

# Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Siebenter Band. — Dritte Auflage.



I Hf 90 Ba 3

# HANDWÖRTERBUCH

DER

# STAATSWISSENSCHAFTEN

Herausgegeben

von

**Dr. J. Conrad**
Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S.
Geh. Reg.-Rat

**Dr. W. Lexis**
Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen
Geh. Ober-Reg.-Rat

**Dr. L. Elster**
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat u. Vortrag. Rat in Berlin

**Dr. Edg. Loening**
Prof. der Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat

**Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage**

## Siebenter Band

**Rabattsparvereine — Turgot**

DEUTSCHE REICHSBAHN EISENBAHNDIREKTION OPPELN

SEMPER BONIS ARTIBVS

REICHSAMT F. D. VER. VERWALTUNG D. REICHSEISENBAHNEN BIBLIOTHEK 573

I Af

JENA
Verlag von Gustav Fischer
1911

II 03

Alle Rechte vorbehalten.

Biblioteka Wojsk. Akad. Techn.
2038/3
im. F. Dzierżyńskiego

373

# Inhaltsverzeichnis

**des 7. Bandes des Handwörterbuchs — Dritte Auflage.**

---

## R.


Seite

**Rabattsparvereine.** Von Dr. **Alexander Elster,** Jena . . . . . 1
**Raiffeisen, Friedrich Wilhelm.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 5
**Raleigh, Sir Walter.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . 5
**Rathgen, Karl.** Von der Redaktion . . . . . 6
**Ratzinger, Georg.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 7
**Rau, Karl Heinrich.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 7
**Raubbau und Statik.** (Bodenhaushalt.) Nach † Dr. **Maercker** von Dr. **W. Schneidewind,** Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 9
**Realgewerberechte.** Von Dr. **Edgar Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 18
**Reblaus, Bekämpfung der.** Von Dr. **Edgar Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 19
**Rechnungshof und Rechnungskontrolle.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 22
**Recht.** Von Dr. **R. Stammler,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. 31
**Recht auf Arbeit.** Von Dr. **Georg Adler,** weil. Prof. an der Univ. Kiel, und Dr. **Gustav Mayer,** Zehlendorf b. Berlin . . . . . 46
**Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Freiherr von.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . 54
**Reebningsverfahren.** Von Dr. **G. von Below,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. . . . . 56
**Regalien.** Von Dr. **W. Troeltsch,** Prof. an der Univ. Marburg . . . . . 57
**Registrierungsabgaben.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. 61
**Reichsfinanzen.** Von Dr. **K. Th. von Eheberg,** Geh. Hofrat, Prof. an der Univ. Erlangen . . . . . 65
**Reimarus, Johann Albert Heinrich.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 98
**Reinhard, Johann Jakob.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 98
**Religionsstatistik.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 99
**Rentenbanken.** Von Dr. **J. Hermes,** Ministerialdirektor, Berlin . . . . . 103
**Rentengüter.** Von Prof. Dr. **Max Sering,** Berlin, durchgesehen u. ergänzt von Dr. **M. Krause,** Geh. Reg.-Rat u. vortrag. Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Berlin . . . . . 105

Seite

**Rentenkauf und Rentenschuld.** Von Dr. **E. Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 111
**Rentenprinzip.** Von Dr. **J. Conrad,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. 114
**Repartitionssteuern.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. 118
**Reybaud, Marie Roch Louis.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien 119
**Rheinschiffahrt.** Von Dr. **Jellinek,** weil. Geh. Hofrat und Prof. an der Univ. Heidelberg . . . . . 120
**Ricardo, David.** Von Dr. **K. Diehl,** Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. . . . 122
**Ricca-Salerno, Joseph.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 131
**Ricci, Lodovico.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 132
**Riedel, Adolf Friedrich Johann.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . . 133
**Rittergut.** Von Dr. **G. von Below,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. 133
**Robbenfang.** Von Dr. **E. Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. 137
**Rodbertus, Johann Karl.** Von Dr. **K. Diehl,** Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. 141
**Roesler, Carl Friedrich Hermann.** 148
**Roessig, Karl Gottlob.** 149
**Rogers, James E. Thorold.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 150
**Rohr, Julius Bernhard von.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 150
**Rohstoffgenossenschaften.** Von Dr. **H. Crüger,** Prof., Justizrat, Anwalt des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin . . . . . 151
**Romagnosi, Gian Domenico.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 154
**Römermonate.** Von Dr. **G. von Below,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. . . . . 156
**Roscher, Wilhelm Georg Friedrich.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 156
**Rossi, Pellegrino Lodovico Eduardo, Graf.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 158
**Rousseau, Jean Jacques.** Von Dr. **K. Diehl,** Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. 159
**Rückversicherung.** Von Dr. **A. Emminghaus,** Direktor der Lebensversicherungsbank für Deutschland, Gotha . . . . . 164
**Rüdiger, Johann Christian Christoph.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . . 168
**Rümelin, Gustav von.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 168
**Ruskin, John.** Von Dr. **H. Waentig,** Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 169

## S.

**Sadler, Michael Thomas.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . 171
**Saint-Simon und Saint-Simonismus.** Von Dr. **Georg Adler,** weil. Prof. an der Univ. Kiel, durchgesehen von Dr. **Gustav Mayer,** Zehlendorf b. Berlin . 171
**Salmasius, Claudius.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 174
**Salz und Salzsteuer.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. 174
**Samter, Adolf S.** 183
**Sansovino, Francesco.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . 184
**Sartorius, Georg Friedrich.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 184
**Sartorius, Freiherr von Waltershausen, August.** Von der Redaktion . . . 185
**Säuglingsfürsorge.** Von Dr. **E. Dietrich,** Prof., Geh. Obermedizinalrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern, Berlin . . . . . 186
**Sax, Emil.** Von der Redaktion . . . . . 190
**Say, Horace Emile.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 191

Seite

**Say, Jean Baptiste.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 191
**Say, Jean Baptiste Léon.** Von Dr. **Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 193
**Scaruffi, Gaspare.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . . 195
**Schäffle, Albert Eberhard Friedrich.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 195
**Schankgewerbe.** Von Dr. **G. Meyer,** weil. Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Heidelberg, durchgesehen von Dr. **E. Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 197
**Schanz, Georg von.** } Von der Redaktion . . . . . 207
**Scharling, Hans William.** } . . . . . 208
**Schatzanweisungen, Schatzscheine.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 210
**Scheck** . . . . . 213
I. **Recht.** Von Dr. **Georg Cohn,** Prof. an der Univ. Zürich . . . . 213
II. **Wirtschaftliche Bedeutung.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 236
**Scheel, Hans von.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 241
**Scheidemünzen.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober.-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 242
**Schenkungssteuer.** Von Dr. **G. von Schanz,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Würzburg . . . . . 247
**Schiffahrt** . . . . . 255
I. **Schiffahrtspolitik.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 255
II. **Seeschiffahrt und Völkerrecht.** Von Dr. **E. Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 279
III. **Statistik der Schiffe, des Schiffbaues und der Schiffahrt.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . 289
**Schlachthäuser.** Von Dr. **C. Fränkel,** Geh. Med.-Rat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. 300
**Schlettwein, Johann August.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 304
**Schlözer, August Ludwig von.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 306
**Schmalz, Theodor Anton Heinrich.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 307
**Schmeitzel, Martin.** Von Dr. **Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 308
**Schmid, Ferdinand.** Von der Redaktion . . . . . 308
**Schmitthenner, Friedrich Jacob.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 310
**Schmoller, Gustav von.** Von der Redaktion . . . . . 311
**Schnapper-Arndt, Gottlieb.** Von der Redaktion . . . . . 314
**Schön, Johannes.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . . 315
**Schönberg, Gustav Friedrich von.** Von der Redaktion . . . . . 316
**Schornsteinfeger.** Von Dr. **Georg Meyer,** weil. Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Heidelberg, durchgesehen von Dr. **E. Loening,** Geh.-Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 317
**Schröder, Wilhelm Freiherr von.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . . 317
**Schubert, Friedrich Wilhelm.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 318
**Schulden.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen 319
**Schuldhaft.** Von Dr. **Th. Niemeyer,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Kiel 322
**Schuldverhältnisse.** Von Dr. **R. Stammler,** Geh. Justizrat, Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 327
**Schulhygiene und Schularztwesen.** Von Dr. **Moritz Fürst,** prakt. Arzt und Schularzt in Hamburg . . . . . 349
**Schulze, Friedrich Gottlob.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 359

Seite

**Schulze-Delitzsch, Franz Hermann.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 360
**von Schulze-Gävernitz, Gerhart.** } Von der Redaktion. . . . . 362
**Schumacher, Hermann.** . . . } . . . . . 363
**Schutzsystem.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 364
**von Schüz, Karl Wolfgang Christoph.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs.-statist. Landesamt, Dresden . . . . . 383
**Schweitzer, Johann Baptist von.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 384
**Scialoja, Antonio.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien . . . . . 384
**Seckendorf, Veit Ludwig von.** Von **Josef Stammhammer,** Bibliothekar, Wien 385
**See- und Binnenfischerei.** Von Dr. **A. Buchenberger,** weil. Excellenz, Präsident des badischen Finanzministeriums in Karlsruhe und Dr. **P. Schiemenz,** Prof., Leiter des Königl. Instituts für Binnenfischerei, Friedrichshagen b. Berlin . . . . . 385
**Seehandlung (Preussische Staatsbank).** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 406
**Seelig, Wilhelm.** Von der Redaktion . . . . . 408
**Seide und Seidenindustrie** . . . . . 409
I. **Seidenproduktion.** Von Dr. **F. von Juraschеck,** weil. Sektionschef u. Prof. an der Univ., Präsident der k. k. Statist. Zentralkommission, Wien, durchgesehen von Dr. **W. Morgenroth,** Direktor der Bibliothek der Handelshochschule, Köln . . . . . 409
II. **Uebersicht der neueren Zollverhältnisse.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat und Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 433
**Seifensteuer.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. . 435
**Selbstinteresse und Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie.** Von Dr. **Heinrich Dietzel,** Geh. Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Bonn . . . . 435
**Selbstmordstatistik.** Von Dr. **G. v. Mayr,** Kais. Unterstaatssekretär z. D. u. Prof. a. d. Univ. München, ergänzt von Dr. **A. Wadler,** Mitarbeiter des Königl. bayr. statist. Landesamts, München . . . . . 449
**Seligmann, Edwin R. A.** Von der Redaktion . . . . . 472
**Senior, Nassau William.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 473
**Sering, Max.** Von der Redaktion . . . . . 474
**Serra.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . 475
**Settlements.** Von Dr. **R. von Erdberg,** Berlin . . . . . 475
**Sicherheitsmänner.** Von Dr. **W. Schlüter,** Oberbergrat, Dortmund . . . . . 484
**Sicherung der Bauforderungen.** Von Dr. **P. Oertmann,** Prof. an der Univ. Erlangen . . . . . 489
**Silber und Silberwährung.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 502
**Sismondi, Jean Charles Leonard Simonde de.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts Berlin . . . . . 524
**Sklaverei.** Von Dr. **Carl Grünberg,** Prof. an der Univ. Wien . . . . . 524
**Smith, Adam.** Von Dr. **E. Leser,** Prof. an der Univ. Heidelberg . . . . . 541
**von Soden, Reichsgraf, (Friedrich) Julius (Heinrich).** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 550
**Soetbeer, (Georg) Adolf.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 551
**Sombart, Werner.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 553
**von Sonnenfels, Joseph, Reichsfreiherr.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 554
**Sonntagsarbeit.** Von Dr. **Wilhelm Stieda,** Geh. Hofrat u. Prof. a. d. Univ. Leipzig 556
**Sörgel, Ernst August.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 568
**Sozialdemokratie.** Von Dr. **Georg Adler,** weil. Prof. an der Univ. Kiel, durchgesehen von Dr. **Gustav Mayer,** Zehlendorf b. Berlin . . . . . 569
**Sozialismus und Kommunismus.** Von Dr. **Georg Adler,** weil. Prof. an der Univ. Kiel, durchgesehen von Dr. **Gustav Mayer,** Zehlendorf b. Berlin . 604

Seite

**Sozial-Konservative Bestrebungen.** Von Dr. **M. Kaufmann**, Reverend, Ingworth . . . . . 622
**Spangenberg, Cyriacus.** Von Dr. **Peter Schmidt**, Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 627
**Sparkassen.** Von Dr. **Robert Schachner**, Prof. an der Univ. Jena . . . . . 638
**Speditionsgeschäfte.** Von Dr. **Eduard Rosenthal**, Geh. Justizrat und Prof. an der Univ. Jena . . . . . 666
**Spekulation.** Von Dr. **W. Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat und Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 670
**Spencer, Herbert.** Von Dr. **P. Barth**, Prof. an der Univ. Leipzig . . . . . 673
**Spiel.** Von Dr. **Alexander Elster**, Jena . . . . . 675
Nachtrag zu diesem Artikel . . . . . 1305
**Spielkartensteuer.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. 683
**Spiethoff, Arthur.** Von der Redaktion . . . . . 685
**Spiritusring.** Von Dr. **Behrend**, Mitarbeiter am Institut für Gärungsgewerbe, Berlin . . . . . 685
**Spittler, Ludwig Timotheus.** Von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar, Wien 689
**Sprengstoffe.** Von Dr. **W. Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat und Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 690
**Der Staat** . . . . . 692
I. **Staat (Allgemeine Staatslehre).** Von Dr. **Edgar Loening**, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 692
II. **Staat in nationalökonomischer Hinsicht.** Von Dr. **Adolph Wagner**, Excellenz, Wirkl. Geheimer Rat u. Prof. an der Univ. Berlin . . . 727
**Staatsschuldbuch.** Von Dr. **Georg von Schanz**, Geh. Hofrat und Prof. an der Univ. Würzburg . . . . . 739
Nachtrag zu diesem Artikel . . . . . 1306
**Staatsschulden.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. . 758
**Städtereinigung.** Von Dr. **Th. Weyl**, Privatdozent a. d. Techn. Hochschule Charlottenburg . . . . . 773
**Stadterweiterungen.** Von Dr. **Fr. Adickes**, Oberbürgermeister, Frankfurt a. M. 780
**Stadtschuldbuch.** Von Dr. **Georg von Schanz**, Geh. Hofrat und Prof. an der Univ. Würzburg . . . . . 794
**Stafford, William.** Von Dr. **Carl Meitzel**, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 796
**Standesregister.** Von Dr. **Ferdinand Schmid**, Prof. an der Univ. Leipzig . . 797
**Stapelrecht.** Von Dr. **Wilhelm Stieda**, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig 808
**Statistik.** . . . . . 824
I. **Allgemeines.** Von Dr. **W. Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat und Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 824
II. **Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten.**
**A. Deutschland.** . . . . . 832
1. **Deutsches Reich.** Von Dr. **Friedrich Zahn**, Königl. Ministerialrat, Direktor des Königl. bayr. statist. Landesamts, München . . 832
2. **Preufsen.** Von Dr. **E. Blenck**, Präsident des Kgl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 843
3. **Die übrigen deutschen Bundesstaaten** 849
**B. Ausland** . . . . . 859
**C. Die internationale Statistik** . . . . 885
**D. Uebersicht über Personal, Maschinenverwendung und Geldbedarf der Statistischen Aemter** . . . . . 888
Von Dr. **Friedrich Zahn**, Kgl. Ministerialrat, Direktor des Königl. bayr. statist. Landesamts, München
III. **Die städtischen statistischen Aemter.** Von Dr. **M. Neefe**, Direktor des städt. statist. Amts, Breslau . . . . . 895
**Statistische Gebühr.** Von Dr. **Wilhelm Lexis**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 913
**Stein, Lorenz von.** Von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar in Wien . . . . 914
**Stellenvermittelung und Arbeitsnachweis. (Gesetzgebung.)** Von Dr. **Edgar Loening**, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 917
**Stempel, Stempelabgaben.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 923

Seite

**Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.** Von Dr. **von Bortkiewicz**, Prof. an der Univ. Wien . . . . . 930
**Steuart, James Denham (Sir).** Von Dr. **Carl Meitzel**, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 944
**Steuer.** Von Dr. **K. Th. Eheberg**, Geh. Hofrat, Prof. an der Univ. Erlangen . 945
**Stieda, Wilhelm.** Von der Redaktion . . . . . 1002
**Stiftungen** . . . . . 1003
I. **Recht.** Von Dr. **Edgar Loening**, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 1003
II. **Statistik.** Von Dr. **O. Schwarz**, Geh. Oberfinanzrat, Berlin . . . 1011
III. **Besteuerung der Stiftungen.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 1028
**Stirner, Max.** Von Dr. **Carl Meitzel**, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 1029
**Storch, Heinrich.** Von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar in Wien . . . . 1030
**Strassengewerbe.** Von Dr. **Georg Meyer**, weil. Geh. Hofrat und Prof. an der Univ. Heidelberg, durchgesehen von Dr. **Edgar Loening**, Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 1031
**Submissionswesen.** Von Dr. **F. C. Huber**, Prof., München . . . . . 1032
**Südseegesellschaften.** Von Dr. **Wilhelm Stieda**, Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig . . . . . 1043
**Suezkanal.** Von Dr. **Georg Brodnitz**, Prof. an der Univ. Halle a. S. . . . . 1048
**Süssmilch, Johann Peter.** Von Dr. **Peter Schmidt**, Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 1053
**Süssstoffgesetzgebung.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. 1054
**Syme.** Von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar in Wien . . . . . 1057
**Syndikate.** Von Dr. **Robert Liefmann**, Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. . . 1057

## T.

**Tabak und Tabaksteuer.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 1064
**Taille, Tallia, Tallagia.** Von Dr. **Max von Heckel**, Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 1090
**Tamassia, G.** Von Dr. **Lippert**, weil. Bibliothekar des Königl. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 1093
**Tantiemen und Tantiemensteuer.** Von Dr. **Max von Heckel**. Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 1093
**Tarifvertrag.** Von Dr. **Waldemar Zimmermann**, Privatdozent a. d. Univ., Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik, Berlin . . . . . 1094
**Taubstumme und Taubstummenanstalten.** Von **H. Schilde**, Beamter am städt. Quartier-Amt, Leipzig . . . . . 1133
**Taxation, landwirtschaftliche.** } Von Dr. **K. Steinbrück**, Prof. an der Univ. 1141
**Teilbau und Teilpacht.** . . . } Halle a. S. . . . . 1146
**Telegraphie und Telephonie.** Von Dr. **P. D. Fischer**, Exc., durchgesehen von Dr. **M. Aschenborn**, Geh. Ober-Postrat, Steglitz b. Berlin . . . . . 1150
**Tellkampf, Johann Ludwig.** Von Dr. **Carl Meitzel**, Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 1169
**Temple, William Sir.** Von Dr. **Peter Schmidt**, Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 1169
**Theaterrecht.** Von Dr. **Opet**, Prof. an der Univ. Kiel . . . . . 1170
**Thiess, Karl.** Von der Redaktion . . . . . 1186
**Thomas von Aquino.** Von Dr. **E. Walter**, Prof. an der Univ. München . . 1187
**Thomas de Vio (Tommaso da Vio).** } Von Dr. **Lippert**, weil. Bibliothekar des 1197
**Thomasius, Christian.** . . . . . } Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin 1198
**Thompson, Robert Ellis.** Von der Redaktion . . . . . 1199
**Thompson, William.** . . . } Von Dr. **Carl Meitzel**, Bibliothekar des Abge- 1200
**Thornton, William Thomas.** } ordnetenhauses, Berlin . . . . . 1200
**Thünen, Johann Heinrich von.** Von Dr. **Carl Grünberg**, Prof. an der Univ. Wien 1201

Seite

**Tierärzte.** Von Dr. **Edgar Loening,** Geh. Justizrat u. Prof. an der Univ. Halle a. S. 1208
**Tierhalterhaftung.** Von Dr. **Alexander Elster,** Jena . . . . . 1209
**Toniolo, Giuseppe.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 1214
**Tönnies, Ferdinand Julius.** Von der Redaktion . . . . . 1214
**Tontinen.** Nach † Dr. **J. Lehr** von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. . . . . 1215
**Tooke, Thomas.** } Von Dr. **Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 1218
**Torrens, Robert.** } 1219
**Townsend, Arnold.** } 1220
**Toynbee, Arnold.** Von Dr. **Carl Meitzel,** Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin . . . . . 1220
**Transport.** Von Dr. **F. C. Huber,** Prof., München . . . . . 1221
**Transportsteuern.** Von Dr. **Max von Heckel,** Prof. an der Univ. Münster i. W. 1245
**Transportversicherung.** Von Dr. **Alfred Manes,** Prof., Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin . . . . . 1248
**Treuhandgesellschaften.** Von Dr. **R. Liefmann,** Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. 1263
**Trödelhandel.** Von Dr. **W. Lexis,** Geh. Ober-Reg.-Rat u. Prof. an der Univ. Göttingen . . . . . 1265
**Troeltsch, Walter.** Von der Redaktion . . . . . 1267
**Trucksystem.** Von Dr. **Wilhelm Stieda,** Geh. Hofrat u. Prof. an der Univ. Leipzig . . . . . 1267
**Trusts.** Von Dr. **R. Liefmann,** Prof. an der Univ. Freiburg i. Br. . . . . 1274
**Tschuprow, Alexander Iwanowitsch.** Von der Redaktion . . . . . 1292
**Tuberkulose.** Von Dr. **C. Fraenkel,** Geh. Med.-Rat, Prof. an der Univ. Halle a. S. 1293
**Tucker, Josiah.** Von Dr. **Peter Schmidt,** Bibliothekar am Königl. sächs. statist. Landesamt, Dresden . . . . . 1299
**Turbolo, Gian Donato.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . . . 1300
**Turgot, Anne Robert Jacques, Baron de l'Aulne.** Von Dr. **Paul Lippert,** weil. Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Landesamts, Berlin . . . 1300
**Nachträge und Berichtigungen** . . . . . 1305

# R.

## Rabattsparvereine.

1. Begriff und Zweck der Rabattsparvereine. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Entwickelung und Statistik. 4. Die „wilden" Rabattgesellschaften.

**1. Begriff und Zweck der Rabattsparvereine.** Rabattsparvereine sind Vereinigungen selbständiger Kaufleute und Handwerker — Detaillisten mit Ladengeschäften —, die dem barzahlenden Publikum Preisermäßigungen durch Rabatt nach einheitlichem Prinzip gewähren. Dieses Prinzip besteht darin, daß der Rabatt in gleicher Höhe in Klebemarken gegeben wird, diese Marken in ein sog. „Spar"buch geklebt werden, das nach Erreichung einer bestimmten Sparsumme (5 oder 10 M.) eingelöst wird (überwiegend in bar, nur vereinzelt in Waren). Der „Verband der Rabattsparvereine Deutschlands" bezeichnet den Zweck des weiteren (in § 1 seiner Satzungen) so: „Der Verband bezweckt, durch den Zusammenschluß der einzelnen, aus selbständigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden bestehenden gemeinnützigen Rabattsparvereine die Entwickelung des Barverkehrs zu fördern, gesunde Preisbildungen zu bewirken, den Konkurrenzkampf zu mildern, dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, die Interessen der einzelnen Vereine, ihrer Mitglieder und alle Interessen des Kleinhandels wahrzunehmen, die Standesehre und das Standesbewußtsein der Mitglieder der einzelnen Vereine zu pflegen." Die Rabattsparvereine sind also und wollen sein eine Selbsthilfeorganisation des Detailhandels. So sind sie eine neue Erscheinungsform des Genossenschaftsgedankens, eine aus der Not des Kleinhandels entstandene Repressalie gegen das Warenhaus- und Konsumvereinsprinzip von seiten der Detaillisten. Die Expansität des Konsumvereins hinsichtlich seines Käuferkreises, die des Warenhauses außerdem hinsichtlich seiner Warenvielfältigkeit soll hier gemeinsam erreicht werden durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß. Die Preisermäßigung durch eine genossenschaftlich vereinheitlichte Prämie erscheint berechtigt wegen der Barzahlung und der Kundenattraktion. Der Begriff der „Gemeinnützigkeit" wird zu Hilfe genommen durch den „Sparzwang", der in gewissen Grenzen erreicht wird. So ist der Rabatt, da er nicht jedesmal vom einzelnen Kaufbetrag in bar vergütet, sondern — mit Hilfe von Markenausgabe — auf ein Konto gesetzt und erst bei gewisser Höhe und an bestimmten Terminen fällig wird, eine Art Prämie, an welcher sich der einzelne Verkäufer je nach seinem Umsatz beteiligt, für das kaufende Publikum aber ein Sparsystem, das den Borg durch Spargelder ersetzt. Die Dividendenzahlung, wie sie bei Konsumvereinen (Käufergenossenschaft) üblich ist, ist hier durch Verkäufergenossenschaft gewährleistet.

Die weiteren ausgesprochenen Zwecke, Beseitigung der marktschreierischen Reklame, der Preisschleudereien, des ungesunden Rabatt- und Zugabewesens, der Bevorzugung von Vereins- (Beamten-, Offizier-, Konsumvereins- u. dgl.) Bezügen, Milderung des Konkurrenzkampfes, Hebung und Wahrung des Standesbewußtseins, haben mit dem Rabattsparvereinsprinzip an sich nichts zu tun, gehen vielmehr neben dieser zunächst sichtbaren Lebensäußerung der Vereine selbständig einher. Sie finden ihre Stütze in den Kautelen, welche dem Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt sind, und in den satzungsmäßigen Verpflichtungen der Mitglieder. Bemerkenswert sind hierfür die Richtlinien, die auf der Elberfelder Tagung (1909) für die Aufnahme kleiner Geschäfte festgestellt worden sind:

1. Maßgeblich ist vor allem, ob die Inhaber oder Inhaberinnen der Geschäfte durch ihre Person und ihre bisherige Lebens- und Geschäftsführung eine Gewähr dafür bieten, daß sie die Bestrebungen des gemeinnützigen Rabattsparwesens unterstützen, daß sie insbesondere dem Borgunwesen entgegentreten und sich eine solide, von lauteren Grundsätzen geleitete Geschäftsführung angelegen sein lassen.

2. Es ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden, in welcher Zahl kleinere Geschäfte aufzunehmen sind. In Städten mit überwiegend Arbeiterbevölkerung ist die Aufnahme kleinerer Geschäfte durchaus gerechtfertigt — stets jedoch nach gehöriger Prüfung. Wo die kleineren Geschäfte von Nichtfachleuten und Frauen in einer den gesamten Kaufmannstand bedrohenden Weise überwiegen, ist die Aufnahme neuer Mitglieder aus diesen Kreisen auf das äußerste zu beschränken.

3. Besondere Vorsicht ist für die Aufnahme von Frauen geboten, deren Geschäfte wesentlich den Charakter von Flaschenbier- und Viktualienhandel haben und deren Männer in einem anderen Berufe tätig sind. Deren Frauen grundsätzlich auszuschließen liegt kein Anlaß vor.

4. Soweit es die örtlichen Verhältnisse und die Entwickelung der Vereine erforderlich erscheinen lassen, sind neue Mitglieder der genannten Art nur mit beschränkten Rechten — etwa nach dem System der Hannoverschen Erlaubnisscheine — in den Verein aufzunehmen.

**2. Wirtschaftliche Bedeutung.** Wirtschaftlich äußert das Rabattsparprinzip in der eben bezeichneten Art sowohl für die Verkäufer wie für die Käufer seine Wirkungen, und diese Wirkungen können überwiegend als günstige bezeichnet werden, worauf noch kurz einzugehen ist.

Die Bedeutung der Rabattsparvereine für die Verkäufer liegt in drei Hauptpunkten: Anreiz zur Barzahlung, Aussicht auf Steigerung des Umsatzes, Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großbetrieb im Detailhandel. Die in der Regel gewährten 5% Rabatt stellen sich dar als Zinsen für Barzahlung (erhöht durch aufgehobene Auszahlung des Ueberschusses) + Umsatzgewinn + Rabattgewinn an jeden nicht vollendeten 20 Pf. des Betrages + Verhinderung von Verlusten durch Borgwirtschaft. Ein zum Ausgleich des Rabattbetrages versuchter Aufschlag auf den Preis, der an sich nahezuliegen scheint, wird in der Praxis durch die Konkurrenz und durch die Kenntnis des Publikums von den Preisen täglicher Waren im wesentlichen und auf die Dauer nicht gut möglich sein. Ebenso wird die Praxis, eine Reihe von Waren von der Rabattgewährung auszuschließen, vermieden werden müssen, wenn sich die Rabattsparvereine nicht um ihr Vertrauen bringen wollen. Das ist von den führenden Persönlichkeiten der Vereine auch voll erkannt worden, und es wird darauf hingewirkt, daß ein Aufschlag des Rabattes auf den Preis nicht vorgenommen wird. Ein solches Vorgehen würde auch in der Tat dieses von den Kleinhändlern ins Leben gerufene Mittel ihrer Selbsthilfe wertlos machen. Wird eine Steigerung des Umsatzes erzielt, so ist dem Detailhändler wiederum bessere Assortierung des Lagers, und zugleich durch das Prinzip der Barzahlung größere Kaufkraft ermöglicht. Für den Konsumenten bedeutet die Barzahlung eine Anwartschaft auf späteres Guthaben anstatt eines Schuldkontos, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß hier und da unnötige Ausgaben gemacht werden, um den für die Einlösung erforderlichen Markenbetrag voll zu machen, und so der Gewinn an Rabatt durch vergrößerte Einkäufe gerade bei den Rabatt gewährenden Firmen (statt bei auswärtigen Geschäften) wett gemacht wird. Dies ist auch das Moment, welches für den Detaillisten Steigerung des Umsatzes, namentlich vor Weihnachten, da die Rabattbücher meist bis 15./XII. eingelöst werden, mit sich bringt. Aber das ist die gleiche Kinderkrankheit des Publikums, wie sie den Lockmitteln der Warenhäuser gegenüber zutage tritt. Die bessere wirtschaftliche Lage der Detailgeschäfte am Ort hat auch für den Käufer Vorteile (bessere Auswahl, wertvollere, dauerhaftere Waren, Solidität). Daß dies alles einen gewissen Anreiz für den Konsumenten bedeutet, bei den Mitgliedern des Rabattsparvereins zu kaufen, ist leicht erklärlich.

Erscheinen also die Wirkungen sowohl für den Detaillistenstand wie für das kaufende Publikum im wesentlichen als günstige, so fragt sich, wer die Geschädigten sind und ob deren Schädigung das wirtschaftliche Urteil verschiebt. Die Geschädigten sind die Warenhäuser und die Konsumvereine.

Beythien gibt die Umsätze des Bremer Konsumvereins von 1896—1899 und dann von 1900—1902 an, d. h. vor und nach der Gründung des Bremer Rabattsparvereins.[1]) Die Umsätze waren:

| | | |
|---|---|---|
| 1896 | 2 550 552 | M. |
| 1897 | 2 689 943 | „ |
| 1898 | 3 214 048 | „ |
| 1899 | 3 490 745 | „ |

Mai 1899 Gründung des Rabattsparvereins

| | | |
|---|---|---|
| 1900 | 2 739 231 | M. |
| 1901 | 2 467 117 | „ |
| 1902 | 2 216 635 | „ |

und z. B. i. J. 1909 wurde aus 141 Städten, wo Rabattsparvereine bestehen, Stillstand oder Rückgang oder Auflösung von Konsumvereinen berichtet. Beythien fügt hinzu: „Hier sehen wir zum ersten Male, daß den

[1]) Aehnliches wurde auch aus Magdeburg und Stendal berichtet.

Aufsaugungsbestrebungen der Großbetriebe ein Damm entgegenzusetzen ist, daß die Angehörigen des deutschen Zwischenhandels nicht mehr zu fürchten brauchen, ihre selbständige Existenz zu verlieren. Und welche hohen ethischen und wirtschaftlichen Vorzüge für die Volks- und Staatswohlfahrt in der Erhaltung der Millionen Selbständigen liegen, ist ohne weiteres klar."

Dem ist natürlich im wesentlichen beizupflichten, soweit es sich um wirtschaftlich wertvolle Existenzen handelt und nicht um unnütze Kleinkrämer, die ein arbeitscheues Selbständigenleben führen wollen und den Kleinhandel nur in Mißkredit bringen. Daß es sich bei den Angehörigen der Rabattsparvereine um wirtschaftlich wertvolle Existenzen handelt, wollen sie eben durch diese Selbsthilfe nach Rabattsparvereinsprinzip erweisen, und wenn ihnen die Gesundung des Detailhandels auf diesem Wege gelingt, so ist es allerdings wirtschaftlich nur gut zu heißen, wenn zahlreiche Selbständigkeiten mit solidesten Geschäftsprinzipien in Tätigkeit sind, und vorzuziehen der Entwickelung, die ein großes Heer von Abhängigen schafft, wie es die Warenhäuser unstreitig tun. Denn der zweite Geschädigte ist das Warenhaus. Seine Funktion ist eine in der modernen Entwickelung vollauf begründete, und ein Verdammungsurteil über sie, wie es die Verfechter der Rabattsparvereine nur zu rasch bei der Hand haben, ist ebensowenig am Platze wie gegenüber den Konsumvereinen. Die Interessentenschriften mögen noch mehr Lichtseiten der kleinen Detailgeschäfte gegenüber jenen Entwickelungserscheinungen ins Feld führen, wir können nur sagen, daß die Formen sehr wohl nebeneinander bestehen können, da jede in ihrer Art wirtschaftliche Bedürfnisse befriedigt. So ist auch der Kampf der Vereine gegen den gemeinsamen Warenbezug von Beamtenvereinen u. dgl. nicht durchaus zu billigen. Auch diese haben ihre wirtschaftlichen Rechte, und bei großen Bezügen sind besondere Ermäßigungen am Platze. Mit Genugtuung zu begrüßen ist die Selbsthilfebewegung des Mittelstandes durch die Rabattsparvereinigung dann, wenn diese die Aufgabe erfüllt, den selbständigen Verkäuferstand zu nützlichem wirtschaftlichem Dasein zu erhalten und dadurch die Gesundung und Gesunderhaltung seiner wie der Warenhausgeschäftsführung zu sichern. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade die Selbstbesinnung und die bewußte Prinzipienfestsetzung, die der Detaillistenstand durch die Rabattvereinsorganisation kundtut, ihn zu fördern schon an sich geeignet sind.

Namentlich diese Bestrebungen, die oben schon gekennzeichnet wurden, berechtigen zur günstigen Beurteilung der Organisation.

Ebenso wirken die 30 Mill. M. Rabattsumme, die z. B. i. J. 1909 dem kaufenden Publikum ausbezahlt wurden, im allgemeinen volkswirtschaftlich günstig, vielleicht günstiger als unsichtbare Ersparnisse bei billigem Einkauf.

So gelangt auch Biermer in dem Art. „Mittelstandsbewegung" (oben Bd. VI) zu einem günstigen Urteil über Bedeutung und Wirksamkeit der Rabattsparvereine, und bei Staats- und Kommunalbehörden wird die gesunde Wirkung dieser Vereine mehr und mehr anerkannt. Auch die Handels- und Handwerkskammern bekunden zunehmendes Interesse. Insbesondere werden anerkennende Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Roscher (Dresden), die er in der Sächsischen Kammer gab, und die Stellungnahme des Deutschen Handelstags (1906) zitiert (s. Jahrbuch S. 92—93 und Wernicke — s. Lit. — S. 953 fg.).

Juristisch ist zu bemerken, daß der Kunde sowohl wie der Verein das Mitglied auf Rabattgewährung verklagen kann. Auch ist der Meinung beizupflichten, daß der Rabattsparverein durch Eintragung ins Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen kann, da er keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat.

**3. Entwickelung und Statistik.** Die Idee des Rabattsparvereinswesens wurde, wie Kandt mitteilt, bereits i. J. 1877 von Dr. W. Loewenthal erörtert und empfohlen. Dessen erster Schrift hat Schulze-Delitzsch durch ein Vorwort Pate gestanden. Theoretisch faßte Loewenthal die Einrichtung als eine „Ausgabenversicherung". Der Gedanke wurde später von Kaufleuten in Hannover aufgegriffen, wo 1898 der erste Rabattsparverein gegründet wurde. 1899 folgte Bremen, und diese beiden Städte sind, zusammen mit dem 1901 hinzugetretenen Magdeburger Verein, zurzeit noch die führenden in der Bewegung. Rasch breitete sich der Gedanke aus, i. J. 1902 wurden 19, 1903 37 Vereine gegründet, und inzwischen hatte man sich 1902 zu dem „Verband der Rabattsparvereine Deutschlands" zusammengeschlossen, der nun folgende Entwickelung aufweist:

| Ende Juni | Zahl der Vereine | Zahl der Mitglieder |
|---|---|---|
| 1903 | ca. 50 | ? |
| 1904 | 62 | ca. 12 000 |
| 1905 | 143 | 27 428 |
| 1906 | 186 | 33 691 |
| 1907 | 215 | 41 741 |
| 1908 | 262 | 50 423 |
| 1909 | 305 | 54 773 |

In einzelnen großen Vereinen gestaltete sich

| | die Mitgliederzahl | die Rabattauszahlung | der rabattierte Umsatz |
|---|---|---|---|
| | | | Mill. M. |
| München (1909) . | 2750 | 1 516 000 | 30 1/3 |
| Bremen (1908) . . | 1592 | 886 840 | 17 3/4 |
| Magdeburg (1908) . | 1500 | 742 000 | 15 |
| Hannover (1909) . | 1450 | 620 000 | 14 1/2 |
| Elberfeld (1908) . | 1124 | 790 290 | 16 |
| Halle (1908) . . . | 1087 | 885 510 | 17 3/4 |
| Barmen (1908) . . | 1000 | 769 920 | 15 1/3 |

Im ganzen schätzt der Generalsekretär des Verbandes (Beythien) den Umsatz aller in Deutschland bestehenden Rabattsparvereinsmitglieder auf 680 Mill. M., was einer Rabattgewährung von 34 Mill. M. entspricht.

Interessant ist ferner, zu erfahren, welchen Branchen die Mitglieder der Rabattsparvereine angehören. Von den ca. 55 000 Mitgliedern gehören folgenden Branchen an (Jahrb. des Verbandes 1908/09 S. 166/67):

| | |
|---|---|
| Kolonial- und Materialwaren, Zigarren, Weine und Konfitüren, Obst und Gemüse, Molkereiprodukte . . . . | 25 646 |
| Bäcker und Konditoren . . . . . | 8 091 |
| Konfektion, Manufaktur- und Modewaren, Herren- und Knabengarderobe, Putzgeschäfte . . . . . | 5 195 |
| Aussteuer, Wäsche, Woll- und Weißwaren, Tapisserie, Näh- und Häkelartikel . . . . . | 3 540 |
| Schuhwarenhandlungen, Schuhmachermeister, Lederhandlungen . . . . | 2 408 |
| Eisen- und Kurzwaren, Haus- und Küchengeräte, Lampen, Beleuchtungsgegenstände, Klempner . . . . . | 1 805 |
| Drogen, Chemikalien, Farben, Lacke und Malutensilien . . . . . | 1 561 |
| Buch- und Papierhandlungen, Buchbinder und Buchdrucker . . . . . | 1 107 |
| Fleischer . . . . . | 1 015 |
| Galanterie-, Kurz- und Spielwaren, Luxus- und Lederwaren, Reiseartikel | 806 |
| Mehl- und Getreidehandlungen, Futterartikel . . . . . | 786 |
| Uhren, Gold- und Silberwaren . . . | 668 |
| Kürschnereien, Hüte, Mützen und Pelzwaren, Schirme, Stöcke, Herrenartikel | 601 |
| Seifen, Parfümerie- und Toiletteartikel, Lichte, Wachswaren . . . . . | 409 |
| Porzellan, Glas- und Steingutwaren . | 356 |
| Gemischtwarengeschäfte, Spezialgeschäfte, Sonderbranchen . . . . . | 1 327 |

Relativ gering ist die Beteiligung der Fleischer, Bäcker, Konfektionäre, Schneider, Blumenhändler.

Der Rabattsatz beträgt bei 237 von 314 Vereinen durchweg 5 %. Die Einlösung geschieht ganz überwiegend in bar, nur 9 Vereine lösen in Waren, 5 in bar oder in Waren ein.

Eine nicht unwichtige Frage ist auch die nach der örtlichen Verteilung. In den Großstädten hat der Gedanke von Anfang an relativ wenig Wurzel gefaßt; das ist in den letzten Jahren nur zum Teil anders geworden; Berlin, Hamburg, Köln, Düsseldorf haben gar keine hierher gehörige Vereine, in anderen Städten wie Leipzig, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Krefeld u. a. ist ihre Mitgliederzahl so gering, daß sie keine Rolle spielen. Mittel- und Kleinstädte, manchmal ganz kleine Orte, haben lebenskräftige Rabattsparvereine, und es ist dies ja auch erklärlich, da hier der genossenschaftliche Zusammenschluß leichter ist. Sachsen-Thüringen und Schlesien sind weit stärker vertreten als Rheinland und Süddeutschland.

Es ist auch eine Berechnung der verteilten Rabattsumme für eine Käuferfamilie von 5 Köpfen (in dem Jahrbuch des Verbandes) vorgenommen worden, und danach läßt sich ungefähr die Bedeutung der einzelnen Rabattvereine für ihre Orte ermessen. Diese Relativzahlen schwanken von den kleinsten Beträgen bis zu 50—60 M. (Hermsdorf b. Breslau, Gröditz b. Riesa, Gottesberg i. Schl.). Auch aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Kleinstadt zurzeit das dankbarere und bedeutendere Feld für die Wirksamkeit der Rabattsparvereine ist.

**4. Die „wilden" Rabattgesellschaften.** Nicht zu verwechseln mit den hier behandelten Rabattsparvereinen sind die Rabattgesellschaften, die sich als Erwerbsgesellschaften darstellen und das Rabattprinzip nur benutzen, um eigene privatwirtschaftliche Vorteile zu erringen. Solche Gesellschaften gab es schon vor den Rabattsparvereinen oben geschilderter Art. Namentlich in Berlin gibt es eine Reihe solcher Gesellschaften. Zu diesen treten Käufer und Verkäufer als Mitglieder bei, und es springen besonders für den Vorstand erhebliche Gewinne heraus. Man hat es hier meist mit wirtschaftlich unnützen Spekulationsmanövern zu tun, die keine genügende Gewähr für die Rabattmarkeneinlösung bieten und leicht zur Verteuerung der Waren im Kleinverkauf beitragen.

Näheres über diese Vereine bringt Kandt (s. Lit.) bei.

**Literatur:** *M. Kandt, Ueber das Rabattsparvereinswesen, Bromberg 1904. — Jahrbuch des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands, herausgeg. v. H. Beythien, Bremen 1909. — Beythien, Das gemeinnützige Rabattsparvereinswesen, Bremen 1907. — Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907, S. 952 fg. — Hoschke, Der Nutzen der Rabattsparvereine für das Detailgeschäft, im „Manufakturist", Hannover, Nr. 44, 1906. — Zeitschriften: „Deutsche Rabattsparvereins-Zeitung" und „Jedem das Seine", beide Hannover. — Schriftliche Auskünfte vom Vorsitzenden des Verbandes* **C. A.**

*Nikolaus in Bremen und dem Generalsekretär Heinrich Beythien in Hannover gaben mir wertvolles Material. Gegnerische Literatur in Aufsätzen der Zeitschriften der Waren- und Kaufhäuser und Konsumvereine.*

*Alexander Elster.*

## Raiffeisen, Friedrich Wilhelm,

Begründer und Anwalt der deutschen ländlichen Darlehnskassenvereine, dessen Verdienste bereits eingehend im Art. „Darlehnskassenvereine" oben Bd. III S. 452fg. gewürdigt sind, ward geboren am 30./III. 1818 zu Hamm a. d. Sieg, betrat 1835 die militärische Laufbahn, welche er jedoch durch ein Augenleiden nach wenigen Jahren aufzugeben genötigt war. Er wendete sich nun dem Verwaltungsdienste zu, wurde Supernumerar bei der Regierung zu Koblenz, war 1843 Kreissekretär des Kreises Mayen, 1845 Bürgermeister zu Weyerbusch, 1850 solcher zu Flammersfeld und 1852 solcher zu Heddersdorf. Mit Uneigennützigkeit und Ausdauer wendete sich Raiffeisen in diesen Stellungen der Beseitigung volkswirtschaftlicher Mißstände zu. Die Notstände des Jahres 1846/47, deren Ursache Raiffeisen besonders in der Kreditlosigkeit der kleinen Landwirte erblickte, brachten ihn auf die Genossenschaftsidee, er gründete deshalb in Heddersdorf und in Weyerbusch die ersten nach ihm benannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Bei der großen Energie, mit der sich Raiffeisen dieser neuen Idee hingab, zog er sich infolge Ueberanstrengung ein nervöses Kopfleiden zu, auch wurde er bei Gelegenheit des Ausbruchs einer Typhusepidemie innerhalb seines Amtsbezirks infolge seiner aufopfernden Tätigkeit für die Sanierung des infizierten Ortes selbst von dieser heimtückischen Krankheit befallen und so hart mitgenommen, daß er 1866 seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchen mußte. Bis zu seinem am 11./II. 1888 erfolgten Tode widmete sich Raiffeisen der weiteren Pflege seiner Schöpfungen im landwirtschaftlichen Kreditwesen, übersah jedoch dabei auch nicht andere volkswirtschaftliche Fragen und machte sich speziell um die Herstellung der linksrheinischen Eisenbahn verdient.

Raiffeisen gründete 1878 in Neuwied das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt", das noch gegenwärtig das Hauptblatt der Raiffeisen-Organisation ist. Er schrieb folgende selbständige Werke:

Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsums-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- usw. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, Heddersdorf-Neuwied 1866, 5. Aufl. 1887. — Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehnskassenvereine, Neuwied 1869, 9. Aufl. 1906. — Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, 6. Aufl., Neuwied 1888. — Die Darlehnsvereine. Vortrag. Als Flugblatt verbreitet. 7. Aufl., Neuwied 1889.

Vgl. über Raiffeisen: A. Wuttig, Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Mit dem Bildnisse Raiffeisens, 4. Aufl., Neuwied 1903. — Die Vorreden und die Einleitung in Raiffeisens Werk: „Die Darlehnskassenvereine." — Leisewitz in der „Deutschen Biographie", 27. Bd., S. 178—180. — Oels, Raiffeisen. 9. Aufl., Neuwied 1910. — Meyenschein, Raiffeisens Leben. Neuwied 1903. — Marchet, Art. „Darlehnskassenvereine" oben Bd. III S. 452fg. — Wygodzinski, Raiffeisen, in Schmollers Jahrbücher 1899, S. 309—324. — v. Stöger, Die Darlehnskassen nach Raiffeisen, Schmollers Jahrb. 1891, S. 842. — v. Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine, Bonn 1876.

*Schmidt.*

## Raiffeisen'sche Darlehnskassen

s. Darlehnskassenvereine oben Bd. III S. 452fg.

## Raleigh, Sir Walter,

britischer Seemann, geb. 1552 zu Hayes (Devon), gründete 1584 eine Kolonie in der Chesapeakbay (Virginien); unter Jakob I. der Teilnahme an einer Verschwörung angeklagt, war er 1603—1615 Gefangener im Tower. Freigelassen ging er 1617 nach Guiana, wurde aber bei seiner Rückkehr wieder verhaftet und am 29./X. 1618 enthauptet.

Raleigh folgte in vielen Punkten den merkantilistischen Lehren, sprach sich aber daneben für Handelsfreiheit aus und empfahl insonderheit volle Unbeschränktheit im Ackerbau. Er ermahnt die Engländer, die holländischen Einrichtungen nachzuahmen, um so Handel und Wohlstand zu fördern.

Er veröffentlichte folgende Schriften: The Discoverie of the Empyre of Guiana, with a Relation of the Citie of Manoa, and of the Provinces of Emeria, Arromaia, Amapaia etc. Performed in the year 1595, London 1596. — The History of the World, London 1614. New ed. 6 vol., Edinburg 1820, — The Prerogative of Parliaments in England, London 1628. — Instructions to his Son and to Posterity, London 1632. — Tubus historicus, an historical Perspective: Discovering all the Empires and Kingdomes of the World, as they flourisht respectively under the foure imperiall Monarchies, London 1636. — The life and death of Mahomet, the Conquest of Spain, with the Rising and Ruin of the Sarazen Empire, London 1637. — To-day a Man, to morrow none, London 1644. — Story of the war, between the Carthaginians and their own Mercenaries, from Polybius, London 1647. — Judicious and Select Essays and Observations, upon the first Invention of Shipping, the Misery of invasive War, the Navy Royal and Sea-Service with his Apology for his Voyage to Guiana, London 1650. — Observations touching Trade and Commerce with the

Hollanders and other Nations etc. 1603), London 1653. — Select observations relating to Trade, Commerce and Coin. fol., London 1696. — The Cabinet Council, or the chief Arts of Empires discabinated: published by J. Milton, London 1658. — Remains, viz. Maxims of State, Advice to his Son, Sceptic, on the Magnificence and Opulency of Cities, on Trade and Commerce, Prerogative of Parliaments, Letters, London 1660. — Introduction to a Breviary of the History of England, London 1693. — The Life and Death of William the Conqueror, London 1693. — On the Secrets of Government. Published by John Milton, London 1697. — A discourse on Sea Ports, principally on the Port and Haven of Dower, written by Sir Walter Raleigh, with useful Remarks by Sir Henry Sheere, London 1700. — An Essay on the Means to maintain the honour and safety of England. Published by Sir H. Sheere, London 1701. — Three Discourses. I. Of a war with Spain. II. Of the cause of war. III. Of ecclesiastical Power. Published by Ph. Raleigh, his grandson, London 1702. — A military discourse, whether it be better for England to give an invader battle or to temporize and defer the same. Published by Nath. Booth of Gray's Inn., Esq., London 1734. — The Interest of England with Regard to foreign Alliances, London 1750. — Old English Valour: being an Account of a remarkable Sea-Engagement, anno 1591, London 1757. — Poems, now first collected, with a biograph. and critical Introduction by Sir E. Brydges, Kent 1813 u. ed. 1875. — Miscellaneous works. To which is prefixed a new Account of his Life by Tho. Birch, 2 vol., London 1751. — Works, now first collected. To which are prefixed Lives of the Author, by Oldys and Birch, 8 vol., Oxford 1829. — Complete works, 8 vol., London 1857.

---

Vgl. über Raleigh: The Life of Sir Walter Raleigh, with his Trial at Winchester in 1603. London 1677. — Tyral of Sir Walter Raleigh, Kt., with his Speech on the Scaffold, London 1719. — Life of Sir Walter Raleigh, by Mrs. Thomson, London 1830. — Life of Sir Walter Raleigh, by P. F. Tytler, Edinburg 1839, new ed. 1851. — Discours on the Life and Character by Sir Walter Raleigh, by Morrison Harris, Baltimore 1846. — Life of Sir Walter Raleigh, by St. John, 2 vls., London 1868. — . . . by Edwards, 2 vls., London 1868. — . . . by Creighton, London 1877. — Sir Walter Raleigh in Irland, by Sir John Pope Hennesy, London 1883. — Sir Walter Raleigh, a Biography, by Sir William Stebbing, Oxford 1891. — Sir Walter Raleigh, (Quarterly Review, Oct. 1892.) — Eine ausführliche Literatur findet sich in: „Allibones critical dictionary of Engl. Literature and british and American Authors". — Vgl. auch W. Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirtschaftslehre, in den Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. III, Leipzig 1851, S. 31, und Dr. Jh. Geo. Theo. Grässe, Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte, III. Bd., 1. Abt., S. 540, 1084, 1170; III. Bd., 2. Abt., S. 772, 835 und 843. — Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, I. Bd., Leipzig 1900, S. 174. *Josef Stammhammer.*

---

## Rathgen, Karl,

geb. am 19./XII. 1856 zu Weimar. Von 1876 bis 1880 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften in Straßburg, Halle, Leipzig und Berlin. Anfang 1882 nach Japan berufen, wirkte er bis 1890 als ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der Reichsuniversität in Tokyo. Von längeren Reisen in China und Amerika nach Deutschland zurückgekehrt, habilitierte er sich Anfang 1892 in Berlin, wurde im Herbst 1893 zum außerordentlichen, im Frühjahr 1895 zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Marburg ernannt und folgte im Herbst 1900 einem Rufe als ordentlicher Professor nach Heidelberg. Im Herbst 1907 wurde er auf die beim Hamburgischen Vorlesungswesen neu begründete Professur für Nationalökonomie berufen und erhielt an dem im Herbst 1908 dort eröffneten Kolonialinstitut den Lehrauftrag für Kolonialpolitik.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Die Entstehung der Märkte in Deutschland, 1881 (Straßburger Dissert.). — Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891 (Schmollers Forschungen, X, 4). — Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXII), Leipzig 1896. — In dieser Sammlung ferner: Die Konsumvereine und der Detailhandel. Referat, Bd. LXXXVIII. — Die englische Handelspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts, Bd. XCI. — Die Entstehung des modernen Japan. (Gehestiftung) Dresden 1896. — Zwischen zwei Kriegen. Die japanische Finanzpolitik 1895—1904 (In den Festgaben für Adolph Wagner, Leipzig 1905). — Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwickelung (Aus Natur und Geisteswelt, 72), Leipzig 1905. — Staat und Kultur der Japaner (Monographieen zur Weltgeschichte, hrsg. von Heyck, Bd. 27), Bielefeld und Leipzig 1907. — Die Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis des 19. Jahrhunderts (In „Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert", Teil II, Leipzig 1908). — Beamtentum und Kolonialunterricht, Hamburg 1908. — In „Kultur der Gegenwart": Verfassung und Verwaltung Japans. Staat und Gesellschaft in Japan (demnächst erscheinend). —

b) in Zeitschriften u. dgl.: Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft: Ueber Auswanderung und Kolonisation, V, 1, 1881. — Der deutsche Handel in Ostasien, IX, 2, 1885. — Die Entwickelung des Handels zwischen Europa und China, XVI, 2, 1892. — Die Frage der ländlichen Arbeiter und der inneren Kolonisation, XVIII, 1, 1894. — Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft, Bd. XXI, Heft 4, 1897. (Auch besonders erschienen). — Die Auswanderung als weltwirtschaftliches Problem, Bd. XXX, Heft 2, 1906 (auch in Verhandlungen des D. Kolonialkongresses, 1905). — Entwickelungstendenzen im Außenhandel Chinas und Japans, Bd. XXX, Heft 3, 1906 (ebenda). — Die Neger und die europäische Zivilisation, Bd. XXXIV, Heft 1, 1910. — Preußische Jahrbücher: Moderne Handelspolitik, Bd. LXIX, Heft 1, 1892. — Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereins, Bd.

LXXXVI, Heft 3, 1896. (Auch gesondert erschienen als Marburger Universitätsprogramm, 1896.) — Hongkong. Eine europäische Kolonie in China, Bd. XCII, Heft 1, 1898. — Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses: Die soziale Bedeutung des Handels, VII. Kongreß 1896. — Welche sittlichen und sozialen Aufgaben stellt die Entwickelung Deutschlands zur Weltmacht unserem Volke? XI. Kongreß 1900. — Protokoll des Vereinstages des General-Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland: Welchen Platz nehmen die ländlichen Genossenschaften in unserem Wirtschaftskörper ein, vor allem in der Organisation des Kredits? 1897. — Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. IV: Ergebnisse der Amtlichen Bevölkerungsstatistik in Japan (1887). — Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde: Japanisches Verkehrswesen, Heft 2 u. 3, 1892. — Die Nation: Japanische Kriegsfinanzen, 2./IX. u. 5./XI. 1904. — Bankarchiv: Japanisches Bankwesen, 1./XII. 1905. — Marine-Rundschau: Die japanische Volkswirtschaft nach dem russischen Kriege, März 1907. — Revue de l'Université de Bruxelles: Les Négres et la Civilisation Européenne, Mai-Juni 1909. — Wörterbuch der Volkswirtschaft: Die Aufsätze über Handel und Handelspolitik. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Märkte und Messen, Auswanderung. I. Supplementband 1895. — Kleinere Aufsätze und Rezensionen namentlich im Jahrb. f. Gesetzgebung usw., in den Preuß. Jahrbüchern, der Deutschen Literaturzeitung, der Historischen Zeitschrift, der Volkswirtschaftlichen Wochenschrift, der Nation, den Kritischen Blättern für die gesamt. Sozialwissenschaften usw. Endlich in japanischer Sprache (außer unautorisierter Herausgabe von Vorlesungen) drei Bände Vorträge über praktische Nationalökonomie, Verwaltungslehre und Kommunalfinanzen, 1886—1889.

*Red.*

## Ratzinger, Georg,

wurde am 3./IV. 1844 zu Rückering, Gemeinde Schwannenkirchen bei Deggendorf in Niederbayern geboren, besuchte die Studienanstalten in Passau, studierte von 1864—1867 Theologie in München und erwarb 1868 den Doktorgrad auf Grund der gekrönten Preisschrift: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ (s. u.). Nachdem er kurze Zeit Amanuensis bei Professor Reichsrat Dr. von Doellinger gewesen war, war er seelsorgerisch tätig als Kaplan in Berchtesgaden (1869) und Landshut (1872), wirkte alsdann publizistisch zuerst als Redakteur des „Fränkischen Volksblattes“ in Würzburg, später als Redakteur des „Volksfreund“ in München. Von 1879—1881 lebte er in Wien, später in München, fungierte kurze Zeit von 1883—1884 als Hofkaplan des Herzogs Karl Theodor in Tegernsee, von 1885—1888 als Pfarrer in Günzelhofen in Oberbayern. Seiner späteren vorwiegend literarischen und publizistischen Tätigkeit in München, woselbst er seit 1889 wohnte, entriß ihn der Tod am 3./XII. 1899. Er war Mitglied des bayerischen Landtages von 1875—1878 und später von 1893 an; Mitglied des Reichstages 1877—1878 und 1898—1899.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. B. 1868, 2. Aufl. 1884. — Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. B. 1881, 2. Aufl. 1895 (dieselbe enthält auf S. 615—624 die in der 1. Aufl. versprochene „katholisch-sozialpolitische“ Literatur für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz seit 1862—1894). — Die Erhaltung des bayerischen Bauernstandes, Freiburg i. B. 1883. — Die Bierbrauerei in Bayern, Augsburg 1885. — Bauern einigt euch! Ein Mahnruf, Kempten 1897. — Forschungen zur bayerischen Geschichte, ebd. 1898.

b) in Zeitschriften: Die Reform der Armenpflege in den „Christlich sozialen Blättern“, Jahrg. 1882. — Außerdem schrieb Ratzinger zahlreiche sozialpolitische Abhandlungen in den „Historisch-politischen Blättern“.

Ferner besorgte er die deutsche Ausgabe der preisgekrönten Schrift von Dr. P. M. Alberdingk-Thijm: De Gestichten van Liefdadigheid in Belgie unter dem Titel: „Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert“, Freiburg i. B. 1887.

Die übrige literarische Tätigkeit Ratzingers liegt teils auf publizistischem (Deutsche Reichszeitung, Bonn; Augsburger Postzeitung; Donauzeitung, Passau usw.), teils auf kirchengeschichtlichem Gebiete.

Vgl. über Ratzinger: Ludwig Fränkel, Nekrolog (Biograph. Jahrbuch und deutscher Nekrolog, Bd. 4, Berlin 1900, S. 246/247). — Hist.-polit. Blätter f. d. kathol. Deutschland, Bd. 117, 1896, S. 871 fg.

*Meitzel.*

## Rau, Karl Heinrich,

geb. in Erlangen am 29./XI. 1792, gest. in Heidelberg am 18./III. 1870, studierte und promovierte in Erlangen, habilitierte sich dort als Privatdozent für Staatswirtschaft, wurde daselbst 1816 außerordentlicher und 1818 ordentlicher Professor, folgte 1822 einem Rufe als Professor der Staatswirtschaft nach Heidelberg und gehörte seit 1833 als Vertreter der Universität und seit 1839 auf landesherrliche Berufung der ersten badischen Kammer an.

Die alte kameralistische Methode, welche zu Raus Studienzeit noch den akademischen staatswissenschaftlichen Lehrgang beherrschte, schuf auch in ihm einen Proselyten für die wirtschaftlichen Anschauungen der älteren deutschen Theoretiker, wovon seine frühesten Veröffentlichungen Zeugnis ablegen. So offenbart er in seinen Schriften über Zunftwesen und Luxus teils eine Billigung des Zunftzwanges und feindselige Haltung gegen die Gewerbefreiheit, teils einen merkantilistischen Beförderungstrieb der einheimischen Industrie, wie auch

noch in seinen „Ansichten der Volkswirtschaft" die Beschränkung des Getreidehandels in protektionistischem Sinne empfohlen wird. Nur schrittweise und bedächtig trat er zu der Smith-Sayschen Schule über, nahm unter gewissen Kautelen die Ricardosche Rententheorie an, trat für Handels- und Gewerbefreiheit ein und schloß sich auch in der Lehre von den Absatzwegen der Sayschen Doktrin an.

Rau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, zuerst veröffentlicht im „Hannöverschen Magazin", Jahrg. 1815; dasselbe, 2. vermehrter Abdruck, Leipzig 1816; 3. Abdruck 1820. (Von der königl. Großbritannischen Sozietät der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift.) — Primae lineae historiae politices sive civilis doctrinae, Erlangen 1816. — Programm über den Luxus, ebd. 1817. — Ueber die Ursachen der Armut (1817). (Von der Harlemer Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift.) — Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Leipzig 1821. — Grundriß der Kameralwissenschaft und Wirtschaftslehre für enzyklopädische Vorlesungen, Heidelberg 1823. — Ueber die Kameralwissenschaft, Entwickelung ihres Wesens und ihrer Teile, ebd. 1825. — Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. I: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Heidelberg 1826; 2. Aufl. 1833; 3. Aufl. 1837; 4. Aufl. 1841; 5. Aufl. 1847; 6. Aufl. 1855; 6. Aufl., II. Abdruck, 1860; 7. Aufl. 1863; 8. Aufl. 1868/69; dasselbe, vollständig neu bearbeitet von Adolph Wagner und Erwin Nasse, 9. Aufl. u. d. T.: Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre von Ad. Wagner (zugleich als 9. Ausgabe der Rauschen Volkswirtschaftslehre), I. Teil: Grundlegung, ebd. 1876; dasselbe in französischer Uebersetzung, par Fr. de Kemmeter, Paris 1836; derselben Uebersetzung 2. Aufl., Brüssel 1839/49. Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II: Grundsätze der Volkswirtschaftspflege usw., 1. Aufl., Heidelberg 1828; dasselbe, 2. Aufl. 1838/39; 3. Aufl. 1844; 4. Aufl. u. d. T.: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, Leipzig und Heidelberg 1854/57; 5. Aufl. 1862/63. Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. III, 1. u. 2. Hälfte: Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. u. 2. Abteilung, Heidelberg 1832 und 1837; 2. Aufl. 1843/46; 3. Aufl. 1850/51; dasselbe, 2. unveränderter Abdruck der 3. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855; 4. Aufl. 1859/60; 5. Aufl. 1864/65; 6. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe, vielfach verändert und teilweise völlig neu bearbeitet von Ad. Wagner, I. Abteilung: Einleitung. Ausgaben. Privaterwerb des Staates, 1872 (eine 2. Abteilung dieser Ausgabe ist nicht erschienen); dasselbe, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Vollständig neu bearbeitet von Ad. Wagner und Erwin Nasse, Bd. V u. d. T.: Finanzwissenschaft. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Finanzwissenschaft von Ad. Wagner. 2. wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des I. Teils der Neubearbeitung. (Zugleich als 7. Ausgabe des 1. Teils der Rauschen Finanzwissenschaft.) Teil I. Einleitung. Ordnung der Finanzwissenschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb, 1877; dasselbe (Lehrbuch der politischen Oekonomie). In einzelnen selbständigen Abteilungen bearbeitet von Ad. Wagner und Erwin Nasse, Bd. VI, ebd. 1880, a. u. d. T.: Finanzwissenschaft von Ad. Wagner (zugleich als 6. bezw. 7 Ausgabe von Raus Finanzwissenschaft). Teil II. Gebühren und allgemeine Steuerlehre. — Ueber die Landwirtschaft der Rheinpfalz und insbesondere in der Heidelberger Gegend, Heidelberg 1830. — De vi naturae in rempublicam oratio etc., ebd. 1831. — Geschichte des Pfluges, ebd. 1845. — Ueber Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirtschaftspflege. Rede, ebd. 1847. — Das landwirtschaftliche Geräte der Londoner Ausstellung i. J. 1851, Berlin 1853. — Rau war an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften beteiligt: v. Babo und K. H. Rau, Ueber die Zehntablösung. Verhandlungen in der Neckarkreisabteilung des Badenschen landwirtschaftlichen Vereins, Heidelberg 1831. — Kommissionsbericht (erstattet von Rau und Geh. Rat Beeck) über den Gesetzentwurf und Eigentumsabtretung wegen Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer Grenze, Karlsruhe 1838. — De la politique de l'agriculture. Essai sur la politique et la statistique des divers systèmes de culture d'après un travail de M. Roscher, publié dans les Archives d'économie politique et d'administration (par les professeurs Rau et Hanssen), Paris 1857. — Rau übersetzte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Storch, Cours d'économie politique, Petersburg 1815, u. d. T.: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, 3 Bde., Hamburg 1819/20. — J. B. Say, Letters to Mr. Malthus on various subjects, particularly on the causes of the general stagnation of commerce, London 1820 u. d. T.: Malthus und Say, Ueber die Ursachen der jetzigen Handelsstokkung, Hamburg 1821. —

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. in dem 1835 von ihm gegründeten und 1852 mit der Zeitschr. für Staatsw. vereinigten Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg (neben zahlreichen kleineren Abhandlungen): Ueber den Nutzen, den gegenwärtigen Zustand, und die neueste Literatur der Nationalökonomie, Bd. I, 1835, S. 1 fg. — Ueber die bayerischen Grundsteuern, Bd. II, 1835, S. 65 fg. — Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung im Administrativfache, S. 77 fg. — Ueber die Korrektion des Elzflusses im badischen Oberrheinkreise, S. 113 fg. — Ueber das englische Armengesetz von 1834 und dessen Wirkungen, S. 214 fg. — Ueber Badens Anschluß an den deutschen Zollverein, S. 287 fg. u. Bd. III, 1838, S. 17 fg u. 144. — Aus den Verhandlungen des badischen Landtages von 1837 in Administrativangelegenheiten, S. 293 fg. — Ueber das nordamerikanische Bankwesen, Bd. IV, 1840, S. 376 fg. — Ueber List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1. Artikel, Bd. V, 1843, S. 252 fg.; 2. Artikel, S. 349 fg. — Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter, N. F. Bd. I, 1843, S. 116 fg. — Zehntwesen im britischen Staate, S. 370 fg. — Hilfskassen für Bergleute (Knappschaftskassen) in Belgien, N. F. Bd. II, 1844, S. 119 fg. — Ueber die Bieraccise in Baden, N. F. Bd. IV, 1846, S. 51 fg. — Getreidepreise im südwestlichen Deutschland, 1744 bis 1843, S. 248 fg. — Ueber das Minimum eines

Bauerngutes, N. F. Bd. IX, 1851, S. 145fg. (Fortsetzung s. u. Art.: Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes, in Zeitschr. für Staatsw., Bd. XII). — Zur neuesten Statistik von Belgien, S. 380fg. — Die Krisis des Zollvereins im Sommer 1852, N. F. Bd. X, 1853, S. 137fg. — 2. in Congrès international de statistique, 2e session, 10/15 sept. 1855, Paris 1856: Sur la statistique officielle de Bade. — 3. in Journal des Economistes, Paris: Ce qu'il comprend dans l'économie politique, Bd. XXXVI, 1853, S. 245fg. — 4. in Pölitz' Jahrbüchern, Leipzig: Betrachtungen über die Volksvermehrung, Jahrg. III, 1830, Bd. II, S. 1fg. — Zur Statistik von Baden, Jahrg. III, 1830, Bd. II, S. 238/40. — 5. in Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Ueber Begriff und Wesen der Polizei, Bd. IX, 1853, S. 605fg. — Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes, Bd. XII, 1856, S. 213fg. — Bemerkungen über die Volkswirtschaftslehre und ihr Verhältnis zur Sittenlehre, Bd. XXVI, 1870 (Jubelband), S. 106/121. — 6. in Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Berlin: Beiträge zur Statistik von Baden, Jahrg. I, 1847, S. 214fg.

Vgl. über Rau: Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 24fg. u. ö. — Dictionnaire de l'économie pol., 3. Aufl., Bd. II, Paris 1864, S. 491/93. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 630/33. — Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1870, vom 23./III. — Unsere Zeit, Leipzig (Brockhaus), 1870, I, S. 838—843. — Schäffle, Das gesellschaftliche System, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1873, S. 322, 477. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 847/60. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. III, Tübingen 1878, S. 258fg. — Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 43fg. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 387, Bd. XX, 1886, S. 293/94. — Ashley, Introduction to English economy, ebd. 1888, S. 4/5, 185. — Leser, K. H. Rau, Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVII, Leipzig 1888, S. 380fg. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, ebd. 1889, S. 193fg. — Ad. Wagner, Fin. II: Theorie der Besteuerung, 2. Aufl., ebd. 1891, S. 7/8. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Vol. 2, Paris 1892.

*Lippert.*

## Raubbau und Statik.

(Bodenhaushalt.)

I. Raubbau. 1. Begriff. 2. Schädliche Folgen. 3. Grenze der Bodenerschöpfung. 4. Die Möglichkeit der schnellen Beseitigung der Folgen des Raubbaues durch eine rationelle Düngerwirtschaft. — II. Statik. 1. Der Begriff der Statik nach älterer und neuerer Annahme. 2. Der Wert der statischen Rechnungen für die Praxis.

### I. Raubbau.

**1. Begriff.** Unter Raubbau versteht man eine Ausübung der Landwirtschaft, bei welcher man dem Boden durch die Ernten mehr Pflanzennährstoffe entzieht, als man ihm in der gegebenen Düngung zuführt. Der Begriff eines teilweise betriebenen Raubbaues liegt schon vor, wenn auch nur einer der zahlreichen Pflanzennährstoffe, z. B. die Phosphorsäure oder das Kali, durch die Ernten mehr aus- als durch die Düngung eingeführt wird.

Raubbau in diesem Sinne ist nicht gleichbedeutend mit einem Rückgang der im Boden enthaltenen Pflanzennährstoffe, da einerseits die dem Boden durch die Ernten entzogenen Nährstoffe nicht den einzigen Verlust, andererseits die durch die Düngung dem Boden zugeführten nicht den einzigen Gewinn darstellen. So nimmt z. B. der leichte poröse Sandboden an den meisten Nährstoffen erheblich ab, wenn ihm nicht mehr Nährstoffe durch die Düngung zugeführt als ihm durch die Ernten entzogen werden, da ein solcher Boden große Nährstoffverluste durch die Sickerwässer erfährt. Umgekehrt kann der wichtigste der Pflanzennährstoffe, der Stickstoff, bei einem Ersatz des in der Ernte enthaltenen Stickstoffs durch die Düngung einen Zuwachs erfahren, da es gewisse andere nützliche Vorgänge gibt, durch welche dem Boden mehr Stickstoff zugeführt als ihm durch schädliche Vorgänge genommen wird. Bei allen anderen Nährstoffen handelt es sich aber immer nur um Verluste durch die Sickerwässer, so daß stets ein Rückgang von Nährstoffen stattfinden muß, wenn dem Boden nicht mehr Nährstoffe durch die Düngung zugeführt als ihm durch die Ernten entzogen werden. Das, was über den Raubbau gesagt wird, trifft also, vom Stickstoff abgesehen, der hier und da eine Ausnahme macht, in erhöhtem Maße zu, wenn die Nährstoffverluste, welche durch die Sickerwässer herbeigeführt werden, Berücksichtigung finden.

Da der Vorrat des Bodens an Pflanzennährstoffen ein beschränkter ist, versteht es sich von selbst, daß durch den Raubbau die Fruchtbarkeit der Ackererde geschädigt werden muß, so daß die Erträge sämtlicher Feldfrüchte sinken, bis sie auf ein gewisses Mindestmaß kommen.

Eine gewisse Ertragsfähigkeit wird aber jeder Boden auch bei dem Raubbaubetriebe immerhin behalten, da alljährlich durch die Verwitterung der in jedem Boden enthaltenen Mineralien gewisse Nährstoffmengen löslich werden, welche zur Erzeugung von Ernten eine Verwendung finden können.

Die Erträge, welche man unter solchen Umständen bei lange andauerndem Raubbau gewinnt, sind jedoch so niedrige, daß von dem Betriebe einer auch nur einigermaßen lohnenden Landwirtschaft bei dauerndem Raubbau im allgemeinen nicht die Rede sein kann.

Der Begriff „Raubbau" ist von J. v. Liebig zuerst klargelegt worden. (S. dessen „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, 7. Auflage, 1862.) Nach Begründung seiner Mineraltheorie hatte Liebig zahlreiche Rechnungen über die Erschöpfung und den Ersatz der Pflanzennährstoffe bei verschiedenen Wirtschaftsweisen ausgeführt und war dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß im großen und ganzen von der Landwirtschaft zu jener Zeit ein Raubbau betrieben würde, welcher unmöglich längere Zeit ohne Schaden für die Ertragsfähigkeit der Felder fortgesetzt werden könne; — es ergab sich hieraus der Schluß, daß man zur Erhaltung der Fruchtbarkeit die dem Boden entzogenen Nährstoffe voll und ganz wieder ersetzen müsse und daß man, wenn man diesem Erfordernis nicht Rechnung trage, in nicht zu ferner Zeit eine Erschöpfung der Felder zu gewärtigen habe, wie sie in der Geschichte an zahlreichen Stellen nachzuweisen sei. Gerade dieser Nachweis der schädlichen Folgen des Raubbaues an historischen Beispielen bildet eine der interessantesten Episoden der Liebigschen Schriften und wird für alle Zeiten, wenn auch in demselben mancher Punkt anfechtbar ist, ein klassischer Merkstein bleiben, weil seitdem die Umkehr der Landwirtschaft und der Aufbau derselben auf rationeller, naturwissenschaftlicher Grundlage vollzogen ist.

**2. Schädliche Folgen.** Von den Beispielen, welche Liebig für die schädlichen Folgen des Raubbaues mitteilt, mögen nur folgende hier kurz erwähnt werden.

Griechenland, früher reich bevölkert und imstande, seine Bewohner zu ernähren, habe schon gegen 700 v. Chr. Zeichen der Bodenerschöpfung gezeigt, und die Klagen über die zunehmende Unfruchtbarkeit des Bodens hätten sich immer mehr gesteigert; — die Folge sei eine Neigung zur Auswanderung aus dem Lande, welches seine Bewohner nicht mehr ernähren konnte, gewesen.

Italien sei früher ein reich bevölkertes Land gewesen mit einem blühenden Landbau zur Zeit der Latiner; mit der Herrschaft der Römer habe der Raubbau begonnen, und die Folge sei gewesen, daß der Boden bald nicht genug Brotkorn trotz der abnehmenden Bevölkerung habe produzieren können. Die Abgabe von Korn aus Staatsmagazinen habe schon um das Jahr 170 v. Chr. unter Scipio begonnen, und man sei gezwungen gewesen, auf andere, vorläufig noch reichliche Kornmengen produzierende Länder zurückzugreifen, — so zunächst auf Sizilien, welches aber auch bald der Erschöpfung anheimgefallen sei, sodann auf Kleinasien, welches schon unter den Gracchen als Staatsdomäne erklärt worden sei. Die Bodenerschöpfung habe sich von Jahrhundert zu Jahrhundert gesteigert und unter den Kaisern ihren Höhepunkt erreicht; man könne dieses daraus ersehen, daß schon damals spezifische Landwirtschaftsschriftsteller aufgetreten seien, welche sämtlich die Frage, wie der Erschöpfung entgegenzutreten sei, erwogen hätten. Die Bodenerschöpfung und die Unmöglichkeit der Ernährung seiner starken Bevölkerung habe wohl auch Konstantin den Großen mit bewogen, den Sitz seiner Regierung von Rom nach Konstantinopel zu verlegen. Spanien habe unter der Kaiserregierung zu den reichsten und blühendsten Ländern gehört, das seine höchste Blüte unter den Mauren erreicht habe; damals sei die Bevölkerung mindestens zwei- bis dreimal so stark als später gewesen, und trotzdem sei das Land imstande gewesen, seine Bewohner zu ernähren. Sechshundert Jahre später sei es durch den Raubbau so unfruchtbar geworden, daß es nicht mehr die auf die Hälfte oder ein Drittel geschwundene Bevölkerung habe ernähren können. Das schlagendste Beispiel für die unheilvolle und gleichzeitig schnelle Wirkung des Raubbaues bilde aber der Norden Amerikas, dessen Erträge in wenigen Jahrzehnten um die Hälfte für den Weizen, ein Drittel für die Kartoffeln abgenommen hätten. (Durch eine rationelle Düngerwirtschaft sind übrigens die schädlichen Wirkungen des ursprünglich betriebenen Raubbaues in Amerika längst beseitigt.)

Wenn man nun auch annehmen darf, daß der Raubbau nicht die einzige Ursache des Zurückgehens der Bodenerträge bei den von Liebig herangezogenen Beispielen gewesen ist, vielmehr die dort betriebene Entwaldung und infolgedessen eingetretene Verminderung bezw. ungünstigere Verteilung der Niederschläge, ja vielleicht eine vollkommene Aenderung des Klimas usw. auch einen wesentlichen Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Bodens gehabt hat, so muß doch als richtig zugegeben werden, daß die Hauptursache des Sinkens der Bodenerträge und infolgedessen des Eingehens des landwirtschaftlichen Betriebes in den genannten Ländern in dem Raubbau gelegen hat. Liebig hat sich ein unsterbliches Verdienst dadurch erworben, daß er auf diese Folgen nicht nur in eindringlichster Weise hingewiesen, sondern gleichzeitig auch die Maßregeln, durch welche man den Raubbau vermeiden und die Fruchtbar-

keit des Bodens nicht allein dauernd erhalten, sondern sogar vermehren kann, angegeben hat. Diese bestehen nicht nur in einem Ersatz des dem Boden durch die Ernten entzogenen Nährstoffkapitals, sondern unter Umständen in einer Vermehrung, welche bei sonstigen günstigen Verhältnissen in den meisten Fällen zur Erzielung höherer Ernten, wie sie jetzt der Betrieb der Landwirtschaft gegen früher unbedingt erfordert, führen.

Die Folgen eines länger fortgesetzten Raubbaus bezw. des Anbaues von Kulturpflanzen ohne jede Düngung werden sehr deutlich durch Versuche von Christiani-Kerstenbruch „50 Jahre ohne Düngung", veröffentlicht im „Landwirt 1878", sowie von Lawes & Gilbert „Field and other Experiments, conducted on the Farm at Rothamsted", ins Licht gestellt.

Christiani stellte seine Versuche in dem sehr reichen Boden des Oderbruchs an, welcher 0,34 % Stickstoff, 0,244 % Kali, 0,263 % Phosphorsäure und 0,62 % Kalk enthielt. In diesem Boden sanken, wenn man die alte schonende Fruchtfolge einhielt und in gewissen Zwischenräumen Klee und andere Leguminosen anbaute, die Erträge verhältnismäßig langsam; als man aber stärker zehrende Feldfrüchte, wie die Zuckerrüben, in häufiger Wiederkehr in die Fruchtfolge brachte, trat ein außerordentlich schnelles Sinken der Erträge ein, so daß das betreffende Land nach 40 Jahren nur noch 9501 kg Zuckerrüben ohne Düngung, gegen 32 551 kg mit einer vollen Düngung, trug, während die Gerstenernte mit 1938 kg Körnern pro ha ungedüngt, gegen 2551 kg gedüngt, zwar auch, aber doch nicht in demselben Maße wie die Zuckerrübenernte gesunken war. Es kommt dies natürlich daher, daß zur Erzeugung von Zuckerrübenernten weit größere Mengen von Nährstoffen erforderlich sind.

Weit lehrreicher sind noch die Versuche von Lawes & Gilbert, welche in einem viel ärmeren Boden in England ausgeführt wurden. Der ziemlich schwere Lehm des dortigen Versuchsfeldes hatte bei der üblichen Düngung bis zu Beginn der Versuche etwa 1700—1800 kg Weizenkörner pro ha getragen; als er ohne Düngung blieb, sanken die Erträge gegenüber einer alle Nährstoffe in ausreichenden Mengen umfassenden Düngung in einer Weise, wie es die nebenstehende Tabelle zeigt.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß gleich in den ersten Jahren ein sehr erheblicher Rückgang der Erträge eintrat, nämlich von 1905 auf 1320 kg Weizenkörner pro ha, welcher alsdann von Periode zu Periode sich weiter fortsetzte, aber nach 20 Jahren zu einem Stillstand kam, so daß ein weiteres Sinken der Erträge nicht mehr

| | Ungedüngt | Volle Düngung |
|---|---|---|
| | kg Weizenkörner pro ha | |
| 1845—1848 | 1320 | 1905 |
| 1849—1852 | 1170 | 2040 |
| 1853—1856 | 1031 | 2632 |
| 1857—1860 | 1167 | 2680 |
| 1861—1864 | 1100 | 3254 |
| 1865—1868 | 895 | 2738 |
| 1869—1872 | 875 | 2535 |
| 1873—1876 | 690 | 2266 |
| 1877—1880 | 655 | 3109 |
| 1881—1884 | 875 | 2735 |
| 1885—1888 | 881 | 2576 |
| 1890 | 820 | 2358 |
| 1898 | 833 | 1978 |
| 1900 | 889 | 2673 |

eintrat. Dieser Punkt lag bei etwa 800 kg Weizenkörnern pro ha (in minimo 655, in maximo 895 kg). Dieses Aufhören des Sinkens der Erträge erklärt sich, wie oben angegeben, dadurch, daß alljährlich durch die Verwitterung der bodenbildenden Mineralien ein gewisser Nährstoffvorrat für die Pflanzen verfügbar wird. Ein Boden wird also auch bei sehr lange fortgesetztem Raubbau nicht vollkommen unfruchtbar, sondern nur im großen Maßstab in seiner Ertragsfähigkeit geschädigt. Wenn allerdings die mineralische Grundlage ganz der Zersetzung anheimgefallen ist, wozu aber wohl Jahrtausende gehören dürften, dann würde eine vollkommene Unfruchtbarkeit eintreten können.

Daran, daß eine unterlassene Düngung die Erträge eines auch sehr fruchtbaren, in gutem Nährstoffzustande befindlichen Bodens, sehr schnell zu erniedrigen imstande ist, kann man auch nach den neueren Erfahrungen nicht im mindesten zweifeln. Auf Parzellen der Versuchswirtschaft Lauchstädt (bester humoser Lößlehmboden), welche 8 Jahre lang keine Düngung erhalten hatten, wurden pro ha weniger geerntet als auf den Parzellen, bei welchen ein Nährstoffersatz stattgefunden hatte: 95,4 dz Zuckerrüben, 80,1 dz Kartoffeln, 8,9 dz Weizen und 16,0 dz Gerste. Es geht hieraus hervor, daß man auch bei einem sehr fruchtbaren Boden mit dem Raubbau sehr vorsichtig sein muß. Immerhin kann es aber Fälle geben, wie weiter unten dargelegt werden soll, bei denen ein Raubbau nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

Wenn wir nun an der Hand der vorstehenden Zahlen die wirtschaftliche Möglichkeit und Rentabilität des Raubbaues in längerer Fortsetzung prüfen wollen, so müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß der absolute Raubbau, d. h. eine Wirtschaftsweise ohne jeden Dünger, auch im reichsten Boden in verhältnismäßig kurzer

Zeit ein derartiges Sinken der Erträge im Gefolge hat, daß an eine Rentabilität des Feldbaues unter diesen Verhältnissen nicht zu denken ist. Die wirtschaftliche Möglichkeit eines Raubbaues liegt daher nur in einem Neuland vor, welches, frisch in Kultur genommen, solange mit Feldfrüchten bebaut wird, als es noch Ernten hergibt, um alsdann ausgesogen von dem Besitzer, dem die Möglichkeit offen steht, frisches Neuland zu erwerben, das er auf gleiche Weise bewirtschaften kann, verlassen zu werden. In dieser Weise ist vor gar nicht zu ferner Zeit noch in den Weizengegenden des nördlichen Amerikas gewirtschaftet worden; seit aber das dortige Neuland nunmehr vollständig vergeben ist, hat man mit der Raubbauwirtschaft längst aufgehört und sich einer rationellen Düngerwirtschaft zugewendet. Man braucht im übrigen keine Besorgnis zu haben, daß ein Raubbau in größerem Umfange noch jemals ausgeführt werden könne, denn mit einer Ernte von 700—800 kg Weizen pro ha ist eine rentable Landwirtschaft bei jetzigen Zeitläufen unter keinen Umständen zu betreiben. In Deutschland gibt es nur noch eine einzige Art des Raubbaus, nämlich die Moorkultur durch Brennen, — aber auch diese ist im Verschwinden begriffen.

Dagegen steht es mit dem teilweise betriebenen Raubbau, bei welchem nur der eine oder andere Nährstoff in der Düngung nicht in ausreichendem Maße zugeführt wird, anders. Beispiele für einen solchen erleben wir noch heutzutage in großer Zahl und können diese Methode auch nicht unbedingt verwerfen.

So haben fast alle den Zuckerrübenbau betreibenden Wirtschaften in dem verhältnismäßig kalireichen Lehmboden von einer Kalidüngung lange Zeit absehen können. Man hat in diesen Wirtschaften von Zeit zu Zeit die Anwendung von Kalisalzen versuchsweise ausgeübt, aber ohne einen erheblichen Erfolg damit zu erzielen. Es wäre nun vollkommen unrentabel gewesen, wenn man während der 50—60 Jahre, seitdem der Rübenbau betrieben wird, Geld für die Beschaffung der Kalisalze ausgegeben hätte, wo ein Erfolg durch dieselben in keiner Weise zu verzeichnen gewesen wäre. Erst seit man durch die Zuchtwahl die Zuckerrübe zu einer größere Ernten hergebenden Pflanze gemacht hat, gewinnt man die Erfahrung, daß zur Erzielung von Höchsternten mit dieser verbesserten Zuckerrübe die Anwendung von Kalisalzen auch in den verhältnismäßig reichen Bodenarten nützlich ist. Wo aber die Verhältnisse derart liegen, daß die Gewinnung von Höchsternten ausgeschlossen ist, wird man auch heute von der Anwendung der Kalisalze für die Zuckerrüben einen Nutzen nicht gewinnen; — man kann ruhig den Raubbau auf Kali ohne Schaden für die Fruchtbarkeit des Bodens noch eine gewisse Zeit fortsetzen. Ganz anders steht es natürlich mit dem Anbau der Zuckerrüben im leichten, kaliarmen Boden, dem Sand- oder Moorboden. Dort hat man von Anfang an die Erkenntnis gewonnen, daß ein Raubbau schlechterdings ausgeschlossen war, denn dieser Boden gab höchstens für die erste Ernte, und auch dies nicht einmal, genug Kali her, so daß man von Anfang an gezwungen war, vom Raubbau abzusehen und einen reichlichen Ersatz des Kalis vorzunehmen.

Ein anderes Beispiel der Zulässigkeit eines partiellen Raubbaus treffen wir in dem Moorboden, namentlich wenn derselbe nach der jetzt weit verbreiteten Rimpauschen Moordammkultur bewirtschaftet wird. In diesem wird stets ein bewußter Raubbau auf Stickstoff betrieben. Der Moorboden enthält in seiner Trockensubstanz ungefähr 2—3 % Stickstoff in organischer Form, wovon durch die Zersetzung im Laufe eines Jahres weit mehr in Pflanzennahrung übergeführt wird, als zur höchsten Ernte verwertet werden kann. Wollte man den Moorboden trotzdem mit Stickstoff düngen, so würde dieses Verfahren vollkommen verwerflich, ja schädlich sein, denn der Moorboden birgt eben einen für lange Zeit reichenden Stickstoffvorrat in sich, den man durch die ausgeführte Kultur zunächst heben will; — ja eine Vermehrung desselben durch eine Düngung würde sogar einen Schaden für die angebauten Feldfrüchte im Gefolge haben. Endlich könnte noch ein anderer Fall des Raubbaus als zulässig gelten. Ein Pächter, welcher für eine gewisse Zeit ein Gut erpachtet hat, ist bestrebt, dasselbe möglichst schnell auf die höchste Ertragsfähigkeit zu bringen, wenn er dasselbe, wie es häufig der Fall ist, in einem erschöpften Zustande von seinem Vorgänger übernahm. Er wird zu diesem Zweck einen gewissen Ueberschuß von Pflanzennährstoffen in der Düngung zuführen, um bald der höchsten Ernten sicher zu sein. Wenn er nun seine Pachtung wieder abgibt, kann man billigerweise von ihm nicht verlangen, daß er den zugeführten Nährstoffüberschuß seinem Nachfolger unentgeltlich überlassen soll, und, da eine Form für die Bewertung der von ihm im Boden angesammelten Nährstoffe schwer zu finden ist, wird er in den letzten Jahren seiner Pacht, soweit ihm dies vertragsmäßig möglich ist, bestrebt sein, den Nährstoffüberschuß aus dem Boden nach Möglichkeit wieder herauszunehmen. Niemand wird es ihm verdenken, wenn er das, was er auf seine Kosten in den Boden versenkt hat, durch einen gewissen Raubbau in den letz-

ten Jahren seiner Pachtung wieder herausholen will. Ein solcher Raubbau hat übrigens unter diesen Verhältnissen auch seine enge Grenze, denn die Gefahr, daß der Pächter durch ein zu frühes Sinken der Erträge, wenn er den Raubbau auch nur ein Jahr zu früh anfängt, mehr als durch die Ausgabe für die Düngung geschädigt wird, ist sehr naheliegend. Mancher abgehende Pächter hat solches durch die Mißernten der letzten Jahre zu seinem Schaden schwer empfunden. Wie schon oben erwähnt, hört der Raubbau in der neueren Zeit immer mehr auf, denn man hat längst die Erkenntnis gewonnen, daß die Gewinnung hoher rentabler Ernten nur durch die Anwendung großer Nährstoffkapitalien, allerdings neben dem Anbau der ertragreichsten Sorten der Kulturpflanzen, wie sie die moderne Züchtung in so ausgezeichneter Weise geschaffen hat, zu erreichen ist. Diese neueren Sorten sind ausnahmslos sehr anspruchsvolle Pflanzen, und wenn man sichere Ernten machen will, ist es notwendig, ihnen von manchen Nährstoffen mehr zu geben, als durch die Ernten entzogen werden, da ein Teil der in der Düngung gegebenen Nährstoffe durch Auswaschen verloren geht, ein anderer Teil durch die im Boden stattfindende Absorption in schwer lösliche Verbindungen übergeht, die die Pflanze nur langsam aufzunehmen vermag.

**3. Grenze der Bodenerschöpfung.** Werden wir nun aber dauernd in der Lage sein, eine solche, in gewissem Maße verschwenderische Wirtschaft mit Mineralstoffen zu betreiben? Liebig war seinerzeit der Ansicht, daß im Grunde unsere Landwirtschaft im Laufe der Zeit an einer Mineralstofferschöpfung zugrunde gehen müsse; seitdem haben sich aber die Verhältnisse wesentlich geändert. Für die Erschöpfung und den Ersatz können von Pflanzennährstoffen nur in Frage kommen der Kalk, der Stickstoff, das Kali und die Phosphorsäure, später vielleicht auch noch die Magnesia, während alle übrigen Stoffe in verhältnismäßig geringen Mengen von der Pflanze gebraucht werden und andererseits in der Natur in so großen Mengen vorkommen, daß sie bei unserer Betrachtung vollkommen außer acht bleiben können.

Von diesen Stoffen findet sich der Kalk in so mächtigen Ablagerungen, daß an die Möglichkeit eines Kalkmangels niemals zu denken ist. Auch die Stickstofffrage erscheint jetzt in einem günstigen Licht. Früher verfolgte man mit Besorgnis die in berechenbarer Zeit bevorstehende Erschöpfung der stickstoffhaltigen Salpeter- und Guanolager, welche die einzige Stickstoffquelle zur Vermehrung des Bodenstickstoffs zu sein schienen. Seit man aber zu der Erkenntnis gekommen ist, daß nicht nur die Leguminosen (Kleearten, Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen, Seradella usw.) mit Hilfe ihrer Knöllchenbakterien den freien Stickstoff der Atmosphäre zu binden vermögen, sondern diese Fähigkeit auch einer Anzahl im Boden freilebender niederer Organismen zukommt, und seitdem man nun auch auf elektrochemischem Wege in großen Mengen den freien atmosphärischen Stickstoff zu binden, in Pflanzennahrung überzuführen vermag, bietet die Stickstofffrage Bedenkliches nicht mehr, zumal man es auch jetzt versteht, den im Ackerboden und Stalldünger enthaltenen Stickstoff besser zu erhalten. Auch die Kalifrage ist unbedenklich. Alljährlich werden neue Ablagerungen von Kalisalzen in Deutschland aufgeschlossen, und es ist in den letzten Jahren festgestellt, daß die Kaliablagerungen sich über weit größere Landstriche in Deutschland verbreiten, als man bisher angenommen hat. Als einen Glücksfall kann man es allerdings für Deutschland betrachten, daß es allein im Besitz der Kaliablagerungen ist, denn an keiner anderen Stelle der Erde finden sich deren in irgendwie nennenswerten Massen. Wir dürfen aber annehmen, daß die zurzeit erschlossenen Ablagerungen von Kalisalzen in Deutschland einen schier unerschöpflichen Schatz, nicht allein für unser Vaterland, sondern für die ganze Welt bergen. Etwas weniger sicher ist die Frage bezüglich der Phosphorsäure, aber auch sie hat durch große Funde von Phosphaten, welche man namentlich in Amerika in den Floridaphosphaten gemacht hat, von ihrer Bedrohlichkeit verloren. Es kommt hinzu, daß jetzt durch die Eisenindustrie aller Länder in der Thomasschlacke gewaltig große Massen eines wertvollen phosphorsäurehaltigen Düngemittels für die Landwirtschaft gewonnen werden, so daß an einen Phosphorsäuremangel in absehbarer Zeit auch nicht zu denken ist.

Es liegt daher die volle wirtschaftliche Berechtigung vor, das Gegenteil des Raubbaus, nämlich eine im gewissen Sinne verschwenderische Nährstoffwirtschaft, welche zurzeit die rentabelste ist, zu betreiben.

**4. Die Möglichkeit der schnellen Beseitigung der Folgen des Raubbaus durch eine rationelle Düngerwirtschaft.** Endlich wäre noch die Frage zu besprechen, welche Aussichten bestehen, die schädlichen Folgen eines einmal betriebenen Raubbaus durch eine rationelle Düngerwirtschaft wieder zu beseitigen. Hier standen sich bis vor einiger Zeit die Ansichten schroff gegenüber. Auf der einen Seite ist von Liebig und seinen Anhängern behauptet worden, daß die schädlichen Folgen des Raubbaus nicht leicht oder überhaupt nicht zu beseitigen seien, weil es sich bei einer voll-

ständigen Erschöpfung nicht allein um diejenige der oberen Ackerschicht, sondern auch des Untergrundes, welchem man durch die Düngung mit den wichtigsten Pflanzennährstoffen, der Phosphorsäure und dem Kali, infolge der Absorption dieser Nährstoffe in den oberen Schichten nicht beikommen könne, handele. Auf der anderen Seite steht aber zurzeit die Mehrzahl der Agrikulturchemiker, welche, indem sie die Mitwirkung des Untergrundes bei der Erzeugung von Ernten für lange nicht so wichtig halten, als dies früher angenommen wurde, auf dem Standpunkt, daß eine Nährstoffarmut der Ackerkrume durch eine starke Düngung, wenn auch nicht vielleicht mit einem Schlage, so doch in absehbarer Zeit leicht zu beseitigen sei. Jedenfalls haben die neueren Untersuchungen bewiesen, daß, wenn in der Ackerkrume genügende Mengen von Nährstoffen enthalten sind, der Untergrund ganz nährstoffarm sein kann, ohne daß dadurch die Ernten geschädigt werden; der Untergrund kommt nach den neueren Ansichten weit mehr für die Wasserlieferung als für die Erschöpfung von anderen Nährstoffen in Frage. Anders wäre es jedenfalls nicht möglich, daß man bei zahlreichen Versuchen durch die Düngung der Ackerkrume die volle Ertragsfähigkeit eines durch lange Jahre sowohl in der Krume wie dem Untergrund erschöpften Feldes wieder herstellen konnte. Aus den zahlreichen vorliegenden Beispielen wollen wir nur die bei den Versuchen von Lawes und Gilbert einerseits und Christiani andererseits gemachten Erfahrungen mitteilen:

In den Jahren 1852—1863, in denen das Feld mit voller Düngung bewirtschaftet wurde, ernteten Lawes und Gilbert an Weizen:

| | kg Körner pro ha | kg Stroh pro ha |
|---|---|---|
| 1852—1862 | 2718 | 6470 |

Alsdann blieb das Feld 20 Jahre ungedüngt, und es wurden nun geerntet:

| | kg Körner pro ha | kg Stroh pro ha |
|---|---|---|
| 1864—1870 | 1275 | 2196 |
| 1874—1883 | 809 | 1369 |

Die Erträge des Feldes waren somit binnen kurzem auf dieselbe Zahl gesunken, als wenn überhaupt keine Düngung gegeben worden wäre. Nunmehr wurde von 1884 ab wiederum die volle Düngung gegeben, und die Erträge stellten sich dabei folgendermaßen:

| | kg Körner pro ha | kg Stroh pro ha |
|---|---|---|
| 1884 | 2430 | 5118 |
| 1885 | 2583 | 5448 |
| 1886 | 3032 | 4821 |
| 1887 | 2797 | 4553 |
| 1888 | 2201 | 4559 |
| 1889 | 1937 | 3799 |
| 1890 | 2834 | 5746 |
| Mittel | 2545 | 4849 |

Auf dem Felde, welches ununterbrochen mit voller Düngung bewirtschaftet war, wurden geerntet:

| | Mittel: kg Körner pro ha | kg Stroh pro ha |
|---|---|---|
| 1884—1890 | 2724 | 4701 |

Auch bei dem Christianischen Versuche „fünfzig Jahre ohne Düngung“ wurde, nachdem das Feld durch einen 33 Jahre ohne Düngung fortgesetzten Anbau bis auf ein Minimum der Ertragsfähigkeit herabgekommen war, durch eine volle starke Stallmistdüngung die Ertragsfähigkeit mit einem Male wieder bis auf die ursprüngliche Höhe desjenigen Versuches, bei welchem dauernd mit der üblichen Düngung gewirtschaftet wurde, gebracht. Diese beiden Beispiele sind außerordentlich lehrreich, denn sie zeigen, daß die Besorgnis vor den dauernden schädlichen Folgen des Raubbaues mindestens übertrieben ist, wenn eine solche überhaupt besteht, denn man konnte in den vorliegenden Fällen die Ertragsfähigkeit, welche so gut wie vollkommen durch den Raubbau verloren gegangen war, schnell und ganz wieder herstellen. Allerdings darf von den Ergebnissen der Versuchsfelder nicht ohne weiteres der Schluß auf die Verhältnisse der großen Praxis gezogen werden, daß die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit dort ebenso schnell gelingen werde, denn jedermann weiß, daß es immerhin einige Zeit dauert, ehe ein heruntergekommenes Feld wieder zur vollen Ertragsfähigkeit gebracht wird; die Ursache hiervon ist aber zweifellos keine chemische, sondern eine mechanische, denn ein mit Raubbau bewirtschaftetes Feld wird nicht allein an Nährstoffen, sondern auch an der die gute mechanische Beschaffenheit bedingenden organischen Substanz verarmen, und diese ist allerdings in der Form, wie sie günstig im Boden wirkt, nicht ganz schnell zu beschaffen.

Wir kennen aber jetzt den Anbau der große Massen von solcher organischen Substanz liefernden Stickstoffsammler, teils als Haupt- und teils als Zwischenfrüchte, und hierdurch wird dem Uebel der schlechten mechanischen Beschaffenheit ebenfalls in kurzer Zeit, wenn auch nicht so schnell als

der Nährstoffarmut, welche, wie gesagt, mit einem Schlage zu beseitigen ist, wirksam zu begegnen sein.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß wir vor den schädlichen Folgen eines Raubbaues nicht mehr die gleiche Besorgnis, wie eine solche früher vollkommen berechtigt war, zu hegen brauchen, denn die moderne naturwissenschaftliche Forschung hat uns alle Verhältnisse, welche bei Beseitigung der schädlichen Folgen des Raubbaues in Frage kommen, beherrschen gelehrt.

## II. Statik.

**1. Der Begriff der Statik nach älterer und neuerer Annahme.** Die alte Statik geht von der Annahme aus, daß man dem Felde diejenigen Faktoren der Ertragsfähigkeit, welche man ihm durch die Ernten entzogen hat, wieder zuführen muß, und schon Albrecht Thaer entwickelte in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft, 1804, ein, freilich nach unseren jetzigen Begriffen unvollkommenes, statisches System, indem er annahm, daß lediglich der Humus der Träger der Fruchtbarkeit der Ackererde sei; er spricht von entzogenen Graden der Fruchtbarkeit, welche man durch den Dünger nach einer auszuführenden Berechnung ersetzen müsse.

Die Statik wurde sodann weiter ausgebildet durch von Wulffen (Versuch einer Theorie über das Verhältnis der Ernten zu dem Vermögen und zur Kraft des Bodens, über seine Bereicherung und Erschöpfung, Berlin 1815). Wulffen trennte die nahrungsfähige Materie in Reichtum und Fruchtbarkeit und fügte eine Kraft des Bodens hinzu, welche die Umwandlung des Reichtums in Fruchtbarkeit bewirke. Ein Grad Reichtum soll einem Zentner Korngewicht pro Morgen entsprechen und durch den Dünger von 2 1/2 Zentnern Stroh oder einem Zentner Heu ersetzt werden. Rechnungen auf Grund der neueren Annahmen ergeben in der Tat, daß die in obigen Düngermengen enthaltenen Nährstoffe gerade einen Zentner Korn produzieren können; insofern waren die Wulffenschen Annahmen nicht ohne praktischen Wert und zeugen von ausgezeichneter Beobachtung. Hlubek will sodann in dem Stickstoff neben der organischen Substanz den Faktor der Fruchtbarkeit sehen und die Rechnungen hauptsächlich auf diesen erstreckt wissen. Derselbe will auch zuerst die bodenbereichernden Pflanzen (Leguminosen) bei den Rechnungen berücksichtigt wissen. Kleemann (die Statik des Landbaues, Sondershausen 1856) geht noch unter vollkommener Vernachlässigung der inzwischen begründeten Liebigschen Lehren über die Ernährung der Pflanzen von seinen praktischen Beobachtungen aus und sucht einen mathematischen Ausdruck für den Ersatz durch „Roggenwert", welchen er nach seinen wirtschaftlichen Erfahrungen nach besonderen Grundsätzen berechnet: 1 Pfund Roggenwert Ersatz soll 2 2/3 Pfund Korngewicht Ernte erwarten lassen. Alle diese statischen Systeme standen jedoch vollkommen in der Luft, wenn sie auch für eine bestimmte Wirtschaft praktisch sein konnten, da sie von einem allgemeinen Begriff der Fruchtbarkeit, welcher nicht existiert, ausgingen.

Erst, seit Liebig den Begriff „Fruchtbarkeit" in seine verschiedenen naturwissenschaftlichen Faktoren zerlegt hat, und erst, seit wir wissen, daß die Fruchtbarkeit durch die Anwesenheit von bestimmten Pflanzennährstoffen, Feuchtigkeit, Wärme und physikalischen Verhältnissen bedingt wird, konnte man an eine Statik auf wirklich rationeller Grundlage gehen. Liebig war selbst der erste, welcher eine solche begründete, und von ihm ist das Prinzip der Erschöpfung und des dafür notwendigen Nährstoffersatzes auf Grund von anzustellenden Rechnungen, also eine Buchführung über die Nährstoffe, in die Landwirtschaft eingeführt worden. Eine weitere Ausbildung hat dieses System durch Birnbaum und Schumacher, einen gewissen Abschluß und eine neue Reform durch Drechsler (die Statik des Landbaues, Göttingen 1869) gefunden. (Das Drechslersche Werk enthält zudem eine vollkommene Literaturübersicht und ist die beste Quelle für das Studium der Statik des Landbaues.)

Die neuere Statik soll uns eine Aufklärung über den Nährstoffzustand des Bodens geben, indem sie den Gewinn an Nährstoffen, welchen der Boden erfährt, den Nährstoffverlusten des Bodens gegenüberstellt. Hierzu ist nicht nur notwendig, daß man die durch die Düngung zugeführten Nährstoffmengen den in den Ernten enthaltenen gegenüberstellt, sondern es sind auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen.

**2. Der Wert der statischen Rechnungen für die Praxis.** Die für das Pflanzenleben unentbehrlichen Stoffe sind, außer Kohlensäure, Sauerstoff und Wasser, welch letztere wir nicht beherrschen: Stickstoff, Schwefel, Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, in Form geeigneter Verbindungen. Für die statischen Berechnungen scheiden aus: der Schwefel, das Magnesium und das Eisen, da diese Stoffe

Landwirtsch. Wolsk. Kand. Polit.

von der Pflanze nur in geringer Menge in Anspruch genommen und in absehbarer Zeit eine Erschöpfung nicht erfahren werden, zumal diese Stoffe auch unbeabsichtigt in größeren Mengen durch viele Düngungen dem Boden zugeführt werden. Es kommen also für die statischen Berechnungen nur in Frage: der Stickstoff, die Phosphorsäure, das Kali und der Kalk. Wir wollen nun sehen, ob und wie weit eine Buchführung über diese Nährstoffe möglich ist.

a) Die Phosphorsäure. Hier sind wir in der Lage eine annähernd richtige Rechnung zu machen, da 1. die Phosphorsäure derartig stark vom Boden absorbiert wird, daß sie nennenswerte Verluste durch die Sickerwässer nicht erleidet und 2. der Gehalt der Pflanzen an Phosphorsäure, den man in der Praxis nur in Form von Mittelzahlen einsetzen kann, ein ziemlich gleichmäßiger ist. Nach Lawes und Gilbert werden dem Boden jährlich auf 1 ha 2—2,5 kg Phosphorsäure durch die Sickerwässer entzogen, nach Wohltmann noch weniger, während nach den neuerdings von Gerlach-Bromberg ausgeführten Untersuchungen die Phosphorsäure gar keine Verluste erleidet, auch nicht in dem porösen Sandboden. Es herrscht also ein Phosphorsäuregleichgewicht im Boden, wenn die in den Ernten enthaltene Phosphorsäure durch die Düngung ersetzt wird.

b) Das Kali. Hier liegen die Verhältnisse schon sehr viel schwieriger, da 1. das Kali längst nicht in dem Maße wie die Phosphorsäure vom Boden festgehalten wird, somit größere Verluste durch die Sickerwässer erfährt, 2. der Kaligehalt der Pflanzen großen Schwankungen unterworfen ist. Nach Lawes und Gilbert betrugen die Verluste, welche das Kali durch Auswaschen bei Versuchen auf schwerem Boden erlitt, auf 1 ha je nach Düngung 4—10 kg, nach Gerlach auf gedüngtem schwerem Boden 7 kg, auf ungedüngtem Sandboden dagegen 51 kg. Danach sind die Verluste, welche das Kali auf schwerem Boden erfährt, wo die tonigen Bestandteile, speziell die Zeolithe, das Kali stark absorbieren, nur gering, groß aber auf Sandböden, welche solche absorbierenden Bestandteile nur in geringer Menge enthalten. Was Punkt 2 betrifft, so ruft eine Kalidüngung, vorausgesetzt, daß es dem Boden an Kali fehlt, nicht nur eine Ernteerhöhung hervor, sondern sie erhöht auch oft in sehr nennenswerter Weise den prozentischen Gehalt der Pflanzen an Kali, so daß Mittelzahlen, auf welche man in der Praxis angewiesen ist, ein zutreffendes Bild nicht immer geben können. Aus diesen beiden Gründen ist die Buchführung über das Kali schon erheblich unsicherer als die über die Phosphorsäure.

c) Der Kalk. Hier liegen die Verhältnisse besonders deshalb schwierig, weil der Kalk auf allen Bodenarten große Verluste durch die Sickerwässer erfährt, welche folgendermaßen zustande kommen: Durch die kohlensäurehaltige Bodenflüssigkeit wird in großer Menge Kalk aus der Ackererde in Lösung gebracht und damit dem Untergrunde zugeführt. Außerdem wirken gewisse Düngemittel stark entkalkend auf die Ackererde und vermindern damit den Kalkvorrat des Bodens. Dazu gehören vor allen Dingen die Kali- und Ammoniaksalze, welche von den Kalkzeolithen absorbiert werden, so daß das Kali bezw. Ammoniak in Form von Kali- oder Ammoniakzeolithen unlöslich gemacht wird, während an Stelle derselben Kalk ausgetrieben wird, in Lösung übergeht und damit durch die Sickerwässer in Verlust geraten kann. Man kann im allgemeinen annehmen, daß bei mittleren Düngungen jährlich 250 kg, bei starken Düngungen mit Salzen bis zu 500 kg Kalk auf 1 ha durch die Sickerwässer verloren gehen. Aus diesen Zahlen läßt sich die Dauer der Wirkung einer dem Acker gegebenen Kalkdüngung festsetzen. Auf Kilogramme kommt es hier nicht an, da der Kalk von allen Pflanzennährstoffen der bei weitem billigste ist, oft auch dem Landwirt an Ort und Stelle kostenlos zur Verfügung steht.

d) Der Stickstoff. Hier liegen die Verhältnisse bei weitem am schwierigsten, da es außer dem durch die Düngung zugeführten Stickstoff und dem durch die Ernten und die Sickerwässer fortgeführten Stickstoff noch andere Vorgänge gibt, durch welche Gewinne und Verluste hervorgerufen werden.

Der Stickstoffgewinn setzt sich, von der Düngung abgesehen, zusammen: 1. aus den Stickstoffmengen, welche dem Boden durch die Niederschläge und Ammoniakabsorptionen zugeführt werden. Nach Untersuchungen von Wölbel beträgt der Gewinn durch die Niederschläge 4,25 kg, nach Rothamsteder Untersuchungen im Mittel von 23 Jahren 5—6 kg Stickstoff auf 1 ha. Sind diese Stickstoffmengen, welche zumeist durch Oxydation des Luftstickstoffs durch elektrische Entladungen entstanden sind, auf das Jahr berechnet, nur gering, so sind sie hoch, wenn man sie auf Jahrhunderte berechnet, so daß jedenfalls ein großer Teil des jetzt auf der Erde vorhandenen Stickstoffs dieser Stickstoffquelle zu verdanken ist. Ueber den Gewinn durch Ammoniakabsorption, welcher bei den verschiedenen Böden sehr verschieden ist, existieren sichere Zahlen nicht. 2. Aus den Stickstoffmengen, welche gewisse im Boden freilebende niedere Organismen aus der Luft zu fixieren vermögen. Der Zuwachs, welche der Boden auf diese Weise

erfährt, ist auf den verschiedenen Böden jedenfalls außerordentlich verschieden und läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen. 3. Aus den Stickstoffmengen, welche durch die Knöllchenbakterien unserer Leguminosen aus der Luft festgelegt werden, soweit die erzeugte Pflanzensubstanz der Leguminosen im Ackerboden verbleibt, bzw. dieselbe direkt oder indirekt dem Ackerboden einverleibt wird. Diese Menge läßt sich auch zahlenmäßig nicht feststellen, da ein Teil des in den Leguminosen aufgespeicherten Stickstoffs dem Bodenkapital, der andere dem Luftstickstoff entstammt.

Die Stickstoffverluste werden, von den Ernten abgesehen, hervorgerufen: 1. durch gewisse bakteriologische Prozesse, Nitrifikations- und Fäulnisprozesse. Die auf diese Weise entstehenden Stickstoffverluste lassen sich zahlenmäßig niemals feststellen. 2. Durch Ammoniakverdunstungen. Diese Verluste sind bei richtiger Wirtschaftsweise gering. 3. Durch Auswaschen der löslichen bezw. gelösten Stickstoffverbindungen, vorzugsweise des Salpeters. Die hierdurch entstehenden Stickstoffverluste betragen nach Rothamsteder Untersuchungen bei einer normalen Stickstoffdüngung 22,1—25,4 kg Stickstoff, nach den von Gerlach-Bromberg ausgeführten Untersuchungen auf gedüngtem Lande bei schwerem Boden 27 kg, auf leichtem Boden 37 kg.

Diese zahlreichen Vorgänge, welche den Stickstoffhaushalt des Bodens beeinflussen, lassen erkennen, daß eine richtige Buchführung über Stickstoffgewinn und Stickstoffverlust gar nicht möglich ist, während ja bei der Phosphorsäure eine ziemlich zutreffende und beim Kali und Kalk eine einigermaßen richtige Buchführung möglich ist, soweit es sich um diese Nährstoffe im allgemeinen handelt. Für die Produktion kommen aber lediglich nur die löslichen Nährstoffe in Frage, bzw. derjenige Teil, welcher während der Vegetation durch die Pflanzenwurzeln usw. gelöst werden kann. Dieser Teil der einzelnen Nährstoffe läßt sich niemals ermitteln, denn fortwährend gehen durch chemische und bakteriologische Prozesse einerseits unlösliche Verbindungen in lösliche, andererseits lösliche in unlösliche über. So ist denn der Wert der Buchführung nicht zu überschätzen. In dieser Erkenntnis hat man auf andere Art und Weise und zwar durch eine außerordentlich große Zahl von wissenschaftlich-praktischen Düngungsversuchen, welche seit Jahrzehnten auf den verschiedensten Bodenarten ausgeführt werden, festzustellen versucht, welche Mengen von Nährstoffen notwendig sind, um Höchstproduktionen zu erzielen, bzw. welche Mengen von Nährstoffen angewendet werden müssen, um die höchste Rente zu geben. Diese Versuche sind mit großem Erfolg durchgeführt worden, so daß der Praktiker wohl unter den meisten Verhältnissen von einer besonderen Buchführung über den Nährstoffgehalt des Bodens absehen und es dem Wissenschaftler überlassen kann, solche Aufzeichnungen zu machen. Derartige Aufzeichnungen werden z. B. von der Versuchswirtschaft Lauchstädt ausgeführt und geben folgendes Bild:

1. Die Phosphorsäure des Bodens hat bei den in der Praxis üblichen Düngungen einen Zuwachs, auf vielen Böden einen erheblichen Zuwachs, erfahren. Es behält auch die Phosphorsäure der Düngung, wie Versuche ergaben, unter den meisten Verhältnissen auf lange Zeit eine gute Wirkung.

2. Ein voller Ersatz des durch die Ernten und die Sickerwässer entzogenen Kalis ist nur möglich, wenn neben Anwendung von Stalldünger noch nennenswerte Mengen von Kalisalzen angewendet werden, die ohne Anwendung von Stalldünger in außerordentlich hohem Maße verabfolgt werden müßten. Bei der in der Praxis üblichen Stallmist- und Kalidüngung wird auf besserem kalireichem Boden nach den gemachten Aufzeichnungen ein Raubbau betrieben, der auch hier bis zu einem gewissen Grade zu billigen ist. Bei leichten kalibedürftigen Böden, die man in der Praxis stark mit Kali düngt, wird man hier und da dem Boden mehr Kali zugeführt haben, als ihm entzogen worden ist.

3. Ein Raubbau an Kalk wird bei der heutigen Wirtschaftsweise meistens nicht stattgefunden haben, da man leichte Böden stark mergelt, schwereren Böden zur Verbesserung ihrer mechanischen Beschaffenheit von Zeit zu Zeit größere Mengen Aetzkalk zuführt. Zu billigen ist der Raubbau beim Kalk auf kalkreichen Böden von guter mechanischer Beschaffenheit.

4. Beim Stickstoff wird nach den gemachten Aufzeichnungen bei einseitiger Anwendung von künstlichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln starker Raubbau getrieben. Ein Gleichbleiben bezw. eine Erhöhung des Stickstoffgehalts des Bodens wird nur zu erreichen sein bei starker Anwendung von langsam fließenden Stickstoffquellen: Stalldünger oder Anbau von Leguminosen (letztere speziell in Form von Gründüngung). Wie weit die nützlichen bakteriologischen und chemisch-physikalischen Prozesse zur Vermehrung des Bodenstickstoffs beitragen, müssen Bodenuntersuchungen zeigen, die nach längeren Zeiträumen auszuführen sind.

**Literatur:** *Au, Liebigs Lehre von der Bodenerschöpfung. — Bieler und P. Behrend, Die Rothamsteder Versuche, Separatabdrücke aus den landwirtschaftlichen Jahrbüchern. — Drechsler, Statik des Landbaus. — Christiani-Kersten-*

***bruch,*** *50 Jahre ohne Düngung (Schlesischer Landwirt 1878).* — ***Heiden,*** *Statik des Landbaus.* — ***Derselbe,*** *Düngerlehre und Statik des Landbaus.* — ***Liebig,*** *Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikulturchemie und Physiologie, 1. Aufl. 1890 bis 9. Aufl.* — ***Derselbe,*** *Briefwechsel zwischen Liebig und Reuning.* — ***Maercker,*** *Berichte der Versuchswirtschaft Lauchstädt I, II, III.* — ***Schneidewind,*** *Berichte der Versuchswirtschaft Lauchstädt IV, V, VI, VII, Verlag Paul Parey.* — ***Lawes*** *und* ***Gilbert,*** *Field and other Experiments on the Farm of Rothamsted (erscheint jährlich).* — ***Schuhmacher,*** *Erschöpfung und Ersatz beim Ackerbau.* — ***Zöller,*** *Justus von Liebig über die Landwirtschaft.*

***M. Maercker. W. Schneidewind.***

## Realgewerberechte.

In den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Mittelalters war es begründet, daß Berechtigungen wie Verpflichtungen der verschiedensten Art und des mannigfachsten Inhalts mit dem Rechte an Grund und Boden verbunden wurden, so daß der jeweilige Besitzer des Grundstücks durch dessen Erwerb zugleich Träger der Berechtigung oder der Verpflichtung ward. Diesem Prozeß der Verdinglichung unterlagen im späteren Mittelalter vielfach auch die Gewerberechte, indem mit dem Besitz eines Hauses das Recht zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes dinglich verbunden ward. Namentlich fand dies Anwendung bei solchen Gewerben, zu deren Ausübung besondere bauliche Einrichtungen erforderlich sind, welche den Wert des Hauses für den Betrieb eines bestimmten Gewerbes, aber auch nur dieses Gewerbes beträchtlich steigern. Derartige, mit dem Besitz eines Grundstücks dinglich verbundene, mit dem Grundstück veräußerliche und vererbliche Gewerberechte werden Realgewerberechte genannt. Sie wurden namentlich für den Betrieb der Müllerei, der Brauerei, des Apothekergewerbes sowie, wenn auch zum Teil aus anderen als den oben angedeuteten Gründen, für den Betrieb von Schankwirtschaften (s. d. Art. „Schankgewerbe") verliehen. Später wurde dann aber neben diesen eigentlichen oder radizierten Realgewerberechten auch ein veräußerliches und vererbliches Recht zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes verliehen, ohne daß dieses Recht an ein bestimmtes Grundstück gebunden wurde. Dagegen ward das Recht selbst gleich einem dinglichen Rechte behandelt. (In Bayern heißen Rechte dieser Art Realrechte im engeren Sinne.) — Die Realgewerberechte wurden vom Landesherrn verliehen, doch konnten sie auch durch unvordenkliche Verjährung begründet werden. Mit ihnen war meist, wenn auch nicht immer, das ausschließliche Recht zum Betriebe des Gewerbes verbunden, so daß innerhalb der Gemeinde usw. nur den Realberechtigten die Ausübung des Gewerbes zustand und sie ein Verbietungsrecht gegen unrechtmäßige Ausübung des Gewerbes hatten.

Als in den deutschen Staaten die ältere Gewerbeverfassung aufgehoben und die Gewerbefreiheit eingeführt wurde (s. d. Art. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. IV S. 897 fg.), wurden die Realgewerberechte nicht aufgehoben, aber den Inhabern ward das Recht zum ausschließlichen Gewerbebetriebe entzogen und die Begründung neuer Realgewerberechte untersagt. (Preußen, Gewerbepolizei-Ed. v. 7./IX. 1811 §§ 52, 53; Gew.-O. v. 17./I. 1845 § 39; Württemberg, G. v. 8./VI. 1849; Bayern, Gewerbe-G. v. 30./I. 1868 usw.) Ebenso hat die Reichsgewerbeordnung in § 7 alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben und in § 10 bestimmt, daß Realgewerbeberechtigungen fortan nicht mehr begründet werden dürfen. Dagegen sind die früher begründeten Realgewerberechte in Geltung geblieben. Der rechtliche Inhalt der Realgewerberechte besteht demnach nur noch in folgendem:

1. Sie können auf jede nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (Gew.-O. § 48).

2. Die radizierten Realgewerberechte gehen auf jeden Erwerber des Grundstückes über. Ist derselbe zur Ausübung des Gewerbes nicht befähigt, so kann er das Gewerbe durch einen hierzu befähigten Stellvertreter ausüben lassen.

3. Ist die Ausübung des Gewerbes an eine Konzession gebunden, so darf dieselbe nur versagt werden, wenn der Nachsuchende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt oder wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, nicht aber wenn die Lage des Lokals ungeeignet erscheint oder ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

4. Die Untersagung des Gewerbebetriebes sowie die Entziehung der Konzession, sofern solche nach der Gewerbeordnung zulässig sind, können sich nur auf die Ausübung durch die Person der Realberechtigten beziehen, während es demselben auch nach der Untersagung oder Entziehung freisteht, das Gewerbe durch andere befähigte Personen ausüben zu lassen.

5. Ob ein Realgewerberecht auf ein anderes Grundstück übertragen werden kann, ist bestritten. Während dies in Bayern

und Württemberg nach Maßgabe des Landesrechts unter Genehmigung der Behörde für zulässig erachtet wird, muß hierin nach der richtigeren Ansicht die Begründung eines neuen Realgewerberechts erblickt werden, die mit Gew.-O. § 10 in Widerspruch steht.

Die privatrechtlichen Bestimmungen über die noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt worden (Einführungsgesetz Art. 74).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen sich nicht auf die Realberechtigung zum Betriebe von Apotheken. Hierüber s. d. Art. „Apotheken" oben Bd. I S. 551 fg. Vgl. ferner die Artt. „Mühlenrecht" (oben Bd. VI S. 799 fg.) und „Schankgewerbe".

**Literatur:** *Siehe die oben Bd IV, S. 923 angeführten Werke, insbesondere die Kommentare von* ***v. Landmann u. Neukamp*** *(8. Aufl. 1910) zur Gewerbeordnung § 7, § 48. — Ueber das ältere Recht vgl.* ***Mittermair,*** *Grundsätze des deutschen Privatrechts (7. Aufl. 1847), Bd. II, S. 711 fg. und die dort angeführte Literatur.*

***E. Loening.***

---

## Reblaus, Bekämpfung der.

Das kleine, unscheinbare Insekt, die Reblaus (Phylloxera vastatrix) ward zuerst 1854 im Staate New York beobachtet und 1863 nach Frankreich verschleppt, hat aber dort erst seit 1868 seine verheerenden Wirkungen ausgeübt. In Frankreich sind mehr als eine Million Hektare der Weinberge, zum Teil in den ausgezeichnetsten Lagen, verwüstet worden, so daß der durchschnittliche Ertrag der Lese von 55 Mill. hl auf auf 25—30 Mill. in den nächsten Jahrzehnten gefallen ist. Auch in den anderen Weinbau treibenden Ländern Europas, in Algier, am Kap der guten Hoffnung, in Australien ist der gefährliche Feind aufgetreten, doch konnten in ihnen meist durch rechtzeitige Gegenmaßregeln seine verderblichen Wirkungen auf engere Gebiete beschränkt werden. Freilich ist ein Mittel, welches die Rebstöcke gegen die Ansteckung immun machte, bis heute nicht gefunden. Ein Preis von 300000 Fr., welchen die französische Regierung i. J. 1874 hierfür aussetzte, konnte nicht verteilt werden. Ebensowenig ist ein Mittel bekannt, um die von der Reblaus angegriffenen Rebstöcke wieder zu heilen. Die allein wirksamen Gegenmaßregeln bestehen deshalb darin, daß der Einführung und Verschleppung der Reblaus vorgebeugt und die Krankheitsherde, sobald sie auftreten, möglichst rasch vernichtet werden. Daraus ergibt sich aber auch, daß der weiter um sich greifenden Verbreitung des Uebels nur durch gemeinsame und einheitliche Maßregeln der Weinbau treibenden Staaten vorgebeugt werden kann. Nachdem schon durch kaiserliche V. v. 11./II. 1873 (ergänzt durch kaiserliche V. v. 31./X. 1879) die Einfuhr von Weinstöcken und Teilen derselben in das Deutsche Reich verboten worden ist und durch das RG. v. 6./III. 1875 dem Reichskanzler besondere Befugnisse erteilt worden sind, um Untersuchungen über das Auftreten der Reblaus anstellen zu lassen, schloß das Reich mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz den Vertrag vom 17./IX. 1878 ab, der später durch die sog. internationale Reblauskonvention v. 3./XI. 1881 ersetzt worden ist. Ihr sind in der Folge Belgien, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Serbien, Spanien und Rumänien beigetreten. Der Art. 3 der Konvention erhielt durch Deklaration vom 15./IV. 1889 einen ergänzenden Zusatz.

In der Reblauskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, um eine gemeinsame und wirksame Bekämpfung der Gefahr zu sichern. Sie haben demnach Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus anzuordnen und hierbei die in der Konvention angegebenen Punkte zu berücksichtigen (Art. 1). Soweit hierzu die erwähnten kaiserl. Verordnungen und das RG. von 1875 nicht ausreichten, wurden das RG. betr. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3./VII. 1883 erlassen. An seine Stelle ist das RG. v. 6./VII. 1904 betr. Bekämpfung der Reblaus getreten. Die Zuständigkeit der mit der Ausführung der Anordnungen des Reichs beauftragten Landesbehörden sowie das Verfahren wegen Entschädigung sind durch Landesgesetze geregelt worden (Preußen, G. v. 17./II. 1878 und 23./III. 1885; Bayern, G. v. 17./I. 1884, ersetzt durch G. v. 26./VI. 1906; Sachsen, G. v. 16./IV. 1880, V. v. 2./V. 1907; Württemberg, G. v. 3./V. 1885, ersetzt durch G. v. 1./XII. 1906; Baden, G. v. 16./IV. 1880, V. v. 18./X. 1905; Hessen, G. v. 15./IV. 1884, ersetzt durch G. v. 8./XI. 1905; Elsaß-Lothringen, G. v. 15./IV. 1884). Denselben Zweck verfolgende Gesetze ergingen in den anderen Vertragsstaaten (Frankreich, G. v. 15./VI. 1878, 2./VIII. 1879, 15./XII. 1888 und 3./VIII. 1891, für Algier G. v. 21./III. 1883; Oesterreich, G. v. 3./VI. 1875 und 27./VI. 1885; ferner G. v. 15./VI. 1890, 3./III. 1891, 28./III. 1892, 23./VI. 1894 und 23./VIII. 1895; Ungarn, Gesetzesart. XVII von 1883; Schweiz, Bundes-GG. v. 6./II. und 18./VIII. 1880; Italien, G. v. 4./III. 1888, G. v. 6./VI. 1901, v. 7./VII. 1907, an deren Stelle das G. v. 17./V. 1908 getreten ist; Spanien,

G. v. 21./V. 1908 usw.). Die deutschen Reichsgesetze enthalten folgende Bestimmungen:

1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung sowohl durch die von dem Reichskanzler ernannten Bezirkskommissare (G. v. 1875) als auch durch die Landesbeamten (G. v. 1904 § 1). Die Reichskommissare haben die Befugnis, jedes mit Weinreben bepflanzte Grundstück zu betreten, Rebstöcke zu entwurzeln, und sofern dieselben mit der Reblaus behaftet sind, gegen eine vom Reiche zu gewährende Entschädigung zu vernichten. Die Landesbeamten haben reichsgesetzlich die Verpflichtung, alle Rebpflanzungen zu beaufsichtigen und durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen zu unterdrücken (G. v. 1904 § 2).

2. Die Landesregierungen haben die am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke einzuteilen, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler bekannt zu machen ist (G. v. 1904 § 3 Abs. 1). Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 144. Die zuständigen Landesbeamten haben die Rebpflanzungen zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus zu beaufsichtigen. Die zur Ermittelung der Verseuchung erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Auch Rebschulen, in welchen Reben zum Verkauf gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen (§ 1). Zum Zwecke der Vorbeugung der Verbreitung der Reblaus sowie der schleunigen Ausrottung und Unterdrückung der Verseuchung sind die Beamten zuständig:

a) Reben, Rebteile, Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle usw. vernichten und verseuchte oder verdächtige Flächen und auf solchen verwendeten Weinbaugerätschaften desinfizieren zu lassen;

b) zu verbieten, daß Reben, Rebteile, andere Pflanzen, Dünger, Erde usw. von verseuchten oder verdächtigen Flächen entfernt oder daß solche Flächen betreten werden, auch können sie die weitere Benutzung solcher Flächen Beschränkungen unterwerfen;

c) den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben usw. auf bestimmten Flächen zu verbieten oder zu beschränken, sowie die Anmeldung von Neuanlagen bei der Polizeibehörde anzuordnen;

d) den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks mit gebrauchten Rebpfählen usw. zu verbieten oder zu beschränken;

e) erforderlichenfalls können sie auch andere Maßregeln anordnen. Doch bedürfen weitergehende Verkehrsbeschränkungen der Genehmigung des Bundesrates (§ 2).

In Erfüllung ihrer Aufgabe sind die Beamten befugt, jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen (§ 14).

Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen und insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken. Müssen die zu ergreifenden Maßregeln sich auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken oder ist die Gefahr vorhanden, daß die Reblaus sich auf das Gebiet eines Nachbarstaates verbreitet, so hat der Reichskanzler oder der von ihm bestellte Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit der zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen. Er kann zu diesem Zwecke die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung versehen (§ 15).

Um die gleichmäßige Ausführung aller dieser Vorschriften des Gesetzes, die den Landesregierungen obliegt, zu sichern, hat der Bundesrat die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Ausführung zu beobachten sind, aufzustellen (§ 13). Die hiernach von dem Bundesrat beschlossenen Grundsätze sind von dem Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 10./III. 1905 veröffentlicht worden.

3. Diejenigen, deren Rebpflanzungen von den angeordneten Maßregeln betroffen werden, haben gegen den Bundesstaat, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, einen Anspruch auf Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben. Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so hat der Eigentümer Anspruch auf Ersatz des vollen Betrags des Schadens (§ 6). Jedoch entsteht ein Anspruch auf Ersatz nicht, wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutz gegen die Reblaus erlassene gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift verletzt worden ist oder wenn der Beschädigte oder sein Erblasser vorsätzlich oder fahrlässig eine derartige gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift verletzt hat oder ein anderer Vorgänger im Besitz sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war (§ 7).

Für den Schaden, der durch das Verbot der zeitweisen Benutzung des Grundstücks zu Rebpflanzungen und andere Anordnungen verursacht wird, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

4. Dem Einzelnen sind durch das Gesetz folgende Verpflichtungen auferlegt: a) der

zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, die auf das Auftreten der Reblaus schließen lassen (§ 4);

b) wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der Behörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben (§ 5);

c) bewurzelte Reben oder Blindreben dürfen über die Grenzen eines Weinbaubezirks weder versandt noch eingeführt noch ausgeführt werden. Doch können Ausnahmen bewilligt werden (§ 3 Abs. 3).

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen sind mit Strafe bedroht. In den schwereren Fällen sind sie mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen, in den leichteren Fällen mit Geldstrafe oder mit Haft bedroht (§ 10—12). Wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Auch ist in diesem Falle der Versuch strafbar (§ 9).

In der Reblauskonvention haben sich die Staaten weiterhin verpflichtet, bestimmte Vorschriften über Einführung und Ausführung von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues zu erlassen und deren Vollzug zu sichern (Art. 2—8). Danach ist in Deutschland durch kaiserl. V. v. 11./II. 1873, 31./X. 1879, 4./VII. 1883, 16./VII. 1886 u. 7./IV. 1887 die Einfuhr von Rebstöcken, Rebenblättern, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen usw. überhaupt, die Ausfuhr dieser Gegenstände aber nur nach dem Gebiete eines der Vertragsstaaten verboten. Die Einfuhr und Ausfuhr von Trauben und Trestern sowie die Einfuhr und Ausfuhr aller anderen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (V. v. 1883 §§ 3, 4).

Endlich haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, alle auf den Weinbau und die Reblauskrankheit bezüglichen amtlichen Dokumente sich mitzuteilen und von jeder Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin verschonten Gebiete unverzüglich einander Anzeige zu machen (Art. 9). Staaten, die dem Vertrage sich nicht angeschlossen haben, dürfen nicht günstiger behandelt werden als die Vertragsstaaten (Art. 10).

Durch eine sorgfältige Ueberwachung und strenge Durchführung der Maßregeln, welche die Vernichtung der infizierten Reben und die Desinfektion der Grundstücke bezwecken, ist es vielfach gelungen, der weiteren Verbreitung der Reblaus Einhalt zu tun. Allerdings erfordert dieses Ausrottungsverfahren sehr große Ausgaben. Vom Jahre 1874—1907 war der Weinbau im Deutschen Reich auf einer Fläche von ungefähr 664 ha durch die Reblaus vernichtet worden. Allerdings hat die gesamte Weinbaufläche sich nicht sehr bedeutend verringert (von 116922 ha i. J. 1878 auf 116885 ha i. J 1907), da vielfach neue Flächen mit Reben bepflanzt worden sind. Die Ausgaben der Bundesstaaten zur Bekämpfung der Reblaus belaufen sich jährlich auf einen Betrag von über 1 Mill. M. (i. J. 1907 auf 1044668 M.). Preußen allein zahlt hiervon, obgleich es noch nicht $^1/_7$ der Weinbaufläche besitzt (16376 ha), über 500000 M. Trotz aller Bemühungen ist es aber nicht überall gelungen, die Reblaus vollständig zu unterdrücken. An einigen Stellen hat das Ausrottungsverfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt, so in den Weinbaugebieten der Provinz Sachsen, des Königreichs Sachsen (dessen Weinbau allerdings keine große wirtschaftliche Bedeutung hat) und an einigen Orten in Lothringen. Die Kosten des Ausrottungsverfahrens stehen hier nicht im Verhältnis zu dem Ergebnisse und zu dem Werte des Weinbaues dieser Gebiete. Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht mehr durchführbar, so kann der Bundesrat anordnen, daß für die Gegend einzelne Vorschriften des Gesetzes außer Anwendung treten. Um aber zu verhüten, daß aus dem Fortbestand eines Seuchenherdes Gefahren für andere Gebiete erwachsen und die Reblaus weiter verschleppt werden kann, hat der Bundesrat in einem solchen Falle auch die Anordnungen zu treffen, die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlich sind (G. v. 1904 § 13 Abs. 2). Demgemäß hat der Bundesrat erklärt, daß in Thüringen, in dem im Umkreise von Dresden liegenden Gebiete wie in einzelnen Gebieten Lothringens die Unterdrückung der Reblaus sich nicht mehr durchführen lasse, und für diese Gebiete sowie zum Schutz des übrigen Weinbaues gegen Verschleppung der Seuche besondere Anordnungen getroffen, die von dem Reichskanzler in der Bekanntmachung v. 7./VII. 1905 veröffentlicht worden sind.

Hat hiernach der Kampf gegen die Verseuchung nicht überall Erfolg gehabt, so hat doch die Erfahrung erwiesen, daß amerikanische Rebsorten eine größere Widerstandsfähigkeit gegen die Reblaus besitzen.

In Frankreich, in Ungarn und Oesterreich wie in deutschen Weinbaugebieten sind deshalb vielfach amerikanische Rebsorten angepflanzt worden. Dies hatte meist einen günstigen Erfolg, so daß die Rebenkultur sich wieder gehoben hat. Doch stellen die amerikanischen Reben an die Bodenverhältnisse besondere Anforderungen, die bei der Anpflanzung nicht außer acht gelassen werden dürfen. Nach Ansicht vieler Sachverständiger lassen die amerikanischen Reben, sofern sie auf dem ihnen gemäßen Boden angepflanzt werden, sich derart veredeln, daß der daraus gezogene Wein an Quantität und Qualität hinter dem aus einheimischen Rebsorten gezogenen Weinen nicht zurücksteht. Indes haben die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu sicheren Ergebnissen noch nicht geführt. Auch lassen sich nicht alle amerikanischen Rebsorten in gleicher Weise veredeln. Das G. v. 6./VII. 1904 hat deshalb bestimmt, daß Versuche zur Anzucht reblausfester Reben nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden dürfen und daß die Genehmigung jederzeit widerruflich ist (§ 2 Abs. 4).

**Literatur:** ***H. Göthe,*** *Die Phylloxera und ihre Bekämpfung, 1887.* — ***J. Moritz,*** *Die Rebenschädlinge, vornehmlich die Phylloxera vast., 2. Aufl., 1891.* — ***Derselbe,*** *Beobachtungen und Versuche betr. die Reblaus und deren Bekämpfung (aus den Arbeiten des kaiserlichen Gesundheitsamtes), 1893.* — ***R. Erdmann,*** *Moderner Weinbau, 1899.* — ***Marchet,*** *Die Reblausgesetzgebung Oesterreichs, 1896.* — ***Derselbe,*** *in dem Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. II, S. 873 fg.* — ***Loening,*** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 405 fg.* — *Preußens landwirtschaftliche Verwaltung 1884—1887 (1888), S. 274 fg.* — ***Goldschmidt,*** *Reblausgesetz v. 6./VII. 1904.* — ***R. Kohler,*** *Die Bekämpfung der Reblaus, 2. Aufl., 1909.* — *Die in dem Reichsamt des Innern bearbeiteten Denkschriften betr. die Bekämpfung der Reblauskrankheit (seit 1876 jährlich ein Heft; nicht im Buchhandel).*

***Loening.***

---

## Rechnungshof und Rechnungskontrolle.

I. Die Kontrolle des Staatshaushaltes. 1. Wesen und Aufgaben der Kontrolle. 2. Die drei Formen der Kontrolle. 3. Die Kassenkontrolle. 4. Die Rechnungskontrolle oder Revision. 5. Die Verwaltungskontrolle oder Superrevision. 6. Die Staats- oder Verfassungskontrolle. Absolutorium und Indemnität. II. Der Oberste Rechnungshof. 1. Wesen, Aufgaben und Besetzung des Obersten Rechnungshofes. 2. Die Form der Kontrolle. Visa- und Verwendungskontrolle. 3. Der Geschäftsgang der Kontrolle. III. Die Organisation der Kontrollbehörden. 1. Deutsches Reich und deutsche Einzelstaaten. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Frankreich. 4. England. 5. Belgien und Italien. IV. Die Komptabilitätsgesetze. 1. Allgemeines. 2. Die Komptabilitätsgesetze.

### I. Die Kontrolle des Staatshaushaltes.

**1. Wesen und Aufgaben der Kontrolle.** Der Staatshaushalt umfaßt die Wirtschaft des Staates, die dieser nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck führen muß. Der Staat wirtschaftet zur Befriedigung von öffentlichen und kollektiven Bedürfnissen und daher nicht für sich, sondern an Stelle und im Auftrage dritter Personen. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben schöpft der Staat größtenteils aus Zwangsbeiträgen der privaten Einzelwirtschaften, aus Steuern und Abgaben. Weil aber der Staat als Stellvertreter der bürgerlichen Sonderwirtschaften auf diesem Gebiete tätig ist und mit deren ökonomischen Mitteln wirtschaftet, so ist es erste Pflicht der Staatsverwaltung, ihre Funktionen nicht nur mit peinlichster Sorgfalt zu lösen, sondern auch den Auftraggebern und ihren Vertretern über Leistungen und Aufwand Rechenschaft zu erstatten. Aus dieser zweifachen Verpflichtung erwächst das Problem der Kontrolle des Staatshaushalts.

Unter Kontrolle des Staatshaushaltes oder Finanzkontrolle im allgemeinen verstehen wir den Inbegriff aller Tätigkeiten und Anstalten, die darauf gerichtet sind, die von der Rechtsordnung und Gesetzgebung gewollte Durchsetzung der Budgetzwecke nach ihrer Gesetz- und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu sichern. Die Aufgabe der Kontrolle ist daher eine doppelte. Sie hat die Tatsachen der Finanzwirtschaft nachzuprüfen, ob einerseits die Verwaltungshandlungen mit den vom Gesetze gewollten Zwecken übereinstimmen, nach Maßgabe der gesetzten materiellen und formellen Vorschriften vollzogen wurden und ob andererseits die ausführenden Behörden die angemessensten Wege gewählt und die besten Modalitäten zur Erreichung des Zweckes verfolgt haben. Es handelt sich dabei um die passendste, einfachste und billigste Lösung der gestellten Probleme in staatsrechtlicher, finanzpolitischer und finanztechnischer Hinsicht. Die Kontrolle ist zunächst ein Mittel zur Feststellung der Tatsachen, sie hat die legitime und verordnungsmäßige Kongruenz der Zahlungsanweisungen, der Rechnung, der Kassenbewegung und der Kassenbestände mit den geltenden Normen und den Erwägungen der Zweckmäßigkeit zu ermitteln und festzuhalten. Daraus aber erfließt sofort die weitere Aufgabe, durch geeignete Vorkehrungen den Fortbestand dieser Uebereinstimmung zu verbürgen, zu sichern und bei

mangelnder oder gestörter Konkordanz dieselbe wiederherzustellen. Alle diese verschiedenartigen Probleme können indessen durch eine einzige Instanz und durch ein einziges Verfahren nicht allseitig und genügend gelöst werden. Die praktische Erfahrung hat daher die Notwendigkeit ergeben, die verschiedenen Funktionen des Kontrollwesens zu trennen, sie in ihre einzelnen Bestandteile aufzulösen und sie besonderen Organen zu übertragen. Dadurch entstand ein System der Kontrollordnung mit einer Mehrzahl von Kontrollorganen, die man zwar zu selbständigen Gliedern eines gemeinsamen Organismus gemacht hat, ohne jedoch die innere Einheit und Zusammengehörigkeit dieser speziellen Erscheinungsformen preiszugeben.

**2. Die drei Formen der Kontrolle.** Auf dieser Grundlage ist die Unterscheidung der drei Formen der Rechnungs-, Verwaltungs- und Staatskontrolle mit der ergänzenden Vorstufe der Kassenrevision entstanden. Die Rechnungskontrolle hat zum Gegenstand die eigentliche materielle Gebarung mit Staatsgeldern, die Erhebung und Auszahlung durch die Staatskasse und die Verrechner, sie beschäftigt sich mit der Prüfung der Einzelrechnung zur Entlastung der Rechnungsleger. Die Verwaltungskontrolle ist gegen die anweisenden Behörden gerichtet, ihr liegt ob, zu beurteilen, ob die Staatsgelder unter Beobachtung aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften erhoben und verwendet wurden. Daran schließt sich endlich die Staatskontrolle, die darüber wacht und dafür sorgt, daß die Finanzgebarung im Einklang steht mit der Verfassung und dem Etatsgesetz. Die Rechnungskontrolle wird durch die Revisionsbehörden, die Verwaltungskontrolle durch den Obersten Rechnungshof (Oberrechnungskammer) und die Staatskontrolle durch die gesetzgebenden Körper, namentlich durch die Volksvertretung ausgeübt. Hiermit ist dann noch als vorbereitendes und ergänzendes Stadium die Kassenrevision zu verbinden, welche die Uebereinstimmung der Kassenbestände mit den Ausweisen der Kassenbücher überwacht.

**3. Die Kassenkontrolle.** Die Kassenrevision oder Kassenkontrolle hat zu erforschen, teils in periodischer, teils in unvermuteter Folge, ob die Kassenbestände im Zeitpunkt der Kassengeschäfte dem Umfang der Kassengebarung entsprechen, wie diese in den Kassenbüchern ausgewiesen sind. Es soll dadurch die Uebereinstimmung zwischen den faktischen Barbeständen und den rechnungsmäßigen oder gebuchten Summen konstatiert werden. Die Kassenrevision (mitunter auch „Kassensturz“ oder „Scontrierung“ genannt) ist gegen den manipulierenden Beamten gerichtet und ist von der vorgesetzten Dienstbehörde (in Deutschland meist von der Bezirksregierung, in Frankreich von der Generalinspektion der Finanzen) zu bewirken. Wenn bei den Kassenrevisionen Unregelmäßigkeiten oder Kassendefekte entdeckt werden, so wird gegen den angeschuldigten Beamten ein eigenartiges Verwaltungsverfahren, das sogenannte „Defektenverfahren“ eingeleitet, unbeschadet und vorbehaltlich weiterer zivil- und strafrechtlicher Schritte seitens des Staates. Ueber jede Kassenrevision ist ein Revisionsprotokoll aufzunehmen.

**4. Die Rechnungskontrolle oder Revision** prüft die eigentliche materielle Gebarung mit Staatsgeldern und hat darzutun, ob die Erhebung der Staatseinkünfte und die Verausgabung der Staatsgelder durch die öffentlichen Kassen nach der allgemeinen Auftragserteilung und nach den speziellen Anweisungen vollzogen worden sind. Sie kontrolliert die Rechnungsablegung, ist daher gegen den Verrechner und Rechnungsleger gerichtet und somit streng von der Kassenrevision zu trennen. Wo der Rechner aber zugleich Kassenmanipulant ist, trifft sie ihn nur in der ersteren Eigenschaft, wenn auch häufig aus praktischen Gründen Kassenrevision und Rechnungskontrolle, jedoch stets aber zwei gesonderte Vorgänge, zu einer einzigen Kontrollhandlung verbunden werden. Die Rechnungskontrolle ist den Revisionsbehörden übertragen. In dieser Eigenschaft fungieren meist die Mittelbehörden (Bezirksregierungen), wenn nicht ein selbständiger Organismus für die Finanzkontrolle überhaupt besteht (Frankreich). Die Aufgabe der Kontrolle ist dabei eine dreifache:

1. Die kalkulatorische Kontrolle oder die Revision i. e. S., welche die rechnerische Richtigkeit des Kalküls prüft, sich auf Einzelrechnungen und Belege erstreckt und feststellt, ob die Rechnungen in Addition und Uebertragungen stimmen;

2. Die Gebarungskontrolle, welche die in die Rechnungen eingestellten Tatsachen und Ziffern auf ihre Uebereinstimmung mit den finanzgesetzlichen und sonstigen verordnungsmäßigen Vorschriften und auf die Vollständigkeit der beigeschlossenen Nachweise und Belege prüft;

3. Die formelle Kontrolle, welche die Rechnungsablegung durchsichtet, ob die dafür vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden.

Der Visitator hat zunächst die einschlägigen Rechnungen, Nachweise und Belege kalkulatorisch und sodann in der Gebarungskontrolle die Vollständigkeit der Gebarungsakte und deren rechnungsmäßige Auf-

nahme zu prüfen. Andererseits sind die geforderten Eigenschaften der Rechnungsprodukte nachzusehen: Echtheit, Gültigkeit, Glaubwürdigkeit usw. Die vorgefundenen Ausstellungen, Notate oder Monita, werden vom Revisor festgestellt und in ein Revisionsprotokoll zusammengefaßt, das der vorgesetzten Behörde oder dem Rechnungshofe einzureichen ist und von hier aus dem Visitandus zur Notatenbeantwortung zurückgeleitet wird. Auf Grund dieses Meinungsaustausches und anderweiter Verhandlungen erfolgt dann die endgültige Erledigung durch den Revisions- oder Justifikationsbescheid, der häufig in die Form eines richterlichen Urteilsspruches gekleidet ist. Die entscheidende Stelle oder der Rechnungshof erteilt damit dem Verrechner die Entlastung oder Decharge und zwar „ohne Vorbehalt" bei glatter Abwickelung und „mit Vorbehalt", wenn der Fiskus an den Verrechner oder dieser an jenen irgendwelche Ersatzansprüche geltend zu machen hat.

**5. Die Verwaltungskontrolle oder Superrevision.** Als zweites Stadium der Finanzkontrolle hat die Verwaltungskontrolle oder Superrevision (Ueberprüfung) zu ermitteln, ob die Staatsgelder unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften erhoben und verwendet worden sind. Es ist dabei zu erforschen, ob die anweisenden Behörden ihre Aufträge an die Vollzugsorgane in gesetzlicher, verordnungsmäßiger und vorgeschriebener Weise und dementsprechend das finanzielle Anweisungsrecht (vgl. d. Art. „Finanzverwaltung" oben Bd. IV, S. 287) ausgeübt haben. Sie ist daher gegen die anweisenden Behörden gerichtet. Die Prüfung hat sich hier auf die etats- und gesetzmäßige Auftragserteilung und die reglementäre Eröffnung der Kredite zu erstrecken. Es handelt sich dabei um die Konstatierung dieser Korrektheit innerhalb der gesamten Verwaltungsorganisation in aufsteigender Reihenfolge bis zu den einzelnen Fachministerien und dem Finanzministerium als den Spitzen der Verwaltung überhaupt. Bei der Verwaltungskontrolle ist zunächst die Legalität der Geschäftsführung zu erweisen, ob der ganze Geschäftsbetrieb mit den Gesetzen, mit dem Etat und den sonstigen Verordnungen, Reskripten und Erlassen im Einklang steht, und sodann hat sie sich in manchen Ländern auch mit der Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen zu befassen und festzustellen, ob die gewählten Wege unter den verschiedenen Möglichkeiten dem gestellten Zwecke am angemessensten waren und bei Verwaltung der Staatseinnahmen, Staatsausgaben und des Staatsvermögens die Interessen des Fiskus tunlichst gewahrt wurden. Die Kompetenz der Verwaltungskontrolle, bei deren Ausübung jede anweisende Behörde ihrer vorgesetzten Dienststelle für die erteilten Anweisungen haftbar ist und diese sich den Ministerialressorts gegenüber zu verantworten hat, umfaßt drei Gebiete:

1. Die Kontrolle der Staatseinnahmen. Hier ist zu prüfen, ob die Staatseinnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen veranlagt und erhoben, die Einnahmequellen hinlänglich ausgenutzt wurden und ob nicht wünschenswerte Verbesserungen anzubahnen sind.

2. Die Kontrolle der Staatsausgaben hat die Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit der Anweisungen zur Leistung und die Sparsamkeit bei Autorisationen zu Zahlungen zu erforschen. Die fortlaufende und gründliche Prüfung, ob die anweisenden Behörden innerhalb ihrer (materiellen) Kompetenzen geblieben sind, ist ein steter Druck auf die ausführenden Behörden, um sie zum Maßhalten und zur Scheidung des Notwendigen vom Ueberflüssigen anzuspornen. Somit ist eine sicher wirkende Kontrolle nach dieser Richtung hin die Voraussetzung für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalte und besonders wichtig für den Vollzug des Budgets.

3. Die Kontrolle der Verwaltung des Staatsvermögens erstreckt sich auf die Ueberwachung der Verwaltung des Staatsvermögens im Hinblick auf die Legitimität und Zweckmäßigkeit bei Erwerbung, Bewirtschaftung und Veräußerung des Staatsvermögens. Beim Verwaltungsvermögen geht sie von der Bestandsführung in den Material- und Naturalrechnungen aus und beim Finanzvermögen von den in der Geldrechnung niedergelegten Tatsachen. Die Bestandskontrolle entspricht zugleich der Kassenkontrolle, und die Wertkontrolle hat hier zugleich zu ermitteln, ob die verzeichneten Wertansätze auch dem wirklichen Werte der Objekte entsprechen.

Das Verfahren bei der Verwaltungskontrolle beginnt, wie bei der Rechnungskontrolle, mit der Vorlegung der zu kontrollierenden Schriftstücke. Die von der Superrevision vorgefundenen Erinnerungen werden den Verwaltungsbehörden als Monita oder Notate zur Berichtigung und Aufklärung (Notatenbeantwortung) zugeleitet. Wenn letztere nicht befriedigend gelöst wird, muß ein Schriftwechsel zwischen Behörde und Kontrollinstanz stattfinden. Wenn die Anerkennung der Beanstandung versagt wird, so kann die Kontrollinstanz regelmäßig nicht allein entscheiden. Sie ist vielmehr übertragen den Ministerien im Hinblick auf Meinungsverschiedenheiten mit den Mittel- und Unter-

behörden und im übrigen dem Staatsoberhaupte, der Volksvertretung oder dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe bei einem Zwiespalt zwischen der Kontrollinstanz und den einzelnen Ministerien. Hiernach wird ein Revisionsprotokoll, als Grundlage für die Berichte der Kontrollinstanz für die Verfassungskontrolle ausgefertigt.

Die Kontrollinstanz für die Superrevision ist der Oberste Rechnungshof oder die Oberrechnungskammer. Ihre Funktionen, Verfassung, Befugnisse und ihr Geschäftsgang soll unten im Abschnitt II näher geschildert und gewürdigt werden.

**6. Die Staats- oder Verfassungskontrolle. Absolutorium und Indemnität.** Die Staats- oder Verfassungskontrolle bildet den Schlußstein des ganzen Kontrollsystems und hat zu erweisen, ob der Vollzug des Budgets durch die Staatsregierung und die ganze Finanzgebarung überhaupt mit der Verfassung und den Vorschriften des Finanzgesetzes im Einklang steht. Sie wird vom Staatsoberhaupte und von der Volksvertretung ausgeübt und ist gegen die obersten Verwaltungsbehörden gerichtet, in deren Hand die Leitung der gesamten Finanzverwaltung liegt. Ihr untersteht in erster Linie der verantwortliche Finanzminister als Zentralinstanz der gesamten Finanzverwaltung. Durch die Staatskontrolle soll der Kongruenznachweis zwischen Staatsvoranschlag und Staatsrechnung durch die Vollzugsorgane, namentlich im Ausgabendienst, erbracht werden. Alle Abweichungen müssen von der Staatsverwaltung begründet und ihre Ursachen mit Beweisstücken belegt werden. Dies gilt besonders für alle Etatsüberschreitungen und für die endgültige Erledigung aller Rechnungsbemängelungen bei Ausübung des Anweisungsrechtes und der sonstigen Erinnerungen.

Die geschäftsordnungsmäßige Durchführung der Staatskontrolle vollzieht sich in drei Etappen:

1. Die Kontrollberichte des Obersten Rechnungshofes, als die vorbereitenden Akte haben alle Ergebnisse der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle aufzunehmen, zu resumieren, alle Beanstandungen, Etatsüberschreitungen und die sonst noch unerledigten Punkte vorzutragen und mit den notwendigen Beisätzen, Ergänzungen und Begründungen zu versehen. Die Volksvertretung kann nur das Resultat der Nach- und Ueberprüfung unterziehen, in die Einzelheiten der Rechnungsablegung aber nicht eindringen.

2. Die Sanktion des Staatsoberhauptes, dem die gefertigten Kontrollberichte des Obersten Rechnungshofes zu unterbreiten sind, spricht die Genehmigung ihrer Vorlage an die Volksvertretung aus und gestattet dieser die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die Zuleitung der Kontrollberichte geschieht entweder unmittelbar durch den Obersten Rechnungshof, an den sie zurückgelangen, oder durch Vermittelung der Staatsregierung zugleich mit den Schlußrechnungen.

3. Die Entscheidung durch die Volksvertretung über die Resultate der Kontrollberichte äußert sich in denjenigen verfassungsmäßigen Formen, die für das Zustandekommen finanzwirtschaftlicher Gesetze maßgebend sind. Meist wird eine Kommission aus der Mitte der Volksvertreter zur engeren Durchberatung der Kontrollberichte gewählt. Die Einzelreferate über Teile der Rechnung werden von Spezialberichterstattern ausgearbeitet und vom Generalberichterstatter zu einem Generalbericht zusammengefaßt, worüber dieser an das Plenum des Hauses referiert. Auf Grund dieses Vortrags faßt dann die Volksvertretung ihre abschließenden Beschlüsse.

Der Akt, durch den der Staatsregierung und insonderheit dem Finanzminister das befreiende Votum erteilt wird, heißt Entlastung, Decharge oder Absolutorium. Er enthält die Anerkennung des Parlaments, daß das Budget verfassungs-, gesetz- und ordnungsmäßig vollzogen ist. Ohne Belang ist es dabei, ob die Entlastung die Prägung eines Gesetzes oder eines einfachen Parlamentsbeschlusses empfängt. Wenn größere Etatsüberschreitungen oder Abweichungen vom Etat zu bescheiden und zu genehmigen sind, so nimmt die Entlastung die Gestalt der Indemnität an, wodurch die formelle Verletzung oder Ueberschreitung der etatsmäßigen Grenzen seitens der Finanzverwaltung nachträglich durch einen die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Staatsregierung aufhebenden Kammerbeschluß legalisiert und legitimiert wird. Der ganze Vorgang ist aber regelmäßig nur formeller Natur.

## II. Der Oberste Rechnungshof.

**1. Wesen, Aufgaben und Besetzung des Obersten Rechnungshofes.** Der Oberste Rechnungshof oder die Oberrechnungskammer ist die Zentralinstanz des Kontrollwesens und in erster Linie für die Ausübung der Verwaltungskontrolle oder Superrevision zuständig. Daneben sind ihm öfters noch weitere und ergänzende Funktionen des Finanz- und Rechnungswesens übertragen. Er bildet auf diese Weise eine Art Zwischenglied zwischen Regierung einer- und Staatsoberhaupt und Volksvertretung andererseits, zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt. Darum muß er sich in

einer unabhängigen Stellung der Staatsregierung gegenüber befinden, weil in seinen Händen tatsächlich und materiell die letzte Prüfung der ganzen Finanzgebarung liegt. Die Staatskontrolle wird daneben zwar stets ein wichtiger, aber wesentlich formeller Akt bleiben. Aus diesen Prämissen ergibt sich für die Einrichtung und Besetzung des Obersten Rechnungshofes eine Mehrzahl von Folgerungen. Zunächst ist unbedingt zu verlangen, daß der Oberste Rechnungshof die Stellung eines Obersten Gerichtshofes einnimmt, ihm und seinen Mitgliedern die Kompetenzen und Privilegien der Gerichtshöfe und Richter zukommen und daß er überhaupt nach oben und nach unten unbeeinflußt ist.

Die Verfassung des Obersten Rechnungshofes beruht auf dem Kollegialsystem, seine Geschäftsordnung und Geschäftsführung ist eine kollegiale. Die Mitglieder müssen unabsetzbar sein, gleiche Rang- und Gehaltsstufen haben, den Richtern der obersten Instanzen gleichgestellt sein, sie dürfen keine Nebenämter verwalten, in keinem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen, zu den gesetzgebenden Körpern nicht wählbar sein u. a. m. Der Oberste Rechnungshof muß den höchsten Staatsämtern, den Staatsministerien koordiniert und darf keinem Fachministerium, namentlich aber nicht dem Finanzministerium eingegliedert sein. In den meisten Staaten hat man aber all diesen Erfordernissen nicht Folge gegeben. Allenthalben war man zwar bestrebt, dem Obersten Rechnungshofe eine selbständige Stellung andern Behörden gegenüber einzuräumen und zu sichern, man hat ihm das Recht zugestanden, über die ihm unterbreiteten Rechnungen unabhängig vom Finanzministerium zu erkennen, man hat sich aber nicht dazu entschlossen, ihn der Oberaufsicht der Staatsregierung, insonderheit derjenigen des Finanzministeriums ganz zu entrücken.

**2. Die Form der Kontrolle. Visa- und Verwendungskontrolle.** Die formelle Ordnung der durch den Obersten Rechnungshof ausgeübten Kontrolle hat die Vollziehung des finanziellen Anweisungsrechtes durch die anweisenden Behörden auf ihre Legalität und öfters auch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Ueberprüfung ist dabei nur in der Lage, vorgefundene Mängel, Ordnungs- oder Gesetzwidrigkeiten zu konstatieren und präventiv darauf hinzuwirken, daß eine erneute Störung vermieden wird. Eine Repression ist ausgeschlossen. Man hat daher versucht, dieses Kontrollwesen von vornherein so zu ordnen, daß die Kontrolle schon vor dem Vollzuge des Anweisungsrechtes wirksam werde und die nachträgliche Prüfung in der Hauptsache vorbereitet werden könne. Daraus ist eine zweifache Grundform der Verwaltungskontrolle entstanden: die nachträgliche oder Verwendungskontrolle und die vorgängige oder Visakontrolle. Die Lösung der Aufgabe hat man teils ausschließlich auf dem einen oder anderen Wege versucht, teils einer Verbindung beider Methoden das Wort geredet.

1. Die vorgängige oder Visakontrolle (Anweisungskontrolle, Kontrolle ob ante [sc. expeditionem], vorläufige Kontrolle) besteht darin, daß die von den anweisenden Behörden ausgestellten Anweisungen vor ihrer Zustellung an die Kassen oder Bezugsberechtigten auf ihre Budget- und Gesetzmäßigkeit geprüft und zu ihrer Legalisierung mit der Visa oder dem Visto des Obersten Rechnungshofes versehen werden (contrôle préalable). Die anweisenden Behörden sollen dadurch gezwungen werden, ihre Zuständigkeit einzuhalten und ihre Kredite nicht zu überschreiten. Dies ist namentlich für die Ausgabewirtschaft wichtig. Um aber den Gang des Verwaltungsorganismus durch formalistische Einflüsse nicht zu hemmen, hat man bestimmte Sicherheitsmaßregeln getroffen. So darf der Oberste Rechnungshof z. B. die Visa schlechthin nicht versagen, sondern muß sie, wenn zwischen ihm und der anweisenden Behörde eine Meinungsverschiedenheit besteht, „unter Vorbehalt“ erteilen und den Ausgleich der Differenz zurückstellen. Die Visakontrolle hat auf den ersten Blick manches Bestechende. Sie kann vor allem Fehler und Mißgriffe verhüten und ist wirksamer als jede andere Form der Finanzkontrolle, die begangene Fehler niemals ungeschehen machen kann, sondern nur auf die Ausgleichung und Verhütung künftiger Mißgriffe beschränkt bleibt. Allein sie würde, wenn sie wirksam sein soll, eine weit stärkere Besetzung des Obersten Rechnungshofes erfordern, ja in letzter Linie die Ausstattung jeder Zentralbehörde mit geeigneten Kontrollorganen notwendig machen. Ein anderer Versuch besteht in der Verlegung der Visakontrolle in das Finanzministerium, dem zu diesem Behufe eine besondere Abteilung eingegliedert ist (französisches System). Alle diese Vorschläge zielen darauf ab, die Gefahr der Etatsüberschreitungen zu beseitigen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Visakontrolle nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich unabhängig ist. Selbst dann aber ist es noch immer eine offene Frage, ob die Vermeidung von Etatsüberschreitungen mit den verursachten Kosten im richtigen Verhältnis steht oder ob die Verhütung jenes Nachteils nicht durch die Kosten der ganzen Visakontrolleinrichtung mehr als aufgezogen wird.

2. Die nachträgliche oder Verwendungskontrolle (Bilanzkontrolle, Kon-

trolle ex post) wird vorgenommen, wenn das Budget vollzogen ist, und hat die nachfolgende Durchprüfung der durch die Verwaltungshandlungen abgeschlossenen Finanztatsachen zum Gegenstand. Sie kann auch formell von der Rechnungskontrolle getrennt oder mit dieser verbunden sein. Die Kontrolle umfaßt die Prüfung der ausgestellten Anweisungen, insonderheit im Ausgabedienst, und der wirklichen Staatsmittel für die budgetmäßigen Aufwandszwecke. Deshalb sind die Anweisungen der anweisenden Behörden und die Liquidationsbelege der beauftragten Kassen den zur Superrevision berufenen Organen des Oberrechnungshofes zu unterbreiten. Hier ist die Uebereinstimmung mit den Nachweisen der Rechnungsablegung zu prüfen, ihre Legalität gegenüber den anweisenden Behörden zu kontrollieren und die Kongruenz der Anweisungen mit den Etatsansätzen festzustellen. Differenzen, Etatsüberschreitungen, unzulässige Kreditübertragungen werden konstatiert und durch Korrespondenz zwischen dem Revisor oder dem Obersten Rechnungshofe und der anweisenden Behörde erledigt. Die Bemängelungen der niederen und mittleren Behörden werden dem vorgesetzten Ministerium zur Kenntnisnahme übermittelt. Die jährlichen Berichte des Obersten Rechnungshofes werden dem Staatsoberhaupte unterbreitet, sie bilden die Grundlage für die Staatskontrolle und werden der Volksvertretung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Die Verwendungskontrolle vermag zwar nicht die Begehung von Fehlern und Mißgriffen, von Etatsüberschreitungen und unzulässigen Uebertragungen zu verhindern, sie kann nur von mittelbarer Wirkung sein, indem sie einen fortwährenden Druck auf die Vollzugsorgane ausübt und als psychologisches Element funktioniert. Allein gerade dadurch hat sie wenigstens die Wirkung einer Prävention und den nicht zu unterschätzenden Vorzug für den Staatshaushalt, mit den geringsten Kosten verknüpft zu sein. Daher läßt sich behaupten, daß die nachträgliche Kontrolle bei geordneten Verhältnissen der Finanzverwaltung in einem modernen Kulturstaate an sich ausreicht und eine genügende Grundlage für den Aufbau der Staats- oder Verfassungskontrolle abgibt.

Eine Verbindung der Verwendungs- und Visakontrolle zu einem einheitlichen System verwickelt das Kontrollproblem in unnötiger Weise und bietet keine Garantie einer so gearteten Kontrolle, die den vermehrten Kosten angepaßt ist.

**3. Der Geschäftsgang der Kontrolle.** Die Ausübung der Verwaltungskontrolle durch den Obersten Rechnungshof kann nach einem doppelten Geschäftsgang geschehen. Dieser beruht auf einer zweifachen Methode.

1. Die zentralistische Methode, die in den meisten Staaten üblich ist, wird von einem zahlreichen, fachmännischen Revisionspersonal unter der Leitung der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes ausgeübt. Die Kollegialmitglieder haben die wichtigeren Korrespondenzen zu pflegen, den Schriftverkehr mit den Zentralbehörden zu vermitteln, die Bemerkungen zur Generalfinanzrechnung fertig zu stellen und den Bericht an das Staatsoberhaupt zu redigieren. Die Entscheidung wird nach Beantwortung der Revisionserinnerungen gefällt. Trotz der kollegialen Verfassung des Obersten Rechnungshofes wird die Mehrzahl der Fälle im Interesse der Zeit- und Arbeitsparung durch den einzelnen Referenten nach dem „Bureausystem" erledigt. Nur für die wichtigsten Angelegenheiten schreibt die Geschäftsordnung eine kollegiale Beschlußfassung vor, so namentlich bei Haftungsansprüchen, bei der Korrespondenz mit den obersten Verwaltungsbehörden, bei Berichten an die Krone und die Volksvertretung. Für viele Geschäftssachen ist zwar keine kollegiale Beschließung, aber Berichterstattung des Referenten im Kollegium erforderlich.

2. Die dezentralistische Methode, die vor allem in Bayern zur Anwendung kommt, beruht auf der Prüfung der Rechnungsablegung an Ort und Stelle durch Mitglieder des Obersten Rechnungshofes. Dieser verfügt hier über kein Personal von Revisoren, sondern seine Mitglieder führen die Verwaltungskontrolle bei den Mittel- und Zentralbehörden persönlich durch längeren Dienstaufenthalt am Orte der zu kontrollierenden Behörde durch. Die Erinnerungen des Abrechnungskommissars werden von kurzer Hand durch die Revidierten beantwortet und vom Kollegium überprüft, mitunter durch Mitwirkung des Finanzministeriums.

## III. Die Organisation der Kontrollbehörden.

**1. Deutsches Reich und deutsche Einzelstaaten.** Die Kontrolle des Reichshaushalts wird durch die preußische Oberrechnungskammer ausgeübt, die als „Rechnungshof des Deutschen Reichs" fungiert und zu diesem Behufe entsprechend verstärkt wurde. Er prüft die gesamte Finanzwirtschaft des Reiches und kontrolliert die Reichsaktiven nach Inventarien. Rechnungs- und Verwaltungskontrolle sind nicht getrennt. Die Kontrollarbeit des Rechnungshofes geht dann in Form einer Denkschrift an den Bundesrat und den Reichstag, von denen jeder Teil selbständig beschließt und Decharge erteilt. Ueber die vollzogene Kontrolle erstattet der

Rechnungshof alljährlich einen Immediatbericht an den Kaiser. Den Unterbehörden erteilt der Rechnungshof selbständig Decharge. Die Stellung des Rechnungshofes ist mit den Kompetenzen eines unabhängigen Gerichtshofes ausgestattet. Zugleich übt er die Kontrolle über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen aus. — Die preußische Oberrechnungskammer, die durch Friedrich Wilhelm I. i. J. 1711 begründet und 1824 und 1872 reorganisiert wurde, vollzieht die Rechnungs- und Verwaltungskontrolle; jene jedoch als Ueberprüfung der von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Rechnungen. Die Prüfung ist teils eine formelle, teils eine materielle nach der Seite der Ordnungs-, Gesetz-, Reglementsmäßigkeit hin. Die Oberrechnungskammer kann außerordentliche Kassen und Bestandsrevisionen veranlassen, sie bereitet durch die Aufstellung der allgemeinen Staatsrechnung die Staatskontrolle vor und bietet so die Grundlage zur Entlastung der Staatsregierung durch den Landtag. Die Oberrechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete Zentralbehörde, die den Ministerialressorts gegenüber unabhängig ist. Für die Organisation, kollegiale Beschlußfassung, Qualitäten der Mitglieder, Geschäftsgang und Geschäftsordnung u. a. m. sind besondere Vorschriften und Regulative erlassen worden.

In Bayern wird die Rechnungskontrolle durch die Rechnungskommissariate der Regierungsfinanzkammern bei den Kreisregierungen vorgenommen. Für eine Mehrzahl von Zentralstellen, Verwaltungen und Kassen besteht eine besondere Kontrollinstanz, die „Rechnungskammer“ in München, mit „bureaumäßigem“ Geschäftsgang und kollegialer Beschlußfassung. Die Verwaltungskontrolle wird vom Obersten Rechnungshof in dezentralistischer Form wahrgenommen. Seine Verfassung ist kollegial. Der Oberste Rechnungshof ist dienstaufsichtlich dem Finanzministerium unterstellt, in seinen Entscheidungen aber von diesem unabhängig. Er führt die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen und ist die Berufungsinstanz für die Vorbescheidung von Differenzpunkten bei der Rechnungskontrolle. Die „Superrevisionserinnerungen“ des Abrechnungskommissars bei der Verwaltungskontrolle werden vom Obersten Rechnungshof in zweiter und letzter Instanz entschieden. In Württemberg beaufsichtigt die dem Finanzministerium untergeordnete Oberrechnungskammer das gesamte Staatsrechnungswesen. Ein selbständiger Oberster Rechnungshof fehlt. Die Verwaltungs- und Staatskontrolle werden durch die Ständeverwaltung oder durch ihren Ausschuß ausgeübt. Bei jener wirkt die Oberrechnungskammer teilweise mit, bei dieser ist sie gänzlich unbeteiligt. In Sachsen ist die Einrichtung und Funktion der Oberrechnungskammer dem preußischen Vorbild ähnlich. Die Oberrechnungskammer in Baden untersteht direkt dem Großherzog. Die Rechnungskontrolle wird von den Mittelbehörden, die Verwaltungskontrolle von der Oberrechnungskammer vorgenommen. Für die Zentralkassen bildet die Oberrechnungskammer auch zugleich die Behörde zur Rechnungskontrolle. Hessen hat gleichfalls eine Oberrechnungskammer, die nach dem preußischen Vorbild eingerichtet ist und als Organ der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle funktioniert.

**2. Oesterreich-Ungarn.** Die mit allen anweisenden Behörden verbundenen Rechnungsdepartements haben die Anweisungen der Verwaltungsbehörden zu buchen und gegenzuzeichnen, den ordnungsmäßigen Vollzug zu überwachen und den Kassen gegenüber die Rechnungskontrolle zu handhaben. Das Organ der Verwaltungskontrolle ist der Oberste Rechnungshof, eine dem Kaiser unmittelbar unterstellte, den Ministerien gegenüber unabhängige und den obersten Staatsbehörden koordinierte Zentralstelle. Sie ist kollegial organisiert, doch ist der Präsident mit weitgehenden Rechten ausgestattet. Der Oberste Rechnungshof ist im ganzen mit den Rechten und Qualitäten eines obersten Gerichtshofes ausgerüstet und fällt seine Entscheidungen selbständig. Alljährlich unterbreitet er dem Kaiser einen Bericht über seine Tätigkeit und hat hierbei etwaige Reformvorschläge anzuregen. Die Prüfung der Staatsrechnungen ist teils eine kalkulatorische, teils eine materielle und ist gegen die Rechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden gerichtet. Dabei ist der Geschäftsgang der übliche auf zentralistischer Basis. Die Staatskontrolle wird durch den Obersten Rechnungshof vorbereitet, indem er den Zentralrechnungsabschluß für das vorletzte Verwaltungsjahr abfaßt und seine Etatsmäßigkeit nachprüft. Diese Rechnung wird dann dem Kaiser vorgelegt und alsdann dem Finanzminister mit der Ermächtigung übermittelt, sie dem Reichsrat zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen. Die parlamentarische Prüfung erstreckt sich auf den Kongruenznachweis zwischen Etat und Rechnung und endigt mit Erteilung oder Verweigerung des Absolutoriums. Die staatsrechtliche Form ist diejenige eines Beschlusses der beiden Kammern. Die österreichischen Kontrolleinrichtungen sind besonders dadurch beachtenswert, daß an die Seite der anweisenden Behörden eigene Rechnungsdepartements gestellt sind, deren Vorstände die Dekreturen der Verwaltungsbehörden in Verschreibung und Kontrasignatur nehmen, bevor die Kassen die Auszahlungen vornehmen dürfen. Hier ist demgemäß mit der Verwendungskontrolle die Visakontrolle verknüpft.

Seit dem österreich-ungarischen Ausgleich von 1867 ist für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtstaates ein Gemeinsamer Rechnungshof errichtet. An Stelle der Landesparlamente tritt hier bei der Staatskontrolle jede der beiden Delegationen.

Für die Kontrolle der Finanzverwaltung der Länder der ungarischen Krone besteht ein besonderer Staatsrechnungshof.

**3. Frankreich.** Die französische Finanzkontrolle kennt zwei Organisationen, die Generalfinanzinspektion und den Obersten Rechnungshof. Die Generalfinanzinspektion (Inspection générale des finances) hat die Aufgabe, den äußeren Dienst ununterbrochen zu überwachen und über dessen Stand den Finanzminister fortlaufend zu unterrichten. Eine Mehrzahl von Inspektionsbeamten, die dem Bureau für die Rechtsangelegenheiten des Staatsschatzes (Agence judiciaire et du contentieux) im Finanzministerium angegliedert sind, bereisen in 10

bis 12 Abteilungen (escouades) das ganze Staatsgebiet und revidieren sämtliche Finanzgeschäfte der Departements. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ganzen Finanzgebarung zu prüfen. Die ganze Organisation steht unter 13 Generalinspektoren, die in ihrer meist 7—9 Departements umfassenden Zone mit 4—5 Inspektoren usw. selbständig die Kontrolle ausüben und nach 3 Jahren den Inspektionsbezirk wechseln. Die Inspektoren nehmen über jede Revision ein Revisionsprotokoll auf, das dem betreffenden Beamten zur Notatenbeantwortung übermittelt wird und sodann an den Amtsvorstand zur Abgabe von Erinnerungen und endlich an den Generalinspektor gelangt. Dieser versieht es seinerseits mit Notaten und unterbreitet es zugleich mit einem Generalberichte dem Finanzminister.

Der Oberste Rechnungshof (Cour des comptes) ist ein eigentlicher Gerichtshof, steht im Range gleich nach dem Kassationshof, hat die gleichen Vorrechte wie dieser, fällt seine Entscheidungen auf Grund gerichtlicher Verhandlungen in den Formen des Gerichtsverfahrens und erläßt bei der Decharge-Erteilung förmliche Urteilssprüche. Von den 3 Senaten ist der erste für die Prüfung der Einnahmen, der zweite für diejenige der Ausgaben und der dritte für die Rechnungen der Departements und Gemeinden zuständig. Bei besonders wichtigen Geschäftsfällen vereinigen sich die drei Senate zu einem einheitlichen Hofe (Chambre du conseil). Die Urteile des Obersten Rechnungshofes sind vollstreckbar. Doch kann vom Rechner und für diesen durch den Minister wegen Gesetzesverletzung oder Formfehler Berufung zum Staatsrat eingelegt werden. Die Kontrolle ist wesentlich Rechnungs-, nicht Verwaltungskontrolle. Das Verfahren und der Geschäftsgang sind die allgemein vom Obersten Rechnungshofe rezipierten auf zentralistischer Basis. Die Rechnungskontrolle wird für die Rechnungen, die den Betrag von 30 000 Fr. übersteigen, durch den Präfekturrat (Präfekt oder Stellvertreter und 3—4 Mitglieder) und für die Rechnungen derjenigen Rechnungsleger, die unmittelbar unter dem Generaleinnehmer stehen und gewisse Einnahmen, namentlich direkte Steuern, zu verrechnen haben, durch den Generaleinnehmer gehandhabt. In beiden Fällen ist der Oberste Rechnungshof nur Berufungsinstanz und Superrevisionsbehörde.

Die Staatskontrolle wird auf Antrag des Finanzministers durch einen vom Staatsoberhaupt ernannten Ausschuß ausgeübt. Er ist aus je 9 Mitgliedern des Senats, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrats und des Obersten Rechnungshofes zusammengesetzt. Ihm liegt ob, das Journal und das Hauptbuch der allgemeinen Staatsbuchhalterei im Finanzministerium am 31. Dezember abzuschließen und seine Uebereinstimmung mit den Ministerialrechnungen festzustellen. Das hierüber ausgestellte Protokoll wird durch den Finanzminister dem Senate und der Abgeordnetenkammer zugeleitet. Der vorerwähnte Ausschuß hat sodann die allgemeine Rechnungsablegung (Comptes généraux) eines jeden Ministeriums zu prüfen und die Aufmachung der definitiven Schlußrechnung (Ouverture du réglement définitiv du budget) auf Grund der Rechnungen und Belege der einzelnen Ministerialressorts zu vollziehen, die der Kammer im zweiten Monat des auf den Schluß des Etatsjahrs folgenden Etatsjahrs vorzulegen sind. Hier wird nach den Vorarbeiten des Obersten Rechnungshofes das Budget mit allen nachträglichen Kreditforderungen zusammengestellt, die nicht verwendeten Fonds werden abgezogen und die Isteinnahme und Istausgabe wird mit der Solleinnahme und Sollausgabe verglichen. Der definitive Abschluß des Budgets wird sodann in die Form eines Gesetzes gegossen und als solches votiert. Durch dieses Verfahren ist mit der Staatskontrolle zugleich die Verwaltungskontrolle gelöst.

**4. England.** Die ältere Finanzkontrolle in England war zwei Behörden übertragen, dem Generalkontrolleur (Comptrollor General) und den Abhörkommissaren (Commissioners of Audit). Beide sind aus den eigentümlichen geschichtlichen Wurzeln der britischen Finanzverfassung herausgewachsen und haben in bezug auf Besetzung, Funktionen und Zuständigkeit vielfache Veränderungen erfahren. Seit 1866 wurden sie in eine einzige Behörde, das Exchequer and Audit Department, verschmolzen und mit einem einzigen Beamten, dem Comptrollor General of H. M.'s Exchequer and Auditor General of the Public Account, besetzt. Neben diesem Amtsvorstand fungiert noch ein mitverantwortlicher Stellvertreter (Deputy Comptrollor) mit dem erforderlichen Revisions- und Hilfspersonal. Diese Generalkontrolle ist das Organ für die Ausübung der Visa- und Verwendungskontrolle im Hinblick auf die Kongruenz der etatsmäßigen Verwendung der vom Parlament bewilligten Summen (Appropriation Accounts). Die Rechnungskontrolle ist ihr nur teilweise übertragen, da diese in der Hauptsache dem Kings Remembrancers Office im Court of Exchequer, eine Art Rechnungskammer als ein Bestandteil des Schatzamts, obliegt. Dagegen zählt die Vorbereitung der Staatskontrolle zu den Attributionen der Generalkontrolle.

**5. Belgien und Italien.** Der Sieg des parlamentarischen Systems in Belgien hat den Obersten Rechnungshof zu einem Organ des Parlaments gemacht. Seine Mitglieder werden vom Repräsentantenhaus auf 6 Jahre in wiederruflicher Weise gewählt. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Rechnungs-, Verwaltungs- und Staatskontrolle, und seine Aufgabe gipfelt daher in der Ueberwachung des Budgetvollzugs durch die Regierung. Er entscheidet endgültig und als letzte Instanz. Wegen Gesetzverletzung oder Formfehlern kann binnen 3 Monaten Berufung zum Kassationshofe eingelegt werden. Auch im Bereiche der Staatsschuldenverwaltung ist dem Obersten Rechnungshofe eine weitgehende Mitwirkung vorbehalten.

Die Ordnung der Finanzkontrolle in Italien schließt sich an französische und belgische Muster an. Der Rechnungshof (Corte dei Conti) zerfällt in drei selbständige Abteilungen, die regelmäßig getrennt und nur in bestimmten Geschäftsfällen gemeinsam beraten. Seine Attributionen beruhen neben allgemeinen Aufsichtsrechten in der Ausübung der Visa- und der Verwendungskontrolle und in der Vorbereitung der Staatskontrolle, indem er die einzelnen Ministerial-

rechnungen und die Generalrechnung des Finanz- und Schatzministeriums zu prüfen und zu verifizieren hat und dem Schatzminister mit den Rechnungen einen Entwurf zum definitiven Finanzgesetze übersendet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und einem Minister berät der Ministerrat. Läßt sich keine Uebereinstimmung erzielen, so erteilt der Rechnungshof sein Visto „mit Vorbehalt", und dann entscheiden die Kammern endgültig. Die Staatskontrolle basiert auf dem Generalberichte des Rechnungshofes und wird von den Kammern vorgenommen, die der vollziehenden Gewalt dann die Entlastung erteilen.

## IV. Die Komptabilitätsgesetze.

**1. Allgemeines.** Die Aufgabe der Finanzverwaltung überhaupt (vgl. d. Art. „Finanzverwaltung" oben Bd. IV S. 275 fg.) ist die Durchführung des rechtskräftig beschlossenen Budgets im einzelnen nach gesetz- und verordnungsmäßigen Normen und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit. Es muß daher der Staatsgewalt im Hinblick auf die Wahl der Mittel eine gewisse Bewegungsfreiheit und ein gewisser Spielraum gelassen werden, damit sie die geeignetsten Wege einschlagen kann. Allein auch hier ist die Verwaltungstätigkeit regelmäßig an Schranken gebunden, die in der Aufstellung allgemeiner Grundsätze ihre Wurzel haben. Das System solcher Prinzipien nennt man die Komptabilität im allgemeinen. Hierbei handelt es sich nicht bloß um die Regelung des eigentlichen Rechnungswesens (Komptabilität im engeren Sinne), sondern um alle Vorschriften überhaupt, die für die Finanzgebarung zur Anwendung kommen. Die Aufgaben der Komptabilität haben daher Ordnung, Uebersicht und Sparsamkeit im Haushalte zu schaffen und zu erhalten, die gegenseitigen Befugnisse der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt gegeneinander abzugrenzen und die Stellung der einzelnen Ressorts festzustellen, das Behördewesen des Finanzdienstes, das Anweisungs-, Zahlungs- und Kassenwesen, die Rechnungsstellung und Buchführung sowie die Kontrolle des ganzen Finanzwesens zu ordnen. Alle diese Vorschriften und Normen sind in der Regel das Produkt einer langen geschichtlichen Entwickelung und entstammen sehr verschiedenen Rechtsquellen: Verfassungsgesetzen, Spezialgesetzen, Verordnungen, Entschließungen, Reskripten u. a. m. Das ganze Gebiet entbehrt daher der Einheit und der systematischen Zusammenfassung. Man hat daher die Kodifikation dieser Materien verlangt.

**2. Die Komptabilitätsgesetze.** Wir verstehen unter Komptabilitätsgesetz die systematische Zusammenfassung über die leitenden Bestimmungen, Vorschriften und Anordnungen, die sich auf die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts beziehen und so ein Gesetz über den Staatshaushalt, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates darstellen. Auch dieser Formulierung wird nicht gelingen, eine erschöpfende Ordnung des ganzen Rechtsgebietes durch die Gesetzgebung herbeizuführen. Man wird sich immer wieder auf die generellen Prinzipien beschränken und damit sich bescheiden müssen, daß das, was gesetzlich festgelegt wird und festgelegt werden muß, aus einem Gusse ist und in einer übersichtlichen Form vorliegt. Andererseits kann manches, was bislang dem Verwaltungsermessen anheimgegeben war, einer gesetzlichen Bindung unterworfen werden. Dagegen ist die förmliche Ausschaltung jeder Bewegungsfreiheit für die vollziehende Gewalt mit den Anforderungen des Budgetvollzugs unvereinbar. Denn Verwaltung kann ihre Aufgabe nicht in Schablonen allein erfüllen.

Von den deutschen Staaten hat vor allem Preußen durch das G. v. 11./V. 1898 ein Komptabilitätsgesetz erhalten, nachdem ein gleicher Versuch in den 80er Jahren gescheitert war. Es zerfällt in fünf Teile. Zunächst werden die Bestimmungen über Voranschlag und Aufstellung des Etats (§§ 1—12) angegeben. Der zweite Abschnitt behandelt die Führung des Staatshaushaltes (§§ 13—19) und gemeinsame Vorschriften für Einnahmen und Ausgaben und Vorschriften für die Einnahmen insbesondere. Eine nähere Behandlung erfahren im dritten Abschnitte die Ausgaben (§§ 20—36). Dann sind die Materien der Verträge und Defekten geregelt (§§ 37—38) und endlich Normen für die Rechnungslegung und Kontrolle (§§ 39—56) beigefügt. Gesetze gleicher Art sind in Hessen seit 1876 und in Baden seit 1882 in Kraft. Auch in Italien besteht seit 1884 ein Komptabilitätsgesetz (Legge di contabilità generale). In anderen Ländern fehlen in der Hauptsache solche Kodifikationen, die Finanzgebarung beruht vielmehr auf einer großen Anzahl spezieller Normen. Die sog. Comptabilité publique in Frankreich geht heute noch auf das G. v. 25./III. 1817, auf die Königliche Ordonnanz v. 14./IX. 1822 und auf eine Instruktion v. 31./V. 1862 zurück. Die Mängel dieser Vorschriften sind längst erkannt, und an Anläufen zur Kodifikation hat es auch hier nicht gefehlt, ohne daß ein Erfolg erzielt worden wäre. Der dem englischen Finanzwesen eigentümliche historische Geist und seine Scheu vor jeder Systematik erklären es, daß hier eine Kodifikation fehlt. Im Deutschen Reich ist ein Komptabilitätsgesetz in Vorbereitung.

**Literatur:** ***M. v. Heckel,*** *Das Budget, Leipzig 1898, III. Abschn., S. 270—304. Ebenda von Lippert eine ausführliche Bibliographie, S. 343—354.* — ***Vocke,*** *Art. „Rechnungshof und Rechnungskontrolle", H. d. St. 1. Aufl., Bd. V, S. 354—362.* — ***Rau,*** *Finanzwissenschaft, § 557.* — ***Stein,*** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttgart 1886, I, 416, 429, II, 56.* — ***Wagner,*** *Fin. I,*

*§§ 136—148.* — ***Derselbe,*** *Schönberg III, S. 547.* — ***Czörnig,*** *Budget und Staatsrechnung 1866.* — ***Schwarz,*** *Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, Berlin 1907.* — ***Seidler,*** *Budget und Budgetrecht im Haushalte der konstitutionellen Monarchie, Wien 1885, S. 232fg., 235fg.* — ***Derselbe,*** *Oesterreichische Staatsverrechnung, Wien 1888, Bd. I, Kap. 6 und Bd. II, Kap. 6 und 9.* — ***Derselbe,*** *Staatsrechnungshof Oesterreichs, Wien 1884.* — ***Hertel,*** *Die preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1884.* — ***Vocke,*** *Der Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich. Zeitschr. f. Staatsw. 1876.* — ***Löbe,*** *Die oberste Finanzkontrolle in Sachsen, Fin.-Arch. II, S. 589.* — *Ueber die württembergische Oberrechnungskammer und den bayerischen obersten Rechnungshof, Fin.-Arch. VII, 142 u. VIII 345 u. XVI 575.* — ***Zeller,*** *Art. „Staatsrechnungswesen", in Stengels Wörterb. d. d. VR., Bd. II, S. 502—510.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la science des finances, 7. éd., Paris 1906, t. II.* — ***Stourm,*** *Le Budget, son histoire et son mécanisme, 4. éd., Paris 1900,* — ***Boisdeffre,*** *Art. „Contrôle" in Say, Dict. des Fin. vol. II. Hierher gehört auch die ganze staatsrechtliche Literatur über das Budgetrecht.*

***Max von Heckel.***

---

## Recht.

I. Begriff des Rechtes. 1. Recht und Willkür. 2. Die Rechtsquellen. 3. Originäre Rechtsentstehung. 4. Unverletzbarkeit des Rechtes. — II. Der Rechtszwang. 1. Die Konventionalregel. 2. Die Anzweifelung des Rechtszwanges. 3. Seitherige Ableitungen des Rechtes. 4. Kritische Begründung des Rechtszwanges. — III. Recht und Wirtschaft. 1. Die Materie des sozialen Lebens. 2. Wirtschaftliche Basis und rechtlicher Ueberbau. 3. Angebliche Wechselwirkung von Recht und Wirtschaft. 4. Der Primat des Rechtes für die soziale Gesetzmäßigkeit. — IV. Richtiges Recht. 1. Recht und Ethik. 2. Das Naturrecht. 3. Heteronome Instanzen. 4. Sozialer Idealismus.

### I. Begriff des Rechtes.

**1. Recht und Willkür.** Um den Begriff des Rechtes sicher bestimmen zu können, müssen wir fragen: In welcher Erfahrung wir den Gedanken der rechtlichen Regelung antreffen; und prüfen: Ob es nicht gewisse allgemeingültige Bedingungen gibt, unter denen man eine sachliche Abgrenzung dieser Art sozialer Gebote von anderen machen kann?

Es ist also der Begriff des Rechtes nicht etwa „a priori" zu suchen; — sondern im Zurückgehen auf soziale Erfahrung, aus der in kritischer Bestimmung ein dunkel empfundener Begriff gegenständlich klarzustellen ist. Andererseits hat dieses nicht durch analytische Betrachtung zu geschehen; derartig also, daß man möglichst viele Rechtsordnungen nebeneinander stellt und nun etwa den ihnen gemeinsamen Begriff des Rechtes einfach auszöge: denn jede einzelne „rechtliche" Erfahrung, die man mit anderen zusammenstellte, würde ja ihre Unterbringung unter den Begriff des Rechtes schon voraussetzen.

Die Frage spitzt sich somit dahin zu: In welcher grundlegenden synthetischen Methode wird innerhalb der sozialen (nicht: der „rechtlichen") Erfahrung eine bestimmte Art der äußeren Regelung als eine rechtliche Regelung unterschieden?

Dabei nehmen wir einstweilen vorweg, daß das Recht jedenfalls zu den äußerlichen Regelungen zählt, die von außen her an den Einzelnen herantreten und ein äußerlich legales Verhalten ihm ansinnen (gegenüber der Ethik, s. unten sub IV); und daß es als Zwangsgebot gelten will, selbstherrlich, ohne Rücksicht auf Anerkennung des Unterworfenen (gegenüber der Sitte, s. unten sub II). In diesem engeren Rahmen aber, innerhalb dessen wir den Rechtsbegriff bannen müssen, finden sich zwei Möglichkeiten, mit Zwangsnormen das soziale Verhalten von Menschen zu bestimmen: rechtliche und willkürliche Gebote.

Wir gebrauchen das Wort „Willkür" allerdings wohl auch für einen inhaltlich schlechten Rechtszustand; das bleibt hier beiseite. Sodann aber nehmen wir es für Zwangsgebote, die nicht rechtliche sind und haben nun nach dem Unterschiede zwischen dieser bloßen Macht und Gewalt und zwischen den Rechtssatzungen zu fragen, die ja auch als „rechtliche Gewalt" oder als Aeußerungen der „Staatsgewalt" auftreten.

Dabei würde es natürlich keine genügende Auskunft sein, wenn man die letzteren einfach danach bestimmen wollte, ob sie von einer bestehenden Rechtsgewalt ausgingen. Denn worauf würde diese zurückgehen? Einmal muß der entwickelte Gegensatz seinen logischen Anfang nehmen; um so augenfälliger, als oft genug (s. unten sub I, 3) neues Recht entstanden ist, das nicht auf eine Ermächtigung von seither schon bestandenem Rechte sich zu stützen vermochte.

Der hier geforderte Unterschied ist in allgemeingültiger Weise klar zu legen; es darf nicht schon etwas von den Besonderheiten des möglichen Inhaltes sozialer Regelung hineinkommen. Derselbe Inhalt kann der rechtlichen Norm und dem willkürlichen Gewaltbefehl zukommen, ihre Verschiedenheit muß in der Form des Begriffes liegen.

Darum war es nicht zutreffend, wenn

Jhering das Recht als „die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwanges“ definierte. Dabei war übersehen, daß „die Gesellschaft“ nicht schon da ist und nun durch das Recht „gesichert“ wird; daß vielmehr das Recht den Begriff der Gesellschaft, als eigenen Gegenstandes, erst ermöglicht; es war ferner dort nicht beachtet, daß die „Form des Zwanges“ der willkürlichen Gewalt gerade so eignet wie der rechtlichen; und es nahm jene Angabe „die Sicherung von Lebensbedingungen“ unangebracht schon in die Begriffsbestimmung des Rechtes hinein, während es nur im besonderen Falle — vielleicht — den Inhalt gewisser Rechtssatzungen abgibt.

Das hier gesuchte Merkmal des Rechtes kann danach lediglich durch den Unterschied des nur subjektiv oder des objektiv Verbindenden gegeben werden. Willkürliche Anordnung würde in Machtbefehlen vorliegen, die ihrem bedingenden Sinne nach von bloß subjektiver Bedeutung sind, bloß als Ausbruch nur persönlicher Laune der Regel Setzenden erachtet werden können; die in einem Gebote gegeben ist, das der Befehlende selbst gar nicht (dem formalen Sinne nach) als objektiv bindende Regelung menschlicher Beziehungen erachtet; auf das er zurückkommen wird, wenn er wollen wird.

Das Gegenstück ist dann gegeben, wenn der Gebietende an die von ihm erlassene Regel selbst auch gebunden sein will. Es müssen beide dem Gebote verpflichtet sein; sei es auch für den Regel Setzenden nur dahin, daß er die gesetzte Norm auch getreulich handhabe und daß er, wenn er nicht mehr gebunden sein will, erst es bewirken muß, daß jene Satzung, die rechtliche, wieder aufgehoben sei.

So ist es der Gedanke der Unverletzbarkeit einer Regel während ihres Bestehens, der den Begriff des Rechtes von dem der Willkür scheidet.

**2. Die Rechtsquellen.** Unter diesem Ausdruck begreift man alle menschlichen Handlungen, welche rechtliche Regeln setzen.

Dabei kann die Frage nach der Entstehung des Rechtes in doppeltem Sinne aufgeworfen werden: als Zweifel darüber, wie wohl das erste Recht seinerzeit überhaupt aufgekommen sein mag, und als Erwägung nach der Aufstellung neuen Rechtsinhaltes in geschichtlichen Zeiten.

Ueber jenes sind mannigfache Hypothesen gebracht worden. Bald meinte man, daß der erste König „ein glücklicher Krieger“ gewesen; oder noch näher, daß der Siegreiche den niedergeworfenen Feind nicht tötete, sondern zu seinem Sklaven erkoren habe; bald führte man es auf instinktmäßiges Zusammenschließen von Urmenschen, als geselliger Tiere, der Affenhorde vergleichbar, zurück; oder ließ es in der Familie, als dauernder Verbindung von Mann und Weib und Eltern und Kindern erstehen; oder führte es in seinem ersten Aufkommen gleich auf göttliches Gebot zurück. Aber alles dieses ist unbewiesen und unsicher. Kein Rückschluß aus dem Leben nachmaliger Geschlechter leitet zu einem rohen Einzeldasein von Menschen hinüber; noch auch hat es glücken wollen, in erkennbaren Zeiten menschliches Leben außerhalb eines sozialen Bestehens zu entdecken.

Wenn aber die neuere prähistorische Forschung von dem hypothetischen Stadium der „Wildheit“ mit Fug sich abgewandt und statt dessen dasjenige der „Barbarei“ zur Untersuchung gestellt hat, welche der „Zivilisation“ vorausgegangen wäre: so ist der Bestand rechtlicher Regelung schon vorausgesetzt. Der Streit um das Mutterrecht, um exogame und endogame Stämme, über die Gentilverfassung der Vorzeit und anderes mehr betrifft schon sozial geregelte Verhältnisse.

Für die Entstehung des Rechtes kommt also nur die zweite oben genannte Frage ernsthaft in Betracht: die nach den Rechtsquellen geschichtlicher Zeit. Dies ist aber in erster Linie eine Frage der einzelnen positiven Rechtsordnungen und der technischen Jurisprudenz. Jedes Recht, sagt man, enthält vor allem Bestimmungen über sich selbst. Es gibt in eigenen, von ihm gesetzten Regeln an, wie es geändert, abgeschafft und ergänzt werden soll.

Dabei haben die einzelnen Rechtsordnungen außerordentlich mannigfaltigen Inhalt. Besonders entwickelt ist auch hier das römische Recht: Leges, mores, edicta magistratuum, senatus consulta, responsa prudentium, constitutiones principum et imperatorum geben in ihrer Häufung schon einen Anhalt für die Fülle und Verschiedenartigkeit der dort geltenden Rechtsquellen, die sich dann noch im einzelnen zersplitterten und in ihrem Geltungswerte differenzierten. Und oft findet sich auch bei anderen Völkern entsprechende Reichhaltigkeit; besonders, als nach dem Aufkommen der konstitutionellen Verfassungen der Gegensatz von Gesetz im engeren Sinne und Verordnung entstand. Im allgemeinen aber lassen sich doch zwei Klassen möglicher Rechtsquellen in großen Absätzen und bezüglicher Abgrenzung trennen: Setzung der Regel durch bewußten Akt bestimmter, dazu berufener Menschen — oder aber durch tatsächliche Uebung und andauernde gleichmäßige Anwendung einer als Recht angenommenen Norm.

Von diesen beiden Klassen des Ge-

setzesrechtes und des Gewohnheitsrechtes überwiegt in den verschiedenen Zeiten der einzelnen Völker bald die eine oder die andere Rechtsbildung. Ihre theoretische Betrachtung war jedoch besonders prägnant in den beiden letzten Jahrhunderten; und zwar in starker Gegensätzlichkeit.

Der herrschenden Lehre des 18. Jahrh. galt ein Rechtsbrauch nur deshalb als Recht, weil er stillschweigend von dem staatlichen Gesetzgeber aufgenommen und sanktioniert worden sei. Gerade umgekehrt stellte die historische Rechtsschule des 19. Jahrh. die Meinung auf, daß das Recht nur „eine gemeinsame Ueberzeugung" sei, welche der Volksgeist in den zur rechtlichen Gemeinschaft Vereinigten erwecke; so daß die beste Art der Feststellung dieser Ueberzeugung ihre unwillkürliche Betätigung im Volksgebrauche sein müsse, während der sogenannte Gesetzgeber, der ja die gemeinsame Ueberzeugung, als das schon vorhandene Recht, nur zu formulieren und zu redigieren habe, sich dabei sehr leicht irren könne und jedenfalls niemals die Befugnis habe, die Bildung von Gewohnheitsrecht zu beschränken, da er ja über die Entstehung des Rechtes, eben der von der Volksseele gewährten Ueberzeugung, gar keine Macht habe.

Keine der beiden Auffassungen dürfte das Richtige treffen. Das Recht gibt sich in der sozialen Erfahrung als ein menschlicher Zwangsbefehl und keineswegs als eine bloße Ueberzeugung; und ob der Inhalt jenes Befehles einer allgemeinen Volksauffassung entspricht oder nicht, ist nicht mehr eine Frage des Rechtsbegriffes. Nun vermag diesem sowohl die Feststellung der Regel durch Gesetz als durch Gewohnheit zu entsprechen. Und wenn letztere als rechtsbildend von einem bestimmten Rechte anerkannt ist, so ist es allerdings überflüssig, für jeden einzelnen Brauch auf eine angeblich stillschweigende Billigung der gesetzgebenden Gewalt zurückzukommen; es genügt, wenn jene Rechtsbildung von dem Rechte im ganzen als Rechtsquelle aufgestellt ist, mag nun dieses Recht selbst wieder durch Setzung oder durch Gewöhnung sich gebildet haben.

Fragt man dann weiter nach dem sachlichen Werte, so verdient an und für sich keine der beiden Arten von Rechtsquellen einen Vorzug vor der anderen. Wer das Gegenteil meint, würde einen konkreten Satz mit einem angeblich unbedingt gültigen Inhalte postulieren, was nicht angeht. Es muß dem Wechsel der Zeiten überlassen bleiben, nach einer allgemein gültigen formalen Methode (s. unten sub IV, bes. 2) für die besonderen sozialen Zustände jedes Volkes und Landes darüber zu entscheiden, ob Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle den Vorzug verdiene.

Aber vielleicht — so könnte man einwenden — würde eine bestimmte Rechtsordnung mit einem versuchten Verbote gewohnheitsrechtlicher Bildung keinen rechten Erfolg haben, sondern die Erfahrung machen, daß sich trotzdem — also gegen das Gebot des geltenden Rechtes — doch immer wieder Gewohnheitsrecht bildet. Das wäre eine Frage ganz anderer Richtung, als diejenige der historischen Rechtsschule es war. Ihre Aufnahme und Beantwortung führt jedoch zu einer allgemeinen Erwägung über Entstehung des Rechtes, für die wir etwas weiter ausholen müssen.

**3. Originäre Rechtsentstehung.** Es ist im Laufe der Geschichte unzähligemal vorgekommen, daß sich neues Recht gebildet hat, ohne daß es sich dabei auf die Ermächtigung des seitherigen Rechtes stützen konnte, vielfach sogar in unmittelbarem Gegensatze zu der bestehenden Rechtsordnung. Die Auflösung des alten Deutschen Reiches 1806 war ebensowenig in dessen Verfassung vorgesehen wie das Aufgehen des Staates Reuß-Lobenstein-Ebersdorf 1848 in Reuß jüngerer Linie oder der Verzicht auf die Souveränität des Fürstentums Waldeck im Akzessionsvertrage mit Preußen. Es zählt hierher überhaupt jede Rechtssetzung durch hereinbrechende fremde Macht und Gewalt, jede Schöpfung neuen Rechtes durch Empörung oder Eroberung, durch Staatsstreich oder Revolution. Man muß hierher die völkerrechtlichen Verträge zählen, welche neues Recht über den einzelnen Staatswesen begründen und dafür (wenigstens in der Zeit des Aufkommens des neuzeitlichen Völkerrechtes) auf eine ermächtigende Rechtsquelle sich nicht berufen konnten. Und es würden nicht minder solche Abmachungen einbezogen werden müssen, welche, wie die den norddeutschen Bund und dann das Reich begründenden Akte, nicht einfach die Ausführung eines bestehenden Rechtssatzes darstellten, sondern selbst erst eine neue Zentralgewalt erschufen. So mag es denn auch möglich sein, daß sich ein Gewohnheitsrecht neu bilden kann, obgleich es von dem bestehenden Rechte zurückgewiesen wird, — also im Wege des Rechtsbruches.

Wie eine solche ursprüngliche Entstehung von Recht zu erklären sei, darüber ist man innerhalb der Sozialphilosophie nicht einig. Manche Juristen haben gemeint, daß ein durch Rechtsbruch eingeführtes Recht nach einiger Zeit sich im allgemeinen Volksbewußtsein schon festsetzen werde. Das ist eine ungenügende Auskunft. Denn sie muß zugeben, daß das beispielsweise durch

Gewalt gesetzte Recht auch schon die Eigenschaft einer „rechtlichen" Ordnung habe; die hinterherige angebliche Sanktionierung durch die allgemeine Ueberzeugung ist also nicht nur in ihrem Eintreffen zweifelhaft und zufällig, sondern auch für die Frage nach dem formalen Vorhandensein des Rechtes gleichgültig.

Andere haben wenigstens die Neuschöpfungen durch einigende Abmachungen damit erklären wollen, daß die beteiligten Machtfaktoren einen zusammenstimmenden „Gesamtakt" vorgenommen hätten. Allein dieses läßt die Rechtsentstehung durch Rechtsbruch unberücksichtigt, welche genau das gleiche Problem wie jene erwähnten Fälle abgibt; und es wird die Frage für die letzteren nicht bis zu der obersten wünschenswerten Erwägung zurückgeführt. Denn wenn zum Exempel verschiedene Rechtsganze sich nun gemeinsam unter das Gesetz ihres gemeinsamen Willens stellen und dadurch ein neues Recht originär erschaffen, so ist es klar, daß der besondere Vorgang als Einzelanwendung eines allgemeinen Gesetzes über mögliche Rechtsentstehung überhaupt auftritt.

Hiernach bleibt als letzte Frage: Woran erkennt man überhaupt, ob etwas „Recht" ist?

Dies beantwortet sich nun durch die oben (sub 1 a. E.) gegebene Begriffsbestimmung des Rechtes, insbesondere durch seine Abscheidung von dem Begriffe der willkürlichen Gewalt. Jene außerhalb des seitherigen Rechtes entstandenen Zwangsbefehle stellen dann neues Recht dar, sobald sie im Sinne eigener Unverletzbarkeit das seitherige Recht beseitigen, sei es auch derartig, daß sie die seitherige Rechtsquelle im Wege brutaler Gewalt gegen diese wegschaffen.

Die Art der Entstehung ist also für die Frage, ob „rechtliche" Regeln vorliegen, überhaupt gleichgültig; die begriffliche Charakterisierung eines Gebotes als eines „rechtlichen" kann nur aus dem Sinne der Geltung eines selbstherrlichen Gewaltbefehls entnommen werden.

**4. Unverletzbarkeit des Rechtes.** Aus dem Gesagten folgt, daß eine Unverletzbarkeit des Rechtes bloß in bedingter Weise behauptet werden kann: Sie ist nur vorhanden während des Geltens der fraglichen Rechtsregel. Dagegen kann diese letztere jederzeit abgeändert werden; eine Sicherheit gegen beliebige Abänderung des Rechtes kann bloß nach dessen Begriff nicht erwartet werden.

Eine unbedingte Heiligkeit und absolute Unabänderlichkeit kann auch keinem Paragraphen der „Verfassung" zukommen. Sie alle können gleichfalls immer wieder eine Aenderung erleiden. Und auch ihre Einführung als „ewig" geltende Sätze kann hieran gar nichts ändern. Das sich an ihre Stelle setzende Gebot, das dem Begriffe des Rechtes entspricht, ist eben Recht, — auch wenn die seitherige Verfassung diese Einführung des fraglichen Rechtssatzes nicht gewünscht hatte.

Es ist hiernach ein Irrtum, wenn verfassungstreue Politiker ihre Ueberzeugung in der Weise zu begründen versuchten, als ob in Recht und Verfassung eine a priori derartig festliegende Basis gegeben wäre, daß gegen sie ein neues „Recht" sich nicht bilden könnte. Derartiges läßt sich aus der bloß logischen Analyse des Rechtsbegriffes nach keiner Richtung hin gewinnen. Schlüssigerweise kann nur aufgestellt werden, daß die Aenderung des Rechtes durch Rechtsbruch eine nicht gute Tat sein würde, — abgeurteilt aber vor einem ganz anderen Forum, als es durch die formale Bestimmung des Rechtsbegriffes gebildet wird.

Die neuere politische Geschichte hat interessante Ausführungen dieses Gedankens geliefert. Als die dritte französische Republik die Erfahrung machte, daß die meisten der gesetzlich unabsetzbaren Richter Orleanisten seien, so wurde das Gesetz über die Unabsetzbarkeit aufgehoben, die Richterstellen geleert und mit Republikanern neu besetzt, — darauf aber die Unabsetzbarkeit der Richter gesetzlich wieder eingeführt. Das war in der Tat das einzig richtige Verfahren. Die Absetzung eines monarchisch gesinnten Richters durch die Verwaltungsbehörde wäre eine willkürliche Gewaltmaßregel gewesen und geblieben: ein Unrecht, das dem Begriffe des Rechtes geradezu in das Gesicht geschlagen hätte. Wollte man den Rechtsboden, als Fundament des Staatswesens, nicht verlassen, so war es unumgänglich, das geschilderte Verfahren einzuschlagen. Und man kann dieses nur dann merkwürdig finden, wenn man sich vorher einen unhaltbaren Begriff von der Art des unverletzlichen Rechtes gemacht hat.

In den konstitutionellen Staaten der Neuzeit tritt dieses durch die grundsätzliche Scheidung der Zuständigkeiten unter den verschiedenen Organen des Gemeinwesens ganz unverkennbar hervor: Aber es fehlt gleiche Unterscheidung in der Sache auch in den absoluten Staaten nicht. Es ist ein berühmter Satz der byzantinischen Kaiser: Digna vox maiestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri (C. 1, 14, 4). Und von besonderem Interesse dürfte auch hier die Maßnahme Friedrichs des Großen sein, in dessen projektiertem preußi-

schen Gesetzbuche vorgesehen war: Königliche Reskripte, die gegen das Landrecht verstoßen würden, ohne daß dem Könige dieses bewußt gewesen, sollten keine rechtliche Bedeutung haben (Proi. corp. iur. Frid. (1748) I, 1 tit. 2 § 9).

Freilich ist zuzugeben, daß die Grenze zwischen Recht und Willkür im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann; die nur bedingte Unverletzbarkeit des Rechtes und seine Eigenschaft als ein selbstherrlicher Machtbefehl machen dieses unvermeidlich. Aber ohne dieses leichte Ineinanderspielen der beiden Arten von Zwangsgesetzen, ohne die stete Versuchung, das während seines Geltens unverletzbar wollende Recht doch wieder zu mißachten, würde die Gerechtigkeit zu allen Zeiten und bei jedem Volke nicht so als besondere Tugend gepriesen worden sein; würde das Wort des Psalmisten nicht überall so mächtigen Widerhall gefunden haben: „Recht muß doch Recht bleiben."

## II. Der Rechtszwang.

**1. Die Konventionalregel.** Der Gegensatz von Recht und Sitte ist seit langem beobachtet worden; aber erst die Lehre des Anarchismus in der neueren Zeit hat zu einer schärferen Erfassung beider Begriffe Anlaß gegeben und hingeführt. Die „Sitte" ist danach nur eine einzelne Anwendung eines Gattungsbegriffes von Regeln, welche gemeinsam neben den rechtlichen Satzungen im sozialen Leben auftreten. Für sie ist aber die Entstehung durch gewohnheitsmäßige Uebung nicht wesentlich: Sie können ihrerseits durch bewußte Setzung von Vereinbarenden geschaffen werden; und umgekehrt kommt jene Entstehungsart durch Brauch auch bei dem Rechte in Betracht. Sie umspannen vielmehr alle Normen überhaupt, die in den Formen des geselligen Verkehres im engeren Sinne, den Forderungen der Etikette, von Brauch und Anstand, in der äußeren Mode des Betragens wie in dem Kodex der ritterlichen Ehre uns entgegentreten. Ich nenne alle diese die Konventionalregeln.

Ihren Gegensatz zu dem Rechte darf man nicht etwa so auffassen, daß das letztere von dem „Staate" ausginge, während jene von der „Gesellschaft" ohne „Organisation" geschaffen würden. Denn der Begriff des Staates besagt selbst nur eine bestimmte „rechtliche" Verbindung; er ist mithin dem Begriffe des Rechtes untergeordnet, nicht umgekehrt. Und „organisieren" heißt weiter gar nichts als unter äußeren Regeln vereinigen; so daß wir hierin ein den beiden Klassen gemeinsames Merkmal hätten.

Der Unterschied von juristischer Satzung und konventionaler Regel liegt in dem Sinne des Geltungsanspruches.

Das Recht erhebt (nach einfacher Tatsache der Erfahrung) den Anspruch, selbstherrlich über dem Einzelnen zu stehen. Es bestimmt selbst, wer ihm untertan ist und wann es ihn entläßt; es will unabhängig von der Zustimmung der Rechtsunterworfenen gelten.

Die Konventionalregel gilt ihrem eigenen Sinne nach nur hypothetisch; bloß zufolge der Einwilligung des Unterstellten, sei es auch einer stillschweigend gegebenen. Vielleicht übt sie einen so starken Druck im einzelnen Falle aus, daß der Angeredete sich dem kaum entziehen kann: diese psychologische Beobachtung ist für den inhaltlichen Sinn des Geltunganspruches gleichgültig. Daraus ergibt sich, daß man genau genommen hier gar nicht von Pflichten, sondern nur von Einladungen sprechen kann; bei deren übereinstimmender Befolgung sich allerdings ein verblaßtes Abbild rechtlicher Verbände in konventionalen Gemeinschaften tatsächlich ergeben kann.

**2. Die Anzweiflung des Rechtszwanges.** Die interessantesten Vertreter des Anarchismus, vor allem Stirner und Tolstoi, behaupten nun, daß die einzig richtige Form des menschlichen Gesellschaftslebens die Vereinigung unter Konventionalregeln sei. Sie formulieren zwar selbst diesen letztgenannten Begriff nicht, aber sie müßten ihn nach der eben gegebenen Klärung übernehmen, wenn anders ihre Lehre Schärfe und Geschlossenheit zeigen soll. Sie verwerfen den Zwang, den das Recht allgemein mit sich führt, als in sich unberechtigt: Es läge darin notwendig eine Gewalt, die wegen ihres Charakters als einer Zwangsregelung unverbesserlich sein müßte.

Man darf demgegenüber nicht fragen, ob ein rechtloser Zustand jetzt eingeführt werden könnte? Denn die erwähnte Skepsis wird zunächst nur zur richtigen Erfassung unseres sozialen Lebens wissenschaftlich einzuführen gesucht. Will man aber zuvor die „praktische" Bedeutung der Frage sehen: so ist es außer Zweifel, daß derjenige, der jener Lehre zustimmen würde, in allen seinen politischen Meinungen und Handlungen innerhalb der rechtlich zu erledigenden Fragen grundsätzlich bestimmt werden würde.

Nun besitzt aber jene radikale Anzweiflung den theoretischen Wert, der zumeist dem Skeptizismus zukommen kann: daß sie zur kritisch begründeten Auflösung des Problems hinleitet und vor ungeprüftem Hinnehmen überlieferter Ansichten beschützt.

Die Rechtsphilosophie hatte seit dem Altertume es versucht, die Einrichtung der rechtlichen Ordnung vor dem Richterstuhl der Vernunft zu rechtfertigen. Aber sie hatte nicht nur den vorhin erörterten Gegensatz zur Willkür einerseits und zur Konventionalregel andererseits nicht sicher, sondern verzehrte sich vor allem in dem fruchtlosen Bemühen, durch eine einheitliche Formel zugleich den Bestand des Rechtszwanges und den rechten Inhalt des Rechtes zu begründen. Demgegenüber unternehmen wir es, beide Fragen als gänzlich geschiedene Probleme zu behandeln: 1. Läßt sich die Anwendung des Rechtszwanges an und für sich, und ohne alle Rücksicht auf den besonderen Inhalt eines bestimmten Rechtes, kritisch begründen? 2. Welches ist der Zielpunkt und danach die rechte allgemeingültige Methode, um einem gegebenen Rechte den richtigen Inhalt zu verleihen? — Mit dieser grundlegenden Scheidung dürfte der Rechtsphilosophie zuerst eine gesicherte Grundlage zu weiterer Einsicht verliehen sein.

**3. Seitherige Ableitungen des Rechtes.** Soweit in der Geschichte der Rechtsphilosophie, im soeben angegebenen Sinne, Versuche zur Begründung des Rechtes als solchen gelegen sind, lassen sie sich in solche einteilen, die von außen her durch den Spruch einer dem Rechte an sich fremden Autorität den Rechtszwang diktieren wollen; zweitens in solche, welche das Recht als ein Mittel zu einem anderen, ihm an sich gleichfalls fremden Zwecke auffassen.

I. Aeußerliche Ableitungen.

1. Göttliche Offenbarung und Anordnung. So die katholische Rechtsphilosophie, in der Neuzeit (s. unten sub IV, 2) besonders de Maistre, Görres u. a.; auf protestantischer Seite vor allem F. J. Stahl. Der letztere führt aus: Die Setzung des positiven Rechtes geschieht mittels menschlichen Willens, aber mit dem Bewußtsein einer Notwendigkeit und Ermächtigung in Gottes Ordnung (Rphil. II, 234). Und es ist der Staat eine göttliche Institution; sein Ansehen gründet sich auf Gottes Gebot (wenngleich nicht auf Gottes unmittelbare, die Natur durchbrechende Tat): Die Obrigkeit hat ihre Gewalt von Gott (III, 176 fg.); — „Autorität, nicht Majorität!“ — Hiergegen ist jedoch einzuwenden: Es ist nicht einzusehen, weshalb zur Einführung und Betätigung eines Reiches Gottes auf Erden gerade der Rechtszwang in seiner Eigentümlichkeit unerläßlich sein soll. Der positive Spruch aber: Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat, erledigt in sich gar nicht die Frage, ob eine mit rechtlicher Gewalt ausgestattete Obrigkeit a priori notwendig und an sich berechtigt sei?

2. Das Recht des Stärkeren: dem Rechte müsse man gehorchen, weil und soweit damit Gewalt verbunden sei. Nach dem Vorgange von Spinoza in eigenartiger Deduktion besonders ausgeführt von Ludwig Haller mit dem Grundgedanken, daß es ein Naturgesetz sei, daß der Mächtige herrsche, der Schwächere untertan und dienstbar sei. (Für den Kampf der Völker und Rassen vielfach ausgeführt von Gumplowicz dem älteren; während dessen Sohn sich als Anarchist betätigt hat.) — Alle diese Versuche übersehen, daß eine größere Macht innerhalb der menschlichen Gesellschaft nur durch das Recht besteht und den Begriff des Rechtes und seine verbindende Kraft bereits voraussetzt. Die Begründung der letzteren kann also nicht von einem Umstande äußerlich hergeleitet werden, der ohne sie überhaupt keinen Bestand haben würde.

II. Notwendigkeit des Rechtes für andere bestimmte Zwecke.

1. Dynamische Theorieen. Diese meinen, daß der Rechtszwang als unumgängliches Mittel für die menschliche Gesellschaft sich in notwendiger kausaler Bedingtheit eingestellt habe; und daß er, aller geschichtlicher Erfahrung zufolge auch in den kommenden Zeiten als notwendiges Produkt wirtschaftlicher Verhältnisse sich bilden werde. Wird vor allem von Anhängern der materialistischen Geschichtsauffassung (s. d. Art. oben Bd. VI S. 623 fg.) vertreten; und zwar in doppelter Richtung:

a) Die Menschen werden sich mit psychologischem Zwange immer gewissen sozialen Befehlen und Regeln fügen, welche „rechtliche“ Eigenschaft haben. — Aber dies übersieht, daß der Anspruch des Rechtes der ist: zu gelten ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Unterworfenen. Dieser Anspruch kann durch Hinweis auf eine gewisse psychologische Notwendigkeit einer Zustimmung oder Anerkennung nicht begründet werden.

b) Die sozialen Gewalthaber werden sicherlich immer bei der Anwendung des Rechtszwanges verbleiben. — Nun sind jedoch die Rechtsgebote an und für sich nur Mittel zu menschlichen Zwecken; als solche können sie in ihrer Eigenart nur so gerechtfertigt werden, daß sie als unvermeidliches Mittel zu notwendigem Zwecke sich erweisen.

2. Teleologische Theorieen. a) Der Rechtszwang sei notwendig zur Erhaltung des Menschengeschlechtes, das ohne ihn in ein bellum omnium contra omnes verfallen

werde, — wenn nicht der Tat, so doch der Idee menschlichen Zusammenwirkens zufolge (Hobbes; — im letzten Sinne auch übernommen von Kant). — Allein der Krieg aller gegen alle ist nur das Gegenstück von einem sozialen Leben der Menschen überhaupt. Dieses braucht keineswegs ein rechtlich geregeltes Bestehen zu sein, es kann auch, seinem Begriffe nach, nur unter konventionalen Sätzen statthaben. Diesem letzteren gegenüber hat der rechtliche Zwang keinen in sich begründeten Vorzug. Auch hat (in relativer Betrachtung) das Recht bis jetzt den Krieg unter den Menschen nicht verhindert; und ob es dem verhältnismäßig entgegenarbeiten wird, das hängt sehr von seinem Inhalte ab; der Rechtszwang als solcher gibt dafür noch keine Garantie.

b) Das Recht sei ein unerläßliches Mittel zu möglicher Sittlichkeit. — Das ist eine sicherlich unhaltbare Vorstellung. Ein sittlich gutes Wollen kann durch rechtliche Befehle zwangsweise überhaupt nicht herbeigeführt werden, da es bei jenem auf die Reinheit der Gesinnung ankommt, für die ein äußerer Zwang, auf dessen Rechtfertigung es hier ankommt, gleichgültig sein muß. Wollte man aber sagen, daß die Menschen durch Rechtszwang zur Fähigkeit moralischen Wollens erzogen werden, oder: daß es immer noch besser sei, wenn man gezwungen korrekt handele als gar nicht, — so hätte man einen bestimmten Inhalt eines Rechtes schon vorausgesetzt; keineswegs aber den Rechtszwang an sich dargetan. Es kann auch inhaltlich schlechtes Recht geben, das doch als solches gelten will; dessen formaler Geltungsanspruch also durch die jetzt versuchte Deduktion nicht begründet wird.

**4. Kritische Begründung des Rechtszwanges.** Von den beiden Arten der Form des sozialen Lebens bietet der Geltungsanspruch der Konventionalregel nicht die geringste Schwierigkeit, derjenige des Rechtsgebotes anscheinend sehr große. Jene Regel erklärt nur: Du sollst, wenn du willst; das Recht dagegen erhebt sich als unverletzbare Zwangsnorm über dem Einzelnen und ist doch nur ein Gebot von Menschen an andere Menschen.

Soll dieser Anspruch der juridischen Satzung in sich allgemeingültig gerechtfertigt werden, so kann es nur dahin geschehen, daß man einsieht, wie der Rechtszwang die notwendige Bedingung für eine gesetzmäßige Ausgestaltung des sozialen Lebens ist.

Gesetzmäßig ist ein gewisses soziales Leben aber dann, wenn seine Regelung unter dem obersten einheitlichen Gesichtspunkte für alles gesellschaftliche Dasein von Menschen vorgenommen wird. Es muß also seine Ordnung nach einer allgemeingültigen Methode erfolgen, deren ideales Ziel für alles nur denkbare geregelte Zusammenwirken gilt. Wenn nun eine soziale Regelung diesem inhaltlich genügen soll, so muß sie formal schon die Eigenschaft haben, alles menschliche Zusammenleben in sich aufzunehmen; es darf nicht eine solche Form des sozialen Bestehens sein, die nur bei bestimmten, empirisch besonders gearteten Verbindungen zulässig ist, bei anderen aber nicht statthaben kann.

Die konventionale Regel bedeutet einen eigenen Entschluß des sich ihr Unterstellenden; sie ladet zu ihrer Befolgung ein und gilt, wie mehrfach erwähnt, nur, soweit man sich nach ihr zu richten gedenkt. Sie kann also bloß an solche sich wenden, denen derartige Entschlußfähigkeit subjektiv innewohnt, und nicht an die Menschen, denen diese fehlt: Sie ist ungeeignet, jedes menschliche Zusammenleben, das wir uns denken können, zu umspannen.

Gerade umgekehrt ist es mit den rechtlichen Gemeinschaften bewandt. Dieser unterwerfen sich die Angehörigen nach eigenem, selbstherrlichem Gebote. Ob jemand die empirisch bedingte Eigenschaft zur Eingehung von Konventionen hat, kommt nicht in Frage; noch auch sonst eine bloß subjektive Fähigkeit. Der rechtliche Zwangsbefehl ist mithin ein richtiges Mittel, um alle nur denkbaren Vereinigungen von Menschen bestimmen zu können. Und darin liegt sein Recht begründet.

Der moderne kommunistische Anarchismus sucht dem dadurch auszuweichen, daß er für die der Konvention fähigen Menschen schrankenlose Freiheit postuliert und die Berechtigung des Rechtszwanges als solchen leugnet; dagegen doch wieder Kinder, Greise, Kranke und alle sonstigen Konventionsunfähigen kurzer Hand in die konventionale Gemeinschaft aufnehmen will. Das ist eine klägliche Inkonsequenz. Denn alsdann wird für die zuletzt genannten Personen, die man ohne ihren Willen der Gesellschaft eingefügt, sofort wieder der Rechtszwang eingeführt; denn man hätte über die Zugehörigkeit jemandes zu einem sozialen Verbande ohne dessen freie Zustimmung beschlossen, die doch das alleinige Ideal dieses Anarchismus ist. Wenn aber erst einmal der Rechtszwang überhaupt zugelassen ist, so entscheidet über ein grundsätzlich Unterworfensein oder freie Entschließung des Einzelnen für Zugehörigkeit zur sozialen Gemeinschaft eben die rechtliche Ordnung. Diese würde die Einteilung der Menschen in zwei Klassen vornehmen und angeben,

wer zu der einen oder der anderen gehörte. Ein nur teilweise zugelassener Rechtszwang bedeutet hiernach Anerkennung des Rechtszwanges überhaupt; dessen theoretische Begründung in dem Vorstehenden gegeben ist.

### III. Recht und Wirtschaft.

**1. Die Materie des sozialen Lebens.** Die rechtliche Ordnung gehört zu der Form des sozialen Lebens. Sie erschafft dieses nicht, so daß sie ihm zeitlich voranginge und es hervorriefe, wie der Blitz den Donnerschlag; sondern sie ist das bedingende begriffliche Merkmal, unter dessen Verwendung menschliches Zusammenleben erst zu einem eigenen Gegenstande wissenschaftlicher Betrachtung nach besonderer allgemeingültiger Methode uns wird.

Ehe wir dieses noch genauer erwägen (s. unten sub 3), müssen wir fragen: welches denn der vom Rechte erfaßte Stoff, welches die von ihm behandelte Materie sei?

Man könnte vielleicht annehmen, daß die geregelte Materie die uns umgebende Natur und die natürlichen Lebensbedingungen des Menschen seien. Aber Naturgesetze können durch menschlichen Eingriff überhaupt nicht beeinflußt werden; und ihre Benutzung für besondere Zwecke ist Sache der Technik, die an und für sich mit dem sozialen Leben noch nichts zu tun hat, sondern ebensogut auch für einen gänzlich isoliert gedachten Menschen Geltung hätte.

Da nun das gesellschaftliche Dasein der Menschen gerade in der vereinten Tätigkeit zusammenlebender Menschen seine Aeußerung findet, so kann sich die das soziale Leben begrifflich konstituierende äußere Regelung auch nicht an die Natur, vielmehr an die zusammenwirkenden Menschen wenden; und sie hat deren zusammenstimmendes Verhalten zu ihrem unmittelbaren Gegenstande. Sonach ist die Materie des sozialen Lebens das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der gesellschaftlich verbundenen Menschen.

Alles dieses liegt in dem Begriffe des sozialen Lebens bereits enthalten. Es ist nur eine Bestimmung darauf, was wir synthetiert haben, wenn wir den besonderen Begriff „Gesellschaft“ denken. Dieser Begriff enthält in seiner Eigenart verbundene Menschen, die den Kampf um das Dasein vereinigt führen. Er zerlegt sich also in die zwei Elemente: a) Die Verbindung als solche, die nicht anders denkbar ist als durch die gemeinsam über ihnen stehende Regel; b) die zusammenstehende Tätigkeit der Verbundenen, die selbstverständlich auf irgendwelche Bedürfnisbefriedigung abzielt, wie alles menschliche Tun und Verhalten. — Diese beiden Elemente kommen in der Wirklichkeit der Erfahrung stets nur verschmolzen vor: Es gibt keine soziale Regelung, die nicht ein gewisses zusammenstimmendes Verhalten der Untergeordneten zum Inhalte ihrer Anordnung nähme; und es ist selbstverständlich, daß ein Zusammenwirken ohne irgendwelche Verständigung und gemeinsame Zielsetzung ein blinder Gedanke wäre. Wohl aber ist es möglich, in kritischer Zergliederung des verbundenen Begriffes der Gesellschaft die beiden Elemente, die hier angeführt wurden, als bedingende Form und als dadurch bedingte Materie des sozialen Lebens zu scheiden und einer gesonderten Erwägung zu unterwerfen, welche durch die Einsicht in das Verhältnis dieser gedanklichen Elemente zueinander auch die nötige Klarheit über Gesetz und Methode der sozialen Betrachtung überhaupt schaffen kann.

Nach früher Gesagtem (oben sub II) ist die rechtliche Normierung nur die eine Art möglicher sozialer Ordnung neben der konventionalen Regelung. Aber da sie geschichtlich die einzige ist, die bis jetzt uns bekannt geworden, und sie andererseits, wie oben dargelegt, die notwendige Bedingung zu möglichster Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens überhaupt darstellt: so kann jetzt (repräsentativ) das Recht, gleich sozialer Ordnung überhaupt, neben die Wirtschaft treten; und mag die nun folgende nähere Auseinandersetzung von Form und Materie des sozialen Lebens an unsere zwei Begriffe einfach angeknüpft werden.

**2. Wirtschaftliche Basis und rechtlicher Ueberbau.** Unter den Historikern der neueren Zeit, auch unter Juristen und Oekonomen, ist vielfach der Zweifel fragend aufgeworfen worden: ob die soziale Geschichte vorzugsweise durch „wirtschaftliche“ Faktoren bestimmt werde oder dieses vielleicht sogar im letzten Grunde ausnahmslos der Fall sei? — Man hat es bald befürwortend, bald auch verneinend entschieden und oftmals heftig über die richtige Antwort gestritten; aber es scheint wenig beachtet zu werden, daß die Frage selbst erst noch einer Erläuterung dahin bedarf: was heißt denn „wirtschaftlich“?

Tritt man dieser Frage näher, so zeigt sich, daß im allgemeinen wohl an zweierlei Gegensätze gedacht worden ist: 1. wirtschaftlich (gleich: materiell) und ideell; 2. wirtschaftlich (gleich:?) und politisch.

ad 1). Hier schwebt die ungeklärte Vorstellung herein, daß man zwischen der Befriedigung mehr gröberer, niederer, „materieller“ Bedürfnisse einerseits und zwischen höheren oder „ideellen“ andererseits zu unterscheiden habe. Aber wo soll da die Grenze

laufen? Die Arbeiterfrage ist überall dieselbe, gleichviel ob es sich um Beschaffung von Lebensmitteln oder um die Herstellung von Gotteshäusern oder von Tempeln der Kunst und Wissenschaft handelt; und eine Leinwandfabrik, welche Kartoffelsäcke herstellt, steht der Bereitung von Leinwand für Oelbilder sozialwirtschaftlich ganz gleich.

Der versuchte Hinweis auf ein „Existenzminimum" liefert gleichfalls keine feste Grenze; jenes kann sehr wenig sein, vielleicht auch wieder sehr viel, wenn beispielsweise ein Mensch aus Krankheit und Todesgefahr gerettet werden soll und dieses nur durch Hilfsmittel höchster Wissenschaft und ärztlicher Kunst möglich ist.

Aber auch die Tätigkeit des Einzelnen läßt sich nur in relativer und ganz in einander laufender Stufenleiter aufführen, keineswegs aber in zwei scharf geschiedenen Klassen, wie gemeint war, zerlegen. Es gibt nicht zwei getrennte Welten; etwa eine solche „der Materie" und eine „der Idee". Und es ist eine inhaltlose Redensart, daß in „der Welt des Geistes" Kräfte „eigener Art" spielen. Es ist nur eine einige Erfahrung, die in einer und derselben Zeitreihe abläuft und zwei qualitativ geschiedene Arten von Kausalität in sich nicht duldet.

So umspannt der Begriff der sozialen Wirtschaft alle irgendwelche zusammenwirkende Tätigkeit; mit lebhafter Differenzierung im einzelnen, aber nicht in zwei systematisch so geschiedenen Klassen, daß die am Eingange stehende Scheidung der „wirtschaftlichen" von „ideellen" einen sicherleitenden Blickpunkt abgäbe.

ad 2). Der Monismus einer wissenschaftlichen Erfahrung hat nun entsprechend auf dem sozialen Gebiete seine Anwendung zu finden; hier also im besonderen für das Verhältnis von Recht und Wirtschaft. Auch das wirtschaftliche und das rechtliche Leben sind nicht zwei getrennte Teile des sozialen Daseins der Menschen, sondern stehen in der Einheit des letzteren in unauflöslichem Zusammenhange. Adam Smith spottete über solche Vorgänger, die den Ackerbauer allein als wirtschaftlichen Menschen behaupteten, aber, wie er sagt, den Schweinezüchter und dessen Hirten nicht; aber warum dann nicht auch denjenigen, der für den Schutz der Schnitter und für die Bewachung der geernteten Früchte angestellt wird?

Es ist also das gesamte soziale Leben für unsere Erkenntnis eine einige Einheit, die alles Erwägen von menschlicher Gesellschaft lückenlos umfaßt. Wie kann nun doch die zweifellos mögliche Unterscheidung zwischen „wirtschaftlicher" und „politischer" Tätigkeit aufrecht erhalten werden? Offenbar nicht anders als durch Betonung des konkreten Zieles und der besonderen Aufgabe von solchen, welche soziale Funktionen erfüllen: indem man entweder in einer relativ unmittelbaren Weise bei der Beschaffung der Güter sich beteiligt oder mit der Bewahrung und Betätigung und Besserung der gerade die Gesellschaft konstituierenden Rechtsnormen befaßt ist.

Wenn sonach eine Unterscheidung nach konkreten Aufgaben im sozialen Leben möglich ist, so ist das (zumeist von den Marxisten gebrauchte) Bild vom „juristischen Ueberbau", der sich auf „wirtschaftlicher Grundlage" erheben soll, sicherlich irreführend. Denn die wirtschaftliche Unterlage ist auch nur als eine soziale, mithin als eine rechtlich geregelte vorhanden; und umgekehrt ist die rechtliche und politische Tätigkeit nicht eine solche mit eigenem Inhalte, sondern selbst wieder nur auf soziales Zusammenwirken ausschließlich gerichtet.

**3. Angebliche Wechselwirkung von Recht und Wirtschaft.** Die zuletzt gemachte Ausführung berichtete zugleich von einem Versuche, das Verhältnis von Recht und Wirtschaft in einer allgemeingültigen Formel zu erfassen. Solcher Versuche gibt es noch mehr. Teils hat man überhaupt nur „eine verwandtschaftliche und nachbarliche Zusammengehörigkeit" angegeben oder von „einem Zusammenhange zwischen verschiedenartigen Gebieten des menschlichen Kulturlebens" gesprochen; zum Teil aber namentlich behauptet, daß jene beiden, Recht und Wirtschaft, in „Wechselwirkung" zueinander ständen. — Das ist keine gute Auskunft.

Wenn „das Recht" eine kausale Einwirkung auf „die Wirtschaft" haben sollte, so wäre zur Anwendung des Gesichtspunktes von Ursache und Wirkung vorausgesetzt, daß die beiden, Recht und Wirtschaft, als zwei selbständige Gegenstände einander gegenüberständen. Das aber ist nicht der Fall; und zwar für keines von beiden, die vielmehr nur zwei notwendig verbundene Elemente eines und desselben Gegenstandes sind.

Das Recht ist nicht ein für sich bestehendes Ding, das zunächst und in sich von der sozialen Wirtschaft unabhängig wäre; sondern es ist notwendig eine Regelung des sozialen Zusammenwirkens. Es gibt gar keinen Rechtssatz, der hiervon unabhängig gedacht werden könnte; so daß es nun, als ein Gegenstand mit eigenem Inhalte auf eine, ihm ebenso unabhängig gegenüberstehende, Wirtschaft einwirken könnte. Und man darf das Recht nicht wie ein leeres Gefäß auffassen, wie ein Kleid oder ein Haus, das die soziale Wirtschaft beliebig betreten könnte, worin

sie aber auch zu fehlen vermöchte: Die Rechtsbefehle haben gar keinen Sinn und Gehalt, es sei denn in dem angegebenen Bezuge auf ein durch sie als gesellschaftliches ermöglichtes Zusammenwirken.

Andererseits ist die soziale Wirtschaft kein selbständig und besonders existierendes Ding, auf welches die rechtliche Regelung nun einzuwirken hätte. Denn wenn man das menschliche Zusammenwirken vom naturwissenschaftlich-technischen Standpunkte aus betrachtet, so hat das Recht selbstverständlich nicht den geringsten Einfluß auf die hier als wissenschaftliche Wahrheit aufzustellenden Sätze; — wenn dagegen jenes Zusammenwirken sozialwissenschaftlich erwogen wird, so heißt das eben, es von einem besonderen Gesichtspunkte als eines äußerlich geregelten zu erwägen; dann aber ist nicht die Kategorie der Verursachung einzusetzen, sondern es liegt überhaupt nichts anderes als der eine einheitliche Gegenstand des sozialen Zusammenwirkens vor.

Wenn also keines dieser immer zusammengehörigen gedanklichen Elemente der sozialen Betrachtung eine kausale Bedeutung für das ihm integrierend stets innewohnende andere Element zu haben vermag, so kann auch die besondere Kategorie der Wechselwirkung, als einer eigenen grundlegenden Funktion unseres Denkens, auf Recht und Wirtschaft nicht Anwendung finden. Die notwendige Unselbständigkeit jedes einzelnen der beiden, welche ohne wesentlichen Bezug aufeinander und für sich inhaltlich getrennt in Wirklichkeit gar nicht vorkommen, muß jene Kategorie hier völlig ausschließen.

Damit ist nicht geleugnet, daß die besondere Ausbildung eines bestimmten Zusammenwirkens unter rechtlichen Regeln auf eine Umgestaltung dieser letzteren von maßgeblichem Einfluß ist. Nur ist es nicht „die Wirtschaft“ als ein angeblich eigener Organismus, der von „dem Rechte“ unabhängig bestände, sondern es ist eben das rechtlich geordnete soziale Leben selbst, dem gewisse Einflüsse auf Abänderung der es bedingenden Form entstammen. Wie dieses sich des näheren im geschichtlichen Verlaufe vollzieht, ist an anderer Stelle dieses Werkes dargelegt (s. d. Art. „Materialistische Geschichtsauffassung oben Bd. VI S. 631 sub II, 3 „Der Kreislauf des sozialen Lebens“).

In bestimmtem Sinne kann man allerdings von einer Einwirkung des Rechtes auf die Technik sprechen, nämlich in der Frage: inwieweit der einzelne Rechtsgenosse durch die bestehende Regelung eine Anspornung zu eifrigem Bemühen um Verbesserung der technischen Produktionsmittel erhielte. Eine solche subjektive Einwirkung auf den Einzelnen ist selbstverständlich sehr wohl möglich und stets zu beobachten; und es findet eine solche keineswegs bloß für die Beteiligung an der technischen Vervollkommnung statt. Vielmehr geschieht eine solche Einwirkung auf die rechtlich Verbundenen in allen möglichen Aeußerungen des sozialen Zusammenwirkens; wobei überall die Erwägung erkennbar ist, wie man den Einzelnen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewissem Vorgehen oder Unterlassen bewegen könne.

Allein in der bestimmten Einwirkung äußerlich auftretender Vorschriften auf den Einzelnen vollzieht sich, vom Standpunkte der sozialen Wirtschaft aus, gerade die Regelung dieser. Das kann dann durch direkte Anordnung von einem Zentralpunkte aus in zwingendem Einfügen der Individuen geschehen; oder auch durch freigestellte Wahl, wie viel und was ein jeder zu der sozialen Wirtschaft beitragen mag. Die letztere, die freiheitliche Auffassung fußt dabei auf altüberlieferten Rechtsordnungen, wie vor allem der des Privateigentums, der verbindenden Kraft der Verträge und der privaten Vererbung — die natürlich zwangsweise durchzuführen sind. Erst unter dieser Voraussetzung bestimmter Zwangseinrichtungen mit selbstherrlicher Geltung kann von einer sozialen Freiheit des Individuums die Rede sein: die natürliche Freiheit besteht für die Sozialwissenschaft als Objekt der Untersuchung gar nicht.

Will man hiernach das Verhältnis von Recht und Wirtschaft in knapper Formel fassen, so ist es nicht dasjenige von Ursache und Wirkung, auch nicht das einer Wechselwirkung — sondern es ist das Verhältnis von bedingender Form und von geregeltem Stoffe.

**4. Der Primat des Rechtes für die soziale Gesetzmässigkeit.** Der zuletzt gefaßte Satz gründet sich auf die Feststellung, daß „soziale“ Untersuchung nur die Betrachtung des menschlichen Zusammenwirkens in seiner Eigenschaft als eines äußerlich geregelten bedeuten kann, gegenüber der technischen Erwägung, die hier beiseite bleibt. Es ist eine besondere grundlegende Methode, das Zusammenleben der Menschen aufzunehmen und zu erfassen, wenn wir von „sozialer“ Frage handeln. Nunmehr sind aus diesen Prämissen die nötigen Folgerungen zu ziehen, deren hier zwei in Betracht kommen müssen.

1. Die rechtliche Ordnung (repräsentativ immer für äußere Regelung überhaupt genommen) ist für die soziale Erkenntnis das bedingende Element, wie Raum und

Zeit und die Kategorieen es für die Naturwissenschaft sind. Die Wirtschaft ist erkenntniskritisch das dadurch Bedingte, der behandelte Stoff, die Materie des sozialen Lebens. Nun ist es überall möglich, die bedingende Form von Bewußtseinsinhalten selbständig für sich zu behandeln; die Mathematik kann von Raum und Zeit selbständig eine vollendete Wissenschaft aufstellen, ohne sich um deren Verwertung bei der Naturbetrachtung zu kümmern, aber Physik ist als Wissenschaft nur unter der Bedingung der Mathematik möglich. So kann es auch geschehen, daß vom Rechte eine eigene wissenschaftliche Betrachtung statthat, wobei auf seine konkrete Ausführung in einer bestimmten Gesellschaft es gar nicht ankommt; dagegen ist die vom Recht notwendig bedingte soziale Wirtschaft nur unter der Bedingung einer bestimmten rechtlichen Ordnung zu erwägen möglich. Der Begriff des Eigentums, die Normen über Kaufverträge, die Regelung des Familienlebens, die Erbschaftsfolge und so alle anderen Rechtszweige ebenso: sie können für sich untersucht und klargestellt werden, ohne daß nach ihrer tatsächlichen Ausführung gefragt wird; wogegen jede Untersuchung der politischen Oekonomie notwendig eine bedingende rechtliche Regelung vorwegnimmt, deren konkrete Ausführung gerade den Gegenstand dieser Art von wissenschaftlicher Erkenntnis ausmacht.

2. Da das soziale Zusammenwirken nur unter der Bedingung bestimmter rechtlicher Regelung zu einem eigenen Gegenstande der Untersuchung uns wird, so kann auch von ihm eine Erkenntnis an sich, die von der genannten Bedingung absähe, nicht stattfinden. Und es ist sonach nicht möglich, für die soziale Wirtschaft eigene Gesetze von allgemeiner Gültigkeit aufzustellen, welche von dem bestimmten Inhalte unterliegender Rechtsordnung völlig unabhängig wären. Alle nationalökonomische Betrachtung muß diesen Inhalt voraussetzen, sofern sie von der bloß naturwissenschaftlich-technischen Erwägung abgehen und eine soziale Erkenntnis bedeuten will.

Hieraus folgt positiv, daß die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens nur eine solche der bedingenden Form desselben sein kann.

Das Recht, als diese bedingende Form, ist in seiner Eigenart für jede konkrete Ausgestaltung des sozialen Daseins verantwortlich, weil eine solche ohne diese besondere Bedingung gar nicht vorhanden sein würde. Eine bestimmte soziale Wirtschaft ist ausführende Verwirklichung gewisser rechtlicher Regelung: Fällt die letztere weg oder ändert sie sich, so ist zugleich und von selbst die Besonderheit jener Sozialwirtschaft beseitigt.

Wer daher nach einer richtigen Ausgestaltung des sozialen Lebens strebt, der tut dieses im letzten Grunde im Sinne der Erlangung richtigen Rechtes. Das Problem nach der sozialen Gesetzmäßigkeit der Menschen fällt zusammen mit der Frage nach dem richtigen Inhalte der jeweiligen regelnden Form der menschlichen Gesellschaft, — also (nach dem früher Gesagten) des Rechtes.

## IV. Richtiges Recht.

**1. Recht und Ethik.** Das Verhältnis dieser beiden Begriffe zueinander ist seit den Zeiten der griechischen Rechtsphilosophie oftmals und ausführlich erörtert worden. Seine Bestimmung wird dadurch erschwert, daß über die Begründung der Ethik immer wieder eine Verschiedenheit der Ansichten in oft fundamentaler Weise hervortritt. Indessen scheint allmählich doch jene hier besonders interessierende Frage mit größerer Uebereinstimmung aufgenommen und beantwortet zu werden.

Das Recht tritt als eine äußere Regel des menschlichen Verhaltens auf. Es verbindet die Menschen zu gemeinsamer Zwecksetzung und stellt eine eigene Art des Zusammenwirkens dar. So liegt in dem rechtlichen Wollen eine eigene Richtung des menschlichen Wollens überhaupt vor, für die nun das Grundgesetz des letzteren — die Idee des inhaltlich freien Wollens — in bewußter Weise anzuwenden ist.

Daneben besteht die selbständige Aufgabe, das Wollen des Einzelnen für sich rein und lauter zu gestalten und sein Innenleben ständig zu vervollkommnen. Das ist die Aufgabe der sittlichen Lehre im genaueren Sinne des Wortes. Hier handelt es sich um die Bereinigung der wünschenden Gedanken jemandes in seinem Innern, dort um die Berichtigung der äußeren Regelung, unter der die Vorstellung des gesellschaftlichen Daseins der Menschen erst begreiflich ist. Beide unterstehen dem gleichen Grundgesetz des richtigen Wollens überhaupt; aber es bedarf der gute Lehrer der Moral für seine Tätigkeit anderer Anleitung, als der gerechte Gesetzgeber und Richter sie nötig hat.

Dabei müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß die Morallehren nach unserer Gepflogenheit nicht als geschlossene Masse in abgegrenzter Weise gelehrt und gespendet werden, sondern daß wir ihrer innerhalb gar mancher sonstiger Zuschüsse erst teilhaftig werden. Vor allem sind sie innerhalb der religiösen Lehren vielfach enthalten

oder werden in mehr oder weniger zufälligem Zusammenhange in der Erziehung des Hauses und der Schule und der Gesellschaft besonderen Sinnes überliefert. Eine Ethik, als durchgearbeitete, systematisch eingeübte Willenslehre, fehlt allgemein noch. Selbst die Franzosen, da sie in eigener Weise einen Unterricht der „morale civique" erschufen und besondere Lehrbücher dafür entwarfen, haben doch dabei (wie jedes Inhaltsverzeichnis eines solchen Kompendiums schon aufweist) die heterogensten Dinge zusammengestellt: moralische Lehren, Verfassungsartikel, religiöse Fragen, konventionalen Anstand.

In diesem Zusammenhange kommt es auf die Betonung der grundsätzlichen Aufgabe des Rechtes an: eine richtige Art des gemeinsamen Wollens zu sein. Es ist der Inhalt der die Einzelnen verbindenden Regel, der nach dem Grundgedanken eines von bloß-subjektivem Begehren freien Wollens zu leiten und zu richten ist. Unter den geschichtlich erwachsenden Bestrebungen bedingten Charakters ist die auszuwählen, die im Sinne jenes Grundgesetzes gelegen ist und nun als rechtliches Wollen ein richtiges Recht heißen darf. Gegenüber dem viel berufenen Worte, daß das Recht „die wohlverstandene Politik der Gewalt" darstelle und es im Sinne des Nutzens des Gewalthabers zu setzen und zu üben sei, — nehmen wir vielmehr die Fassung, daß das Recht ein Zwangsversuch zum Richtigen ist.

Die praktische Ausstrahlung dieses Gedankens zeigt sich in zweierlei Richtung in unserem sozialen Leben, bei der Rechtsetzung und bei der Rechtsprechung. Jenes ist die Frage einer objektiv zu rechtfertigenden „Politik"; im letzten Grunde dasjenige, was wir (wie es scheint, seit Napoleon I.) „soziale Frage" nennen. Das zweite ist die erstarkte Besinnung darauf, daß das Recht und seine Ausführung ein bedingtes Mittel zu unbedingtem Zwecke sein muß; dem entstammt die unwillkürlich gemehrte Hinweisung des Richters auf gerechtes und billiges Recht, welche insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in guter Weise vorgenommen.

Durch alles dieses nähern sich die beiden vorhin getrennten Gebiete von Recht und Ethik wieder so sehr, daß man jetzt, wo wir augenfällig am Beginn einer angedeuteten Entwickelung erst stehen, einstweilen für den rechten Inhalt des Rechtes bloß auf die Moral, als angeblich feststehende überlieferte Lehrinstanz, verweist. Das wird aber auf die Dauer nicht bestehen können, da die Aufgaben der beiden Klassen von Normen in der oben genannten Weise verschieden sind. Als Arten des menschlichen Wollens müssen sie freilich beide auf das oberste Gesetz des Wollens zurückgehen; ihre Wege aber haben sich dann im Erfüllen jeweils eigenartiger Aufgaben zu scheiden, um am Schlusse im ganzen einer Weltanschauung sich wieder zusammenzufinden.

So erhalten wir das eigene Problem: In welcher Weise läßt sich die Richtigkeit des Inhaltes eines besonderen Rechtes methodisch gesichert feststellen.

**2. Das Naturrecht.** Der am stärksten hervortretende Versuch, zu einer idealen Richtschnur für das positive Recht zu gelangen, prägt sich in den verschiedenen Varianten des Naturrechtes aus. Naturrecht ist ein Recht, das in seinem Inhalte mit „der Natur" übereinstimmt. Freilich ist die damit angegangene Instanz nicht eindeutig; und es spalten sich die verschiedenen Richtungen des sog. Naturrechtes von vornherein grundsätzlich danach: was denn als entscheidender Maßstab mit dem Worte „Natur" gemeint sei.

Die Erwägungen führen hier in der geschichtlichen Entwickelung bekanntlich auf die griechische Staatsphilosophie zurück. Vor allem stellt Aristoteles das *φύσει κοινὸν δίκαιον* als dasjenige auf, was nach natürlichem Empfinden Recht sein sollte (cf. bes. Eth. V, 10).

Von den Griechen übernahmen jenes die Römer, welche dem „ius civile" das „ius naturale" als dasjenige Recht gegenüberstellten, „quod peraeque apud omnes gentes custoditur". Sie nahmen, ohne es weiter eindringlich zu begründen, eine „naturalis ratio", als eine den Menschen überhaupt eigentümliche Gabe, an, der jenes „ius naturale" entstamme. (Ueber die Besonderheit des Ulpianus: ius naturale „quod natura omnia animalia docuit" — s. bes. Savigny, Syst. d. röm. R. 1, 413 fg.)

Schon im Zeitalter des Justinian wurde an die Stelle der „naturalis ratio" deren gedachte Wurzel ohne weiteres eingesetzt und das ius naturale sonach unmittelbar als Offenbarung einer „divina quaedam providentia" behauptet (J. 1, 2, 11). Die kanonische Lehre hat hieran grundsätzlich bis zum heutigen Tage festgehalten, so daß das ius naturale für sie identisch mit dem von der Kirche nach der heiligen Schrift und der Tradition über Recht und Staat Gelehrten ist. Grundlegend sind hierfür die 20 ersten Titel des Decretum Gratiani sowie Thomas von Aquino, bes. summa theol., prima secund. quaest. 91 sqq. (Für die Anwendung dieser Grundlehre auf die Politik und soziale Geschichte vor allem der neueren Zeit vgl. Staatslexikon, herausgegeben im

Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland v. Bachem, 3. Aufl. seit 1908.)

Die Loslösung des Naturrechtes von der kirchlichen Lehre vollzog Grotius, indem er jenes auf die „natura rationalis ac sociabilis hominis" zu gründen gedachte: Es seien solche Sätze natürlichen Rechtes, die mit der Natur des Menschen im Einklange ständen, wobei der Beweis durch vernünftige Erkenntnis dieser natürlichen Grundlage und unterstützend durch Feststellung übereinstimmender Ansichten über das ius naturae zu führen sei. — Diese Grundlage behielten die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrh. zunächst bei. Sie stritten aber vor allem schon darüber, welches der Grundzug der menschlichen Natur sei: Geselligkeit, Furcht, Eigenliebe, Zuneigung, Gefühl der Schwäche usw.

Der bahnbrechende Fortschritt zu den Problemen unserer Zeit wird J. J. Rousseau geschuldet. Er nahm zwar auch eine „Natur" zum Grunde, aber nicht die des Menschen, sondern die Natur des Rechtes. Dabei vermied er den Ausdruck eines natürlichen Rechtes und ging auf Hypothesen eines sozial unberührten Menschen gar nicht ein. „Der Mensch wird freigeboren und überall ist er in Fesseln . . . Wie ging diese Umwandlung vor sich. Ich weiß es nicht. Wodurch kann sie rechtmäßig werden? Diese Frage glaube ich lösen zu können." So ist sein Ziel, zu zeigen „une règle d'administration légitime et sûre". Diese seine Grundregel nannte er „contrat social", d. h. ein Prinzip, bei jedem Gesetze zu fragen: Entspricht sein Inhalt auch dem Gedanken einer vertragsmäßigen Uebereinkunft der Rechtsgenossen? — Was er in schwieriger Einzelerörterung ausführte. Freilich ist er nicht dem Mißverständnisse entronnen, als ob er die zeitlich erste Entstehung des Rechtes habe darlegen und sie auf einen „Vertrag" gründen wollen. Davon ist gar keine Rede: Der „contrat social" ist nicht eine geschichtliche Tatsache, sondern eine Formel für die Idee des Rechtes. — Auf seine Zeitgenossen hat Rousseau den größten Einfluß ausgeübt. Namentlich stand Kant in seiner Rechtsphilosophie ganz unter dem Eindrucke der Lehre des großen Genfer Staatsphilosophen.

Alle die genannten verschiedenartigen Lehren hatten an sich nur das Negative gemeinsam, daß sie alle im Gegensatze zu dem gesetzten Rechte sich erhoben; den Schein, als ob sie positiv eine übereinstimmende soziale Grundlehre geliefert hätten, hat erst die sog. historische Rechtsschule des 19. Jahrh. erweckt. Diese entnahm in ihrem Aufkommen der damaligen Romantik den Gedanken der Völkerindividuen: Das Volk sei ein Naturganzes, mit einer eigenen Seele. Diese Volksseele, als ein besonderes psychisches Ding, erschaffe gemeinsame Ueberzeugungen, die, auf rechtliche Fragen bezogen, eben „das Recht" seien (s. oben sub I, 2). Eine Kritik des also gewordenen positiven Rechtes könne es mithin der Strenge nach gar nicht geben.

Nimmt man demgegenüber die unausweichliche Frage der naturrechtlichen Richtungen wieder auf und bedenkt, wie in ihrer Verfolgung ein wissenschaftlicher Fortschritt sich anbahnen lasse, so zeigt sich, daß sie alle die Eigentümlichkeit aufweisen: daß sie versuchen, ein ausgeführtes Rechtssystem mit besonderem Inhalte als ideales Ziel des positiven Rechtes zu geben. Das ist ein Fehler. Denn der Inhalt der Rechtsordnung geht auf Regelung von menschlichem Zusammenwirken, das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist; alles was sich aber auf menschliche Bedürfnisse und auf die Art von deren Befriedigung bezieht, ist bloß empirisch, ist stetem Wechsel und unvermeidlicher Veränderung unterworfen.

Andererseits ist das Entwerfen eines angeblich absolut geltenden Rechtssystems mit bedingtem Inhalt dem fundamentalen Problem nicht wesentlich, dem das Naturrecht zustrebte. Wesentlich ist nur das Streben nach einem solchen Inhalte unseres Rechtes, welcher für richtig erachtet werden kann; — nicht: unbedingt richtig, für alle Völker und Zeiten, sondern: richtig für diese jetzige besondere geschichtliche Lage. Gerade wie die Wissenschaft von der Natur keine absolut richtigen Ergebnisse liefert, sondern ein steter und unabgeschlossener Fortschritt bei ihr stattfindet, so würde gleichermaßen in unablässigem Beobachten und Arbeiten das jeweils geltende Recht zu bessern und mit einem objektiv (obschon nicht: absolut) richtigen Inhalte zu erfüllen sein. — Das geschieht in der Tat ja auch unablässig innerhalb der praktischen Bewegung des sozialen Lebens. „Soziale Frage" ist das Streben nach richtigem Rechte. Was aber nicht immer geschieht, und zwar innerhalb der dazu berufenen wissenschaftlichen Betrachtung, das ist die bewußte Besinnung darauf: daß all dem verschiedenen Bearbeiten des wechselnden geschichtlichen Stoffes doch notwendig ein und dasselbe Verfahren zugrunde liegen muß, eine allgemeingültige Methode mit übereinstimmenden Grundsätzen der Forschung, unter deren Anwendung man erst die Möglichkeit erhält, von dem wandelnden Stoffe und den wechselnden Ergebnissen der Arbeit überein-

stimmend zu sagen, ob sie die Eigenschaft des Richtigen besitzen oder nicht.

So können wir das Resultat dieser Betrachtung auch dahin fassen: Die früheren naturrechtlichen Richtungen suchten nach einem ausführlichen idealen Gesetzbuche von unbedingter Geltungsmöglichkeit; — wir wollen die formale Methode klarstellen, nach welcher es geschehen kann, den geschichtlich überlieferten Stoff jeweils zu einem objektiv richtigen auszugestalten.

**3. Heteronome Instanzen.** Mehr als bei anderen Betätigungen des menschlichen Geistes hat man für die Frage nach der Richtigkeit eines Rechtsinhaltes auf die Autorität außerhalb gegebener Größen gegriffen. So vor allem in den theokratischen Rechtslehren, von denen oben sub IV, 2 besonders die der kanonischen Doktrin schon angeführt wurde. Oder in dem gleichfalls schon erwähnten Rechte „des Stärkeren", das aber auch in dieser Richtung der Frage versagen muß, weil sich jetzt gleichfalls dieses durchringt, daß die Eigenschaft des sozial Stärkeren eben nur durch bestehendes Recht, also gerade durch das kritisch erwogene und angezweifelte Objekt, verliehen werde.

Vor allem würde hierher die Berufung auf die Mehrheit gehören. Sie entspricht einer weit verbreiteten Meinung, daß „eigentlich" die Republik die rechte Staatsform sei und daß „an sich" der Wille der Mehrheit des Volkes zu herrschen habe. Ohne hier die weite Geschichte dieser Auffassung von Politikern der Antike an (vgl. auch D. 1, 3, 32) durch die Doktrin der Jesuiten, besonders Bellarmin, bis zur französischen Revolution zu verfolgen, sei nur in Kürze angemerkt, aus welchen Gründen jene Meinung wissenschaftlich unhaltbar ist.

Von vornherein ist die hier angerufene Instanz unsicher. Denn es fragt sich: Welche Mehrheit entscheiden soll? Da meint man gewöhnlich: die der erwachsenen männlichen Staatsbürger. Aber warum diese Beschränkung richtig sei und wo die Grenze des Erwachsenseins laufe, das ist niemals a priori gegeben, sondern selbst wieder Frage besonderer Zustände und bestimmter rechtlicher Satzungen, die einem unvermeidlichen Wandel im Laufe der Geschichte unterworfen sind und einen festen Halt als unabänderlichen Maßstab nicht bieten können. — Sieht man davon ab, so ist gar nicht zu verstehen: wie der Wille der Mehrheit sich notwendig mit dem decken müsse, was in einer sozialen Frage das Richtige ist. Ein Mehrheitsbeschluß ist an und für sich nichts als eine Summe von Einzelentscheidungen, deren jede einzelne für sich in ihrem Inhalte zunächst zufällig ist und einer Prüfung auf ihre Richtigkeit unterworfen werden kann. Da nun der Gegensatz von objektiver Berechtigung und von bloß subjektiv Gültigem auf das Gebiet politischer Maßnahmen angewandt werden sollte, so kann die methodische Grenze zwischen beiden durch die Berufung auf Mehrheitsbeschlüsse in sich nicht geliefert werden.

Wir beschließen die Verfolgung der hierher gehörigen Versuche mit der Lehre des sozialen Eudämonismus, die unserem Problem in der Fragestellung unter allen erwähnten Meinungen am nächsten kommt. Nach ihr würde der Endzweck der sozialen Ordnung der Nutzen aller sein, das oberste Ziel des Rechtes darin bestehen, die Wohlfahrt der Unterworfenen zu sichern.

Aber die Beförderung des subjektiven Glückes der Rechtsgenossen ist nicht nur eine in sich ziemlich unlösliche Aufgabe; sie könnte auch als ein ideales Ziel für den Gesetzgeber nur dann mit Grund aufgestellt werden, wenn das oberste Gesetz für rechtes Wollen des Einzelnen die Beförderung seines persönlichen Wohlergehens wäre. Da dieses letztere nicht zutrifft und das Merkmal eines richtigen menschlichen Wollens in der Pflichterfüllung liegt, ohne Rücksicht auf subjektives Behagen des Handelnden, so kann auch das oberste Ziel der menschlichen Gesellschaft nicht das Glück der Einzelobjekte in dieser sein.

Man hat es zuweilen hier mit einer Art von Normalglück versucht; so daß es oberste Aufgabe der Rechtsordnung wäre, jedem ein „menschenwürdiges" Dasein zu verschaffen. Aber hier scheint übersehen, daß „menschenwürdig" verständigerweise nur so viel heißen kann wie „vernunftwürdig": Es ist dasjenige Wollen und Sichverhalten, welches des Menschen würdig ist, nicht in seiner Eigenschaft als kausal getriebenes Lebewesen, sondern in der ihm zukommenden Fähigkeit, sich objektiv richtige Zwecke zu setzen. — Wodurch man also in Wahrheit von dem bloßen subjektiven Glücke der Einzelnen abkommt.

**4. Sozialer Idealismus.** Er gründet sich auf folgende drei Prinzipien, deren nähere Erörterung den seitherigen Betrachtungen entnommen werden muß. 1. Alle soziale Erwägung ist eine Betrachtung des menschlichen Zusammenwirkens als eines äußerlich geregelten; die Sonderart einer gewissen menschlichen Gesellschaft ist grundlegend mit der Eigenart der betreffenden sozialen Regelung gegeben. 2. Notwendige Bedingung für ein gesetzmäßig richtiges soziales

Leben ist Anwendung des Rechtszwanges (nicht bloß solche von „Konventionalregeln“, weil diese stets nur für einzelne, empirisch besonders geartete Menschen anwendbar sind und der Forderung der Allgemeingültigkeit in sich widerstreiten). Problematisch bleibt nur der konkrete Inhalt einer bestimmten Rechtsordnung. 3. Dieser Inhalt ist dann objektiv richtig, wenn er in seiner besonderen geschichtlichen Lage mit dem obersten Zwecke der menschlichen Gesellschaft übereinstimmt.

Zu solchem Endzweck taugt aber kein einziges besonderes Ziel, wie z. B. Produktion eines sinnlich angenehmen Daseins, Förderung von Kunst und Wissenschaft, Schutz der jetzigen Landesgrenzen gegen äußere Feinde usw. Der unbedingte Endzweck der menschlichen Gesellschaft ist eine ideale Einheit, die für alle irgendwelche Ziele des menschlichen Zusammenwirkens möglich ist; er kann nicht in irgendeiner besonderen, inhaltlich bestimmten Aufgabe aufgehen, sondern nur ein absolut einheitlicher formaler Gesichtspunkt für alles denkbare soziale Wollen und Streben sein.

Die Möglichkeit einer solchen obersten Einheit als richtender Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens wird nicht widerlegt durch die Tatsache, daß die Menschen darüber oft geirrt haben und über das jeweils objektiv Richtige verschiedener Meinung gewesen sind.

Das unbedingte Endziel des sozialen Lebens ist hiernach die Gemeinschaft freiwollender Menschen. Es ist die Idee von einer menschlichen Gesellschaft, in der ein jeder die von der Idee der Willensreinheit geleiteten Zwecke des anderen zu den seinigen macht. Dies kann in keiner Erfahrung voll verwirklicht werden; aber es schreibt den empirisch bedingten sozialen Fragen die gesetzmäßige Richtung vor, in der sie angefaßt und verfolgt werden müssen, wenn ihre Erledigung objektiv richtig sein soll. Ich nenne diesen Gedanken das soziale Ideal. Und nehme dabei als einfach an, daß dieses nicht als eine Utopie, als ein naturrechtliches Gesetzbuch gefaßt werden darf, sondern als eine formale Methode, in der sich im letzten Grunde die Auflösung des hier angegangenen Problems birgt.

In dem Gedanken der menschlichen Gemeinschaft ist zweierlei gelegen: die Richtung der Gemeinsamkeit der Zwecke und der Hinweis auf Menschen als vernünftige Wesen, als Selbstzwecke. Eine rechtliche Anforderung, die grundsätzlich richtig sein soll, darf sich mit keinem von diesen zwei Gedankenelementen in Widerspruch setzen. Der ideale Grundgedanke des Rechtes überhaupt strahlt also in doppelter Richtung aus, die bei prinzipiell erwägender Rechtspraxis jeweils zu verfolgen ist. Ich nenne diese methodischen Richtlinien bei dem Vornehmen einer grundsätzlichen Wahl: Die Grundsätze des richtigen Rechtes.

Nach dem Gesagten zerfallen sie in zwei Arten.

Nach der ersten ist in der Praxis unter den sich widersprechenden Möglichkeiten mit prinzipiellem Grunde die auszuwählen, bei der ein jeder der Beteiligten als Selbstzweck noch geachtet wird, diejenige dagegen zu verwerfen, bei der er als ein bloßes Mittel zu nur subjektivem Begehren anderer behandelt werden würde. Es zeigt sich diese formale Gedankenrichtung z. B. in der Begrenzung der Vertragsfreiheit, die (BGB. 138, 1) nicht gegen „die guten Sitten“ sein soll, sodann aber in der auslegenden Feststellung von Vertragspflichten (BGB. 157) und der allgemeinen Art der Leistung eines Schuldners (BGB. 242), die nach „Treu und Glauben“ zu geschehen hat.

Nach der zweiten darf das rechtliche Gebot, das die Einzelnen zu einem gemeinsamen Kampfe um das Dasein vereinigt, sich nicht selbst untreu werden. Es würde dieses aber tun, wenn es den Einzelnen dem sozialen Zusammenschlusse zwangsweise unterwürfe und ihn dann doch nach persönlicher Willkür nicht daran teilnehmen lassen, sondern z. B. im Falle der Not vereinzelt dem Ringen um sein Bestehen überlassen wollte.

Endlich ist zu bemerken, daß jede der beiden Arten grundsätzlicher Beurteilung eine doppelte Anwendung in folgender Weise zu erfahren vermag. Es kann sich auf das Bestehen eines besonderen Rechtsverhältnisses und rechtlichen Forderns beziehen, z. B. auf die Frage nach der Gültigkeit eines Vertrags, nach dem Entstehen einer Forderung aus unerlaubter Handlung; und es ist möglich, daß das Ausführen einer zweifellos bestehenden Rechtsbeziehung in Frage steht, z. B. die rechte Ausübung des Eigentums, das Vermeiden des Mißbrauchs bei Ehe und elterlicher Gewalt, die richtige Art der Leistung eines Schuldners.

Hiernach ergibt sich folgender theoretischer Grundriß für die grundsätzliche Art der Rechtspraxis:

1. Grundsätze des Achtens.
   a) Es darf nicht der Inhalt eines Wollens der Willkür eines anderen anheimfallen.
   b) Jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne geschehen, daß der Verpflichtete sich noch der Nächste sein kann.

2. Grundsätze des Teilnehmens.
   a) Es darf nicht ein rechtlich Verbundener nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein.
   b) Jede rechtlich verliehene Verfügungsmacht darf nur in dem Sinne ausschließend sein, daß der Ausgeschlossene sich noch der Nächste sein kann.

Von praktischem Interesse ist hier die Frage: wann nach dem geltenden Rechte die Entscheidung nach dem grundsätzlich richtigen Satze zu treffen ist? Im Strafrecht kommt es nach der herrschenden Lehre für das Ob der Bestrafung stets nur auf technisch genau gefaßte Vorschriften an; in Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind der Schranken, welche feste Paragraphen zwingend ziehen, verhältnismäßig wenige, die Anordnung des Gesetzgebers, daß die Rechtspraxis regelmäßig in grundsätzlich richtiger Art vorgehe, überwiegt; das heutige bürgerliche Recht befindet sich in dieser Frage in einer gewissen mittleren Stellung (a. M. RG. 58 S. 409).

Die Lehre von dem richtigen Rechte ist nicht mit der sog. „freirechtlichen" Bewegung zu verwechseln. Jene bedeutet die methodische Möglichkeit der grundsätzlichen Rechtfertigung eines bestimmten rechtlichen Wollens — diese stellt die konkrete Forderung auf, den Richter überhaupt nicht mehr zwingend an technisch geformte Paragraphen zu binden, welche Forderung sich zudem mit der Methode jener theoretischen Lehre für die Rechtszustände unserer Tage kaum wird begründen lassen.

Freilich ist es dann möglich, daß zwischen bloß gesetztem Rechte und grundsätzlich richtigem Rechte in besonderer Lage ein Konflikt stattfindet. Das wird sich niemals ganz vermeiden lassen, da der bedingte Inhalt eines Rechtes stets nur ein beschränktes Mittel und keineswegs eine absolut gültige Regel sein kann, andererseits aber das rechtliche Wollen auch in seiner Besonderheit nach seiner oben dargelegten Eigenart (I, 1) unverletzbar bleiben muß. So besteht die Aufgabe, jenen möglichen Konflikt in seiner Bedeutung und in der Zahl seines Vorkommens ständig zu vermindern: worin allein der Gedanke des sozialen Fortschrittes gelegen sein kann.

**Literatur:** *Zur Einführung in die hier erörterten Fragen kann für die Geschichte der Rechtsphilosophie vor allem auf folgende Bücher verwiesen werden:* **Schmauss,** *Neues System des Rechtes der Natur (1754).* — **Savigny,** *System des heutigen römischen Rechtes, Bd. I (1840).* — **Stahl,** *Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. (1854).* — **Ahrens,** *Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates, 6. Aufl. (1870).* — **Ihering,** *Der Zweck im Rechte (1877, 1883; 4. Aufl. 1904).* — **Lasson,** *System der Rechtsphilosophie (1882).* — **Merkel,** *Juristische Enzyklopädie (1885, 3. Aufl. 1904).* — **Kipp** *in Windscheids Lehrbuch des Pandektenrechtes, 9. Aufl. (1906), §§ 14 fg.* — *Die Gedanken des vorstehenden Artikels sind näher ausgeführt in* **Stammler,** *Wirtschaft und Recht (1896, 2. Aufl. 1906).* — **Derselbe,** *Die Lehre von dem richtigen Rechte (1902).*

**R. Stammler.**

---

## Recht auf Arbeit.

I. Einleitendes. II. Geschichtliches. 1. Vorgeschichte des „Rechtes auf Arbeit". 2. Fichte und Fourier als Urheber des „Rechtes auf Arbeit". 3. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Frankreich. 4. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Deutschland und der Schweiz. 5. Das Recht auf Arbeit in England. III. Kritisches und Positives.

### I. Einleitendes.

Zu den politischen Grundrechten, die besonders durch die revolutionären Bewegungen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrh. in einer Reihe von europäischen Staatsverfassungen einen Platz erhielten, gesellten sich mit der fortschreitenden Differenzierung der Klassen, wenn auch vorerst nur als Postulate in den Programmen der radikalen Parteien, gewisse soziale Grundrechte, deren Anerkennung von Staat und Gesellschaft gefordert wurde. Von dieser Art sozialer Postulate ist das Recht auf Arbeit das am wenigsten weitgehende, das sich von ihm behaupten läßt, daß es, richtig aufgefaßt und abgegrenzt, mit der bestehenden, richtiger gesagt mit der gegenwärtig im Werden begriffenen Privatrechtsordnung vereinbar sei. Nun besitzt freilich diese ideale Forderung des Rechts auf Arbeit eine ganz verschiedene praktische Tragweite, je nachdem sie bloß gewöhnliche Tagelöhnerarbeit vorsieht oder auch auf die Art der Beschäftigung des vorübergehend Arbeitslosen Rücksicht nimmt. Sowohl die eine wie die andere Auffassung tritt in der Geschichte des Rechts auf Arbeit hervor. Unmittelbar ersichtlich ist der enge Zusammenhang des Rechts auf Arbeit mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und den Versuchen, diese Geißel der modernen kapitalistischen Gesellschaft unschädlich zu machen. Ist doch das Recht auf Arbeit nur die idealrechtliche Formulierung jener Tendenzen, die auf sozial-

politischem Gebiet Arbeitslosenversicherung, Zentralisierung der Arbeitsnachweise und Organisierung des Arbeitsmarkts erfüllen sollen.

## II. Geschichtliches.

**1. Vorgeschichte des „Rechtes auf Arbeit".** Im klassischen Altertum galt die materielle Arbeit als Erniedrigung des freien Mannes; im Mittelalter als Vorrecht des christlichen Bürgers oder Bauern; in der Neuzeit wurde sie unter die Fittiche der Freiheit des Individuums gestellt; und die neueste Entwickelung der Kulturvölker ist bereits daran, auch dieses letzte Prinzip wieder zu entthronen. Das Recht auf Arbeit hatte nur wenig Sinn im Zeitalter des Kleinbetriebs und des lokalen Markts; erst mit der Gewerbefreiheit erhielt es eine ernsthafte Bedeutung. Denn je mehr die ökonomische Freiheit zur Geltung gelangte, desto öfter verloren Arbeiter ohne Verschulden Brot und Tätigkeit, in natürlicher Folge der Gewerbskrisen. Auf diesen Fluch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hatte schon Linguet hingewiesen: „Der Sklave — schrieb er in seiner Kritik der Physiokraten (1767) — wurde ernährt, wenn er keine Arbeit hatte. Aber was wird aus dem freien Arbeiter, sobald er keine Arbeit hat? Wer kümmert sich um sein Los?"

Patriarchalische Regierungen waren schon immer auf Abhilfe bedacht gewesen. So hatte in England schon das Armengesetz der Königin Elisabeth (1601) die Zuweisung von Arbeit an alle arbeitsfähigen Armen geboten, unter Belastung der Grundbesitzer jedes Kirchspiels mit den nötigen Ausgaben. Als dann das Kirchspiel sich als Arbeitgeber nicht bewährte, da meist ungenügende Arbeit geliefert wurde, begann hier die Ueberleitung dieses Systems der öffentlichen Fürsorge in das der Arbeitshäuser (s. den Art. „Arbeitshaus" oben Bd. I, S. 1054fg.). Eine ähnliche Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Arbeit spricht später auch das Preußische Landrecht (1794) aus, freilich ohne daß ihr jemals praktische Folge gegeben worden wäre.

Eine nachhaltigere Förderung erfuhr die Idee der staatlichen Fürsorge für Arbeitslose durch den Einfluß von Rousseaus Staatstheorie. Denn da nach dieser Lehre der gerechte Staat prinzipiell nur mit Einwilligung aller seiner Mitglieder zustande gekommen war, so mußte er jedem mindestens ebensoviel bieten, als man schon vor allem Dasein im Staate, also im Naturzustande, genossen: nämlich das zum Leben unbedingt Erforderliche.

Die Not in Stadt und Land, welche in Frankreich wütete und durch die Revolution zunächst nur noch gesteigert wurde, rückte gerade diesen Gedanken in den Vordergrund. Da die besitzlosen Klassen sich aber nur durch Arbeit oder Empfang von Unterstützung des Lebens Notdurft verschaffen konnten, so mußte natürlich an den Staat das Ansinnen gestellt werden, ihnen im Notfalle dieses oder jenes zu gewähren. Tatsächlich hat auch schon am 27./VII. 1789 der Advokat Target in einer Kommission der Nationalversammlung den — allerdings vergeblichen — Versuch gemacht, in die Erklärung der Menschenrechte einen Artikel hineinzubringen, welcher den Staat verpflichtete, jedem Subsistenzmittel zu gewähren, „soit par la propriété, soit par le travail, soit par le secours de ses semblables". Am 3./VIII. wird dann der gleiche Gegenstand in der Nationalversammlung selber von Malouet behandelt. Die industrielle Tätigkeit — führte er aus — nehme seit einigen Jahren in geradezu erschreckendem Maße ab; in verschiedenen Provinzen seien ganze Fabrikationszweige aufgegeben worden; Tausende von Arbeitern seien ohne Beschäftigung, und die Bettelei sei in Stadt und Land zur furchtbarsten Plage geworden. Darum schlug Malouet vor, ein ganzes System von Werkstätten und Unterstützungsbureaus in allen Kirchspielen des Reiches zu errichten, damit jene den Arbeitslosen, soweit angängig, Beschäftigung gäben, diese alle Bedürftigen unterstützten.

Dieser Anregung konnte oder wollte zwar die Kammer keine Folge geben, doch sorgte schon die Wucht der Tatsachen — das Wachsen der industriellen Krise und die zunehmende Arbeitslosigkeit — dafür, daß diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwand. Die massenhafte Anhäufung Arbeitsloser wurde in Paris immer bedrohlicher, und so sah man sich gezwungen, eine Zeitlang 30000 Menschen zu beschäftigen, die Männer mit Erdarbeiten, die Frauen mit Spinnen. Ferner setzte die Nationalversammlung ein besonderes „Comité pour l'extinction de la mendicité" nieder, das in einer ausführlichen Denkschrift ein ganzes System von staatlichen und kommunalen Maßnahmen auf diesem Gebiete vorschlug, die in dem Plane einer Versicherung der unteren Klassen gegen Krankheit, Alter usw. sowie der Errichtung öffentlicher Werkstätten allerorten zugunsten der Beschäftigungslosen gipfelten. Kamen auch diese Vorschläge nicht zu praktischer Anwendung, so gaben sie doch den Anstoß, daß in die Verfassung von 1791 der Satz aufgenommen wurde: es solle von Staats wegen den gesunden Armen Arbeitsgelegenheit gegeben werden, wenn sie sich selbst keine verschaffen könnten. Schärfer noch drückte

sich danach die Verfassung von 1793 aus: „La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler."

Aber selbst diese gesetzliche Festlegung brachte die Sache praktisch nicht weiter, da bald nach Beendigung der revolutionären Wirren die wirtschaftlichen Verhältnisse geordneter und die Gewerbstätigkeit stabiler wurden und auch die folgenden Kriege einen steten Abzugskanal für unbeschäftigte Elemente schufen. Unter dem eisernen Szepter Napoleons, wo die Furcht vor dem Volke geschwunden war, konnte in dieser Frage erst recht kein Fortschritt geschehen. Der Imperator selber faßte die Sache nach seiner Weise an: er gab (24./XI. 1807) dem Minister des Innern den bündigen Befehl, „das Elend in Frankreich binnen einem Monat aus der Welt zu schaffen"!

**2. Fichte und Fourier als Urheber des „Rechtes auf Arbeit".** Die angeführten Vorschläge hatten dem Staate nur die Aufgabe gestellt, für die Subsistenz seiner Glieder zu sorgen, — mochte dies nun durch Arbeit oder durch direkte Subventionen geschehen. Erst Fichte zog aus der Naturrechtslehre Rousseaus die volle Konsequenz, indem er den Satz aufstellte: jedes Individuum habe einen Rechtsanspruch auf Gewährung lohnender Beschäftigung durch den Staat. Damit war die Idee des „Rechtes auf Arbeit" präzisiert, wenn auch noch nicht in der zündenden Form dieses Schlagwortes.

Fichte ist zunächst — ganz wie Rousseau — der Meinung, daß schon allein aus dem Bestande des Staates sich die Folgerung ergebe, daß jedes seiner Mitglieder ein Recht auf Existenz habe, da es sonst auf keinen Fall sich zur Mitgründung des Staates verstanden hätte („Naturrecht", 1797). Aber seine Definition dieses Prinzips lautet, daß der Staat dieses Recht auf Existenz nur gewährleisten könne, wenn er dafür sorge, „daß jeder stets Arbeit oder Absatz für seine Ware finden und für dieselbe den auf ihn kommenden Anteil von den Gütern des Landes erhalten solle". Sein „geschlossener Handelsstaat" gibt die Einzelheiten einer entsprechenden Wirtschaftsverfassung, welche darin gipfelt, daß durch „Schließung" aller Erwerbszweige (d. h. Festsetzung einer bestimmten Zahl von Gewerbetreibenden für jede Branche) und durch Preistaxen Arbeit und ausreichender Unterhalt für jedermann beschafft werden soll.

Unabhängig von Fichte, dessen sozialreformatorische Ideen schnell der Vergessenheit anheimfielen, hat dann Fourier — erst flüchtig in seiner „Théorie des quatre mouvements" (1808), später eingehend in seiner „Théorie de l'unité universelle" (1822) — dieselbe prinzipielle Garantie lohnender Arbeit für jeden Staatsbürger gefordert und dieses Postulat in jene energische und packende Formel „droit au travail" gegossen, an welche die ganze spätere Entwickelung der Idee sich anschloß. Auch er war durch naturrechtliche Spekulation zu diesem Prinzip gelangt, indem er vom Menschen im Naturzustande ausging. Der Wilde — führt er aus — hat die Rechte auf freies Fruchtbrechen, Weide, Fischfang, Jagd, freie Verbindung, Sorglosigkeit und Diebstahl. Da der Mensch in dem geselligen Verbande mindestens des gleichen Maßes von Glück teilhaftig werden muß, so wirft Fourier die Frage auf: wodurch der Mensch im Zustande der „Zivilisation" (d. h. der modernen Gesellschaft) für den Verlust dieser sieben Rechte entschädigt worden sei? Durch die Gewährung der „Freiheit" und durch das „Glück", in einem „Verfassungs"-Staate zu leben! lautet seine höhnische Antwort, der er die Worte hinzufügt: „Solche Einfältigkeiten verdienen nicht einmal den Namen einer Illusion und können einen Lohnarbeiter nicht befriedigen, der vor allen Stücken nach seinem Appetit essen und fröhlich und sorglos leben möchte wie der Wilde. Was gibt man also dem armen Arbeiter als Aequivalent für die freie Jagd und den Fischfang, die Bäume und Herden der Welt? Das Glück, unter der Charte zu leben! Der Arme kann doch unmöglich die Charte lesen, anstatt zu Mittag zu essen! Es heißt, ihn in seinem Elend noch beleidigen, wenn man ihm eine derartige Entschädigung anbietet." Das mindeste, was der Zivilisierte zu fordern hat, ist das Recht, — wie der Wilde — zu essen, wenn er Hunger hat. Da aber in der modernen Gesellschaft der Arme sich nur dann Essen verschaffen kann, wenn er zuvor durch seine Arbeit Geld verdient hat, so muß ihm garantiert werden, daß er auch wirklich jederzeit Arbeit findet. „Jeder Mensch muß zu seinen Landsleuten sagen können: ich bin auf diesem Boden geboren, ich verlange Zulassung zu allen Arbeiten, die hier ausgeführt werden, und die Garantie, die Früchte meiner Arbeit zu genießen; ich verlange im voraus die nötigen Mittel zur Arbeit und meine Subsistenz als Entschädigung für das Recht des Diebstahls, welches mir die einfache Natur gab."

„Wir haben also — schließt Fourier bitter — Jahrhunderte über die Menschenrechte gefaselt, ohne daran zu denken, das allerwesentlichste anzuerkennen: das Recht auf Arbeit, ohne welches die anderen nichts sind!"

**3. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Frankreich.** Für Fourier selber war das „Recht auf Arbeit" nur eine tote Formel zur richtigen Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Staat gewesen, da für ihn die baldige Schöpfung des sozialen Schlaraffenreiches unerschütterlich feststand, in dem jedem Menschen alles, was er wollte und wünschte, ohnehin in reichster Fülle zuteil ward. Zum wuchtigen Schwerte für den sozialen Kampf hat das „Recht auf Arbeit" erst die Schule Fouriers umgeschaffen, deren Haupt Victor Considérant — im Gegensatz zum Meister — die sofortige Verwirklichung des Prinzips auch innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung für möglich erklärte und ihm eine weitere Begründung gab, indem er ausführte: daß die Arbeit allein rechtmäßigen

Besitz schaffe, sei unbestritten; also könne der Boden, weil von niemandem geschaffen, auch keinem Einzelnen rechtmäßig zukommen. Da er nun durch den Gang der Zivilisation trotzdem in Privatbesitz gekommen sei, so müßten die Besitzlosen für diesen Verlust der natürlichen Nahrungsgelegenheiten durch das Recht auf Arbeit entschädigt werden. Dessen Verwirklichung sollte und könnte dadurch geschehen, daß der Staat landwirtschaftliche und industrielle Betriebe gründete, in denen alle, die es wünschten, lohnende Arbeit fänden (1839). Eine solche Forderung — erhoben angesichts der durch Gewerbskrisen erzwungenen Arbeitslosigkeit von Tausenden — wurde zum zündenden Schlagwort in den Programmen der sozialen Parteien. Denn auf der einen Seite versprach seine Anerkennung dem Proletarier die Vernichtung des ewig drohenden Schreckbildes der Beschäftigungs- und Erwerbslosigkeit, auf der anderen Seite mußte es auch den Gegnern des Kommunismus und der Bourgeoisie diskutabel erscheinen, da es die herrschende Ordnung und den Fortbestand des Privateigentums keineswegs gefährden sollte. So kam es zu einer Reihe von Kundgebungen für dieses Prinzip aus den verschiedensten Lagern. Bald wurde auf der Tribüne der Kammer — damals in Frankreich bekanntlich der spezifischen Repräsentation der Bourgeoisie — verkündet, daß es oberste Pflicht des Staates sei, allen arbeitsfähigen Menschen Beschäftigung zu verschaffen; — was freilich den Kammerpräsidenten zu der weisen Rüge veranlaßte: die Kammer habe Gesetze zu geben, nicht Beschäftigung für die Arbeiter zu finden. Bald erklärte sich ein gefeierter Liebling der Bourgeoisie wie Lamartine für das Recht auf Arbeit; natürlich wie immer so schönrednerisch-unklar, daß Béranger wieder Recht behielt mit seinem Worte: „Lamartine weiß nicht, welche Ideen er hat". Bald wieder nahm die Partei des radikalen Kleinbürgertums unter Ledru-Rollin das Schlagwort in ihr Programm als sozialpolitische Hauptforderung auf.

So war es möglich, daß das Recht auf Arbeit eine geradezu weltgeschichtliche Rolle spielte, als i. J. 1848 die Kluft zwischen Kapital und Arbeit riesengroß vor aller Welt sich aufgetan hatte und nirgendwo ein klarer Begriff war, wie sie zu überbrücken sei. Damals erschien jenes Schlagwort vielen als die erlösende Zauberformel.

Am 24./II. hatte in Frankreich die Revolution gesiegt. Schon am folgenden Tage kam es zu einer imposanten Kundgebung beschäftigungsloser Arbeiter vor dem Hôtel de ville, dem Sitze der provisorischen Regierung, die zur Folge hatte, daß diese auf Antrag Louis Blancs ein Dekret erließ, das die Existenz aller Bürger durch die Arbeit gewährleistete. Zum ersten Male wurde damit — wie Anton Menger betont — ein „ökonomisches Grundrecht" im Interesse des Proletariats anerkannt. Louis Blanc selber hat später naiv gestanden, er habe beim Niederschreiben des Dekrets dessen Tragweite nicht ganz übersehen. Zur Ausführung desselben wurden übrigens ohne Blancs Zutun, im Gegenteil, in der ausgesprochenen Absicht, ihn zu diskreditieren — die bekannten Pariser „Nationalwerkstätten" (s. den Art. oben Bd. VI) errichtet, aber schon nach wenigen Monaten wieder aufgelöst, was dann den Anstoß zur Insurrektion der Arbeiter (Juni 1848) gab. Aber obgleich diese niedergeworfen wurde, sollte das „Recht auf Arbeit" noch immer nicht zur Ruhe kommen. Die Kommission der Nationalversammlung für den Verfassungsentwurf hatte es ursprünglich angenommen, indem sie seinem 7. Artikel die Fassung gab: Das Recht auf Arbeit ist jenes, welches jeder Mensch besitzt, der seinen Lebensunterhalt durch Arbeit erwerben will; die Gesellschaft muß durch die Mittel, die ihr zu Gebote stehen und die noch später organisiert werden müssen, allen arbeitsfähigen Männern Arbeit verschaffen, wenn sie diese sich nicht auf andere Weise verschaffen können. — Aber unter dem Eindrucke der anscheinend durch die Garantie des Rechtes auf Arbeit hervorgerufenen Juni-Insurrektion griff jetzt eine dem Prinzip ungünstige Stimmung Platz. Diskreditiert wurde es auch dadurch, daß Proudhon, der grimmigste Feind des Eigentums, erklärt hatte: „Geben Sie mir das Recht auf Arbeit, und ich lasse Ihnen das Eigentum". Unter solchen Umständen sah sich schließlich die Kommission veranlaßt, das Recht auf Arbeit wieder aus dem Verfassungsentwurf zu streichen. Der Referent der Kommission, Armand Marrast, sprach es offen aus: man hätte sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Recht auf Arbeit zum Kommunismus führen könne; denn es bedeute, daß der Staat jedem solche Arbeit geben müsse, für die er geeignet sei. „Der Staat wird also Fabrikant, Kaufmann, Groß- oder Kleinproduzent werden; belastet mit allen Bedürfnissen, wird er das Monopol jeder Industrie haben müssen." (Auch Louis Blanc forderte ein droit au travail professionel.)

Da nun aber trotzdem in der Nationalversammlung Mathieu (de la Drome) den Antrag einbrachte, „die Republik erkenne das Recht aller Bürger auf Unterricht, Arbeit und Unterstützung an", so fand im Plenum eine Debatte über das Prinzip statt, — die aber nur wenig Neues zutage förderte, obwohl die ersten Notabilitäten aller Parteien das Wort ergriffen.

Bemerkenswert ist höchstens, wie sich Pelletier, ein einfacher Arbeiter (Mitglied der „Montagne"), die Verwirklichung dachte: alle beschäftigten Arbeiter sollten mit 5% ihres Lohnes zugunsten der Arbeitslosen besteuert werden, und mit den so gewonnenen Fonds sollten die Beschäftigungslosen Produktivassoziationen nebst den für den Absatz nötigen Läden begründen. Das roch der Gegenpartei erst recht nach den verpönten und eben begrabenen Nationalwerkstätten und konnte sicherlich ihr Argument nicht entkräften, daß „Recht auf Arbeit" und moderne Gesellschaft unvereinbar wären und daß seine Verwirklichung zur Vernichtung oder mindestens Umgestaltung des Eigentums führen müsse. Da mochte es wenig frommen, wenn Lamartine die Idee zu retten suchte, indem er einen Panegyrikus auf sie mit der Erklärung schloß, daß er doch sicherlich das Eigentum „anbete". „Aber — replizierte von der anderen Seite Duvergier de Hauranne — man respektiert nicht immer, was man „anbetet"! Die Liebe, welche Eigentum und Recht auf Arbeit in die gleiche Umarmung schließen wollte, müßte sehr blind oder — treulos sein."

Da die Freunde des Rechts auf Arbeit merkten, daß die Kammer dem Amendement Mathieus abgeneigt war, so ersetzten sie es durch ein noch gemäßigteres, welches nur besagte, daß die Republik das Recht aller Bürger auf Existenz durch Arbeit und auf Unterstützung anerkenne. Aber sogar dieses Amendement wurde mit 596 gegen 187 Stimmen abgelehnt 14./IX. 1848).

Die erregten Debatten der Kammer zitterten noch eine Zeit lang in der Publizistik nach, indem die hervorragendsten Sozialisten und Oekonomisten sich über das umstrittene Problem äußerten; dort Louis Blanc und Proudhon, hier Léon Faucher, Wolowski, Bastiat, Laboulaye und Parieu. Aber auch ihnen konnte es nicht gelingen, der Sache eine neue Seite abzugewinnen. Nur Proudhons Schrift scheint bemerkenswert, weil sie die Idee für die Zwecke seines besonderen Systems zu fruktifizieren sucht. Er erklärt: würden wirklich Staatswerkstätten für Arbeitslose eingerichtet, so müßten es nicht bloß permanente sein, sondern sie würden auch im Laufe der Zeit immer umfangreicher werden; denn erstens würde in den Werkstätten ein stehendes Kontingent von Arbeitern verbleiben, die — einmal dort beschäftigt — nicht wieder fortgewiesen werden könnten, zweitens würden dazu die zeitweilig Beschäftigungslosen selbstverständlich hinzutreten, und drittens müßte ja auch ein proportional wachsendes Personal von Aufsehern und sonstigen Beamten angestellt werden. So müßte im Laufe der Zeit diese Armee der vom Staate besoldeten Proletarier ins Ungeheuere wachsen und das jährliche Budget der öffentlichen Arbeiten binnen wenigen Jahren auf Hunderte von Millionen steigen. Das sei unmöglich; vielmehr sei das Recht auf Arbeit einzig als Anrecht auf das zur Arbeit notwendige Kapital zu verstehen. Es müsse dem Messerschmied Stahl, dem Schmiede Eisen, kurz jedem Material zu seiner Arbeit zur Verfügung stehen. Das sei aber nur möglich durch die Verwirklichung von Proudhons Kreditsystem (s. den Art. „Anarchismus" oben Bd. I, S. 448 fg.). Ihm galt es also in der Tat, unter der Flagge des Rechtes auf Arbeit die bestehende Wirtschaftsordnung aus den Angeln zu heben! —

Als bald darauf in Frankreich der Sozialismus, schwergetroffen, für lange vom Schauplatz zurücktrat, verschwand auch das Recht auf Arbeit; es hat dort seither nie wieder eine beträchtliche Rolle gespielt.

**4. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Deutschland und der Schweiz.** In Deutschland wo die Idee in der originalen Fassung Fichtes wie verschollen war, vermochte sie, mit französischer Etikette versehen, einigen Erfolg zu erzielen. Wir finden das „Recht auf Arbeit" bei den deutschen sozialistischen Schriftstellern der 40er Jahre, welche es mit ihren anderen sozialen Ideen aus Frankreich importierten; der eifrigste Vorkämpfer dieses Prinzips war natürlich der Hauptvertreter des Fourierismus in Deutschland, Franz Stromeyer.

Selbstverständlich mußte in der deutschen Revolutionszeit das französische Beispiel sich noch wirksamer erweisen. So interpellierte in der preußischen Nationalversammlung der Abg. Schultz (Wanzleben) das Ministerium, was es zu tun gedenke, um der Not der 4000 brotlosen Berliner Arbeiter abzuhelfen; er berief sich dabei auf das Landrecht, nach dem der Staat verpflichtet sei, den Beschäftigungslosen „Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten genügen, anzuweisen". Der Minister v. Patow begnügte sich mit der Entgegnung, daß laut Gesetz die Kommunen dafür zu sorgen hätten, daß niemand Hungers sterbe, und daß es daher im vorliegenden Falle an der Stadt Berlin liege, diese Pflicht zu erfüllen. Die zitierte Bestimmung des Landrechts „unbedingt zu realisieren, sei eine schwere Aufgabe, deren vollständige Erfüllung nie in Anspruch genommen worden sei". Doch konnte der Minister „versichern, daß diese Angelegenheit die Regierung unausgesetzt beschäftige."

Nicht so einfach ließ sich das Recht auf Arbeit in der Paulskirche abtun (1849). In der deutschen Nationalversammlung wurden bei Beratung der „Grundrechte des deutschen Volkes" aus den Reihen der Demokratie zwei Anträge als „Zusätze" zu einem der Paragraphen der „Grundrechte" gestellt, von denen der eine, von Ludwig Simon (Trier) eingebracht, dem unfreiwillig

Arbeitslosen von Gemeinde oder Staat Arbeit gewährt wissen wollte; der andere, von Karl Nauwerck, besagte, daß „dem unfreiwillig Arbeitslosen, dem keine verwandtschaftliche oder genossenschaftliche Hilfe wurde, von Gemeinde oder Staat Unterhalt gewährt werden müsse, und zwar, soweit möglich, durch Anweisung von Arbeit". Bei den Debatten hierüber mußten natürlich die Pariser Nationalwerkstätten des Vorjahres als abschreckendes Beispiel herhalten, um die üblen Folgen des Rechtes auf Arbeit zu illustrieren. Demgegenüber rief Simon aus: „Ich beklage viel weniger das Geld, welches in Frankreich für die 200 000 Arbeiter in den Nationalwerkstätten, welches in Berlin von der Staats- und Stadtkasse für etwa 6000 Arbeiter in den Zeiten der Anarchie (1848) verwendet worden ist, als die Schlesier und Irländer, welche im Zustande der Ordnung verhungern". — Sozialpolitisch Bemerkenswertes förderte die Debatte nicht zutage. Schließlich wurden alle „Zusätze" zu dem betreffenden Paragraphen der „Grundrechte" — und damit auch das Recht auf Arbeit — mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt (9./II. 1849).

Damit hatte das „Recht auf Arbeit" in Deutschland zunächst ausgespielt. In den folgenden Jahrzehnten findet es sich nur hier und da in einigen schriftstellerischen Arbeiten. Von diesen sind in erster Linie Marlos „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit" anzuführen, in denen der Idee eifrig das Wort geredet und für ihre erfolgreiche Durchführung gefordert wird, daß der Staat mit Aufgebot aller tunlichen Machtmittel die Verminderung der Geburten durchsetze. Sonst ist aus dieser Periode nur noch Franz Stöpel zu nennen, der sich verschiedentlich, am eingehendsten in seinem umfassenden Werke über „Soziale Reform" (1884), mit dem Recht auf Arbeit beschäftigt. Er stellt als Grundbedingung für jede Reform in dieser Richtung auf, daß zunächst ein zentralisiertes System der Arbeitsstatistik und des Arbeitsnachweises eingerichtet werde. Männer, die trotzdem beschäftigungslos bleiben, sollen durch öffentliche, zumal landwirtschaftliche Arbeiten im Interesse des Gemeinwohls beschäftigt werden, z. B. bei Trockenlegung von Mooren, Bewässerung von Haiden, Bau von Land- und Wasserstraßen. Die beschäftigungslosen Frauen sollen in der Bekleidungsindustrie, deren Produkte angeblich in fast unbeschränkter Menge erwünscht sind, untergebracht werden. Die erforderlichen Kapitalien sind teils durch Besteuerung aufzubringen, teils durch Ausgabe unverzinslichen Staatspapiergeldes, das später aus dem Ertrage der Unternehmungen zurückzuzahlen ist.

Diese literarischen Versuche, für das Recht auf Arbeit die Teilnahme des Publikums zu erwecken, hatten indes keinen Erfolg, bis sich Fürst Bismarck gelegentlich bei einer Beratung des Sozialistengesetzes im Reichstage dafür erklärte (1884). Eine solche Kundgebung konnte nicht spurlos vorübergehen; sie rief alsbald eine wahre Flut von Leitartikeln der Tagespresse, von Aufsätzen in den Zeitschriften und von Broschüren hervor. Aber diese ganze, nur durch die Aktualität der Frage geschaffene Literatur erging sich in unfruchtbaren Erörterungen, die eine nachhaltige Parteinahme des Publikums nicht erzeugen konnten; auch wurde niemals der geringste Anlauf zur Realisierung der Idee genommen. Einem von den Sozialdemokraten sofort eingebrachten Initiativantrag, der die Konsequenzen aus Bismarcks Aeußerung ziehen sollte, kam nicht mehr als eine agitatorische Bedeutung zu. Seither fristet in Deutschland das Recht auf Arbeit sein Dasein nur noch in vereinzelten Schriften über „Staats- und gelehrte Sachen". Aus dieser neuesten Literatur verdient allein Heinrich Herkners Studie (1891) hier Erwähnung, die das Recht auf Arbeit nach seinem ganzen überkommenen Inhalte anerkennt und die Beschäftigung aller Arbeitslosen in Staatswerkstätten fordert. Allerdings würde — auch nach seiner Ansicht — durch diese additive Produktion das Angebot von Waren vermehrt, allein es stiege dafür gleichzeitig der kauffähige Bedarf. Denn das Recht auf Arbeit versetze ja nicht nur die Arbeitslosen in die Reihen der kaufkräftigen Konsumenten, sondern es erleichterte auch den Arbeitern die Erringung höherer Löhne wegen des Fortfalls der Konkurrenz der Beschäftigungslosen. Deshalb wäre keine Vermehrung der chronischen Ueberproduktion zu erwarten, sondern deren allmähliche Beseitigung. Da somit die Nachfrage speziell nach Waren für die arbeitenden Klassen sich steigern würde, so wären bei der zu organisierenden Beschäftigung der Arbeitslosen in erster Linie die entsprechenden Güter herzustellen: also Arbeiterwohnungen, Mobiliar, Bekleidungsgegenstände und ganz besonders Lebensmittel. „Wo ein Staat über landwirtschaftliche Oekonomiegüter verfügt, liegt der Gedanke, dieselben zu parzellieren und parzellenweise zur Kultur an Arbeitslose zu vergeben, nahe." Der Lohn der Arbeitslosen müsse aber etwas niedriger bemessen werden, als der Minimallohn beträgt, der für die betreffende Arbeit von den Gewerkvereinen festgesetzt worden ist. „Auf diese Weise würde sich der Staat die Untersuchung ersparen, ob ein die Aufnahme begehrender Arbeiter auch tatsächlich in der Privatindustrie keine Stelle zu finden vermag."

Herkner gibt zu, daß diese Beschäftigung der Arbeitslosen zunächst mit beträchtlichen finanziellen Opfern verknüpft sein wird. Aber er ist überzeugt, daß diese durch eine ganz wesentliche Verminderung der Armenlasten kompensiert werden würden. Als die wichtigste Errungenschaft der Reform gilt ihm, daß die Millionen ungelernter Arbeiter, vom Bleigewichte der „industriellen Reservearmee" befreit, sich dann leichter und erfolgreicher in Gewerkvereinen organisieren könnten.

Während also in Deutschland, wie bereits erwähnt, abgesehen von diesen theoretischen Auslassungen, das „Recht auf Arbeit" bald genug ausgespielt hatte, machte sich seit Ende der 80er Jahre in der Schweiz in den Kreisen der radikalen Arbeiterschaft eine lebhafte Agitation dafür geltend. Der schweizerische Arbeitertag zu Bern erklärte in einer Resolution v. 21./X. 1888 „das allgemeine Recht auf Arbeit für die Grundlage einer menschenwürdigen Existenz aller Bürger", und so kam die Volksinitiative zustande, die in die Bundesverfassung einen neuen Artikel aufgenommen wissen wollte, der jedem Schweizer Bürger das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit gewährleistete. Aber bei der Abstimmung v. 3./VI. 1894 wurde das Initiativbegehren vom Schweizer Volke mit 308000 Stimmen gegen 76000 abgelehnt, und bald danach ist das „Recht auf Arbeit" auch hier aus der öffentlichen Diskussion verschwunden.

**5. Das Recht auf Arbeit in England.** Als Robert Owen seiner Zeit vorgeschlagen hatte, daß der Staat für alle unbeschäftigten Armen industrielle und agrikole Betriebe errichten solle, in denen jene nur für ihren eigenen Bedarf arbeiteten und somit vor allem Wechsel der Konjunkturen geschützt blieben, hatte er damit keinen Anklang gefunden. Aber mit dem Eindringen der Arbeitervertreter ins Parlament und in die Stadtverordnetenkollegien mußte selbst in England die Frage aktuell werden, was von Staats wegen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geschehen könne.

Im Jahre 1905 sah sich das konservative Ministerium Balfour durch die nachhaltige Agitation der Labour Party gezwungen, ein Gesetz vorzuschlagen, das freilich einen experimentellen Charakter tragen und deshalb auf drei Jahre Wirksamkeit beschränkt sein sollte, worin aber die Verpflichtung des Staates, vorübergehend Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen, anerkannt war. Gleichzeitig wurde die landwirtschaftliche Kolonie Hollesley Bay gegründet, wo Männer und Frauen zu landwirtschaftlicher Arbeit erzogen werden sollten unter Aufsicht eines Zentralarbeitslosenamts, dem die Absicht vorschwebte, mit diesen Leuten hernach in der Nachbarschaft kleinbäuerliche Wirtschaften zu errichten. Enthielt das Gesetz auch keine ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf Arbeit, so bedeutete es doch eine Ermutigung für die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen der Labour Party, die um so aussichtsreicher erscheinen konnten, als inzwischen in dem neuen liberalen Kabinet der ehemalige Sozialdemokrat John Burns Minister für Lokalverwaltung geworden war. Während die Labour Party nicht abließ, für eine umfangreiche Aufforstung und für innere Kolonisation unter dem Gesichtswinkel der Arbeitsbeschaffung sowie für die Verlegung aller aufschiebbaren öffentlichen Arbeiten in die Zeiten der Krisis Propaganda zu machen, unterbreitete sie gleichzeitig zu Anfang der Session 1908 durch ihren Führer Ramsay Macdonald, und unterstützt von dem sozialradikalen Flügel der Liberalen, dem Parlament einen Gesetzentwurf über das Recht auf Arbeit. Darin wurde grundsätzlich gefordert, daß ein Arbeiter, der auf dem gewöhnlichen Arbeitsmarkt keine Beschäftigung fände, das Recht haben sollte, von der Behörde Arbeit oder eine Art von Unterhalt zu verlangen. Und ausdrücklich wurde hier betont, daß dem qualifizierten Arbeiter keine Arbeit zugewiesen werden dürfe, die seine berufliche Geschicklichkeit gefährden müßte. Eine Verbindung der Forderungen der Bill mit einer zu errichtenden Arbeitslosenversicherung war ebenfalls vorgesehen. Im ganzen Lande sollten aus Sachverständigen und Mitgliedern der Stadtverwaltungen und der Grafschaftsräte Kommissionen errichtet werden, die alle Arbeitslosen zu registrieren und ihnen entweder Arbeit zu den im Bezirk herrschenden Lohnsätzen zu beschaffen oder ihnen und ihren Familien soviel Mittel an die Hand zu geben hätten, wie zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendig wären. Aber diese Bill stieß auf den Widerstand der Regierung, ganz besonders des Ministers John Burns, und fiel in zweiter Lesung. Doch beabsichtigt die seit den Neuwahlen von 1910 von der Arbeiterpartei abhängig gewordene liberale Regierung ihrerseits eine obligatorische staatliche Arbeiterversicherung vorzuschlagen, deren Durchführung zum mindesten einen bedeutenden Schritt in der Richtung auf die offizielle Anerkennung des Rechts auf Arbeit darstellen würde.

## II. Kritisches und Positives.

Die historische Bedeutung des „Rechtes auf Arbeit" liegt darin, daß es der bürgerlichen Gesellschaft ihre Pflicht, für die unverschuldet Beschäftigungslosen zu sorgen, laut und eindringlich gepredigt hat. Es

hat zu einer Zeit, wo fast allein der Sozialismus prinzipiell die soziale Reformbedürftigkeit der modernen Wirtschaftsordnung einsah, es vermocht, weite Kreise der „bürgerlichen" Parteien für sich zu gewinnen. Und nicht nur dies; das Recht auf Arbeit hat zugleich auch den sonst meist utopistischen und an der Gegenwart verzweifelnden Sozialismus jener Tage für sich — also für eine direkte Forderung an das bestehende Staatswesen — zu erwärmen gewußt. Somit hat es Individualisten und Sozialisten, Parteigänger der Bourgeoisie und des Proletariats auf den gemeinsamen Boden sozialreformatorischen Wirkens gelockt: es ist die neutrale Zone gewesen, wo die Parteien des bestehenden und des „Zukunftsstaates" sich die Hand zur Verständigung reichen konnten.

Um die Rolle des „Rechtes auf Arbeit" auch in seinen einzelnen Phasen völlig zu begreifen, wird man es mit dem Nationalcharakter der großen Kulturvölker in Beziehung setzen müssen. Am schnellsten waren die Franzosen für ein Postulat entflammt, das angesichts des sozialen Notstandes der Neuzeit das natürliche Komplement zu den „Menschenrechten" aus Frankreichs glorreichster Zeit darzustellen schien. Erheblich weniger erwärmte man sich in Deutschland für diese Idee, deren Formulierung hier sogar immer etwas fremdartig erschien. So gut wie gar keinen Eindruck machte sie anfangs auf die Engländer, deren nüchtern-praktischer Sinn von Schlagworten nichts hält und sofort über die Möglichkeiten der Verwirklichung nachdenkt, die mit ungeheuren aber vielleicht doch nicht unübersteigbaren Schwierigkeiten verbunden erschien. Neuerdings hat dann der Gedanke, wie wir sahen, gerade in England eine Auferstehung gefeiert, die manchem Theoretiker unerwartet gekommen sein mag!

Die Absicht des Gesetzgebers kann bei der Beschäftigung der unverschuldet Arbeitslosen in der Hauptsache nur darauf ausgehen, daß der Arbeitslose vorübergehend vom Staate beschäftigt wird, um nachher wieder seinem früheren Erwerbe nachzugehen. Deshalb darf also die Beschäftigung nur in einer Weise erfolgen, bei welcher der Beschäftigte nicht die Fähigkeit verliert, das alte Gewerbe bei passender Gelegenheit wieder aufzunehmen. Unter dieser Voraussetzung wird es immer Klassen geben, denen mit Staatsarbeiten nicht zu helfen ist, welche ja der Hauptsache nach nur in gröberen Arbeiten bestehen können. Der Arbeiter der Industrie ist meist nicht geeignet, mit Karst und Hacke umzugehen, und Grundschaufeln taugt nicht für Gold- oder Textilarbeiter. Zeuge dafür ist auch die Erfahrung mit den Nationalwerkstätten von 1848: „Wenn dort ein Arbeiter, der das Webschiff oder den Grabstichel zu handhaben gewohnt war, der schwache Arme hatte und die Zartheit und das feine Gefühl seiner Hand bewahren mußte, um später seinen Kindern wieder Brot verdienen zu können, — wenn also dort ein solcher Mann mit Hacke oder Schaufel hantieren sollte, waren seine Hände bald voll Blut oder sein Körper konnte die gebückte Stellung nicht ertragen. Dann sagten ihm die Leiter dieser Arbeiten aus Mitgefühl: „Arbeiten Sie nicht, man wird Ihnen die 40 Sous doch verabreichen"" (Thiers).

Die Verpflichtung des Staates kann also nur so formuliert werden: Fürsorge für die Erwerbslosen, in erster Linie durch Gewährung von passender Arbeit oder, wenn dies nicht angängig ist, durch Darbietung von Subsistenzmitteln. Das zu leisten, ist aber für den modernen Staat nicht bloß ein Gebot der Moral, sondern auch in hohem Maße der Selbsterhaltung: man bedenke nur, welche Rolle die Arbeitslosigkeit in der Genesis der Revolutionen von 1789, 1830, 1848 und 1871 gespielt hat.

Bei dieser staatlichen Intervention stellt sich als Hauptschwierigkeit die Feststellung der Tatsache entgegen, inwiefern die Erwerbslosigkeit durch eigenes Verschulden oder durch den Zwang der gegebenen Verhältnisse erzeugt ist. Allen unverschuldet Erwerbslosen hat der Staat, soweit möglich, passende Beschäftigung anzuweisen. Als solche erachten wir die Herstellung von Wohnungen, Mobiliar, Bekleidungsstücken usw. für Arbeiter; denn die Nachfrage nach diesen Produkten muß steigen, da nun der Staat den Erwerbslosen anstatt des geringfügigen Armengeldes einen auskömmlichen Lohn gewährt und so deren Kaufkraft erhöht. Dieser Lohn wird aber voraussichtlich entsprechend der dubiosen Rentabilität einer solchen staatlichen Unternehmung eben nur auskömmlich sein und wesentlich unter der Höhe des Durchschnittslohnes bleiben müssen.

Die Verwendung zu Arbeiten, welche die bisherige Erwerbsfähigkeit der Beschäftigungslosen schmälern würde, sollte, wie es der Gesetzesvorschlag des Labour Party mit Recht forderte, prinzipiell vermieden werden. Nur wenn aller Wahrscheinlichkeit nach die betreffenden Arbeitslosen nie wieder in ihr altes Gewerbe zurücktreten können, müßten die überschüssigen Leute wohl oder übel „umlernen", und es wäre die Aufgabe der Verwaltung, dies möglichst rationell zu vermitteln. Hier könnte bei Personen, die laut ärztlichem Attest kräftig genug dazu sind, die Beschäftigung in der Landwirtschaft in Frage kommen, da ja bei den heutigen Verhältnissen in den modernen Kulturstaaten eine

Vermehrung der ländlichen Arbeiter erstrebenswert ist.

Wie schon eingangs hervorgehoben wurde, müßte gleichzeitig ein genau funktionierendes System der staatlichen Arbeitsnachweisung eingerichtet werden: Leute, die in der Privatwirtschaft passende Anstellung finden können, sollten unverzüglich dahin abgegeben werden, es sei denn, daß die Staatswerkstätten ihrer noch zur Vollendung bereits begonnener Arbeit bedürfen.

Die Unterstützung endlich für den Rest der Erwerbslosen, welche trotz alledem nicht unterzubringen sind, dürfte am besten im Anschluß an die bereits bestehende Institution der Arbeiterversicherung geregelt werden, indem eine allgemeine obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Beschäftigungslosigkeit durchgeführt würde (vgl. den Art. „Arbeitslosigkeit" in diesem Handwörterbuch oben Bd. I S. 1101).

Reduzieren wir das „Recht auf Arbeit" in der dargestellten Weise auf das Postulat: Sicherung der Existenz des erwerbslosen Arbeiters durch Gewährung von Arbeit oder Unterstützung, — so ist zwar das tönende Schlagwort der vierziger Jahre verschwunden und an seine Stelle eine bescheidenere Forderung an Staat und Gesellschaft getreten; dafür aber hat die alte abstrakte, unpraktische und unerfüllbare Naturrechtsformel sich zu einem rationellen und durchführbaren Prinzip umgewandelt.

Wie allem menschlichen Wirken und Streben eine gewisse Grenze gesetzt ist, so ist auch hier Resignation zu üben: ganz abgesehen von jenen Ständen, die in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt werden können — Kaufleute ohne Kunden, Aerzte ohne Patienten, Anwälte ohne Klienten —, wird es immer noch einen Rest von Erwerbslosen geben: arbeitsscheue, liederliche oder verbrecherische Elemente, das „Lumpenproletariat", das nach wie vor ein trauriges Los erleidet, dem aber mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist. —

**Literatur:** ***Béclard,*** *Qu'est ce que le droit au travail?, Paris 1848.* — ***Blanc,*** *Théorie du droit de propriété et du droit au travail, Paris 1839.* — ***Derselbe,*** *Le Socialisme, droit au travail, Paris 1848, und Histoire de la révolution de 1848, Paris 1870.* — ***Considérant,*** *Théorie du droit de propriété et du droit au travail, Paris 1839.* — ***Delasiauve,*** *Un an de révolution ou examen des questions politiques et sociales, Paris 1849.* — ***Deleuze,*** *Le droit au travail avec son organisation pratique, Paris 1848.* — ***Drexler,*** *Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung, Basel 1894.* — ***Dufour,*** *Etude historique sur les théories du droit au travail, Paris 1899.* — ***Fichte,*** *Naturrecht, Zweiter Teil, Jena 1797, und Geschlossener Handelsstaat, Wien 1800.* — ***Fourier,*** *Quatre mouvements, Paris 1808, und L'unité universelle, Paris 1822.* — ***Garnier,*** *Le droit au travail à l'assemblée nationale, Paris 1848.* — ***Genilier,*** *Droit au travail. Intervention de l'Etat, Paris 1850.* — ***Girardin,*** *Le droit au travail au Luxembourg et à l'assemblée nationale, Paris 1849.* — ***Grünberg,*** *Art. „Recht auf Arbeit" i. Wörterb. d. Volksw., 2. Aufl.* — ***Hahn,*** *Das Recht auf Arbeit, Stuttgart 1885.* — ***Herkner,*** *Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, Abschnitt VII (Archiv für soziale Gesetzgebung), Berlin 1891.* — ***Herz,*** *Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung, Wien 1902.* — ***Lamartine,*** *Du droit au travail, Paris 1844.* — ***Lenzmann*** *und* ***Phillips,*** *Das Recht auf Arbeit (Heft 1 der „Demokratischen Studien"), Berlin 1884.* — ***Levasseur,*** *Histoire, des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867.* — ***Macdonald,*** *Arbeitslosigkeit (in Sozialistische Monatshefte 1908).* — ***Marlo,*** *Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, Cassel 1850.* — ***Marriott,*** *The right to work (19th Century Juni 1908).* — ***Menger,*** *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (behandelt S. 11fg. auch das Recht auf Arbeit), 3. Aufl., Stuttgart 1904.* — ***Prochownik,*** *Das angebliche Recht auf Arbeit, Berlin 1891.* — ***Proudhon,*** *Le droit au travail etc., Paris 1848.* — ***Reichesberg,*** *Das Recht auf Arbeit in der Schweiz, Bern 1907.* — ***J. B. von Schweitzer,*** *Lucinde oder Kapital und Arbeit, Frankfurt 1863/64.* — ***Rudolf Singer*** *(Sieghart), Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung (die gründlichste historische Studie über das Prinzip), Jena 1895.* — ***Stauff,*** *Das Recht auf Arbeit, Leipzig 1908.* — ***Stein,*** *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Leipzig 1850.* — *Stenographische Berichte etc. der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, Bd. VII, Frankfurt a. M. 1849.* — *Stenographische Berichte etc. des Reichstages, Berlin, Mai 1884.* — ***Stöpel,*** *Soziale Reform, Leipzig 1884.* — ***Stromeyer,*** *Organisation der Arbeit, Bellevue 1844. (Vgl. auch die Literatur bei den Artikeln „Arbeitslosigkeit" und „Nationalwerkstätten".)*

***Georg Adler u. Gustav Mayer.***

---

## Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Freiherr von,

geb. am 11./II. 1804 auf Gut Wendlinghausen in Lippe-Detmold, gest. in Wien am 12./XII. 1857, studierte die Rechte und Kameralwissenschaften in Göttingen, wurde hannoverscher Amtsassessor und 1832 Mitglied der ersten Kammer der hannoverschen Ständeversammlung. 1837 wegen mißfälliger Aeußerungen über Ernst August, bezüglich Aufhebung der Verfassung von 1833, diszipliniert, trat er aus dem hannoverschen Staatsdienste, wurde 1841 Spezialdirektor der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, 1844 Regierungsrat im preußischen Ministerium des Aeußern und 1845 preußischer Regierungskommissar bei der Gewerbeausstellung in Wien. In der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt, wohin ihn der 10. han-

noversche Wahlkreis gesandt hatte, wurde er am 10./V. 1849, wie Haym (s. u.) sich ausdrückt, der Herostrat der Paulskirche, indem er den auch zur Annahme gelangten revolutionären Antrag einbrachte: „Die Reichsversammlung wolle beschließen, dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich habe zuschulden kommen lassen, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten." Infolge dieses Verhaltens wurde er als preußischer Beamter diszipliniert.

Reden gehört zu der Gruppe der älteren sog. Universitätsstatistiker. Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover, Hannover 1833. — Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands, ebd. 1838. — Der Getreide- und Mehlhandel Deutschlands, ebd. 1838. — Das Königreich Hannover statistisch beschrieben usw. Abt. 1: Bodenbeschaffenheit, Vegetation, Landwirtschaft, Gewerbtätigkeit; Abt. 2: Verhältnisse des Verkehrs; Wissenschaft und Kunst, ebd. 1839. — Das Kaiserreich Rußland. Statistisch-geschichtliche Darstellung seiner Kulturverhältnisse usw., Berlin 1843. — Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Verhältnisse zu der Staatsgewalt, sowie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. Abt. 1: Die Eisenbahnen Deutschlands, ebd. 1843/47; dasselbe, Auszug in französischer Uebersetzung, Paris 1845. — Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbsgeographie und -statistik usw., Berlin 1844. — Die hannoverschen, bayerischen und bremischen Eisenbahnen. Ihre Entstehung, Verhältnis zu der Staatsgewalt usw., ebd. 1845. — Die Eisenbahnen Frankreichs. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt usw., ebd. 1846. — Denkschrift über die österreichische Gewerbeausstellung in Wien 1845, deren Verhältnis zur Industrie des deutschen Zollvereins usw., ebd. 1846. — Vergleichende Kulturstatistik der Großmächte Europas, 2 Bde., ebd. 1846; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Vergleichende Kulturstatistik der Gebiets- und Bevölkerungsverhältnisse der Großstaaten Europas, ebd. 1848. — Eisenbahnjahrbuch. In Tafeln zur vergleichenden Statistik des Baues und Betriebes der deutschen Eisenbahnen usw., Jahrg. I u. II (soweit als erschienen), ebd. 1846/47. — Die Ergebnisse des Handels, der Schiffahrt und die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands, Frankfurt a. M. 1848. — Vergleichende Zusammenstellung der Grenzeingangsabgaben in Oesterreich, dem Zollverein, dem norddeutschen Steuerverein und dem Herzogtum Schleswig-Holstein, ebd. 1848 (Veröffentlichung des Ausschusses für Volkswirtschaft). — Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europas, 2 Bde. in 4 Abteilungen, Darmstadt 1851/56. — Frankreichs Staatshaushalt und Wehrkraft unter den vier letzten Regierungsformen. Eine statistische Skizze, ebd. 1853. — Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung. Andeutungen als Kommentar zum Repertorium meiner Sammlungen für Geschichte, Erd- und Völkerkunde, Statistik und Volkswirtschaft, Frankfurt a. M. 1853 u. 2 Aufl. Wien 1857 (als Manuskript gedruckt). — Erwerbs- und Verkehrsstatistik des Königreichs Preußen. Eine vergleichende Darstellung, 3 Bde., Darmstadt 1853/54. — Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Boden-, Bevölkerungs-, Erwerbs- und Verkehrsstatistik, des Staatshaushalts usw. in vergleichender Darstellung, Wiesbaden 1854. — Rußlands Kraftelemente und Einflußmittel. Eine geschichtlich-statistische Skizze, Frankfurt a. M. 1854 (= Reden, Osteuropa. Kampfgebiet und Siegespreis, Abt. 1). — Staatshaushalt und Abgabenwesen des preußischen Königsstaats, Darmstadt 1856. — Der Boden und seine Benutzung im Kaiserstaate Oesterreich, Wien 1857. (Nicht im Handel.) — Reden war beteiligt an den Schriften: 1. Osterprogramm 1844 der öffentlichen Handelslehranstalt zu Berlin, Berlin 1844 durch den Artikel: Der Meßhandel und dessen veränderte Bedeutung, namentlich für Deutschland; 2. Osterprogramm 1845 der öffentlichen Handelslehranstalt, ebd. 1845 durch den Artikel: Die Eisenbahnen und der Kohlenhandel an der Ruhr.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Archiv der politischen Oekonomie, Heidelberg: Der Fortschritt statistischer Forschungen im Königreich der Niederlande, N. F. Bd. X, 1852, S. 245 fg. 2. in Congrès international de statistique, IIième session, 19./22./IX. 1853, Brüssel 1853: Notice sur l'état de la statistique en Russie. — Notice sur l'état de la statistique dans les Deux Siciles. 3. in Journal des Economistes, Paris: Précis de la statistique financière de tous les Etats de l'Europe et, en particulier, de ceux de l'Allemagne, Bd. XXXVII, 1853, S. 138 fg. 4. in Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, herausgeg. von Frhr. v. Reden, Jahrg. I und II (soweit als erschienen), Berlin 1847/48: Jahrg. I: Ueber statistische Forschung, Sammlung, Ordnung und Nutzbarmachung. — Vom Nutzen der Statistik für Staat und Volk (Vortrag). — Erwerbsmangel, Massenarmut, Massenverderbnis, deren Ursachen und Heilmittel. — Die deutsche Reederei, deren Verhältnisse und ihr Wert für den vaterländischen Verkehr, I. Artikel. — Die Versammlungen der deutschen Wandervereine im Jahre 1847. — Vergleichende Statistik der Bevölkerungsverhältnisse Deutschlands (I. Artikel). — Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der österreichischen Staatsverwaltung. — Die Steuererträge des preußischen Staates in neuester und älterer Zeit vergleichend dargestellt. — Wert und Richtung des auswärtigen Handels Deutschlands. — Vergleichende Statistik der deutschen Eisenbahnen beim Anfange des Jahres 1847. — Der Bergbau und Hüttenbetrieb in Preußen verglichen mit den entsprechenden Ergebnissen in Oesterreich und im Königreich Sachsen. — Vergleichende Statistik der für deutsche Eisenbahnen Angestellten nach Zahl und Diensteinnahme. — Verfassung und Wirksamkeit der für Erwerb und Handel bestehenden Behörden, I. Abteilung: Oesterreichischer Kaiserstaat. — Gewerbliche Zustände Kurhessens. — Flüchtige Erinnerungen aus einem freien Vortrage über Lebensmittelpreise und Arbeits-

löhne, gehalten im statistischen Verein zu Berlin, im Mai 1847. — 5. Statistisch-literarische Rundschau im deutschen Vaterlande. Jahrg. II: Das Bureau für statistische Nachweise, eine Notwendigkeit für die jetzige Staatsverwaltung. — Die Aufgabe und Stellung der Statistik bei den neuen Behörden des deutschen Bundes. — Statistische Ergebnisse der deutschen periodischen Presse nebst Vergleichungen mit England und Frankreich. — Statistisch-vergleichender Nachweis der Zahl und der Bestandteile der deutschen Bühnen. — Die Gewerbtätigkeit Berlins in älterer und neuester Zeit (aus einem Vortrage).

---

Vgl. über Reden: Brustbilder aus der Paulskirche, Leipzig 1849. — Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche, ebd. 1849. — Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Teil III, Berlin 1850, S. 135/37 u. ö. — Laube, Das deutsche Parlament, Bd. III, Leipzig 1849. — Dictionnaire de l'économie polit., 3. Aufl., Bd. II, Paris 1864, S. 503/504. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVII, Leipzig 1888, S. 513/15. — Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1857, Nr. 349 und 356. — Journal des Economistes, Nekrolog, Jahrg. 1860, Januarheft, S. 84. — Biographie universelle, Bd. XXXV, Paris 1862, S. 310.

*Lippert.*

---

## Reebningsverfahren.

Man nimmt an, daß in der germanischen Urzeit Gemeineigentum, nicht Privateigentum am Ackerlande bestand und daß das zu einer Gemeinde gehörige Ackerland periodisch zu gleichen Teilen den einzelnen Gemeindegenossen zur Nutzung überwiesen wurde. Von dieser periodischen Zuweisung des Ackerlandes zu gleichen Teilen ist prinzipiell die Ackerverteilung verschieden, welche in den skandinavischen Ländern unter dem Namen Reebningsverfahren bekannt ist. Das letztere setzt das Sondereigentum an den Aeckern voraus. Seine Bedeutung liegt gerade in der Sicherung des legalen Bestandes und Umfanges des Grundeigentums der Gemeindegenossen. Wenn jemand glaubte, daß er oder seine Vorfahren (Verjährung galt hierbei nicht) durch Abpflügen an den Grenzfurchen von Feldnachbarn in seinem Eigentum beeinträchtigt worden oder daß ihm sonst durch unrechtmäßige Okkupation Land abhanden gekommen sei, so durfte er das Reebningsverfahren beantragen, d. h. die Neuverteilung des Ackerlandes mit dem Zweck, jedem soviel zuzuweisen, wieviel ihm von Rechts wegen zukam. Es wurde also durch dieses Verfahren nur die nicht rechtliche Ungleichheit ausgeglichen, die rechtlich entstandene Ungleichheit des Besitzes (Halbe-, Viertelhufen usw.) dagegen nicht angetastet. „Omnem iniustam occupationem" — sagt das Schonensche Gesetz — „debet aequitatis funiculus emendare". Hiernach ist klar, daß das Reebningsverfahren mit den Feldregulierungen oder Verkoppelungen der Neuzeit ebensowenig zu tun hat wie mit jener urgermanischen periodischen Verlosung zu gleichen Teilen. Aus dem Gesagten ist ferner ersichtlich, daß das Reebningsverfahren sich gelegentlich auf ein Stück der Feldmark (eine Gewanne oder einige Gewanne) beschränken konnte, wenn nämlich der Streit nicht darüber hinausging. Uebrigens wurden nicht bloß das Ackerland, sondern auch die Hofstätten (Tofte), die Straßen und Plätze des Dorfes, Gehölz und Weide dem Verfahren unterworfen. Die Klage des Verletzten auf Vornahme des Verfahrens mußte gerichtlich vorgebracht werden. — Seinen Namen hat das Reebningsverfahren von rep, reeb (Seil, Strick, Schnur; vgl. unser Reifschläger = Seiler), dem Meßinstrument. — Das Reebningsverfahren verlor an Anwendbarkeit immer mehr, je mehr die Hufen nicht bloß in kleine Quoten zerlegt wurden, sondern auch zu einzelnen Ländereien sich aufgelöst hatten, Parzellen von einer Hufe mit Parzellen von einer anderen Hufe zu einem neuen Besitze vermischt wurden. Formelle Geltung behielten die Vorschriften über das Reebningsverfahren bis ins 18. Jahrhundert, praktische wohl kaum in erheblichem Umfange. — Aus Deutschland ist bisher nur wenig nachgewiesen worden, was sich dem skandinavischen Reebningsverfahren vergleichen ließe. Einzelne Vergleichsmomente bietet das sporadisch vorkommende sog. Lagerecht (vgl. darüber Hanssen a. a. O. II, S. 240). Obwohl das Reebningsverfahren, wie hervorgehoben, von der urgermanischen Ackerverteilung (der sog. strengen Feldgemeinschaft) prinzipiell verschieden ist, so dürfte es doch in historischem Zusammenhange mit derselben stehen, als ein Ueberbleibsel derselben anzusehen sein (so R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 216 und 438).

**Literatur:** ***Grimm,*** *Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., Bd. II, S. 65fg., Leipzig 1899.* — ***K. Haff,*** *Die dänischen Gemeinderechte, 2. Teil, Leipzig 1909.* — ***G. Hanssen,*** *Agrarhistorische Abhandlungen I, S. 55fg.; II, S. 209fg. und S. 234fg., Leipzig 1880 und 1884.* — *Vgl. auch* ***A. Brümmer,*** *Das Vermessungsrecht (ius mensurationis), Mecklenburgische Jahrbücher, Bd. 57, S. 322fg.*

*G. v. Below.*

---

## Regalien.

(Finanzregalien.)

Die Regalien gehören im wesentlichen der Rechts- und Finanzgeschichte an.

Im ursprünglichen Sinn (Calixtinischer Vertrag von 1122, ronkalische Konstitution von 1158, weiter entwickelt im 13. Jahrh.) waren Regalien (jura regalia) alle dem deutschen König als dem Träger der obersten Gewalt ausschließlich zukommenden (weltlichen) Rechte, gleichviel ob dieselben privat- oder öffentlichrechtlichen Ursprungs waren, ob sie grundherrlichen, überwiegend politischen oder vorherrschend fiskalischen Charakter trugen.

Schon seit dem 12. und 13. Jahrh.[1]) gingen diese Rechte allmählich unter dem Einfluß der immer mehr zuungunsten der Zentralgewalt sich entscheidenden inneren Kämpfe auf die Reichsstände über, sei es regali auctoritate durch Einzelverleihung oder Verpfändung, sei es einfach im Wege der Anmaßung. Den Kurfürsten wurden die wichtigsten Regalien durch die goldene Bulle (1356), den Reichsständen überhaupt, aber ohne nähere Umgrenzung, in der Wahlkapitulation von 1519 und in allen folgenden sowie im westfälischen Frieden bestätigt.

Ihre Fortbildung ist dadurch auf den Boden der deutschen Einzelterritorien verpflanzt worden.

Als ein Gegenstand juristischer Konstruktionen erscheinen die Regalien, obwohl sie sich schon seit dem 14. Jahrh. außerordentlich bunt gestaltet hatten, erst seit 1550. Um diese Zeit suchte die staatsrechtliche Doktrin, mit beeinflußt durch die Lehre von der Souveränität, in den verwickelten Stoff einige Ordnung zu bringen durch eine seitdem bis in die Gegenwart wirkende Teilung der Regalien. Sie schied nämlich die regalia majora (in quibus potissimum suprema potestas et dignitas relucet) von den regalia minora (quae potius ad fiscale jus et proventus quam ad ipsam supremam potestatem spectant), also nach heutigem Sprachgebrauch die eigentlichen (wesentlichen und für unveräußerlich erklärten) Staatshoheitsrechte von gewissen (zufälligen, nutzbaren und weiter übertragbaren) Finanzrechten, auf welch letztere dann mehr und mehr allein der Ausdruck Regalien oder wenigstens der spezielle der Finanzregalien angewendet wurde. Eine Einteilung freilich, die des logischen Grundes entbehrt, die Zusammengehöriges trennt und unter sich Verschiedenes zusammenwirft und darum auch weiterhin der Auffassung der einzelnen Autoren weitesten Spielraum gelassen hat.

In der Tat hat diese Scheidung weder für die doktrinelle Behandlung vom öffentlichrechtlichen, noch für die vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus eine nachhaltige Klärung zur Folge gehabt.

Die juristischen Schriftsteller der letzten drei Jahrhunderte bis in die letzten Jahrzehnte haben sich über die Zugehörigkeit der Regalien zum privaten oder öffentlichen Recht so wenig wie über den Begriff und Umfang derselben einigen können, so daß weit über seine Zeit hinaus Klocks Ausspruch „regalia quae sint vix definiri poterit“ seine Berechtigung behalten hat. Die Abweichungen im einzelnen ergibt für die neuere Zeit die am Ende aufgeführte Literatur. Erst in jüngster Zeit scheint sich eine endgültige Klärung anzubahnen. In der staatsrechtlichen Literatur wird der Begriff der Regalien nur noch als ein historischer anerkannt (Schulze, G. Meyer, Seydel, Jellinek, viel früher schon Strauch). Soweit die Regalien Gegenstand des Privatrechts sind, werden sie heute von Gierke definiert als „nutzbare Rechte, die kraft eines Satzes des öffentlichen Rechts ausschließlich dem Staate zustehen, während ihr Inhalt an sich als privatrechtliche Befugnis gilt“. Er trennt sie scharf ebensosehr von staatlichen Hoheitsrechten wie von fiskalischen Rechten und bildet aus ihnen zwei große Gruppen: 1. grundherrschaftliche, 2. gewerbliche Regale. Ihm ist neuestens Hübner gefolgt.

Die Lehre der Kameralisten und die neuere Finanzwissenschaft, der so die Ergebnisse der älteren juristischen Arbeiten keinen Stützpunkt boten, weist bis vor einem Menschenalter eine ähnliche Unbestimmtheit in der Systematisierung und Abgrenzung der Regalien auf.

Wie für die älteren Publizisten die Verfechtung der Souveränität der Landesherren gegen Kaiser und Landstände, so bildete für die Kameralisten den Hauptanlaß zur Ausbildung der Lehre von den Regalien die Absicht, durch sie angesichts der wachsenden Bedürfnisse von Hof und Staat die Stellung des Landesherrn gegenüber den Ständen bei der Beschaffung neuer Einnahmen zu stärken. Die ältesten unter ihnen, z. B. der lebhaft für Regalien eintretende Obrecht (gest. 1612) und der zurückhaltendere Besold (gest. 1638) empfingen ihre

[1]) Vgl. aus dieser Zeit die Klage Freidanks:

die fürsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt
darzuo beide wilt und zam;
sie taeten luft gerne alsam,
der muoz uns doch gemeine sin;
möhten si uns den sunnen schin
verbieten ouch wint und regen,
man müest in zins mit golde wegen.

Eindrücke im wesentlichen aus den politischen und steuertechnischen Schwierigkeiten einer offenen Besteuerung und den in der Staatspraxis ihrer Zeit hervortretenden Versuchen, ihrer auf Umwegen Herr zu werden. Diese Schriftsteller sind also nicht als die Urheber dieses sog. Regalismus, sondern nur als die doktrinellen Verfechter einer über das domaniale Gebiet weit hinausreichenden Finanzhoheit des Landesherrn aufzufassen. In noch höherem Grade gilt dies von einzelnen späteren regalistischen Schriftstellern, die wie z. B. Gleichmann (1740) der „fürstlichen Machtkunst" die verschiedensten Kniffe empfahlen. Die ganze hierher gehörige Literatur steht übrigens weit mehr unter dem Einfluß der französischen und sonstigen ausländischen Plusmacherei von 1550—1750 als der deutschen Finanzpraxis, die, außer vorübergehend in wenigen Kleinstaaten, relativ harmlos war.

Die Auswüchse der Regalienlehre fanden schon bei den späteren Kameralisten, die ja unabhängig von gleichartigen Fortschritten der französischen Literatur den engen Zusammenhang zwischen der Beschaffung von Staatseinnahmen und der ganzen Volkswirtschaft zu erkennen begonnen hatten, lebhaften Widerspruch, wie denn z. B. Justi (1766) über sie sarkastisch bemerkt: „Man ließ der Würde und den Pflichten eines Fürsten und Landesherrn nichts übrig. Man zog ihn gleichsam ganz nackend aus und behing ihn hernach wieder mit eitel einzeln bunten Lappen von Regalien".

Gegen die Mitte des 17. Jahrh. glaubte Klock 400, andere ältere Schriftsteller eine andere Zahl von Finanzregalien feststellen zu können. Um ein Abbild ihrer ehemaligen Vielgestaltigkeit zu geben, seien einige der verbreitetsten aufgezählt. Roscher z. B. bildet folgende (sehr anfechtbare) Gruppen: 1. mittelalterliche Lehensgefälle, 2. Vorrechte an herrenlosen Sachen (Jagd-, Berg-, Windmühlen-, Fischerei-, Flößerei-, Wassermühlen-, Schatz-, Bernstein-, Perlen-, Flußgoldregal, Wasserzölle[1]) und Strandrecht); 3. finanzielle Nutzungen politischer Tätigkeit (u. a. Geleits-, Judenschutzregal) und andere heute sog. Gebühren; 4. Einnahmen aus staatlichen Handels- und Industrieunternehmungen (Münz-, Lotterie-, Post-, Salz-, Tabak-, Branntweinregal).

Die Auffassung der Kameralisten, daß die nutzbaren Regalien eine besondere gleichberechtigte Quelle der fürstlichen oder staatlichen Einnahmen neben den Domänen und den Steuern bilden, lag sehr nahe, wenn man sie mit dem Maßstab des damaligen Staatswesens und der damaligen Volkswirtschaftspflege mißt und die noch fast ganz fehlende Trennung staatsrechtlicher und finanzwissenschaftlicher Anschauung in Rechnung zieht.

Die Regalien schienen als dem Landesherrn unbeschränkt zustehende und im öffentlichen Recht begründete Einkünfte das Mittelglied zu sein zwischen den aus privatrechtlichen Titeln fließenden Domänenerträgen und den nur unter Beistimmung der Landstände flüssig zu machenden Steuern. Freilich aber wurde dabei diese neue dritte Einnahmeart, wenn man sie finanzwissenschaftlich betrachtet, ein Sammelplatz für alle in die Schablone sonst nicht hineinpassenden Einnahmen, ein Konglomerat von grundherrlichen Abgaben, Gebühren und Steuern. Diese Mängel haften auch noch der gegenüber seinen Vorgängern schon geläuterten Auffassung Justis an, der unter Abweisung eines allgemeinen „Steuerregals" und anderer mißbräuchlicher Ausdehnungen im ganzen 7 Regalien in 4 Abteilungen geteilt (Landstraßen, Gewässer, Wälder, unterirdische Güter) abhandelt.

Obwohl eine Einsicht in die finanzwissenschaftliche Natur einzelner Regalien auch früher schon vereinzelt nachzuweisen ist[1]), so hat doch den ersten und schärfsten Schnitt in die bisherige Lehre Sonnenfels getan, indem er unter Hinweis auf die Mängel der bisherigen Abgrenzungsversuche und auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Finanzregalien eine besondere Behandlung derselben als einheitliche Art öffentlicher Einnahmequellen ablehnt. Er nimmt dieselben zu einem Teil in die Steuerlehre auf, so das Bergregal, Salzregal, Tabakregal; zum anderen verweist er sie „als Hilfsteile zur Beförderung der Polizey und Handlung" überhaupt aus der Finanzwissenschaft, so das Münz-, Forst-, Post- und Mautregal, wobei er übrigens das vorletzte kaum berührt und das letzte aus handelspolitischen Gründen als Einnahmequelle verwirft. Ueberhaupt scheint ihm die Einsicht zu fehlen, daß die Regalien auch als Form der Gebührenerhebung berechtigt seien.

Sonnenfels ist jedenfalls wie mit manchen anderen Ansichten so auch mit der runden Ablehnung des Regalienbegriffs seiner Zeit weit voraus geeilt. Von Sonnenfels' Zeitgenossen und anderen Nachfolgern zu schweigen, so bedeuten ihm gegenüber auch die beiden Hauptvertreter der deutschen Finanzwissenschaft in der ersten Hälfte des

[1]) Die sonstigen Zollregalien, die Straßen-, Mautregale u. a. sind von Roscher nicht eingereiht.

[1]) S. bei Neumann die Aeußerung Bodins: „Quant à la trafique que les Princes exercent sur les sujets, ce n'est pas trafique, mais impost et exaction."

19. Jahrh., Malchus und Rau, eher einen Rückschritt.

So recht auf der Scheide zwischen den Kameralisten und der modernen Finanzwissenschaft steht v. Malchus, der einerseits die Regalien im Justischen Sinne unter diesem Begriffe noch zusammenfaßt, sogar Hoheitsrechte und Staatseinkünfte wieder zusammenwirft, aber andererseits die wichtigsten hier ausscheidet und teils (Bergwerke, Salinen) mit den Domäneneinkünften unter den „Einnahmen aus dem unmittelbaren Staatseigentum", teils (Tabak-, Salz-, Zollregal) bei den Steuern bespricht. Bei der Post und Münze wird daneben die wirtschaftliche Berechtigung zum ausschließlichen Betrieb und zur Gebührenerhebung anerkannt, ohne daß beiden damit übrigens in einem besonderen Gebührensystem eine Stelle gegeben wäre.

Während Umpfenbach unter dem Anspruch grundlegender Neuerung, aber mit dem Erfolg gleicher Systemlosigkeit, genug getan zu haben glaubte, wenn er an Stelle des bisherigen Begriffes der Regalien den der Fiskalvorrechte setzte und diesen durch eine Reihe fragwürdiger Kategorieen erweiterte, ist K. H. Rau bis an sein Lebensende der geläuterten kameralistischen Lehre von den Regalien treu geblieben. In seiner Definition (Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, das ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde), die das Zollregal ausschließt, den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb als neue Regalien mit einschließt, verschmäht er jeden Hinweis auf die finanzwissenschaftliche Eigenart der hieraus fließenden Einnahmen. Obwohl ihm im einzelnen keineswegs der Steuer- oder Gebührencharakter der Regalien entging, stellt er diese doch allesamt in seiner Systematik den privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Domänen, Forsten usw. unter dem weiteren Begriff der Erwerbseinkünfte zur Seite und schweißt damit, unbeirrt durch die im Gebühren- und Steuerwesen notwendigen Wiederholungen, die verschiedenartigsten Dinge unter diesem Titel in einer äußerlichen Formel zusammen.

Auch W. Roscher, der noch 1884 eine Theorie der Finanzregalien schrieb, ist nie über eine ähnliche Behandlung der Regalien hinausgekommen. Immerhin ist aber seine Darstellung viel mehr als die von Rau dadurch gerechtfertigt, daß seine ganze Systematik durch historische Anschauungen beeinflußt und zum Teil geradezu durch die breite historische Paraphrasierung der einzelnen Erscheinungen gesprengt ist.

Freilich ist solches Kleben an altgewohnten Schablonen um so auffälliger, als die grundlegenden tatsächlichen Verhältnisse schon zur Blütezeit Raus die Rückkehr zur Lehre der Kameralisten als Anachronismus hatten erscheinen lassen.

Von größter Bedeutung war zunächst die verfassungsmäßige Abgrenzung des staatlichen Steuerrechts. Seit ihr verlor die oft fast zufällige Form der Besteuerung ihre Bedeutung wie für die Frage der Rechtmäßigkeit, so auch für eine Abtrennung der Steuern in Regalform von anderen Steuern. Andererseits entstand im Anschluß an die neuzeitliche Ausdehnung der staatlichen und kommunalen Verwaltung und Volkswirtschaftspflege ein neuer, von der früheren Regalität unabhängiger Rechtsgrund für die Erhebung von Gebühren. Ueberhaupt empfingen die vom Staate und anderen öffentlichen Körperschaften ausschließlich in Anspruch genommenen Funktionen mehr und mehr ihre Rechtfertigung nicht mehr bloß aus fiskalischen Rücksichten, sondern vor allem aus polizeilichen, volkswirtschaftlichen (Verkehrsmittel, Lotterie, Branntwein) oder militärischen (Salpeter, Pulver). Die Erhaltung, Einschränkung, Erweiterung solcher Funktionen wie die Frage und das Maß der Verknüpfung von Einkünften mit denselben wurden in steigendem Umfange von nichtfiskalischen Gründen beherrscht. Auf einzelnen wichtigen Gebieten, wie hinsichtlich des Salzregals oder einzelner Teile des Postregals verzichtete der Staat geradezu auf gesetzliche Vorrechte und begnügte sich mit den tatsächlichen Vorzügen, die ihm an sich zur Seite stehen.

Alle diese Umbildungen waren schon von J. G. Hoffmann kurz gewürdigt und von ihm und später auch von C. v. Hock bei der Einteilung der Abgaben berücksichtigt worden.

Die heutige finanzwissenschaftliche Lehre (Stein, Wagner, Neumann, Cohn) geht ebenfalls davon aus, daß die Regalien nach dem finanzwissenschaftlichen Charakter der einzelnen bisher hierunter gerechneten Staatseinnahmen zu zerlegen und diese der ihnen verwandten Hauptart zuzuteilen seien. Freilich aber ist dabei die Durchführung jener Scheidung auch bei den genannten Autoren keine ganz gleiche. Und besonders fehlt die Einigkeit bei der Frage, ob bei der Auflösung des staatsrechtlichen Gebildes der Finanzregalien noch ein anderwärts nicht unterzubringender Rückstand anzuerkennen und letzterer mit dem altgewohnten Namen zu belegen sei. Im Gegensatz zu Wagner und Cohn wird diese Frage bejaht (wennschon in sehr verschiedener Art) von Stein und Neumann.

L. von Stein glaubte nach Ausscheidung der steuerartigen Regalien den Begriff der Regalien durch die Scheidung der Gebühren in Amtsgebühren und Unternehmens-

gebühren (d. h. Gebühren für die kraft seiner wirtschaftlichen Hoheit ausschließlich vom Staat übernommene Produktion [!]) retten zu können, indem er auf letztere den Namen Regalien anwendet und zu ihnen Post, Telegraphen, Telephone, Münze, Papiergeld, Verkehrsmittel und Lotterie rechnet. Indessen erscheint diese Teilung zum Zweck der willkürlichen Ueberpflanzung des alten Namens auf ein Gemisch von Neuem und Altem um so weniger empfehlenswert, als auch sie wiederum über der Form den Inhalt vernachlässigt; Steins Anregung ist von keiner Seite angenommen worden.

Im Gegensatz zu ihm und zu Wagner und Cohn, welch letzterer Verdienst in der zerstörenden Kritik der bisherigen Regalienbehandlung liegt, ist Neumann in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über die Gliederung der heutigen Staatseinnahmen dazu gelangt, den alten Begriff für eine kleine Zahl alter Regalien zu erhalten. Dies geschah jedoch nicht aus Pietät für die Finanzgeschichte, sondern mit Rücksicht auf die noch heute fortdauernde Eigenart gewisser Einnahmen. Neumann läßt sich nämlich zwar ebenso wie Wagner und Cohn im allgemeinen durch den Gedanken leiten, daß der finanzwissenschaftliche Charakter der Regalien für ihre Systematisierung entscheidet, und darum erscheinen ihm Salz-, Tabak-, Branntwein-, Zoll-, Lotterie-, Bergwerksregal als Steuern, Einnahmen der Post, Eisenbahn, Telegraphen, Telephone (hier freilich zum Teil im Gegensatz zu Wagner und Cohn) als Gebühren. Aber, indem er sich das berechtigte Ziel einer erschöpfenden Klassifikation der früher als Regalien bezeichneten Einnahmen setzt, bleibt ihm nach alledem ein allerdings kleiner Rest. Es sind das die nur in einzelnen deutschen Staaten (Preußen, Sachsen, Württemberg)[1] noch bestehenden und finanziell unbedeutenden althergebrachten Einnahmen für das Recht des Mühlen- und Flößereibetriebs, der Bernstein-, Perlen- und Goldgewinnung. Denn genau betrachtet sind diese Einkünfte natürlich nicht nur nicht den Steuern zuzurechnen, sondern sie lassen sich auch (als nicht privatwirtschaftliche Einkünfte) weder den Domänen an die Seite stellen, noch, da keine staatliche, im öffentlichen Interesse liegende spezielle Gegenleistung erfolgt, den Gebühren zuzählen.

In diesem sehr beschränkten Sinne wird auch heutzutage wohl wenigstens in der Finanzwissenschaft noch ein Fortleben des ehemals so bedeutsamen Begriffs der Regalien anzuerkennen sei.

Für die Geschichte der einzelnen finanziell wichtigeren ehemaligen Regalien ist auf die entsprechenden Artikel dieses Werks und die dort angegebene Literatur zu verweisen (vgl. z. B. Bergbau, Bergwerksabgaben, Bernstein, Binnenzölle, Branntweinsteuer, Lotterie, Münzwesen, Post, Salzsteuer, Tabak, Zölle).

**Literatur:** *1. Kameralistisch-finanzwissenschaftliche:* ***v. Justi,*** *System des Finanzwesens, S. 315fg. —* ***v. Sonnenfels,*** *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft III, S. 141fg., II, S. 173fg. —* ***Bergius,*** *Polizey- und Kameralmagazin, Art. „Regalien" VII, S. 239fg. —* ***v. Malchus,*** *Finanzwissenschaft I, S. 106fg. —* ***J. G. Hoffmann,*** *Lehre von den Steuern, S. 24fg. —* ***Rau,*** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I, §§ 82, 85, 166fg. —* ***Umpfenbach,*** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1. Aufl., II, S. 49fg., 2. Aufl., § 35, S. 192fg. —* ***Roscher,*** *Theorie der Finanzregalien 1884 (Abh. d. kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse, Bd. IX), ferner Gesch. d. Nat., S. 159fg. und Finanzwissenschaft, 3. Aufl., S. 72fg. u. 112fg. (5. Aufl. hrsg. von Gerlach, I, S. 96fg.).*

*Für den modernen Standpunkt vgl. insbesondere* ***v. Stein,*** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II, 1., S. 249, 307fg. (s. dazu* ***Neumann*** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. II, 1881, S. 487fg.). —* ***Wagner,*** *Finanzwissenschaft I, S. 475, 487fg., 501fg., II, 259fg. —* ***Neumann,*** *Die Steuer und das öffentliche Interesse, S. 63fg., 79, 501fg., 526fg. —* ***Cohn,*** *Finanzwissenschaft, S. 77, 92fg.; dann* ***Vocke,*** *Abgaben, Auflagen und Steuer, S. 163fg., 220fg.,* ***v. Scheel,*** *in Schönbergs Handbuch III, 1 (4. Aufl.), S. 63. —* ***v. Heckel,*** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft I (1907), S. 84fg.*

*2. Juristische:* ***Grimm,*** *Rechtsaltertümer (4. Aufl. hrsg. v. Heusler und Hübner), I, S. 345fg. —* ***Himmelstoss,*** *Versuch einer Entw. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse der Regalität in Deutschland 1804. —* ***Klüber,*** *Oeffentl. Recht, § 99. —* ***Strauch,*** *Ursprung und Natur der Regalien. —* ***H. A. Zachariae*** *in der Zeitschr. für deutsches Recht XIII, 1852, S. 319fg. —* ***Eichhorn,*** *Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., II, S. 463fg., 654fg., IV, S. 362fg. —* ***Poezl*** *in Bluntschlis und Braters Staatswörterbuch, Art. „Regalien", ferner in seinem bayer. Verfassungsrecht, § 145. —* ***v. Rönne,*** *Staatsrecht der preußischen Monarchie, § 478. —* ***Franklin*** *in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. „Regalien". —* ***Schroeder,*** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 427fg., 507, 534. —* ***G. Meyer,*** *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (bearbeitet v. Anschütz), S. 741, 746; Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts II, S. 185fg. —* ***Schulze,*** *Preußisches Staatsrecht II, S. 463fg. —* ***Seydel,*** *Bayerisches Staatsrecht IV, S. 254fg. —* ***J. Hock,*** *Handbuch der Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl., II, S. 738fg., 744. —* ***v. Sarwey,*** *Staatsrecht des Königreichs*

[1] Hier sind die Wasserregalien durch das Wasser-G. v. 26./XII. 1900 (Art. 119) für ablösbar erklärt (s. Göz, Staatsrecht des Königr. Württemberg (1908), S. 241).

*Württemberg, S. 467fg.* — ***Gumplowicz,*** *Oesterreichisches Staatsrecht, S. 289fg.* — ***Brockhaus*** *in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, S. 338.* — ***Rehm,*** *Ebd. Ergbd. III, S. 188.* — ***v. Huene*** *(rev. v. Schweyer) im Staatslexikon, 2. Aufl., IV, S. 837fg.* — ***Jellinek,*** *Allg. Staatslehre, 2. Aufl., I, S. 582fg.*

***O. Gierke,*** *Deutsches Privatrecht II (1905), S. 396fg.* — ***Hübner,*** *Grundzüge des deutschen Privatrechts (1908), S. 262fg.* — ***v. Gerber,*** *System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl., hrsg. von Cosack, § 56.* — ***v. Beseler,*** *Deutsches Privatrecht, 4. Aufl., S. 388fg.* — ***O. Stobbe,*** *Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., I (hrsg. v. K. Schulz), § 64, II (hrsg. von H. O. Lehmann), 1, §§ 95, 116, 122—131.* — ***Heusler,*** *Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 364fg.*

***W. Troeltsch.***

---

## Registrierungsabgaben.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der Registrierungsabgaben. 2. Geltungsbereich der Registrierungsabgaben. II. Das Enregistrement in Frankreich. 1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Wesen und finanzpolitischer Charakter der Registrierungsabgaben. 3. Die steuertechnische Einrichtung der Registrierungsabgaben. 4. Die Verwaltung des Enregistrements. 5. Statistik der Registrierungsabgaben. 6. Andere Staaten.

### I. Allgemeines.

**1. Begriff und Wesen der Registrierungsabgaben.** Wir verstehen unter Registrierungsabgaben Auflagen, die für die Eintragung in öffentliche Register zu entrichten sind. Solche öffentliche „Register" (von lat. regesta) sind Verzeichnisse, die von den Behörden, Aemtern, Staatsanstalten u. a. m. über die vor sie gebrachten Rechtshandlungen, Schriftstücke oder mündlichen Erklärungen geführt werden. Diese öffentlichen Register haben die Aufgabe, die Rechtsbeständigkeit von Rechtsgeschäften gegen Anfechtung zu sichern, und bilden auf diese Weise gleichsam Inventare des Rechtslebens. Durch die Eintragung wird ein Schutz gegen drohende Rechtsnachteile begründet und im Rechtsstreit Beweiskraft gewonnen. Derartige Register haben schon seit alters bestanden und sich bis auf unsere Tage in verschiedenen Formen erhalten. So nehmen die Zivilstandsregister alle Eintragungen zur Beurkundung des Personenstandes auf, die Grund- und Hypothekenbücher solche über Eigentum, dingliche Pfandrechte und Rechtsverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden, die Handelsregister die Eintragungen von kaufmännischen Firmen und Handelsgesellschaften, die Muster- und Markenschutzregister diejenigen von Schutzmarken und Mustern. Aehnlich beurkunden Genossenschaftsregister die Rechte eingetragener Genossenschaften, die Schiffsregister die auf Schiffe bezüglichen Verhältnisse, die Adelsmatrikel die zur Führung des Adels berechtigten Personen, die Staatsschuldbücher die Buchschulden des Staates u. dgl. m.

Mit diesen Eintragungen werden mancherlei öffentliche Abgaben verbunden. Sie bilden nicht überall eine selbständige und ausgeschiedene Gruppe von Abgaben mit besonderer Benennung, sondern sind vielfach, je nach Umfang und Bedeutung anderen Abgabetypen beigezählt. Ihrem Wesen nach sind die Registrierungsabgaben teils Gebühren, teils Steuern. Denn entweder herrscht das Gebührenprinzip vor, die Registrierungsabgabe ist lediglich eine Gegenleistung für eine staatliche oder amtliche Leistung, beruht auf dem Prinzip der „speziellen Entgeltlichkeit" oder auf dem „Kostenersatzmoment" (vgl. d. Art. „Gebühren" oben Bd. IV S. 513fg.) Anderenteils kann der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet sein, von vornherein eine tatsächliche Steuer mit der Registrierungsabgabe zu verbinden. Hier handelt es sich darum, einen Vorgang oder Akt des Wirtschafts- oder Rechtslebens nach seinem ökonomischen Inhalte zu erfassen. Wir haben es dann mit einer Form der Verkehrssteuern (vgl. d. Art. „Verkehrssteuern") zu tun. Ebenso kann der Gebührencharakter der Registrierungsabgaben in eine Steuer übergehen, einmal, wenn die Sätze der Abgaben so hoch bemessen sind, daß sie mit der behördlichen Leistung in keinem Verhältnis stehen, das Kostenersatzmoment wesentlich überschreiten. Sodann aber tritt dieser Uebergang überall da ein, wo ohne inneren Grund und ohne erkennbare Notwendigkeit für einzelne Handlungen ein Registerzwang gefordert wird, lediglich um eine Steuer zu erheben. Ein Fall dieser Art liegt z. B. vor, wenn die Gerichtsgültigkeit privater Urkunden (Privatverträge, Rechnungen, Quittungen usw.) von der Einregistrierung abhängig gemacht wird. Die Frage, ob eine Registrierungsabgabe eine Gebühr oder eine Steuer ist, läßt sich nur durch genaue Prüfung des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller einschlägigen Umstände beantworten.

Die Trennung der Registergebühren von den Registersteuern tritt regelmäßig in der Praxis äußerlich nicht hervor. Verwaltung und Einrichtung pflegt für beide Kategorieen die gleiche zu sein. Allein ohne Bedeutung ist diese Unterscheidung entschieden nicht. Sie ist für die Steuerpolitik wichtig und als Grundlage des geltenden Rechtsstandes für die Bestimmung der volkswirtschaftlichen

Wirkungen dieser Abgaben von erheblichem Interesse.

**2. Geltungsbereich der Registrierungsabgaben.** Registrierungsabgaben werden fast in allen Ländern erhoben. In Deutschland sind sie teils Gegenstand der Reichsgesetzgebung, wie die Eintragungen in das Genossenschafts- oder Zivilstandsregister, teils sind sie der einzelstaatlichen Landesgesetzgebung vorbehalten. Sie haben allenthalben Gebührencharakter. Dagegen hat die Gesetzgebung in Frankreich ein überaus kunstvolles und umfassendes System der Registrierungsabgaben ausgebildet, das anderen Staaten zum Vorbild gedient hat. Es ist nachgeahmt worden in Belgien, in den Niederlanden, in Italien, in Rußland und Rumänien.

## II. Das Enregistrement in Frankreich.

**1. Geschichtliche Entwickelung.** Das besondere Registrierungssystem in Frankreich, das sich als selbständiges Glied der staatlichen Besteuerung entwickelt hat, reicht in die Zeiten des Ancien Régime zurück. Die französische Revolution hat auch hier die Erbschaft der absoluten Epoche angetreten, ohne viel mehr als die Namen und Bezeichungen zu ändern. In der Hauptsache wurden die älteren Einrichtungen vom Nouveau Régime übernommen und nur in Einzelheiten fortgebildet. Diese älteren Abgaben waren die Siegel- und Kanzleigelder (droits de sceau), die schon im Mittelalter als Abgaben von Urkunden und Rechtsgeschäften erhoben und im 15., 16., 17. Jahrh. (1594, 1619) mehrfach erhöht wurden, die Kontrolle (droit de contrôle), eine Besitzwechselabgabe, die sich als Uebertragung grundherrlicher Auflagen auf das staatliche Besteuerungsrecht darstellt und zu deren Durchführung die steuerpflichtigen Handlungen im Auszug in bestimmte öffentliche Register eingetragen wurden, die Insinuation (droits d'insinuation, von insinuer, einschreiben), die mit dem Eintragungszwang in öffentliche Register für bestimmte allgemein rechtserhebliche Akte verbunden war, und endlich der hundertste Pfennig (centième denier), eine Auflage vom Immobiliarbesitzwechsel, die zeitweise auch auf immeubles fictifs, wie Renten, Aemter usw. ausgedehnt wurde. Dazu kamen noch andere Abgaben gleicher Art, die in den einzelnen Provinzen unter verschiedenen Namen erhoben wurden.

Die Insinuation oder das Enregistrement scheint bis ins Jahr 1539 zurückzugehen und bestand in der Verpflichtung, die Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte eintragen zu lassen, wofür dann Abgaben zu entrichten waren. Insonderheit Aftereinsetzungen und Schenkungen unter Lebenden waren bei Androhung der Nichtigkeit registrierungspflichtig. Unter Ludwig XIV. kam hierzu noch der vorerwähnte „hundertste Pfennig" als einprozentige Besitzwechselabgabe von Immobilien, die ebenfalls bei Gelegenheit der Eintragung in ein öffentliches Register erhoben wurde.

Die Kontrolle entstammt einer Ordonnanz Heinrichs III. aus dem Jahre 1581 und war bestimmt, das Datum bestimmter wichtiger Urkunden durch Kontrolleinträge authentisch festzustellen. Diese entsprachen zunächst dem Bedürfnis der Rechtssicherheit, um zur Wahrung der Interessen der Familien die Priorität der Forderungen und Hypotheken zu sichern und den vielfachen Betrügereien durch Vor- und Nachdatierungen ein Ziel zu setzen. Wenn auch zunächst volkswirtschaftliche und rechtliche Gründe bestimmend waren, so verband doch der von dauernden Finanznöten bedrängte Staat damit die Erhebung von Abgaben. Die ganze Einrichtung wurde bald verallgemeinert, nachdem zuerst nur an den Sitzen der königlichen Gerichte ein Contrôleur des titres bestellt worden war. Die Tarife wurden öfters geändert, zuletzt 1722. Die Tarife unterschieden zwischen fixer und proportionaler Abgabe und blieben bis zu Beginn der französischen Revolution in Kraft.

Insinuation und Kontrolle waren teils verpachtet, teils wurden sie in eigener Regie erhoben. Sie gaben Anlaß zu fortwährenden Klagen und Bedrückungen, da die gesetzlichen Vorschriften unklar gefaßt waren, der Vollzug willkürlich, namentlich auch wegen der hereinspielenden Privatinteressen der Pächter, ausgeführt wurde. Seit 1780 wurde daher wegen dieser Mißbräuche die Verpachtung durch die eigene Regie ersetzt, wodurch dem Staate eine jährliche Einnahme von 20 Mill. Lire erwuchs.

Die Siegel- und Kanzleigelder haben den vorerwähnten Abgaben gegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt.

In den Stürmen der großen Revolution wurden Insinuation und Kontrolle, wie die meisten so verhaßten „indirekten" Steuern, beseitigt. Man kehrte jedoch zu ihnen bald wieder zurück und zwar früher als zu den anderen Steuern und Abgaben des Ancien Régime. Durch G. v. 5.—19./XII. 1790 wurden sie unter der einheitlichen Bezeichnung Droits d'enregistrement zu einem Ganzen zusammengefaßt, zu Abgaben von Urkunden vom Eigentumswechsel gestaltet und technisch vereinfacht. Sodann wurden sie endgültig durch G. v. 12./XII. 1799 (22. Frimaire J. VII) geregelt und sind in der Hauptsache auf dieser Grundlage, die bis in die Gegenwart erhalten blieb, weiter- und fortgebildet worden. Zugleich wurde ein Zuschlag von 10%, „un décime", zunächst zur Deckung des außerordentlichen Kriegsbedarfs hinzugefügt, der in der Folgezeit zu einem dauernden ward und später sogar noch erhöht wurde. Die Veränderungen durch die GG. v. 9./X. 1791, v. 14. Thermidor J. IV und 9. Vendémiaire J. VI und 27. Ventôse J. IX hatten den Rechtsstand nur wenig berührt und waren ohne prinzipielle Bedeutung. In der Folgezeit haben mannigfache Gesetze Einzelheiten verändert, der Charakter ist aber der gleiche geblieben. GG. v. 28./IV. 1816, 25./III. 1817, 15./V. 1818, 16./VI. 1824, 21./IV. 1832, 24./V. 1834, 18./VII. 1836, 20./VII. 1837, 25./VI. 1841, 19./VII. 1845, 3./VII. 1846, 18./V. u. 7./VIII. 1850, 5./V. 1855, 23./VI. 1857, 11./VI. 1859, 27./VII. 1870, 23./VIII. u. 16./IX. 1871, 28./II., 30./III. u. 29./VI. 1872, 19./II. 1874, 21./VI. 1875, 28./XII. 1880, 23./X.,

3./XI. u. 29./XII. 1884, 26./I. 1892, 28./IV. 1893, 26./VII. 1893, 16./IV. 1895, 9./IV. 1898, 13./IV. 1898, 27./VII. 1900, 25./II. 1901, 30./III. 1902, 31./III. 1903, 17./IV. 1906, 30./I. u. 13./VII. 1907 usw.

**2. Wesen und finanzpolitischer Charakter der Registrierungsabgaben.** Das französische Enregistrement mit dem damit verbundenen Abgabesystem steht im engsten Zusammenhange mit dem eigentümlichen Formalismus des französischen Zivilrechts. Nur auf dieser Grundlage ist die ganze Einrichtung verständlich. Das Prinzip der Registrierung besteht darin, daß bürgerliche, gerichtliche und außergerichtliche Urkunden und mündliche Erklärungen über einen Eigentumswechsel wörtlich oder auszugsweise in ein öffentliches Register eingetragen werden. Hierdurch wird die Rechtssicherheit und Rechtsgültigkeit solcher Akte gewährleistet. Die Registerpflicht wird ausgedehnt auf alle Rechtsgeschäfte, durch die Eigentum unter Lebenden oder von Todes wegen oder Nutznießung an unbeweglichem Eigentum übertragen werden oder durch die der Uebergang von Eigentum oder Nutzungen durch Intestaterbfolge geschieht. Die Einregistrierung muß bei Uebergang von Eigentum und Nutznießung (Miete, Pacht usw.) von unbeweglichen Gütern, unter Strafandrohung binnen bestimmter Fristen geschehen, in anderen Fällen ist sie nachzuholen, wenn die betreffenden Urkunden vor Gerichten, öffentlichen Behörden zur Begründung, Beweisführung usw. gebraucht werden. Die Registrierungspflicht gilt subsidiär und damit überall, wenn nicht das Gesetz ausdrückliche Ausnahmen macht.

Mit der Eintragung in die öffentlichen Register wird der einzelne Akt Gegenstand besonderer Auflagen, der Registrierungsabgaben (droits d'enregistrement). Da das Enregistrement Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit umfaßt, so ist die Registerabgabe zum Teil ein Glied der Gerichtskosten, insofern gerichtliche Tätigkeit durch die Eintragung der Urkunden in Anspruch genommen wird. Sie sind insoweit als Gebühren zu charakterisieren. Damit ist aber noch weiter die erkennbare Absicht verbunden, die potenzielle Leistungsfähigkeit, die in dem einzelnen Rechtsgeschäft als vorhanden vermutet wird, zum Objekt einer eigentlichen Steuerleistung zu machen. Dadurch schlägt hier die Gebühr in eine Steuer um. Der Steuercharakter überwiegt aber bei den einzelnen Abgaben regelmäßig stark und zwar sowohl infolge des Steuergrundes, der Art und der Bemessung als wegen der Höhe. Doch ist dies bei den einzelnen Fällen graduell sehr verschieden. Die Verstärkung des Steuercharakters bei den Registrierungsabgaben ist, abgesehen von der prinzipiellen Seite, in Frankreich um so mehr berechtigt, als sie als eine Ergänzung der Lücken und der Mängel der französischen Erwerbsbesteuerung und teilweise als Ersatz der fehlenden Einkommen- und Vermögenssteuern wirken. Dabei ist andererseits nicht zu verkennen, daß eben in Frankreich der Immobiliarverkehr durch diese Art von Abgaben schwer belastet ist und die Abneigung der Ueberzahl der Franzosen gegen die Einkommen- und Vermögenssteuern erklärt. Und gerade das Enregistrement wird eine durchgreifende Reform der direkten Besteuerung stets erschweren. Die Registrierungsabgaben sind namentlich in der Zeit der gesteigerten Finanzbedürfnisse nach dem deutsch-französischen Kriege weiter ausgebaut, ausgedehnt und in ihren Sätzen erhöht worden. Endlich sei noch erwähnt, daß das Problem der Verhältnismäßigkeit bei den Registrierungsabgaben nur mangelhaft gelöst ist.

Im Enregistrement ist auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeschlossen. (Vgl. d. Artt. „Erbschaftssteuer" oben Bd. III S. 1075 und „Schenkungssteuer.)

**3. Die steuertechnische Einrichtung der Registrierungsabgaben.** Das Enregistrement war ursprünglich nach der Gesetzgebung vom Jahre 1798 zweigliedrig, seit 1871 ist das System aus drei Bestandteilen zusammengesetzt:

1. Die festen Abgaben (droits fixes) werden von denjenigen Urkunden, die bloß einen erklärenden und darlegenden Inhalt haben, nach einem systematischen Klassentarif erhoben, der den ungefähren wirtschaftlichen Inhalt zum Ausdruck bringt. Das Gesetz zählt hier die meisten Kategorieen derartiger Schriftstücke auf und die nicht genannten werden nach Analogieen behandelt. Die Sätze schwanken zwischen 0,75 und 150 Fr., wozu noch Zuschläge kommen.

2. Die verhältnismäßigen Abgaben (droits proportionels) treffen Urkunden und tatsächliche Vorgänge, durch die Eigentum und dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Gütern gewährt werden, in nach dem Werte des betreffenden Objekts abgestuften Sätzen. Ihre Sätze bewegen sich zwischen 0,25 und 5,50 % im Hauptsatze (en principal), wozu noch Zuschläge (centimes additionels) kommen, die zwischen 20 und 25 % schwanken. Solche Zuschläge bestanden schon seit 1798 mit 10 %. Sie wurden auf 20 und 25 % nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 gesteigert. Durch die Proportionalabgabe wird vor allem der Immobiliarverkehr in Frankreich höher belastet als in irgendeinem anderen Lande; denn die proportionale Abgabe beläuft sich auf $5\frac{1}{2}$ % im Principal und auf $1\frac{3}{8}$ % in den Zuschlagscentimes oder zusammen auf 6,875 ($6\frac{7}{8}$) %. Die verhältnismäßige Abgabe ist, allerdings einschließlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit rund 90 % am Gesamtertrage des Enregistrements beteiligt. Die Proportionalabgaben sind im wesentlichen Steuern und sind gerechter und richtiger als die festen Abgaben, da sie sich den ökonomischen Tatsachen enger anschließen und nicht nur in Bausch und Bogen den wirtschaftlichen Inhalt berücksichtigen. Aus diesen Gründen ist es erklärlich, daß die neuere Entwickelung der Gesetzgebung immer mehr danach trachtet, die festen Abgaben durch proportionale zu ersetzen, jene zugunsten dieser zurückzudrängen. Diese bilden das mobile, jene das stabile Element des Steuersystems. Man hat daher den Schwerpunkt des Enregistrements mehr und mehr in die verhältnismäßigen Abgaben verlegt.

Zu den proportionalen Abgaben zählen auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern, bei denen aber außer den übrigen Gesichtspunkten die Höhe der Steuer noch nach

dem Verwandtschaftsgrade bemessen und abgestuft wird, in dem der Schenker und Erblasser zum Beschenkten, Erben oder Legatar steht. (Vgl. d. Artt. „Erbschaftssteuer“ und „Schenkungssteuer“.)

3. Die abgestuften Abgaben (droits fixes et gradués), die seit 1873 zu den beiden übrigen Auflagen hinzugekommen sind, sollen augenscheinliche Differenzierungen des ökonomischen Vorteils steuertechnisch auswerten. Sie betrugen 5 Fr. für Urkunden ohne Angabe der Wertsumme oder für in Geld nicht schätzbare Anordnungen. Im übrigen wechseln sie nach der Summe des Wertinhalts und beginnen mit 5 Fr. bei Urkunden über Wertobjekte bis 5000 Fr. und steigen auf 10 Fr. bei solchen von 5000 bis 10000 Fr., auf 20 Fr. bei solchen von 10000 bis 20000 Fr. und betragen je 20 Fr. mehr für jede weiteren 20000 Fr. Wert des Objekts. Durch G. v. 28./IV. 1893 sind die abgestuften Abgaben teilweise in proportionale verwandelt worden.

Für die Anwendung der gesetzlichen Normen gelten folgende Grundsätze. Die einmalige Entrichtung der Registerabgabe für einen Verkehrsakt nach gesetzlicher Vorschrift befreit alle einzelnen damit zusammenhängenden oder daraus als Folgen sich ergebenden Handlungen von deren Leistung. Dasselbe gilt auch für alle aus dem Akte entstandenen Schriftstücke, wie Quittungen, Bestätigungen u. a. m. Wenn aber eine Verkehrshandlung mehrere voneinander unabhängige Verfügungen enthält, die in keinem inneren Zusammenhang miteinander stehen, so ist für jede Verkehrserscheinung des einzelnen Falles je nach dessen Eigenart eine gesonderte Abgabe zu entrichten, auch wenn sie die gleiche Sache betrafen. Auf diese Weise wird dann eine Gesamtleistung in eine Mehrzahl von Einzelleistungen (pluralité des droits) zerlegt. Alle Abgaben sind dann gleichzeitig in dem Augenblick zu entrichten, in dem die Verkehrshandlung durch die Einregistrierung die formelle Prägung, die „Formalität“, empfangen.

Als Ergänzung des Enregistrements wirkt:

4. Die Umsatzabgabe (droits de transmission). Sie ist eine Verkehrssteuer vom Umsatze gewisser Wertpapiere, in- und ausländischen Aktien usw., aber mit Ausschluß aller Staatspapiere, der einheimischen wie der fremden. Sie wurde durch G. v. 28./VI. 1857 eingeführt, weil die eigentlich unter das Enregistrement und die Besitzwechselabgabe fallenden Werte tatsächlich von diesen Steuerformen nicht getroffen wurden. Sie ist daher weniger Börsensteuer, sondern wirkt mehr als Steuer auf dem mobilen Kapital und tritt an die Seite des Effekten- und Emissionsstempels und der 4 proz. partiellen Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières). Ueber ihre Erhebung vgl. d. Art. „Börsensteuer“ oben Bd. III S. 166.

In engem Zusammenhange mit dem Enregistrement stehen:

5. Die Hypothekengebühren (droits d'hypothèque), die bei Bestellung und Eintragung von Hypotheken zu entrichten sind. Sie erscheinen teils als „fixe“ und teils als „proportionale“ Abgaben mit ausgeprägtem Gebührencharakter. Die Hypothekengebühren werden nach G. v. 27./VII. 1900 unterschieden in Einschreibungsgebühren (droits d'inscription) und in Umschreibungsgebühren (droits de transcriptions). Jene werden nach den Hypotheken bemessen, diese sind nach den den Besitzwechsel des Grundeigentums selbst betreffenden Urkunden anzusetzen. Beide sind proportionale Abgaben von 0,25 %. In einzelnen gesetzlich vorgezeichneten Fällen werden die Abgaben ermäßigt. Die früher damit verbundenen Stempelabgaben wurden durch das neue Gesetz beseitigt.

**4. Die Verwaltung des Enregistrements.** Die Verwaltung des Enregistrements ist zugleich mit der Verwaltung der Domänen einer Generaldirektion unterstellt, die dem Finanzminister untergeordnet ist. Sie besteht aus einer Zentralverwaltung und den Departementsverwaltungen. An die Spitze jener ist ein Generaldirektor mit einem Stabe von Abteilungschefs (administrateurs), Bureau- und Unterbeamten gestellt. Die Departementsverwaltung ist einerseits mit Direktoren und Inspektoren und andererseits mit einer Anzahl von Einnehmern (receveurs) besetzt. Als Aufsichtsorganismus wirken die Direktoren, Inspektoren und Unterinspektoren neben den sonstigen Beamten der Enregistrementsverwaltung. Die Kontrolle wird dann weiter verstärkt durch die Rechtsnachteile, die eine Unterlassung der Einregistrierung zur Folge hat. Sie wird aber für die Verwaltung dadurch erleichtert, daß die meisten abgabepflichtigen Schriftstücke durch die Hände der Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber laufen, die unter Androhung strenger Strafen zum Vollzug der für das Enregistrement vorgeschriebenen Formalitäten verpflichtet sind. Außerdem ist natürlich die Vernachlässigung der Gesetzesvorschriften mit mancherlei Strafen bedroht. Die Richter und Gerichtsbeamten haben die gesetzliche Auflage, alle Schriftstücke, Urkunden usw., die einem gerichtlichen Akte zugrunde gelegt werden sollen, genau auf die Erfüllung der Formalitäten zu prüfen.

Das Registeramt hat alle Urkunden, die eine „authentische“, d. h. notarielle oder gerichtliche Form haben, sowie eine Reihe von durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Privaturkunden in die vorgeschriebenen Register einzutragen. Zugleich ist es aber auch beauftragt, die fälligen Abgaben einzuziehen, eine Aufgabe, die den Einnehmern obliegt und sich auch auf die Veranlagung und Festsetzung der Auflagen erstreckt. Außerdem ist die Behörde mit dem Verschleiß des Stempelpapiers und mit der Ausfertigung von Pässen und Jagdkarten betraut. Seiner Zuständigkeit unterliegen weiterhin die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen, die Ueberwachung des Hypothekenwesens und die Domänenverwaltung mit Ausschluß der Staatsforsten. Endlich wird die 4 proz. partielle Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières) durch die Behörden des Enregistrements erhoben. Diese, nach Charakter und Zweck eine direkte Steuer von gewissen Anlagen des mobilen Kapitals, zählt in Frankreich zu den indirekten Steuern

lediglich aus dem verwaltungstechnischen Grunde, weil sie durch die Enregistrementsbehörden erhoben wird.

**5. Statistik der Registrierungsabgaben.** Die Erträgnisse des Enregistrements sind mannigfachem Wechsel unterworfen gewesen. Von Einfluß waren hier teils die jeweilige wirtschaftliche und politische Lage, teils die Resultate der vorgenommenen Aenderungen der Steuersätze. Vor dem Jahre 1848 war der Ertrag rasch gestiegen, um bald darauf wieder zu fallen. Ebenso ist ein Rückgang 1870 und nach der Krisis i. J. 1882 zu verzeichnen. Die zahlreichen Erbanfälle des Jahres 1870/71 haben dagegen eine erhebliche Zunahme der Abgaben durch die Erbschaftssteuer erzeugt. Die Entwickelung der Einnahmen des Enregistrements zeigt folgende Tabelle:

| | Mill. Fr. | | Mill. Fr. |
|---|---|---|---|
| 1810 | 113,798 | 1875 | 440,190 |
| 1820 | 116,692 | 1885 | 504,061 |
| 1830 | 143,031 | 1890 | 509,104 |
| 1840 | 175,181 | 1905 | 626,085 |
| 1850 | 186,369 | 1907 | 646,314 |
| 1860 | 278,479 | 1909 | 662,607 |

**6. Andere Staaten.** Das französische Muster hat wegen des ungeheueren fiskalischen Erfolgs auch andere Staaten zur Nachahmung des Enregistrements veranlaßt. Neben den Reichslanden Elsaß-Lothringen, wo abgesehen von der nach deutschem Vorbild geregelten Erbschaftssteuer das Enregistrement besteht, hat Belgien die französische Einrichtung übernommen (Ertrag: 37,440 Mill. Fr., Erbschaftssteuer 25,500 Mill. Fr.). Außerdem zählen hierher die Niederlande (Ertrag 27,551 Mill. fl. einschließlich Erbschaftssteuer und Stempel), Italien (Ertrag 79,000 Mill. Lire), Luxemburg (Ertrag 2,488 Mill. Fr. mit Domänen), Portugal (Ertrag 6,697 Mill. Milreis mit Erbschaftssteuer) und Rumänien, das ein in 6 Klassen abgestuftes System hat. Alle diese Länder sind mehr oder weniger in den steuertechnischen Einrichtungen dem französischen Enregistrement gefolgt.

**Literatur:** ***Wagner,*** *Fin. III, Leipzig 1889, S. 511 und Ergänzungsheft, Leipzig 1896, S. 75.* — ***v. Kaufmann,*** *Finanzen Frankreichs, Stuttgart 1882, S. 277.* — ***Jacob,*** *Die Gesetze über Enregistrement, Stempel usw. in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1878.* — ***Leydhecker,*** *Die indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1877.* — ***v. Heckel,*** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft I, Leipzig 1907, S. 467—475.* — ***Garnier,*** *Répertoire général de l'enregistrement, 5 vol., Paris 1875.* — ***Brissaud,*** *Traité pratique d'enregistrement et de timbre applicables aux jugements et décisions judiciaires, Paris 1906.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *La science des finances, 7. éd., Paris 1906.* — *Dictionnaire des droits de l'Enregistrement, 6 vol., Paris 1875—1886.* — ***Guilbert,*** *Art. „Enregistrement" in Block-Maguéro, Dict. de l'Administration française.* — ***Dumaire,*** *Art. „Enregistrement" in Say, Dict. des Finances. Daselbst reichhaltige Literaturangaben. Das „Bulletin de Statistique et Législation comparée" bringt außerdem alljährlich eine ausführliche Statistik über den finanziellen Erfolg des Enregistrements in Frankreich.*

***Max von Heckel.***

---

## Reichsfinanzen.

I. Allgemeines. 1. Reichsfinanzen und Reichsfinanzwirtschaft. 2. Reichsfiskus. 3. Verhältnis des Finanzwesens des Reiches zu dem der Einzelstaaten. II. Der gegenwärtige Zustand der Reichsfinanzen in materieller Beziehung. A. Das Reichsvermögen. 1. Das Vermögen der gewerblichen Betriebe. 2. Der Reichskriegsschatz. 3. Die Spezialfonds. 4. Die Betriebsfonds. 5. Das Verwaltungsvermögen. B. Die Etats von 1874, 1885, 1895 und 1910. C. Die Ausgaben. 1. Die Ausgaben im Rechnungsjahr 1910. 2. Staatsrechtliche Besonderheiten. D. Die Einnahmen. 1. Die Einnahmen aus Erwerbsanstalten. 2. Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen. 3. Die Beiträge. 4. Die außerordentlichen Einnahmen. E. Matrikularbeiträge und Ueberweisungen. 1. Die Matrikularbeiträge. 2. Die Ueberweisungen. F. Das Schuldenwesen. 1. Die Reichskassenscheine. 2. Die Reichsanleihen. 3. Die Schatzanweisungen. 4. Sonstige Schuldverpflichtungen. III. Die formelle Finanzverwaltung des Deutschen Reiches. 1. Die Reichsfinanzbehörden. 2. Einrichtung und Vollzug des Etats. 3. Das Zahlungs- und Kassenwesen. 4. Die Rechnungslegung. 5. Das Abrechnungswesen. 6. Die Reichskontrolle. 7. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches. IV. Die Entwickelung der Reichsfinanzen. A. Die Ausgaben. B. Die Einnahmen. 1. Bis 1880. 2. 1880—1887. 3. 1887—1900. 4. 1900—1904. 5. Die Reformen von 1906 und 1909. C. Matrikularbeiträge und Ueberweisungen. D. Das Schuldenwesen. V. Rückblick und Ausblick.

### I. Allgemeines.

**1. Reichsfinanzen und Reichsfinanzwirtschaft.** Unter Reichsfinanzen verstehen wir die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben, der Schulden und des Vermögens des Reiches.

Ihr Zustand ist in erster Linie bedingt von dem Zustand der Finanzwirtschaft, also der Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche das Reich als Subjekt seiner öffentlich-rechtlichen Wirtschaft die Befriedigung der Reichsbedürfnisse bewirkt.

Im Begriffe der Reichsfinanzen drückt sich mehr das Zuständliche aus, im Begriffe

seiner Finanzwirtschaft mehr die zweckbewußte Tätigkeit.

Die Art der Finanzwirtschaft ist in der Hauptsache maßgebend für den Zustand der Finanzen. Schlechte Finanzwirtschaft wird in der Regel schlechte, gute Finanzwirtschaft wird gute Finanzen mit sich bringen. Sie ist aber nicht die einzige Ursache. Politische Verhältnisse, wirtschaftliche Konjunkturen u. dgl. können trotz guter Finanzwirtschaft schlechte Finanzen und umgekehrt zur Folge haben. Hierfür fehlt es gerade in der Geschichte der Reichsfinanzen nicht an Beispielen.

Die materiellen Elemente der Reichsfinanzen bilden also die Einnahmen, Ausgaben, das Vermögen und die Schulden. Von ihnen wird eingehend zu handeln sein. Zur vorläufigen Orientierung sei nur folgendes bemerkt:

1. Die weitaus wichtigsten Einnahmen des Reiches bilden die Abgaben und zwar Zölle, Verbrauchs- und Aufwand- und Verkehrssteuern. Die Einnahmen aus Erwerbsanstalten stehen hinter diesen weit zurück. Als subsidiäre Einnahmequellen treten Umlagen der Gliedstaaten, Matrikularbeiträge, hinzu.

2. Die wichtigsten Ausgaben des Reiches sind nach der Trennung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten die für die Wahrung der nationalen Unabhängigkeit, für den Schutz des Reiches nach außen, also die Ausgaben für Heer und Marine. Sehr groß sind die Ausgaben in der Betriebsverwaltung der Erwerbsanstalten, vornehmlich der Posten und Telegraphen; sie können aber, da sie nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Erzielung von Einnahmen sind, hier außer Betracht bleiben. Unter den übrigen Ausgaben standen ursprünglich die für die friedliche Vertretung der deutschen Interessen im Ausland (für das auswärtige Amt) an erster Stelle. Sie sind aber erheblich überholt worden von den Ausgaben zur Förderung der inneren Kultur, obwohl diese mehr Sache der Einzelstaaten ist. Namentlich haben die Ausgaben für die Sozialversicherung (Alters- und Invalidenversicherung) den Etat des Reichsamtes des Innern seit Beginn der 1890er Jahre stark anschwellen lassen. Rechnungsmäßig ist auch der Ausgabeposten im Reichsschatzamt für Ueberweisungen von Reichseinnahmen an die Bundesstaaten sehr bedeutend. Soweit diese Ueberweisungen aber durch die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten ausgeglichen werden, bilden sie nur rechnungsmäßige Ausgaben; soweit sie aber die letzteren übersteigen, decken sie Landes-, nicht Reichsbedarf.

3. Das Reichsvermögen setzt sich zusammen aus den Vermögenswerten, welche in den Erwerbsbetrieben des Reiches, den Reichseisenbahnen, der Reichspost- und Telegraphenverwaltung investiert sind. Sodann aus den zur Erfüllung unmittelbarer Reichsaufgaben dienenden Wertobjekten der einzelnen Verwaltungszweige: Gebäuden, Grundstücken, Inventar aller Art. Endlich aus den Betriebsfonds und besonderen Kapitalbeständen mit gesonderten Zweckbestimmungen.

4. Die Reichsschulden, die namentlich in den letzten 10 Jahren zu ansehnlicher Höhe angewachsen sind, haben die unerfreuliche Eigentümlichkeit, durch die sie sich von den Schulden der Einzelstaaten unterscheiden, daß sie zum weitaus überwiegenden Teil nicht zu unmittelbar rentablen Zwecken, sondern vorzugsweise zu Zwecken des Heeres und der Marine aufgenommen worden sind. Der Schuldendienst kann also nur zum kleinsten Teil aus dem Ertrag der mittels der Schulden geschaffenen Einrichtungen bestritten werden; er fällt vielmehr fast ganz den Steuerzahlern zur Last.

**2. Reichsfiskus.** Das Reich als Inhaber der Finanzhoheit und Subjekt der Finanzwirtschaft ist auch Subjekt von Rechten und Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiete. Als solches führt es die Bezeichnung Reichsfiskus. Materiell ist der Reichsfiskus ein einheitlicher; die Unterscheidung von Teilfisci, z. B. Post-, Marinefiskus, hat nur formelle und rechnerische Bedeutung. Der Reichsfiskus steht grundsätzlich dem Landesfiskus der Einzelstaaten getrennt gegenüber. Allerdings hat die tatsächliche Gestaltung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungswesens gewisse scheinbare und wirkliche Einschränkungen des Reichsfiskus und ein Hervortreten des Landesfiskus selbst bei solchen Verwaltungszweigen mit sich gebracht, die an sich grundsätzlich Reichsangelegenheiten sind. Insbesondere kommt hier der gleich nachher zu erwähnende Fall der selbständigen Besorgung von Reichsfinanzgeschäften durch die Landesverwaltungen in Betracht. Ein ähnliches Ergebnis haben die Reservatrechte einzelner Staaten zur Folge; der Postfiskus in Bayern und Württemberg ist Landesfiskus. „Staatsrechtliche Schwierigkeiten ergeben sich auch bezüglich der Qualifizierung des Militärfiskus als Reichsfiskus oder Landesfiskus (Preußen, Sachsen, Württemberg, Bayern). Doch hat sich nunmehr in Uebereinstimmung mit der tatsächlichen Entwickelung der Verhältnisse die Auffassung befestigt, daß der Militärfiskus — abgesehen von Bayern — als Reichsfiskus anzusehen ist“ (G. v. Mayr).

**3. Verhältnis des Finanzwesens des**

**Reiches zu dem der Einzelstaaten.** Das Reichsfinanzwesen bildet nur eine der öffentlich-rechtlichen Wirtschaften innerhalb des Reichsgebietes. Neben ihm stehen die Finanzwirtschaften der Einzelstaaten. Zwischen Reich und Einzelstaaten sind die in einem Einheitsstaate der staatlichen Finanzwirtschaft obliegenden Aufgaben geteilt. „Das Reichsfinanzwesen stellt deshalb nur ein Teilgebilde des auf deutschem Boden waltenden Finanzwesens dar" (G. v. Mayr). Das Deutsche Reich ist eben kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat; nur gewisse Aufgaben, die in der Reichsverfassung umgrenzt sind, sind an das Reich übergegangen. Auch in seinem Einnahmewesen ist die Reichsfinanzwirtschaft nicht in dem Maße frei wie ein Einheitsstaat. Sie ist von manchen Erwerbseinkünften ausgeschlossen; sie hat im Steuerwesen sich nach Möglichkeit von denjenigen Steuern fern zu halten, mittels deren die Einzelstaaten die ihnen in erster Linie obliegenden Aufgaben der geistigen und wirtschaftlichen Kultur durchführen. Die Austeilung der steuerlichen Einnahmequellen zwischen Reich und Einzelstaaten ist ein schwieriges Problem, von dessen richtiger Lösung das finanzielle Wohlergehen der beiden Staatsgebilde wesentlich bedingt ist.

Aber noch ein anderes verleiht dem Finanzwesen des Deutschen Reichs ein charakteristisches Gepräge. Es trägt einen stark föderalistischen Zug an sich. Die Finanzwirtschaft des Reiches ist keine reine Staatswirtschaft, sondern weist verschiedene Merkmale einer Gesellschaftswirtschaft auf. An sich wäre es denkbar und würde dem sonst die Reichsverfassung beherrschenden Prinzip durchaus entsprechen, daß die Reichs- und die Landesfinanzen vollkommen getrennt, ohne wechselseitige Verknüpfung nebeneinander bestünden. Und nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, welche in Art. 70 Matrikularbeiträge in Aussicht nahm, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind", konnte man auf die Absicht der völligen Trennung von Reichs- und Landesfinanzwesen schließen. Tatsächlich aber nahmen die Verhältnisse eine entgegengesetzte Entwickelung: denn

1. nehmen an gewissen Einnahmen und Ausgaben des Reiches nicht alle Bundesstaaten oder nicht alle gleichmäßig teil;

2. muß die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen im Reiche durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten gedeckt werden;

3. werden gewisse Einnahmen vom Reiche den Bundesstaaten überwiesen.

Auch insofern zeigt sich die Verquickung von Reichs- und Landesfinanzen, als das Reich sich in ausgedehntestem Maße der Finanzorgane der Einzelstaaten bedient, um die Reichseinnahmen zu erheben. Die Zölle und Steuern des Reiches werden von einzelstaatlichen Beamten vereinnahmt und von einzelstaatlichen Behörden verrechnet. Das Reich hat in der Hauptsache nur Zentralbehörden und kontrollierende Organe, die Einzelheiten der Verwaltung sind den Gliedstaaten übertragen. Allerdings fallen auch diejenigen Zweige des Finanzwesens, die in ihren Einzelheiten selbständig von den Landesverwaltungen besorgt werden, in den Rahmen der Reichsfinanzen. Die Reichsfinanzen hören nicht auf solche zu sein, weil mit der Exekutive die Landesorgane betraut sind. Aber die sonst übliche Geschlossenheit der Finanzverwaltung fehlt.

## II. Der gegenwärtige Zustand der Reichsfinanzen in materieller Beziehung.

### A. Das Reichsvermögen.

Das Reichsvermögen ist doppelter Art, teils Verwaltungs-, teils Finanzvermögen. Das erstere umfaßt das Inventar der Reichsverwaltungen, d. h. alle vermögenswerten Güter unbeweglicher und beweglicher Art, welche zur unmittelbaren Verwendung für Reichszwecke (Regierungszwecke) zur Verfügung stehen, während das Finanzvermögen alle diejenigen Vermögensobjekte enthält, die der Erzielung von Einnahmen gewidmet sind oder zur Befriedigung seines Finanzbedarfes dienen.

**1. Das Vermögen der gewerblichen Betriebe.** Hierher zählen die der Einnahmegewinnung dienenden Gebäude, Grundstücke und sonstigen Vermögensobjekte der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen einschließlich der Wilhelm-Luxemburgbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, des deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers, der Reichsdruckerei.

Die elsaß-lothringischen Eisenbahnen sind durch Zusatzartikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10./V. 1871 von der deutschen Regierung für den Preis von 325 Mill. Fr. erworben worden. Bis 1907 hat das Anlagekapital der Reichseisenbahnen einschließlich der Wilhelm-Luxemburgbahn die Höhe von 881 Mill. M. erreicht. Durch Vertrag vom 11./VI. 1872 hat das Reich den Betrieb der Wilhelm-Luxemburgbahnen im Großherzogtum Luxemburg übernommen. Aber es wäre verfehlt, das ganze Anlage- und Betriebskapital dieser Bahnen als „reines Vermögen" zu bezeichnen, da ein Teil desselben im Laufe der Zeit unbrauchbar bezw. minderwertig geworden und da weitaus der größte Teil davon durch Schulden geschaffen worden ist. Durch G. v. 25./V. 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände hat das Reich das Eigentum an dem gesamten Post- und Telegrapheninventar der Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und

Württemberg, die die Post und Telegraphie selbständig verwalten, erworben. Auch dieses Vermögen ist im Laufe der Jahre wesentlich vermehrt worden. Ueber die Größe der in dieser Verwaltung investierten Werte fehlt es jedoch an Nachweisungen; sicher handelt es sich aber um große Werte, wie dies schon die zahlreichen einmaligen und außerordentlichen Bewilligungen für Bauten, Netzerweiterungen usw., die fast alljährlich erfolgen, dartun. Ebenso fehlt es an einem Nachweise über das Vermögen der Reichsdruckerei. Das ursprüngliche Kapital zum Erwerbe von zwei Druckereien hatte 11,25 Mill. M. betragen. Der Anteil des Reiches am Reingewinn der Reichsbank, den Speck a. a. O. zum Finanzvermögen des Reiches zählt, gehört sicher nicht hierher. Hier handelt es sich zwar um Einnahmen, aber nicht um Reichsvermögen im eigentlichen Sinne. An dem Vermögen der Reichsbank hat das Reich keinen Anteil.

**2. Der Reichskriegsschatz.** Dieser besteht nach G. v. 11./XI. 1871 aus einem der französischen Kriegsentschädigung entnommenen Betrage von 120 Mill. M. in „gemünztem Gelde“ (Reichsgoldmünzen) und ist nur für Zwecke der Mobilmachung bestimmt. Gemäß Verordn. v. 22./I. 1874 ist er im Juliusturm der Zitadelle von Spandau verwahrt. Seine Verwaltung untersteht der Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welche dem Reichstag regelmäßig Bericht erstattet. Da er keine Zinsen abwirft, hat man ihn auch als Verwaltungsvermögen bezeichnet (z. B. G. v. Mayr); allein er unterscheidet sich von diesem doch dadurch, daß er einen stets bereiten finanziellen Fonds, ein Kapital darstellt, das nicht in Inventargegenständen für den unmittelbaren Gebrauch besteht, sondern erst bei Bedarf in Genuß- und Gebrauchsgüter umgewandelt wird. Daß es keine Zinsen trägt, ändert seinen Charakter als Finanzvermögen nicht. Die Unproduktivität des Reichskriegsschatzes ist häufig Gegenstand der Kritik gewesen; man hat berechnet, daß er bei 3 1/2 proz. Anlage mit Zinseszinsen zurzeit die Summe von 400 Mill. M. erreicht hätte. Zu seinen Gunsten wird angeführt, daß dieser Verlust (der übrigens in vollem Umfange nicht in Rechnung gesetzt werden darf) dadurch aufgewogen wird, daß die Schlagfertigkeit des Heeres wesentlich erhöht und die Raschheit der militärischen Operationen, auf die viel ankommt, gefördert wird.

**3. Die Spezialfonds.** Sie umfaßten ursprünglich den Reichsinvalidenfonds und mehrere Baufonds, nämlich den Festungsbaufonds, den elsaß-lothringischen Festungsbaufonds, den Reichseisenbahnbaufonds und den Reichstagsgebäudefonds. Alle diese Spezialfonds wurden aus der französischen Kriegskostenentschädigung in der Absicht entnommen, einerseits Bauten größeren Umfanges, andererseits gewisse zeitlich begrenzte laufende Verpflichtungen sicher zu stellen. Der Festungsbaufonds war durch G. v. 30./V. 1873 geschaffen worden und betrug 159 Mill. M.; der elsaß-lothringische Festungsbaufonds (GG. v. 8./VII. 1872 und 9./II. 1875) betrug rund 129 Mill. M., der Eisenbahnbaufonds (G. v. 18./VI. 1873) war mit 116,4 Mill. M. dotiert worden. Allein diese Baufonds sind tatsächlich aufgezehrt und in reines Verwaltungsvermögen umgesetzt worden. Als einziger für das Reichsfinanzwesen heute noch bedeutsamer Fonds kommt der Reichsinvalidenfonds in Betracht.

Der Reichsinvalidenfonds wurde der französischen Kriegsentschädigung durch G. v. 23./V. 1873 im Kapitalbetrag von 561 Mill. M. entnommen. Er sollte dazu dienen, diejenigen Ausgaben zu decken, welche dem Reiche infolge des Krieges 1870/71 nach dem Reichspensions-G. v. 27./VI. 1871 vom 1./I. 1873 an zur Last fallen, und ferner diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushaltsgesetzes teils durch die Errichtung und Verwaltung des Invalidenfonds entstehen, teils den Kontingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf den Reichsinvalidenfonds angewiesenen Pensionen usw. noch besonders erwachsen würden. Er war so angelegt, daß zur Leistung der Pensionszahlungen die aus dem Fonds erwachsenen Zinsen und ein Kapitalzuschuß ausreichen sollten. Der Fonds sollte also mit dem Absterben der Pensionsberechtigten allmählich vermindert und schließlich ganz aufgezehrt werden. Da er sich als reichlich gegriffen erwies, wurden ihm auch noch anderweitige Pensionen und Unterstützungen aufgebürdet. So durch G. v. 11./V. 1877: die Ausgaben des Reichs an Pensionen usw. für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee und deren Witwen und Waisen; dann die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und Marine, die durch die Kriege vor 1870/71 invalide geworden waren, sowie die Pensionen usw. für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870/71 gefallenen Militärpersonen der Armee und Marine. Durch G. v. 2./VI. 1878: die Zulagen für die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71. Durch G. v. 17./VI. 1878: die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen usw. an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und dänischen Armee und an deren Witwen und Waisen; durch gleiches Gesetz: die bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Pensionen usw. an Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 und an Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen gestorbenen Militärpersonen der sächsischen Feldarmee. Durch G. v. 30./III. 1879: die Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Hinterbliebene; sodann die Kosten der Invalideninstitute; ferner die Unterstützungen usw. für Witwen und Waisen der infolge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der

Ober- und Unterklassen, die bisher aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds entnommen worden waren. Durch G. v. 14./I. 1894: die Zuschüsse usw. an Personen des Soldatenstandes und Beamte des Heeres und der Marine, die infolge ihrer Teilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und dienstunfähig geworden sind, und an deren Hinterbliebene. Durch GG. v. 22./V. 1895 und v. 11./VII. 1899: Zuschüsse neben den gesetzlichen Bezügen an Witwen und Kinder der im Kriege gefallenen oder infolge des Krieges gestorbenen Militärpersonen. Außerdem erfuhren die dem Reichsinvalidenfonds ursprünglich zur Last fallenden Ausgaben durch die Novellen zum Militärpensions-G. v. 4./IV. 1874, 21./IV. 1886, 22./III. 1893, ferner durch das Kriegsinvaliden-G. v. 31./V. 1901 eine nicht unerhebliche Steigerung.

Infolge dieser Mehrbelastungen verschlechterte sich die Lage des Invalidenfonds immer mehr; die Zinsen reichten nicht mehr aus und es mußte die Kapitalsubstanz angegriffen werden. Während der Aktivbestand (in Wertpapieren und Guthaben bei der Reichsbankhauptkasse) am 30./VI. 1891 noch 463,1 Mill. M. (Nennwert), der Kapitalwert der gegenüberstehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Verwaltungskosten 346,1, der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva also noch rund 117 Mill. M. betragen hatte, stellte sich der Aktivbestand am 30./VI. 1900 auf 367, der Kapitalwert der Verpflichtungen auf 385 Mill. M., so daß ein Defizit von rund 18 Mill. M. vorhanden war. Im Jahre 1908 war der Aktivbestand auf 126,5 Mill. M. gesunken, während der Kapitalwert der Verpflichtungen 420,9 Mill. M. betrug. Der Reichsinvalidenfonds wird also demnächst ganz aufgezehrt sein und seine Leistungen sind dann auf die allgemeinen Mittel des Reichshaushalts zu übernehmen. Der Fehlbetrag in 1908 würde noch größer sein, wenn nicht bereits durch die Etats von 1904 und 1905 die Beihilfen für hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer aus den ordentlichen Mitteln des Reiches zur Verfügung gestellt worden wären. Vor allem aber bewirkte das G. v. 9./VI. 1906 betr. die Entlastung des Reichsinvalidenfonds eine wesentliche Erleichterung. Dieses Gesetz bestimmte, daß ab 1./IV. 1906 aus dem Invalidenfonds nur mehr zu bestreiten sind: 1. die auf dem Militärpensionsgesetze beruhenden Pensionen der infolge des Krieges von 1870/71 invalide und dienstunfähig gewordenen Militärpersonen und Beamten des Heeres und der Marine, 2. die gesetzlichen Beihilfen für Hinterbliebene der im Kriege von 1870/71 gefallenen oder an den Folgen des Krieges gestorbenen Militärpersonen und Beamten des Heeres und der Marine sowie die auf § 17 des Kriegsinvaliden-G. v. 31./V. 1901 beruhenden Beihilfen für Witwen der Invaliden von 1870/71; endlich die Kosten der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Alle anderen bisher aus diesem Fonds bestrittenen Ausgaben wurden ab 1./IV. 1906 auf die ordentlichen Mittel des Reichs übernommen. Allein trotz dieser Entlastung ist die Aufzehrung des Invalidenfonds mit Ablauf des Jahres 1911 sicher zu erwarten und wären die dann etwa 30 Mill. M. betragenden Verbindlichkeiten auf Reichsmittel zu übernehmen. Die Finanzreform von 1909 hat, wie später zu zeigen sein wird, dem bereits Rechnung getragen.

Die Meinungen über den Reichsinvalidenfonds waren von jeher geteilt. Sein Nutzen beruht wohl darin, daß die durch ihn ohne Belastung der Reichsangehörigen zur Verfügung gestellten Mittel eine reichlichere Dotierung der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen ermöglicht haben, als sie ohne diesen bereiten Fonds sich hätte verwirklichen lassen. Im übrigen bildet er eine dem deutschen Finanzwesen an sich fremde, auf kaufmännische Einflüsse zurückführende Einrichtung. Die deutsche Finanzpolitik pflegt sonst die Zahlung von Pensionen ihrem Wesen nach der Zahlung der Aktivitätsgehälter gleich zu erachten und einfach als Bestandteil der ordentlichen Ausgaben anzusehen, im Gegensatz zur Finanzpolitik anderer, insbesondere der romanischen Staaten, welche die Pensionen als Bestandteil der Staatsschuld von den Gehaltszahlungen als den Aequivalenten der Dienstleistungen scharf scheidet (G. v. Mayr). Allerdings kann man sagen, daß hier der Fall einer durch ein besonderes Ereignis, den Krieg, veranlaßten besonders umfangreichen und nicht nach den sonst üblichen Maximen zu beurteilenden Fürsorgeleistung gegeben war, deren Bestreitung (wenigstens soweit es sich um die Kriegsteilnehmer von 1870/71 handelt) zu den Kosten des Krieges zu rechnen und aus der Kriegsentschädigung zu entnehmen nahe lag.

**4. Die Betriebsfonds.** Diese Fonds bilden „eiserne Bestände". Sie sind durch Etatsgesetz für 1872 begründet und später nach Maßgabe des Bedürfnisses erhöht worden. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1908 betrugen sie im ganzen 71 746 900 M. Davon entfallen auf die Reichshauptkasse 65 263 200, auf die Legationskasse 750 000, auf die Verwaltung des Reichsheeres 83 700, auf die Post- und Telegraphenverwaltung 5 250 000, auf die Reichsdruckerei 400 000 M. Eine vorübergehende Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse wird durch Ausgabe von Schatzanweisungen bewirkt, von denen an unverzinslichen zur vorübergehenden Verstärkung des genannten Fonds Ende März 1909 593 Mill. M. in Umlauf waren. Schon daraus geht hervor, daß, wie die Reichsfinanzverwaltung wiederholt betont hat, die Betriebsmittel des Reiches nicht ausreichend sind. Zudem lag dem Reich bis vor kurzem die gesetzliche Pflicht ob, den Empfängern von Unfallrenten durch die Postanstalten vorschußweiße die Renten auszahlen zu lassen. Dadurch wurden die an sich schon unzureichenden Betriebsmittel des Reiches noch mehr geschmälert. Nachdem durch G. v. 14./VI. 1900 über die Reichsstempelabgaben die Mehrerträge, welche die Erhöhung gewisser Stempelsätze im Laufe des Jahres dem Reichshaushalt bringen würden, zur Verstärkung der Betriebskapitalien der Reichshauptkasse bestimmt worden waren, ist neuerdings durch das G. v. 15./VII.

1909 betr. Aenderungen im Finanzwesen den Berufsgenossenschaften die Verpflichtung auferlegt worden, zur Bestreitung der Unfallrenten an die Zentralpostbehörde einen Vorschuß einzuzahlen, der den im Laufe des Kalenderjahres voraussichtlich fällig werdenden Entschädigungen entspricht, so daß in dieser Beziehung die Mittel der Reichskasse nicht mehr in Anspruch genommen zu werden brauchen. Für die bis jetzt aufgelaufenen Beträge, die die Berufsgenossenschaften der Reichskasse schulden, ist eine 20jährige Tilgung vorgesehen, an der sich das Reich insofern beteiligt, als es auf die Tilgung von $^2/_5$ dieser Beträge verzichtet.

Zum Aktivvermögen des Reiches sind auch die Darlehen zu rechnen, die seitens des Reiches dem Schutzgebiete Togo und dem südwestafrikanischen Schutzgebiete zu Eisenbahnbauten gewährt wurden. Dem ersteren Schutzgebiete wurde ein Darlehen im Höchstbetrage von 7,8 Mill. M. durch G. v. 23./VII. 1904 zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime gewährt. Dieses ist mit $3\,^1/_2$ % jährlich zu verzinsen und binnen 30 Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zurückzuerstatten. Dem südwestafrikanischen Schutzgebiete wurde ein Darlehen zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop, bezw. der Zweigbahn von Seeheim nach Kalkfontein bewilligt. Das Darlehen ist seitens des Schutzgebietes ab 1./IV. 1911 mit $3\,^1/_2$ % zu verzinsen und ab 1./IV. 1912 mit $^3/_5$ % unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen.

**5. Das Verwaltungsvermögen.** Es besteht zunächst in der Gesamtheit von Grundstücken und Gebäuden, von Inventarstücken und Vorräten mit Einschluß der zur Verwendung bereitgehaltenen Geldbestände der einzelnen nicht der Finanzverwaltung angehörigen Reichsverwaltungszweige. Es ist teils von den Bundesstaaten bei Gründung des Reiches übernommen, teils aus Mitteln des Reiches angeschafft worden. Bezüglich des letzteren hat das Reich von Anfang an das Eigentum gehabt, bez. der von den Bundesstaaten übernommenen Vermögensobjekte dagegen waren die Rechtsverhältnisse unsicher, bis durch G. v. 25./V. 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände prinzipiell sowohl bez. der unbeweglichen wie der beweglichen Sachen dem Reiche das Eigentum zugesprochen wurde, während den Einzelstaaten bez. der für Reichszwecke entbehrlich oder unbrauchbar gewordenen Grundstücke das Heimfallsrecht eingeräumt wurde. Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen können hier nicht interessieren (vgl. Speck a. a. O. S. 81 fg.). Eine zusammenfassende Ermittelung des Verwaltungsvermögens findet nicht statt. Nur bez. des Schiffsbauwertes der Flotte finden sich gelegentliche Bemerkungen in den Erläuterungen zum Marineetat. Eine Reichsmilitärverwaltung mit einem Reichskriegsminister gibt es zwar nicht, sondern die vier Kontingentsverwaltungen Preußens, Bayerns, Sachsens und Württembergs; da jedoch die Kosten des Heerwesens aus Reichsmitteln bestritten werden, so ist auch das Inventar der Militärverwaltungen in das Eigentum des Reiches übergegangen. Nur bez. der bayerischen Heeresverwaltung ist dies nicht der Fall. Diese ist Landesverwaltung, ihr Inventar ist dem Landesfiskus geblieben; dafür hat Bayern auch die Ausgaben hierfür einschließlich des Unterhaltes der auf seinem Gebiete gelegenen Befestigungen ausschließlich und allein zu tragen. Bezüglich der Anlage solcher Festungen auf bayerischem Gebiete, die im Interesse der gesamt-deutschen Verteidigung liegen, hat Bayern einen entsprechenden Anteil zu leisten, erhält aber dafür das ausschließliche Eigentum an unbeweglichem Material, während das bewegliche gemeinsames Eigentum der Bundesstaaten wird.

## B. Die Etats von 1874, 1885, 1895 und 1910.

In der folgenden Tabelle sind die Etats für die Jahre 1874, 1885, 1895 und 1910 wiedergegeben und zwar für 1910 nach dem Voranschlag, für die übrigen Jahre nach der Allgemeinen Rechnung. Bei Vergleichung der Zahlen ist, worauf später noch besonders aufmerksam gemacht wird, zu beachten, daß die Etats für 1874, 1885 und 1895 Nettoetats sind, also die Betriebskosten der Erwerbsanstalten nicht enthalten, während der Etat für 1910 Bruttoetat ist. Die Zahlenangaben sind in 1000 M.

## C. Die Ausgaben.

**1. Die Ausgaben im Rechnungsjahr 1910.** Die Ausgaben des Reiches, die zugleich ein zusammenfassendes Bild von dessen Wirkungskreis geben, sind für 1910 im ganzen auf 2853,8 Mill. M. brutto veranschlagt. Davon entfallen 190,7 auf den außerordentlichen Etat; die einmaligen Ausgaben betragen 351,9, die fortdauernden 2311,2 Mill. M. Zieht man von den fortdauernden Ausgaben die Betriebskosten und Ueberweisungen ab, so bleiben 1397,0 Mill. reine Ausgaben, der gesamte Netto-Reichsaufwand stellt sich also 1910 auf: 1939,6 Mill. Mk.

Unter den Ausgaben nehmen die erste Stelle ein die für das Heer mit 706,8 fortdauernden und 77,6 Mill. M. einmaligen Ausgaben, zu denen noch 22,5 Mill. im außerordentlichen Etat kommen, so daß die Gesamtausgabe rund 807 Mill. M. beträgt. Die größten Kosten im ordentlichen Etat verursachen die Geld- und Naturalverpflegung der Truppen mit 237,5 Mill., das Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen mit 60,5, das Artillerie- und Waffenwesen mit 57,5, die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen mit 40,8 Mill. M. Die Pferdebeschaffung erfordert 15, das Militärmedizinalwesen 14, das

| Kapitel | Bezeichnung der Etatsposten | Nach der allgemeinen Rechnung 1874 | 1885 | 1895 | Nach dem Voranschlag 1910 |
|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Ordentlicher Etat.** | | | | |
| | a) Fortdauernde Ausgaben. | | | | |
| 1 | I. Bundesrat [1]) | — | — | — | — |
| 2 | II. Reichstag | **371,1** | **452,4** | **716,6** | **2 103,3** |
| 3 | III. Reichskanzler u. Reichskanzlei | — | **133,8** | **162,0** | **314,5** |
| | IV. Auswärtiges Amt: | | | | |
| 4 | Auswärtiges Amt | 934,3 | 1 376,1 | 2 162,1 | 3 136,6 |
| 5 | Gesandtschaften und Konsulate | 4 159,5 | 5 571,4 | 7 399,6 | 11 110,5 |
| 6 | Allgemeine Fonds | 310,5 | 843,6 | 1 378,1 | 3 915,4 |
| | Summe IV | **5 404,3** | **7 791,1** | **10 939,8** | **18 162,5** |
| | V. Reichsamt des Innern: | | | | |
| 7 | Reichsamt des Innern | 757,3 | 677,4 | 895,8 | 1 849,4 |
| 7a | Allgemeine Fonds | 563,5 | 552,5 | 24 142,0 | 65 068,2 |
| 7b | Reichskommissariate | 32,6 | 48,1 | 56,0 | 70,1 |
| 7c | Bundesamt für Heimatwesen | 25,4 | 28,5 | 29,7 | 36,3 |
| 7d | Schiffsvermessungsamt | — | — | 32,8 | 90,3 |
| 8 | Entscheidende Disziplinarbehörden | 3,5 | 5,8 | 6,2 | 7,0 |
| 9 | Behörden f. d. Untersuch. v. Seeunfällen | — | 29,7 | 28,4 | 38,5 |
| 10 | Statistisches Amt | 189,4 | 627,2 | 910,1 | 2 194,1 |
| 11 | Normal-Eichungskommission | 39,2 | 111,2 | 137,1 | 290,0 |
| 12 | Gesundheitsamt | — | 122,5 | 273,0 | 838,8 |
| 12a | Biolog. Anstalt f. Land- u. Forstwirtsch. | — | — | — | 270,7 |
| 13 | Patentamt | — | 651,9 | 1 542,7 | 5 223,6 |
| 13a | Reichsversicherungsamt | — | 178,4 | 1 278,7 | 2 535,4 |
| 13b | Physikalisch-technische Reichsanstalt | — | — | 279,2 | 568,2 |
| 13c | Kanalamt | — | — | 1 247,8 | 3 026,1 |
| 13d | Aufsichtsamt für Privatversicherung | — | — | — | 520,6 |
| | Summe V | **1 610,9** | **3 033,2** | **30 859,5** | **82 627,3** |
| | VI. Verwaltung des Reichsheeres: | | | | |
| 14 | Kriegsministerium | 1 576,5 | 1 890,3 | 2 836,4 | 4 181,2 |
| 15 | Militärkassenwesen | 231,4 | 266,2 | 413,2 | 566,3 |
| 16 | Militärintendanturen | 1 445,2 | 1 726,0 | 2 745,0 | 5 052,5 |
| 17 | Militärgeistlichkeit | 430,0 | 656,0 | 957,2 | 1 415,2 |
| 18 | Militärjustizverwaltung | 626,6 | 686,4 | 817,0 | 2 433,6 |
| 19 | Höhere Truppenbefehlshaber | 2 521,3 | 2 544,5 | 3 110,5 | 3 861,9 |
| 20 | Gouverneure, Kommandanten usw. | 696,4 | 635,1 | 650,0 | 686,7 |
| 21 | Adjutanturoffiziere u. Off. i. bes. Stellung | 885,7 | 947,2 | 1 195,6 | 2 402,1 |
| 22 | Generalstab u. Landesvermessungswesen | 1 136,8 | 1 663,7 | 2 709,2 | 4 569,8 |
| 23 | Ingenieur- und Pionieroffiziere | 1 359,4 | 1 599,6 | 2 337,3 | 2 597,1 |
| 24 | Geldverpflegung der Truppen | 81 170,0 | 99 013,2 | 124 851,8 | 167 884,0 |
| 25 | Naturalverpflegung | 63 877,6 | 73 214,1 | 133 349,1 | 169 625,0 |
| 26 | Bekleidung u. Ausrüstung der Truppen | 17 564,5 | 21 877,3 | 29 221,4 | 40 763,2 |
| 27 | Garnisonverwaltung und Serviswesen | 29 732,6 | 33 943,7 | 52 975,3 | 60 458,8 |
| 28 | Militärbauwesen | | 378,3 | 1 451,3 | 2 560,7 |
| 29 | Militärmedizinalwesen | 3 680,0 | 5 960,0 | 8 254,8 | 13 988,4 |
| 30 | Verwaltung der Traindepots usw. | 149,8 | 449,2 | 931,8 | 1 923,1 |
| 31 | Ersatz- u. Reservemannschaften usw. | 1 465,3 | 2 404,8 | 3 496,6 | 4 282,0 |
| 32 | Pferdebeschaffung | 4 057,2 | 5 976,5 | 9 892,1 | 15 942,0 |
| 33 | Verwaltung der Remontedepots | 1 511,0 | 1 912,9 | 2 576,5 | 4 377,8 |
| 34 | Reisegeb., Umzugs-, Vorspannkost. usw. | 3 905,0 | 5 851,2 | 9 020,2 | 13 051,1 |
| 35 | Militärerziehungs- und Bildungswesen | 2 178,0 | 5 024,5 | 6 602,4 | 10 118,5 |
| 36 | Militärgefängniswesen | — | 693,8 | 766,2 | 806,6 |
| 37 | Artillerie- und Waffenwesen | 2 923,8 | 14 319,8 | 32 273,0 | 57 506,2 |
| 38 | Technische Institute | 575,3 | 522,7 | 1 006,1 | 2 665,7 |
| 39 | Festungen, Ingenieurwesen | 2 629,2 | 2 228,9 | 2 581,0 | 10 846,9 |
| 40 | Wohnungsgeldzuschüsse | 6 965,4 | 7 485,4 | 9 751,9 | 16 749,1 |
| 41 | Unterstützungen | 63,1 | 112,7 | 192,2 | 1 578,0 |
| 42 | Zuschuß zur Militärwitwenkasse | 842,1 | 1 048,1 | 2 562,6 | 3 369,0 |
| 43 | Verschiedene Angaben | 59,2 | 101,6 | 878,8 | 3 191,6 |
| | Summe | 236 258,4 | 295 134,2 | 418 645,1 | 629 455,0 |
| 44 | Dazu: Militärverwaltung von Bayern | 34 580,8 | 43 299,8 | 53 455,5 | 77 350,6 |
| | Summe VI | **270 839,2** | **338 434,0** | **472 100,6** | **706 805,6** |

[1]) Die Ausgaben werden aus den Fonds des Reichsamts des Innern bestritten.

| Kapitel | Bezeichnung der Etatsposten | Nach der allgemeinen Rechnung 1874 | 1885 | 1895 | Nach dem Voranschlag 1910 |
|---|---|---|---|---|---|
| 44a | VIa. Reichsmilitärgericht: | — | — | — | 580,0 |
| | An Bayern | — | — | — | 29,1 |
| | Summe VIa | — | — | — | **609,1** |
| | VII. Verwaltung d. Kais. Marine: | | | | |
| 45 | Reichs-Marineamt und Marinekabinett | 523,0 | 693,8 | 37,2 | 2 238,9 |
| 46 | Admiralstab der Marine | | | 941,0 | 327,0 |
| 47 | Seewarte und Observatorien | 18,0 | 226,8 | 283,2 | 403,5 |
| 48 | Intendanturen | 77,4 | 174,4 | 277,9 | 848,3 |
| 49 | Rechtspflege | 41,7 | 26,9 | 33,6 | 220,0 |
| 50 | Seelsorge und Garnisonschulwesen | | 38,4 | 64,3 | 194,1 |
| 51 | Geldverpflegung der Marineteile | 3 391,0 | 6 954,7 | 12 297,6 | 36 384,3 |
| 52 | Indiensthaltungen | 2 257,8 | 6 692,3 | 12 676,2 | 43 273,4 |
| 53 | Naturalverpflegung | 1 718,1 | 3 307,0 | 880,5 | 3 005,5 |
| 54 | Bekleidung | — | 104,5 | 253,8 | 454,6 |
| 55 | Garnisonverwaltung | 643,3 | 1 336,0 | 2 245,1 | 1 310,7 |
| 55a | Garnisonbauwesen | | | | 817,9 |
| 56 | Servis und Wohnungsgeldzuschuß | | | | 4 079,7 |
| 57 | Sanitätswesen | 267,9 | 543,7 | 905,8 | 3 072,6 |
| 58 | Reise-, Marsch- und Frachtkosten | 271,2 | 517,1 | 1 456,9 | 3 570,8 |
| 59 | Bildungswesen | 62,9 | 115,7 | 212,3 | 585,0 |
| 60 | Instandhaltung der Flotte u. Werften | 7 244,2 | 13 252,5 | 19 389,2 | 36 467,3 |
| 61 | Waffenwesen und Befestigungen | | 2 383,1 | 5 256,2 | 16 125,1 |
| 62 | Kassen- und Rechnungswesen | — | — | 370,6 | 1 171,6 |
| 63 | Küsten- und Vermessungswesen | 74,1 | 177,7 | 344,8 | 816,7 |
| 64 | Verschiedene Ausgaben | 90,2 | 115,4 | 572,9 | 1 745,8 |
| 64a | Zentralverwaltung f. d. Schutzgebiet Kiautschou | — | — | — | 161,7 |
| | Summe VII | **16 680,8** | **36 660,0** | **58 500,2** | **157 334,5** |
| | VIII. Reichsjustizverwaltung: | | | | |
| 65 | Reichsjustizamt | — | 405,1 | 448,7 | 437,6 |
| 66 | Reichsgericht | 313,8 | 1 346,5 | 1 623,7 | 2 237,3 |
| | Summe VIII | **313,8** | **1 751,6** | **2 072,4** | **2 674,9** |
| | IX. Reichsschatzamt: | | | | |
| 67 | Reichsschatzamt | 185,9 | 485,5 | 579,7 | 1 020,4 |
| 68 | Allgemeine Fonds [1] | 1 037,9 | 118 614,3 | 4 008,4 | 30 314,4 |
| 68a | Ueberweisungen an die Bundesstaaten | | | 400 126,0 | 180 000,0 |
| 68b | Kapitalansammlung für Witwen- und Waisenversorgung | — | — | — | — |
| 68c | Zur Ergänzung des den Bundesstaaten verbleibenden Anteils an d. Reichserbschaftssteuer | — | — | — | 13 750,0 |
| 68d | Zur techn. u. wiss. Förd. d. Braugewerbes | — | — | — | 30,0 |
| 68e | Zur Verminderung der Reichsschuld | — | — | 13 000,0 [2] | — |
| 68f | Technische Prüfungsstelle | — | — | — | 88,4 |
| 69 | Unmittelbare Ausgaben des Reichs f. d. Verw. d. Zölle, Steuern u. Gebühren [3] | 406,8 | 394,3 | 445,2 | 5 234,1 |
| | Summe IX | **1 630,6** | **119 494,1** | **418 159,3** | **230 437,3** |
| | IXa. Reichskolonialamt [4]: | | | | |
| 69a | Zivilverwaltung | — | — | — | 1 517,1 |
| 69b | Militärverwaltung | — | — | — | 458,2 |
| 69c | Gemeinsame Fonds | — | — | — | 303,4 |
| 69d | Zahlung a. d. deutsch-ostafrik. Gesellsch. | — | — | — | 600,0 |
| | Summe IXa | — | — | — | **2 878,7** |
| 70 | X. Reichseisenbahnamt | **136,6** | **296,3** | **340,2** | **485,7** |
| | XI. Reichsschuld: | | | | |
| 71 | Verwaltung | 5,1 | 34,2 | 257,4 | 1 019,5 |
| 72 | Verzinsung | — | 17 358,7 | 71 435,6 | 182 755,0 |
| 72a | Tilgung | — | — | — | 35 426,7 |
| | Summe XI | **5,1** | **17 392,9** | **71 693,0** | **219 201,2** |
| 73 | XII. Rechnungshof | **342,7** | **521,7** | **477,3** | **1 300,5** |

[1]) Einschließlich des Dispositionsfonds des Kaisers. [2]) Außerordentliches Schuldentilgungs-G. v. 6./IV. 1896. [3]) Für 1874, 1885, 1895 „Reichskommissariate". [4]) Bis 1907 Kap. 6a, Auswärtiges Amt.

| Kapitel | Bezeichnung der Etatsposten | Nach der allgemeinen Rechnung | | | Nach dem Voranschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 1874 | 1885 | 1895 | 1910 |
| | XIII. Allgemeiner Pensionsfonds: | | | | |
| 74 | Verwaltung des Reichsheeres . . . | 20 373,4 | 20 069,4 | 48 204,6 | 100 234,6 |
| 75 | Reichsmilitärgericht . . . . . | — | — | — | 54,3 |
| 76 | Verwaltung der Kaiserl. Marine . . | 186,5 | 615,8 | 2 335,4 | 10 107,2 |
| 76a | Kommando der Schutztruppen . . . | — | — | — | 20,4 |
| 76b | Inv.-Pens. infolge d. Exped. n. Ostasien | — | — | — | 3 955,6 |
| 77 | Zivilverwaltung . . . . . | 186,8 | 517,1 | 1 208,1 | 3 277,6 |
| 78 | Ehrenzulage an die Inhaber des eis. Kreuzes von 1870/71 . . . . . | — | — | — | 17,3 |
| 79 | Pensionen f. ehem. franz. Militärpersonen | — | — | — | 22,5 |
| 80 | Sonstige Bewilligungen . . . . . | — | — | — | 250,0 |
| 81 | Invalideninstitute . . . . . | — | — | — | 413,1 |
| | Summe XIII | 20 746,7 | 21 202,3 | 51 808,1 | 118 352,6 |
| | XIV. Reichs-Invalidenfonds[1]): | | | | |
| 82 | Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds | 96,3 | 70,7 | 75,4 | 17,1 |
| 83u. 84 | Invalidenpensionen usw. inf. d. Krieges von 1870/71 . . . . . | 23 916,5 | 22 101,7 | 21 215,4 | 33 654,1 |
| 78* | Zuschuß zu den Kosten des Reichsheeres | 40,9 | 56,1 | 62,0 | — |
| 80* | Invalidenp. usw. inf. d. Kriege vor 1870 | 578,1 | 3 862,7 | 4 446,5 | — |
| 81* | Ehrenzulagen an die Inhaber des eis. Kreuzes von 1870/71 . . . . . | — | 39,4 | 31,4 | — |
| 82* | Pensionen f. ehem. franz. Militärpersonen | 1 110,4 | 511,7 | 222,1 | — |
| 83* | Gnadenbewilligungen . . . . . | — | 338,5 | 2 573,6 | — |
| 84* | Invalideninstitute . . . . . | 473,1 | 366,7 | 319,6 | — |
| | Summe XIV | 26 215,3 | 27 346,9 | 28 946,0 | 33 671,2 |
| 85* | XV. Zur weit. Durchführung d. Altersstufensyst. b. d. Beamtenbesoldungen[2]) | — | — | 49,9 | — |
| 85 | XVa. Post- u. Telegraphenverwaltung[3]) | — | — | — | 624 357,9 |
| 86 | XVI. Reichsdruckerei[3]) | — | — | — | 8 543,7 |
| 87 | XVII. Eisenbahnverwaltung[3]) | — | — | — | 101 305,8 |
| | Summe a) Fortdauernde Ausgaben | 344 297,1 | 574 510,3 | 1 147 045,0 | 2 311 166,3 |
| | b) Einmalige Ausgaben. | | | | |
| 1 | I. Reichstag . . . . . | 446,2 | — | — | 84,0 |
| | Ia. Reichskanzler u. Reichskanzlei | — | — | — | — |
| 2 | II. Auswärtiges Amt . . . . . | 2 615,3 | 920,6 | 6 097,4 | 856,0 |
| 3 | III. Reichsamt des Innern . . . . | 911,6 | 592,0 | 5 542,4 | 1 746,2 |
| 4 | IV. Post- u. Telegraphenverwaltung | 4 224,9 | 4 538,8 | 8 955,1 | 15 917,2 |
| 4a | IVa. Reichsdruckerei . . . . . | — | 55,7 | — | 277,1 |
| 5 | V. Verwaltung des Reichsheeres . | 39 535,0 | 9 259,9 | 43 929,3 | 77 636,0 |
| 5a | Va. Reichsmilitärgericht . . . . | — | — | — | 630,8 |
| 6, 6a | VI. Verwaltung der Kais. Marine, Zuschuß an Kiautschou[4]) und das ostasiat. Marinedetachement | 22 050,9 | 3 842,6 | 19 721,9 | 172 109,3 |
| 7 | VII. Reichsjustizverwaltung . . . | — | — | 1 370,7 | — |
| 8 | VIII. Reichsschatzamt . . . . . | 542,6 | 495,7 | 11,8 | 22 147,8 |
| 8a*[5]) | VIIIa. Reichsschuld . . . . . | 200,9 | — | 3,0 | — |
| * | „ Reichseisenbahnamt . . . . | 335,0 | — | — | — |
| * | „ Rechnungshof . . . . . | 96,8 | — | — | — |
| 8b* | „ Eisenbahnverwaltung . . . . | 192,2 | 87,3 | — | — |
| * | „ Münzwesen . . . . . | 3 926,1 | — | — | — |
| 9 | IX. Reichs-Kolonialamt . . . . . | — | — | — | 22 793,8 |
| 10 | X. Reichsschuld . . . . . | — | — | — | 5 775,0 |
| 11 | XI. Reichseisenbahnverwaltung . . | — | — | — | 4 905,4 |
| 12 | XII. Zur Deckung d. f. 1908 bewill. außerord. einmal. Beihilfen . . | — | — | — | 27 006,5 |
| | Summe b) der einmaligen Ausgaben | 75 077,5 | 19 792,6 | 85 631,6 | 351 884,5 |
| | Hierzu Summe a) Fortdauernde Ausg. | 344 297,1 | 574 510,3 | 1 147 045,0 | 2 311 166,3 |
| | | 416 313,1 | 594 302,9 | 1 232 676,6 | 2 663 050,8 |

[1]) Die mit * bezeichneten Kapitel sind in Wegfall gekommen mit der Uebernahme derselben auf allgemeine Reichsmittel; sie finden sich für 1910 unter XIII. Allgemeiner Pensionsfonds. [2]) Kap. 85* ist nach Durchführung des Altersstufensystems in Wegfall gekommen. [3]) Diese Etatsposten stehen erst seit Umwandlung des Etats aus einen Netto- in einen Bruttoetat, also seit 1901, im Reichshaushaltsetat. [4]) Der Zuschuß für Kiautschou läuft erst von 1898 an. [5]) Die mit * bezeichneten Etatsposten 8a und 8b sind unter dieser Numerierung in den Etats von 1874, 1885 und 1895 vorgetragen.

| Kapitel | Bezeichnung der Etatsposten | Nach der allgemeinen Rechnung 1874 | 1885 | 1895 | Nach dem Voranschlag 1910 |
|---|---|---|---|---|---|
| | c) Einnahmen. | | | | |
| 1 | I. Zölle, Steuern und Gebühren: | | | | |
| | 1. Zölle | 104 310,8 | 215 676,5 | 383 242,4 | 631 900,0 |
| | 2. Tabaksteuer | 1 182,3 | 10 164,6 | 10 906,2 | 14 413,0 |
| | 3. Zigarettensteuer | — | — | — | 23 711,0 |
| | 4. Zuckersteuer | 50 064,2 | 18 072,7 | 80 535,1 | 147 178,0 |
| | 5. Salzsteuer | 33 751,7 | 38 716,7 | 45 466,6 | 58 048,0 |
| | 6. Branntweinsteuer | | | | |
| | a) Verbrauchsabgaben | — | — | — | 180 000,0 |
| | b) Betriebsauflage: | | | | |
| | Maischbottichsteuer | 37 077,9 | 37 572,2 | 18 207,5 | — |
| | Verbrauchsabgabe u. Zuschlag | — | — | 95 140,8 | — |
| | Brennsteuer | — | — | 1 090,8 | — |
| | 7. Essigsäureverbrauchsabgabe | — | — | — | 503,9 |
| | 8. Schaumweinsteuer | — | — | — | 10 210,0 |
| | 9. Leuchtmittelsteuer | — | — | — | 15 013,0 |
| | 10. Zündwarensteuer | — | — | — | 15 010,0 |
| | 11. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier | 15 916,4 | 18 308,1 | 27 433,7 | 111 500,0 |
| | 12. Spielkartenstempel | — | 1 056,2 | 1 349,4 | 1 819,2 |
| | 13. Wechselstempelsteuer | 6 000,7 | 6 302,5 | 8 316,2 | 20 000,0 |
| | 14. Reichsstempelabgaben: | | | | |
| | Ueberweisungssteuern [1]): | | | | |
| | A. von Wertpapieren | — | 15 070,5 | 54 248,5 | 49 000,0 |
| | B. „ Kaufgeschäften | — | | | 13 520,0 |
| | C. „ Lotterielosen | — | | | 42 175,5 |
| | Bis 1./VII. v. Schiffsfrachturkunden | — | | | — |
| | Reichseigene Steuern [1]): | | | | |
| | D. von Frachturkunden | — | — | — | 14 700,0 |
| | E. „ Personenfahrkarten | — | — | — | 18 620,0 |
| | F. „ Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge | — | — | — | 1 960,0 |
| | G. „ Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten | — | — | — | 3 920,0 |
| | H. „ Schecks | — | — | — | 7 350,0 |
| | J. „ Grundstücksübertragungen | — | — | — | 25 480,0 |
| | 15. Erbschaftssteuer | — | — | — | 34 000,0 |
| | 16. Statistische Gebühr | — | 543,1 | 832,9 | 1 477,0 |
| | Außerdem: Nachträgliche Einnahmen bezw. Rückzahlungen | 19,9 | — 66,5 | — 452,8 | — |
| | Summe I | **248 323,9** | **360 874,5** | **726 770,0** | **1 441 508,6** |
| 2 | II. Abfindungen (Aversa) f. Zölle und Steuern [2]) | 4 325,6 | 7 528,2 | 68,5 | 111,4 |
| 3 | III. Post- u. Telegraphenverwaltg. | 5 156,5 [3]) | 26 041,2 [3]) | 34 223,7 [3]) | 693 226,3 |
| 3a | IV. Reichsdruckerei | — | 1 149,3 [3]) | 1 474,8 | 13 376,0 |
| 4 | V. Reichs-Eisenbahnverwaltung | 5 103,9 [3]) | 16 925,3 [3]) | 25 252,8 | 122 319,0 |
| 5 | VI. Bankwesen | — | 2 094,4 | 3 088,3 | 16 482,0 |
| 6—17a | VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen [4]) | 2 272,6 | 8 725,1 | 13 765,9 | 73 970,7 |
| 18 | VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds | 26 943,6 | 27 346,9 | 28 767,5 | 33 999,0 |
| | (VIIIa.) Münzwesen [5]) | 3 926,1 | — | — | — |
| 19 | IX. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen | — | — | — | 39 545,8 |
| | (IX.) Zinsen aus belegten Reichsgeldern | 6 967,4 | 2 447,6 | 101,6 | — |
| 20 | X. Matrikularbeiträge | 67 144,3 | 122 436,7 | 396 000,1 | 228 512,0 |
| | (X.) Aus Stettiner Festungsterrain | — | — | 800,0 | — |
| | Summe c) Einnahmen d. ordentl. Etats | **370 163,9** | **576 112,3** | **503 543,2** | **2 663 050,8** |

[1]) Seit dem 1./IV. 1909 ist die Ueberschrift: Ueberweisungssteuern, bezw.: Reichseigene Steuern weggefallen (G. v. 15./VII. 1909). [2]) Von den außerhalb des Zoll-Brausteuergebietes belegenen Gebietsteilen der zur Zoll- und Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten. [3]) Für 1874, 1885 u. 1895 Nettosummen s. oben. [4]) Darunter Entschädigung von China aus Anlaß der Expedition nach Ostasien 1906 10,8, 1910 10,7 Mill. M. Zinsraten. [5]) Von 1891 ab bei Kap. VII verrechnet.

| Kapitel | Bezeichnung der Etatsposten | Nach der allgemeinen Rechnung | | | Nach dem Voranschlag |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 1874 | 1885 | 1895 | 1910 |
| | **B. Außerordentlicher Etat.** | | | | |
| | a) Ausgaben. | | | | |
| 1 | I. Reichsamt des Innern . . . . . | — | 802,2[1]) | 12 083,8[2]) | 23 000,0[3]) |
| 2 | II. Verwaltung des Reichsheeres . . | — | 23 961,7 | 46 686,9 | 22 499,1 |
| 3 | III. Verwaltung der Kaiserl. Marine . | — | 11 556,2 | 7 671,5 | 112 732,5 |
| 4 | IV. Post- und Telegraphenverwaltung | — | — | — | 25 000,0 |
| 5 | V. Reichs-Eisenbahnverwaltung . . | — | 1 656,6 | — | 7 498,7 |
| | Reichsschatzamt . . . . . | — | 4 000,0 | — | — |
| | Münzwesen . . . . . | — | 1 392,9 | — | — |
| | Ausgaben infolge des Krieges gegen Frankreich . . . . . | 253 437,9 | — | — | — |
| | Summe: Ausgaben des außerord. Etats | **253 437,9** | **43 369,6** | **74 504,2** | **190 730,3** |
| | b) Einnahmen. | | | | |
| | Aus dem Reichstagsgebäudefonds . . | — | 802,2 | 915,9 | — |
| 1 | I. Rückzahlungen u. Tilgungsraten a. d. Verwendung des Fonds für Kleinwohnungen . . . . . | — | — | — | 297,0 |
| 2 | II. Erlöse a. d. Verkauf v. freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten . . . . | — | — | — | 3 503,6 |
| 3 | III. Von d. Schutzgebiete Togo zur Tilgung d. Reichsdarlehens . . | — | — | — | 47,1 |
| 4 | IV. Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen . . . . | — | — | — | 537,7 |
| 5 | V. Tilgungsrate der Reichs-, Post- u. Telegraphenverwaltung . . | — | — | — | 2 074,8 |
| 6 | VI. Zur Verminderung der Reichsschuld aus den Mitteln des ordentlichen Etats . . . . . | — | — | — | 31 908,9 |
| 6a | VIa. Abschreibung von dem Fehlbetrage 1905 . . . . . | — | — | — | 3 517,8 |
| 7 | VII. Aus der Anleihe . . . . . | 0,4 | 31 311,5 | 44 220,9 | 148 149,2 |
| | Aus der französischen Kriegskostenentschädigung . . . . . | 305 106,7 | 186,6 | — | — |
| | Aus dem Reichsfestungsbaufonds . . | — | 5 922,1 | — | — |
| | Aus dem Reichseisenbahnbaufonds . . | — | 32,0 | — | — |
| | Sonstige außerordentliche Deckungsmittel . . . . . | — | 1 006,0 | 19 119,1 | — |
| | Summe: Einnahmen des außerord. Etats | **305 107,1** | **39 260,4** | **64 255,9** | **190 730,3** |
| | Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Etats | 675 271,0 | 615 372,0 | 1 294 116,3 | 2 853 781,1 |
| | Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats . . . | 672 812,5 | 637 672,5 | 1 307 180,8 | 2 853 781,1 |
| | Mehr-Einnahmen | 458,5 | — | — | — |
| | Mehr-Ausgaben | — | 22 300,5 | 13 064,5 | — |

[1]) Aus dem Reichstagsgebäudefonds. [2]) Aus der Reichsanleihe. [3]) Zur Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals 4. Rate: 21 000,0.

Militärerziehungswesen 10,1 Mill. Für Wohnungsgeldzuschüsse sind 16,7, für Reisegebühren, Umzugs- und Vorspannkosten usw. sind 13, für Festungen und Ingenieurwesen 10,8 Mill. eingesetzt. Das Kriegsministerium erfordert 4,2, das Intendanturwesen 5 Mill. In der Summe von 706,8 Mill. fortdauernder Ausgaben sind 77,4 für die bayerische Militärverwaltung erenthalten. Es folgt die Ausgabe für die kaiserliche Marine mit 157,3 Mill. M. fortdauernden, 172 Mill. M. einmaligen und 113 Mill. außerordentlichen Ausgaben, zusammen 442 Mill. Unter den fortdauernden Ausgaben befinden sich 43,3 Mill. für Indienstheltungen, 36,5 für Instandhaltung der Flotte und Werften, 36,4 für Geldverpflegung, 16 Mill. für Waffenwesen und Befestigungen. Servis- und Wohnungsgeld beanspruchen etwas über 4, Reise-, Marsch- und Fracht-

kosten 3,6, Naturalverpflegung und Sanitätswesen je 3 Mill. M. An dritter Stelle folgt die Ausgabe für die Reichsschuld mit 219 Mill. an fortdauernden, 5,8 Mill. an einmaligen Ausgaben. Unter den 219 Mill. befindet sich ein Betrag von rund 35 Mill. M. für Tilgung, der unter Kap. 72a verzeichnet ist.

Der allgemeine Pensionsfonds beansprucht die hohe Summe von 118,4 Mill. fortdauernden Ausgaben. Rechnet man die 33,7 Mill. M. Ausgaben aus dem Invalidenfonds hinzu, so stellt sich das Gesamterfordernis für Pensionen aller Art auf 152,1 Mill. M. Das Reichsamt des Innern ist mit 82,6 Mill. fortdauernden, 1,7 Mill. einmaligen, 23 Mill. außerordentlichen Ausgaben beteiligt. Die letzteren werden fast ganz (21 Mill.) für die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals in Anspruch genommen. Von den fortdauernden Ausgaben entfallen 65 Mill. auf Allgemeine Fonds, in erster Linie auf den Reichszuschuß zur Invalidenversicherung, der 1908 beispielsweise 50 Mill. betrug; über 5 Mill. erfordert das Patentamt, 3 Mill. das Kanalamt, 2,5 Mill. das Reichsversicherungsamt, 2,2 das Statistische Amt; nahezu 2 Mill. das Reichsamt des Innern selbst. Von den rund 18 Mill. Mark, die das Auswärtige Amt an fortdauernden Ausgaben beansprucht, entfallen 11,1 Mill. auf Gesandtschaften und Konsulate, 3,9 auf Allgemeine Fonds, 3,1 auf das Auswärtige Amt selbst. Die einmaligen Ausgaben betragen 0,9 Mill. Die übrigen fortdauernden Ausgaben sind verhältnismäßig gering: 2,1 Mill. für den Reichstag, 2,9 für das Reichskolonialamt, 2,7 für die Reichsjustizverwaltung, 1,3 für den Rechnungshof, 0,315 Mill. für Reichskanzler und Reichskanzlei, 0,609 für das Reichsmilitärgericht, 0,486 für das Reichseisenbahnamt. Von den 230,4 Mill. M. Ausgaben des Reichsschatzamtes sind 180,0 Mill. Ueberweisungen in Abzug zu bringen, ebenso 13,8 auf Ergänzung des den Bundesstaaten verbleibenden Anteils an der Reichserbschaftssteuer, denn diese decken nicht Reichs- sondern Landesbedarf. Von dem Reste mit 50,4 Mill. entfallen 30,3 auf Allgemeine Fonds, 1,0 auf das Reichsschatzamt; 5,2 Mill. sind unmittelbare Ausgaben des Reichs für die Verwaltung der Zölle, Steuern und Gebühren.

Was die einmaligen Ausgaben (im ordentlichen Etat) betrifft, so ist derjenigen für Heer und Marine, für die Reichsschuld, für das Auswärtige Amt und das Reichsamt des Innern bereits gedacht worden. Für das Kolonialamt sind an solchen für 1910 22,8, für das Reichsschatzamt 22,1, für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung 16 Mill. vorgesehen. Für das Reichsmilitärgericht sind 0,631 Mill. M., für den Reichstag 0,084, für die Reichsdruckerei 0,277 Mill. veranschlagt. Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind oben bereits mit angeführt mit Ausnahme einer Ausgabe von 7,5 Mill. M. für die Reichseisenbahnverwaltung.

**2. Staatsrechtliche Besonderheiten.** Wie es der Natur des Reiches entspricht, finden sich auch im Ausgabewesen staatsrechtliche Besonderheiten, deren noch kurz zu gedenken ist. Das Prinzip, daß die Reichsausgaben verhältnismäßig von allen Einzelstaaten getragen werden, erleidet verschiedene Ausnahmen. Bayern nimmt an den Kosten der Normaleichungskommission nicht teil; ebenso nicht an 75% der Ausgaben des Reichseisenbahnamtes, jedoch mit Ausnahme der Jahresbeiträge für die Kosten des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahntransport in Bern und für den internationalen Eisenbahnkongreß. Beim Reichs-Post- und Telegraphenwesen leisten Bayern und Württemberg, die ihre selbständige Verwaltung haben, nur geringe Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung; dagegen haben diese Staaten ihren vollen Anteil zu den Kosten des Post- und Telegraphenwesens in den Schutzgebieten beizutragen. Zu den Kosten des Bundesamtes für Heimatwesen tragen Bayern und Elsaß-Lothringen nicht bei, weil das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in diesen Bundesgebieten nicht gilt. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen werden von den Kosten für die Kontrolle der Biersteuer und der Uebergangsabgaben nicht getroffen, da sie nicht zur Brausteuergemeinschaft gehören. Dagegen hat Bayern die Kosten des bayerischen Senats am Reichsmilitärgericht gemäß seiner Sonderstellung bez. des Reichsheeres selbst zu tragen, erhält aber eine Quote von den Anforderungen für die übrigen Senate. An den allgemeinen Kosten des Reichsmilitärgerichtes hat es aber entsprechend teilzunehmen. Zu den Ausgaben des Rechnungshofes hat Elsaß-Lothringen ein Voraus zu entrichten für die von diesem geübte Kontrolle seines Landeshaushaltes. Bayern und Württemberg genießen auch hier einen Vorzug.

Ein besonderer Verteilungsmaßstab besteht für die Kosten der Reichsgesandtschaften. So zahlt Preußen für die Besorgung preußischer Angelegenheiten durch die Reichsgesandtschaften einen Aversalbeitrag an das Reich. Bayern erhält vom Reiche dafür, daß seine Gesandten angewiesen sind, den Reichsgesandten in allgemein deutschen Interessen Beihilfe zu leisten, und daß andererseits an Orten, an denen bayerische Gesandtschaften existieren, dem Reichsgesandten die Vertretung der bayerischen Interessen nicht obliegt, den vollen Matrikularbeitrag zu den Besoldungsausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften vergütet, an deren Sitze bayerische Gesandtschaften bestehen. Sachsen erhält die Hälfte seines Matrikularbeitrages zu den jährlichen Besoldungsausgaben für die Reichsgesandtschaft in Wien erlassen, weil es dort eine eigene Gesandtschaft hält.[1])

Ergänzend muß noch bemerkt werden, daß ein Teil der Reichsausgaben nicht direkt dem Reiche zugute kommt, sondern auf Grund von Reichsgesetzen oder besonderen Vereinbarungen an einzelne Bundesstaaten, insbesondere an Preußen, fließt. Preußen erhält einen kleinen Zuschuß zu den Ausgaben des geheimen Zivilkabinetts, einen erheblich größeren für das orientalische Seminar, ferner eine Vergütung für die Wahrnehmung der Geschäfte der Verwaltung der Reichsschuld, einen Beitrag zu dem Aufwand für Bekämpfung der Rinderpest an

[1]) Vgl. Speck a. a. O. S. 95fg. und die dort angegebenen Literatur- und Quellenbelege.

den Grenzen gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn, bezw. zur Unterhaltung der zu diesem Zwecke verwendeten Gendarmerie. Elsaß-Lothringen bezieht einen jährlichen Beitrag von 400000 M. zu den laufenden Kosten der Universität Straßburg, Hessen einen solchen aus Anlaß der Errichtung der festen Rheinbrücke Mainz-Kastel. Sehr bedeutend sind die Reichsbeiträge zur Unterhaltung der im Interesse der Landesverteidigung hergestellten Eisenbahnanlagen und zur Vervollständigung dieses Eisenbahnnetzes; 1908 z. B. betrugen sie 16,6 Mill. M.

## D. Die Einnahmen.

Die Einnahmen sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Die ersteren fließen dem Reiche regelmäßig, in jeder Wirtschaftsperiode, wenn auch nicht immer in den gleichen Beträgen zu. Die letzteren sind unregelmäßig, häufig zufällig und unerwartet. Die ordentlichen Einnahmen des Reiches zerfallen in Erwerbseinkünfte, Abgaben, Beiträge und sonstige Einkünfte.

**1. Die Einnahmen der Erwerbsanstalten** bestehen in den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, die im Etat für 1910 mit 68,8 Mill. M. (693,2 Mill. Einnahmen, 624,4 Mill. Ausgaben) veranschlagt sind, in den Ueberschüssen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburgbahnen mit 21,0 Mill. (122,3 Einnahmen, 101,3 Ausgaben), im Ertrag der Reichsdruckerei und des Reichs- und preußischen Staatsanzeigers, von dessen Reinertrag übrigens die eine Hälfte an Preußen fällt (netto rund 5 Mill.). Auch der Anteil, den das Reich vom Reingewinn der Reichsbank bezieht (16,5 Mill. M.), darf hierher gerechnet werden, allerdings nicht ganz, denn in der veranschlagten Summe ist auch die Notensteuer für die das Kontingent übersteigende Notenmenge enthalten. Sie betrug 1909 rund 4 Mill. M. Dagegen wird die Einnahme aus der Münzprägung, dem Schlagschatz, der von Privaten für die Inanspruchnahme der Prägeanstalten des Staates zur Ausprägung von Goldmünzen erhoben wird, besser den Gebühren zuzuzählen sein. Gelegentlich kommen wohl auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken vor.

**2. Die öffentlichrechtlichen Einnahmen.** Diese sind teils Gebühren, teils Steuern.

Gebühren erwachsen aus Amtshandlungen der Reichsbehörden. In erheblichem Umfang fallen sie an beim Patentamt, beim Reichsgericht, beim Aufsichtsamt für Privatversicherung, bei der Physikalisch-technischen Reichsanstalt, der Normaleichungskommission, den Gesandtschaften und Konsulaten.

Die Steuern zerfallen nach der in der Finanzpraxis üblichen Scheidung in Zölle, Verbrauchssteuern und Verkehrssteuern.

Die erste Stelle nehmen die Zölle ein. Sie sind für 1910 mit 632 Mill. M. veranschlagt.

Die dermalen dem Reiche zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuern sind die folgenden: die Tabaksteuer, die Zigarettensteuer, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, die Branntweinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Brausteuer; dazu kommen nach GG. v. 15./VII. 1909 die Essigsäureverbrauchsabgabe, die Leuchtmittel- und die Zündwarensteuer.

Von diesen Steuern hat bis 1909 die Zuckersteuer das höchste Erträgnis gebracht; allein nach der Umgestaltung der Branntweinsteuer durch die Reform von 1909 ist diese mit einem erwarteten Ertrag von 180 Mill. M. in die erste Stelle gerückt, während die Zuckersteuer mit 141,5 Mill. veranschlagtem Ertrag nun an zweiter Stelle steht. Die Branntweinsteuer ist aber seit G. v. 15./VII. 1909 im vollen Umfang Ueberweisungssteuer und kommt dem Reiche nur in Form der Anrechnung auf die Matrikularbeiträge zugute. Die dritte Stelle nahm bisher die Salzsteuer ein; sie wird in Zukunft weit überholt von der durch G. v. 15./VII. 1909 auf etwa den doppelten Betrag gesteigerten Biersteuer. Von dieser wird ein Ertrag von 111,5 Mill. erhofft, während jene mit ungefähr dem gleichen Betrag wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich mit 58 Mill., in den Voranschlag eingesetzt ist. Es folgt die Zigarettensteuer mit dem infolge erneuter Steuererhöhung auf 23,7 Mill. gesteigerten Ertrag, während von der inländischen Tabaksteuer nur 14,4 Mill., nur 3,6 Mill. M. mehr als im Vorjahr, erwartet werden. Die neue Leuchtmittelsteuer soll 15 Mill., den gleichen Betrag auch die neue Zündwarensteuer erbringen. Die neue Essigsäureverbrauchsabgabe ist mit $^1/_2$ Mill. veranschlagt. Zu den Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern sind auch die von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten zu entrichtenden Aversen zu zählen, die für 1910 mit 0,111 Mill. M. veranschlagt sind. Ebenso gehört hierher ein Teil der nachher zu erwähnenden Beiträge einzelner Bundesstaaten, die zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen zu entrichten sind.

Zu den Reichsverkehrsabgaben werden gezählt: der Spielkartenstempel, die Wechselstempelsteuer, dann die Reichsstempelabgaben, die Banknotensteuer, die Reichserbschaftssteuer, wohl auch die Statistische Gebühr.

Weitaus die wichtigsten von diesen Steuern sind die Reichsstempelabgaben, die durch die Finanzreform von 1909 neuerdings erhöht und auf weitere Objekte erstreckt worden sind. Sie setzen sich aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen zusammen und sind nicht alle im wissenschaftlichen Sinne als Verkehrssteuern (Vermögensverkehrssteuern) anzusehen.

Im einzelnen umfassen sie folgende Unterarten:

A. Steuer von Wertpapieren, gewöhnlich Emmissionssteuer genannt, also die Steuer, die bei Gelegenheit der Ausgabe von Aktien, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen usw. erhoben wird. Die Steuersätze sind durch G. v. 15./VII. 1909 neuerdings erhöht und die Besteuerung durch eine sog. Talonsteuer auf den Umtausch von Zins- und Gewinnanteilscheinbogen erweitert worden. Ihr Ertrag, der 1909 auf rund 25 Mill. angenommen war, ist für 1910 auf 49 Mill. veranschlagt.

B. Die Abgabe von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, die sog. Schlußnotensteuer, ist mit 13,5 Mill. M. vorgesehen.

C. Die Steuer von Lotterielosen usw. ist mit

ungefähr dem gleichen Betrage wie in den letzten Jahren, nämlich mit 42,2 Mill. in den Etat eingesetzt.

D. Die Steuer von Frachturkunden soll 4,7, E. die von Personenfahrkarten 18,6 Mill. erbringen. Beide sind, da die Sätze keine Veränderung erfahren haben, mit ungefähr den gleichen Beträgen wie in den Vorjahren in Ansatz gebracht.

F. Die Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und G. die Steuer von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten sind gleichfalls mit ungefähr den gleichen Beträgen, 2 und 3,9 Mill., in Ansatz gebracht.

Neu ist H. die Steuer von Schecks und I. die Steuer von Grundstücksübertragungen; die erstere soll 7,4, die zweite 25,5 Mill. erbringen. Die Gesamtbelastung durch diese Abgaben beträgt 177 Mill. M.

Die Erbschaftssteuer ist mit einem etwas höheren Betrag, 34 Mill. gegen 30 in den Jahren 1908 und 1909, auf den Voranschlag gebracht, da der Anteil der Bundesstaaten an ihr von $^1/_3$ auf $^1/_4$ des Rohertrages gekürzt worden ist. Die Statistische Gebühr ist mit 1,5 Mill. veranschlagt.

Die Spielkartensteuer ist mit ungefähr dem gleichen Betrag wie im Vorjahre, nämlich mit 1,8 Mill., die Wechselstempelsteuer wegen der 1909 vorgenommenen Aenderungen mit 20 Mill. M. angesetzt.

Die Spielkartensteuer und die Steuer von Personenfahrkarten wird man finanzwissenschaftlich besser als Aufwandsteuern, die Steuer von den Tantiemen der Aufsichtsräte als partielle Einkommensteuer bezeichnen dürfen. Finanztechnisch gemeinsam ist ihnen allen, daß sie in Stempelform zur Erhebung gelangen. Für alle Einzelheiten muß auf die Sonderartikel über die einzelnen Steuern verwiesen werden.

**3. Die Beiträge.** Hierher sind in erster Linie die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zu rechnen; von ihnen soll aber nachher noch besonders die Rede sein. Hier soll nur von den Sonderbeiträgen einzelner Bundesstaaten gehandelt werden. Diese sind entweder Ausgleichungsbeiträge für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen, oder Vorzugsleistungen einzelner Bundesstaaten für besondere Reichstätigkeit. Die ersteren sind für 1910 mit 39,5 gegen 14,5 i. J. 1909 eingesetzt. Die Erhöhung der Ziffer rührt vor allem von der infolge Erhöhung der Brausteuer erfolgten Steigerung der Ausgleichungsbeträge der der Brausteuergemeinschaft nicht angehörigen Bundesgebiete Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen her. Bayern und Württemberg haben ferner Ausgleichungsbeträge zu zahlen für den Ueberschuß der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, Bayern auch für die eigenen Einnahmen aus der Heeresverwaltung. An Präzipualleistungen einzelner Bundesstaaten kommen folgende in Betracht: ein Beitrag Elsaß-Lothringens zu den Kosten des Rechnungshofes, der zugleich Rechnungshof für dieses Land ist, und des Reichsschatzamtes; eine Vergütung Preußens an die Reichspost- und Telegraphenverwaltung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gesetzsammlungsamtes durch das Reichspostzeitungsamt; ein Beitrag Preußens zu den Gesamtherstellungskosten des Nordostseekanals; eine Vergütung Preußens und Mecklenburg-Schwerins für die Beaufsichtigung der Schiffseichung und einige andere.

**4. Die außerordentlichen Einnahmen.** Diese sind ihrer ganzen Natur nach wechselnd, unregelmäßig und mehr zufälliger Art.

Zu ihnen zählen zunächst etwaige Ueberschüsse aus früheren Jahren, die nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben zu dienen haben, sofern nicht das Gesetz über den Reichshaushaltetat ein anderes bestimmt. Der Etat für 1910 weist keine Ueberschüsse auf. Unter den im Voranschlag aufgeführten außerordentlichen Einnahmen stehen oben an 148 Mill. aus der Anleihe, von denen weiter unten noch gesondert die Rede sein soll. Ferner ein neuer Posten mit 31,9 Mill. M. „Zur Verminderung der Reichsschuld aus den Mitteln des ordentlichen Etats“. Hier handelt es sich nur um eine rechnerische Einnahme; denn der Posten von 31,9 Mill. M. und ein weiterer des außerordentlichen Etats unter dem Titel „Abschreibung von dem Fehlbetrage 1909“ mit 3,5 sind unter den Ausgaben des ordentlichen Etats Kap. 72a eingesetzt. 3,5 Mill. sind aus dem Erlöse vom Verkaufe freiwerdender Festungsgrundstücke und -baulichkeiten in Aussicht genommen; ein Betrag von 0,297 Mill. M. entfällt auf Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds für Kleinwohnungen, 0,694 Mill. auf die 9. Tilgungsrate aus der Entschädigung Chinas 0,047 auf die Tilgung der dem Schutzgebiete Togo seitens des Reiches gewährten Darlehens. Die Tilgungsrate der Verwaltung der Reichsposten und Telegraphen beträgt 2,1 Mill., die der Reichseisenbahnen 0,538 Mill. M.

## E. Matrikularbeiträge und Ueberweisungen.

**1. Die Matrikularbeiträge.** Diese sind Beiträge der Gliedstaaten an das Reich, bestimmt das Defizit zu decken, das sich ergeben würde, wenn die eigenen ordentlichen Einnahmen des Reiches zur Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht ausreichen. Sie werden auf die Bundesstaaten nach dem Verhältnis der (ortsanwesenden) Bevölkerung umgelegt, müssen im jährlichen Etatsgesetz festgesetzt und sodann vom Reichskanzler bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages ausgeschrieben werden. Bleiben die Einnahmen des Etats hinter dem Voranschlag zurück oder erweisen sich die Ausgaben als größer, wie angenommen war, so müßte eigentlich, damit die Matrikularbeiträge ihre Bestimmung voll erfüllen könnten, eine Nachzahlung der Bundesstaaten erfolgen. Umgekehrt, sind die Einnahmen größer oder die Ausgaben geringer, als veranschlagt, so müßten die zu viel gezahlten Matrikularbeiträge den Bundesstaaten zurückerstattet werden. Tatsächlich jedoch geschieht dies nicht, vielmehr wird ein Mehrbetrag als Einnahme, ein Fehlbetrag als Ausgabe in den nächsten Etat eingesetzt.

Die Matrikularbeiträge, deren Beurteilung wir uns für später versparen wollen, waren

ursprünglich nach Art. 70 der Reichsverfassung nur als provisorische Einrichtung gedacht, zur Vermeidung von Defizits, „solange Reichssteuern (d. h. dem Bedarfe genügende Reichssteuern) nicht eingeführt sind". Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, sie zu beseitigen, wie später noch zu zeigen sein wird. Sie sind aber alle gescheitert. Die Entwickelung ist vielmehr die gewesen, daß die Matrikularbeiträge aus einer provisorischen eine definitive Einrichtung geworden sind. Es geschah dies im G. v. 14./V. 1904, durch welches der Art. 70 folgenden Wortlaut erhielt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen; insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in der Höhe ihres budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen." Damit sind die Matrikularbeiträge zu definitiven Bedarfsdeckungsmitteln geworden. Allerdings sind sie subsidiäre Deckungsmittel geblieben; es will dies aber nichts besagen, wenn sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wenn sie trotz aller Mängel, die man ihnen schon vorgeworfen hat, nunmehr im Reichshaushaltswesen verewigt sind, so rührt dies von zwei Umständen her. Einmal bestehen, wie oben gezeigt wurde, verschiedene Einnahme- und Ausgabegemeinschaften unter den Bundesstaaten, die mittels der Matrikularbeiträge am einfachsten ausgeglichen werden können; und zum zweiten besteht der Reichstag seit Einführung der Ueberweisungen mit aller Kraft auf ihrer Erhaltung, indem ihre Bewilligung ihm das Mittel an die Hand gibt, auch bei Gewährung der Einnahmen mit beschließen zu können.

Als die Matrikularbeiträge infolge der ungünstigen Lage der Reichsfinanzen seit Anfang dieses Jahrhunderts in besonders starkem Maße zur Deckung des Bedarfes angespannt werden mußten und die einzelstaatlichen Finanzen dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, da wurde durch die Finanzreform von 1906 (G. v. 3./VI. 1906) eine Abhilfe durch folgende Bestimmung zu schaffen gesucht: „Soweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt. Soweit nach der Rechnung Matrikularbeiträge über den vorbezeichneten Kopfbetrag hinaus ungedeckt bleiben, tritt der Mehrbetrag den ordentlichen Ausgaben im Etat des zweitfolgenden Rechnungsjahres hinzu." D. h. also ungedeckte, nicht durch Ueberweisungen ausgeglichene Matrikularbeiträge bis zu 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, im ganzen also ca. 24 Mill. M., können ohne weiteres in den Etat eingesetzt und ausgeschrieben werden. Höhere Matrikularbeiträge dagegen, die nicht durch Ueberweisungen gedeckt sind, können zwar vom Reichstag beschlossen werden, ihre Entrichtung wird aber den Bundesstaaten auf drei Jahre gestundet, damit diese sich in ihren Etats darauf einrichten können. Auch gelangen diese höheren Beträge nur insoweit zur Erhebung, als sie auch nach der Rechnung des Jahres, in dem sie in den Voranschlag eingesetzt worden sind, nicht durch Ueberweisungen gedeckt sind. Allein diese Regelung erwies sich bald als undurchführbar, da die den Betrag von 40 Pf. auf den Kopf übersteigenden ungedeckten Matrikularbeiträge eine solche Höhe erreichten, daß die Bundesstaaten sie trotz der dreijährigen Stundung nicht leisten konnten, ohne ihre Finanzen in schlimmste Unordnung zu bringen. Das G. v. 15./VII. 1909 betr. Aenderung im Finanzwesen hob nun diese Verpflichtung der Einzelstaaten wieder auf und übernahm diese inzwischen zu bedrohlicher Höhe angewachsenen Matrikularbeiträge auf Anleihe. Dagegen wurde der Betrag der im Bedarfsfalle zu leistenden ungedeckten Matrikularbeiträge von 40 auf 80 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung erhöht. Für den Fall, daß die Matrikularbeiträge nach dem Etat für 1909 den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 48,5 Mill. M. (d. i. 80 Pf. auf den Kopf) übersteigen würden, sollte der Reichskanzler den Mehrbetrag durch Kreditaufnahme decken. Soweit diese Kreditaufnahme auch nach der Rechnung für 1909 nicht durch die Matrikularbeiträge oder durch Ueberschüsse aus der eigenen Wirtschaft des Reiches beglichen wird, hat ihre Deckung innerhalb der Rechnungsjahre 1911—1913 aus den bereitesten Mitteln des Reiches zu erfolgen. Im Etat für 1910 sind die Matrikularbeiträge bei den ordentlichen Einnahmen unter Kap. 20 mit 228,5 Mill., die Ueberweisungen bei den ordentlichen Ausgaben unter Kap. 68a mit 180 Mill. M. eingesetzt. Der Ueberschuß der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen beträgt also das Höchstmaß mit 48,5 Mill. M.

**2. Die Ueberweisungen.** Die Matrikularbeiträge stehen seit 1879 im engsten Zusammenhang mit den Ueberweisungen. Unter den letzteren sind Zuwendungen des Reiches aus Reichseinnahmen an die Bundesstaaten nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer Bevölkerung zu verstehen. Ihre Entstehung ist auf die Clausula Franckenstein, die dem Zollgesetz von 1879 in § 8 angefügte Klausel, zurückzuführen. Als dem Reiche damals durch Einführung eines neuen Zolltarifes und einiger Steuern neue Mittel zuflossen, versuchte die Reichsregierung die nur provisorisch gedachten Matrikularbeiträge zu beseitigen und eine vollständige Scheidung zwischen Reichs- und Landesfinanzen durchzuführen. Aber diese Absicht scheiterte an dem Widerstande des Reichstages, der in der Beseitigung der Matrikularbeiträge neben anderem eine Verkürzung seines Einflusses befürchtete. Denn die Matrikularbeiträge waren die einzige Einnahmequelle des Reiches, die jährlich neu bewilligt werden mußte; mit ihrer Beseitigung hätte der Reichstag nur mehr ein Ausgabenbewilligungsrecht, dagegen, abgesehen von Aenderung der bestehenden und Einführung von neuen Steuern, kein Einnahmebewilligungs-

recht mehr gehabt. Der Reichstag beschloß nun, so viel von den neubewilligten Steuern den Einzelstaaten zur Verwendung in ihrem Haushalt zu überweisen, daß der Rest nicht ausreichen würde, um den Bedarf des Reiches zu befriedigen. Man schuf also ein künstliches Defizit, das dann durch Matrikularbeiträge ausgeglichen werden mußte. Ueberstiegen die Ueberweisungen dann die Matrikularbeiträge, so mußten zwar die letzteren geleistet werden, waren aber durch die Ueberweisungen gedeckt und den Einzelstaaten verblieb noch ein Ueberschuß, blieben die Ueberweisungen hinter den Matrikularbeiträgen zurück, so mußte das Manko effektiv von den Bundesstaaten durch Matrikularbeiträge gedeckt werden. Als dem Reiche später immer neue Steuereinnahmen erschlossen wurden, wurden auch die Ueberweisungen vermehrt und die Verhältnisse, wie später zu zeigen sein wird, immer komplizierter, bis das G. v. 15./VII. 1909 eine wesentliche Vereinfachung brachte. Seitdem wird nur mehr der Reinertrag der Branntweinsteuer nach dem Maßstab der Bevölkerung, nach der die Matrikularbeiträge berechnet werden, überwiesen. Für 1910 sind dies, wie vorhin erwähnt worden ist, 180 Mill. M. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung Bayerns, Württembergs und Badens geändert werden.

Ueber das Abrechnungsverhältnis bezüglich der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen s. unten sub III, 4.

## F. Das Schuldenwesen.

Die Schulden des Reiches umfassen vier Kategorieen: 1. die Schuldverschreibungen der auf Grund der einzelnen besonderen Anleihegesetze aufgenommenen verzinslichen Reichsanleihe.

2. Die vorübergehend, insbesondere nach Maßgabe der einzelnen Etatsgesetze zur Ausgabe gelangenden Schatzanweisungen.

3. Die Reichskassenscheine.

4. Sonstige Schuldverpflichtungen.

**1. Die Reichskassenscheine.** Sie sind durch G. v. 30./IV. 1874 geschaffen worden, um die Papiergeldwirtschaft der Einzelstaaten zu beseitigen. Die Ausgabe von Staatspapiergeld sollte in Zukunft nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Das von den Bundesstaaten bisher ausgegebene Papiergeld mußte spätestens bis zum 1./I. 1876 eingezogen werden. Zur Erleichterung der Einziehung wurde der Reichskanzler ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Mill. M. ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer durch die Zählung vom 1./XII. 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen überstieg, wurden $^2/_3$ des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als Vorschuß überwiesen. Zu diesem Zwecke wurde der Reichskanzler weiterhin ermächtigt, Reichskassenscheine über den Betrag von 120 Mill. M. bis zur Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen und nach Bedarf in Umlauf zu setzen. Die Rückzahlung dieses Vorschusses hatte seitens der Einzelstaaten bis 1./I. 1891 in gleichen Jahresraten zu erfolgen. Im Verfolg dieser Vorschriften wurden tatsächlich rund 175 Mill. M. Reichskassenscheine ausgegeben, die aber zum angegebenen Termin auf 120 Mill. M. reduziert wurden. Ihrer rechtlichen Natur nach sind sie unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen. Sie haben keinen Zwangskurs, müssen also im Privatverkehr nicht angenommen werden, dagegen sind alle Kassen des Reiches und der Bundesstaaten verflichtet, sie nach ihrem Nennwerte in Zahlung anzunehmen, und die Reichshauptkasse, sie jederzeit auf Erfordern gegen bar einzulösen. Sie sind also eine schwebende Schuld des Reiches. Ihre Ausfertigung erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung; die Kontrolle über Ausfertigung und Ausgabe übt die Reichsschuldenkommission. Durch Reichs-G. v. 5./VI. 1906 werden die Reichskassenscheine zu 20 und 50 M., die nach Einführung von Reichsbanknoten in diesen Beträgen überflüssig geworden sind, durch solche zu 10 M. ersetzt, so daß es nur mehr Reichskassenscheine zu 5 und 10 M. gibt.

**2. Die Reichsanleihen.** Wir verstehen unter Reichsanleihen im engeren Sinne verzinsliche, auf den Inhaber und auf eine bestimmte Geldsumme lautende langfristige Schuldverschreibungen des Reiches; ihre Aufnahme erfolgt jeweils nach Maßgabe der einzelnen Anleihegesetze (Reichsschuldenordnung v. 19./III. 1900, abgeändert durch G. v. 22./II. 1904 und 15./VII. 1909). Sie sind Rentenschulden; das Reich verpflichtet sich nur zur Zahlung der jährlichen Zinsen, nicht zur Rückzahlung des Kapitals. Es ist aber berechtigt, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in Teilbeträgen binnen einer gesetzlichen Frist gegen Barzahlung des Nennbetrages zu kündigen. Der Zinsfuß der Reichsanleihen betrug bisher 3, $3^1/_2$ und 4%. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen die Schuldverschreibungen der verzinslichen Reichsanleihen ausgegeben werden, steht, soweit nicht das Anleihegesetz etwas anderes vorschreibt, dem Reichskanzler zu; ebenso die Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu denen die Ausgabe erfolgen soll. Die Schuldverschreibungen nebst den Zins- und Erneuerungsscheinen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt. Am 31./III. 1909 hatte der Betrag der Reichsanleihen i. e. S. (ohne langfristige Schatzanweisungen) die Summe von 3 893 500 000 erreicht. Diese Schuld ist eine Schuld des Reiches, nicht Korrealschuld der Bundesstaaten. Soweit jedoch die eigenen Einnahmen des Reiches nicht zur Verzinsung und Tilgung genügen, haben die Einzelstaaten durch Matrikularbeiträge für den Bedarf aufzukommen. Aber die Beitragsverpflichtung ist in gleicher Weise wie bei den Reichsausgaben eine verschiedene. Insofern nämlich die Reichsanleihen für die Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres oder der Reichspost- und Telegraphenverwaltung aufgenommen werden, belasten sie im ersteren Falle Bayern, im zweiten Bayern und Württemberg nicht. Hiernach entfallen von dem Schuldkapital von 3893,5 Mill. M. am 1./III. 1909 auf die Finanzgemeinschaft

| | zu 4 % | zu 3½ % in 1000 M. | zu 3 % |
|---|---|---|---|
| A. sämtlicher Bundesstaaten . . . . . | 188 674,2 | 1 610 849,8 | 1 713 006,4 |
| B. der Bundesstaaten ohne Bayern . . . . . | 0,2 | 107 142,5 | 16 168,5 |
| C. der Bundesstaaten ohne Bayern u. Württemberg . | 61 325,6 | 142 007,7 | 54 325,1 |
| Im ganzen | 250 000,0 | 1 860 000,0 | 1 783 500,0 |

Die Verwaltung der Reichsschulden geschieht unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung", wofür Preußen die oben erwähnte Vergütung bezieht. Durch G. v. 31./IV. 1891 ist ein „Reichsschuldbuch" geschaffen worden; es können danach die Schuldverschreibungen sämtlicher Reichsanleihen in Buchschulden umgewandelt werden.

Die Schulden der Schutzgebiete sind nicht Schulden des Reiches, sondern Schulden der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Schutzgebiete.

Die Tilgung der Reichsanleihen lag bis vor kurzem, wie die geschichtliche Uebersicht im Abschnitt IV zeigen wird, ganz im argen. An irgendwelchen Grundsätzen fehlte es völlig, und so kam man über gelegentliche, durch Sondergesetze herbeigeführte Tilgungen nicht hinaus. Nachdem durch die sog. Lex Stengel i. J. 1904 das System der freien Tilgung angenommen worden war, wonach etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren zur Schuldentilgung Verwendung finden sollten, ging man bei der Finanzreform von 1906 nach dem Beispiel Preußens zur Zwangstilgung über. § 4 des Mantelgesetzes vom 3./VI. 1906 bestimmt, daß die Reichsanleiheschuld vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens $^3/_5$ vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrages zu tilgen sei, wobei eine Absetzung vom Anleihesoll einer Tilgung gleichgeachtet werden solle. Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge (damals 24 Mill. M.) sind alljährlich durch den Reichshaushalt bereit zu stellen. Allein für 1908 mußte die Tilgung mangels der erforderlichen Mittel ausgesetzt werden. Der § 4 des Etatsgesetzes für 1908 enthält die Bestimmung, daß der zur Verminderung der Reichsschuld eingesetzte Betrag insoweit nicht verwendet werden soll, als die im Rechnungsjahr 1908 aufzubringenden Matrikularbeiträge den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen. Soweit nach der Rechnung des Rechnungsjahres 1908 ein Betrag zur Schuldentilgung sich ergibt, ist er von den bereitesten noch offen stehenden Krediten abzusetzen. Die Bestimmung wird erklärlich, wenn man erwägt, daß die Schuldentilgung nur zu Lasten der (damals) zu stundenden ungedeckten Matrikularbeiträge hätte erfolgen können, da dem Reiche andere Mittel nicht zur Verfügung standen. Da die gestundeten Matrikularbeiträge erst nach drei Jahren, also 1911, tatsächlich fällig geworden wären, so hätte das Reich, um einen Teil der Anleiheschuld zu tilgen, eine schwebende Schuld in der Form von Schatzanweisungen aufnehmen müssen, was mit einer vernünftigen Finanzgebarung sich nicht vertrug. Man unterließ deshalb lieber die Tilgung.

Das Mantel-G. v. 15./VII. 1909 tat dann einen weiteren Schritt in der Tilgungsfrage. Es bestimmte, daß die Vorschriften über die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen in Kraft bleiben sollen. Zur Tilgung der bis 30./IX. 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 % des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Die Tilgung der vom 1./X. 1910 ab aufgenommenen Schulden hat zu geschehen: bei Anleihen für werbende Zwecke mit mindestens 1,9 %, im übrigen mit mindestens 3 %, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen (3½ % von den zur Tilgung ausgesetzten Summen). Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Etat bereit zu stellen. Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnung auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge sind einer Tilgung gleich zu achten. In Ausführung dieser Bestimmungen ist in den außerordentlichen Etat unter Einnahmen, bezw. im ordentlichen Etat unter fortdauernden Ausgaben für 1909 die Summe von 25,3 [1]) und für 1910 die Summe von 31,9 Mill. M. zur Verminderung der Reichsschuld eingesetzt worden. Dazu 3,5 Mill. im außerordentlichen Etat Kap. 7a „Abschreibung von dem Fehlbetrage 1909". Außerdem findet sich seit 1907 daselbst unter Kap. 5 eine Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen mit (1910) 537700 M. und seit 1909 unter Kap. 6 eine solche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit (1910) 2,1 Mill. M.

**3. Die Schatzanweisungen.** Schatzanweisungen im Sinne des Reichsrechts sind auf den Inhaber lautende, teils und meist kurzfristige unverzinsliche, teils langfristige verzinsliche. Ihre Ausgabe darf nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erfolgen. Die Rechtsverhältnisse sind gleichfalls durch die Reichsschuldenordnung vom 19./III. 1900 bezw. 22./II. 1904 geordnet.

[1]) Wie eben (August 1910) bekannt wird, beträgt die Tilgung 25,8 Mill., also um ½ Mill. mehr als im Voranschlag vorgesehen war. Es liegt dies daran, daß die Tilgung sich nicht auf die in der betreffenden Denkschrift über die Anleihen erwähnte Schuldsumme beschränkte. Es war auch nach Finanzgesetz von 1909 die Anleihe für Deckung der gestundeten Matrikularbeiträge und zur Abbürdung der Fehlbeträge von 1907 und 1908 besonders zu tilgen.

Sie gehören zu den schwebenden Schulden und zwar nicht zu den Verwaltungsschulden, wie Speck u. a. meinen, sondern zu den Finanzschulden, da sie aus der Finanzgebarung sich ergeben, eine finanztechnische Maßregel darstellen.

Die kurzfristigen unverzinslichen Schatzanweisungen dienen hauptsächlich zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel des Reichskasse, wenn infolge der ungleichmäßigen Fälligkeit der Ausgaben und Einnahmen während des Etatsjahres die Barbestände der Kassen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen. Sie finden ihre Deckung in den später fällig werdenden Einnahmen. Ihre Umlaufszeit darf die Zeit von 6 Monaten nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres, also den 30. September, nicht überschreiten. Sie werden wie Wechsel im Wege der Diskontierung veräußert und können nach Wechselart im Verkehr umlaufen. Die Schatzanweisungen des Reiches werden zumeist an die Reichsbank veräußert und von dieser entweder bis zum Verfall in ihrem Portefeuille behalten, wie das die Regel ist, oder im Wege der Rediskontierung weiter veräußert. Da für die Schatzanweisungen meist der offizielle Diskont der Reichsbank gezahlt werden muß, sind sie nicht selten eine teuere Art, den Betriebskredit zu verstärken. Schatzanweisungen können wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Reichskanzler wird durch das jeweilige Etatsgesetz ermächtigt, Schatzanweisungen bis zu einem im Gesetze bestimmten Höchstbetrage nach Bedarf auszugeben und die alten durch Ausgabe von neuen einzulösen. An solchen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegebenen Schatzanweisungen waren Ende März 1909 für 593 Mill. M. in Umlauf. Daneben können auch verzinsliche Schatzanweisungen mit mehrjähriger Umlaufszeit ausgegeben werden. Diese werden meist dann benutzt, wenn die Aufnahme einer fundierten Anleihe zeitweilig schwierig oder inopportun erscheint. Gewöhnlich werden sie in derselben Weise begeben wie die fundierten Anleihen. Solche Schatzanweisungen gab es am 31./III. 1909 360 Mill. M. Sie dienen zum großen Teile dazu, die auf 3 Jahre gestundeten Matrikularbeiträge vorweg zu nehmen.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen erfolgt durch die Reichskasse, die Ausstellung durch die Reichsschuldenverwaltung. Wie bei den Reichsanleihen gilt auch bei den Schatzanweisungen, daß diese, sofern sie für Zwecke des Reichsheeres aufgenommen sind, Bayern, und falls sie für die Post- und Telegraphenverwaltung verwendet werden, Bayern und Württemberg nicht belasten.

**4. Sonstige Schuldverpflichtungen.** Nach der Reichsverfassung Art. 73 kann das Reich in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung auch eine finanzielle Garantie übernehmen. Es ist dies auch wiederholt geschehen, so z. B. in der Form von Zinsgarantieen auf Grund eines RG. v. 31./VII. 1904 für die ostafrikanische Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro, ebenso nach RG. v. 4./V. 1906 für die Eisenbahn der Kameruner Eisenbahngesellschaft von Duala nach den Manengubabergen. Garantieen anderer Art sind die, welche das Reich in Gemeinschaft mit Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn für ein Anlehen zur Herstellung der Fahrbarkeit eines Armes der Donaumündungen (1868) übernommen hat, oder die solidarische Bürgschaft, die es 1886 gemeinsam mit den eben genannten Staaten sowie Rußland und der Türkei für eine ägyptische Anleihe eingegangen ist.

Zu den sonstigen Schuldverbindlichkeiten sind auch die im Reiche wie bei jeder öffentlichen Verwaltung sich einstellenden Verwaltungsschulden: Kautionsbeträge, Rückstände in den Ausgaben, nicht erhobene Kupons u. dgl. zu rechnen, die jedoch für das Finanzwesen ohne Bedeutung sind.

## III. Die formelle Finanzverwaltung des Deutschen Reiches.

**1. Die Reichsfinanzbehörden.** Als Reichsfinanzbehörde, d. h. als Verwaltungsbehörde mit ausschließlich finanzwirtschaftlicher Tätigkeit, findet sich im Deutschen Reich das Reichsschatzamt mit einer Reihe von ihm ressortierender Dienststellen. Es hat die gesamten dem Reichskanzler übertragenen Geschäfte der Finanzverwaltung unter Verantwortung des Reichskanzlers wahrzunehmen. Ursprünglich wurde die Finanzverwaltung von der Zentralabteilung des Reichskanzleramtes geleitet. Mit der zunehmenden Bedeutung der Finanzverwaltung wurde die Bildung einer besonderen Zentralabteilung für diesen Verwaltungszweig nötig und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel durch Allerhöchsten Erlaß v. 14./VII. 1879 unter der Benennung „Reichsschatzamt“ ins Leben gerufen. Zu seiner Zuständigkeit sollte gehören: das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Bearbeitung der Zoll- und Steuersachen, soweit es dabei auf die finanzielle Seite ankommt, der Münz-, Reichspapiergeld- und Reichsschuldenangelegenheiten, sowie die Verwaltung des Reichsvermögens, soweit diese nicht von anderen Ressorts geführt wird. Das Reichsschatzamt besteht aus einem Staatssekretär, einem Unterstaatssekretär, einem Direktor und einer größeren Anzahl vortragender Räte, Hilfsarbeiter, Bureaubeamten usw. Es erledigt seine Geschäfte in zwei Abteilungen: 1. der

Etats-, Kassen- und Rechnungsabteilung; 2. der Abteilung für Zölle und indirekte Steuern. Außerdem untersteht ihm eine Anzahl von Dienststellen, von denen hier die Reichshauptkasse, die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, die Reichsaufsicht in Zoll- und Steuersachen, das Zoll- und Rechnungsbureau interessieren.

Neben dem Reichsschatzamt gibt es eine Anzahl von Finanzbehörden, die für einen Kreis ihrer Geschäfte eine eigene unbedingte Verantwortlichkeit und insoweit den Anordnungen des Reichskanzlers nicht Folge zu leisten haben. Diese Behörden sind deshalb auch von der allgemeinen Finanzverwaltung getrennt und gehören nicht zum Ressort des Reichsschatzamtes. Es sind dies die Reichsschuldenverwaltung, die Reichsschuldenkommission, die Verwaltung des Invalidenfonds und der Rechnungshof des Deutschen Reiches.

**2. Einrichtung und Vollzug des Etats.** Art. 69 der Reichsverfassung bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltetat gebracht und daß dieser vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden müsse; die Finanzperiode des Reiches, d. h. der Zeitraum, für welchen das Budget gesetzliche Geltung besitzt, umfaßt also ein Jahr, das Etats- oder Rechnungsjahr. Dieses fiel anfangs mit dem Kalenderjahr zusammen; seit G. v. 29./II. 1876 beginnt es mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März des folgenden Jahres. Seit 1898 wird es nach demjenigen Jahr bezeichnet, dem die ersten 9 Monate angehören. Die Feststellung des Reichshaushaltsetats erfolgt in Gesetzesform durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag. [1])

Verfassungsmäßig ist die „Einheit des Etats" normiert, d. h. der Voranschlag hat alle Ausgaben und Einnahmen zu umfassen. Doch hat sich in der Praxis die Notwendigkeit von „Nachtragsetats" ergeben, durch welche später auftretende besondere Bedürfnisse, die im Rahmen des festgestellten Etats ihre Deckung nicht in zweckentsprechender Weise finden können, befriedigt werden. Der Nachtragsetat bildet einen organischen Zuwachs zu dem ursprünglich festgestellten Etat. Für die Form des Etats gibt es keine gesetzliche Vorschrift. Die tatsächliche Uebung besteht darin, daß „Etatsgesetz" und Etat selbst voneinander getrennt sind; das erstere enthält eine summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen, denen sich dann als Anlage der Etat selbst anschließt. Das Etatsgesetz kann aber auch noch sonstige spezialgesetzliche Bestimmungen, insbesondere über die Aufnahme von Schatzanweisungen enthalten. Herkömmlich ist eine vollständige Bilanzierung der Gesamtausgaben und -einnahmen. Ein elastischer Posten (seit Jahren der Anleiheposten) wird so bemessen, daß Einnahmen und Ausgaben genau im Gleichgewicht stehen.

Der Etat war bis einschließlich zu jenem für das Rechnungsjahr 1899 im wesentlichen als Nettoetat aufgestellt, insofern bei den Ziffern der Bilanz die für die Einnahmebeschaffung bei Zöllen, Steuern und Erwerbseinkünften sich ergebenden laufenden Verwaltungs- und Erhebungsausgaben nicht aufgeführt wurden. „Dabei bestand noch eine Verschiedenheit des Verfahrens insofern, als bei den Zöllen und Steuern der Vortrag bezw. eine Vormerkung bezüglich der vom Reich zu vergütenden Verwaltungskosten nur in den Spezialetats gemacht wurde, im Hauptetat aber nur die Nettoablieferungen vorgetragen waren, während bei den Betriebsverwaltungen auch im Hauptetat Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben vorgetragen waren, jedoch mit der Maßgabe, daß für das Gefüge der die Bilanzziffer bestimmenden Etatsansätze nur der ausgeworfene „Ueberschuß" in Betracht kam. Vom Rechnungsjahr 1900 ab sind die fortdauernden Ausgaben der Betriebsverwaltungen (Post und Telegraphie, Reichsdruckerei, Eisenbahnen) nicht mehr als Absetzung von der Einnahme in den Hauptetat eingestellt, sondern in den Abschnitt der fortdauernden Ausgaben übernommen" (v. Mayr in der 2. Aufl. des Handwörterbuches Bd. VI S. 371). Der Reichsetat ist also heute Bruttoetat, jedoch mit der Ausnahme, daß die Einzelstaaten die ihnen zur Erhebung übertragenen Reichsabgaben gegen bestimmte Vergütung (s. unten) erheben und nur den Nettoertrag an die Reichskasse abliefern. Bei Vergleichung der heutigen Budgetzahlen mit denen von 1900 ist also wohl zu beachten, daß infolge der veränderten Etatsaufstellung die Ziffern des Etats von 1900 an rein rechnerisch recht erheblich anschwellen und daß, um eine Vergleichung zu ermöglichen, bei den letzteren Etats die Betriebskosten in Abzug zu bringen sind. Außerdem enthält der Etat auch durchlaufende Posten, insbesondere von 1879/80 an die Ueberweisungen, die gleichfalls aus dem Etat auszuscheiden sind, wenn die (allein unter sich vergleichbaren) Nettoausgaben berechnet werden wollen. Wie sich die Gesamtausgaben des Reiches (fortdauernde, einmalige und außerordentliche) mit und ohne Berücksichtigung der Betriebskosten und Ueberweisungen zueinander verhalten, ergibt die folgende Uebersicht (Ziffern in 1000 Mk.).

[1]) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse s. die bekannten Lehrbücher des Staatsrechts, so Laband, Staatsrecht IV, S. 483, G. Meyer, Staatsrecht S. 776, auch Speck a. a. O. S. 117 f.

| Etatsjahr | Gesamtausgaben | Davon in Abzug gebracht | | | Verbleibt als Reichsausgabe i. e. Sinne |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Betriebskosten | Ueberweisungen | Zusammen | |
| 1874 | 672 812,5 | — | — | — | 672 812,5 |
| 1885/86 | 637 672,5 | — | 115 792,3 | 115 792,3 | 521 880,2 |
| 1895 | 1 307 180,8 | — | 400 126,0 | 907 054,8 | 907 054,8 |
| 1906 | 2 392 499,3 | 584 088,7 | 205 924,0 | 790 012,7 | 1 602 487,6 |
| 1910 | 2 853 781,1 | 734 207,4 | 180 000,0 | 914 207,4 | 1 939 573,7 |

Der Etat zerfällt in zwei Hauptteile, einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat je für Einnahmen und Ausgaben; der ordentliche Etat der Ausgaben zerfällt wieder in fortdauernde Ausgaben und einmalige. Die Gliederung, „Filiation", des Etats nach Etatsposten und Kapiteln ist aus der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben oben auf S. 71 fg. zu ersehen. Die fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats werden aus den ordentlichen Reichseinnahmen bestritten; die außerordentlichen Ausgaben dagegen werden zumeist mittels Anleihen gedeckt. Es kann demnach durch Uebernahme eines Ausgabepostens auf den außerordentlichen Etat eine Erhöhung der Steuereinnahmen bezw. der Matrikularbeiträge vermieden werden. In der Praxis kommt deshalb alles darauf an, welche Ausgaben als einmalige im ordentlichen Etat und welche als außerordentliche zu gelten haben und inwieweit die gesetzgebenden Faktoren die Scheidung tatsächlich durchführen. Wie bei Betrachtung der Entwickelung der Reichsfinanzen zu zeigen sein wird, hat der Mangel einer strengen Scheidung zwischen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben viel zu dem Anwachsen der Reichsschulden beigetragen, indem zahlreiche einmalige Ausgaben, die ihrer ganzen Natur nach aus ordentlichen Einnahmen hätten bestritten werden sollen, weil sie in Wirklichkeit jährlich oder doch in bestimmten längeren oder kürzeren Zeiträumen wiederkehren, um die Erschließung neuer Einnahmen zu vermeiden, auf den außerordentlichen Etat gesetzt wurden. Erst im Jahre 1901 sind in dieser Hinsicht bestimmte Regeln zwischen Regierung und Reichstag für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Eisenbahnen, der Post und Telegraphen vereinbart worden. Seitdem werden grundsätzlich nur die folgenden Ausgaben als außerordentliche angesehen und auf Anlehen verwiesen:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres die Ausgaben für Festungsbauten und die Kosten für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung;

b) bei der Verwaltung der kaiserlichen Marine die Ausgaben, die zur Weiterentwickelung der Marine bestimmt sind; bei Schiffsbauten werden jedoch sechs vom Hundert des Schiffbauwertes der Flotte aus den ordentlichen Einnahmen bestritten;

c) bei der Eisenbahnverwaltung die Ausgaben für solche Anlagen, welche der Eisenbahn einen für sie noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen sollen, sowie Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Einrichtungen und Anschaffungen, deren Uebernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis der Verwaltung für mehrere Jahre außergewöhnlich beeinträchtigen würde;

d) bei der Post- und Telegraphenverwaltung die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphen, Kabeln und Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telegraphenlinien, letztere nur insoweit, als andere Telegraphenverwaltungen dabei interessiert sind oder militärische Interessen mit in Frage kommen oder Stadtfernsprechleitungen in die Erde gelegt werden müssen. Dazu sind seit dem Etat von 1902 noch solche Fernsprechanlagen hinzugetreten, die vorzugsweise der Zukunft zugute kommen sollen, einen dauernden Wert besitzen und auch eine ausreichende Verzinsung gewähren, soweit sie nach Art und Umfang über den Rahmen der bloßen, regelmäßig wiederkehrenden Ausgestaltung des Fernsprechwesens hinausgehen.

Diese Grundsätze, die inzwischen noch verschärft worden sind, sind in der Etatsdenkschrift von 1907 in allen Einzelheiten wiedergegeben. Im großen Ganzen können sie als zweckentsprechend, aber auch nur als Minimum dessen bezeichnet werden, was bei einer rationellen Finanzwirtschaft zu beachten ist. Es wird für die Zukunft alles darauf ankommen, daß Regierung und Reichstag sich strenge an diese Grundsätze halten.

Der Reichshaushaltetat zerfällt in den Hauptetat und die einzelnen Spezialetats, welche letztere Anlagen zum ersteren bilden. Im Reichsgesetzblatt kommt nur der Hauptetat und zwar in sehr abgekürzter Form, nämlich nur nach Kapitalsummen, als Anhang des Etatsgesetzes zur Veröffentlichung. Einen vollen Einblick in

die Finanzgebarung gewährt nur die dem Reichstage unterbreitete Vorlage, die mit den Aenderungen, die sie im Laufe der Verhandlungen erfährt, für die Verwaltung maßgebend ist. Wie beim Hauptetat sind auch bei den Spezialetats die Einnahmen und Ausgaben in fortdauernde und außerordentliche bezw. einmalige geschieden; jedoch findet sich hier die volle Spezialisierung nicht bloß nach Kapiteln, sondern auch nach einzelnen Titeln. Bei den Ausgaben werden noch besonders persönliche und sachliche geschieden. Die parlamentarische Genehmigung geschieht nach Titeln und eine Uebertragung der Ausgaben des einen Titels auf einen anderen ist nur da zulässig, wo dies ausdrücklich neben dem Titel ausgesprochen ist.

Die Aufstellung des Voranschlages erfolgt innerhalb der durch die Reichsverfassung und durch sonstige Gesetze und Beschlüsse gegebenen Bindungen durch die Reichsfinanzverwaltung, das Reichsschatzamt, bezüglich der Ausgaben auf Grund der von den einzelnen Ressortchefs angemeldeten Forderungen. Es ist Aufgabe des Reichsschatzsekretärs, erforderlichen Falles mäßigend auf die Ressortchefs einzuwirken, damit das Gleichgewicht im Etat möglichst ohne Steuererhöhungen und Anleihemehrungen hergestellt werde. Im übrigen ist die Tätigkeit des Reichsschatzsekretärs im Prinzip die gleiche wie die eines einzelstaatlichen Finanzministers. Nachdem die vorbereitende Arbeit des Reichsschatzamtes die Billigung des Reichskanzlers und die Ermächtigung des Kaisers zur Vorlage an den Bundesrat gefunden hat, unterliegt der Entwurf der Beratung und Beschlußfassung des Bundesrates. Hierauf gelangt er an den Reichstag, dessen Tätigkeit in erster Linie in der Prüfung und Genehmigung der Ausgaben besteht, der aber durch sein Zustimmungsrecht bezüglich der Erhebung und der Höhe der Matrikularbeiträge sowie bezüglich der Aufnahme von Anleihen und der Veräußerung von Vermögensstücken des Reiches auch ein, wenn auch beschränktes, Einnahmebewilligungsrecht besitzt. Die Vertretung des Etats im ganzen und jene der Einnahmeveranschlagungen liegt dem Reichsschatzsekretär ob, während die Forderungen der einzelnen Ressorts regelmäßig von deren Chefs zu vertreten sind.

Nachdem der Etat Gesetzeskraft erlangt hat, ist es Aufgabe des Reichsschatzamtes, dessen Vollzug zu überwachen. Allerdings ist die unmittelbare Verwaltungstätigkeit dieses Amtes eine beschränkte; in der Hauptsache ist sie mit der Uebermittelung der Spezialetats an die in Betracht kommenden Verwaltungszweige abgeschlossen. Eine Mitwirkung des Reichsschatzsekretärs wird erst wieder erforderlich, wenn über- oder außeretatsmäßige Ausgaben vorgenommen werden sollen. In diesem Falle hat sich der Ressortchef vor deren Vornahme an das Reichsschatzamt um Zustimmung zur Ueberschreitung eines Fonds bezw. um Zustimmung zur außeretatsmäßigen Verrechnung einer Ausgabe zu wenden. „Soweit Reichseinnahmen, insbesondere Zölle und Verbrauchssteuern von den Einzelstaaten verwaltet werden, findet ein besonderer etatsrechtlicher Anstoß zu dieser Verwaltung seitens der Finanzverwaltung überhaupt nicht statt; die Finanzressorts der Einzelstaaten nehmen vielmehr aus dem gesetzlich festgestellten Reichsetat Anlaß zur geeigneten Berücksichtigung in ihren Landesetats, welche für die fragliche Einnahmeverwaltung die etatsrechtliche Grundlage bilden. Nur bei den im Ressort des Reichsschatzamtes selbst befindlichen Verwaltungszweigen mit Einschluß der Reichshauptkasse findet eine in die Einzelheiten des Etatvollzuges gehende Behandlung statt" (G. v. Mayr in der 2. Aufl. des Handwörterbuches).

Durch seine Hauptbuchhalterei wird das Reichsschatzamt stets über die aus der Buchführung der mittelbaren und unmittelbaren Organe der Reichsverwaltung sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben auf dem Laufenden erhalten. Ein Nachweis der zur Anschreibung gelangenden Einnahmen wird allmonatlich im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Für die Rechnungsarbeiten der Zoll- und Steuerverwaltung bestehen, wie erwähnt, besondere Rechnungsbureaus im Reichsschatzamte.

**3. Das Zahlungs- und Kassenwesen.** Dem Reichsschatzamte liegt auch die Leitung und Ordnung des Zahlungs- und Kassenwesens ob. Es hat dafür zu sorgen, daß die für die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung erforderlichen Geldbestände bereit gehalten werden. Ihm liegt auch die Entscheidung der Frage ob, ob und in welchem Umfange nach Maßgabe des Etatsgesetzes Schatzanweisungen zur Verstärkung der Betriebsmittel auszugeben sind und wie dies am zweckmäßigsten zu geschehen habe. Dagegen hat das Reichsschatzamt mit der Geldvereinnahmung selbst nur wenig zu tun; die Besorgung der eigentlichen Kassengeschäfte geschieht vielmehr durch die Reichshauptkasse. Ursprünglich war deren Besorgung der preußischen Generalstaatskasse als „Generalkasse des norddeutschen Bundes", später der „Reichshauptkasse" übertragen. Nach Gründung der Reichsbank wurde diese mit der Führung der Reichshauptkasse betraut. § 22 des Bankgesetzes v. 14./III. 1875 bestimmt, daß die Reichsbank verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Und § 11 überträgt der Reichsbank die weitere Verpflichtung, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches

angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das Zentralkassengeschäft des Reiches liegt demnach der Reichsbank ob, die hierfür unter der Bezeichnung „Reichshauptkasse“ eine besondere Abteilung eingerichtet hat. An diese führen daher die mit der unmittelbaren Erhebung von Einnahmen betrauten Behörden teils direkt, so die Post- und Telegraphen- sowie die Eisenbahnverwaltung, teils durch die Landesstaatskassen, so im Zoll- und Steuerwesen, ihre Einnahmen ab. Das Anweisungsrecht zur Erhebung der einzelnen Einnahmen und zur Leistung der einzelnen Ausgaben steht dem Reichsschatzamte bezw. den mit der Ausführung von Etats der Reichsverwaltung sonst beauftragten Behörden zu.

**4. Die Rechnungslegung.** Die Verpflichtung zur Rechnungslegung über den Reichshaushalt liegt dem Reichskanzler ob. Die Rechnungslegung beruht auf den buchmäßigen Ausweisen der einzelnen Verwaltungszweige. Dabei können sich begreiflicherweise zahlreiche Abweichungen von den Etatsansätzen ergeben, teils Mindereinnahmen und Minderausgaben, teils Mehreinnahmen und Mehrausgaben, endlich gar nicht vorgesehene (außeretatsmäßige) Einnahmen und Ausgaben. Die Mehrausgaben oder Etatsüberschreitungen wie die außeretatsmäßigen Ausgaben sind mit spezieller Motivierung besonders auszuweisen und dem Bundesrate und Reichstage zur Genehmigung in Vorlage zu bringen. Ueber die Reichseinnahmen und -ausgaben (mit Einschluß der Etatsüberschreitungen) wird eine „Uebersicht“, die Haushaltsübersicht, hergestellt und dem Bundesrate und Reichstage im Druck zugeleitet.

Verschieden von dieser Uebersicht ist die „Allgemeine Rechnung“ über den Reichshaushalt, welche erst nach Kontrolle der von der Reichsverwaltung aufgestellten Rechnung durch den Rechnungshof an den Bundesrat und Reichstag zur Entlastung gelangt.

**5. Das Abrechnungswesen.** Wie schon die Darstellung der rechtlichen und finanziellen Zustände des Reiches ohne weiteres wird haben erkennen lassen, muß zwischen Reich und Einzelstaaten beständig abgerechnet werden, und dieses Abrechnungsverhältnis ist keineswegs einfach.

Nach Art. 36 der Reichsverfassung hat die Erhebung der Zölle und Reichssteuern durch die Landesbehörden zu erfolgen. Diese haben auch das hierzu erforderliche Kassen- und Rechnungswesen, die Buchführung und Rechnungslegung durch Dienstanweisungen und Regulative zu regeln. Maßgebend hierfür sind teils die schon zur Zeit des Zollvereins getroffenen Vereinbarungen, teils die für die Abrechnung der Landeskassen mit der Reichshauptkasse bestehenden Vorschriften, teils die in den einzelnen Reichssteuergesetzen enthaltenen Bestimmungen und hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften des Bundesrates. Die Bundesstaaten haben aber nicht nur Einnahmen für das Reich zu erheben, sondern auch Ausgaben für dessen Rechnung zu machen. Die Folge ist ein dauerndes Abrechnungsverhältnis zwischen Landeskassen und Reichshauptkasse.

Die Abrechnung ist eine provisorische und eine definitive. Die erstere ist nach Art. 39 der Reichsverfassung dem Ausschusse des Bundesrates für das Rechnungswesen übertragen, dem als Hilfsorgan für die technischen und kalkulatorischen Geschäfte das Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamts zur Seite steht. Die definitive Abrechnung erfolgt durch den Bundesrat nach Abschluß des Rechnungsjahres.

Die Geschäftsabwickelung ist im einzelnen die folgende. Die Erhebungsbehörden der Bundesstaaten stellen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres bezw. eines jeden Jahres Quartalextrakte bezw. Finalabschlüsse auf über die während des Vierteljahres oder Jahres angefallenen Einnahmen aus Steuern und Zöllen. Diese Abschlüsse werden dann nach Prüfung durch die Landesbehörden und Reichsbevollmächtigten nach Art. 39 der Reichsverfassung in Hauptübersichten zusammengestellt und zur provisorischen Abrechnung an den Ausschuß des Bundesrates für Rechnungswesen eingesandt. Dieser stellt dann auf Grund dieser Uebersichten den von jedem Bundesstaat zur Reichskasse geschuldeten Betrag vorläufig fest und setzt hiervon den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis; ebenso legt er alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Dieser beschließt über diese Feststellung.

Daneben bestehen monatliche provisorische Abrechnungen (nach Beschluß des Bundesrates v. 29./XII. 1871 und v. 3./IV. 1878 bezw. Verfügung des Reichskanzlers v. 13./I. 1872) zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse. In diesen sind als Einnahme der Landeskassen, also Schuldigkeit an das Reich, nachzuweisen:

1. Die Erträgnisse der Zölle und Verbrauchssteuern, welche sich im abgelaufenen Monat nach den Gesetzen und den Vereinbarungen über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite ergeben haben, abzüglich der nach Art. 38 der Reichsverfassung darauf in Anrechnung kommenden Verwaltungs- und Erhebungskosten;

2. die Aversen für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Reichsgebiete zunächst provisorisch mit $^1/_{12}$ des Jahressolls;

3. gleichfalls mit $^1/_{12}$ die Aversen, welche einzelne Bundesstaaten an Stelle der Biersteuer zu entrichten haben;

4. die im abgelaufenen Monate aufgekommene Wechselsteuer, soweit diese nicht durch die Reichspostverwaltung erhoben wird;

5. ein Monatsbetrag der nach dem etatsmäßigen Jahressoll zu entrichtenden Matrikularbeiträge;

6. die Verwaltungseinnahmen bei den einzelnen Kontingenten des Reichsheeres, welche an die Reichskasse abzuführen sind;

7. sonstige Einnahmen für die Reichshauptkasse und Erstattungen;

8. der im abgelaufenen Monat aus der Reichshauptkasse zur Deckung der Ausgaben etwa bezogene Ueberschuß;

9. der aus der vorigen Abrechnung verbliebene Bestand.

Als Ausgabe bezw. als Forderung an die Reichshauptkasse sind von den Landeskassen nachzuweisen:

1. die für das Reichsheer gezahlten, bezw. der Militärverwaltung im letzten Monat überwiesenen Beträge seitens derjenigen Bundesstaaten, die ihr Kontingent selbst verwalten, bezw. die Verwaltung der Kontingente anderer Bundesstaaten mit wahrnehmen, jedoch nur innerhalb der vom Bundesrate hierfür bestimmten Höchstgrenze;

2. die zu Lasten des kaiserlichen Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art, des allgemeinen Pensionsfonds und des Reichsinvalidenfonds bestrittenen Ausgaben;

3. die Zahlung an die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure;

4. sonstige für Rechnung der Reichshauptkasse geleistete ständige Zahlungen, sowie die auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben, die von den Landesregierungen für Reichsrechnung bestritten, beim Reichskanzleramte liquidiert und von dieser Behörde zur Erstattung auf die Reichshauptkasse angewiesen sind;

5. einmalige Zahlungen, welche von den Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzleramtes oder von Landeskassen auf Ersuchen der Reichshauptkasse für Rechnung der letzteren geleistet sind;

6. nach jeweilig erfolgter Feststellung der Anteile an der Wechselstempelsteuer der aus der Reichshauptkasse einzuziehende Betrag des Anteils der betreffenden Landesregierung;

7. die im abgelaufenen Monat pränumerando bar an die Reichshauptkasse etwa gezahlte Quote der Matrikularbeiträge und sonstige an die Reichshauptkasse bar abgelieferten Beträge;

8. das aus der vorigen Abrechnung etwa verbliebene Guthaben.

Gleichzeitig mit diesen Abrechnungen ist ein etwaiger Ueberschuß zugunsten der Reichshauptkasse bar abzuliefern, soweit er nicht innerhalb der nächsten 10 Tage zu Zahlungen für Rechnung des Reiches erforderlich ist.

Bayern nimmt auch hier eine Sonderstellung ein, insofern die Abrechnung und der finanzielle Ausgleich mit diesem vierteljährlich stattfindet. Die in Bayern für das Reich aufkommenden Einnahmen, einschließlich des für den unmittelbaren Ausgabebedarf der Reichshauptkasse in Anspruch genommenen Teiles der etatsmäßigen Matrikularbeiträge, werden durch einen nach dem Etat zu berechnenden, in monatlichen Raten postnumerando zahlbaren Zuschuß bis auf die Höhe des Etatsquantums des bayerischen Militärkontingents und des Betrages der von Bayern zu zahlenden Kriegspensionen ergänzt.

Wie oben bereits angedeutet wurde, sind für die Aufstellung der Zoll- und Steuerübersichten die Bestimmungen über die Zoll- und Steuerkredite von Bedeutung; es kann aber auf die Einzelheiten hier nicht eingegangen werden [1]).

Nach Art. 38 der Reichsverfassung fließt der Reinertrag der Zölle und Verbrauchssteuern in die Reichskasse. Von dem Rohertrag gelangen in Abzug die Erhebungs- und Verwaltungskosten, dann die auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen (Ausfuhrvergütungen) und Ermäßigungen, endlich die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen.

Von besonderer Bedeutung sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten, für die verschiedene Bestimmungen bestehen.

Bei den Zöllen geschieht die Berechnung seit Bundesratsbeschluß v. 30./VI. 1882 durch den Zollverwaltungskostenetat nach den wirklich erwachsenen Kosten (früher nach Bauschbeträgen). Dieser wird jährlich von den Bundesratsausschüssen für Zoll-, Steuer- und Rechnungswesen für jeden Grenzstaat aufgestellt. Bei den monatlichen Abrechnungen sind die Grenzstaaten berechtigt, den entsprechenden Teil der ihnen in diesem Etat zugewiesenen Summe auf die monatliche Zolleinnahme in Anrechnung zu bringen. Bei der jährlichen definitiven Abrechnung stellt dann der Bundesrat die endgültigen wirklichen Ausgaben auf Grund von Liquidationen der Bundesstaaten, Begutachtung durch den Reichsbevollmächtigten und Prüfung durch die Bundesratsausschüsse fest. Auch bei der Salzsteuer erfolgt die Vergütung nach dem wirklichen Kostenaufwand für die mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer an den Salzwerken beschäftigten Beamten auf Grund eines durch den Bundesrat festgestellten besonderen Etats. Bei der Rübenzuckersteuer beträgt die Vergütung nach Bundesratsbeschluß v. 9./VII. 1896 4 % der Bruttoeinnahme, bei der Tabaksteuer nach Bundesratsbeschlüssen v. 9./IV. 1881 und 4./XII 1884 20 Pf. pro Ar und 2 % der Bruttoeinnahme, bei der Brausteuer nach Bundesratsbeschluß 10 % der Roheinnahme, beim Spielkartenstempel nach G. v. 3./VII. 1878 5, bei der Wechselstempelsteuer 2 % von den in dem Bundesstaate zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben bezw. zum Verkauf gebrachten Marken und Blanketts. 2% werden auch von den sonst verkauften oder bar gezahlten Reichsstempelabgaben vergütet mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterieen und von Wetteinsätzen. Ebenso erhalten die Bundesstaaten Vergütungen für Erhebung und Verwaltung der sonstigen Reichssteuern nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrates.

Von der Reichs-Erbschafts- und Schenkungssteuer verbleibt den Bundesstaaten $^1/_4$ (bis G. v. 15./VII. 1909 $^1/_3$) der Roheinnahme.

Mit den Zollanschlüssen wird wegen der Zölle und Verbrauchsabgaben besonders abgerechnet; ebenso geschieht die Feststellung der Herauszahlungen an Oesterreich-Ungarn für die Gemeinde Mittelberg und an Bayern für die Gemeinde Jungholz durch besondere Berechnungen.

Einer besonderen kurzen Betrachtung bedarf noch das Abrechnungsverhältnis bezüglich der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen.

Die zur Deckung der Fehlbeträge im Reichshaushalte erforderlichen Matrikularbeiträge müssen, wie oben gezeigt worden ist, jährlich im Etat festgestellt werden. Sie werden in der Weise eingezogen, daß die Bundesstaaten ihre Schuldigkeit in Monatsraten an die Reichskasse abführen mit Ausnahme von Bayern, das vierteljährliche Ablieferung hat. Die monatliche Pränumerando-Zahlung hat sich als notwendig erwiesen, um das Reich mit den erforderlichen

[1]) Vgl. darüber Speck a. a. O. S. 177 f.

Betriebsmitteln auszustatten. Nun ist es bei dieser Zahlungsart möglich, ja wahrscheinlich, daß bald zu viel, bald zu wenig geleistet wird. Denn was wirklich an Matrikularbeiträgen zur Deckung des Defizits erforderlich ist, ergibt sich erst, wenn alle reichseigenen Einnahmen eingegangen und festgestellt sind, also nach Abschluß der Rechnung. Eine Nachzahlung von zu wenig oder Rückerstattung von zuviel gezahlten Matrikularbeiträgen findet jedoch, wie oben bereits bemerkt wurde, nicht statt; vielmehr werden die letzteren als Einnahme, die ersteren als Ausgabe im nächstjährigen Etat vorgetragen.

Ebensowenig können die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen auf die Matrikularbeiträge trotz des gleichen Bemessungsmaßstabes einfach verrechnet und diese und jene miteinander ausgeglichen werden. Denn was als Ueberweisung gezahlt wird, richtet sich nach dem wirklichen Ertrag der Ueberweisungssteuern. Die an die Bundesstaaten abzuführenden Ueberweisungen werden diesen erst postnumerando auf Grund vierteljährlicher Feststellung zugeführt.

Diese besonderen Verhältnisse finden in den folgenden Bestimmungen (Art. 70 der Reichsverfassung bezw. für Ziff. 6, Mantelgesetz vom 15./VII. 1909) ihren Niederschlag:

1. Decken sich Matrikularbeiträge und Ueberweisungen, so behält es dabei sein Bewenden.

2. Bleiben die Ueberweisungen hinter den Matrikularbeiträgen zurück, so ist das Mehr an Matrikularbeiträgen an die Reichskasse abzuführen.

3. Uebersteigen die Ueberweisungen die Matrikularbeiträge, so ist der Mehrbetrag der ersteren von der Reichskasse an die einzelnen Bundesstaaten auszuzahlen.

4. Ergibt sich ein Ueberschuß der Matrikularbeiträge in einem Falle, wo die übrigen ordentlichen Reichseinnahmen den Reichsbedarf übersteigen, so ist der zur Bilanzierung des Reichsbudgets nicht erforderliche Betrag von Matrikularbeiträgen am Jahresschluß den Bundesstaaten zurückzuerstatten. Diese Zurückerstattung ist in der Weise auszuführen, daß die zu viel erhobenen Matrikularbeiträge auf die Leistung des folgenden Jahres angerechnet werden.

5. Ergibt sich ein solcher Ueberschuß der ordentlichen Reichseinnahmen über die Ausgaben dann, wenn die Matrikularbeiträge und Ueberweisungen sich gegenseitig decken, so werden die Matrikularbeiträge nicht teilweise zurückerstattet, sondern der Ueberschuß wird zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben verwendet, sofern nicht das Etatsgesetz ein anderes bestimmt.

6. Soweit die Matrikularbeiträge nach dem Etat für 1909 den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 48,5 Mill. M. (80 Pf. pro Kopf der Bevölkerung) übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt bis zur Höhe dieses Mehrbetrages Mittel zu dessen Deckung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Soweit diese Mittel nach der Rechnung für 1909 in den Matrikularbeiträgen oder Ueberschüssen aus der eigenen Wirtschaft des Reiches keine Deckung finden, hat ihre Deckung innerhalb der Rechnungsjahre 1911—1913 aus den bereitesten Mitteln des Reiches zu erfolgen. Diese Vorschriften gelten zunächst nur Jahr für Jahr auf Grund jedesmaliger staatsgesetzlicher Bestimmung, da der Reichstag die Bindung der erhöhten Matrikularbeiträge auf 5 Jahre abgelehnt hat. Es ist aber wohl anzunehmen, daß sie für einige Jahre in Bestand bleiben.

**6. Die Reichskontrolle.** Die Verwaltung der Zölle und Steuern ist Landes-, nicht Reichsangelegenheit. Das Reich selbst besitzt keine oberste Direktionsbehörde in Zoll- und Steuersachen; es hat nur ein Aufsichts- und Kontrollrecht gegenüber den Bundesstaaten. Die oberste Aufsicht über die Zoll- und Steuerverwaltung steht dem Bundesrat zu.

Das Aufsichts- und Kontrollrecht wird durch Stationskontrolleure und Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern ausgeübt. Es erstreckt sich über das ganze Zollgebiet, also mit Einschluß von Luxemburg und den Zollenklaven Jungholz und Mittelberg, und umfaßt materiell: die Erhebung und Verwaltung der Zölle, der statistischen Gebühr und der Verbrauchssteuern mit Einschluß der Aversen der Zollausschlüsse und der Uebergangsabgaben, jedoch mit Ausnahme der Bierbesteuerung in Bayern nebst den Enklaven (Jungholz, Mittelberg, Ostheim und Königsberg i. Fr.), sowie in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen und mit Ausnahme der Branntweinsteuer in Luxemburg. Die Reichskontrolle erstreckt sich ferner im Reichsgebiete auf die Spielkarten-, Schaumwein-, Zigaretten-, Erschafts-, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer. Ihre Ausübung ist, soweit es die Bundesstaaten betrifft, verfassungsmäßiges Recht des Kaisers, der nach Art. 36 der Reichsverfassung die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Zoll- und Steuerverwaltung durch Reichsbeamte, die er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beiordnet, zu überwachen hat. Tatsächlich wird das Recht vom Reichsschatzamte unter Verantwortung des Reichskanzlers ausgeübt. Die Reichsbevollmächtigten und die Stationskontrolleure werden vom Kaiser unter Berücksichtigung der Wünsche der einzelstaatlichen Regierungen nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen aus allen Bundesstaaten ernannt. In dienstlicher Beziehung sind die Stationskontrolleure den Reichsbevollmächtigten und diese dem Reichskanzler bezw. dem Reichsschatzsekretär untergeordnet. Die dafür erwachsenden Kosten fallen dem Reichsfiskus zur Last.

Die Stationskontrolleure sind den Hauptzoll- und Steuerämtern beigeordnet. Sie haben von allen Geschäften der Haupt- und Nebenämter bezüglich der Grenzbewachung und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntnis zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens sowie auf Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, jedoch jeder eigenen Verfügung sich zu enthalten. Durch häufige Bereisung ihres Bezirkes, Einsichtnahme in die Akten und Bücher der Aemter bezw. Beamten, haben sie sich genaue Kenntnis zu verschaffen. Etwaige Beanstandungen sollen möglichst auf gütlichem Wege erledigt, erst

wenn dieser versagt oder ernsthafte Verfehlungen vorliegen, soll dem Reichsbevollmächtigten berichtet werden. Sie haben ferner Uebersichten über die Berechnung der Zollverwaltungskosten aufzustellen und zu begutachten und über Mängel bei Ausführung der einschlägigen Gesetzgebung dem Reichsbevollmächtigten zu berichten.

Die Wirksamkeit der Reichsbevollmächtigten erstreckt sich in der Hauptsache auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuererhebung, vor allem also auf den Vollzug der Zollverträge, der Zoll- und Steuergesetze des Reiches und der Bundesratsbeschlüsse, soweit Interessen des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten in Frage kommen, die Ausführung der Vereinbarungen über die Uebergangsabgabe, die Zollbegünstigungen usw. Sie sind den Direktivbehörden beigeordnet; ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, sich genaue Kenntnis über alle Gegenstände der gemeinsamen Verwaltung zu verschaffen. Sie können zu diesem Zwecke allen Sitzungen und Beratungen der Direktivbehörden beiwohnen; jeder Erlaß usw., der seitens dieser in bezug auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern ergeht, ist ihnen vor der Ausfertigung vorzulegen und mit ihrem Visum zu versehen. Sie haben das Recht der Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes in dem Gebiete, für das sie beglaubigt sind, und der Einsichtnahme in Akten, Bücher, Rechnungen usw., auch das Recht, die Rechnungen und die jährlichen definitiven Zoll- und Steuereinnahme-Uebersichten zu prüfen, die Anrechnungsfähigkeit der in den Liquidationen der Direktivbehörden angesetzten Erhebungs- und Verwaltungskosten und die von diesen Behörden aufgestellten Entwürfe zu den Zollverwaltungsetats zu begutachten. Mit dem Erlasse von Zöllen, Branntwein- und Biersteuer auf gemeinschaftliche Rechnung, welche eine Regierung aus Billigkeitsgründen gewähren will, müssen sie sich einverstanden erklären, von den in Zollangelegenheiten erteilten Auskünften der Direktivbehörden und deren Abänderungen haben die Reichsbevollmächtigten fortlaufend Kenntnis zu nehmen und sie dem Reichsschatzamte ungesäumt mitzuteilen, damit dieses die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten herbeiführen kann. Den Reichsbevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht selbständiger Anordnungen oder Befehle zu, sie können nur bei den betreffenden Direktivbehörden Antrag auf Abstellung der wahrgenommenen Mängel stellen bezw. dem Reichsschatzamte darüber berichten.

Zurzeit sind 15 Reichsbevollmächtigte (außerdem 4 Bevollmächtigte für die Erbschaftssteuer) und 42 Stationskontrolleure tätig.

**7. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches.** Dieser wird durch die preußische Oberrechnungskammer, die zu diesem Zwecke entsprechend verstärkt wird, gebildet; ihm wird jährlich durch besonderes Gesetz die Rechnungskontrolle des Reichshaushalts übertragen. Die Organisation und der Geschäftsgang dieses höchsten, mit den Kompetenzen eines unabhängigen Gerichtshofes ausgestatteten Kontrollorgans ist durch eine Instruktion des Reichskanzlers vom 5./X. 1875 geregelt. Sachlich findet das preußische Recht über die Revision der Rechnungen auf die Reichsverwaltung Anwendung, sowohl bezüglich der kalkulatorischen Prüfung und Justifizierung oder der Rechnungskontrolle im engeren Sinne als bezüglich der Verwaltungs- und Finanzkontrolle. Die Verwaltungskontrolle umfaßt die Prüfung, ob bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben unter genauer Beobachtung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist. Die Finanzkontrolle dagegen erstreckt sich auf die Prüfung, inwieweit die Verwaltung dem Etatsgesetz gemäß geführt worden ist, und die Feststellung aller Abweichungen der faktischen Resultate von den Etatsansätzen. Die hierüber vom Rechnungshofe gezogenen Monita sind von den einzelnen Verwaltungsbehörden zu erledigen, und die daraus erwachsenden Geschäfte bilden einen nicht unerheblichen Bestandteil der Verwaltungsarbeit der einzelnen Behörden. Die schließlich verbleibenden Beanstandungen, welche als „Bemerkungen des Rechnungshofes zur Rechnung mit dieser dem Bundesrate und Reichstage vorgelegt werden, bilden die Grundlage für die Beschlußfassung beider Körperschaften über die dem Reichskanzler zu erteilende oder zu verweigernde Entlastung“ (G. v. Mayr a. a. O.).[1])

## IV. Die Entwickelung der Reichsfinanzen.

### A. Die Ausgaben.

Zunächst soll das Anwachsen der Ausgaben des Reiches überhaupt seit den ersten Jahren seiner Entstehung bis zur Gegenwart dargetan werden. Wir trennen dabei die fortdauernden Ausgaben von den einmaligen und den außerordentlichen und beginnen um der besseren Vergleichbarkeit willen mit dem Jahre 1875.

Die fortdauernden Ausgaben betrugen in 1000 M., für 1910 nach dem Voranschlag, für die übrigen Jahre nach der Rechnung:

| | |
|---|---|
| 1875 395 791,0 | 1895 1 147 045,0 |
| 1880 463 259,4 | 1900 1 822 005,9 |
| 1885 574 510,3 | 1905 1 792 012,5 |
| 1890 975 424,9 | 1910 2 311 166,3 |

Vergleicht man nach dieser Uebersicht die Zahlen von 1875 mit denen von 1905[2]), so ergibt sich, daß sie sich in 30 Jahren nahezu verfünffacht haben, während die Bevölkerung in dieser Zeit nur um ca. 50 % zugenommen hat. Die Kopfquote betrug 1875 9,2, 1905 dagegen 29,5 M. Aber diese Zahlen geben kein zutreffendes Bild. Man darf nicht außer acht lassen, daß der Etat des Reiches 1875 ein Nettoetat war, während er 1905 auch die Betriebsausgaben und außerdem die Ueberweisungen enthält. Betriebsausgaben und Ueberweisungen blähen aber den Etat auf und lassen die Aus-

[1]) Vgl. auch den Art. „Rechnungshof“ oben Bd. VII S. 22fg.

[2]) Das Jahr 1910 muß wegen der fehlenden Bevölkerungsziffer außer Betracht bleiben. Nimmt man für 1910 eine Volkszahl von rund 65 Mill. an, so würde sich eine Kopfbelastung mit 36 M. ergeben.

gaben beträchtlich größer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Insbesondere bilden die Ueberweisungen, die 1879/80 zum erstenmal erscheinen, zwar rechnerische Ausgaben des Reiches, tatsächlich aber fließen sie den Einzelstaaten zu und werden zur Befriedigung von Landesbedürfnissen verwendet. Zieht man nun Betriebsausgaben und Ueberweisungen ab, so betragen die reinen Reichsausgaben 1875: 395,8, 1905: 1062,4 Mill. M. und es ergibt sich nicht eine Verfünffachung, sondern ein Anwachsen des Bedarfes um das Zweidreiviertelfache oder ein Anwachsen der Kopfquote von 9,6 auf 17,5 M.[1])

Weisen die fortdauernden Ausgaben im ganzen ein regelmäßiges Anwachsen von Jahr zu Jahr auf, so ist ein gleiches bei den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat erst seit 1900 der Fall[2]); bis dahin zeigen sie wechselnde Ziffern. Sie betrugen für die gleichen Jahre wie oben in 1000 M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1875 | 238 657,1 | 1895 | 85 631,6 |
| 1880 | 86 806,3 | 1900 | 194 087,4 |
| 1885 | 63 162,2 | 1905 | 210 064,5 |
| 1890 | 61 073,1 | 1910 | 351 884,5 |

Noch wechselnder ist das Bild bei den außerordentlichen Ausgaben. Diese stellten sich in 1000 M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1875 | 126 679,9 | 1895 | 74 504,2 |
| 1880 | 3 232,0 | 1900 | 121 257,5 |
| 1885 | 43 369,6 | 1905 | 193 092,0 |
| 1890 | 335 122,6 | 1910 | 190 730,3[3]) |

Rechnet man fortdauernde, einmalige und außerordentliche Ausgaben zusammen, so ergeben sich für 1875 395,8 + 238,7 + 126,7, d. i. 761,2, für 1905 1062,4 + 210,1 + 193,1, d. i. 1465,6 Mill. M. Das würde für 1875 einen Kopfbetrag von 18,2, für 1905 einen solchen von 21 M. ergeben. Aber diese Zahlen geben kein zutreffendes Bild, da das Jahr 1875 mit einer außerordentlichen Ausgabe von 126,7 Mill. M. infolge des Krieges gegen Frankreich belastet war. Nimmt man das normalere Jahr 1885, so ergibt sich für dieses eine Kopfausgabe mit rund 12—13 M., die sich bis 1905 auf 21 erhöht hat.

Eine Betrachtung der Ausgaben im einzelnen und der Ursachen ihres Wachstums wird mit dem das ganze Ausgabewesen beherrschenden Aufwand für den Machtzweck, für Heer und Flotte, zu beginnen haben. Der Schutz nach außen ist die erste Aufgabe des Reiches; das drückt sich naturgemäß auch im Bedarfswesen aus. Die fortdauernden Ausgaben hierfür, einschließlich der Militärverwaltung Bayerns betrugen 1875 318 Mill. M., blieben ziemlich gleichmäßig bis 1886, beginnen von da ab aber nahezu regelmäßig Jahr für Jahr zu steigen von 359,3 im Jahre 1887 auf 487 i. J. 1893 und 569 i. J. 1900; 1906 betrugen sie 632,6 und für 1910 sind sie mit 906,8 Mill. Mark veranschlagt. Sie haben sich also von 1875 bis 1910 weit mehr als verdoppelt. Die Ursachen dieser Steigerung liegen auf der Hand. Sie erklären sich zum Teil aus der dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung entsprechenden Vermehrung der Friedenspräsenzstärke und der dadurch wieder bedingten Vermehrung der Zahl der Offiziere, Beamten, Geistlichen usw.; zum Teil aus der Verbesserung der Mannschaftsnahrung und der Steigerung der Lebensmittelpreise, aus erhöhten hygienischen Anforderungen, endlich aus Wohnungsgeldzuschüssen und Besoldungsaufbesserungen. Es betragen z. B. die fortdauernden Ausgaben [1]) in 1000 M.

[1]) Für 1910 würde die Reinausgabe 1397 Mill. und die Kopfquote rund 20 M. betragen.

[2]) Jedoch sind die einmaligen Ausgaben für 1910 um rund 65 Mill. M. niedriger als die für 1909.

[3]) Im Voranschlag von 1909 stehen sie mit 756,1 Mill. M.

[1]) Ohne die Militärverwaltung Bayerns.

| für | 1875 | 1890 | 1910 |
|---|---|---|---|
| Geldverpflegung der Truppen | 90 012,4 | 112 983,6 | 167 884,0 |
| Naturalverpflegung | 90 621,0 | 95 429,2 | 169 625,9 |
| Bekleidung und Ausrüstung | 21 029,2 | 24 981,2 | 40 763,2 |
| Medizinalwesen | 6 078,6 | 7 184,7 | 13 988,4 |
| Wohnungsgeldzuschüsse | 7 076,2 | 8 352,0 | 16 749,1 |
| Artillerie und Waffenwesen | 3 072,6 | 15 245,0 | 57 506,2 |
| Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen [1]) | 28 878,9 | 41 267,3 | 63 019,5 |
| Pferdeankauf | 4 376,2 | 7 374,2 | 159 942,0 |

Verhältnismäßig noch rascher sind die Ausgaben für die Marine gestiegen. 1875 betrugen sie 17,7, 1890 bereits 41 Mill. M.; für 1910 sind sie mit 157,3 Mill. M. veranschlagt; sie haben sich also in 35 Jahren verneunfacht. Auch hier sind die gleichen bezw. entsprechenden Posten vorzugsweise an der Steigerung beteiligt. Es belaufen sich die fortdauernden Ausgaben in 1000 M.:

| für | 1875 | 1890 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Geldverpflegung | 4 010,2 | 9 128,9 | 31 219,6 |
| Indiensthaltungen | 2 652,7 | 8 652,8 | 38 024,9 |
| Naturalverpflegung | 1 998,3 | 3 280,4 | 2 350,7 |
| Garnisonsverwaltung [1]), Servis und Wohnungsgeldzuschuß | 736,6 | 1 705,9 | 6 268,3 |
| Sanitätswesen | 284,0 | 681,7 | 3 072,6 |
| Instandhaltung der Flotte und der Werften | 6 518,4 | 11 760,7 | 36 467,3 |
| Waffenwesen und Befestigungen | | 3 068,6 | 16 125,1 |

[1]) Einschließlich Bauwesen.

Die Ursachen der Ausgabensteigerung sind teils die gleichen wie beim Heeresetat, in noch höherem Grade aber sind sie die Folge der allmählich sich bahnbrechenden Erkenntnis, daß ein Industrie- und Handelsstaat von der Bedeutung Deutschlands seine auswärtigen Interessen durch eine starke Flotte zu schützen verpflichtet sei. Hier galt es in wenigen Jahrzehnten nachzuholen, was in der Vergangenheit versäumt worden war.

Wie von den fortdauernden Ausgaben entfällt auch von den einmaligen und den außerordentlichen der weitaus größte Teil auf Heer und Marine. Begreiflicherweise entbehren diese Ausgaben der Gleichmäßigkeit. Sie betrugen für das Heer im Durchschnitt der Jahrfünfte (nach Kestner):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1888/1892 | 181 Mill. M. | 1898/1902 | 111 Mill. M. |
| 1893/1899 | 119 „ „ | 1903/1907 | 108 „ „ |

Für 1910 enthält der Voranschlag an einmaligen Ausgaben 77,6, an außerordentlichen 22,5, zusammen also 100 Mill. M. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für die Marine erreichten 1877 und 1878 nahezu 40 Mill., bewegten sich dann aber zwischen 10 und 20 Mill. Im Jahre 1891 betragen sie 40, sinken dann wieder bis 1896, weisen aber von da ab ein rasches Steigen auf; 1896 betragen sie 74, 1906 144, 1907 176, 1908 212, 1909 265 Mill. und sind für 1910 mit 285 Mill. M. veranschlagt. Allerdings sind in dieser Summe auch die Zuschüsse für Kiautschou mit 8—13 Mill. M. enthalten.

Große außerordentliche Ausgaben, die in diesem Zusammenhange Erwähnung finden mögen, waren die für Niederwerfung des Boxeraufstandes in China mit 285 und für den südwestafrikanischen Krieg mit rund 430 Mill. M.

Auf dem Gebiete der Zivilverwaltung hatte das Reich anfänglich nur geringe Aufgaben und demgemäß auch nur unbedeutende Ausgaben. Reichstag, Reichskanzleramt, Reichsamt des Innern, Auswärtiges Amt, Reichsjustizverwaltung, Reichsschatzamt (ohne Fonds), Reichseisenbahnamt beanspruchten 1872 nur etwa 8, 1875 rund 9 Mill. M. Diese bescheidenen Summen haben sich im Laufe der Jahre zu Hunderten von Millionen entwickelt, teils infolge von Ausgestaltung der alten Verwaltungsausgaben, teils durch Uebernahme neuer.

Der fortdauernde Bedarf des Auswärtigen Amtes ist gegen 1872 um mehr als das Vierfache gestiegen; er betrug 1872 4,38 (1875 5,63), 1890 9,16 Mill. M.; der Voranschlag für 1910 weist 18,16 Mill. auf. Weitaus der größte Posten entfällt 1910 auf Gesandtschaften und Konsulate, deren Zahl entsprechend der wachsenden Bedeutung des Deutschen Reiches und seiner politischen und wirtschaftlichen Interessen stark vermehrt worden ist. Namentlich gilt dies von den Berufskonsulaten. Die Ausgaben dieses Amtes betrugen in 1000 M.:

| für | 1875 | 1890 | 1910 |
|---|---|---|---|
| Auswärtiges Amt . . | 1 005,0 | 1 731,7 | 3 136,6 |
| Gesandtschaften, Konsulate[1] . . . . | 4 385,3 | 6 698,6 | 11 110,5 |
| Allgemeine Fonds . | 238,3 | 725,9 | 3 915,4 |

[1]) 1890 auch Schutzgebiete.

Dazu treten regelmäßig einmalige Ausgaben, die 1875 1,72, 1890 5,68 Mill. betrugen, während sie 1910 nur auf 856 000 M. sich stellen. Es sind dies vornehmlich Bauausgaben für Gesandtschaften und Konsulate.

Verhältnismäßig geringfügig ist der Bedarf der Reichsjustizverwaltung. Er betrug für 1875, wo zuerst ein selbständiges Reichsjustizamt erscheint, für dieses 0,14, für das Reichsgericht 0,34 Mill. M. Der Voranschlag für 1910 führt für das erstere 0,44, für das letztere 2,34 Mill. M. Ausgaben auf. Das gleiche gilt vom Reichseisenbahnamt, das 1875 0,22, 1910 0,49 Mill. erforderte. Die Ausgaben der Reichseisenbahnverwaltung gehören ebensowenig wie die der Reichspost- und Telegraphenverwaltung hierher, da diese nur Betriebsausgaben zur Erzielung von Ueberschüssen sind; die ersteren haben auch mit dem Reichseisenbahnamt als solchem nichts zu tun.

Die größte Steigerung der fortdauernden Ausgaben weist das Reichsamt des Innern auf; 1872 betrugen sie 0,83, 1875 1,31, 1890 9,01, 1910 dagegen 82,63 Mill. haben sich also gegen 1872 genau verhundertfacht. Nur zum kleineren Teil erklärt sich diese Zunahme aus der Fortentwickelung der ursprünglichen Aufgaben dieses Amtes, zum weitaus größeren ist sie durch Uebernahme neuer Aufgaben verursacht. An besonderen, vom Reichsamt des Innern abhängigen Behörden sind seit der Gründung des Reiches neu geschaffen worden: das Patentamt, die Physikalisch-technische Reichsanstalt, das Kanalamt für den Nordostseekanal, das Gesundheitsamt, die Biologische Anstalt, das Schiffsvermessungsamt, das Reichsversicherungsamt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung. Finanziell wichtiger noch sind die vom Reichsamt des Innern noch verwalteten allgemeinen Fonds, aus denen wissenschaftliche wie volkswirtschaftliche Ausgaben bestritten werden. Aus ihnen fließen heute Beiträge für das Germanische Museum in Nürnberg, für internationale Kunstausstellungen, für Erdbebenforschung, den meteorologischen Dienst, für Binnenschiffahrt, Seefischerei, für Publikationen verschiedener Art, für Luftschiffahrt, für das Internationale Landwirtschaftliche Institut in Rom, für die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt. Aus ihnen werden ferner die Kosten der Maßregeln zum Schutze gegen die Rinderpest, die Reblauskrankheit u. a. bestritten. Des weiteren gehören hierher die Dampfersubventionen für Ostasien, Australien und Afrika. Die größte Steigerung erfuhren diese Fonds aber durch den Reichszuschuß zu jeder Alters- und Invalidenrente. Schon im ersten Jahre, in dem dieser Zuschuß auftritt, i. J. 1891, sind die allgemeinen Fonds von 5,49 im Jahre 1890 auf 12,20 Mill. in die Höhe gegangen. Was das Reich seit Einführung der Invalidenversicherung bis 1908 an Zuschüssen geleistet hat, belief sich auf 536 Mill. M., für 1908 allein auf 50,5 Mill., und diese Ausgabe wächst noch mit der Zahl der Rentenberechtigten. Die wichtigsten Ausgabeposten des Reichsamtes des Innern ergaben in 1000 M. folgende Summen:

| | 1875 | 1890 | 1910 |
|---|---|---|---|
| Reichsamt des Innern | 905,8 | 779,7 | 1 849,4 |
| Allgemeine Fonds . . | 107,8 | 5 487,9 | 65 068,2 |

| | 1875 | 1890 | 1910 |
|---|---|---|---|
| Patentamt . . . . | — | 804,8 | 5 322,6 |
| Kanalamt . . . . . | — | — | 3 026,1 |
| Reichsversicherungsamt | — | 565,2 | 2 535,4 |
| Statistisches Amt . . | 191,9 | 731,6 | 2 194,1 |

Die einmaligen Ausgaben für das Reichsamt des Innern sind in der Regel nicht bedeutend; doch gibt es auch Jahre, in denen sie sich auf 4—8 Mill. M. belaufen. Die außerordentlichen Ausgaben schwanken in noch höherem Grade. Bis zum Jahre 1884 gab es überhaupt keine; in der Zeit von 1887—1895 erreichen sie zweimal die Höhe von über 26 Mill. (Erbauung des Kaiser-Wilhelmskanals), sinken dann bis 1906 und erheben sich 1910 wieder auf 23 Mill., wovon, wie oben bereits bemerkt wurde, 21 Mill. als 4. Rate für Erweiterung des Kaiser-Wilhelmskanals, 2 Mill. als Darlehen an Baugenossenschaften usw. zur Herstellung von Kleinwohnungen bestimmt sind.

Neu hinzugekommen sind seit 1884 die Ausgaben für Kolonieen. Die hierfür aufgewendeten Summen sind für Kiautschou im Marineetat, für die übrigen Kolonieen im Etat früher des Auswärtigen Amts, seit 1907 des Kolonialamts zu suchen. Der Reichszuschuß betrug (nach Kestner) in 1000 M.:

| | 1898 | 1903 | 1908 |
|---|---|---|---|
| Kamerun . . . . . | 814 | 1 583 | 2 780 |
| Ostafrika . . . . . | 3 805 | 5 365 | 4 483 |
| Südwestafrika . . . | 4 601 | 6 260 | 38 067[1]) |
| die Südseeinseln, Neuguinea, Samoa . . | 1 122 | 1 510 | 1 669 |
| Kiautschou . . . . | 5 000 | 12 353 | 9 740 |

Ein etwas wirres Bild zeigen, besonders in den letzten Jahren, die Ausgaben des Reichsschatzamts, teils wegen der verschiedenen allgemeinen Fonds, die hier vorkommen, teils wegen der unter dem Titel Reichsschatzamt aufgeführten Ueberweisungen, teils wegen besonderer nur zeitweise auftretender, aber unter den fortdauernden angeführter Ausgaben. Von diesen soll zum Teil an anderer Stelle die Rede sein. Hier soll nur folgendes erwähnt werden. Die Ausgaben des Reichsschatzamtes selbst sind von 116 500 M. i. J. 1875 auf 1 020 400 i. J. 1910 gestiegen; die allgemeinen Fonds von 1 Mill. auf 30,3 Mill. M. Im Etat für 1909 findet sich auch ein Posten im Etat mit 40 Mill. M., „zur Kapitalansammlung behufs Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung", die nach dem Zolltarifgesetz vom 25./XII. 1902 dem Ertrag der Lebensmittelzölle entnommen sind.

Unter den sonstigen fortdauernden Ausgaben mögen noch die folgenden (in 1000 M.) Erwähnung finden:

| | 1875 | 1890 | 1910 |
|---|---|---|---|
| Reichstag . . . | 391,8 | 451,3 | 2 103,3 |
| Reichskanzler u. Reichskanzlei . | —[2]) | 145.2 | 314,5 |
| Rechnungshof . | 381,4 | 566,6 | 1 300,5 |
| Allgemeine Pensionsfonds . . | 20 299,6 | 37 137,7 | 118 352,6 |

[1]) Darunter fast 22 Mill. für die Schutztruppe. Togo bedarf keines regelmäßigen Zuschusses.
[2]) Erscheint erst 1878 im Etat mit 113 100 M.

Die starke Zunahme der Ausgaben für den Reichstag erklärt sich aus der inzwischen erfolgten Gewährung von Diäten an dessen Mitglieder. Das Anschwellen des Allgemeinen Pensionsfonds hängt vor allem mit der Zunahme der Pensionslast in der Verwaltung des Reichsheeres und der Marine zusammen (1875 21,2, 1910 110,3 Mill. M.), während diejenige der Zivilverwaltung nur mit bescheidenen Summen (1875 0,12, 1910 3,28 Mill. M.) beteiligt ist.

Endlich bilden einen großen und stets wachsenden Ausgabeposten die Schuldzinsen, zu denen seit 1909 auch regelmäßige Aufwendungen für Schuldentilgung hinzutreten. Der erste nennenswerte Betrag für den Schuldendienst findet sich 1877 mit 2,4 Mill.; 1887 sind es bereits 21,2, 1897 147,4 und der Voranschlag für 1910 weist 183,8 Mill. für Verwaltung und Verzinsung, 35,4 für Tilgung, im ganzen also 219,2 Mill. M. oder ein Sechstel der reinen Staatsausgaben, auf. Davon soll nachher noch die Rede sein.

## B. Die Einnahmen.

**1. Bis 1880.** Nach dem Vorgang des Norddeutschen Bundes wurden dem Deutschen Reiche zur Deckung seiner Ausgaben in erster Linie die im Zollverein bereits gemeinsam verwalteten Zölle und die Rübenzucker-, Malz- und Tabaksteuer, die Erträge der norddeutschen Bier- und Branntweinbesteuerung, an deren Stelle bei den süddeutschen Staaten, hinsichtlich des Bieres auch bei Elsaß-Lothringen, die Ausgleichungsbeträge traten, endlich die Wechselstempelsteuer zugewiesen. Die Erwerbseinkünfte bestanden aus den Erträgen der Post- und Telegraphenverwaltung, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Luxemburgischen Bahnen, der Reichsdruckerei, zu denen bald noch ein Anteil vom Reingewinn der Reichsbank trat. Im Notfalle sollten Umlagen auf die Bundesstaaten, die Matrikularbeiträge erhoben werden.

Auf diesem Wege gelang es, eine reinliche Scheidung zwischen den Einnahmen des Reiches und denen der Bundesstaaten zu bewirken, beiden eine selbständige Entwickelung ihres Finanzwesens zu sichern und alle Verwickelungen und Reibungen zu vermeiden, die die Besteuerung derselben Steuerquellen durch Reich und Land notwendig zur Folge gehabt hätte.

Allein es zeigte sich bald, daß das Reich mit den ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auszukommen vermochte. Zunächst täuschten die Summen aus der französischen Kriegskontribution, aus der nahezu alle außerordentlichen und ein Teil der ordentlichen Ausgaben bestritten wurden, über diesen Mangel hinweg; sobald aber diese Quelle versiegte, trat die Unzulänglichkeit der Mittel klar zutage. Die Zölle

waren starken Schwankungen ausgesetzt; sie erbrachten in den Jahren 1872: 95, 1873: 122, 1874: 104, 1875: 110, 1877 und 1878: 100 und 101 Mill. M., die sehr primitive Tabaksteuer zwischen 0,8 und 1,3, die Rübenzuckersteuer zwischen 40 und 50,5, die Salzsteuer durchschnittlich 33, die Branntweinmaterial- und Maischbottichsteuer 35, die Brausteuer 15, die Wechselstempelsteuer 6 Mill. M. Die Reinerträge der Post- und Telegraphen- und der Eisenbahnverwaltung lieferten durchschnittlich 10 und 5 Mill. Insgesamt beliefen sich die eigenen Einnahmen des Reiches:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1872 | auf | 189 | Mill. | M. |
| 1873 | „ | 277 | „ | „ |
| 1874 | „ | 265 | „ | „ |
| 1875 | „ | 269 | „ | „ |
| 1878 | „ | 284 | „ | „ |

Zu ihrer Ergänzung mußten die Matrikularbeiträge herangezogen werden. Diese betrugen 1872: 94, 1873: 74, sanken dann 1874 auf 67, betrugen 1875: 69 und hoben sich 1877 auf 81, 1878 auf 87 Mill. M. 1876 meldete sich auch die erste Anleihe mit 16 Mill. M., der 1877 die zweite mit 52, 1878 die dritte mit 63 Mill. M. folgten.

Es waren aber inzwischen, wie oben gezeigt wurde, die Ausgaben rasch gewachsen. Wollte man die Matrikularbeiträge nicht noch weiter anspannen, was sich aus finanziellen und politischen Gründen verbot, so blieb nichts übrig, als dem Reiche neue Einnahmen zu erschließen. In erster Linie sollten die Zölle hierzu dienen. Das Freihandelssystem in den 1870er Jahren hatte den erhofften wirtschaftlichen Erfolg nicht gebracht; auf eine Zeit ungesunder fieberhafter Aufregung war der Krach mit seinen verheerenden Wirkungen gefolgt. Als Ursache wurde, ob mit oder ohne Grund, die Herrschaft des Manchestertums bezeichnet, und nichts lag näher, als mittels einer Reform der Zollgesetzgebung sowohl dem Rufe nach Schutz der nationalen Arbeit wie dem Bedürfnis der Finanzverwaltung nach Vermehrung der Einnahmen zu genügen. Daneben sollten noch andere Einnahmequellen eröffnet, Bier, Tabak und Branntwein stärker herangezogen und neue Stempelabgaben eingeführt werden. Im Jahre 1878 wurde die große Zoll- und Finanzreform, die der eigensten Initiative des Fürsten Bismarck entsprungen war, eingeleitet. Die Hoffnungen, die die verbündeten Regierungen darauf setzten, waren hoch gespannt: nicht nur sollte der Bedarf des Reiches ausreichend befriedigt, es sollten vielmehr die vielen Millionen, die der Entwurf in Aussicht stellte, auch der Besserung der Landesfinanzen zugute kommen. Aus einem lästigen Kostgänger sollte das Reich nach dem Programm des Reichskanzlers ein freigebiger Versorger der Einzelstaaten werden. Aber der große Finanzplan kam nur in stark verstümmelter Gestalt zur Ausführung. Die Brausteuererhöhung fiel ganz durch, der Tabakzoll wurde von 120, wie vorgeschlagen war, auf 80 M., die inländische Rohstoffsteuer von 80 auf 45 M. für 100 kg herabgesetzt. Der Zolltarif allerdings erlangte in der Hauptsache die Zustimmung des Reichstages; auch der Spielkartenstempel, von dem man 2 Mill. erwartete, fand Annahme. Immerhin wurde durch diese Reform eine wesentliche Besserung der Reichseinnahmen erzielt. Die Erträge der Zölle, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben, die 1878/79: 241,7 Mill. M. betragen hatten, hoben sich 1881/82 auf 367,8 Mill., also um 126,1 Mill. M. Die Matrikularbeiträge sanken auf 17 Mill. M.

Inzwischen waren aber die Ausgaben des Reiches neuerdings stark gewachsen. Sollte das vom Reichskanzler erstrebte Ziel, das Reich auf eigene Einnahmen zu stellen, völlig erreicht werden, so mußte eine weitere Vermehrung der Reichssteuern erfolgen. Neuerdings (1880 und 1881) wurde der Versuch einer Erhöhung der Biersteuer gemacht, vom Reichstag jedoch abgelehnt. Dagegen war der Versuch, eine Steuer auf verschiedene Verkehrsvorgänge des beweglichen Kapitals einzuführen, wenigstens teilweise von Erfolg gekrönt, indem durch G. v. 1./VII. 1881 ein Stempel auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Lotterielose, der 11 Mill. M. erbringen sollte, eingeführt wurde. Der gleichzeitige Versuch der Einführung einer Wertsteuer vom Tabak fand nicht die Billigung des Reichstages; ebenso scheiterte der 1882 aufgetauchte Plan der Einführung des Tabakmonopols.

**2. 1880—1887.** Die finanziellen Folgen dieser Ablehnungen sind weittragender, als ihre Urheber damals wohl sich klar machten. Wie Kestner zeigt, würde die Erhöhung der Biersteuer von 4 auf 8 M., die sich wohl ohne Konsumrückgang durchführen ließ, in der Zeit von 1882—1906 ein Mehrerträgnis von 820 Mill. M. erbracht haben. Noch weit größer wären die Erträge eines Tabakmonopols gewesen, das damals noch erheblich leichter und billiger durchzuführen war als später. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Reinertrag, ungerechnet die ständige, sehr starke Zunahme des Tabakkonsums, jährlich etwa 164 Mill. M., in der Zeit von 1883—1906 also rund 3770, oder 2400 Mill. M. mehr betragen hätte, als tatsächlich aus dem Tabak in dieser Zeit erzielt wurde.

Allerdings schien die tatsächliche Entwickelung bis 1886 denen recht zu geben,

welche die weitergehenden Forderungen der Regierung als unnötig und unberechtigt verworfen hatten. Denn wenn auch nicht sofort, so reichten die Einnahmen aus den Zöllen und den erhöhten und neuen Steuern doch bald hin, um nicht nur den Bedarf des Reiches zu decken, sondern auch den Bundesstaaten nennenswerte Beträge zuzuweisen. Allerdings blieben die Einnahmen aus der Branntwein- und der inländischen Tabaksteuer völlig stabil, die der Zuckersteuer sanken sogar infolge der mangelhaften Gesetzgebung von 45,2 Mill. M. i. J. 1877/78 auf 9,5 i. J. 1888/89; dafür stieg aber der Ertrag der Zölle, der 1878 100 Mill. M. betragen hatte, infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges seit den 1880er Jahren und der Zollerhöhungen von 1885 und 1887 allmählich auf 378 Mill. M. i. J. 1891. Der Tabakzoll hob sich langsam, die Brausteuer ging 1879 bis 1892 von 15 auf 25, die Salzsteuer von 36 auf 43 Mill. M. in die Höhe. Mit dem volkswirtschaftlichen Aufschwung nahmen auch die Einnahmen aus den Stempelabgaben und die Reinerträge der Post- und Telegraphen- sowie der Eisenbahnverwaltung zu. Jedenfalls reichten die Einnahmen hin, um die Gliedstaaten seit 1883 nicht nur von der effektiven Leistung von Matrikularbeiträgen zu befreien, sondern ihnen auch erhebliche Ueberschüsse — 1883—1887 waren es 90 Mill. M. — zuzuweisen.

**3. 1887—1900.** Inzwischen war aber auch der Bedarf des Reiches an fortdauernden und einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat von 481 Mill. M. i. J. 1879/80 auf 702 i. J. 1887 gestiegen; die an die Bundesstaaten überwiesenen Ueberschüsse waren 1887 auf 5,4 Mill. M. gesunken; dazu mußten jährlich — 1879/80—1885/87 durchschnittlich 43,8 Mill. M. — Anleihen aufgenommen werden. Die durch Frankreich drohende Kriegsgefahr zwang zu neuen Heeresausgaben. Eine neuerliche Vermehrung der Einnahmen war unabweisbar geworden. Schon 1886 war dem Reichstag der Entwurf eines Branntweinmonopols zugegangen, das als teilweises Produktions-, in der Hauptsache aber als Verkaufsmonopol gedacht war und dem Reiche ca. 300 Mill. M. erbringen sollte. Als dieses an dem Widerspruche des Reichstages gescheitert war, legte Preußen dem Bundesrate gleichzeitig zwei die Branntweinbesteuerung betreffende Gesetzentwürfe vor, von denen der erste die Erhebung der Steuer beim Produzenten, der zweite beim Händler beabsichtigte. Das Erträgnis sollte nach gänzlicher Durchführung der Steuer 210 Mill. M. betragen. Der Bundesrat stimmte zwar auch diesen Vorlagen zu, allein die Ablehnung des Reichstages machte den mit vielen Vorbereitungen und Anstrengungen verbundenen Versuch zunichte. Eine dritte Vorlage, die die bestehende ungenügende Branntweinbesteuerung durch eine beim Uebergang des Branntweins in den freien Verkehr zu erhebende Branntweinverbrauchsabgabe, neben der eine verbesserte Maischbottichsteuer bestehen blieb, ersetzen sollte, erlangte endlich die Zustimmung der Volksvertretung. Die Mehreinnahme wurde auf etwa 95 Mill. M. berechnet. Blieb dieses Erträgnis auch weit hinter dem aus dem Monopol erwarteten zurück, so war doch das lange angestrebte Ziel einer einheitlichen Branntweinbesteuerung im Deutschen Reiche verwirklicht worden, indem auch die süddeutschen Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft beitraten. Der Eindruck der drohenden Kriegsgefahr vermochte den Reichstag auch einer Reform der Zuckersteuer, deren Unzulänglichkeit klar zutage lag, zuzustimmen. Das G. v. 9./VII. 1887, das neben der abgeminderten Materialsteuer eine Fabrikatsteuer einführte, bewirkte, daß der Reinertrag dieser Steuer von 15,3 Mill. M. i. J. 1887 auf 52,1 Mill. i. J. 1889 stieg. Ueberblicken wir nun in einer Zahlenübersicht die Einnahmeverhältnisse des deutschen Reiches von 1872—1890, so ergibt sich ein Bild, wie es die Tabelle auf S. 95 zeigt.

Durch diese Finanzreform schien also das große Ziel des Fürsten Bismarck, dem Reiche die zur Deckung seiner Bedürfnisse erforderlichen Mittel aus reichseigenen Einnahmen zu beschaffen, erreicht. In ihrem Gefolge kamen fünf fette Jahre, in denen den Einzelstaaten erhebliche Ueberschüsse über die Matrikularbeiträge hinaus aus Reichsmitteln ausgezahlt werden konnten, nämlich 397 Mill. M. in den Jahren 1888 bis 1892. Aber diese Jahre der Fülle waren nicht von Bestand. Die Ausgaben waren im unaufhörlichen Steigen begriffen; i. J. 1893 überstiegen die Matrikularbeiträge die Ueberweisungen wieder um 30 Mill. M. Bereits i. J. 1891 ward eine Reform der Zuckersteuer (G. v. 31./V. 1891) im Sinne einer reinen Fabrikatsteuer beschlossen, wobei sich freilich die Regierung mit einem niedrigeren als dem vorgeschlagenen Steuersatz begnügen mußte. Die Mehreinnahmen betrugen infolgedessen auch nur etwa 20 statt der erhofften 32 Mill. Da der Militärbedarf und die Reichszuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung von 1889 an neue Ausgaben und die neuen Handelsverträge starken Mindereinnahmen an Zöllen in Aussicht stellten und die Schuldzinsen seit 1887 rasch wuchsen, so mußte man neuerdings auf die Suche nach Einnahmen gehen. Zugleich sollten im Inter-

Die Einnahmen betrugen in 1000 M.

| | 1872 | 1878/79 | 1885/86 | 1890/91 |
|---|---|---|---|---|
| I. Zölle und Verbrauchssteuern | | | | |
| 1. Zölle | 94 878,0 | 101 140,0 | 215 676,5 | 368 287,0 |
| 2. Tabaksteuer | 1 300,4 | 783,9 | 10 164,6 | 11 043,1 |
| 3. Zuckersteuer: | | | | |
| a) Materialsteuer | 4 121,0 | 40 995,2 | 18 072,7 | 6 364,8 |
| b) Verbrauchsabgabe | — | — | — | 52 191,7 |
| 4. Salzsteuer | 24 623,4 | 35 401,3 | 38 716,7 | 41 988,0 |
| 5. Branntweinsteuer | | | | |
| a) Maischbottich- und Materialsteuer | 23 465,1 | 37 501,3 | 37 572,2 | 16 999,1 |
| b) Verbrauchsabgabe | — | — | — | 103 381,2 |
| 6. Brausteuer | 12 692,6 | 15 009,1 | 18 308,4 | 24 838,3 |
| 7. Aversen | 2 962,0 | 4 703,8 | 7 528,2[1]) | 130,6 |
| Summe I | 164 042,5 | 235 534,6 | 345 972,9 | 625 223,8 |
| II. Reichsstempelabgaben | | | | |
| 1. Spielkartenstempel | — | 352,2 | 1 056,2 | 1 203,7 |
| 2. Wechselstempelsteuer | 5 080,4 | 5 831,1 | 6 302,5 | 7 443,1 |
| 4. Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte, Lotterielose | — | — | 15 070,5 | 26 082,2 |
| 4. Statistische Gebühr | — | — | 543,1 | 655,2 |
| Summe II | 5 080,4 | 6 183,3 | 22 972,3 | 35 384,2 |
| III. Post- und Telegraphenverwaltung | 14 053,7 | 14 074,3 | 26 041,2 | 24 470,1 |
| IV. Reichsdruckerei | — | 230,5 | 1 149,3 | 1 542,4 |
| V. Eisenbahnverwaltung | 5 525,0 | 10 549,1 | 16 925,3 | 20 616,3 |
| VI. Bankwesen | — | 2 160,5 | 2 094,4 | 7 458,1 |

[1]) Davon abzuziehen 66,5 Rückzahlungen.

esse der Einzelstaaten die Schwankungen zwischen Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen beseitigt, die ersteren abgeschafft, die letzteren auf 40 Mill. M. festgesetzt werden. Um das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages zu wahren, sollten wechselnde Zuschläge zu den Reichsstempelabgaben eingeführt werden. Zur Durchführung dieser Pläne wurde (zum viertenmal) eine Erhöhung der Biersteuer, außerdem eine Erhöhung der Branntweinsteuer und der Reichsstempelabgaben in Vorschlag gebracht. Der Reichstag konnte sich aber nach langen Verhandlungen nur zur letzteren verstehen (G. v. 27./IV. 1894), die dem Reiche ca. 30 Mill. neue Einnahmen zuführte, aber kaum für den Augenblick genügte. 1893 versuchte die Regierung die ganz unzulängliche Tabaksteuer durch eine Fabrikatsteuer zu ersetzen; allein dieser wie ein im folgenden Jahr erneuter Versuch fand nicht den Beifall des Reichstages. Das gleiche Schicksal erlitt der i. J. 1893 gemachte weitere Versuch der Einführung einer Weinsteuer. Eine 1896 beschlossene Erhöhung der Zuckersteuer sollte keine Mehreinnahme bringen, sondern nur den Ausfall decken, der durch die in der damaligen Lage der internationalen Konkurrenz auf dem Weltmarkte nötige Erhöhung der Exportprämien verursacht war. Und eine ähnliche Absicht verfolgte die 1895 beschlossene Einführung einer Brennsteuer vom Branntwein. Das finanzielle Ergebnis der Bemühungen der Reichsregierung um Erschliessung neuer Einnahmen war also höchst spärlich. Es würde nicht annähernd ausgereicht haben, um den Bedarf des Reiches zu befriedigen, wenn nicht die günstigen Wirtschaftskonjunkturen der 1890er Jahre die bisherigen Einnahmen stark hätten anwachsen lassen. Die Zollerträge stiegen 1894—98 um etwa 100 Mill. M., der Ertrag der Zuckersteuer um nahezu 20 Mill., der der Reichsstempelabgaben um 32 Mill., die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung waren um 10 Mill. gestiegen. Und so gelang es, obwohl inzwischen der Bedarf von 849 auf 976 Mill. M. gestiegen war, nicht nur diesen zu decken, sondern 1895—98 auch durchschnittlich 15 Mill. M. pro Jahr den Bundesstaaten zufließen zu lassen und für Schuldentilgung einen Betrag von 143 Mill. M. auszuwerfen.

Ueberblickt man die Zeit von 1879 bis 1899, so kann man geneigt sein, die Finanzverhältnisse des Reiches in diesen Jahren, trotz den vielen Ablehnungen von Steuervorschlägen durch den Reichstag, als gut oder wenigstens als leidlich zu bezeichnen. Die

Einnahmen waren von 309 auf 974 Mill. M. gestiegen; den Gliedstaaten hatten über 500 Mill. M. Ueberweisungen zugeführt werden können. Freilich ist dieser Zustand nur äußerlich befriedigend gewesen. Denn in derselben Zeit ist die Reichsschuld von 139 auf 2223 Mill. M. gestiegen. Und ein großer Teil der Schulden hätte vermieden werden können, wenn der Reichstag zur rechten Zeit sich zu weiteren Einnahmebewilligungen verstanden hätte.

**4. 1900—1904.** Seit 1899 jedoch gerieten die Reichsfinanzen in immer größere Verwirrung. Als damals erhöhte Ausgaben für Stärkung der Seemacht erforderlich erschienen, machte sich der Reichstag selbst auf die Suche nach neuen Deckungsmitteln, wobei er, von der irrigen Ansicht geleitet, daß die Flottenmehrung nur den besitzenden Klassen zugute käme, sein Augenmerk auf solche Steuern richtete, die nur diese treffen sollten. Das Ergebnis war die Schaumweinsteuer mit einem Erträgnis von ca. 5 Mill. und eine Erhöhung und Vermehrung der Reichsstempelabgaben, von der man ein Mehr von etwa 45 Mill. erwartete. Allein dieses Ergebnis war völlig ungenügend, um so mehr als die Reichsstempelabgaben hinter der Erwartung erheblich zurückblieben. Und da auch die Zollerträge im ganzen nur unbedeutend, die Salzsteuer, die Brau- und die Tabaksteuer gar nicht oder kaum zunahmen, die Erträge der Branntwein- und der Zuckersteuer sogar zeitweise sanken, so waren Defizite unvermeidlich. Im Jahre 1905 blieben die Einnahmen um 125 Mill. M. hinter dem Bedarfe zurück. Von Ueberweisungen an die Bundesstaaten war nicht mehr die Rede, vielmehr mußten diese 1899—1905 durchschnittlich 20 Mill. M. Matrikularbeiträge effektiv leisten. Und dazu waren die Schulden in diesem Zeitraum um weitere 800 Mill. M. gestiegen. Ja, 1903 war zum erstenmal eine sog. Zuschußanleihe zur Deckung der laufenden Ausgaben nötig geworden. Allerdings war durch das Zolltarif-G. v. 25./VII. 1901 mit seinem stark schutzzöllnerischen Charakter eine neue Einnahmequelle erschlossen worden. Allein das finanzielle Ergebnis war zunächst nicht allzu groß, teils weil die Handelsverträge zahlreiche Ermäßigungen brachten, teils weil auf Antrag des Abgeordneten Trimborn zwei Drittel von dem Mehrertrag der Lebensmittelzölle zu Zwecken der staatlichen Witwen- und Waisenversicherung angesammelt wurden. Auch die sog. kleine Lex Stengel v. 15./V. 1904, durch welche die Ueberweisungen eingeschränkt und etwaige Ueberschüsse zur Deckung des außerordentlichen Bedarfes bestimmt wurden, konnte keine Abhilfe bringen. Eine solche war vielmehr nun nur von einer kräftigen Steuervermehrung zu erwarten.

**5. Die Reformen von 1906 und 1909.** So wurde denn Ende 1905 dem Reichstag ein neuer Finanzplan vorgelegt, der einerseits dem Reiche die notwendige Einnahmemehrung gewähren, andererseits der Schuldenzunahme steuern und das finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche fester abgrenzen sollte. Es war dies die sog. große Finanzreform des damaligen Reichsschatzsekretärs Freiherrn v. Stengel. Die Reichsregierung erachtete ein jährliches Mehreinkommen von 246—256 Mill. M. für erforderlich und zwar 80—90 Mill. zur Beseitigung des ständigen Defizits im Reichshaushalt, 21,26 Mill. M. für Tilgung der Reichsschuld, rund 11 Mill. M. zur Entlastung des Invalidenfonds, 18 Mill. zur Erhöhung der Militärpensionen, rund 32 Mill. zur Durchführung der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und für einige andere militärische Ausgaben, 76,24 zur Verstärkung der Flotte, und 6,24 Mill. zur Aufbesserung von Wohnungsgeldzuschüssen. Zur Deckung dieses neuen großen Bedarfs waren in Aussicht genommen: 25 Mill. aus den Zöllen, 67 Mill. aus einer Umgestaltung der Brausteuer, 28 aus einer Erhöhung der Tabaksteuer, 15 Mill. aus einer Zigarettensteuer, 41 aus einer Steuer vom Frachtund 12 Mill. aus einer solchen vom Reiseverkehr, 10 Mill. aus einem Quittungsstempel, 3 Mill. aus einer Automobilsteuer, endlich 48 Mill. aus einer Reichserbschafts- und Schenkungssteuer. Von diesen Steuern wurde der Quittungsstempel und die Erhöhung der Tabaksteuer abgelehnt, die Umgestaltung der Brausteuer, die Steuer von Frachturkunden und Personenfahrkarten zwar angenommen, aber die erste um mehr als die Hälfte des in Aussicht genommenen Betrages, die Frachturkundensteuer auf ein Drittel vermindert, die Personenfahrkartensteuer dagegen um mehr als das Dreifache erhöht. Im wesentlichen nach Vorlage genehmigt wurden die Zigaretten-, die Erbschafts- und die Automobilsteuer und aus eigener Initiative des Reichstages eine Besteuerung der Tantiemen der Aufsichtsräte hinzugefügt, an dem Reichsstempelgesetze einige Aenderungen beschlossen, endlich eine Erhöhung des Ortsportos vorgenommen. Die Matrikularbeiträge sollten, soweit sie den Betrag von 24 Mill. M. überstiegen, den Bundesstaaten auf drei Jahre gestundet werden. Diese Reform fand ihren Niederschlag in verschiedenen Gesetzen vom 3./VI. 1906.

Allein dieser großen Reform sollte bald eine noch weit größere folgen. Im September 1908 wurde offiziell bekannt gemacht,

daß die Finanzreform von 1906 dem Bedürfnis in keiner Weise genüge, daß für die nächsten fünf Jahre vielmehr mit einem jährlichen Mehrbedarf von 4—500 Mill. M. gerechnet werden müsse, wenn anders der Reichshaushalt in Ordnung gebracht werden wolle.

Die Ursachen dieses riesigen Mehrbedarfes waren verschiedener Art. In erster Linie die Minderbewilligung des Reichstages i. J. 1906. Die verbündeten Regierungen hatten den Mehrbedarf auf 250 Mill. M. angenommen, der Reichstag ihn willkürlich auf 200 Mill. M. angesetzt. Aber auch diese Summe wurde nicht annähernd gedeckt. Der Mehrertrag von den erhöhten und neuen Steuern war 1907 kaum 100 Mill. M. Nur die Zigarettensteuer übertraf die Anschläge; die anderen Steuern blieben hinter den Voranschlägen zurück. Die Erhöhung des Ortsportos hat zwar höhere Einnahmen gebracht, es traten diesen aber höhere Ausgaben für Telephonanlagen gegenüber. Dazu kam, daß die alten Einnahmen sich auch recht unbefriedigend entwickelten. Die Salzsteuer stieg unbedeutend, die Tabaksteuer gar nicht, die Branntweinsteuer ging sogar zurück. So kam es, daß die gesamten Reichseinnahmen im Voranschlag für 1908 nur gegen 200 Mill. M. mehr betrugen als 1904, während die ordentlichen Ausgaben in derselben Zeit von 1124 auf 1557 Mill. M. angewachsen waren. Auch die Regelung der Matrikularbeiträge hatte sich, wie noch zu zeigen sein wird, als verfehlt erwiesen und nur das Wachstum der Schulden begünstigt. Sodann war gesetzlich eine Ermäßigung der Zuckersteuer festgelegt worden, die einen Ausfall von 35 Mill. mit sich gebracht hätte. Auch die unpopuläre Fahrkartensteuer gedachte man aufzuheben. Alles in allem glaubte man den Entgang an Einnahmen auf 130—150 Mill. M. veranschlagen zu sollen. Zu diesem Einnahmeentgang traten aber Mehrausgaben hinzu, die unvermeidlich erschienen. So die Erhöhung der Beamtengehälter und Wohnungsgeldzuschüsse sowie die Besoldungsaufbesserung der Mannschaften des Heeres und der Marine mit einer Mehrausgabe von 90—100 Mill., dann die damals noch offen stehenden Posten für die 1907 und 1908 gezahlten Teuerungszulagen mit 50 Mill., die Kosten der Rückbeziehung der Besoldungsaufbesserung auf das Jahr 1908 mit rund 40 Mill. Ferner war anzunehmen, daß der Reichsinvalidenfonds bis 1911 aufgezehrt sein und damit eine jährliche Ausgabe von 25—30 Mill. M. dem Reichsetat zur Last fallen würde. Endlich war für Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung, die ab 1910 erfolgen sollte und für die nach Lex Trimborn, wie erwähnt, ein Fonds aus den Lebensmittelzöllen angesammelt wurde, ein jährlicher Zuschuß vorzusehen.

Zur Deckung des Mehrbedarfes schlugen die verbündeten Regierungen vor:

| | Ertrag |
|---|---|
| 1. Erhöhung der Branntweinsteuer mittels Ersatzes der bestehenden Besteuerung durch ein Zwischenhandelsmonopol | 100 Mill. M. |
| 2. Einführung einer Tabakfabrikatsteuer in Stempelform an Stelle der bestehenden Steuer | 77 „ „ |
| 3. Erhöhung der Brausteuer | 100 „ „ |
| 4. Einführung einer Weinsteuer | 20 „ „ |
| 5. Einführung einer Nachlaßsteuer in Verbindung mit einer Wehrsteuer. Gesamtertrag 98 Mill.; Anteil des Reichs | 73,5 „ „ |
| 6. Einführung eines Erbrechts des Staates. Gesamtertrag 25 Mill.; Anteil des Reichs | 19 „ „ |
| 7. Einführung einer Gas- und Elektrizitätssteuer | 50 „ „ |
| 8. Einführung einer Anzeigensteuer | 33 „ „ |
| | Summa 472,5 Mill. M. |

Diese Steuern sollten also rund 475 Mill. ertragen, der Rest des Fehlbetrages durch Erhöhung der Matrikularbeiträge gewonnen werden. Die letzteren sollten periodisch auf 5 Jahre gebunden werden, um die Einzelstaaten gegen unvermittelte, ihre Finanzwirtschaft bedrohende Erhöhungen zu sichern. Mit Einschluß der Matrikularbeiträge sollten etwa 120 Mill. M. aus Besitz-, etwa 380 aus Verbrauchs- und Aufwandsteuern gewonnen werden.

Die geplante Mehrbelastung wurde von den Interessenten auf das lebhafteste bekämpft. Namentlich geschah dies seitens der Tabakfabrikanten und -händler bezüglich jeder Mehrbelastung des Tabaks und im besonderen bezüglich der geplanten Banderolensteuer; seitens der Presse, der Handelskammern, gewerblichen Vereinigungen usw. bezüglich der Inseratensteuer; seitens der Gemeinden und der Privatindustrie bezüglich der Gas- und Elektrizitätssteuer. Auch die Weinsteuer stieß auf großen Widerstand. Die Inseraten- und Weinsteuer wurde denn auch vom Reichstag ohne längere Verhandlungen abgelehnt, dagen eine Erhöhung der Schaumweinsteuer beschlossen. Abgelehnt wurde zunächst auch die Gas- und Elektrizitätssteuer, die aber später in der sog. Rumpfkommission eine teilweise Auferstehung feierte. Dagegen war die große Mehrheit des Reichstages darüber einig, daß die Finanzreform ohne stärkere Belastung des Bieres, Branntweins und Tabaks

nicht durchgeführt werden könne. Allerdings wurde sowohl die Tabak- wie die Branntweinbesteuerung abweichend von den Entwürfen der Regierung geregelt. An Stelle der geplanten Tabakbanderolensteuer trat im wesentlichen ein Zollzuschlag für ausländischen Tabak und Tabakfabrikate mit 40% des Wertes und eine Erhöhung der Inlandsteuer von 45 auf 57 M. vom Doppelzentner Tabakblätter. Bei den Zigaretten, deren Erzeuger weniger Fürsprecher fanden, wurde eine weitere Steuererhöhung vorgenommen. Durch die Beschlüsse des Reichstages wurde der Mehrertrag vom Tabak, der nach dem Entwurf der Regierung 77 Mill. M. betragen sollte, auf 43 Mill. herabgedrückt. Bezüglich der Branntweinsteuer war die große Mehrheit des Reichstages in den Kommissionen und im Plenum bereit, einen dem Regierungsvorschlag ungefähr entsprechenden Mehrertrag zu genehmigen. Dagegen stieß das Zwischenhandelsmonopol auf heftigen Widerstand. Nach langwierigen Verhandlungen wurden von der neuen, in der Hauptsache aus Konservativen und Zentrum bestehenden Mehrheit eine tiefgreifende Umgestaltung des bisherigen Gesetzes beschlossen, allerdings auch wichtige Bestandteile von diesem beibehalten. Für den Kleinhandel mit Branntwein sind Vorschriften erlassen, die Zölle sind erhöht worden, auch die Zölle für ätherhaltige Parfümerieen und Schönheitsmittel. Dagegen wurde die in einer Kommissionssitzung beschlossene Einführung einer Besteuerung der inländischen Riech- und Schönheitsmittel abgelehnt. Die Holzessigsäure, gegen deren Verwendung zu Speisezwecken die Konservativen ein Verbot durchzusetzen umsonst sich bemühten, ist mit 30 M. pro 100 kg belastet worden. Das Mehrerträgnis der neuen Spiritusbelastung wurde auf 80 Mill. M. geschätzt, so daß der Spiritus in Zukunft etwa 200 Mill. M. erbringen würde. Bei der Brausteuer handelte es sich hauptsächlich um die Art der Staffelung der Steuer; schließlich wurde die ursprüngliche Staffelung der Regierung, die einen Ertrag von 100 Mill. M. erwarten ließ, mit dem Zusatze angenommen, daß nach dem 1./VIII. 1909 in Betrieb genommene, nicht bereits vor dem 1./I. dieses Jahres im Bau begonnene Brauereien bis 1918 erhöhte Steuersätze zu entrichten haben. Die Tabak-, Branntwein- und Biersteuer sowie die Schaumweinsteuer sollen also in Zukunft etwa 228 Mill. M. mehr ertragen, aber um etwa 64 Mill. M. weniger als nach den Vorschlägen der Regierung. Die Ablehnung der Anzeigen-, der Gas- und Elektrizitäts- und der Weinsteuer verursachte einen weiteren Ausfall von etwa 105 Mill.

Ein äußerst heftiger mit Leidenschaft geführter Kampf entbrannte um die Nachlaßsteuer und das staatliche Erbrecht bezw. um die im Laufe der Verhandlungen an Stelle der Nachlaßsteuer von der Regierung in Vorschlag gebrachte Erbanfallsteuer (allgemeine Erbschaftssteuer mit Besteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten). Die Steuer wurde von der neuen Mehrheit von Konservativen und Zentrum verworfen, obwohl die Wissenschaft fast einstimmig, die öffentliche Meinung überwiegend sich zu ihren Gunsten ausgesprochen hatten. Damit war die „Besitzsteuer", die ein Gegengewicht zu der Mehrbelastung des Verbrauches bilden sollte, gefallen. Es handelte sich also darum, für die abgelehnten bezw. nur mit geringerem Mehrertrag genehmigten Aufwandsteuern, im ganzen für etwa 280 Mill. M., Ersatz zu schaffen und zugleich die rund 100 Mill., die aus Erbschaftsbesteuerung gewonnen werden sollten, womöglich durch andere Besitzsteuern zu ersetzen.

Ein Teil des Ersatzes wurde dadurch gewonnen, daß die für den 1./IV. 1910 beschlossene Ermäßigung der Zuckersteuer um 5 Jahre hinausgeschoben wurde, wodurch 35 Mill. M. zur Verfügung gestellt wurden, und daß die geplante Aufhebung der Fahrkartensteuer unterblieb, was 20 Mill. weiterer Einnahmen bedeutete.

Schon bevor die Erbanfallsteuer vom Reichstag abgelehnt wurde, hatte die sog. Rumpfkommission, d. h. die nach dem Ausscheiden der Linken aus der Finanzkommission verbleibenden Vertreter der neuen Mehrheitsgruppierung, sich für eine Parfümsteuer erklärt, die dann aber später, wie oben bereits erwähnt, nur in Form einer Zollerhöhung verwirklicht wurde, und Steuern auf Glühkörper, Zündhölzer, eine Steuer vom Wertzuwachs, eine Mühlenumsatz-, eine Kotierungssteuer, einen Kohlenausfuhrzoll und die Erhöhung des Tee- und Kaffeezolles beschlossen. Die Kotierungssteuer und der Kohlenausfuhrzoll wurden von der Reichsregierung für unannehmbar erklärt, die Mühlenumsatzsteuer im Plenum des Reichstages abgelehnt. Die Kaffee- und Teezollerhöhung fand dagegen eine Mehrheit im Reichstag, ebenso die Zündwarensteuer und die Steuer auf Gas- und elektrische Beleuchtungsmittel. Diese von der Rumpfkommission in Vorschlag gebrachten und vom Reichstag genehmigten Steuern sollten ein Erträgnis von rund 82 Mill. M. erbringen. Aber auch die Reichsregierung selbst hatte neue Steuervorlagen an den Reichstag gebracht. An Stelle der Nachlaßsteuer sollte die Erbanfallsteuer mit 55 Mill. M., dann eine Steuer von Feuerversicherungsquittungen mit ca. 95 Mill. und eine Erhöhung des Effektenstempels mit ca. 10 Mill., zusammen also 100 Mill. M. „Besitzsteuern" treten. Nachdem die Erbanfallsteuer und die Steuer von Feuerversicherungsquittungen vom Reichstag abgelehnt worden war, mußte für diese sowie für die Kotierungssteuer, die Mühlenumsatzsteuer und den Kohlenausfuhrzoll Ersatz geschaffen werden. Die Erhöhung

des Effektenstempels wurde unter erheblicher Steigerung der von der Regierung vorgeschlagenen Sätze und mit Ausdehnung auf verschiedene von der Regierung nicht in die Erhöhung einbegriffene Effekten vom Reichstage beschlossen, so daß statt des von der Regierung in Aussicht genommenen Mehrertrages von 10 Mill. ein solcher von 22,5 erwartet werden konnte. Die anderen gleichfalls von der Regierung in Vorschlag gebrachten Ersatzsteuern waren ein Grundstückumsatzstempel, der speziell an Stelle der Kotierungssteuer vorgeschlagene Stempel von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Talonsteuer), die Erweiterung des Wechselstempels und ein Scheckstempel. Der Grundstücksumsatzstempel, der zusammen mit einer Wertzuwachssteuer in der Rumpfkommission angeregt worden war, wurde nach Vorschlag der Regierung mit 1/3 % angenommen, wodurch eine Einnahme von etwa 20 Mill. M. erschlossen wurde. Da aber ein Ertrag von 40 Mill. erforderlich war, so wurde beschlossen, daß bis zum 1./IV. 1912 eine Wertzuwachssteuer eingeführt werden solle, deren Ertrag man auf mindestens 20 Mill. glaubte annehmen zu dürfen. Bis dahin soll der Grundstücksumsatzstempel verdoppelt werden. Falls die Zuwachssteuer mehr als 20 Mill. erbringen würde, so soll die Umsatzsteuer dementsprend ermäßigt werden. Ebenso wurde die Abänderung der Wechselstempelsteuer, die Talon- und die Scheckssteuer genehmigt. Die beiden letzteren und der Grundstückumsatzstempel sind dem Reichsstempelabgabengesetz einverleibt worden. Endlich wurden die Matrikularbeiträge verdoppelt, so daß sie 48,5 Mill. M. zu erbringen haben, und der Anteil der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer von 1/3 auf 1/4 des Rohertrages gekürzt.

Von der Finanzreform, die in verschiedenen Gesetzen v. 15./VII. 1909 ihren Niederschlag gefunden hat, wird also der folgende Ertrag bezw. Mehrertrag erwartet:

| | | |
|---|---|---|
| vom Branntwein | 80 | Mill. M. |
| „ Bier | 100 | „ „ |
| „ Tabak | 43 | „ „ |
| „ Schaumwein | 5 | „ „ |
| „ Effektenstempel | 22,5 | „ „ |
| „ Grundstücksstempel | 40,0 | „ „ |
| „ Wechsel- und Scheckstempel | 19,5 | „ „ |
| „ Talonstempel | 27,5 | „ „ |
| von Kaffee und Tee | 37,0 | „ „ |
| „ Beleuchtungsmitteln | 20,0 | „ „ |
| „ Zündwaren | 25,0 | „ „ |
| | 419,5 | Mill. M. |
| Dazu kommen: | | |
| aus der Nichtermäßigung der Zuckersteuer | 35,0 | „ „ |
| aus der Beibehaltung der Fahrkartensteuer | 20,0 | „ „ |
| aus den erhöhten Matrikularbeiträgen und der Kürzung der Anteile der Einzelstaaten an der Erbschaftssteuer | 25,5 | „ „ |
| Zusammen | 500 | Mill. M. |

Sieht man die Effekten-, die Grundstücksumsatz-, die Wechsel- und Scheckssteuer sowie den Talonstempel als „Besitzsteuern“ an, was freilich nur mit erheblichen Einschränkungen geschehen kann, so fließen rund 100 und mit den erhöhten Matrikularbeiträgen bezw. der Kürzung des Erbschaftssteueranteils der Bundesstaaten rund 125 Mill. M. aus „Besitz“, das übrige aus Verbrauch und Aufwand.

Eine Darstellung und Beurteilung der einzelnen Steuern kann an dieser Stelle nicht unternommen werden. In dieser Beziehung ist auf die einschlägigen Spezialartikel zu verweisen.

Um den Ueberblick über die Finanzreform von 1909 abzuschließen, ist noch zu bemerken, daß die Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht, wie die Reichsregierung vorschlug, auf 5 Jahre gebunden, sondern nur durch das Finanzgesetz von 1909 (und 1910) festgesetzt wurde. Jedes neue Finanzgesetz kann also eine Aenderung bringen. Durch das G. v. 15., VII. 1909 betr. Aenderung im Finanzwesen (sog. Mantelgesetz) wurde der Paragraph 3 des G. v. 3./VI. 1906 betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld außer Wirksamkeit gesetzt. Die Reineinnahme der Branntweinsteuer wird den Bundesstaaten überwiesen. Endlich wurden, wie oben bereits erwähnt wurde, die Reichsvorschüsse an die Berufsgenossenschaften, die die Betriebsmittel der Reichskasse in bedenklichem Maße in Anspruch genommen haben, beseitigt. Ueber die Aenderungen im Schuldenwesen sowie bezüglich der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen s. auch unten!

Ueber die tatsächliche finanzielle Wirkung der großen Finanzreform von 1909, zunächst also über die Frage, ob die neuen Steuern die erwarteten Mehrerträge erbringen, läßt sich zurzeit begreiflicherweise noch kein abschließendes Urteil abgeben. Für 1910 sind in den Voranschlag gegen 1908 (Rechnung) die Zölle und die in Betracht kommenden Steuern mit folgenden Erträgen eingesetzt:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Einen Lichtblick in der Geschichte der Reichsfinanzen des letzten Jahrzehnts gewährt der soeben (August 1910) im Reichsanzeiger veröffentlichte Finalabschluß der Reichshauptkasse für das Rechnungsjahr 1909. Die Mehreinnahmen haben danach in 1909: 73 Mill. M., die Minderausgaben nahezu 41 Mill. ausgemacht. Zu den Mehreinnahmen haben das meiste die Zölle und Steuern mit 72,2 Mill. beigetragen. Aber auch die Reichspost- und Telegraphen- sowie die Eisenbahnverwaltung haben Mehrüberschüsse geliefert, die erstere 4,3, die letztere 6,1 Mill. Dagegen waren auch Einnahmeausfälle zu verzeichnen, so

| | 1908 | 1910 | Mehrertrag |
|---|---|---|---|
| Zölle . . . . | 545 956,4 | 631 900,0 | 85 943,6 |
| Tabaksteuer . . | 10 814,6 | 14 413,0 | 3 598,4 |
| Zigarettensteuer | 15 629,2 | 23 711,0 | 8 081,8 |
| Branntweinsteuer . . . | 121 079,6 | 180 000,0 | 58 921,4 |
| Essigsäureverbrauchsabgabe | — | 503,9 | 503,9 |
| Schaumweinsteuer . . . | 5 491,6 | 10 210,0 | 4 718,4 |
| Leuchtmittelsteuer . . . | — | 15 013,0 | 15 013,0 |
| Zündwarensteuer . . . | — | 15 010,0 | 15 010,0 |
| Brausteuer . . | 51 084,3 | 111 500,0 | 60 515,7 |
| Wechselstempelsteuer . . . | 16 406,0 | 20 000,0 | 3 594,0 |
| Steuer von Wertpapieren . . | 27 152,8 | 49 000,0 | 21 847,2 |
| Scheckstempel . | — | 7 350,0 | 7 350,0 |
| Grundstücksübertragungssteuer . . . | — | 25 480,0 | 25 480,0 |
| Erbschaftssteuer | 30 082,1 | 34 000,0 | 3 917,9 |
| Abfindungen . . | 87,2 | 111,4 | 24,2 |
| Zum Ausgleich f. die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen . | 17 253,7 | 39 545,8 | 22 292,1 |
| Matrikularbeiträge . . . | 24 550,5 | 48 512,0 | 23 961,5 |

beim Bankwesen nicht weniger als 16,4 Mill. Die Minderausgaben sind namentlich dadurch entstanden, daß in den mit 40 Mill. M. unter den Ausgaben des Etats für 1909 angesetzten Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nichts abzuführen gewesen ist, weil sich Mehreinnahmen aus den in Betracht kommenden Zöllen über den in § 15 des Zolltarifgesetzes von 1902 angesetzten Durchschnittssatz nicht ergeben haben. Mit Hilfe dieser Mehreinnahmen und Minderausgaben von zusammen 114 Mill. M. gelingt es, von den rund 240 Mill. M. betragenden ungedeckten Matrikularbeiträgen, die nach dem Etat zunächst auf Anleihe zu übernehmen und nach dem Gesetz betr. Aenderung im Finanzwesen v. 15./VII. 1910 § 2 innerhalb der Rechnungsjahre 1911 bis 1913 aus den bereitesten Mitteln des Reiches abzubürden sind, nahezu die Hälfte zu decken, so daß der Fehlbetrag sich auf 126 Mill. M. vermindert.

### C. Matrikularbeiträge und Ueberweisungen.

Das Wesen der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen sowie die heute dafür geltenden Vorschriften sind oben S. 78 fg. bereits dargelegt worden. Hier soll nur die geschichtliche Entwickelung kurz verfolgt werden. Die Matrikularbeiträge wurden als bequemes Aushilfsmittel aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes in die Reichsverfassung übernommen. Ihrer ganzen Natur nach eignen sie sich mehr für die lockere Form des Bundesstaates mit seinen gering bemessenen Ausgaben. Ihre Verteilung nach der Kopfzahl ist bei den verschiedenen Wohlstandsverhältnissen der einzelnen Bundesstaaten ungerecht. Da sie notwendigerweise schwanken, so bereiten sie den einzelstaatlichen Finanzwirtschaften große Ungelegenheiten. Natürlich verschärfen sich ihre schädlichen Wirkungen, je höher sie sind und je mehr sie schwanken. Das bedarf keines Beweises. Durch ihre Bewilligung greift das Reichsparlament in das Finanzwesen der Einzelstaaten oft in der störendsten Weise hinüber, ohne daß der Bundesrat bei dem Mangel anderweitiger Mittel es verhindern könnte. Staatsrechtslehrer und Finanztheoretiker haben sie nahezu einstimmig verworfen. Die Reichsregierung hat es von Anfang an an Bemühungen sie zu beseitigen nicht fehlen lassen, und schon die Finanzreform von 1878 sollte die Bundesstaaten von ihnen befreien.

Wie gezeigt worden ist, hoffte man nach Durchführung dieser Reform ohne Matrikularbeiträge auszukommen. Allein diese Aussicht entsprach nicht den Wünschen des Parlaments, das in der jährlichen Genehmigung der Matrikularbeiträge ein Einnahmebewilligungsrecht geübt hatte. Dieses aber drohte dem Parlamente zu entgleiten, wenn die Matrikularbeiträge verschwanden. Darin erblickte man eine konstitutionelle Gefahr, die man unter allen Umständen abwenden mußte. Als das sicherste Mittel hierzu erschien dem Reichstage die dauernde Erhaltung der ursprünglich nur als provisorische Einrichtung gedachten Matrikularbeiträge. Man wies also einen Teil der erwarteten Mehreinnahmen, nach der Franckensteinschen Klausel zum Zolltarifgesetz von 1879 den 130 Mill. M. übersteigenden Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, an die Bundesstaaten und erreichte damit, daß die eigenen Einnahmen des Reiches zur Befriedigung seines Bedarfes nicht ausreichten, also jährlich nach wie vor Matrikularbeiträge bewilligt werden mußten. Ein weiterer Grund für die Ueberweisungen war die Absicht, die Einzelstaaten an dem erwarteten Ueberfluß des Reiches teilnehmen zu lassen, ihr Interesse am Reiche zu stärken. Dies war der beim Fürsten Bismarck maßgebende Gedanke, der freilich die Matrikularbeiträge ganz beseitigt wissen wollte.

Ob das vom Parlament konstruierte Recht der Einnahmebewilligung dem Sinne der Reichsverfassung entspricht, ist mehr als zweifelhaft. Angesehene Staatsrechtslehrer stellen dies mit guten Gründen in Abrede. Zum mindesten ist die Wirksamkeit dieses Rechts als einer konstitutionellen Garantie fraglich. Es vermag bei dem heute geltenden Grundsatz der Spezialisierung der Voten

keine größere Garantie zu bieten als das Recht der Ausgabenbewilligung. Der Satz, den Fürst Bismarck dem Abgeordneten Richter gegenüber am 10./III. 1877 sprach: „Die parlamentarische Macht bleibt einer verfassungsmäßigen Regierung gegenüber durch das Ausgabebewilligungsrecht gesichert, und einer der Verfassung nicht treuen Regierung gegenüber sind ebensowenig Bürgschaften zu finden, wie einem Parlament gegenüber, das in seinen Beschlüssen sich an den Fortbestand des Reiches oder Staates nicht weiter kehren wollte“ — dieser Satz trifft den Nagel auf den Kopf. Den zweiten Zweck der Ueberweisungen, die Gewährung von Ueberschüssen an die Einzelstaaten, hätte man natürlich viel einfacher durch die gesetzliche Bestimmung erreicht, daß alle den Bedarf des Reiches übersteigenden Einnahmen den Einzelstaaten zufließen sollten. Allein es hat keinen Zweck, bei dieser staatsrechtlichen Frage länger zu verweilen, denn das Recht besteht und der Reichstag ist nicht gesonnen darauf zu verzichten. Auch ist die praktische Bedeutung der Matrikularbeiträge für die Ausgleichung der verschiedenen finanziellen Berechtigungen und Verpflichtungen der Einzelstaaten gegenüber dem Reiche anzuerkennen.

Als dem Reiche später weitere Einnahmequellen erschlossen wurden, mußte man, auf der betretenen Bahn fortschreitend, auch diese ganz oder teilweise den Bundesstaaten überweisen, um das künstliche Defizit dauernd erhalten zu können. So kam es, daß es zu Anfang 1904 drei Gruppen von Reichssteuern gab: 1. reine Ueberweisungssteuern, d. h. solche, die zwar von Reichs wegen erhoben wurden und in die Reichskasse flossen, von dieser aber im ganzen Betrage an die Bundesstaaten ausgezahlt werden mußten: die Reichsstempelabgaben von Aktien usw., Kauf- und Anschaffungsgeschäften und Lotterielosen sowie die Verbrauchsabgabe vom Branntwein; 2. solche, von denen ein Teil der Reichskasse verblieb, der andere überwiesen wurde: die Zölle und die Tabaksteuer; 3. solche, die ihrem ganzen Betrage nach dem Reiche verblieben: die übrigen i. J. 1904 vorhandenen Reichssteuern und von der Branntweinsteuer die Maischbottich-, Material- und die Brennsteuer. Nachdem die Finanzreform von 1906 den gänzlich mißglückten Versuch gemacht hatte, den Bundesstaaten durch dreijährige Stundung der nicht gedeckten, 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigenden Matrikularbeiträge die Last zu erleichtern, hat die Reform von 1909 wenigstens die gestundeten, für die Bundesstaaten völlig unerschwinglichen Matrikularbeiträge auf das Reich übernommen, die Matrikularbeiträge zeitweilig begrenzt und das Ueberweisungswesen vereinfacht, indem nur mehr die Branntweinsteuer überwiesen wird, alle anderen Steuern unmittelbar dem Reiche zufließen. Durch letztere Bestimmung wird wenigstens das Abrechnungswesen vereinfacht; am Wesen der Ueberweisungen ist nichts geändert und die Frage der Matrikularbeiträge ist keineswegs befriedigend gelöst. Nach wie vor schwebt über den Bundesstaaten das Damoklesschwert der Matrikularbeiträge; ein Machtspruch des Reichstages, dem der Bundesrat schwerlich würde entgegentreten können, kann auch jetzt, nachdem eine Bindung auf mehrere Jahre abgelehnt worden ist, in jedem Jahr für den Bedarfsfall höhere Beträge anordnen. Von der Einsicht und der Gnade des Reichstages hängt in erheblichem Maße die Ordnung und gedeihliche Entwickelung der einzelstaatlichen Finanzen ab. Das mindeste, was verlangt werden muß, ist eine Festlegung des Höchstbetrages der Matrikularbeiträge auf eine längere Zielperiode, wie dies die Reichsregierung auch in dem Reformprogramm von 1909 aufgenommen hatte. Vgl. die Tabelle auf folgender Seite.

### D. Das Schuldenwesen.

Im Jahre 1875 war das Reich schuldenfrei. Die ersten Schuldverschreibungen mit 16 Mill. M. wurden 1877 ausgegeben, denen i. J. 1878 solche für 56 Mill., i. J. 1879 solche für 66 Mill. M. folgten. Im Jahre 1882 waren die Schulden auf 298 Mill. gestiegen. Davon waren 88 Mill. bei der Post- und Telegraphen- und der Eisenbahnverwaltung, 48 Mill. für die Durchführung der Münzreform erwachsen; der Rest entfiel fast ganz auf die Heeres- und Marineverwaltung. Im Jahre 1885 betrugen die verzinslichen Anleihen bereits 410, 1895 schon 2081, 1898 2182 Mill. M.

Die größte Vermehrung der Schuld während dieses Zeitraumes ist in den Jahren 1887—1894 erfolgt; in den acht Jahren steigt sie von 486 auf 2081 Mill., nimmt also jedes Jahr um durchschnittlich 200 Mill. zu. Die größte Vermehrung geschah also in der Zeit, in der das Reich im ganzen über 500 Mill. M. Ueberschüsse an die Bundesstaaten ausschüttete. Die folgenden Jahre bis 1898 brachten einen jährlichen Zuwachs von nur 35 Mill.; 1898 belief sich die Schuld auf 2223. Von diesem Schuldbetrag entfielen 1502 Mill. auf das Heer, 346 auf die Marine, im ganzen also 1848 Mill. oder $^6/_7$ aller Schulden auf die Landesverteidigung. Von dem Reste entfielen 117 Mill. auf die Reichseisenbahnen, 75 auf die Post- und Telegraphenverwaltung, 105 auf den Nordostseekanal, 52 auf die Kosten des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen, 46 auf das Münzwesen. Nur ein recht kleiner Teil der Schulden ist demnach für werbende Anlagen verwendet worden. Im Jahre 1900 betrugen die Schulden mit Einschluß von 80 Mill. 4% Schatzanweisungen 2395 Mill. M.

Ueber das Verhältnis der Matrikularbeiträge zu den Ueberweisungen unterrichtet die folgende Uebersicht (in 1000 M.):

| Rechnungsjahr | Matrikularbeiträge | Ueberweisungen | Ueberweisungen gegenüber d. Matrikularbeiträgen |
|---|---|---|---|
| 1872 | 82 266,8 | — | — |
| 1873 | 59 088,2 | — | — |
| 1874 | 51 399,5 | — | — |
| 1875 | 51 712,3 | — | — |
| 1876/77 | 55 759,2 | — | — |
| 1877/78 | 64 171,3 | — | — |
| 1878/79 | 70 208,7 | — | — |
| 1879/80 | 72 076,6 | 8 022,1 | — 64 054,5 |
| 1880/81 | 64 146,8 | 38 243,1 | — 25 903,7 |
| 1881/82 | 85 203,9 | 68 023,6 | — 17 180,3 |
| 1882/83 | 84 827,3 | 83 456,1 | — 1 371,2 |
| 1883/84 | 73 955,3 | 85 503,3 | + 11 548,0 |
| 1884/85 | 64 040,2 | 105 027,3 | + 40 987,1 |
| 1885/86 | 102 777,9 | 115 792,3 | + 13 014,4 |
| 1886/87 | 119 178,2 | 137 056,7 | + 17 878,5 |
| 1887/88 | 170 936,7 | 176 324,0 | + 5 387,3 |
| 1888/89 | 207 780,2 | 277 801,2 | + 70 021,0 |
| 1889/90 | 215 267,1 | 355 033,9 | + 139 766,8 |
| 1890/91 | 301 102,2 | 378 914,5 | + 77 812,3 |
| 1891/92 | 316 499,3 | 383 377,3 | + 66 878,0 |
| 1892/93 | 316 301,8 | 358 925,1 | + 42 623,3 |
| 1893/94 | 369 036,6 | 338 758,8 | — 30 277,8 |
| 1894/95 | 385 433,3 | 382 859,6 | — 2 573,7 |
| 1895/96 | 382 737,2 | 400 126,0 | + 17 388,8 |
| 1896/97 | 399 374,5 | 414 567,9 | + 15 193,4 |
| 1897/98 | 419 898,9 | 433 114,7 | + 13 215,8 |
| 1898 | 454 858,8 | 467 586,3 | + 12 727,5 |
| 1899 | 489 953,8 | 476 874,6 | — 13 079,3 |
| 1900 | 527 662,4 | 508 472,8 | — 19 189,6 |
| 1901 | 570 933,0 | 555 707,4 | — 15 225,6 |
| 1902 | 580 639,8 | 556 235,0 | — 24 404,8 |
| 1903 | 565 856,2 | 541 548,0 | — 24 316,2 |
| 1904 | 219 950,0 | 195 927,0 | — 23 723,0 |
| 1905 | 213 250,0 | 189 058,7 | — 24 191,3 |
| 1906 | 230 166,1 | 205 924,0 | — 24 242,1 |
| 1907 | 226 617,7 | 195 042,8 | — 31 574,9 |
| 1908 | 219 992,8 | 195 442,3 | — 24 550,5 |
| 1909 | 169 009,2 | 120 479,3 | — 48 529,9 |
| 1910 | 228 512,0 | 180 000,0 | — 48 512,0 |

Eine neue Periode starker Verschuldung beginnt mit 1901; bis zum Jahre 1907 war die Schuld, mit Einrechnung der 100 Mill. 3 1/2 %ige Schatzanweisungen von 1904, auf 4004 Mill. M. angeschwollen. Allerdings fallen in diese Zeit die Kriegsausgaben für Ostasien und Südwestafrika.

Bei Beurteilung des Schuldenwesens bis 1907 darf man wohl zwei Perioden unterscheiden: eine Zeit, in der die Schuldenaufnahme großenteils hätte vermieden werden können, sofern man nach festen Grundsätzen verfahren hätte, und eine Zeit, in der trotz solcher Grundsätze die Schuldaufnahme durch die finanzielle Notlage des Reiches aufgedrängt wurde. Die erste Periode reicht etwa bis Ende des vorigen Jahrh., die zweite beginnt mit diesem.

Es ist oben gezeigt worden, daß man erst i. J. 1901 es im Reiche für nötig erachtet hat, Grundsätze aufzustellen und die Fälle zu umschreiben, in denen in Zukunft die Aufnahme von Schulden berechtigt sein sollte. Bis dahin, oder wenigstens bis 1894, hatte man ohne alle Grundsätze gewirtschaftet und zahlreiche Ausgaben auf Schulden übernommen, die bei guter Finanzgebarung aus ordentlichen Einnahmen hätten bestritten werden müssen. Kestner hat berechnet, daß bei Anwendung der seit 1901 bezw. 1907 gültigen Grundsätze rund 865 Mill. M. der bis 1894 aufgenommenen Schulden aus laufenden Einnahmen zu decken gewesen wären. Um so viel mehr hätten die ordentlichen Einnahmen sein müssen, und es zeigt sich bei solcher Betrachtung, daß die vermeintliche Ueberschußwirtschaft jener Jahre tatsächlich eine solche mit Defizit war.

Hatte man in dem bisher betrachteten Zeitabschnitt Schulden gehäuft, weils es an Grundsätzen über die Aufnahme von solchen fehlte, so gingen sie seit 1901 unaufhaltsam und stark in die Höhe, trotz der inzwischen aufgestellten ganz zweckmäßigen Grundsätze, weil man diese nicht befolgen konnte. Teils waren zwei Kriege auszustatten, teils und noch mehr aber waren die Einnahmen völlig unzureichend, um nur den ordentlichen Bedarf zu befriedigen. Die Periode von 1901 bis 31./III. 1909 weist mit Einschluß der langfristigen Schatzanweisungen eine Schuldenmehrung von 1858 Mill. M., pro Jahr also von 232 Mill. M., auf. Die Ausgaben für die zwei Kriege, deren Uebernahme auf Anleihe unvermeidlich war, hatten 717 Mill. M. erfordert. Im übrigen sind an der Schuldenvermehrung zwischen 1898 und 1907 beteiligt die Marine mit 367, das Heer mit 145, die Eisenbahnverwaltung mit 109, die Post mit 141 Mill. M. Für den Erwerb der Karolinen wurden 16,6 Mill., für den Bau von Arbeiterwohnungen 31 Mill. durch Anleihen aufgebracht. Endlich mußten 141 Mill. zur Deckung von Fehlbeträgen im ordentlichen Etat verwendet werden. Insbesondere hat sich die in der Form von Schatzanweisungen eingegangene Schuld in den letzten Jahren ungeheuer vermehrt. Neben 360 Mill. M. verzinslicher Schatzanweisungen liefen i. J. 1908: 475 Mill., i. J. 1909: 593 Mill. M. unverzinslicher um. Seit 1903 hat das Reich ununterbrochen Schatzanweisungen im Umlauf gehabt. Das fortdauernde Zurückbleiben der Einnahmen hinter den zu deckenden Ausgaben hat zur regelmäßigen Beanspruchung des Schatzanweisungskredits geführt, der insoweit nichts anderes als eine Zuschußanleihe ungesundester Art geworden ist. Die Schatzanweisungsschuld hat ihren Charakter geändert: aus der vorübergehenden Verstärkung der laufenden Mittel ist zum größten Teil eine latente Schuld geworden.

Daß unter solchen Verhältnissen nur Schulden gemacht, aber kaum getilgt werden, ist selbstverständlich. Tatsächlich sind wir

auch im Reiche über einige schwächliche Versuche zur Schuldentilgung nicht hinausgekommen. Zuerst wurde ein solcher i. J. 1896/97 auf Anregung des Abgeordneten Lieber unternommen, als die Einnahmen des Reiches stark stiegen und große Ueberweisungen an die Bundesstaaten flossen. Nach dem G. v. 16./IV. 1896, der sog. Lex Lieber, sollte die Hälfte von den die Matrikularbeiträge übersteigenden Ueberweisungen des Etatsjahres 1896/97 dem Reiche zu diesem Zwecke verbleiben. Diesem Gesetze folgten ähnliche in den Jahren 1897—1900, die jedoch statt der Hälfte drei Vierteile der überschüssigen Ueberweisungen zur Schuldentilgung bestimmten. Im ganzen wurden damals 142,9 Mill. M. getilgt. Allein diese auf zeitweisen und vergänglichen Ueberschüssen beruhende Tilgungspolitik mußte in demselben Augenblick versagen, in dem die ersteren aufhörten. Im Jahre 1906 schritt man zur Zwangstilgung durch die oben bereits erwähnte Bestimmung der sog. Lex Stengel, wonach die Reichsanleiheschuld von 1908 ab in Höhe von mindestens $^3/_5$ % des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrages getilgt werden sollte. Die Gründe, welche die Ausführung dieser Bestimmung für 1908 bereits unmöglich machten, sind oben bereits angeführt. Ebenso die durch G. v. 15./VII. 1909 geschaffenen neuen Bestimmungen. Nach diesen wird für die ab 1./X. 1910 begebenen Anleihen eine höhere Tilgung im nächsten Etat vorzusehen sein. Die neuen Vorschriften bezüglich der Schuldentilgung können als genügend bezeichnet werden. Voraussetzung ist, daß die Tilgungsvorschriften streng durchgeführt werden; dies ist aber nur möglich, wenn die ordentlichen Einnahmen dauernd ausreichen, um den ordentlichen Bedarf zu befriedigen. Bedenken erregt die Bestimmung, daß Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnung auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge einer Tilgung gleichzuachten sind.

Die Schuldenwirtschaft des Reiches, die Leichtigkeit, mit der Ausgaben auf Anleihen übernommen worden sind, hat recht bedauerliche Folgen gezeitigt. Zunächst eine große Zinslast, die um so drückender ist, als sie zum weitaus größten Teil durch Steuern aufgebracht werden muß. Was das deutsche Volk 1876/77—1908 an Zinsen und Verwaltungskosten aufzubringen hatte, beläuft sich auf 1890,5 Mill. M. und bis 1910 einschließlich auf 2244,2 Mill. M. Selbst wenn es gelingen sollte, der künftigen weiteren Verschuldung Einhalt zu tun, so werden in den folgenden 30 Jahren von den Steuerpflichtigen 30 mal 182,8 Mill. M. — soviel erfordert der Schulddienst, ohne Tilgung, i. J. 1910 —, das sind 5484 Mill. M., für Verzinsung und Verwaltung der Schuld aufzubringen sein. Das Traurige bei rückschauender Betrachtung ist, daß sich die Verschuldung ganz oder zum größten Teil hätte abwenden lassen. Wären die Ueberweisungen der Jahre 1883—1892 mit über 500 Mill. M. und die Ueberweisungen von 1895—98 mit rund 60 Mill. ganz dem Reiche verblieben, wäre rechtzeitig eine Einnahmemehrung seitens des Reichstages bewilligt worden und was an Zinsen gezahlt werden mußte, den eigentlichen Reichsausgaben zugute gekommen, so hätte sich das Reich ohne allzu große Belastung der Steuerzahler bis Anfang dieses Jahrh. so ziemlich schuldenfrei halten können.[1]) Eine weitere mißliche Folge der Reichsschuldenwirtschaft, die sich freilich nicht ohne weiteres in Zahlen ausdrücken läßt, ist der Kursrückgang der Anleihen. In der seitens des Reichsschatzamtes aus Anlaß der Reform von 1909 herausgegebenen Denkschrift (Bd. IV) ist die Kursbewegung der deutschen Reichsanleihen nach Monats- und Jahresdurchschnitten ziffernmäßig dargestellt. Es zeigt sich, daß das Kursniveau bis 1889 durchweg stieg, daß nach einem vorübergehenden Rückgang der Jahre 1890 und 1891 von 1892 ab die steigende Bewegung neuerdings einsetzte und um die Mitte der 1890er Jahre ihren Höhepunkt erreichte. Seitdem verfolgen die Anleihen eine sehr stark sinkende Tendenz, die nur in den ersten Jahren unseres Jahrh. durch ein Steigen unterbrochen wird, dann aber aufs neue einsetzt und bis zur Gegenwart fortdauert. Den Darstellungen über die Kursentwickelung ist eine solche über die Entwickelung der Realverzinsung beigefügt, d. i. des tatsächlichen Zinses, den der Erwerber auf Grund des jeweiligen Kurses aus den Reichspapieren ziehen würde. Daraus ergibt sich, daß er um die Mitte der 1890er Jahre zeitweilig um ein geringes unter 3 % herunterging, für die Folgezeit aber eine durchgehends steigende Richtung einschlug und neuerdings für die neuen 4 %igen Anleihen sogar den Satz von 4 % wieder überschritten hat. Gewiß ist dieses Steigen des Realzinsfußes, das übrigens auch die meisten anderen Staatspapiere aufweisen, nicht allein auf die ständige Vermehrung der Reichsanleihen zurückzuführen; zum Teil ist der Kursstand der festverzinslichen Wertpapiere in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, dem Kapitalbedarf und -angebot für private Wirtschaftszwecke begründet und es läßt sich nicht sagen, wie hoch dieser wäre, wenn das Reich zurückhaltender in der Ausgabe von Anleihen gewesen wäre. Aber die Erfahrung lehrt, daß die ständige Ausgabe neuer Anleihen ohne gleichzeitige Tilgung den Kurs erheblich drückt. Dies gilt besonders dann, wenn ein Staat sich

[1]) Vgl. den Art. von G. v. Schanz, „Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reiches in den letzten 30 Jahren“ im Finanzarchiv, Jg. 25.

genötigt sieht, zu einem höheren Zinssatz zurückzukehren, wie dies in Deutschland kürzlich durch Ausgabe 4 %iger Obligationen geschehen ist.

### V. Rückblick und Ausblick.

Der Rückblick auf die Entwickelung der Reichsfinanzen bietet wenig Erfreuliches. Ein ständiges Anwachsen der Ausgaben, fortdauernd ungenügende Einnahmen und infolgedessen eine regelmäßige und sehr starke Mehrung der Schulden — das ist die Signatur der Reichfinanzen. Unter diesen mißlichen Verhältnissen leidet nicht nur das Reich selbst, sondern auch die Bundesstaaten, die, abgesehen von den wenigen Jahren der Ueberschüsse, zu den Kosten des Reiches beizutragen haben und in ihrer Finanzgebarung durch die unsicheren Zustände im Reiche beeinflußt werden — ganz zu geschweigen von den schädlichen Wirkungen, die aus ungeordneten Finanzen für die Volkswirtschaft, die innere und äußere Politik und die Kriegsbereitschaft sich ergeben.

Als Entschuldigung für den unzulänglichen Zustand der Reichsfinanzen kann man sich weder auf Wunden des Krieges noch auf Ungunst der wirtschaftlichen Entwickelung berufen. Das Deutsche Reich hat sich eines nahezu vierzigjährigen Friedens erfreut. Die Expedition nach Ostasien und der Aufstand in Südwestafrika haben sich weitab von den Grenzen des Reiches abgespielt und haben nicht mehr als etwa ein Siebentel unserer Reichsschuld verursacht. Und der deutsche Wohlstand hat, wenn auch zeitweise unterbrochen, einen Aufschwung genommen, wie er nicht nur in der deutschen Geschichte, sondern in der Geschichte überhaupt fast unbekannt ist. Es müssen also besondere Umstände am Werk gewesen sein und die oft zitierte „Finanznot" des Deutschen Reiches verschuldet haben. Betrachten wir in Kürze die Ursachen!

Das ständige und starke Anwachsen der Ausgaben hängt in erster Linie mit den Aufgaben des Reiches zusammen. Dem Reiche liegt der Schutz mit den Waffen zu Land und See ob. Die Größe des hierfür erforderlichen Bedarfes ist nicht allein von uns abhängig, sondern mit bedingt durch den Aufwand der Nachbarstaaten. Der Sparsamkeit sind hier Grenzen gezogen durch den internationalen Wettbewerb und die pflichtgemäße Rücksichtnahme auf unsere nationalen Lebensinteressen. Junge Staatsgebilde bedürfen erfahrungsgemäß an sich höherer Aufwendungen, um alle erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und auszubauen. Das macht sich doppelt fühlbar, wenn diese Entwickelungsperiode, wie es beim Deutschen Reiche der Fall ist, in eine Zeit fällt, in der ganz ungeahnte Fortschritte der Technik, namentlich auf dem Gebiete des Waffenwesens und des Schiffbaues, zu fortwährenden Aenderungen und Verbesserungen hindrängen. Will nun daneben noch der schwer und spät erworbene Kolonialbesitz gesichert und nutzbar gemacht und die staatliche Sozialpolitik in dem Maße gefördert werden, wie es im Deutschen Reich geschieht, so ist eine starke Steigerung der Ausgaben unvermeidlich. Es soll nicht bestritten werden, daß diese Ausgaben zum weitaus größten Teil nicht zu umgehen waren. Aber es ist bei Gelegenheit der Finanzreform von der Reichsregierung selbst und im Reichstage zugestanden worden, daß nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht und Enthaltsamkeit verfahren worden sei. Daß in dem Etatsentwurfe für das Jahr 1909 rund 93 Mill. M. abgesetzt werden und für die nächsten 5 Jahre Ersparnisse von fast 200 Mill. M. in Aussicht gestellt werden konnten, beweist die Möglichkeit, durch strengere Beurteilung der Ausgaben nach ihrer Dringlichkeit eine Besserung zu schaffen. Dazu gehört aber zweierlei. Einmal, daß die Volksvertretung das Schwergewicht ihrer Tätigkeit wieder in dem Ausgabenbewilligungsrecht statt in dem von ihr so hochgeschätzten fiktiven Einnahmebewilligungsrecht erblickt und daß sie selbst sich alles Drängens nach neuen und gesteigerten Ausgaben enthält oder solche nur bewilligt, wenn ihre Deckung absolut sicher steht. Zweitens, daß dem Reichsschatzsekretär die maßgebende Stellung gegenüber der Finanzwirtschaft im Reiche eingeräumt wird, wie sie etwa dem preußischen Finanzminister für den preußischen Staatshaushalt zusteht. Es müssen Grenzen gezogen werden, die den beliebigen Zugriff der Ressortchefs auf unbewilligte Mittel erschweren und womöglich ganz verhindern, es muß ein Damm gegen das Uebermaß von Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben geschaffen werden, die im Reiche nicht selten sich einstellen.

Was die dem Deutschen Reiche zur Verfügung stehenden Einnahmen betrifft, so sind ihm als dem jüngsten Staatsgebilde ursprünglich nur wenig Erwerbseinkünfte und von den Steuern nur die Zölle und damit in engem Zusammenhange stehenden Vesbrauchsabgaben, später bei wachsendem Bedarf auch die Verkehrssteuern zugefallen. Sicher bilden diese die für einen Bundesstaat an sich geeignetsten Einnahmequellen. Das Verfahren, dem Reiche diese sog. „indirekten" Abgaben zu überlassen, war, wie oben bereits betont wurde, politisch und finanziell zweckmäßig. Allein es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Zölle und Verbrauchssteuern, auch Verkehrssteuern, komplizierte und mit zahlreichen Verdrießlichkeiten verbundene Einnahmequellen darstellen. Vor allem lassen sie sich einem wachsenden Bedarf nicht oder nicht immer in genügendem Maße anpassen. Sie sind allerdings beweg-

lich; ihre Erträge nehmen bei wachsendem Wohlstande zu; aber sie genügen auch in diesem günstigsten Falle nicht, um die Ausgaben zu decken, wenn diese so rasch wachsen, wie es im Reiche der Fall war. In wirtschaftlich ungünstigen Jahren kann und wird ihr Ertrag stille stehen oder zurückgehen. Ihre Erhöhung bringt nicht immer den gewünschten Erfolg, da der Konsument unter Umständen den Konsum einschränkt und dadurch die finanzielle Absicht teilweise vereitelt. Vor allem aber: sie bereitet, wie gerade die Geschichte der Reichsfinanzen zeigt, die größten Schwierigkeiten. Viermal ist die beabsichtigte Erhöhung der Tabaksteuer abgelehnt worden, und als sich das Parlament endlich einer solchen 1909 nicht mehr entziehen konnte, da wurde erheblich weniger bewilligt, als vorgeschlagen war und sich rechtfertigen ließ. Viermal ist auch die Erhöhung der Brausteuer, zweimal die der Branntweinsteuer, viermal eine solche der Stempelabgaben, zweimal die Einführung einer Weinsteuer usf. versagt worden. Jede solche Steuererhöhung oder -umgestaltung ruft den stärksten Widerstand der beteiligten Industrieen hervor, die mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Teil der Steuer auf ihnen liegen bleibt und dadurch ihr Gewinn geschmälert wird. Dieser Widerstand ist um so hemmender, je besser die betreffenden Industrieen organisiert und je zahlreicher ihre Verbindungen mit der Volksvertretung sind. Erhöhung der Zölle entfacht den Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel, Produzenten- und Konsumenteninteresse auf der ganzen Linie. Monopole, die rein finanzwirtschaftlich betrachtet, z. B. beim Tabak und Branntwein, zweifellos den Vorzug verdienten, scheiterten bisher teils an dem mächtigen Einfluß der Interessenten, teils am wirtschaftlichen Doktrinarismus und an politischen Erwägungen. In Frankreich und England hat man altüberlieferte Finanzinstitutionen, die dem Volke zur Gewohnheit geworden sind und deshalb ertragen werden, im Reich handelte es sich um Neuschaffungen, die unter der Herrschaft des allgemeinen Wahlrechts unzählige Widerstände zu überwinden hatten. Daher kommt es, daß dem Reichstage nur allmählich in immer wieder erneuten Kämpfen Erhöhungen der Steuern abgerungen werden konnten, und daß manche von ihnen, vor allem die Tabaksteuer, in ihrem Ertrage immer noch weit hinter dem zurückbleiben, was andere Staaten daraus beziehen. Daher auch die Erscheinung, daß an Stelle eines einmaligen festen Zugriffes mehrfache, allmähliche Erhöhungen traten, die doch dem Bedürfnisse nicht völlig genügten und den Nachteil hatten, daß sich die Leidenschaften immer aufs neue erhitzten und die beteiligten Erwerbskreise und Industrieen immer wieder beunruhigt und in Mitleidenschaft gezogen wurden. Daher die weitere Erscheinung, daß man genötigt ist, wie dies die Reform von 1909 zeigte, immer neue Steuerobjekte ausfindig zu machen. Nur zum Teil lassen sich die 1909 neugeschaffenen Steuern aus dem Bestreben nach besserer und gerechterer Verteilung der Steuerlast erklären und rechtfertigen, zum Teil sind sie Zufalls- und Verlegenheitsergebnisse. Man hat auch nicht beachtet, daß, je mehr Steuern man einführte, um so mehr Unzufriedene man schuf.

Zu diesen den Reichssteuern zweifellos anhaftenden Mängeln tritt noch der weitere, häufig gerügte, daß die das Haupterträgnis liefernden Zölle und Verbrauchssteuern vorwiegend die unteren Klassen, oder diese wenigstens relativ stärker treffen als die wohlhabenderen. Es hat deshalb nicht an Befürwortern einer Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer gefehlt, deren Erträgnisse weniger von Zufällen abhängig sind als die der Verbrauchssteuern, die mit sichererem Erfolg erhöht und weit besser nach der Leistungsfähigkeit verteilt werden können als jene. Man hat aber u. E. bisher mit Recht gezögert, auch diese Steuern, die in den meisten Gliedstaaten den Staatsbedarf und zum Teil auch, was die Einkommensteuer betrifft, den Gemeindebedarf decken und hierfür unentbehrlich sind, für das Reich in Anspruch zu nehmen. Das Recht des Reiches, sich ihrer zu bemächtigen, soll ebensowenig bestritten werden wie ihre technische Durchführbarkeit. Natürlich könnten sie nur als selbständige Steuern, neben den Landessteuern, mit eigenem Tarif, eigener Veranlagung usw. zur Einführung kommen. Die von übereifrigen Anhängern einer Reichseinkommensteuer vertretene Idee, diese an Stelle der einzelstaatlichen Einkommensteuern treten zu lassen und die Einzelstaaten auf Zuschläge anzuweisen, würde die Gliedstaaten, wie Laband sagt, finanziell auf die Stufe von Provinzial- und Kommunalverbänden herabdrücken und wegen der verschiedenen Wohlstandsverhältnisse, Staatsbedürfnisse usw. undurchführbar sein. Aber auch eine selbständige Reichseinkommensteuer unterliegt schweren Bedenken, die von Laband, G. v. Mayr, Köppe u. a. treffend hervorgehoben wurden. Einkommen- und Vermögenssteuern bilden das Fundament der einzelstaatlichen Finanzwirtschaft; die Einzelstaaten brauchen sie zur Erfüllung und Erweiterung ihrer kulturellen Ausgaben. Gewiß wären Reichseinkommen- und Vermögenssteuern bei mäßiger Höhe zu ertragen. Aber es ist ausgeschlossen, daß es bei der mäßigen Höhe bleiben würde, wenn dem Reiche einmal überhaupt diese Quelle erschlossen ist. Vielmehr würde der Reichstag sich des bequemen Mittels, durch Erhöhung der Steuersätze den Etat zu balanzieren, mit Eifer bemächtigen. Ist doch der Widerstand der zahllosen unorganisierten Steuerzahler viel weniger zu fürchten als

der Widerstand der organisierten Tabakinteressenten, Spiritusbrenner, Bierbrauer usw. Daß darunter die Tätigkeit der Einzelstaaten für die Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt bald schwer leiden müßte, bedarf keines Beweises, die Behauptung von der Ueberbürdung der unteren Klassen mit Verbrauchssteuern, insbesondere in Deutschland, bedarf übrigens auch der Einschränkung, wenn man in Vergleich zieht, was in Deutschland an direkten Steuern in Staat und Gemeinde aufgebracht wird, wenn man bedenkt, daß die Verbrauchssteuern doch auch die vermöglicheren Klassen treffen (zahlreiche Zölle sogar in weit stärkerem Maße) und daß die Verkehrssteuern, die sich fast ausschließlich an die besitzenden und leistungsfähigen Kreise wenden, mit rund 200 Mill. M. im Voranschlag von 1910 stehen. In dieser Beziehung ist auf den Artikel von O. Schwarz: „Finanzen der Gegenwart" oben Bd. IV S. 226 fg. zu verweisen. Sollte sich im Reiche in einigen Jahren, was wahrscheinlich ist, neuerdings die Notwendigkeit der Einnahmenmehrung herausstellen, so wird in erster Linie wieder der Ausbau der Erbschaftssteuer zu einer allgemeinen Erbanfallsteuer ins Auge zu fassen sein, die die Wirkung einer Vermögenssteuer hat, ohne in das einzelstaatliche Finanzwesen störend einzugreifen. Schreitet Deutschland in seiner günstigen wirtschaftlichen Entwickelung fort, so daß die Zahl der Rentner und der Besitzer größerer Einkommen und Vermögen eine erheblich größere sein wird als heute, so schwächen sich die gegen eine Reichseinkommen- und Vermögenssteuer zurzeit bestehenden Einwendungen ab und es kann deren Einführung ins Auge genommen werden. Auf eine weitere Besprechung der schwierigen Reichssteuerfrage muß aber an dieser Stelle verzichtet werden.

Ueber Matrikularbeiträge und Ueberweisungen können wir uns, bei der Aussichtslosigkeit aller Reformbestrebungen, kurz fassen. Wir halten nach wie vor dafür, daß ihre Abschaffung anzustreben sei. Die Matrikularbeiträge haben viel zu dem Uebelstande beigetragen, daß die Organe des Reiches Ausgaben bewilligt haben, ohne für deren Deckung Sorge zu tragen. Ihre Beseitigung würde zu einer strengeren Ordnung im Reichshaushalt hinleiten. Diesem Ziele könnte auch eine periodische Fixierung der Matrikularbeiträge zuführen, die die Einzelstaaten wenigstens für einige Jahre vor unliebsamen Ueberraschungen behüten würde. Mit ihrer Beseitigung würden die Ueberweisungen von selbst entfallen und dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Etats und des Rechnungswesens erreicht werden.

Die Betrachtung des Schuldenwesens hat den Mangel an Grundsätzen und die infolgedessen herrschende Planlosigkeit bei Eingehung von Schulden dargetan. Dieser Mangel ist formell durch die seit 1901 verabredeten Grundsätze behoben. Unumgänglich ist bei der Höhe, welche die Reichsschulden erreicht haben, deren regelmäßige und streng durchgeführte Tilgung. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 5./VII. 1909 bilden im wesentlichen eine geeignete Grundlage. Die Tilgung darf aber nicht auf dem Papier stehen; sie muß eine effektive sein. Das wird freilich wieder nur möglich sein bei Beschränkung der Ausgaben und Bereitstellung der erforderlichen Einnahmen. Dann wird auch der teuere und gefährliche Schatzanweisungskredit auf das berechtigte Maß und seine eigentliche Bestimmung als Ausgleichmittel im Rahmen eines Rechnungsjahres zurückgeführt werden können. Das Ziel müßte freilich dahin gehen, überhaupt ganz aus der Schuldenwirtschaft herauszukommen, Anleihen nur mehr für werbende Zwecke aufzunehmen. Es müßte gebrochen werden mit der Gewohnheit, die Zukunft mit Ausgaben zu belasten, die eigentlich die Gegenwart zu tragen hat. Der Kredit muß frei bleiben für spätere große Aufgaben und für Zeiten der Not und Gefahr.

Auch auf dem Gebiete der formellen Ordnung des Reichshaushalts fehlt es nicht an Gelegenheit zu Reformen. Wie denn überhaupt das Finanzwesen des Reiches, soweit planmäßige Gesetzgebung in Frage kommt, von Anfang an vernachlässigt war. So fehlte von Anfang an und fehlt noch heute das Komptabilitätsgesetz und die Einsetzung einer selbständigen Rechnungskontrolle des Reiches. Die Reichsverfassung regelt nur einige Punkte von durchgreifender staatsrechtlicher Bedeutung, einige werden alljährlich bei einzelnen Etatspositionen beschlossen, hinsichtlich der Details, die das Etats- und das damit verbundene Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen betreffen, herrschen Usus und Herkommen. Ständige Nachweisungen über die Anlagekapitalien der Erwerbsanstalten und deren Verzinsung u. ähnl. wären im Interesse der Finanzverwaltung, der wissenschaftlichen Arbeit und schließlich für einen jeden, der über die Lage der Finanzen sich unterrichten will, von großem Wert. Auf die Notwendigkeit der Stärkung der Position des Reichsschatzsekretärs wurde bereits oben hingewiesen. Auf Einzelheiten einzugehen ist an dieser Stelle nicht möglich.

Abschließend wollen wir mit der Anerkennung nicht zurückhalten, daß sich Anzeichen der Besserung im Reichsfinanzwesen zeigen. Die Notwendigkeit der großen Reform von 1909 hat Lehren gegeben, die, wie zu hoffen steht, mindestens für einige Zeit wirken und davon abhalten werden, es neuerdings zu ähnlichen finanziellen Katastrophen kommen zu lassen. Die Ueberweisungen sind eingeschränkt, die Matrikularbeiträge sind zunächst, wenn auch nicht gesetzlich, so doch tatsächlich begrenzt, für

die Scheidung der Ausgaben in ordentliche und außerordentliche und für das Schuldentilgungswesen sind Grundsätze aufgestellt worden, die, strenge durchgeführt, eine wenn auch langsame Gesundung herbeiführen können; und vor allem: der Reichstag hat bei der letzten Finanzreform, man mag über die Genehmigungen denken wie man will, doch jedenfalls dem Ernste der Lage Rechnung getragen und, abweichend von seinen früheren Gewohnheiten, das Bestreben gezeigt, das volle Maß der erforderlichen Einnahmen zu bewilligen.

**Quellen und Literatur:** *a) Quellen: Außer der Reichsverfassung und den in Betracht kommenden Gesetzen (und Vollzugsbestimmungen), die zum Teil oben im Text erwähnt, zum Teil bei den Spezialartikeln nachzuschlagen sind, kommen vornehmlich folgende parlamentarische Aktenstücke in Betracht: 1. der Entwurf des Reichshaushaltsetats; 2. die stenographischen Berichte des Reichstags über die Etatsberatung; 3. die Uebersicht der Reichsausgaben und -einnahmen; 4. die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt; 5. der Bericht der Reichsschuldenkommission; 6. die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze; 6. Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Aenderungen im Finanzwesen, Drucksachen des Reichstages 1907/08, Nr. 1035, 4 Bde.*

*b) Literatur: Die Literatur über das Reichsfinanzwesen ist infolge der Finanzreformen von 1906 und 1909 eine unübersehbare geworden. Es ist unmöglich, sie hier auch nur einigermaßen erschöpfend anzuführen. Wir beschränken uns deshalb auf die Erwähnung derjenigen Bücher, Broschüren und Artikel, welche das gesamte Reichsfinanzwesen behandeln oder dieses wenigstens mit berücksichtigen, und verweisen bezüglich der einzelnen Steuern usw. auf die Sonderartikel. Ein bis Frühjahr 1909 reichendes, nahezu vollständiges Verzeichnis der neueren Literatur (etwa seit 1900) findet sich in der nachher erwähnten Publikation: Die Reichsfinanzreform, Bd. II, S. 487–494.*

*Die staats- und verwaltungsrechtlichen Kompendien, insbesondere von Laband, G. Meyer, Rönne, Bornhak, v. Seydel; die finanzwissenschaftlichen Kompendien von A. Wagner, Roscher, und die finanzwissenschaftlichen Abschnitte in v. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie; die Artikel in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Laband über: Reichsfinanzwesen, Reichsfiskus, Reichshaushaltsetat, Reichsvermögen; von G. v. Mayr über verschiedene Reichssteuern, und insbesondere dessen Artikel „Reichsfinanzen" in der 2. Aufl. des Handwörterbuches, der verschiedentlich bei Abfassung des vorstehenden Artikels benutzt wurde. — **Fr. Bendixen,** Die Reichsfinanzreform, ein nationalökonomisches Problem, 1909. — **Behrnauer,** Zur Verständigung über die Reichsfinanzreform, Berlin 1909. — **R. van der Borght,** Die Entwickelung der Reichsfinanzen, Leipzig 1908. — **G. Cohn,** Die Reichssteuerreform, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 31. — **J. Conrad,** Zur Finanzreform in Deutschland, ebd., III. F., Bd. 32. — **K. Th. v. Eheberg,** Das Reichsfinanzwesen, seine Entwickelung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung, Bonn 1908 und Deutsche Wacht, 1908. — **Derselbe,** Die Reichsfinanzreform und die neueste Literatur, in der Zeitschr. f. Politik, Bd. II, 1909. — **Fuisting,** Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen, Berlin 1906. — **Gerloff,** Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern, in Volkswirtsch. Zeitfragen, Berlin 1908. — **Derselbe,** Beiträge zur Reichsfinanzreform, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 37. — **Grotewold,** Das Finanzsystem des Deutschen Reichs, Leipzig 1906. — **A. Günther,** Richtlinien einer Reichsfinanzreform, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1909, Heft 3. — **E. v. Halle,** Das Problem der Reichsfinanzreform, in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 119, Heft 3. — **M. v. Heckel,** Die Reichsfinanzen und die Reichsfinanzreform i. J. 1908, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 36. — **U. Hoffmann,** Zur Reichsfinanzreform, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1908. — **A. v. Jagemann,** Zur Reichsfinanzreform, Heidelberg 1905. — **Kahl, Wagner, Lamprecht** (Reden am 6./XI. 1908), Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform, Berlin 1908. — **Fr. Kestner,** Betrachtungen zur Reichsfinanzreform, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1906. — **Derselbe,** Entwickelungslinien der deutschen Reichsfinanzen, in Schmollers Jahrbuch, 1908. — **Kittel,** Die Franckensteinsche Klausel und die deutsche Finanzreform, Würzburg 1894. — **H. Köppe,** Die Reichsfinanzreform, Leipzig 1902. — **Derselbe,** Am Vorabend der neuen Reichsfinanzreform, Leipzig 1908. — **Derselbe,** Die Aufgaben der Reichsfinanzreform und die ihr drohenden Gefahren vom finanz- und sozialpolitischen Standpunkte, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1908. — **P. Laband,** Direkte Reichssteuern, Berlin 1908. — **J. Lissner,** Die Reichsfinanzreform, Leipzig 1908. — **H. Linschmann,** Die Reichsfinanzreform von 1906, Stuttgart 1906. — **Derselbe,** Die neuen Reichssteuern, Berlin 1907. — **Derselbe,** Die Reichsfinanzreform von 1909, Berlin 1909. — **G. v. Mayr,** Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893. — **Derselbe,** Die Reichsfinanzreform, insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte, München und Berlin 1907. — **Derselbe,** Die Reichsfinanzreform, in der Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, 1895. — **Derselbe,** Flotte und Finanzen, die Deckungsfrage, Tübingen 1900. — **Quensel,** Die Psychologie der Reichsfinanzreform, in den Schriften des volkswirtschaftl. Verbandes, Bd. III, Heft 3. — **H. Rehm,** Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung, München 1903. — **J. Rheinboldt,** Das Reichsfinanzwesen, Berlin 1904. — **E. Graf zu Reventlow,** Die Reichsfinanzreform eine nationale Frage, Leipzig 1908. — **G. v. Schanz,** Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reichs, im Finanzarchiv, Jahrg. 25, Bd. I. — **Derselbe,** Die Reichsfinanzreform von 1906, ebd. Jahrg. 23, Bd. II. — **O. Schwarz,** Zur Reichsfinanzreform, in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 120. — **Fr. Schumann,** Die Gesetzentwürfe zur Reichsfinanzreform von 1908, samt Denkschriftenband, in Schanz' Finanzarchiv, Jahrg. 26, Bd. I. — **H. Speck,** Die finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Staat, Breslau 1908. — **Frh. v. Stengel,** Finanzreform und Flottengesetz, in der Deutschen Revue, 1908. — **Derselbe,** Finanzreform und Clausula Franckenstein, ebd. 1909. — **Sydow,** Aufgaben und Wege der Reichsfinanzreform, in der deutschen Rundschau, 1908. — **P. Thestner,** Betrachtungen zur Reichsfinanzreform, in den Annalen des Deutschen

*Reichs, 1903. — **A. Wagner,** Das Reichsfinanzwesen, im Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw., Bd. I u. II. — **Derselbe,** Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volkes usw., Berlin 1908. — **J. Wolf,** Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft, Berlin 1909. — **Frhr. v. Zedlitz und Neukirch,** Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform, in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1901. — **Derselbe,** Ziele und Wege der Reichsfinanzreform, ebd. 1902. — Die Reichsfinanzreform, ein Führer, 2 Bde., Berlin 1909.*

***v. Eheberg.***

---

## Reichsversicherungsamt

s. Unfallversicherung.

---

## Reimarus, Johann Albert Heinrich,

geboren am 11./XI. 1729 zu Hamburg als Sohn des berühmten Lessingschen Freundes H. Samuel Reimarus. Er studierte von 1752 ab in Göttingen, Leyden und in England Medizin und promovierte zu Leyden 1757. Nunmehr kehrte Reimarus nach seiner Vaterstadt Hamburg zurück, praktizierte hier als Arzt, beschäftigte sich aber auch mit physikalischen, volkswirtschaftlichen und politischen Arbeiten. 1797 übernahm er das Amt eines Professors der Naturlehre am dortigen Gymnasium und war Mitbegründer und langjähriger Vorstand der „Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe". Reimarus mußte infolge der französischen Kriegswirren noch als 84jähriger Greis, 1813, nach dem Gute Ranzau in Holstein flüchten, wo er am 6./VI. 1814 starb.

Reimarus hat viele medizinische und naturwissenschaftliche Schriften, aber auch Abhandlungen über volkswirtschaftliche und handelspolitische Themata, in denen er insbesondere für die Freiheit des Kornhandels eintritt, verfaßt. Er erklärt sich in seinen Handelsschriften als Anhänger von Hume und Smith.

Zu den bedeutendsten staatswissenschaftlichen Arbeiten von Reimarus sind zu rechnen: Das wahre Beste der löbl. Zünfte und Handwerke, Hamburg 1770. Neu erschienen 1791. — Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, nach der Natur und Geschichte untersucht, Hamburg 1771. Neu erschienen 1790. (Ins Französische übersetzt v. Bourgoing, Paris 1793). — Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückseligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geschichte untersucht, Hamburg 1768; 2. Aufl. Bremen 1775. — Ueber die Handlungsgrundsätze, Hamburg 1771; 2. Aufl. Bremen 1775. — Ueber die Veranstaltung öffentlicher Kornmagazine („Hannöversches Magazin", 1772, Nr. 67 und 68, preisgekrönte Arbeit). — Abhandlungen über die Fleischtaxen in Städten, Hannover 1788. — Ueber die Hamburger Bank, „Hanseatisches Magazin", Bd. VI S. 181. — Ueber das Alter der Assekuranzen, in J. G. Büschs u. C. D. Ebelings Handlungsbibliothek, Bd. 3, Stück I, S. 119—122 (1790). — Drei Reden, welche bei der 25jährigen Stiftungsfeier der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gehalten worden, Hamburg 1790. — Freiheit oder das Recht des Bürgers über das, was er dem Staate nützlich oder nachteilig findet, sich öffentlich zu äußern, Hamburg 1791. — Eine Bürgerfrage nach Bürgerrechten beantwortet, Hamburg 1791. — Entwurf eines allgemeinen Staatsunterrichts für künftige Bürger, Hamburg 1803. — Der Kaufmann, Hamburg 1808. (Ins Französische übersetzt von v. Villers, Paris 1808.) — Klagen der Völker des Kontinents von Europa, die Handelssperre betr., Hamburg 1809 (gleichfalls von v. Villers ins Französische übersetzt, Amsterdam 1809). — Gedanken über die Welteinrichtung, Hamburg 1813. — Der Tausch, „Altonaer Adreßkomptoirnachrichten", 1815.

Vgl. über Joh. Alb. Heinr. Reimarus: Johann Albert Heinrich Reimarus' Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgesetzt. Herausgegeben von K. Sieveking, Hamburg 1814. — Meusel, Das gelehrte Teutschland, 5. Ausgabe, 6. Bd., S. 273—276; 10. Bd., S. 459. — Roscher, Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1867, S. 8. — Strauß, Gesammelte Schriften, 5 Bd.: „Reimarus' Leben und Schriften". — Veit, J. A. H. Reimarus nach zurückgelegten fünfzig Jahren seiner medizinischen Laufbahn, Hamburg 1807 (162 S.). — Ebeling, Memoriae J. H. Reimari etc, Hamburgi 1815 (50 S.). — Adelung-Rotermund, Biogr. Lexikon, Bd. VII. — Thiess, Hamburger Gelehrten-Bibliothek, Bd. II.

***Schmidt.***

---

## Reinhard, Johann Jakob,

geb. am 17./IX. 1714 in Diez im Nassauischen, studierte in Herborn und Halle, wurde 1734 Lizentiat beider Rechte und Assessor der Nassauischen Regierung in Diez, trat 1740 in die Dienste der Grafen zu Wied und ließ sich als ihr Anwalt in Wetzlar nieder, wurde 1741 Solms-Hohensolmsscher dirigierender Regierungsrat, trat 1743 in die Dienste des Markgräfl. Baden-Durlachischen Hauses und starb als Wirklicher Geheimer Rat am 6./IX. 1772. Reinhard war als Physiokrat ein warmer Verehrer Mirabeaus und dessen fürstlichen Freundes, des Markgrafen Karl August von Baden.

Reinhard veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Tractatio de jure forestali Germanorum . . ., una cum explicatione juris illius forestalis in Germania celeberrimi, dicti: Märker-Recht, Frankfurt a. M. 1738; 2. Aufl. Leipzig 1759. — Vernünftige und rechtliche Gedanken von der Befugniss des Zehend-Herrns, von einem Acker auf den andern auszuzehnden, Gießen 1743; 2. Aufl. 1800. — Vermischte Schriften, 8 Stücke, Karlsruhe 1762—69.

Vgl. über Reinhard: Hirsching, Histor.-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, Bd. 9, Leipzig 1806—07. — Meusel, Lexikon der von 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. 11, Leipzig 1811. — Roscher, Gesch. d. Nat.-. München 1874, S. 486—87.

***Meitzel.***

## Religionsstatistik.

1. Allgemeine Uebersicht. 2. Spezielle Angaben für einzelne Länder.

**1. Allgemeine Uebersicht.** Die Ermittelung des Religionsbekenntnisses der Einwohner bei den Volkszählungen ist keineswegs in allen Staaten üblich, vielmehr ist sie in der neueren Zeit vielfach als eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit bekämpft und in Folge davon noch weiter beschränkt worden. So reichen in Frankreich die offiziellen Zahlen über die Stärke der verschiedenen Konfessionen nur bis zu der Zählung von 1872; im britischen Königreich findet die Feststellung derselben nur für Irland statt, in Belgien und in den Vereinigten Staaten wird über das Religionsbekenntnis nichts erhoben; in Italien fehlte 1882 die Konfession ebenfalls in der Zählkarte, es wurde aber die Zahl der Angehörigen der nichtkatholischen Religionsgesellschaften durch Umfrage bei ihren Geistlichen annähernd ermittelt; bei der Zählung von 1901 dagegen wurden diese Zahlen unmittelbar festgestellt.

Vereinzelt sind aus besonderen Gründen auch außerhalb der Volkszählungen Erhebungen über die Stärke bestimmter Religionsgemeinschaften vorgekommen; so in Preußen 1862 in betreff der Dissidenten, um die Frage zu entscheiden, ob besondere gesetzliche Maßregeln hinsichtlich der Zivilstandsverhältnisse derselben erforderlich seien, wobei es sich aber nur um die Zahl der Personen handelte, die nach dem preußischen Landrecht in der Wahl ihrer Religion selbständig, d. h. mehr als 14 Jahre alt sind. Die von den Religionsgesellschaften selbst unternommenen statistischen Erhebungen, wozu auch die Missionsstatistik gehört, besitzen nicht die Sicherheit des Ergebnisses einer modernen Volkszählung und überdies erstrecken sie sich häufig nur auf die Personen außerhalb des Kindesalters, wie namentlich die Kommunikanten.

Im ganzen bleiben also selbst in dem Kreise der Staaten mit modern ausgebildeter Statistik in betreff der Religionsbekenntnisse noch ganz unausgefüllte Lücken unserer Kenntnisse und für die Länder ohne Volkszählungen vollends sind in dieser Beziehung nur ganz vage Schätzungen möglich. Noch unsicherer sind die für frühere Zeitpunkte vorliegenden Zahlenangaben, wie sie Fournier de Flaix zusammengestellt hat; beispielsweise die auf nebenstehender Spalte oben folgende Tabelle in Millionen:

Die Konfuzianer in China werden meistens irrigerweise mit den Buddhisten zusammengeworfen. Fournier de Flaix nimmt (1888) die Zahl der ersteren zu 256 Mill., die der Buddhisten zu 147 900 000 an. Außerdem schätzt er die Zahl der Taoisten in China auf 43 und die der Shintoisten in Japan auf 14 Mill.

| | Christen | Juden | Mohammedaner | Hindus | Buddhisten | Konfuzianer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mathe-Brun 1810 . | 220 | 5 | 110 | 60 | 150 | — |
| Balbi 1829 . . . | 260 | 4 | 96 | 60 | 170 | — |
| Malte-Brun 1836 . | 260 | 5 | 110 | 10 | 200 | 110 |
| Petermann 1857 . | 334 | 5 | 160 | 200 | 400 | — |
| Spofford 1881 . . | 388 | 7 | 201 | 175 | 340 | 80 |

In der ersten Auflage dieses Werkes habe ich für 1890/91 die Gesamtzahl der Angehörigen der wichtigsten Religionsgemeinschaften wie folgt geschätzt:

| | |
|---|---|
| Katholiken . . . . . | 232 870 000 |
| Protestanten . . . . . | 152 940 000 |
| Griechisch-Orthodoxe . . . . . | 85 250 000 |
| Juden . . . . . | 7 403 000 |
| Mohammedaner . . . . . | 155 500 000 |
| Hindu-Religion . . . . . | 207 732 000 |

Im folgenden geben wir zunächst eine teilweise auf den neueren Volkszählungen und Berechnungen, teilweise auf Schätzungen beruhende Uebersicht über die geographische Verteilung der Katholiken, Protestanten und Juden. Zu den ersteren sind auch die unierten Griechen und Orientalen, zu den Protestanten auch alle Sekten gerechnet, die sich von der Reformation ableiten mit Ausschluß der freien Gemeinden, Unitarier und ähnlicher Gemeinschaften.

| Land | Katholiken Mill. | Protestanten Mill. | Juden Tausend |
|---|---|---|---|
| Europa. | | | |
| Deutsches Reich (1905) | 22,09 | 37,65 | 608 |
| Oesterreich-Ungarn (1900) . . . . . | 35,57 | 4,22 | 2076 |
| Bosnien u. Herzegowina (1895) . . . | 0,33 | — | 8 |
| Frankreich (1906) . . | 38,48 | 0,70 | 70 |
| Großbritannien u. Irland (1901) . . . | 5,38 | 36,00 | 60 |
| Italien (1901) . . . | 31,54 | 0,066 | 36 |
| RussischesReich(1897) | 11,47 | 3,57 | 5216 |
| Finland . . . . . | — | 2,89 | — |
| Spanien . . . . . | 19,70 | 0,01 | — |
| Portugal . . . . . | 5,42 | — | — |
| Belgien (1907) . . . | 7,20 | 0,02 | 3 |
| Niederlande (1899) . | 1,80 | 3,07 | 104 |
| Luxemburg (1905) . | 0,24 | 0,002 | 1 |
| Schweiz (1900) . . . | 1,38 | 1,92 | 12 |
| Schweden (1900) . . | 0,002 | 5,12 | 4 |
| Norwegen (1900) . . | 0,002 | 2,23 | 0,6 |
| Dänemark (1901) . . | 0,010 | 2,43 | 3,5 |
| Rumänien (1899) . . | 0,150 | 0,02 | 267 |
| Bulgarien (1905) . . | 0,030 | 0,006 | 38 |
| Uebrige europäische Länder . . . . . | 0,300 | — | 90 |
| Summe: | 181,09 | 100,00 | 8597 |

| Land | Katholiken Mill. | Protestanten Mill. | Juden Tausend |
|---|---|---|---|
| Nordamerika. | | | (1908) |
| Ver. Staaten (1900) . | 10,31 | 66,10 | 1777 |
| Kuba und Portorico . | 3,00 | 0,01 | — |
| Kanada (1901) . . . | 2,23 | 2,75 | 2 |
| Neufundland . . . | 0,08 | 0,22 | — |
| Andere englische Kolonieen . . . . . | 0,45 | 1,14 | — |
| Mexiko (1900) . . . | 13,53 | 0,05 | — |
| Zentralamerika . . | 4,18 | — | — |
| Haiti u. Dominik.-Rep | 1,92 | — | — |
| Französ. Kolonieen . | 0,07 | — | — |
| Holl.- und Dän.-Westindien . . . . . | 0,05 | 0,03 | 1 |
| Summe: | 35,81 | 70,30 | 1780 |
| Südamerika. | | | |
| Brasilien (1908) . . | 20,35 [1] | 0,15 | 7 |
| Argentinien . . . . | 6,10 | — | — |
| Chile (1907) . . . . | 3,23 | 0,02 | — |
| Columbia . . . . . | 4,32 | — | — |
| Panama . . . . . | 0,41 | 0,01 | — |
| Peru . . . . . | 4,46 | 0,01 | — |
| Bolivia . . . . . | 2,27 | — | — |
| Ecuador . . . . . | 1,27 | — | — |
| Venezuela . . . . | 2,66 | — | — |
| Uruguay . . . . . | 1,04 | — | — |
| Paraguay . . . . . | 0,63 | — | — |
| Franz.-Guiana . . . | 0,033 | — | — |
| Holl.-Guiana . . . | 0,019 | 0,07 | 1 |
| Brit.-Guiana u. Trinidad . . . . . | 0,20 | 0,43 | — |
| Summe: | 46,99 | 0,69 | 8 |
| Asien. (Das asiatische Rußland ist oben unter „Russisches Reich“ mit einbegriffen.) | | | |
| Brit.-Indien . . . . | 1,25 | 1,70 | 18 |
| Philippinen . . . . | 7,60 | 0,03 | — |
| Portugiesische Besitzungen . . . . | 0,70 | — | — |
| Asiatische Türkei . . | 0,79 | — | 195 |
| Die übrigen Länder . | 2,20 | 0,70 | 40 |
| Summe: | 12,54 | 2,43 | 253 |
| Afrika. | | | |
| Algier und Tunis . . | 0,80 | — | 150 |
| Aegypten (1907) . . | 0,07 | 0,04 | 39 |
| Portugiesische Besitzungen . . . . | 0,60 | — | — |
| Britisch-Südafrika . | 0,08 | 1,50 | 1 |
| Das übrige Festland . | 0,41 | 0,20 | 10 |
| Die Inseln . . . . | 0,64 | 0,47 | — |
| Summe: | 2,60 | 2,51 | 200 |
| Australien und Ozeanien. | | | |
| Austral. Bund (1901) . | 0,85 | 2,70 | 15 |
| Neuseeland . . . . | 0,11 | 0,59 | 2 |
| Die übrigen Inseln . | 0,25 | 0,22 | — |
| Summe: | 1,21 | 2,51 | 17 |

[1]) Im Jahre 1890 wurden 14 179 615 gezählt. Die wilden Indianer sind nicht mitgezählt.

Demnach ergibt sich als annähernde Gesamtzahl der

| | |
|---|---|
| Katholiken . . | 279 240 000 |
| Protestanten . | 178 340 000 |
| Juden . . . | 10 855 000 |

Von dieser Zahl der Juden ist indes wahrscheinlich ein Abzug von mehreren Hunderttausend zu machen. Ihre starke Zunahme in den Ver. Staaten — oben für 1908 nach Scobel angegeben — ist durch Auswanderung namentlich aus Rußland und Ungarn in den letzten Jahren verursacht worden, und es wären daher die oben für diese und andere Länder angeführten Zahlen entsprechend zu vermindern.

Die Zahl der griechisch-orthodoxen Christen und der Mohammedaner ist annähernd:

| | Griech.-Orthod. Mill. | Muhamedaner Mill. |
|---|---|---|
| Russisches Reich (1897) . | 87,12 | 13,91 |
| Oesterreich-Ungarn (1900) | 3,42 | — |
| Bosnien und Herzegowina | 0,67 | 0,55 |
| Italien . . . . . | 0,002 | — |
| Rumänien (1899) . . . | 5,45 | 0,03 |
| Serbien . . . . . | 2,70 | 0,01 |
| Bulgarien (1905) . . . | 3,35 | 0,60 |
| Montenegro . . . . . | 0,22 | 0,01 |
| Griechenland . . . . . | 2,60 | 0,03 |
| Europäische Türkei . . | 2,00 | 4,00 |
| Asiat. Türkei u. Arabien [1] | 2,00 | 15,00 |
| Aegypten [1] . . . . . | 0,77 | 10,23 |
| Tripolis . . . . . | — | 1,00 |
| Algier und Tunis . . . | — | 6,06 |
| Marokko . . . . . | — | 5,00 |
| Andere afrikan. Länder [1] | 5,00 | ca. 20,00 |
| Persien . . . . . | — | 9,00 |
| Britisch-Indien [2] . . . | — | 62,46 |
| China . . . . . | — | 30,00 |
| Sundainseln und andere Länder Asiens . . . | — | 25,00 |
| Summe: | 115,30 | 202,89 |

Die Gesamtzahl der griechischen und orientalischen Christen mit Einschluß der oben nicht mitgerechneten russischen Sekten beträgt 118 920 000. Die der Mohammedaner ist namentlich mit Rücksicht auf ihre Verbreitung in Afrika unsicher. Der Brahmanis-

[1]) Mit Einschluß anderer orientalisch-christlicher Gemeinschaften, namentlich auch der abessinischen Monophysiten. Im russischen Reich würden von solchen Bekenntnissen noch zuzuzählen sein 2 205 000 Dissidenten, 1 179 000 armenische Gregorianer und 237 000 „andere Christen“.

[2]) Die im indischen Zensus angeführten Orientalen sind ohne Zweifel die katholisch-unierten syro-malabarischen Christen (s. u.).

mus in Britisch-Indien zählte nach dem Zensus von 1901 207 147 026 Anhänger. Die Zahl der Buddhisten und der ihnen nahestehenden Jais betrug dort nur 10,81 Millionen. Dazu kommen in Ceylon 4 Millionen, in Siam und dem übrigen Hinterindien 23 Millionen, in Nepal, Tibet und der Mongolei 7 Millionen. Ueber ihre Zahl in China kann man nur sagen, daß sie beträchtlich kleiner ist als die der die Ahnen verehrenden Konfuzianer. In Japan dagegen scheinen sie nach der ermittelten Zahl der Priester den Shintoisten überlegen zu sein. Ihre Gesamtzahl dürfte 200 Millionen nicht erreichen.

**2. Spezielle Angaben für einzelne Länder.** In Preußen hat die Zählung vom 1./XII. 1905 folgende Verteilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis ergeben:

| Provinzen | Protestanten | Katholiken | Sonstige Christen | Juden |
|---|---|---|---|---|
| Ostpreußen | 1 720 565 | 278 190 | 17 781 | 13 553 |
| Westpreußen | 764 719 | 844 566 | 16 254 | 16 139 |
| Stadtkreis Berlin | 1 695 251 | 223 948 | 19 140 | 98 893 |
| Brandenburg | 3 238 207 | 230 599 | 21 540 | 40 427 |
| Pommern | 1 616 550 | 50 206 | 7 829 | 9 660 |
| Posen | 605 712 | 1 347 958 | 2 907 | 30 433 |
| Schlesien | 2 120 361 | 2 765 394 | 9 839 | 46 845 |
| Sachsen | 2 730 098 | 230 860 | 9 981 | 8 050 |
| Schleswig-Holstein | 1 454 526 | 41 227 | 4 834 | 3 270 |
| Hannover | 2 361 831 | 371 537 | 10 222 | 15 581 |
| Westfalen | 1 733 413 | 1 845 263 | 18 471 | 20 757 |
| Hessen-Nassau | 1 420 047 | 585 868 | 13 430 | 50 016 |
| Rheinland | 1 877 582 | 4 472 058 | 30 304 | 55 408 |
| Hohenzollern | 3 040 | 64 770 | 1 | 469 |
| Staat | 23 341 502 | 13 352 444[1]) | 182 533 | 409 501 |

[1]) Mit Einschluß von 6813 Griechisch-Orthodoxen.

Dazu kommen noch 7344 andere und ohne Angaben. Auf 1000 Einwohner kamen 626 Protestanten und 358 Katholiken, während diese Verhältniszahlen für 1890 bezw. 642 und 342 betrugen.

Für die übrigen Bundesstaaten sind die entsprechenden Zahlen in der auf S. 102 folgenden Tabelle gegeben.

Die Zahl der „sonstigen Christen" im ganzen Deutschen Reich beträgt 274 869 und die der Angehöriger anderer und unbekannter Bekenntnisse 17 203. Auf 1000 Einwohner des Reiches kamen 621 Protestanten und 364 Katholiken, gegen 628 und 358 i. J. 1890.

In Oesterreich und Ungarn war 1900 die Verteilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis folgende:

| | Oesterreich | Ungarn |
|---|---|---|
| Katholiken lat. Ritus | 20 669 279 | 9 919 913 |
| Unierte Katholiken | 3 136 535 | 1 854 143 |
| Griechisch-Orthodoxe | 607 462 | 2 815 713 |
| Protest. Augsb. Konf. | 365 454 | 1 288 942 |
| Protest. Helvet. Konf. | 128 557 | 2 441 142 |
| Unitarier | 104 | 68 568 |
| Juden | 1 224 899 | 851 378 |
| Andere und ohne Bek. | 27 418 | 14 760 |

In Irland befanden sich nach der Zählung von 1901 3 308 661 Katholiken, 581 089 Angehörige der englischen Staatskirche, 453 173 Presbyterianer, 62 006 Methodisten, 63 896 andere. Im Jahre 1891 wurden 3 547 307 Katholiken gezählt; ihre Verminderung bis 1901 entspricht fast genau der gleichzeitigen Abnahme der Bevölkerung überhaupt von 4 704 750 auf 4 458 775. Seitdem ist die Volkszahl weiter zurückgegangen und auch die der Katholiken. Die letztere wurde in der Statistik der Congregatio de propaganda fide für 1901 etwas höher als in dem offiziellen Census, nämlich zu 3 538 305, dagegen für 1906 zu 3 320 721 angegeben. Andererseits ist sie nach dieser Quelle in derselben Zeit in England von 1 429 850 auf 1 687 587 und in Schottland von 413 500 auf 486 003 gestiegen, was hauptsächlich durch Ueberwanderung aus Irland zu erklären sein dürfte. Die Gesamtzahl der Katholiken im britischen Königreich betrug hiernach i. J. 1906 also 5 494 308.

Die Zahl der Katholiken in den Vereinigten Staaten betrug nach der Statistik der Propaganda i. J. 1901 10 309 970, i. J. 1906 aber 13 095 104. Von den übrigen christlichen Bekenntnissen sind nur die Zahlen der Kommunikanten oder selb-

| Staaten | Protestanten | Katholiken | Sonstige Christen | Juden |
|---|---|---|---|---|
| Bayern . . . | 1 844 736 | 4 611 987 | 10 574 | 55 341 |
| Sachsen . . . | 4 250 659 | 218 275 | 24 455 | 14 697 |
| Württemberg . | 1 582 745 | 695 808 | 11 106 | 12 053 |
| Baden . . . | 769 866 | 1 206 607 | 7 761 | 25 893 |
| Hessen . . . | 803 195 | 372 613 | 8 291 | 24 696 |
| Mecklenburg-Schwerin. . | 609 914 | 12 093 | 1 457 | 1 482 |
| Sachs.-Weimar | 367 789 | 17 915 | 905 | 1 421 |
| Mecklenburg-Strelitz . . | 100 314 | 2 499 | 324 | 298 |
| Oldenburg . . | 339 916 | 96 061 | 1 316 | 1 493 |
| Braunschweig . | 455 680 | 26 375 | 2 029 | 1 815 |
| Sachsen-Meiningen . . | 262 243 | 4 845 | 503 | 1 256 |
| Sachsen-Altenburg . . . | 200 511 | 5 438 | 404 | 131 |
| Sachs.-Coburg-Gotha . . . | 237 187 | 3 848 | 654 | 714 |
| Anhalt . . . | 311 999 | 11 830 | 2 671 | 1 460 |
| Schwarzburg-Sondershaus. | 83 389 | 1 520 | 14 | 195 |
| Schwarzburg-Rudolstadt . | 95 641 | 900 | 112 | 82 |
| Waldeck . . | 56 341 | 1 890 | 259 | 629 |
| Reuß ä. L. . . | 68 549 | 1 205 | 791 | 54 |
| Reuß j. L. . . | 140 640 | 2 784 | 844 | 290 |
| Schaumburg-Lippe . . . | 43 888 | 640 | 206 | 246 |
| Lippe . . . | 139 127 | 5 477 | 233 | 735 |
| Lübeck . . . | 102 484 | 2 457 | 241 | 638 |
| Bremen . . . | 240 041 | 19 124 | 1 865 | 1 432 |
| Hamburg . . | 807 429 | 40 389 | 3 362 | 19 602 |
| Elsaß-Lothr. . | 391 067 | 1 387 334 | 3 966 | 31 708 |
| Reich (Mill.) . | 37,65 | 22,09 | | 0,608 |

ständigen Mitglieder bekannt und diese waren nach den Angaben bei Scobel folgende:

| | |
|---|---|
| Methodisten . . . . | 660 000 |
| Baptisten . . . . . | 5 224 000 |
| Presbyterianer . . . | 1 822 000 |
| Lutheraner . . . . . | 2 023 000 |
| Kongregationalisten . | 699 000 |
| Episkopale . . . . . | 831 000 |
| Reformierte. . . . . | 430 000 |
| Quäker . . . . . | 122 000 |
| Mormonen . . . . . | 398 000 |

Ueber die in der asiatischen Türkei zerstreuten Katholiken der verschiedenen orientalischen Riten gibt die Statistik der Propaganda für 1907 folgende Auskunft: Armenier 105 292, Melchiten 138 735, Syrier 22 200, Chaldäer 63 950 (davon 14 000 in Persien), Maroniten 314 600. Dazu kommen in Indien 311 680 syro-malabarische Katholiken und in Afrika 20 250 Angehörige des koptischen und 18 000 des abessinischen Ritus. Nach derselben Quelle beträgt die Zahl der Katholiken in China 886 026, in Korea 64 070, in Hinterindien 1 055 033, in Japan 59 697, auf den malaiischen Inseln 55 227.

Die Gesamtzahl der Katholiken in den der Propaganda unterstehenden Missionsgebieten betrug 1907: in Europa 8 733 337 mit 13 360 Priestern, in Asien 3 531 810 mit 7519 Priestern, in Afrika 841 739 mit 1700 Priestern, in Amerika 16 314 594 mit 18 908 Priestern, in Australien 951 429 mit 914 Priestern und in Oceanien 246 859 mit 521 Priestern, in ganzen also 30 619 768 gegen 25 852 209 i. J. 1901. Die bedeutende Vermehrung ist hauptsächlich auf die Auswanderung aus den katholischen europäischen Staaten in das amerikanische Missionsgebiet zurückzuführen.

Die Zahlen der Katholiken in den deutschen Erzbistümern und Bistümern waren folgende. Erzbistum Köln: 2 873 751; Suffraganbistümer: Trier 1 216 810; Münster: 1 305 793; Paderborn: 1 479 854; Erzbistum Gnesen-Posen: 1 389 448; Suffraganbistum Culm: 791 826; exemptes Fürstbistum Breslau: 2 979 227; exemptes Bistum Ermland: 321 000; exemptes Bistum Hildesheim: 205 605; exemptes Bistum Osnabrück: 202 004 (dazu die ap. Präfektur Schleswig) Holstein und das ap. Vikariat der norddeutschen Missionen mit 114 553 Kath.); Bistum Limburg (Suffr. von Freiburg): 412 678; Bistum Fulda (Suffr. v. Freiburg): 200 000; Erzbistum München-Freising: 1 060 000; Suffraganbistümer: Augsburg: 834 556; Passau: 351 152; Regensburg: 852 285; Erzbistum Bamberg: 409 100; Suffraganbistum Würzburg: 556 215; Eichstadt: 186 310; Speyer: 413 481; Erzbistum Freiburg i. B.: 1 198 510; Suffraganbistum Mainz: 371 134; Rottenburg: 695 802; Limburg und Fulda s. o.; exemptes Bistum Straßburg: 854 073; exemptes Bistum Metz: 509 760; ap. Vikariat Sachsen und Präs. Oberlausitz zus. 218 033.

Die eigentliche kirchliche Statistik geht über das Gebiet der einfachen Religionsstatistik hinaus, indem sie innerhalb der einzelnen Konfessionen die äußere Beteiligung des kirchlichen Lebens zahlenmäßig feststellt. Solche Erhebungen (z. B. über Taufen, kirchliche Trennungen, Abendmahlsempfang) finden indes häufig nur in den einzelnen Gemeinden statt, ohne daß die Ergebnisse für ganze Länder vereinigt werden. Letzteres ist überhaupt nur da zu erwarten, wo einheitliche Landeskirchenbehörden bestehen. So werden jährlich statistische Mitteilungen dieser Art für die unter dem preußischen Oberkirchenrat stehende evangelische Landeskirche der alten preußischen Provinzen in dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

**Literatur:** *S. die amtlichen Veröffentlichungen über die Volkszählungen der Staaten, in denen die Religionsbekenntnisse mit erhoben werden. — Gothaer Hofkalender. —* **Scobel,** *Geographisches*

*Handbuch, 2 Bde., Bielefeld und Leipzig 1909/10.* — **Neher,** *Kirchliche Geographie und Statistik, Regensburg 1864.* — **Legoyt,** *La France et l'étranger, Paris 1865, p. 615 fg.* — *Statistics of protestant missionary societies, London 1874.* — *Statistical abstract for British India. Erscheint jährlich.* — **Fournier de Flaix,** *Statistique des religions in Bull. de l'inst. internat. de Stat., T. IV, Liv. II, 1890.* — **Werner,** *Orbis terrarum catholicus, Friburgi 1890.* — **Bornemann,** *Einführung in die evangelische Missionskunde, Tübingen und Leipzig 1902.* — **Grundemann,** *Neuer Missionsatlas, 2. Aufl., Köln und Stuttgart 1903.* — *Taschenkalender u. stat. Jahrb. für den katholischen Klerus, Regensburg, jährlich.* — *Missiones catholicae cura S. Congregationis de propaganda fide descriptae, Romae 1907 (erscheint periodisch).*

**Lexis.**

## Rentenbanken.

Rentenbanken (Landrentenbanken, Ablösungskassen, Tilgungskassen) sind staatliche Kreditanstalten, welche die Ablösung von Rentenverpflichtungen, insbesondere der durch Umwandlung von Reallasten entstandenen, in der Weise vermitteln, daß sie dem Berechtigten eine Kapitalabfindung in Rentenbriefen gewähren und vom Verpflichteten für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente mit Tilgungszuschlag erheben. Institute dieser Art bestehen, auch außerhalb Preußens, in fast allen deutschen Staaten, so in Bayern (Ablösungskasse) nach dem Grundlasten-G. v. 4./VI. 1848 und dem Grundentlastungs-G. v. 28./IV. 1872, in Sachsen (Landrentenbank) nach dem G. v. 17./III. 1832, inzwischen seit 1./X. 1859 geschlossen (vgl. G. v. 20./IX. 1855, Verordn. v. 30./I. 1858 und Bekanntm. v. 21./I. 1860), in Württemberg, Baden, den sächsischen Herzogtümern usw., soweit nicht, wie in Hessen, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, die Funktionen der Rentenbank von der Staatskasse oder sonstigen staatlichen Finanzinstituten übernommen sind (vgl. die Aufführung der Gesetze bei Meyer, Bd. I, S. 303, Anm. 7).

Von besonderem Umfange und durch die neuere Gesetzgebung über die Rentengüter auch für die Zukunft bedeutsam sind die Einrichtungen der Rentenbanken in Preußen. Sie beruhen auf dem Rentenbank-G. v. 2./III. 1850. Es bestehen gegenwärtig Rentenbanken in Königsberg für Ost- und Westpreußen; in Berlin für Brandenburg und den Stadtkreis Berlin; in Stettin für Pommern und Schleswig-Holstein, einschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg; in Posen für die Provinz Posen; in Breslau für Schlesien; in Magdeburg für Sachsen und Hannover; in Münster für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau. An ihrer Spitze steht eine aus einem Direktor und zwei Mitgliedern kollegialisch zusammengesetzte „Kgl. Direktion der Rentenbank". Die Geschäfte werden unter Garantie und auf Kosten des Staates geführt (§ 3 des Gesetzes von 1850). Die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank erfolgt lediglich durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde, und zwar auf Grund eines von dieser bestätigten Rezesses, durch den der bisherige Berechtigte seine Forderung an die Rentenbank abtritt, von der er durch einen in Schuldverschreibungen der Rentenbank, Rentenbriefen, zahlbaren Kapitalbetrag entschädigt wird. Durch die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank hören die bisherigen Beziehungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten völlig auf. Die an die Stelle der bisherigen Rente tretende Rentenbankrente bedarf keiner Eintragung in das Grundbuch und steht in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke den öffentlichen Lasten gleich, genießt also gegenüber anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks das Vorzugsrecht aus § 10 Nr. 3 des RG. über die Zwangsversteigerung v. 24./III. 1897 (Art. 22 Nr. 3 des Ausf.-G. zum BGB.; Art. 3 Nr. 1 des Ausf.-G. zu dem vorgenannten RG. vom 23./IX. 1899).

Die Rentenbanken waren ursprünglich lediglich für die Vermittelung der Ablösung von Reallasten bestimmt. Nachdem sie durch G. v. 26./IV. 1858 für neue Anträge auf Ablösung geschlossen, durch G. v. 17./I. 1881 für die bis zum 31./XII. 1883 noch eingehenden Anträge wieder eröffnet waren, ist gegenwärtig durch § 14 des G. v. 7./VII. 1891, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, ihre Vermittelung allgemein und ohne Zeitbegrenzung wieder zugelassen. Zugleich ist durch den sonstigen Inhalt des letzteren Gesetzes die Vermittelung der Rentenbank für die erleichterte Bildung von Rentengütern, jedoch nur solchen kleineren oder mittleren Umfanges, zugelassen, und zwar nicht bloß für die Ablösung der vereinbarten Kaufrenten, sondern auch dahin, daß zur erstmaligen Ausstattung des Rentenguts mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dem Rentengutsbesitzer ein unkündbares Darlehn in Rentenbriefen gewährt werden kann. Das Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, v. 8./VI. 1896 sieht noch eine weitere Benutzung der Rentenbanken vor. Nach § 22 dieses Gesetzes kann im Falle der Intestaterbfolge in ein Anerbengut und nach § 33 unter gewissen Voraussetzungen auch außerhalb der Intestaterbfolge die Erbabfindung der Miterben auf die Rentenbank

übernommen werden. Davon ist indes nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht worden (vgl. unten den letzten Absatz).

Die materiellen Grundsätze für die Uebernahme von Renten auf die Rentenbank gehören der Auseinandersetzungs- oder Rentengutsgesetzgebung an und sind daher hier nicht im einzelnen darzustellen, zumal die Rentenbank die zur Uebernahme der Renten erforderlichen Rezesse durch die Auseinandersetzungsbehörde übermittelt erhält und diese nach § 12 Abs. 2 des Rentenbankgesetzes von 1850 die Rechte der Rentenbank von Amtswegen wahrzunehmen hat. Die Tätigkeit der Rentenbankdirektion beschränkt sich also auf die Verwaltung der ihr überwiesenen Renten. Von allgemeiner Bedeutung für die Würdigung des Instituts ist dagegen die Art und Weise seiner finanziellen Förderung und Wirksamkeit. Die Rentenbanken sind auf Grund des § 3 des Rentenkankgesetzes mit staatlichen Betriebsfonds ausgestattet und sammeln aus der zinsbaren Benutzung ihrer Kassenbestände und sonstigen Einnahmen Reservefonds an, die inzwischen beträchtliche Summen erreicht haben. Sie betrugen Ende 1909 rund 23 000 000 M. Das Gesetz, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 12./VII. 1900 hat es deshalb auch für unbedenklich erachtet, von diesen Reservefonds einen Betrag bis zu 10 Mill. M zur Verfügung zu stellen, um bei Rentengutsgründungen den zur Abstoßung von Schulden und Lasten und zur Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderlichen Zwischenkredit daraus zu gewähren. Durch ein von beiden Häusern des Landtags bereits angenommenes, bei Abschluß dieses Artikels aber noch nicht veröffentlichtes Gesetz ist dieser Fonds von 5 Mill. M. auf 15 Mill. M. erhöht und der Verwendungszweck durch eine entsprechend allgemeinere Fassung auf Maßnahmen der zwischenzeitlichen Verwaltung, Ausführung von Meliorationen und dergleichen ausgedehnt worden.

Die Vermittelung zwischen den Ablösungspflichtigen und Berechtigten geschieht in der Weise, daß die Gesetze unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinsfußes und des daraus sich ergebenden ungefähren Kurses der Rentenbriefe dem Berechtigten ein gesetzlich bestimmtes Vielfaches der Rente als Abfindung in Rentenbriefen zubilligen und dem Verpflichteten eine ebenso gesetzlich bestimmte, zum Zwecke der Tilgung auf $^1/_2$ v. H. höher bemessene Leistung auferlegen.

Nach dem Rentenbankgesetze von 1850, §§ 10, 22, 28, 32 erhält der Berechtigte den 20fachen Betrag der übernommenen Rente in 4%igen Rentenbriefen nach dem Nennwerte. Der Verpflichtete muß den Rentenbetrag jährlich an die Rentenbank abführen; darin ist aber die Tilgungsquote derart enthalten, daß die Rente in $41^1/_{12}$ Jahren zur Amortisation gelangt. Ihm steht ferner das Recht zu, nur $^9/_{10}$ der übernommenen Rente an die Rentenbank fortzuentrichten, er wird dann aber erst in $56^1/_{12}$ Jahren seiner Verpflichtung ledig. Spätere Spezialgesetze, die für gewisse Fälle den Berechtigten das $22^2/_9$ oder 25fache der Rente als Abfindung zubilligten, haben an der Tilgung mit $^1/_2$ v. H. festgehalten (G. v. 27./IV. 1872 §§ 55, 7). Das Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, von 1891 läßt die Ausstellung $3^1/_2$ %iger und 4%iger Rentenbriefe je nach Bestimmung der Ressortminister zu (§ 6 Nr. 9) und bemißt die Abfindung des Berechtigten auf den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$ %igen oder den $23^2/_3$fachen Betrag in 4%igen Rentenbriefen, die Leistung des Verpflichteten auf 4 v. H. und $4^1/_2$ v. H. des Nennwerts der als Abfindung gegebenen $3^1/_2$ %igen oder 4%igen Rentenbriefe.

In der Bemessung der Abfindung auf einen bestimmten Betrag von Rentenbriefen nach dem Nennwerte liegt für den Berechtigten offenbar ein Faktor der Unsicherheit, der Wert der ihm zufließenden Abfindung schwankt je nach dem Kurse der Rentenbriefe. Hierin läßt sich aber ohne gänzliche Umgestaltung der Rentenbanken nichts ändern, der bestehende Modus beruht wohl auf der Erwägung, daß der Empfänger der Rentenbriefe sie regelmäßig nicht verkaufen, sondern als sichere zinsbare Anlage bis zur späteren Einlösung behalten wird.

Die Gesamtausgabe an preußischen Rentenbriefen, ohne die von der Paderborner und Eichsfelder Tilgungskasse übernommenen Renten, betrug am 1./X. 1909 631 275 210 M. Davon entfielen 121 771 445 M. auf Rentenbriefe, die auf Grund des G. v. 7./VII. 1891 ausgegeben sind (Rentengutsrenten) und 13 350 M. auf solche, die auf Grund des G. v. 8./VI. 1896 ausgegeben sind (Erbabfindungsrenten). Nach Abzug der verlosten waren am 1./X. 1909 in Umlauf 281 578 260 M., darunter 112 304 100 M. für Rentengutsrenten und 12 615 M. für Erbabfindungsrenten.

**Literatur:** *Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, Bd. I, S. 165 fg., 695 fg., Berlin 1853. — Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Teil I, Leipzig 1893, S. 303.*

*Hermes.*

## Rentengüter.

1. Das Wesen der Rentengüter. 2. Das preußische Gesetz über Rentengüter vom 27./VI. 1890. 3. Das preußische Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7./VII. 1891. 4. Das mecklenburgische Ansiedelungsgesetz von 1898.

**1. Das Wesen der Rentengüter.** Unter Rentengütern versteht man solche eigentümlich besessenen Grundstücke, welche mit einer festen Geld- oder Körnerernte belastet sind. Im Zusammenhange mit der Bauernbefreiung in Preußen tatsächlich beseitigt, hat das Rechtsinstitut dort und in Mecklenburg als ein Mittel zur Förderung der nach langer Pause wieder aufgenommenen inneren Kolonisation in jüngster Zeit größere Bedeutung erlangt. Es unterscheidet sich von der Erbpacht dadurch, daß es alle nicht vertragsmäßig abgetretenen Befugnisse des Eigentümers mit Einschluß des — unveräußerlichen — Jagdrechts einschließt, dagegen von allen Konsequenzen des Obereigentums wie namentlich dem Heimfallsrecht, allen Besitzveränderungsabgaben, dem Recht auf Abmeierung des schlechten Wirtes, selbstverständlich auch von Dienstpflichten freibleibt.

**2. Das preussische Gesetz über Rentengüter vom 27./VI. 1890.** Das G. v. 7./VI. 1821 hatte die Ablösung aller auf eigentümlich besessenen Stellen haftenden Geld- und Naturalabgaben auf Antrag der einen Partei für zulässig erklärt, und nach dem G. v. 2./III. 1850 sollten bei erblicher und eigentümlicher Uebertragung eines Grundstückes keine anderen ablösbaren Reallasten als feste Geldrenten auferlegt, die Ablösung der letzteren aber niemals länger als für 30 Jahre vertragsmäßig ausgeschlossen werden dürfen. Die Erbpacht wurde verboten.

Das Rentengutsg. v. 27./VI. 1890 läßt dieses Verbot unberührt, gestattet aber wiederum die Eigentumsübertragung eines Grundstückes gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, d. h. für beliebige Zeit ausgeschlossen werden kann. Die Feststellung der Kündigungsfrist bleibt ebenso der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen wie diejenige des Ablösungsbetrages. Erfolgt jedoch die Ablösung auf Antrag des Rentenberechtigten, so darf er nicht mehr als den 25fachen Betrag der Rente fordern. Diese Vorschriften stimmen wörtlich mit den privatrechtlichen Normen des Ansiedelungsgesetzes für Posen-Westpreußen vom 26./IV. 1886 (s. d.) überein und sind durch Art. 62 EG. z. BGB. aufrecht erhalten worden.

Man verfolgte mit der Wiederzulassung freier Vereinbarungen über Befristung und Ausschließung des Kündigungsrechtes einen doppelten Zweck. Einerseits wollte man dem wenig bemittelten Ansiedler namentlich in den kapitalarmen östlichen Provinzen und in den Hochmoorgebieten die Gelegenheit verschaffen, unter Vermeidung der Kapitalverschuldung und ohne die Gefahr der Kündigung, Grundeigentum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben. Auf diese Weise hatten Hunderttausende von Ansiedlern im Mittelalter, im 17. und 18. Jahrh. Grundbesitz erworben; noch im 19. Jahrh. waren nicht wenige auf Rentengütern und mit Hilfe der im Zahlungsmodus ganz gleichartigen Erbpacht in Preußen, Mecklenburg, Hannover, Schleswig-Holstein usw. zu einer gesicherten Existenz gelangt. In den beiden letztgenannten Gebietsteilen hatte erst die preußische Gesetzgebung jenen Rechtsinstituten ein Ende gemacht. Viele hielten mit Roscher die Aufhebung des „eigentlichen Wesens der Erbpacht“ für einen „doktrinären Fehlgriff“. Die Erbpacht ist wie in einzelnen deutschen Staaten so auch in England und den Niederlanden nach wie vor zugelassen. Die Hoffnung, daß sich nach Aufhebung der Erbpacht Kreditinstitute finden würden, welche Ansiedlern unkündbaren Ankaufs- und Baukredit in ausreichender Höhe gewährten, hatte sich als trügerisch erwiesen.

Auf der anderen Seite sollte die Auferlegung langjähriger oder ewiger Renten dem Veräußerer die Handhabe bieten, um den Bestand der neu begründeten Stellen vor den Einflüssen des freien Grundbesitzverkehrs bis zu einem gewissen Maße sicherzustellen. Es ist nämlich zulässig, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräußerung von Teilen, die gänzliche Zerstückelung und sonstige Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Rentengutes von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht. Diese Beschränkungen können jedoch im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden, wenn es ein gemeinwirtschaftliches Interesse als wünschenswert erscheinen läßt.

Daß die staatliche Kolonisation derartiger Vorkehrungen gegen unwirtschaftliche Zertrümmerung und gegen Aufkauf der neu errichteten Stellen durch große Besitzer und Kapitalisten nicht entbehren könne, wurde nur von wenigen in Zweifel gezogen. In dieser Hinsicht hatte der preußische Domänenfiskus auf seinen neu eingerichteten Kolonieen in Sachsen und Pommern ebenso schlimme Erfahrungen mit dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit gemacht wie die italienische Regierung beim Verkauf des ein-

gezogenen Kirchenguts. Die Ansiedelungskommission in Posen schließt für 1/10 der Rente die Ablösbarkeit vertragsmäßig aus, um sich auf diese Weise einen dauernden Einfluß auf die Erhaltung und die Besetzung der Stellen zu sichern; die übrigen 9/10 kann der Ansiedler stets ablösen, während der Staat seinerseits auf Kündigung für einen Zeitraum von 50 Jahren verzichtet. Man hatte die Absicht, in ähnlicher Weise bei den von vielen Seiten geforderten weiteren Domänenparzellierungen vorzugehen.

Nicht minder waren die Sachverständigen — namentlich auch in der Zentralmoorkommission — darüber einig, daß der — öffentliche oder private — Unternehmer einer Moorkolonie, die große und kostspielige Meliorationen insbesondere Kanalbauten seinerseits erfordert, der Mittel zur Erhaltung leistungsfähiger, d. h. vor allem hinreichend großer Stellen nicht entbehren könne; man berief sich hierfür u. a. auch auf die Erfahrungen in Oldenburg und Holland (Groningen), wo die Erbpacht nach wie vor gute Dienste leiste.

Endlich glaubten manche auch, daß die großen Besitzer überhaupt sich eher zum Abverkauf und zur Besiedelung von Teilen ihres Landbesitzes entschließen würden, wenn ihnen mit dem dauernden Rentenanspruch die Sicherheit gegen das Anschwellen der Armen- und Schullasten gegeben würde, das aus der Parzellierung neu begründeter Stellen hervorgehen kann.

Das Hindernis, welches umfassenden Abverkäufern von den großen Gütern im Wege gestanden hatte, war indessen in den meisten Fällen weniger die mangelnde Neigung der Besitzer gewesen als die Gebundenheit, in der sich die großen Güter befanden. Die Gebundenheit ist zum kleineren Teile durch Fideikommißstiftungen, zum weitaus größeren durch die im Laufe des 19. Jahrh. bedeutend angewachsene Verschuldung entstanden. Denn überall, wo die Landgüter nicht häufig wechselnde Zusammenfassungen von Parzellen, sondern wirtschaftliche Einheiten bilden, die auch als solche im Grundbuch eingetragen sind, kann kein Stück Landes von dem hypothekarisch belasteten Gute ohne Genehmigung des — nicht vollständig abgefundenen — Gläubigers so abgezweigt werden, daß die Parzelle aus der Mithaftung für die ganze Schuld ausscheidet. Mit der landschaftlichen Kreditorganisation, wie man behauptet, hat diese Bindung zugunsten des Gläubigers gar nichts zu tun; sie besteht zugunsten eines jeden Gläubigers.

Deshalb wurde auf Anregung des Herrenhauses in das Rentengutsgesetz eine Bestimmung aufgenommen, welche formelle Handhaben bieten sollte, um jene Gebundenheit zu lösen: die Rentengüter müssen frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Hauptguts begründet werden. Die lastenfreie Veräußerung kann ohne Einwilligung der Fideikommißanwärter und Realgläubiger erfolgen, wenn die Generalkommission und bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion bescheinigt, daß die Abveräußerung für die bezeichneten Interessenten unschädlich sei. Dieses Verfahren war schon durch ein G. v. 3./III. 1850 mit der gleichen Wirkung eingeführt worden, die Bescheinigung konnte jedoch nur dann erteilt werden, wenn „das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang“ war. Nunmehr ist es gestattet, das Unschädlichkeitsattest auch auszustellen, wenn es sich um „Abveräußerung größerer Trennstücke“ handelt. Die Prüfung seitens der Behörde erstreckt sich auf die Frage, ob das abverkaufte Stück angemessen bezahlt ist — das Aequivalent tritt nämlich in Beziehung auf die Realberechtigten an die Stelle des Trennstücks — und ob die Sicherheit derselben durch den Verkauf nicht vermindert wird.

Trotz dieser an sich wichtigen Ergänzung der Regierungsvorlage war man in beiden Häusern des Landtags mit Recht allgemein der Ansicht, daß das Gesetz wegen seines rein formalen Charakters für die innere Kolonisation auf privatem Großgrundbesitz ohne alle Bedeutung bleiben würde.

Denn die Unschädlichkeitsatteste können gerade beim Verkauf gegen Rente nur von sehr gering verschuldeten Besitzern ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Da kein Gläubiger gezwungen werden kann, sich für seine Kapitalforderung mit einer Rente abfinden zu lassen, so muß, soll das Attest erteilt werden, das verkleinerte Gut noch ausreichende Sicherheit für die unverkürzte Forderung gewähren. Reiche oder sehr gutstehende Besitzer sind aber meist wenig geneigt, Land abzuverkaufen, und am wenigsten, sich mit der mühseligen Begründung kleiner Stellen abzugeben. Wollen sie nicht selbst wirtschaften, sondern sich auf den Bezug von Bodenrenten beschränken, so machen sie sich nicht eine ewige Rente aus — denn sie müßten fürchten, wie im Landtage mehrfach hervorgehoben wurde, daß ihnen doch eines Tages das dauernde Bezugsrecht nach dem Vorgange der kaum durchgeführten Ablösungsgesetzgebung genommen werden würde, und Renten können nicht gesteigert werden —, sondern verpachten auf Zeit, wobei ihr Eigentumsrecht unberührt und die Erhöhung des Pachtzinses offen bleibt.

Die große Mehrzahl der veräußerungslustigen Gutsbesitzer ist so hoch verschuldet, daß sie mit oder ohne Unschädlichkeitsattest

ihr Gut oder größere Teile desselben nur dann zu Rentengütern aufteilen können, wenn eine Einrichtung besteht, die ihre Rentenforderung in Kapital zur Abstoßung der Schulden umsetzt.

Beide Häuser des Landtags faßten in dieser Ueberzeugung gleichzeitig mit der Annahme des Rentengutsgesetzes eine Resolution, welche die Staatsregierung ersuchte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, „wonach es möglich wird, im Sinne des G. v. 2./III. 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehen mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter" zu gewähren, da „es ohne bares Geld oder Kredit unausführbar wird, seitens der privaten Rentengüter in größerem Umfange zu begründen".

Dieser Resolution wurde durch Vorlage des Entwurfes genügt, aus welchem das unten sub 3 zu besprechende G. v. 1891 hervorgegangen ist. Die Rentenbanken gewähren danach Kredit zur Ablösung der durch Privatvertrag ausgemachten Renten. Ihre Mitwirkung setzt also die Existenz ablösbarer Renten voraus. Es ist nach dem vorigen mit den Tatsachen schlechterdings unvereinbar, wenn man es als die eigentliche Tendenz des Rentengutsgesetzes hingestellt hat, dauernde rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der Ansiedler gegenüber den Rittergutsbesitzern, eine Art „neuer Feudalität" ins Leben zu rufen. Das Rentengutsgesetz von 1890 und dasjenige von 1891 sind integrierende Teile eines Ganzen, und man darf die soziale Bedeutung des Ganzen nicht lediglich nach den Bestimmungen des ersten Gesetzes beurteilen. Es ist durchaus eingetroffen, was man erwartete: niemals ist ein Rentengut von Privaten ohne Vermittelung der Rentenbank begründet worden, und man suchte ihre Vermittelung gerade in der Absicht auf, jede Verbindung zwischen Verkäufer und Käufer möglichst rasch und glatt zu lösen.

Bleiben hinter der Ablösungsrente der Bank noch private Restrenten bestehen, so bemüht man sich stets, sie der Rentenbank sobald wie möglich, d. h. sobald ein entsprechender Teil der Bankrente getilgt ist, zu übertragen. Die ganz oder zum größeren Teil unablösbare Rente ist nach dem allen lediglich auf Domänen- und Moorkolonieen, höchstens noch auf die wenigen reichen, insbesondere Fideikommißbesitzer berechnet, die es wagen wollen, der Aussicht auf ein neues Ablösungsgesetz zu trotzen. Um die Rentengutsinstitution auch dem Gros der Gutsbesitzer zugänglich zu machen, hat man Renten in Aussicht genommen und in Anwendung gebracht, die ganz oder wenigstens zum größten Teil ablösbar sind.

Der Vorbehalt eines geringen unablösbaren Rententeils — hinter der Bankrente — kann für den Rentengutsausgeber, der nur einen Teil seines Gutes parzelliert, lediglich das Interesse einer vermehrten Sicherheit gegen die Entstehung von „Diebskolonieen", d. h. von nicht lebensfähigen Stellen infolge von übermäßigen Teilungen bieten. Dagegen schützen aber schon die Genehmigungsbefugnisse, die mit der Gewährung des öffentlichen Kredits auf den Staat übergehen.

Man würde das angestrebte Ziel ebenfalls, und zwar in klarerer Form, erreicht haben, wenn man im ersten Gesetz ausschließlich Domänen- und Moorkolonieen behandelt und für sie die enge Fristbestimmung des Gesetzes von 1850 aufgehoben oder erweitert, im zweiten Gesetz aber die Bestimmungen über die Unschädlichkeitsbescheinigungen und die Gewährung des Rentenkredits vereinigt hätte, ohne die seitens des Schuldners unkündbare Rente zuzulassen.

Noch jetzt eine derartige Veränderung vorzunehmen, wäre überflüssig; man würde damit für die Praxis der Rentengutskolonisation gar nichts ändern.

Die Angriffe gegen die Zulassung der unablösbaren Privatrenten stützen sich hauptsächlich auf die Meinung, daß dadurch beabsichtigt und die Möglichkeit gegeben worden wäre, die bäuerlichen Frondienste wieder aufleben zu lassen. Soweit hierbei wirkliche Bauern, selbständige Grundbesitzer in Frage kommen, ist der Gedanke so abenteuerlich, daß sich weder in den Verhandlungen über die Rentengutsgesetze noch in deren Ausführung auch nur ein leiser Anklang daran findet.

Was aber die Arbeiterstellen betrifft, so bestand im Landtage nicht der geringste Zweifel darüber, daß es nach wie vor verboten ist, dauernde Arbeitsverpflichtungen zu begründen und solche dinglich mit dem Grundbesitz zu verknüpfen. Verträge, mit denen man dieses Verbot umgehen wollte, würden von keinem Gericht anerkannt werden. In der Kommission des Herrenhauses trat ein Mitglied dafür ein, es möchte gestattet werden, statt der Rente für den Verkäufer Dienste zu verlangen. Man erledigte diesen Wunsch mit der Bemerkung, daß derartige Dienste, weil widerwillig geleistet, doch keinen Wert haben würden. Ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt. Es herrschte in der Kommission sogar „nur eine Stimme darüber" und wurde auch „von den Vertretern der Staatsregierung zugegeben", daß durch Begründung von Rentengütern ein seßhafter Arbeiterstamm auf den Gütern überhaupt nicht geschaffen werden könne, weil man gar keine Garantie dafür besitze, daß der Inhaber der Stelle auf dem

Gute des Verkäufers arbeite (vgl. Protokoll der Sitzung v. 25./IV. 1890).

Richtig ist jedoch, daß ein Landarbeiter, welcher innerhalb eines Gutsbezirks Grundeigentum hat, ohne Gelegenheit, unter verschiedenen benachbarten Arbeitgebern zu wählen, dadurch ohnehin — wenigstens bei ungünstigeren Arbeitskonjunkturen — leicht in eine abhängige Lage gerät und daß seine Abhängigkeit durch eine dem Gesamt- oder Hauptbetrage nach unablösbare Rentenschuld gegenüber dem einzigen Arbeitgeber noch verschärft werden würde.

Indessen handelt es sich auch hier lediglich um eine nur für einen sehr eng begrenzten Kreis von Besitzern gegebene und bisher nirgendwo praktisch gewordene Möglichkeit. Die Erkenntnis, daß die Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Arbeiter auf Wunsch jeder von beiden Parteien lösbar sein müssen, wenn nicht unerträgliche Verhältnisse entstehen sollen, ist heute in beiden Lagern weit verbreitet.

Aus einer geringen hinter der Rentenbankrente verbleibenden Privatrente — dem allein praktischen Fall — kann sich für den Inhaber einer kleineren Stelle kein verschärftes Abhängigkeitsverhältnis ergeben, weil dadurch die Verkäuflichkeit derselben nicht verringert wird.[1]) (Gleichwohl geht man, um auch nur den Schein eines Abhängigkeitsverhältnisses auszuschließen, neuerdings soweit, die Begründung eines dinglichen Schuldverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt zu vermeiden. Ein Erlaß des Landwirtschaftsministers v. 10./VIII. 1909 über die Ansiedelung von Landarbeitern unter Gewährung von Staatsbeihilfen stellt letztere nur dann in Aussicht, wenn für eine hinter der Rentenbankrente verbleibende Restrente (oder Hypothek) ein Kommunalverband, eine gemeinnützige Gesellschaft oder ein gemeinnütziges Kreditinstitut, nicht aber der Rentengutsausgeber, der Arbeiter ansiedelt, um für sich Arbeitskräfte zu gewinnen, als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wird. Außerdem ist das Vorhandensein dauernder Arbeitsgelegenheit, und zwar nicht nur bei einem einzigen Arbeitgeber, sondern bei einer Mehrheit von solchen, unter denen der Arbeiter die Wahl hat, zur Bedingung gemacht.

Dem Zwecke, dem Rentengutsverkäufer einen Einfluß auf das Schicksal der von ihm ausgegebenen Rentengüter zu erhalten, dient ferner das dingliche Wiederkaufsrecht, das nur bei Rentengütern gesetzlich zugelassen ist (Art. 29 Preuß. Ausführungsgesetz z. BGB.) Von diesem namentlich für die staatliche Kolonisation wichtigen Mittel wird beispielsweise Gebrauch gemacht, um die Selbständigkeit und den guten Kulturzustand der neubegründeten Stellen zu sichern, vor allem aber, um die Stellen in deutscher Hand zu erhalten, was für die Ansiedelungen in den östlichen Landesteilen von Bedeutung ist. Dieses im Grundbuche einzutragende und dadurch gegenüber jedem dritten Erwerber der Stelle wirkende Recht besteht darin, daß der Rentengutsverkäufer die Befugnis erhält, für den Fall, daß der Rentengutsbesitzer das Rentengut verkauft, daß er stirbt, in Zwangsversteigerung gerät oder eine im Rentengutsvertrage festgelegte Verpflichtung nicht erfüllt, das Grundstück zu einem bestimmten Preise zurückzukaufen. Da wo das dingliche Wiederkaufsrecht als Mittel zur nationalen Sicherung der neubegründeten Stellen benutzt wird, pflegt von den privaten Rentengutsverkäufern als Bedingung für die staatliche Mitwirkung bei der Rentengutsbildung verlangt zu werden, daß sie ihr Wiederkaufsrecht an den Staat abtreten.)

**3. Das preußische Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891** stellt für den Zweck der Begründung von Rentengütern „mittleren und kleineren" Umfanges den öffentlichen Kredit und die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden den Privaten zur Verfügung.

Die gesetzlichen Begünstigungen sollen ebensowenig der Begründung von nichtbäuerlichen großen wie von „kleinen", d. h. solchen Besitzungen dienen, welche „nur aus einem Hause mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenlande bestehen". Die „Grundlage der wirtschaftlichen Existenz" muß auch bei den Rentengütern „kleineren" Umfanges, sofern sie mit öffentlicher Hilfe errichtet werden sollen, in dem Rentengute liegen, ohne daß es freilich darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen müssen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Einrichtung einer Kolonie die erforderlichen Handwerker (Schmied, Stellmacher, Schuhmacher usw.) mit geringem Landbesitz angesetzt und ihnen die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind (Min.-Anw. v. 16./XI. 1891). Die Errichtung von eigentlichen Arbeiter-(Häusler-)stellen kann demnach mit Hilfe der Rentenbank nicht stattfinden. Ein Antrag, welcher die Beleihung solcher Stellen für den Fall zulassen wollte, daß ein Kommunalverband oder eine gemeinnützige Baugenossenschaft Rentengutsausgeberin wäre, wurde i. J. 1900 vom Abgeordnetenhause angenommen, vom Herrenhause aber abgelehnt. (Neuerdings hat indes eine veränderte Verwaltungspraxis die Errichtung derartiger kleiner Stellen für zulässig erklärt. Ein gemeinschaftlicher Erlaß der Minister der

[1]) Im folgenden sind die Zusätze von M. Krause durch Parenthese kenntlich gemacht, während der andere Text von M. Sering herrührt.

Finanzen und für Landwirtschaft v. 8./I. 1907 bestimmt in erweiterter Auslegung der gesetzlichen Vorschriften, daß solche Rentengüter, sofern sie nur die Mindestgröße von $^1/_2$ Morgen haben, sowohl für Land- als auch für Industriearbeiter errichtet werden dürfen.)

Der erste Paragraph des Gesetzes lautet: „Die auf den Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist . . . Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27 ($23\,^1/_2$) fachen Betrag der Rente in $3\,^1/_2$ (4) prozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente von $4\,(4\,^1/_2)\,^0/_0$ seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt.“ Mit anderen Worten: der Staat schießt den Kaufpreis für die neu zu begründenden Stellen in sofort zu versilbernden Staatsschuldscheinen vor und wird seinerseits Gläubiger des Ansiedlers. Auch gewährt die Rentenbank den Ansiedlern zur erstmaligen Einrichtung ihrer Höfe durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehen in $3\,^1/_2$ (4) prozentigen Rentenbriefen, die ebenfalls durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt werden. Die Bankrenten stehen rechtlich den Staatssteuern gleich, sind seitens des Staates unkündbar und erlöschen nach Verlauf von $60\,^1/_2$ ($56\,^1/_{12}$) Jahren.

Dem Erwerber des Rentengutes kann während des ersten besonders schwierigen Jahres nach der Begründung der Stelle die Zahlung der Rente auf seinen Antrag erlassen werden. Der freigelassene Betrag wird alsdann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und die jährliche Zahlung um den entfallenden geringen Betrag erhöht. Die Summen der vom Staate zur Verfügung gestellten Kredite sind in ihrem Gesamtbetrage unbegrenzt. Die Abmessung im einzelnen Falle bestimmt sich ausschließlich durch die Rücksicht auf die notwendige Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung. Die Beleihungsgrenze ist aber wesentlich weiter bemessen, als es bei den Kreditinstituten üblich und zulässig ist. „Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Feuerkassenwertes der schon vorhandenen Gebäude oder innerhalb der ersten $^3/_4$ des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.“ „Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt“ — was die fast ausnahmslose Regel bildet — „so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden.“ In diesem Falle wird die Uebernahme der Rentenbankrente bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Gebäude ganz oder teilweise ausgesetzt.

In der bezeichneten Liberalität kann eine Gefährdung der staatlichen Kolonisationsdarlehen nicht erblickt werden, weil sie keineswegs einen bloßen Realkredit darstellen, sondern zugleich ein Stück Personalkredit einschließen, tüchtige Kolonisten aber, die im Begriffe stehen, sich und den Ihrigen eine neue und sozial höhere Existenz zu erarbeiten, das höchste Maß von Vertrauen beanspruchen können. Die persönlichen Verhältnisse der Ansiedler unterliegen in jedem einzelnen Falle neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer Prüfung seitens der kreditgewährenden Behörde (der Generalkommission); wenn irgendwelche Bedenken für die dauernde Sicherheit der Rentenbank vorliegen, kann der Antrag auf Kreditgewährung ohne weiteres zur Ablehnung kommen.

Durch diese Bestimmungen ist den Ansiedlern eine Kreditquelle unter denjenigen günstigen Bedingungen eröffnet, welche hinter den für größere Besitzer üblichen nicht mehr zurückbleiben. Einzelne Generalkommissionen haben ihre Beamten angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der nicht auf die Rentenbank zu übernehmende Teil des Kaufpreises in Form einer ganz oder doch auf bestimmte Zeit seitens des Forderungsberechtigten unkündbaren Rente gestundet werde.

Die Bankrente kann stets durch Kapitalzahlung getilgt werden. Die Kapitaltilgung bedarf während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes der Zustimmung der Generalkommission, soll aber nur dann versagt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes gefährdet wird. Nach Ablauf dieser Frist ist Kapitaltilgung ohne weiteres gestattet.

Die Ausführung des G. v. 7./VII. 1891 ist den Generalkommissionen übertragen. Das Maß und die Art ihres Eingreifens richtet sich ganz nach dem Ermessen der Behörde und den praktischen Bedürfnissen. Auf Wunsch führt die Generalkommission das gesamte Kolonisationsverfahren von Anfang an bis zur Eintragung der Rentengüter in das Grundbuch durch, oder sie überläßt die Ansiedelungstätigkeit in größerem oder geringerem Umfange den beteiligten Parteien und Privatunternehmern. In jedem Falle aber hat sie die eingehenden Anträge auf Vermittelung der Rentenablösung durch die Rentenbank zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Gewährung irgendwelcher Beihilfen besteht nicht; die Generalkommission ist „berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes, die Vermittelung des Staates ganz oder teilweise abzulehnen“ (Min.-Anw. Z. 1).

(Die Begründung von Rentengütern ist ferner dadurch erleichtert worden, daß Mittel bereit gestellt wurden, um für gewisse Zwecke des Rentengutsbildungsverfahrens billigen Zwischenkredit zu gewähren. Da die Rentenbriefe erst am Schluß dieses Verfahrens aufkommen, fehlt es beispielsweise zur Abstoßung der Schulden und Lasten des aufzuteilenden Grundstücks und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden an den nötigen Geldmitteln. Das G. v. 12./VII. 1900 bestimmt daher, daß für diese beiden eben genannten Zwecke, soweit für die Errichtung der Rentengüter die Vermittelung

der Generalkommission eintritt, Mittel zur Gewährung des erforderlichen Zwischenkredits aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken bis zur Höchstsumme von 10 Mill. M. entnommen werden dürfen. Vor kurzem hat der Landtag ein Gesetz angenommen, wonach diese Mittel erhöht und ihre Verwendungszwecke erweitert werden.)

Ueber das Vorgehen und die Erfolge der Generalkommissionen auf dem hier besprochenen Gebiet vgl. d. Art. „Innere Kolonisation" (oben Bd. V S. 629 fg.).

Um den Bestand der neu errichteten Stellen besser zu sichern, ist für alle vom Staat oder mit Hilfe des staatlichen Kredits errichteten Renten- und (posen-westpreußischen) Ansiedelungsgüter durch G. v. 8./VI. 1896 das Intestatanerbenrecht eingeführt worden.

Für diejenigen Anerbengüter der vorigen Art, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind, hat man mit Rücksicht auf die Möglichkeit der raschen Ablösung der Renten die Teilung und die Vereinigung mit einem größeren Gut ohne zeitliche Beschränkung von der Genehmigung der Generalkommission abhängig gemacht. Es soll dahingestellt bleiben, ob es nötig war, diese Verfügungsbeschränkungen den Rentengutsbesitzern für immer aufzuerlegen. Wenn aber die Gesetzgeber aller Zeiten und Völker durch die Erfahrung dazu veranlaßt worden sind, ähnliche Vorkehrungen zum Zwecke der Erhaltung der mit öffentlichen Mitteln errichteten Bauernstellen zu treffen, so ist dies sicherlich ein sehr kräftiges Zeugnis gegen jene Doktrinäre, welche die Rentengutsgesetze schon aus dem Grunde bekämpfen, weil sie dem freien Verfügungsrecht der Kolonisten überhaupt Schranken setzen.

Durch die scharfe Fassung der Verfügungsbeschränkungen im Gesetz von 1896 ist meines Erachtens das Interesse an unablösbaren Renten auch für den Domänenfiskus hinfällig geworden.

**4. Das mecklenburgische Ansiedelungsgesetz von 1898.** Die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin v. 24./V. 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, enthält ähnliche Grundsätze wie die beiden preußischen Rentengutsgesetze, jedoch mit mancherlei durch die soziale und politische Verfassung des Landes bedingten Abweichungen:

Aus den bisher rechtlich streng geschlossenen ritterschaftlichen Gütern können Besitzstellen mittleren und kleineren Umfangs in Erbpacht oder Rentengut weggegeben werden mit der Beschränkung, daß Güter, welche nur 2 bis 4 Hufen umfassen, wenigstens 2 volle Hufen reinen Hoffeldes behalten müssen und von größeren Gütern nicht mehr als 2 Hufen abgetrennt werden dürfen. Innerhalb dieser Grenzen ist weder der lehensherrliche noch agnatische Konsens zur Veräußerung erforderlich. Wer aber über das bezeichnete Maß hinaus Gutsländereien weggeben oder ein ganzes Gut zerteilen will, bedarf der landesherrlichen Genehmigung nach vorheriger Zustimmung des engeren Ausschusses der Ritterschaft und Landschaft. Die Besitzstellen müssen frei von den Hypothekenschulden des Hauptgutes begründet werden. Die Befreiung tritt ein auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes, das jedoch nur gegeben werden darf, wenn die abzutrennende Fläche nicht mehr als 5 % der ganzen Gutsfläche beträgt. Anderenfalls ist die Zustimmung der Hypothekengläubiger unumgänglich. Auf Fideikommißgütern dürfen nur Erbpachtstellen, und zwar mit Genehmigung des Justizministeriums so begründet werden, daß die gewonnenen Kapitalien und Ablösungsgelder als ein Fonds belegt werden, von welchem dem Fideikommißbesitzer Zinsgenuß zusteht. Jeder einzelne Erbpachts- oder Rentengutsvertrag bedarf der landesherrlichen Genehmigung. In den Vertrag können Bestimmungen, welche die Veräußerung und Teilung der Besitzstellen oder die Vereinigung mit einem anderen Grundstück beschränken, aufgenommen werden. Für größere Besitzstellen (mehr als 37 ½ bonitierte Scheffel) ist im allgemeinen die Verschuldbarkeit auf die Hälfte des Wertes beschränkt. Höhere Verschuldung ist nur mit Genehmigung der Ansiedelungskommission in bestimmten Fällen bis zu ¾ des Wertes gestattet. Für die genannten Stellen gilt Intestatanerbenrecht. Bei den Rentengütern kann das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken, von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

Die Ausführung des Gesetzes ist Sache der „Ansiedelungskommission" zu Schwerin. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, darunter 2 Vertretern der Ritterschaft und 1 der Landschaft. Ihre Tätigkeit ist wie in Preußen diejenige der Generalkommissionen lediglich eine vermittelnde. Als Geldinstitut steht ihr der Domanialkapitalfonds zur Verfügung. Sie ist angewiesen, die Ansiedelungen möglichst dorfschaftsweise unter Begründung spannfähiger bäuerlicher Nahrungen zu bewirken, jedoch soll in den neuen Dorfschaften ausreichender „Platz für einen größeren Bestand freier, grundbesitzender Arbeiter vorhanden sein".

Der mangelnde Erfolg dieses Gesetzes scheint damit zusammenzuhängen, daß gerade in Mecklenburg die Nachfrage nach großen Gütern seitens reicher städtischer Kapitalisten sehr lebhaft ist, die Bodenpreise hoch hält und jedes Veräußerungsbedürfnis befriedigt.

**Literatur:** *Außer den in d. Artt. „Innere Kolonisation" u. „Erbpacht" (oben Bd. V S. 643/44 bezw. Bd. III S. 1018) genannten Schriften kommen an Arbeiten wissenschaftlichen Charakters in Betracht:* **v. Miaskowski,** *Ueber Rentengüter (Votum f. d. Landesökon.-Kollegium) in seinen „agrarpolit. Zeit- und Streitfragen", Leipzig 1889.* — **Sombart-Ermsleben,** *Das preußische Gesetz über Rentengüter, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XIV, 1890, S. 1093 fg.* — **Roscher,** *Nationalökonomik des Ackerbaues, 9. Aufl., 1878, S. 238 und die Kommentare zu den Rentengutsgesetzen von Andresen, Mahraun, Meyn und Sterneberg und Peltzer sämtlich Berlin 1892 u. 1898.* — **Peltzer,** *Das Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, Berlin 1896.*

**M. Sering.**

*Durchgesehen und ergänzt, wie durch Parenthesen kenntlich gemacht, von*

**M. Krause.**

## Rentenkauf und Rentenschuld.

1. Rentenkauf. 2. Rentenschuld.

**1. Rentenkauf.** In der zweiten Hälfte des Mittelalters, von dem 12. bis zum 16. Jahrh. spielte der Rentenkauf in dem wirtschaftlichen und dem rechtlichen Leben des Abendlandes eine sehr bedeutsame Rolle. Nach manchen Seiten hin der Erbleihe verwandt, ist er doch ein von ihr wesentlich verschiedenes Rechtsinstitut, wie er auch anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt war. Während die Erbleihe, wenn auch keineswegs ausschließlich, so doch vorzugsweise für die Geschichte der ländlichen Besitzesverhältnisse von Bedeutung ist und auf die Umgestaltung der Agrarverfassung eine tiefgreifende Wirkung ausgeübt hat, entstammt der Rentenkauf den städtischen Verhältnissen und hat in den Städten seine Ausbildung erhalten. Von hier aus hat er sich dann auf das Land verbreitet und war im 14. und 15. Jahrh. die ausgebreitetste Form der Kapitalanlage.

Mit dem Aufblühen des Gewerbebetriebes und des Handels in den Städten erwachte auch das Bedürfnis in ihnen einerseits fremde Kapitalien zu benutzen und andererseits die erworbenen Kapitalien sicher anzulegen. Dies Bedürfnis verschaffte sich in einer den mittelalterlichen Rechtszuständen entsprechenden Weise in dem Rentenkaufe Befriedigung, da das hypothekarische Pfandrecht noch nicht die Ausbildung erlangt hatte, um eine allgemein zugängliche und sichere Form des Kapitalverkehrs bilden zu können. Der Gewerbetreibende, der Kaufmann, sie waren als Bürger der Stadt Hausbesitzer, sei es freie Eigentümer des Hauses, sei es, daß der Grund und Boden dem Stadtherrn oder einem Kloster, einer Kirche usw. gehörten und der Besitzer des Hauses einen geringen Zins an den Grundherrn zu zahlen hatte. Immer aber war das Haus die feste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Bürgers. Bedurfte er zum Umbau des Hauses, zur Erweiterung seines Geschäftes, zur Benützung günstiger Verhältnisse fremder Kapitalien, vermochte er bei dem Ankaufe eines Hauses den Kaufpreis nicht vollständig zu bezahlen usw., so verschaffte er sich am vorteilhaftesten den erforderlichen Kredit, indem er die Verpflichtung zur Zahlung einer Rente übernahm, diese Verpflichtung aber dinglich mit dem Hause verband, so daß sie an dem jedesmaligen Besitzer des Hauses haftete. Der Kapitalist aber, der seine Kapitalien nutzbringend und sicher anzulegen suchte, erreichte beides, indem er dem Kreditbedürftigen das Kapital gegen eine feste, mit dem Hause verbundene Rente überließ. Und nicht bloß gegen Zahlung eines Kapitals, sondern auch als Morgengabe, bei Erbteilungen, als Schenkung und in den mannigfachsten anderen Rechtsgeschäften wurden derartige Renten bestellt, die jedoch durchaus nach dem Rechte des Rentenkaufs behandelt wurden.

So ist der Rentenkauf aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit erwachsen, nicht ist er, wie früher angenommen wurde, erfunden worden, um das Zinsverbot der Kirche zu umgehen, wenn dasselbe auch wohl zu seiner weiteren Verbreitung beitragen mochte, wie andererseits die Kirche das Zinsverbot nur aufrecht erhalten konnte, weil der Rentenkauf wirtschaftlich die Funktion des zinsbaren Darlehens erfüllte. Freilich konnte eine strenge Auffassung nicht verkennen, daß vielfach in dem Rentenkaufe nur ein verschleiertes zinsbares Darlehen lag, namentlich sofern die Rente ablösbar war. Doch wurde von den Päpsten des 15. Jahrh. (Martin V. 1425 und Calixt III. 1455) ausdrücklich bestimmt, daß der Rentenkauf unter das kanonische Verbot nicht falle. Auch unterscheidet er sich juristisch von dem verzinslichen Darlehen, zu dessen Sicherung eine Hypothek an dem Hause bestellt wird, in der Tat in wesentlichen Punkten. Das Kapital ist nicht, wie bei dem Darlehen, zurückzuzahlen, sondern bildet den Kaufpreis für Bestellung einer dauernden Rente (daher die Namen „Ewiggeld, census hereditarius oder perpetuus, Eisernes Kapital"). Nicht der Empfänger des Kapitals als solcher, sondern der jeweilige Besitzer des Hauses ist zur Zahlung der Rente verpflichtet. Und endlich haftet der Rentenverpflichtete nicht, wie der Darlehensschuldner, mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit dem Hause. Von der Erbleihe aber unterscheidet sich der Rentenkauf dadurch, daß bei der ersteren der Zinsberechtigte Eigentümer des Grundstückes ist, während bei dem Rentenkaufe der Rentenberechtigte nicht ein dingliches Recht und die Gewere an dem Grundstücke selbst, sondern nur an der Rentenberechtigung erhält. Denn die Rentenberechtigung selbst ward von dem mittelalterlichen Rechte gleich einer unbeweglichen Sache behandelt, sie ward gleichsam als ein unkörperlicher Teil des Grundstückes, auf dem sie haftete, angesehen. Sie konnte demnach auch nur in derselben Weise wie das Eigentumsrecht an Grundstücken begründet, veräußert, verpfändet werden, d. h. nur durch Auflassung vor Gericht oder vor dem Stadtrate. Ueber die Begründung ward dem Berechtigten eine Urkunde des Gerichtes oder Stadtrates (Rentenbrief, Handfeste) ausgefertigt. Doch fand schon frühe eine Weiterentwickelung

in der Richtung statt, daß die Rentenberechtigung durch einfache Uebertragung des Rentenbriefes auf andere Personen übertragen werden konnte. Nicht selten wurde sogar seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Rentenbrief sogleich für den Berechtigten und den jedesmaligen späteren Besitzer ausgestellt. Der Rentenbrief wurde damit zum Inhaberpapier. (Swer den brief inne hat, dem sol man die gult antwurten.) Zur Zahlung der Rente und zwar auch der aus der Zeit des Vorbesitzers rückständigen Rente war der jeweilige Eigentümer oder Erbleihbesitzer des Hauses verpflichtet, selbst dann, wenn er bei Erwerb desselben von der darauf lastenden Rente keine Kenntnis hatte. Da die Sicherheit des Gläubigers in dem dauernden Werte des Hauses beruhte, so bedurfte der Besitzer des Hauses zu jeder Verfügung, die dessen Wert mindern konnte, der Genehmigung des Rentengläubigers. Ward die Rente nicht rechtzeitig bezahlt, so konnte der Rentengläubiger die auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen pfänden. Wenn er hierdurch nicht volle Befriedigung erlangte, so diente das Grundstück als alleinige Sicherung, das dem Rentengläubiger in einem besonderen Exekutionsverfahren übereignet wurde. Weder hatte er, wenn der Wert des Grundstückes hinter dem des Rentenkapitals zurückblieb, eine Nachforderung noch hatte er im umgekehrten Falle den Ueberschuß herauszuzahlen.

Wie schon angedeutet, war ursprünglich die Rentenberechtigung eine dauernde, nicht ablösliche. Schon frühe aber ward vielfach dem Schuldner die Ablösung dadurch ermöglicht, daß bei Abschluß des Rentenkaufes ihm das Recht des Wiederkaufes eingeräumt wurde. Er konnte dann durch Rückzahlung des Rentenkapitales die Rente jederzeit ablösen. Seit dem 13. Jahrh. wurde sogar in vielen Städten, später auch in landesherrlichen Territorien durch Gesetz dem Rentenschuldner das Recht gegeben, auch ohne vertragsmäßige Festsetzung die Rente gegen Kapitalzahlung abzulösen. Weiterhin wurde vielfach auch bestimmt, daß der Empfänger des Rentenkapitales für Zahlung der Rente nicht nur mit dem Grundstück, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen sich haftbar machen könne. Auf einen neuen Erwerber des Grundstückes ging dann zwar die Rentenpflicht über, aber der ursprüngliche Schuldner und seine Erben blieben persönlich haftbar. Der Rentenkauf hatte sich damit dem verzinslichen Darlehen, das durch Hypothek auf ein Haus gesichert ist, außerordentlich genähert und unterschied sich von ihm wesentlich nur dadurch, daß der Hauseigentümer immer der in erster Linie zur Zahlung der Rente Verpflichtete war und daß der Rentengläubiger nicht, wie der Darlehensgläubiger, das Kapital kündigen konnte. Noch die Reichsgesetze des 16. Jahrh. (Reichsabschied von 1500, § 32, Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 26, von 1548 und 1577 Tit. 17, § 9) bestimmten, daß vertragsmäßig nur für den Schuldner, nicht für den Gläubiger ein Kündigungsrecht festgesetzt werden könne.

Der Preis des Rentenkapitales, der sich in dem prozentualen Betrage der Renten ausdrückt, war anfänglich ein sehr hoher. Die Rente betrug im 12. und 13. Jahrh. meist 8 bis 10% des Kapitales. Je mehr aber die Kapitalbildung fortschritt und die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft trat, um so mehr sank der Preis. Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. war die Regel, daß die Rente sich auf 5 bis höchstens 6% des Kapitales belief, und die Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 26, § 8 hat dann die Höhe der Rente auf 5% begrenzt. Die zahlreichen Urkunden über Rentenkäufe, die aus allen Teilen Deutschlands, Frankreichs, Italiens usw. uns erhalten sind, liefern ein überaus reiches, noch nicht genügend verarbeitetes Material zur Geschichte des Kapitalpreises im Mittelalter.

Hatte der Rentenkauf infolge der erwähnten Aus- und Umbildung sich dem verzinslichen, hypothekarisch gesicherten Darlehen genähert, so wirkte dies, allerdings neben anderen Ursachen, auf die Umgestaltung des mittelalterlichen Pfandrechtes ein, bereitete den Boden für die Aufnahme des römischen Hypothekenrechtes vor und führte damit in weiterer Entwickelung die Beseitigung des Rentenkaufes herbei, indem er mit der Hypothek verschmolz. War ursprünglich die Rente eine ewige, so wurden seit dem 15. Jahrh. auch vielfach Rentenkäufe auf nur bestimmte Zeit abgeschlossen, so daß nach Ablauf derselben der Rentenschuldner das Kapital zurückzahlen mußte. So bedurfte es nur noch der Aufhebung der Bestimmung, daß dem Gläubiger kein Kündigungsrecht zustehe, um die Unterschiede von Rentenkauf und Hypothek zu verwischen. Der Reichsdeputationsabschied von 1600 § 35 hatte schon die vertragsmäßige Festsetzung des Kündigungsrechtes für den Fall zugelassen, daß der Schuldner die Rente nicht rechtzeitig zahle, und bald ging die Praxis einen Schritt weiter, indem sie das Kündigungsrecht des Gläubigers in demselben Umfange wie das des Schuldners anerkannte. Dies hatte um so weniger Bedenken, da das kirchliche Zinsverbot nicht mehr aufrecht zu halten war. Der Handel begann sich zum Welthandel zu erweitern und hatte neue Wege eingeschlagen. Der massenhafte Zufluß von Edelmetallen aus der neuen Welt hatte alle Preisverhältnisse

umgestaltet und auf das gesamte wirtschaftliche Leben in allen seinen Verzweigungen eingewirkt. Die Aufnahme des römischen Rechtes über verzinsliche Darlehen und über das Pfandrecht entsprach nur den Forderungen des Wirtschaftslebens. Damit aber waren neue und bequemere Formen gegeben, die den mittelalterlichen Rentenkauf bald aus seiner bis dahin herrschenden Stellung verdrängten. Zwar erhielten sich noch die in älterer Zeit begründeten Renten in manchen Städten, wie denn der Rentenkauf an einzelnen Orten, z. B. in München, noch heute vorkommt, aber im allgemeinen ward er durch die Hypothek verdrängt, und die neueren Ablösungsgesetze haben meist auch die noch bestehenden ewigen Renten für ablösbar erklärt und die Begründung neuer ewiger Renten untersagt. (Preußen, Ablösungsg. v. 2./III. 1850 §§ 91, 92, 94, Bayern, G. v. 4./VI. 1848, Sachsen, BGB. § 505, Baden, G. v. 5./X. 1820 und 10./IV. 1848; Code civil Art. 1911.)

Ueber die Gesetzgebung der neuesten Zeit, nach welcher wieder unter besonderen Voraussetzungen die Begründung von Renten, die von dem Gläubiger nicht gekündigt werden können, zugelassen wird, siehe den Art. „Rentengüter“ oben S. 105 fg.

**2. Rentenschuld.** Dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Rechtsinstitut des Rentenkaufs unbekannt. Zwar können in den wenigen Rechtsgebieten, in denen die Reallasten nicht für ablösbar erklärt sind und die Begründung neuer unablöslicher Reallasten noch möglich ist, wie in Mecklenburg, auch Geldrenten als Reallast auf ein Grundstück gelegt werden (EG. Art. 115). Doch unterscheiden sich solche Reallasten von dem Rentenkauf dadurch, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Renten nicht bloß mit dem Grundstück und den darauf befindlichen beweglichen Sachen, sondern persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (BGB. § 1108). Dagegen kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als eine Art der Grundschuld eine Rentenschuld durch Eintragung in das Grundbuch und Ausstellung eines Rentenschuldbriefes begründet werden (vgl. d. Art. „Hypotheken- und Grundbuchwesen“ oben Bd. V, S. 532 fg.). Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Form der Grundschuld dadurch, daß bis zur Ablösung die Verpflichtung des Schuldners, d. h. des Eigentümers des belasteten Grundstücks nur darauf geht, in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme an den Rentengläubiger zu zahlen (§ 1199). Andererseits unterscheidet sich die Rentenschuld von dem Rentenkauf dadurch, daß der jedesmalige Eigentümer des Grundstücks nur mit dem Grundstück haftet und daß die Rentenschuld ablösbar ist. Es muß deshalb bei der Bestellung der Rentenschuld der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Diese Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden (§ 1199). Die Höhe der Ablösungssumme wird durch freie Vereinbarung der Parteien bestimmt. Der Eigentümer des Grundstücks kann jederzeit nach vorgängiger Kündigung (sechs Monate, wenn nicht eine andere Frist vereinbart ist) das Ablösungsrecht ausüben. Für unablöslich kann die Rentenschuld nicht erklärt werden. Wohl aber kann das Kündigungsrecht derart beschränkt werden, daß der Eigentümer erst nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann (§ 1202). Der Gläubiger kann im allgemeinen die Rentenschuld nicht kündigen. Auch durch Vertrag kann ihm ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Doch kann er die Zahlung der Ablösungssumme fordern: a) wenn infolge der Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Rentenschuld gefährdet wird und der Schuldner auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch Bestellung einer anderweiten Rentenschuld nicht beseitigt (§ 1201 in Verbindung mit § 1133); b) wenn bei einer Zwangsversteigerung oder Enteignung des Grundstücks die Rentenschuld nicht auf dem Grundstück liegen bleibt. (Reichsgesetz über Zwangsversteigerung v. 24./III. 1897, Preußen, Gesetz über Enteignung v. 11./VI. 1874, § 45. Vgl. d. Art. „Enteignung“ oben Bd. III, S. 970 fg.)

Das Institut der Rentenschulden soll insbesondere dem ländlichen Grundbesitz die rechtliche Möglichkeit geben, den Bodenkredit in der Weise zu verwerten, daß der Schuldner nicht zur Rückzahlung des ihm geliehenen Kapitals, sondern nur zur Zahlung einer Rente in dem Betrage, in welchem er sie aus der Bewirtschaftung des Grundstücks zu ziehen vermag, verpflichtet wird. Indes wird erst die Erfahrung darüber Auskunft geben, ob die Kapitalisten sich bereit finden werden, ihre Kapitalien in Rentenschulden anzulegen und damit auf das Recht der Kündigung zu verzichten, das ihnen bei der Hypotheken- und Grundschuld zusteht. Privatleute werden dies in der Regel nur tun, wenn der Betrag der Rente nicht unbeträchtlich den üblichen Zinsfuß für Hypotheken und Grundschulden übersteigt. Dadurch wird aber einerseits die Sicherheit, die das Grundstück für die Rentenschuld bietet, geschwächt, und andererseits wird

auch der Grundbesitzer meist vorziehen, statt der hohen Rente der Rentenschuld die geringeren Hypotheken- oder Grundschuldzinsen zu übernehmen.

**Literatur:** *Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIX, 1859, S. 178 fg. — **Derselbe,** Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., bearbeitet von Lehmann, Bd. II, 2, § 142 (mit reichen Literaturangaben, auf die hier verwiesen wird). — **Heusler,** Institutionen des deutschen Privatrechts I, 355 fg., 375 fg.; II, 150 fg. — **Schröder,** Deutsche Rechtsgeschichte (5. Aufl.), S. 746. — **Winiarz,** Erbleihe und Rentenkauf in Oesterreich ob und unter der Enns im Mittelalter (Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Heft 80). — Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Rentenkaufes siehe insbesondere **Arnold,** Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861, S. 87 fg. — **Lamprecht,** Wirtschaftsleben II, 595 fg. (Zusammenstellung der Höhe der Renten in den Rhein- und Mosellanden). — Aeltere Literatur bei **Mittermaier,** Deutsches Privatrecht, 7. Aufl., II, § 283. — **Cosack,** Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, § 242. — **Endemann,** Lehrbuch des bürgerl. Rechts (8. Aufl.), Bd. II, § 133. — Insbes. **Gierke,** Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 752—765, 825 fg., 834.*

***E. Loening.***

---

## Rentenprinzip.

1. Die theoretischen Grundlagen des Rentenprinzips nach Rodbertus. 2. Rodbertus' praktische Vorschläge. 3. Kritik der Anschauungen.

**1. Die theoretischen Grundlagen des Rentenprinzips nach Rodbertus.** Der Ausdruck Rentenprinzip ist in der neueren Zeit in der Diskussion über landwirtschaftliches Kreditwesen so viel gebraucht, daß er eine besondere Behandlung erfordert. Zwar nicht zuerst, aber doch in wirksamster Weise ist derselbe von Rodbertus-Jagetzow in seinem Werke über die landwirtschaftliche Kreditnot gebraucht, wo er anknüpfend an den alten Rentenkauf ein besonderes Rentenprinzip aufstellt und Vorschläge zur praktischen Durchführung gibt. Wenn der Ausdruck Rentenprinzip jetzt gebraucht wird, hat man stets dieses Rodbertussche im Auge, welches wir in dem Folgenden darlegen und kritisieren wollen.

Rodbertus macht einen prinzipiellen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz. Den ersteren will er volkswirtschaftlich dem Kapital analog behandelt haben, während er zwischen landwirtschaftlichem Grundbesitz und Kapital einen prinzipiellen Gegensatz annimmt. Der letztere ist nach ihm kein Produkt menschlicher Arbeit und erhält seinen Wert erst durch seine Produkte, der daher als sekundär anzusehen ist. Der Reinertrag ist nicht nur die natürliche Basis des Wertes des Grund und Bodens, sondern er repräsentiert diesen Wert selbst. Der landwirtschaftliche Grund und Boden hat nur Ertrags-, nicht Kapitalwert; ersterer, d. h. die Rente, sollte daher auch allein dabei in Rechnung kommen. Gleichwohl hat sich der Usus eingebürgert, nach dem allgemeinen Zinsfuß den Reinertrag zu kapitalisieren und den so gefundenen Kapitalwert beim Kaufe wie bei der Beleihung allein in Rechnung zu ziehen, obgleich derselbe sich verändern kann, auch wenn der Ertragswert der gleiche geblieben ist und umgekehrt. Dadurch wird zum Nachteil des Besitzers dem Grund und Boden künstlich ein anderer Charakter beigelegt, als er ihn besitzt; er wird als Kapital behandelt, während er nur Rentenfonds ist. Liefert ein Gut einen durchschnittlichen Reinertrag von 10 000 M., so wird er nach dem momentanen Zinsfuße von 5% auf 200 000 M. Wert geschätzt, für diese Summe verkauft, eventuell im Erbfalle übernommen. Steigt der Zinsfuß auf 6%, so wird der Ertrag nicht mehr mit 20 kapitalisiert, sondern nur noch mit $16^2/_3$, der Wert ist auf 166 000 M. gesunken, die Entwertung beträgt 34 000 M. Ist dagegen der Zinsfuß auf 4% heruntergegangen, so wird mit 25 kapitalisiert und der Wert ist um 50 000 M. gestiegen. Die eingetragenen Reste des Kaufgeldes oder die Anteile der Miterben von etwa 100 000 M. bleiben dagegen unverändert. Bei einem Steigen des Zinsfußes hat sich der Anteil des Uebernehmers entsprechend vermindert, er ist gegenüber den Miterben durch die Behandlung des Grundstücks als Kapital benachteiligt, und Rodbertus sah in solchem Steigen des Zinsfußes die Ursache der landwirtschaftlichen Kreditnot Ende der sechziger Jahre.

Rodbertus geht noch einen Schritt weiter und schreibt dem gleichen Umstande die allgemeine Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu, weil man von ihm verlange, daß er Kapital abgäbe, während er doch nur imstande sei, Rente zu liefern.

Hinterläßt ein Besitzer ein Gut von 100 000 M. Wert und hat vier Kinder, von denen das eine dasselbe übernimmt, so hat der Uebernehmer an seine Miterben 75 000 M. auszuzahlen, oder dieselben werden auf das Gut hypothekarisch eingetragen. Dasselbe soll mithin ein Kapital von 75 000 M. herauszugeben verpflichtet sein, sobald dieselben gekündigt werden. Die Landwirtschaft erhält in solchen Fällen mithin kein Geld, sondern man beansprucht von ihr welches. Da nun nach Rodbertus die Verschuldung im großen Ganzen nur auf Besitzwechsel

zurückzuführen ist, sei es durch Kauf, sei es durch Erbfall, so ist seiner Ansicht nach die Kreditierung eine Belastung der Landwirtschaft, aber keine Hilfe für dieselbe. Da er aber anerkennt, daß in unserer Zeit der Kreditwirtschaft die Beseitigung des Hypothekarkredits unmöglich ist, so macht er positive Vorschläge, um wenigstens die Hauptschäden der gegenwärtigen Einrichtung zu beseitigen.

**2. Rodbertus' praktische Vorschläge.** Der Grundbesitz soll demnach nur als Rentenfonds behandelt werden, der Miterbe an einem Grundstück nur Anspruch auf einen der Erbquote entsprechenden Rentenanteil haben; ebenso dürfe der Verkäufer dabei für die rückständige Kaufsumme gesetzlich nur eine entsprechende Anweisung auf eine immerwährende Rentenabfindung fordern und jedes weitere Darlehen nur in Form des Rentenkaufs aufgenommen werden. Alle den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen sollen selbständige Rentenobligationen, die urkundliche Form dafür der Rentenbrief sein. Diese Rentenbriefe würden nach Rodbertus in zwei Arten zerfallen: 1. die Landrentenbriefe, welche in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesamten Grundbesitzes ausgestellt werden und bis zur Höhe des behufs Grundsteuer eingeschätzten Reinertrages reichen dürfen; 2. die nach den ersten eingetragenen Gutsrentenbriefe, welche den bisherigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betreffenden Gute Bürgschaft finden.

Für die Ausstellung der Rentenbriefe sollen Behörden eingerichtet werden, welche mit der ganzen Kompetenz, die zur gedeihlichen Leitung eines solchen Rentenbriefinstituts erforderlich sind, auszustatten, über das ganze deutsche Land zu verbreiten und durch Zentralstellen miteinander zu vereinigen wären.

Der Uebergang zum Rentensystem brauche nun nicht notwendig mit einem Schlage zu geschehen, sondern nur soweit bei Vererbung, Verkauf usw. neue Schulden kontrahiert werden, indem durch Gesetz verfügt wird, daß von einem bestimmten Tage an nur Rentenschulden aufgenommen werden dürfen. Doch hält Rodbertus eine allgemeine Zwangskonversion allerdings für gerechtfertigt.

**3. Kritik der Anschauungen.** Die Beurteilung der Rodbertusschen Lehren hat zu unterscheiden zwischen der theoretischen Grundlage und der praktischen Bedeutung seiner Auffassung wie seiner Reformvorschläge.

Der Grund und Boden ist allerdings als Rentenfonds anzusehen und möglichst als solcher zu behandeln, und es bleibt ein hervorragendes Verdienst von Rodbertus, die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben. Doch liegt hier kein Grund vor, einen prinzipiellen Unterschied zu machen zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz, denn die Unbeweglichkeit ist beiden gleich eigentümlich, wie auch die Unmöglichkeit, bedeutendere Kapitalien aus ihnen herauszuziehen. Rodbertus unterschätzt die Kapitalien, die in Gebäuden und Meliorationen mit dem landwirtschaftlichen Grund und Boden verbunden sind, die namentlich in neu aufblühenden Gegenden oft den Wert des letzteren übersteigen und sehr allgemein $^2/_3$ und $^3/_4$ desselben ausmachen, während in den großen Städten der Bauplatz häufig den Wert des Gebäudes erheblich übersteigt. Aus theoretischen Gesichtspunkten liegt daher unzweifelhaft kein Grund vor, in dieser Hinsicht Stadt und Land verschieden zu behandeln.

Richtig ist es, daß der Hauptanlaß zur Verschuldung auf Besitzwechsel zurückzuführen ist, doch ist es zu weit gegangen, wenn Rodbertus den landwirtschaftlichen Kreditverkehr als eine häusliche Angelegenheit bezeichnet, weil nur Miterben, Käufer und Verkäufer dabei in Betracht kämen, nicht aber Kapitalisten. Er übersieht die große Zahl der Vermittler, welche zwischen jene Parteien treten und durch Darlehen den Verkauf wie die Uebernahme in den meisten Fällen überhaupt erst ermöglichen. Er unterschätzt ferner die Kapitalien, welche zu Bauten, Meliorationen usw. hypothekarisch aufgenommen werden, weil er die Höhe der für dieselben gebrauchten Summen zu gering veranschlagt. Ist auch der Besitzwechsel die Veranlassung der Kontrahierung von Anlehen, so ist doch keineswegs immer die ganze Summe behufs Ankaufes aufgenommen, sondern ein größerer oder geringerer Teil ausdrücklich bestimmt, in das Gut hineingesteckt zu werden. (S. d. Art. „Landwirtschaftliches Kreditwesen" oben Bd. VI S. 374 fg.)

Wenn aber der Kapitalist von dem Landwirte nicht entbehrt werden kann, so muß er ihm möglichst annehmbare Bedingungen stellen, um das Darlehen billig zu erhalten, und es fragt sich, ob deshalb die Durchführung des Rentenprinzips praktisch ist. Wenn außerdem unter unseren Verhältnissen Darlehen nicht nur behufs Ankaufes der unzerstörbaren Kräfte des Grund und Bodens, sondern auch für Bauten und Meliorationen in Anspruch genommen werden und diese letzteren als Pfandobjekt angesehen werden müssen, so kann der Gläubiger unmöglich auf die Amortisation verzichten, weil das Pfandobjekt im Laufe der Zeit an Wert verliert, während das Rentenprinzip nach Rodbertus die Amortisation ganz ausschließt.

Die Individualhypotheken haben gerade deshalb noch eine so allgemeine Verbreitung

und sind bei den Kapitalisten so beliebt, weil darin ein bestimmtes Kapital dem Gläubiger für längere Zeit gesichert ist und die Gefahr eines Verlustes durch Kursschwankungen, wie sie bei den Börsenpapieren vorliegt, fortfällt, was bei Mündelgeldern usw. oft höher veranschlagt wird als ein hoher Zins. Der Landwirt, der durch Freunde, Verwandte oder durch sonstige Beziehungen in der Lage ist, leicht ein entsprechendes Kapital als Darlehen zu erhalten, wenn ihm das bisherige gekündigt wird, erhält deshalb leicht in der Form einer Individualhypothek am billigsten ein Darlehn, ohne darum ein zu großes Risiko auf sich zu nehmen. Er würde wirtschaftlich benachteiligt sein, wenn man ihm diese Form des Kredits verwehren wollte. Es liegt dazu auch weder rechtlich noch wirtschaftlich ein Grund vor. So gut wie man Rentenbriefe lombardieren kann, wird es auch juristisch gerechtfertigt sein, ein Grundstück, welches man mit Rodbertus als Rentenfonds anerkennt, gegen ein bestimmtes Kapital zu verpfänden. Ist man sich auch wohl bewußt, im Falle der Kündigung weder das Kapital ganz noch auf einmal zum großen Teile herausziehen zu können, so bleibt die Verpfändung doch gerechtfertigt in der Zuversicht, leicht einen anderen Gläubiger zu finden, der bereit ist, an die Stelle des ersteren zu treten. Bei dem Rentenbriefe bleibt es dem Gläubiger überlassen, einen Stellvertreter zu suchen, bei der Hypothek hat der Schuldner dieses zu übernehmen, und es liegt kein Grund vor, ihm dieses zu verbieten, wenn er glaubt, sich dabei besser zu stehen. Worauf es ankommt, ist allein, daß dem Landwirte Gelegenheit geboten sein muß, sich Unkündbarkeit der Darlehen zu sichern, und daß er zur Amortisation nur gezwungen wird, wo dies die Sicherheit der Schuld verlangt. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten haben allgemein die Aufgabe übernommen, die erste Forderung zu erfüllen, und sie müssen daher im Lande allgemein verbreitet sein und dem kleinen wie dem großen Grundbesitzer zugute kommen. Damit wird dann aber auch erreicht, was durch die Einführung des Rentenprinzips erstrebt wird. Durch die Ausgabe von zinstragenden Obligationen, die Börsenkurs haben, welche mithin der Schuldner zu jeder Zeit behufs Tilgung dem momentanen Zinsfuß entsprechend zurückkaufen kann, ist ihm die Möglichkeit geboten, sich die ganzen Vorteile des Rentenprinzips zu eigen zu machen. Die damit verbundene Möglichkeit der Amortisation in Annuitäten, die Rodbertus prinzipiell verwirft, ist den meisten Schuldnern in hohem Maße erwünscht. Es wäre ein Fehler, ihm diese Möglichkeit zu nehmen.

Rodbertus überschätzt aber auch die Bedeutung der Zinsschwankungen für den Landwirt und ignoriert, daß ihm dieselben auch erhebliche Vorteile bieten können, wie das in den letzten Dezennien des vergangenen Jahrhunderts in erheblichem Maße der Fall gewesen ist. Wie aber das Sinken des Zinsfußes seit Beginn der 70er Jahre bis Ende des Jahrhunderts nicht imstande war, den Grundbesitzern über die landwirtschaftliche Krisis hinfortzuhelfen, so hat ein gleichartiges Steigen des Zinsfußes allein noch nie eine Agrar- und nicht einmal eine Kreditkrisis herbeigeführt.

Wir haben leider keinen sicheren Anhalt zur Beurteilung der Höhe des Durchschnitts des Hypothekenzinsfußes. Die bisherige Statistik läßt uns in dieser Beziehung völlig im Stich, nur aus den Berichten der betreffenden Makler, aus der Diskussion der landwirtschaftlichen Vereine usw., aus Erörterungen in der Tagespresse, dann vor allem nach dem Kurse der sicheren Kreditpapiere, kann man sich ein ungefähres Bild von dem Stande des Zinsfußes bilden. Der Kurs der Pfandbriefe, Staatsobligationen usw. ist nur annähernd maßgebend für den Zins der sicheren Hypotheken, und zur Vergleichung gehört große Sach- und Lokalkenntnis. Denn, während der Kurs der sicheren Börsenpapiere immer mehr den provinziellen Charakter abgestreift hat, auch die Pfandbriefe der verschiedenen Provinzialinstitute fast den gleichen Kurs zeigen, weicht der Hypothekenzinsfuß in den einzelnen Provinzen Preußens sehr erheblich voneinander ab, wenn auch in der neueren Zeit sich mehr und mehr eine Ausgleichung vollzieht. Wir geben aber doch den Kursstand einiger sicherer Papiere zur ungefähren Beurteilung der Entwickelung des Zinsfußes, wie er darin zum Ausdruck gelangt:

Die Kurse sicherer Kreditpapiere in Preußen.

| Jahreszahl | Staatsschuldsch. 3½ % | Rittersch. Westpr. Pfdbr. 3½ % | Kur- u. Neumärk. Pfdbr. 3½ % |
|---|---|---|---|
| 1811—20 | 62,69 | 60,82 | 93,96 |
| 1821—30 | 84,57 | 84,49 | 101,87 |
| 1831—40 | 99,20 | 97,40 | 102,94 |
| 1841—50 | 94,50 | 94,30 | 97,75 |
| 1851—60 | 86,00 | 86,87 | 92,32 |
| 1861—70 | 85,97 | 79,95 | 83,44 |
| 1871—80 | 91,62 | 83,91 | 88,69 |
| 1881—80 | 99,81 | 96,27 | 98,43 |
| 1891—99 | 100,34 | 98,39 | 99,53 |
| 1900 | 95,82 | 94,25 | 95,00 |
| 1901—05 | 101,39 | 99,41 | 99,91 |
| 1906—10 | 95,15 | 93,30 | 94,30 |
| Januar bis Juni 1910 | 93,90 | 92,00 | 91,50 |

Diskont.

| Jahreszahl | London | | Berlin | |
|---|---|---|---|---|
| | Bk. | Mrkt. | Bk. | Mrkt. |
| 1841—50 | 3,68 | 3,28 | | |
| 1851—60 | 4,24 | 3,73 | 4,49 | |
| 1861—70 | 4,3 | 3,9 | 3,9 | |
| 1871—80 | 3,21 | 2,95 | 3,69 | 3,3 |
| 1881—90 | 3,15 | 2,77 | 3,99 | 2,97 |
| 1891—99 | 2,48 | 1,72 | 3,85 | 2,57 |
| 1900 | 3,96 | 3,70 | 5,33 | 4,41 |
| 1901—05 | 3,42 | 2,99 | 3,86 | 2,85 |
| 1906—10 | 3,10 | 2,60 | 4,80 | 3,85 |
| Januar bis Juni 1910 | 3,18 | 2,30 | 4,00 | 3,40 |

Bei der zweiten und dritten Hypothek läßt uns jener Anhalt gänzlich im Stiche und die Verschiedenheit in den einzelnen Gegenden wächst in bedeutendem Maße. So unsicher aber auch die Feststellung des Hypothekenzinsfußes ist, wird man doch mit ziemlicher Sicherheit sagen können, daß die Schwankungen desselben seit den vierziger Jahren innerhalb 15jähriger Perioden niemals über $^1/_2$ % herauf oder herunter gegangen ist. Die Wirkung auf den Grundwert ist bei einer solchen Schwankung minimal, sie wird noch dadurch abgeschwächt, daß die Hypothekendarlehen auf längere Zeit zu einem festen Zinsfuße gewährt zu werden pflegen; ganz besonders aber dadurch, daß jeder Käufer auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse seiner Kalkulation einen besonderen Zinsfuß zugrunde legt, je nach der Eigentümlichkeit seiner bisherigen Kapitalanlage, den Aussichten für eine anderweitige Unterbringung und der Hoffnung der Verwertung des Kapitals in dem zu erwerbenden Grundstücke auf Grund seiner eigenen Leistungsfähigkeit und der sonst vorliegenden Verhältnisse. Wo nun noch die Gelder durch Vermittelung durch Kreditanstalten erlangt wurden, da reduziert sich der Einfluß der Zinsschwankungen, wie ausgeführt, auf Null oder, wenn nur ein Teil auf diese Weise aufgenommen wurde, auf ein Minimum.

Nach allem kommen wir zu dem Ergebnisse, daß theoretisch das Rentenprinzip seine Berechtigung hat, daß aber die allseitige Durchführung in der Praxis die Nachteile des bisherigen Kapitalisierungssystems nur in unbedeutendem Maße mehr zu beseitigen vermag, als es durch die landwirtschaftlichen Kreditinstitute jetzt schon der Fall ist; während dasselbe erhebliche Nachteile für den Landwirt in sich schließt, welche die Vorteile wesentlich überwiegen können. Dem Rentenprinzip ist daher bei dem gewöhnlichen Kauf- und Kreditverkehr eine praktische Bedeutung nicht beizulegen. Wohl aber erscheint es im Intestaterbfalle als Grundlage eines Anerbenrechtes verwertbar. Wäre diese Form allein zulässig, wo keine andern testamentarischen Bestimmungen vorliegen, so würden dadurch nach drei Richtungen gegenwärtige Uebelstände in unsern ländlichen Verhältnissen bekämpft, dem zu häufigen Besitzwechsel, besonders im Erbfalle, der Ueberschuldung und der Kündbarkeit der Schulden.

Die Miterben haben, wie Rodbertus richtig nachweist, nur einen Anspruch auf Anteil an dem Ertrage des Grundstückes. Im Erbfalle wird jetzt Auszahlung des Kapitals verlangt, wo keins vorhanden ist. Die Anweisung auf eine Rente entspricht daher durchaus den wirtschaftlichen Verhältnissen. Den Miterben geschieht damit kein Unrecht, und der Nachteil, der darin für viele liegt, daß sie kein Kapital aus der Erbmasse erhalten, kann leicht durch Errichtung einer vermittelnden Rentenbank ausgeglichen werden, welche bis zu angemessener Höhe die Bürgschaft für die über die Erbanteile ausgegebenen unkündbaren Rentenbriefe übernimmt und sie so an der Börse umsetzbar macht. Außerdem müßten die Miterben im Falle des Verkaufs einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kaufkapital haben. Die unkündbaren Rentenbriefe müßten ferner gesetzlich einer Amortisation unterworfen werden, um die Schuldenlast allmählich zu vermindern. Auf diese Weise könnten die Vorteile des Rentenprinzips verwertet werden, ohne die Nachteile mit in den Kauf zu nehmen, denn die Erben sind gezwungen, sich den gesetzlichen Bestimmungen zu fügen; der Käufer und Darleiher können sich ihnen entziehen und eine nicht erwünschte Wirkung herbeiführen.

Aus den Rodbertusschen Ausführungen sind noch zwei besonders beachtenswert, einmal über die Gefahr kündbarer Hypotheken, dann über die Notwendigkeit, ein geschlossenes Bankennetz über das ganze Land auf Grund der Solidarhaft des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu verbreiten. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob es richtiger ist, dasselbe allein für den Realkredit zu verwerten oder nach Rodbertus' Vorschlag dem Landwirt dadurch in nächster Nähe Gelegenheit zu bieten, einer sicheren Bank fortlaufend seine disponiblen Gelder anzuvertrauen und dafür von ihr zugleich nach Bedarf entsprechenden Real- und Personalkredit zu erhalten.

**Literatur:** ***Rodbertus-Jagetzow***, *Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Not, Berlin 1868. II. Zur Abhilfe, Jena 1869.* — ***C. v. Oven***, *Der Rentenkauf, Berlin 1861.* — ***Graf von Pfeil***, *Vortr. geh. in dem Ver. z. Wahrung*

*der Int. des Grundbesitzes in Berlin, Berlin 1868.* — ***Frh. von Schorlemer-Alst,*** *Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen, Münster 1868.* — ***J. Conrad,*** *Das Rentenprinzip nach Rodbertus, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XIV, Jena 1870, S. 149 u. 439; Bd. XI, 1868, S. 345; Bd. XIII, 1869, S. 274.* — ***Derselbe,*** *Die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. VI, 1893.* — ***Jul. Zuns,*** *Einiges über Rodbertus. II. Zur Kritik der Kreditnot, Berlin 1883.*

***J. Conrad.***

---

## Repartitionssteuern.

1. Wesen und Charakter der Repartitionssteuer. 2. Entwickelung der Repartitionssteuern.

**1. Wesen und Charakter der Repartitionssteuer.** Unter den Begriff Repartitionssteuern pflegt man diejenige Gruppe von Steuern zusammenzufassen, bei denen für die dazugehörigen Glieder zuerst, nach Herkommen oder Gesetz, der Gesamtbetrag (Gesamtsteuerschuldigkeit), der durch diese aufgebracht werden soll, gebildet und dann bis auf die einzelnen Steuersubjekte oder Steuerobjekte verteilt wird. Der Steuersatz für die Steuereinheit ergibt sich hier endgültig erst am Schlusse des ganzen Verfahrens. Das Repartitionssystem stellt so neben der Quotität eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung dar, für die es charakteristisch ist, daß beim Einsteuerungsvorgange von oben nach unten fortgeschritten wird. Die individuelle Steuerleistung erscheint demgemäß hier als Ausschnitt des Ganzen nach einem gewählten Maßstabe. Bei gleicher Steuersumme wechseln die Steuersätze mit der Zahl und Größe der Steuersubjekte und Steuerobjekte. Ausgangspunkt ist bei der Repartition die Gesamtsumme, Ziel die endliche Bestimmung der Beitragspflicht, der Leistung der Steuereinheit. Bei der Quotität dagegen ist der Steuersatz des einzelnen Steuersubjektes oder Steuerobjektes die Grundlage, die Ermittelung der Gesamtsteuerschuldigkeit das Ergebnis des Verfahrens (vgl. Art. „Quotitätssteuer“ oben Bd. VI).

Die Schwierigkeit der Steuertechnik beruht in der richtigen Verteilung der Steuersummen auf die Umlegungsbezirke (Provinzen, Kreise, Gemeinden usw.), die seitens des Staates landesstatistische Aufnahmen, Katasteroperationen usw. erheischen. Allein hierbei kann auf eine absolute Genauigkeit um so eher verzichtet werden, als es sich wesentlich um die Aufteilung gegenüber ganzen Gebietsteilen handelt, nicht unmittelbar um die Bestimmung der Steuersätze der einzelnen Steuerpflichtigen. Man kann sich daher mit weniger sorgfältigen zeitraubenden und kostspieligen Operationen begnügen und sie daher in vorteilhafter Weise öfters erneuern oder im einzelnen revidieren, um die Hauptverteilung der betreffenden Steuer mit den örtlichen differenzierten Umgestaltungen in technischer und ökonomischer Hinsicht ins Gleichgewicht zu setzen. Die letzte Verteilung der Steuersumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen pflegt durch diese selbst oder doch unter deren unmittelbarer Mitwirkung in Veranlagungskommissionen zu erfolgen. Dabei können öfters die individuellen Verhältnisse der Steuerzahler angemessen berücksichtigt und gewissen bestimmten Steuerarten anhaftende Mängel korrigiert worden.

Die Anwendbarkeit des Repartitionsprinzips ist gewöhnlich auf die Hauptarten der direkten Steuern (Schatzungen, Personal-, Klassen-, Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern) beschränkt worden. Bei Verbrauchs-, Verkehrs- und ähnlichen Steuern kann die Repartierung nur durch die Aufstellung von „Kontingenten“ oder Gesamtsteuerschuldigkeiten Eingang finden unter Verzicht auf die individuelle Bemessung der Steuerpflicht, um dem Staate eine gewisse Minimaleinnahme aus der Steuer zu sichern. Ueber die Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätssteuern vgl. den Art. „Quotitätssteuern“.

**2. Entwickelung der Repartitionssteuern.** Schon die Beden im deutschen Mittelalter erscheinen in der Gestalt von Repartitionssteuern, indem zunächst Gemeinschaften, wie einzelne Stände, jede Stadt usw. eine bestimmte Summe übernahm, um sie als ein zu repartierendes Kontingent nach einem meist auf Herkommen beruhenden Maßstabe unter die Pflichtigen zu verteilen. In Frankreich war die direkte Hauptsteuer des Staatssteuersystems im Ancien Régime, die Taille (vgl. den Art. Taille) eine Repartitionssteuer vom Grund- und Hauseigentum (Taille réelle) oder vom Vermögen, Einkommen und Personalerwerb (Taille personelle). Die älteren Steuern in England (Scutagia, Tallagia, Fünfzehnten usw.), die regelmäßig den Charakter von Vermögenssteuern hatten, waren wenigstens zum Teil Repartitionssteuern. Ebenso hat das Repartitionssystem in mannigfacher Weise in der modernen direkten und Erwerbsbesteuerung Vertretung gefunden. In Frankreich sind von den fünf Hauptgliedern der direkten Besteuerung drei (Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, Tür- und Fenstersteuer) Repartitionssteuern sowie auch die

Grundsteuer in Preußen von 1861. Die gleiche Steuer ist nunmehr auch in Oesterreich zur Repartitionssteuer geworden. Gleichen Charakters war 1873—83 auch die preußische Klassensteuer durch die sog. gesetzliche „Kontingentierung" des Gesamtertrages, indem die gesetzlichen Steuersätze auf Grund des danach stattfindenden Einschätzungsergebnisses entsprechend bei der Berechnung der Jahresschuldigkeiten etwas abgeändert, d. h. regelmäßig herabgesetzt wurden.

**Literatur:** *Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, § 377. — Schall in Schönberg III, S. 191. — Mayr, Art. „Abgaben" § 7 in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes. — Rau, Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1859, § 295. — Roscher-Gerlach, System IV, § 37. — Wagner, Fin. II, 2. Aufl. 1890, §§ 90, 300/302. — Derselbe in Schönberg III, S. 259. — v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft I, Leipzig 1907, S. 142.*

*Max von Heckel.*

---

## Reybaud, Marie Roch Louis,

geb. am 15./VIII. 1799 zu Marseille, war für den Handel bestimmt und bereiste als Kaufmann die Levante und Indien. Im Jahre 1829 ließ er sich in Paris nieder, wo er für radikale Journale schrieb und die Leitung der „Histoire scientifique et militaire de l'expédition française en Egypte (1830—36, 10 Bde.) übernahm. Vom Jahre 1846—1849 saß er im Gesetzgebenden Körper, wo er erst mit der Linken, nach der Februarrevolution mit der Rechten stimmte, ward von der Versammlung nach Algier geschickt, um die dortigen Ackerbaukolonieen zu inspizieren. Nach dem Staatsstreich zog er sich von der Oeffentlichkeit zurück und widmete sich nun ganz staatswissenschaftlichen Studien. Er starb am 28./X. 1879.

Reybaud verdankt seinen Ruf seinem Werke „Etudes sur les réformateurs ou socialistes modernes", welches nicht nur, wie die zahlreichen Auflagen zeigen, ein Bedürfnis befriedigte und in weiten Kreisen Beifall fand, sondern auch i. J. 1841 den Monthyonpreis erhielt. Er schildert die Schriften und Systeme von Saint-Simon, Fourier und Owen in ausführlicher und gemeinverständlicher Darstellung, zieht auch die verschiedenen anderen sozialistischen Sekten in Betrachtung, überall eine Kritik der aufgestellten Lehren und Bestrebungen anfügend. Seine Haltung gegenüber den, seiner Meinung nach, zu weit gehenden Ansichten ist eine entschieden absprechende: er sieht in ihren Urhebern gefährliche Umwälzer von sittlicher Verworfenheit.

Reybaud veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken a) in Buchform: Études sur les réformateurs ou socialistes modernes, 2 Bde., Paris 1840 u. 1843, 7. Aufl. 1864. — Jérôme Paturot à la recherche d'une position sociale, 3 Bde., Paris 1843. — La Polynésie et les isles Marquises, voyages et marine, Paris 1843. — Jérôme Paturôt à la recherche de la meilleure des républiques, 4 Bde., Paris 1848. — L'Industrie en Europe, Paris 1856. — La colonisation du Bresil, Paris 1858. — Études sur le régime des manufactures: Condition des ouvriers en soie, Paris 1859. — Économistes modernes, Paris 1862. — Le coton, son régime, ses problémes, son influence en Europe, Paris 1863. — La laine, Paris 1867. — Fourchambault et Commentry, Paris 1868. — La famille et le pouvoir paternel sous l'influence de la législation et des moeurs contemporaines, Aix 1869. — Rapport fait au nom de la section de morale sur le concours relatif à l'instruction et au salaire des femmes dans les travaux d'industrie, Paris 1870. — La fer et la houille. Dernière série des études sur le régime des manufactures, Paris 1874.

b) In Zeitschriften an wichtigeren Artikeln; und zwar in der Revue des Deux Mondes: Les Socialistes modernes 1. Les Saint-Simoniens. 2. Ch. Fourier 3. R. Owen, 1 août 1836, 15 nov. 1837, 1 avril 1838. — Colonisation de la Nouvelle-Zélande, 15 janv. 1840. — Des Idées et des Sectes communistes, 1 juill. 1842. — La Société et le Socialisme, la Statistique, la Philosophie, le Roman, 1 mars 1843. — P. Rossi, 15 août 1844. — La Marine de la France en 1846, 1 mars 1846. — John Stuart Mill et l'économie politique en Angleterre, 1 avril 1855. — L'industrie de la soie depuis ses origines et les soieries à l'Exposition, 1 nov. 1855. — L'exposition de l'industrie en 1885 et ses conséquences économiques, 15 déc. 1855. — Du paupérisme et des institutions de charité en France, 15 sept. 1857. — Fréd. Bastiat, sa vie et ses pamphlets, 1 sept. 1858. — Michel Chevalier, 15 août 1859. — Richard Cobden et l'école de Manchester, 15 mai 1860. — Léon Faucher, 15 mai 1861. — Les écoles de „workhouses" et des manufactures, 1 juillet 1863. — La culture du coton en Algérie, 1 août 1864. — Les chaires d'économie politique en France, 15 déc. 1864. — La Guerre d'Amérique et le marché du coton, 1 mars 1865. — L'économie politique des ouvriers, le patronage dans l'industrie, 1 nov. 1866, 1 avril 1867. — L'exposition universelle de Paris, 1 juin et 15 août 1867. — L'économie politique aux Etats-Unis, 15 avril 1868. — L'association internationale des travailleurs, 15 juillet 1868. — La politique des campagnes, 15 nov. 1868. — Les agitations ouvrières et l'Association internationale, 15 juin 1869. — L'Américanisme commercial et le mouvement économiste aux États-Unis, 15 juin 1870. — L'industrie et les ouvriers du coton aux États-Unis depuis la guerre de Sécession, 15 nov. 1870. — L'usine d'Essen et les canons Krupp, 1 août 1871. — Les compagnies des mines d'Anzin, 1 nov. 1871. — La familistère de Guise et son historien, 15 févr. 1872. — Les finances de la ville de Paris depuis la guerre, 1 mars 1873. — La politique allemande à propos des grèves d'ouvriers, 15 juillet 1873. — L'exposition de Vienne de 1873, 1 déc. 1873. — Les derniers fermiers généraux, 15 sept. 1874. — La Haut-Alsace avant l'annexion et l'industrie

cotonnière à Mulhouse, 15 janv. 1875. — Im Journal des Économistes u. a.: Coup d'oeil sur les cours d'économie politique de M. P. Rossi, 1842. — Des largesses de l'état envers les industries privées, 1842. — Du monopole de la traite des gommes au Sénegal, 1842. — Des grains oléagineuses et de leur importation dans le midi de la France, mars 1844. — Du dernier project de loi de douane, avril 1844. — Discussion des dernières lois de douane, avril 1845. — De notre marine militaire et marchande, sept. 1846. — Mémoire sur les associations entre ouvriers, ou entre patrons et ouvriers, juillet et août 1852. — Du tarif des douanes et de l'inconvénient des réformes à titre provisoire, janv. 1856. — Des spéculations de bourse et de leur influence sur la fortune publique, juin-sept. 1856. — Les industries remuantes, nov. 1856. — Condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers, qui vivent du travail de soie, janv.-août 1858. — Des retours de fortune dans les industries, févr. 1860. — Des priviléges de navigation, mai 1860. — De la situation de la bourse de Paris, oct. 1860. — Condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers qui vivent de l'industrie du coton, 1861 und 1862. — Industrie, oct. 1863. — L'industrie de la laine à Sédan, juillet 1864. — — Une nouvelle campagne de protection, avril 1865. — L'instruction obligatoire et gratuite, août 1865. — L'économie politique et la guerre, juillet 1866. — Des ouvriers qui vivent de l'industrie du fer, août 1866. — Des dissidents de l'économie politique, Etude sur le docteur List, mars 1867. — Les crises actuelles de l'industrie, déc. 1867. — Enquête parlementaire sur les traités de commerce, avril 1870. — Les formes du gouvernement, sept. 1871. — Les droits sur les matières premières, déc. 1871. — Im Dictionnaire de l'économie politique Bd. II, 1854, der Artikel: Navigation.

*Josef Stammhammer.*

---

## Rheinschiffahrt.

Auf keinem europäischen Strome hatte sich die Schiffahrt so früh entwickelt und so reich entfaltet wie auf dem Rheine. Schon die Volksrechte und die Kapitularien enthalten Bestimmungen zur Sicherung der Freiheit der Schiffahrt, namentlich gegen ungebührliche Abgaben. Das Recht der Zollerhebung war unter den Karolingern und den deutschen Königen ein Regal, von dem einerseits manche Dispensationen an Städte erteilt und das andererseits von den Königen Reichsfürsten geliehen wurde. Im Laufe des Mittelalters bildeten sich Stapel- und Umschlagsrechte einzelner rheinischer Städte heraus, die nicht wenig zur Belästigung der Schiffahrt beitrugen. Während des Interregnums begannen die Landesherren neue Zölle zu erheben, zu denen sich unrechtmäßige Erpressungen durch Raubritter gesellten. Auch mit zur Beseitigung dieser Mißstände wurde der rheinische Städtebund gegründet, der mit großem Erfolge das Prinzip der freien Rheinschiffahrt ordnete. Durch die goldene Bulle aber wurde den Kurfürsten der ewige Besitz der Rheinzölle zugesprochen. Späterhin wurde mit manchen Unterbrechungen ein arges Raubsystem durchgeführt, namentlich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh., wo der Unterrhein von spanischen und niederländischen Zollstätten flankiert war, die sich vom Reiche ganz unabhängig fühlten. Von Köln bis zur See wurden häufig fünfzehn verschiedene Abgaben eingehoben. Reichsabschiede und Wahlkapitulationen versprachen zwar die Befreiung des Rheines von den die Schiffahrt lähmenden Zöllen, Frankreich ließ sich für seine Schiffe Handelsfreiheit zugestehen, allein auch in den letzten Reichszeiten vermochte eine gedeihliche Ordnung der Schiffahrtsverhältnisse nicht durchgesetzt zu werden.

Eine gründliche Aenderung wurde durch die großen politischen Umwälzungen im Gefolge der französischen Revolution angebahnt. Bereits auf dem Kongreß zu Rastatt hatte Frankreich die Freiheit der Rheinschiffahrt gefordert. Der Friede von Luneville erhob (Art. VI) den Talweg des Rheines von dem Austritt aus dem schweizerischen bis zum Eintritt in das holländische Gebiet zur Grenze zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik. Auf Andrängen Frankreichs wurde im Reichsdeputationshauptschluß v. 25./II. 1803, § 39 erklärt, daß alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle aufgehoben sein sollen, ohne unter irgendeiner Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines Schiffahrtsoktroi, der gemeinsam von Frankreich und dem Deutschen Reiche zu errichten, anzuordnen und zu erheben sei. Diese Taxe solle den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen. Fremde und rheinaufwärts fahrende Schiffe haben eine höhere Taxe zu entrichten. Die Zahl der Erhebungsbureaus wird auf 5—15 festgesetzt. Der Generaldirektor des Oktroi wird gemeinsam von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, die wechselseitig einen Kontrolleur bei jedem Erhebungsbureau halten. Die nähere Ausführung dieser Prinzipien wurde in der convention sur l'octroi de navigation du Rhin v. 15./VII. 1804 vorgenommen. Als Sitz der Generalverwaltung wurde Mainz bestimmt. Diese Behörde bestand aus einem gemeinschaftlich ernannten Direktor und vier Inspektoren, von denen je zwei von jedem der Vertragsteile ernannt

wurden, und fungierte auch als zweite Instanz in streitigen Schiffahrtssachen, die unteren Beamten wurden für das linke Ufer von Frankreich, für das rechte vom Kurfürst-Erzkanzler bestellt. Die Schiffe waren während der Fahrt nur den Oktroibeamten unterworfen. Für jede der drei Rheinsektionen (Ober-, Mittel- und Unterrhein) wurden besondere Bestimmungen über die Natur der Fahrzeuge erlassen, so daß Mainz und Köln doch das alte Umschlagsrecht verblieb. Die Inspektoren hatten über den Zustand des Rheinbettes und der Leinpfade zu wachen. Die Erhebung des Oktrois sollte selbst im Kriege frei sein und die betreffenden Anstalten und Personen die Privilegien der Neutralität genießen.

Nach den Wechselfällen der napoleonischen Epoche, in der schließlich der Rhein wie ein französischer Strom behandelt wurde, knüpften die Mächte an die Grundideen der Oktroikonvention an. Der Pariser Friede v. 30./V. 1814 erklärte (Art. V) das Prinzip der Freiheit der Rheinschiffahrt bis ins Meer und versprach gemeinsame Regelung der Abgaben in dem dem Handel aller Nationen günstigsten Sinne. Wie der Wiener Kongreß von den Verhältnissen des Rheines ausgehend allgemeine Prinzipien des internationalen Flußschiffahrtsrechtes aufstellte, ist an anderer Stelle (vgl. den Art. „Binnenschiffahrt“ (Verwaltungsrecht) oben Bd. III S. 18 fg.) dargetan. Artikel CXVII der Kongreßakte erklärte die Schiffahrtsreglements des Rheins, des Neckars, des Mains, der Mosel, Maas und Schelde als integrierende Bestandteile der Kongreßstipulationen. Die den Rhein betreffenden Artikel setzten fest, daß die Schiffahrt auf dem ganzen Rheinlaufe, von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis ans Meer (jusqu'à la mer) ab- und aufwärts völlig frei sein und niemand in Beziehung auf den Handel untersagt sein solle, insofern er sich den Polizeireglements unterwerfe, die einheitlich und dem Handel aller Nationen so günstig als möglich abgefaßt sein sollen. Das einheitliche für die Erhebung der Abgaben und die Aufrechterhaltung der Polizei zu errichtende System soll für den ganzen Flußlauf dasselbe sein und sich auch so viel als möglich auf jene Verzweigungen und Zusammenflüsse erstrecken, welche auf ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten scheiden oder durchziehen. Alle Umschlagsrechte und ausschließliche Schifferprivilegien werden aufgehoben. Zwölf Bureaus für die Erhebung der Abgaben werden zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze eingerichtet. Jeder Staat erhebt die Abgaben für seine Rechnung und durch seine Beamten, die auf das Reglement vereidigt werden. Bei jedem Bureau wird eine richterliche Behörde eingesetzt, um in erster Instanz Streitigkeiten über die durch das Reglement fixierten Objekte zu entscheiden. Eine Zentralkommission wird geschaffen, um die genaue Erfüllung des Reglements zu überwachen und den Verkehr der Uferstaaten in Beziehung auf die Schiffahrtsinteressen zu vermitteln sowie um nach der Wahl der Parteien neben den oberen Landesgerichten als Appellationsinstanz gegen Urteile der Schiffahrtsgerichte zu dienen. Sie hat ihren Sitz in Mainz, wo sie sich zur regelmäßigen Sitzung am 1./XI. eines jeden Jahres versammelt. Zusammengesetzt ist sie aus sieben Kommissarien, von denen jeder Uferstaat einen ernennt. Für die laufenden Geschäfte wird ein Oberinspektor in Mainz eingesetzt mit drei Unterinspektoren, von denen der erstere von der Zentralkommission gewählt, die letzteren von den Uferstaaten nach bestimmter Ordnung ernannt werden. Ihre Aemter sind lebenslänglich. Die Inspektoren haben die Ausführung des Schiffahrtsreglements zu überwachen, und die Beamten der Erhebungsstellen sowie die Lokalbehörden haben in dieser Beziehung ihnen innerhalb der Grenzen der Gesetze Gehorsam zu leisten. Sie stehen unter der Aufsicht der Zentralkommission, der sie Bericht zu erstatten haben, dem Oberinspektor steht das Recht zu, ihr Vorschläge zu machen und darauf Bezug habende Materialien vorzubereiten. Die Zentralkommission faßt ihre Entscheidungen mit Majorität, jedoch ist Zustimmung der Uferstaaten zur Gültigkeit der Beschlüsse notwendig. Wie in der Oktroikonvention wird die Neutralität des Personals und der Anstalten des Oktroi und dessen Forterhebung während eines Krieges ausgesprochen. Die näheren Ausführungen der angegebenen Prinzipien werden dem von der Zentralkommission auszuarbeitenden Reglement überlassen, das von den beteiligten Regierungen zu sanktionieren ist. Aehnliche Prinzipien bezüglich der Schiffahrt wurden auch für die internationalen Nebenflüsse des Rheines aufgestellt.

Die folgenden Jahre sind mit Verhandlungen über das zu erlassende Reglement erfüllt. Namentlich die Niederlande machten große Schwierigkeiten, indem sie behaupteten, zwischen der äußersten Rheingrenze und der Seegrenze liege niederländisches Territorialmeer, auf welchem Seeabgaben von den auf dem Rheine ein- oder auszuführenden Waren gefordert werden können. Die sehr drückenden niederländischen Seezölle veranlaßten die berühmte Streitfrage, ob die Worte der Kongreßakte „jusqu'à la mer“ im Sinne von „jusque dans la mer“ zu interpretieren seien. Am 31./III. 1831 kam endlich die Rheinschiffahrtsakte zustande, welche die niederländischen Prätensionen

zwar sehr abschwächte, aber nicht völlig vernichtete, obschon die Schiffahrt für frei bis in die See erklärt wurde. Die freie Beschiffung des Rheines wurde aber im Widerspruch mit dem Geiste der Kongreßakte ausschließlich den Untertanen der Uferstaaten vorbehalten. An Stelle der Durchgangsgebühren auf holländischem Gebiete treten feste Abgaben, wohingegen von den anderen Uferstaaten Freifähren errichtet werden. Die Abgaben zerfallen in Schiffsgebühr und Zoll von der Ladung. Den Uferstaaten der Nebenflüsse werden unter ähnlichen Bedingungen dieselben Vorteile eingeräumt. Ferner werden die Grundsätze der Wiener Artikel näher ausgeführt.

In der folgenden Zeit sind mehrere Zusatzkonventionen in einem der Freiheit des Handels günstigeren Sinne abgeschlossen worden. Eine gründliche Wandlung trat aber erst im Gefolge der Ereignisse von 1866 ein. Schon in den preußischen Friedensschlüssen mit Baden und Hessen war bestimmt, daß vom 1./I. 1867 ab die Erhebung von Schiffahrtsabgaben völlig einzustellen sei. Im folgenden Jahre wurde die Akte von 1831 einer gründlichen Revision unterzogen, als deren Resultat die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17./X. 1868 erscheint. Hier ist in voller Klarheit das wichtige Prinzip ausgesprochen (Art. I), daß die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Mündungen von Basel bis ins offene Meer stromab- und aufwärts den Schiffen aller Nationen für den Transport von Waren und Personen frei sein solle unter Beobachtung der im Vertrag festgesetzten Bestimmungen und der vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmaßregeln. Diese Bestimmungen sind aber (Art. 15, 22) derart, daß die Schiffe der Uferstaaten von neuem als privilegiert erscheinen. Es dürfen Abgaben, die sich nur auf die Tatsache der Beschiffung gründen, weder von den Schiffen noch von der Ladung erhoben werden. Zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften sowie für bestimmte zivilrechtliche Fälle werden Rheinschiffahrtsgerichte eingesetzt, in welchen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren gilt und deren Erkenntnisse in jedem der Vertragsstaaten vollstreckbar sind. Für das Deutsche Reich sind diese Gerichte nach dem GVG. v. 27./I. 1877 als besondere Gerichte auch fernerhin zugelassen, jedoch überall bereits bestehende ordentliche Gerichte mit deren Funktionen betraut worden. Als Sitz der Zentralkommission wurde Mannheim bestimmt. Ein Oberaufseher wird nicht mehr ernannt, sondern der Rhein in Aufsichtsbezirke eingeteilt, welche einem Aufseher unterstellt sind. Die Aufseher werden von dem Uferstaate der betreffenden Strecke ernannt, sind Beamte des ernennenden Staates, aber der Zentralkommission untergeordnet. Die Uferstaaten haben auf Grund der Beschlüsse der Zentralkommission (1869) identische Schiffahrtspolizei- und Flußordnungen erlassen (ergänzt 1878). Durch Vereinbarung über einen Zusatzartikel zur revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 18./IX. 1895 wurden vollstreckbare richterliche Strafbefehle und polizeiliche Strafverfügungen den strafgerichtlichen Urteilen gleichgestellt und durch Vereinbarung v. 4./VI. 1898 Aenderungen in den Bestimmungen zur Erwirkung des Rheinschiffahrtspatentes vorgenommen. Durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen ist das Deutsche Reich an Stelle Frankreichs als Vertragspartei eingetreten.

Der Verkehr auf der nicht der konventionellen Verwaltung unterliegenden Strecke von Neuhausen bis Basel ist durch einen Vertrag zwischen der Schweiz und Baden v. 10./V. 1879 im Geiste der Rheinschiffahrtsakte geregelt worden.

Durch die geplante Aenderung der Reichsverfassung (Art. 54) und den Entwurf eines Reichsgesetzes, die Erhebung von Schiffahrtsabgaben betreffend, wird unter formeller Aufrechterhaltung des Prinzips der Freiheit der Schiffahrt dieser tatsächlich ein größeres Maß von Lasten auferlegt. (Vgl. a. d. Art. „Wasserstraßenabgaben".)

**Literatur:** *Die Freiheit der Rheinschiffahrt aus der wesentlichen Gerechtigkeit usw., Offenbach und Hanau 1775. — **Klüber,** Akten des Wiener Kongresses III, VI. — **Ockhart,** Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, Mainz 1818, H. B. — **Oppenheim,** Der freie deutsche Rhein, Stuttgart und Tübingen 1842. — **Engelhardt,** Régime conventionnel des fleuves internationaux, Paris 1879. — **Caratheodory** in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts II, § 75 und die dort verzeichnete Literatur. — **Eckert,** Die Rheinschiffahrt im 19. Jahrh. Staatswiss. u. soziale Forschungen XVIII, 5, 1900. — **Gothein,** Die Schiffahrt der deutschen Ströme. II. Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrh. Schriften des Vereins für Sozialpolitik CI. 1903. Vgl. ferner die Literatur über Flußschiffahrtsabgaben.*

*Jellinek.*

---

## Ricardo, David.

1. Sein Leben. 2. Allgemeine Charakteristik. 3. Ricardo als volkswirtschaftlicher Theoretiker. a) Wert und Preis. b) Die Grundrente. c) Der Arbeitslohn. d) Das Grundgesetz der Verteilung des Volkseinkommens. e) Geld und Bankwesen. f) Internationaler Handelsverkehr. g) Steuern und Staatsschulden. 4. Ricardo als Realpolitiker.

**1. Sein Leben.** Ricardo war geboren am 19./IV. 1772 als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns und Mitgliedes der Fondsbörse, der von holländischer Herkunft war, aber sich schon in seiner Jugend in England niedergelassen hatte. Der Vater gehörte dem israelitischen Glauben an; seine Erziehung erhielt Ricardo teils in England, teils in Holland. Schon vom 14. Lebensjahre an war Ricardo in Börsengeschäften tätig und hat es in seiner beruflichen Tätigkeit zu großem Ansehen und Reichtum gebracht. Majorenn geworden, trat Ricardo zur anglikanischen Kirche über, welcher Uebertritt mit seiner 1793 erfolgten Verheiratung mit Miss Wilkinson zusammenhing. — Von seinem 25. Lebensjahre beschäftigte er sich eifrig mit dem Studium der Mathematik, der Chemie und Mineralogie; seine Vorliebe für diese Studien verschwand aber, als er auf einer Reise das Werk von A. Smith „wealth of nations" kennen lernte. Von dieser Zeit ab erwählte er die Nationalökonomie zu seinem Lieblingsstudium. Ricardo trat zuerst 1809 an die Oeffentlichkeit mit seiner Broschüre „The high price of bullion", die zuerst im „Morning Chronicle" auszugsweise erschienen war. 1811 und 1816 veröffentlichte er weitere Broschüren über Geld- und Bankfragen und 1815 eine Schrift über Kornzölle; 1817 erschien sein Hauptwerk „Principles of political economy and taxation". — Nachdem er ausgedehnten Grundbesitz erworben hatte — Gatcomb Park in der Grafschaft Gloucester —, trat er 1819 für Portalington ins Unterhaus ein, dem er bis zu seinem Tode angehörte; seine parlamentarische Tätigkeit war zwar keine sehr ausgedehnte; aber wenn er das Wort ergriff, wußte er durch die Gründlichkeit, den Scharfsinn und die Objektivität seiner Ausführungen stets das Interesse des Hauses zu fesseln. 1820 erschien sein Artikel über das „Funding System" in der „Encyclopaedia Britannica", 1822 eine weitere Broschüre über die Frage der Kornzölle: „On Protection to Agriculture". — Er starb am 11. August 1823 zu London.

**2. Allgemeine Charakteristik.** Ricardo ist unzweifelhaft der einflußreichste Nationalökonom des 19. Jahrh. Er wird zwar oft als ein einfacher Schüler und Epigone des A. Smith bezeichnet, wobei aber die originale Bedeutung Ricardos ganz verkannt wird. Wenn auch Ricardo in seiner wirtschaftspolitischen Grundanschauung sehr viele verwandte Züge mit Smith aufweist und mit diesem übereinstimmt in der grundsätzlichen Forderung persönlicher wirtschaftlicher Freiheit und in der Abweisung der Staatseinmischung auf wirtschaftlichem Gebiete, so ist doch Ricardo als theoretischer Nationalökonom ganz eigene, von denen Smiths grundverschiedene Wege gegangen. Die hauptsächliche Leistung Ricardos liegt gerade auf einem Gebiete, auf welchem Smith nur schwächliche Ansätze gezeigt hat: nämlich in der scharfen Herausarbeitung gewisser Hauptgesetze der volkswirtschaftlichen Verteilung. In dieser Hinsicht weist er mit Quesnay viel wesensverwandtere Züge auf als mit Smith. Um zu diesen „Gesetzen" zu gelangen, mußte Ricardo eine scharfe und klare Theorie des Wertes, Preises, Zinses, Lohnes, Profits und der Rente entwerfen und fernerhin die Bewegungstendenzen und gegenseitige Bedingtheit von Arbeitslohn, Gewinn und Rente klarzulegen suchen. Wenn auch Ricardos Hauptwerk „Principles of political economy and taxation" kein streng geschlossenes systematisches Ganze bildet, so zieht sich doch wie ein roter Faden hindurch die Bemühung, über die eben genannten Tendenzen und Beziehungen zu festen gesetzmäßigen Erkenntnissen zu gelangen. Bei Smith sind gerade diese den Grundbegriffen und Grundtatsachen gewidmeten Lehren oft von bedauerlicher Inkonsequenz und Verschwommenheit; dagegen hat Smith wieder gegenüber Ricardo den Vorzug weit universellerer Darstellung: historische, statistische, kulturgeschichtliche Betrachtungen durchziehen sein Hauptwerk, die bei Ricardo gänzlich fehlen.

Für Ricardo ist charakteristisch das Bestreben, das ganze unendlich verwickelte Getriebe der Volkswirtschaft aus wenigen axiomatischen Sätzen abzuleiten; seine „principles" lesen sich stellenweise wie ein mathematisches Lehrbuch. Von der Annahme ausgehend, daß Privateigentum und Tauschverkehr schlechthin notwendige Kategorieen alles Wirtschaftslebens seien, und weiter von der Annahme ausgehend, daß im Wirtschaftsleben die Menschen sich gegenüberständen, von dem Drange beseelt, ihren Vorteil zu erringen — konstruiert er von diesen Voraussetzungen aus und zwar bewußt isolierend, da er wohl weiß, daß noch andere Faktoren tatsächlich das Wirtschaftsleben beherrschen, seine „Gesetze" des Arbeitslohns, der Grundrente usw. — Die Einseitigkeit der Prämissen, von denen Ricardo ausgeht, führt auch zu einseitigen Schlußfolgerungen, und mit Recht wird mehr und mehr das Verfehlte der Ricardoschen Methode erkannt. Aber die scharf zugespitzten Formeln, die Ricardo vermittels seiner Methode für die verwickeltsten Probleme des ökonomischen Lebens bot, hatten einen unwiderstehlichen Reiz auf ganze Generationen ausgeübt, und auch heute noch hat Ricardo warme und unbedingte Verehrer. Aber ob man nun als Anhänger oder als Gegner seiner Lehren ihm gegenüber trat, im Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Diskussion haben seine Lehren lange Zeit hindurch gestanden und in diesem Sinne wurde er oben als der „einflußreichste Nationalökonom des 19. Jahrhunderts" genannt. Teils haben seine Epigonen in rückhaltloser Weise seine Lehren sich zu eigen gemacht, wie Mc Culloch, oder in besonderer Weise fortgebildet, wie z. B. John Stuart Mill, teils wurden aber seine Lehren auch in tendenziöser Weise zu bestimmten radikalen theoretischen und praktischen Formeln umgebildet, wie dies z. B. von vielen Vertretern des wissenschaftlichen Sozialismus geschah. Nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch in Deutschland, Frankreich und anderen Ländern standen seine theoretischen Grundanschauungen bis zur Mitte des 19. Jahrh. in größtem Ansehen; aber immer mehr wurden seine Ausgangspunkte wie seine Ergebnisse von den verschiedensten Seiten zu Angriffspunkten gemacht, so namentlich von der historischen Schule, von der neueren psychologischen Richtung (Jevons, Menger u. a.) und von seiten des wissenschaftlichen Sozialismus (besonders Rodbertus und Marx). Aber auch heute noch sind die Lehren Ricardos wegen ihrer eminenten Schärfe und wegen der

Wichtigkeit der Probleme, um die es sich handelt, im höchsten Maße beachtenswert, und niemand, der diesen theoretischen Grundproblemen sein Interesse zuwendet, kann an Ricardo vorübergehen. Hat doch selbst ein Hauptvertreter der historischen Methode, Roscher, das Studium Ricardos warm empfohlen, „da gerade die heutzutage vorherrschenden Richtungen, die historisch-statistische und die praktisch-politische nur allzusehr einer gewissen Verschwommenheit der theoretischen Analyse hinneigen“ (Literarisches Zentralblatt 1878 Nr. 1 S. 19). Nicht als ob dieses Interesse nur ein „literarhistorisches“ wäre oder als ob Ricardos Werk nur der „geistigen Gymnastik“ dienen solle; manche seiner Theorieen sind, wenn sie richtig aufgefaßt werden und mit unwesentlichen Modifikationen versehen werden, noch heute unbedingt gültige wissenschaftliche Erkenntnisse, wie z. B. seine Lehre von der Grundrente, einzelne Punkte seiner Geldlehre u. a. m.; freilich wird seine wichtigste Lehre, die Werttheorie, die zu den verhängnisvollsten Irrtümern in unserer Wissenschaft geführt hat, nur noch sehr vereinzelt vertreten.

Außer von A. Smith ist Ricardo ganz besonders von James Mill und von Bentham beeinflußt worden; die Sozialphilosophie des letzteren akzeptierte Ricardo kritiklos, und es war für ihn ein Axiom, das er zur Grundlage seiner wirtschaftspolitischen Prinzipien machte, „daß die Verfolgung des eigenen Vorteils im wunderbaren Zusammenhang stehe mit dem allgemeinen Wohl der Gesamtheit“ und daß die „Heiligkeit des Eigentums die größte Sicherheit der Gesellschaft garantiere“.

Dennoch würde man Ricardo sehr falsch beurteilen, wenn man ihn auf Grund seiner „principles“ für einen Dogmenfanatiker, für einen dem Leben abgewandten Doktrinär halten wollte; wenn er in seinem Lehrbuch auch immer „einfache Fälle“ voraussetzt, um möglichst anschaulich seine Lehren zu erklären, so war er schon durch die reiche Lebenserfahrung, die er hatte, sich wohl bewußt, damit nicht die Fülle des volkswirtschaftlichen Getriebes erfaßt zu haben; die Gegentendenzen, die seine abstrakten Sätze durchkreuzten, kannte er sehr wohl, er unterschätzte aber ihre Bedeutung als Hindernis für manche glatte theoretische Formulierung. Aber in seinen Broschüren, seinen Parlamentsreden und namentlich in seinen Briefen tritt häufig hervor, wie sehr er die tatsächlichen Faktoren, die seine theoretischen Zirkel störten, wohl kannte; auf die nur sehr „relative“ Gültigkeit seiner Sätze hat er selbst oft hingewiesen.

Ebenso würde es falsch sein, ihn auf Grund seiner allgemeinen in den „principles“ niedergelegten Anschauungen für einen radikalen Freihändler zu halten. Von der Manchesterrichtung trennt ihn der Umstand, daß er nicht doktrinär für absoluten Freihandel oder für absoluten Staatsnihilismus eintrat, sondern vielmehr bei vielen Gelegenheiten, namentlich auch im Parlament, für Schutzzölle, für staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, z. B. im Gebiete des Bankwesens usw. plädierte. Ricardo als Realpolitiker ist daher ein ganz anderer als der Theoretiker Ricardo; in ersterer Hinsicht war er stets zu Konzessionen und Kompromissen bereit und kein Parteifanatiker.

Wenn schon hierüber die Mitberücksichtigung seiner kleinen Schriften, seiner Parlamentsreden und seines Briefwechsels neben seinem Hauptwerk Aufschluß bieten kann, so wird aus diesen literarischen Quellen auch der Charakter und die Gesinnung Ricardos besser hervortreten als aus seinem abstrakten Hauptwerk. Vor allem wird klar werden, daß Ricardo weit davon entfernt war, seine Lehre in einseitigem Interesse bestimmter Klassen der Bevölkerung zu verkünden. Ricardo war ausgezeichnet durch strengste Wahrheitsliebe wie durch die größte Objektivität: nur der Erkenntnisdrang nach objektiver Wahrheit, nicht das Interesse einer bestimmten Klasse leitete ihn; daß seine Lehrsätze oft zum Vorteil bestimmter praktischer ökonomischer Interessen mißbraucht wurden, ist eine Sache für sich.

Daß Ricardo gegen diesen Vorwurf noch geschützt werden muß, ist besonders Adolf Held verschuldet, der in seinem an trefflichen Partieen sonst so reichen Buche „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands“ ein schroffes, jeder Gerechtigkeit entbehrendes Urteil über Ricardo gefällt hat. Und nur in sehr geringem Maße ist Ricardos oft unklare Ausdrucksweise als Entschuldigung für die gänzlich verfehlten Urteile anzuführen, die Held über Ricardo in weitere Kreise verbreitet hat. — „Unter seiner Hand“, sagt Held, „ist die rechtgläubige Nationalökonomie zu einer gefügigen Dienerin der ausschließenden Interessen des mobilen Kapitals geworden“ (S. 176): das Ricardosche Grundrentengesetz sei „einfach von dem Haß des Geldkapitalisten gegen den Grundbesitzerstand diktiert gewesen“ (S. 176). Er habe nie „seinen Mangel an Humanität, Gemeinsinn und Staatsauffassung mit klingenden Phrasen beschönigt“ (S. 171); seine Wertlehre sei „der Versuch, die Herrschaft und den Gewinn des Kapitals unter dem Schein des Strebens nach naturrechtlicher Gerechtigkeit zu rechtfertigen“ (S.183); sie sei ein „bewußtes Sophisma“ (S. 183). „In seiner ganzen Anschauungsweise und den Interessen, die er empfand und verstand, blieb er Vertreter des Geldinteresses“ (S. 186). „Bei seinen Abstraktionen habe nicht vorurteilsfreies Forschen nach der objektiven Wahrheit vorgewaltet, sondern bestimmte Interessen eines Standes seien maßgebend gewesen“ (S. 196). „Er habe sich den Prinzipien des Individualismus nur angeschlossen, um die materiellen Interessen des Kapitals zu befördern“ (S. 204). Ja, Held verschmäht es nicht, von „zynischem Materialismus“ Ricardos (S. 193) zu sprechen und die persönliche Verdächtigung auszusprechen, daß Ricardos Eifer für Wiederherstellung der Barvulata mit seiner Eigenschaft als Staatsgläubiger zusammenhinge (S. 199) und daß seine Verurteilung der Bank von England vielleicht mit seiner persönlichen Stellung der Bank und ihren Direktoren gegenüber begründet sei“ (S. 201). Soweit sich diese Urteile auf Stellen aus Ricardos Werken gründen, sind diese Stellen mißverstanden oder richtiger gesagt nicht gründlich genug im Zusammenhang erfaßt: ein gutes Beispiel dieser Manier Helds gibt Gustav Cohn in seinen „Nationalökonomischen Studien“ S. 661; wo aber Held nicht aus bestimmten Ausführungen Ricardos sein Urteil schöpft, ist es seine höchst subjektive Anschauung, die in

dem ganzen persönlichen und geistigen Wesen Ricardos absolut keine Stütze findet. Gegen den Vorwurf, daß seine Ansichten vom Interesse des Geldkapitalisten diktiert seien, hat er sich selbst gelegentlich im Parlamente verteidigt, indem er bemerkte, „daß er selbst ‚landed proprietor' sei und daß er selbst schwer entscheiden könne, nach welcher Richtung hin seine persönlichen materiellen Interessen am stärksten seien" (Rede im Unterhaus, 11./VI. 1823). Uebrigens ist daran zu erinnern, daß auch praktische Landwirte, wie z. B. von Thünen, ganz ähnliche Grundrententhorieen wie Ricardo vertreten haben. Wenn Held ihm zum Vorwurf macht, daß er nie von der Notwendigkeit, dem Staate und höheren Ideen etwas zu opfern", spreche, so ist hierauf zu erwidern, daß Ricardo kein sozialphilosophisches Werk veröffentlicht hat, sondern nur zu konkreten Einzelfragen der theoretischen und praktischen Nationalökonomie Stellung nahm, die ihm zu derartigen Betrachtungen keinen Anlaß geben.

Ueberblickt man vorurteilslos das ganze Lebenswerk Ricardos, zieht man besonders auch seine jetzt veröffentlichten Briefe heran, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die lauterste Wahrheitsliebe und reiner Forschungsdrang ihn zu seiner Lehre gebracht haben; ja, man kann sogar sagen, daß er einzelne seiner Lehren immer wieder verfochten hat, obgleich sie in offenkundigster Weise sehr leicht gegen das Interesse des Besitzes ausgenutzt werden konnten, so z. B. seine Wertlehre und seine Theorie von Arbeitslohn.

**3. Ricardo als volkswirtschaftlicher Theoretiker.** a) **Wert und Preis.** Ricardo wollte mit seiner Werttheorie das Grundgesetz der Preisbildung liefern. Nicht die „Marktpreise", sondern die „Durchschnittspreise" sollten in letzter Linie durch die Werttheorie erklärt werden. Er unterscheidet den Gebrauchswert (value in use) und den Tauschwert (value in exchange). In ersterer Hinsicht sei die Nützlichkeit entscheidend, die aber für den Tauschwert nicht maßgebend sei, da es sehr nützliche Dinge gebe, die gar keinen oder nur sehr geringen Tauschwert hätten. Die Nützlichkeit sei aber eine Voraussetzung des Tauschwerts. Für den Maßstab des Tauschwerts nützlicher Dinge gibt Ricardo zweierlei Bestimmungsgründe an, je nachdem es sich um Seltenheitsgüter oder sog. beliebig reproduzierbare Güter handelt. Für die ersteren, wie z. B. seltene Bildsäulen und Gemälde, seltene Briefe und Münzen usw. sei der Tauschwert abhängig von den Wohlhabenheitsverhältnissen und dem Grade der Liebhaberei ihrer Käufer. Für die zweite Gruppe von Gütern, die nach Ricardo die Hauptmasse der wirtschaftlichen Güter bildete, soll der Tauschwert fast ausschließlich von der verglichenen Arbeitsmenge abhängen, die auf jedes Gut verwandt worden sei. — Dieses Arbeitsquantum soll maßgebend sein für den „relativen" Wert der Güter, den Ricardo allein bestimmen will, d. h. für das Verhältnis, nach welchem gegenseitig Güter ausgetauscht werden. Die verschiedenen Arten der Arbeit werden von Ricardo nicht auf eine „Durchschnittsarbeit" reduziert, vielmehr sieht er davon ab und meint, daß „die Würdigung, welche verschiedener Beschaffenheit der Arbeit zuteil wird, ihre Ausgleichung schon auf dem Markte mit genügender Genauigkeit für alle praktischen Zwecke findet".

Unter „Arbeit" versteht Ricardo nicht nur die ‚lebendige', d. h. unmittelbar auf die Herstellung der Güter verwandte Arbeit, sondern auch die auf die Hilfsmittel der Produktion d. h. die Werkzeuge, Geräte, Maschinen usw. verwandte Arbeit. Modifiziert wird das Ricardosche Wertgesetz durch die Mitwirkung des Kapitals und zwar infolge der verschiedenen Mitwirkung von fixem und zirkulierendem Kapital: je nachdem stehendes oder mehr umlaufendes Kapital bei der Produktion verwandt wird, wird die Höhe des Kapitalprofits bezw. Arbeitslohnes von Einfluß auf den Wert; dasselbe ist der Fall, wenn der gleiche Betrag an stehendem und umlaufendem Kapital angewandt wird, aber das stehende Kapital in beiden Fällen von ungleicher Dauerhaftigkeit ist. Ricardo weist auch darauf hin, daß Güter, welche dieselbe Menge Hervorbringungsarbeit in sich schließen, ihren Tauschwert ändern, wenn sie nicht in derselben Zeit auf den Markt gebracht werden; auch hier wegen des auf das Kapital zu berechnenden Gewinnes.

Im Gegensatz zu dem „Wert" der Güter hängt ihr „Marktpreis" von dem Bedarf und den Wünschen der Menschen ab; die Marktpreise weichen fortwährend von den „natürlichen" Preisen ab, haben aber immer die Tendenz, wieder zur Höhe der natürlichen Preise zurückzukehren, und zwar bewirkt diese Ausgleichung die Konkurrenz. Die Kapitalgewinne haben die Tendenz, sich in den verschiedenen Gewerben auf ein gleiches Niveau zu erheben; wenn durch zu hohe Preise in einem Gewerbe Extraprofite erzielt werden, so streben sie doch wieder zu ihrem Gleichgewichtszustande hin: „mit dem Steigen oder Fallen der Preise werden auch die Gewinste über ihren allgemeinen Gleichgewichtsstand gehoben oder unter denselben herabgedrückt und die Kapitalien entweder mit neuem Mute in das Gewerbe, in welchem die Veränderung vorgegangen ist, angelegt oder aber mit Furchtsamkeit aus demselben wieder zurückgezogen".

Wie aus vorstehendem ersichtlich, ist Ricardo ein Vertreter der objektiven Werttheorie d. h. derjenigen Theorie, die zum Wertmaß eine objektive Einheit erklärt. Aber dieses Wertmaß ist für ihn nicht die „Arbeit", sondern bei den vielen Verklausulierungen und Modifikationen, die er an dem zuerst aufgestellten Arbeitswertprinzip vornimmt, ist er vielmehr den Produktionskostentheoretikern zuzurechnen. So sagt er selbst einmal in einem Briefe an Mc Culloch (Briefwechsel mit Mc Culloch S. 65): „Nach der besten Ueberlegung, die ich dem Gegenstande widme, glaube ich, daß es zwei Ursachen gibt, welche Veränderungen in dem relativen Werte der Waren bewirken: 1. die relativen Arbeitsmengen, die erfordert sind, um sie herzustellen, 2. die relative Zeitdauer, die verstreichen muß, bevor das Resultat dieser Arbeit auf den Markt gebracht werden kann. Alle Fragen des fixen Kapitals fallen unter die zweite Ursache."

Ricardo setzte mit seiner Werttheorie die Gedankenentwickelung fort, die schon seit

Petty zu wiederholten Malen die „Arbeit“ oder die „Kosten“ in irgend einer mehr oder minder entschiedenen Weise zum Regulator des Werts machen wollte. Gegenüber A. Smith bedeutet seine Lehre einen Fortschritt, da dieser in höchst widerspruchsvoller und wechselnder Weise die „Arbeit“ oder vielmehr den „Arbeitslohn«, d. h. was man für die Arbeit eintauschen kann, als Wertmaß bezeichnet, dabei aber eine subjektive Auffassung hereinbringt, indem er auf „the toil and trouble“ verweist, die mit der Arbeit verbunden seien. — Während die Epigonen Ricardos in der klassischen Nationalökonomie die Wertlehre im Sinne ihres Meisters weiterbildeten, wobei sie nur noch bedeutend stärker das Kostenmoment statt des Arbeitsmoments betonten, hat von zwei andern Seiten die Lehre eine eigentümliche Umänderung und Neubildung erfahren. Karl Marx hat die Lehre Ricardos in einer Weise fortgebildet, daß man kaum befugt ist, von einer Ricardo-Marxschen Wertlehre zu reden: vielmehr sind die Abweichungen so fundamentale, daß nur in Einzelheiten Uebereinstimmung besteht. Karl Marx hat seine Wertlehre nur für Waren innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise aufgestellt, ihr also nur eine historische, nicht eine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben, Marx hat ferner eine „gesellschaftlich notwendige Durchschnittsarbeit“ konstruiert, er hat aber vor allem seine Wertlehre zu einer Mehrwerttheorie erweitert, was Ricardo ganz ferne lag. Marx hat nämlich an dem Prinzip, daß die Arbeit allein Wert erzeuge, so festgehalten, daß er Zins, Unternehmergewinn und Grundrente als Form des auf Kosten der Arbeit gewonnenen Mehrwerts erklärte, während Ricardo den Profit [Zins und Gewinn] als selbständige Einkommensquelle betrachtete, obwohl er eine ausführliche Zinstheorie nicht entwickelt hat. Aber er wies wiederholt auf die Notwendigkeit des Zinses als Motiv zur Kapitalansammlung hin, erklärte ihn auch gelegentlich im Sinne der Abstinenztheorie. Von anderer Seite erhielt die Ricardosche Lehre eine „egalitäre“ Auslegung, d. h. es wurde die Arbeit nicht als das Maß des Werts erkannt innerhalb der Privateigentumsordnung, sondern es sollten erst durch gewisse Vorkehrungen Verhältnisse geschaffen werden, welche die „Arbeit“ wirklich zum Wertmaß machten, d. h. den Wert konstituierten. In dieser Weise verfahren z. B. Thompson in England, Proudhon in Frankreich, Rodbertus in Deutschland.

b) **Die Grundrente.** Die Theorie von der Grundrente beantwortet die Frage, ob durch das Vorhandensein des Grund und Bodens die Wertregel eine Aenderung erleide, daß der Wert der Güter durch die in ihnen verkörperte Arbeitsmenge bezw. Mengen von Arbeit und Kapital bestimmt werde. Oder, auf die Frage der Bodenprodukte angewandt: Ist als Bestandteil des Preises der Bodenprodukte außer Arbeitslohn und Profit regelmäßig auch noch eine Grundrente in Rechnung zu stellen? Ricardo beantwortet diese Frage mit Nein, indem er die Existenz einer allgemeinen Grundrente überhaupt verneinte.

Unter Rente versteht Ricardo denjenigen Teil des Bodenertrags, der der Mitwirkung der im Boden enthaltenen Naturkräfte zu verdanken ist; die Rente ist daher völlig zu trennen von Vergütungen für die auf den Boden verwandte Arbeit und das investierte Kapital. Eine solche für naturale Vorzüge zu berechnende Rente hält Ricardo nur unter gewissen ökonomischen Voraussetzungen für denkbar. Keine Rente fällt ab, solange der Bodenbesitz kein Monopol ist, nämlich dort, wo Boden bester Qualität in unbegrenzter Menge den Ansiedlern zur Okkupation freisteht. Die ökonomische Kraft, die bewirkt, daß eine Rente entsteht, ist die durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgerufene verstärkte Nachfrage nach Nahrungsmitteln: diese Nachfrage würde so stark, daß das vorhandene Areal des Bodens erster Klasse nicht mehr ausreicht, den Bedarf zu decken: die Besitzer des Bodens erster Klasse nützen ihre Monopolstellung aus, um einen erhöhten Preis für ihr Getreide zu erlangen; infolge dieses erhöhten Preises wird es auch rentabel, Boden zweiter Klasse zu bebauen; die Differenz zwischen den Erträgnissen des Bodens erster und den Erträgnissen des Bodens zweiter Klasse bildet die Rente, welche Boden erster Klasse abwirft; im weiteren Verlauf werden immer geringere Bodenklassen in Angriff genommen und es entstehen immer neue Renten, nur die letzte Bodenklasse ergibt keine Rente, sondern nur Arbeitslohn und Profit. Damit ergab sich für Ricardo das Grundgesetz der Preisbildung für Bodenprodukte, daß diese Preise nämlich bestimmt werden durch die Produktionskosten der ungünstigsten, d. h. unfruchtbarsten Anlage — die unter günstigeren Bedingungen erzeugten Produkte ergeben für ihre Produzenten einen Extragewinn, nämlich die Rente. Diese Rente ist aber keine allgemeine, sondern nur eine Monopolrente, d. h. Differentialrente, die sich aus den Fruchtbarkeitsdifferenzen für die bevorzugten Bodenklassen ergibt.

Ricardo erörtert neben diesem Fall der Differentialrente noch eine zweite Form: Statt die vermehrte Nachfrage nach Getreide durch Hinzunahme neuen, aber minder fruchtbaren Bodens zu befriedigen, kann dies auch durch vermehrte Kapitalanlage auf demselben Boden geschehen. Da diese vermehrten Kapitalanlagen aber eine allmählich abnehmende Intensität haben, ergibt sich eine Rente für die im Vergleich zur ungünstigsten Kapitalanlage günstigeren Kapitalverwendungen; auch hier ergibt die letzte Kapitalanlage keine Rente, nur die früheren.

Schließlich weist Ricardo — wenn auch nur kurz — auf die Lage der Bodenstücke hin, die ebenfalls eine Rente verursachen können: gleiche Kapital- und Arbeitsverwendungen können auf gleich großen Grundstücken verschiedene Erträgnisse liefern, je nach der günstigen Lage zu den Absatzzentren. Zusammengefaßt würde also die Ricardosche Grundrententheorie so lauten: Die Ursache der Grundrente liegt in der relativen Seltenheit der beiden Elemente des natürlichen Nutzwerts des Bodens (Lage und Fruchtbarkeit). Die Höhe der Grundrente wird bestimmt durch den Vorzug, den Boden in bezug auf Lage und Fruchtbarkeit vor dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen Boden besitzt, der aber zur Befriedigung des Bedarfs noch bebaut werden muß.

Als eine Möglichkeit der Zukunft hat Ricardo

es übrigens auch bezeichnet, daß einmal alle Bodenarten und alle Anlagen auf den Boden eine Rente tragen, wenn nämlich einmal aller Boden Monopolbesitz ist: „Das Getreide und die Roherzeugnisse eines Landes können wohl für eine Zeitlang zu einem Monopolpreise verkauft werden; aber sie können es auf die Dauer nur, wenn kein Kapital mehr vorteilhaft auf die Grundstücke angelegt werden kann und wenn deshalb ihr Produkt nicht vermehrt werden kann. Dann wird jedes in Bebauung befindliche Stück Land und jeder Teil des auf den Boden angewandten Kapitals eine Rente tragen, die natürlich im Verhältnis zur Verschiedenheit des Ertrags verschieden groß ist" (principles, ed. Mc. Culloch, p. 151). Diese Rententheorie, die in ihren Grundzügen vor Ricardo schon von Anderson (1777), Torrens (1815) und West (1815) ausgebildet war und die von v. Thünen in gründlichster Weise ergänzt und weitergebildet wurde, enthält in ihrem Kern, und wenn sie von mißverständlichen Ausdrücken und überflüssigen Generalisationen, die sich bei Ricardo so häufig finden, befreit ist, die bis zum heutigen Tage unumstößlich richtige Auffassung des ganzen Problems. Es ist Ricardo gelungen, den alten physiokratischen Irrtum, als ob aller Boden ein produit net ergebe, endgültig zu überwinden und alle Angriffe gegen die Ricardosche Theorie, mögen sie nun wie der Careys auf den von Ricardos Behauptung abweichenden Gang der Bodenkultur hinweisen, oder wie der Bastiats behaupten, daß auch die Rente Arbeitseinkommen sei, oder wenn Schäffle und v. Mangoldt die Rente nur als Spezialfall von volkswirtschaftlichen Extragewinnen aller Art charakterisieren oder wenn Rodbertus und Marx wieder eine absolute Rente konstruieren und zwar als Form eines den Arbeitern abgepreßten Mehrwerts: alle diese sog. Widerlegungen sind an dem richtigen Kern der Ricardoschen Theorie gescheitert.

Von seiten der Bodenreformer (Henry George u. a., vgl. d. Art. „Bodenbesitzreform" oben Bd. III S. 95fg.) ist eine eigentümliche Nutzanwendung aus der Ricardoschen Theorie gezogen worden; sie erkennen die Richtigkeit der Lehre an, schließen aber daraus, daß dieses arbeitslose Einkommen für die Gesamtheit durch eine Besteuerung oder Verpachtung des Bodens reserviert bleiben müsse.

c) **Der Arbeitslohn.** Die Theorie des Arbeitslohnes antwortet auf die Frage, wie der Wert der Arbeit bestimmt werde; Ricardo sucht den Wert der Arbeit gemäß seinem allgemeinen Wertgesetz, d. h. durch die Produktionskosten zu bestimmen; da aber die „Arbeit" selbst nicht produziert wird, sollen maßgebend sein die Produktionskosten der Lebensmittel, welche die Arbeiter zu ihrer und ihrer Kinder Erhaltung nötig haben. — Dies ist jedoch nur maßgebend für den sog. natürlichen Preis, d. h. für den Durchschnittspreis längerer Zeitperioden. Dieser also ist — so erklärt Ricardo — derjenige, der notwendig ist, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen. Der Marktpreis der Arbeit dagegen sei derjenige, der wirklich für dieselbe bezahlt wird und dessen Höhe von Angebot und Nachfrage abhängig sei. Doch wenn auch der Marktpreis noch so weit vom natürlichen Preise abweichen möge, er habe immer die Tendenz, sich ihm anzunähern. Denn zufolge der Ermunterung, welche hoher Arbeitslohn zur Vergrößerung der Bevölkerung gebe, sei durch das vergrößerte Angebot von Arbeitern wieder ein Sinken auf das normale Lohnniveau zu erwarten; umgekehrt wirke ein niedriger Arbeitslohn durch die Entbehrungen, die er der Arbeiterklasse auferlege, dezimierend auf die Zahl der Arbeiter und bewirke so wieder ein allmähliches Steigen des Lohnes. Wenn somit Ricardo als Durchschnittslohnsatz einen Lohn annimmt, der die Lebensbedürfnisse befriedigt, so ist dies in keiner Weise etwa im Sinne eines physiologischen Existenzminimums gemeint. Denn Ricardo spricht ausdrücklich von „Nahrungsmitteln, anderen Lebensbedürfnissen und Gemächlichkeiten", die zum Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie gehören. Er soll aber tatsächlich auch sehr wechselnd sein je nach den Kulturbedürfnissen bestimmter Zeiten und Völker: „Der natürliche Preis der Arbeit wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden. Er hängt wesentlich von den Sitten und Gebräuchen des Volkes ab." — Der „natürliche" Preis kann aber auch für lange Zeit durch einen höheren „Marktpreis" verdrängt werden: „Ungeachtet jenes Strebens des Arbeitslohnes, sich dem natürlichen Satze gleich zu bilden, kann dennoch der Marktsatz desselben, in einer fortschreitenden Gesellschaft, auf unbestimmte Zeit hinaus ständig über demselben stehen." Ricardo selbst erwartet und wünscht eine fortschreitende Besserung des Arbeitslohnes: „Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitende Klasse einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens bekommen und durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Anstrengungen noch angetrieben werde, um sich dieselben zu verschaffen." So hat Ricardo eine Menge Gegentendenzen selbst angegeben, die gegen seine Grundtendenz der Arbeitslohnbildung wirken; wenn er trotzdem an seinem „ehernen Lohngesetz" festgehalten hat, so ist dies nur aus seiner Sucht zu erklären, für die verwickelten Vorgänge des Wirtschaftslebens möglichst einfache, glatte Formeln zu finden — darum abstrahierte er auch in diesem Falle von so wichtigen Faktoren, wie von denen, welche er selbst gegen seinen „natürlichen Arbeitslohn" anführt.

Das Ricardosche Lohngesetz, das früher bereits von Turgot ähnlich formuliert war, wurde dann von sozialdemokratischer Seite, solange sie Lassalles Lehren folgte, zu einem der Hauptpunkte ihres Programms gemacht: in radikaler Weise wurde die Lehre dahin ausgelegt, als ob unter der Herrschaft der privatwirtschaftlichen Produktionsweise eine Besserung der Lage des Arbeiterstandes ganz unmöglich sei. Daß diese Auffassung sich nicht mit dem wirklichen Inhalt der Ricardoschen Lehre deckt, geht aus obigem hervor.

d) **Das Grundgesetz der Verteilung des Volkseinkommens.** Wie sich Arbeitslohn, Profit und Rente zueinander verhalten, welche Tendenzen der Entwickelung sie aufzeigen, wie sie an die Klassen der Grundbesitzer, Kapitalisten

und Arbeiter verteilt werden, zeigt Ricardos Grundgesetz der Verteilung, das sich aus den zerstreuten Bemerkungen darüber in seinen Werken etwa so formulieren läßt: Ausschlaggebend für die Verteilung des Volkseinkommens und für die Höhe der einzelnen Teile desselben ist die Höhe des Getreidepreises oder richtiger der Stand der Bodenkultur. „Der Stand der Bodenkultur," so sagt Ricardo einmal in einem Briefe an Malthus (Briefw. mit Malthus S. 45), „ist fast die einzige dauernde Ursache der wirtschaftlichen Veränderungen." Das Volkseinkommen verteilt sich auf drei Einkommenszweige, auf Arbeitslohn, Kapitalprofit [Zins + Unternehmergewinn] und Grundrente. Der erste dieser Einkommenszweige, der Arbeitslohn, ist in seiner realen Höhe konstant, die letzten beiden veränderlich; denn der Arbeitslohn ist bedingt durch die zum Leben nötige Unterhaltsmenge; der darüber hinausgehende Teil des Volkseinkommens verteilt sich auf Profit und Rente. Der Preis der notwendigen Lebensmittel ist in der Hauptsache abhängig vom Getreidepreise; der Getreidepreis eines Landes hängt wieder ab von den Produktionskosten desjenigen Getreides, das auf dem nach Lage und Fruchtbarkeit ungünstigsten Boden gewonnen wird, der aber zur Deckung des Bedarfs noch herangezogen werden muß; diese letzte Bodenklasse wirft keine Rente ab. In dem „natürlichen" Gange der Volkswirtschaft wird immer mehr Boden zur Deckung des Nahrungsbedarfs benutzt, daher in immer wachsendem Maße Rente abfallen; hierdurch wird der Profit geschmälert, da der Teil des Volkseinkommens, der nicht Arbeitslohn ist, auf Profit und Rente verteilt wird. Die „natürliche" Tendenz eines Landes läßt also ein Steigen der Rente, ein Sinken des Profits und ein Gleichbleiben des (realen) Arbeitslohnes erwarten.

e) Geld- und Bankwesen. Ricardo ist ein Hauptvertreter der sog. Quantitätstheorie (vgl. a. diesen Art.), d. h. er behauptet, daß die Warenpreise in genauem Verhältnis zu der in einem Lande vorhandenen Edelmetallmenge stünden. Die Menge von Zirkulationsmitteln reguliere sich, solange nur Metallgeld existiert, durch den Handel von selbst. Geld flösse nur dann ab und zu, wenn mehr oder weniger vorhanden sei, als der im Vergleich mit anderen Ländern notwendigen Menge entspräche. Auch wenn nur einlösliche Noten existierten, bliebe dieses Verhältnis ungestört: die Vermehrung der Notenemission käme in diesem Falle der Entdeckung neuer Goldminen gleich. Ganz anders liege der Fall, wenn uneinlösliches Papiergeld in Umlauf sei; dieses Umlaufsmittel könne nicht ausgeführt werden, da es in anderen Ländern keine Gültigkeit habe, folglich der Ueberfluß nicht abfließen. Die Folge hiervon sei das Herabgehen des Wechselkurses gegen das Ausland oder die Erhöhung des Preises der Edelmetalle in ungemünztem Zustande über den Preis derselben in der Münzform um den Betrag der Ausfuhrkosten der Münzen, was ein sicherer Beweis dafür sei, daß man zuviel Papiergeld in Umlauf gesetzt habe und sein Tauschwert im Verhältnisse dieses Zuviel gesunken sei. Ricardo stellte diese Theorie bereits 1809 in seiner Schrift „The high price of bullion etc." auf und kritisierte dort die Bankrestriktionsakte von 1797, wodurch die Bank in den Stand gesetzt war, uneinlösliche Noten über das Bedürfnis an Zirkulationsmitteln hinaus zu vermehren. Die 1810 im Parlament eingesetzte Kommission (das sog. bullion committee), wozu auch Horner, Huskisson, Baring und Thornton gehörten, billigte diese Auffassung Ricardos — und befürwortete nach Verminderung der Notenmenge die Wiederaufnahme der Bareinlösung. Das Parlament nahm jedoch anstatt dieser Anträge die entgegengesetzten Resolutionen Vansittarts an, und die Bankrestriktion blieb bestehen. Die weiteren Folgerungen, die Ricardo in seinen späteren einschlägigen Schriften in bezug auf Notenemission gezogen hat, sind folgende: Durch Beschränkung der Münzmenge könne die Münze auf jeden denkbaren Tauschwert gesteigert werden; beschränke man die Menge des Papiergeldes gerade so wie die Menge der Münzen, so werde sie dem Tauschwert der Münzen gleich stehen. Weil nun der Tauschwert des Papiergeldes oder der Banknoten von ihrer umlaufenden Menge abhänge, so sei nichts nötig, als daß ihre Menge nach dem Tauschwert des Metalles geregelt werde, welches zum Maßstab derselben erklärt sei. Am zweckmäßigsten sei es daher, wenn die Noten emittierende Bank die Pflicht hätte, jederzeit die Noten gegen Barren einzulösen. Ricardo sprach sich auch energisch gegen den Geschäftsbetrieb der Notenausgabe durch eine Privatunternehmung aus; in dem „Plan für Errichtung einer Nationalbank" wird vorgeschlagen, das Notenemissionsgeschäft ganz von dem Bankgeschäft zu trennen; Noten sollten nur von staatlichen Kommissionären ausgegeben werden, die gänzlich von den Ministern unabhängig sein müßten. 15 Mill. £ sollten ganz ungedeckt sein, d. h. zur Heimzahlung der Schuld des Staats an die Bank dienen und 10 weitere Millionen durch Barfonds oder Schatzscheine gedeckt sein. In der Peelschen Bankakte von 1844 sind die Ideen Ricardos teilweise zur Ausführung gelangt. Die Urheber dieses Gesetzes hatten die Ricardosche currency-Theorie akzeptiert.

f) Internationaler Handelsverkehr. Ricardo begründet seine Freihandelstheorie, die für die äußere Handelspolitik im allgemeinen maßgebend sein soll, etwa folgendermaßen: Angenommen, England brauche zur Hervorbringung einer bestimmten Menge Tuch die Jahresarbeit von 100 Menschen, und wenn es Wein produzierte, zur Herstellung der Menge an Wein, die es im Tausche für die genannte Menge Tuch hingeben muß, die Jahresarbeit von 120 Menschen. Dagegen brauchte Portugal zur Gewinnung dieser Menge Weines die Jahresarbeit von 80 Menschen, und zur Verfertigung des Tuches die Jahresarbeit von 90 Menschen. In diesem Falle würde es für England vorteilhaft sein, den Wein aus Portugal einzuführen und dafür Tuch auszuführen. Ebenso würde es für Portugal vorteilhaft sein, Wein gegen Einfuhr von Tuch auszuführen. Dieser Tausch würde stattfinden, obgleich die eingeführte Ware von Portugal selber mit weniger Arbeit als von England hervorgebracht werden könnte. Obgleich es das Tuch vermittels der Arbeit von nur 90 Menschen verfertigen könnte, so würde es dasselbe doch von einem Lande einführen, in welchem

zu dessen Verfertigung die Arbeit von 100 Menschen erforderlich ist, weil es ihm mehr Nutzen bringen würde, sein Kapital auf die Hervorbringung von Wein zu verwenden, für welchen es mehr Tuch aus England beziehen würde, als es selbst verfertigen könnte, wenn es einen Teil seines Kapitals vom Weinbau auf die Tuchmacherei übertrüge. So würde also England das Erzeugnis der Arbeit von 100 Menschen für ein Erzeugnis der Arbeit von 80 hingeben. Solch ein Tausch könnte unter den einzelnen Bewohnern ein und desselben Landes nicht stattfinden. Die Arbeit von 100 Engländern kann nicht für die Arbeit von 80 Engländern hingegeben werden, aber das Erzeugnis der Arbeit von 100 Engländern kann wohl für das Erzeugnis der Arbeit von 80 Portugiesen, 60 Russen oder 120 Ostindiern hingegeben werden. Der Unterschied zwischen einem einzigen und mehreren Ländern in dieser Hinsicht ist hinlänglich begründet, wenn man die Schwierigkeit, mit welcher das Kapital von einem Lande zum andern sich bewegt, um eine vorteilhaftere Anlage zu suchen, und die geschäftige Beweglichkeit betrachtet, womit es in einem Lande von einer Provinz in die andere übergeht.

**g) Steuern und Staatsschulden.** Hinsichtlich der Steuern geht Ricardo von dem Grundgedanken aus, daß dieselben als ein Teil des Boden- und Arbeitserzeugnisses dem Staate zur Verfügung gestellt werden; daß alle Abgaben lediglich entweder vom Kapital- oder vom Bodeneinkommen und Profit gezahlt werden und vernünftigerweise nur vom Reinertrage genommen werden können. Ricardo meint, daß die auf Rohprodukte und auf Luxusgüter gelegten Steuern regelmäßig auf die Konsumenten zurückfielen, die Grundrentensteuer nur den Grundeigentümer treffe (ohne Preissteigerung der Bodenerzeugnisse), die Steuer vom Arbeitslohn den Arbeitslohn erhöhen und den Profit vermindern werde, daß eine Auflage auf die Kapitalgewinne dem Geldkapitalisten nur zur Last fiele, wenn alle Güter im Verhältnis zur Steuer stiegen, aber wenn alle Güter zufolge der Veränderung des Tauschwertes des Geldes auf ihren früheren Preis herabgingen, der Geldkapitalist nichts zur Steuer beitragen würde, da er alle seine Waren noch zu demselben Preise einkaufen, aber immer noch die nämlichen Geldzinsen einnehmen würde. — In der Frage, ob außerordentliche Bedürfnisse des Staates durch eine öffentliche Anleihe oder durch Steuern gedeckt werden sollen, tritt er für letzteren Modus ein, wobei er zugleich eine Tilgung der Staatsschuld durch Austeilung des Schuldkapitals unter die Bürger, also durch Verwandlung in Privatschulden der Einzelnen für ausführbar hält (Funding System).

**4. Ricardo als Realpolitiker.** Wie oben schon erwähnt, hat Ricardo an seinen abstrakten theoretischen Formulierungen keineswegs festgehalten da, wo es sich um praktische Politik handelt: hier war er nicht der starre Doktrinär, nicht der Dogmenfanatiker, als welcher er so häufig dargestellt wird. Das geht aus gelegentlichen Aeußerungen in seinen Schriften, mehr noch aus seiner politischen Tätigkeit als Parlamentarier hervor.

Trotz seiner theoretischen Vertretung des Freihandels trat Ricardo wiederholt für mäßige Schutzzölle ein, stellte sogar dahingehende Anträge im Parlament, z. B. plädierte er in der Sitzung v. 18./II. 1822 für einen Weizenzoll von 20 sh, wenn der Weizenpreis 70 sh übersteigen sollte; Ricardo, der in der Theorie ein Gegner aller Staatseingriffe in die Volkswirtschaft und Anhänger des laisser faire laisser passer war, opponierte heftig — auch im Parlament — gegen den Privatbetrieb der Bank von England und wünschte die Ausgabe der Noten einer Staatsbank zu übertragen (z. B. in der Sitzung des Unterhauses v. 31./V. 1822), ja verlangt sogar, daß die „Regierung ein Heilmittel gegen die allzu großen Gewinne der Kapitalisten infolge fallender Getreidepreise suchen soll" (principles ed. Mc. Culloch S. 258) und „daß sie bemüht sein soll, die Zunahme der Armenzahl zu bekämpfen und zu frühe und unvorsichtige Heiraten unter denselben weniger häufig zu machen". Ricardo, der oft als reiner Vertreter des Mammonismus und den Arbeiterinteressen gleichgültig gegenüberstehend geschildert wird, brachte selbst im Parlamente einen Plan von Woodson zur Sprache, den er lebhaft unterstützte, der die Einrichtung staatlicher Alterspensionskassen bezweckte (Sitzung v. 18./II. 1822); ebenso stimmte er für Einsetzung einer parlamentarischen Kommission zur Prüfung der sozialen Pläne Owens.

Literatur: A. Schriften Ricardos. 1. Einzelausgaben seiner Schriften. 1809: The high price of bullion a proof of the Depreciation of Bank-Notes, 4. Aufl., 1811. (Diese ist die beste, mit einem Nachtrage versehene Ausgabe.) — 1811: Reply to Mr. Bosanquets, „Practical Observations on the Report of the Bullion Committee". — 1815: An Essay on the Influence of a low Price of corn on the profits of stock, with remarks on Mr. Malthus' last two publications. — 1816: Proposals for an Economic and Secure Currency, with observations on the profits of the Bank of England, 3. Aufl., 1819. — 1817: The Principles of Political Economy and Taxation, 2. Aufl. 1819, 3. Aufl., 1821. — Dasselbe, neu herausgegeben mit Einleitung und Anmerkungen von E. C. K. Gonner, London 1895. — Dasselbe, die ersten 6 Kapitel, neu gedruckt in der Sammlung Economic Classics., ed G. Ashley, London 1895. — Dasselbe, französ. Ausgabe, Des principes de l'économie politique et de l'impôt, traduit de l'Anglais, par F. S. Constancio, avec de notes explications et critiques, par J. B. Say, 2 Bde., Paris 1819, 2. Aufl. 1435. — Dasselbe, in gekürzter Ausgabe, neu herausgeg. von P. Beauregard. (Petite bibliothèque économique française et étrangère, Bd. VII.) — Dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Von A. Schmidt, Weimar 1821. — Dasselbe, deutsche Uebersetzung: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, von E. Baumstark, 2 Bde., Bd. I, Uebersetzung, Bd. II, Erläuterungen, Leipzig 1837/38. 2. Aufl. der Uebersetzung ebendort 1877. — Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. 2 Bde, Leipzig 1905. — 1820: Essay on the funding system, in der Encyclopaedia Britannica. — 1822: On protection to

Agriculture. — 1822: Speech on Mr. Westerns motion for a Committee to consider the effects produced by the resumption of cash pagments, delivered the 22 th of June 1822. — 1824: (Nachgelassenes Werk:) Plan for the establishment of a national bank.

2. Gesamtausgaben seiner Schriften: a) The works of Ricardo. With a notice of the life and writings of the author; by J. R. Mac Culloch, London 1846. (Enthält außer den genannten Schriften [mit Ausnahme der speech on Westerns motion] noch: „Observations on Parliamentary Reform. A manuscript given by Ricardo to Mc Culloch and printed by Cutler in „The Scotsman" April 24, 1824, und „Speech on Voting by Ballot", A manuscript, copy of speech dilivered by Ricardo, April 24, 1823, fond among his papers and printed in „The Scotsman", Jahrg. 17, 1824. — b) Oeuvres complètes de Ricardo, Paris 1847 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. XIII), avec des notes et une notice sur la vie et les travaux de Ricardo, par A. Fonteyraud. — Dasselbe, neueste, französ. Gesamtausgabe, u. d. T.: Oeuvres complètes de Ricardo, traduites en français par Constancio et A. Fonteyraud, augmentées de notes de J. B. Say, Malthus, Sismondi, Rossi, Blanqui usw., précédées d'une notice biographique sur la vie et les travaux de l'auteur, par A. Fonteyraud, et d'une préface par Maurice Block, Paris 1882 (bildet einen Teil der „Nouvelle collection des principaux économistes). —

3. Briefe a) Drei Briefe on the national debt, zwei an Place, Ec. Journal 1893 pag. 289 und einer an R. Heathfield, bei Palmer, Speech on the State of the Nation, 1832. — b) Fünf Briefe an J. B. Say, cf. Mélanges et Correspondance de J. B. Say, 1833. — c) Letters to Malthus, ed G. J. Bonar, with preface and notes, 1887. — d) Letters to Mac Culloch, ed. J. H. Hollander, with preface and notes, 1895. — e) Letters to Hutches Trower und others, 1811—1823. Edited by Bonar und Hollander, 1890. —

4. Parlamentsreden. Diese finden sich abgedruckt bei Hansard, Parl. Debates, 1819—1823; besonders zu erwähnen Vol. XXXIX über Cash Payment bill; Vol. XLI: Motion respecting Mr. Owen's plan. New Series, Vol. I, Vol. II, Vol. V, Vol. VI, Agricultural Distress, Bank of England, Vol. VIII, corruduties, Vol. IX. Resumption of cash payments etc.

B) Schriften über Ricardo. Ein umfassendes, erschöpfendes Werk über Ricardo gibt es weder in deutscher noch in anderer Sprache. Man ist somit auf die Spezialliteratur angewiesen, die entweder Ricardos Lehren im allgemeinen oder spezielle Theorieen kritisch untersucht resp. kommentiert. Die zuverlässigsten biographischen und bibliographischen Angaben über Ricardo finden sich bei Mac Culloch, in der Einleitung seiner Gesamtausgabe der Werke Ricardos und in seinem Werk „The literature of Political Economy", London 1845. — Aus der sonstigen Ricardoliteratur ist hervorzuheben: A. Adler, Ricardo und Carey in ihren Ansichten über die Grundrente, Leipzig 1873. — Ashley, The rehabilitation of Ricardo in „Economic Journal", Sept. 1891. — S. Bailey, A critical Dissertation on the Nature of value. Chiefly in reference to the writings of Mr. Ricardo and his followers, London 1825. — Bain, James Mill, London 1882. — J. C. Banfield, Six letters to the Right Hon. Sir R. Peel, Bart, being an attempt to expose the dangerous tendency of the Theory of Rent advocated by Mr. Ricardo, London 1853. — Bankers Magazine (New-York) Biographical Sketches: „David Ricardo", Vol. II (1847—48), p. 626—635. — Berens, Versuch einer kritischen Geschichte der Grundrente, Moskau 1868. — Blackwoods Edinburgh Magazine: Adam Smith and Ricardo, 1842. — Block, Le progrès de la Science Economique depuis A. Smith, Paris 1890. — Th. v. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849. — Biographie universelle, Bd. 35, Paris 1862, S. 349 fg., Biographie nouvelle, Bd. 42, Paris 1863, S. 124 fg. — Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, I, II. Aufl., Innsbruck 1900. — Bonar, Philosophy and political economy, London 1893. — Brentano, Die klassische Nationalökonomie, Leipzig 1888. — Brougham, Historical sketches of statesman who flourished in the time of George III., Philad. 1885. — Derselbe, Lives of men of letters in time of George III., Bd. II, London 1856. — T. W. Butler, A reply to a Pamphlet published by David Ricardo on Protection to Agriculture, London 1822. — Cairnes, Essays in Political Economy, London 1873. — Cannan, A history of the theories of production and distribution in english political economy from 1776—1848, London 1894. — H. C. Carey, Principles of Social Science, 3 vol., Philad. 1877. — Gustav Cohn, Nationalökonomische Studien, Stuttgart 1886, S. 641 fg.: „Lassalle und das Eherne Lohngesetz". — Cossa, Histoire des doctrines économiques, Paris 1899. — J. Craig, Remarks on some fundamental Doctrines of Political economy, Edinburg 1844. — Crombie, A letter to David Ricardo, containing an Analysis of his Work, on the Depreciation of Bank Notes, London 1817. — Mac Culloch, Treatises and Essais on subjects connected with Economical Policy; with biographical sketches of Quesnay, A. Smith and Ricardo, Edinburgh 1853. — Dictionnaire de l'Economie politique (von Coquelin und Guillaumin), Paris 1853. Art. Ricardo von Garnier. — Nouveau Dictionnaire d'économie politique (von Léon Say und Chailley), Paris 1892. Art. Ricardo, von Vidal-Naquet. — Dictionary of Political Economy (ed. by Inglis Palgrave). Art. Ricardo, von J. D. Rogers. — Dictionary of National Biographie. Art. Ricardo, von Leslie Stephan. — Diehl, Die Grundrententheorie im ök. System von Karl Marx, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 17. — Derselbe, Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle, ebendort Bd. 19. — Dietzel, Theoretische Sozialökonomie, Leipzig, S. 206 fg. — Dunbar, The Reaction in Political Economy in Quarterly Journal of Economics, Vol. I, Boston 1887. — Encyclopaedia Britannica, Art. „Political economy" und „Ricardo" von Ingram. — R. de Fontenay, Die revenu foncier, Paris 1854. — Hasbach, Diehls Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen. Schmollers Jahrbuch 1906. —

A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. — Hollander, Some unpublished letters of D. Ricardo (Quarterly Journal of Economics, Jena 1896). — S. D. Horton, The parity of Moneys, as regarded by A. Smith, Ricardo and Mill, London 1888. — W. Jacob, A letter to S. Whitbread, being a sequel to Considerations on the protection required by British Agriculture; to which are added remarks on the publications of Mr. Ricardo, London 1815. — Jevons, Theorie of Political Economy, 3. Aufl., London 1888. — H. Jemmet, Observations on Mr. Ricardo's Principles of political economy and taxation. (In the Pamphleteer, Vol. XXVII, London 1813.) — Ingram, History of Pol. economy, Edinburgh 1888. — R. Jones, Essai on the Distribution of wealth, London 1831. — Knies, Geld und Kredit, 2 Bde., Berlin 1873/79, II. Bd., S. 317/37. — A. M. L., Ricardos Exchange Remedy. — Leckie, Review of the proceedings of the committee of the house of Commons on banks of issue 1840. — Derselbe, An inquiry into the effects of the Bank restriction and the changes in the value, with an examination of the leading principles in the work on pol. ec. of D. Ricardo, 1841. — Leser, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie, 1881. — James Mill, Nekrolog Ricardos in „Morning Chronicle", Sept. 1823, und in „Annual obituary", 1823. — John Stuart Mill. Chapters on Socialism. Fortnightly Reviev, Vol. XXV, London 1829. — Nicholson, Tenant's Gain not Landlord's loss, Edinburgh 1883. — Fr. Oppenheimer, David Ricardos Grundrententheorie, Berlin 1909. — Th. Paget, A letter addressed to D. Ricardo, on the true principle of the late depreciation in the currency, London 1822. — Patten, Malthus and Ricardo, Baltimore 1889. — Derselbe, The interpretation of Ricardo (Quarterly Journal of Economics, April 1893). — Derselbe, The Development of English thought, New York 1899, p. 303–311. — Pinsent, Letters to D. Ricardo in answer to his speech of the 7h of March 1821, London 1821. — Porter, Nekrolog Ricardos in the „Penny Cyclopaedia", London 1823. — Posnett, The Ricardian theory of rent, London 1888. — Pringsheim, Die Ricardosche Werttheorie im Zusammenhange mit den Lehren über Kapital und Grundrente, Breslau 1883. — De Quincey, Logic of pol. economy, Edinburgh 1894. — Derselbe, Dialogues of three templars, London Magazine 1824. — John Rae, Contemporary Socialism, London 1891. — Remarks on certain modern theories respecting rents and prices, London 1827. — J. S. Reynolds, Practical Observations on Mr. Ricardo's Principles, London 1822. — Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, 2. und 3. sozialer Brief an v. Kirchmann, enthaltend eine Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie, Leipzig 1875. — J. C. Roß, An examination of the opinions maintained in the principles of D. Ricardo, London 1827. — Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, Berlin 1896. — Derselbe, Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule, Berlin 1899. — Sinclair, Answer to a tract recently published by D. Ricardo, an protection to Agriculture, Edinburgh 1822. — Verrijn Stuart, Ricardo en Marx, Haag 1890. — Thomas Smith, A reply to Mr. Ricardo's Proposals for an Economical Currency, London 1816. — Th. P. Thompson, The true theory of rent in opposition to Mr. Ricardo and others, 9th ed., London 1832. — Derselbe, In „the pamphleteer", Vol. XXVII, London 1813: „An exposition of fallacies etc. — v. Thünen, Der isolierte Staat, Bd. I, 1826, Bd. 2, 1850. — C. H. Todd, The unearned increment: observations on Ricardo's Theory of rent, London 1885. — R. Torrens, A Comparative estimate of the effects which a continuance and a removal of the restriction upon Cash payments are respectively calculated to produce; with strictures on Mr. Ricardo's proposal for obtaining a secure currency, London 1819. — Trunk, Geschichte und Theorie der Lehre von der Grundrente, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 6 (1866) und 12 (1868). — Turner, Considerations upon the agriculture etc. with observations on the pamphlet by D. Ricardo, entitled protection to Agriculture, London 1822. — West, Price of corn and wages of labor; with observations upon Dr. Smith's, Ricardo's und Malthus doctrines upon these subjects, London 1826. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 67fg., 158fg., 293fg.

*K. Diehl.*

---

## Ricca-Salerno, Joseph,

wurde am 20./IX. 1849 in Sanfratello (Sizilien) geboren, studierte in Palermo und Pavia Staats- und Rechtswissenschaften, besuchte 1877 die Berliner Universität und das damals mit dem königl. preuß. statistischen Bureau verbundene statistische Seminar. Er habilitierte sich, nach Italien zurückgekehrt, 1878 als Lehrer der Finanzwissenschaft an der Universität zu Pavia, wurde 1879 daselbst außerordentlicher Professor der Finanzwissenschaft, ging 1880 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie an die Universität von Modena und 1891 in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Palermo.

Wie als Schriftsteller, so hat sich Ricca-Salerno auch als Dozent ausgezeichnet. Aus seiner Schule gingen u. a. Graziani und Conigliani, die zu den tüchtigsten unter den jüngeren Nationalökonomen gerechnet werden, hervor.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: La libertà del lavoro considerata come principio supremo dell' ordinamento sociale, Palermo 1874. — Sulla teoria del capitale, Milano 1877. — Del salario e delle sue leggi, Padua 1878 (Aus: Giornale degli Economisti). — Teoria generale dei prestiti pubblici, Milano 1879. — Storia delle dottrine finanziarie in Italia, Roma 1881, 2a ed. Palermo, A. Reber, 1896. (Erschien zuerst in den „Memorie della R. Accademia dei Lincei"). — Manuale di scienza delle finanze, Firenze 1888. — La teoria del valore nella storia della dottrine

e dei fatti economici, Palermo 1894. — L'imposta progressiva e le forme tributarie di alcuni stati europei, Palermo 1894. — Le entrate ordinarie dello stato — Finanze locali; im IX. Bd. des Trattato di diritto amministrativo; Milano, Societa Libraria, 1897—98. — La teoria del salario nella storia delle dottrine e di fatti economici, Palermo, A. Reber, 1900.

b) in Zeitschriften und periodischen Werken und zwar: 1. im Giornale degli Economisti: Oggetto e compito della scienza delle finanze (1878). Dell' imposta progressiva secondo alcune recenti dottrine tedesche (1878). Nuove dottrine sistematiche nella scienza delle finanze (1887). Le dottrine finanziarie in Inghilterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII (1888). Protezionismo e libero scambio nei paesi vecchi e nei nuovi (1891). — 2. Im Annuario delle Scienze giuridiche, politiche e sociali (hrsg. von C. F. Ferraris) 1880—84: La legge del bilancio. — Dell' imposta sul reddito. — L'assicurazione degli operai. — Di alcune quistioni relative al debito pubblico. — 3. Im Archivio di Statistica: La progressione dei bilanci negli stati moderni (III, 1878). — L'ordinamento dell' imposta fondiaria in Italia (1882). — 4. Im Bulletin de l'Institut international de Statistique: La depressione industriale in Europa e negli Stati Uniti di America (1886). — Il debito pubblico in Europa e negli Stati Uniti di America (1888). — 5. In der Nuova Antologia: Le quistioni finanziarie in Germania (1879). — La legislazione internazionale del lavoro (1890). — La trasformazione storica dei tributi in Europa e in America (1891). — La quistione delle otto ore di lavoro in Inghilterra (1891). — Le controversie del socialismo in Inghilterra (1891). — Le riforme tributarie in Prussia (1891). — La quistione bancaria in Inghilterra (1892). — Il servizio di tesoreria e le banche (1892). — La nazionalizzazione della terra e le riforme sociali (1893). — La nuova fase delle riforme tributarie (1894). — Paolo Balsamo e la quistione agraria in Sicilia (1895). — 6. Im Finanzarchiv (hrsg. von Schanz): Die Reform der indirekten Steuern in Italien (I. Bd.). — Die neue Regelung der Grundsteuer in Italien (II. Bd.). — 7. Im Circolo Giuridico: Sullo stato presente della economia politica (1892). — 8. Im Archivio giuridico: L'economia politica di Adamo Smith (Vol. 17, 1876).

Sowohl in den hier genannten Zeitschriften wie auch in anderen finden sich noch kleinere Abhandlungen aus Ricca-Salernos Feder, die jedoch hier zu nennen zu weit führen würde.

Vgl. über Ricca-Salerno: v. Schullern-Schrattenhofen: Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. Cf. vor allem S. 54 fg. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed., Milano 1892. Cf. vor allem S. 525. — Graziani, Die Literatur der Dogmengeschichte der politischen Oekonomie in Italien (Viert. f. Staats- u. Volkswirtschaft, hrsg. von Frankenstein, Bd. 4, Leipzig 1896).

*Meitzel.*

## Ricci, Lodovico,

geboren im Herzogtum Modena 1742, studierte im dortigen Jesuitenkolleginm und wurde 1772 vom Herzog Franz III. wegen seiner Auszeichnung in Verwaltung öffentlicher Aemter in den Ritterstand erhoben. Im Jahre 1784 erhielt er den Auftrag, das Gemeindearchiv zu Modena zu ordnen und einen Plan für die Reform der wohltätigen Stiftungen seines Vaterlandes auszuarbeiten. Bis 1796 bekleidete Ricci dann eine Stelle im obersten Verwaltungsrate, wurde 1797 Finanzminister der Cisalpinischen Republik und starb in Modena i. J. 1799.

In dem oben erwähnten Plane Riccis über die Reform der wohltätigen Stiftungen Modenas (Sulla riforma etc. s. u.) behandelt er nach Pecchio (Coquellin s. u., S. 534) das Thema der Armenpflege und der Wohltätigkeitsanstalten in einer solchen generellen Weise, daß dem Werke ein allgemeines und dauerndes Interesse innewohnt. Nach Ingram (Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 102) schildert er hier eingehend die üblen Folgen einer unterschiedslosen Beihilfe, insbesondere legt er die mit Wöchnerinnenhospitalen und Findelhäusern verknüpften Mißbräuche dar. Ricci ist ein Gegner irgend welcher staatlichen Fürsorge zugunsten der Armen. Nach dem kompetenten Urteile seines Landsmannes Cossa würde Ricci vielleicht auch unter den Finanzwirtschaftsschriftstellern eine hervorragende Stellung einnehmen, wenn sein Werk: Dei tributi, 1785, veröffentlicht worden wäre.

Das Werk von Ricci über die Reform der Wohltätigkeitsanstalten heißt: Sulla riforma degli Istituti pii della città di Modena, Modena 1787 (VII. 221). — Außerdem führt Bodio in den „Annali di Statistica", Roma 1889, S. 46 noch folgendes Werk von ihm auf: Corografia dei territori di Modena, Reggio e degli altri Stati già appartementi ala Case d'Este, Modena 1788.

Vgl. über Lodovico Ricci: A. Setti, Lodovico Ricci e la beneficenza pubblica nel secolo scorso (Nuova Antologia, Roma 1880). — Ristampata da P. Custodi nella racolta degli Economisti Italiani. Parte Moderna. Tomo XLI. Compendiato da A. Ferlini, Bologna 1862. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Paris 1853, II. tome, S. 533, 534. — J. A. Müller, Chronologische Darstellung der italienischen Klassiker der Nationalökonomie usw., Pesth 1820, S. 56. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica, 3a ed., Milano 1892, S. 188, 189. — Derselbe, Saggio die Bibliografia della opere economiche Italiane anteriori al 1849. (Giornale degli Economisti 1892, Roma.) — Blanqui, Histoire de l'Economie politique en Europe, Paris 1882, S. 475. — v. Mohl, Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Erlangen 1850, I, S. 236.

*Schmidt.*

## Riedel, Adolf Friedrich Johann,

geb. zu Biendorf bei Doberan am 5./XII. 1809, habilitierte sich 1832 als Privatdozent der Berliner Universität, wurde 1836 außerordentlicher Professor daselbst, als welcher er Kollegien über Staatswissenschaften las, 1838 Vorstand des Geheimen Ministerialarchives. Von 1849—1855 trat er im parlamentarischen Leben auf, wurde 1851 von der Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede ernannt und 1868 zum „Historiographen der Brandenburgischen Geschichte". Er starb zu Berlin am 8./IX. 1872.

Von seinen staatswissenschaftlichen und historischen Schriften seien die nachfolgenden genannt: Die Mark Brandenburg i. J. 1250 oder historische Beschreibung der brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit. (Preisschrift), 2 Teile, Berlin 1831—32. — Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer angrenzenden Länder, 1. Teil, Berlin 1833. — Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechtes der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern, 3 Bde., Berlin 1837—39. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaft, 3 Bde., Berlin 1838, 1839 und 1842. — Codex diplomaticus Brandenburgensis oder Geschichte der Städte, Klöster, adligen Familien, Burgen und Schlösser der Mark Brandenburg. Sammlung von Urkunden und Chroniken. 36 Quartbände und 5 Regist., Berlin 1838—1869. — Nachricht von der Auffindung alter Handschriften des ehemaligen Domkapitels zu Havelberg. Aus dem „Serapeum", Leipzig 1840. — Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das luxemburgische Haus, 1840. — Geschichte der auf Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederhergestellten Klosterkirche des ehemaligen Dominikanermönchsklosters zu Neu-Ruppin. Hrsg. von Dr. Kampe, Neu-Ruppin 1842. — Die Domänen und Forsten, Gruben, Hütten und Salinen des preußischen Staates, Berlin 1849. — Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preußischen Königshauses. Das Aufsteigen des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur kurfürstlichen Würde und zur Reichsstatthalterschaft in Deutschland, Berlin 1851. — Graf Rudolf von Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg in ihren Beziehungen zueinander, Berlin 1853. — Die Ahnherren des preußischen Königshauses bis gegen Ende des 13. Jahrh., Berlin 1854. — Geschichte des preußischen Königshauses, 2 Bde., Berlin 1861. — Die Verbindung der Stadt und Herrschaft Teupitz mit dem brandenburgisch-preußischen Staate, 1862. — Die Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Crevese und Schönhausen, 1866. — Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866. — Ueber die Pflege des Obstbaumes in der Mark Brandenburg, Berlin 1871.

Riedel war ferner tätig bei der Gründung der „Märkischen Forschungen" 1841, hrsg. von dem Vereine f. Geschichte der Mark Brandenburg, wie auch der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde", 1864.

Vgl. über Riedel: Allg. deutsche Biographie, Bd. 28, S. 514. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 908.

*Josef Stammhammer.*

---

## Rittergut.

1. Begriff und Wesen des Rittergutes. 2. Die Vorrechte der Rittergüter. 3. Die Beseitigung der Vorrechte.

**1. Begriff und Wesen des Rittergutes.** Man gebraucht heute oft das Wort Rittergut gleichbedeutend mit „großem Landgut". Dieser Sprachgebrauch kann jedoch selbst für die Neuzeit, wo, wie wir sehen werden, die rechtlichen Vorzüge der Rittergüter mehr und mehr geschwunden sind, nicht als korrekt angesehen werden, am wenigsten aber für die Vergangenheit. Denn erstens waren (auch vom landesherrlichen Besitz abgesehen) die Rittergüter früher keineswegs die einzigen großen Güter, indem namentlich die Kirche sehr großen Grundbesitz hatte. Zweitens liegt das Wesen des historischen Rittergutes nicht in der Ausdehnung des Areals. Als große Landgüter schlechthin können die Rittergüter im wesentlichen nur im Osten Deutschlands gelten und auch hier der Hauptsache nach erst seit dem Ausgange des Mittelalters.

Der historische Sprachgebrauch sieht in dem Worte Rittergut nur einen rechtlichen Begriff. Es ist ein mit bestimmten Vorrechten ausgestatteter Besitz. Diese Vorrechte sind in den einzelnen Territorien sehr verschieden, und auch innerhalb desselben Territoriums haben oft nicht alle Rittergüter die gleichen Privilegien. Als allgemeinste Vorzüge lassen sich die Bevorzugung bei der Besteuerung und die Landstandschaft bezeichnen. Jedoch zeigt sich auch hier wiederum die Mannigfaltigkeit des Rechts der Rittergüter, insofern nämlich in vielen Territorien zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen, Rittersitze, d. h. Besitzungen, die mit Burgen versehen sind, und einfache Rittergüter unterschieden werden, von denen nur die erstere das Recht der Landstandschaft hat und sie auch bei der Besteuerung noch mehr als die zweite bevorzugt ist. Wenigstens für eine größere Zahl deutscher Territorien ist diese Unterscheidung nachweisbar.[1]) Auch die Verbindung, in der so die ritterlichen Vorrechte mit den Burgen stehen, beweist, daß man nicht Rittergut als großes Landgut

[1]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 159 fg. und S. 206 fg.

auffassen darf. Ihre Erklärung finden die Vorrechte der Rittergüter in der militärischen Stellung des Rittertums. Sie sind teils Entschädigung für die ihm obliegende Pflicht des Reiterkriegsdienstes; teils beruhen sie auf der Anerkennung der militärischen Wichtigkeit der Ritterburgen.[1]) In ersterer Beziehung darf man wohl annehmen, daß es sich ursprünglich um persönliche Vorrechte der Ritterbürtigen handelt, welche erst im Laufe der Zeit verdinglicht worden sind. Wohl in allen Territorien sind, früher oder später, Rittergutsmatrikeln (vielfach „Landtafel", „Ritterzettel" genannt) eingeführt worden. Die Eintragung in diese war die Voraussetzung dafür, daß eine Besitzung die Vorrechte der Rittergüter genoß. Die Grundsätze, die bei der ersten Aufstellung der Matrikeln maßgebend waren, sind erst zum kleinen Teil erforscht.

**2. Die Vorrechte der Rittergüter.** Die wichtigsten Vorrechte, Landtagsfähigkeit und Bevorzugung bei der Besteuerung, sind schon genannt. In letzterer Beziehung ist zwischen der alten landesherrlichen Steuer — Bede, Schatz — und der landständischen zu unterscheiden. Von jener sind sie ganz frei (s. d. Art. „Bede" oben Bd. II S. 735 fg. und Grundsteuer oben Bd. V S. 196 fg.); gestritten wird nur darüber, ob die neuen Erwerbungen der Ritterschaft auch Bedefreiheit beanspruchen dürfen, was im Laufe der Zeit mehr und mehr verneint wird. Bei der landständischen Steuer genießen die Rittergüter zwar eine sehr weitgehende, aber doch keine vollständige Steuerfreiheit. Meistens verhält es sich nämlich so, daß das unmittelbar zum Rittergut gehörige Areal frei bleibt, während das von abhängigen Bauern bewirtschaftete (von der Bede freie) Land mehr oder weniger der Besteuerung unterworfen ist. Ferner wird den Inhabern von Rittergütern Zollfreiheit (für die eigenen Produkte resp. den eigenen Bedarf), Freiheit von der Einquartierungslast, von dem landesherrlichen Jagdregal (in der Regel freilich nur in beschränkter Weise), von den Landfronden, den Bannrechten zugestanden. In Rechtsstreitigkeiten haben sie (im einzelnen in verschiedener Begrenzung) den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Landesherrn. Auch von den Gemeindelasten sind sie mehr oder weniger frei. Doch gehört es keineswegs zum Wesen des historischen Rittergutes, daß es außerhalb der Dorfgemeinde steht; es ist vielmehr regelmäßig Glied der Gemeinde resp. ihr übergeordnet. Der Freiheit von jenen Pflichten entspricht der Besitz gewisser Rechte, z. B. der Freiheit von dem Jagdregal das ritterliche Jagdrecht, der Freiheit von den Bannrechten das Mühlenbannrecht und die Braugerechtigkeit der Rittergüter. In sehr vielen Territorien haben nur Ritterbürtige die Befugnis zum Erwerb von Rittergütern, und mitunter hat sich dieses Recht sogar zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht verdichtet. In den Territorien, in welchen Nichtritterbürtige Rittergüter erwerben dürfen, steht ihnen doch nicht die Ausübung aller Vorrechte der Rittergüter zu, so namentlich nicht die der Landstandschaft und des Jagdrechts. Nicht zum Begriff des Ritterguts kann man den Besitz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit rechnen, da einerseits keineswegs alle Rittergüter sie haben und andererseits die Mehrzahl der grundherrlichen Gerichte nicht in der Hand der Ritterbürtigen, sondern der Kirche und der Landesherren ist. Doch haben immerhin sehr viele Rittergüter Gerichtsbarkeit über die abhängigen Bauern besessen, in den einzelnen Landschaften Deutschlands in verschiedener Zahl. Am verbreitetsten ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit und, mit ihr verbunden, die Polizeistrafgewalt der Rittergüter im Osten Deutschlands, im kolonisierten Slawenland gewesen. Hier erhielt sie seit dem 16. Jahrh. noch erhöhte Bedeutung, indem einmal die grundherrliche Gewalt durch landesherrliche Konzessionen eine Erweiterung erfuhr und sodann infolge der durch die Reformation herbeigeführten Säkularisationen Landesherren und Ritterschaften einen großen Teil des bisherigen Kirchengutes an sich zogen, so daß jetzt für diese Gegenden im allgemeinen wohl der Satz gelten konnte, daß (abgesehen von den landesherrlichen Domänen) die Rittergüter die Güter mit grund- resp. gutsherrlicher Gerichtsbarkeit seien. Aus der erwähnten seit dem 16. Jahrh. eintretenden Erweiterung der grund- resp. gutsherrlichen Gewalt erklären sich die umfangreichen Frondienste der abhängigen Bauern. Sie fehlen auch in Altdeutschland nicht, sind aber hier weniger bedeutend. Die wichtigsten Leistungen der abhängigen Bauern in Altdeutschland sind Zinse und Abgaben beim Besitzwechsel (wie dem Todfall). — Seit der Bildung von Kreisverbänden, also in Brandenburg-Preußen seit dem 17. Jahrh., tritt zu dem Recht der Landstandschaft das der Kreisstandschaft.

Gewisse Güter, deren Inhaber ebenso wie die der Rittergüter zum Reiterkriegsdienst verpflichtet sind, haben doch von den wichtigsten Vorrechten der Rittergüter das eine, die Landstandschaft, gar nicht und auch die Steuerfreiheit nicht in dem Maße wie jene. Es sind dies die Besitzungen, welche „Freigüter" (von der Freiheit von der Bede so bezeichnet), „Sattel-

[1]) Näheres hierüber s. oben Bd. I S. 41 fg. (Art. „Adel").

güter" genannt werden. Aus dem alten Ordenslande Preußen lassen sich wohl die sog. „kölmischen Güter", wenn man von ihrem besonderen Ursprung absieht, in gewissem Sinn hierhin rechnen.

**3. Die Beseitigung der Vorrechte.** Im vorstehenden ist das historische Rittergut, d. h. das Rittergut, wie es im wesentlichen bis zur Wende des 18. Jahrh. bestand, geschildert. Nun hatte schon der Staat des Absolutismus mit wichtigen Sonderrechten (z. B. dem Indigenatsrecht) aufgeräumt, und er hatte auch bereits in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen. Aber gerade die spezifischen Rittergutseigenschaften hatte er bestehen lassen. Von Umwandlungen in dieser Beziehung ließen sich nur etwa die Einführung von Ritterpferdegeldern[1]) (statt des bisher geforderten Reiterkriegsdienstes) und die praktische Ignorierung der landständischen Verfassung, die doch in der Theorie meistens fortbestand (weshalb auch die Landstandschaft der Rittergüter juristisch ihre Bedeutung behielt), nennen. Im übrigen hat jedenfalls erst das 19. Jahrh. das historische Rittergut in seinen wesentlichen Eigenschaften beseitigt. Die betreffenden Maßregeln sind zum großen Teil schon in anderen Artikeln des Handwörterbuchs dargestellt worden. Vgl. die Artt. „Bauernbefreiung" (oben Bd. II, S. 541 fg.), „Grundbesitz" (Bd. V, S. 107 fg.), „Grundsteuer" (Bd. V, S. 196 fg.), „Jagd" und „Jagdrecht" (Bd. V, S. 559 fg. u. 564 fg.), „Steuer". Wir heben hier nur einige Momente hervor, welche den Charakter des historischen Rittergutes am unmittelbarsten berühren, nämlich: die Beseitigung der Kreis- und Landstandschaft, die der Steuerfreiheit und die Regelung des Verhältnisses der Rittergüter zu den Dorfgemeinden.

A. In der Zeit des Absolutismus hatte, wie angedeutet, die Landstandschaft keine erhebliche Bedeutung. Im 19. Jahrh. wurden die ständischen Einrichtungen jedoch wieder aufgefrischt. So erging in Preußen — um das namhafteste Beispiel zu wählen — das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5./VI. 1823, welches denselben eine feste Organisation gab. Da es die Provinzialversammlungen aus den vier Ständen der Fürsten (und Standesherren), der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden bestehen ließ, so erhielt damit die Landstandschaft der Rittergüter neue Wichtigkeit. Die gleiche Wirkung hatten die in den Jahren 1825—1828 für die einzelnen Provinzen erlassenen Kreisordnungen. Es ist jedoch nicht mehr — wenigstens begrifflich (wenngleich tatsächlich meistens Uebereinstimmung herrscht) — das historische Rittergut, auf dem jetzt die Land- und Kreisstandschaft ruht, sondern es wird jetzt im wesentlichen Rittergut mit großem Landgut identisch gefaßt. Es wird ein geringstes Maß verlangt, das ein Rittergut behalten muß, um noch ferner die Rechte eines Rittergutes zu genießen.[1]) Eine vollständige Umwandlung brachten die Kreisordnung von 1872 und die Provinzialordnung von 1875 (mit den Nachträgen von 1881—1889). Die neue Provinzialordnung hat das Prinzip der ständischen Gliederung für die unmittelbare Bildung der Provinziallandtage gänzlich verlassen und es nur insofern noch mittelbar beibehalten, als die Kreistage die Wahlen zum Provinziallandtage vornehmen und diese selbst auf ständischer Gliederung, wenigstens auf Interessengruppen — Großgrundbesitzer, Städte, Landgemeinden —, beruhen. Das Kriterium der Zugehörigkeit zum Verbande der großen Grundbesitzer besteht aber nicht etwa in der Eintragung in eine Rittergutsmatrikel, sondern der Hauptsache nach in der Entrichtung eines Betrages von mindestens 75 Talern an Grund- und Gebäudesteuer. Güter, welche nicht diese Qualifikation besitzen, gehören zum Wahlverband der Landgemeinden, auch wenn sie alte Rittergüter sind.[2]) Damit ist an die Stelle des Rittergutes im historischen Sinne des Wortes der Großgrundbesitz getreten.

B. In den westlichen Provinzen, welche der preußische Staat seit dem Wiener Kongreß besitzt, war schon vorher das französische Grundsteuerkataster mit seiner jede Exemption beseitigenden Gesetzgebung eingeführt worden, resp. es hatte für neue Grundsteuereinrichtungen als Muster gedient. Die Sonderstellung der Rittergüter betreffs der Grundsteuer in den östlichen preußischen Provinzen wurde durch das G. v. 21./V. 1861, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer, beseitigt. In diesem Zusammenhang mag auch der Güter der Standesherren gedacht werden, die durch die Mediatisierungen am Anfang des 19. Jahrh. eine ähnliche (nur noch vorteil-

[1]) Zur Ergänzung der bekannten Nachrichten aus verschiedenen Territorien über diesen Punkt (vgl. z. B. Histor. Zeitschr. 64 und Forschungen z. Brandenb. u. preuß. Gesch. 11) sei hier noch verwiesen auf die anonyme Publikation: Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des Lehndienstes in den Ländern Jülich und Berg, in L. v. Ledeburs allg. Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, Bd. 3, Berlin 1830.

[1]) S. die Zusammenstellung in dem unten anzuführenden Werke von Meitzen, I, S. 540.

[2]) Vgl. hierzu E. v. Meier in F. v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. (Leipzig 1890), S. 1189 fg. und 1205 fg.

haftere) Stellung wie die Rittergüter erhalten hatten. Die Grundsteuerfreiheit der Standesherren ist in Preußen i. J. 1893 aufgehoben worden (gegen Entschädigung).

C. Wie früher erwähnt, stand das historische Rittergut keineswegs außerhalb der Dorfgemeinde. Wohl aber besaßen sehr viele — im östlichen Deutschland die meisten — Rittergüter die Herrschaft über abhängige Bauernwirtschaften; — nicht alle, da, wie ebenfalls bemerkt, viele Rittergüter ohne jede grundherrliche Gerichtsbarkeit waren. Nun wurden am Ende des 18. resp. in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. durch die Bauernbefreiung und die Regulierungen einerseits die Unfreiheit und die privatrechtliche Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzer von dem Grund- resp. Gutsherrn aufgehoben und andererseits die Landgemeinden aus dem gutsherrlichen Verbande ausgeschieden. Durch die Regulierungen entstanden somit der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsgebiet und die Landgemeinde als besonderer Kommunalverband.[1]) Aber damit waren die öffentlichen Rechte des Gutsherrn über die Landgemeinde nicht beseitigt worden. Der Gutsherr blieb nach wie vor die Ortsobrigkeit nicht bloß für seinen Gutsbezirk, sondern auch für die Landgemeinde, die früher zu der Gutsherrschaft gehört hatte. Am Rhein und in Westfalen enthob jedoch schon die französische und die ihr analoge Gesetzgebung der Gebiete von Berg, Hessen und des Königreichs Westfalen die Rittergüter sowohl der bürgerlichen als der Polizeistrafgerichtsbarkeit. In den 6 östlichen Provinzen dagegen blieb die Gerichtsbarkeit der Gutsherren einstweilen bestehen, bis die V. v. 2./I. 1849 und das G. v. 26./IV. 1851 die Patrimonialgerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und zugleich den eximierten Gerichtsstand der Rittergüter aufhoben. Die gutsherrliche Polizeiverwaltung wurde sogar erst durch die Kreisordnung v. 13./XII. 1872 beseitigt. Landgemeinden und Gutsbezirke wurden jetzt als Ortspolizeibezirke in den Amtsbezirken vereinigt und in dem Amtsbezirke einem Amtsvorsteher die Handhabung der Ortspolizei als Ehrenamt übertragen.

So ist denn heute die einzige rechtliche Einrichtung, welche noch an das alte Rittergut erinnert, der selbständige Gutsbezirk. Aber gerade sie hängt mit dem historischen Rittergute nicht unmittelbar, sondern nur insofern zusammen, als das letztere gleichfalls von manchen oder auch allen Lasten der Dorfgemeinde befreit war (jedoch nicht getrennt neben ihr stand). Uebrigens ist die Zahl der selbständigen Gutsbezirke, wie das schon in dem Gesagten angedeutet ist, nach den Landesteilen sehr verschieden.[1]) In der Rheinprovinz fehlen sie ganz; in Westfalen kommen sie nur vereinzelt vor; auch in Hessen-Nassau und in Hannover sind sie ohne große Bedeutung. Die meisten Rittergüter befinden sich hier im Gemeindeverbande. Der eigentliche Standort der selbständigen Gutsbezirke sind die östlichen Provinzen. In der letzten Zeit hat sich aber auch in diesen ihre Zahl etwas vermindert und wird sich weiter vermindern, nachdem durch die Landgemeindeordnung v. 3./VII. 1891 die Einbeziehung von selbständigen Gutsbezirken in die Landgemeinden noch erleichtert worden ist. Da nun im Laufe des 19. Jahrh. die rechtlichen Einrichtungen, welche dem historischen Rittergute seinen Charakter gegeben hatten, beseitigt worden sind (abgesehen etwa von dem Institute des selbständigen Gutsbezirks, welches die Neuzeit aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen in gewissem Umfange bestehen läßt), so ist es verständlich, weshalb sich jetzt der Sprachgebrauch des Wortes Rittergut ändert, weshalb man damit mehr und mehr einfach das große Landgut zu bezeichnen sich gewöhnt. Hierüber sind dann die Artt. „Grundbesitz“ und „Latifundien“ zu vergleichen.

**Literatur:** *Ueber das Erbrecht an Rittergütern ist das Erforderliche in den Artt. „Adel“, „Anerbenrecht“ (oben Bd. I, S. 41fg. bezw. S. 470fg.), „Erbrecht“, „Fideikommisse“ (oben Bd. III, S. 1019fg. bezw. IV, S. 104fg.) bereits gesagt worden. Im übrigen ist für die Literatur über Rittergüter auf die Darstellungen des deutschen Privatrechts (woselbst auch ältere Literatur notiert ist) zu verweisen, namentlich auf Beseler, Eichhorn, Gerber, Stobbe. Von Spezialuntersuchungen wären etwa zu nennen:* **G. v. Below,** *Zur Entstehung der Rittergüter, in: Territorium und Stadt, S. 95fg., München und Leipzig 1900. —* **Derselbe,** *Der Osten und der Westen Deutschlands (der Ursprung der Gutsherrschaft), ebd. S. 1fg. —* **Derselbe,** *Zur Geschichte der landständischen Verfassung, Histor. Zeitschr. 100, S. 317fg., München 1908. —* **Bornhak,** *Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26, Göttingen 1886. —* **W. von Brünneck,** *Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen (I. Die kölmischen Güter. II. Die Lehngüter. 1. Abteilung: Das Mittelalter), Berlin 1891—1895. —* **Friedrich Bülau,** *Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde (mit besonderer Rücksicht auf Sachsen-Weimar-Eisenach), Leipzig*

[1]) In den östlichen Provinzen Preußens sind freie Landgemeinden dadurch überhaupt erst geschaffen worden (abgesehen von den sog. kulmischen oder kölmischen Dörfern im ehemaligen Ordenslande Preußen), im übrigen Deutschland wenigstens sehr viele Landgemeinden dadurch frei geworden.

[1]) Vgl. E. v. Meier a. a. O., S. 1178.

*1857. — **F. Frensdorff**, Die Lehnsfähigkeit der Bürger. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse, 1894, Nr. 4. — **F. J. Haun**, Bauer und Gutsherr in Kursachsen im 16., 17. und 18. Jahrh., Straßburg 1891. Vgl. dazu Jahrb. f. Nat. und Stat. 58, S. 604. — **A. von Haxthausen**, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839. — **O. Hötzsch**, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark v. 1666—1697, Leipzig 1908. — **F. Keil**, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens, Leipzig 1890. — **Edgar Loening**, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 58, S. 161fg. — **A. Meitzen**, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 5 Bde. (vgl. besonders I, S. 17fg., S. 531fg.; IV, S. 477fg.), Berlin 1868—1894. — **K. Fr. Rauer**, Alphabetischer Nachweis des in den preußischen Staaten mit Rittergütern angesessenen Adels, Berlin 1857. — **Derselbe**, Handmatrikel der in sämtlichen Kreisen des preußischen Staats auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter, Berlin 1857. — **Vogel**, Bemerkungen über die historischen Grundlagen für die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreich Sachsen, Leipzig 1843. — **W. L. Walther**, Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. und ihre allgemeine Entwickelung, Leipziger Dissert. v. 1906. — Vgl. auch **F. v. Raumer**, Vermischte Schriften, Bd. III, Leipzig 1854, S. 54fg. und Histor. Zeitschr. 101, S. 337fg.*

***G. v. Below.***

## Robbenfang

im Beringmeere.

Die Pelzrobben (phoques à fourrure, fur seals) sind Wandertiere, die im Frühjahr nach Norden ziehen und an Inseln oder einsamen Küsten ans Land gehen. Dort werfen die trächtigen Weibchen ihre Jungen (meist drei), säugen sie und ziehen sie auf. Seitdem in den antarktischen Inseln ihre Zahl durch Raubwirtschaft außerordentlich sich verringert hat, finden sie sich jetzt noch in unzähligen Massen im Stillen Ozean. Den Winter verbringen sie in dessen südlichen Teilen, von Februar an begeben sie sich auf die Wanderschaft und suchen die Inseln des Beringmeeres, vor allem die zu Alaska gehörigen Pribyloff-Inseln (St. Paul- und St. Georg-Insel) und, wenn auch in geringeren Massen, die Kommandeur-Inseln (Bering- und Kupfer-Insel) vor den Küsten Kamtschatkas auf. Dort bleibt die ganze Gesellschaft während der Sommermonate, um im Herbst wieder zurückzukehren. Ein rationeller Betrieb des Robbenfangs kann nur stattfinden, während die Tiere an Land sich befinden. Nur hier können die Männchen von den Weibchen unterschieden werden. Durch den Fang der auf der Hin- und Rückfahrt trächtigen Weibchen wird aber die Nachzucht gefährdet. Auch werden bei der Robbenjagd auf dem Meere die überaus wertvollen Felle der Tiere so häufig beschädigt, daß zahlreiche Tiere ohne jeden Nutzen getötet werden. Auf dem Lande erfolgt der Robbenschlag in der Weise, daß die ausgewachsenen, aber noch nicht begattungsreifen Männchen ausgesondert, in Zügen von 2000—3000 Stück zusammengetrieben und dann in Gruppen von 20—30 Stück mit Knütteln betäubt und totgestochen werden. Die Felle werden sofort abgezogen, eingesalzen und zum größten Teile nach London verfrachtet, wo sie zu den Robbenpelzen (seal-skin) verarbeitet werden.

Bald nach der Entdeckung der Pribyloff-Inseln (1786, 1787) bildete sich in Rußland eine Gesellschaft zum Betrieb des Robbenfangs. Sie wandelte sich 1799 in die Russisch-Amerikanische Kompagnie um, zu deren Teilnehmern Mitglieder der höchsten Aristokratie und selbst des kaiserlichen Hauses gehörten. Mit einem Kapital von 1 240 000 Rubel begründet und von der Regierung mit Privilegien und Monopolen ausgestattet, erzielte sie außerordentliche Gewinne, so daß sie durchschnittlich 30 % Dividende verteilen konnte. Um ihr den Alleinbetrieb zu sichern, wurde durch Ukas vom 16./IX. 1821 allen nicht russischen Schiffen der Zugang zu einer Meereszone verboten, welche von der Beringstraße bis zu dem 51° nördlicher Breite reichte und die Aleuten und Kurilischen Inseln bis zur Südspitze der Insel Urup im Umkreis von 100 italienischen Meilen umgab.

Es ist ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts, daß die Küstengewässer der Staatsgewalt des Küstenstaats unterstehen und daß demnach der Küstenstaat ihre Benutzung zum Fischfang, zur Schifffahrt usw. seinen Angehörigen vorbehalten kann. Allerdings hat sich über die Grenzen der Küstengewässer ein solcher allgemein anerkannter Rechtssatz nicht gebildet. Wurden auch in früheren Jahrhunderten diese Grenzen außerordentlich weit auszudehnen gesucht, nahmen auch manche Staaten die Alleinherrschaft über ganze Meere in Anspruch, so hat doch seit dem Anfang des 18. Jahrh. sich das Recht dahin festgestellt, daß die Staatsgewalt jedenfalls nicht weiter reicht, als die Gewässer von der Küste aus beherrschbar sind, und vielfach ist die Grenze in Verträgen auf drei Seemeilen (60 auf einen Breitegrad) bestimmt worden. Der Ukas von 1821 stand hierzu in vollem Gegensatz und die zunächst beteiligten Staaten,

England und die Vereinigten Staaten, erhoben auch sofort Widerspruch dagegen. Rußland mußte dessen Berechtigung anerkennen. In den mit den Vereinigten Staaten am 27./IV. 1824 und mit England am 28./II. 1825 abgeschlossenen Verträgen wurde von Rußland der Anspruch, daß das Beringmeer ein mare clausum sei und ausschließlich unter russischer Staatsgewalt stehe, aufgegeben. Das Recht der Amerikaner wie der Engländer, in dem ganzen Stillen Ozean, von dem das Beringmeer nur einen Teil bildet, Schiffahrt und Fisch- und Robbenfang zu betreiben, ward uneingeschränkt anerkannt. Der mit England abgeschlossene Vertrag wurde später mehrfach bestätigt (Verträge vom 11./I. 1843 Art. 12, vom 30./III. 1856 Art. 32, vom 12./I. 1859 Art. 19). Trotzdem vermochte die Russisch-Amerikanische Kompagnie, die mit großen Privilegien ausgestattet war, tatsächlich ihr Monopol aufrecht zu erhalten. Obgleich sie eine hohe Abgabe an den Staat zu zahlen hatte und die Verwaltungskosten sehr beträchtlich waren, so konnte sie doch in den Jahren 1821—1841 eine Dividende von 55 %, in den Jahren 1841—1861 eine Dividende von 45 % durchschnittlich im Jahre verteilen. Jedoch liefen ihre Privilegien mit dem Jahre 1861 ab und die russische Regierung weigerte sich, sie zu erneuern, da sie damals schon in Unterhandlung mit den Vereinigten Staaten wegen Verkaufs von Russisch-Amerika (Alaska) stand. Durch Vertrag vom 30./III. 1867 trat Rußland Alaska mit den Pribyloff-Inseln und den Aleuten an die Union gegen Zahlung einer Summe von 7 200 000 $ in Gold ab. Die Bering- und Kupfer-Inseln blieben dagegen im Besitze Rußlands. Doch ist der Robbenfang auf diesen Inseln ein weit geringerer als auf den Pribyloff-Inseln. Nach einer von den russischen Behörden gemachten Zusammenstellung wurden i. J. 1885 getötet auf den Prybiloff-Inseln 100 000, auf den Bering- und Kupfer-Inseln 45 000 und auf der zu Rußland gehörigen Robbeninsel im Ochotskischen Meer 4000 Robben.

Der Russisch-Amerikanischen Kompagnie wurde bis zur Uebergabe Alaskas der Fortbetrieb ihrer Unternehmungen gestattet. Hatte sie in ihrem eigenen Interesse, um die Erhaltung des Robbenbestandes zu sichern, den Robbenfang nur in bestimmten Monaten ausgeübt und die Tötung von Weibchen verboten, so griff nun eine Raubwirtschaft um sich, die die Vernichtung der Robben herbeizuführen drohte. So betrug die Zahl der getöteten Robben auf den Pribyloff-Inseln 1867 40 000, 1868 aber 242 000, 1869 87 000; auf den Bering- und Kupfer-Inseln 1867 4000, 1868 12 000, 1869 21 000, 1870 27 000 Stück. Die Erfahrung in anderen Gegenden hat gezeigt, daß durch einen derartigen regellosen Betrieb die Robben sehr bald ausgerottet oder vertrieben werden. Während früher auf den Südsee-Inseln, den Falkland-Inseln und den Küsten Chiles und Südafrikas der Robbenfang ein sehr einträgliches Unternehmen war, sind die Robben von dort jetzt fast ganz verschwunden und nur wenige Tausende werden noch im Jahre getötet. Um den Robbenbestand zu erhalten und der Raubwirtschaft Einhalt zu tun, erteilten die Vereinigten Staaten i. J. 1870 einer neugebildeten Gesellschaft, der Alaska Commercial Company, welche die Einrichtungen der Russisch-Amerikanischen Kompagnie angekauft hatte, das alleinige Recht, auf den Pribyloff-Inseln den Robbenfang auszuüben, und 1871 wurde ihr auch von der russischen Regierung dies Recht für die Bering- und Kupfer-Inseln gegeben. Im Jahre 1876 gelang es der Gesellschaft durch den mächtigen Einfluß, den ihre Direktoren im Kongreß zu Washington ausübten, eine Verlängerung ihrer Privilegien zu erhalten. Dafür aber wurde die Zahl der Robben, die jährlich auf den Pribyloff-Inseln getötet werden dürfen, auf 100 000 beschränkt. Die Gesellschaft hat eine jährliche Abgabe von 55 000 $ und von jeder Robbe 2 $ 62 c. zu zahlen. Sie zahlt durchschnittlich jährlich 315 000 $ an die Vereinigten Staaten, so daß der Kaufpreis, den die Vereinigten Staaten für das gesamte Alaska gezahlt haben, von der Gesellschaft mit mehr als 4 % verzinst wird.

Dadurch ward das rein finanzielle Interesse der Vereinigten Staaten neben dem volkswirtschaftlichen an dem Robbenfang beteiligt. Seit dem Jahre 1878, in größerer Zahl aber erst seit 1883 suchten englische Schiffe aus Britisch-Columbia und Kanada in dem Beringmeere die Robbenjagd auszuüben. Sie machten auf die im Frühjahr nach den Inseln ziehenden und namentlich auf die im Herbste zurückkehrenden Robben im offenen Meere Jagd und traten dadurch nicht nur in Wettbewerb mit der Alaska-Kompagnie, sondern brachten auch den wirtschaftlichen Betrieb des Robbenfanges in Gefahr. Derselbe beruht auf der Schonung der Weibchen, die trächtig nach den Inseln hinziehen und trächtig zurückkehren. Bei der Robbenjagd auf der offenen See ist aber, wie erwähnt, die Schonung der Weibchen unmöglich. Indem es den englischen Schiffen gelang, jährlich 25 000—30 000 Robben zu erlegen, bedrohten sie infolgedessen auch die Fortpflanzung der Robben und die Zukunft des ganzen Robbenschlags. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloß deshalb, hiergegen vorzugehen, und ließ seit dem Jahre 1886 die englischen Schiffe, die in dem offenen Beringmeere auf die Robbenjagd ausgingen, durch Kriegs-

schiffe verfolgen und als gute Prise aufbringen. Durch Akt des Kongresses vom 2./III. 1889 ward das G. v. 1./VII. 1870 (Sektion 1956 Revised Statutes, ch. 3, title 23), das den Robbenschlag in Alaska und den dazu gehörigen Gewässern ohne besondere Genehmigung verbot, dahin ausgelegt, daß zu den Gewässern von Alaska das gesamte Beringmeer gehöre. Kapitän und Mannschaft der aufgebrachten Schiffe wurden infolgedessen von den amerikanischen Gerichten zu Gefängnis und beträchtlichen Geldstrafen verurteilt und die Urteile von dem obersten Bundesgericht (Supreme Court) bestätigt. Gegen diesen Versuch, die amerikanische Staatsgewalt über die Küstengewässer hinaus auf das offene Meer auszudehnen, wurde sofort von England entschiedener Widerspruch erhoben, und es entspannen sich schwierige, zu Zeiten außerordentlich gereizte Verhandlungen zwischen beiden Regierungen, bis man sich schließlich dahin vereinigte, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zu übertragen (Vertrag vom 29./II. 1892).

Während die Union i. J. 1821 selbst einem ähnlichen Versuche Rußlands, das Beringmeer für ein geschlossenes Meer zu erklären, entgegengetreten war und sie Rußland genötigt hatte, seinen Anspruch aufzugeben, nahm sie jetzt selbst diesen Anspruch wieder auf. Sie behauptete, alle Rechte Rußlands seien auf die Union durch den Vertrag vom 30./III. 1867 übergegangen und damit auch das ausschließliche Recht des Robbenfanges in dem gesamten Beringmeere. Die Verträge von 1824 und 1825 ständen dem nicht entgegen, da in ihnen nur der Stille Ozean als keiner Staatsgewalt unterworfen anerkannt worden sei, nicht aber das Beringmeer, das keinen Teil desselben bilde. Standen diese Behauptungen in offenbarem Widerspruche mit notorischen Tatsachen, so war der dritte Grund, auf den die Union ihren Anspruch zu stützen suchte, ganz eigener Art. Die amerikanische Regierung behauptete, die Robben seien nicht herrenlose, wilde Tiere, sondern Haustiere. Sie leben in Herden, sind leicht zu lenken und kehren regelmäßig zu den Inseln wieder zurück. Wenn sie sie auch im Herbste verlassen, so tun sie es doch mit dem animus revertendi, mit der Absicht, dahin zurückzukehren. Wie die ausfliegenden Tauben, die ausfliegenden Bienen dem Eigentümer verbleiben, so auch die Robben, die im Herbst davonziehen. Also ständen die Robben überall, wo sie sich befänden, im Eigentum der Vereinigten Staaten. Diese seien deshalb berechtigt, jeden Angriff auf sie abzuwehren und diejenigen, die sich an ihrem Eigentum vergreifen, zu bestrafen. Sie machten hiermit nur von dem Recht der Selbstverteidigung Gebrauch. — Der Trugschluß liegt auf der Hand. Auch die Tauben, die Bienen stehen nicht als solche im Privateigentum, sondern nur dann, wenn das Eigentum daran erworben worden ist. Wodurch aber sollen die Vereinigten Staaten das Eigentum an allen Robben erworben haben? Die bloße Tatsache, daß eine große Zahl der Robben die Gewohnheit hat, auf den amerikanischen Inseln an Land zu gehen, kann noch kein Eigentumsrecht begründen.

England durfte deshalb beruhigt die Entscheidung der Streitfrage einem Schiedsgericht überlassen, und die Amerikaner selbst konnten kaum erwarten, daß das Schiedsgericht zu ihren Gunsten entscheiden werde. Aber auch England mußte anerkennen, daß, wenn der amerikanische Anspruch auch nicht in dem positiven Recht begründet sei, es ein gemeinsames Interesse beider Staaten bilde, einer Vernichtung der Robben und einer Zerstörung des Robbenfangs vorzubeugen. Wird der Robbenfang hauptsächlich von Amerika aus betrieben, so befindet sich dagegen die Zubereitung der Felle zu Pelzen und der gesamte Handel in englischen Händen. Die Amerikaner wiesen darauf hin, daß in London allein hiermit nicht weniger als 10000 Personen beschäftigt seien und England seit 1867 aus dem Robbenhandel einen Gewinn von mehr als 12 Mill. $ gezogen habe. England stimmte deshalb zu, daß das Schiedsgericht nicht nur die Rechtsfrage entscheiden solle, sondern daß es für den Fall, daß diese zugunsten Englands entschieden werde, zugleich ein Reglement aufzustellen habe, durch welches der Robbenfang in offenem Meer soweit beschränkt werden solle, als dies zum Schutze und zur Erhaltung der Robben im Beringmeer erforderlich erscheine. Das Schiedsgericht hatte nach dem Vertrage zu bestehen aus 7 Mitgliedern, von denen je zwei von der englischen und amerikanischen Regierung, je eines von Frankreich, Italien und Schweden-Norwegen zu ernennen waren. Zugleich ward in einem zweiten Vertrage vereinbart, daß bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts der Robbenfang in dem Beringmeer weder von amerikanischer noch englischer Seite betrieben werden solle, daß aber derjenige Teil, zu dessen Ungunsten der Schiedsspruch ausfalle, für den entgangenen Gewinn den anderen Teil zu entschädigen habe (Vertrag vom 18./IV. 1892).

Das Schiedsgericht, das zu Paris tagte, erkannte, wie nicht anders zu erwarten war, in dem Schiedsspruche vom 16./VIII. 1893 zugunsten Englands und erließ zugleich seinem Auftrage gemäß ein Reglement über den Robbenfang in dem Beringmeere außerhalb der Küstengewässer, die auf 3 See-

meilen von der Küste bestimmt wurden. Danach ist der Robbenfang zur See in einer Zone von 60 Seemeilen im Umkreis der Pribyloff-Inseln überhaupt untersagt. In den übrigen Teilen des Beringmeeres ist er den Segelschiffen beider Staaten gestattet mit Ausnahme der Zeit vom 1./V. bis zum 31./VII. Der Gebrauch von Netzen, Feuerwaffen oder Sprengstoffen ist verboten. Jedes für den Robbenfang bestimmte Schiff muß mit einer von seiner Regierung ausgestellten Lizenz versehen sein.

England wie die Vereinigten Staaten unterwarfen sich dem Schiedsspruch und vereinbarten in dem Vertrage vom 15./VIII. 1893, die Bestimmungen des von dem Schiedsgericht entworfenen Reglements durch Staatsgesetze für ihre Schiffe verbindlich zu machen und die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Demgemäß ward in Amerika das G. v. 6./IV. 1894, in England der Bering Sea Award Act vom 23./IV. 1894 (56 et 57 Vict. c. 2) erlassen.

Indes ist es dem Schiedsspruch nicht gelungen, alle Streitigkeiten endgültig zu beseitigen. Zunächst war schon eine Vereinbarung beider Staaten über die von den Vereinigten Staaten an England zu zahlende Entschädigung (siehe oben) nicht zu erzielen, da der Kongreß die Bewilligung der Summe von 85000 £, über welche die Regierungen sich verständigt hatten, verweigerte. Schließlich ward durch einen Vertrag vom 8./II. 1896 die Festsetzung des zu zahlenden Betrags einem Schiedsgericht übertragen.

Sodann aber war die Alaskakompagnie mit dem von dem Pariser Schiedsgericht aufgestellten Reglement und den zu seiner Durchführung erlassenen Gesetzen gar nicht einverstanden. Sie beschwerte sich, daß dadurch den englischen Schiffen örtlich und zeitlich ein zu großer Spielraum für die Robbenjagd eingeräumt sei und daß durch die von ihnen betriebenen Robbenjagden die Ausrottung der Robben in Bälde herbeigeführt werde. Ueberdies würden selbst die ungenügenden Bestimmungen des Reglements nicht befolgt. England lasse das Beringmeer nicht genügend überwachen; während die Vereinigten Staaten 5 Kreuzer dort stationiert haben, beschränkte sich England auf zwei Schiffe. Nach dem Schiedsspruch Art. 9 sollen alle 5 Jahre Beratungen darüber stattfinden, ob nicht auf Grund der gemachten Erfahrungen das Reglement abzuändern sei. Die Vereinigten Staaten stellten aber schon 1896, also schon nach 2 Jahren, die Forderung, solche Abänderungen vorzunehmen, und verlangten in ziemlich ungestümer Weise, daß England den von Amerika verlangten Aenderungen zustimme (Depesche des Staatssekretärs Shermann vom 10./V. 1897). England hat diese Forderungen nicht als berechtigt anerkannt, aber sich bereit erklärt, durch eine Kommission von englischen und amerikanischen Sachverständigen untersuchen zu lassen, ob in der Tat durch die Robbenjagden der englischen Schiffe dem Robbenbestand eine Gefahr drohe.

Aber nicht bloß mit den Engländern, auch mit den Russen hatten die Amerikaner sich auseinanderzusetzen, und in den letzten Jahren beginnen sogar die Japaner, an der Robbenjagd in dem Beringmeer sich zu beteiligen. Nachdem die der Alaskakompagnie für die Kommandeur-Inseln erteilte Konzession erloschen, wurde hier der Robbenschlag von russischen Unternehmern mit großem Eifer und Erfolg betrieben, und die Alaskakompagnie fürchtete, daß dadurch der Robbenbestand gefährdet werde. Andererseits hatten amerikanische Robbenjäger in den russischen Küstengewässern die Robbenjagd auszuüben versucht, und mehrere von ihnen waren von russischen Kriegsschiffen aufgebracht worden. Zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen bestimmt der Vertrag vom 4./V. 1894, daß Rußland die Zahl der jährlich auf den Kommandeur-Inseln zu schlagenden Robben auf 30000 Stück beschränke, während die Vereinigten Staaten sich verpflichteten, ihren Schiffen die Robbenjagd in einer Zone von 10 Seemeilen längs der russischen Küsten und in einer Zone von 30 Seemeilen im Umkreis der Kommandeur-Inseln und der Robbeninsel in dem Ochotskischen Meere zu verbieten. Doch ist der Vertrag jederzeit kündbar.

In England hat der Seal fisheries (North Pacific) Act v. 27./VI. 1895 (56 et 57 Vict. c. 23) die Regierung ermächtigt durch Verordnung den britischen Schiffen den Robbenfang innerhalb einer bestimmten Zone zu untersagen. Auf Grund eines mit Rußland getroffenen Uebereinkommens ist durch Order in council v. 21./XI. 1895 britischen Schiffen der Robbenfang in derselben Zone untersagt, die in dem russisch-amerikanischen Vertrag v. 4./V. 1894 bestimmt ist.

In dem zwischen Rußland und Japan abgeschlossenen Fischereivertrag v. 15.—28./VII. 1907 hat Rußland den japanischen Untertanen das Recht der Fischerei längs der russischen Küsten des Japanischen, Ochotskischen und Beringmeeres eingeräumt, aber der Robbenfang ist hiervon ausdrücklich ausgenommen (Art. 1).

Die anderen Nationen sind an der Robbenjagd im Beringmeere nicht beteiligt. Auf Grund des RG. v. 4./XII. 1876 betr. die Schonzeit für den Fang von Robben ist durch kaiserl. Verordn. v. 29./III. 1877 den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, im nördlichen Polarmeer in den

Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad nördl. Breite und dem 5. Grad östl. und 17. Grad westl. Länge von Greenwich den Robbenfang von dem 3./IV. jeden Jahres ab zu betreiben.

**Literatur:** *Die wichtigsten Aktenstücke sind abgedruckt in dem Staatsarchiv Bd. 52, S. 80—180, Bd. 56, S. 1—83. — Der russisch-amerikanische Vertrag von 1894 in dem Staatsarchiv Bd. 58, S. 358 (hier fälschlich als englisch-amerikanischer Vertrag bezeichnet). — Vgl.* **Barclay** *in der Revue de droit international, XXV, p. 417—446. —* **Engelhardt,** *Ebd., XXVI, p. 386—400. —* **von Martens** *in der Revue générale de droit international public, I, p. 32—43. —* **Kaufmann** *in dem Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft I, S. 459—489. —* **M. Tillier,** *Les pêcheries de phoques de la mer de Bering 1906. —* **J. B. Moore,** *Digest of International law I (1906), p. 890—929.*

*E. Loening.*

---

## Rodbertus, Johann Karl,

wurde am 12./VIII. 1805 in Greifswald geboren; sein Vater war Justizrat und Professor des röm. Rechts an der dortigen Universität. Er absolvierte das Gymnasium zu Mecklenburg-Friedland und widmete sich dann in den Jahren 1823—26 in Göttingen und Berlin dem Studium der Rechte. Dann wurde er Auskultator am Land- und Stadtgericht in Alt-Brandenburg und 1829 Referendar am Breslauer Oberlandesgericht; bald darauf nahm er seinen Abschied und machte längere Reisen. 1834 heimgekehrt, kaufte er das Rittergut Jagetzow bei Jarmen in Pommern, wo er von 1836 ab seine Wirksamkeit entfaltete. 1841 wurde er zum Kreis- und Landschaftshilfsdeputierten für Demmin und als solcher in die Kommission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprinzipien und eines neuen landschaftlichen Reglements für die Provinz Pommern gewählt. 1847 ernannte ihn die Ritterschaft des Kreises Usedom-Wollin zum Provinziallandtags-Abgeordneten und zum Generallandschaftsrat der Provinz Pommern. Als Mitglied des pommerschen Landtags nahm Rodbertus am 2. vereinigten Landtage teil. Seine parlamentarische Tätigkeit ist ausgezeichnet einmal durch die lebhafte Teilnahme an der deutschen Frage, dann durch seine volkswirtschaftspolitischen Anträge. — Das Vereinbarungsprinzip, das im Entwurfe des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung enthalten war, bekämpfte Rodbertus; nachdem diese Vereinbarung dennoch gesetzlich geworden war, vertrat er aber nachdrücklich den Standpunkt, daß Krone und Versammlung als gleichberechtigte Vertragsschließende sich gegenüberstünden und daß insbesondere die Krone nicht das Recht habe, die Versammlung zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen; die Versammlung habe das Recht zur Permanenz bis zur Lösung ihrer Aufgabe. Die Gleichberechtigung bildete auch einen Grundsatz des von Rodbertus verfaßten Juni-Programms der linken Zentrumspartei. Am 3./VI. stellte Rodbertus einen Antrag, wonach in den Kreis des von der Versammlung zu vereinbarenden Verfassungsentwurfs eine Reihe wichtiger Verfassungsgegenstände einbezogen werden sollte, wie z. B. Gewerbeordnung, Kommunalverfassung, Unterrichts-, Wehrverfassung usw. Mit Eifer trat Rodbertus für die Anerkennung der Volkssouveränität des Frankfurter Parlaments ein, und als während des preußisch-dänischen Krieges einzelne deutsche Staaten mit Dänemark in freundschaftlichem Verkehr standen, stellte er den Antrag, der am 14./VI. zur Beratung kam, eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung zu erlassen, worin sie als „zur Gründung der deutschen Einheit berufen" aufgefordert werden sollte, gegen jenes Verfahren der deutschen Regierungen energisch aufzutreten. Als das Kabinett Camphausen zurückgetreten und das neue Kabinett Auerswald-Hansemann an seine Stelle getreten war, wurde Rodbertus zum Kultusminister berufen. In dieser Eigenschaft wollte er namentlich eine gründliche Besserung der Lage der Volksschullehrer erwirken, doch bereits am 4./VII. legte er sein Portefeuille nieder, weil die Regierung die Wahl des deutschen Reichsverwesers nur tatsächlich, nicht als Ausfluß der Souveränität des Parlaments billigte. — Am 3./X. wurde ein Antrag Rodbertus mit 257 gegen 17 Stimmen angenommen, wodurch tatsächlich die Versammlung sich für die Anerkennung der Souveränität der Zentralgewalt, wenn auch nur in einer Spezialfrage, aussprach; der Antrag ging dahin, die Regierung sollte sich für die Zukunft verpflichten, zur Durchführung aller Beschlüsse der provisorischen Zentralgewalt in der deutschen Nationalversammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beizutragen. — Einen steuerpolitischen Antrag brachte Rodbertus am 31./X. ein; er beantragte, eine neue Steuerverfassung vorzubereiten, durch welche die Steuerabgaben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer aufgeklärten Staatswirtschaft aufzulegen und mit der Verteilung des Nationaleinkommens in Einklang zu bringen seien. Als am 3./XI. die Ernennung des Grafen Brandenburg zum Kabinettschef erfolgte, war Rodbertus ein Mitglied der aus diesem Anlasse zum Könige entsandten Deputation. Nachdem die Regierung die Verlegung und Vertagung der Versammlung verfügt hatte, beteiligte sich Rodbertus an den Beratungen des Berliner Rumpfparlaments und trat dem Major v. Herwarth entgegen, als dieser den Versuch machte, die Versammlung zu sprengen; diese wurde dann geschlossen, nachdem der Steuerverweigerungsbeschluß gefaßt war. An der Brandenburger Versammlung nahm Rodbertus nicht teil. — Nach der Auflösung der Versammlung und der Oktroierung der neuen Verfassung legte Rodbertus in einer Schrift „Mein Verhalten in dem Konflikte zwischen Krone und Volk" seine Ansichten über die letzten politischen Ereignisse nieder. Er bestritt dort der Krone das Recht der Verlegung und der Vertagung der Nationalversammlung und erklärte weiter, daß die ministeriellen Akte vom 5./XII. das Land in einen „revolutionären"

Zustand gestürzt hätten. Gleichzeitig trat er dennoch wieder als Kandidat zu der zum 26./II. berufenen Landesversammlung auf, „indem ich, einer neuen Wahl mich hingebend, und darin zu dem Volke als dem Ursprung alles Rechts zurückkehrend, mit keinem der von mir behaupteten Rechte in Widerspruch trete, sondern nur dem Volkswillen gehorche". Er wird dreimal gewählt; von einem Trierschen Wahlkreise für die 1. Kammer, von zwei Berliner Wahlkreisen für die 2. Kammer; er nahm das Mandat des 2. Berliner Wahlkreises an. — Als am 3./IV. König Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der Kaiserkrone verweigerte, stellte Rodbertus den Antrag, die 1. Kammer sollte erklären, daß sie ihrerseits die von der deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung als rechtsgültig anerkenne und die Ueberzeugung hege, daß eine Abänderung derselben nur auf dem von der Verfassung selbst vorgesehenen Wege zulässig sei; nachdem 29 kleinstaatliche Regierungen die Verfassung en bloc angenommen hätten, dürfe Preußen nicht zögern, die ersehnte Einheit zu verwirklichen. Nachdem am 26./IV. die 1. Kammer vertagt, die zweite aufgelöst war, trat Rodbertus für Wahlenthaltung seiner Partei ein. — Damit war die politische Laufbahn Rodbertus' abgeschlossen; erst mit Eintritt der Regentschaft in Preußen beginnt er wieder einigen Anteil an der Politik zu nehmen; zusammen mit v. Berg und Bucher verfaßte er Anfang der 60er Jahre vier Flugschriften „Erklärung", „Seid deutsch", „Gegen Mazzini", „Was sonst?", in denen er für deutsch-nationale Politik mit Wärme eintrat, sich aber gegen das Vorgehen des Nationalvereins aussprach. Mit der Richtung und dem Programm der Fortschrittspartei konnte er sich durchaus nicht einverstanden erklären; es trennten ihn so tiefe Meinungsverschiedenheiten von dieser Partei, daß er, als ihm i. J. 1862 das demokratische Wahlkomitee für Breslau ein Mandat anbot unter der Bedingung des Anschlusses an die Fortschrittspartei, es ablehnte; überhaupt war Rodbertus seit 1849 nirgends mehr als Kandidat aufgetreten. — Sein ganzes übriges Leben war sozialen Studien gewidmet; wir verknüpfen daher die Darstellung der ferneren Lebensschicksale des sozialistischen Denkers mit einem Bericht über seine sozialpolitischen Werke und Ideen. —

Bereits in einer 1839 verfaßten Abhandlung „Die Forderungen der arbeitenden Klassen" finden sich einige kritische Hauptgedanken des Rodbertusschen Systemes und Andeutungen seines sozialen Reformplanes; dieser Artikel war für die Augsburger Allgemeine Zeitung bestimmt gewesen, von ihr aber nicht angenommen worden. Dort polemisierte Rodbertus gegen das Smithsche System, das einen gewerblichen Naturzustand begründet und den Despotismus des rentierenden Eigentums herbeigeführt habe, und dort stellte er zuerst sein „Gesetz der fallenden Lohnquote" auf, das für ihn eine ähnliche Wichtigkeit hat wie das „eherne Lohngesetz" für Lassalle. Dieses Gesetz lautet so: Bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, deren Gesamterträgnis sich an die drei Anteilsberechtigten: Grundbesitzer, Kapitalisten, Arbeiter verteilt, bleibt der Anteil der letzteren Klasse ziemlich stabil, während diejenigen der beiden anderen fortwährend sich erhöhen. Bei steigender Produktivität der wirtschaftlichen Gesamtarbeit wird die der Arbeiterklasse zufallende Quote, ihr Anteil am gesellschaftlichen Gesamteinkommen, stetig kleiner. Die Quote der Grund- und Kapitalrente wächst stetig. Alle Fortschritte der Kultur, besonders die Erfolge der technischen Erfindungen kommen nur der Minorität der Besitzenden zugute. — Diese Tatsache sei einmal kulturfeindlich, weil dadurch immer größere Massen von den Segnungen der Kultur ausgeschlossen würden, aber auch ungerecht, weil die Arbeiter die eigentlichen Schöpfer der wirtschaftlichen Werte seien; dies begründet Rodbertus näher durch seine Werttheorie.

Die Wertlehre wie die Zins- und Grundrententheorie entwickelt Rodbertus namentlich in seiner 1842 erschienenen Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände", sowie in den Anfang der 50er Jahre erschienenen „Sozialen Briefen" an v. Kirchmann. — Rodbertus geht von dem Satze aus, daß alle wirtschaftlichen Güter Arbeit kosten und nur Arbeit: nur diejenigen Güter seien zu den wirtschaftlichen zu rechnen, die Arbeit gekostet hätten, deren Herstellung eine wenn auch noch so geringe materielle Mühe gekostet hätte. Alle übrigen Güter seien natürliche Güter, die wirtschaftlich nicht in Betracht kämen. Wenn die Güter Arbeitsprodukte seien, so seien sie jedoch nicht nur das Produkt unmittelbar auf das Gut verwandter Arbeit, sondern auch der Arbeit, welche erst das Werkzeug hergestellt hätte, mit dessen Hilfe das Gut produziert sei. Wenn aber die Güter nichts als Arbeit kosteten, so sei in der Zeit ein Maß gegeben, in welchem sich die Kosten jedes Gutes genau ausdrücken ließen, und Arbeit würde auch der beste „Maßstab des Wertes" sein, wenn der Wert der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre. Wenn also vorausgesetzt würde, daß die Quantitäten, in denen die Güter gegeneinander vertauscht würden, stets sich nach einer auf beide Güterquantitäten verwandten gleichen Quantität Arbeit richteten, m. a. W., daß eine Güterquantität von n Arbeit auch gegen eine Güterquantität von n Arbeit vertauscht werde, so wäre nicht nur Arbeit zum Surrogatmaße des Wertes der Güter zu gebrauchen, sondern sie diente auch besser dazu als Edelmetall, weil sie keine Preisveränderungen unterworfene Sache, sondern das immer sich selbst gleichbleibende Kostenmaß der Güter sei. — Nachdem Rodbertus somit die materielle Arbeit als das einzige ursprüngliche Kostenelement erklärt hat, wirft er die Frage auf, wie das Nationaleinkommen verteilt wird. Das Einkommen der Nation besteht nach Rodbertus aus der Masse von unmittelbaren Gütern, welche sie in einem gewissen Zeitraume hervorbringt; unmittelbare Güter, d. h. solche, welche im unmittelbaren Interesse des Lebens verbraucht werden können. Diese Masse der unmittelbaren Güter teilt sich, je nach der Klasse, die entweder durch ihre unmittelbare Mitwirkung bei der Produktion oder aber nur durch einen gelegentlichen Besitz dazu berechtigt ist, in Arbeitslohn und Rente.

Die Rente ist nach Rodbertus dasjenige Einkommen, das jemand auf Grund seines Eigen-

tums, ohne daß er deshalb selbst zu arbeiten brauchte, bezieht. Die Rente teilt sich in Grundrente und Kapitalrente, je nachdem das Eigentum, auf Grund dessen sie bezogen wird, Boden oder Kapital ist. Nun untersucht Rodbertus die Entstehung der Rente; d. h. er wirft die Frage auf, wie es kommt, daß, da doch jedes Einkommen Arbeitsprodukt sei, Personen in der Gesellschaft Einkommen bezögen, die keinen Finger zur Herstellung desselben gerührt hätten. Solange die Teilung der Arbeit existiert habe, seien es zwei Tatsachen gewesen, auf die sich der Ursprung sowohl der Grundrente als des Kapitalgewinnes, d. h. der Rente überhaupt, zurückführen lasse. Die erste dieser Tatsachen sei wirtschaftlicher Natur: sie ist die, daß die Arbeit, seitdem sie geteilt ist, mehr hervorbringt, als die Arbeiter zu ihrem Lebensunterhalte und zur Fortsetzung ihrer Arbeit bedürfen, daß sie also soviel hervorbringt, um die Möglichkeit zu gewähren, daß andere davon mitleben können. Die zweite dieser Tatsachen ist rechtlicher Natur (das Rechtsprinzip der Rente): das Privateigentum an Boden und Kapital, d. i. die Tatsache, daß, seit die Arbeitsteilung existiert, Boden und Kapital und deshalb auch das Arbeitsprodukt selbst niemals den Arbeitern, sondern anderen Privatpersonen gehört haben. Es beruht also auf Gründen positiven Rechts, daß das Plus des Arbeitsertrages, das über den notwendigen Unterhalt hinausgeht, ganz oder zum Teil den Arbeitern entzogen und anderen zugewendet wird. — Ursprünglich habe die Sklaverei diesen Zwang ausgeübt; wenn aller Boden des Landes ins Privateigentum übergegangen sei, so übe das Grund- und Kapitaleigentum einen ähnlichen Zwang auch über Freigelassene oder freie Arbeiter aus. Der Bezug von Grundrente und Kapitalgewinn beruhe also auf einer Erbeutung fremden Arbeitsproduktes seitens der Grund- und Kapitalbesitzer. — Daß es trotz dieses gemeinsamen Ursprunges der Rente doch getrennte Grund- und Kapitalrenten gibt, geht aus der besonderen Rechnungsart der Kapitalrente hervor. — Auf den ersten Kulturstufen, als Grund- und Kapitalbesitzer noch eine Person war, konnte man nicht in der einzigen, von diesem Besitzer bezogenen Rente einen Teil als Grundrente, einen anderen Teil als Kapitalrente unterscheiden. Mit einem abgesonderten Kapitalisten- und Grundbesitzerstande trat auch die Besonderheit der Grundrente hervor, und zwar deshalb, weil, während in dem Unternehmungsfonds, auf den die Arbeit des Kapitalisten berechnet wird, auch das gekaufte Material mit figuriert, in dem landwirtschaftlichen Betriebe, da der Boden selbst Material ist, ein zu berechnendes Material fehlt. Dem Besitzer des Rohproduktes muß daher schon bei dem bloßen normalen Wert (d. h. dem, der mit den nach Arbeit berechneten Kosten zusammenfällt) mehr Rente zufallen, als zur Deckung des gewöhnlichen Gewinnsatzes des Rohproduktionskapitals erforderlich ist, und dieser Ueberschuß muß ihm als Grundbesitzer, d. h. entweder als Grundrente in eigener Bewirtschaftung oder im Pachtbetrage oder als Kapitalwert im Kaufpreise des Grundstückes zugute kommen. Diese Rententheorie stellt Rodbertus der Ricardoschen gegenüber, die er eingehend auch vom geschichtlichen, landwirtschaftlichen und statistischen Standpunkte aus kritisiert und gegen die er im einzelnen auch ähnlich wie Carey geltend macht, daß auch in den zivilisierten Ländern oft der neu angebaute Boden fruchtbarer sei als der bereits von alters her im Anbau befindliche und daß die späteren landwirtschaftlichen Kapitalanlagen nicht unproduktiver würden. Auch Bastiats Zinstheorie wird von Rodbertus eingehend kritisiert.

Auf die fallende Lohnquote führt Rodbertus auch die Erscheinungen des Pauperismus und der Handelskrisen zurück. Was den Pauperismus beträfe, so gingen zwei Tatsachen nebeneinander her; die Verarmung in der Nation wüchse in größerem Verhältnis als die Bevölkerung, während zugleich auch das Nationalvermögen in größerem Verhältnis als die Bevölkerung wachse, während also zugleich der Nationalreichtum steige. Von dieser Verarmung seien aber gerade die arbeitenden Klassen getroffen. Auf den Kreis der Klassen, die den mechanischen Arbeiten fast allein und ausschließlich oblägen, die aus diesen fast ausschließlich ihren Unterhalt zögen, bis in die Reihen jener Kapitalisten hinauf, die heute, wenn auch mit kleinem Kapital, doch im wesentlichen von ihrer Hände Arbeit lebten, beschränke sich diese gesellschaftliche Erscheinung. — Kein geringeres Leid als der Pauperismus hätten die Handelskrisen der Gesellschaft zugefügt, die etwa solange, als der Pauperismus die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zieht, in periodischer Wiederkehr Verheerungen im Verkehre anrichteten. — Plötzliche Absatzstockung in den Hauptzweigen der Industrie, Sinken aller Warenpreise, zahlreiche Bankerotte, zeitweise Beschränkung oder Einstellung der Produktion, Brotlosigkeit von Arbeitern seien die in rascher Folge und Wechselwirkung sich äußernden Symptome dieser Krisen. Pauperismus und Handelskrisen seien die Opfer, um die die Gesellschaft ihre Freiheit erkauft habe. Fünf Sechsteile der Nation seien durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht bloß von den meisten Wohltaten der Zivilisation ausgeschlossen, sondern unterlägen auch dann und wann den furchtbarsten Ausbrüchen wirklichen Elends und seien immer dessen drohender Gefahr ausgesetzt. Dennoch seien sie die Schöpfer des gesellschaftlichen Reichtums. Heute sei es gerade der Ueberfluß, das Resultat der gesteigerten Produktivkräfte, der den Mangel hervorbringe; der Widersinn der gesellschaftlichen Organisation sei so groß geworden, daß die Armen gerade dann verhungerten, wenn des sichtbaren Eigentums soviel geworden sei, daß auch die Reichen — durch die Krisen — ins Unglück gestürzt würden. Die Armut der arbeitenden Klassen ließe nie zu, daß ihr Einkommen ein Bett für die anwachsende Produktion abgäbe. Das Uebermaß von Produktion, das in den Händen der Arbeiter nicht bloß deren Lage verbessern, sondern zugleich ein Gewicht abgeben würde, um den Wert des bei den Unternehmern bleibenden Restes zu steigern und diesen damit die Bedingung der Fortsetzung ihres Betriebes in dem bisherigen Umfange zu gewähren, drücke auf seite der Unternehmer den Wert des ganzen Produktes so tief, daß jene Bedingung verschwände, und überließe im besten Falle die

Arbeiter ihrem gewohnten Mangel. Die Handelskrisen ihrerseits ließen nie zu, daß die arbeitenden Klassen, durch irgendwelche Umstände begünstigt, aus dem Pauperismus sich erheben und den besitzenden Klassen in Teilnahme an den Wohltaten der steigenden Kultur folgen könnten. Wo solche Erscheinungen vorkommen, müsse ein Fehler in der staatswirtschaftlichen Organisation verborgen sein. —

Wie soll dieser sozialen Not ein Ende gemacht werden? Welche staatswirtschaftliche Organisation schlägt Rodbertus vor, um Pauperismus, Handelskrisen und alle damit verbundenen Uebel unmöglich zu machen? Das Rodbertussche Gesellschaftsideal ist der gesamtgesellschaftliche Kommunismus an Boden und Kapital. Wie Rodbertus sich unter der Voraussetzung eines solchen Zustandes und der Verwaltung einer Zentralbehörde die nationalwirtschaftliche Produktion, Konsumtion und Verteilung denkt, hat er in seinem „Kapital“ (S. 109—160) eingehend auseinandergesetzt. Aber Rodbertus glaubte, daß sich dieses Ideal erst in sehr später Zukunft, wie er einmal angibt, etwa in 500 Jahren, verwirklichen ließe, einstweilen könnten jedoch unter Beibehalt der bestehenden Rechtsordnung gewisse Reformen vorgenommen werden. „Im allgemeinen“, sagt Rodbertus einmal, „wird das staatswirtschaftliche System seinen Charakter dahin zu ändern haben, daß es seinem Namen trauen wird, daß es aus einer bloßen Betrachtung des sich selbst überlassenen Verkehres, aus einer Naturlehre desselben ein der gesellschaftlichen Vorsicht, der Regierung vindiziertes System von Tätigkeiten wird“. — Die Reformvorschläge Rodbertus', so verschieden ausgearbeitet sie im einzelnen sind, laufen doch alle darauf hinaus, daß eine Lohnregulierung, eine Aenderung im Lohnsystem vorgenommen werden soll. Diesen Ideen hat Rodbertus bei den verschiedensten Anlässen Ausdruck gegeben. Schon in dem 1839er Aufsatze erklärte er, daß das neue staatswirtschaftliche System so beschaffen sein müsse, daß bei einstweiliger Beibehaltung des Privateigentums an Boden und Kapital, der Anteil, der dem Arbeiter zufalle, vermehrt werden müsse, daß die zunehmende Produktivität auch dem Arbeiter zugute kommen müsse und daß die arbeitenden Klassen den Chancen der Konjunktur entzogen werden sollten. — Noch während seiner parlamentarischen Tätigkeit (i. J. 1849) liefert er auf Aufforderung des „Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen“ ein Gutachten unter dem Titel „Bemerkungen zu dem Berichte über die Gründung einer Invaliden- und Altersversicherungsanstalt für Arbeiter und den Zweck der Vereine für Arbeiterwohl“, worin er den Vereinen für Arbeiterwohl empfahl, sich an der Durchführung eines neuen Lohnsystems zu beteiligen, das den Lohn erhöhen werde, ohne den Unternehmer zu verkürzen. Als der internationale Arbeiterkongreß 1862 in London tagte, entwarf er ein Sendschreiben an diese Versammlung, worin er ihr vorschlug, sie solle einen internationalen Lohntarif entwerfen, den sie den Unternehmern unterbreiten sollte. — Ganz ausführlich, klar und bestimmt hat sich Rodbertus erst in seinem Aufsatze „Der Normalarbeitstag“ über die unmittelbar vorzunehmende soziale Reform ausgesprochen.

Danach hätte der Staat einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag zu bestimmen. In jedem Gewerke muß zunächst ein normaler Zeitarbeitstag festgesetzt werden, d. h. er muß zu 6, 8, 10 oder 12 Zeitstunden, je nach der Art des Betriebes, normiert werden; außerdem muß noch das normale Arbeitswerk eines solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden; d. h. es muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu leisten imstande ist. Diese Quantität Werk repräsentierte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages und konstituierte damit auch in jedem Gewerke den normalen Werkarbeitstag, m. a. W. wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerkes in seinem normalen Zeitarbeitstag liefern müßte, damit er einen vollen Arbeitstag d. i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt und bescheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerkes nur das halbe normale Tagewerk geleistet, so würde er auch nur $^1/_2$ normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er $1^1/_2$ Normalwerk geliefert, so wurde er auch $1^1/_2$ Tage gelohnt bekommen. Unter der Autorität des Staates müßte auch noch in jedem Gewerbe der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt resp. zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart werden, und diese Festsetzungen müßten sich periodisch wiederholen und nach Maßgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit den Lohnsatz ebenfalls erhöhen. — Der normale Werkarbeitstag muß zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben werden, und nach solcher Normalarbeit muß 1. das Werk des Produktes jedes Gewerkes normiert werden; eine Produktquantität, die einem vollen normalen Tagewerk gleich ist, repräsentiert dann einen Werktag bezw. 10 Werkstunden, einerlei wieviel faktische Zeitarbeit sie gekostet hat, oder: das Produkt eines Gewerkes, auf dem 1 Werkstunde haftet, ist auch in allen übrigen Gewerken dem Produkte gleich, auf dem 1 Werkstunde haftet; 2. muß nach solchem Normalwerk der Lohn in jedem Gewerke gezahlt werden; der Arbeiter soll jedoch keineswegs berechtigt sein, die ganze Normalarbeit, die er geleistet, bescheinigt zu erhalten, sondern muß sich Abzüge gefallen lassen einmal für das, was der Staat kostet, und zweitens für die Funktionäre, die andere als materielle Leistungen zu verrichten haben, z. B. die Erkundigungen des nationalen Bedürfnisses, die Verwaltung der Arbeitsmittel usw.; 3. müßten Vorkehrungen zur Realisierung des Lohnes nach diesem Maßstabe getroffen werden; der Staat soll intervenieren, damit die Arbeiter ihren Lohn nach dem Maßstabe der Normalarbeit in Lohngütern realisieren können; dazu muß der Staat a) die Ausgabe dieses Lohngeldes sich selbst vorbehalten, b) den Arbeitgebern in diesem Gelde Darlehen gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Produktwert zurückzuzahlen haben, c) Magazine für diese in Produkten zurückgezahlten Darlehen anlegen, d)

endlich die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Produkte nach dem konstituierten Werte annehmen. — Der Architekt Peters verfaßte „Hilfstafeln zu Preisberechnungen für Zimmerarbeiten auf Grundlage der durchschnittlichen Leistungen der Arbeiter", worin zum ersten Male ein praktischer Versuch mit der Berechnung des Rodbertusschen Normalwerkes gemacht ist. —

Neben den Werken, die der Erforschung der Grundursachen der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Abhilfe galten, hat Rodbertus noch eine Reihe von Schriften über wirtschaftspolitische, wirtschaftshistorische und allgemein politische Fragen veröffentlicht. Besonders eingehend beschäftigte er sich mit agrarpolitischen Fragen; seine Ansicht über die notwendige Reform der Agrargesetzgebung, besonders des ländlichen Kreditwesens, hat er zuerst in seiner 1847 erschienenen Schrift „Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände" und in der in demselben Jahre erschienenen Abhandlung „Die neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cumnorow" und dann ausführlich in seinem großen Werke „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes" niedergelegt. — Die Hauptursache der ländlichen Kreditnot sei die Verschuldungsform des Grundbesitzes nach Kapitalwert, eine Form, die seinem natürlichen Werte vollkommen widerspräche. Grundbesitz als Kapital obligieren zu dürfen, sei ein Widersinn, weil man damit verlange, einen sich nur umsetzenden, immerwährend eine Rente abwerfenden immobilen Fonds als einen sich zu jeder Zeit umsetzenden mobilen Fonds, „ein Roß für einen Vogel", verschreiben zu dürfen. Das einzige spezifische Mittel gegen die Kreditnot des Grundbesitzers sei die Einführung des Rentenprinzips, d. h. daß der landwirtschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt werden solle, was er sei, als immerwährender Rentenfonds; in Konsequenz dieses Prinzips sollen namentlich Darlehen auf den Grundbesitz nur noch in der Form des Rentenkaufs aufgenommen werden; also nicht mehr ein unveränderlicher, kündbarer Kapitalbetrag, der einen nach der Bewegung des Zinsfußes veränderlichen Rentenbetrag abwirft, sondern nur noch ein unveränderlicher, unkündbarer Rentenbetrag, der einen nach der Bewegung des Zinsfußes veränderlichen Kapitalbetrag repräsentiert, soll auf den Grundbesitz aufgenommen werden. — Auch für die Besserung des allgemeinen Kreditverkehrs hatte Rodbertus Vorschläge gemacht in seiner Schrift „Die preußische Geldkrisis" (1845); er rät dort, die Furcht vor Papiergeld und Banken abzulegen, aber kein Staatspapiergeld einzuführen, sondern ein von der Regierung beaufsichtigtes Zettelbanksystem einzurichten, das mit einer Hauptbank in Berlin sich über ganz Preußen verzweigen sollte; durch die Noten dieser Banken sollte die Kreditgewährung erleichtert werden für Handel, Industrie und Landwirtschaft, namentlich sollte dieser Kredit auch den Eisenbahnen zugute kommen, deren allmähliche völlige Uebernahme von dem Staat von Rodbertus gefordert wird. Diese Schrift blieb nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung des Streites, die gegen den Minister Rother ausfiel, der für Errichtung einer reinen Staatsbank eingetreten war. — Von besonderer Bedeutung ist Rodbertus auch für die Wirtschaftsgeschichte geworden durch seine „Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums". Diese wirtschaftshistorischen Arbeiten haben namentlich die agrarische Entwickelung Roms, die römische Tributsteuerung, den Sachwert des Geldes im Altertum u. a. m. zum Gegenstande; eingestreut sind in diese historischen Untersuchungen geistvolle und interessante geschichtsphilosophische Betrachtungen. Rodbertus meint, es sei eine Analogie vorhanden zwischen der Entwickelung der Natur und der gesellschaftlichen Erscheinungen. Die Menge der sozialen Bildungen, die nacheinander die Geschichte füllten, bildeten eine analoge Entwickelungsreihe immer vollkommenerer Lebensbildungen, aber sozialer Art, wie sie die Natur in der Stufenreihe von der Zelle bis zum Menschen, in der Menge der physischen Lebensbildungen darstelle. Wie die höchste Species der Tiergattungen in der Wirbelsäule den einheitlichen, dominierenden Halt in den Lebensmotoren des Gesamtorganismus habe, so würden auch einst in der vollendetsten Form der Sozialformen die Organe zu allen Lebensfunktionen zu einer einheitlichen obersten Organisation verknüpft sein. — Der organischen Geschichtsperiode ging eine anorganische vorauf, die aber noch keinen sozialen Organismus darstellt, weil die Menschen bloß Aggregate bildeten. Erst mit der organischen Geschichtsperiode, wobei es eine Gemeinschaft im geistigen, ethischen und wirtschaftlichen Leben gibt, beginnt das soziale Leben; aus dem Stammleben geht dann das Staatsleben hervor; im Laufe der Staatenperioden folgen sich aufeinander die immer vollkommeneren Staatsordnungen, die heidnisch-antike, die christlich-germanische und schließlich die noch höhere Staatenordnung der Zukunft. In der heidnisch-antiken Staatenordnung erscheint zuerst die Theokratie, darauf der Kastenstaat, dann die Satrapie und schließlich die Polis; in der christlich-germanischen Staatenordnung zuerst der kirchliche Staat, darauf der Ständestaat, dann die Bureaukratie, schließlich der Repräsentativstaat. — Die heidnisch-antike Staatenordnung zeichnet sich durch die Rechtsinstitution des Menschen-Eigentums aus, zufolgedessen der unmittelbar wirtschaftliche Arbeiter Sache ist und zum sachlichen Nationalvermögen gehört. Diese Ordnung — besonders auf der höchsten Entwickelungsstufe der Polis — gründet sich wirtschaftlich auf die Autarkie des Oikos, die völlig den Charakter der Naturalwirtschaft hatte. Es war kein Geld nötig, um das Nationalprodukt während seines Produktionsprozesses von Stufe zu Stufe zu heben, denn es wechselt während desselben gar nicht den Besitzer. Der Wille des Oikenherrn genügte, der seinen Fabrikationssklaven befahl, an dem Produkte seiner Rohproduktionssklaven weiter zu arbeiten. Ein wohlbestellter Oikos beschaffte alle Bedürfnisse des umfassenden Haushaltungskreises selbst. Soweit überhaupt Geld auf dieser naturalwirtschaftlichen Stufe nötig war, hat es noch völlig den Charakter der Ware, sei es, daß es noch in Stücken Vieh bestand oder schon in Stücken Gold, die immer noch als Ware mit

roulieren. In der christlich-germanischen Staatenordnung ist es die Rechtsinstitution des Grund- und Kapitaleigentums, welche der gesellschaftlichen Oekonomie als Basis dient und ihr die konkrete historische Gestalt aufprägt. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse sind so geartet, daß das Nationalvermögen und das Nationaleinkommen nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ verteilt sind. Eine Folge dieser Verhältnisse ist die Geldwirtschaft. Das ganze Nationalprodukt wird, weil es während des ganzen Produktionsprozesses mehrere Male den Besitzer wechselt, immer nur im Wege des Verkaufs und Kaufs, d. h. mittels des Geldes, oder in Geldform mittels des Kredits von Stufe zu Stufe gehoben. Jetzt ist das Geld schon mehr Standard geworden und hat seine Warenqualität nur noch als eine Bürgschaft der Richtigkeit des Standard beibehalten; die Warenumsätze werden weit weniger noch durch Geld vermittelt, als sie nach Geld berechnet und mit Geld nur ausgeglichen werden, und das Geld als Ware tritt nur noch als schließlicher Regulator des Wertes auf. Erst in der 3. Staatenordnung, der christlich-sozialen, steigt die Geschichte zu ihrem Ziele, zu einer organisierten Gesellschaft empor; diese Ordnung der Zukunft soll sich dadurch charakterisieren, daß es in ihr nur noch Arbeitseigentum geben wird; wie der antike Eigentumsbegriff auch das Menscheneigentum kannte, der christlich-germanische nur noch Grund- und Kapitaleigentum, so soll der christlich-soziale nicht mehr Grund- und Kapitaleigentum, sondern nur noch Arbeitseigentum enthalten. Erst in dieser 3. Ordnung wird das Geld faktisch das „Liquidationsmittel der Teilung der Arbeit", eine bloße Anweisung; jeder, der ein Produkt in den Verkehr einbringt, hat Anspruch auf Bescheinigung darüber, die zugleich wieder als Anweisung auf denselben Betrag bei jedem zu gebrauchen ist, der ein gleichwertiges Produkt für den Verkehr hergestellt hat. —

So sehr sich Rodbertus um die Ausbildung des wissenschaftlichen Sozialismus verdient gemacht hat, so hat er so gut wie gar nicht praktisch oder agitatorisch in die Arbeiterbewegung eingegriffen. Als Lassalle ihn mehrfach bat, dem Allgem. Arbeiterverein beizutreten, lehnte er entschieden ab; persönlich kaum mit diesem Sozialisten bekannt, wenn auch seit 1863 in fast ununterbrochener Korrespondenz mit ihm bis zu dessen Ende stehend, wurde Rodbertus, wie Lothar Bucher, in dem genannten Jahre vom Komitee des Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig um seine Ansicht betr. die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes befragt; darauf antwortete er in einem „Offenen Antwortschreiben". Er antwortete, daß die Arbeiter mit Recht von den Schulzeschen Assoziationen das Heil in der sozialen Frage nicht erwarteten, daß aber auch die von Lassalle befürworteten Produktivassoziationen nicht geeignete Mittel zur sozialen Reform seien. Vor allem aber erklärte er sich nicht damit einverstanden, daß die Arbeiter die Erlangung des allgemeinen Stimmrechts an die Spitze ihrer Bestrebungen gestellt hätten; zwar selbst ein Anhänger des allgemeinen Wahlrechts, müsse dieses politische Problem, das nur verwirren könnte, wo es sich um die soziale Frage handele, zurücktreten; sie sollten keinen politischen Umweg machen, sondern geradeaus marschieren.

Rodbertus ist als der eigentliche Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus in Deutschland zu bezeichnen, denn schon vor Marx und Lassalle hatte er in seinen Schriften aus dem Jahre 1839 und 1842 ein vollständiges sozialistisches System geliefert, eine Kritik des Smithianismus, eine neue theoretische Grundlegung und soziale Reformvorschläge. Zwar hatte bereits Fichte vor Rodbertus in seinem „geschlossenen Handelsstaate" ein sozialistisches System gegeben, aber es fehlte ihm die breite nationalökonomische Basis, welche die Werke Rodbertus' auszeichnet. — Was die Originalität der Rodbertusschen Lehren anlangt, so war allerdings der Satz von der allein wirtschaftenden Arbeit vom älteren, namentlich englischen Sozialismus schon mehrfach ausgesprochen und die Idee des Arbeitsgeldes in ganz ähnlicher Weise wie von Rodbertus bereits 1810 von Owen entwickelt und Anfang der 30er Jahre praktisch erprobt, aber im übrigen enthalten die genannten Schriften und namentlich die sozialen Briefe eine Fülle origineller, geistvoller Ausführungen, die auf den späteren Sozialismus, besonders auf Lassalle, von maßgebendem Einflusse waren. Doch nicht nur für den Sozialismus hat Rodbertus bahnbrechend gewirkt, sondern die gesamte nationalökonomische Wissenschaft verdankt ihm große Anregung und Förderung, die theoretische Nationalökonomie besonders durch die Kritik der klassischen Nationalökonomen, durch die neue Theorie der Einkommensverteilung, durch die Unterscheidung der logischen und historischen Kategorieen vom Kapital usw., die praktische Nationalökonomie durch seine agrarpolitischen Schriften, die Wirtschaftsgeschichte durch seine historischen Untersuchungen. — Rodbertus war idealistischer Sozialist: er war, wie Dietzel in seiner vortrefflichen Rodbertus-Monographie nachweist, der „Sozialist der organischen Staatsidee"; durchaus anti-individualistisch gesinnt, begründet er seine sozialen Forderungen nicht etwa durch irgendwelche Rechte des Einzelnen auf Gleichheit der Genüsse usw., sondern im antiken Geiste aus den Pflichten des Staates, in das Chaos des freien Erwerbslebens ordnend einzugreifen. — Nicht deshalb ist Rodbertus Gegner der Ungleichheit, weil dadurch Rechte der Individuen verletzt würden, sondern weil dadurch der harmonische Gang der gesellschaftlichen Entwickelung gestört werde, weil die Desorganisation der Gesellschaft an Stelle der Organisation derselben davon die objektive Folge ist. — So ist Rodbertus, wenn er auch in seinen praktischen Vorschlägen viel Aehnlichkeit mit den französischen Sozialisten, namentlich mit Proudhon, aufweist, doch von ganz anderen sozialphilosophischen Voraussetzungen ausgegangen; nicht Rousseau, sondern Plato und Fichte sind seine Vorbilder. — Rodbertus war national und monarchisch gesinnt; doch nicht in dem Sinne verstanden, als ob er ein absoluter Anhänger des nationalen und monarchischen Prinzipes gewesen sei; er war national im Gegensatz zu der internationalen Tendenz des Marxismus; — die soziale Frage stand aber für ihn im Vordergrunde, und wenn er für Deutschland eine einheitliche Zusammenfassung seiner na-

tionalen Kräfte verlangte, so tat er es, weil er der Ueberzeugung war, daß von der deutschen Nation und von der Initiative der Hohenzollern auf legalem Wege die Lösung der sozialen Frage zu erwarten sei. Durchaus aber war er kein Vertreter des starren Nationalitätsprinzips; das Staatsprinzip stand ihm weit über dem Nationalprinzip; nur dann sollte eine Nation auf staatliche Selbständigkeit Anspruch haben, wenn sie eine hinreichende sozialgeschichtliche Triebkraft zeige, um diejenige Lebenskraft zu erzeugen, welche die staatliche Stufe des Zeitalters charakterisiere; das Nationalitätsprinzip sollte berechtigt sein, wo es Staaten vereinen, nicht wo es sie zertrümmern wolle. Daß für Rodbertus diese nationalen und monarchischen Gesinnungen keine Prinzipienfragen, sondern Zweckmäßigkeitsfragen waren, geht auch daraus hervor, daß sich bei ihm je nach Zeitumständen absolutistische und demokratische Aussprüche finden und daß er eine Zeitlang mit der Sozialdemokratie anzuknüpfen suchte, als er von dieser bessere Erfüllung seiner sozialen Pläne erhoffte. — Vor allem war Rodbertus Staatssozialist; für ihn ist jede Volkswirtschaft wesentlich Staatswirtschaft, die nur deshalb einen volkswirtschaftlichen Schein annähme, weil wesentlich staatswirtschaftliche Funktionen durch das Grund- und Kapitaleigentum Privaten delegiert seien; daher seine immer wiederkehrende Forderung, die Volkswirtschaft müsse mehr Staatswirtschaft werden. — Der Marxismus steht begreiflicherweise dem Rodbertusschen System diametral gegenüber; von marxistischer Seite wird Rodbertus in schärfster Weise bekämpft; die ideologische Art und Weise, wie Rodbertus seine Lehre begründet, wird vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung ebenso verworfen wie die Meinung, als ob durch Reformpläne eine Lösung der sozialen Frage angebahnt werden könne. Im einzelnen werden die Rodbertusschen Theorieen in ähnlicher Weise kritisiert wie die Proudhons, weshalb Engels einmal (in seiner Uebersetzung von Marx, Misère) bemerkt: „Wie konnte Marx wissen, daß, indem er auf Proudhon losschlug, er den ihm damals dem Namen nach unbekannten Rodbertus, den Strebegott von heute, traf“.

In eine Kritik des Rodbertusschen Systems hier einzutreten, die Irrtümer seiner Wert-, Zins-, Rententheorie usw. darzulegen, ist hier nicht der Ort (vergl. den Art. Sozialismus). Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß, was die Diagnose und Therapie der sozialen Not anlangt, Rodbertus sich täuscht, wenn er die Ursache der Handelskrisen in der fallenden Lohnquote erblickt statt in der Planlosigkeit der Produktion. Daher kann auch der soziale Reformplan, den Rodbertus für die Uebergangszeit zum Sozialstaat vorschlägt, nicht zum Ziele führen; die Handelskrisen und der Pauperismus können durch eine Lohnmaßregel nicht beseitigt werden, solange die individuelle Produktion bestehen bleibt.

A. Zu Lebzeiten Rodbertus' erschienene Schriften: 1842: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände I. Heft, 5 Theoreme, Neu-Brandenburg und Friedland. 1845: Die preußische Geldkrisis, Anklam und Swineminde. 1847: Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände, Berlin. 1849: Mein Verhältnis in dem Konflikt zwischen Krone und Volk. An Meine Wähler, Berlin. 1850: Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief: Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft, Berlin. 2. Brief: Kirchmanns soziale Theorie und die meinige, Berlin. 1851: Soziale Briefe an v. Kirchmann. 3. Brief: Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie, Berlin. (Diese beiden sozialen Briefe hat Rodbertus im Jahre 1875 zu einem Bande vereinigt neu herausgegeben unter dem Titel: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann, enthaltend einen kompendiösen Abriß meines staatswirtschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie, Berlin 1875.) 1858: Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer, Berlin. 1861: Erklärung. — Seid deutsch. — An Mazzini. — Was sonst? Vier, mit v. Berg u. L. Bucher herausgegebene Flugblätter. 1863: Offener Brief an das Komitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig, Leipzig. 1868/69: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. I. Band: Die Ursachen der Not; II. Band: Zur Abhilfe. 1871: Der Normalarbeitstag; zuerst veröffentlicht in der „Berliner Revue“, dann separat erschienen, Berlin 1871. — Abhandlungen Rodbertus' in den Jahrb. für Nat. u. Stat.: I. Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums: 1. Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms unter den Kaisern, Bd. II, 1864; 2. Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus, Bd. IV, 1865, Bd. V, 1865, Bd. VIII, 1867. Zur Frage des Sachwerts des Geldes im Altertume, Bd. XIV, 1870, Bd. XV, 1870. III. Ein Problem für die Freunde der Ricardoschen Grundrententheorie, Bd. XIV, 1870. IV. Was waren Mediastini? Bd. XX, 1873. V. Bedenken gegen den von den Topographen Roms angenommenen Trakt der Aurelianischen Mauer, Bd. XXIII, 1874.

B. Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von H. Schuhmacher und Adolf Wagner: I. Briefe von F. Lassalle an Rodbertus, Berlin 1878. — Herausg. von Adolf Wagner und Theophil Kozak. II. Das Kapital. Vierter sozialer Brief an v. Kirchmann, herausg. und eingeleitet von Kozak, Berlin 1884. III. Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II. Nebst einem älteren Aufsatz über „die Forderungen der arbeitenden Klassen (1839) und einem Sendschreiben an den Londoner Arbeiterkongreß (1862). Unter Mitwirkung von Kozak herausg. und eingeleitet von A. Wagner, Berlin 1885. IV. Hermann Wagener, Aus Rodbertus' Nachlaß, 1886.

C. Sonstige Ausgaben Rodbertusscher Schriften. 1. Briefe Rodbertus' an A. Wagner, mitgeteilt in der Zeitschrift für ges. Staatsw. 1878 u. d. T.: „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow“, von A. Wagner. 2. Briefe Rodbertus' an J. Z., mitgeteilt in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1879. 3. Briefe und kürzere Publikationen Rodbertus', u. a. auch

ein von Rodbertus mit Wagner u. R. Meyer auf dem 6. Kongreß deutscher Landwirte eingebrachter Antrag, in R. Meyers „Emanzipationskampf des 4. Standes". 4. Briefe und sozialpolitische Aufsätze, herausg. von R. Meyer, Berlin 1880. 5. J. Zeller, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (enthält außer einem Abriß der Rodbertusschen Schrift gleichen Titels und einer Kritik derselben noch den Abdruck des 1. sozialen Briefes an v. Kirchmann und die Abhandlung: „Der Normalarbeitstag"), Berlin 1876, 2. Aufl. 1885. 6. M. Quarck, Zwei verschollene staatswirtschaftliche Abhandlungen, enthält 1. Rodbertus' Bemerkungen zu dem Berichte über die Gründung einer Invaliden- und Altersversorgungsanstalt für Arbeiter; 2. die Abhandlung „Zum Normalarbeitstag", die zuerst im „Hamburgischen Korrespondent" 1872 erschienen war), Wien 1885 (auch in Pernerstorfers Deutschen Worten 1885 veröffentlicht). 7. Moritz Wirth, Neue Ausgabe der 1875 erschienenen Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I" (mit Textrevision herausgegeben), Berlin 1890. Von demselben sind kleine Schriften von Rodbertus herausg. Berlin 1890 und zwar folgende: a) Die preußische Geldkrisis. b) Für den Kredit der Grundbesitzer. c) Die neuesten Grundtaxen. d) Mein Verhalten. e) Die Handelskrisen. f) Die vier Flugblätter aus dem Jahre 1861. g) Offener Brief an das Leipziger Komitee. h) Normalarbeitstag. 8. Meyer, R., Zwei Briefe von Rodbertus (Neue Zeit, Jahrg. 13. 1894/95).

D. Literatur über Rodbertus: F. Adickes, Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1848 u. 1849 und K. Rodbertus, in der Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1883. Georg Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1883. Andler, Les origines du Socialisme d'Etat, Paris 1897. Bahr, Rodbertus' Theorie der Absatzkrisen, Wien 1884. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 386fg. J. Conrad, Das Rentenprinzip nach Rodbertus. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XIV S. 149. Derselbe, Die neueste Literatur über landwirtschaftliches Kreditwesen, Bd. XI S. 345 u. 423. Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben, II. Abt., Jena 1890, S. 307fg. Dietzel, Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. I. Abt.: Darstellung seines Lebens, Jena 1886. II. Abt.: Darstellung seiner Sozialphilosophie, Jena 1887 (scharfsinnige Kritik der sozialphilosophischen Grundanschauungen Rodbertus'). Derselbe, Das „Problem" des literar. Nachlasses von Rodbertus, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. I, Bd. 13, 1886. Derselbe, K. Rodbertus, Preuß. Jahrb. 1885. Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus I, in der „Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatsw.", 1893. Emele, Der Sozialismus Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus, Sigmaringen 1885. Engels, Marx und Rodbertus. Neue Zeit 1885. Derselbe, Vorwort zum II. Bande des „Kapital" v. Marx, Hamburg 1885, S. VIII—XXIII. Derselbe, Vorwort zur Uebersetzung von Marx' Misère de la philosophie, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. V—XXII (scharfe, aber sehr einseitige Kritik der Rodbertusschen Grundanschauungen). O. Gerlach, Rodbertus-Jagetzows Lehre von der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens, in der Münchener Allg. Zeitung, Beilage 1891. Grün, Zur Erinnerung an K. Rodbertus, Augsb. Allg. Zeitung, 1876. Herkner, Die Arbeiterfrage. 5. Aufl. Berlin 1908, S. 591fg. Jentsch, Karl, Rodbertus. Stuttgart 1899 (populäre Darstellung). Knies, Der Kredit, II. Hälfte, Berlin 1879, S. 47fg. Kolischer, H., Rodbertus' Ansicht über den landwirtschaftlichen Hypothekenkredit, Wien 1876. Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten, Jena 1882 (sehr gründliche und exakte Wiedergabe der Rodbertusschen Lehre). Lexis, Zur Kritik der Rodbertusschen Theorien, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 9, 1884. Mehring, Zur neueren Rodbertus-Literatur (Neue Zeit, Jahrg. 12, Band 2). A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 4. Aufl., Stuttgart 1910. Osgood, Scientific socialism, Rodbertus, Political science quarterly, vol. I, 1886. Peters, Ein Beitrag zur Lohnreform unter Zugrundelegung der sozialökonom. Ansichten von Rodbertus-Jagetzow, 1884. Pierstorff, Besprechung des 4. soz. Briefes, in Schmollers Jahrbuch, 1884. Quarck, Rodbertus. Ein Gedenkblatt zu seinem Todestage. In der „Deutschen Wochenschrift" von Friedjung, Wien 1883. Derselbe, Besprechung von „Das Kapital", ebenda. Derselbe, Das „Problem" des Nachlasses von Rodbertus. In der österr. Monatsschrift für christl. Sozialreform v. Vogelsang, Wien 1884 (vgl. dagegen Wagner in der Vorrede zum III. Bande des Nachlasses, und Dietzel in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1886). Ruhkopf, Karl Rodbertus' Theorie von den Handelskrisen, Leipzig 1892. M. Schippel, Besprechung des 4. soz. Briefes, Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1885. Derselbe, Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardos. Staatswirtschaftl. Abhandlungen, hrg. v. Neisser, 1882. Schramm, Rodbertus, Marx, Lassalle. München 1889. Wagner, Einiges von und über Rodbertus, Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1878. Wermert, Pro societate. II. Zur Würdigung des Rodbertus und seines Staatssozialismus, Halle 1897. Moritz Wirth, Bismarck, Wagner, Rodbertus, Leipzig 1885. Derselbe, Der drohende Untergang des Nachlasses von Rodbertus, Leipzig 1884 (vgl. dagegen Wagner u. Dietzel a. a. O.). Derselbe, Art.: Rodbertus in der Allg. Deutschen Biographie. Derselbe, Zur Frage und Geschichte des allg. Wahlrechtes. Ein vergessener Aufsatz von Rodbertus, in den Deutschen Worten von Pernerstorffer, 1890. Zuns, Einiges über Rodbertus. I. Das Rodbertussche Grundrentenproblem. II. Zur Kritik der „Kreditnot", Berlin 1883.

*K. Diehl.*

---

## Roesler, Carl Friedrich Hermann,

geb. am 18./XII. 1834 zu Lauf in Mittelfranken, gest. am 2./XII. 1894 in Bozen; studierte in Erlangen und München Rechts- und Staats-

wissenschaften, arbeitete als Hilfsarbeiter bei den Gerichten und bei dem Gesetzgebungsausschuß in der bayrischen Kammer, erwarb 1859 in Erlangen die juristische Doktorwürde und 1860 zu Tübingen die eines Doktors der Staatswissenschaften, habilitierte sich 1860 in Erlangen für das Fach der Staatswissenschaften, 1861 ord. Prof. der Staatswissenschaften in Rostock. 1879 folgte er einem Rufe der japanischen Regierung in das Kaiserliche Auswärtige Amt nach Tokio. Seine Aufgabe war es, das dortige Staatswesen einschließlich der Justiz nach europäischem Vorbilde neu einzurichten.

Roesler ist ein Anhänger der historischen Schule sozialrechtlicher Richtung, welche den Standpunkt vertritt, daß die Sozialökonomie der verwandten Beziehung, die zwischen ihr und der Rechtswissenschaft besteht, durch einen engen Anschluß an letztere Rechnung zu tragen habe. Gegner des individualistischen Prinzips der liberalen Schule.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Von dem Einfluß der Besteuerung auf den Arbeitslohn, Erlangen 1860 (Hab.-Schrift). — Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861. — Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Ein Lesebuch für Studierende und Gebildete aller Stände, Rostock 1864. — Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, Erlangen 1867; 2. Aufl., ebd. 1871. — Ueber die geschichtliche Entwickelung der volkswirtschaftlichen Ideen der neueren Zeit, Vortrag, Rostock 1872. — Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I (soweit als erschienen) a. u. d. T.: Das soziale Verwaltungsrecht in 2 Abteilungen, Erlangen 1872/73. — Gedanken über den konstitutionellen Wert der deutschen Reichsverfassung, Rostock 1877. — Vorlesungen über Volkswirtschaft, Erlangen 1878. — Die deutsche Nation und das Preußentum, 1893 (anonym).

b) in Zeitschriften: 1. In Jahrb. für Nat. u. Stat., Jena: Lehre vom Einkommen, Bd. X, 1868, S. 302/35. — Theorie des Wertes, Bd. XI, 1868, S. 279/313 und 406/19. — Theorie des Preises, Bd. XII, 1869, S. 81 fg. — 2. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Stuttgart: Ueber das Wesen des Kredits und die Kreditnatur des Darlehens, Bd. XII, 1868, S. 360 fg. — 3. In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Ueber den Wert der Arbeit, Bd. XVI, 1860, S. 232 fg. — Zur Lehre von der internationalen Arbeitsteilung, Bd. XX, 1864, S. 276 fg. — 4. In Hirths Annalen: Ueber die Beziehungen zwischen Volkswissenschaftslehre und Rechtswissenschaft in Deutschland (1872). — Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (1875). — 5. In Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart: Die alte und die neue Nationalökonomie (Bd. 3, 1876).

Vgl. über Roesler: Hirsch, Wie man sich für Japan qualifiziert, in „Gewerkverein", Berlin, Jahrg. XI, 1879, Nr. 46, 47 und 48 vom 14.—28. XI., S. 181, 185, 189. (Gegenstand dieser sehr scharfen Polemik ist der prinzipielle Antagonismus Roeslers gegen die moderne Arbeiterbewegung und die Gewerkvereine, den er in seinen „Vorlesungen über Volkswirtschaft", 1878, zum Ausdruck bringt.) — Palgrave, dictionary of political economy, Vol. 2, London 1899. — Allg. deutsche Biographie, Bd. 53, Leipzig 1907.

*Meitzel.*

---

## Roessig, Karl Gottlob,

geb. 1752 zu Merseburg, gest. zu Leipzig am 21./XI. 1806, studierte daselbst, wurde 1784 außerordentl. Professor der Philosophie und 1793 ordentl. Professor für Natur- und Völkerrecht in Leipzig. Roessig gehört zu der Gruppe der späteren liberalen Eklektiker.

Roessig veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Jus vitae et necis ex rationibus juris publici universalis, Leipzig 1774. — Versuche über die ökonomische Polizei nebst einer Abhandlung über den Landbau der Römer, ebd. 1779. — Beiträge zur Oekonomie, Lübeck 1781. — Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaft in den neueren Zeiten, besonders im 16. Jahrh., Bd. 1. 2, Abt. 1, Leipzig 1781/82. — Commentatio de finibus disciplinae cameralis oeconomiae publ. et polit. et statisticae regundis, ebd. 1783. — Beantwortung der Kommentarien von Schubart und Untersuchung der Hut-, Trift- und Fronaufhebung, ebd. 1786. — Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786. — Ueber deutsches Staatsinteresse, Ländertausch und Schutzbündnis deutscher Fürsten, Leipzig 1786. — Kursächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen, ebd. 1787. — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ebd. 1789. — Lehrbuch der Technologie in bezug auf den angehenden Staatswirt, Jena 1790. — Literatur der Oekonomie, Technologie, Polizey und Kameralwissenschaften, 6 Stücke, Leipzig 1791. — Encyklopädie der Kameralwissenschaften im eigentlichen Verstande, ebd. 1792. — Ueber die Verdienste des Staates um die Rechte der Menschen, ebd. 1794. — Von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staates in Beziehung auf seine Mitglieder, ebd. 1794. — Systematischer Entwurf zur Encyklopädie und Methodologie der gesamten Staatswissenschaft, ebd. 1797. — Geschichte der Oekonomie der vorzüglichsten Länder und Völker in einem kurzen Entwurfe, ebd. 1798. — Die Geschichte des deutschen Privatrechts von der Geschichte der übrigen in Deutschland geltenden Rechte abgesondert und in einem Entwurfe zu Vorlesungen dargestellt, ebd. 1801. — Die neuere Literatur der Polizei und Kameralistik, vorzüglich vom Jahre 1762—1802, Chemnitz 1802. — Die Produkten-, Fabrik-, Manufaktur- und Handelskunde von Kursachsen, 2 Teile, Leipzig 1803/4 (a. u. d. T.: K. H. v. Römers Staatsrecht, Bd. IV). — Hand- und Lehrbuch der Politik, ebd. 1804. — Handbuch des Buchhandelsrechts, systematisch dargestellt, ebd. 1804. — Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, ebd. 1806. — Die Teuerungspolizei oder historisch-politischer Versuch über die Teuerung und den Gewerbewucher, 2 Bde., ebd. 1802/6; neue Aufl. 1817.

Vgl. über Roessig: Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten, Bd. III, Halle 1783, S. 262. — Hamberger-Meusel, Das gelehrte Deutschland, 5. Aufl., Bd. 6, 10, 11, 15, 19, Lemgo 1798—1823. — Strelin, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1827, S. 59, 68, 221. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVI, Paris 1863, S. 186. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 591. — Jöcher, Gelehrtenlexikon, Fortsetzung Bd. 7, Leipzig 1897. — Stieda, D. Nationalökonomie als Universitätswissenschaft (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss., Bd. 54 [Phil.-Hist. Klasse, Bd. 25], Leipzig 1907).

*Meitzel.*

---

## Rogers, James E. Thorold,

geb. zu West Meon (Hampshire) 1823, gest. am 13./X. 1890 zu Oxford, studierte Theologie und Philosophie am Kings College zu London und am Magdalen College zu Oxford, wo er ordiniert wurde, entsagte dem geistlichen Stande und folgte 1862 einer Berufung auf den Lehrstuhl der politischen Oekonomie zu Oxford, den er bis 1867 und später von 1888 bis zu seinem Tode inne hatte. War 1880—86 Mitglied des Parlaments.

Rogers gehörte zu den Hauptvertretern der historischen Schule der englischen Nationalökonomie. Ein Freund Cobdens und Brights schloß er sich als Theoretiker und Wirtschaftspolitiker der Manchesterpartei an.

Rogers veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Education in Oxford: its method, aids, etc., London 1861. — Law of settlement, a cause of crime, ebd. 1861. — Primogeniture and entail, Manchester 1864. — A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the continental war (1793), compiled entirely from original and contemporaneous records, 7 Bde., Oxford 1866—1902. — A manual of political economy for schools and colleges, ebd. 1868; 2. Aufl. 1870. — Social economy, London 1871. — Cobden and modern political opinion, London 1873. — Complete collection of the protests of the Lords, 3 Bde., London 1875. — Ensilage in America: Prospects in English agriculture, ebd. 1883; 2. ed. 1884. — Six centuries of work and wages, 2 Bde., ebd. 1884; 2. Aufl. in gekürzter Fassung, 1886; 3. Aufl. 1890; deutsche Uebers. von Pannwitz 1896; 2. Aufl. 1906. — Eight chapters on the history of work and wages, ebd. 1885. (Auszug aus d. Vorigen). — British citizen: his rights and privileges, ebd. 1885. — — First nine years of the Bank of England, Oxford 1887. — Relations of economic science to social etc. action, London 1888. — Economic interpretation of history: Lectures delivered in Worchester College Hall, Oxford 1887/88, Neudruck, London 1888; 7. ed. 1909; amerikanischer Nachdruck, New York 1888; französiche Uebersetzung von Castelot, Paris 1892. — Local taxation, especially in English cities and towns, 2 Bde., London, Cobden Club, 1888. — The industrial and commercial history of England: Lectures delivered to the University of Oxford, Worchester College, 1888/89. Edited by his son A. J. L. Rogers, ebd. 1892; 6. ed. 1909; dasselbe, in französischer Uebersetzung von J. Oczapowski, veröffentlicht in Revue d'économie politique, Jahrg. VI, Paris 1892. — Rogers war beteiligt an: Questions for a reformed Parliament, London 1867: mit dem Beitrag „Bribery". — Rogers gab heraus: Adam Smith, Wealth of nations, ebd. 1869 (mit biographischer Einleitung und Neuredaktion aller Smithschen Verweisungen); 2. Aufl., 1880; ferner mit Bright: Cobden, Speeches on questions of public policy, edit. by J. Bright and J. E. Th. Rogers, 2 Bde., ebd. (Cobden Club) 1870; ferner: Bright, Speeches on questions of public policy, London 1868.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Reports of the meetings of the British association for the advancement of science, London: Can patents be defended on economical grounds. Definition and incidence of taxation, Nr. 31 (Manchester) 1861. — Primogeniture, Nr. 34 (York) 1864. — Address of the President of the section; On the economist and the statesman, Nr. 36 (Nottingham) 1866. — 2. in Cobden Club essays, second series 1871/72, London: The colonial question. — 3. in Journal of the Statistical Society, London: On the rationale and working of the patent laws, Bd. XXVI, 1863. — On a continuous price of wheat for 105 years, from 1380 to 1484, Bd. XXVII, 1864. — On the statistical and fiscal definitions of the word „income", Bd. XXVIII, 1865. — On the incidence of local taxation, Bd. XXXIII, 1870. — 4. Encyclopaedia Britannica, 9. ed.: Art. „Finance".

Vgl. über Rogers: W. J. Ashley, James E. Thorold Rogers, in Political Science Quarterly, vol. IV, 1889, September. — Annals of the American Academy of political and social science, Bd. I, Nr. 3, Januar 1890. — René de Laboulaye, Thorold Rogers et ses théories de la propriété (Annales économiques, Paris 1891). — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Suppl., Paris 1897. — Palgrave, dictionary of political economy, Vol. 3, London 1899. — Dictionary of national biography, ed. by Sidney Lee, Vol. 17, London 1909. — Besprechungen seiner Werke in: Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 1888, S. 203 fg.; Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 10, 1868, S. 71 fg.; Bd. 19, 1872, S. 125 fg.; N. F. Bd. 5, 1882, S. 241 fg.; Bd. 17, 1888, S. 658 fg.

*Meitzel.*

---

## Rohr, Julius Bernhard von,

Kameralist, ward geboren am 28./III. 1688 auf dem Rittergute Elsterwerda in Sachsen, studierte von 1705—1710 in Leipzig Rechtswissenschaft, Mathematik und Chemie, bestand dort 1712 sein Magisterexamen und studierte darauf in Halle Mathematik und Philosophie. Nach mehreren Reisen erhielt von Rohr 1714 eine Stelle als

Beisitzer in der Magdeburgischen Stifts- und Erblandsregierung. Nach verschiedenen Stellungen im Justiz- und Kameraldienste erhielt er 1731 seine Ernennung zum herzoglich sächsisch-merseburgischen Landkammerrat und 1732 eine Domherrnstelle beim Domkapitel zu Merseburg. 1738 trat von Rohr in den Ruhestand und starb am 18./IV. 1742 in Leipzig.

von Rohr hat in seinen Schriften viel zu einer größeren Wertschätzung der ökonomischen Wissenschaften beigetragen. Schon in seiner Doktordissertation (De excolendo etc. s. u.) bestrebt er sich, nachzuweisen, daß die Oekonomik als Wissenschaft auf Universitäten gelehrt werden müsse. Freilich dürfe sie nicht auf Landwirtschaft beschränkt werden, sondern müsse auch die Mechanik aufnehmen und auf Mathematik, Physik und Chemie begründet sein. von Rohr selbst bezeichnet neben der Lehre des natürlichen und bürgerlichen Rechts die Hauswirtschaftskunst auf naturwissenschaftlicher Grundlage als die Hauptaufgabe seines Lebens. Nach Roscher charakterisiert sich Rohrs Hauptwerk („Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek" s. u.) durch eine keineswegs geistlose Berücksichtigung der provinziell verschiedenen Umstände. Rohr möchte selbst Provinzial-Kochbücher haben, die mit genauer Prüfung der Brennstoffe beginnen, dann zu den Herden, Oefen usw. übergehen, die Speisestoffe mit ihren üblichen Verfälschungen beschreiben (S. 106) und zum Schluß das nach der Landessitte zu den verschiedenen Arten der Bankette Erforderliche lehren sollen (S. 138). In seiner Auffassung der Staatslehre steht von Rohr durchaus auf dem Boden von Seckendorffs (s. d.), in der Kameralwissenschaft hält er von Schröders (s. d.) „Fürstliche Schatz- und Rentenkammer" für die vorzüglichste Leistung. Neben den akademischen Lehrstühlen für Oekonomik empfiehlt von Rohr als Neuheit die Gründung ökonomischer Sozietäten. von Rohr stellt sehr ausführlich diesen Gesellschaften wichtige staatswirtschaftliche Aufgaben, indem er ihnen u. a. aufgibt, die urbarungswürdigen Aecker, bauwürdigen Mineralgruben aufzusuchen, auch „ohne Rücksicht auf eigenen Gewinn" dafür zu sorgen, daß keine Rohstoffe unverarbeitet ausgeführt, hingegen fremde Handwerker ins Land gezogen werden. In seiner „Staats-Klugheit" (s. u.) kommen die hauswirtschaftlichen Grundsätze gleichfalls zur Geltung.

Die hauptsächlichsten staatswissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schriften von Rohrs sind folgende: Dissert. de excolendo studio oeconomico, tam principum, quam privatorum, Lipsiae 1712. — Einleitung zur Klugheit zu leben, Leipzig 1715. — Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek, Leipzig 1716; 2. Aufl. 1726; 3. Aufl. 1755. — Vollständiges Haushaltungsrecht, Leipzig 1716. — Dasselbe in 2 Bänden, Leipzig 1732 und 1734; 2. Aufl., ebd. 1738. — Fortsetzung des Haushaltungsrechts usw., Leipzig 1734; 2. Aufl. 1738 (mit von Rohrs Porträt). — Einleitung zur Staatsklugheit, Leipzig 1718. — Nötiger und nützlicher Vorrat von allerhand zur Hauswirtschaft gehörigen Verträgen, Instruktionen, Bestallungen, Ordnungen usw., Leipzig 1719. Verbessert und vermehrt von C. G. Gutschmidt, Leipzig 1754. — Einleitung zur allgemeinen Land- und Feldwirtschaftskunst derer Deutschen usw., Leipzig 1720. — Vollständiges obersächsisches Hauswirtschaftsbuch, Leipzig 1722; 2. Aufl. 1751. (Nach Meusel ist der Verfasser in ganz Sachsen herumgereist, um alles selbst in Augenschein zu nehmen und von erfahrenen Hauswirten die benötigten Nachrichten einzuziehen. Der Statistiker Ernst Engel bezeichnet dieses Werk als die „bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Literatur" der damaligen Zeit, es enthält vorangedruckt wichtige statistische Nachrichten aus dem Kurfürstentum Sachsen.) — Hauswirthliche auf Teutschland eingerichtete Nachricht von dem Weinbau, Leipzig 1730. — Geographische und historische Merkwürdigkeiten des Oberharzes, welche von deren Städten wie auch dem Münzwesen, mancherley besonders in sich fassen, Leipzig 1739. — Vollständiges Hauswirtschaftsbuch, Leipzig 1751.

---

Vgl. über Julius Bernhard von Rohr: Julii Bernhards von Rohr historische Nachricht aller von ihm bisher in Druck gegebenen Bücher und Schriften, und derer, welche er noch zu elaborieren gesonnen ist, Leipzig 1735 (144 S.). (Die Vorrede bildet eine Art Autobiographie.) — v. Inama-Sternegg in der „Deutschen Biographie", Bd. 29, S. 60—62. — Ludovico, Historie der Wolfschen Philosophie, III, S. 211—224. — Zedler, Universallexikon, 32. Bd., Leipzig 1742, Sp. 560—569. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 238, 294, 370, 378fg., 431. — Meusel, Literatur der Statistik, Leipzig 1790, S. 337, 355. — Engel in „Zeitschrift für deutsche Landwirte", N. F. VII. Jahrg., Leipzig 1856, S. 193.

*Schmidt.*

---

## Rohstoffgenossenschaften.

1. Begriff. Organisation. 2. Wirtschaftliche Bedeutung.[1]) Schwierigkeiten. 3. Statistische Mitteilungen.

**I. Begriff. Organisation.** Rohstoffgenossenschaften sind Vereine zum Einkauf der zum Betrieb eines Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Geräte und Verkauf derselben an die Mitglieder. Zu den Rohstoffgenossenschaften gehören auch die Einkaufsgenossenschaften der Händler. Wie alle Genossenschaften unterstehen sie, falls sie nicht auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister verzichten und dann Gesellschaften im Sinne

[1]) Vgl. die Artt. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (oben Bd. III S. 1108 fg.), „Magazingenossenschaften" (Bd. VI S. 560 fg.), „Kreditgenossenschaften" (Bd. VI S. 227 fg.), „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" (Bd. VI S. 364 fg.), „Produktivgenossenschaften" (Bd. VI).

des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, dem Genossenschaftsgesetz. In der Organisation hat die Rohstoffgenossenschaft die meiste Aehnlichkeit mit dem Konsumverein. Insbesondere kommt die Gleichartigkeit bei der Verteilung der Ueberschüsse zum Ausdruck, die auch bei den Rohstoffgenossenschaften am zweckmäßigsten unter die Mitglieder nach Verhältnis des Warenbezuges erfolgt, dann aber auch bei der Frage, ob ein Verkauf an Nichtmitglieder zweckmäßig ist. Wie bei den Konsumvereinen liegt auch bei den Rohstoffvereinen eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder im Interesse der Genossenschaft, da nur die Mitglieder einen sicheren Kundenkreis bilden und durch Verkauf an Nichtmitglieder die Genossenschaft leicht den Charakter als solche verliert. Die Warenabgabe an die Mitglieder sollte (wieder wie bei dem Konsumverein) stets nur gegen bar erfolgen, und es läßt sich dies auch erreichen, da die Mitglieder, die nicht im Besitze der nötigen Mittel sind, diese in einer Kreditgenossenschaft aufnehmen können. Rohstoff- und Kreditgenossenschaft wirken auf diese Weise vereint zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerkerstandes. Die Verbindung von Kredit- und Warengeschäft in einer Genossenschaft ist entschieden zu verwerfen, weil sie zur Förderung des Warenkredits führt, weil ferner das Risiko aus beiden Geschäftszweigen ein sehr verschiedenartiges ist, und weil die Entwickelung des einen Geschäftszweiges durch den anderen gehemmt wird.

Durch den Verkauf nur gegen bar setzt sich die Genossenschaft in die Lage, ihrerseits nur gegen bar zu kaufen, und verschafft den Mitgliedern die weiter hiermit vorbundenen Vorteile. Wo man gleichwohl den Verkauf auf Kredit nicht glaubt ausschließen zu können, da sollten die Mitglieder zur Bildung von Garantiekapitalien in Form von verzinslichen, während der Mitgliedschaft nicht kündbaren Darlehen angehalten werden, die der Genossenschaft die nötige Sicherheit für den eingeräumten Kredit bieten und auch als dauerndes Betriebskapital dienen.

In der Praxis findet sich zuweilen eine Verbindung von Rohstoff- und Magazingenossenschaft.

**2. Wirtschaftliche Bedeutung. Schwierigkeiten.** Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgenossenschaft für den Handwerker liegt darin, daß sie diesem bei der Versorgung mit Rohstoffen alle Vorteile des Großbezuges bietet. Der handwerksmäßige Betrieb bringt es mit sich, daß der Handwerker nur verhältnismäßig geringe Quantitäten von Rohmaterialien verarbeitet, sein Bedarf ist ein geringer, und dadurch ist er gezwungen, denselben im Zwischenhandel aus letzter Hand zu decken. Hieraus ergibt sich einmal, daß er die Materialien erheblich teurer als der Fabrikant bezahlen, dann auch, daß er sich oft mit geringerer Qualität begnügen muß. Aus diesem Verhältnis des Handwerkers zum Händler folgt ferner auch nicht selten eine gewisse Abhängigkeit von letzterem, die besonders in dem in Anspruch genommenen Kredit ihre Ursache hat. Nur mit der Genossenschaft kann sich der einzelne wirtschaftlich schwache Handwerker aus dieser abhängigen Lage befreien.

Für den größeren Meister ist der Anschluß aber gleichfalls von Vorteil, denn nicht nur, daß er durch die Genossenschaft meist wohlfeiler einkaufen wird, hat er auch besonders den Nutzen, daß er nicht ein großes Rohstofflager zu halten braucht, sondern nach Bedarf von dem Lager der Genossenschaft beziehen kann. Vor allem aber kommt in Betracht, daß der Genossenschaft für ihre Einkäufe im großen bessere und billigere Quellen offen stehen als dem Einzelnen, und endlich, daß durch die Rohstoffgenossenschaft die „Konkurrenten“ einander wirtschaftlich näher geführt werden, was für weitere geschäftliche und berufliche Vereinbarungen von großem Vorteil ist. In neuerer Zeit macht sich die genossenschaftliche Organisation auch bemerkbar bei dem gemeinschaftlichen Bezug von Werkzeug- und Kraftmaschinen.

Die gleichen Erwägungen führen zur Organisation des Kleinhandels zur Einkaufsgenossenschaft.

Nach einer recht günstigen Entwicklung dieser Genossenschaftsart bis Anfang der 70er Jahre tritt um diese Zeit ein Rückgang ein. Dieser Umstand berechtigt wohl zu dem Schluß, daß derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit den Bestrebungen der Handwerker auf gesetzliche Maßnahmen zur Hebung des Handwerkes steht — mit dem Schwinden der persönlichen Initiative, dem Vertrauen zur eigenen Kraft. Die Verhandlungen der Handwerkertage Anfang der 90er Jahre, die dort bekundete allgemeine Abneigung gegen die auf Selbsthilfe beruhenden freien Handwerkergenossenschaften bestärken diese Annahme. Dazu kommt die Unkenntnis weiterer Kreise des Handwerkerstandes über den wahren Grund des wirtschaftlichen Niederganges und damit mangelndes Verständnis für die geeigneten Mittel zur Besserung der Lage. Nicht zu unterschätzen ist auch der Mangel an Solidaritätsgefühl trotz aller Innungsbestrebungen und das Vorherrschen des Konkurrenzneides, den man mit den Worten „Selbsterhaltungstrieb“ und „Selbständigkeit“ zu verdecken sucht. Dazu gesellt sich die Scheu, sich durch die Bildung einer Genossenschaft mit Arbeit zu belasten. Auch die Abhängigkeit, in der sich ein großer Teil der Handwerker zu den Händlern befindet, bietet ein sehr großes Hindernis für die weitere

Verbreitung der Rohstoffgenossenschaften, denn die Händler suchen die Gründung zu hintertreiben. Vor allem ist auch Mangel an kaufmännischer Leitung die Schuld des Niedergangs vieler Rohstoffgenossenschaften; Handwerker, die nicht einmal für ihre eigenen Betriebe kalkulieren und Bücher führen können, sind natürlich nicht imstande, eine Rohstoffgenossenschaft in kaufmännischer Weise zu leiten.

Erheblich ist die Zahl der im Laufe der Jahre erfolgten Liquidationen. Genauere Feststellungen, über die die Jahrbücher des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes Auskunft geben, lassen erkennen, daß ein erheblicher Teil der Rohstoffgenossenschaften bald wieder zur Auflösung gekommen ist. Verfehlt aber wäre es, hieraus den Schluß zu ziehen, daß das wirtschaftliche System, welches den Rohstoffgenossenschaften zugrunde liegt, an sich untauglich sei. Soweit es möglich ist, die Auflösungen zu verfolgen, lassen sich dieselben auf Gleichgültigkeit der Handwerker, mangelhafte Organisation der Geschäftsführung, zu weit gehende Befugnisse der Lagerhalter (Verkäufer) und auf weitverbreitete Borgwirtschaft zurückführen; letztere hat insbesondere auch in nicht wenigen Fällen zu einem Uebergang des Geschäfts der Genossenschaft in die Hände des Lagerhalters geführt, der es verstanden, durch den gewährten Kredit die Mitglieder an seine Person zu knüpfen, um dann für eigene Rechnung ein Geschäft zu eröffnen. Es ist sogar vorgekommen, daß der Lagerhalter zu diesem Zweck auf eigene Gefahr hin Kredit gegeben hat — mangelhafte Kontrolle der Organe der Genossenschaft ermöglichten ein solches Verfahren.

Bis zum Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes vom 1./V. 1889 war die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschließlich die unbeschränkte; von verschiedenen Seiten wurde in der Zulassung der beschränkten Haftpflicht durch das Gesetz von 1889 ein sehr wesentliches Mittel zur weiteren Ausbreitung dieser Genossenschaftsart gesehen, diese Erwartungen haben sich nur zum Teil erfüllt. Es bestanden am 1./I. 1910 nur 363 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, darunter allerdings 344 mit beschränkter Haftpflicht. Hieraus ergibt sich, daß jedenfalls die ausschließliche Geltung der unbeschränkten Haftpflicht die Entwickelung der Rohstoffgenossenschaften nicht aufgehalten hatte, daß die geringe Verbreitung vielmehr auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die beschränkte Haftpflicht im allgemeinen für die Rohstoffgenossenschaft als ausreichend zu betrachten ist und die Gründung solcher Genossenschaften erleichtern kann, zunächst aber ist notwendig, daß sich die Handwerker überhaupt der großen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Genossenschaften bewußt werden, daß die Handwerker selbst das Bedürfnis nach denselben empfinden.

Nicht zu verkennen ist, daß in neuerer Zeit die Stimmung der Handwerker der Gründung von Genossenschaften günstiger wird. Darauf ist nicht ohne Einfluß gewesen der bekannte Brief Miquel's an die Osnabrücker Handwerker, der fast wörtlich übereinstimmt mit dem Aufruf Schulze-Delitzsch's an das deutsche Handwerk aus dem Jahre 1853. In dem offenen Brief weist Miquel darauf hin, daß die Zeit der Privilegien und Monopole vorbei ist, daß die Handwerker mit Hilfe der genossenschaftlichen Organisation ihre Lage zu verbessern streben müssen.

Der von seiten der Regierung gemachte Versuch, mit Subventionen die Gründung und Entwickelung der Handwerkergenossenschaften zu fördern, hat sich als ganz verfehlt herausgestellt. Soll die Handwerkergenossenschaft allgemeinere Verbreitung finden, so muß damit begonnen werden, den Handwerker genossenschaftlich, technisch und kaufmännisch weit mehr als bisher herauszubilden. Hier hat der Staat noch viel zu tun.

Für die Rohstoffgenossenschaft gilt im wesentlichen wie für die Magazingenossenschaft, daß Vorteile von der Genossenschaft nur der Gewerbetreibende ziehen kann, dessen Betrieb auch sonst nach der kaufmännischen und technischen Seite den Anforderungen entspricht, die die Lebensfähigkeit des Geschäftes in Aussicht stellt.

Aehnlich wie mit der Rohstoffgenossenschaft der Handwerker verhält es sich mit der Einkaufsgenossenschaft der Kleinhändler. Erst seit dem Beschluß des Allgemeinen Genossenschaftstages zu Hannover (1900), durch den den Kleinkaufleuten die Bildung von Einkaufsgenossenschaften empfohlen wurde, um die Vorteile zu gewinnen, die der Wareneinkauf im großen bietet, ist der Gründung dieser Genossenschaften in den Kreisen des Kleinhandels und seiner Vertretungen größeres Interesse entgegengebracht. Fehler in der Organisation, verfehlte geschäftliche Unternehmungen insbesondere bei dem Versuch, einen gemeinschaftlichen Einkauf der Genossenschaften herbeizuführen, in Verbindung mit einer verfehlten Fabrikgründung brachten jedoch bald wieder die Bewegung zum Stillstand. Seit einigen Jahren scheint die Entwickelung der Genossenschaften wieder eine günstigere Wendung genommen zu haben. Da greift nun störend der in Bayern gemachte Versuch ein, mit Staatshilfe eine schnellere Ausdehnung der Bewegung zu gewinnen. Die Forderung nach Staatsmitteln ist um so bedenklicher, als sie den zahlreichen Gegnern, die die Genossenschaften des Kleinhandels und Handwerks in den Kreisen des Großhandels

haben, Agitationsstoff bietet. Ebenso wie der Kleinhandel den Konsumvereinen, verhält sich der Großhandel den Einkaufsgenossenschaften der Gewerbetreibenden gegenüber feindlich. Die hierbei entfaltete Agitation findet Material in der Unterstützung der Genossenschaften durch die Regierung, denn darin wird mit Recht eine einseitige Parteinahme der Regierung im wirtschaftlichen Wettstreit der Beteiligten gesehen. Die staatlicherseits erfolgte finanzielle Förderung der Genossenschaften ist der Sache bisher auch kaum förderlich gewesen. Das lehrt die Geschichte der Handwerkergenossenschaften in Preußen in den 90 er Jahren.

**3. Statistische Mitteilungen.** Im Jahre 1858 gab Schulze-Delitzsch die Zahl der Rohstoffgenossenschaften auf 50 an, darunter befanden sich 30 der Schuhmacher. Im Jahre 1865 bestanden 143 Handwerkerrohstoffgenossenschaften — 1875 : 168. Von da an fällt die Zahl dieser Genossenschaften bis auf 58 i. J. 1895. Im Jahre 1900 bestanden 145 Rohstoffgenossenschaften der Handwerker und 28 Einkaufsgenossenschaften der Händler, am 1./I. 1910 363 Rohstoffgenossenschaften der Handwerker und 187 Einkaufsgenossenschaften der Händler.

Von den 363 Rohstoffgenossenschaften, die i. J. 1910 bestanden, entfallen auf Schuhmacher 87, Schneider 50, Schreiner 36, Bäcker 70, Häute- und Fellverwertung 6, Metallgewerbe 18, Korbmacher 4, Maler, Anstreicher 15, Tapezierer, Sattler 8, Töpfer 7, Barbiere 26, Buchbinder 2, Gärtner 5, Bauhandwerker, Dachdecker 7, Glaser 5, Weber 2, Uhrmacher 2, Gastwirte 5, Sonstige 8.

Außerdem bestanden noch am 1./I. 1910 128 Genossenschaften, die gleichzeitig Rohstoff- und Magazingenossenschaften waren. Hiervon entfallen auf Schuhmacher 17, Schneider 30, Schreiner 27, Bäcker, Müller 1, Häute- und Fellverwertung 1, Metallgewerbe 13, Korbmacher 32, Barbiere, Friseure 1, Bauhandwerker 1, Weber 1, Gerber 1, Sonstige 3. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß auch diese Genossenschaften fast ausschließlich oder jedenfalls doch in erster Reihe Rohstoffgenossenschaften sind. Angaben über die geschäftliche Tätigkeit der Rohstoffgenossenschaften finden sich in dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ oben Bd. III, S. 1124.

Der Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften hat den Versuch gemacht, eine Statistik über die Tätigkeit der Einkaufsgenossenschaften zusammenzustellen, (vgl. den Bericht über den zweiten Verbandstag des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften E. V. (1909) nebst statistischen Erhebungen S. 31), die jedoch noch recht unvollständig ist. An der Statistik haben sich 51 Einkaufsgenossenschaften der Händler mit 3079 Mitgliedern beteiligt. Der Gesamtumsatz dieser Genossenschaften belief sich auf 27 ½ Mill. M.

**Literatur:** *Vgl. die Literaturangabe zu dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ (oben Bd. III, S. 1134), insbesondere* **Crüger,** *Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften (1900). —* **Derselbe,** *Grundlehren und Erfahrungen der Handwerkergenossenschaften, zusammengestellt auf Grund der Beschlüsse der Allgemeinen Genossenschaftstage (1910). — Ferner die Veröffentlichungen der größeren Verbände: für den Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband: Blätter für Genossenschaftswesen — Jahrbücher — Mitteilungen über die Allgemeinen Genossenschaftstage; für den Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften: Genossenschaftliches Korrespondenzblatt — Die Geschäftsstatistik des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften — Berichte über die Verhandlungen der deutschen gewerblichen Genossenschaftstage; für den Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften: Deutsche Handelsrundschau — Berichte über die Verbandstage nebst statistischen Erhebungen.*

**H. Crüger.**

---

## Romagnosi, Gian Domenico,

geboren am 13./XII. 1761 zu Salfo Maggiore bei Piacenza, besuchte seit 1775 das Kollegium Alberoni zu Piacenza, begann 1781 zu Parma das Studium der Rechte und wurde hier 1786 Baccalaureus im kanonischen und Zivilrecht. Im Jahre 1791 wurde Romagnosi als Prätor nach Trient berufen. Nachdem er von 1793 ab als Privatgelehrter und Advokat dortselbst gelebt, nahm er 1802 eine Berufung als Professor des Staatsrechts nach Parma an, wurde 1806 als Rat ins Justizministerium zu Mailand befördert, las später ein Jahr lang zu Padua über Zivilrecht und darauf in den Spezialschulen zu Mailand über Gesetzgebung. Infolge politischer Verfolgungen ging Romagnosi 1824 als Professor des Rechts an die Universität Korfu. Er starb am 8./VI. 1835 zu Mailand.

Romagnosi gehört als Philosoph zur materialistischen Richtung, huldigt aber in erkenntnis-theoretischer Hinsicht dem subjektiven Idealismus. Als Staatsphysiolog überträgt Romagnosi den Begriff eines einheitlichen Lebens auf den Staat. Der Einzelne lebe durch das Ganze, und je größer die Autarkie der Einzelnen sei, desto weniger einig, glücklich, mächtig sei der Staat. Der Typus des Staatenlebens sei der des Individuums, und die Entwickelungsperioden des letzteren seien auch die der Staaten. In betreff der Statistik sind die Auffassungen und Lehren Romagnosis von besonderer Bedeutung. Er bezeichnet Begriff und Zweck der Statistik als Zustandswissenschaft. Er unterscheidet die gemeine (kommune) Statistik von der staatlichen (zivilen).

Den Begriff der ersteren setzt er dahin fest, daß die Statistik die Darstellung der Arten und der wichtigen Erzeugnisse der Dinge und Menschen bei einem gegebenen Volke sei; staatliche Statistik aber entstehe, wenn die Nachrichten sich beziehen auf den wirtschaftlichen, sittlichen und politischen Zustand eines gegebenen und in einem Staatsverbande lebenden Volkes. Als Zweck der letzteren gibt er Belehrung an, damit in allen Teilen der Verwaltung mit Sicherheit verfahren werden könne. Das Wesen der Statistik wird nach Romagnosi durch vier Stadien gebildet: Gedankenbildung, Nachforschung, Erörterungen und Schlußfolgerungen (concepimento, informazione, esposizione, conclusioni).

In seiner staatswissenschaftlichen Bedeutung wird Romagnosi besonders von R. v. Mohl gewürdigt, nach ihm hat er die Volkswirtschaftslehre als selbständige Wissenschaft philosophisch ausgebildet. Buss behauptet, es fehle bei Romagnosi eine geschlossene Betrachtung des gesamten Zyklus des Lebens des Staates und namentlich seiner höheren Entwickelung. Pierantoni hebt das Bestreben Romagnosis hervor, den physischen Naturkräften den Vorzug vor der freien geistigen Tätigkeit der menschlichen Seele zuzuweisen. Nach Cossa und Ingram hat er zur Heranbildung tüchtiger Nationalökonomen segensreich gewirkt und den „Gang des volkswirtschaftlichen Gedankens in Italien in hohem Maße beeinflußt". Kautz schätzt die dem ethischen Element der Staatswissenschaft gewidmete besondere Beachtung Romagnosis. In bezug auf die Statistik halten Morpurgo, John u. a. ihn für einseitig und beengt in seiner Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Statistik, während andere ihn über Gioja stellen und Lampertico ausspricht, daß er der statistischen Wissenschaft dadurch eine größere Homogenität verleihe, daß er „den Nexus der sozialen Tatsachen noch fester zusammenknüpfe".

Die Hauptwerke Romagnosis in staatsrechtlicher und staatsphilosophischer Hinsicht sind folgende: Introduzione allo studio del diritto pubblico universale, 2 Bde., Parma 1805, 5. Aufl. Milano 1836 mit „Lettere del Professore Romagnosi a Giovanni Valeri". — La scienza delle costituzioni, Bastia (falscher Druckort), 1848. — Della costituzione di una monarchia nazionale rappresentativa, Philadelphia 1815. — Progetto del Codice di Procedura penale pel cossato Regno d'Italia, con aggiunte e riforme al medesimo, Firenze 1820. — Dottrina dell' Umanita, Firenze 1829. — Dell' indole e dei fattori dell' incivilmento, Milano 1832. Diese von politischem Rationalismus getragene Staatslehre Romagnosis betrachtet u. a. die Zivilisation als einen staatswissenschaftlichen Begriff, sie habe eine ökonomische, moralische und politische Seite. — Genesi dell' diritto penale, Milano 1791. (3. Aufl., 3 Bde., 1823; 4. Aufl., mit Zusätzen vom Verfasser, herausgegeben von Piatti, Florenz 1832; deutsch von H. Luden, 2 Bde., Jena 1833—34.) In diesem Werke gründet Romagnosi mit großer logischer Schärfe das Strafrecht des Staates auf das System der indirekten Verteidigung. — La vaccinazione giova o no, all' aumento della popolazione? Milano 1836. — Sulla crescente popolazione, Milano 1830. — Trattato della condotta delle aque e dell' indole e dei fattori dell' incivilimento, Milano 1822. — Della condotta delle aque secondo la dottrina dell Pecchio etc., 6 vol., Milano 1822 bis 1825. (Deutsche Ausgabe: Vom Wasserleitungsrecht. Nebst Fragmenten aus Romagnosis Privatwasserrecht auszugsweise übersetzt v. Markus Niebuhr, Halle 1840.) — Questioni sull' ordinamento delle Statistiche, Milano 1827 bis 1828. — Collezione degli Annali di economia politica e statistica civile, 2. Aufl., Prata 1836. — Collezione degli articoli di statistica civile, Firenze 1835. — Osservazioni statistiche, Milano 1829. — La suprema economia dell' — umano sapere — Milano 1831. — Osservazioni sul discorso dell' Mugnai. Negli Annali Universali di Statistica, Vol. XIII, XVI, Milano 1827, 1828. — Elogio storico di Melchiorre Gioja, Milano 1829. — Dell' trattamento dei poveri e della libertà commerciale in oggi decretata in Inghilterra, Milano 1829. — Opere postume in 5 Bänden, Mailand 1835. — Die gesammelten Werke Romagnosis (Opere Romagnosi) erschienen in 19 Bänden zu Florenz 1832—1835; in 15 Bänden zu Mailand 1836 bis 1845.

---

Vgl. über G. D. Romagnosi, Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877. — Augusto Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur (Uebersetzung von Leone Roncali), Wien 1872. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3. Ed., Milano 1892. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, I, Wien 1858. — Ferrari, La mente di Domenico Romagnosi, Milano 1835. — Giornale degli economisti, Roma 1892. — Annali di Statistica, Roma 1885 und 1889. — G. Valeri, Lettere del Professore G. D. Romagnosi, Della Bibliotheca Scelta, Milano 1836, Bd. 348, S. 1—104. — Contù, Vita di Romagnosi, Milano 1835. — Derselbe, Notizia di G. D. Romagnosi, Prata 1840. — v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1856—1858. — Derselbe, Zeitschr. für Staatsw., 1844, I., S. 7: Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sizilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. — Buss, Geschichte und System der Staatswissenschaft, T. II, Freiburg und Karlsruhe 1839. — Lampertico, Sulla statistica teorica. — Ferrara, in Annali di Statistica, Bd. IV, 39. — Mistrali, G. D. Romagnosi, Borgo S. Domino 1907.

*Schmidt.*

## Römermonate.

Die allgemeine Stellung der „Römermonate“ in dem Steuersysteme des alten Deutschen Reiches ist bereits in den Artt. „Gemeiner Pfennig“ (oben Bd. VI) und „Matrikularbeiträge“ (oben Bd. VI) charakterisiert worden, worauf hiermit verwiesen sei.

Seit den Hussitenkriegen bestand eine Reichsmatrikel, nach der ebensowohl die Heeres- wie die Steuerkontingente auf die einzelnen Reichsstände verteilt wurden. Mehrmals reformiert, wurde sie namentlich auf dem Reichstage zu Worms i. J. 1521 einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, als das Reich dem vor kurzem zur Regierung gelangten Kaiser Karl V. militärische Hilfe, „um die kaiserliche Krone zu holen, auch das, was dem Heiligen Reich entzogen und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen“, bewilligte. Das zu stellende Heer wurde auf 20 000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Roß angeschlagen und davon jedem Reichsstande sein Kontingent zugewiesen. Als dann der Regensburger Reichstag von 1541 auf sechs Monate die Hälfte des normalen Reichsheeres zur Verteidigung Ungarns und der österreichischen Lande gegen die Türken bewilligte, gewährte er statt der bunten Truppenkontingente die dreimonatlichen Kosten eines ganzen Reichsheeres, mit welchem Gelde man eine geworbene Truppe besolden konnte. Die monatlichen Kosten eines Reiters schlug man 1541 auf zwölf (vorher auf zehn), die eines Fußknechtes auf 4 fl. an, so daß ein Monat für das normale Reichsheer auf 128 000 fl. kam. Diese Summe verwandte man fortan als Simplum bei Reichssteuern und bezeichnete sie, nach dem ursprünglichen Zweck der neuen Matrikel, als Römermonat, obwohl weder eine militärische Hilfe noch eine Steuer für einen Römerzug weiterhin jemals bewilligt worden ist.

Wenngleich die Matrikel von 1521 besser war als die früheren, so wurde doch schon sehr bald über ihre Unvollkommenheit geklagt. Die Aenderungen, die man deshalb vornahm (besonders in den Jahren 1526, 1545 und 1551), beschränkten sich jedoch auf kleine Berichtigungen und zwar vornehmlich auf Ermäßigungen. Und wie die Matrikel selbst dauernd unvollkommen blieb, so war man auch hinsichtlich der nach ihr zu stellenden Truppen und zu zahlenden Steuern stets lässig. Eine spezielle Schwierigkeit lag darin, daß es bei nicht wenigen Territorien und Städten streitig war, ob sie als reichsunmittelbar anzusehen oder von Reichsständen der Matrikel gegenüber zu vertreten seien, wobei man dann weiter darüber disputierte, ob die betreffenden Summen von dem Kontingent des vertretenden Reichsstandes abzuziehen oder ihm zuzuzählen seien. Nach Ritters Meinung gingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts im besten Falle kaum zwei Drittel der Ansätze ein. — Im Jahre 1681 wurde das Simplum auf 12 000 Reiter und 28 000 Fußknechte erhöht.

Steuertechnisch enthalten die Reichstagsbeschlüsse über die Bewilligung von Römermonaten nur einige allgemeine Anweisungen; im wesentlichen blieb die Art der Aufbringung der Steuer den einzelnen Reichsständen überlassen (s. den Art. „Gemeiner Pfennig“ a. a. O.).

Die Römermonate haben übrigens nicht bloß in der Zentralverwaltung des Reiches Bedeutung gehabt. Da die Reichsexekutionsordnung von den Kreisständen die Stellung bewaffneter Kontingente verlangte, so hielt man sich auch hier an die Anschläge der Matrikel: Oberster und Zugeordnete der Kreise durften in ihrem Aufgebot von einem Viertel bis zum vollen Betrag des normalen Ansatzes gehen; der Deputationstag erhielt das Recht, über diesen Ansatz hinauszugehen.

**Literatur:** *Neue Sammlung der Reichsabschiede 2, S. 208fg., Frankfurt a. M. 1747.* — ***R. Fester,*** *Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697), Frankfurt a. M. 1886.* — ***L. v. Ranke,*** *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde., 5. Aufl., Leipzig 1873.* — ***M. Ritter,*** *Deutsche Geschichte von 1555—1648, 3 Bde., Stuttgart 1889fg.* — ***R. Schröder,*** *Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.* — ***Wagner,*** *Finanzwissensch. III, S. 50fg.*

***G. v. Below.***

---

## Roscher, Wilhelm Georg Friedrich,

geb. am 21./X. 1817 zu Hannover, gest. am 4./VI. 1894 in Leipzig, besuchte das Lyceum seiner Vaterstadt, studierte 1835—1839 zu Göttingen und Berlin, promovierte 1838 in der philosophischen Fakultät zu Göttingen, habilitierte sich 1840 an derselben Universität für Geschichte und Staatswissenschaften, wurde 1843 außerordentlicher und 1844 ordentlicher Professor in Göttingen und folgte 1848 einer Berufung nach Leipzig.

Roscher starb als Ehrendoktor der Rechte von Königsberg, Bologna und Edinburg, der Staatswirtschaft von Tübingen, ferner als Ehrenmitglied der Universitäten Kasan und Kiew, Präses der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft, Mitglied der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, der Akademieen zu München, Wien, Budapest, Mailand, Stockholm, Venedig, der Lynceer zu Rom, des Institut de France, der Société d'économie politique und der Société statistique zu Paris,

Ehrenmitglied des Institut international de statistique etc.

Roscher ist der eigentliche Begründer der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie. Im Jahre 1843 erschien sein „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode", und diese kleine Schrift bildet ein Ereignis in der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft. Roscher wendet hier die historische Methode auf die Nationalökonomie an; er will durch sie, wie er im Vorwort sagt, „für die Staatswirtschaft etwas Aehnliches erreichen, was die Savigny-Eichhornsche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat".

Von Roschers zahlreichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

a) in Buchform: De historicae doctrinae apud sophistas maiores vestigiis (Doktordissertation), Göttingen 1838. — Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, Göttingen 1842. — Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, Göttingen 1843. — Die gegenwärtige Produktionskrisis des hannöv. Leinengewerbes, Hannover 1845. — Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Ausg., Stuttgart u. Tübingen 1852 (1. Ausg. in d. Deutschen Vierteljahrsschrift, 1847; französisch von M. Block, russisch von Korssak 1857). — System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Bd. I: Die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1854. (Englische, Französ., Polnische, Russische, Serbische u. Ungarische Uebersetzung.) 24. Aufl. bearbeitet von Rob. Pöhlmann, 1906. Bd. II: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen, Stuttgart 1859. (Französ., Italien., Polnische, Russische, Schwedische u. Ungarische Uebersetzung.) 13. Aufl. bearb. von Heinrich Dade, 1903. Bd. III: Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, Stuttgart 1881; 7. Aufl. bearbeitet von W. Stieda, 1899. (Polnische u. ungar. Uebersetzung.) Bd. IV: System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886; 5. Aufl. bearb. von Otto Gerlach, 1901. Bd. V: System der Armenpflege und Armenpolitik, 1. u. 2. Aufl., Stuttgart 1894; 3. Aufl. ergänzt von Christian J. Klumker, 1905. — Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. u. 2. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1856; 3. Aufl. (mit Beiträgen von Jannasch), Leipzig 1885. — Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 1. u. 2. Aufl. 1861, 3. vermehrte und verbesserte Aufl., 2 Bde., 1878. (Französisch von Rivière 1871.) Inhalt: Bd. I: 1. Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zum klassischen Altertum. 2. Ein neuer Versuch, die Volkswirtschaftslehre zu katholisieren. (Eine Kritik der Perinschen Schrift „De la richesse dans les sociétés chrêtiennes, 2 Bde., 1861.") 3. Zur Lehre vom Zusammenhange zwischen Nationalökonomie und Rechtswissenschaft. 4. Ueber den Luxus. 5. Ueber die Landwirtschaft der ältesten Deutschen. 6. Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Werte des Bauernstandes. 7. Ein nationalökonomisches Hauptprinzip der Forstwirtschaft. 8. Betrachtungen über die geographische Lage der großen Städte. 9. Unsere Beamtenwohnungen. Ein Beitrag zur sog. Wohnungsfrage. Bd. II: 10. Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der Industriezweige bestimmen. 11. Ueber Industrie im großen und kleinen. 12. Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie. 13. Zur Lehre von der Wertschätzung abzulösender Realgewerberechte. 14. Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte allgemeiner Handelspolitik. 15. Zur Lehre von den Absatzkrisen. — Dissertatio prima de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiis, Lips. 1866. (Behandelt Herodots und Thukydides' volkswirtschaftliche Ansichten.) — Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform, Berlin 1872. — Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (Bd. XIV der von der Historischen Kommission der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften hgg. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland), München 1874. — Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, 1. Aufl., Stuttgart 1892, 2. Aufl. 1893, 3. Aufl. 1908. — Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen. Mit dem Bildnis des Verfassers aus dem Jahre 1893, Dresden 1895.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken usw.: 1. In den Göttingischen Gelehrten Anzeigen: Rezension des Listschen „Nationalen Systems der politischen Oekonomie", 1842. (Die erste rein volkswirtschaftliche Veröffentlichung Roschers.) — 2. In W. A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft: Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus (1845). — Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen (1847 und 1848). — 3. In Raus Archiv der politischen Oekonomie: Ueber den Luxus (N. F. Bd. 1, 1843). — Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme (1845 und 1846). — Untersuchungen über das Kolonialwesen (N. F. Bd. 6/7, 1846/47). — 4. In der Deutschen Vierteljahrsschrift: Zur Pathologie und Therapie der Kornteuerungen (1847). — Der gegenwärtige Zustand der wissenschaftlichen Nationalökonomie und die notwendige Reform desselben (1849 Antrittsrede in Leipzig). — Die Nationalökonomik des Ministers von Stein (1866). — 5. In den Abhandlungen der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig: Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1851. Nachträge dazu 1852 (1857). — Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh. (1865). — Versuch einer Theorie der Finanzregalien (1884). — Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus (1888). — Umrisse zur Naturlehre der Demokratie (1890). — 6. In den Berichten der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften: Ueber die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation (1861). — Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des Großen Kurfürsten (1863). — Ueber die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs des Großen (1866). — Ueber die Ein- und Durchführung des Adam Smithschen Systems in Deutschland (1867). — Die deutsch-russische Schule der Nationalökonomik (1870). — 7. In der Zeitschr. f. Staatsw.: Ein großer Nationalökonom des 14. Jahrh. (1863). [D. i. Nicolaus Oresmius. Von Wolowski, in

französischer Uebersetzung der Akademie vorgelegt.] — Zur Lehre von der Wertschätzung abzulösender Realgewerberechte (1865). — Justus Möser (1865). — Zum hundertjährigen Gedächtnis der Büsch'schen Handelsakademie (1867). — Ueber die romantische Schule in der Nationalökonomik (1870). — Die Stellung der Juden im Mittelalter (1875). — Umrisse zur Naturlehre der absoluten Monarchie (1889). — Zur Pathologie der Armut (1894, Jahrg. L, Jubiläumsband). — 8. In K. von Webers Archiv f. d. sächs. Geschichte: Zwei sächsische Staatswirte im 16. und 17. Jahrh. [M. von Ossa und V. L. von Seckendorff] (1862). — J. v. Justi (1867). — 9. In den Preußischen Jahrbüchern: Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preußen (1864). — 10. In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die österr. Nationalökonomik unter Leopold I (Bd. 2). — Das nationalökonomische Zeitschriftenwesen Deutschlands im 18. Jahrh. (1865). — 11. In Birnbaums Zeitschrift Georgica: J. H. v. Thünen (1869). — 12. In W. Hoffmanns Zeitschrift Deutschland: Die Anfänge des Zollvereins (1870). — Zur Erinnerung an zwei deutsche Volkswirte im letztverflossenen Menschenalter. [Johann Gottfried Hoffmann und Friedrich Wilhelm Benedict Hermann] (1871). — 13. In Nord und Süd: Briefe F. Lists mit einer Einleitung herausgegeben (1878). — Betrachtungen über die neuen preuß. Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes (Sept. 1882).

---

Vgl. über W. Roscher: K. Arnd, Das System Roschers gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirtschaft, Frankfurt 1862. — Böhmert, Roschers wissenschaftliche Stellung und seine neueste Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes (Viert. f. Volkswirtschaft, Jg. 19, 1882, Bd. 2). — Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, S. 147fg. — L. E., Wilhelm Roscher, in „Illustrierte Zeitung", 88. Bd., S. 411fg. — Maur. Block, Guillaume Roscher (Nécrologie), in Journal des Economistes, Jahrg. 1894, Juli. — K. Bücher, Wilhelm Roscher †, in Preuß. Jahrbücher, Bd. 77, Juli 1894. — V. Böhmert, Wilhelm Roschers Stellung zur Volkswirtschaftslehre und Arbeiterfrage, in Arbeiterfreund, Jahrg. 32 (1894). — Neurath, R. u. d. historisch-ethische Nationalökonomie, Wien 1894. — Schäffle, Wilhelm Roscher (D. Zukunft, Bd. 8, 1894). — Brentano, Roscher (Nationalzeitung v. 12./VI. 1894). — Cunningham, Weshalb hatte R. so wenig Einfluß in England? (Jahrb. f. Gesetzgebung, 1895). — Miaskowski, W. Roscher (Deutsche Rundschau, Bd. 84, 1895; Umarbeitung e. Vortrags, welchen Verf. am 14./XI. 1894 in d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. gehalten hat). — Hammerstein, Roscher als Nationalökonom und als Christ (Stimmen aus Maria Laach, Bd. 48, 1895). — Carl Roscher im Vorwort zu: Roscher, Geistl. Gedanken . . ., Dresden 1895 (s. o.). — Blenck, Wilhelm Roscher (Nekrolog), in Zeitschr. d. K. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 35 (1895). — Mor. Brasch, Wilhelm Roscher und die sozialpolitischen Strömungen der Gegenwart, Leipzig 1895. — Henry, Wilhelm Roscher und seine Bedeutung für die Nationalökonomik, Leipzig 1895. — P. Lippert, Wilhelm Georg Friedrich Roscher, in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Jena 1898. — O. Hintze, Roschers politische Entwickelungstheorie (Jahrb. f. Gesetzgebung, 1897). — Nouveau dictionnaire d'economie politique, Suppl., Paris 1897. — Palgrave, dictionary of political economy, Vol. 3, London 1899. — M. Weber, Roscher u. Knies und die logischen Probleme der hist. Nationalökonomie (Jahrb. f. Gesetzgebung, 1903, 1905, 1906). — Bücher, Roscher (Allg. deutsche Biographie, Bd. 53, 1907).

*Meitzel.*

---

## Rossi, Pellegrino Lodovico Eduardo, Graf,

ward geboren am 13./VII. 1787 zu Carrara im Modenesischen, widmete sich zu Bologna den Rechtsstudien und übernahm daselbst, nachdem er einige Zeit Advokat gewesen, 1812 die Professur des Staats- und Kriminalrechts. Nach Beendigung der französischen Herrschaft, deren Verwaltungsprinzipien er anerkannte, floh Rossi in die Schweiz und ließ sich 1816 in Genf nieder. Hier übertrug ihm die Regierung 1819 den Lehrstuhl des öffentlichen Rechts, den er bis 1832, zuletzt gleichzeitig als Bundesratsmitglied, inne hatte. 1833 folgte Rossi einem Rufe nach Frankreich, lehrte von 1833—1840 am Collège de France Nationalökonomie und konstitutionelles Recht, trat darauf in den Staatsrat und ging 1845 als französischer Staatsbevollmächtigter nach Rom. Nach der erfolgten Unabhängigkeitserklärung Italiens trat Rossi in italienische Dienste und bildete das Ministerium vom 18./IX. 1848, in welchem er selber das Innere, die Polizei und die Finanzen übernahm. Als Minister unterhandelte er über die territoriale Unabhängigkeit Italiens zu Turin, Neapel und Florenz. Als er am 15./XI. auch der römischen Deputiertenkammer seine Entwürfe auseinandersetzen wollte, wurde er auf den Stufen zum Eingange des Palastes der Cancellaria, in welchem die Kammer saß, von dem Mitgliede einer Verschwörungspartei erdolcht. Sein Tod war das Signal zum Ausbruch der Revolution, welche am 24./XI. den Papst zur Flucht zwang.

Pellegrino Rossi ist ein Anhänger der Adam Smithschen Theorieen, wenngleich mit mancher abweichenden selbständigen Anschauung. In staatswissenschaftlicher Hinsicht ist er ein offener Verfechter der providentiellen Ordnung der menschlichen Gesellschaft und betont die Notwendigkeit der Beobachtung und Feststellung der Tatsachen, welche Ursprung, Entwickelung, Gedeihen oder Verfall des staatlichen Lebens charakterisieren. In diesem Sinne wird Rossi als ein eifriger Förderer der Statistik geschätzt. Die Grenzen des Staates will Rossi in tunlichstem Einklang mit Abstammung, Rasse, Sprache, Religion und Zivilisation, überhaupt mit den natürlichen Verhältnissen wissen. Die Rossische „Theorie der

Nichtintervention" verneint im allgemeinen die Intervention anderer Staaten, im Interesse einer Wahrung der inneren Freiheit der Völker. In seinen Studien über die Bevölkerungswissenschaft (s. oben Bd. II, S. 957 dieses Handwörterbuchs) zeigt sich Rossi als Anhänger der Malthusschen Theorie. Die Bedeutung des Assoziationsprinzips in der Landwirtschaft wird von Rossi (Cours II, 5) anerkannt, wie er denn überhaupt in bezug auf Produktions- und Grundbesitzfragen die auf diese einwirkenden verschiedenartigen moralischen, physischen und politischen Verhältnisse (z. B. Erziehung, Ehe, Arbeitskraft, gesellschaftliche Organisation) eingehend berücksichtigt. — Reybaud, sein eingehender Biograph, sagt: „Rossi ist der Geometer der politischen Oekonomie".

Das Hauptwerk Rossis in staatswissenschaftlicher Hinsicht ist: Cours d'économie politique, 2 Bde., Paris 1840 und 1841. Ein dritter Band, herausgegeben von den Söhnen Rossis, folgte Paris 1851. — Dasselbe in fünfter Auflage in 4 Bänden, Paris 1844. — Rossi veröffentlichte ferner: Traité de droit pénal, 3 Bde., Paris 1829; 4e éd., Paris 1884. — Cours de droit constitutionnel, Paris 1836; 2e éd., Paris 1884. — Mélanges, 2 Bde., Paris 1867, 2. Aufl., Paris 1884. — Introduction zu „P. et G. Prévost, Essai sur le principe de population de Malthus", Paris. (Bd. VII der „Collection des principaux Economistes".) — Rossi gab von 1816—1821 mit Sismondi und Bello die „Annales de législation, de jurisprudence et d'économie politique" heraus, schrieb auch u. a. in dem „Journal des Economistes", II, 295: Une introduction à l'histoire des doctrines économiques; VII, 113: Sur la méthode en Economie politique, la nature et la définition du travail, sowie in „Rev. française", Paris 1838: Droit des gens. Intervention.

---

Vgl. über Pellegrino Rossi: L. Reybaud, Pellegrino Rossi in „Revue des deux mondes" à 15 août 1844. — Derselbe, Economistes Modernes, Paris 1862, S. 371—439. — A. Courtois, fils, Le contenaire de Pellegrino Rossi, Paris 1886. — Derselbe, Pellegrino Rossi (Journal des Economistes, 1887, III, S. 277—289). — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877. — Augusto Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur. (Uebersetzung von Leone Roncali), Wien 1872. — Derselbe, Pellegrino Rossi. Elogio academico, Napoli 1872 (3. Aufl.). — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. — „The internat. gazette (Berlin)" v. 28./VIII. 1875: „The ministry and death of Pellegrino Rossi" — Garnier, in der Einleitung zum „Cours", Paris 1884. — Derselbe, Nécrologie sur M. P. Rossi (Journal des Economistes, Paris 1849, I, S. 98—107). — E. Renaudin, Pellegrino Rossi (Journal des Economistes, 1887, III, S. 410—413). — Cossa (Moormeister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880. — Derselbe, Introduzione allo studio dell 'economia politica, 3 ed., Milano 1892. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1858 u. 1860. — Roscher, Syst. I, §§ 9, 42, 46, 243, 248; II, 143; III, 126, 137. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Bd. II, S. 549 fg. (Art. über P. Rossi von Eug. Gervais). — du Puynode, Etudes sur les principaux Economistes, Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1885. — Lebensabriß des Ministers Graf Pellegrino Rossi, seine Tätigkeit während der Revolutionszeit, Leipzig 1849. — Desgl. in der „Gegenwart", Leipzig 1849. — Alb. de Broglie, M. Pell. Rossi. Article nécrologique „Revue des deux mondes", Paris, 15. décembre 1848. — Ch. de Mazade, Pellegrino Rossi, l'Italie et la Papauté. „Revue des deux mondes", Paris, 1. décembre 1861. — Derselbe, Oeuvres de P. Rossi. „Revue etc." 1./X. 1866. — M. Mignet, Notices et Portraits historiques et littéraires, Paris 1862, II. Bd., S. 181—224. — Derselbe, „Bulletin de l'Académie des sciences morales et politique, le 24 novbr. 1849," 2 Ser., tom. 8 et „Journal des Economistes" XXV, S. 160. — Huber-Saladin, Rossi en Suisse de 1816 à 1833, Paris 1834. — Comte H. d'Jdeville, Le comte Pellegrino Rossi, Paris 1887. — M. Colmet-d'Aage, Rossi à l'Ecole de droit. — Charles Périn, Les doctrines économiques, Paris 1880, Ch. VII: „Senior et Rossi". Dasselbe Werk deutsch, Freiburg 1882, S. 101—116. — Franz Yaver Kraus, Pellegrino Rossi in „Beilage z. Allg. Zeitung", München 1901, Nr. 225, 252, 277 u. 278 mit vielen Quellenangaben über Rossi.

*Schmidt.*

---

## Rousseau, Jean Jacques,

ist geboren am 28./VI. 1712 in Genf, wo sein Vater Uhrmacher war; er verbrachte eine abenteuerliche Jugend, war u. a. in Turin Lakai bei der Gräfin Vercellis, in Lausanne und Neufchatel Musiklehrer, von 1736 an Katastergehilfe, während er bei Frau v. Warens in Chambéry lebte, und wurde 1740 Hauslehrer in Lyon. Dann siedelte er nach Paris über, wo er sich mit musikalischen und literarischen Arbeiten aller Art beschäftigte. 1754 ging er nach Genf und trat zur reformierten Kirche über; dann lebte er auf dem Lande bei Paris und reiste 1766 nach England, wo er bis zum Mai 1767 blieb. Nach Frankreich zurückgekehrt, wanderte er erst in Südfrankreich von Ort zu Ort und ließ sich 1770 in Paris nieder. Er starb am 3./VII. 1778 auf dem Landsitz in Ermenonville, den ihm Herr von Girardin als Zufluchtsstätte angeboten hatte.

Rousseau hat seine hervorragendste Bedeutung erlangt durch seine im Contrat social niedergelegte Theorie der Volkssouveränität, wodurch er der Begründer des politischen Radikalismus wurde und auf die französische Revolution maßgebenden Einfluß ausgeübt hat. Die im Contrat social dargelegten staatsrechtlichen Ideen sind nicht durchweg neu, nament-

lich hat Rousseau manches von den Monarchomachen entnommen (wegen der großen Aehnlichkeit zwischen den Grundsätzen der Johann Althusiusschen Politik und dem Contrat social nimmt Gierke an, daß Rousseau aus Althusius geschöpft habe); viele der Rousseauschen Sätze waren auch bereits vorher von verschiedenen Naturrechtslehrern, z. B. Hobbes, Locke, Ch. Wolff, ausgesprochen. Das wesentlich Neue, was aber Rousseau in seinem Contrat social gab, war, daß er den Herrschaftsvertrag aus der Vertragstheorie beseitigte. Die ältere Vertragstheorie hatte ebenfalls einen Vereinigungsvertrag angenommen, durch den die gesellschaftliche Verfassung begründet werde, außer diesem Vereinigungsvertrage aber noch einen Herrschaftsvertrag supponiert, kraft dessen das Volk sich seiner Souveränität zugunsten einer Herrschergewalt entäußere. Nach Hobbes hatte das Volk geradezu durch den Unterwerfungsvertrag seine Freiheitsrechte aufgegeben, und die absolute Rechtlosigkeit der Untertanen gegen den Herrscher war damit begründet. Rousseau tritt dagegen für die unbedingte und unbeschränkte Volkssouveränität ein; es gibt nach Rousseau keinen Unterwerfungsvertrag, sondern allein der Volkswille ist maßgebend; er allein schafft Gesetze. — Während Hobbes aus seiner Vertragstheorie die absolute Herrschergewalt des Monarchen deduzierte, gelangte Rousseau zur Alleinherrschaft des als Souverän gedachten Volkswillens. Aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch die gänzlich neue Problemstellung unterscheidet sich Rousseau wesentlich von seinen Vorgängern, indem er den „Contrat social“ nicht als historisches Faktum, sondern nur als idealen Maßstab des Rechtes auffaßt. Man hat Rousseau allen möglichen rechts- und staatsphilosophischen „Richtungen“ zuweisen wollen; er wird von den einen als Anarchist, von den anderen als Sozialist, von den einen als radikaler Freihändler, von den anderen als Vertreter eines extremen Staatsabsolutismus bezeichnet. Mit Vorliebe wird er als „Demokrat und Republikaner“ geschildert. Nichts ist aber verkehrter, als Rousseau unter irgendeine Schablone bringen zu wollen; einzelne seiner Sätze, aus dem Zusammenhange genommen, können allerdings für diese und jene Parteirichtung verwertet werden, die Rousseausche Sozialphilosophie als Ganzes genommen und richtig aufgefaßt, weist jedoch in den Hauptpunkten nur formalen Charakter auf, und läßt für höchst verschiedene positivrechtliche Ordnungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens freien Raum. Dem „Anarchismus“ ist Rousseau schon um deswillen nicht zuzurechnen, weil er den Rechtszwang nicht negiert hat, sondern nur die Gültigkeit des Rechts von der Erfüllung gewisser Bedingungen und dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht hat. Der „Sozialismus“ kann Rousseau um deswillen nicht für sich in Anspruch nehmen, weil Rousseau sich wiederholt als unbedingter Anhänger des Privateigentums erklärt hat. —

In staatswissenschaftlicher Beziehung kommen namentlich folgende Werke Rousseaus in Betracht: 1. Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes (1755). 2. Du contrat social ou principes du droit politique (1762). 3. Emile ou de l'éducation (1762). 4. Lettres écrites de la Montagne (1763). 5. Der Artikel für die Enzyklopädie: „Economie politique“.

Schon in der preisgekrönten Schrift, die Rousseau 1750 als Antwort auf die von der Akademie von Dijon gestellte Frage: „Si le rétablissement des sciences et des arts a contribué à épurer les mœurs?“ unter dem Titel: „Le progrès des sciences et des arts a-t-il contribué à corrompre ou à épurer les mœurs?“ herausgab, wies er auf den besseren und glücklichen Naturzustand im Gegensatz zur Kultur hin; er meinte, daß die Pflege von Kunst und Wissenschaft von Sittenverderbnis begleitet gewesen sei und daß gerade auf den ersten Stufen der menschlichen Entwickelung wahre Tugendhaftigkeit geherrscht habe. Erste Quelle des Uebels sei die Ungleichheit, von welcher der Reichtum abstamme . . . überall, wo die Menschen einander gleich seien, gäbe es weder Arme noch Reiche. Vom Reichtume aber stammten Luxus und Müßiggang, vom Luxus die Künste und vom Müßiggang die Wissenschaften. Diese Gedanken führt er weiter aus in der Beantwortung einer anderen, von derselben Akademie 1753 gestellten Preisfrage: „Quelle est l'origine de l'inégalité parmi les hommes et si elle est autorisée par la loi naturelle?“ — Als Antwort erschien Rousseaus: „Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes.“ — Rousseau unterscheidet zweierlei Arten von Ungleichheiten; die eine nennt er die natürliche oder physische Ungleichheit, weil sie von der Natur stammt und in den Unterschieden des Alters, der Gesundheit, der Körperkräfte usw. beruht, die andere: die moralische oder politische Ungleichheit, weil sie durch Beschluß oder wenigstens mit Zustimmung der Menschen eingeführt ist; diese letztere besteht in den verschiedenen Vorrechten, welche einzelne auf Kosten anderer genießen, z. B. Reichtum, Ehre, Macht usw. Rousseau will nun untersuchen, wie es im Verlaufe der Dinge gekommen sei, daß an Stelle des Naturzustandes das Gesetz getreten sei (de marquer le moment, où le droit succédant à la violence, la nature fut soumise à la loi; d'expliquer par quel enchaînement de prodiges le fort put se résoudre à servir le faible et le peuple à acheter un repos en idée au prix d'une félicité réelle).

Rousseau preist die Menschen, die im Naturzustande lebten, über alles glücklich; sie, die ohne feste Wohnsitze, ohne Kleider, ohne Industrie, ohne irgendwelche Bedürfnisse höherer Art gelebt hätten, seien viel glücklicher gewesen als die Menschen der modernen Staaten; Selbstmorde seien bei den Wilden nie vorgekommen. Aber auch moralisch hätten diese Menschen auf weit höherer Stufe gestanden als die Kulturmenschen; denn sie seien rein menschlichen Gefühlen viel zugänglicher gewesen als der Zivilisierte, in dem diese Gefühle größtenteils erstickt seien. Im zweiten Teile seiner Abhandlung wirft Rousseau die Frage auf, wie es gekommen sei, daß der Mensch aus dem natürlichen Zustande in den gesellschaftlichen getreten sei; unter den Einrichtungen, die dazu geführt hätten, nennt er an erster Stelle das Eigentum, dessen Entstehung in folgender

berühmten, namentlich oft von Sozialisten zitierten Stelle geschildert wird: „Le premier qui ayant enclos un terrain, s'avisa de dire, ceci est à moi et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile. Que de crimes, de guerres, de meurtres, que de misères et d'horreurs, n'eût point épargnés au genre-humain celui qui, arrachant les pieux ou comblant le fossé, eût crié à ses semblables: Gardez vous d'écouter cet imposteur; vous êtes perdus si vous oubliez que les fruits sont à tous et que la terre n'est à personne." Die scheinbaren Kulturfortschritte, wie z. B. die Einführung des Privateigentums — seien in Wirklichkeit Rückschritte; — die Menschheit sei dazu geschaffen gewesen, immer auf dem Zustande der Wildheit zu verbleiben; alle weiteren Fortschritte dienten nur scheinbar der Vervollkommnung des Individuums, tatsächlich der Entartung der Gattung. So lange die Menschen sich mit ihren Hütten als Wohnung, Fellen als Kleidung begnügten, so lange sie alle ihre Bedürfnisse selbst herstellen konnten, lebten sie frei, heilig und glücklich. Sobald aber die Menschen sich gegenseitig zu Hilfeleistungen nötig hatten, sobald sie anfingen, Vorräte zu sammeln, verschwand die ursprüngliche Gleichheit, das Eigentum wurde begründet und bald darauf die Sklaverei und das Elend. — Das Eigentumsrecht selbst, speziell das Grundeigentumsrecht, begründet Rousseau auf die Arbeit: „C'est le seul travail qui donnant droit au cultivateur sur le produit de la terre qu'il a labourée, lui en donne par conséquent sur le fonds, au moins jusqu'à la récolte et ainsi d'année en année: ce qui faisant une possession continue se transforme aisément en propriété." Mit dem Eigentum sei auch die Ungleichheit begründet gewesen; denn je nachdem die Menschen ihre Fähigkeiten ausgenutzt hätten, hätten sie viel oder wenig erworben. Konkurrenz und Rivalität, Opposition und der stetige versteckte Wunsch, auf Kosten des anderen Vorteil zu ziehen, seien die weiteren Folgen des Eigentumsrechts gewesen. Wegen der allgemeinen Unsicherheit, die eine Folge des Gegensatzes von Arm und Reich ist, sucht der Reiche sich seinen Besitz garantieren zu lassen; dies geschieht erst durch ein allgemeines Uebereinkommen, zu dem sich alle verpflichten; — erst später, wenn eine energische Exekutivgewalt nötig ist, wird zur Wahl der Obrigkeit geschritten. Damit ist auch die politische Ungleichheit begründet, denn von der gesetzlichen Gewalt zur Willkür ist nur ein Schritt. Dennoch hat Rousseau hiermit keine Folgerungen im Sinne des Sozialismus, d. h. der Aufhebung des Eigentums, ziehen wollen; denn er sagt im Discours wörtlich: „Nun, soll man also die Gesellschaft zerstören, das Mein und Dein aufheben, und in die Wälder zurückkehren, um mit den Bären zu leben? Das wäre eine Folgerung nach der Art meiner Gegner; ich will ihnen aber lieber zuvorkommen, um ihnen die Schande zu ersparen, sie zu ziehen." — Rousseau beabsichtigte ein großes Werk über Politik unter dem Titel „Institutions politiques" zu schreiben; doch er veröffentlichte nur ein Bruchstück davon, den Contrat social, der 1762 erschien und sein politisches Hauptwerk ist. — Rousseau will dort untersuchen, ob in der bürgerlichen Gesellschaft sich eine zuverlässige Richtschnur für die öffentliche Verwaltung finden lasse, wenn man die Menschen nähme, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein könnten. — Der Mensch ist frei geboren und doch überall in Fesseln; wodurch hat diese Umwandlung rechtmäßig werden können? Diese Frage will Rousseau beantworten. — (I, 1.) Die Familie ist zwar die älteste und natürlichste aller Gesellschaften, aber dieser Verband löst sich auf, wenn die Kinder selbständig werden und der Eltern nicht mehr bedürfen. Auf die Gewalt kann auch die Gesellschaft nicht begründet werden, denn Gewalt schafft kein Recht; auch der Stärkste sei nicht stark genug, um Herr zu bleiben, wenn er nicht die Stärke in Recht, den Gehorsam in Pflicht verwandelt. — Die Gesellschaft ist nur durch Vertrag entstanden, durch die gemeinsame Willensübereinstimmung aller; und zwar ist zuerst der Vertrag geschlossen worden, durch den das Volk zum Volke wurde, bevor der Vertrag zustande kam, durch den das Volk sich einen König wählte. — (Gegen Grotius: Avant donc que d'examiner l'acte par lequel un peuple élit un roi, il serait bon d'examiner l'acte par lequel un peuple est un peuple. Car cet acte étant nécessairement antérieur à l'autre, est le vrai fondement de la société. I, 5.) Wenn die Menschen über den Naturzustand hinausgekommen sind, müssen sie eine Vereinigung anstreben; aber trotz dieser Vereinigung sollen die Einzelnen doch ihre Freiheit bewahren; das Problem ist: „Trouver une forme d'association qui défende et protége de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé et par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui-même et reste aussi libre qu'auparavant." Indem so Rousseau einen „Gesellschaftsvertrag zugrunde legt, wäre es aber ganz falsch, diesen Vertrag als historisches Faktum aufzufassen, das Rousseau angenommen hätte. In ganz deutlicher Weise spricht sich Rousseau hierüber in dem Genfer Manuskript des „Contrat social" so aus: „Il y a mille manières de rassembler les hommes, il n'y a qu'une de les unir. C'est pour cela que je ne donne dans cet ouvrage qu'une méthode pour la formation des sociétés politiques, quoique dans la multitude d'aggrégations qui existent actuellement sous ce nom il n'y en ait peut-être pas deux qui aient été formées de la même manière, et pas une qui l'ait été selon celle que j'établis. Mais je cherche le droit et la raison et ne dispute pas de faits." „Der contrat social ist kein Faktum," sagt Haymann mit Recht und will kein Faktum sein, seine Bedeutung liegt in der Aufzeigung der allgemein gültigen Bedingungen für die Möglichkeit rechtlicher Gültigkeit überhaupt (Rousseaus Sozialphilosophie S. 179). — Die Klauseln dieses Vertrages sind so bestimmt durch die Natur des Aktes, daß die geringste Veränderung sie null und nichtig machen würde, so daß sie, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch stillschweigend angenommen sind, und wenn der Vertrag verletzt wird, wird jeder in seine alten Rechte eingesetzt und erhält die natürliche Freiheit wieder. Diese Klauseln lassen sich auf die eine zurückführen: völlige

Hingabe jedes Genossen an die Gemeinschaft mit allen seinen Rechten. Der Vertrag läßt sich etwa so formulieren: Jeder von uns gibt seine Person und seine Macht unter die Leitung des Gesamtwillens, und wir nehmen in den Gesamtkörper jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. (Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout.) Durch diesen Gesellschaftsvertrag tritt an Stelle der vielen Einzelnen eine Kollektivkörperschaft, die Staat genannt wird in passivem, Souverän in aktivem Zustande, Macht im Vergleiche zu seinesgleichen (I, 6). Der Gesellschaftsvertrag bewirkt eine doppelte Beziehung des Individuums einmal als Glied des Souveräns gegen die Einzelnen und als Glied des Staates gegen den Souverän; aber der Souverän kann sich nicht gegen sich selbst verpflichten; für ihn gibt es kein Gesetz, das ihn binden könnte (il est contre la nature du corps politique que le souverain s'impose une loi qu'il ne puisse enfreindre). Da der Souverän nur aus der Vereinigung aller Einzelnen besteht, so kann und wird er nichts wollen, was dem Rechte der Einzelnen widerspricht; wohl aber könnte ein Einzelner der höchsten Gewalt Widerspruch entgegensetzen wollen; daher enthält der Gesellschaftsvertrag die Bestimmung, daß, wer dem allgemeinen Willen nicht gehorcht, dazu gezwungen wird; was nur heißen soll, daß er gezwungen wird, frei zu sein (I, 7). Die Folge des Gesellschaftsvertrages ist, daß der Mensch aus dem natürlichen in den gesellschaftlichen Zustand eintritt; der Mensch verliert dadurch seine natürliche Freiheit, gewinnt aber die bürgerliche, und während erstere nur durch seine individuelle Stärke begrenzt war, hat letztere keine Grenze als den allgemeinen Willen. „Wie müßte" — ruft Rousseau aus — „der Mensch jenen glücklichen Zeitpunkt segnen, zu dem er aus einem tierähnlichen Geschöpfe ein verständiger Mensch wurde, wenn nicht die Entartung des neuen Standes ihn oft so tief unter denjenigen herabgewürdigt hätte, aus dem er getreten war" (I, 8). Im bürgerlichen Zustande wird auch das Privateigentum begründet; doch steht dem ersten Okkupanten das Eigentumsrecht am Boden nur unter folgenden Bedingungen zu: 1. darf der Boden noch von niemandem bewohnt sein; 2. darf nur so viel, als zum Unterhalte nötig ist, in Besitz genommen werden; 3. aber kann diese Besitzergreifung nicht durch leere Zeremonie vollstreckt werden, sondern nur durch Arbeit und Bebauung, die einzigen Zeichen von Eigentum, die in Ermangelung anderer rechtlicher Ansprüche von anderen geachtet werden müssen. — An Stelle der Zerstörung der natürlichen Gleichheit — mit dieser Betrachtung endet das erste Buch — habe der Gesellschaftsvertrag im Gegenteil eine moralische und legitime Gleichheit gesetzt und habe alle Menschen gleich durch Uebereinkommen und Recht gemacht. Freilich, fügt er hinzu, sei unter schlechten Regierungen diese Gleichheit nur scheinbar und illusorisch, diene sie nur dazu, den Armen in seinem Elend und den Reichen in seinem Raube zu erhalten. In der Tat — so schließt Rousseau — sind die Gesetze immer nützlich denen, die etwas besitzen, und schädlich denen, die nichts haben (I, 9).

Im zweiten Buche wird zunächst das Wesen der Souveränität näher erläutert. — Die Souveränität ist nach Rousseau unveräußerlich (inaliénable). Da die Souveränität nur in der Ausübung des allgemeinen Willens besteht, so kann sie nur durch sich selbst repräsentiert werden; le pouvoir peut bien se transmettre, mais non pas la volonté. Sobald ein Volk sich einem fremden Willen schlechthin unterwirft, so löst es sich auf, hört auf ein Volk zu sein (II, 1). Die Souveränität ist ferner unteilbar (indivisible); denn der Wille ist entweder Gemeinwille oder Teilwille; ist er aber letzteres, so hört er auf Souverän zu sein (II, 2). Hier geht Rousseau auf die Unterscheidung von allgemeinem Willen und Willen aller, zwischen volonté générale und volonté de tous näher ein; beide seien durchaus nicht identisch. Der letztere habe nur das Privatwohl, der erstere dagegen das öffentliche Wohl zum Zwecke. „Il y a souvent bien de la différence entre la volonté de tous et la volonté générale; celle-ci ne regarde qu'à l'intérêt commun, l'autre regarde à l'intérêt privé et n'est qu'une somme de volontés particulières; mais ôtez de ces mêmes volontés les plus et les moins qui s'entre-détruisent, reste pour somme des différences la volonté générale." — Ein einfacher Mehrheitsbeschluß würde dem Sinne des „Contrat social" nicht entsprechen; es kommt darauf an, ob die Willensrichtung auf das Privatinteresse Einzelner oder auf das Gesamtinteresse geht. Durch die Richtung auf das „gemeinsame" Wohl ist der Gesichtspunkt gegeben, unter dem die Entschließungen der Einzelnen zu einer Einheit zusammengefaßt werden können. Selbst wenn die Einzelnen sich von egoistischen Erwägungen bestimmen lassen, kann doch bei Gegenständen von gemeinsamem Interesse der Mehrheitsbeschluß die volonté générale, d. h. die auf das bien public gerichtete Meinung zum Ausdruck bringen. Wo also Gleichheit der Interessen vorliegt, da ist auch Gewähr dafür gegeben, daß der Mehrheitsbeschluß die wirkliche volonté générale darstellt. So definiert Rousseau „loi" folgendermaßen: „C'est une déclaration publique et solenelle de la volonté générale sur un objet d'intérêt commun." — Die Bedeutung des Gesetzes liegt also darin, daß nicht ein Einzelinteresse, sondern das Gesamtinteresse maßgebend war. Im dritten Buche geht Rousseau dazu über, das Wesen der Regierung im allgemeinen zu bestimmen. Jede freie Handlung habe zwei Ursachen, die zusammenwirken, um sie zu vereinfachen; eine moralische, d. h. der Wille, der den Akt bestimmt, und eine physische, d. h. die Macht, welche sie ausübt. Auch der Staatskörper hat dieselben Bewegungskräfte, auch hier gibt er die Kraft und den Willen der Ausführung; letztere ist die gesetzgebende Gewalt, erstere die vollziehende Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt gehört einzig und allein dem Volke zu; dagegen kann die vollziehende Gewalt nicht der souveränen Allgemeinheit zustehen, weil diese Gewalt nur in einzelnen Akten besteht, die nicht Gesetze und daher ihrer Natur nach keine souveränen Akte sind. Der Staat bedarf daher

eines eigenen Vermittlers (agent), der die öffentliche Kraft zusammenfaßt und sie dem öffentlichen Willen gemäß repräsentiert. Mit Unrecht hat man die Regierung „Souverän" genannt; sie ist nur der Diener des Souveräns. — Die Regierung ist ein zwischen dem Souverän und den einzelnen Untertanen vermittelnder Körper, der die Gesetze auszuführen und die bürgerliche wie politische Freiheit aufrecht zu erhalten hat. Die Glieder dieses Körpers werden Magistrate oder Könige genannt, und der ganze Körper heißt Fürst. (Les membres de ce corps s'appellent magistrats ou rois, c'est à dire gouverneurs, et le corps entier porte le nom de prince.) Diejenigen, welche behaupten, der Akt, durch den das Volk sich seinen Häuptern unterordne, sei kein Vertrag, haben recht; es liegt hier nur ein Auftrag vor, eine Geschäftsvollmacht, die der Souverän jeden Augenblick beschränken, ändern oder zurücknehmen kann. — Je nachdem nun die Regierungsgewalt kraft des Willens des Volkes in den Händen des ganzen oder größten Teils des Volkes oder des kleineren Teils oder eines Einzelnen ruht, nennt man die Verfassung des Staates demokratisch, aristokratisch oder monarchisch. Rousseau ist durchaus nicht absolut und allein für die demokratische Verfassungsform eingetreten; vielmehr betont er, daß es notwendigerweise in den verschiedenen Ländern verschiedene Regierungsformen geben müsse und daß eine allgemein beste Regierungsform nicht gefunden werden könne. „Quand donc on demande absolument, quel est le meilleur gouvernement, on fait une question insoluble comme indéterminée; ou, si l'on veut, elle a autant de bonnes solutions qu'il y a de combinaisons possibles dans les positions absolues et relatives des peuples" (C. s. III, 9). Gäbe es ein Volk von Göttern, meint Rousseau, so müßte es demokratisch regiert werden; eine so vollendete Regierungsform passe nicht für Menschen. Nur für ganz kleine Staaten hält Rousseau die Demokratie für passend (III, 5). Die Wahlaristokratie hält Rousseau für eine ausgezeichnete Verfassung, wenn bei der Auswahl der Regierenden auf Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit, nicht auf Reichtum usw. gesehen werde (III, 5). Die Monarchie verleiht zwar der Regierung die größte Kraft, aber unter ihr kommen in der Regel nicht tüchtige Männer in die höchsten Stellen, sondern Intriganten und Bösewichte („Le peuple se trompe bien moins sur ce choix que le prince; et un homme d'un vrai mérite est presque aussi rare dans le ministère, qu'un sot à la tête d'un gouvernement républicain." III, 6). Wenn es auch keine absolut beste Regierungsform gebe, so könne man doch an gewissen Anzeichen erkennen, ob ein Volk gut oder schlecht regiert sei; diejenige Regierung sei die beste, unter der die Bevölkerung ohne Kolonieen und ohne künstliche Mittel am meisten zunimmt, während diejenige die schlechteste sei, unter der die Bevölkerung abnimmt und zugrunde gerichtet wird (III, 8). — Die Auflösung des Staates kann auf zweierlei Art erfolgen, 1. wenn die Obrigkeit nicht nach dem Gesetze regiert, sondern sich Eingriffe in die höchste Gewalt erlaubt; dann zerstückelt sich der Staat gleichsam und es bildet sich in ihm ein anderer, der bloß aus den Gliedern der Regierung besteht, für das übrige Volk aber nichts ist als ein Herrscher, ein Tyrann. Sobald die Regierung auf solche Weise der Obergewalt zu nahe tritt, ist der Staatsbürgervertrag gebrochen und die einzelnen befinden sich dem Rechte nach wieder in ihre Naturfreiheit zurückversetzt. 2. wenn die Glieder der Regierung getrennt die Macht an sich reißen, die sie nur gemeinsam ausüben dürfen; auch dies ist eine Verletzung der Gesetze (III, 10). Sobald aber die Regierung die Gesetze verletzt, kann das Volk sie absetzen; denn die Regierung, ob monarchische, aristokratische, demokratische, ist eine vom Volke beliebte Form der Verwaltung, die so lange dauert, bis es ihm gefällig ist, eine andere anzuordnen. Rousseau ist ein Gegner des Repräsentativstaates; so wenig wie die Souveränität veräußert werden könne, könne sie repräsentiert werden; der allgemeine Wille läßt sich nicht repräsentieren. Die Deputierten sind nicht und können nicht Repräsentanten der Souveränität sein; sie sind nur Kommissare. Jedes Gesetz, welches das Volk selbst nicht in seiner Gesamtheit gutgeheißen hat, ist kein Gesetz. Rousseau tritt daher für Volksversammlungen und unmittelbare Volksabstimmungen ein. Ohne besondere Einberufung müsse sich das Volk zu bestimmten Zeiten versammeln und über zwei Fragen abstimmen, 1. ob es dem Souverän gefällt, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten, 2. ob es dem Volke gefällt, die Verwaltung denen zu lassen, die gerade damit beauftragt sind (III, 18). Allerdings war sich Rousseau über die geringe praktische Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift der allgemeinen Volksabstimmung mit Ausnahme ganz kleiner Staaten im klaren: „Tout bien examiné, je ne vois pas qu'il soit désormais possible au souverain de conserver parmi nous l'exercice de ses droits, si la cité n'est très petite" (C. s. III, 15).

Nicht nur auf die staatsrechtlichen Theorieen der französischen Revolution sind die Ideen des Contrat social von maßgebendem Einflusse gewesen, sondern auch die deutsche Rechtsphilosophie hat Elemente der Rousseauschen Volkssouveränitätslehre aufgenommen; z. B. ist Fichte in seiner ursprünglichen Rechts- und Staatsphilosophie stark von Rousseau beeinflußt, wenn er den individuellen Willen als einzigen Gesetzgeber, die Freiheit des Individuums und die Verwirklichung seiner natürlichen Urrechte als einzigen Staatszweck bezeichnet; auch die Kantische Staatslehre ist durch Rousseaus Contrat social beeinflußt. — Vor allem hat aber Rousseau auch auf den Sozialismus vor und zur Zeit der großen französischen Revolution bedeutend eingewirkt, namentlich auf Morelly, Brissot, Babeuf. — Man wandte die Lehre von der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen, aus der Rousseau für die politische Doktrin so wichtige Konsequenzen gezogen hatte, auch auf das ökonomische Gebiet an und folgerte daraus das Recht aller Menschen auf gleichen Besitz. Dennoch ist Rousseau selbst nicht den Sozialisten zuzurechnen; denn trotz mancher eigentumsfeindlichen Sätze, die sich in seinen Werken finden, hat er doch an entscheidenden Stellen sich für die Beibehaltung des Privateigentums ausgesprochen: so nennt er z. B. in seinem Artikel über „Economie politique" in der Enzyklopädie das Eigentum

das geheiligteste aller Rechte: Il est certain que le droit de propriété est le plus sacrée de tous les droits des citoyens ... la propriété est le vrai fondement de la société civile. Bei seinen sozialpolitischen Reformvorschlägen drückt sich Rousseau sehr vag und unbestimmt aus; er verlangt, daß eine gute Regierung die extremen Ungleichheiten des Vermögens vermeide. (In demselben Artikel der Enzyklopädie: C'est donc une des plus importantes affaires du Gouvernement, de prévenir l'extrême inégalité des fortunes, non en enlevant les trésors à leurs possesseurs, mais en ôtant à tous les moyens d'en accumuler.) In seinem contrat social verlangt er, daß kein Vermögen groß genug sein dürfe, um einen anderen kaufen zu können, und kein Vermögen so gering, daß man sich verkaufen müsse. —

---

Ausgaben der Werke Rousseaus: von Du Peyrou, Musset-Pathay, Hachette. — Dazu ist neuerdings hinzugekommen die bedeutsame Sammlung von nachgelassenem Manuskript Rousseaus: J. J. Rousseau, Du contrat social, édition comprenant avec le texte définitif les versions primitives de l'ouvrage collationnées sur les manuscrits autographes de Genève et de Neuchâtel, une introduction, de notes, par Edmond Dreyfus-Brisac. Paris 1896. — Biographien Rousseaus von Aug. Hennings, Berlin 1797; Musset-Pathay, Paris 1831; Morin, Paris 1851; Vogt, Rousseaus Leben in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie, Wien 1871.

Die Rousseau-Literatur, soweit sie Rousseau als Sozialphilosoph würdigt, ist quantitativ und qualitativ äußerst dürftig bis in die neueste Zeit gewesen. Erst seit dem Erscheinen der 1. Auflage dieses Handwörterbuches hat dieselbe eine höchst wertvolle Bereicherung erhalten durch zwei Bücher, die sich in eingehender und gründlicher Weise mit Rousseaus Sozialphilosophie beschäftigen, und zwar Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau, Berlin 1898, u. Haymann, Jean Jacques Rousseaus Sozialphilosophie, Leipzig 1898.

Beide Werke zeichnen sich durch gründliche Beherrschung des Stoffes und durch scharfe Auslegung der Rousseauschen sozialwissenschaftlichen Schriften aus; beide haben das Verdienst, durch eindringliche Exegese manches Vorurteil über die Bedeutung der Rousseauschen Lehren wohl endgültig zerstört zu haben. Haymanns Werk ist das weit umfassendere und auch vielfach tiefer bohrende; aber gleichzeitig ist Haymann auch nicht ohne Einseitigkeit in seiner Auslegung der Rousseauschen Ideen. In seinem Bestreben, die Rousseausche Sozialphilosophie als ein logisch geschlossenes, lückenloses und widerspruchsloses System darzustellen, geht Haymann entschieden zu weit und tut dadurch der Bedeutung seines sonst so vortrefflichen Buches etwas Abbruch. In dieser Hinsicht ist Liepmann, der mehr an der üblichen Anschauungsweise festhält, in vielen Fällen mehr im Recht.

Vor allem scheint mir Haymanns Auffassung über die Eigentumstheorie Rousseaus sehr anfechtbar; nach Haymann ist die Entscheidung über die Existenz des Privateigentums bei Rousseau keine prinzipielle, sondern nur eine Frage der Politik. Die Rousseausche Politik müsse aber, systematisch erwogen, zu einer prinzipiell ablehnenden Stellung gegenüber dem Eigentum gelangen: Hinsichtlich der Verteilung der Güter erstrebt die Politik Rousseaus letztlich den Kommunismus (Haymann S. 323). Diese Auffassung läßt sich meines Erachtens in keiner Weise mit den oben angeführten ausdrücklichen Aeußerungen zugunsten des Privateigentums vereinigen.

Von sonstiger sozialwissenschaftlicher Rousseau-Literatur sei erwähnt: Ahrens Naturrecht I, 6. Aufl., Wien 1870, S. 119—133. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 292—321. — Christensen, Studien über J. J. Rousseau, Flensburg 1869. — Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1890. — Feuerlein, Rousseausche Studien in der Zeitschrift „Der Gedanke", 1861fg. — Gierke, Johann Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen, Breslau 1880. — Girardin, Rousseau, sa vie et ses ouvrages, Paris 1875. — Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881. — Jansen, Zur Literatur über Rousseaus Politik; Preuß. Jahrb., 1882, S. 392fg. — Jellinek, Das Recht des modernen Staats, Bd. I, Allg. Staatslehre, Berlin 1900. — Kahle, Rousseaus Contrat social, Berlin 1834. — Koch, Die Verfassung von Genf und Rousseaus Contrat social, in Sybels histor. Zeitschr., 55. Bd., 1886. — Kritschewsky, J. J. Rousseau und St. Just, Bern 1895. — Landmann, Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Jean Bodin bis auf J. J. Rousseau, Leipzig 1896. — de Lamartine, Rousseau, son faux contrat social et le vrai contrat social, Stuttgart 1886. — Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft I, Erlangen 1855. — Moreau, J. J. Rousseau, et le siècle philosophique, Paris 1870. — Morley, Rousseau 2 vol., London 1973. Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg 1896. — Derselbe, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899. — Rottenburg, Vom Begriff des Staats, Bd. I, Leipzig 1878. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II. — Stammler, Wirtschaft und Recht, Leipzig II. Aufl. 1906. — L. v. Stein, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830, 2. Ausg., Leipzig 1855.

*K. Diehl.*

---

## Rückversicherung.

1. Einleitung. Zweck und Wesen. 2. Das Risiko. 3. Uebliche Bedingungen. 4. Anwendung auf einzelne Versicherungszweige. 5. Wirtschaftliche Bedeutung. 6. Die Technik des Rückversicherungsgeschäftes. 7. Erstes Auftreten. 8. Das öffentliche und das Vertragsrecht und die Rückversicherung. 9. Statistik.

**1. Einleitung. Zweck und Wesen.** Im Versicherungswesen gehört die zweckmäßige Risikenverteilung zu den wichtigsten technischen Aufgaben. Bei gehöriger Risikenverteilung kann der Versicherer mit einem von Hause aus geringfügigen eigenen Fonds sich zur Deckung von Schäden verpflichten, deren äußerst denkbare Gesamthöhe jenen Fonds um das Vielfache übersteigt. Unter Risikenverteilung versteht man aber nicht nur diejenige Vorsichtsmaßregel, welche die Gefahr, durch ein und dasselbe Ereignis in übermäßig vielen Fällen zur Ersatzpflicht herangezogen zu werden, zu vermeiden bezweckt, sondern auch die andere, welche die Gefahr, in einzelnen Fällen zu übermäßig beträchtlicher Ersatzleistung genötigt zu werden, abzumindern trachtet. Wenn der Versicherer diese Vorsichtsmaßregeln lediglich dergestalt handhaben würde, daß er jede weitere Deckung zu übernehmen ablehnen würde, sobald die durch seine Erfahrung bestimmte Grenze des für eigene Rechnung zu übernehmenden Risikos erreicht wäre, so würde es ihm in vielen Fällen nicht möglich sein, die erwünschtesten Versicherungsgeschäfte, welche auch noch innerhalb jener Grenze liegen, zu erlangen, und würde er in vielen Fällen dem Wirtschaftsleben die Dienste zu leisten außerstande sein, die er vielleicht kraft seines Kredites, seiner Geschäftskunde, kraft seiner geschäftlichen Tüchtigkeit überhaupt in vorzüglichem Maße leisten könnte. Die im Laufe der Zeit allseitig geförderte Entwickelung des Versicherungswesens gestattet ihm, mit den Risiken, die seiner eigenen Leistungsfähigkeit entsprechen, auch solche, die diese Grenze überschreiten, für eigene Rechnung zu übernehmen, ohne seine eigene Kraft zu überspannen. Er überträgt die Risiken oder Risikenteile, die er im Interesse seines Gesamtgeschäftes mit übernehmen mußte, obwohl sie nach seiner Schätzung von ihm nicht getragen werden können, auf andere Schultern. Er haftet dem Versicherten gegenüber, aber er sichert sich vertragsmäßig für die fraglichen Risiken oder Risikenteile die Haftung anderer Versicherer; er gibt die letzteren in Rückversicherung. Rückversicherung ist demnach diejenige Versicherung, durch welche der Versicherer für die seinerseits vertragsmäßig übernommene Ersatzpflicht sich wiederum anderwärts Deckung verschafft. Das Geschäft, durch welches der Rückversicherer auch seine Haftpflicht ganz oder teilweise wieder anderen Versicherern überträgt, pflegt Retrocession genannt zu werden.

**2. Das Risiko.** Das Risiko bei der Rückversicherung ist in den meisten Fällen qualitativ vollkommen gleich dem der direkten Versicherung. Für mehreres, minderes oder anderes, als der Versicherer, haftet der Rückversicherer in der Regel nicht. Die Ausnahmefälle, in denen der Hauptversicherer die Haftung für einzelne der mehreren übernommenen Gefahrengattungen dem Rückversicherer vollkommen überträgt (z. B. bei der Seeversicherung lediglich die Haftung für Feuersgefahr, bei der Lebensversicherung bloß die Haftung für Kriegsgefahr), führen über den Rahmen der Rückversicherung hinaus; der Hauptversicherer ist hier Versicherungsvermittler für den Rückversicherer, der aus der Haftung für solche einzelne Gefahren ein eigenes selbständiges Geschäft macht.

Regel und feststehender Grundsatz in rationellen Rückversicherungsverträgen ist es daher auch, daß der Hauptversicherer das für eigene Rechnung angenommene Risiko auch zu einem gewissen Teile für eigene Rechnung behalten muß. Der Rückversicherer soll nie schlechter stehen als der Hauptversicherer.

Weiter gehört es zum Wesen der Rückversicherung, daß der Hauptversicherer in Ansehung sämtlicher durch den Versicherungsvertrag und durch die Rückversicherung entstehenden Geschäfte — Risikoauswahl und Annahme, Risikoschätzung und Ueberwachung, Prämieneinziehung und Abgewährung, Schadenermittelung und Begleichung — Geschäftsführer seines Rückversicherers bezw. aller der mehreren beteiligten Rückversicherer ist. Für seine Mühewaltung als Geschäftsführer pflegt sich der Hauptversicherer von den Rückversicherern eine Vergütung (Provision) auszubedingen. Sonst würde jener für die Mühen und Kosten, die ihm als Geschäftsführer obliegen, leer ausgehen, würde der Rückversicherer in der Tat günstiger gestellt sein als der Rückversicherte.

**3. Uebliche Bedingungen.** Der Rückversicherungsvertrag entscheidet über die Pflichten und Rechte beider Teile. Gewöhnlich verlangt der Rückversicherer vom Rückversicherten beim Abschlusse des Vertrages nicht so eingehende Beschreibung des Risikos wie dieser vom Versicherten. Die Aufgaben der Rückversicherungen in der Form sogenannter Bordereaux beschränken sich oft auf wenige nur eben zur Abschätzung oder Klassifikation der überwiesenen Risiken hinreichende Daten. Gewöhnlich sind Veränderungen nach Abschluß der Versicherung wie vom Versicherten dem Versicherer so von diesem dem Rückversicherer wenigstens dann anzuzeigen, wenn dieselben eine Erhöhung des Risikos mit sich bringen. Fast regelmäßig schließt der Vertrag eine einseitige nachträgliche Verminderung der Haftpflicht des Hauptversicherers aus.

Die Sorge für Schadenvergütung, insoweit sie im rationellen Versicherungsverkehre dem Versicherer obliegt, hat der Rückversicherer auch von diesem als Rückversicherten zu verlangen. Ebenso liegt diesem die Pflicht der Schadenanzeige und Schadenfeststellung ob.

Wenn und insoweit die Haftpflicht des Hauptversicherers perfekt wird, wird anteilig auch die des Rückversicherers perfekt. Jedoch lassen Rückversicherungsverträge häufig periodische Abrechnungen über Soll und Haben zwischen dem Haupt- und dem Rückversicherer in der Form des Kontokorrentes zu.

In der Regel ist der Prämienfuß, nach welchem der Hauptversicherer für sich rechnet, auch maßgebend für seine Abrechnung mit dem Rückversicherer. Die Nichtzahlung der Prämien seitens des Hauptversicherers als Rückversicherten hat die nämliche Wirkung, wie die Nichtzahlung der Prämien seitens des Versicherten an den Versicherer.

Ist der Hauptversicherer Gegenseitigkeitsgesellschaft, so kann die Rückversicherungsprämie nicht gleich der von jenem bezogenen Prämie sein. Es pflegt dann ein besonderer Prämienfuß zwischen Haupt- und Rückversicherer vereinbart zu werden. So entsteht — im Gegensatz zu dem direkten Geschäft des Hauptversicherers — eine feste Prämie, und der Hauptversicherer verliert insoweit seinen Charakter als Versicherer auf Gegenseitigkeit.

**4. Anwendung auf einzelne Versicherungszweige.** Die Rückversicherung findet auf alle ursprünglichen Versicherungszweige Anwendung. Am meisten üblich und wirtschaftlich wertvoll ist sie bei der Transport- und der Feuerversicherung. Hier besonders bedeutet sie Zeit- und Kraftersparnis; hier, wo die Gefahr der Risikenhäufung besonders groß ist, würde ohne Rückversicherung von Versicherung überhaupt oft nicht die Rede sein können; hier gewährt sie dem Versicherungssucher, der hier oft für eigene Rechnung für Werte von Millionen Versicherung begehrt, durch sein Hauptgeschäft aber gehindert ist, dafür so viele Versicherer, als nötig sind, zu suchen, im vollsten Maße die Vorteile der Arbeitsteilung. Der kundige Hauptversicherer übernimmt mit einem Vertrage das gesamte Risiko und verteilt, was er nicht selber tragen kann, unter seine Rückversicherer. Viel weniger bedeutet die Rückversicherung in der Lebensversicherung, wo man die häufige Risikenhäufung nicht zu scheuen braucht — denn, von dem Ausnahmezustande verheerender Seuchen abgesehen, sterben von tausend zusammen Wohnenden nicht mehr als von tausend zerstreut Wohnenden — und wo das Bedürfnis zur Versicherung größerer Summen auf ein Leben, als welche eine einzelne große Versicherungsanstalt allein zu übernehmen vermag, nur sehr vereinzelt vorkommt. Hier muß die Notwendigkeit der Zurücklegung der sogenannten Prämienreserve im Rückversicherungsvertrage berücksichtigt werden. Der Rückversicherer kann die Prämienreserve nach seinen eigenen oder nach den nämlichen Grundsätzen wie der Rückversicherte berechnen. Vertragsmäßige Rückgewährung oder Policendarlehen an den Versicherten pflegen anteilig den Rückversicherer wie den Rückversicherten zu treffen. — In der Lebensversicherung tritt bisweilen an die Stelle der Abgabe an Rückversicherungsinstitute die vertragsmäßige Abgabe an eigens hierzu gebildete Verbände von Hauptversicherungsinstituten; auch wohl die Vermittelung der Versicherung von „Excedenten“ seitens des ersten Uebernehmers bei anderen selbständigen Versicherungsanstalten. Hier ist der Abgeber lediglich Geschäftsvermittler — Agent — des Unternehmers. In der Lebensversicherung kommt auch häufig die Rückversicherung nur einzelner Gefahren (z. B. Kriegsgefahr, s. o.) bei Rückversicherungsanstalten oder besonderen Verbänden vor.

**5. Wirtschaftliche Bedeutung.** Die wirtschaftliche Bedeutung der Rückversicherung wird aus den vorstehenden Andeutungen zur Genüge erhellen. Sie besteht insbesondere auch in der Ermöglichung der Uebernahme größter Risiken durch einen Versicherer und einen Vertrag. Das bedeutet aber Kraft- und Zeitersparnis, also unter allen Umständen einen wirtschaftlichen Vorteil. Ohne die Rückversicherung würden große Kalamitäten, wie z. B. in neuerer Zeit der Brand von Chicago, die Zerstörung von San Francisko durch Erdbeben und Feuer, zahllose Existenzen vernichten.

**6. Die Technik des Rückversicherungsgeschäftes** fällt mit der Technik der einzelnen Versicherungsarten, für welche Rückversicherung gesucht wird, zusammen. Nur entfällt hier die ganze, ja auch zu einer gewissen Kunst ausgebildete Tätigkeit des Versicherungswerbens. An ihre Stelle tritt hier die Anknüpfung von Verbindungen mit und die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von Hauptversicherungsanstalten.

Außer von Verbänden von Eigenversicherungsanstalten, welche Verbände als Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften erscheinen können, wird die Rückversicherung vorzugsweise von Aktiengesellschaften betrieben, was sich aus der Natur des Geschäftes zur Genüge erklärt. Das Erwerbsinteresse steht im Vordergrunde; es fehlt vollkommen an persönlichem Sicherheitsinteresse einzelner Personen.

**7. Erstes Auftreten.** Es versteht sich, daß die Rückversicherung überhaupt und als selbständiges Erwerbsgeschäft insbesondere auf die einzelnen Versicherungszweige nicht Anwendung finden konnte, bevor diese selbst als Eigenversicherungszweige bis zu einer gewissen Ausbildung gediehen waren. Wohl nur in der Seeversicherung ist die Rückversicherung, wenn auch nicht durch eigene, lediglich diesem Zwecke dienende, Unternehmungen, schon im vorigen Jahrhundert und früher — Seerückversicherungen sind schon im 14. Jahrh. nachzuweisen — gebräuchlich gewesen; in den anderen Versicherungszweigen, zuerst wohl in der Feuerversicherung, kennt man die Rückversicherung erst seit den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts; besondere Rückversicherungsinstitute sind sogar erst viel später entstanden.

**8. Das öffentliche und das Vertragsrecht und die Rückversicherung.** Oeffentlichrechtliche Kautelen gegen Mißwirtschaft, wie man sie bei den meisten Arten der direkten Versicherung in mehr oder minder eingreifender Form heutzutage für nötig findet, sind der Rückversicherung gegenüber, weil deren Geschäfte sich nur zwischen geschäftskundigen Personen abwickeln, vollends überflüssig und unnütz beschränkend. Das deutsche Aufsichts-G. v. 12./V. 1901 schließt anders wie die Schweizer, österreichische und die Gesetzgebung einiger der Unionstaaten, die Rückversicherung, wenigstens die durch Aktiengesellschaften betriebene, von der Staatsaufsicht aus. Aber nach § 116 des Aufsichtsgesetzes kann der Bundesrat bestimmte Vorschriften des Aufsichtsgesetzes auch auf die Rückversicherung ausdehnen. Das ist laut Verordnung v. 18./VI. 1908 in der Tat geschehen. Namentlich sind die Rückversicherungsgesellschaften hinsichtlich der Rechnungslegung den nämlichen Vorschriften unterworfen, wie sie für die direkten Versicherungsunternehmungen bestehen.

Nach dem deutschen Versicherungsvertragsrecht — § 186 — ebenso wie nach dem schweizer Bundes-G. v. 2./IV. 1908 § 101 finden die vertragsrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Gesetzes auf die Rückversicherung keine Anwendung.

**9. Statistik.** Man kann sich nicht wundern, daß es an einer einigermaßen zuverlässigen und vollständigen Statistik der Rückversicherung fehlt. Ganz zu geschweigen, daß es nicht möglich ist, die in der Kulturwelt bestehenden Rückversicherungsanstalten aufzuführen — es gibt ihrer genug, die nur örtlich bekannt sind — oder eine genügende Vorstellung von dem Umfange der gesamten Rückversicherungstätigkeit in der Kulturwelt zu geben — viele Gesellschaften erstatten kaum allerdürftigste Berichte —, hält es selbst schwer, solche Daten für das uns nächstliegende Kulturgebiet, das Deutsche Reich, in einigermaßen erschöpfender Weise zu beschaffen. In dem Bewußtsein völliger Unzulänglichkeit, aber um die große Bedeutung der Rückversicherung wenigstens durch einige Ziffern deutlich zu machen, möge hier nur die Angabe gemacht werden, daß im Deutschen Reiche i. J. 1908 32 Rückversicherungsanstalten bestanden haben, welche zusammen in jenem Jahre 319,7 Mill. M. Brutto- und nach Abzug der wieder abgegebenen Rückversicherungsprämien, 194 Mill. M. Nettoprämien eingenommen, 121,4 Mill. M. an Schäden bezahlt, 10 Mill. M. Ueberschüsse erzielt und ihren Aktionären über 4,08 Mill. M. Dividenden gewährt haben. Diese Gesellschaften arbeiteten mit einem Aktienkapital von 89,6 Mill. M., wovon Ende 1908 20,1 Mill. eingezahlt waren. Sie vermittelten Feuer-, Transport-, Lebens- und Unfallrückversicherungen und Rückversicherungen in gemischten Branchen, Feuerrückversicherungen in weit überwiegendem Maße. Das Bedürfnis der Feuer- und Transportrückversicherung wird hiernach in Deutschland jetzt wohl zu einem ziemlich beträchtlichen Teile durch eigene Rückversicherungsanstalten vermittelt.

Ein unter mehreren deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bestehender Rückversicherungsverband vermittelt und deckt alle Rückversicherungen, deren diese Gesellschaften bedürfen. Seine Leistungen sind in den obigen Zahlenangaben nicht mit inbegriffen.

Für Oesterreich-Ungarn zählt Ehrenzweig (Assekuranz-Jahrbuch für 1908) 10 Rückversicherungsgesellschaften auf. Diese hatten i. J. 1908 eine Netto-Prämieneinnahme

| | | | |
|---|---|---|---|
| für | Feuer-Rückversicherung | von | 36 770 000 Kr. |
| „ | Transport- | „ | „ 475 000 „ |
| „ | Lebensvers.- | „ | „ 615 000 „ |
| „ | Unfallvers.- | „ | „ 1 932 000 „ |

Es betrugen bei diesen 10 Gesellschaften in der Feuerrückversicherung:

| | | |
|---|---|---|
| die | Brutto-Prämieneinnahmen | 52 856 000 Kr. |
| „ | Schadenzahlungen für eigene Rechnung . . . . . | 69 % der Nettoprämien. |

In der Schweiz arbeiteten i. J. 1907 nur drei einheimische Rückversicherungsgesellschaften, die Schweizerische, die Prudentia in Zürich und die Baseler in Basel. Alle drei genannten Anstalten haben bei etwas über 20 Mill. Fr. Netto-Prämieneinnahme i. J. 1907 nicht eben mit nennenswertem Gewinn gearbeitet.

**Literatur:** *Mit Recht beklagt* **Ehrenberg**, *„Die Rückversicherung" (Hamburg und Leipzig 1885), die Dürftigkeit der juristischen Literatur der Rückversicherung. Diesen Mangel ergänzt er schon selbst in erfreulichem Maße durch seine hervorragende Abhandlung. Diese selbst enthält zugleich ziemlich vollständige Nachweisungen über die noch viel spärlicher fließende, die anderen — nicht juristischen — Seiten des Institutes behandelnde Literatur. Auf eine neue literar. Erscheinung, welche der Rückversicherung gewidmet ist, nämlich die Schrift von Dr.* **H. Schäfer**, *„Die Feuerrückversicherung", Heidelberg 1900, soll ferner noch mit dem Bemerken hingewiesen werden, daß sie keineswegs, wie nach dem Titel anzunehmen wäre, nur die Feuerrückversicherung behandelt und daß sie einen ganz guten praktischen Führer für das ganze Gebiet der Rückversicherung abgibt und auch manche wertvolle theoretische Erörterungen enthält. Ferner Aufsätze von* **Ehrenzweig** *im Assekuranz-Jahrbuch, Jahrg. I 1880, II 1881, VII 1886, von* **Stutz** *das. XVIII 1897, von* **Sadée** *das. XXIII 1902, von* **Rau** *in der Zeitschr. f. die gesamte Versicherungswissenschaft I/II 1900/01, dann* **Lembourg**, *Comment on peut pratiques la Réassurance? Bruxelles 1902; die Handbücher von M. K. Brämer 1894, A. Manes 1905 und das Versicherungslexikon, herausgeg. von* **A. Manes**, *Tübingen 1909.*

*A. Emminghaus.*

## Rüdiger, Johann Christian Christoph,

geb. zu Burg im Magdeburgischen am 9./V. 1751, kgl. preuß. Kammer- und Thalsekretär (Assessor des Salzamtes) zu Halle, hatte dort längere Zeit kameralistische Vorlesungen gehalten und wurde 1791 ordentlicher Professor an der dortigen Universität. Er starb am 21./X. 1822.

Rüdiger hob in seinen Schriften vor allem die Verdienste von v. Justi und v. Sonnenfels hervor. In der bisherigen Behandlungsweise der Kameralwissenschaften tadelt er die Verbindung von Privatökonomik, Polizei und Finanzwissenschaft. Er bezeichnet die Kameralwissenschaft als „den Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln, alle Anstalten des Staates zu dessen gemeinem und der einzelnen Mitglieder besonderem Wohl und Besten einzurichten und anzuwenden".

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die folgenden genannt: Ueber die systematische Theorie der Kameralwissenschaften, Halle 1778. — Grundriß des wahren Physiokratismus und preußischen Kameralwesens, Halle 1781. — Grundriß einer Geschichte der menschlichen Sprache zu ihrer Kenntnis nach allen Mund- und Schriftarten, 1. Teil, Leipzig 1782. — Neuester Zuwachs der deutschen, fremden und allgemeinen Sprachenkunde, 5 Stücke, 1783—96. 1. St. N. A. 1796. — Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Verlagseigentum und Nachdruck, Dessau 1783. — Die akademische Laufbahn für Oekonomen und Kameralisten, Halle 1784. — Briefe an Geschäftsmänner über den kleinen Dienst. 1. Ueber den Geschäftsstil; an Herrn v. Sonnenfels, Halle 1791. — Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Büchernachdruck und Eigentum an Geisteswerken mit Herrn v. Sonnenfels, Ehlers, Becker und Krause, 1. und 2. Stück, Halle 1791. — Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften der Wirtschaft, Handlung und Rechtspflege, Halle 1792. — Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomischen Polizei, Halle 1795. 2. Teil oder Lehrbegriff der persönlichen Polizei- oder Finanzwissenschaft, Halle 1795. — Taschenbuch der Haus-, Land- und Staatswirtschaft auf 1797, Halle 1797. — Lehrbegriff des Vernunftrechtes und der Gesetzgebung, Halle 1798. — Kurze Nachrichten für die Gärtnerei, Haus- und Landwirtschaft, 2 Hefte, Leipzig 1803. — Wirtschaftliche Vermächtnisse für das neue Jahrhundert, 1. Stück, Leipzig 1805.

Vgl. über Rüdiger: Meusel, Das gelehrte Deutschland, Bd. 6. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 29, S. 468. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 557.

*Josef Stammhammer.*

## Rümelin, Gustav von,

geb. am 26./III. 1815 zu Ravensburg in Württemberg, gest. am 28./X. 1889 in Tübingen; studierte 1832/36 Theologie in Tübingen, entsagte 1838 diesem Studium, wurde 1845 Rektor der Lateinschule zu Nürtingen, vertrat 1848 den württembergischen Bezirk Nürtingen-Kirchheim in der Paulskirche zu Frankfurt a. M., wo er sich der erbkaiserlichen Partei anschloß, wurde 1849 Professor am Gymnasium zu Heilbronn, 1856 Staatsrat und Departementschef des württembergischen Kirchen- und Schulwesens, 1861 Direktor des statistisch-topographischen Bureaus, späteren statistischen Landesamts in Stuttgart, habilitierte sich 1867 als Dozent für Statistik und Philosophie an der Universität Tübingen, zu deren Kanzler er 1870 ernannt wurde.

Abgesehen von seiner anerkannten Bedeutung als Essayist, hat Rümelin auf seinem Lieblingsfelde, der Statistik, sich als Theoretiker dieser Wissenschaft rühmlichst hervorgetan. Er betrachtet die Statistik als methodologische Hilfswissenschaft für alle Wissenschaften vom Menschen. Er fordert gleich Knies eine Trennung der Statistik von der Länder-, Völker- und Staatenkunde. Strenger Malthusianer.

Rümelin veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Reden und Aufsätze, Tübingen 1875; dasselbe, Neue Folge, Freiburg i. Br. und Tübingen 1881; dasselbe, 3. Folge, nebst Sigwarts Gedächtnisrede, ebd. 1894; französ. Uebersetzung eines Teiles der Reden und Aufsätze u. d. Tit.: Problèmes d'économie et de statistique, Paris 1896. — Die Hauptergebnisse der Berufszählung v. 5./VI. 1882, Stuttgart 1883. — Die Bevölkerungsstatistik des Königreichs Württemberg, ebd.

1884. — Aus der Paulskirche. Berichte an den Schwäb. Merkur aus den Jahren 1848/49, Stuttgart 1892. — Kanzlerreden, Tübingen 1907. — Rümelin war beteiligt an dem Werke: Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1863; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1884.

Rümelin veröffentlichte von Schriften staatswissenschaftlichen und verwandten Inhalts b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In Deutsche Rundschau, Berlin: Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre. Akademische Rede, Bd. LXI, Jahrg. 1889, S. 36 fg. — Ueber den Zufall. Akademische Rede, Bd. LXII, Jahrg. 1890, S. 353 fg. — Ueber die Temperamente. Akademische Rede, Bd. LXIV, Jahrg. 1890, S. 397 fg. — Ueber die Lehre vom Gewissen. Akademische Rede, Bd. LXVII, Jahrg. 1891. — 2. In Schönberg, Handbuch d. polit. Oekonomie, 1.—4. Aufl., die Abschnitte „Bevölkerungslehre“ und „Statistik“. — 3. In Statistik des Deutschen Reichs: Votum über die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik, Bd. I, Berlin 1873, S. 246 fg. — 4. In Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Stuttgart: Untersuchungen über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums in Württemberg, Jahrg. 1860. — Statistik eines altwürttembergischen Dorfes vor 70 Jahren und jetzt, Jahrg. 1861. — 5. In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Zur Theorie der Statistik, Bd. XIX, Jahrg. 1863, S. 653 fg. — Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes, Bd. XXIV, Jahrg. 1868, S. 129 fg. — Ueber das Objekt des Schulzwanges, Bd. XXIV, Jahrg. 1868, S. 311 fg. (Rümelin tritt u. a. hierin der Adam Smithschen Befürwortung einer Art von Schulzwang bis zur Grenze der Erwerbung eines Wissensminimums bei, das der unwirtschaftlichen bloßen Absitzung der gesetzlichen Schulzeit und dadurch letzterer selbst ein Ende macht.)

---

Vgl. über Rümelin: G. Cohn, Referat über Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. III, Jena 1881, S. 525/44. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 6, 13, 107, 141, 268. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 63, 69, 71. — G. Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2 Bde., Mailand 1888. — Catabiano, Teoria della statistica, Rom 1889, S. 3. — Sigwart, Gedächtnisrede auf G. v. Rümelin, Tübingen 1889. — Blenck, Nekrolog Rümelins, in Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. XXIX, Berlin 1889, S. 282/84. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd, I, S. 252/53, 548. — B. Münz, Gustav Rümelin, in Unsere Zeit, Jahrg. 1890. — Cornicelius, Gustav Rümelin, Art. I—III (Schluß) in Berliner Nationalzeitung, Nr. 428, 430 und 436 v. 9.—13./VII. 1895. — Schmoller, Gustav Rümelin (Allg. deutsche Biographie, Bd. 53, 1907 und Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 1907). *Meitzel.*

---

## Ruskin, John.

Geboren am 8./II. 1819 in London, gestorben am 20./I. 1900 in Brantwood, Coniston. Er graduierte in Oxford 1841 und wandte sich seit 1842 unter dem Einfluß Turners und später der Präraffaeliten, als deren Verteidiger er auftrat, zunächst kunstwissenschaftlichen Studien zu. Von Malerei und Baukunst ausgehend, endete er mit Untersuchungen über die sozialwirtschaftlichen Vorbedingungen künstlerischer Tätigkeit, die ihn zu Beginn der sechziger Jahre nationalökonomischen und sozialpolitischen Betrachtungen zuführten. Als Schüler Carlyles versuchte er eine Kritik der politischen Oekonomie seiner Zeit und ward zum Begründer und hervorragendsten Vertreter der ethischen Schule der Nationalökonomie auf englischem Boden. Zum Professor der Kunstwissenschaft an der Universität Oxford ernannt, begann er dort im Februar 1870 seine Lehrtätigkeit, ward jedoch immer mehr in die praktische Sozialpolitik verwickelt, deren Grundgedanken er in offenen Briefen an die englische Arbeiterschaft zu verbreiten und durch die Begründung der St. Georgsgilde zu verwirklichen suchte. Eine nervöse Erkrankung, deren Spuren allmählich deutlicher hervortraten, zwang ihn endlich, sich zu Beginn der achtziger Jahre ganz aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen. In ländlicher Abgeschiedenheit seinen Erinnerungen lebend, hat er still seine letzten Jahre verbracht.

Ruskins geschichtliche Bedeutung ist eine dreifache. Er hat inmitten einer Welt, die fast ganz von materiellen Interessen beherrscht wurde, das Banner des Idealismus aufgepflanzt, im Leben des englischen Volkes der Kunst eine Stätte zurückerobert. Daß er ihr wahres Wesen verkannte, die künstlerische Tätigkeit sittlichen Zwecken unterordnete, hat ihm berechtigte Kritik eingetragen; dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß er es verstanden hat, die Kunst bei den Gebildeten seiner Nation wieder heimisch zu machen.

Es ist Carlyles Verdienst, in England die ethische Betrachtung in die Sozialpolitik eingeführt zu haben. Ruskin aber erst hat versucht, die landläufigen Kategorieen der theoretischen Nationalökonomie vom sittlichen Standpunkte aus einer Revision zu unterziehen. Mangelte ihm nun auch die fachwissenschaftliche Vorbildung, um diese Aufgabe befriedigend zu lösen, so hat er, von einem sicheren Instinkt geleitet, für die moderne Sozialpolitik doch diejenigen Richtungslinien gezogen, die später auch für die Entwickelung der deutschen Wissenschaft maßgebend werden sollten.

Ruskin ist endlich einer der größten Sprachkünstler gewesen, die England im 19. Jahrh. hervorgebracht hat. Und zwar war es nicht so sehr das geschriebene als das gesprochene Wort, das er als Meister beherrschte. Was seinen Gedanken inhaltlich an Klarheit und Richtigkeit abging, wußte er durch Plastik und Geschlossenheit ihrer Form zu ersetzen. Und seine gewaltige Wirkung auf die Massen ist nicht zum geringen Teil seiner Fähigkeit zu verdanken, in allen seinen Werken seine eigenartige Person rein und harmonisch zum Ausdruck zu bringen.

**Literatur:** *Ueber seine zahlreichen Schriften gibt A Bibliography of the Writings in Prose and Verse of John Ruskin, LL. D., edited by* **Thomas J. Wise,** *London, printed for subscribers only, 1889—1893, Auskunft. Ausdrücklich genannt seien in diesem Zusammenhange die folgenden:* **John Ruskin,** *Modern painters, 5 Vols., 1843fg. — Derselbe, The seven lamps of architecture, 1849. — Derselbe, The Stones of Venice, 3 Vols., 1851fg. — Derselbe, The political economy of art, 1857. Später unter dem Titel: A joy for ever and the price in its market. — Derselbe, The two paths, 1859. — Derselbe, Unto this last, 1862. — Derselbe, Sesame and lilies, 1865. — Derselbe, The crown of wilde olive, 1866. — Derselbe, Time and tide, by Weare and Tyne, 25 letters to a workingman of Sunderland, 1867. — Derselbe, Lectures on art, delivered before the University of Oxford, 1870. — Derselbe, Fors clavigera, 96 letters to the workmen and labourers of Great Britain, 1871fg. — Derselbe, Munera pulveris, 1872. — Derselbe, Praeterita, 1885. — Von der weit verzweigten Ruskinliteratur seien hier die folgenden Werke genannt:* **Gerhard von Schulze-Gävernitz,** *Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890, Bd. I, S. 399fg. —* **W. G. Collingwood,** *The life and work of John Ruskin, 2 Vols., London 1893. —* **Robert de la Sizeranne,** *La Religion de la Beauté, Paris 1897. —* **J. A. Hobson,** *John Ruskin, Social Reformer, London 1899. —* **W. G. Collingwood,** *The life of John Ruskin, London 1900. —* **Sam. Sänger,** *John Ruskin, sein Leben und sein Lebenswerk, Berlin 1900. —* **M. H. Spielmann,** *John Ruskin, London 1900. —* **Oscar Lovell Triggs,** *Chapters in the history of the arts and crafts movement, Chicago 1902, p. 11fg. —* **Christian Eckert,** *John Ruskin, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 26. Jahrg. 1906, S. 257fg. —* **Charlotte Broicher,** *John Ruskin und sein Werk. Essays. 1. Reihe Leipzig 1902, 2. und 3. Reihe Jena 1907. —* **Heinrich Waentig,** *Wirtschaft und Kunst, Jena 1909, S. 6fg.*

**Waentig.**

# S.

**Saccharin**
s. Süßstoffgesetzgebung.

---

**Sachsengänger**
s. Wanderarbeiter.

---

## Sadler, Michael Thomas,

geb. 1870 zu Snelston, Derbyshire, war Kaufmann zu Leeds, 1829 und 1830 Parlamentsmitglied für Newark-upon-Trent und i. J. 1831 für Aldborough, Yorkshire. Er starb 1835. Seine außerordentliche Menschenfreundlichkeit, besonders gegen die ländlichen Armen und Fabrikskinder, machten ihn zu einem Gegenstand allseitiger Verehrung.

Sadler ist ein Gegner der Malthusschen Bevölkerungstheorie und gehört als solcher in die Reihe der gemäßigten Optimisten. Seine Theorie gipfelt in dem Satze, daß die Bevölkerungsvermehrung sich in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Dichtigkeit verhält, indem bei steigender Zahl die Fruchtbarkeit der Menschen abnimmt.

Sadler veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Ireland, its evils and their remedies: being a refutation of the errors of the emigration Committee and others, touching that Country, to which is prefixed a synopsis of an original treatise, about to be published on the law of population, developing the real principle on which it is unversaly regulated, 2. ed., London 1829 (1. ed. 1828). — Speech in the State and prospects of the country, delivered at Whitby, London 1829. — The law of population: a treatise in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, and developing the real principle of their increase, 2 vol., London 1830. (Vol. III ist nicht erschienen). — A Refutation of an article in the Edinburgh Review, London 1830. — The factory Bill examined, London 1832. — Distress of the Agricultural Labourers, Bradford 1833. — Sadler veröffentlichte i. J. 1829 noch zwei Reden, welche er im Unterhause über die „Roman Catholic Relief Bill" hielt, von denen die erste in 7 Auflagen in demselben Jahre erschien.

Vgl. über Sadler: Lord Macaulay, in der Edinburgh Review, July 1830, S. 297. — Alexander H. Everett, in der Northamerican Review, January 1831, S. 219. — Christopher North, Mr. Sadler and the Edinburgh Reviewer: Blackwood Magazin XIX, S. 392, 405, 417. — Memoirs of the Life and Writings of M. T. Sadler, London 1842. — Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhange, Leipzig 1836, S. 38. — Robert von Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 494. — Ludwig Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Artikel in diesem Handwörterbuche.

*Josef Stammhammer.*

---

## Saint-Simon und Saint-Simonismus.

1. Saint-Simon. 2. Der Saint-Simonismus.

**1. Saint-Simon.** Die sozialreformatorischen Gedanken, welche während der großen französischen Revolution zutage getreten waren, mußten hinter dem Glanz der Siege Napoleons zurücktreten; erst als sich unter der Restauration das geistige Leben wieder mit großer Lebhaftigkeit der inneren Politik zuwandte, konnten sie sich von neuem hervorwagen. Der erste, der es hier vermochte, sich und seinen Ideen Beachtung zu verschaffen, und der damit für eine soziale Bewegung von bedeutender Tragweite Bahn brach, war Saint-Simon.

Claude Henry de Rouvray, Graf von Saint-Simon, war ein entfernter Verwandter jenes gleichnamigen Herzogs und Pairs, der in seiner Chronik des Hoflebens unter Ludwig XIV. das

berühmteste Memoirenwerk der Weltliteratur geliefert hat. Die Ahnen spielen in den Schriften Saint-Simons keine geringe Rolle, und deshalb mag hier mit wenigen Worten auf sie eingegangen sein. Faktisch stammte das Geschlecht aus dem niederen Adel der Grafschaft Vermandois, und erst unter Ludwig XIII. war eines seiner Mitglieder zur Herzogswürde emporgestiegen; doch hat das königliche Ernennungspatent (1635) den höfischen Günstling, um ihn mit der Gloriole vornehmster Abkunft zu umgeben, als direkten Nachkommen der Grafen von Vermandois bezeichnet, die ihrerseits wieder von Karl dem Großen ihre Abstammung herleiteten. Diese imaginäre Genealogie hatte zur Folge, daß unserem Saint-Simon einst Karl der Große im Traume erschien, um ihm zu prophezeien, er werde die Familie als Philosoph ebenso zieren wie der Urahn als Regent.

Saint-Simon glaubte tatsächlich, daß er zu der Rolle eines weltbeherrschenden Philosophen prädestiniert wäre, — wie seine Physiognomie überhaupt eine gewisse Verknüpfung von Genialität und pathologischen Zügen erkennen läßt. Seine üppige Phantasie und seine überaus lebendige Einbildungskraft ließen ihn Dinge glauben, die sich nie zugetragen hatten, und deshalb tut man gut, wenn man manchen Angaben über seinen Lebenslauf, für deren Wahrheit seine eigene Darstellung die einzige Urkunde bildet, mit Vorsicht begegnet. Da indes über den größten Teil seines Lebens andere Quellen nicht berichten, so sind wir genötigt, die folgenden biographischen Daten seinen eigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Saint-Simon, geb. am 17./X. 1760, wurde angeblich von d'Alembert erzogen. Seine Jugend verlief in unsteter Tätigkeit. Wir finden ihn als Offizier in Frankreich, als Kämpfer unter Washington in Amerika, als diplomatischen Agenten auf eigene Faust in Holland, als unermüdlichen und unerbetenen Ratgeber des Ministeriums in Spanien, wo er umfassende Kanalbauten vorschlug. — Diese Kreuz- und Querzüge nahmen ein Ende, als Saint-Simon durch die französische Revolution sein ganzes Vermögen verlor und so genötigt war, für seinen Unterhalt durch eigenen Erwerb zu sorgen. Es gelang ihm, binnen kurzer Zeit durch Spekulationen mit Nationalgütern sich ein neues Vermögen zu erwerben. Allein dieses war, nach seiner Erlösung aus einjähriger Kerkerhaft, bald wieder (1805) durch Luxus und Ausschweifung verschwendet, in die er sich gestürzt hatte — wie er später glauben machen wollte —, um seine Kenntnis des Irdischen zu vervollständigen und alles Menschlich-Allzumenschliche bei seinen Plänen über die Zukunft der Kultur berücksichtigen zu können. So bekam er Gelegenheit, nachdem noch eine Werbung um die Hand der Frau von Stael gescheitert war, bis an sein Lebensende unfreiwillig die Psychologie der Armut zu studieren. Aber gerade in diese letzte Periode seines Lebens fällt fast seine gesamte schriftstellerische Tätigkeit. Er starb, umgeben von wenigen aber ihm schwärmerisch ergebenen Getreuen, im festen Glauben an den einstigen Sieg seiner Ideen am 9./V. 1825.

Der Ausgangspunkt all seines Denkens war die aus der Erkenntnis von der Armseligkeit alles Bestehenden gewonnene feste Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer geistigen, religiösen, moralischen, politischen und wirtschaftlichen Regeneration der Menschheit. Dieser Glaube schlingt sich wie ein roter Faden durch die oft krausen Gedankengänge seiner ganz unsystematisch abgefaßten Schriften. „Den Versuchen gegenüber, den Katholizismus und den Feudalismus wieder zu beleben und dadurch dem sozialen Dasein die ihm mangelnde Festigkeit zu verleihen, weist er das historisch Unmögliche einer solchen Reform nach, aber auch das begrenzte Können des Liberalismus, seine Unfähigkeit also, die Gesellschaftsordnung auf festen Grundlagen aufzubauen, ist ihm offenbar geworden. Als Erster erkennt er, daß die Gegenwart eine Uebergangsperiode ist, die nicht etwa mit dem Wesenscharakter der menschlichen Natur unvereinbar und deshalb falsch ist, sondern historisch notwendig geworden ist, aber auch nicht den endgültigen, dem sozialen Wohl aller entsprechenderen Zustand darstellt. Neue geistige Kräfte bindender Art vielmehr müssen geschaffen werden, soll die internationale soziale Krisis beseitigt werden“ (Muckle). Auf Grund solcher Anschauungen gelangt Saint-Simon zu der Forderung einer Neuorganisation der Gesellschaft, welche die wirklich tätigen und produktiven Elemente auch zu der politisch und sozial herrschenden Klasse macht und zu einem seiner Zeit weit vorauseilenden Verständnis der fundamentalen Bedeutung der Arbeiterfrage, bei deren Lösung ihm eine „zeitgemäße Umbildung des Christentums“ helfen soll. Als die bedeutendste wissenschaftliche Tat Saint-Simons betrachtet die neuere Forschung die Art und Weise, wie sein geschärfter geschichtlicher Sinn bereits das Zeitalter des Kapitalismus historisch einreiht und dabei der grundlegenden Bedeutung des ökonomischen Faktors in der Kette des Geschehens gewahr wird (vgl. auch den Art. „Sozialismus und Kommunismus“).

**2. Der Saint-Simonismus.** Bei Lebzeiten des Meisters nur von geringem Einfluß, begeisterten diese Ideen seit Ende 1828, wo sie — hauptsächlich von Bazard — zu einem wesentlich neuen und jetzt erst rationelleren und spezifisch sozialistischen System weiterentwickelt worden waren (s. die Darstellung im Art. „Sozialismus“) die gebildete Jugend von Paris. Diese Jugend, leidenschaftlich und romantisch veranlagt, voll instinktiver Abneigung gegen den brutalen Egoismus und die platte Prosa der sie umgebenden bürgerlichen Gesellschaft, lauschte im Versammlungslokale der Saint-Simonisten, in der Rue Taranne, begeistert den Männern, die den Sturmlauf gegen Selbstsucht, Spießbürgertum und Geldadel unternahmen. So kam es, daß gerade damals eine Menge sehr talentvoller junger Leute sich der Schule anschloß und ihre Verheißungen wie eine Offenbarung aufnahm. So ward die neue Lehre zur Religion, die Schule zur fanatisch-gläubigen Sekte. Die saint-simonistische Gemeinde wurde streng hierarchisch gegliedert, ihre Leitung zwei „Oberpriestern“ („pères suprêmes“) übertragen: Bazard und Enfantin (31./XII. 1829). Als dann aber Enfantin predigte, die Ehe müsse entsprechend dem Erkalten der Neigungen gelöst werden können,

weil die Gesellschaft allen Naturen gerecht werden solle, also auch den Flatterhaften und Koketten, — schied Bazard, empört über solche Schändung der wahren Lehre, aus (11./XI. 1831). Seine Stelle wurde nicht wieder besetzt, da Enfantin fand, daß neben ihm als „père suprême" nur noch eine „mère suprême" am Platze sei, die aber trotz aller Anstrengungen — selbst Reisen bis nach Arabien — nicht gefunden werden konnte. Immer toller wurde schließlich der saint-simonistische Hexensabbat. Bald verkündete das publizistische Organ der Schule, der auch von Goethe eifrig gelesene „Globe", nicht mehr bloß auf verschämte Art die Lehre der freien Liebe. „Man würde Männer und Frauen sehen, — so schrieb der „Globe" vom 12./I. 1832 — die in einer noch nicht gekannten Liebe geeint wären, in einer Liebe, die weder Erkalten noch Eifersucht kenne; Männer und Frauen, die sich mehreren hingäben, ohne je aufzuhören, einander anzugehören, deren Liebe im Gegenteil dem göttlichen Gastmahl gliche, das an Pracht zunähme, je größer die Zahl und Auswahl der Gäste". Solche Ausartungen mußten aber das Publikum der Lehre schnell abwendig machen. Nur noch 40 Getreue konnte Enfantin mit sich nehmen, als er sich (23./IV. 1832) mit den Trümmern der kurz zuvor noch so mächtigen Schule auf sein Gut Ménilmontant (bei Paris) zurückzog. „Enfantin — erklärte die letzte Nummer des „Globe" (v. 22./IV. 1832) — ist der Messias Gottes, der König der Nationen. Die Welt sieht ihren Christus und erkennt ihn nicht; darum zieht er sich von Euch zurück mit seinen Aposteln." Und der „Messias" selber geruhte zu verkünden: „Eine Phase meines Lebens ist vollendet. Ich habe geredet, jetzt will ich handeln. Aber ich brauche einige Zeit Ruhe und Stille. Eine zahlreiche Familie umgibt mich; das Apostolat ist gegründet; ich nehme 40 meiner Söhne mit mir; ich vertraue meinen anderen Kindern in der Welt unser Werk an und ziehe mich zurück". Worin bestand nun dieses „Handeln"? In allerlei Harlekinaden und Maskeraden, welche die Aufmerksamkeit des Publikums um jeden Preis erregen sollten. Aber ein Kriminalprozeß, der gegen diese Saint-Simonisten wegen Unsittlichkeit und wegen Uebertretung verschiedener Polizeigesetze eingeleitet wurde, bereitete durch Verurteilung der Führer und Auflösung der Gemeinde von Ménilmontant dem Enfantinismus für immer ein Ende. —

Ein Teil der Saint-Simonisten blieb auch im späteren Leben in der oder jener Form dem Gedanken der Welterlösung treu; bei den meisten freilich „führte das Erwachen den geraden Umschlag nach sich: die ernüchterten Schwärmer fielen ganz der zufälligen Wirklichkeit anheim, wurden Politiker, die um Macht, Schriftsteller, die um Erfolg, Geschäftsleute, die um Gewinn, Lebemänner, die um Genuß warben" (K. Hillebrand). Speziell mit der cäsaristischen Politik des zweiten Kaiserreichs mußte späterhin viele Saint-Simonisten eine gewisse Wahlverwandtschaft verbinden. Zu dieser Zeit „hatten die jungen Leute von der Rue Taranne und von Ménilmontant Lehr- und Wanderjahre hinter sich, und sie waren jetzt Meister geworden: einige waren Minister oder Senatoren, andere imperialdemokratische Journalisten, andere aber Gründer und Finanzmänner geworden, die mit bis dahin unerhörter „Genialität" die Millionen zu manipulieren wußten" (Lexis). Und so konnte ein Heine angesichts einer solchen Metamorphose über seine einstigen saint-simonistischen Freunde spötteln: „Die Märtyrer von ehemals werden jetzt weder verhöhnt, noch verfolgt, sie tragen nicht mehr das Kreuz, wenn es nicht etwa das Kreuz der — Ehrenlegion ist." —

Trotz aller Verirrungen kann indes dem Saint-Simonismus und besonders Saint-Simon selbst eine große sozialgeschichtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden: er hat Keime ausgesät, die nachher aufgegangen und für die soziale Bewegung fruchtbringend geworden sind. Man vergesse nicht, daß der Positivismus Auguste Comtes — dieses persönlichen Schülers Saint-Simons — und selbst der Marxismus von Saint-Simon erheblich beeinflußt worden sind.

Saint-Simonisten, die sich später auf anderen Gebieten ausgezeichnet haben, waren, außer Comte, auch Augustin Thierry, Buchez, Leroux, Adolphe Blanqui, Michel Chevalier, Ferdinand de Lesseps, Léon Halévy, Félicien David, Armand Carrel; ferner H. Carnot (später Minister der Republik), Pereire (Begründer des Crédit mobilier" — allerdings weniger berühmt als berüchtigt), Mony (Erbauer der ersten franz. Eisenbahn), Reynaud (Philosoph), Lerminier (Rechtsphilosoph); auch die Guéroult, Charton, Saint-Chéron, Duveyrier, Fournel, Cazeaux, Dugied, J. Lechevalier, Barrault, Talabot, Hoart, Abel Transon, Margerin, Lemonnier, Arlès-Dufour, Flachat, Jules Delbrück, Artaud, d'Eichthal, R. Bonheur haben sich als Schriftsteller, Ingenieure, Reisende, Finanziers oder Politiker einen Namen gemacht.

Schriften Saint-Simons: Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, Paris 1865—78; darunter sind von und über Saint-Simon Bd. 1, S. 1—135, Bd. 15, Bd. 18—23, Bd. 37—40. Hauptwerke: L'industrie, 4 Bde. (zum Teil von einigen Schülern Saint-Simons verfaßt), 1817—18. — L'organisateur, 1819—20. — Du système industriel, 1821—22. — Catéchisme des Industriels (zum Teil von A. Comte verfaßt), 1823—24. Nouveau Christianisme, 1825. —

Die Schriften der Saint-Simonisten s. in den Artt. „Bazard" (oben Bd. II S. 732) und „Enfantin" (oben Bd. III S. 946); sonst sind nur noch zu nennen: „Lettre au président de la chambre des députés" (1830) von Bazard und Enfantin, und die Zeitungen der Schule: „Le Producteur" (1825—26), „L'Organisateur" (1829—31) und „Le Globe" (1829—32). —

Literatur über Saint-Simon und den Saint-Simonismus: Boissier, Saint-Simon, Paris 1892. — Carové, Der Saint-Simonismus und die französische Philosophie, Leipzig 1831. — Dumas G., Psychologie de deux messies positivistes: Saint-Simon et Auguste Comte, Paris 1905. — Janet, Saint-Simon et le Saint-Simonisme, Paris 1878. — Muckle, Henri de Saint-Simon, Die Persönlichkeit und ihr Werk, Jena 1908 (die neueste und bedeutendste deutsche Arbeit über den Gegenstand). Veit, Saint-Simon und der Saint-Simonismus, Berlin 1834. — O. Warschauer, Saint-Simon und der Saint-Simonismus, Leipzig 1892.

— Weill, Saint-Simon et son oeuvre, Paris 1894. — Weill, L'école Saint-Simonienne, Paris 1896. — Weisengrün, Die sozialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simons, Basel 1895. — Ferner s. die bekannten Werke von Dühring, Grün, Marlo, Reybaud und Stein über die Geschichte des Sozialismus.

*Georg Adler. — Gustav Mayer.*

---

## Salmasius, Claudius,

latinisiert aus Claude de Saumaise, geb. am 15./IV. 1588 zu Semur en Auxis, gest. als französischer Staatsrat am 3./IX. 1653 in Spaa, studierte zu Paris und Heidelberg Humaniora und Jurisprudenz, war 1628 Advokat in Dijon und wurde 1632 Professor der Rechte in Leiden.

Salmasius gilt allgemein für den ersten wissenschaftlichen Verteidiger der Zinsen, obgleich er im wesentlichen keine anderen Gründe für die Rechtmäßigkeit des Zinsnehmens vorbringt, wie es 40 Jahre früher Besold getan hat.

Salmasius veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De usuris, Leiden 1638. — De modo usurarum, ebd. 1639. — De re nummaria, ebd. 1639. — De foenore Trapezitico, ebd. 1640. — Diatriba de mutuo, mutuum non esse alienationem, ebd. 1640 (erschien unter dem Pseudonym Alexius a Massalia). — Brevis confutatio notarum in dissertationem de Trapezitis larvati ejusdem theologi, ebd. 1640 (richtet sich gegen Joh. Cloppenburg). — Confutatio dispensationis Joh. Wissembachii de mutuo, ebd. 1645. — Contra Car. Fabrotti epistolam de mutuo, ebd. 1648. — De mutuo, ebd. 1648.

Vgl. über Salmasius: Nicéron, Mémoires p. s. à l'histoire des hommes illustres, Bd. II, Paris 1728, S. 381/464. — Jöcher, Gelehrten-Lexikon, Teil 4, Leipzig 1751. — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863, S. 30, 152, 257/58, 261/63, 268/69, 282/86, 288/89. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIII, Paris 1864, S. 359ff. — L. Müller, Geschichte der klassischen Philologie in den Niederlanden, Leipzig 1869. — Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I, Berlin 1874, S. 67. — A. Stern, Milton und seine Zeit, Leipzig 1879, Teil II, Buch 3, S. 51ff. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, I. Abteilung, Innsbruck 1884, S. 40ff., 66/68, 306/7 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., XXI, London 1886, S. 219. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Suppl., Paris 1897. —

*Meitzel.*

---

## Salz und Salzsteuer.

I. Allgemeines. 1. Das Salz und die technischen Methoden der Salzgewinnung. 2. Volkswirtschaftliche Bedeutung und Statistik der Salzproduktion. 3. Die Salzsteuer. Wesen und Erhebungsformen. 4. Geschichtliche Entwickelung der Salzsteuer. II. Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Frankreich. 3. Niederlande. 4. Die Länder mit Salzmonopol. 5. Andere Formen der Salzsteuer.

### I. Allgemeines.

**1. Das Salz und die technischen Methoden der Salzgewinnung.** Salze überhaupt nennt man in der Chemie solche Säuren, bei denen der darin enthaltene Wasserstoff durch Metalle oder metallähnliche Körper ersetzt oder vertreten ist. Die wirtschaftlich benutzten Salze gehören zu den Haloidsalzen des Natriums und bilden in ihrer Verbindung mit Chlor als Chlornatrium oder Natriumchlorid deren wichtigste Gruppe. Diese Verbindung Kochsalz, Steinsalz, Seesalz kristallisiert in Würfeln, die zu hohlen Würfeln vereinigt oder treppenartig aneinander gelagert sind oder bei Gegenwart gewisser organischer Materien auch in Oktaedern erscheinen, ist farblos, durchscheinend bis durchsichtig, besitzt den bekannten salzigen Geschmack und ist in Wasser ziemlich leicht löslich.

Das Kochsalz findet sich auf der Erde in großen Mengen und in mächtigen Lagern, meist gemengt mit Gips oder anderen Metallen, teils in fester Form als Steinsalz, teils in aufgelöstem Zustande in den Salzsolen. Diese sind natürliche Quellen, die größere Mengen Kochsalz aufgelöst mitführen, mit dem sie sich in der Tiefe, über Salzlager fließend, gesättigt hatten. Auch viele Mineralquellen und insonderheit das Meerwasser sind mit größerem Salzgehalt ausgestattet. Bei diesem läßt sich durchschnittlich 3 bis 4% Kochsalz nachweisen, während in seinen Rückständen etwa 78 bis 80% enthalten sind. Auch in der organischen Natur ist das Kochsalz verbreitet als Bestandteil der Asche von Pflanzenstoffen, in den Säften des Tierkörpers, namentlich im Blute und Harne.

Die wirtschaftliche Verwendung des Salzes ist eine sehr mannigfaltige; es dient zum Würzen der Speisen, zur Seifenbereitung, zu landwirtschaftlichen Zwecken, als Düngsalz, Futtersalz, zur Sodafabrikation, zu technischen Zwecken u. dgl. m. Seine Gewinnung ist daher auch volkswirtschaftlich von großer Wichtigkeit. Die technischen Methoden für die Produktion im großen sind drei:

1. Die Gewinnung als Steinsalz. Sie erfolgt in bergmännischem Abbau der

steinigen Salzlager in Gängen und Schachten der Salzbergwerke.

2. Die Gewinnung durch den Salinen- oder den Salzsolenbetrieb. Das Salz wird dabei gewonnen durch Abdampfen der natürlichen Solen zur Kristallation. Allein diese Solen haben häufig keinen hinreichenden Salzgehalt, um die Kosten des Brennmaterials zu decken, das zum Verdampfungsprozesse notwendig ist. Man verdampft daher das Wasser nur durch Einwirkung der Luft und des Windes ohne künstliche Wärme. Zu diesem Zwecke wird die Sole durch Pumpwerke auf die Höhe von eigentümlich konstruierten Gebäuden geleitet, die aus Balkenwerk bestehen, der herrschenden Windrichtung ausgesetzt und mit dürrem Reisig, sog. Dornenwänden gefüllt sind. Ueber diese Dornenwände tropft nun die Sole herunter, das Wasser verdunstet bei der feinen Verteilung sehr rasch, und daneben wird noch ein erheblicher Teil der schwer löslichen Salze abgesetzt. Dieses Verfahren nennt man Gradieren der Sole und die Einrichtungen Gradierhäuser. Nun sammelt sich die durch das Abtropfen konzentrierte Lauge in Behältern, worauf der ganze Prozeß so lange wiederholt wird, bis ein bestimmter Grad der Konzentration erreicht ist. Die jetzt sehr salzhaltige Sole heißt sudwürdig und wird durch Heizungsvorrichtungen in Sudhäusern abgedampft und zur Kristallisation gebracht.

Wenn das Steinsalz für den Handel zu unrein ist, so läßt man über die Salzlager Wasser fließen und dieses sich mit Salzgehalt sättigen. Die so gewonnene künstliche Sole wird durch Pumpwerke zutage gefördert und wie die natürliche in Gradierhäusern sudwürdig gemacht.

3. Die Gewinnung durch Verdunsten des Meerwassers. Das Meerwasser wird in sog. Salzgärten geleitet und in diesen umfangreichen, aber sehr seichten Bassins läßt man das Wasser durch die Sonnenwärme verdunsten. Der auf diese Weise verbleibende Rückstand enthält bis zu 78 und 80% Salz und wird dann durch Reinigung genußfähig und benutzungsbereit gemacht. Diese Methode ist natürlich nur in südlichen und heißen Ländern anwendbar. Umgekehrt kann man in sehr kalten Gegenden das Meerwasser gefrieren lassen. Dabei bleibt nach Abscheidung des als Eis festgewordenen Wassers eine Flüssigkeit zurück, die noch alles Salz gelöst enthält und leicht zur Kristallisation abgedampft werden kann.

In ähnlicher Weise wird das Steppen- oder Wüstensalz gewonnen. In Steppen- oder Wüstenländern wird das Wasser von Binnenseen oder Sümpfen verdunstet, so daß sich das Salz an der Oberfläche abscheidet. Denn der ganze Boden in der Umgebung ist mit Salzwasser durchsetzt.

Das im großen nach diesen Methoden gewonnene Salz ist aber nicht immer und nicht sofort für den menschlichen Genuß verwendbar. Es muß daher zuvor einem Reinigungsprozesse unterworfen werden. Soweit die Benutzung des Salzes zu technischen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Zwecken gebraucht wird, kann auch weniger gereinigtes Salz genügen.

**2. Volkswirtschaftliche Bedeutung und Statistik der Salzproduktion.** Das Salz wird mit der Nahrung in den menschlichen Körper aufgenommen, übt auf die Diffusionsvorgänge eine vorteilhafte Wirkung aus und befördert insbesondere die Verdauung. Fleischfressende Tiere brauchen bei ihrer Ernährung keine Zufuhr von Salz, da dieses bereits im tierischen Organismus, namentlich im Blute enthalten ist. Für die Pflanzenfresser dagegen ist das Salz eine unentbehrliche Zutat. Der Genuß von Salz ist für den Menschen notwendig, weil er dadurch neben der Fleischkost auch Pflanzennahrung zu sich nehmen und dadurch den Spielraum seines Nahrungsstandes wesentlich erweitern kann. Der jährliche Salzbedarf eines Menschen stellt sich denn auch tatsächlich in unseren meisten Kulturländern auf 7 bis 8 kg.

Auf Grundlage dieser Erfahrungstatsachen ist es erklärlich, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung des Salzes sich auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens nachdrücklich geltend macht. Für die Landwirtschaft ist das Salz teils als Futterstoff und teils als Düngemittel von Wichtigkeit. In letzterer Verwendung kommen insbesondere die chemischen Eigenschaften des Salzes zustatten, da dieses unter gewissen Bedingungen Pflanzennährstoffe (Kalksalze, Phosphate usw.) löslich macht und anderen Dungstoffen tiefer in den Boden einzudringen gestattet. Unzählig sind die Verwendungen des Salzes für die Zwecke der gewerblichen Technik, wo es bald zur Konservierung von Gegenständen und Materialien, bald zu technischen Prozessen überhaupt als Hilfsmittel dient. So zur Gewinnung von Metallen, von Silber, Aluminium, Natrium, zur Bereitung von Soda, Chlor, Salmiak, dann zu Färbe- und ähnlichen Zwecken. Die Produktion des Salzes muß daher eine sehr reichhaltige und ausgiebige sein, wenn all diesen Zwecken Genüge geleistet werden soll. Die Produktionsmengen werden auf folgende Ziffern in den verschiedenen Ländern angegeben:

| | | |
|---|---|---|
| England | 2000 | Mill. kg. |
| Deutschland | 1300 | „ „ |
| Rußland | 1200 | „ „ |
| Frankreich | 500 | „ „ |
| Oesterreich-Ungarn | 450 | „ „ |
| Italien | 240 | „ „ |

Für die Gewinnung von Salz speziell in Deutschland mögen folgende statistische Tatsachen angeführt werden:

| | Zahl der Hauptbetriebe | Zahl der Nebenbetriebe | Mittlere Belegschaft Köpfe | Förderung in Mill. kg. | Wert in Mill. M. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Gewinnung von Salz im Bergwerksbetriebe.** | | | | | |
| **1. Steinsalz.** | | | | | |
| 1880 | 9 | 3 | 785 | 272 | 1,800 |
| 1890 | 12 | 5 | 1 057 | 557 | 2,500 |
| 1900 | 14 | 10 | 1 233 | 927 | 4,200 |
| 1905 | 10 | 10 | 1 073 | 1,165 | 5,500 |
| 1906 | 11 | 11 | 1 149 | 1,235 | 5,800 |
| 1907 | 10 | 15 | 940 | 1,285 | 5,900 |
| 1908 | | | | | |
| **2. Kalisalze.** | | | | | |
| 1880 | 4 | 3 | 1 788 | 666 | 6,800 |
| 1890 | 9 | 7 | 5 556 | 1,275 | 16,500 |
| 1900 | 37 | 15 | 11 828 | 3,051 | 39,100 |
| 1905 | 59 | 23 | 17 108 | 5,043 | 60,400 |
| 1906 | 69 | 24 | 19 535 | 5,542 | 65,500 |
| 1907 | 79 | 27 | 21 237 | 5,749 | 66,600 |
| 1908 | | | | | |
| **II. Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung.** | | | | | |
| **1. Kochsalz.** | | | | | |
| 1880 | 62 | 4 | 3 327 | 450 | 11,900 |
| 1890 | 71 | 9 | 3 303 | 493 | 13,300 |
| 1900 | 70 | 9 | 3 482 | 587 | 14,300 |
| 1905 | 72 | 9 | 3 601 | 612 | 14,800 |
| 1906 | 72 | 7 | 3 701 | 635 | 15,200 |
| 1907 | 71 | 7 | 3 812 | 665 | 16,400 |
| 1908 | | | | | |
| **2. Chlorkalium.** | | | | | |
| 1880 | 21 | 3 | 1 400 | 84 | 9,500 |
| 1890 | 23 | 2 | 2 652 | 137 | 17,700 |
| 1900 | 21 | 3 | 4 040 | 272 | 35,200 |
| 1905 | 32 | 4 | 5 492 | 373 | 44,500 |
| 1906 | 36 | 6 | 5 861 | 403 | 46,300 |
| 1907 | 44 | 5 | 6 356 | 473 | 53,100 |
| 1908 | | | | | |
| **3. Summe aller Salze.** | | | | | |
| 1880 | 105 | — | 5 504 | 644 | 28,600 |
| 1890 | 120 | — | 6 677 | 817 | 41,800 |
| 1900 | 118 | — | 8 203 | 1,112 | 62,200 |
| 1905 | 129 | — | 9 893 | 1,284 | 76,800 |
| 1906 | 134 | — | 10 448 | 1,350 | 80,500 |
| 1907 | 139 | — | 11 073 | 1,450 | 89,400 |
| 1908 | | — | | | |

Dagegen sind den Verbrauchsrechnungen in Deutschland über die Verwendung und den Verbrauch folgende Angaben zu entnehmen:

| | Absatz der deutschen Salzwerke nach dem Zollgebiet | Absatz der deutschen Salzwerke nach dem Ausland | Zusammen | Salzeinfuhr aus dem Ausland |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Kilogramm | | | |
| 1897 | 983,629 | 209,357 | 1192,986 | 22,365 |
| 1900 | 1008,507 | 217,325 | 1225,832 | 22,013 |
| 1901 | 992,461 | 293,227 | 1285,688 | 24,417 |
| 1902 | 1060,809 | 351,132 | 1411,941 | 25,312 |
| 1903 | 1103,630 | 397,215 | 1500,845 | 19,737 |
| 1904 | 1124,377 | 320,441 | 1444,818 | 19,078 |
| 1905 | 1210,196 | 296,572 | 1506,768 | 22,189 |
| 1906 | 1275,351 | 345,849 | 1621,200 | 7,226 |
| 1907 | 1352,398 | 336,744 | 1689,142 | 8,494 |
| 1908 | | | | |

| | Salzverbrauch zu Speisezwecken | pro Kopf | zu anderen Zwecken | Zusammen | überhaupt pro Kopf |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mill. kg | kg | Mill. kg | Mill. kg | kg |
| 1897 | 419,999 | 7,8 | 509,743 | 929,742 | 17,2 |
| 1900 | 434,260 | 7,7 | 565,517 | 999,777 | 17,7 |
| 1901 | 436,333 | 7,6 | 604,157 | 1040,490 | 18,2 |
| 1902 | 452,243 | 7,8 | 618,909 | 1071,052 | 18,4 |
| 1903 | 466,296 | 7,9 | 649,968 | 1116,264 | 18,9 |
| 1904 | 449,202 | 7,5 | 671,422 | 1120,624 | 18,7 |
| 1905 | 473,541 | 7,8 | 727,509 | 1201,050 | 19,8 |
| 1906 | 481,434 | 7,8 | 864,777 | 1346,211 | 21,8 |
| 1907 | 495,596 | 7,9 | 913,186 | 1408,782 | 22,5 |
| 1908 | | | | | |

**3. Die Salzsteuer. Wesen und Erhebungsformen.** Die Salzsteuer ist eine Aufwandsteuer und zählt unter die Gruppe der inneren Verbrauchsabgaben. Man kann sie im engeren Sinne der Familie der Verzehrungssteuern einreihen. Mit all diesen Erscheinungen der Verbrauchssteuern teilt sie die steuertechnische Funktion, die Einkünfte der Einzelwirtschaften auf dem Umwege der Ausgabeseite zu treffen. Sie versucht es, aus der Tatsache des Verbrauches von Salz auf die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers einen Rückschluß zu ziehen. Fraglich bleibt, wie bei allen Formen einer derartigen mittelbaren Besteuerung, ob überhaupt und in welchem Maße ein solcher Rückschluß den Tatsachen an sich entspricht und wie die Lage des einzelnen Falles geartet ist. Insonderheit aber darf gerade hier die überwiegende Mehrzahl der Schattenseiten nicht übersehen werden.

Das Salz ist ein unentbehrliches, durch kein Surrogat ersetzbares Lebensmittel, das für die unteren Volksklassen noch unentbehrlicher ist als für die höheren Schichten der Bevölkerung. Die Verurteilung der Salzsteuer ist daher grundsätzlich eine allgemeine. Darum muß diese Auflage als in

jeder Hinsicht bedenklich erscheinen. Sie wirkt als eine Kopfsteuer und noch ungleichmäßiger als diese, da der Salzbedarf der unteren Klassen wegen ihrer Nahrungsverhältnisse größer ist als bei den oberen. Auch wird das Land, dessen Bewohner hauptsächlich von Vegetabilien sich nähren, stärker belastet als die Städte, in denen eine Mischung von Fleisch- und Pflanzennahrung die Regel bildet. Weitere Schattenseiten entspringen aus der Verwendung von Salz in Landwirtschaft und Gewerbe. Hier belastet die Salzsteuer einen wichtigen Rohstoff, erschwert uud verteuert den Betrieb. Auch hindert diese eine rationelle und volkswirtschaftliche Ausbeutung der Salzlager und Produktionsstätten. Je höher die Steuersätze sind, desto schärfer treten diese Nachteile zutage. Eine sehr beträchtliche Salzsteuer wird auch den Unterschleif und den Schmuggel fördern. Wenn man demgemäß auch prinzipiell die Salzsteuer aus den angeführten Gründen ablehnen muß, so bleibt es doch andererseits schwierig, sie aus den Steuersystemen zu beseitigen. Denn der Ausfall an Einnahmen, der in Deutschland 57 Mill. M., in Frankreich 34 Mill. Fr., in Oesterreich 48 Mill. Kr., in Italien 80 Mill. Lire beträgt, müßte durch andere Abgaben gedeckt werden. Die Folge hiervon ist, daß man die Salzsteuer trotz ihrer unverkennbaren Mängel und Bedenken nicht wird beseitigen können. Wo sie einmal besteht, wird sie auch beibehalten werden. Das einzige, was aber unbedingt zu erstreben ist, bleiben niedrige Steuersätze und die Erkenntnis, daß der Salzbedarf ungeeignet ist, künftige Einnahmesteigerungen zu bewirken. Die Abgabe muß immer wenigstens einigermaßen mit dem gewohnheitsmäßigen Preise des Salzes in Einklang stehen. Endlich ist noch zu fordern, daß das landwirtschaftlich und gewerblich benutzte Salz, nach seiner Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genusse, steuerfrei bleibt. Jede Salzsteuer hat sich von vornhein auf das Salz zu Speisezwecken zu beschränken. Dadurch werden dann ungefähr 40 bis 42 % des gesamten Salzverbrauches zur Steuerleistung herangezogen.

In Ländern, die Salzsteuern erheben, sind heute vor allem zwei Formen gebräuchlich; die Produktsteuer und das Salzmonopol. Mit beiden konkurrieren dann noch regelmäßig Salzzölle. Diese bilden mitunter auch die einzige Besteuerungsform.

1. Die Produktsteuer. Die Salzsteuer wird hier nach bestimmten Mengeeinheiten, meist für je 100 kg, erhoben. Sie ist also, genauer gesagt, eine Fabrikatsteuer als Steuer vom fertigen Produkt oder eine Verbrauchsabgabe. Zu ihrer Sicherung dienen eine Reihe von Kontrollvorschriften, die steueramtliche Ueberwachung der Betriebe, der steueramtliche Mitverschluß der Lagerräume, die Anmeldung und steueramtliche Abfertigung der Entnahme von Salz aus den Magazinen, strenge Transportkontrollen für die Ausfuhr mit amtlichen Verschluß- und Begleitscheinen, strenge Maßregeln zur Verhütung des Schmuggels u. a. m. Die Produktsteuer ist namentlich da empfehlenswert, wo die Produktionsstätten nicht sehr zahlreich, die Beaufsichtigung daher leicht und wenig kostspielig ist.

2. Das Salzmonopol. Die Form des Monopols kann entweder die des Handels- oder die des Produktionsmonopols sein, oder endlich können beide Formen miteinander verbunden werden. Die Ausgestaltung des Salzmonopols zu einem solchen Vollmonopol war namentlich früher sehr beliebt, indem der Staat der Eigentümer sämtlicher Salzbergwerke, Salinen usw. war, die er kraft eines Finanzregals ausbeutete. Mit dem Handelsmonopol ist als fester Bestandteil das Recht verknüpft, allein Salz unter Ausschluß der privaten Mitbewerbung einzuführen. Für das Salzmonopol lassen sich im allgemeinen wenig Gründe geltend machen. Die Gefahr der Unterschleife und der Fälschung ist sehr gering, da der Preis des Salzes an sich niedrig ist, eine Abstufung nach Qualitäten ist kaum möglich und nur für Luxuszwecke wünschenswert. Dagegen übernimmt der Staat durch die Monopolverwaltung eine sehr beschwerliche und lästige Betriebstätigkeit, die überdies mit sehr erheblichen Kosten verbunden ist. Die Entschädigung der verdrängten Privatindustrie wird aber da ganz besonders schwierig sein, wo der Staat nicht von jeher der ausschließliche Besitzer der Salzbergwerke war oder diese sich doch überwiegend im Staatseigentum befanden.

Vom Standpunkte der Steuertechnik und Steuerpolitik wird daher der Produkt- oder Fabrikatsteuer der Vorzug vor dem Monopol zu geben sein.

3. Die Salzzölle. Sie sind teils selbständige Einrichtungen und bilden die einzige Form der Besteuerung, teils konkurrieren sie mit Produktsteuern oder dem Salzmonopol. Wo eine innere Verbrauchssteuer vom Salze erhoben wird, bilden sie deren notwendige Ergänzung für die Salzeinfuhr aus dem Auslande. Bei einem Salzmonopol aber sind sie zu dessen konsequenter Durchführung unentbehrlich.

Das geltende Steuerrecht ist in den einzelnen Staaten folgendes:

I. Länder mit Produktsteuern und ergänzenden Salzzöllen:

1. Deutschland.

2. Frankreich.
3. Niederlande.

II. Länder mit Salzmonopol:

1. Oesterreich-Ungarn (Produktions- und teilweise Handelsmonopol).
2. Italien (Vollmonopol).
3. Schweizer Kantone (Handelsmonopol).
4. Rumänien (Produktions- und Handelsmonopol).
5. Griechenland (Produktions- und Handelsmonopol).
6. Serbien (Handelsmonopol).
7. Türkei (Handelsmonopol).
8. Montenegro (Handelsmonopol).
9. Tunis (Vollmonopol).
10. Britisch-Indien (Handelsmonopol).
11. China (Handelsmonopol).

III. Länder mit Einfuhrzoll als einziger Salzsteuer:

1. Dänemark.
2. Norwegen.
3. Portugal.
4. Rußland.
5. Vereinigte Staaten von Amerika.
6. Neufundland.
7. Spanien
8. Peru.

IV. Länder ohne Salzsteuer:

1. England.
2. Belgien (seit (1871).
3. Schweden.
4. Japan.

**4. Geschichtliche Entwickelung der Salzsteuer.** In älterer Zeit hat man das Salz vor allem in der Form des Salzregals ausgenutzt und damit einen monopolistisch organisierten Betrieb und Verschleiß verbunden. Es erstreckte sich regelmäßig auf Gewinnung, Bereitung und auf den inländischen Großhandel. Wegen seiner Einträglichkeit und wegen der damals mit den Domänen verbundenen, relativ leichten Verwaltung blieb es jahrhundertelang eine beliebte Form der Aufwandbesteuerung. Die staatlichen Salzwerke wurden meist in eigener Regie betrieben. Neu entdeckte Salzlager konnten nur vom Staate ausgebeutet werden oder es wurde die Ausnutzung gegen Abgaben an einzelne Private verliehen. Der Absatz des Salzes geschah teils in den Produktionsstätten selbst, teils aus den staatlichen Niederlagen an Großhändler, sog. „Salzfaktoren“ oder „Salzverleger“, zum Verschleiß, die über das ganze Land verteilt waren. Die Einfuhr von ausländischem Salz war streng untersagt, mit benachbarten Staaten oder Salinen wurden Verträge zur Abstellung des Salzverkaufes geschlossen und für die Grenzdistrikte zur Eindämmung des Schmuggels Preisermäßigungen gewährt. Besonders drückend war die sog. Salzkonskription, eine amtliche Festsetzung für die einzelnen Haushaltungen, wonach jede nach der Kopfzahl der Haushaltungsgenossen und nach der Zahl der Viehhäupter eine gesetzlich vorgeschriebene Menge Salz zu kaufen und bei Meidung von Strafen auch zu verbrauchen hatte.

Die Form des Salzregals kannte man schon im alten Rom, wo im Kriege mit Porsenna die Regalität des Salzes erklärt worden sein soll. Diese Monopolisierung des Salzes scheint zunächst nach Livius (II. 9) eine Erniedrigung des Salzpreises im Interesse und zugunsten der ärmeren Volksklassen bezweckt zu haben. Später, i. J. 206 v. Chr. wurde unter dem Zensoren M. Livius Salinator und G. Claudius der Preis des Salzes beträchtlich zugunsten der Staatskasse mit Ausschluß der Stadt Rom erhöht, was naturgemäß große Unzufriedenheit erzeugte. Der Salzankauf und Verschleiß war in der späteren Zeit nur den Pächtern der Staatssalinen erlaubt und die Ausfuhr von der einen Provinz in die andere untersagt.

Das Prinzip des Salzregals mit Monopolstellung des Landesherrn nach Analogie des Bergwerksregals hat sich auch im deutschen Mittelater allmählich Bahn gebrochen. Die Anschauung, daß die Steinsalzwerke Regal seien, taucht schon in der Hohenstaufenzeit auf, und nach langen Kämpfen zwischen der Reichsgewalt und den Territorialinteressen hat die Goldene Bulle i. J. 1356 den Kurfürsten auch das Bergregal des Salzes übertragen. In Brandenburg-Preußen führte der Große Kurfürst unter Freilassung der Prälaten, Herren und Ritter 1656 das Salzmonopol ein. Privatsalinen durften ihre Produktion nur an den Staat verkaufen, die Salzeinfuhr war überhaupt verboten, und zum Verschleiß im kleinen war eine obrigkeitliche Erlaubnis notwendig. In die geschlossenen Städte durfte das Salz nur gegen Bezettelung eingeführt werden, und an das offene Land wurde das Salz aus besonderen Niederlagen und Salzkellereien abgegeben. Seit 1765 war in Preußen die Salzkonskription auf das ganze Land ausgedehnt worden. Danach war ein jährlicher Salzverbrauch vorgeschrieben von 4 Metzen für jede Person des Haushalts im Alter von über 9 Jahren, von 2 Metzen für jede Kuh oder für je 10 Schafe, und weitere Zuschläge galten für Brauereien usw., wobei indessen der Wiederverkauf verboten war. Die Salzentnahme war durch ein besonderes von jeder Haushaltung zu führendes Buch zu kontrollieren, in dem die einzelnen Abholungen zu bescheinigen waren. Minderentnahmen wurden mit Geldstrafen bedroht. Der grund-

besitzende Adel war von der Salzkonskription befreit. 1816 ward sie beseitigt. Der vormals nach den einzelnen Provinzen verschieden abgestufte Salzpreis wurde seit 1820 für die ganze Monarchie einheitlich auf 15 Tlr. pro Zentner festgesetzt, und der Staat übernahm die Frachtkosten zu den Salzniederlagen. Für die Grenzbezirke, in denen der Salzschmuggel zu blühen anfing, führte man zur Verhütung des Unterschleifs i. J. 1823 eine Verbrauchskontrolle ein. Es wurden dabei je nach den örtlichen Verhältnissen pro Kopf 12 Pfund auf die Gemeinden ausgeschlagen, die dann diese Mengen wieder auf die einzelnen Haushaltungen repartierten. Seit 1838 traten für Vieh- und Gewerbesalz Preisermäßigungen ein. Bei Gewerbesalz genossen aber nur Fabriken, die größere Mengen verbrauchten, den Vorzugspreis. 1867 wurde dann endlich das Salzmonopol aufgehoben und durch eine Fabrikatsteuer ersetzt.

Von den übrigen deutschen Territorien hatte auch Bayern ein Monopol, das sich auf Salzgewinnung und Salzhandel bezog. Ursprünglich war die Salzindustrie frei und dem Privatbetrieb überlassen. Der Salzhandel entwickelte sich rasch und zu einem blühenden Gewerbe. Seit dem Kurfürsten Maximilian I. wurde das Salzregal eingeführt und unter eigener Regie des Staates betrieben. Das Salzmonopol blieb in Bayern bis 1867/68 bestehen. Die Preise waren verschieden je nach der Entfernung von den Salinen. Für Vieh- und Gewerbesalz waren Ermäßigungen zugestanden. In Sachsen bestand seit 1581 ein Salzmonopol, das 1777 durch die Salzkonskription verstärkt wurde: für jede Person des Haushalts über 10 Jahre 14 Pfund, für jede Kuh oder für je 10 Schafe 7 Pfund (seit 1810 16 Pfund). Die Regie bezog das erforderliche Salz bei dem Mangel eigener Salzproduktionsstätten vertragsmäßig aus Preußen. Ein- und Ausfuhr waren verboten. Die Salzpreise waren nach den Niederlagen verschieden. Außerdem hatten die Privilegierten und noch mehr die Rittergüter Vorzugspreise. 1840 wurde die Salzkonskription aufgehoben. Württemberg ersetzte die 1629 eingeführte Salzsteuer i. J. 1807 durch das Handelsmonopol. Auch Kurhessen und die übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg, Bremen und Braunschweig, die eine Fabrikatsteuer erhoben, hatten ein, wenn auch im einzelnen verschieden geartetes, Salzmonopol.

In den Ländern Oesterreich-Ungarns bestand seit alters ein Salzgewinnungs- und Handelsmonopol. Wo ausnahmsweise Privatsalinen vorhanden waren, mußte alles Salz an den Staat abgeliefert werden. Die Ausführung der Monopolverwaltung war bis 1829 in den einzelnen Kronländern verschieden. In einer Mehrzahl von ihnen bestand die Salzkonskription. Seit 1829 wurde der Verschleiß im kleinen freigegeben, der „Salzfreihandel“ begründet, indem die Regie an den Erzeugungs- oder Einlösungsstätten Verschleißniederlagen errichtete, das Salz zu einem bestimmten Tarife an Private abgab, denen es dann überlassen blieb, den Salzabsatz im kleinen und im Wege der freien Konkurrenz zu bewirken. Doch ist der direkte Kleinabsatz durch Regieniederlagen keineswegs ausgeschlossen. Das System des Salzfreihandels blieb auch beibehalten, als durch die Zoll- und Staatsmonopolordnung vom Jahre 1835 die ganze Materie neugeordnet wurde.

Schon sehr frühzeitig erscheinen auch die Salzsteuern in Frankreich und zwar zunächst als Abgaben an die Feudalherren sowie auch schon vor dem 14. Jahrh. unter jenen Auflagen, die in verschiedenen Provinzen an den König zu entrichten waren. Teils als Produktsteuern, teils als Passage-, Lokal-, Einfuhr- oder Ausfuhrzölle erhoben bildeten sie einen Bestandteil der sog. gabelle. Man bezeichnete mit diesem Ausdruck zuerst alle Steuern überhaupt und sodann besonders alle Steuern auf Waren und Nahrungsmittel. Dieser Name wird nun seit dem 14. Jahrh. speziell für die Salzsteuer, gabelle du sel, üblich, bis seit dem 16. Jahrh. gabelle die Salzsteuer schlechthin bedeutet. Zur Sicherung des Steuereingangs werden mit dem 14. Jahrh. die großen königlichen Salzmagazine angelegt, in die alles Salz aus den königlichen Salinen kam und aus denen nur durch die königlichen Agenten verkauft werden durfte. Jeder Salzverkauf mit Umgehung dieser war verboten. Die Steuer war in einem Zuschlage zum Verkaufspreise enthalten. Gleichfalls im 14. Jahrh. wurde die „Salzkonskription“ (devoir du sel) eingeführt, die 1373 ausdrücklich zur Verhütung des Schmuggels angeordnet worden war. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden dann durch strenge Kontrollmaßregeln noch verstärkt. Der ungemeine Druck der Salzsteuer machte sie zu einem äußerst verhaßten fiskalischen Institut. Nachdem 1367 die Steuersätze auf die Hälfte ermäßigt waren, wurde die Auflage 1380 vorübergehend aufgehoben, um 1382 wiederhergestellt zu werden, was einen blutigen Volksaufstand veranlaßte. Seit 1548 wurde die gabelle verpachtet. Im Laufe der Jahrhunderte hat das französische Salzsteuersystem mancherlei Wandlungen durchgemacht. Die Salzpreise wurden mehrfach erhöht und die Kontrollen verschärft. Im übrigen belastete sie die einzelnen Gegenden in sehr verschiedenem Maße und bedrückte

namentlich die unteren Volksklassen. Bis zur großen Revolution gab es 6 Bezirke mit abweichenden Salzpreisen und daher Salzsteuern. Die pays de quart bouillon hatten 1/4 des selbstgewonnenen Seesalzes an den Staat unentgeltlich abzuliefern. Sonst schwankten die Salzpreise für den Zentner zwischen 2 und 9 Liv. in den provinces franches, in denen die gabelle niemals bestanden hatte, und 62 Liv. in den provinces des grandes gabelles avec devoir du sel. Dazwischen lagen die Abstufungen der Salzpreise in den pays des petites gabelles sans devoir du sel (ohne Salzkonskription), in den pays des gabelles locales ou des salines und in den pays redimés, die sich unter Heinrich II. losgekauft hatten und nur mit kleinen Salzsteuern belastet waren. Zu diesen kamen noch die sog. Francsalé, sels de gratification et d'aumône oder Privilegierte, Wohltätigkeitsanstalten usw., die besondere Steuervorzüge genossen. Die ungemeine Höhe der Salzsteuer und noch mehr die lästige Art der Steuererhebung machte sie äußerst verhaßt und zu einer unversiegbaren Quelle von Klagen, die mitunter in blutigen Aufständen sich Luft machten. Zudem reizte die verschiedene Höhe der Auflage zu Schmuggel und Unterschleif, Verbrechen, die man vergebens mit Galeere und Galgen bedrohte. In den ersten Jahren der Revolution wurden die Salzpreise zunächst erheblich herabgesetzt, bis 1794 die ganze Steuer überhaupt beseitigt wurde. Erst 1806 sah man sich genötigt, sie in Form einer Verbrauchsabgabe wiederherzustellen, als welche sie heute noch besteht.

Eine sehr beträchtliche Besteuerung des Salzes hatte man auch früher in England. Nachdem die älteren britischen Salzsteuern, die teilweise auf die normannische Epoche zurückgingen, Ende des 17. Jahrh. aufgehoben worden waren, griff man unter Wilhelm III. wieder auf die Salzsteuer zurück. Anfangs betrug der Steuersatz 1 sh. für je 1 Bushel, wurde aber 1694 auf 2 sh. 8 d. und 1699 auf 3 sh. 4 d. erhöht. Von 1729—31 verschwindet die Salzsteuer vorübergehend, um gegen Ende des 18. Jahrh. wieder aufzutauchen. Während des nordamerikanisch-englischen Unabhängigkeitskrieges ist die Salzsteuer auf 5 sh. für den Bushel und in der napoleonischen Kriegszeit 1798 auf 10 sh. und 1805 auf 15 sh. erhöht worden. Die so rasch gesteigerte Steuer war mitunter 30 mal so hoch als der gewöhnliche Preis des Salzes. Diese enorme Höhe der Salzsteuer reizte zunächst zu ausgedehntem Schmuggel und beeinträchtigte überdies das Fischereigewerbe, einen Hauptnahrungszweig des nordwestlichen Englands und Irlands in erheblichem Maße. Hierdurch sah man sich veranlaßt, die Salzsteuer, die rund 1,50 Mill. £ einbrachte, 1822 von 15 sh. auf 2 sh. zu ermäßigen. 1825 wurde sie dann überhaupt aufgehoben, wobei die Interessen der Salz verbrauchenden Gewerbe mit einen Beweggrund für die Beseitigung bildeten. Heute ist das Salz in England überhaupt steuerfrei und weder durch eine Inlandsteuer noch durch einen Zoll belastet.

## II. Gesetzgebung.

**1. Deutschland.** Bis zum Eintritt von Hannover und Oldenburg in den Deutschen Zollverein i. J. 1853 bestand in sämtlichen Vereinsstaaten das Salzmonopol als Steuerform und war eine ausschließliche Landesangelegenheit der Einzelstaaten. Dem Umfange nach war es teils Fabrikations- und Handelsmonopol, wie in Bayern, Württemberg, Baden, teils nur Handelsmonopol, allerdings mit verschiedenen Abstufungen, wie in Preußen und den meisten anderen Vereinsstaaten. Durch verschiedene Abmachungen und Verträge hatte man zu gegenseitigem Schutz der Partikularmonopole eine Koalition eingegangen. Hannover und Oldenburg, die nach Uebereinkunft eine gemeinschaftliche Salzsteuer erhoben, weigerten sich sowohl zum Salzmonopole überzugehen als auch ihre bestehende Fabrikatsteuer von 12½ Silbergroschen für den Zentner zu erhöhen. Bei Erneuerung des Zollvereins i. J. 1865 wurden Hannover und Oldenburg verpflichtet, ihre Verbrauchsabgabe auf 2 Tlr. pro Zentner zu erhöhen, während Preußen und Sachsen für ihren Vorschlag, das Salzmonopol durch eine Fabrikatsteuer und einen Eingangszoll von je 2 Tlr. für den Zentner Salz abzulösen, die Zustimmung sämtlicher Vereinsstaaten nicht zu erzielen vermochten. Nach dem Kriege von 1866 ging Preußen mit seinem erweiterten Staatsgebiete dazu über, das Salzmonopol aufzuheben und es durch eine Fabrikatsteuer zu ersetzen (G. v. 9./VIII. 1867). Zugleich gelang es, auch die übrigen Vereinsstaaten bei den auf die Umgestaltung des Zollvereins gerichteten Verhandlungen für die Ersetzung der Salzmonopole durch eine gemeinschaftliche Verbrauchssteuer zu gewinnen. Damit war auch die unerträgliche Hemmung des Salzverkehrs unter den einzelnen Vereinsstaaten durch den herrschenden Monopolzwang beseitigt, indem der freie Verkehr im ganzen Umfang des Vereinsgebietes hergestellt wurde. Das im Inland gewonnene Salz wurde mit einer Produktsteuer von 12 M. für 100 kg belegt, und das aus dem Ausland eingeführte Salz unterlag einem Eingangszoll in gleicher Höhe. Diese Bestimmungen wurden später zum RG. v. 16./IV. 1871 erhoben. Durch das Zoll-G. v. 15./VII. 1879 wurde der Salzzoll v. 1./XI. 1879 ab auf 12,80 M. für 100 kg erhöht.

Nach diesem Entwickelungsgange der Gesetzgebung ist man zum System der Produktsteuer oder Verbrauchsabgabe übergegangen, indem vom genußfertigen Salz für je 100 kg 12 M. Fabrikatsteuer erhoben werden. Steuerfreiheit kennt das Gesetz nach zwei Richtungen. Von der Salzsteuer sind befreit auf Rechnung des Reichs: 1. Das ausgeführte Salz. 2. Das

zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendete Salz mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, die menschliche Nahrungs- und Genußmittel bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes zu Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern; 3. Salz zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen und zum Einsalzen und Einpökeln von zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen; 4. das zum menschlichen Genuß unbrauchbare sog. „Badesalz" unter Einhaltung gewisser Kontrollen; 5. Abraumsalze (Carnallit, Kainit usw.) bis zu 50% Salzgehalt ohne weiteres, von 50—75% Salzgehalt unter gewisser Kontrollen, die jedoch nur an Landwirte und Gewerbetreibende, nicht auch an Händler steuerfrei abgelassen werden dürfen. — Salz kann steuerfrei abgegeben werden auf Rechnung eines Bundesstaats: 1. bei Notständen zu Unterstützungen und an Wohltätigkeitsanstalten und 2. zu Deputaten oder Naturalabgaben, auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

Für die Steuererhebung gilt eine Mehrzahl von Grundsätzen. Alles in einem Salzwerk, einer Saline oder Fabrik gewonnene Salz muß, sobald es zur Lagerung reif geworden ist, in sichere Räume, Salzmagazine verbracht werden, die unter amtlichem Mitverschluß stehen. Auf Privatsalinen hat die Einlagerung unter Aufsicht eines Steuerbeamten zu geschehen. Die Steuerpflicht beginnt mit der unter steueramtlicher Aufsicht vollzogenen Entnahme von Salz aus den Salzmagazinen, und nach Feststellung der Steuer tritt das Salz in den freien Verkehr. Die Steuer ist vom Salzwerkinhaber am Ende eines jeden Monats zu entrichten; gegen Sicherheit wird die Steuer auf 3 Monate gestundet. Versendung auf Begleitschein tritt ein bei der Ausfuhr von Salz sowie bei Abführung von Salz in eine öffentliche Salzniederlage oder in ein Privatlager (Transit-, Kreditlager), wofür dann die allgemeinen Grundsätze der Zollbehandlung (vgl. den Art. „Zölle, Zollwesen") maßgebend sind, und endlich bei Versendung von unversteuertem Salz (bei Verlegung der Versteuerung an den Bestimmungsort, bei steuerfreier Abfertigung von Gewerbesalz in den Gewerberäumen usw.). Das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz muß vor der Verwendung in der Regel zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden, der Denaturierung entweder auf Vorrat (Handelssalz) oder auf Bestellung des zum steuerfreien Bezug berechtigten Landwirts oder Gewerbetreibenden (Bestellsalz) und nur für diese und für die speziell bezeichneten Zwecke unterworfen werden. Bestellsalz darf an Landwirte und Gewerbetreibende, Handelssalz an Händler nur gegen schriftliche Bestellung und nur gegen Vorweis eines Berechtigungsscheines, eine ihre Berechtigung nachweisende Bescheinigung der Ortsbehörde, verabfolgt werden. Für denaturiertes oder zum Einpökeln verwendetes Salz kann eine Kontrollgebür bis zu 0,40 M. für 100 kg eingezogen werden. Versteuertes oder denaturiertes Salz ist von jeder Versendungskontrolle frei. Auf jedem Salzwerk besteht in der Regel ein Salzsteueramt, bei den staatlichen Salinen teilweise in Personalunion mit der Salinenverwaltung.

Ertrag der Salzsteuer und des Salzzolls:

| | Salzsteuer | Salzzoll | Zusammen |
|---|---|---|---|
| | Millionen M. | | |
| 1900 | 49,695 | 2,146 | 51,851 |
| 1903 | 53,737 | 1,775 | 55,512 |
| 1905 | 54,368 | 1,861 | 56,229 |
| 1906 | 57,267 | 0,049 | 57,317 |
| 1907 | 58,848 | 0,055 | 58,903 |
| 1909 | 57,206 (Etat) | — | — |
| 1910 | 58,048 (Etat) | — | — |

**2. Frankreich.** Nachdem die Salzsteuer i. J. 1794 in den Stürmen der Revolutionsepoche ein Opfer ihrer Unbeliebtheit geworden war, sah man sich 1806 als Ersatz des damals abgeschafften Wegegeldes genötigt, einen Salzzoll von 10 Fr. für 100 kg einzuführen, der bald auf 20 Fr. erhöht wurde. Diesem fügte man noch im gleichen Jahre (April 1806) eine Inlandssteuer in der gleichen Höhe bei, die schon durch Dekret v. 11./VI. 1806 auf 28,50 Fr. für 100 kg gesteigert wurde. 1813 wurde die Auflage auf 40 Fr. für 100 kg festgesetzt, um 1816 wieder auf 30 Fr. ermäßigt zu werden. Die Stürme der 1848er Bewegung beseitigten unter der provisorischen Regierung die Salzsteuer wiederum gänzlich (Dekret v. 18./IV. 1848), bis sie noch vor vollständiger Durchführung des Dekrets im gleichen Jahre wiederhergestellt wurde (G. v. 28./XII. 1848). Der heute noch gültige Steuersatz betrug 10 Fr. für 100 kg. 1875—1876 wurde er vorübergehend durch einen Kriegssteuerzuschlag von 25% erhöht. Von eingeführtem Salz ist neben der inneren Verbrauchsabgabe ein Salzzoll zu entrichten, der je nach den Sorten, dem See- oder Landtransport und der Herkunft des Salzes verschieden abgestuft ist. Früher als Wertzoll gestaltet, beträgt er seit G. v. 19./IV. 1889 für rohes Salz für 100 kg 2,40 Fr., für raffiniertes und weißes Salz 3,30 Fr. Hierzu kommen für außereuropäisches nicht direkt eingeführtes Salz ein Entrepôtzuschlag (surtaxe d'entrepôt) von 3,60 Fr. für 100 kg.

Steuerfreiheit wird gewährt dem zur Ausfuhr, zur Seefischerei und ähnlichen Zwecken bestimmten Salz, ebenso nach erfolgter Denaturierung dem Salz für bestimmte gewerblich-technische und für landwirtschaftliche Verwendungen. In dem Grenzgebiet gegen die Schweiz (pays de Gex) und in Obersavoyen besteht eine Steuerermäßigung, indem der Satz für die Inlandsteuer nur 2 Fr. für 100 kg beträgt. Dagegen besteht eine Anzahl von Steuernachlässen: 1. je nach den Sorten der Gewinnung als allgemeiner Verlust zwischen 3 und 5%; 2. von dem eingelagerten Salz in Magazinen 8% als Lagerverlust und vom versendeten Salz 2% als Transportverlust. Für die Ausnutzung von Salzlagern im Innern des Landes ist die Bewilligung der Finanzverwaltung notwendig, die eine jährliche Minimalerzeugung von 500000 kg, die Stellung unter Steuerkontrolle und unter strengere Transportkontrolle bis zu 15 km im Umkreis voraussetzt. Dagegen bedarf es zur

Anlegung von Seesalzgärten (marais salants) nur der einfachen Anmeldung bei der Behörde. Die Salzsteuer ist fällig, sobald das Salz in den freien Verkehr übergeht. Bei Hinterlegung von sicheren Wertpapieren können für Beträge über 300 Fr. Steuerkredite auf 4 Monate unter Anrechnung von Verzugszinsen und $^1/_3$ % Provision gewährt werden. Die Salzwerksbesitzer sind von der Bergwerkssteuer (redevances des mines) befreit, unterliegen aber der Grund- und Gebäudesteuer.

Der Ertrag der Salzsteuer in den Zeiten des Ancien Régime war ein sehr beträchtlicher. 1630 unter Richelieu war er 20 Mill. Lire und vor Ausbruch der französischen Revolution stellte er sich auf 54 Mill. Livres ausschließlich von 14 Mill. Livres, die als Gewinste in die Tasche der Steuerpächter flossen. Im Laufe des 19. Jahrh. haben die Einkünfte sehr gewechselt: 1817 52 Mill. Fr., 1830 58 Mill. Fr., 1845 70 Mill. Fr., 1850 25 Mill. Fr., 1852 32 Mill. Fr., 1862 39 Mill. Fr., 1870 30 Mill. Fr., 1874 28 Mill. Fr., 1875 34 Mill. Fr., 1880 32 Mill. Fr., 1886 31 Mill. Fr. In den letzten Jahren belief sich ihr Ertrag:

| | Verbrauchsabgabe | Salzzoll | Gesamtsumme |
|---|---|---|---|
| | Millionen Fr. | | |
| 1890 | 11,254 | 21,503 | 32,757 |
| 1900 | 11,219 | 22,443 | 33,662 |
| 1905 | 10,746 | 23,863 | 34,609 |
| 1906 | 10,298 | 24,178 | 34,476 |
| 1907 | 9,978 | 23,768 | 33,746 |
| 1908 | 9,971 | 23,868 | 33,839 |
| 1909 | 9,555 | 24,157 | 33,712 |
| 1910 | 9,704 | 24,680 | 34,384 |

**3. Niederlande.** Seit 1822 ist eine Verbrauchsabgabe (Accise) eingeführt, die später mehrfach verändert wurde (GG. v. 26./IV. 1862, 27./IX. 1892). Der Steuersatz beträgt für 100 kg 3 fl. (vor 1892: 2 fl.). Von eingeführtem Salz wird ein Zoll von 4 fl. (vor 1892: 12 fl.) von je 100 kg erhoben. Von der Steuer ist das für landwirtschaftliche Zwecke, für Seefischerei, Seesalzerei, für Fabriken verwendete sowie das zum Reinigen von Wegen und Bahnschienen gebrauchte Salz befreit. Die Fabrikatsteuer, die 1832 1,7 Mill. fl., 1842 2,1 Mill. fl., 1888 3,8 Mill. fl. und 1892 3,9 Mill. fl. einbrachte, ist seitdem im steten Rückgang begriffen und erreicht zurzeit nur noch rund $1^1/_2$ Mill. fl. Der Zoll auf die Salzeinfuhr liefert ganz minimale Beträge (2000—3000 fl.).

**4. Die Länder mit Salzmonopol.** 1. Oesterreich-Ungarn. Durch die Monopolordnung v. 11./VII. 1835 wurde in Oesterreich das Produktionsmonopol mit teilweisem Handelsmonopol eingeführt. Alles von der Natur erzeugte Kochsalz ist Staatseigentum und dem Staate ist die alleinige Ausbeutung der Salinen vorbehalten, die durch die Bergbehörden betrieben wird. Die Gewinnung von Seesalz in Istrien und Dalmatien ist unter amtlicher Aufsicht „Salinenkonsortien“ überlassen, die eine jährlich vom Finanzministerium bestimmte (limitierte) Salzmenge erzeugen dürfen und diese an die Staatsmagazine abzuliefern haben. Darüber hinaus dürfen sie ausnahmsweise Salz zur Ausfuhr und zu industriellen Zwecken herstellen. Dieses sog. „Konsortialsalz“ ist unter Steueraufsicht in die Konsortialmagazine einzulagern und wird von hier aus vertrieben. Der staatliche Salzverschleiß ist den Finanzlandesbehörden unterstellt und beschränkt sich auf den Verkauf aus den „Aerarial-Salzniederlagen“ an die „erste Hand“ in Mengen von mindestens 20—50 kg. Der weitere Vertrieb von Speisesalz und freiverkäuflichem, denaturiertem Dungsalz ist freigegeben. Dagegen ist bei Viehsalz, Fabriksalz, Siedeabfällen, Abraumsalzen und bei ermäßigtem oder nachgelassenem Monopolaufschlag abgegebenen Salzen der freie Handelsverkehr ausgeschlossen. Abgabefrei oder mit einem ermäßigten Monopolaufschlag belegt sind: 1. das Limito-, Deputat- und Gnadensalz, das auf Grund von Privilegien, Verträgen oder sonstigen Bestimmungen an die Bewohner bestimmter Gebiete, an das Dienstpersonal der Salinen und Salzverschleißämter und an einige Klöster, Stifter und Wohltätigkeitsanstalten zu einem ermäßigten Preise (Limitosalz) oder unentgeltlich oder gegen ein geringfügiges Salzlösegeld (Deputat-, Gnaden-, Almosen-, Gottheilsalz) abgegeben wird; 2. das Viehsalz, das denaturiert bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 50 Mill. kg zum Preise von 10 K für 100 kg aus den Aerarialsalzniederlagen an landwirtschaftliche und sonstige autonome Körperschaften geliefert wird; 3. Dungsalz, das zu 20 % Kochsalz und 80 % anderen Stoffen freiverkäuflich zu 2 K für 100 kg abgegeben wird; Siedeabfälle, Abraumsalze, Kainit usw. für zum Bezug berechtigte Landwirte; 5. Fabriksalz an Gewerbetreibende, die von der Steuerbehörde hierzu legitimiert sind. Die Salzpreise werden im Einverständnis zwischen den Regierungen beider Reichshälften festgesetzt und müssen zum gegenseitigen Schutze der Salzgefälle so bemessen sein, daß die Ausfuhr von einer Reichshälfte in die andere unrentabel ist.

Zur Salzeinfuhr, die in der Regel nur für den eigenen Bedarf und Verbrauch stattfinden darf, ist behördliche Genehmigung notwendig und die Entrichtung eines Eingangszolles von 2 K und einer Lizenzgebühr von 20—22 K für je 100 kg. Für Fabriksalz kann die zoll- und lizenzfreie Einfuhr aus dem Auslande gestattet werden. Der Salzpreis ist nach Gegenden verschieden und beträgt zwischen 16 u. 20 K für 100 kg.

Für Ungarn gelten gleichartige Grundsätze. Der Reinertrag des Salzmonopols in Oesterreich, dessen Betriebskosten sich auf 17,498 Mill. K stellen, beträgt 30,389 Mill. K, in Ungarn 34,899 Mill. K.

2. Italien. Durch die GG. v. 15./VI. 1865, 19./IV. 1872, 6./VII. 1883, 14./VII. 1887 und 28./VII. 1895 ist für das Festland das Vollhandelsmonopol eingeführt worden. Von den 10 Salzlagern oder Seesalzgärten werden 6 vom Staate in eigener Regie betrieben, während 4 Privaten zur Ausbeutung mit der Verpflichtung überlassen sind, jährlich eine vorgeschriebene Menge Salz für den Inlandsbedarf zu liefern. Der Absatz im kleinen erfolgt durch staatlich legitimierte Händler, deren Geschäftsgewinn in einer Verkaufsgebühr von $1^1/_2$ Cent. für je

1 kg besteht. Die Einfuhr von Salz ist dem Staate vorbehalten. Der vom Staate festgesetzte Salzpreis war ehedem unerträglich hoch (55 Cent. für 1 kg) und wurde daher 1886 beträchtlich gemindert. Finanzschwierigkeiten zwangen indessen bereits i. J. 1888, die Preise für gemahlenes und Tafelsalz und 1894 diejenigen auch für gewöhnliches Salz zu erhöhen. Salz zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken genießt eine ganz erhebliche Preisminderung, und Salz zur Sodafabrikation wird zum staatlichen Selbstkostenpreis abgegeben. Ertrag: 80,000 Mill. Lire.

3. Rumänien, Serbien, Griechenland, Türkei und China haben gleichfalls ein Salzmonopol. Rumänien und Griechenland haben dabei die Form des Produktions- und Handelsmonopols, also ein Vollmonopol gewählt. Serbien, die Türkei und China haben ein Handelsmonopol. Das Gleiche gilt auch von Montenegro und Britisch-Indien. Die einzelnen Nuancen sind hier verschieden.

5. **Andere Formen der Salzsteuer.** Während England, Schweden, Belgien und Japan auf jegliche Besteuerung des Salzes verzichtet haben, bedient sich eine Mehrzahl von Staaten eines Einfuhrzolls als ausschließlicher Steuer.

Dänemark erhebt für 100 kg raffiniertes Salz 2 K und für 100 kg rohes Salz 1,60 K. In Norwegen beträgt der Salzzoll für 1 hl Berg- und Steinsalz 28 Oere und in Portugal 10 Reis per kg, nachdem hier seit 1886 die Inlandsteuer wegen ihres geringfügigen Ertrags aufgehoben worden war. Eine Inlandsabgabe von Salz wurde in Rußland zuerst Anfang des 18. Jahrh. eingeführt, die 1705—1863 mit einer kurzen Unterbrechung (1728—1731) durch ein Verkaufsmonopol abgelöst wurde. Von 1863—1881 bestand eine Accise von 30 Kopeken und ein Einfuhrzoll von 35 Kopeken vom Pud. Die Einfuhr von denaturiertem Salz war zollfrei. Seit 1881 beschränkt sich die Besteuerung des Salzes auf einen Salzzoll, der für das Pud gewöhnlichen Salzes 20 Kopeken und für das Pud gereinigten Tafelsalzes 30 Kopeken beträgt. Ebenso beschränken sich die Vereinigten Staaten von Amerika, Neufundland, Canada und Peru auf einen Salzzoll. In Spanien wurden 1749 die älteren, lästigen Steuerformen durch ein Produktions- und Handelsmonopol ersetzt, das bis 16./VI. 1869 fortbestand. Von 1869—1874 wurde lediglich ein Salzzoll erhoben und 1874—1877 damit eine innere Verbrauchssteuer verbunden. 1877 ward eine Steuer von 1,500 Mill. Pesetas eingeführt, welche die Salzproduzenten unter sich zu repartieren hatten, und eine den Gemeinden auferlegte, nach der Einwohnerzahl bemessene Abgabe, für deren Beitreibung den Gemeinden ein lokales Verschleißmonopol eingeräumt wurde. 1881—1885 wurden beide Abgaben in Zuschläge zu den direkten Steuern umgewandelt, so daß gegenwärtig nur noch ein Salzzoll von 3,25—3,90 Pesetas zur Einhebung gelangt.

**Literatur:** ***Meyn,*** *Das Salz im Haushalt der Natur, Leipzig 1857.* — ***Hehn,*** *Das Salz, Berlin 1873.* — ***Moeller,*** *Das Salz in seiner kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Bedeutung, Leipzig 1874.* — ***Schleiden,*** *Das Salz, Leipzig 1875.* — ***Schmitt,*** *Das Salz, Leipzig 1874.* — ***v. Buschmann,*** *Das Salz, Bd. I u. II, Leipzig 1906 u. 1909.* — ***Offenbächer,*** *Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis 1867, Fin.-Arch. 22, S. 222/627 u. 23, S. 512.* — ***Oppelt,*** *Die Salzabgabe im Deutschen Zollverein, Berlin 1870.* — ***Trautvetter,*** *Das (deutsche) Salzabgabengesetz, Berlin 1898.* — ***Mayr,*** *Art. „Salzsteuer" in Stengels W. d. D. V., Bd. II, S. 396.* — ***v. Buschman,*** *Art. „Salzmonopol" im Oesterr. Staatslexikon, Bd. IV, S. 155fg.* — ***Kratz,*** *Art. „Salinen" in Stengels W. d. D. V., Bd. II, S. 395.* — *Artt. „Gabelle" und „Sels" in Say, Dictionnaire des Finances, vol. II, p. 301 und p. 1157.* — *Art. „Sels" in Block-Maguero, Dictionnäire de l'Administration française, p. 1986.* — *Im übrigen sind hierzu zu vergleichen die einschlägigen Abschnitte von* ***Lehr-Schall-Zeller*** *in Schönbergs Handbuch der Pol. Oek. sowie in den Hand- und Lehrbüchern der Finanzwissenschaft von* ***Rau, Wagner, Stein, Schäffle, Vocke, Eheberg*** *u. a. m.*

***Max von Heckel.***

## Samter, Adolf S.,

geb. am 2./III. 1824 zu Königsberg in Ostpreussen, war zuerst in auswärtigen Bankhäusern tätig und trat dann in das Bankgeschäft seines Vaters ein, befaßte sich aber gleichzeitig mit nationalökonomischen Studien. 1846 kaufte er eine Druckerei und ein Verlagsgeschäft, mußte dieselben aber bald aufgeben, worauf er sich ausschließlich dem Bankgeschäfte widmete. Er starb am 17./VI. 1883 zu Franzensbad.

Samter zeigt sich in seinen Schriften als ein gemäßigter Sozialist, bei dem die Einflüsse von Lassalle, Marx, Rodbertus und Adolph Wagner unverkennbar hervortreten. Sein Hauptstreben war auf die friedliche Lösung der sozialen Probleme gerichtet.

Er veröffentlichte folgende Schriften: Der Zollverein von A. Sr. (anonym), Berlin 1846. — Die Reform des Geldwesens, Berlin 1869. — Soziallehre. Ueber die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft, Leipzig 1875. — Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, Leipzig 1877. — Sozialistische Irrtümer, soziale Wahrheiten, 1877. — Der Eigentumsbegriff, Jena 1878. — Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879.

Ferner publizierte er in Zeitschriften: Ueber die Handelsverhältnisse des Zollvereins in Wönigers Zeitschrift: „Der Staat", 1843. — Privateigentum und gesellschaftliches Eigentum. „Die Wage", 1876. — Ueber die Kommunalsteuerfrage. Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. Bd. 12, 1877. — Die Eigentumsfrage. Gegenwart, 1880. — Die Ziele der gegenwärtigen Wirtschaftsbewegung. Unsere Zeit, 1881. — Der Wert in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Annalen des Deutschen Reichs, 1883. — In den Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg

schrieb er: Ueber Grundanschauungen vom Werte in den verschiedenen Werttheorieen, 16. Jahrg. 1875. — Statistische Nachrichten über die Einkommen im preußischen Staate, 14. Jahrg. 1873. — Das Einkommen der Bevölkerung in Preußen, 14. Jahrg. 1873. — Im Jahre 1848 gab Samter die „Neue Königsberger Zeitung" heraus, die er jedoch schon im nächsten Jahre aufgeben mußte.

Vgl. über Samter: Allg. Deutsche Biographie, Bd. 30, Leipzig 1890, S. 324.

*Josef Stammhammer.*

## Sansovino, Francesco,

geb. zu Rom 1521, Sohn des berühmten Bildhauers und Architekten Jacopo Sansovino, studierte die schönen Wissenschaften und Künste zu Venedig, dann in Padua die Rechtswissenschaft, welche er jedoch nicht ausübte, sondern sich der Poesie und Geschichte widmete. Er starb 1586 zu Venedig.

Sansovino kann als derjenige bezeichnet werden, der zuerst eine Art von Staatenbeschreibung lieferte, in welcher die Hilfsquellen und Einnahmen der Staaten Berücksichtigung fanden, und so die Idee der deskriptiven Statistik begründete.

Von seinen auf Staatswissenschaft bezüglichen Schriften sind zu nennen: Del governo e amministrazione di diversi regni e repubbliche, cosi antiche come moderne, Venedig 1562; spätere Ausgaben erschienen 1567 und 1607; eine französische Uebersetzung davon u. d. T.: Du gouvernement et administration des divers Etats, Royaumes et Républiques, tant anciens que modernes, Paris 1611. — Delle cose notabili che sono in Venezia, Venedig 1561; wieder gedruckt mit Zusätzen von Doglioni 1604; mit Zusätzen von Ziotti 1658. — Dialogo sull' autorità che hanno i magistrati di Venezia, Venedig 1566. — Dal Segretario, lib. VII, Venedig 1568. — I Principi della Casa d'Austria, Venedig 1575. — Venezia descritta in XIV libr., Venedig 1581 (vermehrt von Stringa und Martinone). — Concetti politici, Venedig 1583. — Proposizioni ovvero Considerazioni in materia di cose di Stato, sotto titolo die Avvertimenti, Avvedimenti civili et Concetti politici di Franc. Guicciardini, Franc. Lottini e Franc. Sansovini. Vinegia 1588.

Sansovino hat auch an hier zu erwähnenden Uebersetzungen geliefert: L'Agricoltura die Palladio, Venedig 1560. — Trattato dell' agricoltura de Crescenzi, Venedig 1564.

Vgl. über Sansovino: John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 345. — Heuschling, Bibliographie historique de Statistique en Allemagne, Bruxelles 1845, S. 17.

*Josef Stammhammer.*

## Sartorius, Georg Friedrich,

geb. zu Kassel am 23./VIII. 1766, bezog 1783 die Universität Göttingen, wo er Theologie und Geschichte studierte. Von 1786—1792 an der dortigen Bibliothek tätig, wurde er 1792 Privatdozent, 1797 außerordentlicher und 1802 ordentlicher Professor der Philosophie an der Universität Göttingen. 1811 verlieh ihm die philosophische Fakultät die Doktorwürde honoris causa. 1814 wurde er als Schlözers Nachfolger Professor der Politik, legte als solcher der Großfürstin Katharina in Weimar Pläne einer neuen deutschen Reichsverfassung vor und wurde auf Goethes Vorschlag, mit welchem er seit 1801 im Verkehr stand, als eine Art politischer Beirat der vom Großherzog Karl August zum Wiener Kongreß abgeordneten Gesandtschaft beigegeben. Von 1815—1817 war Sartorius Mitglied der hannoverschen Ständeversammlung und widmete sich dann wieder ausschließlich seiner akademischen Laufbahn, welche durch Vorlesungen über nassauische Statistik erweitert worden war. Nachdem Sartorius 1827 das Lehnsgut Waltershausen in Bayern gekauft hatte, gewährte ihm der König von Bayern den für den Besitz dieses Gutes nötigen Adel in der erblichen Würde eines Freiherrn von Waltershausen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste. Nach 31jähriger akademischer Tätigkeit an der Göttinger Universität starb Sartorius am 24./VIII. 1828 daselbst.

Ein Hauptverdienst Sartorius' liegt in der Tatsache, daß er der erste war, der die Adam Smithschen Lehren auf einer Universität vortrug und zur Verpflanzung der Theorieen des großen britischen Wirtschaftsphilosophen auf deutschen Boden viel leistete. Er gab schon 1796 Smiths Hauptwerk auszugsweise als „Handbuch der Staatswirtschaft zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen" heraus. Er trat für die freie Konkurrenz als Regel ein, war gemäßigter Anhänger des Freihandels (insbesondere für Getreide), und weist in seinen Werken („Abhandlungen" s. u.) die eigennützige Verfolgung der individuellen Zwecke und der Privatinteressen in ihrem Gegensatze mit dem öffentlichen Wohle zurück. Roscher würdigt besonders die historische Grundlage der wissenschaftlichen Wirksamkeit von Sartorius und weist ihm auch ein großes formales Verdienst (Gesch. d. Nat. S. 615) zu, indem letzterer zuerst die Volkswirtschaft von der Staatswirtschaft sondert: I. Quellen, woraus die Bedürfnisse der Nation befriedigt werden, oder Elemente des Nationalwohlstandes; II. Regeln, welche die Regierung zu befolgen hat, um die einzelnen Bürger instand zu setzen, sowohl sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen als auch ein gleiches für die Staatsausgaben zu gewähren. In der Politik betont Sartorius auch, wie in seiner Staatswirtschaft, vor allem die praktische Seite („Einladungsblätter" s. u.).

Die staatswissenschaftlichen Hauptwerke von Sartorius sind: Handbuch der Staatswirtschaft. Göttingen 1796. (2. Aufl. 1806). — Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichtums und die Staatswirtschaft betreffend, I, Göttingen 1806. — Einladungsblätter zu Vorlesungen über die Politik, Göttingen 1793. (Er betont hier, daß die Politik eine Erfahrungswissenschaft sei, die aus dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte keinen Vorteil ziehen könne.) — Grundriß der Politik, Göttingen 1793. — De libera

Rheni navigatione in congressu Rastadienci obtinenda et de commodis a Germania inde percipiendis diss. hist. politica, Göttingen 1798. — Ueber den Gebrauch des Goldes und Silbers als Geld und Münze. Haarlem 1801. — Geschichte des Hanseatischen Bundes, I, II, III, Göttingen 1802—1808. — De occupatione et divisione agrorum Romanorum per Barbaros germanicae stirpis inde a seculo quinto post Chr. nat., facta Comm., I, II, III, Göttingen 1811—1815. — — Vom deutschen Bunde, Göttingen 1814. (Hinterlassenes Manuskript.) — Ueber die gleiche Besteuerung des Königreichs Hannover, Göttingen 1815. Nachtrag zu dieser Abhandlung, Göttingen 1817. — Ueber die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen, Göttingen 1820. — De commercio inter Asiae et Germaniae septentrionalis populos per Russiam inde a Sacc. XIII usq. ad fin. Sacc. XVI, Göttingen 1825. — Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa (nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. M. Lappenberg), 2 Bde., Hamburg 1830.

Vgl. über Sartorius, Freiherr von Waltershausen: Biographische Skizze: „Zum Andenken an Georg Sartorius, Freiherrn von Waltershausen, Professor der Politik in Göttingen", Braunschweig 1830, verfaßt als Manuskript für Verwandte und Freunde von der Gemahlin des Verstorbenen, Karoline Dorothea, geborene von Voigt. — Dieselbe Skizze, mit Zusätzen von dem Sohne des Verewigten, Sartorius v. W., veröffentlicht im „Neuen vaterl. Archiv d. Königreichs Hannover", 1831, I. Bd., S. 185—217. — „Neuer Nekrolog der Deutschen", 6. Jahr 1828, S. 670—675. — Pütter-Osterley, Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte der Universität Göttingen, 1820—1837. — Saalfeld, Geschichte der Universität Göttingen 1788—1820, Hannover 1820, S. 352—355. — Roscher, Ad. Smiths System in Deutschland (Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, Leipzig, 1. VII. 1867), S. 28—38. — Geigel, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorieen, Würzburg 1881, S. 17. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. I, Wien 1858, 277, 414; Bd. II, Wien 1860, S. 620, 621. — F. Frensdorff, in der „Deutschen Biographie", Bd. 30, S. 390—394. — Strodtmann, Briefe an und von Bürger. IV, S. 54. — Strieder, Hessisches Gelehrtenlexikon. — Strehlke, Goethes Briefe, II, 1884, S. 140. — J. Fr. Böhmers Leben, Briefe und kl. Schriften herausg. von Janssen, I, S. 36fg. 122fg.; II, S. 3, 13, 17, 99, 117. — F. Wüstenfeld, Die Mitarbeiter an den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Göttingen 1887, S. 69. — Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Litterärgeschichte, Gotha 1872, S. 234, 235, 248, 250, 256.

*Schmidt.*

---

## Sartorius, Freiherr von Waltershausen, August,

wurde am 23./V. 1852 zu Göttingen geboren, studierte Rechts- und Staaswissenschaften, ist Doktor jur. und phil., habilitierte sich 1880 an der Universität Göttingen, folgte 1885 einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Zürich und wirkt seit 1888 in gleicher Eigenschaft an der Universität Straßburg.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die wirtschaftlich-soziale Bedeutung des obligatorischen Zuschusses der Unternehmer zu den Arbeiterversicherungskassen, Göttingen 1880. — Die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin 1880. — Das deutsche Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches, Jena 1884. — Die Zukunft des Deutschtums in den Vereinigten Staaten, Berlin 1885. — Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einflusse der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886. — Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. — Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Straßburg 1895. — Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1898. — Die Germanisierung der Raetoromanen in der Schweiz, Stuttgart 1900; mit Fortsetzung in der „Deutschen Erde", 1904. — Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1901. — Die italienischen Wanderarbeiter, Leipzig 1903. — Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande, Berlin 1907.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken usw. und zwar: 1. In den „Jahrb. f. Nat. u. Stat.": Die Gewerkschaften der Zigarrenarbeiter in Habana (1882). Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika (1882). Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika (1883). Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika (1883). Das Hilfskassenwesen in Nordamerika (1885). Boykotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine (1885). Die Kolonisation und die Agrarverfassung der Insel Nantucket im 17. und 18. Jahrh. (1893). — 2. In der „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.": Die Chinesen in den Vereinigten Staaten (1883). — 3. In „Unsere Zeit": Die mexikanische Volkswirtschaft (1886). — 4. Im „Globus": Städtegründung im amerikanischen Westen (1885). — 5. In der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", IV: Die Entstehung des Tauschhandels in Polynesien. — 6. Allgemeines statistisches Archiv, 1897: Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen. — 7. In der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft": Ein deutsch-niederländischer Zollverein (1900). — Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa (1902). — Der englische Imperialismus und seine Rassenfrage (1908). — Zwischenstaatliche Wanderung und Ungleichheit der Menschenrassen (1909). — Aus- und Einwanderung und die Lehre von der gesellschaftlichen Auslese (1909). — Die Wanderung ins Ausland als nationales Problem (1910). — In der „Revue de science et de législation financières": La réforme des impôts directs en Alsace-Lorraine (1903). — In der Beilage der „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 52, 53: Die Selbstversicherung bei der Kapitalanlage (1909).

— In der „Politisch-anthropologischen Revue“: Anthroposoziologie und politische Oekonomie bei A. Smith und Ricardo (1910). — 8. In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ die Artt. Chinesenfrage, Einwanderung, Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika, Knights of Labor, Kuli, Negerfrage.

*Red.*

## Säuglingsfürsorge.

Die fortschreitende Kulturentwickelung der Neuzeit hat eine allgemeine Förderung der Wohlfahrtspflege gezeitigt. Besonders die gesundheitliche Fürsorge zeigt einen enormen Aufschwung. Infolge der Fortschritte auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und praktischen Gesundheitspflege konnte die Gesundung der Ortschaften durch einwandfreie Wasserversorgung und unschädliche Beseitigung der Abfallstoffe angebahnt werden. Man beginnt eine sanitäre Verbesserung der Wohnungen anzustreben; Gesetzgebung und Verwaltung haben sich mit der medizinischen Wissenschaft verbunden, um eine wirksame Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten zu erreichen. Die gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung nimmt in erfreulicher Weise zu.

Diese Fortschritte der gesundheitlichen Fürsorge lassen einen zahlenmäßigen Erfolg in der Abnahme der Gesamtsterblichkeit erkennen. Sie betrug im Deutschen Reiche während der drei Jahrzehnte von 1876—1906 29 %. Ganz erheblich war die Abnahme der Sterblichkeit an einzelnen Volkskrankheiten. Die Tuberkulosesterblichkeit ging in dem genannten Zeitraum um 41 % zurück. Dieser Rückgang scheint so erheblich, daß eine weitere wesentliche Abnahme vorläufig nicht mehr oder nur in geringem Maße erwartet werden kann, tatsächlich ist die Tuberkulosesterblichkeit in Preußen in den Jahren 1898—1907 nahezu gleich geblieben. Aehnlich verhält es sich mit der Scharlachsterblichkeit.

Nur die Sterblichkeit einer Altersklasse, der Kinder im ersten Lebensjahre, der sog. Säuglinge, hat an der allgemeinen Abnahme der Sterblichkeit nicht teilgenommen. In Preußen starben in den Jahren 1816—1820 von hundert Geborenen etwa 17 %, ohne das erste Lebensjahr erreicht zu haben, i. J. 1905 19,8 %, demnach zeigt die Säuglingssterblichkeit in Preußen während der letzten 90 Jahre sogar eine Zunahme von nahezu 17 %. Die Altersklasse der Kinder im ersten Lebensjahre bildete i. J. 1906 im Deutschen Reiche etwa den 34. Teil der Bevölkerung. In diesem Jahre betrug der Anteil der Säuglingssterblichkeit an der Gesamtsterblichkeit der Bevölkerung ein Drittel. Die Sterblichkeit der Säuglinge ist daher 10 mal so groß als die der Gesamtbevölkerung. Ein weiterer Rückgang der Gesamtsterblichkeit ist im Hinblick auf die hohe Entwickelung der allgemeinen Hygiene und im Hinblick darauf, daß bei den übertragbaren Krankheiten eine weitere wesentliche Sterblichkeitsabnahme kaum erwartet werden kann, nur dann zu erhoffen, wenn die Sterblichkeit der Säuglinge durch Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und durch geeignete Fürsorgemaßnahmen wesentlich herabgemindert wird.

Die hohe Kindersterblichkeit ist ein wirtschaftliches und nationales Unglück, weil einmal zahlreiche volkswirtschaftliche Werte alljährlich unter erheblicher Belastung der Betroffenen zwecklos geschaffen und vorzeitig wieder vernichtet werden, sodann weil die Ursachen der hohen Kindersterblichkeit zugleich die Widerstandsfähigkeit der Ueberlebenden Säuglinge herabsetzen und die Kraft der Nation in ihrem Nachwuchs schwächen.

Daß die hohe Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr vermeidbar ist, zeigen die meisten anderen Kulturstaaten. Nur Rußland, Rumänien und Oesterreich-Ungarn haben eine höhere Kindersterblichkeit als das Deutsche Reich. Alle übrigen haben niedrigere, z. T. ganz erheblich niedrigere Zahlen. So hat z. B. Norwegen etwa 40 % der Säuglingssterblichkeit des Deutschen Reiches. Wenn i. J. 1906 in Deutschland im Verhältnis nur soviel Säuglinge gestorben wären wie in Norwegen, so würden an Stelle von 374 636 nur 164 029 gestorben sein, oder mit anderen Worten über 200 000 Kinder wären dem Deutschen Reiche erhalten geblieben.

Diese Verhältnisse sind erst während des letzten Jahrzehntes in dem Volksbewußtsein klar geworden. Einmal täuschte der deutsche Geburtenüberschuß über die Nachwuchskraft der Nation. Jetzt steht fest, daß die Zahl der Geburten von Jahr zu Jahr abnimmt. In dem Zeitraum von 1876—1906 ist die Geburtenzahl um nahezu 20 % zurückgegangen. Ferner wurden in den letzten drei Jahrzehnten die Bekämpfung der Volksseuchen und die Fürsorge für die arbeitenden und erwerbenden Klassen so in den Vordergrund gestellt, daß die öffentliche Meinung von dem Mißstande der Kindersterblichkeit abgelenkt wurde. Auch glaubte man in der hohen Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre eine von der Natur gewollte Auslese gegen das Ueberhandnehmen schwächlicher Konstitutionen erblicken zu müssen, ohne zu bedenken, daß die Schädigungen, welche die hohe Sterblichkeit der Kinder verursachen, auch die Konstitution

der überlebenden Säuglinge untergraben. Schließlich glaubte man in dem Sterilisationsverfahren der Tiermilch ein Mittel gefunden zu haben, durch welches die natürliche Nahrung ersetzt werden könne. Erst in dem letzten Jahrzehnt ist man von dem Bedenklichen dieser Anschauung immer mehr durchdrungen worden und zu der Ansicht gekommen, daß die natürliche Ernährung durch keine andere Art der Ernährung ersetzt werden kann, daß die Abnahme der natürlichen Ernährung die Hauptursache der hohen Kindersterblichkeit ist und daß bei allen Fürsorgemaßnahmen zuerst auf die Einführung und Verbreitung des Selbststillens Bedacht genommen werden muß.

Die Säuglingsfürsorge hat zur Aufgabe, den Neugeborenen und den Kindern im ersten Lebensjahre Lebensbedingungen zu schaffen, die sie gegen die zahlreichen von außen an den zarten Organismus herantretenden Schädigungen widerstandsfähig machen. Sie ist erst allgemein in das Programm der Wohlfahrtsbestrebungen aufgenommen worden, seitdem die Kaiserin durch das an den vaterländischen Frauenverein gerichtete Handschreiben vom 15./XI. 1904 auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, daß alle wohltätigen Kreise sich mit den Behörden vereinigen möchten, um die Fürsorge für die kleinsten Kinder durch praktische Maßnahmen und durch die Belehrung der Bevölkerung zu fördern. Seitdem sind in allen Teilen des Deutschen Reiches Organisationen und Vereinigungen ins Leben getreten, um die Säuglingsfürsorge zu fördern.

Eine unerläßliche Voraussetzung der Säuglingsfürsorge ist die sorgfältige Ermittelung aller tatsächlichen Verhältnisse, besonders der Daseinsbedingungen und der Sterblichkeit der Kinder, des Ortes, des Bezirkes, oder des Landesteiles. Jede Gegend ist besonders zu behandeln. Ein Schematisieren kann nur zu Mißerfolgen führen. Es müssen klargestellt werden die Beziehungen der Kindersterblichkeit zur Jahreszeit, zur Ernährung, Pflege, ärztlichen Versorgung, zum Klima, zu Stadt und Land, zur Ehelichkeit und Unehelichkeit, allgemeinen Lebensführung, Beschäftigungsweise der Eltern, ferner der Einfluß der Wohnung, und sonstiger für die Entwickelung der Kinder wichtigen Verhältnisse. Nur so wird es möglich sein, die Ursachen für das mangelhafte Gedeihen der Kinder und mit ihnen zugleich die richtigen Maßnahmen zur Abhilfe zu finden.

Je nach dem Umfang und der Eigenart der Maßnahmen ist die Fürsorge für die Säuglinge eine allgemeine und eine besondere. Jene will die Gesamtheit der Kinder schützen, diese richtet ihre Tätigkeit auf die obdachlosen, elternlosen oder sonst unmittelbar fürsorgebedürftigen Säuglinge.

Die **allgemeine Fürsorge** wirkt durch Belehrung und durch praktische Maßnahmen. Da der Mangel an ausreichenden Kenntnissen über eine zweckmäßige Ernährung und Pflege der Säuglinge die Hauptursache für die großen Schädigungen der Kinderwelt bilden, hat sich die Belehrung der Bevölkerung im wesentlichen hierauf zu richten. Sie erfolgt einmal durch Merkblätter, Broschüren und sonstige Drucksachen aufklärenden Inhaltes, welche durch die Standesbeamten, Hebammen, Aerzte und andere beteiligte Personen verbreitet werden. Diese Art der Belehrung hat nur einen bedingten Erfolg und wirkt am besten, wenn die mündliche Belehrung Hand in Hand geht. Sie ist Aufgabe der Kreisärzte und Aerzte, namentlich der Impfärzte gelegentlich des Impfgeschäftes, dann der Hebammen, Wochenpflegerinnen, Gemeindepflegerinnen, Aufsichtsdamen der Haltekinder gelegentlich der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Es ist unerläßlich, daß der Unterricht der angehenden Aerzte in der Kinderheilkunde in entsprechender Weise ausgestaltet wird, daß die Hebammen und das Pflegepersonal ausreichend unterrichtet werden und daß die Presse andauernd mit geeigneten Mitteilungen versehen wird. Die Belehrung der Bevölkerung erfolgt ferner in öffentlichen Vorträgen, mit Hilfe geeigneter Sachverständigen und mit Unterstützung von Wohlfahrtsvereinen. Als erfolgreich für die Aufklärung der Bevölkerung haben sich auch öffentliche Darstellungen in Form von dauernden oder wandernden Ausstellungen für Säuglingspflege erwiesen. Zu erwähnen sind noch geeignete Unterweisungen für junge Mädchen und Frauen, in den oberen Klassen der Mädchenschulen, beim Unterricht in der Hauswirtschaft, beim Kochunterricht, in Jungfrauen- oder Arbeiterinnenvereinen, Volksküchen, Fabrikheimen, Fabrikkrippen und sonstigen Zufluchtsstätten für Mädchen und Frauen.

Die praktischen Maßnahmen der allgemeinen Säuglingsfürsorge haben zu berücksichtigen, daß die Sterblichkeit der Säuglinge in den ersten Wochen und Tagen nach der Geburt am größten ist. Auf die ersten 30 Tage fällt der dritte Teil der Säuglingssterblichkeit. Auf die ersten 15 Tage fällt ein Fünftel und auf die ersten vier Tage ein Neuntel der Säuglingssterblichkeit. Gerade in den ersten Tagen des Lebens verlangt das Kind eine besonders sachkundige Pflege und ein gesundes Milieu.

Es steht ferner fest, daß die Sterblichkeit der künstlich ernährten Kinder eine ungleich höhere ist als die der Stillkinder. Die Förderung der Geburts- und Wochenbetthygiene und die allgemeine Wiedereinführung des Stillgeschäfts sind daher die wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen der Säuglingsfürsorge. Das gute Befinden der Mutter ist von der größten Bedeutung für das Leben des Säuglings. Mit der Mutter schützen wir die beste Pflegerin und zugleich die Nahrungspenderin des Kindes.

Für die Geburts- und Wochenbetthygiene kommt in erster Linie die Verbesserung der Ausbildung und die Sicherstellung der Hebammen in Betracht, deren Bedeutung für die Neugeborenen und die Mütter allgemein anerkannt ist. Eine gesunde Reform des Hebammenwesens, durch die leistungsfähige und gut unterrichtete Hebammen gewonnen werden, muß als ein besonders wirksames Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit angesehen werden. Für das Wochenbett sind Pflegerinnen auszubilden und, wo es nötig ist, ebenso wie die Bezirkshebammen als Bezirkswochenpflegerinnen anzustellen. Ihnen sind für die weniger bemittelte Bevölkerung Wochenpflegekörbe zur Verfügung zu stellen, mit den nötigsten Gebrauchsgegenständen für das Wochenbett, erforderlichenfalls auch mit Wäsche und Kleidungsstücken, zum Ausleihen an bedürftige Wöchnerinnen. Zur Unterstützung der Wöchnerinnen in der Hausarbeit während des Wochenbettes dienen Hauspflegerinnen, die von Gemeinden oder einem Gemeindeverbande ausgebildet, angestellt und fortdauernd überwacht werden. Ueberhaupt ist es für das Werden und Gedeihen des Kindes von wesentlicher Bedeutung, daß die Mutter vor und nach der Entbindung im Haushalt und in der Berufstätigkeit ausreichend lange geschont wird. Da, wo die häuslichen Verhältnisse die Durchführung der Geburts- und Wochenbetthygiene erschweren und unmöglich machen, sollten die Mütter für die letzte Zeit der Schwangerschaft und für das Wochenbett in Entbindungsanstalten untergebracht werden. Die Begründung solcher Anstalten seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände ist als ein wesentlicher Faktor der Säuglingsfürsorge anzusehen. Aus denselben Gründen muß der gesetzliche Schutz der schwangeren Frau und der Wöchnerin in Beziehung auf ihre Erwerbstätigkeit mehr als bisher ausgestaltet werden. Der Entwurf der deutschen Reichsversicherungsordnung verbessert die Bestimmungen der Krankenversicherung insofern, als den versicherten Wöchnerinnen ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für 8 Wochen gewährt werden soll. Außerdem kann die Satzung versicherten Schwangeren, die infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, als Wochenhilfe ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von 6 Wochen zubilligen. Allen Wöchnerinnen und Schwangeren, mögen sie versichert oder versicherungsfreie Angehörige von Versicherten sein, sollen die erforderlichen Hebammendienste sowie die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden gewährt werden. Ferner kann die Satzung versicherten Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft zubilligen. Diese Bestimmungen bedeuten einen wesentlichen Fortschritt. Die gesetzlichen Leistungen auf dem Gebiete der Mutterschaftsversicherung sind in Deutschland durch einzelne Großindustrielle insofern vorbildlich ergänzt worden, als denjenigen Arbeiterinnen, die sich verpflichten, ihr Kind zu stillen, und sich ganz dessen Pflege zu widmen, freiwillig ein ausreichendes Stillgeld bis zur Dauer von 6 Monaten gezahlt wird. Andere Unternehmer haben ihren stillenden Arbeiterinnen Arbeitspausen ohne Lohnabzug gewährt, in denen die Mütter ihre Kinder in besonderen Stillzimmern oder in Fabrikkrippen stillen können. Die von Mayet vorgeschlagene obligatorische Mutterschaftsversicherung, welche nicht nur den versicherten Frauen, sondern auch den weiblichen Angehörigen der versicherten Arbeiter eine Schwangeren- und Wochenhilfe im breitesten Umfange gewähren will, hat zurzeit keine Aussicht auf Annahme durch die gesetzgebenden Faktoren.

Würden die Kinder nach der Entlassung der Mutter aus den Entbindungsanstalten oder aus der Wöchnerinnenpflege ohne ärztliche oder sachverständige Beratung gelassen, so würde ihr Gedeihen in den meisten Fällen nicht genügend gewährleistet sein. Deshalb sind in zahlreichen deutschen Gemeinden Einrichtungen getroffen worden, in denen die Mütter oder Angehörigen der Kinder über alle Fragen der Ernährung und Pflege der Säuglinge Rat erhalten und die Kinder von Zeit zu Zeit dem Arzte vorstellen können. Diese nach Art der französischen „consultations de nourrissons“ begründeten Säuglingsfürsorgestellen sind ein wichtiges Mittel zur Belehrung der Bevölkerung nicht nur für die Mütter, sondern auch für die angehenden Mütter, die sich über die Vorbereitung zur Geburt, zum Wochenbett und zum Stillgeschäft ärztlichen Rat erholen können. Die Fürsorgestellen ermöglichen es auch am besten, die natürliche Ernährung zu erhalten und zu fördern. Am

zweckmäßigsten wirken sie, wenn von ihnen aus sog. Fürsorgeschwestern nach Art der in Halle a. S. oder im Aachener Bezirk getroffenen Organisation die Aufsicht über die Säuglinge übernehmen. Die Fürsorgeschwestern erfahren auf dem Standesamte die Adressen der Familien, in denen Geburten vorgekommen sind, und suchen diese auf, um für die natürliche Ernährung zu wirken. Stillmüttern, die bedürftig sind, verschaffen sie Stillgeld, Hebammen, die auf die Beförderung der natürlichen Ernährung hinwirken, bringen sie für Geldbelohnungen in Vorschlag, stillende Mütter, die nicht ausreichend ernährt werden, weisen sie in die Speiseanstalten. Können die Stillmütter nicht mehr stillen, so werden ihnen in den Fürsorgestellen Verkaufs- oder Bezugsstätten für gute Kindermilch genannt, oder trinkfertige Portionen guter Kindermilch abgegeben.

Bei aller Fürsorge für die natürliche Ernährung darf nicht übersehen werden, daß zurzeit ein großer Teil der Kinder im ersten Lebensjahre künstlich ernährt wird. Die Säuglingsfürsorge muß daher darauf Bedacht nehmen, die Schädigungen, welche die künstliche Ernährung mit sich bringt, soviel wie möglich zu beseitigen und gute Kindermilch zu beschaffen. Hierzu ist die Verschärfung der Beaufsichtigung des Milchverkehrs seitens der zuständigen Behörden, eine sorgfältige Kontrolle der Viehhaltungen und des Marktmilchverkehrs durch hygienisch vorgebildete Beamte unerläßlich. Auch ist die Uebernahme der Milchproduktion seitens der Gemeinden ins Auge zu fassen, um eine hygienisch einwandfreie Milch in den Verkehr bringen zu können. Der Beweis dafür, daß es möglich ist, hygienisch einwandfreie Milch zu produzieren, ist durch verschiedene Musterstallungen erbracht. Eine Anzahl von Gemeinden, so auch Berlin, München-Gladbach u. a., liefert Kindermilch aus eigenen Stallungen und sorgt für die richtige Behandlung der Milch, in besonderen Milchküchen, wo die Milch in mehreren Mischungen gegen angemessene Bezahlung, an Minderbemittelte zu einem ermäßigten Preise und an Arme unentgeltlich abgegeben wird. Die Milchabgabestellen sind am besten mit den Fürsorgestellen zu verbinden. Der richtige Gebrauch der Milch ist durch Belehrung und Verhaltungsmaßregeln sicher zu stellen, denn auch die beste Kindermilch kann Schaden bringen, wenn sie ohne ärztliche Verordnung angewandt wird.

Da es zahlreichen Familien unmöglich ist, den erkrankten Säuglingen die erforderliche Pflege und Behandlung zuteil werden zu lassen, so müssen besondere Säuglingskrankenanstalten oder in den allgemeinen Krankenanstalten besondere Abteilungen für Säuglinge begründet werden, in denen auch für die Darreichung von Muttermilch, des besten Heilmittels in zahlreichen Krankheitsfällen, Sorge getragen werden muß. Für schwächliche und erholungsbedürftige Säuglinge sind neuerdings Walderholungsstätten und Heime an den Küsten eingerichtet worden.

Die **besondere Fürsorge** für die obdachlosen, und sonst fürsorgebedürftigen Säuglinge beginnt zumeist mit der Entlassung der Mutter aus der Entbindungsanstalt. Für jene Kinder sind in neuerer Zeit besondere Anstalten errichtet, sog. Kinderasyle, in denen die Aufnahme nicht von einer Legitimation oder von der Feststellung des Zahlungspflichtigen abhängig gemacht wird, sondern sofort erfolgt, um die Zeit der Obdachlosigkeit abzukürzen und die damit zusammenhängenden gesundheitlichen Schädigungen zu vermeiden. Die Familie behält die Beziehungen zu dem in dem Kinderasyle untergebrachten Kinde unverändert. Es ist so eine zweckmäßige Vereinigung des germanischen Systems der Findelversorgung mit dem romanischen getroffen worden. Am reinsten ist der Aufbau der gesamten öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge auf dem Kinderasylprinzip in Ungarn durchgeführt, wo der Staat die Kinderasyle erbaut hat und verwaltet. Hier sind die staatlichen Kinderasyle Mittelpunkt aller Kinderschutzorganisationen.

Die Fürsorge für die elternlosen und unehelichen Kinder wird durch die Einrichtung der Generalvormundschaft oder Berufsvormundschaft wirksam gestaltet, wie sie z. B. in Berlin, Leipzig, Dortmund, Hanau, Schöneberg getroffen worden ist. Besonders ist darauf zu achten, daß seitens der zuständigen Behörden der Verheimlichung und Verschleppung von lästigen Säuglingen mit der größten Strenge entgegengetreten wird. Die Beaufsichtigung der aus dem Kinderasyl entweder zu ihren Müttern oder zu Pflegemüttern entlassenen Kindern ist eine wichtige Forderung der Säuglingsfürsorge. In Breslau ist festgestellt worden, daß die Sterblichkeit der durch geschulte Aufsichtsdamen beaufsichtigten Haltekinder geringer war als die Sterblichkeit der nicht beaufsichtigten Säuglinge in den bedürftigen Familien.

Sollen die Fürsorgemaßnahmen sich nicht hindern, sondern gegenseitig unterstützen, so müssen sie alle von einer Zentralstelle aus sachverständig geleitet werden. Diese Zentralstelle wird am besten durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband eingerichtet und unter die Leitung eines geschulten Arztes gestellt. Ihr liegt die Be-

lehrung über die Notwendigkeit der natürlichen Ernährung und über alles sonst für Mutter und Angehörige Wissenswerte, ferner die Aufsicht über die Fürsorge- und Milchabgabestellen sowie über die öffentlichen und privaten Milchgewinnungsstellen ob. Sie hat die Aufgabe, entweder unmittelbar oder durch Unterämter die mit den „Säuglingsfürsorgestellen" vereinigt werden können, alle Anstalten der Säuglingsfürsorge zu überwachen, obdachlose Wöchnerinnen und Kinder unterzubringen, die Beaufsichtigung der Haltekinder zu leiten und die Lebensbedingungen der Kinder im ersten Lebensjahre sowie den Erfolg der Fürsorgemaßnahmen durch statistische Erhebungen fortlaufend zu kontrollieren.

Es erübrigt noch eines Werkes zu gedenken, das unter den zahlreichen neuerdings hervorgetretenen Maßnahmen der allgemeinen Säuglingsfürsorge durch Zweckmäßigkeit und Organisation an erster Stelle steht. Bei den Vorkehrungen zur Förderung eines gesunden Nachwuchses hat es sich wiederholt gezeigt, daß wichtige Fragen der Säuglingsfürsorge, namentlich auf dem Gebiete der Ernährung und Pflege der Säuglinge, zu Zweifeln Veranlassung gaben, die den Eifer für diese Wohlfahrtsarbeit zu lähmen geeignet waren. Es fehlte an einer wissenschaftlichen Zentrale zur Erforschung der Ernährung der Säuglinge, wo der physiologische Chemiker die Verhältnisse der Muttermilch und Tiermilch untersucht, der Tierarzt in Gemeinschaft mit dem Landwirt die beste Haltung der Milchtiere erstrebt, der Hygieniker und Kinderarzt zusammen mit dem Bakteriologen die besten Wege erforschen zur Keimfreimachung der Milch unter möglichster Erhaltung ihrer biologischen Eigenschaften; und das Befinden der Nährmutter und des Kindes sowie das Gedeihen des Säuglings mit Rücksicht auf seine Nahrungsaufnahme in maßgebender Weise festgestellt werden. Auch bezüglich der Pflege der Säuglinge der angehenden Mütter und der Stillmütter sind noch viele Fragen einer wissenschaftlichen Forschung nach einheitlichen Gesichtspunkten bedürftig. Eine Anstalt, dieser Art war von einsichtsvollen Kinderärzten, zuerst von Biedert-Straßburg, wiederholt angeregt worden. Aber erst das Interesse der Kaiserin förderte den Gedanken. Unter ihrem Protektorat trafen der Kabinettsrat von Behr-Pinnow und der Verfasser die erforderlichen Vorbereitungen für die Begründung einer derartigen Anstalt, die schließlich aus freiwilligen Beiträgen mit einem Kostenaufwand von 2½ Mill. M. auf einem von der Stadt Charlottenburg geschenkten Terrain erbaut wurde. Bereits am 4./VI. 1909 konnte sie unter dem Namen Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche eröffnet werden.

Um ein einheitliches Vorgehen der verschiedenen Vereinigungen und Organisationen der Säuglingsfürsorge in den Bundesstaaten zu erreichen, sind meist auf Anregung und unter Mitwirkung der Landesfürsten und Landesregierungen Landeszentralen für Säuglingsfürsorge gebildet worden, deren Aufgabe es ist, einheitliche Gesichtspunkte für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu vereinbaren, die verschiedenen Zweige der Fürsorgetätigkeit zu gemeinschaftlicher Arbeit zu verbinden und mit den Behörden insbesondere auch den Parlamenten und Landesregierungen in Berührung zu bleiben. Die erste derartige Zentrale wurde im Großherzogtum Hessen begründet, ihr folgten die Zentralen in Bayern, Altenburg, Hamburg, Preußen usw.

Die Zusammenfassung aller im deutschen Reiche zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und zum Schutze der Kinder im Säuglingsalter bestehenden Landesorganisationen bildet die deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz, welche im Frühjahr 1909 auf Veranlassung des Verfassers begründet worden ist und insbesondere die Aufgabe hat, Landeszentralen zu gründen und die Vertretung der deutschen Säuglingsfürsorge dem Auslande gegenüber zu übernehmen. Auch liegt ihr die Veranstaltung von alljährlich abzuhaltenden deutschen Kongressen für Säuglingsschutz ob, deren erster am 15./VI. 1909 in Dresden und deren zweiter am 20. und 21. Mai 1910 in München stattgefunden hat.

*E. Dietrich.*

---

**Säuglingssterblichkeit**

s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

---

## Sax, Emil,

wurde am 8./II. 1845 zu Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien geboren, studierte zu Wien, wurde 1867 Sekretär der österr. Kommission bei der Pariser Weltausstellung, trat dann als Konzipist in die Wiener Handelskammer und habilitierte sich daneben als Privatdozent für Volkswirtschaft an der technischen Hochschule, später auch an der Universität Wien. Seit 1873 war er Sekretär an der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, i. J. 1879 folgte er einem Rufe als o. ö. Professor an die Universität Prag, welches Lehramt er 1893 aufgab. Seither lebt er in Abbazia (Istrien).

Wie aus der nachfolgenden Bibliographie ersichtlich, ist Sax in mehrfacher Richtung literarisch tätig gewesen. Während seine Schrift über Wohnungszustände (s. u.) und seine Veröffentlichungen über das Verkehrswesen (s. u.) der praktischen Volkswirtschaft angehören und nach der historisch-realistischen Methode gearbeitet sind, haben seine letzteren umfangreichen Publikationen (s. u.) die reine Theorie und die Methode zum Gegenstande.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform, Wien 1869. — Der Neubau Wiens im Zusammenhange mit der Donauregulierung, Wien 1869. — Die Oekonomik der Eisenbahnen, Wien 1870. — Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, 2 Bde., Wien 1878/79. — Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Ein Beitrag zu den Grundproblemen dieser Wissenschaft, Wien 1884. — Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. — Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, Leipzig 1889.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken usw.: 1. Im Oesterreichischen Oekonomist: Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich (1869). — 2. In Vierteljahrsschr. f. Volksw.: Die Berücksichtigung des Güterwerts bei der Frachttarifierung der Eisenbahnen (1874). — 3. Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die österreichische Gewerbenovelle von 1883 (1883). — 4. In Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung (Wien): Die Progressivsteuer (1892). — 5. Aufsätze „Transport- und Kommunikationswesen“ in Schönberg, Bd. I (1., 2., 3. u. 4. Aufl.).

Außerdem war Sax Mitarbeiter an dem Bericht über die Organisation der Pariser Weltausstellung. (Bd. I des österr. Ausstellungsberichtes, Paris 1867).

*Red.*

## Say, Horace Emile,

Sohn Jean Baptiste Says, geb. am 11./III. 1794 zu Noisy bei Paris, gest. als Mitglied der Académie des sciences seit 1857, im August 1860 in Paris, studierte in Genf, widmete sich dem Handelsstand, wirkte als Schiffs- und Warenmakler 1813—17 in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Brasilien, gründete, zurückgekehrt nach Frankreich, 1818 in Paris ein Kommissions- und Exportgeschäft für Südamerika, wurde 1834 Mitglied der Pariser Handelskammer und 1848 Präsident der Pariser Handelskammer. An den Sitzungen der Constituante nahm er vom April 1849 bis zum Staatsstreich, 3./XII. 1851, teil.

Say gehörte zu den Gründern der Société d'économie politique, des Journal des économistes und des Journal du commerce. Im Auftrag der Pariser Handelskammer leitete er die große Pariser Industrieenquête über die Jahre 1847/48 und erstattete einen Bericht (s. u. Statistique de l'industrie de Paris), welcher ihm von der Akademie den großen Preis für statistische Meisterleistungen einbrachte. (Vgl. Journal des économistes Bd. 30, S. 405fg.; 31, S. 112fg.; 34, S. 104fg.).

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Avant — propos à la discussion d'une nouvelle loi sur les faillites, Paris 1836. — Histoire des relations commerciales entre la France et le Brésil, et considérations sur les monnaies, les changes et le commerce extérieur, Paris 1839. — Etudes sur l'administration de la ville de Paris et du département de la Seine, ebd. 1846. — Paris, son octroi et ses emprunts, ebd. 1847. — Statistique de l'industrie à Paris, résultant de l'enquête faite par la Chambre de commerce pour les années 1847/48, 2 Bde., ebd. 1851. —

Say war der Herausgeber der 6. Aufl. des „Traité d'économie polit.“, der 3. Aufl. des „Petit volume“ und der 2. Aufl. des „Cours complet d'économie polit. pratique“ seines Vaters.

Ferner lieferte er zahlreiche Aufsätze für das Journal des économistes und das Journal du commerce sowie auch für das Dictionnaire de l'économie politique und das Dictionnaire du commerce et des marchandises.

Vgl. über Say: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., 2 Bde., Paris 1854, Bd. II, S. 596. — Journal des Economistes, Jahrg. 1860, August, ebd. S. 293. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, ebd. 1863, S. 182/83. — Dubois de l'Estang, Horace Emile Say, in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 791. — Annalés de la société d'économie politique, Bd. 4, S. 135—145.

*Lippert.*

## Say, Jean Baptiste,

geb. am 5./I. 1767 in Lyon, gest. am 15./XI. 1832 zu Paris als Mitglied der Akademie (seit 1814), war 1790 bis 1798, zuletzt als Chefredakteur der am 20./IV. 1794 gegründeten „Décade philosophique, littéraire et politique“ journalistisch tätig, 1799 berief ihn Bonaparte in das Tribunat (Tribunenamt), wo er dem Finanzkomitee zugewiesen wurde. 1803 veröffentlichte Say die erste Auflage seines „Traité d'économie politique“ (s. u.). Das Buch machte Aufsehen, auch Bonaparte nahm davon Notiz und verhandelte mit dem Autor in Malmaison wegen Veranstaltung einer neuen Auflage behufs Umarbeitung des Kapitels der Staatsfinanzen, welches den Beifall des ersten Konsuls nicht gefunden hatte. Say aber wies das Ansinnen Bonapartes zurück, fiel in Ungnade, verlor sein Tribunatsamt und gründete eine Baumwollspinnerei, deren Betriebe die wirtschaftliche Krisis infolge der Kolonialsperre ein Ende machte. 1813 kehrte er nach Paris zurück, 1815 eröffnete er einen Kursus der politischen Oekonomie im Athenäum zu Paris, 1819 bestieg er den neugegründeten Lehrstuhl „d'économie industrielle“ am Conservatoire des arts et métiers, 1830 wurde er Professor der politischen Oekonomie am Collège de France.

Say hat in seinem „Traité d'économie politique“ die Smithschen Lehren systematisiert,

kommentiert und popularisiert. Von ihm stammt die Einteilung der Wissenschaft in die Dreiteilung der Erzeugung, der Verteilung und des Verbrauchs des Reichtums; von ihm die sorgfältigere Darlegung der Produktionsgesetze, indem er neben der Arbeit die Mitwirkung der Naturkräfte und des Kapitals erforschte und festsetzte; von ihm die Theorie der Absatzwege d. h. des Gesetzes, daß Produkte nur gegen Produkte käuflich sind; von ihm der Beweis der Absurdität des Systems der Handelsbilanz und die Verteidigung des Freihandels.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De la liberté de la presse, Paris 1789. — Olbie ou essai sur les moyens de réformer les moeurs d'une nation, ebd. 1800; deutsche Uebersetzung, Andernach 1800. — Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses, 2 Bde., ebd. 1803; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1814; 3. Aufl. 2 Bde., 1817; 4. Aufl. 3 Bde., 1819; 5. Aufl. 3. Bde., 1826; 6. (einbändige) Aufl., „entièrement revue par l'auteur et publiée sur les manuscrits qu'il a laissés par Horace Say, son fils", 1841 (bildet den IX. Bd. des Guillauminschen Sammelwerkes: Collection des principaux économistes); dasselbe, 7. (einbändige) Aufl. précédée d'une notice biographique sur l'auteur, par A. Clément, 1861; dasselbe, 8. (einbändige) Aufl., 1876 (bildet einen Band des Sammelwerkes: Bibliothèque des sciences morales et polit., bis 1885 64 Bde., Guillaumin): dasselbe, in englischer Uebersetzung whit notes by C. R. Prinsep, 2 Bde., London 1821; dasselbe, amerikanische Ausgabe der englischen Uebersetzung by C. C. Biddle, 2 Bde., Boston 1821; dasselbe, new American edition, by C. C. Biddle, Philadelphia 1836; dasselbe in spanischer Uebersetzung por S. Rivera, 4 Bde., Paris 1822; dasselbe, 5. edicione, 4 Bde., 1836; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von L. H. Jakob, 2 Bde., Halle 1807; dasselbe, nämliche Uebersetzung, 2 Bde., Wien 1814; dasselbe, glossierte Morstadtsche Uebersetzung, 2 Bde., Heidelberg 1818/19; dasselbe, 2. Aufl. dieser Uebersetzung, 2 Bde., 1827; dasselbe, 3. Aufl. dieser Uebersetzung mit einem vollständigen Realauszuge von Says: Cours d'économie polit. pratique begleitet, 3 Bde., ebd. 1830. — Catéchisme d'économie politique, ou instruction familière qui montre de quelle façon les richesses sont produites, distribuées et consommées dans la société, Paris 1815; dasselbe, 2. Aufl. 1822; 3. Aufl. 1826; 4. Aufl. 1834, mit Kommentar und Vorrede von Ch. Comte; dasselbe, 5. Aufl. ebd. 1839; dasselbe, 6. Aufl. „avec des notes de Comte et J. Garnier", ebd. 1881; dasselbe in englischer Uebersetzung by J. Richter, Philadelphia 1817; dasselbe in spanischer Uebersetzung por José de Sato y Barona, Saragossa 1833; dasselbe in holländischer Uebersetzung, Deventer 1847; dasselbe, deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen von Fahnenberg, Karlsruhe 1816; dasselbe, übersetzt von G. v. Th(eobald), Stuttgart 1827. — De l'Angleterre et des Anglais, Paris 1815; dasselbe in englischer Uebersetzung, translated by J. Richter, London 1816; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Karlsruhe 1818. (Verwertung Says seiner in England, wohin er 1815 im Auftrage der Regierung geschickt war, gemachten sozialökonomischen Erfahrungen). — Petit volume, contenant quelques aperçus des hommes et de la société, Paris 1818; dasselbe, 2. Aufl. 1819; 3. Aufl., publiée sur les manuscrits laissés par l'auteur par Horace Say, 1839; deutsche Uebers. Altenburg 1821. — De l'importance du port de la Villette, ebd. 1818. — Des canaux de navigation dans l'état actuel de la France, ebd. 1818. — Lettres à Malthus sur différents sujets d'économie politique, notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce, ebd. 1820; dasselbe in englischer Uebersetzung, translated by J. Richter, London 1821; dasselbe in spanischer Uebersetzung, Paris 1827; dasselbe in deutscher Uebersetzung mit einem Anhange von K. H. Rau, Hamburg 1821. (Auf Grund seiner Lehre von den Absatzwegen verteidigt er hierin gegen Malthus sein Postulat, daß die Behauptung der Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion auf Fiktion beruhe). — Economie politique sur la balance des consommations avec les productions, Paris 1824. — Essai historique sur l'origine, les progrès et les résultats probables de la souveraineté des Anglais aux Indes, ebd. 1824. — Esquisse de l'économie politique moderne, de sa nomenclature, de son histoire et de sa bibliographie, ebd. 1826; dasselbe in spanischer Uebersetzung, ebd. 1827. — Cours complet d'économie politique pratique. Ouvrage destiné à mettre sous les yeux des hommes d'Etat, des propriétaires fonciers et des capitalistes, des savants, des agriculteurs, des manufacturiers, des négociants et en général de tous les citoyens l'économie des sociétés, 6 Bde., Paris 1828/29; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1846; dasselbe 3. Aufl. 2 Bde., 1852 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. X und XI); dasselbe, deutsch von G. v. Th(eobald), 6 Teile, Stuttgart 1829/30; dasselbe, deutsch von Rüder u. Sporschil, 6 Bde., Leipzig 1829—31; dasselbe, deutsch mit Anmerk. von Max Stirner (Schmidt), 4 Bde., Leipzig 1845—46. — Programme du cours d'économie industrielle (aux arts et métiers), ebd. 1829. — Epitome des principes fondamentaux de l'économie politique, ebd. 1831. — Oeuvres diverses. Avec des notes par Ch. Comte, E. Daire et H. Say, ebd. 1848 (a. u. d. T. Collection des principaux économistes, Bd. XII, Inhalt: Discours d'ouverture des cours, prononcés au Conservatoire des arts et métiers en 1820 et 1828. — Discours d'ouverture des cours au Collége de France en 1831 et 1832. — Discours et rapport au Tribunat. — De l'Angleterre et des Anglais. — Commentaire sur le cours d'économie politique d'Henri Storch. — Sur les erreurs où peuvent tomber les bons auteurs qui ne savent pas l'économie politique. — La théorie de M. Ferrier sur l'argent-monnaie, capital par excellence. — Lettres à Malthus. — Correspondance avec Dupont de Nemours, Etienne Dumont, Ricardo, Malthus, Tooke usw. — Etudes de moers extraites de la Décade philosophique. — Le petit volume. — Essai sur le principe de l'utilité. — usw.). — Mélanges et correspondance d'économie politique. Ouvrage posthume, publié par Ch. Comte, ebd. 1833; 2. Aufl. ebd. 1844. — Eine Auswahl aus Says Schriften enthält: J. B. Say, Economie politique. Edition H. Baudrillart, ebd. 1888 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque économique française et étran-

gère, publiée sous la direction de J. Chailley, Bd. IV, Inhalt: Introduction et biographie. — Utilité de l'économie politique. — Ce qu'il faut entendre par production. — Opérations communes à toutes les industries. — Emplois des machines. — Théorie des débouchés. — Matière et usage des monnaies. — Profits et salaires. — Des consommations privées. — Des consommations publiques. — usw.). — Say lieferte Kommentare zu Ricardo und Storch unter folgenden Titeln: Ricardo, Des principes de l'économie politique et de l'impôt, trad. par Constancio, avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 2 Bde., Paris 1819. — H. Storch, Cours d'économie politique, avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 Bde., ebd. 1823/24.

b) in Zeitschriften und zwar in der Revue encyclopédique, Paris: Balance des consommations avec les productions (Entgegnung auf den in dem nämlichen Bande abgedruckten Artikel Sismondis über denselben Gegenstand), Bd. XXIII, Jahrg. 1824. — Essai historique sur la souveraineté des Anglais aux Indes, Bd. XXIII, Jahrg. 1824. — De la première colonie formée par les Américains en Afrique, Bd. XXIV, Jahrg. 1824. — Critique du discours de Mac Culloch sur l'origine de l'économie polit., Bd. XXVII, Jahrg. 1825. — La crise commerciale de l'Angleterre, Bd. XXXII, Jahrg. 1826. — Compte rendu du traité d'économie polit. de J. B. Say par Say, Bd. XXXIV, Jahrg. 1827. — De l'objet et de l'utilité des statistiques, Bd. XXXV, Jahrg. 1827. — De l'influence des futurs progrès des connaissances économiques sur le sort des nations, Bd. XXXVII, Jahrg. 1828. — Sur le rapport de W. Jacob sur l'état de l'agriculture et des subsistances d'une grande partie de l'Europe, Bd. XXXIX, Jahrg. 1828. — De la fondation d'une université à Londres, Bd. XL, Jahrg. 1828. — De l'absentéisme et de ce qui déviendra l'Irlande, Bd. XL., Jahrg. 1828. — Say war ferner bis zum Jahre 1799 an folgenden Zeitschriften durch staatswissenschaftliche Artikel beteiligt: „L'Encyclopédie progressive", Paris, und „Décade philosophique littéraire et politique, par une société des républicains", Paris 1794 fg.

Vgl. über Say: Storch, Considérations sur la nature du revenu national, Paris 1824 (darin Abfertigung Says und Zurückweisung der dogmengeschichtlichen Angriffe desselben in den Noten zu Storchs Cours d'économie polit., 2. Aufl.). — Gioja, Riflessioni sul . . . . catechismo di economia politica di J. B. Say, in „Giornale di statistica", Mailand 1826. — Journal des Débats, 17 novembre 1832: Nekrolog. — Annales de la Société acad. de Nantes, décembre 1832: Nekrolog. — v. Malchus, Ueber Says Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie in „Archiv für polit. Oekonomie", Bd. I, Heidelberg 1835, S. 323 fg. — Blanqui, Notice sur la vie et les ouvrages de J. B. Say, Paris 1840. — Franck, Dictionnaire des sciences philosophiques, 6 Bde., ebd. 1843/49; darin Artikel von Francis Riaux über Say. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigentum, St. Petersburg 1845, S. 137, 150/52, 240 fg., 344/54. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 195 fg. — Sandelin, Repertoire général d'économie polit., Bd. V, Haag 1847, S. 610/22. — Heuschling, Bibliographie historique de la statistique en France, Brüssel 1851, S. 25/26 (enthält u. a. einen Auszug aus einem Schreiben Says an Quetelet, worin sich jener über den Einfluß des Pauperismus auf die Höhe der Mortalitätsziffern ausspricht). — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 591/96. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 562 fg. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, Paris 1863, S. 176/82. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIII, ebd. 1864, S. 439/442. — Laspeyres, Jean Baptiste Say in St.W.B. von Bluntschli und Brater, Bd. IX, Stuttgart 1865, S. 116 fg. — Célébration de l'universaire séculaire de sa naissance, par la Société d'économie polit. de Lyon, in Journal des Economistes, III. Serie, Bd. V, 1847, S. 474 fg., Bd. VI, 1847, S. 135 fg. — Du Puynode, Etudes sur les principaux économistes: Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1868. — L. v. Stein, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1878, S. 1/4. — Calatabiano, Teoria della statistica. Rom 1880, S. 40/41. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 136 fg., 229 fg., 241/42 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 382, Bd. XXI, 1886, S. 360/61. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 163/65, 189. — Ferrara, Esame storico-critico di economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX, vol. 1, Torino 1889. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1891. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., 2 Bde., ebd. 1891/92, Bd. II, S. 783 fg. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 22/24, 326/27, 331/40, 395/96, 503/6 u. ö. — Nouvelles lettres inédits de J. B. Say, in Journal des Economistes, Jahrg. LVI, Dezember, Paris 1897. — Palgrave, dictionary of political economy, Vol. 2, London 1899. — Rambaud, Histoire des doctrines économiques, Paris 1899. — Liesse, Un professeur d'économie politique sous la restauration: J. B. Say, 1901. — Lifschitz, Says Methodologie der Wirtschaftswissenschaft (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 83, 1904). — Staatslexikon, hrsg. von Julius Bachem, 2. Aufl., Bd. 4, Freiburg 1903. — Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques, Paris 1909, S. 123 fg.

*Meitzel.*

---

## Say, Jean Baptiste Léon,

Sohn von Horace und Enkel von Jean Baptiste Say, geb. am 6./VI. 1826 zu Paris, gest. daselbst, als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques (seit 1874) und als Mitglied der Académie française (seit 1886), am 21./IV. 1896, verwaltete längere Zeit das Direktorium der Nordbahn, wurde 1871 zum Seinepräfekten und Dezember 1872 zum Finanzminister ernannt, welches Portefeuille im Laufe eines zehnjährigen Zeitraumes, zuletzt im Kabinett Freycinet, zu

sieben verschiedenen Malen in seinen Händen geruht hat. Als Finanzminister leistete er seinem Vaterlande die größten Dienste bei der Aufnahme der großen Anleihe behufs Abzahlung der deutschen Kriegsentschädigung. Er war ein eifriger Verfechter der Freihandelspolitik und bekämpfte den Sozialismus mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire de la caisse d'escompte, Reims 1848. — Observations sur le système financier de M. le Préfet de la Seine, Paris 1865. — La ville de Paris et le crédit foncier. Lettre et 2ième lettre à MM. les membres de la Commission du Corps législatif, 2 Hefte, s. l. e. a. (Paris c. 1868). — Examen critique de la situation financière de la ville de Paris, ebd. 1866 — Dégrèvement de l'impôt foncier, ebd. 1881. — Discussion du budget de 1883. Discours dans les séances des 26 et 27 juillet 1882 de la Chambre des députés, ebd. 1882. — Les finances de la France. Une année de discussion du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882, ebd. 1883. — La politique des intérêts, discours de Lyon, avec une préface inédite, ebd. 1883. — Dix jours dans la haute Italie. Crédit populaire, épargne, coopération, ebd. 1883, 2. Aufl. 1896. — Le socialisme d'Etat, conférences faites au cercle Saint-Simon, ebd. 1884. — Droits sur les blés. Discours prononcé au Sénat dans les séances de 23 et 24 mars 1885, ebd. 1885. — Les solutions démocratiques de la question des impôts. Conférences faites à l'Ecole des sciences politiques, 2 Bde., ebd. 1886. — Discours de réception à l'Académie française (séance du 16 décembre 1886), ebd. 1887. — Turgot, ebd. 1887 (bildet einen Teil der Sammlung: Les grands écrivains français). — Vauban économiste. Rapport sur le concours pour le prix Léon Faucher à décerner en 1891, ebd. 1891. — Economie sociale. Exposition universelle de 1889, groupe de l'économie sociale. Rapport général, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1891. — Discussion générale du tarif des douanes. Discours prononcé à la Chambre des députés, séances des 9 et 11 mai 1891, ebd. 1891. — Contre le socialisme, ebd. 1896. — Finances publiques. Liberté du commerce. Avec introduction par J. Chailley-Bert, Paris 1896 (bildet einen Teil der Petite bibliothèque économique). — Nach Says Tode kamen zur Veröffentlichung: Les oeuvres de M. Léon Say (discours et discussions), publ. par Arm. Liesse (prof.) s. l. t.: Les finances de la France sous la 3ième République, vol. I—IV, ebd. 1898—1901.

Say gab heraus das Dictionnaire des finances par L. Foyot et A. Lanjalley, 2 vols. Paris 1883—1894. — Hume. Oeuvres économiques, Paris 1887 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque économique publiée sous la direction de M. J. Chailley, Bd. III). — Cobden, Ligue contre les lois céréales, discours politiques, ebd. 1892 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque etc. Bd. XIV). — Nouveau dictionnaire d'économie politique, (in Gemeinschaft mit J. Chailley) 2 Bde., ebd. 1891/92. Supplément au dictionnaire, etc. Ebd. 1897. — Goschen, Théorie des changes étrangers. Traduction et introduction par L. Say, 3e édition franç., ebd. 1892. (Die 2. Aufl. enth. im Anhang den bekannten: Rapport sur l'indemnité de guerre.)

Er veröffentlichte in Gemeinschaft mit L. Walras: Les obligations populaires, leçons publiques faites à Paris en février et mars 1866, ebd. 1866. —

Say war beteiligt an dem Werke: Dépréciation des richesses, crise qu'elle engendre maux qu'elle répand, souffrances qu'elle provoque dans les classes laborieuses. Mémoire lu à l'Académie des sciences morales et polit. de France, par A. Allard, accompagné des observations de Fr. Passy, Leroy-Beaulieu, Levasseur, H. Germain, L. Say etc., ebd. 1889. —

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: — 1. In Journal des Economistes, Paris: Lettre sur l'émission des billets de banque, II. Serie, Bd. XLI, 1864, S. 494 fg. — Associations ouvrières. Sociétés amicales et sociétés de consommation en Angleterre et en France. Banques d'avances populaires en Allemagne et en France, Bd. XLIII, S. 290 fg. — Des dépenses productives de l'Etat et des emprunts de la paix, Bd. XLVI, S. 172 fg. — De la compensation pour le prix du pain, III. Serie, Bd. VIII, 1867. — Les finances espagnoles, Bd. XII, 1868. — Observations sur le rapport de M. Devinck au Conseil municipal sur les finances de la ville de Paris, Bd. XIII, 1869. — Coup d'oeil historique sur la lutte du libre échange et de la protection, discours prononcé au meeting du Cirque (janvier 1860), Bd. XVII, 1870. — Mémoire sur la situation financière de Paris et la nécessité d'un emprunt de 350 millions, Bd. XXIII, 1871. — Rapport sur le payment de l'indemnité de guerre et sur les opérations de change qui en ont été la conséquence, Bd. XXXVI, 1874. — Le rachat des chemins de fer, IV. Serie, Bd. XVI, 1881. — Discours à la Société d'économie politique et à la Chambre de commerce de Lyon, Bd. XXII, 1883. — Discours au comice agricole de Seine-et-Oise, Bd. XXVI, 1884. — Réponse à M. Martineau sur la question de l'impôt, Bd. XXVIII, 1884. — Lettre à M. Carlier au nom de la ligue contre le renchérissement du pain et de la viande, Bd. XXIX, 1885. — Allocution à la réunion de cette ligue, 18 janvier 1885, Bd. XXIX, 1885. — Un épisode de notre histoire financière; le vol du trésor et l'intervention des ministres des finances dans les affaires de bourse, Bd. XXXII, 1885. — Le tunnel sous la Manche, lettre à W. Gladstone, Bd. XXXIX, 1887. — Discours à l'inauguration du monument de L. de Lavergne, Bd. XXXIX, 1887. — Discours aux obséques de John Bright, Bd. XLIII, 1888. — Discours au banquet des secours mutuels, Bd. XLVIII, 1889. — Lettre de Léon Say au sujet de la politique économique de la France et du renouvellement des traités de commerce, V. Serie, Jahrg. XLIX, 1890, S. 272/79. (Meisterstück einer geistreichen Sophistik, dahin hinauslaufend, daß Say für sich und seine Freunde, je nach dem Vorteil der handelspolitischen Konjunkturen für Frankreich, das Recht der schutzzöllnerischen Schwenkung in Anspruch nimmt.) — La réforme de l'impôt foncier. Amendement de M. L. S. à la loi des finances (de 1891) XLIX. Jahrg., 1890, S. 407 fg. — La politique des traités de commerce, discours, Jahrg. LIV, 1895, März. — La crise et la protection, Jahrg. LIV, 1895, Mai — Le socialisme, Jahrg. LIV, 1895, Dezember. — 2. In Journal de la Société de

statistique de Paris: La statistique internationale. Discours d'ouverture prononcé pour le 25e anniversaire de la fondation de la Société, Jahrg. XXVI, 1885. — 3. In Revue politique et parlementaire, Jahrg. 1895, Nr. 12, Juni: L'impôt sur la rente. — 4. In Viertelj. f. Volksw., Jahrg. XXI, 1884, Bd. I: Die Entstehung des öffentlichen Kredits. — Weitere Beiträge lieferte er für das Dictionnaire des finances, Dictionnaire de l'économie politique, Nouveau dictionnaire d'économie politique, für das Journal des débats und die Revue des deux mondes.

Vgl. über Say: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Paris 1854, Bd. II, S. 596. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., ebd. 1880, S. 1626 f. — Diner offert à M. Say, à propos de sa réception (à l'Académie française): discours de Passy, réponse de Say, in Journal des Economistes, Jahrg. 1887, S. 252 fg. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Supplément, Paris 1897. — Daniel, L'année politique, Jahrg. XIX (1892), ebd. 1893, S. 179, 183/85 u. frühere Jahrgänge. — Hamon, La France sociale et polit., année 1891, ebd. 1893. — A. Arnauné, M. Léon Say, Ministre des finances, in Annales de l'Ecole libre etc., Jahrg. 1896, Nr. 6. — Léon Say, nécrologie in Bulletin de l'Institut intern. de statistique, Teil VII, Lief. 2, Rom 1896. — Chailley-Bert, Léon Say. Finances. publiques. Liberté du commerce, Paris 1896. — E. de Frisange, M. Léon Say et la sociologie, Paris 1896. — G. de Molinari, Léon Say, in Journal des Economistes, 1896, Mai. — Blenck, Nekrolog (Zt. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, Jahrg. 1896). — Foville, Nekrolog (Journal de la société de statistique de Paris, Mai 1896). — Le oeuvres de M. Léon Say, publ. par A. Liesse, vol. III, chap. 21. L'impôt sur la rente, p. 665 fg., Paris 1900. — Palgrave, Dictionary of political economy, Vol. 2, London 1899. — Michel, Léon Say, Paris 1899. — Picot, Leon Say, Paris 1901.

*Lippert.*

## Scaruffi, Gaspare,

geb. zu Reggio 1519, war zuerst Kaufmann, dann Inhaber eines Bankgeschäftes und lange Zeit Direktor der Münze zu Reggio. Er starb 1584.

Scaruffi schildert mit großer Gründlichkeit die Funktionen des Geldes und die zu seiner Zeit eingerissenen Unordnungen im Münzwesen. Als Mittel, denselben wirksam entgegenzutreten, schlägt er ein einheitliches Münzsystem für alle Staaten vor. Die Münzen aller Länder sollten in Form, Gewicht und Namen übereinstimmen. Er sieht die Wertrelation zwischen Gold und Silber = 12 : 1 als eine von Gott und Natur bestimmte an (per ordine cosi dato da Dio ed osservato della natura). Scaruffi ist wohl der erste, der für die Idee der universellen Münzeinheit auf Grund der Goldwährung eingetreten ist.

Sein Werk betitelt sich: L'Alitinonfo par fare ragione e concordanza d'oro e d'argento, che servirà in universale tanto per procedere a gli infiniti abusi quanto per regolare ogni sorte de pagamenti, e ridurre anco tutto il mondo al una sola moneta. Discorso sopra le monete e della vera proporzione tra l'oro e l'argento. Reggio 1582 (geschrieben zwischen 1575 und 1579), 65 Blätter u. 10 Blätter mit dem Titel: Breve istruzione sopra il discorso delle monete di Scaruffi. Abgedruckt im Sammelwerk von Custodi: Scrittori classici Italiani di Economia politica. Parte antica, T. II, Milano 1804. — Kommentiert wurde diese Arbeit von Bernardo Pratisuoli: Digressione sopra il Discorso delle Monete di Gaspare Scaruffi, 1587. Neue Ausgabe, Reggio 1604.

Vgl. über Scaruffi: Lodov. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 158. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 190. — Andrea Balletti, G. Scaruffi e la questione monetaria nel secolo XVI, Modena 1882. — Luigi Cossa, Introduzione allo studio di Economia politica, 3 ediz., Milano 1892, S. 194. — Adolf Soetbeer, Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892, S. 11.

*Josef Stammhammer.*

## Schadenersatz

s. Schuldverhältnisse.

## Schadenversicherung

s. Versicherungswesen.

## Schäffle, Albert Eberhard Friedrich,

geboren am 24./II. 1831 zu Nürtingen in Württemberg, gest. am 25./XII. 1903 in Stuttgart, war ursprünglich für die theologische Laufbahn bestimmt, studierte 1848 in Tübingen, trat 1850 in die Redaktion des „Schwäbischen Merkur" ein, wurde 1860 ord. Professor der Nationalökonomie in Tübingen, 1861/65 Mitglied der 2. Württ. Kammer, 1868 des Zollparlaments. Im Jahre 1868 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Wien. Diese Stellung gab er jedoch im Februar 1871 auf, um welche Zeit er — bei Bildung des Ministeriums Hohenwart — zum k. k. Handelsminister ernannt wurde. Nach dem schon im Oktober 1871 wieder erfolgten Fall dieses Ministeriums zog er sich nach Stuttgart zurück, nunmehr lediglich der Wissenschaft und seinen schriftstellerischen Arbeiten lebend. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen seien nur die nachfolgenden genannt:

a) in Buchform: Die Nationalökonomie oder allgemeine Wirtschaftslehre. Für Gebildete aller Stände, insbesondere für den Kaufmann, sowie zum Gebrauche in Akademieen, Handels- und Realschulen gemeinfaßlich dargestellt, Leipzig 1861. Die 2. Aufl. dieses Werkes erschien u. d. T.: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. Ein Lehr- und Handbuch

der Nationalökonomie für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete jeden Standes, Tübingen 1867; 3. Aufl. in 2 Bdn., Tübingen 1873. — Ueber die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Wert, Tübingen 1862. — Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, insbes. des liter.-artist. Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre, Tübingen 1867. — Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital, Tübingen 1870, 2. Aufl. 1878. — Die Quintessenz des Sozialismus (die 1. Aufl. erschien anonym) Gotha 1875; 14. Aufl. 1906. (Von dieser Schrift liegen folgende Uebersetzungen vor: Quintessence of Socialism. Translated of Bosanquet, London 1889. Quintessenza del socialismo. Traduz. di Roncali, Genova 1891. La quintessence du socialisme, Bruxelles 1886. La quinta esencia del socialismo. Traducción y notas de Builla Posada, Madrid 1885. Französ. Uebers. von Benoît Malon, Paris 1904.) — Bau und Leben des sozialen Körpers. Enzyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel, 4 Teile, Tübingen 1875—78; dasselbe, neue Ausg., ebd. 1881—82; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde. (I. Allgemeine Soziologie, II. Spezielle Soziologie). Ebd. 1896. Ins Italienische übers. für die Biblioteca dell' Economista durch Gerola Boccardo, Torino 1879. — Enzyklopädie der Staatslehre, Tübingen 1878. — Für internationale Doppelwährung, Tübingen 1881. — Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tübingen 1880. — Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882. Dasselbe, 2. durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes verm. Ausgabe, Tübingen 1884. — Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883. — Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes (aus: der korporative Hilfskassenzwang, bes. abgedruckt), Tübingen 1884. — Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen 1884. — Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann, Tübingen 1885; 4. Aufl. 1891. (Dieses Werk wurde ins Englische übersetzt u. d. T.: Impossibility of Social Democracy. With Preface by Bosanquet, London 1892). — Gesammelte Aufsätze, 2 Bde., Tübingen 1885—87. — Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz, Tübingen 1890. — Kern- und Zeitfragen. Berlin 1894; dasselbe, Neue Folge, ebd. 1895. — Die Steuern, 2 Bde., Leipzig 1895—97. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. K. Frankenstein, II. Abt. Finanzwissenschaft, Bd. 2. u. 3). — Ein Votum gegen den neuesten Zolltarif, Tübingen 1901. — Die Gefahren des Agrarismus für Deutschland, Greifswald 1902; 2. Aufl. u. d. Tit.: Die agrarische Gefahr, Berlin 1902. — Aus meinem Leben, 2 Bde., Berlin 1905. — Abriß der Soziologie, Tübingen 1906. —

Schäffle veröffentlichte gemeinschaftlich mit Paul Lechler: Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform, Berlin 1897. — Die staatliche Wohnungsfürsorge aus Anlaß des Reichstagsbeschlusses v. 14./XI. 1899, Berlin 1900. — Er war ferner beteiligt an der Schrift: Gutachten, wissenschaftliche, über die Währungsfrage von W. Lexis, W. Scharling, Fr. Kleinwächter, J. Conrad, A. Schäffle, Herm. Schmidt (1.—4. Aufl.) Berlin 1893.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken usw. und zwar: 1. In der Zeitschr. f. Staatsw.: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. (25. Bd. 1869). — Die österreichischen Aktiengesellschaften in ihrer Verteilung über die verschiedenen Unternehmungsgebiete. (25. Bd. 1869). — Ueber den Gebrauchswert und die Wirtschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermanns. (26. Bd. 1870). — Ueber den Begriff der Person nach Gesichtspunkten der Gesellschaftslehre. (31. Bd. 1875). — Der kollektive Kampf ums Dasein. Zum Darwinismus vom Standpunkte der Gesellschaftslehre. 2 Artikel. (32. Bd. 1876.) Dasselbe, 3. Art. (35. Bd. 1879.) — Zur Lehre von den sozialen Stützorganen und ihren Funktionen. (34. Bd. 1878.) — Zum gegenwärtigen Stand des Streites über die Forstreinertragslehre. (35. Bd. 1879.) — Ergebnisse der deutschen Tabaksteuerenquete. (35. Bd. 1879; 36. Bd. 1880.) — Zur Kausalität und Teleologie in der Sozialwissenschaft. (36. Bd. 1880.) — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs. (39. Bd. 1883; 40. Bd. 1884.) — Die „amerikanische Konkurrenz" im Lichte des jüngsten Zensus der Vereinigten Staaten. 2. Art. (41. Bd. 1885.) Dasselbe. 3. Art. (42. Bd. 1886.) — Kolonialpolitische Studien. 1. Art. (42. Bd. 1886.) Dasselbe. 2. und 3. Art. (43. Bd. 1887.) Dasselbe. 4. Art. (44. Bd. 1888). — Der nächste Krieg in Zahlen. (43. Bd. 1887.) — Der Mangel an Individualisierung in der Alters- und Invalidenversicherung. (44. Bd. 1888.) — Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. (45. Bd. 1889.) — Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes. 1. Art. (46. Bd. 1890). Dasselbe. 2. Art. (47. Bd. 1891.) — Zur rechtsphilosophischen Theorie des Ausnahmerechts. (47. Bd. 1891.) — Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigentums in den Schutzzollfragen. 3 Art. (48./49. Bd. 1892/93.) — Pseudo- und Ultrakollektivismus. (49. Bd. 1893.) — Zur Errichtung der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern. (50. Bd. 1894). — Volksvertretungsprobleme aus Anlaß der österreichischen Wahlreform. (50. Bd. 1894.) — Das Problem der Wirtschaftskammern, 1., 2. u. 3. Art. (51. Bd. 1895.) — Die kleingewerbliche Körperschaftsbildung. (53. Bd. 1897.) — Ueber den wissenschaftlichen Begriff der Politik. (53. Bd. 1897.) — Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik, 1. u. 2. Art. (54. Bd. 1898.) — Der Staat und sein Boden. 1. Art. Grundlegung. (55. Bd. 1899.) — Die Friedenskonferenz im Haag. Beitrag zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges. (55. Bd. 1899.) — Zur sozialwissenschaftllichen Theorie des Krieges (1900). — Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer chronischen Landwirtschaftsbedrängnis (1902—1903). — Die Ueberholung der öffentlichen Ortsarmenpflege durch die Entwickelung der moder-

nen Gesellschaft (1902). — Ein bedeutsamer Vorschlag zur Schlichtung des Nationalitätenstreits in Oesterreich (1902). — Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie (1904). — 2. In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Aufl.: Artikel „Alters- und Invaliditätsversicherung", I. Bd., S. 204fg. und Artikel „Arbeiterversicherung" S. 499fg. — 3. In der Cottaschen Deutschen Vierteljahrsschrift 1856—1863 verschiedene Abhandlungen wissenschaftlichen und politischen Inhalts; desgleichen durch Jahrzehnte in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Cotta). 4. Verschiedene Artikel im St.WB. von Bluntschli und Brater, 1. Aufl. 5. In der Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften. Hrsg. von H. Frankenstein, Bd. II (1893/94) Heft 1: Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. — 6. In Revue sociale et politique, publiée par A. Couvreur, IIIe année, 1893, Nr. 4: Le collectivisme.

Schäffle, schon mit seiner Tübinger Lehrtätigkeit an der Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" beteiligt, hat in diesem Organ außer den oben genannten größeren Aufsätzen noch zahlreiche kleinere Artikel, Literaturbesprechungen usw. veröffentlicht und gab seit 1892 diese Zeitschrift allein, seit 1901 zusammen mit Bücher heraus.

Vgl. über Schäffle: K. Braun, Ein Lebenslauf in auf- und absteigender Linie (in dessen: Zeitgenossen, Bd. 1, 1877, S. 194fg.) — Schäffles Verdienst um die Sozialwissenschaft (Hist.-polit. Blätter, Bd. 85, 1880). — Bergfeld, Schäffles Schriften über den Sozialismus (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XII, S. 338fg.) — O. Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser, Jena 1890. — Beilage zur Allgemeinen Zeitung, München, Jahrg. 1901 Nr. 45. — Biermann, Schäffle und der Agrarismus, Bonn 1902. — Barth, Spencer und Schäffle (Viertj. f. wiss. Philosophie u. Soziologie, 1904). — Bücher, Nekrolog (Zt. f. d. ges. Staatswissenschaften, Bd. 60, 1904). — Spann, A. Schäffle als Soziologe (ebda). — Franz Mehring, A. Schäffle (Die Neue Zeit, Jahrg. 22, 1903/04, Bd. 1). — Bebel, A. Schäffle: Aus meinem Leben (ebda, Jahrg. 23, 1904/05, Bd. 1). — Schippel, A. Schäffle (Sozialist. Monatshefte, Jahrg. 1905). — Jentsch, A. Schäffle (Zukunft, Bd. 50, 1905). — Oncken, Schäffles Lebenserinnerungen (Hist. Zeitschrift, Bd. 96, 1906). — Lang, Nekrolog (Biograph. Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, Bd. 8, Berlin 1905). — Inama-Sternegg, Schäffles Soziologie (in dessen: Staatsw. Abhandl., Bd. 2, Leipzig 1908). — Fabian-Sagal, A. Schäffle in seinen theoretisch-nationalökonomischen Lehren, Berlin 1910.

*Meitzel.*

---

## Schankgewerbe.

1. Einleitung. 2. Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland. 3. Begriff des Schankgewerbes nach der deutschen Gewerbeordnung. 4. Voraussetzungen der Konzessionierung des Schankgewerbes. 5. Wirkungen der Konzession. 6. Erlöschen der Konzession. 7. Sonstige Beschränkungen des Schankgewerbes. 8. Oesterreich. 9. Frankreich. 10. England. 11. Andere Länder.

**1. Einleitung.** In fast allen Staaten darf das Schankgewerbe nur auf Grund einer obrigkeitlichen Erlaubnis ausgeübt werden und ist in seinem Betrieb weitgehenden Beschränkungen des öffentlichen Rechts unterworfen. Dieser Rechtzustand erklärt sich daraus, daß das Schankgewerbe in höherem Maße als die meisten anderen Gewerbebetriebe Gefahren in sich birgt. Eine übermäßig große Zahl von Schankstätten kann, indem sie die Gelegenheit und den Anreiz zum Trinken befördert, leicht Veranlassung zur Völlerei geben. Schon aus diesem Grunde ist eine Beschränkung in der Zahl der Wirtschaften wünschenswert. Aber auch die Persönlichkeit der Wirte bedarf einer genauen Prüfung. Es besteht nicht nur die Möglichkeit, daß der Wirt, indem er seine Gäste zum Trinken veranlaßt, selbst der Völlerei Vorschub leistet; der Betrieb der Wirtschaft kann auch zu anderen Zwecken mißbraucht werden. Die Wirtshäuser können Schlupfwinkel des verbotenen Spiels oder der Unsittlichkeit sein, sie können als Versammlungsorte von Verbrechern benutzt werden oder dazu dienen, letzteren die Früchte der begangenen Tat zu sichern. Aus diesen Gründen ist nicht nur die Errichtung von Wirtschaften von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, sondern dieselben unterliegen auch einer stetigen polizeilichen Ueberwachung.

**2. Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland.** In der Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit war die Befugnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft zum großen Teile eine Realgerechtigkeit. (Siehe diesen Artikel Bd. VII S. 18fg.). Sie ruhte auf bestimmten Häusern und konnte nur von dem jeweiligen Eigentümer derselben ausgeübt werden. Wollte jemand, der ein solches Realgewerberecht nicht besaß, Wirtschaft betreiben, so bedurfte er einer polizeilichen Erlaubnis. Unter diesen Umständen blieb die Zahl der Schankstätten eine beschränkte.

Als im Anfang des 19. Jahrh. zunächst in Preußen die Einführung der Gewerbefreiheit stattfand, wurde für das Schankgewerbe die Konzessionspflicht beibehalten. Nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7./IX. 1811 sollte an Gast- und Schankwirte der für jedes Jahr zu lösende Gewerbesteuerschein lediglich dann erteilt werden dürfen, wenn sie ein nicht über vier Wochen altes Zeugnis der örtlichen

Polizeibehörde beibrächten, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung des Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei (§§ 131—133). Außerdem war bestimmt, daß neue Schankstätten auf dem Lande nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde angelegt werden dürften (§ 55). Für Städte bestand dagegen eine solche Beschränkung nicht. Eine Kabinettsorder v. 7./II. 1835 nahm eine gleichmäßige Ordnung des Gegenstandes für den ganzen damaligen Bereich des Staates vor. Sie bestimmte, daß zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sowie zum Verkauf von zubereiteten Speisen oder von Getränken zum Genuß auf der Stelle ein polizeilicher Erlaubnisschein erforderlich sei. Diese Bestimmung galt sowohl für die Städte als für das Land. Dagegen wurde für den Kleinhandel mit Getränken eine gleichartige Erlaubnis nur auf dem Lande gefordert, in den Städten war derselbe völlig freigegeben. Der Erlaubnisschein sollte auf eine bestimmte Person und auf ein bestimmtes Lokal lauten und für je ein Kalenderjahr ausgestellt werden. Die Erlaubnis mußte versagt werden, wenn 1. entweder die Persönlichkeit, die Führung oder die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urteil der Ortspolizeibehörde nicht die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewährten, oder 2. das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal seiner Beschaffenheit und Lage nach dazu nicht geeignet erschien. Außerdem wurde die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande oder zum Betrieb von Schankwirtschaften ohne Beherbergung von Fremden davon abhängig gemacht, daß sich die Behörde von dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anlage überzeugte. Dagegen war der Kleinhandel mit Getränken in den Städten auch in dieser Beziehung völlig freigegeben, und ebenso bedurfte es für die Errichtung von Gastwirtschaften keinerlei Prüfung der Bedürfnisfrage. Die Folge davon war, daß einerseits die Trinker, welche in den Wirtshäusern ihre volle Befriedigung nicht fanden, sich den Kaufläden zuwendeten, und daß andererseits unter dem Scheine von Gastwirtschaften vielfach Schankstätten errichtet wurden. Eine Kabinettsorder v. 21./VI. 1844 suchte diese Uebelstände zu beseitigen; sie dehnte die hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken für das Land bestehenden Vorschriften auf die Städte aus und bestimmte, daß in allen zur vierten Gewerbesteuerabteilung gehörigen, also in allen kleineren Ortschaften die Bedürfnisfrage auch bei der Errichtung von Gastwirtschaften aufgeworfen werden dürfe. Diese Bestimmungen wurden durch die Gew.-O. v. 17./I. 1845 § 55 aufrecht erhalten.

Wie in Preußen, so unterlag auch in den meisten anderen Staaten das Schankgewerbe einer Konzessionspflicht. Die Entwürfe zu einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund aus den Jahren 1868 und 1869 nahmen daher für dasselbe ebenfalls die Notwendigkeit einer Konzessionierung in Aussicht. Sie knüpften dabei im wesentlichen an die preußische Gesetzgebung an. Eine polizeiliche Erlaubnis sollte erforderlich sein für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Befreit von der Konzessionspflicht wurden also der Betrieb bloßer Speisewirtschaften sowie der Kleinhandel mit anderen Getränken. Die Erlaubnis sollte versagt werden müssen: 1. wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachwies, 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügte, 3. wenn ein Bedürfnis zu einer solchen Anlage nicht vorhanden war. Von letzterer Bedingung sollte jedoch in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern abgesehen werden. In der Vorlage von 1868 war außerdem noch bestimmt, daß die näheren Bestimmungen über die Dauer und die Entziehung dieser Konzession den Landesgesetzen vorbehalten bleiben. Letztere Vorschrift wurde aber in dem Entwurfe von 1869 fallen gelassen und damit die Möglichkeit, die Konzession, wie bisher in Preußen, auf eine gewisse Zeitdauer zu beschränken, ausgeschlossen. Obwohl der Entwurf gegenüber vielen Landesgesetzgebungen, welche die Erteilung oder Versagung der Konzession in das freie Ermessen der Polizeibehörden stellten, eine wesentliche Einschränkung enthielt, so genügte er in dieser Hinsicht doch nicht den Ansprüchen des Reichstages. Durch die Beschlüsse desselben wurden die Gründe der Konzessionsverweigerung in persönlicher Beziehung dahin fixiert, daß die Erlaubnis nur versagt werden dürfe, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Auch die Vorschriften über die Bedürfnisfrage erfuhren eine wesentliche Abschwächung. Die Bedürfnisfrage sollte nur beim Branntweinausschank sowie beim Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus aufgeworfen werden dürfen. Die Prüfung des Bedürfnisses durfte aber nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Landesregierung stattfinden,

und diese war zu einer solchen lediglich dann befugt, wenn Landesgesetze nicht entgegen standen.

So war in der Gew.-O. v. 21./VI. 1869 die Konzessionspflicht des Schankgewerbes zwar anerkannt, aber die auf dasselbe bezüglichen Vorschriften waren doch wesentlich laxere geworden. Sie erwiesen sich denn auch auf die Dauer als nicht ausreichend. Eine außerordentliche Vermehrung der Schankstätten war die Folge derselben. Da die Bedürfnisfrage nur beim Ausschank von Branntwein aufgeworfen werden durfte, so konnten Wirtschaften mit Wein- und Bierausschank in beliebiger Zahl errichtet werden. Aber auch der Branntweinausschank wurde vielfach unter dem Deckmantel der Gastwirtschaft betrieben. Es stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, die Bedürfnisfrage anderweit zu ordnen. Dies hatte sich schon eine Regierungsvorlage vom Jahre 1878 zur Aufgabe gestellt. Sie legte den Landesregierungen die Befugnis bei, die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, auch ohne Rücksicht auf entgegenstehende Landesgesetze, vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Dieselbe Befugnis sollte in bezug auf die Gastwirtschaft sowie das Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern unbedingt, für größere Ortschaften dann bestehen, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt würde. Da die Vorlage in der Session von 1878 nicht zur Durchberatung gelangte, so wurde sie i. J. 1879 von neuem eingebracht und seitens des Reichstages unverändert angenommen, der nur die Bestimmung hinzufügte, daß vor Erteilung der Erlaubnis die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören seien. Auf diesen Beschlüssen beruhen die Vorschriften des G. v. 23./VII. 1879. Die Bestimmungen sind noch gegenwärtig in Geltung. Doch haben spätere Reichsgesetze (G. v. 1./VI. 1891, v. 6./VIII. 1896 und das EG. zum HGB. v. 10./V. 1897 Art. 9) einige weitere auf das Schankgewerbe sich beziehende Vorschriften hinzugefügt. Der hiernach abgeänderte Text der Gewerbeordnung ist in die neue Redaktion der Gew.-O. v. 26./VII. 1900 aufgenommen worden.

**3. Begriff des Schankgewerbes nach der deutschen Gewerbeordnung.** Die deutsche Gewerbeordnung unterwirft der Konzessionspflicht den Betrieb der Gastwirtschaft und Schankwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Unter Gastwirtschaft wird das gewerbsmäßige Beherbergen von Fremden verstanden. Eine Gastwirtschaft liegt daher dann vor, wenn jemand ein Haus mit möblierten Zimmern in der Weise unterhält, daß Personen dort jederzeit einkehren können. Dagegen fällt das gewerbsmäßige Vermieten von Zimmern nicht unter den Begriff der Gastwirtschaft. In der Regel wird mit der Gastwirtschaft auch der Ausschank von Getränken aller Art verbunden sein; begrifflich notwendig ist dies aber nicht. Die Bestrebungen, die auf Bekämpfung der Trunksucht und des Alkoholismus gerichtet sind, haben in der Gegenwart vielfach dazu geführt, daß Gastwirtschaften errichtet und betrieben werden, in denen keine geistigen Getränke verabreicht werden. Schankwirtschaft ist der gewerbsmäßige Verkauf von Getränken behufs der Verzehrung an Ort und Stelle. Welcher Art die Getränke sind, ist gleichgültig. Es brauchen namentlich nicht notwendig geistige Getränke zu sein; auch ein Kaffee- oder Teeschank oder ein Ausschank von Mineralwasser bedarf der Konzession (M. Seydel in den Annalen 1885, S. 51 fg., Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, Bd. II, S. 333 fg.). Der bayerische Verwaltungsgerichtshof, der früher einer anderen Ansicht folgte (Entscheidungen Bd. V, S. 347 fg.), hat sich später der hier vertretenen Auffassung angeschlossen. (Entscheidungen Bd. IX, S. 230 fg.). Nicht konzessionspflichtig ist dagegen der Betrieb von bloßen Speisewirtschaften, und zwar auch dann nicht, wenn die Gäste sich für ihre eigene Rechnung Getränke anderswoher holen lassen. Da die Gew.-O. nach § 6 keine Anwendung findet auf Eisenbahnunternehmungen, so unterliegen Bahnhofswirtschaften, die innerhalb der Bahnsteigsperre liegen oder bei denen der Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere Einrichtungen ausgeschlossen ist, die also lediglich den Bedürfnissen der Reisenden und somit des Eisenbahnverkehrs zu dienen bestimmt sind, den Beschränkungen der Gewerbeordnung nicht. Für sie haben die Eisenbahnbehörden die erforderlichen, Mißbräuche ausschließenden Vorschriften zu erlassen, wie sie auch nur mit deren Genehmigung errichtet werden dürfen. (Siehe Erlaß des Preuß. Ministers d. öff. Arbeiten v. 18./VII. 1905. Eisenbahnverordnungsbl. 1905 S. 212). Unter Kleinhandel versteht das Gesetz den Verkauf in kleinen Quantitäten an Personen, welche das Verkaufte mit sich fortnehmen (Verkauf über die Straße). Der Begriff des Kleinhandels, namentlich die Grenze desselben gegenüber dem Großhandel, ist reichsgesetzlich nicht festgestellt. Zum Teil haben die Ausführungsverordnungen der einzelnen Länder hier eingegriffen und bestimmt, der Verkauf welcher Quantitäten als Kleinhandel anzusehen ist. Diese Vorschriften differieren aber außerordentlich, so daß die obere

Grenze des Kleinhandels zwischen 1 Liter und Quantitäten von weniger als $^1/_2$ Anker schwankt. In Preußen ist jeder Betrieb Kleinhandel, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet, doch gilt in der Provinz Schleswig-Holstein als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover von 3,84 l (Ausführungsanweisung zur Gew.-O. v. 1./V. 1904 Nr. 45). Wo eine derartige Bestimmung nicht besteht, ist die Frage, ob im einzelnen Falle Kleinhandel vorliegt, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden. Der Kleinhandel unterliegt der Konzessionspflicht nur dann, wenn Spiritus oder Branntwein, nicht wenn andere geistige Getränke, etwa Wein oder Bier, den Gegenstand desselben bilden. Spiritus ist reiner oder annähernd reiner Alkohol. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus finden dagegen die Vorschriften des § 33 der Gew.-O. keine Anwendung. Denaturierter Branntwein ist vollständig vergällter Branntwein. Nach dem Branntweinsteuer-G. v. 15./VII. 1909 § 108 kann der Bundesrat den Kleinhandel mit vergälltem Branntwein abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung regeln. Vollständig vergällter Branntwein darf nach § 109 des Gesetzes im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalt feilgehalten werden. Die Behältnisse müssen verschlossen und mit einer Angabe des Alkoholgehaltes versehen sein. Nach der vom Bundesrat erlassenen Branntweinsteuerbefreiungsordn. v. 17./VII. 1909 § 15 bedarf der Handel mit vollständig vergälltem Branntwein keiner Erlaubnis; vor Eröffnung des Betriebes ist derselbe aber unter Bezeichnung der Verkaufsstelle bei der Steuerbehörde und Ortspolizeibehörde anzumelden. Branntwein ist ein Getränk aus Alkohol und Wasser, welches durch Destillation aus gegorenen Flüssigkeiten gewonnen wird. Unter den Begriff des Branntweins fallen auch diejenigen Getränke, welche überwiegend aus Branntwein bestehen, wie Grog, Punsch, Liköre usw.

Die erwähnten Tätigkeiten erfordern eine Konzession aber nur dann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Doch finden nach ausdrücklicher Bestimmung der Gew.-O. § 33 Abs. 5 die Vorschriften über das Erfordernis und die Voraussetzungen der Konzessionierung auch auf Vereine Anwendung, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, selbst dann, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (Konsumvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Durch Verordnung der Landesregierungen können auch andere Vereine, die ihren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränken, diesen Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen werden, doch darf für sie nur die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, nicht aber die zum Betrieb der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken (als Branntwein oder Spiritus) von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden (§§ 33 Abs. 6). Hiernach ist in mehreren Staaten, insbesondere in Preußen (Erlaß des Ministers des Innern v. 27./XII. 1896), für alle Vereine, sofern sie Gast- und Schankwirtschaft, wenn auch nur für ihre Mitglieder und nicht gewerbsmäßig, betreiben, die Konzessionspflicht eingeführt worden. Ausgenommen sind nur die militärischen Kasinos und Kantinen.

Der Ausschank und Verkauf geistiger Getränke im Umherziehen, d. h. ohne eine Betriebsstätte an dem betreffenden Orte, ist verboten; er kann nur ausnahmsweise im Falle besonderen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden (Gew.-O. § 56 Abs. 2 Nr. 1).

**4. Voraussetzungen der Konzessionierung des Schankgewerbes.** Die Konzessionierung der vorher näher bestimmten Gewerbebetriebe ist durch drei Voraussetzungen bedingt:

a) Die persönliche Qualifikation des zu Konzessionierenden. Eine Versagung der Konzession tritt dann ein, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Die Annahme des Mißbrauches darf daher nicht bloß auf einer subjektiven Anschauung der Behörde beruhen, sondern muß eine objektive Grundlage haben. Als solche werden namentlich strafgerichtliche Verurteilungen in Betracht kommen. Doch sind diese durchaus nicht ausschließlich maßgebend. Ueberhaupt ist es zur Verweigerung der Konzession nicht notwendig, daß der Nachsuchende sich bereits eine Förderung der angegebenen Zwecke hat zuschulden kommen lassen. Ebensowenig schließt ein einzelnes Vergehen der betreffenden Art die Konzessionierung unbedingt aus. Es muß vielmehr nach Maßgabe des ganzen Vorlebens des Nachsuchenden beurteilt werden, ob er die erforderlichen Bürgschaften für sein künftiges Verhalten gewährt.

b) Ein geeignetes Lokal. Die Konzession ist zu versagen, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal den

polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Ausübung der Schankwirtschaft erfordert demnach eine bestimmte Oertlichkeit, aber nicht notwendig einen geschlossenen Raum; sie kann auch an einem Platze im Freien ausgeübt werden. Die polizeilichen Anforderungen an das Lokal sind im Gesetze nicht näher bestimmt, in bezug auf dieselben entscheidet also das Ermessen der Behörde.

c) Das Vorhandensein eines Bedürfnisses. Ueber die Bedürfnisfrage hat das Reichsgesetz unmittelbar nichts bestimmt, sondern nur den Landesregierungen das Recht eingeräumt, die Aufwerfung derselben anzuordnen. Die Regierungen sind befugt, zu bestimmen, daß die Erteilung der Konzession von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll und zwar: 1. für den Ausschank von Branntwein und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ganz allgemein, 2. für den Betrieb der Gastwirtschaft und den Ausschank von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern ohne weiteres, in Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl dann, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Für den Ausschank von nicht geistigen Getränken, d. h. solchen, welche nicht alkoholhaltig sind, kann also die Bedürfnisfrage nicht aufgeworfen werden. Für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Ortschaft sind die Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend. Unter Ortschaft sind sowohl die einzelnen Gemeinden als die außerhalb der Gemeinden in selbständigen Gutsbezirken liegenden Ansiedelungen zu verstehen. Die Regierungen haben von der ihnen eingeräumten Befugnis einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, so daß fast in allen deutschen Staaten bei der Bewilligung von Schankkonzessionen die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. (Vgl. z. B. preuß. V. v. 14./IX. 1879, bayer. v. 29./III. 1892, sächs. v. 31./VII. 1879, württemb. v. 9./XI. 1883, bad. v. 23./XII. 1883, sachs.-weim. v. 22./VIII. 1879, sachs.-goth. v. 13./VIII. 1879, mecklenb.-strelitz. v. 24./IX. 1879, braunschw. G. v. 21./VI. 1871 und 4./XII. 1891, waldeck. v. 23./IX. 1879, hamb. v. 23./X. 1879, Els.-Lothr. v. 24./XII. 1888, Hessen v. 10./XI. 1886.) Bei dieser Prüfung sind als wesentliche Momente in Betracht zu ziehen die Zahl der Einwohner, die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Einwohnerschaft, z. B. ob viele Personen ohne eigenen Hausstand, ob sozial sehr verschiedene Klassen da sind, die Lage und Ausdehnung des Ortes, der Fremdenverkehr. Unter Berücksichtigung dieser Momente entscheidet über die Bedürfnisfrage das Ermessen der Behörde.

Wenn die Voraussetzungen für Erteilung der Konzession vorliegen, so muß dieselbe erteilt werden; liegen sie nicht vor, so muß sie verweigert werden. Vor Erteilung der Konzession sind die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören; eine Ablehnung des Konzessionsgesuches kann dagegen auch ohne Anhörung dieser Behörden erfolgen. Auch der Besitzer einer Realgerechtigkeit bedarf der Konzession, die ihm aber nur wegen seiner persönlichen Eigenschaften, nicht wegen Beschaffenheit oder Lage des Lokals oder wegen Mangel des Bedürfnisses versagt werden darf.

Ob eine Konzession zur Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch an juristische Personen, insbesondere an Aktiengesellschaften erteilt werden kann, war früher sehr bestritten. Indes kann die Ansicht, daß nach der Gew.-O. die Konzession nur an physische Personen erteilt werden könne, seit der Novelle zur Gew.-O. v. 6./VIII. 1896 nicht mehr als richtig anerkannt worden. Hiernach finden die Bestimmungen des § 33 der Gew.-O. auch Anwendung auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum Zweck haben; d. h. auf eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unbestritten juristische Personen sind, und sie können durch die Landesregierungen auch auf andere Vereine für anwendbar erklärt werden, ohne daß zwischen Vereinen, die Rechtsfähigkeit haben, und nichtrechtsfähigen Vereinen unterschieden wird. Wird die Konzession einer juristischen Person erteilt, so muß der Gewerbebetrieb aber durch einen Vertreter ausgeübt werden, der die vom Gesetze erforderten persönlichen Eigenschaften besitzt (vgl. Art. „Gewerbegesetzgebung in Deutschland“ oben Bd. IV S. 914).

**5. Wirkungen der Konzession.** Die Erteilung der Konzession erfolgt für eine bestimmte Person und ein bestimmtes Lokal. Nach Erteilung der Konzession dürfen daher auch keine besonderen Anforderungen an das Lokal mehr gestellt werden, sofern dieselben nicht durch andere als gewerbepolizeiliche, also etwa bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten geboten werden. Eine Erneuerung der Konzession ist sowohl bei einem Wechsel in der Person des Gewerbetreibenden als bei einem Wechsel des Lokals oder einer Ausdehnung des Betriebs auf in der Konzession nicht angegebene Räume, auch wenn sie sich in demselben Hause befinden, notwendig. In allen diesen Fällen kann, soweit dies landesrecht-

lich überhaupt zulässig ist, auch die Bedürfnisfrage von neuem aufgeworfen werden. Ebenso tritt bei der Konzessionierung einer anderen Person auch eine erneute Prüfung der Räume ein.

Die Konzession zur Gastwirtschaft gibt die Befugnis zur Beherbergung von Fremden und zum Verkauf von Getränken aller Art, die Konzession zur Schankwirtschaft die Befugnis zum Verkauf von Getränken aller Art sowohl zur Verzehrung im Lokal als zum Verkauf über die Straße, die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus die Befugnis zum Verkauf der gedachten Flüssigkeiten über die Straße. Die Konzession zur Gastwirtschaft umfaßt also auch die zur Schankwirtschaft, die Konzession zur Schankwirtschaft auch die zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Die Konzession kann aber, wenn das Gesuch darauf gerichtet ist, auch mit beschränkten Wirkungen erteilt werden, so z. B. kann eine Gastwirtschaft ohne Befugnis zum Ausschank von Getränken oder wenigstens von geistigen Getränken genehmigt oder bei Schankwirtschaften die Befugnis zum Ausschank auf gewisse Getränke z. B. Wein, Bier beschränkt werden. Unzulässig ist die Erteilung der Konzession auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr (Gew.-O. § 40), wie dies nach der früheren preußischen Gesetzgebung zulässig war, möglich dagegen die Konzessionierung für gewisse vorübergehende Ereignisse (Feste, Manöver u. dgl.) oder für gewisse Zeiten des Jahres (Sommerwirtschaften usw.).

**6. Erlöschen der Konzession.** Die Konzession erlischt entweder durch den Ablauf bestimmter Fristen oder durch Entziehung. Auf Widerruf darf sie nicht erteilt werden.

Ein Erlöschen durch Fristenablauf findet statt: a) wenn von der Behörde eine bestimmte Frist gesetzt ist, binnen deren der Gewerbebetrieb begonnen werden muß, mit Ablauf dieser Frist, ohne daß der Beginn stattgefunden hat, b) wenn eine solche Frist nicht gesetzt ist, durch Ablauf der Zeit, wenn nach erfolgter Genehmigung der Beginn des Gewerbebetriebes nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren erfolgt. Die Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen (Gew.-O. § 49). Die Konzession erlischt also nicht durch Ueberlassung des Lokals an einen anderen Gewerbetreibenden. Der Konzessionierte kann innerhalb der dreijährigen oder verlängerten Frist den Betrieb in dem bisherigen Lokal wieder aufnehmen, ohne einer neuen Konzession zu bedürfen.

Eine Entziehung der Konzession ist nur zulässig: 1. wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung stattgefunden hat, 2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt werden mußten, 3. wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen des Betriebslokales eingetreten sind, infolgedessen dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr entspricht, 4. wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden, für die Dauer des Ehrverlustes. (Gew.-O. § 53.) In Elsaß-Lothringen kann die Schließung der Wirtschaften auf Grund der Bestimmungen des französischen Dekrets v. 29./XII. 1851 auch deshalb, weil der Wirt die auf sein Gewerbe bezüglichen Gesetze oder Verordnungen übertreten hat, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen (RG. betr. die Einführung der Gew.O. in Elsaß-Lothringen v. 27./II. 1888 § 4).

Auch wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Entziehung der Konzession erfolgen kann, nicht vorliegen, kann doch der Kleinhandel mit Bier nach Ermessen der Behörde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft oder unbefugten Kleinhandels mit Spiritus oder Branntwein bestraft worden ist. Doch kann dem Gewerbetreibenden die Wiederaufnahme des Kleinhandels mit Bier gestattet werden, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist (Gew.-O. § 35 Abs. 3, 5).

**7. Sonstige Beschränkungen des Schankgewerbes.** Das Schankgewerbe ist, auch abgesehen von dem Erfordernis der Konzessionierung, noch einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Gewerbetreibende, die eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (Gew.-O. § 15a).

Ueber die Schankgefäße, die in Gast- oder Schankwirtschaften zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier benutzt werden, enthält das Reichsgesetz über die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße v. 20./VII. 1881 (in der Fassung des G. v. 24./VII. 1909) genaue Vorschriften. Auch haben die Gast- und Schankwirte gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße zu einem, die Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die vorschriftswidrig

befundenen Schankgefäße sind auf Grund des Strafurteils einzuziehen.

Von besonderer Wichtigkeit sind ferner die auf Landesrecht beruhenden Vorschriften über die Polizeistunde, deren Uebertretung aber durch das Reichs-Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist. Polizeistunde heißt diejenige Zeit, zu welcher die Schanklokale geschlossen werden müssen. Sie gilt sowohl für Schank- als für Gastwirtschaften, für letztere jedoch nur hinsichtlich der einheimischen Gäste, nicht hinsichtlich der Reisenden, welche daselbst ihr Nachtquartier genommen haben. Die Anordnung der Polizeistunde geschieht nach Landesrecht durch lokale Polizeiverordnungen. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Aber auch die Personen sind strafbar (Geldstrafe bis zu 15 M.), die in einer Schankstube über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilen, nachdem der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter sie zum Fortgehen aufgefordert hat (RStGB. § 365). — Außerdem besitzen die Polizeibehörden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die Befugnis, den Wirten zu verbieten, daß sie einzelnen Personen, welche als Trunkenbolde bekannt sind, geistige Getränke verabreichen oder den Aufenthalt in der Gaststube gestatten.

Den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonn- und Festtagsruhe (vgl. Bd. I, S. 602 fg.) unterliegen die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht (Gew.-O. § 105 i). Aber die Gewerbetreibenden können ihre Gehilfen und Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Dagegen finden auch auf diese Gewerbe die landesrechtlichen Vorschriften, welche zum Schutze der allgemeinen Heiligung der Sonn- und Festtage erlassen werden, Anwendung. Ihre Uebertretung ist von dem RStGB. § 366 Zfff. 1 mit Strafe bedroht.

Auf Grund des § 120e der Gew.-O. hat der Bundesrat (Bekanntmachung v. 23./1. 1902) Bestimmungen erlassen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Es muß ihnen für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, und wenn sie das 16. Jahr noch nicht vollendet haben, von mindestens 9 Stunden gewährt werden. Durch Polizeiverordnung kann diese längere Ruhezeit für alle Gehilfen und Lehrlinge vorgeschrieben werden. An Stelle dieser Ruhezeiten ist ihnen mindestens in jeder dritten Woche, und in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Im Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen über 12 Jahre, die noch schulpflichtig sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Auch soweit Kinder beschäftigt werden dürfen, darf diese Beschäftigung nicht stattfinden in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht. Am Nachmittag darf sie erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Für Betriebe, in denen in der Regel ausschließlich Familienangehörige des Gast- oder Schankwirts beschäftigt werden, dürfen in Orten mit weniger als 20000 Einwohnern Ausnahmen in bezug auf die Beschäftigung von eigenen Kindern nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden. Der Gast- und Schankwirt darf ein fremdes Kind nur beschäftigen, wenn ihm vorher eine für dasselbe ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist (Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30./III. 1903 §§ 7, 11, 16 — vgl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ in Deutschland oben Bd. I S. 618 fg.)

Die Gastwirte, d. h. diejenigen Personen, welche sich mit der Beherbergung von Fremden befassen, sind verpflichtet, diese nach Maßgabe der besonderen örtlichen Vorschriften bei der Polizeibehörde anzumelden. Sie können ferner durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen jederzeit abgeändert werden, die Abänderung tritt aber nicht eher in Kraft, bis sie der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis angeschlagen ist. Der Gast braucht keine höheren Preise zu zahlen, als in dem angeschlagenen Verzeichnis stehen. Beschwerden der Reisenden wegen Ueberschreitung dieser Preise sind von der Ortspolizeibehörde vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden (Gew.-O. § 75). Wirte, welche das von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebene Verzeichnis ihrer Preise nicht einreichen oder höhere als die in dem eingereichten Verzeichnis angegebenen Preise fordern, sind nach der Gew.-O. § 147 Ziff. 8 strafbar (Geldstrafe bis zu 150 M.).

**8. Oesterreich.** In Oesterreich waren die Zustände, welche hinsichtlich des Schankgewerbes vor dem Jahre 1859 bestanden, im wesentlichen denen des übrigen Deutsch-

land gleichartig. Das Gewerbe wurde zum Teil auf Grund von Realgewerbeberechtigungen, zum Teil auf Grund gewerblicher Konzessionen betrieben. Das Patent vom 20./XII. 1859 zählte das Gast- und Schankgewerbe den konzessionspflichtigen Gewerben zu, enthielt aber nur wenig Bestimmungen über die Konzessionierung. Da diese den Bedürfnissen nicht genügten und unter der Herrschaft derselben eine starke Ueberhandnahme der Schänken eintrat, so wurden zunächst durch ein G. v. 23./VI. 1881 beschränkendere Vorschriften über den Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke gegeben und durch das G. v. 15./III. 1883 erfolgte eine allgemeine Regelung des Gast- und Schankgewerbes überhaupt.

Nach den jetzt maßgebenden Vorschriften zerfällt das Gast- und Schankgewerbe in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden, b) Verabreichung von Speisen, c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen, f) Verabreichung von Tee, Kaffee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, g) Haltung von erlaubten Spielen. Alle diese Berechtigungen bedürfen der Konzession; sie können einzeln oder in Verbindung mit einander verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen. Der Ausschank berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken zum Verkauf in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens 1/8 Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in seinen Räumlichkeiten genießen zu lassen. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen, einerlei in welchen Mengen derselbe stattfindet, ist demnach ein freies Gewerbe. Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden.

Zur Erteilung der Konzession ist erforderlich: a) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers; insbesondere muß die Verweigerung der Konzession erfolgen, wenn gegen ihn oder gegen seine mit ihm im Familienverbande lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Trunksucht oder der Unsittlichkeit mißbraucht werden würde; b) eine geeignete Beschaffenheit und Lage des Lokals, c) das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Bevölkerung, d) die Tunlichkeit einer polizeilichen Ueberwachung. Bei Errichtung von Hotels in größeren Städten und Badeorten kann von der Bedürfnisfrage, bei Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zur Förderung des Touristenwesens außerdem auch von der Tunlichkeit einer polizeilichen Ueberwachung Umgang genommen werden. Für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke darf in derselben Ortschaft je einer Person nur eine, für die übrigen Berechtigungen nur zwei Konzessionen erteilt werden.

**9. Frankreich.** Durch die Revolution war in Frankreich, wie überhaupt, so auch für das Schankgewerbe völlige Freiheit eingeführt worden. Dieser Zustand erwies sich jedoch auf die Dauer als unhaltbar. Eine eingehende Regelung fand der Gegenstand durch ein Dekret vom 29./XII. 1851. Dieses unterwarf alle Cafés und Schankwirtschaften einer Konzessionspflicht und gestattete die Schließung derselben wegen Uebertretung der auf das Gewerbe bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Diese Vorschriften, welche der Regierung einen bedeutenden Einfluß auf die Wirte gewährten, sind durch ein G. v. 17./VII. 1880 wieder beseitigt worden und haben einer weitgehenden Freiheit des Schankgewerbes Platz gemacht.

Nach dem G. v. 17./VII. 1880 bedarf es für die Ausübung des Schankgewerbes keiner Konzession mehr. Diejenigen Personen, welche ein Café, einen Ausschank oder Verkauf von Getränken zum Genuß an Ort und Stelle errichten wollen, müssen hierüber unter der Angabe ihres Namens, ihrer persönlichen Verhältnisse und der Lage des Lokales eine Anzeige erstatten, welche regelmäßig bei der Mairie, in Paris bei der Polizeipräfektur einzureichen ist. Eine gleiche Anzeige ist bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder bei einer Veränderung des Lokales erforderlich. Ausgeschlossen vom Betriebe der fraglichen Gewerbe sind Minderjährige, Entmündigte und Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen gewisser im Gesetz näher bezeichneter Vergehen verurteilt sind. Die Verurteilung wegen Verbrechen hat die dauernde, die wegen Vergehen dagegen nur eine Unfähigkeit von 5 Jahren zur Folge, vorausgesetzt, daß in dieser Zeit nicht eine neue korrektionelle Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eingetreten ist. Verurteilungen von Personen, welche das Gewerbe bereits betreiben, haben in gleicher Weise die Unfähigkeit, dasselbe fortzusetzen, zur

Folge. Die Maires können nach Anhörung des Munizipalrates die Entfernungen festsetzen, welche die Cafés und Schänken von Kultusgebäuden, Friedhöfen, Krankenhäusern und öffentlichen Unterrichtsanstalten einhalten müssen. Personen, welche während eines Marktes, einer Versteigerung oder eines öffentlichen Festes Cafés oder Schankstellen errichten wollen, bedürfen dazu einer Genehmigung der Munizipalbehörde.

**10. England.** In England war der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes schon seit den Zeiten der Tudors von einer Konzession abhängig, welche durch die Friedensrichter erteilt wurde. Eine umfassende Regelung fand der Gegenstand durch das G. von 1828 (9 Geo IV, c. 61), welches sich auf Schänken, Bierhäuser, Speisehäuser und den Kleinverkauf geistiger Getränke zum Genusse im Lokale bezieht. Die gedachten Wirtschaftsgewerbe durften nur auf Grund einer Konzession betrieben werden, welche die Friedensrichter jeder division in einem General annual licensing meeting zu erteilen hatten. Auf Grund der polizeilichen Konzession konnte der Inhaber den zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Steuergewerbeschein (excise license) lösen. Die Erteilung der Konzessionen erfolgte für je ein Jahr.

Gegen diese Festsetzungen erhob sich aber eine Opposition. Die ausgedehnte polizeiliche Gewalt der Friedensrichter sollte beschränkt, die Grundsätze der Gewerbefreiheit auch für den Schankbetrieb zur Duschführung gebracht, der Einzelverkauf des Bieres gefördert werden. Die Folge davon war, daß das Erfordernis der polizeilichen Konzession für einzelne Arten des Schankbetriebes aufgegeben wurde. Für beershops, d. h. für den Kleinverkauf von Bier, Porter, Ale und Obstwein sollte es nur eines Steuergewerbescheines bedürfen (11 Geo IV & 1 Will IV, c. 64). Sehr bald nach Erlaß dieser Vorschrift fühlte man jedoch wieder die Notwendigkeit, einschränkendere Bestimmungen zu treffen. Man forderte für die Erlangung des Steuergewerbescheines seitens solcher Personen, welche zum Genuß im Lokale verkaufen wollten, ein Führungsattest, das von sechs ansässigen Einwohnern auszustellen und von einem Armenaufseher zu bestätigen war (4 & 5 Will. IV, c. 85). Außerdem wurde, damit überall geeignete Oertlichkeiten für den Ausschank vorhanden waren, ein nach der Größe der Ortschaften abgestufter Mietswert des Betriebslokales festgesetzt (3 & 4 Vict. c. 61). Für refreshment houses, d. h. alle Wirtschaften, welche weder zum Branntweinoch zum Wein-, Obstwein oder Bierausschank berechtigt waren, also namentlich Speisewirtschaften, Konditoreien usw., wurde gleichfalls nur ein Steuergewerbeschein gefordert, den Friedensrichtern aber vorbehalten, gegen die Erteilung desselben aus gewissen, gesetzlich näher bestimmten Gründen Einspruch zu erheben. Mit der Erlangung des Steuergewerbescheines erhielten die Inhaber der refreshment houses auch die Befugnis zum Weinausschank. Reine Weinhäuser blieben dagegen der polizeilichen Konzessionspflicht unterworfen (23 & 24 Vict. c. 27).

Durch den wine- and beerhouses act 1869 (32 & 33 Vict. c. 27) ist man aber für jeden Ausschank von Wein, Bier und Obstwein wieder zu dem System polizeilicher, von den Friedensrichtern zu erteilender Konzessionen zurückgekehrt. Eine Neuregelung des Konzessionswesens für den Ausschank aller geistigen Getränke hat durch den licensing act 1872 (35 & 36 Vict. c. 94) stattgefunden. Durch zahlreiche spätere Gesetze sind aber die Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert und in wichtigen Punkten ergänzt worden. In Betracht kommen namentlich die Licensing Acts von 1874 (37 et 38 Vict. c. 49), von 1902 (2 Edw. VII c. 28) und von 1904 (4 Edw. VII c. 23). Nach diesen Gesetzen werden unterschieden On license, die Konzession zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft mit dem Recht geistige Getränke zu verabreichen, und Off license, die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, die nicht an Ort und Stelle genossen werden. Nur Inhaber einer polizeilichen Konzession erhalten von der Steuerbehörde einen Gewerbesteuerschein (Excise license). Die Verleihung einer Konzession erfolgt in der Sitzung der Friedensrichter einer Grafschaftsabteilung (Special session). Der Beschluß bedarf aber der Genehmigung, und zwar wenn es sich um eine Off license handelt, der Genehmigung eines Ausschusses der Friedensrichter (Licensing committee), wenn es sich um eine On license handelt, der Genehmigung der Vierteljahrssitzung der Friedensrichter (Quarter session). Die Erteilung kann unter den durch das öffentliche Interesse gebotenen Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die On license unter der Bedingung erteilt werden, daß der Antragsteller einen Geldbetrag zahlt, der der Wertsteigerung entspricht, die das Lokal, für welches sie erteilt wird, dadurch erfährt, daß in ihm eine Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird. Während aber nach deutschem und österreichischem Rechte, wie nach dem Rechte der meisten Staaten, die Konzession nicht auf bestimmte Zeit er-

teilt werden darf, ist sie nach englischem Recht immer auf bestimmte Zeit und zwar auf ein oder mehrere Jahre (höchstens auf 7 Jahre) zu erteilen. Während dieser Zeit kann sie nur auf Beschluß des Gerichts (court of summary juris diction) zurückgenommen werden, wenn der Inhaber den Bedingungen, unter denen sie erteilt ist, zuwidergehandelt hat, oder wenn er wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden ist. Ist die Zeit abgelaufen, für die die Konzession erteilt ist, so hatte der Inhaber aber nach dem früheren Recht einen Anspruch auf Wiederverleihung, sofern kein Grund vorlag, aus dem ihm die Neuerteilung hätte verweigert werden dürfen. Das G. v. 1904, das aber für Schottland und Irland nicht erlassen ist, hat diesen Rechtszustand in England in sehr bedeutsamer Weise abgeändert zu dem Zwecke, um die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften zu verringern und dadurch der Trunksucht entgegenzuwirken. Nach wie vor können die Friedensrichter in einer Special Session die Wiederverleihung einer Konzession ablehnen, wenn einer der im bisherigen Rechte angegebenen Gründe vorhanden ist. Ist aber ein solcher Grund nicht vorhanden, erachtet aber die Special Session die Erneuerung einer On license aus sozialpolitischen Gründen nicht für ratsam, insbesondere weil eine Verringerung der Zahl der Schankstätten zur Bekämpfung der Trunksucht zweckmäßig erscheint, so hat sie einen Antrag auf Verweigerung der Wiederverleihung bei der Quarter Session zu stellen. Dieselbe hat darüber Beschluß zu fassen. Verweigert sie die Erneuerung, so haben alle Personen, deren Vermögensinteresse dadurch geschädigt wird, daß die Konzession für das Lokal, in dem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben ward, nicht wieder erteilt wird, einen Anspruch auf Entschädigung. Der Betrag derselben wird bestimmt durch die Minderung des Mietswertes, den das Lokal dadurch erleidet, daß in ihm keine Wirtschaft mehr betrieben wird. Die Kosten dieser Entschädigungen sind durch jährliche Abgaben aufzubringen, die von den Wirten, deren Konzession erneuert worden ist, zu zahlen sind. Die Höhe der Abgabe wird berechnet nach dem Mietswert der Gast- und Schankräumlichkeiten und der Dauer des Besitzrechtes, das der Inhaber der Konzession an diesen Räumlichkeiten hat. Doch sind Wirte, deren Besitzrecht nicht mehr als ein Jahr dauert, von der Abgabe befreit. Der Grundbetrag der Abgabe ist ein £ bei einem Mietswert von unter 15 £ und steigt bis zu 100 £ bei einem Mietswert von über 900 £. Hiervon aber werden Abzüge gemacht und zwar von 88 % bei einer Besitzdauer von nicht mehr als zwei Jahren. Sie fallen aber bei längerer Besitzdauer und zwar bis auf 1 % bei einer Besitzdauer von 55 bis 60 Jahren. Der Abzug darf indes in keinem Falle die Hälfte des Betrages des Mietswertes übersteigen. — Außer dieser Abgabe haben alle Inhaber von Konzessionen noch die Lizenzabgaben (license duties) zu zahlen (s. Art. „Lizenzen“ oben Bd. VI S. 504 fg.), die durch die Finanzgesetze v. 1909 und 1910 namentlich für die größeren Gast- und Schankwirtschaften sehr bedeutend erhöht sind.

Die Bestimmungen über die Wiederverleihung der Konzession finden sinngemäß Anwendung, wenn die Konzession während der Zeit, für welche sie verliehen ist, auf eine andere Person übertragen werden soll.

Der Betrieb von Gasthäusern und Speisewirtschaften, in denen geistige Getränke nicht verabreicht werden (Temperance hotels, Dining rooms. Tea rooms usw.), unterliegt keinen besonderen Beschränkungen.

**11. Andere Länder.** Auch die anderen Länder unterwerfen das Schankgewerbe meist einer Konzessionspflicht, so Italien, die Niederlande, Dänemark. Es kommen aber neben der Konzessionierung noch weitergehende Beschränkungen vor; so ist namentlich in den Niederlanden das Maximum der für jeden Ort zu erteilenden Konzessionen bestimmt, welches nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen überschritten werden darf.

Eine besondere Erwähnung verdient das sogenannte Gotenburger System, welches in den skandinavischen Ländern Eingang gefunden hat. Nachdem in Schweden, wo der Branntweingenuß einen bedenklichen Umfang angenommen hatte, die Hausbrennerei beseitigt, die Regulierung des Ausschankes im wesentlichen in die Hände der Gemeinden gelegt worden war, bildete sich in der Stadt Gotenburg 1865 eine Aktiengesellschaft, welche sämtliche Schänken der Stadt pachtete. Die Gesellschaft suchte durch Verminderung der Schänken, frühzeitigen Schluß derselben, hohen Branntweinpreis, Verkauf nur gegen bar und ähnliche Mittel auf eine möglichste Einschränkung des Branntweingenusses hinzuwirken. Der Reingewinn, der gewisse Prozente überstieg, wurde für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Dieses System hat in vielen Städten Schwedens sowie in Norwegen und Finland Eingang gefunden. Dasselbe hat eine wesentliche Verminderung der Schankstätten zur Folge gehabt, jedoch auch manche Uebelstände hervorgerufen, so daß das Urteil über dasselbe noch nicht als völlig feststehend angesehen werden kann. (Genaueres über dieses Gotenburger System s. d. Art. „Gotenburger Ausschanksystem“, oben Bd.

IV S. 46 fg. Vgl. auch den Art. „Alkoholfrage“ oben Bd. I S. 387 fg.)

**Literatur:** *G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, 3. Aufl. 1910, S. 429 fg. — E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 497 fg. — Derselbe in Schönbergs Handbuch der polit. Oek., Bd. III, Abt. 2, S. 477 fg. — Die Kommentare zur Gew.-O. von v. Landmann, 5. Aufl., Bd. I, S. 267 fg. u. Neukamp, 3. Aufl., S. 54 fg. — E. Müller, Gast- und Schankwirtschaftspolizei in Preußen, 3. Aufl. 1908. — Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 764 fg. — Derselbe, Selfgovernment, Kommunalverfassung u. Verwaltungsgerichte, S. 348 fg. — Mackenzie, Licensing Acts (1828—1904), 16 ed. 1905. — S. and B. Webb, History of Liquor Licensing in England principally from 1700 to 1830, 1903.*

*G. Meyer. — E. Loening.*

---

## Schanz, Georg von,

wurde am 12./IV. 1853 geboren, studierte in München, wo er in das Maximilianeum aufgenommen war, ferner in Würzburg und Straßburg und promovierte 1876 an der staatswissenschaftlichen Fakultät zu München. Nachdem er ein Jahr im kgl. bayr. statist. Bureau tätig gewesen war, begab er sich längere Zeit nach England. Im Jahre 1879 habilitierte er sich in Marburg, ging 1880 als außerordentlicher Professor nach Erlangen, 1882 als ordentlicher Professor nach Würzburg, 1907 lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern.

Schanz veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Geschichte der Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14.—17. Jahrh., Leipzig 1877. — Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden 1485—1547 (Habilitationsschrift), Marburg 1879. — Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. (Von der Beneckestiftung in Göttingen 1879 mit dem ersten Preise gekrönt.) 2 Bde., Leipzig 1881. — Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, Erlangen 1884. — Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrh., 5 Bde., Stuttgart 1890. — Im Königreich Bayern zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen, vornehmlich zum Gebrauche bei Vorlesungen. I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Würzburg 1891. — Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, Bamberg 1893. — Der Donau-Mainkanal und seine Schicksale, Bamberg 1894. — Die Mainschiffahrt im 19. Jahrh. und ihre künftige Entwickelung, Bamberg 1894. — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895. — Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897. — Das Erbe der Witwen und Waisen der Universitätsprofessoren. Ein Beitrag zur Lösung der Kollegiengeldfrage in Bayern, Bamberg 1897. — 3. Beitrag zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1901. — Der künstliche Seeweg und seine wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1904.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken usw.: 1. In der Zeitschrift des königl. bayer. statist. Bureaus: Ernteergebnisse in Bayern für das Jahr 1875 mit einer Karte über die Kartoffelkrankheit 1872—1875 (1876, S. 199 fg.). — 2. In Jahrb. f. Nat.: Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter (1877, 28. Bd., S. 313 fg.). — 3. In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayer. Malzaufschlags (1882, VI. Jahrg., S. 563 fg.). — 4. Im Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken: Zur Vorgeschichte der Universität Erlangen (1884, 15. Bd., 3. Heft). — 5. Im Finanzarchiv: Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Königreich Sachsen (1884, S. 837 fg.). Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform (1885, S. 235 fg.). Die Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar (1885, S. 924 fg.). Der Haushalt der sieben europäischen Großstaaten i. J. 1882 (1885, S. 847 fg.). Der Ertrag der Tabakgefälle in einigen wichtigeren Staaten (1885, S. 854 fg.). Matrikularbeiträge und Ueberweisungen im Deutschen Reiche (1885, S. 864 fg.). Die Gemeindefinanzen in Elsaß-Lothringen (1885, S. 868 fg.). Erbschaftssteuer in Deutschland und in einigen anderen deutschen Staaten (1885, S. 876 fg.). Der Lotterieetat in der preußischen Kammer (1885, S. 1066 fg.; 1886, S. 910 fg.). Die Konvertierung preußischer Staatsschulden (1885, S. 1085 fg.). Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten (1886, S. 202 fg.). Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich (1886, S. 679 fg.). Der preußische Staatshaushalt in den letzten 10 Jahren und die Mittel zu seiner Sanierung (1887, S. 293 fg.). Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform (1887, S. 961 fg.). Der bayerische Staatshaushalt in den Jahren 1876—1886 (1888, S. 768 fg.). Die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten (in Gemeinschaft mit Herrfurth) (1888, S. 290 fg.). Das G. v. 1./III. 1886 über die Reform der italienischen Grundsteuer (1888, S. 362 fg.). Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Großherzogtum Sachsen-Weimar (1888, S. 1059 fg.). Zur Frage der Steuerpflicht (1892, S. 365 fg.). Der Steuerertrag von Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Salz und Tabak in den wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der letzten Rechnung (1893, S. 757 fg.; 1898 S. 668 fg.). Die Novelle zum sächsischen Einkommensteuer-G. v. 2./VII. 1878. Vom 14./V. 1895 (1895, S. 751 fg.). Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze (1896, S. 1 fg.; 1898, S. 530 fg.). Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten (1896, S. 88 fg.). Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? (1896, S. 210 fg.). Ein 20jähriger Kampf um ein Steuergesetz und sein Ende im Kanton Solothurn (1896, S. 881 fg.). Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Oesterreich (1897, S. 349 fg.). Die neueste

Steuerreform im Herzogtum Anhalt (1897, S. 755 fg.). Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften (1898, S. 316 fg.). Die Baustellensteuervorlage in Dresden und ihr Schicksal (1898, S. 326 fg.). Sparsteuer oder progressive Erbschaftssteuer? (1898, S. 597 fg.). Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträge in Deutschland und im Ausland (1898, S. 622). Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer (1900—1901). Die Frage der Steuerreform in Bayern (1900, S. 527 fg.). Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwickelung (1900, S. 551 fg.). Die Reform der französ. Erbschaftssteuer durch das Budget-G. v. 26./II. 1901 (1901). Das Problem der Straßenreform in Bayern (1902). Der Abschluß der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (1902). Die sächsische Steuerreform vom Jahre 1902 (1903). Ein Wort zur bayerischen Kapitalrentensteuer (1904). Die Steuerreform im Herzogtum Sachsen-Gotha i. J. 1902 (1904). Das neue Hamburger Erbschaftssteuergesetz (1905). Die neuen Steuer- und Gebührenordnungen in Frankfurt a. M. (1905). Die Steuerreform im Herzogtum Anhalt (1906). Die Reichsfinanzreform (1906). Eine wichtige Neuerung im Vollzug des bayerischen Kapitalrentensteuergesetzes (1907). Die Novelle v. 21./IV. 1906 zum sächs. Vermögenssteuer-G. v. 2./VII. 1902 (1907). Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reiches in den letzten 30 Jahren (1908). Eine neue städtische Anleiheform (1909). Die Staatsschuldbücher und ihre Benützung (1910). Zahlreiche Besprechungen finanzwissenschaftlicher Werke in jedem Bande. — 6. Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik: Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland (Jahrg. 1897 Bd. 10 S. 325 fg.). — 7. In den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik: Der Schorersche Vorschlag zur Arbeitslosenversicherung (3. Jahrg. 1895, S. 136 fg.) — 8. In den Preußischen Jahrbüchern: Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei (1898, Bd. 91, S. 500 fg.) — 9. In der Zeitschrift für Binnenschiffahrt, Jahrg. I (1895), S. 128: Einiges über den Verkehr auf der bayerischen Donau. — 10. In den Schr. d. V. f. Sozialpol.: Gutachten über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern (34. Bd., S. 91 fg., 1886). — 11. In diesem H. d. St. die Artikel: „Budget", „Erbschaftssteuer", „Ertragssteuern", „Erwerbssteuern", „Existenzminimum und seine Steuerfreiheit", „Schenkungssteuer", „Staatsschuldbuch", „Stadtschuldbücher". — 12. Im Wörterbuch der Volkswirtschaft: „Abrechnungsstellen", „Arbeitslosigkeit", „Arbeitslosenversicherung", „Arbeitsnachweis", „Arbitrage", „Banken", „Börsenwesen", „Diskonto und Diskontopolitik", „Emissionsgeschäft", „Giro", „Inhaberpapiere", „Kredit", „Maklerwesen", „Noten- oder Zettelbank", „Ordrepapiere", „Seehandlunggesellschaft", „Wechsel", „Wertpapiere". — 13. In der Allgemeinen Zeitung: Die Einkommensteuern und die Steuerreform im Reiche und in den Einzelstaaten (1887, Nr. 8, 9, 69, 73). Ueber die neueste Bewegung auf dem Gebiete des Sparkassenwesens, Beilage z. Allg. Ztg. 1895, Nr. 4 u. 5. Die Frage der Steuerreform in Bayern 1900, Nr. 106, 107. — 14. In der Neuen Würzburger Zeitung: Naturalverpflegsstation mit Arbeitsleistung für Würzburg. Ein Gutachten (1887, Nr. 100—103). — 15. In den Münchner Neuesten Nachrichten: Die Mainkanalisierung und der Ludwigs-Donau-Mainkanal (1893 Nr. 135, 140, 141, 147, 148, 184, 187). — 16. In den Basler Nachrichten: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (1894, 1. Beil. zu Nr. 353). — 17. Im Berliner Tageblatt: Die Nachlaßsteuer (1909, Nr. 157). — 18. In Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich: Die k. b. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg. — 19. In Entwickelung der deutschen Volkswirtschaftslehre, Festgabe für Schmoller, Leipzig 1908, Bd. II: Oeffentliches Schuldenwesen.

Außerdem hat Schanz 1884 das jährlich in zwei Bäuden erscheinende „Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen", begründet und seit dieser Zeit herausgegeben, ebenso die „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns", seit 1884 (Arbeiten seiner Schüler) 38 Bde.

*Red.*

---

## Scharling, Hans William,

am 22./IX. 1837 in Kopenhagen geboren, wurde im Juni 1861 Kandidat der Rechtswissenschaft, erwarb i. J. 1862 die goldene Medaille der Universität Kopenhagen für eine (nicht gedruckte) staatswissenschaftliche Abhandlung über „das Proletariat", setzte seine Studien 1865—1866 in Frankreich, England, Schottland und anderen Ländern fort und wurde unterm 31./X. 1869 zum Professor der Staatswissenschaften (Nationalökonomie und Statistik) an der Universität zu Kopenhagen ernannt. Die juristische Fakultät der Universität zu Upsala verlieh ihm im September 1877 — gelegentlich der 400jährigen Jubelfeier der Universität — den juristischen Doktorgrad, und 31./X. 1909 wurde er, gelegentlich seines 40jährigen Jubiläums als Professor, zum Dr. polit. von der Universität Kopenhagens ernannt. 1876—1898 war er auch Mitglied des Volksthings für den 4. Kreis Kopenhagens. 1894 wurde er Direktor der Staatsanstalt für Lebensversicherung in Kopenhagen und am 27./IV. 1900 wurde er zum Finanzminister ernannt. Als das Ministerium im Juli 1901 demissionierte, übernahm er wieder seine Stellung als Universitätsprofessor, welche Stellung er noch (1910) bekleidet.

Scharling hat teils seiner Studien, teils seiner Gesundheit wegen auf vielen Reisen die meisten Länder Europas besucht. Er war besonders der Repräsentant Dänemarks auf den statistischen Kongressen in St. Petersburg 1872 und Budapest 1876. Nachdem er 1886 zum Mitgliede des Internationalen statistischen Institutes ernannt worden war, hat er den Sitzungen in Rom 1887, Paris 1889 und Wien 1891 beigewohnt. 1907 war er Präsident des Komitees, welches den statistischen Kongreß in Kopenhagen vorbereitete. Im Jahre 1889 wurde er Mitglied der Société d'Economie politique de Paris; 1906 korrespondierendes Mitglied der

belgischen Zentralkommission der Statistik; 1909 korrespondierendes Mitglied der schwedischen Akademie der Wissenschaften.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Hvilken Indflydelse har den nyere Tids industrielle Udvikling havt paa Almuens Kaar? (Welchen Einfluß hat die industrielle Entwickelung der neueren Zeit auf die Lebensverhältnisse der unteren Volksschichten gehabt?) Concurrence-Abhandlung, Kopenhagen 1863. — Frimärkesystemet og Jernbanerne. Forslag til en lav, ensformig Jernbanetaxt. (Das Freimarkensystem und die Eisenbahnen. Vorschlag zu einem niedrigen, gleichmäßigen Eisenbahntarif). Kopenhagen 1867. — Indledning til den politiske Økonomi. (Einleitung zur pol. Oekonomie). Kopenhagen 1868. — Pengenes synkende Værdi belyst ved danske Aktstykker. (Der sinkende Wert des Geldes durch dänische Aktenstücke beleuchtet). Concurrence-Abhandlung, Kopenhagen 1869. — Als besonderer Teil erschien: Kort Udsigt over den danske Mönthistorie. (Die dänische Münzgeschichte). Kopenhagen 1869. — Danemarks Statistik, in Verbindung mit V. Falbe-Hansen ausgearbeitet, 1878—87, I—V, ca. 3080 S. — Guldlandenes Opdagelse og Virkningerne derof. (Die Entdeckung der Goldländer und ihre Wirkungen). Kopenhagen 1874. — Handelsbalancen Betydning og rette Opgjörelse. (Die Bedeutung und richtige Berechnung der Handelsbilanzen). Kopenhagen 1876. — Værdilœre. I. Hvad bestemmer en Tings Værdi? (Die Lehre vom Werte, vgl. unten: Werttheorie und Wertgesetz), Kopenhagen 1888. Vordilore II: Vordilorens Udvikling 1871—1900. Grondsevordiloren. (Die Entwickelung der Lehre vom Werte 1871—1900. Grenzwertlehre). Kopenhagen 1903. — Danmark for 70 Aar siden. (Dänemark vor 70 Jahren). Universitätsrede zur selben Feier. Kopenhagen 1888. — Danmarks Fremtid. (Die Zukunft Dänemarks). Universitätsrede zur Feier des Regierungsjubiläums König Christians IX. Kopenhagen 1888. — Danmark i 1890. Supplement til Danmarks Statistik, ebenfalls in Verbindung mit Falbe-Hansen, 1891, 633 S. — Bankpolitik, Jena 1900, 371 S. — Handels- og Toldpolitik (Handels- und Zollpolitik). Kopenhagen 1905. 700 S. — Sozialökonomiens Theori) (Theorie d. Sozialökonomie). I. Samfundsproduktionen med sorligt Henblik paa dens historiske Udvikling. (Die soziale Produktion mit besonderem Hinblick auf ihre geschichtliche Entwickelung). Kopenhagen 1907. 900 S. II. Handel, Vordi og Penge. (Die Lehre vom Handel, vom Wert und vom Gelde). Kopenhagen 1910. 568 S.

b) in Zeitschriften usw. und zwar I. in deutschen Zeitschriften: Die jetzige Geschäftsstille und das Gold. (In Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XI, 1885). — Das Personenporto der Eisenbahnen. (Ebendas. N. F. Bd. XII, 1886). — Der Detailhandel und die Warenpreise. (Ebendas. N. F. Bd. XIII, 1886). — Werttheorieen und Wertgesetz. (Ebendas. N. F. Bd. XVI, 1888). — Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre. (Ebendas. III. F., Bd. 27, 1904). — Die ökonomische Situation und die Währungsfrage. (Preußische Jahrbücher Bd. 63, 1889). — Oesterreich-Ungarns Valutaregulierung und ihre Folgen für Europa. (Ebendas. Bd. 69, 1892). — Ist Aussicht auf höhere Preise und ein regeres Geschäftsleben vorhanden? (Ebendas. Bd. 71, 1892). — Die deutsche Silberkommission. Ein Korreferat. (Ebendas. Bd. 79, 1895). — Die Finanzverhältnisse Dänemarks. (In Finanzarchiv, herausg. von G. Schanz, 1886). — Die Handelspolitik Dänemarks 1864—1891. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLIX). Leipzig 1892.

II. In verschiedenen dänischen Zeitschriften hat Scharling eine große Anzahl von Abhandlungen veröffentlicht — besonders in den 20 Jahrgängen der von ihm in Verbindung mit anderen herausgegebenen „Nationalökonomisk Tidsskrift“ —, von denen die nachfolgenden besonders hervorgehoben werden mögen: Nutid-Proletariatet (Das Proletariat der Gegenwart) in „Tidskrift for Retsvœsen“, 1863. — Den engelske Fattiglovgivning, dens Udvikling og dens Resultater. (Die englische Armengesetzgebung, ihre Entwicklung und ihre Resultate). Ebendas. 1866. — Mülhouse og dens Arbejderby (Mülhausen und seine Arbeiterstadt) in „Dansk Maanedsskrift“, 1866. — Den skotske Fattigpleje. (Die Armenpflege Schottlands). Ebendas. 1868. — Om Tidelingens Indförelse i det danske Möntsystem. (Die Einführung der Dezimalteilung in das dänische Münzsystem). Ebendas. 1868. — Kirketallet og Folketallet i Danmark i det 13. Aarh. (Die Zahl der Kirchen und die Volksmenge in Dänemark im 13. Jahrh.). Ebendas. 1890. — In „Historisk Tidsskrift“ 6 R. II (Ztschr. f. Geschichtskunde). — In „Nationalökonomisk Tidsskrift“: Arbejderspörgsmaalet og dets Lösning. I. Arbejdernes Produktionsforeninger. II. Arbejdsherrernes Driftsgevinst. (Die Arbeiterfrage und deren Lösung. I. Produktionsvereine der Arbeiter. II. Unternehmergewinn der Arbeitgeber). 1873. — Den skandinaviske Möntkonvention. (Die skandinavische Münzkonvention). 1873. — Den ökonomiske Tilstands Indflydelse paa Vielser, Födsler og Dödsfald. (Der Einfluß der ökonomischen Zustände auf Trauungen, Geburten und Sterbefälle). 1873. — Menneskeslœgtens ökonomiske Udviklings Gang. I. Ricardo og Carey. II. Malthus. (Der Gang der ökonomischen Entwickelung der Menschheit). 1874. — Den danske Arbeiderstands ökonomiske Vilkaar). Die Lebensverhältnisse der dänischen Arbeiter). 1874. — Breve fra Rom: De italienske Finantser. (Die Finanzverhältnisse Italiens). 1875. — Gives der en ökonomisk Videnskab? (Gibt es eine ökonomische Wissenschaft?) 1875. — Konkurrencedrift paa Jernbanerne. (Eisenbahnbetrieb durch konkurrierende Gesellschaften). 1875. — Er international Möntenhed en Utopi? (Ist internationale Münzeinheit eine Utopie?) 1876. — De danske Aktieselskabers Udbytte. (Die Dividenden der dänischen Aktiengesellschaften). 1876, 1878, 1880 und 1892. — Den ensformige Jernbanetaxt og det belgiske Experiment. (Der einförmige Eisenbahntarif und das in Belgien damit versuchte Experiment). 1877. — Vore Bankforhold og Nationalbankens Seddelemission. (Unsere Bankverhältnisse und die Zettelemission der dänischen Nationalbank). 1876 u. 1877. — Aarsagerne til „de daarlige Tider“ og Udsig-

terne til en Bedring af Forholdene. (Die Ursachen der „schlechten Zeiten“ und die Aussichten auf eine Besserung). 1879. — Nogle of Oekonomiens Grundbegreber. I. Kapitel. (Bestimmung des Begriffs Kapital). 1880. — Hypothek-Forsikkring. (Hypotheken-Versicherung). 1880. — Om Bestemmelsen af en Families Indtœgt. (Wie bestimmt man das Einkommen einer Familie?) 1881. — Beskatningsreformen. (Die Steuerreform). 1882. — Hvar lœnge vil Danmark kunne forblive et kornudförende Land? (Wie lange wird Dänemark unter die kornexportierenden Länder gehören?) 1883. — Nationalformue og Jordrente. (Nationalvermögen und Grundrente). 1885. En Replik. — Möntreformen og Landbruget. (Die Münzreform und die Landwirtschaft). 1885. — De senere Aars Prisfald og dets Aarsager. (Der Preisfall der späteren Jahre und seine Ursachen). 1886. — Pengebehov og Pengeforsyning. (Geldbedarf und Geldversorgung). 1886. — En Kreditforening for industrielle Ejendomme. (Ein Kreditverein industrieller Wirtschaften). 1887. — Kjöbenhavns Fremvœxt. (Die Entwickelung Kopenhagens). 1890. — Skattereform. (Steuerreform). 1897. — Vor ökonomiske Situation. (Unsere ökon. Situation). 1897. — Konvertering og Rentefod. (Konvertierung und Zinsfuß). 1898. — Skattereform. (Steuerreform). 1902. — Toldreform. (Zollreform). 1907. — Verdenkrisen i 1907 og Danmark. (Die Weltkrise 1907 und Dänemark). 1908. — In diesem Handwörterbuch die Artt. „Armengesetzgebung in Dänemark“, „Banken in den Skandinavischen Staaten“, „Bauernbefreiung in Dänemark“.

In einem kleinen Lande lebend, wo es nur wenige Nationalökonomen gibt und ökonomische Kenntnisse wenig verbreitet sind, hat Scharling es stets als seine vornehmste Pflicht angesehen, das große Publikum über die wirtschaftlichen und sozialen Fragen aufzuklären. Daher die große Zahl kleinerer Abhandlungen. Neben diesen hat er noch eine große Zahl von Artikeln ähnlichen Inhalts für die Tagespresse geschrieben — und eine noch größere Anzahl Artikel über politische Tagesfragen —, welche indes hier ebensowenig aufgeführt werden können, wie seine die politischen Verhältnisse Dänemarks behandelnden Aufsätze im „Deutschen Wochenblatt“ 1890—1892.

*Red.*

---

## Schatzanweisungen, Schatzscheine.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der Schatzanweisungen. 2. Ausgabe, Verzinsung und Verfall der Schatzanweisungen. II. Die Tatsachen des Rechtsstandes. 1. Deutschland. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Frankreich. 4. England. 5. Andere Staaten.

### I. Allgemeines.

**1. Begriff und Wesen der Schatzanweisungen.** Die Schatzanweisungen oder Schatzscheine sind die wichtigsten Formen zur Beurkundung der schwebenden Schulden (vgl. d. Art. „Staatsschulden“). Man versteht darunter Kreditpapiere, Anweisungen, die von der Finanzverwaltung ausgegeben werden, um Geldmittel flüssig zu machen. Der Zweck ihrer Ausgabe ist daher regelmäßig, ein vorübergehendes Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen bei Durchführung des Staatsbudgets auszugleichen. Sie sind somit Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse, werden nur für kürzere Zeit ausgegeben, sind sofort nach Umlauf oder innerhalb einer bestimmten Frist wieder einzulösen oder können wenigstens wieder eingelöst werden. Sie tragen entweder einen festen Zins, der je nach Lage des Geldmarktes festgesetzt und bei Ablauf der Einlösungsfrist des Scheines, eventuell halbjährig gezahlt wird, oder sie sind formell-unverzinsliche Schatzscheine, die ähnlich wie Wechsel nach vorgängigem Abzug des Diskontos verkauft werden.

Die Schatzanweisungen haben nicht die Aufgabe, ein Geldsurrogat zu sein. Ihre Verzinslichkeit und die Kursschwankungen, denen sie ausgesetzt sind, machen sie von vornherein zu dieser Funktion ungeeignet. Sie werden daher meist in großen Stücken oder Appoints zu je 5000—10000 M., (mitunter auch auf höhere Beträge lautend) ausgegeben. Auf dem Geldmarkte bilden die Schatzanweisungen ein marktgängiges Papier, ohne jedoch viel in den Verkehr zu kommen, da die großen Banken, Geld- und Kreditinstitute sie sofort zu übernehmen pflegen und sie nicht weiter begeben. Ein Annahmezwang der Schatzscheine besteht nicht.

**2. Ausgabe, Verzinsung und Verfall der Schatzanweisungen.** Die Ermächtigung, Schatzanweisungen auszugeben, wird in unseren modernen Kulturstaaten der Finanzverwaltung, dem Finanzminister, teils durch das Etats- oder Finanzgesetz, teils durch ein besonderes Gesetz erteilt. Dieses bezeichnet die Zwecke, für die eine Ausgabe von Schatzscheinen erfolgen darf, den höchsten Betrag der Emission oder des (tatsächlichen) Umlaufs, die Verfallzeit und die Bedingungen der Erneuerung. Im übrigen ist die Materie in den einzelnen Staaten verschieden geordnet (vgl. unten sub II).

Die Verzinsung der Schatzanweisungen erfolgt, wie bereits hervorgehoben wurde, nach einer doppelten Methode. Teils wird ein fester Zins, in Prozenten ausgedrückt, versprochen, der bei Ablauf des Schatzscheines mit bezahlt wird (Preußen) oder bei länger laufenden Anweisungen durch die beigegebenen halbjährlichen Kupons erhoben wird (Deutsches Reich vor 1877). Teils sind die Schatzscheine for-

mell-unverzinsliche Kreditpapiere, die, gleichwie Wechsel, gegen einen Diskontabzug verkauft und bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst werden. Hier ist dann bei einem Verkaufe zum Zwecke der Diskontierung der Zins dem Nennbetrage zuzuschlagen (Deutsches Reich seit 1877). Für die Höhe des Zinses lassen sich keine allgemeinen, festen Grundsätze aufstellen. Die Finanzverwaltung wird stets danach streben, die nötigen Gelder mit den geringsten Kosten flüssig zu machen. Sie ist aber dabei abhängig von den entscheidenden Einwirkungen des Kredits, von der Lage des Geldmarkts, vom Stande der Finanzen, der Politik u. a. m. Die Zinssätze sind daher beständigen Wandelungen unterworfen, sie schwanken nicht selten sogar im Laufe eines Jahres. In normalen Zeiten bei gesichertem Kredit, in ruhigen politischen Epochen, bei leichtem Geldstande und Geldüberfluß kann der Zinsfuß mitunter 1—2 % niedriger sein für Schatzanweisungen als für langfristige Staatsschuldverschreibungen. Auch ist er mitunter niedriger als der Diskont bei guten Wechseln. Schatzanweisungen mit kurzer Verfallzeit sind meist mit geringerem Zinsfuß unterzubringen als solche mit späterer Rückzahlung. Dagegen zeigen sich nicht selten die umgekehrten Verhältnisse, hohe und höhere Zinsfüße als die durchschnittlichen und hohe Diskontosätze in unruhigen Zeiten, bei erschüttertem Staatskredit in Perioden politischer Wirren, sowie bei versteiftem Geldstande und Geldknappheit, bei erschwertem Kredit usw. Während in guten Zeiten und bei gutem Kredit die Begebung von Schatzanweisungen zum Parikurs auf keine Schwierigkeiten zu stoßen pflegt, kann es bei weniger günstiger Lage notwendig werden, die Schatzscheine zu einem Kurse unter Pari anzubieten und die Rückzahlung zum Nennwerte in Aussicht zu stellen, um zu ihrer Abnahme anzureizen.

Die Verfallzeit der Schatzanweisungen oder die Frist, nach deren Ablauf die Schatzscheine einzulösen sind oder innerhalb deren sie eingelöst werden können, wird durch das Gesetz und zwar meistens auf einige Monate oder ein Jahr bestimmt. Doch ist es zulässig, während der laufenden Zirkulationsperiode an Stelle der eingelösten Schatzscheine neue im gleichen Betrage zu emittieren. Ebenso sind häufig auch Prolongationen ausgegebener Schatzscheine statthaft. Oder es werden Neuemissionen von Jahr zu Jahr mit der Wirkung bewilligt, daß die durch Schatzscheine aufgenommene schwebende Schuld zu einer ständigen mit dem Charakter einer fundierten Schuld wird. Damit ist die kurze Verfallzeit nur scheinbar vorhanden, während tatsächlich eine fundierte Schuld in den Formen einer schwebenden entsteht. Dieser Zustand ist jedoch vom Standpunkt einer gesunden Finanzpolitik nicht zu empfehlen.

## II. Die Tatsachen des Rechtsstandes.

**1. Deutschland.** Nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 6./XI. 1867 sollten Schatzscheine auf höchstens 1 Jahr ausgegeben werden. Die Verfallzeit wurde Ende 1870 auf 4—6 Monate, höchstens aber auf 1 Jahr festgesetzt. Das G. v. 29./XI. 1870 stellte dem Reichskanzler eine Verlängerung des Fälligkeitstermins unter Beigabe besonderer Zinsscheine anheim. Darauf wurden 102 Mill. Tlr. auf 5 Jahre begeben unter dem Vorbehalt der Regierung, mit halbjähriger Aufkündigung schon vorher einzulösen. Bereits 1871—1872 trat die Kündigung ein. Später bestimmte der Reichskanzler die Umlaufsfrist, doch durfte sie nicht über ein halbes Jahr über das abgelaufene Finanzjahr hinaus erstreckt werden, d. h. nicht über den 30. September. Innerhalb dieser Frist kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt emittiert werden, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Scheine. Die Umlaufszeit und die Zinssätze werden vom Reichskanzler bestimmt. Die Stücke lauten auf 1000, 10000, 50000 und 100000 M. Dagegen waren die Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes in Appoints zu 100 und 1000 Tlr. ausgegeben worden. Die bis Ende 1878 nicht eingelösten Darlehnskassenscheine sind präkludiert.

Durch das Etatsgesetz wird alljährlich der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu einem Maximalbetrag auszugeben. Diese vorübergehende Kreditbenutzung wird hauptsächlich dadurch notwendig, daß in den Wintermonaten die Ausgaben für das Militärwesen sehr erheblich den durchschnittlichen Monatsbetrag überschreiten, während sie in den Sommermonaten hinter diesem zurückbleiben. Ebenso pflegen die Zölle und Verbrauchssteuern in den ersten Monaten des Jahres geringer als die Durchschnittsansätze zu sein. Um zu verhüten, daß die Einzelstaaten zu Vorschußleistungen herangezogen werden müssen, hat man diese Verwaltungsschulden zugelassen. Innerhalb der gesetzlichen Frist kann der Betrag wiederholt, doch nur zur Deckung der umlaufenden Schatzscheine ausgegeben werden.

Für das Rechnungsjahr 1910 ist der Höchstbetrag auf 600 Mill. M. festgesetzt. Dieser Höchstbetrag, der 1875 24 Mill. M. betrug, ist im Laufe der Zeit erhöht worden. Nachdem von 1888—1900 überhaupt keine Schatzanweisungen ausgegeben worden waren, setzt seit 1900 die Benutzung dieser Kreditoperationen wieder ein. Es wurden alsdann in den Etatsgesetzen als zulässige Maxima festgesetzt: 1900 und 1901 175 Mill. M., 1902, 1903 und 1904 275 Mill. M., 1905, 1906 und 1907 350 Mill. M., 1908 475 Mill. M. Von 1877—1886 waren noch unverzinsliche Schatzanweisungen in wechselnder Höhe in Umlauf. Desgleichen war dies der Fall nach den GG. v. 30./III. und 1./VI. 1900 (1907 323 Mill. M.).

Ebenso können auch in Preußen nach den

jeweiligen Etatsgesetzen, auf Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse, meist 50—100 Mill. M. verzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden, die indessen nicht über 9 Monate über das abgelaufene Finanzjahr hinaus in Zirkulation bleiben dürfen. Seit dem Jahre 1879 wurde auch der Finanzminister in Bayern durch das Finanzgesetz ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung der Betriebsfonds der Zentralstaatskasse eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen mit einem Fälligkeitstermine von höchstens 6 Monaten auszugeben. Diese Ermächtigung wurde seither durch die Finanzgesetze erneuert. Aehnliche Einrichtungen zu gleichem Zwecke finden wir auch in den übrigen deutschen Staaten. Der der Finanzverwaltung dadurch gewährte Kredit wird aber regelmäßig nur zu einem geringen Teile in Anspruch genommen.

**2. Oesterreich-Ungarn.** Die Schatzanweisungen in Oesterreich sind die „Partial-Hypothekar-Anweisungen“ oder „Salinenscheine“, so genannt, weil die Saline in Gmunden als Sicherheitspfand bestimmt wurde. Sie verdanken ihre Entstehung den Finanznöten des Jahres 1848. Der Staat bestellte eine Hypothek auf die Gmundener Salzwerke im Betrage von 30 Mill. fl. zur Fundierung eines Anlehens in gleicher Höhe in Form einer schwebenden Schuld, deren erste Ausgabe und spätere Umwechselung die österreichische Nationalbank unentgeltlich besorgen sollte. Diese Anweisungen lauteten auf 50, 100, 500 und 1000 fl., waren nach 4, 8 und 12 Monaten fällig und wurden im voraus (nach Art des Diskonts) auf 4 Monate je nach der Verfallzeit mit 5, 5½ und 6% verzinst, nach Ablauf der Verfallzeit bar eingelöst, auf Verlangen des Inhabers gegen neue Scheine umgewechselt und an den staatlichen Kassen als Bargeld angenommen. Die Bank ihrerseits übergab dem Staate sofort den vollen Anlehnsbetrag zur Verfügung. Die Annahme als Bargeld bei den Staatskassen wurde 1853 aufgehoben, nachdem i. J. 1851 ein weiterer Betrag von 30 Mill. fl. ausgegeben worden war. Durch ein 1852 geschlossenes Uebereinkommen zwischen Staat und Bank sollte der Maximalbetrag der Partial-Hypothekar-Anweisungen auf 40 Mill. fl. beschränkt werden. Zugleich wurde die Hypothek auch für sonstige Forderungen der Bank an den Staat mit 71,50 Mill. fl. auf die Salinen Aussee und Hallein ausgedehnt. Der Kapitalwert der Pfandobjekte wurde dabei auf 140 Mill. fl. veranschlagt. Die Maximalgrenze des Umlaufs wurde in der Folgezeit oft überschritten (1858: 60 Mill. fl., 1860: 64,90 Mill. fl.), so daß jenes Maximum auf 60 Mill. fl. erhöht wurde. Aber auch diese Steigerung genügte nicht (1861: 80 Mill. fl., 1862 97,80 Mill. fl.).

Der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen wurde zuerst gesetzlich geregelt i. J. 1863 (G. v. 17./XI. 1863), wodurch er auf 80 Mill. fl. und vorübergehend auf 100 Mill. fl. festgesetzt wurde. Bei letzterem Betrag hatte es aber sein Bewenden. Durch G. v. 27./VIII. 1866 wurde die Zirkulation der Staatsnoten auf 300 Mill. fl. und diejenige der Partial-Hypothekar-Anweisungen auf 100 Mill. fl. — zusammen auf 400 Mill. fl. — festgesetzt. Der Finanzminister wurde dabei ermächtigt, bei einem Sinken des Umlaufs der Partial-Hypothekar-Anweisungen unter das Maximum diesen Abgang durch entsprechende Vermehrung der Staatsnotenzirkulation zu ersetzen und umgekehrt bei zunehmender Nachfrage nach Partial-Hypothekar-Anweisungen, im Verhältnis des innerhalb ihres aufrechterhaltenen Maximums von 100 Mill. Gulden steigenden Absatzes den Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern. Diese Wechselbeziehung zwischen beiden Formen der schwebenden Schuld hat auch gegenwärtig noch Geltung. Dagegen sind die Partial-Hypothekar-Anweisungen seit dem 1867er Ausgleich laut Uebereinkommen einer Schuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Im Zusammenhang mit der Valutareform erteilte das G. v. 9./VII. 1894 dem Finanzminister die Ermächtigung, in einem geeigneten Augenblick den Höchstbetrag der Partial-Hypothekar-Anweisungen von 100 auf 70 Mill. fl. zu reduzieren. Dies ist dann auch stufenweise erfolgt.

1842 wurden neben den Partial-Hypothekar-Anweisungen auch besondere Kassenanweisungen emittiert, und neuerdings hat man diesen auch noch besondere Schatzscheine hinzugefügt. Der Stand dieser schwebenden Schulden war in den letzten Jahren folgender:

| | | |
|---|---|---|
| 1890 | 179,930 | Mill. Kronen |
| 1895 | 100,528 | „ „ |
| 1900 | 73,901 | „ „ |
| 1905 | 90,823 | „ „ |
| 1908 | 0,988 | „ „ |
| 1909 | 0,984 | „ „ |

**3. Frankreich.** Die schwebende Schuld hat in Frankreich zeitweise eine ganz bedenkliche Höhe erreicht und war gleichsam ein Erbübel, das sowohl im Ancien Régime als auch unter den sich ablösenden Regierungen des 19. Jahrh. die Ordnung der Finanzen beeinträchtigte. Ihre Verbriefung durch Schatzanweisungen war schon der alten Monarchie unter verschiedenen Bezeichnungen geläufig: billets au comptant, billets de l'épargne, billets d'Etat usw. Unter der Restauration wurde die Materie durch G. v. 4./VIII. 1824 neu und zwar gesetzlich geregelt, um der chronischen Finanznot zu steuern. Seit dieser Zeit wurden gleichartige Bestimmungen in alle folgenden Finanzgesetze aufgenommen. Allein der Höchstbetrag der zulässigen Emissionen hat im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt. 1824 wurde er auf 140 Mill. Fr. festgesetzt und wurde nach und nach auf 150, 200 und 250 Mill. Fr. gesteigert, bis er in der Gegenwart 400 Mill. Fr. erreichte.

Die gewöhnliche Form der Schatzanweisungen (Bons de trésor) sind die Bons de trésor ordinaires, die Schatzscheine im engeren Sinne. Ihre Ausgabe wird vom Finanzminister auf Grund einer allgemeinen Legitimation im Journal officiel ausgeschrieben. Sie haben eine Verfallzeit von 3, 6 und 12 Monaten, ihre Verzinsung, die zunächst mit der Länge des Umlaufes im allgemeinen steigt, wird nach den jeweiligen Marktverhältnissen bestimmt. Daneben sind die Bons 2, 3, 5—10, Inhaberpapiere mit halbjährigen Zinsscheinen versehen, die 10 Jahre lang zu verzinsen, aber je nach den Emissionsbedingungen von der Finanzverwaltung nach

2, 3 oder 5 Jahren zurückbezahlt werden konnten, jedenfalls aber nach 10 Jahren getilgt sein mußten. Diese Form wurde durch G. v. 21./VII. 1870 eingeführt, die Emissionen erreichten nur 24 Mill. Fr., und durch eine Ministerialverordn. v. 29./V. 1877 wurde die Rückzahlung und die Einziehung des ganzen Typus verfügt. Die Bons à long terme, errichtet durch G. v. 4./XII. 1875, sind im Zusammenhange mit der Kapitalbeschaffung zur Deckung der Kriegskosten neben anderen Deckungsmitteln ausgegeben worden. Sie haben eine Verfallzeit von höchstens 6 Jahren (daher Bons sexennaires) und wurden zum Betrage von 983 Mill. Fr. in Umlauf gesetzt und waren innerhalb der Jahre 1880—1886 zu tilgen. Für die Festsetzung des Zinsfußes waren die gleichen Grundsätze maßgebend wie für die Bons de trésor ordinaires, doch ist ihre Form die von Obligationen mit fester Stückelung und mit auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen. Die Schatzanweisungen sind heute in Frankreich nur noch durch den Typus der Bons de trésor ordinaires vertreten.

Dagegen sind nicht zu den Schatzanweisungen im technischen Sinn zu zählen: die Bons remis à la caisse d'amortissement, die nach G. v. 10./VI. 1833 dazu dienen sollten, die Agiobeträge der im Besitze der Amortisationskasse befindlichen Dotation an Staatsrenten infolge des Ueber-Parikurses der letzteren der Kasse zu reservieren, ferner die Bons remis à Banque de France, die der Bank von Frankreich für ihre Vorschüsse an den Staat gegeben werden, und endlich die Bons émis pour prêts á l'industrie nach dem G. v. 1./VIII. 1860, die bis zur Höhe von 40 Mill. Fr. zu Unterstützungen ausgegeben werden konnten, die Form von Bons de trésor ordinaires hatten, aber nicht in dem finanzgesetzlichen Maximalbetrage dieser einbegriffen waren.

Die Höhe der Schatzanweisungen hat im Laufe der Zeit vielfach gewechselt:

| | Mill. Fr. | | Mill. Fr. | | Mill. Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1815 | 46,740 | 1875 | 224,952 | 1905 | 346,736 |
| 1825 | 42,362 | 1880 | 3,006 | 1906 | 323,167 |
| 1835 | 44,947 | 1885 | 113,800 | 1907 | 415,105 |
| 1847 | 284,044 | 1892 | 106,000 | 1908 | 447,021 |
| 1855 | 158,503 | 1895 | 355,617 | 1909 | 448,607 |
| 1865 | 96,626 | 1900 | 98,552 | | |

**4. England.** Die englischen Schatzanweisungen wurden unter Wilhelm III. durch den Schatzkanzler Montague eingeführt, um der Geldknappheit bei der Münzumprägung abzuhelfen. Finanziell war der Erfolg kein guter, da sie bei dem Mißtrauen in den Bestand der Regierung nur mit 25—60% des Nennwertes zu begeben waren. Tatsächlich waren sie aber kein Novum, sondern sie ersetzten nur die damals eingezogenen Exchequer Tallies und Orders of Payment. In der Folgezeit haben sie sich dann in verschiedenen Formen entwickelt, deren Abweichungen aber wesentlich in der formellen Beurkundung liegen und meist auf eine historische Wurzel zurückgehen. Man unterscheidet: 1. Die Exchequer Bills. Sie sind die Schatzanweisungen in unserem Sinne, werden für allgemeine Schatzzwecke ausgegeben und sind meist auf eine Umlaufszeit von 12 Monaten, selten auf länger gestellt. 2. Die Treasury Bills. Diese erscheinen als Schatzanweisungen für spezielle Zwecke und werden ausgestellt in der Form von Wechseln, die das Schatzamt auf die Staatskasse oder die Bank zieht. 3. Die Exchequer Bonds. Sie sind eine Beurkundungsform der schwebenden Schulden und stellen sich dar als Obligationen mit mehrjähriger Heimzahlungsfrist. Diese drei Formen der Schatzscheine werden regelmäßig in Appoints von nicht unter 100 £ ausgegeben. Die Verzinsung wechselt je nach den speziellen Verhältnissen des Geldmarktes. Früher pflegte der durchschnittliche Zinssatz für je 100 £ 3 d. täglich zu sein, der indessen heute auf 1—2 d. reduziert wurde; d. h. also 1,5—3%. 4. Weitere Spezialisierungen. Mitunter hat man sich aber mit dieser dreigliedrigen Abteilung nicht begnügt, sondern die Spezialisierung noch weiter getrieben. Die Supply Bills dienten zur Ergänzung, waren auf 5 Jahre begeben, konnten aber vom Inhaber je in einem Jahre zu bestimmter Zeit zur Rückzahlung vorgelegt werden. Andere Spezialitäten, die Navy Bills, Irish Treasury Bills, Ordonnance Bills (beim Anweisungswesen) u. ä. m.

**5. Andere Staaten.** Aehnliche Einrichtungen hat Italien in seinen Buoni di tessoro-Rußland in den vormaligen Serien von Reichsschatzscheinen und seit 1878 in seinen Reichsschatzobligationen, die Niederlande in den Schatkistpromessen usw. Die Technik und Verwaltung der Schatzanweisungen zeigt hier im allgemeinen dieselben Gesichtspunkte.

**Literatur:** *Vgl. hierzu den ausführlichen Literaturnachweis des Art. „Staatsschulden".*

***Max von Heckel.***

---

# Scheck.

I. Recht. II. Wirtschaftliche Bedeutung.

## I. Recht.

1. Begriffsbestimmung. 2. Schecks und Scheinschecks. 3. Scheckvertrag. 4. Arten des Schecks. 5. Verhältnis des Schecks zum gezogenen Wechsel und zur Giroanweisung. 6. Aeltere Vorläufer der Schecks. 7. Geschichtliche Entwickelung der Schecks in der neueren Zeit. a) Italien. b) Niederlande. c) England. d) Englische Kolonieen. e) Vereinigte Staaten von Amerika. f) Portugal. g) Frankreich. h) Belgien. i) Schweiz. k) Rumänien. l) Spanien. m) Deutschland. n) Oesterreich. o) Ungarn. p) Bulgarien. q) Skandinavien. r) Peru. s) Argentinien. t) Japan. u) Costa Rica. v) Mexiko. w) Griechenland. x) Andere Länder. 8. Das geltende Scheckrecht Großbritanniens. 9. Das geltende Scheckrecht der Vereinigten Staaten. 10. Das geltende Scheckrecht Frankreichs. 11. Das geltende Scheckrecht Deutschlands. 12. Das geltende Scheckrecht Oesterreichs. 13. Der Entwurf eines Weltscheckrechts.

**1. Begriffsbestimmung.** Ueber den Begriff des Schecks herrscht Streit; auch die Definitionen der verschiedenen Landesgesetze weichen sehr erheblich voneinander ab. Nur darüber herrscht Uebereinstimmung, daß der Scheck eine besondere Art der schriftlichen Anweisung ist. In der Regel erteilt im Scheck der Aussteller einem Bankier oder einem Bankinstitute den Auftrag, gegen Aushändigung der Urkunde die darin verzeichnete Summe jemandem auszuzahlen; gewöhnlich hat der Aussteller bei diesem Bankier Geld deponiert; in den meisten Fällen soll der Scheck bei Sicht (Vorzeigung) gezahlt werden; üblicherweise endlich wird der Scheck hergestellt durch Ausfüllung weißer Formulare (Blanketts), welche von dem Bankier dem Aussteller zur Benutzung heftweise übergeben worden sind. In der Regel ist sonach der Scheck eine formularmäßige Bankdepotsichtanweisung.

Diese Regel ist aber keineswegs ausnahmslos; vielmehr lassen sich zwei Hauptgruppen von Scheckgesetzen unterscheiden. Die erste Gruppe abstrahiert von dem Erfordernis des Depots, begnügt sich vielmehr mit der Bankiereigenschaft des Bezogenen; Hauptvertreter dieser Gruppe ist England; das Recht der Vereinigten Staaten und Niederkanadas, sowie Oesterreichs, Ungarns und Costa-Ricas schließen sich hierin dem englischen Rechte an; früher gehörte zu dieser Gruppe auch Portugal. Die zweite Gruppe sieht gerade umgekehrt von einer besonderen Standeseigenschaft des Bezogenen ab und verlangt dagegen, daß der Scheck auf Grund eines Depots oder doch einer sonstigen vorausgehenden Deckung (provision préalable) resp. eines verfügbaren Betrags (Guthabens) gezogen werde; Hauptvertreter dieser Gruppe ist Frankreich, dessen Gesetz für Belgien, die Schweiz, Spanien, Rumänien, Bulgarien und Japan hierin als Vorbild gedient hat. Eine Mittelstellung nehmen, obschon sie sonst der französischen Gruppe sehr nahe stehen, Italien, Portugal und Peru ein. Sie verlangen nämlich, daß der Bezogene ein Kaufmann ist. — In Holland muß der Bezogene ein Kassierer, in Malta ein Bankier oder Kassierer sein. — Neben jene beiden Hauptgruppen ist nunmehr noch eine kleine dritte Gruppe getreten, die weder eine Standeseigenschaft des Bezogenen noch irgend eine Deckung erfordert, vielmehr jede in bestimmter Form ausgestellte Sichtanweisung, die sich selbst im Kontext der Urkunde als Scheck ausdrücklich bezeichnet, auch als Schek betrachtet wissen will. Dieser Nebengruppe gehören nur Dänemark, Norwegen und Schweden an. Bezüglich Deutschlands vgl. unten sub 11.

Die Sichtstellung ist zwar sowohl in England als auch in Frankreich, Belgien, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Skandinavien, Peru, Costa Rica, Bulgarien und Japan Erfordernis; andererseits sind aber Nichtsichtschecks in Italien, Portugal, Rumänien und Rußland (vgl. unten sub 7 x) gesetzlich anerkannt; in den Vereinigten Staaten wurden sie wenigstens früher von hervorragenden Autoritäten als statthaft bezeichnet.

Die Benutzung eines Blanketts endlich ist, vom österreichischen und russischen Stempelgesetz und von den Postschecks abgesehen, nur in Argentinien essentiell.

Hiernach ergibt sich für eine allgemeine Begriffsbestimmung des Schecks die Alternative: entweder sich einer der drei Gruppen anzuschließen oder ein wenigstens den beiden Hauptsystemen zugrunde liegendes gemeinsames Moment aufzusuchen. Für die erste Alternative haben sich in der Tat sehr viele Schriftsteller entschieden; ihnen ist der englisch-amerikanische Scheck der reine Typus des Schecks, der kontinentale Scheck eine Entartung; ihnen ist Scheck und Bankanweisung identisch. Diese Entscheidung ist aber doch willkürlich; die zweite Alternative verdient den Vorzug. Als das beiden Hauptsystemen gemeinschaftliche Kriterium, welches den Scheck von den anderen Anweisungen trennt, erscheint, obwohl dies sehr bestritten wird, die Ermächtigung[1]) des Bezogenen. Der Bezogene muß die Ausstellung von Schecks gestattet, muß die Zahlung der — nach Maßgabe besonderer Abrede auszustellenden — schriftlichen Anweisungen des Ausstellers im voraus zugesagt haben. Die Zahlungszusage kann bis zu einer gewissen Höhe, in seltenen Fällen aber auch unbeschränkt erfolgt sein. In der Regel bedarf es eines Vertrages zwischen Aussteller und Bezogenem. Kein regulärer Scheck ohne Scheckvertrag. Dies Erfordernis des Scheckvertrages (convention préalable) liegt dem französischen Gesetze — nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers wenigstens zugrunde — (vgl. unten sub 10 c); dies Erfordernis dürfte auch im englisch-amerikanischen Rechte nicht fehlen; denn der Aussteller zieht nicht auf einen beliebigen Bankier, sondern auf seinen Bankier. (Nur eine scheinbare Ausnahme bildet der englische Scheck für fremde Rechnung: der Aussteller zieht hier als Kommissionär auf den Bankier des Kommittenten.) Der Scheckvertrag ist im Oesterr. G. § 14, im Ungar. G. § 12 und im Entw. des

[1]) Mexiko fordert sie ausdrücklich, vgl. unten sub 7 v.

revid. Schweiz. Oblig. R. Art. 709 erwähnt. Ueber Deutschland vgl. unten sub 11.

Der Scheck ist sonach an sich eine schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung; die positive Gesetzgebung einzelner Staaten hat für Form und Inhalt dieser Anweisung noch verschiedene weitere Erfordernisse aufgestellt.

Die skandinavische Gesetzgebung nimmt allerdings von jedem vorgängigen Scheckvertrage Abstand. Auch in der für essentiell erklärten Scheckklausel ist kein Hinweis auf denselben zu finden. „Der in den skandinavischen Gesetzen zum Ausdruck gekommene gesetzliche Begriff des Schecks deckt sich aber durchaus nicht mit der ökonomischen oder kaufmännischen Auffassung“ (Holdheim).

**2. Schecks und Scheinschecks.** Zuweilen werden auch Urkunden auf scheckmäßigen Formularen ohne die Ermächtigung des Bezogenen oder in vertragswidriger Weise ausgestellt; zuweilen nennen sich sogar jene Urkunden selbst Schecks. Diese Urkunden, die wir als Scheinschecks bezeichnen, ziehen allerdings Rechtsfolgen nach sich, die den Rechtsfolgen der vertragsmäßig ausgestellten Schecks gleich oder doch sehr nahe kommen. Reguläre Schecks sind jene Urkunden aber gleichwohl nicht; sie sind es so wenig, als verbotswidrig ausgegebene Banknoten, Aktien, Prämienscheine juristisch das sind, wofür sie sich ausgeben, obschon auch jene verbotswidrig ausgestellten Banknoten unter Umständen gegen den Aussteller in gleicher Weise wie wirkliche Banknoten geltend gemacht werden können. Die Rechtsfolgen jener Scheinschecks entspringen nicht sowohl dem Scheckrecht, als vielmehr den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Haftung aus der Arglist, Schadensersatz, Garantie, Bereicherung). Jedenfalls fehlen den Scheinschecks auch die Stempelsteuerprivilegien der wahren Schecks.

Bestände in der Tat — was aber zu verneinen — ein Bedürfnis, eine Begriffsbestimmung aufzustellen, welche Schecks und auch Scheinschecks zugleich umfaßte, so könnte man sie (in etwas modifiziertem Anschluß an Siemens und Simonson) definieren als Anweisungen, die mit der Behauptung des Ausstellers auftreten, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellt zu sein.

Zahlreiche andere Definitionen des Schecks finden sich bei Kapp zusammengestellt. Der richtigen Definition nähert sich noch am meisten die Bestimmung des Schecks als einer Anweisung auf eine zur Verfügung des Ausstellers stehende (disponible) Geldsumme; allein es gelangt hierbei doch nicht genügend zum Ausdruck, daß der Aussteller über die Summe auch teilweise verfügen kann; es fehlt in dieser Definition insbesondere auch der Hinweis darauf, daß die Verfügung über die Summe mittels schriftlicher vertragsgemäßer Anweisung geschehen soll, der Hinweis auf die Ermächtigung, über die disponible Summe gerade mittels Schecks zu verfügen; Disponibilität und Scheckvertrag sind an sich noch keineswegs identisch.

Ein hervorragender amerikanischer Jurist (Daniel) sieht in dem Scheck eine Anweisung über ein vorhandenes oder als vorhanden fingiertes Depositum (vgl. unten sub 9b).

**3. Scheckvertrag.** Der Scheckvertrag wird gewöhnlich schriftlich und unter Aushändigung der Formulare (Scheckbuch, chéquier, carnet de chèque, livre de souches, check-book) abgeschlossen; doch genügt mündlicher, formloser Abschluß; auch aus konkludenten Tatsachen (z. B. aus der früheren Einlösung unermächtigt gezogener Schecks seitens des Depositars) kann unter Umständen der Vertragsabschluß gefolgert werden. Der Scheckvertrag schließt sich meist als Nebenabrede einem anderen Vertrage, insbesondere einem Hinterlegungsvertrage oder einem Krediteröffnungsvertrage und oft, aber keineswegs stets, einem Kontokorrentvertrage an; er wird an großen Bankplätzen häufig in Verbindung mit dem Giro vertrage geschlossen, an kleineren Plätzen regelmäßig jedoch außerhalb eines jeden Giroverhältnisses (vgl. unten sub 4n); er kann sonach auch, was freilich bestritten, ganz selbständig auftreten. — Ein Mandats- oder Generalmandatsvertrag kann darin nicht gefunden werden; auch kein Vertrag zugunsten Dritter; er ist ein contractus sui generis (Lessing S. 48).[1])

Durch den Scheckvertrag verpflichtet sich der eine Kontrahent, die von dem anderen Kontrahenten nach Maßgabe besonderer Instruktion ausgestellten Anweisungen unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage einzulösen. Als Maximum kann die Höhe des jeweiligen Depots oder die Höhe einer sonstigen Forderung des Ausstellers an den Bezogenen oder die Höhe eines zugesagten Kredits verabredet sein; es kann aber auch dem Aussteller zur Pflicht gemacht werden, diese Summe nicht ganz zu erschöpfen, vielmehr eine unangreifbare Reserve (a good balance) zu halten, wie andererseits ihm die Befugnis erteilt sein kann, sein Guthaben um einen bestimmten oder unbestimmten Betrag zu überschreiten, sein Konto zu „überziehen“. Innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen darf der Aussteller im Zweifel in beliebigen Raten ziehen; die Zerstückelungsbefugnis gilt als präsumtiv erteilt.

**4. Arten des Schecks.** Man unterscheidet:

a) Nach der Form des Auftrags: Anweisungschecks und Quittungschecks; in

[1]) A. M. das Züricher HG. in d. Entsch. v. 13./II. 1898 (Handelsrechtl. Blätter Bd. XVII S. 116) und Vogt, auch Hammerschlag; dagegen Schweiz. Bundesgericht, Entsch. v. 23./9. 1898 (Z. f. d. g. HR. 48 S. 314).

ersteren ist der Auftrag direkt erteilt; in letzteren verbirgt er sich unter einer in Erwartung der Leistung ausgestellten Quittung des Ausstellers (vgl. unten 4p).

b) Nach dem Gegenstande, den der Beauftragte leisten soll: Geldschecks oder Effektenschecks; letztere kommen in Oesterreich und auch im deutschen Börsenverkehr, z. B. bei der Bank des Berliner Kassenvereins, vor.

c) Nach der Person des Beauftragten: Bankschecks und Nichtbankschecks; die letzteren werden auch als wilde Schecks bezeichnet.

d) Nach dem Vorhandensein der Deckung: Depotschecks oder Kreditschecks. Schecks, die über die vertragsmäßige Grenze hinaus gezogen sind, heißen „ungedeckte Schecks“ oder „Ueberziehungen“, in Amerika „overchecks“.

e) Nach der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes: Platzschecks und Distanzschecks.

f) Nach der Bezeichnung des Empfangsberechtigten: Rectaschecks („Zahlen Sie an Herrn A., nicht an Order“), Orderschecks („Zahlen Sie an die Order des Herrn A.“ resp. nach manchen Rechten „Zahlen Sie an Herrn A., vgl. auch sub 11 Z. 3a u. 12 Z. 5) und Inhaberschecks. Der Inhaberscheck kann die reine oder alternative Inhaberklausel enthalten; in ersterem Falle lautet er: „Zahlen Sie an den Inhaber“, in letzterem Falle: „Zahlen Sie an Herrn A. oder den Inhaber“. Fehlt jede Angabe des Berechtigten, so liegt ein Blankoscheck vor.

g) Nach der Zahlungszeit: 1. Sichtschecks, die bei Vorzeigung, 2. Zeitsichtschecks oder Nachsichtschecks, auch befristete Sichtschecks genannt, die eine bestimmte Zeit nach der Vorzeigung, 3. Datoschecks, die eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung, und 4. Tagschecks, die an einem im Scheck bestimmt angegebenen Kalendertage zu zahlen sind. Die drei letzten Arten, die man als Nichtsichtschecks bezeichnen kann, bilden die verschwindend kleine Minorität aller Schecks (vgl. oben sub 1 Abs. 3); in einzelnen Staaten sind sie gar keine Schecks, oder sie werden als Sichtschecks fingiert; vgl. auch sub 8f., 10d, 11 Z. 3c u. 12 Z. 3.

h) Irreführend ist es, eigentliche (weiße) und uneigentliche (rote) Schecks nach dem Inhalte des erteilten Auftrages zu unterscheiden. Der uneigentliche Scheck ist gar kein Scheck, sondern eine Giroanweisung. Vgl. unten sub 5.

i) Verrechnungsschecks, d. h. Schecks, die das Verbot der Barzahlung durch einen auf den Scheck (quer über die Vorderseite) gesetzten Vermerk enthalten; sie nähern sich den roten Schecks (oben h), unterscheiden sich aber von ihnen (vgl. unten sub 11 Z. 12).

k) Ueber crossed, certified und Memorandumschecks vgl. unten sub 8, q, 9 d und h.

l) Der Scheck wird gewöhnlich auf einem weißen Formular ausgestellt. Ueber rote Schecks vgl. 4h. Ueber die grünen, blauen, gelben und braunen Schecks der Reichsbank vgl. Conrad S. 24, über die grünen des Berliner Kassenvereins vgl. Lehmann S. 769, über die rotbraunen der Kgl. Bayerischen Bank vgl. Buff S. 23, über graue Schecks der Banque de France vgl. unten 10g.

m) Ueber chèques documentaires vgl. unten sub 10b.

n) Man unterscheidet neuerdings auch freie Schecks von den im Rahmen eines Girovertrags gezogenen; die ersteren werden im „reinen“ Scheckverkehr gezogen, d. h. auf Grund eines ganz selbständigen, jeder Verbindung mit einem Girovertrag entbehrenden Scheckvertrags (Breit, Schreiber). Vgl. oben sub 3 Abs. 1 u. unten sub 11 Z. 7 am Ende.

o) Als Schecks werden im Verkehr auch, nach englischem Muster, Lagerscheine und sehr verschiedene Arten von Kontrollmarken bezeichnet, die mit dem Scheck des Geldverkehrs nichts als den Namen gemein haben. Conrad S. 21. Wertheimer, Lagerhaus S. 21 u. Endemanns Handbuch des HR. III S. 913 n. 69.

p) Als unechte Schecks bezeichnet Langen S. 4 u. 10 solche deutsche Schecks, die den Bestimmungen der §§ 1, 7 u. 26 des deutschen Scheckgesetzes nicht entsprechen; zu ihnen rechnet er auch S. 22 die Quittungsschecks (vgl. oben 4a).

**5. Verhältnis des Schecks zum gezogenen Wechsel und zur Giroanweisung.** a) Verhältnis zum Wechsel. Scheck und gezogener Wechsel sind nahe verwandt. Beide enthalten einen Zahlungsauftrag; in beiden verspricht der Aussteller, durch einen Dritten zahlen zu lassen. Nach englisch-amerikanischem Rechte und in Costa Rica ist der Scheck eine Art des Wechsels; nach den übrigen Rechten ist er es nicht, und zwar in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Skandinavien, Italien, Rumänien und der Schweiz aus dem formalen Grunde, weil die Selbstbezeichnung der Urkunde als Wechsel dem Scheck fehlt. Ueber Frankreich vgl. unten sub 10, n. Der Scheck kann überall Inhaberpapier sein, der Wechsel wenigstens auf dem Kontinent nicht. Uebrigens ist dem Scheck vielfach wechselrechtliche Wirkung beigelegt; nirgends aber garantiert der Aussteller das Akzept des Schecks, während der Trassant Zahlung und Akzept des Wechsels gewährleistet.

Ueber die Umwandlung des Schecks in einen eigenen Wechsel vgl. unten sub 9, g über Memorandum-Schecks.

b) Verhältnis zur Giroanweisung. Der Scheck enthält einen Auftrag zur Barzahlung resp. bei dem Effektenscheck zur Herausgabe von fungiblen Wertpapieren. Die Giroanweisung (mandat de virement) enthält dagegen den Auftrag, dem Aussteller von seinem Konto abzuschreiben und dem Konto einer anderen Person zuzuschreiben. Die Giroanweisung ist also ein Umschreibungsauftrag, eine Buchungsanweisung

(Koch). Der Beauftragte soll weder zahlen noch herausgeben, sondern sich einem Dritten verpflichten, soll einen Dritten in seine Bücher als Gläubiger eintragen.

Im deutschen Reichsbankverkehr heißt die Giroanweisung allerdings „roter **Scheck**“ (rot wohl nach dem Vorbilde des „mandat rouge“ der Banque de France); auch wird sie im Wiener Giro- und Kassenvereine „Uebertragsscheck“ genannt; doch ist diese Bezeichnung keine glückliche; der rote Scheck ist juristisch kein Scheck, wenigstens fällt er nicht unter den Begriff, den die Heimatsländer des Schecks mit diesem Namen verbinden. — Uebrigens hat das Wort Giroanweisung außer seiner regulären noch eine zweite und dritte Bedeutung; es wird auch noch für Bankdepositenscheine und für akzeptierte Schecks gebraucht. — Ueber Verrechnungsschecks vgl. oben sub 4, i.

**6. Aeltere Vorläufer der Schecks.** Der Raum gestattet nicht, auf die Frage einzugehen, wie weit etwas dem Scheck Aehnliches im Altertum vorgekommen ist. Einige literarische Hinweise sind im Literaturverzeichnis gegeben.

Das Mittelalter zeigt zahlreiche schriftliche Anweisungen auf Schuld. Namentlich pflegten im 13., 14. und 15. Jahrh. die Kaiser (Friedrich II, Rudolph I., Ludwig der Bayer, Karl IV.) sowie die Könige von Polen und Dänemark, die Herzöge von Sachsen, von Braunschweig und Lüneburg und sonstige Machthaber ihrer Geldnot dadurch abzuhelfen, daß sie ihren Gläubigern statt der Barzahlung Anweisungen erteilten, und zwar Friedrich II (1239) durch Mandate an seine sizilianische Steuereinnehmer, die übrigen Fürsten in der Regel durch Anweisungen auf die fälligen oder fällig werdenden Abgaben ihrer Städte (z. B. Lübeck, Danzig, Lüneburg, Nordheim, Göttingen, Helmstedt) oder ihrer Schloßinhaber erteilten; da sie den Städten gegenüber in diesen Anweisungsurkunden gleichzeitig zu quittieren pflegten, so hießen dieselben oft Quittantien. Nicht selten lauteten sie auf den Inhaber, zuweilen begegnet die Orderklausel; Uebertragungen an Dritte kommen vor, auch Ueberziehungen. Der Rat der Stadt Lüneburg war im 14. Jahrh. den Herzögen von Braunschweig, der Danziger Rat am Ende des 15. Jahrh. den Königen von Polen ständige Anweisungsstelle; selbst die kleinsten Ausgaben der polnischen Königin wurden statt per Kasse durch Anweisung auf die Stadt Danzig berichtigt. Auch Städte, wie Lüneburg, wiesen ihrerseits auf ihre Schuldner und Abgabepflichtigen (Sulzmeister, Zöllner) an (v. Kostanecki).

In England disponierten die Normannenkönige über die Gelder ihres Exchequer, der kgl. Schatzkammer, durch sog. brevia (praecepta) de „liberate“; Freundt bezeichnet sie als „die Urtypen der heutigen Schecks“. Sie scheinen später den Namen „bills de scaccario“ [1]) geführt zu haben. — Auch gab der Exchequer im Mittelalter seinerseits oft sog. tallys of pro (eine Abart der Kerbhölzer) in Zahlung; „dieselben enthielten“, wie von Kostanecki mitteilt, „das einer bestimmten Person abgegebene Versprechen, sie würde aus den in der Hand eines namentlich genannten öffentlichen Beamten befindlichen Einnahmen befriedigt werden“. Diese tallies [1]) waren also anscheinend Anweisungen der Zentralkasse auf Untereinnehmer; im Mittelalter waren sie unübertragbar.

In Genua wies der Staat schon im 13. Jahrh. auf die Kasse der Konsuln des Meeres an.

Diese Anweisungen der öffentlichen Gewalten sind nur für Vorläufer der Schecks zu erachten.

**7. Geschichtliche Entwickelung der Schecks in der neueren Zeit.** a) Die Heimat der Bankdepotanweisung, des normalen Schecks, ist **Italien**; die ältesten uns erhaltenen Schecks stammen aus Genua (1342, 1366, vgl. Sieveking im Bankarchiv VIII S. 191); in Palermo sind seit 1416 sog. polizze nachweisbar, welche von Staatsbehörden auf öffentliche, bei Bankiers deponierte respektive eingezahlte Gelder ausgestellt wurden. Schecks, die von Privatleuten auf ihr Bankguthaben gezogen und bei Vorzeigung fällig waren, begegnen schon 1392 in Genua und seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. vielfach in Messina (1545), Neapel (1573) (sog. polizze dei Banchi, apoca banco directa, apodixa banci), Mailand (sog. cedole per cartulario, z. B. 1593), mit Inhaberklausel in Bologna (6. Nachtragsgesetz zum Statuto del Foro di mercanti von 1606; wohl das älteste Scheckgesetz). Ob Venedigs contadi di banco (1421) Schecks, Depositenscheine oder bloße Kopieen der Bucheinträge (partidae) gewesen, ist zweifelhaft; doch müssen bei der zecca, welche auch Depositenbank des Staats war, Zahlungen auf Schecks (mandati) geschehen sein (Goldschmidt, Univers.-Geschichte des Handelsrechts I S. 325). — Die Erinnerungen an die Bankanweisungen der früheren

[1]) Von diesem Worte, von dem das englische exchequer (franz. échiquier) herstammt, ist das Wort Scheck abgeleitet, dessen historisch richtigere Schreibart also Cheque ist; nur sie ist offiziell in England, Nordamerika, Portugal, Spanien und (mit dem accent grave) in Frankreich und Belgien. Die Schreibart „Check“ ist offiziell in Italien, Rumänien und im deutschen Text des Schweizer Oblig. Rechts. Die Schreibart „Scheck“ ist auf Anregung des Allg. D. Sprachvereins seit 1900 in Deutschland offiziell geworden und auch im Oesterr. Gesetz 1906 rezipiert. Vgl. Sarrazin in Z. des Allg. D. Sprachvereins XIV S. 133f. Verdeutschungsvorschläge vgl. in Sarrazin's Lexikon; etwa auch „Guthaben-Anweisung.“ — Die Bezeichnungen in anderen Sprachen vgl. unten im Text. — Ueber die verschiedenen Ableitungen des Worts „Exchequer“ vgl. Liebermann S. 79 u. 111, sowie Fehr S. 36.

[1]) Ueber tally vgl. Fehr S. 39, 45, 53, 56 u. 81.

Jahrhunderte waren in Italien anscheinend geschwunden, als der englische Scheck in der Gegenwart Eingang und Nachahmung fand. Nachdem 1867 der Kongreß der Handelskammern den Wunsch nach einem Scheckgesetze ausgesprochen hatte, regelten 1881 ein Gesetz und 2 Verordnungen einzelne Fragen und eingehender das HGB. v. 31./X. 1882, im 10. Titel Kap. 2 den Scheck in 6 Artikeln (Art. 339—344) in freiem Anschluß an das französische Recht.

b) Sehr verbreitet war der Gebrauch der Anweisungen als Zahlmittel in den **Niederlanden**, besonders seit dem Anfange des 17. Jahrh., in Antwerpen und Amsterdam. In Antwerpen sollte nach den Satzungen von 1608 zwar niemand zur Annahme der sog. bewijsinge oder bewijs verpflichtet sein, ihre Annahme aber als Zahlung gelten, falls sie nicht binnen gewisser Zeit (3 Monaten) nach Empfang zur Zahlung vorgelegt worden; ein besonderes Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem scheint nicht erfordert gewesen zu sein. In Amsterdam entwickelte sich mit dem Berufsstande gewerbsmäßiger Kasseverwalter, sog. Kassiers, wohl noch vor 1608 eine besondere Urkunde, das Kassiersbriefje. Es war dies der Form nach selten eine Anweisung, vielmehr meist eine in Erwartung der Zahlung ausgestellte und als Zahlmittel benutzte Quittung, in welcher der Ausstellende, ein Kaufmann, im voraus bekannte, eine Summe Geldes von seinem Kassier erhalten zu haben. Die wichtigsten Rechtsfragen bezüglich dieser Papiere wurden erst am 30./I. 1776 durch eine Amsterdamer Keure gesetzlich geregelt. Der in Holland 1811 zur Einführung gelangte französische Code de commerce schwieg sowohl von den Kassierern wie von den Kassiersbriefen; dagegen hat das nationale Handelsgesetzbuch von 1838 trotz lebhafter Opposition Kassierer und Kassierspapier (Art. 221—229) wiederum geregelt und zwar wesentlich auf der Grundlage jener Amsterdamer Keure von 1776. Diese Regelung ist nicht gerade glücklich, und eine Reform ist vorbereitet. Im Jahre 1886 ist ein von der Kommission zur Revision des niederländischen Handelsgesetzbuchs herrührender Entwurf eines Gesetzes über die Handelspapiere veröffentlicht worden, dessen Titel III und IV den Anweisungen bezw. den Schecks gewidmet sind und dem Schweizer Scheckrecht sich teilweise anschließen; diese Revision ist ins Stocken geraten.

c) Dem Beispiele Hollands folgten die Kaufleute in **England**, obgleich schon 1557 Sir Thomas Gresham sie darauf hingewiesen haben soll, erst am Ende des 17. Jahrh. Sie deponierten nämlich, nachdem Karl I. ihre in der Münze niedergelegten Geldvorräte in Form einer Zwangsanleihe (1640) an sich genommen, ihr Metallgeld bei den Goldschmieden, die zugleich Geldwechsler und Geldhändler waren. Ueber die deponierten Beträge gaben entweder die Goldschmiede dem Deponenten Empfangsscheine auf den Inhaber (Goldsmiths oder Banker's Notes), oder der Deponent erteilte seinerseits dem Goldschmiede den schriftlichen Antrag, an seine Gläubiger eine bestimmte Summe zu zahlen; letztere Aufträge hießen — nach Macleod und Birnbaum — cash notes oder notes schlechthin. Bei Abbruch des alten Londoner Citytores sind i. J. 1884 solche Anweisungen vom Jahre 1683 und 1689 aufgefunden worden. Es sind die ältesten uns überlieferten englischen Schecks; der Name (chequer, dann cheque oder check) läßt sich dagegen nur bis ins achtzehnte Jahrhundert zurückverfolgen. Der Zusammenhang von Goldschmiedekunst und Bankiergewerbe löste sich allmählich. Die Goldschmiedsanweisung wird zur Anweisung auf den Bankier und zwar zunächst auf den Privatbankier. Den größeren Handelsgesellschaften, insbesondere den Aktienbanken wird erst 1828 von den Kronjuristen die Befugnis zugesprochen, das Depositengeschäft in Verbindung mit Scheckeinlösung zu betreiben; vorher schien dies als Eingriff in das Notenprivileg der Bank von England ihnen verwehrt. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts hat der englische Scheckverkehr ungeahnte Dimensionen angenommen.

Die rechtliche Regelung der Schecks blieb in England lange Zeit im allgemeinen dem Gewohnheitsrechte überlassen, abgesehen von der gesetzlichen Entscheidung einzelner Spezialfragen und der Regelung der Stempelpflicht. Erst bei Kodifikation des Wechselrechts für das ganze vereinigte Königreich wurde auch der Scheck in 10 Artikeln geregelt (s. 73—82 der Bills of Exchange Act. 1882. 45 & 46 Vict. ch. 61). Die Dürftigkeit dieser Bestimmungen erklärt sich dadurch, daß der Gesetzgeber in dem Scheck nur eine besondere Wechselart sieht und ihn daher in allen nicht ausdrücklich geregelten Punkten dem Wechselrechte unterstellt. Für Schottland bestehen nur zwei Abweichungen vom englischen Scheckrecht, vgl. unten sub 8, f u. i. Eine ganz kurze Novelle zur Entscheidung einer Streitfrage erging 1906 (Edw. 7 c. 17) unter dem Titel „the Bills of Exchange (Crossed Cheques) Act. 1906".

d) Von den **englischen Kolonieen** besitzen Malta (in der Ordonnanz Nr. 13 v. 2./X. 1857, Tit. VIII, Kap. 2, Art. 245, 246, u. 313), das ganze Dominium Kanada (in der Act. v. 16./V. 1890, Art. 72—81), Ostindien (in The Negotiable Instruments

Act. XXVI of 1881) und die Insel Mauritius in der Ordonnanz über die Präsentation der Schecks zum Inkasso v. 24./XII. 1886 (sog. Cheques-Ordinance) Spezialvorschriften über den Scheck.

e) In den **Vereinigten Staaten** von Amerika haben die Schecks eine Verbreitung gefunden, die über die englische noch hinausgeht. In den meisten Staaten werden selbst die Löhne in Schecks gezahlt. Eine Kodifikation seitens der Union fehlt bisher. Bezüglich der Abschaffung der Respekttage ergingen in einzelnen Staaten der Union Gesetzgebungsakte. Von 1897—1909 wurde in 32 Staaten, 2 Territorien und einem District und auch in Hawaii das von John J. Crawford 1896 verfaßte Negotiable Instruments Law eingeführt; vgl. Felix Meyer, Weltwechselrecht, S. 19; Art. XVII. dieses N. I. L. regelt außer den promissory notes auch die Schecks in 5 sections, die in New York die Ziffern 321—325, in anderen Staaten andere Ziffern (oft von 184—189) tragen.

f) In **Portugal** scheinen die Schecks am Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen notas de banco Eingang gefunden zu haben, wohl unter Einfluß des englischen Verkehrs. Das HGB. von 1833 hat unter der Doppelbezeichnung cheque oder mandato sobre banqueiro das Institut geregelt, freilich in höchst lückenhafter Weise (Art. 430 bis 434). Man konnte sogar darüber streiten, ob der Gesetzgeber den Scheck als wechselähnliches Papier oder als Auftrag des bürgerlichen Rechts betrachtet wissen wollte. Diese und andere Zweifel sind durch das neue port. HGB. v. 18./VI. 1888 (Buch II, Tit. 6, Hauptst. 2, Satz 341—343) entschieden. Diese Neuregelung entfernt sich sehr erheblich von dem bisher geltenden Rechte und schließt sich aufs engste dem Vorbilde Italiens (HGB. v. 1882; vgl. oben 7, a) an.

g) In **Frankreich** gab es schon frühzeitig sog. bons de caisse, welche die französischen Juristen als „chèques à l'état embryonnaire" bezeichnen; ferner existierten neben den mandats rouges (d. h. Giroanweisungen) auch die mandats blancs (Zahlungsanweisungen im verzinslichen Depositalverkehr) der Banque de France; endlich bediente man sich zur Stempelersparung vielfach der „forme menteuse" des Quittungsschecks (chèque-récépissé, chèque reçu), dessen Gebrauch zu vielen Rechtsstreitigkeiten führte. Seit 1861 erging zuerst wohl von Mich. Chevalier der Ruf nach Einführung des englischen Depositat- und Schecksystems; derselbe führte zum Erlaß des G. v. 14./VI. 1865, das dem Scheck nicht nur volle Stempelfreiheit sicherte, sondern auch eine ziemlich eingehende Regelung des Instituts brachte; leider entsprang dabei eine Reihe von engherzigen Bestimmungen der fiskalischen Befürchtung, daß der steuerfreie Scheck als Surrogat des hochbesteuerten Wechsels benutzt werden könnte. Die Steuerfreiheit wurde schon 1871 wieder beseitigt. Am 19./II. 1874 erging sodann eine Novelle, die außer einer Stempelerhöhung verschiedene Spezialbestimmungen enthält, die gleichfalls jener Furcht vor Mißbrauch des Schecks zu Steuerhinterziehungen entsprungen sind; hierher gehören insbesondere höchst illiberale Normen über die Datierung. Eine 1878 von der Regierung zugesagte Reform des Scheckgesetzes ist noch immer nicht erfolgt. Entwürfe sind von Ratier über die „chèques barrés" und von Thierry „pour l'hypothèse de chèque à provision insuffisante" eingebracht und 1909 beraten worden, haben aber bisher noch nicht zu Gesetzen geführt.

h) Dem Beispiele Frankreichs folgte **Belgien**, wo insbesondere unter den Kaufleuten Antwerpens ein ziemlich lebhafter Scheckverkehr bereits bestand, mit dem G. v. 20./VI. 1873 „sur les chèques et autres mandats de payement et offres réelles". Es schließt sich wesentlich dem französischen Vorbilde an, gewährt aber dem Scheck volle Stempelfreiheit.

i) In der **Schweiz** hat der Scheck in Basel, Bern und Zürich nach 1830 Eingang gefunden. Der Entwurf eines schweizerischen HGB. vom Jahre 1864 enthielt einige Normen (Art. 443 u. 444). Dagegen wurden in die ersten Entwürfe eines Obligationenrechts keine Bestimmungen über unser Papier aufgenommen. Erst auf Verlangen der Bundesversammlung wurde diese Lücke ausgefüllt und dem Scheck ein besonderer Titel von 8 Artikeln gewidmet (Tit. 30, Art. 830—837). Derselbe trat mit dem Bundesgesetze vom 14. Brachmonat 1881 am 11./I. 1883 in Kraft. Er schließt sich im allgemeinen dem französischen Rechte an, ist aber weit weniger engherzig und enthält auch in dem von ihm aufgestellten Erfordernis der Selbstbezeichnung der Urkunde als Scheck (sog. Scheckklausel) eine verdienstvolle Neuerung. Der Entwurf des revid. Oblig. Rechts v. 3./III. 1905 schlug zwei Zusätze und drei Modifikationen vor; doch ist die Revision des Scheck-, Wechsel-, Aktien- und Genossenschaftsrechts vertagt und der Spezialgesetzgebung vorbehalten worden.

k) **Rumänien.** Der neue rumänische Codicele de commerciu v. 6./18./IV. 1877 bietet in seinen 6 Artikeln (Art. 364—369) mit einer einzigen Abweichung eine wortgetreue Uebersetzung des italienischen Scheckrechts. Diese Abweichung besteht in der Anerkennung der allgemeinen Scheckfähigkeit und erklärt sich daraus, daß Rumänien

sich nicht der definitiven, sondern der vorletzten Formulierung des italienischen Gesetzbuchs angeschlossen hat.

l) Nach **Spanien** gelangten die Schecks gegen das Jahr 1847; aber ihre gesetzliche Regelung erfolgte erst i. J. 1885, indem bei der Revision des Handelsgesetzbuchs ein besonderer Abschnitt dem „mandato de pago genannt Scheck" gewidmet wurde (Art. 534 bis 543). Der Einfluß des französischen Rechts ist unverkennbar; dem englischen Rechte entlehnt ist nur eine Bestimmung über die durchquerten Schecks.

m) Was **Deutschland** anbelangt, so fehlte es schon im 17. Jahrh. keineswegs an An- und Ueberweisungen zum Zwecke der Zahlung, namentlich in den Meßplätzen und in Hamburg, woselbst es, wie in Amsterdam, gemeinschaftliche Kassierer gab. Die Gesetzgebung stand diesen An- und Ueberweisungen nicht wohlwollend gegenüber, teils weil man in ihnen eine gefährliche Konkurrenz der Girobanken erblickte, teils weil man die „Irrungen", die bei Fallissements einzutreten pflegten, fürchtete. Im 18. Jahrh. begegnet in einzelnen Orten eine an den Scheck erinnernde kaufmännische Kassenanweisung, ja einzelne Wechselordnungen jener Zeit (Braunschweig, Frankfurt, Kurpfalz) verpflichten, im Gegensatze zu den Verboten anderer Wechselgesetze, den Wechselinhaber sogar zur Annahme von Verweisungen auf Dritte, bei denen das Geld „per Cassa zu zahlen parat liegt"; nach Marperger obligiert wenigstens die Complaisance, welche Kaufleute, die in einer Stadt wohnen, sich untereinander zu erweisen schuldig sind, die Mühe der Assignationseinziehung zu übernehmen. — Im 18. Jahrh. war es in Hamburg kaufmännische Sitte, keine Kasse zu halten und alle diejenigen Zahlungen, die nicht durch Ab- und Zuschreibungen bei der Hamburger Bank geschehen konnten, auf einen Geldwechsler anzuweisen. Aehnliche Gebräuche bestanden — nach Koch — mit Hilfe der sog. Geldmakler in Bremen und an mehreren Seeplätzen. In anderen deutschen Staaten hingegen stand der Ausbildung der Kassenanweisung das partikularrechtlich für Privatbanken bestehende Verbot der Annahme verzinsbarer Depositen und insbesondere die verhängnisvolle Stempelsteuer entgegen. Der Verkehr wußte freilich das Stempelgesetz durch allerlei Quittungen, Accreditive, Stellzettel und Dispositionsscheine zu umgehen.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts wandten einzelne Bankinstitute (besonders der Berliner Kassenverein, die Frankfurter Bank, die Danziger Privatbank und die städtische Bank in Breslau) sich der Pflege des Depositen- und Scheckverkehrs nach englischem Vorbild zu; aber erst in den letzten 35 Jahren hat das Scheckwesen auch seitens der Privatbankiers, Sparkassen und Vorschußvereine Pflege gefunden und bei den großen Bankinstituten gewaltige Dimensionen angenommen. Die gesetzliche Regelung war eine höchste unbefriedigende; reichsgesetzlich beschränkte sie sich auf die Freiheit vom Wechselstempel; in den Landesgesetzgebungen fehlte es (von Elsaß-Lothringen abgesehen) an Spezialbestimmungen; das Anweisungsrecht erwies sich als ganz ungeeignet.

Die schon 1878 einsetzende und literarisch besonders von Koch und Rießer geförderte Bewegung für ein Reichsscheckgesetz führte zu einer Reihe privater und amtlicher Entwürfe, unter denen der Kochsche oder sog. Reichsbankentwurf 1882 hervorragt, und nach mehrfachen Peripetieen zum Scheck-G. v. 11./III. 1908. Ueber den heutigen deutschen Rechtszustand vgl. unten sub 11.

n) In **Oesterreich** fehlte es bereits im 18. Jahrh. nicht an Anweisungen auf das bei einem „Tertio parate Geld". Der Name Scheck begegnet zum erstenmal in der Kundmachung der Oesterreichischen Kreditanstalt vom 9./IV. 1858 (Hammerschlag). Einen bedeutenden Aufschwung hat auch in Oesterreich der Scheckverkehr in neuester Zeit genommen. Die Gesetzgebung war, wie in Deutschland, ungenügend; es gab auch hier nur steuerrechtliche Spezialnormen (1862, 1864, 1876) und im übrigen nur das den Scheckverkehr schädigende Mandats- und Anweisungsrecht. Der Kampf um ein Scheckgesetz erstreckte sich von 1875 drei Jahrzehnte; das Hauptverdienst erwarben sich Funk (1878) und Minister Klein; über das heutige Recht (Scheck-G. v. 3./IV. 1906) vgl. unten sub 12.

o) In **Ungarn** wurde ein dem Oesterreichischen und Deutschen Gesetz sehr nahestehendes Gesetz als Gesetzesartikel 58 v. J. 1908 erlassen.

p) Das **Bulgarische** HGB., das seit dem 1./I. 1898 in Kraft ist, regelt im III. Teil 12 Kap. Art. 640—648 die „Vollmacht" genannt „Scheck".

q) In **Skandinavien** wurde ein von Lassen und Thomsen 1895 ausgearbeiteter dänischer Entwurf von Delegierten aller 3 nordischen Reiche 1896 beraten. Diese Beratung führte zu dem dänischen Gesetz über Schecks und andere Sichtanweisungen vom 23./IV. 1897 in 18 Parapraphen. Materiell stimmt mit diesem Gesetz überein das norwegische „Low om visse Anvisninger (Schecks)", das gleichzeitig mit dem dänischen am 1./I. 1898 in Kraft getreten ist und nur die dänischen Paragraphen 16 und 17 (über Stempel und formwidrige An-

weisung) gestrichen hat, sowie das schwedische G. v. 24./III. 1898. Der skandinavische Scheck ist nur eine Sichtanweisung mit hinzutretender Regreßverbindlichkeit des Ausstellers und essentieller Scheckklausel. Vgl. auch oben sub 1.

r) In **Peru** erging am 9./X. 1888 ein Spezialgesetz über die Schecks. Es war nach französischem Muster gearbeitet, aber noch engherziger als sein Vorbild. Es wurde durch das HGB. v. 15./IV. 1902 (Art. 523 bis 533) erheblich im liberalen Sinne und und zwar nach italienischem Muster modifiziert.

s) In **Argentinien** kam nach langen Vorarbeiten (Entwürfe von 1876 und 1889, letzterer von Segovia) am 5./X. 1889 ein neues Handesgesetzbuch zustande, dessen Art. 798—843 den Scheck sehr weitläufig und dabei äußerst engherzig regeln; hiernach kann der Scheck, der auch Metallanweisung (libranzo por metallico), Sichtzahlungsorder oder Talon genannt wird, nur auf inländische Banken und nur unter Verwendung eines Formulars gezogen werden; auch setzt derselbe ein Kontokorrentverhältnis oder offenen Kredit oder Disponibilität der Fonds voraus. Die Redaktion ist schlecht; das englische Recht, das dem Abschnitt über die gequerten Schecks (cheques crusados) zugrunde liegt, ist zuweilen mißverstanden.

t) In **Japan** waren die Schecks bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. (nach Wigmore) wohlbekannt. Das Handelsgesetzbuch v. 26./IV. 1890 enthielt einen am 1./VII. 1893 in Kraft getretenen Abschnitt über die Schecks (Artt. 811—818). Die Bestimmungen schlossen sich teilweis dem englischen Recht an, zeigten jedoch auch engherzige Beschränkungen und harte Strafbestimmungen, die dem Vorbilde ganz fremd sind. Diese Normen sind im neuen HGB. v. 16./VI. 1899, Abschn. 4, Art. 530—536 im Sinne der passiven Scheckfreiheit abgeändert; das Akzept ist zugelassen.

u) In **Costa Rica** handelt das Wechsel-G. v. 25./XI. 1902 in Art. 162—176 sehr ausführlich vom Scheck, der als Banksichtwechsel, wie in England, erklärt ist; es enthält aber einzelne eigentümliche Bestimmungen, z. B. über die Pflicht zum Akzept und den Widerruf.

v) In **Mexiko** regelt das HGB. v. 15./IX. 1889 in Buch II, Art. 552—562 den Scheck als Guthabenanweisung auf einen Kaufmann oder ein Kreditinstitut; Ermächtigung des Bezogenen zur Ausstellung wird zur Gültigkeit ausdrücklich erfordert.

w) In **Griechenland** ist der Scheck erst seit kaum 20 Jahren in Gebrauch; nur der Stempel ist durch G. v. 27./VI. (6./VII.) 1906 für Sichtschecks normiert.

x) **Andere Länder.** Obwohl der Scheck auch nach Rußland, der Türkei, Persien, Marokko und China gelangt ist, so fehlt es doch in diesen Ländern noch an Scheckgesetzen. Der nicht zum Gesetz gewordene Entwurf eines russischen Obligationenrechts v. 1900 enthält in Art. 577 bis 588 Normen über den Scheck, gegen die mancherlei eingewandt worden ist. Im russischen Stempelgesetz bezeichnet „Scheck“ ausschließlich die blankettmäßigen Platztratten gegen Bank-Depositenkonto; sie können auf Sicht oder höchstens 5 Tage nach Sicht lauten.

Für Finland erschien 1895 ein Entwurf mit Motiven (Lassen). — In Guatemala hat das HGB. von 1877 den Schecks, die dort den Namen „quédane“ tragen, wegen vieler Mißbräuche, die im Scheckverkehr sich zeigten, sehr verfehlter Weise die Gültigkeit abgesprochen.

**8. Das geltende Scheckrecht Großbritanniens.** a) Definition. Der englische Scheck ist nach der gesetzlichen Definition (s. 73 der Bills of Exchange Act, vgl. oben sub 7c) ein auf einen banker gezogener, auf Anfordern zahlbarer Wechsel. („A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand“).

b) Eigenschaft des Bezogenen. Der Bezogene muß ein banker sein; ob übrigens Einzelkaufmann oder Gesellschaft oder Korporation, ist gleichgültig. Der Begriff des banker deckt sich nicht mit dem des kontinentalen Bankiers; der Effektenkommissionär, der bloße Wechseldiskonteur ist kein banker; vielmehr ist es derjenige, der Gelddepositen annimmt in der Absicht, dies Geld auf Zinsen auszuleihen oder es sonst mit Nutzen zu plazieren. — Der Bezogene braucht sich nicht als banker zu bezeichnen; auch auf der Urkunde bedarf es dieser Bezeichnung nicht.

c) Depot. Es bedarf weder eines baren Depots noch irgend einer vorangehenden Deckung. Auch auf zugesagten ungedeckten Kredit können Schecks gezogen werden. Kommissionsschecks (für Rechnung eines Dritten, s. 74 Z. 1) sind statthaft.

d) Sichtstellung. Nur der Sichtscheck ist Scheck; jede andere Fälligkeitsbestimmung würde der Urkunde den Charakter des Schecks rauben.

e) Inhaberstellung. Der Scheck kann, braucht aber nicht auf den Inhaber zu lauten; er kann auch auf den Namen oder an Order, auch auf den Namen des Ausstellers oder des Bezogenen gestellt sein.

Der Inhaberscheck wird durch Tradition, der Orderscheck durch Indossament, auch Blankoindossament übertragen.

Er ist an sich sowohl übertragbar als auch „negotiable“; doch kann sowohl die Negotiabilität als auch die Transferabilität im Scheck verboten sein. Vgl. unten bei q und Watson S. 4, 30, 52, 63.

f) Formelle Erfordernisse sind:

1) ein schriftlicher unbedingter Zahlungs-

auftrag. Das englische Recht erkennt keine Quittungschecks an.

2) Angabe der bestimmten Schecksumme; dieselbe kann auch auf Zinsen lauten; bei Abweichungen der Angabe in Zahlen und Buchstaben entscheidet die Angabe in Buchstaben. Die Summe ist jetzt unbeschränkt; nur in Schottland darf kein Scheck auf weniger als 20 sh. lauten (Mittermaier in Z. f. HR. 31, S. 342).
3) Unterschrift des Ausstellers.
4) Angabe des Bezogenen.
5) Angabe des Forderungsberechtigten (vgl. oben sub e).

Nicht essentiell sind: 1. die Angabe der Verfallzeit (nur darf die Fälligkeit bei Sicht nicht ausgeschlossen sein; ein Scheck ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtscheck [s. 70]), 2. das Orts- und Zeitdatum (post- und antedatierte Schecks sind gültig!), sowie 3. der Zahlungsort.

Auch Ortsverschiedenheit und Valutabekenntnis sind weder erfordert noch ausgeschlossen.

g) Akzept ist ungewöhnlich und kann nicht gefordert werden; falls erteilt, wirkt es wechselmäßig, es sei denn ungesetzlich (von einer Aktienbank unter Verletzung der Bank Charter Act auf Inhaberschecks) erteilt.

Die am Londoner Clearing-House beteiligten Bankiers pflegen auf sie gezogene Schecks, die für die Abrechnung des nämlichen Tages zu spät eingeliefert sind, aber für die Abrechnung des nächsten Tages als geeignet anerkannt werden, mit ihren Anfangsbuchstaben zu zeichnen (mark as good oder initialling). Ueber die Wirkung dieses marking herrscht Streit. Chalmers meint (S. 229): „As between banker and banker marking a cheque probably amounts to a binding representation, that it will be paid; but it is clearly not an acceptance, that the holder can take advantage of.“

Der Brauch derselben Bankiers, einen roten Ring durch die Unterschrift des Ausstellers hindurch in den Text des Schecks hineinzuziehen oder auch die Namen des Ausstellers zu umgittern (cancelling), wirkt nicht wie ein Akzept; es gibt dem Inhaber jedenfalls kein besonderes Recht gegen die Bank.

Die i. J. 1877 gegründete und um 1904 in Liquidation getretene Scheckbank gab ihren Kunden Blanketts, auf denen ein Maximalbetrag der statthaften Schecksumme vermerkt war; dieselben näherten sich aufs höchste den Banknoten; Jevons meinte sogar, daß sie nicht sowohl beglaubigte Schecks als vielmehr Verschreibungen der Bank wären.

Ehrenannahme scheint nicht ausgeschlossen.

h) Pflichten des Bankiers. Der Bankier ist bei genügender Deckung zur Einlösung der Schecks seiner Kunden verpflichtet; anderenfalls haftet er dem Aussteller nach der Praxis wegen Vertragsbruchs und ist überdies auch verpflichtet, den aus der Kreditgefährdung erwachsenen Schaden zu ersetzen.

i) Pflichten des Bankiers gegen den Inhaber. Dishonorierungsgründe. Widerruf, Tod, Konkurs des Ausstellers. In Schottland wird der Inhaber des Wechsels und daher wohl auch des Schecks, wie in Holland, Eigentümer der Deckung (s. 53, 2); ein Klagerecht gegen die Bank wegen unbefugter Dishonorierung ist ihm daher nicht zu versagen. Nach Watson S. 15 Nr. 21 gibt die Präsentation dem Inhaber „a lien on the drawer's balance at the bank“.

In England versagt die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller — bis auf Macleod und Barclay — dem Inhaber dies Klagerecht; eine Ausnahme ist aber jetzt auch dort durch s. 74 (3) zugelassen; wird nämlich ein Scheck mit genügender Deckung gezogen, aber verspätet präsentiert und von dem inzwischen insolvent gewordenen Bankier nicht eingelöst, wird der Aussteller mithin regreßfrei, so wird der Inhaber an Stelle des Ausstellers zum Gläubiger des Bankiers und kann diese Forderung im Konkurse des letzteren geltend machen.

Der Bankier darf und muß die Zahlung trotz vorhandener Deckung weigern auf den Widerruf des Ausstellers und auf die Nachricht vom Tod oder vom Konkurs seines Kunden, d. i. des Ausstellers resp. (bei dem Kommissionsscheck) des Kommittenten des Ausstellers.

Hat eine Bank mehrere Niederlassungen, so ist der Kunde im Zweifel nicht befugt, auf eine andere Niederlassung zu ziehen als diejenige, bei welcher sein Konto geführt wird. Zweigniederlassungen werden als verschiedene Rechtssubjekte angesehen; steht jedoch ein Kunde mit zwei Niederlassungen einer Bank in Rechnung, so kann die Bank die Rechnungen kombinieren und das Guthaben der einen mit der Schuld an die andere belasten (Watson S. 20).

Mangels besonderer Abrede hat der Bankier die Inhaber verschiedener Schecks in der Reihenfolge der Präsentation zu befriedigen. Die gezahlten Schecks gehören dem Aussteller; jedoch kann sie der Bankier bis zur nächsten Abrechnung retinieren.

k) Präsentation. Der Scheck soll „within a reasonable time of its issue“ zur Zahlung präsentiert werden, also innerhalb einer angemessenen („billigen d. h. mäßigen“) Zeit (Conrad S. 164). Bei Beurteilung der Angemessenheit soll der Richter (nach s. 74, 2) auf die Art der Urkunde, die Handels- und Bankiersgebräuche sowie auf die Verhältnisse des Einzelfalles Rücksicht nehmen. In der Praxis gilt die Präsentation des Platzschecks in der Regel nur dann als rechtzeitig bewirkt, wenn derselbe am nächsten Tage nach Empfang vom Schecknehmer selbst oder von dessen mit der Einkassierung beauftragtem Bankier präsentiert wird. Bei Distanzschecks muß der Schecknehmer mit der Post des auf den Empfang des Schecks folgenden Tages den Scheck zur Präsentation absenden, und es muß der mit der Präsentation Beauftragte am nächsten Tage nach Empfang des Briefes die Präsentation bewirken (Birnbaum). Höhere Gewalt entschuldigt die Verzögerung. — Die Echtheit der Indossamente braucht der zahlende Bankier nicht zu prüfen.

l) Protest und Notifikation. Protest mangels Zahlung ist bei Inlandschecks nicht nötig; dagegen sind die Indossanten und der Aussteller von der Dishonorierung mit „reasonable diligence“ mündlich oder schriftlich zu

benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann erlassen sein. Sie darf dem Aussteller gegenüber unterbleiben, falls der Bezogene keine Verpflichtung zur Auszahlung des Schecks gegenüber dem Aussteller hatte.

m) Die angemessene Frist steht jedem Inhaber (Remittenten, Indossatar) zu, jedoch nur im Verhältnis zu seinem unmittelbaren Vormann, so daß die Haftbarkeit eines früheren Vormannes resp. des Ausstellers dadurch, daß der Scheck durch mehrere Hände geht, keineswegs verlängert wird.

n) Regreß. Bei rechtzeitiger Präsentation und Benachrichtigung hat der Inhaber wechselmäßigen Regreß aus der Urkunde gegen Aussteller und Indossanten; anstatt desselben kann er auch aus dem zugrunde liegenden Verhältnis gegen seinen unmittelbaren Vormann klagen, also, falls er den Scheck zahlungshalber erhalten, auf die alte Forderung zurückgreifen.

Bei nicht rechtzeitiger Präsentation oder Benachrichtigung werden die Vormänner der Regel nach von allem und jedem Anspruch frei; nur der Aussteller bleibt selbst dann noch und zwar bis zum Ablauf der sechsjährigen Verjährungszeit verpflichtet, und er wird nur insoweit entlastet, als er durch die Verzögerung geschädigt ist; dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Bankier vom Aussteller Deckung besaß und nach Ablauf der angemessenen Präsentationszeit in Konkurs geriet. Daß an Stelle des hiernach regreßfrei gewordenen Ausstellers der Inhaber Gläubiger des Bezogenen wird, ist bereits oben sub i Abs. 2 erwähnt.

o) Stempel. Der Scheck unterliegt einem Fixstempel von einem Penny. Ungestempelte Schecks sind ungültig.

p) Gefälschte Schecks. Aus Schecks, deren Unterschrift nicht echt ist, haftet der angebliche Aussteller anscheinend nicht; der Bezogene muß die Unterschrift seines Kunden kennen. Der Schaden trifft also in der Regel den Bankier (Lessing S. 174), vorbehaltlich seines Anspruchs gegen den Fälscher und unter Umständen auch gegen den bereicherten Empfänger. Ebenso trifft in der Regel der Schaden bei Fälschungen des Scheckinhalts, besonders der Schecksumme, den Bankier.[1]) Ausnahmsweise haftet aber der Aussteller, sofern er nämlich durch sein Verhalten die Inhaltsfälschung ermöglicht oder erleichtert hat. Dies wird z. B. angenommen, wenn bei Ausfüllung des Formulars ein leerer Raum vor der Schecksumme gelassen ist. Auch muß derjenige, der unterzeichnete Scheckformulare einem anderen zur Ausfüllung übergeben hat, die auftragswidrige Ausfüllung gegen sich gelten lassen (Birnbaum).

Ueber gefälschte Indossamente vgl. oben sub k am Ende, über Fälschungen im Crossing sub q Absatz 8.

q) Crossing. Sehr üblich ist das crossing (Kreuzen, Sperren oder korrekter das Durchqueren) des Schecks. Es besteht in der Ziehung zweier paralleler Querlinien durch die Vorderseite des Schecks.

Gewöhnlich wird zwischen diese beiden Linien noch ein Zusatz geschrieben, nämlich entweder 1. die Worte „and company“ oder 2. der Name eines Bankiers oder 3. die Klausel „not negotiable“. Jeder dieser 3 Zusätze kann allein erscheinen; die 3. Klausel kann aber auch, was sehr üblich geworden, zu der ersten oder zweiten hinzutreten. Ist der Name eines Bankiers genannt (sei es mit der dritten Klausel oder ohne dieselbe), so heißt das Queren ein spezielles; jedes andere Queren ist ein generelles.

Die Spezialquerung ist die ältere. Der Aussteller des Schecks pflegte vor der Begebung den Namen des vermutlichen Präsentanten, nämlich des Bankiers des Schecknehmers, quer durch den Kontext des Schecks zu schreiben, um den bezogenen Bankier vor Auszahlung an einen Unbefugten zu schützen. Später ließ der Aussteller die Nennung jenes Namens weg und beschränkte sich, da die englischen Bankfirmen auf „& Co.“ zu enden pflegen, auf die Worte „and Company“. Der ganze Gebrauch soll im Verkehr der Clearinghousebankiers entstanden sein; er hat aber sich bald auch auf die Kreise der anderen Bankiers ausgedehnt. Die Gesetzgebung hat sich wiederholt (1856, 1858 und 1876) mit dem Crossing befaßt; die Bestimmungen der sog. Crossed Cheques Act von 1876 sind mit zwei unwesentlichen Zusätzen in das neue Wechselgesetz (s. 76—82) herübergenommen worden, und sie haben durch die Novelle von 1906 eine Ergänzung für einen Spezialfall erhalten.

Zweck des Crossing ist die Verhütung der Auszahlung des Schecks an eine andere Person als an einen Bankier; da nun die bankers nur von ihnen bekannten Personen Schecks zu nehmen pflegen, so wird der Nachteil des Abhandenkommens oder des Diebstahls der Urkunde vermindert, die Ermittelung des illegitimen Erwerbers erleichtert.

Der Bezogene darf den generell gequerten Scheck nur an einen Bankier, den speziell gequerten Scheck nur an den mit Namen im crossing genannten Bankier gültig bezahlen. Zahlung an einen anderen verpflichtet den Bezogenen zum Schadensersatz; doch bleibt ihm, sofern der Präsentant gutgläubig war, gegen den Aussteller unter Umständen der Einwand, daß dem Aussteller der Schaden auch dann erwachsen wäre, wenn er, der Bezogene, den Scheck nicht gezahlt hätte, da der Aussteller ja dem gutgläubigen Scheckinhaber regreßpflichtig gewesen wäre.

Die Klausel „not negotiable“ gibt jedem Schecknehmer, auch dem gutgläubigen, nur die Rechte seines Vordermannes; er hat keinen selbständigen Anspruch gegen den Aussteller und kann vom Bezogenen —, falls der so gesperrte Scheck vor dem Erwerb entwendet worden, — keine Zahlung verlangen. Diese Klausel verstärkt also noch die Sicherung, die jede Querung verschafft (Segnitz im Bull. de la Société de lég. comp. 1909 S. 162 und Thaller ebendas. 1910 S. 27 ff.).

Zu jeder Durchquerung ist der Aussteller, sowie jeder Inhaber des ungequerten Schecks

[1]) Vgl. zu dieser Frage auch die Gutachten von Meili, Cohn u. Vogt und die Beilagen zu den stenograph. Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses 1895 Nr. 1333 S. 100.

befugt. Das Crossing ist bei jedem Scheck statthaft, selbst beim Rectascheck; am häufigsten begegnet es bei dem Inhaberscheck. Der generell gequerte Scheck kann von jedem Inhaber in einen speziell gequerten verwandelt werden; auch kann jeder Inhaber die Klausel „not negotiable" beifügen.

Bei Fälschungen in crossing kann nach sect. 79 der Bankier die Haftung ablehnen, sofern er in gutem Glauben und ohne alle Fahrlässigkeit bezahlt hat (Lessing S. 174 und dort zitierte).

Der gutgläubige Bankier, der einen (entwendeten oder verlorenen) gequerten Scheck für seinen Kunden eingezogen, haftet dem wahren Scheckeigentümer aus der Empfangnahme nicht, und der Empfangnahme der Zahlung ist durch die Novelle der Fall gleichgestellt, daß der Bankier dem Kunden schon vor der wirklichen Zahlung den Scheckbetrag gutgeschrieben hat.

**9. Das geltende Scheckrecht der Vereinigten Staaten.** a) Die amerikanische Praxis weicht nur sehr wenig vom englischen Rechte ab. Bezogener ist fast ausnahmslos eine Bank, selten ein Privatbankier.

b) Depot. Ein wirkliches Depot ist auch in Amerika nicht nötig; das NIL. fordert es nicht. Die amerkanische Doktrin lehrt aber: „a check purports to be made upon a deposit to meet it, and presupposes funds of the drawer in the hands of the drawee," Crawford S. 142; „it is upon its face a draft upon a deposit" (Daniel S. 586); der Scheck trete mit der Behauptung auf, eine Depositalanweisung zu sein; der Scheck sei mithin eine Anweisung auf ein wirkliches oder fingiertes Depot.

c) Während in England nur der Sichtscheck zulässig ist, waren in Amerika Datoschecks und befristete Sichtschecks (von Story und Richter Sharswood) als Schecks anerkannt worden; a. M. Daniel; das NIL. § 321 definiert den Scheck als payable on demand; Bankanweisungen „not payable immediately" gelten als Wechsel. — Duplikate sind nicht ausgeschlossen.

d) Spezifisch amerikanisch ist das Certifying, die Beglaubigung des Schecks, ein dem Akzept verwandtes Institut. Der Gebrauch desselben ist erst seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts aufgekommen, seither aber zu riesenhaften Dimensionen angewachsen. Gegen das Zertifizieren der Nationalbanken wendet sich (nach Koch) ein Gesetz von 1882; doch beläuft sich nach Daniel (3. Auflage 1884, S. 615) gleichwohl der tägliche Betrag der zertifizierten Schecks in New-York allein auf 100 Mill. Dollars. Das NIL. § 323 läßt es zu und erklärt es als dem Accept gleichwertig („equivalent to an acceptance"). Das Certifying besteht in der Regel darin, daß ein Beamter der bezogenen Bank auf Wunsch des Inhabers oder Ausstellers das Wort „good" quer über die Vorderseite des Schecks schreibt; zuweilen fügt er noch seinen Namen oder seine Anfangsbuchstaben und einen Zahlungstag bei. Zu solcher Beglaubigung ist die Bank nicht verpflichtet. Das Certifying auf Antrag des Inhabers macht die Bank zum alleinigen Schuldner des Inhabers; Indossanten und Aussteller werden durch dasselbe sämtlich regreßfrei (§ 324); der Scheck verwandelt sich in eine Banknote; das Widerrufsrecht des Ausstellers fällt fort; die Bank darf sich nicht mehr auf die Unechtheit der Ausstellerunterschrift berufen (§ 112). Revokation der Beglaubigung wegen Irrtums ist nur demjenigen Inhaber gegenüber statthaft, dem das Zertifikat erteilt worden.

Das Certifying kann auch vor Ausgabe des Schecks auf Antrag des Ausstellers erfolgen; in diesem Falle tritt nur die akzeptmäßige Haftung des Bezogenen zu der aufrecht erhaltenen Haftung des Ausstellers und der etwaigen späteren Giranten hinzu; der Scheck wird nicht Banknote, sondern bleibt Scheck.

Dem Certifying steht keineswegs die mündliche Erklärung, daß der Scheck gut sei, gleich. Solche Erklärung bindet die Bank nur in betreff der Echtheit der Unterschrift und bezüglich der Höhe des Guthabens des Ausstellers, schützt aber nicht gegen Widerruf und hebt die Haftung der Aussteller und Giranten nicht auf.

Das NIL. § 143 erkennt auch die Statthaftigkeit des Akzepts an („to be accepted or certified); vgl. auch § 144.

e) Die Bank haftete auch ohne Akzept — wenigstens nach der Ansicht von Morse und Daniel — dem Inhaber „for money had and received"; es entsprach dies also dem schottischen, nicht dem englischen Rechte. Das NIL. § 325 hat die entgegengesetzte Lehre sanktioniert; es bedarf daher zur Uebertragung der Deckung noch eines Abkommens, das auch mündlich erfolgen kann (Crawford Note zu § 325). Die Bank ist zur Befriedigung nach der Reihenfolge der Präsentation verpflichtet; es gilt hier, wie in England, der Grundsatz „first come, first served". Bei gleichzeitiger Präsentation mehrerer ungenügend gedeckter Schecks kann die Bank die Zahlung aller weigern oder sie nach dem Datum der Ausstellung befriedigen. Das NIL. schweigt über diese Frage.

f) Die Präsentationsfrist und die Folgen ihrer Versäumnis entsprechen dem englischen Recht, § 322. Eines Protestes bedarf es nur, wenn der Scheck vom oder auf das Ausland gezogen ist (Crawford S. 141 n. c).

g) Ob der Tod des Ausstellers ein Dishonorierungsgrund ist, wird bestritten; Daniel (S. 631) bejaht es. Das NIL. hat eine Bestimmung über diese Streitfrage abgelehnt; in Massachusetts fand der Vorschlag Crawfords Annahme, daß der Tod des Ausstellers kein Dishonorierungsgrund sei, sofern die Präsentation binnen 10 Tagen erfolge (Crawford S. 142 note a zu § 322).

h) Memorandumschecks sind Schecks, die den Vermerk „Mem." oder „Memorandum" (in der rechten Ecke) tragen und in der Regel als Kaution vom Aussteller seinem Darlehnsgeber übergeben werden; zuweilen ist in ihnen auch der Name der bezogenen Bank ausgestrichen. Sie stehen eigenen Wechseln des Ausstellers gleich; er haftet auch ohne vorausgegangene Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen. Ist dem Bezogenen fruchtlos präsentiert worden, so bedarf es keiner Notifikation

an den Aussteller. Die Bank darf bei Präsentation den Memorandumscheck ganz wie jeden anderen Scheck honorieren.

i) Gequerte Schecks sind in Amerika nicht üblich.

k) Stempel. Seit dem 1./VII. 1902 ist der Scheck stempelfrei.

**10. Das geltende Scheckrecht Frankreichs.** a) Definition. Das Gesetz von 1865 (vgl. oben sub 7g) definiert den Scheck als „l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré, et disponibles".

b) Eigenschaft des Bezogenen. Das Gesetz enthält keine Bestimmung bezüglich des Standes des Bezogenen; die Beschränkung auf den Bankscheck wurde abgelehnt. Aussteller und Bezogener können Nichtkaufleute sein. Schecks auf Nichtbankiers sind ziemlich selten; immerhin zirkulieren eine gewisse Zahl sog. chèques documentaires, die von Warenverkäufern auf ihre Käufer gezogen sind, und denen das Konossement über die abgesandte Ware beigefügt ist (Thaller im Bull. de lég. comp. 1910 S. 200 n. 1). Der Scheck ist je nach dem Charakter der zugrunde liegenden Obligation bald Zivilsache, bald Handelssache.

c) Depot. Trotz der Definition sub a, und obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß der Aussteller bei dem Bezogenen zur Zeit der Ausstellung „provision préalable" besitze, ist ein wirkliches Depot nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine fällige Forderung bei Konsens des Bezogenen, ja auch Kreditschecks gelten unbedingt als statthaft. „On peut admettre, qu'il y a provision quand le tiré a ouvert un crédit au tireur et averti à ce qu'il usât de ce crédit au moyen de chèques" (Lyon-Caen); „soit même que le tiré ait pris l'engagement d'en faire l'avance" (Alauzet). Was der Gesetzgeber eigentlich will und was in den Worten „provision préalable et disponible" einen keineswegs unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, ist — der Scheckvertrag (vgl. oben sub 1 u. 3). „L'emission du chèque suppose donc une convention préalable entre le tiré et le tireur" (Lyon-Caen Nr. 1347). Dies hatte auch der Regierungskommissar de Lavenay in der Sitzung v. 5./V. 1865 ausdrücklich anerkannt. — Schecks ohne Deckung sind total nichtig; ebenso Schecks mit nur teilweiser Deckung. So Cour de Cassation 15./III. 1905 und Cour de Montpellier 9./IV. 1906; a. M. freilich Thaller und Valery; vgl. Annales de dr. comm. XX 202, 386. Ueber das projet Thierry vgl. oben sub 7g.

d) Sichtstellung. Nur Sichtschecks sind statthaft. Bei fehlender Angabe der Verfallzeit ist der Scheck bei Sicht fällig. Abreden, die eine Aenderung der Fälligkeit bei Sicht bezwecken, sind ungültig.

e) Inhaberstellung. Der Scheck kann Recta-, Order- oder Inhaberpapier sein. Gibt die Urkunde keinen Remittenten an, so ist das Papier wohl Inhaberscheck. Der Scheck ist indossabel, selbst mittels Blankogiros.

f) Formelle Erfordernisse sind 1. schriftlicher Zahlungsauftrag. Quittungsschecks sind gesetzlich keine Schecks. 2. Die Unterschrift des Ausstellers. 2. Die Ausstellungszeit in Buchstaben, und zwar (nach der Novelle) von der Hand desjenigen ausgeschrieben, der den Scheck geschrieben (nicht unterschrieben) hat. (Der Schreiber braucht nicht der Aussteller zu sein). Jene engherzige Vorschrift ist der Furcht vor Stempelkontraventionen entsprungen.

Nicht vom Gesetz speziell gefordert, aber an sich unentbehrlich ist 4. die Angabe der Schecksumme.

Ueber Verfallzeit und Remittent vgl. oben sub d und e. Valutaklausel ist nicht nötig. Ortsdistanz ist weder erfordert noch ausgeschlossen. Notadressen und Avale sind wohl statthaft, ebenso Duplikate (mit numéro d'ordre) (Clunets Journal 1887, S. 657, Note).

g) Akzept ist ganz ungebräuchlich und kann nicht gefordert werden, gleichwohl ist es aber, falls vom Bezogenen (oder einer Notadresse) erteilt, wirksam. Bloße Visierung verpflichtet den Bezogenen nicht. Ueber die abgestempelten grauen Schecks der Banque de France vgl. Schär in der Wirtsch. Z. IV Sp. 151.

h) Pflicht des Bezogenen. Der Bezogene haftet bei unbegründeter Dishonorierung dem Aussteller (für den erwachsenen Schaden). Auch dem Inhaber ist er (nach der fast einstimmigen Annahme der Juristen, a. M. wohl nur Alauzet) in Höhe der Deckung zur Einlösung verpflichtet. Dies Klagerecht des Inhabers wird in Frankreich entweder durch eine stillschweigende Zession der Rechte des Ausstellers oder — was die herrschende Ansicht, aber für uns unannehmbar — durch die Annahme erklärt, daß das Eigentum der Deckung — wie beim Wechsel — mit der Uebertragung der Urkunde übergehe.

Bei unzureichender Deckung hat der Bezogene die Schecks nach der Reihenfolge der Präsentation einzulösen, bei gleichzeitiger Präsentation proratarisch zu befriedigen.

Widerruf sowie Tod oder Konkurs des Ausstellers heben — nach der herrschenden Ansicht — die Pflicht zur Einlösung nicht auf. Im Konkurs des Ausstellers haben die Scheckinhaber ein Separationsrecht an der Deckung.

Auf die Nachricht von Diebstahl oder Verlust scheint der Bezogene die Einlösung verweigern zu dürfen, ja zu müssen.

i) Präsentation und Zahlung. Der Platzscheck ist in 5, der Distanzscheck in 8 Tagen zur Zahlung zu präsentieren. Der Ausstellungstag wird in die Frist nicht mit eingerechnet.

Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung des quittierten Schecks. Der Quittungsvermerk muß — aus fiskalischen Gründen — bei Strafe datiert sein. Ehrenzahlung scheint statthaft.

Ob der Bezogene, statt zu zahlen, mit einer Gegenforderung an den Inhaber kompensieren kann, ist bestritten; der Appellhof von Dijon hat 1887 die Frage bejaht. Mouchet verneint sie.

k) Protest. Notifikation. Regreß. Nichtzahlung ist durch Protest, wie beim Wechsel am Tage nach der Präsentation festzustellen. Konkurs des Bezogenen während der

Präsentationsfrist enthebt wohl der Protestpflicht; ebenso force majeure.

Der Inhaber muß den Protest, wie beim Wechsel, innerhalb der für die Regreßklage bestimmten Frist dem Regreßschuldner, den er in Anspruch nimmt, zustellen lassen. Diese Frist beträgt mindestens 14 Tage und wächst mit der geographischen Entfernung. Diese Zustellung pflegt mit der Vorladung verbunden zu werden.

Die Regreßklage kann gegen alle Verpflichteten gemeinsam angestellt werden. Regreßpflichtig sind Aussteller und Indossanten, sowie Avalisten; sie haften aus der Urkunde selbst, wechselmäßig und solidarisch. Wer den Scheck ohne Giro weiter gegeben, haftet nicht aus der Urkunde selbst, sondern nur aus dem zugrunde liegenden Verhältnis und nur seinem unmittelbaren Nachmanne; aus dem zugrunde liegenden Verhältnis kann auch — anstatt der Regreßklage aus der Urkunde — gegen einen unmittelbaren Vorgiranten geklagt werden. Auch dieser Klage steht aber die Einrede der verzögerten Präsentation entgegen.

Der Aussteller haftet auch bei verspäteter Präsentation, es sei denn, daß die Deckung innerhalb der Präsentationsfrist bei dem Bezogenen untergegangen ist; die Beweislast, daß für Deckung zur richtigen Präsentationszeit bei dem Bezogenen gesorgt war, liegt dem Aussteller ob. In diesem Falle kann der Bezogene die Rechte des regreßfrei gewordenen Ausstellers gegen den Bezogenen ausüben.

l) Verjährung. Alle Klagen aus dem Orderscheck verjähren wohl in 5 Jahren, sofern er Handelssache; in allen anderen Fällen dürfte die 30jährige Verjährung Platz greifen. (Lyon-Caen 1358).

m) Gequerte Schecks (chèques barrés ou croisés) sind wenig gebräuchlich und gesetzlich gar nicht geregelt; ein Gesetzentwurf Ratiers ist in Beratung.

n) Stempel. Der Distanzscheck unterliegt jetzt einem Fixstempel von 20 Centimes, der Platzscheck von 10 Centimes. Die Quittung des Schecks ist nicht stempelpflichtig (Lyon-Caen 1330). Schecks vom Ausland auf das Ausland sind in Händen französischer Inhaber nicht stempelpflichtig. Im Fall der Protestierung oder Einklagung unterliegt der Scheck noch einer prozentualen Einregistrierungsgebühr: der Rectascheck von $\frac{1}{2}$ %, jeder andere von 1%.

Die Verwendung des Fixstempels dient der Jurisprudenz als Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Sichtwechsel und dem Distanzsichtscheck an Order, da man davon ausgeht, daß die Parteien das Papier nach seiner wahren Rechtsnatur gestempelt haben.

o) Fälschung. Hat der Aussteller einen Fehler begangen (z. B. durch ungenügende Verwahrung des Scheckbuchs), so kann der schuldlose Bankier den Betrag des Schecks dem Kunden zur Last stellen. Ist umgekehrt der Aussteller schuldlos, während der Bankier bei der Auszahlung „une faute professionelle" beging (z. B. bei Prüfung der Unterschrift oder durch Zahlung eines „chèque important sans exiger de préavis"), so trägt der Bankier den Schaden. Bei beiderseitigem Verschulden würde anscheinend Teilung des Schadens eintreten. Vgl. Annales de dr. commercial XIII (1899) S. 39. Cass. 26./X. 1898.

p) Strafen. Eine Geldbuße von 6% der Schecksumme bedroht a) die Ausgabe eines undatierten oder nicht in vollen Buchstaben datierten Distanzschecks; b) die Ausgabe eines mit falschem Orts- oder Zeitdatum versehenen Schecks; c) die Ausgabe eines Schecks ohne vorausgehende verfügbare Deckung, vorbehaltlich der eventuell anwendbaren Strafe des Betrugs; d) die Verwendung oder Zahlung eines vom Auslande auf Frankreich gezogenen ungestempelten Schecks in Frankreich.

**11. Das geltende Scheckrecht Deutschlands.** 1. Das Scheckrecht Deutschlands bestimmt sich in erster Linie nach dem Scheck-G. v. 11./III. 1908, subsidiär nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere dessen §§ 783—792 über die Anweisung; das Handelsgesetzbuch gilt nicht subsidiär; die Wechselordnung gilt nur, soweit das Scheckgesetz ausdrücklich einzelne ihrer Artikel für entsprechend anwendbar erklärt hat. Auf Grund des Gesetzes ergingen Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 19./III. und 5./VIII. 1908 sowie v. 9./I. und 4./II. 1909 betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks, betr. die Abrechnungstellen im Scheckverkehr, betr. die Erhebung von Scheckprotesten durch Postbeamte und betr. benachbarte Orte im Scheckverkehr. Für das Reichspostgebiet erging die Postscheckordn. v. 6./XI. 1908 nebst Ausführungsbestimmung. Für den Scheckstempel ist seit dem 1./X. 1909 das RG. v. 15./VII. 1909 maßgebend (vgl. unten Z. 22).

2. Eine Legaldefinition fehlt. Die sechs wesentlichen Erfordernisse sind: 1. die Scheckklausel (d. h. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck). 2. Die Zahlungsklausel d. h. „die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers", 3. die Guthabenklausel, d. h. die Aufnahme der Worte „aus meinem Guthaben" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks, 4. die Angabe einer bestimmten Geldsumme, 5. die Ausstellerunterschrift und 6. Orts- und Zeitdatum.

Es gibt keine mündlichen Schecks. Der in die Form einer Quittung eingekleidete Scheck kann kein Scheck im Sinne des Reichsgesetzes sein (abweichend Langen S. 21 und 22 n. 83), wohl aber eine Anweisung nebst antizipierter Quittung. Wahrheit des Datums ist nicht erfordert; der vordatierte Scheck ist gültig, unterliegt jedoch dem Wechselstempel, sofern er vor dem angeblichen Zahlungstage in Umlauf gesetzt ist; vgl. auch unten Z. 11 f.

3. Nicht essentiell sind im Gegensatz zum Wechselrecht

a) die Angabe eines Zahlungsempfängers; als solcher gilt eventuell der Inhaber; doch kann der Scheck auch auf eine bestimmte Person oder Firma lauten (Namensscheck). Der Namensscheck ist, wie der Wechsel, an sich Orderpapier (Orderscheck), mag er die positive Orderklausel enthalten oder nicht, Rektapapier aber nur, wenn er die negative Orderklausel („nicht an Order") enthält (Rektascheck). Der Scheck an eigene Order ist statthaft. Der Rektascheck ist wenig gebräuchlich. Sehr üblich und dem reinen Inhaberscheck

wesentlich gleichgestellt ist der Scheck mit der alternativen Inhaberklausel (an NN. oder Ueberbringer).

b) die Angabe des Zahlungsorts; als solcher gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort (Adreßort), event. der Ausstellungsort; jeder andere Zahlungsort gilt als nicht geschrieben. Domizilierte Schecks sind unzulässig, der Domizilvermerk gilt als nicht geschrieben. Keine Domizile sind die Zahlstellen, welche viele Banken auf der Rückseite ihrer Formulare katalogartig verzeichnen; diese Zahlstellen vermitteln nur die kostenfreie Einlösung, sind „lediglich Inkassomandatare des Scheckinhabers" (Rießer).

c) Die Angabe der Zahlungszeit; der Scheck ist gesetzliches Sichtpapier, immer bei Sicht zahlbar; die Angabe einer anderen Zahlungszeit gilt nicht etwa für nicht geschrieben, sondern macht den ganzen Scheck nichtig. Avis- und Valutaklausel sind unwesentlich und ungebräuchlich.

4. Schecks, in denen der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet (trassierte eigene Schecks, Kommanditenschecks) sind als unwirksam zu erachten.

Inlandschecks können nicht in Duplikaten ausgestellt werden; Auslandschecks nur, sofern sie Order- oder Rektaschecks sind (Cosack). Notadressen erachtet Cosack als unzulässig, dagegen Langen S. 113 als weitere Bedingung des Regresses für statthaft.

5. Die vielumstrittene Frage der passiven Scheckfähigkeit d. h. der Fähigkeit als Bezogener auf dem Scheck angegeben zu werden, ist weder im Sinne der (französischen) totalen Scheckfreiheit noch im Sinne der vollständigen (englischen) Beschränkung auf Bankiers entschieden; vielmehr wurden hierbei die Schecks mit dem Stempelsteuerprivileg (des Fixstempels von 10 Pf.) getrennt von den übrigen (wilden) Schecks, die dem vollen Wechselstempel unterliegen.

Im Sinne des Steuerprivilegs haben nach § 2 die passive Scheckfähigkeit nur 3 Kategorieen, nämlich

a) die im Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben,

b) diejenigen öffentlich-rechtlichen oder staatlich beaufsichtigten Anstalten (z. B. Reichspost, Reichsbank, Landschaftskassen) und diejenigen eingetragenen Genossenschaften, die sich mit Geldeinnahmen und Zahlungsleistung für fremde Rechnung gesetzes- oder satzungsgemäß beschäftigen, sowie

c) die staatlich beaufsichtigten Sparkassen. (Jehle S. 112 und 113.)

6) Die sog. aktive Scheckfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Aussteller, Indossant oder Zahlungsempfänger zu sein, unterliegt keinen besonderen Beschränkungen und folgt den allgemeinen Regeln der Geschäftsfähigkeit.

7. Guthaben und Scheckvertrag. Als Guthaben ist nach § 3 „der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist." Dies Rechtsverhältnis kann Verrechnung, Krediteröffnung, Kontokorrent, Darlehn, Kauf, Schenkung oder irgend ein anderes durch die Rechtsordnung bestimmtes Verhältnis sein; ein Guthaben im Sinne des Scheckgesetzes wird es aber nur durch den Hinzutritt des Scheckvertrages, also einer Nebenabrede, daß über eine Geldsumme mittels Schecks verfügt werden darf. Der Scheckvertrag verwandelt auch nach deutschem Recht eine Forderung in ein Guthaben (Lessing S. 44, Jehle S. 18).

Der Scheckvertrag wird in der Regel zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller selbst, ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen; er kann aber auch zu seinen Gunsten mit einem Dritten, z. B. durch Akkreditierung des Ausstellers, geschlossen werden.[1]) Streitig ist, ob ein ohne Scheckvertrag oder ohne Guthaben ausgestellter Scheck ein gültiger Scheck oder, was richtiger scheint, ein Scheinscheck ist. Diese letztere Annahme schließt nicht aus, daß der Aussteller und die Indossanten haften, und zwar der Aussteller jedem benachteiligten Scheckinhaber gegenüber, weil er ihn vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (§ 826 BGB.) geschädigt hat (Langen S. 50). Die Indossanten dürften aber durch die vorbehaltlose Aufsetzung ihrer Unterschrift (nach der Verkehrssitte) die Garantie dafür übernehmen, daß die mit Scheck- und Guthabenklausel versehene Urkunde ein Scheck sei; endlich haften auch Zwischeninhaber eines Scheinschecks nach § 826, sofern auch sie ihn in Kenntnis seiner Wertlosigkeit weitergegeben haben (Langen a. a. O. n. 184).

Schecks, die ohne Vorhandensein eines Scheckvertrages oder eines genügenden Guthabens ausgestellt sind, unterliegen wohl dem Wechselstempel.[2])

Das Scheckguthaben braucht nicht bereits bei Ausstellung oder Begebung des Schecks vorhanden zu sein; es genügt vielmehr, was freilich streitig, wenn es zur Zeit der Präsentation vorhanden ist.

Der Scheckvertrag kann mit einem Girovertrag sich verbinden, braucht es aber keineswegs; bei dem Privatpublikum und an kleinen Plätzen ist jene Verbindung ganz unüblich (Schreiber). Vgl. oben sub 4 lit. n.

Wer einen Scheck an Zahlungs Statt begibt, obschon er weiß, daß der Bezogene ein entsprechendes Guthaben des Ausstellers nicht anerkennt, macht sich bei Verschweigung dieser Tatsache wegen Betrugs strafbar, auch wenn er gutgläubig angenommen hat, daß die Bank das Vorhandensein des Guthabens zu Unrecht bestreite (RG. in Strafs. v. 10./VI. 1909 (Langen S. 47 N. 4173).

8. Der Scheck kann im Gegensatz zu Wechsel und Anweisung nicht akzeptiert werden; wird ein Akzept gleichwohl erteilt, so gilt der Annahmevermerk als nicht geschrieben, der akzeptierte Scheck bleibt gültig und behält, falls im Inland akzeptiert, das Stempelprivileg (Lessing S. 92 und 194).

Die Zertifikation des Schecks (vgl. oben sub 9 d) ist in Deutschland nicht üblich und

[1]) Vgl. Reichsger. 71 S. 122 u., aber auch Ritter im Archiv f. bürg. Recht 1910 S. 217.

[2]) Vgl. jetzt Ritter a. a. O.

wird vom Gesetz nicht erwähnt; nach der Begründung wäre sie als nicht geschrieben zu erachten. Dagegen ist die Erklärung oder Bescheinigung des Bezogenen über das Vorhandensein eines Guthabens des Ausstellers (Bestätigung) zulässig und als Auskunft wirksam; insbesondere begründet sie bei bewußter oder auch nur schuldhafter falscher Angabe die Pflicht zum Schadensersatz nach § 823 fg. BGB.

9. Der Scheckaval ist als unüblich vom Gesetz übergangen; er ist für zulässig zu erachten und mindestens zivilrechtlich, insbesondere als Bürgschaft, wirksam (bestritten). Wie ein Wechselavalist haftet übrigens der Indossant des Inhaberschecks (Namensskribent) (vgl. unter 10 Absatz 3).

10. Die Uebertragung des Schecks erfolgt beim Inhaberscheck durch bloße Aushändigung des Papiers, beim Orderscheck durch Indossament und Tradition, beim Rektascheck durch schriftliche Abtretungserklärung und Uebergabe. Die Uebertragbarkeit ist nach § 792 BGB. vollständig ausschließbar. Indossierte Postschecks werden vom Postscheckamt nicht eingelöst.

Das Indossament folgt im wesentlichen — bezüglich Form, Legitimation, Herausgabepflicht — den Regeln des Wechselrechts; immerhin darf es nicht auf eine Kopie des Schecks gesetzt werden; auch hat das Indossament an den Bezogenen nur die Bedeutung einer Quittung, während das Indossament des Bezogenen selbst für unwirksam erklärt ist. Das Scheckgesetz schweigt über Rekta-, Prokura- und Nachindossament; die Wirkungen sind sehr bestritten; vgl. jetzt besonders Langen S. 90—105.

Das Indossament oder die Namensschrift eines Inhabers auf der Rückseite eines Inhaberschecks hat nicht Transport-, sondern nur Garantiefunktion (sog. hinkendes Indossament (Brunner) oder Quasiindossament (Rießer)).

11. Präsentation. a) Sie hat frühestens am Ausstellungstage und bei reinen Inlandschecks spätestens am 10. Tage nach dem Ausstellungstag zu erfolgen.

b) Der im Ausland ausgestellte, aber im Inland zahlbare Scheck ist (je nach der geographischen Zone) spätestens in 3 Wochen, resp. 1, 2 oder 3 Monaten zu präsentieren (V. des Bundesrats v. 19./III. 1908).

Die erste Zone umfaßt das europäische Ausland (außer Island und den Faröern), die zweite die Küstenländer von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nebst den dazu gehörigen Inseln, die dritte Zone die Vereinigten Staaten, Kanada, Neu-Fundland, Mexiko, sowie die Azoren, Madeira, die Kanarischen und Kapverdischen Inseln, die vierte Zone das übrige Ausland mit Einschluß der Deutschen Schutzgebiete.

c) Diese zonenmäßig abgestuften Präsentationsfristen zu b gelten nach der nämlichen Verordnung des Bundesrats subsidiär, falls das ausländische Recht keine Vorschrift enthält, auch für die Präsentation der im Inland ausgestellten, aber im Ausland zahlbaren Schecks.

d) Der Ausstellungstag wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Sonn- und Feiertage am Beginn oder im Verlauf der Frist zählen mit; ist der letzte Tag der Frist ein Sonn- und Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an seine Stelle. Als Feiertage kommen nur die am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage in Betracht.

e) Die Präsentationsfrist ist zwingenden Rechts.

f) Bei vordatierten Schecks beginnt die Präsentationsfrist nicht mit dem Tage der wirklichen Ausstellung, sondern mit dem Tage, der in der Urkunde als Ausstellungstag angegeben ist. (Vgl. oben zu 2.)

g) Die Vorlegung muß am Zahlungsorte an den Bezogenen selbst erfolgen: sie kann aber ersetzt werden durch Einlieferung des Schecks in eine der vom Bundesrat durch Bek. v. 19./IV., 1./VII. 1908 und 21./I., 4./II. und 24./III. 1909 bestimmten 18 Abrechnungsstellen (Reichsbank und Bank des Berliner Kassenvereins), bei welcher der Bezogene vertreten ist.

h) Der Fristablauf steht, so lange der Scheck nicht widerrufen worden, der Einlösung durch den Bezogenen nicht entgegen, es sei denn im Scheckvertrag das Gegenteil vereinbart (Jehle).

12. Zahlung und Verrechnung. Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des quittierten Schecks dem scheckrechtlich legitimierten Inhaber zu zahlen; zur Annahme von Teilzahlungen ist bei dem Schweigen des Gesetzes der Inhaber nicht verpflichtet (bestritten). Avis ist bei kleinen Schecks nicht üblich und überhaupt nicht erforderlich, es sei denn im Scheckvertrag ausbedungen. Einlösungsbericht ist nicht gesetzlich erfordert, doch üblich.

Als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes gilt auch die Verrechnung, sei es durch Gutschrift zugunsten des Scheckinhabers seitens des Bezogenen (oder eines Girokunden desselben), sei es durch Skontration zwischen Bezogenem und Präsentanten bei der Abrechnungsstelle.

Die Verrechnung kann unter Barzahlungsverbot angeordnet werden und zwar durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung". Der Verrechnungsvermerk kann durch den Aussteller oder jeden Inhaber des Schecks erfolgen und ist unwiderruflich.

Uebertretung des Verbots macht den Bezogenen (und zwar allen Beteiligten gegenüber) schadensersatzpflichtig.

Der Verrechnungsscheck unterscheidet sich vom crossed check nicht nur durch die Möglichkeit der Gutschrift für Nichtbankiers, sondern auch durch das volle Barzahlungsverbot, während der crossed check einem Bankier auch bar ausgezahlt werden darf.

Der Verrechnungsscheck unterscheidet sich auch vom roten Scheck und zwar einerseits durch die Möglichkeit der Aufsetzung des Verrechnungsvermerks durch jeden Inhaber, andererseits durch seine Zirkulationsfähigkeit, während der rote Scheck unübertragbar ist, endlich durch die Notwendigkeit der Scheckklausel, die dem roten Scheck entbehrlich ist; übrigens braucht der Scheckinhaber, den der Bezogene für die Schecksumme durch Gutschrift erkennt, beim Bezogenen kein Konto zu haben (Jehle), während der rote Scheck ein solches Konto voraussetzt.

13. Dishonorierungsgründe. Gründe zur Nichteinlösung eines formgerechten, unver-

fälschten und richtig präsentierten und quittierten Schecks könnnen sich aus dem Scheckvertrage ergeben, z. B. infolge mangelnden Guthabens, Ueberziehung, Mängel des Formulars, Nichtavisierung.

a) Der Widerruf durch den Aussteller ist für den Bezogenen erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam; bei vorzeitigem Widerruf darf und muß der Bezogene, sofern die sonstigen Einlösungsbedingungen gegeben sind, den Scheck für Rechnung des Ausstellers einlösen; dies ist, obwohl kontrovers, zwingenden Rechts; ob der Inhaber gegen den Bezogenen, der dem vorzeitigen Widerruf Folge leistet, einen außerkontraktlichen Anspruch hat, ist gleichfalls bestritten, aber doch wohl mit Schreiber zu bejahen; jedenfalls haftet der Aussteller bei vorzeitigem Widerruf dem Inhaber sowohl scheckrechtlich (mit der Regreßklage) als auch zivilrechtlich (auf Schadensersatz).

b) Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers oder Bezogenen bilden nach § 791 BGB. in der Regel keinen Dishonorierungsgrund; über eine Ausnahme, wenn der Bezogene Vermögensverwalter des Ausstellers war (vgl. Jehle Anm. 5b zu § 13).

c) Ob der Konkurs des Ausstellers den Bezogenen zur Dishonorierung berechtigt, resp. verpflichtet, ist höchst streitig, da das Gesetz leider diese wichtige Frage nicht entschieden hat; der Bezogene, der ohne Kenntnis der Konkurseröffnung ist, ist zur Einlösung mit voller Wirkung gegen die Masse befugt.

Ein Aus- oder Absonderungsrecht am Guthaben des Ausstellers ist dem Inhaber nicht eingeräumt worden; es ist zur Konkursmasse abzuführen.

Der Konkursverwalter ist zum sofortigen Widerruf berechtigt und verpflichtet.

14. Der Bezogene haftet aus dem Scheckvertrage für vertragswidrige Dishonorierung nur dem Aussteller; dagegen ist dem Inhaber ein unmittelbares Recht (direkte Klage) gegen den Bezogenen, selbst bei vorhandener Deckung, vom Gesetz versagt. Der Aussteller ist seinerseits dem Bezogenen zur Vergütung der gemachten Aufwendungen verpflichtet, selbst wenn die Zahlung des Schecks nach Ablauf der Präsentationsfrist oder nach vorzeitigem Widerruf erfolgt ist.

15. Regreß. Bei Nichteinlösung hat der Inhaber Regreß gegen den Aussteller und die Vorindossanten, soweit die letzteren sich nicht durch den Zusatz „ohne Gewähr“ (sog. Angstklausel) von der Haft befreit haben; beim Inhaberscheck auch gegen jeden, der seinen Namen auf die Rückseite des Schecks gesetzt hat. Voraussetzung des Regresses ist der Nachweis, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt und nicht eingelöst, oder daß die Vorlegung vergeblich versucht ist. Dieser Nachweis kann nicht nur durch einen den Vorschriften der Wechselordnung entsprechenden Protest geführt werden, sondern auch durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle oder durch eine Erklärung, die der Bezogene selbst auf den Scheck mit Angabe des Präsentationstags gesetzt hat (Privatdeklaration oder Präsentationsattest). Zur Protestaufnahme sind auch Postbeamte befugt. Protesterlaß ist statthaft, bewirkt aber nicht den Erlaß der Präsentation.

Der Regreßpflichtige braucht nur gegen Auslieferung des Schecks, der Präsentationsurkunde und einer quittierten Rechnung zu zahlen. Die Regreßverpflichteten haften, wie beim Wechsel, solidarisch; der Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle oder einzelne Verpflichtete oder einen halten; er kann Sprungregreß nehmen und hat das Variationsrecht.

Die Regreßforderung des Inhabers umfaßt die nicht gezahlte Schecksumme nebst 6% Zinsen vom Präsentationstage, die Protestkosten, Porto und $^1/_3$% Provision. Die Regreßforderung des einlösenden Scheckgläubigers entspricht der Rembourregreßsumme des Wechselrechts.

Der Regreßanspruch kann im Wechselprozeß geltend gemacht werden; für das Verfahren finden die Prozeßvorschriften der ZPO. §§ 602—605 entsprechende Anwendung. Zuständig ist die Kammer für Handelssachen, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, und in letzter Instanz das Reichsgericht; Einwendungen des Schuldners sind nur insoweit statthaft, als sie die Gültigkeit seiner Erklärung im Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalt des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Ein Regreßanspruch auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Bezogenen zwischen Ausstellung und Verfall besteht (im Gegensatz zum Wechselrecht) für den Scheckinhaber nicht (Cosack S. 296).

16. Notifikation. Es besteht Benachrichtigungspflicht für den Inhaber des dishonorierten Schecks sowie für jeden benachrichtigten Vormann. Form, Fristen, Nachweis und Folge sind wie beim Wechsel geregelt, ebenso die Folgen der Unterlassung.

17. Verjährung. a) Die Regreßansprüche verjähren, wenn der Scheck in Europa (mit Ausnahme von Island und den Faröern) zahlbar ist, in 3 Monaten, andernfalls in 6 Monaten. Die Frist beginnt gegen den Inhaber mit Ablauf der Vorlegefrist, gegen jeden Indossanten mit der freiwilligen Zahlung resp. mit der Erhebung der Klage. Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung richten sich nach Zivilrecht (BGB. §§ 202 fg.).

b) Die Bereicherungsklage (vgl. Nr. 18) und die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichtbeachtung der Verrechnungsklausel (vgl. oben 12 Abs. 4) verjähren in 1 Jahr seit Scheckausstellung.

18. Die Bereicherungsklage steht dem Inhaber gegen den Aussteller, soweit er sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde, in 2 Fällen zu, nämlich im Fall des verjährten Regresses und im Fall des präjudizierten Schecks, d. h. wenn der Scheck nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht rechtzeitig protestiert, resp. als nicht bezahlt (von der Abrechnungsstelle oder dem Bezogenen) bestätigt worden ist.

Gegen die Indossatare und Namenskribenten besteht kein Bereicherungsanspruch.

19. Dem Inhaber eines zahlungshalber gegebenen Schecks kann auf Grund des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Kausalverhältnisses, Mutterverhältnisses) eine Vertrags-

klage gegen seinen unmittelbaren Vormann zustehen, mag dies der Aussteller, ein Indossant oder Namenskribent sein, oder der Name des Vormanns auf dem Scheck überhaupt nicht erscheinen.

Diese Vertragsklage kann der Inhaber auch aus dem verjährten oder präjudizierten Scheck anstrengen, unter Anrechnung des Verlustes, der durch schuldhafte Säumnis des Inhabers dem Vormann erwachsen ist. Der Inhaber hat bei rechtzeitiger Präsentation die Wahl zwischen der Vertrags- und Regreßklage.

Die Klage aus dem Kausalverhältnis ist ausgeschlossen, falls der Scheck nicht — was zu präsumieren — zahlungshalber, sondern, was als Ausnahme anzusehen ist, an Zahlungs Statt gegeben worden; jedoch kann unter Umständen in diesem Fall ein Anspruch auf Gewährleistung (BGB. §§ 365, 437, 439) bestehen (Langen S. 39).

20. Die Ausstellung ungedeckter Schecks ist — vom Fall des Betrugs abgesehen — weder durch Kriminalstrafen noch durch besondere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sanktioniert. In der Regel genügt der Regreßanspruch, um den Inhaber des dishonorierten Schecks schadlos zu halten. Ist der Schaden ausnahmsweise höher, so ist dem ersten Schecknehmer gegenüber der Aussteller schon aus dem Begebungsvertrage für das Vorhandensein eines zureichenden Guthabens verantwortlich.

Andererseits sind auch die späteren Inhaber durch die Grundsätze des BGB. über unerlaubte Handlungen genügend geschützt (Begründung S. 204).

21. Amortisation und Zahlungssperre. Abhanden gekommene oder zufällig vernichtete Schecks aller Art unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschlußurteil des Gerichts des im Scheck angegebenen Zahlungsorts. Das Verfahren folgt den §§ 946fg. und 1003fg. der ZPO.; nur ist das Mindestmaß der Aufgebotsfrist von 6 auf 2 Monate ermäßigt. Nach Einleitung des Verfahrens kann der Berechtigte gegen Sicherheitsleistung vom Aussteller Zahlung verlangen, sofern der Scheck trotz erfolgter rechtzeitiger Vorlegung nicht eingelöst worden war; ohne Kaution kann er nicht einmal Deposition verlangen.

Nur bei Inhaberschecks ist auf Antrag das Zahlungsverbot im Aufgebotsverfahren durch das Gericht an den Bezogenen und den Aussteller zu erlassen (§ 1019 ZPO).

22. Scheckfälschung. Das Gesetz § 23 enthält nur das wechselrechtliche Prinzip der Selbständigkeit der einzelnen Akte; es bleiben also trotz falscher oder gefälschter Unterschrift des Ausstellers oder Indossanten alle die verpflichtet, deren Unterschriften echt sind. Die übrigen Fragen sind, bei dem Schweigen des Gesetzes, sehr umstritten. Nach der wohl herrschenden Meinung hat der Bezogene, der einen falschen oder verfälschten Scheck einlöst, grundsätzlich den Verlust zu tragen; trifft jedoch den Anweisenden ein Verschulden, z. B. durch nachlässige Verwahrung des Scheckbuchs oder mangelhafte Sorgfalt bei Ausfüllung des Formulars, so ist er dem Angewiesenen schadensersatzpflichtig; bei beiderseitigem Verschulden findet eine Schadensverteilung nach § 254 BGB. statt; beide Teile haften auch für Verschulden ihrer Angestellten gemäß § 278 BGB. Durch den Scheckvertrag kann die Tragung der Gefahr in anderer Weise geregelt werden. Der Zahlungsempfänger ist bei Kenntnis der Scheckfälschung zur Rückerstattung verpflichtet.

23. a) Stempelpflicht. Das Prinzip der Stempelfreiheit ist durch das G. v. 15./VII. 1909 § 70 und Tarif Nr. 10 leider wieder fast total aufgehoben. Es unterliegen vielmehr seit dem 1./X. 1909 alle den Anforderungen des Scheckgesetzes §§ 1, 2, 7, 25 und 26 entsprechenden Schecks einem Fixstempel von 10 Pf.; das gilt wohl auch von den auf Filialen gezogenen Schecks.

b) Völlig stempelfrei sind nur die Postschecks sowie die im Ausland auf das Ausland ausgestellten Schecks und endlich die an Stelle der Barzahlung tretenden, auf Sicht lautenden Platzanweisungen.

c) Dagegen unterliegen dem vollen deutschen Wechselstempel die übrigen in Deutschland ausgestellten Schecks, insbesondere die vordatierten, die im Inlande akzeptierten, die Nicht-Sichtschecks, die im Inlande zahlbaren wilden Schecks, die trassiert eigenen Schecks, z. B. die internationalen Reiseschecks und, obschon dies bestritten, die ohne Vorhandensein eines ganz oder teilweise genügenden Guthabens ausgestellten (ungedeckten) Schecks.

**12. Das geltende Scheckrecht Oesterreichs.** Das österreichische Scheck-G. v. 3./IV. 1906 stimmt in den meisten Punkten mit dem deutschen Scheckgesetz überein, dem es in vielen Beziehungen zum Vorbild gedient hat, z. B. in der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit und in der Ablehnung der direkten Klage des Inhabers gegen den Bezogenen.

Einzelne Streitfragen des deutschen Rechts sind ausdrücklich entschieden; so über die Anwendbarkeit des Wechselrechts bez. des Rekta- und Prokuraindossaments und des Avals § 15 Abs. 2 und zwar in bejahendem Sinne und über die Pflicht zur Annahme von Teilzahlungen im verneinenden Sinne.

Die wichtigsten Abweichungen sind die folgenden:

1. Eine Definition des Begriffes „Guthaben“ fehlt, doch gilt der Kreditscheck auch in Oesterreich als zulässig.

2. Als Zahlungsort kann nur ein Ort bezeichnet werden (§ 4), an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist. Bei fehlender oder unstatthafter Angabe des Zahlungsorts gilt der Scheck nicht am Ausstellungsort, sondern an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Person, Firma oder Anstalt ihre Hauptniederlassung resp. ihren Sitz hat.

3. Angabe einer anderen Zahlungszeit als bei Sicht gilt nur für nicht geschrieben, während der deutsche Scheck dadurch seine Gültigkeit verliert. Eine Bestimmung über die Namensskriptur resp. das Indossament auf der Rückseite des Inhaberschecks fehlt.

4. Die Aushändigung undatierter oder falsch datierter Schecks ist nach § 25 unter die Strafsanktion des G. v. 8./III. 1876 gestellt.

5. Nur der Scheck mit der Orderklausel kann durch Indossament übertragen werden (§ 6).

6. Der Scheckvertrag ist insofern erwähnt, als § 14 den Bezogenen dem Aussteller „nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks“ haften läßt.

7. Die Präsentationsfrist beträgt für Platzschecks 5, für Distanzschecks 8 Tage; für Istrien, Dalmatien und die Inseln des Küstenlands gelten besondere Normen (Versendung binnen 5 Tagen nach der Ausstellung und Präsentation binnen 5 Tagen nach dem Anlangen am Zahlungsort).

Für die Präsentation des Namensschecks auf das Postsparkassenamt können durch dies Amt besondere Fristen (Maximaldauer 14 Tage) festgesetzt werden. Auslieferungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden nicht mitgezählt.

Der Präsentation steht auch in Oesterreich die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle gleich; als solche gelten zurzeit nur die drei Saldierungsvereine in Wien, Prag und Brünn (Minist.-Verordn. v. 14./VI. 1906).

8. Bezüglich des Verrechnungsschecks ist behufs Einlösung die Domizilierung bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle des Zahlungsorts gestattet (§ 22).

9. Die passive Scheckfähigkeit ist zwar im allgemeinen dem deutschen Gesetz entsprechend beschränkt, nämlich einerseits auf die K. K. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten und andererseits auf alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßige Bankiergeschäfte betreiben, jedoch entbehren die wilden Schecks nicht nur des Steuerprivilegs, sondern — im Gegensatz zu Deutschland — der Scheckkraft ganz.

10. Dishonorierungsgründe.

a) Der Widerruf ist nicht nur, wie in Deutschland, nach Ablauf der Präsentationsfrist statthaft, sondern, wie in einem vornehmlich den Postscheckverkehr berührenden Spezialfall, schon vorher (§ 13).

b) Tod oder Geschäftsunfähigkeit werden als Dishonorierungsgründe ausdrücklich (§ 12) ausgeschlossen; Kenntnis des Bezogenen vom Konkurse des Ausstellers verpflichtet zur Ablehnung der Zahlung (§ 12).

11. Die Aufgebotsfrist ist auf 30 Tage herabgesetzt; der Inhaber kann auch gegen Sicherheitsleistung vom Aussteller nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens Zahlung nicht fordern.

12. Regreß und Notifikation entsprechen dem deutschen Recht; jedoch ist für Inhaberschecks nur der Aussteller, nicht auch der Namenskribent regreßpflichtig; auch sind die Postbeamten nicht zur Protestaufnahme befugt.

13. Die Regreß-Verjährungsfrist ist ganz die deutsche, beginnt aber gegen den Inhaber mit dem Tage der Protesterhebung resp. der Erteilung der Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung und gegen den nicht freiwillig zahlenden Indossanten mit dem Tage der Klagebehändigung. Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt nur durch Klagebehändigung und Streitverkündung, nicht durch Anerkenntnis.

14. Die Bereicherungsklage ist dem Inhaber des verjährten oder präjudizierten Schecks versagt. Dagegen ist der Rückgriff auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Verhältnis in weiterem Umfange zulässig; § 19 gewährt dem Inhaber, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Wahl zwischen Regreßrecht und Rückgriff auf das Kausalverhältnis; letzteren hat der Inhaber selbst bei unterlassener Präsentation und verjährtem Regreßrecht (unter Abrechnung des vom Aussteller infolge Präsentationssäumnis erlittenen Schadens).

15. Im Gegensatz zum deutschen Gesetz trifft eine Ordnungsstrafe von 3 % des nicht gedeckten Scheckbetrages den Aussteller eines infolge mangelnden Guthabens ganz oder teilweise dishonorierten Schecks, sofern der Aussteller nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde. Diese Ordnungsstrafe wird durch den Zivilrichter verhängt; ihre Verhängung berechtigt den Inhaber, Ersatz des ihm durch die Dishonorierung verursachten Schadens vom Aussteller zu verlangen; auch erfolgt sie unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betrugs.

16. Scheckfälschung. Nach ausdrücklicher und zwar zwingender Bestimmung des § 20 Z. 4 trifft der aus der Einlösung sich ergebende Schaden den angeblichen Aussteller oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit dieser Person in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt, oder insoweit die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde; sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen.

17. Scheckstempel. Im Inlande zahlbare Sichtschecks unterliegen einem Fixstempel von 4 h, sofern sie die gesetzlichen Essentialia enthalten und auf hierzu bestimmte Blankette eines scheckfähigen Bezogenen ausgestellt sind. Im Auslande zahlbare Schecks, die die gesetzlichen Essentialia enthalten, unterliegen einem Fixstempel von 10 h. Alle anderen Schecks sind wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (G. v. 8./III. 1876) stempelpflichtig.

**13. Der Entwurf eines Weltscheckrechts.** Der Gedanke eines Weltwechselrechts, dessen Ausführung seit einigen Jahrzehnten von so vielen Seiten erstrebt wird, hat auch den Gedanken eines Weltscheckrechts wachgerufen. Allerdings ist es weder die ursprüngliche noch gerade die hauptsächliche Bestimmung der Schecks, über die Grenzen eines Staates hinaus als Zahlungsmittel zu dienen. Indes hat, wie ein Blick in die Kurstelegramme lehrt, der Scheck als Sichtpapier vielfach die Rolle des kurzsichtigen Auslandswechsels übernommen; auch führt der großartige Reiseverkehr der Gegenwart den Scheck oft durch die Hände verschiedener Staatsangehöriger und damit vielfach durch verschiedene Rechtsgebiete. Prozesse haben stattgefunden, in denen die Verschieden-

heit der nationalen Scheckrechte sich fühlbar machte, in denen daher zunächst die oft schwierige Vorfrage zu entscheiden war, nach dem Scheckrecht welchen Landes die Streitfrage zu beurteilen sei (vgl. z. B. die Palermitanische Entscheidung v. 13./XII. 1886 in Clunet's Journal de dr. intern. privé 1889, p. 333 und auch das Urteil des Kölner OLG. v. 21./II. 1883). Die Einheitlichkeit des Scheckrechts ist daher, wenn auch nicht so unentbehrlich, wie die des Wechselrechts, so doch gewiß in hohem Grade wünschenswert.

Der Erreichung dieses Zieles suchte man in den Jahren 1885 und 1888 näher zu kommen. Die belgische Regierung berief anläßlich der Antwerpener Ausstellung 1885 einen Congrès international de droit commercial in die genannte Stadt; 16 europäische und 4 außereuropäische Staaten ließen sich offiziell vertreten; das Deutsche Reich leider nicht; die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 189, zumeist Vertreter von Universitäten, Handelskammern, Anwaltskammern, juristischen Gesellschaften und Zeitschriften sowie von Bank-, Transport- und Versicherungsinstituten. Der Kongreß hatte eine wechselrechtliche und eine seerechtliche Sektion. Der ersteren lag ein von der königlichen Organisationskommission des Kongresses ausgearbeiteter und dem belgischen Rechte nachgebildeter Wechselrechtsentwurf vor, dessen letzter Artikel 57 die Schecks und verwandte Zahlungspapiere sehr summarisch dem Wechselrechte unterstellte und nur eine besondere Präsentationsfrist normierte, die bei Platzschecks 5, bei Distanzschecks 8 Tage (mit Zuwachs von je 1 Tage für je 500 km) betragen, bei Seetransport des Schecks aber sich verdoppeln sollte. Dieser Artikel wurde, da die Kardinalfragen des Wechselrechts den Antwerpener Kongreß vollauf beschäftigten, anscheinend ohne weitere Diskussion angenommen.

Zur Fortsetzung der Beratungen wurde ein zweiter Kongreß nach Brüssel auf den Anfang Oktober 1888 einberufen und nahezu von denselben Staaten und Korporationen beschickt. Gegenvorschläge für die Regelung des Schecks waren hauptsächlich vom offiziellen Luxemburger Delegierten Würth und von dem englischen Advokaten Barclay eingegangen; jener hatte sich dem französischen, dieser dem englischen Rechte angeschlossen. Nur Professor Guyot aus Paris hatte sich gegen die uniforme Regelung der Schecks erklärt. Auf dem Brüsseler Kongresse wurde lebhaft über den Begriff des Schecks, insbesondere seinen Unterschied vom Sichtwechsel disputiert. Man kam zu dem befremdlichen Resultate, daß jedes Sichtpapier, das nicht die Selbstbezeichnung als Wechsel (Wechselklausel) trägt, als Scheck zu gelten habe, eine Bestimmung, die um so mehr befremdet, als jener Kongreß die Notwendigkeit der Wechselklausel im übrigen leider abgelehnt hat; diese Bestimmung beseitigt übrigens auch jeden äußeren Unterschied zwischen dem Scheck und der einfachen Sichtanweisung. Es wäre wohl besser gewesen, die Selbstbezeichnung als Scheck, wie in der Schweiz, Skandinavien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und im holländischen Entwurf, für den Scheck zu fordern! Als Präsentationszeit hat der Kongreß für Platzschecks 5 Tage empfohlen; für den Distanzscheck ist die Bestimmung der Frist der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten überlassen. Der Quittungsscheck ist verworfen, das Queren der Schecks im wesentlichen nach englisch-spanischem Muster sanktioniert worden. — Da der Brüsseler Entwurf des Weltwechselrechts und Weltscheckrechts ohne praktische Wirkung blieb, regte der mitteleuropäische Wirtschaftsverein im Mai 1907 die Abhaltung einer Konferenz an zur Beratung der Frage, inwieweit eine Vereinheitlichung der Scheckgesetzgebung wenigstens in den mitteleuropäischen Staaten wünschenswert und durchführbar sei. Diese Konferenz der 3 mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, fand am 8. u. 9./XI. 1907 in Budapest statt; sie erörterte eingehend die Verschiedenheit zwischen dem österreichischen G. v. 3./IV. 1906 und den damals noch in Beratung befindlichen deutschen und ungarischen Gesetzentwürfen. Sie bezeichnet es als möglich und wünschenswert, die Mehrzahl der für den internationalen Verkehr relevanten Differenzpunkte mit dem österreichischen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Konferenzbeschlüsse sind in der Tat auf die endgültige Gestaltung des deutschen und ungarischen Gesetzes nicht ohne Einfluß geblieben.

In neuester Zeit haben die Kongresse der Handelskammern (Verona, Prag) und insbesondere die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft neben der Frage des Weltwechselrechts auch die des Weltscheckrechts von neuem in Angriff genommen; bis zur Abfassung eines vollständigen Weltscheckgesetzentwurfes sind die Vorarbeiten anscheinend jedoch noch nicht gediehen.

**Literatur:** *1. Deutsche: Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin, Scheckverkehr u. Scheckgesetz, Gutachten, 1907. — **Max Apt**, Scheckgesetz, 5. Aufl. 1909. — Begründung zum Entwurf eines Scheckges., Reichstagsvorlage v. 9./I. 1908, Drucksache Nr. 566, S. 29. — **Birnbaum**, Ueber Schecks, in Zeitschr. f. Handelsrecht, 30, S. 1—29, 1885. — **James Breit**, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz. — **Derselbe**, Die Grundlagen des internen Scheckrechts, in Z. f. d. ges. Handelsr., 64, S. 445fg. — **Derselbe**, in Holdheims Monatsschrift, XVII, S. 200fg. u. an anderen Orten. — **Siegfr. Buff**, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs, 1907. — **Derselbe**, Das deutsche Scheckgesetz, 1908. — **Derselbe**, Ueber zertifizierte Schecks, im Bankarchiv, VII Nr. 1 u. an anderen Orten. — **Georg Cohn**, Zur Geschichte der Schecks und zur Lehre der Schecks, in Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, I, S. 117—160, 424—489, II, S. 131—133, III, S. 69—143, XI, S. 365—412, XII, S. 96—128 (1878—1895). — **Derselbe**, Anweis. u. Scheck, in Endemanns Handb. d. Handelsr., III, §§ 452—454 (1885). — **Derselbe**, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklop., I, S. 1070fg. u. an anderen Orten. — **Walter Conrad**, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, 1908 u. an anderen Orten. — **Cosack**, Lehrb. d. Handelsr., 5. Aufl., 1909, S. 291fg. — **Dernburg**, Das bürgerl. Recht, II, 1, § 239, 3. Aufl. 1905. — **Fürst**, Der Scheck im Kon-*

*kurse, in Leipz. Z. f. Handelsr., II, Nr. 6.* — **Gareis,** *Das deutsche Handelsrecht, 8. Aufl. 1909, S. 579, 583fg., 716fg.* — **Heim,** *Scheckgesetz, 1908.* — **Helbing,** *Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht, 1908.* — **Henschel,** *Scheckgesetz, 1908.* — **Herzfeld,** *Die Widerruflichkeit des Schecks, in Leipz. Z. f. Handelsr., 1908, S. 439.* — **Hoffmann,** *im Bankarchiv, IV, S. 130fg.* — **Hoppenstedt,** *Der Scheckgesetzentwurf von 1907 u. an anderen Orten.* — **Jacobi,** *Wertpapiere, § 46.* — **Derselbe,** *Der Scheck als Wertpapier, in Z. f. d. ges. Handelsr., 63, S. 86fg.* — **Jacusiel,** *im Bankarchiv, VIII.* — **Jehle,** *Scheckgesetz, 1909.* — **Kapp,** *Der Scheck, in Zeitschr. f. Handelsr., 30, S. 325—401, 1885.* — **Kirschberg,** *Der Postscheck, 1906.* — **R. Koch,** *Vorträge und Aufsätze, 1892, S. 140—299 u. an anderen Orten.* — **Kohler,** *Konkursrecht S. 54, 74, 641.* — **Derselbe** *im Arch. f. bürgerl. R. Bd. XIII, S. 232.* — **Derselbe,** *Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. II.* — **Kuhlenbeck,** *Der Scheck, Leipzig 1890.* — **Derselbe,** *Das Scheckgesetz und seine Ergänzungen, 1908.* — **A. Langen,** *Zum Scheckrecht, 1910.* — **K. Lehmann,** *Lehrb. des Handelsrechts, 1908, § 187.* — **Hans Lessing,** *Scheckgesetz, 1908.* — **Ernst Loeb,** *Scheckgesetzentwurf, 1907.* — **S. Merzbacher,** *Scheckgesetz, 1908.* — **Franz Mittermaier,** *Die Bankanweisung (Scheck) und das franz. G. v. 1865 in Zeitschr. f. Handelsr., X (1866), S. 1—39 u. an anderen Orten* — **Moltmann,** *in Z. f. vergl. Rechtswiss., XVII, S. 281 und im Bankarchiv, IV, S. 24.* — **Obst,** *Theor. u. Prax. d. Scheckverkehrs, 1899.* — **Derselbe,** *Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz, 1908 u. an anderen Orten.* — **Pröbst,** *Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens, 1908.* — **Eberhard Richter,** *Tratte, Anweisung und Scheck, Diss., Greifswald 1901.* — **Riesser,** *Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, 1889, § 22 (Beilageh. zu Bd. 35 der Zeitschr. f. Handelsr.), II, S. 233—283.* — **Derselbe,** *Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutsch. Scheckgesetzes, im Bankarchiv VI, Nr. 21fg., VII, Nr. 4, 1908.* — **Derselbe,** *Fragebogen betr. den vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes mit Erläut., 1907 u. an vielen anderen Orten.* — **Ritter** *im Archiv f. bürg. Recht 1910 S. 216fg.* — **Schär,** *Der zertifizierte Scheck, in D. Wirtschaftszeitung, IV, 113fg.* — **Schiebler,** *Scheckgesetz, 1908.* — **Schreiber,** *Der Scheck im Konkurse des Ausstellers, in Z. f. d. ges. Handelsr., 66, S. 349fg.* — **Schmidbauer,** *Scheck u. Anweisung, Diss., Erlangen 1903.* — **Simonson,** *Beitr. zur Lehre vom Scheck in Buschs Arch., 47, S. 5—43 (1887).* — **Derselbe,** *Scheckrechtliche Betrachtungen, im Bankarchiv, VII, S. 70 u. 87 auch VI, S. 346fg.* — **Derselbe,** *Der Scheck im Konkurse des Ausstellers, in Gruchots Betr., Bd. X, 50, S. 43fg. u. an anderen Orten* — *Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages 1885, II, S. 139—157 und 272—284.* — *Veröffentlichungen des mitteleurop. Wirtschaftswesens in Deutschland, Heft V (Bericht über die Scheckkonferenz v. Budapest), Berlin 1908.* — **O. Wendt,** *Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.* — *Eine Reihe anderer, älterer oder wirtschaftswissenschaftlicher Schriften sind in der 2. Aufl. verzeichnet.*

*2. Oesterreichische und ungarische Literatur:* **Karl Adler,** *Wesen und Zukunft des Schecks, in Grünhuts Zeitschr., 34, S. 425fg.* — **Banfy,** *Der ungar. Gesetzentwurf, im Bankarchiv, VII, Nr. 10.* — **Beisser,** *Scheck u. Wechsel, 1906, in Allg. Oester. Ger. Ztg., 57, Nr. 40.* — **Bubenik,** *Die Technik des Giroverkehrs bei der österr.-ungar. Bank, 1888.* — **Bunzl,** *Material zu einem Scheckgesetzentwurf, Wien 1880.* — **v. Canstein,** *Scheck, Wechsel und Deckung, Berlin 1890.* — **Derselbe,** *in Holdheims Wochenschr., I, S. 65, 81, 258fg. u. III, S. 197fg.* — **Derselbe,** *Die Klage des Scheckinhabers, in Z. f. d. ges. Handelsr., 60, S. 189fg.* — **Derselbe,** *Der Scheck nach dem österr. Gesetz, Berlin 1906 u. an anderen Orten.* — **Czelechowski,** *Ein österr. Scheckgesetz in den jurist. Bl., Wien 1881, Nr. 19 u. 20.* — **Denis,** *vgl. Belgien.* — **v. Ender,** *Der österr. Wechselstempel, 1875, S. 175fg.* — **Funk,** *Ueber die rechtliche Natur des Cheque. Vortrag, Wien 1878.* — **Derselbe,** *Das Questionnaire über ein österreichisches Scheckgesetz, Wien 1880.* — **Geller,** *Oesterr. Scheckgesetz, 1906.* — **Grünberg,** *Der Entwurf eines Scheckgesetzes, im Handelsmuseum, 1905, Nr. 205fg.* — **Grünhut,** *in seiner Zeitschr. VIII, S. 408.* — **Derselbe,** *WR., I, S. 10, 19 u. a. m.* — **Derselbe,** *Neue Freie Presse v. 11./V. 1894.* — **Hammerschlag,** *im österr. Staatsw., I, S. 263fg. u. 1908 s. v. Scheck.* — **Derselbe,** *Der Scheckgesetzentwurf, i. Jur. Bl., 1896, Nr. 6—9.* — **Derselbe,** *in Z. f. d. ges. Handelsr., 54, S. 500fg. (der ungar. Entwurf).* — **Derselbe,** *G. v. 3./IV. 1906 über den Scheck, in Z. f. Volksw., Sozialp. usw., XV, S. 383fg.* — **Hanausek,** *Der Scheck im Giroverkehr der österr. Bank, Jurist. Bl., Wien 1889, Nr. 20 u. 21.* — **Hell,** *Vorschlag zur Belebung des Verkehrs mit Schecks auf neuer Grundlage, 1875.* — **Klein,** *Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts, in D. Jur. Z., 1903, Nr. 2.* — **Krawany,** *Wechsel, Schecks und Anweisung (Stempelgesetze aller Kulturstaaten), 5. Aufl., Wien (s. a. 1907).* — **Leonhard,** *Die gesetzliche Begründung des Schecksystems in Oesterreich, 1881.* — **Edm. Meyer,** *Das Scheckwesen in Oesterreich (Wiener Gerichtshalle, 30, Nr. 1 u. 2, 1889).* — **Nödl,** *Wechsel und Scheck und ihre gebührenrechtliche Behandlung, Wien 1908.* — **Pavliček,** *Der Scheck, eine vergleichende Studie, 1889.* — **Derselbe,** *Der Scheckgesetzentwurf in Oesterreich und dem Deutschen Reich, Jurist. Bl. 1898, Nr. 16—18.* — **Derselbe,** *in Z. f. d. ges. Handelsr., 61, S. 127fg. u. 63, S. 19fg.* — **Roztočil,** *Ein Beitrag zur Schecklehre, i. Jurist. Bl., 1881, Nr. 32 u. in der Gerichtshalle, 1889, Nr. 1 u. 2.* — **Schwiedland,** *Das Scheckrecht im Giroverkehr, in der Gerichtshalle, 1889, Nr. 36.* — **L. v. Stein,** *Kassenscheine, Schecks und ihr Rechtsverhältnis (Presse vom 12./X. 1880).* — **Strauss,** *Die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs, in Zeitschr. f. Staats- u. Volksw., IV, Nr. 11, 26, 32fg., V, Nr. 4 u. 19, VII, Nr. 2fg.* — **Derselbe,** *Der Scheckgesetzentwurf, in Jurist. Bl., 1894, Bd. 23, Nr. 19.* — **Thorwart,** *Ein österr. Scheckgesetz, Neue Freie Presse, 25./XI. 80.* **Unger,** *Handeln auf fremde Gefahr, 1894, S. 54fg.* — *Verhandlungen über den Entwurf eines Scheckgesetzes nach stenogr. Aufnahmen herausg. vom k. k. Justizminister (Beil. zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, 1895, Nr. 1333, S. 100).* — **Sichermann,** *A cheque,*

*Kassa 1895.* — **Anonym** *(Sichermann), Widerruf u. Scheckverlust. Ein Nachklang zur Budapester Scheckkonferenz, Kassa 1907.* — **Ujlaki**, *A esekktörvény (1908) magyarázata, Budapest 1909.*

*3. Schweizerische Literatur:* **Bernet**, *Der schweiz. Postscheckverkehr, im Bankarchiv, VI, Nr. 13.* — *Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung v. 3./III. 1905, S. 52.* — **Curti**, *Schweiz. Handelsrecht, 2. Aufl. 1909, S. 107, 149fg.* — **F. Fick**, *Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinente, Zürich 1897.* — **Haberstich**, *Handb. d. Schweiz. Obligationenrechts, 1887, II, S. 748, 754.* — **Hafner**, *Schweiz. Obligationenrecht, 1883, S. 288fg.* — **Jacottet**, *Manuel du droit fédéral des obligations, Neuchâtel 1884, p. 473fg.* — **Kayser**, *Der Güterumlauf und seine Bedeutung, 1883, S. 571.* — **König**, *im Zentralbl. f. Rechtsw., X, S. 98fg.* — **Meili**, *Ueber gefälschte Schecks, in Holdheims Monatsschr., VII, S. 202fg. u. VIII, S. 85fg.* — **Meili u. Cohn**, *Entgegnung auf die Vogtschen kritischen Erörterungen, 1898.* — **Meyer v. Schauensee**, *Zeitschr. f. Handelsr., 32, S. 200—208.* — **Munzinger**, *Motive zum Entw. eines schweiz. Handelsrechts, 1865, S. 397—421.* — **Nessi**, *im Journal des tribuneaux, Lausanne 1882, Bd. 30, S. 598fg. u. in Thallers Annales de droit comm., XII.* — **Rossel**, *Manuel du droit fédéral des obligations, Lausanne 1892, p. 887fg.* — **Schneider** *(Fick), Das schweiz. Obligationenrecht, Kommentar, 4. Aufl. 1898.* — **Speiser**, *Die Kongresse für intern. Wechselr. in Antwerpen, 1885 u. in Brüssel 1888, in Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F., VIII, S. 46fg.* — **Derselbe**, *Verhandlungen u. Beschl. des Brüsseler Kongresses für intern. Handelsr., 1888, in Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 36, S. 163—172.* — **Emil Vogt**, *Leichtfaßliche Anleitung zur Anwendung des schweiz. Obligationenr., 1883, S. 312.* — **Gust. Vogt**, *Krit. Erörterungen zu dem Urteil des Züricher Handelsgerichts v. 18./II. 1898 und den über diesen Rechtsfall erstatteten Gutachten von Meili und Cohn, Zürich 1898.* — **Julius Wolf**, *Zur Reform des schweiz. Notenbankwesens, 1888, S. 65fg., 154fg.* — **Zoller**, *Der Scheck des schweiz. Oblig. Rechts, 1885 u. in Zeitschr. f. Schweizer Recht, Bd. 39, S. 136.* — **Derselbe**, *in Schweiz. Jurist. Ztg., III, S. 1fg.* — **Cohn**, *Zur Revision des schweiz. Scheckrechts (Festgabe der Zürich. Juristenfakultät f. d. Schweiz. Juristentag), 1908.*

*4. Französisch-Belgische Literatur:* **Alauzet**, *Commentaire de C. d. c. III appendix, p. 601—672.* — **Arnauné**, *in Says Dict. des finances s. v. Cheque.* — **Audier**, *Titre au porteur 1885, Nr. 161.* — **Baiedianu**, *De la provision en matière de lettre de change et de chèque, Thèse, Paris.* — **Bellom**, *Le chèque moderne (im Génie civil) 1909.* — **Barclay** *et* **Dainville**, *Les effects de commerce dans le droit anglais, la lettre de change etc., comparés avec les principales législations étrangères, 1884.* — **Barclay**, *Assimilations des lois concernant la lettre de change, le billet à ordre et le chèque sur la base du projet du congrès intern. de droit commercial, Bruxelles 1888, p. 37—40.* — **Bédarride**, *Commentaire de la loi du 14./VI. 65 sur les chèques 1876.* — **Boistel**, *Précis de droit commercial, 3 éd., 1884, p. 592—606.* — **Bravard-Veyrières-Demangeat**, *Traité de droit commercial, 2 éd., 1888, III.* — **Chastenet**, *Etudes sur les banquiers romains. Des chèques, Thèse, 1882.* — *Congrès international de droit commercial, Anvers 1886, Bruxelles 1888, p. 38—40.* — *Programme des travaux etc., Supplément, p. 28—30.* — *Actes du Congrès etc., 1889, p. 435fg., 453fg. 480, 496, 498, 525, 548.* — **Dainville**, *im Annuaire de législ. étrang. XII, S. 253.* — **P. Danis**, *Le chèque barré, Thèse, Paris 1901.* — **Denis**, *Scheck und Clearingverkehr beim österr. Postsparkassenamt u. Gesetzesvorschlag für Belgien. Auszug aus d. Annales de l'Institut des Sciences soc., Brüssel 1897 (deutsch).* — **Ch. Ewald**, *Etude sur le chèque, Thèse, 1891.* — **G. François**, *Le chèque en France et en Angleterre in Revue pol. et parl. 1890, I, Nr. 8.* — **Grillon**, *La question sociale le chèque barré, 1890.* — **Jacqeron**, *im Ann. de lég. étrang. XX, S. 951fg., 954.* — **Le Mercier**, *Etude sur les chèques.* — **G. de Leval**, *Le chèque, Bruxelles.* — **Lyon-Caen** *et* **Renault**, *Traité de droit commercial, 2 éd., 1893, IV, p. 364—423.* — **Derselbe**, *im Annuaire de législ. étrangère (1906), 36, p. 7 (Engl. Novelle) u. 311 bis 322 (Oesterr. Ges.).* — **Mouchet**, *De la compensation dans les chèques, in den Annales de dr. commerc. 1889, III, p. 39—42.* — **Nouguier** *et* **Espinas**, *Des chèques, comm. théor. et prat. des lois de 1865 et 1874, 2 éd., 1874.* — **Panhard**, *De l'action institoria; du chèque, Thèse 1893.* — *Pasinomie belge 1873, p. 182fg.* — *Pandectes belges (Pieard et d'Hoffschmidt), Bd. XVIII, s. v. chèque.* — **Pradier-Fodéré**, *Précis de dr. comm., 2 éd., 1866, p. 289—299.* — **Rataud**, *in der Revue critique 24, p. 202.* — **Vict. et Eug. Revillout**, *Sur le droit de la Chaldée (Appendix zu Eug. Révillouts, Les obligations en droit égyptien, 1886), p. 472.* — **Saleilles**, *im Bulletin de la Société de Législation comparée 1889, p. 634, 637n. und 659n.* — **Tessier**, *Traité théor. et prat. des Chambres de Compensation, 1894.* — **Thaller**, *in seinen Annales de droit commercial, 1889, III, p. 86fg., 175fg., 951, IV, p. 171n., V, p. 184 u. 203, VI, p. 138 u. 254fg., VII, p. 241, VIII, p. 172, XIII, p. 39, XXIV, p. 27—37 (chèque barré) u. 85.* — **Derselbe**, *im Bull. de la Soc. de Lég. comp. 1910, p. 197fg.* — **Derselbe**, *in der Revue critique XV, p. 286—239.* — **Derselbe**, *Traité élémentaire de droit comm., 3ème Ed., No. 1298 u. 1562.* — **Touzaud**, *Des effects de commerce, p. 147—203.* — **Vautier**, *Resumé du cours de droit commercial professé de Bruxelles, 1885, p. 105—108.* — **Wahl**, *Des titres au porteur, 1891, Nr. 67, 466fg.*

*5. Englisch-amerikanische Literatur:* **Bagehot**, *Lombardstreet; deutsch von Beta, 1874.* — **Bigelow**, *The law of bills, notes and checks, 2 Ed., p. 115fg., Boston 1880.* — **Edward A. Bond**, *in Archaeologia, Vol. 28, London 1840, p. 207fg.* — **A. Byles**, *Treatise on the Law of Bills of Exchange (etc.) and Checks, 16. ed., London 1899.* — **Chalmers**, *A digest on the law of Bills of Exchange etc., 4. ed., London 1891.* — **Derselbe**, *The Bills of Exchange Act, with explanatory notes, 4. ed., London 1882.* — **Daniel**, *A Treatise on the Law of Negotiable Instruments etc., New York, 4. ed.* — **Gilbart**, *The Principles and Practise of Banking, London 1873.* — **Jevons**, *Money and the Mechanism of Exchange, 6. ed., London 1876, deutsch übersetzt*

„Geld u. Geldverkehr", Leipzig 1876. — **Macleod,** A Dictionary of Political Economy, London 1863 s. v. Bank, Cheque und Clearinghouse. — **Derselbe,** The Theory and Practise of Banking, 4. ed., London 1883, I, p. 281fg. — **Derselbe,** The Elements of Banking, London 1876. — **Derselbe,** Principles on Economical Philosophy I, p. 563fg., 594fg. — **A. Morse,** Treatise on the Law relating to Banks and Banking, Boston 1870. — **Newman,** A Summary of the Law relating to Cheques on Bankers, London 1870. — **Newmark,** The law relating to bank deposits checks etc., St. Louis. — **Norton,** Handbook of the law of bills and notes. — **Parsons,** A Treatise on the Law of Promissory Notes etc., 2. ed., Philadelphia 1875. — **Randolph,** A Treatise on the Law of Commercial Papers, Jersey I—III, 1886 und 1888. — **E. Seyd,** The London Banking and Bankers Clearing-House-System, 3. ed., London; deutsch von Sjöström, Leipzig 1874. — **van Shaack,** Law of Bank Checks in the United States, 1892. — **Shaw,** A practical Treatise on the Law of Bankers Cheques, 2. ed., London 1871. — **Smith,** A Compendium of Mercantile Law, 10. ed., 1890, I, S. 279fg. — **J. W. Smith,** Law of Bills Checks, London. — **Story,** Commentaries on the Law of Promissory Notes etc., 6. ed., Boston 1868. — **Tillyard,** Banking and negotiable instruments, 3. ed., London 1908. — **Thomson,** A Treatise on the Law of Bills of Exchange etc., Edinburgh 1865. — **Thornburn,** Commentaries on the Bills of Exchange Act., Edinburgh 1882. — **Walker,** A Treatise on Banking Law, London 1877. — **Watson,** The Law relating to Cheques, 8. ed., 1904 Ldn. — **Wigmore,** Materials for the study of private law in Old Japan, Tokio 1892, I, S. 173.

6. Holländische Literatur: **T. M. C. Asser,** Schets van het nederlandsche handelsregt, 11. druck, 1908, S. 80fg., 117fg. — **Diephuis,** Handboek van het Nederlandsch handelsregt, 2. ed., 1874, I, p. 141—144, 294—308. — **Geisweit van der Netten,** Dissert. über die Schecks. — **Holtius,** Handels- en zeeregt, Utrecht 1861, I, S. 464—474. — **Hulshoff,** De cheque uit een econ. en jurid. oogpunt beschouwd, Amsterd. 1870. — **Derselbe,** De cheque volgens het Engelsche regt in der Themis, 32, p. 430—472. — **Kist,** Beginselen van handelsregt, 2. ed., Amsterd. 1874, I, p. 146—151, II, p. 307fg., 393—406, auch Themis 32, p. 213fg. — **Molengraff,** Leidraad v. handelsregt, 2. ed., p. 18 u. 108.

7. Italienische Literatur: **Carnazza,** L'assegno bancario (Check), Catania 1896. — **Fornari,** I checks e la Clearinghouse, Napoli 1874. — **Franchi,** L'assegno bancario (Check), Milano 1892. Estr. dall Ency. Ital. I, parte IV. — **Derselbe,** im Filangeri 1890, p. 585 u. im Forv. italiano 1897, 22, fasc. 21 u. an anderen Stellen. — **Gallavresi,** L'assegno bancario (check), Studio teoricopratico, Milano 1883. — **Marghieri,** Studii di diritto commerciale, Napoli 1878, p. 179fg. — **Derselbe,** Il dir. comm. italiano III, p. 265. — **Norsa** in der Rassegna di dir. commerc. IV, p. 94—98. — **Papa d'Amico,** I titoli dei credito 1886, p. 321fg. — **Pedraglio,** Il cambiale, l'assegno bancario e il conto corrente, 1893, Milano. — **Pipin,** im Arch. giur. Bd. 50, 1893, p. 281fg. — **Ruggeri,** L'assegno bancario, Messina 1885. — **Serafini,** im Arch. giurid. XIV, p. 284fg. — **Supino,** im Arch. giurid. 21, p. 541, 22, p. 90fg. und im Diritto commerciale IV, 2. — **Derselbe,** La cambiale e l'assegno bancario. Commento al tit. 10, libro 1 del Codice di commercio di 1882. — **Vidari,** Studii sul progetto per la riforma del Cod. d. c. 1874. — **Derselbe,** Corso di dir. commerc. II, Nr. 2354f.—i. — **Derselbe,** La cambiale, gli ordini in derrate e l'assegno, Milano 1885. — **Vinaj,** La cambiale, l'ordine in derrate e lo check, Torino 1890 Rome 1909. — **Vivante**(-Triaca), Elementi di diritto commerciale 1891, p. 278.

8. Spanisch-Portugiesische Literatur: **Mora,** Del cheque, Madrid. — **Forjaz de Sampajo Pimentel,** Annotações ou synthese annotodo do codigo do commercio, Nova edição, Coimbra 1875, I, p. 352—355; II, p. 159. — **José da Silva Lisboa,** Principios di direito mercantil IV, p. 18 (1811). — **Segovia,** Lysandre, Projet de c. de comm. de la Républ. Argentine, traduit de l'Espagnol, p. 300—304 (mit rechtsvergleichenden Noten). — **Derselbe,** Explication y critica del nuovo Codigo di commercio de la Républ. Argent con el texto etc., Buenos-Ayres 1892, II, S. 303 u. 329. — **Torres-Campos,** in Thallers Annales de droit comm. VI, S. 138.

9. Skandinavische Literatur: **Aubert,** Spec. Decl. I, § 75, S. 347, 552fg. — **Bleichman & Brun,** Udkast til Lov om Checks, 1896. — **Hage & Thomsen,** Udkast til Lov om Checks, 1896. — **Hage,** Haondbog i. Handelswidenskab (2. Ed. v. E. Meyer & M. Koefoed), Kopenhag. 1906. — **Heckscher,** Om anvisningen in der Tidskrift for retswidenskap, 1890, II, S. 320fg., 590 u. IV, S. 368. — **Julius Lassen,** Handboog i. Obligation-Rette, Spec. Deel 1897, S. 370, 381fg., 614, 906fg. — **Morgenstierna,** Vexel- y Checkloven, Kristiania 1902. — Verhandlungen des 18. norwegischen Juristentages zu Stockholm, 1896. Vgl. auch **Holdheim,** oben sub 1.

10. Slavische Literatur: **Pavlicèk,** Wechsel und Scheck in der europäischen Gesetzgebung (böhmisch). — **Schwarz,** Checkwá. — **Szavir,** im Journal für russ. Pr. u. StrR. 1888, Heft 1 (russisch).

11. Scheckgeschichtliche Literatur: **Beauchet,** Histoire de droit privé de la république Athénienne 1897, IV, p. 333fg., 506, 513, 518. — **Becher,** Nützliche Bemerkungen usw., Hamburg 1820. — **v. Below,** in Sybels histor. Zeitschr., 59, S. 197 u. in Maurenbrechers histor. Taschenbuch, 1887, S. 308. — **Büchsenschütz,** Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, 1869, S. 502, 504. — **Dreyer,** Nebenstunden, S. 357fg. — **Fehr,** Die Sprache des Handels in Altengland, St. Gallen, 1909, S. 38fg., 53, 56 u. 81. — **Freundt,** Das Wechselrecht der Postglossatoren, 1899, S. 28fg. — **Friedrichs,** Universales Obligationenrecht, S. 121. — **Goldschmidt,** Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891, S. 51, 318fg., 324—327. — **Derselbe,** in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung X, S. 378, 383fg. — **Gottlob,** Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, 1891. — **Hermann Blümner,** Griechische Privataltertümer, 3 Bde., S. 454, Freiburg i. B. 1882. — **Hitzig,** in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung XVIII, S. 191. — **Hüllmann,** Handelsgeschichte der

*Griechen, 1839, S. 187.* — **Jäger,** *Die ältesten Banken, S. 20.* — **A. v. Kostanecki,** *Der öffentliche Kredit im Mittelalter, 1889, S. 35 u 36, 82—85, 117.* — **Kohler u. Peiser,** *Babylonisches Rechtsleben I, S. 19, 26, 28.* — **Kreittner,** *Im fernen Osten, S. 131.* — **Lattes,** *Il diritto comm. nella legislazione statut. delle città ital., 1884, S. 205fg.* — **Lenormant,** *La monnaie dans l'antiquité, 1878, I, S. 113, 116.* — **Leuchs,** *Vollständiges Handelsrecht, Nürnberg 1822, S. 168.* — **Liebermann,** *Einleitung in den Dialogus de Scaccario 1875.* — **Merkel,** *Art. „Banken im Altertum", in diesem Handw. oben Bd. II S. 353fg.* — **Meyssner,** *Allgem. Europ. Wechselpraktik, 1846, S. 280.* — **Nasse,** *Bankanweisung und Banknoten, in Zeitschr. f. Staatsw., 1872, S. 322fg.* — **Neumann,** *Zur Geschichte des Wechsels im Hansagebiet, Beilageheft z. Zeitschr. f. Handelsr., VII, S. 140fg.* — **Oppert,** *in Zeitschr. f. Keilschrift, Forsch. I, S. 16.* — **Pauly,** *Realenzyklopädie I, S. 716, III, S. 27.* — **Sachs,** *Abschaffung der Hamburger Bankvaluta, in Zeitschr. f. Handelsr., XVIII, S. 542.* — **Schaube,** *in Zeitschr. f. Handelsr., 32, S. 503 u. 508.* — **Sieveking,** *Genueser Finanzwesen, II.* — **Derselbe,** *Die Casa di St. Giorgio u. ihre Bank, im Bankarchiv, VIII, Nr. 12, S. 191.* — **Voigt,** *Ueber die Bankiers, die Buchführung der Römer usw., 1887, S. 25fg., 32.* — **Ajello,** *I depositi, le fedi di deposito e le polizze dei banchi (im Filangieri VII, 1382, S. 641, 703fg.* — **Buonamici,** *Sulle literarum obligationes nell' antico dir. rom., Arch. giurid. XVI, 1878, S. 3—72.* — **Cusumano,** *Storia dei banchi della Sicilia, I, 1887, S. 243fg.* — **Rota,** *Storia delle banche, 1875.* — **Serafini,** *im Arch. giurid., XIV, S. 284fg.* — *Außerdem viele der oben Genannten, besonders* **Bond, Carnazza, Chastenet, Conrad, Francki, Hulshoff, Macleod, Mittermaier u. Revillout.**

*Georg Cohn.*

## II. Wirtschaftliche Bedeutung.

Der Scheck steht als Geldersatzmittel den Banknoten, wie sie in ihrer ursprünglichen Form in England in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. gebräuchlich wurden (s. oben), sehr nahe. Die Goldschmiede oder Bankiers gaben für die bei ihnen eingezahlten Depositen entweder auf runde Beträge lautende Noten aus, die sie sich jederzeit auf Verlangen des Inhabers bar einzulösen verpflichteten, oder sie ermächtigten die Depositengläubiger, ihrerseits Anweisungen auf beliebige Beträge bis zur Höhe ihres Guthabens auszustellen, die dann ebenfalls von dem Depositenschuldner jederzeit dem Inhaber ausgezahlt werden mußten. In beiden Fällen durfte der Bankier annehmen, daß nicht der ganze Betrag der bei ihm stehenden Gelder, wenn sie auch stets rückzahlbar waren, wirklich abgehoben werden würde, wenn sich einmal in weiten Kreisen der Geschäftsleute und der wohlhabenden Privaten die Gewohnheit einer solchen Zahlungsweise eingebürgert hatte, und er konnte also einen Teil dieser Fonds in sicheren und leicht realisierbaren Werten gewinnbringend anlegen, die zugleich die Deckung des nicht in bar bereit gehaltenen Teils seiner Depositenschuld bildeten. Wenn die Kunden der Bank, wie es in Schottland üblich wurde, jeden Morgen ihren wahrscheinlichen Tagesbedarf an Noten von ihrem Konto entnahmen und jeden Abend die eingenommenen Noten wieder einzahlten und wenn vollends, wie es später geschah, alle dort bestehenden Notenbanken zweimal wöchentlich ihre Noten gegenseitig eintauschten, so wurde dadurch nicht nur der Unterschied von Scheck und Banknote noch mehr verwischt, sondern auch ein Seitenstück zum Clearinghaus geschaffen. Eine wichtige Verschiedenheit der beiden Zahlungsmittel blieb jedoch bestehen: der Scheck ist bei weitem nicht in demselben Maße geeignet, als Umlaufsmittel zu dienen, wie die Banknote. Die letztere wird wie bares Geld angesehen, wenn der Kredit der sie ausgebenden Bank fest begründet ist, was durch die neuere Gesetzgebung in fast allen Staaten genügend gewährleistet ist; die Banknote kann daher in die weitesten Kreise des Verkehrs eindringen und unbestimmt lange Zeit im Umlauf bleiben, bevor sie wieder zur Bank zurückkehrt. Ein Scheck dagegen ist nur einlöslich, wenn sein Aussteller ein Guthaben bei der Bank besitzt, und der Empfänger kann nicht wissen, wie lange dies der Fall ist. Es kommt hier in erster Linie auf den Kredit an, den der Aussteller genießt, über den meistens nur wenige Personen ein Urteil haben. Die meisten Schecks werden daher in England von dem ersten Empfänger überhaupt nicht oder, wie bei den gekreuzten Schecks, nur an einen vermittelnden Bankier weiter gegeben und wenn sie am Platze zahlbar, sind, vielleicht schon am Ausstellungstage in der Regel aber bereits am Tage nach diesem eingelöst oder verrechnet. Die in dem deutschen Scheckgesetz für das Inland bestimmte Vorlegungsfrist von 10 Tagen ist sehr reichlich bemessen, und da innerhalb dieser Zeit dem Inhaber auch ein Regreßrecht gegen Aussteller und Indossanten zusteht, so wird die Umlaufsfähigkeit des Schecks mehr begünstigt, als es im Interesse der weiteren Ausbildung des eigentlichen Scheckzahlungssystems wünschenswert ist. Der ideale Scheck soll überhaupt nicht umlaufen, auch nicht abgehoben werden, sondern so bald wie möglich im Clearingverkehr aus der Welt geschafft werden. Er soll so wenig wie möglich Personen, die an seiner Entstehung nicht beteiligt sind, ev. in Mitleidenschaft ziehen können; dadurch eben wird es gerechtfertigt, daß für den Scheck keine

ähnliche Gesetzgebung zum Schutze des Publikums besteht wie für die Banknote. Einen besonderen Charakter erhalten die in Amerika vielfach vorkommenden „zertifizierten" Schecks, die von der bezogenen Bank mit einer Art Akzept versehen sind und nun nicht allein durch den Kredit des Ausstellers, sondern auch durch den der Bank getragen und dadurch der Banknote ähnlich werden. Solange der Scheck nur vereinzelt vorkommt und in der Regel in bar eingezogen wird, ist seine wirtschaftliche Bedeutung nur gering. Für die Aussteller mag er ein bequemeres Zahlungsmittel sein als das bare Geld; für die Empfänger aber, die kein Bankkonto haben, würde die Barzahlung jedenfalls erwünschter sein, da ihnen durch diese der Weg zur Einkassierung des Schecks erspart würde. Nur wenn die Empfänger, insbesondere die mit den Ausstellern in Verbindung stehenden Geschäftsleute allgemein ebenfalls ihre Kasse durch eine Bank führen lassen und dieser die in Zahlung genommenen Schecks zur Einziehung überweisen und den Betrag sich gutschreiben lassen, wird das Zahlungswesen in seiner Gesamtheit erleichtert und Zeit und bares Geld gespart, da sich dann auch gleichsam von selbst unter den Kunden derselben Bank ein Giroverkehr und unter den verschiedenen Banken ein Abrechnungsverkehr entwickeln wird. Aber auch unter dieser Voraussetzung hat das Scheckzahlungssystem noch immer nicht seine volle wirtschaftliche Wirkungsfähigkeit erhalten, solange die Guthaben der Aussteller lediglich auf Einzahlungen in Geld oder Banknoten und auf Schecks auf Grund solcher Einlagen beruhen, also den Banken nur eine Kassenführung im engeren Sinne übertragen ist. Erst wenn sich mit dem Kreditnehmen seitens der Banken auch das Kreditgeben durch Diskontierung von Wechseln und Gewährung von Lombarddarlehen verbindet, erlangt das Schecksystem die Bedeutung einer Organisation des Güterumlaufs, die von der Mitwirkung des Geldes theoretisch gänzlich unabhängig ist und bei der dieses nur noch die gewissermaßen passive Rolle des Wertmaßes behält, da die umgesetzten Werte sämtlich auf die Geldeinheit als Maß bezogen werden. Der Scheckverkehr bewegt sich dann hauptsächlich im Rahmen des Kontokorrentverkehrs mit Geschäftsleuten. Der Betrag der für die Kontokorrentkunden diskontierten Wechsel wird ihnen nicht ausgezahlt, sondern ihrem Konto gutgeschrieben und sie können nun darüber durch Schecks verfügen. Ebenso können sie von der Bank Lombarddarlehen erhalten, die ihnen natürlich als solche zur Last geschrieben werden, aber andererseits als dem Scheckverkehr dienende Guthaben erscheinen. So werden auch im Giroverkehr der Reichsbank, für den die Konteninhaber bekanntlich stets einen Aktivsaldo halten müssen, erteilte Lombarddarlehen wie angekaufte Wechsel dem Kontoinhaber sofort gutgeschrieben.

Am wichtigsten ist vom Standpunkt der deutschen Verhältnisse die Diskontierung von Wechseln, die auf Grund von Warenverkäufen gezogen sind und nun dem Verkäufer eine Grundlage für die Ausstellung von Schecks gewähren. Dieser erhält also unmittelbar durch den Verkauf seiner Waren seinerseits Kaufkraft, die er sofort zur Anschaffung anderer Waren, wie Rohstoffe oder Konsumtionsgüter verwenden kann. Tatsächlich werden also wieder Waren gegen Waren eingetauscht, ohne jede Verwendung von Geld. Wenn dieses Zahlungssystem in dem ganzen Bereich des größeren Geschäftsbetriebes gebräuchlich wäre, so würde die Gesamtsumme der seine Unterlage bildenden stets fälligen Guthaben der Bankkunden trotz des raschesten Wechsels der Bestandteile der einzelnen Konten annähernd konstant bleiben oder vielmehr der weiteren Entwickelung der Produktion und des Verkehrs entsprechend anwachsen. Was von den Konten der Warenkäufer abgeschrieben wird, findet sich auf denen der Verkäufer wieder. Die Löhne werden allerdings meistens in bar bezahlt, obwohl in Amerika auch viele der besser gestellten Arbeiter Bankkonten haben. Aber dieses Lohngeld geht sofort in die Hände der Detailhändler, der Wohnungsvermieter usw. über und fließt dann unter unseren Voraussetzungen wieder den Bankkonten zu. In den Fällen, in denen der Zahlende dem Empfänger nicht bekannt ist, wie an Eisenbahnschaltern, in Gasthöfen, bei Gelegenheitskäufen usw. muß allerdings in der Regel zum Gelde gegriffen werden. Aber die Summen, die zu solchen Zwecken von den Bankkonten entnommen werden, strömen ebenfalls kontinuierlich zurück, natürlich auf andere Konten.

Neben dem Warenverkehr bilden auch die Umsätze von Wertpapieren einen bedeutenden Teil des gesamten Wertaustausches. Auch sie führen zu einer ausgedehnten Anwendung des Schecks als Zahlungsmittel, wie sich in dem starken Anschwellen der Londoner Clearinghausziffern an den Börsenabrechnungstagen zeigt. So weit es sich um eigentliche Börsen- und Spekulationsgeschäfte handelt, findet auch hier einfach ein Austausch von Effekten gegen Effekten statt; werden aber Wertpapiere zum Zwecke der Anschaffung von sachlichen Kapital- oder Konsumtionsgütern verkauft, so wird auch für diesen Umsatz die Beihilfe des Geldes durch das Schecksystem ausgeschaltet.

In England haben allerdings die Wechsel für den inneren Warenverkehr nicht mehr

die große Bedeutung, die sie früher dort besaßen und in Deutschland noch besitzen. Jenseits des Kanals hat sich mehr und mehr die Barzahlung zwischen Käufer und Verkäufer eingebürgert, der Käufer aber erhält nötigenfalls die Mittel dazu durch Vorschuß von seiten seiner Bank. In den vom Economist veröffentlichten Zusammenstellungen der Aktiv- und Passivposten der englischen Depositenbanken sind die diskontierten Wechsel und die Darlehen nicht bei allen Banken unterschieden. So weit dies aber geschehen ist, ergibt sich aus der Tabelle für den 31./XII. 1909 (Econ. v. 21./V. 1910), daß auf 244,9 Mill. £ Darlehen nur 65,3 Mill. £ in Wechseln kamen. Außerhalb Londons ist allerdings die Anlage in Wechseln bedeutender und auch im Verkehr mit dem Auslande spielt er noch eine große Rolle. Für die Ersparung des Geldes im Warenumsatz ist es aber gleichgültig, ob die Banken durch Diskontierung oder durch Darlehen Kredit gewähren, denn in beiden Fällen werden von den Käufern Schecks auf die Banken gezogen; das wesentliche ist, daß diese Schecks in ihrer Gesamtheit zu Zahlungen für Waren aller Art, Rohstoffe, Halbfabrikate, Konsumtionsgüter usw. dienen und zwar in der Art, daß dabei Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr sich im ganzen annähernd ausgleichen. Diese realen Warenumsätze bilden gegenwärtig allerdings nur einen mäßigen Teil der gesamten jährlichen Wertbewegung, an der ja auch Finanzoperationen, Spekulationen und sonstige Kapitalumsätze mit einer gewaltigen Summe beteiligt sind. Der Warenverkehr aber repräsentiert den Güteraustausch auf Grund der laufenden sachlichen Produktion und Konsumtion und hat daher eine besondere Bedeutung. In ihm vollzieht sich die normale Preisbildung, die durch das Eingreifen einer willkürlich durch die Spekulation geschaffenen Kreditkaufkraft nur gestört werden kann.

Fragen wir nun, wie groß die durch das Scheckzahlungssystem in einem Lande, wie England, bewirkte Ersparung an Metallgeld oder Banknoten sei, so läßt sich die Antwort mit wenigstens theoretisch genügender Sicherheit aus der Höhe der als Grundlage dieses Systems vorhandenen Depositensumme entnehmen. Andere Methoden, die die Ziffern des Clearinghausverkehrs und daneben eine stets sehr unsichere Schätzung der „Umlaufsgeschwindigkeit“ des baren Geldes benutzen, können keine befriedigenden Resultate ergeben. Eine genauere Einsicht in die Bedeutung des Scheckverkehrs erhält man auch durch die Methode, die jetzt in Amerika auf Veranlassung der unter dem Vorsitz des Senators N. W. Aldrich wirkenden National Monetary Commission in großem Maßstabe zur Anwendung gebracht worden ist, nämlich die Feststellung der Art der Einzahlungen, die an einem bestimmten Tage bei vielen Tausend Banken auf Depositenkonto geleistet worden sind. In England sind ähnliche Erhebungen bei einzelnen Banken, z. B. von Sir John Lubbock (Lord Avebury) bei seiner eigenen gemacht worden, aber in größerem Umfange liegt solches Material nicht vor. Dagegen wird die Gesamtsumme der bei den Aktienbanken und einer Anzahl anderer Banken in England und dem Vereinigten Königreich ausstehenden Depositen bekanntlich im Economist regelmäßig veröffentlicht. Die Gesamtsumme der bei den Banken vorhandenen stets fälligen und für den Scheckverkehr verfügbaren Depositen mit Ausschluß der doppelt gezählten ist offenbar gleich der Summe an Gold oder Noten, die in den Kassen aller am Verkehr Beteiligten an jedem Abend mehr vorhanden sein müßte, wenn quantitativ und qualitativ derselbe jährliche Gesamtumsatz ohne jede Mitwirkung von Schecks lediglich durch Barzahlung bewirkt werden sollte, wenn also jeder seine Kasse in Gold oder Noten selbst führte. Wenn bei dem Schecksystem ein Teil der Depositen gewissermaßen einen eisernen Bestand bildet und von den Kontoinhabern nicht in Anspruch genommen wird, so würde man auch bei dem hypothetischen Barzahlungssystem — durch das im übrigen Kreditgeben und Kreditnehmen in keiner Weise beschränkt würde — ungefähr dieselbe Summe mehr in Banknoten als Reserve für ungewöhnlichen Geldbedarf zurückhalten müssen.

Unglücklicherweise läßt sich aber aus den englischen Veröffentlichungen der jeweilige Bestand an dem Scheckverkehr dienenden Depositen nicht mit Sicherheit erkennen. Der Economist setzt die Gesamtsumme der Depositen und Kontokorrentguthaben der Bankkunden im Vereinigten Königreich am Ende des Jahres 1909 auf 940—950 Mill. £, von welcher Summe 61 Mill. auf die Bank von England entfallen. Nachgewiesen sind aus den Berichten der Joint Stock-Banken für England 746,0 Mill. nebst 25,7 Mill. bei 9 berichterstattenden Privatbanken, für Schottland 106,7 Mill. und für Irland 60,5 Mill. Aber ein Teil dieser Depositen besteht aus Spareinlagen mit Kündigungsfristen, die als Grundlagen des normalen Scheckverkehrs gar nicht mit in Anschlag gebracht werden können. Man mag mit Jaffé das Verhältnis der Spardepositen zu den Kontokorrentdepositen wie 1:2 annehmen, aber für diese Schätzung können nur die von einer einzigen, allerdings großen Bank bekannt gemachten Zahlen angeführt werden. Ferner aber findet sich

in der Gesamtsumme der Depositen ein bedeutender Betrag an Doppelzählungen, denn die Provinzialbanken und überhaupt die nicht am Clearinghaus beteiligten Banken halten bei den Clearing-Banken ständige Guthaben, und die letzteren selbst wie auch viele andere Banken haben Konten bei der Bank von England. Außerdem haben die Joint Stock-Banken allerdings auch beträchtliche Summen „at call and short notice" bei den Bill Brokers und Diskonthäusern ausstehen, deren Depositen in der Tabelle des Economist nicht mitgerechnet sind, so daß hier keine Doppelzählung entsteht. In der neuesten Zeit sind in den Bilanzen der meisten Joint Stock-Banken die Posten „Cash in hand and at Bankers" und „at call and short notice" unterschieden worden, und so kamen Ende 1909 in England auf den ersteren 107,9 Mill. und auf den letzteren 84,4 Mill. £, während für ungefähr 7 Mill. £ (abgesehen von der Bank von England) diese Unterscheidung nicht vorliegt. Die 84 Mill. mögen bei Börsen- und Wechselmaklern ausgetan, also in der Depositensumme nur einmal enthalten sein, in dem ersten Posten aber befinden sich sicherlich mindestens 70 Mill. Depositen englischer Banken bei der Bank von England und anderen Banken, und mit Einschluß der schottischen, irischen und Privatbanken wird die doppelt gezählte Summe jedenfalls 80 Mill. £ übertragen. Eine weitere Unsicherheit in bezug auf die für den Scheckverkehr verfügbare Depositensumme entsteht dadurch, daß Unklarheit herrscht über die Behandlung der von den Banken gegen Verpfändung von Wertpapieren auf Kontokorrentkonto gewährten Darlehen. Die Londoner Banken betrachten einen solchen stets vollverzinslichen Vorschuß (ebenso wie die Deutsche Reichsbank in ihrem Giroverkehr) wie eine bare Einlage, auf die Schecks gezogen werden können. Aber Jaffé versichert, daß bei den meisten Banken die bewilligten Kredite dieser Art in der veröffentlichten Depositensumme nicht mit enthalten seien. Bei den Provinzialbanken werden überhaupt nur die „Overdrafts", die wirklich für die Ausstellung von Schecks in Anspruch genommenen Kredite verzinst. Der größte Teil der Depositen entsteht jedenfalls durch Einzahlung von Schecks, ein kleinerer auch durch Gutschrift von diskontierten Wechseln, und nur der kleinste durch Barzahlung. Die Schecks selbst aber sind zum Teil Anweisungen auf Kredite, die Kontoinhabern derselben oder anderer Banken eröffnet sind, und wenn die Bilanzposten aller Banken zusammengefaßt werden, so entspricht die Summe dieser Kredite der Summe der Depositen, die zugunsten anderer Konten durch Schecks auf diese Kredite entstanden sind.

Wenn man die in Betracht kommenden Abzüge reichlich bemißt, so wird man immerhin annehmen dürfen, daß von den 950 Mill. £ Depositen wenigstens 500 als unbedingt in jedem Zeitpunkt fällig dem Scheckverkehr zur Verfügung stehen, also wenn ausschließlich mit Geld und Banknoten gewirtschaftet würde, sich in dieser Form über den gegenwärtigen Barbestand hinaus in der Gesamtheit der Kassen vorfinden würden. Die jetztige gesetzliche Beschränkung der Notenausgabe müßte unter dieser Hypothese natürlich wegfallen. Der Besitz des Vereinigten Königreichs an Gold und nicht metallisch gedeckten Noten (die sich zum weitaus größten Teil in der Reserve des Bankdepartements der Zentralbank befinden) beträgt höchstens 140 Mill. £, wozu noch etwa 25 Mill. in Silberscheidemünzen kommen. Erwägt man nun, daß Frankreich an Gold- und Silbergeld und ungedeckten Noten etwa 300 Mill. £ besitzt, so erscheint ein Betrag von etwa 650 Mill. £ an Geld und Geldersatzmitteln für England durchaus normal, da dessen gesamter jährlicher Wertumsatz unzweifelhaft mehr als doppelt so groß ist als der französische.

Weit mehr Material zur Ausführung einer ähnlichen Rechnung liegt für die Vereinigten Staaten vor. Hier hat i. J. 1909 auf Veranlassung der National Monetary Commission eine Erhebung über die Lage der Banken aller Art stattgefunden, wie sie nach Umfang und Spezialisierung bisher in keinem anderen Lande versucht worden ist. Die Gesamtzahl der Banken — Nationalbanken, Staatenbanken, Sparbanken auf Gegenseitigkeit und auf Aktien, Trustgesellschaften und Privatfirmen — beträgt rund 25000, und von diesen haben nicht weniger als 22491 den vom Comptroller of the Currency versandten Fragebogen ausgefüllt. In diesen Bogen werden die verschiedenen Arten der Depositen genau unterschieden: zuerst der „individual deposits subject to check", dann die eigentlichen Spardepositen, ferner die stets fälligen Depositenzertifikate, die auf bestimmte Zeit eingelegten Depositen und die entsprechenden Zertifikate, die zertifizierten Schecks, die Depositen der Vereinigten Staaten und der Bundesbehörden und endlich die sonstigen Depositen. Alle Angaben sollen sich auf den 28./IV. 1909 beim Geschäftschluß beziehen. Die Gesamtsumme der Depositen mit Ausnahme der des Bundes und der „sonstigen" und der zertifizierten Schecks betrug an diesem Zeitpunkt (mit Einschluß der Banken auf den Inseln) 13719,2 Mill. $ und von diesen kommen auf die dem Scheckverkehr dienenden 6956,5 Mill., also etwas mehr als die Hälfte. Eine spätere Erhebung bezog sich nur für die Sparbanken auf den 28./IV., für

die übrigen aber auf den 30./VI. und ergab bei 18245 Banken eine Depositensumme von 13596 Mill., von denen 5679 Mill. als Spar- und befristete Depositen bezeichnet werden. Die übrigen 7917 Mill. werden als „andere Depositen mit Ausschluß der Bankdepositen" aufgeführt und sie schließen wahrscheinlich auch die stets fälligen Depositenzertifikate ein, von denen am 28./IV. 625 Mill. nachgewiesen wurden. Immerhin würde sich, da die Bankdepositen nicht mitgerechnet sind, trotz der erheblich geringeren Zahl der berichtenden Banken am 30./VI. eine beträchtlich größere Summe an Scheckdepositen ergeben als am 28./IV., was vielleicht mit einer größeren Höhe der am 1./VII. fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten zusammenhängt. Jedenfalls aber wird man den durchschnittlichen Bestand an dem Scheckverkehr dienenden Depositen auf mindestens 7000 Mill. $ annehmen dürfen. Diesen stand am 28./IV. ein Kassenvorrat von 809,6 Mill. in Gold und Goldzertifikaten, 201,2 Mill. in Silberdollars und Silberzertikaten, 32,9 Mill. an Scheidemünzen, 271,8 Mill. in Bundespapiergeld, 113,5 Mill. in Nationalbanknoten, 22,0 Mill. in nicht gesonderten Geldarten, zusammen also 1451 Mill. $ gegenüber, mehr als 20% dieser Gattung von Depositen. Die Gesamtsumme an Metall- und Papiergeld und Banknoten außerhalb des Schatzamtes betrug um die Zeit ungefähr 3100 Mill. $, von denen sich also etwa 1650 Mill. außerhalb der Banken befanden. Die Summe der selbständigen Umlaufsmittel und des Baräquivalents der Schecks würde also ziemlich nahe an 9000 Mill. $ reichen. Die Zahl der Inhaber von Depositen, die nicht zu den Spareinlagen gerechnet wurden, betrug nach der Erhebung v. 30./VI.1909 10750907.

Zu interessanten Ergebnissen führte auch eine im März 1909 veranstaltete Umfrage nach der oben erwähnten zweiten Methode, über die D. Kinley der Untersuchungskommission Bericht erstattet hat. Von den 25000 Banken und Bankfirmen aller Art haben allerdings nur 12190 den Fragebogen beantwortet, und von den Antworten konnten nur 11492 benutzt werden. Es sollte angegeben werden, mit welchen Mitteln die am 16./III. 1909 bei der betreffenden Bank auf Kontokorrent-, Scheck-, oder Sparkonto eingegangenen Depositen gezahlt wurden, ob mit Gold, Silber, Papier oder mit Schecks oder Wechseln. Zugleich sollten die Detailhändler und die Großhändler von den übrigen Einlegern unterschieden werden. Das Resultat war, daß auf eine Gesamtsumme von 688 Mill. $ 0,6% in Gold, 0,4% in Silber, 5% in Bundes- und Banknoten und 94% in Schecks eingezahlt wurden. Bei den Schecks sind, wie aus den Fragebogen hervorgeht, auch andere Kreditumlaufsmittel, namentlich Wechsel mitgerechnet, die Tabellenrubrik lautet aber nur auf Schecks, die also ohne Zweifel die überwiegende Masse bilden. Der höchste Prozentsatz des Schecks findet sich bei den Banken des Staates New York (97,7%, in der Stadt 98,5%), die niedrigste auffallenderweise im Distrikt Columbia (76%). Uebrigens stellt sich bei dieser Erhebung wieder ein ganz anderes Verhältnis zwischen den Spardepositen und den übrigen und für die letzteren eine noch bedeutend höhere absolute Summe als bei der Aufnahme am 30./VI. heraus. Es erklärt sich dies wohl zum Teil daraus, daß die Zahl der berichtenden Sparbanken in diesem Falle kleiner war, zum Teil aber scheint die Ursache in der Schwierigkeit zu liegen, die beiden Hauptgattungen der Depositen scharf voneinander zu trennen. Von Detailhändlern wurden 73,2%, von Großhändlern 96,4% ihrer Einzahlungen in Schecks geleistet. Von den in der am 13./III. 1909 endenden Woche fällig werdenden Löhnen wurden durch die Vermittelung der berichtenden Banken 30% in Schecks ausgezahlt. Es wurde übrigens auch konstatiert, daß in den Detailgeschäften gar nicht selten Zahlungen in Schecks auch von Personen angenommen werden, die dem Verkäufer gänzlich unbekannt sind.

Aus dem Verhältnis der Einzahlungen in Schecks und in bar kann aber natürlich kein Schluß auf die vorhandene Summe der Scheckdepositen gezogen werden. Nicht nur die Nationalbanken, sondern auch die unter den einzelstaatlichen Gesetzen stehenden Aktienbanken sind verpflichtet, einen gewissen, verschieden bemessenen Prozentsatz ihrer Depositen in bar vorrätig zu halten, wie sich dies auch in der oben angegebenen Bardeckungssumme zeigt. Diese Vorschriften sind ohne Zweifel sehr zweckmäßig, aber doch nicht imstande, bei einer Krisis das Scheckzahlungssystem vor schweren Störungen zu bewahren. Es beruht eben ganz und gar auf der Voraussetzung eines durch alle Schichten der Volkswirtschaft verbreiteten, fest begründeten Kredits. Wird dieses allgemeine Vertrauen durch große Bankerotte und ähnliche Vorkommnisse erschüttert, so tritt das bare Geld, — dem in Amerika auch die durch Bonds gedeckten Nationalbanknoten gleichstehen — wieder in seine Rechte. Nicht nur, daß die Schecks als Umlaufsmittel ihren Dienst versagen oder doch nur mit Verlust in Zahlung gegeben werden können, es verlangt auch die große Masse der Kontoinhaber ihre Depositen zurück, und wenn diese auch, mit 15 oder 20% bar gedeckt sind, so können doch viele Banken einem solchen

„run" nicht standhalten und müssen ihre Zahlungen wenigstens zeitweise einstellen, auch wenn sie bedeutende Aktivüberschüsse haben. Das trägt dann natürlich zur weiteren Verbreitung und Verschärfung der Krisis wesentlich bei. Ein so starkes Uebergewicht des Schecks als Zahlungsmittel, wie es in England und Amerika besteht, kann also keineswegs als unbedingt wünschenswert bezeichnet werden. Die Banknote behält vielmehr als Kreditumlaufsmittel neben dem Scheck ihr Recht, und in Zeiten der Krisis ist von ihr die sicherste Hilfe zu erwarten, wenn das Notenemmissionswesen durch die Gesetzgebung rationell geregelt ist. Dazu gehört allerdings auch, daß unter außergewöhnlichen Umständen auch eine außergewöhnliche Ausdehnung der Notenausgabe ermöglicht ist.

In Deutschland aber ist man jedenfalls noch weit von der Grenze entfernt, bis zu der der weitere Ausbau des Scheckzahlungswesens zu empfehlen ist. Ueber seine gegenwärtige Ausdehnung läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Der Abrechnungsverkehr ist allerdings in fortwährender Zunahme begriffen und erreichte 1909 (in 20 Abrechnungsstellen) die Ziffer von 51427 Mill. M. (gegen 30328 Mill. M. in 10 Stellen i. J. 1899). Aber die Verrechnung bezieht sich hauptsächlich auf Wechsel und nicht auf Schecks. In den Vereinigten Staaten betrug 1908 die Summe des Clearingverkehrs 126 Milliarden $, in England 1909 rund 13 Milliarden £. Die Summen der Girodepositen bei der Reichsbank schwankte 1909 zwischen 544 und 1095 Mill. M.; es wurden 147,5 Milliarden auf Girokonto eingenommen und nahezu ebensoviel ausgegeben, unter den Einnahmen befanden sich aber 15,9 und unter den Ausgaben 19,7 Milliarden Barzahlungen und unter den Verrechnungen mit den Kontoinhabern (38,6 bezw. 36,1 Milliarden) spielten jedenfalls die Schecks neben den Wechseln eine untergeordnete Rolle. Die Uebertragungen auf andere Konten (93,0 und 91,7 Milliarden) finden jedoch ausschließlich durch eine besondere Art von Schecks (rote) statt. Ueber die Summe der bei den deutschen Aktienbanken dem Scheckverkehr dienenden Depositen ist nichts bekannt. Nach einer der Bankenquete-Kommission vorgelegten Zusammenstellung der Aktiva und Passiva von 392 deutschen Kreditaktienbanken nach ihren 1908 veröffentlichten Bilanzen betrug die Summe der Forderungen der Kontokorrentkreditoren 4849 Mill. und die der „Depositen" 3178 Mill. M. Ueber die erstere Summe wird aber jedenfalls zum größten Teil auf andere Art als durch Schecks verfügt, und von den Depositen ist wahrscheinlich der größte Teil nicht stets fällig und entsprechend höher verzinslich. Von den Depositen der großen Banken heißt es, daß sie nur dadurch gekennzeichnet sind, daß sie bei einer der zahlreichen Depositenkassen dieser Banken eingezahlt sind. Jedenfalls könnten in Deutschland durch weitere Verbreitung der Scheckzahlung 1000—1500 Mill. M. teils überhaupt erspart, teils zur Verstärkung der Metallreserve der Reichsbank verfügbar gemacht werden.

Was die Wirkung des Schecks auf die Preisbildung betrifft, so verhält er sich vollkommen neutral, so weit er lediglich aus dem realen Warenverkehr hervorgeht. Er wirkt ja in letzter Linie auf Austausch von Waren gegen Waren und dabei haben alle Beteiligten ein Interesse daran, daß die Maßeinheit des Tauschwerts, der Wert der Geldeinheit unverändert bleibe. Wenn aber Schecks auf Grund von Finanzwechseln oder von nicht durch Waren sondern durch Wertpapiere gedeckten Lombarddarlehen gezogen werden, so stellen sie eine willkürlich in den Güteraustausch eingeschaltete künstliche Kaufkraft dar, die steigernd auf die Warenpreise wirkt, wenn sie über das gewöhnlich und durchschnittlich vorhandene Maß hinausgeht, wie es übrigens auch bei einer unter ähnlichen Bedingungen erfolgenden Mehrausgabe von Banknoten der Fall ist. Ueber den „Postscheck" s. d. Art.

**Literatur:** *S. die Anführungen zu den Artt. „Banken" und „Clearinghaus". — Ferner* ***S. Buff****, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907. —* ***Jaffé****, Das englische Bankwesen, 2. Aufl. 1910. — Statistische Abteilung der Reichsbank, Materialien zur Frage des Depositenwesens, Berlin 1910. —* ***D. Kinley****, The use of Credit Instruments in the United States, Wash. 1910. (Bericht an die National Monetary Commission.) — Special Reports from the banks of the United States, presented by Mr. Aldrich, 1909.*

***Lexis.***

---

## Scheel, Hans von,

geboren am 29./XII. 1839 zu Postdam, gestorben am 27./IX. 1901 in Berlin, 1867/68 Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Halle; 1868/71 Dozent an der landwirtschaftlichen Akademie Proskau, folgte 1871 einem Rufe als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an die Universität Bern, trat 1877 in das Statistische Amt des Deutschen Reiches ein, dessen Direktor er i. J. 1891 wurde.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De pecuniae nomine ac natura quid senserint Romani et imprimis jurisconsulti (Jur. Doktor-Diss.), Halae 1864. (Deutsch: Der Begiff des Geldes usw. [s. u.].) — De corporis juris civilis principiis oeconomicis (Habilitationsschrift), Halae 1867. (Deutsch: Die wirtschaftlichen Grundbegriffe usw. [s. u.].)

— Die Theorie der sozialen Frage, Jena 1871. — Die soziale Frage, Bern 1873. — Das Gesetz über die Einkommensteuer im Kanton Bern. (Auf Veranlassung der Finanzdirektion des Kantons Bern nach einem Aufsatz in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. besonders herausgegeben.) Jena 1874. — Ueber einige Fragen betr. die Reform des Steuerwesens im Kanton Bern, Bern 1876. — Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform, 2. Aufl., Jena 1877. (Zuerst in Jahrb. f. Nat. u. Stat. und auch in Sonderausgabe als: Die Erbschaftssteuer. Eine finanzwissenschaftliche Studie, 1875.) — Eigentum und Erbrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen Nr. 96), Berlin 1877. — Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878.

In der „Statistik des Deutschen Reichs" sind viele Arbeiten von ihm in Form von Einleitungen zu den Tabellenwerken zur Bevölkerungsstatistik, Kriminalstatistik, Krankenversicherungsstatistik usw. enthalten. Die besondere Veröffentlichung: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrh., bearbeitet vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin 1900, ist von ihm verfaßt. Als Direktor des Statistischen Amts schuf er die beiden Zeitschriften desselben: „Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel des Zollgebiets" und „Vierteljahrsschriften zur Statistik des Deutschen Reichs" (beide seit 1892).

b) In Zeitschriften, Sammelwerken usw. und zwar: 1. In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die bisherigen statistischen Leistungen über die Verteilung des Grundeigentums in Deutschland (1865). Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwickelung (1866). Untersuchungen über den Einfluß der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung [Philosophische Doktorschrift a. d. Univ. Jena] (1866). Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus Juris civilis (1866). Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn (1867). Frauenfrage und Frauenstudium [Rektoratsrede an der Univ. Bern] (1874). Die deutsche Berufs- und Betriebszählung v. 14./VI. 1895 (1898). Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1899 (1901). — 2. In der Zeitschrift f. Staatsw.: Turgot als Nationalökonom (1868). Die Organisation der amtlichen Statistik (1869). Die progressive Besteuerung (1875). — 3. Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen? (1878). Die Berechnung der Handelsbilanzen (1889). Die amtliche Arbeiterstatistik des deutschen Reiches (1894). — 4. Die Abhandlungen: Die politische Oekonomie als Wissenschaft; Sozialismus und Kommunismus; die Erwerbseinkünfte des Staates, in Schönberg, 1. bis 4. Aufl.; die Statistik als Teil der Verwaltung, 4. Aufl. — 5. In früheren Auflagen dieses „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" die Artt. „Brotpreise", „Dienstleistungen, persönliche", „Eigentum", „Erbrecht", „Handelsbilanz", „Handelsstatistik", „Kriminalstatistik", „Volkszählungen". — 6. In „Allg. Statistisches Archiv": Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere die des deutschen Reiches (Jg. 1, 1890). — Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien (ebenda).

Ferner lieferte v. Scheel die Uebersetzungen: Ingram, die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, Jena 1879. — Block, Handbuch der Statistik, Leipzig 1879. — Morselli, Der Selbstmord, Leipzig 1881.

Außerdem schrieb er noch sehr zahlreiche in Fachzeitschriften, politischen Zeitschriften und Zeitungen zerstreute kleinere Aufsätze und Literaturbesprechungen.

Vgl. über Scheel: Nekrolog (Vierteljahrshefte z. Statistik d. Deutschen Reiches, 1901, H. 4; enth. ein vollständ. Verzeichnis seiner Schriften.) — Zahn, Hans v. Scheel und die Reichsstatistik (Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 1902). — Blenck, Nekrolog (Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1903). — Kollmann, Hans v. Scheel (Jahrbb. f. Nat. u. Stat., Bd. 78, 1902). — Derselbe (Biograph. Jahrb. u. deutscher Nekrolog, Bd. 6, 1904). — Zahn, Nekrolog (Allgem. statist. Archiv, Bd. 7. Hlbbd. 1).

*Meitzel.*

---

## Scheidemünzen.

Scheidemünzen sind Münzen, die im Gegensatze zu den Währungsmünzen nur bis zu einem bestimmten Betrage gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Sie sind in der Regel Teilstücke der kleinsten Währungsmünze und daher von niedrigem Nominalwerte. Jedoch ist dies für sie keineswegs ein charakteristisches Merkmal, denn das deutsche silberne Fünfmarkstück — allerdings ein ganz besonders anfechtbarer Münztypus — ist Scheidemünze, obwohl es einen höheren Nennwert hat als die frühere silberne Hauptwährungsmünze, der Taler. Andererseits hat es sehr kleine Silbermünzen gegeben, wie die älteren französischen 20-Centimes-Stücke, die nicht Scheidemünze, sondern Währungsgeld waren. Regelmäßig aber verbindet sich mit der oben bezeichneten Eigentümlichkeit der Scheidemünze eine zweite: nämlich die innere Unterwertigkeit derselben, der Abstand zwischen ihrem Nennwerte und ihrem selbständigen Metallwerte. Diese Unterwertigkeit ist eben der Grund, weshalb man, um die Rückkehr mittelalterlicher Münzzustände zu vermeiden, jene gesetzliche Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen eingeführt hat. Eine wirkliche Notwendigkeit, die kleinen Münzen als „Token money" mit einem erhöhten Nennwerte auszuprägen, war nie vorhanden, wenn die Hauptwährungsmünzen aus Silber bestanden, abgesehen etwa von den Kupfermünzen, die, nach ihrem Metallwerte ausgeprägt, eine unbequeme Größe haben und überdies wegen der großen Veränderlichkeit des Kupferpreises häufigen Wertschwankungen unterliegen würden. Indes gab man im Mittelalter auch den kleinsten Münzen

einen gewissen Silberzusatz, und so konnte man diese sog. Billonmünzen ebenfalls in das richtige Wertverhältnis zu den silbernen Währungsmünzen bringen. Daß die kleineren Münzen, wenn sie vollwertig ausgeprägt würden, besonders Gefahr liefen, ausgeführt zu werden, ist bei Silberwährung nicht zutreffend, da diese Münzen durchschnittlich immer stärker abgerieben sind als die Hauptmünzen, also weniger leicht ausgeführt werden als diese. Bei Doppelwährung und noch mehr bei Goldwährung konnte man allerdings unter den früheren Verhältnissen des Silberpreises besorgen, daß die Silbermünzen sich zeitweise nach ihrem inneren Werte höher stellten, als dem ihrer Prägung zugrunde gelegten gesetzlichen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle entspräche, und man hatte daher eine gewisse praktische Berechtigung, das Silber in den im täglichen Verkehr unentbehrlichen Scheidemünzen höher zu tarifieren, als es voraussichtlich auf dem freien Markte jemals steigen würde. Eine die Ausfuhr der Silberscheidemünzen ermöglichende Erhöhung des Silberwertes ist indes unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu erwarten. Die Hauptursache der Unterwertigkeit der Silberscheidemünze ist übrigens immer das Streben nach finanzieller Ausnutzung des Münzregals gewesen, und als Reaktion gegen diesen Mißbrauch und Schutzmittel gegen die Folgen desselben ist dann die Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen eingeführt worden. So bestimmte schon die Reichsmünzordnung von 1559, daß von den weniger als 5 Kreuzer darstellenden Münzen „niemand verbunden sei, über 25 Gulden in Bezahlung und für Währschaft anzunehmen". Dabei sollte die gesetzliche Minderwertigkeit dieser Münzen nur sehr gering sein, da z. B. die feine Mark in Einkreuzerstücken auf 10 Gulden $26^1/_7$ Kreuzer, jene in vollwichtigen Kurantmünzen aber auf 10 Gulden $12^1/_2$ Kreuzer ausgebracht werden sollte. Diese Bestimmung blieb indes praktisch bedeutungslos, und die Verschlechterung der kleineren Münzen erreichte zeitweise einen ganz enormen Grad. Das preußische Landrecht (1794) bestimmte, daß Zahlungen unter 10 Taler ganz, unter 30 Taler zur Hälfte in Scheidemünze angenommen werden müßten, sofern nicht ausdrücklich Zahlung von Gold oder Silberkurant ausbedungen wäre. Diese Vorschrift hinderte jedoch nicht, daß die Billonmünzen ($^1/_{24}$, $^1/_{30}$, $^1/_{48}$ Taler), deren innerer Wert nur zwei Drittel ihres Nennwertes betrug, in übermäßiger Menge ausgeprägt wurden. Nach der Wiederherstellung des preußischen Geldwesens waren von 1764—1786 in Silberkurantmünzen 53 972 739 Taler, in den erwähnten kleinen Scheidemünzen aber 12 886 863 Taler geprägt worden. Dieses schon ziemlich ungünstige Verhältnis gestaltete sich aber in der Folge noch weit schlimmer, denn von 1786—1808 belief sich die Prägung von Silberkurant auf 41 736 543 Taler, die von Silberscheidemünzen aber auf 29 628 807 Taler. Die Löhnung der Soldaten wurde in solchen Münzen bezahlt, und wenn die Armee im Auslande stand, mußte dort die Bevölkerung dieses Geld zu seinem Nennwerte annehmen. Doch floß dasselbe durch Vermittelung von Wechslern immer wieder bald nach seinem Heimatsstaate zurück. Nach der bedeutenden Verkleinerung des preußischen Staatsgebietes durch den Tilsiter Frieden führte das Uebermaß von Scheidemünzen zu einer Krisis, indem durch eine Verordn. v. 4./V. 1808 diese Scheidemünze, deren Gesamtausprägung über 41 Mill. Taler betrug, auf $^2/_3$ und durch das Edikt v. 13./XII. 1811 auf $^4/_7$ ihres ursprünglichen Nennwertes herabgesetzt wurde, wobei also die letzten Inhaber den Schaden zu tragen hatten.

Eine durchaus korrekte und strenge Regelung erhielt das Scheidemünzwesen in Preußen durch das Münzgesetz v. 30./IX. 1821. Als Silberscheidemünzen wurden nur Silbergroschen und Sechspfennigstücke beibehalten und die Zahlungskraft derselben im Privatverkehr auf solche Beträge beschränkt, die nicht mehr durch die kleinste Kurantmünze, d. h. das Sechsteltalerstück, ausgeglichen werden konnten, die öffentlichen Kassen dagegen sollten sie in unbeschränkter Menge annehmen. Die Feinheit dieser Münzen war allerdings sehr gering ($^2/_9$), sie gehörten also zu den Billonmünzen, aber ihr Silbergehalt war dennoch verhältnismäßig groß und stellte $^7/_8$ ihres Nennwertes dar. An Kupfermünzen sollte nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nötig wäre. Bis zum Jahre 1843 wurden an ganzen und halben Silbergroschen nur 3 325 000 Taler ausgeprägt, und da die alten vollwichtig ausgemünzten Zwölfteltalerstücke dem G. v. 30./IX. 1821 gemäß damals schon größtenteils eingezogen waren, so war das Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Münzen nicht mehr genügend gedeckt, und es wurde daher durch die V. v. 28./VII. 1843 ein neues Zwölfteltalerstück als Scheidemünze eingeführt mit der Feinheit $^3/_8$ und derselben Minderwertigkeit, wie sie bei den Silbergroschen bestand, mit denen sie auch hinsichtlich der großen Beschränkung ihrer gesetzlichen Zahlungskraft gleichstand.

Der zwischen Preußen und den meisten norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten), den süddeutschen Staaten und Oesterreich abgeschlossene Münzvertrag

v. 24./I. 1857 hielt die strengen Normen für die Scheidemünzen aufrecht. Sie mußten in ihrem Gepräge die Bezeichnung als solche tragen, der Nennwert der silbernen durfte höchstens die Hälfte der kleinsten Kurantmünze betragen, und niemand war verpflichtet, Zahlungen, die den Wert der kleinsten Kurantmünzen ($^1/_6$ Taler und $^1/_4$ fl., die aber nur in ö. W. geprägt wurden) erreichten, in Scheidemünzen anzunehmen. Dazu kam noch die Bestimmung, daß jeder Staat verpflichtet sein sollte, bei den näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen seine Scheidemünze jederzeit auf Verlangen zu ihrem Nennwert gegen Kurant einzulösen, jedoch nur in Summen von wenigstens 20 Taler oder 40 fl. bei Silbermünzen und von wenigstens 5 Taler oder 10 fl. bei Kupfermünzen. Auch war jeder Staat verpflichtet, abgenutzte Scheidemünze zu ihrem Nennwerte einzulösen. Die auszugebende Menge sollte bei jedem Staat nicht größer sein, als dem Bedürfnis des eigenen Landes für Zahlungen im Kleinverkehr entspräche, und ein etwa vorhandenes Uebermaß sollte eingezogen werden. Die Unterwertigkeit der vereinbarten Silberscheidemünzen betrug in Nord- und Süddeutschland etwa 13 % des Nennwertes.

Die Einführung der Goldwährung führte zu wesentlich verschiedenen Grundsätzen hinsichtlich des Scheidemünzwesens, die durch das RG. v. 9./VII. 1873 in Kraft gesetzt wurden. Das Münzsilber ist nicht Billon, sondern hat die Feinheit $^{900}/_{1000}$. Die Unterwertigkeit der Reichssilbermünzen beträgt nach dem zugrunde gelegten Wertverhältnis von Gold zu Silber ($15\,^1/_2 : 1$) 11 %, indem aus einem Pfunde Feinsilber statt 90 M. 100 M. geprägt werden. Da nicht vorausgesehen wurde, daß eine bedeutende Summe von Silbertalern noch auf unbestimmte Zeit in Umlauf bleiben werde, und da die kleinste Währungsmünze in Gold nicht weniger als 5 M. betragen konnte (also das Zehnfache der früheren kleinsten Silberkurantmünze), so mußte sowohl die obere Grenze der Zahlungskraft der Silberscheidemünzen, wie dies auch in dem englischen Goldwährungssystem geschehen war, verhältnismäßig hoch angesetzt als auch die Ausgabe einer sehr beträchtlichen Summe in Aussicht genommen werden. Es war indes kein glücklicher Gedanke, sogar noch ein silbernes Fünfmarkstück als unterwertige Münze mit beschränkter Zahlungskraft in das neue Münzsystem aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß neben demselben der Taler als Dreimarkstück mit voller Zahlungskraft im Umlauf blieb, und auch davon, daß diese prätentiöse, massive Scheidemünze zu ihrer gesetzlichen Unterwertigkeit auch noch infolge der Silberentwertung eine Einbuße von mehr als 50 % ihres Nennwertes erfahren hat. Allerdings ist auch in England eine Scheidemünze von gleicher Dimension, aber geringerer Unterwertigkeit, geprägt worden, aber außer in den ersten Jahren nach Erlaß des Münzgesetzes von 1816 nur in geringer Menge, da man sich bald von der Unzweckmäßigkeit dieser Münze überzeugte und zunächst bei der halben Krone stehen blieb, die seit 1849 großenteils durch das Zweischillingstück verdrängt wurde.

Was die Menge der auszugebenden Scheidemünzen betrifft, so zog das G. v. 9./VII. 1873, was bisher in Deutschland nicht geschehen war, für dieselben eine Grenze, indem es (Art. 4) bestimmte, daß der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen bis auf weiteres 10 M., der der Nickel- und Kupfermünzen $2\,^1/_2$ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen solle.

Außer dieser Beschränkung der Ausgabe wurde durch das Reichsmünzgesetz auch die Pflicht der Einlösung der Scheidemünze festgesetzt, wie sie nach dem Münzgesetz von 1857 schon bestanden hatte: der Bundesrat hat die Kassen zu bezeichnen, welche Reichssilbermünzen in Beträgen von wenigstens 200 M. und Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen gegen Reichsgoldmünzen einwechseln. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19./XII. 1875 hat die Reichsbankhauptkasse in Berlin und die Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München mit dieser Einwechselung beauftragt. Eine Vermehrung dieser Einlösungsstellen wäre zu empfehlen; in Preußen waren nach der V. v. 15./II. 1858 u. a. alle Kreiskassen in den östlichen und alle Steuerempfänger in den westlichen Provinzen verpflichtet, inländische Scheidemünzen aller Art in den oben erwähnten Beträgen einzuwechseln.

Die Zahlungskraft der Silberscheidemünzen gegenüber den Reichs- und Landeskassen ist unbeschränkt, im Privatverkehr aber reicht sie für die Silbermünzen nur bis zu 20 M. und für die Nickel- und Kupfermünzen nur bis zu einer Mark. Daß die öffentlichen Kassen, auch die Nickel- und Kupfermünzen in jedem Betrage anzunehmen haben, ist im Gesetz nicht gesagt, und die Kassen, namentlich auch die Post, betrachten sich daher als berechtigt, die Annahme größerer Zahlungen in diesen Münzen zu verweigern. Da aber diese Münzen noch mehr als die Silberscheidemünzen den Charakter von Kreditgeld haben und insofern durchaus dem Papiergeld zu vergleichen sind, so müßten sie nach richtigen münzpolitischen Grundsätzen ebenso unbe-

schränkt wie dieses von den öffentlichen Kassen als der Vertretung des kreditnehmenden Staates angenommen werden.

Durch das G. v. 1./VI. 1900 sind die Bestimmungen über die Scheidemünzen nicht unwesentlich abgeändert worden. Die Zwanzigpfennigstücke in Silber und die nach dem G. v. 1./IV. 1886 geprägten Zwanzigpfennigstücke in Nickel werden abgeschafft und von einem zu bezeichnenden Zeitpunkt ab außer Kurs gesetzt. Auch das Fünfmarkstück in Gold wurde durch dieses Gesetz abgeschafft. Besonders wichtig aber ist Art. 4 des Gesetzes, nach welchem die obere Grenze für die Ausprägung von Silberscheidemünzen auf 15 M. erhöht wird. Die Regierungsvorlage hatte diesen Betrag nur auf 14 M. gesetzt und enthielt zugleich die Vorschrift, daß der aus der vermehrten Prägung von Silberscheidemünzen entstehende Münzgewinn zur Deckung des Verlustes bei einem in entsprechendem Umfang vorzunehmenden Verkauf von Talersilber verwendet werden solle. Im Reichstage wurde diese Vorlage sowohl durch die Erhöhung des Maximalbetrags als auch durch die Beseitigung der letzteren Bestimmung verschlechtert. Es heißt jetzt in Art. 4 einfach: „Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind." Um 100 M. in Silberscheidemünzen zu prägen, sind aber nur 90 M. in Talern erforderlich; durch die Neuprägungen wurde also die Gesamtsumme unseres silbernen Kreditgeldes noch weiter erhöht. Noch weniger erfreulich ist die Bestimmung des G. v. 19./V. 1908, durch die die Kopfquote der Silberscheidemünzen auf 20 M. erhöht wurde. Allerdings waren die Taler vom 1./X. 1907 ab außer Kurs gesetzt worden, aber ihre bei der Einstellung des Silberverkaufs i. J. 1879 vorhandene Gesamtsumme betrug höchstens 400 Mill. M., während die Masse des etwa 65 % unterwertigen Silbergeldes jetzt um 630 Mill. M. über den ursprünglich zugelassenen Betrag hinaus vermehrt werden kann. Stets liegen jetzt etwa 250 Mill. M. Silberscheidemünzen im Barvorrat der Reichsbank, die eigentlich gar nicht als metallische Notendeckung anzusehen sind, sowohl wegen ihrer enormen Unterwertigkeit als wegen ihrer auf 20 M. beschränkten Zahlungskraft, vermöge welcher sie gesetzlich nur zur Einlösung einer einzigen von den neugeschaffenen kleinen Reichsbanknoten berechtigt sind. — Durch das Gesetz von 1908 ist auch ein 25-Pfennigstück in Nickel und an Stelle des Talers ein Dreimarkstück als Scheidemünze (mit Erleichterung des Silbergehalts im Verhältnis von 10 : 9) eingeführt worden. Obwohl diese Münze theoretisch nicht in das dekadische System paßt, ist sie doch praktisch dem Fünfmarkstück vorzuziehen.

Beim Beginn der Münzreform waren an Silberscheidemünzen der Taler- und Guldenwährung sowie mecklenburgischen, holsteinschen, hamburgischen und lübeckischen Gepräges, wie sich aus der Summe der Einziehungen ergibt, etwa 89 Mill. M., also nicht ganz 2 M. auf den Kopf der damaligen Bevölkernng vorhanden und die Gesamtsumme der eingezogenen Kupfermünzen betrug nur wenig mehr als $3^1/_2$ Mill. M., also nicht ganz $^1/_{10}$ M. auf den Kopf.

Dagegen sind bis 1./IV. 1909 an silbernen Reichsscheidemünzen, nach Abziehung der wiedereingezogenen 955,3 Mill., an Nickelmünzen 89,1 Mill., an Kupfermünzen 20,5 Mill. geprägt worden. Die Summe der Nickel- und Kupfermünzen ist sehr hoch, wenn sie auch die ganz exorbitante nach dem Gesetz zulässige Summe von $2^1/_2$ M. auf den Kopf, also gegenwärtig etwa 155 Mill. M. noch bei weitem nicht erreicht. Es würde sich empfehlen, diesen mit einer gesunden Münzpolitik gänzlich unvereinbaren Maximalbetrag auch gesetzlich herabzusetzen.

In Oesterreich konnte die nach dem Münzvertrage von 1857 geprägte gute Scheidemünze sich infolge des Steigens des Silberagio nach den Kriegen von 1859 und 1866 im Verkehr nicht behaupten und es wurden daher, nachdem der Kaiserstaat von jenem Vertrage zurückgetreten war, durch das G. v. 1./VII. 1868 neue Scheidemünzen von so geringem inneren Werte eingeführt, daß die Möglichkeit einer Ausfuhr auch bei sehr niedrigem Kurse des Papiergeldes ausgeschlossen war. Der Prägung derselben lag nämlich statt des 45 Gulden- ein 75 Guldenfuß zugrunde, so daß die Unterwertigkeit 40 % betrug. Im Privatverkehr brauchte niemand mehr als 2 fl. in Silberscheidemünze und mehr als 50 kr. in Kupfermünzen anzunehmen; den öffentlichen Kassen gegenüber war die Zahlungskraft dieser Münzen ebenfalls beschränkt, und zwar auf 5 fl., jedoch konnten sie bei den Landeshauptkassen in unbeschränkt großen Mengen gegen Währungsgeld (d. h. Papiergeld) eingewechselt werden.

Durch das Münz-G. v. 2./VIII. 1892 wurde als neue Silberscheidemünze die Krone eingeführt, im Werte von rund 85 Pfg., im Gewichte von 5 g und mit der Feinheit $^{835}/_{1000}$, also in den beiden letzteren Beziehungen dem Franken gleich. Die Gesamtsumme der Ausprägung von Kronen ist für die ganze Monarchie auf 140 Mill. festgesetzt. Das G. v. 22./IX. 1899 hat als große Silberscheidemünze das Fünfkronenstück hinzugefügt, dessen Zahlungskraft auf 250 K erhöht ist, während die der einfachen Kronen Privaten gegenüber 50 K beträgt

Eine solche Münze mit größerer Zahlungskraft ist an sich zweckmäßig, aber sie hätte einen höheren inneren Wert erhalten müssen. Nach dem Gesetz hat sie aber nur ein Rauhgewicht von 24 g bei der Feinheit $^{900}/_{1000}$, sie enthält also nicht nennenswert mehr Feinsilber als fünf einzelne Kronen. Für die westliche Reichshälfte sollen 44,8 Mill., für Ungarn 19,2 Mill. K in diesen Münzen geprägt werden. Aus Nickel werden nach dem Gesetz von 1892 20- und 10-Hellerstücke, aus Bronze 2- und 1-Hellerstücke geprägt. Die Gesamtsumme der Nickelmünzen soll höchstens 42 Mill.. die der Bronzemünzen höchstens 18 200 000 K betragen. Die letztere Summe ist entschieden zu hoch, doch ist der Zusatz zu beachten, daß die Bronzemünzen nur Einziehung vorhandener Kupfermünzen ausgegeben werden dürfen. Die auszuprägenden Kontingente werden zwischen den beiden Reichshälften nach dem Verhältnis von 7 : 3 verteilt. Die Zahlungskraft der Nickel- und Bronzemünzen reicht im Privatverkehr bis 10 bezw. 1 K, bei den öffentlichen Kassen bis 10 K. Außerdem aber sollen alle Scheidemünzen bei bestimmten öffentlichen Kassen in unbeschränkt großer Menge eingelöst werden.

Ueber die Scheidemünzen Frankreichs und seiner Münzverbündeten vgl. d. Art. „Münzbund“ oben Bd. VI S. 812. Die Unterwertigkeit der Silberscheidemünzen ist etwas geringer als in Deutschland (7,2 % nach dem früheren Wertverhältnisse der Edelmetalle). Die größte Silberscheidemünze hat den Nennwert von 2 Fr., die kleinste den von 20 Centimes; die Feinheit derselben ist $^{835}/_{1000}$ (statt $^{900}/_{1000}$ bei den bis 1864 in Frankreich geprägten vollwertigen Münzen der gleichen Benennung). Die Zahlungskraft derselben ist im Privatverkehr beschränkt auf 50 Fr., den öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkt, doch gilt dies nur in betreff der von jedem Staate selbst ausgegebenen Münzen. Einlösung dieser Münzen gegen Gold oder Fünffrankenstücke findet statt in Beträgen von wenigstens 100 Fr. Die Silberscheidemünzen der übrigen Münzbundstaaten werden von den öffentlichen Kassen eines jeden derselben bis zu 100 Fr. in Zahlung genommen, jedoch ist diese Bestimmung in betreff der italienischen Münzen bis auf weiteres aufgehoben. Die von den einzelnen Staaten auszugebende Summe betrug ursprünglich 6 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung, ist aber durch die Konvention vom 29./X. 1897 auf 7 und durch die Konvention vom 4./XI. 1908 auf 16 Fr. erhöht worden. Dabei wird auch der Bevölkerung der französisch-afrikanischen Kolonieen und des belgischen Kongo in Anrechnung und zwar die der ersteren zu 20 Mill., die des letzteren zu 10 Mill. Frankreich und Belgien verpflichten sich, als Material für ihre Scheidemünzprägungen ausschließlich Fünffranksstücke zu verwenden, Griechenland kann bis zu drei Vierteln, Italien bis zu einem Drittel seiner jährlichen Prägungen und die Schweiz unbeschränkt Barrensilber verwenden. Die Prägungen sollen jährlich nicht mehr als 60 Centimes auf den Kopf betragen, nur für Griechenland wird zunächst eine Ausnahme gemacht. Andererseits werden die griechischen Silberscheidemünzen aus den übrigen Staaten an Griechenland zurückgeliefert und nach den vereinbarten Bedingungen eingelöst. Ueber die Nickel- (in Frankreich 25 Centime-Stücke) und die Bronzemünzen enthält der Münzvertrag keine Bestimmungen. In Frankreich haben diese Münzen Zahlungskraft bis 5 Fr. und die zulässige Summe der Ausprägungen ist durch ein Dekret vom 13./IV. 1900 von 70,5 Mill. auf 80 Mill. Fr. erhöht worden.

Die englischen Silberscheidemünzen, als deren größtes Stück selten nur noch das Fünfschillingstück geprägt wird, haben Zahlungskraft bis zu 40 sh., und auch die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, höhere Summen in Zahlung zu nehmen. Eine Einlösungspflicht seitens des Staates besteht nicht, und es ist auch keine obere Grenze für die Emission gesetzlich vorgeschrieben. Mißbräuche im Scheidemünzwesen sind also in England an sich leichter möglich als auf dem Kontinente, doch sind solche bisher nicht hervorgetreten und auch kaum zu befürchten, zumal die Bank von England die Regulierung des Umlaufes dieser Münzen in der Hand hat und die Vermehrung derselben nur nach Maßgabe des geschätzten Bedürfnisses erfolgt. Die im Vereinigten Königreiche vorhandene Menge der Silberscheidemünzen wird auf etwa 23 Mill. £ geschätzt, welche Summe nicht übermäßig hoch erscheint, da nicht, wie in Frankreich, noch andere Silbermünzen neben diesen in Umlauf sind. Ursprünglich war die Unterwertigkeit der englischen Silbermünzen sehr mäßig, nämlich 6,1 %, da nach dem Gesetz von 1816 aus einem Troypfund Münzsilber 66 sh. in Scheidemünzen statt wie früher 62 sh. in Silberkurant geprägt werden. Der Umlauf an Bronzemünzen (deren Zahlungskraft bis 1 sh. reicht) im Vereinigten Königreich wird auf 2 Mill. £ geschätzt, wobei zu beachten ist, daß es in England keine Nickelmünzen gibt.

In Rußland sind nach dem Ukas vom 7./19./VI. 1899 die früheren Silberkurantmünzen (ganze, halbe und Viertelrubel) mit unverändertem Gewicht und Feingehalt zu Scheidemünzen mit Zahlungskraft bis zu 25 Rubel gegen Private herabgesetzt worden. Damit ist zugleich das Wertverhältnis des

Silbers zum Golde von $23^1/_4 : 1$ angenommen, das sich auch für die größeren Silbermünzen der westeuropäischen Staaten empfehlen würde. Die stark unterwertigen kleineren russischen Silbermünzen haben für Private Zahlungskraft bis 3 Rubel. Im ganzen sollen an Silbermünzen aller Art nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung (von ca. 129 Millionen Seelen) ausgegeben werden.

In den Vereinigten Staaten wurden die Silbermünzen vom halben Dollar bis zum halben Zehnteldollar erst durch das G. v. 21./II. 1853 zu Scheidemünzen gemacht, indem sie gegen Kurantsilber nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse zu Gold (16 : 1) um 6,9 % im inneren Werte vermindert und ihre Zahlungskraft auf die Summe von 5 $ begrenzt wurde. Eine Einlösungsverpflichtung ist dem Bunde nicht auferlegt, auch war früher keine bestimmte obere Grenze für die Ausgabe dieser Münzen gezogen, sondern nur vorgeschrieben, daß diese Münzen zum Pariwerte im Austausch gegen Gold in Summen von wenigstens 100 $ vom Münzamt ausgegeben werden sollen. In dem Münzgesetz vom 14./III. 1900 wird jedoch (Sekt. 8) bestimmt, daß der im Umlauf befindliche (outstanding) Betrag an Silberscheidemünzen nie mehr als 100 Mill. $ betragen solle, eine Summe, die zu klein sein würde, wenn die Union nicht einen so enormen Vorrat an Standard Dollars besäße. Durch das G. v. 12./II. 1873 wurde der Typus der Silberscheidemünzen verändert, nach dem Maßstabe, daß der halbe Dollar genau den Silberwert von $2^1/_2$ Fr. erhielt, indem sein Gewicht auf 12,5 g (gegen 12,44 g) erhöht wurde. Nach dem G. v. 22./VII. 1876 konnten von diesen neuen Silbermünzen nach vollständiger Einziehung der kleinen Papiergeldabschnitte 60 Mill. $ geprägt werden. Durch das G. v. 14./III. 1900 wurde der Höchstbetrag der Silberscheidemünze auf 100 Mill. $ beschränkt, es wurden aber wieder weitere Ausprägungen zugelassen und für 1909 wird der Bestand an diesen Münzen auf 159 Mill. $ geschätzt. An Bronze- und Nickelmünzen wurden von 1793—1907 51,5 Mill. $ geprägt. Sie haben gesetzliche Zahlungskraft bis zu $^1/_4$ $.

**Literatur:** *Die Literatur siehe bei dem Art. „Münzwesen" oben Bd. VI, S. 853. Ueber die geschichtliche Ausbildung der Scheidemünzpolitik vgl. Schmoller im Jahrb. f. Gesetzg., 24, Heft 4.*

*Lexis.*

## Schenkungssteuer.

1. Begriff und Begründung der Schenkungssteuer. 2. Die Steuertechnik. 3. Die Schenkungssteuer in Deutschland. 4. Die Schenkungssteuer im Ausland. 5. Statistisches.

**1. Begriff und Begründung der Schenkungssteuer.** Der Begriff der Schenkungssteuer ist abhängig von dem Begriff der Schenkung; gehen wir von dem des deutschen BGB. (§ 516) aus, so können wir Schenkungssteuer definieren als eine Abgabe von einer Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Der Begriff der Freigebigkeit schließt nicht aus, daß der Schenker durch die Schenkung die von dem Beschenkten empfangenen Wohltaten oder Liebesdienste aus Dankbarkeit zu lohnen sucht; es werden deshalb auch in Steuergesetzen vielfach ausdrücklich die remuneratorischen Schenkungen als steuerpflichtige erwähnt. Ebenso müssen jene Zuwendungen herangezogen werden, bei denen jemand Bestandteile seines Vermögens einem anderen mit Rücksicht auf dessen künftiges Erbteil überläßt.

Jede Schenkung kann als eine Antizipation der Verfügung über den Nachlaß angesehen werden, sie ersetzt die testamentarische Bestimmung oder vollzieht bereits zum Teil die Normen des Intestaterbrechts. Deshalb sind auch die Schenkungssteuer und die Erbschaftssteuer aufs engste verwandt.[1]) Ohne erstere bleibt letztere lückenhaft. Besteht keine Schenkungssteuer, so kann die Erbschaftssteuer geradezu durch Schenkung umgangen werden. Schwere Krankheiten werden dann benutzt, um die davon Befallenen zu Schenkungen zu veranlassen; bei Wiedergenesung entstehen oft höchst unliebsame Verhältnisse. Bei Erbschaftssteuern, welche nur die Seitenlinien treffen, ist die Gefahr ja wohl geringer, da unter normalen Verhältnissen ferneren Verwandten gegenüber sich niemand dazu verstehen wird, durch Schenkung definitiv seines Vermögens sich zu entkleiden; allein auch da kann der geschwächte Zustand eines Kranken unter Umständen leicht mißbraucht werden. Vollends wenn die Erbschaftssteuer auch auf Eheleute und gerade Linie sich erstreckt, ist die Schenkungssteuer gar nicht zu entbehren, wenn der Umgehung der Erbschaftssteuer nicht Tür und Tor geöffnet werden soll. Schenkungs- und Erbschaftssteuer sind so unzertrennliche Zwillinge.

[1]) Manche Schenkungen werden regelmäßig zur Erbschaftssteuer gezogen; vgl. oben meinen Art. über die Erbschaftssteuer (Bd. III S. 1049 fg.).

Beide sollten auch möglichst gleichartig ausgestaltet werden.

Wie die Erbschaftssteuer läßt sich auch die Schenkungssteuer entweder als Mutationsabgabe oder als Bereicherungssteuer auffassen. Das Richtigere ist die letztere Auffassung. Die Konsequenz ist, daß nicht nur die Schulden, die etwa auf einem geschenkten Gegenstand ruhen, sondern auch die Auflagen und Gegenleistungen, mit welchen Schenkungen beschwert sind, in Abzug zu kommen haben. Natürliche Voraussetzung ist hierbei, daß die Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet und die Schätzung derselben in Geld möglich sei; auch muß der Fall so liegen, daß das Moment der Schenkung und nicht das der Verpflichtung für das Geschäft maßgebend ist. Wenn das letztere zutrifft, fehlt es an der Einigkeit der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit des Geschäfts, d. h. über die Bereicherung des Empfängers; das würde z. B. der Fall sein, wenn bei einem Rechtsgeschäfte, auch wenn es sich als Schenkung bezeichnet, durch die Erfüllung der Auflage der Wert der Zuwendung erschöpft wird.[1]) Das ist überhaupt keine Schenkung, sondern ein belastetes Geschäft.

Wie man bei der Erbschaftssteuer die Abgabe abstuft nach der Verwandtschaft und ev. nach der Größe des Anfalls, so muß es als gleich angemessen gelten für die Schenkungssteuer. Zwar kann man sagen, daß Schenkungen überwiegend an solche erfolgen, die dem Geber wirklich nahegestanden haben; denn bei Lebzeiten zugunsten eines Dritten sich von einem Vermögensteil ohne Entgelt zu trennen, ist schwerer, als diese Trennung dem Tod zu überlassen; in Erbschaften und Legate läßt mancher Leute einrücken, denen er bei Lebzeiten nichts schenken würde. Allein eine steuerliche Günstigerstellung ist deshalb doch nicht geboten; der Beschenkte ist ja auch dadurch bevorzugt, daß er früher in den Vermögensbesitz gelangte.

Die Schenkungssteuer stößt in der Durchführung auf größere Schwierigkeiten als die Erbschaftssteuer; sie hat das Mißliche, daß sie nicht an eine äußerlich so leicht erkennbare Tatsache, wie es der Tod ist, sich anschließt. Schenkungen vollziehen sich oft ganz im Stillen und verzettelt. Man steht schwer faßbaren Vorgängen gegenüber. Sehr wichtig ist deshalb, wie das Zivilrecht sich zu den Schenkungen stellt; verlangt dasselbe in weitgehendem Maße, daß Schenkungen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Insinuation oder eines notariellen Vertrages bedürfen, dann ist ihre Durchführung ziemlich gesichert; anderenfalls ist man sehr auf die Gewissenhaftigkeit der Beteiligten angewiesen. Die neueren Rechte zeigen aber gerade die Tendenz, mehr und mehr von einer gerichtlichen Insinuation abzusehen; nur bei Grundstücken wird durch die Einrichtung der Grundbücher und das Auflassungswesen oder infolge des Erfordernisses notariellen Vertrags meist die Schenkung leicht eruierbar, was dann aber zu einer ungleichmäßigen Erfassung bei Mobilien und Immobilien führt.

Während die Erbschaftssteuer sich mehr und mehr von der Fessel der Stempelform emanzipiert hat und ihre eigenen für sie besser passenden Wege gegangen ist, zeigt sich die Schenkungssteuer noch vielfach mit der Stempelsteuer verquickt. Das liegt hauptsächlich daran, daß man im Interesse der Sicherheit des Gefälls nicht selten nur die beurkundeten Schenkungen der Steuer unterwirft. Man berücksichtigt hierbei, daß die formlosen Geschenke, die sog. Hausgeschenke, vielfach auf Tatumständen und Beweggründen beruhen, welche die Beteiligten nicht wollen bekannt werden lassen, so daß nicht nur die Möglichkeit, sie der Besteuerung zu entziehen, naheliegt, sondern auch der Anreiz, dies zu tun, für selbst sonst gewissenhafte Beteiligte sehr groß ist. Auch wirkt die Nötigung für den Beschenkten, alsbald den Wert des Geschenkes festzustellen, als Verstoß gegen Takt und gute Sitte. Die beweglichen Vermögensteile können sich der Schenkungssteuer leicht entziehen, so daß sie den Immobiliarbesitz einseitig belastet.

**2. Die Steuertechnik.** Der Umfang der Schenkungssteuer kann, wie schon aus dem vorstehenden erhellt, außerordentlich verschieden normiert werden. Er wird naturgemäß ein anderer, je nachdem die Schenkungsakte als solche oder nur die beurkundeten oder gar nur die in bestimmter Weise (z. B. notariell) beurkundeten Schenkungen der Steuerpflicht unterliegen; im ersten Fall sind auch gewisse Einschränkungen möglich. Daneben kommen dann noch die Befreiungen in Betracht, die analog wie bei der Erbschaftssteuer gewährt werden; doch sind beide nicht immer identisch, sondern weichen vielfach ab. Besonders sind zuweilen noch eigens befreit die sog. Hand- oder Gelegenheitsgeschenke, wenigstens in gewisser Begrenzung.

Wo die Steuerpflicht erst von einer gewissen Summenhöhe an beginnt, liegt es nahe, Vorkehrung zu treffen, daß nicht durch Wiederholung von Schenkungen, die sich einzeln unterhalb dieser Größe bewegen, die Steuer umgangen werde; man rechnet z. B. mehrere Schenkungen, welche von einem und demselben Schenkgeber an einen und denselben Schenknehmer inner-

[1]) Vgl. auch die Motive zum BGB. II. S. 299.

halb eines Zeitraumes von 5 Jahren gemacht werden, zusammen.

Die Berechnung des Werts der steuerpflichtigen Masse läßt man zweckmäßig in den Details den Normen, wie sie bei der Erbschaftssteuer ausgebildet sind, folgen.

Steuersubjekt. Es entspricht der Natur der Verhältnisse, daß der Bereicherte, also hier der Beschenkte, zur Entrichtung der Steuer verpflichtet wird. Daß der Schenkgeber freiwillig auch die Steuer für den Geschenknehmer entrichtet, ist natürlich damit nicht ausgeschlossen. Nun kann aber der Fall eintreten, daß der zunächst zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Beschenkte außerhalb des Staates sich aufhält; dann kann er sich leicht seiner Zahlungsverbindlichkeit entziehen. Der sächs. Entwurf v. 1897 (§ 30) statuierte deshalb, daß für den Fall, daß der Beschenkte sich außerhalb Sachsens aufhält, die Steuer vom Schenker eingehoben werden kann. Manchmal erklärt man Schenkgeber und Schenknehmer als Gesamtschuldner.

Die Steuerpflicht läßt man beginnen bei schriftlichen Schenkungsversprechen mit der Aushändigung der Schenkungsurkunde an den Beschenkten, bei anderen Schenkungen mit deren Vollziehung (sächs. Entw.). Muß eine Zusammenrechnung mehrerer zeitlich auseinanderliegender Schenkungen stattfinden, so wäre dann der Zeitpunkt als maßgebend anzusehen, an dem die Urkunde über die den steuerpflichtigen Betrag erfüllende Schenkung an den Beschenkten ausgehändigt oder diese Schenkung vollzogen wird.

Die Zahlungsfälligkeit wird zweckmäßig so geordnet, daß sie eintritt mit der Eröffnung des Steueransatzes an die Steuerpflichtigen.

Rückerstattung der bezahlten Schenkungssteuer wird man gewähren müssen, wenn der Beschenkte nachweist, daß er die Zuwendung wegen Ungültigkeit der Schenkung, wegen des Widerrufs der letzteren seitens des Schenkers oder wegen Anfechtung der Schenkung durch Dritte oder aus sonstigen Gründen hat zurückgeben müssen.

Anzeigepflicht wird man in weitgehendem Maß statuieren müssen, wenn die Schenkungssteuer gut funktionieren soll.

Eine Pflicht zur Auskunftserteilung wird man dem Schenknehmer ebenso auferlegen müssen, wie ev. eine Versicherung an Eides-Statt.

Steuerhoheit. Diejenigen Staaten, welche die Steuerpflichtigkeit der Schenkungen unter Lebenden an deren Beurkundung knüpfen und die Abgabe in Form eines Urkundenstempels erheben, sollten, wie Bacher richtig bemerkt, nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz locus regit actum weder der Staatsangehörigkeit bezw. dem Domizil der Schenkungskontrahenten noch der Lage der Schenkungsobjekte eine Bedeutung zuerkennen. Diese Konsequenz führt freilich zu einer von der Erbschaftssteuer unter Umständen total abweichenden Ordnung und mag wenig befriedigen; sie muß aber hingenommen werden, wenn man die Schenkungssteuer in den Urkundenstempel einzwängt. Manche Staaten haben versucht, vom obigen Grundsatz etwas abzuweichen.

Ist die Schenkungssteuer möglichst der Erbschaftssteuer assimiliert, dann ist das Zweckentsprechendste, für beide gleiche Grundsätze anzuwenden, zumal ja die Schenkungssteuer die ausgesprochene Aufgabe hat, Umgehungen der Erbschaftssteuer zu verhindern. So geschieht es in Deutschland.

**3. Die Schenkungssteuer in Deutschland.** Bevor das Reichserbschaftssteuer-G. v. 3./VI. 1906 erlassen war, bestand unter den deutschen Staaten große Verschiedenheit hinsichtlich der Behandlung der Schenkungen.[1])

Man konnte 3 Gruppen unterscheiden:

Die erste sehr kleine Gruppe besteuerte Schenkungen unter Lebenden überhaupt nicht.

Eine zweite große Gruppe knüpfte die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden an deren amtliche oder nichtamtliche Beurkundung und kleidete sie in die Form einer Stempelabgabe bezw. Gebühr. Dadurch sollte die Besteuerung auf die Fälle beschränkt werden, in denen man der Steuer ziemlich sicher war. Allein dadurch wurde die Zahl der steuerpflichtigen Schenkungen sehr verkleinert, und dies war noch mehr der Fall seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, das gerichtliche oder notarielle Beurkundung nur noch verlangt, wenn eine Leistung schenkweise versprochen oder ein Schuldanerkenntnis schenkweise erteilt wird; der Mangel der Form kann zudem noch durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt werden. Diese zweite Gruppe zerfiel noch in zwei Untergruppen, insofern ein Teil der Staaten die Steuer ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft bemaß, dagegen ein anderer größerer Teil sie nach der Verwandtschaft abstufte.

Eine dritte Gruppe von Staaten ließ die Beurkundung als Voraussetzung für die Schenkungssteuer ganz fallen, knüpfte also die Steuer lediglich an die Tatsache der Schenkung.

Als man 1906 die Reichserbschaftssteuer einführte, konnte man diesen lückenhaften und unhomogenen Zustand hinsichtlich der Schenkungssteuer nicht bestehen lassen, da man sonst ein Ausweichen gegenüber der Erbschaftssteuer begünstigt hätte.

Das Reichserbschaftssteuer-G. v. 3./VI. 1906 regelte deshalb in den §§ 55 und 56 auch die Schenkungen unter den Lebenden.

---

[1]) Das ganze Detail ist in der 2. Auflage des Handwörterbuchs von mir Bd. VI S. 533 vorgeführt worden.

Diese unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen; die Steuersätze sind oben unter „Erbschaftssteuer“ Bd. III S. 1067 fg. mitgeteilt. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers sind die Verhältnisse des Schenkers wie des Beschenkten zu berücksichtigen. Das Gesetz hält sich lediglich an die Tatsache der Schenkung, nicht an die Beurkundung. Der im Reichstag gestellte Antrag, daß die nichtbeurkundeten Schenkungen nur dann der Steuer unterworfen werden sollen, wenn sie der Erblasser in den letzten 2 Jahren gemacht hat, fand keine Annahme.

Der Begriff der Schenkung richtet sich nach den vom BGB. § 516 festgestellten Merkmalen. Zu den steuerpflichtigen Schenkungen gehören nach dem Gesetz auch — sofern nicht ein Befreiungsgrund zutrifft — die Schenkungen, die zur Belohnung (sog. remuneratorische Schenkungen) oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet werden. Gratifikationen an Beamte, Privatangestellte usw. sind, wie die Motive mit Recht hervorheben, nicht als Schenkungen anzusehen, weil es sich bei dergleichen Zuwendungen um eine nachträgliche Abgeltung der von den Remunerierten geleisteten Dienste handelt, solche Zuwendungen daher unter demselben Gesichtspunkte wie lästige Verträge beurteilt werden können. Ebenso gilt als ein Erwerb durch Schenkung ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat, oder sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird. Diese bedingten Schenkungen sind also steuerpflichtig. Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen. Ausdrücklich wurde in der Kommission von dem Berichterstatter und einem Vertreter der verbündeten Regierungen konstatiert, daß auch Aussteuern, Mitgiften — abgesehen von den Fällen der §§ 1620, 1624 des BGB. — in der Regel Schenkungen sind und nicht eigens erwähnt zu werden brauchten. Die sog. gemischten Schenkungen sind auch nicht erwähnt, und zwar deshalb, weil schon bisher die Praxis sie entsprechend berücksichtigte. Sobald nämlich ein entgeltliches Geschäft zwar ernsthaft gemeint ist, Leistung und Gegenleistung aber in einem so auffallenden Mißverhältnisse stehen, daß an der Absicht der Vertragschließenden, einen von ihnen zu bereichern, nicht gezweifelt werden kann, hat sie eine gemischte Schenkung angenommen und den den Wert der Gegenleistung übersteigenden Wert der Leistung mit der Schenkungssteuer bedacht. Schenkungen, die nach dem BGB. (§ 2301) als Verfügungen von Todes wegen zu beurteilen sind, fallen nicht unter die Schenkungs- sondern Erbschaftssteuer. Es sind dies Schenkungsversprechen, die unter der Bedingung erteilt werden, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, sowie die schenkweise unter dieser Bedingung erteilten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse der in den §§ 780, 781 des BGB. bezeichneten Art.

Die Befreiungen sind bei Schenkungen zunächst dieselben wie bei der Erbschaftssteuer, zeigen aber noch einige Erweiterungen. Faßt man sie zusammen, so ergeben sich 14 Fälle. Es bleiben die Schenkungen frei, die anfallen:

1. dem Landesfürsten und der Landesfürstin;
2. ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder — sowie eingekindschafteten Kindern und den Abkömmlingen der genannten Kategorieen;
3. unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern, sowie den Abkömmlingen dieser unehelichen Kinder;
4. den Ehegatten;
5. den Aszendenten, ferner den unehelichen von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen, ferner den an Kindes Statt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken — bei all diesen, sofern der Wert des Erwerbs den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt;
6. den voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie den Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern, den Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkindern, sofern das Geschenkte in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt waren und der Wert des Erwerbs dieser Art den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt;
7. leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit das Geschenkte in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten;
8. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser stehen oder gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbs den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt;
9. Bedürftigen zum Zwecke ihres Unterhaltes oder ihrer Ausbildung. Maßgebend war hierbei die „Erwägung, daß sich in diesen Fällen der Schenkende häufig scheuen wird, mit seiner Wohltätigkeit, wäre es auch nur der Behörde gegenüber, an die Oeffentlichkeit zu treten.“ In der Kommission wurde diese Befreiung noch dahin erweitert, daß auch freigestellt wurden die schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind. Es wurde hierbei namentlich an den Fall gedacht, daß jemand einen bedürftigen jungen Mann studieren lasse, aber, um den Studenten mehr am Zügel zu behalten, demselben das zum Studium erforderliche Geld zunächst als Darlehen gebe und es von seiner Führung abhängig sein lasse, ob er ihm später seine Schuld erlassen wollte. Trete der Erlaß ein, so verlange die Billigkeit, daß dieser auch frei bleibe.
10. Ferner sind frei: Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M. an Personen der ersten drei Klassen, also aller nahen Verwandten, sofern die Sachen

dem persönlichen Gebrauche (nicht zum Verkaufe) des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen bestimmt sind. Gemeint sind also Bücher, Schmucksachen, Möbel, Hunde usw., nicht Geld oder Lebensmittel usw.;

11. Schenkungen, die nicht mehr als 500 M. für den einzelnen Erwerber betragen;

12. Befreiung von einer Schuld, sofern der Schenker sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch die Schenkung im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;

13. alle Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Bei der Frage, ob eine solche Verpflichtung vorliege, kommt es, wie der Kommissionsbericht sagt — auch was die Höhe der Schenkung anlange — auf die betreffenden Gesellschaftskreise, auf Vermögen und Berufsstellung, sowie auf die zwischen den beteiligten Personen bestehenden persönlichen Beziehungen an. Mit Rücksicht auf letztere könnten unter Umständen selbst solche Schenkungen, die in der Unsittlichkeit ihren Grund hätten, durch Anstandspflicht geboten sein. Zweifellos gehörten auch zu den steuerfreien Schenkungen Gaben zu wohltätigen Zwecken, Weihnachts-, Namenstags-, Geburtstags-, Braut- und Hochzeitsgeschenke nach der jeweiligen Verkehrssitte (wenn sie auch einen größeren Wert als 500 M. hätten). Auch der Fall, daß ein Fideikommißbesitzer seinen Familienangehörigen über den Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung hinaus angemessene Unterstützung gewähre, könne hierher gerechnet werden.

14. Schenkungen von nicht mehr als 5000 M. an inländische Kirchen; an inländische Stiftungen, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen; zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken innerhalb des deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist; ferner an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken; das gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen, sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Die Zusammenrechnung mehrerer Schenkungen ist vorgesehen, um zu verhindern, daß durch Verzettelung Steuerfreiheit oder ein niedrigerer Progressionssatz erzielt werde. Die Schenkungen, die seitens desselben Schenkers an einen Beschenkten innerhalb 5 Jahren stattgefunden haben, sind als eine Schenkung anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist. Die Beweislast liegt der Steuerbehörde ob, und sie kann eine Gesetzesumgehung nur behaupten, wenn die mehreren Zuwendungen innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren liegen.

Anmeldung der Schenkung. Jeder, dem eine steuerpflichtige Schenkung anfällt, ist verpflichtet, binnen 3 Monaten, bezw. wenn er im Ausland sich aufhält, binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem Erbschaftssteueramte schriftliche Meldung zu machen. Einer solchen Anmeldung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Rückersatz der Schenkungssteuer. Wenn die Schenkung ursprünglich oder infolge Anfechtung (§ 142 BGB.) nichtig ist oder wenn sie unwirksam wird (§§ 1446, 1641, 1804 BGB.), so tritt, wie die Motive hervorheben, selbstverständlich Erstattung der gezahlten Steuer ein. Nach dem Gesetz muß aber auch insoweit Erstattung eintreten, als das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen. Hierher gehören nach dem BGB. die Fälle des § 528 (Verarmung) — die Abwendung der Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags soll der Herausgabe gleichstehen — 2287 (Schenkung zur Beeinträchtigung des Vertragserben), 2288 (schenkungsweise Veräußerung oder Belastung zur Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers), 2329 (Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten), 519 (Verweigerung der Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens). Dagegen ist kein Rückforderungsrecht gewährt, wenn ein Widerruf der Schenkung erfolgt wegen einer der im § 530 des BGB. erwähnten Handlungen des Beschenkten.

Soweit das Reichsgesetz Platz greift, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben; es sind ihnen aber Zuschläge erlaubt, auch dürfen sie die vom Reich freigelassenen Schenkungen besteuern, es sind dies die Schenkungen an eheliche Kinder und solche Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausnahme der angenommenen Kinder —, sowie eingekindschaftete Kinder, ferner an uneheliche Kinder, soweit das Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern in Betracht kommt, weiterhin an Abkömmlinge der vorgenannten Kategorieen und an Ehegatten, schließlich Schenkungen, die 10000 M. nicht übersteigen und fallen an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstreckt.

Hiervon wurde von einzelnen Bundesstaaten in gewissem Maße Gebrauch gemacht, so von Hessen durch G. v. 30./III. 1907 (Finanzarchiv 24 (1907) S. 864 fg.), von Elsaß-Lothringen durch G. v. 29./VI. 1907 (Finanzarch. 26 (1909) S. 391 fg.); von Lübeck durch G. v. 14./XI. 1906 u. 22./I. 1908; von Bremen durch G. v. 3./VII. 1907. Auch in Hamburg gilt das Erbschaftssteuer-G.

v. 2./III. 1903, in Schwarzburg-Sondershausen das Erbschafts- und Schenkungssteuer-G. v. 9./II. 1892 in gewissen Punkten weiter.

In dem Entw. v. 14./VI. 1909, welcher die Erbschaftssteuer auf die Deszendenten und kinderlosen Ehegatten ausdehnen wollte, aber nicht Gesetz wurde, war die Bestimmung, daß bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die Abkömmlinge des Schenkers die Entrichtung der Steuer bis zum Tode des Schenkers ausgesetzt bleiben sollte; dem Schenker sollte es aber freistehen, die Steuer vor diesem Zeitpunkte zu entrichten; die Steuerpflicht sollte wegfallen, wenn seit der Vollziehung der Schenkung bis zum Tode des Schenkers mehr als 2 Jahre verflossen sind und die Steuer nicht bereits vor Ablauf dieser Zeit voraus entrichtet war. Sie sollte auch wegfallen bei Schenkungen an den Ehegatten, wenn zur Zeit des Todes des Schenkers oder, falls der beschenkte Ehegatte vor dem letzteren verstorben ist, zur Zeit des Todes des Beschenkten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden waren. Auch Schenkungen an Bedürftige zum Zweck ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung sollten allgemein frei bleiben, ebenso Schenkungen beweglicher Sachen im Wert von nicht mehr als 3000 M. an Personen der Klassen I—III, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind.

**4. Die Schenkungssteuer im Ausland.** Frankreich. Die älteren Schenkungsabgaben (vgl. über sie Ch. Dumaine im Dictionnaire des Finances I S. 1506) wurden durch das Enregistrement verdrängt, und für die neue Periode ist maßgebend das G. v. 12./XII. 1788. Die Steuer betrug nach diesem Gesetz in direkter Linie bei Mobilien 1,25 %, bei Immobilien 2,5 %; in der Seitenverwandschaft und für Nichtverwandte bei Mobilien 2,5 %; bei Immobilien 5 %. Schenkungen für Brautleute im Ehekontrakt zahlten nur die Hälfte. Das G. v. 28./IV. 1816 fügte für Immobilien eine Umschreibegebühr von 1,5 % hinzu. Für die Seitenverwandten wurde der Tarif weiter spezialisiert, aber immer so, daß bei Mobilien nur halb soviel wie bei Immobilien zu zahlen war; außerdem wurde ein Spezialtarif für Liberalitäten unter Ehegatten aufgestellt.

Das G. v. 21./IV. 1832 vervollständigte die Abstufungen und erhöhte die Sätze. Das G. v. 18./V. 1850 hob die unterschiedliche Behandlung von Mobilien und Immobilien auf, ausgenommen in der direkten Linie und bei Ehegatten; der Tarif lautete nun so (s. nebenstehende Tabelle).

Diese Abgaben wurden noch um 2 1/2 Zehntel, teils um ein weiteres 1/4 erhöht. Die Verwandten infolge Schwägerschaft werden wie Nichtverwandte behandelt; z. B. eine Schenkung von einem Onkel an den Neffen seiner Frau zahlte 6 oder 9 %, ebenso von einem Vater an seinen Schwiegersohn usw. Kommt die Heirat nicht zustande, so werden die Abgaben auf Nachweis hin zurückerstattet, bis auf 3 Fr. als Entgelt für die Formalität.

Die Gesetze machten anfangs keinen Unterschied zwischen gewöhnlichen Schenkungen und Abteilungen der Eltern mit ihren Kindern. Um letztere zu erleichtern, da sie

| Es steuerten nach dem G. v. 18./V. 1850 | Im Heiratskontrakt % | Außerhalb des Heiratskontraktes % |
|---|---|---|
| Gerade Linie { Mobil. | 1,25 | 2,50 |
| Gerade Linie { Immob. | 2,75 | 4,00 |
| Ehegatten { Mobil. | 1,50 | 3,00 |
| Ehegatten { Immob. | 3,00 | 4,50 |
| Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten | 4,50 | 6,50 |
| Groß-Onkel, -Tanten, -Neffen, -Nichten, Geschwisterkinder | 5,00 | 7,00 |
| Verwandte über den 4. Grad hinaus bis zum 12. Grad | 5,50 | 8,00 |
| Fremde | 6,00 | 9,00 |

im Interesse des Friedens in der Familie sind und die gerichtlichen Teilungskosten vermeiden lassen, auch die Uebergabe und die Erbschaft antizipieren, hielt man es für billig, den Tarif der Erbschaftssteuer auch auf die Teilungen, die auf Grund der Artt. 1075 und 1076 des Code civil vorgenommen werden, anzuwenden, was durch G. v. 16./VI. 1824 geschah; die Umschreibegebühr von 1,5 % entfiel, wenn die antizipierte Teilung freiwillig der Formalität der Umschreibung unterworfen wurde; Mobilien und Immobilien hatten also in diesem Fall nur 1 % zu zahlen. Durch G. v. 21./VI. 1875 wurde jedoch wieder für antizipierte Teilungen eine Umschreibegebühr von 0,5 % erhoben, so daß jetzt der Tarif (Enregistrement und Transkription zusammen) bei Immobilien 1,5 %, bei Mobilien 1 % betrug, wozu noch die 2 1/2 Zuschlagszehntel kamen. Vor 1850 war die proportionale Enregistrementsabgabe von Akten, welche die Existenz von Handschenkungen konstatierten, nur zu zahlen, wenn Schenker und Beschenkter Parteien bei diesem Akte waren, so daß für den einen wie für den anderen die Schrift den Titel der Liberalität bildete. Durch G. v. 18./V. 1850 wurde diese dem Fiskus abträgliche Besteuerung geändert: „Les actes renfermant soit la déclaration par le donataire soit la reconnaissance judiciaire d'un don manuel, seront sujets au droit de donation."

Für Schenkungen wie für Erbschaften wurde seit dem G. v. 12./XII. 1798 der Wert der Immobilien in der Weise festgestellt, daß die Rente mit 20 multipliziert wurde. Durch G. v. 21./VI. 1875 wurde festgestellt, daß bezüglich der städtischen Immobilien es bei der Multiplikation der Rente mit 20 verbleibe, während die Revenue ländlicher Immobilien mit 25 zu kapitalisieren war. Nach dem G. v. 26./II. 1901 (Art. 12) ist der Verkaufswert maßgebend, insofern es sich um Immobilien handelt, deren gegenwärtige Bestimmung nicht ist, ein Einkommen zu gewähren.

Durch das Budget-G. v. 26./II. 1901 wurde überhaupt die Schenkungssteuer neu geregelt. Sie wurde vereinfacht, insofern die Verschiedenheit der Sätze für Mobilien und Immobilien in der geraden Linie und unter Ehegatten auf-

gehoben wurde. Dagegen sind niedrigere Sätze für Schenkungen im Ehevertrag und für elterliche Vorausteilungen im Interesse legitimer Ehen und der Harmonie innerhalb der Familien beibehalten. Während die Erbschaftssteuer nach der Größe des Anfalls stark progressiv ist, ist von einer Progression bei der Schenkungssteuer abgesehen, damit der Schenkgeber es nicht in der Hand habe, durch Zerteilung der Schenkung die niedrigeren Sätze sich zunutze zu machen.

Für die wichtigsten Fälle, in der direkten Linie und unter Ehegatten sind die Sätze meist höher als bei der Erbschaftssteuer, um die Umgehung der letzteren zu verhindern; auch wurde die frühzeitigere und sicherere Bereicherung bei der Schenkung gegenüber der Erbschaft hierbei in Erwägung gezogen.

Die Schenkungssteuersätze — sie sind fortan von jedem Zehntelzuschlag befreit — sind folgende: [1])

| | |
|---|---|
| für Schenkungen, welche in Uebereinstimmung mit den Artt. 1075 und 1076 des Code civil eine von Eltern oder anderen Aszendenten unter ihren Kindern oder Deszendenten bewirkte Teilung zum Gegenstande haben . . . | 1,70 % |
| für die Schenkungen im Ehevertrag an die zukünftigen Eheleute . . . . . | 2 % |
| für andere als in den vorgenannten Fällen bezeichneten Schenkungen . . | 3 % |

| für Schenkungen | zufolge Ehevertrages | außerhalb Ehevertrages |
|---|---|---|
| | % | % |
| zwischen Ehegatten . . | 3,50 | 5 |
| zwischen Brüdern und Schwestern . . . | 7 [2]) | 9 |
| zwischen Onkel oder Tante u. Neffen oder Nichten | 8 | 10 |
| zwischen Großonkel oder Großtante u. Großneffen oder Großnichten und Geschwisterkindern . . | 9 | 11 |
| zwischen Verwandten im 5. und 6. Grad . . . | 10 | 12 |
| zwischen Verwandten über den 6. Grad und zwischen nicht verwandten Personen . . . . . | 11 | 13,50 |

Einer Abgabe von 9 % ohne Zehntelzuschläge sind unterworfen die Geschenke zugunsten der Departements und der Gemeinden, insoweit sie durch ausdrücklichen Willen des Schenkers zu Wohltätigkeits- und Krankenanstalten, zugunsten gegenseitiger Hilfsgesellschaften und zugunsten aller anderen Gesellschaften von anerkanntem öffentlichen Nutzen, deren Einkünfte zu wohltätigen Zwecken bestimmt sind. Den Wohltätigkeitscharakter einer Schenkung bestimmt das im Staatsrat erlassene Dekret oder der Präfekturalbeschluß, der ihre Annahme genehmigt.

In gleicher Weise sind einer Abgabe von 9 % ohne Zehntelzuschlag unterworfen die Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gesellschaften für kostenlosen Volksunterricht und Erziehung, wenn der öffentliche Nutzen anerkannt und vom Staate eine Subvention geleistet wird.

Da die Schenkungssteuer zu den Registrierungsabgaben gehört, sind die Schenkungen nur steuerpflichtig, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet werden oder wenn von privaten Beurkundungen vor Gericht oder Behörden Gebrauch gemacht wird, ebenso natürlich, wenn es sich um Schenkungen von unbeweglichem Vermögen handelt.

England hat schon im Rahmen der Erbschaftssteuer die Schenkungen zur Verhütung von Umgehungen in weitem Maße herangezogen. Der estate duty (s. über diese im Art. „Erbschaftssteuer“ oben Bd. III S. 1072 fg. und Finanzarchiv 1910 S. 689) unterliegen a) Schenkungen, welche der Verstorbene im letzten Jahre vor seinem Tode vornahm; b) weiter zurückliegende Schenkungen, durch Festlegung von Vermögensstücken oder auf andere Weise, sofern der Schenkende nicht sofort alle Rechte an den Gegenständen der Schenkung verliert; reserviert sich der Schenkende irgend ein Recht, so wird die Steuer angesetzt, als hätte der Verstorbene überhaupt nicht geschenkt; es bleibt sich gleich, ob das reservierte Recht ein auf letztwilliger Verfügung beruhendes Recht an der verschenkten Sache ist oder ob es in einem Widerrufsrecht besteht, und es macht keinen Unterschied, daß das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde oder daß auf dasselbe später formell verzichtet worden ist.

In England bedarf die Schenkung, um rechtswirksam zu sein, der Beurkundung, und zwar ist eine „deed“ zu errichten; nur bei Mobiliarschenkungen genügt Tradition. Praktisch wird bei allen Schenkungen von Bedeutung eine „deed“ errichtet. Steuerpflichtig sind nur Schenkungsurkunden. Maßgebend ist die Stamp Act von 1891 mit ihren späteren Abänderungen. Die Steuer beträgt 5 sh für je 100 £ des Wertes.

Belgien. Die Schenkungssteuer bildet einen Bestandteil des Enregistrement. Das G. v. 1./VII. 1869 hat die Schenkungssteuer von 0,8 % auf 0,3 % herabgesetzt, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, welche durch Heiratskontrakt auf künftige Ehegatten übertragen werden; außerhalb des Heiratskontrakts wurde die Abgabe von 1,6 % auf 0,6 % herabgesetzt. Bei Immobilien wurde die Schenkungsabgabe allgemein (im Heiratskontrakt und außerhalb desselben) von 3,2 % auf 1,3 % herabgesetzt.

Italien. Die Steuersätze der Erbschaftssteuern (siehe oben) gelten auch für die Schenkungssteuer.

Oesterreich. Nach dem G. v. 13./XII. 1862 unterliegen Schenkungen unter Lebenden von dem reinem Werte des übertragenen Vermögens einer Gebühr, deren Ausmaß wie das der Erbschaftssteuer je nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber, einschließlich des 25 % Zuschlags 1 ¼, 5, 10 % beträgt. Die Gebühr tritt aber nur ein, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand der Schenkung ausmacht, bei beweglichen nur dann,

[1]) Die Formalität der Uebertragung im Bureau des Hypothekenwesens unterliegt der Taxe von 1,5 %.

[2]) Zufolge Ehevertrags für die Nachkommen.

wenn über die Schenkung eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird oder die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Nach § 13 des G. v. 18./VI. 1901 sind auch unbeurkundete Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als 2 Monate vor seinem Tode gemacht hat, sofern aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Uebertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen. (Vgl. außerdem noch die Kautele im § 14; Finanzarchiv 1904 S. 647.)

Der Erbschafts- und Schenkungssteuerentw. von 1909 hat für bewegliche Sachen die Beurkundung als Voraussetzung der Steuerpflicht festgehalten, eine Erweiterung ist aber insofern vorgesehen, als es nicht mehr darauf ankommen soll, daß das Schriftstück mit den nach den bürgerlichen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten versehen ist, es braucht die Beurkundung nicht notariell zu sein. Die Steuer soll verschieden sein nach den bei der Erbschaftssteuer gemachten Gruppen (Deszendenten, Eltern, Voreltern, Ehegatten; Seitenverwandte bis zum 3. Grade; die entfernteren Seitenverwandten und Nichtverwandte), von der Progression nach der Höhe des Anfalls ist aber im Gegensatz zur Erbschaftssteuer abgesehen, da die Pflichtigen es leicht in der Hand haben, die Schenkungen zu zerlegen, diese Umgehungen aber schwer zu verfolgen sind. Man hat aber nicht den niedrigsten Satz der Erbschaftssteuer, sondern einen etwas höheren genommen: 1,5; 6; 12%; gemeinnützige Stiftungen sollen bloß 5% (bisher 10%) zahlen. Befreiung besteht für Schenkungen beweglicher Sachen, die 50 K nicht übersteigen; Schenkungen des Geschenkgebers an denselben Geschenknehmer während eines Jahres werden zusammen gerechnet.

Rußland (Erbschafts- und Schenkungssteuer-G. v. 15. (27.)/VI. 1882) hat „die Steuer vom entgeltlosen Uebergang von Vermögen" nicht bloß auf Vermögen, das durch Erbfolge übergeht, sondern auch auf Vermögen, das allerhöchst verliehen wird oder durch Schenkungs-, Abfindungs- und Abteilungsurkunden oder durch andere entgeltlose beurkundete Rechtsakte übergeht, zur Anwendung gebracht. Von dem Vermögen, das so übergeht, werden die durch dieses Vermögen sichergestellten Schulden ausgeschieden. Vgl. den Gesetzestext Finanzarchiv 5 (1888) S. 1100.

**5. Statistisches.** Ueber die statistischen Ergebnisse der Schenkungssteuer ist man nicht so gut wie über die der Erbschaftssteuer unterrichtet; da, wo sie in dem Urkundenstempel versteckt ist, läßt sich ihr Ertrag in der Regel gar nicht loslösen. Auch in anderen Fällen wird sie meist nicht ausgeschieden und ist in der Summe der Erbschaftssteuer mit enthalten. Wir begnügen uns, für Frankreich und Italien einige Zahlen vorzuführen.

In Frankreich betrugen:

| | die Schenkungssteuern | | das verschenkte Vermögen | |
|---|---|---|---|---|
| | 1905 | 1906 | 1905 | 1906 |
| | in Mill. Fr. | | | |
| in der geraden Linie . . . . . | 19 259 845 | 19 149 286 | 974 327 877 | 999 656 251 |
| unter Ehegatten . . . . . | 42 170 | 62 127 | 1 042 369 | 1 667 255 |
| unter Geschwistern . . . . . | 311 525 | 398 763 | 3 604 696 | 4 502 117 |
| zwischen Onkel und Tanten und Neffen oder Nichten . . . . . | 1 067 904 | 1 836 138 | 11 373 166 | 19 149 053 |
| zwischen Großonkeln oder Großtanten und Großneffen und Großnichten . . | 218 362 | 229 791 | 2 103 657 | 2 190 324 |
| zwischen leiblichen Vettern und Basen | 67 256 | 48 738 | 619 655 | 466 116 |
| zwischen Verwandten im 5. und 6. Grad | 148 788 | 369 901 | 1 331 921 | 3 123 426 |
| zwischen Verwandten des 7.—12. Grades | 148 531 | 271 160 | 1 137 889 | 2 117 754 |
| Sonstige . . . . . | 970 042 | 878 205 | 7 474 871 | 6 766 679 |
| Wohltätigkeits- und Krankenzwecke . | 214 572 | 157 803 | 2 279 698 | 1 753 366 |
| Unterrichtszwecke . . . . . | 2 549 | 18 028 | 28 327 | 200 307 |
| Zusammen | 22 451 544 | 23 819 940 | 1 005 324 126 | 1 041 592 648 |
| davon zufolge Heiratskontraktes . . . | 11 910 444 | 11 582 097 | 570 405 088 | 553 042 804 |

In Frankreich trafen 1906 auf die
Erbschaftssteuer 239,6 Mill. Fr. = 90,9%
Schenkungssteuer 23,8 „ „ = 9,1%
in Italien (1906/7) auf die
Erbschaftssteuer 36,5 Mill. Lire = 90,4%
Schenkungssteuer 3,5 „ „ = 9,6%
In Frankreich betrug das der Erbschaftssteuer unterworfene Vermögen . . 5203 Mill. Fr.
in Italien . . . . . 965,8 „ Lire.
In Frankreich betrug das der Schenkungssteuer unterlegene Vermögen . . 1041,6 Mill. Fr.
in Italien . . . . . 189,9 „ Lire.

Bezüglich Deutschlands vgl. Statist. Jahrb. 1910 S. 319.

Weitere Daten finden sich in meiner „vergleichenden Untersuchung der Erbschaftssteuererträge in Deutschland und im Ausland" Finanzarchiv 1898 S. 640fg.

**Literatur:** *Siehe die unter „Erbschaftssteuer" angegebene oben Bd. III, S. 1089fg.*

*G. Schanz.*

# Schiffahrt.

I. Schiffahrtspolitik. II. Seeschiffahrt und Völkerrecht. III. Schiffahrtsstatistik.

## I. Schiffahrtspolitik.

1. Allgemeines. 2. England. 3. Frankreich. 4. Deutschland.

**1. Allgemeines.** Die Schiffahrt besitzt für den Verkehr eine Bedeutung, die von der Anfangsperiode der menschlichen Kultur bis zur Gegenwart immer mehr zugenommen hat. Wie mächtig auch die Eisenbahnen in den Binnenverkehr eingegriffen haben, im Massentransport stehen sie verhältnismäßig doch noch immer zurück gegen die Leistungen der Schiffahrt auf den großen Wasserstraßen. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß keine Eisenbahn eine solche Ziffer der Tonnenbewegung auf den Kilometer aufweist wie der Rhein. Für die Seeschiffahrt vollends ist mit dem Zeitalter des Dampfes eine neue Aera angebrochen, in der für ihre weiteren Fortschritte keine Grenzen absehbar sind. Es genügt daran zu erinnern, daß die ausschließlich zur See erfolgende Ein- und Ausfuhr Großbritanniens gegenwärtig jährlich einen Wert von mehr als 21 Milliarden M. darstellt, einer Summe, die etwa drei Vierteln des Gesamteinkommens der Bevölkerung gleichkommt. Im frühesten Altertume waren der Euphrat und Tigris und der Nil die ersten Lebensadern der Kultur. Die Phönizier und nach ihnen die Griechen, im Westen auch die Etrusker und Ligurer, wagten sich hinaus in das insel- und buchtenreiche Mittelmeer, das ohne höhere Schiffahrtskunst befahren werden konnte, ohne daß man jemals auf längere Zeit das Land gänzlich aus dem Gesicht zu verlieren brauchte. Aber auch jenseits der Säulen des Herkules suchten schon phönizische und karthagische Schiffer längs den Küsten Europas und Afrikas Abenteuer und Gewinn, und im Orient reichen die Anfänge der Schiffahrt im Roten Meere, im Indischen Ozean und im Persischen Meerbusen ebenfalls weit zurück. Neben kriegerischen Raub- und Eroberungszügen und privater Seeräuberei bildete sich im Altertume aber schon früh eine friedliche Handelsschiffahrt aus, die sich auf eine weitgreifende Kolonialpolitik stützte, in der wieder die Phönizier kühn vorangingen und die Griechen nachfolgten. Die Handelsmacht wurde dann wieder die Grundlage einer kriegerischen Seemacht, wie wir sie in Athen in seiner Blütezeit und in Karthago finden. So stand die Schiffahrt frühzeitig in einer näheren Verbindung mit der Politik, die in späteren Jahrhunderten vielfach noch enger geknüpft wurde. Die Matrosen der Handelsflotte bildeten einen unentbehrlichen Bestandteil der Bemannung der Kriegsflotte, wenn diese auch, wie schon früh bei den Athenern, aus besonders gebauten staatlichen Schiffen und nicht, wie noch im mittelalterlichen England, aus den zum Kriegsdienst eingezogenen Handelsschiffen bestand. Eine starke Flotte aber war für einen Staat, wie Athen in seiner Glanzperiode, die erste Lebensbedingung. Nur durch sie war es möglich, die Bundesgenossen in Unterordnung zu halten und ihre Tribute zu sichern, sie war aber auch nötig zur Unterdrückung des immer wieder auflebenden Seeraubes und zur Geleitung der für die Bevölkerung des attischen Gebietes unentbehrlichen Getreideflotten. Die Schiffahrtspolitik fiel unter solchen Umständen mit der allgemeinen Politik zusammen. Es fehlte nicht an besonderen staatlichen Maßregeln zur Förderung des Seehandels, wie Hafenbauten mit zum Teil großartigen Anlagen, Molen, Warenspeichern, Leuchttürmen usw. Die Anfänge des gesetzlich geordneten Privatseerechts finden sich ebenfalls in Griechenland, und an den Namen Rhodos, nach dem Sinken Athens der bedeutendsten griechischen Seemacht, knüpft sich das grundlegende Gesetz „de jactu". — Die von Rom mit Karthago abgeschlossenen Handelsverträge, von denen der älteste bis 509 v. Chr. zurückreicht, hatten hauptsächlich eine schiffahrtspolitische Bedeutung. Mit dem Anwachsen des römischen Weltreichs aber fielen alle einzelstaatlichen handelspolitischen Bestrebungen von selbst mehr und mehr weg. Das Mittelmeer wurde zu einem Binnensee in einem einzigen Riesenstaate, und in voller Freiheit entwickelte sich auf ihm ein Verkehr, der am Anfange der Kaiserzeit vielleicht eine nicht geringere Ausdehnung besaß als im vorigen Jahrhundert bis zur Einführung der Dampfschiffahrt. Denn die spätere Erfindung des Kompasses hatte ihre entscheidende Bedeutung hauptsächlich nur für die große ozeanische Schiffahrt, während auf dem Mittelmeere dieses Hilfsmittel weit weniger unentbehrlich war. Daher fällt hier der technische Fortschritt in Schiffbau und Nautik bis zum Zeitalter des Dampfes weit weniger ins Gewicht als im entgegengesetzten Sinne die Tatsache, daß mindestens die Hälfte der Küstenländer, die im Altertume in einer gleichartigen hohen Kultur standen, seit der Blüte des Mittelalters wieder in Halbbarbarei zurückgesunken war. — Zu einer auswärtigen Schiffahrtspolitik hatte das römische Reich also keine Veranlassung und ein Seeräuberkrieg, wie ihn Pompejus ausfocht, war später nicht mehr nötig. Wohl aber geschah manches für die innere Ordnung des Schiffergewerbes und für die Regelung der Rechtsverhältnisse des Seehandels. So bestanden in der Kaiser-

zeit in den meisten Seestädten staatlich begründete Schiffergilden (collegia naviculariorum) und auch die Hilfsgewerbe der Schiffahrt, die Auslader, Messer, Schiffszimmerleute usw. hatten ähnliche Organisationen. Auch für die Schiffahrt auf den größeren Flüssen, z. B. auf der Rhone, der Seine, dem Rheine, bestanden privilegierte Genossenschaften. Der Großhandel zur See wurde hauptsächlich durch Handelsgesellschaften, die Societates publicanorum, getrieben, die zwar ursprünglich privater Natur waren, aber doch vielfach in nähere Beziehungen zum Staate traten und auch häufig von diesem Unterstützungen erhielten, wie z. B. Holz für Schiffsbau. Sie übernahmen namentlich den Transport der Getreidelieferungen aus Aegypten und der Provinz Afrika nach der Hauptstadt, der ebenfalls durch ganze Flotten vermittelt wurde. Durch den Zerfall des römischen Reiches und die bald folgenden muhammedanischen Eroberungen mußte das Mittelmeer veröden. Die Seeräuberei nahm wieder überhand, und die skandinavischen Normannen plünderten nicht nur die Küsten der nordischen Meere, sondern drangen auch durch die Straße von Gibraltar in das alte Kulturgebiet ein. Als sich die Zustände wieder einigermaßen befestigt hatten, blieb im Gegensatz zu der römischen Zeit eine große politische Zersplitterung bestehen, die noch vermehrt wurde durch das Erstarken der zur Selbständigkeit gelangenden Stadtrepubliken in Italien. Im Norden traten mit ähnlichen Bestrebungen die deutschen Hansestädte auf. Die im Seehandel konkurrierenden Handelsstädte strebten vor allem nach ausschließlichen Berechtigungen und Monopolen und Abwehr der fremden Mitbewerber. Daher entwickelte sich jetzt auf dem Gebiete der Schiffahrtspolitik, zunächst nach stadtwirtschaftlichen Rücksichten, das protektionistische oder prohibitive System, das dann auch von den größeren Staaten angenommen wurde, nachdem diese eine genügende Konzentrierung und Verwaltungsorganisation erlangt hatten, um allgemeine wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen.

Beispielsweise finden wir in Venedig schon frühe eine streng ausgebildete Schiffahrtsordnung. Die meisten Handelsschiffe gehörten dem Staate und sie wurden unter genau geregelten Bedingungen jährlich an den Meistbietenden verpachtet. Die großen Fahrten unternahmen sie in ganzen Geschwadern, und während diese nach Flandern und England unterwegs waren, mußte für Wolle ein Eingangszoll von 25 statt sonst von 3% bezahlt werden. Auch die Landeinfuhr von englischen Tüchern wurde einer höheren Taxe zugunsten der Galeeren unterworfen. Privatschiffe durften erst zwei Monate nach den Galeeren nach Flandern und England abfahren. Andererseits durften die Pächter der Staatsschiffe dort in den ersten 35 Tagen nach ihrer Ankunft keine Güter für fremde Kaufleute annehmen. Später wurde ihnen auch verboten, auf der Rückfahrt Wolle und andere Waren nach den zwischen Flandern und Venedig liegenden Häfen zu bringen. Es handelte sich überhaupt darum, Venedig zu dem Hauptstapelplatz für die westeuropäischen wie für die orientalischen Waren zu machen. Die Kaufleute durften fremde Waren nur in Venedig versteigern. Levantinische Waren durften nach einem späteren Gesetze von Fremden überhaupt nicht nach Venedig gebracht, auch fremde Schiffe nicht zum Warentransport nach Venedig benutzt werden. Gegen Ende des 15. Jahrh. wurden auch Prämien für den Bau größerer Schiffe und für die Fahrt nach Westen gewährt. — Florenz, das erst seit 1421 durch den Besitz von Pisa und Livorno zu einer Seemacht wurde, nahm anfangs ein ähnliches monopolistisches Schiffahrtssystem an. Der Staat baute und verpachtete die Handelsgaleeren und reglementierte genau ihre Fahrten. Für die übrigen bestand, wie in Venedig, eine zeitweilige Sperre der Ausfuhr. Die Florentiner Kaufleute durften auf fremden Schiffen entweder überhaupt nicht importieren oder sie mußten hohe Differentialzölle bezahlen. Kein Florentiner Untertan und kein im Lande wohnender Fremder durfte ohne einstimmige Erlaubnis der Konsuln des Meeres irgend eine Stellung auf einem nicht dem Staate gehörenden Schiffe übernehmen. Florentiner Staatsangehörige konnten ursprünglich Versicherungen gegen Seeunfälle nur für Bürger und Waren von Florenz übernehmen, 1441 aber wurde eine Ausnahme zugunsten der fremden Waren gemacht, die auf den Staatsgaleeren verladen waren. Liberale Einrichtungen, von Pisa übernommen, bestanden nur hinsichtlich des Niederlagewesens, indem die Waren des Orients und des Westens im Pisaner Hafen und später auch in Livorno von Ein- und Ausfuhrzöllen frei lagern konnten, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt wurden. Die Erfahrungen, die man in Florenz mit dem Monopol- und Bevormundungssystem machte, waren wenig befriedigend. Die Waren wurden verteuert, die Zufuhr von Wolle für die Tuchfabriken war nicht genügend, und schon 1448 sah die Regierung sich daher genötigt, die Einfuhr dieses wichtigen Rohstoffes unter jeder Flagge freizugeben und den Differentialzoll aufzuheben. Im Jahre 1464 wurde jedermann gestattet, mit Fremden, die zur See fremde Waren ein- oder ausführten, Versicherungsverträge zu schließen, und 1465 vollends ging man zu einer vollständig freihändlerischen Schiffahrtspolitik über, indem man alle Flaggenunterscheidungen aufgab und die fremden Schiffe in bezug auf Zölle und sonstige Bedingungen den Normen unterstellte, die bis dahin für die Staatsschiffe gegolten hatten. Der Staat behielt sich nur noch den Bau von Handelsgaleeren als Regel vor, was einige Jahre später wieder zu gewissen Handelsbeschränkungen führte, bis man 1480 auch den Schiffbau völlig freigab. — Die Hansestädte förderten ihren Handel hauptsächlich durch geschickte Erwerbung von Privilegien im Auslande, befolgten aber auch hinsichtlich der Schiffahrt eine monopolistische Politik; auf fremden Schiffen durften keine Waren versendet

werden, keine Fremden durften auf hanseatischen Schiffen dienen und solche auch nicht an Fremde verkauft oder vermietet werden.

Die gemeinschaftlichen Fahrten der Handelsschiffe in größeren Flotten blieben zum Schutze gegen Piraten und andere Feinde während des ganzen Mittelalters und auch später noch üblich. Die Schiffe unterstellten sich zu diesem Zwecke einer Führung, indem sie eine „Admiralschaft" (Conserva) bildeten. Sie waren selbst mehr oder weniger bewaffnet, hatten aber auch oft ein Geleit von Kriegsschiffen (Convoi). Der Verkehr Spaniens mit seinen amerikanischen Besitzungen wurde noch im 18. Jahrh. hauptsächlich durch solche in ein- oder zweijährigen Fristen abgehende Flotten unterhalten; außerdem fand nur eine geringere Anzahl von Einzelfahrten großer Schiffe (Galionen) statt. Die eigentümlichen Gefahrengemeinschaften, die für die Beteiligten an einem Schiffe und seiner Ladung bestehen, und überhaupt der besondere aleatorische Charakter der Seetransporte gaben vielfach Veranlassung zu der weiteren Ausbildung des Seehandelsrechtes inbezug auf das Gesellschaftsrecht, Bodmerei, Versicherungswesen, große Haverei usw. Frühzeitig entstanden auch Sammlungen des Seegewohnheitsrechtes, wie die Tabula de Amalfi, die roles des jugements d'Oléron, das von Barzelona aus über ganz Europa verbreitete Libro del Consolat del mar, während das sog. Seerecht von Wisby, hanseatischen Ursprungs, erst aus dem 15. Jahrh. stammt. In vielen Städten bestanden besondere Seehandelsgilden, deren Vorstand in Italien und Spanien häufig als Consulatus maris bezeichnet wird. In anderen Städten wird diese Bezeichnung besonderen Seegerichten oder den oberen Verwaltungsbehörden des Seewesens beigelegt. Konsuln hießen auch die staatlich bestellten Richter, welche die italienischen Handelsflotten begleiteten, namentlich aber auch die Vorläufer der heutigen Konsuln, die ursprünglich gewählten, später meistens vom Staate eingesetzten, Gerichtsbarkeit und Disziplin handhabenden Vorsteher der in den ausländischen Handelsstädten angesiedelten Angehörigen des betreffenden Staates, die sich zu korporativen Genossenschaften vereinigt hatten. Internationale Verträge waren sowohl für die Italiener wie für die Hanseaten ein Hauptheber zur Förderung ihrer Schiffahrtsinteressen. Namentlich war es für die leitenden italienischen Seestädte wichtig, daß sie durch Verträge nicht nur mit dem byzantinischen Reiche, sondern auch mit den muhammedanischen Staaten des Orients und Nordafrikas dauernde Verbindungen aufrecht erhalten konnten.

Eine neue Zeit beginnt für die Schiffahrt mit der Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Indien. Bis dahin hatte sie sich nur auf einem beschränkten Gebiete und hauptsächlich in Binnenmeeren bewegt, jetzt erst wurde sie zur Trägerin eines wirklichen, die ganze Erde umspannenden Welthandels. Andererseits nahm auch ihre politische Bedeutung noch wesentlich zu. Mehr als je gingen Krieg und Seehandel Hand in Hand, und an die Stelle der Stadtrepubliken traten große Seemächte, die um die Beherrschung der Ozeane kämpften und deren Handels- und Kolonialeifersucht drei Jahrhunderte hindurch die ergiebigste Quelle der Kriege bildete. Das militärische und bureaukratische Kolonialsystem der Spanier mit seiner starren Absperrungspolitik stand freilich der natürlichen Entwickelung des Weltseehandels nur hemmend im Wege. Holländer und Engländer nahmen geschickter auf die Handelsinteressen Rücksicht, nahmen aber im übrigen ebenfalls ein restriktives Kolonialsystem und eine monopolistische Ordnung der wichtigsten Zweige des überseeischen Verkehrs an. Frankreich tat dasselbe mit weit geringeren Erfolgen. Portugal verlor schon während seiner Vereinigung mit Spanien den größten Teil seines ostasiatischen Handels, und in Brasilien konnte es, nachdem es diese Kolonie von Holland zurückerhalten (1661), das Abschlußsystem nicht streng aufrechterhalten, da es den Holländern und Engländern die Beteiligung an dem brasilianischen Handel, allerdings nur über portugiesische Häfen gestatten mußte. Die neuen Verhältnisse der großen Schiffahrt verlangten auch die Regelung wichtiger Fragen des Seevölkerrechts, wie die Frage der Freiheit oder Geschlossenheit der Meere, der Bedingungen der Blockade, des Durchsuchungsrechts usw.

Abermals eine neue Periode für die Schiffahrt beginnt dann mit der Einführung des Dampfes als Treibkraft, wenn auch die Segelschiffahrt für die billige, keiner großen Beschleunigung bedürfende Massenbeförderung stets eine große Bedeutung behalten wird. In diese Periode aber fällt auch ein Umschwung in der Schiffahrtspolitik aller am Seehandel beteiligten Staaten: die monopolistischen Handelsgesellschaften verschwinden, die Schiffahrt nach und von den Kolonieen wird freigegeben, höchstens werden noch mäßige Zolldifferenzen zugunsten der Schiffe des Mutterlandes beibehalten, die sonstigen Begünstigungen der nationalen Flagge fallen gänzlich oder bis auf wenig bedeutende Reste weg. Das Zusammentreffen dieser Wendung mit der neuen Phase der Schiffahrt ist keineswegs ein bloß zeitliches, sondern beide Erscheinungen stehen in einem inneren Zusammenhange. Der Seeverkehr hat dank den neuen Hilfsmitteln einen so großartigen Aufschwung genommen, daß er notwendig

die Fesseln des alten Systems sprengen mußte. Die künstlichen Erschwerungen des Seetransports standen mit den technischen Fortschritten in so grellem Widerspruche, und die Schädigung nicht nur des Handels, sondern auch der Produktionsinteressen durch die Beschränkung der Konkurrenz der Schiffe waren so offenbar, daß die einseitigen Interessen der einheimischen Reederei dagegen nicht mehr den Ausschlag geben konnten.

Vor einem Menschenalter schien die Hoffnung berechtigt, daß der enge Zusammenhang zwischen Seehandel und kriegerischer Machtentfaltung und Eroberung, der in der früheren Geschichte überall hervortritt, dauernd aufgehoben und das Meer zum Schauplatz eines friedlichen Wettbewerbs geworden sei, der aus sich keine Veranlassungen zu kriegerischen Konflikten erzeugen werde. England hielt die Ueberlegenheit seines Handels in allen Weltteilen für so sicher begründet, daß es auf jede künstliche oder gewaltsame Verdrängung der fremden Konkurrenz und auch in seinen Kolonieen auf alle besonderen Vorteile den Fremden gegenüber verzichten zu können glaubte. In dem Maße aber wie sich herausstellte, daß das britische Uebergewicht in der Weltwirtschaft durch die aufsteigende Entwickelung anderer Völker und namentlich Deutschlands relativ vermindert werde, wurde die englische Politik mißtrauischer und neigte wieder mehr und mehr ihren alten Traditionen zu. Es ist nun allerdings vernünftigerweise nicht zu befürchten, daß England, wie es einzelne Jingoes wohl vorschlagen, einen Krieg mit Deutschland vom Zaune brechen werde, um die deutschen Handelsschiffe vom Meere wegzufegen, denn die Engländer wissen den Wert des friedlichen Verkehrs mit Deutschland, der ständig für ihre Ausfuhr unter allen Ländern der Erde den ersten Platz einnimmt, wohl zu schätzen. Gleichwohl wird Deutschland sich nicht lediglich auf den guten Willen des britischen Vetters verlassen dürfen, sondern sich gegen dessen Neigung zu Uebergriffen und Rücksichtslosigkeiten durch den Besitz einer eigenen Achtung gebietenden Seemacht schützen müssen. Eine solche ist aber auch für den Fall eines Krieges mit anderen große Flotten besitzenden Staaten unentbehrlich geworden, um die deutschen Häfen offen zu halten, da die Folgen einer Blockade für die deutsche Volkswirtschaft um so verhängnisvoller sein würden, je höher die Bedeutung ihrer Ausfuhr und ihrer durch den Seehandel zu befriedigenden Bedürfnisse gestiegen ist.

Eine auch nur skizzenhafte Darstellung der Geschichte der Schiffahrt kann hier nicht beabsichtigt werden. Wir beschränken uns, abgesehen von der im zweiten Abschnitte folgenden Schiffahrtsstatistik auf eine historische Uebersicht der neueren wirtschaftspolitischen Schiffahrtsgesetzgebungen Englands, Frankreichs und Deutschlands, wo sie in manchen Beziehungen typische Formen aufweisen. Es handelt sich dabei erstens um die protektionistische Schiffahrtspolitik, die auf die Abwehr oder Beschränkung des fremden Mitbewerbs gerichtet ist, zweitens um die positive Förderung der Schiffahrt durch Aufwendungen und nützliche Einrichtungen im eigenen Lande, drittens um die Schiffahrtspolizei, als welche wir die gewerberechtliche Ordnung der Schiffahrt betrachten, wie die Vorschriften zur Erzielung möglichst großer Sicherheit des Betriebes derselben, die Regelung der Verhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern usw. Das internationale Seerecht wird in einem besonderen Abschnitt behandelt. Wir gehen überhaupt nur auf die Seeschiffahrt ein und verweisen wegen der Binnenschiffahrt auf den besonderen Artikel (oben Bd. III S. 1 fg.) und wegen der öffentlichrechtlichen Verhältnisse der deutschen Flüsse auf die Artt. „Donauschiffahrt" (oben Bd. III S. 549 fg.), „Elbschiffahrt" (ebd. S. 926/7), „Rheinschiffahrt" (Bd. VII S. 120 fg.), „Weserschiffahrt" und „Wasserstraßenabgaben".

**2. England.** England bietet das bemerkenswerteste Beispiel einer protektionistischen Schiffahrtspolitik dar, sowohl weil dieselbe im größten Maßstabe und mit rücksichtslosester Energie durchgeführt worden ist, als auch weil sie alle Phasen der Entwickelung und Rückbildung durchlaufen hat, bis sie schließlich vollständig aufgegeben wurde. Einzelne Anfänge des Schiffahrtsschutzes fallen schon in die Regierungszeit Richards II., teilweise wohl als Reaktion gegen die fremdenfreundliche Politik Eduards III., aber auch zur Milderung der Nachteile, die der englischen Handelsmarine daraus erwuchsen, daß die Schiffe im Kriege dem Könige mit ihren Matrosen auf Kosten der Eigentümer mit ungenügender Vergütung zur Verfügung gestellt werden mußten und daß nach dem bestehenden Rechte jedes Schiff, auf dem jemand starb oder verunglückte, dem Könige oder dem Grundherrn verfallen war. Das erste Schiffahrtsgesetz (5 Rich. II. c. 3; 1382) bestimmt, daß englische Untertanen nur auf englischen Schiffen Waren ein- und ausführen dürfen. Freilich mußte schon im folgenden Jahre der beschränkende Zusatz beigefügt werden, „soweit englische Schiffe in genügender Zahl und Beschaffenheit am Wohnorte der Kaufleute zu finden seien", und 1391 folgte die weitere Einschränkung „soweit die Schiffseigner sich mit angemessenen Frachtsätzen begnügten". Zugleich aber wurde das Mieten ganzer fremder Schiffe verboten. Unter Eduard IV. (1463) wurden diese Bestimmungen erneuert. Ein wesentlicher Schritt weiter in der Richtung der Schutzpolitik erfolgte erst durch ein Gesetz Heinrichs VII. (1485), nach welchem niemand in England,

Wales, Irland, Calais usw. Wein aus der Gascogne und Guienne kaufen oder verkaufen durfte, der nicht auf Schiffen eingeführt war, die nicht nur englischen Untertanen angehörten, sondern auch der Mehrzahl nach mit solchen bemannt waren. Im Jahre 1489 wurde diese Vorschrift erneuert und auch für Waid aus Toulouse in Kraft gesetzt. Wichtig war auch, daß unter Heinrich VII. der dauernde Grund zu einer stehenden Kriegsflotte gelegt und dadurch die erwähnte schwere Belastung der Handelsmarine erleichtert wurde. Unter Heinrich VIII. wurde der Bau von Kriegsschiffen noch eifriger betrieben, und unter seinen Nachfolgern erlangte die stehende Flotte die Bedeutung einer unentbehrlichen Institution. Im übrigen ist aus der Regierungszeit Heinrichs VIII. nur ein Gesetz von 1541 zu erwähnen, das unter Bestätigung der älteren Gesetze einen Maximaltarif für die Fracht zwischen London und den wichtigsten europäischen Häfen aufstellte. Ferner wurden Differentialzölle für die von fremden Kaufleuten auf fremden Schiffen eingeführten Waren geschaffen, indem die früher diesen Kaufleuten gewährte Gleichstellung mit den englischen nur für diejenigen Waren gelten sollte, die auf englischen Schiffen eingeführt würden. Unter Eduard VI. trat ein Umschlag in der Schifffahrtspolitik ein, indem (1553) das oben erwähnte Gesetz Heinrichs VII. aufgehoben wurde. Elisabeth ließ sogar (1559) das Gesetz Richards II. fallen, erreichte aber praktisch denselben Zweck, indem sie die englischen Kaufleute, die Waren auf fremden Schiffen einführten, in bezug auf die Zölle den fremden gleichstellte, also einer Differentialtaxe unterwarf. Dagegen führte das Gesetz 5 Elisabeth c. 5 (1563) eine neue prohibitive Schutzmaßregel von der größten Tragweite ein, nämlich den ausschließlichen Vorbehalt der Küstenschiffahrt von einem englischen Hafen zum anderen für die britische Flagge, dasjenige Privilegium, dessen Aufhebung in unserem Jahrhundert den letzten Akt der Reform der Schiffahrtsgesetzgebung gebildet hat.

Wichtig waren auch die Maßregeln zur Beförderung der Seefischerei: nach dem eben erwähnten Gesetze waren die von englischen Untertanen gefangenen Fische auf englischen Schiffen von allen Ein- und Ausgangsabgaben frei; und durch spätere Gesetze (von 1571 und 1581) wurde das Trocknen fremder Fische in England und den englischen Kaufleuten das Kaufen gesalzener Fische im Auslande verboten. Doch wurde dieses letztere Verbot einige Jahre später wieder aufgehoben. Auch unter Jakob I. wurde die Fischerei als die Schule für die seemännische Bevölkerung durch ähnliche Gesetze ermutigt, den Holländern aber das Recht, in den für englische erklärten Gewässern zu fischen, bestritten. Diese Frage tauchte mehrfach von neuem auf, bis 1636 eine englische Flotte die holländischen Fischerfahrzeuge gewaltsam vertrieb. Diese Reibungen sowie die Eifersucht der Engländer auf die erfolgreiche Kolonialpolitik der Holländer und ihren gewinnreichen Zwischenhandel, der sogar fast den ganzen Verkehr zwischen England und seinen Kolonieen vermittelte, waren, abgesehen von besonderen politischen Veranlassungen, die Hauptgründe für den Erlaß der Cromwellschen Navigationsakte (Oktober 1651), die die Förderung der Schiffahrt von einer neuen Seite her in Angriff nahm. Sie bestimmte, erstens, daß Waren asiatischen, afrikanischen oder amerikanischen Ursprungs, sei es aus britischen Kolonieen oder aus anderen Gebieten, nach England und Irland nur auf Schiffen eingeführt werden dürften, die britischen Untertanen gehörten und der Mehrzahl nach mit solchen bemannt seien; zweitens, daß die aus europäischen Ländern stammenden Waren nur eingeführt werden dürften auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Häfen die Waren zuerst eingeschifft werden können und herkömmlicherweise zuerst eingeschifft werden; und auch die englischen Schiffe sollen fremde Waren nur aus dem Ursprungslande einführen, nicht also etwa aus holländischen Niederlagen; drittens wird die Einfuhr von gesalzenen Fischen aller Art nach England und den Kolonieen verboten, sofern sie nicht von der Fischerei englischer Schiffe herrühren; viertens wird der Ausschluß aller fremden Fahrzeuge von der Küstenschiffahrt erneuert ausgesprochen. Es folgen dann einige Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen, jedoch nur zugunsten englischer Schiffe: so dürfen indische und levantinische Güter in den Mittelmeerhäfen, wo dies herkömmlich ist, eingeladen werden; Erzeugnisse der überseeischen Besitzungen Spaniens und Portugals dürfen aus den europäischen Häfen dieser Staaten auf englischen Schiffen eingeführt werden, ebenso italienische Seidenwaren aus den niederländischen Häfen, wenn sie nachweislich für Rechnung englischer Kaufleute auf dem Landwege dorthin gebracht worden sind; eine vierte Ausnahme betrifft Edelmetalle und Prisengüter. — Unverkennbar lagen dieser Gesetzgebung, wie auch schon der früheren, nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Absichten zugrunde. Die Handelsmarine wurde als die Grundlage der englischen Seemacht betrachtet, da sie das beste Rekrutierungsfeld für die Kriegsflotte darbot. Den Navigationsgesetzen liegt daher noch mehr an der Vermehrung der Zahl der erfahrenen Seeleute als an der Vermehrung der Schiffe, wie die Vorschriften über die Bemannung der als englische anzusehenden Schiffe erkennen lassen. Der volkswirtschaftliche Gewinn aus der Navigationsakte war lange Zeit durchaus zweifelhaft, da englische Schiffe nicht in genügender Zahl vorhanden waren, um die ihnen vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen, daher der englische Handel mehr geschädigt als die Reederei gefördert wurde. Zunächst folgte auf den Erlaß des Gesetzes von 1651 ein Krieg mit Holland. Dann kamen die Vorschriften der Navigationsakte während einiger Jahre größtenteils außer Anwendung, weil England in einen Krieg mit Spanien verwickelt war und der englische Handel durch die zahlreichen spanischen Kaper genötigt wurde, sich hauptsächlich der neutralen holländischen Schiffe zu bedienen. Nach der Restauration der Stuarts jedoch wurde das Cromwellsche Gesetz 1660 (12 Carl II. c. 18) mit wesentlichen Erweiterungen erneuert. Der wichtigste Zusatz betraf den Verkehr mit den Kolonieen, deren Absperrung jetzt systematisch durchgeführt wurde. Es galt allerdings auch schon früher als Regel, daß das Mutterland den alleinigen

Stapelplatz für die Erzeugnisse der Kolonieen bilden solle, und daher wurde schon unter Jakob I. und Carl I. verlangt, daß diese Erzeugnisse ausschließlich nach England verschifft würden, um dort Zoll zu zahlen. Das letztere war der Hauptzweck, auf die Nationalität der Schiffe nahm man noch keine Rücksicht. Das Gesetz von 1651 verfügte dann den Ausschluß der fremden Schiffe von der Einfuhr der Produkte der britischen Kolonieen nach England, und die Navigationsakte von 1660 fügte dazu allgemein den Zwang, daß diese Produkte zunächst nur nach englischen Häfen gehen, und ferner, daß alle europäischen Waren nur auf englischen Schiffen — mit einer strengeren Bestimmung dieses Begriffs — nach den Kolonieen gebracht werden dürften. Dazu kam durch ein Gesetz von 1664 (15 Carl II. c. 7) noch die weitere Beschränkung, daß alle europäischen Waren nur von England und Wales aus auf englischen Schiffen nach den Kolonieen versandt werden dürften. Diese Akte schließt also auch Irland von dem direkten Kolonialhandel aus, was einige Jahre später noch ausdrücklich bestätigt wurde (22 u. 23 Carl II. c. 26). Die Kolonieen unterließen übrigens nicht, Einspruch gegen dieses Absperrungssystem zu erheben, so Virginien schon 1671, doch meistens ohne Erfolg. Neu-England indes erlangte wirklich die besondere Begünstigung, seine Produkte (grobe Massengüter, die in England keinen günstigen Markt fanden) direkt nach allen Ländern zu verschiffen, und diese Befugnis wurde vielfach auch mißbräuchlich auf Waren, wie Tabak, Zucker u. dgl., ausgedehnt, die aus anderen Kolonieen nach Neu-England eingeführt wurden, zumal das Gesetz 25 Carl II. c. 7 den Kolonisten gestattete, Waren auch zur See von einer Kolonie zur anderen zu führen, gegen Entrichtung bestimmter Abgaben. Spätere Gesetze suchten jenes Verfahren zu verhindern.

Was die Einfuhr asiatischer, afrikanischer und amerikanischer Erzeugnisse, außer den aus britischen Kolonieen stammenden, betrifft, so schreibt die Navigationsakte von 1660 ebenfalls vor, daß sie nur auf britischen Schiffen erfolgen dürfe, und zwar nur direkt, nicht also aus Zwischenhäfen. Ausnahmen werden wieder gemacht zugunsten des Handels mit der Levante, mit Spanien und Portugal und der Ostindischen Kompagnie. In bezug auf den europäischen Handel bestimmte die Akte von 1660, daß die Erzeugnisse Rußlands und eine große Anzahl besonders aufgezählter Waren (die „enumerated articles“, z. B. Holz, Salz, Flachs, Hanf, Getreide, Zucker, Olivenöl, Wein, Essig, Branntwein) nur auf englischen Schiffen und daß Korinthen und Produkte des türkischen Reiches nur auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Hafen herkömmlicherweise die erste Einladung stattfindet, nach England, Wales und Irland eingeführt werden dürften. Auch sollen alle russischen und „aufgezählten“ Waren sowie alle Korinthen und Erzeugnisse des türkischen Reiches bei der Einfuhr auf fremden Schiffen, auch wenn sie englischen Kaufleuten gehören, den Differentialzöllen für Fremde (der alien duty, die erst 1784 aufgehoben wurde) unterworfen werden. Endlich wird auch die Bestimmung der Cromwellschen Akte wiederholt, daß fremde Waren auch auf englischen Schiffen nur aus dem Ursprungslande oder dem herkömmlichen ersten Verschiffungshafen eingeführt werden dürfen. Auch der Vorbehalt der Küstenschifffahrt wird erneuert. Erzeugnisse der fremden Fischerei werden dem doppelten Fremdenzolle unterworfen; Ausnahmen werden gemacht zugunsten Schottlands und des russischen Seehundsthrans bei der Einfuhr auf englischen Schiffen. Von allen französischen Schiffen soll eine besondere Abgabe von 5 sh. für die Tonne erhoben werden, solange in Frankreich die englischen Schiffe das Tonnengeld von 50 Sols bezahlen müssen. Englische Schiffe sind nach den Gesetzen Carls II. im allgemeinen diejenigen, die englischen Untertanen angehören, deren Führer Engländer sind und die wenigstens zu Dreivierteln mit Engländern bemannt sind. Für den Verkehr mit den Kolonieen wird außerdem verlangt, daß die Schiffe in England oder den englischen Kolonieen *gebaut* sind, ebenso für die Einfuhr türkischer Produkte. Allgemein wurde diese Forderung (mit Ausnahme der Prisen) als Bedingung der englischen Nationalität eines Schiffes erst 1786 (26 Geo. III. c. 60) gestellt. Die Nationalität der zum Handel zugelassenen fremden Schiffe wurde nicht nach ihren einheimischen Gesetzen, sondern nach den für die englischen Schiffe geltenden Merkmalen beurteilt. — Eine weitere Verschärfung der Gesetzgebung brachte die sog. Act of frauds (1662; 13 u. 14 Carl II. c. 11), wodurch die Einfuhr von Wein, außer dem rheinischen, Gewürzen, Tabak, Potasche, Pech, Teer, Harz, Holz in Brettern und Balken und Olivenöl aus den Niederlanden und Deutschland gänzlich verboten wurde. Eine Ausnahme wurde 1701 zugunsten des über Hamburg kommenden ungarischen Weines gemacht und 1720 auch für das auf englischen Schiffen eingeführte Holz deutschen Ursprungs.

Bis zu den 80er Jahren des achtzehnten Jahrhunderts erfuhr die britische Schiffahrtsgesetzgebung keine sehr wesentlichen Aenderungen. Es sei hier nur erwähnt, daß 1707 bei der Vereinigung von Schottland mit England die Angehörigen beider Königreiche in bezug auf die Berechtigung zum Kolonialhandel gleichgestellt wurden. Für Irland wurde dieser Handel erst 1778 geöffnet. — Erst die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten im Frieden von 1783 veranlaßte eingreifende Umgestaltungen des bestehenden Rechts, zunächst durch provisorische Gesetze und Verordnungen vorgenommen, denen erst 1788 das definitive Gesetz 28 Geo. III. c. 6 folgte. Hiernach durfte eine große Anzahl besonders aufgezählter Waren (Rohstoffe und Lebensmittel) aus den Vereinigten Staaten nach den englischen Besitzungen in Westindien ausgeführt und von diesen alle zur Ausfuhr nach Europa zugelassenen Waren[1]) auch nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, beides jedoch nur auf englischen Schiffen in dem gesetzlichen Sinne. Amerikanische Schiffe wurden nur in beschränkter Weise zur Ausfuhr von Salz zugelassen. Der Schiffahrtsverkehr mit

[1]) Um das Entstehen einer eigenen Industrie in den westindischen Kolonieen zu verhindern, war ihnen seit 1695 die Ausfuhr von Hüten und Wollwaren verboten.

Kanada und den übrigen nördlichen Besitzungen war fast gänzlich verboten, nur durch besondere Verordnungen der Gouverneure konnten zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses Rohstoffe oder Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten dort eingeführt werden. Die Einfuhr von amerikanischem Pech, Teer und Terpentin nach Neuschottland und Neubraunschweig auf englischen Schiffen wurde indes 1793 allgemein gestattet. Was den Verkehr mit Großbritannien betrifft, so wurden die Vereinigten Staaten 1783 durch Geheimeratsverordnungen auf gleichen Fuß mit den übrigen fremden Staaten gestellt, so daß also ihre Produkte auf englischen oder amerikanischen Schiffen direkt eingeführt werden konnten, unter denselben Bedingungen wie die gleichartigen Erzeugnisse anderer Länder. Dieser Grundsatz wurde mit einigen besonderen Bestimmungen auch in die englisch-amerikanischen Handelsverträge von 1796, 1805 und 1815 aufgenommen. Durch den letzteren Vertrag erhielten die Amerikaner auch die Berechtigung zum direkten Handelsverkehr mit Britisch-Ostindien. Die Einfuhr amerikanischer Rohstoffe und Lebensmittel auf englischen oder amerikanischen Schiffen nach Neuschottland und Neubraunschweig wurde 1818 durch ein überhaupt allen mit Großbritannien im Frieden lebenden Staaten zugute kommendes Gesetz zugelassen. Auch der Verkehr der Kolonieen untereinander hatte allmählich einige Erleichterungen erfahren. Namentlich aber suchte man die Nachteile des Monopol- und Absperrungssystems, die für den Handel immer empfindlicher wurden, durch die Errichtung von Freihäfen in den Kolonieen zu mildern. Verschiedene frühere Gesetze wurden 1805 konsolidiert durch 45 Georg III. c. 57, und in den nächstfolgenden Jahren wurde die Zahl der Freihäfen noch weiter vermehrt. Eine große Anzahl aufgezählter Waren (immer mit Ausschluß der Fabrikate) konnte in fremden Schiffen (jedoch mit nicht mehr als einem Deck) in diese Häfen aus fremden amerikanischen Kolonieen eingeführt werden zum Zweck der Wiederausfuhr. Zu mehreren besonderen Gesetzen und zahlreichen Verträgen gab die von England beabsichtigte Unterdrückung des Sklavenhandels Veranlassung. Das grundlegende Gesetz vom Jahre 1806 (46 Georg III. c. 52) enthält namentlich das Verbot (mit einigen besonderen angeführten Ausnahmen), Sklaven von einer britischen Besitzung nach irgend einer fremden Kolonie auszuführen oder Sklaven von Afrika auszuführen; kein britisches Schiff und keine britischen Seeleute dürfen in Afrika fremden Schiffen oder Faktoreien Sklaven zuführen; kein für den Sklavenhandel bestimmtes fremdes Schiff darf in einem britischen Hafen ausgerüstet werden, kein britischer Untertan darf sich an solchen Ausrüstungen beteiligen; Versicherungen von Sklaven und Sklavenhandelsschiffen sind nichtig, und der Versicherer verfällt in eine Geldstrafe von 500 £; von einer britischen Kolonie zur anderen dürfen Sklaven nur noch auf Grund einer besonderen Lizenz und einer Bürgschaft von 50 £ für jeden Sklaven ausgeführt werden.

Was den Handel mit Europa betrifft, so sah sich England in Kriegszeiten mehrfach genötigt, die strengen Bestimmungen der Navigationsgesetze von 1660 und 1662 zeitweilig außer Kraft zu setzen (wie schon 1664) und fremde Schiffe im Interesse des Handels zu sonst verbotenen Zwecken zu verwenden. Das Gesetz 34 Georg III. c. 68 ließ die Einfuhr aller europäischen Waren, die nicht zu den „aufgezählten" der Navigationsakte gehörten, auf allen Schiffen zu, verlangte aber von allen britischen Schiffen, die als solche registriert wären (also auch im britischen Reiche gebaut sein mußten), die Dreiviertelbesatzung von Engländern, und zwar auch für die Ausfuhr, während sich bisher, abgesehen von dem Kolonialhandel, die beschränkenden Bestimmungen nur auf die Einfuhr bezogen hatten. Von Bedeutung waren auch die Gesetze von 1795 und 1796 über die neutralen Schiffe: hiernach konnten alle direkt aus den Niederlanden kommenden Waren unter jeder neutralen Flagge in England ausgeladen und in Verschluß gehalten werden, und dieses Zugeständnis wurde während der Kriegsperiode wiederholt mit einigen Abänderungen erneuert. Auch in betreff der Einfuhr gewisser Rohstoffe galten während des Krieges gemilderte Bestimmungen, und u. a. wurde die sonst verbotene Einfuhr von Schiffbaumaterialien auf in England gebauten Schiffen aus Deutschland gestattet. Außerdem aber erhielt die Krone das Recht, englischen Untertanen durch Lizenzen besondere Freiheiten in der Schiffahrt zu gestatten, namentlich das Recht, in neutralen Schiffen alle Arten von Waren aus fremden amerikanischen Kolonieen einzuführen.

Wenige Jahre nach dem Friedensschluß von 1815 begann die Handelsreformbewegung, die sich von Anfang an auch gegen die bestehende Schiffahrtsgesetzgebung richtete. Auch die kontinentalen Staaten traten mehr und mehr mit Vergeltungsmaßregeln gegen das englische System auf, insbesondere auch Preußen mit einer Kabinettsorder v. 20./VI. 1822. Ein erster Fortschritt wurde bereits durch die GG. v. 24./VI. 1822 (3 Georg IV. c. 44 und 45) bezeichnet, wodurch der Kolonialhandel erleichtert und das Einfuhrverbot von 1662 gegen die aufgezählten Waren aus Holland und Deutschland aufgehoben wurde. Zugleich erhielt die Navigationsakte eine neue Gestalt mit folgenden Hauptbestimmungen: Die asiatischen und afrikanischen Produkte können aus jedem Hafen auf englischen Schiffen für die Wiederausfuhr — also in die Niederlagen — eingeführt werden; die ehemals oder noch jetzt spanischen Länder Amerikas können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ihre Produkte auf ihren Schiffen nach England einführen; die „aufgezählten" europäischen Waren sowie Talg und Tabak können auf Schiffen des Produktionslandes oder des Herkunftslandes eingeführt werden. Das Vorgehen Preußens veranlaßte Huskisson zur Anknüpfung von Verhandlungen über Schiffahrtsverträge. Durch Gesetze von 1823 und 1824 wurde die Krone ermächtigt, durch Geheimeratsverordnungen mit nachträglicher Zustimmung des Parlamentes unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die auf fremden Schiffen eingeführten Waren den auf britischen eingeführten gleichzustellen, die fremden Schiffe von der Lotsengebühr zu befreien und sie hinsichtlich der Tonnengelder den englischen gleichzustellen oder aber als Vergeltungsmaßregel ihnen höhere Tonnengelder aufzulegen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden mit Preußen am 2./IV.

1824 und in den folgenden Jahren mit vielen anderen Staaten, namentlich auch mit den Vereinigten Staaten (am 6./VIII. 1827) Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Noch wichtiger war das ebenfalls Huskisson zu verdankende G. v. 27./VI. 1825 (6 Georg IV. c. 73), nach welchem alle Waren mit Ausnahme ausdrücklich verbotener Artikel unter der Bedingung der Gegenseitigkeit aus allen Häfen mit Ausnahme des der ostindischen Kompagnie zustehenden Gebietes nach allen britischen Kolonieen in Amerika mit Ausnahme Neufundlands auf britischen oder auf Schiffen des Produktionslandes eingeführt werden durften, gegen Entrichtung von Zöllen, die bei der Einfuhr über englische Niederlagen nur um 10 % niedriger waren. Auch die Ausfuhr der Produkte dieser Kolonieen unter fremder Flagge in das Ausland wurde gestattet. Die Insel Mauritius erhielt von vornherein dieselben Begünstigungen, und 1829 wurden diese Bestimmungen auch auf die Besitzungen an der Westküste Afrikas ausgedehnt. Das Privilegium der britischen Flagge beschränkte sich daher jetzt auf den Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen und zwischen den Kolonieen unter sich, abgesehen von der Küstenschiffahrt im europäischen Gebiete. Das Niederlagewesen, das schon 1803 im modernen Sinne begründet worden war, erhielt 1823 und 1825 seine vollständige Ausbildung auf liberaler Grundlage, so daß nun alle Waren auf fremden Schiffen für die Wiederausfuhr eingeführt werden konnten, auch wenn ihre Einfuhr zum inneren Verbrauche nur unter britischer Flagge zulässig war. Bei der neuen Redaktion der Navigationsakte vom Jahre 1825 wurde die Einfuhr überseeischer Produkte auf Schiffen nicht nur des Produktionslandes, sondern auch des Herkunftslandes zugestanden. Die Akte wurde mit einigen weiteren Abänderungen nochmals in den Jahren 1833 und 1845 veröffentlicht. Mittlerweile hatte auch die Ostindische Kompagnie 1833 ihr letztes Monopol verloren und der Handel nach China sowohl wie nach Indien war nun für alle englischen Untertanen freigegeben. Im Jahre 1839 wurde der Verkehr mit den Häfen von Britisch-Indien allen mit England in Frieden lebenden Nationen eröffnet und nur die Küstenschiffahrt vorbehalten. Anfangs wurden jedoch die fremden Waren mit höheren Zöllen belegt als die englischen und auch von den fremden Schiffen höhere Abgaben erhoben. Erst 1848 fielen diese Differentialtaxen weg und 1850 wurde den fremden Schiffen auch der indische Küstenverkehr gestattet.

Nach dem Siege der Freihandelspartei in der Frage der Kornzölle und der damit zusammengehenden bedeutenden Herabsetzung aller industriellen Schutzzölle, deren völlige Aufhebung schon in nahe Aussicht genommen war, konnte der Rest der Navigationsakte dem Ansturm der immer zahlreicher werdenden Gegner nicht mehr lange widerstehen. Als die ursprünglichen Rechtfertigungsgründe dieser Gesetzgebung hatte Huskisson angeführt: die Erhaltung einer starken Handelsmarine und einer zahlreichen seemännischen Bevölkerung im Interesse der Nationalverteidigung und die Absicht, zu verhindern, daß ein anderer Staat einen zu großen Teil des Welthandels an sich reiße. Beide Gründe konnten jetzt offenbar nicht mehr geltend gemacht werden, denn England war an Schiffen und in der Zahl und Tüchtigkeit seiner Seeleute allen Nationen weit überlegen und hatte seinerseits den größten Teil des Welthandels in Händen. Deshalb freilich würde man die alte Gesetzgebung nicht aufgegeben haben, zumal viele irrtümlich in ihr die eigentliche Ursache der großen erreichten Erfolge sahen, die doch in Wirklichkeit in der geographischen Lage Englands, der Energie seiner Bevölkerung, dem Vorsprung seiner Maschinenindustrie und in seiner großen Kapitalkraft zu suchen war. Aber es lag zu klar zutage, daß gerade in der beginnenden Freihandelsperiode die wirtschaftliche Blüte des Landes von dem möglichst billigen Transporte der Lebensmittel, der Rohstoffe und der Ausfuhrwaren abhänge und daß unter solchen Umständen das Privatinteresse der Reeder, die allein Vorteil von der bestehenden Gesetzgebung hatten, zurücktreten müsse. In den Jahren 1846 und 1847 mußte man sogar einen Teil der gesetzlichen Bestimmungen suspendieren, um die damals notwendige ungewöhnlich große Getreideeinfuhr rechtzeitig zu ermöglichen. Deshalb wurde 1847 ein parlamentarischer Ausschuß zur Untersuchung der Schiffahrtsgesetze niedergesetzt, dessen Vorsitzender Milner Gibson war. Im Jahre 1848 kam der parlamentarische Kampf noch nicht zur vollen Entscheidung, das folgende Jahr aber brachte den Sieg der Freihandelspartei in dem Gesetz 12 und 13 Victoria c. 29, das die noch bestehenden Schiffahrtsbeschränkungen mit Ausnahme des Vorbehalts der Küstenschiffahrt beseitigte. Es wurden demnach aufgehoben: die Unterscheidung der „aufgezählten“ europäischen Artikel von den nicht aufgezählten; der Ausschluß der fremden, weder dem Produktions- noch dem Herkunftslande angehörenden Schiffe von der Einfuhr überseeischer Waren und der Ausschluß der fremden Flaggen von dem Transport zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen. Die Küstenschiffahrt in den Kolonieen und die Fahrt von einer Kolonie zur anderen konnte auf Antrag der Behörden dieser Besitzungen ebenfalls den fremden Schiffen gestattet werden. Die Bedingungen für die britische Nationalität wurden insofern gemildert, als nicht mehr der Bau derselben in britischem Gebiete verlangt wurde; in bezug auf die Nationalität der fremden Schiffe wurden jetzt die Bestimmungen der betreffenden Länder als maßgebend angenommen. Im Jahre 1852 erhielt die Regierung die Ermächtigung auf dem Verordnungswege, also nicht nur durch Verträge, die Differentialtaxen für die

Schiffe der Gegenseitigkeit gewährenden Länder abzuschaffen, und im folgenden Jahre wurden die bis dahin geltenden Forderungen in betreff der Bemannung der englischen Schiffe aufgehoben, da diese den Reedern den Hauptvorwand für ihr noch nicht verstummtes Verlangen nach Schutzmaßregeln boten. Im Jahre 1854 (16 und 17 Victoria c. 107) wurden auch alle fremden Schiffe auf gleichem Fuße mit den englischen zur Küstenschiffahrt zugelassen, ohne Rücksicht darauf, daß mehrere Staaten, wie Frankreich, Oesterreich, Rußland, Spanien, Portugal, die Vereinigten Staaten u. a. in diesem Punkte keine Reziprozität gewährten. Durch den Merchant shipping Act von 1854 endlich (17 und 18 Victoria c. 104) und durch das sich daran anschließende Gesetz 17 und 18 Victoria c. 120, das einen großen Teil der älteren Bestimmungen aufhob, gelangte die Schiffahrtsgesetzgebung zu einem einheitliche Abschluß. Nach dem neuen Gesetz war als Bedingung der britischen Nationalität eines Schiffes nur erforderlich, daß es geborenen oder naturalisierten britischen Untertanen oder britischen Korporationen gehört und daß es, mit Ausnahme der kleinen Küstenfahrer oder Fischerfahrzeuge, den gesetzlichen Vorschriften gemäß registriert sei.

Was die Maßregeln und Aufwendungen zur unmittelbaren Förderung der Schiffahrt betrifft, so wäre zuvörderst auf die Prämien für den Walfischfang hinzuweisen, die seit 1730, und auf die für die Heringsfischerei, die seit 1750 bewilligt wurden. A. Smith hat namentlich die letzteren einer scharfen und berechtigten Kritik unterworfen: sie wurden nach dem Tonnengehalt der Schiffe (50, später 30 sh für die Tonne) gewährt und standen zu dem wirklichen Ertrage der Fischerei in gar keinem Verhältnisse; so betrug i. J. 1759 die Ausbeute an frischen Heringen nur 4 Fässer, von denen jedes der Regierung 113 £ zu stehen kam. Nicht einmal die Volksernährung wurde dadurch erleichtert, da auch noch eine Prämie für die Ausfuhr der Heringe gewährt und daher $^2/_3$ des Ertrags exportiert wurde. Seit 1830 sind die englischen Fischereiprämien gänzlich verschwunden. — Von größerer Bedeutung sind die Subventionen an große Dampferlinien, die den Postverkehr und überhaupt eine regelmäßige und rasche Verbindung zwischen den Teilen des britischen Weltreiches aufrecht erhalten. Die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit solcher festgeregelten Verbindungen war unverkennbar, und wenn der Staat nicht selbst diesen ständigen Verkehrsdienst übernehmen wollte, so blieb ihm nichts übrig, als private Unternehmungen durch Unterstützungen dafür zu gewinnen, da der unmittelbare Ertrag vieler dieser Linien nicht ausreicht, um sie privatwirtschaftlich lohnend zu machen. Im übrigen s. d. Art. „Dampfersubvention“ oben Bd. III S. 443. Auch die staatliche Fürsorge für Hafenanlagen, für Leuchttürme, Seezeichen, Nebelsignale usw. ist hier zu erwähnen. Das Leuchtturmwesen und die Anlage der Bojen und Baken ist für England, Wales und die benachbarten Inseln der aus dem Mittelalter stammenden Korporation des Trinity House in Deptford Strand unterstellt, in Irland der Hafenkorporation von Dublin, in Schottland besonderen Kommissaren. Endlich sei auch auf die von der englischen Kriegsmarine gelieferten großen hydrographischen Arbeiten, auf den meteorologischen Dienst, die Sturmsignale und die der Schiffahrt zugute kommenden Arbeiten der Sternwarten hingewiesen.

Die neuere Schiffahrtsgewerbeordnung und -polizei wurde in England zuerst durch den schon erwähnten Merchant shipping Act von 1854 geregelt, der durch Konsolidation älterer Einzelgesetze entstand. Diese Akte wurde durch spätere Gesetze mehrfach abgeändert und ergänzt, was zu einem neuen zusammenfassenden Gesetze führte, dem Merchant shipping Act v. 25./VIII. 1894 (57 und 58 Victoria c. 60), dem sich seitdem noch einige andere Gesetze, namentlich die von 1897 und 1900 über die Beschränkung der Haftbarkeit der Schiffseigentümer, Kanal- und Docksbesitzer und Hafenbehörden angeschlossen haben.

Nach den geltenden Bestimmungen müssen alle britischen Schiffe registriert werden mit Ausnahme der Kriegsschiffe, der Küstenfahrzeuge von höchstens 15 t Gehalt und der bis zu 30 t haltenden Fischerschiffe ohne festes Deck in den kanadischen Gewässern. Vor der Registrierung wird jedes Schiff amtlich besichtigt. Ueber dieselbe wird ein Zertifikat ausgestellt, das den Namen und den Tonnengehalt des Schiffes und verschiedene andere vorgeschriebene Angaben enthält. Kein Schiff kann als britisch gelten, das nicht ausschließlich Personen, die geborene oder naturalisierte britische Untertanen sind oder Gesellschaften oder Korporationen gehört, die auf Grund eines in irgend einem Teile des britischen Reiches geltenden Gesetzes bestehen und ihren Hauptsitz im Reichsgebiet haben. In den britischen Besitzungen sind die Registrierungsangelegenheiten dem Gouverneur übertragen. Die in dem Zertifikat anzugebende Tonnenzahl ist nach dem in dem Gesetze genau vorgeschriebenen Verfahren zu bestimmen. Der zweite Teil des Gesetzes behandelt die Verhältnisse der Schiffsführer und Seeleute. Jedes für den Auslandsverkehr oder den Passagier-Küstenverkehr bestimmte Schiff muß einen mit dem vorgeschriebenen Befähigungszeugnis versehenen Schiffsführer haben, Schiffe von hundert und mehr Tonnen außerdem mindestens noch einen geprüften Gehilfen (mate); Dampfschiffe für den auswärtigen Verkehr mit weniger als 100 Tonnen Gehalt müssen wenigstens einen geprüften Maschinisten erster oder zweiter Klasse, Dampfschiffe von höherem Gehalt mindestens zwei Maschinisten, und zwar jedenfalls einen erster Klasse haben. Die Befähigungszeugnisse werden auf Grund von Prüfungen von den lokalen Marinebureaus (Local Marine Boards) in acht Arten erteilt, nämlich für Führer, erste, zweite und alleinige Gehilfen von Schiffen für den

Auslandsverkehr, für Führer und Gehilfen von Schiffen für den Passagier-Küstenverkehr und für Maschinisten (engineers) erster und zweiter Klasse. Lokale Handelsseeämter (Mercantile Marine Offices) führen Register über die Seeleute, erleichtern und beaufsichtigen ihre Anwerbung (Anmusterung), Entlassung (Abmusterung), sorgen dafür, daß die Angeworbenen rechtzeitig an Bord kommen, vermitteln den Eintritt von Lehrlingen und üben noch andere Funktionen in betreff der Schiffe und Seeleute aus. Obligatorisch ist die Mitwirkung der Vorsteher der Seeämter bei der An- und Abmusterung nur für die ins Ausland fahrenden Schiffe. Der Heuervertrag (agreement) zwischen dem Schiffsführer und jedem Schiffsmanne muß schriftlich nach einem vom Handelsamt vorgeschriebenen Schema geschlossen werden, sofern das Schiff nicht weniger als 80 t enthält und nur für die Küstenfahrt im Ver. Königreich bestimmt ist. Bei jeder Abmusterung vor einem Seeamte und bei jeder sonstigen Entlassung und Ablohnung eines Seemannes hat der Schiffsführer demselben eine Bescheinigung und im ersteren Falle auch ein Zeugnis über Ausführung und Leistung in einer vorgeschriebenen Form auszustellen oder die Erteilung eines solchen ausdrücklich abzulehnen. Ueber die Lohnzahlungen werden genaue Bestimmungen gegeben, ebenso über die Hinterlassenschaft verstorbener Seeleute, über die Verhältnisse und Rechte der im Auslande Zurückgelassenen, über die Gesundheitspflege an Bord und die Beschaffenheit der Lebensmittel, über das Beschwerderecht der Seeleute. Die Vermittelung der Anwerbung von Seeleuten darf nur auf Grund einer vom Handelsamt ausgestellten Lizenz oder von ständigen Angestellten der Reeder betrieben werden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Disziplin, die der Natur der Sache nach auf einem Schiffe weit strenger geregelt sein muß als im Gewerbebetriebe zu Lande. So wird Vereinigung mit anderen, um den Gehorsam zu verweigern, den Dienst einzustellen, die Weiterfahrt zu verhindern, mit Gefängnis bis zu 12 Wochen, unter Umständen in Verbindung mit schwerer Zwangsarbeit bestraft. Dieselbe Strafe war in dem G. v. 1854 auch für Desertion angedroht, außer der Verwirkung des noch rückständigen Lohnes, des Verlustes der auf dem Schiffe befindlichen Effekten und unter Umständen auch des auf einem anderen Schiffe bis zur Rückkehr nach England verdienten Lohnes. Der Eintritt in die britische Kriegsmarine wurde jedoch nie als Desertion angesehen; jeder Seemann ist dazu an jedem Orte berechtigt, und dieses Recht kann auch nicht vertragsmäßig beschränkt werden. Nach dem Merchant shipping Act von 1894 tritt die Gefängnisstrafe bei Desertion nicht ein, wenn sie im Vereinigten Königreich stattfindet. Abwesenheit ohne Urlaub im Anfang oder während der Reise wird mit Geldstrafe und außerhalb des Vereinigten Königreichs mit Gefängnis bis zu 10 Wochen mit oder ohne Zwangsarbeit bestraft. Auf vorzeitiger Entfernung am Schluß der Reise steht Geldstrafe im Betrage einer Monatslöhnung. Ueber alle Seeleute des Vereinigten Königreichs wird im „General Register and Record Office“ in London ein Verzeichnis geführt, und alle Schiffsführer haben zu bestimmten Zeiten oder nach der Rückkehr von großen Fahrten den Seeämtern Listen mit Angaben über eine Reihe vorgeschriebener Punkte einzureichen, Während jeder Fahrt (außer den Küstenfahrten) muß ein amtliches Logbuch gehalten werden, worin Vergehen und Bestrafungen einzutragen sind. — Der dritte Teil des Gesetzes betrifft die Ueberwachung der Passagierdampfer und Auswandererschiffe und enthält genaue Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausrüstung dieser Schiffe und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen auf denselben. Der vierte Teil enthält die besonderen Bestimmungen über die Fischereifahrzeuge, für die ein eigenes Register besteht, und die Verhältnisse der auf ihnen beschäftigten Seeleute. In dem folgenden Teile finden sich die Vorschriften im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt, die zu einem großem Teile der Agitation Plimsolls gegen die Verwendung seeuntüchtiger Schiffe (coffin ships) zu verdanken sind und insoweit auf das Gesetz von 1879 (39 u. 40 Victoria c. 80) zurückzugehen. Wer ein britisches Schiff in einem so seeuntüchtigen Zustande, daß dadurch Menschenleben gefährdet werden, auslaufen läßt, wird wegen misdemeanor bestraft, wenn er nicht bestimmte Entschuldigungsgründe nachweist. Besondere Vorschriften betreffen die Ladungen von freiem Getreide und von gefährlichen Waren. Ferner ist bestimmt, daß an jedem britischen Schiff, mit Ausnahme derjenigen mit weniger als 80 t Gehalt, durch Striche an beiden Seiten die Lage jedes Deckes oberhalb des Wassers bezeichnet und daß ferner an jeder Seite ein Kreis mit einem horizontalen Durchmesser gezeichnet werden muß, durch den die nach besonderen Tabellen bestimmte Tiefladelinie des Schiffes in Salzwasser angegeben wird. Wenn der Mittelpunkt dieses Kreises unter Wasser liegt, so gilt das Schiff als gefährlich und ist zurückzuhalten. In Deutschland hat die Hamburg-Amerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft freiwillig diese Tiefladelinie angenommen. Der sechste Teil behandelt die Untersuchung der Schiffsunfälle und die besonderen Gerichtshöfe in Schiffsangelegenheiten. Der siebente betrifft die Ablieferung der Waren, der achte die später ergänzten Bestimmungen über die Beschränkung der Haftbarkeit der Schiffseigentümer. Der neunte Teil bezieht sich auf die Behandlung der Schiffbrüche an den Küsten, die Wracks, die Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Im zehnten Teil wird das Lotsenwesen (s. d. Art. „Lotsen“ oben Bd. V) eingehend geregelt. Der elfte Teil enthält die Vorschriften über die Leuchttürme und der zwölfte betrifft den Handelsmarinefonds (Mercantile Marine Fond), dem eine Anzahl Gebühren verschiedener Art zugewiesen sind, während andererseits die Kosten der lokalen Marinebureaus und der Seeämter, der Leuchttürme, Seezeichen, Rettungsbote, der Unterstützung für hilfsbedürftige Seeleute und Lehrlinge und anderes daraus zu bestreiten sind. Im dreizehnten Teil wird das Strafprozeßverfahren geregelt. Im letzten Teile sind dann noch verschiedene Einzelbestimmungen zusammengefaßt, so über die allgemeine Aufsichtsbefugnis des Handelsamts und über die Ermächtigung der

Kolonieen durch eigene Gesetze mit Genehmigung des Mutterlandes das vorliegende Gesetz für die in der betreffenden Kolonie registrierten Schiffe ganz oder teilweise aufzuheben. Einzelne Teile desselben beziehen sich übrigens von vorn herein nur auf das Vereinigte Königreich. Ein besonderes Gesetz von 1869 (32 Victoria c. 11) gab bereits den Kolonialgesetzgebungen das Recht, ihre Küstenschiffahrt selbständig zu regeln, nur mit dem Vorbehalte der Gleichstellung aller britischen Schiffe, und erkennt ferner die von den Kolonieen ausgestellten Zertifikate für Schiffer, Gehilfen und Maschinisten, wenn das Handelsamt die Bedingungen der Prüfung für genügend erachtet, als auch im Mutterlande gültig an.

**3. Frankreich.** In Frankreich finden wir einzelne protektionische Maßregeln zugunsten der nationalen Schiffahrt schon im 15. Jahrh. Von allgemeinerer Tragweite war die Ordonnanz vom 8./II. 1555, nach welcher Franzosen nur französische Schiffe befrachten durften. Von besonderer Wichtigkeit war (1659) die Einführung des „droit de fret", einer Differentialtaxe von 50 Sols von der Tonne, die von den fremden Schiffen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren erhoben wurde und, soweit sie nicht vertragsmäßig aufgehoben oder auf eine einmalige Zahlung beschränkt wurde, bis zur Revolutionsperiode bestehen blieb. In einer Steuerordonnanz von 1681 werden als fremde Schiffe alle diejenigen erklärt, die nicht in Frankreich gebaut sind oder deren Ankauf im Auslande nicht durch einen vorzulegenden notariellen Kaufvertrag bewiesen wird und deren Besatzung nicht mindestens zu zwei Dritteln aus Franzosen besteht. Der Ankauf von Schiffen im Auslande wurde von Colbert ebenso wie der Schiffbau im Lande selbst durch Prämien begünstigt und er gewährte solche Prämien sogar auch ausländischen Besitzern von Schiffen, die sich in Frankreich niederließen. Die Schiffahrt nach den französischen Kolonieen wurde nach englischem Vorbilde durch ein Reglement von 1670 streng der französischen Flagge vorbehalten, und zwar durften die Produkte der Kolonieen nur nach Frankreich ausgeführt werden, wie umgekehrt auch die Einfuhr aller für sie bestimmten Waren nur von Frankreich aus erfolgen durfte. Dieser sog. „Pacte colonial" ist mit einigen seit 1784 und namentlich durch Ordonnanzen von 1826 und 1828 zugestandenen Milderungen bis zum Erlaß des G. v. 3./VII. 1861 in Kraft geblieben. Im einzelnen bestanden für die Plantagekolonieen (Colonies à culture) verschiedene Bestimmungen; die ostindischen Besitzungen Frankreichs, die als Handelskolonieen betrachtet wurden, waren wesentlich freier gestellt.

Mit den zahlreichen Einfuhrverboten, die 1701 gegen englische Waren erlassen wurden, waren auch weitere Maßregeln gegen die englische Schiffahrt verbunden. Das oben erwähnte Tonnengeld von 50 Sols wurde für die englischen Schiffe auf 70 Sols erhöht (gleich der in England erhobenen Differentialtaxe) und außerdem verfügt, daß auf englischen Schiffen nur englische Landeserzeugnisse oder Fabrikate (soweit solche nicht verboten waren), die aus englischen Rohstoffen hergestellt waren, eingeführt werden dürften. Einer besonderen günstigen Behandlung erfreuten sich später in Frankreich die spanischen Schiffe, die auf Grund des 1768 zwischen den verschiedenen regierenden Zweigen des Hauses Bourbon abgeschlossenen Pacte de famille sogar in bezug auf die Küstenschiffahrt den französischen Schiffen gleichgestellt waren, während im übrigen damals die fremden Küstenfahrer durch das hohe Tonnengeld so gut wie ausgeschlossen waren. Wichtig war die Freihafenstellung von Marseille, Bayonne, Dünkirchen und (seit 1785) Lorient, wodurch die fehlenden zollfreien Niederlagen einigermaßen ersetzt wurden. — Der Tarif v. 15./III. 1791 verbot die Einfuhr von alten und neuen Schiffen und Boten gänzlich, sehr im Gegensatz zu den Colbertschen Maßregeln. Als eine Art Gegenstück zu der englischen Navigationsakte erließ dann der Konvent das Dekret v. 21./IX. 1793, nach welchem alle Waren nach Frankreich und seinen Kolonieen nur direkt, also nicht aus fremden Niederlagen und auf französischen Schiffen oder auf Schiffen des Produktionslandes oder des Landes, wo herkömmlich die erste Einschiffung stattfindet, eingeführt werden durften. Als Bedingung der Anerkennung der Nationalität eines Schiffes wird verlangt, daß alle Offiziere und wenigstens drei Viertel der Mannschaft der betreffenden Nationalität angehören; für die französischen Schiffe kommt dazu noch die Bedingung, daß sie französische Eigentümer haben und in Frankreich oder seinen Kolonieen gebaut sein müssen. Der Küstentransport von einem französischen Hafen zum anderen wurde für Waren, die aus Frankreich oder seinen Kolonieen stammten, durch dieses Dekret den fremden Schiffen gänzlich verboten. Das G. v. 10. Brumaire V. hatte durchaus den Charakter einer Kriegsmaßregel und verletzte die Rechte der Neutralen in rücksichtsloser Weise, indem es befahl, daß alle Schiffe, die mit englischen Waren oder mit solchen, die nach dem Gesetze ohne weiteres als englische gelten sollten, ganz oder teilweise beladen seien, konfisziert werden sollten. In betreff der Kontinentalsperre s. d. Art. — Nach Wiederherstellung des Friedens wurden die Schiffahrtsbeschränkungen durch das Zoll- und Steuergesetz v. 28./IV. 1816 einigermaßen gemildert. Alle nicht überhaupt verbotenen Waren konnten fortan unter jeder fremden Flagge eingeführt werden, aber, wie auch bei Landeinfuhr, nur gegen Entrichtung eines Zollzuschlags, der meistens 10 % des für französische Schiffe geltenden Satzes, bei einigen wichtigen Artikeln aber mehr betrug. Daneben wurden auch Differenzialtonnengelder zum Nachteile der fremden Schiffe erhoben. Die indirekte Einfuhr aus europäischen Niederlagen wurde jetzt im allgemeinen ebenfalls gestattet, jedoch wurde sie auch unter französischer Flagge durch einen Zollzuschlag (surtaxe d'entrepôt) erschwert. Die Schiffahrt zwischen den Kolonieen und dem Mutterlande blieb der französischen Flagge vorbehalten, der direkte Verkehr der Kolonieen mit dem Auslande auch später noch sehr beschränkt. Von der Küstenschiffahrt von einem französischen Hafen zum anderen wurden die fremden Schiffe gänzlich ausgeschlossen; nur für spanische Fahrzeuge wurde das Privilegium von 1768 hinsichtlich der Küstenschiffahrt, sofern sie nicht als „große" zwischen der atlan-

tischen und der Mittelmeerküste stattfindet, wieder hergestellt. Bis zur Handelsreform unter Napoleon III. fanden nur durch Schiffahrtsverträge für bestimmte Staaten wesentliche Aenderungen in den obigen Bestimmungen statt. Der Hauptinhalt dieser Gegenseitigkeitsverträge bildete immer die Vereinbarung, daß die Schiffe beider Teile bei der direkten Einfuhr von Bodenprodukten oder Fabrikaten ihres Landes in bezug auf Zölle, Tonnengelder und sonstige Gebühren wie nationale behandelt werden sollten, daß also insbesondere in Frankreich der Flaggenzuschlag (surtaxe de pavillon) wegfalle. Von besonderer Bedeutung war der französisch-englische Vertrag v. 26./I. 1826. Nach demselben wurden allerdings französische und englische Schiffe bei dem direkten Verkehr in den angegebenen Punkten beiderseits gleichgestellt, aber Frankreich behielt sich vor, nach dem Vorbilde der englischen Navigationsakte die Einfuhr überseeischer Waren und die indirekte Einfuhr zu beschränken. Dies geschah denn auch sofort durch die Ordonnanz v. 8./II. 1826, nach der die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Produkte auf britischen Schiffen sowie auf französischen oder anderen Schiffen, wenn sie in einem europäisch-britischen Hafen eingeladen waren, nicht zum Verbrauch, sondern nur zur Niederlage und Wiederausfuhr nach Frankreich eingeführt werden durften. Dasselbe galt auch für die Erzeugnisse aller anderen Länder in Europa und des gesamten britischen Reiches, wenn sie auf britischen Schiffen von Häfen eingeführt wurden, die nicht dem Vereinigten Königreiche oder seinen europäischen Besitzungen angehörten. So konnten also z. B. die französischen Fabrikanten weder auf französischen noch auf fremden Schiffen Baumwolle aus Liverpool beziehen, was allerdings dem Baumwollhandel Havres sehr zu statten kam, aber jedenfalls mit zur Verteuerung der Baumwolle beitrug. Diese Ausschließung der englischen Vermittelung blieb bestehen bis zum Erlaß des Dekrets v. 10./V. 1854, das den Artikel 3 der Ordonnanz von 1826 aufhob und den britischen Schiffen sowohl die Wareneinfuhr aus überseeischen Ländern gestattete als auch den französischen Käufern die britischen Niederlagen öffnete, was hinsichtlich der Baumwolle schon durch ein Dekret v. 28./XII. 1853 geschehen war. In der 1860 beginnenden Periode der napoleonischen Handelsverträge wurde die Anwendbarkeit der Flaggenzuschläge und der Differentialtonnengelder mehr und mehr beschränkt, da immer mehr Staaten vertragsmäßig für ihre Schiffe bei direkter Einfuhr die Gleichstellung mit den französischen erlangten. Durch das G. v. 19./V. 1866 über die Handelsmarine wurden die Tonnengelder für fremde Schiffe von 1867 ab und die Flaggenzuschläge von 1869 ab überhaupt aufgehoben, nur mit dem Vorbehalt von Vergeltungsmaßregeln, wenn in einem Lande die französische Flagge hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben ungünstiger behandelt würde als die einheimische. Unter Thiers jedoch wurde durch das G. v. 30./I. 1872 wieder ein allgemeiner Flaggenzuschlag eingeführt, der von allen Waren, mit Ausnahme der von den französischen Kolonieen kommenden und des Guanos, bei der Einfuhr auf fremden Schiffen im Betrage von 0,75 bis 2 Fr. für 100 kg je nach der Entfernung des Herkunftslandes, erhoben werden sollte. Eine größere praktische Bedeutung würde dieses Gesetz erst nach Ablauf der damals noch geltenden Handelsverträge erlangt haben. Es wurde aber schon bald nach dem Sturze Thiers', soweit es den Flaggenzuschlag betraf, durch das G. v. 28./VII. 1873 wieder aufgehoben. Der Entrepôtzuschlag den das Gesetz von 1866 beibehalten hatte, wurde durch das Gesetz von 1872 für alle außereuropäischen Waren auf 3 Fr. für 100 kg festgesetzt, soweit er nicht bereits einen höheren Betrag hatte. Auch die Tarife von 1881 und 1892 haben diese Besteuerung der indirekten Einfuhr für eine Anzahl Massenartikel aufrecht erhalten. Die Einfuhr von im Auslande gebauten Schiffen war schon seit 1860 vertragsmäßig gegen einen Zoll von 2 Fr. für die Tonne gestattet worden. Das Gesetz von 1872 erhöhte den Zoll auf die prohibitiven Sätze von 30—50 Fr. für die Tonne; der Generaltarif von 1881 nahm jedoch ebenfalls den Vertragstarifsatz von 2 Fr. an, der sich auch in dem Minimaltarife von 1892 wiederfindet, während der neue Generaltarif ihn auf 5 Fr. erhöht hat. Daß die Kolonialschiffahrt den fremden Schiffen 1861 freigegeben wurde, ist bereits erwähnt worden, doch blieb anfangs noch eine Mehrbelastung derselben zugunsten der französischen Flagge bestehen. In betreff Algeriens, wo die fremden Schiffe wenigstens vertragsmäßig immer zugelassen worden waren, bestimmte das Gesetz von 1866 allgemein, daß auch die Schiffahrt zwischen dieser Besitzung und Frankreich ebenso wie die zwischen ihr und dem Auslande unter allen Flaggen gestattet sei und daß die bis dahin erhobenen Flaggenzuschläge und Tonnengelder für fremde Schiffe aufgehoben seien. Auch die Küstenschiffahrt von einem algerischen Hafen zum anderen könne mit Genehmigung des Generalgouverneurs von fremden Schiffen betrieben werden. Durch das G. v. 2./IV. 1889 aber ist die Schiffahrt zwischen Algerien und Frankreich wieder ausschließlich der französischen Flagge vorbehalten worden.

Was die unmittelbaren Maßregeln zur Förderung der Schiffahrt betrifft, so sind die Prämien zu erwähnen, die außer dem Zollschutz und anderen Begünstigungen der Fischerei gewährt wurden. Die erste Prämie dieser Art wurde 1767 für die Ausfuhr von Stockfischen nach den westindischen Kolonieen bewilligt. Sie betrug anfangs nur 25 Sous für den Zentner, wurde aber 1785 auf 10 Fr. erhöht und durch eine weitere von 5 Fr. für die Ausfuhr nach Europa ergänzt. Auch für die aus Nantucket nach Dünkirchen herbeigezogenen Walfischfänger wurde um diese Zeit eine Prämie von 50 Fr. für die Tonne Thran ausgesetzt. Eine neue Ordnung der Fischereiprämien erfolgte durch die Ordonnanz v. 8./II. 1816. Der Walfischfang war in Frankreich noch so wenig eingebürgert, daß man zu seinen Gunsten von der geltenden Schiffahrtsgesetzgebung absah und nicht nur fremde Schiffe zur unentgeltlichen Nationalisierung zuließ, sondern anfangs auch zugestand, daß die Besatzung der Walfischfahrer nur zu einem Drittel aus Franzosen zu bestehen brauche. Die Prämie setzte

sich zusammen aus einer Ausrüstungs- und einer Rückkehrprämie; die erstere betrug anfangs 50 Fr. für die Tonne und wurde nach verschiedenen Abänderungen durch das G. v. 22./VI. 1851 auf 70 Fr. bei ausschließlich französischer und auf 48 Fr. bei zu einem Drittel ausländischer Besatzung normiert. Die Rückkehrprämie betrug 50 und 24 Fr., wozu noch eine Ergänzungsprämie für die Potfischfänger kam. Trotz dieser hohen Prämien ist die französische Walfischfängerei, die in den dreißiger Jahren, als die Prämien am niedrigsten standen, 30—40 Schiffe beschäftigte, schon seit der Mitte der sechziger Jahre gänzlich eingegangen. Die Prämien für den Stockfischfang bestanden aus Ausrüstungsprämien und Ausfuhrprämien in verschiedenen Sätzen. Die erstere betrug für den Kopf der Schiffsbesatzung 50 Fr., die letztere stellte sich nach dem Gesetz von 1851 auf 12, 16 und 20 Fr. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind wiederholt, so noch i. J. 1900 erneuert worden; durch ein G. v. 25./VII. 1907 wurde die Kopfprämie für die nicht mit Trocknung verbundene Neufundland-Fischerei auf 30 Fr. herabgesetzt. Die Gesamtsumme der Ausrüstungs- und Ausfuhrprämien war in den dreißiger Jahren am höchsten (3—4 Mill. Fr. jährlich), in den letzten Jahrzehnten betrug sie nur noch 1—2 Mill. — Prämien für Fahrten bestimmter Art oder zu bestimmten Zwecken kommen schon unter Colbert vor: so erhielten die Reeder und Kapitäne, die Negersklaven nach den französischen Kolonieen einführten, seit 1670 Prämien von 10 bezw. 3 Livres für den Kopf und diese Begünstigung ging später auf die mit dem Monopol des Negerhandels ausgestatteten Gesellschaften, die Senegal- und die Guinea-Kompagnie, über. In den letzten Jahren vor der Revolution finden wir noch bedeutend höhere Negerprämien: nach einer Verordnung von 1784 für den Kopf 60 und 100 Livres, nach einer Verordnung von 1786 sogar 160 und 200 Livres; außerdem 40 Livres für die Tonne als Prämie für die Fahrt nach der Guineaküste und Mozambique. Auch für die Schiffahrt nach der Nordsee und der Ostsee wurden durch eine Verordnung von 1784 Fahrprämien von 3—10 Livres für die Tonne bewilligt. — Die Colbertschen Schiffbauprämien sind bereits erwähnt worden. In der neueren Zeit wurde der Bau von Schiffsdampfmaschinen durch Prämien unterstützt, so auf Grund einer Ordonnanz von 1839 und des G. v. 6./V. 1841. Diese Zahlungen wurden aufgefaßt als Ersatz für die Verteuerung des Eisens, die der französische Maschinenbau infolge der bestehenden hohen Schutzzölle zu tragen hatte; doch waren sie reichlich bemessen, denn nach dem Gesetz von 1841 betrugen sie 33 1/3 % des Wertes einer gleichartigen fremden Maschine. Mit der Herabsetzung der Eisenzölle wurde auch diese Prämie vermindert, und das Gesetz über die Handelsmarine v. 19./V. 1866 hob sie ganz auf, indem es die zeitweilige zollfreie Zulassung sämtlicher für den Schiffbau erforderlichen Rohmaterialien und Fabrikate mit Einschluß der Maschinen unter der Bedingung des Nachweises der Verwendung derselben zum Schiffbau in Jahresfrist gestattete. Da die Identität des eingeführten und wirklich verwendeten Eisens nicht festgehalten wurde, so entstand durch den Verkauf der Einfuhrvollmachten tatsächlich wieder eine Prämie für die Schiffbauer; die zollfreie Einfuhr aber rief einen so starken Widerspruch von seiten der Eisenhüttenbesitzer hervor, daß dieses ganze System des Veredlungsverkehrs, soweit vertragsmäßig nichts entgegenstand, durch das G. v. 30./I. 1872 wieder abgeschafft wurde, während andererseits die Einfuhr von im Auslande gebauten Schiffen mit enormen Zöllen belastet wurde. Nach einem abermaligen Versuche mit der zeitweiligen zollfreien Einfuhr ging man mit dem G. v. 29./I. 1881 zu einem allgemeinen System von Bau- und Fahrprämien über. Das auf zehn Jahre angenommene Gesetz wurde 1890 und 1892 provisorisch verlängert und dann durch das G. v. 30./I. 1893 ersetzt, das ebenfalls zehn Jahre gelten sollte und die Prämien teilweise erheblich erhöhte. Dieselben werden bezeichnet als Entschädigungen für die den Schiffbauern durch den Zolltarif und der Handelsmarine durch den Kriegsflottendienst auferlegten Lasten. Die Bauprämien betrugen jetzt für Dampf- und Segelschiffe aus Eisen oder Stahl 65 Fr. für die Tonne Bruttogehalt, bei hölzernen Schiffen von 150 und mehr Tonnen 40 Fr., bei kleineren 30 Fr., während das Gesetz von 1881 Sätze von 10, 20, 40 und 60 Fr. hatte. Dazu kommt noch eine Prämie für die Bewegungs- und Hilfsmaschinen von 15 Fr. (früher 12 Fr.) für jede 100 kg. Die Fahrprämien wurden nur für die große Fahrt und die internationale Küstenfahrt gewährt, mit Ausschluß der schon vom Staate subventionierten Linien, der für die Seefischerei und der für Vergnügungsfahrten bestimmten Schiffe. Auch wurden die im Auslande gebauten franzisierten Schiffe, die früher die halbe Prämie erhielten, jetzt ganz ausgeschlossen. Nach dem Gesetz von 1881 betrug die Prämie für 1000 Seemeilen Fahrt für alle Schiffe 1,50 Fr. für die Bruttotonne mit einer jährlichen Herabsetzung vom Bau an; das neue Gesetz erhöhte sie für Segelschiffe auf 1,70 Fr. mit einer von der Fertigstellung ab berechneten jährlichen Verminderung von 8 Centimes bei hölzernen und von 6 Centimes bei eisernen oder stählernen Schiffen; für Dampfschiffe aber betrug sie nur 1,10 Fr. mit jährlicher Verminderung um 6 bezw. 4 Centimes; sie wurde aber für diese um 25 % erhöht, wenn die Schiffe nach vorher vom Marineministerium genehmigten Plänen gebaut sind. Ein G. v. 7./IV. 1902 änderte diese Bestimmungen wieder ab: die im Auslande gebauten, unter französischer Flagge für große Fahrt oder internationale Küstenfahrt ausgegerüsteten Dampfer aus Stahl oder Eisen von mehr als 100 t Bruttogehalt erhalten eine „Ausrüstungsentschädigung“ von 5 bis 2 Centimes für die Tonne (mit der Tonnenzahl abnehmend) und für jeden Tag der offiziellen Indienststellung bis zu 300 Tagen im Jahr. Ferner aber sollen französische in Frankreich gebaute Schiffe von mehr als 100 t Gehalt eine Fahrprämie erhalten, die im ersten Jahre mit 1,70 Fr. für die Tonne und je 1000 Seemeilen Fahrt beginnt und für Dampfer und Segelschiffe in verschiedenen Stufen abnimmt. Im ganzen wird die Prämie auf 12 Jahre von der Franzisierung des Schiffes ab bewilligt.

Die in Frankreich gebauten Dampfer haben für jede Fahrt die Wahl, ob sie die Ausrüstungsentschädigung oder die Fahrprämie nehmen wollen. Für die nach dem Gesetz von 1893 behandelten Schiffe blieb dieses bis zum Ablauf der zwölfjährigen Periode in Kraft. Von den Segelschiffen, deren Bau nach dem 1./I. 1902 in Angriff genommen wurde, sollten im ganzen nur 45000 t zu den Prämien zuerst zugelassen werden. Die Dauer des neuen Gesetzes war auf 10 Jahre bestimmt, es erfuhr aber schon durch ein G. v. 18./IV. 1906 eine Abänderung. Die Fahrprämie wurde für in Frankreich und auswärts gebaute Schiffe unter französischer Flagge für lange Fahrt oder internationale Küstenfahrt auf die Form der Ausrüstungsentschädigung gebracht, indem gewisse, für die Dampfer mehrfach abgestufte durchschnittliche Leistungen für jeden Fahrtag während der Indienststellung gerechnet werden. S. den Art. „Dampfersubventionen" oben Bd. III S. 440. Bis zum Ablauf des Gesetzes von 1902 können für neue Dampfer und Segelschiffe die 1906 bewilligten Bauprämien jährlich nur bis zu einem Gehalt von 50000 bezw. 15000 t gewährt werden. Die Bauprämien können nur Schiffe erhalten, deren Körper, Maschinen und Kessel in Frankreich gebaut sind. In den Jahren 1881 bis 1889 wurden im ganzen an Bauprämien 23860768 Fr., an Fahrprämien 66607713 Fr., zusammen 90468481 Fr. oder durchschnittlich jährlich über 10 Mill. Fr. bezahlt. In den Jahren 1893 bis 1904 wurden im ganzen 76635000 Fr. an Bauprämien und auf Grund des Gesetzes von 1893 164704000 Fr. an Fahrprämien bezahlt. Die Ausrüstungsentschädigungen nach dem Gesetz von 1902 betrugen in den Jahren 1902 bis 1904 12572000 Fr. Die Summe der Bauprämien belief sich i. J. 1892 auf 2089000 Fr., erreichte 1902 die ungewöhnliche Höhe von 15254800 Fr., ging aber 1903 auf 5976000 Fr. zurück und stellte sich 1904 auf 8647800 Fr. Die Fahrprämien nach dem Gesetz von 1893 stiegen unausgesetzt von 6071800 Fr. i. J. 1893 bis auf 21713600 Fr. i. J. 1904; wozu in dem letzteren Jahre noch 7382600 Fr. Ausrüstungsentschädigungen auf Grund des Gesetzes von 1902 kommen. Im Jahre 1906 wurden für Segelschiffe auf Grund des Gesetzes von 1893 an Fahrprämien 14947996 Fr. und nach den verschiedenen Gesetzen überhaupt an Schiffahrtsprämien 34063430 Fr. bezahlt.

Die Grundlage der Schiffahrtsgewerbeordnung und -polizei wurde in Frankreich durch die berühmte Ordonnance de la marine von 1681 geschaffen, die auch für wichtige Punkte des Seehandelsrechtes maßgebend geblieben ist. Nach ihren Vorschriften konnte niemand Kapitän oder Führer eines Schiffes werden, der nicht wenigstens eine fünfjährige Fahrzeit nachgewiesen und eine besondere Prüfung bestanden hatte. Auch die Befähigung zum Dienste als Steuermann war an die Bedingung einer Prüfung und vorangegangener praktischer Tätigkeit geknüpft. Die neueste Regelung der Prüfungen der Kapitäne „au long cours" und der Küstenschiffer (maîtres au cabotage)[1]) ist durch das Dekret v. 2./X. 1880 erfolgt. Beide Prüfungen bestehen aus zwei gesonderten Abschnitten, einer praktischen und einer theoretischen Prüfung, zwischen denen noch eine praktische Dienstzeit liegt. Niemand kann zu der ersteren zugelassen werden, der nicht 24 Jahre alt ist und wenigstens 5 Jahre auf der See gefahren ist. Eine besondere Steuermannsprüfung besteht nicht mehr. Die Offiziere der größeren Schiffe haben meistens das (vom Ministerium ausgestellte) Diplom als Kapitäne „au long cours".

Nach dem Dekret v. 21./IV. 1882 kann nur ein (geborener oder naturalisierter) Franzose das Diplom als Kapitän oder Schiffsführer erhalten. Auch die Maschinisten der Dampfschiffe müssen Franzosen sein, und von dem ganzen Maschinenpersonal darf höchstens ein Drittel aus Fremden bestehen. Genauere Bestimmungen über diesen Punkt enthält das G. v. 7./IV. 1902.

Die Prüfung der Lotsen (pilots lamaneurs) war ebenfalls schon in der Ordonnanz von 1681 vorgeschrieben. Die spätere Regelung des Lotsenwesens beruht hauptsächlich auf dem Dekret v. 12./XII. 1806. S. den Art. oben Bd. VI S. 523 fg. — Die Rechtsverhältnisse der Matrosen sind hauptsächlich durch den Titel V des Handelsgesetzbuches geregelt. U. a. bestimmt Art. 270, daß ein Matrose, der nachweist, daß er ohne gegründete Ursache entlassen worden, von dem Kapitän eine Entschädigung verlangen kann im Betrage von einem Drittel der Heuer, wenn die Entlassung vor dem Antritt der Reise, und der ganzen Heuer, wenn die Entlassung während der Reise erfolgt ist. In keinem Falle darf der Kapitän einen Matrosen im Auslande entlassen. Nach dem Dekret v. 23./III. 1852 müssen sich auf jedem Schiffe in einem bestimmten Verhältnis zur Mannschaft Schiffsjungen befinden oder teilweise auch Leichtmatrosen (novices) im Alter von 16 bis 18 Jahren, die noch nicht die für Vollmatrosen vorgeschriebene Fahrzeit erfüllt haben. Disziplin und Strafrecht ist für die Handelsmarine durch das Dekret v. 24./III. 1852 geordnet. Qualifizierter Ungehorsam, Dienstverweigerung, Desertion werden mit Gefängnis bestraft; Koalition könnte leicht den Charakter eines „Komplots gegen die Autorität des Kapitäns" annehmen, das mit „reclusion", einer Zuchthausstrafe von mindestens fünfjähriger Dauer bedroht ist. — Alle Seeleute standen auch schon vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in naher Beziehung zur Kriegsflotte. Schon i. J. 1665 wurde teilweise und 1674 allgemein die Einziehung der Matrosen zur Kriegsmarine in eine feste Ord-

[1]) Unter „Cabotage" ist nur in der Geschäftssprache der Zollbehörden die Küstenfahrt von einem inländischen Hafen zum anderen zu verstehen, im Sinne der neueren Gesetzgebung bildet sie einfach den Gegensatz zu dem „long cours", der über gewisse, durch das G. v. 14./VI. 1854 bezeichnete geographische Grenzen hinausgeht. Außerdem ist aber durch das Dekret v. 20./III. 1852 noch eine kleine Küstenfahrt unter dem Namen „bornage" unterschieden, die von Schiffen mit weniger als 25 t Gehalt betrieben wird. Zur Führung eines solchen Fahrzeuges ist keine Prüfung, sondern nur der Nachweis einer wenigstens fünfjährigen Fahrzeit erforderlich.

nung gebracht, während bis dahin ein willkürliches System des „Pressens“ bestanden hatte. So entstand die „Inscription maritime“, die amtliche Einschreibung der ganzen seemännischen Bevölkerung in jedem Hafenbezirke und nach bestimmten Kategorieen (seit 1866: Schiffsjungen und Leichtmatrosen, Vollmatrosen, Küstenschiffsführer, Kapitäne für große Fahrt, Lotsen und außer Dienst stehende; früher waren auch die Schiffshandwerker und die Lehrlinge vom Alter von 12 Jahren an eingeschrieben).

Die Grundlage der gegenwärtigen Organisation bildet noch immer das G. v. 3. Brumaire IV., jedoch ist die Art der Ableistung der Dienstpflicht in der Flotte mehrfach abgeändert worden. Infolge dieser ihrer halbmilitärischen Stellung haben alle Seeleute auch Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Zu diesem Zwecke wurde schon unter Ludwig XIV. die Caisse des Invalides de la marine gegründet, die durch eine Ordonnanz v. 22./V. 1816 reorganisiert wurde. Sie erhält bestimmte Beiträge aus Staatsmitteln und von den Seeleuten selbst, außerdem fließen ihr verschiedene gelegentliche Einnahmen zu. Von den Bau- und Fahrprämien wurden nach dem früheren Gesetzen gewisse Prozentsätze zugunsten der Kasse abgezogen, nach dem Gesetz von 1906 aber wird dieser Beitrag durch einen weiteren direkten Staatszuschuß ersetzt. Aus diesen Mitteln werden auch andere Aufwendungen im Interesse der Seeleute gemacht, z. B. für die Anlegung von Herbergen, Stellenvermittelung usw. Auch ist die „Caisse des gens de mer“, die die Geldversendungen der Seeleute besorgt und die „Caisse des prises“ mit der eigentlichen Invalidenkasse verbunden. — Die Bureaux de l'inscription maritime wirken auch bei der Anwerbung und Entlassung der Seeleute mit, wenn auch nicht in der Weise der deutschen Seemannsämter. Der Kapitän hat die Anwerbung vorzunehmen (wobei die Vermittelung privater Agenten möglichst zu vermeiden ist) und die Angeworbenen dem Einschreibebureau vorzustellen, das sie in die rôle d'équipage (Musterrolle) einträgt. Die administrative Entlassung der Mannschaft, das Desarmement in der amtlichen Sprache, besteht aus den entsprechenden Eintragungen in die Matrikeln und der Erhebung der von den Seeleuten zu leistenden Abgaben für die Invalidenkasse, für welche die Reeder und Schiffsführer solidarisch haften. Im übrigen läßt dieses amtliche Desarmement, das bei den Küstenfahrern nicht nach jeder Fahrt, sondern nur einmal im Jahre stattfindet, das Privatverhältnis der Seeleute zu den Reedern unberührt. Die in Deutschland und England bestehende Registrierung ist durch die Immatrikulation der Schiffe ersetzt, die sowohl bei dem Bureau der Marineinskription als auch bei dem Zollamte des Hafens, zu dem das Schiff gehört, mit den vorgeschriebenen Angaben erfolgen muß. Für die amtliche Bestimmung des Tonnengehaltes, nach dem namentlich auch verschiedene Abgaben und Gebühren sich richten, hat das Dekret v. 24./VIII. 1872 die seit 1854 in England angenommene Methode eingeführt. Jedes Schiff unterliegt nach Vollendung des Baues einer amtlichen Besichtigung und ebenso (Code de Commerce art. 225) jedesmal vor der Aufnahme einer Ladung. Es darf nicht auslaufen ohne einen besonderen Entlassungsschein (congé), der ebenfalls zu den zahlreichen Schiffspapieren gehört, die der Kapitän mitführen muß. —

**4. Deutschland.** Von einer deutschen Schiffahrtspolitik kann eigentlich erst seit der Gründung des Deutschen Reiches die Rede sein. Die wesentlich stadtwirtschaftliche Politik der Hanse mußte sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. mehr und mehr vor den rücksichtslos vorgehenden großstaatlichen Seemächten zurückziehen, und die drei Städte, die schließlich als die einzigen Vertreter des verfallenen Bundes mit gewissen lockeren gemeinschaftlichen Beziehungen übrig blieben, Lübeck, Hamburg und Bremen, suchten einfach ihre rein kaufmännischen Lokalinteressen zu wahren, namentlich durch Verträge mit den ausländischen Staaten, bei denen nationaldeutsche Rücksichten nicht in Frage kamen. Die monopolistischen Traditionen blieben noch lange vorherrschend, wie sich dies an der Zähigkeit zeigte, mit der Hamburg noch im letzten Drittel des 17. Jahrh. an seinem Stapelrechte festhielt. Man verlangte nicht nur, daß alle abwärts und aufwärts fahrenden Schiffe in Hamburg löschen und laden sollten (jus constringendi), sondern stellte auch den Grundsatz auf, daß, wer keine Ladung bringe, auch keine zurücknehmen dürfe. Fremde sollten nicht unmittelbar mit Fremden handeln dürfen, sie sollten ihr Getreide nur an Bürger verkaufen und nur von Bürgern kaufen. Auch die Verhältnisse des Schiffergewerbes hatten noch ihren alten Zuschnitt; es bestand noch die Reihe-, Bört- oder Beurtfahrt, indem die Schiffer in bestimmter Folge und nach bestimmten Tarifsätzen nicht nur nach den Elbhäfen, sondern auch in Küstenfahrt nach Bremen, Emden und weiter fuhren. Andererseits allerdings fehlte es aber auch nicht an Fortschritten im Sinne der neueren Zeit, wobei besonders Holland als Muster diente: das Fahrwasser wurde in gutem Stande erhalten, für Leuchtfeuer, Tonnen und Baken gesorgt, das Lotsenwesen geregelt und die Seeversicherung mehr und mehr ausgebildet. Eine freiere Schiffahrtspolitik wurde erst durch die Konkurrenz Altonas erzwungen, das 1664 zum Freihafen erklärt worden war und dem Hamburger Stapel immer mehr Abbruch tat. Auch die Umgehung des Stapels über Harburg wurde immer häufiger. So erhoben sich lange Diskussionen über die Zweckmäßigkeit, auch Hamburg mit Freihafeneinrichtungen auszustatten, die aber erst 1713 zu einer Gewährung der Durchfuhr gegen einen geringen Zoll und erst 1727 zur Bewilligung des freien Transit für die nicht besonders ausgenommenen Waren führten. Die letzteren waren allerdings wichtig genug: Holz, Getreide, Wein, Branntwein, Essig. Auch war die Benutzung der Durchfuhrberechtigung allein den Bürgern und im Kontrakt stehenden Einwohnern vorbehalten. Die Zölle auf Getreide und einige andere wichtige Waren wurden 1747 und 1764 gänzlich aufgehoben. Uebrigens waren die Zölle, die unter verschiedenen Namen im 17. und 18. Jahrh. erhoben wurden, sehr mäßig. Im Jahre 1814 wurden sie zusammengezogen in einen einheitlichen Eingangszoll (außer den etwaigen

Acciseabgaben) von 1 1/2 und einen Ausfuhrzoll von 1/2 M. Kurant von 100 M. Banko (125 M. Kurant) Wert. Mehrere wichtige Waren blieben ganz frei, und die Transitfreiheit wurde für alle Speditionsgüter zur weiteren Beförderung über Hamburg auf Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung bewilligt, allerdings mit einer in der Regel nur dreimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Frist. Im Jahre 1839 wurde der Warenzoll bei der Einfuhr auf 1/2, bei der Ausfuhr auf 1/8 M. Kurant von 100 M. Banko herabgesetzt. Die Wertangabe fand, wie auch in Bremen und Lübeck, ohne Kontrolle auf Bürgereid statt. Der Schiffszoll war schon 1814 für Seeschiffe sehr niedrig gestellt worden und ersetzte nicht die im Interesse der Schiffahrt gemachten Aufwendungen. Differentialabgaben wurden auch von Staaten wie Spanien, die Hamburg nicht auf gleichem Fuße behandelten, nicht erhoben. Nach der Zollordnung von 1864 wurde der Eingangszoll auf 1/4 % herabgesetzt und der Ausfuhrzoll ganz aufgehoben. In Bremen fand erst 1824 eine bedeutende Herabsetzung der Zölle statt. In den vierziger Jahren wurde noch eine unbedeutende Transitabgabe und bei der Seeeinfuhr (die Landeinfuhr war frei) ein Zoll von 2/3 und bei der Ausfuhr ein solcher von 1/3 % des Wertes erhoben. Die Niederlage war für seewärts ein- und ausgehende Waren frei. Die Schiffahrtsgebühr (Tonnengeld) war niedrig, aber für die nicht vertragsmäßig den bremischen gleichgestellten fremden Schiffe doppelt so hoch als für diese. In bezug auf Hafengeld und sonstige Gebühren aber bestand kein Unterschied. Im Jahre 1862 wurden die Ein- und Ausgangszölle durch eine sog. Umsatzsteuer ersetzt. — In Lübeck fand erst 1834 eine den neueren Bedürfnissen des Handels entsprechende Zollherabsetzung statt: der Einfuhrzoll betrug fortan nur noch 1/2 % des Wertes, mit Ausnahme einer Anzahl von Gütern, für die ein weiterer, ebenso niedrig bemessener Gewichtszoll erhoben wurde. Die Ausfuhr und die Durchfuhr waren frei. Das Lastgeld war für die nicht vertragsmäßig gleichberechtigten Schiffen doppelt so hoch wie für die einheimischen, das Hafen- und Lotsengeld aber wurde gleichmäßig erhoben. Ueber die spätere Stellung der drei Hansestädte s. d. Art. „Freihäfen“ (oben Bd. IV S. 449 fg.). Was die auswärtigen Beziehungen der Hansestädte betrifft, so suchte sich Hamburg stets auf guten Fuß mit England zu stellen. Die Merchant Adventurers Company, die 1611 ihren „Court“ von Stade nach Hamburg verlegt hatte, nachdem sie mehrere Jahre dem (1598) gegen sie erlassenen kaiserlichen Ausweisungsmandat getrotzt hatte, erfreute sich dort noch im 18. Jahrh. besonderer Privilegien, namentlich einer bedeutenden Zollbegünstigung selbst gegenüber den Bürgern. England gewährte seinerseits einige Milderungen der Navigationsakte, wie die Erlaubnis, ungarischen Wein über Hamburg einzuführen. Hauptsächlich aber kam es den Hansestädten darauf an, daß sie als die natürlichen Ausfuhrhäfen von ganz Deutschland anerkannt wurden. In dem von den drei Freistädten gemeinschaftlich mit England abgeschlossenen Handelsvertrage v. 29./IX. 1825 war außer der beiderseitigen Gleichstellung der Schiffsabgaben für die Schiffe des anderen Teils mit den inländischen bestimmt, daß alle Waren, die aus den Hansestädten gesetzlich auf englischen Schiffen eingeführt oder auf solchen aus britischen Häfen ausgeführt werden könnten, auch auf hanseatischen Schiffen ein- oder ausgehen könnten, und zwar mit Gleichstellung in bezug auf Eingangszölle und Ausfuhrvergütungen; ferner daß alle Schiffe auch als hanseatische angesehen werden sollten, wenn bei Erfüllung der übrigen Bedingungen drei Viertel der Mannschaft aus hanseatischen Bürgern oder aus Angehörigen irgend eines anderen deutschen Bundesstaates bestänben. Andere gemeinschaftliche Verträge, die wesentlich die Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen betrafen, wurden von den Hansestädten geschlossen mit den Vereinigten Staaten (27./II. 1828), Preußen (4./X. 1828), Mexiko (7./IV. 1832), Venezuela (27./V. 1837), der Türkei (18./V. 1839). Ein Vertrag mit Brasilien lief 1839 ab und wurde nicht wieder erneuert. Mit Frankreich hatten die Hansestädte 1716 einen Vertrag geschlossen, der sie von dem Tonnengelde befreite und ihnen bei Kriegen zwischen Frankreich und dem Reiche Neutralität zuerkannte. Hamburg, das lange Zeit vorzugsweise französischen Zucker nach Deutschland einführte, verlor während des siebenjährigen Krieges die Gunst Frankreichs und brachte nicht ohne Schwierigkeit erst 1769 einen besonderen Vertrag für sich zustande, der 1789 auf zwanzig Jahre erneuert wurde und der namentlich auch jene beiden Zugeständnisse enthielt. Nach den Napoleonischen Kriegen wurden die Hamburger wie auch die anderen hanseatischen Schiffe dem französischen Tonnengelde und anderen Differentialabgaben unterworfen. Erst am 4./III. 1865 kam ein Gegenseitigkeits- und Meistbegünstigungsvertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten zustande, durch den die Differentialschiffahrtsabgaben teils aufgehoben, teils erniedrigt wurden, u. a. für die hanseatischen Schiffe auch das Tonnengeld in Algier auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Der französische Entrepotzuschlag aber blieb für die indirekt aus den Hansestädten eingeführten Waren bestehen, was aber die Gleichstellung der Flaggen nicht aufhob, da er auch bei der Einfuhr auf französischen Schiffen erhoben wurde. Hamburg und Bremen hatten auch noch mit verschiedenen anderen Staaten besondere Abmachungen in betreff der Gegenseitigkeit in den Schiffahrtsgebühren, teils durch förmliche Verträge, teils durch beiderseitige Deklarationen.

Der brandenburgisch-preußische Staat hatte noch im Anfange des 18. Jahrh. an der Ostsee trotz der Bestrebungen des Großen Kurfürsten nur eine untergeordnete Stellung. Der einzige größere Seehandelsplatz Königsberg war wegen der Isolierung Ostpreußens für den Hauptteil des Staates von geringer Bedeutung. Für diesen eröffnete sich erst durch die Erwerbung Stettins, die erst 1720 endgültig gesichert wurde, ein entwickelungsfähiger selbständiger Ausweg zur See, wenn auch der weiteren Ausdehnung des Stettiner Handels die Konkurrenz Danzigs, Lübecks, Stralsunds, Rostocks entgegenwirkte und der Sundzoll für ihn eine drückende Last bildete.

Dazu kam, daß die Peene, die damals allein zu benutzende, wenn auch ebenfalls ungenügende Ausfahrt aus dem Haffe, sich in schwedischen Händen befand und die Stettiner Schiffe jetzt den schwedischen gegenüber erheblich in Nachteil gesetzt wurden. Indes wurde schon unter Friedrich Wilhelm I. manches zur Hebung des Stettiner Handels versucht und getan, so namentlich eine Reform der Lizenten (Seezölle) und der sonstigen den Oderhandel belastenden Zölle und Abgaben. Besonders wichtig aber war die Vertiefung der Swine und der Hafenbau von Swinemünde, wozu unter Friedrich Wilhelm I. schon Vorarbeiten gemacht wurden, wenn die Ausführung auch erst unter Friedrich d. Gr. zustande kam. Auch die Gründung von privilegierten Handelsgesellschaften, nach den damaligen Zeitanschauungen das wirksamste Mittel zur Anteilnahme an dem großen Seeverkehre, kam unter Friedrich Wilhelm wieder auf die Tagesordnung, wenn auch die mit der Guinea-Kompagnie des Großen Kurfürsten gemachten Erfahrungen nicht ermutigend waren. Verschiedene Projekte wurden vorgelegt: nach einem derselben sollten in Stettin drei Gesellschaften errichtet werden, die eine für den westlichen, die andere für den östlichen Handel und die dritte für den Handel mit den Fischereierzeugnissen der Nordsee. Zustande kam jedoch zunächst nur die russische Kompagnie, die in den Jahren 1725 bis 1738 über Stettin bedeutende Quantitäten Tuch für die russische Armee ausführte, schließlich aber durch die englische Konkurrenz und die Ungunst der russischen Regierung vernichtet wurde. Unter Friedrich d. Gr. brachte die Erwerbung Ostfrieslands (1744) dem Gedanken einer aktiven Schiffahrts- und Seehandelspolitik neue Nahrung und der Hafen von Emden trat eine Zeitlang in den Vordergrund als Sitz einer asiatischen (nach China Handel treibenden) und einer bengalischen Gesellschaft (s. d. Art. „Ostindische Handelsgesellschaften“ oben Bd. VI S. 948). Die erstere hielt sich einige Jahre und liquidierte ohne großen Verlust; die letztere aber nahm ein rasches unglückliches Ende, und auch eine freie Vereinigung, die sich für den ostindischen Handel 1782 in Emden bildete, hatte keinen dauernden Erfolg. Die Eifersucht Englands und Hollands arbeitete natürlich allen diesen Versuchen entgegen. Prinzipiell konnte man allerdings preußischen Schiffen nicht das Recht bestreiten, mit China und anderen freien asiatischen Mächten in direkten Verkehr zu treten, aber man fand immer allerlei Vorwände zu Schikanen und Uebergriffen. Namentlich nahm England das Recht in Anspruch, alle Schiffe anzuhalten und die etwa auf ihnen befindlichen englischen Matrosen wegzuführen. Auch wollten beide Seemächte nicht dulden, daß englische oder holländische Untertanen Schiffe mit preußischen Pässen nach Asien führten. — Im Jahre 1769 erteilte Friedrich auch ein Octroi für eine Heringsfanggesellschaft zu Emden. Zwei Grönlandsgesellschaften für den Walfischfang waren dort schon vorher selbständig entstanden, von denen aber nur die zweite es auf eine längere — zwölfjährige — Dauer brachte (bis 1757), während die andere mit Bankerott endigte. Auch die Seehandlungsgesellschaft (s. d. Art.) ist als eine ursprünglich wirklich für Schiffahrt und Seehandel bestimmte Schöpfung Friedrichs zu erwähnen. Trotz solcher Bemühungen im Interesse der maritimen Entwickelung Preußens ließ sich Friedrich doch nicht verleiten, über gewisse Grenzen hinauszugehen und gar zu weitgreifenden Plänen, wie etwa denen des berühmten Franzosen Mahé de la Bourdonnaie, zuzustimmen. Als handelspolitischer Erfolg verdient der Vertrag mit Frankreich v. 14./II. 1753 verzeichnet zu werden, der den preußischen Schiffen die Befreiung von dem französischen droit de fret (das damals, bei Ein- und Ausfuhr und noch mit einem Zuschlag erhoben, 115 Sous für die Tonne betrug) gewährte, deren sich ihre Konkurrenten, die Holländer und Hanseaten erfreuten. Beibehalten wurde es nur für den Fall der Küstenschiffahrt von einem französischen Hafen zum anderen. Seinerseits stellte Preußen die französischen Schiffe in bezug auf Last- oder Tonnengeld den eigenen gleich. — Unter Friedrich Wilhelm II. bildete die Erwerbung Danzigs (1793) eine wertvolle Vervollständigung des preußischen Küstenbesitzes, und unter Friedrich Wilhelm III. erlangte Preußen auf kurze Zeit durch den freilich immer nur prekären Besitz Hannovers Aussichten auf eine maßgebende Stellung an der Nordsee. Die Katastrophe von Jena machte diese aber bald zunichte, und durch die darauffolgende Kontinentalsperre wurde die preußische Reederei auf ein Drittel ihres früheren Bestandes herabgedrückt. In der neuen Friedensperiode war endlich die preußische Herrschaft über ganz Pommern ausgedehnt, doch kam die Verordn. v. 11./VI. 1816 über die Aufhebung der Wasser- und Binnenzölle dieser Provinz am wenigsten zugute, da der Stettiner Lizent und der Swinemünder Fürstenzoll (in einen Satz zusammengezogen) und auch der Demminer Zoll an der Peene beim Eingange noch beibehalten wurden. Nachdem die handelspolitischen Verhältnisse durch den Tarif von 1818, der keine Flaggenzuschläge enthielt, geordnet waren, ging man auch nicht ohne Energie in der auswärtigen Schiffahrtspolitik vor, namentlich in der Absicht, Vergeltung gegen England zu üben, das noch immer die Einfuhr einiger wichtiger Produkte aus deutschen Häfen verbot. Durch Kabinettsordre v. 20./VI. 1822 wurde mit Rücksicht auf die üble Lage der preußischen Reederei und auf die ungünstige Behandlung der preußischen Schiffe im Auslande — während man in Preußen immer den Grundsatz „einer mäßigen Abgabenbelegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waren in fremden und inländischen Schiffen“ beobachtet habe — angeordnet, daß die Küstenschiffahrt von einem preußischen Hafen zum anderen ausschließlich den inländischen Schiffen vorbehalten sei und daß von den Schiffen der Nationen, welche die preußischen nicht vertragsmäßig oder auf andere Veranlassung des inländischen oder denen der meistbegünstigten Nation gleich behandeln, ein Zuschlag zu der bisherigen Hafenabgabe, der für vollbeladene Schiffe 2 Tlr. für die Last beim Eingange und 1 Tlr. beim Ausgange betrug, zu erheben sei. Der Ertrag dieses Zuschlages sollte zum Besten der Reederei verwendet werden; auch sollten

alle Transporte für Rechnung des Staates vorzugsweise inländischen Schiffe übertragen werden. Die erste Wirkung dieser Verordnung war das Einlenken Englands (s. o. S. 261), das schon am 2./IV. 1824 mit Preußen einen Gegenseitigkeitsvertrag schloß, nach dem die Schiffe des anderen Teiles keine anderen Abgaben zu entrichten hatten als die inländischen und für alle Waren, die gesetzlich auf Schiffen des einen Landes nach oder aus dem anderen ein- oder ausgeführt werden konnten, dieselben Zoll- und Rückvergütungssätze auch bei dem Transporte durch Schiffe des anderen Landes gelten sollten. Durch eine Kabinettsordre v. 20./V. 1826 wurde England allgemein auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt, nachdem es sich bereit erklärt hatte, unter dieser Bedingung die Vorteile des Gesetzes 6 Georg IV. c. 114 (nach welchem fremde Schiffe Landeserzeugnisse auch nach den britischen Kolonieen ausführen und Waren von dort ausführen konnten) auch Preußen zuzugestehen. Auch die übrigen Handelsverträge jener Periode hatten als Hauptinhalt die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in bezug auf Schiffahrtsabgaben und Zölle. Solche wurden damals geschlossen mit Schweden, Brasilien, den Hansestädten (s. o.), den Vereinigten Staaten (v. 1./V. 1828, ein Meistbegünstigungsvertrag, der nie gekündigt und daher bis in die neueste Zeit noch als geltend angesehen wurde, und zwar für das Deutsche Reich) und Mexiko (1831 von Preußen und Sachsen geschlossen). Der Zollverein in seiner ersten vorläufig abgeschlossenen Gestalt (1834) hatte keine andere Küstenstrecke als die preußische, da die übrigen Bundesstaaten an der Ost- und Nordsee ihm nicht angehörten. Auch wurden später noch preußische Schiffahrtsverträge geschlossen, so namentlich der Vertrag mit den Niederlanden v. 3./VI. 1837, der die beiderseitigen Seeschiffahrtsabgaben (in den europäischen Häfen) gleichstellte und auch beiderseitige Konzessionen für die Rheinschiffahrt enthielt. Besondere Verträge, hauptsächlich die Schiffahrt betreffend, schloß Preußen ferner noch 1839 mit Griechenland, 1844 mit Portugal, 1846 (nach einem früheren von 1818) mit Dänemark. Die Berechtigung zu solchen selbständigen Vereinbarungen war den Einzelstaaten im Zollvereinsvertrage von 1833 ausdrücklich vorbehalten worden, doch sollte jeder in dieser Art vorgehende Staat den übrigen Vereinsstaaten die betreffenden Verträge vor der Ratifikation mitteilen, auf die Interessen derselben Rücksicht nehmen und ihnen womöglich die erlangten Vorteile ebenfalls zuwenden. Meistens wurde auch in den von Preußen geschlossenen Verträgen den übrigen Staaten der Beitritt ausdrücklich vorbehalten. Zollvereinsverträge, die für die Schiffahrt von Bedeutung waren, kamen in der älteren Periode noch zustande mit England (v. 2./III. 1841), der Türkei (v. 22./X. 1840), den Niederlanden (v. 31./XII. 1851, mit wesentlichen Erleichterungen der Schiffahrtsabgaben, noch immer in Kraft stehend). Mit dem 1./I. 1854 erfuhr der Zollverein eine wichtige Erweiterung durch den Beitritt von Hannover und Oldenburg. Die internationalen Schiffahrtsverhältnisse wurden dadurch wenig berührt, zumal beide Staaten sich England gegenüber auf den durch den preußisch-englischen Vertrag von 1824 gegebenen Fuß gestellt hatten. Das Uebergewicht der Nordseehäfen, namentlich Hamburgs, über die der Ostsee trat in der Periode der Eisenbahnen immer mehr hervor, insbesondere wurde Lübeck allmählich zu einer bloßen Filiale von Hamburg. Eine erhebliche Erleichterung wurde dem Ostseehandel durch die Aufhebung des Sundzolles (v. 1./IV. 1857 ab) zu teil. Dieser Zoll, der übrigens nicht nur im Sunde, sondern auch in den beiden Belten erhoben wurde, bestand schon im 13. Jahrh. und wurde anfangs nur von den Schiffen, später aber auch nach besonderen Tarifen von den Waren erhoben. Die Hansestädte und die Niederlande erfreuten sich nach dem Tarife von 1559 bedeutender Begünstigungen. Bei dem Friedensabschlusse von 1645 zwischen Holland und Dänemark wurden die Zollsätze für eine große Anzahl aufgezählter Artikel vereinbart, und dieser Tarif (i. J. 1701 durch Vertrag mit Holland dahin ergänzt, daß für die nicht aufgezählten Artikel 1% des Wertes zu zahlen sei) blieb auch später die Norm für die von den Schiffen der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten zu entrichtenden Abgaben, so z. B. noch in der Vereinbarung mit England vom Jahre 1841. Der Anstoß zur Aufhebung dieses lästigen Handelshindernisses ging von den Vereinigten Staaten aus, die sich weigerten, den Zoll weiter zu tragen, aber zur Leistung einer Entschädigung an Dänemark bereit waren. Nach einigem Sträuben von seiten Dänemarks kam zwischen den beteiligten Staaten am 14./III. 1857 ein Vertrag über die Ablösung des Zolles zustande, wonach Dänemark von den übrigen Kontrahenten eine Entschädigung von 30476000 Rigsdalers (zu 2 1/4 M.) erhielt, sich aber dafür verpflichtete, in seinen Gewässern die Leuchtfeuer und sonstigen Schifffahrtsanstalten in gutem Stande zu erhalten und für die angemessene Verbesserung derselben zu sorgen, den Lotsendienst gehörig zu überwachen, die Lotsengebühren nur im Interesse der Schiffahrt zu erhöhen und fremden wie einheimischen Unternehmern die Schleppschiffahrt im Sunde und beiden Belten zu gestatten. Von der Ablösungssumme kamen auf Preußen 4440027 Rigsdalers, auf Mecklenburg 373663 Rigsdalers, auf Lübeck 102996 Rigsdalers, auf Hamburg 107127 Rigsdalers, auf Bremen 218875 Rigsdalers, auf Hannover 123387 Rigsdalers, auf Großbritannien 10126855 Rigsdalers, auf Rußland 9739993 Rigsdalers, auf Schweden 1590503 Rigsdalers, auf Holland 1408060 Rigsdalers, auf Frankreich 1219003 Rigsdalers. — Ueber den 1861 abgelösten Stader Zoll s. den Art. „Elbschiffahrt“ oben Bd. III S. 926/27. — Schiffahrts- und Handelsverträge nach dem älteren Typus schloß der Zollverein noch mit Mexiko (10./VII. 1855), Bremen (26./I. 1856, u. a. die Suspension der Weserzölle betreffend), Uruguay (23./VI. 1856), Argentinien (19./IX. 1857), Paraguay (1./VIII. 1860), Chile (1./II. 1862), ferner auch mit Persien, Siam, China, Japan. Eine neue Aera der Handelsverträge begann dann mit dem Vertrage mit Frankreich v. 2./VIII. 1862, an den sich ein Schiffahrtsvertrag unter demselben Datum anschloß. Nach diesem Vertrage behielt sich Frankreich

vor, solange in den Zollvereinsstaaten auch die inländischen Schiffe ein Tonnengeld entrichten müßten, von diesen Schiffen 1 Fr. von der Tonne zu erheben; im übrigen wird den beiderseitigen Schiffen die nationale Behandlung zu teil; in den französischen Kolonieen erhalten die zollvereinsländischen Erzeugnisse die Meistbegünstigung, und in Algier haben die direkt aus heimatlichen Häfen kommenden zollvereinsländischen Schiffe an Tonnengeld nur den ermäßigten Satz von 2 Fr. zu zahlen. Mit Belgien wurde neben dem Handelsvertrag ein besonderer, noch geltender Schiffahrtsvertrag am 28./III. 1863, mit England ein solcher am 16./VIII. 1865 abgeschlossen. Die Ereignisse von 1866 brachten endlich auch Mecklenburg und Schleswig-Holstein in den Zollverein. Mecklenburg-Schwerin hatte noch kurz vorher im Einverständnis mit Strelitz einen Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen (v. 9./VI. 1866), in dem u. a. die Gleichstellung der Schiffe des einen Teiles mit denen des anderen festgesetzt war, während Mecklenburg damals von den nichtbegünstigten Flaggen Differentialtaxen erhob. Dieser Vertrag, der namentlich auch einen sehr niedrigen Weinzoll zugunsten Frankreichs festsetzte, stand der definitiven Verschmelzung Mecklenburgs mit dem Zollverein einige Zeit im Wege, da Frankreich sich erst 1868 zum Aufgeben desselben entschloß.

Im Deutschen Reiche bilden nach Art. 54 der Verfassung die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine und mehrere die Schiffahrt betreffende Punkte sind ausdrücklich unter die Kompetenz des Reiches gestellt. Der protektionistischen Schiffahrtspolitik hat sich jedoch das Reich fast gänzlich enthalten. Es werden keine Flaggenzuschläge oder sonstige Differentialabgaben erhoben, und der i. J. 1881 aufgetauchte Vorschlag eines Unterscheidungszolles zuungunsten der indirekten Einfuhr hat keinen Anklang gefunden. Nur die Küstenfrachtfahrt von einem deutschen Hafen zum anderen ist durch das G. v. 22./V. 1881 prinzipiell ausschließlich den deutschen Schiffen vorbehalten, kann jedoch durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch ausländischen Schiffen eingeräumt werden. Mehreren Staaten hatte Preußen schon 1855 auf Grund der Gegenseitigkeit für seine Küsten dieses Recht zugestanden. Von Reichs wegen ist dies geschehen durch V. v. 24./XII. 1881 zugunsten Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Großbritanniens, Italiens, Schwedens und Norwegens, da diese Staaten der deutschen Flagge das gleiche Recht zugestehen. Vertragsmäßig steht das Recht der Küstenfahrt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers von demselben Tage auch Oesterreich-Ungarn und Rumänien zu, abgesehen von Siam und Tonga. Die Niederlande erhielten auf Grund der bewilligten Gegenseitigkeit dieselbe Berechtigung durch V. v. 1./VI. 1886, und nach den Handels- und Schiffahrtsverträgen kommt sie auch mehreren außereuropäischen Staaten vermöge der allgemeinen Meistbegünstigung auch in Schiffahrtsangelegenheiten zu, was indes für die Fahrt an den deutschen Küsten kaum eine praktische Bedeutung hat. Die nach dem Frankfurter Frieden für Frankreich geltende Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Schiffahrt, für diese ist vielmehr der Vertrag von 1862 wieder in Kraft gesetzt worden, und da Frankreich die fremden Schiffe von der Küstenfahrt ausschließt, so widerfährt seinen Schiffen an den deutschen Küsten das gleiche. Die vom Reiche in der neueren Zeit abgeschlossenen Handelsverträge sind größtenteils auch Schiffahrtsverträge. — Mit mehreren Staaten hat das Deutsche Reich auch Verträge über die beiderseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute abgeschlossen. So mit Dänemark (v. 31./III. 1885), Frankreich v. 16./V. 1880), [nebst einer späteren Vereinbarung (1885) über die Auslieferung von Heuerguthaben und Effekten der dem einen Lande angehörenden und auf Schiffen des anderen angemusterten Seeleute], mit Großbritannien (v. 27./V. 1879), mit Oesterreich-Ungarn (v. 10./XI. 1889), mit Schweden und Norwegen (v. 31./V. 1881). Noch zahlreicher sind die Vereinbarungen über die Anerkennung der Schiffsvermessungen, die also dadurch auch in dem anderen Lande für die Hafengebühren und die sonstigen nach dem Tonnengehalte bestimmten Abgaben maßgebend werden.

Der Zoll auf hölzerne See- und Flußschiffe wurde erst durch das G. v. 17./V. 1870, der auf eiserne Seeschiffe und zu Seeschiffen gehörigen Utensilien, Anker, Dampfkessel, Dampfmaschinen, durch das G. v. 7./VII. 1873 aufgehoben. Jedoch hatte Preußen sich 1841 den übrigen Zollvereinsstaaten gegenüber vorbehalten, in den preussischen Seehäfen Schiffe zollfrei oder zu einem ermäßigten Satze einzuführen, und von diesem Vorbehalt auch Gebrauch gemacht, wie andererseits nach der von Baden und Bayern vertretenen Interpretation der Rheinschiffahrtsakte von 1831 die auf dem Rheine bleibenden, im Auslande gebauten Schiffe zollfrei waren. Nach der Einführung des Roheisenzolles beantragte Preußen die Gewährung einer Schiffbauprämie in Form einer Zollvergütung für das verwendete Eisen ohne Nachweis der wirklichen Einfuhr desselben. Da dieser Vorschlag vom Zollverein nicht angenommen wurde, bewilligte Preußen 1848 seinerseits für hölzerne Seeschiffe derartige Bauprämien, die allerdings die wirkliche Belastung nicht ausglichen, In dem Zollvereinsvertrag vom 4./IV. 1853

wurde dann für Seeschiffe eine Vergütung des Zolles auf die metallenen Schiffbaumaterialien gewährt, unter der Voraussetzung der wirklichen Einfuhr aus dem Auslande und des Nachweises der Verwendung, abgesehen von besonderen Bestimmungen über die nicht speziell nachweisbaren metallenen Materialien bei Holzschiffen. Auf Flußschiffe fanden diese Bestimmungen keine Anwendung, und für eiserne Schiffe dieser Art blieb auch nach dem erwähnten Gesetz von 1873 ein Zoll von 8% bestehen, der aber wegen der Zollfreiheit der Schiffe auf den konventionellen Flüssen kaum praktische Bedeutung hatte. Das Zolltarifgesetz v. 15./VII. 1879 gewährte die Zollfreiheit für alle Schiffe und für alle Schiffsdampfmaschinen und -dampfkessel, ferner auch für alle Materialien (nicht bloß metallene) zum Bau von Seeschiffen( nicht aber auch von Flußschiffen. Das Zolltarif-G. v. 25./XII. 1902 hat diese Begünstigungen beibehalten.

Im allgemeinen sind Prämien und ähnliche direkte Unterstützungen der deutschen Schiffahrt nur in geringem Maße zugewendet worden, was indes nicht verhindert hat, daß die deutsche Handelsmarine im Weltverkehr die zweite Stelle einnimmt und die mit reichlichen Mitteln unterstützte französische Marine in jeder Hinsicht übertrifft. So hatte auch der Walfischfang von Hamburg und Bremen aus im 17. und 18. Jahrh. ohne alle künstliche Beihilfe eine bedeutende Ausdehnung erlangt, und noch in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts nahm er besonders von Bremen aus in Verbindung mit dem Robbenschlag wieder einen beträchtlichen Aufschwung, obwohl die Zollverhältnisse ihm sehr ungünstig waren. In Bremen mußte der von bremischen Schiffen gewonnene Tran denselben Zoll zahlen wie der fremde, und bei der Einfuhr nach dem Zollvereine mußten die hanseatischen Seefischereierzeugnisse ebenfalls als fremde verzollt werden, während die vereinsländischen frei eingingen. Der Rückgang der arktischen Fischerei in der neusten Zeit beruht auf allgemein wirkenden Ursachen und kann nicht durch künstliche Mittel gehemmt werden. In betreff der von Reichs wegen getroffenen Maßregeln zur Förderung der Hochseefischerei s. d. Art. „Seefischerei“. Ueber die dem Norddeutschen Lloyd gewährten Subventionen s. d. Art. „Dampfersubvention“ oben Bd. III, S. 440. — Für die Seewarte und die mit derselben in Verbindung stehenden Observatorien sind im Etat der Marineverwaltung einige 100 000 M. ausgesetzt. Zur Vorbereitung für die Steuermanns- und Schifferprüfung gibt es in Preußen 12 Navigationsschulen (in Pillau, Danzig, Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Leer, Timmel, Papenburg) und 8 besondere Vorschulen. Außerhalb Preußens bestehen staatliche Navigationsschulen in Wustrow, Rostock, Elsfleth, Hamburg, Bremen und Lübeck. In Preußen bestand schon früher eine Schule für Seedampfermaschinisten in Flensburg, zu der 1900 eine zweite in Stettin gekommen ist.

Die Gewerbeordnung der Seeschiffahrt beruht hauptsächlich auf der Seemannsordnung, die zuerst durch ein G. v. 27./XII. 1872 erlassen wurde, jetzt aber durch ein neues v. 2./VI. 1902 ersetzt ist.

Verschiedene Abänderungen des Gesetzes von 1872 waren schon 1892 namentlich im Interesse der Schiffsmannschaft im Reichstage angeregt und auch von der Reichsregierung mit Rücksicht auf die wesentliche Umgestaltung der Schiffahrtsverhältnisse, das zunehmende Uebergewicht der Dampfer über die Segelschiffe und die fortschreitende Entwickelung der großen regelmäßigen Dampferlinien als nötig anerkannt. Der deutsche nautische Verein beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage, und nachdem die technische Kommission für Seeschiffahrt ihre vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen und insbesondere auch Vertreter des untergeordneten seemännischen und Maschinenpersonals vernommen hatte, wurde im März 1900 dem Reichstag der Entwurf einer neuen Seemannsordnung nebst drei diese ergänzenden Gesetzentwürfen vorgelegt. In dem größten Teil seines Inhalts stimmt das neue Gesetz mit dem früheren überein, doch enthält es manche neue Bestimmungen, die den Arbeitnehmern zugute kommen. Ein Deutscher darf nicht vor vollendetem 14. Lebensjahr als Schiffsmann zugelassen werden. Jeder Schiffsmann hat sich vor einem Seemannsamte auszuweisen und erhält von demselben ein Seefahrtsbuch. Im Auslande dienen die Konsulate als Seemannsämter. Der Heuervertrag braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, aber dem Schiffsmann ist von dem Kapitän oder dem Vertreter der Reederei ein Heuerschein auszustellen. Die Anmusterung ist die Verlautbarung des mit dem Schiffsmann abgeschlossenen Heuervertrags vor dem Seeamt. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte als Musterrolle ausgefertigt, die eine Reihe von vorgeschriebenen Angaben über das Schiff, den Schiffer und jeden Schiffsmann enthalten, auch ersichtlich machen muß, was dem Schiffsmanne für den Tag an Speise und Trank gebührt. Der Schiffsmann, der sich nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, kann durch das Seemannsamt zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Die Schiffsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Schiffsleute. Das Verhältnis zwischen den Offizieren verschiedener Dienstzweige wird von dem Reeder oder dem Schiffer festgesetzt; auf Dampfschiffen ist jedoch der wachthabende Steuermann stets Vorgesetzter des wachthabenden Maschinisten. Der Schiffer kann die Ausübung der ihm zustehenden Disziplinargewalt auf die

Schiffsoffiziere übertragen. Die Musterung auf Zeit) die auf den großen Dampferlinien die Regel bildet) wird neben der Musterung für die Reise, von der in den früheren Vorschriften fast ausschließlich die Rede ist, eingehender berücksichtigt. Andere neue Bestimmungen betreffen die Regelung der Arbeitszeit im Hafen (übrigens mit Beibehaltung der Normalzeit von 10 Stunden und von 8 Stunden in den tropischen Gebieten), des Lohnes für die Ueberstunden, der Ruhezeit im Hafen und auf der Fahrt, der Verpflichtung zur Sonn- und Feiertagsarbeit, ferner die Sicherstellung des Schiffsmannes vor Entziehung seines Arbeitsverdienstes durch Dritte und vor Uebervorteilung bei der Lohnzahlung. Auch die Ansprüche der Schiffsleute in Erkrankungsfällen und bei vorzeitiger Entlassung sowie bei der Rückbeförderung werden den heutigen Verhältnissen besser angepaßt; ebenso die Fälle, in denen jeder Teil zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt ist. Erweist sich der Schiffsmann nach Antritt der Reise zu dem Dienste, zu dem er sich verheuert hat, als untauglich, so kann er, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabgesetzt und die Heuer entsprechend verringert werden. Bleibt das Schiff länger als 2 Jahre auswärts, so tritt, wenn nichts anderes ausgemacht ist, mit dem 3. Jahre eine Erhöhung der (nach Zeit bedungenen) Heuer ein, indem der Schiffsjunge die Heuer eines Leichtmatrosen, dieser die des Vollmatrosen, dieser und die übrige Schiffsmannschaft ein Fünftel über den ursprünglichen Betrag erhält. Im 4. Jahre findet eine abermalige Erhöhung statt. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses findet die Abmusterung, wenn nichts anderes vereinbart ist, vor dem Seemannsamte des Hafens statt, in dem das Schiff liegt, oder nach Verlust des Schiffes vor demjenigen, das zuerst angegangen werden kann. Die Seemannsämter sind verpflichtet, die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft zu versuchen, insbesondere bei Gelegenheit der Abmusterung. Vor einem fremden Gerichte darf der Schiffsmann den Schiffer nicht belangen. Ueber den Anspruch des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung nach dem Ausreisehafen enthält die Seemannsordnung besondere Bestimmungen. Eine Ergänzung derselben bildet das von demselben Tage datierte Gesetz über die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, nach welchem jedes deutsche Kauffahrteischiff, das von einem ausländischen Hafen nach einem deutschen oder einem Hafen der Nachbarländer fährt, verpflichtet ist, hilfsbedürftige deutsche Seeleute aus dem Auslande auf schriftliche Anweisung eines Seemannsamtes (Consulates) gegen Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Die Disziplinargewalt des Kapitäns und seiner Vertreter ist durch eine Reihe von Vorschriften geregelt. Außerdem aber enthält das Gesetz zahlreiche Strafbestimmungen, so gegen diejenigen, die sich nach Abschluß des Heuervertrags dem Dienste entziehen, die nach Antritt des Dienstes ihn nicht fortsetzen oder mit der empfangenen Heuer entweichen. Im letzteren Falle ist nach § 298 des Strafgesetzbuchs 1 Jahr Gefängnis angedroht. Ebenso hoch ist die Strafe für Gehorsamverweigerung auf Verabredung mehrerer und für die Rädelsführer steigt sie in solchen Fällen auf 3 Jahre. Die vom Abgeordneten Auer 1895 beantragte Koalitionsfreiheit konnte den an Bord im Dienst stehenden Schiffsleuten natürlich nicht gewährt werden. Für die Schiffsleute am Lande aber besteht ebensowenig ein Koalitionsverbot wie für andere Arbeiter. Selbst wenn der Schiffsmann unter Heuervertrag und demnach unter der Seemannsordnung steht, ist ihm am Lande die Beteiligung an Verabredungen und Vereinigungen zur Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nicht grundsätzlich verboten, aber die Ausübung dieser Befugnis kann durch den Schiffer verhindert werden, weil der Schiffsmann ohne dessen Erlaubnis nach der Seemannsordnung das Schiff nicht verlassen darf. Es würde sich also darum handeln, ob dem Schiffer das Recht verbleiben soll, diese Erlaubnis lediglich zu dem Zwecke zu versagen, die Schiffsleute an der Beteiligung an Vereinigungen von Fachgenossen zu verhindern. — Die drei übrigen gleichzeitig erlassenen Gesetze betreffen eine neue Fassung des G. v. 27./XII. 1872 über die Rückbeförderung hilfsbedürftiger Seeleute mit Ergänzungen namentlich in bezug auf die Straffälligen, die Abänderung und Ergänzung mehrerer Artikel des Handelsgesetzbuchs vom 10./V. 1897 zum Zwecke der Anpassung derselben an den Entwurf der neuen Seemannsordnung und die Regelung der Stellenvermittelung für Schiffsleute, durch welche die Ausbeutung derselben durch die sog. Heuerbaase möglichst verhindert werden soll. Für den Betrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung soll die Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich sein, die zu versagen ist bei tatsächlich nachgewiesener Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden und wenn derselbe gewerbsmäßig Wohnungsvermietung, Gast- und Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffer oder das Geldwechsler- oder Pfandleihgeschäft betreibt. Die Stellenvermittler haben nach Vorschrift der Landesregierungen ihre Bücher zu führen, und für ihre Gebühren, die je zur Hälfte von dem Reeder und vom Schiffsmann zu bezahlen sind, werden obrigkeitliche Taxen aufgestellt.

Die Unfallversicherung der Seeleute ist durch das G. v. 13./VII. 1887 besonders geregelt. Nach dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung sind die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt ebenfalls vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versicherungspflichtig.

Was die Qualifikation der Schiffsführer und Schiffsoffiziere betrifft, so bestimmt § 31 der G.-O., daß Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten von Seedampfschiffen und Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Die näheren Vorschriften hat der Bundesrat zu erlassen, und es ist dies in betreff der Seeschiffer und Seesteuerleute zuerst durch die Bekanntmachung v. 25./IX. 1869 und dann durch mehrere folgende, zuletzt durch die v. 14./III. 1906 geschehen. Es wird unterschieden zwischen Küstenfahrt, Kleiner Fahrt und Großer Fahrt. Die erstere wird nicht in dem

engeren zollgesetzlichen Sinne gefaßt, sondern geographisch abgegrenzt und kann sich an der russischen Küste bis Windau, an der holländisch-belgischen bis Antwerpen erstrecken. Doch werden als Küstenfahrer, außer den Schleppdampfern, nur Segelschiffe von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraum angesehen. Die Schiffer dieser Kategorie brauchen keine Prüfung abzulegen, sondern erhalten das Befähigungszeugnis auf Grund des Nachweises einer mindestens fünfzigmonatlichen Fahrzeit auf Seefahrzeugen nach vollendetem 15. Lebensjahre. Als kleine Fahrt gilt diejenige, die in Schiffen von weniger als 400 Kubikmetern Bruttoraum in einem weiteren Gebiete der Nord- und Ostsee betrieben wird, als große Fahrt diejenige, die über dieses Gebiet hinausgeht oder mit Schiffen von mehr als dem eben angegebenen Raumgehalte betrieben wird. Die Zulassung als Seeschiffer für kleine Fahrt ist abhängig von dem Nachweis einer mindestens 60 monatlichen Fahrzeit nach vollendetem 15. Lebensjahre und dem Bestehen einer Prüfung vor einer Kommission (von 3 Mitgliedern), wie sie an jedem Sitze einer öffentlichen Navigationsschule besteht. Die Prüfung ist eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Für die kleine Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen genügt nach den Bekanntmachungen v. 12./III. 1885 u. v. 15./VI. 1888 der Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit, ist also keine Prüfung erforderlich. Zur Zulassung als Steuermann ist eine mindestens 45 monatliche Fahrzeit mit gewissen näheren Bestimmungen nach dem vollendeten 15. Lebensjahre und das Bestehen der Steuermannsprüfung erforderlich, die an den Sitzen der öffentlichen Navigationsschulen vor den aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommissionen stattfindet, die auch die Prüfung der Schiffer für große Fahrt abnehmen. Wer die Befähigung als Steuermann besitzt, kann auch das Gewerbe als Schiffer für kleine Fahrt betreiben. Schiffe von 250 und mehr Kubikmeter Bruttoraum müssen auf großer Fahrt immer einen Steuermann mitführen. — Zur Prüfung der Schiffer für große Fahrt kann nur zugelassen werden, wer nach der Zulassung als Steuermann wenigstens noch 24 Monate als solcher oder als Schiffer für kleine Fahrt zur See gewesen ist und die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Zeit nachweist. Die Prüfung ist, wie auch die Steuermannsprüfung, eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Wie weit die Offiziere und Deckoffiziere der Kriegsmarine als Schiffer oder Steuermänner eintreten können, ist besonders festgestellt. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die nötige Anzahl Inspektoren. Der Befähigungsnachweis für die Maschinisten der Seedampfer ist durch das G. v. 11./VI. 1878 eingeführt und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30./VI. 1879 und mehrere folgende aus den Jahren 1885—1902 im einzelnen geregelt worden. Es werden drei Klassen von Maschinisten unterschieden, für Küstenfahrt, für europäische Fahrt und für große Fahrt. Für alle ist das Bestehen einer Prüfung nach einer bestimmten, vom vollendeten 15. Jahre ab gerechneten Lehrzeit auf Dampfschiffen oder auch teilweise in einer Maschinenwerkstätte erforderlich. Diese Lehrzeit beträgt für Maschinisten dritter Klasse 48, für solche zweiter Klasse 60 Monate, und für die Zulassung zur Prüfung der ersten Klasse ist eine vorgängige, mindestens 24 monatliche Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfern erforderlich. Maschinisten und Ingenieure von der Kriegsmarine haben besondere Berechtigungen. Auch für das Maschinistenprüfungswesen sind Reichsinspektoren bestellt. Dampfer auf großer Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse und mindestens noch einen zweiter Klasse, Dampfer auf europäischer Fahrt einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens noch einen dritter Klasse an Bord haben. Für Schlepp- und Küstendampfer genügt ein Maschinist dritter Klasse, Fischereidampfer, die sich weiter als 50 Seemeilen von der Küste entfernen, müssen wenigstens zwei Maschinisten dritter Klasse haben. Den Schiffern, Steuermännern und Maschinisten kann nach dem G. v. 27./VII. 1877 und v. 11./VI. 1878 durch Spruch des Seeamtes die Befugnis zu ihrem Gewerbebetriebe entzogen werden, wenn durch ihr technisches Verschulden ein Unfall entstanden ist. Doch kann das Reichskanzleramt nach Ablauf eines Jahres den von dieser Maßregel Betroffenen jene Befugnis wieder zurückgeben, wenn anzunehmen ist, daß sie den Pflichten ihres Gewerbes fernerhin genügen werden. — Was die Lotsen betrifft, so wird auf den Art. oben Bd. VI S. 523 fg. verwiesen.

Als eine Maßregel der allgemeinen Schiffahrtspolizei ist das G. v. 27./VII. 1877 über die Untersuchung von Seeunfällen zu betrachten. Diese Untersuchung ist Sache der Seeämter, deren nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1./XII. 1877 zwölf mit bestimmten Bezirken errichtet worden sind. Gegenstand der Untersuchung sind die Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe überhaupt und ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Unfalle Kenntnis erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes das nötige Material zu sammeln. Insbesondere hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob der Unfall oder dessen Folgen durch Verschulden des Schiffers, Steuermanns, Lotsen oder Maschinisten herbeigeführt worden sei (s. o.). Als Beschwerdeinstanz in den Fällen, wo es sich für die Schiffer, Heuerleute und Maschinisten um die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe handelt, ist das Oberseeamt eingesetzt. Zur Verhütung von Zusammenstößen der Schiffe auf der See sind internationale Vereinbarungen getroffen, die eine Art von Seestraßenrecht bilden. Für das Deutsche Reich sind diese Regeln und Bestimmungen, unter Aufhebung der V. v. 7./I. 1880, in der auf Grund des § 145 des StGB. erlassenen kaiserlichen V. v. 9./V. 1897 und der diese abändernden V. v. 5./II. 1906 enthalten. Es werden darin Vorschriften gegeben über die von den Dampfschiffen, Segelschiffen, Lotsenfahrzeugen,

Fischer- und anderen Booten zu führenden Lichter, über die Schallsignale und die Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel, Schneefall usw., über die Art des Ausweichens für Dampf und Segelschiffe unter verschiedenen Umständen. Für Häfen und Binnengewässer, für Geschwader von Kriegsschiffen oder unter Bedeckung fahrende Schiffe bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. Für die Flaggensignale auf hoher See ist ein internationales Signalbuch angenommen. Jedes Schiff erhält bei seiner Registrierung ein Unterscheidungssignal, das amtlich bekannt gemacht und den übrigen Staaten mitgeteilt wird. Die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken usw.) unterliegen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Reiches, und der Bundesrat hat in der Bekanntmachung vom 31./VII. 1887 betr. die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern die hierher gehörenden Einzelheiten genau geregelt. Ueber das Rettungs- und Bergungsverfahren bei Schiffsstrandungen sind einheitliche Vorschriften in der deutschen Strandungsordnung v. 17./V. 1874 gegeben worden. Die Ausführung derselben liegt den Strandämtern ob, unter denen die Strandvögte stehen. In erster Linie handelt es sich dabei um Rettung der gefährdeten Menschenleben, ferner aber auch um die Bergung und Hilfsleistung in Seenot im Sinne des HG. (Art. 740—753). Die erstere liegt vor, wenn das Schiff der Verfügung seiner Mannschaft entzogen oder von ihr verlassen ist und nun Schiff oder Ladung ganz oder teilweise gerettet werden. Die bei der Bergung oder Hilfsleistung beteiligten Personen haben nach dem HGB. Anspruch auf Belohnung. Siehe auch Strandungsordnung § 41. In den Schiffahrts- oder Konsularverträgen mit anderen Staaten ist auch für die gerechte Behandlung der Schiffbrüchigen und Strandungen Gegenseitigkeit ausbedungen. Das barbarische mittelalterliche sog. „Strandrecht" ist überhaupt verschwunden und auch der Fiskus hat nur ein Recht an dem herrenlosen Strandgute.

Die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Schiffe wurden durch das G. v. 25./X. 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe mit Ergänzung durch das G. v. 28./VI. 1873 und einigen Abänderungen durch das G. v. 23./XII. 1888 geordnet. Gegenwärtig ist dasselbe teilweise durch das G. v. 22./VI. 1899 über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe ersetzt, das indes keine grundsätzlichen Aenderungen gebracht hat, sondern hauptsächlich die Verhältnisse von Gesellschaften und juristischen Personen als Schiffseigentümer den heutigen Bedürfnissen entsprechend genauer regelt und die nötigen Anpassungen an das neue Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch herstellt. Als Nationalflagge haben die deutschen Kauffahrteischiffe nur die 1867 eingeführte Bundesflagge zu führen. Berechtigt sind dazu nur diejenigen Schiffe, die sich im ausschließlichen Besitze von deutschen Reichsangehörigen oder deutschen Gesellschaften oder Genossenschaften befinden. In betreff der Nationalität der Mannschaft ist also keine Bedingung gestellt, auch nicht hinsichtlich der Herkunft der Schiffe, wie ja auch fremde Schiffe frei eingeführt werden können. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Schiffe sind öffentliche Schiffsregister von den durch die Landesgesetze zu bestimmenden Behörden (in Preußen die Amtsgerichte) zu führen. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister seines Heimatshafens eingetragen werden, und die Eintragung muß angeben Namen, Art und Größe des Schiffes, Zeit und Ort der Erbauung, oder wenn es aus einem anderen Lande stammt, den Tatbestand der Erwerbung der deutschen Nationalität, ferner den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders oder der Mitreeder, den Rechtsgrund der Erwerbung des Eigentums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten, die Nationalität des Reeders oder der Mitreeder, den Tag der Eintragung. Jedes Schiff erhält eine besondere Ordnungsnummer und über seine Eintragung wird ein Zertifikat ausgestellt, dessen Besitz das Recht zur Führung der Bundesflagge gibt. Die Landesgesetze können gestatten, daß kleinere Schiffe von höchstens 50 cbm Raumgehalt die Flagge auch ohne Eintragung und ohne Besitz des Zertifikats führen. Uebrigens steht auf die Unterlassung der Eintragung der größeren Schiffe keine Strafe, aber das mit Strafandrohung verbundene Verbot, ohne Eintragung und Zertifikat die Flagge zu führen, reicht praktisch zur Durchsetzung der Registrierung aus. Ist diese aber einmal geschehen, so muß jede Aenderung in den bei der Eintragung anzugebenden Tatsachen angezeigt und in dem Register und dem Zertifikat vermerkt werden. Ebenso ist der etwaige Untergang des Schiffes oder der Verlust des Rechtes, die Flagge zu führen, zum Zwecke der Löschung der Eintragung anzuzeigen. Im Auslande erworbene Schiffe können vorläufig auf Grund eines vom Konsul auszustellenden Flaggenattestes die Reichsflagge führen. — Nach den ursprünglichen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die Schiffsregister (Art. 432—438) hatten die Landesgesetze die Erfordernisse für das Recht zur Führung der Landesflagge aufzustellen. Früher gab es in Preußen statt der Registrierung nur eine aus dem „Beilbriefe" (der Bescheinigung des Schiffbauers) hervorgegangene amtliche Beurkundung der Rechtsverhältnisse des Schiffes. — Nach dem G. v. 15./III. 1888 können durch kaiserliche Verordnung auch Eingeborene der deutschen Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden, jedoch

fallen solche Kolonialschiffe nicht unter das Gesetz über die Unfallversicherung für Seeleute.

Von allgemeiner, nicht nur privatrechtlicher, sondern auch öffentlichrechtlicher und polizeilicher Bedeutung ist auch die ebenfalls dem Reiche zustehende Ordnung des Schiffvermessungswesens. Die Aufsicht über dasselbe führt das Schiffsvermessungsamt in Berlin; für die Ausführung der Vermessungen bestehen in den einzelnen Staaten besondere Behörden. Die erste Schiffsvermessungsordnung wurde unter dem 5./VII. 1872 erlassen, an deren Stelle aber trat die vom 20./VI. 1888, die einerseits noch genauere Regeln für das Meßverfahren aufstellte und andererseits zur Bestimmung des Nettoraumgehaltes größere Abzüge vom Bruttoraumgehalte gestattete. Für die von den Dampfmaschinen und ihrem Zubehör in Anspruch genommenen Räume durften hiernach allerdings, wie auch nach der früheren Bestimmung, abgesehen von den Schleppdampfern, nicht mehr als 50 % des Bruttoraumes abgezogen werden, dagegen wurden für die Mannschafts- und Diensträume größere, nach dem Bruttoraume des Schiffes abgestufte Abzüge gestattet, die selbst bei Schiffen von mehr als 3000 cbm Gehalt bis zu 6 1/2 % und bei denen von 50—100 cbm bis zu 14 cbm gehen konnten, während früher allgemein nur 5 % bewilligt waren. Die deutsche Regel ist anerkanntermaßen genauer als die englische, da sie aber einen größeren Nettotonnengehalt, also eine größere Ladefähigkeit des Schiffes ergibt als die letztere, so hatte sie den Nachteil, daß die deutsche Reederei höhere Tonnengelder, Kanalabgaben usw. bezahlen mußte als die englische. Daher hat schließlich auch Deutschland mit der Schiffsvermessungsordn. v. 1./III. 1895 die englische Regel (s. unten sub III „Statistik") für die Bestimmung des Nettogehaltes der Schiffe angenommen. — Die Maßeinheit der Schiffsvermessung ist das Kubikmeter, jedoch ist in den Meßbriefen stets auch die entsprechende Zahl britischer Register-Tons nach dem Verhältnis 1 cbm = 0,353 Reg.-T. anzugeben. Die in den älteren Meßbriefen angenommene Tonne von 1000 Kilo ist gleich 2,12 cbm, die Last von 4000 Pfund = 4,24 cbm, die Last von 5200 Pfund = 5,52 cbm, die Last von 6000 Pfund = 6,37 cbm gesetzt. Der Vermessung sind alle für die Schiffahrt auf der See oder den Küstengewässern bestimmten Fahrzeuge unterworfen, jedoch bleibt den Landesregierungen überlassen, zu bestimmen, wie weit Fahrzeuge von weniger als 50 cbm Bruttoraum und nicht für dauernden Aufenthalt der Mannschaft eingerichtet, von der Vermessung ausgenommen sein sollen. Spätere räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes sind anzumelden und besonders zu vermessen. Die gewöhnlichen Gebühren betragen für jedes angefangene Kubikmeter 5 Pf., mindestens aber 2 M. Ueber die Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, der zu den vom Schiffer mitzuführenden Schiffspapieren gehört. — Wegen der leicht möglichen und nicht selten vorgekommenen Mißbräuche erscheint eine besondere Ueberwachung der zur Beförderung von Auswanderern dienenden Schiffe erforderlich. Bis zu einem gewissen Grade wird er durch den nach dem Bundesratsbeschluß vom 11./VII. 1868 bestellten Reichskommissar für das Auswanderungswesen (in Hamburg) ausgeübt, außerdem aber bestehen darüber in Bremen und Hamburg besondere gesetzliche Vorschriften. Wichtig ist besonders das hamburgische G. v. 14./I. 1887, das nicht nur das Agenturwesen, das Logierhauswesen und die sonstigen Verhältnisse der Auswanderung regelt, sondern auch sehr eingehende Bestimmungen über die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe enthält, namentlich in bezug auf den für den Kopf erforderlichen Raum, die Ventilation, die Reinlichkeit, die Verproviantierung, die Krankenpflege, die Rettungsvorrichtungen usw. Vor der Abfahrt wird das Schiff mehrfachen Besichtigungen unterworfen, und kein Schiff mit 25 oder mehr Passagieren darf den Hafen ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen. Die Auswanderer werden vor der Einschiffung ärztlich untersucht, und wenn mit ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten behaftet, zurückgehalten. Der 1892 eingebrachte Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes verlangt ebenfalls Untersuchung der Auswandererschiffe und der Auswanderer vor der Einschiffung und gibt dem Bundesrate die Befugnis, nähere Vorschriften über alle hier in Frage kommenden Punkte zu erlassen. — Im übrigen bestehen für die fortlaufende Kontrolle der Beschaffenheit der Handelsschiffe, namentlich mit Rücksicht auf die Versicherung derselben, private Schiffsbesichtigungsinstitute, wie das früher französische, jetzt internationale Bureau Veritas, der Englische und der Germanische Lloyd. Dieselben prüfen und klassifizieren die Schiffe nach bestimmten Grundsätzen und haben dabei sowohl das Interesse der Reeder wie das der Versicherer zu wahren.

Wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Seeschiffahrt verweisen wir auf das 5. Buch des HGB. und erwähnen hier nur die Bodmerei und die große Haverei als eigentümliche Institute von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die erstere (HGB. §§ 679—699) ist ein Darlehensgeschäft, welches der Schiffer als solcher vermöge der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter

Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder eines oder zweier dieser Gegenstände in der Art eingeht, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche sich nur an die verpfändeten (verbodmeten) Objekte nach Ankunft an dem Bestimmungsorte des Schiffes halten kann. Die Verbodmung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet; die Höhe der Prämie, die unter Umständen die Vergütung für ein großes Risiko bildet, ist ohne Beschränkung der Uebereinkunft der Parteien überlassen; ist nichts anderes vereinbart, so umfaßt die Prämie auch die Zinsen. — Als große oder gemeinschaftliche Haverei (avarie grosse, general average, HGB. § 700, §§ 702—733) bezeichnet man alle Schäden, welche dem Schiffe oder seiner Ladung zum Zwecke der Rettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden und die zu demselben Zwecke aufgewendeten Kosten. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen und auf diese Träger nach Verhältnis des Wertes und Betrages derselben verteilt. Die endgültige Feststellung und Verteilung der Schäden (Aufmachung der Dispache) erfolgt nach vorausgegangener eidlicher Bekundung des Hergangs durch Schiffer und Mannschaft (Verklarung) am Bestimmungsorte oder ev. in dem Hafen, wo die Reise endigt, und zwar im Gebiete des Deutschen Reiches durch besondere vom Gericht bestellte Personen (Dispacheure); im Auslande sind die Konsuln befugt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

**Literatur** *s. unten S. 299 fg.* ***Lexis.***

## II. Seeschiffahrt und Völkerrecht.[1])

I. In Friedenszeiten. 1. Allgemeiner Rechtssatz. 2. Der Seeraub. 3. Vertragsmäßige Bestimmungen. 4. Das Seestraßenrecht. 5. Zuständigkeit der Konsuln. 6. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen und Verträge. 7. Friedliche Blockade. II. Das Seebeuterecht. 1. Allgemeiner Rechtssatz. 2. Die Ausübung des Seebeuterechts. III. Beschränkungen der neutralen Schiffahrt in Kriegszeiten. 1. Einleitung. 2. Pariser Seerechtsdeklaration von 1856. 3. Vertrag vom Haag von 1907 und Seerechtsdeklaration von 1909. 4. Flaggenwechsel. 5. Konterbande. 6. Blockaderecht. 7. Besuchs- und Durchsuchungsrecht. 8. Entschädigung. 9. Zerstörung neutraler Schiffe. 10. Internationaler Prisenhof.

### I. Die Seeschiffahrt in Friedenszeiten.

**1. Allgemeiner Rechtssatz.** In dem Art. „Gewässer" (oben Bd. IV S. 845 fg.) ist dargelegt, daß nach Völkerrecht die offene See keiner Staatsgewalt unterworfen, eine res communis omnium ist, weil kein Staat das Weltmeer seiner Gewalt unterwerfen kann. Aber es ist daselbst (s. S. 843 fg.) auch ausgeführt worden, daß zur offenen See im Sinne des Völkerrechts nicht die Küstengewässer gehören, die der Staatsgewalt des Küstenstaats unterstehen, wenn auch ein Rechtssatz des gemeinen, von allen Staaten anerkannten Völkerrechts über die räumliche Abgrenzung der Küstengewässer sich noch nicht gebildet hat. Steht hiernach den Schiffen aller Staaten die Schiffahrt auf der offenen See frei und ist kein Staat berechtigt, den Schiffen anderer Staaten die Schiffahrt auf einem Teile der offenen See zu untersagen, sie darin zu beschränken, ihnen hierfür irgendwelche Vorschriften zu erteilen oder irgendeinen Akt der Staatsgewalt auf und über sie auszuüben, so erfordert doch das Interesse eines jeden seefahrenden Staats wie das Interesse der Staatengemeinschaft, daß die Schiffahrt auf der offenen See durch das Recht geordnet und geschützt werde. Dem Rechtssatz, daß die offene See keiner Staatsgewalt untersteht, entspricht deshalb der Rechtssatz des gemeinen Völkerrechts, daß ein jedes auf offener See befindliche Schiff einen schwimmenden Teil des Gebietes des Staats bildet, dem das Schiff angehört. Die Staatsangehörigkeit (Nationalität) des Schiffs aber wird bestimmt durch das Flaggenrecht (siehe diesen Art. oben Bd. IV S. 330 fg.). Das Schiff gehört — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers und der Mannschaft — dem Staate an, dessen Flagge es zu führen berechtigt ist. Jeder Staat bestimmt durch seine Gesetzgebung die Voraussetzungen für das Recht seine Flagge zu führen. Während aber Kriegs- und Staatsschiffe als schwimmende Teile des Gebiets des Staates, dem sie angehören, gelten, auch wenn sie in den Gewässern (Küstengewässer, Häfen, Flüssen) eines fremden Staates sich befinden, gilt dies für Privatschiffe (Handelsschiffe, Kauffahrteischiffe, Yachten usw.) nur so lange, als sie auf offener See schwimmen. In diesem Sinne sind Privatschiffe auch Schiffe, die zwar im Eigentum eines Staats stehen, von diesem aber nur für den gewerbsmäßigen Betrieb von Frachtgeschäften zur Beförderung von Waren und Reisenden oder zur Ausübung der Fischerei benutzt werden

[1]) Ueber die völkerrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt siehe die Artt. „Binnenschiffahrt" oben Bd. III S. 22 f., „Donauschiffahrt" oben Bd. III S. 549 fg., „Elbschiffahrt" oben Bd. III S. 926 fg., „Rheinschiffahrt" Bd. VII oben S. 120 fg., „Weserschiffahrt" Bd. VIII.

selbst dann, wenn sie das Recht haben, die Kriegsflagge des Staats zu führen. Zu ihnen gehören auch die staatlichen Postdampfer. Die große Wichtigkeit, welche dem internationalen Postverkehr zukommt, hat jedoch zahlreiche Staaten veranlaßt, Verträge untereinander abzuschließen, durch welche die Postdampfer entweder den Kriegsschiffen gleichgestellt werden, so in den von Frankreich mit Großbritannien und Italien abgeschlossenen Verträgen vom 3./IV. 1843 und 3./III. 1869, in den von Großbritannien mit Dänemark und mit Belgien abgeschlossenen Verträgen vom 26./VI. 1846 und 17./II. 1876, oder durch die ihnen wenigstens hinsichtlich der Entrichtung der Hafengelder, der zollamtlichen Abfertigung usw. besondere Vergünstigungen eingeräumt werden, wie in den von dem Norddeutschen Bund mit Norwegen, Schweden und Dänemark abgeschlossenen Verträgen vom 17./II., 23./II. und 7./IV. 1868.

**2. Der Seeraub.** Indes hat das gemeine Völkerrecht von dem Rechtssatz, daß zur Ausübung der öffentlichen Gewalt über ein Schiff, das auf offener See schwimmt, nur der Staat, dem das Schiff angehört, zuständig ist, eine Ausnahme im Interesse aller seefahrenden Nationen anerkannt. Schon den Römern galt der Seeräuber als communis hostis omnium (Cicero, de Off. III c. 29). Wenn der Begriff des Seeraubs in der völkerrechtlichen Literatur auch nicht selten weiter gefaßt wird, so entspricht es doch der Staatenpraxis, darunter nur ein rechtswidriges Unternehmen zu verstehen, das auf offener See gemacht wird, um unter Anwendung von Gewaltakten sich Waren anzueignen oder Menschen zu rauben. Nach gemeinem Völkerrecht ist das Kriegsschiff eines jeden Staates berechtigt, ein Schiff, auf dem oder von dem aus Seeraub verübt wird, unter welcher Flagge es auch fährt, anzuhalten und mit Beschlag zu belegen. Liegt Verdacht des Seeraubs vor, so ist das Kriegsschiff berechtigt, das Schiff zu durchsuchen, um festzustellen, ob der Verdacht begründet ist. Verdacht liegt aber jedenfalls dann vor, wenn das Schiff keine Flagge führt oder nicht nachweisen kann, daß es zur Führung seiner Flagge berechtigt ist. Dem Mißbrauch dieses Rechts ist dadurch vorgebeugt, daß der Staat, dessen Kriegsschiff ungerechtfertigterweise dieses Recht ausübt, zur Genugtuung und zum Schadensersatz verpflichtet ist. Während in älteren Zeiten der Seeräuber, der auf frischer Tat ergriffen ward, sofort ohne gerichtliches Verfahren an dem Maste aufgehängt ward, sind heute der Seeräuber und sein Schiff dem Staate auszuliefern, der nach dem Strafrecht zur Aburteilung und Bestrafung des Seeräubers zuständig ist. Nach dem Deutschen StGB. § 3, 4 sind die deutschen Gerichte hierzu nur zuständig, wenn der Seeräuber ein Deutscher ist oder das Verbrechen von einem deutschen Schiffe aus oder auf einem deutschen Schiff begangen wird. — Wenn in der Literatur vielfach andere Handlungen, die nach dem Recht eines Staats rechtswidrig sind, wie das Fahren unter falscher Flagge, Sklavenhandel zur See usw., als uneigentlicher Seeraub bezeichnet und dem Seeraub gleichgestellt werden, so ist dies im Völkerrecht nicht begründet. Ebensowenig kann der völkerrechtliche Begriff des Seeraubs durch das Recht eines Staates erweitert und auf andere strafbare Handlungen ausgedehnt werden.

**3. Vertragsmässige Bestimmungen.** In völkerrechtlichen Verträgen ist aber vielfach vereinbart worden, daß auch zu den in dem Vertrag bestimmten Zwecken die Kriegsschiffe der Vertragsstaaten Privatschiffe der anderen Vertragsstaaten anzuhalten, zu besuchen und durchsuchen und gegebenenfalls zur strafrechtlichen Verfolgung der zuständigen Behörde zuzuführen berechtigt sind. Die wichtigsten dieser Verträge sind die zur Unterdrückung des Sklavenhandels abgeschlossenen, von denen gegenwärtig noch die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz v. 2./VII. 1890, die die Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika und zwischen Ostafrika und den Küstenländern von Arabien, Persien und Beludschistan bezweckt, eine große praktische Bedeutung besitzt. Nur Frankreich hat die Bestimmungen dieses Vertrags, nach welchen Schiffe eines Vertragsstaats, die Sklavenhandel treiben oder desselben verdächtig sind, dem Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme durch Kriegsschiffe der anderen Vertragsstaaten unterworfen werden, nicht ratifiziert. (Vgl. die eingehende Darlegung in meinem Art. „Sklavenraub und Sklavenhandel“ in dem zweiten Suppl.-Bd. des Handw. S. 679 fg.) Ferner gehören hierher der von 26 Staaten abgeschlossene Pariser Vertrag vom 14./III. 1884 zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel in Friedenszeiten (siehe den Art. „Telegraphie und Telephonie“) und der von Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden abgeschlossene Vertrag vom 6./V. 1882 über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (siehe den Art. „See- und Binnenfischerei“). Im Anschluß daran haben die genannten Staaten (mit Ausnahme von Frankreich) den Vertrag vom 16./XI. 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den

Nordseefischern auf hoher See abgeschlossen, in dem den mit der Ueberwachung der Fischerei in der Nordsee beauftragten Kriegsschiffen ein Einschreiten gegen die schwimmenden Branntweinschenken eingeräumt ist, die den Bestimmungen des Vertrags zuwiderhandeln.

**4. Das Seestrassenrecht.** Ein großes, gemeinsames Interesse aller seefahrenden Nationen besteht darin, daß für die Seeschiffe aller Staaten einheitliche Normen erlassen werden, die von ihnen zu beobachten sind, um Zusammenstöße mit anderen Schiffen zu vermeiden, und um, wenn ein Zusammenstoß stattgefunden hat, die nötige Hilfe zu bringen und das Schiff und die darauf befindlichen Menschen aus der Gefahr zu erretten. Am sichersten würde dieser Zweck durch einen Vertrag aller Seestaaten erreicht werden. Ein solcher ist zwar bis jetzt nicht abgeschlossen, aber die meisten Staaten haben in das sog. Seestraßenrecht inhaltlich gleiche Vorschriften aufgenommen, die sich an das englische Recht anlehnen und über welche sich die Regierungen verständigt haben. Maßgebend sind hierfür insbesondere die Beratungen einer Konferenz von Bevollmächtigten der größern Seestaaten gewesen, die 1889 zu Washington abgehalten wurde, die aber nicht zum Abschluß eines Vertrags geführt hat. Für die deutschen Schiffe gilt die vom Kaiser nach § 145 des StGB. erlassene Seestraßenordnung vom 5./II. 1906. Ebenso haben die Seestaaten, wenn auch ohne Vertrag, sich über die Einführung eines inhaltlich gleichen Signalbuchs für die Seeschiffe verständigt.

**5. Zuständigkeit der Konsuln.** Befindet sich ein Privatschiff in dem Hafen oder dem Flusse eines fremden Staates, so sind Schiff und Besatzung der Staatsgewalt des Staates unterworfen. In den Konsular- und Handelsverträgen ist jedoch häufig vereinbart, daß der Konsul des Heimatstaats des Schiffs Streitigkeiten zwischen Kapitän und Mannschaft zu schlichten und die Ordnung an Bord des Schiffes aufrecht zu erhalten hat. Die Ortsbehörden haben dem Konsul auf sein Ersuchen Beistand zu gewähren, wenn eine zur Besatzung gehörige, in die Musterrolle eingetragene Person verhaftet und an Bord zurückgeführt oder in Haft behalten werden soll. Vgl. z. B. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 8./XII. 1874 Art. 11.

**6. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen und Verträge.** Innerhalb des fremden Staatsgebiets sind die Schiffe verpflichtet, die Hafengebühren zu entrichten und die schiffs- und hafenpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie den sanitätspolizeilichen Vorschriften sich zu unterwerfen. Insbesondere haben sie das Landungsverbot zu beachten, das die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten bestimmt ist. Schiffe, die aus einem Hafenort, in dem eine Epidemie herrscht, oder aus einem epidemieverdächtigen Hafen kommen, wurden schon seit dem 15. Jahrh. während einer bald längeren bald kürzeren Zeit einer Isolierung und ärztlichen Beobachtung unterworfen, in Quarantäne gehalten, bevor sie in Verkehr mit dem Lande und anderen Schiffen treten durften. Verseuchte oder seuchenverdächtige Schiffe haben nach altem Herkommen eine gelbe Flagge zu führen. Erst in der neueren Zeit ist aber erkannt worden, daß ein wirksamer Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Seuchen durch Schiffe nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten sich zur Organisation eines gemeinsamen Schutzsystems in völkerrechtlichen Verträgen vereinigen. Diesen Zweck verfolgten der Dresdener Vertrag v. 15./IV. 1893 betr. Maßregeln gegen die Cholera, der Pariser Vertrag v. 3./IV. 1894 betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Mekka-Pilgerfahrten und der Vertrag von Venedig v. 19./III. 1897 betr. Maßregeln gegen die Pest. An Stelle dieser Verträge ist der umfangreiche, aus 184 Artikeln bestehende Pariser Vertrag v. 3./XII. 1903 getreten, der ausführliche Bestimmungen über die Maßregeln enthält, die die Vertragsstaaten zu treffen haben, um die Einschleppung der Pest, der Cholera und des Gelbfiebers und deren Verbreitung durch Schiffe in den Häfen und Meeresgrenzen zu verhüten. Der Vertrag ist bisher von 17 Staaten ratifiziert worden, so von dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien (nicht aber für alle Kolonieen), Italien, Rußland, Schweden, Aegypten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien usw. (Der Vertrag ist publiziert in dem RGBl. 1907 S. 425 fg.).

**7. Friedliche Blockade.** Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrh. haben die großen Seemächte mehrfach die sog. friedliche Blockade als eine Maßregel der Repressalie angewandt, um einen Staat ohne Kriegführung zur Erfüllung völkerrechtlicher Ansprüche zu nötigen. Sie besteht darin, daß ein Hafen oder eine Küste von dem Verkehr zur See abgesperrt wird. Die Rechtssätze über die kriegerische Blockade (siehe unten III 6 S. 287 fg.) finden darauf sinngemäß Anwendung. Doch werden die Schiffe und deren Ladung, die wegen Blockadebruchs oder Versuchs des Blockadebruchs mit Beschlag belegt werden, nach Aufhebung der Blockade, allerdings ohne Entschädigung, zurückgegeben. Ob aber der blockierende Staat berechtigt ist, Schiffe dritter Staaten, die an der Streitigkeit nicht beteiligt sind, dem

Blockaderecht zu unterwerfen und an dem Einlaufen in den blockierten Hafen oder an dem Auslaufen aus demselben zu hindern, ist sehr bestritten. Insbesondere erkennen die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien anderen Staaten ein solches Recht nicht zu.

## II. Das Seebeuterecht.

**1. Allgemeiner Rechtssatz.** In dem Völkerrecht der Gegenwart ist die Unverletzlichkeit des Eigentums von Privatpersonen im Landkriege grundsätzlich anerkannt. Die Zerstörung oder Wegnahme von Sachen, die in Privateigentum stehen, sind nur zulässig, wenn sie durch die Erfordernisse des Krieges dringend geboten sind. Nur Beförderungsmittel, Waffenniederlagen und Kriegsvorräte dürfen von dem Feind, auch wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt und benutzt werden. Sie sind aber beim Friedensschlusse zurückzugeben und dem Eigentümer ist eine Entschädigung dafür zu entrichten (Abkommen vom Haag betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18./X. 1907 Anlage Artt. 23g, 46, 53). Im Seekrieg gilt dagegen dieser Grundsatz noch nicht, hier wird das Seebeuterecht noch aufrecht erhalten. Der kriegführende Staat ist berechtigt, die auf offener See schwimmenden Privatschiffe (Kauffahrteischiffe usw.), die die Flagge des feindlichen Staates führen, und die an Bord derselben befindlichen Waren der Angehörigen des feindlichen Staates wegzunehmen. Sie unterliegen noch heute dem Seebeuterecht und können zur guten Prise gemacht werden. Schon seit dem letzten Drittel des 18. Jahrh. werden zwar immer von neuem Anstrengungen gemacht, um das Seebeuterecht zu beseitigen und die Unverletzlichkeit des Privateigentums auch im Seekrieg zur Anerkennung zu bringen. Aber der seemächtigste Staat, Großbritannien, hält noch mit Entschiedenheit an dem Seebeuterecht fest und erklärt auf dasselbe nicht verzichten zu können, ohne sich des wirksamsten Mittels, um den Feind zum Frieden zu nötigen, zu berauben. Großbritannien, dessen Schutz in seiner Flotte beruhe, könne dem Feinde nicht gestatten, sich die Mittel zur Fortführung des Kriegs durch den Seehandel zu verschaffen. Auch seien die Handelsschiffe als Kriegsmittel zu betrachten, da sie leicht in Kriegsschiffe umgewandelt werden können und ihre Mannschaft jederzeit zur Besetzung von Kriegsschiffen verwandt werden könne. In der Tat sind die Besitzer von Privatschiffen nach den Gesetzen vieler Staaten (vgl. RG. über die Kriegsleistungen v. 13./VI. 1873 § 23) verpflichtet, sie dem Staate auf Erfordern zur Benutzung für Kriegszwecke gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Wenn demgegenüber behauptet wird, daß in einem Seekriege der Feind durch Ausübung des Seebeuterechts gegen britische Handelsschiffe Großbritannien größeren Nachteil zufügen könne, als der Vorteil sei, den Großbritannien dadurch gewinne, so wird diese Frage erst durch die Erfahrungen, die Großbritannien künftig in einem Seekrieg machen wird, gelöst werden können. Wenn demnach das Seebeuterecht auch noch für absehbare Zeit in dem Völkerrecht anerkannt werden wird, so hat es doch in der neueren Zeit bedeutsame Milderungen erfahren, die den gemeinsamen Interessen der seefahrenden Staaten entsprechen und in völkerrechtlichen Verträgen vereinbart und sanktioniert worden sind.

**2. Die Ausübung des Seebeuterechts.** a) Das Seebeuterecht darf nur ausgeübt werden auf der offenen See sowie in den Küstengewässern und eigenen Gewässern der kriegführenden Staaten, nicht in den Küstengewässern und eignen Gewässern neutraler Staaten.

b) Zur Ausübung sind nur zuständig die Kriegsschiffe des Feindes. Seit dem Mittelalter aber ward es anerkannt, daß der Staat zur Ausübung des Seebeuterechts auch Privatschiffe durch Erteilung eines sog. Kaperbriefes (lettre de marque oder commission de guerre, engl. commission) ermächtigen kann. Die Kaperschiffe (corsaires oder armateurs, engl. privateers) bildeten einen Teil der staatlichen Kriegsmacht. Die großen Mißbräuche, die mit der Kaperei verbunden waren, die Gefahr, daß die Kaperei in Seeraub ausartet, haben schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. einzelne Staaten veranlaßt, im Seekrieg unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf die Erteilung von Kaperbriefen zu verzichten. Aber erst auf dem Pariser Kongreß von 1856 vereinbarten sich die europäischen Großmächte und die Türkei in der Seerechtsdeklaration vom 16./IV. 1856 Art. 1 dahin, daß sie künftighin in Kriegen untereinander sowie mit den Staaten, die der Seerechtsdeklaration beitreten, Kaperbriefe nicht mehr ausstellen werden („die Kaperei ist und bleibt abgeschafft"). Fast alle Seestaaten haben ihren Beitritt erklärt, so noch in den letzten Jahren Spanien und Mexiko (1907), so daß gegenwärtig nur die Vereinigten Staaten von Amerika und einige mittel- und südamerikanische Republiken, wie Nicaragua, Venezuela, Chile usw. ihr noch nicht beigetreten sind. Aber auch in dem Kriege zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien i. J. 1898 haben beide Staaten, obwohl auch Spanien damals der Deklaration

noch nicht beigetreten war, erklärt, keine Kaperbriefe auszustellen.

c) Nach gemeinem Völkerrechte unterliegen dem Seebeuterecht nicht die Fahrzeuge und Gerätschaften der Küstenfischer sowie schiffbrüchige und verschlagene Güter. In dem 11. Vertrag vom Haag vom 18./X. 1907 ist vereinbart worden, daß davon auch befreit sind die der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge und Schiffe, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind. Auch sollen die auf einem genommenen Schiffe vorgefundenen Briefpostsendungen, auch wenn sie amtlicher Natur sind, unverletzlich sein und baldigst weiterbefördert werden. Der Vertrag ist von den Bevollmächtigten von 40 Staaten unterzeichnet, aber bis jetzt erst von zehn Staaten, dem Deutschen Reich, Belgien, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Mexiko, den Niederlanden, Nicaragua, Salvador und Schweden ratifiziert worden. Doch steht zu erwarten, daß auch von den meisten anderen Staaten die Ratifikation erfolgen wird.

d) Befinden sich Handelsschiffe eines kriegführenden Staates bei Ausbruch des Krieges in einem feindlichen Hafen, so können sie und die darauf befindlichen feindlichen Waren nach bisherigem Völkerrecht dem Beuterecht unterworfen werden. Doch wird ihnen in der Regel eine sog. Indultfrist gewährt, binnen deren sie aus dem Hafen auslaufen und ihren Bestimmungshafen oder einen ihnen bezeichneten Hafen aufsuchen können. Die Indultfrist wird meist auch Schiffen gewährt, die vor dem Beginn des Krieges ihren letzten Abfahrtshafen verlassen haben und ohne Kenntnis des Kriegsausbruchs einen feindlichen Hafen anlaufen. Auch in dem 6. Vertrag vom Haag vom 18./X. 1907, der bis jetzt ebenfalls nur von den oben genannten Staaten ratifiziert worden ist, ist es nur als erwünscht erklärt worden, daß eine Indultfrist gewährt werde. Dagegen wird das bisherige Recht in diesem Vertrage insofern gemildert, als nach Art. 2 Schiffe, denen das Auslaufen nicht gestattet wird oder die während der Indultfrist durch höhere Gewalt an dem Auslaufen verhindert werden, nicht für gute Prise erklärt werden, sondern nur mit Beschlag belegt und benutzt werden dürfen unter der Verpflichtung der Rückgabe nach dem Kriege. Der Feind darf sie sich nur aneignen gegen Gewährung einer Entschädigung. Dasselbe gilt nach dem Vertrag Art. 3 für ein feindliches Handelsschiff und die darauf befindlichen Waren, sofern das Schiff seinen letzten Abfahrtshafen vor Ausbruch des Krieges verlassen und ohne Kenntnis davon zu besitzen auf offener See betroffen wird. Ein solches Schiff darf, sofern es erforderlich erscheint, auch zerstört werden, aber nur gegen Entschädigung und unter der Verpflichtung, für die Sicherheit der Personen und Erhaltung der Schiffspapiere Sorge zu tragen. Doch gelten diese Bestimmungen nicht für Schiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind (Art. 5).

e) Als feindliche Schiffe gelten Schiffe, die unter der Flagge des feindlichen Staates fahren oder zu fahren haben (vgl. Art. „Flaggenrecht"). Während dieser Satz jetzt allgemein anerkannt ist, so daß die Staatsangehörigkeit des Eigentümers des Schiffes nicht in Betracht kommt, besteht ein Rechtssatz des gemeinen Völkerrechts, nach dem sich der feindliche Charakter der an Bord des feindlichen Schiffes befindlichen Waren bestimmt, nicht. Zwar wird derselbe jetzt nicht mehr, wie dies früher öfters geschah, davon hergeleitet, daß die Waren in dem feindlichen Staate erzeugt worden sind, wohl aber bestimmen die Staaten den feindlichen Charakter der Waren teils nach dem Staate, in dem der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, so Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Niederlande, Spanien, teils nach dem Staate, dessen Angehöriger der Eigentümer der Waren ist, so das Deutsche Reich, Frankreich, Italien. Auch auf der Londoner Seerechtskonferenz, die vom 4./XII. 1908 bis zum 26./II. 1909 tagte, ist eine Einigung hierüber nicht zustande gekommen. In der, freilich noch von keinem Staate ratifizierten Deklaration dieser Konferenz vom 26./II. 1909 ist in Art. 58 nur bestimmt worden, daß die feindliche Eigenschaft der Waren durch die „feindliche Eigenschaft des Eigentümers" bestimmt werde, nicht aber wodurch diese bestimmt wird. Dagegen ist allgemein anerkannt, daß für Waren, die an Bord eines feindlichen Schiffes sich befinden, die feindliche Eigenschaft vermutet wird, wenn ihre neutrale Eigenschaft nicht nachgewiesen ist, und daß die feindliche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffs verladenen Ware bis zur Ankunft am Bestimmungsort ihr verbleibt, selbst wenn während der Fahrt, aber nach Kriegsausbruch das Eigentumsrecht auf einen neutralen Eigentümer übergeht (Seerechtsdeklaration von 1909 Art. 59, 60).

f) Durch Wegnahme des Schiffs geht indes das Eigentumsrecht an Schiff und Ladung noch nicht auf den feindlichen Staat, den Nehmestaat, über, sondern nur der Besitz. Ueber den Zeitpunkt, an welchem das Eigentumsrecht übergeht, besteht noch kein allgemein anerkannter Rechtssatz. Früher wurde teils 24stündige Besitzesdauer, so von England und Frankreich, verlangt, teils Verbringung des Schiffs in einen eignen Hafen des Nehmestaats oder in einen

neutralen Hafen, so nach dem Preußischen Allg. Landrecht von 1794 T. I Tit. 9 § 208, dessen Bestimmung durch das G. v. 22./IX. 1899 Art. 89 ausdrücklich in Geltung erhalten ist. In den neueren Prisengesetzen wird aber bestimmt, daß das Eigentumsrecht erst übergehe, wenn die Rechtmäßigkeit der Wegnahme durch ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Prisengerichts bestätigt ist. G. der Vereinigten Staaten v. 30./VI. 1864; Russisches Prisenreglement v. 27./III. 1895.

g) Sobald als tunlich ist von einem sog. Prisengericht des Nehmestaats die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu prüfen und darüber zu erkennen. (Ueber die Prisengerichte siehe unten S. 285.) Wird die Wegnahme bestätigt oder werden, wie man sagt, Schiff und Ladung verurteilt, so kann der Staat als Eigentümer über Schiff und Ladung verfügen. Offiziere und Mannschaft des Schiffs werden Kriegsgefangene. Doch ist in dem 11. Vertrag vom Haag v. 18./X. 1907 vereinbart, daß sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden sollen, auch wenn sie Angehörige des feindlichen Staats sind, sofern sie sich schriftlich verpflichten, während der Dauer des Kriegs keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen in Zusammenhang steht (Art. 6). Gehören sie einem neutralen Staate an, so sollen Kapitän und Offiziere nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden, wenn sie sich schriftlich verpflichten, während der Dauer des Kriegs auf keinem feindlichen Kriegs- oder Handelsschiff Dienste zu nehmen. Die Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staat angehört, bleibt von der Kriegsgefangenschaft ohne weiteres frei (Art. 5).

h) Wird das Schiff, bevor das Eigentum an den Nehmestaat übergegangen ist, von einem gegnerischen Schiffe wieder genommen — Reprise — so hat nur eine Besitzesstörung stattgefunden und Schiff und Ladung sind ihren Eigentümern zurückzugeben, die aber eine, in der Regel nach dem Wert von Schiff und Ladung bemessene Entschädigung zu zahlen haben (Allg. Landrecht I, 9 § 210).

### III. Beschränkungen der neutralen Schiffahrt in Kriegszeiten.

**1. Einleitung.** Führen zwei oder mehrere Staaten untereinander Krieg, so setzen die anderen Staaten mit jedem der kriegführenden Staaten die Friedensgemeinschaft fort, sie sind a neutra parte, neutral. Neutralität ist die Friedensgemeinschaft, in der ein Staat mit Staaten steht, die untereinander Krieg führen. Daraus ergibt sich, daß nach Völkerrecht die Angehörigen eines neutralen Staats mit jedem kriegführenden Staat und dessen Angehörigen Handelsverkehr wie in Friedenszeiten zu treiben berechtigt sind, auch soweit der Handel in der Lieferung von Kriegsmaterialien (Waffen, Munition, Schiffe usw.) besteht. Der neutrale Staat aber kann durch seine Gesetze den Handelsverkehr seiner Angehörigen und der auf seinem Gebiete befindlichen Personen mit einem kriegführenden Staate und dessen Angehörigen Beschränkungen unterwerfen. Bestimmungen dieser Art enthalten die Gesetze Großbritanniens und der Vereinigten Staaten in den sog. foreign enlistment Acts. (Gesetz der Vereinigten Staaten von 1818 in Rev. Statutes, Sect. 5282, Englisches Gesetz von 1870 33 & 34 Vict. c. 90.) Hierdurch sind insbesondere der Verkauf von Waffen an einen kriegführenden Staat und der Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die bestimmt sind, als Kriegs- oder Kaperschiff in einem Kriege verwandt zu werden, den Staatsangehörigen verboten.

Im Landkrieg ist die Freiheit des Handels Neutraler (d. h. der Angehörigen neutraler Staaten) im gemeinen Völkerrecht anerkannt. Wie aber in Friedenszeiten Ausländer, die sich im Inland aufhalten und solange sie sich daselbst aufhalten, der Staatsgewalt und den Gesetzen des Aufenthaltsstaats unterstehen, so sind auch in Kriegszeiten Neutrale, die sich im Gebiete eines kriegführenden Staates oder in dem von diesem besetzten Teile des feindlichen Staatsgebiets aufhalten, den Beschränkungen des Handelsverkehrs unterworfen, die von dem kriegführenden Staat vorgeschrieben werden. Der Handelsverkehr neutraler Handelsschiffe auf offener See unterliegt dagegen zu Kriegszeiten nach gemeinem Völkerrecht weitgehenden Beschränkungen, obgleich die offene See keiner Staatsgewalt untersteht und die Handelsschiffe auf offener See als schwimmende Teile ihres Heimatsstaats nach der besprochenen Rechtsregel nur der Staatsgewalt des Heimatstaats unterstehen. Daraus würde sich ergeben, daß auch eine Kriegspartei nicht berechtigt ist, den Handelsverkehr neutraler Schiffe auf offener See zu beschränken. Die Uebermacht der großen Seestaaten hat aber die anderen Staaten genötigt, Rechtssätze anzuerkennen, nach welchen eine Kriegspartei berechtigt ist, unter besonderen Voraussetzungen neutrale Handelsschiffe auf offener See anzuhalten, sie und ihre Ladung mit Beschlag zu belegen und als gute Prise sich anzueignen. Die Seemächte, zuerst Spanien und Portugal, dann die Niederlande und Frankreich, vor allem aber England, seitdem es die Vorherrschaft auf dem Meere erlangt hatte, suchten dadurch den neutralen Seehandel in Kriegszeiten völlig zu unterdrücken und ihn damit dauernd zu schädigen. Erst gegen Ende

des 18. Jahrh. gelang es der Kaiserin Katharina II. in der sog. bewaffneten Neutralität von 1780 die neutralen Staaten in einem Vertrage zu vereinen, um in dem damaligen Kriege zwischen Großbritannien einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Spanien andererseits dem neutralen Seehandel größeren Schutz zu verschaffen. Doch war der Vertrag nur für die Dauer des Kriegs, der 1783 durch den Frieden von Versailles beendet ward, geschlossen. Von noch kürzerer Dauer war der zu demselben Zweck abgeschlossene Vertrag der zweiten bewaffneten Neutralität von 1800, der schon im folgenden Jahr erlosch. In dem furchtbaren Kampfe, den England von 1804—1814 gegen Napoleon führte, wurden die Rechte der Neutralen weder von England noch von Frankreich geachtet. England erklärte in der Königl. Order v. 16./V. 1806 alle Häfen und Küsten von der Mündung der Elbe bis Brest in Blockadezustand, und Napoleon antwortete in den Dekreten von Berlin v. 2./XI. 1806 und von Mailand v. 17./XII. 1807, in denen er ganz Großbritannien und alle seine Kolonieen in Blockadezustand erklärte und jedes Schiff, das nach England oder seinen Kolonieen fahre oder von England oder seinen Kolonieen ausfahre, mit Wegnahme bedrohte (Kontinentalsperre). England verbot darauf in der Königl. Order v. 7./I. 1807 die Schiffahrt mit jedem Hafen, von dem die britische Flagge ausgeschlossen war, und bedrohte jedes Schiff mit Wegnahme, das nach Frankreich und den mit Frankreich verbündeten Staaten fahre oder von dort ausfahre.

**2. Pariser Seerechtsdeklaration von 1856.** Erst nach den Befreiungskriegen ward dem neutralen Seehandel zunächst in Verträgen, die einzelne Staaten abschlossen, ein größerer Schutz gewährt. Es brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß es ein gemeinsames Interesse aller Staaten sei, den neutralen Handel zur See insoweit zu sichern, als es mit dem Kriegszwecke, der nicht in der Schädigung neutraler Staaten und ihrer Angehörigen, sondern in der Besiegung des feindlichen Staates besteht, vereinbar erscheint. Auch Großbritannien mußte in einzelnen wichtigen Punkten seinen Widerstand gegen eine Milderung und Fortbildung des Völkerrechts aufgeben. In der Pariser Seerechtsdeklaration v. 16./IV. 1856 ist nicht nur, wie schon erwähnt, die Abschaffung der Kaperei vereinbart worden, sondern die Staaten, die sie erlassen haben und die ihr beigetreten sind, haben auch die folgenden wichtigen Rechtssätze anerkannt: 1. Feindliche Waren (siehe oben S. 283), die sich an Bord eines neutralen Schiffes befinden, werden durch die neutrale Flagge gedeckt, sofern sie nicht Konterbande (siehe unten S. 286) sind. Frei Schiff frei Gut (Art. 2). 2. Neutrale Waren, die an Bord eines feindlichen Schiffes sich befinden (mit Ausnahme der Konterbande), dürfen nicht mit Beschlag belegt und weggenommen werden. Unfrei Schiff frei Gut (Art. 3). Da der Pariser Seerechtsdeklaration die meisten und darunter alle größeren Seestaaten beigetreten sind, so darf ihr das Verdienst nicht abgesprochen werden, in zwei für den neutralen Handel außerordentlich wichtigen Fragen den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß das Völkerrecht fortgebildet zu haben.

**3. Vertrag vom Haag von 1907 und Seerechtsdeklaration von 1909.** Aber über zahlreiche, kaum minderwichtige Fragen blieb die bisherige Unsicherheit bestehen und jeder Staat konnte im Kriegsfall je nach seinem Interesse die neutralen Schiffe mit bald größerer, bald geringerer Härte behandeln. Ist auch der Staat, der ein neutrales Schiff mit Beschlag belegt, verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Prise von einem Prisengericht bestätigen zu lassen, so bieten doch die von dem Nehmestaate eingesetzten und besetzten Prisengerichte keine genügende Sicherheit für eine unparteiische Rechtsprechung dar. Die Erfahrung hat gezeigt, daß vielfach die Prisengerichte nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern im einseitigen Interesse ihres Heimatstaates ihre Entscheidungen fällen. Berüchtigt sind die Entscheidungen, welche während des von Chile mit Peru und Bolivia in den Jahren 1877—1883 geführten Krieges die Prisengerichte Chiles gefällt haben. Frankreich, Großbritannien und Italien nötigten Chile, die Entscheidung über Schadensersatzansprüche ihrer Angehörigen, die sich auf ungerechte Erkenntnisse der Chilenischen Prisengerichte gründeten, einem Schiedsgericht zu überweisen. Die Sicherheit für eine gerechte und unparteiische Rechtsprechung ist nur gegeben, wenn gegen die Entscheidung des nationalen Prisengerichts Berufung an einen internationalen Prisenhof zugelassen wird und die Staaten sich verpflichten, dessen Entscheidungen anzuerkennen und sie auszuführen. Auf den Konferenzen im Haag i. J. 1907 ist von den Bevollmächtigten von 31 Staaten der Entwurf eines Vertrages über die Errichtung eines solchen internationalen Prisenhofes unterzeichnet worden (12. Vertrag vom Haag vom 18./X. 1907). Freilich haben die Bevollmächtigten von Großbritannien, Rußland und Japan den Entwurf nicht unterzeichnet und bisher ist der Vertrag noch von keinem Staate ratifiziert worden. Auch soll der Vertrag nur in Kraft treten, wenn er von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Frankreich,

Großbritannien, Italien, Japan und Rußland ratifiziert ist, und er gilt nur für die Zeit von 12 Jahren gerechnet vom Tage seiner Inkraftsetzung. Doch soll er, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Zeit gekündigt wird, als stillschweigend von 6 zu 6 Jahren erneuert gelten (Art. 15, 52, 54, 55). Indes auch die Staaten, deren Bevollmächtigte den Vertragsentwurf nicht unterzeichnet haben, haben nicht grundsätzlich ihre Ablehnung ausgesprochen. Sie haben nur den Abschluß eines derartigen Vertrags davon abhängig gemacht, daß vorher in einem Vertrage die wichtigsten Normen des materiellen Prisenrechts, nach welchen der internationale Prisenhof seine Entscheidungen zu fällen habe, festgestellt werden. Zu diesem Zwecke trat auf Einladung der englischen Regierung eine Konferenz am 4./XII. 1908 in London zusammen, an der Bevollmächtigte von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, den Niederlanden, Rußland und Japan teilnahmen. Sie unterzeichneten am 26./II. 1909 die Londoner Seerechtsdeklaration, die aber, wie schon erwähnt, bisher von keinem Staate ratifiziert worden ist. Indes darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß binnen nicht allzu langer Zeit die Ratifikation der Deklaration wie des 12. Vertrages vom Haag erfolgen werde. Wenn aber die großen Seemächte, die auf der Londoner Konferenz vertreten waren, bestimmte Normen über den Handel der Neutralen zur See als für sie verbindlich anerkannt und Streitigkeiten über die Ausübung des Prisenrechts einem internationalen Prisenhof zur endgültigen Entscheidung überwiesen haben, so werden auch die anderen Staaten genötigt sein, den hierüber geschlossenen Verträgen beizutreten. Aus dem vertragsmäßig vereinbarten Rechte wird gemeines Völkerrecht werden. Aber sollte auch, bevor die Deklaration ratifiziert sein wird, ein Seekrieg ausbrechen, so wird doch in einem solchen Kriege die Deklaration von großer Bedeutung sein. In der einleitenden Bestimmung der Deklaration wird erklärt, daß die in der Deklaration enthaltenen Normen im wesentlichen den gegenwärtig schon allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts entsprechen. Da die Bevollmächtigten nur auf Grund der ihnen von ihren Staatsregierungen erteilten Instruktionen den Entwurf der Deklaration unterzeichneten, so liegt in dieser Erklärung ein gewichtiges Zeugnis für das schon gegenwärtig in Geltung stehende, allgemein anerkannte Völkerrecht.

**4. Flaggenwechsel.** Wie erwähnt (S. 283), wird die neutrale Eigenschaft eines Schiffes bestimmt durch die Flagge, zu deren Führung es berechtigt ist. Indes gilt ein Schiff nicht als ein neutrales, sondern als ein feindliches, wenn ein feindliches Schiff vor oder nach Ausbruch des Krieges das Recht der neutralen Flagge zu dem Zwecke erworben hat (Flaggenwechsel), um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen, sowie wenn ein feindliches Schiff nach Ausbruch des Krieges dies Recht erworben hat, während es sich auf der Fahrt oder in einem blockierten Hafen befindet oder wenn ein Rückkaufs- oder Rückfallsrecht vorbehalten ist. Die Londoner Deklaration Art. 55, 56 enthält hierüber eingehendere Bestimmungen. Ein neutrales Schiff verliert aber auch die Rechte eines solchen und wird als feindliches behandelt, wenn es von der feindlichen Regierung gechartert wird oder wenn es sich an den Feindseligkeiten beteiligt oder unter Befehl oder Aufsicht eines Beamten der feindlichen Regierung steht (Art. 46). Nach einer zuerst von England i. J. 1756 aufgestellten Regel können auch neutrale Schiffe, die in Kriegszeiten eine Schiffahrt betreiben, die ihnen in Friedenszeiten nicht gestattet ist, als feindliche Schiffe behandelt werden. Diese sog. Kriegsregel von 1756 hatte große Bedeutung, solange die Schiffahrt zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen nur den Schiffen des Mutterlandes in Friedenszeiten gestattet war (siehe oben S. 257 fg.). Gab das Mutterland bei Ausbruch des Krieges die Fahrt nach den Kolonieen den Schiffen neutraler Staaten frei, so wurde dies von dem Gegner nicht anerkannt. Aber auch in der Gegenwart hat die Regel von 1756 ihre Anwendbarkeit nicht verloren, soweit die Küstenschiffahrt den nationalen Schiffen in Friedenszeiten vorbehalten ist (siehe oben S. 273). Auch darf nach dem französischen G. v. 2./IV. 1889 die Schiffahrt zwischen Frankreich und Algerien nur von französischen Schiffen betrieben werden.

**5. Konterbande.** Trotz der Freiheit der offenen See haben zu allen Zeiten die kriegführenden Staaten sich das Recht zugeschrieben, zu verhindern, daß auf neutralen Schiffen dem Feinde Sachen zugeführt werden, die unmittelbar zur Verwendung für den Krieg bestimmt sind. Die neutralen Staaten sind nicht verpflichtet, ihren Angehörigen eine solche Unterstützung einer Kriegspartei zu verbieten oder sie zu verhindern, aber sie erkennen das Recht der Kriegspartei an, auch auf offener See neutrale Schiffe, die solche Gegenstände an Bord haben und sie dem Feind zuzuführen bestimmt sind, mit Beschlag zu belegen und die Gegenstände wie auch unter besonderen Voraussetzungen das Schiff sich anzueignen, das Recht der sog. Konterbande (italienisch contrabbando, Zufuhr gegen ein Verbot, contra bannum oder bando. Auch die Gegenstände

selbst werden als Konterbande bezeichnet). Aber über den Umfang und den Inhalt dieses Rechtes haben sich ausreichende Normen des gemeinen, allgemein anerkannten Völkerrechtes noch nicht gebildet und fast ein jeder Seekrieg hat zu vielfachen Streitigkeiten hierüber zwischen den kriegführenden und den neutralen Seestaaten geführt. Die Londoner Deklaration von 1909 hat in Art. 22—44 ausführliche Bestimmungen über die Konterbande aufgenommen, die einen gerechten Ausgleich der Interessen der Kriegsparteien und des neutralen Handels erstreben und deren Ratifikation dem neutralen Handel eine größere Rechtssicherheit geben würde, als er bisher besitzt. Schon gegenwärtig wird die Unterscheidung von absoluter und relativer Konterbande anerkannt. Zur ersteren gehören Gegenstände, die unmittelbar und ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind, wie Waffen, Geschosse, Kriegsschiffe, militärische Kleidungs- und Ausrüstungsstücke usw. Sie unterliegen der Beschlagnahme, wenn sie nach den Schiffspapieren in einem feindlichen Hafen gelöscht oder an die feindliche Heeresmacht geliefert werden sollen oder wenn das Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, in welchem nach den Schiffspapieren die Gegenstände gelöscht werden sollen. Relative Konterbande sind Gegenstände, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar sind, wie Lebensmittel, Geld, vor allem Kohlen und anderes Feuerungsmaterial. Sie unterliegen der Beschlagnahme nur, wenn der Beweis erbracht wird, daß sie für die feindliche Kriegsmacht bestimmt sind. Die Seerechtsdeklaration hat Verzeichnisse der Gegenstände, die der absoluten und der relativen Konterbande angehören, sowie ein Verzeichnis der Gegenstände aufgenommen, die nicht als Konterbande erklärt werden können. Gegenstände, die in dieser dritten sog. Freiliste nicht enthalten sind, können durch eine Erklärung eines Staates in die Liste der absoluten oder der relativen Konterbande aufgenommen werden, sofern sie für kriegerische Zwecke unmittelbar oder mittelbar verwendbar sind. Die bisher sehr bestrittene Frage, ob Konterbande auch der Beschlagnahme unterliegt, wenn sie zwar in einem neutralen Hafen ausgeladen werden soll, aber erwiesen wird, daß sie von dort dem Feinde, sei es zu Wasser oder zu Lande, zugeführt werden soll, hat die Deklaration von 1909 dahin entschieden, daß dies nur bei absoluter Konterbande zulässig sein soll (Theorie der einheitlichen Reise. Art. 33, 35). Die Beschlagnahme darf nur stattfinden auf offener See, in eigenen und feindlichen, nicht in neutralen Gewässern, und nur sofern das Schiff noch Konterbande an Bord hat, nicht nachdem die Konterbande gelöscht ist. Nach bisherigem Recht unterliegt aber nicht bloß die Konterbande selbst der Einziehung, sondern auch das Schiff, wenn der Reeder oder der Kapitän des Schiffes Kenntnis davon hatte, daß die Gegenstände dem Feind zugeführt werden sollen. Die Deklaration von 1909 will diesen Satz dahin ändern, daß künftighin die Einziehung des Schiffes dann zulässig sein soll, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht (Art. 40). Der Führung von Konterbande steht gleich die Beförderung von feindlicher Mannschaft sowie die Beförderung von Nachrichten im Interesse des Feindes (Art. 45).

**6. Blockaderecht.** Wie im Landkriege die Besetzung feindlicher Gebietsteile, so ist im Seekriege die Absperrung eines feindlichen Hafens oder einer feindlichen Küste gegen jeden Verkehr zur See, die *Blockade*, ein unentbehrliches Mittel der Kriegsführung. Daraus ergibt sich das Recht des kriegführenden Staats, jeden Versuch, die Blockade zu durchbrechen, zu verhindern und zu bestrafen. Während aber früher, namentlich zur Zeit der Kontinentalsperre, Frankreich wie England das Recht in Anspruch nahmen, neutralen Schiffen den Verkehr mit einem feindlichen Hafen zu untersagen, auch wenn die Absperrung des Hafens nicht durchgeführt, sondern der Hafen nur unvollständig blockiert oder gar nur in Blockadezustand erklärt war (Scheinblockade, blocus sur papier), bestimmte die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 Art. 4, daß die Blockade nur rechtsverbindlich ist, wenn sie durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten wird, die hinreicht, um die Zufahrt zu und die Ausfahrt aus dem feindlichen Hafen tatsächlich zu verhindern. Das Ein- und Auslaufen eines Schiffes muß mit solcher Gefahr verbunden sein, daß der regelmäßige Verkehr unmöglich gemacht ist. Auch ist allgemein anerkannt, daß die Blockade, um gegen neutrale Schiffe wirksam zu sein, bekannt gegeben, *notifiziert* werden muß. Die Notifikation muß erfolgen an die Regierungen der neutralen Staaten sowie auch an die Behörden des blockierten Hafens oder Küstenteils. Im übrigen aber bestehen auch in betreff des Blockaderechts vielfache Streitfragen und große Rechtsunsicherheit. Die Londoner Seerechtsdeklaration hat sich auch hier bemüht, durch ausführliche und klare Normen dem neutralen Handel größeren Schutz und größere Rechtssicherheit zu gewähren (Art. 1—21). Insbesondere enthält sie eingehende Bestimmungen über die Notifikation der Blockade (Art. 8—13, Art. 16). Während nach dem bisherigen Recht es von dem Ermessen des blockierenden Staates

abhängt, ob den in den blockierten Häfen befindlichen Schiffen eine Frist zum Auslaufen zu gewähren ist, wird dies von der Deklaration Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 vorgeschrieben. Bisher hielten Großbritannien und die Vereinigten Staaten daran fest, daß ein neutrales Schiff sich des Versuchs des Blockadebruchs schon dann schuldig mache, wenn die Ladung, sei es auf demselben Schiffe, sei es nach Umladung, für einen blockierten Hafen bestimmt sei, selbst wenn das Schiff sich auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befinde, sowie daß ein Schiff sich des Versuchs des Blockadebruchs schuldig mache, wenn es sich auch nur auf der Fahrt nach einem blockierten Hafen befinde. Nach der Londoner Deklaration darf dagegen die Beschlagnahme des Schiffes nicht erfolgen, wenn das Schiff sich auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag (Art. 19). Auch darf sie nur erfolgen innerhalb, nicht außerhalb des aktiven Bereichs der Blockade (Art. 17). Schiffe, welche nach der Notifikation eine Blockade durchbrechen oder zu durchbrechen versuchen, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Auch die Ladung wird eingezogen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Verfrachter zur Zeit der Verladung der Waren die Absicht des Blockadebruchs weder gekannt hat noch kennen konnte. Die Blockade gilt als aufgehoben, wenn sie nicht mehr tatsächlich durchgeführt wird. Doch besteht hiervon eine Ausnahme für den Fall, daß die blockierenden Schiffe sich nur zeitweise infolge schlechten Wetters entfernt haben (Art. 4).

**7. Besuchs- und Durchsuchungsrecht.** Um den Mißbrauch der neutralen Flagge zu verhindern, sowie um das Verbot der Konterbande und des Blockadebruchs durchführen zu können, steht dem kriegführenden Staate das Recht zu, die neutralen Schiffe dem Besuchs- und Durchsuchungsrecht zu unterwerfen. Ein Kriegsschiff kann jedes neutrale Handelsschiff auf offener See, in eigenen und feindlichen, aber nicht in neutralen Gewässern anhalten und durch einen Offizier die Schiffspapiere durchsehen und prüfen lassen. Ergibt sich hierbei der Verdacht, daß das Schiff der Beschlagnahme unterworfen ist, so kann eine Durchsuchung von Schiff und Ladung und ein Verhör der Mannschaft erfolgen. Leistet das Schiff gewaltsamen Widerstand (nicht wenn es nur einen Fluchtversuch macht), so kann das Schiff in Beschlag genommen und eingezogen werden. Doch sind neutrale Schiffe, die unter dem Geleit (convoi) eines Kriegsschiffs ihres Staates fahren, von der Durchsuchung befreit. Der Kommandant des Geleitschiffs hat aber auf Erfordern über Schiff und Ladung schriftlich Auskunft zu erteilen. Dieses bisher namentlich von Großbritannien nicht immer anerkannte Geleitrecht ist in der Londoner Deklaration Art. 61, 62 näher normiert worden.

**8. Entschädigung.** Neutrale Schiffe, die mit Beschlag belegt werden, sind bald tunlichst in einen Hafen zu bringen, in dem über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme in einem prisengerichtlichen Verfahren entschieden werden kann. Wird die Beschlagnahme als rechtswidrig aufgehoben, so haben die durch die Beschlagnahme Geschädigten nach bisherigem Recht einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Nehmeschiff ein Verschulden nachgewiesen wird. Nach der Londoner Deklaration Art. 64 ist der Anspruch auf Schadensersatz dagegen nur dann ausgeschlossen, wenn ausreichende Gründe für die Beschlagnahme des Schiffs oder der Waren vorgelegen haben.

**9. Zerstörung neutraler Schiffe.** Ausnahmsweise darf aber ein Schiff, das mit Beschlag belegt ist, zerstört werden, wenn die Verbringung in einen Hafen das Nehmeschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg seiner militärischen Operation beeinträchtigen würde. Auch in diesem Falle besteht die Pflicht zum Schadensersatz, wenn die Wegnahme nicht rechtmäßig war, aber nach der Londoner Deklaration Art. 51 auch dann, wenn die Beschlagnahme zwar für rechtmäßig erklärt wird, aber der Nachweis nicht geführt werden kann, daß die Voraussetzungen, unter denen eine Zerstörung des Schiffes zulässig ist, vorhanden waren.

**10. Internationaler Prisenhof.** Sollten die Londoner Seerechtsdeklaration und in Verbindung damit der 12. Vertrag vom Haag vom 18./X. 1907 über Errichtung eines internationalen Prisenhofs ratifiziert werden, so wird künftig Berufung von den nationalen Prisengerichten an den internationalen Prisenhof auch dann zulässig sein, wenn es sich um Beschlagnahme, Wegnahme oder Zerstörung von neutralen Schiffen handelt. Der 12. Vertrag vom Haag enthält sehr ausführliche Bestimmungen über die Zuständigkeit und über die Zusammensetzung des internationalen Prisenhofs, sowie über das Verfahren vor demselben. In Art. 9 erklären die Vertragsstaaten ausdrücklich sich verpflichtet, den Entscheidungen des internationalen Prisenhofs sich nach Treu und Glauben zu unterwerfen und sie in möglichst kurzer Frist zu vollstrecken.

**Literatur:** *Aus der überaus reichen Literatur genügt es hier anzuführen:* **Gessner,** *Le droit des neutres sur mer, 2. éd. 1876.* — **Geffken,** *Seekriegsrecht u. Neutralität, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV*

*1889, S. 547—788.* — **Perels,** *Das internationale öffentliche Seerecht, 2. Aufl. 1903 (reiches Literaturverzeichnis, S. XIfg.).* — **Kleen,** *Lois et usages de la neutralité, 2 vol. 1898, 1900.* — **J. B. Moore,** *Digest of International Law (Washington 1906), VII, p. 342—1076.* — **E. v. Ullmann,** *Völkerrecht, 2. Aufl. 1908, S. 504—539.* — **Derselbe,** *Die Fortbildung des Seekriegsrechts durch die Londoner Deklaration von 1909, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV, 1910, S. 1—55.* — **Wehberg,** *Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen und der Londoner Seerechtskonferenz (Textausgabe mit Einleitung u. Anmerkungen), 1910.*

**E. Loening.**

## III. Statistik der Schiffe, des Schiffbaues und der Schiffahrt.

1. Allgemeines. 2. Deutschland. 3. Britisches Reich. 4. Frankreich. 5. Andere Länder. 6. Uebersichten.

**1. Allgemeines.** Die Schwierigkeit einer vergleichenden internationalen Statistik der Schiffahrt liegt hauptsächlich in der Verschiedenheit der Bestimmung des Tonnengehaltes der Schiffe in den einzelnen Staaten und in der Verschiedenheit der unteren Grenze der Größe, bis zu der die Schiffe als Bestandteile der Handelsmarine mitgerechnet werden. In der ersteren Beziehung ist allerdings in der neueren Zeit durch die allgemeine Annahme des englischen (Moorsomschen) Vermessungssystems ein großer Fortschritt zur Gleichmäßigkeit erzielt worden. Es bleiben jedoch bei der Bestimmung des Nettoraumgehalts, namentlich der Dampfschiffe, noch immer erhebliche Unterschiede bestehen. Im Jahre 1873 hat diese Angelegenheit den Gegenstand der Beratungen einer in Konstantinopel versammelten internationalen Kommission gebildet. Die Tonne, als Gewicht in England zu 20 Zentnern „avoirdupois" = 1016 kg, in Deutschland zu 1000 kg gerechnet, ist bei der Schiffsvermessung wieder zu einem Raummaß geworden, was sie ja auch ursprünglich war. Die englische Registertonne ist = 100 engl. Kubikfuß oder 2,83 cbm. Nach den älteren Systemen wurde auch der Raumgehalt der Schiffe nur sehr summarisch mit Hilfe von wenigen Messungen bestimmt (das preußische Verfahren nach der Instruktion von 1846 beruhte auf 5 Messungen) unter Annahme einer typischen Form des Schiffes; nach dem Moorsomschen System aber wird eine große Anzahl von Messungen vorgenommen, aus denen sich auch bei großen Verschiedenheiten im Bau der Schiffe verhältnismäßig genaue Resultate ableiten lassen. Das deutsche Verfahren nach den Vorschriften von 1888 ist übrigens noch genauer als das englische, da jenes 7, letzteres aber nur 5 Abstufungen der Länge des Vermessungsdecks unterscheidet. Indes sind die durch solche Verschiedenheiten der Methode entstehenden Abweichungen der Ergebnisse von geringem Belange; hauptsächlich kommt es darauf an, wie der für die Transportleistungsfähigkeit des Schiffes entscheidende Nettoraumgehalt desselben bestimmt wird, nämlich derjenige, der nach Abzug der für die Unterbringung der Mannschaft und für die Navigierung und Bedienung des Schiffes erforderlichen Räume, vor allem aber der Maschinen- und Kohlenräume der Dampfschiffe übrig bleibt. — Die ersteren Räumlichkeiten, von denen schon in dem ersten Abschnitt die Rede war, kommen bei Segel- und Dampfschiffen in Betracht und verursachen keine großen Unterschiede in den Messungsergebnissen, selbst wenn sie ganz unberücksichtigt bleiben, da sie bei größeren Schiffen nur 5—6 % des Bruttoraumes einnehmen. Was die Dampfschiffe betrifft, so wird nach der englischen Regel der eigentliche Maschinen- und Kesselraum gemessen, und wenn dieser in gewissen Verhältnissen zum Bruttoraume steht, werden bei Schraubenschiffen 32 %, bei Räderschiffen 37 % des letzteren abgezogen; werden aber die Grenzen jener bestimmten Verhältnisse zum Bruttoraume überschritten, so werden zu dem gemessenen Maschinenraume bei Räderschiffen noch 75 %, bei Schraubenschiffen noch 50 % zugeschlagen, und die so erhaltene Summe bildet den ganzen für Maschinen und Kohlenbehälter abziehbaren Raum.

Nach der sog. Donauregel wird diese letztere Berechnungsart in allen Fällen angewandt, jedoch mit der Beschränkung, daß niemals mehr als 50 % des Bruttoraumes abgezogen werden können. Nach der (auch im Auslande sog.) deutschen Regel werden der Maschinen- und Kesselraum, der Tunnel der Schraubenwelle und die dauernd zur Aufnahme von Heizungsmaterial eingerichteten Behälter wirklich gemessen und dieser Raum bis zu der oberen Grenze von 50 % des Bruttoraumes in Abzug gebracht. Die deutsche Regel gibt unzweifelhaft die genauesten Resultate, und zwar sind die nach ihr berechneten Abzüge kleiner als nach den beiden anderen Regeln. Nach Kiaer beträgt der Nettoraum der Dampfer durchschnittlich nach der englischen Regel 63,8 %, nach der Donauregel 66,5 %, nach der deutschen aber 71,1 % des Bruttoraumes. Deutschland hat aber, wie bereits oben erwähnt, diese Regel 1895 aufgegeben und die englische angenommen, die jetzt auch von Schweden und Dänemark angewandt wird. Dagegen haben Norwegen, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und

prinzipiell auch Frankreich noch die deutsche Regel und Kiaer hat nach ihr in seiner internationalen Schiffahrtsstatistik die Tonnenangabe der übrigen Länder umgerechnet, was sich freilich nur näherungsweise ausführen ließ.

Was die Tragfähigkeit eines Schiffes dem Gewichte nach betrifft, so rechnet man durchschnittlich auf eine Registertonne Nettoraum bei Segelschiffen $1\frac{1}{2}$, bei Dampfschiffen etwa $1\frac{3}{4}$ Gewichtstonne (zu 1000 kg) Ladung an schweren, d. h. nicht sperrigen Waren. Bei der Vergleichung der Leistungsfähigkeit der Segel- und der Dampfschiffe muß auch beachtet werden, daß letztere durchschnittlich jährlich einen drei- bis viermal größeren Weg zurücklegen als erstere, daß also ihr Tonnengehalt mindestens verdreifacht werden muß, wenn man ihn mit Rücksicht auf die Transportwirkung mit dem der Segelschiffe kommensurabel machen will.

Für die Kriegsschiffe wird die Größe durch die „Wasserverdrängung" (Deplacement) ausgedrückt, d. h. durch das in Tonnen zu 1000 kg gemessene Gewicht des Schiffs mit seiner ganzen Beladung bei dem normalen Tiefgange. Diese Tonnenzahl ist größer als die entsprechende Zahl der Registertonnen, jedoch in verschiedenen, namentlich von der Stärke der Panzerung abhängigen Verhältnissen.

**2. Deutschland.** In Preußen wurde durch die Kabinettsordre v. 25./IX. 1815 die Last von 4000 Berliner Pfund als Einheit der Schiffsmessung vorgeschrieben, an deren Stelle das G. v. 17./V. 1856 die Last von 4000 Zollpfund setzte. In Deutschland ist seit 1872 die englische Registertonne eingeführt. In der Seeschiffahrtsstatistik des Deutschen Reichs werden nur die Schiffe berücksichtigt, deren Bruttoraumgehalt 50 cbm. = 17,65 Registertons übersteigt.[1]) Der Bestand an solchen (mit Ausschluß der Kriegsmarine) und der Gehalt in Registertons am 1./I. jedes Jahres war folgender:

| Jahr | Segelschiffe | | Dampfschiffe | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | t | Zahl | t |
| 1909 | 2361 | 416 514 | 1953 | 2 302 910 |
| 1907 | 2318 | 443 148 | 1833 | 2 096 947 |
| 1905 | 2294 | 493 644 | 1657 | 1 774 072 |
| 1903 | 2232 | 498 502 | 1545 | 1 622 439 |
| 1901 | 2270 | 525 140 | 1390 | 1 347 875 |
| 1896 | 2388 | 591 036 | 1068 | 1 319 060 |
| 1891 | 2675 | 693 415 | 896 | 723 652 |
| 1886 | 3438 | 854 947 | 664 | 420 605 |
| 1881 | 4246 | 965 767 | 414 | 215 758 |
| 1876 | 4426 | 901 313 | 319 | 183 569 |
| 1871 | 4372 | 900 361 | 147 | 81 993 |

[1]) Alle folgenden Angaben über den Tonnengehalt der Schiffe beziehen sich auf den Nettogehalt, wenn nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß es sich um den Bruttogehalt handelt.

Die Bruttotonnenzahlen waren 1909 für die Segelschiffe 464 158, für die Dampfschiffe 3 779 364.

Die der selbständigen Bewegung nicht fähigen Schleppschiffe oder Seeleichter (1909: 304 mit 99 003 t.) sind nicht mitgerechnet.

Die Zahl und der Tonnengehalt der Dampfschiffe hat also seit 1871 in bedeutend stärkerem Verhältnisse zugenommen, als beides bei den Segelschiffen zurückgegangen ist. Die Stärke der Besatzung der Segelschiffe sank von 34 739 Mann i. J. 1871 auf 12 844 i. J. 1909, während die der Dampfschiffe von 4736 auf 58 451 Mann stieg, so daß im ganzen sich eine sehr bedeutende Zunahme der Besatzung ergibt.

Der Schiffsgattung nach waren 1909 vorhanden 43 Räderdampfer (15 197 R.-T. brutto und 6356 R.-T. netto) und 1910 Schraubendampfer (3 764 167 R.-T. brutto und 2 296 554 R.-T. netto), ferner große Segelschiffe und Schiffe mit mehr als 3 Masten 57 (156 495 R.-T. netto), Schiffe mit 3 Masten 147 (186 618 R.-T. netto), zweimastige Schiffe 1657 (70 332 R.-T. netto).

Der Größe nach verhielten sich die Schiffe am 1./I. 1901 wie folgt:

| Reg.-Tons brutto | Segelschiffe | | Dampfschiffe | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | t | Zahl | t |
| unter 50 | 1475 | 46 069 | 79 | 2 855 |
| 50—100 | 569 | 39 698 | 139 | 9 874 |
| 100—200 | 170 | 22 276 | 258 | 39 386 |
| 200—300 | 13 | 3 039 | 179 | 42 507 |
| 300—1000 | 19 | 12 933 | 319 | 213 748 |
| 1000—1600 | 34 | 46 186 | 211 | 270 028 |
| 1600—2000 | 62 | 111 669 | 117 | 206 596 |
| 2000—5000 | 67 | 171 659 | 465 | 1 580 757 |
| 5000—9000 | 2 | 10 629 | 147 | 930 083 |
| über 9000 | — | — | 39 | 503 550 |

Weniger als 1 Jahr alt waren von den Segelschiffen 77 (mit 6312 R.-T. br.), von den Dampfschiffen 61 (mit 110 120 R.-T.). 20—40 Jahre alt waren 662 Segelschiffe (109 658 R.-T.) und 296 Dampfschiffe (237 479 R.-T.) über 40 Jahre 232 Segelschiffe (10 351 R.-T.) und 26 Dampfschiffe (7056 R.-T.). Die Dampfer waren bis auf 7 (mit 600 R.-T.) ganz aus Eisen und Stahl gebaut, während 1566 Segelschiffe (jedoch mit nur 78 553 R.-T.) ausschließlich aus Holz bestanden.

Die Verteilung der Schiffe auf die Einzelstaaten war am 1./I. 1909 folgende:

| Staat | Segelschiffe | | Dampfschiffe | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | R.-T. brutto | Zahl | R.-T. brutto |
| Preußen . . | 1581 | 76 734 | 631 | 379 161 |
| Mecklenburg | 7 | 3 033 | 54 | 51 767 |
| Oldenburg . | 189 | 18 072 | 40 | 53 496 |
| Lübeck . . | — | — | 59 | 89 982 |
| Bremen . . | 111 | 116 329 | 462 | 1 125 911 |
| Hamburg . | 473 | 249 990 | 707 | 2 079 047 |

Unter den preußischen Dampfern befanden sich auch 13 Rheinseeschiffe, die bis Köln fahren.

Im Jahre 1907 wurden angemustert 23128 Vollmatrosen (3589 im Ostsee-, 19539 im Nordseegebiet) und 3369 unbefahrene Schiffsjungen (566 im Ostsee-, 2803 im Nordseegebiet). Die Monatsheuer für die ersteren betrug bei freier Beköstigung durchschnittlich im Ostseegebiete 61,31, im Nordseegebiete 68,43 M., für die letzteren im Ostseegebiete 17,76, im Nordseegebiete 14,07 M. Ihren tiefsten Stand erreichte die Heuer 1887: für Vollmatrosen in der Ostsee 39,11 M., in der Nordsee 46,21 M.

Die Bedeutung des gesamten Seeverkehrs zu Handelszwecken in den deutschen Häfen ergibt sich aus der folgenden Uebersicht.

Zahl und Nettoraumgehalt (in Reg.-Tons) der zu Handelszwecken angekommenen Seeschiffe.

| Jahr | Schiffe mit Ladung | 1000 t | Schiffe im Ballast | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1873 | 39455 | 5601 | 8549 | 639 |
| 1890 | 54834 | 12016 | 10041 | 1065 |
| 1898 | 74954 | 16484 | 11660 | 1221 |
| 1907 | 93462 | 26110 | 10663 | 1944 |
| Abgegangene Schiffe: | | | | |
| 1873 | 31040 | 4185 | 15643 | 1916 |
| 1890 | 46412 | 9093 | 18406 | 4018 |
| 1898 | 64187 | 12010 | 23450 | 5803 |
| 1907 | 75816 | 17889 | 28832 | 10186 |
| Angekommene deutsche Schiffe: | | | | |
| 1873 | 24085 | 2652 | 6447 | 347 |
| 1890 | 38979 | 6206 | 7963 | 686 |
| 1898 | 55552 | 8748 | 9462 | 779 |
| 1907 | 71126 | 14630 | 8397 | 1191 |
| Abgegangene deutsche Schiffe: | | | | |
| 1873 | 20906 | 2225 | 8904 | 741 |
| 1890 | 35941 | 5312 | 12071 | 1501 |
| 1898 | 50899 | 7660 | 15193 | 2025 |
| 1907 | 61346 | 12252 | 18804 | 3626 |
| Angekommene fremde Schiffe: | | | | |
| 1873 | 15370 | 2949 | 2102 | 292 |
| 1890 | 15855 | 5809 | 2078 | 479 |
| 1898 | 19402 | 7736 | 2198 | 442 |
| 1907 | 22336 | 11480 | 2266 | 753 |
| Abgegangene fremde Schiffe: | | | | |
| 1873 | 10134 | 1961 | 6739 | 1175 |
| 1890 | 10571 | 3781 | 7335 | 2517 |
| 1898 | 13288 | 4350 | 8257 | 3778 |
| 1907 | 14473 | 5637 | 10028 | 6560 |
| Angekommene deutsche Dampfschiffe: | | | | |
| 1873 | 3588 | 1258 | 312 | 63 |
| 1890 | 17806 | 5093 | 1256 | 367 |
| 1898 | 32634 | 7508 | 1084 | 460 |
| 1907 | 51928 | 13050 | 2052 | 828 |
| Angekommene fremde Dampfschiffe: | | | | |
| 1873 | 4410 | 1756 | 402 | 189 |
| 1890 | 8595 | 4966 | 957 | 410 |
| 1898 | 11073 | 6749 | 583 | 365 |
| 1907 | 14483 | 10645 | 892 | 659 |
| Im deutschen Küstenverkehr angekommene deutsche Schiffe (oben einbegriffen): | | | | |
| 1873 | 16059 | 659 | 6382 | 358 |
| 1890 | 31890 | 2059 | 8083 | 506 |
| 1907 | 51005 | 4380 | 7155 | 841 |
| ebenso fremde Schiffe in: | | | | |
| 1907 | 2099 | 314 | 886 | 173 |

Von den i. J. 1907 angekommenen fremden Schiffen waren u. a.

| | mit Ladung | 1000 t | mit Ballast | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| britische . . . | 5771 | 5766 | 233 | 412 |
| dänische . . . . | 6362 | 2038 | 1021 | 133 |
| schwedische . . | 5067 | 1362 | 317 | 84 |
| norwegische . . | 1633 | 910 | 127 | 48 |
| niederländische . | 2329 | 532 | 491 | 40 |
| russische . . . | 745 | 271 | 68 | 22 |
| französische . . | 146 | 160 | 3 | 5 |

Von den i. J. 1907 aus dem Auslande angekommenen Schiffen kamen u. a. aus:

| | mit Ladung | 1000 t | mit Ballast | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| Großbrit. u. Irland | 9983 | 6556 | 192 | 404 |
| Dänemark . . . | 7580 | 1696 | 1901 | 211 |
| Schweden . . . | 6827 | 1616 | 146 | 40 |
| Norwegen . . . | 991 | 461 | 15 | 5 |
| Rußland, Norden | 1764 | 758 | 102 | 54 |
| „ Süden . | 303 | 627 | — | — |
| Niederlande . . | 1373 | 501 | 162 | 110 |
| Belgien . . . . | 329 | 254 | 50 | 53 |
| Frankreich . . . | 184 | 129 | 40 | 42 |
| Spanien . . . . | 326 | 305 | 1 | 04 |
| Portugal . . . | 139 | 99 | — | — |
| Italien . . . . | 128 | 153 | 1 | 03 |
| Rumänien . . . | 111 | 204 | — | — |
| Ver. Staaten . . | 902 | 3347 | 1 | 4 |
| Brasilien . . . | 167 | 387 | — | — |
| Argent., Uruguay | 321 | 823 | — | — |
| Chile . . . . . | 154 | 388 | — | — |
| Ostindien . . . | 250 | 695 | — | — |
| China und Japan | 66 | 268 | — | — |

In den Haupthäfen kamen 1907 an:

| | mit Ladung | 1000 t | mit Ballast | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| Hamburg . . . | 11653 | 10921 | 1891 | 873 |
| Altona . . . . | 4356 | 637 | 164 | 8 |
| Stettin . . . . | 4806 | 1835 | 88 | 39 |
| Bremerhaven . . | 1996 | 1967 | 157 | 125 |
| Bremen . . . . | 2451 | 1378 | 196 | 126 |
| Kiel . . . . . | 3955 | 596 | 121 | 27 |
| Lübeck . . . . | 3103 | 700 | 109 | 13 |
| Danzig (Neufahrw.) | 2616 | 726 | 238 | 8 |
| Königsberg . . | 1752 | 486 | 196 | 82 |
| Rostock . . . . | 2657 | 1114 | 144 | 33 |
| Flensburg . . . | 1907 | 230 | 49 | 11 |
| Swinemünde . . | 835 | 311 | 19 | 9 |
| Memel . . . . | 748 | 173 | 315 | 126 |
| Geestemünde . . | 2993 | 347 | 66 | 6 |

Im allgemeinen zeigt sich, daß weit mehr Schiffe in Ballast (oder leer) abgehen als ankommen. Bei den fremden Schiffen ist das Verhältnis der leeren zu den beladenen sowohl bei der Ausfahrt als bei der Ankunft bedeutend ungünstiger als bei den deutschen. Je entfernter die Herkunfts- oder Bestimmungsländer

sind, um so seltener sind die in Ballast fahrenden Schiffe.

Die Zahl der verunglückten deutschen Schiffe (mit gänzlichem Verlust) betrug durchschnittlich in den Jahren 1876/80 191 mit 42289 t, 1881/85 187 mit 51507 t, 1890 92 mit 34459 t, 1895 155 mit 60570 t, 1897 74 mit 28037 t, 1906 71 mit 29313 t (darunter 23 Dampfschiffe mit 18088 t).

Auf deutschen Werften wurden See-Handelsschiffe fertiggestellt

| Jahr | für deutsche Rechnung | | für fremde Rechnung | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | R.-T. br. | Zahl | R.-T. br. |
| 1908 | 671 | 212761 | 73 | 15141 |
| 1907 | 673 | 308034 | 68 | 16621 |
| 1906 | 518 | 329856 | 105 | 25197 |
| 1905 | 452 | 253022 | 85 | 13735 |
| 1904 | 381 | 211307 | 84 | 15818 |
| 1899 | 252 | 185105 | 55 | 24796 |
| 1898 | 151 | 131365 | 27 | 23500 |
| Von diesen waren Dampfschiffe | | | | |
| 1908 | 135 | 142521 | 37 | 7796 |
| 1907 | 210 | 254786 | 37 | 13246 |
| 1906 | 211 | 285556 | 46 | 17503 |
| 1905 | 194 | 211138 | 34 | 5963 |
| 1904 | 184 | 170186 | 53 | 12775 |
| 1899 | 177 | 173848 | 45 | 22890 |
| 1898 | 94 | 121393 | 26 | 23309 |

Auf ausländischen Werften wurden 1908 für deutsche Rechnung gebaut 166 Handelsseeschiffe mit 91812 Reg.-T. brutto, darunter 33 Dampfer mit 55582 Reg.-T. Die Zahl der in demselben Jahre auf deutschen Werften für deutsche Rechnung fertiggestellten Flußschiffe betrug 114 mit 11995 Reg.-T., darunter 91 Dampfer mit 11208 Reg.-T. Gleichzeitig wurden auf deutschen Werften für fremde Rechnung 25 Flußschiffe (nur Dampfer) mit 1566 Reg.-T. und auf ausländischen Werften für deutsche Rechnung 18 (ebenfalls nur Dampfer) mit 1135 Reg.-T. gebaut.

Für die Schiffbauindustrie ist natürlich auch der Bau von Kriegsschiffen von großer Bedeutung. Von solchen wurden auf deutschen Werften und für die deutsche Marine in den Jahren 1904 bis 1908 im ganzen 51 (nur Dampfer) mit 179496 Reg.-T. vollendet. Außerdem wurden in diesem Zeitraum auf deutschen Privatwerften für fremde Rechnung 6 Kriegsdampfer mit 2805 Reg.-T. fertig gestellt.

Zur Statistik der früheren Schiffahrtsverhältnisse stellen wir nur einige Hauptzahlen zusammen. Die Zahl und der Tonnengehalt der Handelsmarine Preußens in seinem alten Bestande war (die preußische Last von 4000 Pfd. = rund 1½ Reg.T.).

| Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. | Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1868 | 1365 | 300 | 1840 | 725 | 145 |
| 1865 | 1200 | 270 | 1835 | 617 | 108 |
| 1860 | 1693 | 256 | 1830 | 643 | 113 |
| 1855 | 1430 | 220 | 1825 | 576 | 87 |
| 1850 | 1527 | 211 | 1820 | 705 | 109 |
| 1845 | 1386 | 171 | 1816 | 771 | 117 |

Der starke Rückgang der Zahl der Schiffe i. J. 1865 beruht darauf, daß von diesem Jahre ab allgemein nur die gemäß dem Handelsgesetzbuch in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe in der Statistik berücksichtigt wurden. Die große Vermehrung i. J. 1845 im Vergleich mit 1840 ist dadurch entstanden, daß erst von 1842 ab auch die Küstenschiffe mit in die Statistik aufgenommen wurden. Die Abgrenzung der Küstenschiffe wurde erst durch die Kabinettsordre v. 30./V. 1843 in der Art bestimmt, daß nur Schiffe von höchstens 25 Last Tragfähigkeit dazu zu rechnen seien. Für diese wurden die Hafengelder und Schiffahrtsabgaben auf ein Drittel der sonst geltenden Taxen für die Tonne herabgesetzt und eine weitere Ermäßigung fand i. J. 1863 statt. Die oben mit eingerechnete Zahl der Küstenschiffe in diesem Sinne betrug 1860 633 mit 8220 Last, 1855 460 mit 6120 Last, 1850 541 mit 7469 Last.

Im Jahre 1805 besaßen die preußischen Ostseeprovinzen 663 Schiffe mit 70016 Last, wozu aber noch zum Vergleich mit dem späteren Bestande 439 Schiffe mit 26879 Last zu rechnen sind, die zu dem späteren Regierungsbezirk Stralsund gehörten. Die Zahl der Dampfseeschiffe betrug in Preußen 1845 19 mit 900 Reg.-T., 1851 30 mit 1860 Reg.-T., 1857 50 mit 4300 Reg.-T., 1865 59 mit 5560 Reg.-T.

Der Bestand der Reederei Hamburgs an Seeschiffen betrug am 1./I. (Reg.-T. netto)

| Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. | Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1909 | 1180 | 1520 | 1865 | 530 | 179 |
| 1900 | 726 | 857 | 1860 | 483 | 140 |
| 1892 | 578 | 553 | 1855 | 456 | 120 |
| 1885 | 481 | 319 | 1850 | 286 | 62 |
| 1880 | 496 | 246 | 1845 | 206 | 40 |
| 1875 | 442 | 216 | 1836 | 146 | 26 |
| 1870 | 473 | 191 | | | |
| Unter diesen waren Dampfschiffe | | | | | |
| 1909 | 707 | 1288 | 1870 | 13 | 32 |
| 1900 | 439 | 678 | 1860 | 17 | 10 |
| 1885 | 187 | 187 | 1850 | 9 | 2,8 |
| 1880 | 128 | 99 | 1846 | 2 | 0,6 |
| 1875 | 102 | 90 | | | |

Die Zahl und Tragfähigkeit der beladen oder leer angekommenen Schiffe betrug durchschnittlich jährlich in früheren Perioden

| Periode | Angekommen | 1000 R.-T. | Periode | Angekommen | 1000 R.-T. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1876/80 | 5582 | 2399 | 1851/60 | 4649 | 756 |
| 1871/75 | 5421 | 2013 | 1846/50 | 3763 | 462 |
| 1871/70 | 5092 | 1261 | 1841/45 | 3462 | 393 |

Für die abgegangenen Schiffe ergeben sich im Durchschnitt aus mehreren Jahren natürlich immer annähernd dieselben Zahlen wie für die angekommenen.

In den Jahren 1836—40 betrug die Durchschnittszahl der angekommenen Schiffe 2735; 1831—35 2579; 1816—20 2211; i. J. 1815 1717

(nach Soetbeer 2003, wobei teilweise der Altonaer Verkehr mitgerechnet ist); ferner nach Soetbeer i. J. 1803 1615; i. J. 1800 1895; i. J. 1795 2107; i. J. 1791 1504.

Die Reederei Bremens wies an Schiffen auf (Reg.-T. netto)

| Jahr | Segelschiffe | 1000 Reg.-T. | Dampfschiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1889 | 223 | 201 | 118 | 124 |
| 1885 | 250 | 215 | 112 | 102 |
| 1880 | 253 | 202 | 67 | 89 |
| 1875 | 190 | 122 | 49 | 65 |
| 1871 | 253 | 131 | 27 | 42 |

Die gesamte Tonnenzahl der Schiffe Bremens betrug 1850 55068; 1845 50539; 1840 39711; 1835 24988; 1830 19018; 1825 15309; 1820 16533; 1816 20056.

Die Zahl der in Bremen eingelaufenen Seeschiffe betrug

| Jahr | Schiffe beladen | 1000 Reg.-T. | Schiffe in Ballast | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1885 | 952 | 93,4 | 99 | 7,5 |
| 1880 | 917 | 57,6 | 76 | 4,6 |
| 1875 | 715 | 42,6 | 44 | 2,0 |
| 1873 | 1061 | 40,7 | 35 | 1,2 |
| In Bremerhaven kamen an: | | | | |
| 1885 | 1085 | 821 | 173 | 43,2 |
| 1880 | 1198 | 831 | 199 | 22,1 |
| 1875 | 1112 | 564 | 73 | 13,7 |
| 1873 | 1303 | 689 | 49 | 11,8 |

In beiden Häfen war die Zahl der in Ballast abfahrenden Schiffe immer weit größer als die der unbeladen ankommenden.

Die Zahl der Lübecker Schiffe betrug:

| Jahr | Segelschiffe | Reg.-T. | Dampfschiffe | Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1885 | 6 | 962 | 29 | 9688 |
| 1880 | 16 | 3025 | 17 | 6641 |
| 1871 | 26 | 4772 | 19 | 3530 |
| 1840 | 61 | 8960 | — | — |

Angekommene Schiffe

| Jahr | beladen | 1000 Reg.-T. | in Ballast | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1885 | 2127 | 407 | 65 | 4,9 |
| 1880 | 2136 | 305 | 165 | 6,6 |
| 1873 | 2798 | 291 | 13 | 2,1 |
| 1864 | 1426 | 166 | 58 | 6,6 |

Im ehemaligen Königreich Hannover war die Zahl und Tragfähigkeit der Seeschiffe:

| Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. | Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 | 862 | 97 | 1855 | 709 | 52 |
| 1860 | 809 | 74 | 1850 | 708 | 47 |

In Schleswig-Holstein war die Zahl und Größe der Seeschiffe von 20 und mehr Kommerzlast (39 Reg.-T.):

| Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. | Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1864 | 563 | ca. 95 | 1840 | 460 | 64 |
| 1846 | 499 | 72 | 1834 | 337 | 57 |

Mecklenburg-Schwerin besaß 1871 414 Segelschiffe mit 101026 Reg.-T. und 3 Dampfschiffe mit 682 Reg.-T. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der Schiffe 302 mit 47200 Reg.-T. (darunter 5 Dampfer mit 324 t), i. J. 1836 276 mit 39600 t. Oldenburg hatte 1871 413 Segelschiffe (von mindestens 50 cbm frei Gehalt) mit 45415 Reg.-T. und 1 Dampfer mit 36 t. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der oldenburgischen Schiffe von wenigstens 25 Last (37 ½ t) 187 mit 21000 Reg.-T.; 1835 waren die entsprechenden Zahlen 85 und 5400 Reg.-T.

**3. Britisches Reich.** Die Zahl und der Tonnengehalt der unter dem Merchant Shipping Act registrierten Schiffe (also mit Ausnahme der Schiffe unter 15 Reg.-T.) von Großbritannien und Irland (mit Einschluß der normannischen Inseln) betrug am Ende des Jahres (Reg.-T. netto).

| Jahr | Segelschiffe | 1000 Reg.-T. | Dampfschiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 | 9 542 | 1403 | 11 626 | 10 139 |
| 1905 | 10 059 | 1671 | 10 522 | 9 065 |
| 1900 | 10 773 | 2096 | 9 209 | 7 208 |
| 1895 | 12 617 | 2867 | 8 386 | 6 121 |
| 1890 | 14 181 | 2936 | 7 410 | 5 042 |
| 1885 | 17 018 | 3457 | 6 644 | 3 973 |
| 1880 | 19 938 | 3831 | 5 247 | 2 732 |
| 1875 | 21 291 | 4207 | 4 170 | 1 940 |
| 1870 | 23 189 | 4578 | 3 178 | 1 113 |
| 1865 | 26 069 | 4937 | 2 718 | 824 |
| 1860 | 25 663 | 4204 | 2 000 | 454 |

Der Bruttotonnengehalt der Segelschiffe war 1908 1516000, der der Dampfschiffe 16736000 t. Die Zahlen der registrierten Schiffe, die in den einzelnen Jahren in der heimischen Seeschiffahrt (an der britischen Küste und auf der Strecke von Brest bis zur Elbe) und im Fernverkehr beschäftigt gewesen sind, mit Ausschluß der für die Fluß- und Binnenschiffahrt verwendeten, waren folgende

| Jahr | Segelschiffe | 1000 Reg.-T. | Dampfschiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 | 5 512 | 1141 | 9180 | 10 028 |
| 1899 | 7 899 | 2118 | 7298 | 7 129 |
| 1890 | 11 570 | 2894 | 5855 | 5 022 |
| 1880 | 16 183 | 3750 | 3789 | 2 594 |
| 1870 | 19 940 | 4519 | 2240 | 1 040 |
| 1860 | 19 090 | 3852 | 929 | 399 |
| 1850 | 17 466 | 3033 | 426 | 105 |

1908 waren ausschließlich im auswärtigen Verkehr beschäftigt 556 Segelschiffe (846 430 t) und 4042 Dampfer (9 131 366 t); ausschließlich im heimischen Seeverkehr 4903 Segelschiffe (283 861 t) und 4890 Dampfer (626 103 t), in beiden Zweigen 53 Segelschiffe (10 284 t) und 248 Dampfer (270 524 t). Die Bemannung dieser Schiffe bestand mit Einschluß der Schiffsführer aus 275 721 Personen. Für die ältere Zeit fügen wir nach Kiaer einige Daten über die Gesamtgröße des Tonnengehaltes der britischen Schiffe und die darin mit enthaltene Tonnenzahl der Dampfschiffe bei.

| Jahr | 1000 Reg.-T. | | Jahr | 1000 Reg.-T. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt | Dampfschiffe | | Insgesamt | Dampfschiffe |
| 1845 | 2759 | 106,3 | 1825 | 2126 | 11,2 |
| 1840 | 2329 | 74,7 | 1822 | 2132 | 5,7 |
| 1835 | 2094 | 41,3 | 1820 | 2219 | 2,4 |
| 1830 | 1992 | 27,8 | 1816 | 2215 | 0,6 |

Ferner war nach Leone Levi die gesamte Tonnenzahl der Schiffe des Vereinigten Königreichs:

| Jahr | 1000 t | Jahr | 1000 t | Jahr | 1000 t |
|---|---|---|---|---|---|
| 1810 | 2211 | 1795 | 1426 | 1780 | 619* |
| 1805 | 2092 | 1790 | 1376 | 1770 | 683* |
| 1800 | 1698 | 1785 | 860* | 1763 | 556* |

Die Netto-Tonnenzahl der in den Häfen des Vereinigten Königsreichs aus dem Auslande und aus britischen Besitzungen beladen und in Ballast angekommener Segel- und Dampfschiffe betrug:

| Jahr | Segelschiffe | Dampfschiffe |
|---|---|---|
| 1908 | 2 285 667 | 63 210 390 |
| 1905 | 2 804 012 | 52 819 962 |
| 1900 | 4 054 432 | 45 168 374 |
| 1895 | 5 072 696 | 34 928 995 |

Für einige rückwärts liegende Jahre ist im folgenden außer dem Tonnengehalt auch die Zahl der angekommenen Schiffe und der unter ihnen befindlichen Dampfer angegeben.

| Jahr | Schiffe | 1000 Reg.-T. | Dampfschiffe | 1000 Reg.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1890 | 62 835 | 36 836 | 43 602 | 30 605 |
| 1885 | 59 386 | 31 862 | 37 061 | 24 587 |
| 1880 | 66 874 | 29 074 | 31 459 | 18 310 |
| 1875 | 63 311 | 22 693 | 24 114 | 12 324 |

Auf die eingehenden britischen Schiffe kamen 1908 38 889 588 t, auf die fremden 16 579 469 t; 1880 kamen auf die britischen 20 490 512 t, auf die fremden 8 553 043 t.

Die Tonnenzahl des Küstenverkehrs, der in den obigen Zahlen nicht mit einbegriffen ist, betrug für die eingehenden beladenen Schiffe allein (in 1000 t):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1908 | 30 812 | 1885 | 27 167 | 1870 | 18 300 |
| 1900 | 30 762 | 1880 | 26 023 | 1865 | 18 228 |
| 1890 | 28 600 | 1875 | 22 944 | 1860 | 17 003 |

Auf fremde Küstenfahrer kamen von den obigen Zahlen 1870 89 756 t, 1860 102 223 t, 1908 nur 223 934 t.

Der gesamte Tonnengehalt der beladen und in Ballast im Vereinigten Königreiche eingelaufenen Schiffe, mit Ausschluß des Küstenverkehrs, betrug in früheren Jahren (in 1000 Reg.-T.):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 18 113 | 1835 | 3309 | 1800 | 2142* |
| 1865 | 14 318 | 1830 | 2938 | 1795 | 1632* |
| 1860 | 12 173 | 1825 | 3102 | 1790 | 1705* |
| 1855 | 8 951 | 1820 | 2678 | 1785 | 1242* |
| 1850 | 7 100 | 1815 | 2649 | 1780 | 803* |
| 1845 | 6 046 | 1810 | 2072 | 1775 | 1087* |
| 1840 | 4 657 | 1805 | 1645 | 1772 | 894* |

Der in den obigen Summen mit enthaltene Tonnengehalt der eingelaufenen Dampfer allein betrug:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 7 434 882 | 1865 | 4 625 339 | 1860 | 2 548 911 |
| 1855 | 1 440 891 | 1850 | 1 131 528 | 1845 | 607 782 |

Tonnengehalt der eingelaufenen britischen und fremden Schiffe (in 1000 t):

| Jahr | Britische | Fremde | Jahr | Britische | Fremde |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 12 380 | 5733 | 1840 | 3197 | 1460 |
| 1860 | 6 889 | 5284 | 1830 | 2180 | 785 |
| 1850 | 4 700 | 2400 | 1820 | 2270 | 408 |

Verhältnismäßig war also der Anteil der fremden Schiffe nach der Aufhebung der Navigationsgesetze größer als vorher, was aber eine enorme absolute Vermehrung der britischen Schiffahrt nicht verhinderte.

Tonnenzahl der aus dem Auslande und den britischen Besitzungen beladen oder in Ballast eingelaufenen oder dorthin abgegangenen Schiffe für die Haupthäfen (in 1000 T. netto)

| | 1908 | | 1880 | |
|---|---|---|---|---|
| | Angek. | Abgef. | Angek. | Abgef. |
| London . . | 11 194 | 8488 | 5970 | 4606 |
| Liverpool . . | 7 973 | 6901 | 4913 | 4746 |
| Cardiff . . | 6 028 | 8850 | 2057 | 3473 |
| Hull . . . | 3 249 | 2818 | 1580 | 1312 |
| New-Castle . | 5 355 | 6935 | 2585 | 3904 |
| Glasgow . . | 1 944 | 3118 | 755 | 1087 |
| Southampton | 4 043 | 3878 | 856 | 769 |

Die großen Unterschiede zwischen den Zahlen für die Ankunft und für die Abfahrt sind wohl daraus zu erklären, daß viele Schiffe erst nach einem anderen Hafen des Vereinigten Königreichs abgehen und von dort aus erst wieder ins Ausland oder nach den Kolonieen abfahren.

Die Zahl und der Nettotonnengehalt der für englische Rechnung auf englischen Werften gebauten Handelsschiffe betrug

* Diese Zahlen beziehen sich nur auf Großbritannien.

| Jahre | Segelschiffe | 1000 t | Dampfer | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1895—1899 | 2461 | 265 | 2999 | 2702 |
| 1900—1904 | 2552 | 234 | 3324 | 3443 |
| 1905—1908 | 1258 | 113 | 3054 | 2814 |

An das Ausland wurden neugebaute Handelsschiffe verkauft:

| Jahr | Segelschiffe | R.-T. | Dampfschiffe | R.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 | 261 | 10 771 | 159 | 169 390 |
| 1907 | 185 | 15 516 | 286 | 280 639 |
| 1906 | 132 | 17 181 | 215 | 209 197 |
| 1905 | 49 | 7 716 | 173 | 178 719 |

Außerdem wurden in diesen 4 Jahren 441 Segelschiffe mit 270912 t und 930 Dampfschiffe mit 754953 t netto an das Ausland verkauft, die vorher in England registriert waren. Die Zahl der in derselben Zeit an das Ausland verkauften neugebauten Kriegsschiffe betrug 44 mit 27691 R.-T.

Allgemein ist noch zu bemerken, daß die hier angeführten Tonnenzahlen für Dampfschiffe nach der englischen Regel für die Bestimmung des Nettogehaltes berechnet sind. Nach der richtigeren deutschen Regel berechnet stellen sie sich nach Kiaer sämtlich um 11½ % höher.

Die Zahl und Größe (netto) der in den britischen Besitzungen registrierten Seeschiffe betrug am 1./I.:

| Jahr | Segelschiffe | 1000 R.-T. | Dampfschiffe | 1000 R.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 | 12 276 | 883 | 5024 | 815 |
| 1901 | 11 221 | 915 | 3672 | 532 |
| 1891 | 11 280 | 1157 | 2011 | 350 |

**4. Frankreich.** In der französischen Statistik werden ganz kleine Fahrzeuge bis zu 2 t Gehalt mitgezählt, und die Gesamtzahlen der Schiffe sind daher mit den deutschen und englischen nicht vergleichbar. Die französische Raumberechnung hat seit 1872 mehrfach Veränderungen erfahren. Für die Segelschiffe sind die Abweichungen von den internationalen Registertonnenziffern nicht sehr erheblich. Bei den Dampfschiffen aber waren 50 t z. B. i. J. 1875 = 65, i. J. 1877 = 60, i. J. 1879 = 56, i. J. 1889 wieder 58 internationale (nach der deutschen Regel berechnete) Reg.-T. Nach den amtlichen französischen Quellen war die Zahl und der Gehalt (netto) der Seeschiffe bis herab zu 2 t Gehalt am 31./XII.:

(Tabelle siehe nächste Spalte oben.)

Im Jahre 1837 wurde eine neue Vermessungsart vorgeschrieben, die ungefähr um ⅐ geringere Zahlen als die frühere ergab. Die bedeutende

| Jahr | Segelschiffe | 1000 t | Dampfer | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1907 | 15 639 | 663 | 1554 | 740 |
| 1900 | 15 585 | 1038 | 1272 | 528 |
| 1895 | 15 598 | 887 | 1212 | 501 |
| 1890 | 15 111 | 944 | 1110 | 500 |
| 1885 | 15 266 | 1000 | 937 | 492 |
| 1880 | 15 058 | 933 | 652 | 278 |
| 1875 | 15 441 | 1028 | 537 | 205 |
| 1870 | 15 386 | 1072 | 457 | 151 |
| 1865 | 15 259 | 1008 | 385 | 108 |
| 1860 | 14 922 | 996 | 314 | 68 |
| 1855 | 14 248 | 872 | 225 | 45 |
| 1845 | 13 825 | 661 | 103 | 9 |
| 1835 | 15 599 | 680 | 54 | 6 |

Verkleinerung i. J. 1845 rührt auch von zahlreichen Streichungen von schon früher verloren gegangenen Schiffen (i. J. 1841) her.

Die Zahl der Schiffe mit weniger als 30 R.-T. netto betrug am 31./XII.

| Jahr | Segelschiffe | R.-T. | Dampfer | R.-T. |
|---|---|---|---|---|
| 1906 | 13 579 | 97 022 | 795 | 5904 |
| 1893 | 12 339 | 90 928 | 556 | 5011 |

Die Zahl der Dampfer mit mehr als 2000 t betrug Ende 1906 136 mit 394854 t. Im Jahre 1855 war die Zahl der Schiffe von weniger als 30 t 8347 mit zusammen 67400 t. Die gesamte Schiffsbesatzung bestand 1906 aus 90547 Seeleuten und 15791 Maschinisten und Heizern.

Die gesamte Schiffsbewegung — Ankunft und Abfahrt — in allen Häfen Frankreichs unter französischer und fremder Flagge war in 1000 t

| Jahr | französ. Schiffe beladen | französ. Schiffe in Ballast | fremde Schiffe beladen | fremde Schiffe in Ballast |
|---|---|---|---|---|
| 1905 | 11 157 | 895 | 26 736 | 5301 |
| 1895 | 7 941 | 596 | 14 560 | 4818 |
| 1890 | 8 611 | 644 | 14 649 | 5064 |
| 1885 | 8 412 | 805 | 12 499 | 4304 |
| 1880 | 6 741 | 771 | 12 383 | 5127 |

Die folgenden Zahlen aus der früheren Zeit beziehen sich auf die Gesamtzahl der im äußeren Verkehr beladen und in Ballast angekommenen Schiffe:

| Jahr | Schiffe | 1000 t | Jahr | Schiffe | 1000 t |
|---|---|---|---|---|---|
| 1869 | 35 036 | 6773 | 1855 | 25 051 | 3555 |
| 1865 | 32 866 | 5228 | 1845 | 20 195 | 2329 |
| 1860 | 27 551 | 4165 | 1840 | 18 261 | 1890 |

Die Zahl der französischen Schiffe unter diesen betrug 1869 11625 mit 2275000 t, 1860 11624 mit 1709000 t, 1840 7548 mit 601000 t. Im kleinen und im großen Küstenverkehr, der der französischen Flagge vorbehalten ist, bewegten sich 1906 im ganzen 79521 Schiffe (leer und in Ballast) mit 7295707 t.

Im Jahre 1880 waren die entsprechenden Zahlen 70 828 und 4 320 000 t.

Neugebaut wurden für die Handelsmarine in den vier Jahren 1905—1908 im ganzen 75 Segelschiffe (von wenigstens 50 t br.) mit 10 570 t br. und 121 Dampfer (von wenigstens 100 t br.) mit 288 321 t br.

**5. Andere Länder.** Die der Schiffszahl wenn auch nicht dem Tonnengehalt nach bedeutendste Handelsmarine nächst England ist in Europa die norwegische, wie die folgende Uebersicht (für den 1./I.) zeigt.

Norwegen.

| Jahr | Segelschiffe | 1000 t | Dampfschiffe | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1909 | 5742 | 725 | 2810 | 856 |
| 1906 | 5853 | 814 | 1734 | 664 |
| 1900 | 5698 | 1053 | 1128 | 482 |
| 1891 | 6760 | 1503 | 672 | 203 |
| 1880 | 7823 | 1456 | 329 | 55 |
| 1871 | 6875 | 990 | 118 | 14 |

Unter den Dampfern befanden sich 1909 1165 Motorboote mit 9161 t. Die gesamte Besatzung betrug zu Anfang 1909 58 107 Mann.

Es sind alle Fahrzeuge von mehr als 4 t Gehalt mitgerechnet (mit Ausschluß der ausschließlich auf Seen und Flüssen fahrenden). Schließt man alle Schiffe von weniger als 50 t aus, so erhält man folgende noch immer bedeutende Zahlen:

| Jahr | Segelschiffe | 1000 t | Dampfschiffe | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1909 | 1350 | 643 | 1182[1]) | 836 |
| 1891 | 3700 | 1432 | 463 | 198 |
| 1880 | 4381 | 1374 | 192 | 52 |

Am 1./I. 1909 betrug die Zahl der Dampfer mit mehr als 2000 t 72 (mit 182 756 t), die der Segelschiffe 6 (mit 13 766 t). Neugebaut wurden in den Jahren 1903—1908 in Norwegen 439 Dampfschiffe mit 178 631 t und 471 Segelschiffe mit 19 107 t, im Auslande für norwegische Rechnung 112 Dampfschiffe mit 176 407 t und im Auslande wurden angekauft 180 Dampfschiffe mit 109 042 t und 408 Segelschiffe mit 291 723 t. Verloren gingen in demselben sechsjährigen Zeitraum 144 Dampfer mit 93 197 t und 728 Segelschiffe mit 291 928 t.

Tonnengehalt der mit Ladung und in Ballast im ganzen eingelaufenen und ausgelaufenen Schiffe.

| Jahr | Ueberhaupt (1000 t) | | Darunter Norwegische (1000 t) | |
|---|---|---|---|---|
| | Segelschiffe | Dampfschiffe | Segelschiffe | Dampfschiffe |
| 1907 | 1408 | 7417 | 1065 | 3717 |
| 1904 | 1667 | 6277 | 1272 | 3323 |
| 1902 | 1816 | 4675 | 1419 | 2873 |

[1]) Außer den Motorbooten (s. o.).

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

| Jahr | Norwegische | | Fremde | |
|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | 1000 t | Schiffe | 1000 t |
| 1895 | 6179 | 1748 | 5657 | 876 |
| 1885 | 6387 | 1507 | 4662 | 853 |
| 1875 | 6576 | 1269 | 5086 | 519 |

Die Schiffsbewegung ist also im Vergleich mit der Zahl der eigenen Schiffe Norwegens sehr mäßig, was zusammenhängt mit dem starken Ueberwiegen der nur in großen Zeitabständen zurückkehrenden Segelschiffe und der geringen Beteiligung der fremden Flaggen.

Schweden. Zahl und Tonnengehalt der Seeschiffe von mindestens 20 (Segelschiffe) bezw. 10 t (Dampfer) am Jahresende:

| Jahr | Segelschiffe | 1000 t | Dampfschiffe | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1907 | 1827 | 239 | 1141 | 533 |
| 1900 | 2076 | 289 | 911 | 325 |
| 1890 | 2484 | 349 | 742 | 120 |
| 1886 | 2655 | 380 | 680 | 98 |
| 1871 | 3008 | 319 | 368 | 31 |

Der Tonnengehalt der mit Ladung und in Ballast eingelaufenen Schiffe betrug (1000 t n.):

| Jahr | Ueberhaupt | | Darunter Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | schwed. Schiffe | fremde Schiffe | schwed. | fremde |
| 1907 | 4999 | 4874 | 4314 | 4397 |
| 1905 | 4365 | 4728 | 3664 | 4151 |
| 1900 | 3583 | 4961 | 2790 | 4340 |

Dänemark (außer Island und Faröer). Zahl und Tonnengehalt der Schiffe von mehr als 4 t am 31./XII.

| Jahr | Segelschiffe | 1000 t n. | Dampfer | 1000 t n. |
|---|---|---|---|---|
| 1907 | 3626 | 141 | 695 | 405 |
| 1900 | 3252 | 158 | 521 | 250 |
| 1886 | 3046 | 189 | 281 | 90 |

Tonnengehalt (in 1000 t n.) der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe (außer der Küstenfahrt):

| Jahr | Schiffe überhaupt | | Darunter Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | eigene | fremde | eigene | fremde |
| 1907 | 4274 | 3559 | 4067 | 3007 |
| 1900 | 3288 | 2593 | 3039 | 2038 |

Oesterreich-Ungarn. Seeschiffe und Küstenfahrer (außer Fischerbarken usw.):

| Jahr | Segelsch. | 1000 t n. | Dampfer | 1000 t n. |
|---|---|---|---|---|
| 1907 | 1539 | 28 | 379 | 419 |
| 1900 | 1579 | 44 | 273 | 247 |
| 1890 | 1859 | 141 | 171 | 109 |
| 1886 | 2052 | 211 | 143 | 94 |

Tonnengehalt (1000 t) der beladen und in Ballast angekommenen Schiffe (für Ungarn mit Einschluß der Küstenfahrt):

| Jahr | Schiffe überhaupt | | Darunter Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | eigene | fremde | eigene | fremde |
| 1907 | 4648 | 2374 | 4610 | 2060 |
| 1900 | 2749 | 1811 | 2693 | 1526 |

Italien. Registrierte Schiffe bis zu einer unbestimmten Größe abwärts (Segelschiffe etwa bis 10 t):

| Jahr | Segelsch. | 1000 t n. | Dampfer | 1000 t n. |
|---|---|---|---|---|
| 1906 | 4981 | 503 | 548 | 498 |
| 1901 | 5337 | 575 | 471 | 425 |
| 1891 | 6442 | 634 | 290 | 209 |
| 1881 | 7639 | 895 | 176 | 94 |

Die Zahl der Dampfer mit mehr als 2000 t belief sich Ende 1905 auf 81 mit 224603 t. Die Zahl der Fischerfahrzeuge betrug 24888 mit 72096 t.

Nettotonnengehalt (1000 t) der angekommenen Schiffe mit Einschluß der Küstenfahrer:

| Jahr | Segelschiffe | | Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | eigene | fremde | eigene | fremde |
| 1905 | 2782 | 125 | 21844 | 15672 |
| 1900 | 2782 | 155 | 16463 | 10707 |
| 1895 | 2859 | 201 | 1889 | 9909 |
| 1885 | 3041 | 509 | 7576 | 7315 |

Auf die Küstenfahrt entfielen i. J. 1905 bei der Ankunft 18194760 t, davon 17296645 unter italienischer Flagge. In den Jahren 1901—1905 wurden auf den italienischen Handelswerften 816 Segelschiffe mit 73401 t und 112 Dampfer mit 110830 t neugebaut und in derselben Zeit gingen 384 Segelschiffe mit 77431 t und 25 Dampfer mit 26124 t verloren.

Europäisches Rußland ohne Finland. Seeschiffe von 20 t brutto und mehr:

| Jahr | Segelsch. | 1000 t n. | Dampfer | 1000 t n. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./I. | 2544 | 260 | 906 | 441 |
| 1901 | 2293 | 269 | 745 | 364 |
| 1887 | 2614 | 362 | 357 | 130 |

Nettotonnengehalt der in den Häfen des europäischen Rußland angekommenen Schiffe (1000 t):

| Jahr | Schiffe überhaupt | | Darunter Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | eigene | fremde | eigene | fremde |
| 1906 | 1086 | 8335 | 987 | 8200 |
| 1900 | 1001 | 6760 | 890 | 6534 |

Finland. Schiffe von 20 und mehr Tonnen, Dampfschiffe jedoch auch von kleinerem Gehalt:

| Jahr | Segelsch. | 1000 t | Dampfer | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./I. | 2652 | 305 | 393 | 61 |
| 1901 | 2182 | 284 | 287 | 49 |
| 1886 | 1551 | 244 | 242 | 16 |

Niederlande. Schiffe von 50 und mehr Tonnen:

| Jahr | Segelsch. | 1000 t n. | Dampfer | 1000 t n. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./I. | 435 | 50 | 292 | 397 |
| 1901 | 425 | 78 | 213 | 268 |
| 1891 | 500 | 127 | 118 | 129 |
| 1871 | 1457 | 365 | 51 | 26 |

Tonnenzahl der angekommenen Schiffe (1000 t n.):

| Jahr | Schiffe überhaupt | | Darunter Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | eigene | fremde | eigene | fremde |
| 1907 | 3535 | 10246 | 3479 | 10074 |
| 1900 | 2375 | 7073 | 2290 | 6860 |

Belgien. Seeschiffe von 50 und mehr Tonnen:

| Jahr | Segelsch. | 1000 t n. | Dampfer | 1000 t n. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./I. | 3 | 1,0 | 74 | 119 |
| 1901 | 4 | 0,7 | 69 | 113 |
| 1890 | 9 | 4,3 | 42 | 66 |
| 1871 | 55 | 19 | 12 | 8 |

Tonnengehalt der angekommenen Schiffe (1000 t n.):

| Jahr | Schiffe überhaupt | | Darunter Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | eigene | fremde | eigene | fremde |
| 1907 | 1392 | 17073 | 1391 | 11786 |
| 1900 | 1380 | 7121 | 1380 | 6810 |
| 1899 | 765 | 352 | 7907 | 8280 |
| 1880 | 2368 | 819 | 4299 | 2447 |
| 1872 | 3052 | 777 | 3082 | 1008 |

Spanien. Seeschiffe von 50 und mehr Tonnen:

| Jahr | Segelsch. | 1000 t | Dampfer | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1907 1./I. | 317 | 50 | 481 | 674 |
| 1901 | 549 | 95 | 502 | 679 |
| 1899 | 1052 | 152 | 454 | 566 |

Die Handelsmarine Portugals bestand 1907 (Schiffe über 15 t) aus 508 Segelschiffen mit 53642 t und 98 Dampfern mit 62214 t. Die i. J. 1906 eingelaufenen Segelschiffe hatten 400941 t, die Dampfer 1607821 t Gehalt.

Griechenland hatte i. J. 1909 882 Segelschiffe mit 165393 t und 261 Dampfer mit 292081 t, Rumänien 407 Segelschiffe und Boote mit 123024 t und 88 Dampfer mit 22142 t.

Vereinigte Staaten. Handelsschiffe von 20 und mehr Tonnen netto mit Einschluß der die großen Seen und die westlichen Flüsse befahrenden:

| Jahr | Segelsch. | 1000 t | Dampfsch. | 1000 t |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./VII. | 14499 | 2654 | 10926 | 4711 |
| 1905 | 15784 | 2715 | 8897 | 3742 |
| 1900 | 16280 | 2507 | 7053 | 2658 |
| 1895 | 16686 | 2423 | 6554 | 2213 |
| 1890 | 17502 | 2565 | 5965 | 1859 |
| 1885 | 18564 | 2771 | 5399 | 1494 |
| 1880 | 19995 | 2856 | 4717 | 1212 |

Tonnengehalt (1000 t n.) der den verschiedenen Gebieten angehörenden Schiffe:

| Jahr | Atlantic u. Golf | Pacific | Nördl. Seen | Westl. Flüsse |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./VII. | 3507 | 962 | 2729 | 167 |
| 1900 | 2728 | 613 | 1566 | 258 |
| 1890 | 2639 | 428 | 1063 | 294 |

Tonnengehalt der im auswärtigen Handel, in der Küstenfahrt, im Walfisch- und Stockfisch- usw. Fang verwendeten Segel- und Dampfschiffe der Vereinigten Staaten (in 1000 t netto):

| Jahr | Ausw. Handel | Küsten-fahrt | Wal-fischf. | Stock-fischf. |
|---|---|---|---|---|
| 1908 1./VII. | 930 | 6372 | 9,7 | 54 |
| 1905 | 944 | 5442 | 10,8 | 60 |
| 1900 | 817 | 4287 | 9,9 | 52 |
| 1895 | 822 | 3729 | 16 | 69 |
| 1890 | 928 | 3409 | 17 | 68 |
| 1880 | 1314 | 2638 | 38,4 | 77,5 |
| 1870 | 1449 | 2638 | 68,0 | 91,5 |
| 1860 | 2397 | 2645 | 166,8 | 162,8 |
| 1855 | 2348 | 2543 | 186,8 | 133,5 |
| 1850 | 1440 | 1798 | 146,0 | 151,9 |
| 1840 | 763 | 1177 | 136,9 | 104,3 |
| 1830 | 537 | 517 | 39,7 | 97,5 |
| 1820 | 583 | 588 | 36,5 | 72,0 |
| 1810 | 981 | 405 | 3,6 | 34,8 |
| 1800 | 667 | 272 | 3,5 | 29,4 |
| 1790 | 346 | 196 | — | 32,5 |

Tonnengehalt (1000 t n) der beladen und in Ballast in den Seehäfen angekommenen Schiffe:

| Jahr | Segelschiffe | | Dampfer | |
|---|---|---|---|---|
| | amerik. | fremde | amerik. | fremde |
| 1907/08 | 486 | 1359 | 3828 | 24771 |
| 1904/05 | 583 | 1487 | 3537 | 19186 |
| 1900/01 | 842 | 2116 | 3137 | 18696 |
| 1894/95 | 1266 | 2474 | 2411 | 10574 |
| 1889/90 | 1395 | 3071 | 2010 | 8890 |
| 1879/80 | 1944 | 5720 | 1196 | 6391 |

Die Zahl und der Bruttotonnengehalt der in den Vereinigten Staaten neugebauten Segel- und Dampfschiffe — mit Ausschluß der Kanalboote und Schleppschiffe betrug:

| Jahr | Segelschiffe | | Dampfschiffe | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | 1000 t | Zahl | 1000 t |
| 1907/08 | 134 | 32 | 923 | 482 |
| 1906/07 | 147 | 24 | 674 | 365 |
| 1905/06 | 229 | 35 | 650 | 316 |
| 1904/05 | 310 | 79 | 560 | 198 |
| 1903/04 | 330 | 65 | 613 | 256 |
| 1902/03 | 470 | 90 | 551 | 272 |
| 1901/02 | 581 | 98 | 579 | 308 |

Gänzlich verloren gegangene amerikanische Schiffe (mit Einschluß der Verluste auf den Flüssen):

| Jahr | Schiffe | 1000 t | Jahr | Schiffe | 1000 t |
|---|---|---|---|---|---|
| 1907/08 | 323 | 126 | 1904/05 | 323 | 119 |
| 1906/07 | 447 | 186 | 1903/04 | 357 | 126 |
| 1905/06 | 350 | 153 | 1902/03 | 332 | 110 |

Am Ende der 50er Jahre erreichte also die amerikanische Handelsmarine für große Fahrt und Großfischerei ihren Höhepunkt und ist seitdem bedeutend zurückgegangen, was wohl nicht nur zeitlich mit der Periode des Hochschutzzollsystems zusammentrifft. Einen zweiten Höhepunkt wies die für den auswärtigen Handel bestimmte Flotte zur Zeit der Kontinentalsperre auf.

Japan. Dampfer und europäisch gebaute Segelschiffe:

| Jahr | Dampfer | | Segelschiffe | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | 1000 t br. | Zahl | 1000 t br. |
| 1909 1./I. | 2295 | 1160 | 5333 | 383 |
| 1901 | 1329 | 543 | 3850 | 321 |

An Segelschiffen von japanischer Bauart waren anfangs 1909 21460 mit 2805000 Tonnengehalt vorhanden.

**6. Uebersichten.** Nach Kiaer belief sich die Gesamtzahl der Seeschiffe von mehr als 20 t Gehalt in allen Kulturländern (mit Ausnahme von Japan, China, Aegypten, Hawai) i. J. 1886 auf 82590 mit einem Gehalt von 20331600 Reg.-T.

Von diesen waren Segelschiffe 69000 mit 12654800 t, Dampfschiffe 13950 mit 7676800 t. Die Tragfähigkeit dem Gewichte nach ist für die ersteren auf 19 Mill. t von 1000 kg, für die letzteren auf mindestens 12 Mill. t zu schätzen. Die Transportleistungsfähigkeit eines Dampfschiffes ist aber mindestens gleich dem Dreifachen eines Segelschiffs von gleichem Tonnengehalte zu setzen, und somit würde 1886 die gesamte Leistungsfähigkeit der Handelsmarine der Erde, auf Segelschiffstonnen reduziert, 55 Mill. t. Gewicht repräsentiert haben.

Nach dem Nauticus-Jahrbuch betrug der Tonnengehalt der Welthandelsflotte im August 1909 nach den Registern des Bureaus Veritas, wenn nur die Dampfer mit mehr als 100 und

die Segelschiffe mit mehr als 50 t netto mitgerechnet werden, 27 760 600 t. Von dieser Summe kamen 21 008 300 t auf Dampfer und 6 752 300 t auf Segelschiffe und sie repräsentiert daher eine Transportleistungsfähigkeit von 69¾ Mill. Segelschiffstonnen.

Was die Kriegsmarine betrifft, so führen wir hier nur (nach dem erwähnten Jahrbuch) die Zahl und die Wasserverdrängung der Linienschiffe mit mehr als 10 000 t und der Panzerkreuzer mit mehr als 5000 t mit einem Alter von höchstens 20 Jahren i. J. 1910 für die größeren Seemächte an:

| | Linienschiffe | | Panzerkreuzer | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | t Depl. | Zahl | t Depl. |
| Deutschland | 28 | 360 990 | 9 | 95 590 |
| England | 56 | 859 990 | 38 | 475 880 |
| Ver. Staaten | 29 | 451 230 | 15 | 208 980 |
| Frankreich | 16 | 207 430 | 17 | 172 320 |
| Japan | 12 | 174 630 | 12 | 125 000 |

Ueber den Seeverkehr in den wichtigsten Häfen außerhalb Deutschlands, Englands und Frankreichs i. J. 1908 geben wir nach dem „Nauticus" die folgende Zusammenstellung. Die Zahlen beziehen sich auf die im ganzen im Verkehr mit dem Ausland und den Küstenhäfen und auf die im Auslandverkehr allein beladen oder in Ballast angekommenen und abgegangenen Schiffe zusammengenommen.

| | Gesamtverkehr | | Auslandsverkehr | |
|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | 1000 t n. | Schiffe | 1000 t n. |
| Antwerpen . . | — | — | 12 356 | 22 128 |
| Rotterdam . . | — | — | 14 963 | 16 591 |
| Kopenhagen . | 37 562 | 10 027 | 22 074 | 6 270 |
| Stockholm . . | 75 816 | 6 208 | 3 299 | 1 464 |
| Malmö . . . | 13 191 | 4 702 | 12 381 | 3 805 |
| Kristiania . . | — | — | 3 714 | 2 519 |
| Petersburg u. Kronst. (1907) | 10 572 | 3 665 | 3 465 | 2 934 |
| Riga . . . . | 7 883 | 3 202 | 3 670 | 2 575 |
| Genua . . . | 12 162 | 14 015 | 6 152 | 11 136 |
| Neapel . . . | 15 918 | 14 955 | 3 686 | 10 192 |
| Bilbao . . . | 6 889 | 5 362 | 3 750 | 4 385 |
| Barcelona . . | 7 466 | 7 055 | 2 652 | 3 599 |
| Triest . . . | 21 304 | 7 211 | 6 293 | 5 081 |
| Konstantinopel | 33 861 | 13 668 | — | — |
| Piraeus (1907) | — | — | 4 667 | 5 418 |
| Lissabon (1907) | 6 308 | 12 918 | 5 058 | 12 401 |
| New York . . | — | — | 8 185 | 24 095 |
| Buenos Ayres (1907) . . . | 23 662 | 13 295 | 12 226 | 9 974 |
| Rio de Janeiro | 5 192 | 9 467 | 3 038 | 8 230 |
| Singapore . . | 10 329 | 13 580 | — | — |
| Shanghai . . | 48 581 | 17 715 | — | — |

**Literatur:** ***Huet,*** *Histoire du commerce et de la navigation des anciens, Paris 1716.* — ***Anderson,*** *Geschichte des Handels. Aus dem Engl., Riga 1773—1779.* — ***Heeren,*** *Ideen über den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, 5 Bde., 3. u. 2. Aufl., 1815—21.* — ***Macpherson,*** *Annals of commerce etc. and navigation, 4 Bde., London 1805.* — ***G. v. Gülich,*** *Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten, 2 Bde., Jena 1830, Fortsetzung im 3. Bde., 1842 - 45.* — ***Scherer,*** *Allgemeine Geschichte des Welthandels, 2 Bde., 1852—53.* — ***W. L. Lindsay,*** *History of merchant shipping and of ancient commerce, IV vol., London 1874—76.* — ***Goldschmidt,*** *Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief., Stuttgart 1891.* — ***Götz,*** *Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888.* — ***Heyd,*** *Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bde., 1879.* — ***Pöhlmann,*** *Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 1878.* — ***Schaube,*** *Der Konsulat des Meeres, Pisa (Schmollers Forschungen VIII, 2), 1888.* — ***Schanz,*** *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 2 Bde., 1881.* — ***Leone Levi,*** *History of british commerce, 2. ed., 1880.* — ***Holt,*** *A System of the Shipping and Navigation Laws of Great Britain, II vol., London 1820.* — ***Allen,*** *The navigation Laws of Great Britain, London 1849.* — ***Lord Tenderden,*** *A Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen, 12. ed., by S. Prentice, London 1881.* — ***Dalloz,*** *Répertoire de législation, de droit etc. t. 34. II. Art. Organisation maritime, 1870.* — ***Soetbeer,*** *Ueber Hamburgs Handel, 3 Bde., 1840—1846.* — ***R. Ehrenberg,*** *Wie wurde Hamburg groß? 1888.* — ***Lindemann,*** *Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte 1620—1868. (Ergänzungsschr. Nr. 26 zu* ***Petermanns*** *Mitteilungen, 1868.)* — ***Schmoller,*** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. VIII, bes. S. 1021fg.* — ***Derselbe,*** *Die russische Kompagnie in Berlin; Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde, 1883, S. 1fg.* — ***Ring,*** *Asiatische Handelskompagnieen Friedrichs d. Gr., Berlin 1890.* — ***Brämer,*** *Die preußische Reederei, Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1870, S. 311fg.* — ***Dullo,*** *Gebiet, Gesch. und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts, Jena 1888.* — ***Fitger,*** *Schiffbau und Seeschiffahrt in den letzten Jahren, Berlin 1892.* — ***v. Neumann-Spallart,*** *Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest, Stuttgart 1882.* — ***Derselbe,*** *Uebersichten der Weltwirtschaft, fortgesetzt von* ***F. v. Juraschek,*** *1885—1895 Berlin.* — ***Jülfs*** *und* ***Balleer,*** *Die wichtigsten Seehäfen der Erde, 3 Bde., Oldenburg 1870—73.* — ***Dorn, Lehnert*** *u. a., Die wichtigsten Seehäfen des Weltverkehrs, Wien 1890fg.* — ***v. Steck,*** *Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782.* — ***v. Poschinger,*** *Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Berlin 1892.* — ***Lewis,*** *Artt. „Schiff", „Schiffer" usw. in v. Stengels Wörterb. des D. V.-R.* — ***Perels,*** *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.* — ***Baasch,*** *Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik, Hamburg 1899.* — ***Mahan,*** *Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte, 2. Aufl. der Uebersetzung, 2 Bde., Berlin 1899.* — ***Nauticus,*** *Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, Berlin 1899—1910.* — ***Macgregor,*** *Commercial Statistics etc., V vol., London 1844—50.* — ***Kiaer,*** *Statistique Internationale. Navigation maritime, I—V, Christiania 1876—1896.* — ***M. Peters,*** *Die Entwicklung der deutschen Reederei seit*

*Beginn des 19. Jahrh., 2 Bde., Jena 1899—1905.* — ***E. v. Halle,*** *Handelsmarine und Kriegsmarine, 1907.* — ***W. Scholz,*** *Die Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft und Technik, Jena 1910.* — *Stenographische Berichte des Reichstags, I. Session, 1898/1900. Fünfter Anlageband. Aktenstück Nr. 663 (S. 3859—4013).* — *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und die ausführlicheren jährlichen Nachweise in der Statistik des Deutschen Reichs und in den Monatsheften seit 1884.* — *Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Zusammengestellt im Reichsmarineamt, Berlin 1905.* — *Deutsches Handelsarchiv.* — *Hansa, Deutsche nautische Zeitschrift, Hamburg.* — *Hamburgs Handel und Schiffahrt (jährlich).* — *Oesterreichisches statistisches Handbuch (jährlich).* — *Statistical abstract for the United Kingdom. Annual statement of the Navigation of Great Britain and Ireland.* — *Tableau général du commerce de la France. Annales du commerce extérieur. Exposé comparatif (Uebersichten über je 15 Jahre), seit 1862.* — *Annuaire statistique de la France.* — *Movimento della navigazione nei Porti del Regno.* — *Annuario statistico Italiano.* — *Statistical abstract for the United States.* — *Special Consular Reports. Merchant marine of foreign countries, vol. XVIII, Wash. 1900.*

***Lexis.***

---

**Schiffahrtsabgaben**
s. Wasserstraßenabgaben.

---

## Schlachthäuser.

1. Geschichtliches. 2. Oeffentliche und Privatschlachthäuser. 3. Anlage, Betrieb und Verwaltung der Anstalten. 4. Gesetzliche Vorschriften im In- und Ausland.

**1. Geschichtliches.** Die Schlachtung, d. h. die Tötung der für den menschlichen Verzehr bestimmten Säugetiere, mit Ausnahme natürlich des Wildes, fand schon bei den Römern in besonderen Anstalten, den macellis, statt und wurde in Deutschland während des Mittelalters gleichfalls meist in den „Kuttelhöfen" oder „Kutteleien" vollzogen. Auch ein eigentlicher „Schlachtzwang", das Verbot der Schlachtungen im Hause und die Verweisung an die hierfür errichteten Anlagen, bestand bereits hier und da und wird z. B. durch das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 für Schafe, Rinder und Kälber ausdrücklich vorgeschrieben. Durch den dreißigjährigen Krieg wurde diese Ordnung der Dinge an den meisten Stellen zerstört, und ganz allmählich nur suchte man namentlich in Süddeutschland den früheren Gebrauch wieder aufzunehmen. Indessen brachte der Beginn des 19. Jahrh. einen neuen Rückschlag. Die Beobachtung, daß das Fleisch kranker Tiere für den Menschen nicht in jedem Falle schädlich sei, verführte zu dem verhängnisvollen Fehlschluß, daß es überhaupt ungefährlich sei, und unter dem Einfluß dieses Irrtums erklärte man eine schärfere Beaufsichtigung der Schlachtungen und der gelieferten Ware für überflüssig: während gerade in der gleichen Zeit in Frankreich durch den ersten Napoleon Schlachthäuser in immer größerer Zahl ins Leben gerufen wurden, verschwanden sie in Deutschland mehr und mehr; in Preußen verfügte ein Ministerialreskript von 1826, es sei „nicht statthaft, die zünftigen Schlächter zu zwingen, auf den Schlachthöfen zu schlachten", und 1842 wurde in Berlin die letzte derartige Anstalt aufgehoben. Aber die bessere Erkenntnis ließ doch nicht lange mehr auf sich warten. Namentlich die großen Trichinenepidemieen und Fleischvergiftungen, die sich während der 50er und 60er Jahre in Mitteldeutschland ereigneten, deckten die schweren Schäden des bisherigen Verfahrens vor den Behörden wie vor dem Publikum auf und verursachten so einen raschen und vollkommenen Wandel. In kurzem entstanden nun an vielen Orten wieder Schlachthäuser, und bald bemächtigte sich auch die Gesetzgebung der Angelegenheit, um der Errichtung von Schlachthöfen und der Einführung des Schlachtzwanges die Wege zu ebnen.

**2. Oeffentliche und Privatschlachthäuser.** Ohne Zweifel stellt die Benutzung der öffentlichen Anstalten gegenüber den Hausschlachtungen auch einen außerordentlichen Fortschritt in hygienischer wie in volkswirtschaftlicher Richtung dar. Diese Ueberzeugung gründet sich auf eine ganze Reihe von Tatsachen, unter denen hier nur die wichtigsten kurz mitgeteilt sein mögen.

1. Die Verunreinigung des Bodens, der Luft und des Wassers, die bei der Ausführung der Schlachtungen in den einzelnen Häusern ganz unvermeidlich ist, meist einen sehr hohen Grad erreicht und eine starke Belästigung oder sogar eine gesundheitliche Gefährdung der näheren und entfernteren Umgebung bedingt, hat bei den Schlachthäusern nicht statt, da hier die festen und flüssigen, zur Fäulnis neigenden und nicht selten mit Krankheitskeimen behafteten Abfallstoffe rasch und sicher beseitigt werden können. Der Betrieb eines gut geleiteten Schlachthauses zeichnet sich durch eine geradezu musterhafte Sauberkeit aus.

2. Da die Schlachthöfe schon mit Rücksicht auf die geringeren Grunderwerbskosten ihren Platz fast überall außerhalb der betreffenden Stadt oder Gemeinde erhalten, kann ihnen das Vieh vom Lande auf dem

kürzesten Wege zugetrieben werden, und die Beschmutzung der Straßen durch den Transport der Tiere hört daher auf.

3. Durch die genaue und sachverständige Kontrolle in den Schlachthäusern wird verhindert, daß gesundheitsschädliches Fleisch in den Verkehr gelangt. Auch sorgt erfahrungsgemäß der offene Wettbewerb und die gegenseitige Beaufsichtigung der Metzger für eine Verbesserung in der Beschaffenheit der Ware, ohne daß damit eine Erhöhung des Preises einhergeht.

4. Die sorgfältige Untersuchung des Viehs vor der Schlachtung wirkt der Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten entgegen.

5. Die bei allen neueren Schlachthöfen vorhandenen Kühlhäuser verhüten die Verderbnis des Fleisches, die sonst während der warmen Jahreszeit eintritt und einen schweren wirtschaftlichen Verlust für Verkäufer und Käufer bedeutet. Eine „Freibank" erhält auch die nicht gerade gesundheitsschädliche, aber minderwertige Ware dem Verbrauch. Die sonstigen Hilfseinrichtungen, von denen noch genauer die Rede sein wird, ermöglichen eine vollständigere Ausnutzung der geschlachteten Tiere.

**3. Anlage, Betrieb und Verwaltung der Anstalten.** Begreiflicherweise treten die hier erwähnten und die sonstigen Vorzüge der Schlachthäuser aber nur hervor, wenn Anlage und Betrieb der Anstalt den heutigen Anforderungen entsprechen. Der Schlachthof muß also zunächst die nötige Ausdehnung besitzen und auch erweiterungsfähig sein. Die erforderlichen, sehr beträchtlichen Mengen von kaltem und warmem Wasser, die für seine Reinhaltung vor, während und nach dem Schlachten unentbehrlich sind, müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Besondere Sorgfalt ist auf eine rasche Entfernung und Vernichtung des festen und flüssigen Unrats sowie aller übrigen Abfallstoffe zu verwenden.

Die einzelnen Abteilungen können nach dem sog. Hallen- oder nach dem Kammersystem errichtet werden, so daß also die Schlachtung entweder in gemeinsamen und nur nach der Art der Tiere (Rinder, Schweine, Kleinvieh, d. h. Schafe und Kälber, sowie Pferde) gesonderten Räumen oder aber in kleineren und getrennten Abschlägen erfolgt. Das erste Verfahren ermöglicht eine bessere Aufsicht und ist daher mehr zu empfehlen. Die Wandungen müssen abwaschbar, der Fußboden wasserundurchlässig sein.

Von Nebenanlagen sind nötig oder erwünscht:

1. Ein Kühlhaus, das die ausgeschlachteten Stücke bis zur Beförderung an die Verkaufsstelle aufbewahrt und mehrere Tage, unter Umständen selbst mehrere Wochen vor der Fäulnis schützt. Die in den Kühlhäusern befindliche, stets erneuerte Luft hat eine Temperatur von etwa + 2—4°. Diese Abkühlung wird jetzt meist so bewirkt, daß die Luft über eine — 4—6° kalte Lösung von Chlorcalcium streicht, die ihrerseits wieder mit zuerst komprimierten, dann plötzlich ausgedehnten und verdunsteten Gasen, wie Ammoniak oder Kohlensäure, in Berührung tritt.

2. Ein Freibankraum für den Verkauf des minderwertigen Fleisches.

3. Kochapparate, auch Fleischdämpfer oder Sterilisatoren genannt (von Becker & Ullmann, Rohrbeck, Rietschel & Henneberg usf.), um von erkrankten Tieren herrührende, aber für den menschlichen Genuß nicht ohne weiteres verwerfliche und für die Freibank noch brauchbare („bedingt taugliche" im Sinne des Fleischschaugesetzes) Waren vor dem Verkauf der Erhitzung mit Wasserdampf zu unterziehen.

4. Apparate, um Tiere oder Fleischteile, die verdorben oder sonst für den Verzehr unter keinen Umständen mehr geeignet, „untauglich" sind, unschädlich zu machen und der Verarbeitung zu technischen Zwecken (Fleischmehl, Kadavermehl) zuzuführen (Verbrennungsöfen nach Keidel, Kafilldesinfektor nach Rietschel & Henneberg, Trockenapparate nach Hartmann usf.).

5. Die Fett- und Talgschmelze, in der finnige und tuberkulöse Schweine zu Speiseschmalz ausgeschmolzen, namentlich aber das Eingeweidefett von Rindern für die Gewinnung des Rohmaterials zur Margarinebereitung verarbeitet wird.

6. Die Albuminfabrik; das beim Schlachten der Tiere aufgefangene Blut wird hier zu technischen Zwecken ausgenutzt.

7. Die „Kuttelei" (Kaldaunenwäsche) und die Darmschleimerei; Reinigung der Därme und weitere Behandlung für die Zwecke der Wurstfabrikation.

8. Ein Dunghaus für die Aufnahme des Darminhalts usw.

9. Das Polizeischlachthaus, in dem die vom Tierarzt wegen Krankheitsverdachtes beanstandeten Stücke unter besonders genauer Aufsicht geschlachtet werden.

10. Räume für die Trichinenschau.

Ferner sind natürlich unentbehrlich ein Kesselhaus mit den erforderlichen Maschinen, ein Verwaltungs- und Wohngebäude für den Direktor und andere Angestellte, eine Badeanstalt (Brausebad) für die Beamten und die Schlächter usf. Häufig ist mit dem Schlachthof auch ein Viehhof verbunden, in dem die angetriebenen Tiere einen oder mehrere Tage eingestellt werden können, bis sie zur Schlachtung gelangen. Ein

solcher Viehhof muß getrennte Stallungen für Großvieh, Kleinvieh und Schweine, außerdem Seuchenställe für kranke oder verdächtige Stücke enthalten.

Der Betrieb des Schlachthauses erfolgt unter ständiger Aufsicht eines oder mehrerer approbierter Tierärzte. Besondere Rücksicht ist darauf zu nehmen, daß bei der Tötung der Tiere alle unnötigen Quälereien vermieden und tunlichst die entsprechenden Hilfswerkzeuge, wie Betäubungsapparate, Schlachtmasken usf. benutzt werden. Das ausgeschlachtete Fleisch soll in der warmen Jahreszeit sofort in die Kühlzellen geschafft werden. Im übrigen ergeben sich aus den Bemerkungen über die Anlage auch schon die erforderlichen Schlüsse für die Einzelheiten des Betriebes.

Die technische Verwaltung geschieht durch den Direktor, der approbierter Tierarzt sein soll, und eine Anzahl von Unterbeamten. Handelt es sich um eine der betreffenden Gemeinde gehörige Anstalt, so liegt die Verwaltung in administrativer und geldlicher Beziehung in den Händen des Magistrats oder meist einer gemischten „Schlachthofdeputation". Die Oberaufsicht steht dem Staate zu und wird einmal, wie bei jeder gewerblichen Anlage, durch die Gewerberäte und Gewerbeinspektoren, ferner aber nach § 17 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23./VI. 1880 bezw. 1./V. 1894 durch die Kreis- oder Departementstierärzte ausgeübt, die nach Anweisung der Bezirksregierung regelmäßige Revisionen vorzunehmen haben.

Die Schlachthäuser können entweder von den Gemeinden oder von Privaten sowie namentlich den Fleischerinnungen errichtet werden. Die Konzessionierung der zweiten Kategorie ist überall von der Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Anlage und den Betrieb abhängig gemacht, die z. B. in Preußen durch ein Reskript des Handelsministers vom 15./V. 1895 zusammengefaßt und vorgeschrieben sind. Aber auch wenn diesen Bedingungen genügt wird, verdienen doch die kommunalen Schlachthäuser den entschiedenen Vorzug, da nur sie die volle Gewißheit bieten, daß die Geschäfte in der gehörigen Weise gehandhabt werden, und namentlich auch die unerläßliche Unabhängigkeit des Leiters gewährleisten. Wo noch Innungsschlachthäuser bestehen, was z. B. in Dresden, Chemnitz, Hannover, Stuttgart, im ganzen unter 713 mit Schlachthäusern versehenen in 65, meist im Königreiche Sachsen gelegenen Orten der Fall ist, sollte auf möglichst baldige Ueberführung in kommunalen Besitz hingewirkt werden.

Ist die betreffende Gemeinde zu klein, um ein eigenes Schlachthaus errichten und namentlich betreiben zu können, so kann sie sich unter Umständen mit einer oder einigen benachbarten vereinigen und ein Genossenschaftsschlachthaus ins Leben rufen. Die Rentabilität der Anlage wird dadurch gesichert, daß den Gemeinden, die ein Schlachthaus erbauen, in den meisten deutschen Bundesstaaten die Befugnis eingeräumt ist, den Schlachtzwang vorzuschreiben, und daß ferner von den Schlachtungen Gebühren erhoben werden dürfen, die die Deckung der Betriebskosten sowie eine angemessene Verzinsung (5%) und Tilgung (1%) des Anlagekapitals gestatten. Durch das neue preussische Gemeindeabgabengesetz vom 14./VII. 1893 ist in § 11 sogar die Möglichkeit eröffnet worden, diese Grenze zu überschreiten und, obwohl die Schlachthäuser anerkanntermaßen zu den Anstalten gehören, die der allgemeinen Wohlfahrt dienen und deshalb nicht als Erwerbs- und Steuerquelle für die Gemeinde benutzt werden können, doch eine Verzinsung bis zu 8% aus dem Betriebe herauszuwirtschaften.

Ein besonderes Wort verdienen endlich noch die sog. „Grenzschlachthäuser". Da die Beförderung des lebenden Viehs erheblich teuerer ist als die des ausgeschlachteten Fleisches, da die Tiere ferner durch den Transport einen mehr oder minder erheblichen Verlust an Gewicht und Qualität zu erleiden pflegen, da endlich und namentlich die Einfuhr lebender Stücke mit der Gefahr der Einschleppung von Seuchen verbunden ist und deshalb vielfach ganz oder zeitweise untersagt wird, so hat man schon seit mehreren Jahren z. B. an der russisch-schlesischen und österreichisch-schlesischen Grenze (Beuthen, Kattowitz, Myslowitz, Tarnowitz usf.) Schlachthäuser angelegt, in denen die aus dem Nachbarstaat herrührenden Tiere nach einer bestimmten kurzen Beobachtungszeit geschlachtet werden und weiter beliebige Verwendung finden können. Ohne Zweifel wird dadurch der Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten in wirksamster Weise entgegengetreten und die Versorgung des benachbarten Gebietes mit gutem und billigem Fleisch ermöglicht.

**4. Gesetzliche Vorschriften im In- und Ausland.** a) Inland. Eine Regelung der ganzen Frage von Reichs wegen besteht zurzeit noch nicht. Doch besagt § 23 der RGew.-O., es solle „der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen". Von dieser Befugnis hatte vorher schon Preußen im

umfassendsten Maße Gebrauch gemacht durch das G., betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser v. 18./III. 1868, ergänzt durch die Nov. v. 9./III. 1881. In § 1 des Gesetzes wird bestimmt, „daß in denjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (ein öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden kann, daß innerhalb eines ganzen Gemeindebezirks oder eines Teiles desselben (bei Großstädten) das Schlachten von sämtlichen oder einzelnen Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, besonders zu bezeichnende Verrichtungen, z. B. das Reinigen und Kochen der Eingeweide oder das Talgschmelzen, ausschließlich in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfe" (Einführung des Schlachtzwangs). In dem Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, „daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer Schlachtstätten keine Anwendung finde 1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser, 2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten". Aus den früher entwickelten Gründen empfiehlt es sich aber, von dieser Einschränkung des Schlachtzwanges keinen Gebrauch zu machen. Der § 2 gibt dann in 6 Absätzen Vorschriften über die Untersuchung des Schlachtviehes vor der Tötung und des ausgeschlachteten Fleisches, die durch Gemeindebeschluß nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden können, jetzt aber durch das neue Fleischschaugesetz überflüssig geworden sind bezw. selbstverständliche und allgemeine Gültigkeit erlangt haben. Weitere Vorschriften handeln von den auf diese Untersuchungen bezüglichen Regulativen und den hierfür zu erhebenden Gebühren.

Der nächste § 3 beschäftigt sich mit der Gültigkeit der Gemeindebeschlüsse, die hierzu einer Genehmigung durch die Bezirksregierung bedürfen. Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in dem Beschlusse selbst eine längere Frist gesetzt ist. Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden. Nach § 4 ist die Gemeinde verpflichtet, „das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten. Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig". Der Gemeinde wird durch § 5 die Befugnis erteilt, für die Benutzung der Anstalt sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs bezw. des Fleisches (vgl. oben) Gebühren zu erheben. Für den Gebührentarif werden besondere Vorschriften erlassen, die aber zum Teil durch das vorhin erwähnte Gemeindeabgabengesetz abgeändert worden sind. Nach § 6 darf die Benutzung der Anstalt bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen niemandem versagt werden. Die folgenden §§ 7—11 beschäftigen sich mit der Entschädigung an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bisherigen und durch die Einführung des Schlachtzwanges aufgehobenen Privatschlachtanstalten. Es sei bemerkt, daß die anerkannten Ansprüche und die deshalb von den Gemeinden tatsächlich ausgezahlten Summen fast überall ziemlich geringfügige gewesen sind. Laut § 12 sollen die Bestimmungen des Gesetzes auch für den Fall Anwendung finden, daß die Gemeinde das Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern dies einem anderen Unternehmer überläßt. Der Gemeinde verbleiben aber dann die vom Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Zwischen der Gemeinde und den Unternehmern muß außerdem ein besonderer Vertrag geschlossen werden, der der Bestätigung des Bezirksausschusses unterliegt. Endlich wird in § 14 jede Uebertretung des Gesetzes, also z. B. die Vornahme von Schlachtungen außerhalb des Schlachthauses usf., mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht.

Nach dem Muster und oft dem genauen Vorbild des preußischen Gesetzes haben dann auch viele andere deutsche Bundesstaaten ähnliche oder gleiche Gesetze erlassen, so Oldenburg (22./I. 1879), Anhalt (20./IV. 1878), Braunschweig (12./IV. 1876), Bremen (21./II. 1889), Hamburg (19./III. 1894), Lübeck (10./IX. 1884), die sächsischen Herzogtümer, ferner Schaumburg-Lippe, die beiden Reuß usf. Im Königreiche Sachsen gilt das G. v. 11./VII. 1876, das ebenfalls und unter den nämlichen Bedingungen wie in Preußen den Schlachtzwang einführt und die Errichtung neuer wie auch die weitere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt. In den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden ist die Regelung des Schlachtzwanges den Gemeinden und ortspolizeilichen Bestimmungen überlassen, auf dieser beschränkten Grundlage aber tatsächlich eine sehr große Zahl von öffentlichen Schlachthäusern errichtet worden.

b) Ausland. In Oesterreich wurde schon 1850 den größeren und mittleren Gemeinden aufgegeben, öffentliche Schlacht-

häuser zu bauen; aber erst durch das Seuchen-G. v. 29./II. 1880 ist die Fleischbeschau in denselben Tierärzten übertragen. 1895 wurde von der Regierung die Errichtung genossenschaftlicher Schweineschlachthäuser in Wien angeordnet. Für Prag, seine Vorstädte und Nachbargemeinden wurde durch G. v. 9./III. 1889 der Schlachthauszwang eingeführt.

In England gibt es zurzeit noch kein Gesetz über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, denn der Public Health Act von 1875, durch den die Fleischbeschau sowie die Beaufsichtigung sämtlicher Nahrungs- und Genußmittel geregelt worden ist, stellt es in § 169 dem Belieben jeder Stadtverwaltung anheim, ein öffentliches Schlachthaus anzulegen, durch Ortsstatut Vorschriften für dasselbe zu erlassen und Gebühren für seinen Gebrauch zu erheben. Ein Zwang zur Benutzung des Schlachthauses darf jedoch nicht ausgeübt werden, ebensowenig darf eine Schließung der bestehenden Privatschlachtanstalten erfolgen. Daher kommt es, daß von den 1383 städtischen Gemeinden Englands nur 84 ein öffentliches Schlachthaus besitzen. London gehört nicht in diese Zahl; es hat etwa 600 Privatschlachtanstalten, aber kein öffentliches Schlachthaus. In Schottland gibt dagegen das Gesetz von 1862 den städtischen Gemeinden das Recht, einen öffentlichen Schlachthof mit Schlachtzwang zu errichten.

Bahnbrechend ist die Ordnung der Dinge in Frankreich gewesen. Durch Dekret vom 10./II. 1810 gab Napoleon I. allen größeren und mittleren Städten auf, öffentliche Schlachthäuser anzulegen; durch ein zweites Dekret vom 15./X. 1810 machte er die Errichtung der „établissements insalubres, incommodes et dangereux", zu denen auch die Schlachthäuser gehörten, von einer vorherigen Genehmigung der Behörden abhängig, und durch Ordonnanzen vom 14./II. 1818 und 15./V. 1838 wurden die Schlachthöfe sogar derjenigen Gruppe solcher Anstalten zugewiesen, die nur entfernt von menschlichen Wohnungen errichtet werden dürfen. Infolgedessen finden sich tatsächlich in allen Städten des Landes öffentliche Schlachthäuser vor; Paris hat deren vier, ein 38 ha großes zentrales in La Vilette, drei kleinere zu Grenelle, Jory und Fourneaux.

In der Schweiz bestehen schon seit mehr als 200 Jahren öffentliche Schlachthäuser für Großvieh, und zwar in fast allen Orten mit mehr als 2000 Einwohnern. Diese oft recht mangelhaften Anlagen gehören teils den Gemeinden, teils sind sie Eigentum der betreffenden Fleischerinnung. Oeffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang für Groß- und Kleinvieh gibt es erst seit etwa 50 Jahren in den größeren Städten, wie Bern, Basel, Zürich, Genf, Luzern usf. Die für den Betrieb gültigen Vorschriften sind entweder von dem betreffenden Kanton oder der Gemeinde erlassen.

In Italien bestimmt das Regolamento vom 15./VIII. 1890, Artt. 6—73, daß Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern Schlachthäuser errichten müssen, die unter Leitung von Tierärzten stehen. Das Gesetz enthält genaue Anordnungen über die Anlage solcher Anstalten.

In Belgien finden wir in allen größeren und vielen kleineren Städten öffentliche Schlachthäuser, besonders nachdem die Fleischbeschau durch das G. v. 4./VIII. 1890 eine staatliche Regelung erfahren hat.

In Holland ist durch G. v. 2./VI. 1875 den Gemeinden das Recht eingeräumt worden, Verordnungen zu erlassen, nach denen das Schlachten nur an einem Platze vorgenommen werden darf. Indessen gibt es in dem ganzen Lande erst 5 öffentliche Schlachthöfe, so in Rotterdam und Amsterdam.

Dänemark hat 5 öffentliche Schlachthöfe, so in Kopenhagen und Aarhus.

In Schweden und Norwegen gibt es keine öffentlichen Schlachthäuser.

In Rußland besteht ein Gesetz, das die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser oder eine Fleischbeschau anordnet, bisher nicht. Doch finden sich Schlachthöfe in einigen größeren Städten, so in Moskau, Petersburg, Odessa, Reval, Riga und Wilna.

**Literatur:** *Schwarz, Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe, 3. Aufl., Berlin 1903. — **Edelmann**, Lehrbuch der Fleischhygiene, 2. Aufl., Jena 1907. — **Göttsche**, Die Kältemaschinen, Hamburg 1904. — Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung, Jahrg. 1—9, Berlin.*

*C. Fränkel.*

---

## Schlacht- und Mahlsteuer

s. Mahl- und Schlachtsteuer.

---

## Schlettwein, Johann August,

geboren i. J. 1731 zu Weimar, studierte zu Jena Rechts- und Kameralwissenschaften und erwarb dortselbst die Magisterwürde. Er erhielt vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden, welcher damals mit vielem Eifer seinen bekannten physiokratisch-volkswirtschaftlichen Reformbestrebungen oblag und sich des im gleichen Sinne wissenschaftlich bestrebten Schlettwein

als praktischen Organisators bedienen wollte, unter dem Titel eines Kammer- und Polizeirates 1763 eine Berufung in die Badische Realkammer und hielt Vorlesungen über Kameral- und Polizeiwirtschaft. 1765 gründete der Markgraf eine ökonomische Gesellschaft, deren Mitglied Schlettwein war und gegen Ende der sechziger Jahre faßte derselbe den Plan, die Einführung des physiokratischen Systems in Baden zu versuchen. Der Anteil, den der zum Hofrat beförderte Schlettwein hierbei nahm, war sehr bedeutend. Seine „Natürliche Ordnung“ (s. u.) wurde zunächst in drei Ortschaften: Dietlingen, Theningen und Balingen verwirklicht, indem an die Stelle der bestehenden Auflagen eine einzige, den reinen Ertrag der Grundstücke treffende Steuer treten und dem Handel eine angemessene Freiheit gewährt werden sollte. Bis 1773 wirkte Schlettwein als praktischer Beamter, Schriftsteller und Lehrer in dieser Richtung, fiel dann aber in Ungnade, ging nach Wien, darauf wiederum nach Karlsruhe, jedoch ohne dortselbst die gewünschte Wiederanstellung zu erhalten, erlangte 1776 die Genehmigung, an der Universität Basel Vorlesungen zu halten und wurde im folgenden Jahre unter Ernennung zum Regierungsrate als Professor der Politik, der Kameral- und Finanzwissenschaft an der hessischen Universität zu Gießen angestellt. Diese Stelle legte er i. J. 1785 nieder, zog sich, seiner schriftstellerischen Tätigkeit lebend, auf das seiner Frau gehörige Gut Beseritz in Mecklenburg-Strelitz zurück, hielt sich zeitweise auch in Greifswald auf und starb am 24./IV. 1802 zu Dahlen in Mecklenburg.

Unter den deutschen Physiokraten ist Schlettwein als der bedeutendste zu bezeichnen. Seine physiokratische Bedeutung zeichnet Emminghaus, der die beste und eingehendste Würdigung Schlettweins (s. u.) verfaßt hat, im Gegensatz zu den Ueberschwenglichkeiten der hervorragenden französischen Physiokraten (Quesnay, Mirabeau, Letrosne, Dupont de Nemours u. a.), als eine maßvolle und vermittelnde. Nach Kautz (s. u.) besteht Schlettweins wissenschaftliches Verdienst auch darin, daß er die Produktivität des Arbeiters anerkennt. Roscher hält, nach der Quantität seiner Leistungen beurteilt, Schlettwein für den wichtigsten deutschen Physiokraten. Er wirft ihm seinen Doktrinarismus vor, nach welchem z. B. in der Frage der Kornsperre „Hungers sterben unendlich weniger sei, als ungerecht sein“. — Von besonderem Interesse ist die Schlettweinsche Verbindung der Bevölkerungstheorie mit dem Physiokratismus. Er empfiehlt frühe Heiraten, große Volksvermehrung, entehrende Strafe für uneheliche Kinderzeugung.

Von den Schriften Schlettweins staatswissenschaftlichen Inhaltes, welche alle mehr oder weniger seine physiokratischen Ansichten darlegen, sind folgende die wichtigsten: Schriften zum Vorteil nützlicher Wissenschaften und des gesellschaftlichen Lebens, Jena 1859—60. — Untersuchung wie die Polizey rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne, Karlsruhe 1764. — Abhandlung von den Gemeinheiten. Gekrönte Preisschrift, Göttingen 1764. — Das Glück des teutschen Reiches durch den Konventionsmünzfuß und Talerhandel nach der Levante, Wien 1773. — Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten und die Schulden eines Staates zu tilgen, Basel 1772, 2. Aufl. 1773. — Erläuterung und Verteidigung der natürlichen Ordnung in der Politik, Karlsruhe 1772. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum: oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freiheit im Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides; die Ordnung der Vollkommenheit in der Kultur der Ländereien und im Verbrauch der Waren; die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnwesens auseinander gesetzet, Karlsruhe 1772, 2 Bde., 2. Ausgabe 1776. — Die Freiheit der Rheinschiffahrt, Wien 1774. — Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen, I. Teil, Karlsruhe 1775. — Preisabhandlung von den Mitteln, den gefallenen Wert der Grundstücke steigend zu machen. Herausgegeben unter dem Pseudonym Runde, Cassel 1777. — Vom Werte der Güter. Gekrönte Preisschrift, Cassel 1777. — Evidente und unverletzliche, aber zum Unglück der Welt meistens verkannte oder nicht geachtete Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung, Gießen 1777. — Grundverfassung der neu errichteten ökonomischen Fakultät auf der Universität zu Gießen, Gießen 1778. — Grundveste der Staaten oder die politische Oekonomie, Gießen 1778. — Die Rechte der Menschheit oder der einzig wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen, Gießen 1783, 2. Ausgabe 1787. — Die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staatsinteresse bei dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des ostindischen Handels für die österreichischen Niederlande, Gießen 1785. — Staatsmagazin für Teutschland, 1. Bd., Gießen und Marburg 1785. — Staatskabinet, oder Sammlung von gründlichen Ausführungen, Bedenken, Ratschlägen usw. über die wichtigen Staatsangelegenheiten Europens überhaupt, und des teutschen Reichs, I. Band, Leipzig 1786. — Die in den teutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit, zu Dämpfung und Verhütung des Aufruhrs und der Empörung der Untertanen, gewidmet dem Kaiser und Reich, Leipzig 1791.

Arithmetischer Beweis von dem unvermeidlichen Fall der Staaten, wenn die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umsatz der Waren gelegten Staatsausgaben verpachtet werden (Iselins „Ephemeriden“, Basel 1776, St. 10). — Schlettwein gab selbst heraus: „Archiv für den Menschen und Bürger“, I.—VIII. Bd., Leipzig 1780—1785. — Als Fortsetzung: Neues Archiv für den Menschen und Bürger, I.—V. Band, Leipzig 1785—1788. (Von besonderem Interesse sind die im ersten Bande des „Neuen Archivs“ enthaltenen 8 Briefe an Basedow und von Salis über ihre Philanthropinen.)

---

Vgl. über Schlettwein: R. Zuckerkandl, in der „Deutschen Biographie“, Bd. 31, S. 467—471. — A. Emminghaus, Ein

deutscher Physiokrat, in „Im neuen Reich", 1873, S. 801—819. — Derselbe, Karl Friedrich von Badens physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus, Jahrb. f. Nat. XIX (1872), S. 1—63. — Strieder, Bd. 13, S. 12 bis 28; Bd. 14, S. 360. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I. Bd., 2. Aufl., Gießen 1839, S. IV, 99, 615. — Carl Friedrich von Badens brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Bearbeitet von Carl Knies, 2 Bde., Heidelberg 1893. — Chr. Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Halle 1785, Bd. IV. — Freih. v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, Karlsruhe 1816 — C. F. Nebenius, Karl Friedrich und die Physiokraten, Karlsruhe 1868. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 488, 591, 631. — Derselbe, Ad. Smiths System in Deutschland, Sitzungsbericht d. Akad. d. Wiss., Leipzig, 1./VII. 1867, S. 8. — Isaak Iselin, Versuch über die gesetzliche Ordnung, Basel 1772. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, II, Wien 1860, S. 460. — A. v. Miaskowski, Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im XVIII. Jahrh., Basel 1876. — Kellner, Studien zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847. — F. v. Sivers, Johann Georg Schlettwein und Schlosser, in Jahrb. f. Nat., u. Stat. Bd. XXIV (1875), S. 1—15. — v. Weech, Baden unter den Großherzögen Karl Friedrich, Karl und Ludwig 1738—1830, Freiburg 1863. — Journal von und für Deutschland, 1786, Stück 2, S. 107—126. (Polemik Schlossers mit Schlettwein.) — Gg. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Wert, Nürnberg 1782.

*Schmidt.*

---

## Schlözer, August Ludwig von,

geb. am 5./VII. 1735 zu Jagstadt, im ehemaligen fränkischen Reichsfürstentum Hohenlohe, Linie Kirchberg, gest. am 9./IX. 1809 in Göttingen, studierte in Wittenberg, Göttingen und Upsala, wurde 1761 Amanuensis des russischen Historiographen Prof. Müller in St. Petersburg, 1762 Adjunkt der dortigen kaiserl. Akademie der Wissenschaften und 1764 Professor der Geschichte an der Petersburger Akademie. 1769 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor der Philosophie nach Göttingen. Nach Achenwalls Tode, 1772, nahm er dessen dortigen Lehrstuhl für europäische Geschichte und Statistik in Besitz und erhielt 1787 auch die ordentliche Professur für Politik in Göttingen.

Bedeutendster Schüler Achenwalls. Vater der Definition der Statistik: „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist stillstehende Geschichte." Schlözer veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Försök til en allmän historia om handel ooch sjöfart utithe äldsta tider etc., Stockholm 1758; dasselbe deutsch u. d. T.: Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten, Rostock 1761. — Neuverändertes Rußland, nebst Beilagen dazu, 4 Bde., Riga und Mitau 1767—72. (Die Beilagen erschienen unter dem Pseudonym J. J. Haigold.) — Systema politices, Göttingen 1773. (Umriß eines Systems der Staatswissenschaften.) — Briefwechsel meist statistischen Inhalts. Gesammelt und zum Versuch herausgegeben, ebd. 1775. — Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, 60 Hefte oder 10 Teile mit Anhang von G. C. H. List und Register von E. Ekkard. ebd. 1776—82. (Teil I erschien in 4, Teil II/III in 3, Teil IV/VI in 2 Auflagen.) — Historische Untersuchungen über Rußlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1776. — Entwurf zu einem Reisekollegium nebst einer Anzeige des Zeitungskollegii, ebd. 1777; Nähere Anzeige des sogenannten Zeitungskollegii, ebd. 1791. — Staatsanzeigen (als Fortsetzung des Briefwechsels), 72 Hefte oder 18 Bde. mit 3 Registerheften von F. Ekkard, ebd. 1782/93. (Die Fortsetzung hiervon bildet K. F. Häberlins Staatsarchiv.) — Brief nach Eichstädt, zur Verteidigung der Publizität überhaupt und der Schlözerschen Staatsanzeigen insbesondere, Frankfurt a. M. 1785. — Staatsgelahrtheit nach ihren Hauptteilen im Auszug und Zusammenhang, 2 Teile, Göttingen 1793—1804; Teil I auch u. d. T.: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre; als Einleitung: Enzyklopädie (der Staatswissenschaft), Metapolitik; als Anhang: Prüfung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts (der Anhang richtet sich gegen K. F. v. Moser). Teil II auch u. d. T.: Allgemeine Statistik, Heft 1: Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Heft 1 (einziges): Einleitung; desselben II. Teil in französischer Uebersetzung, von D. Donnant, Paris 1805; dasselbe in holländischer Uebersetzung, (von Henr. Will. Tijdemann), Groningen und Amsterdem 1807. — Kritische Sammlung zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, 3 Stücke, 1795—97.

Schlözer gab heraus: v. Achenwall, Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse, 6. Aufl., Bd. I, Göttingen 1781. (Der II. Bd. dieser Aufl., hrsg. v. H. v. Sprengel, erschien 1798.) — (D. Fenning und J. Collyer), Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika. Aus dem Englischen von A. L. Schlözer, ebd. 1777. — Ueber die oberste Gewalt im Staate. Mit Anmerkungen eines Unparteiischen und ein Versuch über Staatsverbindung, Meißen 1794; dasselbe, 2. Aufl., 1809. (Die Veröffentlichung erfolgte gemeinschaftlich mit [Frhr.] F. K. v. Moser.) — Schlözer war beteiligt an Holländische Staatsanzeigen, Teil I (einziger), hrsg. von A. F. E. Jacobi und A. F. Lüder. Mit einem Vorbericht von A. L. Schlözer, Göttingen 1784. — Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserreichs von 1700—1789, ebd. 1790. (Von diesem Werke gehören nur die historischen Daten Schlözer an.)

Vgl. über Schlözer: Pütter, Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen, 3 Bde., Göttingen und Hannover 1765/1820, Bd. II. S. 166, Bd. III, S. 100. — Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland, 5. Aufl., Bd. 7, 10, 11, 15, Lemgo 1778—1811. — Schlözers öffentliches und Privat-

leben, von ihm selbst beschrieben, I. Fragment: Rußland von 1761–1765, ebd. 1802. — Lueder, Kritische Geschichte der Statistik, Göttingen 1817, S. 95ff. — Mone, Historia statisticae adumbrata, Lovanii (Löwen) 1828, S. 180/82. — Christian von Schlözer, August Ludwig v. Schlözers öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden, 2 Bde., Leipzig 1828. — Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde, Bd. I, 1, Königsberg 1835, S. 62 u. ö. — Döring, A. L. von Schlözer nach seinen Briefen und anderen Mitteilungen dargestellt, Zeitz 1836. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 192/93 u. ö. — A. Bock, Schlözer. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des XVIII. Jahrh., Hannover 1844. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Paris 1854, S. 597. — v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde, Erlangen 1855/58, Bd. II, S. 439/59. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1856, S. 40/43. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, S. 358/61, Paris 1863. — v. Kaltenborn, August Ludwig v. Schlözer, in „D. St. W. von Bluntschli und Brater", Bd. IX, Stuttgart 1865, S. 241ff. — Ad. Wagner in „D. St. W. von Bluntschli und Brater", Bd. X (Art. „Statistik"), ebd. 1867, S. 416/23. — Waitz, Göttinger Professoren, Gotha 1872, S. 239. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 582ff. u. ö. — Zermelo, August Ludwig Schlözer, ein Publizist im alten Reich, Berlin 1875. — Wesendonck, Die Begründung der neueren deutschen Geschichtschreibung durch Gatterer und Schlözer, Leipzig 1876. — Haym, Herder, Bd. I, Berlin 1877/80, S. 601ff. — J. Bernays, Phokion, Berlin 1881, S. 7fg. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 98/114 u. ö. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 9, 16, 22, 92, 97, 180. — Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. XXXVIIfg. — Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, 2 Bde., Leipzig 1887/90. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 69/72, 113/15 u. ö. — Westergaard, Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 246/48. — Frensdorff, August Ludwig Schlözer in „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. XXXI, Leipzig 1890, S. 567/600. — Derselbe, Von und über Schlözer (Abhandl. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Philolog.-Hist. Klasse, N. F. XI, Nr. 4, Berlin 1910).

*Lippert.*

---

## Schmalz, Theodor Anton Heinrich,

geb. am 17./II. 1760 zu Hannover, studierte von 1777 ab Theologie, Philologie und Rechtswissenschaft zu Göttingen, woselbst er 1785 als Privatdozent lehrte, ward 1787 in Rinteln außerordentlicher, im folgenden Jahre ordentlicher Professor der Rechte, ging als solcher 1789 nach Königsberg, wo er von 1792 ab gleichzeitig das Amt eines Assessors der ostpreußischen Kriegs und Domänenkammerjustizdeputation bekleidete, wurde 1798 zugleich Konsistorialrat und 1801 als Kanzler und Direktor der Universität bestellt. In gleicher Eigenschaft und unter Beilegung des Charakters eines geheimen Justizrats 1803 nach Halle versetzt, legte er infolge der Einverleibung dieser Stadt und Universität in das Königreich Westfalen 1808 seine Funktionen nieder, ging zum König von Preußen nach Memel, um denselben zur Verlegung der Halleschen Universität nach Berlin zu bewegen. Der König neigte mehr dem Plane zu, eine eigene Universität in Berlin zu gründen, beauftragte Schmalz einstweilen mit der Abhaltung von Vorlesungen in Berlin, erteilte ihm von 1809 ab das Amt eines Rates im Oberappellationssenate des Kammergerichts und ernannte ihn darauf, 1810, zum ersten Rektor und zum Ordinarius der Juristenfakultät an der neuen Friedrich-Wilhelms-Universität dortselbst. Durch eine 1815 herausgegebene kleine denunziatorische Schrift „Ueber politische Vereine" (s. u.) wurde Schmalz in Streitigkeiten mit den Mitgliedern des früheren Tugendbundes verwickelt, die schließlich erst durch ein königliches Verbot v. 6./I. 1816 bei namhafter Geld- und Körperstrafe ihr Ende erreichten. — Schmalz starb zu Berlin am 20./V. 1831.

In seinen Schriften war Schmalz bestrebt, in anerkannter Folgerichtigkeit und durchdachter Gliederung seine staatsrechtlichen Ideen zu vertreten, den Absolutismus als die beste Verfassungsform zu preisen, jedes Repräsentativsystem zu verwerfen, die Lehre von der Teilung der Gewalten in legislative, richterliche und exekutive als verkehrt nachzuweisen, in der Nationalökonomie den physiokratischen mit der Freiheit des Handels verknüpften und antimalthusianischen (s. S. 945, Bd. II dieses Handwörterbuchs) und in der Jurisprudenz den naturrechtlichen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Roscher (Gesch. d. Nat., S. 498fg. nennt ihn den „letzten Physiokraten" (Anm.: Karl Arnd, 1800–1864, den „allerletzten)", welcher in seinem Urteile über Ad. Smith eine besondere Verbissenheit an den Tag lege. v. Kaltenborn bezeichnet Schmalz als einen „Vorläufer der neueren historischen wie philosophischen Auffassung des Rechts- und Staatslebens". v. Treitschke, der ihn als „Schmalz der Denunziant" bezeichnet (Deutsche Geschichte, s. u.), sagt: „In der Unzahl seiner staatswissenschaftlichen Schriften zeigte sich ein beschränkter, harter Kopf, der die Ideen der Revolution haßte, ohne doch ihre Grundlage, die Lehre des Naturrechts, wissenschaftlich überwinden zu können."

Von den zahlreichen Schriften Schmalz' führen wir folgende staatswissenschaftlichen auf: Encyklopädie des gemeinen Rechts; zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Königsberg 1790. — Das reine Naturrecht, Königsberg 1792, 2. Aufl. 1795. — Handbuch des römischen Privatrechts, für Vorlesungen über die Justinianischen Institutionen, Königberg 1793. 2. Aufl. Königsberg 1794. — Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker, 2 Hefte, Königsberg 1794. — Bemerkungen zur Beantwortung der Fragen über das Verhältnis der Politik zur Moral, Königsberg 1794. — Die Freiheit des Bürgers, Königsberg 1794 — Das natürliche Staatsrecht, Königsberg 1794. — Das Recht der Natur, 3 Tle. in 1 Bd., Königsberg 1795. — Das natürliche Familien-

und Kirchenrecht, Königsberg 1795. — Moralisch-politische Betrachtungen über die Ehe, Königsberg 1795. — Die neueste Literatur des Natur- und Völkerrechts, Königsberg 1795. — Handbuch des deutschen Land- u. Lehnrechts, Königsberg 1796. — Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Königsberg 1797. 2. Aufl., Königsberg 1819. — Ueber den Grund des Verbotes der Ehen unter nahen Verwandten, Königsberg 1791. — Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Königsberg 1798. — Ueber bürgerliche Freiheit. Eine Rede, Halle 1804. — Handbuch des deutschen Staatsrechts, Halle 1805. — Kleine Schriften über Recht und Staat, I. Teil, Halle 1805. — Handbuch der Staatswirtschaft, Berlin 1808. — Annalen der Politik, Berlin 1809—1813, 5 Hefte. — Verhältnis des reinen Naturrechts zum angewandten, Berlin 1812. — Ueber politische Vereine und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen, Berlin 1815. — Letztes Wort über politische Vereine, Berlin 1816. — Das europäische Völkerrecht, Berlin 1817. — Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen, Berlin 1818, 2 Teile. — Das teutsche Staatsrecht. Berlin 1825. — Die Wissenschaft des natürlichen Rechts, Leipzig 1831. — Die wesentlich umgearbeiteten Schriften Schmalz' gab als „Wissenschaft des natürlichen Rechts" Jarke heraus, Leipzig 1831.

---

Vgl. über Th. Schmalz: Roscher, Smiths System, S. 13. — Derselbe, Syst. I, § 17, 19, 152, 195; III, § 23; IV, § 8, 9, 46, 76, 109. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 498. — Geigel, Volkswirtschaftliche Theorien, Würzburg 1881, S. 14. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 485, 658, 659. — Niebuhr, Ueber geheime Verbindungen im preußischen Staate und deren Denunziation, Berlin 1815. — Ernst Landsberg, Deutsche Biographie, Bd. 31, S. 624—627. — Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XVIII. Bd., Berlin 1865, S. 331 bis 332. — v. Kaltenborn, St. W. B. von Bluntschli und Brater IX, S. 247—248. — Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., II. Teil, Leipzig 1882, S. 115; III. Teil, Leipzig 1883, S. 751. — Neuer Nekrolog der Deutschen, IX 1, Ilmenau 1833, S. 438—443. — Preußische Staatszeitung, 1826, Nr. 4. — C. D. Voß, Schlözers und Schmalzes systematische Grundrisse der Politik in dessen „Auserlesene Bibliothek", I. Bd., Leipzig 1795, S. 100—124. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 577. —

*Schmidt.*

---

## Schmeitzel, Martin,

geb. am 28./V. 1679 zu Kronstadt in Siebenbürgen, gest. zu Halle a./S. am 30./VII. 1747, studierte in Jena, Wittenberg, Greifswald und Halle Geschichte und Staatsrecht, habilitierte sich 1714 als Privatdozent in Jena, wurde daselbst 1721 außerordentlicher Professor der Philosophie, Geographie und Geschichte und folgte 1731 als Ersatz für Gundling, einem Rufe nach Halle als ordentlicher Professor für Staatsrecht und Geschichte.

Schmeitzel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Versuch zu einer Historie der Gelahrtheit, Jena 1728. — Einleitung zur Staatswissenschaft, Halle 1732.

An die Person Schmeitzels knüpft sich für die Geschichte der Statistik die Inauguration der zweiten Epoche der deutschen Universitätsstatistik, deren erste Conring 1660 eröffnete. Ihm war es vorbehalten, die neue Disziplin unter dem die Bezeichnung Staats- oder Staatenkunde latinisierenden Namen in die Lektionsverzeichnisse einzuführen, als er für das Wintersemester 1723/24 zum ersten Mal auf einer deutschen Universität ein Collegium politico-statisticum in Jena ankündigte.

---

Vgl. über Schmeitzel: Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, Bd. II, Halle 1751, S. 710. — Seiwert, Nachrichten von den siebenbürgischen Gelehrten, Preßburg 1785, S. 367. — Förster, Geschichte der Universität Halle, Halle 1794, S. 98fg., 145. — Hoffbauer, Geschichte der Universität Halle, ebd. 1805, S. 170. — Hirsching, Historisch-literar. Handbuch, Bd. 11, Leipzig 1808. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 147/48. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 548, 557/58. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 7, 8, 73 u. ö. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXXI, Leipzig 1890, S. 633/34.

*Lippert.*

---

## Schmid, Ferdinand,

geb. zu Troppau in Schlesien am 18./VIII. 1862, absolvierte die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität in Wien i. J. 1885. In den Jahren 1885 u. 1886 wirkte er als Beamter bei der niederösterreichischen Finanzprokuratur, hierauf bei der statistischen Zentralkommission in Wien, wo er i. J. 1895 zum Vizesekretär vorrückte. Vom Januar 1894 bis zum Mai 1895 leitete er das von ihm eingerichtete neue statistische Departement der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung und die dortige Volkszählung des Jahres 1895. Ende 1898 wurde er in das neu errichtete arbeitsstatistische Amt des österreichischen Handelsministeriums einberufen, insbesondere für die Redaktion der neubegründeten „Sozialen Rundschau". Daneben betätigte er sich namentlich bei der vom österreichischen Handelsministerium i. J. 1900 veranstalteten Enquête über das kleingewerbliche Kreditwesen.

Er habilitierte sich i. J. 1895 an der Universität zu Wien für Statistik und i. J. 1897 auch für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht. Während der Jahre 1895 bis 1898 bekleidete er überdies die Stelle eines Dozenten für Nationalökonomie an der Handelsakademie in Wien, seit dem Jahre 1898 die Stelle eines außerordentlichen Professors für

Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der damals neu errichteten Exportakademie, endlich seit dem Jahre 1899 die Stelle eines Lehrers für Volkswirtschaft an dem Militärintendanzkurse zu Wien. Im Januar 1901 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen Professor für Statistik sowie für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht an der Universität zu Innsbruck und im September 1904 seine Ernennung zum ordentlichen Professor der gleichen Fächer für diese Universität. Im Oktober 1908 wurde er als ordentlicher Professor für Statistik und Verwaltungslehre an die Universität in Leipzig berufen.

Schmid ist korrespondierendes Mitglied der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien und wirkliches Mitglied des Internationalen statistischen Institutes. In den Jahren 1904 bis 1907 gab er das von ihm begründete österreichische Verwaltungsarchiv heraus.

Schmid veröffentlichte folgende Schriften: a) in Buchform: Statistik der öffentlichen und privaten Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1890. Analyse zum bezüglichen amtlichen Quellenwerke, Wien 1892. — Die Kosten des öffentlichen Unterrichtswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1890. Analyse zum bezügl. amtlichen Quellenwerke, Wien 1895. — Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien und Leipzig 1903. — Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens, Wien 1909.

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. Stat. Monatsschr.: Die Finanzstrafjustiz auf dem Gebiete der direkten Steuern in Oesterreich und ihre Ergebnisse während der Jahre 1873—1885 (1887). — Stat. Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbegenossenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Wiener Genossenschaften (1888). — Die italienische Enquête über die wohltätigen Stiftungen (1889). — Wirksamkeit der Gewerbegerichte und ihre Fortbildung (1889). — Die Standesregister in Oesterreich; vorläufige Ergebnisse der von der statistischen Zentralkommission ausgeführten Erhebung (1889). — Ueber Statistik und Verwaltungsrecht der Stiftungen (1890). — Die überseeische österreichische Auswanderung in den Jahren 1887 und 1888 (1890). — Die statistischen Ergebnisse der Reichsratswahlen des Jahres 1891 (1891). — Statistik der Wassergenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Jahres 1891 (1892). — Kirchenstatistik (1895). — Beiträge zur Kenntnis des Standes der Invaliditäts- und Altersversicherung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (1896). — Beiträge zur Statistik der registrierten Genossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1894 (1897). — Statistik der in Niederösterreich verwalteten Stiftungen nach dem Stande v. 31./XII. 1893 (1897). — Die Fortschritte der Raiffeisenkassen und die bisherigen Ergebnisse ihrer Gebarung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (1897). — Materialien zur Kenntnis des Personalkredites in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Kleingrundbesitzer und Kleingewerbetreibenden (1898). — Die Vermögensgebarung der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern i. J. 1895 (1899). — 2. Oesterreich. Zeitschr. f. Verwaltung: Ein statistisches Landesbuch (1890 Nr. 43). — Gemeindevermittlungsämter oder Gemeindegerichte? (1891 Nr. 2/3). — Der neue preußische Gesetzentwurf (1891 Nr. 9—12). — Zur Frage der Organisierung der Landesstatistik (1891 Nr. 22). — Grundlinien für die Reform der Armenpflege in Groß-Wien (1891 Nr. 29). — Ueber die Bedeutung statistischer Detailpublikationen für Verwaltung (1892 Nr. 29). — Das Fondsprinzip in der österreichischen Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen (1892 Nr. 41 ff.). — Die Reform der österreichischen Bibliotheksverwaltung und die Schaffung einer administrativen Zentralbibliothek (1900 Nr. 1). — Das neue bayrische Wassergesetz v. 23./III. 1907 (1908 Nr. 30 ff.) — 3. Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung: Kritische Streiflichter auf die Finanzgebarung der österreichischen Unterrichtsanstalten (1896). — Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Oesterreichs (1905). — Die Hebung der österreichischen Alpenwirtschaften (1906). — Neue Verwaltungszweige (Fremdenverkehr und Naturschutz) (1907). — Die rechtliche Stellung der Privatdozenten (1908). — Die Karstfrage und ihre Lösung (1908). — 4. Brauns Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik: Der neue Gesetzentwurf betr. die Gewerbegerichte (Bd. 3). — Das neue Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte (Bd. 4.). — Die neuen sozialpolitischen Vorlagen der österreichischen Regierung (Bd. 5). — 5. Volkswirtschaftl. Wochenschrift von Alex. Dorn: Der derzeitige Stand der amtlichen Lohnstatistik (Bd. 11, 1888). — Die süddeutschen Gewerbestellen (Bd. 12, 1889). — Ein Beirat für Wohlfahrtspflege (1902). — 5. Oesterreich. Verwaltungsarchiv: Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderer (1906). — Das sächsische Gesetz über die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen (1907). — 7. Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft: Ueber die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft. Eine akademische Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Leipzig am 21./XI. 1908 (1909). — 8. Zeitschr. „D. Armenpflege": Eine österreichische Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Jahrg. 5, 1907). — 9. Oesterreich. Gerichtszeitung: Oesterreichische Streiflichter auf die Frage der landwirtschaftlichen Bodenverschuldung (1904). — 10. Oesterreichisches Zentralbl. f. d. jurist. Praxis: Die Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorates (Bd. 25, 1907). — 11. Das Handelsmuseum: Enquête über das kleingewerbliche Kreditwesen (1901). — 12. Beamtenzeitung für Bosnien und Herzegowina: Die rechtliche Natur des bosnisch-herzegowinischen Beamtenverhältnisses (1908). — 13. Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums: Die Organisation des gewerblichen Kredites in Oesterreich (Jg. 2, 1908). — 14. Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848—1898: Statistik

der Studentenstiftungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Bd. 2). — Der gegenwärtige Stand der Invaliditäts- und Altersversicherung in Oesterreich (Bd. 4). — 15. Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft 1848—1898: Der landwirtschaftliche Personalkredit in Oesterreich während der letzten fünfzig Jahre (Bd. 1). — 16. Im Prachtwerk „An Ehren und an Siegen reich". S. 351 ff.: Kulturmission Oesterreichs in Bosnien und der Herzegowina. — 17. Im Oesterreich. Staatswörterbuch, 2. Aufl., die Artikel: Auswanderung, Festungen und Festungsrayon, Fonds (öffentl.), Gendarmerie, Heerwesen, Kriegsflotte, Landsturm, Landwehr, Militärassistenzen, Milit. Submissionswesen, Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht, Oberbefehl (Allerhöchster), Pulvermonopol, Reichskriegsministerium, Rekrutenkontingent, Remontierung, Schießstandwesen in Tirol und Vorarlberg, Touristen- und Fremdenverkehr, Versuchsanstalten, Verwaltungsmuseen, Zertifikatisten. — 18. Im H. d. St., 1.—3. Aufl., den Artikel: Standesregister.

*Red.*

---

## Schmitthenner, Friedrich Jacob,

wurde am 17./III. 1796 zu Oberdreis im Fürstentum Wied geboren, bezog 1813 die Universität Marburg, um Medizin zu studieren, wandte sich aber bald dem philosophischen und auch darauf in Gießen dem theologischen und philologischen Studium zu. 1815 nahm er einen Ruf des Fürsten von Wied als Rektor nach Dierdorf an. Nach kurzem Militärdienst ward er Pfarrer zu Dreifelt im Nassauischen, darauf 1819 Prorektor zu Dillenburg, wurde 1827 in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt und im Frühjahr 1828 als Seminardirektor nach Idstein befördert. Schon im Herbst desselben Jahres wurde Schmitthenner als Professor der Geschichte nach Gießen berufen, wodurch sich ihm ein sehnlicher Wunsch erfüllte. Seine 1830 eröffneten Vorlesungen über Staats- und Finanzwissenschaften fanden besonderen Beifall, Bei der neuen Organisation des Schulwesens wurde er am 20./VIII. 1832 als Oberstudien- und Oberschulrat sowie als Mitglied der Prüfungskommission für das Justiz- und Regierungsfach nach Darmstadt versetzt, kehrte aber im März 1835 mit dem Charakter eines Regierungsrates als Professor der Staats- und Kameralwissenschaften nach Gießen zurück, in welcher Eigenschaft er bis zu seinem Tode am 19./VI. 1850 wirkte.

So mannigfaltig der äußere Lebensgang Schmitthenners sich gestaltete, so vielseitig war auch seine publizistische Tätigkeit. Schmitthenner steht in der Nationalökonomie auf dem praktisch-historischen Boden, wird vielfach als Begründer dieser Richtung angesehen und nimmt mehr einen vermittelnden Standpunkt zwischen den Lehren Adam Smiths und den praktischen Forderungen der neueren Zeit ein. Er vertritt mit Lavergne-Peguilhen (s. d.) die Idee der „ökonomischen Kräfte-Konjunktur", wonach die Verbindung mehrerer Produktionskräfte den Ertrag oft in mehr als arithmetischem Verhältnis steigert, und hält die Nationalökonomie nicht für ein Aggregat von Privatwirtschaften, sondern für ein einheitliches „organisch-synkretisches" Ganzes.

Roscher bezeichnet Schmitthenner als ein Mittelglied zwischen Ad. Müller und List. Nach Bluntschli beruhen die allgemeinen Begriffe Schmitthenners vorzüglich auf der griechischen Staatsphilosophie, während sich sein historischer Unterbau der Staatsverfassung fast ausschließlich auf den antiken römischen Staat sowie auf das mittelalterliche Feudalsystem beschränkt. Kautz nennt Schmitthenner (II, S. 640) „einen der genialsten und selbständigsten Denker, die die deutsche Staatswissenschaft und Nationalökonomie aufzuweisen hat", und R. v. Mohl rechnet die Schmitthennerschen Arbeiten „unzweifelhaft zu den gediegensten in diesem Fache" (Gesch. I, S. 62).

Das staatswissenschaftliche Hauptwerk Schmitthenners trägt den Titel: Zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften" (unvollendet). Gießen 1835 bis 1843. (Schmitthenners Staatsbegriff ist hier wie folgt ausgedrückt: Der Staat stellt sich als ein dreifaches System, d. i. die zu einer Einheit verbundene Mannigfaltigkeit der höchsten öffentlichen Institutionen dar: a) als dasjenige sinnlicher Wohlfahrt und ihrer gesamten Bedingungen, in welchem der Mensch als Bürger die Befriedigung seiner Bedürfnisse gewinnt; b) als das der Freiheit und des Rechts, in das der Mensch als Person aufgenommen ist; c) als dasjenige der Bildung, in welchem der Mensch ganz eigentlich als Mensch, d. i. denkendes Wesen, sein Bestehen findet.) — Weitere staatswissenschaftliche Werke sind; Die Geschichte der Teutschen. Ein Lehrbuch für höhere Unterrichtsanstalten, Herborn 1824, 2. Aufl. Cassel 1837. — Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften. I. Bd. Grundlinien der Staatswissenschaft. II. Bd. Universalgeschichte, Gießen 1830. — Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft, 1. Heft, Gießen 1832. — Ueber Pauperismus und Proletariat, Frankfurt a. M. 1848. — Ferner in Pölitz und Bülaus „Jahrbüchern für Geschichte und Politik", 1840. Bd. I, S. 133: Die organische Entwickelung des Staates. I. Die patriarchalische Monarchie. — Bd. II, S. 526: II. Feudalmonarchie. — 1841, I, S. 431: Ueber das Wesen der Staatsgewalt. — II, S. 244: Ueber die Einteilung der Staatsgewalt.

---

Vgl. über Schmitthenner: Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, 2. Aufl., München 1867, S. 605–610. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 937—942. — Derselbe, Syst. I. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1858 und 1860. — R. v. Mohl, Encyklopädie d. Staatsw., II. Aufl., Tübingen 1872. — Derselbe, Gesch. u. Lit. d. Staatsw., I. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1850, I. Teil, Weimar 1852, S. 385 bis 388. — H. E. Scriba, Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1831 u. 1843. — Wilh. Kosegarten, Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie,

Wien 1856. — Herm. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes; VI. Kapitel: Schmitthenner und Mohl. — In den Hirthschen „Annalen des Deutschen Reichs", 1884, S. 679–685. — Edward Schröder in der „Deutschen Biographie", Bd. 32.

*Schmidt.*

---

## Schmoller, Gustav v.,

geboren am 24./VI. 1838 zu Heilbronn, studierte in Tübingen, wurde 1864 außerordentlicher und 1865, an Stelle Eiselens, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Halle, folgte 1872 in gleicher Eigenschaft einem Rufe nach der reorganisierten Straßburger Universität und gehört seit 1882 als Nachfolger Adolf Helds dem Berliner akademischen Lehrkörper an; 1884 wurde er Mitglied des preußischen Staatsrates. Die preußische Akademie der Wissenschaften ernannte Schmoller am 24./I. 1887 zu ihrem ordentlichen Mitgliede; im nämlichen Jahre erfolgte seine Ernennung zum Historiographen für brandenburgische Geschichte, i. J. 1891 seine Wahl zum korrespondierenden Mitgliede der kaiserl. russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, 1895 zum k. M. der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaft, 1898 zu dem der Kgl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1907 zu dem der kgl. Wiener Akademie, 1909 zu dem der Accademia dei Lincei in Rom; 1896 wurde ihm von der juristischen Fakultät der Universität Breslau der Ehrendoktor verliehen, 1903 von der philos. Fakultät in Heidelberg, 1899 erfolgte seine Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite, 1908 zu dem des Bayr. Maximilianordens für Wissenschaft; seit 1899 ist er als Vertreter der Universität Berlin Mitglied des preußischen Herrenhauses. Er gibt seit 1881 das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, seit 1878 die staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (bis jetzt 149 meist von seinen Schülern verfaßte Hefte) heraus, seit dem 101. Hefte ist Prof. Dr. Sering Mitherausgeber.

Schmoller war einer der Veranstalter der am 6. u. 7./X. 1872 in Eisenach zur Besprechung der sozialen Frage zusammengetretenen Versammlung, aus welcher die neue realistische Schule hervorging, und gehörte somit auch zu den Begründern des Vereins für Sozialpolitik. Als einer der Hauptvertreter der historisch-ethischen Richtung in der Nationalökonomie hat er in seiner Streitschrift gegen Treitschke (s. u.) der mechanischen Naturlehre der Volkswirtschaft, welche in den Händen der Smithschen Epigonen, der sog. Manchesterleute zu einer Rechtfertigung jeder sozialen Ungerechtigkeit zu werden drohte, schroffe Opposition gemacht und damit die Kluft zwischen der deutschen Freihandelspartei und der jüngeren ethischen Schule der Nationalökonomie erweitert. In seinen Untersuchungen über die soziale Frage, über wirtschaftliche Gerechtigkeit und soziale Klassenbildung suchte er auf Grund psychologisch-ethischer wie wirtschaftsgeschichtlicher Studien den Gang der sozialen Geschichte und das Wesen sozialer Institutionen aufzuhellen und damit eine wissenschaftliche Grundlage für die maßvollen sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart zu schaffen. Die historische Schule der deutschen Nationalökonomie verdankt Schmoller ferner eine Reihe vorzüglicher Monographieen, welche durch geschichtliche Erforschung der konkreten Verhältnisse des Wirtschaftslebens wichtige Dokumente zur Klarlegung der Irrtümer geliefert haben, die der in ihren Deduktionen von realen Verhältnissen abstrahierenden klassischen Nationalökonomie anhaften. Das Programm, nach welchem Schmoller an seine Leistungen als Wirtschaftshistoriker herangetreten, wird u. a. durch folgende Worte aus seiner Antrittsrede in der Akademie der Wissenschaften beleuchtet: „Ich versuchte Nationalökonom und Historiker zugleich zu sein. Es schwebte mir immer die Aufgabe vor, das wirklich zu leisten und zu vollenden, was Hildebrand, Knies und Roscher in der deutschen Nationalökonomie versucht haben: diese Wissenschaft gänzlich loszulösen von der Dogmatik der englisch-französischen Utilitätsphilosophie, sie auf einen anderen psychologisch und historisch tiefer und sicherer begründeten Boden zu stellen." — Sein Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre macht den Versuch auf entwickelungsgeschichtlicher Grundlage diese Wissenschaft darzustellen, überall den Zusammenhang zwischen den psychologischen Ursachen und den wirtschaftlichen Zuständen und Instituten aufzuhellen, den Aufbau der Volkswirtschaft der modernen Kulturvölker durch die Entstehungsphasen hindurch klarzulegen.

Schmoller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der französische Handelsvertrag und seine Gegner, Frankfurt 1862. — Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen, Halle 1870. — Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Berlin 1871. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff, Heft 123.) — Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrh., ebenda 1873. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von F. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 25). — Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh., Straßburg und London 1875. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 6.) — Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrh. Rede gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Straßburg, 1. V. 1875. Mit einem Anhang enthaltend die Reformation der Stadtordnung von 1405 und die Ordnung der Fünfzehner von 1433, ebenda 1875. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 11.) — Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich v. Treitschke, 2. Aufl., Jena 1875 (die 1. Aufl. s. u. in Jahrb. f. Nat. u. Stat.) —

Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellungen nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom 13. bis 17. Jahrh., Straßburg 1879. — Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888. [Inhalt: Fr. v. Schillers ethischer und kulturgeschichtlicher Standpunkt (1863). — Johann Gottlieb Fichte (1864/65). — Friedrich List (1884). — Henry C. Carey (1886). — Lorenz v. Stein (1866). — Wilhelm Roscher (1888). — Die neueren Ansichten über Bevölkerungs- und Moralstatistik (1869). — Karl Knies (1883). — Albert E. F. Schäffle (1879/88). — Th. Funck-Brentano (1876). Henry George (1882). — Theodor Hertzka, Freihändlerischer Sozialismus (1886). — Die Schriften von K. Menger und W. Dilthey zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften (1883)]. — Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, ebenda 1890. [Inhalt: Rede zur Eröffnung der Besprechung über die soziale Frage in Eisenach, den 6./X. 1872. — Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt (1873). — Die soziale Frage und der preußische Staat (1874). — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch (1874). — Die Reform der Gewerbeordnung. Rede, gehalten in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 10./X. 1877. — Der Uebergang Deutschlands zum Schutzzollsystem. Rede in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 21./IV. 1879. — Die Wissenschaft, die Parteiprinzipien und die praktischen Ziele der deutschen Politik. Einleitende Worte bei Uebernahme des Jahrbuches für Gesetzgebung usw. (1880). — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft (1880). — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen (1881). — Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen (1883). — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker (1884). — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage (1887). — Ueber Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (1889). — Ueber Gewinnbeteiligung (1890). — Die kaiserlichen Erlasse vom 4./II. 1890 im Lichte der deutschen Wirtschaftspolitik von 1866/90.] — Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Rede, gehalten zum Geburtstag des Kaisers am 27./I. 1896. Berliner Universitätsschrift und Beilage der Allgem. Ztg. v. 5./II., sowie deutsche Zeitschrift für Geschichtswissensch. N. F. I, 48 ff. — Das preußische Handels- und Zollgesetz v. 26./V. 1818 im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfe und Ideen. Berliner Universitätsschrift 1898 und Beilage zur Allgem. Ztg. v. 8., 9. und 10./VIII. 1898. — Was verstehen wir unter dem Mittelstande. Hat er im 19. Jahrh. zu- oder abgenommen? Verhandl. des 8. Evang.-soz. Kongresses v. Juni 1897, auch separat. — Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1898; 2. Aufl. 1904. — Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. u. 18. Jahrh., Leipzig 1898. — Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Tl. 1, 1.—3. Aufl., Leipzig 1900; dasselbe, 4.—6. Aufl., ebd. 1901; dasselbe, 7.—10. Taus., ebd. 1908; Tl. 2, 1.—6. Aufl., ebd. 1904. — Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft, Berlin 1903. — Ueber Reichstagsauflösung und Kolonialpolitik. Offiz. stenograph. Bericht über d. Versammlung in der Berliner Hochschule f. Musik am 8./I. 1907, Berlin 1907. (Zus. mit Dernburg, Delbrück, Schäfer u. a.) — Friedrich List als praktischer Volkswirt, Berlin 1909. (Schriften d. deutschen Volkswirtschaftl. Verbandes, Bd. 3, Volkswirtschaftl. Streitfragen, H. 1.)

Schmoller war als Mitverfasser beteiligt an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften: Schmoller und J. F. H. Dannenberg, Zur Reform der Gewerbeordnung. Auf der 1877er Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erstattete Referate, Leipzig 1976. — Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Herausgegeben von der königl. Akademie der Wissenschaften. a) Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. 1. Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich den Großen, 3 Bde., Berlin 1892. (Bd. I/II: Akten bis 1768 und Akten seit 1769, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze; Bd. III: Darstellung v. O. Hintze.) 2. Getreidehandelspolitik, 3 Bde., 1896–1910. 3. Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrh. I. Beschreibender Teil, H. 1, 2. II. Münzgeschichtlicher Teil, Bd. 1—3. 1902—1910. b) Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh., Bd. 1; 2; 3; 4, Hälfte 1, 2; 5, Hälfte 1; 6, Hälfte 1, 2; 7; 8; 9; 10. 1894—1910. (In Bd. I die Einleitung von Schmoller über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713.) Ergänzungsband: Briefe an den Fürsten Leopold zu Anhalt Dessau 1704—1740. Bearb. von Otto Krauske. 1905. Die Acta Borussica sind ein Unternehmen der Berliner Akademie, welches zunächst die Staatsverwaltungsbehörden, die Getreidehandelspolitik, die Münzpolitik, später andere Zweige der Verwaltung und Volkswirtschaft Preußens im 18. Jahrh. zu urkundlicher Darstellung bringen soll; es sind zahlreiche Mitarbeiter beschäftigt, welche unter Schmollers Leitung stehen. — Delbrück, Schmoller, Wagner, Die Stummsche Herrenhausrede gegen die Kathedersozialisten 1897. — Schmoller, Lenz, Marcks, Zu Bismarcks Gedächtnis 1899. — Schmoller, Sering, Wagner, Handels- und Machtpolitik, 2 Bde., 1900.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) Württembergische Jahrbücher, 1862, Heft 2: Systematische Darstellung der Ergebnisse der württembergischen Gewerbeaufnahme von 1861. — 2) Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle, 1865: Zur Lehre vom Wert und von der Grundrente, erster Artikel. — 3) In Deutsche Rundschau (Berlin): Die Entstehung des preußischen Heeres (1640—1740), Bd. XII, 1877, S. 248/73. — 4) In Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausg. von R. Koser, Leipzig: Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I., Bd. I, 1 u. 2, 1888. — Eine Schilderung Berlins aus

dem Jahre 1723, Bd. IV, 1, 1891. — Gedächtnisrede auf Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitschke, Bd. IX, 2, 1897. — 5) In Jahrb. f. Ges. u. Verw. (Leipzig): Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, N. F. Jahrg. I, Heft 1, 1877. — Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, N. F. Jahrg. IV, Heft 1, 1880. — Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, N. F. Jahrg. IV, Heft 2, 1880. — Zweck und Ziele des Jahrbuchs, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881. — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881. — Materialien zum Arbeiterversicherungswesen, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881 (gemeinschaftlich mit H. v. der Heyden-Rynsch). — Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform im Reich, Staat und Gemeinde, N. F. Jahrg. V, Heft 2 u. 3, 1881. — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen, N. F. Jahrg. V, Heft 4, 1881. — Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft, N. F. Jahrg. VI, Heft 1, 1882. — Die Jahresversammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses und des Vereins für Sozialpolitik im Spätherbst 1882, N. F. Jahrg. VII, Heft 1, 1883. — Die neuesten Publikationen über die Lage des preußischen und deutschen Bauernstandes, N. F. Jahrg. VII, Heft 2, 1883. — Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften, N. F. Jahrg. VII, Heft 3, 1883. — Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen, N. F. Jahrg. VII, Heft 4, 1883. — Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, Artikel I—XII, N. F. Jahrg. VIII, Heft 1, 2 u. 4, 1884; Jahrg. X, Heft 1, 2 u. 3, 1886; Jahrg. XI, Heft 1, 3 u. 4, 1887. — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, N. F. Jahrg. VIII, Heft 2, 1884. — Analekten und Randglossen zur Debatte über Erhöhung der Getreidezölle, N. F. Jahrg. IX, Heft 2, 1885. — Freihändlerischer Sozialismus, N. F. Jahrg. X, Heft 3, 1886. — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, N. F. Jahrg. XI, Heft 2, 1887. — Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits, N. F. Jahrg. XI, Heft 2, 1887. — Die soziale Entwickelung Deutschlands und Englands, hauptsächlich auf dem platten Lande des Mittelalters, N. F. Jahrg. XII, Heft 1, 1888. — Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes, N. F. Jahrg. XII, Heft 2, 1888. — Die Tatsachen der Arbeitsteilung, N. F. Jahrg. XIII, Heft 3, 1889. — Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung, N. F. Jahrg. XIV, Heft 1, 1890 — Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Artikel I—XIII, N. F. Jahrg. XIV, Heft 3 u. 4, 1890; Jahrg. XV, Heft 1, 3 u. 4, 1891; Jahrg. XVI, Heft 3, 1892; Jahrg. XVII, Heft 2 u. 4, 1893. — Neuere Literatur über unsere handelspolitische Zukunft, N. F. Jahrg. XV, Heft 1, 1891. — Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, N. F. Jahrg. XVII, Heft 1, 1893. (Polemik gegen v. Below.) — Frau Sidney Webb und die britische Genossenschaftsbewegung, N. F. Jahrg. XVII, Heft 2, 1893. — Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrh., N. F. Jahrg. XVIII, Heft 3, 1894. — Einige Worte zum Antrag Kanitz, N. F. Jahrg. XIX, Heft 2, 1895. — Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit, N. F. Jahrg. XIX, Heft 4, 1895. — Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik, N. F. Jahrg. XX, Heft 3, 1896. — Wechselnde Theorieen und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre, N. F. Jahrg. XXI, Heft 4, 1897. — Die Urgeschichte der Familie, Mutterrecht und Gentilverfassung, N. F. Jahrg. XXIII, Heft 1, 1899. — Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh., N. F. Jahrg. XXIII, Heft 4, 1899. — Die Wandlungen in der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrh., N. F. Jahrg. XXIV, Heft 1, 1900. — Ein Votum über die politischen Beamten, N. F. Jahrg. XXIV, Heft 3, 1900. — Ueber die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrh., N. F. Jahrg. XXIV, Heft 4, 1900. — Die englische Gewerkvereinsentwickelung im Lichte der Webbschen Darstellung, N. F. Jahrg. XXV, Heft 1, 1901. — Simmels Philosophie des Geldes, N. F. Jahrg. XXV, Heft 3, 1901. — Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus, N. F. Jahrg. XXVIII, 1904, H. 3. — Zum 70. Geburtstag von Adolph Wagner, N. F. Jahrg. XXIX, 1905, Heft 2. — Das Verhältnis der Kartelle zum Staate, N. F. Jahrg. XXIX, 1905, Heft 4. (Vgl. unter Nr. 8: Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 116.) — G. Rümelin, N. F. Jahrg. XXXI, 1907, H. 4. — Ernst Abbes sozialpolitische Schriften, N. F. Jahrg. XXXI, 1907, Heft 1. — Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwickelung, N. F. Jahrg. XXXIII, 1909, Heft 1; separat u. d. Tit.: Skizze e. Finanzgeschichte von Frankreich, Oesterreich, England u. Preußen (1500—1900), Berlin 1909. — Die preußische Wahlrechtsreform von 1910 auf dem Hintergrund des Kampfes zwischen Königtum und Feudalität, N. F. Jahrg. XXXIV, 1910, Heft 1. — 6) In Jahrb. f. Nat. u. Stat. (Jena): Statistisches über den Anwachs des Kapitalvermögens in Genf (nach de Candolle), Bd. II, 1864, S. 160 fg. — Johann Gottlieb Fichte. Eine Studie aus dem Gebiete der Ethik und Nationalökonomie, Bd. V, 1865, S. 1/61. — Ein Wort über den neuen Organisationsplan für die preußischen Provinzialgewerbeschulen, Bd. XV, 1870, S. 268 fg. — Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Referat auf der Eisenacher Versammlung vom 6. u. 7./X. 1872 über die soziale Frage, Bd. XIX, 1872, S. 293 fg. — Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Offenes Sendschreiben an Prof. H. v. Treitschke, Bd. XXIII, 1874, S. 225—349; Bd. XXIV, S. 81 fg. — 7) In Preußische Jahrbücher (Berlin): Die Arbeiterfrage, Art. I—III, Bd. XIV, 1864, S. 393 fg., 523 fg.; Bd. XV, 1865, S. 32 fg. — Ethische und ästhetische Kultur, Bd. XVI, 1865, S. 427 fg. — Nationalökonomische und sozialpolitische Rückblicke auf Nordamerika, Art. I—IV, Bd. XVII, 1866, S. 38 fg., 153 fg., 519 fg., 587 fg. — Lorenz Stein, Bd. XIX, 1867, S. 245 fg. — Die innere Verwaltung des preußischen Staates unter Friedrich Wilhelm I., Bd., XXV, 1870, S. 575 fg; Bd. XXVI, 1870, S. 1 fg. — Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., Artikel I—III, Bd. XXVI,

1870, S. 148fg., 253fg., 538fg. — Ueber den Einfluß der heutigen Verkehrsmittel, Bd. XXXI, 1873, S. 413fg. — Die soziale Frage und der preußische Staat, Bd. XXXIII, 1874, S. 323fg. — Ueber die Entwickelung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung, Bd. LXIX, 1892, S. 457fg. — 8) In Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig): Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch; Gutachten Bd. VII, 1874, S. 71/123. — Reform der Gewerbeordnung; Referat bei den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 8. bis 10./X. 1877, Bd. XIV, 1878, S. 173fg. — Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrh., Bd. XXXII, 1886, S. 1/43. — Ueber innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. Korreferat auf das Referat von Sombart-Ermsleben bei den Verhandlungen der am 24.—25./IX. 1886 in Frankfurt a./M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXIII, 1887, S. 90fg. — Das Verhältnis der Kartelle zum Staate; Referat bei den Verhandl. d. Generalversamml. in Mannheim 25.—28./IX. 1905, Bd. 116, 1906. — 9) In Sitzungsberichte der königl. Akademie der Wissenschaften (Berlin): Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen 1766, Jahrg. 1888, I. Halbbd., S. 63/85. — Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis, Jahrg. 1901, S. 634—676; separat Berlin 1901. (Bilden den Anfang d. Wert- u. Preislehre aus Schmollers „Grundriß", Tl. 2.) — Die historische Lohnbewegung von 1300—1900 und ihre Ursachen, Jahrg. 1902, S. 130—145; separat Berlin 1902. (Enth. d. Hauptteile zweier Paragraphen aus d. „Grundriß", Tl. 2.) — Entstehung, Wesen u. Bedeutung d. neueren Armenpflege, Jahrg. 1902, S. 916—925; separat Berlin 1902. — Ueber Organe für Einigung und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten, Jahrg. 1903, S. 70—81; separat Berlin 1903. — Klassenkämpfe und Klassenherrschaft, Jahrg. 1903. S. 1109—1122; separat Berlin 1903. — 10) In den Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissensch. zu Berlin: Gedächtnisrede auf Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitschke, 1896, S. 1fg. — 11) In Sybels historischer Zeitschrift (München): Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Vortrag, gehalten im „Wissenschaftlichen Verein" zu Berlin am 22./III. 1873, Bd. XXX, 1873, S. 40/71. — 12) In Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (Berlin): Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Jahrg. VIII, 1871, S. 521/69; Jahrg. X, 1873, S. 275/333 u. 537/89; Jahrg. XI, 1874, S. 513/82; Jahrg. XII, 1875, S. 353/400 und 425/62. — Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern i. J. 1562, Jahrg. XIX, 1882, S. 197/252. — Die russische Kompagnie in Berlin, 1724—1738. Ein Beitrag der brandenburgischen Tuchindustrie und des preußischen Exports im 18. Jahrh., Jahrg. XX, 1883, 1/116. — 13) In Zeitschrift für Staatsw. (Tübingen): Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Bd. XVI, 1860, S. 461/716. — Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, Bd. XIX, 1863, S. 1/86. — Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse, Bd. XXII, 1866, S. 171/233. — Ueber Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise, Bd. XXV, 1869, S. 51fg. — Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Bd. XXVII, 1871, S. 284/362. — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, Bd. XXX, 1874, S. 449/527. — Zahlreiche Bücherbesprechungen von Schmoller sind enthalten im Literarischen Centralblatt, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., in der Berliner Literaturzeitung, vor allem aber in seinem eigenen Jahrbuch.

---

Vgl. über Schmoller: H. v. Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner. Nebst einem Sendschreiben an Gustav Schmoller, Berlin 1875. — Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 34, S. 477fg., Bd. 56, S. 127fg. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1637. — Th. Wouters, De l'enseignement du droit à l'étranger, 1881, S. 95—113. — E. v. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, übersetzt von Eheberg, Tübingen 1884, S. 387fg. — Menger, Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — Henri St. Marc, Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, 1892, S. 29fg., S. 34fg., S. 52fg. — Alex. Meyer, Schmollers Volkswirtschaftslehre (D. Nation, Jahrg. 18, 1900/01). — Georg Stamper, G. Schmoller (Nord und Süd, Bd. 97, 1901). — Hasbach, Besprechung von Schmollers „Grundriß" (Jahrb. f. Nat. u. Stat., III F. Bd. 23, 1902). — Kautsky, Schmoller über den Fortschritt der Arbeiterklasse (D. Neue Zeit, Jahrg. 22, 1903/04, Bd. 2). — Below, Z. Würdigung d. histor. Schule d. Nationalökonomie (Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Jahrg. 7, 1904). — Achille Loria, Gustavo Schmoller (Nuova Antologia, Vol. 198, 1904). — Jannaccone, Leroy-Beaulieu, Marshall, Schmoller e i loro trattati di economia politica, Turin 1905. — Jnama-Sternegg, Schmollers Volkswirtschaftslehre (in dessen: Staatswiss. Abhandl., 2. Reihe, Leipzig 1908). — Wenckstern, Glossen staatswissenschaftl. Inhalts, Berlin 1908. — Derselbe, Staatswiss. Probleme d. Gegenwart, Bd. 1, Berlin 1909. — Hintze, Gustav Schmoller als Historiker (Tägl. Rundschau, Unterhaltungsbeil., 1908, Nr. 145/146).

*Red.*

---

## Schnapper-Arndt, Gottlieb,

geb. am 2./X. 1846 in Frankfurt a. M, gest. ebenda am 2./III. 1904. Trat 1877 als Volontair in das preußische statistische Bureau in Berlin ein und hörte daselbst nationalökonomische und statistische Vorlesungen (Engel, Boeckh, Meitzen und Wagner); setzte seine Studien fort in Straßburg (Knapp, Schmoller), in Tübingen (Rümelin, Neumann), wo er 1882 mit einer Arbeit „5 Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus" (s. u.) promovierte, und in Wien (Karl Menger). Nach längeren Reisen nahm er 1897

seinen Wohnsitz in Frankfurt a. M. und wurde 1901 Dozent an der neu errichteten Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften daselbst. Schnapper-Arndt hat sich besonders mit Privatwirtschaftsstatistik beschäftigt und war einer der ersten, der den Anregungen Le Plays folgte.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Ein Gespräch am Kachelofen oder des deutschen Reichskanzlers ideale Steuerdoktrin von A. Claudicus, Zürich 1876 (Kritik des damals von Bismarck propagierten Systems der indirekten Steuern). — Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. Eine sozialstat. Untersuchung über Kleinbauerntum, Hausindustrie und Volksleben, Leipzig 1883 (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, IV. 2). — Zur Methodologie sozialer Enqueten. Mit besonderem Hinblick auf die neuerlichen Erhebungen über den Wucher auf dem Lande. Erweiterte Bearbeit. eines in den Berichten des Freien Deutschen Hochstifts abgedr. Vortrags, Frankfurt a. M. 1888. — Zur Theorie und Geschichte der Privatwirtschaftsstatistik, Leipzig 1903 (Sonderabdr. aus: Bulletin de l'institut international de statistique, XIII. 2). — Nach seinem Tode erschienen: Vorträge und Aufsätze. I. Zur Theorie und Methode. II. Zur Deutschen Wirtschafts- und Kulturgeschichte. III. Sozialpolitische Reisefeuilletons. Herausgegeben von Leon Zeitlin, Tübingen 1906. — Das Budget einer armen Frau. Aus Schnapper-Arndts wissenschaftlichem Nachlaß herausgegeben von Leon Zeitlin (Zukunft vom 12./I. 1907). — Sozialstatistik. Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik. Herausgegeben von Leon Zeitlin, Leipzig 1908. — Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte. I. Gesch. der Frankfurter Stadtsteuer. II. D. Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Aus dem Nachlaß herausgeg. von Karl Bräuer, Frankfurt a. M. 1910 (Sonderabd. aus: Archiv f. Frankfurter Gesch. und Kunst). — In seinem Nachlaß befand sich ein fast vollendetes wirtschaftsgeschichtliches Werk über „Geschichte des Geldverkehrs, der Preise und der Lebenshaltung in der Reichs- und Handelsstadt Frankfurt a. M. und in Deutschland überhaupt vom Ausgange des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrh. Hieraus läßt die historische Kommission der Stadt Frankfurt a. M. demnächst einen größeren, wesentlichen Bestandteil veröffentlichen unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. u. 18. Jahrh. Aus dem Nachlaß herausgeg. und bearbeitet von Karl Bräuer, 2 Bde., Frankfurt a. M. — Ferner hat er für die künftige Veröffentlichung des reichen, noch unveröffentlichten Nachlasses Ludwig Boernes, der durch Vermächtnis in seinen Besitz gelangt ist, fleißig vorgearbeitet. Vgl. über Schnapper-Arndt: Zeitlin, Biograph. Skizze (in den oben erwähnten „Vorträgen und Aufsätzen"). — Lujo Brentano, Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt (Süddeutsche Monatshefte, Jg. 3, 1906, Bd. 2).

*Red.*

## Schön, Johannes,

geboren 1802 zu Langendorf in Mähren, studierte, zumal unter Anleitung Kudlers, in Wien. Die vielen Anfechtungen, welche er von der österreichischen Zensur zu erleiden hatte, brachten den poetisch und wissenschaftlich hoch veranlagten jungen Mann 1827 dahin, nach Preußen auszuwandern, wo er 1829 Privatdozent, 1831 außerordentlicher und 1836 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Breslauer Universität wurde, aber schon 1839 starb.

Schön betrachtet die Volkswirtschaft als ein innerlich verbundenes organisches Ganzes. Er stellt der Theorie die Aufgabe, das konkrete Volksleben, das konkrete System der wirtschaftlichen Nationaltätigkeiten zu erforschen. Die Politik solle eine Philosophie der Geschichte sein und statt der vereinzelten Regeln welthistorische Gesellschaftsgesetze entwickeln. Die Volkswirtschaftspflege sei nichts zum Volke „äußerlich herzutretendes, fremdes, unnatürliches". Die Volkswirtschaft stelle das vereinigte ökonomische Wirken der Bürger und der Regierung dar. Die bürgerliche Wirtschaft habe es mit den Naturgesetzen der bürgerlichen Tätigkeiten, die Volkswirtschaftspflege mit den Naturgesetzen der Regierungstätigkeit in Rücksicht auf die bürgerliche Wirtschaft zu tun; diese Naturgesetze entsprängen nach Schön dem Gemeingeiste.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Novae quaedam in rem numariam antiquae Russiae observationes, Breslau 1829. — Oeconomia politica juri publico et privato concors, Vratislav. 1829. — Staatswissenschaftliche Berechnungen in bezug auf Viehzölle und Quarantaine Preußens, insbes. Schlesiens. (Aus dem „Schlesischen Provinzialblatt" abgedruckt.) Breslau 1830. — Die Staatswissenschaft geschichtsphilosophisch begründet, Breslau 1831. 2. durchaus umgearb. Aufl. 1840. — Die Grundsätze der Finanz. Ein kritische Entwickelung, Breslau 1832. — De rerum cameralium et politicarum studio, Vratislav. 1833. — Allgemeine Geschichte und Statistik der europäischen Zivilisation, Leipzig 1833. Ins Franz. übersetzt von J. G. H. Dumont, Paris 1834. — De litteratura politica medii aevi, Vratislav. 1834. — Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirtschaftsordnung, Stuttgart und Tübingen 1835. — Im Archiv für polit. Oekonomie von Rau I, 1835, erschien von ihm: Ueber Adam Smiths Ansicht der Entstehung der Renten.

Vgl. über Schön: Roscher, Gesch. der Nat. S. 934. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 639. — Rob. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I, Erlangen 1855, S. 62 u. 152.

*Josef Stammhammer.*

## Schönberg, Gustav Friedrich von,

wurde am 21./VII. 1839 zu Stettin geboren, studierte in Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und wurde von der juristischen Fakultät der letztgenannten Universität i. J. 1860 zum Doktor promoviert. Von 1860—1865 arbeitete er — zuerst als Auskultator, dann als Referendarius — an den Gerichtshöfen in Stettin. Nach dem Gerichtsassessorexamen 1865 wurde er zur Vorbereitung auf die akademische Laufbahn beurlaubt und vom Ministerium im Herbst zum Mitglied des von E. Engel und G. Hanssen geleiteten statistischen Seminars des preuß. stat. Bureaus ernannt. Nachdem Schönberg den Feldzug von 1866 als Landwehr-Artillerieoffizier mitgemacht hatte und 1867 zum Doktor der Philosophie in Halle promoviert worden war, wurde ihm, als er im Begriffe stand, sich in Berlin für Nationalökonomie zu habilitieren, der Lehrstuhl für Nationalökonomie und Landwirtschaftsrecht an der landwirtschaftlichen Akademie in Proskau angetragen. Er leistete diesem Rufe im Herbst 1867 Folge. Hier lehrte er drei Semester, ging Ostern 1869 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Basel, folgte im Herbst 1870 einem Rufe an die Universität Freiburg, Ostern 1873 an die Universität Tübingen. Die Staatswissenschaftliche Fakultät in Tübingen promovierte ihn 1873 zum Doktor der Staatswissenschaften honoris causa, 1877 erhielt er den Personaladel. 1890 wurde er zum Beirat der Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel und im Februar 1900 zum Kanzler der Universität Tübingen ernannt. Als Kanzler war er auch Mitglied der Kammer der Abgeordneten. Er starb am 3./I. 1908 in Tübingen.

Schönberg veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De adoptione qualis apud Romanos fuerit. Dissert. inaugur. Berolini 1860. — De zunftarum institutionibus oeconomicis quibus medio aevo saluti producentium provisum sit. Dissert. inaugur. Halis 1867. — Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. (Auch in Jahrb. f. Nat. und Stat., Bd. IX). — Die Landwirtschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868. — Die Landwirtschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1869. — Die Volkswirtschaft der Gegenwart im Leben und in der Wissenschaft, Basel 1869. — Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reiches, Berlin 1871. — Die Frauenfrage, Basel 1872. — Die Volkswirtschaftslehre, Berlin 1873. — Die deutsche Freihandelsschule und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872, Tübingen 1873. (Auch in der Zeitschr. für Staatswiss., Bd. 29, Jahrg. 1873). — Gutachten deutscher Nationalökonomen über die Reformfrage des deutschen Apothekenwesens usw. Heft I. Gutachten des Professors Dr. G. Schönberg, Magdeburg 1873. — Die sittlich-religiöse Bedeutung der sozialen Frage, 1. Aufl., Stuttgart 1876, 2. Aufl. 1876. — Zur Handwerkerfrage, Heidelberg 1886. — Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh., Tübingen 1879. — Die Sozialpolitik des Deutschen Reichs, Tübingen 1886. — Volkswirtschaftliche Abhandlungen. Separatabzug aus dem Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1883, 2. Aufl. 1886, 3. Aufl. 1891, 4. Aufl. 1898.

Außerdem gab er heraus: Handbuch der Politischen Oekonomie, 1. Aufl., 2 Bde., Tübingen 1882; 2. Aufl., 3 Bde., 1885, 1886; 3. Aufl., 3 Bde., 1890, 1891; 4. Aufl., 3 Bde., 1896—98.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken und zwar: 1. In Krockers „Landwirtschaftlichem Zentralblatt“: Der Eisenbahn-Differenzialtarif und die Landwirtschaft (1867). — 2. In dem „Landwirt, Landwirtschaftliches Wochenblatt“ u. a.: Zur Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (1868). — Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen am Rhein (1869). — 3. In der „Festschrift für die 27. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte“ zu Breslau: Ein Kulturbild der Provinz Schlesien im Hinblick auf ihre Land- und Forstwirtschaft, die Abschnitte: 1. Bevölkerungsstatistik; 2. Verteilung von Grund und Boden, Breslau 1869. — 4. In Zeitschr. f. Staatsw.: Die Gewerkvereine (Bd. 27, Jg. 1871). Zur Literatur der sozialen Frage (Bd. 28, Jahrg. 1872). Zur landwirtschaftlichen Arbeiterfrage (Bd. 31, Jahrg. 1875). — 5. In Jahrb. für Nat. u. Stat.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter (Bd. 9). — 6. In Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F.: Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. (Bd. 6). — 7. In Schr. d. V. f. Sozialp.: Referat über das Lehrlingswesen (Bd. 11, 1875). — Die Vorschriften im Großherzogtum Baden über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung (Bd. 34, 1887). — 8. In Meyers Konversationslexikon, 3. Aufl., Art. Fabrikgesetzgebung; Landwirtschaftliche Arbeiterfrage; Lehrwerkstätten; Erbpacht und Erbzinsleihe (Jahressuppl. Bd. 18, Leipzig 1880/1). Artt. Industrielle Arbeiterfrage; Haftpflicht der Unternehmer; Raiffeisensche Darlehnskassenvereine (Jahressuppl. Bd. 19, Leipzig 1881/3). Art. Groß- und Kleinbetrieb im Gewerbe; Höfewesen; Kommunismus; Sozialismus; Die Lehrlingsfrage (Jahressuppl. Bd. 20, Leipzig 1882/3). Art. die Oesterreichische Gewerbeordnung von 1883 (Jahressuppl. Bd. 21, 1883/4). — 9. In Meyers Konversationslexikon, 4. Aufl., die größeren Artikel aus dem Gebiete der Landwirtschafts-, Gewerbe- und Sozialpolitik (Leipzig 1885—1890). Gewerbegerichte; Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (Jahressuppl. Bd. 18, Leipzig 1890/1). Arbeiterschutzgesetzgebung (Jahressuppl. Bd. 19, Leipzig 1891/2). — 10. In seinem „Handbuch der politischen Oekonomie“ die Abh.: 1. Die Volkswirtschaft. 2. Die volkswirtschaftliche Verteilung. 3. Gewerbe, erster Teil: Gewerbepolitik mit Ausschluß der gewerblichen Arbeiterfrage, des Schutzes der gewerblichen Urheberrechte und des Schutzes der Gewerbe durch Zölle. 4. Gewerbe, zweiter Teil: Die gewerbliche Arbeiterfrage. 5. Persönliche Dienstleistungen. — 11. In diesem H. d. St.: Arbeit, Arbeiter. Arbeitsbureaus. Arbeitslohn (Bd. I, Jena 1898). 12. In der „Revue Historique“ 1878: G. Fagniez, Etudes sur l'industrie et la clase industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle. — 13. In „Deut-

sche Revue (R. Fleischer)" 1898, S. 349 ff.: Streikrecht und Streikunrecht.

Außerdem hat Schönberg in verschiedenen Zeitschriften, Zeitungen usw. noch mehrere kleinere Aufsätze, Literaturbesprechungen usw. veröffentlicht, die hier zu nennen zu weit führen würde.

*Red.*

## Schornsteinfeger.

Da eine regelmäßige und ordentliche Kehrung der Schornsteine wegen der Sicherheit gegen Feuersgefahr notwendig ist, so besteht ein Interesse des Staates daran, daß eine ausreichende Zahl befähigter Schornsteinfeger vorhanden ist. Das Schornsteinfegergewerbe hat daher in der Regel zu besonderen gesetzlichen Vorschriften Veranlassung gegeben. In Deutschland bestand nach den meisten Landesgesetzgebungen die Einrichtung der Kehrbezirke. Kehrbezirke sind Bezirke, für welche von der Behörde Schornsteinfeger bestellt werden, denen die ausschließliche Befugnis, aber auch die Pflicht obliegt, innerhalb derselben die Schornsteine zu fegen. Die Bestellung erfolgt, nachdem sich die Behörde von der Zuverlässigkeit und Befähigung des Betreffenden für seinen Gewerbebetrieb überzeugt hat. Die Gew.-O. hat diese Zustände bestehen lassen; sie bestimmt, daß die Landesgesetze die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten können (§ 39). Infolgedessen sind die Kehrbezirke nicht nur da, wo sie existierten, erhalten worden, sondern es ist auch die Möglichkeit vorhanden, sie da, wo sie nicht bestanden, durch Landesgesetz für zulässig zu erklären. Dies ist in Preußen geschehen (G. v. 24./IV. 1888), weil sie dort nur in einem Teile des Staates anerkannt waren. Auch in den meisten anderen Staaten können Kehrbezirke eingerichtet werden. Wo Kehrbezirke bestehen, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit Privatrechte nicht entgegenstehen, befugt, dieselben aufzuheben oder zu verändern, ohne daß den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht (Gew.-O. § 39). Für die Schornsteinfeger, denen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, können Taxen aufgestellt werden und zwar, wenn der Bezirk nur einen Ort umfaßt, von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, wenn er aus mehreren Ortschaften besteht, von der unteren Verwaltungsbehörde (Gew.-O. § 77). Kinder unter 13 Jahren sowie schulpflichtige Kinder über 13 Jahre dürfen im Schornsteinfegergewerbe nicht beschäftigt werden (Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben v. 30./III. 1903 § 4).

Ueber den Bau und die Höhe sowie über die Unterhaltung der Schornsteine enthalten die Baupolizeigesetze und Verordnungen der einzelnen Staaten zum Schutze gegen Feuersgefahr sehr eingehende Vorschriften. Nach dem RStGB. § 368 Ziff. 4 sind die Hausbesitzer strafbar, die es unterlassen dafür zu sorgen, daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. Vgl. Art. „Baupolizei" oben Bd. II S. 720.

In Oesterreich liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland. Das Rauchfangkehrergewerbe ist konzessionspflichtig, in größeren Städten können Kehrbezirke errichtet werden, außerdem besteht die Möglichkeit, für die Bezahlung der betreffenden Gewerbetreibenden Maximaltarife festzusetzen (Gew.-O. §§ 15, 42, 51). — In Frankreich ist die Ausübung des Gewerbes der Schornsteinfeger freigegeben. Es bestehen darüber keine besonderen Vorschriften. Ueber Bau und Unterhaltung der Schornsteine haben die Ortspolizeibehörden Polizeiverordnungen zu erlassen, deren Uebertretung durch den Code pénal Art. 471 mit Strafe bedroht ist. Sehr ausführliche Bestimmungen enthält die Polizeiverordnung des Polizeipräfekten von Paris v. 1./IX. 1897, die vielfach in anderen Städten und Ortschaften als Muster gedient hat. — In England bedürfen nach der neueren Gesetzgebung (the chimney sweepers act 1875, 38 & 39 Vict. c. 70) die Schornsteinfegermeister einer polizeilichen Konzession, welche auf ein Jahr erteilt wird. Auf dieser Konzession müssen die von ihnen beschäftigten Gehilfen, Tagelöhner, Lehrlinge verzeichnet werden. Dagegen bedürfen letztere selbst keiner besonderen Konzession. Die Erteilung der Konzession erfolgt für bestimmte Bezirke, zur Ausübung des Gewerbes in anderen Bezirken ist eine Ausdehnung derselben erforderlich. Bei dem Bau der Schornsteine sind die gesetzlichen Vorschriften über die Bauart und Höhe der Schornsteine zu beachten. Auch können darüber nach den Public Health Acts Amendement Act von 1907 (7 Edw. VII c. 53) Polizeiverordnungen (byelaws) erlassen werden.

**Literatur:** *Kommentare von* ***Neukamp*** *(8. Aufl. 1910) u.* ***v. Landmann*** *(5. Aufl. 1907) zur Gew.-O. §§ 39, 47, 77. —* ***Block,*** *Dictionnaire de l'administration française 5 éd. 1905 I p. 560.*

***Georg Meyer. — Loening.***

## Schröder, Wilhelm Freiherr von.

Sein Geburtsjahr ist unbekannt; er war der Sohn des 1663 verstorbenen gothaischen Kanz-

lers und Geheimrats Wilhelm Freiherrn von Schröder, und trat 1674 in österreichische Dienste, wobei ihm als Hauptaufgabe die Leitung des „auf dem Tabor“ bei Wien bestehenden Manufakturhauses nach J. J. Becher zufiel, was er auch bis zum Jahre 1683 durchführte, in welcher Zeit das genannte Haus durch die Türken verbrannt wurde. Er wurde dann „Hofkammerrat im Königreich Hungarn“ wahrscheinlich an der Zipser Kammer, in welcher Stellung er 1689 starb.

Schröder bildet mit J. J. Becher (s. d.) und P. V. v. Hornick (s. d.) das Dreigestirn von Männern, welche als entschiedene Anhänger des Merkantilsystems hauptsächlich im 17. Jahrh. in Deutschland, besonders aber in Oesterreich an dem wirtschaftlichen Aufschwunge dieser Länder arbeiteten. Die von ihnen angewendeten Mittel waren im wesentlichen die nämlichen: Bekämpfung der zünftlerischen Mißbräuche und des Zunftmonopols durch ein Manufakturhaus und hohe Zölle, und die Gewinnung einer aktiven Handelsbilanz. Zur Erreichung dieser Zwecke war natürlich ein absoluter Fürst an der Spitze des Staates gedacht. Schröder ist auch der erste, der auf die Macht des öffentlichen Kredites hinweist.

Er veröffentlichte folgende Schriften: Notwendiger Unterricht vom Goldmachen, denen Buccinatoribus, oder so sich selbst nennenden foederatis hermeticis auf ihre drey Episteln zur freundlichen Nachricht, 1648. (1727 in Fr. Roth-Scholzens: Deutschlands theatrum chemicum I, S. 219—288.) — De ministrissimo, 1663, 2. Aufl. 1671. (Im Jahre 1672 durch Seriverius, Prior des Liebfrauenklosters in Magdeburg ins Deutsche übertragen und herausgegeben, Leipzig 1673.) — Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1686, weitere Ausgaben 1704, 1713, 1718, 1744, 1752. — Disquisitio politica, vom absoluten Fürsten; als Supplement zur Schatz- und Rentkammer, 1713. — Sämtliche Schriften finden sich den späteren Ausgaben der Schatz- und Rentkammer beigedruckt.

---

Vgl. über Schröder: Hans J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. von Schmoller. VI, 1, Leipzig 1886. — Gust. Marchet: Studien über die Entwickelungsgeschichte der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hälfte des 17. bis Ende des 18. Jahrh., München 1885, S. 76 und 115. — Roscher, Geschichte d. Nat., S. 294. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 291. — Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 32, Leipzig 1891. — Srbik, Heinr. Rtt. v., W. Ritter v. Schröder: Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften, Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Phil. hist. Kl. 164. Bd. 1910.

*Josef Stammhammer.*

---

## Schubert, Friedrich, Wilhelm,

geb. am 20./V. 1799 zu Königsberg in Ostpreußen, gest. daselbst am 21./VII. 1868, studierte in seiner Vaterstadt und in Berlin und wurde 1823 außerordentlicher und 1826 ordentlicher Professor der Geschichte und Staatskunde in Königsberg. Mitglied der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M., des Unionsparlaments in Erfurt und der zweiten Kammer (1849—52 und 1858—63); seit 1864 Mitglied des Herrenhauses.

Als einer der zielbewußtesten Vertreter der Achenwallschen ethnographischen Richtung behandelt Schubert die Staatskunde sowohl auf dem Katheder als in seinen Schriften als demographische Statistik, deren Ergebnisse er aber nicht nur als gegebene und nur stofflich zu verarbeitende und zu gruppierende Fakta, sondern auch nach der Kausalität ihres Ursprunges hin beleuchtet. Die §§ 5—11 (S. 30—76) des I. Bandes seines Handbuches der allgemeinen Staatskunde von Europa (s. u.) enthalten in pragmatisch-systematischer Darstellung die erste vollständige, bis zum Beginn des 19. Jahrh. reichende Geschichte der Statistik.

Auch auf anderen Gebieten, namentlich als Mitherausgeber der Werke Kants, die er in Gemeinschaft mit Rosenkranz in 12 Bänden (Leipzig 1838/44) veröffentlichte, hat Schubert Hervorragendes geleistet.

Schubert veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Preußens erstes politisches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Großen, Königsberg 1823. — Ostpreußens Handel, ebd. 1826. — Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 2 Abteilungen in 7 Teilen, ebd. 1835—48. — Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens, 2 Bde., ebd. 1848/50. — Drei historische und statistische Abhandlungen aus den Jahren 1851/53, ebd. 1853. (Sonderabdruck aus den „Neuen Preußischen Provinzialblättern“.)

b) In Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In Altpreußische Monatsschrift, Jahrg. III, 1866, Königsberg, Heft 2: Die Zahlenverhältnisse der ländlichen zur städtischen Bevölkerung nach den letzten Volkszählungen des preußischen Staates, S. 123/42. — 2. In Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Berlin, Bd. II (2. Quartal 1856): Zur Geschichte und Statistik der akademischen Studien und gelehrten Berufe in Preußen seit 1840, S. 188 ff. — Bd. IV (4. Quartal 1856): Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen in den letzten 10 Jahren, S. 247/63. — 3. In Berliner Kalender, Jahrgänge 1834, 1835 und 1836, Berlin: Historisch-statistisches Gemälde von Ost- und Westpreußen (zusammen 518 Seiten). — 4. In Landwirtschaftliche Jahrbücher aus Ostpreußen, Königsberg, Jahrgang IX (1857), November- und Dezemberheft: Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen usw. — 5. In Neue Preußische Provinzialblätter, Königsberg, Bd. I, 1846: Die jährliche Feier von Kants Geburtstag, S. 454 ff. — Bd. IV, 1847: Maciejowski und seine Bemühungen um die älteren polnischen Chronisten, S. 59 ff. — Röpells Statistik

des Konitzer Kreises, S. 93 ff. — Bd. VI, 1848: Ausgrabung von Münzen in Tabiau, S. 76 ff. — Bd. IX, 1850: Stellung des preußischen Staates in der Wahrung deutscher Interessen, S. 312 ff. Andere Folge Bd. III, 1853: Die Fortschritte der technischen Kultur in dem gegenwärtigen Zeitalter, S. 177 ff. — Ueber die neuesten Erweiterungen des preußischen Staatsgebietes seit 1816, namentlich durch die Einverleibung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, S. 414 ff. — Bd. IV, 1853: Friedrich Wilhelm der große Kurfürst als Schützer der Religionsfreiheit und die von ihm gegründeten französischen Kolonieen, S. 54 ff., 115 ff. — Bd. V, 1854: Immanuel Kant und sein Verhältnis zur Provinz Preußen, S. 193 ff. — Beitrag zur Geschichte des Seehandels in der Provinz Preußen, S. 267 ff. — III. Folge, Bd. I, 1858: Die Okkupation Königsbergs durch die Russen während des 7jährigen Krieges. Zur Erinnerung an die Zustände unserer Stadt vor 100 Jahren, S. 153 ff., 201 ff. — 6. In Raumer, Historisches Taschenbuch, Jahrg. IX, Leipzig 1838: Immanuel Kant und seine Stellung zur Politik in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. — 7. In Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Berlin, Jahrg. I (1847): Statistische Beurteilung und Vergleichung einiger früheren Zustände mit der Gegenwart für die Provinz Preußen, mit besonderer Berücksichtigung des jetzigen Notstandes dieser Provinz. S. 24 ff. — Jahrg. II (1848): Ueber die Bedeutsamkeit der Zahlenverhältnisse der verschiedenen christlichen Konfessionen in Europa mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, S. 291 ff. 8. In: D. Provinz Preußen. Festgabe für die Mitglieder der 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, Königsberg 1863: Kulturhistorische Entwickelung der Provinz Preußen.

Vgl. über Schubert: Dufau, Traité de statistique, Paris 1840, S. 15/16. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843. S. 208/209. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1856, S. 41. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, Bd. I, 2. Aufl., Mailand 1888, S. 93, 108, 112, 438. — Simson, Schubert (Allgem. deutsche Biographie, Bd. 54, 1908).

*Lippert.*

## Schulden.

Schuld ist im allgemeinen die Verpflichtung zu irgendeiner Vermögenswert besitzenden Leistung, der das entsprechende Forderungsrecht eines anderen gegenübersteht. Im volkswirtschaftlichen Sinne faßt man jedoch den Begriff in der Regel enger und beschränkt ihn auf die Fälle, in denen die dem Schuldner obliegende Leistung in der Zahlung von Geld besteht, wie ja auch die Bedeutung des Kredits (s. d. Art. oben Bd. VI S. 220) in der Volkswirtschaftslehre dieselbe Einschränkung erfahren hat.

Demnach wird auch im folgenden nur auf die Geldschulden Rücksicht genommen. Auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man unter Schuld zunächst eine Geldschuld; überdies hat sich der ursprüngliche Relationsbegriff Schuld — die eine Seite des Rechtsverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger — im Sprachgebrauche gewissermaßen in einen Objektsbegriff verwandelt, indem man die Geldsumme, die zu zahlen ist, ebenfalls als Schuld bezeichnet.

Was die Qualität des zu bezahlenden Geldes betrifft, so ist der Schuldner, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, immer berechtigt, das mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattete Landesgeld, das Währungsgeld (und Scheidemünze bis zu dem gesetzlich bestimmten Maximalbetrage), nach dem Nominalwerte als Zahlungsmittel zu verwenden, was namentlich auch für den Fall des gesetzlichen Bestehens einer Papierwährung gilt (s. d. Art. „Papiergeld“ oben Bd. VI S. 985). Der vertragsmäßigen Ausbedingung besonderer Geldsorten, z. B. Goldmünzen, steht gegenwärtig nichts im Wege. Aber zur Zeit der mißbräuchlichen Münzverschlechterungen kam es nicht selten, z. B. in Frankreich, vor, daß solche auf bestimmte Münzen oder auch auf Gewichtsmengen Gold oder Silber lautende Verträge verboten wurden.

Solche Verbote blieben indes wirkungslos, und die Gesetzgebung sah sich auch häufig genötigt, selbst zuzugestehen, daß die in einer früheren Zeit kontrahierten Schulden nicht mit Münzen von gleichem Nominalwerte (z. B. in Livres und Sols), sondern von gleichem Edelmetallgehalte zu bezahlen seien. Namentlich geschah dies im Interesse der Schuldner, wenn nach einer Periode der Verringerung der Münzen wieder ein schwererer Münzfuß angenommen wurde (s. d. Art. „Münzwesen“ oben Bd. VI S. 816 fg.).

Eine genauere Betrachtung der verschiedenen Arten der Schulden aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt ist hier unnötig, da diese fast alle in besonderen Artikeln behandelt werden. Eine summarische Uebersicht wird daher an dieser Stelle genügen. Nach der Person des Schuldners sind zu unterscheiden öffentliche und private Schulden. Zu den ersteren gehören die Staatsschulden (s. d. Art.), die Gemeindeschulden (s. d. Art. „Kommunalfinanzen“ oben Bd. VI S. 33 fg.) und die Schulden anderer öffentlicher Körperschaften, wie Provinzen, Kreise usw. Die privaten Schulden sind teils Gesellschaftsschulden, teils individuelle Schulden. Die ersteren nähern sich in ihrer Form um so mehr den öffentlichen Schulden, je größer und reicher die schuldnerische Gesellschaft ist und je mehr sie den Charakter einer

modernen Kapitalvereinigung besitzt, wie sie namentlich durch die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien dargestellt wird. Die Schuld wird nämlich in diesem Falle meistens mittels einer öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Anleihe (s. d. Art. oben Bd. I S. 481 fg.) aufgenommen, und die darüber aufgestellten Verschreibungen erhalten die Form börsengängiger Inhaberpapiere. Wenn der Staat für die von einer Gesellschaft, z. B. einer Eisenbahngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen eine Zinsgarantie übernimmt, so erhalten diese Papiere unzweifelhaft eine öffentlichrechtliche Bedeutung. Die Wichtigkeit der Gesellschaftsschulden erhellt im übrigen schon daraus, daß die rechtliche Natur der verschiedenen Gesellschaften im wesentlichen nur durch die Art bestimmt wird, wie sie und ihre Mitglieder ihren Gläubigern für ihre Schulden haften. Die offene Handelsgesellschaft mit der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit ihrer meist nur sehr wenig zahlreichen Mitglieder bildet den Uebergang zu den individuellen Schuldnern. Zuweilen sind auch solche, wie etwa große Grundbesitzer oder Fabrikanten, imstande, öffentlich Schulden aufzunehmen und börsenmäßige Schuldverschreibungen auszugeben. Doch sind dies seltene Ausnahmen und im allgemeinen entstehen diese Schulden in durchaus privater Form und der Schuldner sucht meistens ihre Existenz soviel wie möglich zu verheimlichen. Im übrigen ist in der neuesten Zeit in den Kulturstaaten der Grundsatz zur Herrschaft gelangt, daß jeder für seine Schulden nur mit seinem Vermögen und nicht mit seiner Person hafte, und demnach ist auch die Schuldhaft (s. d. Art.), der Nachklang der früheren Schuldknechtschaft, aufgegeben worden.

Was die Entstehung der dem Schuldner obliegenden Leistung betrifft, so ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt vor allem zwischen Rückzahlungs- und Auszahlungsschulden zu unterscheiden. Im ersteren Falle ist die Schuld dadurch entstanden, daß der Gläubiger ursprünglich Geld hingegeben hat, das der Schuldner auf irgendeine Art zurückzahlen muß. Die bekannteste Schuldform dieser Art ist das rückzahlbare Darlehen. Es gehören aber auch hierher Darlehen, die durch periodisch zu entrichtende Tilgungsquoten allmählich zurückgezahlt werden, wobei die periodischen, zugleich den Zins einschließenden Zahlungen den Charakter von Zeitrenten erlangen; ferner auch die ewigen Rentenschulden, bei denen die Gesamtsumme der künftigen Rentenzahlungen mit ihrem nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung bestimmten gegenwärtigen Wert das Aequivalent der in der Gegenwart vom Gläubiger hingegebenen Geldsumme bildet.

Als Auszahlungsschulden aber kann man diejenigen Schulden bezeichnen, die nicht durch eine Geldzahlung des Gläubigers, sondern auf andere Art entstanden sind, namentlich durch Verkauf einer Sache auf Kredit, durch Verpachtung eines Grundstückes, Vermietung eines Hauses oder eines sonstigen Gebrauchsgegenstandes, Leistung von Arbeit oder persönlichen Diensten, ferner aber auch durch einseitig entstehende Verbindlichkeiten des Schuldners, wie rechtskräftige Schenkungen, Konventionalstrafen, Geldbußen usw. Auch die Zinsschuld kann man hierher rechnen, wenn man den Zins einfach als eine Vergütung für den Dienst auffaßt, den der Gläubiger dem Schuldner durch die Kreditgewährung geleistet hat. In allen diesen Fällen ist also Geld auszuzahlen, aber nicht zurückzuzahlen. Auf Geld lautende Forderungen, die auf einen anderen übertragen werden, der dadurch dem Uebertragenden gegenüber Schuldner wird, sind dem baren Gelde gleichzustellen, begründen also Rückzahlungsschulden.

Nach der Fälligkeitszeit der Schulden unterscheidet man sie in langfristige und kurzfristige. Den Grenzfall der ersteren bilden die ewigen Renten, die als Aequivalent für dargeliehenes Kapital fast ausschließlich als Staatsschulden vorkommen, da die durch Erwerbung von Grundstücken (Rentengütern) entstehenden Rentenschulden einen anderen Charakter haben.

Nach der anderen Seite hin bilden die stets fälligen Bankdepositen (s. d. Art. „Bankgeschäfte“ oben Bd. II S. 329 fg.) einen Grenzfall.

Nach der Art ihrer Sicherstellung zerfallen die Schulden in Hypothekenschulden, Faustpfand- oder Lombardschulden, verbürgte Schulden und einfache Personalschulden, die ohne besondere Deckung nur überhaupt durch das Vermögen oder die Erwerbsfähigkeit des Schuldners gesichert sind. Die langfristigen Privatschulden sind in der Regel hypothekarisch gesichert, während dies bei Staatsschulden gegenwärtig nur noch ausnahmsweise vorkommt. Ein Teil der kurzfristigen Schulden ist durch Faustpfand (namentlich Wertpapiere), ein anderer Teil durch Bürgschaft, insbesondere auch durch wechselmäßige Mithaftung anderer gedeckt; ein großer Teil aber ist reine Personalschuld, nicht einmal in der strengeren Form der Wechselschuld (s. d. Art. „Wechsel“), sondern formlos wie die Buchschulden und die Depositenschulden der Banken. In betreff der Pfandbriefe s. d. Artt. „Landschaften“ und „Hypotheken-

banken“ (oben Bd. VI S. 333fg. u. Bd. V S. 516).

Nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung endlich sind die Schulden in produktive und unproduktive zu teilen. Die ersteren hat der Schuldner aufgenommen, um sein produktiv ausgenutztes Kapital zu vergrößern. Die Verstärkung des stehenden Kapitals setzt die Aufnahme langfristiger Schulden voraus, die in der Regel, wie oben erwähnt, durch Hypothek zu sichern sind. Teilweise entstehen sie durch wirkliche Gelddarlehen, teilweise aber sind sie gestundete Reste des Kaufpreises von Grundstücken. Die durch Kredit gewonnene Verstärkung des umlaufenden Kapitals begründet die Betriebs- oder Geschäftsschulden, die meistens in der Form von Buch-, Lombard- oder Wechselschulden auftreten und in dem materiellen Produktionsbetriebe und dem Warenhandel größtenteils durch Gewährung herkömmlicher Zahlungsfristen für gelieferte Waren entstehen, also soweit nicht Rückzahlungs-, sondern Auszahlungsschulden sind. Unproduktive Schulden sind solche, die nicht zur Ergänzung des Kapitals, sondern des zur Konsumtion bestimmten Einkommens dienen. Sie treten sowohl als Hypotheken- wie als Lombard-, Buch- und Wechselschulden auf, sind in allen Formen bedenklich und bieten den eigentlichen Nährboden für den Wucher (s. d. Art.) dar.

Auch die Staatsschulden haben teilweise einen unproduktiven Charakter; doch darf man sie nicht einfach nach den privatwirtschaftlichen Normen beurteilen, denen zufolge nur diejenigen Schulden produktive Bedeutung haben, mit deren Hilfe irgendeine ertragbringende Anlage zustande gekommen ist. Im staatswirtschaftlichen Sinne sind vielmehr alle Ausgaben produktiv, die zur allgemeinen Hebung des öffentlichen Wohles oder zur Abwehr drohender Gefahren und Schädigungen dienen. Den Betriebs- oder Geschäftsschulden entsprechen in der Staatswirtschaft die schwebenden oder Verwaltungsschulden, die man den fundierten oder Finanzschulden gegenüberstellt und die namentlich durch Schatzscheine (s. d. Art. „Schatzanweisungen“), Bankvorschüsse oder andere Hilfsmittel für kurzfristige Kreditoperationen aufgenommen werden.

Die hier skizzierte Einteilung der Schulden entspricht übrigens durchaus der in dem Art. „Kredit“ dargelegten Gruppierung der Kreditgeschäfte, auf die daher verwiesen wird. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schulden ergibt sich aus den entsprechenden Erörterungen über den Kredit, und wir können uns daher hier auf wenige Bemerkungen über diesen Punkt beschränken.

Es ist klar, daß die algebraische Summe von Schulden und Forderungen in der ganzen Volkswirtschaft — abgesehen von den Beziehungen zum Auslande — gleich Null ist, die Forderungen also, trotz ihres privatwirtschaftlichen Vermögenswertes, nicht den Charakter objektiv volkswirtschaftlicher Güter besitzen. Aber durch das Nebeneinanderbestehen von Forderungen und Schulden erhält die ganze Güterverteilung in der Volkswirtschaft ihr konkretes Gepräge, und zwar kann dieselbe dadurch mit Rücksicht auf die objektive Produktion sowohl günstiger als auch ungünstiger gestaltet werden, als wenn diese Obligationsverhältnisse nicht beständen. Wenn alle Schulden nur zu produktiven Zwecken kontrahiert worden wären, so würde die Gesamtwirkung wohl sicher eine volkswirtschaftlich vorteilhafte sein, da zu erwarten wäre, daß auf diese Art die verfügbaren Kapitalien denjenigen zur Ausnutzung übertragen worden seien, die sie am wirksamsten verwerten konnten. Unproduktive Schulden dagegen bilden eine einseitige Belastung der Schuldner, denen nicht eine gleichzeitige Produktion, sondern eine Konsumtion entspricht. Sie erzeugen nicht nur die Vermehrung des arbeitslosen Einkommens der kapitalbesitzenden Klasse, sondern lenken das privatwirtschaftliche Kapital auch von der Erfüllung seiner sozialen Funktion ab, nämlich produktive Unternehmungen zu unterhalten und die Entstehung neuer zu ermöglichen. Die öffentlichen Schulden haben, soweit sie nicht zur Anlegung produktiver Betriebe gedient haben, auch wenn sie aus anderen Gründen vollberechtigt sind, in der eben erwähnten Hinsicht den Charakter von konsumtiven Schulden, und sie tragen nicht wenig dazu bei, dem vor der Berührung mit dem produktiven Wirtschaftsleben zurückscheuenden Kapitalvermögen ein bequemes Unterkommen in „festverzinslichen“ Anlagen zu verschaffen. Auch der Charakter der Einzelwirtschaft und des Einzelvermögens wird durch das Verhältnis von Aktiva und Passiva bei gleichem Saldo wesentlich beeinflußt. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Bankgeschäfte. Eine Bank nimmt geschäftsmäßig auf der einen Seite fortwährend Schulden auf und erwirbt auf der anderen Seite Forderungen, die den Hauptteil ihrer Aktiva bilden. Ihre Schulden sollen immer mehr als gedeckt sein, und je größer jährlich die entstehende Summe derselben, um so größer ist der Geschäftsbetrieb der Bank und um so größer ihr Gewinn. Die Inhaber von Industrie- und Handelsunternehmungen arbeiten immer mehr oder weniger mit fremdem Kapital, das sie sich hauptsächlich durch Waren- und Wechselkredit verschaffen. Sie sind dadurch imstande, ihren Geschäfts-

umsatz und ihren Gewinn zu vergrößern, andererseits aber auch den durch Stockungen und Krediterschütterungen entstehenden Gefahren ausgesetzt. So macht es auch einen Unterschied, ob ein Landwirt ein Gut im Werte von 200000 M. besitzt, das mit 100000 M. Schulden belastet ist, oder ob er ein schuldenfreies Gut von 100000 M. besitzt. Was aber für ihn vorteilhafter ist, läßt sich nicht allgemein sagen, sondern ist nach den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. Hat er die Schuld aufgenommen, um mit Erfolg fruchtbringende Meliorationen vorzunehmen und einen intensiveren Betrieb zu führen, so wird er den Unterschied zwischen der Vermehrung seines Unternehmergewinnes und dem zu zahlenden Zins als Einkommensvermehrung genießen. Auch wenn die Schuld einen Rest des Kaufpreises darstellt, wird der Besitzer bei günstiger Lage der Landwirtschaft vielleicht noch einen zusätzlichen Unternehmergewinn aus dem ihm ermöglichten größeren Produktionsbetriebe ziehen; treten aber ungünstige Konjunkturen ein, so wird er den Druck der unveränderlichen Zinsenlast schwer empfinden und der schuldenfreie Besitzer des kleineren Gutes wird sich dann wahrscheinlich in einer besseren Lage befinden.

Wegen der Literatur verweisen wir auf die angeführten Artikel.

*Lexis.*

---

## Schuldhaft.

1. Einleitung, 2. Geschichte: a) Altertum, b) Mittelalter, c) Weiterentwickelung in Deutschland bis zum 19. Jahrh., d) Neuere Gesetzgebung. 3. Das geltende Recht des deutschen Reiches. 4. Haager Abkommen von 1905. 5. Legislatorische Gesichtspunkte.

**1. Einleitung.** Der Ausdruck Schuldhaft (Leibeshaft, Personalhaft, contrainte par corps, emprisonnement pour dettes, englisch imprisonment for debt, italienisch arresto personale, holländisch lijwsdwang) bedeutet im engeren Sinne des Wortes die in den meisten Kulturstaaten heute abgeschaffte Einrichtung, daß der Gläubiger gegen den verurteilten Schuldner einer Geldsumme die richterliche Anordnung zeitweiliger Einsperrung durchsetzen kann, um die Zahlung zu erzwingen. Im weiteren Sinne des Wortes fällt aber unter den Begriff der Schuldhaft jede Freiheitsbeschränkung behufs Sicherung oder Vollstreckung eines zivilrechtlichen Anspruchs, namentlich auch der sogenannte persönliche Sicherheitsarrest, die Haft behufs Erzwingung von Handlungen („executio ad faciendum") und die Verhaftung des Konkursschuldners. Die Schuldhaft im engeren Sinne, die Geldexekutionshaft", ist wegen der hervorragenden Rolle, die gerade Geldschulden im wirtschaftlichen Leben spielen, und wegen der mehrfachen Eigentümlichkeiten gerade dieses Exekutionsmodus von weit größerem Interesse als die übrigen Anwendungen der Schuldhaft i. w. S. Die rechtsgeschichtliche Entwickelung hat sich aber derart vollzogen, daß die völlige Ausschließung der übrigen Anwendungen in dem folgenden Abriß nicht tunlich ist.

**2. Geschichte.** a) **Altertum.** Bei allen Völkern des Altertums, semitischen und arischen, findet sich die Schuldhaft in Form der Schuldknechtschaft, und zwar in doppelter Weise: einmal als Folge der Selbstverpfändung, dann als Form der Urteilsvollstreckung. Die wirtschaftliche Funktion ist in beiden Fällen der Hauptsache nach dieselbe. Sie besteht darin, daß die von der Rechtsordnung zugelassene Möglichkeit, den in der Person steckenden Wert als Verkehrsobjekt zu behandeln, ihn gegen Geld umzusetzen, als Instrument des Kredites dient. Die Wirkung ist, daß auch der wirtschaftlich Schwächste Kredit finden kann. Alles, was dem Schuldner an ökonomischen und sozialen Kräften und Beziehungen zu Gebote steht, wird Unterlage des Kredites. Die Gefahr, die bürgerliche Existenz zu verlieren, macht nicht nur die eigenen Mittel des Schuldners mobil, sondern auch die seiner Angehörigen und Freunde. Pfand und Bürgschaft sind also sozusagen in dieser Form der Kreditsicherung eingeschlossen. Damit ist einerseits die Gefahr leichtsinnigen Kreditnehmens gegeben, andererseits der Stellung des Gläubigers eine derartige Ueberlegenheit verliehen, daß der zahlungsunfähige Schuldner, um weiteren Kredit zu erhalten, sich wucherischer Ausbeutung und jedwedem anderen Mißbrauch zu unterwerfen gezwungen ist. Diese Folgen sind bekanntlich in Rom besonders kraß hervorgetreten, wo es Jahrhunderte lang keine Vermögensexekution, sondern nur Personalexekution gab. Nirgend sonstwo ist demzufolge auch ein so energischer und beharrlicher Kampf von seiten der Bedrückten gegen die Härte des Schuldrechts geführt worden. Trotzdem ist das römische Recht zu einer förmlichen und prinzipiellen Aufhebung der Personalexekution nicht fortgeschritten. Sie wurde insofern beseitigt, als dem redlichen Schuldner das „flebile adjutorium" gegeben wurde, durch Ueberlassung seines Vermögens an die Gläubiger („cessio bonorum") der Personalhaft zu entgehen. Die Frage, wie weit darüber hinaus die Schuldhaft im römischen Reiche abgeschafft oder beschränkt worden ist, bildet noch immer eine Kontroverse der

Rechtshistoriker. Soviel steht außer Zweifel, daß die kaiserliche Gesetzgebung und Rechtspflege bemüht war, der Schuldknechtschaft möglichst enge Grenzen zu ziehen, und daß die Schuldhaft schließlich de jure nur eine Art Bankerottstrafe war, daß aber dennoch tatsächlich die Schuldknechtschaft als Personalexekution fort und fort geübt wurde. — In ähnlicher Weise blieben auch die von Diodor berichtete Aufhebung der Personalexekution in Aegypten durch König Bokchoris, im 8. Jahrh. v. Chr., und die Beseitigung der Schuldhaft durch die Solonische Gesetzgebung vorübergehende Maßnahmen, die in Vergessenheit kamen. Ueberall gab das Kreditbedürfnis der Schuldner den Kreditgebern wiederum das schneidige Instrument der Schuldhaft in die Hände, und die öffentliche Gewalt hatte nicht den Willen oder nicht die Macht, seine Anwendbarkeit auf den unredlichen Schuldner zu beschränken.

b) **Mittelalter.** Auch in den germanischen Rechten finden sich als Entstehungsarten der Schuldknechtschaft: freiwillige Unterwerfung und richterliche Ueberantwortung, letztere indessen, was bemerkenswert ist, nur als subsidiäres Exekutionsmittel. Nur „wenn der Schuldner kein Gut hat, soll er in Schuld gehen". Auch wurde vielfach nur der betrügerische oder leichtsinnige Schuldner der Personalhaft unterworfen. „Tut er alles, was er vermag, so soll ihm wegen einer solchen Sache sein Frieden nicht genommen werden." Die Grundanschauung bei der altgermanischen Exekutionshaft ist die indirekte Erzwingung der Zahlung, nirgend etwa die Abfindung des Gläubigers durch Preisgebung des Schuldners. Die Ueberantwortung „zu Hand und Halfter" ist nie eine endgültige, sondern teils durch das Abverdienen, teils durch den Nachweis der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit, teils auch durch Höchstmaße der Dauer beschränkt. Rechtssprichwörtlich hieß es daher: „Der Kerker quält, aber zahlt nicht". Die Schuldhaft diente bloß als „épreuve de solvabilité". Eine seit dem 12. Jahrh. aufkommende gemilderte Form der Selbstverpfändung ist das Einlager (Einfahren, Einreiten, Leistung, Geiselschaft, obstagium), d. h. der Vertrag, wonach der Schuldner oder sein Bürge sich verpflichtet, im Fall der Nichterfüllung allein oder mit einer Anzahl von Begleitern sich an einen bestimmten Ort zu begeben und dort bis zur Erfüllung zu verweilen. Die Gesetzgebung des Reiches verbot das Einlager in den Polzeiordnungen von 1548 und 1577.

c) **Weiterentwickelung in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert.** — Durch Statuten und Gerichtsgebrauch wurde unter dem Einflusse des kanonischen und des römischen Rechts in der Rezeptionszeit das Anwendungsgebiet der Schuldhaft mehr und mehr auf den Fall der verschuldeten Insolvenz, des Bankerottes beschränkt, indem in anderen Fällen „beneficium cessionis bonorum" gewährt wurde. Ferner aber trat seit dem 15. Jahrh. an die Stelle der privaten Haft der öffentliche Schuldturm. — Beide Grundsätze wurden auch durch die Reichspolizeiordnungen proklamiert. Zugleich wurde die Schuldturmshaft auf den Fall des Fluchtversuchs des Bankerottierers ausgedehnt und für die Fälle des leichtsinnigen und betrügerischen Bankeruttes die Strafe des Prangers, der Fustigation, ja des Lebens hinzugefügt. Hätte die Gerichtspraxis und partikulare Rechtsbildung an diesen Grundlagen festgehalten, so wäre damit die Schuldhaft als Exekutionsmittel beseitigt gewesen, und in der Tat „hatte die Personalkaptur für die Beitreibung von Geldleistungen der gemeinen Meinung zufolge ihre gemeinrechtliche Geltung verloren". Aber durch die partikulare Gesetzgebung wurde die Exekutionshaft in verschiedenen Formen und Abstufungen wieder eingeführt; so 1572 für Sachsen in Gestalt des sogenannten Schuldturmprozesses, ferner in Bayern, Kurhessen und namentlich durch die österreichische Gerichtsordnung von 1781 und die preußische Gerichtsordnung von 1793 (für Preußen vgl. auch das merkwürdige, wenig bekannte Reskript v. 3./IV. 1727, Mylius, C. C. M. II. 1, Nr. 243.) — Ganz selbständig neben der eben skizzierten Entwickelung vollzog sich die Herausbildung der Wechselexekution. Die in Italien ausgebildeten Gundsätze der „Wechselhaft", wozu die Zulässigkeit der Personalhaft als prinzipalen Exekutionsmittels gehörte, galten als wesentlich für den Wechsel. Die vorzugsweise Anwendung des Wechsels im Meß- und Marktverkehr ließ die schleunige und persönliche Exekution als unentbehrlich erscheinen. So rezipierte man den rigor cambialis personalis als Pertinenz des materiellen Wechselrechtes. Der jüngste Reichsabschied § 107 ließ es, „da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung in solchen Wechselsachen die parata executio stracks Platz haben solle und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, dabei dergestalt verbleiben, daß dem Richter erster Instanz unbenommen sein solle, mit oder ohne Kaution der Gläubiger die Exekution zu vollziehen und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten". In den verschiedenen partikularen Wechselordnungen fand der Grundsatz gleichfalls Aufnahme, und auch die allgemeine deutsche Wechselordnung (1847)

adoptierte die prinzipale Schuldhaft, sogar kumulativ neben der Vermögensexekution. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wechselexekution gestaltete sich verschieden, je nachdem die Wechselfähigkeit jedem zuerkannt war, der sonst verpflichtungsfähig war, oder nur bestimmten Klassen von Personen. Die allgemeine Wechselfähigkeit machte es möglich, jeder Schuld durch Einkleidung in die Gestalt des Wechsels die Schuldhaft als Exekutionsmittel beizugeben; und die Erfahrung lehrte auch hier wieder, daß das Verkehrsleben die Tendenz hat, sich des schärfsten Zwangsmittels zu bemächtigen, das die Rechtsordnung in irgendeiner Form zur Verfügung stellt. Was einstmals durch Selbstverkauf, nexum, obnoxiatio, Einlager bewirkt war, erreichte man nunmehr durch den Wechsel. Diese Erfahrung war wesentlich bestimmend für die von den meisten Wechselordnungen des 18. Jahrh. eingeführte Beschränkung der Wechselfähigkeit auf Kaufleute. Als dann die deutsche Wechselordnung von 1847 wiederum die allgemeine Wechselfähigkeit einführte, drängten sich die kleinen Gewerbetreibenden, Handwerker, kurz alle Kreditsucher ohne Realsicherheit, zum Schuldturm, indem sie Wechselverbindlichkeiten eingingen.

**d) Neuere Gesetzgebung.** Die französische Revolution gab den ersten kräftigen Anstoß zu der Bewegung gegen die Schuldhaft, welche mit der Aufhebung der Geldexekutionshaft in den meisten Kulturstaaten endete. Durch Dekret v. 9./III. 1793 erklärte der Nationalkonvent die Schuldhaft für abgeschafft. Aber schon durch das G. v. 14./III. 1797 wurde sie wieder hergestellt. Gleiches wiederholte sich i. J. 1848. Ein Dekret der provisorischen Regierung v. 9./III. 1848 suspendierte die Personalhaft, ein G. v. 13./XII. führte sie wieder ein. Aber das Problem verschwand nicht wieder aus der Oeffentlichkeit. Die Mehrzahl der nordamerikanischen Staaten schaffte in den 30er Jahren die Schuldhaft ab, nachdem New York durch Akt v. 26./IV. 1831 vorangegangen war. Das Bundes-G. v. 28./II. 1839 garantierte jedem Schuldner Befreiung von der Schuldhaft, dessen Heimatstaat die Schuldhaft nicht gestattete. In England wurde das schon von Edmund Burke energisch vertretene Verlangen nach Aufhebung der Schuldhaft i. J. 1835 von John Campbell und dessen Gesinnungsgenossen vor dem Parlamente verfochten. Der praktische Erfolg wurde nur durch die aus politischen Gründen erfolgte Auflösung des Parlaments vereitelt. In Deutschland trat namentlich Mittermaier gegen die Schuldhaft auf. In der sächsischen Kammer fanden 1842—1845 lebhafte Verhandlungen darüber statt. Die deutsche Nationalversammlung lehnte den zu § 8 der Grundrechte beantragten Zusatz „Die Schuldhaft findet nicht mehr statt" zwar ab, aber nur aus redaktionellen Gründen. Die französische Akademie und die Berliner juristische Gesellschaft schrieben Preisaufgaben über die gesetzgeberische Frage aus, und der deutsche Juristentag setzte sie 1863 auf seine Tagesordnung. Inzwischen erfolgte die gesetzgeberische Initiative in Europa in unerwarteter Weise. Napoleon III. präsentierte 1865 die Aufhebung der Schuldhaft als freiheitliche Konzession dem corps législatif, das mit Widerstreben den vorgelegten Gesetzentwurf annahm. Am 22./VII. 1867 wurde das die Schuldhaft aufhebende Gesetz publiziert.

Die Initiative Frankreichs brachte auch im übrigen Europa die Frage in lebhafteren Fluß. Nachdem das preußische Abgeordnetenhaus am 22./I. 1867 die ihm zugegangenen Petitionen um Aufhebung der Schuldhaft durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt hatte, ersuchte am 12./IX. 1867 der norddeutsche Reichstag den Bundeskanzler um Vorlegung eines die Aufhebung aussprechenden Gesetzentwurfes. Am 9./V. 1868 wurde ein solcher Entwurf dem Reichstage vorgelegt und am 29./V. bereits als Gesetz des norddeutschen Bundes publiziert. Ein gleiches Gesetz erhielt Oesterreich am 4./V. 1868, das Großherzogtum Hessen am 7./VIII. 1868, Württemberg am 8./I. 1869, Bayern am 6./IV. 1869, Baden am 12./II. 1869. — Im Auslande folgten: das chilenische G. v. 23./VI. 1868, das englische v. 9./VIII. 1869, ein belgisches G. v. 27./VII. 1871, ein irisches v. 6./VIII. 1872, ein luxemburgisches v. 16./II. 1877, für Italien das G. v. 6./XII. 1877, für Schottland die GG. v. 7./IX. 1880 und 18./VIII. 1882. Im einzelnen sind diese Gesetze und der durch sie herbeigeführte Rechtszustand keineswegs übereinstimmend. Vielfach sind auch nachträgliche Aenderungen eingeführt, so z. B. für England durch debtors act v. 13./VIII. 1878, civil imprisonment act v. 18./VIII. 1862 und bankruptcy act v. 25./VIII. 1883. Die Gesetzgebung anderer Rechtsgebiete hat sich mit Milderung der Schuldhaft oder Beschränkung derselben auf Wechselschulden begnügt. Eine Darstellung des in den verschiedenen Ländern gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes liegt außerhalb des Zweckes dieses Artikels und ist ohne eingehende Berücksichtigung des Strafrechtes, Konkursrechtes und des Zivilprozesses nicht möglich.

**3. Das geltende Recht des Deutschen Reiches.** Das norddeutsche G. v. 29./V. 1868, welches durch die deutsche Reichsverfassung Reichsgesetz wurde, bestimmt in § 1: „Der Personalarrest ist als Exekutions-

mittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll. Damit war die Schuldhaft im engeren Sinne für das Gebiet des Reiches aufgehoben. Hinsichtlich der übrigen Anwendungsfälle des zivilrechtlichen Personalarrestes, insbesondere hinsichtlich der „Sicherheitshaft" ließ das Gesetz in § 2 ausdrücklich der Partikulargesetzgebung freie Hand. Dieser Paragraph wurde aber durch das Einführungsgesetz zur Reichszivilprozeßordnung (ZPO.) aufgehoben, und zugleich wurden durch die am 1./X. 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze folgende Anwendungen der Personalhaft einheitlich für das Reich normiert[1]):

1. Persönlicher Sicherheitsarrest. Nach § 798 fg. (918 fg.) der ZPO. kann gegen einen noch nicht verurteilten Schuldner Einsperrung oder sonstige Beschränkung der Freiheit verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in sein Vermögen zu sichern, d. h. wenn die Gefahr besteht, daß der Schuldner seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung benutzen werde. Der Sicherheitsarrest ist daher nicht statthaft, wenn keine Exekutionsobjekte vorhanden sind; aber auch dann nicht, wenn solche vorhanden sind und die Inhaftierung des Schuldners nur dem Zwecke ihrer Herbeischaffung dienen würde; die Lage der Gläubiger soll durch den Arrest nicht verbessert, sondern stets nur die Verschlechterung verhindert werden.

2. Inhaftierung des Gemeinschuldners im Konkursverfahren. Nach § 93 (101) der Konkursordnung (KO.) kann das Gericht die Haft des Gemeinschuldners anordnen a) wenn dieser die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, z. B. die Auskunfterteilung verweigert, oder sich ihr durch Flucht entzieht, oder die Tätigkeit des Verwalters behindert. Hier ist die Haft also Straf- und Zwangsmittel. Die Inhaftnahme ist ferner statthaft b) wenn sie zur Sicherung der Maße notwendig erscheint, in diesem Falle auch wegen Fluchtverdachtes.

3. Die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides kann nach §§ 782 fg., 711, 769 ZPO. (901 fg., 807, 883) gegen den verurteilten Schuldner und nach §§ 65, 98, 115 (72, 106, 125) KO. gegen den Gemeinschuldner verhängt werden, wenn der zur Feststellung der vorhandenen Exekutionsobjekte geforderte Eid verweigert wird.

4. Gegen den zur Vornahme einer Handlung verurteilten Schuldner kann nach § 774 (888) ZPO. durch das Prozeßgericht die Haft verhängt werden, wenn der Schuldner die Handlung verweigert und einerseits diese durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, andererseits ihre Vornahme „ausschließlich vom Schuldner abhängt". (Beispiel: Rechnungslegung.) Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung die auf Leistung von Geld oder anderen Fungibilien, auf Herausgabe oder Ueberlassung einer speziellen Sache, Räumung einer unbeweglichen Sache gerichteten Ansprüche sowie der Anspruch auf Eingehung der Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens, der Anspruch auf Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag (in der Fassung von 1900 hinzugefügt), endlich der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.

5. Ist der Schuldner zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung einer solchen verurteilt und handelt er dieser Verurteilung zuwider, so kann er nach § 775 (890) ZPO. wegen jeder Zuwiderhandlung zu einer Haftstrafe verurteilt werden. —

Die Höchstdauer der Haft ist in allen diesen Anwendungen für jeden einzelnen Fall 6 Monate.

**4. Haager Abkommen über den Zivilprozess.** Am 17./VII. 1905 ist im Haag ein u. a. auch die Schuldhaft betreffendes internationales Abkommen getroffen, dessen Kontrahenten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz sind. Das Abkommen ist am 24./IV. 1909 ratifiziert. Es ist dadurch der Grundsatz in Kraft gesetzt, daß in den Vertragsstaaten die Personalhaft gegen Ausländer nur unter denselben Bedingungen wie gegen Inländer verhängt werden kann.

**5. Legislatorische Gesichtspunkte.** Es fehlt nicht an Stimmen, die der Schuldhaft als Geldexekutionsmittel das Wort reden und ihre Wiedereinführung fordern. Die dafür geltend gemachten Gründe lassen sich auf vier Gesichtspunkte zurückführen: a) Die Schuldhaft sei eine Forderung der immanenten Gerechtigkeit. „Qui non habet in aere, luat in corpore". b) Sie sei für den Gläubiger ein unentbehrliches Mittel, um den Schuldner zur prompten Zahlung und eventuell zur Herbeischaffung aller verfügbaren sonstigen Befriedigungsmittel zu

[1]) Im Text sind den Paragraphenziffern der ZPO. und der Konkursordnung von 1879 die entsprechenden Zahlen der am 1./I. 1900 in Kraft getretenen Fassung dieser Gesetze in Klammern beigefügt.

veranlassen. c) Sie sei geboten im Interesse der kreditsuchenden, über Realsicherheit nicht verfügenden Bevölkerungsklassen, denen das schneidigste Schuldrecht am ehesten Kredit verschaffe. d) Sie sei geboten im Interesse der Solidität des Geschäftsverkehrs. Wenn jede wirkliche oder angebliche Insolvenz den Schuldner mit dem Uebel der körperlichen Haft bedrohe, würden gewisse frivole Manipulationen unterbleiben, die auf der Erwägung beruhen, daß Insolvenz und Manifestation keine Uebel seien.

Der erste Grund beruht teilweise auf scholastischen Erwägungen, hängt insbesondere mit dem längst aufgegebenen romanistischen Dogma von der „persönlichen" Natur der Obligation zusammen und bedarf heute insoweit nicht mehr der Widerlegung. Sofern aber gemeint ist, daß jede der Genugtuung des Gläubigers dienende Maßnahme wider den Schuldner gerecht sei, liegt darin eine maßlose Ueberschätzung der Vermögensinteressen gegenüber den sozialen und ethischen Gesichtspunkten. Der eingesperrte Schuldner wird außerstande gesetzt, seine Pflichten als Bürger und Familienhaupt zu erfüllen. Anstatt Befriedigung zu erzielen, legt der Gläubiger die Arbeitskraft des Schuldners lahm und bewirkt die Vernichtung seiner wirtschaftlichen und bürgerlichen Existenz. Die Schuldhaft wirkt in gewisser Hinsicht empfindlicher als Kriminalstrafe, sofern nämlich das Maß nicht richterlich abgewogen und der Gnadenweg ausgeschlossen ist. Darin macht sich zugleich der Widerspruch bemerkbar, in dem die Schuldhaft als Strafe zu dem anerkannten Systeme des modernen Strafrechts steht. Der Gläubiger verfolgt gegen den wirklich zahlungsunfähigen Schuldner nicht mehr seinen Geldanspruch, sondern im besten Falle ein ideales Rechtsgut, häufiger aber Rachsucht und andere unlautere Motive.

Was den zweiten Gesichtspunkt zugunsten der Schuldhaft betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß 1. in der drohenden Schuldhaft ein starker Antrieb für den Schuldner liegt, es nicht zur Insolvenz kommen zu lassen, daß 2. die zur Ausführung gebrachte Schuldhaft ein wirksames Mittel enthält, um verborgene Exekutionsobjekte ans Licht zu ziehen, und 3. daß dadurch auch die Mittel des Ehegatten, der Verwandten, der Freunde in wirksamer Weise herangezogen werden. — Der letzte Umstand ist kein Argument für, sondern gegen die Schuldhaft, da es sich hier um eine ungerechte Reflexwirkung gegen Dritte handelt. Die zu 2. bezeichnete Wirkung wird durch das Manifestationsverfahren ebenso gut erreicht, außer gegenüber dem Meineid, der aber erfahrungsgemäß beim Offenbarungseid selten vorkommt und leicht entdeckt wird. Betreffs des Punktes 1. mangelt es naturgemäß an einer Statistik, die den Grad und die Tragweise des psychologischen Druckes erkennen ließe. Allgemeine Erfahrungen machen aber unwahrscheinlich, daß neben den zahlreichen und mächtigen Beweggründen, die zur Erhaltung der eigenen ökonomischen Existenz treiben, die Furcht vor dem Schuldgefängnis eine wesentlich verstärkte Anspannung der Kräfte bewirke. Auch legen gerade auf diese präventive Wirkung die Freunde der Schuldhaft wenig Gewicht. Charakteristisch ist, daß 1865 der volkswirtschaftliche Kongreß zu Nürnberg und 1867 die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft das Votum gegen die Schuldhaft gerade auf die Erfahrung ihrer praktischen Wirkungslosigkeit und Entbehrlichkeit gründeten.

Fehlgehend, drittens, ist auch die Berufung auf das Kreditbedürfnis der kleinen Handels- und Gewerbetreibenden. Denn die Kehrseite der leichteren Kreditierung ist die Beförderung des leichtsinnigen Kreditgebens und -nehmens. Ein Kredit kraft des Schuldgefängnisses ist ungesund und um so verhängnisvoller für den kreditsuchenden Teil, je dringender sein Kreditbedürfnis und je kostspieliger demzufolge der gewährte Kredit ist.

Am einleuchtendsten erscheint unter den Gründen für die Schuldhaft der vierte Gesichtspunkt, die Berufung auf die günstige Wirkung, welche sie auf die Solidität des Geschäftslebens üben soll. (Vgl. Schmölder in der nachstehend genannten Schrift S. 34—36.) In dieser Beziehung kann man aber das Bedürfnis scharfen Rechtsschutzes wohl anerkennen, ohne das Heilmittel in der Schuldhaft zu sehen. Vielmehr ist den hier fühlbaren Mißständen teils durch energischere Handhabung der bestehenden Gesetzgebung über Bankerott- und Betrugstrafen, teils durch gesetzgeberische Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes zu begegnen.

**Literatur:** *a) Zur Orientierung:* ***P. Ullmann,*** *Ist die körperl. Haft ein zuverlässiges Exekutivmittel in Zivilprozeßsachen?, in Hiersemenzels deutscher Gerichtszeitung, N. F., Bd. I (1866), S. 22fg.* — ***Derselbe,*** *Die Zukunft der Schuldhaft, Berlin 1868, und in Hiersemenzels deutscher Gerichtszeitung, Bd. III (1867), S. 277fg.* — ***A. Samuely,*** *Ueber die Schuldhaft mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. XV (1870), S. 110fg.* — ***R. Schmölder,*** *Zur Wiedereinführung der Schuldhaft, Köln 1883.* — *Ferner:* ***Heffter,*** *System des Zivilprozeßrechts § 512.* — ***Wetzell,*** *System des Zivilprozesses § 50.* — ***Renaud,*** *Lehrbuch des Zivilprozeßrechts § 169.* — ***Roscher,*** *System der Volkswirtschaft, Bd. I, § 92.*

*b) Weitere Literatur:* **Engau**, *De traditione debitoris ad manus creditoris, Jena 1746.* — **Grattenauer**, *Gründe für die Aufhebung des Personalarrestes, Mathis' juristische Monatsschrift, Bd. V, 1807, S. 210fg.* — **Klein**, *Ueber die Gelindigkeit bei der Vollstreckung der richterlichen Hilfe, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 25, 1808, S. 232fg.* — **W. S. Teucher**, *Der Schuldturmprozeß im Königreich Sachsen, Leipzig 1822.* — **T. Mottart**, *De debitore in vincula conjiciendo secundum jus civile et commercii, Lüttich 1823.* — **Crivelli**, *Da la contrainte par corps, considérée sous les rapports de la morale, de la religion et du droit naturel et du droit civil, Paris 1830.* — **Mittermaier**, *Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel im Zivilprozeß, Archiv f. d. zivilistische Praxis, Bd. XIV (1831), S. 110fg.* — **F. Laurent**, *De la législation sur la contrainte par corps, Gent 1837.* — **Francke** *im Archiv f. d. zivilist. Praxis, Bd. 23 (1840), S. 404fg.* — **L. Ganser**, *De la contrainte par corps en matière civile, Belgique judiciaire, Bd. II, 1844, S. 1695. Revision de la législation sur la contrainte par corps. Travail de la commission instituée par le ministre de la justice pour élaborer un projet de loi sur la matière, Brüssel 1846.* — **P. E. Depaepe**, *Réforme de la législation sur la contrainte par corps, in der Revue de la Flandre, 1846, S. 117.* — **F. Capitaine**, *Observations concernant le projet de loi du 2. décembre 1848 sur la contrainte par corps, Lüttich 1848.* — **A. Robineau**, *Considérations sur la loi de la contrainte par corps en matière commerciale, Brüssel 1857.* — *„Code de la contrainte par corps", Brüssel 1860. La contrainte par corps au 19. siècle, Paris 1860.* — **Gad**, *Zur Bestimmung der Grenzen zwischen Gläubiger und Schuldner bei Zwangszahlung, Gruchots Beiträge, Bd. V, 1861, S. 357fg., besonders S. 406.* — *Verhandlungen des 4. deutschen Juristentages, Berlin 1863 (Gutachten von Calm und Primker, S. 79fg.).* — **H. Reich**, *Aus der Schuldhaft. Ein Notschrei an unsere Gesetzgeber, Leipzig 1865. Aus dem Schuldgefängnisse. Ein Beitrag zur preußischen Kulturgeschichte, Berlin 1866.* — **Liepmannsohn**, *Die Verwerflichkeit der Schuldhaft. Ein Mahnruf an alle Anhänger wahrhaften Rechts.* — **A. Meyer**, *Die Schuldhaft, Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft, 3. Jahrg., 1865, Bd. IV.* — **H. Lüders**, *Die Aufhebung des jetzigen Systems der Personalschuldhaft, Berlin 1865.* — **De Mereu**, *De l'abolition de la contrainte par corps, Brüssel 1866.* — *Hirths Annalen des norddeutschen Bundes, Bd. I, 1868, S. 806fg.; Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes 1868, Bd. I, S. 191fg., Bd. II, S. 267fg., 293fg.* — **G. J. Ph. Wurth**, *Esquisse historique de la contrainte par corps, Gent 1868.* — **Lesse**, *Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über Aufhebung der Schuldhaft, Berlin 1868.* — **Derselbe** *in Goldschmidts Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. XIII (1869), S. 35fg.* — **Waelbroek**, *Lettres sur la contrainte par corps, Gent 1869.* — **Derselbe**, *De l'abolition de la contrainte par corps, Bruxelles 1869.* — **V. Lucq**, *Abolition de la contrainte par corps, Brüssel 1871.* — **Bichon**, *De afschafing von den lijfsdwang, Utrecht 1885.* — **Du Roy de Blicquy**, *Quelques mots sur la contrainte par corps, Revue générale, 1889.* — **Horten**, *Die Personalexekution in Geschichte und Dogma, 2 Bde., Wien 1893, 1895.*

*c) Ueber römisches und griechisches Recht:* **Wetzel** *a. a. O.,* **Ullmann** *in dem erstgenannten Aufsatze S. 30fg.* — **Savigny**, *Ueber das altrömische Schuldrecht, Vermischte Schriften, Bd. II, S. 396fg.* — **Keller**, *Römischer Zivilprozeß, 6. Ausg., 1883, § 83. Art. „nexum" in Paulys Realenzyklopädie.* — **Mitteis**, *Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, S. 444fg.*

*d) Ueber die mittelalterliche Entwicklung sowie das ältere gemeine deutsche Recht:* **S. Stryk**, *Usus modernus pandectarum, lib. 42, tit. 3, §§ 7fg.* — **Eichhorn**, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§ 377, 456, 574fg.* — **Paulsen**, *Zur Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. IV, 1840, S. 124fg.* — **F. A. Biener**, *Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipzig 1846, S. 139fg.* — **O. Platner**, *Ueber die histor. Entwickelung des deutschen Rechtes, Marburg 1852fg., Bd. II, S. 211fg.* — **Stobbe**, *Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, Leipzig 1850, S. 178fg.* — **J. Grimm**, *Rechtsaltertümer, 2. Ausg., Göttingen 1854, S. 613fg.* — **Neumann**, *Geschichte des Wuchers, Halle 1865, S. 132fg.* — **v. Meibom**, *Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867, S. 33fg.* — **E. Friedländer**, *Das Einlager, Münster 1868.* — **Wach**, *Der italienische Arrestprozeß, Leipzig 1868, S. 162fg.* — **Derselbe**, *Der Manifestationseid in Italien, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. VII, 1868, S. 439fg.* — **G. Korn**, *De jure creditoris in personam debitoris qui solvendo non est secundum jus aevi medii Germanorum, Breslau 1869, Habilitationsschrift.* — **R. Loening**, *Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßburg 1876, S. 192fg.* — **J. W. Planck**, *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. II, 1879, S. 258fg.* — **Kohler**, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzburg 1883, S. 7—69.*

**Th. Niemeyer.**

---

## Schuldverhältnisse.

I. Art und Grenzen der Haftung eines Schuldners. 1. Soziale Bedeutung der Schuldverhältnisse. 2. Die Verpflichtung zur Leistung. 3. Unvollkommene Rechtsverbindlichkeiten. 4. Unmöglichkeit der Leistung. 5. Zahlungsunfähigkeit. II. Die geschuldete Leistung. 1. Einteilung der Leistungen. 2. Unbestimmtheit der Leistung. 3. Wahlschulden. 4. Erfüllungsort. 5. Rechte Zeit der Leistung und Verzug. III. Nebenleistungen und Schadensersatz. 1. Zinsen. 2. Zwischenvorteile. 3. Draufgabe. 4. Vertragsstrafe. 5. Schadenersatz. IV. Gegenseitige Verträge. 1. Eigenart der gegenseitigen Haftung. 2. Einrede des nicht erfüllten Vertrages. 3. Unmöglichkeit der Leistung. 4. Verzug bei gegenseitigen Verträgen. 5. Veränderte Umstände. V. Beteiligung Dritter bei Schuldverhältnissen. 1. Versprechen der Leistung an einen Dritten. 2. Leistung durch einen Dritten. 3. Anweisung. 4. Mehrere Schuldner. 5. Mehrere Gläubiger. VI. Zession

und Schuldübernahme. 1. Sozialwirtschaftliche Bedeutung der Zession. 2. Bisheriger Gläubiger und Schuldner. 3. Der alte und der neue Gläubiger. 4. Neuer Gläubiger und Drittschuldner. 5. Schuldübernahme. VII. Endigung von Forderungen und Schulden. 1. Erfüllung. 2. Oeffentliche Hinterlegung. 3. Erlaß. 4. Aufrechnung. 5. Vereinigung von Forderung und Schuld.

## I. Art und Grenzen der Haftung eines Schuldners.

**1. Soziale Bedeutung der Schuldverhältnisse.** Schuldverhältnisse sind rechtliche Sonderverbindungen zu gewissem sozialen Zusammenwirken. Die von den Beteiligten danach vorzunehmenden Handlungen nennen wir Leistungen. Diese können auch in einem Unterlassen bestehen (BGB. 241).

Abzutrennen sind von jenen die Verhältnisse des Familienrechts, die denen des Vermögensrechts gegenüberstehen. Ihre Eigenart besteht in dem grundlegenden Sinne persönlicher wechselseitiger Hingabe. Es ist der bleibende Inhalt des Verhältnisses ungeteilter Lebensgemeinschaft, der beschirmenden Autorität, der pietätvollen Unterordnung und bestimmenden Fürsorge, welche die Beziehungen der Familie kennzeichnet; — wegegen im Vermögensrecht die Einzelnen als abstrakte Größen sich gleich stehend gegenüber genommen werden. In diesem Sinne konnte noch vor 100 Jahren in der Gesetzgebung (vgl ALR. II, 5) wie in der Theorie (vgl. Kants Rechtsphilosophie § 30) das Gesinderecht zum Familienrecht gezählt werden, während es heute zu den Schuldverhältnissen gehört.

Der obige Begriff des Schuldverhältnisses entstammt dem römischen Recht; Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura (pr. I. 3, 13). Sie ist in das frühere gemeine Recht Deutschlands und in die Landesgesetzbücher übergegangen und wird von dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (241) vorausgesetzt.

Dabei treten die Schuldverhältnisse innerhalb des Vermögensrechts in Gegensatz zu den Ausschließungsrechten. Bei diesen steht der Berechtigte in Beziehung zu der Gesamtheit der im gleichen Rechtsverbande Unterworfenen. Sie können sich äußern in der Ausschließung 1. von der eigenen Person (hierher auch das Namenrecht BGB. 12); 2. von rechtsunterstellten Gegenständen (Sachenrecht); 3. von der Verwertung von Geistesprodukten (Urheber- und Patentrecht). — Diesen Ausschließungsrechten entspringen bei Nichtachtung einzelne Ansprüche, deren Inhalt und Art der Durchführung besonders gesetzlich geregelt ist; zuweilen werden sie allerdings von der Gesetzgebung in einfacher Verweisung auf obligatorische Ansprüche normiert (z. B. BGB. 194, 413; umgekehrt 292).

Trotz dieses durchgreifenden Unterschiedes von Schuldverhältnissen und Ausschließungsrechten kann ausnahmsweise auch eine bloß obligatorische Beziehung von einem Dritten verletzt werden, so daß dieser dem Gläubiger nun verantwortlich ist. Das neuere Recht kennt vier Fälle dieser Art: 1. Schuldhafte Schädigung und Hinderung der vorzunehmenden Leistung des Schuldners durch einen Dritten verpflichtet diesen Dritten zum Schadensersatz an den Gläubiger; z. B. ein Dritter vernichtet schuldhaft die Miet- oder Pachtsache und fügt dadurch dem Mieter oder Pächter einen Schaden zu, den der Verpächter nicht zu ersetzen braucht (BGB. 823; — der aufgestellte Satz ist in der juristischen Literatur bestritten). — 2. Das Recht zur Sache. Hierunter wird folgender Fall verstanden: K kauft von V die Sache x; ehe x an K übergeben wird, erwirbt Z x zu Eigentum; nach ALR. war Z dem K zur Herausgabe verpflichtet, wenn er den Erwerb wissentlich vorgenommen (vgl. Dernburg, preuß. Privatr. I § 184). Nach dem BGB. gibt es diesen Satz nicht; K würde dem Z gegenüber kein Recht auf Herausgabe der von ihm früher gekauften Sache haben. (Vgl. jedoch BGB. 883.) — 3. Veräußerungen zum Nachteil der Gläubiger können unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Gläubigern dem dritten Erwerber gegenüber angefochten werden (RG. v. 23./VII. 1879; Konk.-O. 29—42). — 4. Der Vermieter und Verleiher einer Sache, die an einen Dritten, besonders einen Aftermieter, weitergegeben worden ist, können bei Beendigung der Miete und Leihe von diesem Dritten die Sache herausverlangen, — nicht als Eigentümer, sondern als solche, die aus dem Schuldverhältnisse dem ersten Mieter und Entleiher gegenüber berechtigt sind (HGB. 556, 3 und 604, 4).

Dieser Abhandlung ist das zur Zeit in Deutschland geltende Reichs- und Landesrecht mit dogmengeschichtlichen Rückblicken zugrunde gelegt.

Nach diesem ist das Gebiet der Schuldverhältnisse sachlich frei. Es steht den Privaten offen, innerhalb der allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit (s. d. Art.) immer wieder neue Geschäftsarten zu schaffen. Das Gesetz hat nur für die erfahrungsmäßig am meisten vorkommenden Typen von Schuldverhältnissen Einzelvorschriften bereit gestellt. Soweit solche in

einem besonderen Falle fehlen, sind sie aus dem Geiste der Rechtsordnung, unter Benutzung der Analogie, einzusetzen.

Gerade umgekehrt sind dingliche Belastungen von Gegenständen nur in gesetzlich geschlossener Zahl zulässig (vgl. Motive z. BGB. III S. 3). So sind beispielsweise rechtlich unmöglich: Hypotheken für andere Schulden als solche auf Geld; eine dingliche Pacht; dingliches Wiederkaufsrecht u. a. m.

Die wichtigsten Arten einzelner Schuldverhältnisse sind in diesem Werke in besonderen Artikeln behandelt. Von ihnen allen aber gibt es allgemeine Lehren, deren Darstellung hier aufgenommen werden soll.

**2. Die Verpflichtung zur Leistung.** Es ist eine Streitfrage der neueren Jurisprudenz: Ob ein gültiges Schuldverhältnis nur dann vorliege, wenn die danach vorzunehmenden Leistungen einen „Vermögenswert", d. h. einen in Geld anschlagbaren Tauschwert besitzen? — So bei Verlagsverträgen, auch wenn dem Verfasser weder Honorar noch Freiexemplare zugesagt sind und von Geldinteresse des Autors weder unmittelbar noch mittelbar die Rede sein kann; bei Schiedsverträgen; bei Verträgen auf Mitwirkung in einem Familienrat, der mit Vermögensangelegenheiten nichts zu tun hat; bei Abkommen über Unterlassung störenden Geräusches in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern usw.

Das römische Recht erkannte solche Schuldverhältnisse als rechtliche Bindungen nicht an; nach seinem Prozeßverfahren mußte die Verurteilung des Pflichtigen stets in einer Geldkondemnation ausmünden. Heute besteht dieses technische Hemmnis nicht mehr (s. ZPO. 883 fg.). Aus den allgemeinen Grundsätzen her, von denen unser bürgerliches Recht ausgeht, ist sich gegen jene Beschränkung zu erklären. Daß eine versprochene Leistung auf dem Markte gegen Geld sonst woher zu bekommen ist, ist für den Grundgedanken unserer austauschenden Sozialwirtschaft gleichgültig. Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches wollten denn auch die Beschränkung auf Geldeswert für die Zulässigkeit von Schuldverhältnissen nicht aufnehmen; aber sie lehnten sie im BGB. nicht ausdrücklich ab, sondern ließen sie einfach weg, BGB. 241; Mot. II, 5; Prot. I, 279). Uebrigens kennt das BGB. einzelne sichere Schuldverhältnisse ohne notwendigen Geldeswert (vgl. BGB. 2373, 343).

Für die Art der vorzunehmenden Leistungen sagt BGB. 242: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." Damit hat das BGB. in der Richtung seiner grundsätzlichen Stimmung, in dem Wunsche nach Objektivierung des Rechtslebens bedeutsame Stellung genommen. Für die Wissenschaft ergibt sich die Aufgabe, diesen allgemein gedachten und gefaßten Satz in das Ganze der Rechtsbetrachtung einzureihen und von da aus für die gesicherte Anwendung im Einzelfall bereit zu stellen. (Vgl. d. Art. „Recht" bes. Nr. IV oben Bd VII S. 41 fg.)

Sofern aber feststeht, was der Schuldner zu leisten verpflichtet ist, so ist über die Art der Erzwingung an dieser Stelle an zweierlei zu erinnern: 1. Das heutige Recht kennt keine Personalexekution, insbesondere keine Schuldhaft mehr, RG. v. 20./V. 1868; EG. z. ZPO. 13 : 1 (vgl. aber ZPO. 887 fg.). — 2. Die Verletzung einer Vertragspflicht zieht regelmäßig nur eine Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich, aber keine Bestrafung. Ausnahmen finden sich im StGB. 298 (der Matrose, der mit der Heuer entläuft); und 329 (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Notstandes): sowie im Preußischen Landesrecht im G. v. 24./IV. 1854 (für Kontraktbruch von Gesinde, Schiffsknechten, ländlichen Arbeitern, auch Instleuten, die auf dem Hofe des Gutsherrn angesiedelt sind), und in der Preußischen Gesindeordnung v. 8./XI. 1810 §§ 167 fg. (Gesinde, das vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt).

Die neuere Jurisprudenz unterscheidet die Begriffe Schulden und Haftungen: 1. Wenn jemand schuldet, so ist er zu einer Leistung verpflichtet und kann darauf in Anspruch genommen werden. Das ist bei den Schuldverhältnissen des heutigen Rechtes die Regel. 2. Wenn jemand haftet, so hat er für eine Schuld einzustehen, ohne eine Leistung vornehmen zu sollen. So haftete im älteren Rechte der in der Gewalt des Gläubigers befindliche Geisel; heute können nur wenige Fälle unseres Schuldrechtes damit verglichen werden, z. B. BGB. 1000 fg.; 1411; 1459 fg.

**3. Unvollkommene Rechtsverbindlichkeiten.** Im römischen Rechte entstand eine eigene Art von Obligationen infolge der tatsächlich so bedeutenden Verwendung von Sklaven innerhalb des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Diese wurden dabei nicht nur als Boten und unselbständige Gehilfen gebraucht, sondern geradezu als Stellvertreter ihrer Herren in deren Geschäften. Da nun solche Vertreter von dem römischen Rechte nur mittelbar zugelassen wurden und die Rechte und Pflichten an sich auf den Kopf des abschließenden Vertreters gestellt wurden (der sie dann auf den Vertretenen zu übertragen hatte), so mußte dieses bei den Sklaven, als mittelbaren Stellvertretern, dazu führen, daß die von

ihnen erworbenen Rechte zwar den Herren ohne weiteres zukamen, die übernommenen Pflichten aber an sich den Sklaven zur Last verblieben. Wurden sie später freigelassen, so mochte der Gläubiger jene Schuld einklagen: bis dahin bestand sie zwar als eine rechtliche, aber eine vor Gericht nicht einklagbare Verbindlichkeit (naturalis obligatio). — Dieser Begriff wurde dann auch in anderen Fällen vom römischen Rechte angewandt (Darlehen des Haussohnes gegen das SC. Macedonianum; Haftung des Erben auf mehr als Dreiviertel der Erbschaft nach der lex Falcidia u. a.).

Auch spätere Gesetzgebungen haben sich des Gedankens solcher unvollkommenen Rechtsverbindlichkeiten bedient; so insbesondere das Allgemeine Landrecht bei Verträgen über 150 M., sobald die gesetzlich nötige Schriftform nicht gewahrt war. Solche Schulden stellen also juristische Pflichten dar und sind mit bloßen konventionalen Anforderungen nicht zu verwechseln (s. Art. „Recht" a. a. O. sub II, 1); aber alle ihre Fälle haben nur dieses gemeinsam, daß sie gegen den Willen der Verbundenen klageweise nicht durchgesetzt werden können; welche positiven Wirkungen sich dagegen mit ihnen verbinden, das ist in den einzelnen gesetzlich anerkannten Fällen der unvollkommenen Rechtsverbindlichkeiten verschieden.

Danach hat BGB. folgende Fälle: 1. Die verjährte Forderung. Ihre freiwillige Erfüllung ist keine Schenkung (222; 516); sie kann mittelbar durch die für sie weiter haftenden Hypotheken und Pfänder durchgesetzt werden (223; dagegen 768); sie ist immer noch zur Aufrechnung geeignet, wenn Forderung und Gegenforderung einmal unverjährt sich gegenüberstanden (390; vgl. 479; 490). 2. Forderung aus Spiel und Wette. Sie ist nicht einklagbar; das auf Grund des Spiels oder der Wette Geleistete kann aber nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (762). 3. Mäklerlohn für Heiratsvermittlung ist ebenso zu behandeln (656). 4. Endlich sagt BGB. 814 allgemein: Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht (vgl. hierzu Art. „Recht" a. a. O. sub IV, 1) oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach (vgl. auch 817). — Vgl. auch BGB. 1624.

**4. Unmöglichkeit der Leistung.** Wenn die in Aussicht genommene Leistung in der gemeinten Weise nicht vollzogen werden kann, so kommt es darauf an, ob diese Unmöglichkeit bereits zur Zeit der Begründung des Schuldverhältnisses vorhanden war oder erst später eingetreten ist.

Die ursprüngliche Unmöglichkeit (z. B. die verkaufte Sache war beim Vertragsschlusse ohne Wissen der Kontrahenten schon untergegangen) läßt kein Schuldverhältnis entstehen (306); es sei denn, daß die Unmöglichkeit wieder zu heben ist und mit Rücksicht hierauf ein Vertrag eingegangen wurde (308). Wer bei der Schliessung eines Vertrages, der auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muß, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut (sog. negatives Vertragsinteresse); nicht also: des Schadens, den der andere Teil dadurch erleidet, daß der Vertrag nicht erfüllt wird (307).

Bei einer nachfolgenden Unmöglichkeit kommt es darauf an, ob der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat; dann muß er Ersatz leisten, sonst ist er frei. Wann dies zu bejahen ist, muß aus dem besonderen Rechtsverhältnis entschieden werden: Es kommt also in erster Linie auf die Bestimmung der Beteiligten an; in manchen Fällen auf Sonderregelung (z. B. bei Gastwirten, BGB. 701), im Zweifel hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (276; — den Vorsatz sogar zwingend: pactum ne dolus praestetur nullum est. 276, 2).

Die aufgeführten Rechtsgrundsätze sind zunächst nur für den Fall aufgestellt, daß der eine Beteiligte der Gläubiger, der andere der Schuldner ist. In den praktisch wichtigsten Fällen der gegenseitigen Verträge kennt unser Recht besondere Ausgestaltungen jener Normen; worüber unten sub IV.

**5. Zahlungsunfähigkeit.** Besondere Beachtung verdient der Fall, daß die Passiva jemandes seine Aktiva übersteigen. Hier gilt:

1. Es besteht eine gewisse Pflicht, die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden: einmal für den Schuldner, mit Strafandrohungen KO. 239—244 (an Stelle des früheren StGB. 281 fg.); sodann für dritte Erwerber (s. oben I, 3).

2. Es geschieht häufig, daß ein Schuldner, der in Zahlungsverlegenheiten geraten ist, mit seinen Gläubigern verhandelt und zur Vermeidung eines Konkurses vorschlägt, ihm Ausstand zu geben oder einen Teil seiner Schulden zu erlassen. Frühere Rechte kannten hier die Möglichkeit, daß die Gläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse von ihnen oder durch landesherrliches Reskript zur Annahme solcher Vorschläge des Schuldners gezwungen werden konnten; sowie daß der Schuldner eine „cessio bonorum" vornahm

und sich durch Hingabe seines Vermögens von allen Schulden frei machte und noch den Notbedarf für sich behalten durfte (vgl. Windscheid, Pandekten § 266). Derartige Zwangsstundungen (Moratorien) sowie die Rechtswohltat der Güterabtretung sind durch die neuere Gesetzgebung für unzulässig erklärt worden (EG. z. KO. 4; EG. z. ZPO. 14). Möglich ist nur noch ein Zwangsvergleich im Konkurse (KO. 173 fg.)

3. Gelingt keine Einigung, so kommt es zum Konkurse (s. d. Art.).

4. Eine schwierige gesetzgeberische Frage ist: ob einem zahlungsunfähigen Schuldner alles zur Befriedigung des Gläubigers Taugliche genommen werden darf, oder ob ihm und seiner Familie etwas unter allen Umständen zu belassen ist. Unsere Gesetzgebung kennt als Regel die erste Alternative; mit zwei Ausnahmen.

a) In manchen Schuldverhältnissen besteht die Rechtswohltat des Notbedarfs (beneficium competentiae). Hier darf der verklagte Schuldner von der an sich richtig stehenden Forderung des Gläubigers so viel abziehen, daß ersterer für sich und seine Unterhaltsberechtigten noch den standesmäßigen Unterhalt behält. Nur zulässig gegenüber Schenkungsforderungen (519; vgl. 529); bei Ersatzforderungen gegen einen unzurechnungsfähigen Beschädiger (829); und bei gesetzlicher Unterhaltspflicht (1603, vgl. 1608).

b) Manche Sachen des Schuldners sind (nach zersplittert gefaßter Regelung unserer Gesetze) der Pfändung entzogen (ZPO. 811 bis 813).

## II. Die geschuldete Leistung.

**1. Einteilung der Leistungen.** Neben manchen Unterscheidungen von mäßiger Tragweite, wie der von positiven Leistungen und Unterlassungen (BGB. 241), kommt besonders der Gegensatz von teilbaren und unteilbaren Leistungen in Betracht. Die Gesetzgebung verwendet ihn mannigfach, namentlich in der Frage der Gesamtschulden (s. unten sub V, 4), ohne ihn selbst zu bestimmen. Teilbar ist eine Leistung dann, wenn sie in Teile zerlegt werden kann, die unter sich und mit der Gesamtleistung der Art nach gleich sind; z. B. Geldzahlungen, Eigentumsverschaffungen, dagegen nicht z. B. Bauten.

Bedeutsam ist ferner die Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistungen; unter den letzteren treten als typisch hervor: Zinsen; Zwischenvorteile; Draufgabe; Vertragsstrafe (s. III, 1.—4.). — Und zu erwähnen die Einteilung in einfache und zusammengesetzte Leistungen; wobei unter den letzteren die periodisch wiederkehrenden hervorzuheben sind, vor allem die Renten, die unter den Schuldverhältnissen als Leibrenten vorzukommen pflegen. Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Leibrenten s. d. Art. oben Bd. VI S. 474 fg. Hier ist vom Standpunkte der neuesten Gesetzgebung dieses hervorzuheben: Eine Leibrente kann auf den verschiedenartigsten Rechtsgründen beruhen. Gründet sie auf Vertrag, so ist nach BGB. 761 Schriftlichkeit der Schuldnererklärung erforderlich. Die näheren Bedingungen stehen zunächst unter freier Festsetzung der Parteien; als ergänzende Sätze stellt das Bürgerliche Gesetzbuch auf: Die Rente ist für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten; der für die Rente bestimmte Betrag ist der Jahresbetrag der Rente (759; vgl. 844, 2. u. EG. 42). Die Rente ist im voraus zu entrichten; eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen, bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente; hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt fallende Betrag (760).

**2. Unbestimmtheit der Leistung.** Es kommt häufig vor, daß ein Schuldverhältnis begründet wird, ohne daß die danach vorzunehmenden Leistungen beiderseits genau festgelegt sind; so bei uns häufig in Verträgen mit Handwerkern, beim Einkehren im Gasthofe u. a.

Die Gesetzgebung hat hier geschwankt. Das römische Recht war Oligationen mit unbestimmtem Leistungsinhalt nicht günstig. Es erkannte sie nur in einzelnen besonderen Fällen an, z. B. beim Gesellschaftsvertrage, und ließ sonst nur bei bonae fidei actiones jenes zu, wenn die nähere Bestimmung der Leistung auf die Entscheidung eines Dritten gestellt war; wofür sich schon dort die richtige Konstruktion als bedingte Obligation findet. Die Gesetzgebung nach der Rezeption dehnte dieses auf alle unbestimmt gebliebenen Nebenpunkte aus, die durch richterliches Ermessen objektiv zu ergänzen wären (s. bes. ALR. I, 5 § 71; vgl. I, 4 § 108). BGB. 315—319 hat dieses jetzt sachgemäß abgeschlossen. Vgl. BGB. 2048; 2156.

Es spricht nur von einer solchen Unbestimmtheit der Leistung, die gehoben werden kann. Ist sie gar nicht verbesserlich, sondern müßte etwas ganz Neues geschaffen werden, so ist einstweilen noch kein Schuldverhältnis gegeben; z. B. die Gründer einer Aktiengesellschaft haben sich vorbehalten, das Statut erst noch zu entwerfen.

Kann die Unbestimmtheit durch einfache Verbesserung beseitigt werden, so kommt es darauf an, ob dieses durch den einen Vertragsschließenden oder durch einen Dritten geschehen soll; und fernerhin: ob es nach freiem Belieben oder nach billigem Ermessen vorzunehmen ist. Für das letztere soll nach BGB. 315 die Vermutung der Parteiabsicht sprechen. Bei mangelnder Uebereinstimmung hat das Gesetz nach objektivem Maßstab zu entscheiden. Jenes erste würde das Geschäft überhaupt ungültig machen, wenn ein schrankenlos freies Belieben obwalten sollte (BGB. 138; s. d. Art. „Vertrag und Vertragsfreiheit"); dagegen würde es in gewissen festen Grenzen gültig sein, z. B. ein Verkäufer behält sich vor, bei steigender Konjunktur den Kaufpreis bis zu einem limitierten Maximum zu erhöhen.

**3. Wahlschulden.** Unter diesem Ausdruck (früher meist: alternative Obligationen) begreift man Schuldverhältnisse, die auf eine Leistung dieses oder jenes Inhaltes gehen; wobei im Zweifel der Schuldner die Wahl hat (BGB. 362). Sie können von vorneherein durch Rechtsgeschäft in dieser Eigenart bestimmt sein; namentlich auch durch Vermächtnis (BGB. 2154). Es ist aber auch möglich, daß solche Wahlmöglichkeit erst hinterher eintritt, besonders, wenn bei gegenseitigen Verträgen nachträglich eine Unmöglichkeit der Leistung durch den Verpflichteten verschuldet wird und nur der Gläubiger verschiedene Forderungsrechte gegen ihn zur Wahl gestellt bekommt (s. unten sub IV, 3).

Wenn eine solche Wahlschuld durchgeführt werden soll, so muß sie auf die eine Leistung „sich beschränken". Eine solche Konzentration geschieht entweder durch Bestimmung des Wahlberechtigten oder durch Unmöglichwerden der einen Leistung. Letzteres mit der Modifikation, daß bei Verschulden des Pflichtigen der wahlberechtigte Gläubiger nach seiner Wahl immer noch anstatt der übrig gebliebenen Leistung den Wert der unmöglich gewordenen verlangen kann; z. B. bei einem Pferdehandel, wobei der Käufer unter zwei Tieren soll wählen dürfen, geht das eine Pferd durch fahrlässige Behandlung des Verkäufers zugrunde.

Die Wahl des Berechtigten wird durch einseitige Erklärung dem anderen Teile gegenüber vollzogen; einer Annahme durch diesen letzteren bedarf es nicht. Die Wahl ist bindend geschehen, sobald die Erklärung in den Besitz des anderen Teiles gelangt ist (BGB. 263; 130).

Verschieden von dem alternativen Schuldverhältnis ist die Genusobligation oder Gattungsschuld. Hier ist die vorzunehmende Leistung nicht auf einen besonders bestimmten Gegenstand gerichtet, sondern nur der Art nach festgelegt: sei es, daß es sich um eine Quantität vertretbarer Sachen handelt (BGB. 91) oder daß sonstwie Artmerkmale angegeben sind, z. B. ein zu einem bestimmten Zwecke taugliches Objekt.

Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten. Wenn er bei Quantitätslieferungen aus seinem Gesamtvorrate das bestellte Quantum ausgeschieden und zur Versendung gebracht hat (BGB. 243: „das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan hat"), so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache. Dazu BGB. 279.

**4. Erfüllungsort.** Für die Frage, an welchem Orte eine ausstehende Verpflichtung zu erfüllen ist, kommt es in erster Linie auf die besondere Bestimmung der Beteiligten bei der Begründung des Schuldverhältnisses an. Fehlt diese und ist auch aus der Natur der Leistung nichts zu entnehmen (wie z. B. bei Arbeiten an oder in einem Hause), so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Betreibt der Schuldner ein Gewerbe und hat er in diesem Betriebe eine Verbindlichkeit aufgenommen, so ist der etwa besonders vorhandene Ort der gewerblichen Niederlassung der richtige Erfüllungsort (BGB. 269).

Dieses ändert sich bei Geldschulden. Bei ihnen hat der Schuldner das zu zahlende Geld auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnort zu übermitteln; möglicherweise tritt auch hier an die Stelle des Wohnsitzes der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers, entsprechend dem oben bemerkten (BGB. 270).

Es steht den Privaten frei, durch besondere Bestimmungen diese Normen anders zu gestalten. Und es gelten besondere Bestimmungen kraft des Gesetzes in folgenden Fällen: a) Für Wechselschulden (WO. 4, 8); b) für Schuldverschreibung auf den Inhaber (BGB. 797); c) für Grundschulden (BGB. 1194); d) bei Zahlungen an öffentliche Kassen, die an der Kasse in Empfang genommen werden müssen (EG. 92, preuß. AG. 11).

**5. Rechte Zeit der Leistung und Verzug.** Maßgebliche Unterlage bietet im heutigen bürgerlichen Recht BGB. 271. Es ist zuvörderst zuzusehen, ob für ein besonderes Schuldverhältnis etwas Eigenes bestimmt oder dafür aus den Umständen zu entnehmen ist; anderenfalls gilt auch heute der Satz der Römer: quod sine die debetur, praesenti die debetur (l. 14 D. de RJ. 50, 17). Für einige besonders wichtige Schuldverhältnisse hat das Gesetz eigene Normen ergänzend

aufgestellt; so bei der Miete und Pacht (551; 581), der Leihe (604), dem Darlehen (609), der Hinterlegung (695) u. a.

Bei der Frage nach der rechten Zeit einer schuldnerischen Leistung kommt die oben gegebene Darlegung über mögliche Unbestimmtheit in dem Schuldgrunde besonders zur Anwendung (s. oben sub 2). Es steht alsdann fest, daß jetzt noch nicht zu zahlen ist; aber der gewährte Aufschub ist in seiner Dauer unsicher. So wird wohl Zahlung in Aussicht gestellt „nach Gelegenheit", „sobald der Schuldner dazu in der Lage sei", „auf Verlangen des Gläubigers", „in beliebigen Jahreszielen", „nach und nach", „baldtunlichst" u. v. a. m. — Hier ist nach den vorhin entwickelten Grundsätzen auf folgendes wieder acht zu haben: Steht die Zeit ganz schrankenlos im freien Belieben des Schuldners, so ist gar keine rechtliche Pflicht vorhanden; jener soll haften „si voluerit", er hat nur mit Worten gespielt (vgl. BGB. 118); nur dann, wenn die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen ist, wird die Leistung im Zweifel mit dem Tod des Beschwerten fällig (BGB. 2181). Dagegen ist bei Freiheit innerhalb eines begrenzten Zeitraumes das Versprechen gültig; und es ist ohne jene Begrenzung im Zweifel überhaupt anzunehmen, daß der richtige Zahlungstermin nach objektiver Erwägung zu bestimmen sei, und der Schuldner nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu leisten habe (BGB. 242; cf. l. 7 pr. D. 18, 1).

Wenn nach diesen Sätzen die rechte Zeit der Leistung festgestellt ist, so kann eine Abweichung zunächst durch verfrühte Zahlung auftreten. Hier erhebt sich die Frage nach der Zulässigkeit des Abzuges von Zwischenzinsen (interusurium). Das BGB. 272 verneint sie und läßt auch bei irrtümlich verfrühter Zahlung keine Rückforderung von Zinsen zu (813, 2).

Wird die Leistung dagegen verspätet, so braucht der Gläubiger zwar nicht mehr anzunehmen, hat aber auch an und für sich noch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Immer vorausgesetzt, daß die Sache noch nicht vor Gericht rechtshängig geworden ist (BGB. 291 fg.) oder gar mit rechtskräftiger Verurteilung des Schuldners schon geendigt hat (BGB. 283).

Anders stellt sich dieses im Falle des Verzuges. Dieser liegt vor, sobald der Schuldner nach dem Eintritt der Fälligkeit vom Gläubiger gemahnt wird; ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so tritt der Verzug auch ohne Mahnung ein (dies interpellat pro homine). In keinem Falle kommt der Schuldner in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. — Nach eingetretenem Schuldnerverzug hat der Schuldner dem Gläubiger allen durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Und er haftet auch dann, wenn ihm jetzt die Leistung auch nur durch leichtes Versehen unmöglich wird; ja sogar, falls dies durch einen Zufall eintritt, der bei rechtzeitiger Lieferung den Gläubiger nicht betroffen haben würde. Eine Geldschuld ist während des Schuldnerverzuges mit 4% zu verzinsen; so festgesetzt gegen den Vorschlag des Bundesrats auf Verlangen des Reichstags. Eine heftige juristische Streitfrage, die sich hieran angeknüpft hat, ist die: ob auch für solche Forderungen, die am 1./I. 1900, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Rechts, schon in der Lage des Verzuges waren, die jetzige niedrige Verzinsung einzusetzen habe? (vgl. EG. 170); über alles dieses s. BGB. 284 fg.

Endlich kann es auch einen Verzug des Gläubigers geben; nämlich dann, wenn der Gläubiger die geschuldete Leistung nicht annimmt, obgleich sie ihm ordnungsmäßig angeboten worden ist. Eine Entschuldigung, daß ihm die rechtzeitige Annahme nicht möglich gewesen, gibt es für den Gläubiger nicht. — Durch den Annahmeverzug wird der Schuldner nicht frei. Er kann nur verlangen, daß ihm der durch die Verzögerung entstandene Schaden vergütet wird. Auch ein Recht auf Preisgabe der nicht abgenommenen Leistung hat der Schuldner nach unserem Rechte nicht (s. aber BGB. 303). Wohl aber kommt das Recht der öffentlichen Hinterlegung und unter Kaufleuten das des Selbsthilfeverkaufs in Betracht (s. unten sub VII, 2). Stößt dem zu liefernden Gegenstand während des Gläubigerverzuges eine Schädigung zu, so ist der Schuldner nur verantwortlich, wenn ihn eine grobe Fahrlässigkeit trifft. Ueber die mora accipiendi s. jetzt BGB. 293 fg.

### III. Nebenleistungen und Schadensersatz.

**1. Zinsen.** Sie sind eine Vergütung für den gewährten oder entbehrten Genuß eines „Kapitals" im Rechtssinne. Die Nationalökonomie hat es bekanntlich versucht, das Wort Kapital in besonderem Sinn zur Verwendung im Dienste der ihr eigenen Aufgaben auszuprägen; aber nicht in ganz einheitlicher Weise. Bald versteht man dort darunter einfach jedes Produktionsmittel, jede Sache, die zur Hervorbringung anderer notwendiger, nützlicher, angenehmer Sachen verwendet wird, — was nun an sich eine bloß technologische Betrachtung abgibt; bald meint man (besonders nach dem Vorgange von Marx) damit Privatvermögen, das zur planmäßigen Produktion von Warenmassen bestimmt ist. Für

den juristischen Sprachgebrauch kommt Kapital als Summe vertretbarer Sachen, besonders von Geld, vornehmlich in Betracht. Für den Zinsenbegriff wird dabei ferner vorausgesetzt, daß es periodische, quotenmäßig festgesetzte Leistungen gleicher Art, wie das Kapital, sind.

Die Verpflichtung zur Zinsenzahlung kann auf allen möglichen Rechtsgründen beruhen: Vertragsmäßige Bindung des Schuldners, gesetzliche Zinsenpflicht nach einzelnen Bestimmungen des BGB., insbesondere Verzugszinsen (s. oben sub II, 5).

Eine Zinsverbindlichkeit ist juristisch nach ihrer Entstehung als ein neues Forderungsrecht zu behandeln, das für sich durchzuführen ist, selbständig eingeklagt werden kann und namentlich einer eigenen Verjährung unterliegt (BGB. 197; — 224 steht damit nicht in Widerspruch).

Nicht uninteressant ist die Frage, ob eine Sicherheit, die für die Hauptschuld gegeben ist, auch für die Zinsen haftet. Das BGB. ist auf diese Frage an vier Stellen eingegangen.

1. Der Bürge haftet für „den jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit", also auch für alle Zinsen, die er nicht besonders bei der Verbürgung ausgenommen hat. Daß er für nachträgliche Vertragszinsen nicht ohne weiteres haftet, folgt nicht aus einer besonderen juristischen Natur dieser, sondern aus der Stellung des Bürgen (BGB. 767).

2. Kraft einer Hypothek haftet das Grundstück und kraft des Pfandrechts an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe haftet das letztere für die bedungenen und die gesetzlichen Zinsen gleichmäßig; und auch für Zinsen aus nachträglichen Rechtsgeschäften bis fünf vom Hundert (BGB. 1123; 1264).

3. Ein Faustpfand haftet für alle Zinsen zur Zeit der Verpfändung; und auch für die späterhin kontrahierten Zinsen, falls der persönliche Schuldner der Eigentümer des Pfandes ist (BGB. 1210).

Was endlich die sogenannten Zinsbeschränkungen anlangt, so ist der durch die neuere Gesetzgebung eingeschlagene Weg vom BGB. im allgemeinen nicht verlassen worden. Er charakterisiert sich dadurch, daß nicht nur der Zinsbegriff, wie er oben festgestellt worden ist, hier in Betracht kommt, sondern namentlich auch Konventionalstrafe und Vergütungen irgendwelcher Art; daß fernerhin der Wucher in erster Linie als strafbares Delikt auftritt und sein Vorhandensein durch die Momente der Ausbeutung und der Unverhältnismäßigkeit nach Maßgabe des einzelnen Falles bestimmt wird. Das Bürgerliche Gesetzbuch hebt das Bundes-G. v. 14./XI. 1867 auf; aber es hat die Bestimmung übernommen, daß bei höheren Zinsen als sechs vom Hundert ein außerordentliches (auf Inhaberpapiere nicht erstrecktes) Kündigungsrecht stattfindet, Zinseszinsen sind unzulässig; für Sparkassen, Kreditanstalten, Bankhäuser gilt eine Ausnahme (BGB. 247 fg.).

Im übrigen steht heute die Frage nach der zivilrechtlichen Zulässigkeit von Zinsen unter den allgemeinen Vorschriften über Grenzen der Vertragsfreiheit (s. d. Art.) auf der Grundlage von BGB. 138.

**2. Zwischenvorteile.** Wenn eine bestimmte Sache zu leisten ist, so kann es sein, daß zwischen der Entstehung der Verbindlichkeit und zwischen der rechten Zeit der Leistung ein gewisser Vorteil von der Sache noch erlangt wird; alsdann fragt es sich: wem dieses „commodum" gebühre, ob der Schuldner es behalten darf oder dem Gläubiger ausliefern muß?

Vorausgesetzt ist, wie bemerkt, die Leistungspflicht einer bestimmten Sache; steht nicht eine Spezies-, sondern eine Gattungsschuld in Rede, so ist für unsere Frage kein Raum. Eine fernere Voraussetzung ist die, daß nicht ein Verzug des Schuldners (s. oben sub. II, 5) vorliegt; oder gar die fragliche Angelegenheit bereits rechtshängig geworden ist.

Bei der Auflösung der Frage sind wir in erster Linie auf die Rechtserfahrung früherer Zeiten und die Erwägungen der seitherigen Jurisprudenz angewiesen; da das BGB. eine ausgeführte Lehre hierüber nicht darstellt. Nach jenem ist zweierlei zu unterscheiden:

1. Akzessorisches Commodum, d. i. ein Nebenvorteil, der neben die geschuldete Hauptsache tritt; welche letztere selbst aber noch vorliegt und weiter geleistet werden kann. So vor allem bei Früchten und Nutzungen einer geschuldeten Sache.

2. Stellvertretendes Commodum: Der geschuldete Gegenstand geht unter, gerade infolge des Unterganges entsteht aber ein anderweiliger Vermögensvorteil, z. B. ein Anspruch auf Versicherungsgelder.

(Die hier verwandten Ausdrücke rühren von Friedr. Mommsen (1859) her.)

Im Falle 2 sagt BGB. 281: Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. — Dies wird besonders ausgebaut bei gegenseitigen Verträgen (BGB. 323; 325; — s. unten sub IV, 3). Und es findet eine Ergänzung in BGB. 255: Wer für den Verlust einer Sache Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf

Grund des Eigentums an der Sache gegen Dritte zustehen. (Auch: EG. 52ff.; 109).

Handelt es sich dagegen um das unter 1 erwähnte Commodum, so wird zu trennen sein: a) Ein wesentlich verbundener Zuwachs ist mit herauszugeben, wenn nichts Besonderes sonst bestimmt ist; z. B. Anschwemmung, hängende Früchte, angeschmiedete Sachen u. dgl. Vgl. BGB. 93. (Ersatz wegen Aufwendungen ist möglich; s. z. B. 450.) b) Für selbständige Vorteile dagegen, z. B. getrennte Früchte, Schatz, erlegtes Wild gibt es im BGB. nur Einzelregelung: 446, dagegen 2380; 2184; 818, vgl. 983; 347 Satz 2, 487, 2130. Besonders fehlen Bestimmungen für Rückgabeschulden, vor allem für Miete, Pacht, Leihe. Dort sind Zweifelsfragen im Sinne des betreffenden Rechtsverhältnisses nach dem Prinzip von Treu und Glauben (BGB. 242) zu lösen (vgl. Art. „Recht" a. a. O. sub IV, 4). In der besonderen Durchführung der einzelnen Fälle kann die Unterscheidung der römischen Juristen wohl benutzt werden, die den Vorteil „ex re" von dem „ex negotiatione" trennten. Jener ist ein Nutzen, der zufolge des Rechts an der Sache von selbst dem Berechtigten zufällt, wie das Eigentum an neu entstehenden Früchten; das zweite ist ein Commodum, das erst durch eigene Verwertung der Sache seitens des jetziges Besitzers errungen wurde und das deshalb im Zweifel mit Fug ihm verbleibt.

**3. Draufgabe.** Sie ist ein Bestärkungsmittel des Vertrages, von dessen Abschluß sie ein sicheres Zeichen geben will. Im besonderen findet sie Anwendung im „Mietstaler" (beim Dingen des Gesindes (EG. 95); Preuß. Ges.-O. v. 8./XI. 1810 §§ 23ff.; vgl. RG. v. 2./VI. 1910); in der „Heuer" beim Schiffsmann (Seem.-O. v. 27./XII. 1872 §§ 37, 81). Sie ist nicht mit einer Anzahlung zu verwechseln, die nur eine gewisse Vorleistung des zur Geldleistung Verpflichteten ist. Jedoch soll sie im Zweifel auf die schuldige Leistung des Hingebenden angerechnet werden, und, falls der Vertrag wieder aufgehoben wird, zurückerstattet werden (BGB. 337). In allen Fällen, in denen der Geber etwa die angebotenen Dienste des von ihm Gemieteten grundlos nicht annimmt oder in denen er sonstwie die Erfüllung des Vertrages schuldhaft vereitelt und nun ersatzpflichtig wird, soll auf die Ersatzsumme die Arrha gleichfalls im Zweifel angerechnet werden; verlangt der Empfänger der Draufgabe keinen Ersatz, so darf er in den erwähnten Möglichkeiten die Draufgabe behalten (BGB. 338).

Verschieden von der Draufgabe ist das Reugeld. Sein allgemeiner Begriff geht dahin, daß jemand nur gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme (selten gegen eine andere Leistung) von einem Vertrage soll zurücktreten dürfen: Es hat zwei Anwendungen: a) Jemand erhält ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht gegen ein Reugeld. Hier sagt BGB. 359, daß das Reugeld spätestens mit der Rücktrittserklärung bezahlt werden muß, widrigenfalls der Gegner die angeführte Erklärung als unwirksam zurückweisen darf, eine unverzügliche Nachzahlung des Reugeldes allerdings den vorgekommenen Mangel heilt. — Nun kann als ein Reugeld dieser Art allerdings auch die Draufgabe auftreten (arrha poenitentialis). Und zwar entweder so, daß der Hingebende gegen Verzicht auf die Draufgabe oder der Empfänger gegen Rückgabe des Handgeldes soll zurücktreten dürfen. Nach BGB. 336 gilt die Draufgabe in Zweifel nicht als Reugeld. b) Es soll ein Vertragschließender von einem gesetzlichen Kündigungsrechte nur gegen Zahlung eines Reugeldes Gebrauch machen dürfen. Dies findet seine Hauptanwendung bei Miete und Pacht, kommt aber auch beispielsweise bei dem Darlehen nicht selten vor. Hier liegt ein Verzicht auf das gesetzliche Kündigungsrecht vor; aber ein Verzicht unter der auflösenden Bedingung, daß der Verzichtende nicht das bedungene Reugeld dem anderen Teile zahle.

**4. Vertragsstrafe.** Versprechen des Schuldners, seinem Gläubiger noch eine besondere Leistung zu machen, für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder in nicht gehöriger Weise erfüllt. Regelmäßig wird die Vertragsstrafe in Geld festgesetzt.

Die Funktion der Vertragsstrafe ist eine doppelte: Sie kann einen im voraus bemessenen Schadensersatz darstellen; vor allem aber ein Zwangsmittel sein, um den Schuldner zu ordentlicher Erfüllung anzuhalten. In jedem Falle bedarf es zur Gültigkeit einer Vertragsstrafe notwendig einer anderweiten, durch sie zu bestärkenden Hauptverbindlichkeit; sie erscheint immer als ein nebensächliches, von einer Hauptschuld abhängiges Geschäft, das mit der Unwirksamkeit des Hauptvertrages von selbst auch fallen muß. — Im Gegensatze zum Allgemeinen Landrecht ist das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung einer Ehe unterbleibt, nach BGB. 1298 nichtig.

Die berühmteste Erörterung in dieser Lehre betrifft die Frage nach der zulässigen Höhe einer Konventionalstrafe. Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches schuf eine scharfe Bestimmung, die in dem jetzigen § 343 sich darstellt: Ist eine verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen

angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen. (Danach ist für den Fall zu hohen Mäklerlohnes BGB. 655 analog in der Reichstags-Kommission beschlossen und gesetzgeberisch festgesetzt worden.)

Die neue Bestimmung würde sozialwirtschaftlich ihre Hauptanwendung im kaufmännischen Verkehr zu finden haben. Es ist seit langem beobachtet worden, daß zur Vermeidung ungewünschter Konkurrenz, besonders auch bei Veräußerungen von Fabriken und anderen Produktionsstätten mit eigenartiger Warenherstellung unerhört hohe Strafen für den Fall irgendwelcher besonderen Geschäftskonkurrenz festgelegt waren. Dies setzte wiederum den Richter leicht in eine Zwangslage, indem bei buchstäblicher Durchführung der Vertragsstrafe der Versprechende vielleicht dem völligen Ruin entgegengebracht wurde. Und so ist es nicht unbegreiflich, wenn sich Entscheidungen finden, welche die festgesetzte Strafe — um jener Konsequenz zu entrinnen — für den Streitfall konkret verneinen, ohne es nach dem geltenden Rechte immer überzeugend beweisen zu können. Nach dem zitierten Gesetze ist es jetzt anders. Aber als man an die Revision des Handelsgesetzbuches kam, erhoben sich gegen BGB. 343 zweifelnde Stimmen; mit dem Erfolge, daß für das Handelsrecht — welches im allgemeinen dem sonstigen bürgerlichen Rechte vorangeschritten war — ein Rückschritt gemacht wurde: Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund von BGB. 343 herabgesetzt werden (HGB. 348). Nur im Falle ein Handlungsgehilfe beim Verlassen seiner Stellung die sog. Konkurrenzklausel vertragsmäßig aufnimmt und durch Konventionalstrafe bekräftigt, gilt wieder BGB. 343 (HGB. 75).

**5. Schadensersatz.** In der allgemeinen Betrachtung dieser Lehre sind drei Fragen von Interesse: 1. Welches sind die Gründe, aus denen eine Verpflichtung zum Ersatze eines Schadens gesetzlich entspringt? 2. Was wird für den Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Schädigung und Schaden von dem Rechte verlangt? 3. Wie hoch ist ein zu ersetzender Schaden zu bemessen?

Zu 1. Während das römische Recht in der Regel eine Schuld des Schädigenden die Voraussetzung einer Ersatzpflicht forderte, ist im neueren Rechte der Gedanke von der Notwendigkeit der Solidarität aller Rechtsgenossen auch in der jetzigen Lehre dahin von Einfluß gewesen, daß eine Ersatzpflicht in wichtigen Fällen ohne Schuld des Pflichtigen aufgestellt wurde.

Am weitesten ging in dieser Hinsicht der Entwurf II unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, im damaligen § 752: Wer für einen von ihm verursachten Schaden deshalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, hat gleichwohl den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert. Man führte vorgekommene Fälle damals zur Illustrierung an: Ein verwundender Schütze hatte alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet; Beschädigung von Menschen oder Sachen durch einen Reiter, dessen ihm wohl vertrautes Pferd unvorhergesehen scheut; ein auf der Straße bei Glätte Ausgleitender reißt eine arme Frau zu Boden, die sich verletzt, während er dadurch unbeschädigt bleibt usw. Später wurde jedoch der Paragraph wieder gestrichen. Man hielt ihn für „zu unbestimmt". Vielleicht ist dieses Urteil für den jetzigen Stand der Sozialphilosophie nicht unrichtig.

Wohl aber sind folgende Einzelfälle bezeichnend hervorzuheben: a) Haftung von Unzurechnungsfähigen nach den näheren Bestimmungen von BGB. 829 (am meisten dem eben besprochenen Satze des Entw. II sich nähernd). b) Eintreten für Schuld von Gehilfen (278). c) Haftung der Tiere (833); Wildschaden (835). d) Pflicht zu bestimmtem Ersatze (sog. negatives Vertragsinteresse) bei ursprünglicher Unmöglichkeit der Leistung (307), bei fehlgehenden Willenserklärungen (122) und für den falsus procurator, der gutgläubig handelt (179).

Zu 2. Es ist nicht geglückt, nach Anforderungen exakter Wissenschaft solche Sätze zu finden und zu begründen, die man in der Rechtspraxis für die Frage der Verursachung eines Schadens ebenso verwenden könnte, wie man in der technischen Beherrschung der Natur die Gesetze der Naturwissenschaft verwendet. Man ist vielmehr bei der Beurteilung, ob ein entstandener Schaden auf ein vorausgegangenes Verhalten von Menschen notwendig gefolgt ist, auf eine durchschnittliche ungefähre Beobachtung in oft sehr vager Weise angewiesen. Nicht selten spielt das „post hoc propter hoc" seine verhängnisvolle Rolle; und von einem exakten Beweise dafür, daß die vorliegenden Geschehnisse im Sinne kausaler Gesetzmäßigkeit notwendig in gewisser Folge geordnet werden mußten, und nicht vielleicht auch in einer ganz anderen Art zu begreifen seien, ist bei einigermaßen zusammengesetztem Tatsachenmaterial keine Rede mehr. Da somit unser geltendes Recht

mit einer Forderung des wissenschaftlichen Nachweises des von ihm als „Ursache“ bezeichneten Zusammenhanges die von ihm gesetzten Folgen fast völlig lahm legen würde, so darf man — beim Fehlen anderer Gründe — nicht annehmen, daß es diese mangelhafte Selbstbeschränkung gewollt habe. Es versteht danach unter dem Worte „Verursachung“ nur allgemeine Regelmäßigkeiten.

Völlig mit Recht begnügt sich das BGB. 252 damit, den Gewinn, der durch eine Schädigung vorenthalten worden ist, so zu kennzeichnen: Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. — Und wenn es weiter (254) den Fall aufgreift: Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze „von den Umständen“, insbesondere (!) davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist, — so kann das Recht eine andere Art der Feststellung dieser „Verursachung“, als die oben gekennzeichnete Betrachtung „mit Wahrscheinlichkeit“ in Wahrheit nicht fordern; eben weil wir Gesetze der Notwendigkeit des Geschehens (wie die der Physik) für die sich kreuzenden Betätigungen sozial verbundener Menschen bis jetzt nicht besitzen.

Zu 3. Unser Recht geht davon aus, daß der Ersatzpflichtige in erster Linie den früheren Zustand wieder herzustellen hat. Bei Verletzung einer Person oder bei Beschädigung von Sachen hat der Berechtigte die Wahl, ob er für sich gleich Geldersatz fordern will. Das Recht auf Geldersatz hat er ferner dann, wenn er dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist zur Herstellung bestimmt hat und diese fruchtlos verlaufen ist; sowie ferner Geldentschädigung zu leisten ist, wenn die Herstellung des früheren Zustandes entweder unmöglich oder für den Geschädigten nicht genügend oder für den Pflichtigen zu teuer ist (BGB. 249 ff.).

Die Ausmittelung des Schadens erfolgt nach ZPO. 287 ohne gesetzliche Beweisregeln. Der „Notstand des Schädenprozesses“, also die Pflicht, den eingeforderten Schadenersatz in ganz bestimmter Art zahlenmäßig zu belegen, ist seit 1879 damit gefallen. Eine Abstufung der Schadensersatzpflicht nach der Größe des Verschuldens des Schädigers kennt unser Recht nicht. Andererseits auch keine Grenze der Ersatzpflicht nach oben hin, etwa (wie im späteren römischen Recht) nur bis zum doppelten Marktwerte einer zu ersetzenden Sache. Es kann bei allzu angeschwollenem Schaden, insbesondere durch längeres Liegenlassen der Angelegenheit durch den Geschädigten nur eine Abhilfe aus dem schon zitierten BGB. 254 (Verschulden des Ersatzberechtigten) hergeleitet werden. (Eine Besonderheit in der Begrenzung des Schadens im Postgesetz v. 1871 §§ 8—12).

Endlich ist zu bemerken, daß in der Regel nur ein in Geld anschlagbares Interesse ersetzt wird (253); nicht ein „Affektionsinteresse“. Es gibt nur wenige positive Fälle, in denen das Gesetz auch für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, „eine billige Entschädigung“ gewährt: bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung (847) und für die verführte und dann verlassene Braut (1300).

## IV. Gegenseitige Verträge.

**1. Eigenart der gegenseitigen Haftung.** Aus einem Schuldverhältnis wird entweder nur der eine Teil zu einer Leistung verpflichtet, der ihm gegenüber Stehende allein berechtigt: einseitige Schuldverhältnisse, z. B. Schenkungen, Deliktsobligationen; oder es werden beide Teile wechselseitig befugt und verbunden: gegenseitige Schuldverhältnisse, z. B. Kauf, Miete, Gesellschaft; oder endlich es wird zunächst nur der eine Teil verpflichtet, möglicherweise entsteht jedoch auch für ihn ein Anspruch auf Schadloshaltung gegen den anderen: einseitige Schuldverhältnisse mit möglicher Gegenseitigkeit (oder auch: unvollkommen zweiseitige Schuldverhältnisse), z. B. Auftrag.

Das Hauptinteresse in theoretischer und praktischer Hinsicht verdienen die an zweiter Stelle genannten. Sie gründen sich regelmäßig auf Verträge; sind aber auch zuweilen auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmung anzutreffen, z. B. Gemeinschaft (BGB. 741 fg.).

Bei diesen gegenseitigen Schuldverhältnissen ist nach dem Gesagten ein Austausch zweier Leistungen wesentlich; die eine Leistung soll das Aequivalent der anderen bilden. Dazu ist zu bemerken:

1. Sie unterscheiden sich von einseitigen Schuldverhältnissen unter einer Auflage, besonders von solchen Schenkungen (donationes sub modo — BGB. 525—527) oder Vermächtnissen (BGB. 1940, 2192 bis 2196). Die Subsumtion eines Vertrages unter den einen oder den anderen Begriff ist nicht immer leicht; besonders da nicht, wo es sich um Vermögensübergaben mit

der Auflage der Verpflegung handelt, namentlich den bäuerlichen Gutsüberlassungsverträgen. Im Zweifel spricht in diesen Verhältnissen mehr für Einseitigkeit unter der Auflage.

2. Es ist acht zu haben, ob alle Bestimmungen in einem umfänglichen Geschäft zu einem einzigen gegenseitigen Vertrage zusammenzuziehen sind oder ob sie mehrere selbständige Geschäfte darstellen, die nicht bloß Aequivalentleistungen ausmachen sollen. So bei ausführlichen Pachtverträgen, bei großen Verkäufen u. a.

Noch ist zu bemerken, daß ein gegenseitiger Vertrag als ein „hinkender" (negotium claudicans) auftreten kann. Dies liegt vor, wenn der Bestand des Geschäftes von dem beliebigen Entschlusse des einen Teiles abhängen soll, während der andere Teil bereits fest gebunden ist; wie dies namentlich bei dem Kauf auf Probe oder auf Besicht vorkommt.

**2. Einrede des nicht erfüllten Vertrages.** Bei dem gegenseitigen Schuldverhältnisse ist jeder Vertragschließende zur Leistung verpflichtet, jedoch falls er es verlangt, nur gegen Gegenleistung. Dabei ist vorausgesetzt, daß über die Reihenfolge der Leistungen weder durch Vertrag noch ausnahmsweise durch Gesetz etwas bestimmt ist (letzteres besonders bei der Miete 551, Dienstvertrag 614, Werkvertrag 641). Ist nichts darüber bestimmt, wer vorzuleisten hat, so ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrages doch dann unzulässig, sobald die Verweigerung der Gegenleistung „nach den Umständen" insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde (BGB. 320).

Wenn nun hiernach die genannte Einrede in einem besonderen Falle mit Grund vorgebracht wird, so ist zu unterscheiden: a) der Kläger hat vorzuleisten und kann erst nachdem fordern: so wird die Klage abgewiesen; b) es ist über die Reihenfolge der Leistungen nichts bestimmt: so wird der Beklagte verurteilt, „Zug um Zug" zu leisten; dem Kläger aber werden die Kosten des Verfahrens zur Last gesetzt (vgl. BGB. 322).

Oftmals kommen die Parteien darüber in Streit, ob die nötige Vorleistung erfolgt sei oder nicht; und es fragt sich alsdann, wen die Beweislast treffe? Darauf ist zu antworten, daß der Kläger hier zu beweisen hat. Denn das Recht der Verweigerung seitens der Beklagten ist an sich gesetzlich gegeben; macht er davon Gebrauch, so ist es Sache des Klägers, darzutun, daß in diesem Falle jene Berechtigung durch die ordentliche Erfüllung des Klägers gegenstandlos geworden sei. — Dies erleidet eine Ausnahme nur dann, wenn der Beklagte die Erfüllung des Klägers als Erfüllung angenommen hat und nun hinterher diese vorgenommene klägerische Leistung beanstanden will; z. B. der Bau ist von dem Besteller abgenommen und bezogen worden, in späterer Zeit aber, als er auf Zahlung des Honorars verklagt wird, will er noch einzelne Mängel rügen. Dann ist es seine, des Beklagten, Sache, das Vorhandensein dieser Fehler zu beweisen (BGB. 363). Dabei ist zu beachten: Eine gesetzliche Pflicht, eine empfangene Leistung sofort auf ihre Richtigkeit und Güte zu prüfen, besteht für Privatleute allgemein nicht: Der Gläubiger verliert durch eine Säumnis sein Rügerecht nicht mehr. Dies steht anders nur unter zwei Kaufleuten (HGB. 377, — anders im alten HGB. 347) und beim Viehhandel (BGB. 485).

**3. Unmöglichkeit der Leistung.** Es ist zunächst auf die allgemeine Lehre (oben sub I, 4) zu verweisen. Findet eine nachfolgende Unmöglichkeit der Leistung bei gegenseitigen Verträgen statt, so treten Besonderheiten ein, die sich nach drei Möglichkeiten gruppieren lassen.

1. Die Unmöglichkeit tritt durch Schuld des Verpflichteten ein; oder er hat sie ausnahmsweise auch zu vertreten, ohne daß ihm Schuld zur Last fällt (z. B. Gastwirte nach BGB. 701). Dann hat der andere Teil vier Wahlmöglichkeiten: a) Er kann seine Zahlung zurückhalten und die schon geleistete wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern. b) Er kann vom Vertrage zurücktreten, gleich als wenn er nicht geschlossen wäre. c) Er kann Schadensersatz wegen der ihm durch die Schuld des anderen Teiles entgangenen Leistung verlangen. d) Es steht ihm frei, seinerseits zu erfüllen und dafür das auf der anderen Seite eingetroffene stellvertretende Commodum (s. oben sub III, 2) zu begehren (BGB. 325).

2. Die Unmöglichkeit ist durch einen Umstand eingetreten, den keiner der Beteiligten zu vertreten hat; z. B. das verkaufte Tier ist durch unglücklichen Zufall untergegangen. Dann hat der Käufer die oben unter 1 a und d angeführten Wahlmöglichkeiten; dagegen Rücktritt oder Schadensersatzrecht nicht (BGB. 323).

3. Es kann auch sein, daß die Unmöglichkeit der Leistung nach dem Abschlusse des Vertrages auf die Schuld dessen zurückzuführen ist, der die Leistung zu fordern berechtigt war; z. B. ein Meister sorgt nicht für ordnungsmäßige Schutzvorrichtungen für seine Gesellen, und diese erleiden deshalb Verletzungen, die sie an der Arbeit hindern. Hier bleibt der Anspruch des Verletzten auf die Gegenleistung, in unserem Beispiele auf den Lohn, bestehen;

allerdings nur so lange, als das Rechtsverhältnis besteht und nicht mit gesetzlicher Frist gekündigt wird (BGB. 324; — vgl. dazu BGB. 617—619).

**4. Verzug bei gegenseitigen Verträgen.** Auch diese Lehre bedeutet eine zusätzliche Modifikation zu der allgemeinen Normierung der Folgen des Schuldnerverzuges (s. oben sub II, 5).

Es wird danach bei gegenseitigen Verträgen unterschieden, ob die verspätete Leistung für den Empfangsberechtigten noch ein Interesse hat oder nicht.

Liegt ersteres vor, so hat der Berechtigte die Wahl: a) nachträgliche Erfüllung mit Schadensersatz für die Zeitdifferenz zu verlangen; b) oder ein Ultimatum zu stellen, in dem dem Lieferungspflichtigen nochmals eine angemessene Frist gegeben wird, — mit der Androhung, daß nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist der Gläubiger vom Vertrage zurücktreten werde. Es ist selbstverständlich, daß er statt seines Rücktrittes, den er angedroht hat, immer noch vollen Schadensersatz wegen der schädigenden Säumigkeit des anderen in Anspruch nehmen darf; dagegen ist ein Anspruch auf nachträgliche Erfüllung nach der Stellung jenes Ultimatums nicht mehr vorhanden (BGB. 326, 1).

2. Es kann sein, daß eine verspätete Leistung für den Empfangsberechtigten gar kein Interesse mehr hat; z. B. eine Leistung, die zwecks Vornahme oder überhaupt auf einer Reise ausbedungen wurde. Dann bedarf es der nochmaligen Stellung einer Frist nicht. Der Berechtigte hat ohne dieses nach seiner Wahl a) sofortiges Rücktrittsrecht b) oder Anspruch auf vollen Schadensersatz (BGB. 326, 2). Die neuere Praxis nimmt an, daß eine Fristsetzung auch dann unnötig ist, wenn der Schuldner die Erfüllung bereits geweigert hat (vgl. RG. 51 Nr. 81, SeuffA. 57 Nr. 237; dag. JurZ. 03 S. 73).

3. Eine wichtige Besonderheit gilt für den Kaufvertrag: Hat der Verkäufer seinerseits geliefert und den Kaufpreis gestundet, so kann er beim Verzuge des Käufers in der Zahlung des Kaufgeldes vom Kaufvertrage als solchem nicht mehr zurücktreten; sondern nur Zahlung mit Verzugszinsen und etwaigen weiteren Schadensersatz geltend machen (BGB. 454).

4. Wenn eine Leistung im gegenseitigen Vertrage verspätet wird, ohne daß der Verpflichtete gerade in Verzug kommt, so kann der andere Teil die ihm obliegende Leistung einfach zurückhalten, die von ihm schon vorgenommene wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern (im BGB. nicht besonders gesagt; vgl. 323. — Bei rechtskräftiger Verurteilung: 325, 2).

Dies steht anders beim Fixgeschäft, d. i. einem gegenseitigen Vertrage, in dem vereinbart ist, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll. Alsdann ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt. Danach ist also der Nachweis nicht mehr erforderlich, daß der Empfangsberechtigte an der verspäteten Lieferung kein Interesse mehr besitzt. Und er hat drei Wahlmöglichkeiten: Ersatz, Erfüllung, Rücktritt (BGB. 361).

Dabei ist für den Handelskauf die Abweichung festgesetzt, daß beim Fixgeschäft die Vermutung dafür spreche: der Forderungsberechtigte werde beim pünktlichen Ausbleiben der Leistung seines Gegners auf nachträglicher Lieferung nicht bestehen. Will er diese gegen solche Erwartung doch haben, so muß er es dem anderen Teile sofort anzeigen; tut er das nicht, so hat er jetzt nur die doppelte Wahl zwischen Rücktritt oder Schadensersatz (HGB. 376). — Dagegen hat nach BGB. 361 der Gläubiger seine drei Wahlbefugnisse ganz frei; dauert dem Schuldner dann die Entscheidung zu lange, so kann er wegen des etwa drohenden Rücktrittes dem Gläubiger noch eine angemessene Frist setzen (BGB. 355); wegen der zwei anderen Wahlmöglichkeiten dagegen nach den allgemeinen Sätzen über Wahlschulden (BGB. 264, 2) vorgehen (s. oben sub II, 3).

Endlich sind in der Lehre und Praxis die Bestimmungen vom BGB. 325 u. 326 auf jeden Fall einer sog. „positiven Vertragsverletzung" dahin ausgedehnt worden, daß bei jedem Sukzessivlieferungsvertrag ein Rücktrittsrecht gewährt wird, sobald aus der seitherigen Mangelhaftigkeit der Leistung auf künftighin schlechte Leistung geschlossen werden kann; z. B. andauernd schlechte Lieferung von Gas u. a.; A überträgt dem B den Alleinverkauf einer Ware in einer Stadt und liefert dann doch dem C, usw. (Staub, Die positiven Vertragsverletzungen 1904; RG. 54 Nr. 29; 57 Nr. 25; 67 Nr. 3; SeuffA. 59 Nr. 32; 61 Nr. 3; Hess. Rspr. 7 S. 37).

**5. Veränderte Umstände.** Es ist eine schwierige gesetzgeberische Frage: ob ein geschlossener Vertrag unter allen Umständen bedingungslos durchzuführen ist, auch wenn in nicht vorherzusehender Weise der tatsächliche Unterbau des Vertragsverhältnisses weggefallen und eine ganz veränderte Sachlage geschaffen worden ist? Besonders kann dies dahin sich ergeben, daß die Vermögenslage eines Käufers, der erst nach

vollendeter Lieferung des Verkäufers vertragsmäßig zu zahlen hat, sich zwischen Kauf und Lieferungstermin derart verschlechtert, daß die demnächstige Zahlung kaum noch ordnungsmäßig von ihm erwartet werden darf. Wie steht es mit den Dienstverträgen, wenn das ganze Etablissement seinen Betrieb einstellen muß; oder mit einem Verlagsvertrage bei Konfessionswechsel des Autors oder Konkurs des Verlegers; mit dem Ankaufe einer Restauration, wenn der Käufer die Konzession nicht erhält oder wegen neuen städtischen Bauplanes die Wirtschaft nicht weiter betreiben kann usw.?

Das Corpus Juris Civilis band regelmäßig fest und ließ nur in vereinzelten Sonderfällen wegen veränderter Umstände ein Rücktrittsrecht zu. Im gemeinen deutschen Rechte bildete sich nach der Rezeption des römischen Rechtes die Lehre, daß jeder Vertrag unter der clausula rebus sic stantibus stehe; was in die bayerische Gesetzgebung aufgenommen wurde.

Am gründlichsten hat Suarez bei der Redaktion des ALR. das Problem erwogen. Er hob die widerstreitenden Auffassungen in der Heilighaltung der Verträge einesteils und ihrer Eigenschaft als bedingtes Mittel zu späteren Zwecken andernteils klar hervor. Danach ließ ALR. I, 5 § 378 ein Zurücktreten vom Vertrage zu, wenn die Erreichung „des Endzwecks" beider Teile beim Vertrage unmöglich geworden ist; — begleitet von vielen einzelnen Gestaltungen des Rücktritts in besonderen Fällen.

Die sonstige Gesetzgebung und die neuere Rechtslehre hat sehr geschwankt.

Im BGB. ist hierüber vorhanden:

1. 321: Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. (Eine zweckmäßige Neuschöpfung von Entw. II.)

2. 610: Bestimmt unter der gleichen Voraussetzung ein Rücktrittsrecht (nicht bloß Zurückbehaltungsrecht) von einem Kreditvertrage, durch den die Hingabe eines Darlehens versprochen worden war.

3. Einseitiger Rücktritt ist unter besonderen Voraussetzungen bei der Sachmiete und dem Dienstvertrage zulässig, nach BGB. 542 fg.; 554 fg.; 626; vgl. 627; 649.

4. Sodann greift schließlich das soeben (sub IV, 3 und 4) besprochene Rücktrittsrecht wegen nachfolgender Unmöglichkeit oder Verzuges bei gegenseitigen Verträgen Platz.

In allen diesen Fällen kennt unser Recht gemeinsame Grundsätze über die Ausübung des Rücktrittsrechtes, deren wichtigste diese sind: a) Es wird ausgeübt durch einseitige Erklärung dem anderen Teile gegenüber. b) Es wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Zurücktretende das etwa schon Erhaltene wegen zufälligen Schadens nicht zurückgeben kann. c) Der Rücktritt begründet ein neues gegenseitiges Schuldverhältnis auf Wiederherstellung des beiderseitigen früheren Zustandes. (BGB. 345 fg.)

## V. Beteiligung Dritter bei Schuldverhältnissen.

**1. Versprechen der Leistung an einen Dritten.** Wenn A dem B vertragsmäßig verspricht, dem X etwas zu leisten, so fragt es sich: ob X daraufhin selbständig gegen A im Wege Rechtens vorgehen kann?

Das römische Recht verneinte dies grundsätzlich, ließ jedoch in Einzelfällen es ausnahmsweise zu, so bei der Bestellung einer Mitgift, die bei Auflösung der Ehe an einen Dritten herausgegeben werden soll; und in einigen anderen Fällen, in denen eine Sache mit der zuletzt genannten Aufgabe hingegeben wurde. Im neueren Rechte ist durch Gerichtsbrauch eine Erweiterung jener Einzelfälle festgestellt worden, über deren Umfang und Auffassung die Pandektenlehre jedoch in nicht zu schlichtendem Streite sich befand. Im ALR. wurde die eingangs aufgeworfene Frage wieder verneint: Der X mußte dem Vertrage von A und B erst beitreten, ehe er seinerseits klagen konnte; was jedoch das Ober-Tribunal für zwei wichtige Fälle geradezu änderte, nämlich für Gutsüberlassungen, bei denen der Uebernehmer gewisse Leistungen an seine jüngeren Geschwister versprach, sowie bei Renten- und Lebensversicherungen zugunsten Dritter.

Die preußische Praxis, welche dies festhielt, operierte dabei mit dem Gedanken, daß die erwähnten Dritten (X) von dem einen Kontrahenten (B) vertreten würden. Es entsprach dies auch einer früher verbreiteten Meinung. Sie ist jedoch falsch. Das Versprechen auf Leistung an einen Dritten ist von der unmittelbaren Stellvertretung begrifflich zu scheiden. Bei der letzteren will der Stellvertreter für sich gar keine rechtliche Bindung noch Befugnis (BGB. 164); bei jenem ersten wird der Vertragsschließende selbst berechtigt und verpflichtet und neben ihm noch der Dritte befugt, doch nie gebunden.

Das BGB. 328 fg. bedeutet hier einen großen Fortschritt, indem es als Grundsatz der Zulässigkeit des Versprechens auf Leistung an einen Dritten aufstellt: derartig, daß es

nur von den Vertragschließenden selbst abhängt, zu bestimmen: ob der Dritte selbständig ein Recht erwerben soll, ob dieses sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen zu entstehen habe, und ob den Vertragschließenden das Recht vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

Für die in unserer Sozialwirtschaft so bedeutsam gewordenen Lebensversicherungs- oder Leibrentenverträge ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen werden kann; und dann soll im Zweifel angenommen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird. (BGB. 330.)

**2. Leistung durch einen Dritten.** Da es sich hier um freiwillige Leistung für einen anderen handelt, so könnte es scheinen, als ob die Frage von keiner großen praktischen Bedeutung wäre. In der Tat finden sich doch genugsam Fälle, in denen aus mannigfachen Beweggründen solche Zahlungen für Dritte stattfinden; z. B. Mietzahlung für eine verarmte Familie durch einen wohltätigen Verein; Einspringen für einen Verwandten oder Freund, um diesen vor Zwangsvollstreckung oder sonstigen Unannehmlichkeiten zu bewahren.

Dann erheben sich zwei Fragen:

1. Ist eine solche Leistung durch einen Dritten unbeschränkt gültig? Dies ist zu bejahen, sobald die Leistung von der Beschaffenheit ist, daß die persönliche Tätigkeit des Schuldners gleichgültig ist; besonders also bei Geldzahlungen. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich. Ja, er kann noch nicht einmal durch seinen Widerspruch die Wirksamkeit der von dem Dritten gemachten Zahlung hindern. Nur dieses ist gesetzlich beschränkend hinzugefügt, daß der Gläubiger die Leistung ablehnen kann, wenn der Schuldner widerspricht, ein Verzug der Annahme also dann nicht eintritt. (BGB. 267.)

2. Kann der Zahlende von dem Schuldner später zurückfordern? Die Antwort ist der Lehre von der Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) zu entnehmen. Danach kommt es darauf an, ob die von dem Dritten geleistete Zahlung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Schuldners entsprach. Bejahendenfalls kann der Zahlende Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen verlangen. Handelte es sich dagegen etwa um eine von dem Schuldner beanstandete Forderung, und der Zahlende wußte das nicht, so trifft der Schaden denjenigen, der für den anderen, ohne dessen Auftrag, gehandelt hat, und hilft ihm sein guter Glaube nicht zu einer Ersatzforderung. Bloß dann steht dieses anders, wenn ohne die nicht erbetene Zahlung eine Pflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, hier also z. B. Zahlung von Abgaben, Leistung an einen Arbeiter des Geschäftsherrn hinsichtlich der zwingend auferlegten Pflichten des letzteren in Wohnung, Gerätschaften usw. nach BGB. 618. In diesen Fällen, sowie bei Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemandes kommt dessen entgegenstehender Wille als Hemmnis der Ersatzforderung des unbeauftragt zahlenden Dritten nicht in Betracht. (BGB. 679; 683.)

**3. Anweisung.** Sie ist eine Ermächtigung, von einem Dritten auf Rechnung des Anweisenden eine Leistung entgegenzunehmen.

Im römischen und gemeinen Recht wurde diese Verkehrsmöglichkeit an die Lehre vom Auftrage angeknüpft: Der Assignant gab dem Assignatar ein mandatum accipiendi und dem Assignaten ein mandatum solvendi. In dem Rechtsleben der neueren Zeit ist das gefallen. Der Anweisende hat nicht die Stellung eines Auftraggebers; und es kommt insbesondere nicht darauf an, daß seine Interessen in erster Linie von den beiden anderen unentgeltlich gewahrt werden müßten.

Die gesetzliche Regelung dieses Institutes ist zurzeit noch lückenhaft. Das BGB. 783 fg. befaßt sich nur mit Anweisungen, die urkundlich erteilt werden und sich auf die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen beziehen. Dazu tritt im gleichen Sinne die kaufmännische Anweisung (HGB. 363); sie ist aber nicht, wie im seitherigen Handelsrecht, eine solche, die ein Kaufmann ausstellt, sondern eine solche, die auf einen Kaufmann ausgestellt ist. Sie kann auf Order gestellt und durch Indossament übertragen werden, wenn bei ihr die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Ueber den Scheck (RG. v. 11./III. 08) s. d. Art. oben S. 213 fg.

Soweit das BGB. eine besondere Regelung vorgenommen hat, zeigt sich das Streben, die schriftliche Anweisung der oben genannten Art in abgeschwächter Weise parallel dem Wechsel zu behandeln. a) Der Angewiesene wird durch die Annahme verpflichtet, die durch einen auf die Anweisung gesetzten schriftlichen Vermerk erfolgt. Seine dadurch entstandene Verpflichtung verjährt in 3 Jahren. Eine

Uebertragung kann durch schriftliche Erklärung, verbunden mit der Aushändigung der Anweisung an den Erwerber übertragen werden, sofern nicht der Anweisende die Uebertragbarkeit ausgeschlossen hat. b) Zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger gilt der alte Satz: Anweisung ist keine Zahlung. Die Tilgung einer Schuld des Anweisenden erfolgt also erst mit der vom Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkten Leistung. Vor dieser Leistung oder vor der Annahme des Angewiesenen kann der Anweisende die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, wogegen der Tod des Anweisenden ohne Belang ist. Interessant ist, daß im Falle der Weigerung des Angewiesenen, anzunehmen oder zu zahlen, der Anweisungsempfänger unverzüglich dem Anweisenden Anzeige zu machen hat. Die Rechtsfolgen bei Unterlassung dieser Pflicht sind dem besonderen Rechtsverhältnisse zu entnehmen. c) Desgleichen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen aus besonderem Rechtsgrunde her; allgemein gilt nur dieses, daß im Falle einer Anweisung auf Schuld der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit wird. Bloß deshalb, weil jemand der Schuldner eines anderen ist, braucht er eine auf ihn gezogene Anweisung nicht anzunehmen oder zu erfüllen.

**4. Mehrere Schuldner.** Auf jeder Seite eines Schuldverhältnisses können mehrere Personen stehen; wir nehmen zuerst den Fall mehrerer Schuldner. Diese können in doppelter Art haften: Entweder nach Anteilen (pro rata), so daß erst durch die Zusammenzählung ihrer Leistungen die Gesamtleistung sich ergibt; oder „samt und sonders", als Gesamtschuldner (in solidum), so daß der Gläubiger nach seiner Wahl jeden der Schuldner auf das Ganze belangen kann, durch die Leistung seitens des einen Schuldners auch alle anderen dem Gläubiger gegenüber befreit werden.

Diese Gesamtschulden besitzen ein näheres Interesse. Sie sind im römischen Rechte bereits ausgiebig behandelt und offenbar damals vielfach angewandt worden; haben aber in der Sozialwirtschaft der neueren Zeit eine ungleich größere Bedeutung erlangt. Während nach römischem Rechte bei einer Haftung mehrerer im Zweifel eine Verpflichtung nach Anteilen vorlag, hat sich das im heutigen Rechte gerade umgekehrt gestaltet. Sobald mehrere Schuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner, sofern sie es nicht besonders anders bestimmen. Zwar scheint BGB. 420 für den Fall teilbarer Leistungen (s. oben sub II, 1) die Regel anders anzunehmen; aber schon 427 stellt den von uns gegebenen Satz für alle Vertragsschulden auf; 840 und 830 für die obligationes ex delicto und quasi ex delicto; 1833 für mehrere Vormünder; 2219 für Testamentsvollstrecker; 2058 für Miterben; 42 für Beamte, 53 für Liquidatoren eines rechtsfähigen Vereins usw.; — so daß BGB. 420 nur für mehrere Geschäftsführer ohne Auftrag oder für mehrere Schuldner aus ungerechtfertigter Bereicherung überhaupt Anwendung finden dürfte.

Bei einer Gesamtschuld liegt ein einiges Rechtsverhältnis vor, aus dem gegen die einzelnen Schuldner selbständige Forderungen entstehen. Daraus erklärt es sich, daß die mehreren Gesamtschuldner in verschiedener Weise haften können: der eine unbedingt, der andere unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung; mit verschiedenen Nebenleistungen u. dgl. Vor allem folgt daraus die Möglichkeit, verschiedene Endigungsgründe für die einzelnen Schuldner eintreten zu lassen. Man unterscheidet in dieser Hinsicht a) objektive Endigungen, das sind Erfüllung, öffentliche Hinterlegung, Aufrechnung, und der Erlaß dann, wenn er das ganze Schuldverhältnis aufzuheben bestimmt ist; und b) subjektive Endigungen, das sind alle übrigen Erlöschungsgründe von Schulden; sie wirken also nur für die Person des einen Schuldners und lassen die übrigen Gesamtschuldner weiter haften (BGB. 323—325).

Mehrere Gesamtschuldner stehen nach BGB. 426 in einem gesetzlichen Gemeinschaftsverhältnisse. Derjenige von ihnen, der den gemeinsamen Gläubiger abgefunden hat, kann von den Mitschuldnern Ersatz nach Anteilen verlangen. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn fallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

**5. Mehrere Gläubiger.** Bei diesen wiederholt sich zunächst die gleiche zwiefache Möglichkeit wie oben sub 4: Sie sind entweder nach Anteilen oder insgesamt berechtigt. Des weiteren aber ist zu scheiden:

1. Haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so sind sie im Zweifel nur nach Anteilen berechtigt (BGB. 420).

2. Haben mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern, so tritt an sich nicht eine Gesamtgläubigerschaft, sondern eine kollektive Berechtigung ein: der Schuldner kann nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert (BGB. 432).

3. Gesamtgläubiger gibt es hiernach auf

Grund besonderer Beredung der Beteiligten; oder in einzelnen vom Gesetze ausnahmsweise so geregelten Fällen, wie bei mehreren unvollständig präzisierten Vermächtnisnehmern (BGB. 2151).

Für die Gesamtgläubiger gelten entsprechende Regeln wie für Gesamtschuldner, was die verschiedenen Arten der Endigung der Forderungen (BGB. 429) und der Rückgriff unter den einzelnen Gesamtgläubigern anlangt (BGB. 430).

## VI. Zession und Schuldübernahme.

**1. Sozialwirtschaftliche Bedeutung der Zession.** Es gibt wenige Rechtseinrichtungen, bei denen der abhängige Zusammenhang von dem Ganzen der Sozialwirtschaft so deutlich zu erkennen ist, wie die Abtretung von Forderungen. Eine solche wird erst möglich, wenn ein Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft stattgefunden hat und die soziale Wirtschaft von dem Grundsatze freier Beteiligung der Einzelnen geleitet wird.

Das ältere römische Recht erkennt keinen Handel mit Forderungen an. Es war nur möglich, durch eine novatio die seitherige Forderung *aufzuheben*, dadurch, daß *eine neue Forderung* an die Stelle gesetzt wurde. Wobei man natürlich die Zustimmung und Mitwirkung des Schuldners brauchte, und mit der alten Forderung auch deren Eigentümlichkeiten und Nebenrechte, wie Bürgschaften, Vertragsstrafen, grundsätzlich untergingen.

Je mehr sich die Geldwirtschaft im alten Rom ausbildete und Manufaktur und Handel aufblühten, mußte man von jener Beschränkung abgehen. Man tat es zunächst unter Benutzung bestehender Prozeßeinrichtungen, indem der Zessionar zum Bevollmächtigten, einem procurator in rem suam, bestellt wurde, der die Schuld vom Schuldner (nötigenfalls klageweise) einzog und für sich behielt. Und da eine gewöhnliche Prozeßvollmacht jederzeit widerruflich war und ist, auch mit dem Tode eines Beteiligten von selbst endet, so bildete sich gegen Ende des 2. Jahrh. n. Chr. der Satz, daß der procurator in rem suam ein unentreißbares selbständiges Recht (actio utilis) haben solle: zuerst für den Sonderfall ausgebildet, daß jemand eine Erbschaft mit ihren ausstehenden Forderungen in Bausch und Bogen erwarb; und dann durch einzelne Kaiserkonstitutionen in immer erweiterter Weise für andere einzelne Rechtslagen.

Aber schon war der Höhepunkt der römischen sozialen Entwickelung überstiegen. Man wurde zur Naturalwirtschaft und steigenden Verödung zurückgedrängt. Und wie dem Gläubiger aufgelegt wurde, bei fehlendem baren Gelde des Schuldners Immobilien desselben zwangsweise annehmen zu müssen, so schritt man stetig zu Beschränkungen der Zession ausstehender Forderungen, wobei das berühmteste Gesetz die lex Anastasiana ist: beim Ankaufe einer Forderung auf Geld oder auf Sachen mit Marktpreis konnte der Erwerber von dem Schuldner nicht mehr fordern, als er selbst für die Forderung gegeben hatte; der Ueberschuß galt als getilgt.

In dieser Gestalt wurde die römische Zessionslehre nach Deutschland übernommen. Sie wurde im 17. und 18. Jahrh. in freier Art ausgestaltet und ist schließlich daraus in unser neues Recht übergegangen. Darnach kann jede Forderung (und jeder Anspruch aus dinglichen Rechten) in der Regel durch Vertrag auf einen anderen übertragen werden; der Zustimmung, ja sogar der Kenntnis des Drittschuldners bedarf es nicht. Der Vertrag ist formlos gültig. Ausnahmen gelten für hypothekarisch gedeckte Forderungen (BGB. 1154; aber 1190; — 1159). Auch durch Vermächtnis kann eine ausstehende Forderung jemandem zugewandt werden (BGB. 2173). Und es ist im Wege der Zwangsvollstreckung möglich, eine Forderung des Pflichtigen pfänden und dem die Zwangsvollstreckung Betreibenden überweisen zu lassen (ZPO. 835 fg.; 846).

Endlich gibt es eine Reihe von Fällen, in denen jemandem die Forderung eines anderen *kraft Gesetzes* überwiesen wird: a) im ehelichen Güterrecht, bei der allgemeinen und der Errungenschaftsgemeinschaft (BGB. 1438, 1519). b) In sieben Fällen, in denen jemand eine Schuld bezahlt, die einen anderen angeht und eigentlich von diesem hätte erledigt werden müssen. Nämlich: Ein Gesamtschuldner, der den Gläubiger bezahlt und von dem Mitschuldner Ausgleichung verlangen kann (BGB. 426) — entsprechend der Bürge (774). Der Eigentümer eines verpfändeten Grundstückes, der nicht der persönliche Schuldner ist, aber den Gläubiger bezahlt (1143; vgl. 1164); — ebenso der Verpfänder eines Faustpfandes, der nicht persönlicher Schuldner ist (1225). Ferner allgemein ein Dritter, welcher durch Zwangsvollstreckung des Gläubigers in einen dem Schuldner gehörigen Gegenstand an diesem letzteren Recht zu verlieren Gefahr läuft und infolgedessen den Gläubiger befriedigt (268). Endlich, wenn an Stelle eines zur Alimentation gesetzlich Verpflichteten gewisse Personen dem Berechtigten den Unterhalt gewähren (1607, 1709).

**2. Bisheriger Gläubiger und Schuldner.** Auch das neuzeitliche Recht hat die Abtretung von Forderungen nicht ganz unbeschränkt zugelassen. Es kennt drei Arten von Zessionsverboten (BGB. 399; 400):

1. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. 2. Jenes kann ferner nicht geschehen, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhaltes geschehen kann. Wann dies vorliege, wird vom Gesetze zuweilen selbst in allgemeinen Regeln angegeben; so in der Unübertragbarkeit von Ansprüchen der Gesellschafter gegeneinander; bei Deliktsansprüchen; Entschädigung wegen Verlöbnisbruches u. a. m. In anderen Fällen ist es nach den angegebenen allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob eine Forderung übertragbar sei; beispielsweise zu verneinen bei Unterhaltsansprüchen, die sich nicht schon als feste Geldforderungen darstellen (vgl. BGB. 1610; 1611). 3. Eine Forderung, welche der Pfändung entzogen ist, kann auch nicht durch Privatvertrag übertragen werden. Dies zielt zunächst auf gewisse Forderungen auf Gehalt u. dgl., die nach ZPO. 850—52 der Pfändung entzogen sind, wird dann durch andere Gesetze besonders über die Unzulässigkeit der Beschlagnahme des noch nicht verdienten Arbeitslohnes, ergänzt, und findet zuweilen in Einzelbestimmungen des BGB. Anwendung, z. B. in 377 (vgl. EG. 81). Dabei ist zu bemerken, daß umgekehrt in allen Fällen, in denen nach dem unter 1. und 2. Gesagten eine Abtretung unzulässig ist, auch die Pfändung der Forderung in der Zwangsvollstreckung nicht gestattet wird.

Sofern eine zulässige Abtretung geschieht, so scheidet der bisherige Gläubiger aus. Mit dem Abschlusse seines Vertrages mit dem neuen Gläubiger tritt der letztere an seine Stelle. Eine besondere Benachrichtigung des Drittschuldners (denuntiatio) ist zur Wirksamkeit der Abtretung nicht erforderlich (BGB. 398).

Dagegen gilt zum Schutze des gutgläubigen Schuldners, daß der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, gegen sich gelten lassen muß, es sei denn, daß der Schuldner die geschehene Abtretung bei der Leistung an den bisherigen Gläubiger gekannt hat. Das gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, etwa eine Stundung, das der Drittschuldner nach der Vornahme der Zession mit dem bisherigen Gläubiger abschließt (BGB. 407).

**3. Der alte und der neue Gläubiger.** Es ist eine allgemeine Pflicht jedes Zedenten einer Forderung, daß er dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft erteile und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, ausliefere. Ferner hat der bisherige Gläubiger dem Zessionar auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen; die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

Das BGB. stellt in 402 und 403 diese Regeln einfach auf, ohne ein Präjudiz dafür anzugeben, daß der bisherige Gläubiger den angegebenen Pflichten nicht nachkommt. Sicherlich kann er auf deren Erfüllung unmittelbar verklagt werden; wozu er jedoch durch die Versäumung der Erfüllung jener Verbindlichkeiten dem neuen Gläubiger gegenüber verpflichtet werde, das ist nur aus dem besonderen Rechtsgrunde herzuleiten, der der Abtretung der Forderung in dem gerade streitigen Falle untergelegen hat.

Vor allem erhebt sich aber zwischen Zedent und Zessionar leicht ein Rechtsstreit, sobald hinterher der neue Gläubiger wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners nicht zu seiner Befriedigung gelangt. Der erste Entwurf des neuen Gesetzbuches wollte den vertragsmäßigen Zedenten allgemein nicht für die Güte, wohl aber für den rechtlichen Bestand der abgetretenen Forderung haften lassen; so daß er also dem Zessionar schadensersatzpflichtig sein würde, wenn die übertragene Forderung etwa schon bezahlt gewesen wäre oder auch niemals bestanden hätte. In den späteren Verhandlungen hat man dieses gestrichen und die Frage der Haftung des Zedenten in der Sache dem jeweiligen Rechtsverhältnisse anheimgegeben, aus dem die Abtretung der Forderung hervorgegangen war. Am wichtigsten ist der Fall des Verkaufes einer Forderung, für den BGB. 437 bestimmt, daß der Verkäufer einer Forderung nur für den rechtlichen Bestand, nicht auch für Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners hafte. Der Verkäufer eines Wertpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Haftung zu beziehen.

Falls eine Forderung mehrmals nacheinander abgetreten worden ist und eine Haftung der bisherigen Gläubiger nach dem eben Gesagten gegeben ist, so kann die Frage nach dem „springenden Regreß“ auftreten; also dahin, ob der letzte Zessionar sich einen seiner Vormänner aussuchen dürfe, etwa wie ein Indossator beim Wechsel. Hierfür liegt nach dem geltenden Rechte kein Grund vor.

**4. Neuer Gläubiger und Drittschuldner.** Die hier vorkommenden Fragen werden maßgeblich durch den Gedanken der Sondernachfolge bestimmt. Die Forderung geht

auf den Zessionar über, wie sie bei dem alten Gläubiger war. Der Erwerber hat die Nebenrechte (BGB. 401); und es stehen ihm die Einreden gegen den alten Gläubiger entgegen (404). Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist (406).

Bei jeder Abtretung einer Forderung ist der Schuldner zur Leistung an den neuen Gläubiger nur verpflichtet, wenn entweder der alte Gläubiger ihm die Abtretung schriftlich anzeigt oder der neue Gläubiger ihm die Uebertragung der Forderung durch Vorlage einer von dem alten Gläubiger ausgestellten Urkunde beweist. Ohne das letztere kommt er dem neuen Gläubiger gegenüber auch nicht in Verzug; er kann vielmehr jede Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers, die ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt, aus diesem letzteren Grunde — unverzüglich — zurückweisen (410). Bei der Abtretung des übertragbaren Teiles (s. oben sub VI, 2) des Diensteinkommens von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, Lehrern ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen; bis dahin gilt die Abtretung der Kasse als nicht bekannt (411).

Endlich ist im neuen Rechte der gutgläubige Zessionar gegenüber einem nur simulierenden Schuldner geschützt. Daß der im guten Glauben vorgenommene Erwerb Schutz verdienen kann, steht im Einklang mit einer bekannten Richtung der neuzeitlichen Rechtsentwickelung. Aber man hat bei der Ausarbeitung des BGB. im allgemeinen Teile keine Vorschrift überhaupt aufgestellt, sondern die Auseinandersetzung den besonderen Lehren der einzelnen Rechtsverhältnisse überlassen (vgl. BGB. 932, 1032, 1207). Für die hier besprochene Lehre wurde im Entw. II dem schweizerischen Obligationenrecht v. 1883 (16, 2; 189, 2; vgl. CC. 1321) dieser Satz nachgebildet: daß ein Schuldner, der eine Urkunde über seine Schuld ausgestellt hat, dem neuen Gläubiger gegenüber sich nicht darauf berufen kann, daß die Eingehung des Schuldverhältnisses nur zum Scheine erfolgt sei; vorausgesetzt daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den wahren Sachverhalt weder kennt noch kennen müßte.

**5. Schuldübernahme.** Entsprechend der Unzulässigkeit der Zession war im römischen Recht auch in der Person des Schuldners die Obligation festgelegt; bei der Erbschaft ging sie zwar auf die Erben des Schuldners regelmäßig über, unter Lebenden aber gab es keine Uebernahme einer Schuld durch Sondervertrag. Nur novatio, in dem oben (sub VI, 1) besprochenen Sinn, war möglich.

Nach der Rezeption des römischen Rechtes bildete sich in häufiger Anwendung die Möglichkeit der Uebernahme einer Schuld auf einen neuen Schuldner aus, besonders bei der Veräußerung geschäftlicher Unternehmungen mit allen Aktivis und Passivis sowie beim Erwerbe von Immobilien, die mit Schulden belastet waren. Jedoch erst 1853 wurde von Delbrück die längst geübte Einrichtung einer juristischen Konstruktion unterzogen; seitdem ist sie vielfach in der rechtswissenschaftlichen Literatur behandelt worden. Das BGB. kennt, darauf fußend, die Möglichkeit der Sondernachfolge in eine Schuld (414 ff.).

Es gibt zwei Arten:

1. Schuldübernahme durch Vertrag des Gläubigers mit dem neuen Schuldner. Ist entweder privativ oder kumulativ möglich. Im ersten Falle scheidet der alte Schuldner aus, und der neue tritt an seine Stelle. Im zweiten Falle haftet der alte Schuldner zunächst weiter. Man hat die zweite Möglichkeit als unzulässig bezeichnet, weil das BGB. sie nicht erwähne; es läge alsdann eine „Bürgschaft" vor. Aber es ist kein Grund vorhanden, weshalb das eigene Institut der Bürgschaft den Parteien in einem Falle aufoktroyiert werden soll, in dem sie selbst es nicht gemeint hatten, und es unter die Formvorschrift zu stellen, daß die Erklärung des neuen Schuldners schriftlich sein muß. Daraus aber, daß das BGB. die Möglichkeit der Schuldübernahme in der Art der Gesamtschuld nicht erwähnt hat, ist auf ein Verbot dieser Möglichkeit nach BGB. 134 nicht zu schließen.

2. Vertrag unter dem alten und dem neuen Schuldner. Er kann geschehen als Erfüllungsübernahme, wodurch ein Rechtsverhältnis bloß unter den beiden Schuldnern entsteht, der Gläubiger dagegen nicht gegen den Uebernehmenden auftreten kann (s. BGB. 329), oder als Schuldübernahme, wobei nach BGB. 415 Zustimmung des Gläubigers erforderlich ist.

Im letzten Falle werden die Rechtsfolgen wieder nach dem Gedanken der Sondernachfolge behandelt. Die Schuld geht über mit ihren Vorzügen, den Nebenrechten, den Einreden und allen sonstigen Eigenschaften, z. B. bezüglich des Ortes und der Zeit der Erfüllung. Dagegen erlöschen infolge der Schuldübernahme die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte; doch können beide Sicherheiten

durch besondere Einwilligung des damit Beschwerten weiter dauern (BGB. 418).

Im Geschäftsverkehr ist von ganz besonderer Wichtigkeit die Uebernahme von Hypotheken, genauer: von Schulden, für die eine Hypothek bestellt ist. Gewöhnlich geschieht dieses seitens dessen, der das hypothekarisch belastete Grundstück kauft oder sonstwie an sich bringt; es kann aber auch durch jemanden geschehen, der nicht der Erwerber des verpfändeten Bodens ist. a) Im letzten Fall muß der Gläubiger wieder einwilligen, daß an die Stelle des Schuldners, für den eine Hypothek haftet, ein Fremder die Schuld übernimmt. Erteilt der Gläubiger diese Einwilligung (die nicht aus seinem bloßen Stillschweigen geschlossen werden darf), so tritt das gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet hätte (BGB. 418). b) Wird dagegen beim Verkauf eines Grundstückes die auf ihm lastende Hypothek übernommen, so muß zuerst der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Hierauf (vorher würde es unwirksam sein) hat der Veräußerer dem Hypothekengläubiger die Uebernahme mitzuteilen Dies muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb sechs Monaten erklärt. Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat (BGB. 416). — Soviel man sieht, hat sich diese gesetzliche Bestimmung im Geschäftsverkehre nicht eingelebt. Der Gläubiger, der bei formalistisch mangelhafter Anzeige an ihn die Zinsen von dem Uebernehmer angenommen hat, kann nun immer noch gegen seinen alten Schuldner im Bedarfsfalle vorgehen.

## VII. Endigung von Forderungen und Schulden.

**1. Erfüllung.** Das BGB. 362 sagt: Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Richtiger würde es heißen: Eine Forderung, die aus einem Schuldverhältnis entspringt, erlischt durch Erfüllung. Denn durch Uebergabe der Mietsache und sonstiges Erfüllen seiner Vermieterpflichten erlischt nicht das Mietverhältnis als solches. Wenn also der Beklagte in einem Prozesse nur anführen kann, daß er bezahlt habe, so muß er einer neuen Klage gegenüber immer wieder die Verteidigung in der Sache aufnehmen und kann sich nicht einfach mit der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung helfen.

Das gleiche zeigt sich dann, wenn der Schuldner mehrere Forderungen an denselben Gläubiger zu bezahlen hat, die von ihm gemachte Leistung aber nicht für alles ausreicht. Hier wird nach BGB. 366, sobald der Schuldner dem Gläubiger „aus mehreren Schuldverhältnissen“ zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist, diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt; trifft er keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Sätze auch da Anwendung zu finden haben, wo ein Schuldner aus einem und demselben Schuldverhältnisse her mehrere Schulden zu tilgen hat, z. B. ein Pächter eine Reihe von Pachtrückständen hat.

Dem modernen Rechte ist eine Ausgestaltung des Rechtes der Quittung zu eigen. Der zahlende Schuldner hat ein Recht auf schriftliches (BGB. 126) Empfangsbekenntnis des Gläubigers (im Immobiliarrecht s. BGB. 1144) und kann bis zu diesem die Leistung zurückhalten (BGB. 368 fg.). Die Beweiskraft einer Quittung ist an den Ablauf einer Frist nicht gebunden, wie es im späteren römischen Rechte der Fall war (exceptio non numeratae pecuniae — jetzt EG. z. ZPO. 17). Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen (BGB. 370). Außer der Quittung hat bei der Zahlung der Gläubiger auch einen etwa ausgestellten Schuldschein dem Schuldner zurückzuerstatten (BGB. 371).

Oft ereignet es sich, daß an Stelle der eigentlich geschuldeten Leistung der Gläubiger eine andere Leistung freiwillig annimmt (datio in solutum, Leistung an Erfüllungs Statt). Das römische Recht der niedergehenden Zeit (s. oben sub VI, 1) kannte ein beneficium dationis in solutum, wonach der Gläubiger einer Geldforderung, wenn der Schuldner nicht imstande ist, sich durch Veräußerung von Sachen Geld zu verschaffen, Grundstücke des Schuldners zum Taxwerte annehmen muß (nov. 4 c. 3). Unser heutiges Recht kennt eine derartige Bestimmung nicht (vgl. aber BGB. 1282).

Die Leistung an Erfüllungs Statt wird nach Art eines Kaufes behandelt; der Gläubiger wird so angesehen, als habe er den an Erfüllungs Statt gegebenen Gegen-

stand durch Verzicht auf seine Forderung käuflich erworben (BGB. 365).

Es ist auch möglich, daß der Schuldner seinen Gläubiger durch Begründung einer neuen Verbindlichkeit bezahlen will, z. B. statt Geld demnächst Waren, Früchte und dergleichen zu liefern verspricht. Dann ist dreierlei in Wahl: a) Leistung erfüllungshalber, z. B. durch Hingabe eines Wechsels. Hier wird die alte Schuld zu einer resolutiv bedingten, abhängig von der Zahlung der neuen Schuld. Für dieses spricht die Vermutung nach BGB. 364, 2. b) Leistung an Erfüllungs Statt, mit sofortiger Tilgung der seitherigen Forderung. c) Schulderneuerung (novatio); nach dem heutigen Rechte nur in der Weise möglich, daß der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner diesem die Schuld erläßt und darauf ein abstraktes Schuldversprechen in schriftlicher Form nach BGB. 780 abgegeben wird.

**2. Oeffentliche Hinterlegung.** Häufig tritt in rechtlichen Angelegenheiten das berechtigte Interesse auf, die demnächstige Tilgung einer Schuld jetzt schon sicher zu stellen und dem vorzubeugen, daß der Schuldner durch Nichtabnahme der Leistung seitens des Gläubigers benachteiligt wird, oder umgekehrt, daß der Gläubiger deshalb zu Schaden kommt, weil die beschuldete Leistung durch den Schuldner vereitelt wird. Dem genannten Interesse dienen einmal Arrest und einstweilige Verfügung (ZPO. 916) und sodann die öffentliche Hinterlegung (BGB. 372). Die letztere gehört in unseren jetzigen Zusammenhang.

Als Quellen des jetzigen Rechtes sind Reichs- und Landesrecht gemischt zu nennen. Die Art der Durchführung der öffentlichen Hinterlegung ist dem Landesrecht überlassen (EG. 144). Für Preußen gilt als Grundlage die Hinterlegungsordnung v. 14./III. 1879; in Einzelheiten abgeändert durch AG. zum BGB. Art. 84; vgl. auch Just.-Min.-V. v. 26./XII. 1899.

Die Hinterlegung kann entweder auf Betreiben des Gläubigers oder des Schuldners geschehen.

Der erste Fall kommt vor bei mehreren Gläubigern auf eine unteilbare Leistung (BGB. 432, s. oben sub V, 5) sowie zur Sicherung des Eigentümers gegenüber dem zur Rückgabe verpflichteten Nießbraucher oder familienrechtlichen Nutznießer (1077; 1082; 1392; 1667; vgl. 1814 fg.).

Der zweite Fall gehört zur Frage der Erfüllung von Forderungen und Schulden. Gründe für die Hinterlegung sind a) Verzug des Gläubigers. b) Ungewißheit über die Person des Gläubigers, z. B. bei Verschollenheit, Erbschaftsstreitigkeiten. Die Ungewißheit des Schuldners darf nicht auf Fahrlässigkeit beruhen (BGB. 372), c) Drohender Verlust eines Rechtes durch eine von einem Dritten betriebene Zwangsvollstreckung (BGB. 268; vgl. 1142).

Die Hinterlegung geschieht bei Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie Kostbarkeiten in Natur. Andere Sachen sind zu versteigern, und es ist dann der Erlös zu hinterlegen (BGB. 377). Sequestration von Grundstücken kennt das jetzige Recht nicht (Preuß. AG. 84).

Durch die öffentliche Hinterlegung entstehen drei Rechtsverhältnisse: a) Zwischen dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle. Der erstere hat einen der Pfändung entzogenen Anspruch auf Rückgabe. Er kann darauf verzichten und damit alles Band zwischen ihm und der Stelle lösen. Geld geht nach dem hierüber geltenden Landesrecht in das Eigentum der Stelle über und wird in Preußen mit 2 % verzinst (EG. 145; Preuß. Hint.-O. v. 14./III. 1879; vgl. BGB. 700). b) Zwischen dem Hinterleger und seinem Gläubiger. Die Schuld wird nicht schon durch die Hinterlegung getilgt (abgesehen von Zinsen, die nun nicht mehr laufen). Jenes geschieht aber, sobald der Schuldner wegen seines Verzichtes auf die Rückgabe oder wegen der Annahme der Hinterlegung durch den Gläubiger nicht mehr zurückfordern kann. c) Zwischen der Hinterlegungsstelle und dem Gläubiger. Der letztere hat ein gesetzliches Forderungsrecht gegen jene. Es verjährt in 30 Jahren und geht dann wieder auf den Hinterleger zurück.

**3. Erlass** ist ein Vertrag des Gläubigers mit dem Schuldner dahin, daß letzterer befreit sein soll, ohne geleistet zu haben.

Der Erlaß kann sich auf das ganze Schuldverhältnis beziehen oder nur auf einzelne daraus entspringende Forderungen (bes. bei Gesamtschuldverhältnissen von Interesse; s. BGB. 423 und 429; vgl. oben sub V, 4 und 5); er kann bedingungslos sein oder als Stundung und unter sonstigen Modifikationen auftreten. Für alles dieses kommt es nach heutigem Recht nicht auf die Form des Erlaßvertrages an, sondern nur auf seinen Inhalt (anders römisches Recht: acceptilatio und pactum de non petendo).

Wie bemerkt, muß der Erlaß als Vertrag geschlossen werden (BGB. 397). Die einseitige Erklärung des Gläubigers, daß er auf Geltendmachung seiner Forderung verzichten wolle, ist mithin nur ein Angebot, das nach den allgemeinen Regeln über Vertragsschluß behandelt werden muß (s. d. Art. „Vertrag und Vertragsfreiheit").

Der Erlaßvertrag ist ein „abstraktes" Geschäft; d. h. er wirkt als Tilgung der Schuld, auch wenn der Rechtsgrund, aus dem er abgeschlossen war, im Erlasse selbst

nicht ausgedrückt ist. Dieser Rechtsgrund kann recht verschieden sein; vielfach wird es Schenkung sein, aber auch z. B. Bestellung einer Mitgift; Zahlung eines Vermächtnisses; zwecks Erfüllung einer Schuld seinerseits verzichtet der Gläubiger auf seine Forderung u. a. m.

Von besonderem Interesse ist der zuletzt angegebene Fall eines Aufrechnungsvertrages. In ihm stellt sich ein gegenseitiger Erlaßvertrag dar. War die eine Forderung deshalb rechtlich nicht begründet, so ist der Aufrechnungsvertrag im ganzen nicht wirksam, da er gegenseitig ist und sich nicht aus zwei unabhängigen Erlaßverträgen zusammensetzt. In den Geschäftsfragen des Kontokorrentes, der Skontration u. a. findet unsere Einrichtung bedeutsame Anwendung.

**4. Aufrechnung.** Im Gegensatze zu dem zuletzt Gesagten ist damit das Institut der Zwangsaufrechnung gemeint. Jeder Gläubiger muß sich dabei in der Regel gefallen lassen, daß er, statt in bar, durch Verrechnung mit einer Gegenforderung des Schuldners an ihn bezahlt wird. So BGB. 387.

Vorausgesetzt ist dabei, daß die beiden Forderungen auf gleichartige Leistungen gehen, bes. z. B. beide auf Geld; andernfalls findet keine Aufrechnung, sondern nur möglicherweise ein Zurückbehaltungsrecht nach BGB. 273 statt. Ferner ist vorausgesetzt, daß beide Forderungen fällig sind und daß sie keiner rechtlichen Beanstandung unterliegen und nicht mit Einreden behaftet sind. Dagegen ist es gleichgültig, ob die beiden Forderungen an dem gleichen Orte zu erfüllen seien oder an verschiedenen; der aufrechnende Teil hat jedoch im letztgenannten Falle den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann (BGB. 391).

Es kann nicht verkannt werden, daß der Grundsatz der Zwangsaufrechnung in seiner allgemeinen Zulassung eine starke Gefahr dahin birgt, daß jemand durch einen schikanösen Schuldner von der rechtzeitigen Befriedigung abgehalten wird; dann nämlich, wenn die Hauptforderung des Gläubigers in sich klar steht, die aufgerechnete Gegenforderung dagegen bestritten und in ihrem Rechtsgrunde oder Betrage zweifelhaft ist. Diese Beobachtung hat die Gesetzgebung zuweilen dahin geführt, die Zwangsaufrechnung grundsätzlich zu verbieten, wie das ältere römische Recht; zuweilen auch hat sie die Lehre gezeitigt, daß die Gegenforderung „liquid" sein müsse. Das neuzeitliche Recht hat endlich den Weg gefunden, der hier der richtige zu sein scheint: Wenn ein Beklagter eine Gegenforderung geltend macht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde (ZPO. 145). Und wenn bei einer solchen Aufrechnung nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, so kann diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen (ZPO. 302).

Die Aufrechnung geschieht nach unserem Rechte durch eine einseitige Willenserklärung dem Gegner gegenüber. Sie ist nicht mehr wie im römischen Rechte durch exceptio compensationis, also innerhalb eines gerichtlichen Rechtsstreites vorzunehmen; sondern es ist eine rechtsvernichtende Tatsache, der Erfüllung gleichstehend, die außergerichtlich oder während eines Prozesses eingesetzt werden kann (BGB. 388). Und zwar gelten, wenn aufgerechnet wird, die beiden Forderungen als in dem Augenblicke erloschen, da sie einander gegenüberstehen, von da ab laufen keine Zinsen mehr, es kann keiner der Beteiligten mehr in Verzug kommen usw. (BGB. 389).

In drei Fällen ist die Zwangsaufrechnung gesetzlich ausgeschlossen: a) gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (BGB. 393): b) soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (BGB. 394; vgl. dazu Gew.-O. 115); c) gegen eine Forderung des Fiskus oder kommunaler Verbände ist eine Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist (BGB. 395).

**5. Vereinigung von Forderung und Schuld.** Wenn sich Forderung und Schuld in der Hand einer und derselben Person vereinigen, so gehen beide unter, da niemand sein eigener Gläubiger oder Schuldner sein kann. Der wichtigste Fall ist der, daß Gläubiger und Schuldner bei dem Tode eines von ihnen durch Erbgang zusammenfallen; es kann sich aber auch namentlich bei solchen Schulden ereignen, bei denen jeder Eigentümer einer bestimmten Sache Schuldner ist, sobald nun der Forderungsberechtigte das Eigentum hieran erwirbt.

Unser BGB. hat über diese Lehre keine allgemeine Bestimmung (s. aber Entw. I, 291), sondern nur Einzelsätze, welche den soeben vorangestellten Gedanken zum Teil modifizieren.

1. Im Erbrechte finden sich einige Fälle, in denen eine Forderung der Erbschaft einem Dritten herausgegeben ist, die nach dem allgemeinen Gedanken der Konfusion infolge des Erbganges erloschen sein würde; nämlich: bei der Nacherbfolge (2143); bei

dem Vermächtnis einer Forderung des Erblassers gegen den Erben an einen Dritten (2175); entsprechend bei dem Verkaufe der Erbschaft durch den Erben an einen Dritten (2377); endlich gelten bei der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses die infolge des Erbfalles durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

2. Bei dem Nießbrauche an Forderungen wird vom BGB. das Zusammenfallen des Nießbrauchers und des Gläubigers der dem Nutzungsrechte unterworfenen Forderung dahin geregelt, daß der Nießbrauch als nicht erloschen gilt, soweit der Gläubiger an dem Fortbestehen des Nießbrauches ein rechtliches Interesse hat (BGB. 1072, 1063). Das gleiche gilt für das Pfandrecht von Forderungen BGB. 1273; 1256).

3. Bei den Gesamtschuldverhältnissen sagt BGB. 425, daß eine confusio bei mehreren Schuldnern nur subjektiv, also nur in der Person desjenigen wirke, bei dem sich Recht und Pflicht vereinigt; wogegen es in 429 für mehrere Gläubiger die Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des einen Gläubigers als Tilgungsgrund für das ganze Schuldverhältnis behandelt. Beides, anscheinend verschieden, führt auf den gemeinsamen Gedanken zurück: Das Wahlrecht des alternativ Beteiligten soll nicht durch Vereinigung von Forderung und Schuld erlöschen; der gemeinsame Schuldner darf immer noch denjenigen Gläubiger wählen, mit dem er nun konfundiert ist; der gemeinsame Gläubiger immer noch auf denjenigen Schuldner greifen, der außerhalb der geschehenen Vereinigung steht.

**Literatur:** *Die Lehr- und Handbücher des Pandektenrechtes, bes.* ***Windscheid-Kipp,*** *Bd. II, 9. Aufl. (1906); des preußischen Rechtes, bes.* ***Dernburg,*** *Bd. II, 5. Aufl. (1897); Lehrbücher des deutschen bürgerlichen Rechtes von* ***Cosack, Crome, Dernburg, Endemann, Enneccerus, Matthiass;*** *Kommentare zum BGB. II. Buch von* ***Oertmann, Planck, Schollmeyer, Staudinger-Kuhlenbeck; Stammler,*** *Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren (1897).*

***R. Stammler.***

## Schulhygiene und Schularztwesen.

1. Begriffsstellung. 2. Geschichte. 3. Hygiene des Schulgebäudes, seiner Einrichtung und seiner Umgebung. 4. Organisation der Schulgesundheitspflege und des Schularztwesens. 5. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Schulärzte. 6. Die Aufgaben der Schulärzte. 7. Methodik der schulärztlichen Untersuchung. 8. Schulkrankheiten. 9. Die Heilung der gefundenen Krankheiten. 10. Beförderung der Körperreinlichkeit. 11. Ernährungsverhältnisse der Schüler und ihre Besserung. 12. Haltungsanomalieen der Schüler, ihre Verhütung und Behandlung. 13. Spezialschulen und Kurse (Hilfsschulen, Waldschulen, Stotterkurse, Erholungsstätten, Ferienkolonieen). 14. Behandlung von Leiden der Sinnesorgane. Schulkliniken. 15. Hygienische Unterweisung in den Schulen (Unterricht, Elternabende, Belehrung für die Berufswahl, Alkoholfrage und sexuelle Aufklärung, Teilnahme der Schulärzte an den Lehrerkonferenzen, Samariterunterricht und Kurse). 16. Schulhygienische Vereinigungen und Kongresse. 17. Schulhygienische Verhältnisse im Ausland. 18. Notwendige Forderungen für die künftige Gestaltung der Schulhygiene in Deutschland.

**1. Begriffsstellung.** Die Schulhygiene beschäftigt sich mit der Abwehr von Schädigungen, die infolge des Schulbesuches hervorgerufen werden können oder während der Schulzeit zur Beobachtung gelangen. Die Maßnahmen der Schulgesundheitspflege gehen dahin, daß bei der geistigen Ausbildung die körperliche Gesundheit nicht vergessen wird. Die Förderung der Gesundheitspflege in der Schule bewirkt nicht nur eine körperliche Aufwärtsbewegung der Bevölkerung, sondern sie erzielt durch diese auch eine entsprechende Intelligenzsteigerung.

**2. Geschichte.** Aus der Geschichte der Schulgesundheitspflege seien die folgenden Punkte kurz erwähnt:

Johann Peter Frank hat in seinem „System einer selbständigen medizinischen Polizei“ (erschienen 1786) zum ersten Male das Gebiet der Schulhygiene systematisch bearbeitet. In seinem Werke finden wir Forderungen, die sich mit denen moderner Schulärzte in sehr vielen Punkten völlig decken. Wenn wir den Gesundheitskatechismus des Burkard Christoph Faust, eines Bückeburger Arztes, der auch für die Schule verständige Gesundheitsregeln darstellte, der Vollständigkeit wegen noch erwähnen wollen, so müssen wir neben Frank in erster Reihe den Medizinalrat in Oppeln Dr. Carl Ignaz Lorinser als einen der bedeutendsten Vorkämpfer der Schulhygiene hier anführen. Lorinser hat in seinem Aufsatz: „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen“ (1836) Kürzung des Unterrichts und Beschränkung der Hausaufgaben nicht nur gefordert, sondern auch derart begründet, daß nicht nur die Aerzte sondern auch weitere Kreise der interessierten Bevölkerungsklasse begannen, sich für die Schulhygiene zu interessieren.

Danach weist die einschlägige Literatur schon mehr Spuren schulhygienischer Bestrebungen auf. Die ärztlich-sanitäre Ueberwachung der Schulen forderte Pappenheim 1859 in seinem „Handbuch der Sanitätspolizei“ und Falk 1868 in: „Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung höherer und niederer Schulen und ihre Aufgaben.“ Auch Virchow hat i. J. 1869 in einer Schrift: „Gewisse, die Gesundheit benachteiligende Einflüsse der Schule“ die Teilnahme der Aerzte an Schulkommissionen und

ihre Mitwirkung bei allen sanitätspolizeilichen Fragen gefordert.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwickelung der Schulgesundheitspflege sind die augenärztlichen Untersuchungen Hermann Cohns (Breslau) aus dem Jahre 1866 geworden, die die außerordentlich starke Verbreitung der Kurzsichtigkeit besonders unter den Schülern der höheren Lehranstalten Breslaus nachwiesen. Das erste „Lehrbuch der Schulhygiene" veröffentliche i. J. 1877 Baginsky (Berlin), und im selben Jahre prägte Dr. Ellinger (Stuttgart) die Bezeichnung „Schularzt" in seiner Schrift: „Der ärztliche Landesschulinspektor, ein Sachverwalter unserer mißhandelten Schuljugend."

Inzwischen hatten sich die großen nationalen und internationalen Kongresse hygienisch-ärztlichen Charakters des Themas der Schulhygiene bemächtigt. Zuerst die Naturforscher- und Aerzteversammlung in Innsbruck 1869, der hygienische Kongreß in Nürnberg 1877, die Naturforscher- und Aerzteversammlung in Danzig 1880 und der internationale Hygiene-Kongreß in Genf 1882. Nun fand die Diskussion über die Schulgesundheitspflege und die Einstellung der Schulärzte dauernd das Interesse der wissenschaftlichen Versammlungen, bis i. J. 1897 der deutsche Aerztetag folgende Resolution faßte: „Die bisherigen Erfahrungen lassen die Einsetzung von Schulärzten allgemein als dringend erforderlich erscheinen. Die Tätigkeit dieser Aerzte hat sich ebensowohl auf die Hygiene der Schulräume und Schulkinder wie auf eine sachverständige Mitwirkung hinsichtlich der Hygiene des Unterrichts zu erstrecken."

Wie sich diese Forderungen trotz großer Hindernisse allmählich durchsetzten, das ist aus der folgenden Uebersicht über die schulhygienische und schulärztliche Organisation zu ersehen.

**3. Die Hygiene des Schulgebäudes, seiner Einrichtung und seiner Umgebung** war in der ersten Zeit, da man Schulhygiene trieb, am meisten berücksichtigt worden. Wie wir später sehen werden, hat man dieses Gebiet — allerdings sehr zu Unrecht — in neuerer Zeit den eigentlichen Schulhygienikern fast überall entzogen und den allgemein tätigen Medizinalbeamten überlassen.

Beachtet werden müssen: die Lage (Orientierung) des Gebäudes, die Lage und Größe der Klassen unter Berücksichtigung der Schülerzahl, die bauliche Beschaffenheit, die Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinigung, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Beschaffenheit sowie Zahl der Aborte, Trinkwasserversorgung, Schulbücher, Spiel- und Turnplätze (ev. Dachgärten).

Diese sämtlichen Punkte werden nach den Normen der allgemeinen Hygiene geordnet; auch die kürzeste Besprechung eines jeden dieser für die Schulhygiene wichtigen Gegenstände ist im Rahmen dieses Artikels unmöglich. Hingewiesen werden soll nur darauf, daß die mangelhafte Beleuchtung der älteren Klassengebäude und die unsachgemäße Einrichtung der Subsellien (Schulbankfrage) es waren, die die sog. Schulkrankheiten insbesondere die Kurzsichtigkeit und die Wirbelsäulenverkrümmung der Schüler und Schülerinnen zur Kenntnis der Interessenten brachte. Es möge hier an die klassischen Untersuchungen von Hermann Cohn aus dem Jahre 1867 erinnert werden, die — von späteren Untersuchern ebenfalls bestätigt — ergaben, daß die Kurzsichtigkeit in den Schulen und durch die Schulen eine rapide Zunahme erfahren. Besserung dieser Verhältnisse ist möglich durch eine zweckentsprechende Gestaltung der Größe der Klasse, durch gute Beleuchtung, Einführung einer zweisitzigen, dem Körper des benutzenden Schulkindes angepaßten Schulbank und durch Einführung der Steilschrift.

Von den vielen auf Kongressen und in der Literatur erhobenen Forderungen betr. Schulbauten erscheinen vom Standpunkte des Verf. als die wichtigsten: 1. Kein Schulneubau bezw. -umbau soll ohne Einverständnis mit dem zuständigen Schularzt vorgenommen werden. 2. In allen Schulen sollen Brausebäder angelegt werden. 3. Bei Schulneubauten soll die Schuldienerwohnung isoliert als Pförtnerhaus angelegt werden. 4. Die Schulspielplätze sollen möglichst umfangreich angelegt werden, um auch für die schulfreie Zeit als Spielplätze verwendet werden zu können. Bei Raummangel sollen Dachgärten eingerichtet werden. 4. Bei Schulneubauten darf nicht vergessen werden, zwei Räume vorzusehen, die neben anderen (Sammlungs-, Kartenzimmer) Zwecken auch für die Untersuchungen des Schularztes zur Verfügung stehen sollen. 5. Bei Schulbauten muß exakte, gründliche Reinigung (event. Vacuum-Reinigung) vorgesehen und Speigefäße sollen überall angebracht werden.

**4. Die Organisation der Schulgesundheitspflege und des schulärztlichen Dienstes** trägt in Deutschland ein durchaus individualistisches Gepräge. Ein deutsches schulärztliches System, eine einheitliche Ausführung der schulhygienischen Maßnahmen gibt es nicht. Der föderative Charakter des deutschen Staatenbundes, die berechtigte Neigung, möglichst viele Verwaltungszweige der Selbstverwaltung zu überlassen, hat es in Deutschland ermöglicht, eine große Anzahl von Einzelsystemen der Schulhygiene auszuprobieren. Man wird erst in einiger Zeit sich ein Urteil über die Güte dieser verschiedenen Organisationen erlauben können, und erst dann wird eine einheitliche Gestaltung der schulhygienischen Maßnahmen und des schulärztlichen Dienstes

— wenigstens in den großen Hauptzügen — möglich sein. Vorläufig ist aber eine große und nicht reizlose Wirrnis festzustellen. Die Staatswesen und Gemeinden, die nur einigermaßen auf soziale Reputation halten, haben entsprechende Einrichtungen geschaffen und Schulärzte angestellt. In den fortgeschritteneren Einzelstaaten (z. B. Herzogtum Sachsen-Meiningen, Großherzogtum Hessen) wird nicht nur die städtische, sondern auch die ländliche Schuljugend ärztlich überwacht. Es bestehen im ganzen zwar noch große Lücken, die Bedeutung der Schulhygiene in der öffentlichen Meinung wächst aber zusehends, und wenn wir das Versuchsstadium, in dem wir uns tatsächlich noch befinden, erst überwunden haben, so werden wir allerdings gerade auf Grund der mannigfaltigen Systemversuche wohl zu brauchbaren Resultaten kommen.

Ueber die neuere Entwickelung der schulärztlichen Organisation in Deutschland ist folgendes zu berichten: Im Jahre 1883 wurde in Frankfurt a. M. ein Schularzt angestellt, dieser Stadt folgte 1888 — allerdings nur vorübergehend — Breslau. Erst die letzten 10 Jahre des vergangenen Jahrhunderts weisen schnellere Fortschritte auf. Leipzig, Dresden, Nürnberg und Königsberg i. Pr. machten die ersten weitergehenden Versuche, und die vorbildlichen Einrichtungen der Stadt Wiesbaden gaben dann endlich den Anlaß, daß eine relativ große Anzahl von deutschen Städten dazu überging, ihre Schulen und Schuljugend hygienisch durch Aerzte überwachen zu lassen. In dem grundlegenden Werke von Paul Schubert (Das Schularztwesen in Deutschland, Hamburg 1905) werden bereits 100 Städte mit 550 Schulärzten aufgeführt. Prof. Dr. Leubuscher, der Vorsitzende der deutschen schulärztlichen Vereinigung, hat i. J. 1908 mitgeteilt, daß ungefähr 1500–1600 Schulärzte in 400 deutschen Städten angestellt sind, und seitdem sind wieder sehr viele Aerzte in den verschiedensten Gemeinden mit schulärztlichen Aufgaben betraut worden. Der Berliner Schularzt Lewandowski hat durch eine Erhebung folgende Zahlen zusammengestellt: Von 468 Orten, welche eine Einwohnerzahl von 21 503 976, eine Schülerzahl von 3 023 133, 4567 Volksschulen mit 160 026 Klassen besaßen, waren an 266 Orten für 3427 Schulen Schulärzte angestellt. Schulärzte fehlen an 202 Orten (von über 10 000 Einwohnern) Deutschlands für 1320 Schulen.

**5. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Schulärzte.** Die Anstellungsbedingungen der Schulärzte sind in Deutschland höchst mannigfaltige. Die einzelnen Staaten haben ihren Medizinalbeamten in einem gewissen Umfange auch schulärztliche Aufgaben zugewiesen. Diese Beamten (Kreisärzte, Bezirksärzte, Physici, Amtsärzte usw.) haben — oft neben einer umfangreichen ärztlichen Praxis — so außerordentlich viele Obliegenheiten zu erfüllen, daß für die Schulhygiene nur sehr wenig Zeit übrig bleibt. Eine einheitliche staatliche Organisation besteht im Herzogtum Sachsen-Meiningen, wo für alle Schulen, und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Lande, für Volksschulen, höhere und private Schulen staatliche Schulärzte im Nebenamt angestellt sind.

Die Träger der Schulhygiene sind in erster Reihe die Städte, die für die von ihnen unterhaltenen Schulen Schulärzte angestellt haben. Nur haben sie zumeist — sehr zum Schaden der Nation und unter grober Mißachtung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse — die höheren Schulen nur ganz ausnahmsweise (Sachsen-Meiningen, Hessen, Breslau, Halle) mit Schulärzten versorgt. Je nach der Anstellung unterstehen die Schulärzte den verschiedenen Behörden, meist den Schulbehörden, zuweilen — und zwar mit besserem Rechte — den zuständigen Medizinalbehörden. Neuerdings beginnen auch industrielle Kreise Kreis-Kommunalärzte anzustellen, denen die schulärztlichen Funktionen in erster Reihe übertragen werden. Im Kreise Krefeld-Land und Neustadt a. R. z. B. ist eine derartige Stellung nebenamtlich dem staatlichen Medizinalbeamten (Kreisarzt) zuerteilt worden.

In den allermeisten Fällen ist die Anstellung der deutschen Schulärzte eine nebenamtliche. Nur einige wenige städtische Gemeinwesen von mittlerer Größe haben ihre Schulärzte hauptamtlich angestellt, d. h. mit Ausschluß der Privat- und Kassenpraxis und Berechtigung auf Pension und Reliktenversorgung. Hier sind zu nennen: Mannheim, Dortmund, Halle a. S., Metz, Chemnitz, Augsburg, Hagen, Kiel und Schöneberg. Wenn man die bisher erreichten Erfolge der schulhygienischen Maßnahmen betrachtet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in großen und in mittleren Städten nur die hauptamtliche Stellung des Schularztes die sachgemäße ist. Glücklicherweise geht trotz eines großen Widerstandes, vor allem der organisierten Aerzte, die Entwickelung der Schulhygiene dahin, die Schulärzte im Hauptamt zu bestellen, damit sie die wichtige soziale Arbeit, die ihr Beruf ihnen auferlegt, ohne Rücksicht auf Privat- und Krankenkassenpraxis nachhaltiger leisten können.

Die Besoldungsverhältnisse der deutschen Schulärzte sind obiger Darstellung entprechend die allerverschiedensten. Für die Schulärzte im Hauptamt sind durchschnittlich pensionsfähige Gehälter von M. 7000—11 000 ausgesetzt. Ueber die Bezüge der nebenamtlichen Schulärzte berichtet Dr. Magen im „Schulärztlichen Taschenbuch“ (Hamburg 1907) folgendes: Im wesentlichen gibt es, wie bei den Krankenkassenhonoraren, 3 Grundtypen: ein fixes Aversum pro Jahr, gleichgültig, wie die Arbeitsleistung sich verschiebt, ein Pauschale

nach der Zahl der Klassen oder der Schülerzahl, die dem betreffenden Schularzte zugewiesen sind, und eine Honorierung nach Zahl und Art der geforderten Untersuchungen, also nach Einzelleistung; letztere Form ist selten ganz rein vorhanden. Auch die anderen Formen sind vielfach kombiniert. Wo ein festes Aversum gezahlt wird, da ist oft die schulärztliche Tätigkeit ein mehr oder weniger geschätzter Anhängsel einer anderen öffentlichen Tätigkeit. Zu bemerken ist noch, daß in manchen Städten (z. B. Magdeburg) die Armenärzte gegen einen bestimmten Zuschlag zu ihrem Gehalt auch die schulärztlichen Funktionen ausüben. Bei der Honorierung nach der Schülerzahl werden durchschnittlich 50 Pf., bei der nach Klassen 3—5 M. gezahlt.

**6. Die Aufgaben der Schulärzte.** Die schulärztlichen Funktionen sind je nach der vorhandenen Instruktion außerordentlich mannigfaltig vorgeschrieben. Da die Wiesbadener Schularztordnung fast überall als Vorbild gedient hat und noch heute dient, soll diese hier gekürzt wiedergegeben werden. Im „Schulhygienischen Taschenbuch“ stellt Leubuscher dieses Wiesbadener System und seine Dienstvorschriften folgendermaßen dar:

Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht bedürfen.

Außer dieser, in den ersten 6—8 Wochen des Schuljahres vorzunehmenden genaueren Untersuchung sollen die neueintretenden Schulkinder innerhalb der ersten Woche bereits einer äußeren ärztlichen Revision unterzogen werden, behufs Ermittelung von übertragbaren Krankheiten und Ungeziefer, sowie behufs Zurückweisung nicht schulfähiger Kinder.

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein“ auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen.

Kinder, deren allgemeine Konstitution als „schlecht“ bezeichnet ist, sind so lange als unter ärztlicher Kontrolle stehend zu behandeln, bis der Schularzt sie ausdrücklich auf ihrem Gesundheitsschein als dessen nicht mehr bedürftig bezeichnet.

In derselben Weise wie für die genaue Untersuchung neueingetretener Schüler vorgeschrieben ist, haben die Schulärzte sämtliche Schüler des zweiten, vierten, sechsten und achten Jahrganges zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind im Lauf des Winterhalbjahres vorzunehmen.

Es ist hierbei besonders zu beachten und in den Gesundheitsscheinen zu vermerken, ob und in welcher Weise früher bemerkte Erkrankungen sich geändert haben.

Monatlich einmal hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage in der Schule Sprechstunden ab.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10—15 Minuten dauernden Besuche von 2—5 Klassen während des Unterrichtes.

Jede Klasse soll mindestens einmal während eines Halbjahres besucht werden. Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Versuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder usw. In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genaue Untersuchungen vorzunehmen. Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen dem Arzt zuzuführen, jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Erscheint eine solche notwendig, so sind die betreffenden Eltern hiervon zu benachrichtigen. Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung sowie bei jüngeren Kindern, sind die betreffenden gedruckten „Mitteilungen“ auszufüllen. Die Zusendung der Formulare ist Sache des Schulleiters.

Alle durch Familie, Hausarzt oder Polizei der Schule gemeldeten ansteckenden Erkrankungen, insbesondere Scharlach und Diphtherie, sind durch den Schulleiter auch dem Schularzt baldigst zur Kenntnis zu bringen. Der Schularzt hat daraufhin die betreffende Klasse, insbesondere die dem erkrankten Kinde zunächst sitzenden Schüler einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Alle hierbei als „verdächtig“ befundenen Kinder sind auf einige Tage zur Beobachtung nach Hause zu entlassen. Anträge auf Klassen- bezw. Schulschluß sind durch den ältesten Schularzt an die zuständige Behörde zu richten. Die Schulärzte haben auf Ersuchen des Schulleiters auch außerhalb der schulärztlichen Sprechstunden und Untersuchungen in dringenden Fällen (bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen, Verletzungen usw.) jede in schulhygienischem Interesse gebotene Auskunft zu erteilen.

Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtung zu revidieren.

Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer, sowie an die Pedelle und sonstige Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu.

In dringenden Fällen machen sie daneben Anzeigen bei dem städtischen Schulinspektor, und soweit es sich um Mißstände handelt, welche sanitätspolizeiliches Einschreiten erfordern, gleichzeitig bei dem königlichen Kreisarzt.

Die Schulärzte haben bis spätestens 1./V. über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahre durch genaue Ausfüllung der hierfür bestimmten

Formulare einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der letztere hat diese Einzelberichte mit einem kurzen übersichtlichen Gesamtbericht bis spätestens 1. Juli dem Magistrat vorzulegen. —

Die Dienstanweisung für die Schulärzte der Stadt Hamburg zeichnet sich vor allen übrigen dadurch aus, daß in ihrem § 1 den Dienstinhabern außer der gesundheitlichen Ueberwachung der Schulkinder auch diejenigen Arbeiten zur Erledigung übertragen werden können, welche im Interesse der öffentlichen Gesundsundheitspflege ihnen vom Medizinalrat auferlegt werden. Bei Epidemieen usw. können die Schulärzte, die in Hamburg meist vorher als Hilfsarbeiter des Medizinalkollegiums gearbeitet haben, auch für die Seuchenbekämpfung verwendet werden.

Eine einheitliche Regelung der schulärztlichen Dienstanweisungen, Instruktionen und Formularien über ganz Deutschland wird erstrebt und ist auch bis zu einem gewissen Grade wünschenswert, wenn die lokalen Bedürfnisse innerhalb einer solchen Vereinheitlichung genügend berücksichtigt werden können. Da es sich bei der Schulgesundheitspflege um ein rein praktisches Gebiet handelt, so sind die lokalen Bedürfnisse viel wichtiger als die gewünschte Einheitlichkeit.

**7. Methodik der schulärztlichen Untersuchung.** Die amtliche Untersuchung der Schulkinder findet meistenteils in Gegenwart und unter Assistenz der Klassenleiter im Klassenraume statt. Es hat sich gezeigt, daß die Schulklasse und die Anwesenheit so vieler Schulkinder für die exakte Vornahme der Untersuchung durchaus ungeeignet ist; deshalb haben manche gut beratenen Gemeinden in ihren Schulneubauten besondere Räume (Untersuchungs- und Warteräume) für die schulärztlichen Zwecke geschaffen.

Die Lehrpersonen sind bei der Untersuchung anwesend, um den Arzt bei den einzelnen Kindern auf deren etwaige Gebrechen aufmerksam zu machen, um die „Gesundheitsbögen“ [1]) nach dem Diktat des Arztes auszufüllen und endlich, um die Disziplin in der Klasse aufrecht zu erhalten.

Die Kinder (auch die Mädchen) treten, nachdem sie vorher gemessen und gewogen worden sind, mit entblößtem Oberkörper an den Arzt heran. Dieser stellt zunächst ihre allgemeine Körperkonstitution fest, mißt den Brustumfang, betastet den Hals nach etwaigen Drüsentumoren, Kropf usw. Sodann wird der Mund und sein Inhalt, speziell das Gebiß besichtigt, event. das Vorhandensein von Adenoiden festgestellt; auch die Nasen- und Ohröffnungen werden kurz revidiert, woran sich im Bedarfsfalle eine eingehendere Untersuchung dieser Organe anschließt. Nunmehr dreht sich das Kind um, der Rücken, insbesondere die Wirbelsäule wird besichtigt und der Kopf auf das Vorhandensein von Ungeziefer nachgesehen. In allen Fällen, wo irgendwelche Klagen oder Krankheitszeichen vorliegen, folgt nun eine eingehendere Untersuchung, besonders mittelst der Perkussion und der Auskultation. Sodann läßt man das Kind durch die Klasse gehen, um Bewegungsanomalieen (Rachitis) festzustellen. Es folgt dann die Untersuchung der Sinnesorgane in einfacher Weise. Wichtig ist es, das Individuum auf einmal durchzuuntersuchen und die einzelnen Organuntersuchungen nicht voneinander zu trennen. Auch eine lebhafte Unterhaltung mit dem zu untersuchenden Kinde empfiehlt sich durchaus, um seine körperlichen und geistigen Eigenschaften wie auch das soziale Milieu des Elternhauses (gewerbliche Arbeit der Schulkinder) zu erkennen.

Die kranken oder schwächlichen Kinder bekommen „Mitteilungen“ mit nach Hause, auf denen die betreffenden Mängel notiert und Hinweise gegeben werden, auf welche Weise dem Schaden abgeholfen werden kann. Wird Ungeziefer gefunden, so wird den Eltern auf der betreffenden „Mitteilung“ genau angegeben, wie sie die Parasiten vernichten müssen.

Besonders kranke oder schwächliche Kinder werden als „Ueberwachungsschüler“ dauernd, d. h. bis zu ihrer Gesundung in Beobachtung genommen. In den häufig abgehaltenen Sprechstunden werden diese in erster Reihe berücksichtigt und besonders darauf gesehen, daß sie auch in entsprechende ärztliche (nicht Kurpfuscher-) Behandlung kommen. So lange das nicht der Fall ist, werden die Eltern mündlich und schriftlich immer wieder an ihre diesbezüglichen Pflichten erinnert. Ein Zwang für diese, ihre Kinder behandeln zu lassen, besteht nicht, abgesehen von den Fällen, wo es sich um allgemeingefährliche Infektionskrankheiten handelt.

**8. Schulkrankheiten.** Die sog. Schulkrankheiten, die durch die schulärztlichen Untersuchungen festgestellt werden, sind fast überall dieselben. In den schulärztlichen Berichten herrscht deshalb eine gewisse Eintönigkeit. Prof. Gastpar bringt u. a. folgende Referate (im „Kommunalen Jahrbuch“ 1910):

In den Spechstunden, die der Schularzt des Landkreises Crefeld abhält, fand er hauptsächlich Blutarmut bei 85 Kindern und Kurzsichtigkeit bei 71 Kindern. In 43 Fällen wurde Lungenkatarrh, in je 30 Fällen Hautausschlag und Mittelohrkatarrh, in 38 Fällen Nasenrachenwucherungen, in 21 Fällen Schwerhörigkeit und 12 mal Schwachsinn verschiedenen Grades auf-

[1]) Die Gesundheitsscheine der Schulkinder werden zweckmäßig aufbewahrt, um im Bedarfsfalle den Militär- und Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden zu können. Bei sachgemäßer Anordnung können diese Dokumente auch in sehr nützlicher Weise für die anthropologische Forschung verwertet werden.

gefunden. — In Schwabmünchen (ländlicher Kreis) fand der Schularzt die Körperbeschaffenheit in 28,3% gut, in 61,1 mittel, bei 4,9 schlecht. 10,2% der Kinder hatten Sehstörungen auf beiden Augen, 6,7% waren schwerhörig, 2,2 hatten Ohreiterungen. Erstaunlich groß war die Zahl der Mandelanschwellungen mit 35,9. 19 Kinder wurden unter schulärztliche Aufsicht gestellt. — In Ulm war i. J. 1907/08 die Körperkonstitution bei 67,7% gut, bei 29,5% mittel, bei 0,5% schlecht. Bei 30,4% der Kinder waren Mitteilungen an die Eltern nötig und zwar in 13% wegen „Kopfnissen", in 7,6% der Fälle wegen Veränderungen der Wirbelsäule, in 15% der Fälle wegen Refraktionsanomalieen, wegen adenoider Wucherungen in 6,5%, wegen Lungenleiden in 0,2%. In der Sprechstunde wurden 996 Kinder beraten. — In Breslau wurden bei der Lernanfängeruntersuchung untersucht 3905 Knaben und 3828 Mädchen. Davon litten an Knochendeformitäten 11,2% Knaben, 11,3% Mädchen. Bezüglich der Allgemeinkonstitution und Blutbeschaffenheit waren anormal 10,2% Knaben, 12,7% Mädchen. Drüsen hatten 10,3% Knaben, 11,6% Mädchen. Das Sehvermögen war beeinträchtigt bei 6% Knaben, 5,7% Mädchen, an äußeren Augenkrankheiten 4,2% Knaben, ebenso viele Mädchen. Hörschwäche wiesen auf 2,8% Knaben, 2,4% Mädchen. Erkrankungen des äußeren Gehörgangs 1,2% Knaben, 0,8% Mädchen, Lungenerkrankungen 1,9% Knaben, 2,5% Mädchen. Der allgemeine Körperzustand war gut bei 56,9% Knaben, 55,1% Mädchen, mittel bei 38,6% Knaben, 39,6% Mädchen, schlecht bei 4,5% Knaben und 5,3% Mädchen. Die Zahl der Ueberwachungsschüler schwankt zwischen 3,6%—14,5%.

Daß die Infektionskrankheiten, vor allem Masern, Keuchhusten, Scharlach und Tuberkulose im Schulbetriebe eine gewisse — allerdings noch nicht ganz klare — Rolle spielen, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

Zur Verhütung von Schulkrankheiten sind von den verschiedenen deutschen Regierungen Verordnungen erlassen worden. Von grundsätzlicher und vorbildlicher Bedeutung ist der Erlaß des königlich preußischen Medizinalministers v. 9./VII. 1907 betr. die Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schule. Der hauptsächliche Inhalt dieser Verordnung liegt in folgendem:

Lehrer[1]) und Schüler, welche an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Genickstarre, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Favus, Keuchhusten, Körnerkrankheit, Krätze, offene Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Masern, Milzbrand, Mumps, Röteln, Rotz, Tollwut und Windpocken leiden, dürfen die Schule nicht betreten. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an solchen Krankheiten den Schulvorstand zu benachrichtigen. Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen die oben erwähnten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheiten aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist. § 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich durch Einspritzen von Diphtherieserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen. — § 8. Kommt in einer Schule oder in einer anderen Erziehungsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Nase und Rachen mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen. — § 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Hüsteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Boden des Schulzimmers, der Korridore und Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen. — In den weiteren Paragraphen sind die Krankheiten und Bedingungen aufgezählt, bei welchen, falls die Erkrankung bei einer im Schulhaus selbst wohnenden Person vorkommt, die Schule zu schließen ist. Die Wiedereröffnung ist nur auf Grund eines kreisärztlichen Gutachtens zulässig.

Uebrigens sind die Fachleute sich über die Wirksamkeit derartiger Maßregeln noch gar nicht einig. In Hamburg haben wir z. B. feststellen können, daß bei der Verbreitung des Scharlachfiebers die Schule durchaus nicht eine große Rolle spielt.

Die Hauptverhütung ansteckender Krankheiten in der Schule ist mit bedingt durch körperlich reinlich gehaltene Schulkinder (Schulbrausebäder) und tägliche feuchte gründliche Reinigung des Schulgebäudes ev. mit Zuhilfenahme des Vacuumentstäubers.

9. Für die **Heilung der in den Schulen gefundenen Krankheiten** kommt der Schularzt fast nirgends in Betracht. Die Kinder werden zunächst an ihren privaten Hausarzt verwiesen, wenn dieser nicht vorhanden ist, an den Kassen- oder Armenarzt oder an die vielfach bestehenden allgemeinen und Spezialpolikliniken. Theoretisch besteht also eine Lücke nicht. Die schulärztliche Praxis lehrt aber, daß eine sehr große Anzahl von Eltern oder Vor-

[1]) Die Krankheiten der Lehrer und Lehrerinnen bilden ein wichtiges Kapitel der Schulhygiene, über das der Artikel von Dr. Marr im „Schulhygienischen Taschenbuch" eine wertvolle Auskunft gibt.

mündern der Schulkinder auch auf oft wiederholte „Mitteilungen“ und Mahnungen in keiner Weise reagiert, weshalb die unglückseligen Kinder, die sich solcher reaktionsloser Eltern zu „erfreuen“ haben, bei jeder Untersuchung in demselben oder noch höherem Zustande von Hilflosigkeit sich befinden. Wie wir mit gutem Erfolg einen Impfzwang durchgeführt haben, so muß m. E. auch ein Zwang zur Behandlung kranker Schulkinder eingeführt werden. Dieser liegt durchaus im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, genau so wie der Impfzwang. Dem Schularzt muß die Möglichkeit geboten werden, die kranken Kinder, die auf wiederholte Mitteilungen nicht in sachgemäße ärztliche Behandlung gekommen sind, zwangsweise einer solchen zuzuführen. Für die Bezahlung der ärztlichen Leistungen und der erforderlichen Heilmittel müssen bemittelte Eltern selbst aufkommen (die Behörden ziehen die betreffenden Beträge nach Analogie der Desinfektions-, Krankenhaus- usw. Kosten nachträglich ein); für unbemittelte treten die gesetzlich verpflichteten Instanzen (Krankenkasse oder Armenbehörde) ein. Die notwendige Behandlung muß aber unter allen Umständen durchgeführt werden. Erst wenn eine solche sozialhygienische Zwangsmaßregel in Anwendung kommt, werden wir von wirklichen Erfolgen des schulärztlichen Dienstes sprechen können.

Daß in solchen Fällen, wo die Eltern sich hartnäckig weigern, ihre kranken Kinder entsprechend behandeln zu lassen, vor allem der Schularzt und der Schulspezialarzt die Behandlung übernehmen soll, was jetzt noch infolge des Widerstandes der praktischen Aerzte nicht üblich ist, ist wohl das Natürliche und wird in Zukunft auch geschehen. Uebrigens wird die Behandlung der kranken Schulkinder in den Städten leichter erreicht, in denen freie Arztwahl bei den Krankenkassen und in der Armenpraxis durchgeführt ist.

**10. Beförderung der Körperreinlichkeit.** Eine wichtige — vielleicht die allerwichtigste — Aufgabe der Schulgesundheitspflege ist die Förderung der Reinlichkeit unter den Schulkindern.

Die betreffenden Verhältnisse sind abhängig von der sozialen Lage, in der die Schulkinder sich befinden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Reinlichkeitsbefund der Schüler sich stets im geraden Verhältnis zum Einkommen ihrer Eltern befindet. Direkt kann der Schularzt wohl wenig tun, um die schmutzigen Kinder zur Reinlichkeit zu erziehen; aber auf dem Umwege über die Schulleitung läßt sich doch manches erreichen. Das beste Mittel in dieser Hinsicht ist jedenfalls das Vorhandensein und der Betrieb von Schulbrausebädern. Die fortschrittlichen und gutberatenen Gemeinden sehen neuerdings in allen ihren Schulneubauten solche vor.

Aus Breslau z. B. berichten die Schulärzte, daß jetzt dort in 16 Volksschulgebäuden Brausebäder eingerichtet sind, in denen Kinder aus 63 Schulen in den Wintermonaten Reinigungs- und Erfrischungsbäder nehmen. Das Baden erfolgt für jede Klasse monatlich und beansprucht für jede Klasse eine Stunde. Ein direkter Zwang zum Baden wird allerdings auf die Kinder nicht ausgeübt, trotzdem werden die Bäder immer häufiger in Anspruch genommen. Nur bei den Mädchen der oberen Klassen nimmt man eine bedauerliche Zurückhaltung in dieser Beziehung wahr, und zwar meist nur aus dem Grunde, weil die betreffenden Mädchen sich ihrer mangelhaften Wäsche wegen schämen.

Die Schwimmbäder, die für die Volksschüler und -schülerinnen glücklicherweise mehr und mehr obligatorisch werden, tragen zur Körperkräftigung und Abhärtung außerordentlich viel bei, auf die körperliche Reinlichkeit sind sie nach meinen Erfahrungen ohne wesentlichen Einfluß. Deshalb sind neben den Schwimmbädern stets noch Schulbrausebäder im Interesse der Gesundheit unserer Schuljugend anzulegen.

In seinem schon erwähnten Referat in der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (Berlin, 10./II. 1909) hat Lewandowski ausgeführt, daß an 705 Orten durch die Schulverwaltung Gelegenheit zu Schwimmbädern gegeben ist; 95 lassen den Schwimmunterricht von Gemeinde wegen erteilen; 216 Orte besitzen in den Schulgebäuden Brausebäder.

In den Mädchenschulen ist die Läusesucht eine rechte Plage, wie fast übereinstimmend aus allen schulärztlichen Jahresberichten hervorgeht. Unter Umständen kann auf dem Verwaltungswege öffentliche Reinigung erzwungen werden. In Mannheim hat sich gezeigt, daß schon das Vorhandensein einer diesbezüglichen ministeriellen Entscheidung, die eine zwangsweise Reinigung für statthaft erklärt, sehr günstig wirkt. Eine vortreffliche Einrichtung in dieser Beziehung hat Charlottenburg geschaffen durch Anstellung von Schulschwestern, deren Dienstinstruktion im § 5 folgendermaßen lautet: Wenn ein Kind durch Unsauberkeit (Ungeziefer), mangelhafte Bekleidung oder schlechte Ernährung u. dgl. in der Schule aufgefallen ist, so soll die Schwester in die Wohnung der Eltern gehen, sich über die wirtschaftliche Lage derselben informieren und soll dann Vorschläge zur Besserung machen. Unter Umständen soll sie es auch übernehmen, Kinder mit Kopfläusen oder anderem Ungeziefer sachgemäß zu behandeln. Ist die Wohnung, Wäsche usw. der Sitz von Unge-

ziefer, so ist die Reinigung durch die städtische Desinfektionsanstalt zu beantragen. In Stuttgart ist eine Schulschwester bereits seit 1907 in Tätigkeit.

**11. Ernährungsverhältnisse der Schüler und ihre Besserung.** Neben der körperlichen Reinlichkeit der Schulkinder sind auch ihre Ernährungsverhältnisse von größter Bedeutung für ihren Gesundheitszustand. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin hat eine Erhebung über die Ernährungsverhältnisse der Schulkinder in die Wege geleitet, deren Resultat Dozent Dr. J. Kaup mit Prof. Dr. Rubner veröffentlicht haben (Berlin, 1909).

Diese Arbeit gibt eine erschöpfende Uebersicht über die Aetiologie und Therapie der festgestellten Unterernährung eines großen Teiles der Schulkinder. Als Ursachen der mangelnden häuslichen Speisung wurden angegeben: 1. dauernde Armut, 2. Tod von Vater oder Mutter, 3. Krankheit von Vater oder Mutter, 4. Arbeitslosigkeit, 5. außerhäusliche Arbeit der Mutter, 6. Faulheit, Trunksucht der Eltern, 7. Eile (gewerbliche Arbeit) und Appetitlosigkeit sowie Kränklichkeit der Kinder, 8. weiter Schulweg, 9. große Kinderzahl, 10. sonstige Gründe. Es wurde in 201 deutschen Städten eine Speisung der bedürftigen Kinder festgestellt. Es wurden gereicht 1. nur Frühstück, 2. nur Mittagessen, 3. 1 Frühstück und Mittagessen, 4. 1. und 2. Frühstück und Mittagessen. Die Dauer dieser Speisungen war 1 Monat bis ein ganzes Jahr. Die meisten Speisungen erfolgten nur in der Winterzeit. Die Eltern, die dazu in der Lage sind, bezahlen die Mahlzeiten ihrer Kinder mit einem ganz geringen Betrage. Die Hauptsache wird von privater Seite (einzelne Wohltäter, Vereine, Logen usw.) wie durch Zuschüsse der Gemeinden bezahlt. Ein sehr großes Verdienst an dem Zustandekommen dieser Wohlfahrtseinrichtungen fällt der deutschen Lehrerschaft zu.[1])

Auf Grund dieser Erhebung werden die folgenden Vorschläge gemacht:

1. Die Erhebungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt haben die bereits bekannten Klagen, daß die Ernährung der Schulkinder in allen Kulturländern, so auch bei uns in Deutschland, besonders in den Städten in Industriebezirken, eine mangelhafte ist, vollauf bestätigt. 2. Die bisher durch private Wohltätigkeit und durch Kommunen ins Leben gerufenen Einrichtungen von Schülerspeisungen sind nicht umfassend genug, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. 3. Die ungenügende Ernährung der Kinder hindert den Erfolg des Schulunterrichts hinsichtlich der Wissensausbildung, wie hinsichtlich der ethischen Erziehung; sie schädigt 4. die körperliche Entwicklung der heranreifenden Jugend, mindert die Wehrkraft und bringt gesundheitliche Gefahren dauernder Art. 5. Es liegt ein öffentliches Interesse vor, die Speisungen von Kindern erwerbstätiger Eltern zu fördern. Es empfiehlt sich, nicht nur die schlecht genährten Kinder erwerbsfähiger Eltern zu speisen, sondern im Interesse des Kinderschutzes auch diejenigen, die durch Vernachlässigung der Familie heruntergekommen sind. In beiden Fällen sollen die Kosten von den Eltern möglichst eingezogen werden. 6. Die beste Form der Schülerspeisung läßt sich in Kombination mit Kinderhorten bewirken, deren Vermehrung aus erzieherischen Gründen nicht nur wünschenswert, sondern in industriereichen Orten absolut erforderlich ist. 7. Auch während der Ferienmonate ist es erwünscht, daß die Schulkinderspeisung ermöglicht wird, soweit nicht andere Wohlfahrtseinrichtungen (Ferienkolonieen) Ersatz für die Schülerspeisungsanstalten bieten. 8. Die ernährungstechnische Seite der Schulkinderspeisungen sollte durch eingehende Bearbeitung der bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Schülerspeisung eindringlichst erforscht werden.

**12. Haltungsanomalieen der Schüler, ihre Verhütung und Behandlung.** Wir haben schon früher gesehen, daß die Verbiegungen und Verkrümmungen der Wirbelsäule sehr oft — aber durchaus nicht immer — durch den Schulbetrieb bei den Kindern hervorgerufen werden.

Die Verhütung und Bekämpfung der Wirbelsäulenverkrümmungen usw. wird durch den Turnunterricht und durch Turnen auch außerhalb der Schule aber unter Mitwirkung der Lehrerschaft in die Wege geleitet. Auch das mehr oder weniger obligatorische Schwimmen, Spielnachmittage und Wanderungen werden nach dieser Richtung hin herangezogen. Neuerdings macht man Versuche, in den Pausen die Schüler mit Freiübungen zu stärken. Die Ergebnisse dieser Methode müssen noch abgewartet werden, denn es scheint nicht zweckmäßig zu sein, auch in den Pausen, die lediglich der Erholung gewidmet sein sollen, noch einen Zwang auf die Kinder auszuüben; da soll man sie nach Herzenslust und nach eigenem Ermessen sich austollen lassen.

Die Dispensation der Schulkinder vom Turnunterricht wird durch behördliche Erlasse jetzt nur noch auf ganz besondere Veranlassung gestattet. Auch die Turnkleidung der Mädchen ist in einzelnen Staaten (Preußen, Sachsen, Baden) behördlich reglementiert worden. Vor allem wird das Korsetttragen beim Turnen verboten.

Manche Städte, z. B. Wiesbaden, haben für die skoliotischen usw. Kinder besondere orthopädische Turnkurse eingerichtet.

Auch Mainz hat 1908 für Behandlung skoliotischer Kinder M. 6000 aufgewandt. In Düsseldorf wurden 1908 für die Behandlung skoliotischer Kinder besondere orthopädische Turnkurse eingerichtet mit dem Erfolg, daß im ersten Kursus 35 % Skoliosen I. und II. Grades geheilt, 33 % wesentlich gebessert, 10 % ge-

[1]) Siehe auch: Helene Simon, Schule und Brot, 2. Auflage 1908, Hamburg.

bessert und nur 11% (schwere Skoliosen II. Grades) ungebessert blieben. Im zweiten Kursus wurden 51,2% geheilt, 34,4% wesentlich gebessert, 1,4% gebessert. Derartige Turnkurse werden mit Rücksicht auf diese Erfolge vom königlich preußischen Unterrichtsministerium durch Erlaß vom 12./VII. 1908 empfohlen. Auch in Breslau, Chemnitz, Weimar, Sonneberg u. a. m. werden die skoliotischen Kinder in besonderer Weise aus öffentlichen Mitteln behandelt.

**13. Spezialschulen und Kurse.** Für eine Reihe von Leiden und Gebrechen haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts eine Anzahl von Spezialschulen, Spezialklassen oder Spezialkursen mit gutem Erfolg eingeführt. Hier sind zunächst die Hilfsschulen (bzw. Hilfsklassen) für Schwachbefähigte und Schwachsinnige zu nennen. Die kleineren städtischen Gemeinwesen haben jetzt häufig Hilfsklassen mit geringer Schülerzahl für geistig minderwertige Schulkinder (meist Koedukation) eingerichtet, die von besonders zu diesem außerordentlich verantwortungsvollen Dienste vorgebildeten Lehrpersonen geleitet werden. In den großen Städten sind diese Klassen zu besonderen Hilfsschulen zusammengeschlossen.

Nach einer Zusammenstellung aus dem „Kommunalen Jahrbuch“ II. Jahrgang 1909 bestehen Hilfsschulen in etwa 100 deutschen Städten. Von den 54 Städten mit 75000 und mehr Einwohnern ist keine ohne Hilfsschulklassen. In Mannheim (Sickinger) hat man ein besonderes System mit Sonderklassen im Volksschulwesen ausgebildet, so daß sich eine Hilfsschule erübrigt.

Für schwächliche, skrofulose, blutarme und von Tuberkulose bedrohte Kinder hat man, dem Beispiele Charlottenburgs folgend, vielfach und mit gutem Erfolg Waldschulen eingerichtet, in denen die vom Schularzt besonders ausgesuchten Kinder während eines großen Teiles des Jahres den Unterricht im Freien und daneben eine gute Pflege und hygienische Aufsicht erhalten. Neben Charlottenburg, das nicht nur für Volksschüler, sondern auch für die Schüler höherer Lehranstalten je eine Waldschule unterhält, sind derartige Anstalten (z. T. auch für den Aufenthalt in der Nacht) eingerichtet in Dortmund, Dresden, Elberfeld, Mülhausen i.E., München-Gladbach und Husum. Für stotternde Stadtkinder sind in 196 Orten Stotterkurse eingerichtet, in denen besonders vorgebildete Lehrer diesem Uebel mit großem Erfolge entgegenwirken.

Einen großen Umfang hat bei uns und im Ausland die Heilstätten- bzw. Ferienkolonieen-Bewegung angenommen, in die nach Auswahl des Schularztes die kränklichen oder krankheitsbedrohten Kinder unentgeltlich oder zu mäßigen Preisen entsendet werden.

Nach dem „Kommunalen Jahrbuch“ 1910 belief sich die Zahl der i. J. 1907 in Erholungsstätten untergebrachten schwächlichen Kinder in Deutschland auf 52700; davon waren 29340 Kinder in Ferienkolonieen, 9060 in Solbädern, 3352 in Seehospizen, 3053 in Walderholungsstätten, 844 in Waldschulen und 6551 in Landaufenthalt.

**14. Behandlung von Leiden der Sinnesorgane. Schulkliniken.** Die Behandlung der Krankheiten der Sinnesorgane (Augen und Ohr) geschieht teils durch besonders angestellte Schulspezialärzte, teils in Polikliniken.

Nach Lewandowski werden Brillen auf Gemeindekosten in 215 Orten geliefert. Eine Ueberweisung in Blindenanstalten in geeigneten schweren Fällen erfolgt seitens 291 Orten. Eine Beratung der die Schule verlassenden Kinder in bezug auf ihre Berufswahl unter Berücksichtigung des bei ihnen vorhandenen Grades von Sehschärfe erfolgt in 152 Orten. — Die Möglichkeit einer geeigneten ohrenärztlichen Behandlung schwerhöriger Kinder unter Mitwirkung der Schule ist in 131 Orten gegeben. An 2 Orten bestehen Ohrenkliniken mit Stadthilfe, in 8 Orten Universitätspolikliniken, wohin die Kinder von den Lehrern geschickt werden. — Für Behandlung von Hals- und Nasenaffektionen der im Sprachheilkursus befindlichen Kinder wurde an 71 Orten von Gemeinde wegen gesorgt.

Die Einrichtung besonderer Schulkliniken unter Leitung des Schularztes hat sich in Deutschland (im Gegensatz zur Schweiz) noch nicht durchgesetzt. Der ärztliche Verein in Nürnberg ist neuerdings mit einer Eingabe an die städtischen Kollegien herangetreten, um seinerseits mit städtischer Beihilfe eine Schulpoliklinik zu errichten.

Dagegen ist die Einrichtung von Schul-Zahnkliniken in den letzten Jahren sehr fortgeschritten. Nach Lewandowski gibt es in Deutschland 20 Schul-Zahnkliniken, für 15 weitere Orte werden solche geplant, 53 Orte sorgen auf andere Weise für die Zahnpflege, in 163 Orten findet eine regelmäßige Untersuchung der Zähne statt.

Betreffs Fürsorge für krüppelhafte Schulkinder (Krüppelheim) sei auf die entsprechende Abhandlung in diesem Handwörterbuch verwiesen. Dasselbe gilt für die zweckentsprechende Unterbringung von geistesgestörten, tauben und blinden Schulkindern.

**15. Hygienische Unterweisung in den Schulen.** Da die Erhaltung der Gesundheit sehr oft abhängig ist von dem Wissen des Individuums über die Beschaffenheit und die Funktionen seines Körpers, so spielt der Hygieneunterricht in den Schulen eine besonders bedeutungsvolle Rolle. Es ist nur zu wünschen, daß die Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen derart vorge-

bildet sind, um diesen Unterricht selbst erteilen zu können. Leider sind hygienische Unterweisungen auf den Lehrerseminarien bisher nur selten in den Lehrplan aufgenommen; ebenso sind im allgemeinen auf den Hochschulen nicht genügend Vorkehrungen getroffen, um die akademische Jugend über hygienische Fragen zu unterrichten. Die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Gesundheitspflege bei der Jugend, die immer weitere Fortschritte macht, wird die auf diesem Gebiete bestehenden Lücken hoffentlich bald ausfüllen und einen großen Teil der für Schulhygiene begeisterten Lehrerschaft für diesen absolut auf allen Schulen notwendigen Hygieneunterricht qualifizieren.

Der Schularzt trägt zur Belehrung über Hygiene durch Abhaltung von Elternabenden bei, auf denen er vor dem reiferen Teil der Schüler oder Schülerinnen, ihren Eltern und Angehörigen und dem gesamten Lehrerkollegium über die verschiedensten Gegenstände der Gesundheitslehre vorzutragen hat.

Es kommt bei diesen Vorträgen nicht darauf an, gelehrt und hoch wissenschaftlich zu sprechen, sondern auf Grund einer wissenschaftlich-volkstümlichen Darstellung das Auditorium zu Fragen und zur Diskussion herauszulocken. Leider besuchen nur die Eltern diese Abende, die an und für sich schon das Bestreben haben, ihren Kindern nach Möglichkeit ein gesundheitsgemäßes Leben zu bieten. Der minderwertige Teil der Elternschaft ist für derartige Veranstaltungen der Schule nicht zu haben.

Der Schularzt hat auch die Aufgabe, vom gesundheitlichen Standpunkte aus Anleitung für die Berufswahl der Schüler zu geben. In einigen Städten (z. B. Halle a. S., Leipzig) werden zu diesem Zweck besondere Termine festgesetzt, an anderen Orten bemüht sich der Schularzt, in den höheren Klassen bei jeder Untersuchung und bei jeder Sprechstunde, in der die Eltern der betreffenden Kinder Zutritt haben, sich nach dieser Richtung hin zu betätigen.

Für die sexuelle Aufklärung der Schuljugend, für die so unendlich viele und gutgemeinte Vorschläge gemacht worden sind, scheint bisher die allgemein richtige Form noch nicht gefunden zu sein. Daß sie eine absolute Notwendigkeit ist, kann nicht geleugnet werden, ebenso aber auch, daß zu dieser sehr schwierigen Aufgabe die richtige Persönlichkeit oftmals fehlt.

Die Aufklärung in der Alkoholfrage ist wesentlich einfacher. Hier kann nur der eine Satz als unanfechtbares Dogma gelten, daß für die Schuljugend jeder Kategorie nur die Alkoholabstinenz in Frage kommt. Dahin sind von Lehrern und Schulärzten die Kinder und auch die Angehörigen bei jeder möglichen Gelegenheit (auch durch Merkblätter) zu belehren.

Wichtig für die hygienische Gestaltung des Schullebens ist auch die häufigere Teilnahme der Schulärzte an den Lehrerkonferenzen, in denen dann alle einschlägigen Fragen der Gesundheitspflege erörtert werden können, insbesondere die der Ueberbürdung, des Umfangs der häuslichen Arbeiten, des Schulanfangs der geteilten oder ungeteilten Schulzeit, der Ferien, Schulspiele, Wanderungen, Lehrmittel, Gestaltung der Prüfungen usw. usw.

Außerordentlich zweckdienlich in jeder Beziehung sind auch die an vielen Schulen eingerichteten Samariterkurse für die Lehrer und die älteren Schüler. Außer den Vorkehrungen für die erste Hilfe bei plötzlichen Unfällen und Erkrankungen können auch die oben angedeuteten Punkte in diesen von den Aerzten abgehaltenen Kursen in sehr zweckmäßiger Weise zur Sprache kommen.

**16. Schulhygienische Vereinigungen und Kongresse.** Zur Ausbreitung der schulhygienischen Wissenschaft und Praxis sind zurzeit auch einige spezielle Vereine und Kongresse tätig. Außer den allgemeinen Veranstaltungen, wie die Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, nationale und internationale Kongresse für Hygiene und Demographie, Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, die Generalversammlungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und der deutsche Verein für Volkshygiene, auf denen oftmals Gegenstände der Jugendwohlfahrt und der Schulhygiene zur Sprache kommen, sind als spezielle Veranstaltungen zu nennen:

1. Der allgemeine deutsche Verein für Schulgesundheitspflege und die mit ihm verbundene Vereinigung der deutschen Schulärzte. 2. Die deutsche Lehrerversammlung, die auch ihrerseits eine schulhygienische Vereinigung geschaffen hat. 3. Der Verein für Kinderforschung. 4. Der Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele. 5. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. 6. Die internationalen Kongresse für Schulhygiene.

**17. Schulhygienische Verhältnisse im Ausland.** Wenn wir anhangsweise noch kurz die schulhygienischen Verhältnisse im Auslande streifen wollen, so können wir nach dem internationalen Wegweiser für Schulhygiene, dem gerade erschienenen Werke von Dr. T. N. Kelynack (Medical Examination of schools and scholars) London 1910 feststellen, daß außer in Deutschland und England (einschließlich Schottland, Irland und Wales)

schulärztliche Einrichtungen sich finden in Canada, in den Staaten des australischen Kontinents, in Neu-Seeland; in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, in Frankreich, Norwegen, Schweden, Dänemark und in der Schweiz. Nicht berücksichtigt sind in diesem sonst vollständigen Bericht die schulärztlichen Einrichtungen in Ungarn, wo Schulärzte an den höheren Schulen schon seit 1885 angestellt sind und zugleich dort als Professoren der Gesundheitslehre zu wirken haben. Ferner muß diesem englischen Berichte hinzugefügt werden, daß in Oesterreich und zwar in Wien seit dem Jahre 1910 versuchsweise an 26 gewerblichen Fortbildungsschulen ein schulärztlicher Dienst eingeführt worden ist. Schließlich soll noch auf Japan hingewiesen werden, wo (nach Burgerstein, Schulhygiene, 2. Auflage, Leipzig 1910) im Unterrichtsministerium eine eigene Abteilung für Schulhygiene geschaffen ist, deren Räte sich fleißig in Europa umsehen. Burgerstein gibt auch eine Bestimmung des japanischen Unterrichtsministeriums von 1898 wieder, daß nur in Orten von unter 5000 Einwohnern ausnahmsweise auf Entscheid des Gouverneurs von der Bestellung des Schularztes abgesehen werden dürfe. Im Verwaltungsjahr 1902/03 waren an japanischen Schulen verschiedener Gattung 4582 Schulärzte tätig.

**18. Notwendige Forderungen für die künftige Gestaltung der Schulhygiene in Deutschland.** Für die künftige Entwickelung der Schulhygiene sind folgende Gesichtspunkte unerläßlich; 1. Die schulärztliche Aufsicht muß sich auf alle Schulen in Stadt und Land erstrecken; auch die höheren und privaten Schulen dürfen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. 2. In allen Städten mit mehr als 100000 Einwohnern sollen hauptamtliche Schulärzte mit nebenamtlichen Assistenten bestellt werden. 3. Die medizinalamtliche Beaufsichtigung der Schulgebäude muß auf die hauptamtlichen Schulärzte übergehen. 4. Kein Schulhaus soll ohne Schulbad bleiben; die Reinigung aller Räume des Schulgebäudes muß nach den Anforderungen der modernen Hygiene ausgeführt werden. 5. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit ist ein gesetzlicher Behandlungszwang (analog dem Impfzwang) durchzuführen.

**Literatur:** ***Burgerstein u. Netolitzky,*** *Handbuch der Schulhygiene, 2. Aufl., Jena 1902.* — ***Wehmer,*** *Enzyklopädisches Handbuch der Schulhygiene, Leipzig und Wien 1903.* — ***Fürst u. Pfeiffer,*** *Schulhygienisches Taschenbuch, Hamburg und Leipzig 1907.* — ***Burgerstein,*** *Schulhygiene, 2. Aufl., Leipzig 1910.* — ***Schubert,*** *Das Schularztwesen in Deutschland, Hamburg und Leipzig 1905.* — ***Poelchau,*** *Anleitung für die schulärztliche Tätigkeit, Hamburg und Leipzig 1908.* — ***Maennel,*** *Vom Hilfsschulwesen, Leipzig 1905.* — ***Dannemann, Schober u. Schulze,*** *Enzyklopädisches Handbuch der Heilpädagogik, Halle a. S. 1910.* — ***Kirchner,*** *Die Tuberkulose in der Schule, ihre Verhütung und Bekämpfung, Berlin 1909.* — ***Jessen, Motz, Dominicus,*** *Die Zahnpflege in der Schule, Straßburg 1905.* — ***Kelynack,*** *Medical examination of schools and scholars, London 1910.* — ***Lindemann u. Südekum,*** *Kommunales Jahrbuch, Jena (erscheint jährlich).* — *Zeitschriften: Zeitschrift für Schulgesundheitspflege (mit der Beilage: Der Schularzt), Hamburg.* — *Gesunde Jugend, Zeitschrift für Gesundheitspflege in Schule und Haus, Leipzig.* — *Internationales Archiv für Schulhygiene, Leipzig.* — *Zeitschrift für Kinderforschung, Langensalza.* — *Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig.* — *Soziale Medizin und Hygiene, Hamburg.* — *Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Leipzig.* — *Kommunale Praxis, Berlin.* — *Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Zürich.*

*Moritz Fürst.*

---

**Schulsparkassen** s. Sparkassen.

---

## Schulze, Friedrich Gottlob,

geb. am 28./I. 1795 zu Obergävernitz bei Meißen (deshalb auch Schulze-Gävernitz genannt), gest. am 3./VII. 1860 in Jena, studierte in Jena Land- und Staatswirtschaft, habilitierte sich 1819 als Dozent und übernahm 1821 die außerordentliche Professur für Land- und Staatswirtschaft in Jena, woselbst er 1825 eine landwirtschaftliche Lehranstalt gründete, deren Eleven zum größeren Teile auch an der Universität immatrikuliert waren. 1836—1839 war er Vorsteher der 1835 von ihm organisierten staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald, worauf er nach Jena als ordentlicher Professor zurückkehrte und sein früheres landwirtschaftliches Institut dort wieder ins Leben rief.

Schulzes Verdienst liegt in seiner Tätigkeit als Leiter der landwirtschaftlichen Schulen in Jena und Eldena, aus denen eine große Zahl tüchtiger Landwirte hervorgegangen ist. Im Gegensatz zu Thaer betonte er neben der naturwissenschaftlichen Seite der Landwirtschaft auch die nationalökonomische. Er war der Erste, der eine landwirtschaftliche Lehranstalt organisch mit einer Universität in Verbindung setzte.

Schulze veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De aratri Romani forma et compositione, Jena 1819 (Habilitationsschrift). — Ueber Papiergeld, besonders in bezug auf das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, oder Beurteilung zweier Pläne, welche für die Tilgung der Staatsschuld des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach einer hohen Versammlung des Landes vorgelegt worden sind, Leipzig 1824. — Ueber Wesen und Studium der Wirtschafts- und Kameral-

wissenschaften, vorzüglich über wissenschaftliche Begründung der Landwirtschaftslehre, auch der Forstwirtschafts-, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkswirtschaftslehre, Jena 1826. — Die landwirtschaftliche Lehranstalt auf der Universität zu Jena, ebd. 1826. — Nachricht von seiner landwirtschaftlichen Lehranstalt in Jena für das Sommerhalbjahr 1828. Nebst einer Abhandlung über den Unterschied zwischen Theorie, Praxis und Handwerk der Landwirtschaft, ebd. 1828. — Antiquitates rusticae, 2 Teile, ebd. 1821/29. (Teil II unter dem Titel: De ordine, ex quo Romani agros coluerunt. Mit dem Anhang: De oeconomicis facultatibus in Germaniae academiis constituendis, oratio.) — Ueber die Selbständigkeit des deutschen Universitätsgeistes und seine Bedeutung für unser Volks- und Staatsleben, mit besonderer Beziehung auf das Studentenduell. Rede beim Antritte des Prorektorats in der Aula der Gesamtuniversität zu Jena am 5./VIII. 1843 gehalten, ebd. 1843. — Deutsche Blätter für Landwirtschaft, Nationalökonomie und Politik, Bd. I bis Bd. III, 2 (soweit als erschienen), ebd. 1843/59. (Inhalt: Bd. I, Heft 1 [1843]: Das landwirtschaftliche Seminar zu Jena in seiner Verbindung mit der dasigen Gesamtakademie und dem großherzogl. Kammergute zu Zwätzen. Nebst einer Abhandlung über höhere Bildung des deutschen Landwirts und Gutsbesitzers. Bd. I, Heft 2/3 [1845]: Ueber den deutschen Kornhandel und die deutsche Volksbildung mit besonderer Beziehung auf die Sicherung der Armen gegen Brotteuerung. Nebst einer Nachricht von dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena. Bd. I, Heft 4/5 [1846]: Thaer oder Liebig? Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Ackerbautheorie des Frh. v. Liebig, besonders dessen Mineraldünger betreffend. Bd. II, Heft 1/2 [1849]: Die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie mit Beziehung auf die aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Systeme des Feudalismus, Merkantilismus, Physiokratismus, Sozialismus, Kommunismus und Republikanismus. Bd. II, Heft 3/4 [1850]: Die deutsche Zuckerfrage mit besonderer Beziehung auf die Runkelrübenzuckerfabrikation. Nebst einem Aufsatze über den Freiherrn v. Stein und seine Bedeutung für Deutschlands Wiedergeburt. Bd. II, Heft 5 [1852]: Herr Professor Schleiden in Jena und die landwirtschaftlichen Institute. Nebst einem Beitrage zur Beurteilung seiner „Encyklopädie der gesamten theoretischen Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft". Zur Abwehr der Schleidenschen Angriffe auf jene Anstalten und auf die Schrift: Thaer oder Liebig? Bd. III, Heft 1/2 [1859]: Geschichtliche Mitteilungen über das akademische Studium und Leben auf dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena in den Jahren 1826/34 und 1838/58, wie auch auf der kgl. preuß. staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena in den Jahren 1834/39. Nebst Rückblicken auf Carl Augusts landwirtschaftliche Wirksamkeit.) — Nachricht von dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena in den Jahren 1848, 1850, 1853 und 1856, 4 Hefte, Jena und Leipzig 1848/57. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirte. Nebst graphischen Darstellungen der Getreidepreise in den Jahren 1660 bis 1855, einem Aufsatze über die Kornteuerung der Jahre 1853 bis 1856 und praktischen Erörterungen über Handel, Taxation, Papiergeld und Banken, 2 Bde., Leipzig 1856. — Schulze gab heraus: Verhandlungen des baltischen Vereins für Förderung der Landwirtschaft in der ersten Versammlung zu Greifswald am 6. und 7./VIII. 1838, Greifswald 1840.

Vgl. über Schulze: Contzen, Die Wichtigkeit der Nationalökonomie für Landwirte, Forstmänner und Kaufleute, sowie für Theologen, Juristen und Mediziner, mit besonderer Beziehung auf F. G. Schulzes Nationalökonomie, Leipzig 1859. — Birnbaum, Friedrich Gottlob Schulze als Reformator der Landwirtschaft. Ein Nachruf. Frankfurt a. M. 1860. — Emminghaus und A. (Graf) zur Lippe-Weißenfeld, Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft nach Fr. Gottlob Schulzes System und unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des Verstorbenen bearbeitet, Leipzig 1863. — Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz usw., ein Lebensbild gezeichnet und als Festgabe dargebracht von (Prof.) Hermann Schulze, o. O. (Jena) 1867; neue Ausg. Heidelberg 1888. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 832fg. — Contzen, Geschichte, Literatur und Bedeutung der Nationalökonomie, Cassel 1876, S. 34, 41, 127, 151, 161, 163/64. — Leisewitz, Friedrich Gottlob Schulze, in „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. XXXII, Leipzig 1891, S. 769/75.

*Lippert.*

## Schulze-Delitzsch, Franz Hermann,

Politiker und Gründer des deutschen Genossenschaftswesens, ward geboren am 29./VIII. 1808 zu Delitzsch, Provinz Sachsen. Schulze studierte die Rechtswissenschaften von 1826—29 in Leipzig und Halle, trat als Auskultator beim Landgericht zu Torgau ein, genügte hier seiner Militärpflicht, legte 1833 sein zweites Examen ab, wurde Assessor beim Kammergericht in Berlin und lernte dann in seiner Stellung als stellvertretender Patrimonialrichter die Bedürfnisse und Regungen breiter Volksschichten, namentlich des kleinbürgerlichen Standes kennen. Nachdem Schulze 1838 sein drittes Examen ablegte und definitiv 1841 als Patrimonialrichter angestellt wurde, machte er längere Reisen, auf welchen ihn die wirtschaftlichen Fragen schon ernstlich beschäftigten. 1848 wurde Schulze in die preußische Nationalversammlung gewählt, schloß sich hier dem linken Zentrum an und führte den Vorsitz in der Kommission zur Prüfung der Notstände im Arbeiter- und Handwerkerstande. Als Mitglied der zweiten Kammer von 1849 war Schulze einer von den wegen Steuerverweigerung angeklagten Abgeordneten und führte hierbei seine Verteidigung in so glänzender Weise, daß sowohl er als seine Mitangeklagten — bis auf einen — freigesprochen wurden. Im folgenden Jahre wurde Schulze als Kreisrichter nach der kleinen Stadt Wreschen in Posen versetzt, legte aber

schon 1851 infolge eines Konfliktes mit dem Justizminister seine amtliche Stellung nieder und begab sich in seine Vaterstadt Delitzsch zurück. Hier hatte Schulze bereits im Sommer 1849 eine Kranken- und Sterbekasse und eine Rohstoffassoziation der Schuhmacher gegründet, 1850 folgte der auf den Prinzipien der Solidarhaft ruhende erste Vorschußverein. Von hier ab widmete sich Schulze unermüdlich dem Weiterausbau des Genossenschaftswesens, trat als preußischer Abgeordneter (von 1861—1875) sowie später als Reichstagsabgeordneter mit Erfolg für die gesetzgeberische Regulierung und Förderung des Genossenschaftswesens ein, begründete den „Verband deutscher Genossenschaften", dessen Anwalt er wurde, leitete als eigenes Organ für die Genossenschaften die „Innung der Zukunft" später „Blätter für Genossenschaftswesen" und wirkte (1865) mit bei der Gründung der „Deutschen Genossenschaftsbank", welche den Großbankverkehr der Genossenschaften vermitteln sollte. Neben seiner genossenschaftlichen und politischen Tätigkeit (in dieser der Fortschrittspartei als führendes Mitglied angehörend), wirkte Schulze auch noch hervorragend mit bei der Gründung und Leitung des „Volkswirtschaftlichen Kongresses", des „Nationalvereins" und der „Deutschen Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" und war in Ergänzung dieser Bestrebungen durch Reden und Publikationen unablässig für die weitere Verbreitung seiner gemeinnützigen Ideen tätig. Noch zu seinen Lebzeiten konnte Schulze sich der großartigen Ausbreitung seiner praktischen genossenschaftlichen Anregungen erfreuen, sein letzter Jahresbericht für 1881 wies 3481 Genossenschaften in Deutschland nach, während außerdem auch in Frankreich, Italien und anderen Ländern zahlreiche genossenschaftliche Institute nach Schulzeschem Muster sich gebildet hatten. Es muß als besonders rühmlich hervorgehoben werden, daß Schulze mit dem wachsenden Erfolge immer vorsichtiger wurde und sich bis zu seinem am 29./IV. 1883 erfolgten Tode bestrebte, die von ihm ins Leben gerufenen Institutionen von Uebereilungen und Ausschreitungen zurückzuhalten. Von den zahllosen Ehrenbezeugungen, die ihm zu teil wurden, ist hervorzuheben, daß ihm 1863, kurz nach Verlegung seines Wohnsitzes von Delitzsch nach Potsdam, ein von seinen Freunden zusammengebrachtes nationales Ehrengeschenk von 150000 M. überreicht wurde. Von dieser Summe nahm Schulze jedoch nur einen kleinen Betrag für die Erwerbung eines eigenen Wohnhauses in Anspruch und überwies den Hauptbetrag einer Stiftung zur Förderung genossenschaftlicher Zwecke. Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg ernannte Schulze 1873 zu ihrem Ehrendoktor. Denkmäler wurden ihm 1891 in Delitzsch und 1899 in Berlin errichtet.

Was den Charakter und die Organisation der von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften anlangt, so verweisen wir hier auf die von Hans Crüger verfaßten einschlägigen Artikel des vorliegenden Handwörterbuchs und zwar Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Darlehnskassenvereine Bd. III; Konsumvereine Bd. V; Kreditgenossenschaften Bd. V.

Als Nationalökonom huldigt Schulze-Delitzsch dem Sozialliberalismus, als dessen Führer er betrachtet wird. Er trat in seinen Reden und Schriften ein für unbedingte Gewerbe- und Handelsfreiheit, für Freizügigkeit und unbeschränkte Konkurrenz und proklamierte, um den Arbeiter unabhängiger vom Kapital, das Kleingewerbe leistungsfähiger gegenüber der Großindustrie zu machen, unablässig das Prinzip der Selbsthilfe, ohne hierbei die Staatshilfe als fördernden Faktor zurückzuweisen. Er unterscheidet die durch Aneignung tunlichster Bildung zu betätigende individuelle und die soziale Selbsthilfe durch Gründung von Genossenschaften. Er sagt den Arbeitern: „Darauf, daß jeder die Folgen seines Tuns und Lassens selbst trage und sie nicht anderen aufbürde, auf der Selbstverantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit beruht die Möglichkeit alles gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen sowie des Staatsverbandes."

Nach Roscher (Syst. III, § 156) besteht Schulzes Genialität und Erfinderverdienst nicht bloß darin, daß er die Voraussetzung erkannte, unter welcher auch die kapitallosen Arbeiter kreditfähig werden können, sondern auch in seiner praktischen Detailformulierung, die sich auf tiefe Kenntnis der betreffenden Volksklassen stützte, einem allmählich erworbenen Einflusse auf die Gesetzgebung, in dem Mute, womit er sich ganz seinem großen Zwecke hingegeben, sowie in der unsäglichen Geduld und Rührigkeit, welche er bei der Ausführung betätigt hat. Roscher nennt ihn (Gesch. d. Nat. S. 1028) den „bedeutenden Sozialreformator, auf welchen Deutschland stolz sein kann" und (S. 1015 u. 1016) den „Reformator des deutschen Handwerkerstandes", den „Arzt einer ebenso zahlreichen wie gefährdeten und darum gefährlichen Volksklasse: des kleinen verkümmernden, wie die meisten fürchteten, unrettbar zum Proletariate herabsinkenden Handwerkertums". „Er hat durch Verbreitung der Konsumvereine und Schöpfung der Vorschußvereine, beides gestützt auf die reine, durch Solidarität der Mitglieder verstärkte Selbsthilfe, den Verarmenden Selbstachtung, Selbstbeherrschung, selbsttätige Berechnung der Zukunft anerzogen."

Die wichtigsten genossenschaftlichen Schriften Schulzes sind bei den oben genannten Artikeln angegeben. Von seinen übrigen Schriften staatswissenschaftlichen Inhaltes führen wir folgende wichtigere hier auf: Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Kongreß, Leipzig 1858. 2. Aufl. Leipzig 1863. — Rede vor der großen Arbeiterversammlung in Berlin im November 1862 (betrifft die Abhaltung eines ersten deutschen Arbeiterkongresses), Leipzig 1863. — Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. 6 Vorträge vor dem Berliner Arbeiterverein gehalten, Berlin 1863. — Die Arbeit. Vortrag. Leipzig 1863. — Das Kapital und dessen Verhältnis zur Arbeit. Vortrag. Leipzig 1863. — Tausch, Wert und freie Konkurrenz. Vortrag. Leipzig 1863. — Die praktischen Mittel und Wege zur Hebung der arbeitenden

Klassen. Drei Vorträge. Leipzig 1863. — Die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften. Vortrag. Berlin 1865. — Die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle. Ein neues Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus, Berlin 1886. — Soziale Rechte und Pflichten. Vortrag. Berlin 1867. 2. Aufl. Berlin 1871. — Die soziale Frage. Zusammengestellt aus zwei Vorlesungen am 18./III. und 2./IV. 1869 in Berlin und Köln, Berlin 1869. — Rede zur Waldeck-Feier. Gehalten am Jahrestage der Freisprechung Waldecks, 3./XII. 1869, Berlin 1870. — Der industrielle Großbesitz und die Arbeiterbewegung mit besonderer Hinweisung auf die Gewerkvereine. Vortrag. Berlin 1870. — Briefe an die italienischen Patrioten über den deutschen Krieg und seine Folgen, Berlin 1871 (mit einer „Promemoria an die Friedensligue in Paris" v. 12./XII. 1867 und einem „Nachwort"). — Die Krefelder Gewerbebank und die Agitation gegen die Solidarhaft, Leipzig 1876. — Gutachten über die Begründung der Wechselklage im Urkundenprozesse. (Verhandlungen des 15. deutschen Juristentages, Berlin 1880, I. Bd., S. 52—59.)

Die wichtigsten Schulzeschen Genossenschaftsschriften erschienen auch in italienischer und französischer Uebersetzung.

Von Abhandlungen sind außer solchen genossenschaftlichen Inhaltes erwähnenswert: In der „Zeitschrift des Zentralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen", Bd. I, Berlin 1859, S. 10: Ein deutscher Kongreß für die Arbeiterfrage. — Im „Arbeiterfreund", Bd. II, Berlin 1864, S. 165: Rede am 2./XI. 1862 für Vertagung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses; Bd. III, Berlin 1865, S. 1: „Freie Arbeit", Vortrag.

In der „Gartenlaube" 1859, Nr. 40: Referat über die Gründung des Nationalvereins. — In der „Deutschen Revue" 1883, S. 42—60: Die deutschen Abgeordnetentage von 1862—1863.

Vgl. über Hermann Schulze-Delitzsch: A. Bernstein, Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken, 2. Aufl., Berlin 1879. — Hofprediger B. Rogge, Rede am Sarge des Reichstagsabgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch am Himmelfahrtstage den 3./V. 1883 gehalten, Leipzig 1883. — Fiebiger, Ueber die Feierlichkeit des Abschiedes des Abgeordneten Schulze aus Delitzsch, Delitzsch 1862. — Viktor Böhmert, Schulze-Delitzsch als Arbeiterfreund und Sozialreformer, im „Arbeiterfreund", 1883, S. 161—181. — Derselbe, Die Einweihung des Schulze-Delitzsch-Denkmals in Berlin, im „Arbeiterfreund" 1899, S. 297—302. — Gustav Schmoller, Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, in „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart", Leipzig 1890, S. 304—341, sowie im „Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre", I. Teil, Leipzig 1900, S. 445 u. 447. — Eheberg, in der „Deutschen Biographie", Bd. 33. — Ferdinand Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864. — Artur Raffallovich, Art. „Schulze-Delitzsch" in Say-Chailley, „Nouveau dictionnaire d'Economie Politique", Bd. II, S. 792. — Roscher, Syst. III, §§ 154, 156, 157, 158, 159. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 1015, 1016 u. 1028. — Crüger in „Nation", Bd. 12, Nr. 5. — Braun-Wiesbaden in der „Gegenwart", 1883, Nr. 20. — Max Hirsch im „Gewerkverein" v. 4./V. 1883 u. 1892, Nr. 263. — Männer der Zeit. Biopraphisches Lexikon der Gegenwart, 2. Serie, Leipzig 1862, S. 681 bis 683. — Hermann Schulze-Delitzsch, preußischer Abgeordneter, in Brockhaus, „Unsere Zeit", Leipzig 1865, S. 680—691. — Bernhard Miller, Die deutsche Arbeiterbewegung. Ein Beitrag zur Würdigung der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften und der Lassalleschen Bestrebungen, Leipzig 1869. — L. Löll, Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine und Schulze-Delitzsch, Würzburg 1878. — Friedrich Albert Lange, Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, 4. Aufl., Winterthur 1879, S. 349 bis 361, 393—398. — Jul. Lippert, Schulze-Delitzsch. Vortrag am 17./X. 1883, Landsberg 1884. — Schulze-Delitzsch und Lassalle, in der „Deutschen Vierteljahrsschrift", Stuttgart 1863, S. 305—348 und 1864, S. 245—358 (Lippert). — F. W. S(chulze), Schulze-Delitzsch (S. 37—62 des „Jahrbuch des Konsumvereins Neustadt") Magdeburg 1883. — In der „Gartenlaube" 1856 S. 295; 1858 S. 580, 719 (mit Bild); 1860 S. 366; 1863 S. 517 (mit Bild), 704, 735; 1866 S. 249; 1868 S. 766 und 832; 1874 S. 292, 586; 1879 S. 808 und 1883 S. 342. — „Mitt. d. Zentralvereins f. d. Wohl d. arb. Klassen", Bd. I, Berlin 1853—55, S. 189—192; Bd. II, Berlin 1853—58, S. 88, 177 bis 190. — „Zeitschr. d. Zentralverein", Berlin 1861, S. 46—55 (Lette gegen Schulze). — „Der Arbeiterfreund", Bd. I, Berlin 1863, S. 114 bis 117, 339; Bd. IV, Berlin 1866, S. 361—376, S. 463; Bd. V, Berlin 1867, S. 310; Bd. XI, Berlin 1873, S. 144, 295, 392 u. 406. — Ferner enthalten auch die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, des Reichstages, des Volkswirtschaftlichen Kongresses etc. zahlreiche Reden von Schulze-Delitzsch und Mitteilungen über denselben. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages findet man eingehende Würdigungen der Verdienste Schulzes in den „Bl. f. Genossenschaftswesen" 1908 Nr. 34 u. 35 und 1909 Nr. 32 u. 33, und in der „Frankf. Ztg." 1909 Nr. 236 und 237 und in allen hervorragenden Tages- und Fachblättern.

*Schmidt.*

---

## v. Schulze-Gävernitz, Gerhart,

Enkel von Friedrich Gottlob Schulze (s. d.), geb. am 25./VII. 1864 zu Breslau, widmete sich nach vollendetem juristischen und volkswirtschaftlichen Universitätsstudium dem juristischen Vorbereitungsdienste in Elsaß-Lothringen, woselbst er Februar 1891 zum Kais. Regierungsassessor ernannt wurde. Bald darauf habilitierte sich Schulze-Gävernitz in Leipzig für Nationalökonomie, wurde 1893 als außerordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Frei-

burg i. B. berufen und daselbst 1896 zum ordentlichen Professor ernannt. Schulze-Gävernitz hielt sich in den achtziger Jahren wiederholt in England auf, dessen soziale und industrielle Verhältnisse er studierte, bereiste in den neunziger Jahren mehrmals Rußland, woselbst er den Winter 1892/93 an der Moskauer Universität Nationalökonomie studierte. 1896/97 arbeitete er dreiviertel Jahre und seitdem widerholt praktisch im Bankfach.

Schriften: a) in Buchform: Zum sozialen Frieden, eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im 19. Jahrh., 2 Bde., Leipzig 1890; dasselbe Social Peace, übersetzt von C. W. Wicksteed, London 1893. — Der Großbetrieb, Studie auf dem Gebiet der Baumwollindustrie, Leipzig 1892. Dasselbe in Uebersetzungen: The Cotton Trade in England and on the Continent, Manchester 1895, übersetzt von Oscar S. Hall. La grande industrie, Paris 1896, übersetzt und eingeleitet von G. Guéroult. La grande intrapresa e il progresso economico e sociale, übersetzt von Jannaconne, in der Bibliotheca economica, IV. Serie, vol. IV. Ferner ins Russische übersetzt: Großbetrieb, Petersburg 1897, mit ausführlicher Einleitung von P. Struwe. Uebersetzt in das Japanische von K. Yamasaki, 1903. — Thomas Carlyle, Dresden 1893; 2. Aufl. Berlin 1897. — Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, Leipzig 1899; übersetzt in das Russische, mit Einleitung von P. Struwe, 1900. — Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Leipzig 1906. — Marx oder Kant? Freiburg 1908; 2. Aufl. 1909; übersetzt in das Russische von Hessen. — England und Deutschland, 2. Aufl., Schöneberg-Berlin 1909. — In Vorbereitung: Kreditbanken für die Neuauflage des Schönbergschen Handbuchs der politischen Oekonomie, Tübingen, J. C. B. Mohr.

b) in Zeitschriften: Bericht der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsandten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse (Deutsches Wochenblatt, 6./II. 1890). — Die Novelle zur Gewerbeordnung (Korrespondent der Buchdrucker, 1890). — Die Arbeitseinstellung in Durham (Zukunft, 15./X. 1892). — Ein Programm englischer Reformpolitik (Preußische Jahrbücher, Bd. 63). — Die Geltung des Reichshaftpflichtgesetzes neben dem Unfallversicherungsgesetz (Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XVI). — Nochmals die englische und deutsche Baumwollindustrie (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1893). — Die sozialpolitische Bedeutung des deutsch-russischen Handelsvertrags (Sozialpolit. Zentralbl. Nr. 23, 1894). — Die gegenwärtigen Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse in Deutschland (Eth. Kultur 1895, Nr. 18 u. 19). — Die Genossenschaftsbewegung der englischen Arbeiter (Göttinger Arbeiterbibl., 1895, I. Bd., 7. H.) — Großindustrie und Sozialpolitik, offener Brief an Herrn Kommerzienrat Vorster (Nation 1896, Nr. 33). — Der Nationalismus in Rußland und seine wirtschaftlichen Träger (Preußische Jahrbücher, Bd. 75). — Voyage d'un économiste en Ucraine (Musée Social. Paris, Januar 1898). — Referat über Handelspolitik (Protokoll der Verhandlungen des Nationalsozialen Vereins, Darmstadt 1898). — Handelspolitik und Flotte, Sonderabdruck der Nation 1898. — Zur Flottenvorlage (Berliner wissenschaftl. Korrespondenz, 1898). — Landwirtschaft und Flotte (Die Zeit, 1901). — Die badische Landwirtschaft zu Beginn des 20. Jahrh. (ebd. 1903). — Goethes Monismus (ebd. 1903). — Britisch-russische Probleme (Die Nation, 1904, Nr. 30). — Randbemerkungen zum deutschen Idealismus (Die Hilfe, 1906, Nr. 45 u. 49). — Kultur u. Wirtschaft. Die neudeutsche Wirtschaftspolitik im Dienste der neudeutschen Kultur (Verhandl. d. Evangel.-sozialen Kongresses, 18, 1907). — Ein Wort zur Ansiedlungsnovelle (Die Hilfe, 1908, Nr. 2). — Gesellschaftssteuer? Zugleich ein Wort zur finanzpolitischen Lage überhaupt (Kölnische Zeitung, 1909). — England and Germany-peace or war? (The American review of reviews, 1909, Nov.) — Noch einmal: Marx oder Kant? (Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik, März u. Mai 1910).

*Red.*

---

## Schumacher, Hermann,

geb. 6./III. 1868 in Bremen, studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg, München, Wien und Berlin, promovierte 1891 in Jena, von 1891—1895 Referendar in Berlin, 1896—1899 wiss. Hilfsarbeiter im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, bereiste 1893 die Vereinigten Staaten zum Studium der Organisation des Getreidehandels, war 1897—1898 wiss. Mitglied der Kommission gewerblicher Sachverständiger für China, Japan und Korea, wurde 1899 zum außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Kiel ernannt, doch für wissenschaftliche Arbeiten beurlaubt und begann seine akademische Laufbahn 1901 als erster Studiendirektor der Handelshochschule in Köln und außerordentlicher Professor in Bonn. 1904 wurde er ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Bonn. 1906/7 war er als erster Austauschprofessor an der Columbia-Universität in New York tätig.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben, Berlin 1901. — Autonomer Tarif und Handelsverträge, Leipzig 1902. — Die städtische Handelshochschule in Köln, 4. Aufl., Berlin 1903. — Die Stellung des Staates zu den Kartellen, Bonn 1906. — Die Ursachen der Geldkrisis, Dresden 1908. — Industrial insurance in Germany, Chicago 1907. — Le Marché financier Américain, Paris 1909. — Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung, Leipzig 1910.

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik: Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten und seine Organisation (3. F. Bd. 10). — Die Getreidebörse in den Vereinigten Staaten (3. F. Bd. 11). — Die chinesischen Vertragshäfen, ihre wirtschaftliche Stellung und Bedeutung (3. F.

Bd. 16/17). — Zur Reform der Binnenschiffahrtsstatistik im Deutschen Reich (3. F. Bd. 35). — 2. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft: Die Organisation des Fremdhandels in China (1899). — Die deutschen Schiffahrtsinteressen im Stillen Ozean (1902). — Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen (1906). — Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform (1908). — Die Wanderungen der Großindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten (1910). — 3. Schmoller-Festschrift, Leipzig 1908: Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrh. — 4. Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Referat über Wirkung der gegenwärtigen und Ziele der künftigen Handelspolitik (Bd. 98). — Referat über die finanzielle Behandlung der Binnenschiffahrtswasserstraßen in Deutschland (Bd. 116). — 5. Archiv für Eisenbahnwesen: Eisenbahnbau und Eisenbahnpläne in China (1899/1900). — Die finanzielle Entwickelung der französischen Wasserstraßen (1899). — Theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland (1901). — Die finanzielle Behandlung der Wasserstraßen in Deutschland (1905). — 6. Handels- und Machtpolitik: Deutschlands Interessen in China (2. Bd. 1900). — 7. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre: Hongkong, seine Entwickelung und wirtschaftliche Bedeutung (1899). — 8. Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin: Der Westfluß (Jesikiang) und seine wirtschaftliche Bedeutung (Bd. 25, Nr. 8 u. 9). — 9. Zeitschrift für Kleinbahnen: Städtisches Verkehrswesen in Ostasien (1899). — 10. Preußische Jahrbücher: Das Verbot des Getreideterminhandels (Bd. 85 u. 86, 1896). — 11. Zentralblatt der Bauverwaltung: Das Binnenschiffahrtswesen Frankreichs und seine neueste Entwickelung (1895). — Die französische Binnenschiffahrtsstatistik und ihre neuesten Ergebnisse (1896). — 12. Die Reform: Die deutsche Reichspostdampferlinie nach Ostasien (1900). — 13. Political Science Quarterly: Private banking in Germany and the causes of its concentration (Bd. 22). — 14. Verhandlungen des Bundes der Industriellen: Zur Frage der Errichtung einer Reichshandelsstelle (1898). — Mitherausgeber der Schmoller-Festschrift, „Die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh.", Leipzig 1908, sowie von Teubners Handbüchern für Handel und Gewerbe.

*Red.*

---

## Schutzsystem.

1. Das Schutzsystem im allgemeinen. 2. Wirkungen. 3. Frankreich. 4. England. 5. Deutschland. 6. Andere Länder.

**1. Das Schutzsystem im allgemeinen.** Unter Schutzsystem verstehen wir das moderne Schutzzollsystem in seinem konsequenten Ausbau mit den durch die Kollision der verschiedenen Interessen gebotenen Ergänzungen. Wie das stadtwirtschaftliche Schutzsystem des Mittelalters sich an die Zunftorganisation anlehnte, so bilden für das moderne staatspolitische Schutzsystem die Schutzzölle den Haupt- und Mittelbau; dem entspricht es auch, daß dieses System nur die äußere Handels- und Verkehrspolitik umfaßt, im Innern aber möglichst unbeschränkte Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung nicht nur zuläßt, sondern häufig grundsätzlich begünstigt. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse: unbeschränkte Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit ist mit der höchsten Entwickelung des Schutzsystems sehr wohl vereinbar gewesen, und dieselben Interessenten, die auf jede Weise Abwehr der auswärtigen Konkurrenz verlangen, sind oft die überzeugtesten Anhänger des laissez faire auf dem inneren Arbeitsmarkte. Das moderne Schutzsystem hat sich eben parallel mit der kapitalistischen Produktionsweise entwickelt und steht mit dieser in engem Zusammenhange. Zunächst war es das industrielle Kapital, daß die Sicherung des gewinnbringenden Erfolges seiner Anlagen durch Zollschutz verlangte, und seine wirtschaftliche Bedeutung und politische Macht war groß genug, um seiner Stimme Gehör zu verschaffen. Aber auch die Ausnutzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nahm nach dem allmählichen Verschwinden der mittelalterlichen Formen desselben einen mehr und mehr kapitalistischen Charakter an, so daß man gegenwärtig sagen kann, der Grundbesitz bilde, privatwirtschaftlich betrachtet, nur eine besondere Anlageform des Kapitalvermögens. In dem Maße, wie in den einzelnen Ländern diese kapitalistische Gestaltung des Grundbesitzes sich entwickelte, verlangten die Vertreter desselben ebenfalls ihren Anteil an dem Schutzsystem, und so trat an die Stelle des einseitigen Industrieschutzes, mochte dieser nun durch die merkantilistische Rücksicht auf die Handelsbilanz oder durch die Listschen Anschauungen über die industrielle Erziehung des Volkes begründet sein, das Solidarschutzsystem, das Industrie und Landwirtschaft und überhaupt alle Produktionsinteressen gleichmäßig umfassen und fördern soll. Die Interessensolidarität, die ihm zugrunde liegt, kam auch häufig in den parlamentarischen Gruppierungen zum Ausdruck, durch die die Einführung oder Verstärkung protektionistischer Maßregeln durchgesetzt wurde.

Dieses System führt nun seiner Natur nach zu weit verwickelteren Bildungen als das einfache Industrieschutzsystem. Zu den Grundsätzen des letzteren gehörte nicht nur

freie Einfuhr der als Rohstoffe oder Lebensmittel dienenden Bodenprodukte, sondern sogar Erschwerung der Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse dieser Art. Das Solidaritätssystem dagegen verlangte Schutzzölle nicht nur für Getreide, Vieh, Holz, sondern auch für die im Inlande gewonnenen Rohstoffe bedeutender Ausfuhrindustriezweige, wie namentlich für Wolle. Um die so entstehenden Gegensätze auszugleichen, mußte man Zollvergütungen für die ausgeführten Fabrikate zu Hilfe nehmen, und aus diesen Vergütungen wurden meistens eigentliche Ausfuhrprämien, die mehr als die Ausgleichung der Wirkung des Zolles gewährten. Aber auch in anderer Richtung wurden die Ausfuhrprämien zu einem wichtigen Bestandteile des ausgebildeten Schutzsystems. Sie knüpften sich nicht nur an die Zollrückerstattungen, sondern auch an die Vergütung der inneren Verbrauchssteuern für die damit belasteten Ausfuhrwaren. Es sind dies hauptsächlich Erzeugnisse von Gewerben, die in nächster Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, wie namentlich die Rübenzuckerfabrikation und die Branntweinbrennerei. Häufig waren die Ausfuhrprämien in dem Mechanismus des Veredelungsverkehrs versteckt, aber darum nicht weniger wirksam. Ihre Wirkung war zunächst eine Verstärkung des Zollschutzes für die entsprechenden inländischen Rohprodukte. Wenn die Ausfuhr von Wollfabrikaten durch eine noch über die wirkliche Verteuerung derselben durch den Zoll hinausgehende Prämie begünstigt wird, so wird die Nachfrage nach Wolle im Inlande verstärkt und dadurch die Erhöhung ihres Preises um den vollen Zollbetrag erleichtert. Aber auch wenn, wie etwa in Deutschland bei Zucker und Branntwein, wegen der Ueberlegenheit der betreffenden Produktionszweige Schutzzölle gänzlich überflüssig sind und praktisch nicht in Betracht kommen, wirken die Ausfuhrprämien auf eine Entleerung des inneren Marktes hin, die nicht nur für diese Produktionszweige selbst, sondern auch für alle verwandten einen wesentlichen Vorteil bildet. Denn je mehr Zucker und Spiritus unter günstigen Bedingungen erzeugt werden kann, desto weniger braucht sich die Konkurrenz in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu steigern und desto mehr können die für diese bestehenden Schutzzölle ihren Einfluß auf die Preise ausüben. Daß bei besonders ungünstiger Gestaltung des Weltmarktes die erzielte Wirkung von Schutzzöllen und Ausfuhrprämien nicht in der angegebenen Art erkennbar zutage tritt, beweist keineswegs, daß sie nicht vorhanden, sondern nur, daß sie durch entgegengesetzt wirkende Faktoren aufgehoben ist, wobei diese letzteren aber ebenfalls einen entsprechenden nicht erkennbaren Teil ihrer Wirkungsfähigkeit verloren haben.

Die Ausfuhrprämien haben aber für das Schutzsystem eine noch weitere und allgemeinere Bedeutung. Jedes europäische Kulturland ist gezwungen, mag es auch mit allen Mitteln nach nationaler Selbstgenügsamkeit streben, jährlich für eine große Summe ausländische Waren, teils unentbehrliche Rohstoffe, wie Baumwolle, teils zu allgemeinen Bedürfnissen gewordene Genußmittel einzuführen. Die Einfuhrwaren aber müssen, soweit das Land nicht Forderungen an Zinsen und sonstigen Kapitalerträgnissen vom Auslande einzuziehen hat, im großen und ganzen mit Ausfuhrwaren bezahlt werden, da eine fortdauernde Saldozahlung in Edelmetall ein unwirtschaftliches Ueberwiegen der nationalen Konsumtion über die Produktion anzeigen und nach wenigen Jahren zu einer Krisis und zur Papiergeldwirtschaft führen würde. Bei der letzteren wird dann die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz durch Warenausfuhr mittels der Bewegung der Wechselkurse erzwungen (s. d. Art. „Papiergeld“ oben Bd. VI S. 984 fg.). Offenbar dienen aber auch die Ausfuhrprämien dazu, auf künstlichem Wege im Auslande eine Zahlungsverbindlichkeit durch Warenausfuhr zu decken, die sonst entweder in barem Gelde hätte erfüllt werden müssen oder bei schon bestehender Papierwährung eine Herabdrückung des Wechselkurses und dadurch schließlich ebenfalls eine Ausgleichung durch Waren verursacht haben würde. Wenn z. B. ein Land mittels einer Prämienzahlung von 20 Mill. M. eine Zuckerausfuhr von 200 Mill. M. veranlaßt, während ohne die Prämie vielleicht nur für 100 Mill. M. ausgeführt werden könnten, so übt die letztere offenbar einen sehr wesentlichen Einfluß auf die internationale Zahlungsbilanz aus. Dieser Einfluß der Ausfuhrprämie ist auf ein beschränktes Gebiet gewissermaßen lokalisiert, während ein bedeutender Abfluß von Edelmetall oder eine Erhöhung des Preises der fremden Wechsel auf alle Kreise der Volkswirtschaft zurückwirkt. Andererseits zeigt diese Lokalisierung desto deutlicher, daß bestimmte Einzelinteressen auf Kosten der Gesamtheit eine besondere staatliche Begünstigung erhalten, und es bleibt fraglich, ob die für diesen Zweck gebrachten Opfer nicht auf andere Art mit größerem Vorteil für das Gemeinwohl hätten verwendet werden können.

Neben den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft verlangen aber auch die der Schiffahrt und des Handels im Schutzsystem Berücksichtigung. Die Ausfuhrprämien kamen auch diesen zustatten, sofern sie anregend auf den auswärtigen Handel wirkten; aber im allgemeinen dürfte

doch diese Förderung nicht ausgereicht haben, um die verkehrshemmenden Wirkungen der Schutzzölle auszugleichen. Unmittelbarer Schutz wurde der Schiffahrt durch Zollzuschläge auf die auf fremden Schiffen oder zu Lande eingeführten Waren gewährt, wozu auch manchmal noch differentielle Tonnengelder kamen. Speziell zur Begünstigung der großen Reederei diente die Erschwerung oder das Verbot der indirekten Einfuhr überseeischer Waren und zur Entschädigung für die kleinere Schiffahrt, der durch solche Maßregeln die Gelegenheit zur Mitwirkung an einem gewinnbringenden Zwischenhandel mehr oder weniger entzogen wurde, behielt man dieser die Küstenschiffahrt mit Ausschluß der fremden Flagge vor. Den Seehandelsstädten und dem Handel überhaupt aber erwuchs aus diesem den Verkehr beschränkenden Schiffahrtsschutze kein Gewinn, sondern nur weitere Schädigung, und man suchte ihnen daher durch liberale Einrichtung zollfreier Niederlagen und Freiheit der Durchfuhr gerecht zu werden. Mit anderen Worten, man wollte den Zwischenhandel über das eigene Land begünstigen, während man den über fremde Häfen gehenden abzuwehren suchte. Je mehr Länder aber dieses System befolgten, um so weniger Erfolg war von dem freien Niederlageverkehr zu erwarten.

Als weiteres Mittel zur Förderung von Schiffahrt und Seehandel sollte das restriktive Kolonialsystem dienen, das nicht nur die Schiffahrt nach und von den Kolonieen ausschließlich der Flagge des Mutterlandes vorbehielt, sondern auch die inländischen Häfen zu den alleinigen Ausgangsplätzen für den Verkehr mit den Kolonieen und zu ausschließlich berechtigten Stapelplätzen für die Erzeugnisse der letzteren machte. Nennenswerte Vorteile konnten die beteiligten Interessen von diesem System freilich nur erwarten, wenn der Kolonialbesitz des Landes bedeutend und die wirtschaftliche Lage der Kolonieen günstig war. Aber das Emporblühen derselben wurde gerade durch diese Absperrung und Ausbeutung erschwert, und diejenigen, die dennoch zu einer selbständigen Entwickelung gelangten, wurden dem Mutterlande durch dieses System entfremdet und schließlich zum Abfalle bewogen. — Die unmittelbar für Schiffbau oder für größere Fahrten gezahlten Prämien wurden häufig ebenfalls mit dem Schutzsystem in Zusammenhang gebracht, indem man sie als Entschädigung für die Verteuerung des Schiffbaues durch die bestehenden Schutzzölle darstellte. Auch die Prämien für die Hochseefischerei und den Walfischfang konnten unter solchen Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Die Gewährung von Monopolrechten an große Gesellschaften für den Handel mit gewissen Gebieten konnte nur in der Anfangsperiode des großen Weltverkehrs für eine Förderung des Handels gehalten werden, und bei der fortschreitenden Entwickelung der Verkehrsmittel und dem Anwachsen des dem Seehandel sich zuwendenden Kapitals mußten sich solche Monopole als unhaltbar erweisen.

Ueber die gewöhnlichen Hilfsmittel des Schutzsystems hinaus greifen Projekte wie der Antrag Kanitz auf staatliche Monopolisierung des Getreide-Ein- und Verkaufs (s. den Art. „Getreidehandel“ oben Bd. IV S. 770) oder die in Portugal gegenwärtig bestehende Regelung des Getreidehandels, der Brotfabrikation und der Preise (s. den Art. „Getreidezölle“ oben Bd. IV S. 820). Auch die Handelsverträge dienen bis zu einem gewissen Grade zur Ergänzung des Schutzsystems. Unmittelbar gilt dies von den älteren Verträgen, durch die jeder der beteiligten Staaten sich ausschließlich Vorteile vor anderen Mitbewerbern zu sichern sucht. So erhielt England durch den mit Portugal 1703 abgeschlossenen sogenannten Methuenvertrag für seine Wollenwaren die Zulassung zur Einfuhr nach Portugal gegen einen Zoll von 23 % des Wertes, während die gleichartigen Fabrikate anderer Länder verboten blieben. Dafür aber sollten die portugiesischen Weine in England ein Drittel weniger Zoll bezahlen als die französischen. In den neueren Handelsverträgen findet sich in der Regel — zuweilen mit einigen Beschränkungen — die Klausel über die beiderseitige Gewährung der Meistbegünstigung, die für das protektionistische System allerdings oft sehr unbequem, aber doch gegenwärtig für jedes Land unumgänglich ist, das eine bedeutende Warenausfuhr hat und durch eine Erschwerung derselben großen Schaden leiden würde. Eine solche aber würde eintreten, wenn es die Meistbegünstigung in dem anderen Vertragsstaate nicht erlangte, denn selbst ein nur mäßiger Zollvorteil kann genügen, um Mitbewerbern aus dritten Ländern eine entschiedene Ueberlegenheit zu verschaffen. Wenn aber ein Staat die Meistbegünstigung von einem anderen erhalten will, so kann er nicht umhin, sie diesem auch seinerseits zu gewähren. Auch Tarifverträge, durch die gewisse Zölle herabgesetzt und auf längere Zeit gebunden werden, sind mit einem Schutzsystem, das auch für die Förderung der Ausfuhr zu sorgen hat, durchaus vereinbar. Allerdings kann dabei die Solidarität der zu schützenden Interessen leicht eine Störung erfahren, da die verschiedenen Produktionszweige keineswegs in gleicher Weise auf die Ausfuhr angewiesen sind. Für die deutsche Landwirtschaft z. B. kommt diese, abgesehen

von Spiritus und Zucker, nur noch wenig in Betracht, um so wichtiger aber ist sie für die Industrie. Für Fabrikate sind die besten Märkte die Länder, die ihrerseits noch einen bedeutenden Ueberschuß an landwirtschaftlichen Produkten zu exportieren haben. Daher wird es der Industrie sehr genehm sein, wenn sie Zollherabsetzungen für ihre Erzeugnisse gegen Verminderung der inländischen Getreidezölle erlangt, während die Landwirtschaft einem Zollkrieg etwa mit Rußland leichten Herzens entgegengehen würde. Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die mächtige Entwickelung des industriellen Großbetriebs auch zu einer Ergänzung des Schutzsystems durch private Organisationen geführt hat, die den Zweck haben, den Preis gewisser Waren auf einer bestimmten Höhe zu erhalten und damit zugleich die Schutzzölle zur vollen Wirkung zu bringen. Wenn dies durch bloße Vereinbarung über Produktion und Preise im Inlande nicht erreichbar ist, werden von solchen Verbänden auch private Ausfuhrprämien gewährt, die es ermöglichen, den inneren Markt zu entlasten und die Waren dem Auslande billiger zu liefern als den inländischen Konsumenten.

**2. Wirkungen.** Es läßt sich offenbar nichts Bestimmtes darüber sagen, wie sich bei einem so künstlichen System der Begünstigungen, Belastungen und Entschädigungen die Vorteile und Nachteile auf die einzelnen Interessenkreise verteilen. Es ist überhaupt ein prinzipieller Einwand gegen das Schutzsystem, daß es den Staat in den Streit der wirtschaftlichen Interessen zieht, in dem eine objektiv richtige Entscheidung überhaupt nicht möglich ist, das staatliche Eingreifen vielmehr nach den politischen Parteiverhältnissen bald der einen, bald der anderen Interessentengruppe vorzugsweise zugute kommt, immer aber auch gewissen Kreisen Schaden bringt. Sicher ist namentlich, daß diejenigen Produktionszweige, die der ausländischen Konkurrenz überlegen sind und daher, selbst wenn Schutzzölle für sie im Tarife stehen, tatsächlich durch solche gar nicht begünstigt werden können, durch diese Ordnung der Dinge geschädigt werden. Unverkennbar ist ferner der enge Zusammenhang des Systems und der kapitalistischen Produktionsweise, besonders in der ersten Periode ihrer Entwickelung. Man könnte dasselbe sogar als eine Art von kapitalistischem Sozialismus bezeichnen, da es auf Grund der anerkannten Solidarität aller Unternehmer eine Ausgleichung des Kapitalgewinnes in den verschiedenen Produktionszweigen erstrebt. Damit stimmt auch die eben erwähnte Tatsache überein, daß es den durch die Natur oder andere Umstände besonders begünstigten Zweigen Opfer auferlegt. Auch die industrielle Erziehung, die häufig mit als Zweck des Schutzsystems betrachtet wird, hat im wesentlichen nur die Bedeutung eines Heranlockens des Kapitals auf neue, in dem Lande bis dahin noch nicht angebaute Gebiete der Unternehmung. Konnte ja selbst der Eisenbahnbau in den meisten Staaten nicht in Gang gebracht werden, ohne daß man genötigt gewesen wäre, das vorsichtige Kapital durch Zinsgarantieen für diese später so gesuchte Art der Anlage zu gewinnen. Die technische Ausbildung der Arbeiterbevölkerung für neue Industriebetriebe geht meistens mit überraschender Schnelligkeit vonstatten und kommt neben der Schwierigkeit der Herbeiziehung des Kapitals nur wenig in Betracht, zumal man leicht ausländische Arbeiter als Lehrmeister verwenden kann.

Der kapitalistische Charakter des Schutzsystems würde nun an sich nicht ausschließen, daß es auch der Arbeiterklasse zum Vorteil gereichen könnte, indem es eine dauernde Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit hervorriefe. Selbst wenn etwa die dadurch entstehende Lohnerhöhung durch die Verteuerung der Lebensbedürfnisse ausgeglichen würde, könnte immerhin eine nachhaltige Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten und die dadurch gegebene größere Existenzsicherheit der Arbeiter als ein Gewinn gelten. Aber es bleibt einerseits immer die Gefahr der inneren Ueberproduktion bestehen, da die Ausfuhr trotz aller künstlichen Förderungsmittel immer erschwert bleibt, und zwar um so mehr, je mehr das Schutzsystem auch bei anderen Staaten Eingang findet; und andererseits haben alle Krisen und sonstigen Störungen in dem verhältnismäßig kleinen, mit Verkehrschranken umgebenen Gebiete weit intensivere schädliche Wirkungen, als wenn eine Ausgleichung derselben in der ganzen Weltwirtschaft möglich ist. Eine schlechte Ernte z. B. erzeugt in einem dem Schutzsysteme unterstellten Lande auch für die Industrie und die Arbeiterbevölkerung weit größere Nachteile als in einem Freihandelsgebiete. Denn zunächst erhält die wesentlich auf den inneren Markt angewiesene gewerbliche Bevölkerung für dieselbe Menge ihrer Erzeugnisse eine geringere Menge inländischer Nahrungsmittel, und wenn man den Fehlbetrag an Getreide durch vermehrte Einfuhr deckt, so kann die entsprechende Mehrausfuhr von Industrieprodukten nur durch ungewöhnliche Preiszugeständnisse erzwungen werden, da eine rasche Erweiterung des auswärtigen Absatzes unter dem Schutzsysteme nur mit großen Opfern möglich ist. Wenn in Amerika der Lohn durchschnittlich höher ist als in Europa, so dürfte die Differenz, sofern

sie im objektiven Güteranteil der Arbeit besteht, nicht durch das Schutzsystem, sondern durch die geringere Dichtigkeit der Bevölkerung und die Möglichkeit des sehr billigen oder fast unentgeltlichen Landerwerbs verursacht sein; teilweise aber ist jene Differenz nur eine nominelle und gleicht nur die Preissteigerung der geschützten Industrieerzeugnisse für den Bedarf der Arbeiter aus, und dieser Teil allein dürfte mit dem Schutzsysteme in Zusammenhang stehen. In Europa finden wir die höchsten Löhne in dem freihändlerischen England, die niedrigsten in dem von hohen Zollschranken umgebenen Rußland. Andererseits hat das Freihandelssystem in England ohne Zweifel eine große Abhängigkeit der inländischen Volkswirtschaft von den Verhältnissen der ganzen Weltwirtschaft erzeugt, denn man darf sagen, daß jede wirtschaftliche Erschütterung in irgendeinem Lande der Erde in England einen Rückschlag erzeugt. Dem gegenüber aber käme zunächst in Betracht, daß England auch aus jeder Periode des Gedeihens eines anderen Landes einen Vorteil zieht; ferner aber, daß England mit seiner gegenwärtigen Volksdichtigkeit unter dem Schutzsysteme wahrscheinlich überhaupt nicht werde existieren können und jedenfalls fortwährend von noch schwereren Krisen bedroht wäre. Das Anwachsen der Bevölkerung Englands auf ihre jetzige Höhe hat unter dem Freihandelssysteme stattgefunden und es wäre ohne die Aufhebung der Kornzölle gar nicht möglich gewesen. Ueberhaupt bildet das Schutzsystem von einem gewissen Punkte ab eine Hemmung für die Zunahme der Bevölkerung. Solange in dem geschützten Lande noch Boden vorhanden ist, der auch bei dem Freihandelspreise des Getreides noch mit Vorteil neu angebaut werden kann, wird das Schutzsystem die Zunahme der Bevölkerung vielleicht beschleunigen. Es beschränkt sich dann noch auf den Industrieschutz, da die Landwirtschaft unter solchen Umständen noch gar kein Bedürfnis nach Schutzzöllen empfindet. Wenn aber die weitere Vermehrung der inländischen Getreideproduktion, wie sie das fortwährende Wachsen der Volkszahl verlangt, nur bei einem höheren Getreidepreise als dem des Freihandels lohnend bleibt, werden landwirtschaftliche Zölle gefordert und im ausgebildeten Schutzsysteme auch gewährt. Dadurch aber erhöht sich das Niveau der Lebensmittelpreise gegenüber dem Auslande, die Ausfuhr von Fabrikaten wird noch weiter erschwert, und da die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Begrenztheit des Bodens in bestimmten Schranken gehalten wird, so kann auch die Industrie, die für den Absatz ganz überwiegend auf diese angewiesen ist, ihre Arbeiterzahl nicht ohne Gefahr der Ueberproduktion über eine gewisse Grenze hinaus vermehren. So kann also die Industrie, wenn ihr durch die Naturbedingungen, den technischen Fortschritt, die Handelslage usw. eine günstige Entwickelung ermöglicht ist, durch das Schutzsystem schon vor der vollen Ausnutzung dieser Vorteile in ihrem Fortschreiten gehemmt werden, und daher wird denn auch die Bevölkerung, deren Zunahme von einem gewissen Punkte ab wesentlich nur von der Industrie abhängt, durch das Schutzsystem früher verlangsamt oder zum Stillstande gebracht, was übrigens nicht hindert, daß die Uebel der relativen Uebervölkerung ebenso stark hervortreten können wie bei einer weit größeren absoluten Volksziffer. Die obige Argumentation gilt aber natürlich nur für Länder mit so großartiger industrieller Leistungsfähigkeit wie England, die durch Ausfuhr von Industrieprodukten für eine Bevölkerung von gar nicht bestimmbarer Größe Lebensmittel beschaffen können.

Im übrigen verweisen wir in betreff der Kritik des Freihandels- und des Schutzsystems auf den Art. „Handelspolitik“ (oben Bd. V S. 304 fg.) und hinsichtlich der Einzelheiten der letzteren auf die Spezialartikel, namentlich Ausfuhrprämien, Baumwollindustrie, Einfuhrverbote, Einfuhrzölle, Eisenindustrie, Getreidehandel, Kolonieen und Kolonialpolitik, Leinenindustrie, Ostindische Handelsgesellschaften, Schiffahrt, Seidenindustrie, Wollindustrie, Zollwesen. An dieser Stelle fügen wir nur noch eine allgemeine Uebersicht der Ausbildung und teilweise auch der Rückbildung des Schutzsystems in den wichtigsten Staaten bei.

**3. Frankreich.** Methodisch und systematisch hat zuerst Colbert in Frankreich eine großstaatliche protektionistische Handelspolitik verfolgt. Die Begründung eines vollständigen Schutzsystems lag allerdings nicht in seiner Absicht, denn in der französischen Landwirtschaft war der kapitalistische Betrieb noch nicht durchgedrungen; sie fühlte auch noch gar nicht das Bedürfnis eines Zollschutzes gegen das Ausland, sondern verlangte vor allem Freiheit der Getreideausfuhr, die erst ein Jahrhundert nach Colbert gewährt wurde. Fiskalische Eingangszölle wurden allerdings auch von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhoben, aber für das Colbertsche System hatten diese keine Bedeutung. Der Zweck desselben war wesentlich der Industrieschutz und als Mittel wurden außer den Schutzzöllen auch direkte Unterstützungen neuer Fabrikationszweige durch Zuschüsse, Prämien und monopolistische Privilegien, durch die Herbeiziehung auswärtiger Arbeiter und Auswanderungsverbot für die französischen Arbeiter, durch genaue und strenge Vorschriften über die Beschaffenheit der Fabrikate angewendet (1669). Der Wert dieser gewerbepolizeilichen Maßregeln, die über das eigentlich han-

delspolitische Schutzsystem hinausgehen, soll hier nicht untersucht werden; doch ist bei der Beurteilung derselben nicht außer acht zu lassen, daß in der damaligen Zeit die Gewerbe von alters her durch das Zunftwesen an solche Regelungen, Kontrollen und Prüfungen gewöhnt waren. Den inneren Verkehr wollte Colbert von allen Zöllen befreien; doch gelang ihm dies nur für die etwa die Hälfte des Königreichs ausmachenden „Provinces des cinq grosses fermes" und auch hier noch nicht ausnahmslos. Auch galt der Colbertsche Tarif v. 18./IX. 1664 nur für diese Provinzen, während in den übrigen (provinces réputées étrangères und Étranger effectif) die alte verwickelte fiskalische Zollverfassung bestehen blieb. Die Ausfuhrzölle auf Fabrikate und die Einfuhrzölle auf Rohstoffe konnte Colbert aus finanziellen Gründen nicht aufheben, sondern nur ermäßigen, später wurden sie jedoch teilweise beseitigt. Die Schutzzölle von 1664 waren übrigens von mäßiger Höhe, einen hochprotektionistischen, fast prohibitiven Charakter trug erst der Tarif v. 18./IV. 1667, der die Zölle auf Fabrikate verdoppelte. Den Handel der französischen Hafenplätze suchte Colbert durch ein liberales Niederlage- und Transitsystem zu begünstigen, das aber später wieder aufgegeben wurde. Dagegen tat er im Interesse der französischen Handelsmarine den Seestädten wieder großen Abbruch durch die Beibehaltung des von Foucquet eingeführten Tonnengeldes für fremde Schiffe. Zur weiteren Förderung der französischen Reederei gewährte er Prämien nicht nur für den Bau, sondern auch, sehr im Gegensatz zu seinen sonstigen Prinzipien, für die Einfuhr von Schiffen. Der Besuch der französischen Kolonieen wurde 1670 allen fremden Schiffen bei Strafe der Konfiskation verboten, und bald nachher wurde das Absperrungssystem durch das Verbot der direkten Ausfuhr der Kolonialprodukte in das Ausland vervollständigt. Zur Entschädigung erhielten die Kolonieen ermäßigte Zollsätze für ihre Erzeugnisse, namentlich Rohzucker, der dann aus dem Mutterlande nicht wieder als solcher, sondern nur in raffiniertem Zustande (begünstigt durch eine hohe Ausfuhrprämie) ausgeführt werden durfte. Die Raffinierung des Zuckers in den Kolonieen wurde durch Aufhebung der Zollbegünstigung für Raffinade verhindert. Auch der Hochseefischerei, namentlich dem Stockfischfange, gewährte Colbert Schutzzölle und manche Erleichterungen, wozu in späterer Zeit auch Prämien kamen. Große Vorteile für den auswärtigen Handel erwartete er von den privilegierten Gesellschaften. So gründete er außer einer neuen ostindischen Kompagnie eine westindische, eine Senegal-, eine Guinea-, eine levantinische, eine nordische Gesellschaft und er unterstützte diese nicht nur durch Bewilligung von Monopolrechten, sondern auch von Ausfuhr- und anderen Prämien, unter denen die für den Negersklavenhandel eine besondere Rolle spielten. Zu großer Blüte ist übrigens keine von diesen Gesellschaften gelangt.

Was die weitere Entwickelung des Colbertschen Tarifs betrifft, so wurde der Tarif von 1667 nach dem Frieden von Nymwegen 1678 aufgehoben, 1687 wiederhergestellt, 1697 abermals aufgehoben, ebenso nach einer nochmaligen Erneuerung 1713 nach dem Frieden von Utrecht. Indes hatte der Tarif von 1664 auch unabhängig von den Bestimmungen von 1667 manche Aenderungen im protektionistischen Sinne erfahren, und zwar wurden die neuen Zollsätze, ebenso wie die von 1667, auch an der Außengrenze der als Ausland angesehenen Provinzen erhoben. Namentlich waren auch mehrere allgemeine Einfuhrverbote erlassen worden, denen die Verordn. v. 6./IX. 1701 eine große Anzahl anderer hinzufügte, die sich speziell auf britische Waren bezogen. Dieselbe Verordnung belastete mehrere andere Warenarten bei englischer Herkunft mit bedeutend erhöhten Zöllen und führte verschiedene andere Vergeltungsmaßregeln ein. Diese fast vollständige Handelssperre zwischen den beiden Ländern blieb während des größten Teiles des Jahrhunderts bestehen; sie wurde sogar noch verschärft, indem man die Verordn. von 1701 dahin interpretierte, daß alle englischen Waren, die nach derselben nicht ausdrücklich gegen Zollentrichtung zugelassen wurden, als verboten zu betrachten seien. Bis 1786 wurden auch dem allgemeinen Tarife noch einige weitere Schutzzollerhöhungen und Einfuhrverbote eingefügt. In dem erwähnten Jahre aber brachte der Handelsvertrag mit England einen vollständigen Umschwung der französischen Handelspolitik: an die Stelle der Einfuhrverbote traten vertragsmäßige Zölle von 12—15% des Wertes, die aber in Wirklichkeit wegen zu niedriger Taxierung der Waren oft nur 5—6% betragen haben sollen. Die Textilindustrie, namentlich in der Normandie, der Picardie und der Champagne, wurde durch diese Neuerung schwer getroffen, aber trotz aller Klagen erhielt auch der allgemeine Tarif v. 15./III. 1791, von dem zugleich die Zolleinheit des ganzen Landes und die Beseitigung aller Binnenzölle datiert, einen relativ freihändlerischen Charakter. Aber schon 1793 wurden infolge des Ausbruchs des Krieges alle englischen Waren wieder verboten, und das G. v. 10. Brumaire V führte eine große Anzahl von Artikeln auf, die ohne weiteres als englische Fabrikate angesehen und daher verboten seien. Unter Napoleon hatte die französische Handelspolitik einen abnormgewaltsamen Charakter (s. d. Art. „Kontinentalsperre" oben Bd. VI S. 156). Aber auch nach der dauernden Wiederherstellung des Friedens wurden die Einfuhrverbote, die ursprünglich als Kriegsmaßregeln erlassen worden waren, in dem Tarife v. 28./IV. 1816 allgemein und nicht bloß gegen England beibehalten. Sie betrafen fast alle wichtigen Fabrikate mit Ausnahme der Seiden- und Leinenwaren, die aber dafür mit enormen Zöllen belastet wurden. Zugleich setzte dieser Tarif Zuschläge von 10% für die auf fremden Schiffen und zu Lande eingeführten Waren fest, ferner auch Zuschläge auf die indirekte Einfuhr (surtaxes d'entrepôt). Die Küstenschiffahrt blieb ausschließlich der französischen Flagge vorbehalten; die Absperrung der Plantagekolonieen blieb mit den 1784 aus Rücksicht auf Amerika gewährten Milderungen bestehen, die Fischereiprämien wurden erneuert, von Monopolgesellschaften jedoch war nicht mehr die Rede. Die Ausfuhrprämien waren anfangs nur für Baumwollwaren (zur Vergütung des diese belastenden Finanzzolles auf Baumwolle)

und für raffinierten Zucker von Bedeutung. Landwirtschaftliche Schutzzölle waren in dem Tarife von 1816 noch nicht zu finden, vielmehr standen die Ausfuhrzölle auf Holz, Häute und andere Rohstoffe, die bis in die fünfziger Jahre in erheblicher Höhe beibehalten wurden, den landwirtschaftlichen Interessen entgegen. Die Getreideausfuhr war sogar auf Grund einer Verordn. v. 3./VIII. 1815 während einiger Jahre verboten. Als aber nach den hohen Getreidepreisen der Jahre 1816—1818 ein heftiger Rückschlag eintrat, der durch die zunehmende Konkurrenz des russischen Weizens vom Schwarzen Meere her noch verstärkt wurde, setzten die Grundbesitzer das G. v. 16./VI. 1819 durch, das mit den Preisen steigende Getreidezölle und von einem gewissen Punkte ab ein Einfuhrverbot enthielt und durch das G. v. 4./VII. 1821 noch wesentlich verschärft wurde. Zugleich kam jetzt die Koalition der Grundbesitzer mit den Großindustriellen zustande, die dadurch erleichtert wurde, daß die ersteren zugleich als Hüttenbesitzer an der damals noch überwiegend Holzkohlen verwendenden Eisenindustrie beteiligt waren. So brachte das G. v. 27./VII. 1822 hohe Viehzölle, Erhöhung der schon 1820 eingeführten Wollzölle, Schutzzölle auf Oele und Flachs, andererseits aber hohe Eisenzölle und Erhöhung der Zölle auf Leinengarn und Leinenwaren und auf die nicht verbotenen Wollwaren. Bald darauf wurden durch königliche Verordnungen die Wollzölle vervierfacht, die Fleischzölle und mehrere industrielle Zölle noch weiter erhöht. Das G. v. 15./V. 1826 bestätigte diese Bestimmungen, nur führte es für die Wolle einen Wertzoll von 33% ein. Die Wollfabrikanten wurden durch reichliche Ausfuhrprämien entschädigt. Unter der Regierung Ludwig Philipps wurden die Getreidezölle 1830 und 1831 einigermaßen herabgesetzt, das Niederlagewesen und die Durchfuhr in liberalem Sinne reformiert, mehrere weniger wichtige Einfuhrverbote aufgehoben (G. v. 24./V. 1834), auch einige Industriezölle herabgesetzt (G. v. 2. u. 5./VII. 1836). Die Landwirtschaft fand jedoch noch eine wirksame Begünstigung in der Behandlung des Rübenzuckers, der bis 1837 noch gänzlich steuerfrei war und doch bei der Ausfuhr als Raffinade dieselbe hohe Prämie (zeitweise 120 Fr. für 100 Kilo) genoß wie der Rohrzucker. Eine Verstärkung der schutzzöllnerischen Tendenzen zeigte sich wieder in dem G. v. 6./V. 1841 und der Verordn. v. 26./VI. 1842, namentlich in der bedeutenden Erhöhung der Zölle auf Leinenwaren, die in dem G. v. 9./VI. 1845 beibehalten wurde. Belgien allerdings hatte für seine Leinenindustrie durch den Vertrag v. 16./VI. 1842 einige Konzessionen erlangt. Das zuletzt erwähnte Gesetz brachte auch der Landwirtschaft einen verstärkten Schutz durch eine bedeutende Erhöhung des Zolles auf Sesam- und andere Oelsamen. Unter der Februarrepublik fanden keine erheblichen Aenderungen des Zollwesens statt. Die schwierige Lage der Industrie suchte man durch außerordentliche Ausfuhrprämien, auch für Fabrikate, die, wie Seiden- und Leinenwaren, sonst solche nicht genossen, zu verbessern. Napoleon III. bereitete vom Beginne seiner Regierung an den Uebergang zu einem mehr freihändlerischen System vor, indem er die Getreidezölle bis auf einen geringfügigen Rest suspendierte und die übrigen landwirtschaftlichen sowie überhaupt die Rohstoffzölle nach und nach herabsetzte, andererseits auch die Ausfuhrzölle bis auf einige mit verminderten Sätzen beibehaltene beseitigte. Der gesetzgebende Körper war mit diesen durch Dekrete eingeführten Neuerungen keineswegs einverstanden, wagte aber nicht, die nachträgliche Genehmigung derselben (zunächst durch das G. v. 26./VII. 1856) zu versagen. Gegen das Projekt der Regierung, die Einfuhrverbote durch Zölle von 30—35% des Wertes zu ersetzen, raffte er sich jedoch zu ernstlichem Widerstande auf, und der Kaiser führte schließlich seinen Reformplan ohne Mitwirkung der Kammer durch, indem er von dem nach seiner Verfassung ihm zustehenden Rechte, Handelsverträge zu schließen, Gebrauch machte. Der Vertrag mit England v. 23./I. 1860 hob alle Einfuhrverbote für englische Waren auf, an deren Stelle Zölle von zunächst höchstens 30, später höchstens 25% des Wertes treten sollten. Die in den Tarifkonventionen v. 26./X. u. 16./XI. 1860 festgesetzten Zölle blieben jedoch meistens erheblich unter dieser Grenze und stellten in der Regel nicht mehr als 15% des Wertes dar. Durch eine Reihe weiterer Verträge mit der Klausel der Meistbegünstigung wurde der neue Konventionstarif für die meisten europäischen Staaten in Kraft gesetzt. Aber auch der Generaltarif erfuhr wesentliche Abänderungen, indem die Rohstoffzölle mit Ausnahme der Flaggen- und Entrepotzuschläge (von denen der erstere 1866 ebenfalls beseitigt wurde) aufgehoben und die Getreidezölle auf sehr niedrige feste Sätze gebracht wurden (für Weizen 60 Centimes für 100 Kilo bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, unter fremder nicht vertragsmäßig begünstigter Flagge 1,20 Fr.). Auch die Absperrung der Kolonieen wurde aufgegeben (G. v. 3./VII. 1861) und nur ein Differentialtonnengeld von den fremden Schiffen gefordert. Die Ausfuhrprämien verschwanden größtenteils von selbst infolge der Aufhebung der Rohstoffzölle; soweit sie wegen Belastung der Halbfabrikate berechtigt blieben, wie bei Zucker und Eisenwaren, wurden sie durch die Formen des Veredelungsverkehrs ersetzt, der die Prämien mehr verdeckt. So war also das Solidarschutzsystem aus der Restaurationszeit gänzlich verschwunden und es blieb nur ein mäßiger Industrieschutz bestehen. Das neue System kam der Masse der französischen Bevölkerung als Konsumenten ohne Zweifel zu statten, auch den Vertretern des Handels und gewisser Produktionszweige. Aber die Mehrheit der land- und kapitalbesitzenden Bourgeoisie konnte sich nicht mit ihm befreunden und ihr Widerspruch nahm mit der Zeit nicht ab, sondern zu, so daß schon in der letzten Zeit des Kaiserreichs die Erneuerung der demnächst ablaufenden Handelsverträge als fraglich erscheinen mußte. Unter der Regierung Thiers' schien die schutzzöllnerische Partei wieder zu vollem Siege gelangen zu sollen. Der Vertrag mit England wurde am 2./II. 1872 gekündigt, nach dem Sturze Thiers' jedoch kam unter dem 23./VII. 1873 noch ein neuer Vertrag zustande, aber nur bis zum 30./VI. 1877 und von da ab mit einjähriger Kündigungsfrist fortdauernd. Auch die übrigen Verträge wurden nur auf kurze

Fristen verlängert, und mittlerweile fanden umfassende Vorarbeiten und Untersuchungen für die Aufstellung eines neuen Generaltarifs statt, der endlich am 7./V. 1881 publiziert wurde. Er enthielt hohe Schutzzölle, aber keine handelspolitischen Einfuhrverbote und ursprünglich auch keine erheblichen landwirtschaftlichen Zölle. Solche führte erst das Doppel-G. v. 28./III. 1885 wieder ein (z. B. für 100 Kilo Weizen 3 Fr., bei indirekter Einfuhr 6,60 Fr., für einen Ochsen 25 Fr.), und durch die GG. v. 29./III. u. 5./IV. 1887 wurden diese Sätze noch beträchtlich erhöht (für Weizen von 3 auf 5 Fr., für Ochsen auf 38 Fr.). Die industriellen Schutzzölle des Generaltarifs hatten wenig praktische Bedeutung, da 1882 mit den meisten europäischen Staaten wieder neue Handelsverträge zustande kamen und zwar auf Grund eines Konventionstarifs, der von dem früheren nicht allzusehr abwich. England wollte ihn gleichwohl nicht vertragsmäßig annehmen, er wurde aber auch diesem Staate durch das G. v. 27./II. 1882 freiwillig zugestanden. Beim Ablauf der neuen Periode der Handelsverträge (1892) hatte die Schutzzollpolitik noch mehr Boden erobert. Tarifverträge sollen fortan überhaupt nicht mehr abgeschlossen werden; Frankreich bietet den anderen Staaten als Gegenleistung für die Meistbegünstigung nur seinen autonomen Minimaltarif an, wie er nebst einem neuen Generaltarif in dem G. v. 11./II. 1892 aufgestellt ist. Der erstere geht meistens um ein beträchtliches über die Sätze des früheren Konventionstarifs hinaus, und auch der neue Generaltarif weist zahlreiche erhebliche Erhöhungen auf. Die landwirtschaftlichen Zölle wurden (nach einer zeitweiligen Herabsetzung der Getreidezölle in den Jahren 1891/92) zum Teil noch bedeutend erhöht, namentlich die Zölle auf frisches und gesalzenes Fleisch. Das G. v. 27./II. 1894 steigerte überdies den Weizenzoll auf 7 Fr. und die Zölle auf Weizenmehl je nach der Qualität auf 11—16 Fr. Diese Sätze gelten auch im Minimaltarif, da dieser für Getreide und Mehl keine besonderen Zölle enthält. Der Entrepotzuschlag wurde für eine Anzahl von Waren beibehalten. Bei der Einfuhr in die französischen Kolonieen werden die fremden Waren, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, ebenso verzollt wie bei der Einfuhr nach Frankreich, die französischen Waren aber sind zollfrei oder nur einem Seeoktroi unterworfen und die wichtigsten Produkte der Kolonieen können gegen Entrichtung der Hälfte des sonst tarifmäßigen Zolles in das Mutterland eingeführt werden. Von der Küstenschiffahrt bleiben die fremden Schiffe in Frankreich nach wie vor ausgeschlossen, für die große Schiffahrt werden Prämien gezahlt, und Ausfuhrprämien, wenn auch im Veredelungsverkehr versteckt, spielen noch eine bedeutende Rolle. Durch den Zolltarif v. 1./IV. 1910 wurden viele Schutzzölle erhöht, was auch für wichtige deutsche Waren eine empfindliche Mehrbelastung bedeutete. Als indirekte Folge davon betrachtet man in Frankreich die Erhöhung des deutschen Zolles auf Champagner und Likör auf den vollen nach dem Gesetz von 1909 zulässigen Betrag, die aber aus finanziellen Gründen genügend erklärlich ist.

**4. England.** In England erlangte das Schutzsystem zu gleicher Zeit wie in Frankreich, nämlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., seine systematische Entwickelung, jedoch tritt es hier nicht als das überlegte Werk eines einzelnen Staatsmannes auf, sondern wird durch das Drängen der Interessenten ohne methodischen Plan zustande gebracht. Charakteristisch ist vor allem, daß die großen Grundbesitzer vermöge ihrer politischen Macht schon in dieser Periode imstande sind, sich Getreideschutzzölle zu verschaffen, denen sich 1689 sogar auch Ausfuhrprämien für Getreide und Malz anschlossen. Bei großer Teuerung konnte allerdings die Getreideausfuhr auch verboten werden. Von den Fabrikaten war ein großer Teil, sogar mit Androhung der Todesstrafe, gänzlich von der Einfuhr ausgeschlossen, ein anderer mit sehr hohen Zöllen belastet. Andererseits war die Ausfuhr von Wolle bei Strafe der Deportation, im Rückfalle sogar bei Todesstrafe verboten. Die Auswanderung der Industriearbeiter wurde ebenfalls verboten, und dazu kam später ein strenges Verbot der Ausfuhr von Maschinen, das erst 1843 aufgehoben worden ist. Der Schutz der Schiffahrt wurde rücksichtslos durch die Navigationsakte und die sie ergänzenden Gesetze durchgeführt, ebenso die Absperrung der Kolonieen. Große Handelsgesellschaften erhielten Monopole, von denen sich einzelne bis in das 19. Jahrh. hinein erhalten haben. Der Geschäftsbetrieb der fremden Kaufleute und Schiffer war noch im 18. Jahrh. sehr behränkt, da sie ihre Waren nicht selbständig, sondern nur durch englische Vermittler verkaufen durften, weshalb die oben erwähnte französische Verordn. v. 6./IX. 1701 den Engländern in den französischen Häfen ebenfalls den Maklerzwang auflegte. Im Laufe des 18. Jahrh. fanden viele Zollerhöhungen aus finanziellen Rücksichten statt, und da diese auch wichtige Rohstoffe trafen, so gaben sie Anlaß zur Vermehrung der Ausfuhrprämien. Auch die Seefischerei wurde durch Prämien begünstigt. Die Ausfuhrzölle auf Fabrikate wurden allmählich abgeschafft, für Metalle, Kohlen und andere Rohstoffe und Halbfabrikate aber blieben sie bestehen. Das Niederlagewesen war noch wenig befriedigend. Statt der zollfreien Lagerung unter Verschluß bestand die teilweise Rückzahlung des Zolles bei der Wiederausfuhr der (unveränderten) fremden Waren, und zwar betrug dieses sogenannte „Drawback" nur etwa $^2/_3$ des Zolles. Trotzdem wurde an Drawbacks und Ausfuhrprämien (bounties) um die Mitte des Jahrhunderts mehr als die Hälfte des Rohertrages der Zölle (1755: 1 989 865 £ von 3 793 666 £) verausgabt. Der „konsolidierte" Tarif von 1787 brachte eine wesentliche Vereinfachung der bis dahin äußerst verwickelten Formen des Zollwesens und hob auch mehrere Einfuhrverbote auf, ohne indes den allgemeinen Charakter des Systems zu berühren. Grundsätzliche Aenderungen der früheren Zustände dagegen enthielt der 1786 auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich aufgestellte Spezialtarif, der nur sehr mäßige Schutzzölle beibehielt, aber nur kurze Zeit in Wirksamkeit blieb. Nach der Kriegsperiode erkämpften die Grundbesitzer ihren letzten Sieg in dem geradezu prohibitiven Korn-G. v. 23./III. 1815, aber schon 1822 erzielte die nun sich entwickelnde Reform-

bewegung auf dem Gebiete der Getreidegesetzgebung einen ersten Erfolg, indem die Preisgrenze für das Einfuhrverbot von Weizen von 80 auf 70 sh. für das Quarter (d. h. von ungefähr 36 M. für 100 Kilo auf 32 M.) herabgesetzt wurde, allerdings mit bedeutenden Einfuhrzöllen bei höheren Preisen. Das G. v. 16./VII. 1828 hob dann das bedingte Einfuhrverbot überhaupt auf und führte hohe Zölle mit Absufungen nach den Preisen ein. Die Beschränkung des Industrieschutzes begann 1824 mit der prinzipiellen Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren, das v. 5./VII. 1826 an durch einen Zoll von 30 % des Wertes ersetzt werden sollte. In demselben Jahre wurde auch das Verbot der Wollausfuhr aufgehoben. Einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet der neue Generaltarif v. 5./VII. 1825, der die meisten Schutzzölle bedeutend herabsetzte (die für Baumwollzeuge z. B. von 50 bis 75 % auf 10 % des Wertes; die für Wollenzeuge von 50 auf 15 %; die für gewöhnliches Porzellan von 75 auf 15 %); für andere, wie Leinengewebe und Glaswaren, wurden allmähliche Zollverminderungen während einer Reihe von Jahren vorgeschrieben. Die beibehaltenen Einfuhrverbote hatten fast nur noch einen polizeilichen Charakter. Die Rohstoffzölle wurden mehr und mehr vermindert, Ausfuhrprämien nur noch für Leinen- und Hanfgewebe (bis 1834), Seilerwaren (bis 1832) und raffinierten Zucker beibehalten. Das G. v. 26./V. 1826 gewährte weitere Ermäßigungen von Rohstoffzöllen, setzte aber den Zoll auf Baumwollen- und Wollenwaren wieder auf 20 % des Wertes. Das 1803 begründete Niederlagewesen erhielt durch die GG. v. 12./V. 1823 und v. 25./VII. 1825 eine liberale Regelung, die später nur noch weniger Verbesserungen bedurfte. Die Durchführung der Zollunion mit Irland wurde durch Gesetze aus den Jahren 1823 und 1824 vollendet. Eine wesentliche Reform der Schiffahrtsgesetzgebung erfolgte schon 1822 und wurde namentlich 1825 noch weiter geführt. Der Handel mit Ostasien wurde 1821 erleichtert, nachdem schon 1814 das Monopol der ostindischen Kompagnie auf den Verkehr mit China und den Teehandel beschränkt worden war, welche Vorrechte sie 1833 ebenfalls verlor. Der direkte Verkehr zwischen den Kolonieen und dem Auslande wurde bis auf wenige Beschränkungen gestattet. — Die Zollermäßigungen in den 30er Jahren betrafen hauptsächlich nur Rohstoffe und Genußmittel. In einen lebhafteren Gang kam die Freihandelsbewegung erst seit 1839, nach der Gründung der Anti-Korngesetzliga, deren Vertreter von Anfang an erklärten, daß sie auch auf die ihnen selbst zugute kommenden industriellen Schutzzölle verzichten wollten. Nachdem das G. v. 9./IV. 1842 eine Ermäßigung der Getreidezölle gebracht, wurde der Tarif überhaupt durch das G. v. 9./VII. d. J. wesentlich umgestaltet und zwar im allgemeinen nach dem Grundsatze, daß die Rohstoffe mit 5 %, die Halbfabrikate mit 10 %, die Fabrikate mit 20 % des Wertes zu belasten seien. Die meisten Rohstoffe wurden aber schon durch das G. v. 8./V. 1845 für ganz zollfrei erklärt. Das G. v. 26./VI. 1846 endlich gewährte eine abermalige Herabsetzung der beweglichen Weizenzölle und bestimmte, daß v. 1./II. 1849 ab ein minimaler Zoll von 1 sh. für das Quarter (etwa 45 Pf. für 100 Kilo) treten solle, der für die übrigen Getreidearten schon sofort eingeführt wurde. Gleichzeitig wurden auch die Zölle auf Vieh, Fleisch, Kartoffeln und andere Nahrungsmittel und mehrere Rohstoffe aufgehoben und die industriellen Schutzzölle mit einigen Ausnahmen auf 10 % des Wertes herabgesetzt. Die noch übrig gebliebenen Schiffahrtsbeschränkungen fielen 1849 bis auf den Vorbehalt der Küstenschiffahrt, die erst 1854 freigegeben wurde. Auch den Kolonieen wurde jetzt volle Verkehrsfreiheit gewährt. Der Tarif v. 20./VIII. 1853 nahm prinzipiell die Freiheit der Rohstoffe und Halbfabrikate an und setzte viele Industriezölle noch unter 10 %, so namentlich die Zölle für Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaren auf 5 % des Wertes. Auch diese Reste wurden durch den Tarif von 1860, der sich an den Handelsvertrag mit Frankreich anschloß, beseitigt und somit das volle Freihandelssystem an die Stelle des Schutzsystems gesetzt. Die schlimme Lage der Landwirtschaft und die schutzzöllnerische Reaktion in den übrigen europäischen Staaten hat allerdings in den letzten Jahrzehnten auch in England wieder eine Partei ins Leben gerufen, die neue Schutzzölle, mindestens — unter Berufung auf das Prinzip des „fair trade“ — gegen diejenigen Staaten verlangt, die die englischen Waren stark belasten. Aber landwirtschaftliche Zölle, die bei der in England bestehenden Bodenverteilung nur der kleinen Gruppe der grundbesitzenden Aristokratie zugute kämen, stehen dort mit den Interessen der weit überwiegenden Mehrheit nicht nur der Arbeiter, sondern auch der kapitalbesitzenden Bevölkerung in zu großem Gegensatze, als daß ihre Wiederherstellung ernstlich in Frage kommen könnte. Selbst die Schutzzölle der übrigen Länder können den Satz nicht aufheben, daß für einen so spezifisch entwickelten Handels- und Industriestaat wie England das Kaufen auf dem billigsten Markte immer noch ein Vorteil bleibt, wenn auch das Verkaufen auf diesem Markte erschwert wird. Je billiger England Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate beziehen kann, um so leichter können seine Fabrikate die Zollschranken anderer Staaten überschreiten; und wenn es gewisse Fabrikate nicht so billig herstellen kann als das Ausland, so tut es am besten, wenn es diese von außen bezieht, sowohl als Ausfuhrwaren für seinen weltumfassenden Handel wie auch für den eigenen Bedarf, um sich ausschließlich auf diejenigen Produktionszweige zu beschränken, für die durch Natur und Geschichte günstige Bedingungen gegeben sind. Einigen Ersatz für die fehlenden Schutzzölle finden die beteiligten Interessen in der strengen Handhabung des Markenschutzgesetzes gegen ausländische Waren und den durch wirkliche oder angebliche Seuchengefahr begründeten Vieheinfuhrverboten. Allerdings aber würde es für England ein großer Vorteil sein, wenn seine Erzeugnisse in den britischen Kolonieen, die sich in der neueren Zeit vielfach den Schutzzöllen zugewandt haben, wieder eine bevorzugte Stellung erhielten. Daher die Bestrebungen zur Begründung eines „Greater Britain“, einer Zolleinigung aller Teile des britischen Weltreichs, die namentlich von Sir Charles Dilke angeregt und von Chamberlain lebhaft unterstützt wurden. Einen Erfolg

hat diese Bewegung zuerst durch das Entgegenkommen Kanadas erreicht, das den englischen Erzeugnissen eine Zollermäßigung von einem Drittel der sonst geltenden Tarifsätze gewährte. Nun hatten aber Deutschland und Belgien auf Grund ihrer mit Großbritannien geschlossenen Handelsverträge von 1865 und 1862 das Recht, ihre Produkte zu denselben Bedingungen in die britischen Kolonieen einzuführen, die für die englischen Waren gelten. Die britischen Kronjuristen konnten denn auch nicht umhin, die neue Bestimmung des kanadischen Tarifs für unzulässig zu erklären. Kanada verlangte nun, daß das Mutterland jene beiden Verträge kündige, und die britische Regierung hat sich denn auch wirklich Ende Juni 1897 zu diesem Schritte entschlossen. Der deutsch-englische Handelsvertrag trat demnach am 30./VII. 1898 außer Kraft, jedoch erhielt der Bundesrat durch RG. v. 11./V. 1898 die Ermächtigung, für England und seine Kolonieen bis zum 30./VII. 1899 die Meistbegünstigung bestehen zu lassen, und dieses Provisorium ist seitdem mehrere Male, zuletzt Ende 1909, verlängert worden. In Kanada wurde nun am 13./VI. 1898 der Vorzugstarif für das Vereinigte Königreich und einige Kolonieen — mit Gültigkeit v. 1./VIII. ab — publiziert und auch den übrigen Kolonieen die gleiche Begünstigung gegen entsprechende Zugeständnisse in Aussicht gestellt. Dagegen wurde deutscherseits durch Bundesratsbeschluß Kanada und später auch Barbados von der Meistbegünstigung ausgeschlossen, für diese Kolonieen also der Generaltarif in Kraft gesetzt. Kanada antwortete darauf mit einem Zollzuschlag auf deutsche Waren von 33 1/3 % zu den Sätzen seines Generaltarifs. Dieser für beide Teile schädliche Zollkrieg ist endlich durch eine am 1./III. 1910 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Kanada beendigt worden. Deutschland gewährt Kanada für 25 Tarifnummern, unter denen sich Weizen, Gerste und Hafer befinden, die Sätze des Vertragstarifs, Kanada dagegen hebt die Zuschläge zu seinen Generaltarifsätzen auf. Die Begünstigung des Mutterlandes bleibt also in dem ursprünglichen Maße bestehen. Es wird jetzt auch wohl eine endgültige Regelung der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu England zu erwarten sein. Die Frage einer schutzzöllnerischen Umgestaltung des Tarifs hat bei den englischen Wahlen im Januar 1910 eine hervorragende Rolle gespielt. Die freihändlerische Regierung hat zwar das Feld behauptet, aber sie hat keine sichere eigene Majorität erhalten und ist abhängig von der irischen Gruppe, während die Schutzzollpartei eine bedeutende Stimmenzahl gewonnen hat.

**5. Deutschland.** In einer eigentümlichen Gestalt erscheint das Schutzsystem, das unter Friedrich dem Großen in Preußen ausgebildet wurde. Es fehlte demselben noch gänzlich die einheitliche territoriale Grundlage; als Hilfsmittel dienten ihm hauptsächlich die in den Städten erhobenen Acciseabgaben, neben denen die Binnenzölle nur eine finanzielle Bedeutung hatten; überdies waren die Einrichtungen wieder sehr verschieden im eigentlichen Preußen, in Schlesien, in den sogenannten mittleren Provinzen und in den rheinisch-westfälischen Besitzungen. Für Schlesien versuchte Friedrich mehrfach einen besonderen Handelsvertrag mit Oesterreich abzuschließen, und die wichtigsten Fabrikate der westlichen Landesteile wurden sogar von der Einfuhr nach den östlich von der Weser gelegenen Provinzen gänzlich ausgeschlossen. Ueberhaupt spielten die Einfuhrverbote in dem System Friedrichs eine große Rolle, was sich teilweise aus der Schwierigkeit der Handhabung eines wirksamen Schutzes durch Zoll und Accise erklärt. Der Zweck des Königs war wesentlich der Industrieschutz vom merkantilistischen Standpunkte aus; die Abgaben von den landwirtschaftlichen Produkten waren in der Regel nur fiskalischer Natur, die Ausfuhr vieler Rohstoffe war verboten oder erschwert. Neben den handelspolitischen glaubte Friedrich aber auch mancherlei andere Maßregeln zur Erziehung und Förderung der Industrie mit Nutzen anwenden zu können. Er zog fremde Arbeiter herbei, gewährte für gewisse Waren nicht nur Ausfuhrprämien, sondern unmittelbare Produktionsunterstützungen, Pensionen an geschickte Meister, Vorschüsse, Privilegien und Monopole an Unternehmer neuer Betriebe, er gründete privilegierte Gesellschaften zum Teil mit Staatsbeteiligung, auch staatliche Fabrikbetriebe, wie die Seidenzwirnerei in Berlin, und eigentümliche Anstalten, wie die Manufakturkasse und das Seidenmagazin, die freilich beide keinen langen Bestand hatten. Dazu kamen gewerbepolizeiliche Maßregeln, wie namentlich strenge Reglements über die Beschaffenheit und die Schau der Webewaren. Die Werke von Schmoller und Hintze und von A. Zimmermann geben ein deutliches Bild der Verhältnisse zweier besonders wichtiger Industriezweige unter dem Fridericianischen System, von denen der eine, die Seidenindustrie, durchaus als das Erzeugnis einer künstlichen Züchtung erscheint, während der andere, die schlesische Leinenindustrie, schon vor der Eroberung Schlesiens eine Stellung auf dem Weltmarkte gewonnen hatte, die sich später noch bedeutend hob und befestigte. Die mit vielen Opfern verbundenen Bemühungen Friedrichs zur gesicherten Einbürgerung der Seidenindustrie in Brandenburg sind nach seiner Zeit ebenso ohne dauernden Erfolg geblieben wie die lange fortgesetzten Anstrengungen zur Einführung des Seidenbaues in einem Gebiete, das für denselben ja nicht absolut ungeeignet sein mag, relativ aber sicherlich hinter den südlichen Ländern in dieser Beziehung weit zurücksteht. Um so bemerkenswerter ist es, daß die Krefelder Seidenindustrie schon im 18. Jahrh. mehr und mehr emporblühte und im gegenwärtigen zu einer Weltstellung ersten Ranges fortgeschritten ist, obwohl ihr das Schutzsystem der östlichen Provinzen nicht nur nicht zugute kam, sondern die Einfuhrverbote des letzteren auch auf die wichtigsten Krefelder Fabrikate ausgedehnt wurden. Andererseits war die damals wesentlich in einer einzigen großen Unternehmung konzentrierte Krefelder Industrie auch nicht dem Reglement über die Seidenfabrikation unterworfen. Von Interesse ist auch der geringe Erfolg und das schließliche Mißlingen der mehrere Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Bemühungen, durch künstliche Mittel in Schlesien neben der gewöhnlichen Leinenweberei auch die Damastweberei einzuführen. Es wurden sächsische Weberfamilien mit Staatsunterstützung

angesiedelt, ein hoher Schutzzoll und eine bedeutende Ausfuhrprämie gewährt, der sächsische Damast wurde verboten, aber es gelang nicht, dem neuen schlesischen Fabrikate genügenden Absatz zu verschaffen. Man bedrohte die Kaufleute, die den teueren Damast nicht kaufen wollten, mit militärischen Zwangsmaßregeln, einigen wurden sogar wirklich (1764) Polizeireiter ins Haus gelegt, aber alles vergebens; die Kaufleute bezahlten lieber eine bestimmte Summe zur Unterstützung der notleidenden Weber, als daß sie die nicht absetzbare Ware genommen hätten. Trotz verschiedener anderer Experimente wollte das neue Gewerbe nicht gedeihen; erst nach Friedrichs Tode soll vorübergehend eine Besserung eingetreten sein, dann aber ging es wieder zurück und verschwand am Anfang dieses Jahrhunderts fast vollständig. Im ganzen waren die mit dem Fridericianischen Schutzsysteme gemachten Erfahrungen schließlich wenig günstig. Es entsprach ohne Zweifel dem Geiste der damaligen Zeit, und man darf ihm natürlich nicht ein bloß gedachtes abstraktes Freihandelssystem gegenüberstellen, das damals geschichtlich gar nicht möglich war. Es fehlt also für die Beurteilung desselben die erfahrungsmäßige Gegenprobe, aber so viel ist doch namentlich bei dem Vergleich mit Krefeld ersichtlich, daß die künstlichen Schutz- und Förderungsmittel doch nur eine geringe Wirkungsfähigkeit haben im Vergleich mit den natürlichen und allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren, die eine in der Entwickelung begriffene Industrie begünstigen oder ihr entgegenstehen.

Was in den östlichen preußischen Provinzen hauptsächlich fehlte, war Kapital, und diesen Mangel konnten keine Regierungsmaßregeln ersetzen. Auch der Kleinmut und der schwache Unternehmungsgeist der Kaufleute und Gewerbetreibenden hing mit ihrem geringen Kapitalbesitz zusammen. Nur der große Kapitalist ist geneigt, sich auf kühne und weitaussehende Unternehmungen einzulassen. Der Krefelder Seidenindustrie kam außer der günstigeren Handelslage auch der größere Kapitalbesitz zu statten. Die Berliner Seidenindustrie mag zeitweise zu der allmählich entstehenden Kapitalansammlung mit beigetragen haben; doch läßt sich ihr Rückgang und ihr Verschwinden im vorigen Jahrhundert keineswegs dadurch erklären, daß ihre Unternehmer etwa reich geworden seien und ihr Kapital allmählich herausgezogen und es noch vorteilhafteren Anlagen zugewandt hätten; ihr Verfall in den fünfziger und sechziger Jahren, der teilweise auch mit der Verminderung des für sie noch immer nicht entbehrlichen Zollschutzes zusammenhängt, ist vielmehr ohne Zweifel mit Kapitalverlusten verbunden gewesen. Auch der Niedergang der schlesischen Leinenindustrie im 19. Jahrh. ist hauptsächlich auf Kapitalmangel zurückzuführen, denn dieser bildet jedenfalls die Hauptursache, weshalb die Maschinenspinnerei nicht rechtzeitig von lebenskräftigen Unternehmungen energisch in Gang gesetzt worden ist. So mußte das schlesische Leinen vor der britischen Kapital- und Maschinenmacht sich nicht nur vom Weltmarkte zurückzuziehen, sondern konnte sich auch auf dem inneren Markte nur um den Preis des traurigsten Elends der Weberbevölkerung behaupten. Durch hohe Schutzzölle hätte sich ihre Lage vielleicht noch eine Zeitlang verbessern lassen, aber volkswirtschaftlich wäre es doch schwerlich wünschenswert gewesen, eine veraltete und relativ unfruchtbare Technik künstlich noch weiter zu erhalten.

Die geringe Nachhaltigkeit der Erfolge des Schutzsystems trug ohne Zweifel mit dazu bei, daß in der 1807 beginnenden Reformperiode die freihändlerischen Tendenzen in Preußen die Oberhand gewann. Die Einfuhrverbote wurden aufgehoben und zunächst nur ein Zoll von 8 1/3 % des Warenwertes erhoben. Bei der definitiven Neuordnung des Staates wurde der Tarif vom 26./V. 1818 erlassen, der damals in seiner Art einzig dastand. Er enthielt keine Einfuhrverbote und nur mäßige Schutzzölle, die etwa 10 % des Wertes der Waren darstellten. Die Binnenzölle waren schon 1816 aufgehoben worden, die Zölle wurden nur beim Grenzübergange erhoben, jedoch bis 1821 und für einige Waren noch länger mit verschiedenen Sätzen in den östlichen und den westlichen Provinzen. Viele Rohstoffe, u. a. auch Roheisen, konnten ganz frei eingehen, und für den Scheffel Weizen waren nur 18 Pf., für Roggen nur 6 Pf. zu entrichten. Auch die Viehzölle waren sehr niedrig; von einem Ochsen z. B. wurden nur 2/3, von einer Kuh 1/3 Tlr. erhoben. Andererseits bestanden für Rohstoffe mehr oder weniger erhebliche Ausfuhrzölle, und der Tarif kennzeichnete sich somit als lediglich, wenn auch mit großer Mäßigung auf den Industrieschutz berechnet. Mehrere Schutzzölle wurden übrigens in dem Tarife vom 25./X. 1821 noch weiter herabgesetzt. Die schwierige Lage der Landwirtschaft in den zwanziger Jahren veranlaßte andererseits eine mäßige Erhöhung der Getreidezolle (für Weizen z. B. auf 1/6 Tlr. für den Scheffel) und eine bedeutende Steigerung der Viehzölle, für Ochsen z. B. auf 5 Tlr., an der russischen Grenze anfangs 6 Tlr. (V. v. 10./IV. 1823 für die östlichen Provinzen, Tarif v. 19./XI. 1824, mit anfangs niedrigeren Sätzen für die westlichen Provinzen, die aber in dem Tarife v. 30./X. 1827 wegfielen). Im übrigen erfuhren die Zollsätze in den zwanziger und dreißiger Jahren zwar einige Erhöhungen oder Erniedrigungen, aber doch keine durchgreifenden Abänderungen, und auch die Uebertragung des Tarifs auf den mit dem Jahre 1834 ins Leben tretenden großen Zollverein (s. d. Art.) brachte solche nicht mit sich. Eine lebhafte schutzzöllnerische Bewegung trat im Anfange der vierziger Jahre auf. Die Zölle auf Seidenzwirn, Papier, Handschuhe, gewisse Wollwaren, Parfümeriewaren u. a. wurden schon durch den Vereinstarif v. 18./X. 1842 erhöht, und 1845 und 1846 folgten weitere Erhöhungen, namentlich für Eisen, Baumwollgarne, Leinengarn und Leinenwaren. Oesterreich erhielt durch den Handelsvertrag von 1853 für eine große Anzahl von Waren besondere ermäßigte Zölle. Im übrigen fanden, abgesehen von der Herabsetzung der geringen Getreidezölle und gewisser Viehzölle und der fast vollständigen Beseitigung der Ausfuhrzölle, keine erheblichen Aenderungen statt, bis durch den zwischen Preußen und Frankreich schon 1862 vereinbarten Handelsvertrag, der zu dem Vereinszolltarife v. 1./V.

1865 führte, eine entschieden freihändlerische Wendung eingeleitet wurde. Die Tarife v. 25./V. 1868, v. 17./V. 1870, v. 7./VI. 1873 bewegten sich alle in der gleichen Richtung, von den Schutzzöllen blieben nur noch geringe Reste, und man durfte erwarten, daß das Deutsche Reich bald zu dem reinen Finanzzolltarifsystem gelangen werde, wie es in England besteht. Die langdauernde wirtschaftliche Stockung jedoch, die auf die Ueberproduktion der Jahre 1872 und 1873 folgte, gab der protektionistischen Strömung wieder neue Kraft. Die Meinung, daß die ungünstige Lage durch die Freihandelspolitik verursacht sei, war zwar unberechtigt, da es sich um eine durch alle Kulturländer ganz unabhängig von den Zollsystemen verbreitete Depression handelte, aber sie war plausibel und der Agitation sehr förderlich. Dazu kam nun der Wechsel in der Stellung der Vertreter der Landwirtschaft, die bis dahin der Freihandelspartei angehört und namentlich zu der Aufhebung der Eisenzölle eifrig mitgewirkt hatten. Die allmählich immer mehr fühlbar werdende Konkurrenz des überseeischen Weizens rief jetzt in diesen Kreisen ein seit den 30er Jahren nicht mehr empfundenes Schutzbedürfnis hervor, und es kam daher gleichsam von selbst eine handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen Industrie und Landwirtschaft zustande, die mächtig genug war, um eine grundsätzliche Umgestaltung des Tarifs durchzusetzen. Die Idee eines Solidarschutzsystems tritt schon im Keime in dem Briefe des Reichskanzlers an den Bundesrat v. 15./XII. 1878 auf. Es wird die Rückkehr zur allgemeinen Zollpflicht empfohlen, wie sie früher, abgesehen von den ausdrücklich für zollfrei erklärten Waren, bestanden habe. Zugleich sollten die Schutzzölle in mäßiger Höhe verallgemeinert werden, denn Schutzzölle für einzelne Industriezweige, zumal wenn sie über die finanziell zweckmäßigste Höhe hinausgingen, wirkten wie ein Privilegium und begegneten der Abneigung der nicht geschützten Erwerbszweige. Es handele sich also darum, innerhalb der durch das finanzielle Interesse gezogenen Schranken der gesamten inländischen Produktion einen Vorzug auf dem einheimischen Markte zu gewähren. Die nicht produzierende, sondern nur konsumierende Minderheit der Bevölkerung würde schließlich in der allgemeinen Hebung des Wohlstandes auch einen Vorteil finden, indem dadurch namentlich auch eine Erhöhung der Gehälter möglich werde. Uebrigens würden die Zölle nicht die gefürchtete Preissteigerung hervorrufen, das Ausland werde wenigstens einen Teil, und bei Waren, die das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit erzeugen könne, sogar den ganzen Zoll zu tragen haben. In dieser letzteren Beziehung sei hier nur die Bemerkung beigefügt, daß es zweifelhaft ist, ob ein Schutz verlangender Produktionszweig den inländischen Bedarf nicht nur nach Menge und Beschaffenheit des Produktes, sondern auch zu dem Freihandelspreise desselben zu decken vermöge; ist letzteres nicht der Fall, so wird der inländische Preis jedenfalls steigen (worauf es ja den Interessenten stets vor allem ankommt) und der vom Auslande zu tragende Teil des Zolles wird um diesen Preisaufschlag der Verzollungseinheit vermindert. Die der ausländischen Konkurrenz auch hinsichtlich der Preisstellung wirklich gewachsenen oder überlegenen Produktionszweige aber, deren Erzeugnisse also trotz des ihnen gewährten Schutzzolles nicht über den Freihandelspreis steigen, haben von dem Schutze keinen Vorteil, da ihnen der innere Markt auch schon vorher genügend gesichert war und die jedenfalls nicht bedeutende Vermehrung des inneren Absatzes durch die Erschwerung der Ausfuhr ausgeglichen wird; die Preissteigerung der wirksam geschützten Erzeugnisse der weniger leistungsfähigen Produktionszweige aber gereicht jenen zum Nachteil. — Getreidezölle wurden in dem Schreiben des Reichskanzlers noch nicht ausdrücklich erwähnt, aber ohne Zweifel sollte sich die vorgeschlagene allgemeine Zollpflichtigkeit auch auf die landwirtschaftlichen Produkte erstrecken. Der neue Zolltarif v. 15./VII. 1879 ging in der Wiederherstellung oder Erhöhung der industriellen Schutzzölle viel weiter, als nach jener Kundgebung des Reichskanzlers zu vermuten gewesen wäre; die Getreide- und Viehzölle dagegen wiesen nur sehr mäßige Sätze auf. Aber daß die letzteren überhaupt wieder hergestellt wurden, war für die landwirtschaftlichen Interessen ein großer Sieg, da es sich um die Aufhebung eines fast zu einem Axiom gewordenen Grundsatzes handelte. Man ging offenbar mit größeren Bedenken an die Einführung eines Getreidezolles von 1 M. für 100 kg als wenige Jahre später an die Verdreifachung und Verfünffachung desselben. Erhöhungen industrieller Schutzzölle fanden weiter statt durch das G. v. 19./VI. 1881 (für gewisse Tuch- und Zeugwaren) und das G. v. 22./V. 1885 (für Baumwoll- und Leinengarne, Leinenzeuge, Seiden- und Halbseidenwaren, Kammgarn, Seilerwaren, Steinwaren, Matten u. a.). Das letztere Gesetz erhöhte zugleich die Zölle auf Getreide, Vieh, Schmalz, Bau- und Nutzholz und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es folgte dann noch eine letzte Mehrbelastung von Getreide- und Mühlenfabrikaten durch das G. v. 22./XII. 1887. Die volle Wirkung der Getreidezölle auf die Preise trat erst infolge der schlechten Ernte von 1891 und des russischen Ausfuhrverbotes ein. Zeitweise betrug damals die Differenz der durchschnittlichen Weizenpreise in Deutschland und in England sogar noch mehr als 50 M. für die Tonne. Eine Herabsetzung des Zolles auf 3,50 M. für 100 kg fand jedoch erst durch die am 6./XII. 1891 mit Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen (am 1./I. 1892 in Kraft getretenen) Handelsverträge statt, die sich dann auch auf die übrigen meistbegünstigten Länder übertrug. Die genannten Verträge waren Glieder eines handelspolitischen Systems, das unter der Caprivischen Verwaltung zur Aufstellung eines Konventionstarifs mit zahlreichen Ermäßigungen sowohl der industriellen wie der landwirtschaftlichen Zölle mit entsprechenden Gegenleistungen des anderen Teiles führte und sich für die industriellen Interessen unzweifelhaft als sehr förderlich erwiesen hat. Es gehören hierher zunächst noch der Vertrag v. 6./XII. 1891 mit Belgien, der Vertrag v. 10./XII. 1891 mit der Schweiz, beide ebenfalls mit Geltung v. 1./I. 1892, der Vertrag v. 21./X. 1893 mit Rumänien, dem provisorische Vereinbarungen schon seit 1892

vorangegangen waren, am 1./I. 1894 in Kraft getreten, ferner der Vertrag mit Rußland, der erst nach einem ernstlichen Zollkriege am 10./II. 1894 zustande kam. Als 1892 die Ermäßigung der Getreidezölle für die Vertragsstaaten, also zunächst mit Ausschluß Rußlands, stattfand, war die Ausfuhr von Roggen und Weizen aus Rußland verboten, und eine Gegenmaßregel erfolgte erst am 1./13./VI. 1893 durch Anwendung des Maximaltarifs auf die deutschen Waren, nachdem Unterhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Deutschland ohne Erfolg geblieben waren. Deutschland antwortete mit Zollzuschlägen von 50 % auf Grund des Gesetzes von 1879 für die wichtigsten russischen Ausfuhrwaren, worauf Rußland für die deutschen Erzeugnisse die Sätze des Maximaltarifs um 50 % erhöhte. Der deutschen Industrie, deren Ausfuhr nach Rußland trotz der hohen Zölle des russischen Normaltarifs sehr bedeutend war, brachte dieser Konflikt großen Schaden, ohne daß die Landwirtschaft von dem prohibitiven Getreidezoll von 7,50 M. einen entsprechenden Vorteil hatte. Denn der russische Weizen, dem der deutsche Markt verschlossen war, ging jetzt einfach nach England und drückte indirekt ebenso auf den Preis wie bei der Einfuhr nach Deutschland, der russische Roggen aber ließ sich bald durch vermehrte Einfuhr zu dem Vertragszolle aus Rumänien, Ungarn und den Vereinigten Staaten ersetzen. Der Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages lag daher im allgemeinen Interesse der Nation, und der weitere Rückgang der Getreidepreise in den Jahren 1894 und 1895 würde auch ohne diese Maßregel in gleicher Weise erfolgt sein, zumal durch die Aufhebung des Identitätsnachweises (s. den Art. oben Bd. V S. 576 fg.) bei dem Getreidetransit die Einwirkung des Zolles auf 3,50 M. auf die Preise der früheren des 5 Mark-Zolles fast gleich gemacht wurde. Den erwähnten Verträgen schloß sich 1893 noch ein Meistbegünstigungsvertrag mit Serbien an, durch den auf deutscher Seite nur einige Zollsätze auf Getreide und landwirtschaftliche Produkte gebunden wurden, während für Serbien ein vollständiger Konventionstarif mit Ermäßigungen der Zölle des Generaltarifs von 1892 aufgestellt wurde. Spanien hatte den Handelsvertrag von 1883 zum 1./II. 1892 gekündigt, und es wurde zunächst ein Provisorium geschaffen, während dessen man zu einer neuen Vereinbarung zu gelangen suchte. Die Unterhandlungen gelangten am 8./VIII. 1893 diplomatisch zum Abschluß, und der neue Vertrag erhielt auch alsbald die Zustimmung des Reichstags. Dagegen stieß er bei der schutzzöllnerischen Partei der Cortes auf unüberwindlichen Widerstand, und nach längerem Zuwarten setzte das Deutsche Reich endlich am 15./V. 1894 seinen Generaltarif gegen Spanien in Kraft, womit ein für beide Länder nachteiliger Zollkrieg eingeleitet wurde. Am 12./II. 1899 kam ohne förmlichen Vertragsschluß eine Vereinbarung über die beiderseitige Gewährung der Meistbegünstigung zustande. Dieser wurde von deutscher Seite zum 30./VI. 1907 gekündigt, Mitte Juni aber durch einen Notenwechsel wieder in Kraft erhalten. Für das handelspolitische Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich bleiben die Bestimmungen des Frankfurter Friedens unabänderlich in Kraft. Ueber die deutsch-englischen Beziehungen s. o. Die in den Jahren 1891 und den nachfolgenden geschlossenen Handelsverträge mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien wurden im Laufe des Jahres 1904 (für Oesterreich-Ungarn am 25./I. 1905) nominell erneuert, aber mit wesentlich abgeänderter Fassung und namentlich mit bedeutenden, für Deutschland vielfach ungünstigen Tarifänderungen. Andererseits aber war auch im Deutschen Reich das Schutzsystem durch den allgemeinen Tarif v. 25./XII. 1902 beträchtlich verstärkt worden, namentlich hinsichtlich der landwirtschaftlichen Zölle. So war der Zoll für Weizen auf 7,50 M. für 100 kg, für Roggen, Gerste und Hafer auf 7 M. angesetzt und zugleich war als Mindestbetrag des Zolles, der auch durch Handelsverträge nicht herabgesetzt werden durfte, für Weizen 5,50, für Roggen und Hafer 5 M. bezeichnet. Diese Sätze sind denn auch in den Vertragstarif übergegangen, durch den Vertrag mit Rußland aber ist der Zoll für Malzgerste auf 4 M. und Futtergerste auf 1,30 M. herabgesetzt worden. — Mit Schweden kam am 8./V. 1906 ein Handelsvertrag zustande, der bis Ende 1910 in Kraft bleiben sollte, im März 1910 aber auf ein Jahr verlängert worden ist. Weitere Verhandlungen stehen in Aussicht. Ein Handelsvertrag mit Portugal wurde im Februar 1910 mit geringer Mehrheit vom Reichstag angenommen. — Was die Vereinigten Staaten betrifft, so galt theoretisch der 1828 zwischen ihnen und Preußen abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag auch noch lange für das Deutsche Reich. Die Amerikaner legen jedoch die Meistbegünstigungsklausel auf ihre eigene Art aus und wollen Tarifermäßigungen, die ein Staat von ihnen durch Konzessionen erlangt, dritten, wenn auch meistbegünstigten Staaten, nur gewähren, wenn diese ebenfalls entsprechende Zugeständnisse machen. So setzte der Präsident der Vereinigten Staaten auf Grund der ihm im Tarif von 1897 erteilten Ermächtigung die Zölle auf Branntwein, nicht moussierende Weine, Weinstein und Gemälde für Frankreich herab, das gewisse Aequivalente gewährte, nicht aber zugleich für Deutschland. Erst am 10./VI. 1900 kam ein Abkommen mit der Union zustande, nach dem Deutschland dieselben Zugeständnisse erhielt, während es seinerseits ausdrücklich anerkannte, daß von den amerikanischen Waren keine höheren Zölle erhoben werden sollen als von den Produkten Belgiens, Italiens, der Schweiz, Oesterreich-Ungarns, Rumäniens, Serbiens und Rußlands. Zugleich wurden die Maßregeln gegen die Einfuhr des getrockneten amerikanischen Obstes wegen der San-José-Schildlaus aufgehoben. Ein neues Abkommen wurde am 22./IV. 1907 geschlossen, aber 1909 von den Vereinigten Stsaten infolge der Einführung des neuen Tarifs gekündigt. Im Februar 1910 nahm darauf der Reichstag ein Gesetz an, das den Bundesrat ermächtigt, die Vertragszollsätze für Erzeugnisse der Vereinigten Staaten „in angemessenem Umfange“ zuzugestehen, solange für die deutschen Waren in Amerika die Minimalsätze bildenden Zölle des neuen Tarifs gelten. Die weiteren Verhandlungen, namentlich in betreff der Zulassung von amerikanischem

Vieh zur Einfuhr nach Deutschland, waren nicht ohne Schwierigkeit, jedoch kam man schließlich zu einer Verständigung, so daß für Deutschland v. 1./IV. 1910 der amerikanische Minimaltarif in Geltung trat. Von den übrigen neueren Handelsverträgen sei hier nur noch der deutsch-japanische v. 4./IV. 1896 erwähnt, der namentlich deswegen wichtig ist, weil er die Stellung der Fremden in Japan neu regelt und insbesondere nach seiner vollen Ausführung die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Behörden über Reichsangehörige aufhebt und diese den japanischen Gerichten überträgt. Diese Bestimmungen sind nach Vollendung der neuen japanischen Gesetzbücher am 17./VII. 1899 in Kraft getreten. Die Zölle des japanischen Vertragstarifs sind mäßig, und eine Nachtragskonvention v. 26./XII. 1898 hat die ursprünglich angesetzten Wertzölle größtenteils in spezifische Zölle umgewandelt. Japan hat diesen Vertrag 1910 gekündigt, doch dürfte wohl der Abschluß eines neuen zu erwarten sein. — Zur Verstärkung der Kampfmittel in künftigen Zollkriegen erhöhte das G. v. 18./V. 1895 die zulässigen Zollzuschläge von 50 auf 100% und gestattet zugleich, auch die sonst zollfreien Waren mit Kampfzöllen bis zu 20% des Wertes zu belasten. Unter den übrigen handelspolitischen Maßregeln der neueren deutschen Gesetzgebung ist das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3./VI. 1900 hervorzuheben. Seiner ursprünglichen Anlage nach sollte es nur hygienischen Zwecken dienen, tatsächlich aber hat es einen protektionistischen Charakter erhalten, namentlich durch das unbedingte Verbot der Einfuhr von Büchsenfleisch, Würsten und gepökeltem Fleisch in Stücken von weniger als 4 kg Gewicht. Daß die ausländischen Fleischwaren dieser Art gesundheitsgefährlicher seien als die gleichartigen deutschen Erzeugnisse, ist in keiner Weise nachgewiesen; auch wird nach Zeitungsberichten noch fortwährend amerikanisches Büchsenfleisch in großen Mengen im Auslande für die Marine gekauft. Die Fleischpreise sind in Deutschland sehr hoch, und eine weitere künstliche Steigerung derselben kann nur schädigend auf die Volksernährung wirken. In Frankreich ist durch die Vereinbarung mit Amerika v. 28./V. 1898 gerade für Büchsenfleisch und für verarbeitetes und zubereitetes Schweinefleisch eine Zollermäßigung gewährt worden. — Eine bedeutende Ausfuhrprämie bestand in Deutschland für Zucker (s. d. Art.), sie ist aber durch die Brüsseler internationale Konvention v. 5./III. 1902 beseitigt worden. Bei dem Veredelungsverkehr (s. d. Art.) wird die Identität des Materials festgehalten; nur bei Mühlenfabrikaten findet dies nicht statt, und es können daher für diese durch zu niedrige Annahme der Ausbeute versteckte Ausfuhrprämien entstehen. Die bei der Getreideausfuhr bewilligten Einfuhrscheine (s. d. Art. „Identitätsnachweis“ oben Bd. V S. 576) haben seit 1902 sich auf Kosten der Reichsfinanzen dem Charakter einer eigentlichen Ausfuhrprämie bedenklich genähert. Die für den Ausfuhrhandel sehr bequemen gemischten Transitlager (von denen aus die Waren auch in das Inland abgesetzt werden können) werden von den Vertretern der Landwirtschaft als ihren Interessen schädlich bekämpft, und es ist denn auch durch Bundesratsbeschluß eine große Anzahl solcher Lager den landwirtschaftlichen Erzeugnissen verschlossen worden. Ebenso wird von landwirtschaftlicher Seite die Aufhebung der Zollkredite für Getreide verlangt, aber konsequenterweise müßten dann auch die Steuerkredite für Zucker und Branntwein abgeschafft werden. — In betreff der Schutzmaßregeln zugunsten der Schiffahrt s. den Art. „Schiffahrt (Politik)“ oben S. 255 fg.

Was die weitere Entwickelung in der nächsten Zukunft betrifft, so bleiben die 1904 und 1905 erneuerten Handelsverträge bis zum 31./XII. 1917 in Kraft und es sind daher bis dahin wesentliche Aenderungen der gegenwärtigen handelspolitischen Lage nicht zu erwarten. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß mittlerweile die Bedingungen des Getreideweltmarktes eine beträchtliche Umgestaltung erfahren und namentlich die Getreidepreise so weit stiegen, daß für die Zukunft die Berechtigung der gegenwärtigen Höhe der Getreidezölle entschieden in Frage gestellt werden muß. Ein neuer Wendepunkt in der Wirtschaftsgeschichte würde entstehen, wenn die Schutzzollpartei in England zum Siege gelangte und das britische Weltreich, wenn auch nicht zu einem eigentlichen Zollverein, so doch zu einem engeren wirtschaftlichen Verbande mit allseitigen Vorzugszöllen sowohl für das Mutterland wie für die Kolonieen verbunden würde. Solchen Möglichkeiten gegenüber wird auch der schon vielfach erörterte Plan einer mitteleuropäischen oder noch weitergehenden Zolleinigung wohl noch öfter in Anregung gebracht werden. Der Gedanke hat ja etwas Bestechendes, den drei großen „Weltreichen“ ein wenigstens handelspolitisch einheitliches europäisches Gebiet gegenüberzustellen, das jenen, wenn auch nicht in der Ausdehnung, so doch in der Bevölkerung zu vergleichen wäre und jedenfalls in weit höherem Grade sich selbst genügen könnte als jeder der beteiligten Einzelstaaten. Aber jeder Schritt zur Ausführung einer solchen Idee würde auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Am nächsten läge der Plan einer Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, die zwei der bedeutendsten österreichischen Staatsmänner 1850 in ihr Programm aufnahmen und, unterstützt von den deutschen Mittelstaaten, Preußen aufzuzwingen suchten. Die politischen Ursachen, die damals diese Bestrebungen vereitelten, sind heute nicht mehr vorhanden, die wirtschaftlichen Differenzpunkte aber treten jetzt eher noch stärker hervor. Die österreichische und besonders die ungarische Landwirtschaft ist mit dem Projekt sehr einverstanden, und die deutsche Industrie hat auch nichts dagegen einzuwenden; der Widerstand kommt von seiten der deutschen agrarischen Partei und vor allem der österreichisch-ungarischen Industrie. Im übrigen sei auf die Arbeit von Francke in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik verwiesen (s. Literatur).

**6. Andere Länder.** Aus Rücksicht auf den Raum müssen wir uns darauf beschränken, für die wichtigsten übrigen Länder nur die Hauptwendepunkte der Zollpolitik summarisch zusammenzustellen. In Oesterreich wurden die Grundlagen eines merkantilistischen Prohi-

bitivsystems schon unter Leopold I. geschaffen. Die Verordn. v. 16./I. 1659, die „alle fremden Waren, besonders diejenigen, welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Notwendigkeit gebraucht werden", von der Einfuhr ausschließt, bezieht sich auf die Notwendigkeit, die schädliche Ausfuhr des baren Geldes zu verhindern. Das Einfuhrverbot gegen französische Waren wurde 1674 und 1689 noch speziell erneuert. Strenge Durchführung dieser sehr allgemein gehaltenen Verbote scheint indes nicht bestanden zu haben. Systematischer wurde das Prohibitivsystem erst unter Karl VI. ausgebildet, dabei jedoch auch das Interesse des Handels berücksichtigt, indem man die Durchfuhr gegen einen ermäßigten Transitzoll zuließ. Triest und Fiume wurden schon 1719 zu Freihäfen erklärt. Mit dieser Maßregel hing auch die Gründung der orientalischen Kompagnie in demselben Jahre zusammen. Sie erhielt durch kaiserliches Privilegium das ausschließliche Recht des Handels nach der Türkei, doch konnte jeder In- und Ausländer sich mit einer beliebig großen Anzahl von Einlagequoten zu 1000 fl. bei ihr beteiligen. Sie erhielt auch das Recht, privilegierte Fabriken zu errichten, denen auch Zollbegünstigungen gewährt wurden. Das ihr zufließende Kapital war indes gering, die Wiener Stadtbank mußte aushelfen, und zur weiteren Verstärkung ihrer Mittel wurde eine Lotterie mit ihr in Verbindung gebracht. Trotz alledem geriet sie schon seit 1728 in Verfall, und im Anfange der Regierung Maria Theresias betrieb sie nur noch ihre Wollenwarenfabrik in Linz. Ueber die bald wieder eingegangene indische Kompagnie von Ostende (1723—1727) und die späteren Versuche, den Handel nach Asien von Triest aus durch österreichische Gesellschaften zu betreiben, s. den Art. „Ostindische Handelsgesellschaften" (oben Bd. VI, S. 948). Auch unter Maria Theresia wurde das Schutzsystem im merkantilistischen Sinne aufrecht erhalten. Die einheimischen Fabriken suchte man nach Möglichkeit zu heben; Materialien und Gerätschaften, die in den Erblanden nicht zu finden waren, konnten für sie unter der Bedingung des Nachweises der wirklichen Verwendung zu ermäßigten Zöllen oder auch ganz zollfrei eingeführt werden. Die Fabrikate aber wurden hauptsächlich durch Einfuhrverbote, nicht durch Zölle geschützt. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Metallen, an denen das Land Ueberfluß hatte, war frei, und für die Erschließung neuer Ausfuhrwege wurden sogar Belohnungen versprochen. Für andere Rohstoffe jedoch, die weniger reichlich vorhanden waren, bestanden Ausfuhrverbote. Für die Ausfuhr inländischer Tücher aus den Erblanden und aus Siebenbürgen wurden Prämien gewährt. Die Durchfuhr wurde erleichtert, den Großhandelshäusern Zollkredit gewährt, und in den Städten mit Hauptjahrmärkten wurden Niederlagen erbländischer Waren errichtet und fremden Kaufleuten nur hier und zwar nur im großen der Handel gestattet. Die meisten Einfuhrverbote galten auch für die Länder der ungarischen Krone. Im übrigen bestand kein einheitliches Zollwesen, sondern die meisten Kronländer hatten einen besonderen Tarif. Einen wesentlichen Fortschritt bildete daher die Zollordnung und der Tarif v. 15./VII. 1775, der alle Eingangszölle erhöhte, aber alle Zollerhebungen zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern aufhob. Die selbständig bleibenden Zollgebiete Tirol, Mantua, Mailand, Toskana und Ungarn genossen, wie schon früher, besondere Begünstigungen. Durch das Patent Josephs II. v. 27./VIII. 1784 wurden die absoluten Einfuhrverbote durch die „Außerhandelsetzung" ersetzt, bei welcher man gegen einen hohen Zoll für den eigenen Bedarf die betreffenden Waren einführen durfte. Diese Maßregel traf zuerst etwa 200 Warenarten und wurde 1787 auf eine noch größere Zahl ausgedehnt. Für viele andere Waren wurden durch den Tarif v. 2./I. 1788 die Zölle erhöht. Die beabsichtigte Zolleinigung mit Ungarn konnte nicht durchgeführt werden, dagegen wurde Galizien (1796) mit dem deutsch-erbländischen Zollgebiete vereinigt. In den Jahren 1810 bis 1812 wurde in vier nacheinander erscheinenden Abteilungen ein neuer Tarif erlassen, der ganz dem Geiste des Kontinentalsystems entsprach und das Prohibitivsystem auf seinen Höhepunkt brachte. Nach der Neugestaltung des Staates blieben zunächst bis 1826 noch 6 Zwischenzollinien bestehen, von denen später nur noch die österreichisch-ungarische beibehalten wurde. Die Tarifreform wurde durch eine Reihe von „Partialtarifen" für einzelne Warengruppen vorgenommen, die in den Jahren 1817—23 erschienen und später noch verschiedene Ergänzungen und Abänderungen erhielten. Im ganzen ergab sich eine Ermäßigung der Einfuhr- wie auch der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle (die in ziemlich verwickelter Weise durch einen besonderen Tarif von 1822 geregelt waren); doch blieb der prohibitive Charakter des Systems ungeändert. Der Tarif v. 27./XII. 1838 war im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden Bestimmungen. Noch immer blieben 70 Warenpositionen außer Handel gesetzt. Vorher war durch die Zollordnung von 1835 u. a. das Niederlagewesen verbessert und die Freiheit des inneren Verkehrs erweitert worden. Im Jahre 1851 wurde endlich auch die Zollinie zwischen Oesterreich und Ungarn aufgehoben und der Tarif v. 8./XI. jenes Jahres für das ganze Reich in Kraft gesetzt. Derselbe bildet zugleich den Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzollsysteme. Die „Außerhandelsetzungen" wurden aufgehoben und nur wenige Einfuhrverbote beibehalten. Die Schutzzölle gingen im ganzen nicht über 20 % des Wertes hinaus, die Ausfuhrzölle waren zum Teil nur nominell und auch die Durchfuhrzölle niedrig bemessen. Durch den Handelsvertrag v. 19./II. 1853 wurde für die Erzeugnisse des Zollvereins ein Ausnahmetarif mit bedeutend herabgesetzten Zollsätzen geschaffen. Dies wirkte auch auf den Generaltarif zurück, der in der Fassung vom 5./XII. 1853 ebenfalls manche nicht unerhebliche Zollermäßigungen aufweist. Einige weitere Herabsetzungen folgten i. J. 1856, eine wesentliche Veränderung des bestehenden Zustandes aber trat erst mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage v. 11./IV. 1865 ein. Da dieser nicht mehr wie der Vertrag von 1853 eine Vorbereitung für den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein bilden sollte, so enthielt der neue Vertragstarif eine nicht geringe Anzahl von Zollerhöhungen, während indes andererseits

auch viele Sätze beträchtlich vermindert wurden. Dieser Tarif wurde der Hauptsache nach mit einigen weiteren Ermäßigungen auch in dem Vertrage Oesterreichs mit England, Frankreich und Italien angenommen. Einen weiteren Schritt in freihändlerischer Richtung bezeichnete endlich der deutsch-österreichische Vertrag v. 9./III. 1868, dessen Vorteile natürlich auch allen vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten zu gute kamen. Abgesehen von einigen weiteren Ermäßigungen des Vertragstarifs durch die Nachtragskonvention mit England vom 30./XII. 1869 trat jetzt ein Ruhestand bis zum Ablaufe der Verträge ein. Es gelang aber der Freihandelspolitik in Oesterreich-Ungarn ebensowenig wie in anderen Ländern, durch längere Wirksamkeit die widerstrebenden industriellen Interessen zu gewinnen; vielmehr trat auch hier eine Reaktion ein, die in dem Tarife vom 27./VI. 1878 zum Ausdrucke kam, der namentlich die Zölle auf Garne, Gewebe, Leder und Lederwaren, Glas, Kupfer, Kurzwaren beträchtlich erhöhte, während man zugleich es aufgab, Handelsverträge mit Festsetzung eines Konventionstarifs zu schließen. Die bald darauf folgende protektionistische Umgestaltung des deutschen Tarifs wurde von Oesterreich-Ungarn mit weiteren Maßregeln im gleichen Sinne durch Tarifrevisionen vom 25./V. 1882 und 21./V. 1887 beantwortet, die namentlich auch die Eisen- und Maschinenzölle erhöhten. Der Tarif von 1887 führte auch hohe landwirtschaftliche Zölle ein, obwohl man sich von diesen für ein noch immer Getreide ausführendes Land keine nennenswerte praktische Wirkung versprechen konnte. In dem älteren Konventionstarife war Getreide und Mehl zollfrei, und nach dem Generaltarif betrug der Zoll für Weizen nur 35 Kreuzer (70 Pf.) und für Mehl 80 Kreuzer für 100 kg. Der Tarif von 1887 aber erhöhte den Weizen- und Roggenzoll auf 1,50 fl., den Mehlzoll auf 3,75 fl. Gold; der Zoll auf Ochsen (im Konventionstarife 4 fl.) wurde 1882 auf 10 und 1887 auf 15 fl. gebracht, und in ähnlicher Weise stiegen die Zölle auf sonstiges Vieh, Fleisch, Käse usw. Durch den mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrag v. 6./XII. 1891 erhielt Oesterreich-Ungarn wieder einen umfassenden Konventionstarif mit zahlreichen Zollermäßigungen, die naturgemäß hauptsächlich Industrieerzeugnisse betreffen, jedoch auch für Vieh und Fleisch nicht ganz ausgeschlossen blieben. Dieser Vertrag wurde mit zahlreichen Abänderungen durch den Zusatzvertrag v. 25./I. 1905 bis 1917 verlängert. Von den sonstigen Handelsverträgen Oesterreich-Ungarns sei noch der am 18./V. 1894 mit Rußland abgeschlossene erwähnt, durch den Oesterreich-Ungarn seine Zölle für russische Cerealien an die bestehenden Sätze band, während Rußland die in seinem Vertrage mit Deutschland festgesetzten Zölle auch den österreichisch-ungarischen Erzeugnissen zugestand. Ein neuer Handelsvertrag zwischen den beiden Mächten wurde am 14./II. 1906 unterzeichnet.

In Italien folgte die Handelspolitik in der ersten Lebensperiode der nationalen Einheit den Traditionen Cavours, der schon im Königreich Sardinien die Anbahnung eines relativ freihändlerischen Systems unternommen und i. J. 1854 auch schon die ursprünglich sehr hohen und schon 1851 herabgesetzten Getreidezölle aufgehoben hatte. Der sardinische Zolltarif v. 9./VII. wurde sofort auch in den annektierten Gebieten eingeführt und er bildete auch die Grundlage des Tarifs v. 27./VI. 1861. Die freihändlerische Tendenz trat noch mehr hervor in dem durch den Handelsvertrag mit Fankreich v. 17./I. 1863 vereinbarten Konventionstarife, der durch weitere Meistbegünstigungsverträge auch für England, Deutschland und viele andere Staaten Geltung erhielt. Die Zollerhöhungen durch das G. v. 28./VI. 1866 hatten einen finanziellen Zweck; u. a. wurden jetzt auch wieder Zölle auf Getreide (75 Centimes für 100 kg), Ochsen (15 Fr.) und anderes Vieh, ferner auch eine Reihe von Ausfuhrzöllen, namentlich ein hoher auf Seide eingeführt. Beim Ablaufe der ersten Periode der Handelsverträge erhob sich aber auch in Italien eine Reaktion gegen den Freihandel, deren erster Erfolg nach einer umfassenden Enquete in dem Tarif v. 30./V. 1878 bestand, der einerseits den finanziellen Bedürfnissen entsprach, andererseits die meisten Schutzzölle vorläufig noch mäßig erhöhte. Dieser Tarif bildete zugleich die Grundlage für die neuen Handelsvertragsunterhandlungen. Den Vertrag mit Frankreich hatte man schon 1875 gekündigt, und nach einem mehrjährigen Provisorium, 1878 sogar von einem siebenmonatlichen vertragslosen Zustande unterbrochen, kam am 3./XI. 1881 ein neuer Handelsvertrag zustande mit nur sechsjähriger fester Dauer, einem bedeutend verkürzten Konventionstarife und mehreren erhöhten Schutzzollsätzen innerhalb desselben. Auch die sich anschließenden Verträge mit anderen Staaten waren nur auf kurze Dauer berechnet und legten nur verhältnismäßig wenige Zollsätze fest. Die protektionistische Umbildung der italienischen Handelspolitik schritt mittlerweile fort und fand einen vorläufigen Abschluß in dem auf Grund des G. v. 6./VII. 1883 promulgierten Tarife vom 8./VIII. 1883. Zugleich aber wurde eine neue Enquete veranstaltet, in der namentlich auch die Frage des Agrarschutzes in den Vordergrund trat. Das schließliche Resultat war der Tarif v. 14./VII. 1887, nachdem schon ein G. v. 21./IV. 1887 die Getreide- und Mehlzölle (erstere von 1,40 auf 3 Lire, letztere von 2,77 auf 5,50 Lire für 100 kg) erhöht hatte. Weitere Erhöhungen folgten 1888, 1894 und 1896, so daß gegenwärtig nach einer vorübergehenden Ermäßigung i. J. 1898 der Zoll für Weizen und Mais 7,50 Lire und für Mehl 12,30 Lire beträgt. Auch die Vieh- und Holzzölle sind hoch gesteigert. In seinen Handelsverträgen mit Deutschland von 1891 und 1904 hat Italien hinsichtlich der industriellen Zölle im ganzen nur mäßige Zugeständnisse gemacht, doch sind viele Zollsätze des Generaltarifs jetzt vertragsmäßig gebunden und dadurch gegen neue Erhöhungen geschützt. Eine Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich kam nicht wieder zustande; v. 1./III. 1888 an erhob Italien von den französischen Waren noch einen Zuschlag von 50—100% zu den Zollsätzen seines Generaltarifs; seit 1889 gab es seinerseits diese Kampfmaßregel wieder auf, während Frankreich, das auf Grund eines G. v. 26./XII. 1877 in gleicher Weise vorgegangen war, erst später so weit nachgab. Eine Vereinbarung über die beiderseitige Anwendung des Minimaltarifs mit

einzelnen Ausnahmen ist erst am 21./XI. 1898 zustande gekommen.

In Rußland begründete Katharina II. eine verhältnismäßig liberale Handelspolitik, die namentlich in dem Tarife von 1766, der nur wenige Einfuhrverbote enthielt, zum Ausdruck kam. Unter Paul vollzog sich schon 1798 ein Umschwung zum Prohibitivsystem, das 1810 noch mehr ausgebildet wurde und auch durch den Tarif v. 31./III. 1816 vertreten wurde. Eine Milderung brachte der Tarif v. 20./XI. 1819, aber nur auf wenige Jahre, da schon unter dem 12./III. 1822 in Rußland ein neuer Tarif erlassen wurde, in dem die Zahl der Einfuhrverbote größer als je, wenn auch andererseits manche zur Förderung der Industrie dienende Gegenstände, wie Maschinen und Werkzeuge, frei zugelassen wurden. In den dreißiger Jahren wurde eine Anzahl von Einfuhrverboten aufgehoben, die Schutzzölle aber desto mehr erhöht. Der Tarif v. 28./XI. 1841 gewährte einige Zollermäßigungen, blieb aber durchaus auf dem Boden des Cancrinschen Systems. Der Ukas v. 13./X. 1850 hob die zollpolitische Sonderstellung des Königreichs Polen auf und führte einen allgemeinen Tarif ein, in dem hohe Schutzzölle noch mehr an die Stelle der Einfuhrverbote traten. Eine Milderung des Prohibitivsystems findet sich erst in dem Tarife v. 28./V. 1857 und auch der Tarif v. 5./VII. 1868 gewährte noch einige Zugeständnisse in gleicher Richtung. Bald jedoch trat wieder ein Rückschlag ein, der eingeleitet wurde durch die am 12./XI. 1876 angeordnete Erhebung der Zölle in Gold (v. 1./I. 1877 ab), was einer Zollerhöhung von etwa 30 % gleichkam. Im Jahre 1881 wurden alle Zölle abermals um einen Zuschlag von 10 % erhöht, eine Maßregel, die, wie auch die vorerwähnte, in erster Linie einen finanziellen Charakter hatte, aber zugleich eine Verschärfung der bestehenden Schutzzölle bildete. Der Tarif v. 4./VI. 1882 nahm diese Zuschläge in die Zollsätze auf und fügte noch verschiedene Erhöhungen hinzu. In den nächsten Jahren wurde die Revision in gleichem Sinne fortgesetzt, so durch die Reichsratsverfügungen v. 20./V. 1885 (hauptsächlich Eisen, Metallwaren und Maschinen betreffend), v. 22./V. desselben Jahres (Zuschlag von 20 % zu allen nicht besonders ausgenommenen Zollsätzen), v. 7./XI. 1887 (Zollerhöhungen für Gewürze, rohe Baumwolle, landwirtschaftliche Maschinen, gewisse Baumwollwaren und Kurzwaren usw.). Der Ukas v. 16./VIII. 1890 nahm das Steigen des Rubelkurses, wie es früher beim Fallen desselben geschehen war, als Anlaß zu einem abermaligen Aufschlag von 20 % auf alle Zölle. Es war dies unmittelbare Vorbereitung zu dem Erlaß eines neuen zusammenfassenden Tarifs, der am 11./VI. 1891 erschien und vorläufig wohl einen Ruhepunkt in dem Revisionswerke bezeichnet. Er hat wie seine Vorgänger die Eigentümlichkeit, daß der finanzielle und der protektionistische Zweck ohne die im westlichen Schutzsystem üblichen Rücksichten vereinigt sind. Viele der wichtigsten Rohstoffe (z. B. rohe Baumwolle — das Pud mit 1,20 Rubel bei der Einfuhr zur See, mit 1,35 Rubel zu Lande — Wolle, Seide, Jute, Kali- und Chilisalpeter, Schwefel, Erze und namentlich auch Steinkohlen) werden besteuert, ohne daß eine Vergütung bei der Ausfuhr der Fabrikate gewährt wird. Es liegt dabei wohl die Annahme zugrunde, daß die betreffenden russischen Industriezweige überhaupt nur für den inneren Markt arbeiten und auf eine nennenswerte Ausfuhr ihrer Fabrikate gar nicht rechnen können. Ausfuhrprämien spielen nur bei Zucker und Spiritus eine Rolle. Zölle auf Getreide, Vieh, rohes Holz, Flachs kommen in dem Tarife nicht vor; einige, wie die auf rohe Wolle, rohe Häute, Fette, Käse usw., können als landwirtschaftliche Schutzzölle betrachtet werden, im ganzen aber ist der Tarif der Landwirtschaft nichts weniger als günstig, da er die wichtigsten mineralischen Düngstoffe, alles Eisen und namentlich die landwirtschaftlichen Maschinen schwer belastet. Durch den Konventionstarif, der hauptsächlich auf der Vereinbarung mit Frankreich vom 17./VI. 1893 und dem Vertrage v. 29./IX. 1905 und dem deutsch-russischen Vertrag von 1894 und 1904 beruht, sind diese wie auch andere Industrie-Schutzzölle nicht unerheblich ermäßigt worden.

Belgien hat nur mäßige Schutzzölle. Weizen und Roggen sind zollfrei. Mehl aus diesen Cerealien hat nur 2 Fr. für 100 kg zu entrichten. Die Viehzölle sind ebenfalls niedrig, die Zölle auf Fleisch und Butter dagegen ziemlich hoch. Die Niederlande haben einen Tarif von überwiegend freihändlerischem Charakter. Die Zölle auf Fabrikate betragen meistens nur 5 % des Wertes, Getreide, Mehl und Vieh sind zollfrei, nur Fleisch ist ziemlich, Büchsenfleisch sogar sehr hoch belastet.

Der erste allgemeine Zolltarif der Vereinigten Staaten v. 4./VII. 1789 verfolgt hauptsächlich nur einen finanziellen Zweck, wenn er auch das Prinzip des Schutzes für die einheimische Industrie ausdrücklich aufstellt. Nur verhältnismäßig wenige Artikel waren aufgezählt und mit besonderen Zollsätzen belegt, die durchschnittlich nur 8 ½ % des Wertes betrugen, für die übrigen war einfach ein allgemeiner Wertzoll von 5 % angesetzt. Bis zum Juli 1813 wurden nicht weniger als 24 weitere Zolltarifgesetze erlassen, die ebenfalls durchweg fiskalischen Charakters waren, wenn sie auch einzelne Zölle auf Industrieerzeugnisse erhöhten. Den Sieg der Schutzzollpolitik bezeichnete erst der Tarif v. 20./III. 1816, der eine große Anzahl von Fabrikaten (Leinen-, Woll- und Baumwollwaren, Metallwaren, Porzellan, Glas usw.) mit 25 %, andere (wie Lederwaren, Papier, fertige Kleider usw.) mit 30 % des Wertes besteuerte und außerdem noch eine große Anzahl spezifischer Zölle aufstellte. Daran schloß sich i. J. 1817 auch eine Schiffahrtsschutzgesetzgebung, die der englischen mit gleichen Waffen entgegentrat; fremde Waren sollten nur auf Schiffen der Vereinigten Staaten oder auf Schiffen des Produktionslandes oder des Landes der herkömmlichen ersten Einschiffung eingeführt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch zugunsten der Schiffe solcher Länder, die ihrerseits keine ähnlichen Bestimmungen aufrecht erhielten. Der Verkehr englischer Schiffe zwischen den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonieen wurde in demselben Umfange verboten, wie es die englische Gesetzgebung gegenüber den amerikanischen Schiffen tat. Die fremden Schiffe wurden von der eigentlichen Küstenfrachtfahrt zwischen den ameri-

kanischen Häfen ausgeschlossen, jedoch blieb es ihnen gestattet, ohne Ladung oder mit im Auslande geladenen Waren von einem Hafen zum anderen zu fahren. Die schutzzöllnerische Bewegung machte in den nächsten Jahren rasche Fortschritte: so wurden 1818 die Eisenzölle, 1824 und 1825 die Zölle auf Woll- und Baumwollwaren bedeutend erhöht; noch weiter aber ging der Tarif v. 19. und 20./V. 1828, der auch wichtige Rohstoffe, wie Wolle, Hanf, Flachs und Kohlen schwer belastete und daher auch schon für den Agrarschutz Bedeutung hatte. In den nächstfolgenden Jahren mußten die Protektionisten jedoch manche von ihren Errungenschaften wieder aufgeben, und das G. v. 3./III. 1833, das Ergebnis eines Kompromisses, schrieb eine sehr langsame, in zweijährigen Zeitabschnitten fortschreitende Verminderung der Zölle (die meistens 45—50% des Wertes ausmachten) bis zu 20% des Wertes vor. Ehe diese Reduktion aber vollständig durchgeführt war, brachte der Tarif v. 30./VIII. 1842 wieder einen neuen Rückschlag im hochschutzzöllnerischen Sinne. Nachdem dann aber i. J. 1844 die demokratische Partei ans Ruder gekommen war, wurde das Finanzzollprinzip wieder in den Vordergrund gestellt, was indes nicht hinderte, daß die meisten Fabrikate noch Schutzzölle von 25—30% des Wertes behielten. Noch mehr machten sich die freihändlerischen Tendenzen des Südens in dem Tarife v. 3./III. 1857 geltend, dessen Schutzzollsätze nicht über 24% des Wertes hinausgingen und durchschnittlich nur 20% betrugen. Bald aber verbreitete sich, besonders infolge der Krisis von 1857, unter den Vertretern der Industrie große Unzufriedenheit, und es kam noch vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges der sogenannte Morrilltarif v. 2./III. 1861 zustande, der namentlich die Zölle auf Eisen und Wolle und — zur Entschädigung der Fabrikanten — auch auf Wollenwaren erhöhte. Zu den Zollerhöhungen während des Krieges wirkte das finanzielle und das protektionistische Interesse zusammen. Die wichtigsten Tarifgesetze dieser Periode sind v. 24./VII. 1862 und und v. 30./VI. 1864. Das letztere hatte namentlich auch den Zweck, die hohen inneren Steuern durch entsprechende Belastung der fremden Waren auszugleichen. Aber auch nach dem Kriege wurden mehrere Zölle noch weiter emporgeschraubt, so 1867 die auf Wolle und Wollenwaren und 1869 die auf Kupfererze und Kupfer. Das Tarifgesetz von 1870 setzte viele Finanzzölle, außer diesen aber nur den Roheisenzoll herab. Erst das G. v. 6./VI. 1872 ermäßigte eine größere Anzahl von Schutzzöllen um ein Zehntel, aber schon durch das G. v. 3./III. 1875 wurde diese Reform wieder rückgängig gemacht. Im Jahre 1882 wurde eine Kommission zur Untersuchung der Tariffrage niedergesetzt, aber das Ergebnis dieser Vorbereitungen war der Tarif v. 3./III. 1883, der zwar einige Ermäßigungen, aber mindestens ebenso viele Erhöhungen von Schutzzöllen aufweist. Auch in der Folgezeit behaupteten die Protektionisten ihre Herrschaft und mit dem MacKinley-Tarife v. 1./X. 1890 errangen sie einen neuen entscheidenden Sieg. Die Finanzzölle wurden ermäßigt oder ganz aufgehoben, die Schutzzölle für einige sicherstehende Industriezweige, wie die Eisenindustrie, erfuhren ebenfalls Verminderungen, die übrigen aber wurden erhöht, sogar noch zum Zwecke der „Erziehung neuer Industrieen“, wie der Weißblechfabrikation. Der MacKinleyschen Tarifbill war eine Zollverwaltungsbill (v. 10./IX. 1890) vorhergegangen, die sehr strenge und lästige Vorschriften über die Ermittelung des wirklichen Wertes der Einfuhrwaren enthält und die europäischen Fabrikanten anfangs kaum weniger beunruhigte als der neue Tarif. Bemerkenswert war in diesem auch die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle, die sich in erster Linie gegen die Konkurrenz Kanadas richtete. Namentlich enthielt er auch hohe Zölle auf Wolle und andere Rohstoffe.

Die demokratische Partei, die durch die Wahl Clevelands wieder ans Ruder kam, nahm eine Revision des Tarifs in Angriff mit der Absicht, die Rohstoffzölle zu beseitigen und die übermäßigen Industrieschutzzölle herabzusetzen. Infolge des Widerstandes des Senats wurden diese Zwecke jedoch in dem (Wilson-)Tarif vom 24./VIII. 1894 nur unvollständig erreicht. Indes wurden die eigentlichen Rohstoffzölle, insbesondere der Wollzoll, wirklich aufgehoben und die meisten industriellen Zölle ermäßigt, wenn diese sich auch immer noch zwischen 25 und 30% des Wertes bewegten und für die wichtigsten Waren 40% betrugen. Für die meisten Getreidearten und Mehl war der Zoll auf 20% gesetzt. Wichtig war die Wiedereinführung der 1890 abgeschafften Zuckerzölle, nunmehr in Verbindung mit einem summarischen Zuschlage auf den durch Ausfuhrprämien begünstigten Zucker (s. o.). Nach dem abermaligen Wechsel der herrschenden Partei beeilte sich der Präsident MacKinley, seine Versprechungen einzulösen, und es trat schon am 24./VI. 1897 der (Dingley-)Tarif als eine teilweise verschärfte Auflage des Tarifs von 1890 in Kraft. Wolle der ersten und zweiten Klasse wird mit 11 oder 12 Cents das Pfund besteuert und den Fabrikanten dafür durch bedeutend erhöhte Zölle auf Wollenwaren Entschädigung geleistet. Beibehalten sind jedoch die Zollermäßigungen des Wilsontarifs für Roheisen, Stabeisen und Stahl. Die Zuckerzölle sind neu geregelt mit Beibehaltung von Zuschlägen, welche die Ausfuhrprämien der verschiedenen Länder gerade ausgleichen sollen. Von den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes, die meistens nur bereits geltende Vorschriften wiederholen, seien hier die folgenden angeführt. Alle Waren, die nicht auf Schiffen der Vereingten Staaten eingeführt werden, unterliegen einem Zuschlag von 10% des tarifmäßigen Zolls, wenn diese Schiffe nicht vertragsmäßig oder durch Kongreßakt denen der Vereinigten Staaten gleichgestellt sind. Keine Ware darf auf anderen Schiffen eingeführt werden als solchen der Vereinigten Staaten oder des Produktionslandes oder des herkömmlichen Ausfuhrlandes; jedoch wird diese Bestimmung nicht auf Länder angewandt, die nicht den Vereinigten Staaten gegenüber ähnliche Beschränkungen aufrecht erhalten. Die eigentliche Küstenschiffahrt ist den Schiffen der Vereinigten Staaten vorbehalten, wie dies in einem G. v. 27./II. 1898 näher bestimmt ist. Die Einfuhr von Rindvieh ist grundsätzlich verboten. Der Schatzsekretär kann jedoch dieses Verbot für bestimmte Länder oder Landesteile suspendieren, wenn keine Gefahr der Einschleppung von Seu-

chen vorhanden ist. Nach dem G. v. 30./VIII. 1890 über die hygienische Regelung des Handels kann der Präsident überhaupt beliebige Erzeugnisse solcher Staaten, die seiner Ansicht nach Produkte der Vereinigten Staaten, z. B. Vieh oder Fleisch, mit unbilliger Differenzierung behandeln, gänzlich von der Einfuhr ausschließen. Die Einfuhr von Waren, die ganz oder teilweise durch Gefängnisarbeit hergestellt sind, ist verboten. Schiffbaumaterialien können unter Kontrolle frei eingeführt werden, wenn sie zum Bau von Schiffen für Ausländer oder solcher für den auswärtigen Handel mit Einschluß des Verkehrs zwischen den atlantischen und pazifischen Häfen der Union bestimmt sind. Auch in einigen anderen Fällen wird Veredelungsverkehr zugelassen. Ausfuhrwaren, die aus nachweislich verzolltem Material hergestellt sind, erhalten Zollersatz mit Abzug von 1%; ebenso wird den mit einer inneren Verbrauchssteuer belasteten Waren bei der Ausfuhr Steuerersatz gewährt. Durch den neuen (Payne-Aldrich) Tarif v. 5./VIII. 1909 ist wieder eine Reihe von Schutzzöllen beträchtlich verschärft, andere aber, namentlich Rohstoffzölle, ermäßigt worden. So wurden Rindshäute und Petroleum ganz frei gegeben, Holz, Kohlen und Erze erleichtert, ebenso Roheisen, Stahl, viele Eisen- und Stahlwaren, Leder und Schuhe, in denen Amerika ohnehin keine Konkurrenz zu fürchten hat. Viele deutsche Ausfuhrwaren jedoch werden empfindlich getroffen und auch das neue Wertschätzungsverfahren wird vielfach eine Zollerhöhung bedeuten. Gegenmaßregeln waren indes nicht ratsam, da für alle Staaten, die nach der Ansicht des Präsidenten der Union amerikanische Waren differentiell behandeln, die Sätze des neuen Tarifs ohne weiteres um 25% des Einfuhrwertes der Waren (nicht der Zölle) erhöht werden.

Ueberblickt man die neuere Entwickelung der Handelspolitik im ganzen, so muß es auffallen, daß das Freihandelssystem sich, mit Ausnahme von England, nirgendwo selbst nach mehrjährigen Versuchen eingebürgert hat, daß vielmehr die protektionistischen Interessen immer wieder mit erneuter Kraft hervorgetreten und wieder zum Siege und selbst in England zu einem unerwartet großen Einfluß gelangt sind. Das beweist unzweifelhaft, daß die überwiegende Mehrheit der Kapital oder Boden besitzenden Unternehmer im Schutzsysteme größere Vorteile findet als im Freihandel. Denn es kann nicht angenommen werden, daß diese Klassen zwei Jahrhunderte hindurch ihr eigenes praktisches Interesse verkannt haben sollten. Das Interesse des Handelskapitals allerdings geht nach der entgegengesetzten Richtung, aber der Handel hat eben nur in England eine so hohe Machtstellung, daß er einen wesentlichen Anteil bei der Entscheidung hat, und auch dieses würde nicht der Fall sein, wenn nicht die wichtigsten Industriezweige Englands vermöge ihrer natürlichen und geschichtlichen Ueberlegenheit zu einer enormen Ausdehnung ihrer Ausfuhr imstande gewesen wären. Die weitere Frage, wie sich die Masse der nichtbesitzenden Bevölkerung, die Arbeiterklasse, bei dem einen oder anderen Systeme befinde, ist die vom sozialpolitischen Standpunkte eigentlich entscheidende, aber durch die Notwendigkeit der gleichzeitigen Berücksichtigung sehr vielfacher Faktoren und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten so verwickelt, daß auf ihre nähere Untersuchung hier nicht eingegangen werden kann. Es sei nur darauf hingewiesen, daß von den Ausgaben einer Arbeiterfamilie 60—65% auf Nahrungs- und Genußmittel, etwa 20% auf Wohnung, Heizung und andere nicht wesentlich durch Schutzzölle beeinflußte Posten kommen, dagegen nur 15 bis 16% auf die Kleidung, die durch industrielle Schutzzölle verteuert werden kann. Es ist daher erklärlich, daß die Arbeiter die Industriezölle vielfach anders beurteilen als die Agrarzölle, die für sie mit den inneren Verzehrungssteuern in gleicher Linie stehen und unmittelbar drückend empfunden werden, zumal eine entsprechende Steigerung der Löhne keineswegs allgemein nachgewiesen werden kann.

**Literatur:** *In der von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen, schon bei dem Art. „Handelspolitik" angeführten Sammlung von Monographieen ist ferner als Bd. IV erschienen:* **Fuchs,** *Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonieen in den letzten Jahrzehnten, 1893. — Als erster Band einer neuen Serie: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands von* **Fisk, Conrad, Francke, Ballod,** *1900; zweiter Band: Beiträge von* **Dade, Hewins, Rathgen, Ballod,** *1901. S. ferner:* **Schmoller,** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. 1884, S. 1fg. —* **Derselbe,** *Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26./V. 1818 (Rektoratsrede), Berlin 1898. —* **Schmoller u. Hintze,** *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., 3 Bde., 1892. —* **Zimmermann,** *Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885. —* **Derselbe,** *Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg und Leipzig 1892. —* **Bamberger,** *Das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat usw., Berlin 1879. —* **Nasse,** *Der Cobdenklub und die deutsche Warenausfuhr, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., IV (1882), S. 409fg. —* **Tuch,** *Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr, Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., 1883, S. 55fg. —* **Schäffle,** *Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik, Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1892, Heft 1—4; 1893, Heft 1. — Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Berlin 1899. —* **A. List,** *Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag, Stuttgart 1900. —* **W. Lotz,** *Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen Handelspolitiker, Berlin 1900. —* **v. Matlekovits,** *Die Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie von 1850 bis*

*zur Gegenwart, Pest 1877. — Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Wien 1900. — **F. M. Mayer**, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1881. — **v. Bazant**, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875—1892, Wien 1894. — **Schmoller**, Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh., Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. 1899, H. IV, S. 1fg. — **Derselbe**, Die Wandlungen der europ. Handelspolitik im 19. Jahrh., ebd. Jahrg. 1900, S. 373fg. — **Bourne**, Trade, population and food, London 1880. — **Sir R. W. Rawson**, Synopsis of the Tariffs and Trade of the British Empire, London 1888. — **Derselbe**, The Trade of the British Empire from 1854 to 1888, London 1889. — **Derselbe**, Analysis of maritime Trade of the United Kingdom 1889/91. With reference to proposals for the establishment of a Zollverein, 1892. — **Dilke**, Problems of Greater Britain, 4. ed., 1890. — **Parkin**, Imperial Federation, the problem of national unity, London 1892. — **Lord Brassey**, Imperial Federation and colonisation, 1894. — **Ashley**, The Tariff Problem, 2. Aufl. 1904. — **Bastable**, The Theory of international Trade, London 1900. — **Brodnitz**, Für und wider den britischen Imperialismus, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 36 (1908), S. 389 (Besprechung einer Anzahl hierher gehöriger Schriften). — **Arndt**, Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonieen, Berlin 1899. — **v. Brandt**, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart, Leipzig 1896. — **Rausch**, Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, Leipzig 1900. (In Schmollers Forschungen, Bd. XVII, Heft 2.) — **Francke**, Der Ausbau des heutigen Schutzsystems in Frankreich, 1901. — **Stringher**, La politica doganale negli ultimi trent' anni. Giorn. degli economisti, 1889, p. 127fg. — **Stieda**, Russische Zollpolitik, Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., 1883, S. 909. — **Bayerdörffer**, Der Zolltarif Rußlands, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., X (1885), S. 339fg. — **Taussig**, Protection to young Industries as applied in the United States, Cambridge, Mass., 1882. — **Fisk**, Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1897. — **Sartorius v. Waltershausen**, Deutschland und die Handelspolitik der Ver. Staaten, Berlin 1898. — **Borgius**, Deutschland und die übrigen Staaten, Berlin 1899. — **Wernicke**, System der nationalen Schutzpolitik nach außen, Jena 1896. — **van der Borght**, Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900. — **G. Gothein**, Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland, Berlin 1908. — **Rathgen**, Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis des 19. Jahrh., Festschr. für Schmoller, Bd. II, Nr. 27, Leipzig 1908. — **v. Aufsess-Wiesinger**, Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Leipzig und München 1900. — Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes, herausg. vom Reichsamt des Innern, 2. Aufl., Berlin 1902. — Die Handelsverträge des Deutschen Reichs, herausg. vom Reichsamt des Innern, Berlin 1906. — Special Consular Reports. Tariffs of Foreign Countries, vol. XVI, Part. I, Europe, Wash. 1899. — Deutsches Handelsarchiv. — Bulletin de Statistique et de législation comparée. — S. auch die Literaturangaben bei den verwandten Artikeln, namentlich „Einfuhrverbote", „Einfuhrzölle", „Handelspolitik", „Schiffahrt".*

**Lexis.**

---

## v. Schüz, Karl Wolfgang Christoph,

ward geboren 1811 zu Lauterberg bei Aalen und trat 1835 als Dozent für Staatswissenschaft in den Lehrkörper der Universität Tübingen ein. Im Jahre 1837 zum außerordentlichen, 1842 als Nachfolger Lists zum ordentlichen Professor befördert, wirkte Schüz bis Ende April 1875, also 40 Jahre lang, an derselben Anstalt, widmete sich insbesondere dem Ausbau und der Verwaltung der staatswissenschaftlichen Fakultät und starb am 29./IV. 1875. Im Jahre 1865 war ihm vom König von Württemberg der Adel verliehen worden.

Die staatswissenschaftlichen Verdienste von Schüz' sind insbesondere in seiner Förderung der Grundeigentumstheorie und in der Mitbegründung der historischen Schule der Nationalökonomie zu suchen. Durch die in Verbindung mit R. v. Mohl von ihm 1844 begründete „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", welche bekanntlich als die „Tübinger Zeitschrift" sich eines wissenschaftlichen Weltrufes erfreut, nahm Schüz Gelegenheit, in einer Reihe von Abhandlungen das in seinen „Grundsätzen" (s. u.) dargelegte nationalökonomische System weiter auszubilden. In diesen Ausführungen trat er der Einseitigkeit der Manchestertheorie entgegen, faßte die Gewerbe- und Handelspolitik mehr vom historisch-politischen Gesichtspunkte auf, trat für eine beschränkte Teilbarkeit des privaten Grundbesitzes wie für eine rationellere Forstwirtschaft ein und brachte den Gemeinsinn und die Armenpflege mit in den Vordergrund der öffentlichen Beratung. In seiner Stellung zum Bevölkerungswesen war v. Schüz Anhänger der Malthusschen Theorie.

v. Schüz veröffentlichte a) an selbständigen staatswissenschaftlichen Schriften: Ueber den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, Stuttgart und Tübingen 1836. Ueber die Verteilung des Grundeigentums stellt hier Schüz folgende Grundsätze als leitend auf: 1) die Verteilung des Grundeigentums soll den fortschreitenden Anbau des Bodens begünstigen; 2) sie soll der Vermehrung einer soliden Bevölkerung kein Hindernis in den Weg legen; 3) die Verteilung soll so beschaffen sein, daß sie neben der möglich größten Freiheit des Einzelnen die Herrschaft der Gesetze des Gemeinlebens nicht hemmt, sondern beide so miteinander ausgleicht — Freiheit und Gesetz — wie sie für eine fortschreitende Entwickelung der Kultur günstig sind. — Grundsätze der Nationalökonomie. Nebst einem Anhange, die Literatur enthaltend,

Tübingen 1843. (Behandelt eingehend die Betriebsformen der Gewerbe usw.)

b) in Zeitschriften. In der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ 1884, I, S. 132: Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft; 1844, II, S. 329: Das politische Moment in der Volkswirtschaft; 1844, IV, S. 792: Nekrolog des Professors der Land- und Forstwirtschaft Dr. Carl Christian Knaus; 1845, II, S. 234: Ueber das Prinzip der Ordnung in der Volkswirtschaft; 1845, IV, S. 706 u. 1846, II, S. 365: Die gegenwärtige Universitätsdoktrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle; 1847, I, S. 41: Ueber das englische Steuer- und Zollwesen; 1848, I, S. 25: Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg; 1850, I, S. 243: Ueber das Collegium illustre zu Tübingen, oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg, besonders im 16. und 17. Jahrh.; II, S. 143, III, S. 259: Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhundenten; 1851, II, S. 356: Ueber die sittlichen Ursachen der Armut und ihre Heilmittel; 1852, IV, S. 610: Ueber die Konkurrenz der Privaten, der Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung; 1855, II, S. 171: Ueber die Renten der Grundeigentümer und den angeblichen Konflikt ihrer Interessen mit denen der übrigen Volksklassen. — In Raus Archiv der politischen Oekonomie, IV, Heidelberg 1840, S. 200: Bemerkungen über die Bildung der Württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirtschaftliche Fakultät zu Tübingen.

c) Abhandlungen im Staatslexikon von Rotteck und Welcker.

---

Vgl. über v. Schüz: v. Inama-Sternegg in der Deutschen Biographie, Bd. 53, S. 151 u. 152. — Augsburger Allgemeine Zeitung, Außerordentliche Beilage vom 4./V. 1875. — Werner Sombart in Archiv f. Gesetzg. u. Nat., Bd. XIV, Berlin 1899, S. 16fg. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik (schreibt stets Schütz anstatt Schüz), I, Wien 1858; II, Wien 1860. — E. Baumstark in Raus Archiv der politischen Oekonomie, N. F., II, Heidelberg 1844, S. 80–85. — Pölitz-Bülau in ihren Jahrbüchern 1838, I, S. 171 und 1844, I, S. 87 und 88. — K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen 1849, S. 468 und 472. — Carl Arnd, Die naturgemäße Volkswirtschaft, Hanau 1845, S. 243, 490—493.

*Schmidt.*

---

**Schwebende Schuld** s. Schulden.

---

## Schweitzer, Johann Baptist v.,

geb. am 12./VII. 1833 in Frankfurt a. M., gest. am 28./VII. 1875 in der Villa Gießbach am Brienzer See; studierte 1852—55 in Berlin und Heidelberg Jurisprudenz, promovierte 1855 in Heidelberg zum Doktor juris, ließ sich 1857 in seiner Vaterstadt als Anwalt nieder; trat Anfang der 1860er Jahre in die sozialdemokratische Arbeiterbewegung ein, gründete 1864 in Berlin das offizielle Parteiorgan „Sozialdemokrat“, wurde 1867 Präsident des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und Mitglied des Norddeutschen Reichstages (1867—71); verzichtete 1871 auf die Fortsetzung seiner politischen Laufbahn, veranlaßt durch den mit großer Erbitterung geführten Zwist zwischen der Partei Schweitzers und der entstehenden Partei Liebknechts und Bebels und durch die umlaufenden, aber nie bewiesenen Gerüchte über seine angebliche politische Ehrlosigkeit.

Er hinterließ folgende Schriften: Oesterreichs Sache ist Deutschlands Sache, Frankfurt a. M. 1859 (anonym). — Widerlegung von Carl Vogts Studien zur gegenwärtigen Lage Europas, ebd. 1859 (In diesen beiden Schriften tritt er für die Unterstützung Oesterreichs durch den deutschen Bund ein). — Der einzige Weg zur Einheit, ebd. 1860. (Hier bekennt er sich als Demokrat und Republikaner und erwartet die Herstellung der deutschen Einheit hinfort nur noch von der revolutionären Initiative des Volkes.) — Der Zeitgeist und das Christentum, Leipzig 1861. — Zur deutschen Frage, Frankfurt a. M. 1862. — Die österreichische Spitze, Leipzig 1863. — Daneben veröffentlichte er zahlreiche Dramen und Lustspiele und den sozialpolitischen Roman: Lucinde oder Kapital und Arbeit. Ein sozialpolit. Zeitgemälde aus der Gegenwart, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1863—1864.

---

Vgl. über Schweitzer: Mehring, Zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Magdeburg 1877. — Derselbe, Die deutsche Sozialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre, Bremen 1879. — Derselbe, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 3. Aufl., Stuttgart 1906. — Gustav Mayer, Schweitzer (Allg. deutsche Biographie, Bd. 55, 1910). — Derselbe, Johann Baptist v. Schweitzer und die Sozialdemokratie, Jena 1909.

*Meitzel.*

---

## Scialoja, Antonio,

geb. 1817 zu Procida im Neapolitanischen, lehrte 1846—48 als Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Turin und war i. J. 1848 Deputierter der Provinz Neapel. Wegen Teilnahme an der revolutionären Bewegung verbannt, bekleidete er zunächst eine bescheidene Stelle bei der Steuerverwaltung in Turin, wurde 1860 Generalsekretär im Finanzministerium, dann Sektionschef im Rechnungshof, vom Dezember 1865 bis Februar 1867 Finanzminister und von 1872—1874 Unterrichtsminister. 1875 wurde er nach Aegypten berufen, um die Finanzverwaltung des Landes zu regeln. Er starb am 14./X. 1877 zu Procida bei Neapel.

Scialoja ist ein Anhänger des Freiheitsprinzipes und betrachtet die Nationalökonomie als das Fundament aller sozialen und politischen Wissenschaften. Ihn, der die Anwendung des

Papiergeldes verwirft, zwang die Not, in seiner Stellung als Finanzminister zur mißliebigen Maßregel der Einführung des Papierzwangskurses zu schreiten.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Principj dell' economia sociale, Neapel 1840, 2. Aufl. Turin 1846, 3. Aufl. Turin 1848. Ins Französ. übersetzt u. d. T.: Les principes de l'économie sociale, exposés selon l'ordre logique des idées, ouvrage considérablement augmenté et entièrement refondu par l'auteur, traduit et annoté par M. H. Devillers, Paris 1844. — Sulla proprietà dei prodotti d'ingegno e sua pignorazione, Neapel 1843. — Industria e protezione, Livorno 1843. — Discorso per l'inaugurazione della catedra d'economia politica nella regia Università di Torino, Turin 1846. — Trattato elementare di economia sociale, Turin 1848, Neapel 1850. — Brevi note sulle tontine e sul articolo 2 del progetto di legge risguardante le associazioni mutue, Turin 1853. — Prolusione alla prima parre del Corso di economia e di dritto, Turin 1853. — Carestia e governo, 1853. — I bilanci del regno di Napoli e degli Stati Sardi con note e confronte, Turin 1858. (Zuerst erschienen in der Zeitschrift „II secolo XIX".) — Su' privilegj in materia d'industria, ohne Jahr (aus Macinis Ore solitarie). — Riordinamento dei tributi diretti ed altri disegni di legge. Firenze 1867. — In der Nuova Antologia erschien von ihm: Sui trattati di comercio e sulle convenzioni di navigazione che Italia ha stipulato colla Francia e cogli altri Stati, Febr. 1866. — Dei tributti dirette e della loro sistemazione in Italia, Maggio, luglio, ottobre 1867. — La camere di commercio e il loro congresso, Novembre 1867. — Speranze, timori e suggerimenti relativi alla riforma della tassa sull' entrata, Giugno 1868. — Il congresso delle camere di commercio e l'inchiesta industriale, Agosto 1871. — Il congresso internationale marittimo di Napoli e le materie in esso trattato, Novembre 1871.

---

Vgl. über Scialoja: Carlo de Cesare, La vita, i tempi e le opere di A. Scialoja, Rom 1879. — Luigi Cossa, Introduzione allo studio di economia politica, 3 ediz., Milano 1892, S. 516. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 710. — Journal des Economistes, 1877 Nov., S. 295.

*Josef Stammhammer.*

---

## Seckendorf, Veit Ludwig von,

wurde am 20./XII. 1626 zu Herzogenaurach unweit Erlangen geboren. Er wurde Custos der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, ca. 1652 Hof- und Justitienrat, 1656 Geheimer Hof- und Kammerrat, 1664 Kanzler. Im Jahre 1692 wurde er Kanzler der neugegründeten Universität Halle, starb aber noch im selben Jahre daselbst, 18./XII. 1692.

Seckendorf strebt, ebenso wie Horneck (s. d.), die Trennung der volkswirtschaftlichen Grundsätze und Maßregeln von den kameralistischen und politischen an, preist, wie die Nationalökonomen in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. fast ohne Ausnahme, den Segen der Volksvermehrung, fordert Pflege des Ackerbaues und Gewerbewesens, Ausfuhrverbote, Abschaffung des Wuchers und der Monopole. Auffallend ist, daß Seckendorf in bezug auf die Zünfte so sehr von der Praxis seines Zeitalters abweicht, während er noch in der Ausgabe des Fürstenstaates von 1660 die damals übliche Handwerkerverfassung ohne weitere Aeußerung schildert, bekämpft er in den Additiones zur 3. Auflage auf das entschiedenste die herkömmlichen Gründe, welche für die Zunftbeschränkungen angeführt werden.

Seckendorf veröffentlichte folgende Schriften: Teutscher Fürstenstat, oder Gründliche und kurtze Beschreibung, welcher Gestalt Fürstenthümer, und Graff- und Herrschaften im Hlg. Römischen Reiche teutscher Nation, welche Landes, fürstliche und hohe obrigkeitliche Regalia haben, von Rechts- und löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn, Regiert mit Ordnungen und Satzungen, Geheimen und Justiz-Cantzeleien, Consistoriis und andern hohen und niederen Gerichts-Instantien, Aemptern und Diensten verfasset und versehen und wie deroselben Cammer- und Hofsachen bestellt zu werden pflegen, Frankfurt a. M. 1656. (Später noch vielfältig, zuletzt 1754 aufgelegt.) — Justitia protectionis in civitate, Erfurtensi 1663. — Additiones zum Teutschen Fürstenstat, 1664. — Compendium historiae ecclesiasticae, 1666. — Repetita et necessaria defensio justae protectionis, 1669. — Teutscher Christen-Staat, Jena 1685. Neue Auflage 1693 und 1716. — Deutsche Reden, Leipzig 1686. — Ius publicum Romano-Germanicum. 1687. — Commentarius historicus et apologeticus de Lutherianismo, seu de Reformatione, 1. Teil, 1688. Gänzlich umgearbeitet 1792.

---

D. G. Schreber, Historia vitae ac meritorum Viti Ludovici a Seckendorf, Lipsiae 1733. — A. Clarmond, Lebensbeschreibungen, Wittenberg 1709, Bd. 8. S. 165. — Thiele, Zur Charakteristik des teutschen Fürstenstaates von V. L. v. Seckendorff, Duisburg 1853. — O. Nasemann, Veit Ludwig von Seckendorff, Preußische Jahrbücher, Bd. 12 (Berlin 1863), S. 257. — W. Roscher, Zwei sächsische Staatswirte im 16. u. 17. Jahrh.: M. von Ossa und Veit L. von Seckendorf, Archiv für sächsische Geschichte, I, Leipzig 1863. — Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 33 (Leipzig 1891), S. 519. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 238. — Rob. v. Mohl, Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 3 (Erlangen 1858), S. 382. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. 2 (Wien 1860), S. 291.

*Josef Stammhammer.*

---

## See- und Binnenfischerei.

I. Arten der Fischerei, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. II. Die Binnenfischerei. 1. Das Recht zur Fischerei; Fischereigenossenschaften. 2. Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Binnenfischerei. 3.

Das geltende Binnenfischereirecht. 4. Fischereiverträge im Gebiet der Binnenfischerei. 5. Die Pflege der Binnenfischerei. a) Die Aufgabe des Staates. b) Fischereivereine. c) Die künstliche Fischzucht. III. Die Seefischerei. 1. Landesgesetzliche Regelung. 2. Internationale Regelung. 3. Das geltende Seefischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten. 4. Pflege der Seefischerei in Deutschland und in den Nachbarstaaten. IV. Fischereistatistik.

## I. Arten der Fischerei, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Fischerei, welcher man außer dem Fischfang auch den Fang (und bezw. die Sammlung) anderer nutzbarer Wassertiere (wie Walfische, Seehunde, Krebse, Muscheln, Korallen, Schwämme usw.) zuzählt, stellt sich nach der Art des Betriebes entweder als wilde (natürliche) oder als zahme (künstliche) Fischerei dar; erstere bildet die Regel und ist im wesentlichen als Okkupation der in den natürlichen Gewässern in natürlicher Freiheit sich aufhaltenden Wassertiere anzusehen; letztere wird in künstlich gebildeten (geschlossenen) Gewässern (Teichen) betrieben, aus denen ein Wechsel der Fische in andere Gewässer der Regel nach ausgeschlossen ist. Die natürliche Fischerei zerfällt in Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei. Als Hochseefischerei bezeichnet man jene, welche in den Meeren in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen (alte Kanonenschußweite) ausgeübt wird; sie ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann freigegeben. Die Küstenfischerei ist die im Meer bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen vom Lande ausgeübte und setzt sich häufig bis in die Mündungen der großen Ströme und in die Haffe fort; sie steht regelmäßig nur den Anwohnern des betreffenden Küstenstaates zu (doch kommen auch hier Ausnahmen vor, wie beispielsweise durch den Vertrag von Utrecht den Franzosen das freilich seit Jahren von England sehr bestrittene Recht zum Fischen an den Küsten von Neufundland eingeräumt wurde). Die Binnenfischerei wird in den Flüssen, Bächen und Seen des Binnenlandes ausgeübt, und die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist länderweise sehr verschiedenartig geordnet, indem dieselbe je nach dem geltenden Landesrecht und der Natur der Wasserläufe teils dem Staat, teils den Gemarkungsgemeinden, teils den Uferanliegern oder — auf Grund alter regaler Verleihungen, Privilegien oder durch Ersitzung — besonderen Berechtigten zusteht.

Die Fischerei zählt, ähnlich wie die Jagd, als vorwiegend okkupatorische Tätigkeit zu den ältesten Erwerbszweigen des Menschengeschlechts, worauf vielfache Funde (von steinernen und knöchernen Angelhaken, Fischspeeren, einfach gearbeiteten Netzen usw.) aus vorgeschichtlicher Zeit hinweisen. Noch heute bildet sie in Verbindung mit der Jagd für viele in den Anfängen der Entwickelung stehende Völkerschaften eine hauptsächliche oder ausschließliche Nahrungsquelle. Aber auch in den der neuzeitlichen Kultur gewonnenen Staatswesen kommt der Fischerei noch immer eine wirtschaftliche Bedeutung zu, deren Tragweite gerade in unserer Zeit in erhöhtem Maße gewürdigt wird. Das Meer beherbergt eine unendliche Fülle nutzbarer Tiere und Tierbestandteile, welche das Fischereigewerbe in den menschlichen Verzehr und Gebrauch überführt; auch die binnenländischen Seen und die Wasserläufe sind mehr oder weniger fischreich und vermögen einen nicht unerheblichen Bruchteil der menschlichen Fleischnahrung zu liefern. Dabei ist wohl zu beachten, daß die letztere von der Natur im wesentlichen kostenlos erzeugt wird, indem sich die Umwandlung der in dem Wasser natürlich vorkommenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen in Fischfleisch der Regel nach ohne Zutun des Menschen vollzieht, so daß meist nur die, allerdings mitunter nicht unerheblichen, Kosten der Okkupation in Frage kommen. Privatwirtschaftlich bildet das Fischereigewerbe einen keineswegs unerheblichen Bruchteil der Erwerbstätigkeit (sowohl in bezug auf die Meeresfischerei als in der Binnenfischerei) und zwar nicht bloß im Hinblick auf die eigentliche Fischereibevölkerung selber, sondern auch im Hinblick auf die anderen, mit der Berufsfischerei in Beziehung stehenden Tätigkeiten der Fabrikation (von Gerätschaften, Schiffen), des Groß- und Kleinhandels, ferner der mit der Konservierung der Fische sich abgebenden Tätigkeiten und des Verkehrsgewerbes. Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, daß die Fischereibevölkerung der Küstenländer das für die Handels- und Kriegsmarine erforderliche Menschenmaterial zu einem großen Teile liefert. Aus allen diesen Gründen hat die Fischerei schon in früheren Zeiten sich vielfach staatlicher Pflege und Fürsorge zu erfreuen gehabt und darf eine solche auch in der Gegenwart mit vollem Recht beanspruchen.

## II. Die Binnenfischerei.

**1. Das Recht zur Fischerei; Fischereigenossenschaften.** Nach älterem deutschen Recht stand die Okkupation der Fische wie überhaupt der als herrenlos geltenden Tiere jedem Markgenossen zu. Schon sehr früh trat aber in jenem älteren Rechtszustande in Ansehung der größeren Gewässer, insbesondere der schiffbaren und floßbaren, eine Aenderung dadurch ein,

daß zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schließendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und daß die daraus sich entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich selbst hinsichtlich der nicht schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff. Durch Ueberlassung der Fischereinutzungsrechte seitens der Landesherrschaft an eingesessene Grundherrschaften, an Klöster, an Gemeinden, an die Inhaber von Wasserwerksanlagen (Mühlen) ergab sich allmählich eine sehr buntscheckige Verteilung der Fischereirechte an den fließenden Gewässern, deren Vielgestaltigkeit noch dadurch erhöht wurde, daß unter der Einwirkung der römischrechtlichen Auffassung, wonach an nicht öffentlichen Gewässern den an dieselben anstoßenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an Bett und Wasser zusteht, in umfangreichem Maße ein Fischereirecht auch der Uferanlieger sich ausbildete. Im großen und ganzen kann man sagen, daß heutzutage die Fischereiberechtigung, welche der Regel nach das Recht zur Aneignung nicht nur der Fische, sondern auch der Krebse und anderer nicht jagdmäßiger Wassertiere (Muscheln) in sich begreift, an den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern (Strömen) meist dem Staate, an anderen (privaten) Gewässern meist dem Anlieger (Adjacenten) oder der Gemarkungsgemeinde zusteht; daß aber diese Regel durch Rechtstitel verschiedener Art (frühere regale Verleihungen, Lehensverhältnisse, Privilegien, grund- und gutsherrliche Verhältnisse, Ersitzung) vielfach durchbrochen ist, weshalb an demselben Wasserlauf nicht selten die Fischereiberechtigung in durchaus widerspruchsvoller Weise geordnet erscheint und die einzelnen Berechtigungen vielfach ineinander übergreifen.

Vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft aus muß die Forderung gestellt werden, daß die Verteilung der Fischereiberechtigungen an den einzelnen Wasserläufen einer verständigen Bewirtschaftung der Fischwasser nicht hinderlich im Wege stehe und daß, soweit dies der Fall, im Wege der Gesetzgebung eine andere Verteilung jener Rechte Platz greife. So darf z. B. die an den Grundbesitz geknüpfte Berechtigung der Uferanlieger (Adjacenten), die Fischerei längs dem Uferbesitz bis zur Mittellinie des Wasserlaufs auszuüben, als schädlich für die gedeihliche Entwickelung der Fischerei bezeichnet werden, weil die Fischereiberechtigungen meist auf kurze Entfernungen wechseln und infolgedessen eine rücksichtslose Ausbeutung der einzelnen Fischwasserstrecken die Regel bildet; weil ferner wegen des ständigen Wechsels der Fische flußauf- und -abwärts für niemanden eine besondere Veranlassung vorliegt, auf Vermehrung der Fischbestände, etwa im Wege der Einsetzung von Jungbrut, Bedacht zu nehmen, so daß aus diesem Grunde mit der Zeit die Entvölkerung solcher Wasserläufe schwerlich hintangehalten werden kann. Schlimmer noch als dieser Rechtszustand ist jener zu erachten, bei dem jedem Angehörigen einer Gemeinde das Recht des Fischfangs zusteht („freie und wilde Fischerei"); mindestens bedenklich aber die sog. Koppelfischerei (das gleichzeitige Bestehen mehrerer Fischereiberechtigungen an ein und derselben Wasserstrecke), weil die Anzahl dieser Berechtigungen meist von vornherein im Verhältnis zu der Größe des Fischwassers eine zu große ist, durch Erbteilung und ähnliche Rechtsvorgänge aber mit der Zeit zuweilen geradezu abenteuerliche Verhältnisse annehmen kann. Der Zustand der „freien Fischerei" ist jetzt wohl überall beseitigt, dagegen bestehen Adjacenten- und Koppelfischereirechte in einem großen Teil der deutschen und außerdeutschen Lande zum Schaden der Fischwirtschaft immer noch fort. Einzelne Provinzen, z. B. Hannover, haben durch besondere Verordnungen hier Wandel zu schaffen gesucht.

Dies gilt im besonderen auch von den sog. Kanalfischereirechten, die teils als ein Ausfluß des Adjacentenfischereirechts, teils auf Grund besonderer Rechtstitel (Privilegien, Kauf, Lehensverhältnisse) innerhalb und außerhalb Deutschlands weite Verbreitung haben und deren Schädlichkeit namentlich darin zutage tritt, daß bei knappem Wasserstand, wie meist im Sommer, die Fische und namentlich die edleren Arten derselben (Forellen, Aeschen) in die Kanäle einziehen, um hier eine leichte Beute des Kanalbesitzers zu werden, ein Verhältnis, das selbstredend auf die Bemühungen der im Hauptwasser Fischereiberechtigten, eine ordentliche Wirtschaft einzuführen, in hohem Grade lähmend einwirken muß. Es kommt hinzu, daß die Kanalfischereiberechtigten ihr Fischereirecht in rücksichtslosester Weise (durch Abschlagen des Kanalwassers) auszunützen pflegen, wobei in der Regel massenhaft auch die Jungbrut zugrunde geht. Eine Aufhebung der Kanalfischereirechte (gegen entsprechende Entschädigung) zugunsten derjenigen, welche in dem den Kanal speisenden Hauptwasser fischereiberechtigt sind, ist daher ebenso wie diejenige der übrigen Adjacentenfischereirechte anzustreben. (Vollständig verwirklicht ist diese Forderung zurzeit nur in Baden.)

Fischereigenossenschaften. In einer Anzahl Staaten hat man der bestehenden Zersplitterung der Fischwasser und insbesondere der Schädlichkeit der Adjacentenfischerei durch die gesetzliche Vorschrift zu begegnen gesucht, daß unter besonderen Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen

Nutzens) einzelne, aneinandergrenzende Fischwasserstrecken zu einem gemeinsam zu verwaltenden Fischereigebiet auch gegen den Widerspruch einzelner Beteiligten im Zwangswege durch die Staatsbehörde vereinigt werden können. Solche Vorschriften, wenn sie tatkräftige Anwendung finden, vermögen recht wohltätig zu wirken und den Nachteilen der rechtlichen Zersplitterung der Fischereiberechtigungen wirksam zu begegnen, zumal wenn die Genossenschaften zugleich die richtige Bewirtschaftung der Gewässer, also insbesondere die Sorge für gute Fischereiaufsicht, die Fernhaltung von störenden Eingriffen Dritter und sonstigen schädlichen Vorkommnissen, sowie die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände durch Anlegung von Brutanstalten und Bruteinsatz sowie durch Erhaltung bezw. durch Schaffung von Laichplätzen sich angelegen sein lassen. Auch tun die Erfahrungen in einer Anzahl gutgeleiteter Fischereigenossenschaften dar, daß solche Aufwendungen durch Erzielung höherer Pachterträgnisse und stärkerer Fangergebnisse sich alsbald bezahlt machen und daß die zuweilen vernommene Besorgnis, es seien größere Fischwasserstrecken wegen der geringeren Nachfrage nach solchen nur unter ungünstigeren Bedingungen zu verpachten, tatsächlich unbegründet ist. Im Gegenteil sind derartige größere Fischgewässer, welche in einer Hand liegen, jetzt derartig begehrt, daß ungeheure Pachte dafür gezahlt werden und daß dies geradezu zu einer Ueberpachtung geführt hat und immer noch führt, ähnlich wie in der Landwirtschaft. Dies gibt Veranlassung zu ernster Sorge, weil hierdurch nur zu leicht ungesunde Verhältnisse sich einschleichen. Die meist völlige Unfähigkeit der Fischer, ihnen bisher fremde Gewässer zu schätzen, unterstützt diese bedauerliche Erscheinung.

**2. Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Binnenfischerei.** Jedes staatliche Eingreifen in die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser und die Ausbeutung ihrer Schätze ist von dem Grundgedanken beherrscht, daß die Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes durch ein öffentliches Interesse erfordert werde und daß somit Einschränkungen der freien Verfügungsgewalt der Fischereiberechtigten einerseits und Gewährung von Schutz gegen Störungen oder Schädigungen der Fischwasser durch Dritte andererseits wohlberechtigte Maßnahmen seien, welche zu ergreifen der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet erscheine. Und zwar pflegen diesem staatlichen Ordnungsrecht in der Regel alle Fischwasser (fließende Gewässer, Seen, Teiche) unterworfen zu werden, mit Ausnahme derjenigen, von welchen aus ein Wechsel der Fische in andere fließende Gewässer ihrer Natur nach oder infolge von künstlichen Absperrvorrichtungen ausgeschlossen ist (sog. geschlossene Gewässer, zu denen übrigens einzelne Gesetzgebungen, wie die preußische, alle künstlich angelegten Fischteiche rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen). Nicht selten hat man indes im Interesse wirksamerer Kontrolle der erlassenen Polizeivorschriften einzelne derselben (namentlich soweit es sich um Schonzeiten und Mindestmaße und die Einhaltung des sog. Marktverbots handelt) auch auf die geschlossenen Gewässer für anwendbar erklärt.

a) Sorge für gute Bewirtschaftung der Fischwasser. Wo immer Fischwasser im Besitze von Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Korporationen sind, welche der Regel nach nicht durch Selbstbewirtschaftung, sondern im Wege der Verpachtung genützt werden, fordern ähnliche Erwägungen, wie sie bei der Verpachtung ländlicher Grundstücke sich geltend machen, daß die Dauer der Pachtzeit nicht zu kurz bemessen sei, damit der Pächter an einer schonlichen Bewirtschaftung, deren Früchte immer erst nach Ablauf einiger Jahre reifen, interessiert erscheine; es pflegt deshalb bestimmt zu werden, daß die Dauer der Pacht mindestens 6 Jahre (Preußen) bezw. 9 oder 12 Jahre (Baden) betragen müsse. Man erachtet als nützlich für die Erhaltung eines reichlichen Fischbestandes die Anlage sog. Laich- oder Hegeplätze, d. h. von solchen Stellen in Fischwassern, welche zur Absetzung des Laichs und zur gefahrlosen Entwickelung der Fischbrut in ihren ersten Lebensmonaten nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen besonders geeignet erscheinen; solche Laich- und Hegeplätze pflegen dann unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt zu werden, indem innerhalb ihrer Grenzen jede störende Arbeit im oder am Wasser (Räumungsarbeiten, Mähen von Schilf, Aushebung von Sand, Vornahme von Uferbauarbeiten, Landung usw.), aber auch zeitweise jede Art des Fischfangs in denselben untersagt wird. — In regulierten Wasserläufen ist die Bereithaltung von Laichplätzen häufig ausgeschlossen, und es ist dann wichtig, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Verbindung mit den rückwärts liegenden Altwassern nicht gänzlich abgeschnitten werde. Im übrigen gewinnt die Bestimmung bestimmter Wasserstrecken als Laich- oder Hegeplätze in jenen Ländern eine besondere Bedeutung, in denen die Schonzeiten nicht streng durchgeführt werden, mithin auch während der Laichzeit der Fische eine Störung derselben nicht zu vermeiden ist, und es ist deshalb

dieser Gegenstand in der preußischen Fischereigesetzgebung besonders eingehend geregelt worden, wobei neben den eigentlichen Laichschonrevieren auch sog. Fischschonreviere vorgesehen sind, d. h. solche Strecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen. Es muß aber bemerkt werden, daß sowohl aus theoretischen wie aus praktischen Kreisen immer mehr Zweifel an dem Nutzen solcher Laichschonreviere sowohl als an dem Schonen überhaupt auftreten, da es sich bei dem weiteren Eindringen in die Kenntnis der biologischen Verhältnisse des Wassers in stets wachsendem Maße herausstellt, daß die Tätigkeit des Menschen als Fischer doch sehr wenig in Betracht kommt gegenüber dem Walten der Natur. Diese läßt in günstigen Jahren sehr große Mengen von Brut entstehen und Fische aufkommen, vernichtet aber in schlechten Jahren durch sich einstellende Krankheiten eben wieder so viel. Besonders geben Ansammlungen vieler Fische zu einer Vermehrung der Fischfeinde Veranlassung, so daß es gar nicht vorteilhaft ist, an einzelnen Stellen zuviel Fische zu dulden. So hat man denn auch allmählich herausgefunden, daß die am intensivsten befischten Seen dauernd die höchsten Erträge liefern, weil durch das Wegfangen der erwachsenen Fische die Bahn frei wird für den Nachwuchs. Man legt heute deshalb auch nicht mehr so großes Gewicht auf eine Menge von Fischen in einem Gewässer, als vielmehr darauf, daß ein Gewässer pro Jahr und Hektar möglichst viel gut bezahltes Fischfleisch liefert. Das erreicht man durch Vernichtung minderwertiger Arten und Hegung wertvoller Arten, von denen man nach Bedarf Jungbrut aus anderen Gewässern, die daran Ueberfluß haben, oder aus Teichen nachsetzt. So werden Aale, Karpfen, Zander, Schleie, Maränen vielfach als einjährige oder zweijährige Setzlinge eingesetzt.

b) Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte; Verhältnis zur Industrie, Landwirtschaft und den Wasserbauarbeiten. Das Daniederliegen der Fischerei in einzelnen Wasserläufen und das Hindernis rascher Bevölkerung derselben mit Fischen ist vielfach dadurch veranlaßt, daß mit der fortschreitenden Kultur die dem Wasser innewohnenden segenspendenden Kräfte (als Triebkraft, als Mittel der Bewässerung oder Reinigung) immer intensiver in Gebrauch genommen werden und daß die daraus sich ergebende Benutzungsweise im Einzelfall oder auch die Benutzung des fließenden Wassers zur Fortführung von Haushalts-, Industrie- und anderen Abgängen die natürlichen Lebensbedingungen der Fischwelt beeinträchtigt oder auch gänzlich aufhebt. Den Widerstreit der Interessen, welcher hiernach zwischen den Bedürfnissen der Fischwirtschaft und des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebs häufig in die Erscheinung tritt, zu lösen, ist, zumal die letzteren Interessen nicht selten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung schwerer wiegen als die an die Fischerei sich knüpfenden, für die Gesetzgebung und den Verwaltungsvollzug eine besonders schwierige Aufgabe. Sie ist aber keineswegs unmöglich, sofern überhaupt nur der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß das fließende Wasser und die Gaben, die es darbietet, von niemandem in rücksichtsloser Weise zu eigenem Vorteil und mit Hintansetzung der Interessen anderer genützt werden dürfen, sofern weiter beim Vollzug des in diesem Sinne formulierten gesetzgeberischen Willens das Bestreben der Verwaltungsbehörden obwaltet, in verständiger Weise zwischen den entgegenstehenden Interessen zu vermitteln. Abgesehen von den Schädigungen, welche für die Fischereiberechtigten aus dem zeitweisen Abschlagen des Wassers in den Gewerbskanälen (zum Zweck der Räumung oder Reparatur usw.) erwachsen und im Hinblick auf welche die Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige an den Fischereiberechtigten behufs Ermöglichung sichernder Vorkehrungen ausgesprochen werden muß, kommen in vorliegender Frage in erster Reihe die mehr oder weniger starken Verunreinigungen der Wasserläufe in Betracht, welche aus industrieller und landwirtschaftlicher Tätigkeit herstammen, und es hat die neuere Fischereigesetzgebung (so in Preußen, Baden, Hessen) grundsätzlich das Verbot solcher Verunreinigungen verfügt. Doch steht diese Verordnung mehr auf dem Papier, als daß sie in Wirklichkeit überall gleichmäßig durchgeführt wird, denn es kann bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft und der Industrie die Einleitung schädlicher Abwässer gestattet werden und dieses überwiegende Interesse wird natürlich meist konstruiert. Die Anlage von Klärbecken und andere Reinigungsverfahren, welche der Industrie auferlegt worden, erweisen sich zumeist als völlig unzureichend, weil die Beurteilung dieser Fragen in der Regel von Personen vorgenommen wird, welche von den Lebensbedingungen der Fische wenig Ahnung haben. Auf diese Weise haben sich die Abwässerverhältnisse in unseren Fischgewässern recht trübe gestaltet und besonders im Westen hat eine schwere Schädigung derselben stattgefunden. Bei den mangelhaften Kenntnissen in dieser Richtung ist vorderhand eine vernünftige

Regelung der Abwässerfrage wohl auch nicht zu erwarten. Besonders schädlich wirken die Abwässer organischer Natur (Cellulose-, Zucker-, Stärkefabriken). — Schützende Vorkehrungen der Landwirtschaft bezw. dem Grundbesitz gegenüber ergeben sich aus der nachweisbaren Schädlichkeit der zeitweisen Zulassung von Wassergeflügel (Enten) in Fischwasser, namentlich zur Laichzeit, sowie aus der Verwendung des fließenden Wassers zur Flachs- und Hanfröste, in welchen beiden Beziehungen daher mehrfach Verbote erlassen worden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). Vereinzelt ist auch vorgeschrieben, daß die Fischereiberechtigten überhaupt oder zur Schonzeit zur Verhütung des Eintretens von Fischen in Wässerungsgräben und dergleichen, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen (Abschlußgitter) vorsetzen dürfen (Baden, Hessen); endlich, daß im Fall von Ueberflutungen die Eigentümer überfluteter Grundstücke, wenn sie nicht selbst in dem betreffenden Wasser fischereiberechtigt sind, keine Netze und keine anderen Vorrichtungen anbringen dürfen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren (Württemberg, Sachsen, Baden, Bayern, Hessen). Eine andere, dem Grundbesitz aufzuerlegende Beschränkung entspricht der Notwendigkeit, zum Zweck der Ausübung des Fischfangs die Ufergrundstücke zu betreten (Uferbetretungsrecht); es ist nicht überall durch Gesetz anerkannt, wohl aber finden sich mittelbare Anerkenntnisse in einzelnen Landesrechten. Ausdrücklich geregelt ist es unter anderen in Württemberg, Baden, Hessen, Bayern, in den österreichischen Kronländern, überall selbstredend mit der Maßgabe, daß der Fischereiberechtigte bezw. der Pächter für allen an den Ufergrundstücken angerichteten Schaden verhaftet bleibt.

Die Benutzung des Wassers als treibende Kraft oder zu Bewässerungszwecken und die dadurch veranlaßte Anlage von Stauwerken (Wehren) hat in sehr vielen Fällen die unerwünschte Folge, daß der Wechsel der Fische in die oberen Wasserstrecken unterbrochen und daher insbesondere das Aufsteigen der Fische zu den in diesen Teilen der Wasserläufe befindlichen Laichplätzen unmöglich gemacht ist. Diese Behinderung im Zug der Fische ist namentlich als schädlich zu erachten gegenüber den Salmonidenarten, welche ein besonders sauerstoffreiches Wasser, wie es sich im Ursprungsgebiet der Wasserläufe findet, für ihre Laichplätze lieben, und insbesondere gegenüber dem wichtigsten Vertreter dieser Fischgattung, dem Lachs, und es hat dieser Sachverhalt Veranlassung zur Anlegung sog. Fischwege (Fischpässe, Fischleitern) gegeben, mittels deren es den Fischen ermöglicht werden soll, das in dem Vorhandensein eines Wehres liegende Hindernis zu überwinden. Deshalb empfiehlt sich die Vorschrift, daß bei Neuanlage von Wasserwerken die Werkbesitzer Fischwege auf ihre Kosten herzustellen verpflichtet sind und daß bei bereits bestehenden Wasserwerksanlagen der Fischereiberechtigte auf seine Kosten Fischwege auch gegen den Widerspruch des Werkbesitzers soll anlegen dürfen (Preußen, Baden, Bayern, Hessen, in abgeschwächter Weise auch Sachsen); ferner daß innerhalb der Fischwege und einer Strecke unter- und oberhalb derselben die Fischerei nicht ausgeübt werden darf.

Zur Hintanhaltung von Zermalmungen absteigender Fische, namentlich der Aale, besteht eine Vorschrift, welche den Fischereiberechtigten die Befugnis erteilt, auf ihre Kosten an Turbinen Schutzgitter anzubringen.

Im Hinblick darauf, daß aus der Vornahme von Korrektionsarbeiten an Wasserläufen, ebenso aus den regelmäßigen Reinigungsarbeiten in Bächen und kleineren Gewässern möglicherweise Schaden der Fischerei erwachsen kann, erscheinen endlich Anweisungen an die mit der Vornahme solcher Arbeiten betrauten technischen Behörden und Stellen angemessen, daß mindestens während der Schonzeit der vorherrschenden Fischarten die betreffenden Arbeiten zu unterlassen oder auf das nötigste zu beschränken sind (wie dies in Bayern und Baden verordnet ist).

c) Vertilgung von der Fischerei schädlichen Tieren. Nicht unerheblich ist der Schaden, welcher den Fischbeständen beim Ueberhandnehmen einzelner, mehr oder weniger auf Fischnahrung angewiesener Tiere (Fischotter, Reiher, Kormorane, Eisvögel, Taucher usw.; für die im Meere lebenden Fische: Seehund, kleiner Delphin) erwachsen kann und tatsächlich in vielen Fällen erwächst. Die an den Binnengewässern vorkommenden Tiere dieser Art zählen — wie Otter, Reiher — zu den jagdbaren, und deren Abschuß bezw. deren Fang steht daher an sich nur dem Jagdberechtigten zu. Das Interesse letzterer in bezug auf Vertilgung der genannten Schädlinge geht aber keineswegs mit demjenigen der Fischereiberechtigten Hand in Hand, und es kann daher, wo die Jagdberechtigten es unterlassen, in ihren Jagdgebieten auf eine Ausrottung der Ottern, Reiher usw. Bedacht zu nehmen, ein für die Fischereiberechtigten höchst unerwünschter Zustand erwachsen, der ebenfalls das Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigt. Und

zwar wird dies am zweckmäßigsten in der Weise erreicht, daß auch dem Fischereiberechtigten das Recht eingeräumt wird, jene Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen. Mitunter wird denselben gleichzeitig die Befugnis zugesprochen, die getöteten oder gefangenen Tiere für sich zu behalten, in welchem Sinn Preußen und Baden die Sache geordnet haben, während andere Gesetzgebungen (Württemberg, Bayern, Sachsen) die Ablieferung an den Jagdherrn vorschreiben.

d) Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei. Die allgemeine Erfahrung, daß bei dem Vorhandensein von mehreren Fischereiberechtigten in einem Gewässer selbst nicht immer jenes Maß der Einsicht vorauszusetzen ist, welches auch ohne äußeren Zwang den Betrieb der Fischerei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gestaltet, daß vielmehr vielfach — unbekümmert um die Zukunft — augenblicklich günstige Verhältnisse in rücksichtsloser Weise ausgenutzt zu werden pflegen, macht eine Reihe repressiver und präventiver Schutzvorkehrungen gegen solche Raubwirtschaft nötig. Hierbei ist als leitender Gesichtspunkt aufgestellt, es sei zu verhüten, einmal daß Fische im Zustand der Laichreife und ferner daß sie in vorzeitigem, d. h. in einem solchen Alter gefangen werden, in welchem sie zu der Fortpflanzung ihrer Art noch nichts haben beitragen können und in welchem auch der Genuß- und Marktwert der Fische ein so geringer ist, daß schon aus Gründen allgemeiner Wirtschaftlichkeit ihr Fang für den verständig Rechnenden sich von selbst verbieten würde. Zum anderen, daß nicht Fangmittel angewendet werden, welche zu einer augenblicklichen Massenvertilgung großer und kleiner Fische einschließlich der Jungbrut Veranlassung geben können. Danach gliedern sich die in beiderlei Richtungen sich bewegenden Vorkehrungen und Verbote in solche, welche die Art und Beschaffenheit der zulässigen Fangweisen und Fanggeräte regeln; in solche, welche den Fang von Fischen unter einem bestimmten Maß (oder Gewicht) verbieten; endlich in solche, welche den Fischen während der Vornahme des Fortpflanzungs- (Laich-) Geschäfts Ruhe und Ungestörtheit zu sichern sich bemühen.

aa) Hinsichtlich der Fangweisen und Fanggeräte wird in den meisten Fischereigesetzen im wesentlichen übereinstimmend untersagt: Die Anwendung explodierender Stoffe (dieser auch durch das RStGB.) sowie giftiger oder solcher Stoffe, welche eine Betäubung der Fische herbeiführen; die Anwendung von Fangmitteln, welche zur Verwundung der Fische führen (dies teilweise auch aus Gründen der Humanität), wie Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln, Garnen, Harpunen, Schießwaffen, mit Ausnahme selbstredend der Angelhaken; das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zweck des Fischfangs, und zwar vorwiegend aus dem Grunde, eine nutzlose Massenvertilgung von Fischen jeden Alters bei Ausübung der Fischerei zu hindern; unter diesen Gesichtspunkt fällt auch das Verbot der Anwendung von Fackeln oder sonstiger Beleuchtungsmittel zwecks Anlockung der Fische und der Verwendung bestimmter, zu Massenfängen in besonderem Maße sich eignender Netze.

Unter dem anderen Gesichtspunkte der Verhütung des Fangs junger, unausgewachsener Fische sind die überall erlassenen Vorschriften über Maschenweite der Netze zu beurteilen. Für die Lachsfischerei z. B. ist in dem Berliner Staatsvertrage von 1885 eine Maschenweite von 6 cm, für andere Fischarten länderweise eine solche von meist 3, 2,5 oder 2 cm vorgeschrieben. Dabei sind übrigens überall Ausnahmen hinsichtlich des Fangs von Köder- oder Futterfischen sowie im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen usw. vorgesehen.

Eine in die Privatrechtssphäre einschneidende Beschränkung im Gebrauch von Netzen und sonstigen Fanggeräten ist endlich der Erwägung entsprungen, es sei zu verhindern, daß in Wasserläufen, an denen viele Fischereiberechtigte konkurrieren, ein Wegfangen aller oder der meisten Fische in den unteren Teilen dieser Fischwasser Platz greife. Und zwar nicht bloß im Hinblick darauf, daß billigerweise alle Berechtigten an dem Fischreichtum eines Fischwassers in gewissem Umfange sollen teilnehmen können, sondern und vorwiegend auch deshalb, weil das rücksichtslose Wegfangen aller Fische in den unteren Teilen der Wasserläufe fischereiwirtschaftlich verderblich überall dann wirken müsse, wenn die betreffenden Fische nur in den oberen Teilen der Gewässer erfolgreich laichen können. Auf diese Erwägungen ist beispielsweise das in dem Berliner Lachsfischereivertrag statuierte Verbot der Verwendung der großen Zeegens zu bestimmten Jahreszeiten und des völligen Absperrens der Wasserläufe durch Netze, ferner die ähnlichen Vorschriften in einer Anzahl Landesfischereigesetze (Preußen, Baden usw.) zurückzuführen.

bb) Festsetzung von Mindestmaßen. Die Verhütung des Fanges unausgewachsener, im Jugendzustand befindlicher Fische läßt sich durch die Vorschriften über Maschenweite der Netze

nicht in ausreichender Weise sichern; denn überall, wo im Hinblick auf das gleichzeitige Vorkommen größerer und kleinerer Fischarten Netze verschiedener Maschenweite für die Ausübung der Fischerei zugelassen sind, ist nicht zu vermeiden, daß in die engmaschigen, zum Fang kleiner Fischarten bestimmten Netze zufällig auch Jungfische größerer Fischarten gelangen und eine Beute des Fischers werden. Da aber der Fang unausgewachsener Fische vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus zu verwerfen ist, so geht ganz allgemein in allen Fischereigesetzgebungen neben dem Gebot einer bestimmten Maschenweite der Netze ein gleichzeitiges Verbot des Fangs von Fischen unter einer bestimmten Größe einher, wenn schon länderweise diese Mindestmaße (Brittelmaße in Bayern) eine große Mannigfaltigkeit der Regelung zeigen, sowohl was die Fischarten anlangt, denen der Schutz eines Mindestmaßes zuteil geworden ist, als die Festsetzung des letzteren selber. Auch darin zeigt sich ein Unterschied, daß in einzelnen Ländern diese Maßfestsetzungen provinziell (Preußen), in anderen zentral für das ganze Staatsgebiet (Sachsen, Baden), in anderen teils zentral, teils provinziell (Bayern) getroffen worden sind. Nirgends sind — wie dies überhaupt hinsichtlich der in diesem Abschnitt besprochenen Einzelbeschränkungen der Fischereiausübung regelmäßiger Grundsatz ist, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung der Maschenweite der Netze sowie der noch zu besprechenden Schonzeiten — die Mindestmaße durch Gesetz selbst bestimmt, überall ist vielmehr der eine freiere Bewegung und jeweilige rasche Anpassung an örtliche Verhältnisse ermöglichende Weg der Regelung durch Verordnung gewählt; dabei gibt die neuere Verwaltungspraxis dem Messen der Fische von der Schnauze bis zu den Schwanzenden der früher allgemein üblichen (vom Auge des Fisches bis zu der Schwanzwurzel) den Vorzug. — Die Mindestmaße schwanken je nach der Fischart, für die sie eingeführt sind, von 50 cm beim Lachs bis 20 cm bei den Forellen- und Koregonenarten und gehen für einzelne Fischarten (Barsche, Plötzen) selbst noch unter letzteres Maß, nämlich bis auf 12—15 cm. Von den hauptsächlich vorkommenden Fischarten genießen die wertvollsten und wichtigsten (Salmoniden, Koregonen, hechtartige Fische, Karpfen, Schleien, Barben, Aale, Brachsen, ferner der Krebs) wohl überall den Schutz durch ein Mindestmaß; bei den minder wertvollen (wie Nasen, Rapfen oder Schied, Döbel, Quappe, Rotaugen usw.) trifft dies nicht zu, und hier zeigt sich daher auch von Land zu Land die größte Mannigfaltigkeit der Regelung.

An die Einführung von Mindestmaßen pflegt ziemlich allgemein die Vorschrift geknüpft zu werden, daß untermäßige Fische, welche zufällig in die Hand des Fischers geraten, dem Wasser wieder übergeben werden müssen, und weiter, daß solche Fische nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen; auch wo an sich die fischereigesetzlichen Beschränkungen auf die geschlossenen Gewässer ohne Anwendung bleiben, werden die letzteren doch regelmäßig dem letzteren Verbot ebenfalls unterworfen. Ausnahmen von dem Gebot der Einhaltung der Mindestmaßvorschriften pflegen zugelassen zu werden: wenn es sich um die Verwendung untermäßiger Fische zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu gemeinnützigen Versuchen handelt, wenn die Förderung von Fischzuchtzwecken in Frage steht, z. B. die Besetzung von anderen Fischwassern mit Setzlingen oder die Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten usw. Auch wird der Fang und die Verwertung eines gewissen Prozentsatzes von untermäßigen Fischen gestattet, wenn deren Fang nicht zu vermeiden ist und es unmöglich ist, dieselben aus dem ganzen großen Fange, ohne diesen selbst zu schädigen, herauszusuchen, so bei dem Fang des Uecklei, aus dessen Schuppenglanz die künstlichen Perlen hergestellt werden.

cc) Festsetzung von Schonzeiten. In dem System beschränkender Fischereivorschriften nehmen diejenigen, welche an das Laichgeschäft der Fische anknüpfen und verordnen, daß während der Dauer derselben die Fischerei gänzlich oder zeitweise zu ruhen habe, damit die Absetzung des Laichs ungestört vor sich gehe und eine Schädigung oder Zerstörung des Laichs selber vermieden werde, eine besonders wichtige Stelle ein, wie denn schon in den ältesten Fischereiordnungen, so mannigfaltig auch dieselben im übrigen gestaltet sein mochten, das Gebot zeitweiser Einstellung der Fischerei (Frühjahrs-, Spätjahrsbann) nirgends fehlt. Dabei haben sich neuerdings zwei grundsätzlich verschiedene Schonzeitsysteme ausgebildet, das absolute, welches im Grundsatz die gänzliche Einstellung der Fischerei zu gewissen Jahreszeiten (allerdings mit einschränkenden Ausnahmen) verordnet, und das Individual-, auch relative oder natürliche Schonzeitsystem, das die Schonzeiten nicht generell für eine Vielheit von Fischarten, sondern individuell für die einzelnen Fischarten unter Beachtung ihrer natürlichen Laichzeit festsetzt, so daß für die in dieser Zeit nicht laichenden Fische von Be-

schränkungen des Fischfangs abgesehen werden kann. Wieder in anderen Ländern ist das Schonzeitsystem ein aus diesen beiden Systemen gemischtes, indem für die Frühjahrslaicher die Schonzeit absolut, für die Winterlaicher individuell gestaltet wurde (Frankreich). Daneben ist — unabhängig von den Laichzeiten der Fische — eine sog. Wochenschonzeit ausgebildet worden, d. h. eine Sperre der Fischerei in einem Teil der Woche (gewöhnlich von Samstag abend bis Sonntag abend), deren tieferliegender Grund weniger in der Ermöglichung einer ungestörten Vornahme des Laichgeschäfts als in dem Bestreben zu suchen ist, den freien Zug der Fische von unten nach oben zu ermöglichen, teils um denselben die Wanderung nach den Laichplätzen zu ermöglichen, teils und vorwiegend, um den verschiedenen an einem Flußlauf Fischereiberechtigten einen gewissen gleichmäßigen Anteil an der Fischausbeute zu sichern. In Deutschland hat sich das System der Wochenschonzeit vorwiegend in Preußen und den angrenzenden Staaten entwickelt. Den süddeutschen Staaten ist sie, soweit nicht die durch den Berliner Lachsfischereivertrag geregelte Lachsfischerei in Frage kommt, fremd. Hinsichtlich der näheren Einrichtung und Würdigung der oben erwähnten beiderlei Arten von Schonzeitfestsetzungen ist zu bemerken:

*a*) Die absolute Gestaltung der Schonzeiten, d. h. das unbedingte Verbot jeder Art von Fischerei während gewisser Zeiten des Jahres (Frühjahrs- und Herbstschonzeit) wäre vom Gesichtspunkte der laichenden Fische aus betrachtet an sich die vollkommenste Regelung, wenn eine richtige Begrenzung der Schonzeiten, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, und die folgerichtige Durchführung derselben überhaupt möglich wäre. Die letztere stößt indes auf Schwierigkeiten, weil das ausnahmslose Ruhen aller Fischerei die Berufsfischer für einen Teil des Jahres außer Nahrung setzt und deshalb ohne Hintansetzung der Erwerbsinteressen dieser Bevölkerungsklasse nicht eingehalten werden kann. Die richtige Begrenzung der Schonzeiten aber erweist sich um deswillen schwierig, weil die Laichzeiten der verschiedenen Fischarten eines und desselben Gewässers nicht zeitlich zusammenfallen, sondern auf verschiedene Monate des Jahres sich verteilen, weil auch in den einzelnen Jahren die Fische nicht immer zu derselben Zeit laichen und weil deshalb nur zwei Möglichkeiten übrig bleiben, deren keine ganz befriedigt: nämlich entweder, um alle wichtigen Fischarten in die Schonung einzubeziehen, die Schonzeit auf einen sehr langen Zeitraum (z. B. für die Frühjahrs- und Sommerlaicher von März bis Ende Juli) zu erstrecken oder, wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Berufsfischer unterbleiben und eine sogenannte mittlere Zeit als Schonzeit bestimmt werden muß, auf den Schutz einzelner wichtiger Fischarten Verzicht zu leisten. Selbst bei Einführung einer mittleren (abgekürzten) Jahresschonzeit finden sich übrigens die Berufsfischer schwer benachteiligt, und es hat daher dieser Umstand, wie oben schon aufgeführt wurde, dazu geführt, das absolute Fangverbot wenigstens hinsichtlich der Frühjahrsschonzeit nur bedingt durchzuführen — also auch innerhalb der geordneten Schonzeit an bestimmten Tagen der Woche (gewöhnlich an drei Tagen) den Fischfang zu gestatten und weitere Ausnahmen von dem Fangverbote hinsichtlich solcher Fischarten einzuräumen, welche (wie Maifische, Neunaugen, Störe usw.) in größeren Zügen plötzlich erscheinen und ebenso rasch zu verschwinden pflegen.

Das vorerwähnte Schonzeitsystem besteht dermalen in Preußen, Hessen und in den mit Preußen durch Fischereikonventionen verbundenen mittel- und norddeutschen Staaten und zwar meist in der Weise, daß die einzelnen Gewässer je nach dem vorwiegenden Vorkommen dieser oder jener, im Herbst oder im Frühjahr (Sommer) laichenden Fischarten in solche entweder mit Frühjahrsschonzeit oder mit Herbstschonzeit eingeteilt werden; wo beide Arten von Fischen in einem und demselben Gewässer vertreten sind, wird daher für eine derselben auf einen Schutz durch Schonzeitfestsetzungen von vornherein Verzicht geleistet. Der hierin liegende Nachteil wird weiter dadurch verschärft, daß die zur Laichzeit aufwärts ziehenden Salmonidenarten (Forellen, Aeschen), solange sie noch in den lediglich der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern sich befinden, anstandslos weggefangen werden können.

Abgeschwächt werden die gegen diese Art der Gestaltung der Schonzeitvorschriften zu erhebenden Bedenken durch die Ermöglichung der Einrichtung von Laich- und Fischschonrevieren, und letzteren wird daher in dem Geltungsgebiete des Systems besondere Beachtung geschenkt; ferner dadurch, daß in den Ausführungsvorschriften (wie durchweg in den preußischen Provinzialverordnungen) die Möglichkeit einer Verschärfung der Schonzeitnormen vorgesehen ist. Namentlich ist für die Winterschonzeit, mit welcher die vorwiegend Salmoniden beherbergenden Gewässer belegt werden, die allgemeine Freigabe des Fischfangs an ein-

zelnen Tagen der Woche, wie in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern, überhaupt nicht eingeräumt, sondern die Fischerei während der Schonzeit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig und nur unter der Bedingung, daß die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen usw.) zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gesichert ist. —

β) Das Individualschonzeitsystem, in Süddeutschland, in Sachsen und in der Schweiz in Geltung, äußert sich darin, daß innerhalb der geordneten Schonzeiten jede Art des Fischfangs (also auch mit der Angel) auf die der Schonzeit unterworfene Fischart unbedingt untersagt ist und daß, wenn Fische der betreffenden Art zufällig gefangen werden, sie dem Wasser wieder zu übergeben sind; weiterhin darin, daß auf alle nicht einer Schonzeit unterworfenen Fischarten (minderwertigere Fische) der Fischfang das ganze Jahr hindurch stattfinden kann. Ausnahmen von dem Fangverbote pflegen nur insoweit zugelassen zu werden, als der Fang den Zwecken der künstlichen Fischzucht (behufs Gewinnung von Eiern für Brutanstalten) oder zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche unternommen wird oder wenn es sich um Beseitigung von Fischarten handelt, die für ein bestimmtes Gewässer (z. B. Hechte in Forellenbächen) unerwünscht sind, oder wenn (wie hinsichtlich der Fischerei in großen Seen der Fall sein kann) auf gewisse Fischarten überhaupt nur zur Laichzeit ein Fischfang möglich ist. Dabei dehnen einzelne Fischereiordnungen, in folgerichtiger Durchführung des Systems, das Fangverbot während der Schonzeit selbst auf geschlossene Gewässer aus.

Als Vorzüge dieses Individualschonzeitsystems sind zu bezeichnen, daß jeder überhaupt geschützten Fischart ein während der Dauer der Laichzeit ununterbrochen wirksamer Schutz tatsächlich gesichert ist und daß die Fischer in dem Fang der minderwertigen Fische jahrein jahraus unbehindert sind. Als einen Mangel desselben kann man ansehen, daß bei dem Fang auf nicht geschützte Fischarten auch geschützte in die Netze gehen können, und daß dem Fischer angesonnen wird, dieselben wieder in Freiheit zu setzen, sowie daß je nach der Beschaffenheit der Fischwasser und der Art der im Gebrauche befindlichen Netze beim an sich erlaubten Fischfang die Möglichkeit von Beschädigungen des abgesetzten Laichs nicht ausgeschlossen ist.

Auch darin liegt ein besonderer Vorzug des Individualschonzeitsystems, daß es eine strenge Durchführung des Marktverbots ermöglicht. Denn während in den Ländern des absoluten Schonzeitsystems ein Marktverbot, d. h. das Verbot, gewisse Fische in den Verkehr zu bringen (feilzuhalten, zu veräußern, in Wirtschaften zu verabreichen) regelmäßig nur betreffs der untermäßigen Fische erlassen ist, erstreckt sich dieses Marktverbot im Bereiche des Individualschonzeitsystems auch auf die Schonfische während der ganzen Dauer der Schonzeiten, gleichviel wann, wo und von wem die betreffenden Fische gefangen worden sind, insbesondere also gleichviel, ob die Fische aus dem Inlande oder aus dem Auslande stammen und ob ihr Fang vor oder während der Schonzeit stattgefunden hat. Auch da, wo an sich die geschlossenen Gewässer den Schonzeitvorschriften nicht unterworfen sind, finden doch die Bestimmungen über das Marktverbot auch betreffs der aus solchen Gewässern stammenden Fische Anwendung. Ausnahmen von dem Marktverbot werden meist nicht zugelassen und wenn doch, in der Regel nur unter besonderen Kontrollmaßregeln (Plombierungszwang). Durch diese absolute Gestaltung des Marktverbots und die durch dasselbe geschaffene Unmöglichkeit, Schonfische während der Schonzeit im Lande zu veräußern, ist der Versuchung zur Uebertretung von Schonzeitvorschriften ein denkbar starker Riegel vorgeschoben und damit eben die strenge Einhaltung der ersteren in vollkommenster Weise gesichert.

γ) Schonvorschriften für Krebse und Perlmuscheln insbesondere. Die besonderen Fortpflanzungsverhältnisse dieser Wassertiere erheischen eine in einzelnen Beziehungen abweichende Festsetzung der Schonvorschriften; und zwar wird, was die Krebse anlangt, entweder eine lange, in der Regel vom 1./IX. bis 31./V. sich erstreckende Schonzeit bestimmt, oder es wird der Fang weiblicher Krebse überhaupt oder doch der Mutterkrebse mit Eiern verboten; auch finden sich daneben Mindestmaße (10 cm) oder das Verbot des Fanges der Krebse, welche ein bestimmtes Mindestgewicht nicht erreicht haben. — Die Perlenfischerei, d. h. die Hegung der Perlmuscheln zum Zweck der Gewinnung von Perlen findet sich nur vereinzelt in Deutschland (in Bayern, Sachsen, in der preußischen Provinz Hannover, in Baden). Die bestehenden Perlfischereiordnungen schreiben in der Regel vor, daß auf ein und derselben Strecke eines Perlmuscheln enthaltenden Gewässers immer nur innerhalb längerer Zwischenräume (5 oder 6 Jahre) eine Entnahme von Muscheln stattfinden darf und daß während der Brutzeit (Juli, August) diese Entnahme überhaupt unstatthaft ist;

daß die Oeffnung der Muscheln unter Anwendung gewisser Vorsicht (Verwendung von besonderen Zwingen, Perlenschlüsseln) zu geschehen hat und daß die geöffneten Muscheln, sofern die Tiere noch lebend sind, nach der Untersuchung dem Wasser sofort wieder zu übergeben sind. — Der Ertrag der Perlenfischerei ist, da immer nur in einer kleinen Anzahl Muscheln brauchbare Perlen sich entwickeln, selbstredend ein unsicherer und von Jahr zu Jahr sehr schwankender; im Hinblick auf die langen Umtriebszeiten, innerhalb deren eine einmalige Nutzung in derselben Wasserstrecke zugelassen ist, und die besondere Hege, welche die Perlenmuschel erfordert, ist die Ausnutzung dieser Art von Fischerei meist landesherrliches Regal.

e) Polizeilicher Fischereischutz. Zur wirksamen Durchführung der polizeilichen Vorschriften über erlaubte oder unerlaubte Fanggeräte und Fangarten, über Mindestmaße und Schonzeiten sind Strafvorschriften nötig, welche in Deutschland teils durch das Reichsstrafgesetzbuch, teils durch die Landesgesetzgebung erlassen sind; dabei ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, verbotswidrig gefangene und feilgehaltene Fische, ebenso verwendete unerlaubte Fanggeräte zur Einziehung zu bringen. Um die strafrechtliche Verfolgung von Verfehlungen in bezug auf Verwendung verbotswidriger Netze und Geräte zu sichern, wird dabei vielfach vorgeschrieben, daß ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegende Fahrzeuge und Geräte mit Kennzeichen versehen sein müssen, durch welche die Person des Fischers ermittelt werden kann. Um der Fischwilderei Unberechtigter vorzubeugen, findet sich mehrfach die Bestimmung, daß auf Fahrzeugen jeder Art nur die zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten und daß überhaupt außerhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur die an diesem Wasser Fischereiberechtigten Fischereigeräte mit sich führen dürfen. Endlich wird fast überall von den die Fischerei Ausübenden die Lösung von Ausweis-(Erlaubnis-)scheinen (Fischerkarten) verlangt, sei es, daß der Fischereiberechtigte selber diese Ausweisscheine auszustellen hat oder dieser Schein von der Staatspolizei- oder Ortspolizeibehörde erwirkt werden muß, wobei in letzterem Fall auch die Möglichkeit der Versagung des Scheins unzuverlässigen Personen gegenüber gegeben ist. — Mit der Ueberwachung des Vollzugs der Fischereivorschriften werden teils besondere Beamte (Fischereiaufseher) betraut und dabei wohl auch Gemeinden und Genossenschaften die Einstellung von solchen Aufsehern geradezu vorgeschrieben, oder es ist dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitspersonal die Entdeckung und Anzeige von Verfehlungen als besondere Amtspflicht auferlegt.

**3. Das geltende Binnenfischereirecht.** Ueber die bis zur neueren Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Binnenfischerei wird auf die vorige Auflage dieses Handwörterbuches verwiesen. Zurzeit befinden wir uns in einem Stadium, welches einen Umschwung in der Regelung der Binnenfischerei nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Staaten einleitet, und eine ganze Reihe von Staaten haben soeben ihr Fischereigesetz neu gestaltet (Bayern, Holland) oder gehen damit um (Preußen, Sachsen, Dänemark usw.), so daß es keinen Zweck hat, hier zurzeit näher darauf einzugehen. Diese Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen ist durch zwei Umstände veranlaßt worden, erstens durch die Anerkennung der Bedeutung der Fischerei und zweitens durch die Erfahrung, daß die heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr genügen, vielmehr einer rationellen Bewirtschaftung unserer Gewässer zum Teil direkt entgegenstehen. Eine Bewirtschaftung unserer Gewässer ist nur dann möglich, wenn wir freie Hand haben, uns in unseren Maßnahmen dem nicht unveränderlichen Charakter unserer Fischgewässer anzupassen und auch in der Lage sind, die Früchte unserer Wirtschaft zu ernten. Es müßte daher ein guter Teil der beschränkenden Bestimmungen über das Mindestmaß, die Laichschonreviere und die Schonzeit fallen, wenigstens für die Gewässer, welche von einer Person bewirtschaftet werden, während für die von mehreren Berechtigten befischten Gewässer natürlich eine schärfere Kontrolle beizubehalten wäre. Weiter soll, wenigstens in dem vorgeschlagenen preussischen neuen Fischereigesetz versucht werden, den Begriff „geschlossenes Gewässer“ auch auf solche Gewässer auszudehnen, welche nur geringe Verbindung mit anderen öffentlichen Gewässern haben. Es liegt auf der Hand, daß nur dann ein Berechtigter Aussetzungen von Fischen in größerem Umfange vornehmen wird, wenn er in der Lage ist, durch Absperrung seiner Gewässer auch die Früchte seiner Aussetzungen zu ernten. Allerdings werden auch schon jetzt Ausnahmen von den zurzeit geltenden Bestimmungen über das Absperren von Gewässern gemacht, aber diese Ausnahmen sind noch zu selten und stoßen bei manchen Behörden auf zu großen Widerstand.

Bisher hat man die Fischerei im allgemeinen nicht sonderlich hoch für die Nationalökonomie eingeschätzt, insonderheit ist von seiten der Industrieen und Betriebe, welche

schädliche Abwässer liefern und die öffentlichen Gewässer als ihre natürlichen Kloaken in Anspruch nehmen möchten, der Versuch gemacht, den Wert der Binnenfischerei, d. h. den Bruttoertrag möglichst niedrig hinzustellen, nämlich auf 5–8 Mill. M. zu berechnen, während von fischereilicher Seite der Bruttoertrag pro Jahr auf 80—90 Mill. M. angegeben wird. Eine sichere Aufstellung dieses Wertes ist bisher noch nicht möglich gewesen, aber aus den kolossalen Steigerungen der Pachte und den allmählich bekannt werdenden hohen Erträgen mancher Gewässer hat man wohl doch allmählich den Schluß gezogen, daß die Binnenfischerei einen ganz beachtenswerten Faktor in der gesamten Nationalökonomie darstellt, um so mehr, als das Wasser als Quelle einer guten und wohlschmeckenden Fleischnahrung bei der Zunahme unserer Bevölkerung nicht entbehrt werden kann. Es hat sich daher beinahe in allen Staaten das Bedürfnis gezeigt, die Regelung der Binnenfischerei von neuem vorzunehmen und vor allen Dingen auch für eine Förderung derselben durch Forschungen im Interesse der Praxis zu sorgen.

Andererseits hat sich die Unmöglichkeit herausgestellt, die Fischerei in der Weise, wie sie früher betrieben worden ist, in allem Umfang aufrecht zu erhalten. Die Fischgewässer haben seit einiger Zeit mannigfache Veränderungen erlitten und erleiden sie noch. Nicht nur, daß die Natur selbst, wenn ihr nicht entgegengetreten wird, häufig in sehr schädlicher Weise die Fischgewässer durch zu starke Verkrautung, Ueberwachsen durch Bülten usw. beeinflußt und daß die Industrie durch ihre Abwässer Schäden verursacht, sondern auch die Landwirtschaft (Senkung des Wasserspiegels von Seen) und die Schifffahrt (Umwandlung der Flüsse durch Geradlegung, Buhnenbau und Baggerung in Schifffahrtsstraßen) greifen ungeheuer störend in die Fischerei ein, und heutzutage kommt noch die Errichtung von Talsperren dazu. Alle diese Umstände machen eine Neuregelung der Fischerei nötig und der Staat bringt in den regulierten Strömen, um sich den Entschädigungsansprüchen der dortigen Fischereiberechtigten zu entziehen, durch Aufkauf der in Frage kommenden Fischereien, immer mehr Fischgewässer in seine Hand, gewinnt dadurch selbst immer größeres Interesse an der Fischerei, wendet also auch aus diesem Grunde der Fischerei immer größere Sorgfalt zu. Die einzelnen Staaten gehen also allmählich dazu über, ihren Gesetzen eine Form zu geben, welche mehr der richtigen und rentablen Wirtschaft angepaßt werden, im Gegensatz zu früher, wo die Hauptrücksicht auf die sog. „Edelfische“ und die theoretischen Interessen genommen wurde.

Um größere Mittel zur Hebung der Fischerei und Fischzucht flüssig zu machen, werden allmählich auch Fischerkarten eingeführt, nach Art der Jagdscheine (Oesterreich, Bayern), welche jede die Fischerei oder Angelei ausübende Person bei sich führen muß und für welche eine bestimmte Gebühr zu bezahlen ist (Berufsfischer z. T. davon befreit). Aehnliche Karten (Erlaubnisscheine, Willzettel) sind schon seit lange bei den Fischern in den größeren Küstengewässern des fiskalischen Besitzes in Gebrauch, doch haben sie hier keine bestimmte Taxe, sondern bedeuten nur eine gewisse Anerkennungsgebühr für die Erlaubnis, mit den im Willzettel genannten Geräten zu fischen.

**4. Fischereiverträge im Gebiet der Binnenfischerei.** Während im Gegensatz zu früher, wo die Fischereiordnungen meist örtlich für einzelne Wasserläufe erlassen wurden, heutzutage die Fischerei und die Art ihrer Ausübung durch Landesgesetze geregelt wird, kommt doch als eine nicht unwichtige Quelle des neuzeitlichen Fischereirechts auch der Abschluß von Fischereiverträgen von Staat zu Staat in Betracht. Das Bedürfnis nach einer solchen, wenigstens in gewissen Hauptpunkten gemeinsamen Ordnung der Fischereiverhältnisse durch internationale Verträge ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß an demselben Flußgebiete häufig mehrere Staatsgebiete beteiligt sind, sowie auf die Betrachtung, daß eine Verschiedenheit der Schutz- und Schonvorschriften und der den Fischern auferlegten Beschränkungen, namentlich in den Grenzgebieten, unliebsam empfunden werden und die Handhabung und Durchführung der Landesvorschriften erheblich erschweren müßten. So erklären sich die zahlreichen Fischereiübereinkünfte, welche Preußen mit seinen Nachbarstaaten (mit Oldenburg, den thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg, beiden Mecklenburg, den sächsischen Fürstentümern und Luxemburg, abgeschlossen in den Jahren 1877, 1878, 1880, 1881 und 1892) vereinbart hat, und ebenso die zum Teil in frühere Jahrzehnte zurückreichenden Verträge zwischen den oberrheinischen Staaten (Baden und Elsaß-Lothringen) mit der Schweiz (letztmals erneuert zu Luzern am 18./V. 1887); dieses letztere Land steht ferner in Vertragsbeziehungen mit Frankreich und Italien und ebenso hat Oesterreich und Italien hinsichtlich einzelner Grenzgewässer über gewisse gemeinsame Vorschriften sich vereinbart. Diese Vorgänge sind deshalb besonders beachtenswert, weil auf diesem Wege

allmählich eine Anpassung und Annäherung der Fischereivorschriften in wichtigen Punkten zwischen den einzelnen Staaten sich vollzieht und weil dadurch verhütet wird, daß die Anstrengungen, welche man in einem Lande zur Wiederbevölkerung der Wasserläufe mit Fischen macht, durch den Mangel entsprechender Schutzvorschriften für dasselbe Gewässer im Nachbarland vereitelt werden. So ist nunmehr für einen großen Teil von Nord- und Mitteldeutschland in der Fischereigesetzgebung, soweit sie in polizeilichen Schutz- und Schonvorschriften sich äußert, Uebereinstimmung erzielt, und das gleiche gilt für Süddeutschland und die Schweiz; denn wenn auch in die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge Bayern und Württemberg nicht einbezogen sind, so ist doch durch sonstige Verständigung eine tatsächliche Einheit des Fischereirechts in diesem Gebiet in wesentlichen Beziehungen herbeigeführt.

Lachsfischereivertrag. In ganz besonderem Maße ist das Bedürfnis einer internationalen Verständigung rege geworden in Ansehung der sogenannten Wanderfische, welche — im Meere lebend — zur Zeit der Laichreife und auch schon einige Zeit früher in die Ströme einziehen, um in den Ursprungsgebieten derselben ihrem Laichgeschäft obzuliegen. Als vornehmster Repräsentant dieser Wanderfische ist der Lachs, Salm (Salmo salar L.) zu erwähnen, welcher in früheren Jahrhunderten in nahezu allen deutschen, in die Nord- und Ostsee einmündenden Strömen Gegenstand reichsten Fangs gewesen ist, allmählich aber, als Folge des Mangels hinreichender Schonung auf den Laichplätzen, und wohl auch aus unbekannten Gründen seltener geworden, ja einzelnen Strömen völlig abhanden gekommen war.

Diesen Wahrnehmungen verdankt der nach langen Vorverhandlungen abgeschlossene Berliner Staatsvertrag v. 30./VI. 1885 betr. die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheines seine Entstehung, in dem als leitender Gedanke festgehalten ist, es sei den Einschränkungen, welchen die Lachs-(Maifisch-)Fischerei im ganzen Rheinstromgebiet zu unterwerfen ist, eine solche Gestalt zu geben, daß nicht nur die Vermehrung dieser Fische im Rhein eine tunliche Förderung erfährt, sondern auch, daß den deutschen und schweizerischen Fischereien ein verhältnismäßiger Anteil an der Lachsausbeute gesichert bleibe. Der ersteren Absicht soll vornehmlich durch die Festsetzung einer Schonzeit in der Zeit v. 15./X. bis 31./XII. Rechnung getragen werden, in welcher Zeit auf Lachse nur mit ausdrücklicher amtlicher Erlaubnis und nur bei Verwendung der Laichstoffe der gefangenen Lachse zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gefischt werden darf; der zweiten Absicht dient wesentlich die Einführung einer Wochenschonzeit (Verbot der Lachsfischerei von Samstag abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr), ferner das Verbot des gänzlichen Absperrens der Flußläufe mittels ständiger oder am Ufer festverankerter Fischereieinrichtungen und das Verbot der vielgenannten Zeegensfischerei in der Zeit v. 16./VIII. bis 15./X. auf niederländischem und in der Zeit v. 27./VIII. bis 26./X. einschließlich auf deutschem und schweizerischem Gebiete.

Bodenseefischerei. Wegen gleichmäßiger Handhabung der Fischerei im Bodensee bestehen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten, auf Grund deren in den einzelnen beteiligten Staaten gleichmäßige Vorschriften über Fischereischutz getroffen worden sind (d. d. Bregenz den 5./VII. 1893 und Konstanz den 3./VII. 1897).

**5. Die Pflege der Binnenfischerei.** **a) Die Aufgabe des Staates.** Die Aufgabe des Staats gegenüber der Binnenfischerei ist wesentlich eine gesetzgeberisch-ordnende, und man kann sagen, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem Zweig des Wirtschaftslebens gerecht geworden ist, wenn er denjenigen Forderungen, welche vom Gesichtspunkt einer verständigen, die Nachhaltigkeit des Betriebs verbürgenden Fischereiwirtschaft aus zu stellen sind, in der gesetzlichen Gestaltung des Fischereiwesens nachkommt. Ueber diesen Aufgabekreis ist aber der Staat in neuerer Zeit in angemessener Würdigung der Bedeutung der Wiederbevölkerung der heimischen Gewässer mit wertvollen Fischen, meist hinausgeschritten, indem er der Fischerei auch in anderer Weise seine fördernde Hand reichte, sei es durch Gewährung von Geldmitteln zur wirksamen Unterstützung der zutage tretenden Fischereibestrebungen, sei es durch sonstige Veranstaltungen und Anordnungen, von welchen eine günstige Rückwirkung auf die Fischereiverhältnisse erwartet werden konnte. Und zwar pflegen die öffentlichen Mittel in der Regel den die Hebung der Fischerei erstrebenden Fischereivereinen zugewendet zu werden, oder sie dienen dazu, Veranstaltungen bestimmter Art, welche einen einmaligen größeren Aufwand verursachen, wie die Anlage von Fischwegen, die Veranstaltung großer Ausstellungen, zur Ausführung zu bringen; auch darin kann sich die Staatsfürsorge betätigen, daß für eine ausreichende Fischereiaufsicht von Staatswegen gesorgt und die Kosten dieser Aufsicht auf die Staatskasse übernommen werden oder daß besondere Fonds ausgesetzt werden, aus welchen für die Anzeige von Fischereifreveln und Fischereiübertreibungen Prämien zur Verteilung gelangen. Wichtig ferner sind Vergünstigungen, welche die Staatsgewalt auf dem Gebiet des Versandes von Fischen (durch Einführung mäßiger Bahntarife, Vorsorge für schnelle Beförderung) sowie des Versandes der Fischbrut und des Fischlaichs einzuräumen in der

Lage ist, deren sich auch, besonders in letzterer Beziehung, die Fischereiinteressenten in den verschiedensten Ländern tatsächlich erfreuen. Nicht in letzter Linie endlich kann sich diese Staatsfürsorge heilsam erweisen durch Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Fischzucht und der Erforschung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische in den wilden Gewässern. So hat der Staat in der Regel diejenigen mehr oder weniger kleinen Anstalten, die biologischen Stationen, welche sich neben theoretisch-wissenschaftlichen Studien auch die Förderung der Kenntnis der fischereibiologischen Verhältnisse im Wasser zur Aufgabe gemacht hatten, unterstützt, ist aber in letzter Zeit doch dazu übergegangen, selbst Institute ins Leben zu rufen, welche direkt mit Hilfe der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen (Zoologie, Botanik, Chemie) für die praktische Fischerei arbeiten sollen. So besteht in München eine „biologische Versuchstation" an der tierärztlichen Hochschule und in Friedrichshagen am Müggelsee (bei Berlin) ist ein dem Ministerium für Landwirtschaft direkt unterstelltes „Institut für Binnenfischerei" errichtet, welches neben der Forschung auch dem fischereilichen Unterrichte dient, indem daselbst Fischereikurse für höhere Wasserbaubeamte, Oberfischmeister, Fischmeister und praktische Fischer abgehalten werden. Es ist das das erste selbständige Fischereiinstitut für Binnenfischerei überhaupt, welches wohl bald Nachahmung in anderen Ländern finden wird.

**b) Fischereivereine.** Wie auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Gewerbetätigkeit der Zusammenschluß der Berufsbeteiligten zu Vereinen oder vereinsartigen Bildungen behufs gemeinsamer Förderung der Berufsinteressen von größter Bedeutung geworden ist, so ist in den letzten Jahrzehnten auch in Fischereikreisen die Wichtigkeit einer den gemeinsamen Interessen dienenden Vereinsorganisation immer mehr gewürdigt worden, und es hat diese Erkenntnis in den meisten Staaten das Entstehen von örtlichen oder Landesvereinen, den Zusammenschluß von Landesvereinen zu größeren Verbänden und — wie in Deutschland der Fall — die zentrale Zusammenfassung aller partikularen Landesvereinsbestrebungen in einen großen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Verein zur Folge gehabt. Der letztere, der deutsche Fischereiverein, von dem sich vor einer Reihe von Jahren eine besondere Sektion zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei als selbständiger deutscher Seefischereiverein abgezweigt hat, genießt aus Reichsmitteln eine Dotation von 80000 M. und sucht seine Aufgabe: allen auf Förderung der Binnenfischerei gerichteten Bemühungen fördernd, ratend und unterstützend zur Seite zu stehen, durch Herausgabe einer „Zeitschrift für Fischerei", durch Einberufung von allgemeinen Konferenzen und „Fischereitagen", durch Veranstaltung großer Ausstellungen, vor allem aber durch Hebung der künstlichen Fischzucht nachzukommen, und mancher Fortschritt, der im letzten Jahrzehnt in Deutschland auf fischereiwirtschaftlichem Gebiet zu verzeichnen ist, darf dem Eingreifen dieses Vereins zugeschrieben werden. Neben diesem allgemeinen Verein haben aber in den letzten Jahrzehnten auch die provinziellen Vereine eine immer größere Ausbildung erfahren. Nicht nur haben fast alle Provinzen jetzt mehr oder weniger florierende Fischereivereine, sondern auch manche Regierungsbezirke haben noch Vereine für sich und daneben existiert noch ein westdeutscher Fischereiverband.

In allen diesen größeren und kleineren Vereinen vollzieht sich allmählich eine Umwandlung, indem die Liebhaber, welche früher bei einer gänzlichen Interesselosigkeit der Berufsfischer die Hauptrolle spielten, allmählich immer mehr dem wachsenden Interesse und Betätigung von Berufsfischern Platz machen, was natürlich den Fischereibestrebungen im ganzen nur dienlich sein kann.

Zur Hebung der Fischerei tragen ferner bei die verschiedenen Publikationen, die zum Teil als selbständige Zeitungen (Deutsche Fischerei-Zeitung in Stettin, Fischerei-Zeitung in Neudamm, Allgemeine Fischerei-Zeitung in München, Zeitschrift für Fischerei in Berlin), zum Teil als Schriften der einzelnen Vereine („Mitteilungen") oder der Institute erscheinen.

**c) Die künstliche Fischzucht.** In der Hochseefischerei haben wir es im allgemeinen mit einer schonungslosen Ausbeutung der von der Natur gelieferten Schätze zu tun und wir sind nicht in der Lage, einen Einfluß auf die Vermehrung des Fischreichtums auszuüben. Wohl hat man wegen der Ausbeutung der Pelzrobben und Wale sich teilweise zu internationalen Schonmaßregeln geeinigt, aber durch diese wird auch nur einer sinnlosen Ausbeutung entgegengearbeitet, eine künstliche Vermehrung der nutzbaren Tiere haben wir nicht in unserer Hand. Wohl sind bezüglich der Fische in Skandinavien Versuche mit der künstlichen Ausbrütung von Dorscheiern unternommen, diese dürften aber wohl kaum einen praktischen Wert haben, da die künstlich erbrüteten Eiermengen kaum einen Einfluß auf die natürlichen Verhältnisse ausüben werden, da ihre Zahl denen gegenüber, welche in der freien Natur produziert werden, kaum irgendwie in Betracht kommen kann.

In der Küstenfischerei herrscht schon etwas mehr Wirtschaft, indem hier Mindestmaße, Schonzeiten und Schonreviere eingeführt sind wie in der Binnenfischerei, wenn auch nur für gewisse Fischereigeräte.

Bei der Binnenfischerei haben wir ähnliche Verhältnisse, jedoch werden hier seit einiger Zeit nicht nur Schonmaßregeln befolgt, sondern es wird tatsächlich der Fischbestand vermehrt und hierdurch häufig ein großer Vorteil erreicht.

Allen diesen Betrieben der sog. „wilden" Fischerei gegenüber steht nun die Teichwirtschaft da, als eine Fischerei mit völlig ausgebildetem rationellen Betriebe. Hier schonen wir freilich gar nicht, sondern fischen die Teiche radikal ab und verwerten die gefangenen Fische, aber doch nur in einer Weise, welche uns den höchstmöglichen Ertrag sichert. In diesem systematischen Ausbau einer Wirtschaft in den Teichen ist der große Gewinnst, welchen wir aus den Teichen erzielen, begründet. Die Beobachtung, daß das in der Natur sich abspielende Laichgeschäft und die Ausbrütung der befruchteten Eier in den natürlichen Gewässern auch auf „künstlichem" Wege sich erzielen lasse, indem man von gefangenen laichreifen Fischen die Eier und den Samen (die Milch) abstreift, durch Vermischung der Eier mit dem Samen eine Befruchtung der ersteren bewirkt und die Erbrütung der so befruchteten Eier in besonderen Brutapparaten herbeiführt, ist, soweit bekannt, zuerst von einem Deutschen (Jakobi in Lippe-Detmold) im vorigen Jahrhundert gemacht und in wissenschaftlichen Schriften jener Zeit vielfach besprochen worden. Zur wirklichen Bedeutung erhob sich indes diese künstliche Fischzucht erst in diesem Jahrhundert, nachdem durch die Arbeiten eines Franzosen (Coste) die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Sache gelenkt und durch Einrichtung einer Fischbrutanstalt in Hüningen zum erstenmal die wissenschaftlichen Versuche im großen in die Praxis übersetzt wurden. Der Vorgang fand bald rege Nachahmung, und heute ist wohl kaum ein Land, in dem nicht der künstlichen Fischzucht seitens der Staats- und Vereinsbehörden besondere Pflege zugewendet wird. Hand in Hand damit ging die Verbesserung der Bruteinrichtungen, und in demselben Maß, wie die Technik der künstlichen Fischzucht sich vervollkommnete und die Bedingungen ihres Gelingens für die einzelnen Fischarten (in bezug auf die Auswahl der Fische, die Vornahme der Befruchtung, die Wahl des Quellwassers, die Konstruktion der Brutträge, die Ernährung der jungen Brut, die Art und Weise ihres Aussetzens) näher erforscht wurden, wuchsen auch die Erfolge, und es gelangen nunmehr alljährlich viele Hunderte von Millionen künstlich erbrüteter Fische in die fließenden Gewässer und Seen. Das von einem Amerikaner stammende Wort, daß, wie die Felder des Landwirts nur bei ordentlicher Bestellung eine angemessene Rente erwarten lassen, auch die Fischwasser „bestellt" werden müssen, wenn man auf einen nachhaltigen und lohnenden Ertrag sich Rechnung machen will, hat in der Tat ihre Berechtigung, und es wird diese künstliche Nachhilfe besonders geboten da erscheinen, wo durch Wasserbauten, durch Geradelegung auch der kleineren Wasserläufe, durch periodische Reinigungsarbeiten in denselben usw. die Zahl der natürlichen Laichplätze immer mehr sich einengt und wo Verunreinigungen der Gewässer und deren durch den Gemeingebrauch herbeigeführte verschiedene Benutzungsweisen den natürlichen Laich und die Jungbrut mit steter Vernichtung bedrohen und wo endlich Stauwerke und andere Hindernisse den Fischen die Wanderung erschweren. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß der natürlich abgesetzte Laich und die ausgeschlüpfte Brut zahllosen Feinden in der freien Natur ausgesetzt ist, so zwar, daß von dem natürlich abgesetzten Laich kaum mehr als 4 % in Wirklichkeit erhalten bleibt. Es ist aber ferner in der künstlichen Fischzucht ein wirksames Mittel zu erblicken, ein von einer bestimmten Fischart gänzlich entvölkertes Gewässer mit solchen wieder rasch zu besetzen sowie neue, bisher in einem Lande unbekannte Fischarten einzubürgern, und es hat gerade in letzterer Beziehung die künstliche Fischzucht dazu Anlaß gegeben, einen internationalen Austausch mit künstlich befruchteten Fischeiern herbeizuführen, wobei an die Einführung einzelner europäischer Fischarten (Forellen, Karpfen) in Amerika, amerikanischer Fischarten (Regenbogenforelle, Bachsaibling, Binnenseelachs, Schwarzbarsch u. a.) in Europa, an die Verpflanzung norddeutscher Koregonenarten in süddeutsche Seen, des Zanders (Schill) aus dem Donau- in das Rheingebiet, an die Wiederbevölkerung norddeutscher Ströme mit Lachsen aus im Rheingebiet gewonnenen Lachseiern und dergleichen mehr erinnert sein möge. Gerade bei den letztgenannten Fischarten, welche nur zeitweise im Süßwasser sich aufhalten, um ihrem Laichgeschäft obzuliegen, im übrigen aber im Meer verweilen (Wanderfische), schien eine Vorsorge für die Fruktifizierung der Laichelemente besonders geboten, da der Wegfang dieser Wanderfische, bevor sie in der Lage waren, für die Fortpflanzung ihrer Art in natürlicher Weise zu sorgen, allmählich zu einer völligen Verarmung der in Betracht kommenden Wasser-

läufe an diesen Fischen führen müßte, und es hat dieser Gesichtspunkt in dem Berliner Rheinlachsfischereivertrag durch entsprechende Vorschriften besonderen Ausdruck gefunden. — Eine Unterart der künstlichen Fischzucht ist die Zucht von Fischen in geschlossenen Gewässern (Teichwirtschaft), wobei in erster Reihe die Karpfenteichwirtschaft, dann diejenige von einzelnen Salmonidenarten (See- und andere Forellen), ferner von Zandern, Koregonenarten usw. genannt zu werden verdient. Diese Art der Fischzucht (z. B. mit Muränen) war schon im Altertum wohl bekannt und in der römischen Kaiserzeit zu großer Blüte gelangt; im Mittelalter waren es namentlich die Klöster, welche Fischteiche anlegten und in denselben Karpfen und Hechte heranzüchteten. — Für kleinere Besitzverhältnisse mit kühlem Wasser eignet sich namentlich die Forelle als Teichfisch, besonders seit in künstlichen Futtermitteln verschiedener Art zu mäßigen Preisen für die früher für nötig erachtete Fütterung mit Fischen ein ausreichender Ersatz gegeben zu sein scheint. Stehen wärmere Teiche zur Verfügung, so ist die Karpfenzucht am Platze, denen man bei Mangel einer ausreichenden Menge natürlichen Futters ebenfalls künstliches Futter in Gestalt von Fleischmehl, Fischmehl, Lupinen, Gerste, Mais, anderen Cerealien, Abfallprodukte der Oelfabrikation (Rapskuchen, Kokosnußkuchen, Erdnußkuchen usw.) gibt. Durch Hilfe dieses künstlichen Futters ist man in der Lage, die Teiche viel stärker zu besetzen, als der natürlichen Nahrung entspricht. Man nennt diese Fischzucht mit Fütterung „intensiv", gegenüber der „extensiven" Fischzucht, bei welcher die Fische auf die ihnen von der Natur selbst gebotene Nahrung angewiesen sind.

Die künstliche Fischzucht in Teichen hat in der letzten Zeit einen großen Aufschwung genommen und sich bereits zu einer hohen Blüte entwickelt. In Gegensatz zu früher ernten wir nicht nur das, was sich von selbst durch die Natur in den mehr oder weniger passend angelegten Teichen entwickelt, sondern der ursprünglich für alle Teichfische gemeinsame und daher für kein Altersstadium passende Teich ist mit der Zeit in eine ganze Reihe verschiedener Teiche zerlegt, die sich besonders für die einzelnen Altersstadien eignen, und sich sowohl in bezug auf die Ausdehnung als die Tiefe unterscheiden. Wir haben Laich- oder Streichteiche, Vorstreckteiche (für die Brut), Streckteiche für einsömmerige und zweisömmerige Karpfen, und Abwachs- oder Hauptteiche für die für den Markt bestimmten Speisekarpfen. Daneben dienen besondere Winterhälter oder Winterungen für die Aufbewahrung der im Herbst aus den Teichen abgefischten Fische im Winter.

Weiter überlassen wir in der Teichwirtschaft nicht der Natur und den Fischen ihre Fortpflanzung, sondern wir lassen nur ausgesuchte, vollkommene und schnellwüchsige Fische zur Fortpflanzung kommen, die anderen kommen als Speisefische auf den Markt. Die Brut wird in besonders günstige Nahrungsverhältnisse versetzt, um sie gleich in den ersten Jahren zu einem möglichst großen Wachstum zu bringen. Die älteren (1jährigen, 2—3jährigen) Karpfen werden nicht in regelloser Zahl in die Teiche gesetzt, sondern ihre Zahl wird rechnerisch genau bestimmt nach den in dem betreffenden Teiche herrschenden Ernährungsbedingungen. Dadurch wird erreicht, daß jeder Fisch am Ende des Betriebsjahres ein ganz bestimmtes hohes Gewicht hat. Da unsere Teiche häufig von Wildgewässern gespeist werden und von diesen aus Wildfische mit in unsere Teiche gelangen und den eingesetzten Teichfischen die Nahrung schmälern könnten, so geben wir den Teichfischen andere Fische, und zwar Raubfische bei, welche diese ungebetenen Gäste herausfressen und dabei selbst an Gewicht zunehmen.

Weiter lassen wir in den Teichen die Fische nicht alt werden, mit 3 oder 4 Jahren kommen sie, bis auf die zur Fortpflanzung ausgesuchten, besonders schönen und schnellwüchsigen Fische, auf den Markt, weil man weiß, daß je älter ein Fisch wird, er desto unvorteilhafter die Nahrung verwertet, also um so weniger wächst.

Die Teiche, in denen die Fische gezüchtet werden, erfahren eine entsprechende Behandlung, um möglichst fruchtbar zu werden. Sie werden trocken gelegt, damit alle Fische bei dem Ablassen des Wassers gefangen werden können, und damit über Winter der trockene Boden mit seinem Schlamm ordentlich aussäuert und dadurch im nächsten Jahre um so fruchtbarer wird. Weiter düngen wir die Teiche, um sie fruchtbarer zu machen, mit mineralischem und tierischem Dünger und erreichen damit großartige Resultate, indem diese Düngung zur Vermehrung der nützlichen Pflanzen und der niederen Nährtiere beiträgt.

Die Teichwirtschaft hat deshalb einen so großen nationalökonomischen Wert, weil durch sie noch die nahrungsärmsten Teiche nutzbringend ausgenutzt werden. Das ist besonders in gewissen Gegenden der Fall, so in der Lausitz und in Sachsen. Desgleichen kann man durch Anlage von Teichen noch öde, sumpfige, verkommene Ländereien und saure Wiesen

in viel einträglicherer Weise ausnutzen, als das sonst landwirtschaftlich möglich wäre. Daher kommt es, daß beständig neue Teiche angelegt werden, so besonders in den Provinzen Hannover, Holstein, Brandenburg und daß bereits der 187. Teil des Königreiches Sachsen aus Fischteichen besteht.

Gezüchtet werden in Teichen in der Regel nur ganz bestimmte Arten, besonders Karpfen, Forellen, Schleien, Zander und als Polizeifische Hechte. Durch eine sorgsame Zuchtwahl hat man besonders von den Karpfen sich hervorragend schnellwüchsige Rassen gezüchtet, welche in der Regel im ersten Jahre ein Gewicht von 50 g, im zweiten von 500 g und im dritten von 1500 g erreichen. Auch bei Schleien bemüht man sich jetzt schnellwüchsige Rassen zu züchten und es ist durch die Einführung der masurischen Schleie in dieser Beziehung schon viel erreicht worden. Es gibt große Teichwirtschaften, welche die Fische vom Ei bis zum Marktfische züchten, doch spezialisieren sich andere dahin, entweder nur Besatzfische oder nur Speisefische zu züchten. Das letztere empfiehlt sich überall da, wo nur wenig Teiche vorhanden sind.

Da die Interessen der Teichwirtschaft immer größer werden, so hat sich neben dem allgemeinen Deutschen Fischerei-Verein noch ein besonderer „Verein deutscher Teichwirte“ gebildet, welcher die Teichwirtschaft überall, auch in handelspolitischer Beziehung zu vertreten sucht und für seine Mitglieder den Ankauf und Verkauf von Besatzfischen vermittelt. Neuerdings hat sich in seinem Schoße noch eine besondere „Karpfenproduzentenvereinigung“ gegründet, welche für einen vorteilhafteren Absatz der marktfähigen Speisekarpfen sorgen will. Daneben aber fördern besonders die provinziellen Vereine die Teichwirtschaft im allgemeinen, ebenfalls durch den Nachweis guter Besatzfische als durch Veranstaltung von teichwirtschaftlichen Fischereikursen, zu denen meist jedermann ohne Entgelt Zutritt hat. Trotz alledem kann Deutschland seinen Bedarf an Speisekarpfen, Speiseforellen und Speiseschleien noch nicht decken, sondern bezieht solche noch nach wie vor aus Böhmen, Galizien, Dänemark, Holland usw.

Erfreulicherweise dehnt sich die rationelle Fischzucht auch immer weiter auf die natürlichen, wilden Gewässer aus und es wird versucht, die in der Teichwirtschaft bereits ausgiebig erprobten Maßregeln auch auf diese Gewässer direkt zu übertragen, soweit dies überhaupt und bei dem heute noch gültigen Fischereigesetz möglich ist. So wird die Fischerei immer intensiver betrieben, die Gewässer werden mehr systematisch durchgefischt, um zu verhüten, daß sich überflüssig alte und daher wertlos werdende Fische in größerer Menge ansammeln, welche durch ihre Gefräßigkeit dem Aufkommen des Nachwuchses hinderlich sind. Weiter dezimiert man den Fischbestand in nahrungsärmeren Gewässern so, daß die Zahl der übrig bleibenden Fische in einem vernünftigen Verhältnis zur vorhandenen Nahrung steht. Man schont also nicht, um eine möglichst große Zahl von Fischen zu erhalten, wie das früher der Fall war. Ferner sucht man die wilden Gewässer möglichst auszunutzen durch besonders schnellwüchsige Fische, als Hechte, Zander, Karpfen, Maränen, Bleie, und betrachtet die langsam wachsenden Rassen als Fischunkraut, welches keiner Schonung bedarf. Natürlich kann eine und dieselbe Fischart in verschiedenen Gewässern wegen der verschiedenen Nahrungsverhältnisse einen recht verschiedenen Wert haben. Sind nicht genügend wertvolle Fische vorhanden, oder auch schon zur Blutauffrischung, so werden solche nachgesetzt, bezw. überhaupt erst eingeführt und so hat die Besetzung unserer wilden Gewässer mit Maränen, Karpfen, Schleien, Zandern, Hechten und Aalen bereits eine große Ausdehnung gewonnen. Besonders ausgebildet ist die Besetzung mit Aalen, weil dieser Fisch wegen seiner Nahrungsbreit sich vorteilhaft in ziemlich allen Gewässern ernähren kann, weil er sich leicht fängt (Aalkörbe, Aalreusen, Aalkästen) und sich gut magazinieren und trocken transportieren läßt. Eingesetzt wird der Aal entweder in Setzling von ungefähr 30 cm Länge aus der Unterelbe, wo er in ungeheueren Massen vorkommt, als auch als Steigaal (Montéo), d. h. als kleines glasartig durchsichtiges Fischchen, wie er an unseren Küsten behufs Einwanderung aus dem Meere in die Flüsse erscheint. In letzter Zeit hat der Deutsche Fischerei-Verein in Epney in England eine günstige Fangstelle für diese kleine Aalbrut ausfindig gemacht und bezieht von dort alljährlich viele Millionen Brut, die er in Deutschland an die Vereine und an die Privatpersonen zu einem mäßigen Selbstkostenpreise abgibt.

In den größeren Flüssen ist es allerdings nicht möglich, irgendeine Wirtschaft einzuführen, weil hier die Fische im allgemeinen reichlich Nahrung finden und nicht stationär sind, sondern hin- und herziehen, so daß also niemand die Früchte seiner eigenen pfleglichen Behandlung der Fischerei ernten würde. In den Flüssen steigen verschiedene Wanderfische hinauf, um dort zu laichen, wie Lachs, Schnäpel, Stint, Stör, Neunauge usw., weiter ziehen die Fische im Winter wegen des Grundeises aus dem Strome fort, um sich nicht zu entfernte ruhige Buchten und Seen als Winterquartier

auszusuchen. Weiter treibt jedes Hochwasser diejenigen Fische, welche sich nicht rechtzeitig an den genannten ruhigen Stellen in Sicherheit bringen können, stromab und später, wenn der starke Strom nachgelassen hat, suchen die Fische wieder nach oben zu kommen. Deshalb sind aber nicht etwa die großen Flüsse als fischereilich minderwertig anzusehen, wie das vielfach geschieht, sondern sie bringen, besonders in den Unterläufen, Erträge, an welche bei der Seenwirtschaft gar nicht zu denken ist, wie auch schon die Verteilung der zahlreichen Fischer am Laufe der Flüsse beweist. Demgegenüber werden die ganz kleinen Flüsse und Bäche wieder genau so bewirtschaftet wie die Teiche und Seen, weil wir hier mehr Standfische haben. Dies gilt besonders für die Forellengewässer, an denen sich in vielen Gegenden die Einzelberechtigten nach Aufforderung dazu verpflichten, alljährlich pro Kilometer Bach oder Fluß 1000 Stück Brut auszusetzen, und außerdem werden diese Bäche alljährlich systematisch durchgefischt wie die Seen, um die Ausbildung zu alter Fische zu verhindern.

Gleichzeitig wird auch dafür Sorge getragen, daß der Transport der Fische immer vorteilhafter gestaltet wird. Abgesehen von der Konstruktion von besser geeigneten Fischfässern, sind besondere Transportwagen oder Apparate erfunden, welche dem Wasser in den Fässern während der Reise Luft zuführen, sei es durch maschinell betriebene Pumpen, sei es auf chemischem Wege (Sauerstoffapparate), so daß die Fische immer mehr über das ganze Land verteilt werden und die Fischer besser die Preiskonjunkturen ausnutzen können. Freilich haben gerade hierdurch die Preise erheblich angezogen, und daraus hat sich die irrtümliche Auffassung entwickelt, daß die Fische sehr selten geworden seien. Zu diesem Glauben hat auch der erhöhte Fischkonsum geführt, wodurch bei der so schnell angestiegenen Bevölkerungszahl Deutschlands auf den Kopf der Bevölkerung in den Orten, welche früher, als am Wasser gelegen, Ueberfluß an Fischen hatten, weniger kommt als früher. Um dies zu erklären, genüge es, darauf hinzuweisen, daß Berlin jetzt ungefähr für 9 Mill. M. frische See- und Süßwasserfische konsumiert, wovon $^2/_3$ auf die lebendigen und toten Süßwasserfische fallen, welche aus den verschiedensten Gegenden zusammengezogen werden. Auch fremde Länder beteiligen sich stark am Import von Süßwasserfischen, so z. B. besonders Afrika und Kleinasien für die Aale, Holland für die Schleien, Oesterreich für die Karpfen, Dänemark für die Forellen, Amerika für die Lachse.

## III. Die Seefischerei.

**1. Landesgesetzliche Regelung.** Die Behörden, welche der landesgesetzlichen Regelung der Seefischerei vorstehen, sind in den einzelnen Ländern recht verschiedene. Manche Länder haben eine besondere Fischereibehörde, so z. B. England einen Fishery Board für Irland, Schottland und teilweise auch für die Kolonieen, wie Südafrika und Australien, Frankreich ein Conseil supérieur de pisciculture, dessen Vorsitzender der Marineminister ist. In Deutschland hat das Reich als solches keine besondere gemeinsame Behörde (im Bedarfsfalle ist das Ministerium des Innern zuständig), sondern für Preußen ist das Ministerium für Landwirtschaft die höchste Instanz, nach diesem die Regierungs- und Oberpräsidenten, in Mecklenburg und Oldenburg haben die Ministerien, in den Hansestädten, Hamburg, Bremen, Lübeck, die Senate eine entsprechende Funktion. Die Aufsicht wird ausgeübt in der Hochsee von Kriegsschiffen und Torpedobooten, welche alljährlich zu diesem Zwecke bestimmt werden, und in der Küstenfischerei durch Oberfischmeister in Labiau, Pillau, Neufahrwasser, Swinemünde, Stralsund, Kiel, Altona (Stolpmünde, Rügenwaldermünde), denen, je nach der Ausdehnung des Aufsichtsbezirkes, eine Reihe von Unterbeamten, sog. Fischmeistern (z. B. Swinemünde 22, Altona 8), beigegeben ist. Diese Aufsichtsbeamten haben zu ihrer Verfügung teils Dampfer, teils Motorkutter, teils Motorboote, und alle Fischerfahrzeuge müssen auf ein Signal mit der Flagge bei Tage, mit der Laterne in der Nacht beidrehen und den Fang untersuchen lassen. Die Fahrzeuge der Fischer im Küstengebiet müssen alle beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord mindestens die 3 ersten Buchstaben des Wohnortes des Besitzers sowie die Nummer der ihm erteilten Fischereiberechtigung in bestimmter Farbe und Größe angebracht haben, die Segelfahrzeuge müssen außerdem eine gleiche Bezeichnung im Segel und ev. noch an der Spitze des Mastes eine Flagge von der dem Heimatorte von der Behörde zugeteilten Farbe oder andere durch die Gewohnheit eingeführte Zeichen tragen. Fischhändler führen auf einer Tafel den Namen des Besitzers und Wohnortes und am Mast einen roten Stander. Desgleichen führen die Aufsichtsfahrzeuge bestimmte Flaggen. Die gesetzliche Regelung ist zumeist durch das allgemeine Fischereigesetz vorgesehen, doch haben manche Länder, z. B. Dänemark, ein besonderes Seefischerei-G. (v. 4./V. 1907). Das staatliche Eingreifen gegenüber der Meeresfischerei kann in folgenden Beziehungen zum Aus-

druck kommen: a) in der Auferlegung polizeilicher Beschränkungen der Fischerei aus Gründen einer verständigen Fischwirtschaft; b) in dem Schutze der Fischereibevölkerung des eigenen Landes gegenüber Uebergriffen der Angehörigen dritter Staaten und in der Vorsorge für einen ordnungsmäßigen Betrieb der Fischerei überhaupt; c) in pfleglichen Maßnahmen zur Hebung und Förderung des Seefischereigewerbes, soweit das letztere aus eigener Kraft zu einer gedeihlichen Entwickelung nicht zu gelangen vermag. — Im Wege autonomer Gesetzgebung ist vielfach die Küstenfischerei bestimmten fischereiwirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen worden, während von solchen Beschränkungen des Betriebes die Hochseefischerei aus naheliegenden Gründen in der Regel frei blieb. Ein gegen rücksichtslose Ausbeutung der Küstengewässer gerichtetes staatliches Vorgehen findet seine Berechtigung in der Wahrnehmung, daß die frühere Annahme einer Unerschöpflichkeit der Meeresgründe durch neuerliche Beobachtungen stark erschüttert ist; daß an vielen Küstengebieten die Fangergebnisse — mit Ausnahme etwa des Heringsfanges — teilweise erheblich zurückgegangen sind und daß dieser Rückgang mutmaßlich in der maßlosen Vernichtung von Jungfischen, wie sie bei den im Gebrauche befindlichen Fanggerätschaften (Grundschleppnetz, Trawl, Leinenfischerei) nicht zu vermeiden ist, ihre Ursache findet. Die aus diesen Gesichtspunkten hergeleiteten Beschränkungen äußern sich in der Regel in der Einführung von Mindest-(Schon-)maßen für die wichtigsten Arten von Fischen der Küstengewässer (namentlich von Plattfischen); in dem Verbote bestimmter schädlicher Fanggeräte an bestimmten Stellen; in der Vorschrift einer bestimmten Maschenweite bei Netzen und netzähnlichen Geräten; in dem Gebote zeitweisen Ruhens der Fischerei in der Laichzeit der wichtigeren Fischarten, in der Fernhaltung von Zerstörung des abgesetzten Laichs gelegentlich der Werbung von Seepflanzen, endlich in der Feststellung sog. Schonreviere und dem Verbote der Befischung dieser Strecken.

Beschränkungen anderer Art sind der Küsten- (und teilweise auch der Hochsee-) fischerei auferlegt worden durch die Rücksichtnahme auf die Interessen ungestörter Schiffahrt zur See und auf die Fernhaltung von Unglücksfällen als Folge der Außerachtlassung von bestimmten, beim Betriebe der Fischerei bezw. der Schiffahrt nötigen Vorsichtsmaßregeln. Insbesondere pflegt aus diesen Gründen der Gebrauch fester und schwimmender Fangvorrichtungen, das Einrammen von Pfählen, das Absperren von Fahrwassern, Stromrinnen, Seeengen mit feststehenden Netzen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und weiter vorgeschrieben zu werden, daß gewisse Hauptschiffahrtsrichtungen frei zu halten und daß die ausgelegten Fanggeräte kenntlich zu machen sind (in manchen engeren Fahrstraßen ist die Fischerei, mit Ausnahme der Angelei vom Ufer aus, gänzlich verboten); ferner daß die für die Seeschiffahrt maßgebenden Vorschriften über das Führen von Lichtern, über Schallsignale, über Fahrgeschwindigkeit bei Nebel, über das Ausweichen usw. auch die Fischerfahrzeuge zu beachten haben.

**2. Internationale Regelung.** Der Umstand, daß die Fischerei auf dem Meere, soweit sie sich als Hochseefischerei im Gegensatz zur Küstenfischerei darstellt, allen Nationen gleich zugänglich ist, hat auch hier das Bedürfnis gezeitigt, im Wege internationaler Verträge auf die Fernhaltung gegenseitiger Störungen im Betrieb dieser Fischerei Bedacht zu nehmen und eine Art internationaler Aufsicht der Seefischerei herbeizuführen. Von besonderem Interesse ist hierbei der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden abgeschlossene sog. Haager Vertrag v. 6./V. 1882 (in Kraft getreten am 6./V. 1884) über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, der neben einer Registerführung der Schiffe und Vorschrift zur Erkennbarkeit derselben auf See vorzugsweise zur Aufgabe sich setzt, gegenseitige Betriebsstörungen und Beschädigungen der fischenden Fahrzeuge zu verhüten, für die Sicherung des Eigentums an see- oder strandtriftigen, geborgenen Fahrzeugen oder Gerätschaften Vorsorge zu treffen, und eine internationale Ueberwachung der Fischerei durch Kreuzer einführt. Zur Ausführung des Vertrags ist ein besonderes Reichs-G. (v. 30./IV. 1884) erlassen worden, welches die nötigen Strafvorschriften vorsieht und das über den internationalen Vertrag insofern noch hinausgeht, als es vorschreibt, daß die Bestimmungen der Art. 6–23 des Vertrags auf die betreffenden Fahrzeuge auch während des Aufenthalts derselben in den deutschen Küstengewässern Anwendung finden sollen. Amtliche Veröffentlichungen stellen fest, daß der Nordseefischereivertrag sich im großen und ganzen bewährt und seinen Zweck erfüllt hat, daß insbesondere seit dem Inkrafttreten desselben weniger Klagen als früher über Schädigung und Störung unserer Fischer in der Nordsee durch fremde Fischer zur Kenntnis der Behörden gelangt sind. — Aehnliche Abmachungen bestehen zwischen England

und Frankreich und zwischen Oesterreich und Italien. — Eine bemerkenswerte internationale Regelung knüpft sich ferner an die durch den Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See veranlaßten Mißbräuche. Der desfallsige, unter den oben bezeichneten Nordseestaaten am 16./XI. 1887 abgeschlossene Vertrag bestimmt im wesentlichen, daß jeder Absatz von spirituösen Getränken an die Fischer auf hoher See, namentlich aber der Austausch solcher Getränke gegen Erträgnisse des Fischfangs und Fischereigeräte völlig verboten werden soll; daß der Verkauf sonstigen Mundvorrats oder anderweitiger Bedarfsgegenstände auf hoher See nur von besonders hierzu im Heimatsstaate konzessionierten Fahrzeugen aus erfolgen darf, für die eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben wird; daß der Umtausch von Gegenständen, deren Verkauf an Fischer gestattet ist, gegen Erträgnisse des Fischfangs und gegen Fischereigeräte unbedingt verboten, und endlich, daß die Beobachtung dieser Bestimmungen durch die Fischereikreuzer zu überwachen ist.

Wegen Abgrenzung des französischen Fischereigebiets gegenüber dem englischen behufs Fernhaltung von Streitigkeiten sowie behufs Ermöglichung einer gemeinsamen Fischereipolizei wurde am 2./VIII. 1839 zwischen Frankreich und England ein Staatsvertrag abgeschlossen, der im wesentlichen bestimmt, daß das Territorialmeer eines jeden von beiden Ländern in einer Breite von drei Seemeilen, ferner die Buchten mit weniger als 10 Seemeilen Oeffnung und die Häfen von Fischern der anderen Nation, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, nicht betreten werden und daß diese an den genannten Plätzen weder fischen noch segeln noch ankern noch auch Fang verkaufen dürfen; daß bei der Fischerei im offenen Meer die Netze für den Heringsfang eine Maschenweite von 2,5 cm, die für die Makrelenfischerei eine solche von 3 cm haben müssen, daß diese Fischerei auf offenem Meere beiderseits durch Kreuzer zu beaufsichtigen ist, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten und gegebenenfalls sofortige Untersuchung und Verhaftungen vorzunehmen haben.

**3. Pflege der Seefischerei in Deutschland und in den Nachbarstaaten.** Die augenfällige, große Bedeutung der Meeresfischerei für den Wohlstand der Küstenbevölkerung und weiterer Volkskreise überhaupt sowie für die Versorgung der binnenländischen Bevölkerung mit Fischfleisch, die wichtigen Beziehungen eines Seefischereigewerbes zur Seeschiffahrt und der begreifliche Wunsch des einzelnen Staates, an der Hebung der Schätze, welche die Meeresgründe darbieten, soweit immer tunlich, ebenfalls teilzunehmen, hat schon sehr frühzeitig dazu geführt, durch besondere staatliche Maßnahmen pfleglicher Art der Seefischerei und namentlich der Hochseefischerei kräftigen Vorschub zu leisten. Ein solches förderliches Eingreifen von Staats wegen erklärt sich aus der Tatsache, daß die Ausbeutung der Fischgründe des Meeres, soweit die Hochseefischerei in Betracht kommt, Aussicht auf lohnenden Erfolg nur bei Aufwendung großer Kapitalien sich versprechen darf, sowie daß die Hochsee- und, wenn schon in geringerem Grade, auch die Küstenfischerei vielfachen Gefährdungen und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen usw.) durch Stürme und andere Unfälle ausgesetzt ist, weshalb vielfach das Kapital und der Unternehmungsgeist nur zögernd in den Dienst der Seefischerei sich stellte. Die Mittel, dieses in der Natur des Gewerbes liegende Hindernis zu beseitigen und einen Anreiz zur Beteiligung an den Fischereiunternehmungen zu geben, können sehr verschiedenartig gestaltet sein und bestanden und bestehen in der Gewährung von Prämien für den Bau und die Ausrüstung von Fischfahrzeugen, in der Auflegung von Eingangszöllen auf die von Angehörigen anderer Nationen eingeführten Fische und sonstigen Meereserzeugnisse, in der Zuwendung von Fangprämien an die eigenen Landesangehörigen, in der Befreiung von der Entrichtung oder in der Ermäßigung der sonst bestehenden Hafengelder und Lotsengebühren zugunsten der Fischereifahrzeuge. Wichtiger vielleicht noch als die vorgenannten Maßnahmen dürfte eine Vorsorge sich erweisen für Anlegung von sturmsicheren Fischerhäfen und für Einrichtung und etwaige staatliche Unterstützung von Versicherungskassen zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für verlustig gegangene oder beschädigte Fahrzeuge und Gerätschaften. Besondere Beachtung verdient auch die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen über die Fauna des Meeres und die Entstehungs- und Ernährungsbedingungen der Fischwelt insbesondere, weil daraus leicht wertvolle Unterlagen für weitere Maßnahmen pfleglicher Art gewonnen werden können, ferner die Prüfung der Frage, inwieweit der für die Binnenfischerei wichtig gewordenen künstlichen Fischzucht zur praktischen Bedeutung auch für die Seefischerei verholfen werden kann, worüber dermalen die Anschauungen der sachverständigen Kreise noch sehr auseinandergehen. (Von der Station für künstliche Zucht von Seefischen in Flödewig bei Arendal in Norwegen sind bis jetzt große Mengen

Eier von Kabeljau und Plattfischarten künstlich befruchtet und davon Jungbrut erzielt und dem Meere übergeben worden. Eine zweite große Station dieser Art besteht in Nordamerika zu Woods Hall zur Ausbrütung von Kabeljau, Heilbutt, Schellfischen, Heringen, Makrelen.) Ganz unzweifelhaft sind die Erfolge der seit längerer Zeit an verschiedenen Orten der Meeresküste betriebenen künstlichen Austernzucht.

In den einzelnen Ländern sind und werden allmählich immer mehr wissenschaftlich geschulte Leute für die Fischerei angestellt und ihnen bald kleinere bald größere Laboratorien für ihre wissenschaftlichen Forschungen im Interesse der Fischerei zur Verfügung gestellt. Deutschland besitzt ein derartiges Institut in der „Kgl. Preuß. Biologischen Anstalt in Helgoland" und in der „Kgl. Preuß. Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel". Die an die Nordsee und Ostsee angrenzenden Länder (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Rußland und Schweden) haben gemeinsam ein „ständiges internationales Konseil für Meeresforschung" gegründet, welches sein Zentralbureau in Kopenhagen und ein Zentrallaboratorium in Kristiania gehabt hat. Den Unterkomitees der einzelnen Länder werden von den Regierungen besondere Forschungsdampfer gestellt, so von Deutschland aus der reichseigene Dampfer „Poseidon". Außerdem befassen sich noch die einzelnen Landesseefischereivereine mit der Förderung der Seefischerei. So entfaltet der Deutsche Seefischereiverein eine rege Tätigkeit durch eingehende wissenschaftliche Studien seitens besonderer, dazu angestellter Beamten, durch Sammlung wissenschaftlichen und statistischen Materiales, durch Belehrung der Fischer in „Fischerschulen" (1910 bestanden deren 38 für die Ostsee, 18 für die Nordsee), durch Ermunterung der Fischer zum Gebrauch bestimmter Netze und Boote (die Motorboote finden in der Seefischerei immer mehr Eingang), durch Unterstützung tüchtiger Fischer und Herausgabe verschiedener Publikationen (Almanach, Seefischereikarten). Die Schulen, welche die einzelnen Staaten haben, sind verschieden ausgestaltet, in manchen Ländern dauern sie nur einige Wochen (Deutschland), in anderen Ländern ganz erheblich länger (5 Monate, Dänemark). Endlich geben sich die Vereine Mühe, den Konsum von Seefischen im Publikum zu verbreiten, und der Deutsche Seefischereiverein gibt nicht nur kleine Seefischkochbücher heraus, sondern veranstaltet auch in vielen wichtigeren Städten Seefischkochkurse und sucht in vielen größeren Ortschaften Verkaufsstellen für Seefische einzurichten. Die Mittel für ihre Tätigkeit erhalten die Vereine teils durch Mitgliederbeiträge, teils durch Unterstützung von seiten der betreffenden Staaten in Geld (der Deutsche Seefischereiverein z. B. erhält 3—400 000 M.).

## IV. Fischereistatistik.

Eine Statistik der Binnenfischerei fehlt noch so gut wie ganz. Allerdings sind über gewisse Fischarten statistische Angaben gesammelt, aber diese sind doch recht wenig zuverlässig, da die Binnenfischer ängstlich bestrebt sind, ihre Fangresultate geheim zu halten oder zu niedrig anzugeben. Dieses Verhalten ist auch mit daran schuld, daß im allgemeinen die Erträge der Süßwasserfischerei so gering angegeben werden. Es ist auch nicht recht einzusehen, wie eine genauere Statistik über die Erträgnisse der Binnenfischerei aufgestellt werden soll, da ja fast jeder Fischer einzeln für sich verkauft und niemand in seine Karten sehen läßt. Ja die Fischer selbst wissen in den wenigsten Fällen, was sie verdienen, da sie fast nie eine geordnete Buchführung besitzen. Wohl werden in manchen Fällen (z. B. in Deutschland in den masurischen Seen) die Fischereipächter gezwungen, Angaben über ihre Fangresultate zu machen, aber niemand kann kontrollieren, ob diese Angaben nun auch der Wirklichkeit entsprechen. In den Binnengewässern des Küstengebietes werden die Fangresultate der Fischer durch die Fischmeister selbst oder durch Vertrauensleute in den einzelnen Ortschaften gesammelt, aber auch hier dürfte es unmöglich sein, wirklich richtige Zahlen zu sammeln. Aus diesen Gründen kann man auf die trotzdem geführte Statistik nicht viel geben, und man ist daher auf das Schätzen angewiesen, was aber gleichfalls bei der sehr wechselnden Fruchtbarkeit der einzelnen Gewässer und den Schwankungen in den einzelnen Jahren recht unsichere Resultate liefert.

Etwas befriedigender gestaltet sich schon die Sache bei der Seefischerei, weil hier die Fische schließlich alle an der Küste ankommen müssen und daher ihre Mengen lokal eher kontrolliert werden können. Für Deutschland kommen als Sammelstellen für die Statistik der Seefischerei besonders zwei in Betracht, nämlich das Kais. Statistische Amt und der Deutsche Seefischereiverein. Aber auch die Statistiken dieser beiden Stellen weichen nicht ganz unerheblich voneinander ab, so daß auch hier Widersprüche vorkommen. Dieser Uebelstand ist begründet durch die verschiedene Art der Einsammlung des Materiales. Das Kaiserl. Statistische Amt sammelt monatlich die mündlichen An-

gaben der Fischer, während der Deutsche Seefischereiverein sich genaue Fangresultate nach Jahreszeit, Fangplätzen, Mengen und Arten der Fische (auch nach Handelssorten) von den einzelnen Fischdampfern und Fischereiseglern nach jeder einzelnen Reise verschafft, wodurch nicht nur Material über den Umfang des Fanges, sondern auch zugleich über die wichtigsten fischereibiologischen Verhältnisse gesammelt wird.

Bei dieser Unsicherheit der Statistik ist es geraten, alle Angaben, besonders von Ländern, welche weniger genau arbeiten, nur mit der größten Vorsicht aufzunehmen. Im allgemeinen unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Ausbeute an Fischen mit der Zunahme der Intensivität der Fischerei jetzt viel höher ist als früher. Deutschland verfügt zurzeit, was die Seefischerei anlangt, über 290 Fischdampfer (1900 : 134), woraus ja wohl die Vermehrung unserer Fischerei am deutlichsten hervorgeht. Im großen und ganzen spielt Deutschland bezüglich der Ausnutzung der Hochsee keine sonderlich große Rolle, wie die Anzahl der Fischdampfer der einzelnen Länder i. J. 1907 zeigen mag: England 2251, Dänemark 605, Norwegen 248, Frankreich 202, Deutschland 200, Holland 114, Belgien 24, Portugal 11, Spanien 1. In den Jahren 1907 bis 1908 betrug der Fang im Nordsee- und Ostseegebiet 107 213 371, 109 372 039, 105 548 217 kg oder 28 944 657, 29 193 050, 33 156 257 M.

Auch die übrigen Länder besitzen eine ähnliche mehr oder minder genaue Statistik, so beliefen sich die Erträge Großbritanniens 1907 und 1908 nach dem Board of trade Journal auf 234 und 218 Mill. M., diejenigen Norwegens, nach „Norges Fiskerier" i. J. 1908 auf 45,5 Mill. M. (ohne Wale, Seehunde usw.). Frankreich hat den ersten Jahrgang seiner Statistique des pêches maritimes (1906) herausgegeben und verzeichnet für dieses Jahr 112,6 Mill. Fr.

**Literatur:** *Seefischerei: Deutscher Seefischerei-Almanach, herausg. vom Deutschen Seefischerei-Verein, Hannover u. Leipzig. — Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins, Berlin. — Abhandlungen des Deutschen Seefischereivereins, Berlin. —* **R. Dittmer,** *Die deutsche Hochsee-, See- und Küstenfischerei im 19. Jahrh. bis zum Jahre 1902, Hannover u. Leipzig. — Reichsmarineamt, Beschreibung der wichtigsten deutschen Seefischereifanggeräte in der Nord- und Ostsee und ihre Kennzeichnung, nach Angaben des Deutschen Seefischereivereins, Berlin. — Reichsmarineamt, Fischereikarten (verschiedene Blätter: Nordsee, mittlere Ostsee, Frisches Haff, Island und die Farör usw.). —* **C. Grotewold,** *Die deutsche Hochseefischerei, Stuttgart 1908. — Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen, herausg. von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und von der Biologischen Anstalt auf Helgoland, Kiel. — Deutsche Seefischereistatistik, herausg. vom kais. Statistischen Amt in Berlin, Teil von: Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — Andere Länder haben ähnliche Almanache, wissenschaftliche Publikationen und Vereinsberichte. Conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Bulletin trimestriel, Copenhague. — Binnenfischerei: Berichte und Mitteilungen der Fischereivereine für die einzelnen Länder und Provinzen. — Allgemeine Fischereizeitung, München. — Deutsche Fischereizeitung, Stettin (für See- und Binnengewässer). — Fischereizeitung, Neudamm. — Zeitschrift für Fischerei, Berlin. — Allgemeines: Die „Fischereigesetze" der einzelnen Länder, für Deutschland der Bundesstaaten nebst den Verordnungen für die einzelnen Provinzen Preußens. — Größere Lehrbücher über die Fischerei:* **B. Benecke, C. Dallmer u. M. v. d. Borne,** *Handbuch der Fischzucht und Fischerei, Berlin (1886 vergriffen. Umfaßt Binnenfischerei und Meeresfischerei). —* **E. Walter,** *Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes, Neudamm (1903).*

***Buchenberger. — Schiemenz.***

## Seehandlung

(Preußische Staatsbank).

Die preußische Seehandlungsgesellschaft, gegenwärtig eine staatliche Bankanstalt, wurde von Friedrich d. Gr. durch ein Privilegium vom 14./X. 1772 gegründet, um wirklich überseeische Handelsgeschäfte zu treiben. Ihr Kapital bestand aus 1 200 000 Tlr. in Aktien von 500 Tlr., von denen aber der König selbst 2100 übernahm, während er den übrigen 10 % Gewinn verbürgte. Die Gesellschaft erhielt das ausschließliche Recht des Ankaufs von spanischem, englischem und französischem Salze, der Einfuhr desselben auf eigenen Schiffen und des Verkaufs desselben nach Polen und Litauen, ferner das ausschließliche Recht des Ankaufs des aus Polen kommenden Wachses und der Ausfuhr desselben nach Spanien; außerdem erhielt sie Zollfreiheit für das polnische Schiffsbauholz, Begünstigungen für die Leinenausfuhr und in Stettin und anderen Häfen geeignete Plätze zum Anlegen von Schiffswerften und Magazinen. Die Leitung der Geschäfte lag in der Hand einer vom König ernannten Generaldirektion, die aus einem unmittelbar unter dem König stehenden Chef und drei Direktoren (von denen ursprünglich einer in Cadix seinen Sitz haben sollte) bestand. Im Jahre 1775 wurde die ebenfalls 1772 gegründete privilegierte Salzhandlungsgesellschaft mit der Seehandlung

verschmolzen und 1776 das Privilegium der letzteren bis 1796 verlängert. Eine abermalige Verlängerung desselben — bis 1808 — nebst bedeutender Erweiterung der Geschäftsbefugnisse der Gesellschaft, aber mit Aufhebung ihres Monopols des Wachshandels und Herabsetzung der Zinsgarantie für das (um 300000 Tlr. vermehrte) Aktienkapital fand 1794 statt. Der Geschäftsertrag der Anstalt war übrigens in ihrer ersten Periode nichts weniger als glänzend, überdies machte sich ihr zweiter Chef, v. Görne, bedeutender Veruntreuungen schuldig, die durch Konfiskation seiner Güter gedeckt wurden. Unter Friedrich Wilhelm II. und seinem Nachfolger wurde die Anstalt nicht nur zur Vermittelung von Anleihen bei ausländischen Bankiers verwendet, sondern ihr Kredit auch unmittelbar verwertet, indem sie gegen 4- später auch 3 %-Obligationen ohne besondere Sicherstellung von inländischen Kapitalisten große Summen aufnahm, deren Betrag 1804 beinahe 25 Mill. Tlr. erreichte. Da sie 1806 ihre Forderungen gegen den Staat nicht einziehen konnte, mußte sie den Inhabern der Obligationen (die 1808 auf den Kurs 25 sanken) 17 3/4 Mill. Tlr. schuldig bleiben. Das Privilegium der Gesellschaft wurde 1808 nicht wieder erneuert, durch Edikt vom 28./X. 1810 aber wurden sowohl die Aktien wie die Obligationen in Staatsschuldscheine verwandelt, und damit war die Gesellschaftsform tatsächlich beseitigt, wenn auch die nunmehr entstandene reine Staatsanstalt noch immer die Firma „Generaldirektion der Seehandlungssozietät" führte. Das Institut betrieb auch ferner Salzhandel, ohne jedoch Monopolrechte zu besitzen, und Geld- und Wechselgeschäfte für den Staat. In einer Kabinettsorder vom 17./I. 1820 wird die Seehandlung als ein unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates mit unumschränkter Vollmacht und persönlicher Verantwortlichkeit des Chefs der Generaldirektion und mit Haftpflicht des Staates für ihre Verbindlichkeiten bezeichnet. Als Betriebsfonds wurde ihr das in ihrem Geschäfte befindliche Stammkapital von 1035110 Tlr. überlassen; ihre Forderungen an den Staat beliefen sich damals auf 4647096 Tlr., wofür sie Staatsschuldscheine erhielt. Sie gab auch wieder 4 %ige Obligationen und bis 1836 auch eine Art Papiergeld — Seehandlungskassenscheine — aus. Ueberhaupt diente sie dazu, dem Staate Kapitalien zu verschaffen, solange die V. v. 17./I. 1820 über die Schließung des Staatsschuldenetats und das Fehlen der verheißenen Reichsstände der Annahme unmittelbarer Staatsanleihen entgegenstand. Die sog. zweite englische Anleihe von 1822 im Betrage von 3500000 £, die von der Seehandlung aufgenommen wurde, hatte als Deckung bei der letzteren 24300000 Tlr. in noch nicht begebenen, aber in der 1820 festgestellten Gesamtschuldsumme mit einbegriffenen Staatsschuldscheinen. Durch einen Kontrakt vom 17./I. 1824 übernahm sie den Bau von 125 Meilen Staatschausseen, wodurch sie eine Forderung gegen den Staat von 12 Mill. Tlr. erhielt, die ihr mit 5 % verzinst wurde. Im Jahre 1832 wurde sie ermächtigt, Prämienscheine im Betrage von 12600000 Tlr. auszugeben, die in 25 Jahren zu tilgen waren. Sie beteiligte sich auch an verschiedenen Konvertierungen von Pfandbriefen und städtischen Obligationen, ferner aber auch an industriellen, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, weshalb man sie häufig als eine Vorläuferin des französischen Crédit mobilier bezeichnet hat. In den zwanziger Jahren kaufte sie zur Hebung der Wollpreise die Wolle der Domänenpächter zum Marktpreise an, um sie im Auslande zu verkaufen, wobei die Produzenten den Gewinnüberschuß erhielten. In Breslau gab sie 1841 die Mittel zur Errichtung einer Kammgarnspinnerei und in Wüstegiersdorf beteiligte sie sich 1842 mit 2/3 des Gewinnes und Verlustes an der ersten preußischen Maschinenwollenweberei. Beide Fabriken waren nicht einträglich und wurden 1849 verkauft. Ferner war sie zeitweise beteiligt an der Berliner Patentpapierfabrik (seit 1821), an der Oranienburger Fabrik chemischer Produkte (seit 1823), an einer Maschinenbauanstalt in Breslau (seit 1838), an einem Zinkwalzwerk bei Ohlau (seit 1839), an einer Gußwarenfabrik in Remscheid (seit 1843), an einer Baumwollspinnerei und Weberei in Eisersdorf bei Glatz (seit 1838), an Flachsgarnmaschinenspinnereien in Landeshut (1843), Erdmannsdorf (1844) und Patschkey, endlich erwarb sie mehrere Mühlenwerke, u. a. 1848 die Bromberger Mühlen. Von allen erwähnten Unternehmungen befinden sich gegenwärtig nur noch die Flachsspinnerei in Landeshut und die Bromberger Mühlen im Besitze der Seehandlung. Die letzteren werfen jetzt eine sehr befriedigende Kapitalverzinsung ab, bei allen übrigen Betrieben aber hat die Seehandlung keineswegs glänzende Geschäfte gemacht. Im Jahre 1844 gründete sie auch eine ausgedehnte Dampf- und Schleppschiffahrt auf der Spree, Havel und Elbe, für die sie auch eine Maschinenbauanstalt in Altmoabit errichtete. Auch dieser Schiffahrtsbetrieb rentierte nicht genügend und wurde 1849 eingestellt. Im Jahre 1848 besaß sie auch noch 5 Seeschiffe, aber auch die Reederei war nicht lohnend und wurde 1850 aufgegeben. Bei dem Bau der Berlin-Anhalter Eisenbahn beteiligte sich die Seehandlung mit 1400000 Tlr. Auch hatte sie zahlreiche landwirtschaftliche Besitzungen erworben.

Auf Grund eines Beschlusses der zweiten Kammer v. 28./I. 1850 hielt sie sich fernerhin von gewerblichen Unternehmungen zurück und fuhr mit der bereits begonnenen Veräußerung ihres derartigen Besitzes sowie auch ihres Grundbesitzes fort. Auf Grund der Kabinettsorder v. 25./I. 1834 betreibt die Seehandlung auch das königliche Leihamt in Berlin, dessen Reingewinn für eine milde Stiftung (Rotherstiftung für unverheiratete Töchter von Beamten und Offizieren) verwendet wird.

Nach der Einführung der preußischen Verfassung ist namentlich die Ausgabe von Seehandlungsobligationen häufig angefochten worden, als den Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen widersprechend. Auch wurde mehrfach die Aufhebung der Anstalt vorgeschlagen, aber ohne Erfolg. Auch ging die Regierung nicht auf den Antrag ein, daß die Budgetkommission zu ermächtigen sei, die Einsicht und Prüfung der Geschäftsordnung und der Rechnungen der Seehandlung im einzelnen vorzunehmen und darüber wie über andere Etats Bericht zu erstatten; dagegen wurde zugestanden, daß der Landesvertretung jährlich genaue und zuverlässige Kenntnis über die Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb des Instituts gegeben werde. Daher wird dem allgemeinen Etat desselben auch ein Verwaltungsbericht über das vorhergegangene Geschäftsjahr beigelegt. Durch das Staatshaushaltsgesetz v. 11./V. 1899 ist im wesentlichen die bestehende Praxis gesetzlich festgelegt. — In ihrem Geschäftsbetrieb beschränkte sich die Seehandlung (ihre Beteiligung am Salzhandel hatte schon 1845 aufgehört) immer mehr auf das Bankgeschäft, wobei sie namentlich in den Finanzgeschäften des Staates als Vermittlerin zwischen diesem und dem Publikum diente. Sie übernahm allein oder in Gemeinschaft mit anderen Bankhäusern die Ausgabe oder Konvertierung von Staatspapieren, besorgte die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Staatsgelder, diskontierte Schatzanweisungen usw. Außerdem aber beteiligt sie sich auch an anderen Emissionen, diskontiert Wechsel, gibt Lombardvorschüsse usw. Ihr Reingewinn fließt jährlich in die Staatskasse. Die früher vorhandenen Kapitaleinlagen und Vorschüsse des Staates hat sie schon längst zurückgezahlt und bis 1904 hatte sie aus ihren eigenen Geschäftsgewinn ein Kapital von 34 402 515 M. angesammelt. Im Verhältnis zu den Mitteln der großen Berliner Banken, mit dem die Seehandlang bis zu einem gewissen Grade in Konkurrenz steht, schien diese Ausstattung nicht genügend und daher wurde das Kapital durch G. v. 4./VIII. 1904 um 65 Mill., also auf nahezu 100 Mill. M. erhöht. Bei einem Reingewinn von 4 310 692 stellte sich die Verzinsung für das Rechnungsjahr 1907/8 auf 4,33 %. Für das Etatsjahr 1909/10 ist der Gewinn auf 4 447 000 veranschlagt. Die Firma lautet seit 1904: „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)".

Ende März 1908 war der Stand der Aktiva und Passiva folgender:

| Aktiva: | Mark |
|---|---|
| Grundbesitz | 5 260 073 |
| Betriebsfonds des Leihamts und der gewerblichen Anlagen | 4 407 517 |
| Kassenbestände | 3 376 317 |
| Effekten | 65 492 932 |
| Wechsel | 2 084 280 |
| Lombarddarlehen | 41 002 472 |
| Schatzanweisungen | 105 291 116 |
| Debitoren | 191 245 253 |

| Passiva: | Mark |
|---|---|
| Kapitalkonto | 99 402 515 |
| Seehandlungsobligationen | 113 117 |
| Tratten | 1 253 591 |
| Kreditoren | 313 060 043 |

Unter den Forderungen beruhten 114 334 922 M., unter den Schulden 137 462 866 M. auf Konsortialbeteiligungen. Das in den Bromberger Mühlen und der Maschinenspinnerei in Landeshut i. J. 1907 durchschnittlich beschäftigte Kapital betrug 3 647 102 M. und ergab einen Reingewinn von 324 807 M. oder 8,9 % (gegen 9,7 % i. J. 1906). Der Betrieb des Königlichen Leihamts lieferte 1907 nach Abzug der Verwaltungskosten und von 4 % Zinsen des benutzten Kapitals einen Reinertrag von 46 672 M. (1906: 20 918 M.) für die Rotherstiftung.

Was die Organisation des Instituts betrifft, so steht an der Spitze ein Präsident, dem zwei vortragende Räte zur Seite stehen. Die Oberaufsicht führt der Finanzminister.

**Literatur:** *Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, 2. Jahrg., 1867, S. 17fg.* — ***Bergius,*** *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl. 1871, S. 376fg.* — ***Krug,*** *Geschichte der preußischen Staatsschulden, herausg. von Bergius, Breslau 1861; passim.* — ***R. Koch,*** *Art. „Seehandlung" in Stengels Wörterb. d. D. Verw.-R.* — *Anlagen zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1909, Bd. I, Nr. 6.* — ***Schwarz u. Strutz,*** *Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, I (1900), S. 501fg.* — ***Schanz,*** *Art. „Seehandlung" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 824fg.*

***Lexis.***

## Seelig, Wilhelm,

geboren am 2./VI. 1821 zu Cassel, gest. am 31./VII. 1906 in Kiel; studierte von 1839—1843 in Marburg, Heidelberg und Berlin Staats- und Rechtswissenschaften, promovierte 1844 in Göttingen zum Dr. phil. und habilitierte sich daselbst im Herbst 1845 für Nationalökonomie und verwandte Fächer. Das damals noch gesetzlich gebotene, zwischen Abgang von der Universität und Habilitation liegende Biennium

hatte er teils zu volkswirtschaftlichen Studienreisen, teils zu theoretischer und praktischer Beschäftigung mit der Landwirtschaft und deren Nebenfächern benutzt; 1849 wurde er zum Fakultätsassessor, 1852 zum außerordentlichen Professor ernannt. 1853 folgte er einem Rufe an die Universität Freiburg i. B., sah sich indes schon im Herbst 1854 veranlaßt, an der Universität Kiel, deren Existenz durch den Verlust von 10 ihrer Lehrer gefährdet war, den Lehrstuhl der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik zu übernehmen. Wegen der hervorragenden Stellung, die die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein einnahm, bemühte er sich um die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt an der Universität, die dann auch später, nach der Einverleibung des Landes in Preußen, zustande kam. Nach der Trennung der deutschen Herzogtümer von der dänischen Monarchie wurde ihm seitens der Statthalterschaft die Errichtung und Direktion eines Statistischen Bureaus neben seiner Professur übertragen, dessen nächste Aufgaben die Bearbeitung der i. J. 1864 vorgenommenen Volkszählung, die Entwerfung der statistischen Grundlagen für die durch die Einverleibung in den preußischen Staat erforderlich gewordenen Neuorganisationen, die Materialsammlung für die Ablösung der Grundlasten usw. waren. Nach der Gründung des Deutschen Reiches trat Seelig in den ersten Deutschen Reichstag, übernahm 1873 auch ein Mandat für das preußische Abgeordnetenhaus, das er bis 1893 inne hatte. Im Herbste 1893 zog er sich von der parlamentarischen Tätigkeit zurück.

Auch verschiedene Nebenzweige der Landwirtschaft (besonders Obstbau und Geflügelzucht) suchte er durch praktische und literarische Tätigkeit zu fördern.

Schriften: De Colberti administratione aerarii, Gott. 1844 (Doktor-Dissertation der Göttinger philosophischen Fakultät). — Die Parteien. Ein Wort zur Verständigung und Ermahnung, Cassel 1848. — Bericht über die in Göttingen vom 5. bis 26./XII. 1849 abgehaltene Gewerbeausstellung, Göttingen 1850. — Die Ablösungen der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Hannover, Göttingen 1851. — Der Preußisch-Hannoversche Vertrag v. 7./IX. 1851 in seiner Bedeutung für Hannover, Göttingen 1852. — Die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Beziehung auf die Gesetzgebung und das Verfahren im Königreich Hannover. Mit einer Karte der zusammengelegten Feldmark Echte, Göttingen 1853. — Das Verhältnis zwischen Gutsherrschaft und Pächtern bei der Drainierung von Pachtgrundstücken. Vom Wagrischen landwirtschaftlichen Vereine gekrönte Preisschrift, Kiel 1858. — Schleswig-Holstein und der Zollverein, Kiel 1865. — Die Ergebnisse der Volkszählung im Herzogtum Holstein nach der Aufnahme vom 3./XII. 1864, Kiel 1867. — Gutachten: Zur Frage der „stehenden Gefälle“ in Schleswig-Holstein I, Kiel 1871; Die Domänen-Veräußerung und der sog. Domanial-Kanon, Kiel 1872; Das Herrengeld und der gesetzte Kanon im ehemaligen Amte Gottorf, Kiel 1873. — Die innere Kolonisation in Schleswig-Holstein vor hundert Jahren, Kiel 1895.

Aufsätze volkswirtschaftlichen, politischen, naturwissenschaftlichen und technischen Inhalts in Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken.

*Red.*

---

**Seeversicherung**

s. Transportversicherung.

---

## Seide und Seidenindustrie.

I. Seidenproduktion. II. Uebersicht der neueren Zollverhältnisse.

## I. Seidenproduktion.

A. Rohseidenproduktion. 1. Geschichtlicher Ueberblick. 2. Italien. 3. Frankreich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Rußland. 6. Andere Staaten Europas. 7. China. 8. Japan. 9. Ostindien. 10. Andere außereuropäische Staaten. 11. Allgemeine Uebersicht. B. Seidenindustrie, -Handel und -Verbrauch. 1. Frankreich. 2. Großbritannien. 3. Italien. 4. Schweiz. 5. Deutsches Reich. 6. Oesterreich-Ungarn. 7. Andere Staaten Europas. 8. Vereinigte Staaten von Amerika. 9. Japan. 10. Vergleichende Zusammenstellungen.

### A. Rohseidenproduktion.

**1. Geschichtlicher Ueberblick.** Die praktische Verwendung des Gespinstes der Seidenraupe reicht bis über das dritte, vor dem Beginn unserer Zeitrechnung verflossene Jahrtausend zurück. Dahin lautende Nachrichten sind uns aus China überliefert, wo man der Kultur des Maulbeerbaumes und der Zucht der Seidenraupe schon vor 3000 v. Chr. angelegentliche Pflege angedeihen ließ.

Die eigentliche Verwertung der Coconsgespinste zu regelrechter Seidengewinnung soll dort um 2700 v. Chr. durch die Gemahlin, oder nach anderen Angaben durch die Tochter des Kaisers Hoang-ti erfunden und gelehrt worden sein, und China soll dann mehr als zwei Jahrtausende hindurch das einzige Land gewesen sein, das die Kenntnis und das Privilegium der Seidengewinnung besaß; erst vom 3. Jahrh. vor unserer Zeitrechnung an sollen sich die Seidenzucht und die Kunstfertigkeit der Seidenverarbeitung von China aus auch nach anderen Ländern und allmählich über die ganze Erde verbreitet haben. Wahrscheinlicher als diese sagenhaften Berichte ist jedoch, daß auch in einigen anderen Ländern Ostasiens die Seidenraupenzucht sich ursprünglich entwickelte, namentlich auch in Indien, wo nicht bloß die Rohseide seit uralter Zeit produziert wird, sondern auch eine größere Anzahl verschiedener Gattungen von Gespinste fertigenden Raupen wild vorkommt.

Nach Europa soll die Seidenraupe um 555 n. Chr. aus China durch christliche Mönche verpflanzt worden sein, die dem Kaiser Justinian von dort Raupeneier und Maulbeerbaumsamen

gebracht haben sollen. Nach neueren Forschungen ist indessen anzunehmen, daß sich die Seidenraupenzucht von China schon viel früher nach dem mittleren und westlichen Asien ausgebreitet hat, da schon im 2. Jahrh. v. Chr. China mit Mittelasien Verbindungen hatte und in Chotan unzweifelhaft schon im 5. Jahrh. n. Chr. unter chinesischer Herrschaft Seide produziert wurde. Von da breitete sich die Seidenzucht rasch über Baktrien und Balch nach Merw und Persien aus, so daß jene Mönche die Raupeneier ebensowohl von da als von China bezogen haben könnten. Ersteres ist um so wahrscheinlicher, als nach den alten Berichten die Raupeneier auf mit Stroh und Spreu gemischten Düngerplatten gezogen wurden, was noch gegenwärtig in Transkaukasien, nicht aber in China zu geschehen pflegt.

Sicher ist aber jedenfalls, daß China mit seiner schon frühzeitig hochentwickelten Seidenkultur im Altertum alle anderen Länder weit überragt hat und daß das alte Byzanz und Griechenland die ersten europäischen Sitze der Seidenzucht gewesen sind.

Früher als die Seidenzucht und Seidenverarbeitung sind naturgemäß seidene Webwaren durch den Handel nach Westasien und nach dem Abendlande gekommen, wenn auch zunächst nur in beschränkten Mengen und zu äußerst hohen Preisen. Die indischen Seidenstoffe wurden teils auf dem Landwege über Babylon nach dem Westen gebracht, teils über Sokotora und Aegypten; die chinesischen Seidenwaren nahmen ihren Weg zum Teil auch über Indien, das mit China sehr früh schon Beziehungen unterhielt, vornehmlich wählten sie aber die große mittelasiatische Landhandelsstraße, die durch Turkestan, Sogdiana, Baktrien usw. westwärts führte und die man wohl auch geradezu die Seidenstraße genannt hat. Eine besonders wichtige Stellung in der Vermittelung dieses Seidenhandels der alten Welt haben die Parther eingenommen und im Verkehr nach dem Abendlande die phönizischen und die griechischen Kaufleute.

Die alte Seidenzucht ging in Zentralasien infolge der nachmaligen Völkerstürme ganz unter und kam erst im späteren Mittelalter wieder empor; dagegen erhielt sie sich wohl in Persien und Vorderasien und wurde von da durch die Araber nach Nordafrika und im 8. Jahrh. nach Spanien gebracht. Nach Italien und zwar zunächst wahrscheinlich nach Sizilien kam die Seidenraupenzucht erst im Anfange des 12. Jahrh. unter König Roger II.[1]) Von da verbreitete sie sich langsam nach Mittel- und Oberitalien, wo Bologna, Genua, Florenz, Venedig und Mailand bedeutende Zentren dieser Kultur wurden. Gegen Ende des 14. Jahrh. war die Seidenproduktion in Italien schon ganz allgemein. Nach Frankreich soll sie aber erst im 14. Jahrh. gebracht worden sein, obschon hier bereits im 13. Jahrh. eine Seidenindustrie bestand. In der Folge verbreitete sich allmählich die Seidenzucht in Südfrankreich in bedeutendem Maße und fand auch in der Schweiz sowie in Südösterreich in bemerkenswerter Weise Eingang. Die Seidenindustrie entwickelte sich im 16. und 17. Jahrh. besonders in England, Holland, am deutschen Niederrhein und in der Schweiz, in jüngster Zeit auch in den Vereinigten Staaten von Amerika zu großem Umfange und gewann in Lyon, in Krefeld, in Zürich usw. ihre wichtigsten Mittelpunkte.

Die Raupenzucht und die mit ihr verbundene Seidenindustrie brachte allen diesen Gemeinwesen bei den hervorragenden Eigenschaften, die die Seidenstoffe dem Glanz, der Geschmeidigkeit, Feinheit und Festigkeit der Seidenfaser verdanken, reichen Gewinn, und nicht zum geringsten Teil beruhte der Reichtum und die politische Machtstellung der italienischen Stadtrepubliken, besonders Venedigs, auf dieser Kultur. Im Bewußtsein der hohen Bedeutung ihres Monopolbetriebes haben ihn die Gemeinwesen stets streng geheim gehalten und schwere Strafen an Leib und Leben wegen Enthüllung dieses Geheimnisses verhängt. Daher kam es, daß sich die Seidenkultur verhältnismäßig langsam verbreitete und daß sich an manchen Orten zwar eine Seidenindustrie entwickelte, jedoch keine Seidenraupenzucht oder daß diese erst später folgte. Letzteres war in Frankreich der Fall, aber auch in den nördlicher gelegenen Industriestaaten wurden allenthalben Versuche zur Einbürgerung der Seidenzucht gemacht, als man sah, daß der Gewinn viel größer ist, wenn man auch das Rohmaterial produziert; so unter König Jakob I. in England, dann im 16. Jahrh. in Deutschland, um 1670 speziell in Bayern. Die größten Anstrengungen in dieser Beziehung erfolgten zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems im 18. Jahrh., als man unter Maria Theresia in den nördlichen Ländern Oesterreichs, unter Friedrich d. Gr. in den östlichen Provinzen von Preußen, überhaupt in Deutschland, dann auch in Rußland und selbst in Schweden sich bemühte, die Seidenkultur von Staats wegen einzubürgern. Alle diese Bemühungen ergaben wenig dauernde Resultate. Meist schwanden die Kulturen dahin, sobald der Staat seine schützende Hand abzog, die Prämien nicht mehr gewährte und die künstlich Großgezogenen sich selbst überließ. So ist insbesondere die Seidenzucht in Brandenburg, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts einen ganz beträchtlichen Umfang gewonnen hatte, in der 1. Hälfte des 19. Jahrh.

[1]) Nach Anderen soll die Seidenraupenzucht zuerst in Kalabrien betrieben worden sein und zwar schon im 11. Jahrh. oder gar im 9. (?) Jahrh.

so gut wie ganz eingegangen. Trotzdem ist in den letzten Jahrzehnten das Bestreben aus der Zeit der Merkantilisten wieder aufgenommen worden, insbesondere in den 1850er und 1860er Jahren, als durch die verheerende Raupenkrankheit die wichtigsten Produktionsländer Europas in ihrer Leistungsfähigkeit eine Zeitlang sehr stark zurückgingen, die Zufuhr aus Ostasien wieder mehr in Anspruch genommen werden mußte, die Seidenpreise und mit ihnen die Gewinne der Seidenzüchtereien rasch stiegen. Was früher der Staat zu leisten unternommen und nicht geleistet hat, das sollte nunmehr auf dem Wege freier Vereinigung, durch „Seidenzüchtervereine" bewirkt werden; und in der Tat, in einem Punkte hat dieses Vorgehen etwas vor den früheren behördlichen Maßnahmen voraus, daß nämlich nur dort energischere Versuche gemacht werden, wo die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sie begünstigen. Ein gutes Beispiel bietet hierfür Ungarn.

Ist es wohl richtig, daß der Maulbeerbaum weit über die Grenze des Weinstockes hinaus gedeiht und daß auch in nördlichen Gegenden die Seidenraupen — natürlich nicht mehr im Freien — mit gutem Erfolge gezüchtet werden können, so hängt doch in diesen Gebieten der Erfolg von einer Menge von Voraussetzungen ab, die nicht immer zutreffen. Die größten Schwierigkeiten bestehen darin, daß die Zucht erst beginnen kann, wenn der Maulbeerbaum im Frühjahr genügend junges Laub entwickelt hat, daß die auskriechenden Raupen ein sehr zartes Leben haben und bloß die feinsten Blattsprossen des Maulbeerbaumes fressen, daß aber gerade diese von den Maifrösten gern zerstört werden; daß in den geschlossenen Räumen stets eine gute, gesunde Luft vorhanden sein, daß die größte Reinlichkeit herrschen muß und daß trotzdem hier die Raupenkrankheiten sich leichter verbreiten. All dies verlangt bei der Züchtung eine Genauigkeit, Sorgfalt und Umsicht, wie man sie in den Kreisen, welche gerade am meisten für diese Aufgabe berufen scheinen, in der kleinbäuerlichen Bevölkerung, selten voraussetzen darf. Durch ungünstige Witterungsverhältnisse können leicht alle Bemühungen zuschanden werden. In der Tat wird daher im großen die Seidenraupenzucht gegenwärtig bloß in den südlicheren Ländern Europas und Asiens betrieben, während in den nördlicheren Teilen nur minder bedeutende Zuchtgebiete vorkommen. Lediglich die ersteren können daher hier berücksichtigt werden.

Neben der echten Seide wird in neuester Zeit auch Kunstseide aus Zelluloselösungen oder anderen Flüssigkeiten in recht bemerkenswertem, immer mehr zunehmendem Maße gewonnen. Bisher hat sie der echten Seide trotz ihrer Billigkeit aber noch keine große Konkurrenz zu bereiten vermocht, da die derzeitigen Fabrikate an Wert noch immer hinter der echten Seide zurückstehen.

**2. Italien.** Wie im Mittelalter besitzt auch gegenwärtig Italien unter den europäischen Staaten weitaus die größte Rohseidenproduktion, allerdings nicht mehr konkurrenzlos; denn große Produktionsgebiete, so Frankreich, sind seither in Europa emporgekommen, und die Zufuhr von Seide aus den ostasiatischen Ländern hat heutzutage einen ganz anderen Umfang als in jenen Zeiten, in welchen hauptsächlich die italienischen Seestädte diese Zufuhren vermittelten. Wie groß die Seidenproduktion damals in Italien war, läßt sich schwer bestimmen, aber sie muß ebenso wie die Industrie hochbedeutend gewesen sein; führte doch Frankreich am Ende des 16. Jahrh. Seidenwaren im Werte von 4 Mill. Livres, hauptsächlich aus Italien, ein. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, vor dem Auftreten der Seidenraupenkrankheit, wurde eine mittlere Seidencoconsernte auf 48,5 Mill. kg geschätzt. Mehr als die Hälfte hiervon, etwa 25 Mill., lieferte das österreichische Lombardo-Venetien, 12 Mill. ergaben Piemont und Ligurien, 7,4 Mill. Neapel und Sizilien. Trotz der Verheerungen durch die Raupenkrankheit in den 1860er Jahren wurde diese Produktionszahl, wie die auf S. 413 folgende Tafel zeigt, im geeinten Italien zu Beginn der 1870er Jahre wiederholt übertroffen. Die durchschnittliche Produktion der Jahre 1871 bis 1875 belief sich schon wieder auf 48,2 Mill. kg. In der Folgezeit hat sich die Erzeugung unter beständigen Schwankungen, die am meisten bei den sehr geringen Ernten der Jahre 1876 und 1879 auffallen, im großen und ganzen auf demselben Stand gehalten und hat eher abgenommen als zugenommen.

Bis in die 1890er Jahre sind die Ziffern der italienischen Cocons- und Rohseidenproduktion lediglich auf amtlichem Wege, durch das italienische Ackerbauministerium, zusammengestellt worden. Dabei ergab sich aber, daß die Produktionsziffern viel zu klein sein mußten, da schon zu Anfang der 1890er Jahre der inländische Verbrauch erheblich größer war als der Ueberschuß der in dieser Art nachgewiesenen Produktion über die Mehrausfuhr und später die Mehrausfuhr nach diesen Zahlen sogar größer war als die ermittelte Produktion. Die italienische Regierung hat infolgedessen vom Jahre 1895 ab die früheren zu niedrigen Ermittelungen eingestellt. Man benutzt neuerdings die richtigeren — bedeutend höheren — Schätzungen, die alljährlich von der „Associazione dell' Industria e del Commercio delle Sete" in Mailand für die Cocons- und die Rohseidenproduktion vorgenommen werden. Dementsprechend sind auch in der weiter unten abgedruckten Tabelle (S. 413) für die letzten Jahre diese — mit den älteren nicht vergleichbaren — Zahlen wiedergegeben worden. Die Produktion ist vielleicht noch etwas umfangreicher, denn gegenwärtig ist der Ertrag von Rohseide aus der gleichen Coconsernte viel beträchtlicher als früher, infolge der fortgeschrittenen Technik beim Abwinden der Seide und der größeren Güte der Cocons, welche mehr aus einheimischen als aus ostasiatischen Raupeneiern gewonnen werden.[1]) Einen ähnlichen Fortschritt zeigt in den 1880er und 1890er Jahren

[1]) 1880 wurden aus europäischen Samen bloß 11,1, 1888 aber 26,1 und 1903 33,3 Mill. kg Cocons gezogen. In der letzten Zeit gewinnt die Züchtung der Mischlinge aus weißen und gelben Cocons das Uebergewicht. Es wurden nämlich

auch das Gewicht der aus einer gleichen Quantität von Raupeneiern gewonnenen Cocons. Es wurden nämlich von einer Unze Eier durchschnittlich an Kilogramm Cocons gewonnen: nach den alten zu niedrigen Schätzungen 1880 24,22, 1890 32,12, 1900 40,76, 1903 35,19, nach der Rektifizierung der Ermittelungen 1891 42,18, 1895 58,27, 1900 54,10, 1905 46,79, 1909 45,32 kg.

Die Rohseidenproduktion Italiens beruht nicht ausschließlich auf der eigenen Coconsernte, denn vielfach werden Cocons zum Abhaspeln nach Italien gebracht, so aus der Türkei, aus Oesterreich-Ungarn, Rußland, Griechenland, China usw., auch aus Frankreich. Diese Zufuhren sind während der letzten Jahrzehnte nach der auf S. 413 folgenden Tafel außerordentlich gestiegen und haben heute rund 6 Mill. kg erreicht. Auch früher waren sie schon sehr bedeutend, doch lassen sie sich nicht so leicht konstatieren wie gegenwärtig. Die jährliche Rohseidenproduktion selbst wurde in den 1850er Jahren auf 4,1 Mill. kg geschätzt; abgesehen von den alljährlichen Schwankungen, unter denen wiederum das Jahr 1876 mit seiner außergewöhnlich geringen Produktion besonders hervortritt, ist auch in der Folgezeit keine sehr große Aenderung in der Höhe der Produktion eingetreten, bis in die jüngste Zeit, die eine deutlicher hervortretende Tendenz der Aufwärtsbewegung der Produktion erkennen läßt. Besonders stark hat die Rohseidenproduktion aus Cocons, die von fremden Ländern importiert sind, zugenommen, nämlich seit Beginn der 1890er Jahre von einigen Hunderttausend Kilogramm im Jahresdurchschnitt auf 1,4 Mill. kg i. J. 1909.

Trotz dieser vermehrten Erträge sind die Coconspreise nach einem längeren Rückgang in den letzten Jahren wieder gestiegen. Der sog. Mailänder Mittelpreis betrug nämlich nach den Angaben der „Associazione dell' Industria e del Commercio delle Sete" pro Kilogramm gelber Cocons reiner einheimischer Rasse in Lire:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1890 | 4,03 | 1900 | 3,19 | 1906 | 3,35 |
| 1895 | 3,20 | 1901 | 2,88 | 1907 | 4,09 |
| 1896 | 2,58 | 1902 | 2,91 | 1908 | 3,00 |
| 1897 | 2,34 | 1903 | 3,79 | 1909 | 3,48 |
| 1898 | 2,71 | 1904 | 2,49 | | |
| 1899 | 3,79 | 1905 | 3,33 | | |

Ein sehr großer Teil der inländischen Produktion wird ins Ausland, insbesondere nach Frankreich, England, in die Schweiz und nach Deutschland ausgeführt. Die italienische Ausfuhr umfaßt jedoch nicht bloß die nationale Produktion, sondern auch Rohseide, die durch Verarbeitung ausländischer Produkte gewonnen wurde. Die fremde Rohseide wird zur Bearbeitung in den Zwirnereien und Spinnereien in wachsenden Mengen eingeführt. Noch mehr als die Einfuhr ist die Ausfuhr von Rohseide gestiegen und dementsprechend weist auch der Mehrexport in neuerer Zeit eine ganz bedeutende Zunahme auf. Näheres darüber sowie über das im vorhergehenden Gesagte ist aus der auf S. 413 stehenden Tabelle zu entnehmen.

Die Hauptsitze der italienischen Seidenzucht befinden sich in Lombardei, Venetien, Piemont und Ligurien. Auf diese vier Bezirke entfallen heute fast $^4/_5$ der gesamten Coconsgewinnung Italiens.

**3. Frankreich.** Der nächstgrößte Seidenproduzent in Europa ist Frankreich, wo die Seidenraupenzucht seit dem 14. Jahrh. besteht. Besondere Verdienste um sie haben sich König Heinrich IV. und Colbert, der Minister Ludwigs XIV., erworben, indem sie die Anpflanzung großer Mengen von Maulbeerbäumen, hauptsächlich auf Staatsgütern, veranlaßten und große Summen auf Zuchtprämien ausgaben. In der Tat erreichte die Coconsproduktion und die Erzeugung von Rohseide aus den einheimischen Cocons bereits um die Mitte des 18. Jahrh., wie die auf S. 414 folgende Tabelle zeigt, einen Höhepunkt, der heute nur um ungefähr ein Drittel übertroffen wird. In den Wirren der französischen Revolution wurde die Rohseidenproduktion fast auf die Hälfte reduziert, erholte sich in der Folge nur langsam von den ihr damals zugefügten Schäden und erreichte erst in den Tagen der Restauration wieder annähernd die alte Höhe. In den 1820er Jahren begann der mächtige Aufschwung der französischen Seidenkultur, der etwa ein Vierteljahrhundert anhielt und bei steigenden Coconspreisen die Produktion auf nahezu das 4fache erhöhte, nämlich von rund 430000 kg um 1820 auf mehr als 2 Mill. kg zu Beginn der 1850er Jahre. Es war dies die glänzendste Periode der Raupenzucht. 1856—1857 trat zum erstenmal die Raupenkrankheit auf. Die Produktion sank bei erhöhten Coconspreisen unter den dritten Teil herab: 1865 wurde mit 308000 kg Rohseide, einer Produktion, die nicht viel größer war als zur Zeit der großen Revolution, der Tiefstand erreicht. Da bis 1863 auch die Coconspreise rückgängig waren und sich erst in den schlechtesten Jahren 1864, 1865 hoben, so erlitt die Nationalwirtschaft doppelt schwere Einbußen. Das zur Wiederbelebung der Seidenraupenzucht ergriffene Mittel, die Einführung von ausländischen, insbesondere japanischen Raupeneiern, hob zunächst die Produktion außerordentlich. 1866 wurden schon mehr als 1 Mill. kg Rohseide gewonnen. Aber bald sank die Produktion bei im ganzen rückgängigen Preisen, deren weichende Bewegung durch die steigenden ostasiatischen Importe hervorgerufen wurde, von neuem. Zu Beginn der 1870er Jahre kam man so weit, daß viele Seidenzüchter die Raupenzüchtung als unrentabel aufgaben und sogar viele Maulbeerbäume umschlugen. 1876 ergab daher die Seidenernte nur 155000 kg Rohseide bei einem Preise von nur 5,10 Fr. pro kg Cocons. Ende der 1870er Jahre hob sich die Produktion wieder, stieg dann zu Beginn der 1890er Jahre ganz beträchtlich und erreichte 1894 einen Höhepunkt, von dem sie, wie die Tafel auf S. 414 zeigt, allerdings wieder herabglitt. Jene Wiederherstellung der Seidenraupenzucht wurde erzielt durch die Rückkehr zu der inländischen Raupengattung unter Anwendung der Methode Pasteurs, die es ermöglicht, mit großer Sicherheit die kranken Eier auszuscheiden. Die Verwendung der Raupeneier einheimischer Rasse zur Züchtung

---

gewonnen 1893 resp. 1903 Millionen Kilogramm aus unvermischter weißer oder gelber Coconsrasse: 23,3 resp. 8,9; aus Kreuzungen beider Rassen 19,3 resp. 24,4; aus japanischer oder chinesischer Rasse 4,9 resp. 0,8.

Rohseidenproduktion und -handel in Italien in 1000 kg.

| Jahr | Coconsproduktion [1] [2] | | Coconshandel [3] (ohne Doppelcocons) | | | Rohseidenproduktion | | | | Rohseidenhandel | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | aus einheimischen Cocons [1] | | aus einheimischen und fremden Cocons [1] | | | | |
| | a | b | Einfuhr | Ausfuhr | Mehreinfuhr (Mehrausfuhr: —) | a | b | a | b | Einfuhr | Ausfuhr | Mehrausfuhr |
| 1863 | 35 620 | . | . | . | 549 | 2308 | . | 3076 | . | . | . | 1347 |
| 1865 | 26 430 | . | . | . | 331 | 1362 | . | 2263 | . | . | . | 390 |
| 1870 | 47 700 | . | . | . | — 235 | 3180 | . | 3877 | . | . | . | 1821 |
| 1871 | 52 095 | . | 383 | 854 | — 471 | 3473 | . | 4180 | . | 576 | 3 255 | 2679 |
| 1875 | 46 095 | . | 1144 | 1294 | — 150 | 3073 | . | 3765 | . | 694 | 3 428 | 2734 |
| 1876 | 15 150 | . | 1125 | 964 | 161 | 1010 | . | 1290 | . | 1525 | 3 608 | 2083 |
| 1880 | 41 573 | . | 1761 | 1853 | — 92 | 2800 | . | 3407 | . | 1104 | 3 496 | 2392 |
| 1882 | 31 869 | . | 1288 | 790 | 497 | 2370 | . | 2754 | . | 872 | 4 123 | 3251 |
| 1885 | 32 266 | . | 903 | 631 | 272 | 2457 | . | 2730 | . | 735 | 4 174 | 4439 |
| 1888 | 43 899 | . | 1043 | 1180 | — 137 | 3566 | . | 3587 | . | 697 | 5 082 | 4385 |
| 1889 | 34 332 | 46 000 | 2306 | 705 | 1601 | 2880 | 3034 | 3233 | 4175 | 1113 | 5 273 | 4160 |
| 1890 | 40 774 | 54 000 | 1315 | 337 | 978 | 3443 | 4560 | 3609 | 4725 | 846 | 4 781 | 3935 |
| 1891 | 38 337 | 51 000 | 1094 | 265 | 829 | 3210 | 4218 | 3336 | 4380 | 907 | 5 067 | 4160 |
| 1892 | 34 033 | 45 000 | 1656 | 273 | 1383 | 2965 | 3859 | 3204 | 4070 | 1552 | 5 402 | 3850 |
| 1893 | 47 394 | 61 000 | 1370 | 487 | 883 | 3984 | 5131 | 4149 | 5430 | 1510 | 4 581 | 3071 |
| 1894 | 43 653 | 58 000 | 1385 | 228 | 1157 | 3449 | 4662 | 3847 | 5070 | 1509 | 5 476 | 3967 |
| 1895 | 42 074 | 56 000 | 2366 | 361 | 2005 | 3132 | 4270 | 3896 | 5105 | 2004 | 5 826 | 3822 |
| 1896 | 41 182 | 55 000 | 2223 | 434 | 1789 | 3083 | 4117 | 3845 | 4960 | 1552 | 5 717 | 4165 |
| 1897 | 36 726 | 49 000 | 1926 | 404 | 1522 | 2916 | 3890 | 3410 | 4400 | 2055 | 5 988 | 3033 |
| 1898 | 39 612 | 53 000 | 1967 | 416 | 1551 | 2992 | 4003 | 3656 | 4735 | 1769 | 6 797 | 5028 |
| 1899 | 41 587 | 56 000 | 2580 | 383 | 2197 | 3363 | 4528 | 3980 | 5100 | 2473 | 7 385 | 4912 |
| 1900 | 42 716 | 56 702 | 2720 | 197 | 2523 | 3723 | 4536 | . | 5132 | 1933 | 6 743 | 4810 |
| 1901 | 40 330 | 53 527 | 3454 | 266 | 3188 | . | 4290 | . | 5049 | 2335 | 7 979 | 5644 |
| 1902 | 41 935 | 55 531 | 4183 | 325 | 3858 | . | 4477 | . | 5430 | 2744 | 8 569 | 5825 |
| 1903 | 34 167 | 44 598 | 4647 | 207 | 4440 | . | 3526 | . | 4626 | 2380 | 7 474 | 5094 |
| 1904 | . | 56 607 | 3401 | 264 | 3137 | . | 4900 | . | 5651 | 2535 | 7 976 | 5441 |
| 1905 | . | 51 940 | 4873 | 322 | 4551 | . | 4440 | . | 5552 | 2507 | 9 141 | 6634 |
| 1906 | . | 53 838 | 5591 | 265 | 5326 | . | 4745 | . | 6047 | 2505 | 10 419 | 7914 |
| 1907 | . | 57 058 | 5850 | 310 | 5540 | . | 4820 | . | 6173 | 2484 | 8 370 | 5886 |
| 1908 | . | 53 193 | 4512 | 337 | 4175 | . | 4486 | . | 5498 | 2606 | 8 045 | 5439 |
| 1909 | . | 50 760 | 6057 | 317 | 5740 | . | 4251 | . | 5661 | 2649 | 8 764 | 6115 |

[1]) a) nach den älteren, viel zu niedrigen amtlichen Angaben; b) nach den rektifizierten Schätzungen. [2]) Nach dem Gewichte der frischen Cocons. [3]) In der Hauptsache nach dem Gewichte der trockenen Cocons. Um die Zahlen der Einfuhr und Ausfuhr mit denen der Produktion vergleichen zu können, muß man die Gewichtsziffern der trockenen Cocons ungefähr verdreifachen, da die Cocons beim Trocknen etwa $^2/_3$ ihres Gewichtes verlieren. Von der Gesamtzahl der gehandelten Cocons des Jahres 1909 waren bei der Einfuhr 58,0 Mill. kg trockene und 2,6 Mill. kg frische Cocons, bei der Ausfuhr 1,6 Mill. kg trockene und 1,6 Mill. kg frische Cocons.

hat seither weitere Fortschritte gemacht. Im Jahre 1909 waren von 183 181 Unzen Bruteiern 175 223 einheimische, 5511 japanische, 1426 chinesische und 1021 andere, während sich unter den Bruteiern des Jahres 1889 (254 165 Unzen) 234 973 einheimische 10 908 japanische und 8284 andere befanden. Der Anteil der einheimischen Bruteier an der Gesamtzahl betrug also 1909 nur noch 96 % gegen 92 % i. J. 1889.

Die Coconspreise sind mit der wachsenden Produktion und den vermehrten Zufuhren seit den 1880er Jahren wieder zurückgegangen und verraten erst in jüngster Zeit wieder eine steigende Tendenz. Gegenwärtig haben sie, wie die folgende Tafel lehrt, beiläufig die Höhe wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

| | kg | | kg |
|---|---|---|---|
| 1879 | 10,50 | 1899 | 38,22 |
| 1885 | 25,71 | 1900 | 44,65 |
| 1890 | 30,72 | 1901 | 41,19 |
| 1891 | 29,21 | 1902 | 36,72 |
| 1892 | 33,81 | 1903 | 32,75 |
| 1893 | 44,38 | 1904 | 42,65 |
| 1894 | 43,96 | 1905 | 42,31 |
| 1895 | 43,78 | 1906 | 42,17 |
| 1896 | 42,02 | 1907 | 44,57 |
| 1897 | 39,02 | 1908 | 44,95 |
| 1898 | 37,26 | 1909 | 46,65 |

Aehnlich wie in Italien ist auch in Frankreich in jüngster Zeit der Ertrag von Cocons aus der gleichen Quantität von Eiern gestiegen. Es wurden nämlich von einer Unze Eier (à 25 g) im Mittel gewonnen Cocons:

Im Gegensatz zu Italien hat sich in Frankreich die Einfuhr von Seidencocons und mehr noch der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr seit den 1880er Jahren mit wenig Unterbrechungon fortgesetzt vermindert; vorübergehend hat sich der letztere sogar in einen Ausfuhrüberschuß verwandelt. Im Durchschnitt der Jahre 1871—75 hatte die Mehrein-

Seidenernten in Frankreich.

| Im Jahresdurchschnitt | Geerntete Cocons 1000 kg | Coconpreis [1]) pro kg Fr. | Rohseidenproduktion 1000 kg |
|---|---|---|---|
| 1760—1780 | 6 600 | . | 550 |
| 1781—1788 | 6 200 | . | 517 |
| 1789—1800 | 3 500 | . | 292 |
| 1801—1807 | 4 250 | . | 354 |
| 1803—1812 | 5 147 | 3,00 | 429 |
| 1813—1820 | 5 200 | 4,10 | 433 |
| 1820—1830 | 10 800 | 3,50 | 900 |
| 1831—1840 | 11 537 | 3,60 | 961 |
| 1841—1845 | 17 500 | 4,10 | 1522 |
| 1846—1852 | 24 254 | 4,10 | 2109 |
| 1853—1855 | 21 770 | 4,75 | 1847 |
| 1856—1860 | 8 200 | 6,89 | 656 |
| 1861—1865 | 5 620 | 6,10 | 432 |
| 1866—1870 | 11 893 | 6,84 | 778 |
| 1871—1875 | 10 060 | 6,35 | 657 |
| 1876—1880 | 6 555 | 4,90 | 507 |
| 1881—1885 | 7 907 | 3,90 | 630 |
| 1886—1890 | 8 321 | 3,92 | 692 |
| im Jahre | | | |
| 1853 | 24 000 | 4,90 | 2100 |
| 1856 | 7 500 | 6,75 | 600 |
| 1863 | 6 500 | 4,85 | 500 |
| 1865 | 4 000 | 8,00 | 308 |
| 1866 | 16 436 | 6,50 | 1096 |
| 1869 | 8 076 | 6,70 | 505 |
| 1874 | 11 771 | 5,07 | 731 |
| 1876 | 2 396 | 5,10 | 155 |
| 1877 | 11 400 | 4,80 | 872 |
| 1879 | 4 775 | 5,10 | 375 |
| 1882 | 9 716 | 4,20 | 772 |
| 1884 | 6 197 | 3,80 | 483 |
| 1888 | 9 550 | 3,50 | 798 |
| 1890 | 7 799 | 4,09 | 650 |
| 1891 | 6 884 | 3,14 | 574 |
| 1892 | 7 680 | 3,25 | 640 |
| 1893 | 9 987 | 3,00—5,39 | 852 |
| 1894 | 10 584 | 2,01—3,50 | 896 |
| 1895 | 9 301 | 2,40—3,72 | 780 |
| 1896 | 9 319 | 2,25—3,33 | 784 |
| 1897 | 7 760 | 2,00—3,00 | 620 |
| 1898 | 6 893 | 2,34—3,58 | 550 |
| 1899 | 6 993 | 2,25—4,03 | 560 |
| 1900 | 9 181 | 2,75—4,25 | 736 |
| 1901 | 8 452 | 2,50—2,80 | 654 |
| 1902 | 7 288 | 2,80—3,70 | 570 |
| 1903 | 5 985 | 3,60—4,20 | 474 |
| 1904 | 7 825 | 2,60—3,10 | 625 |
| 1905 | 8 009 | 3,00—3,60 | 632 |
| 1906 | 7 520 | 3,20—3,80 | 605 |
| 1907 | 8 396 | 3,90—4,60 | 662 |
| 1908 | 8 409 | 2,80—3,40 | 656 |
| 1909 | 8 547 | 3,40—3,90 | 674 |

fuhr 1 328 000 kg betragen, bis 1909 ist sie — wie die vorstehende Tabelle im einzelnen erkennen läßt — bis auf 356 000 kg gefallen.

[1]) Von 1890 ab nach den Verkäufen von Cocons einheimischer Rasse für Spinnereien. — Von 1893 ab die niedrigsten und höchsten Durchschnittspreise dieser Art in den Departements.

Frankreich. Seidencocons.

| Jahr | Einfuhr 1000 kg | Ausfuhr 1000 kg | Mehreinfuhr Mehrausfuhr (—) 1000 kg |
|---|---|---|---|
| 1871 | 1703 | 283 | 1420 |
| 1875 | 1867 | 803 | 1064 |
| 1876 | 2596 | 792 | 1804 |
| 1880 | 1681 | 730 | 951 |
| 1884 | 814 | 725 | 89 |
| 1885 | 585 | 293 | 292 |
| 1886 | 1174 | 678 | 496 |
| 1887 | 642 | 493 | 149 |
| 1888 | 454 | 422 | 32 |
| 1889 | 361 | 952 | —591 |
| 1890 | 163 | 243 | — 80 |
| 1891 | 194 | 287 | — 93 |
| 1892 | 419 | 358 | 61 |
| 1893 | 1278 | 300 | 978 |
| 1894 | 732 | 252 | 480 |
| 1895 | 761 | 626 | 135 |
| 1896 | 1307 | 315 | 992 |
| 1897 | 1202 | 463 | 739 |
| 1898 | 1116 | 210 | 906 |
| 1899 | 1121 | 71 | 1050 |
| 1900 | 605 | 107 | 498 |
| 1901 | 384 | 286 | 98 |
| 1902 | 760 | 205 | 555 |
| 1003 | 876 | 117 | 759 |
| 1904 | 745 | 129 | 616 |
| 1905 | 610 | 240 | 370 |
| 1906 | 717 | 147 | 570 |
| 1907 | 581 | 169 | 412 |
| 1908 | 484 | 208 | 276 |
| 1909 | 545 | 189 | 356 |

Die Masse der in den französischen Filanden produzierten Seide ist demnach besonders früher größer gewesen als die aus der einheimischen Coconsproduktion zu gewinnende Quantität. Gegenwärtig übersteigt sie indessen die auf Grund der heimischen Coconsernte gewonnene Rohseidenmenge um keinen sehr bedeutenden Betrag.

Die Zahl der Seidenzüchter Frankreichs belief sich 1892 auf 141 487, 1900 auf 136 214, 1909 nur noch auf 119 067.

Die Hauptsitze der französischen Seidenzucht liegen an der unteren Rhone; dort bringen die vier Departements Gard, Ardèche, Drôme und Vaucluse allein mehr als $^4/_5$ der ganzen Coconsernte des Landes.

**4. Oesterreich-Ungarn.** In Oesterreich wurde schon seit sehr langer Zeit die Seidenraupenkultur in Südtirol sowie in dem Küstenlande und Dalmatien betrieben. Durch die Bemühungen der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Franz wurde nicht nur in diesen Ländern die Seidenkultur wesentlich gehoben, sondern auch auf andere Länder, so insbesondere auf Böhmen, Niederösterreich, Steiermark und Krain ausgedehnt, doch faßte die Kultur dort keine tiefen Wurzeln und ging rasch zurück. In den 1840er Jahren wurde für Böhmen nur noch eine Produktion von 672, für Niederösterreich eine solche von 785 Kilogramm Seidencocons ausgewiesen. In den 1860er Jahren bemühte man sich durch landwirtschaft-

liche Vereine in den nördlicheren Ländern die Seidenzucht zu heben. In der Tat wurden auch in den 1860er und 1870er Jahren in Steiermark und Kärnten, dann in Nordtirol, in Mähren, sogar in Schlesien und Westgalizien jährlich je einige hundert Kilogramm Cocons produziert. Auch diese Kulturen behaupteten sich aber nicht auf die Dauer, und in den jüngsten Ausweisen des österreichischen Ackerbauministeriums (seit 1884) wird eine Coconsproduktion nur noch für Tirol, das Küstenland, Dalmatien, Krain und Mähren angegeben, später auch nicht mehr für Mähren. Nach den offiziellen Angaben betrug die Coconsproduktion in den österreichischen Ländern:

| Im Jahre | kg | Im Jahre | kg | Im Jahre | kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1829 [1] | 1 080 154 | 1889 | 1 518 489 | 1900 | 2 411 000 |
| 1831 [1] | 1 201 657 | 1890 | 1 420 569 | 1901 | 2 441 710 |
| 1841 | 1 421 737 | 1891 | 1 506 524 | 1902 | 2 150 261 |
| 1851 | 1 986 589 | 1892 | 1 194 210 | 1903 | 1 674 149 |
| 1865 | 797 229 | 1893 | 2 733 712 | 1904 | 2 165 016 |
| 1875 | 1 243 296 | 1894 | 3 026 903 | 1905 | 2 164 645 |
| 1881 | 1 577 453 | 1895 | 2 027 423 | 1906 | 2 083 570 |
| 1883 | 2 756 783 | 1896 | 1 968 562 | 1907 | 2 556 447 |
| 1885 | 1 680 111 | 1897 | 1 582 790 | 1908 | 2 180 065 |
| 1887 | 2 872 632 | 1898 | 1 682 777 | | |
| 1888 | 1 956 296 | 1899 | 2 058 205 | | |

Auch in Oesterreich hat sich in den 1860er und zu Beginn der 1870er Jahre, wohl im Zusammenhange mit der Raupenkrankheit, eine starke Verminderung der Produktion eingestellt, während von 1878 (Produktion 2,4 Mill. kg) ab bis 1888 die Produktion wieder vorwiegend gute und teilweise große Erträge abwarf. Sehr beträchtliche Coconsernten hatten ferner die Jahre 1893—95 zu verzeichnen, und auch das jüngste Jahrzehnt brachte im großen und ganzen gute Ernten.

In Ungarn wurde gleichfalls schon im vorigen Jahrhundert die Seidenkultur betrieben. Bereits 1724 hat ein Graf Merci versucht, sie in der Militärgrenze einzuführen. Später war die Kaiserin Maria Theresia durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen, durch Einführung der Seidenbaulehre als Unterrichtsgegenstand in der Schule, durch Errichtung von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (1759 „Seideninspektorat", „Vizeinspektoren", Gärtner) bemüht, die Seidenkultur zu heben. Schon 1770 soll ein Erträgnis von mehr als 5000 kg erzielt worden sein. Später wurden die Erträge kleiner; gleichwohl wurden in der Militärgrenze 1783 26380, 1801 wieder 64 155 kg Cocons geerntet. 1814 bis 1818 betrug die Ernte daselbst durchschnittlich 24834 kg Cocons; 1829 bis 1840 belief sie sich im Durchschnitte auf 95 442 kg.

Für Ungarn mit Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze geben die offiziellen Ausweise 1841 eine Coconsernte von 479854, 1851 eine solche von 482789, 1865 eine solche von 340284 kg an.

[1]) Für Südtirol und Dalmatien allein. Im Durchschnitt der Jahre 1831—40 wurden daselbst jährlich 1 258 468 kg Cocons produziert.

In den 1860er und 1870er Jahren ging die Seidenkultur in Ungarn wie in seinen Nebenländern stark zurück. Erst die direkten Eingriffe der Regierung halfen der Kultur wieder empor. Zu Ende der 1870er Jahre wurde ein besonderes Landes-Seidenbau-Inspektorat eingerichtet, das mit vielem Erfolge arbeitete. Nach seinen Berichten hat die Zahl der Gemeinden und Familien, die sich mit der Seidenzucht beschäftigen, sowie die Produktion von Cocons, wie folgende Tabelle zeigt, seit 1880 außerordentlich zugenommen, so daß die Coconsproduktion sich gegenwärtig auf fast $^4/_5$ der österreichischen beläuft, während sie noch 1885 kaum den 10. Teil betrug.

Seiden-Coconsproduktion in Ungarn mit Kroatien.[1])

| Im Jahre | Gemeinden | Familien | kg Cocons |
|---|---|---|---|
| 1880 | 71 | 1 059 | 10 131 |
| 1885 | 751 | 13 859 | 176 337 |
| 1890 | 1942 | 66 525 | 1 043 903 |
| 1891 | 2268 | 72 118 | 1 108 446 |
| 1892 | 2590 | 76 397 | 970 050 |
| 1893 | 2562 | 66 114 | 873 440 |
| 1894 | 2706 | 85 948 | 1 127 617 |
| 1895 | 2620 | 94 865 | 1 499 845 |
| 1896 | 2541 | 102 077 | 1 625 282 |
| 1897 | 2697 | 107 454 | 1 330 884 |
| 1898 | 2461 | 86 467 | 1 272 331 |
| 1899 | 2274 | 79 928 | 1 244 728 |
| 1900 | 2430 | 87 825 | 1 354 118 |
| 1901 | 2533 | 95 888 | 1 474 665 |
| 1902 | 2667 | 94 605 | 1 342 125 |
| 1903 | 2884 | 107 702 | 1 707 205 |
| 1904 | 2823 | 112 712 | 1 633 452 |
| 1905 | 2973 | 109 790 | 1 959 213 |
| 1906 | 3020 | 103 350 | 1 776 682 |
| 1907 | 2914 | 73 716 | 1 407 155 |
| 1908 | 2995 | 96 548 | 1 677 314 |
| 1909 [1]) | 2446 | 79 869 | 1 735 692 |

Am intensivsten wird die Seidenraupenzucht in den ungarischen Komitaten Bacs-Bodrog, Temes, Somogy, Fejér, Sopron, sodann in dem kroatischen Komitate Szerem betrieben, wo etwa drei Vierteile der ganzen Coconsernte des Landes gewonnen werden.

Auf Grund der Erträgnisse der Coconsernten wird die Rohseidenproduktion Oesterreich-Ungarns aus einheimischen Cocons durch Berechnung ermittelt. Sie betrug nach den Angaben des „Syndicat de l'Union des Marchands de Soie de Lyon" in den Jahren 1907, 1908 und 1909 rund 345000, 334000 und 378000 kg.

**5. Rußland,** wo die Seidenraupenzucht durch Zar Michael III. eingeführt und durch Peter den Großen wesentlich gefördert worden sein soll, hatte in den 1850er und 1860er Jahren infolge der Bemühungen der Administration eine nicht unbedeutende Seidenkultur, auch in seinen euro-

[1]) Für 1909 ohne Kroatien. Die Seidencoconsproduktion in Kroatien und Slavonien wird für das Jahr 1909 auf 295000 kg geschätzt.

päischen Teilen. Als aber die Regierung von den früher ausgeübten Zwangs- und Aufmunterungsmaßnahmen abzusehen begann, verfiel die Seidenkultur im europäischen Rußland bald ganz. Gegenwärtig wird sie nur vereinzelt in den Gouvernements Kiew, Podolien, Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien betrieben und ergibt nur geringe Erträge. Dagegen hat sie sich im Kaukasus, in Transkaukasien, in Turkestan, Chiwa und Buchara, wo sie schon vor Jahrhunderten eingebürgert war, neuestens, nachdem die Raupenkrankheit glücklich überwunden war, wieder kräftig gehoben. Für 1885 wird der Coconsertrag in Transkaukasien (vielleicht etwas zu hoch) auf 360 000 Pud, im ganzen russischen Reiche mit Einschluß von Chiwa und Buchara aber auf 730 180 Pud geschätzt, was einem Rohseidenertrage von rund 40 000 Pud oder 656 000 kg entspräche. Nach Schawrow (Gewinnung und Verarbeitung der Seide, Petersburg 1890) ist die Seidenproduktion von Buchara auf 265—280, jene von Chiwa auf 120—130 000 kg zu schätzen. Das oben genannte Lyoner Syndikat nimmt für Kaukasien i. J. 1909 eine Coconsproduktion von etwa 7,37 Mill. kg an und schätzt die Rohseidenproduktion dieses Gebietes aus der Coconsernte im gleichen Jahre auf 540 000 kg. Nur die größere Hälfte dieser Produktion wird im Inlande gewonnen, da ein großer Teil der Cocons exportiert wird. Die wichtigsten Produktionsgebiete Kaukasiens bilden die Gouvernements Elisawetpol (1909: 4,10 Mill. kg Cocons), Kutais (1,64 Mill. kg.), Baku, Eriwan und Tiflis. Die mittlere Coconsproduktion Russisch-Zentralasiens (Russisch-Turkestan, Buchara, Chiwa) schätzt das Lyoner Syndikat 1909 auf 5,10 Mill kg.

**6. Andere Staaten Europas.** Neben den genannten Hauptproduktionsländern der Rohseide spielt die Seidenzucht noch in einer ganzen Reihe anderer europäischer Staaten eine gewisse Rolle. An erster Stelle sind als solche die Balkanländer hervorzuheben; Bulgarien und Ostrumelien, Serbien, Rumänien, die europäische Türkei und Griechenland bringen ansehnliche und fast überall rasch zunehmende Mengen Cocons. In Spanien und Portugal, wo die Seidenraupenzucht seit früher Zeit eingebürgert ist, hat sich eine bemerkenswerte, aber schon lange nicht mehr zunehmende, sondern eher rückgängige Produktion erhalten. In der Schweiz, wo im Kanton Tessin eine Seidenzucht größeren Umfanges betrieben wird, ist die Conconsproduktion während der letzten Jahrzehnte ebenfalls zurückgegangen und beansprucht gegenwärtig nur geringe Wichtigkeit. Auch in Deutschland, in den Niederlanden, in Belgien, selbst in Schweden wurde und wird teilweise noch die Seidenraupenzucht gepflegt, doch entbehrt sie dort jeder Bedeutung. Einige statistische Angaben über die Erzeugung der wichtigsten unter den genannten kleineren Seidenzuchtgebieten enthält die auf S. 421 nach den Veröffentlichungen des Syndikats der Lyoner Seidenhändler wiedergegebene Uebersicht.

**7. China.** Auch in dem Heimatlande der Seide ist deren Kultur nicht ohne Zutun der Regierung emporgewachsen. Als die einflußreichste Maßregel wird jene Steuer bezeichnet, die seit dem 4. Jahrh. bis in die neuere Zeit herauf jeder Familie die Abgabe einer gewissen Quantität Rohseide und eines Stückes Seidenstoff auflegte. Dadurch wurde nicht bloß die Seidenraupenzucht geradezu erzwungen, sondern die Regierung kam auch in den Besitz der Hauptmasse des Produktes, wodurch der Seidenhandel von ihr nahezu monopolisiert werden konnte. Im Interesse dieses Handels wurde auch die Ausfuhr von Raupeneiern und Maulbeersamen bei schweren Strafen verboten und überhaupt alles getan, was China im Alleinbesitze der Seidenkultur erhalten konnte. Wie groß die in dieser Weise seit uralten Zeiten geförderte Produktion war und ist, läßt sich kaum genau bestimmen.

Gewöhnlich nimmt man nach den Berichten der Vorstände der Zollämter aus dem Jahre 1882 für China eine Produktion von rund 9½ Mill. kg Rohseide an. Diese Quantität, die beiläufig einem Ertrage von 120—130 Mill. kg Cocons entsprechen würde, ist aber offenbar zu klein; denn wenn man die Ausfuhr von roher und gezwirnter Seide, von Ausschußseide, Seidenabfällen und Seidencocons, dann von Seide, welche von den Cocons der sog. wilden Seidenspinner gewonnen wurde, wie dies in folgender Tafel geschehen ist, zusammenrechnet, so geht die Ausfuhr aus den Vertragshäfen allein schon über diese Menge hinaus.

| Im Durchschnitte der Jahre resp. im Jahre | Chinesische Seidenausfuhr [1] | | |
|---|---|---|---|
| | kg [2] | Tausend Haikuan Taels | Mill. M. [3] |
| 1870—75 | 4 735 590 | . | 164,80 |
| 1875—80 | 5 415 896 | . | 139,68 |
| 1880—85 | 5 886 004 | . | 105,71 |
| 1885—90 | 8 873 429 | . | 122,16 |
| 1891—95 | 10 454 295 | 32 376 | 128,18 |
| 1869 | 3 226 095 | 19 850 | 133,78 |
| 1870 | 3 378 308 | 21 973 | 142,82 |
| 1880 | 6 383 641 | 24 175 | 139,96 |
| 1890 | 8 828 742 | 24 491 | 129,56 |
| 1891 | 10 447 452 | 29 884 | 149,42 |
| 1892 | 9 891 554 | 30 341 | 134,71 |
| 1893 | 9 748 771 | 29 325 | 117,89 |
| 1894 | 10 612 058 | 33 605 | 109,55 |
| 1895 | 11 571 641 | 38 724 | 129,34 |
| 1896 | 9 139 496 | 31 672 | 107,37 |
| 1897 | 11 794 037 | 44 461 | 134,72 |
| 1898 | 12 014 075 | 45 413 | 138,96 |
| 1899 | 15 791 474 | 71 583 | 219,04 |
| 1900 | 10 650 202 | 39 733 | 125,98 |
| 1901 | 12 321 221 | 49 676 | 150,37 |
| 1902 | 12 426 707 | 68 661 | 182,35 |
| 1903 | 11 735 461 | 58 932 | 158,85 |
| 1904 | 12 291 540 | 65 287 | 191,17 |
| 1905 | 12 530 862 | 59 058 | 181,48 |
| 1906 | 11 867 423 | 59 985 | 201,69 |
| 1907 | 14 407 351 | 74 631 | 247,75 |
| 1908 | 13 678 203 | 67 602 | 184,14 |
| 1909 | 14 065 506 | 70 723 | 188,12 |
| | 14 065 506 | 70 723 | 188,12 |

[1]) Rohseide, gezwirnte Seide, Ausschußseide Seidenabfälle, Cocons und sog. wilde Seide.

Von dieser ungeheueren Exportmenge entfällt die Hauptmasse, mehr als die Hälfte, in den Jahren 1891 resp. 1908 5,14 und 5,74 Mill. kg, auf rohe und gezwirnte Seide. In den gleichen Jahren wurden ferner 4,70 und 7,13 Mill. kg Ausschußseide und Seidenabfälle, und nur 0,61 resp. 0,81 Mill. kg Cocons ausgeführt. Schätzt man somit den Seidenverbrauch in China so gering als möglich, — in den 1880er Jahren wurde er bereits mit 2 bis 2,6 Mill. kg angegeben und seither ist er wesentlich gestiegen (Rondot gibt ihn mit 5 Mill. kg an), — so wird man doch bei dieser Ausfuhr die Rohseidenproduktion Chinas gegenwärtig mit 12—14 Mill. kg annehmen müssen. Die Seidenproduktion Chinas muß eben während der letzten Jahrzehnte ganz bedeutend zugenommen haben, da sich in dieser Zeit die Ausfuhr bei rückgängigen Preisen auf das 3fache erhöhen konnte. Das größte Wachstum fällt in die Jahre von 1885—1899, in welcher Zeit sich die Gesamtausfuhr von 5,5 auf 15,8 Mill. kg also fast auf das 3fache erhöhte. In den vorhergehenden Jahren gab es einige Jahre schwerer Bedrängnis, so insbesondere 1873, 1877, 1881 bis 1885; man sprach damals sogar von dem nahen Untergange des chinesischen Seidenhandels. Die Bedrängnis äußerte sich aber weniger in der Verringerung der Gesamtausfuhr als in der Verringerung der Ausfuhr der rohen und gezwirnten Seide. Während nämlich die Ausfuhrmenge dieses Artikels seit 1869 sich kaum verdoppelt hatte, stieg jene der Ausschußseide und Seidenabfälle in dieser Zeit auf das 20fache, jene der sog. wilden Seide auf nahezu das 4fache; denn 1869 wurden bereits 2647166 kg Rohseide und gezwirnte Seide, aber nur 199364 kg Abfall- und Ausschußseide und 289736 kg wilde Seide und 89828 kg Cocons ausgeführt. Nach 1899 ist die Seidenausfuhr zwar wieder gefallen, doch blieb sie immer noch auf sehr achtungsgebietender Höhe und schwoll besonders 1907 und 1908 wieder stark an.

Im Zusammenhange mit der fortschreitenden Technik, wodurch auch die Verwertung minderer Seidenqualitäten möglich wurde, und im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Krisen in Europa hat sich somit ein auffallender Umschwung in der Zusammensetzung der chinesischen Seidenausfuhr nach der Qualität der Artikel ergeben, der nicht ohne Rückwirkung auf den Ausfuhrwert bleiben konnte. In der Tat ist dieser, in Goldmark D. R. W. ausgedrückt, von 1872 bis 1885, in welchem Jahre die Ausfuhr mit 15 Mill. Tael oder 81 Mill. M. bewertet wurde, mit seltenen Unterbrechungen gefallen. Erst seither ist er wieder gestiegen, allerdings unter großen Schwankungen. Trotzdem ist die höchste bisher verzeichnete Ausfuhr, nämlich die von 1899, die 5mal größer ist als jene von 1869, in Haikuan Taels nur $3^1/_2$ mal, in D. R. M. nicht 2mal so hoch bewertet wie jene. Aehnliches, wenn auch bereits in etwas abgeschwächtem Maße, ergibt sich bei einem Vergleich der Ausfuhrwerte der Jahre 1907 und 1908 mit denen von 1869. Selbstverständlich ist es nicht bloß die geänderte Warenqualität, die den Gesamtausfuhrwert drückt, sondern auch der infolge der gestiegenen Produktionsmenge eingetretene Preisfall der Seide und der Rückgang des Silberpreises. Welchen Einfluß diese zu sinkenden Preisen angebotenen, wachsenden Exportmengen auf die europäische Produktion haben mußten, läßt sich leicht ermessen, und man begreift deshalb deren Rückgang in den schwächeren Produktionsgebieten.

**8. Japan.** Auch in Japan, wohin die Seidenkultur aus China schon im 4. Jahrh. n. Chr. vorgedrungen war, sind die Coconsernten in den letzten Dezennien außerordentlich gewachsen. 1889 waren schon 217335 ha mit Maulbeerbäumen bestellt, bis 1898 war dieses Areal auf 302800, bis 1906 weiter auf 361594 ha gestiegen. Mit der Seidenraupenzucht befaßten sich 1908 1437000 Familien; die Rohseidenproduktion wurde in rund 4000 Spinnereien und von 391000 Familien in Hausindustrie betrieben. Noch in den 1860er und 1870er Jahren schätzte man die Rohseidenproduktion auf 2—$2^1/_2$ Mill. kg. Kreitner nahm für die Jahre 1882 bis 1884 bereits einen Mittelertrag von $3^1/_2$ Mill. kg an. Gegenwärtig wird auch diese Ziffer von dem wirklichen Ertrag weit übertroffen. Das japanische statistische Jahrbuch, das bis in den Anfang der 1890er Jahre an Stelle der Erträge der Seidenkultur die Ausfuhrziffern mit der Bemerkung vorlegte, daß der inländische Verbrauch sehr groß sei, aber nicht fixiert wurde, bringt gegenwärtig ohne weitere Bemerkung Ertragsziffern der Seidenkultur, die die Ausfuhrziffern der entsprechenden japanischen Waren weit übertreffen. Man wird danach annehmen dürfen, daß diese Ziffern wenigstens annähernd die Produktionsresultate darstellen. Es beträgt aber nach dieser Quelle die Produktion von:

| Im Jahre | Seidencocons 1000 hl | Seidenraupeneierkarten 1000 Stück Kartons | Rohseide 1000 kg | Flockseide 1000 kg |
|---|---|---|---|---|
| 1893 | 3043 | 3091 | 6667 | 214 |
| 1894 | 3249 | 3334 | 7091 | 204 |
| 1895 | 4073 | 3938 | 8639 | 232 |
| 1896 | 3314 | 3746 | 7711 | 218 |
| 1897 | 3831 | 3989 | 8140 | 257 |
| 1898 | 3657 | 3937 | 8020 | 242 |
| 1899 | 4532 | 3799 | 12290 | 240 |
| 1900 | 4977 | 4092 | 9355 | 243 |
| 1901 | 4557 | 4797 | 9252 | 244 |
| 1902 | 4599 | 5106 | 9593 | 250 |
| 1903 | 4667 | 5163 | 9748 | 236 |
| 1904 | 5097 | 5531 | 9964 | 251 |
| 1905 | 4913 | 5040 | 9773 | 246 |
| 1906 | 5359 | 5077 | 10941 | 290 |
| 1907 | 6236 | 5935 | 12138 | 251 |
| 1908 | 6366 | 4877 | 13171 | 295 |
| 1909 | 6540 | . | . | . |

Fast die ganze Produktion entfällt auf die Insel Nippon; auf ihr allein wurden 1908 von den angeführten 13,2 Mill. kg Rohseide 12,3 kg,

[2]) Nach dem Satze 1 Picul = 60,45 kg umgerechnet.

[3]) Berechnet nach dem Jahresdurchschnittskurse des Haikuan Tael.

von den 295000 kg Flockseide 261000 kg erzeugt.

In dem kurzen Zeitraume von 15 Jahren, über den vorstehende Tabelle berichtet, hat eine ganz enorme Steigerung der Produktion stattgefunden, fast eine Verdoppelung. Die Rohseidenproduktion Japans muß gegenwärtig auf wenigstens 13 Mill. kg geschätzt worden.

Damit stimmen auch die Ausfuhrangaben überein, die in der letzten Zeit sehr gewachsen sind. Es wurden nämlich von japanischer Herkunft aus Japan exportiert:

| Im Jahre | Rohseide [1]) und Seidenabfälle 1000 kg | Im Jahre | Rohseide [1]) und Seidenabfälle 1000 kg |
|---|---|---|---|
| 1878 | 1362 | 1901 | 8 092 |
| 1880 | 2002 | 1902 | 7 963 |
| 1885 | 2640 | 1903 | 7 654 |
| 1888 | 3548 | 1904 | 8 968 |
| 1895 | 5790 | 1905 | 8 248 |
| 1896 | 4799 | 1906 | 9 607 |
| 1897 | 6791 | 1907 | 9 003 |
| 1898 | 4164 | 1908 | 11 648 |
| 1899 | 6212 | 1909 | 12 121 |
| 1900 | 5119 | | |

In den letzten 30 Jahren ist somit die Ausfuhr von Rohseide auf das 5- und 6fache gestiegen und hat eine sehr bedeutende Höhe erreicht. Jene von Flockseide, Cocons und Raupeneiern ist dagegen ziemlich geringfügig; in den Jahren 1909, 1908 und 1907 wurden exportiert: an Flockseide 130652, 73021 und 15644 kg, an Cocons 3270, 9958 und 13203 kg.

In höherem Maße als die Ausfuhrmengen ist der Ausfuhrwert gewachsen; wie die auf folgender Spalte stehende Tafel zeigt, von etwa 38 Mill. M. i. J. 1880 auf 102 Mill. M. i. J. 1900 und weiter auf 274 Mill. M. i. J. 1909. Noch bedeutender ist die Zunahme des Ausfuhrwertes in der Landeswährung. Dieses Ueberschießen des Ausfuhrwertes kann durch eine höhere Bewertung der Ausfuhrartikel, ein Steigen der Inlandspreise, aber auch durch die Vermehrung des Anteiles besserer Qualitäten an der Gesamtausfuhr herbeigeführt worden sein.

Der Wert der neben der Rohseide noch exportierten Flockseide und Cocons betrug 1909 627076, 1908 328529 und 1907 60908 Yen.

Den Inlandsverbrauch Japans hat man schon in den 1870er Jahren auf mehr als eine Million Kilogramm Rohseide geschätzt. Seither soll er sehr gestiegen sein und ist wohl auch in der Tat mehr als doppelt so groß. Nach den beiden hier gegebenen Tabellen betrug er im Durchschnitt der Jahre 1904—1908 ungefähr 2 Mill. kg. Damit stimmt überein die weiter unten zu erörternde Entwickelung der japanischen Seidenindustrie und Ausfuhr von Seidenwebwaren.

**9. Ostindien.** Obschon die Seidenkultur in Britisch-Ostindien seit uralter Zeit einheimisch ist und im 18. Jahrh. von der Ostindischen

[1]) Bis 1888 nach den Angaben im Resumé statistique de l'Empire du Japon; von 1895 ab nach dem Annual Return of the foreign trade of the Empire of Japan.

Ausfuhr Japans

| Im Jahre | Rohseide und Seidenabfälle 1000 Yen | Rohseide und Seidenabfälle 1000 Mark [1]) | Im Jahre | Rohseide und Seidenabfälle 1000 Yen | Rohseide und Seidenabfälle 1000 Mark [1]) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 9 897 | 37 808 | 1899 | 66 702 | 137 406 |
| 1885 | 14 169 | 49 875 | 1900 | 48 818 | 102 145 |
| 1889 | 28 877 | 90 095 | 1901 | 79 136 | 165 584 |
| 1890 | 16 431 | 55 866 | 1902 | 82 573 | 172 776 |
| 1891 | 31 882 | 103 616 | 1903 | 81 386 | 170 292 |
| 1892 | 39 532 | 115 038 | 1904 | 94 331 | 197 378 |
| 1893 | 30 967 | 80 203 | 1905 | 78 077 | 163 368 |
| 1894 | 42 564 | 90 235 | 1906 | 116 258 | 243 258 |
| 1895 | 50 734 | 108 570 | 1907 | 123 132 | 257 641 |
| 1896 | 31 595 | 69 825 | 1908 | 116 482 | 243 727 |
| 1897 | 58 650 | 121 405 | 1909 | 131 172 | 274 464 |
| 1898 | 44 703 | 92 088 | | | |

Kompagnie, seither von der indo-britischen Regierung mit vieler Sorgfalt gepflegt wurde, so hat sie doch keinen kräftigen Aufschwung genommen. Gegenwärtig wird sie hauptsächlich in Bengalen, in den Nordwest- und Zentralprovinzen und in Assam betrieben. Hier bestehen auch neben zahlreichen kleinen Filanden, die nur für den Nachbarbedarf arbeiten, große Betriebe, über welche die amtliche Statistik Ausweise veröffentlicht und die, wie folgende Tafel zeigt, zwar an Zahl abnehmen, in ihrer Leistungsfähigkeit sich aber so ziemlich behaupten.

| Im Jahre | Werke | Filanden: mit während der Saison beschäftigten Arbeitern | Filanden: mit einer Rohseidenproduktion im Wert von 1000 Rupien |
|---|---|---|---|
| 1882 | 132 | . | . |
| 1886 | 113 | 12 443 | (1887) 4416 |
| 1890 | 84 | 16 042 | 4440 |
| 1895 | 89 | 9 018 | 5357 |
| 1898 | 66 | 13 918 | 4086 |
| 1900 | 66 | 12 292 | . |
| 1905 | 63 | 14 611 | . |
| 1906 | 68 | 15 169 | . |
| 1907 | 74 | 15 894 | . |
| 1908 | 64 | 13 344 | . |

Außerdem bestehen noch sog. „Silk mills", 1903 10 an der Zahl mit 273 Arbeitern und einer Produktion im Werte von 1,7 Mill. Rupien. Obschon die Produktion aller dieser Betriebe für den Inlandsbedarf nicht ausreicht, da fortgesetzt große Quantitäten fremder Rohseide nach Indien importiert werden, so findet auch eine beträchtliche Ausfuhr einheimischer indi-

[1]) Die Umrechnung ist für die letzten 15 Jahre nach dem Satze 1 Yen = 2,0924 M. bzw. = 2,06 M. bewirkt worden, bei den älteren Jahren haben auch die Jahresdurchschnittskurse des Yen Berücksichtigung gefunden.

scher Rohseide (reeled silk) statt. Allerdings unterliegt sie beträchtlichen Schwankungen und ist gegenwärtig trotz einer gewissen Zunahme durchschnittlich nicht viel größer als 1877 bis 1878, in welchem Jahre sie 658000 englische Pfund betrug. Besser entwickelte sich die Ausfuhr von Abfallseide (Chussum), die sich 1877—1878 auf 823000 Pfund belief. Seit den 1890er Jahren ist freilich auch sie fast stationär. Sehr stark rückgängig war dagegen der Export von Cocons, der 1888/89 mit 374567 Pfund seinen Höhepunkt erreicht hatte; gegen Ende des Jahrhunderts hörte er fast auf, ist aber neuerdings wieder gestiegen.

Bedeutend beträchtlicher als die Ausfuhr ist, wie bemerkt, die Einfuhr von Rohseide. Sie betrug 1877—1878 schon 2 Mill. Pfund und ist später noch gewachsen; erst seit 1896 und verstärkt seit 1901 hat sie wieder abgenommen, stand aber 1907/08 und 1908/09 wieder auf mehr als 2 Mill. Pfund.

Gleichzeitig ist allerdings auch die Ausfuhr fremder Rohseide rückgängig geworden, obschon nicht im gleichen Betrage. Der Verbrauch fremder Seide im Inlande ist aber immer noch auf mehr als 2 Mill. Pfund jährlich zu veranschlagen.

Britisch-Indien.

| Im Jahre | Einfuhr fremder Rohseide (raw silk) | | Ausfuhr einheimischer gehaspelter Seide (reeled silk) | Abfallseide (chussum) | Cocons | Ausfuhr zusammen Rupien |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mengen in engl. Pfund | Rupien | Mengen in engl. Pfund | | | |
| 1881/82 | 1 760 595 | 7 492 107 | 339 322 | . | . | 3 015 847 [1] |
| 1882/83 | 2 386 150 | 10 741 556 | 501 576 | . | . | 4 410 415 [1] |
| 1885/86 | 1 732 559 | 7 219 166 | 358 071 | 1 023 807 | 56 889 | 3 322 510 |
| 1890/91 | 2 406 239 | 11 150 683 | 502 603 | 1 112 313 | 145 695 | 5 210 687 |
| 1891/92 | 2 701 069 | 12 640 030 | 518 705 | 1 012 254 | 131 560 | 5 186 271 |
| 1892/93 | 2 292 846 | 10 160 800 | 655 338 | 1 087 500 | 77 395 | 6 175 739 |
| 1893/94 | 2 947 595 | 13 601 790 | 613 330 | 1 080 684 | 77 071 | 6 980 989 |
| 1894/95 | 2 494 469 | 10 365 326 | 510 800 | 793 892 | 26 035 | 5 020 087 |
| 1895/96 | 3 030 546 | 12 329 503 | 707 683 | 1 072 452 | 12 294 | 6 421 693 |
| 1896/97 | 2 287 752 | 8 754 878 | 595 433 | 898 713 | 643 | 5 116 611 |
| 1897/98 | 2 049 608 | 6 697 717 | 622 587 | 1 037 701 | 1 742 | 5 148 504 |
| 1898/99 | 2 250 866 | 7 976 569 | 512 830 | 1 046 541 | 4 780 | 4 580 032 |
| 1899/1900 | 1 694 848 | 5 760 883 | 722 286 | 1 217 432 | . | 6 986 106 |
| 1900/01 | 2 535 377 | 10 169 402 | 559 776 | 1 030 523 | 13 976 | 5 122 057 |
| 1901/02 | 2 128 483 | 8 096 200 | 727 651 | 1 165 754 | 42 356 | 7 634 209 |
| 1902/03 | 1 639 189 | 5 516 149 | 681 852 | 1 240 689 | 67 281 | 6 548 153 |
| 1903/04 | 1 544 315 | 5 929 527 | 624 064 | 1 136 566 | 101 686 | 6 342 468 |
| 1904/05 | 1 858 709 | 7 341 121 | 506 318 | 751 355 | 85 990 | 4 969 975 |
| 1905/06 | 1 645 696 | 7 119 049 | 378 450 | 1 131 960 | 68 906 | 5 639 679 |
| 1906/07 | 1 422 467 | 5 680 273 | 777 654 | 1 095 193 | 70 591 | 6 865 018 |
| 1907/08 | 2 050 839 | 9 815 137 | 730 733 | 1 093 384 | 119 009 | 6 378 154 |
| 1908/09 | 2 168 458 | 10 188 989 | 581 566 | 1 182 691 | 69 387 | 6 405 077 |

[1]) Nur Rohseide.

Da der gesamte Inlandsverbrauch schwer geschätzt werden kann, ist es nicht leicht möglich, aus dieser Handelsbewegung auf die Gesamtproduktion von Cocons und Rohseide zurückzuschließen. Ein französischer Konsulatsbericht schätzt allerdings in den 1880er Jahren die Rohseidenproduktion auf 423000 kg. Da jedoch von der indischen Produktion gegenwärtig über 800000 kg gehaspelter Seide, Abfallseide und Cocons ausgeführt werden, so muß die Gesamtproduktion doch bedeutend höher und bei einem nur mäßigen Inlandsverbrauche auf 1 1½ Mill. kg Rohseide aller Art geschätzt werden.

**10. Andere außereuropäische Staaten.** Unter den zahlreichen Gebieten der Erde, wo die Seidenzucht, außer den bereits genannten Pflegestätten, noch betrieben wird, ist an erster Stelle die asiatische Türkei zu nennen. Kleinasien mit den Hauptsitzen der Seidenproduktion in Brussa, Metellin, Smyrna, Samsun usw., Syrien, Kreta und Cypern liefern in den letzten Jahrzehnten zumeist steigende Erträgnisse. In dem alten Seidenlande Persien, wo die Seidenkultur in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. eine besonders hohe Blüte erreichte und damals jährlich an 2 Mill. kg Rohseide erzeugt haben soll, ist die Produktion auf ein vergleichsweise recht bescheidenes Maß herabgesunken; sie beginnt aber sich seit einigen Jahrzehnten wieder zu heben. Aehnliches gilt von den mittelasiatischen Seidenzuchtgebieten in Turkestan, Afghanistan und Belutschistan.

In Ostasien treten zu den drei bereits ausführlichen besprochenen Seidenländern noch Korea und Siam als zwei alte, sehr wichtige Erzeugungsgebiete; weniger wichtig sind die Gebiete des übrigen Hinterindien, in denen noch die Seidenraupe gezüchtet und Rohseide gewonnen wird: Annam, Kambodscha, Tonkin, Cochinchina und die Philippinen. Auch auf Java, Sumatra und Borneo hat man neuerdings Versuche mit der Züchtung von Seidenraupen angestellt, die bisher freilich keine durchaus befriedigenden Ergebnisse gehabt haben sollen. Endlich wird in Nordafrika in Aegypten, Tripolis und Marokko Rohseide erzeugt; Versuche zur Seidengewinnung hat man ferner im französischen Sudan und in den deutsch-afrikanischen Kolonieen unternommen, vorläufig ohne namhaften Erfolg. In Amerika erzeugen die Vereinigten Staaten etwas Rohseide, doch ist der Ertrag verhältnismäßig klein. Einzelne Angaben über die Rohseidenerzeugung in den wichtigsten der aufgezählten Gebiete bringt die in der Tabelle auf S. 421 angeführte Statistik des Syndikats der Lyoner Seidenhändler.

**11. Allgemeine Uebersicht.** Nach den vorangehenden Daten ergibt sich folgende Uebersicht der

Rohseidenproduktion der Erde in 1000 kg.

| Europa | um 1890 | 1899 | 1908 |
|---|---|---|---|
| Italien | 3 443 | 4 470 | 5 498 |
| Frankreich | 650 | 560 | 656 |
| Oesterreich-Ungarn | 245 | 283 | 334 |
| Balkanstaaten | 154 | 270 | 492 |
| Spanien | 84 | 78 | 75 |
| Griechenland | — | 34 | 65 |
| Schweiz | 40 | 40 | 40 |
| Portugal, europ. Rußland usw. | 4 | | |
| Zusammen | 4 620 | 5 735 | 7 160 |
| **Außereuropäische Gebiete** | | | |
| China | 11 000 | 12 000 | 13 000 |
| Japan | 6 000 | 8 020 | 13 000 |
| Ostindien | 1 500 | 1 500 | 1 500 |
| Asiatisches Rußland | 656 | 741 | 750 |
| Syrien, Kleinasien usw. | 571 | 936 | 1 250 |
| Persien und Turkestan | 275 | 350 | 526 |
| Hinterindien | 270 | 270 | 270 |
| Cypern, Kreta u. andere Länder | 100 | 100 | 100 |
| Zusammen | 20 372 | 23 917 | 30 396 |
| Hauptsumme | 24 992 | 29 652 | 37 556 |

Nach dieser Zusammenstellung hat die Weltproduktion von Rohseide seit 1899 um ungefähr 7,9 Mill. kg, seit 1890 um ca. 12,6 Mill. kg zugenommen, und seit 1885, um welche Zeit Neumann-Spallart diese Produktion auf 17,6 Mill. kg schätzte, hat sie sich mehr als verdoppelt.[1]) Da in der Darstellung auch der inländische Verbrauch der außereuropäischen Staaten, China, Japan usw. in Rechnung gezogen wurde, stellt diese Uebersicht den Umfang der Reservoirs dar, aus denen die Industrie schöpft und deren Inhalt auf die Produktion speziell der europäischen Staaten drückt. Sie ergibt deshalb auch eine weit größere Summe als andere Uebersichten der sog. Weltproduktion, die vor allem den Verbrauch in Europa im Auge haben und demnach nur die europäischen Ernten und die außereuropäischen Zufuhren zusammenstellen. Nach diesem Gesichtspunkt ist auch die auf S. 421 folgende, der jährlichen Publikation des Lyoner Syndikates der Seidenhändler entnommene Uebersicht bearbeitet.

Diese Tabelle unterscheidet sich von der oben gegebenen nur dadurch, daß wir in letzterer einige hier beiseite gelassene Gebiete berücksichtigen, daß hier nur die Zufuhren der wichtigsten Hafenplätze in Rechnung gezogen sind und daß wir, wie gesagt, auch bei den außereuropäischen Gebieten den inländischen Konsum in Rechnung gezogen haben. Hier erscheinen also die Summen für die Weltproduktion erheblich niedriger, dagegen zeigt sich kein sehr großer Unterschied in der Zunahme der sog. Weltproduktion, die sich hier von 1899—1908 auf 6,4 Mill. kg, von 1890—1908 auf 12,6 Mill. kg beziffert.

Ein Teil der Zunahme ist in beiden Uebersichten der Weltproduktion, besonders aber bei der Tabelle des Lyoner Syndikats formaler Art und lediglich dadurch zu erklären, daß die Produktionen der einzelnen Länder mit der Zeit genauer erfaßt werden (z. B. bei Italien), daß neue Länder in den Zusammenstellungen Aufnahme finden, daß anstelle von Ausfuhrmengen Produktionsmengen angegeben werden usw. Immerhin ist ohne Zweifel eine ganz enorme Zunahme tatsächlicher Art vorhanden, die erkennen läßt, wie sehr sich die Industrie der Rohseide entwickelt haben muß und welcher Druck zeitweise auf den Preisen des Rohmateriales gelastet hat.

Die europäischen Seidenerntenergebnisse zeigen in letzter Zeit, unter sehr starken Schwankungen, nur noch geringe Zunahme, dagegen wachsen die außereuropäischen Zufuhren, besonders in schwachen Erntejahren außerordentlich rasch an. Dies zeigen nachstehende Zahlen (S. 422), in denen gemäß den Ermittelungen des Lyoner Syndikats die Ernten der wichtigsten europäischen Länder (Italiens, Frankreichs, Spaniens und Oesterreich-Ungarns) zu den Ernten oder den Ausfuhren der übrigen Gebiete der Erde in Vergleich gesetzt sind.

[1]) Silbermann (a. a. O., Bd. 1, S. 435) schätzt die Rohseidenproduktion der Erde ungefähr ebenso hoch wie hier; für ca. 1895 gibt er sie bereits auf 27,8 Mill. kg an.

| Erzeugungsgebiete | Rohseidenproduktion der wichtigsten Länder der Erde in 1000 kg | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Im Durchschnitt der Jahre | | | | | | | Im Jahre | | | |
| | 1871/75 | 1876/80 | 1881/85 | 1886/90 | 1891/95 | 1896/1900 | 1901/05 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
| **Europa:** | | | | | | | | | | | |
| Italien [1] | 2880 | 1900 | 2760 | 3311 | 4428 [1] | 4215 | 4326 | 4745 | 4820 | 4486 | 4251 |
| Frankreich | 658 | 510 | 631 | 692 | 747 | 650 | 591 | 605 | 662 | 656 | 674 |
| Oesterreich-Ungarn [2] | . | . | 153 | 265 | 257 | 272 | 315 | 342 | 345 | 334 | 378 |
| Spanien | 138 | 65 | 86 | 72 | 86 | 83 | 80 | 56 | 82 | 75 | 82 |
| Balkanstaaten (Bulgarien, Serbien, Rumänien) [3] | . | . | . | . | 12 | 47 | 141 | 185 | 225 | 207 | 223 |
| Europäische Türkei | 125 | 81 | 101 | 134 | 200 | 162 | 235 | 257 | 342 | 285 | 380 |
| Griechenland und Kreta | 32 | 26 | 19 | 21 | 38 | 41 | 64 | 75 | 76 | 65 | 60 |
| Zusammen | 3833 | 2582 | 3750 | 4495 | 5768 | 5470 | 5752 | 6265 | 6552 | 6108 | 6048 |
| **Außereuropäische Gebiete:** | | | | | | | | | | | |
| Kleinasien | 125 | 85 | 140 | 186 | 265 | 402 | 518 | 554 | 602 | 615 | 665 |
| Syrien und Cypern | 137 | 157 | 235 | 303 | 400 | 456 | 487 | 470 | 535 | 490 | 445 |
| Andere Provinzen der asiatischen Türkei | . | . | . | . | . | . | . | . | 146 | 145 | 125 |
| Kaukasus | 257 | 290 | 205 | 94 | 192 | 276 | 391 | 455 | 492 | 360 | 540 |
| Persien [4] und Turkestan [4] (Ausfuhr) | | | | | | 168 | 468 | 628 | 608 | 526 | 600 |
| China [5] (Ausfuhr aus Shanghai [5] und Kanton) | 3941 | 4175 | 3342 | 4035 | 5403 | 6529 | 6355 | 6224 | 6405 | 8016 | 7480 |
| Japan (Ausfuhr aus Yokohama) | 691 | 1033 | 1360 | 2056 | 3006 | 3459 | 4865 | 5992 | 6370 | 7570 | 8372 |
| Indien (Ausfuhr aus Calcutta und Bombay) [6] | 562 | 532 | 406 | 431 | 261 | 293 | 256 | 325 | 350 | 250 | 235 |
| Zusammen | 5713 | 6272 | 5688 | 7105 | 9527 | 11583 | 13340 | 14648 | 15508 | 17972 | 18462 |
| **Hauptsumme** | **9546** | **8854** | **9438** | **11600** | **15295** | **17053** | **19092** | **20913** | **22060** | **24080** | **24510** |

[1]) Vom Jahre 1891 ab sind die berichtigten Ziffern der italienischen Seidenernte angegeben, im Vergleich zu denen die Erntezahlen der früheren Jahre viel zu niedrig sind (vgl. oben S. 411). [2]) Vor 1881 ist die damals noch wenig bedeutende Ernte Oesterreich-Ungarns der Italiens zugerechnet worden. [3]) Vor 1900 nur die Ernten Bulgariens. [4]) Bis 1897 lediglich die Ausfuhr Persiens; erst von dem Jahre ab ist die Ausfuhr Turkestans mit angegeben. [5]) Vor 1890 ist die Ausfuhr von Tussahseiden aus Shanghai in den Zahlen nicht enthalten, wohl aber in den Ziffern der späteren Jahre; sie betrug 1908 rund 1,8 Mill. kg. [6]) Von 1905 ab einschließlich der über Bombay ausgeführten Kaschmirseiden, vorher ohne diese.

| Jahr | Seidenernten Italiens, Frankreichs, Spaniens u. Oesterreich-Ungarns | Außereurop. Zufuhren u. übrige Erzeugung der Erde | Zusammen |
|---|---|---|---|
| | 1000 kg | | |
| 1895 | 5425 | 10 669 | 16 094 |
| 1896 | 5297 | 10 233 | 15 530 |
| 1897 | 4814 | 10 929 | 15 743 |
| 1898 | 4877 | 11 821 | 16 698 |
| 1899 | 5442 | 13 381 | 18 823 |
| 1900 | 5669 | 12 803 | 18 472 |
| 1901 | 5349 | 13 880 | 19 229 |
| 1902 | 5437 | 13 327 | 18 764 |
| 1903 | 4361 | 13 774 | 18 135 |
| 1904 | 5917 | 14 683 | 20 500 |
| 1905 | 5495 | 13 335 | 18 830 |
| 1906 | 5748 | 15 165 | 20 913 |
| 1907 | 5909 | 16 151 | 22 060 |
| 1908 | 5551 | 18 529 | 24 080 |
| 1909 | 5385 | 19 125 | 24 510 |

## B. Seidenindustrie, -Handel und -Verbrauch.

**1. Frankreich.** Die größte Seidenindustrie unter allen Staaten Europas besitzt gegenwärtig Frankreich, doch nicht mehr in so überragender Stellung wie früher, sondern neben kräftig voranstrebenden anderen Seidenfabrikationsgebieten, die ihm, wie besonders Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn zunehmende Konkurrenz bereiten. Im Mittelalter hatten die norditalienischen Stadtrepubliken, insbesondere Venedig, obenan gestanden. Obschon diese fortwährend bemüht waren, jede Konkurrenz zu vernichten, entwickelte sich doch die Seidenindustrie in Frankreich so rasch, daß bereits im 17. Jahrh. in dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen Frankreich und England das Verbot der Einfuhr französischer Seidenwaren nach England als einer der schwersten Schläge empfunden wurde. Die Glanzperiode der französischen Seidenindustrie ergab sich, ähnlich wie die der Rohseidenproduktion, jedoch erst in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Was den gegenwärtigen Stand der Etablissements dieser Industrie und deren Ausstattung betrifft, so gab es 1894 221 Cocons-filarien mit 10468 Bassins, 270 Seidenfilanden mit 13276 Bassins, 727 Seidenspinnereien mit 1958172 Spindeln und 983 Seidenwebereien (einschl. der Webereien, die mit Seide gemengte Rohstoffe verarbeiten) mit 44875 mechanischen und 48833 Handwebstühlen. Im Jahre 1909 wurden 219 Filanden mit 13140 Bassins ermittelt; die in ihnen bearbeitete (filierte) Seide belief sich auf 788978 kg.

Bei den französischen Volkszählungen von 1896 und 1901 wurden in der Seidenindustrie (ohne Bänder, Musselin, Passementerien) ermittelt:

| Betriebe und Personen | 1896 | 1901 |
|---|---|---|
| Allein arbeitende Personen . | 43 578 | 33 739 |
| Etablissements mit mehr als 1 Person . . . . . | 6 919 | 6 047 |
| Etablissements mit mehr als 50 Personen . . . . . | 415 | 429 |
| Gesamtzahl der Beschäftigten | 136 438 | 135 594 |

(Siehe die Tabelle in der nächsten Spalte oben.)

Von den beschäftigten Personen entfallen ungefähr $^3/_5$ auf die Seidenweberei, $^1/_5$ auf die Seidenhaspelei und -zwirnerei, $^1/_6$ auf die Seidenspinnerei.

Für den Bedarf dieser Industrie reicht die inländische Rohseidenproduktion auch nicht annähernd aus; ungefähr 85% ihres Bedarfes werden durchschnittlich von ausländischen Rohprodukten bestritten. Wie folgende Tafel zeigt, hat Frankreich trotz seiner großen Ausfuhr (speziell bei Rohseide beträgt sie 2—3 Mill. kg) stets eine sehr bedeutende Mehreinfuhr von Cocons, Rohseide und Flockseide und nur von gedrehter Seide im Spezialhandel eine — in neuester Zeit allerdings stark zunehmende — Mehrausfuhr. Erstere ist 7—8mal so groß wie die inländische Rohseidenproduktion, denn es betrug die:

| im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre | Mehreinfuhr | | Mehrausfuhr | Inländische Rohseidenproduktion |
|---|---|---|---|---|
| | 1000 kg | | | |
| | Cocons | Rohseide | gedrehte Seide | 1000 kg |
| 1890—94 | 269 | 2970 | 137[1]) | 722 |
| 1895—99 | 852 | 3510 | 295 | 659 |
| 1899 | 1050 | 4336 | 396 | 560 |
| 1900 | 498 | 2980 | 475 | 736 |
| 1901 | 94 | 4408 | 452 | 654 |
| 1902 | 531 | 4120 | 654 | 570 |
| 1903 | 725 | 4282 | 822 | 474 |
| 1904 | 588 | 4839 | 754 | 625 |
| 1905 | 354 | 3308 | 724 | 632 |
| 1906 | 570 | 4541 | 857 | 605 |
| 1907 | 393 | 4963 | 923 | 662 |
| 1908 | 263 | 4474 | 1042 | 656 |
| 1909 | 336 | 5025 | 1165 | 674 |

Im Jahre 1908 wurden die Zahlen der Einfuhr und der Ausfuhr selbst wie folgt beziffert:

| Art der Seide | Einfuhr | Ausfuhr | Mehreinfuhr: + Mehrausfuhr: — |
|---|---|---|---|
| | 1000 kg | | |
| Cocons . . . . . | 462 | 199 | + 263 |
| Rohseide . . . . . | 6533 | 2059 | + 4474 |
| Gedrehte Seide . . . | 4 | 1046 | — 1042 |
| Flockseide in der Masse | 9703 | 645 | + 9058 |
| Gekämmte Flockseide | 229 | 532 | — 303 |
| Garne aus Flockseide | 165 | 649 | — 484 |

Die Entwickelung des großen Verbrauches von Rohmaterial zeigt die folgende Uebersicht, die dem Compte rendu des travaux de la Chambre

[1]) Durchschnitt für 1892/94.

de Commerce de Lyon (1891) entnommen und bis auf die jüngste Zeit ergänzt worden ist. Sie ist derart abgefaßt, daß zur inländischen Rohseidenproduktion die Mehreinfuhr an Rohseide, ferner die Mehreinfuhr bezw. Mehrausfuhr an gedrehter Seide und Cocons im richtigen Verhältnis hinzugerechnet bezw. abgezogen worden ist. Danach betrug der:

Rohseidenverbrauch

| im Jahresdurchschnitte | 1000 kg | im Jahresdurchschnitte resp. i. Jahre | 1000 kg |
|---|---|---|---|
| 1827—36 | 1554 | 1897—1900 | 4132 |
| 1837—46 | 2485 | 1901—1905 | 4143 |
| 1847—56 | 3596 | 1905 | 3142 |
| 1857—66 | 3224 | 1906 | 4143 |
| 1867—76 | 4087 | 1907 | 4783 |
| 1877—86 | 3825 | 1908 | 4228 |
| 1887—91 | 3789 | 1909 | 4505 |
| 1892—96 | 3775 | | |

Das große Wachstum der französischen Seidenindustrie in den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wodurch sich in 20 Jahren der Verbrauch des Rohmateriales mehr als verdoppelte, ist zu Beginn der 1860er Jahre, im Zusammenhange mit der Raupenkrankheit unterbrochen worden, die damals die Rohseidenproduktion verminderte und die Rohmaterialpreise erhöhte. In den 1870er Jahren, nach dem Kriege, ergab sich ein neuerlicher Aufschwung, der 1876 und 1881 seine Höhepunkte in ganz bedeutenden Verbrauchsziffern fand und dem in den nächsten Jahren eine mäßige Abschwächung folgte, wodurch die mittleren Verbrauchsziffern jedoch nicht unter das Durchschnittsmaß der 1850er und 1860er Jahre gedrückt wurden. In der Folge ergab sich bei mannigfachen Schwankungen wieder eine Steigerung des Verbrauches. Der Hauptgrund dafür, daß der Rohseidenverbrauch Frankreichs keine ausgesprochen steigende Tendenz mehr zeigt, ist neben anderem in der großen Konkurrenz zu erblicken, die der französischen Industrie durch die Deutschlands, der Schweiz, Englands, Amerikas und anderer Länder bereitet worden ist (vgl. unten S. 430).

Trotz des großen inländischen Verbrauches an Seidenwaren arbeitet die französische Industrie zum großen Teil auch für das Ausland. Und wenn auch der Ausfuhrwert nicht mehr den Hochstand der 1860er Jahre erreicht, so hat er doch immer eine sehr bedeutende, in der letzten Zeit wachsende Höhe, die jene der Einfuhr durchschnittlich um das 5fache übertrifft.

Der Export von Seidenwaren aus Frankreich betrug nämlich 1860 bis 1864 586 Mill. Fr., 1881 bis 1885 nur 259 Mill. Fr. im jährlichen Durchschnitte. Seither betrug im Spezialhandel mit Seidenwaren die:

(Siehe die Tabelle in der nächsten Spalte oben.)

| im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre | Einfuhr | Ausfuhr | im Jahre | Einfuhr | Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mill. Fr. | | | Mill. Fr. | |
| 1886—90 | 53,8 | 241,9 | 1901 | 71,3 | 266,9 |
| 1891—95 | 54,7 | 242,5 | 1902 | 73,7 | 310,6 |
| 1886 | 43,0 | 242,0 | 1903 | 75,4 | 293,4 |
| 1890 | 63,9 | 273,9 | 1904 | 80,4 | 286,9 |
| 1896 | 50,3 | 247,0 | 1905 | 48,3 | 275,0 |
| 1897 | 52,0 | 270,9 | 1906 | 44,7 | 307,4 |
| 1898 | 50,9 | 250,6 | 1907 | 56,2 | 355,6 |
| 1899 | 65,4 | 278,3 | 1908 | 46,1 | 271,5 |
| 1900 | 62,0 | 258,1 | 1909 | 59,0 | 314,2 |

Der große Rückgang des Ausfuhrwertes seit den 1860er Jahren ist nur zum Teil verursacht durch die geringere Ausfuhrmenge, die sich übrigens zwischen 1887 und 1890 sogar mäßig erhöhten; zum größten Teil ist sie eine Folge der Vermehrung minderwertiger Artikel überhaupt und sodann eine Folge des Preisrückganges der gangbarsten Ausfuhrartikel. So betrug beispielsweise nach den Bewertungen der französischen Handelswertkommission in der Ausfuhr der mittlere Preis von façonnierten ganzseidenen Stoffen pro kg 1866 147, 1881 128, 1891 98 Fr., derjenige der gemischten Seidenstoffe in den gleichen Jahren 84 resp. 48 und 37 Fr. Umgekehrt ist die Erhöhung des Ausfuhrwertes in den letzten Jahren teilweise eine Folge von Preisbesserungen, mehr aber von tatsächlicher Erhöhung des Absatzes nach überseeischen Ländern.

Weitaus der größte Produktions- und Handelsplatz auf dem Gebiete der Seidenindustrie ist Lyon. Die sehr bedeutende Erzeugung an Lyoner Seidenwaren bewertete sich nach den Angaben der Lyoner Handelskammer auf:

| im Jahre | Mill. Fr. | im Jahre | Mill. Fr. | im Jahre | Mill. Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | 423,1 | 1896 | 399,3 | 1904 | 379 |
| 1881 | 378,7 | 1897 | 404,9 | 1905 | 392 |
| 1885 | 341,8 | 1898 | 399 | 1906 | 427 |
| 1891 | 357,6 | 1899 | 426 | 1907 | 446 |
| 1892 | 382,4 | 1900 | 421 | 1908 | 406 |
| 1893 | 372,2 | 1901 | 409 | 1909 | 437 |
| 1894 | 365,4 | 1902 | 417 | | |
| 1895 | 399,2 | 1903 | 385 | | |

Verhältnismäßig klein ist demgegenüber die Erzeugung des übrigen Frankreich; i. J. 1909 betrug die Produktion Saint-Etiennes an Seidenstoffen 8,1 Mill. Fr., die Produktion der Picardie an Seidenstoffen und anderen Seidenwaren 7,9 Mill. Fr.

**2. Großbritannien.** Die seit langem bestehende bedeutende Seidenindustrie Großbritanniens hat in der jüngsten Zeit keine hervorragende Entwickelung erkennen lassen. Wie die folgende Tabelle zeigt, war von 1874 bis 1890 die Zahl der Etablissements, der Spindeln und Webstühle mit wenigen Unterbrechungen rückgängig.

Seidenindustrie in Großbritannien und Irland.

| im Jahre | Etablissements | Zwirn- u. Moulinierspindeln | Doublierspindeln | Mechanische Webstühle | Arbeiter |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 696 | 940 143 | 190 298 | 12 378 | 48 124 |
| 1874 | 818 | 1 114 703 | 221 708 | 10 002 | 45 559 |
| 1878 | 706 | 824 538 | 176 401 | 12 546 | 40 985 |
| 1885 | 691 | 888 104 | 174 644 | 11 966 | 42 995 |
| 1890 | 623 | 846 575 | 182 778 | 11 464 | 41 277 |

In den späteren Jahren sind nur noch die Zahlen der Arbeiter erhoben worden, die ebenfalls in ständiger Abnahme begriffen sind. Sie betrugen 1895: 35882, 1901: 31555, 1904: 29911 und 1907: 28873. Allerdings darf daraus nicht auf einen entsprechenden Rückgang der Industrie geschlossen werden, da in dieser Zeit die Leistungsfähigkeit der einzelnen Etablissements, Spindeln und Webstühle sehr gestiegen ist.

Nach den Handelsausweisen ist, wie die unten folgende Tabelle zeigt, die Einfuhr des Rohmateriales für die Seidenindustrie in den 1880er Jahren beträchtlich größer gewesen als gegenwärtig. Auch der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr war bedeutender, und ebenso ist der Rohseidenverbrauch — abgesehen von dem gestiegenen Verbrauch gedrehter Seide — in eine rückgängige oder wenigstens nicht fortschreitende Bewegung geraten. Der jährliche Rohseidenverbrauch ist gegenwärtig im Durchschnitt auf ungefähr 700000 kg zu veranschlagen.

| im Jahre | Großbritanniens Einfuhr von | | | Ausfuhr von | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Cocons u. Seidenabfällen | Rohseide | gedrehter Seide | Cocons und Seidenabfällen ausländischer Herkunft | Rohseide ausländischer Herkunft | gedrehter Seide ausländischer Herkunft | gedrehter oder gezwirnter Seide u. Seidengarn engl. Produktion |
| | engl. Ztr. | 1000 engl. Pfd. | | engl. Ztr. | 1000 engl. Pfd. | | 1000 engl. Pfd. |
| 1876 | 29 663 | 6017 | 164 | 7 450 | 3065 | 50 | — |
| 1885 | 53 047 | 2082 | 230 | 6 459 | 383 | 76 | 413 |
| 1889 | 79 435 | 3123 | 608 | 12 270 | 394 | 31 | 766 |
| 1890 | 70 643 | 1961 | 585 | 11 189 | 262 | 124 | 832 |
| 1891 | 77 556 | 2435 | 582 | 7 135 | 78 | 29 | 1041 |
| 1892 | 46 365 | 1503 | 503 | 7 397 | 164 | 33 | 668 |
| 1893 | 56 839 | 2273 | 345 | 7 061 | 119 | 39 | 785 |
| 1894 | 58 469 | 1437 | 398 | 4 738 | 112 | 31 | 771 |
| 1895 | 56 435 | 1586 | 460 | 5 781 | 115 | 45 | 703 |
| 1896 | 62 923 | 1698 | 573 | 5 053 | 142 | 74 | 787 |
| 1897 | 54 774 | 1806 | 412 | 4 953 | 93 | 54 | 672 |
| 1898 | 70 821 | 2139 | 424 | 4 018 | 108 | 13 | 1126 |
| 1899 | 77 256 | 2269 | 378 | 4 055 | 132 | 30 | 1441 |
| 1900 | 60 720 | 1413 | 665 | 5 961 | 193 | 36 | 1195 |
| 1901 | 48 162 | 1332 | 625 | 5 370 | 245 | 49 | 737 |
| 1902 | 55 782 | 1253 | 803 | 6 160 | 152 | 96 | 646 |
| 1903 | 66 782 | 1110 | 663 | 9 740 | 178 | 82 | 736 |
| 1904 | 71 450 | 1338 | 769 | 9 148 | 186 | 44 | 583 |
| 1905 | 72 055 | 1160 | 879 | 13 524 | 188 | 54 | 841 |
| 1906 | 66 348 | 1036 | 924 | 3 243 | 92 | 57 | 923 |
| 1907 | 66 299 | 1195 | 938 | 5 007 | 81 | 47 | 1069 |
| 1908 | 64 669 | 1110 | 810 | 2 424 | 43 | 44 | 872 |
| 1909 | 68 132 | 1044 | 831 | 4 560 | 44 | 54 | 1249 |

In einer gewissen Uebereinstimmung mit dieser Entwickelung der inländischen Seidenindustrie steht die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren, die nach der folgenden Uebersicht zwar starke Auf- und Abwärtsbewegungen, aber nur in den Mengenziffern, nicht auch in den Werten, eine entschiedene Tendenz zu länger andauernder Steigerung aufweisen.

| im Jahre | Großbritanniens Einfuhr von 1000 £ | Ausfuhr von britischen Seidenwaren in 1000 £ | 1000 Yards[1]) |
|---|---|---|---|
| 1876 | 11 816 | 1795 | 3 944 |
| 1885 | 10 269 | 1958 | 6 016 |
| 1889 | 11 789 | 2506 | 9 619 |
| 1890 | 11 319 | 2229 | 9 507 |
| 1891 | 11 180 | 1745 | 6 455 |
| 1892 | 11 412 | 1655 | 5 952 |
| 1893 | 11 728 | 1515 | 6 036 |
| 1894 | 12 749 | 1222 | 5 525 |
| 1895 | 15 237 | 1435 | 6 830 |
| 1896 | 16 699 | 1423 | 7 610 |
| 1897 | 16 912 | 1338 | 7 477 |
| 1898 | 16 623 | 1529 | 8 999 |
| 1899 | 16 109 | 1509 | 9 737 |
| 1900 | 14 281 | 1638 | 10 247 |
| 1901 | 13 030 | 1429 | 9 290 |
| 1902 | 13 416 | 1393 | 9 585 |
| 1903 | 13 494 | 1437 | 9 778 |
| 1904 | 13 585 | 1605 | 10 085 |
| 1905 | 13 011 | 1693 | 11 451 |
| 1906 | 13 069 | 1859 | 13 464 |
| 1907 | 12 864 | 2010 | 13 018 |
| 1908 | 11 908 | 1335 | 8 518 |
| 1909 | 12 169 | 1478 | 10 074 |

**3. Italien.** Zu den Staaten mit großem Seidenverbrauche zählt, wie die oben (S. 413) gegebene Uebersicht der Produktion und des Handels von Rohseide gezeigt hat, auch Italien. Ein Vergleich der Größe der jetzigen industriellen Einrichtungen mit denen von 1891 und 1876 läßt ein beträchtliches Wachstum der Seidenindustrie erkennen. Es gab nämlich nach den amtlichen Berichten in Italiens Seidenindustrie

| Betriebsverhältnisse | 1876 | 1891 | 1903 |
|---|---|---|---|
| Etablisssements . | 3 829 | 2 084 | 2 162 |
| Spindeln . . . . | 1 824 707 | 1 534 849 | 1 666 837 |
| Mechanische Webstühle . . . | 445 | 2 535 | 7 616 |
| Handwebstühle . . | 7 394 | 8 985 | 9 746 |
| Jacquardwebstühle | | 1 595 | 1 455 |
| Beschäftigte Personen . . . . | 200 393 | 172 356 | 191 654 |
| Darunter unter 15 Jahre alte . . | 64 273 | 36 586 | 37 906 |

Von den beschäftigten Personen entfiel 1903 fast die Hälfte auf die Anstalten zum Abwinden der Cocons, über $^1/_4$ auf die Spinnereien, nahezu $^1/_6$ auf die Webereien, der Rest auf sonstige Betriebe.

Die Produktion von Seidenwebwaren genügte bis 1876 nicht dem inländischen Bedarfe und obschon beträchtliche Mengen im wachsenden Maße exportiert wurden, war der Import noch größer. Erst seit dem Zollkriege mit Frankreich sank die Einfuhr, und da gleichzeitig die Ausfuhr stieg, ergaben sich bald darauf Mehrausfuhren, die im letzten Jahrzehnt in außerordentlich starkem Maße angewachsen sind.

Diese Entwickelung des Handels zeigt folgende Tabelle:

Seidenwebwaren aller Art.[1])

| Durchschnitt d. Jahre bezw. Jahr | Einfuhr 1000 Lire | Ausfuhr 1000 Lire | Mehrausfuhr: + Mehreinfuhr: — 1000 Lire |
|---|---|---|---|
| 1871/75 | 45 575 | 20 535 | — 25 040 |
| 1876/80 | 33 013 | 12 171 | — 20 842 |
| 1881/85 | 35 987 | 14 717 | — 21 270 |
| 1886/90 | 37 602 | 17 874 | — 19 728 |
| 1890 | 25 009 | 19 052 | — 5 957 |
| 1891 | 20 659 | 16 311 | — 4 348 |
| 1892 | 22 523 | 17 870 | — 4 653 |
| 1893 | 22 047 | 18 886 | — 3 161 |
| 1894 | 13 067 | 23 484 | + 16 417 |
| 1895 | 22 384 | 29 689 | + 7 305 |
| 1896 | 21 537 | 32 919 | + 11 382 |
| 1897 | 21 686 | 34 200 | + 12 514 |
| 1898 | 21 721 | 39 850 | + 18 129 |
| 1899 | 24 465 | 60 938 | + 36 473 |
| 1900 | 19 237 | 67 109 | + 47 872 |
| 1901 | 23 346 | 75 500 | + 52 154 |
| 1902 | 23 952 | 73 679 | + 49 727 |
| 1903 | 23 330 | 68 454 | + 45 124 |
| 1904 | 25 181 | 75 386 | + 50 205 |
| 1905 | 29 139 | 78 484 | + 49 325 |
| 1906 | 33 623 | 82 180 | + 48 557 |
| 1907 | 42 434 | 92 876 | + 50 442 |
| 1908 | 34 928 | 88 808 | + 53 880 |
| 1909 | 43 169 | 87 997 | + 44 828 |

**4. Schweiz.** Eine bedeutende Seidenindustrie hat auch die Schweiz, deren ältester Zweig, die Weberei, schon im 13. Jahrh. betrieben wurde. Einen großen Aufschwung nahm sie in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Nach den Erhebungen vom Jahre 1888 bestanden damals in der Seidenindustrie 227 Etablissements, die zusammen 27 819 Arbeiter beschäftigten und Motoren mit 7634 Pferdekräften benützten. Die Zwirnereien hatten zur Erzeugung von Nähseide, Trame und Organzine 1885 95 850, 1891 89 397 Spindeln. Die Webereien, die weit über den Inlandsbedarf hinaus arbeiten, beschäftigten 1885 4129 mechanische Stühle, 628 Handjacquardstühle und 15 Handsamtstühle. Im Jahre 1901 zählte man 226 Etablissements mit 32 506 Fabrikarbeitern und 15 095 Pferdestärken sowie 19 423 Hausarbeiter. Die gewerbliche Betriebszählung von 1905 ermittelte insgesamt 18 361 Betriebe der Seidenindustrie, darunter 17 966 hausindustrielle Betriebe und 13 023 Betriebe, in denen nur eine Person arbeitete. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 58 953, darunter 22 454 Hausindustrielle.[2]) Von den

[1]) Nur Stoffe (Broad Stuffs) von Seide, Satin und gemischtem Materiale.

[1]) Seidene Gewebe und andere Erzeugnisse von reiner Seide oder gemischt mit anderen Webstoffen.

[2]) Die Zahlen der motorischen Triebkräfte sind für 1905 noch nicht veröffentlicht.

beschäftigten Personen fanden sich 1905 30410 in der Seidenstoffweberei und Ausrüstung von Seidenstoffen, 14565 in der Seidenbandweberei, 10464 in der Seidenspinnerei, -zwirnerei und Seidentrocknung, 3514 in der Seidenfärberei und -druckerei. Eine Produktionsstatistik der Schweizerischen Seidenindustrie wird von der Züricherischen Seidenindustriegesellschaft aufgestellt. Sie ermittelte für 1900 4703, für 1908 33664 Angestellte und Arbeiter in der ganzen Seidenindustrie der Schweiz. Die Produktion der Seidenstoffwebereien allein, die 1900 38791, 1908 26080 Angestellte und Arbeiter beschäftigte, wurde 1900 auf 106,6, 1908 auf 117,4 Mill. Fr. veranschlagt.

Alle diese industriellen Etablissements verwenden vielfach ausländisches Rohmaterial und arbeiten zum großen Teil für die Ausfuhr. Belehrend sind hierfür die Ziffern des auswärtigen Handels. Bei den Rohmaterialien, also Cocons, Rohseide (Grège, Organzin, Trame) und Seidenabfällen (Dechets, Peigne), hat die Schweiz eine bedeutende Mehreinfuhr, bei den Fabrikaten aller Art hat sie dagegen eine noch größere Mehrausfuhr, und dementsprechend ist das Handelsergebnis ein bedeutender Ueberschuß des Ausfuhrwertes. Im Jahre 1908 betrug in 1000 Fr.:

| Art der Seide | die Einfuhr | die Ausfuhr | die Mehreinfuhr: — die Mehrausfuhr: + |
|---|---|---|---|
| Seidene Rohstoffe | 142439 | 49028 | — 93411 |
| Seidenfabrikate | 19879 | 205927 | + 186048 |
| Zusammen | 162318 | 254055 | + 92637 |

**5. Deutsches Reich.** Nachdem zahlreiche Versuche, die Seidenindustrie einzubürgern und groß zu ziehen, so in Ostpreußen, Sachsen und Bayern wiederholt mißlangen, konzentriert sich gegenwärtig die deutsche Seidenindustrie in den Bezirken Düsseldorf, Freiburg und im Oberelsaß, hauptsächlich aber in der Stadt Krefeld und deren Umgebung, wohin sie von Holland aus schon im 17. Jahrh. gebracht wurde und wo sie sich trotz geringer staatlicher Fürsorge glücklich behauptete. Wie schon im vorigen Jahrhundert genießen auch gegenwärtig die Krefelder Erzeugnisse, insbesondere die Seidensamte einen Weltruf. Hier waren 1768 724, 1786 815 Webstühle und über 3000 Arbeiter beschäftigt. In neuerer Zeit betrug die Zahl der tätigen Webstühle nach den Jahresberichten der Krefelder Handelskammer:

| im Jahre | Mechanische Webstühle für | | Handwebstühle für | |
|---|---|---|---|---|
| | Samt | Seide | Samt | Seide [1]) |
| 1890 | 2924 | 2487 | 7893 | 14600 |
| 1895 | 2551 | 4573 | 2001 | 10849 |
| 1900 | 2352 | 7302 | 1067 | 6096 |
| 1905 | 1759 | 7680 | 411 | 3246 |
| 1908 | 1932 | 7634 | 223 | 2430 |
| 1909 | 1739 | 8210 | 190 | 2506 |

Während also die Handwebstühle immer seltener werden, nehmen die leistungsfähigeren mechanischen Webstühle andauernd zu.

[1]) Darunter auch im Hausbetrieb verwendete mechanische Stühle.

| Art der Betriebe | | Anzahl der Gewerbebetriebe | davon Hauptbetriebe | davon hausindustrielle Betriebe | In d. Hauptbetrieben beschäftigte Personen [1]) | In den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäft. Personen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seidentrocknungs- u. Konditionieranstalten | 1882 | 4 | 4 | — | 55 | — |
| | 1895 | 8 | 8 | 1 | 178 | 38 |
| | 1907 | 11 | 9 | 2 | 42 | 2 |
| Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten | 1882 | 501 | 420 | 461 | 1074 | 422 |
| | 1895 | 140 | 131 | 104 | 232 | 135 |
| | 1907 | 98 | 97 | 88 | 318 | 141 |
| Seiden- und Seidenschoddyspinnereien | 1882 | 3443 | 3204 | 3279 | 9408 | 4722 |
| | 1895 | 1458 | 1207 | 1242 | 6577 | 1858 |
| | 1907 | 420 | 367 | 244 | 7413 | 407 |
| Seidenwebereien inkl. Samtverfertigung | 1882 | 41091 | 40041 | 35428 | 76264 | 53135 |
| | 1895 | 17658 | 16859 | 15349 | 56082 | 18656 |
| | 1907 | 9252 | 8858 | 8411 | 67192 | 13264 |
| Seidenfärberei, -druckerei und -appretur | 1882 | 248 | 235 | 43 | 3293 | 67 |
| | 1895 | 311 | 300 | 86 | 6732 | 539 |
| | 1907 | 424 | 396 | 161 | 9156 | 346 |
| Zusammen | 1882 | 45287 | 43904 | 39211[2]) | 90094 | 58346 |
| | 1895 | 19575 | 18505 | 16782[3]) | 69801 | 21226 |
| | 1907 | 10205 | 9727 | 89064[4]) | 84121 | 14160 |

[1]) Für 1882 und 1895 die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, für 1907 die am Zähltage (12./VI. 1907) beschäftigten Personen.
[2]) Davon 38059 Hauptbetriebe. [3]) Davon 15892 Hauptbetriebe.
[4]) Davon 8568 Hauptbetriebe.

Der Materialverbrauch der Fabriken betrug nach den Handelskammerberichten:

| im Jahre | Rohseide | Schappe | im Jahre | Rohseide | Schappe |
|---|---|---|---|---|---|
| 1890 | 476 098 | 466 551 | 1906 | 598 285 | 470 377 |
| 1895 | 554 685 | 325 084 | 1907 | 525 483 | 497 625 |
| 1900 | 607 354 | 316 437 | 1908 | 517 866 | 352 862 |
| 1905 | 536 603 | 388 363 | 1909 | 606 664 | 342 929 |

Der Wert des Gesamtumschlages der Fabriken in Samt belief sich 1909 auf 24,1 Mill. M., in Seidenstoffen auf 58,1 Mill. M.

Die für ganz Deutschland gelegentlich der gewerblichen Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 angestellten Ermittelungen über die Seidenindustrie haben die auf S. 426 unten wiedergegebenen Hauptresultate erbracht. Hiernach hat sich allerdings von 1882 bis 1895 eine Verminderung der Anzahl der Betriebe und der in der Seidenindustrie beschäftigten Personen ergeben, aber von 1895 bis 1907 hat sich die Zahl der Personen wieder bedeutend — wenn auch noch nicht ganz auf den Stand des Jahres 1882 — gehoben; die Zahl der Betriebe ist dagegen auch bis 1907 weiter gesunken. Diese Entwickelung der deutschen Seidenindustrie ist durchaus nicht als rückgängig anzusehen; sie ist in der Hauptsache bloß eine Folge der Konzentration der Betriebe bezw. der Entwickelung der leistungsfähigen maschinellen, Menschenkraft zum Teil ausschaltenden Großbetriebe, was sich auch darin zeigt, daß einerseits hauptsächlich die hausindustriellen Betriebe sich verminderten — ihre Zahl ging von 1882 bis 1907 um 30305 zurück, während jene sämtlicher Betriebe um 35082 abfiel — und daß andererseits die Zahl der nicht hausindustriell beschäftigten Personen stark zunahm. Es waren nämlich abgesehen von den hausindustriell Beschäftigten in der Seidenindustrie tätig 1882 31848, 1895 48575, 1907 69961 Personen. Auf einen Seidenindustrie-Hauptbetrieb (mit Ausschluß der Hausindustriellen) kamen danach 1882 5 bis 6, 1895 aber 18 bis 19, 1907 sogar 60 Beschäftigte.

Was die Ausstattung der Seidenindustriebetriebe mit Arbeitsmaschinen betrifft, allerdings nur der Gehilfenbetriebe (nicht auch der Alleinbetriebe), so hatten diese 1895 62121 Spindeln, 277779 Spulen, 21562 Band-, Jacquard- und sonstige Webstühle mit Handbetrieb, endlich 23250 solche Webstühle mit Kraftbetrieb. Für 1907 liegen die entsprechenden Zahlen noch nicht vor.

Bei den vom Reichsamt des Innern i. J. 1897 angestellten Produktionserhebungen wurde ermittelt, daß die industriellen Etablissements (ohne die Kleinbetriebe) 178000 kg Schappeseide als Halbfabrikat im Werte von 2,4 Mill. M., ferner 447000 kg Nähseide u. dgl. Ganzfabrikate im Werte von 12,6 Mill. M. sowie seidene Webwaren im Werte von 195 Mill. M. erzeugten.

Aehnlich wie die Schweiz hat auch das Deutsche Reich für den Bedarf seiner großen Seidenindustrie eine bedeutende Mehreinfuhr an Rohstoffen, so von Rohseide, Florettseide und Seidenabfällen, die sich, wie folgende Tafel zeigt, seit 1880 mehr als verdoppelt hat. Dagegen besteht eine große Mehrausfuhr an vielen Halb- und Ganzfabrikaten. Schon der Export von gefärbter Rohseide und gefärbter Florettseide ist wesentlich größer als die Einfuhr. Freilich haben nicht alle Seidenwaren eine Mehrausfuhr, aber doch die wichtigsten. Das Gesamtergebnis der Handelsbewegung ist schwankend, bis 1892 ergab sich ein — allerdings abnehmender — Mehrwert der Ausfuhr, neuerdings aber ist, wie die folgende Tafel zeigt, die Ausfuhr durchweg höher bewertet.

Es betrug die

| Im Jahre | Einfuhr | Ausfuhr | Mehreinfuhr |
|---|---|---|---|
| | von ungefärbter Rohseide und Florettseide (Schappe) sowie von Seidenabfällen[1]) | | |
| | 1000 kg | | |
| 1880 | 3271 | 883 | 2388 |
| 1885 | 4001 | 1120 | 2880 |
| 1890 | 4731 | 1505 | 3226 |
| 1895 | 5630 | 932 | 4698 |
| 1896 | 5214 | 730 | 4484 |
| 1897 | 5415 | 825 | 4590 |
| 1898 | 5725 | 775 | 4950 |
| 1899 | 6123 | 853 | 5270 |
| 1900 | 5527 | 847 | 4680 |
| 1901 | 5595 | 812 | 4783 |
| 1902 | 6496 | 1102 | 5394 |
| 1903 | 6807 | 1194 | 5613 |
| 1904 | 6690 | 1272 | 5418 |
| 1905 | 6476 | 1064 | 5412 |
| 1906[3]) | 5656 | 700 | 4956 |
| 1907 | 5360 | 601 | 4759 |
| 1908 | 4877 | 532 | 4345 |
| 1909 | 5987 | 449 | 5538 |

| Im Jahre | Einfuhr | Ausfuhr | Mehreinfuhr (−) Mehrausfuhr (+) |
|---|---|---|---|
| | von Seide, Halbseide und Seidenwaren aller Art[2]) | | |
| | 1000 Mark | | |
| 1875 | 168 770 | 94 970 | — 73 800 |
| 1880 | 148 539 | 222 386 | + 73 847 |
| 1890 | 191 164 | 236 939 | + 45 775 |
| 1895 | 166 412 | 165 890 | — 522 |
| 1900 | 173 275 | 166 592 | — 6 683 |
| 1901 | 169 697 | 164 743 | — 4 954 |
| 1902 | 192 656 | 180 989 | — 11 667 |
| 1903 | 198 221 | 194 340 | — 3 881 |
| 1904 | 184 057 | 173 352 | — 10 705 |
| 1905 | 199 290 | 180 138 | — 19 152 |
| 1906[3]) | 235 418 | 220 786 | — 14 632 |
| 1907 | 272 957 | 256 836 | — 16 121 |
| 1908 | 221 861 | 207 967 | — 13 894 |
| 1909 | 263 477 | 206 999 | — 56 478 |

[1]) Ohne Seidencocons, deren Ein- und Ausfuhr indessen verhältnismäßig gering ist.

[2]) Rohstoffe und Fabrikate zusammen.

[3]) Seit dem 1./III. 1906 ist die Vergleichbarkeit der Zahlen mit denen früherer Jahre durch Aenderungen in der deutschen Handelsstatistik beeinträchtigt.

| Art der Seide | | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|---|
| | | Mill. M. | | |
| Gefärbte und ungefärbte Rohseide, künstliche Seide, Florettseide (Abfallseide) | Einfuhr | 194,1 | 157,4 | 193,9 |
| | Ausfuhr | 40,9 | 32,0 | 32,3 |
| Seidengespinste | Einfuhr | 32,4 | 28,6 | 27,0 |
| | Ausfuhr | 11,4 | 8,9 | 10,6 |
| Waren ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide) | Einfuhr | 46,5 | 35,9 | 42,5 |
| | Ausfuhr | 204,5 | 167,1 | 165,1 |

Ueber die zeitliche Entwickelung der Seidenwarenausfuhr allein und über den steigenden Seidenverbrauch Deutschlands sind weiter unten (S. 430 und 431) einige Zahlen gegeben.

**6. Oesterreich-Ungarn.** Auch in Oesterreich-Ungarn ist die Seidenindustrie seit langem einheimisch. Eine wesentliche Förderung durch die Regierung erfuhr sie unter Kaiserin Maria Theresia und neuestens, als durch den Verlust von Lombardo-Venetien die Beschaffung des Rohmaterials erschwert wurde. Nach den offiziellen Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie bestanden in Oesterreich 1830 106, 1840 121 Seidenspinnereien und -webereien, wovon (1840) 26 in Wien, 70 in Tirol, 8 in Dalmatien ihren Sitz hatten. Außerdem bestanden in der Militärgrenze 1831 7, 1840 28 solche Unternehmungen. Für das Jahr 1841 berichtet die genannte Quelle über 778 Filanden mit 5352 Kesseln in Tirol und 82 Filanden mit 1483 Kesseln in Ungarn. Die gesamte Rohseidenproduktion in Oesterreich und Ungarn soll in diesem Jahre an 4 Millionen Wr. Pfd. betragen haben. Gegenwärtig wird die Erzeugung der Seiden- und Samtwaren hauptsächlich von Wiener Firmen betrieben, deren Arbeitsstätten sich aber vielfach am flachen Lande von Niederösterreich, in Böhmen und Mähren befinden. Außerdem bestehen Seidenspinnereien und -webereien in Schlesien, Tirol und Vorarlberg; Seidenspinnereien auch in Szegszard, Pancsova und Neusatz in Ungarn.

Bei der gewerblichen Betriebszählung von 1902 ermittelte man in der Seidenindustrie insgesamt 254 Betriebe, von denen 251 Hauptbetriebe, 3 Nebenbetriebe waren. Die Hauptbetriebe, unter denen sich 102 mit mehr als 50 Personen befanden, beschäftigten 23659 Personen. Außerdem gab es 2367 hausindustrielle Betriebe mit 3873 Arbeitskräften. Von den genannten Betrieben hatten 136 eigene Motoren. In der Fabrikindustrie und Hausindustrie zusammen zählte man 4763 Seidenhaspeln, 84 Kämmaschinen, 29520 Seiden- und 12701 Zwirnspindeln, 5024 Hand- und 8307 Kraftwebstühle. Rund $^2/_3$ aller beschäftigten Personen fanden sich in der Seiden- und Halbseidenweberei und ungefähr je $^1/_7$ entfiel auf die Seidenspinnerei und auf die Erzeugung von seidenen oder halbseidenen Bändern.

Auch Oesterreich-Ungarn hat eine Mehreinfuhr von Seiden und Seidenabfällen sowie von Seiden- und Halbseidenwaren, aber eine Mehrausfuhr von Cocons. Das Endergebnis dieser Handelsbewegung ist ein beträchtlicher Mehrwert der Einfuhr.

Es ergaben sich nämlich für das Jahr 1909 folgende Handelsumsätze:

| Art der Seide | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhr | Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|
| | 1000 kg | | Mill. Kronen | |
| Gewebe usw. aus Seide u. Halbseide | 816,2 | 561,5 | 47,7 | 19,2 |
| Seide und Seidenabfälle . . . . | 2361,2 | 865,0 | 58,0 | 19,2 |
| Cocons . . . . | 179,9 | 880,6 | 1,2 | 7,1 |

**7. Andere Staaten Europas.** In den übrigen Staaten Europas ist die Seidenindustrie, wenn überhaupt vorhanden, verhältnismäßig wenig entwickelt. Am größten ist sie noch in Spanien, wo sie insbesondere in Valencia, Barcelona und Sevilla betrieben wird. Die Produktion reicht indessen für den einheimischen Bedarf nicht aus, so daß eine beträchtliche Einfuhr von Seidenwaren erforderlich ist, während die Ausfuhr einen verhältnismäßig geringen Umfang hat. In Rußland wird insbesondere in Moskau und Umgebung, sodann im Kaukasus die Seidenfabrikation betrieben. Auch hier übertrifft die Einfuhr von Seidenwaren die Ausfuhr ganz bedeutend. Belgien besitzt in Antwerpen eine beachtenswerte Seidenindustrie und in seinem auswärtigen Seidenhandel überwiegt bei den meisten Artikeln die Einfuhr die Ausfuhr. Auch die Niederlande haben eine nicht unbeträchtliche Seidenindustrie, die aber keineswegs dem Bedarfe genügt und fremde Zufuhr in starkem Maße notwendig macht. In Schweden, Norwegen, Dänemark und Finland besitzt die Seidenindustrie geringe oder gar keine Bedeutung. Alle diese, wie die noch nicht erwähnten Länder, sind fast ganz auf die fremde Einfuhr von Seidenwaren angewiesen.

**8. Vereinigte Staaten von Amerika.** In den Vereinigten Staaten wurde die erste Seidenfabrik 1810 in Mansfield (Connecticut) errichtet, aber erst in den 1840er Jahren entwickelte sich die Industrie zu größerer Bedeutung. In den letzten Jahrzehnten zeigt sie im Gegensatze zu den europäischen Industrieen eine besonders kräftige Blüte. Nach den Zensusergebnissen haben sich in den Jahren von 1850—1900 ihre Werke, ihre Arbeiter, ihre Betriebsmittel und ihre Produktionsleistungen vervielfältigt.

(Siehe Tabelle nächste Seite oben.)

Die Hauptsitze der amerikanischen Seidenindustrie, deren rasches Wachstum großenteils durch die hohen Zölle der Union hervorgerufen worden ist, liegen in New York und Neu-England.

| Betriebsverhältnisse | 1850 | 1870 | 1880 | 1890 [1]) | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| Etablissements | 67 | 86 | 382 | 472 | 483 |
| Arbeiter | 1723 | 6 649 | 31 337 | 50 913 | 65 416 |
| Spindeln | — | — | 508 137 | 1 254 798 | 1 992 362 |
| Webstühle | — | — | 8 474 | 22 569 | 44 432 |
| Investiertes Kapital \ Wert der Fabrikate / 1000 Dollar | 678 / 1809 | 6 231 / 12 211 | 19 125 / 41 033 | 51 008 / 87 298 | 81 082 / 107 256 |

[1]) 1891 sollen 584 Etablissements bestanden haben, doch sollen sich deren Produkte nur auf 60 Mill. Dollars bewerten.

Zusammenhängend mit dieser bedeutenden Entwickelung stieg der Rohseidenimport von ungefähr ½ Million Pfund i. J. 1869—1870 gegen Ende der 1870er Jahre schon auf eine Million und betrug, fast ununterbrochen rasch steigend, in der neuesten Zeit:

| Im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre | 1000 engl. Pfd. | Im Jahre | 1000 engl. Pfd. |
|---|---|---|---|
| 1876/7—79/80 | 1 878 | 1898—99 | 9 791 |
| 1880/1—84/5 | 3 066 | 1899—1900 | 11 246 |
| 1880—81 | 2 550 | 1900—01 | 9 231 |
| 1885—86 | 4 755 | 1901—02 | 12 621 |
| 1891—92 | 7 521 | 1902—03 | 13 637 |
| 1892—93 | 7 422 | 1903—04 | 12 631 |
| 1893—94 | 4 957 | 1904—05 | 17 812 |
| 1894—95 | 7 975 | 1905—06 | 14 505 |
| 1895—96 | 8 001 | 1906—07 | 16 722 |
| 1896—97 | 6 514 | 1907—08 | 15 424 |
| 1897—98 | 10 315 | 1908—09 | 23 334 |

Dazu kommt noch die Einfuhr von Cocons, die allerdings von 320611 Pfund i. J. 1894/95 auf 14016 Pfund i. J. 1908/09 zurückging, ferner die sehr gewachsene Einfuhr von Flockseide, die 1880/81 326744, 1885/86 1611744, 1891/92 1121486, 1900/01 1265806, 1905/06 4516628, 1908/09 1840191 Pfund betrug.

Trotz ihres fortgesetzt größeren Verbrauches von Rohseide, der heute bereits den aller anderen Länder weit übertrifft und sogar fast das Doppelte des Verbrauches Frankreichs darstellt (über die Hälfte der aus Ostasien exportierten Rohseide geht nach den Vereinigten Staaten), bestreitet die amerikanische Seidenindustrie noch nicht den ganzen einheimischen Bedarf an Seidenwaren, obschon ihr Anteil an der Beschaffung desselben rasch steigt und 1860 13, 1870 23, 1880 40% betragen haben soll. Die Einfuhr von Seidenwaren ist daher noch immer sehr groß. 1880—1884 wurde sie im Jahresdurchschnitte mit 35,3 Mill. Dollar bewertet. 1884/85 sank sie auf 27,5 Mill., wuchs sodann bis 1889/90 und 1892/93 auf 38,69 resp. 38,96 Mill. Dollar; fiel dann im Zusammenhange mit den Zollerhöhungen bis 1898/99 auf 25,1 Mill. Dollar. In der Folge ist sie wieder etwas gestiegen und stand 1905/06 auf 33,1, 1906/07 auf 38,9, 1908/09 auf 30,7 Mill. Dollar. Uebereinstimmend mit dem Wachstum der Industrie und dem Rückgang der Einfuhr beginnt sich in den letzten Jahren die bescheidene Ausfuhr merklich zu erhöhen. Sie wurde nämlich im Jahresdurchschnitte 1879/80 bis 1883/84 mit 43000, 1884/85 bis 1888/89 mit 64000 Dollar bewertet und belief sich 1898/99 auf 291000, 1905/06 auf 609000, 1908/09 auf 926000 Dollar.

**9. Japan.** Wie kräftig sich die japanischen Filanden und Seidenspinnereien entwickeln, läßt die oben angedeutete Entwickelung der Rohseidenproduktion und des Rohseidenverbrauches erkennen. In gleicher Weise entfalten sich auch die Seidenwebereien. Es hatte die Produktion der Hauptartikel folgenden Wert (in Mill. Yen):

| Art der Seidenwaren | 1885 | 1890 | 1895 | 1900 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Reine Seidenzeuge | 3,7 | 10,5 | 41,1 | 65,1 | 53,5 | 70,6 | . | . |
| Zeuge aus Seide und Baumwolle gemischt | . | . | 8,6 [1]) | 12,5 | 9,4 | 17,5 | . | . |
| Seidene Gürtel | 0,3 | 2,1 | 5,4 | 9,5 | 3,0 | 4,6 | 3,9 | 4.8 |
| Gürtel aus Seide und Baumwolle gemischt | . | . | 3,2 [1]) | 7,7 | 2,4 | 2,4 | 3,8 | 3,1 |
| Habutae-Seidengewebe | . | . | 12,3 | 25,9 | 26,0 | 40,5 | 38,0 | 38,0 |
| Kaiki-Seidengewebe (Glanztaffet) | . | . | 5,7 | 7,5 | 3,1 | 3,5 | 4,2 | 4,6 |

[1]) 1897.

Entsprechend diesem Wachstum der Industrie hat sich auch der auswärtige Handel entwickelt. Während die Einfuhr von Seiden- und Halbseidenwaren (hauptsächlich Samtwaren) sich nur auf einen geringen Betrag beläuft, betrug die Ausfuhr von Seidengeweben, Glanztaffet und seidenen Tüchern schon 1890 3,9 Mill. Yen, stieg aber 1895 auf 12,3, 1900 auf 22,6, 1905 auf 32,6 und stand 1908 auf 32,2 Mill. Yen, 1909 auf 30 0 Mill. Yen. Der gesamte Seidenwarenexport Japans hatte 1908 einen Wert von 34,3, 1909 von 32,7 Mill. Yen.

**10. Vergleichende Zusammenstellungen.** Um einen vergleichenden Ueberblick über den Umfang und die Entwicklung der Seidenindustrieen der verschiedenen Länder zu gewinnen, kann man sich mangels besserer Daten der Zahlen über den Verbrauch jedes Landes an Rohstoffen zur Seidenwarenfabrikation bedienen. Freilich bietet der Rohseidenverbrauch für diesen Zweck nur einen unvollkommenen und mit Vorsicht zu benutzenden Maßstab, da die gebrauchten Rohmaterialien in den einzelnen Ländern nicht von gleichem Werte sind, die Fabrikationsmethoden und -erfolge nicht dieselben sind und da vor allem aus den bloßen Verbrauchsziffern von Rohseide nichts darüber zu entnehmen ist, wie weit die Verwendung von Schappe, Wolle, Kunstseide usw. von Bedeutung für den Stand der Seidenindustrie jedes Landes ist. Immerhin sind die Verbrauchsziffern der Rohseide für Vergleichungen in großen Zügen geeignet. Es seien deshalb aus der alljährlich unter dem Titel „L'industrie textile en France" erscheinenden Veröffentlichung (vgl. Literatur) einige Zahlen wiedergegeben.

Rohseidenverbrauch der Hauptländer der Erde.

| Länder | | Mengen in 1000 kg und Prozentanteile der einzelnen Länder am Gesamtverbrauche; nach Geschäftsjahren.[1]) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1889/92 | 1894/95 | 1897/98 | 1900/01 | 1903/04 | 1906/07 | 1907/08 | 1908/09 |
| Ver. Staaten von Amerika | 1000 kg | 2800 | 3887 | 4158 | 4500 | 6193 | 7348 | 7840 | 9296 |
| | % | 22,2 | 24,8 | 23,7 | 25,4 | 31,5 | 32,8 | 34,3 | 38,4 |
| Frankreich | 1000 kg | 3600 | 3672 | 4253 | 3951 | 4441 | 4463 | 4560 | 4367 |
| | % | 28,5 | 23,4 | 24,2 | 22,3 | 22,5 | 19,9 | 19,9 | 18,1 |
| Deutschland | 1000 kg | 1800 | 2332 | 2679 | 2735 | 2778 | 3255 | 3168 | 3509 |
| | % | 14,2 | 14,9 | 15,3 | 15,4 | 14,1 | 14,5 | 13,9 | 14,5 |
| Schweiz | 1000 kg | 1400 | 1523 | 1697 | 1508 | 1561 | 1870 | 1728 | 1629 |
| | % | 10,9 | 9,7 | 9,7 | 8,5 | 7,9 | 8,3 | 7,6 | 6,7 |
| Italien | 1000 kg | 500 | 530 | 825 | 975 | 950 | 1138 | 1150 | 1162 |
| | % | 4,0 | 3,4 | 4,7 | 5.5 | 4,8 | 5,1 | 5,0 | 4,8 |
| Rußland | 1000 kg | 700 | 1000 | 1300 | 1287 | 1150 | 1316 | 1307 | 1316 |
| | % | 5,5 | 6,4 | 7,4 | 7,3 | 5,8 | 5,9 | 5.7 | 5,5 |
| Oesterreich-Ungarn | 1000 kg | 400 | 639 | 673 | 723 | 789 | 804 | 778 | 789 |
| | % | 3,2 | 4,1 | 3,8 | 4,1 | 4,0 | 3,6 | 3,4 | 3,3 |
| England | 1000 kg | 700 | 810 | 992 | 760 | 683 | 706 | 708 | 654 |
| | % | 5,5 | 5,2 | 5,7 | 4,9 | 3,5 | 3,2 | 3,1 | 2,7 |
| Spanien | 1000 kg | 150 | 157 | 130 | 200 | 173 | 139 | 150 | 130 |
| | % | 1,3 | 1,0 | 0,7 | 1,1 | 0,9 | 0,6 | 0,7 | 0,5 |
| Britisch-Indien | 1000 kg | | | 255 | 490 | 343 | 385 | 544 | 631 |
| | % | 600 | 1113 | 1,5 | 2,8 | 1,8 | 1,7 | 2,4 | 2,6 |
| Levante, Afrika usw. | 1000 kg | 4,8 | 7,3 | 508 | 618 | 623 | 988 | 915 | 710 |
| | % | | | 3.3 | 3,7 | 3,2 | 4,4 | 4,0 | 2,9 |
| Zusammen | 1000 kg | 12 650 | 15 661 | 17 539 | 17 746 | 19 681 | 22 412 | 22 848 | 24 193 |
| | % | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

[1]) Durch die Umrechnung der Zahlen für die Kalenderjahre in solche für Geschäftsjahre werden die erheblichen Schwankungen teilweise ausgeglichen, die der Verbrauch in den einzelnen Kalenderjahren großenteils nur daher aufweist, daß die Saisonlieferungen bald früher, bald später erfolgen.

Während hiernach noch um die 1890er Jahre Frankreich unbestritten das bedeutendste Verbrauchsland für Rohseide war, sind heute die Vereinigten Staaten von Amerika, wo eine gewaltige Zunahme der verarbeiteten Rohstoffe zu verzeichnen ist, an seine Stelle getreten; sie verbrauchen jetzt nahezu doppelt so viel wie Frankreich. Eine starke Zunahme des Verbrauches weist auch die deutsche Seidenindustrie auf, die infolgedessen die — heute noch immer an zweiter Stelle stehende — französische Seidenindustrie beinahe erreicht. Erst im weiteren Abstande folgen die Schweiz und die übrigen Seidenindustrieländer. Im allgemeinen entspricht das in der Tabelle zum Ausdruck Kommende dem Stand und der Entwickelung der Seidenindustrieen der einzelnen Länder; aber auch nur im allgemeinen, da die Zahlen nichts über den Wert der Erzeugnisse usw. besagen. So ist z. B. bei dem Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich nicht außer acht zu lassen, daß letzteres im Durchschnitt bedeutend feinere und wertvollere Seidenwaren fabriziert als Deutschland.

Die jährlichen Umsätze der wichtigsten Seidenhandelsländer im internationalen Verkehr mit seidenen Rohstoffen (Rohseide, Flockseide, Florettseide usw.) läßt die nachstehende, aus den letzten Jahrgängen des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich" zusammengestellte Uebersicht in vergleichender Darstellung erkennen.

| Länder | | Werte in Mill. M. 1906 | 1907 | 1908 |
|---|---|---|---|---|
| Italien [1]) | Einfuhr | 162,5 | 161,3 | 90,7 |
| | Ausfuhr | 446,4 | 429,7 | 349,2 |
| Frankreich | Einfuhr | 276,2 | 353,3 | 223,9 |
| | Ausfuhr | 137,9 | 157,9 | 107,1 |
| Deutschland | Einfuhr | 164,9 | 194,1 | 157,4 |
| | Ausfuhr | 27,2 | 40,9 | 32,0 |
| Schweiz | Einfuhr | 141,0 | 164,7 | 113,7 |
| | Ausfuhr | 42,0 | 71,5 | 73,8 |
| Oesterreich-Ungarn | Einfuhr | 48,0 | 49,9 | 48,2 |
| | Ausfuhr | 18,7 | 15,9 | 17,7 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | Einfuhr | 227,1 | 299,9 | 271,1 |
| | Ausfuhr | 0,1 | 0,2 | — |
| Japan [2]) | Einfuhr | 5,0 | 5,7 | 3,0 |
| | Ausfuhr | 244,1 | 258,7 | 245,3 |
| China [3]) | Einfuhr | — | — | — |
| | Ausfuhr | 201,6 | 250,8 | 181,8 |

Zur Ergänzung dieser Nachweise mögen ferner auf Grund der Boetzkesschen Zusammenstellungen (vgl. Literatur) noch einige Ziffern über die Ausfuhr von Seidenwaren und ihre Entwickelung für die drei wichtigsten Ausfuhrländer (Frankreich, Deutschland und die Schweiz) Platz finden. Bei der Beurteilung der Zahlen ist wiederum nicht zu vergessen, daß die deutsche Ausfuhr sich durchschnittlich aus viel weniger feinen und billigeren Seidenwaren zusammensetzt als die seiner Konkurrenten.

| Jahr | Ausfuhr von Seidenwaren in Mill. M. Frankreich | Deutschland | Schweiz |
|---|---|---|---|
| 1885 | 177,5 | 142,5 | 80,6 |
| 1890 | 219,1 | 186,3 | 98,1 |
| 1895 | 216,7 | 128,0 | 105,5 |
| 1900 | 206,5 | 139,5 | 116,4 |
| 1901 | 213,5 | 137,3 | 123,8 |
| 1902 | 248,5 | 146,2 | 121,8 |
| 1903 | 234,7 | 162,1 | 126,5 |
| 1904 | 229,5 | 146,0 | 123,2 |
| 1905 | 220,0 | 149,4 | 130,7 |
| 1906 | 245,9 | 182,3 | 124,0 |
| 1907 | 284,5 | 204,3 | 136,5 |
| 1908 | 217,2 | 174,4 | . |
| 1909 | 251,4 | . | . |

Ein nicht unwichtiges Material zu Vergleichen über die Bedeutung der wichtigsten Seidenhandels- und Seidenindustrieplätze der Erde bietet endlich die Statistik der Konditionierungen, d. h. der Ablieferungen zum Trocknen und zur Gewichtsbestimmung der Seide, wofür an den wichtigsten Mittelpunkten des Seidenhandels besondere Seidentrocknungs- oder -konditionierungsanstalten bestehen. Die Hauptergebnisse dieser Statistik sind nachstehend nach den Berichten der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft in Zürich (die außerdem alljährlich auch Schätzungen und Nachrichten über die Seidenernten der Welt, über die sichtbaren Weltvorräte an Seidenrohstoffen und die kontrollierbare Versorgung der Industrieländer mit solchen, über die Ausfuhr der ostasiatischen Häfen usw. bringt) zusammengestellt.

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Das hierin gegebene Bild der Seidenmarktentwickelung in den europäischen Ländern zeigt deutlich die dominierende Stellung, die Mailand und Lyon im Seidenhandel einnehmen; auf beide entfallen heute fast $^3/_4$ aller Konditionierungen Europas. Bis 1894 war Lyon für die Seidenkonditionierungen der erste Platz. Wenn auch nach diesem Jahre die Umsätze Lyons noch kräftig weiter gewachsen sind, so hat Mailand doch viel bedeutendere Zunahmen zu verzeichnen gehabt und hat dadurch Lyon den Rang abgelaufen. Zur Zeit übersteigen die Konditionierungen Mailands die Lyons bereits um ungefähr ein Drittel. Insgesamt gibt es heute in Europa 24 solcher Seidentrocknungsanstalten. Außerhalb Europas ist 1896 eine Konditionieranstalt in Yokohama gegründet worden und auch in New York besteht ein ähnliches Institut. In Yokohama wurden 1909 2,03 Mill. kg Rohseide abgeliefert, in New York 1909 1,6 Mill. engl. Pfund.

[1]) Einschl. Cocons.
[2]) Ausfuhr einschl. Abfallseide.
[3]) Einschl. Cocons und Abfallseide.

**Literatur:** *Offizielle statistische Jahrbücher, Handelsausweise und andere statistische Quellenwerke der einzelnen Staaten. — Statistique de la Production de la soie en France et à l'Etranger. Syndicat de l'union des marchands de soie de Lyon, 1872—1910. — Compte rendu des Travaux de la Chambre de commerce de Lyon, Lyon 1910 und frühere Jahrgänge. — Jahresberichte und Mitteilungen der Zürcherischen Seidenindustriegesellschaft, Jahrgänge 1910 u. früher. — L'industrie textile en France, jährliche Veröffentlichung der französischen Zollverwaltung, von* **Gaston Grandgeorge** *und* **Louis Guérin,** *Jahrgänge 1910 und früher. — Jahresberichte der Handelskammern zu Krefeld und zu Elberfeld 1910 und früher. —* **Quatrefages,** *Essai sur l'Histoire de la Sériculture, Paris 1860. —* **Holdhaus** *und* **Panzer,** *Denkschrift über die Entwickelung der Seidenzucht in den nördlichen Ländern, Wien 1864. —* **Schmoller,** *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. —* **Harpke,** *Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs, Wien 1873. —* **Duseigneur-Kléber,** *Le Cocon de Soie, Paris 1875. —* **Clugnet,** *Géographie de la Soie, Lyon 1877. —* **Bavier,** *Japans Seidenzucht, Seidenhandel und Seidenindustrie, Zürich 1874. —* **Girand,** *Les origines de la soie, son histoire chez les peuples de l'Orient, Paris 1883. —* **Natalis Rondot,** *L'Art de la Soie, 2 Bde., Paris 1885—87. (Ein grundlegendes Werk, von welchem F. Bujatti einen gut gearbeiteten Auszug: Die Seidenproduktion der Erde, Wien 1890, veranstaltet hat.) —*

Die Umsätze der wichtigsten europäischen Seidentrocknungsanstalten in den Kampagnen 1981/82 bis 1908/09 (Jahre vom 1. Juli bis 30. Juni).

| Sitz der Seidentrocknungsanstalten | Durchschnitt des Jahrzehnts 1881/82—1890/91 | | Durchschnitt des Jahrzehnts 1891/92—1900/01 | | Kampagne 1906/07 | | Kampagne 1907/08 | | Kampagne 1908/09 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | kg | % | kg | % | kg | % | kg | % | kg | % |
| Mailand | 4 084 906 | 28,3 | 6 824 386 | 34,8 | 10 335 390 | 41,9 | 9 502 695 | 41,9 | 10 258 625 | 41,5 |
| Turin | 631 014 | 4,4 | 542 018 | 2,8 | 684 995 | 2,8 | 474 817 | 2,1 | 572 533 | 2,3 |
| Andere italienische Trocknungen [1] | .[3] | .[3] | .[3] | .[3] | 542 745 | 2,2 | 533 240 | 2,4 | 472 056 | 1,9 |
| Lyon | 4 908 223 | 33,9 | 6 336 928 | 32,3 | 7 504 623 | 30,4 | 7 221 538 | 31,8 | 7 628 318 | 30,9 |
| St. Etienne | 989 094 | 6,8 | 1 153 798 | 5,9 | 1 179 626 | 4,7 | 877 794 | 4,3 | 1 293 046 | 5,2 |
| Andere französische Trocknungen [2] | [3] 1 423 658 | [3] 9,9 | [3] 1 406 038 | [3] 7,2 | 873 489 | 3,5 | 779 956 | 3,4 | 847 071 | 3,4 |
| Zürich | 1 002 785 | 6,9 | 1 344 954 | 6,8 | 1 505 200 | 6,1 | 1 436 977 | 6,4 | 1 503 588 | 6,1 |
| Basel | 4 510 072 | 3,1 | 603 455 | 3,1 | 691 834 | 2,8 | 512 305 | 2,3 | 709 258 | 2,9 |
| Krefeld | 561 317 | 3,9 | 669 333 | 3,4 | 495 064 | 2,0 | 451 322 | 2,0 | 529 627 | 2,1 |
| Elberfeld | 266 592 | 1,9 | 463 034 | 2,4 | 664 136 | 2,6 | 557 699 | 2,5 | 659 676 | 2,7 |
| Wien | 134 514 | 0,9 | 248 007 | 1,3 | 241 168 | 1,0 | 209 809 | 0,9 | 241 957 | 1,0 |
| Zusammen | 14 453 175 | 100,0 | 19 591 951 | 100,0 | 24 718 059 | 100,0 | 22 657 252 | 100,0 | 24 715 755 | 100,0 |
| Davon entfallen auf die verschiedenen Arten der konditionierten Seiden: | | | | | | | | | | |
| Organzin | 4 494 379 | 31,2 | 4 874 240 | 25,0 | 4 815 092 | 19,4 | 4 458 865 | 19,7 | 4 764 989 | 19,3 |
| Trame | 2 691 148 | 18,7 | 3 390 609 | 17,4 | 4 162 725 | 16,8 | 3 873 855 | 17,1 | 3 682 246 | 14,9 |
| Grège (Diverse, netto gewogen) | 7 267 648 | 50,1 | 11 327 102 | 57,6 | 15 740 242 | 63,8 | 14 324 532 | 63,2 | 16 268 520 | 65,8 |

[1]) Bergamo, Como, Florenz, Lecco, Lucca, Udine.
[2]) Ancona, Aubenas, Avignon, Calais, St. Chamond, Marseille, Paris, Valence.
[3]) Die Ziffern der „anderen italienischen" und „anderen französischen" Trocknungen sind hier zusammen in einer Summe nachgewiesen.

***Hunter,*** *The Imperial Gazetteer of India, 2d ed., London 1886, VI. vol. India.* — ***Blau,*** *Rußlands Seidenbau, Petersburg 1886.* — ***Pariset,*** *Les industries de la soie, Lyon 1890.* — ***Schawrow,*** *Gewinnung, Verarbeitung und Absatzbedingungen der Seide, Petersburg 1890. (Eine umfassende Darstellung in russischer Sprache.)* — ***Schmoller,*** *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., München 1892.* — ***Schmoller*** *und* ***Hintze,*** *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich d. Gr., 3 Bde., Berlin 1892.* — ***Broglio d'Ajano,*** *Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgange des Mittelalters, Stuttgart 1893.* — ***F. Bujatti,*** *Geschichte der Seidenindustrie Oesterreichs, Wien 1893.* — ***Pinchetti,*** *L'industria della seta, Como 1894.* — ***Yoshida,*** *Entwickelung des Seidenhandels und der Seidenindustrie bis zum Ausgang des Mittelalters, Heidelberg 1895.* — ***v. Juraschek,*** *Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, Berlin 1896.* — ***H. Kiewning,*** *Seidenbau und Seidenindustrie im Netzedistrikt von 1773—1805, Berlin 1896.* — ***Henri Silbermann,*** *Die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung, 2 Bde., Dresden 1897, sowie die dort angegebene weitere Literatur.* — ***H. Sieveking,*** *Die Genueser Seidenindustrie im 15. u. 16. Jahrh., Schmollers Jahrbuch f. Gesetzg. usw., Bd. 21, 1897, S. 101 fg.* — ***J. Bolle,*** *Der Seidenbau in Japan, Wien 1898.* — *Statistische Monatsschrift, Wien 1896 bis 1898: der Artikel über Cocons, Honig und Wachs.* — ***D. Schatz,*** *Seidenzucht und Seidenindustrie in Ungarn, Leipzig 1900.* — ***G. Meinecke*** *u.* ***W. v. Bülow,*** *Seidenzucht in den Kolonieen, Berlin 1901.* — *Die Ein- und Ausfuhr von Seide und Seidenwaren in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. Zur Vorbereitung der künftigen Handelsverträge zusammengestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Wien 1903.* — ***Jos. von Anrooy,*** *Die Hausindustrie in der Schweizerischen Seidenstoffweberei, Zürich 1904.* — ***M. Dumont,*** *Die Seide und ihre Veredelung, Wittenberg 1905.* — ***Gonnard,*** *Industrie Lyonnaise de la soie et la concurrence mondiale. In der Revue Economique Internationale, Bruxelles, Jahrg. 1905, Vol. III, S. 259 fg.* — ***H. Brauns,*** *Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der Niederrheinischen Samt- und Seidenindustrie, Leipzig 1906.* — ***M. Morand*** *(Secrétaire de la Chambre de Commerce de Lyon), Le commerce des soies de Lyon, Lyon 1906.* — ***A. Einöhrl,*** *Textile Handelskunde, Wien 1907.*

— *A. Wirminghaus, Art. „Seide, Seidenindustrie" im Wörterb. d. Volksw., 2. Aufl., Bd. II, S. 826fg., Jena 1907.* — *W. Bötzkes, Die Seidenwarenproduktion und der Seidenwarenhandel in Deutschland, Tübingen 1909 sowie die dort angegebene weitere Literatur.* — *H. Deutsch, Die Entwickelung der Seidenindustrie in Oesterreich 1660—1840, Wien 1909.* — *A. Beauquis, Histoire économique de la soie, Paris 1910.* — *J. Lorenz, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweiz. Heimarbeit, Zürich 1910fg.* — *La seta e le Revisione del Regime Doganale Italiano, Turin 1910.* — *Thürkauf, Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie, Stuttgart 1910.*
*(F. v. Juraschek †.)* *W. Morgenroth.*

## II. Uebersicht der neueren Zollverhältnisse.

Der preußische Tarif v. 26./V. 1818 behielt für die Seidenwaren einen verhältnismäßig hohen Schutzzoll bei. In den östlichen Provinzen wurde für Seidengewebe aller Art vom Pfunde $1^1/_3$ Groschen an Zoll und $1^1/_2$ Tlr. an Verbrauchssteuer, im ganzen also vom Pfunde $4^2/_3$ M. oder von dem alten Zentner (von 110 Pfd.) $513^1/_3$ M. erhoben. Für die westlichen Provinzen war der sog. Zoll etwas niedriger, nämlich auf 2 Tlr. für den Zentner angesetzt, und die Gesamtabgabe stellte sich daher auf 501 M. für den Zentner. Für halbseidene Waren betrug die Verbrauchsabgabe in beiden Staatshälften $^2/_3$ Tlr. für das Pfund, die Gesamtabgabe im Osten $238^1/_3$, im Westen 226 M. Für rohe Seide war in beiden Gebieten ein Eingangszoll von $^1/_2$ Tlr. für den Zentner, andererseits aber im Osten ein Ausgangszoll von $5^1/_2$ Tlr., im Westen ein solcher von $1^1/_2$ Tlr. zu entrichten. Gezwirnte und Rohseide, gefärbt oder ungefärbt, hatte an Zoll und Verbrauchsabgabe im Osten 155,83 M., im Westen 143,5 M. vom Zentner zu zahlen. Der für die ganze Monarchie gleichmäßig geltende Tarif v. 25./X. 1821 setzte die Eingangsabgabe für ganz seidene Gewebe auf 300 M., für halbseidene auf 150 M., für gezwirnte Seide und gefärbte Stickseide auf 90 M. herab, und 1827 und 1831 fanden einige weitere Abänderungen der Zollsätze statt. In den Tarifen des Zollvereins sind die Hauptzollsätze bisher folgende gewesen:

| | Seidenwatte | Seide u. Florettseide gefärbt | Zwirn aus Rohseide | Seidenwaren | Gemischte Waren, sonst nicht genannt |
|---|---|---|---|---|---|
| 31./X. 1833[1]) | — | 18 | 18 | 330 | 165 |
| 21./X. 1836[1]) | — | 24 | 24 | 330 | 165 |
| 24./X. 1839[2]) | — | 48 | 48 | 660 | 330 |
| 18./X. 1842 | 48 | 48 | 66 | 660 | 330 |
| 6./XI. 1859 | 48 | 48 | 3 | 660 | 330 |
| 17./VI. 1865 | 24 | 24 | — | 240 | 180 |
| 15./VII. 1879 | 24 | 36 | 100 | 600 | 300 |
| 24./V. 1885 | 24 | 36 | 200 | 600—1000 | 450 |

[1]) Für den preußischen Zentner von 110 Pfd.
[2]) Von hier ab ist die Einheit 100 kg.

Nach dem (zunächst durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz) v. 6. bezw. 10./XII. 1891 festgesetzten Vertragstarif sind die Zölle auf Seidenwatte und gefärbte Seide und Florettseide wie oben 24 und 36 M., für Zwirn aus Rohseide nur 140 M., für Waren aus Seide oder Florettseide 600 M. (statt 800 M.), für seidene Bänder mit offenen Geweben 800 M., für halbseidene 450 M., für Seidenbeuteltuch 600 M. (statt 1000 M. für diese drei Artikel nach dem Generaltarif). Für Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide, wird der Satz des Generaltarifs von 600 M. gebunden. Der Zusatzvertrag mit der Schweiz v. 12./XI. 1904 setzte die Zölle für nicht anderweit im allgemeinen Tarif genannte dichte Gewebe ganz aus Seide auf 450 M., wenn teilweise aus Seide auf 350 M. herab, während die entsprechenden Sätze des Generaltarifs v. 25./XII. 1902 bezw. 800 und 450 M. betragen. Durch das G. v. 6./III. 1899 wurde in den Tarif von 1885 für eine gewisse Art ungemusterter Seidengewebe ein besonderer Zollsatz von 300 M. eingeschaltet. Cocons, abgehaspelte oder gesponnene Seide, gekämmte, gesponnene oder gezwirnte Florettseide sind auch nach dem Generaltarif in ungefärbtem Zustande zollfrei. Bis zu dem Tarife von 1865 waren diese Rohstoffe mit Ausnahme der Cocons einem Zolle von 3 M. unterworfen. Der Ausfuhrzoll auf rohe ungefärbte Seide (seit 1821 auf 7,50 M. für den Zentner gesetzt) wurde schon 1833 aufgehoben.

In Frankreich wurde die Seidenindustrie, obwohl sie in ihren meisten Zweigen allen Mitbewerbern überlegen war oder mindestens gleichkam, dennoch lange Zeit durch Einfuhrverbote oder enorme Zölle geschützt. Selbst der im übrigen sehr gemäßigte Tarif v. 15./III. 1791 erhob von glatten Seidenzeugen 1530, von broschierten 3060 Fr. für 100 kg und hielt auch das alte Verbot der von jenseits des Kaps, d. h. aus Indien kommenden Seidenstoffe aufrecht. Duch das G. v. 10 Brumaire V wurden alle aus Seide mit Beimischung von Leinen, Baumwolle oder Wolle hergestellten Zeuge (wie 1793 schon die Strumpfwirkerwaren aus reiner und gemischter Seide) gänzlich von der Einfuhr ausgeschlossen. Der grundlegende neue Tarif v. 28./IV. 1816 hielt indes das Einfuhrverbot nur gegen Baumwolle oder Wolle oder falsche Gold- oder Silberfäden enthaltende sowie gegen Tülle aufrecht und setzte im übrigen hohe Schutzzölle fest. Die Grundtaxe für glatte Stoffe betrug 1600 Fr. für 100 kg, für broschierte 1900 Fr., für solche mit Gold- und Silberfäden 3100 Fr., für Wirkwaren 1200 Fr., für reinseidene Gaze 3100 Fr., für mit Leinen gemischte Stoffe 1300 Fr., für Seidenkrepp (nach dem G. v. 27./III. 1817) 3400 Fr. Zu diesen Sätzen kam noch ein sog. Kriegsdecime, also 10% Zuschlag, und bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande ein weiterer Zuschlag von 10%. Für außereuropäische, insbesondere indische Seidenzeuge wurde der Grundzoll 1819 auf 4500 Fr. erhöht, und durch das G. v. 7./VI. 1820 wurde gegen diese Stoffe, rein oder gewirkt, wieder ein Einfuhrverbot erlassen, das 1834 wenigstens für rohseidene, 1836 auch für bedruckte Foulards aufgehoben und durch Zölle von anfangs 1600, später 600—1400 Fr. (Grundtaxe) ersetzt wurde. Das Tarif-G. v. 9./VI. 1845

brachte einige Ermäßigungen von geringer Bedeutung; eine durchgreifende Reform aber knüpfte sich an den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860 und den durch diesen und die folgenden Verträge vereinbarten Konventionstarif. Der Zoll auf Bänder von Seide und Florettseide wurde auf 400 Fr. für 100 kg, der auf andere Gewebe dieser Art auf 200 Fr., der auf gemischte Gewebe, auch die bis dahin verbotenen, auf 300 Fr. herabgesetzt, und zwar mit Einschluß der Kriegsdecimes. Der Konventionstarif von 1882 ließ diese Zölle ungeändert, und der neue Generaltarif von 1881 gewährte gegen den älteren bedeutende Ermäßigungen, indem seine Zölle nur 24% höher waren als die des Konventionstarifs. Der Generaltarif v. 11./I. 1892 griff wieder bedeutend höher, und durch das G. v. 28./II. 1899 wurde für fast alle Seidenwaren der allgemeine Zoll auf den enormen Satz von 1500 Fr. (bei indirekter Einfuhr 1600 Fr.) gebracht. Der Minimaltarif von 1892 enthielt wieder eine größere Anzahl von Qualitätsunterscheidungen und infolge davon einige Erhöhungen. Für die nicht besonders bezeichneten Gewebe blieb der Zoll 200 Fr., für die gemischten 300 Fr. Foulards kamen auf 400, Wirkwaren auf 400—800 Fr., Handschuhwirkwaren auf 1200 Fr. Durch das erwähnte Gesetz von 1899 wurde der Minimalzoll für ostasiatische Seidenwaren auf 900 Fr., für die von anderer Herkunft auf 200, 240 und 400 Fr. gesetzt. Die drei letzteren Sätze waren übrigens schon durch das Zoll-G. v. 25./VIII. 1895 eingeführt worden. Italien erhielt für seine Seidengewebe nicht den Minimalsatz, sondern nur den früher gültigen Satz des Generaltarifs, nämlich 600 Fr.

In England war die durch G. v. 12./IV. 1824 angeordnete und am 5./VII. 1826 wirklich erfolgte Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren einer der ersten Schritte auf der Bahn der freihändlerischen Reform. Uebrigens blieb der einheimischen Industrie noch immer ein Schutzzoll von 30% des Wertes, und außerdem wurden die bis dahin sehr hohen Zölle auf rohe und moulinierte Seide bedeutend (der erstere von $3^3/_4$ sh. auf 3 Pence für das Pfund) herabgesetzt und 1826 noch vor der wirklichen Aufhebung des Verbotes noch weitere Erleichterungen derselben Art gewährt. Zugleich wurden statt des Wertzolles entsprechende spezifische Zölle für die verschiedenen Seidenwaren festgesetzt. Das G. v. 22./V. 1829 ließ neben specifischen nach Gutdünken der Zollbeamten auch Wertzölle zu und nahm für die Zölle auf glatte Stoffe 25, auf andere 30, auf indische Seidenzeuge 20% des Wertes an. Die Einfuhr europäischer Seidenwaren blieb beschränkt auf die Häfen von London, Dover und Dublin und auf Schiffe von bestimmter Minimalgröße. Der Tarif v. 9./VI. 1842 milderte diese Beschränkungen und setzte die Zölle für Seidenwaren so weit herab, daß sie nur 20% des Wertes darstellten. Der Tarif v. 26./VI. 1846 brachte die Verminderung dieses Satzes auf 15%, wobei die Zollbehörden immer die Wahl zwischen dem Wertzolle und den entsprechenden spezifischen Zöllen behielten. Durch den englisch-französischen Handelsvertrag von 1860 wurden die Seidenzölle gänzlich beseitigt.

In Oesterreich waren die Seidenwaren früher „außer Handel gesetzt", d. h. sie konnten nur von Privaten auf besondere Erlaubnis gegen einen sehr hohen Zoll eingeführt werden. Für feine Waren blieb dieses Handelsverbot bei einem Zolle von 10 fl. für ein Pfund bis 1852 bestehen. Von da ab wurden die feinen Seidenwaren gegen 660 fl., die gemeinen gegen 275 fl. für 100 Zollpfund unbeschränkt zugelassen. Schon v. 1./I. 1854 ab wurden diese Sätze im allgemeinen Tarife auf 250 und 150 fl. und nach dem Vertragstarif für den deutschen Zollverein auf 120 und 75 fl. herabgesetzt, und nach dem für Deutschland und mehrere andere Staaten geltenden Vertragstarif von 1867 erfuhr der letztere Zoll eine weitere Verminderung auf 60 fl. Die Rückkehr zu erhöhtem Zollschutze begann schon mit dem autonomen Tarife v. 27./VI. 1878, durch den der Zoll für reine Seidengewebe auf 300 fl., für halbseidene auf 150 fl. für 100 Kilo gebracht wurde; eine bedeutendere Mehrbelastung trat aber erst durch den Tarif v. 25./V. 1887 ein, der diese beiden Sätze auf 400 und 200 fl. erhöhte, worauf der Tarif vom 21./V. 1887 für gewisse Waren noch weitere Steigerungen bis 500 und 250 fl. folgen ließ. Für glatte Seidenzeuge jedoch blieb im Konventionstarife ein ermäßigter Satz von 200 fl. bestehen. Nach dem Vertragstarif von 1892 und dem Zusatzvertrag von 1905 beträgt der Zoll der Ganzseidenwaren 200 und 400 K, für Halbseidenwaren 225 und 300 K, für bestickte Ganzseidenwaren, Tülle, Gaze, Spitzen und Spitzentücher 1300 K.

In Italien betrugen die Zölle nach dem Konventionstarife von 1883 für ganzseidene Waren 400, 475 bis (Samt) 650 Fr. für 100 kg, für Waren aus Florettseide 200 bis 250 Fr. (auch gewirkte), für Spitzen und Tülle 800 bis 1200 Fr., während die entsprechenden Sätze nach dem Generaltarife 500, 600 und 800 Fr., 200 und 300 Fr., 1200 und 1800 Fr. betrugen. In dem Vertragstarife von 1892 finden sich höhere Sätze: Für reine Seidengewebe waren 650 und 900 Fr. für 100 kg, für gemischte 500 und (gemustert) 800 Fr., für gemischten gemusterten Samt 1000 Fr. zu entrichten. Nach dem Zusatzvertrag von 1904 beträgt der Zoll für Ganzseidenwaren 800 Fr., für Halbseidenwaren 450 Fr.

In der Schweiz betrugen nach dem allgemeinen Tarife v. 10./IV. 1891 die Zölle für reine Seiden- und Florettgewebe nur 16 Fr. für Schals, Schärpen usw., rein oder gemischt, 150 Fr., für Bänder und Posamentierwaren, rein oder gemischt, 100 Fr., für Stickereien und Spitzen 180 Fr. Der Vertragstarif gewährt nur den gemischten Waren eine Erleichterung (mit Zöllen von 40, 100 und 60 Fr.). Die französischen Waren wurden in dem 1893 eröffneten Zollkrieg auf Grund des Bundesgesetzes von 1851 mit außergewöhnlich hohen Zöllen — 250 bis 400 Fr. — belastet, bis 1895 ein neues Handelsabkommen zustande kam. Der Tarif v. 10./X. 1902 belastet Seidenzeuge mit 150 und 200 Fr., Bänder, Stickereien und Spitzen mit 300 Fr. Der Vertragstarif ermäßigt den Zoll für die beiden letzteren Artikel auf 180 Fr., für die übrigen auf 100 und 120 Fr.

In Rußland werden nach dem Tarife vom 11./VI. 1891 die ganzseidenen Gewebe mit

7,50 Rubel Gold (nur die Foulards mit 5 Rubel), die halbseidenen mit 3 Rubel für das russische Pfund von 409,5 Gramm besteuert. Durch den Vertragstarif ist der Zoll für ganzseidene Strickwaren von 7,50 auf 5 Rubel, für halbseidene von 3 auf 1,90 Rubel herabgesetzt. Auch Spitzen haben eine kleine Ermäßigung erhalten. Nach dem Zusatzvertrage von 1904 beträgt der Zoll für halbseidenen Samt und Plüsch 4,50 Rubel, für seidene Spitzen 10 Rubel das Pfund. Der Maximaltarif setzt Zuschläge von meistens 30%, seltener 20%, zu den Zöllen des allgemeinen Tarifs fest.

In den Vereinigten Staaten hatten nach dem Tarife von 1883 die Seidenwaren einen Zoll von 50% des Wertes. Der (Mac Kinley-) Tarif von 1890 hatte diesen Satz für die meisten Waren beibehalten, ihn jedoch für Spitzen, Stickereien etc. auf 60% erhöht und für Samte dahin festgestellt, daß 15% des Wertes und für das Pfund 1,50 oder bei einem Seidengehalte von 75 und mehr Prozent 3,50 $ zu bezahlen waren. Der (Wilson-)Tarif von 1894 setzte die Zölle von 50 und 60% auf bezw. 45 und 50% herab und erhob von den Samten einfach nur 1,50 $ für das Pfund. Der (Dingley-) Tarif von 1897 stellte teils die Sätze des Tarifs von 1890 wieder her, teils ging er noch weit darüber hinaus, so daß die Zölle für einige Artikel 75, 80 und selbst 90% des Wertes betrugen. Der (Payne-) Tarif von 1909 brachte einige Ermäßigungen: Die Seidenwaren werden im allgemeinen mit 50%, fertige Kleider, Bänder, Spitzen und andere Artikel aber mit 60% des Wertes besteuert.

Ueber die früher neben den Schutzzöllen und Einfuhrverboten üblichen staatlichen Maßregeln zur Förderung der Seidenindustrie, die amtliche Schau und Stempelung der Fabrikate, die Prämien usw. s. Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh. Als öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art haben sich die Seidentrocknungs- oder Konditionsanstalten in Lyon, St. Etienne, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Wien, Krefeld, Elberfeld und anderen Seidenhandelsplätzen erhalten. Da die Seide im hohen Grade hygroskopisch ist, so hat dieselbe Masse bei verschiedenem Feuchtigkeitsgrade der Luft ein merklich verschiedenes Gewicht und es ist daher bei dem hohen Preise dieses Rohstoffes für den Handel von großem Interesse, daß das wirkliche Trockengewicht desselben sicher festgestellt werde, wie es in jenen Anstalten mit möglichst großer technischer Sorgfalt geschieht. Dieselben sind von den Handelskammern oder Gemeinden errichtet und werden, auch ohne daß ihre Mitwirkung obligatorisch wäre, vom Handel allgemein benutzt.

*Lexis.*

## Seifensteuer.

Die Seifensteuer zählt zu den untergeordneten inneren Verbrauchssteuern, die in einzelnen Staaten zeitweise, zumal nach großen Kriegs- und anderen politischen Ereignissen, infolge des erheblich gesteigerten Finanzbedarfes eingeführt wurden. Ihre finanzielle und steuerpolitische Bedeutung ist niemals eine hervorragende gewesen, weshalb auch diese Abgabe meist nach kürzerer oder längerer Zeit wieder beseitigt wurde. Als Beispiele der Gesetzgebung kommen England, Frankreich und Holland in Betracht.

1. In England wurde die Seifensteuer, gleichwie eine ganze Reihe ähnlicher Abgaben, während der großen napoleonischen Kriegszeit eingeführt. Ihre Steuersätze wurden unmittelbar nach dem Kriege mehrfach erhöht. Nach ihrer technischen Einrichtung ward sie den Accisen (Excise) beigezählt und lieferte 1815 einen Ertrag von 0,712 Mill. £, der allmählich auf 1,13 Mill. £ stieg. Im Jahre 1853 wurde diese Steuer aufgehoben.

2. In Frankreich waren es die Kriegsereignisse 1870/71, denen die Seifensteuer ihren Ursprung verdankte (G. v. 30./XII. 1873). Gleichzeitig mit der Stearin- und Kerzen- sowie mit der allgemeinen Oelsteuer eingerichtet, wurde sie an Stelle einer anfangs geplanten Ausdehnung der Salzsteuer auf das zur Sodafabrikation verwendete steuerfreie Salz gewählt. Sie belastete Seife jeder Art mit 5 Fr. per 100 kg. Doch bestand eine weitgehende Steuerfreiheit für Seife, die zu gewissen, gesetzlich näher bezeichneten technischen Vorgängen bei der Textilindustrie unentbehrlich war (G. v. 5./VIII. 1874). Ebenso war die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Seife steuerfrei, während die eingeführte Seife eine Kompensationsabgabe von gleichfalls 5 Fr. per 100 kg nebst erheblichen Zöllen zu entrichten hatte. Die Einrichtungen der Steuertechnik waren im übrigen die üblichen: Lizenzpflicht (20 Fr.), Steuererklärungen, Buchführungszwang, Exercice, Verwendungskontrolle und insbesondere umfängliche Vorschriften für Fabriken, die zur Verwendung steuerfreier Seife berechtigt waren. Durch das G. v. 16./III. 1878 wurde die Seifensteuer abgeschafft, deren Wirksamkeit vom 1./IV. 1878 an aufhörte. Ihr Ertrag war 1875 5,8 Mill. Fr., 1877 6,2 Mill. Fr.

3. Auch Holland hatte von 1849—93 eine Seifensteuer. Der Steuersatz betrug 10 fl. für 100 kg, und der Ertrag belief sich im Jahre 1889 auf 1,97 Mill. fl.

*Max von Heckel.*

## Selbstinteresse und Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie.

I. Egoismus und Altruismus. II. Die Kontroverse: Egoismus oder Altruismus, in der theoretischen und in der praktischen Soziallehre. III. Die Kontroverse und der Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie. A. Aufgabe der Wirtschaftstheorie und Methode der Isolierung. B. Deduktion und Induktion. C. Hypothese des Egoismus — oder Hypothese des wirtschaftlichen Motivs und des sogenannten „wirtschaftlichen" Prinzips?

## I. Egoismus und Altruismus.

Sagen wir von einem Individuum, daß es vom Selbstinteresse sich leiten lasse, mit anderen Worten, daß es egoistisch handele, so soll dies bedeuten, daß das subjektive Motiv seines Handelns die Förderung des eigenen Ich sei, die Mehrung des eigenen Glückes, d. h. die Annäherung an den von diesem Individuum subjektiv als Ideal gesetzten Status der Außenwelt und Innenwelt.

Nur auf das subjektive Motiv, nicht auf das objektive Ergebnis kommt es an, um die Frage, ob eine Handlung als egoistische oder altruistische sich darstelle, zu entscheiden. Jeder Tauschakt z. B. hat, falls nicht Irrtum oder Zwang eingreift, zum objektiven Ergebnis die Förderung beider Tauschparteien, wenn auch das Maß auf beiden Seiten recht ungleich sein mag. Aber deshalb, weil jemand nicht bloß die Förderung des eigenen, sondern auch die eines fremden Ich durch seine Handlung bewirkt, streift diese keineswegs den Charakter einer egoistischen ab.

Sagen wir von einem Individuum, daß es altruistisch handle, so soll dies bedeuten, daß das subjektive Motiv seines Handelns nicht die Förderung des eigenen Ich, sondern die eines fremden Ich sei. Das altruistische Individuum erstrebt die Mehrung des Glückes seiner Mitmenschen, ohne Rücksicht darauf, ob das objektive Ergebnis seines Handelns auf der Linie liegt, welche zur Förderung des eigenen Ich führt.

Auch das egoistische Individuum wird vielfach die Förderung Anderer nicht nur bewirken, wie oben schon gesagt, sondern auch bezielen — letzteres aber nur soweit, als diese ihm ein Mittel ist zur Förderung des eigenen Ich. Für das altruistische Individuum ist die Förderung Anderer Selbstzweck; welcher Effekt durch solches Handeln für es selbst sich ergibt, gilt ihm gleich.

Abweichend bestimmt Nohle (Staatslehre Platos, 1880 S. 7) den Altruismus als „Einrichtung (des Handelns) nach einem allgemeinen Prinzip ohne jede Rücksicht auf den Erfolg für das Subjekt". Die Definition geht fehl: was hier altruistisches Handeln heißt, ist vielmehr die Gesamtheit des nicht-egoistischen Handelns, von dem das altruistische nur die eine, allerdings die in der Wirklichkeit wichtigste Kategorie bildet.

Der Begriff „nicht-egoistisch" ist der weitere, „altruistisch" der engere. Nicht-egoistisches Handeln ist alles Handeln, welches seinen Anlaß und seine Richtschnur in einem „allgemeinen Prinzip", in einer objektiven Idee hat, die das Subjekt anerkennt und durchzuführen strebt, ohne zu fragen nach dem „Erfolg für das Subjekt". Diese objektive Idee — welche ebensowohl aus der Vernunft wie aus einer Offenbarung empfangen sein kann, — kann und wird vielfach ein altruistisches Handeln zur praktischen Folge haben; notwendig ist dies aber nicht — sie schließt nur ein egoistisches Handeln, ein Handeln, welches ohne Rücksicht auf sie, zum Dienste des Eigenwohls geschieht, aus. Die konsequenten Apostel des Egoismus, Stirner z. B., haben — von ihrem Standpunkt aus ganz mit Recht — nicht bloß den Altruismus, sondern, weit allgemeiner, den „Idealismus", im Sinne des Obigen, verdammt, die Empörung gegen alle „idealen Sparren" gepredigt.

Ein Beispiel mag erläutern, daß altruistisches Handeln und nicht-egoistisches Handeln sich keineswegs decken. Wenn Jemand nur deshalb vom Selbstmord absteht, weil er ihn als Christ für eine Sünde hält, so handelt er nicht altruistisch; das Motiv der Mehrung des Glücks der Mitmenschen fehlt. Aber er handelt, wenn der Wille zum Weiterleben ausschließlich aus dem Gehorsam gegen das Gebot Gottes quillt, zweifellos „nicht-egoistisch".

Somit bietet die heute vielfach beliebte Gegenüberstellung egoistischen und altruistischen Handelns keine erschöpfende Einteilung. Wenn auch in vielen, vielleicht in den meisten Fällen das Motiv des „nicht-egoistischen" Handelns in der Förderung Anderer liegen mag, so doch nicht in allen. —

## II. Die Kontroverse: Egoismus oder Altruismus, in der theoretischen und in der praktischen Soziallehre.

Seit Beginn des Denkens über soziales Geschehen ist die Kontroverse lebendig, ob jener Gegensatz zwischen Egoismus und Altruismus, welcher als begrifflicher unleugbar besteht, in der Wirklichkeit, als tatsächlicher sich wiederfinde?

Daß man objektiv, nach dem äußeren Erfolg, so klassifizieren kann, daß man „jedes Handeln, welches den eigenen Vorteil — Egoismus, jedes Handeln, welches den Vorteil anderer zum nächsten Zwecke hat — Altruismus" tauft (wie Dargun im Art. Altruismus der ersten Auflage dieses H. d. St. Bd. I S. 281 formuliert), versteht sich ja von selbst. Ob aber subjektiv, nach ihrem Motive, gewisse Handlungen, wie dies oben geschehen, als egoistische, gewisse andere als altruistische gestempelt werden dürfen, ist eine der Fragen, über die von jeher Kampf der Geister geherrscht hat und bis in alle Zukunft dauern wird.

Schon die griechische Philosophie ist sich des möglichen Gegensatzes der Entscheidung voll bewußt. Daß der Egoismus da ist, bezweifelt niemand. Aber die Skepsis benagt die Annahme des Daseins des Altruismus: ist nicht alles Handeln, welches den Vorteil Anderer zum nächsten Zweck hat, doch im Kern egoistisch? Die große Mehrzahl der Sophisten bekennt sich zu letzterer Anschauung.

Auch der Sokrates der Memorabilien; die Hauptsätze seiner Sittenlehre faßt Zeller (Philos. der Griechen, Bd. II, S. 103) dahin zusammen: „wir sollen tugendhaft leben, weil die Tugend von seiten der Götter dem Menschen die größten Vorteile verschafft . . . wir sollen uns der Enthaltsamkeit befleißigen, weil der Enthaltsame angenehmer lebt als der Unenthaltsame; wir sollen uns abhärten, weil der Abgehärtete gesunder ist und weil es ihm leichter wird, Gefahren abzuwehren, Ruhm und Ehre zu erwerben; wir sollen bescheiden sein, weil die Prahlerei Schaden und Schande bringt; wir sollen uns mit unseren Geschwistern vertragen, weil es töricht ist, zum Schaden zu gebrauchen, was uns zum Nutzen gegeben ist; wir sollen uns um wahre Freunde bemühen, weil ein treuer Freund der nützlichste Besitz ist; wir sollen uns der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nicht entziehen, weil das Wohlbefinden des Ganzen auch allen Einzelnen zugute kommt; wir sollen den Gesetzen gehorchen, weil dies für uns selbst und den Staat das Nützlichste ist, und des Unrechts uns enthalten, weil es sich am Ende doch immer straft."

Ueberall wird hier der Egoismus angerufen, um ein tugendhaftes, insbesondere auch ein altruistisches Verhalten auszulösen. Es wird so gerechnet, als ob ein nicht-egoistisches, nicht „auf das Motiv des Nutzens begründetes" (Zeller) Wollen, undenkbar sei — als ob es eine altruistische Gesinnung nicht geben könne.

Der Sokrates der platonischen Politeia urteilt anders — auch er glaubt an die Elementarkraft des Selbstinteresses; aber ihm scheint es möglich, durch Erziehung und soziale Ordnung (Beseitigung des Sondereigentums und der Sonderfamilie) wenigstens für die Minderheit der Weisen und der Wächter das Gemeininteresse zum Leitstern zu machen. —

Im Mittelalter wird der Streit weiter geführt. Doch erst der Rationalismus der Neuzeit spitzt ihn zu vollster Schärfe zu.

Während die Einen (z. B. Helvetius) rundweg das Dasein des Altruismus verneinen, so bejahen es die Anderen — mehr oder minder bedingt. Während jene als Triebfeder allen menschlichen Handelns den so oder so maskierten Egoismus aufdecken, behaupten diese, daß Egoismus und Altruismus beieinander wohnen — wenn sie auch zugeben, daß viele Akte, welche dem oberflächlichen Betrachter als altruistische erscheinen, in Wahrheit aus der Quelle des Selbstinteresses fließen, sich darstellen als „une manière intelligente de s'aimer soi-même" (Bastiat).

---

Neben das Problem: wie ist der Mensch, tritt das weitere Problem: wie soll er sein, was soll er wollen und wie soll er handeln? Darf er dem Begehren nach dem eigenen Vorteil freies Spiel lassen, ist er berechtigt, Egoist zu sein, oder muß er den Vorteil Anderer anstreben — darf er jenes, muß er dieses schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen?

Strittig wie jene Frage der theoretischen Soziallehre (der Wissenschaft, die das soziale Geschehen betrachtet, um dessen Ursachen zu erkennen) ist diese zweite, die dem Gebiet der praktischen Soziallehre (der Wissenschaft, deren Aufgabe darin besteht, Normen für das menschliche Wollen und Handeln aufzustellen)[1] angehört.

Diese letztere Frage ist bereits oben in dem Artikel „Individualismus" (Bd. V S. 590fg.) gestreift. Anstatt, wie dort geschehen, zu sagen, daß Individualprinzip und Sozialprinzip sich als logische Antinomieen gegenüberstehen, hätte auch die Formel: Egoismus wider Altruismus, gewählt werden können.

Soll die politische und wirtschaftliche Ordnung gemäß dem Individualprinzip gestaltet werden, d. h. die höchstmögliche Befriedigung des Selbstinteresses jedes Individuums als oberste Norm gelten, oder soll sie gemäß dem Sozialprinzip gestaltet werden, d. h. die höchstmögliche Befriedigung des Gemeininteresses, des Interesses der Gesellschaft, als oberste Norm gelten? Dieses aut-aut lautet, in anderen Worten, dem Sinne nach so ziemlich (s. oben) gleich — soll das soziale Leben auf den egoistischen oder den altruistischen Grundton gestimmt werden?

Auch dies Problem, gleichfalls schon durch die griechische Philosophie gestellt, ist erst durch den Rationalismus der Neuzeit (z. B. Stirner) in alle seine Konsequenzen entwickelt worden.

Es handelt sich hier wie dort um Kardinalfragen der Sozialwissenschaft.

Will die theoretische Soziallehre das soziale Gewesensein, Sein, Seinwerden causaliter erkennen, so muß sie die Motive der Menschen kennen. Denn alles soziale Geschehen vollzieht sich ja durch das Medium des Willens; um es ursächlich zu ergründen, bedarf es der Kenntnis der Reaktionen des menschlichen Willens auf Verschiebungen des sozialen Status. Alle Geschichte — der einfachere Ausdruck für das, was oben theoretische Soziallehre genannt wurde — ist, wenn sie in Wahrheit kausale Erkenntnis vermittelt, „angewandte Psychologie". Je nachdem jemand zugibt oder bestreitet, daß der menschliche Wille sowohl egoistisch

[1] Vgl. über diese Bestimmung der Aufgaben der zwei Hauptzweige der Sozialwissenschaft: H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, Bd. I, S. 4—10.

wie altruistisch reagieren könne, muß das Bild, welches er vom sozialen Geschehen gewinnt, verschieden ausfallen. Mag ein bereits abgeschlossenes Faktum zur Erforschung anstehen oder die Vorausbestimmung eines künftigen — nicht stets, aber in vielen Fällen wird zuvor Klarheit darüber zu schaffen sein, ob nur mit dem Egoismus oder auch mit dem Altruismus gerechnet werden müsse.

Und für die praktische Soziallehre — wenigstens für deren normativen Bestandteil, für die Ethik[1]) — ergibt sich aus der Entscheidung der Kontroverse, ob der Mensch bei seinem Handeln ausschließlich das Eigenwohl bezielen dürfe oder nicht, der oberste Satz, durch welchen dann alle einzelnen ethischen Postulate bedingt sind. (Natürlich greift auch in die praktische Soziallehre jenes theoretische Problem — wie ist der Mensch — ein. Die Untersuchung betreffs der Mittel, welche zur Verwirklichung der ethischen Postulate anzuwenden seien, muß verschieden ausfallen, je nachdem jemand, wie oben gesagt, bestreitet oder zugibt, daß der menschliche Wille sowohl egoistisch wie altruistisch reagieren könne.)

Die sozialpraktische — genauer: ethische — Grundnorm, nach welcher die höchstmögliche Befriedigung des Selbstinteresses jedes einzelnen Individuums als das oberste Gebot des sozialen Seinsollens zu gelten hat, ist in dem Artikel Individualismus a. a. O. erörtert. Hier bliebe nur die sozialtheoretische Kontroverse zu untersuchen, ob das Selbstinteresse die einzige Triebkraft des menschlichen Handelns und damit des sozialen Geschehens ist?

Wie jene sozialpraktische, so ist auch diese sozialtheoretische Frage axiomatischer Natur: sie kann mit gleichem Recht bejaht oder verneint werden. Die Materialien zu ihrer Lösung liegen in Tiefen, zu deren Ergründung die menschliche Vernunft nicht ausreicht. Nur der, welcher „Herz und Nieren prüft", vermöchte die Antwort zu geben.

Weil dem so ist, wird das Denken über den Kausalzusammenhang der konkreten sozialen Phänomene niemals zu absoluten, von allen Denkern zugegebenen Urteilen gelangen. Ueber Vieles können die Urteile harmonieren; aber im großen und ganzen muß, infolge der Gabelung der Antwort auf diese ihre theoretische Kardinalfrage — auch aus anderen, hier nicht zu erörternden Gründen — die theoretische Soziallehre immer den subjektiven Stempel derer tragen, die sie lehren. „Es ist im Grund der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln". Wer überzeugt ist, daß alles „Dichten und Trachten des menschlichen Herzens böse ist von Jugend auf", wer den Menschen nur vom Selbstinteresse bewegt glaubt, muß bezüglich der Ursachen des sozialen Geschehens zu anderen Schlüssen kommen, als wer im Menschen ein egoistisch-altruistisches Wesen sieht, wer ihm die „zwei Seelen" zuerkennt, die der Faust Goethes in seiner Brust fühlt.

Der Beweis, daß neben dem Egoismus auch der Altruismus als psychische Potenz wirksam sei, läßt sich nicht erbringen; der Beweis des Gegenteils ebenso wenig. Ob man die Frage allgemein oder in Hinsicht auf einen Einzelfall stellt — die Antwort hat für die, welche sie nicht glauben wollen, keine zwingende Kraft. Das „post hoc" mag die theoretische Soziallehre — die Geschichte, die Wissenschaft von der Gesamtheit des sozialen Geschehens — zweifelsfrei darstellen; über das „propter hoc" muß immer Streit herrschen.

Wie ist es aber nun mit den Teildisziplinen der theoretischen Soziallehre, den Wissenschaften, die nur ein Fragment des sozialen Geschehens, eine einzelne Gruppe sozialer Phänomene, ins Auge fassen — müssen auch sie zu der Kontroverse, Egoismus oder Altruismus, Stellung nehmen?

Die Frage ist eine „wohl aufzuwerfende" — vor allem für die Teildisziplin, welche als theoretische Sozialökonomik — oder, kürzer, als Wirtschaftstheorie — bezeichnet wird. Der langwierige Methodenstreit zwischen „Dogmatikern" und „Historikern" ist in der Hauptsache aus dieser Kontroverse über die Motive des menschlichen Wollens erwachsen.

## III. Die Kontroverse und der Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie.

### A. Aufgabe der Wirtschaftstheorie und Methode der Isolierung.

Kann die Wirtschaftstheorie um jenes fatale Rätsel, ob die Menschen nur egoistisch oder auch altruistisch handeln, herum kommen? Die Antwort hängt davon ab, welche Aufgabe man dieser Wissenschaft stellt, welche Ergebnisse man von ihr verlangt.

Soll sie, gemäß der Auffassung der Historischen Schule, eine kausale Analyse der konkreten Wirtschaftsphänomene darbieten — soll sie die wirtschaftliche Wirklichkeit voll und ganz erklären, so ist sicher, daß sie nicht vermeiden kann, zu jener Kontroverse Stellung zu nehmen.

Der einfachste, alltäglichste Vorgang, eine Preisbaisse z. B., welche ihren Grund hat in dem Ueberangebot rasch verderbender und daher

[1]) Vgl. meine „Theoretische Sozialökonomik", S. 5.

nicht wohl vom Markte zurückzuziehender Waren, läßt sich nur dann genau, bis in die letzten Ursachen — die psychischen — hinein, erklären, wenn die verschiedenartigen Motive, unter denen die konkreten Käufer und Verkäufer handeln, kargestellt sind. Da ist vielleicht ein Käufer, Herr X, welcher zwar von der für die Verkäufer ungünstigen Situation weiß, aber zu höherem Preise, als er eigentlich zu zahlen nötig hätte, große Mengen von Waren erwirbt und so das Maß der Preisbaisse abschwächt.

Wer nicht nur das „post hoc" beschreiben, sondern das „propter hoc" voll aufhellen will, muß sich fragen: ist dieser Herr X ein Menschenfreund oder hilft er vielleicht den armen Leuten nur deshalb aus der Klemme, weil ihm die Rolle des Wohltäters behagt? Altruismus oder Egoismus, Interesse für Andere oder Selbstinteresse — die Kontroverse kann in jedem konkreten wirtschaftlichen Phänomen ihr Schlachtfeld sich öffnen.

Jene Auffassung der Historischen Schule von der Aufgabe der Wirtschaftstheorie ist aber unhaltbar. Diese Wissenschaft soll gar nicht die konkreten Wirtschaftsphänomene analysieren und kausal begreifen lehren; wer ihr dies Ziel setzt, verwechselt sie mit der Wirtschaftsgeschichte.

Die Wirtschaftsgeschichte ist keine selbständige Teildisziplin, sondern ein Kapitel der allgemeinen theoretischen Soziallehre, oder Geschichte. Die konkreten Wirtschaftsphänomene sind unlöslich verschlungen mit den konkreten Phänomenen der übrigen Teilgebiete des Gesellschaftslebens; um jene voll und ganz zu verstehen, bedarf es des Unterbaues einer Erkenntnis, welche über die volle und ganze geschichtliche Wirklichkeit sich ausspannt. Natur und Technik, Staat und Recht, Religion und Sittlichkeit, Bildung und Sitte müssen dem Forscherauge offen liegen, wenn es die konkreten Wirtschaftsphänomene exakt durchdringen will. Es gibt nur eine Geschichtswissenschaft, nur eine theoretische Soziallehre vom Konkreten; die Möglichkeit der Zerlegung derselben in Teildisziplinen vom Konkreten ist grundsätzlich zu verneinen.

Der Sozialhistoriker, welcher die wirtschaftlichen Partieen aus dem Ganzen des sozialen Geschehens herausschneiden und unter die Lupe nehmen wollte, würde den gleichen Fehler begehen wie der Naturhistoriker, welcher die Entstehung und Gestalt der Gebirge erklären wollte, ohne die Ebenen und Gewässer in den Kreis seiner Betrachtung einzuziehen.

Die Theorie der konkreten „Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Lebens" (Schmoller), m. a. W.: die Wirtschaftsgeschichte, ist ein organisches Glied der Sozialgeschichte. Das konkrete wirtschaftliche Geschehen kann nur begriffen werden im Rahmen der Gesamtheit des sozialen Geschehens; jenes zu „isolieren", von seinem organischen Zusammenhange mit dem übrigen zu „abstrahieren", geht schlechterdings nicht an.

Darin hat die Historische Schule recht; und ebenso hat sie — wie bereits oben aus dem Beispiel erhellt — darin recht, daß bei Untersuchung konkreter Wirtschaftsphänomene die Annahme, als ob die Menschen, die auf der wirtschaftlichen Bühne agieren, nur vom wirtschaftlichen Egoismus bewegt würden — als ob sie hier als „nothing-but-economical-men" handelten, nicht gemacht werden darf. Immer und überall ist im Einzelfall zu prüfen, welche Motive die konkreten Individuen, die „vollen und ganzen Menschen" leiten. Zu gewissen Zeiten mag für gewisse soziale Gruppen jene Annahme ungefähr der Wirklichkeit entsprechen — zu anderen Zeiten, für andere soziale Gruppen nicht. Den wirtschaftlichen Egoismus als vermutlich einzig wirksamen psychischen Kausalfaktor zu „isolieren", von den übrigen zu „abstrahieren" — solche Methode wäre grundsätzlich verkehrt, nur je nach Lage der Dinge in praxi mehr oder weniger verkehrt. Mag auch, z. B. heute bei uns, der Altruismus wenigstens in der wirtschaftlichen Sozialsphäre der Regel nach eine wenig wichtige Rolle spielen — mag auch das Sprichwort, daß „in Geldsachen die Gemütlichkeit aufhört", im allgemeinen gelten: es kann auch einmal anders sein.

Wäre — wie die Historische Schule meint — „der Nachweis dessen, was die genaue Beobachtung des geschichtlichen Lebens in seiner fortschreitenden Entwickelung und das psychologische Studium des (wirklichen) Menschen darbietet" (Knies), die einzige Aufgabe, welche theoretisches Forschen über wirtschaftliches Geschehen sich stellen könnte, dann würde allerdings die Klassische Schule gefehlt haben, da sie eine Methode handhabte, mittels deren sie diese Aufgabe nicht zu lösen vermochte. Dann würden allerdings die harten Anklagen gegen die „Naturgesetze", welche die Vorgänge des „geschichtlichen Lebens" nur unvollkommen zum Ausdruck brachten, — gegen die „Nationalökonomie des Egoismus", die, zur Gewinnung ihrer Kausalformeln, mit konstruierten „Marktmenschen" operierte, zutreffen.

Wenigstens die Anhänger der (wie gesagt: nicht beweisbaren) Anschauung, daß neben egoistischen auch altruistische Motive die Menschen bewegen, müßten die aus der Prämisse des allein waltenden Selbstinteresses — aus der Annahme des Egoismus als einer „naturgesetzlich" wirkenden Kraft, unter deren „unbezwinglichem Antrieb" die wirtschaftlichen Entschlüsse, Handlungen und Ereignisse mit „Naturnotwendigkeit" sich

vollzögen — gewonnenen Lehrsätze als „abstrakte Nebelbilder" (Schmoller) kennzeichnen und verwerfen.

Sofern die Ricardo usw. in dem Wahne lebten — was aber keineswegs so allgemein der Fall war, wie ihre Gegner behaupten — daß derart gewonnene Lehrsätze die Erscheinungen des wirklichen Wirtschaftslebens exakt wiedergäben; sofern die Ricardo usw. — was sie aber wiederum keineswegs so allgemein taten, wie man ihnen vorwirft — dem Irrtum huldigten, als ob alle wirklichen, in der wirtschaftlichen Sozialsphäre handelnden Menschen hartgesottene „Egoisten" wären, hat ihnen die Historische Schule eine verdiente Lektion erteilt — vielleicht zu schulmeisterlich im Tone, aber gerecht der Sache nach.

Die Frage ist aber eben: muß denn die Aufgabe allen theoretischen Forschens über wirtschaftliches Geschehen die Kausalanalyse konkreter Wirtschaftsphänomene sein? Ist es wirklich ein Vorwurf gegen die Wirtschaftstheorie der Klassischen Schule, daß sie nicht ausstrebt, was die Wirtschaftsgeschichte ausstrebt? Trifft jene Auffassung der Historischen Schule von der Aufgabe nicht zu, so fällt damit auch ihre Auffassung bezüglich der Methode.

Zweifellos ist nun das Endziel allen sozialtheoretischen Forschens die Erklärung, das ursächliche Verstehen der konkreten Phänomene; wenn die Ergebnisse solchen Forschens nicht diesem Endziel zu dienen vermögen, so sind sie „pro nihilo".

Aber damit ist durchaus noch nicht gesagt, daß alles solche Forschen direkt auf Aufhellung eines Quantum Wirklichkeit abzielen müsse; daß es nur dann von Wert sei, wenn es ein Quantum Wirklichkeit aufhelle. Damit ist durchaus noch nicht gesagt, daß der Fortschritt sozialtheoretischer Erkenntnis nur zu gewinnen sei durch Untersuchung möglichst vieler konkreter Phänomene. Hier liegt die „petitio principii" der Historischen Schule: die Frage, ob nicht statt des direkten Weges — des direkten Losgehens auf das Konkrete — ein indirekter Weg dem Fortschritt sozialtheoretischer Erkenntnis besser dienen könne, hält sie, ohne erst genauer zu prüfen, für negativ entschieden.

Hat aber nicht die Naturwissenschaft einen solchen indirekten Weg mit großem Erfolg beschritten? Kann nicht, mutatis mutandis, von der Sozialwissenschaft die gleiche Methode zur Aufhellung des sozialen Geschehens angewandt werden, welcher die Naturwissenschaft sich bedient, um die Geheimnisse des natürlichen Geschehens zu erlauschen?

Auch für diese bildet die Kausalanalyse des Konkreten das Endziel des theoretischen Forschens. Aber sie hat nicht den taktischen Fehler begangen, ist nicht in die taktische Einseitigkeit verfallen, zu welcher die Historische Schule die Wirtschaftswissenschaft zu verleiten sich müht. Sondern: sie gewinnt ihr Wissen von der ganzen komplexen Wirklichkeit natürlichen Geschehens durch eine Reihe von Teildisziplinen — Physik, Chemie, Physiologie, Anatomie usw. Diese Teildisziplinen bringen abstrakte Lehrsätze, enthalten Kausalformeln — „Gesetze" — welche stets nur eine der in concreto waltenden Ursachen des natürlichen Geschehens in Betracht ziehen; welche daher als „hypothetische", „fiktive", Ergebnisse sich kennzeichnen. Im Zeichen dieser Methode der Isolierung sind der modernen Naturwissenschaft staunenswerte Siege gelungen.

Dem Beispiele der Naturwissenschaft war die Klassische Schule — teils unbewußt (Turgot und Ricardo), teils bewußt (H. v. Thünen, J. St. Mill) — gefolgt. Sie fand ihre Aufgabe nicht in Erklärung der konkreten Wirtschaftsphänomene — die, wie oben gesagt, nur möglich ist, wenn nicht bloß die wirtschaftliche Wirklichkeit, sondern die ganze, komplexe Wirklichkeit des sozialen Geschehens ins Auge gefaßt wird. Die Wirtschaftstheorie dieser Schule bezielte vielmehr nur die systematische Schilderung der Wirkungsweise einer der mannigfachen Ursachen sozialen Geschehens, des „wirtschaftlichen Motivs" (s. u.) oder des Strebens nach Reichtum. Mittels der Methode der Isolierung wollte sie die spezifische Kausalität dieser einen psychischen Potenz ergründen und darstellen.

Den Naturforschern hatte Niemand einen Vorwurf daraus gemacht, daß z. B. kein Ding jemals genau so fällt, wie der betreffende abstrakte, mittels der Methode der Isolierung gewonnene Lehrsatz bestimmt. Dagegen erhob, nachdem eine analoge Methode jahrzehntelang seitens der Wirtschaftsforscher gehandhabt war, die Historische Schule das Bedenken, daß die „Gesetze" der Klassischen Schule über die Bewegung der Preise, des Lohns, der Grundrente, der Kapitalrente doch zur Erklärung der konkreten Wirtschaftsphänomene nicht ausreichten; daß sie doch in mehr oder minder großem Widerspruch zur wirtschaftlichen Wirklichkeit stünden.

Ein völlig unbegründetes Bedenken! Denn jene „Gesetze", wenn sie auch nur „hypothetische", „fiktive" Ergebnisse liefern, stellen sich doch dar als überaus wichtige Hilfsmittel zur Erklärung konkreter Wirtschaftsphänomene — als genau so wertvolle Vorarbeiten, wie die Kausalformeln der Teildisziplinen der Naturwissenschaft sie abgeben für die Erklärung konkreter Naturphänomene.

Machen wir uns die Analogie an einem Beispiel klar.

Ohne den Lehrsatz der Physik von der ballistischen Kurve kann kein Flugphänomen begriffen werden. Aber zur Erklärung des Konkreten reicht diese Kausalformel oft genug nicht aus. Eine „causa disturbans" kann obwalten, welche im Lehrsatz ignoriert ist. Der Wind kann von rechts oder links, von vorwärts oder rückwärts, mit größerer oder geringerer Gewalt auf das Geschoß wirken und dessen Flugbahn beeinflussen; der Offizier, welcher auf dem Schießstand die Uebung leitet, muß dem Soldaten sagen, wie er sich in Anbetracht dieser konkreten Verumständung beim Zielen zu verhalten hat. Die abstrakte Vorarbeit wird durch „realistische" Nacharbeit ergänzt und dadurch das Endziel, das Verständnis des Konkreten, erreicht.

Ohne den Lehrsatz der Klassischen Schule betreffs die Bewegung des Geldwerts — die sog. Quantitätstheorie — kann kein Phänomen der Geldwertschwankung begriffen werden. Aber zur Erklärung des Konkreten reicht diese Kausalformel oft genug nicht aus.

Sie sagt, daß das Vorkommnis A (Vermehrung der Geldmenge, des Angebots von Geld, ohne gleichzeitige Vermehrung des Geldbedarfs, der Nachfrage nach Geld), wenn die Wirtschaftssubjekte bestrebt sind, aus diesem Vorkommnis möglichst großen Vorteil für sich zu gewinnen, möglichst wenig wirtschaftlichen Verlust zu erleiden — m. a. W.: wenn sie nur vom wirtschaftlichen Motiv (s. unten) bestimmt werden — zur Folge haben müsse die Erscheinung B (entsprechende Verminderung des Geldwerts); und umgekehrt; das Vorkommnis $A_1$ (Verminderung der Geldmenge usw.) die Erscheinung $B_1$ (entsprechende Steigerung des Geldwerts).

Wenn die konkreten Wirtschaftssubjekte, auf welche das Vorkommnis A oder $A_1$ in concreto wirkt, genau der Prämisse entsprechen, welche dem abstrakten Lehrsatz zugrunde gelegt ist, so tritt auch im „geschichtlichen Leben" A—B, bezüglich $A_1$—$B_1$ ein. Es kann aber auch sein, daß der sozialwirtschaftliche Kausalismus, den die Quantitätstheorie formuliert, in der Wirklichkeit sich keineswegs genau wiederfindet — ebensowenig wie die ballistische Kurve der theoretischen Physik. Dort wie hier müssen in concreto alle die Faktoren berücksichtigt werden, welche bei Aufstellung des abstrakten Lehrsatzes absichtlich nicht berücksichtigt wurden.

Der Rubelspekulant hört von einer Vermehrung der Rubelmenge um 25%; nach der Quantitätstheorie müßte diese Vermehrung des Angebots von Zirkulationsmitteln, falls die Nachfrage nach Zirkulationsmitteln konstant bleibt, binnen gewisser Frist das Disagio des Rubels gegen Metall um 25% steigern. Darf er nun auf diese Theorie hin sich bis zu diesem Kurse à la baisse einlassen?

Nicht ohne weiteres. Er wird sich vielmehr fragen, ob nicht gewisse Momente, welche die Theorie ignoriert hat und ignorieren mußte, derzeit das Maß des Disagio hemmen, vielleicht sogar den bisherigen Kurs fortdauern machen können?

Wenn z. B. eine größere Anzahl von leitenden russischen Finanziers die Rubel, die sich in ihren Kassen anhäufen, nicht weiterbegeben, sondern zinslos, gegen ihren wirtschaftlichen Vorteil, liegen lassen, um, aus patriotischen Motiven, den Kurssturz zu verhüten, so ist die Quantitätstheorie, welche auf der Prämisse erbaut ist, daß die von der Geldmengevermehrung betroffenen Wirtschaftssubjekte nur vom Erwerbstrieb geleitet werden, durch dies tatsächliche Spiel eines anderen Triebes im Widerspruch mit der Wirklichkeit.

Die abstrakten Lehrsätze der Klassischen Schule unmittelbar für den Einzelfall der Wirklichkeit zu verwerten, geht nicht an. Zur Erklärung des Konkreten bedarf es — nicht immer, aber vielfach — noch der Heranziehung anderer psychischer Potenzen als des in diesen Lehrsätzen ausschließlich in Rechnung gestellten wirtschaftlichen Motivs; daß solche Potenzen in concreto mitwirken und eine Abweichung des wirklichen Geschehens von dem im Lehrsatze behaupteten Geschehen bewirken können, muß stets im Auge behalten werden.

Aber mit allen naturwissenschaftlichen Kausalformeln ist es eben nicht anders. Jeder physikalische Lehrsatz kann durch das Eingreifen von Faktoren, welche im Lehrsatz außer Rechnung geblieben sind, in mehr oder minder großen Widerspruch zu der Wirklichkeit geraten. Aber ebensowenig wie der Offizier auf dem Schießstande die Theorie von der ballistischen Kurve dadurch in ihrer Bedeutung herabwürdigt, daß er sich fragt, ob nicht irgendwelche Umstände auf die Gestaltung der konkreten Flugbahn influieren, von denen der Lehrsatz schweigt — ebensowenig kann der Wert z. B. der Quantitätstheorie gemindert werden durch den Vorwurf, daß er abstrakt sei, daß sein Inhalt mit dem konkreten Vorgang nicht voll sich decke, weil in ihm nicht von „allen wesentlichen Ursachen", nicht von allen psychischen Potenzen, unter deren Druck die konkreten Wirtschaftssubjekte stehen, Akt genommen sei.

Zur Erklärung des Konkreten bedarf es der Berücksichtigung „aller wesentlichen Ursachen"; aber der Vorwurf, daß diese in den Kausalformeln der Klassischen Schule fehle, ist, wie oben gesagt, eine petitio principii. Die Historische Schule — so oft man sie auch darauf hingewiesen hat — hat sich bis heute niemals ernstlich die

Frage vorgelegt, ob nicht durch abstrakte Lehrsätze, die mittels der Methode der Isolierung gewonnen sind; ob nicht auf diesem indirekten Wege das Endziel des wirtschaftstheoretischen Forschens, die Erklärung des wirtschaftlich Konkreten, sicherer erreicht werden werde als auf dem direkten Wege der Analyse möglichst vieler wirtschaftsgeschichtlicher Fakta. Sie hat niemals erwogen, daß nur mittels jenes indirekten Weges (abstrakte Vorarbeit, welche dann kontrolliert, bezüglich ergänzt wird durch „realistische" Nacharbeit) die spezifische Kausalität des auf Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse gerichteten Wollens und Handelns klar werden kann.

„Wenn eine Wirkung — sagt J. St. Mill — von einem Zusammenwirken von Ursachen abhängig ist, so müssen diese Ursachen einzeln studiert und deren Wirkungsweise einzeln erforscht werden." Die Wirtschaftstheorie leugnet, indem sie als Ursache von Vorgängen auf wirtschaftlichem Gebiete nur das wirtschaftliche Motiv in Betracht zieht, nur dessen Wirkungsweise studiert und in ein System bringt, durchaus nicht, daß andere psychische Potenzen in concreto mit jener zusammenwirken, vielleicht sogar hier und da statt jener wirken können. Sie meint nur, daß die Enträtselung der „Herzensgeheimnisse des Verkehrs" (Lassalle) einfacher und rascher vor sich gehen wird, wenn neben dem direkten Weg, den die Historische Schule für den einzig gangbaren, allein erfolgreichen erklärt, neben der unmittelbar auf das Konkrete gerichteten Forschung — deren Bedeutung und Notwendigkeit Niemand bestreitet — jener indirekte Weg beschritten wird, welchem die Naturwissenschaft so gewaltige Errungenschaften zu danken hat.

Nicht aut — aut darf es heißen, sondern et — et. Beide Wege führen dem Endziel zu, der Erklärung des Konkreten. Daß mittels der Methode der Isolierung „Großes geleistet" sei, wird von den Führern des Historismus zugestanden — ob auch künftig mittels ihrer Großes geleistet werden wird, das wird davon abhängen, ob sich wieder Männer finden, welche diese Methode so virtuos zu handhaben wissen wie die Klassiker.

### B. Deduktion und Induktion.

Der Methodenstreit hätte sich kaum so lange fortspinnen und so schroff gestalten können, wenn dessen Schlichtung nicht dadurch erschwert worden wäre, daß die Frage betreffs der Berechtigung der Methode der Isolierung verquickt wurde und bis heute verquickt wird mit der von ihr scharf zu trennenden Frage nach dem relativen Werte des deduktiven, bezüglich des induktiven Verfahrens behufs Gewinnung wirtschaftstheoretischer Erkenntnis.

Wer die Methode der Isolierung auf sozialwissenschaftlichem Gebiete für berechtigt erklärt, sagt damit nur, daß es zweckmäßig sei, die spezifische Kausalität eines der in concreto vielfach kombiniert wirkenden Motive menschlichen Handelns, unter Außerbetrachtstellung der übrigen, in einem System von Lehrsätzen zu entwickeln, z. B. die spezifische Kausalität des wirtschaftlichen Motivs in der Wirtschaftstheorie.

Aber darüber, wie diese Lehrsätze zu gewinnen, ist mit dem Bekenntnis zur Methode der Isolierung nicht das mindeste entschieden.

Der eine Sozialökonom mag sich z. B. die Grundrententheorie deduzieren (nach dem bekannten Worte Seniors) beim Spazierengehen. Wenn ihm nur die Tatsache, daß der Boden von verschiedener natürlicher Ergiebigkeit ist, vor Augen steht und weiter Privateigentum am Boden und Vertragsfreiheit vorausgesetzt wird, so kann er zu dem Lehrsatz Ricardos gelangen, ohne irgendwelches historisch-statistische Induktionsmaterial zur Hand zu nehmen. Um diese Kausalformel zu finden, genügt die Deduktion aus dem wirtschaftlichen Motiv.

Die Grundrententheorie kann ebensogut gewonnen werden durch Induktion. Es dürfte heute schwer sein, zu entscheiden, ob Ricardo sie an der Bewegung der Kornpreise und Pachtrenten zur Zeit der Kontinentalsperre induziert hat oder deduktiv abgeleitet, so wie das berühmte Kapitel der „Principles" sie vorträgt. Vermutlich hat jede dieser Methoden ihr Teil an dem Ergebnis.

Die Historische Schule ist geneigt, die Induktion als das absolute Verfahren zu verherrlichen. Daß diese Anschauung einseitig, läßt sich bei dem beschränkten Raume hier nicht nachweisen. Betont sei nur erstens, daß kein Vertreter der Methode der Isolierung bestreiten wird, daß Sätze, welche deduktiv gewonnen sind, womöglich durch Induktion zu kontrollieren seien; zweitens, ebensowenig bestreiten wird, daß die Induktion mehr als früher zur Gewinnung neuer Lehrsätze anzuwenden sei. Daß dies Verfahren damals, als unsere Wissenschaft entstand, etwas vernachlässigt wurde, ist zuzugeben, wenn auch in diesem Punkte die Historische Schule stark übertreibt. Heute verfügen wir über ein weit umfassenderes und ein weit besseres Material wirtschaftlicher Tatsachen als vor hundert Jahren; wir können und sollen diesen Schatz nutzen, können

und sollen da induktiv verfahren, wo die Turgot, Ricardo, Thünen gar nicht anders als deduktiv zu verfahren vermochten.

Aber so viel man auch der Induktion einräumen mag, die Methode der Isolierung wird damit durchaus nicht in ihrem Recht geschmälert. Nach Feststellung des Kausalismus eines konkreten Wirtschaftsphänomens durch Induktion muß immer — wenigstens in allen den Fällen, wo das Phänomen durch das Walten wirtschaftlicher und auch nichtwirtschaftlicher Motive bedingt ist — der spezifisch wirtschaftliche Kausalismus herausgeschält, „isoliert" werden, welcher die Sozialökonomik allein angeht, welchem sie allein in ihrem System Platz gönnen kann; d. h. es muß bestimmt werden, was eintreten würde, wenn die handelnden Subjekte ausschließlich durch wirtschaftliche Motive bewegt wären.

Z. B. kann an dem oben (S. 438/39) erwähnten konkreten Phänomen der Preisbaisse das Ergebnis, daß bei steigendem Angebot der Preis sinkt, induziert werden. Aber dieser Lehrsatz kommt erst dadurch zustande, daß das in concreto vorliegende Eingreifen von Individuen, welche aus nichtwirtschaftlichen Motiven handeln, unberücksichtigt bleibt. Die Wirtschaftstheorie will nur klarstellen, welche Wirkung erfolgt, falls auf ein gegebenes Vorkommnis — Steigen des Angebots einer Ware bei gleichbleibender Nachfrage — die davon berührten Käufer und Verkäufer nur als „Marktmenschen" reagieren. Sie weiß wohl, daß in concreto neben den wirtschaftlichen noch alle möglichen anderen Motive mitspielen können — wenn sie diese aber mit berücksichtigen würde, so müßte sie als Teildisziplin aufhören und sich zur Sozialwissenschaft erweitern.

Das induktive Verfahren steht zu der Methode der Isolierung keineswegs in Widerspruch. Der Unterschied zwischen induktivem und deduktivem Verfahren liegt nur darin, daß bei letzterem der Wirtschaftsforscher von vornherein die handelnden Subjekte als ausschließlich durch wirtschaftliche Motive bestimmt voraussetzt, d. h. den Lehrsatz unmittelbar in der Gestalt gewinnt, wie ihn die Sozialökonomik braucht — nur darin, daß beim deduktiven Verfahren die Isolierung sofort vollzogen wird, während sie beim induktiven genau so vollzogen werden muß, aber erst nachträglich.

Die absolute, für die Zwecke der Teildisziplin immer und überall erforderliche, Methode ist die der Isolierung. Dagegen läßt sich darüber, ob behufs wirtschaftstheoretischer Erkenntnis induktives bezw. deduktives Verfahren sich anzeige, allgemein nichts bestimmen. Je nach dem Problem, dessen Aufhellung ansteht; je nach der intellektuellen Individualität des Denkers, welcher es behandelt; je nach Quantum und Quale des Materials, welches vorliegt, kann bald die Induktion, bald die Deduktion der relativ bessere Weg sein.

Die methodologische Kontroverse lautet also nicht so, wie sie seitens der Historischen Schule fast immer gestellt wird: Deduktion oder Induktion? Sondern sie lautet: Isolierung des wirtschaftlichen Motivs als im Lehrsatz einzig in Betracht zu ziehenden psychischen Kausalfaktors der Wirtschaftsphänomene — und damit Begründung einer Sozialökonomik als selbständiger Teildisziplin der Sozialwissenschaft, — oder Nicht-Isolierung, Berücksichtigung aller in concreto waltenden Motive — und damit Einschmelzung der Sozialökonomik in die Sozialwissenschaft.

### C. Hypothese des Egoismus — oder Hypothese des wirtschaftlichen Motivs und des sogenannten „wirtschaftlichen" Prinzips?

Die Schlichtung des Methodenstreits ist weiter noch dadurch erschwert worden, daß die Methode der Isolierung, wie die Klassiker sie handhaben, an einem Fehler leidet. Sie bedarf allerdings der Korrektur — einer Korrektur, die im Vorhergehenden schon stillschweigend vollzogen ist.

Den Hauptpunkt der Anklageakte der Historischen Schule gegen die Klassische bildet, wie oben gesagt, der Vorwurf, daß deren Lehrsätze aus der Prämisse vom alleinherrschenden Egoismus gezogen seien; man tadelt, daß da eine Annahme gemacht worden sei, die in concreto doch vielfach nicht zutreffe.

So verkehrt es von der Historischen Schule war, die Methode der Isolierung grundsätzlich zu verneinen, so richtig wäre es gewesen, Kritik zu üben an der Art, wie seitens der Klassischen Schule isoliert wurde. Denn die Wirtschaftstheorie hat als den psychischen Kausalfaktor, mit dem sie ausschließlich rechnet, nicht das „egoistische" Motiv zu nehmen; sondern das wirtschaftliche Motiv.

H. Rau, Ad. Wagner, C. Menger u. a. haben allerdings eine Verteidigung jener Prämisse gegen die Historische Schule versucht; sie kommen, im Detail auseinandergehend, darin überein, daß sie deren Legitimation auf die Behauptung stützen, es sei der Egoismus, wenn auch nicht die einzige psychische Potenz, so doch die „allgemeinste und mächtigste" (Menger). Daher dürfe die Theorie vorerst mit ihr allein operieren; selbstverständlich müsse in concreto nachprüfende Kontrolle Platz greifen.

Sie stellen aber damit die Methode der Isolierung auf zu schwankenden Boden. Darüber, ob wirklich der Egoismus die „allgemeinste und mächtigste" Potenz des wirtschaftlichen Handelns sei, ist ein die Gegner solcher Anschauung mit Beweisen überführendes Urteil nicht möglich. Sobald man den Altruismus überhaupt als vorhanden zugibt, wird jene These, auf welche die Methode gebaut werden soll, recht brüchig. Wer will von den arbeitenden Millionen sagen, sie seien in der Mehrzahl „Egoisten" — wer will die auszählen, welche nicht um des eigenen Ich willen, sondern für Weib und Kind die Besserung ihrer Lage im Lohnkampfe erstreben? Und was für diese gilt, gilt auch für alle übrigen Klassen, welche auf der wirtschaftlichen Bühne erscheinen. Mit jener realistischen Rechtfertigung kommt man nicht weit; sie bietet der Kritik zu breite Zielfläche.

Man braucht aber die Prämisse nicht realistisch zu rechtfertigen; man braucht jene Jahrtausende alte Streitfrage in die Methodologie der theoretischen Sozialökonomik nicht hereinzuzerren.

Es handelt sich um die Methode behufs Aufstellung von Lehrsätzen über den Verlauf von Wirtschaftsphänomenen. Diese Phänomene sind durch menschliches Handeln vermittelt; um zu bestimmen, welcher Vorgang zufolge des Vorkommnisses A sich abspielen werde, muß bei den auf A reagierenden Subjekten eine bestimmte Beschaffenheit des Willens vorausgesetzt werden.

Nämlich — die Beschaffenheit, ausschließlich durch das wirtschaftliche Motiv (d. h. den Trieb zur Befriedigung des Bedürfnisses nach materiellen Gütern, nach Reichtum) geleitet zu sein. Es muß die Fiktion gemacht werden, als ob die reagierenden Subjekte lauter „Marktmenschen" seien; als ob sie kein anderes Interesse hätten als das, eine gegebene wirtschaftlich relevante Situation — wie das Vorkommnis A oder B oder C sie erzeugt hat — zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils, bezüglich zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils, auszunutzen.

Außer dieser ersten Voraussetzung: Alleinwalten des wirtschaftlichen Motivs, ist dann noch eine zweite unbedingt geboten und gleich selbstverständlich. Nämlich die, daß die reagierenden Subjekte gemäß dem sog. „wirtschaftlichen" Prinzip verfahren, d. h. ihre Handlungen so gestalten, daß sie die wirtschaftlichen Zwecke — Erlangung wirtschaftlichen Vorteils, Vermeidung wirtschaftlichen Nachteils — mit geringst möglichem Aufwand wirtschaftlicher Mittel zu verwirklichen suchen. M. a. W.: daß sie verfahren gemäß dem Prinzip, welches nicht nur bei der wirtschaftlichen, sondern „bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit" (Ad. Wagner) den Menschen beherrscht, ihn beherrschen muß, sofern er das Mißverhältnis zwischen der Begrenztheit seiner Mittel und der Unbegrenztheit seiner Zwecke, der Unendlichkeit seiner Bedürfnisse, begreift.

In der englischen Literatur ist schon seit längerer Zeit das „egoistische" Subjekt abgedankt worden. Nach dem Vorgang von J. St. Mill reden die Neueren — soweit ich sehe, alle — vom „economical man".

Auch in der französischen Literatur hat der Wandel begonnen. Zwar heißt es noch bei Beauregard (Précis, S. 11): der Wirtschaftsforscher, „d'accord avec le philosophe, observe qu'en règle générale, les hommes font de préférence ce qu'ils croient conforme à leur intérêt". Dagegen schreibt Gide (Principes, S. 5), die „deduktive Richtung" bediene sich der Voraussetzung, daß die Menschen „cherchent en toute occasion à se procurer le maximum de satisfaction possible avec le minimum de peine" — der Voraussetzung des „principe économistique".

Besonders wertvoll ist mir die Zustimmung, welche meine oben skizzierte — zuerst in den „Beiträgen zur Methodik" vorgetragene, dann in der „Theoretischen Sozialökonomik" (Bd. I, S. 78/85) ausführlicher begründete — Korrektur der Lehre von den Prämissen wirtschaftstheoretischer Kausalformeln bei Cossa (Introduzione, S. 87, 124) gefunden hat. Während es bei Gide und Anderen fraglich sein kann, ob sie sich des Unterschieds zwischen „interêt" und „principe économistique" klar bewußt sind, betont Cossa ihn ausdrücklich. Mit dem „principio del tornaconto" werde zur Voraussetzung genommen „un semplice fatto psichico e non un fatto morale, giacche la legge del minimo mezzo non si connette necessiariamente col uso moralmente legittimo nè con quello illegittimo delle ricchezze" ... „il principio del tornaconto non si deve confondere coll' interesse puramente individuale e molto meno coll' egoismo"; diese Voraussetzung kennzeichne sich als „moralmente indifferente". Ich habe nur hinzufügen, daß nicht bloß das Prinzip des „kleinsten Mittelaufwands", sondern auch das „wirtschaftliche Motiv" sich so kennzeichnet.

Vollzieht man diese zwiefache Korrektion, so sind an Stelle einer Prämisse, die zu Angriffen vom ethischen Standpunkt — wie oft hat die Historische Schule das Schlagwort von der „Nationalökonomie des Egoismus" gegen die Klassische Schule ausgenutzt! — provoziert, Prämissen gesetzt, die solcher Angriffe spotten.

Wenn die Lehre von den Prämissen dahin gefaßt wird, daß die Wirtschaftstheorie — statt mit dem „egoistischen", als dem in Wirklichkeit durchaus vorwaltenden Motiv zu rechnen — vielmehr bei ihren Kausalformeln das wirtschaftliche Motiv allein in Betracht zieht und weiter voraussetzt, daß die

Subjekte wirtschaftlich relevanten Vorkommnissen gegenüber gemäß dem Prinzip des „kleinsten Mittelaufwands", dem Prinzip allen vernünftigen menschlichen Handelns, verfahren, so ist die Methodik der Wirtschaftstheorie auf eine weit solidere Basis gestellt. Die Prämisse des Prinzips des „kleinsten Mittels" versteht sich von selbst — wenn bestimmt werden soll, wie Menschen auf ein Vorkommnis A reagieren werden, so wird stets, bewußt oder unbewußt — gleichviel ob ein wirtschaftlich relevantes Vorkommnis oder eines anderer Art in Betracht kommt — supponiert, daß sie gemäß diesem Prinzip verfahren. Die Prämisse des „wirtschaftlichen Motivs" ergibt sich unmittelbar aus der Aufgabe der Wirtschaftstheorie; die Aufgabe dieser Teildisziplin kann keine andere sein als die, darzulegen, welche Phänomene sich ergeben, wenn nur wirtschaftliche Bedürfnisse den Menschen treiben, nur wirtschaftliche Zwecke von ihm bezielt werden.

Unterlegt man dagegen der Wirtschaftstheorie die überkommene Prämisse, so erwachsen Schwierigkeiten.

Einmal wird die Begründung — daß der Egoismus die „allgemeinste und mächtigste Triebkraft" des wirtschaftlichen Wollens darstelle — immer bestritten werden (s. oben S. 436 fg.).

Und ferner kompliziert sich das, mit dem Problem der Prämisse eng verknüpfte, Problem der Absteckung der Aufgabe der Wirtschaftstheorie gegenüber denen der übrigen Teildisziplinen der theoretischen Soziallehre. Unterlegt man den Kausalformeln der Wirtschaftstheorie das „egoistische" Motiv, so ist ja weiter Stellung zu nehmen zu der Frage, ob auch den Kausalformeln der übrigen Teildisziplinen diese „Triebkraft" zu unterlegen sei — oder andere „Triebkräfte"?

Wird dahin entschieden, daß überall mit der gleichen Prämisse zu operieren sei, so erhält die Frage eine einfache Lösung; aber in diesem Fall wird die Begründung — daß der Egoismus die „allgemeinste und wichtigste Triebkraft" allen Wollens darstelle — noch weit heftiger bestritten als in dem Falle, daß er nur für die in aller Regel das wirtschaftliche Wollen bedingende „Triebkraft" erklärt wird.

Wird dahin entschieden, daß seitens der übrigen Teildisziplinen mit anderen Prämissen zu operieren sei — daß sie ihre Kausalformeln mittels der Voraussetzung des ausschließlichen Waltens anderer „Grundtendenzen" (Menger) oder „Grundkräfte" (Sax) zu gewinnen haben, so muß diese Antwort Streit ohne Ende gebären. Wenn neben der Wirtschaftstheorie, als Theorie der Tendenz „Eigennutz", andere Teildisziplinen stehen sollen, welche „die Gestaltungen des Menschenlebens unter dem Gesichtspunkte der übrigen Tendenzen zum Bewußtsein bringen würden, z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee usw." (Menger); wenn m. a. W. den Teildisziplinen ihre Aufgaben abgesteckt werden sollen auf Grund einer Klassifikatien der ethisch charakterisierten Motive des menschlichen Wollens — dann wird diese Absteckung vertagt „ad calendas graecas", bleibt sie so lange kontrovers, bis einmal Einverständnis über diese „Tendenzen" erzielt sein wird, d. h. bis einmal jene Jahrtausende alte Kontroverse — gibt es nur „Eigennutz", oder gibt es auch „Gemeinsinn" usw. — ihre endgültige Schlichtung gefunden hat.

Daß die Absteckung der Aufgaben der Teildisziplinen derart, wie Menger sie hier vollzogen wissen will, schlechterdings nicht angeht, liegt auf der Hand. Der „Eigennutz" spielt ja doch nicht nur im Bereich des wirtschaftlichen Geschehens, sondern — darüber herrscht ja Uebereinstimmung — in jedem Bereiche sozialen Geschehens eine Rolle; in einer Theorie der Tendenz „Eigennutz" würde die Wirtschaftstheorie nur ein Kapitel bilden.

Diesen Schwierigkeiten, welche die Vertreter der Prämisse „Egoismus" sich offenbar nicht klargemacht haben, wird ausgewichen, wenn man den „Egoismus" an den Nagel hängt; wenn man den Fehler, zu dem diese Prämisse verleitet — den Fehler, als „fundamentum divisionis" die Verschiedenheit der ethisch (Egoismus, Gemeinsinn usw.) charakterisierten Motive zu wählen — erkennt und als Grundlage für die Absteckung der Aufgaben der Wirtschaftstheorie usw. die Verschiedenheit der sachlich charakterisierten Motive wählt: die Verschiedenheit der Bedürfnisse, denen menschliches Handeln entspringt, oder der Zwecke, denen es zustrebt.

Mittels des Merkmals „Eigennutz" kann — da dieser, wie soeben gesagt, keine dem Bereich wirtschaftlichen Geschehens spezifische „Triebkraft" bedeutet — eine Absteckung der Aufgabe der Wirtschaftstheorie nicht vollzogen werden. Dagegen bestimmt sich ihre Aufgabe einfach und klar, wenn gesagt wird, daß ihr die Beschreibung und Erklärung der Gruppe sozialer Phänomene zufalle, die ihre Wurzel haben im wirtschaftlichen Motive — im Bedürfnis nach materiellen Gütern, in dem Zwecke der Gewinnung solcher Güter. Durch die Prämisse des wirtschaftlichen Motivs scheidet sich die Wirtschaftstheorie von den übrigen Teildisziplinen, während sie die Prämisse des „kleinsten Mittelaufwands" mit ihnen gemeinsam hat (s. o.).

Gibt die Wirtschaftstheorie die Prämisse

„Egoismus" auf, so entsteht nicht etwa die fatale Notwendigkeit des Umarbeitens, oder auch nur der Nachprüfung des von der Klassischen Schule gesammelten Lehrsatzinventars — ihre Kausalformeln, die zwar dem Wortlaut nach auf jene Prämisse gestellt sind, bleiben inhaltlich voll aufrecht, wenn wirtschaftliches Motiv gesetzt wird für „egoistisches".

Gibt die Wirtschaftstheorie die Prämisse „Egoismus" auf, so wird dagegen der Historischen Schule eine Möglichkeit von Angriffen auf jenes Lehrsatzinventar — die ihr bisher geboten war — entzogen. Bisher hat sie, mit einem Scheine des Rechts, die Kausalformeln jener angestritten: die Form der Isolierung (eben: Isolierung des „egoistischen" Motivs), die beliebt wurde, war tatsächlich verkehrt — wenigstens dem Wortlaut nach. Wird aber wirtschaftliches Motiv gesetzt für „egoistisches", so muß die Historische Schule ihre Angriffe entweder gegen die Methode der Isolierung an sich richten; oder sie muß nachweisen, daß auch ein Verfahren, welches das wirtschaftliche Motiv als alleinherrschend voraussetzt, inkorrekt sei.

Aber — indem die Historische Schule oft genug betont hat, daß der Sozialökonomik nur obliege, „Eine Seite" (Knies) des sozialen Geschehens zu erfassen, hat sie die Berechtigung der Methode der Isolierung an sich zugestanden — wie soll denn die Kausalanalyse der Phänomene eines einzelnen Gebietes des Gesellschaftslebens erfolgen ohne Außerbetrachtsetzung der Phänomene der übrigen Gebiete?

Und — der Nachweis, daß ein Verfahren, welches das wirtschaftliche Motiv als alleinherrschend voraussetzt, inkorrekt sei, ist bisher niemals ernstlich von der Historischen Schule versucht und kann mit Erfolg nicht unternommen werden. Denn, betont die Historische Schule, daß der Sozialökonomik nur obliege, „Eine Seite" des sozialen Geschehens zu erfassen, so kann das doch eben nur heißen, daß diese Wissenschaft sich zu bescheiden hat, die wirtschaftlichen Phänomene zu analysieren — keine andere. Wirtschaftliche Phänomene sind aber nur die, welche dadurch zustande kommen, daß Menschen durch wirtschaftliche Motive zum Handeln bewogen werden — werden sie durch irgendwelche andere Motive bewogen, so handelt es sich um Phänomene, die anderen Gebieten des Gesellschaftslebens zugehören.

Die ausschließliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Motivs in den Kausalformeln der Wirtschaftstheorie ist die logisch notwendige, schlechthin unabweisbare Konsequenz des Zugeständnisses, daß diese Wissenschaft nur die Theorie der Phänomene „Einer Seite" des sozialen Geschehens sein solle. Wer sie trotz jenes Zugeständnisses deshalb tadelt, weil sie nicht-wirtschaftliche Motive außer Rechnung lasse, verneint jenes Zugeständnis implizite — widerspricht sich selbst.

Wenn die Wirtschaftstheorie „abstrahiert" von den nicht-wirtschaftlichen Motiven, die in concreto die Menschen auch bei Aktionen auf der Wirtschaftsbühne beeinflußen mögen — tatsächlich vielfach mitbeeinflussen, unter Umständen sogar allein beeinflussen; wenn sie demgemäß mit ihren Kausalformeln nur hypothetisch richtige Ergebnisse liefert — Ergebnisse, die, je nachdem die Annahme, daß die Menschen ausschließlich durch wirtschaftliche Motive zum Handeln bewogen werden, in Wirklichkeit mehr oder weniger zutrifft, den Verlauf der konkreten Wirtschaftsphänomene nur mehr oder minder genau wiedergeben — so wird doch dadurch, daß die Wirtschaftstheorie die spezifische Kausalität des aus wirtschaftlichen Bedürfnissen fließenden, um wirtschaftlicher Zwecke willen erfolgenden Handelns — die Kausalität dieser „Einen Seite" des sozialen Geschehens — klargestellt hat, die Erreichung des Endziels allen sozialtheoretischen Forschens, die Erklärung der konkreten — vielfach nicht rein-wirtschaftlichen, sondern zufolge des Obwaltens nichtwirtschaftlicher Motive bei den handelnden Subjekten komplexen — Phänomene außerordentlich erleichtert. Ohne die Hilfsmittel, welche die Wirtschaftstheorie in ihren mittels der Isoliermethode gewonnenen Lehrsätzen bietet — ohne die Vorarbeit, welche in ihren auf die Annahme der Alleinherrschaft des wirtschaftlichen Motivs gestellten Kausalformeln geleistet ist, würde die Kausalanalyse der konkreten Wirtschaftsphänomene ungleich größere Mühe, ungleich mehr Arbeit im Einzelfalle erfordern.

Hätte die Klassische Schule, anstatt sich der Prämisse des „egoistischen" Motivs oder des „Selbstinteresses" zu bedienen — einer Prämisse, die mit der Aufgabe der Wirtschaftstheorie sachlich gar nicht zusammenhängt; aus der eine Fülle von Mißverständnissen entquollen ist — die Prämisse des wirtschaftlichen Motivs, in Kombination mit der des „kleinsten Mittelaufwands", untergelegt, so wäre der Methodenstreit uns vermutlich erspart geblieben. —

**Literatur:**

*A. Die Frage, ob das Selbstinteresse die einzige Triebkraft menschlichen Handelns sei oder nicht, wie die Frage, ob und welcheSchranken ihm gesetzt werden sollen, sind oben als uralte Kardinalfragen der theoretischen bezw. der praktischen Sozialehre bezeichnet. Mit der Erörterung derselben beschäftigt sich eine überaus umfangreiche Literatur. Es muß daher hier verwiesen werden auf die Lehrbücher der Psychologie, bezw. der Ethik, wie auch der Politik und der Rechts-*

*philosophie. Dagegen seien einige Schriften, welche diese Probleme vom sozialökonomischen Standpunkte aus betrachten, angemerkt.*

***Schütz**, Das sittliche Prinzip in der Volkswirtschaft, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 1844. — **Rondelet**, Du spiritualisme en écon. polit., 1859. — **H. Baudrillard**, Des rapports de la morale et de l'éc. pol., 1860. — **H. Rau**, Bemerkungen über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sittenlehre, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 1870. — **H. Ratzinger**, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881. — **v. Dargun**, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, 1885. — Ausführlichere Erörterungen über die Bedeutung des Selbstinteresses finden sich ferner bei: **Knies**, Pol. Oekonomie, 1883, besonders S. 222—253. — **G. Schmoller**, Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, 1876, besonders S. 37; Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre, 1900, Bd. I. — Dogmengeschichtliche Abhandlungen; **R. Zeyss**, Ad. Smith und der Eigennutz, 1889. — **W. Hasbach**, Untersuchung über Ad. Smith, 1891. — **Derselbe**, Larochefoucauld und Mandeville, Schmollers Jahrb. XIII.*

*B. Die Frage, ob behufs Gewinnung wirtschaftstheoretischer Erkenntnis das Selbstinteresse, bezüglich das wirtschaftliche Motiv (in Kombination mit dem Prinzip des „kleinsten Mittelaufwands"), als die das wirtschaftliche Geschehen ausschließlich beherrschende psychische Potenz untergelegt werden müsse oder nicht, ist erst jüngeren Datums.*

*1. Die Klassiker wenden die Methode der Isolierung an, ohne sie des näheren zu begründen. So große Mühe sie sich geben um den Nachweis, daß das freie Spiel des wirtschaftlichen Egoismus der im allgemeinen ausreichende, die größtmögliche Gütererzeugung wie gerechteste Güterverteilung gewährleistende Regulator der Volkswirtschaft sei, so geringe Mühe um den Nachweis, daß bei Kausalanalyse wirtschaftlicher Phänomene mit der Annahme des alleinwaltenden Egoismus — einer Annahme, die, wie sie wohl wissen (vgl. z. B. **A. Smith**, Bd. I, S. 156 der Uebersetzung v. Löwenthal), in der Wirklichkeit keineswegs immer zutrifft — zu operieren sei.*

*Nur beiläufig betont Ricardo, daß der Zweck seines Abstrahierens sei, „den Gegenstand zu vereinfachen" (S. 94 der Baumstarkschen Uebersetzung), oder „to put strong cases", wie er einmal an Malthus schreibt. Und Say (Cours complet, Bd. I, S. 16 der Stirnerschen Uebersetzung): „die beste Art, die Natur jedes Dinges zu erkennen, besteht darin, daß man es analysiert, und alles sieht, was sich darin findet, zugleich aber auch weiter nichts sieht."*

*Die hervorragendsten deutschen Theoretiker der ersten Hälfte des 19. Jahrh., Rau, Hermann und Thünen, haben zwar erkannt, daß bei den Klassikern eine Doktrin der Methodik fehlt; aber auch sie begnügen sich mit allzu knappen Darlegungen. Auch noch in der 2. Aufl. des „isolierten Staates" (1842) sagt Thünen nur: „ich bitte die Leser . . . sich durch die im Anfang gemachten, von der Wirklichkeit abweichenden Voraussetzungen nicht abschrecken zu lassen, und diese nicht für willkürlich oder zwecklos zu halten . . . sie sind vielmehr notwendig, um die Einwirkung einer bestimmten Potenz — von der wir in der Wirklichkeit nur ein unklares Bild erhalten, weil sie daselbst stets im Konflikt mit anderen gleichzeitig wirkenden Potenzen erscheint — für sich darzustellen und zum Erkennen zu bringen, . . . diese Form der Anschauung" — diese Methode der Isolierung — „hat mir im Leben über so viele Punkte Licht und Klarheit gegeben, und scheint mir einer so ausgedehnten Anwendung fähig, daß ich sie für das Wichtigste in dieser ganzen Schrift halte" (Einl. zu Bd. I, S. VI).*

*2. Um die Zeit, da diese Sätze geschrieben wurden, begann in Deutschland die Fehde der historischen Schule wider die klassische Tradition.*

*Wie schon ihre Vorläufer zu Anfang des Jahrhunderts — Malthus und Lauderdale, Sismondi und Comte (Philos. positive, IV, S. 193fg.) — bekämpfte sie die „Naturgesetze" der Volkswirtschaft, welche die Smith-Ricardo-Saysche Schule aus dem wirtschaftspolitischen Dogma abgeleitet hatte, daß bei freier Konkurrenz das wirtschaftliche Selbstinteresse gezwungen werde, sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Richtung zu betätigen, die dem Interesse des Volksganzen entspreche. Aber um Vieles nachdrücklicher wie jene, wandte sie sich gegen die durch abstrahierendes Verfahren gewonnenen wirtschaftstheoretischen Lehrsätze der Klassiker.*

***F. List**, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1841. — **W. Roscher**, Vorlesungen über Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, 1843; System der Volkswirtschaft, 1854, Bd. I. — **B. Hildebrand**, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848. — **Th. Bernhardi**, Versuch der Gründe, die für kleines und großes Grundeigentum angeführt werden, 1849. — **K. Knies**, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, 1853. —*

*Noch schärfer als diese ältere, tadelte die neuere historische Schule das Operieren mit „Egoisten" oder „Marktmenschen" behufs Gewinnung wirtschaftstheoretischer Erkenntnis. Der Unterschied zwischen der Aufgabe einer Teildisziplin von den wirtschaftlichen Phänomenen, wie die Klassiker sie hatten begründen wollen, und der Aufgabe wirtschaftsgeschichtlicher Forschung wurde von ihr völlig verwischt; die Frage nach der Berechtigung der Methode der Isolierung mit der Frage nach dem relativen Werte des deduktiven bezw. des induktiven Verfahrens zusammengeworfen.*

***Schmoller**, Zur Literaturgeschichte usw. 1888 (hier besonders die letzte gegen Menger, s. u., gerichtete Retension); Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1900. — **Brentano**, Die klassische Nationalökonomie, 1888; Artikel in der „Nation" 1897, S. 649—652. — **Ad. Held**, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881. — **W. Hasbach**, Zur Geschichte des Methodenstreites in der politischen Oekonomie, in Schmollers Jahrbuch Bd. XIX; die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, ebd. Bd. 26.*

*Teils unabhängig von ihr, teils beeinflußt durch die deutsche historische Schule, erhob sich auch in anderen Ländern eine ähnliche Gegnerschaft.*

*So in England: **Cliffe Leslie**, Essays in*

*political and moral philosophy, 1888, S. 163—192.* — **J. K. Ingram,** *Present position and prospects of pol. ec., 1878.* — **David Syme,** *Outlines of an industrial science, 1874.* — **A. Toynbee,** *Lectures on the industrial revolution in England, 1887.* — **H. M. Posnett,** *The historical method in ethics, jurisprudence, pol. ec., 1882.* — *In Frankreich:* **Wolowski,** *De l'application de la méthode historique à l'étude de l'éc. pol. (J. d'Econ. 1857).* — **E. de Laveleye,** *Les tendances nouvelles de l'Econ. pol. (R. d. d. m. 1875); Les lois naturelles et l'objet de l'éc. pol. (J. d'Econ. 1883).* — **Ch. Gide,** *Principes d'éc. pol., 1874.* — *In Italien:* **V. Cusumano,** *Le scuole economiche della Germania, 1875.* — **Messedaglia,** *L'economia politica in relazione alla sociologia e quale scienza à se., 1891.* — **Cognetti de' Martiis,** *Delle attinenze tra l'econ. sociale e la storia, 1865; L'Econ. come scienza autonoma, 1886.* — **R. Schiattarella,** *Del metodo in ec. soc., 1873.* — **A. Loria,** *La storia nella scienza economica.* — **Ricca-Salerno,** *Sullo stato presente dell' Ec. pol., 1892.* — *In Holland:* **H. J. Hamaker,** *De historische School in de Staathuishoudkunde, 1870.* — *In Nordamerika:* **R. Ely,** *An introd. to Pol. Ec., 1891.* —

*3. Der Versuch, das seitens der Klassiker Versäumte nachzuholen und dem Verfahren, welches diese naiv gehandhabt hatten, eine zureichende Begründung zu geben, wurde zuerst in England gemacht:* **J. St. Mill,** *On the definitions of pol. ec. and on the method of investigation proper to it (1830). Vgl. sein „System der deduktiven und induktiven Logik".* — **N. W. Senior,** *Four introductory lectures on pol. ec., 1847.* — **Cairnes,** *Character and logical method of political economy, 1857.*

*Dann ruhte die Frage eine Weile. Erst die Angriffe der Cliffe Leslie, Syme usw. (vgl. oben) zwangen die Gefolgschaft der Klassiker von neuem zur Abwehr:* **Nicholson,** *Pol. Ec. as a branch of education, 1881.* — **H. Sidgwick,** *The principles of Pol. Econ., 1883. The scope and method of Pol. Econ., 1885.* — **A. Marshall,** *The present position of Economics, 1885.* — **Keynes,** *The scope and method of Pol. econ., 1891.* — *Ueber die Zeitschriftpolemik vgl.* **Cossa,** *Introd. S. 366.*

*In Frankreich hielt der Historismus in den letzten Dezennien seinen Einzug. Auch hier wurde nun die Verteidigung der Wirtschaftstheorie gegen die Wirtschaftsgeschichte notwendig:* **M. Block,** *Les Progrès de la science écon., 1890. (Bd. I, Kap. I. La méthode.)* — **Courcelle-Seneuil,** *Traité d'écon. politique, 1891. (Bd. I. Introduction.)* — **Liesse,** *Artikel „méthode" im „Nouveau Dictionnaire d'Econ. pol.".*

*Ebenso in Italien. Eine vortreffliche, meisterhaft klare und konzise Darlegung der Berechtigung der klassischen Doktrin gab* **L. Cossa,** *Introduzione allo studio dell' ec. pol. 1892. Während er so ziemlich der erste Anreger wirtschaftshistorischer Studien in seinem Lande gewesen war und mit größtem Erfolge sich bestrebt hatte, die jüngeren Kräfte zu einem organischen Zusammenwirken behufs Ausbau der Wirtschaftsgeschichte Italiens zu verneinen, so war er doch von den „Irrtümern des Historismus" völlig frei geblieben. Neben ihm:* **Nazzani,** *La scuola classica, in den Saggi di econ. pol., 1881.* — **Boccardo,** *Del metodo e dei limiti dell' econ. pol., 1883.* — **Alessio,** *Di alcuni criteri propri etc., 1881.* — **C. Artom,** *La recente evoluzione della metodologia (Giornale degli economisti, III).* —

*In Nordamerika verfochten die klassische Doctrin:* **F. A. Walker,** *Pol. Econ., 1883; die Einleitung bietet eine ebenso knappe als kräftige Beweisführung für die Methode der Isolierung.* — **S. Newcomb,** *N.-A. Nev.. Oktob. 1875.* — **L. Laughlin,** *The study of Pol. econ. 1885.* — **J. M. Macvane,** *The working principles of pol. ec., 1890.* — *In Holland:* **Pierson,** *Leerboek der Staathuishoudkunde, 1884—90.* — **H. B. Greven,** *Oude en nieuwe Economie, 1880.* — **G. Heymans,** *Karacter en Methode der Staathuishoudkunde, 1880.*

*Etwas später als in England, etwas früher als in Frankreich und Italien trat man in Deutschland an die gleiche Aufgabe heran. So:* **E. Pickford,** *Einleitung in die Wissenschaft der politischen Oekonomie, 1860.* — **A. Lasson,** *Ueber die ethische Auffassung vom Volkshaushalt (Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Bd. 61).* — **Ad. Wagner,** *Art. „Statistik", Bd. X (1867) des Staatswörterb. v. Bluntschli und Brater.* — **H. Rau,** *Bemerkungen über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sittenlehre (Tüb. Ztschr. 1870).*

*Zu Beginn der Achtziger wurde bei uns die Verteidigung der Methode der Isolierung von einer Reihe von Autoren fast gleichzeitig, mit größerer Verve wie größerer Gründlichkeit als früher, unternommen.*

**C. Menger,** *Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, 1883; Irrtümer des Historismus, 1884.* — **E. Sax,** *Wesen und Aufgabe der Nationalökonomie, 1884.* — **E. v. Philippovich,** *Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie, 1886.* — **E. Schwiedland,** *L'historisme économique allemand, 1885.* — **Ad. Wagner,** *Tüb. Ztschr. 1883; Systematische Nationalökonomie (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XII).* — **H. Dietzel,** *Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre, 1882; Beitrag zur Methodologie der theoretischen Wirtschaftswissenschaft (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. VIII); Beiträge zur Methodik (ebd. Bd. X); der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre (Tüb. Ztschr. 1883).* —

*Aus der neueren Literatur seien noch genannt:* **R. Schüller,** *Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, 1895.* — **F. J. Neumann,** *Wirtschaftliche Gesetze (Conrads Jahrb. 1898).* — **C. Supino,** *Il carattere delle leggi economiche, 1907.* — **K. Diehl,** *Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen, 1905.* — **W. Hasbach,** *Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie gefunden? (Conrads Jahrb. 1904).* — **M. Weber,** *Kritische Studien zur Methodologie und Logik der Kulturwissenschaften.* — **K. Menger,** *J. St. Mill (Nationalztg., Mai 1906).* – **Müller-Wernsberg,** *J. St. Mill und die historische Methode, 1908.* — **J. Lifschitz,** *Zur Methodologie der Wirtschaftswissenschaft, 1909; Ad. Smiths Methode, 1906; und dessen Abhandlungen über die Methode Thünens (Conrads Jahrb. 1903), Says (1904), Ricardos (1906) u. Zur Kritik des Relativismus*

*(Archiv f. syst. Philosophie 1908). — **L. Stephinger**, Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre und die Rententheorie Ricardos, 1910. — **O. Spann**, Die mechanisch-mathematische Analogie in der Volkswirtschaftslehre (Archiv usw. 1910). — **W. Lexis**, Allg. Volkswirtschaftslehre, 1910 (S. 16–28). —*

*Die weitaus bedeutendste Leistung auf methodologischem Gebiete — nicht nur in der deutschen, sondern auch, soweit ich zu urteilen vermag, in der Gesamtliteratur — hat **A. Wagner** in seiner „Grundlegung" (3. Aufl.) geliefert. Meister der Deduktion wie der Induktion, die theoretische Sozialökonomik wie die praktische, die Finanzwissenschaft wie die Statistik gleicherweise beherrschend, war A d. W a g n e r vor allen Anderen berufen, die methodologische Kontroverse wenn nicht zu schlichten, so doch sie in das Geleise zu bringen, welches zur Wiederaussöhnung der „Abstrakten" und der „Historiker" führen kann. Seine Darstellung ist nicht nur die umfassendste, die e i n z i g e bisher, welche a l l e n F r a g e n bezüglich A u f g a b e n und M e t h o d e n der gesamten Wirtschaftswissenschaft gerecht wird — auch die Resultate, zu denen er gelangt, sind, meiner Ansicht nach, in der Hauptsache unanfechtbar: nur mit der Ausnahme, daß in den Lehrsätzen oder Kausalformeln der Wirtschaftstheorie die Prämisse des „Egoismus", an der A. W a g n e r festhält, durch die Prämisse des wirtschaftlichen Motivs ersetzt werden muß. Vgl. darüber außer diesem Artikel noch: **H. Dietzel**, Theoretische Sozialökonomik, Einleitung zu Bd. I (1895). —*

***Heinrich Dietzel.***

---

## Selbstmordstatistik.

I. E i n l e i t u n g. 1. Vorbemerkung. 2. Gliederung des Stoffes. II. M e t h o d e d e r S e l b s t m o r d s t a t i s t i k. 3. Der Tatbestand. 4. Die Massenbeobachtung der Selbstmorde. 5. Die statistisch-technische Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse. III. E r g e b n i s s e d e r S e l b s t m o r d s t a t i s t i k. 6. Ueberschau. A. Z u s t a n d s v e r h ä l t n i s s e. 7. Die absoluten Zahlen der Selbstmordstatistik und ihre räumliche und zeitliche Verteilung. 8. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Objektive Differenzierung. 9. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Die Beteiligung der beiden Geschlechter. 10. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Weitere subjektive Differenzierung der Selbstmörder. B. E r e i g n i s v e r h ä l t n i s s e. 11. Die allgemeine Selbstmordziffer. 12. Die neuzeitliche allgemeine Selbstmordziffer in Deutschland und in anderen Ländern. 13. Die zeitlichen Veränderungen der Selbstmordziffer. 14. Die Selbstmordziffer in Stadt und Land. 15. Die Selbstmordziffer der einzelnen Altersklassen. 16. Die Selbstmordziffer kombinierter Familienstands- und Altersklassen. 17. Die Selbstmordziffer der Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. 18. Die Selbstmordziffer der verschiedenen Berufsgruppen und sozialen Schichten. C. E n t w i c k e l u n g s v e r h ä l t n i s s e. 19. Ueberschau. D. K a u s a l i t ä t s v e r h ä l t n i s s e. 20. Die Selbstmordmotive. 21. Die Erforschung der Selbstmordverursachungen mittels Kombination statistischer Ergebnisse.

### I. Einleitung.

**1. Vorbemerkung.** Im folgenden soll eine zwar knappe, aber doch die Gesamtheit der wichtigeren selbstmordstatistischen Probleme berührende Darstellung gegeben werden. Diese kann aber eine erschöpfende Verwertung des gesamten über die Selbstmorde bisher vorliegenden statistischen Materials nicht bieten. Eine solche Aufgabe übersteigt die Leistungsfähigkeit des Privatstatistikers, vielleicht sogar jene eines einzelnen statistischen Amtes; sie wird voll erst bei einer auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden Organisation der internationalen Bevölkerungsstatistik gelöst werden können.[1]) Soweit die mannigfaltigen Einzelheiten der selbstmordstatistischen Probleme in Frage kommen, wird sich die Darstellung deshalb auf Beispiele beschränken, welche zusammenfassenden Arbeiten oder den laufenden nach der Erstreckung des Forschungsgebietes und der Sorgsamkeit der Beobachtung besonders beachtenswerten amtlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik entnommen sind.

Nur bezüglich der elementaren Frage, wie die Selbstmordhäufigkeit — mit Unterscheidung des Geschlechts — in der neueren Zeit sich gestaltet hat, wurde der Versuch gemacht, durch Benutzung nicht nur gedruckter Zahlen, sondern durch persönliche Anfrage bei den zuständigen Stellen ein möglichst vollständiges Material insbesondere für die verschiedenen Länder Europas zusammenzubringen.

**2. Gliederung des Stoffes.** Eine erschöpfende Erörterung der Selbstmordstatistik zerfällt in zwei Hauptabschnitte. In dem ersten Abschnitt (M e t h o d e d e r S e l b s t m o r d s t a t i s t i k) wird zunächst die Abgrenzung der sozialen Masse der Selbstmorde von verwandten Erscheinungen oder die Klarlegung des Tatbestandes, dessen Be-

[1]) Als erste Anregung in dieser Richtung stellen sich die bei der Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts in Bern (August 1895) von v. Mayr gestellten und von dieser Versammlung in der Hauptsache gebilligten Anträge betreffend die Herstellung internationaler Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung dar (vgl. G. v. Mayr, „Internationale Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung" im II. Halbb. des IV. Jahrg. des Allg. Stat. Archivs, S. 457 fg.). Leider ist es bisher zu einer Verwirklichung dieses Projekts nicht gekommen.

obachtung in Frage kommt, zu erörtern sein. Daran reiht sich die Untersuchung der bei der Massenbeobachtung der Selbstmorde in Betracht kommenden Umstände und weiterhin die Frage der Ausgestaltung der Beobachtung und der Art und Weise der statistisch-technischen Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse. Der zweite Hauptabschnitt (Die Ergebnisse der Selbstmordstatistik) zerfällt gemäß den vier Hauptgruppen der Verhältnisse, welche das Geltungsgebiet eigenartiger statistischer Gesetzmäßigkeiten darstellen, in die Erörterung der auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik zu würdigenden: Zustandsverhältnisse, Ereignisverhältnisse, Entwickelungsverhältnisse und Kausalitätsverhältnisse.[1])

## II. Methode der Selbstmordstatistik.

**3. Der Tatbestand.** Unter Selbstmord im weitesten Sinne sind solche Handlungen eines Menschen (Lebewesens) zu verstehen, welche unmittelbar darauf hinzielen, den Tod des betreffenden Individuums vorzeitig herbeizuführen.

Auf die Art des Erfolges kommt es hierbei nicht an, weshalb auch ernstliche Selbstmordversuche zu den Selbstmorden i. w. S. gehören. Dagegen hebt sich der Selbstmord als besondere Erscheinung und zugleich als Unterart der gewaltsamen Todesarten von der Vielheit solcher einzelner Handlungen ab, welche durch die Häufigkeit und Konstanz ihrer Wiederholung greifbare Ursache eines frühzeitigen natürlichen Todes werden. Als „Selbsttötung“ im letzteren Sinne kommen in der Hauptsache Genußübertreibungen verschiedener Art, insbesondere Alkoholmißbrauch und geschlechtliche Ausschweifungen in Betracht; in weiterem Sinne würde auch Ueberanstrengung zu edlen Zwecken hierher gehören. An eine statistische Gesamterfassung der chronischen Selbsttötung in diesem Sinne ist nicht zu denken; doch liegen vereinzelte Versuche in alter wie in neuer Zeit vor.[1]) Dagegen drängt sich das soziale Bedürfnis auf, die als Selbstmord auftretenden akuten Einzelfälle des beabsichtigten vorzeitigen Scheidens von Menschen aus dem Kreise der Lebenden zu erfassen.

Ein bedeutungsvoller, statistisch zurzeit nur annähernd faßbarer Unterschied der Selbstmorde liegt darin, ob man es mit einer Handlung geistig Gesunder oder geistig Kranker zu tun hat. Als zweifellos werden zumeist die extremen Fälle nach beiden Richtungen sich darstellen; die Schwierigkeiten tauchen bei der großen Masse der in der Mitte liegenden Fälle auf. Zuverlässigen statistischen Nachweis würde die obligatorische Sektion der Selbstmörder liefern, wie sie in Schleswig-Holstein besteht. Vgl. auch A. Heller (unter Literatur).

Der soziale Gesichtspunkt, unter welchem der Selbstmord zur statistischen Beobachtung gebracht wird, kann ein verschiedener sein. Der Selbstmord kann erstens mit Rücksicht auf das besondere Interesse, das sich an dessen Beobachtung knüpft, als besonders beachtenswerter sozialer Vorgang — allenfalls im Zusammenhang mit gleicher Behandlung aller gewaltsamen Todesarten — unter statistische Spezialbeobachtung gestellt werden. Der Selbstmord kann zweitens als eine besondere Gattung der Todesursachen betrachtet und im Rahmen einer allgemeinen Todesursachenstatistik behandelt werden. Drittens aber kann die Staatsgewalt in erster Linie aus anderem als statistischen Verwaltungsinteresse, nämlich vom Standpunkt der Rechtspflege für die Feststellung der Selbstmorde sich interessieren; dieser Fall liegt namentlich dann vor, wenn der Selbstmord bezw. der Selbstmordversuch, die Anstiftung und die Beihilfe zum Selbstmord mit straf- oder zivilrechtlichen Folgen bedroht ist, wie dies früher allgemein, heute beispielsweise noch in England, Spanien, Rußland und Schweden der Fall ist; er ist aber auch dann gegeben, wenn die Organe der öffentlichen Rechtspflege insbesondere die Staatsanwaltschaft, trotz der Straffreiheit des Selbstmordversuchs sich mit der Prüfung der Selbstmordfälle

[1]) Zur Begründung dieser Vierteilung sei auf die Ausführungen in den §§ 54 und 55 von G. v. Mayrs „Theoretischer Statistik“ (Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, S. 120fg., Freiburg und Leipzig 1895) ferner auf den jüngst (Tübingen 1910) erschienenen III. Bd. (S. 258fg.) sowie insbesondere auf die weiteren hierher gehörigen Ausführungen in dem gelegentlich der Versammlung des Intern. Stat. Instituts in Bern gehaltenen Vortrage „Die statistischen Gesetze“ (veröffentlicht in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 3. u. 4./IX. 1895 und abgedruckt im Compte-Rendu der genannten Versammlung wie auch im Bulletin de l'Institut internat. de statistique IX, 2. Rome 1896) hingewiesen.

[1]) Aus älterer Zeit seien als Beispiel die von Süßmilch (Göttl. Ordnung, II. Bd. 2. Aufl., S. 432) mitgeteilten Tabellen über die in London durch Unglücksfälle Umgekommenen erwähnt, welche eine starkbesetzte Rubrik „die sich zu Tode soffen“ enthalten. In der Neuzeit bewegen sich die beispielsweise in der Schweiz auf breiter Grundlage angestellten Versuche, den Alkoholismus als Grundursache gegebener Einzelerkrankungen festzustellen, in gleicher Richtung.

unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des öffentlichen Interesses wie unter dem Gesichtspunkte der Entdeckung eines verschleierten Verbrechens beschäftigen.

Wo der Selbstmord die statistische Verwaltung lediglich als eine Species der Todesursachen interessiert, ist eine Berücksichtigung der mißlungenen auf Selbstmord abzielenden Handlungen — der Selbstmordversuche — grundsätzlich ausgeschlossen. Anders liegt die Sache dann, wenn der Selbstmord als eigenartiger sozialer Vorgang unter spezielle statistische Kontrolle gestellt wird. In diesem Falle knüpft sich grundsätzlich an die Kenntnis auch der mißlungenen Selbstmordhandlungen nahezu gleiches Interesse wie an die Kenntnis der gelungenen Selbstmorde. Die Schwierigkeiten liegen hier nur auf dem Gebiete zuverlässiger Durchführung der Beobachtung.[1]) In älterer wie neuerer Zeit hat es an vereinzelten Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt.[2]) In dem gegenwärtigen Zeitalter erhöhter Publizität aller Aufsehen erregenden Ereignisse sollte die statistische Verwaltung versuchen, eine ergänzende Ermittelung der zur öffentlichen Kenntnis gelangten Selbstmordversuche allgemein durchzuführen. Ein unmittelbarer außerstatistischer Anlaß, die Selbstmordversuche, soweit sie zur amtlichen Kenntnis gelangen, festzustellen, liegt da vor, wo der Selbstmord bezw. der Selbstmordversuch noch als Verbrechen erscheint. In diesem Fall ergibt sich eine spezielle Statistik der Selbstmordversuche als sekundärstatistisches Ergebnis der Handhabung der Rechtspflege. So ist dies z. B. heute noch bei den englischen „Criminal statistics" der Fall, in welchen unter Ziff. 81 der „offences" erscheint: „suicide (attempting to commit)," ebenso im russischen „Swod statistitscheskich swjedeni usw." unter „Samoubijstwo".

[1]) Mitunter wird es schwer sein, einen ernstlichen Selbstmordversuch von einem fingierten Selbstmord zu unterscheiden, wie er z. B. von hysterischen Personen mitunter inszeniert wird.

[2]) Vgl. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. III. S. 291 fg. In England und Wales wurden in den Jahren 1893—1907 gegenüber 45 605 Selbstmorden 31 826 Selbstmordversuche amtlich festgestellt; auf 100 Selbstmorde trafen hier 70 Versuche. In Spanien zählte man 1883,84 und 1886/92 (nach Bodio) 3688 vollendete und 1271 versuchte Selbstmorde. In Wien wurden 1901—1908 insgesamt 3848 Selbstmorde und 4085 Versuche registriert, in München 1903 mit 1909 763 Selbstmorde und 658 Selbstmordversuche, in Budapest 1902—1904 gegenüber 832 Selbstmordfällen 1346 Versuche. In Florenz war in der Periode 1902/07 die Zahl der festgestellten Selbstmorde 294, die der Selbstmordversuche dagegen 327.

Die Rücksicht auf den Raum verbietet übrigens im folgenden auf die Frage der Statistik der Selbstmordversuche näher einzugehen. Ebensowenig kann die Besonderheit des Selbstmords weiter gewürdigt werden, die man als „privilegierte Todesstrafe" bezeichnet hat, und die in Stammessitten der Chinesen, Japaner usw. Ausdruck fand und zum Teil noch findet.

Dagegen sind zur Umschreibung des Tatbestandes des Selbstmordes noch zwei Momente hervorzuheben, welche in einzelnen Fällen eine Komplikation der selbstmörderischen Handlung entweder mit einer gleichgearteten Handlung eines anderen oder mit verbrecherischer Handlung des Selbstmörders selbst ersehen lassen. Dies sind die Fälle des gemeinsamen Selbstmordes und der gleichzeitigen Tötung anderer Personen.

**4. Die Massenbeobachtung der Selbstmorde.** Die statistische Erfassung der tatsächlich sich ereignenden Selbstmorde bietet große Schwierigkeiten. Objektive Schwierigkeiten bieten jene Fälle, in welchen ein Zeuge der Handlung und auch ein sicheres Indicium etwaiger Selbstmordabsicht fehlt und nach Maßgabe des Leichenbefundes Bedenken darüber verbleiben, ob man es mit Selbstmord oder mit Unglücksfall oder mit Verbrechen zu tun hat, nicht minder auch jene Fälle, bei welchen die tödliche Wirkung einer selbstmörderischen Handlung infolge eines dazwischen liegenden längeren Krankheitszustandes sich weit hinausschiebt. Hier hat das mit der Beobachtung beauftragte Organ nach Maßgabe aller Umstände Entscheidung für oder gegen Selbstmord zu treffen. Die subjektiven Schwierigkeiten liegen darin, daß die ersten Entdecker eines Falles ein allgemein menschliches oder auch speziell wirtschaftliches Interesse daran haben können, den Tatbestand zu verschleiern und den Selbstmord als Verunglückung oder als eine gewöhnliche Todesursache erscheinen zu lassen.[1]) Stammessitten, religiöse Auffassung und Gesetzgebungs- wie Verwaltungsvorschriften schaffen hier eine territorial recht verschiedene Grundstimmung für leichteres oder schwereres Zugeständnis der wahren Tatsache, welche nicht bloß die Nächstbeteiligten, sondern mutmaßlich auch die beobachtenden Organe nicht unbeeinflußt läßt.

Die offiziell verzeichneten und die tatsächlich vorgekommenen Selbstmorde sind zweifellos überall recht verschiedene Massen. Die offizielle Verzeichnung gibt wohl nirgends die volle Zahl der Selbstmorde an;

[1]) Man denke nur an die entstellten Todesanzeigen, welche nicht selten in den Zeitungen kundgetan werden.

um wie viel sie hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, das stuft sich gebietsweise nach Maßgabe der die Bevölkerung und die Beobachtungsorgane beherrschenden Grundstimmung einerseits und nach der Ausgestaltung der statistischen Beobachtungstechnik andererseits ab.

Die vorbezeichneten Schwierigkeiten der Feststellung des Selbstmordtatbestandes können statistische Pessimisten zur Bezweiflung der Möglichkeit der Selbstmordstatistik bringen. Als Vertreter dieser Auffassung ist der verstorbene bedeutende Städtestatistiker R. Böckh anzuführen.[1])

Die Technik der statistischen Beobachtung der Selbstmorde ist durch die konkreten Einrichtungen des Standesregisterwesens, der Totenschau, des polizeilichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bedingt. Wo der Standesbeamte die Todesursache, sei es auch nur zur Ergänzung des offiziellen Inhalts der Standesregister erfragt, kann aus den Standesregistern das Urmaterial der Selbstmordstatistik entnommen werden. Wo die Leichenschau auf guter Grundlage eingerichtet und die allgemeine Ausstellung von Totenscheinen, und zwar tunlichst durch Aerzte, gewährleistet ist (wie z. B. in Bayern), bieten diese eine zweckmäßige Grundlage der Selbstmordstatistik. Vor dem standesamtlichen Material hat der Totenschein den Vorzug, daß er nicht die Aussage von den in der Regel mehr oder minder Beteiligten, sondern die Aussage des unbeteiligten Dritten, des Leichenschauers, wiedergibt. Soweit die polizeilichen Organe und die Staatsanwaltschaft Kenntnis von vorgekommenen Selbstmorden nehmen, bieten deren Akten den erforderlichen Anhalt zur Sammlung statistischen Urmaterials.

Als Beispiele seien das preußische, bayerische und französische Verfahren bei der Sammlung des Urmaterials der Selbstmordstatistik kurz erwähnt.

In Preußen haben seit 1./X. 1868 die Polizeibehörden der einzelnen Städte und Landgemeinden über jeden in ihrem Amtsbezirk vorgefallenen Selbstmord ein besonderes Blatt (Zählkarte, mit 14, später 15 Fragen) auszufüllen. Die Ausfüllung soll baldmöglichst nach Auffindung des Leichnams erfolgen. Die ausgefüllten Zählblätter gelangen durch die Landräte und Regierungen an das statistische Landesamt. Seit 1./I. 1869 ist die ursprünglich den Zivilbehörden mitübertragene Erhebung der Selbstmorde von Militärpersonen auf die Militärbehörden übergegangen, ferner seit Anfang 1870 die Erhebung der im Ressort der Berg-, Hütten- und Salinenbehörden sowie der Eisenbahnverwaltungen vorgekommenen Selbstmorde diesen Spezialbehörden übertragen. Auf Grund einer Vergleichung der Zählkarten für Selbstmorde mit den standesamtlichen Sterbekarten ist das königliche statistische Landesamt bemüht, die Vollständigkeit der Nachrichten durch umfangreiche Aufklärungen aller zweifelhaften Angaben herbeizuführen.

---

[1]) Zur Tabelle über die gewaltsamen Todesarten nach Monaten in Berlin machte er im Statistischen Jahrbuch für die Stadt Berlin die Bemerkung, es seien in der Uebersicht „auch diesmal die Zahl derjenigen Fälle besonders bezeichnet, in welchen angeblich ein Selbstmord stattgefunden hat, sowie die Zahl der Totschläge. Die Zahl der angeblichen Selbstmorde wird mitgeteilt, weil sie — sogar innerhalb statistischer Kreise — gewünscht wurde; dieselbe ist jedoch notorisch unvollständig, da in einer Anzahl von Fällen die Tatsache des Selbstmordes nicht bekannt wird, welche Fälle wahrscheinlich nicht nur in den Rubriken der äußeren Einwirkung, sondern auch unter solchen Todesarten enthalten sind, welche nicht eine wohldefinierte Krankheitsbezeichnung führen.“ — Diese Absage eines hervorragend gewissenhaften Statistikers an die Selbstmordstatistik verdient nähere Beachtung. Zunächst sei jedoch noch bemerkt, daß die Selbstmordstatistik vom Berliner Statistischen Amt trotz der grundsätzlichen Bedenken, welche deren Leiter wegen der Unvollständigkeit der Zahlen und deren Unvergleichbarkeit mit den Bevölkerungszahlen von Berlin hat, mit besonderer Sorgfalt aufgestellt wird. Jeder Todesfall wird seit 1./XII. 1875 doppelt kontrolliert, indem seit jener Zeit die auf den ärztlichen Totenscheinen beruhende Statistik des Polizeipräsidiums auf das Statistische Amt übergegangen ist, welchem außerdem die Angaben der Standesämter zur Verfügung stehen. Die Angabe der Zahl der Selbstmorde begreift daher solche, bei welchen entweder auf der Standesamtskarte oder auf dem polizeilichen (ärztlichen) Schein eine Vermutung des Selbstmords ausgesprochen ist. In allen Fällen, in denen die Sache von der Staatsanwaltschaft behandelt wird, erhält das Statistische Amt auch das Ergebnis der betreffenden Untersuchung. Als Mahnung an die Unvollständigkeit der Nachweise ist die kritische Stellungnahme des Berliner kommunalstatistischen Bureaus durchaus beachtenswert. Man wird daraus namentlich das Gebot großer Vorsicht bei allen internationalen Vergleichen auf dem Gebiet der Selbstmordstatistik ableiten. Man darf aber nicht so weit gehen, deshalb an der Selbstmordstatistik überhaupt zu verzweifeln. Ein gewisser Kern von Fällen drängt sich der Beobachtung überall mit voller Klarheit auf. Mögen sich darum auch zweifelhafte und in noch stärkerem Maße unbeobachtete Fälle lagern, so ist der Selbstmord doch eine sozial so bedeutsame und klar umschriebene Tat, daß die Statistik seiner Erfassung sich nicht entziehen darf, wenn man auch weiß, daß — geographisch und auch zeitlich — die Zahl der amtlich konstatierten Selbstmorde in einem recht verschiedenen Verhältnis zur Zahl der tatsächlich vorgekommenen Selbstmorde steht. Ein ähnliches Verhältnis liegt schließlich auch auf dem Gebiete der Kriminalstatistik bezüglich der nicht entdeckten Verbrechen und der nicht entdeckten Verbrecher vor; dies rechtfertigt aber doch nicht, an der Kriminalstatistik zu verzweifeln.

In Bayern baut sich die Selbstmordstatistik bezüglich der Zivilbevölkerung auf Listen auf, welche die amtlichen Aerzte (Bezirksärzte) über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Selbstmorde je für ein Kalenderjahr aufstellen. Zu beachten ist dabei, daß das gesamte Material der Totenscheine bei den amtlichen Aerzten sich konzentriert, da die Statistik der Todesursachen noch heute in Bayern im Gegensatz zur übrigen Statistik der Bevölkerungsbewegung dezentralisiert, und zwar durch die Amtsärzte aufgestellt wird. Ist der Selbstmord nicht sofort von Erfolg begleitet gewesen, so konstatieren die Bezirksärzte, ob in den nächsten Tagen der Tod eintritt. Wenn der Todestag nur 2—3 Tage vom Selbstmordakt fern liegt, so wird der Fall regelmäßig unter die gelungenen Selbstmorde gerechnet, andernfalls nicht. Ueber die Selbstmorde von Militärpersonen werden dem Statistischen Landesamt Verzeichnisse seitens des Kriegsministeriums mitgeteilt.

In Frankreich bildet die Selbstmordstatistik einen Bestandteil der dort noch vollständig dezentralisierten Kriminalstatistik. Der jährliche „Compte général de l'administration de la justice criminelle" enthält eine Uebersicht der zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangten Selbstmorde. Maßgebend sind dabei folgende Vorschriften. Nach Artikel 81 des Code civil darf bei offenbarem oder vermutetem gewaltsamen Tod die Beerdigung nur erfolgen, wenn vorher seitens der Polizeibehörde unter ärztlichem Beistand ein Protokoll aufgenommen ist. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft nach Artikel 22 des Code d'instruction criminelle mit der „recherche et poursuite de tous les délits" betraut. Dabei wird der Ausdruck „délit" im weitesten Sinne genommen. Die Staatsanwaltschaft erhält die vorgenannten Protokolle und veranlaßt nähere Prüfung, gegebenenfalls gerichtliche Untersuchung. Bei dieser Gelegenheit wird aus den Feststellungen der Enquête oder gerichtlichen Untersuchung das Material für die Selbstmordstatistik gewonnen. Näheres siehe bei Krose, Der Selbstmord im 19. Jahrh. (vgl. Literatur).

Diese Beispiele zeigen, wie verschiedenartig das Grundmaterial der Selbstmordstatistik ist. Diese Mannigfaltigkeit der Beobachtungsweise zeigt sich auch innerhalb des Deutschen Reichs selbst. Die deutsche Selbstmordstatistik beruht auf einem Gemisch von standesamtlichen, polizeilichen, amtsärztlichen und staatsanwaltschaftlichen Feststellungen. Zweifellos ist dieser Umstand auf das Maß, in welchem die wirklich vorgekommenen Selbstmorde zur statistischen Erfassung gelangen, von Einfluß. Außerdem machen sich geographisch wie zeitlich der genaueren Erfassung günstigere oder ungünstigere Strömungen geltend. Auf der einen Seite ist es namentlich die Zähigkeit in der Geltendmachung von religiösen und Familieninteressen, welche die Feststellung des Tatbestandes erschwert; auf der anderen Seite kommt auch die Stellungnahme der für die Fixierung des Urmaterials maßgebenden Behörde namentlich insofern in Betracht, als es sich um zweifelhafte Fälle handelt. Hier kann die Ausschließung solcher Fälle unter Hervorhebung der wahrscheinlichen Selbstmorde und der unaufgeklärten Fälle, wie neuerlich in Sachsen, oder die Einbeziehung derselben unter Hervorhebung des Zweifels (so in Preussen[1]) oder die Einbeziehung ohne Einschränkung, wie früher in Sachsen, gewählt werden. Je nach dem befolgten Systeme muß die Selbstmordfrequenz eines Landes höher oder geringer erscheinen.

Wäre die schon vor Jahren angestrebte einheitliche Medizinalstatistik für Deuschland zustande gekommen, so läge gleichartiges Urmaterial für das gesamte Gebiet des Reichs vor. Zurzeit bleibt nichts anderes übrig, als die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Nachweise zur Ermittelung einer Gesamtstatistik des Selbstmords im Deutschen Reich zusammenzufassen. Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (zuletzt 1910 I) und im Statistischen Jahrbuch veröffentlichten Zusammenfassungen beschränken sich auf die Geschlechtsgliederung und den Nachweis für die Staaten bezw. Provinzen. Sachlich und insbesondere geographisch, bis herab zu den kleineren Verwaltungsbezirken reichlich gegliederte Nachweise bietet das Kaiserliche Gesundheitsamt einerseits in seiner jährlichen Todesursachenstatistik für die Orte mit mehr als 15000 Einwohnern, andererseits in der allgemeinen von diesem Amt durch Verständigung mit der Mehrzahl der Bundesregierungen hergestellten gleichfalls jährlichen Todesursachenstatistik, die sich fast auf die gesamte Reichsbevölkerung erstreckt. Die Veröffentlichung und Bearbeitung dieser Nachweise erfolgt in den „Medizinal-statistischen Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte."

Alle diese bei der Massenbeobachtung sich ergebenden Schwierigkeiten müssen namentlich bei räumlichen Vergleichungen — sowohl für ganze Länder als innerhalb eines Landes für verschiedene Gebietsteile — wohl beachtet werden. Bei den räumlichen Vergleichen ist der störende Einfluß dieser Schwierigkeiten am stärksten. Geringer ist im allgemeinen die Störung bei zeitlichen Vergleichungen; hier bleiben die meisten Fehlerkoëffizienten konstant. Doch kann auch hier plötzlich (bei veränderter Erhebungsmethode) oder allmählich (infolge veränderter Auffassung in der Bevölkerung oder in den mit der Tatsachenfeststellung beauftragten amtlichen Kreisen) eine Veränderung in der Erfassungsschärfe eintreten.

Als Schlußergebnis darf man verzeichnen: Die Selbstmorde werden im allgemeinen nirgends vollständig erfaßt; die gelegentliche Falschzurechnung bloßer Unglücksfälle bleibt hinter der Nichtermittelung wirklicher Selbstmorde zurück; die Tatsachenfeststellung hat mit

[1]) Von 6361 Selbstmorden i. J. 1898 sind 224 als solche bezeichnet, „in denen die Möglichkeit einer Verunglückung" nicht völlig ausgeschlossen ist.

geographisch sehr verschieden gelagerten Erhebungsschwierigkeiten zu kämpfen; in zeitlicher Beziehung ist mit dem Eintritt toleranterer Auffassungen des Volksgefühls und einer emsigeren Beobachtungstätigkeit der Behörden eine Zunahme der Erkenntnisquote der Selbstmorde wahrscheinlich.

**5. Die statistisch-technische Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse.** Eine befriedigende Selbstmordstatistik kann nur auf Grund zentralisierter Bearbeitung der in Zählkarten oder Listenform fixierten wohlgegliederten Individualbeobachtungen stattfinden. (So z. B. in Preußen und Sachsen mittels solcher Bearbeitung von Zählkarten, in Bayern mittels Ausbeutung der bezirksärztlichen Listen.) Nur dann, wenn eine statistische Zentralstelle freie Hand bezüglich der Kombinationen besitzt, können solche in der für die weitere wissenschaftliche Forschung erforderlichen Fülle bereit gestellt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die ausgiebige Berücksichtigung des geographischen Details, wenn auch — wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der beobachteten Fälle — nicht für jedes einzelne Beobachtungsjahr, so doch von Zeit zu Zeit im Zusammenzug für längere Perioden. Die daraus herzustellenden genauen Selbstmordkarten der verschiedenen Länder sind sehr lehrreich. Versuche solcher Art liegen z. B. für England, Frankreich, Italien und neuerdings auch für das Deutsche Reich (freilich ohne jede weitere Gliederung) vor. Sehr förderlich wäre die Heraushebung der Selbstmordstatistik aus der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik und die Sonderveröffentlichung derselben. Dann fände sich auch für die Jahresveröffentlichungen mehr Raum, als bisher der Fall ist. Selbst die sonst trefflichen preußischen und auch bayerischen Veröffentlichungen leiden noch unter unberechtigter „Tabellenfurcht“ sowohl hinsichtlich der sachlichen Kombinationen als namentlich nach der statistisch-geographischen Seite hin.

Die übersichtliche Materialsammlung internationalen Charakters ist bisher gelegentlichen Privatarbeiten und — in sehr summarischer Weise — der Zusammenstellungsarbeit einzelner statistischer Aemter überlassen geblieben. Von der Errichtung eines internationalen bevölkerungsstatistischen Bureaus im Sinne der oben sub 1. erwähnten Anregung wäre eine wesentliche Verbesserung der internationalen Selbstmordstatistik zu erwarten.

## III. Ergebnisse der Selbstmordstatistik.

**6. Ueberschau.** Selbstverständlich kann nicht davon die Rede sein, in diesem Aufsatz sämtliches Zahlenmaterial, das bisher überhaupt über die Selbstmordstatistik der Welt vorliegt, zusammenzustellen. Es beschränkt sich die Darstellung demgemäß, wie bereits erwähnt, namentlich darauf, den neuzeitlichen Verlauf der Selbstmorderscheinung in möglichst weiter Erstreckung zu verfolgen. Dabei mußte sich die Bearbeitung hinsichtlich der sachlichen Gliederung der Nachweise die größte Beschränkung — lediglich Ermittelung des Geschlechtsunterschiedes — auferlegen. Die große statistisch-technische Arbeit, welche das möglichste Eingehen auf alle Differenzierungen erfordert, wird niemals Privatsache sein können. Nichtsdestoweniger sollen die für die Selbstmordstatistik bedeutungsvolleren Differenzierungen knapp angedeutet und auch, soweit die Rücksicht auf den Raum es gestattet, mit Beispielen aus der Spezialstatistik einzelner Länder belegt werden.

Das statistische Material, welches zunächst den folgenden Betrachtungen zugrunde gelegt wird, umfaßt:

1. Die Selbstmorde im Gesamtgebiet und in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs in der Periode 1894—1898 einerseits und in dem Jahrzehnt 1899—1908 andererseits.

2. Die Selbstmorde, und zwar soweit möglich innerhalb der gleichen Zeiträume, in einer größeren Zahl anderer europäischer Länder und in einigen außereuropäischen Ländern.

Die unter 2. aufgeführten Nachweise konnten nur zum Teil gedruckten Veröffentlichungen entnommen werden; den Leitern der statistischen Aemter verschiedener ausländischer Staaten sei hier für die Mitteilung handschriftlicher Nachweise Dank ausgesprochen.

### A. Zustandsverhältnisse.

**7. Die absoluten Zahlen der Selbsmordstatistik und ihre räumliche und zeitliche Verteilung.** Für die oben sub 6 angegebenen Beobachtungsgebiete ergeben sich nachstehende Hauptzahlen der in der neueren Zeit beobachteten Selbstmorde:

(Siehe die Tabellen auf S. 455 u. 456.)

Bei einer Zusammenfassung der in diesen Uebersichten enthaltenen und der seinerzeit (im I. Suppl.-Bd. zur ersten Auflage dieses Werkes S. 691 und in der zweiten Auflage) für die einzelnen Jahre der Periode 1890—1907 gegebenen und soweit nötig berichtigten Nachweise ergibt sich in bezug auf die statistisch beobachteten Selbstmordmassen der neueren Zeit in den europäischen Ländern, soweit für solche bis 1907 erschöpfende Nachweise vorliegen, sodann für Japan folgendes:

(Tabelle siehe S. 456 an 2. Stelle.)

1. Selbstmorde im Deutschen Reiche.

| Bundesstaat | 1894-1898 | In den Jahren 1899—1908 | | | | | | | | | | im ganzen | im Jahresdurchschnitt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Jahresdurchschnitt | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | | |
| Preußen | 6 432 | 6 359 | 6 660 | 6 888 | 7 217 | 7 470 | 7 290 | 7 609 | 7 298 | 7 643 | 8 231 | 72 665 | 7 267 |
| Bayern | 777 | 785 | 885 | 870 | 915 | 958 | 896 | 874 | 909 | 1 003 | 1 033 | 9 128 | 913 |
| Sachsen | 1 178 | 1 221 | 1 282 | 1 368 | 1 427 | 1 416 | 1 387 | 1 483 | 1 455 | 1 361 | 1 466 | 13 866 | 1 387 |
| Württemberg | 342 | 346 | 372 | 429 | 359 | 402 | 385 | 434 | 384 | 379 | 424 | 3 914 | 391 |
| Baden | 340 | 351 | 370 | 395 | 409 | 432 | 401 | 443 | 436 | 397 | 484 | 4 118 | 412 |
| Hessen | 255 | 222 | 277 | 266 | 306 | 298 | 294 | 289 | 325 | 298 | 299 | 2 874 | 287 |
| Mecklenburg-Schwerin | 128 | 116 | 143 | 129 | 154 | 135 | 137 | 115 | 120 | 107 | 126 | 1 282 | 128 |
| Sachsen-Weimar | 106 | 103 | 107 | 104 | 128 | 106 | 137 | 118 | 96 | 111 | 127 | 1 137 | 114 |
| Mecklenburg-Strelitz | 20 | 29 | 24 | 29 | 35 | 18 | 36 | 26 | 21 | 29 | 19 | 266 | 27 |
| Oldenburg | 103 | 114 | 125 | 80 | 121 | 108 | 148 | 132 | 109 | 127 | 114 | 1 178 | 118 |
| Braunschweig | 140 | 122 | 150 | 127 | 125 | 157 | 147 | 157 | 169 | 154 | 151 | 1 459 | 146 |
| Sachsen-Meiningen | 73 | 67 | 74 | 68 | 76 | 73 | 73 | 77 | 62 | 76 | 82 | 728 | 73 |
| Sachsen-Altenburg | 67 | 74 | 49 | 71 | 78 | 80 | 85 | 76 | 65 | 68 | 83 | 729 | 73 |
| Sachsen-Koburg-Gotha | 96 | 84 | 102 | 99 | 108 | 112 | 100 | 92 | 83 | 94 | 101 | 975 | 98 |
| Anhalt | 96 | 95 | 102 | 100 | 114 | 107 | 114 | 104 | 121 | 106 | 106 | 1 069 | 107 |
| Schwarzburg-Sondersh. | 30 | 18 | 15 | 44 | 35 | 33 | 26 | 24 | 27 | 22 | 26 | 270 | 27 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 23 | 23 | 27 | 25 | 19 | 28 | 20 | 25 | 18 | 23 | 22 | 230 | 23 |
| Waldeck | 12 | 9 | 4 | 4 | 5 | 11 | 12 | 13 | 13 | 12 | 10 | 93 | 9 |
| Reuß ältere Linie | 14 | 17 | 14 | 13 | 21 | 16 | 20 | 11 | 15 | 20 | 22 | 169 | 17 |
| Reuß jüngere Linie | 42 | 49 | 44 | 43 | 37 | 59 | 48 | 46 | 53 | 34 | 46 | 459 | 46 |
| Schaumburg-Lippe | 5 | 6 | 3 | 8 | 4 | 10 | 6 | 8 | 6 | 10 | 7 | 68 | 7 |
| Lippe | 16 | 17 | 21 | 22 | 20 | 15 | 18 | 23 | 26 | 17 | 18 | 197 | 20 |
| Lübeck | 26 | 27 | 25 | 32 | 25 | 44 | 32 | 35 | 29 | 31 | 34 | 314 | 31 |
| Bremen | 72 | 60 | 79 | 92 | 62 | 89 | 84 | 90 | 101 | 89 | 118 | 864 | 86 |
| Hamburg | 250 | 225 | 207 | 257 | 296 | 317 | 310 | 291 | 287 | 326 | 169 | 2 885 | 289 |
| Elsaß-Lothringen | 234 | 222 | 232 | 274 | 243 | 236 | 262 | 215 | 267 | 240 | 247 | 2 438 | 244 |
| Deutsches Reich | 10 867 | 10 761 | 11 393 | 11 837 | 12 339 | 12 730 | 12 468 | 12 810 | 12 495 | 12 777 | 13 765 | 123 375 | 12 338 |

Hätte Quetelet diese Massenzahlen über Selbstmord vor sich gehabt, so hätte er sicherlich auf das „Budget" des Selbstmordes hingewiesen. Wir wissen heute, daß die Budgettheorie nicht haltbar ist. Wohl aber gewinnen wir aus der Tatsache, daß so auffallende Regelmäßigkeiten selbst bei kleineren Beobachtungsgebieten [1]) hervortreten, die Ueberzeugung, daß es sich bei den in Frage stehenden sozialen Erscheinungen um Vorgänge handelt, welche das Produkt schwerer und ernster körperlicher und seelischer Prozesse sind, auf welche die flüchtigeren Veränderungen in den äußeren Druckverhältnissen geringeren Einfluß äußern.

Trotz den zeitlichen Schwankungen in einzelnen Ländern und der Unvollständigkeit der Ergebnisse muß gegenüber dem Verlauf der Entwickelung im letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts hervorgehoben werden, daß die Menge der Selbstmorde zu Beginn des 20. Jahrh. in den meisten europäischen Ländern und auch in Japan erheblich zugenommen hat. Wie sich das Verhältnis im Vergleich mit der Volksentwickelung gestaltet hat, soll weiter unten dargelegt werden. In ganz Europa dürfte die Masse der Selbstmorde jährlich bald die Zahl 50000 erreichen. In den letzten 20 Jahren haben hier etwa $^3/_4$ Millionen Menschen Selbstmord verübt; im Deutschen Reiche allein belief sich die Menge der Selbstmörder in diesem Zeitraum auf nicht viel weniger als eine Viertelmillion. (Ueber die Häufigkeit des Selbstmordes in Rußland während der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts vgl. II. Aufl. S. 704.)

[1]) In interessanter Weise hat L. v. Bortkiewicz die Selbstmordzahlen der kleinen deutschen Staaten in seiner Schrift: „Das Gesetz der kleinen Zahlen" Leipzig 1898 verwertet.

**8. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Objektive Differenzierung.** Die Komprimierung der in ständigem Fluß befindlichen Bewegungsmassen zu zeitlich streng begrenzten Gesamtheiten verfolgt u. a. den Zweck, diese Massen bezüglich der Klarlegung ihres inneren Gefüges den in Ruhe befindlichen Bestandsmassen gleichzustellen. Nur dadurch wird die Morphologie auch dieser sozialen Massen möglich.

Dabei ist, soweit es sich speziell um die Selbstmorde handelt, die objektive Differenzierung der Tathandlungen als solcher und die subjektive Differenzierung der Täter zu unterscheiden.

Bei der objektiven Differenzierung der Selbstmorde kommen drei Untergliederungen in Betracht:

1. Die abstrakt räumliche Differenzierung, d. h. die Zusammensetzung der

2. Selbstmorde in anderen Ländern.

| Länder | im Durchschnitt der Jahre 1894-1898 jährlich | 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | im ganzen | im Jahresdurchschnitt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Luxemburg . . . | 10 | 9 | 12 | 19 | 25 | 16 | 26 | 11 | 25 | 19 | 20 | 182 | 18 |
| Oesterreich . . . | 3 865 | 4 083 | 4 168 | 4 215 | 4 291 | 4 556 | 4 726 | 4 515 | 5 041 | 4 762 | 4 863 | 45 220 | 4 522 |
| Schweiz . . . . | 685 | 690 | 724 | 764 | 747 | 769 | 779 | 849 | 791 | 734 | 829 | 7 676 | 768 |
| Frankreich . . . | 9 395 | 9 438 | 8 952 | 8 926 | 8 818 | 8 716 | 8 885 | 8 876 | 9 336 | 9 332 | 9 945 | 91 224 | 9 122 |
| Niederlande . . . | 270 | 233 | 242 | ? | 303 | 319 | 346 | 371 | 395 | 373 | 386 | 2 968 | 330 |
| Belgien . . . . | 807 | 823 | 781 | 786 | 859 | 872 | 818 | 878 | 918 | 848 | 826 | 8 409 | 841 |
| Dänemark . . . | 541 | 532 | 485 | 550 | 590 | 599 | 568 | 552 | 549 | 480 | 490 | 5 395 | 540 |
| Schweden . . . . | 747 | 727 | 789 | 798 | 768 | 804 | 695 | 738 | 806 | 773 | 832 | 7 730 | 773 |
| Norwegen . . . | 126 | 137 | 128 | 117 | 139 | 150 | 154 | 158 | 141 | 120 | 136 | 1 380 | 138 |
| England u. Wales | 2 770 | 2 881 | 2 844 | 2 896 | 3 121 | 3 267 | 3 511 | 3 345 | 3 545 | 3 452 | 3 533 | 32 395 | 3 240 |
| Schottland . . . | 272 | 262 | 245 | 222 | 237 | 256 | 274 | 291 | 305 | 258 | 274 | 2 624 | 262 |
| Irland . . . . . | 138 | 145 | 128 | 118 | 127 | 145 | 144 | 150 | 157 | 147 | 148 | 1 409 | 141 |
| Italien . . . . . | 1 912 | 2 059 | 2 019 | 2 040 | 2 014 | 2 010 | 1 922 | 2 156 | 2 379 | 2 319 | 2 445 | 21 363 | 2 136 |
| Spanien . . . . | 388 | 307 | 467 | 388 | 387 | 450 | 378 | 384 | 445 | ? | ? | 3 206 | 400 |
| Finland . . . . | 121 | 106 | 134 | 129 | 162 | 150 | 143 | 150 | 162 | 180 | 203 | 1 519 | 152 |
| Rußland . . . . | 3 047[1] | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | 3 047[1] |
| Ungarn . . . . | 2 723 | 3 184 | 3 192 | 3 357 | 3 198 | 3 307 | 3 503 | 3 742 | 3 703 | 3 543 | 3 613 | 34 342 | 3 434 |
| Bosnien und Herzegowina . . . | 53 | 67 | 57 | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | 62 |
| Serbien . . . . | 85 | 130 | 141 | 144 | 133 | 140 | 121 | 166 | 168 | 176 | ? | 1 319 | 146 |
| Rumänien . . . | 374 | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | ? | 374 |
| Bulgarien . . . | ? | ? | 127 | 125 | 136 | 162 | 123 | 159 | 157 | 182 | 169 | 1 340 | 149 |
| Zusammen: | 28 329 | 25 813 | 25 635 | 25 594 | 26 055 | 26 688 | 27 116 | 27 491 | 29 023 | 27 698 | 28 712 | 269 701 | 30 595 |
| Japan . . . . . | 7 760 | 8 793 | 8 537 | 8 615 | 8 874 | 9 194 | 10 229 | 10 630 | 9 413 | 8 906 | 9 180 | 92 371 | 9 237 |
| Gesamtsumme: | 36 089 | 34 606 | 34 172 | 34 209 | 34 929 | 35 882 | 37 345 | 38 121 | 38 436 | 36 604 | 37 892 | 362 072 | 39 832 |

[1]) Für Rußland liegt (nach Mitteilung des Direktors des Kais. Statist. Zentralkomitees) seit 1898 keine Statistik der Selbstmorde vor. Die Registrierungen der statistischen Aemter der Semstwogebiete werden zurzeit von H. stud. Scherepanoff der Moskauer Universität (unter Prof. Hernett) bearbeitet und erscheinen in den nächsten Monaten.

Zahl der Selbstmorde.

| Jahr | Deutsches Reich | Andere Länder in Europa | | | Japan | Gesamtsumme |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überhaupt | davon in Frankreich | davon in Oesterreich | | |
| 1890 | 9 887 | 22 633 | 8 410 | 3 715 | 7 479 | 39 999 |
| 1891 | 10 553 | 23 907 | 8 884 | 3 888 | 7 499 | 41 959 |
| 1892 | 10 626 | 24 346 | 9 285 | 3 854 | 7 240 | 42 212 |
| 1893 | 10 789 | 24 615 | 9 054 | 4 091 | 7 389 | 42 793 |
| 1894 | 11 135 | 25 530 | 9 703 | 4 018 | 7 545 | 44 210 |
| 1895 | 10 510 | 24 401 | 9 263 | 3 551 | 7 262 | 42 173 |
| 1896 | 10 888 | 24 679 | 9 260 | 3 790 | 7 459 | 43 026 |
| 1897 | 11 013 | 25 281 | 9 356 | 3 882 | 7 740 | 44 034 |
| 1898 | 10 835 | 25 813[1]) | 9 438 | 4 083 | 8 793 | 45 441[1]) |
| 1899 | 10 761 | 25 635[1]) | 8 952 | 4 168 | 8 537 | 44 933[1]) |
| 1900 | 11 393 | 25 594[1]) | 8 926 | 4 215 | 8 615 | 45 602[1]) |
| 1901 | 11 837 | 26 055[1]) | 8 818 | 4 291 | 8 874 | 46 766[1]) |
| 1902 | 12 339 | 26 688[1]) | 8 716 | 4 556 | 9 194 | 48 221[1]) |
| 1903 | 12 730 | 27 116[1]) | 8 885 | 4 726 | 10 229 | 50 075[1]) |
| 1904 | 12 468 | 27 491[1]) | 8 876 | 4 515 | 10 630 | 50 589[1]) |
| 1905 | 12 810 | 29 023[1]) | 9 336 | 5 041 | 9 413 | 51 246[1]) |
| 1906 | 12 495 | 27 698[2]) | 9 332 | 4 762 | 8 906 | (49 099)[2]) |
| 1907 | 12 777 | 28 712[2]) | 9 945 | 4 863 | 9 180 | (50 669)[2]) |
| 1890—1907 | 205 846 | 465 217 | 164 439 | 76 009 | 151 984 | 823 047 |

[1]) Für diese Jahre fehlt die Zahl der Selbstmorde in Rußland, Rumänien und einigen kleineren früher mitgezählten Ländern (Liechtenstein, San Marino, Monaco u. a.).

[2]) Für diese Jahre fehlen überdies die Zahlen für Spanien und einige andere Staaten.

Selbstmorde nach Maßgabe ihres Vorkommens nicht in geographisch geschlossenen Raumabschnitten, sondern in anderweitig bestimmten Raumabgrenzungen, z. B. nach Temperaturverhältnissen und Höhenlage, nach Gruppen der Agglomeration der Bevölkerung (der Selbstmord in Stadt und Land!). Diese räumliche Differenzierung ist, soweit die absoluten Zahlen in Betracht kommen, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der einschlägigen Raumgruppen für sich nicht befriedigend; dagegen ist diese Gruppenbildung sehr bedeutungsvoll als Grundlage von Ereignisberechnungen. Solche kommen unten bei Erwähnung der Selbstmordhäufigkeit in Stadt und Land zur Sprache.

2. Die abstrakt zeitliche Differenzierung, d. h. der Nachweis der jahreszeitlichen Verteilung der Selbstmorde. Diese ist wegen der Notorietät und annähernden Gleichartigkeit der Gruppenbildung (nach Jahreszeiten oder Kalendermonaten) auch für sich in Gestalt der absoluten Zahlen von Interesse.

3. Die Differenzierung der Selbstmorde nach den besonderen Modalitäten ihrer Verübung, gewissermaßen nach Maßgabe der Technik derselben.

Die jahreszeitliche Verteilung der Selbstmorde deutet darauf hin, daß ein nicht unbedeutender Bruchteil derselben direkt unter dem Einfluß klimatischer Verhältnisse steht. Insbesondere tritt der Einfluß nicht sowohl der Hitze an sich als namentlich des Eintritts höherer Wärmegrade hervor. Ein abschließendes Urteil wird erst abgegeben werden können, wenn allenthalben der jahreszeitliche Verlauf der Selbstmorde in dem wünschenswerten geographischen Detail nachgewiesen ist. K. Becker hat in seinem Aufsatz über „Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener Erscheinungen" (Allg. Statist. Archiv, II. Jahrg., 1. Halbb., S. 45, Tübingen 1892) für 87439 in den Jahren 1872/85 in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg beobachtete Selbstmorde folgendes ermittelt. Gegenüber dem angenommenen allgemeinen Monatsmittel 100 weist der Dezember mit 70 das Minimum auf; es folgen dann der Reihe nach die einzelnen Monate, vom Januar angefangen, mit 78, 85, 90, 119, 122 bis zum Maximum von 126 im Juni, ferner vom Juli ab mit 121, 108, 99, 92, 80 bis zum genannten Minimum von 70 im Dezember. Eine Teilung der Gesamtperiode in 3 Unterperioden ergab eine sehr gleichmäßige Wiederkehr der Jahreskurve der Selbstmorde.

Für Preußen ergibt eine Gegenüberstellung der Verteilung der im Vierteljahrhundert 1869/93 nachgewiesenen Selbstmorde mit einzelnen neuesten Jahresergebnissen (1898, 1906, 1907 und 1908) folgendes:

Preußen. Durchschnittlicher Tagesbetrag der Selbstmorde in jedem Monat (aus G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. III S. 284).

| | 1869/93 | 1898 | 1906 | 1907 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 9,8 | 13,9 | 17,3 | 16,6 | 16,0 |
| Februar | 10,6 | 14,4 | 16,4 | 15,8 | 19,8 |
| März | 12,4 | 18,3 | 19,7 | 20,2 | 22,5 |
| April | 15,3 | 19,6 | 23,5 | 24,2 | 25,9 |
| Mai | 16,1 | 19,6 | 23,8 | 24,8 | 26,2 |
| Juni | 16,3 | 22,5 | 25,2 | 25,2 | 28,7 |
| Juli | 15,6 | 19,0 | 22,5 | 25,6 | 26,9 |
| August | 13,9 | 19,6 | 21,9 | 20,5 | 23,7 |
| September | 13,0 | 16,6 | 18,9 | 22,1 | 23.3 |
| Oktober | 12,3 | 15,0 | 19,7 | 20,7 | 21,3 |
| November | 10,7 | 15,0 | 16,5 | 17,9 | 17,1 |
| Dezember | 9,4 | 13,8 | 13,6 | 16,7 | 16,5 |

Hiernach zeigt auch das Ergebnis der einzelnen zur Vergleichung herangezogenen jüngsten Beobachtungsjahre einen sehr regelmäßigen Verlauf der jahreszeitlichen Kurve der Selbstmorde. Einzelne kleinere Abweichungen von dem Mittel einer längeren Jahresreihe legen die nähere Nachforschung darüber nahe, ob nicht ein Zusammenhang dieser Abweichungen mit Besonderheiten der meteorologischen Erscheinungen des einzelnen Jahres wahrscheinlich ist. Eine gründliche Spezialarbeit solcher Art erscheint um so mehr veranlaßt, als neuerlich der Soziologe Durkheim, von der aprioristischen Auffassung ausgehend, daß der Selbstmord nur durch soziale Momente bedingt werde, jeglichen Einfluß meteorologischer Momente leugnet und — in schwer glaublicher Weise — die höheren Selbstmordzahlen des Frühlings und Sommers von der größeren Tageslänge und der nach seiner Ansicht daraus sich ergebenden größeren sozialen Reibung ableiten will.

Die große Gleichartigkeit des jahreszeitlichen Verlaufs der Selbstmorde in den verschiedensten Ländern ist schließlich aus nachstehenden Zahlen ersichtlich, welche Bodios Zusammenstellungen für ein Jahrfünft (Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre) entnommen sind:

Von je 1200 Selbstmorden treffen bei Ausgleichung der verschiedenen Monatslänge auf die einzelnen Monate (nach Krose, Die Ursachen des Selbstmordes, S. 5 u. G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. III, S. 283).

| | Italien 1889/93 | Frankreich 1887/91 | Schweiz 1889/93 | Preußen 1889/93 | Sachsen 1888/89/94 | Württemberg 1889/93 | Schweden 1889/93 | Norwegen 1887/90 | Dänemark 1890/94 | Finland 1888/92 | Rumänien 1886/90 | Japan 1888/92 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 82 | 85 | 65 | 72 | 72 | 79 | 74 | 74 | 70 | 107 | 82 | 74 |
| Februar | 94 | 83 | 83 | 85 | 81 | 89 | 76 | 65 | 79 | 95 | 62 | 76 |
| März | 98 | 100 | 92 | 97 | 104 | 96 | 87 | 92 | 105 | 95 | 82 | 94 |
| April | 109 | 115 | 128 | 118 | 115 | 118 | 123 | 101 | 115 | 110 | 125 | 115 |
| Mai | 124 | 122 | 125 | 126 | 125 | 121 | 123 | 129 | 145 | 118 | 144 | 129 |
| Juni | 132 | 128 | 125 | 125 | 138 | 114 | 135 | 157 | 128 | 111 | 130 | 117 |
| Juli | 125 | 121 | 119 | 119 | 126 | 118 | 108 | 111 | 119 | 107 | 139 | 125 |
| August | 103 | 101 | 101 | 106 | 109 | 107 | 108 | 111 | 100 | 107 | 115 | 123 |
| September | 95 | 95 | 106 | 101 | 97 | 100 | 101 | 129 | 94 | 111 | 101 | 106 |
| Oktober | 85 | 92 | 103 | 96 | 96 | 93 | 106 | 83 | 100 | 83 | 82 | 83 |
| November | 80 | 85 | 81 | 82 | 78 | 104 | 85 | 74 | 75 | 73 | 76 | 79 |
| Dezember | 73 | 73 | 72 | 73 | 59 | 61 | 74 | 74 | 70 | 83 | 62 | 79 |

Ueber die Selbstmordhäufigkeit an den verschiedenen Wochentagen sowie nach der näheren Tageszeit vgl. v. Mayr, a. a. O. S. 289 fg.

Die Technik des Selbstmordes — wenn dieser Ausdruck gestattet wird — findet in der neuzeitlichen Selbstmordstatistik zunehmende Beachtung.

Seit längerer Zeit geschieht solches schon in Preußen und zwar erstens mittels Sondernachweises der Fälle gemeinsamen Selbstmordes (86 unter 7643 Fällen i. J. 1907) und der mit gleichzeitiger Tötung anderer Personen verbundenen Fälle (25 i. J. 1907); zweitens durch sorgsame statistische Gliederung des Tatortes im engsten Sinne (von 1000 Selbstmorden i. J. 1907 waren verübt A. im Freien, und zwar zu Lande 260,5, zu Wasser 165,7, — B. in umschlossenen Räumen, und zwar in Privatgebäuden 503.7, in öffentlichen Gebäuden bezw. Anstalten 64,1, — C. auf Fahrzeugen 5,0); drittens durch den Nachweis der Art des Selbstmordes.

Die Regelmäßigkeit in der Wahl der Selbstmordmittel gehört zu den bestbegründeten Zustandsgesetzmäßigkeiten der Selbstmordstatistik. Es sei gestattet, als Beispiel die auf die letzten Jahrzehnte sich erstreckenden preußischen Feststellungen — und zwar unter Einschränkung auf die häufigsten Arten der Selbsttötung vorzuführen.

Sehr ins einzelne gehend sind in den Jahresberichten des Registrar-General für England und Wales die Angaben über die verschiedenen zur Anwendung gebrachten Vergiftungsmittel. Der Weg des Giftes wird übrigens in England und Wales viel häufiger als in Preußen gewählt, z. B. i. J. 1898 von 13,2 der männlichen und 29,3 % der weiblichen Selbstmörder. Auch hier zeigt sich also bei großer zeitlicher Konstanz im einzelnen Land eine erhebliche Verschiedenartigkeit der Länder selbst. Bei längeren Jahresreihen lassen sich auch Symptome gewisser langsam durchdringender zeitlicher Entwickelungstendenzen auffinden, so z. B. in Preußen Anzeichen einer kleinen Abwendung vom Erhängen und einer stärkeren Zuwendung namentlich bei den Frauen zum Erschießen.

In der folgenden Uebersicht sind die Mittel verglichen, welche die Selbstmörder gegen Ende des 19. Jahrh. in einzelnen Ländern zur Herbeiführung ihres Todes wählten.

(Siehe nebenstehende Tabelle oben.)

| Land | Beobachtungsperiode | Von 100 Selbstmördern töteten sich durch | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Erhängen | Ertränken | Erschießen | Schnitt- und Stichwunden |
| Dänemark | 1896/1905 | 74,4 | 12,1 | 6,0 | 1,3 |
| Norwegen | 1898/1902 | 59,4 | 14,2 | 14,2 | 4,2 |
| Schweden | 1889/1893 | 49,5 | 15,4 | 14,0 | 5,6 |
| England | 1889/1893 | 27,7 | 22,7 | 9,3 | 18,2 |
| Belgien | 1889/1893 | 49,2 | 24,9 | 15,5 | 1,9 |
| Frankreich | 1887/1891 | 43,5 | 26,0 | 12,5 | 2,4 |
| Italien | 1889/1893 | 16,7 | 23,2 | 25,4 | 4,1 |
| Schweiz | 1889/1893 | 43,3 | 23,5 | 19,0 | 5,3 |
| Oesterreich | 1887/1891 | 44,4 | 25,9 | 17,3 | ? |
| Preußen | 1891/1900 | 58,6 | 18,4 | 12,9 | 2,3 |
| Bayern | 1891/1901 | 49,3 | 20,4 | 20,5 | 3,1 |
| Sachsen | 1891/1900 | 59,8 | 19,6 | 11,7 | 2,0 |
| Württemberg | 1890/1899 | 58,9 | 15,8 | 15,2 | 2,7 |
| Japan | 1898/1903 | 55,4 | 28,5 | 1,9 | 4,0 |

Bemerkt muß werden, daß sich innerhalb der einzelnen Länder zeitliche Schwankungen ergeben, wodurch das eine Mittel des Selbstmordes allmählich an Bedeutung verliert, während andere häufiger zur Anwendung gelangen als ehedem. Im allgemeinen bildet der Strick das häufigste Mittel des Selbstmordes, außerdem das Ertränken. In neuerer Zeit tritt jedoch der Gebrauch von Schußwaffen und Giften (auch Einatmen giftiger Gase, wie Cyankali usw.) mehr hervor. Natürlich ist die Art der Selbstvernichtung bei verschiedenen Volksgruppen (in Stadt und Land, bei Männern und Frauen, jungen Leuten und Greisen) ziemlich verschieden. Hier seien als Beispiel der bei den beiden Geschlechtern üblichen Tötungsarten die Verhältnisse in Preußen angeführt.

| Jahr | Von 100 Selbstmördern in Preußen töteten sich durch | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erhängen | | Ertränken | | Erschießen | | Vergiften | |
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 1890 | 61,0 | 44,2 | 14,6 | 38,9 | 15,8 | 2,1 | 2,9 | 7,8 |
| 1891 | 60,8 | 42,9 | 14,8 | 38,6 | 15,9 | 1,4 | 2,3 | 8,8 |
| 1892 | 62,9 | 44,4 | 12,5 | 37,5 | 16.6 | 2,4 | 2,6 | 9,1 |
| 1893 | 64,4 | 41,3 | 13,0 | 37,3 | 15,2 | 1,6 | 2,5 | 10,9 |
| 1894 | 63,9 | 42,6 | 13,6 | 40,2 | 14,1 | 1,9 | 2,5 | 7,4 |
| 1895 | 63,4 | 44,6 | 12,1 | 34,0 | 16,0 | 2,8 | 3,1 | 9,2 |
| 1896 | 63,3 | 44,6 | 12,7 | 36,2 | 16,0 | 2,3 | 2,5 | 8,4 |
| 1897 | 62,2 | 44,2 | 14,0 | 37,8 | 15,8 | 2,0 | 2,8 | 7,5 |
| 1898 | 61,3 | 44,5 | 14,0 | 38,2 | 16,2 | 2,5 | 3,2 | 7,1 |
| 1899 | 61,6 | 42,3 | 14,2 | 38,2 | 15,7 | 3,0 | 3,2 | 7,9 |
| 1900 | 61,2 | 45,1 | 13,7 | 37,4 | 15,8 | 2,3 | 2,9 | 7,3 |
| 1901 | 60,2 | 43,2 | 11,7 | 35,3 | 18,5 | 3,1 | 3,5 | 8,5 |
| 1902 | 59,5 | 43.2 | 12,3 | 35,6 | 18,9 | 3,3 | 3,7 | 9,4 |
| 1903 | 59,2 | 43,0 | 13,0 | 35,7 | 18,0 | 3,6 | 3,4 | 8,8 |
| 1904 | 59,1 | 42,3 | 12,2 | 33,6 | 18,9 | 3,0 | 4,2 | 12,1 |
| 1905 | 55,8 | 39,4 | 13,0 | 30,1 | 19,3 | 3,2 | 6,0 | 18,5 |
| 1906 | 57,2 | 39,1 | 12,1 | 30,2 | 19,3 | 3,0 | 5,7 | 18,2 |
| 1907 | 57,3 | 39,8 | 11,9 | 31,7 | 18,9 | 3,5 | 5,5 | 15,6 |
| 1908 | 56,9 | 37,4 | 11,6 | 31,0 | 20,8 | 3,3 | 4,7 | 18,4 |

Psychologisch bemerkenswert erscheint hier vor allem die Tatsache, daß das Weib (wie in der Kriminalität) auch beim Selbstmord vor den gewaltsameren Mitteln zurückscheut und die mehr ein passives Verhalten erheischenden Todesarten vorzieht. Absolut überwiegt zwar auch bei den Frauen das Mittel des Erhängens, doch nicht in dem Maße als bei den Männern. Fast ebenso häufig wie den Strick wählten die preußischen Selbstmörderinnen den Wassertod, eine Art der Selbstvernichtung, die bei den Männern weit seltener vorkam. Dagegen war

die Anwendung von Schußwaffen bei Frauen weit geringer als bei Männern, während Gift viel häufiger gewählt wurde. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß infolge der (wie wir noch sehen werden) geringen Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Selbstmord vielfach nur kleine Selbstmordzahlen zu Gebote stehen, die Schwankungen leichter unterworfen sind. (Ueber weitere Einzelheiten in der Technik der Selbsttötung vgl. v. Mayr, a. a. O., S. 370fg. u. unten Literatur.)

**9. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Die Beteiligung der beiden Geschlechter.** Das Gesamtergebnis der Unterscheidung der Selbstmörder nach dem Geschlecht stellt sich in der Zeit von 1881—1905 wie folgt:

| Gebiet | Auf 100 Selbstmörder treffen Selbstmörderinnen (nach Krose-v. Mayr) | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1881/85 | 1886/90 | 1891/95 | 1896/1900 | 1900/05 |
| a) Zunahme der Weiberbeteiligung (geringe Schwankungen) | | | | | |
| Japan | 55,0[1] | 59,0[2] | 62,1 | 64,2 | 63,1 |
| Deutsches Reich | 24,5 | 26,0 | 25,1 | 26,9 | 27,3 |
| Oesterreich | 26,1 | 27,3 | 29,2 | 27,9 | 29,1 |
| Frankreich | 26,1 | 27,4 | 27,0 | 30,0 | 30,2 |
| Schweiz | 17,2 | 20,1 | 17,7 | 20,4 | 20,4 |
| Belgien | 19,0 | 19,8 | 19,5 | 21,6 | 21,3 |
| Niederlande (1880/84 fg.) | 21,7 | 24,1 | 21,8 | 25,2 | 30,5 |
| Italien | 23,6 | 23,6 | 23,5 | 26,2 | 26,5 |
| Spanien | 22,1 | 25,6 | 20,0 | 24,2 | 27,0[3] |
| Australien[4] | 18,0 | 20,8 | 21,3 | 22,3 | 18,5 |
| b) Abnahme der Weiberbeteiligung (Schwankungen) | | | | | |
| England u. Wales | 33,4 | 33,6 | 34,2 | 33,7 | 33,0 |
| Schottland | 47,2 | 40,4 | 41,1 | 35,0 | 34,7 |
| Irland | 33,6 | 37,2 | 33,9 | 32,5 | 29,1 |
| Norwegen | 27,5 | 27,0 | 29,3 | 23,8 | 22,2 |
| Finland | 21,4 | 26,0 | 21,3 | 26,7 | 20,4 |
| Dänemark | 28,7 | 26,3 | 28,3 | 26,3 | 28,1 |
| Serbien | 54,9 | 51,7 | 43,9 | 43,9 | 48,6 |
| c) Ständige Abnahme | | | | | |
| Schweden | 28,9 | 28,6 | 26,1 | 22,3 | 21,8 |

In Ungarn entfielen 1900/5 auf 100 Selbstmörder 32,5 Selbstmörderinnen, in Bulgarien 1897/1901 33,4 u. 1902/6 34,1.

Am stärksten vom europäischen Gesamtdurchschnitt weicht die erhöhte serbische und englische Weiberbeteiligung am Selbstmord ab. In Serbien mag dies zum Teil damit zusammenhängen, daß hier unter den Selbstmorden maskierte Morde mitgezählt wurden, was um so wahrscheinlicher ist, als früher die Zahl der Tötungen sehr häufig war, bei welchen der Täter nicht ermittelt werden konnte. In England befindet sich die hohe Zahl weiblicher Selbstmörder in einer traurigen Uebereinstimmung mit der starken Beteiligung der Engländerin am Verbrechen. Vielleicht regt dieser Hinweis zu einer Untersuchung dieser Erscheinung an.

Die von den europäischen Verhältnissen (abgesehen von den bosnischen und serbischen Zahlen) in ausgesprochenster Weise abweichende Höhe japanischer Weiberbeteiligung spiegelt die dortigen trotz aller Annäherung an den Westen doch wesentlich anders gearteten Kulturverhältnisse wider. Dieselbe Tatsache tritt noch stärker in Indien hervor, wo die drückende soziale Lage der Frau sie häufiger sogar als den Mann zur Selbstvernichtung treibt.

Es trafen hier nämlich i. J. 1907 auf 100 Selbstmörder 171,4 Selbstmörderinnen und zwar in der Provinz

| | |
|---|---|
| Madras | 134,4 |
| Bombay | 108,5 |
| Vereinigte Provinzen (Agra und Oudh) | 293,3 |
| Punjab | 127,1 |
| Bengalen | 177,1 |
| Zentralprovinzen | 99,9 |
| Burma | 85,7 |
| Ostbengalen und Assam | 149,0 |
| Nordwestgrenzprovinzen | 183,0 |

Tritt man näher in das geographische Detail der Beteiligung beider Geschlechter am Selbstmord ein, so stößt man auf viele beachtenswerte Verschiedenheiten. Die Bearbeitung muß sich jedoch in der geographischen Auseinanderhaltung größte Beschränkung auferlegen.

Was zunächst die Verteilung der in den größeren deutschen Staaten und in Hamburg von 1881 bis 1899 nachgewiesenen Selbstmorde nach dem Geschlecht anlangt, so ergibt sich folgendes:

| Staaten | Auf 100 männliche treffen weibliche Selbstmörder | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1881/90 | 1891/94 | 1893/1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
| Preußen | 25,2 | 25,2 | 26,4 | 30,0 | 30,7 | 30,8 | 29,2 |
| Bayern | 23,7 | 26,3 | 28,3 | 30,8 | 31,0 | 29,4 | 29,1 |
| Sachsen | 26,9 | 27,4 | 29,6 | 32,9 | 31,4 | 36,1 | 33,0 |
| Württemberg | 19,6 | 22,4 | 22,3 | 21,9 | 23,1 | 28,5 | 20,1 |
| Baden | 19,7 | 21,1 | 20,3 | 20,1 | 25,3 | 22,2 | 24,7 |
| Hessen | 30,3 | 26,0 | 25,4 | 19,9 | 34,3 | 30,7 | 25,6 |
| Hamburg | 33,0 | 27,8 | 28,7 | 27,6 | 31,1 | 35,3 | 24,7 |
| Elsaß-Lothr. | 20,4 | 17,2 | 18,3 | 20,1 | 19,7 | 20,6 | 22,9 |
| Deutsches Reich | 25,3 | 25,4 | 26,6 | 29,2 | 30,5 | 31,0 | 29,1 |

Befriedigenden Einblick in die geographische Gestaltung der Männer- und Weiberbeteiligung

[1]) 1884/5. [2]) 1886/7 u. 1889/90. [3]) 1901/3. [4]) Bis 1895 ohne Westaustralien.

am Selbstmord wird man erst haben, wenn dieses Verhältnis für die kleinen Verwaltungsbezirke der einzelnen Staaten festgestellt und dadurch die Herstellung einer brauchbaren statistischen Karte ermöglicht ist. (So neuerdings von Krose in seinem unten genannten Werke.) Das Material für eine solche Arbeit liegt beispielsweise, soweit Preußen in Betracht kommt, für eine längere Jahresreihe in der jährlich zur Veröffentlichung gelangenden Tabelle über die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen vor. Die Nutzbarmachung solchen Materials ist für den Privatstatistiker zu mühevoll; hier muß die amtliche Statistik hilfeleistend eingreifen. Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte vom Jahre 1892 ab veröffentlichten Nachweise über die Todesursachen — darunter „Selbstmord" — nach kleineren Verwaltungsbezirken enthalten nunmehr auch die Unterscheidung nach dem Geschlechte.

In zeitlicher Beziehung ergibt sich in den meisten Ländern eine Zunahme der weiblichen Beteiligung am Selbstmorde. Dies gilt (abgesehen von Japan) namentlich für das östliche, zentrale, westliche und südliche Europa; doch spricht sich hier keine feste Tendenz aus, sondern von Jahr zu Jahr ergeben sich mitunter ansehnliche Schwankungen. Eine Abnahme der weiblichen Beteiligung weisen dagegen die von den angelsächsisch-skandinavischen Stämmen bevölkerten Länder im nördlichen Europa auf, vor allem Schweden, wo seit 1881/5 die weibliche Selbstmordziffer (im Vergleich zur männlichen) immer mehr abnimmt. (Der Rückgang der Weiberbeteiligung in Serbien hängt wohl auch mit genauerer Registrierung zusammen.)

**10. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Weitere subjektive Differenzierung der Selbstmörder.** Alter der Selbstmörder. Die Ermittelung der Altersverhältnisse der Selbstmörder ist für die Erkenntnis der Morphologie der Selbstmordmasse von besonderer Wichtigkeit, weil — wie später dargelegt werden soll — die Verwirklichung der selbstmörderischen Absichten in entschiedenem Zusammenhange mit der Altersstufe steht, auf welcher jene Absichten sich regen. Zur vollen Klarheit kann dies aber durch Darlegung der bloßen Zustandsverhältnisse der Selbstmordmasse nicht gebracht werden; es ist hierzu vielmehr die Erweiterung der Forschung auf das Gebiet der Ereignisverhältnisse (siehe unten sub B) nötig. Streng genommen gilt dies auch von dem Geschlechtsverhältnisse, da die effektive Beteiligung beider Geschlechter nicht nur von dem Maße ihrer Widerstandskraft gegen Selbstmordregungen, sondern auch von der Stärke ihrer Vertretung in einer gegebenen Volksmasse bedingt ist. Da aber im großen und ganzen die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Geschlecht viel geringere Unterschiede zeigt als ihr Aufbau aus den einzelnen Altersklassen, so behält auch die Betrachtung der Männer- und Weiberbeteiligung an sich — ohne Rücksicht auf die Vertretung beider Geschlechter in der Gesamtbevölkerung — ein selbständiges Interesse.

Auch der Aufbau der Selbstmordmasse nach dem Alter ist an sich nicht ohne Interesse. Hier aber muß schon mit Rücksicht auf den beschränkten Raum die Untersuchung über die Bedeutung der Altersstatistik der Selbstmörder in der Hauptsache auf den folgenden Abschnitt (Ereignisverhältnisse) beschränkt werden. Nur in aller Kürze sei folgendes bemerkt:

Es ist klar, daß die jüngsten Altersklassen selbstmordunfähig sind und daß in den darauf folgenden Altersklassen zunächst nur wenige Selbstmorde zu verzeichnen sein werden. Der Altersaufbau der Selbstmordmasse muß also auf schmalster Basis erfolgen. Ebenso klar ist schließlich, daß die höchsten in der Gesamtzahl ihrer Vertreter nur spärlich vertretenen Altersklassen nur eine kleine Zahl von Selbstmördern stellen können. Der schmalen Basis muß eine spitz zulaufende Krönung des Selbstmordaufbaus nach dem Alter entsprechen. Was nun die Ausfüllung des Rahmens zwischen Basis und Spitze anlangt, so zeigt schon der Blick auf ein einzelnes Jahresergebnis beispielsweise der preußischen Statistik, daß nicht etwa vom Alter voller Selbstmordfähigkeit an sich eine dem allgemeinen Bevölkerungsaufbau entsprechende Abminderung der Selbstmorde nach Altersklassen sich einstellt, sondern im Gegenteil eine ziemlich lange dauernde Anschwellung, die erst in höheren Altersklassen einer Abnahme (der absoluten Zahlen) Platz macht.

So zeigt z. B. die preußische und italienische Selbstmordstatistik für 1906 folgendes Ergebnis:

| Alter der Selbstmörder in Jahren | Preußen | | | Italien | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | überhaupt | männl. | weibl. | überhaupt |
| unter 15 | 65 | 18 | 83 | 7 | 4 | 11 |
| 15—20 | 324 | 180 | 504 | 119 | 60 | 179 |
| 20—25 | 476 | 204 | 680 | 202 | 103 | 305 |
| 25—30 | 438 | 146 | 584 | 166 | 66 | 232 |
| 30—40 | 887 | 265 | 1125 | 290 | 85 | 375 |
| 40—50 | 1122 | 274 | 1396 | 272 | 85 | 357 |
| 50—60 | 1085 | 256 | 1341 | 300 | 52 | 352 |
| 60—70 | 725 | 239 | 964 | 225 | 69 | 294 |
| 70—80 | 342 | 101 | 443 | 135 | 34 | 169 |
| 80 u. m. | 90 | 27 | 117 | 28 | 5 | 33 |
| Unbekannt | 30 | 4 | 34 | 11 | 1 | 12 |
| Im ganzen | 5584 | 1714 | 7298 | 1755 | 584 | 2319 |

Besonders auffällig erscheint hierbei der überaus starke Anteil der mehr als 50 Jahre alten Personen am Selbstmord. v. Mayr hat (a. a. O., S. 310) unter Benutzung Krose'scher Tabellen eine Gruppierung der einzelnen Länder nach der Beteiligung der Altenbevölkerung am Selbstmord durchgeführt. Danach ist diese Beteiligung am schwächsten in England und Oesterreich (rund ein Drittel aller Selbstmörder), am stärksten dagegen in Dänemark, Frankreich

und Norwegen, wo weit mehr als die Hälfte der Selbstmörder das 50. Lebensjahr überschritten haben.

Ein solcher Aufbau der Selbstmordmasse nach dem Alter ist — so viel wird im allgemeinen schon aus den absoluten Zahlen ersichtlich — nur möglich, wenn die Selbstmordhäufigkeit mit zunehmendem Alter steigt. Wie dies sich tatsächlich gestaltet, lehrt die Ermittelung der Ereignis-Gesetzmäßigkeiten, welche für den Selbstmord nach seiner Altersabstufung sich ergeben.

Körperliche Verhältnisse. Eine Differenzierung der Selbstmörder nach somatologischen Verhältnissen verspricht manchen interessanten Aufschluß. Bisher fehlt es aber (wenn man von Individualuntersuchungen und Kleinstatistiken verschiedener Psychiater absieht) an solchen direkten Nachweisen für die Selbstmordmasse als solche. Indirekt, d. h. durch Vergleichung der Selbstmordhäufigkeit mit den Durchschnittsgrößenverhältnissen der Bevölkerung hat Morselli für Italien gezeigt, daß die Gruppe mit den größten Staturen und den wenigsten Zurückstellungen bei den militärischen Aushebungen die höchste Selbstmordziffer hat. Insoweit von den Selbstmorden polizeilich bezw. staatsanwaltschaftlich Kenntnis genommen wird, namentlich aber dann, wenn die obligatorische Sektion der Selbstmörder eingeführt würde, könnte die Einschiebung somatologischer Ermittelungen keine Schwierigkeiten bieten. Damit würde der wissenschaftlichen Forschung wertvoller Stoff geliefert.

Zugleich würde hierdurch eine Verbindungsbrücke zu einer weiteren wichtigen Differenzierung der Selbstmörder, nämlich nach der Stammeszugehörigkeit, geschlagen, welche wahrscheinlich von der größten Bedeutung, nur noch nicht genügend statistisch geklärt ist.

Eine bedeutungsvolle Differenzierung der Selbstmörder ist jene nach dem Familienstand. Bei der großen Bedeutung der Altersverhältnisse für die Gestaltung des Selbstmordtriebs hat aber diese Differenzierung nur dann Wert, wenn sie durchgreifend mit jener nach dem Alter kombiniert wird. Leider ist dies bei der im übrigen am sorgsamsten ausgestalteten preußischen Selbstmordstatistik nicht der Fall, bei welcher diese Kombination vermutlich aus unbegründeter Tabellenfurcht weggeblieben ist.

Es darf übrigens nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß das verschiedene Verhalten der einzelnen Altersstufen und Familienstandsgruppen gegenüber der Selbstmordneigung in vielem mit dem ungleichen „penchant au crime“ dieser Schichten übereinstimmt. (Vgl. auch S. 715.)

Die Differenzierung nach Beruf und sozialer Schichtung drängt sich, wie allenthalben in der Statistik, so insbesondere auch in der Selbstmordstatistik in der neueren Zeit als hervorragend bedeutsam in den Vordergrund. Reichhaltiges Material speichert fortlaufend die preußische Statistik auf, ohne daß bisher eine erschöpfende Bearbeitung dieses Materials stattgefunden hätte. Die Ausgestaltung einer befriedigenden Berufsstatistik der Selbstmörder litt früher selbst in Preußen, wo die bezüglichen Angaben für die Selbstmörder in ausgiebiger Weise ausgebeutet werden, an der Mangelhaftigkeit der Uebereinstimmung der allgemeinen Berufsstatistik der Bevölkerung mit der Spezialberufsstatistik der Selbstmörder. Das ist nunmehr, soweit die Hauptgliederung der Berufe in Frage kommt, gebessert; doch fehlt in der Selbstmordstatistik Preußens noch die Kombination der Berufsarten mit der Stellung im Beruf und den Altersklassen.

Auf 1 000 000 Angehörige der bezeichneten Berufe trafen in Preußen i. J. 1907 Selbstmorde (aus v. Mayr, a. a. O., S. 330):

| | männlich | weiblich | überhaupt |
|---|---|---|---|
| I. Landwirtschaft . . | 220,0 | 58,7 | 133,8 |
| II. Forstwirtschaft . . | 220,5 | 25,1 | 129,0 |
| III. Bergbau, Hütten und Salinen . . . | 109,5 | 12,1 | 66,1 |
| IV. Industrie . . . . | 279,1 | 53,8 | 176,0 |
| V. Handel, Versicherung, Verkehr usw. | 374,2 | 79,5 | 227,7 |
| VI. Häusliche Dienste (ohne das ländl. Gesinde) . . . . | 521,4 | 193,3 | 315,6 |
| VII. Lohnarbeit wechselnder Art . . . | 3182,2 | 743,1 | 1969,9 |
| VIII. Oeffentlicher Dienst | 298,0 | 68,4 | 202,8 |
| IX. Ohne Beruf usw. . | 638,9 | 310,4 | 441,9 |

Bei Männern und Frauen ergibt sich in gleicher Weise, wenn auch nicht ganz in gleichem Maße ein Steigen und Fallen der selbstmörderischen Neigung in den verschiedenen Berufen. Die geringste Gefährdung weist in dieser Hinsicht der Bergmann und die in der Landwirtschaft tätigen Personen auf, am häufigsten dagegen begehen die mit Lohnarbeit wechselnder Art beschäftigten, ferner die beruflosen Personen Selbstmord. Auch Dienstboten erscheinen in dieser Beziehung stärker gefährdet. Doch ergeben sich in den einzelnen Ländern große Abweichungen von diesen Verhältnissen, so in Bayern und in Italien, ohne jedoch an dem Gegensatz zwischen dem penchant au suicide in der Urproduktion und der Industrie (sowie der freien Berufe) etwas zu ändern. Die schweizerische Statistik bestätigt im großen und ganzen die oben zitierten Ergebnisse.

Von der Beteiligung besonderer Berufsschichten am Selbstmord wird weiter unten noch bei der Untersuchung der Soldatenselbstmorde die Rede sein.

Sowohl alters- als berufsstatistischen Charakter haben die Sondernachweise über die Schülerselbstmorde, wie sie beispielsweise bei der preußischen Unterrichtsverwaltung gesammelt werden. Von 1894—1907 waren jährlich zwischen 42 und 65 solcher Selbstmorde nachgewiesen. Für die neueren Jahre ergeben sich nach der Statistik des Königlich preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgende Zahlen:

| Jahre | männlich | weiblich | im ganzen |
|---|---|---|---|
| 1899 | 41 | 7 | 48 |
| 1900 | 49 | 15 | 64 |
| 1901 | 46 | 6 | 52 |
| 1902 | 49 | 9 | 58 |
| 1903 | 47 | 5 | 52 |
| 1904 | 43 | 5 | 48 |
| 1905 | 48 | 7 | 55 |
| 1906 | 55 | 6 | 61 |
| 1907 | 43 | 8 | 51 |

Eine wesentliche Erweiterung des Einblicks in den Zusammenhang des Selbstmords mit ökonomischen Verhältnissen darf vielleicht von einem künftigen Ausbau der Einkommensteuerstatistik und korrespondierenden Ermittelungen für die Selbstmörder erwartet werden. Was bis jetzt an Nachweisen über die individuellen Vermögensverhältnisse der Selbstmörder sich gelegentlich unter den Beweggründen der Selbstmorde findet, gibt wenig mehr als eine allgemeine Indikation über den selbstmordfördernden Einfluß von Vermögensverlusten, zerrütteten Vermögensverhältnissen, Nahrungsverfall, Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

### B. Ereignisverhältnisse.

**11. Die allgemeine Selbstmordziffer.** Bei der sozialwissenschaftlichen Betrachtung des Selbstmords interessiert nächst der Kenntnis der morphologischen Verhältnisse am meisten die Ermittelung der Häufigkeit des Vorfalls in einer gegebenen Volksmasse im ganzen und in gegebenen Gruppen dieser Volksmasse im besonderen. Endziel solcher Forschung ist die Ermittelung von Ereignisgesetzen als den statistisch geklärten Regelmäßigkeiten der Beziehungen zwischen einer gegebenen sozialen Masse und der in derselben innerhalb äußerlich festbegrenzter Frist eingetretenen Ereignisse. Bei allen in den Rahmen dieser Aufgabe fallenden Häufigkeits- oder Frequenzermittelungen, die sich auf die Feststellung der Häufigkeit eines Vorgangs in der Bevölkerung beziehen, kann die objektive Häufigkeit mittels Beziehung der Ereignisse auf die Gesamtbevölkerung oder die subjektive Häufigkeit durch Beziehung der Ereignisse nur auf den des gegebenen Ereignisses fähigen Bruchteil der Bevölkerung ermittelt werden. Beide Betrachtungsweisen sind berechtigt. Die Außerachtlassung der zweiten ist um so bedenklicher, je schärfer sich die eines gegebenen Ereignisses Fähigen von den Unfähigen abheben. Letzteres ist bei den Selbstmorden nicht in ausgesprochener Weise der Fall. Nur die jugendlichsten Altersklassen sind selbstmordunfähig; wo die Grenze liegt, weiß man noch nicht genau; erst eine sorgsamere Ausgestaltung der Statistik der Kinderselbstmorde wird uns darüber belehren. Dadurch gewinnt die allgemeine Selbstmordziffer, d. h. die einfache Vergleichung der Zahl der auf 1 Jahr treffenden Selbstmorde mit der mittleren Bevölkerungszahl, aus welcher sie herrühren, erhöhte Bedeutung. Nur wird man sich daneben noch zu vergegenwärtigen haben, daß für Nationen mit großem Kinderbestand (wie z. B. die deutsche) die Selbstmordziffer sich etwas zu günstig, für jene mit geringem Kinderbestand dagegen (wie z. B. für die französische) etwas zu ungünstig berechnet.

Die Berechnung der Selbstmordziffer findet, da relativ kleine Selbstmordzahlen in Frage sind, zweckmäßig nicht auf 1000 — was im übrigen, insbesondere für die allgemeinen Sterbeziffern üblich ist — sondern auf 1 000 000 der Bevölkerung statt.

**12. Die neuzeitliche allgemeine Selbstmordziffer in Deutschland und in anderen Ländern.** a) Deutsches Reich. Ordnet man die einzelnen Staaten des Reichs nach der Höhe der Selbstmordziffer im Jahrzehnt 1881/90, und fügt man weiter die Selbstmordziffer für 1891/93 und für die einzelnen Jahre der Periode 1904/1906 bei, so ergibt sich folgendes:

(Tabelle siehe S. 463 oben.)

An den beiden Extremen stehen hiernach — abgesehen von Elsaß-Lothringen — Staatsgebiete von sehr kleiner Ausdehnung. Angesichts des Bildes der Verschiedenheit der Selbstmordziffer in verschiedenen Teilen Deutschlands, welches sich aus den vorstehenden Durchschnittsergebnissen für die einzelnen Staatsgebiete herausstellt, muß das Verlangen nach weiterer geographischer Auflösung der großen Durchschnitte, vor allem für Preußen, nicht minder aber auch für die übrigen größeren Staaten sich besonders dringend gestalten. Wenn irgendwo, so ist in diesem Falle die Anwendung der statistisch-geographischen Methode durchaus nötig. Die dazu erforderliche Arbeit übersteigt aber die Kräfte des Privatstatistikers. Erst dann, wenn eine Karte der Selbstmordziffer in Deutschland, aufgebaut auf den Ermittelungen für die kleinen Verwaltungsbezirke für eine möglichst lange Jahresreihe und angemessene Untergruppen derselben, vorliegt, wird man den jetzt noch fehlenden Einblick in die wahre Gestaltung der deutschen Selbstmordgeographie haben und damit eine Unterlage, von der aus der Kausalitätserforschung auf diesem Gebiete voraussichtlich mit größerem Erfolg als bisher wird näher getreten werden können.

b) Uebrige Länder. Für diese ergibt sich, wenn man sie nach der Höhe der Selbstmordziffer im Jahrfünft 1896/1900 ordnet, folgendes:

(Tabelle siehe S. 463 unten.)

Selbstmordziffern der deutschen Staaten.

Auf 1 Million Einwohner entfielen Selbstmorde:

| Bundesstaat | 1881/90 | 1891/93 | 1893/1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 200 | 207 | 200 | 205 | 194 | 200 | 212 |
| Bayern | 137 | 136 | 137 | 135 | 138 | 151 | 154 |
| Sachsen | 353 | 330 | 313 | 331 | 320 | 295 | 313 |
| Württemberg | 160 | 168 | 169 | 190 | 166 | 162 | 179 |
| Baden | 194 | 212 | 202 | 222 | 215 | 193 | 231 |
| Hessen | 236 | 232 | 240 | 240 | 266 | 241 | 238 |
| Mecklenburg-Schwerin | 179 | 204 | 217 | 184 | 191 | 170 | 200 |
| Sachsen-Weimar | 321 | 315 | 313 | 306 | 245 | 280 | 316 |
| Mecklenburg-Strelitz | 248 | 292 | 244 | 252 | 202 | 279 | 183 |
| Oldenburg | 311 | 259 | 282 | 304 | 246 | 282 | 249 |
| Braunschweig | 344 | 364 | 309 | 324 | 346 | 312 | 304 |
| Sachsen-Meiningen | 319 | 296 | 294 | 288 | 229 | 276 | 294 |
| Sachsen-Altenburg | 461 | 375 | 364 | 370 | 312 | 322 | 388 |
| Sachsen-Koburg-Gotha | 428 | 384 | 436 | 381 | 340 | 381 | 406 |
| Anhalt | 331 | 272 | 325 | 317 | 367 | 318 | 315 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 384 | 447 | 375 | 283 | 315 | 254 | 297 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 254 | 231 | 251 | 259 | 185 | 234 | 222 |
| Waldeck | 118 | 122 | 155 | 220 | 219 | 202 | 168 |
| Reuß ältere Linie | 286 | 211 | 221 | 156 | 212 | 282 | 310 |
| Reuß jüngere Linie | 416 | 332 | 322 | 319 | 365 | 233 | 313 |
| Schaumburg-Lippe | 126 | 201 | 141 | 178 | 133 | 220 | 152 |
| Lippe | 131 | 85 | 124 | 158 | 178 | 115 | 121 |
| Lübeck | 235 | 269 | 316 | 333 | 271 | 283 | 304 |
| Bremen | 305 | 335 | 345 | 346 | 378 | 324 | 419 |
| Hamburg | 370 | 382 | 353 | 336 | 324 | 360 | 399 |
| Elsaß-Lothringen | 116 | 140 | 141 | 119 | 146 | 130 | 133 |
| Deutsches Reich | 209 | 212 | 208 | 213 | 204 | 206 | 219 |

Auf 1 Million Einwohner trafen Selbstmorde:

| | |
|---|---|
| Frankreich | 232 |
| Schweiz | 222 |
| Dänemark | 221 |
| Deutsches Reich | 202 |
| Japan | 185 |
| Ungarn | 163 |
| Oesterreich | 158 |
| Australien | 124 |
| Belgien | 119 |
| Schweden | 119 |
| England u. Wales | 89 |
| Rumänien | 70 |
| Italien | 63 |
| Schottland | 60 |
| Norwegen | 55 |
| Niederlande | 55 |
| Finland | 47 |
| Serbien | 40 |
| Bosnien-Herzegowina | 37 |
| Irland | 29 |

**13. Die zeitlichen Veränderungen der Selbstmordziffer.** Die allgemeine Selbstmordziffer im Deutschen Reich gestaltet sich in den einzelnen Jahren der Periode 1890—1908 folgendermaßen:

Selbstmorde auf 1 Million Einwohner

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1890 | 201 | 1900 | 203 |
| 1891 | 212 | 1901 | 208 |
| 1892 | 212 | 1902 | 214 |
| 1893 | 212 | 1903 | 217 |
| 1894 | 217 | 1904 | 210 |
| 1895 | 202 | 1905 | 213 |
| 1896 | 206 | 1906 | 204 |
| 1897 | 206 | 1907 | 206 |
| 1898 | 199 | 1908 | 219 |
| 1899 | 195 | | |

Im großen und ganzen verraten die Schwankungen der Selbstmordziffer weder eine ausgesprochene Zunahme noch eine sinkende Tendenz der Selbstmorde. Zu Beginn des 20. Jahrh. zeigt zwar die Selbstmordhäufigkeit ein höheres Minimum und Maximum als im letzten Jahrzehnt des XIX., doch erscheinen die Ziffern vielfach niedriger als in den 80er Jahren.

Hinsichtlich der zeitlichen Entwickelungstendenzen weisen die einzelnen Länder große Verschiedenheiten auf.

(Tabelle siehe S. 464 oben.)

Im allgemeinen überwiegt hiernach in Europa in der neueren und auch in der neuesten Zeit noch — entgegen der deutschen Entwicke-

Auf 1 Million Einwohner trafen im Jahresdurchschnitt Selbstmorde (aus v. Mayr, a. a. O., S. 279):

| | 1871/75 | 1876/80 | 1881/85 | 1886/90 | 1891/95 | 1896/1900 | 1901/05 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Länder mit konstanter Zunahme: | | | | | | | |
| England und Wales | 66 | 74 | 75 | 79 | 89 | 89 | 103 |
| Schottland | 33 | 47 | 53 | 58 | 60 | 60 | 60 |
| Irland | 18 | 18 | 22 | 24 | 29 | 29 | 33 |
| Finland | 29 | 33 | 39 | 40 | 48 | 47 | 55 |
| Italien | 35 | 41 | 49 | 50 | 57 | 63 | 63 |
| Serbien | ? | ? | 38 | 37 | 36 | 40 | 51 |
| Rumänien | ? | ? | ? | 42 | 55 | 70 | ? |
| Bosnien-Herzegowina | ? | ? | ? | 6 | 19 | 37 | 40 |
| Schweden | 81 | 92 | 97 | 118 | 144 | 119 | 124 |
| Ungarn | ? | ? | 84 | 102 [1]) | 123 [2]) | 163 | 176 |
| Japan | ? | 110 [3]) | 146 | 159 | 179 | 185 | 201 |
| 2. Zunahme mit Rückgang in neuester Zeit: | | | | | | | |
| Belgien | 70 | 94 | 107 | 119 | 129 | 119 | 124 |
| Frankreich | 144 | 168 | 194 | 216 | 241 | 232 | 228 |
| 3. Schwankung mit Zunahme: | | | | | | | |
| Niederlande | 36 | 44 | 53 | 56 | 61 | 55 | 64 |
| Oesterreich | 106 | 162 | 162 | 160 | 159 | 158 | 173 |
| Australien | 99 | 101 | 98 | 116 | 119 | 124 | 125 |
| 4. Schwankung mit Abnahme: | | | | | | | |
| Dänemark | 243 | 267 | 248 | 261 | 250 | 221 | 227 |
| 5. Rückgang mit Zunahme in jüngster Zeit: | | | | | | | |
| Norwegen | 75 | 72 | 67 | 67 | 65 | 55 | 64 |
| 6. Geringe Schwankung: | | | | | | | |
| Deutsches Reich | ? | ? | 211 | 205 | 211 | 202 | 212 |
| Schweiz | ? | 227 | 233 | 221 | 222 | 222 | 232 |

[1]) 1886/87. [2]) 1892/95. [3]) 1878/80.

lung — eine konstante Zunahme der Selbstmordziffer. Bei den meisten Staaten kommt hierbei allerdings in Betracht, daß die Höhe der Selbstmordziffer gegen Deutschland erheblich zurücksteht. Diese Länder sind gewissermaßen in der Entwickelungsperiode, welche Deutschland schon früher durchgemacht hat. Frankreich zeigt bei einer im allgemeinen der deutschen verwandten Selbstmordhäufigkeit in der neuesten Zeit wieder eine kleine Minderung der Selbstmordziffer, so daß es nun nicht mehr als selbstmordreichstes größeres Land erscheint.

Eine konstante Abnahme der Selbstmordziffer ist nirgends nachweisbar, auch nicht im abstinenten Norwegen.

Schwankung mit Neigung zur Abnahme läßt sich nur in Dänemark nachweisen; die Entwickelung im Deutschen Reiche und in der Schweiz zeigt keinen ausgesprochenen Charakter. Bemerkenswert ist dabei, daß es sich hier um lauter Staaten mit hoher Selbstmordziffer handelt.

Japan zeigt in der Hauptsache eine nicht unerheblich ansteigende Selbstmordhäufigkeit.

**14. Die Selbstmordziffer in Stadt und Land.** Wo immer das selbstmordstatistische Material nach Stadt und Land geschieden wird, zeigt sich bei der städtischen Bevölkerung eine höhere Selbstmordziffer. Leider ist diese Unterscheidung nicht überall und nicht überall gleichmäßig durchgeführt. Doch liegen auf diesem Gebiete zusammenfassende Nachweisungen für das Deutsche Reich insofern vor, als die Reichsmedizinalstatistik für die Städte mit mehr als 15000 Einwohnern unter den Todesursachen auch die Selbstmorde nachweist.

Auf 1 Million Einwohner trafen Selbstmorde:

| Jahr | in den Städten mit mehr als 15000 Einw. | im Reich im ganzen |
|---|---|---|
| 1902 | 262 | 214 |
| 1903 | 264 | 217 |
| 1904 | 250 | 210 |
| 1905 | 259 | 213 |
| 1906 | 255 | 204 |
| 1907 | 245 | 206 |
| 1908 | 267 | 219 |

Ausnahmslos war die Selbstmordziffer in den Städten erheblich höher als im Reiche überhaupt,

ein Beweis dafür, daß in den ländlichen Bezirken der Selbstmord bei weitem nicht so häufig war wie in den Städten.

Die Frage des Einflusses der Siedelungsweise auf die Häufigkeit der Selbstmorde ist bisher in der amtlichen Statistik leider zu wenig berücksichtigt worden. Besonders lehrreich wäre die Untersuchung der Selbstmorde in den kleinen Landdistrikten je nach ihrer größeren oder geringeren Entfernung von einer größeren Stadt sowie mit Unterscheidung der Höfe- und Dörfersiedlungen.

Kombiniert mit dem Alter liegen ähnliche Ergebnisse für Dänemark und Schweden vor, von denen hier die letzteren zitiert seien.

Auf 1 Million Einwohner trafen in Schweden 1891/1900 Selbstmörder:

| Alter | Land | Stadt | überhaupt |
|---|---|---|---|
| 18—20 | 28 | 52 | 32 |
| 20—25 | 82 | 180 | 106 |
| 25—30 | 113 | 210 | 138 |
| 30—40 | 128 | 292 | 169 |
| 40—50 | 186 | 440 | 241 |
| 50—60 | 251 | 559 | 309 |
| 60—70 | 278 | 500 | 314 |
| 70—80 | 246 | 397 | 267 |
| über 80 | 226 | — | 216 |

Die Tatsache der größeren Selbstmordhäufigkeit in den Städten steht fest. Was die statistische Arbeit der nächsten Zeit noch zu leisten haben wird, ist erschöpfende und gleichartige Zusammenfassung der darüber vorliegenden Nachweisungen. Dabei wird namentlich genau festzustellen sein, inwiefern Uebereinstimmung zwischen dem Steigen der Bevölkerungsgröße und der Selbstmordziffer besteht Auch die Untersuchungen über die Anteilnahme der Eingeborenen und der Zugewanderten versprechen interessante Ergebnisse.

Die städtische Bevölkerung ist in jeder Hinsicht viel ausgiebiger differenziert als die ländliche. Darin ist der Urgrund ihrer höheren Selbstmordziffer zu suchen. Denn auch die Vermehrung der Selbstmorde ist eine Differenzierungserscheinung der Gesellschaft. Was bei primitiven Zuständen in der Brust vieler als gelegentlicher schwacher Wunsch des Nichtseins auftritt, das verdichtet sich bei fortschreitender sozialer Differenzierung bei Einzelnen bis zur Tat. Je mehr der Differenzierungsprozeß der Gesellschaft, namentlich durch wirtschaftliche und Bildungsfortschritte beschleunigt wird, um so mehr muß im allgemeinen die Selbstmordtendenz durchdringen, sofern nicht gleichzeitig entgegenstehende Faktoren Stärkung erfahren. Die Typen dieser differenzierenden Entwickelung aber sind gerade unsere Großstädte.

**15. Die Selbstmordziffer der einzelnen Altersklassen.** Nach den Altersklassen zeigt die Selbstmordziffer die größten Unterschiede. Als lehrreiches Beispiel mögen die der preußischen Statistik entnommenen Nachweisungen über die Selbstmordziffer von 10 Altersklassen seit dem Jahre 1869 gelten.

(Tabelle siehe S. 466 oben.)

Diese Zahlenreihen sind in dreifacher Hinsicht von Interesse. Sie zeigen erstens, daß die allgemeine Selbstmordziffer sich aus sehr abweichenden Sonderziffern für die einzelnen Altersklassen aufbaut und deshalb bei zeitlichen wie geographischen Vergleichungen, wenn der Altersaufbau der Bevölkerung wechselt, nur mit einer gewissen Reserve zu benutzen ist. Es ist hiernach beispielsweise klar, daß in Frankreich wegen des sich mindernden Kinderbestandes die allgemeine Selbstmordziffer selbst bei gleichbleibender Selbstmordhäufigkeit der selbstmordfähigen Altersklassen steigen muß.

Zweitens lassen die Zahlen eine Regelmäßigkeit im Verlaufe der Selbstmordhäufigkeit nach dem Alter in der Art erkennen, daß, abgesehen von einem Vorgriff intensiveren Selbstmordes, welchen die Altersklasse von 20—25 Jahren zeigt, die Selbstmordhäufigkeit bis zum Greisenalter steigt, in diesem aber Neigung zum Stillstand und mehrfach sogar zum Rückgang zeigt. Der Verlauf dieser Kurve ist so interessant, daß eine genauere Darlegung nach einzelnen Jahren und eine weitgreifende Vergleichung mit ähnlichen Nachweisen in anderen Ländern erwünscht wäre.

Drittens ist aus diesen Zahlen zu ersehen, daß an der Steigerung der Selbstmordziffer zu Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrh. in Preußen die Altersklassen 10—15 und von 20—30 Jahren am wenigsten beteiligt waren. Erheblicher war der Anteil der Altersklasse von 15—20 Jahren (Frühreife) und jener der höheren Altersklassen. Setzt man nämlich die Selbstmordziffern des Jahrfünfts 1869/73 gleich 100, so findet man für das Jahrfünft 1889/92 bei den einzelnen Altersklassen folgende Verhältniszahlen:

| Altersklassen | | |
|---|---|---|
| 10—15 | Jahre | 157 |
| 15—20 | „ | 174 |
| 20—25 | „ | 155 |
| 25—30 | „ | 156 |
| 30—40 | „ | 180 |
| 40—50 | „ | 183 |
| 50—60 | „ | 171 |
| 60—70 | „ | 167 |
| 70—80 | „ | 189 |
| über 80 | „ | 200 |

Setzt man, um die charakteristische Entwickelung im Jahrfünft 1894/98 klar zu legen, die Selbstmordziffern des vorhergehenden Jahrfünfts (1889/93) = 100, so findet man für 1894/98 folgendes:

| Altersklassen | | |
|---|---|---|
| 10—15 | Jahre | 90 |
| 15—20 | „ | 97 |
| 20—25 | „ | 96 |
| 25—30 | „ | 99 |
| 30—40 | „ | 98 |
| 40—50 | „ | 101 |
| 50—60 | „ | 101 |
| 60—70 | „ | 105 |
| 70—80 | „ | 100 |
| über 80 | „ | 100 |

Selbstmordfälle auf je 1 Million Lebende der betreffenden Altersklassen in Preußen.

| Jahre | Altersklassen: 10—15 Jahre | 15—20 Jahre | 20—25 Jahre | 25—30 Jahre | 30—40 Jahre | 40—50 Jahre | 50—60 Jahre | 60—70 Jahre | 70—80 Jahre | 80 und mehr Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1869 | 11 | 88 | 174 | 140 | 149 | 246 | 290 | 320 | 302 | 354 |
| 1870 | 11 | 80 | 125 | 128 | 133 | 221 | 294 | 353 | 296 | 308 |
| 1871 | 12 | 78 | 122 | 124 | 132 | 184 | 280 | 295 | 240 | 241 |
| 1872 | 15 | 81 | 164 | 131 | 141 | 196 | 280 | 316 | 292 | 274 |
| 1873 | 18 | 78 | 155 | 115 | 131 | 195 | 274 | 296 | 265 | 308 |
| 1874 | 9 | 86 | 162 | 134 | 148 | 191 | 303 | 316 | 323 | 297 |
| 1875 | 12 | 89 | 156 | 132 | 146 | 216 | 295 | 369 | 362 | 337 |
| 1876 | 16 | 91 | 184 | 144 | 195 | 276 | 344 | 410 | 404 | 368 |
| 1877 | 5 | 110 | 200 | 170 | 195 | 300 | 420 | 445 | 400 | 290 |
| 1878 | 5 | 115 | 200 | 190 | 225 | 325 | 430 | 475 | 470 | 355 |
| 1879 | 15 | 97 | 203 | 181 | 219 | 293 | 410 | 432 | 451 | 352 |
| 1880 | 24 | 111 | 229 | 195 | 203 | 313 | 447 | 443 | 458 | 258 |
| 1881 | 22 | 116 | 220 | 197 | 236 | 313 | 432 | 451 | 492 | 471 |
| 1882 | 21 | 135 | 221 | 179 | 232 | 348 | 442 | 389 | 458 | 426 |
| 1883 | 27 | 151 | 249 | 211 | 274 | 421 | 545 | 564 | 581 | 571 |
| 1884 | 22 | 132 | 242 | 201 | 247 | 391 | 500 | 589 | 538 | 544 |
| 1885 | 15 | 130 | 223 | 203 | 281 | 391 | 327 | 597 | 537 | 552 |
| 1886 | 17 | 121 | 246 | 222 | 300 | 415 | 523 | 584 | 558 | 584 |
| 1887 | 16 | 132 | 232 | 206 | 267 | 371 | 508 | 533 | 572 | 616 |
| 1888 | 22 | 132 | 215 | 197 | 234 | 330 | 415 | 508 | 534 | 670 |
| 1889 | 17 | 136 | 225 | 181 | 227 | 363 | 455 | 510 | 522 | 518 |
| 1890 | 22 | 133 | 225 | 217 | 247 | 375 | 458 | 502 | 589 | 683 |
| 1891 | 24 | 141 | 230 | 205 | 266 | 386 | 506 | 522 | 484 | 573 |
| 1892 | 23 | 155 | 237 | 204 | 244 | 394 | 495 | 535 | 519 | 496 |
| 1893 | 19 | 145 | 231 | 190 | 252 | 389 | 505 | 573 | 518 | 703 |
| 1894 | 20 | 152 | 214 | 217 | 243 | 407 | 530 | 614 | 531 | 587 |
| 1895 | 17 | 126 | 218 | 202 | 239 | 365 | 466 | 554 | 484 | 527 |
| 1896 | 20 | 140 | 225 | 193 | 244 | 387 | 506 | 538 | 556 | 604 |
| 1897 | 18 | 136 | 228 | 196 | 239 | 400 | 472 | 535 | 548 | 593 |
| 1898 | 20 | 131 | 218 | 173 | 247 | 370 | 457 | 528 | 522 | 662 |
| 1899 | 18 | 115 | 211 | 189 | 228 | 376 | 477 | 501 | 542 | 700 |
| 1900 | 22 | 116 | 207 | 195 | 229 | 393 | 505 | 579 | 499 | 633 |
| 1901 | 19 | 42 | 195 | 198 | 249 | 376 | 515 | 518 | 538 | 585 |
| 1902 | 18 | 147 | 229 | 223 | 243 | 379 | 523 | 536 | 540 | 668 |
| 1903 | 18 | 154 | 219 | 202 | 245 | 399 | 552 | 535 | 606 | 722 |
| 1904 | 16 | 149 | 209 | 206 | 244 | 372 | 521 | 532 | 583 | 584 |
| 1905 | 18 | 158 | 209 | 215 | 258 | 385 | 527 | 531 | 574 | 648 |
| 1906 | 21 | 140 | 215 | 193 | 232 | 364 | 488 | 526 | 548 | 628 |
| 1907 | 15 | 148 | 232 | 180 | 242 | 361 | 531 | 558 | 565 | 615 |
| 1908 | 7 | 150 | 262 | 204 | 249 | 392 | 551 | 566 | 610 | 557 |

Die neueste rückläufige Bewegung der preußischen Selbstmordziffer rührt hiernach ausschließlich von der Abnahme der Selbstmordhäufigkeit bei den jüngsten Altersklassen her, während die höheren Altersklassen in Fortsetzung der seit mehreren Jahrzehnten beobachteten Tendenz Selbstmordvermehrung oder doch wenigstens keinen Rückgang der Selbstmordhäufigkeit zeigen.

**16. Die Selbstmordziffer kombinierter Familienstands- und Altersklassen.** Wie oben bemerkt, fehlt es auch bei gut bearbeitetem selbstmordstatistischen Material vielfach noch an der durchgreifenden Kombination mit Familienstandsklassen. Wie fruchtbar diese Kombination ist, zeigen die von Durkheim (siehe unter Literatur) beigebrachten Nachweise für Oldenburg und Frankreich, sowie die schweizerischen Ergebnisse.

(Bezüglich der Witwen vgl. man auch Prinzing, die soziale Lage der Witwen in Deutschland, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1900 S. 201 fg.)

Schweiz 1901/05 (aus v. Mayr, a. a. O. S. 322).

| Alter (Jahre) | Auf 1 Million Angehöriger jeder einzelnen Gruppe entfallen Selbstmörder: Männer ledig | verheir. | verwitw. | geschied. | Frauen ledig | verheir. | verwitw. | geschied. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15—19 | 128 | — | — | — | 40 | — | — | — |
| 20—29 | 364 | 191 | 1850 | 5405 | 98 | 78 | — | — |
| 30—39 | 773 | 345 | 1379 | 1514 | 133 | 85 | 137 | 387 |
| 40—49 | 1261 | 559 | 1636 | 3055 | 156 | 131 | 186 | 593 |
| 50—59 | 1361 | 800 | 1694 | 5039 | 172 | 187 | 183 | 264 |
| 60—69 | 1315 | 869 | 1821 | 4481 | 96 | 107 | 153 | 428 |
| 70—79 | 939 | 561 | 1408 | 7190 | 67 | 136 | 161 | 392 |
| 80 u. m. | 686 | 639 | 567 | — | — | — | 197 | — |

Man sieht, daß sowohl bei den Männern wie bei den Frauen die Angehörigen der verschiedenen Altersschichten ungleich gefährdet erscheinen, je nachdem sie ledig oder verheiratet, geschieden oder verwitwet sind. Was vor allem auffällt (und auch durch die Ergebnisse der dänischen, norwegischen, französischen und oldenburgischen Statistik bestätigt wird), ist die Tatsache, daß die verheirateten Personen, die Männer so gut wie die Frauen, weniger zur Selbstvernichtung neigen als ledige, ferner daß Verwitwete und Geschiedene sich verhältnismäßig noch leichter das Leben nehmen als selbst Ledige. Allerdings ist dies nicht in allen Stufen in gleichem Maße der Fall, auch ergeben sich von Land zu Land im einzelnen Schwankungen.

**17. Die Selbstmordziffer der Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse.** Als man anfing, selbstmordstatistische Studien in geringerer internationaler Erstreckung anzustellen, verfiel man alsbald auf den auch psychologisch zutreffenden Gedanken, daß die Zugehörigkeit zu den verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Selbstmordhäufigkeit sei. Typen, wie sie beispielsweise die bayerische Statistik noch heute bietet, waren geeignet, zu einer solchen Annahme zu führen, sei es, daß man in oberflächlicherer Weise einfach die Selbstmordziffern mehr oder minder glaubenseinheitlicher den verschiedenen Konfessionen angehöriger Gebietsteile verglich, oder daß man direkt zur Ermittelung der Selbstmordziffer für die Angehörigen verschiedener Konfessionen schritt.

Es sei hier eingeschaltet, daß beispielsweise nach dem Mittel der Jahre 1884/90 bezw. 1891/97 in Bayern die Selbstmordziffer der Katholiken 93 bezw. 97, jene der Protestanten 227 bezw. 211 beträgt. Mit der Theorie, daß der Protestant die ihm auferlegte strengere Selbstprüfung schwerer bestehe als der Katholik und daß ihm insbesondere die durch die Ohrenbeichte gebotene Erleichterung fehle, stimmte dann namentlich die frühzeitig beobachtete hohe sächsische Selbstmordhäufigkeit und jene der angrenzenden preußischen Gebiete überein. Bei weiterer Erstreckung der Beobachtungen kam man dann (Masaryk) zur Aufstellung einer Skala der Selbstmordhäufigkeit nach Konfessionen, wonach in erster Linie die Protestanten, dann die Katholiken und endlich, als die mindest Selbstmordgefährdeten, die Griechen, standen.

Heute wird man, wenn man die oben gebotene weite Ueberschau der internationalen Selbstmordstatistik beachtet, Bedenken tragen, dem konfessionellen Moment eine allgemein ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen. Das katholische Frankreich ist heute mit stärkster Selbstmordziffer belastet, und das protestantische Norwegen zeigt eine gegenteilige Erscheinung. Alles deutet darauf hin, daß ein ganzer Komplex verschiedener aus der sozialen Differenzierung hervorgehender Ursachen im Zusammenhang mit stammesangeborenen Dispositionen vorzugsweise die Selbstmordhäufigkeit bedingt. Ohne Einfluß ist dabei das Glaubensbekenntnis sicherlich nicht. Dies ergibt sich aus der Untersuchung der preußischen Selbstmörder zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Selbstmordfrequenz in Preußen 1901 bis 1907.

| Provinz | Zahl der Selbstmörder | | | | | Auf 1 000 000 jeder Gruppe | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Evang. | Kath. | Andere Christen | Juden | Sonst. | Evang. | Kath. | Andere Christen | Juden |
| Ostpreußen . . . | 1839 | 129 | 8 | 24 | 25 | 153 | 67 | 120 | 250 |
| Westpreußen . . . | 1123 | 308 | 21 | 17 | 40 | 213 | 53 | 361 | 141 |
| Stadt Berlin . . . | 3647 | 382 | 20 | 209 | 189 | 316 | 265 | 218 | 312 |
| Brandenburg . . . | 6345 | 414 | 18 | 120 | 345 | 294 | 303 | 206 | 518 |
| Pommern . . . . | 1980 | 58 | 2 | 21 | 34 | 177 | 188 | 67 | 292 |
| Posen . . . . . | 758 | 488 | — | 31 | 20 | 184 | 53 | — | 135 |
| Schlesien . . . . | 5192 | 2484 | 12 | 78 | 155 | 356 | 133 | 285 | 236 |
| Sachsen . . . . . | 5935 | 237 | 22 | 28 | 192 | 317 | 155 | 432 | 497 |
| Schleswig-Holstein . | 2887 | 84 | 2 | 17 | 90 | 294 | 334 | 105 | 719 |
| Hannover . . . . | 3656 | 273 | 6 | 42 | 90 | 227 | 110 | 158 | 387 |
| Westfalen . . . . | 1940 | 949 | 8 | 34 | 47 | 169 | 78 | 95 | 235 |
| Hessen-Nassau . . | 2171 | 617 | 9 | 112 | 57 | 227 | 158 | 145 | 326 |
| Rheinprovinz . . . | 2514 | 2545 | 14 | 93 | 154 | 202 | 86 | 94 | 247 |
| Hohenzollern . . | 4 | 48 | — | — | 1 | 194 | 107 | — | — |
| Preußen . . . . | 39 991 | 9016 | 142 | 826 | 1 439 | 252 | 101 | 180 | 294 |

Es wäre jedoch zu wünschen, daß in dieser Hinsicht eingehende detailgeographische, die Altersverhältnisse der Selbstmörder der verschiedenen Konfessionen berücksichtigende Studien zur Durchführung kämen, namentlich um eine Antwort auf die wichtige Frage zu ermöglichen, wie unter sonst möglichst gleichen sozialen Lebensbedingungen die Selbstmordhäufig-

keit nach konfessioneller Schichtung sich gestaltet.

**18. Die Selbstmordziffer der verschiedenen Berufsgruppen und sozialen Schichten.** Diese Selbstmordziffern in annähernd richtiger Weise zu ermitteln, wird eine Hauptaufgabe der amtlichen Statistik des neuen Jahrhunderts sein. Voraussetzung ist eine entschlossene Durchführung einer guten Berufsgruppierung sowohl bei dem Grundstock der Gesamtbevölkerung als bei dem Bewegungsmoment der Selbstmorde. An einer Vergleichbarkeit der Ermittelungen nach beiden Richtungen fehlt es zurzeit noch. Manche Bausteine sind beigeschleppt; der Bau will aber noch nicht gelingen. Was auf diesem Gebiete durch geschickte Kombination mit recht mangelhaftem Material geleistet werden kann, hat A. Wagner in seiner bahnbrechenden Arbeit gezeigt. In der Hauptsache laufen diese älteren Untersuchungen darauf hinaus, daß für gewisse ausgelesene Berufsarten eine erhöhte und für andere eine abgeschwächte Selbstmordziffer sicher nachgewiesen werden kann.

Letzteres ist bei der landbautreibenden (der sozialen Differenzierung weniger verfallenen) Bevölkerung der Fall, ersteres in ausgesprochenster Weise bei zwei Spezialberufsgruppen, bei Dienstboten und bei Soldaten. Man hat es hier mit sozialen Verschiebungen zu tun, welche für den Einzelnen mit dem Eintritt in ein mehr oder minder scharfes persönliches Subordinationsverhältnis zugleich vielfach einen nicht immer freiwilligen Ortswechsel zur Folge haben. Unter dem Druck beider Verhältnisse steigert sich die Selbstmordgefahr. Deutlichen Ausdruck findet dies in der Extrabelastung der Altersklasse von 20—25 Jahren, welche sich nach der preußischen Statistik und zwar nicht bloß beim männlichen, sondern auch beim weiblichen Geschlechte zeigt.

Auf die Spezialfrage der militärischen Selbstmorde näher einzugehen, fehlt hier der Raum. Es sei nur im allgemeinen daran erinnert, daß die einschlägigen Selbstmordziffern unter Berücksichtigung der allgemeinen Selbstmordziffer der betreffenden Altersklassen gewürdigt werden müssen. Uebrigens ist die Selbstmordhäufigkeit in den europäischen Armeen sehr verschieden. Nach einer internationalen Studie von R. Longuet (vorgelegt dem Kongreß für Hygiene und Demographie in London 1891) stand an der Spitze die österreichische Armee mit 122 Selbstmorden auf 100 000 des Präsenzstandes in der Periode 1875/87. Für Deutschland sind 67 Selbstmorde auf 100 000 für die Periode 1878/88 angegeben, für Italien 40 (1874/79), für Frankreich 29 (1872/89); in Algier und Tunis, deren Besatzung dabei nicht berücksichtigt ist, steigt die Selbstmordziffer (auf 100 000) auf 63. Für Belgien sind 24 (1875/88), für England 23 (1881 88), für Bengalen 48, für die gesamte englische Armee 38 (1862/70), für Rußland 20 (1873,89) Selbstmorde auf 100000 des Präsenzstandes ausgewiesen. Das österreichische „Militärstatistische Jahrbuch" gab früher eingehende Nachweisungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche. Nach einer Zusammenstellung von J. Roth (Statist. Monatsschrift 1892 S. 196) betrug die Jahresselbstmordziffer auf 100 000 Mann in der österreichischen Armee in der Periode 1871/75 96, in der Periode 1876/80 114, in der Periode 1881/85 126, in der Periode 1886/90 135. — Nach dem Militärstatistischen Jahrbuch für 1893 (Wien 1894) stellt sich die Selbstmordziffer der österreichischen Armee für 1892 auf 120, für 1893 auf 107, und die Ziffer der Selbstmordversuche auf 45 bezw. 36 auf 100000 des Präsenzstandes. Aus der „Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres i. J. 1895 bezw. 1899 (Wien 1897 bezw. 1900) ergibt sich, daß die Selbstmordziffer 1895 bezw. 1900 86 bezw. 99 und die Ziffer der Selbstmordversuche 27 bezw. 22 betrug.

Im allgemeinen ergibt sich ein Zusammenhang zwischen der geographischen Verteilung der allgemeinen und der besonderen militärischen Selbstmordhäufigkeit. Ueberall ist auch der militärische Selbstmord in der heißen Jahreszeit am häufigsten; nur in Oesterreich zeigt sich in verschiedener Weise noch ein zweites mit der Einreihung der Rekruten zusammenfallendes Maximum im November-Dezember. (Man vergleiche hierzu v. Mayr's Anzeige von Longuets Schrift im Allg. Statist. Archiv II. Jahrg. II. Halbb. S. 715, Tübingen 1892.)

Aus weiteren von Mitte der 70er bis zum Anfang der 90er Jahre durchgeführten internationalen Vergleichungen werden im Beiheft 3 zum Militär-Wochenblatt (Berlin 1894) Selbstmordziffern auf 10000 Mann der Iststärke berechnet, die bei Umrechnung auf 100000 dieser Iststärke sich folgendermaßen stellen:

| | | |
|---|---|---|
| Oesterreichische | Armee . . . | 125,3 |
| Deutsche | „ . . . | 63,3 |
| Italienische | „ . . . | 40,7 |
| Französische | „ . . . | 33,3 |
| Belgische | „ . . . | 24,4 |
| Englische | „ . . . | 20,9 |

Innerhalb des deutschen Heeres ergibt sich nach Armeekorps für die Periode 1876/90 eine Schwankung zwischen 91,3 im IV. preußischen Armeekorps und 55,3 im I. bayerischen Armeekorps. — Im Jahre 1896/97 ist die Selbstmordziffer des Deutschen Heeres auf 44 zurückgegangen (Maximum mit 74 bei den V. und XII. (Kgl. sächsischen) — danach 73 bei dem IV. Korps — Minimum mit 4 bei dem VII. Korps — II. bayerisches Korps 47, I. bayerisches Korps 60. (Sanitätsbericht über die Kgl. preuß. Armee usw. Berlin 1899.)

Nach einer Zusammenstellung zu Anfang unseres Jahrhunderts „Suicide among soldiers" im Brit. med Journ. 1903 kamen unter 100000 Mann des Heeres Selbstmorde vor:

| | | |
|---|---|---|
| In | Rußland . . . . | 13 |
| „ | Frankreich . . . . | 18 |
| „ | England . . . . | 23 |
| „ | Italien . . . . | 24 |
| „ | Deutschland . . . | 26 |
| „ | Indien . . . . | 30 |
| „ | Oesterreich . . . . | 105 |

### C. Entwickelungsverhältnisse.

**19. Ueberschau.** Das selbstmordstatistische Material liegt bis jetzt noch nicht in genügender Reichhaltigkeit und Durcharbeitung vor, um das Durchdringen bis zu verläßlichen Entwickelungsgesetzen zu gestatten. Auch ist das Material an sich für entwickelungsgesetzliche Verfolgung etwas spröde. Das soziale Element „Selbstmord" erschöpft sich, sobald das Vorhaben gelungen, zugleich mit seinem Existentwerden; in diesem Sinne ist die Selbstmordmasse als selbständige soziale Masse betrachtet einer Entwickelung überhaupt nicht fähig. Nur wenn es gelänge, in befriedigender Weise alle aus Selbstmordabsicht hervorgegangenen Handlungen zu erfassen und zu zeigen, in welchem Maße die Absicht verwirklicht wird, läge Material für entwickelungsgesetzliche Studien vor. Davon ist man aber noch weit entfernt.

Außerdem aber kann im Rahmen einer größeren Betrachtung der Selbstmord Gegenstand entwickelungsgesetzlicher Studien sein. Man kann die Gesamtheiten von Geborenen oder in bestimmtem Alter Stehenden als solche unter dem Gesichtspunkt der für alle möglichen Selbstmordabsichten in Betracht kommende Personen, also gewissermaßen als Gesamtheiten von Selbstmordkandidaten betrachten, und nachweisen, wie in dem allmählichen Absterben dieser Gesamtheiten speziell der Selbstmord eine nach Geschlecht, Alter, Beruf usw. abgestufte typische Bedeutung hat. Man wird dabei eine streng historische Verfolgung der Geschicke der Gesamtheiten im Auge haben können oder den Ersatz der schwierigen und langwierigen historischen Verfolgung durch eine abstrakte aus Augenblicksbildern für die verschiedenen Generationen gewonnene Betrachtungsweise. Diese entwickelungsgesetzlichen Errungenschaften über die Selbstmordentfaltung setzen eine bedeutende von der weiteren Ausgestaltung der statistischen Verwaltung zu erhoffende Verfeinerung der allgemeinen statistischen Arbeiten über die menschliche Sterblichkeit voraus.

### D. Kausalitätsverhältnisse.

**20. Die Selbstmordmotive.** Die statistische Ursachenerforschung kann auf dem Gebiete des Selbstmords in zwei verschiedenen Weisen erfolgen, 1. individuell als Statistik der Motive der einzelnen zur Beobachtung kommenden Fälle; 2. kollektiv als wissenschaftliche Kombination aus den abgeschlossenen statistischen Nachweisen über den Selbstmord und dem geeigneten anderweitigen statistischen Vergleichsmaterial.

Mit Recht hat schon Wagner hervorgehoben, daß es keine Statistik der Motive, sondern nur der Meinungen über Motive gebe. In diesem sich stark einmischenden subjektiven Element liegt eine Schwäche dieses Teiles der Selbstmordstatistik, der gleichwohl als eine Notwendigkeit sich aufdrängt, weil die Frage „Warum" im Fall einer so schweren Katastrophe eine der ersten ist. Dazu kommt weiter die sachliche Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß in den meisten Fällen zweierlei zusammenwirkt: 1. ein langfortdauernder objektiver Druck auf die Persönlichkeit und 2. ein letzter subjektiver Antrieb zum Entschluß, wobei auch die große Schwierigkeit der Auseinanderhaltung physischer und moralischer Kräfte für das Reifen des Entschlusses besteht. Nur die von Heller[1]) angeregte, oben sub 3 bereits erwähnte obligatorische Sektion der Selbstmörder würde in letzterer Hinsicht Abhilfe bringen. Der bisherigen Motivenstatistik kann man nur mit Mißtrauen entgegentreten. Gleichwohl zeigt sich selbst bei dieser statistischen Feststellung bei Einhaltung des einmal festgelegten Beobachtungsstandpunktes eine überraschende Regelmäßigkeit.

Die preußische Selbstmordstatistik ist durch eine weitgehende Kombination gerade der Nachweise über die Motive mit anderen Gliederungen der Selbstmordstatistik ausgezeichnet und bietet in dieser Hinsicht wertvolles Studienmaterial.

Es sei gestattet, als Beispiel die nachstehenden Zahlen der preußischen Selbstmordstatistik anzuführen:

(Tabelle siehe S. 470 oben.)

Als allgemeinste Ergebnisse werden von der amtlichen Bearbeitung der preußischen Selbstmordstatistik folgende hervorgehoben. Ungefähr der vierte Teil der Selbstmorde wird in Preußen unzweifelhaft durch Geisteskrankheit verursacht, und auch von den anderen ist noch eine größere Zahl auf psychologische Ursachen, wie Lebensüberdruß, Leidenschaften, Trauer, Kummer, Reue, Scham, zurückzuführen. Dabei ist weiter zu bemerken, daß bei dem weiblichen Geschlechte Geisteskrankheit als Selbstmordursache wesentlich häufiger als bei dem Manne auftritt; ebenso legen die Frauen wegen körperlicher Leiden und Leidenschaften,

[1]) Heller gelangt zu dem Ergebnis, daß nahezu die Hälfte aller Fälle von Selbsttötung nicht den Selbstmördern zuzuzählen sei, da sie im unfreien Geisteszustand gehandelt hätten; der Nachweis der sogenannten Ursachen der Selbstmorde sei wertlos, weil diese nur der letzte zufällige Anlaß zur Selbsttötung seien; die eigentliche Ursache sei die abnorme Reaktion auf verhältnismäßig geringe Einwirkungen; diese sei durch vorübergehende oder dauernde physiologische oder pathologische Zustände bedingt.

Selbstmordmotive in Preußen (in %).

| Beweggründe | Männer | | | | | Frauen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1873/6 | 1883/90 | 1906 | 1907 | 1908 | 1873/6 | 1883/90 | 1906 | 1907 | 1908 |
| Lebensüberdruß . . | 12,2 | 10,4 | 6,6 | 6,3 | 6,2 | 8,9 | 7,5 | 3,6 | 4,8 | 3,3 |
| Körperliche Leiden | 6,0 | 8,3 | 10,3 | 10,2 | 9,8 | 6,7 | 9,2 | 8,8 | 8,4 | 9,2 |
| Nervenkrankheiten | ? | ? | 3,3 | 3,9 | 3,3 | ? | ? | 6,5 | 9,0 | 7,9 |
| Geisteskrankheit . | 22,9 | 22,2 | 22,1 | 22,8 | 22,4 | 43,7 | 40,9 | 36,1 | 38,0 | 38,3 |
| Leidenschaft . . . | 2,6 | 2,3 | 2,8 | 2,6 | 2,4 | 6,2 | 5,8 | 6,3 | 6,9 | 5,7 |
| Laster . . . . . | 13,0 | 11,6 | 12,1 | 12,6 | 12,4 | 2,1 | 2,5 | 1,5 | 2,4 | 1,4 |
| Dar. Alkoholismus . | ? | ? | 11,6 | 12,1 | 11,8 | ? | ? | 1,3 | 2,1 | 1,3 |
| Trauer, Kummer . | 11,9 | 13,8 | 9,4 | 10,4 | 11,9 | 6,9 | 8,1 | 7,4 | 7,1 | 9,1 |
| Reue, Scham, Furcht | 8,7 | 8,0 | 7,3 | 7,5 | 7,3 | 9,1 | 8,5 | 6,9 | 5,3 | 5,4 |
| Aerger, Streit . . | 2,3 | 2,7 | 1,6 | 1,7 | 2,2 | 2,9 | 2,6 | 1,8 | 1,6 | 1,9 |
| Sonst. u. unbek. Urs. | 20,4 | 19,7 | 24,5 | 22,0 | 22,1 | 12,3 | 14,9 | 21,1 | 17,0 | 17,8 |
| Ueberhaupt | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

besonders wegen letzterer, öfter Hand an sich als die Männer. Bei diesen hingegen bilden Lebensüberdruß, Laster und Kummer hervorragende Beweggründe zum Selbstmord.

Wer freilich den letzten Ursachen des Selbstmords nachgeht, wird durch das preußische Schema nicht befriedigt sein — er möchte, soweit möglich, den Urgrund der „Zustände" der Persönlichkeit kennen, welche die Selbstmordstimmung erzeugt haben. Vieles wird zwar auf diesem Gebiete dunkel bleiben; einiges aber kann, einerseits durch obligatorische Sektion, andererseits auch durch Verbesserung der statistischen Fragestellung, aufgehellt werden, so insbesondere der Einfluß der Trunksucht. Eine Verbesserung der Motivenstatistik in dieser Richtung, vielleicht durch Unterscheidung der selbstmorderzeugenden Zustände und ihrer hauptsächlichsten Grundursachen ist wünschenswert. Einigermaßen läßt sich aus dem preußischen Schema der Einfluß des Alkohols erkennen, wenn man die unter „Laster" enthaltene Position „Trunkenheit und Trunksucht" und die unter „Geisteskrankheiten" enthaltene Position „Säuferwahnsinn" zusammenzieht. Ganz aber kann man auch so den Einfluß des Alkohols nicht ergründen; denn vermutlich dient er dazu, noch eine Reihe weiterer Positionen anderer Motive (z. B. Lebensüberdruß) zu verstärken.

Auch die Frage des Einflusses, welchen die öffentliche Besprechung vorgekommener Selbstmordanfälle, insbesondere in der Tagespresse, etwa übt, verdient statistische Kontrolle.[1])

**21. Die Erforschung der Selbstmordverursachungen mittels Kombination statistischer Ergebnisse.** Das Wesen dieser Forschungen besteht darin, daß sie sich von der Betrachtung der deklarierten individuellen Beweggründe abwenden und festzustellen suchen, inwiefern kollektive, soziale Ursachen im Untergrund der Dinge selbstmordfördernd oder selbstmordhemmend wirken. Hier eröffnet sich ein weites Gebiet wissenschaftlicher Arbeit. In dessen Einzelheiten materiell hier einzutreten, verwehrt schon der Umstand, daß alsdann an Stelle eines Artikels ein umfassendes Buch zu schreiben wäre.

Nur die Zielpunkte der in dieser Richtung sich bewegenden statistischen Arbeit, in welcher Schriftsteller wie Wagner, v. Oettingen, Masaryk, Morselli, Durkheim u. a. vorangegangen sind und deren befriedigender Abschluß noch in weiter Ferne steht, können hier knapp bezeichet werden. (Vgl. v. Mayr, a. a. O., S. 385 fg.).

Diese ganze Kausalitätsforschung kollektiver Art kann in der Hauptsache auf zweierlei Weise stattfinden. Man kann erstens zu Vermutungen über Verursachungseinflüsse dadurch kommen, daß man die in Ruhe gedachte Selbstmordmasse in ihrer eigenartigen Differenzierung mit anderen zum Vergleich geeigneten sozialen Massen von gleichartiger Differenzierung vergleicht. Eine solche geeignete Vergleichsmasse ist vor allem die Gesamtbevölkerung. Indem man z. B. den Geschlechts- und Altersaufbau einerseits des kleinen Haufens der Selbstmörder, andererseits des großen Haufens der Gesamtbevölkerung vergleicht, gelangt man zur Erkenntnis, inwieweit die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Geschlecht oder zu einer bestimmten Altersklasse selbstmordfördernd oder selbstmord-

[1]) Sehr beachtenswert ist eine hier einschlägige Resolution des Medizinisch-pharmazeutischen Bezirksvereins Bern vom 16. Juli 1895, welche lautet: „Seit 20 Jahren kommen jährlich durchschnittlich 650 Selbstmorde in der Schweiz vor, eine Zahl, die verhältnismäßig nur in Sachsen und in Dänemark übertroffen wird. Es ist Tatsache, daß in unseren größeren Städten nach einer mehr oder weniger langen Pause mehrere Selbstmordfälle rasch aufeinander folgen, bei welchen oft die gleiche Selbstmordsart gewählt wurde. Das läßt vermuten, daß die Suggestion, die der erste Fall auf Prädisponierte ausübt, einige der letzteren zur verzweifelten Tat treibt. Es wäre daher zu wünschen, daß die Tagespresse künftighin von Selbstmordfällen keine Notiz mehr nehmen würde. Diese Resolution wird dem schweizerischen Preßverbande zur Kenntnis gebracht."

hemmend wirkt. Gleiches gilt von allen weiteren individuellen Differenzierungen nach Religionsangehörigkeit, Familienstand, Abstammungsverhältnissen, Beruf und sozialer Schichtung usw. Die Differenzierung der Vergleichsmassen beschränkt sich aber nicht auf solche individueller Natur; es können auch zeitliche und räumliche Bestandsdifferenzen dabei in Frage kommen.

So wird man z. B. aus dem jahreszeitlichen Verhalten der Selbstmordmasse gegenüber jahreszeitlicher Verteilung anderer Massen (z. B. der Verbrechensmassen) oder aus deren räumlicher Differenzierung nach Agglomerationsverhältnissen der Bevölkerung, nach Höhenlage und Temperaturzonen usw. im Gegenhalt zur gleichartigen Verteilung der Gesamtbevölkerung manchen Kausalitätsschluß ziehen können.

Der zweite Weg der kollektiven statistischen Kausalitätsforschung bietet sich bei einer ihrem Wesen nach als Bewegungsmasse auftretenden Erscheinung in der Art dar, daß der konkrete historische Verlauf der gegebenen Erscheinungen auf gegebenem Gebiet — in diesem Falle also der Selbstmorde — mit dem historischen Verlauf anderer statistisch festgehaltener Bewegungserscheinungen verglichen wird, um zu ersehen, inwieweit sich Parallelismen oder Antagonismen der Erscheinungen und Vermutungen über Wechselbeziehungen ergeben. Hier rollt sich die Aufgabe auf, den geschichtlichen Verlauf der Selbstmordtätigkeit der Menschen möglichst weit zu verfolgen und festzustellen, inwieweit einzelne besondere Ereignisse besonderen Einfluß zeigen (z. B. Kriegsperioden und wirtschaftliche Katastrophen) und inwiefern die Gestaltung gewisser Dauererscheinungen sozialer Natur (z. B. Bevölkerungsbewegungsverhältnisse, Erkrankungs-, insbesondere Irrsinnsbewegung, wirtschaftliche Momente, insbesondere Produktions- und Preisgestaltungen, kriminelle Entwickelungsverhältnisse, Bildungs- und Verkehrsentwickelungen) mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit Spuren in der Selbstmordbewegung zurücklassen.

Einen endgültigen Abschluß wird diese vielgliederige Arbeit wissenschaftlicher Forschung niemals finden; denn die Gesetze der Selbstmorderscheinung sind zum großen Teile nur relativ und selbst örtlich wie zeitlich verschiedenartig gestaltet. Immerhin aber wird sich, je weiter die Forschung schreitet, ein um so festerer Kern beglaubigter Gesetzmäßigkeiten aus der Statistik der Selbsmorde ergeben, sowohl im Sinne nachgewiesener Gliederungskonstanz als in der Richtung gesetzmäßiger Bewegungserscheinungen. Immer mehr wird man alsdann auch zu übersehen vermögen, in welcher durch die Verhältnisse bedingten Weise der Selbstmord als eine der düstersten Seiten des Differenzierungsprozesses unseres Gesellschaftslebens sich entwickelt und welche Bedeutung demselben für die Beurteilung der Kultur- und Moralkraft eines Volkes beizumessen ist.

**Literatur:** *Alle einzelnen statistischen Quellenwerke, welchen die im vorstehenden benutzten Selbstmordzahlen entnommen sind, konnten hier nicht aufgeführt werden, um so mehr, als die fraglichen Zahlen zum Teile gütigen handschriftlichen Mitteilungen der betreffenden statistischen Bureaus bezw. Regierungen entnommen sind. Nur auf drei periodisch erscheinende Quellenwerke, welche der Selbstmordstatistik einen breiten Raum gewähren, sei hier hingewiesen: 1. Die jährliche Veröffentlichung des amtlichen Quellenwerkes „Preußische Statistik" über „Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preußischen Staate"; 2. Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern, herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern, bearbeitet im Königl. statistischen Bureau, mit einem besonderen Abschnitt über Selbstmorde; 3. den jährlich erscheinenden Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France et en Algérie, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la Justice, welcher unter „renseignements divers" die jährliche Selbstmordstatistik enthält.*

***Marc d'Espine,** Essai analytique et critique de Statistique mortuaire comparée etc., Paris 1858, S. 93fg. — **J. E. Wappäus,** Allgemeine Bevölkerungsstatistik, II. Teil, Leipzig 1861, S. 425fg. — **A. Wagner,** Statistik willkürlicher Handlungen, I. Vergleichende Selbstmordstatistik Europas, nebst einem Abriß der Statistik der Trauungen (zweiter Teil von „Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik"), Hamburg 1864. — **M. W. Drobisch,** Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. — Zirkular des Königl. statistischen Bureaus an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Herstellung einer genauen Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde betreffend (Zeitschr. des Königl. preuß. statist. Bureaus, 1868, S. 255fg.). — **A. Quetelet,** Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme, Tome II, Bruxelles 1869, S. 232fg. (Les suicides et les duels). — **Dr. C. H.,** Die Selbstmorde in Preußen im IV. Quartal 1868 und im Jahre 1869 (Zeitschr. des Königl. preuß. statist. Bureaus, 1870, S. 41fg.). — **J. Platter,** Ueber den Selbstmord in Oesterreich in den Jahren 1819—1872 (Statistische Monatsschrift, herausg. von der k. k. statist. Zentralkommission 1876, S. 97fg.). — **Brattassevic,** Die Selbstmorde in Oesterreich 1873—1877 in Vergleichung zu jenen in Preußen, England, Frankreich, Rußland und Italien (Statistische Monatsschrift, 1878, S. 429fg.). — **E. Morselli,** Il suicidio, Saggio di statistica morale comparata, Milano 1879. (Ein Auszug daraus, vom Verfasser selbst gefertigt, findet sich in den Annali di Statistica, Serie 2a, Vol. 11, 1880, S. 1fg. Eine deutsche Uebersetzung mit verschiedenen Weglassungen, andererseits auch Zusätzen Morsellis und einem Vorwort desselben von S. (H. v. Scheel) ist als Band der „Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek" in Leipzig 1881 erschienen unter dem Titel: H. Morselli, Der Selbstmord. Ein Kapitel aus der Moralstatistik.) — **E. Decaisne,** Le suicide en France (Journal de la société de statistique de Paris, 1880, S. 121fg.). — **A. v. Oettingen,** Ueber akuten und chronischen Selbstmord. Ein Zeitbild, Dorpat und Fellin*

*1881.* — ***Th. G. Masaryk,*** *Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation, Wien 1881.* — ***A. Legoyt,*** *Le suicide ancien et moderne, étude historique, philosophique, morale et statistique, Paris 1881.* — ***A. G. (Geissler),*** *Zur Moralstatistik, Untersuchungen über den Selbstmord (Arbeiterfreund 1882, S. 178fg.).* — ***A. v. Oettingen,*** *Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. vollständig umgearb. Auflage, Erlangen 1882, S. 737fg.* — ***V. Kaiser,*** *Gedanken zur Therapie des Selbstmords (Beil. z. Allg. Ztg. 1891, Nr. 245, 248/9).* — ***J. Roth,*** *Die Selbstmorde in der k. und k. Armee in den Jahren 1873—1890 (Statistische Monatsschr. 1892, S. 196fg.).* — ***Lexis,*** *Art. „Moralstatistik" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 865fg.* — ***S. Rosenfeld,*** *Der Selbstmord im k. und k. österreichischen Heere. Eine statistische Studie (Deutsche Worte 1893, S. 449fg.).* — ***E. Rehfisch,*** *Der Selbstmord, eine kritische Studie, Berlin 1893.* — *Die Selbstmorde in der preußischen Armee (Militär-Wochenblatt 1894, 3. Beiheft).* — *Selbstmordstatistik der wichtigsten Länder Europas (Jahrb. f. Nat u. Stat., III. F., Bd. VIII, S. 430fg., Jena 1894).* — ***Rahts,*** *Die Häufigkeit der Selbstmorde in den größeren Orten des Deutschen Reichs (Med.-stat. Mitteilungen des k. Gesundheitsamtes 1895, II.* — ***Brattassevic,*** *Die Selbstmorde in Wien während der Jahre 1854—1894 (Statistische Monatsschr. 1895, S. 255fg.).* — ***G. Siegert,*** *Das Problem der Kinderselbstmorde, Leipzig 1893.* — ***S. Prinzing,*** *Trunksucht und Selbstmord und deren gegenseitige Beziehungen, Leipzig 1895.* — ***R. M. Smith,*** *Statistics and Sociology, New York 1895, S. 238fg.* — ***G. v. Mayr,*** *Der Selbstmord (Intern. Statistische Uebersichten VI), im Allgem. Statistischen Archiv IV, 2, Tübingen 1896, S. 399fg.* — ***Émile Durkheim,*** *Le suicide, étude de sociologie (Bibliothèque de Philosophie contemporaine), Paris 1897.* — ***E. Maximow,*** *Sibirien und die Verbannung, Bd. II, S. 92. Die Selbstmörder (insbesondere über die Selbstmördersekten).* — ***(L. Bodio),*** *Movimento della popolazione in alcuni stati d'Europa e d'America, Parte II, Statistica delle morti negli anni 1874—94 (Bulletin de l'Institut. intern. de Statistique, Tome X, 1, Rome 1897, S. XXXIV).* — ***V. Pareto,*** *Suicidi e fallimenti (Giornale degli Economisti, Roma 1897).* — ***Zuercher,*** *Die Selbstmorde im Kanton Zürich in Vergleichung mit der Zahl der Verbrechen (Zeitschr. f. schweizer. Statistik 1898).* — ***H. A. Krose,*** *S. J., Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit. Nach den Ergebnissen der Statistik, Freiburg 1900, S. 76fg.* — ***Heller,*** *Zur Lehre vom Selbstmord nach 300 Sektionen (Münchner Mediz. Wochenschr. 1900, Nr. 48). (Bibliographische Notizen über „Selbstmord" gibt* ***P. Lippert*** *in v. Fircks Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, S. 462fg.)* — ***Davis R. Dewey,*** *Statistics of Suicides i. New-England (Quart. Publ. of the Amer. Stat. Ass., Vol. III), Boston 1892.* — ***A. Baer,*** *Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter, Leipzig 1901.* — ***S. R. Steinmetz,*** *Der Selbstmord bei den afrikan. Naturvölkern (Zeitschr. f. Sozialw., 1907).* — ***Westergaard,*** *Die Lehre von der Mortalität und Morbidität, 2. Aufl., Jena 1901.* — ***E. Tarnowski,*** *Le suicide et la criminalité au Japon, Arch. d'Anthr. crim. 1907, Nr. 168.* — ***H. A. Krose,*** *Der Selbstmord usw., Freiburg i. B. 1906.* — ***G. Schnapper-Arndt,*** *Sozialstatistik, Leipzig 1908.* — ***Fr. Prinzing,*** *Handbuch der mediz. Statistik, Jena 1906.* — ***H. A. Krose,*** *Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit, Freiburg i. B. 1906.* — ***R. Gaupp,*** *Ueber den Selbstmord, München 1905; Art. „Selbstmord" (Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch, Tübingen 1908).* — ***C. Jacquart,*** *Essais de statistique morale I. Le suicide, Bruxelles 1908.* — ***Rost,*** *Der Selbstmord in den Städten (Allg. Statist. Archiv, VI, 2, 1904); Der Selbstmord als sozialstatistische Erscheinung, Köln 1905.* — ***A. Brosch,*** *Die Selbstmörder usw., Leipzig u. Wien 1909.* — ***Max v. Boëhn,*** *Selbstmord und Selbstmörder, Charlottenburg 1907.* — ***Motta,*** *Bibliografia del suicidio, Bellinzona 1890.* — ***G. v. Mayr,*** *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. III, Sozialstatistik, II. Lieferung.*

***G. v. Mayr.***

NB. Der vorliegende Artikel bildet (dem Wunsche der Redaktion entsprechend) lediglich eine Ergänzung des von G. v. Mayr für die früheren Auflagen verfaßten Art. „Selbstmordstatistik", insbesondere eine Fortführung der Ergebnisse auf den neueren Stand. Das Zahlenmaterial ist größtenteils dem jüngsten Werke v. Mayrs entnommen. Die vorgenommenen textlichen Veränderungen beschränkten sich auf das Notwendigste.

***A. Wadler.***

---

## Seligman, Edwin R. A.,

wurde in New-York am 25./IV. 1861 geboren, begann seine Studien an der Columbia University in New-York, setzte dieselben in Europa und zwar in Heidelberg, Berlin, Paris und Genua fort und trat, nach New-York zurückgekehrt, i. J. 1882 in die „Columbia Law School of Political Science" ein, wo er 1884 den Doktorgrad erwarb. Im Jahre 1885 wurde er Lecturer in Political Economy an der Columbia University, i. J. 1888 Adjunkt-Professor und 1891 Professor of Political Economy and Finance. 1902—04 Präsident der American Economic Association; American Correspondent der British Royal Economic Society; Correspond. Mitglied der Kais. Russ. Akademie der Wissenschaften; Ehrenmitglied der Société d'économie politique usw.

Seligman ist seit 1886 Mitherausgeber der „Political Sciene Quarterly", er ist beteiligt an der von der Columbia University herausgegebenen Sammlung von „Studies in History, Economics and Public Law" und war einer der Mitbegründer der „American Economic Association".

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The Continuity of Economic Thought. Science Economic Discussion, New-York 1886. — Two chapters on the Mediaeval Guilds of England. (American Economic Association.) Baltimore 1887. — Finance Statistics of the American Commonwealth. (American Statistical Association Nr. 8). Boston 1889. — The Single Tax. Essay and Debate

with Henry George. (Proceedings of Social Science Association Nr. 27), 1890. — The Tenement Houses of New-York, 1891. — The Shifting and Incidence of Taxation. (American Economic Association), Baltimore 1892; 3. Aufl. 1910; Italien. Uebers. 1906; Französ. Uebers. 1910; Japan. Uebers. 1910. — The Theory of Progressive Taxation. (American Economic Association), 1892. — Progressive Taxation in Theory and Practice, 2 parts, New-York und London 1894; 2. ed. 1908; Franz. Uebers. 1908. — Essays in Taxation, ebd. 1895; 6. ed. 1911; Ruß. Uebers. 1909; Mahratti Uebers. 1910; Französ. Uebers. 1911. — Report of Committee of Economics on the Dismissal of Prof. Ross, 1901. — Economic Interpretation of History, New-York 1902; 2. ed. 1907; Japan. Uebers. 1905; Russ. Uebers. 1906; Spanische Uebers. 1907; Französ. Uebers. 1910. — Principles of Economics, with special ref. to American conditions, New-York 1905; 4. ed. 1909. — The Crisis of 1907 in the Light of History, 1908. — Statistical Investigation. Report of a Committee appointed by the Society of Commerce and Labor, Washington, 1908. — Report of the Special Tax Commission of the State of New-York, 1907. — Reports of the Mayor's Advisory Commission on Taxation and Finance, 1906—07. — The Income Tax, 1910.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken usw. und zwar: 1. In Political Science Quarterly: Owen and the Christian Socialists (vol. I, Nr. 2, 1886). — Railway Tariffs and the Interstate Commerce Law (vol. II, Nr. 2 u. 3, 1887). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1887.] — The General Property Tax (vol. V, Nr. 1, 1890). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1890.] — The Taxation of Corporations (vol. V, No. 2, 3, 4, 1890). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1890.] — Bastable's Public Finance (vol. VII, Nr. 4), 1892. — The Income Tax (vol. IX, Nr. 4), 1894. — Colonial and State Income Taxes (vol. X, Nr. 2), 1895. — Adam's „Science of Finance" (vol. XIV, Nr. 1 (pag. 128–188), 1899. — Pending Problems in Public Finance (vol. XX, 1905). — Recent Reports on State and Federal Taxation (vol. XXII, 1907). — The Income Tax Amendment (vol. XXV, 1910). — 2. In Quarterly Journal of Economics (Boston): Some recent Books on Local Taxation (1897, Januar). — The Franchise Tax Law (Aug. 1900). — Social Elements in the Theory of Value (Mai 1901). — Seligmann's Principles of Economics. A reply (1906). — 3. In Yale Review (New-Haven): Recent Reforms in Taxation (vol. III, No. 4 u. vol. IX, No. 1, 1895). — 4. In Schr. d. V. f. Socialp.: The Commercial Policy of the United States of America 1860—1890. [Diese Abhandlung ist gemeinsam mit Dr. Richmond Mayo-Smith verfaßt.] (49. Bd., Leipzig 1892, S. 1 bis 74). — 5. In Finanzarchiv: Das Finanzwesen der Vereinigten Staaten i. J. 1891 (IX. Jahrg., 2. Bd., 1892, S. 568fg.) — 6. Publications of the American Economic Association: The French Colonial System (3. Series, Vol. 1, 1900). — The Next Decade of Economic Theory (1901). — Economic and Social Progress. Proceedings of the 15th Meeting (1902). — Social Aspects of Economic Law. Proceedings of the 16th Meeting (1903). — 7. Staatswiss. Arbeiten. Festgaben f. Knies . . ., Berlin 1896: The Theory of Betterment. — 8. The Economic Journal (London): On some Neglected British Economists (vol. 13, 1903). — 9. The American Review of Reviews: The Special Franchise Tax (vol. 29, 1904). — The Mortgage Tax in New-York (vol. 32, 1905). — 10. North American Review: Relations of State and Federal Finance (Nov. 1909). — 11. The Forum: Is the Income Tax Constitutional? (vol. 19, 1895). — 12. Wilshire's Magazine: Debate on Socialism. (1903). — The Massachusetts Single Tax League, Agreements in Political Economy (1902). — The National Conference in Taxation, Buffalo, Introductory Adress (1910). — 13. Monthly Review of the National Civic Federation: Liberty, Democracy and the Closed Shop (July 1904). — 14. Proceedings of the International Tax Association: Separation of State and Local Finance (Vol. 1, 1908). — The Importance of Precision in Assessments (Vol. 2, 1909). — The Relation of State and Federal Finance (Vol. 3, 1910). — 15. The Independent: High and Low Prices (März 1910). — 16. The Survey: The English Budget Proposals (Jan. 1910). — 17. The Ethical Record: Are Economic Forces making for Progress? (Vol. 2, No. 3, 1901). — 18. Gunton's Magazine: Government Ownership of Quasi-public Corporations (April 1901). — The Taxation of Franchise Values (June 1903). — 19. Gunton's Institute Bulletin: The Living wage (March 1898). — Proceedings of the Michigan Political Science Assn. „State Taxation of Interstate Property" (Vol. 4, 1901). — 20. Ethical Adresses: The Growth of the Ethical Movement (1907). — 21. Palgrave, Dictionary of Political Economy. Appendix, London 1908: Economic Teaching in the United States.

*Red.*

---

## Senior, Nassau William,

geb. am 26./IX. 1790 zu Uffington in der englischen Grafschaft Berks, gest. am 4./VI. 1864 in Kensington, bildete sich auf dem College zu Eton zum Juristen aus, wurde 1825 Professor der Volkswirtschaft in Oxford, 1833 Mitglied der Enquetekommission zur Reform der englischen Armengesetzgebung, 1836 Senatsmitglied und 1838 Mitglied der staatswissenschaftlichen Prüfungskommission der Londoner Universität, 1847 trat er seine Professur in Oxford wieder an. Senior hat sich verdient gemacht durch seine Erörterungen über die Produktionskosten und die Art und Weise, in welcher sie die Preise beeinflussen, über die Grundrente, über den Unterschied zwischen Lohnsatz und Preis der Arbeit, über das Verhältnis des Kapitalgewinnes zu den Löhnen und über die Verteilung der Edelmetalle unter verschiedene Länder. Bekannt durch seine Abstinenztheorie und Lohnfondstheorie. Senior und Chadwick wird das Hauptverdienst an der Umgestaltung des englischen Armenwesens zugeschrieben. Anfangs ein Gegner, später ein entschiedener Freund der Zehnstundenbill.

Senior veröffentlichte von staatswissenschaft-

lichen Schriften a) in Buchorm: An introductory lecture on political economy, delivered before the University of Oxford 1826, London 1827; 3. Aufl. ebd. 1831; 8. Aufl. ebd. 1852; dasselbe, in französischer Uebersetzung von J. Arrivabene, Paris 1836; dasselbe, in italienischer Uebersetzung, Lugano 1836; dasselbe, in holländischer Uebersetzung von H. W. Tydeman, Leiden 1839. — Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country, and the mercantile theory of wealth, London 1828; 2. Aufl. 1830. — Two lectures on population, delivered before the University of Oxford in 1828. To which is added a correspondence between the author and T. R. Malthus, ebd. 1829; dasselbe, Neudruck, ebd. 1831 (Senior bekämpft in dieser Schrift die Malthussche Uebervölkerungsdoktrin). — Three lectures on the rate of wages, delivered before the University of Oxford in 1830, with a preface on the causes and remedies of the present disturbances, ebd. 1830; 2. Aufl. 1831. — Three lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and government paper money, ebd. 1830. — A letter to Lord Howick on a legal provision for the Irish poor, a commutation of tithes, and a provision for the catholic clergy, ebd. 1831; 3. ed. 1832. — Statement of the provision for the poor and of the condition of the labouring classes in a considerable portion of America and Europe, ebd. 1835. — On foreign poor laws and labourers, London 1835. — An outline of the science of political economy, editio princeps u. d. T.: Encyclopaedia metropolitana, Bd. VI, S. 129fg., ebd. 1835; dasselbe, 2. Aufl. 1850; neue Ausgabe der 2. Aufl. Glasgow 1850; 3. Aufl. London 1854; 5. Aufl. 1863 (Inhalt: Nature of wealth; statement of the four elementary propositions of the science, and distribution of wealth); 6. Aufl. 1872. — Letters on the Factory Act as it affects the cotton manufacture, ebd. 1837; 2. Aufl. 1844. — Three lectures on the value of money, delivered before the University of Oxford in 1829, ebd. 1840. — A lecture on the production of wealth, 1849. — Four introductory lectures on political economy, London 1852. — Seine zahlreichen Beiträge in Zeitschriften erschienen gesammelt: Biographical sketches, 1863. — Essays on fiction, 1864. — Historical and philosophical essays, 2 Bde., 1865. —

b) In Zeitschriften: 1. In Edinburgh Review, Jahrg. 1843: On free trade and retaliation. — 2. In Journal of the Statistical Society of London, Bd. XXIII, 1860, S. 357fg.: Distinction between a science and an art. Mental character of political economy as opposed to „material"; its connection with other sciences only as affecting „wealth". Application of statistics both to matter and mind; illustrations of their proper scope and usefulness.

---

Vgl. über Senior: Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845. — Chevalier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 452/53, 548/49 u. ö. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl. Bd. II, ebd. 1854. S. 610. — Kautz, Geschichtl. Entwickelung d. Nationalökonomik, Wien 1860, S. 532fg. — Lassalle, Kapital und Arbeit, Berlin 1864, S. 110. — Longe. Refutation of the wages-fund-theory, 2 Bde., London 1866, Bd. I, S. 105fg., 308fg. — Brentano, Lehre von den Lohnsteigerungen usw., in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XVI, Jena 1871, S. 260fg. — Pierstorff, Unternehmergewinn, Berlin 1875, S. 47fg. — Walker, Wages question, New-York 1876, S. 184/85, 323 u. ö. — Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 86. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 53, 84, 104, 142, 153, 472, 607. — Wagner, Fin., 3. Aufl., Leipzig 1883, S. 164. — Walker, Political economy, London 1883, S. 8/9, 20/21, 89/90, 313/14, 316/17 u. ö. — von Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 317fg., 458 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 377, Bd. XXI, ebd. 1886, S. 663/64. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 115/16, 138/40 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 269fg. — Ferrara, Esame storico-critico di economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX, Bd. 1, Torino 1889. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 346/47 u. ö. — T. N. Carver, The place of abstinence in the theory of interest, in Quarterly Journal of Economics, vol. VIII, Nr. 1, Oktober 1893. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Sidney Lee, Dictionary of national biography, vol. 17, London 1909. —

*Meitzel.*

---

**Separation** s. Zusammenlegung der Grundstücke.

---

## Sering, Max,

geb. am 18./I. 1857 in Barby, Provinz Sachsen studierte in Straßburg und Leipzig, widmete sich dem Justiz- und Verwaltungsdienste im Elsaß, wurde 1883 nach Nordamerika gesandt, um über die Konkurrenzfrage zu berichten, habilitierte sich nach der Rückkehr in Bonn, wurde 1885 daselbst zum außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften ernannt und gleichzeitig mit der Verwaltung des ehemals Heldschen Ordinariats beauftragt, folgte 1889 einem Rufe als ordentlicher Professor an die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, wurde demnächst auch außerordentlicher und 1897 ordentlicher Professor an der dortigen Universität, der er seit 1906 ausschließlich angehört.

Sering veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, Leipzig 1882. — Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und Kanada, Leipzig 1887. — Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten, herausgegeben im Auftrage des Ver. f. Sozialp., Leipzig 1890. (Diese Schrift bildet gleichzeitig den 46. Bd.

der Schr. d. Vereins f. Sozialp.) — Die Lage der Landwirtschaft in der östlichen und westlichen Hälfte der preußischen Monarchie. Denkschrift als Manuskript gedruckt, Berlin 1891. — Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893. (Diese Schrift bildet gleichzeitig den 56. Bd. der Schr. d. Vereins f. Sozialp.). — Unter Serings Leitung erschien das Sammelwerk: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Kgr. Preußen, i. A. des landw. Ministeriums herausgeg., Berlin, von 1897—1910, 14 Bände. (Er verfaßte selbst den 7. Bd.: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908.) — Er gab in Verbindung mit G. Schmoller u. A. Wagner 2 Bde. Reden u. Aufsätze über „Handels- und Machtpolitik" (Stuttgart 1900) heraus.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken usw. und zwar: 1. In der landwirtschaftl. Presse: Beobachtungen auf einer nordamerikanischen Studienreise (1883, 1884). Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preußens (1892). (Diese Abhandlung erschien auch separat in Buchform, Berlin 1892.) — 2. In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden. (Bd. 18, 1889.) — 3. In Jahrb. f. Ges. und Verw.: Die Landpolitik der Vereinigten Staaten (1884). Die soziale Frage in England und Deutschland (1890). Die Entwürfe für eine neue Agrargesetzgebung in Oesterreich (1894). Die preußische Agrarkonferenz (1894). Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern (1896). Die Agrarfrage und der Sozialismus (1899). — 4. In Handels- und Machtpolitik, Stuttgart 1900: Die Handelspolitik der Großstaaten und die Kriegsflotte. — 5. Im Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von L. Elster: die meisten agrarpolitischen Aufsätze. — 6. In Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft: Die Nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz (1890). 7. In den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates und des Preußischen Landesökonomiekollegiums alljährlich Referate über agrar-, handels- und steuerpolitische Fragen. 8. In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Aufl. d. Artt. „Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika", „Heimstättenrecht", „Höferecht", „Kolonisation, innere", „Rentengüter".

*Red.*

## Serra, Antonio,

geb. gegen 1580 in Cosenza in Kalabrien, wurde im Gefängnisse „della Vicaria" zu Neapel eingekerkert. Daß dies wegen seiner Beteiligung an der Verschwörung Campanellas geschah, ist nicht erwiesen. Zur Zeit der Herausgabe seiner Schrift: Breve trattato etc. (s. u.) befand er sich im Kerker und es gilt als erwiesen, daß er denselben auch 1617 (vgl. Archivio storico italiano, B. IX, s. u.) noch nicht verlassen hat, vielmehr nach Trinchera (s. u.) darin bis zu seinem Tode verblieben ist. Ueber sein Todesjahr selbst ist nichts bekannt.

Die meisten Autoren zählen Serra zu den Merkantilisten; jedoch war er kein unbedingter Anhänger dieses Systems und wußte dessen Auswüchse zu vermeiden. So bekämpfte er scharf die Münzverschlechterung und das Geldausfuhrverbot, Mittel, welche Antonio de Santis zur Heilung des wirtschaftlichen Niederganges des Königreichs Neapel vorgeschlagen hatte.

Serra veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Breve trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro, et d'argento dove non sono miniere. Con applicatione al Regno di Napoli, 3 Teile, Neapel 1613; dasselbe, Neudruck in dem Custodischen Sammelwerke: Scrittori-classici Italiani di economia politica, 50 Bde.. Mailand 1803/16, worin das Werk die erste Abteilung von Bd. I des parte antica ausmacht.

Vgl. über Serra: Galiani, Della moneta, 2. Aufl., Neapel 1780, Nota XXIX. — Salfi, Eloge di Serra, Mailand 1802. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, Paris 1830, S. 70fg. — Archivio storico italiano, Bd. IX, Florenz 1846, S. 520. — Ferrara, Prefazione al vol. III della „Biblioteca dell' Economista, Ia serie, Turin 1852, S. LXVIIIfg.; IIa serie, vol. VI, S. LXXI. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXIX, Paris 1864, S. 112/13. — Trinchera, Di Antonio Serra e del suo libro, Neapel 1865. — Bonnal, L'économie politique au XVI siècle, Paris 1872. — v. Schwarzkopf, Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. und 18. Jahrh., Straßburg 1872, S. 5 u. 11. — Fornari, Studii sopra Antonio Serra e Marc' Antonio de Santis, Pavia 1879. — Derselbe, Teorie economiche nelle provincie Napolitane, Mailand 1882, S. 210fg. — Gobbi, La concorrenza estera e gli economisti italiani, Mailand 1884. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., London 1885, Bd. 19, 357. — Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII, Mailand 1889, S. 178fg. — De Viti da Marco, Le teorie economiche di Antonio Serra (Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze. Classe di lettere e scienze storiche e morali, vol. 18, Milano 1890). — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., ebd. 1892, S. 199/202 u. ö. — Benini, Sulle dottrine economiche di Antonio Serra. Appunti critici, in Girornale degli Economisti, Agosto e Settembre 1892. — Palgrave, Dictionary of political economy, Vol. 3, London 1899. — Ziersch, Antonio Serra, ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie, Bonn 1905 (München, Staatswirtsch. Fak., Diss. v. 1905).

*Meitzel.*

## Settlements.

1. Wesen und Ursprung der Settlements. 2. Das Ziel der Settlementbewegung. 3. Die Ausdehnung der Settlements. 4. Die Tätigkeit der Settlements. 5. Der Erfolg der Settlements. 6. Die Settlementbewegung in den anderen Staaten.

**1. Wesen und Ursprung der Settlements.** Das Wort Settlement ist zuerst in

England zur Bezeichnung einer bestimmten Art der sozialen Arbeit gebraucht worden. Man verstand darunter eine Ansiedelung von gebildeten, sozial interessierten und zu sozialer Arbeit bereiten Männern in den ärmsten Distrikten einer Stadt, von der aus eine planmäßige soziale Wirksamkeit ausgehen sollte. Die Settlements sind oft mit ausgedehnten Räumen: Vortragssälen, Klubzimmern, Turnhallen, Erfrischungsräumen usw. verbunden. Die Bewohner der Settlements werden Residents, die nicht im Settlement wohnenden Mitarbeiter non resident Workers genannt. Die Bewegung ist von den englischen Universitäten ausgegangen. Der Settlementgedanke, der akademisch gebildete junge Männer unter die Aermsten ihres Volkes trieb und ihr Leben mit ihnen teilen ließ, ist aber nicht dem Haupte einer einzelnen Person entsprungen, sondern hat sich in allmählicher Entwickelung unter dem Einflusse bedeutender Männer in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebildet. Es seien nur genannt Locke, Kingsley, Knight in Cambridge, Hill, Green, Ruskin in Oxford und natürlich auch Carlyle.

Daß dieser Gedanke zuerst in England gefaßt wurde, liegt in der natürlichen Entwickelung der Dinge. England ist unter den modernen Industriestaaten der Erstgeborene. Mit rapider Schnelligkeit entwickelte sich hier eine Großindustrie. Da keine soziale Gesetzgebung und keine private soziale Fürsorge diese Entwickelung begleitete, da man vielmehr von der Entfaltung einer freien Konkurrenz eine gesunde Regelung der ökonomischen Verhältnisse erwartete, kamen soziale Schäden zur Entfaltung, die weder vorauszusehen noch im Augenblick ihrer Erkenntnis durch gesetzliche Maßnahmen zu beseitigen waren. Die Gefahr für die gesamte Nation, die in der ungehemmten Entwickelung dieser Schäden lag, rüttelte mit Macht an das soziale Gewissen aller, die eine Verantwortung fühlten. Dieses Verantwortlichkeitsgefühl für die Geschichte seines Volkes wird im Engländer schon früh durch seine politische und religiöse Erziehung geweckt. In dem Satze right or wrong my country findet er politisch in dem großen calvinischen Gedanken der Regelung des gesamten öffentlichen und privaten Lebens durch den geoffenbarten Gotteswillen, in dem man einen wesentlichen Faktor der englischen Frömmigkeit gesehen hat, seinen religiösen Ausdruck. Politische Kämpfe haben zudem das englische Volk nicht so auseinandergerissen wie das deutsche. Endlich, die Engländer, welcher Gesellschaftsschicht, welcher Bildungsstufe sie auch immer angehören mögen, finden einen neutralen Boden, auf dem sie sich unfehlbar verstehen, auf den Gebieten des Sports.

Wenn ein Mord geschieht, dann sollte man alle Mitglieder der Gemeinde losen lassen, wer gehängt werden soll, ist einer der Sarkasmen Ruskins. Wem fallen nicht ähnliche Aussprüche Carlyles ein, die trotz ihrer Uebertreibungen so trefflich die Stimmung charakterisieren, die damals in der englischen Jugend lebendig war. Und die Jugend begriff ihre Aufgabe und ging ans Werk, in dem Bewußtsein, daß hier keine theoretischen Erörterungen, keine Enqueten und Statistiken helfen konnten, sondern daß es zuerst der Tat bedürfte, der Hingabe von Menschen an Menschen. Der Wille zu einer sozialen Erneuerung mußte geweckt werden, seine Wege würde er dann schon finden.

Schon 1866 gründete Maurice „Men's College" und veranlaßte die Studenten von Cambridge, in ihren Ferien Unterricht an Londoner Arbeiter zu erteilen. Das Colleg besteht noch heute und verfügt seit einigen Jahren über ein eigenes imposantes Gebäude. Im Jahre 1867 nahm dann die University Extensionbewegung von Cambridge ihren Ausgang.

Mehr in die Tiefe ging die Bewegung alsbald in Oxford, wo junge Männer zuerst den Entschluß faßten, ihr Heim unter den Verbannten des East End in London aufzuschlagen, unter ihnen ein Leben zu führen nach den Grundsätzen, die ihnen auf der Universität als richtig sich offenbart hatten. Im Jahre 1867 kam Edward Denison, ein vornehmer und reicher Student aus Oxford zum Reverend John Richard Green, Vikar zu St. Philipp in Stepnay und Verfasser der berühmten Geschichte des englischen Volkes, und bat, ihm die Möglichkeit zum Leben und Arbeiten in seiner Gemeinde zu geben. Green vermochte kaum zu glauben, daß es dem jungen Manne mit seinem Vorhaben ernst sei, aber Denison mietete sich eine Wohnung, verkehrte mit den Bewohnern Stepnays und hielt ihnen Vorträge über Religion. Sein Tod am 26./I. 1870 machte seinem vorbildlichen Wirken ein zu frühes Ende.

Ihm folgte 1875 Arnold Toynbee, der sich an Reverend Samuel A. Barnett, Vikar zu St. Juda wandte, um seine Ferien in Whitechapel zu verbringen. Auch Toynbee war keine lange Wirksamkeit beschieden. Er starb am 9./III. 1883.

Mit den Namen Toynbee und Barnett sind die beiden Männer genannt, die den bedeutendsten Einfluß auf die praktische Ausgestaltung der jungen Idee gehabt haben. Im Jahre 1884 wurde von Barnett Toynbee Hall gegründet, nachdem schon einige Jahre vorher in dem intimen Kreise Ruskins, dem auch Toynbee angehörte, die Gründung eines solchen Heimes erörtert worden war, und in demselben Jahre von Oxforder Studenten Oxford House.

Das erste amerikanische Settlement wurde durch Dr. Stanton Coit i. J. 1887 in New York gegründet. Coit nannte sein Unternehmen Nachbarschaftsgilde (Neigbourhood

Guild), und die Auffassung des Settlements, die er in seinem Buche „Nachbarschaftsgilden" niederlegte, ist nach der Meinung Robert A. Woods, Warden des South End House in Chicago, selbst eines ausgezeichneten Kenners der Settlementbewegung, die beste, die es überhaupt gibt.[1])

Zwei Jahre nach Eröffnung der Nachbarschaftsgilde wurden von Frauen zwei Settlements gegründet, fast gleichzeitig, so daß ihre Priorität eine beliebte Streitfrage wurde. Es waren das College Settlement in New York und Hull House in Chicago.

**2. Das Ziel der Settlementbewegung.** Miß Jane Addams, eine der Gründerinnen von Hull House in Chicago, umschreibt die Ziele der Settlementsbewegung folgendermaßen: „Die Settlementbewegung ist nur ein Ausdruck der weiten humanitären Bewegung, die die ganze Christenheit, vor allem in England, durchzieht und nicht in einzelnen Sekten, sondern in der Organisation der Gesellschaft selbst in die Erscheinung treten will. Gewiß beruht sie auf einer geistigen Kraft, und ebenso gewiß muß diese Kraft geweckt und in Schwingung geraten sein, ehe irgend ein Settlement auf Erfolg rechnen kann. Der alles beherrschende Glaube muß die Träger der Bewegung beseelen, daß die höchsten Güter dieses Lebens den Menschen als Menschen gemeinsam sind, um in diesem Glauben die Gleichheit zu betonen und die Unterschiede zu vergessen, welche zwischen den Menschen bestehen, die das Settlement beständig miteinander in Berührung bringt. Sein Ziel besteht darin, die Möglichkeiten eines gemeinschaftlichen Lebens, welche die Nachbarschaft bietet, auszugestalten, ihm einen Brennpunkt und eine Form zu geben und auf dieses Leben die Einflüsse der Kultur und der Erziehung wirken zu lassen.

„Das Settlement ist also ein praktischer Versuch, die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, welche die Bedingungen des modernen Lebens in der Großstadt hervorgerufen haben, zu lösen. Diese Probleme beschränken sich aber keineswegs auf bestimmte Teile der Stadt. Das Settlement will vielmehr den Mangel auf der einen Seite durch den Ueberfluß auf der anderen ausgleichen, in der Ueberzeugung, daß dieser Ueberfluß und dieser Mangel am meisten empfunden werden auf den Gebieten der sozialen Stellung und der Bildung.

„Am meisten zu fürchten in der Settlementbewegung ist darum die Gefahr, daß sie ihre Regsamkeit, ihr schnelles Anpassungsvermögen, ihre Fähigkeit, sich je nach den veränderten Umständen neuen Methoden zuzuwenden, verlieren könnte. Sie muß stets neuen Erkenntnissen zugänglich und von einer tiefen und unwandelbaren Toleranz erfüllt sein. Das Settlement muß gastfreundlich und stets bereit zu neuen Versuchen sein. Es sollte von seinen Residents die Geduld der Gelehrten im Sammeln von Material fordern und die Treue ihrer Sympathieen als die beste Voraussetzung für diese Arbeit." [1])

In seinem zwölften Bericht charakterisiert Toynbee Hall sich selbst als ein Mittel, welches es den Anhörigen der Universität ermöglicht, als Nachbarn unter der Bevölkerung Ost-Londons zu leben, um sie kennen zu lernen und von ihr erkannt zu werden.

Den ähnlichen Gedanken faßt Philipp Whitwell Wilson in die schönen Worte: „Ein University-Settlement ist ein Ort, den du aufsuchst, nicht um zu lehren, noch viel weniger um die Armen zu berreichern, sondern um zu ihren Füßen zu sitzen und dann heimzukehren als einer, der das Leben erkannte". [2])

Die in den angeführten Zitaten umschriebenen Ziele der Settlements sind so umfassend und weitgreifend, daß sie alsbald die ursprüngliche Form der Settlements sprengen mußten. Man findet denn auch alsbald, daß die Settlements zu ihrer Arbeit nicht nur Persönlichkeiten heranziehen, die in der „Ansiedelung" leben und sich ganz dieser Arbeit widmen, sondern, daß sich vielfach Personen an ihr beteiligen, die vielleicht nur wenige Stunden des Tages dieser Arbeit opfern konnten, und die in ihr neben ihrem Beruf ihren sozialen Interessen nachgehen wollten. Es sind die sogenannten non resident workers. Endlich verleugnet die Bewegung ihren Ursprung ganz, indem aus den Ansiedlungen Bureaus werden, in denen die soziale Arbeit in bestimmten Distrikten organisiert ist, von denen die Fäden nach allen Richtungen auslaufen, in denen von einem Zusammenleben der sozialen Arbeiter aber keine Rede mehr ist. Es ist darum klar, daß die Grenzen der Settlementbewegung schwer zu ziehen und ihre Ziele schwer zu umschreiben sind. Wie auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge, so befindet sich auch hier alles im Fluß. Es entstehen neue Probleme, die immer wieder eine Modifikation der Arbeit bedingen, entsprechend der Forderung von Jane Addams, daß die Settlementbewegung ihre Regsamkeit und ihr schnelles Anpassungsvermögen unter allen Umständen sich erhalten müsse. Im

[1]) In deutscher Uebersetzung ist das Buch erschienen unter dem Titel „Nachbarschaftsgilden". Ein Werkzeug sozialer Reform. Berlin 1893, R. Oppenheim (Gustav Schmidt).

[1]) Philantropy and Social Progress. Abgedruckt in Bibliography of Settlements. Fifth edition. Chicago and Illinois 1905.

[2]) The religion life of London, edited by Richard Mudio Smith. London 1904. Hodder and Stoughton.

Abschnitt über die Tätigkeit der Settlements wird hierüber noch ein Wort zu sagen sein.

**3. Die Ausdehnung der Settlements.** Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß genaue Angaben über die Ausdehnung der Settlements nicht gemacht werden können. Unter dieser Beschränkung mögen immerhin einige Zahlen einen Eindruck von der Ausdehnung der Bewegung in England und den Vereinigten Staaten geben. Die Tabellen sind zusammengestellt nach den Angaben der Bibliography of Settlements für 1905.[1] Es sei indessen bemerkt, daß einige der Settlements in so enger Verbindung miteinander stehen, daß sie als ein Institut betrachtet werden könnten. Die Zahlen werden dadurch aber nur wenig berührt.

Es gab Settlements in

| England | im Jahre 1900 | 1905 | Schottland | im Jahre 1900 | 1905 | Wales | im Jahre 1900 | 1905 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Birmingham . . | 1 | 1 | Dundee . . . | — | 1 | Cardiff . | — | 1 |
| Bristol . . . . | 1 | — | Edinburgh . . | 3 | 4 | | | |
| Chesterfield . . | — | 1 | Glasgow . . . | 2 | 4 | | | |
| Ipswich . . . . | 1 | 1 | Strouway . . | — | 1 | | | |
| Liverpool . . . | 1 | 1 | | | | | | |
| London . . . . | 31 | 63 | | | | | | |
| Manchester . . . | 3 | 5 | | | | | | |
| Middlesborough . | — | 1 | | | | | | |
| Sheffield . . . . | 1 | 2 | | | | | | |
| Stoke-on-Trent . | — | 1 | | | | | | |
| Zusammen | 39 | 76 | | 5 | 10 | | — | 1 |

Es gab Settlements in den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

| Staat | Jahr 1900 | 1905 | Staat | Jahr 1900 | 1905 |
|---|---|---|---|---|---|
| Alabama . . | 1 | 4 | Uebertrag | 52 | 99 |
| California . . | 4 | 6 | Nebraska . . | 1 | 2 |
| Colorado . . | — | 1 | NewHampshire | — | 1 |
| Connecticut . | 2 | 2 | New Jersey . | 3 | 8 |
| Delaware . . | — | 1 | New York . . | 33 | 76 |
| Columbia . . | — | 3 | North Carolina | 1 | 1 |
| Georgia . . . | — | 1 | Ohio . . . . | 7 | 11 |
| Illinois . . . | 16 | 25 | Pennsylvania . | 5 | 13 |
| Indiana . . . | 4 | 3 | Tennessee . . | — | 1 |
| Jowa . . . . | 1 | 1 | Texas . . . | — | 2 |
| Kansas . . . | — | 1 | Virginia . . | — | 5 |
| Kentucky . . | 1 | 3 | West Virginia | — | 1 |
| Louisiana . . | 1 | 1 | Hawaiian Islands . . . | — | 2 |
| Maine . . . | 1 | 2 | Philippine Islands . . . | — | 1 |
| Maryland . . | 2 | 4 | Rhode Island . | 1 | — |
| Massachusetts | 13 | 23 | Wiskonsin . . | 1 | 3 |
| Michigan . . | 2 | 3 | | | |
| Minnesota . . | 1 | 5 | | | |
| Missouri . . | 3 | 10 | | | |
| Uebertrag | 52 | 99 | Zusammen | 104 | 226 |

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Aus diesen Tabellen ergibt sich, daß die Settlements in Amerika weit verbreiteter sind als in Groß-Britannien. Man vergleiche die Zahlen in den großen amerikanischen mit denen in den großen englischen Städten. Die bedeutend höheren Ziffern in Amerika erklären sich eben aus dem ausgedehnteren Tätigkeitsgebiet, auf dem man in den Vereinigten Staaten arbeitet. Vielleicht wird auch der Name Settlement hier noch weitherziger angewandt, als es

In den größeren amerikanischen Städten gab es Settlements:

| Stadt | Jahr 1900 | 1905 |
|---|---|---|
| Baltimore . . . . . | 2 | 4 |
| Boston . . . . . | 12 | 18 |
| Brooclyn . . . . . | 2 | 11 |
| Buffalo . . . . . | 3 | 9 |
| Chicago . . . . . | 16 | 24 |
| St. Louis . . . . . | 3 | 9 |
| New York . . . . . | 28 | 54 |
| Philadelphia . . . . | 4 | 10 |
| Zusammen | 70 | 139 |

in England geschieht. In der „Bibliography" lesen wir wenigstens, daß die Bezeichnung in Amerika mit solcher Laxheit gebraucht werde, daß es schwer sei, festzustellen, wie viele echte Einrichtungen dieser Art es im Lande gäbe. Dem entspricht auch, was Percy Alden i. J. 1898 über die amerikanischen Settlements schrieb.[2] Damals gab es ihrer nur 70, aber, meint Alden, „nicht mehr als höchstens 20 oder 30 von diesen Institutionen sind Settlements in unserem Sinne. In vielen Fällen haben sie keine „Residents", und viele sind bloß evangelische Missionen, für sie ist die Nachbarschaftsidee nicht in erster Linie maßgebend". Die von dem Institute of Social Service in London herausgegebene Zeitschrift Progress weist für Amerika nur 115 Settlements nach,

[1] Die Bibliography erscheint nur alle fünf Jahre.

[2] Percy Alden, American Settlements. In University an Social Settlements, edited by W. Reason. Methuen C., London.

eine Anzahl, die Münsterberg immer noch zu hoch gegriffen erscheint.[1])

Wie dem auch sei, selbst eine einwandfreie Zusammenstellung der Anzahl der Settlements würde wie gesagt noch kein richtiges Bild von der Ausdehnung der Bewegung geben, wenigstens wenn wir unter Ausdehnung den Umfang ihrer Arbeit verstehen. Dieser wird vielmehr bestimmt durch die Anzahl der Mitarbeiter an den einzelnen Instituten.

Eine Statistik hierüber gibt es nicht, wohl aber ist es möglich, aus der „Bibliography" für 1905 die Zahlen zusammenzustellen, soweit dort solche enthalten sind. Diese Zahlen aber erscheinen sehr unzuverlässig, da die Statistik nicht nach einem einheitlichen Prinzip verfaßt ist.

Die Zahl der nicht im Settlement wohnenden Mitarbeiter übersteigt fast in allen Fällen um ein Vielfaches die Zahl der „Residents". Nur einige typische Beispiele hierfür.

Es zählten:

| Ort | Settlement | Residents | Non resident work |
|---|---|---|---|
| London | Mansfield House . | 14 | 12 |
| „ | Oxford House . . | 23 | 4 |
| „ | Passmore Edwards Settlement . . | 12 | 35 |
| „ | Toynbee Hall . . | 18 | 200 |
| „ | Robert Browning Settlement . . | 16 | 30[2]) |
| Edinburg | University Hall . | 132 | — |
| Chicago | Chicago Commons | 20 | 40 |
| „ | Elisabeth Peabody House . . . . | 4 | 45 |
| „ | Hull House . . . | 30 | 75 |
| „ | Northwestern University Settlement . . . . | 10 | 70 |
| „ | Olivet House . . | 9 | 40 |
| New York | The College Settlement . . . . | 12 | 60 |
| „ | The Educational Alliance . . . | 6 | 243[3]) |
| „ | The University Settlement . . | 11 | 65 |
| „ | Union Settlement . | 16 | 45 |
| St. Louis | Neighbourhood House . . . . | 1 | 35 |
| Washington | Neighbourhood House . . . . | 8 | 100 |

[1]) Vgl. Dr. jur. E. Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen. Leipzig 1906. Duncker & Humblot.

[2]) Neben vielen Helfern in der Gemeinde, die nicht direkt zu den Settlementarbeitern gezählt werden.

[3]) Davon 110 bezahlte und 133 freiwillige Mitarbeiter.

Die folgenden Angaben vermögen darum immerhin ein annäherndes Bild der Mitarbeiterzahlen zu geben. In Großbritannien hatten 32 Settlements 1645 Mitarbeiter, im Durchschnitt also rund 55. Läßt man London heraus, dann ergeben sich 10 Settlements mit 699 Mitarbeitern, also ein Durchschnitt von rund 70, der aber auf abnorm hohe Ziffern in Edinburg und Glasgow zurückzuführen ist. Für London allein ergeben die Zahlen 22 Settlements mit 946 Mitarbeitern, also einen Durchschnitt von 43. Scheidet man die 200 „Outsiders" von Toynbee Hall aus, dann bleibt ein Durchschnitt von rund 38.

Im ganzen darf man also einen Durchschnitt von 30—40 Mitarbeitern als normal annehmen. Wie sich freilich diese Zahlen verschieben würden, wenn sämtliche Settlements zur Berechnung hätten herangezogen werden können, darüber vermag ich keine Vermutungen auszusprechen.

Für die Vereinigten Staaten gilt folgende Tabelle:

| Ort | Settlements | Mitarbeiter | Durchschnitt |
|---|---|---|---|
| Das ganze Land | 156 | 5976 | 38 |
| Buffalo . . . . | 6 | 310 | 52 |
| Boston . . . . | 14 | 538 | 38 |
| Chicago . . . . | 17 | 607 | 35 |
| Brooclyn . . . | 7 | 210 | 30 |
| New York . . | 35 | 1341 | 38 |

**4. Die Tätigkeit der Settlements.** Man spricht von University-, College-, Social und Mission-Settlements. Das University-Settlement ist von einer Universität gegründet und dient den Studenten aller Colleges der betreffenden Hochschule als Sammelpunkt für ihre soziale Arbeit, während das College-Settlement seine Gründung einem bestimmten College verdankt und vorwiegend von seinen Mitgliedern besucht wird. Das Social-Settlement legt überhaupt kein Gewicht auf einen Zusammenhang mit der Universität, und das Mission-Settlement deutet schon durch seinen Namen seine Abhängigkeit von der Kirche an. Für die praktische Arbeit ist diese Einteilung ziemlich gleichgültig, da University-, College- und Social-Settlements ihrer Arbeit in gleicher Weise obliegen und auch die Missions-Settlements von ihnen häufig nicht unterschieden werden können. Denn man darf nicht vergessen, daß in England und namentlich in Amerika innere Mission vielfach mit anderen Mitteln betrieben wird, als es bei uns in Deutschland geschieht. Auch im Hinblick auf die Mitarbeiter bleibt diese Unterscheidung oft auf den Namen beschränkt, denn es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die verschiedenen Settlements in ihrem Namen nicht etwa ein Prinzip erblicken, dem sie sich bei der Aufnahme von Mitarbeitern in

allen Fällen zu beugen hätten. Ich habe in Oxford House zwar meist Oxforder Studenten gefunden, daneben aber auch Mitarbeiter, die überhaupt nicht studiert hatten.

Wichtiger ist die Unterscheidung zwischen den Settlements, die auf dem Boden einer bestimmten Konfession stehen — Oxford House ist hierfür vielleicht das bekannteste Beispiel —, und solchen, die religiös vollständig frei sind und jedem Mitarbeiter, welches Glaubens oder Bekenntnisses er immer sei, ihre Pforten öffnen, ja, die in solcher Weitherzigkeit geradezu einen prinzipiell wichtigen Faktor in ihrer Arbeit sehen. Auf diesem Standpunkte steht Mansfield House, obgleich ein Reverend sein „Warden" ist. Auch Toynbee Hall, dem als „Warden" noch immer sein Gründer Barnett vorsteht, bekennt sich zum freieren religiösen Standpunkt.

Sehen wir uns diese Arbeit im einzelnen an. Sie erstreckt sich auf alle Gebiete der Wohlfahrtspflege, aber man sieht diese Arbeit unter einem falschen Gesichtswinkel an, wenn man fragt, was sie tut. Nicht das was, das wie ist für sie entscheidend. Wenn man für Einführung der Settlements in Deutschland eintritt, hört man oft die Antwort: Was sollen die Settlements bei uns, ihre Aufgaben werden bei uns von den Gemeindeverwaltungen gelöst, von den Schulen, von der öffentlichen Wohltätigkeit, und so fort. Wer so urteilt, ist in das Wesen des Settlements nicht eingedrungen. Gewiß, die englische Settlementbewegung wird in ihrer Arbeit wesentlich bestimmt durch den Charakter der englischen Armenpflege, durch den Stand englischer Schulen usw. Durch die scharfe Abgrenzung des Gebietes des öffentlichen Unterstützungswesens begünstigt, hat die private Wohltätigkeitspflege in England eine Ausdehnung gewonnen, wie wohl in keinem anderen Lande. Für ein gedeihliches Ineinandergreifen der Privatwohltätigkeit und des öffentlichen Armenwesens sorgen die jetzt in allen größeren Städten bestehenden Charity Organisation Societies. Mit ihnen stehen die Settlements in engster Fühlung. Es liegt auf der Hand, daß die Settlementer in diesen Organisationen geeignete und gesuchte Arbeiter sind.

Auch als Beamte des Board of Guardians entfalten sie eine segensreiche Tätigkeit. In der Kommunalverwaltung sitzen die Settlementer und haben hier schon eine ganze Reihe segensreicher Reformen durchgeführt, für die sie als völlig unabhängige Männer mit besonderem Nachdruck eintreten können. Dies um so mehr, als sie sich in ihren Klubs Männer heranziehen, die für ihre Forderungen miteintreten und unter Umständen ihnen bei der Durchführung sozialer Reformen helfen können. Daß die englische Volksschule nicht auf der Höhe steht, weiß man. Auch in dieses Gebiet greifen die Settlements ein, vor allem durch eine Ergänzung der Schulbildung, durch Vermittelung zwischen der Schule und dem Hause, durch Schaffung von Schulen für Verkrüppelte und so fort. Es ließe sich noch vieles anführen. Gewiß die Mehrzahl dieser Aufgaben wird bei uns von anderen Organisationen erfüllt. Es kommt aber erst in zweiter Linie auf die Arbeit an, die die Settlements tun, in erster Linie werden sie charakterisiert durch den Geist, in dem sie arbeiten, und dieser Geist ist eben die Verantwortung jedes Einzelnen für seine Mitmenschen. Charles Booth, der Verfasser von Life and Labour in London, schreibt im siebenten Bande: „Drei Momente scheinen in der Settlementidee zu liegen, der Geist aufrichtiger Gemeinschaft, ein starker Sinn für die Pflichten eines Bürgers und das Gefühl der Verantwortung für den Standard of life des Nächsten."

Dieses Verantwortlichkeitsgefühl, das die Arbeit des Settlements bestimmt und der Umstand, daß es nicht so sehr auf die Arbeit als solche, sondern auf den Geist ankommt, in dem sie geschieht, ist im letzten Grunde ja auch die Ursache ihrer Mannigfaltigkeit. Man kennt kein Schema. Jeder schafft, wie es seiner Persönlichkeit angemessen ist, und sichert sich damit gewiß von vornherein einen Erfolg. Cannon Barnett sagt: „Die Settlements gestatten jeder Persönlichkeit und jeder Richtung, dem Katholiken, dem Anglikaner, dem Juden, dem Dissidenten die soziale Arbeit auf dem Grunde seiner Ueberzeugungen, denn die Verantwortung für diese Arbeit trägt nicht die Institution, sondern die Persönlichkeit".

Die Mannigfaltigkeit der Settlementarbeit ist geradezu verblüffend. In Manchester hat das Settlement in Ankoats z. B. ein verrufenes Tanzlokal angekauft und läßt die jungen Leute der Umgegend nun dort unter Aufsicht tanzen. Obgleich die Zucht eine relativ strenge ist, ist doch der Lustigkeit bis zur Ausgelassenheit keine Grenze gesetzt. Es wird versichert, daß durch diesen kühnen Versuch das Niveau der Tanzböden in der Umgegend gehoben worden ist.

Innerhalb der allgemeinsten Aufgabe, der die Settlements dienen wollen, scheinen ihre Arbeitsmöglichkeiten ganz unbegrenzt zu sein. Es läßt sich in der Tat nicht einsehen, daß irgendein Werk der Liebe oder der sozialen Fürsorge nicht auch unter dem Gesichtspunkte der Settlementsidee getan werden könnte. In den Dienst dieser Idee läßt sich auch die evangelische Missionsarbeit stellen, und es ist darum vielleicht nicht ganz gerechtfertigt, wenn Percy Alden diese Arbeit aus dem Bereiche der Settlements ausscheiden will. Ebensowenig vermag ich einzusehen, wie diese Idee mit dem Vorhandensein von „Residents" unlöslich verknüpft sein sollte.

Die Settlementarbeit umfaßt einen großen Teil der sozialen Fürsorge für beide Geschlechter in allen Lebensaltern. Folgende Stichworte mögen ein Bild von der Mannigfaltigkeit dieser Arbeit geben.

### Fürsorge für Kinder.

Förderung der Kinderschutzbestrebungen.
Ausgabe von Säuglingsmilch.
Krippen.
Frühstücke für Schulkinder.
Spielnachmittage für Kinder.

Ferienkolonien.
Sonntagsschulen.
Schulen für verkrüppelte Kinder.
Fürsorge für invalide Kinder.

Jugendfürsorge.
Jugendklubs für Knaben und Mädchen.
Spielplätze.
Pfennigsparkassen.

Fürsorge für Erwachsene:

Sparkassen.
Abholung von Spargeldern.
Volksbibliotheken.
Wanderbibliotheken.
Lesezimmer.
Arbeitszimmer.
Freundschaftliche Fürsorge für junges Dienstpersonal.
Unterricht.
Wirtschaftliche Ausbildung der Frauen.
Kochunterricht im Hause.
Waschküchen.
Ledigenheime.
Erholungsheime.
Heime für alte Leute.
Kaffeehäuser.
Oeffentliche Bäder.
Schwimmbassins.
Dachgärten.
Blumenausstellungen.
Verteilung von Blumen an Kranke.
Arbeitsnachweis.
Arbeiterschutz.
Antialkoholbewegung.
Ausflüge.
Unterhaltungen.
Vorträge.
Debattierklubs.
Rauchklubs.
Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
Gewerkschaftliche Organisationen.
Juristische Hilfe.
Genossenschaftswesen.
Armenpflege.
Besuche in Familien.
Besuche in Fabriken.
Besuche von Gefangenen.
Gottesdienste.
Krankenpflege.
Krankenkassen.
Hauspflege.
Aerztliche Sprechstunden.
Krankenküchen.
Besuche von Krankenhäusern.
Zahnärztliche Hilfe.
Vermittelung von Sommerfrischen.
Tuberkulosebekämpfung.

Untersuchung volkswirtschaftlicher und sozialer Probleme:

Studium der Kinderarbeit.
Ausbildung für soziale Hilfsarbeit.

Diese trockene Aufzählung, die nicht einmal vollständig ist, gibt einen Begriff von dem Umfange der Settlementarbeit, nicht von ihrer Intensität. Von dieser kann man sich nur durch persönliche Anschauung ein Bild machen.

Auch die Gegenstände des Unterrichts umfassen alles Erdenkbare. In Toynbee Hall wird Gelegenheit geboten, für 1 s. einen Lehrkursus im Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, Französischen, Italienischen oder Deutschen zu nehmen, desgleichen in der Geschichte oder den Sozialwissenschaften. Wer Neigung dazu hat, findet hier aber auch die Möglichkeit, sich eine völlige Ausbildung in technischen Fächern oder im Handelsfach anzueignen. Ein Orchester und ein Gesangchor dienen dem Musikalischen, jährliche Kunstausstellungen dem Liebhaber der bildenden Künste, zwanglose Diskutierabende und eine Zeitungsklasse zur Anleitung vernünftigen Zeitungslesens dem politisch Interessierten. Zur Ergänzung und Vertiefung dieser letzteren Arbeit werden wöchentlich Lichtbildervorträge über fremde Länder gehalten. Ausflüge in die Umgebung Londons und Führungen durch die Museen oder auch von einer eigenen Toynbee-Hall-Reisegesellschaft veranstaltete Reisen, die bis nach Frankreich und Italien gingen, befreien den Arbeiter von der physischen und geistigen Enge, in der er bisher zu leben gewohnt war. Für die Ausbildung von Photographen endlich besitzt Toynbee Hall ein Atelier und ein chemisches Laboratorium, und der Pflege des Sports dienen der Turnerbund und der Fußballklub.

Um sich Nachwuchs für seine Arbeit heranzuziehen, hat sich Toynbee Hall zwei Studentenheime eingerichtet, Balliol und Wadham House, und zwei Häuser für junge Männer des Mittelstandes. In ihnen wird eine billige und gute Unterkunft geboten gegen die Verpflichtung, daß die Insassen ihre freie Zeit im Dienste der Settlementidee verwenden.

Ein eigener Klub umfaßt die speziellen Berufsinteressen der Lehrer und Lehrerinnen des Ostens. Ihrer Fortbildung wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet, sie können sich für Examina vorbereiten, nach deren Absolvierung ihnen Stipendien für die Universität zufallen. [1])

Daß sich die Frauen-Settlements mit besonderer Vorliebe der Kinderfürsorge widmen, ist natürlich. Eine ausgedehnte Tätigkeit nach dieser Richtung entfaltet z. B. das Passmore Edwards-Settlement in London, das u. a. auch eine Spezialschule für invalide und verkrüppelte Kinder eingerichtet hat. Es ist von der bekannten Schriftstellerin Mrs. Humphry-Ward gegründet, die ihm noch heute vorsteht. Das Frauen-Settlement in Canning Town hält unentgeltliche ärztliche Sprechstunden ab in Verbindung mit einem kleinen Hospital. In einem Jahre sind 8000 Konsultationen zu verzeichnen gewesen, etwa 2000 ärztliche Besuche gemacht außer dem Hause und ebenso viele durch Pflegeschwestern. 125 Patienten wurden in das Hospital aufgenommen.

Alles dieses sind nur einige Beispiele. Es werden aber täglich neue Gebiete erobert und

[1]) Vgl. Adele Schreiber, Settlements. Leipzig 1904. Felix Dietrich. Vgl. auch Walter Classen, Soziales Rittertum in England. Ein Reisebericht. Hamburg 1900. C. Boysen.

mit Erfolg bearbeitet. Bei einem Besuch in Browning Hall z. B. wurde mir eine Bilderausstellung gezeigt, schlichte billige Reproduktionen in einfachen Rahmen, die auf sechs Monate oder kürzere Zeit verliehen wurden.

Die Settlements in Schottland, in Edinburg und Glasgow, unterscheiden sich von denen in London dadurch, daß sie durch ihre Lage in Universitätsstädten eine weit größere Anzahl von Studenten unter ihren Residents zählen, die noch mitten in ihren akademischen Studien stehen.[1]) Es muß darum nicht nur betont werden, daß die schottischen Settlements nicht über so viele an Jahren und Erfahrungen reife Mitarbeiter verfügen wie die Londoner, sondern, daß sie auch finanziell nicht in so günstiger Position sind. Ihre Gebäude sind einfach und solide. Die schottischen Settlements arbeiten nicht so sehr auf politische und kommunale Reform hin, als sie vielmehr ihr Augenmerk auf den moralischen und sozialen Einfluß, auf das Familienleben und die persönliche Charakterbildung richten. Namentlich die Settlements in Edinburg haben wertvolle Studien über die Verhältnisse der Armen gemacht und durch ihre athletischen, sozialen und literarischen Versammlungen ihre Distrikte wesentlich beeinflußt.

Daß in Amerika der Arbeit durch die Notwendigkeit der Amerikanisierung breiter Volksmassen ein noch viel weiteres Feld gegeben ist, wurde schon hervorgehoben.

Von dieser Arbeit kann man sich einen Begriff machen, wenn man hört, daß die Settlements der Vereinigten Staaten unter 22 Nationalitäten arbeiten. Das Union Settlement in New York liegt in einem Stadtteil, in dem von 33000 Bewohnern 26% der deutschen, 22% der irischen, 19% der italienischen, 9% der russischen, 5% der amerikanischen Nationalität und 19% anderen verschiedenen Nationalitäten angehören. Das Neighbourhood House in Summit im Staate New Jersey hat es mit einer Bevölkerung zu tun, die in ihrer Majorität aus Syriern, Armeniern und polnischen Juden besteht und in der außerdem Italiener, Irländer, Amerikaner, Böhmen, Russen, Belgier, Engländer und Türken vertreten sind.

Diese amerikanisierende Arbeit gibt den Settlements der Vereinigten Staaten einen von den englischen etwas verschiedenen Charakterzug. Das Wort „poor", das einem in den englischen Berichten immerfort begegnet, findet man in den amerikanischen viel seltener, denn nicht die Arbeit an dem Armen, der geistiger und materieller Hilfe bedarf, wird hier vorwiegend betont, sondern die Arbeit an dem fremden Einwanderer, der zum Volksgenossen herangezogen werden soll. Daß außerdem die Verschiedenheit des englischen und amerikanischen Volkscharakters auf eine Arbeit, die so tief ins Volk geht, wie die der Settlements, nicht ohne Einfluß bleiben kann, versteht sich von selbst. Diesen Unterschieden wird aber wohl nur der nachgehen können, der durch persönliche Mitarbeit in beiden Ländern sowohl die Arbeit wie auch das Volk von Grund auf kennen zu lernen Gelegenheit hat.

Was das Verhältnis der beiden Geschlechter in den Settlements betrifft, so wird häufig behauptet, daß in England das männliche und in Amerika das weibliche Geschlecht in der Settlementarbeit vorwiege. In der Tat sind die bedeutendsten Settlements in England von Männern und in Amerika von Frauen gegründet worden, wenn in letzteren auch neben den Frauen Männer arbeiten. Im ganzen wurden nach den von dem Institute of Social Service gesammelten, im Progress veröffentlichten Ziffern 115 Settlements gezählt mit 837 Residents und 3907 „Non residents Workers". Von diesen waren 118 Männer und 3556 Frauen. Im ganzen also 4744 helfende Kräfte; von ihnen widmeten 603 und zwar 497 Frauen und 106 Männer sich vollständig der Arbeit in den Settlements.

Eine Organisation der Settlements besteht in Amerika in der College Settlement Association, die schon 1887 mit der Absicht gegründet wurde, die Gründung von Settlements zu fördern und sie zu organisieren, sowie die Settlementidee unter den College Women zu verbreiten. Die Organisation scheint sich auf die Frauen College Settlements zu beschränken. Daneben besteht eine University Settlement Association.

**5. Der Erfolg der Settlements.** Der Erfolg der praktischen Settlementarbeit ist unmeßbar. Die Zahlen der Klubmitglieder, der Teilnehmer an den Unterrichtskursen, so hoch sie auch manchmal sein mögen, beweisen an sich noch nichts. Jedenfalls verschwinden sie aber gegenüber den Massen, an die die Settlementarbeit sich wendet. Es hat darum nicht an Stimmen gefehlt, welche die Erfolglosigkeit dieser Arbeit für erwiesen hielten.

Meines Erachtens kommt es aber auf den Standpunkt der Beurteilung an. Wer nach außen hin in die Erscheinung tretende Erfolge zu sehen erwartet, wird enttäuscht sein, wer den inneren Zusammenhängen nachgeht, wer auch schon im Keimen des in das Erdreich gesenkten Samenkorns einen Erfolg erblickt, mag der Baum auch erst nach einem Jahrzehnt seine Früchte tragen,

[1]) London hat freilich auch eine Universität, sie spielt in der Riesenstadt aber nicht annähernd die Rolle wie die Hochschulen in den kleineren schottischen Hauptstädten. Zudem gestatten die Entfernungen in London es den Studenten nicht, als Residents in den Settlements zu wohnen.

dem wird diese Arbeit bedeutend und hoffnungsvoll erscheinen.

Durch ihre ausgedehnte Beteiligung in der Armenpflege als guardians und an der Kommunalverwaltung tragen die Residents einen sozialen Geist in diese Körperschaften, der ihnen nicht immer nachgerühmt werden kann.

Und vergessen wir endlich nicht, welche große Zahl junger Männer und Frauen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten durch die Settlements gehen. Die „Residents" bleiben in der Regel 1—4 Jahre im Settlement, die „Non resident Workers" beteiligen sich an der Arbeit kürzere, zuweilen auch längere Zeit. Es ist also ein beständiger Abgang alter und ein steter Zugang neuer Kräfte. Aber alle, die ein oder mehrere Jahre so intensiv sich sozialer Arbeit widmeten, nahmen nicht nur einen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen ins Leben mit, sondern auch ein Gefühl der Verantwortung und der Pflicht, das sie sicher nie mehr verläßt. Was also die Settlements zur Entwickelung des sozialen Pflichtgefühls in den betreffenden Ländern tun, ist ganz ungeheuer und muß früher oder später sich auch in äußerlich sichtbaren Erfolgen erweisen.

**6. Die Settlementbewegung in den anderen Staaten.** Außerhalb Englands und Amerikas hat der Settlementgedanke in seiner ursprünglichen Form nur wenig Eingang gefunden, wenn es auch an den Settlements verwandten Bestrebungen überall da nicht fehlt, wo ähnliche soziale Verhältnisse eine ähnliche Arbeit notwendig machten.

In Deutschland hat man wiederholt versucht, Settlements ins Leben zu rufen. Mit Erfolg ist es jedoch nur in Hamburg geschehen. Hier wurde nach direktem Vorbilde der englischen Settlements i. J. 1901 das Hamburger Volksheim gegründet, das jetzt schon 3 Hauptniederlassungen umfaßt. Die Mitarbeiter wohnen nicht im Volksheim, doch legt man großen Wert darauf, daß sie sich wenigstens für eine Zeitlang in dessen Nähe niederlassen. Die Arbeitsgebiete des Volksheims sind folgende: Rechtsauskunftsstellen, Oeffentliche Vorträge mit freiem Meinungsaustausch und Vortragsreihen über Fragen des täglichen Lebens, Sonntagsunterhaltungen, Bilder- und Kunstausstellungen, Ausflüge, Klubs für Erwachsene, Frauenverein, Jugendgruppen, Fortbildungsgruppen für Erwachsene. Nach dem Muster Hamburgs hat man auch versucht, in Leipzig ein Volksheim zu gründen, das eine recht gedeihliche Entwickelung jedoch nicht nehmen will. Die Volksheime in Fürth und Aschersleben berühren sich mit den Settlements nur noch wenig, nur soweit sie der Jugendfürsorge dienen. Zahlreich sind die den Settlements verwandten Bestrebungen in Deutschland. Zu nennen wäre der Verein Volkswohl in Dresden, die Erteilung von Elementarunterricht an Arbeiter durch Studenten, die Volksakademieen in Rüsselsheim und Heidenheim[1]) und Wetzlar in den Jahren 1905, 1906 und 1910.

Mehr oder weniger liegt ja in jeder sozialen Arbeit, sofern sie nur direkt von Person zu Person geleistet wird, etwas vom Settlementgedanken.

Der Grund, weshalb dieser Gedanke in seiner ursprünglichen Form in Deutschland keinen Eingang gefunden hat, ist in den eigenartigen sozialen Verhältnissen Deutschlands zu suchen.

Die soziale Entwickelung ist bei uns in Deutschland eine ganz andere gewesen als in England. Wir waren in der glücklichen Lage, von England lernen zu können. Und wir haben die Erfahrungen unserer Vettern jenseits des Kanals uns zunutze gemacht. Die großindustrielle Entwickelung bei uns ist begleitet gewesen von einer steten sozialen Fürsorge, die nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in einem weitverzweigten System der neuerdings so viel gescholtenen Wohlfahrtseinrichtungen ihren Ausdruck fand. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Ein Massenelend, wie es England kennt, ist bei uns nicht zur Entfaltung gekommen. Eine Settlementarbeit in Deutschland wird darum einen ganz anderen Charakter tragen als eine solche in England. Dort gilt sie der Beseitigung vorhandener Zustände, bei uns wird sie vielmehr zu dienen haben der Vorsorge, daß solche Zustände sich nicht bilden, sie wird also ergänzend an die Seite treten unserer sozialen Gesetzgebung und der Arbeit an sozialen Reformen, die von so vielen Stellen geleistet wird. Dementsprechend wird aber auch das Publikum, an das diese Arbeit bei uns sich wenden muß, ein anderes sein. Es wird sich bei uns nicht um die niederste Schicht des Volkes handeln, die nicht annähernd in der Ausdehnung vorhanden ist wie in England, und für die durch eine hochentwickelte Armenpflege und durch die innere Mission Fürsorge getroffen wird, sondern vielmehr um jene Kreise, in denen der Trieb nach einer Besserung ihrer sozialen Lage mächtig ist, und die selbst bereits mit allen Kräften an der Besserung arbeiten. Ihnen werden wir zu helfen haben und vornehmlich ein Verständnis dafür zu wecken suchen, daß diese Besserung nicht angestrebt wird unter einseitigen Vorurteilen und unter Verkennung des Wohles der Gesamtheit. Wir werden also den Geist der englischen Settlementarbeit übernehmen, wo wir ihre Praxis nicht nachahmen können.

Indem wir es aber nicht mit einer dumpfen Masse zu tun haben, die die offenen Hände jeder Gabe entgegenstreckt, sondern mit einer Arbeiterschaft, die erfüllt ist von Klassenbewußtsein und von einer Weltanschauung, die der unserigen diametral entgegengesetzt ist, einer Arbeiterschaft, die sich in ihrem wirtschaftlichen Kampfe von uns nicht beraten lassen will, erwachsen uns neue Schwierigkeiten.

[1]) Ueber die letztgenannten Bestrebungen siehe den Artikel über Volksbildung.

Es ist kein Zweifel, daß gerade dieser Umstand das Gedeihen der Settlements in Deutschland bisher verhindert hat. Wenn wir uns verständigen wollen, suchen wir eben nicht den Sportplatz auf, sondern die Gefilde metaphysischer Probleme, und auf ihnen verstehen wir uns so schwer.

Dazu kommt aber, daß unsere Jugend, die zur Arbeit berufen wäre, nicht die Erziehung, weder in politischer noch in religiöser Beziehung, genießt, die den jungen Engländer, wie wir gesehen haben, für die Settlementarbeit so sehr prädestiniert. Daneben spielt der Umstand, daß unsere jungen Leute durch die Notwendigkeit, schon früh sich ihr eigenes Leben einzurichten, keine Zeit für soziales Wirken behalten, kaum eine Rolle. Auch in England betätigt sich eine große Anzahl junger Männer, die im Berufsleben stehen.

In Oesterreich liegen die Verhältnise ähnlich wie in Deutschland. In Wien gibt es eine mit Erfolg arbeitende Toynbee Hall. Die Wiener Volksheime haben manches Verwandte mit den Settlements. Sie dienen jedoch ausschließlich Bildungsaufgaben und sind darum in dem Abschnitt über Volksbildung näher besprochen.

**Literatur:** *Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 31 „Die Anbahnung und Pflege von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen (Volksheime)", Berlin 1907.* — ***Classen,*** *Soziales Rittertum in England, Hamburg 1900.* — ***Adele Schreiber,*** *Settlements, Leipzig 1904.* — *Settlements (in Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit, 77. Heft, „Amerikanisches Armenwesen" von E. Münsterberg).* — *Jahresberichte des Volksheims in Hamburg über das 1.—9. Vereinsjahr 1901—1910.* — ***G. E. Gladstone,*** *Settlements, p. 53—57 of „International", April 1908.* — ***A. L. Hodson,*** *Letters from a settlement, London 1909.* — ***J. M. Ed. Knapp,*** *Universities and the social problem: an account of the university settlements in East London, London 1895.* — ***C. C. Martindale,*** *School missions, p. 484—497 of Month, May 1908.* — ***Richard Mudie-Smith,*** *Religious life of London, 518 p., London 1904.* — ***P. W. Wilson,*** *The settlement ideal, p. 294—301, London 1904.* — ***Will. Reason,*** *University and social settlements, p. 88—98 of Progress, April 1909.* — ***Derselbe,*** *University and social settlements, 207 p., London 1898.* — ***Alice Zimmern,*** *Unpaid professions for women, 86 p., London 1906 (Reprinted from the Guardian), See p. 20—25. The settlement worker.* — *Bibliography of college, social, university and church settlements. Compiled by C. M. Montgomery, Chicago, Illinois, for the College Settlements Association. Ed. 5, rev. and enlarged, 147 p., Chicago 1905.* — ***Jane Addams,*** *Essays in Philanthropy an Social Progress, Chicago 1893.* — ***Derselbe,*** *Democracy and Social Ethics, Chicago 1903.* — ***Henderson,*** *University and Social Settlement, 1898.* — ***William I. Cole,*** *Motives and Results of the Social Settlement Movement, Cambridge.*

***v. Erdberg.***

---

## Sicherheitsmänner.

I. Preußen. 1. Allgemeines. 2. Vorhandensein von Sicherheitsmännern. 3. Aufgaben. 4. Besondere Rechtsverhältnisse der Sicherheitsmänner. 5. Wahl der Sicherheitsmänner. 6. Ersatz. 7. Satzungen. II. Sachsen. III. Andere Staaten. IV. Arbeiterausschüsse im preußischen Bergbau.

### I. Preussen.

**1. Allgemeines.** Die preußische Berggesetznovelle v. 28./VII. 1909 hat in Art. II (§§ 80f—80fs AllgBergG.) nach dem Vorbilde der in England (G. v. 16./IX. 1887), Frankreich (G. v. 8./VII. 1890) und Belgien (G. v. 11./IV. 1897) sowie auf einigen preussischen Staatswerken bestehenden Einrichtungen eine Beteiligung der Arbeiter an der Sicherheitskontrolle der Gruben durch von ihnen aus ihrer Mitte gewählte „Sicherheitsmänner" herbeigeführt. Der leitende Gedanke dabei war, im Hinblick auf die stetig zunehmende Größe und Unübersichtlichkeit der Kohlen-, Kalisalz- und Erzbergwerksbetriebe die für die Betriebsführung dieser Gruben verantwortlichen Werksbeamten (vgl. darüber Art. I der Novelle: §§ 75—77 AllgBergG.) bei Ausübung des Unfalldienstes dadurch zu ergänzen, daß die Belegschaft mit eigener Verantwortung an ihm beteiligt und das Verständnis des einzelnen Mannes für die Bedeutung dieses Dienstes und die schweren Folgen seiner Vernachlässigung geweckt wird. Abgelehnt wurde es, in den Sicherheitsmännern Arbeiterkontrolleure mit polizeilichen Befugnissen zu bestellen. Die Novelle will den Arbeitern durch die Sicherheitsmänner in möglichst umfassendem Maße Gelegenheit geben, Bedenken über die Sicherheit des Betriebes jederzeit zur Kenntnis der Werksleitung oder auch der Bergpolizeibehörde zu bringen. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Arbeiter zu den Behörden und ihren Vorgesetzten gestärkt und die Möglichkeit geboten werden, einer Beunruhigung der Arbeiter durch unbegründete Klagen und Beschwerden vorzubeugen.

**2. Das Vorhandensein von Sicherheitsmännern** ist vorgeschrieben für Steinkohlenbergwerke, unterirdisch betriebene Braunkohlen- und Erzbergwerke sowie für Kalisalzwerke oder für selbständige Betriebsanlagen dieser Art, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden (§ 80f). Die Zahl der Sicherheitsmänner richtet sich nach der Zahl der zur Zeit ihrer Wahl vorhandenen unterirdischen Steigerabteilungen (§ 80f b) oder da, wo mit Genehmigung des Oberbergamts besondere Fahrabteilungen für die Sicher-

heitsmänner gebildet sind, nach der Anzahl dieser Fahrabteilungen.

**3. Aufgaben.** a) Befahrungen: Der Sicherheitsmann hat die Befugnis, die Abteilung, für die er gewählt und in der er auch zu beschäftigen ist (§ 80 f g Abs. 1, § 80 f n Abs. 2), zweimal im Monat in Begleitung eines Aufsichtsbeamten des Bergwerkes zu befahren und sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen (§ 80 f g). Er ist verpflichtet, die Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt (§ 80 f g Abs. 3).

Durch diese regelmäßigen Befahrungen soll dem Sicherheitsmanne Gelegenheit geboten werden, sich über Neueinrichtungen in seiner Abteilung auf dem Laufenden zu halten und etwaige Mißstände festzustellen.

Die regelmäßigen monatlichen Befahrungen der Sicherheitsmänner können bis auf anderweite Anordnung unterbleiben, wenn der Arbeiterausschuß unter Zustimmung der anwesenden Sicherheitsmänner und mit Genehmigung des Oberbergamts den Wegfall beschlossen hat (§ 80 f m), etwa weil er mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Betriebes die Einführung des Sicherheitsdienstes nicht für notwendig erachtet u. dgl.

Neben diesen regelmäßigen Befahrungen kann und muß der Sicherheitsmann „außerordentliche" Befahrungen vornehmen, wenn die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner des Bergwerks solche aus besonderen der Werksverwaltung darzulegenden Gründen für notwendig erachtet. Im Falle eines Einspruches der Werksverwaltung entscheidet der Bergrevierbeamte, der dann erforderlichenfalls unter Zuziehung des Sicherheitsmannes eine Befahrung vorzunehmen hat (§ 80 f g Abs. 4 Ausf.Anw. 25 b).

Weitere Befahrungen muß der Sicherheitsmann vornehmen, wenn der Bergrevierbeamte oder die Werksverwaltung es verlangt (§ 80 f g Abs. 9 u. 10).

Die Beobachtungen und Erfahrungen, die der Sicherheitsmann bei seinen Befahrungen gemacht hat, hat er sogleich nach der Befahrung in ein für ihn von der Werksverwaltung nach vorgeschriebenem Muster bereitzuhaltendes „Fahrbuch" einzutragen. Die Eintragungen sind nach jeder Befahrung von dem Betriebsführer einzusehen. Zur Einsicht der Fahrbücher berechtigt ist der Bergrevierbeamte und der Arbeiterausschuß des Werkes. Ist in den Eintragungen des Sicherheitsmannes die Besorgnis einer dringenden Gefahr ausgesprochen, so hat der Betriebsführer unverzüglich die Eintragung zur Kenntnis des Bergrevierbeamten zu bringen unter gleichzeitiger Mitteilung der zur Beseitigung der Gefahr getroffenen Anordnungen (§ 80 f g Abs. 5—7).

b) Unfalluntersuchungen. Der Sicherheitsmann ist weiter befugt, an der Untersuchung der in seiner Abteilung vorkommenden schweren Unfälle durch den Bergrevierbeamten (§ 204 AllgBergG.) teilzunehmen (§ 80 f g Abs. 2). Hierdurch soll er einen weiteren Einblick in die Sicherheitsverhältnisse seiner Abteilung, zugleich aber auch ein Urteil darüber gewinnen, inwieweit neben anderen Ursachen Außerachtlassung bergpolizeilicher Vorschriften oder einfacher Sicherheitsmaßregeln von seiten der Verunglückten selbst oder ihrer Mitarbeiter bei der Entstehung von Unfällen mitwirkt.

c) Allgemeine Meldepflicht. Da der Sicherheitsmann Vertrauensmann der Arbeiter seiner Abteilung ist, selbst regelmäßig in seiner Abteilung beschäftigt bleibt und als solcher auch abgesehen von den Befahrungen Kenntnis von solchen Zuständen und Vorgängen innerhalb seiner Abteilung erhalten wird, die geeignet erscheinen, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, so verpflichtet ihn das Gesetz zur unverzüglichen Meldung hierüber an seine Vorgesetzten. Dringliche Meldungen, die er als solche besonders hervorzuheben hat, sind von dem Betriebsführer unverzüglich dem Bergrevierbeamten mit einem Bericht über die veranlaßten Anordnungen weiterzureichen (§ 80 f g Abs. 8).

Der Werksbesitzer kann die Befugnisse der Sicherheitsmänner durch die Arbeitsordnung oder in einer besonderen Satzung für die Sicherheitsmänner erweitern (§ 80 f p Satz 2).

Eine eingehende „Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner" enthält die Anlage der von dem preußischen Handelsminister zu der Novelle erlassenen Ausführungsanweisung v. 13./X. 1909.

**4. Besondere Rechtsverhältnisse der Sicherheitsmänner.** Die den Sicherheitsmännern durch das Gesetz zugeteilten Aufgaben öffentlichrechtlicher Natur haben eine besondere gesetzliche Regelung ihres privatrechtlichen Verhältnisses zu dem Bergwerksbesitzer zur Folge gehabt.

a) Entschädigung des Sicherheitsmannes. Da das Gesetz von den Sicherheitsmännern erwartet, daß sie von den ihnen beigelegten Rechten Gebrauch machen und die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen, so mußte auch dafür Sorge getragen werden, daß ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit kein materieller Nachteil erwächst. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß der Sicherheitsmann für alle

Befahrungen eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes von der Werksverwaltung beanspruchen kann (§ 80f h). Nur bei den „außerordentlichen Befahrungen" fallen die Kosten den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last, müssen aber auf Antrag des Arbeiterausschusses vorschußweise von der Werksverwaltung gezahlt werden, die alsdann die gezahlten Beträge den Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug bringen kann (§ 80f g Abs. 4).

b) Beendigung des Amtes des Sicherheitsmannes. α) Das Amt des Sicherheitsmannes erlischt außer bei Ablauf der Wahlperiode mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses, des Arbeitsvertrages, und bei Verlust der übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit des Sicherheitsmannes (§ 80f o Abs. 1).

Was die Lösung des Arbeitsverhältnisses anbelangt, so kann diese außer auf Grund gegenseitigen Einverständnisses durch Kündigung oder Entlassung seitens des Werksbesitzers oder durch Kündigung oder Aufgabe der Arbeit seitens des Sicherheitsmannes herbeigeführt werden. Die darüber geltenden allgemeinen Vorschriften des Gesetzes oder der Arbeitsordnung bleiben im allgemeinen unberührt, sie gelten auch für den Sicherheitsmann. Insbesondere kann auch ein Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aus den Gründen des § 82 AllgBergG., nicht aber aus den etwa in der Arbeitsordnung weiter bezeichneten Entlassungsgründen, ohne Aufkündigung entlassen werden (§ 80f o Abs. 3).

Um aber den Sicherheitsmann möglichst unabhängig zu stellen, und zu verhindern, daß ihm wegen der Ausübung seines Amtes seitens der Werksverwaltung Schwierigkeiten bereitet werden, ist das Kündigungsrecht des Bergwerksbesitzers gewissen Einschränkungen unterworfen (vgl. hierzu Flesch, Die Beschränkung der Macht zur Auflösung des Arbeitsvertrages, Gew. Kaufm.Gericht 14, 377, 384; daselbst S. 384fg. auch Dr. Baum). Das zulässige Maß der Einschränkungen ergibt sich aus der Erwägung, daß es sich bei den Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Sicherheitsmannes stets um einen erheblichen Eingriff in den Privatrechtskreis des Werksbesitzers handelt, und daß dieser Eingriff nicht weiter gehen darf, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist.

Der § 80f o Abs. 2 bestimmt deshalb, daß einem Sicherheitsmanne zu einem früheren Zeitpunkte als zum Ablauf seiner Wahlperiode das Arbeitsverhältnis durch den Werksbesitzer nur in den folgenden Fällen gekündigt werden kann:

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt,

2. wenn solche Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen,

3. wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amte nicht in Zusammenhang stehen. Hierher wird z. B. zu rechnen sein, wenn der Sicherheitsmann in seiner Abteilung politisch-agitatorisch tätig ist,

4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Sicherheitsmann nicht zusammenhängen. Diese letzte Kündigungsmöglichkeit ist unter Anlehnung an § 83a Allg. BergG., § 626 BGB. usw. für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen eine Kündigung aus Gründen, die mit dem Arbeitsverhältnisse des Sicherheitsmannes zusammenhängen, geboten erscheint.

Für alle Fälle des Ausscheidens des Sicherheitsmannes aus dem Arbeitsverhältnisse trifft der § 80f o Abs. 4 eine zwingende Vorschrift: Der Werksbesitzer muß bei Vermeidung einer Bestrafung gemäß § 207 b AllgBergG. den Bergrevierbeamten unverzüglich von dem Ausscheiden in Kenntnis setzen. Auf Antrag des Werkbesitzers oder des Sicherheitsmannes ist der Bergrevierbeamte verpflichert, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittelung eintreten zu lassen. Durch diese Maßregeln wird den Sicherheitsmännern ein weiterer Schutz zuteil, indem die Werksbeamten, insbesondere die Betriebsführer, zu einer vorsichtigen Handhabung des Kündigungsrechts veranlaßt werden.

β) Das Gesetz kennt sodann eine Enthebung des Sicherheitsmannes von seinem Amte. Sie erfolgt wegen Nichterfüllung der schon erwähnten im § 80f g Abs. 3 bezeichneten Verpflichtungen durch Entscheidung des Oberbergamts in einem besonderen durch das Gesetz geregelten Verfahren mit mündlicher Verhandlung (§ 80f g Abs. 3).

**5. Wahl der Sicherheitsmänner.** a) Wahlabteilungen. Die Wahl der Sicherheitsmänner erfolgt nach Steigerabteilungen oder nach Fahrabteilungen. Bei der Wahl nach Steigerabteilungen wählt jede zur Zeit der Wahl vorhandene unterirdische Steigerabteilung einen Sicherheitsmann aus ihrer Mitte.

Soll die Wahl nach Fahrabteilungen erfolgen, z. B. auf Gruben, auf denen der Betrieb rasch fortschreitet und in denen der Umfang der einzelnen Steigerabteilungen einem häufigen Wechsel unterworfen ist, so hat der Werksbesitzer das Bergwerk oder

die selbständige Betriebsanlage in Fahrabteilungen einzuteilen. Sämtliche Baue einer Fahrabteilung müssen in höchstens drei Schichten befahren werden können.

Die Wahl nach Fahrabteilungen bedarf der besonderen Genehmigung des Oberbergamts, welches dabei, wie die Ausführungsanweisung vorschreibt, zu prüfen hat, ob nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen praktische Gesichtspunkte der Zulassung von Fahrabteilungen entgegenstehen (Ausf.-Anw. 16). Die Zahl der zu wählenden Sicherheitsmänner bestimmt sich nach der Anzahl der zur Zeit der Wahl gebildeten Fahrabteilungen (§ 80 f n).

b) Wahlart. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jede Steigerabteilung wählt einen Sicherheitsmann aus ihrer Mitte (§ 80 f b Abs. 1). Falls für das Bergwerk Fahrabteilungen gebildet sind, erfolgt die Wahl einheitlich durch die unterirdisch beschäftigte Belegschaft; hier ist die Verhältniswahl zulässig (§ 80 f n Abs. 1). Nähere Bestimmungen über die Wahlen hat die Arbeitsordnung oder die besondere Satzung für die Sicherheitsmänner zu enthalten (§ 80 f p; vgl. auch unten Nr. 7).

c) Wahlberechtigung. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, die seit Eröffnung der Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte sowie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (§ 80 f b Abs. 2).

d) Wählbarkeit. Die Sicherheitsmänner müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke und außerdem mindestens zwei Jahre auf gleichartigen Bergwerken desselben Bezirkes unter Tage gearbeitet haben. Außerdem müssen sie mindestens fünf Jahre als Hauer beschäftigt gewesen sein; das Oberbergamt kann jedoch unter besonderen Umständen diese Beschäftigungszeit bis zu zwei Jahren herabsetzen. Weiter dürfen die Sicherheitsmänner weder selbst Gast- oder Schankwirtschaft betreiben noch denselben Hausstand mit einem Angehörigen teilen, der ein solches Gewerbe betreibt. Endlich müssen sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und übrigens den gleichen Bedingungen entsprechen, wie sie für die Wähler vorgeschrieben sind (§ 80 f b Abs. 2).

e) Beschwerden. Bei Beschwerden betreffend die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Oberbergamt (§ 80 f g), gegen dessen Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bergausschuß bezw. die Revision beim Oberverwaltungsgericht gegeben ist (§ 192 a).

**6. Ersatz.** Haben die Arbeiter von dem Rechte der Wahl der Sicherheitsmänner keinen Gebrauch gemacht oder fehlt es auf einem Bergwerke an wahlberechtigten oder wählbaren Personen, so ist das Oberbergamt befugt, die Sicherheitsmänner zu ernennen (§ 80 f c).

Eine Wahl von Stellvertretern der Sicherheitsmänner sieht das Gesetz nicht vor. Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Sicherheitsmannes oder der Bildung einer neuen Steigerabteilung hat der Arbeiterausschuß einen der Sicherheitsmänner zu bestimmen, der für die betreffende Steigerabteilung die Rechte und Pflichten des Sicherheitsmannes hat. Der Werksbesitzer kann jedoch in einem solchen Falle eine Neuwahl veranlassen. Er muß dies tun, wenn es das Oberbergamt anordnet (§ 80 f l).

**7. Satzungen.** Ueber die Tätigkeit und die Befugnisse der Sicherheitsmänner, welch letztere der Werksbesitzer, wie schon erwähnt, noch erweitern kann, über die Wahl, namentlich über die Einzelheiten des Wahlverfahrens, die Wahlperiode, die sich von 2 bis zu 5 Jahren erstrecken kann, über eine sachgemäße und rechtzeitige Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahlergebnisses, über die zur Leitung der Wahl berufenen Personen sind von dem Werksbesitzer in der Arbeitsordnung oder in der besonderen Satzung für die Sicherheitsmänner nähere Bestimmungen zu treffen (§ 80 f p). Sie bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts, deren Versagung, soweit die Vorschriften über die Wahlen in Frage stehen, nicht an das Vorliegen gesetzlicher Bestimmungen geknüpft ist (§ 80 f r); das Oberbergamt soll vielmehr prüfen, ob nach seinem freien auf die Gesamtheit der vorliegenden Umstände beruhenden Ermessen die unmittelbare und geheime Wahl in Frage gestellt ist (Ausf.-Anw. 18).

### II. Für das **Königreich Sachsen**

ist die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau durch die Berggesetznovelle v. 6./VI. 1910 bezw. durch § 101 Abs. 4 AllgBergG. i. d. Fassung des G. v. 31./VIII. 1910 erfolgt.

Das Gesetz stellt abweichend von dem vorbehandelten preußischen Gesetze nur folgende allgemeine Grundsätze auf. Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mehr als 30 Arbeiter unter Tage beschäftigt werden, sind die Grubenarbeiter zur Ueberwachung der Sicherheit des Betriebes planmäßig zuzuziehen. Zu diesem Zwecke sind von ihnen aus ihrer Mitte so viele Sicherheitsmänner zu wählen, daß auf höchstens 300 Mann der untertägigen Belegschaft mindestens 1 Sicherheitsmann und 1 Stell-

vertreter kommt. Die Wahl hat in einem öffentlichen Lokale als Kuvertwahl stattzufinden. Die Sicherheitsmänner dürfen von der Wahl bis zum Ablauf der Wahlperiode ohne Kündigung nur beim Vorliegen eines gesetzlichen Entlassungsgrundes, im übrigen aber nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes und in diesem Falle nur unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden. Durch Verlegung an andere Arbeitsstätten erlischt das Amt nicht. Die Ordnung alles weiteren ist den Bergwerksunternehmern unter Ueberwachung durch die Aufsichtsbehörde überlassen, derart daß der vom Bergwerksunternehmer nach Anhörung des Arbeiterausschusses usw. aufgestellten „Sicherheitsmännerordnung", zu welcher das Bergamt Vorschläge zu machen hat, die erforderliche Genehmigung des Bergamts zu versagen ist, soweit die Sicherheitsmännerordnung Bestimmungen enthält, welche die Wirksamkeit der Einrichtung nicht sicherstellen.

### III. Andere Staaten.

In Bayern ist durch die Berggesetznovelle v. 13./VIII. 1910 im wesentlichen in Anlehnung an die preußischen Bestimmungen über die Sicherheitsmänner das Institut der „Vertrauensmänner" eingeführt worden. Ebenso sind in Sachsen-Weimar durch § 81c BG. i. d. Fass. des G. v. 30./III. 1910 für alle Bergwerke mit mehr als 50 Bergleuten „Sicherheitsmänner" vorgeschrieben. Ein Gesetzesentwurf über Einführung von Sicherheitsmännern liegt zurzeit den gesetzgebenden Körperschaften in Oesterreich vor.

### IV. Arbeiterausschüsse im preussischen Bergbau.

(Nachtrag zu dem Art. oben Bd. II S. 759 (9).)

1. Allgemeines. Die Einführung der Sicherheitsmänner hat eine Neuregelung der Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse auf den Bergwerken durch den Art. II der Novelle v. 28./VII. 1909 (§§ 80f bis 80f s AllgBergG.) zur Folge gehabt, die als Ergänzung zu Bd. II S. 759 (9) im folgenden kurz mitgeteilt werden soll. Die Einrichtung der Arbeiterausschüsse ist mit der der Sicherheitsmänner in organische Verbindung und Zusammenhang gebracht.

Für das Vorhandensein der Arbeiterausschüsse gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für die Sicherheitsmänner (§ 80f s oben Nr. 2); aber auch für die nicht unter § 80f fallenden Bergwerke oder selbständige Betriebsanlagen, für welche also Sicherheitsmänner nicht vorgeschrieben sind, ist entsprechend dem früheren Rechte (§ 80f Abs. 1 der Novelle v. 14./VII. 1905) ein Arbeiterausschuß vorgeschrieben, wenn daselbst in der Regel mindestens hundert Arbeiter beschäftigt werden (§ 80f s).

Der Arbeiterausschuß setzt sich zusammen aus Arbeitervertretern in solcher Anzahl, daß auf je 400 Mann der Belegschaft mindestens 1 entfällt, ihre Mindestzahl aber 3 beträgt, und den etwa vom Werksbesitzer ernannten Mitgliedern (Werksvertretern), die gegenüber den Arbeitervertretern in der Minderzahl bleiben müssen (§ 80f d Satz 1). Die Arbeitervertreter werden in der Hauptsache durch die Sicherheitsmänner aus ihrer Mitte, zum Teil auch durch die Belegschaft über Tage gewählt (s. unten 3).

2. Aufgaben und Befugnisse. Der Arbeiterausschuß hat durch die Novelle folgende Erweiterung seiner Aufgaben erfahren. Er hat fortan die Befugnis, auch solche Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern (§ 80f i Abs. 2). Er hat ferner die Befugnis, die im § 80f g Abs. 3 und 4 und im § 80f m bezeichneten Entscheidungen zu treffen, an denen, wie überhaupt an den die Sicherheit der Grube betreffenden Verhandlungen neben den Arbeiterausschußmitgliedern auf die dem Arbeiterausschuß nicht angehörigen Sicherheitsmänner teilzunehmen haben (§ 80f k). Diese Entscheidungen erfolgen:

a) bei der Beschlußfassung über die Notwendigkeit der regelmäßigen Befahrungen der Sicherheitsmänner (§ 80f g Abs. 3) durch die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Personen (gewählte und etwa ernannte Mitglieder des Arbeiterausschusses sowie die dem Arbeiterausschusse nicht angehörigen Sicherheitsmänner § 80f k);

b) bei der Beschlußfassung über die Vornahme außerordentlicher Befahrungen der Sicherheitsmänner (§ 80f g Abs. 4) entweder durch die Mehrheit des Arbeiterausschusses (§ 80f g Abs. 4) oder aber die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Sicherheitsmänner (§ 80f g Abs. 4 und § 80f k);

c) bei der Beschlußfassung über den Wegfall der Befahrungen (§ 80f m Satz 1) durch die Mehrheit des Arbeiterausschusses unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt werden und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 80f i Abs. 3).

3. Die Wahl der Arbeitervertreter erfolgt in verschiedener Weise: Einmal wählen für die Belegschaft unter Tage die von dieser gewählten Sicherheitsmänner aus ihrer Mitte die auf sie entfallende Anzahl der Vertreter. Sodann wählt die Belegschaft über Tage, falls sie regelmäßig mindestens 100 Arbeiter umfaßt — und die alsdann gemäß § 80 f d im Arbeiterausschuß angemessen, mindestens aber durch ein von ihr aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten sein muß — aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter (§ 80 f c Abs. 1).

Für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung sind dabei die im § 80 f b bezeichneten Voraussetzungen „entsprechend" anwendbar. Beide Wahlen erfolgen unmittelbar und geheim: für beide ist die Verhältniswahl zugelassen (§ 80 f e Abs. 1 und 2).

Die Wahl durch die Sicherheitsmänner geschieht in der Weise, daß die Sicherheitsmänner „tunlichst sogleich, spätestens aber innerhalb 3 Tagen" nach ihrer eigenen Wahl die Vertreter wählen. Ist die Anzahl der Sicherheitsmänner geringer, als für den Arbeiterausschuß erforderlich ist, so muß eine Zuwahl stattfinden, die in der Weise erfolgt, daß die sämtlichen wahlberechtigten Arbeiter unter Tage aus solchen Arbeitern, welche das Erfordernis zum Amte eines Sicherheitsmannes besitzen, die erforderliche Wahl vornehmen (§ 80 f e Abs. 1).

Sämtliche Wahlen erfolgen auf dieselbe Zeitdauer wie die Wahlen der Sicherheitsmänner (§ 80 f e Abs. 3).

4. Wie nach bisherigem Rechte kann die Auflösung des Arbeiterausschusses erfolgen, wenn dieser seine Befugnisse überschreitet. Der Auflösung muß eine Verwarnung durch das Oberbergamt vorausgehen (§ 80 f q Abs. 2). Gegen den Beschluß des Oberbergamts ist dem Bergwerksbesitzer und den Arbeitervertretern im Ausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse gegeben. Gegen die Entscheidung des Bergausschusses kann Revision beim Oberverwaltungsgericht eingelegt werden (§ 192a). Nach rechtskräftiger Auflösung des Arbeiterausschusses muß nach Vorschriftdes § 80 f bezw. § 207 b eine Neuwahl stattfinden.

Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Arbeiterausschusses ist eine Ersatzwahl vorzunehmen (§ 80 f l Abs. 3).

5. Der § 80 f Abs. 4 der Novelle v. 14./VII. 1905 hatte in Anlehnung an den früheren § 80 f und den § 134 h der Gew.-O. eine Reihe besonderer oder außerordentlicher Ausschüsse (sog. Surrogateinrichtungen) als ständige Arbeiterausschüsse beibehalten; deren Zulässigkeit ist nunmehr durch Art. II der Novelle v. 28./VII. 1909 aufgehoben. Gemäß Art. VI a. a. O. sind mit der Bildung der neuen Ausschüsse, die spätestens am 2./IX. 1910 erfolgt sein mußte, die außerordentlichen Arbeiterausschüsse in Wegfall gekommen.

**Literatur:** ***Reuss,*** *Erläuternde Bemerkungen zur preußischen Berggesetznovelle vom 28./VII. 1909, Zeitschr. f. Bergr., Bd. 50, S. 533fg.* — ***Wahle,*** *Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetze für das Königreich Sachsen über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau vom 6./VI. 1910, Zeitschr. f. Bergr., Bd. 51, S. 587.* — ***Arndt,*** *Allg. Berggesetz, 6. Aufl. (1909).* — ***Klostermann-Thielemann,*** *Berggesetz, 6. Aufl. (1911).* — ***Westhoff*** *und* ***Schlüter,*** *Allg. Berggesetz, 2. Aufl. (1907), dazu Nachtrag von* ***Schlüter*** *u.* ***Hense,*** *Berlin 1909.*

***W. Schlüter.***

## Sicherung der Bauforderungen.

1. Die älteren gesetzlichen Bestimmungen. 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Die neueste Sondergesetzgebung. A. Geschichte. B. Das neue Schutzgesetz im einzelnen. 4. Schlußbetrachtung.

**1. Die älteren gesetzlichen Bestimmungen.** Die Frage, ob und inwieweit die Bauhandwerker — eine Bezeichnung, unter der in diesem Sinne vielfach auch die Lieferanten der Baumaterialien, ja selbst die Bauleiter verstanden werden — gegen die naheliegende Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn durch ein vorzügliches Befriedigungsrecht aus dem aufgeführten Gebäude gesichert werden sollen, hat die Gesetzgebungspolitik schon in älterer, besonders aber in jüngster Zeit stark beschäftigt. In der Tat spricht zugunsten derartiger Sicherungsmaßnahmen ein durchschlagender, schwer zu widerlegender Gesichtspunkt elementarer Gerechtigkeit — der der Verwendung, versio in rem. Durch ihre Bauarbeiten haben die beteiligten Gläubiger ein Wertobjekt hervorgerufen oder doch verbessert und damit gewissermaßen von Gottes Gnaden, naturali ratione, einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dessen etwaigem Erlöse erworben.

Daß der versio eine solche Bevorzugung überhaupt gebühre, hat schon das in manchen Beziehungen mit Recht viel angefochtene römische Pfandrecht durch zwei verwandte Bestimmungen anerkannt. War dem Vertenten durch Vertrag oder Gesetz ein Pfandrecht an der verbesserten Sache bestellt, so hatte dieses den Vorzug vor allen anderen, selbst älteren, auf der Sache lastenden Pfandrechten, einzig das des Fiskus wegen Steuern und Abgaben und möglicherweise das der Ehefrau wegen ihrer Dotalforderung ausgenommen (s. l. 5, 6 Dig. qui

potiores XX, 4). Ob die Verwendung im Vorschießen von Geld oder in der Leistung von Diensten bestand, war gleichgültig; Nov. 97, cap. 3 gab das Privileg ausdrücklich dem, qui domum aedificari curaverit. Andererseits genügte nicht die Hingabe des Geldes, es ward vielmehr die wirklich erfolgte Verwendung erfordert.

So die Stelle des bestehenden Pfandrechtes. Freilich seine Existenz mußte in der Regel erst durch einen besonderen Bestellungsakt des Eigentümers vermittelt werden. Indes nicht immer: unter Umständen ließ man die versio als solche ein gesetzliches, mit jenem Range ausgerüstetes, Pfandrecht erzeugen: wenn „pecunia" zur Wiederherstellung eines Gebäudes gegeben und — was freilich die herrschende Meinung (Dernburg, Pfandrecht I, S. 316, 319) mit Unrecht nicht für erforderlich erachtete — auch wirklich dazu verwendet war (l. 1 Dig. XX, 2). Als Fall der Verwendung wird hier charakteristischerweise auch der bezeichnet, daß der Geldgeber „redemtori, domino mandante, nummos ministravit". Daß der Satz nicht nur für Geld, sondern auch für in das Gebäude verwendete Arbeiten gelte, ist mit Rücksicht auf den rechtspolitischen Zweck des Institutes und die in den Quellen oft vorkommende weitere Bedeutung des Wortes pecunia (s. l. 178 Dig. de verb. sign. L, 16) in früherer Zeit oft behauptet und in der Praxis angewendet worden (s. die Belege in meinem Aufsatz S. 104), jedoch hat die von der Feindschaft gegen alle gesetzlichen Pfandrechte getragene engere Auslegung seit Anfang des 19. Jahrh. unbestritten allein das Feld behauptet.

Dagegen ist wiederum einem Teil der aus der Naturrechtstheorie entsprungenen großen Kodifikationen ein Sicherungsmittel für die Bauhandwerker bekannt. Das preußische „Allgemeine Landrecht" von 1794 gewährte ihnen durch §§ 971/2 T. I, Tit. 11 ein „in der Konkursordnung näher bestimmtes Vorrecht", das nach der in der Rechtsprechung allgemein herrschenden Ansicht auch nach der Umgestaltung des Konkursrechtes als gesetzlicher Pfandrechtstitel noch bestand und als solcher sogar den bloßen Lieferanten der Baumaterialien zugute kommen sollte (Näheres s. Aufs. S. 105). Aehnliche Schutzbestimmungen sind nach dem preussischen Vorgang auch in das bayerische Hypothekengesetz von 1822 und das württembergische Pfandgesetz von 1825 übernommen worden — der Pfandtitel der Bauhandwerker also, der zwar noch kein Pfandrecht selbst, aber doch den Anspruch auf Bewilligung eines solchen gewährt und schon vor der Einwilligung des Eigentümers oder seiner Verurteilung dazu in Gestalt einer den Rang sichernden Vormerkung eingetragen werden kann, gehörte bis zum Geltungsbeginn des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Rechtsordnungen mindestens des halben Deutschland an.

Ein anderes, auch bei uns in den Gebieten des französischen (Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen) und, durch seine Uebernahme in das dortige Landrecht, des badischen Rechtes in Geltung getretenes Sicherungsmittel schuf der Code civil von 1804, Art. 2103, Nr. 4. Danach sollen Baumeister und Bauarbeiter, also auch Handwerker, an dem Bau ein wahres Vorzugsrecht haben in Beschränkung auf die Summe, „um welche der Wert des Grundstücks zur Zeit der Veräußerung sich durch die daran gemachten Arbeiten erhöht findet". Auch muß, und dies hat in der Praxis nach allen Angaben den Wert der Bestimmung fast illusorisch gemacht, zur Erhaltung des Vorrechtes zweimal, vor Beginn und spätestens in 6 Monaten nach Vollendung der Arbeiten, durch Sachverständige die örtliche Beschaffenheit und der Wert der gemachten Verwendungen festgestellt und durch Protokolle beurkundet werden.

Während in den sonstigen europäischen Rechten sich im übrigen nur spärliche Bestimmungen finden (so früher im Kirchenstaat und im Kanton Zürich), ist eine sehr ausgiebige und wirkungsvolle Schutzgesetzgebung in den weitaus meisten Staaten der amerikanischen Union vorhanden, wie Salomonsohn in einer ausführlichen und sehr beachtenswerten Untersuchung nachgewiesen und näher dargestellt hat. Auch in Amerika wird der Grundgedanke für den Schutz darin gefunden, daß, wer durch Arbeit oder Einfügung von Materialien den Wert eines Grundstücks erhöht hat, an diesem im Betrage der Werterhöhung ein Vorzugsrecht haben soll. Das letztere verleiht man nicht nur den Haupt-, sondern selbst den Unterunternehmern, trotz Fehlens eines direkten Vertragsverhältnisses zum Bauherrn. Ihren Schutz hat man nach verschiedenen Systemen versucht, dem Pennsylvanischen und New Yorker — letzteres, das dem Unterunternehmer die, nur an Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpfte, Befugnis der Subrogation in die Rechte des Hauptunternehmers gibt, soll sich vorzüglich bewährt haben.

Das Vorzugsrecht oder „lien" steht in der Union nicht nur den Handwerkern, sondern auch den Lieferanten zu. Es setzt eine Anmeldung der zu sichernden Ansprüche voraus und wirkt an sich erst vom Tage der Anmeldung, ohne grundsätzlichen Vorrang vor älteren Hypotheken; so jedoch,

daß der Anfang der lien-Haftung meist auf den Beginn der einzelnen Bauleistung oder gar des ganzen Baues zurückdatiert wird. Ferner steht die Baugeldhypothek dem lien insoweit nach, als das Baugeld zur Zeit von dessen Entstehung noch nicht ausgezahlt war. Erfordert wird für die Entstehung des lien in allen amerikanischen Staaten, daß der Berechtigte in bestimmten, verschieden bemessenen, Fristen öffentlich kundgibt, von seinem Anspruch darauf Gebrauch machen zu wollen.

Die Amerikaner sollen mit dieser Schutzgesetzgebung nach Salomonsohn im ganzen recht erfreuliche Erfahrungen gesammelt haben, weshalb denn auch bisher kein einziger Staat die einmal eingeführte wieder beseitigt hat.

**2. Das Bürgerliche Gesetzbuch.** So war der Stand der Gesetzgebung in unserer Frage zur Zeit der Beratung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie nahm nun dieses dazu Stellung? Der erste Entwurf von 1888 verhielt sich, getreu seiner vielfach doktrinären und sozial rückständigen Auffassung, gegen ein etwaiges Pfandvorrecht, und selbst einen Pfandtitel, durchaus ablehnend. Er gewährte zwar in § 574 dem Unternehmer wegen seiner Forderungen an den von ihm gefertigten oder ausgebesserten, noch in seiner Innehabung befindlichen, beweglichen Sachen ein gesetzliches Pfandrecht, versagte aber ein solches den Baugläubigern. Denn die von ihnen gefertigten Arbeiten werden Teile des Gebäudes; dieses aber erhält nach dem Grundsatz „superficies solo cedit" durch seine untrennbare Verbindung mit dem Boden die Qualität einer unbeweglichen Sache (Entwurf § 890, BGB. § 946). An diesem Immobile dann den Handwerkern ein Vorzugsrecht zu geben, lasse sich in wirksamer Weise nur unter Durchbrechung des von der modernen Gesetzgebung streng festgehaltenen Eintragungsprinzips, wonach alle Hypotheken nur unter Voraussetzung der erfolgten Eintragung und nur nach deren Reihenfolge wirken, ermöglichen. Und solcher Bruch müsse zugleich die Grundlagen des Realkredits erschüttern und den Bauverkehr, mit ihm nicht zum wenigsten letztlich die Bauhandwerker selbst, stark schädigen. So die Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung, S. 95.

Somit versuchte der Entwurf alle bisher in den verschiedenen Rechtsgebieten bestehenden Schutzbestimmungen mit einem Schlage niederzureißen. Und das in einer Zeit, in der durch die kapitalistische Entwickelung, das schnelle Anwachsen der Groß- und Mittelstände gerade im Baugewerbe eine Zeit vielfach höchst ungesunder Spekulation und zum Teil des mit der freien Konkurrenz als ihr Kehrbild nun einmal untrennbar verbundenen Schwindels angebrochen war; in der die Summen, um die das Zusammenbrechen auch nur eines einzigen Bauherrn die Handwerker zu bringen drohte, in einer gegen die einstigen primitiveren Verhältnisse stark abstechenden Weise in die Höhe gegangen waren.

Daß ein solcher Vorschlag nicht unangefochten bleiben konnte, erscheint fast selbstverständlich. So erhoben sich denn gegen ihn einmal zahlreiche Juristen, wie Dernburg und Bähr, sowie auch die zur Prüfung der Frage bestellten Gutachter des 20. deutschen Juristentages Hilse und Staub, um teils die Rückkehr zum landrechtlichen System, teils darüber hinaus ein eigentliches gesetzliches Pfandrecht der Bauhandwerker zu verlangen. In ersterer Richtung schloß sich ihnen auch die Autorität des preußischen Justizministeriums an, während der Juristentag sich mit der allerdings wenig imponierenden Mehrheit von einer Stimme zugunsten des Entwurfes entschied, s. m. Aufs. S. 87 fg. Aber auch seitens der Interessenten aus dem Baugewerbe, vor allem des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, und verschiedener politischer und sozialpolitischer Gruppen, so des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform, trat man mit großer Energie dem § 574 entgegen (Aufs. S. 90 fg., 93 fg.), richtete auch um vorläufigen Erlaß eines besonderen preußischen Schutzgesetzes Petitionen an den Landtag, die das Herrenhaus auf Antrag Dernburgs der Regierung zur Berücksichtigung überwies, während das Abgeordnetenhaus sie im Plenum nicht zur Verhandlung brachte.

Nicht ungehört verhallten alle diese Bestrebungen. Die zweite Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch beschloß i. J. 1892 einen Zusatz zum bisherigen § 574 des Inhalts, daß der Uebernehmer eines Bauwerkes vom Besteller die Einräumung einer Sicherheitshypothek zu verlangen berechtigt sei. Dieser Satz, § 583 Abs. 2 des zweiten Entwurfes, ist alsdann in das Bürgerliche Gesetzbuch als § 648 übernommen worden und mit ihm am 1./I. 1900 unter Beseitigung der bisherigen Schutzbestimmungen (EG. Art. 55) in Kraft getreten. Der Wortlaut ist folgender:

„Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherheitshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für

die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen."

Damit ist im wesentlichen der landrechtliche Zustand wiederhergestellt. Der Bauhandwerker hat nicht ohne weiteres ein Pfandrecht, sondern nur einen Anspruch auf Einräumung eines solchen, und erst vom Momente der letzteren ab bemißt sich nach dem streng festgehaltenen Eintragungsprinzip der Rang der Hypothek. Nur eine Sicherungshypothek ist diese, weil der Umfang der Ansprüche des Gläubigers sich bei ihrer Eintragung noch nicht übersehen läßt; das Recht folgt bei einer derartigen Hypothek (BGB. § 1184) dem Bestand und Umfang der gesicherten Forderung, und es kann sich der Gläubiger zu deren Beweise nicht auf das Grundbuch berufen. Andererseits gibt das Bürgerliche Gesetzbuch, ähnlich wie das Landrecht, dem Gläubiger ein Mittel in die Hand, um sich trotz etwaiger Renitenz des Bauherrn von dem im § 648 angegebenen Zeitpunkt ab den Vorrang seiner demnächstigen, nötigenfalls im Prozeßwege zu erstreitenden, Hypothek schon jetzt zu sichern.

Da er auf Einräumung einer Hypothek, also eines Rechtes an einem Grundstück, einen Anspruch hat, kann er nach § 883 BGB. eine Vormerkung eintragen lassen, nach der sich hiernach der Rang der Eintragung des fraglichen Rechtes bestimmt. Sie erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Prozeßrichters, der diese auch ohne glaubhaft gemachte Gefährdung des zu sichernden Anspruches erlassen kann (§ 885).

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Wert des Sicherungsmittels ist dabei der Satz des § 883, daß die Eintragung einer Vormerkung auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruches zulässig sein soll. Daraus folgt meines Erachtens, daß jeder Bauhandwerker sogleich mit Beginn des Baues und selbst vorher, nach Abschluß seines Vertrages mit dem Bauherrn, sich den Rang seiner demnächstigen Hypothek durch Vormerkung sichern kann, obwohl die Hypothek selbst nach § 648 nur wegen der den bereits geleisteten Arbeiten entsprechenden Vergütung einzutragen ist. — Das ganze Schutzmittel steht übrigens nur den „Unternehmern" eines Bauwerkes zu und wird auf die bloßen Lieferanten nicht erstreckt werden können. So auch RG. Bd. 63 Nr. 77 S. 316 sowie die vorwiegende Literatur, z. B. die Kommentare von Planck, Staudinger und Oertmann zu § 648.

**3. Die neueste Sondergesetzgebung. A. Geschichte.** An weitergehenden Vorschlägen zugunsten der Bauhandwerker hat es daneben auch in den Gesetzgebungskommissionen nicht gefehlt, siehe das Referat von Greiff in den Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., Bd. 59, S. 576, sowie den Bericht der Reichstagskommission für das BGB., S. 51 — sie wurden aber abgelehnt, indem man teils die Erfüllung solcher Wünsche mit der Rücksicht auf den Realkredit und die Bautätigkeit für unvereinbar erachtete, teils — so im Reichstage — es wenigstens nicht für angezeigt hielt, die schwierige Frage mit der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verquicken, sie vielmehr, wenn überhaupt, als nur im Wege der Sondergesetzgebung lösbar bezeichnete.

Uebrigens hatte schon vor der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Plenum des Reichstages Anfang 1896 gelegentlich eines auf Erlaß von Schutzmaßregeln abzielenden Antrages Bassermann über einen ausgiebigeren Schutz der Bauhandwerker verhandelt; fast von allen Seiten wurde der Sympathie mit deren Forderungen Ausdruck verliehen, aber andererseits der großen Schwierigkeiten gedacht, sie ohne allzu harte Verletzung anderweitiger schutzwürdiger Interessen wirksam zu schützen. Zu bindenden Beschlüssen kam man damals denn auch noch nicht; vielmehr zog Bassermann selbst den spezialisierenden zweiten Teil seines Antrages vorläufig zurück, nachdem der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding eine Erklärung dahin abgegeben hatte, daß die verbündeten Regierungen ernstlich mit der Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt seien. Einstimmig wurde dagegen der allgemeinere Teil des Antrages angenommen, der die Regierungen ersuchte, einen Gesetzentwurf zum Schutze der Bauhandwerker anzubahnen.

Auch in den preußischen Parlamenten war die Angelegenheit inzwischen zur weiteren Verhandlung gekommen. Das Herrenhaus beschloß wiederholt, die Petition des Bundes für Bodenbesitzreform der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und im Abgeordnetenhause brachte das nationalliberale Mitglied Wallbrecht einen Antrag auf Einrichtung von sog. Bauschöffenämtern ein. Die Regierung gab auch hier überall ihrer grundsätzlichen Zustimmung Ausdruck; insbesondere erklärte der Justizminister Schönstedt im Herrenhause am 27./III. 1895, „die Sache werde nicht ruhen, es werde vielmehr mit allen Mitteln nach einem befriedigenden Resultate gesucht werden". Dementsprechend wandte sie sich an die Magistrate der größeren Städte, die Innungen und sonstigen sachkundigen Stellen um Mitteilung des einschlägigen Materials, wobei ihr auch andere der verbündeten Regierungen folgten. Im Justizministerium wurden ferner nicht weniger als 5 Gesetz-

entwürfe probeweise ausgearbeitet und in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht, die freilich zu keiner rechten Anerkennung auch nur eines von ihnen führten.

Damit aber war die Frage nicht zum Stillstande gelangt. Vielmehr ließ das Preußische Justizministerium, den immer erneuten Anregungen der Verfechter des Bauhandwerkervorrechts Folge leistend, alsbald durch eine Kommission einen neuen für das Reich bestimmten Entwurf ausarbeiten und Ende Dezember 1897 im Reichsanzeiger nebst der Begründung und dem Entwurf eines Preußischen Ausführungsgesetzes veröffentlichen, ohne zunächst selbst Stellung dazu zu nehmen. Zugleich wurden die Vertreter der Rechtswissenschaft, der Rechtspflege und der betroffenen wirtschaftlichen Interessen zur Kritik öffentlich aufgefordert — eine Aufforderung, von der man in der Fach- und politischen Presse sowie in Broschüren und Versammlungen einen recht ausgiebigen Gebrauch machte.

Der Entwurf beruhte auf der Idee, daß den zu begünstigenden Personen unter gewissen Voraussetzungen ein Vorzugsrecht aus dem Erlös des hergestellten Gebäudes zu geben sei, während der Wert des Bodens davon frei bleiben sollte. Aber diese Lösung gewährte der Entwurf nur hypothetisch — erst durch das Medium einer landesherrlichen Verordnung hindurch sollte das Schutzgesetz in Aktivität treten; es sollte nur gelten (§ 1) für die durch solche Verordnung dafür erklärten „Neubaubezirke". Man war — mit Recht — der Ansicht, daß nur in gewissen Gemeinden oder Teilen davon wegen der zu erwartenden regeren Bautätigkeit Bedürfnis nach besonderen Schutzbestimmungen vorliege, daß es aber andererseits für die Absteckung des Anwendungsgebietes wegen der steten Aenderung der Verhältnisse eines variablen Bestimmungsfaktors bedürfe.

Auch in den Neubaubezirken ließ der Entwurf den Erwerb des Vorrechts erst durch Erfüllung verschiedener Voraussetzungen vermittelt werden.

a) Einmal bedarf es der Eintragung eines „Bauvermerkes" auf dem Grundbuchblatt der Baustelle. Sie ist vom Eigentümer zu erwirken, und er darf — sicherlich das denkbar wirksamste Zwangsmittel — vorher nicht mit dem Bau beginnen.

Im Bauvermerk ist insbesondere die Höhe des Baustellenwertes festzustellen, aus dem sich erst die Abgrenzung des Bauhandwerkervorrechts ergibt (s. unten). Die Grundsätze für diese Feststellung überläßt der Entwurf dem Landesrecht; für Preußen wird in dieser Richtung in Anlehnung an den oben erwähnten Antrag Wallbrecht die Errichtung von Bauschöffenämtern vorgesehen. Diese haben den Bodenwert grundsätzlich nach einem durchschnittlichen Einheitssatz für den Quadratmeter innerhalb der einzelnen Straßen oder bestimmter Straßenteile zu berechnen; jedoch kann statt dieser generellen auf Antrag des Eigentümers eine individuelle Abschätzung des Bodenwertes vorgenommen werden.

b) Ist der Bauvermerk eingetragen, so entsteht dadurch für die Baugläubiger noch nicht ohne weiteres eine gesetzliche Hypothek oder ein Subhastationsprivileg; wohl aber können sie ihre Ansprüche innerhalb einer sechsmonatigen Frist beim Grundbuchamt anmelden und auf Grund einer hinzukommenden Einwilligung des Eigentümers, mangels solcher einer vom zuständigen Prozeßgericht zu erwirkenden einstweiligen Verfügung, die Eintragung einer Sicherungshypothek erwirken.

Die eingetragenen Bauhandwerkerhypotheken haben unter sich gleichen Rang; vorstehenden Hypotheken und anderen Rechten am Grundstück gegenüber gehen sie insoweit vor, als der Betrag dieser letzteren die Höhe des im Bauvermerk angegebenen Baustellenwertes übersteigt. Außerdem wird der Eintragung der Bauhandwerkerhypotheken rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt der Eintragung des Bauvermerkes insofern beigelegt, als sie später eingetragenen Rechten schlechthin vorgehen, und als die Anwartschaft auf den Erwerb den Baugläubigern durch eine „nachträgliche" Veräußerung des Grundstücks seitens des Bauherrn nicht entzogen werden soll.

Den Lieferanten wird die im Entwurf vorgeschlagene Vergünstigung nicht zu teil; „Baugläubiger" im Sinne desselben sind vielmehr nur die Unternehmer des Bauwerkes und die an dessen Herstellung auf Grund eines Dienstvertrages Beteiligten. Es ist nicht erforderlich, daß sie ihre Verträge gerade mit dem Bauherrn selbst, wohl aber, daß sie dieselben wenigstens auf dessen Rechnung — also etwa mit einem sogenannten indirekten Stellvertreter desselben — geschlossen haben. Das trifft bei der großen Masse der Bauarbeiter nicht zu — sie werden von den Handwerkern auf deren Rechnung beschäftigt, nicht hat der Bauherr diesen gerade und nur die ihnen gezahlten Löhne zu ersetzen. Indem sich somit zwischen die Arbeiter und den Bauherrn eine selbständige wirtschaftliche Zwischenstufe zu schieben pflegt, scheiden erstere in der Regel der Fälle aus dem Kreise der vom Entwurf begünstigten Personen aus.

Eine sehr wichtige Bestimmung enthielt der Entwurf in § 16. Danach soll sich der vom Vorrecht der Bauhandwerkerhypothek freie „Baustellenwert“ zugunsten einer voreingetragenen Hypothek (Baugelderhypothek) um so viel erhöhen, als der Baugeldgeber in Anrechnung auf die Baugelder zwecks Tilgung der Handwerkeransprüche geleistet hat.

Endlich erklärte der Entwurf einen vorgängigen Verzicht auf das Privileg für unwirksam.

Die Stellung der Kritik dem Entwurf gegenüber war denkbar verschiedenartig. Während einige ihm in fast allen wesentlichen Punkten Beifall spendeten — so Freese, Hilse, Oertmann, Thinius, andere darin wenigstens eine brauchbare Grundlage weiterer gesetzgeberischer Versuche erblickten — so L. Cohn, Munk, Harnier, war der Standpunkt mancher anderer ein mehr oder minder radikal ablehnender — so Dove, Heinitz, Eckels, Schneider. Und zwar wiederum aus sehr mannigfachen Gründen, unter denen Zweifel gegen die Durchführbarkeit der dem Bauschöffenamt zugewiesenen Aufgaben eine besonders große Rolle spielten. Die Stimmen der Kritik sind den späteren Entwürfen von 1901 in sehr sorgsamer Zusammenstellung beigefügt worden.

Die Regierungen machten den mittleren Standpunkt der Beurteilung zu dem ihrigen: es wurde alsbald eine Umarbeitung des Entwurfs in die Wege geleitet. Diese führten zur Vorlegung eines zweiten Entwurfs vom September 1901, oder richtiger, zweier Parallelentwürfe (Entw. II A und B). Sie unterschieden sich voneinander in zwei bedeutsamen Punkten: der weitergehende Entw. B bezog in seinen Anwendungsbereich auch die Lieferanten ein, verlieh den Schutz ferner auch den sogenannten „Nachmännern“ — die nicht mit dem Bauherrn selbst, sondern mit einem ersten Unternehmer den ihren Anspruch begründenden Kauf- oder Werkvertrag geschlossen hatten.

Uebrigens stimmten beide Parallelentwürfe miteinander überein, während sie sich von ihrem Vorgänger von 1897 in sehr bedeutsamer Weise unterschieden. Sie vermieden, anders als dieser, jeden Verstoß gegen die Grundsätze des formellen Grundbuchrechts: von einer die voreingetragenen Rechte mehr oder minder zurückdrängenden privilegierten Hypothek der Bauhandwerker ist fortan nicht mehr die Rede. Das maßgebende Datum ihres Rechtes sollte sich vielmehr erst durch einen in das Grundbuch einzutragenden Bauvermerk bestimmen. Der Gefahr, daß die ihnen mit diesem Rang zugebilligte Bauhypothek durch voreingetragene Posten entwertet werden könne, suchten die Entwürfe mittels der sog. Differenzkaution zu steuern, einer durch Brunner auf dem Posener Juristentage in die Debatte geführten Maßnahme: soweit die der Bauhypothek vorgehenden Belastungen den Baustellenwert überstiegen, soll den Baugläubigern durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit gestellt werden müssen. Nur nach Eintragung des Bauvermerks und Stellung der dennoch etwa erforderlichen Kaution wird die Bauerlaubnis erteilt. Damit ist zugleich die Notwendigkeit einer amtlichen Abschätzung des Bodenwertes gegeben, wie sie in gewissem Sinne schon dem französischen Rechte angehört hatte (s. oben Z. 1) und auch im Entwurf von 1897 verwertet, aber damals von manchen Seiten heftig angefeindet worden war.

Einer Schädigung der Baugeldgeber suchten die Entwürfe demgegenüber dadurch vorzubeugen, daß sie ihnen eine Art von erweitertem Subrogationsrecht zubilligten: ihre Hypotheken sollten dem Rechte der Bauhypothek im Range um den Betrag der von ihnen einem Baugläubiger zur Tilgung vor dessen Anspruch gemachten Zahlungen vorgehen (§ 20, entsprechend dem § 16 des Entw. I). Als Neuerung ward beigefügt, daß auf Antrag des Baugeldgebers zur Vermittelung der von ihm zu machenden Zahlungen ein Treuhänder zu bestellen sei.

Auch die Entwürfe von 1901 erfuhren eine sehr verschiedenartige Beurteilung; die laut gewordenen Stimmen sind in sehr dankenswerter Weise in der dem dritten Entwurf (s. unten) beigefügten Anlage zusammengestellt worden. Alles in allem war die Aufnahme der neuen, sehr gemäßigten Vorschläge eine nicht unerheblich günstigere, als sie ihrem radikaleren Vorläufer von 1897 beschieden gewesen war. Und zwar überwog die Anerkennung des Parallelentwurfs B. So besonders auf dem Berliner (26.) Juristentage von 1902: man erklärte dort mit großer Mehrheit den Entw. B als die „geeignetere“ Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen, eine Formulierung freilich, mit der eine unbedingte Empfehlung des Entwurfes im Grunde noch nicht gegeben war. Immerhin erschien es als beachtenswert, daß der Juristentag unter den beiden Parallelentwürfen dem weitergehenden den Vorzug eingeräumt hatte.

Trotzdem war die gesetzgeberische Aktion noch lange nicht zum Ziele gekommen. Es wurde vielmehr, unter noch ziemlich erheblichem Zeitaufwand, ein neuer, dritter Entwurf ausgearbeitet. Dafür wies dieser im Gegensatz zu seinen nur amtlich ausgearbeiteten, aber nicht inhaltlich approbierten Vorgängern die Prägung

einer eigentlich amtlichen Vorlage auf; er wurde vom Bundesrat angenommen und zunächst unter dem 11./XI. 1906, dann, nach der inzwischen erfolgten Parlamentsauflösung, neuerdings unter dem 29./IV. 1907 dem Reichstag vorgelegt.

Dieser dritte Entwurf schloß sich im großen und ganzen an seine Vorgänger von 1901 an, speziell an den Parallelentwurf B, von dem er die Einbeziehung der Lieferanten und der „Nachmänner" (mittelbaren Baugläubiger) übernahm. Doch fehlte es auch nicht an Aenderungen, deren Gesamttendenz sich als weitere Abschwächung des Baugläubigerschutzes kennzeichnete. So wurde die in § 21 Abs. 2 des früheren Entwurfes vorgesehene Baugeldersperre (hinsichtlich 1/5 des Baugeldes) gestrichen. Noch wichtiger war § 4, wodurch dem Bauherrn die Möglichkeit zuteil werden sollte, den Bauvermerk und damit die Anwendung des Bauhandwerkerschutzes durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1/4 der Baukosten hintanzuhalten.

Der Entwurf fand im Reichstag eine wesentlich günstige Aufnahme. Er wurde durch eine dazu bestellte Kommission von 21 Mitgliedern einer einschneidenden, in mehreren Punkten recht erfolgreichen Durcharbeitung unterzogen, die zu einer Erhöhung der Paragraphenzahl um die Hälfte, von 42 auf 67, führte. Der wichtigste Fortschritt bestand in der Einfügung eines ersten Abschnittes: „Allgemeine Sicherungsmaßregeln" von wesentlich öffentlichrechtlichem Inhalt. Der ursprüngliche Entwurf fand demgegenüber in einem zweiten Abschnitt: „dingliche Sicherung der Bauforderungen", Aufnahme. Auch hier nahm man durch den Titel 6: „Bauschöffenamt" eine wichtige Erweiterung vor (§§ 50–60). Die gleichfalls zahlreichen inhaltlichen Aenderungen im einzelnen bekunden fast durchweg das Bestreben der Volksvertretung, den Baugläubigern eine so weitgehende Sicherheit zu schaffen, als mit der notwendigen Rücksicht auf den Realkredit nur irgend vereinbar ist; man näherte sich zu diesem Zweck wieder mehrfach an die Entwürfe von 1901 an, so besonders mittels Wiedereinführung der Baugeldersperre (in § 34 Abs. 3 des Gesetzes). Die Differenzkaution ferner soll schon dann zu leisten sein, wenn die voreingetragenen Belastungen 3/4 des Baustellenwertes, nicht nur, wie im Entwurf, wenn sie dessen Gesamtbetrag übersteigen. Nicht minder erhöhte man die zur Abwendung des Bauvermerkes erforderte Sicherheitssumme von 1/4 auf 1/3 der voraussichtlichen Baukosten. Ein besonderer Arbeiterschutz wurde durch § 29 (s. unten) vorgesehen.

Der Kommissionsentwurf fand im Plenum fast unverändert Billigung; die Endabstimmung vom 4./V. 1909 führte schließlich zu einer einstimmigen Annahme des unter so großen Mühen und Schwierigkeiten, nach 20jährigen Agitationen und 15jährigen gesetzgeberischen Vorarbeiten, entstandenen Gesetzes. Dieses wurde nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats unter dem 1./VI. 1909 vom Kaiser vollzogen.

**B. Das neue Schutzgesetz im einzelnen.**

a) Geltungsbereich. Von den im „Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen" vom 1./VI. 1909 verbundenen zwei Abschnitten ist der erste, allgemeine oder öffentlichrechtliche Teil, §§ 1–8, bereits am 21./VI. 1909 in Geltung getreten. Eingeschränkt ist das nur durch die Uebergangsbestimmung in § 8, wonach die bezüglichen Vorschriften auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnenen Bauten keine Anwendung finden.

Anders steht es mit dem folgenden zweiten Abschnitt des Gesetzes, der privatrechtlich-dinglichen Sicherung der Baugläubiger. Sie soll laut § 9 nur in den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden stattfinden. „Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung ist die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirkes und die gesetzliche Arbeitervertretung zu hören." Derartige landesherrliche Verordnungen sind, soweit sich hat feststellen lassen, bisher noch nicht ergangen, und daß sie in der nächsten Zeit in nennenswertem Umfang ergehen werden, ist um so weniger zu erwarten, als die zur gutachtlichen Aeußerung berufenen Kommunal- und Handelsvertretungen sich dem dinglichen Baugläubigerschutz gegenüber bisher in ihrer großen Mehrzahl ablehnend oder doch skeptisch verhalten haben.

Daneben können die Baugläubiger aber sich vorkommendenfalls auch auf die allgemeine Schutzbestimmung im § 648 cit. des BGB. berufen. Denn sie ist natürlich durch das neue Gesetz überall unberührt geblieben. Für die große Mehrzahl der reichsdeutschen Gemeinden wird ihre Bedeutung auch hinfort angesichts des eben Gesagten unverändert bleiben. Aber selbst in dem zukünftigen Geltungsbezirke der §§ 9 fg. des Sondergesetzes wird § 648 BGB. zwar durch dessen weitergehenden Schutz zurückgedrängt, indes keineswegs völlig außer Anwendung gesetzt, soweit er seinerseits einen erhöhten Schutz begründet. Das ist vorzüglich dann der Fall, wenn der Bauherr durch Sicherheitsleitung die Eintragung des Bauvermerks und damit der demnächstigen Baugläubigerhypothek (s. unten) hintangehalten hat. Denn es folgt weder

aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Gesetzes, daß dem Unternehmer (Bauhandwerker) damit auch das Recht auf die Sicherungshypothek aus § 648 entzogen werden solle. Ebensowenig kann es der Anwendung des Schutzgesetzes entgegenstehen, wenn ein einzelner Baugläubiger bereits das Recht aus § 648 cit. für sich ausgeübt hat. Dagegen dürfte umgekehrt das Recht auf die Sicherungshypothek aus § 648 dann nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn eine Baugläubigerhypothek gemäß des Schutzgesetzes zur Eintragung gelangt ist.

b) Allgemeine Sicherungsmaßregeln (Abschnitt 1). Die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen, die §§ 1fg. des Schutzgesetzes den Bauherrn auferlegt, sind dreifacher Art:

α) Die Verwendungspflicht, § 1. Der Empfänger von Baugeld (s. über den Begriff § 1 Abs. 3 des Gesetzes sowie Mügel in Gruchots Beitr. 54 S. 1fg.) ist verpflichtet, dasselbe zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Bauherstellung auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind. Diese Verwendungspflicht ist davon unabhängig, daß für die Baugläubiger eine Bauhypothek nach Abschnitt 2 des Gesetzes oder eine Sicherungshypothek nach BGB. § 648 eingetragen ist oder auch nur eingetragen werden kann. Sie entfällt aber in Höhe des Betrages, in dem der Verpflichtete einen Baugläubiger aus anderen Mitteln befriedigt hat, und wenn der Empfänger des Baugeldes selbst — etwa als Architekt oder Maurermeister — an der Bauausführung beteiligt ist, in Höhe zwar nicht des ganzen, aber doch wenigstens des halben Wertes der von ihm in den Bau verwendeten oder bereits geleisteten Arbeit.

Die Verletzung der Verwendungspflicht wird strafrechtlich geahndet, § 5, freilich nicht ohne weiteres, sondern nur, wenn der Verpflichtete seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist und ein Baugläubiger dadurch benachteiligt wird. Von einer privatrechtlichen Verantwortlichkeit erwähnt das Gesetz nichts, doch erscheint es wohl als zweifellos, daß § 1 des Gesetzes als ein sog. Schutzgesetz im Sinne von BGB. § 823 Abs. 1 angesehen werden muß, wogegen ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß schadensersatzpflichtig macht. Praktisch dürfte freilich diese Erwägung nicht sonderlich viel nützen, da der Ersatzanspruch gegen den mittellos gewordenen Bauherrn meist auf dem Papier stehen bleiben wird. Aber schlechthin inhaltlos ist der Anspruch darum doch keineswegs — so kann er wenigstens nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Unterlassungsanspruch aus unerlaubten Handlungen im Sinne eines solchen verwertet werden, wobei auch eine Sicherung durch einstweilige Verfügung gegebenenfalls in Frage kommen würde.

β) Daneben legt § 2 dem Bauunternehmer eine Buchführungspflicht auf: er muß, wenn er außerdem Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, ein sog. Baubuch führen, und zwar bei mehreren Bauten für jeden Bau besonders. Dies sowohl für Neu- wie für Umbauten, soweit auch für diese letzteren Baugeld zur Verwendung kommt (§ 3).

Die notwendigen Einträge im Baubuch regelt das Gesetz sehr genau (§ 2 Abs. 2), es gehören, kurz gesagt, alle auf Person und Ansprüche der Baugläubiger sowie auf Verwendung des Baugeldes bezüglichen Angaben hinein.

Auch die Buchführungspflicht ist wesentlich als öffentlichrechtliche gestaltet; ihre Verletzung macht, wiederum unter den entsprechenden Voraussetzungen wie oben zu α, strafbar (§ 6). Das dort über den Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch Gesagte wird hier gleichfalls entsprechende Anwendung finden können.

γ) Minder wichtig ist alles in allem die dem Bauleiter in § 4 auferlegte Anschlagspflicht; er muß bei Neubauten „an leicht sichtbarer Stelle“ einen Anschlag anbringen, der über Stand, Namen und Wohnort des Eigentümers sowie des etwa zur Beweisführung bestellten Unternehmers deutlich angibt. Auch die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit, allerdings wesentlich milderen, strafrechtlichen Folgen geahndet (§ 7).

c) Viel bedeutsamer und interessanter sind, besonders für die volkswirtschaftliche Betrachtungsweise, die privatrechtlichen Schutzvorschriften des zweiten Abschnittes.

α) Sein Anwendungsbereich tritt freilich, wie schon oben erwähnt, hinter den des ersten Abschnittes, zunächst jedenfalls, weit zurück, und wieweit er jemals lebendige Kraft gewinne, läßt sich derzeit noch nicht im entferntesten übersehen: es wird das im wesentlichen von der Energie, dem sozialen Wagemut und dem guten Willen der zur Mitwirkung berufenen Selbstverwaltungskörper abhängen.

Innerhalb der auf dem Verordnungswege dafür bestimmten Gemeinden — es können ebensogut Land- wie Stadtgemeinden sein — findet das Schutzgesetz Anwendung für alle „Neubauten“. Das bedeutet aber nur einen Gegensatz zu bloßen Reparaturen und einfachen Erweiterungs- oder Umbauten, für welche letztere nur § 2

des Gesetzes (Buchungspflicht, s. oben) anwendbar ist. Dagegen ist der im Entwurf enthaltene Ausschluß der sog. Abrißbauten — Ersatzbauten für niedergerissene Gebäude — durch die Reichstagskommission beseitigt. Wegen derartiger Bauwerke wird in § 10 lediglich der Landeszentralbehörde das Recht erteilt, die Vorschriften des zweiten Abschnittes außer Anwendung zu setzen; dies aber nur, wenn der Altbau versichert war und der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes zu zahlen.

$\beta$) Die am meisten charakteristische Einrichtung des Abschnittes ist der sog. Bauvermerk. Er bestimmt Rang und Datum der zugunsten der Bauhandwerker einzutragenden Bauhypothek und versucht dadurch die zwei schwer vereinbaren Gesichtspunkte des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs und des Bauhandwerkerschutzes miteinander in Einklang zu bringen.

$\alpha\alpha$) Der Bauvermerk ist grundsätzlich bei allen Bauten innerhalb der Schutzbezirke (oben $\alpha$) auf dem Grundbuchblatte des zu bebauenden Grundstücks einzutragen, und zwar auf Antrag der Baupolizeibehörde (§ 16).

Doch gibt es davon weitgehende Ausnahmen: Einmal bei den in § 12 Abs. 2 aufgeführten Grundstücken, besonders bei denen des Fiskus und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Zum anderen kann der Bauherr sich für sein Grundstück die Freiheit vom Bauvermerk dadurch erkaufen, daß er in Höhe eines Drittels der abzuschätzenden Baukosten Sicherheit leistet, durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren (§ 12 Abs. 1). Es ist das eine der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, dessen tatsächlicher Schutzbereich dadurch leicht eine ungeheure Einengung erleiden kann. Allerdings hat der Reichstag sie durch Erhöhung des Sicherheitsbetrages von $^1/_4$ auf $^1/_3$ der Baukosten einigermaßen abgeschwächt.

$\beta\beta$) Es ist klar, daß die Einrichtung des Bauvermerkes nur dann Lebenskraft bewähren kann, wenn dafür gesorgt wird, daß er auch tatsächlich und zwar rechtzeitig eingetragen wird. Das Gesetz hat dafür sehr zweckdienliche Vorschriften getroffen. Zwar vermeidet es einen direkten Zwang gegen den Bauherrn, etwa durch Strafmaßnahmen. Dafür knüpft es innerhalb des zu $\alpha\alpha$ angeführten Anwendungsbereiches an die vorgängige Eintragung des Vermerks die Möglichkeit der Bauerlaubnis (s. auch unten $\gamma\gamma$), so daß der Bauherr im eigenen Interesse darauf hinwirken wird. Auch ist ein Antrag seinerseits nicht nötig; vielmehr ersucht die Baupolizeibehörde das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung (§ 16).

$\gamma\gamma$) Die Rechtswirkungen des Bauvermerks sind doppelter Art. Er begründet auf der einen Seite zugunsten der Baugläubiger (s. unten $\gamma$) den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Forderungen (Bauhypothek). Dieser Anspruch ist an sich nur ein persönlicher, stellt mit nichten schon selbst eine (gesetzliche) Hypothek dar. Indem aber laut § 11 Abs. 2 der Bauvermerk zugleich die Wirkung eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches hat, wird der Rang für die demnächstige Hypothek damit in einer durch anderweite Eintragungen der Zwischenzeit unantastbarer Weise festgelegt (s. unten $\zeta$).

Auf der anderen Seite beschränkt auch der eingetragene Bauvermerk die Möglichkeit der Bauerlaubnis. Diese darf laut § 13 fortan nur erteilt werden, wenn entweder die dem Bauvermerk vorgehenden oder ihm gleichstehenden Belastungen des Grundstücks drei Vierteile des Baustellenamts nicht übersteigen, oder wenn in Höhe des Ueberschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet wird.

Die Vorschrift des § 13 enthält neben der des § 11 über den Bauvermerk die eigentliche Quintessenz des neuen Baugläubigerschutzes. Der Bauvermerk allein würde für sie in keiner Weise ausreichen: er beließe dem Bauherrn die Möglichkeit, die Baugrundstücke mit einer beliebigen Zahl uneingetragener Hypotheken zu belasten, so daß die Baugläubiger trotz ihrer Vormerkung leicht das Nachsehen haben würden. Um das zu verhüten, ohne daß dabei wieder die im Interesse eines gesunden Realkredits unerläßlichen Grundsätze des Grundbuchrechts Schaden leiden, in seine Rangordnung Bresche geschossen wird, ist das bereits oben in der historischen Uebersicht erwähnte Institut der Differenzkaution eingeführt worden. Entweder die Hypotheken und sonst voreingetragenen Rechte bleiben hinter dem Baustellenwerte zurück: dann ist die Gefahr eines Zuspätkommens der Baugläubigerhypothek ausgeschlossen oder doch minder dringlich — dies zumal, da nach den Reichstagsbeschlüssen die Kaution nicht nur in Höhe des eigentlichen Wertüberschusses, sondern schon in Höhe des Ueberschusses der voreingetragenen Lasten über Dreiviertel des abzuschätzenden Grundstücks- oder Baustellenwerts zu stellen ist. Oder sie gehen darüber hinaus; dann wird das, was alsdann der künftigen Bauhypothek an wirtschaftlicher Bedeutung fehlt, durch die geleistete Sicherheit wettgemacht.

Es scheint wünschenswert, an dieser

Stelle das Verhältnis der nach § 13 zu leistenden Differenzkaution zu der unter αα erwähnten Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 — nennen wir sie der Kürze halber Abwendungskaution — darzulegen: ist die Abwendungskaution geleistet, so kommt es überhaupt nicht mehr zur Eintragung des Bauvermerks, und es entfällt jedwede, davon ja abhängige, hypothekarische Sicherung der Baugläubiger. Die Differenzkaution dagegen dient nicht zum Ersatz, sondern nur zur Ergänzung dieser dinglichen Sicherung, soweit sie ohnedies unzulänglich sein würde. Es kann also nie der Fall eintreten, daß beide Sicherheiten nebeneinander zu leisten sind. Welche von beiden höher und daher für den Bauherrn beschwerlicher ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Doch dürfte tatsächlich wohl zweifellos der Abwendungskaution die größere Bedeutung beschieden sein; sie wird keineswegs überall einen größeren Betrag erfordern als die Differenzkaution, andererseits aber dem Bauherrn weit mehr Vorteile bieten, indem sie ihm den ganzen Bauvermerk mit seinen mancherlei lästigen, in der Differenzkaution sich durchaus nicht erschöpfenden Folgen vom Halse schafft.

Schon hier mag übrigens bemerkt werden, daß es (s. auch Harnier Textausgabe S. 25) weder Zweck noch vermutliche Folge des Schutzgesetzes ist, eine regelmäßige Stellung der einen oder anderen Kaution tatsächlich herbeizuführen. Die eine wie die andere kann vermieden werden, wenn die Baugeldgeber damit einverstanden sind, mit Eintragung ihrer Hypotheken bis zu der des Bauvermerkes zuzuwarten. Diese Möglichkeit soll ihnen das unten darzustellende Abfindungs- und Vorrückungsrecht (s. ζ, ββ) verschaffen, mit dessen Ausübung sie einen Vorrang vor der Baugläubigerhypothek erlangen. Andererseits wird dadurch die weder dem Bauherrn noch den Baugeldgebern zuträgliche Notwendigkeit beseitigt, einen bedeutenden Betrag auf lange Zeit hinaus zu niedrigem Zinsfuß unwirtschaftlich festzulegen, wie es bei erfolgter Sicherheitsleistung doch unvermeidlich sein würde.

δδ) Die vorgetragene Rechtsgestaltung erfordert Maßnahmen zur authentischen Feststellung des Baustellvermerks, der Baukosten und des Wertes der voreingetragenen Belastungen des Grundstücks. Das Gesetz verbreitet sich darüber in §§ 14—15. Danach erfolgt insbesondere die Feststellung des Baustellenwerts durch das Bauschöffenamt, während der Entwurf die Grundsätze darüber durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden lassen wollte; das Gesetz schreibt noch besonders vor, daß als Baustellenwert der Wert der unbebauten Baustelle gilt, wobei für Abrißbauten in § 16 Abs. 2 S. 2 eine Sondervorschrift beigefügt wird.

Mit der Einführung des Bauschöffenamts hat der Reichstag auf frühere Vorschläge des Abgeordneten Wallbrecht (s. oben A) zurückgegriffen, das Institut aber in Eigenart und Zuständigkeit besonders ausgebildet. Es ergab sich dadurch die Notwendigkeit, in einem neuen Titel (§§ 50—60) weitere organisatorische Vorschriften beizufügen, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden können. Zu erwähnen ist nur, daß die Errichtung des Amtes durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 Gew.-O. erfolgt, nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer. Das Amt besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertreter und der „erforderlichen" Zahl von Bauschöffen, mindestens vier. Die Mitglieder bestellt der Magistrat, eventuell die Gemeindevertretung. Das Amt ist ein Ehrenamt — nur Zeitversäumnis und Reisekosten werden vergütet — und kann allein aus den Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Doch können durch landesherrliche Verordnung Abweichungen an den Vorschriften der §§ 50 fg. zugelassen werden.

Die Zuständigkeit des Bauschöffenamtes ist mannigfach und erschöpft sich nicht in der Feststellung des Baustellenwerts. Es ist auch berufen zur Feststellung der Baukosten im Falle des § 12 (s. oben) und zu zahlreichen anderen Aufgaben weniger grundsätzlicher Bedeutung, von denen einzelne im folgenden noch erwähnt werden.

εε) Der Bauvermerk ist überall nur als vorübergehende Maßnahme gedacht. Er wird wieder gelöscht, sobald seine Voraussetzungen nachträglich entfallen oder sein Zweck erfüllt ist. Jenes ist der Fall, wenn vor dem Beginn des Baues die Bauerlaubnis wieder erloschen oder nachträglich noch die Abwendungskaution im Sinne des § 12 (s. o. αα) geleistet wird (§ 17), nicht minder, wenn bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Bauforderungen (s. unten ε) wirksame Anmeldungen nicht vorliegen (§ 27 Abs. 1). Dieses im umgekehrten Fall, daß derlei Anmeldungen rechtzeitig erfolgt sind: alsdann wird dafür unter Löschung des Vermerks eine als Bauhypothek zu bezeichnende Hypothek eingetragen (§ 27 Abs. 2).

γ) Berechtigte Personen. Der Umkreis der durch Bauvermerk (resp. Baugläubigerhypothek) und Differenzkaution zu schützenden Personen bestimmt sich nach §§ 18—19 des Gesetzes.

αα) Es sind zunächst die eigentlichen Bauhandwerker — wie § 18 sie bestimmt: — „die an der Herstellung des Gebäudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrags Beteiligten." Von ihnen waren ja die Klagen über die Unzulänglichkeit des

bisherigen Rechtszustandes von jeher meist ausgegangen, und sie litten darunter in der Tat besonders, schon wegen ihrer durchschnittlich geringeren Kapitalkraft, die es ihnen für die Regel auch unmöglich machte, ihre Forderungen durch Mitbieten bei der Zwangsversteigerung zu retten.

*ββ*) Gleichgestellt sind aber, im Gegensatz zu dem auf die Bauhandwerker beschränkten Schutze des § 648 BGB. (s. oben Z. 2) die Lieferanten — „diejenigen, welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen — also nicht Dienste — geliefert haben, § 18 cit. Einer Abgrenzung beider Klassen von Berechtigten bedarf es angesichts ihrer gesetzlichen Gleichstellung hier nicht.

*γγ*) Das Recht der zu *αα*) und *ββ*) genannten Personen im Sinne des § 18 setzt voraus, daß sie den ihren Ansprüchen zugrunde liegenden Vertrag direkt mit dem Eigentümer der Baustelle oder doch mit einem Dritten auf seine Rechnung geschlossen haben, wobei dem Eigentümer der Baustelle gleichbehandelt wird, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt. Doch stellt, dem Vorbild des Entw. B von 1901 folgend, § 19 diesen unmittelbaren die mittelbaren Baugläubiger oder Nachmänner gleich. Darunter versteht das Gesetz solche Gläubiger, die den Werk- oder Lieferungsvertrag nicht mit dem Eigentümer selbst, sondern mit einem Unternehmer schließen, dem jener die Herstellung des Gebäudes oder eines Teiles davon übertragen hat. Wird die Herstellung einem anderen Unternehmer vom ersten weiterübertragen, so begründen auch die mit jenem geschlossenen Verträge solcher Art mittelbare Bauforderungen. Doch hat der Reichstag in § 19 Abs. 2 eine Beschränkung des Rechts der Nachmänner für den Fall eingeführt, daß dem ersten Unternehmer „die zur Herstellung erforderlichen Mittel zu Gebote standen und er die Absicht hatte, die aus der Herstellung für ihn erwachsenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu erfüllen". Der Eigentümer soll den ihn wegen dieser Ausnahme vom Recht der Nachmänner treffenden Beweis schon durch den Nachweis führen können, daß ihm das Nichtvorhandensein ausreichender Mittel oder jene Absicht ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies eine Vorschrift, die nicht sonderlich glücklich sein und in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten machen dürfte.

*δ*) Berechtigte Forderungen (§§ 20 bis 21).

*αα*) „Als Bauforderung gilt nur der Anspruch eines Baugläubigers auf die in Geld vereinbarte Vergütung"; es scheiden also aus dem Schutzbereich aus einmal alle nicht in Geld bestehenden Vergütungen, z. B. Naturallöhne, zum anderen alle etwaigen Schadenersatzansprüche wegen Verzug u. dgl. Aber auch die Geldvergütungen kommen grundsätzlich nur insoweit in Betracht, als die vereinbarte Leistung in den Bau verwendet worden ist; bei erst teilweise erfolgter Verwendung ist sie entsprechend herabzusetzen. Doch steht es der erfolgten Verwendung gleich, wenn die in den Bau einzufügenden Sachen fertiggestellt und abgeliefert sind, oder die Verwendung nur infolge Annahmeverzuges des Bauherrn unterblieben ist.

*ββ*) Es bleibt an sich die Gefahr bestehen, daß die anderen Baugläubiger durch Konkurrenz einer erdichteten oder, vielleicht unter Kollusion mit dem Bauherrn, übermäßig hoch angesetzten Forderung beeinträchtigt würden. Dem tritt § 21 entgegen: geht die vereinbarte Vergütung über das Maß des Ueblichen „offenbar in erheblichem Maße" hinaus, so kann ihre Berücksichtigung bei der Bauhypothek auf Antrag eines Beteiligten durch das Bauschöffenamt auf einen dem üblichen Preise entsprechenden Betrag herabgesetzt werden.

*ε*) Anmeldefrist. Damit Weiterungen vermieden werden und die Höhe der einzutragenden Bauhypothek festgestellt werden kann, ordnet das Gesetz für die Anmeldung der Bauforderungen eine bestimmte Frist von einem Monat an (§ 22). Sie läuft von der baupolizeilichen Veröffentlichung der sog. Gebrauchsabnahme, bei der ein entsprechender Hinweis beigefügt werden soll. Verspätete Anmeldungen, nicht minder verfrühte, d. h. vor dem Fristlauf vollzogene, sind unwirksam. Aber auch die rechtzeitige Anmeldung genügt für sich noch nicht; sie wirkt vielmehr nur, wenn innerhalb der Frist entweder eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers, oder eine gegen ihn ergangene entsprechende einstweilige Verfügung vorgelegt wird.

*ζ*) Folgen korrekter Anmeldung. Bauhypothek.

*αα*) Für alle wirksam erfolgten und nicht zurückgenommenen Anmeldungen wird von Amts wegen, unter gleichzeitiger Löschung des Bauvermerks, eine „als Bauhypothek zu bezeichnende Hypothek" eingetragen, die mit der Eintragung entsteht, sich aber im Rang nach dem Datum des Bauvermerks bestimmt (§§ 27, 32). Und zwar kommt allen Baugläubigern nur eine einheitliche Hypothek zu, nicht jedem ein selbständiges Hypothekenrecht, wenn auch bei der Eintragung neben dem Gesamtbetrage die den Einzelnen zukommenden Teilbeträge angegeben werden. Zinsen werden nicht berücksichtigt, und der durch die Differenzkaution nach § 13 (s. oben *β*, *γγ*) gedeckte Betrag bleibt außer Ansatz. Eine Schwierigkeit ergibt sich wegen der

Berücksichtigung der Nachmänner (oben $\gamma$, $\gamma\gamma$). Denn es kann kommen, daß die von einem unmittelbaren Baugläubiger angemeldete Bauforderung die Beträge mitumfaßt, die er selbst als Vergütung an einen mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Bauhandwerker oder Lieferanten zu leisten hat, während dieser seinerseits den Betrag seines Anspruches, da nach § 19 auch dem Eigentümer gegenüber schutzberechtigt, gleichfalls als Bauforderung angemeldet hat. Darauf bezieht sich § 28, der insoweit nur dem Nachmann einen Anteil an der Bauhypothek zuspricht, unter Ausschluß des Vormannes.

$\beta\beta$) Rangverhältnis der Baugläubiger. Sie haben untereinander wegen ihrer bei der Bauhypothek berücksichtigten Beträge gleichen Rang (§ 29). Einen Vorzug hat nur der Reichstag den Lohnrückständen von Bauarbeitern zugebilligt, bis zur Höhe des auf zwei Wochen entfallenden Lohnes.

Dritten gegenüber bemißt sich der Rang der Bauhypothek, wie erwähnt, nach dem Datum des Bauvermerks. Doch stehen Nießbrauchs- und Wohnungsrechte, auch wenn voreingetragen, der Bauhypothek im Range nach (§ 32).

Auf der anderen Seite kann der Rang der Bauhypothek nachträglich beeinträchtigt werden zugunsten der Baugeldgeber, soweit diese wegen des dem Bauherrn gewährten Baugeldes eine Hypothek erlangt haben, die bei der Eintragung als Baugeldhypothek bezeichnet werden muß.

Das Verhältnis dieser Baugelderhypothek zu der damit beileibe nicht zu verwechselnden Bauhypothek ist einer der wichtigsten Punkte des Gesetzes, um so wichtiger, als nach dem oben Gesagten es wohl, zur Vermeidung der Sicherheitsleistungen, regelmäßig dahin kommen wird, daß die Baugeldgeber von einer dem Bauvermerk vorgehenden Eintragung ihrer Ansprüche Abstand nehmen. Soweit das geschieht, glaubte der Gesetzgeber von einer besonderen Sicherstellung der Baugeldgeber nicht absehen zu dürfen. Denn ohnedies hätte das Schutzgesetz nicht nur ihre Interessen, sondern mittelbar auch die der kreditbedürftigen Bauunternehmer und damit zuguterletzt auch die der zu schützenden Bauhandwerker selbst und des wohnungsuchenden Publikums ernsthaft gefährdet. Gewiß könnte ihnen schon das allgemeine Anbietungs- und Eintrittsrecht (ius offerendi) des BGB. §§ 268, 1150 einigen Schutz gewähren — sie hätten durch Befriedigung der oder einzelner Baugläubiger die Bauhypothek mit ihrem Rang ganz oder anteilsweise an sich bringen können!

Aber das Gesetz geht in §§ 34 fg. weit darüber hinaus: es gibt der Baugelderhypothek sogar den Vorrang vor dem verbleibenden Betrage der Bauhypothek, soweit durch eine in Anrechnung auf das Baugeld gemachte Zahlung eine Bauforderung getilgt ist. Eine Zahlung solcher Art an den Eigentümer steht insoweit gleich, als sie in Höhe einer von diesem bereits getilgten Bauforderung gemacht worden ist. Der Vorrang soll auch dann erlangt werden, wenn die getilgte Bauforderung in Wahrheit überhaupt nicht oder nicht mehr bestanden hatte, sofern nur nicht dieser Umstand dem zahlenden Baugeldgeber bekannt oder bloß aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.

Die Bedeutung der Vorschrift ist besonders in motivationspolitischer Hinsicht erheblich. Sie muß den Baugeldgeber im eigensten Interesse veranlassen, das Baugeld wenn eben möglich nicht dem Bauherrn, sondern auf seine Anweisung direkt den Baugläubigern auszuhändigen, da er nur dadurch den ohnedies durchschnittlich schwachen, weil durch die Bauhypothek gedrückten Rang seiner eigenen Hypothek verbessern kann. Und da eine ordnungsmäßige Verwendung des Baugeldes selbstverständlich in eminentem Sinne dem Interesse der sozialen Ordnung dient, so kann der mit § 34 eingeleitete, bisher im wesentlichen fehlende psychologische Zwang nur als außerordentlich erfreulich bezeichnet werden.

Eine andere Frage ist die, ob dadurch nicht das Interesse der Bauhandwerker und sonstigen Baugläubiger benachteiligt werde. Man wird sie leider nicht unbedingt verneinen dürfen. Denn es ist klar, daß der bisher gleiche Rang ihrer Forderungen durch Auszahlung des einen oder anderen von ihnen zunichte gemacht wird: schiebt sich doch der Betrag der gemachten Zahlung fortan nicht nur an Stelle des befriedigten Gläubigers, also neben die anderen, sondern vor sie, entwertet also insoweit die verbliebene Bauhypothek. Die Zukunft muß zeigen, ob die mit unserem § 34 beförderte weitgehende Sicherung der Baugeldgeber nicht durch diese Gefährdung der Bauhypothek allzu teuer erkauft ist; vielleicht werden die Erfahrungen der Zukunft dahin führen, das Baugläubigergesetz in diesem Punkte einer weiteren Verbesserung zu unterziehen.

Auch dem Gesetzgeber ist das geschilderte, bei der Besprechung der Entwürfe mehrfach hervorgehobene Bedenken nicht entgangen. Er hat sich, ohne das für unvermeidlich erachtete Vorrückungsrecht preiszugeben, dadurch zu gewissen weiteren Schutzmaßnahmen für die Baugläubiger bestimmen lassen.

Dies einmal durch die wichtige Vor-

schrift des § 34 Abs. 3: die geschilderte Folge der Zahlung findet in Ansehung des fünften Teiles des Baugeldes nicht statt, wenn binnen zwei Wochen seit Beginn der Anmeldungsfrist ein Baugläubiger gegen die Auszahlung Widerspruch erhoben hat. In diesem Fall kann sich indes der Baugeldgeber die Vorrückungsmöglichkeit vor die Bauhypothek immerhin dadurch sichern, daß er das Fünftel des Baugeldes hinterlegt. Auf den hinterlegten Betrag finden dann die Regeln der Differenzkaution (oben $\beta$, $\gamma\gamma$) entsprechende Anwendung.

Außerdem kann der Baugeldgeber vom zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Treuhänders fordern (§ 35). Verpflichtet ist er dazu nicht, wird aber aus Rücksichten der eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit öfters dazu Anlaß haben. Denn er braucht alsdann nicht mehr zu prüfen, wer und zu welchem Betrage der Empfänger einer Zahlung in Wahrheit Baugläubiger ist, vielmehr erhalten alle durch Vermittelung der auf Anweisung des Treuhänders ausgezahlten Beträge ohne weiteres den Vorrang vor der Bauhypothek. Der Treuhänder wird seinerseits, schon wegen der ihm „allen Beteiligten gegenüber“ auferlegten Verantwortlichkeit, allen Anlaß haben, bei seinen Anweisungen und Auszahlungen die beteiligten Interessen gleichmäßig zu berücksichtigen, eine einseitige Begünstigung einzelner Gläubiger zu vermeiden. Eine formelle Pflicht zur Aufstellung eines eigentlichen, gleichmäßigen Verteilungsplanes trifft ihn freilich nicht. Jedoch besteht das geschilderte Widerspruchsrecht gegen Auszahlung von $^1/_5$ der Baugelder auch ihm gegenüber.

$\eta$) Anderweite Sicherung an Stelle der Bauhypothek.

$\alpha\alpha$) Ist vor erfolgtem Eintrag der Bauhypothek die Zwangsversteigerung oder -verwaltung des Grundstücks angeordnet, so kann jeder wirksam angemeldete Baugläubiger Befriedigung daraus in derselben Weise fordern, wie wenn die Eintragung bereits erfolgt wäre.

$\beta\beta$) Soweit an Stelle der Bauhypothek oder neben ihr (möglich im Falle der zu ihrer Ergänzung dienenden Differenzkaution nach § 13, oben $\beta$, $\gamma\gamma$ oder der in § 34 vorgesehenen Hinterlegung von $^1/_5$ des Baugeldes, oben $\zeta$) für die Baugläubiger eine Sicherheit bestellt ist, haftet sie ihnen in gleicher Weise, wie bei Eintragung der Bauhypothek kraft dieser das Grundstück haften würde (§ 41). Doch kann in diesen Fällen jeder Beteiligte „die Eröffnung eines Verteilungsplanes in Ansehung der Sicherheit beantragen“ (§§ 42 fg., 48 fg.), so daß insofern für eine möglichst gleichmäßige Befriedigung aller Beteiligten Vorsorge getroffen ist. Das Gesetz enthält über das Verfahren dabei ausgiebige Sondervorschriften, die hier nicht dargestellt zu werden brauchen.

**4. Schlussbetrachtung.** Die Sicherung der Baugläubiger bildet eins der reizvollsten und schwierigsten Probleme der modernen Zivilrechtspolitik, nicht etwa nur Deutschlands, und es bietet kein geringes Interesse, das allmähliche Werden des so mühsam errungenen neuen Gesetzes zu verfolgen. Darum mußte auch im vorstehenden die Entwickelung der Bauhandwerkerbewegung, die Geschichte der verschiedenen Entwürfe ausführlich dargestellt werden. Nur dadurch kann man ein Bild gewinnen von den verschiedenen für die Lösung des Problems in Betracht kommenden Standpunkten, von den zu überwindenden gesetzgeberischen Schwierigkeiten.

Auch das neue Gesetz hat schwerlich die endgültige Lösung gebracht, muß noch die Feuerprobe auf seine praktische Brauchbarkeit bestehen. Auf alle Fälle ist zu hoffen, daß sein wichtigster zweiter Abschnitt nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern baldmöglichst in einer größeren Anzahl geeigneter Gemeinden durch die dafür vorgesehene Sonderverordnung zur wirklichen Geltung gebracht werde. Die Bedeutung des Gesetzes geht ja freilich mit dem ersten Abschnitt über dieses Verordnungsgebiet hinaus. Und auch der zweite Abschnitt hat, selbst wenn zunächst noch nicht in wirkliche Geltung tretend, auf alle Fälle den Wert, den Regierungen jederzeit ein sofortiges Zugreifen da zu ermöglichen, wo einreißende Mißstände ein solches erforderlich machen sollten. Aber trotzdem erschiene es schwerlich als wünschenswert, wenn man überall zuwarten wollte, bis die durch die geltende allgemeine Gesetzgebung ermöglichten Mißstände im Bauwesen wieder neue beklagenswerte Opfer gefordert haben.

Der frühere Artikel über das „Pfandvorrecht der Bauhandwerker“ (Handwörterbuch, 1. Aufl., II. Supplementband, 2. Aufl., Bd. VI) hatte wesentlich kritisch-rechtspolitischen Inhalt. Von einem solchen glaubte ich diesmal absehen zu sollen. Dem vollendeten Gesetz gegenüber ist bis auf weiteres weniger Kritik als vielmehr Erklärung seines nicht immer einfachen und leichtverständlichen Inhalts am Platze. Erst die zu erhoffenden Erfahrungen werden uns in den Stand setzen, den gewonnenen Rechtszustand weiter zu vervollkommnen. Und keinem Zweifel kann es unterliegen, daß diese Vervollkommnung das Gesetz von 1909 als Grundlage beibehalten wird; ihm gegenüber müssen die im früheren Artikel besprochenen anderweiten Maßnahmen des

Bauhandwerkerschutzes zurücktreten, so daß ihre Wiedergabe sich hier erübrigen dürfte.

**Literatur:** ***H. Böttger,*** *Der Bauschwindel und das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, Braunschweig 1894.* — ***Dernburg*** *in der Zeitschrift „Pionier", Jahrg. VI—VII, Berlin 1890/91, Nr. 19, 21, 24 und 2—4.* — ***Freese*** *in Schmollers Jahrbuch, Bd. XVI, S. 277/86.* — ***Derselbe,*** *Das Pfandrecht der Bauhandwerker, 1901.* — ***Derselbe,*** *Das neue Baupfandgesetz, Jahrbuch der Bodenreform, Bd. III, S. 1fg.* — ***Derselbe,*** *Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen v. 1./VI. 1909, Jahrbuch der Bodenreform, Bd. V, S. 254fg.* — ***B. Hilse*** *im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIII, Heft 2.* — ***F. Hirsch,*** *Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Baugläubiger, Berlin 1896.* — ***M. Meschelsohn,*** *Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker, Berlin 1895.* — ***Oertmann*** *in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., Bd. 60, S. 87—108, 266—283, 387—398.* — ***Derselbe,*** *Das gesetzliche Pfandrecht der Bauhandwerker, Vortrag, Wien 1896.* — ***W. Reuling,*** *Zur Frage des Rechtsschutzes der Bauhandwerker, Berlin 1896.* — ***H. Schneider,*** *Zum Bauhandwerkergesetz, 1898.* — *Verhandlungen des 20. deutschen Juristentages, Berlin 1889, Gutachten I, 218—48; II, 248—258; Verhandlungen S. 215—238.* — *Gutachten zum 24. Juristentage, Bd. II, S. 173—188, Bd. III, S. 103—116* ***(Eckels),*** *sowie das. S. 51—102* ***(Thinius),*** *Verhandlungen das. Bd. IV, S. 35 bis 75.* — *Verhandlungen des 26. Juristentages Bd. II, S. 54fg.* ***(Harnier),*** *S. 205fg.* ***(Freese),*** *Bd. III, S. 56fg.* — *Insbesondere die kritische Literatur zu den Entwürfen von 1897 und 1901 ist amtlich zusammengestellt und referiert, jene als Beilage zu den Entwürfen von 1901 (S. 97fg.), diese als solche zu dem von 1906/7 (S. 50fg.), so daß eine weitere Zusammenstellung sich hier erübrigen dürfte; vgl. aber noch* ***Janker,*** *Der Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen, seine geschichtliche Entwickelung und bisherige Kritik, Erlanger Dissertation von 1909.* — *Textausgaben des Gesetzes von 1909 mit Anmerkungen u. a. von* ***Hagelberg,*** *Berlin 1909,* ***Harnier,*** *das. 1909, Kommentar von* ***Schneider,*** *Nürnberg 1910.* — *Zu BGB. § 648 s. die Kommentare von* ***Oertmann, Planck, Staudinger.*** — *Ueber amerikanisches Recht:* ***G. Salomonsohn,*** *Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1900.* — *Rechtsgeschichtlich:* ***Polenske,*** *Forschungen zur Bodenreform, H. 1, 1909.*

***P. Oertmann.***

## Silber und Silberwährung.

1. Das Silber im Altertum. 2. Im Mittelalter. 3. Neuere Zeit. 4. Das 19. Jahrh. 5. Die Silberentwertung.

**1. Das Silber im Altertum.** Das Silber hat vermöge seiner Widerstandsfähigkeit gegen den Sauerstoff und die Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft den chemischen Charakter eines edlen Metalls, kommt aber in der Natur nur in verhältnismäßig geringer Menge in gediegenem Zustande, vielmehr durchaus überwiegend in sehr mannigfaltigen Verbindungen vor, in größeren Tiefen namentlich verbunden mit Schwefel, Arsen, Antimon, besonders in Vermischung mit dem Bleiglanze (Schwefelblei), in der oberen Zone, dem sog. Hut, hauptsächlich mit Chlor, teilweise auch in Begleitung des Weißbleierzes. Die oberflächlichen Erze, mit denen auch zuweilen Klumpen des gediegenen Metalls vermischt sind, lassen sich leichter verhütten als die mit Schwefel verbundenen der tieferen Zone und sie sind jedenfalls zuerst vom Menschen verwertet worden. Im allgemeinen aber setzt die Silbergewinnung eine schon einigermaßen entwickelte Technik und daher einen höheren Kulturzustand voraus als die primitive Goldwäscherei, und die aus anderen Gründen wahrscheinliche Ansicht, daß die Arier in der prähistorischen Zeit zuerst nur Gold und Kupfer gekannt und das Silber erst später erhalten haben, findet also auch aus diesem Gesichtspunkte Bestätigung. Auch in Aegypten diente in der ältesten Zeit nur Kupfer und Gold als Vermittelungsgut. Silber war selten und stand gegen Gold in einem viel höheren Verhältnisse als in Vorderasien, wo schon im zweiten Jahrtausend, wie es scheint, dieses Verhältnis gesetzlich auf 1 : 13⅓ normiert war.

Im assyrischen und babylonischen Reiche war Silber das vorherrschende Tauschmittel, jedoch, wie auch das Gold, nur in der Form von Barren und Ringen von bestimmtem Gewichte, wie gegenwärtig noch das Syceesilber in China. Wahrscheinlich haben die Phönizier schon vor dem Ende des zweiten Jahrtausends die spanischen Bergwerke ausgebeutet, die dann wohl die Hauptquelle des Silberreichtums der vorderasiatischen Länder wurden. Darauf weisen auch die biblischen Erzählungen hin, in denen von einer großen Entwertung des Silbers unter Salomon die Rede ist. Später jedoch scheint der Silberbergbau in Spanien längere Zeit unterbrochen gewesen zu sein, denn Diodor hebt ausdrücklich hervor, daß von den spanischen Minen, die er beschreibt, keine aus älterer Zeit stamme, sondern daß alle durch Habgier der Karthager während ihrer Herrschaft in Iberien, also erst nach dem ersten punischen Kriege eröffnet worden seien. Nach Polybius waren in dem Minenbezirke von Karthagena 40000 Menschen beschäftigt, die dem römischen Volke täglich 25000 Drachmen einbrachten. Die erstere Zahl scheint übertrieben, die letztere dagegen, namentlich wenn sie sich auf den Bruttoertrag bezieht, ist mäßig, da sie nur eine Jahresproduktion im Werte von etwa 7 Mill. Silbermark (Drittelthaler, = $^1/_{180}$ kg Feinsilber) darstellt. Bei Strabo und Diodor ist auch von Privatbergwerken die Rede, aus denen in drei Tagen ein euböisches Talent gefördert wurde, was jährlich etwa 560000 Silbermark ausmachen würde.

Die Grube von Bebulon soll nach Plinius zeitweise 300 Pfund Silber täglich ergeben haben, jährlich also etwa 120000 kg im Werte von 21,6 Mill. Silbermark. Da Spanien noch in der Gegenwart jährlich für 10—11 Mill. Silbermark Silber liefert (mit Einschluß des im Auslande aus spanischen Erzen gewonnenen), so wird sehr wahrscheinlich der durchschnittliche Jahresertrag im Altertum mindestens ebenso groß, vielleicht noch größer gewesen sein, da die Fortschritte der Technik durch die ebenfalls fortgeschrittene Erschöpfung der besten Gruben mehr als ausgeglichen sein dürften.

In der Blütezeit Griechenlands waren auch die Gruben von Laurion von großer Bedeutung. Allerdings werden sie, was den Reingewinn der Unternehmer betrifft, von Diodor und anderen Schriftstellern ungünstig beurteilt und in einen unvorteilhaften Gegensatz zu den spanischen Bergwerken gebracht; aber die Erzförderung und das Bruttoausbringen von Silber ist jedenfalls im ganzen sehr beträchtlich gewesen, wie die riesigen Schlackenhalden beweisen, die noch viel Silber enthalten und gegenwärtig seit einer Reihe von Jahren von einer französischen Gesellschaft wieder verarbeitet werden. Diese und eine neben ihr bestehende griechische Gesellschaft haben in der letzten Zeit jährlich 25 bis 30000 kg Silber (4,5—5,4 Mill. M. nach dem alten Silberwert) produziert. Im 5. Jahrh. v. Chr. scheint die durchschnittliche Jahresproduktion nicht ganz soviel betragen zu haben, denn der Staat bezog nach Boeckh aus der Vererbpachtung der Silbergruben jährlich 30—40 Talente und, da die Abgabe der Pächter ein Vierundzwanzigstel des Bruttoertrages bildete, so betrug der letztere also zwischen 3,3 und 4,4 Mill. Silbermark jährlich. Zur Zeit Xenophons hatte der Ertrag schon abgenommen, und Strabo berichtet, daß die Gruben schon seit langer Zeit aufgelassen seien, daß man aber durch Verarbeitung der Schlacken noch eine gewisse Menge Silber gewinne. Silberminen werden von den Alten auch erwähnt in Cypern, in Thracien, in Kleinasien, sehr unbestimmt auch im inneren Asien. Gmelin hat im südlichen Sibirien, wie die Reste von alten Goldgruben, so auch Spuren eines Silberbergbaues gefunden, der wahrscheinlich bis in das hohe Altertum hinaufreicht. Nach dem Verzeichnis über die Steuern des persischen Reiches hatten von den zwanzig Satrapieen neunzehn ihren Tribut in Silber (nur Indien in Gold) zu entrichten und zwar im Gesamtbetrage von jährlich 9540 Talenten (richtiger wahrscheinlich 9880 Talenten). Dies weist auf einen großen Vorrat und eine allgemeine Verbreitung des Silbers in Vorderasien hin, und es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Ansammlung gänzlich durch Vermittelung des Handels von Westen her eingeführt worden sei. — Das in Lydien zeitweise in großer Menge gewonnene stark silberhaltige Weißgold (Elektron) wurde als solches wie ein besonderes Metall verwertet.

Nachdem bei den kleinasiatischen Griechen und in Lydien die eigentliche Münzprägung im 7. Jahrh. begonnen hatte, wurde sie auch vom persischen Reiche übernommen, und so entstand in diesem unter Darius eine offizielle Goldwährung, indem der König sich allein das Recht vorbehielt, Goldmünzen mit gesetzlicher Zahlungskraft zu prägen, während Silbermünzen mit der Eigenschaft bloßer Handelsmünzen auch von den Statthaltern und abhängigen Dynasten und Städten geschlagen werden durften. Doch blieb in einigen Landesteilen, so namentlich in Syrien, das Silbergeld immer besonders beliebt, und unter Alexander dem Großen fand in Asien wieder ein Uebergang zur Silberwährung statt. In Griechenland hatten die Silberprägungen in Aegina schon im 7. Jahrh. begonnen und Silber war das vorherrschende Währungsmetall, doch war am Ausgange des 5. Jahrh. auch viel persisches Gold mit veränderlichem Kurswerte im Umlaufe.

In Rom begann die Silberprägung erst mit dem Jahre 269 v. Chr., nachdem das Metall aber schon lange vorher in Barrenform neben der Kupferwährung für den größeren Verkehr als Tauschmittel gedient hatte. Die Silberwährung mit dem Denar als Hauptmünze behauptete sich bis auf Augustus; dann wurden die Goldmünzen, die schon unter Caesar in großer Menge geschlagen worden waren, immer mehr vorherrschend, und unter Nero wurde der Denar durch bedeutende Verminderung seines inneren Gehaltes in eine Kreditmünze umgewandelt und somit der Aureus zum eigentlichen Wertmaße. Ueber die später folgenden Münzwirren und die Reform Constantins auf Grundlage der Goldwährung s. d. Artt. „Gold und Goldwährung“ oben Bd. V, S. 32fg. und „Münzwesen“ oben Bd. VI, S. 816fg., über die Veränderungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber im Altertume s. d. Art. „Edelmetalle“ oben Bd. III, S. 578fg. Zu einer Schätzung des Vorrates an Silber im römischen Reiche liegen keine genügenden Anhaltspunkte vor. Man darf immerhin annehmen, daß die jährliche Produktion in den letzten sechs Jahrhunderten v. Chr. durchschnittlich mindestens 15 Mill. Silbermark betragen habe, und man würde dann bei einem gleichen Abnutzungs- und Verlustverhältnis, wie es oben für Gold angenommen worden ist, zur Zeit des Augustus einen Bestand von etwa 4400 Mill. Silbermark erhalten. Aber es sind jedenfalls durch die Phönizier schon während mehrerer Jahrhunderte große Mengen Silber vorher in Spanien und wahrscheinlich auch in anderen Ländern gewonnen worden; andererseits jedoch hat auch wahrscheinlich der Abfluß von Silber nach Indien schon längere Zeit vor Augustus begonnen, der nach Plinius 50 Mill. Sesterzen, ungefähr 10 Mill. Silbermark jährlich betragen haben soll. Dieser Verlust dürfte indes wohl durch den Rest jenes bedeutenden Mehrbestandes aus der ältesten Zeit mehr als ausgeglichen sein, und demnach könnte der Silbervorrat im 1. Jahrh. des Kaisertums immerhin auf $4^1/_2$—5 Milliarden Silbermark geschätzt werden, von denen aber wahrscheinlich der größere Teil nicht in der Form von Münzen, sondern in der von Barren, Gefäßen, Geräten usw. vorhanden war. In den beiden ersten Jahrhunderten n. Chr. gaben die spanischen Bergwerke noch einigen Ertrag, im 3. Jahrh. wurde der Betrieb schon größtenteils eingestellt, und im 5. Jahrh. hatte der Bergbau im weströmischen Reiche überhaupt fast gänzlich aufgehört. Auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien scheint er sich besser erhalten zu haben, aber im ganzen war jedenfalls die Edelmetallgewinnung in den drei Jahr-

hunderten, die der Karolingerzeit vorhergingen, auf das äußerste Minimum gesunken, und selbst einige Jahrhunderte vorher war die jährliche neue Ausbeute ohne Zweifel schon kleiner als der Abgang und Verlust, so daß der Gesamtvorrat während dieser ganzen Periode in Abnahme begriffen war. Der Rest, vielleicht 1500 Mill. Silbermark, befand sich im 8. Jahrh. jedenfalls zum größten Teile im byzantinischen und im Chalifenreiche und das ehemals weströmische Europa wird nur einen verhältnismäßig kleinen Anteil davon besessen haben.

**2. Im Mittelalter.** Da im fränkischen Reiche die Goldwäscherei, wenn auch mit sehr mäßigem Ertrage, in jener Zeit ohne Zweifel immer fortgedauert hat, so könnte es auffallend erscheinen, daß schon unter Pipin die Silberprägung wieder in den Vordergrund tritt und die Münzreform unter Karl dem Großen die Silberwährung als Grundlage hat. Man muß also annehmen, daß der Zufluß von Silber in das fränkische Reich sich um diese Zeit vermehrt habe, und am nächsten liegt die Vermutung, daß es aus Spanien gekommen sei, wo die Araber jedenfalls den Bergbau teilweise wieder aufgenommen hatten. Vielleicht hat aber die Ausbeutung der Silberminen von Melle (Medolus oder Medolum, später Metallum) im Poitou schon unter Pipin begonnen, und jedenfalls waren diese Gruben schon unter Karl dem Großen in Betrieb, da z. B. bei Leblanc mehrere unter ihm geprägte Denare mit der Aufschrift Medolus oder ähnlichen abgebildet sind. Unter seinen Nachfolgern werden diese immer zahlreicher, und die Bezeichnung scheint später, ebenso wie die der Turnosen, auch auf Münzen von anderem Ursprunge übertragen worden zu sein, weshalb Lenormant die Wort maille und médaille von ihr ableitet. Nach und nach wurden jetzt neue Fundstätten des Silbers erschlossen: so sind die Gruben des Lebertales im Elsaß nach einer von Hanauer erwähnten Notiz aus dem 13. Jahrh. schon im 9. Jahrh. in Angriff genommen worden und sollen anfangs sehr reiche Erträge gegeben haben, wie dies bei der Ausbeutung des „Hutes“ die Regel ist. Der Abbau wurde wegen des starken Wasserandranges in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. eingestellt und erst gegen Ende des 15. Jahrh. wieder aufgenommen, worauf er längere Zeit einen günstigen Erfolg hatte und nach Sebastian Münster von 1528—1545 nie unter 6500 Mark Gewicht (278000 Silbermark) jährlich einbrachte. Auch der Silberbergbau bei Maasmünster reicht schon weit über das 14. Jahrh. zurück. Im Schwarzwalde (Breisgau) läßt er sich urkundlich bis zum Jahre 1028 verfolgen; Gothein hält es sogar für möglich, daß einige Gruben schon von den Römern abgebaut worden seien. Der durchschnittliche Silberertrag hat indes jedenfalls immer nur wenige Tausend Mark (Gewicht) ausgemacht. Weit bedeutender war der Silberbergbau des Harzes, der etwa um das Jahr 970 zuerst am Rammelsberge bei Goslar begann. Der Silbergehalt der hier geförderten Blei- und Kupfererze war allerdings in der neueren Zeit sehr klein ($^1/_{10}$—$^2/_{10}$ %), aber auch hier mögen die zuerst in Angriff genommenen oberflächlichen Zonen einen weit größeren Reichtum besessen haben, wie es die unsichere Ueberlieferung wissen will. Nach einer solchen unbeglaubigten späteren Nachricht sollen in 100 Jahren 4 473 000 Zentner Silbererz gewonnen worden sein. Die durchschnittlich auf ein Jahr kommende Masse wäre hiernach nur etwa ein Zehntel der in neuerer Zeit üblichen Förderung, und wenn der durchschnittliche Silbergehalt nicht mehr als im letzten Jahrhundert betragen hätte, so würde sich das jährliche Ausbringen auf etwa 7500 M. Gewicht stellen, was an sich nicht unglaublich erscheint. Neuburg schätzt den Gesamtertrag des Goslarer Bergbaues (also mit Einschluß der Kupfer- und Bleiproduktion) nach dem 1243 bezahlten Kaufpreise des Zehnten auf nur 1600—2000 M. Silber. Aber damals war die erste Blüte des Silberbergbaues schon vorüber, wie denn auch nachweislich seit dem 14. Jahrh., namentlich infolge des Wasserandranges, ein weiterer Rückgang eintrat und viele Gruben ganz aufgelassen wurden. Erst seit 1407, nachdem die Stadt Goslar sich in den alleinigen Besitz aller Gruben gesetzt hatte, wurde der Bergbau wieder lebhafter und allmählich auch sein Reinertrag befriedigend. Die Nachricht, daß Goslar um das Jahr 1536 aus seinen Bergwerken und Wäldern 84 000 fl Reineinnahme bezogen habe, ist durchaus glaublich, läßt aber kein bestimmtes Urteil über den Rohertrag an Silber zu. Nach Soetbeer hätte dieser am Anfange des 16. Jahrh. jährlich etwa 4000 M. Gewicht betragen. Im Anfange des 15. Jahrh. war im Harz auch der Silberbergbau um Andreasberg begonnen worden, und noch früher schon waren die Gruben von Zellerfeld in Betrieb. Die Silbergewinnung aus dem Mansfelder Kupferschiefer reicht bis zum 12. Jahrh. zurück. Ihr durchschnittlicher Rohertrag an Silber scheint mit 12000 M.-G., wie berichtet wird, nicht zu hoch veranschlagt. Die erste Entdeckung der Silbererze in der Gegend von Freiberg — das bald darauf gegründet wurde — fällt in das Jahr 1167. Ueber den Ertrag der Freiberger Gruben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. finden sich zahlreiche Einzelangaben in dem Urkundenbuche von Ermisch. Es ergibt sich daraus z. B., daß in dem Jahrzehnt von Mai 1353 bis Mai 1363 durchschnittlich jährlich 9694 Prager Mark Silber gewonnen wurden. Von Juni 1364 bis März 1365 erreichte das Ausbringen sogar 16 423 M., und auch später wurde jener Durchschnitt noch manchmal überschritten, so durch den Ertrag von 11 891 M. von März 1390 bis Januar 1391. Zu den Freiberger Gruben kamen seit 1471 die Schneeberger, über deren Ertrag bis 1537 sich bei Albinus und anderen ganz fabelhafte Angaben finden. Vielleicht sind sie so zu erklären, daß die in den Perioden von 1471 bis 1501 und von 1501—1537 vorgekommenen höchsten Jahreserträge als durchschnittliche angenommen worden sind. Im Jahre 1472 ist der Ertrag jedenfalls außerordentlich hoch gewesen, und 1477 betrug die verteilte Ausbeute — nicht der Rohertrag — dreier Gruben 178 000 fl., entsprechend 22 250 M. Gewicht. Ein durchschnittliches jährliches Ausbringen von 20 bis 25000 M. wird man immerhin für die ersten dreißig Jahre des Betriebs annehmen dürfen. Die Gruben von Annaberg wurden erst in den letzten Jahren des 15. Jahrh. eröffnet und lieferten anfangs jährlich etwa 10000 M.-G.

In Tirol, Steiermark und Kärnthen ist wahr-

scheinlich ebenfalls schon seit dem 10. Jahrh. Silber gewonnen worden. Große Erträge sind jedoch in Tirol erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. vorgekommen; so lieferte 1483 das Schwazer Bergwerk 48000 M.-G. Brandsilber. Auch im Salzburgischen gelangte die Silberproduktion im 15. Jahrh. zu größerer Bedeutung. Das wichtigste Silberproduktionsland in den drei Jahrhunderten des Mittelalters aber war Böhmen, ganz abgesehen von den sagenhaften Ergebnissen des dortigen Bergbaues in der früheren Zeit. Besonders reiche Ausbeute gewährten die um das Jahr 1237 eröffneten Kuttenberger Gruben am Ausgange des 13. Jahrh. Graf Sternberg schätzt ihren jährlichen Durchschnittsertrag in der Periode von 1240—1278 auf etwa 20000 M. Feinsilber, von 1278—1305 auf 40000 M., von 1311—1526 auf 24000 M. Auch in Ungarn ist der Silberbergbau, namentlich bei Schemnitz, schon sehr alt. Ueberhaupt war das heutige Gebiet des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn im Mittelalter die Hauptquelle sowohl des Silbers wie des Goldes. Von den übrigen Ländern trug Schweden im 15. Jahrh. durchschnittlich jährlich nur etwa 2800 M. bei, während in Norwegen der Silberbergbau vor der Eröffnung der Gruben am Kongsberg (1623) unerheblich war. In Italien wurde nur wenig Silber gewonnen, am meisten noch auf der Insel Sardinien. Etwas erheblicher war wahrscheinlich die Produktion Spaniens. Größere Bedeutung scheint die Produktion im 15. Jahrh. außerhalb des erwähnten Hauptgebietes nur auf der Balkanhalbinsel besessen zu haben, namentlich in Serbien und bei Argentaro, nördlich vom Vorgebirge Athos.

Geht man von der Schätzung Soetbeers aus, nach der die gesamte jährliche Silberproduktion Europas im Anfange des 16. Jahrh. 47000 Kilo im Werte von 8460000 Silbermark betrug, so wird man von den früheren Verhältnissen eine ungefähre Vorstellung erhalten, wenn man annimmt, daß die Jahresproduktion von 1450 bis 1500 durchschnittlich 8 Mill., von 1250—1450 durchschnittlich 5 Mill., in der ersten Hälfte des 13. und im 12. Jahrh. 3 Mill., im 10. und 11. vielleicht 2 Mill., im 8. und 9. vielleicht 1 Mill. Silbermark dargestellt habe.

Aus den Prägungsziffern, soweit sie bekannt sind, läßt sich nicht viel zur Ergänzung dieser Schätzung ableiten. In Frankreich wurden von Mitte April 1308 bis zum 20./II. 1310 (mit Ostern als Jahresanfang, also nach dem heutigen Kalender 1311), wie sich aus dem Inhalte der Münzbüchsen berechnen läßt, 180833 Pariser Mark Königssilber (Argent le Roy, 11 1/2 den. fein), also rund für 7593000 Silbermark in nicht ganz drei Jahren, geprägt und wahrscheinlich ist die Gesamtsumme der damaligen Ausmünzungen noch größer gewesen als dieser nachweisbare Betrag. Aber es fand damals eine Rückkehr zum schweren Münzfuße und somit eine Umprägung der vorhandenen Münzen statt, und es ist daher wahrscheinlich nur sehr wenig neues Silber in jener Menge mit enthalten. Vom 20./II. 1311 bis Juli 1312 wurden wieder schlechtere Münzen geprägt und dazu nach der geringsten Annahme über das Verhältnis des Inhalts der Probebüchsen zu der Ausmünzung 117487 M. Königssilber (= ungefähr 4934000 Silbermark) verwendet. Aber auch hier liegt hauptsächlich nur eine Umprägung vor, es wurde einfach der größte Teil der vorher geprägten „Mailles“ und anderer Münzen von hohem Feingehalte in die nur 6 Deniers feinen „Bourgeois“ verwandelt. Bis zum Jahre 1361 befand sich das französische Münzwesen in einer solchen fortwährenden Veränderlichkeit, daß aus den Prägungen gar keine Schlüsse auf die Vermehrung des Geldstandes gezogen werden können. Ermittelt man die nachweisbare Summe der Prägungen in einer Periode, der schon mehrere Jahre mit stabilen Münzverhältnissen vorangegangen waren, nämlich in dem siebenjährigen Zeitraume von 1369 bis Ende 1375, so findet man, daß 24160 M. Königssilber zu der am meisten verbreiteten Münzsorte, den Blancs von 5 Deniers Tourn., ausgeprägt wurden. Von 13800 M. Königssilber läßt sich nachweisen, daß sie in diesem Jahre in der Gestalt von Silbergeschirr oder Barren für die Prägung dieser Münzen geliefert worden sind; außerdem sind nachweislich 17240 M. Königssilber in Geschirren oder Brandsilber zum Prägen größerer Münzen, namentlich der großen Blancs von 15 Deniers Tourn. (= 1 Sol Par.) verwendet worden, ferner auch einige hundert Mark für kleine Münzen. Durchschnittlich wurden also jährlich etwa 6000 M. Feinsilber vermünzt, und diese Ziffer kann auch für das folgende Jahrhundert und noch für den Anfang des 16. als die der normalen Neuprägung angesehen werden.

Die von Ruding gesammelten Angaben über die Silberprägung in England im 13., 14. und 15. Jahrh. sind sehr unvollständig, wie schon daraus hervorgeht, daß für einzelne Jahre bis zu 150000 Pfund £ (3 Mill. Silbermark), für andere nur einige hundert Pfund Sterling und für viele Jahre gar keine Prägungen verzeichnet sind. Rechnet man die Zahlen Rudings auf das im 13. Jahrh. geltende Pfund Sterling in Silber um und setzt dieses rund gleich 20 Silbermark, so ergibt sich für die Prägung im 6. Jahre Heinrichs III. (1222) die Summe von 236084 Silbermark, für 7 Jahre aus der Regierungszeit Eduards I. (1242—1307) durchschnittlich jährlich 319870 Silbermark, für 8 Jahre aus der Regierungszeit Eduards I. (1307—1327) durchschnittlich 339242 Silbermark, für 8 Jahre aus der zweiten Hälfte der Regierungszeit Eduards III. (nämlich von 1345—1365), nachdem eine Erleichterung des Münzfußes stattgefunden hatte, durchschnittlich 523300 Silbermark.

Unter Eduard IV. wurden in sieben Jahren (von 1469—1475) durchschnittlich 211792, unter Heinrich VII. in 12 Jahren (in der Zeit von 1485—1503) durchschnittlich 190526 Silbermark geprägt.

Im 14. Jahrh. kam in allen Ländern im größeren Verkehr die faktische Goldwährung zur Herrschaft, was zunächst durch die Münzverschlechterungen veranlaßt wurde, die aber ihrerseits wohl mit der relativ geringen Silberproduktion zusammenhingen. Erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrh. trat in Deutschland wieder ein Umschwung ein, indem die bedeutende Vermehrung der Silbergewinnung die Möglichkeit gewährte, den Goldgulden in Gestalt einer Silbermünze von bis dahin unerhörter Schwere in größerer Menge auszuprägen, aus der dann die Taler hervorgingen. (S. d. Art. „Münzwesen“ oben Bd. VI, S. 816 fg.) Das

Wertverhältnis stellte sich im Laufe des 14. und 15. Jahrh. allmählich günstiger für das Silber, von 1:12 bis etwa 1:10,6, selbst nachdem seit 1470 die reichlichen Zuflüsse aus den deutschen Silbergruben begonnen hatten, blieb das hohe Wertverhältnis noch unberührt, wahrscheinlich weil bei der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft das neue Angebot die vermehrte Nachfrage nicht überholte. Zeitweise und lokal jedoch findet man im 14. Jahrh. für das Wertverhältnis ganz abnorme Zahlen, wie schon in dem Art. „Edelmetalle" (oben Bd. III S. 578fg.) an einigen Beispielen gezeigt worden ist. Interessant ist, daß Luschin von Ebengreuth aus den päpstlichen Heberollen mehrere Fälle nachgewiesen hat, aus denen hervorzugehen scheint, daß in Ungarn in den Jahren 1332—1337 das Wertverhältnis sich zwischen 1:20 und 1:24 bewegt habe, was also eine der heutigen gleichkommende Entwertung des Silbers darstellen würde. Auch in betreff Deutschlands ergeben diese Quellen für die damalige Zeit mehrfach ungewöhnlich niedrige Silberwerte. Indes geht schon aus der großen Veränderlichkeit dieser Ziffern in kurzen Zeiträumen hervor, daß sie sich auf eigentümliche Wechselkursverhältnisse beziehen, die für den sonst geltenden regelmäßigen relativen Wert der beiden Edelmetalle nicht entscheidend sind. Die päpstlichen Einnehmer rechnen z. B. Prager Groschen zu Kursen von 20, 21, 22 und 24 auf den Goldgulden um. Dies sind offenbar Tageskurse, die für die Einlösung effektiver Goldgulden, vielleicht auch für auf Gulden lautende Wechsel bezahlt werden, und dabei kommt sehr in Frage, wie die im Verkehre umlaufenden Groschen tatsächlich beschaffen waren, wie weit sie also von dem gesetzlich vorgeschriebenen Münzfuße abwichen. Es handelt sich also vielleicht einfach um ein Goldagio infolge der Münzverschlechterung, wie dies auch in Frankreich trotz aller Verbote durch die „Willkür des Volkes" immer hervortrat.

**3. Neuere Zeit.** In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. dauerte die reichliche Silberproduktion in Deutschland und Oesterreich nicht nur fort, sondern sie wurde auch noch bedeutend gesteigert durch die Erschließung neuer Gruben in Böhmen, namentlich durch den bedeutenden Ertrag der Joachimsthaler Bergwerke. Erhebliche Zuflüsse aus Amerika haben vor 1533 nicht stattgefunden; wenn gleichwohl in allen Ländern das Silber jetzt wieder als Währungsmetall in die erste Reihe trat und die Prägung schwerer Silbermünzen mehr und mehr zunahm, so war dies eine Folge des Aufschwunges der deutsch-österreichischen Silberproduktion, der erst etwa seit 1570 wieder einer entschieden rückläufigen Bewegung Platz machte. Die amerikanische Produktion erlangte erst mit der Entdeckung von Potosi (1545) die Oberhand, der bald nachher (1548) die Eröffnung der reichen Minen von Zacatecas in Mexiko folgte. Die Einführung des Amalgamationsverfahrens, in Mexiko seit 1558, in Peru seit 1571, brachte dann eine weitere bedeutende Steigerung der Produktion hervor. Ueber die Ausbeute von Potosi in den ersten Jahren nach der Entdeckung dieser Mine sind ganz übertriebene Nachrichten in Umlauf gesetzt worden, die ich an einer anderen Stelle einer kritischen Erörterung unterzogen habe. Nach meinen von Soetbeer teilweise abweichenden Schätzungen betrug die Silberproduktion von Potosi und Bolivia überhaupt in Mill. Piaster (zu 4,4 Silbermark).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1545—1555 | 86 | 1601—1700 | 560 |
| 1556—1570 | 47 | 1701—1800 | 280 |
| 1571—1600 | 227 | 1545—1800 | 1200 |

Nach Soetbeer betrug die Gesamtsumme 1336 Mill., nach Humboldt (bis 1803) 1370 Mill. Piaster.

Die Peruanische Silberproduktion (nebst der Kriegsbeute) habe ich in derselben Arbeit geschätzt (in Mill. Piaster) wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1533—1630 | 50 | 1771—1800 | 130 |
| 1631—1770 | 370 | 1533—1800 | 550 |

Die Gesamtsumme bleibt hinter der Schätzung Soetbeers um 420 Mill. Piaster zurück.

Die Produktion Mexikos nebst der Beute der Eroberer beträgt nach meiner (von der früheren etwas abweichenden Schätzung) in Mill. Piaster:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1522—1540 | 4 | 1588—1690 | 450 |
| 1541—1550 | 6 | 1691—1731 | 275 |
| 1551—1570 | 30 | 1731—1800 | 1045 |
| 1571—1587 | 70 | 1522—1800 | 1870 |

Die Gesamtsumme weicht von der von Soetbeer angenommenen nur um eine positive Differenz von 95 Mill. Piaster ab. Bei der Schätzung der obigen Zahlen aus der Zeit vor 1691 ist Rücksicht genommen auf neuere Angaben in amtlichen mexikanischen Veröffentlichungen, nach denen die Silberprägungen in der Münze von Mexiko von 1537—1690 im ganzen 493482000 Piaster betragen haben. Nun ist aber der königliche Quinto bis 1587 in der Form von Barren nach Spanien abgeführt worden (soweit er nicht in Mexiko selbst verausgabt wurde) und der Wert desselben hat bis zu jenem Jahre nachweislich 36 Mill. Piaster betragen, von welcher Summe vielleicht ein Zehntel auf Gold kommen mochte. Außerdem werden mindestens 5 % der Silberproduktion durch Defraudierung der Ausmünzung entzogen worden sein, und somit dürfte für den Gesamtbetrag derselben in jener Periode die aus der obigen Tabelle sich ergebende Summe von etwa 556 Mill. Piaster der Wirklichkeit annähernd entsprechen.

Für die Schätzung der Silberproduktion in Europa, namentlich in Sachsen, im Harze und in Böhmen und Ungarn hat Soetbeer

ein sehr reichhaltiges Material gesammelt, das in der folgenden Uebersicht zu einem großen Teile ohne weiteres verwertet werden konnte. Manche Posten bedurften indes meiner Ansicht nach einer Veränderung, teils im positiven, teils im negativen Sinne. Namentlich dürfte nach den unten folgenden Zahlen über die Prägungen der Ertrag der sächsischen Bergwerke in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. größer gewesen sein, als Soetbeer annimmt.

Der Wert der Gesamtproduktion in Amerika und Europa betrug näherungsweise in Mill. Silbermark (also nach dem Wertverhältnis 1 : 15 1/2 gegen Gold):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1501—1520 | 165 | 1661—1680 | 1 020 |
| 1521—1544 | 295 | 1681—1700 | 1 045 |
| 1545—1560 | 740 | 1701—1720 | 1 260 |
| 1561—1580 | 920 | 1721—1740 | 1 420 |
| 1581—1600 | 1220 | 1741—1760 | 1 880 |
| 1601—1610 | 1160 | 1761—1780 | 2 320 |
| 1621—1640 | 1150 | 1781—1800 | 3 140 |
| 1641—1660 | 1030 | 1501—1800 | 18 765 |

Aus Soetbeers Tabellen ergibt sich die Gesamtsumme von 20 954 Mill. M. Die Ursachen der Differenz sind zum Teil oben bei der Uebersicht der amerikanischen Produktion angegeben, zum Teile liegen sie in niedrigeren Schätzungen der europäischen Produktion. Zu den bereits erwähnten Produktionsländern kam im 18. Jahrh. auch das russische Reich (Sibirien), das in den letzten Jahrzehnten desselben durchschnittlich über 20 000 Kilo jährlich lieferte.

Die Silberprägungen nahmen in Deutschland im 16. Jahrh. der wachsenden Produktion entsprechend bedeutend zu. Schon in den drei Jahren 1511—1513 prägten die an den Probationstagen beteiligten rheinischen Fürsten 36 089 M. 12lötigen Silbers zu Albus, außerdem mehr als 20 000 M. Billon zu Pfennigen und Hellern. Den größten Umfang aber erreichten die Ausmünzungen in dem selbst so große Mengen Silber liefernden obersächsischen Kreise. Nach den in Häberlins Reichsgeschichte zerstreut vorkommenden Angaben betrug die Summe der hier ausgeprägten Mark Feinsilber in den folgenden Jahren nach den Probationstagen (anfangs von Oktober zu Oktober, dann von Mai zu Mai):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1572/73 | 87 323 | 1580/81 | 58 751 |
| 1573/74 | 74 466 | 1581/82 | 62 600 |
| 1574/75 | 65 022 | 1592/93 | 58 135 |
| 1575/77[1]) | 99 228 | 1593/94 | 52 045 |
| 1577/78 | 64 443 | 1594/95 | 44 987 |
| 1578/79 | 70 601 | 1595/96 | 49 954 |
| 1579/80 | 63 119 | 1609/10 | 30 000 |

Vom Mai 1583 bis September 1588 wurden 281 276 M. fein ausgeprägt (also durchschnittlich in einem Jahre 51 141 M.), vom September 1588 bis Okober 1592 213 035 M. oder durchschnittlich jährlich 52 259 M. R. Wuttke hat eine vollständigere Statistik der Ausmünzungen des obersächsischen Kreises nach den Probationstagsakten im Staatsarchiv zu Dresden veröffentlicht, der wir die folgenden Zahlen über die Silberprägungen entnehmen.

| Zeit | | Gesamtsumme in 1000 Talern | Prägungen Kursachsens | Prägungen Brandenburgs |
|---|---|---|---|---|
| 17./2. 1572 | 27./10. 1572 | 558,2 | 391,7 | 12,6 |
| 27./10. 1572 | 29./10. 1573 | 791,0 | 535,3 | 22,9 |
| 29./10. 1573 | 5./11. 1574 | 670,6 | 506,0 | 17,4 |
| 5./11. 1574 | 2./11. 1575 | 592,4 | 408,8 | 6,6 |
| 2./11. 1575 | 16./5. 1577 | 893,6 | 568,4 | 13,0 |
| 16./5. 1577 | 7./5. 1578 | 580,5 | 399,5 | 4,4 |
| 17./5. 1578 | 26./5. 1579 | 635,7 | 462,3 | 7,5 |
| 26./5. 1579 | 11./5. 1580 | 568,3 | 375,6 | 13,8 |
| 11./5. 1580 | 27./4. 1581 | 529,2 | 362,4 | — |
| 27./4. 1581 | 24./5. 1582 | 566,8 | 349,6 | — |
| 23./5. 1582 | 1./5. 1583 | 507,7 | 331,7 | — |
| 1./5. 1583 | 12./9. 1588 | 2532,9 | 1598,1 | — |
| 12./9. 1588 | 15./10. 1592 | 1918,1 | 1176,1 | 8,4 |
| 15./10. 1592 | 14./10. 1593 | 523,5 | 372,5 | — |
| 14./10. 1593 | 18./10. 1594 | 468,3 | 301,4 | 70,9 |
| 18./10. 1594 | 9./10. 1595 | 405,5 | 268,2 | 60,9 |
| 9./10. 1595 | 18./10. 1596 | 415,0 | 264,0 | 66,0 |
| 15./10. 1598 | 18./10. 1597 | 438,8 | 285,5 | 60,6 |
| 18./10. 1597 | 5./10. 1599 | 866,2 | 571,0 | 126,3 |
| 5./10. 1599 | 10./10. 1602 | 1021,0 | 804,4 | 63,6 |
| 10./10. 1602 | 11./10. 1603 | 311,2 | 212,3 | 41,9 |
| 11./10. 1603 | 9./10. 1604 | 309,5 | 210,1 | 35,9 |
| 9./10. 1604 | 3./5. 1606 | 397,3 | 299,9 | — |
| 3./5. 1606 | 23./3. 1607 | 194,6 | 194,6 | — |
| 23./3. 1607 | 12./10. 1608 | 569,8 | 277,3 | 150,8 |
| 12./10. 1608 | 7./10. 1610 | 684,9 | 435,9 | 71,2 |
| 7./10. 1610 | 1./5. 1612 | 486,4 | 321,5 | 60,0 |
| 2./5. 1612 | 23./5. 1614 | 613,4 | 337,4 | 69,4 |
| 23./5. 1614 | 1./5. 1615 | 245,3 | 151,3 | — |
| 1./5. 1615 | 28./4. 1616 | 290,5 | 149,0 | 59,5 |
| 28./4. 1616 | 1./5. 1617 | 224,8 | 140,3 | — |
| 1./5. 1617 | 3./5. 1618 | 270,6 | 144,7 | 50,3 |
| 3./5. 1618 | 2./5. 1619 | 229,3 | 156,7 | 23,9 |
| 2./5. 1619 | 2./11. 1623 | 955,3 | 684,6 | 109,2 |
| 2./11. 1623 | 10./10. 1624 | 985,8 | 742,2 | 29,0 |
| 10./10. 1624 | 10./10. 1625 | 407,9 | 282,3 | 32,2 |
| 10./10. 1685 | 1./5. 1628 | 709,3 | 561,3 | 20,3 |
| 1./5. 1628 | 1./5. 1629 | 286,0 | 274,8 | — |
| 10./10. 1656 | 1./10. 1662 | 759,4 | 686,3 | 7,1 |
| 10./10. 1662 | 8./7. 1667 | 595,9 | 566,8 | 8,4 |
| 8./7. 1667 | 27./3. 1680 | 2628,7 | 2097,5 | — |

Rechnet man der Reichsmünzordnung gemäß 9 Reichstaler auf 1 Mark Feinsilber, so stimmen die obigen Gewichtsangaben mit dieser Tabelle genügend überein. Diese umfaßt indes keineswegs die gesamten Silberprägungen der Stände des obersächsischen Kreises, sondern die schlechten Münzen, namentlich die in der Kipper- und

[1]) Von dem Probationstage im November 1575 bis zu dem im Mai 1577.

Wipperzeit von 1618—1623 geprägten sind ausgeschlossen, und in der späteren Zeit nahmen immer weniger Münzherrschaften — in der Periode von 1667—1680 nur noch Kursachsen und Anhalt — an den Probationstagen teil. — Den weitaus größten Anteil an den obigen Ausmünzungen hatte stets Kursachsen, das von 1572—1602 im ganzen 10 209 977 und von 1602—1680 8 930 766 Tlr. prägte. In der ersteren Summe befanden sich 9 911 821, in der letzteren 6 460 155 Reichsspeziestaler. Mansfeld prägte in dem ganzen Zeitraum für 2 655 148, Sachsen-Weimar für 2 205 203, Sachsen-Coburg für 1 198 256 Tlr. Silbermünzen und zwar ebenfalls ganz überwiegend Reichsspeziestaler. Dagegen ist Kurbrandenburg in der ganzen Tabelle nur mit 262 842 Tlr., darunter nur 68 571 Reichsspeziestaler vertreten. Schon aus dieser Art der Beteiligung der einzelnen Münzstände an den Prägungen ist zu schließen, daß es sich im wesentlichen um Silber handelte, das in dem Gebiete des Kreises selbst, d. h. in den sächsischen und Mansfelder Gruben gewonnen worden war. Demnach würde das jährliche Ausbringen dieser Bergwerke in den Jahren 1570—80 auf durchschnittlich 16—17 000 und in den Jahren 1581—1600 auf 12—13 000 kg veranschlagt werden dürfen. Soetbeer nimmt für Sachsen in den Jahren 1561—80 durchschnittlich 9000 kg und für die Periode 1581—1600 7550 kg jährlich an. Für Mansfeld bleiben bei ihm in dem summarisch beigefügten Posten nach Abzug des Ertrags der elsässischen Bergwerke nur 700 und 400 kg jährlich übrig, so daß also seine Schätzung im ganzen in der ersten Periode um 6—7000, in der zweiten um 4—5000 kg jährlich hinter der obigen zurückbleibt. Da für die Produktion der Freiberger Gruben genaue Einzelheiten vorliegen, so wird diese Differenz darauf zurückzuführen sein, daß Soetbeer den Ertrag der übrigen Gruben, für die er keine festen Anhaltspunkte hatte, der Schneeberger, Annaberger, Marienberger und Mansfelder, für diesen Zeitraum zu niedrig angesetzt hat.

In den Jahren 1701—1763 wurden in Sachsen nach einer Tabelle von Engel (Ztschr. d. sächs. stat. Bureaus 1855) 1 940 208 M. Feinsilber im Leipziger und Interimsfuße ausgeprägt, also durchschnittlich jährlich 30 797 M. Von 1763—1800 erstreckten sich die sächsischen Prägungen im Konventionsfuß auf 3 198 405 M. Feinsilber oder durchschnittlich jährlich 114 228 M. Auch diese Durchschnittszahlen übersteigen die von Soetbeer angegebenen Ziffern der Silberproduktion um ein bedeutendes, aber es ist anzunehmen, daß Sachsen als hochentwickelter Industriestaat im vorigen Jahrhundert schon bedeutende Summen in fremdem Silber hereinziehen konnte, wie dies in betreff des Goldes (von 1763—1800 wurden 31 917 000 M. in Gold geprägt) klar zutage liegt.

In Preußen betrugen die Ausprägungen in Silberkurant von 1764—1786 53 972 000 Tlr., von 1787—1806 (Oktober) 41 119 489 Tlr., außerdem in der ersten Periode 12 586 000 Tlr. und in der zweiten 26 562 000 Tlr., in geringhaltiger Scheidemünze. Über die bedeutende gleichzeitige Goldprägung in Preußen, wo damals eine Art von Parallelwährung bestand, s. d. Art. „Gold und Goldwährung“ (oben Bd. V S. 32).

In England war das Münzwesen bekanntlich unter Heinrich VIII. und Eduard V. in Unordnung, und die Ausmünzungen sind daher zu einem großen Teile nur Umprägungen. Dauernd stabile Verhältnisse traten erst unter Elisabeth ein, unter der die Prägungen von Silber die von Gold noch stark überwogen. Die Gesamtsumme der Silberprägung betrug in Pfund Sterling, das rund gleich 20 Silbermark gesetzt werden kann, unter

| | |
|---|---|
| Elisabeth (1558—1602) | 4 718 579 |
| Jakob I. (1602—1625) | 1 641 005 |
| Karl I. (1625—1649) | 8 776 545 |
| der Republik (1649—1660) | 1 000 000 |
| Karl II. (1660—1684) | 3 722 180 |
| Jakob II. (1684—1688) | 518 316 |
| Wilhelm III. und Maria (1688—1701) | 7 093 074 |
| Anna (1701—1714) | 207 095 |
| Georg I. (1714—1727) | 233 045 |
| Georg II. (1727—1760) | 304 360 |

Die Prägungen geringhaltiger Silbermünzen für Irland sind nicht mit berücksichtigt.

Die Silberprägung blieb unter Jakob I. hinter der Goldprägung zurück, erlangte aber unter Karl I. nochmals ein entschiedenes Uebergewicht, und auch unter der Republik wurde nur verhältnismäßig wenig Gold geprägt. Unter Karl II. und Jakob II. überwog wieder das Gold; unter Wilhelm III. wurde dann ein letzter Versuch zur Wiederherstellung der Silberwährung gemacht, indem man eine allgemeine Umprägung der abgenutzten alten Münzen veranstaltete. Die Tendenz zur Goldwährung blieb jedoch bestehen, und unter Georg II. z. B. stieg die Goldausmünzung schon auf 11 662 216 Pfund Sterling, neben welcher Zahl die Silberprägung unerheblich erscheint. Unter Georg III. vollends betrug diese bis 1774 nur 7500 Pfund Sterling, und dann hörte sie infolge des die faktische Goldwährung einführenden Gesetzes gänzlich auf. — Ueber die französischen Silberprägungen im 18. Jahrh. s. d. Art. „Doppelwährung“ (oben Bd. III S. 557 fg.).

In Rußland wurden von 1700—1762 77 210 791 Silberrubel (nach dem neuen

Fuße umgerechnet) und von 1762—1801 79 545 029 Rubel Silber nach dem neuen Fuße geprägt.

Im allgemeinen kann man sagen, daß im Laufe des 16. Jahrh. das Silber auch im Großverkehre in allen Ländern wieder zum Hauptwährungsmetall wurde, wenn auch ein verhältnismäßig großer Goldumlauf daneben bestand. Im 17. Jahrh. befestigte sich diese Stellung des Silbers noch mehr, im 18. aber gewann das Gold infolge der großen Zufuhr aus Brasilien wieder bedeutend an Boden. Zur ausschließlichen Herrschaft jedoch gelangte es nur in England, in den übrigen Ländern wurde im ganzen doch noch mehr Silber als Gold geprägt und das in den meisten Ländern bestehende System ist eher als Parallelwährung (s. d. Art. oben Bd. VI S. 1007 fg.) denn als Doppelwährung zu bezeichnen. — Das Wertverhältnis von Gold zu Silber stand am Ende des 18. Jahrh. auf etwa 12 : 1 und hob sich im ganzen stetig bis auf $15^1/_2$ : 1 am Ende des 18. Jahrh. (s. d. Art. „Edelmetalle“ oben Bd. III S. 578 fg.).

Was den in ganz Europa vorhandenen Silbervorrat betrifft, so möchte ich ihn nach den angegebenen Produktions- und den wahrscheinlichen Verlustverhältnissen am Ende des 15. Jahrh. auf den Wert von 12—1300 Mill. Silbermark schätzen, von welcher Summe aber der größere Teil auf den Metallwert des Silbergeschirres, der Kirchengeräte usw. kommt. Zu den sonstigen Ursachen des Verlustes an Silber kommt für Europa seit der Entdeckung des Seewegs nach Indien noch der Abfluß nach Ostasien hinzu, der mittelbar zwar ohne Zweifel auch im Mittelalter einigermaßen vorhanden war, aber nunmehr erst eine weltwirtschaftliche Bedeutung erhielt. Zeitweilig allerdings haben die Portugiesen und Holländer aus Japan Silber ausgeführt. Die allgemeinen Angaben Kämpfers über den ungeheueren Gewinn der Portugiesen sind allerdings jedenfalls übertrieben, aber die bestimmten Notizen, daß sie i. J. 1636 2 350 000 Taels, i. J. 1637 2 142 365 Taels, i. J. 1638 1 259 023 Taels in Silber ausgeführt hätten, scheinen nicht unglaubwürdig. Der japanische Tael ist nach Meylan (Gesch. des Handels der Europäer in Japan, deutsch von Diederich) weniger wert als der chinesische, nämlich nur 1,65 holl. Gulden, also nicht ganz 3 Silbermark. Die aus japanischen Quellen stammende, von Rathgen erwähnte Nachricht, daß die Holländer im 17. Jahrh. für 112 Mill. Taels Silber ausgeführt hätten, erscheint ebenfalls nicht ganz unannehmbar, da den Holländern nach Meylan die Silberausfuhr erst 1671 verboten wurde. Die Portugiesen waren schon 1639 vertrieben worden; da sie aber einige Jahrzehnte vor den Holländern den Handel mit Japan begonnen hatten, so mögen die Kaufleute beider Nationen in der Zeit von 1570—1670 immerhin etwa 600 Mill. Silbermark aus Japan geführt haben. Wahrscheinlich ist aber von dieser Summe nur wenig nach Europa gekommen, sondern der weitaus größte Teil wieder zum Ankauf chinesischer und indischer Waren verwendet worden, während die Handelsbilanz gegen Ostasien im ganzen passiv blieb. Die direkten Silbersendungen nach Indien und China, die sich mit ziemlicher Genauigkeit bis in das 16. Jahrh. verfolgen lassen, betrugen nach einer Schätzung Soetbeers annäherungsweise durchschnittlich jährlich und im ganzen (in Mill. Silbermark)

| Periode | Durchschnitt | im ganzen |
|---|---|---|
| 1550—1600 | 10 | 500 |
| 1601—1650 | 20 | 1000 |
| 1651—1715 | 32 | 2080 |
| 1716—1790 | 40 | 2960 |
| 1791—1809 | 102 | 2040 |

zusammen also 8580 Mill. Silbermark, beinahe die Hälfte der gleichartigen Produktion in Europa und Amerika. Der gesamte Bestand an gemünztem und verarbeitetem Silber in Europa und Amerika dürfte am Anfange dieses Jahrhunderts einen Metallwert von ungefähr 7500 Mill. Silbermark dargestellt haben. Der Vorrat an Silbermünzen betrug in Frankreich etwa 1400 Mill., im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs höchstens 600 Mill., in Oesterreich-Ungarn etwa 500 Mill., in den übrigen europäischen Ländern mit Ausnahme von England, das Silbermünzen nur noch als Scheidemünzen besaß, etwa 1200 Mill., in Amerika etwa 400 Mill., im ganzen also ungefähr 4200 Mill. Silbermark. Das geprägte Silber hatte also, im Gegensatze zu dem am Ausgange des Mittelalters bestehenden Verhältnisse, nach dieser Schätzung das Uebergewicht über das verarbeitete erlangt, was mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Entwickelung der Geldwirtschaft nicht für unwahrscheinlich zu halten ist.

**4. Das 19. Jahrh.** In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. gewann die Herrschaft der Silberwährung wieder neue Ausdehnung und Befestigung. Die Goldzufuhr aus Brasilien war schon im vorigen Jahrhundert stark gesunken und ging in der Folge noch weiter zurück; überdies nahm England, das 1816 die reine Goldwährung in strenger Form eingeführt hatte, den größten Teil des neu gewonnenen Metalles in Anspruch, und so wurden die übrigen Staaten von selbst mehr und mehr auf das Silber angewiesen, auch wenn sie, wie Frankreich und die Verei-

nigten Staaten, gesetzlich die Doppelwährung besaßen. Erst nach den großen Golderdeckungen in Kalifornien und Australien wurde in den letzteren Staaten das Gold gewissermaßen automatisch zur Vorherrschaft gebracht. Am Ende der fünfziger Jahre begann dann die Silbergewinnung in den pazifischen Staaten der Union, die sich im Laufe von zwei Jahrzehnten zu einer in keinem anderen Lande je dagewesenen Höhe entwickelte und seitdem trotz der großen Entwertung des Silbers noch weitere Fortschritte gemacht hat.

Die gesamte Silberproduktion kann man im wesentlichen in Uebereinstimmung mit Soetbeer veranschlagen auf (Millionen Silbermark):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1801—1810 | 1600 | 1841—1850 | 1400 |
| 1811—1820 | 970 | 1851—1855 | 790 |
| 1821—1830 | 820 | 1856—1860 | 805 |
| 1831—1840 | 1070 | 1861—1865 | 990 |

Der Rückgang der Produktion in dem zweiten und dritten Jahrzehnt hängt mit dem Abfalle der spanischen Kolonieen und den politischen Wirren in denselben zusammen. Die Hälfte der Gesamtmenge und oft noch mehr wurde in dieser ganzen Periode von Mexiko geliefert, in zweiter Reihe kam Peru, in dritter Bolivia. Die jährliche Durchschnittsproduktion Deutschlands stellte sich im ersten Jahrzehnt auf 3760000, in den Jahren 1861—65 auf 12300000 Silbermark.

Was die Silberprägungen betrifft, so betrugen sie in Preußen in 1000 Talern (ganz und in Teilstücken) mit Ausschluß der Scheidemünzen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1807—1808 | 2132 | 1822—1837 | 29666 |
| 1809—1816 | 31785 | 1838—1840 | 4435 |
| 1871—1817 | 28177 | 1841—1857 | 51980 |

Ferner prägten in Silberkurant (1000 Taler; für die süddeutschen Staaten aus Gulden umgerechnet):

| | | |
|---|---|---|
| Hannover | (1834—57) | 17856 |
| Kurhessen | (1834—57) | 2348 |
| Nassau | (1838—57) | 2216 |
| Frankfurt | (1838—57) | 4557 |
| Braunschweig | (1835—57) | 2996 |
| Hessen-Darmstadt | (1819—57) | 7373 |
| Baden | (1838—57) | 7816 |
| Württemberg | (1837—57) | 14477 |
| Sachsen | (1839—57) | 29567 |
| Bayern | (1837—57) | 40588 |

Durch die Münzkonvention von 1857 wurde für die beteiligten deutschen Staaten und Oesterreich-Ungarn die reine Silberwährung konsequent durchgeführt. Die außerhalb der Vereinigung bleibenden Bundesstaaten Mecklenburg, Holstein, Hamburg, Lübeck hatten übrigens ebenfalls die Silberwährung, nur Bremen hatte eine auf Pistolen, die von anderen Staaten (besonders Hannover und Braunschweig) geprägt waren, begründete Goldwährung.

Auf Grund der Münzkonvention wurde in den deutschen Staaten in Silberkurant (Vereinstalern, süddeutschen Gulden und vollwertigen Teilstücken) geprägt in 1000 Silbermark

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1857 | 13864 | 1862 | 45378 | 1867 | 113194 |
| 1858 | 25211 | 1863 | 22560 | 1868 | 26832 |
| 1859 | 83507 | 1864 | 20907 | 1869 | 19745 |
| 1860 | 88370 | 1865 | 21562 | 1870 | 19515 |
| 1861 | 82727 | 1866 | 89979 | 1871 | 31926 |

Im ganzen 705062308 Silbermark, außerdem 17867616 M. in Silberscheidemünzen.

Die Ausprägung von Reichsscheidemünzen in Silber belief sich bis Ende März 1910 auf 1090757000 M., wovon jedoch 100897000 M. (hauptsächlich die wieder abgeschafften 50- und 20 Pf.-Stücke) wieder eingezogen waren. Zu der Silbermark oder dem Dritteltaler verhält sich die Mark in Scheidemünze dem inneren Werte nach wie 9 : 10.

Oesterreich-Ungarn prägte von 1858 bis 1891 in Silbermark

| | |
|---|---|
| Vereinstaler ($^1/_1$ und $^2/_1$) | 93852459 M. |
| Gulden ($^1/_1$ $^1/_2$ $^1/_4$) | 857494265 „ |
| Levantinertaler | 171662204 „ |

Außerdem für 43694615 Gulden geringhaltige Silberscheidemünze. Die österreichischen Silberprägungen erreichten, abgesehen von den Neuprägungen in den ersten Jahren nach der Einführung des Münzfußes von 1857, ihren Höhepunkt in der Periode der beginnenden starken Silberentwertung; sie betrugen z. B. in Mill. Gulden ö. W.

| Jahr | fl. ö. W. | Lev. Tlr. | Jahr | fl ö. W | Lev. Tlr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1875 | 14,3 | 7,0 | 1879 | 66,7 | 2,3 |
| 1876 | 22,2 | 10,6 | 1880 | 10,6 | 0,1 |
| 1877 | 16,1 | 0,2 | 1881 | 22,2 | 0,3 |
| 1878 | 28,8 | 3,9 | 1882 | 7,8 | 0,2 |

Der starke Zudrang des anderwärts entwerteten Silbers zu den österreichisch-ungarischen Münzstätten veranlaßte 1879 die Aufhebung der Prägung für Privatrechnung. Zeitweilig indes war auch die Silberprägung für Rechnung der Regierung nicht unbedeutend, wie die obige Zahl für 1881 zeigt. In den folgenden Jahren aber blieben die Prägungsziffern in Gulden ö. W. zwischen 6 und 11 Mill. Gulden, während die Ausmünzung von Levantinertalern wieder einige Male über den Wert von 3 Mill. Gulden hinausging. Auf Grund des prinzipiell die Goldwährung annehmenden Gesetzes von 1892 sind in den beiden Reichshälften in den Jahren 1892—1899 an silbernen Scheidemünzen 176363000 und von 1900—1908 124402000 Kronen (zum Nominalwert von 85 Pf.) geprägt worden.

Rußland hatte bis zu der Währungsreform von 1898 gesetzlich Silberwährung. Infolge der Papiergeldwirtschaft war jedoch die Silberprägung verhältnismäßig gering. Die Kurantrubel kamen in der Landeszirkulation fast gar nicht vor und dienten hauptsächlich als Rohstoff zur Verarbeitung und zur Ausfuhr nach China. Während des orientalischen Kriegs gingen sie auch in großen Mengen nach der Balkanhalbinsel, was damals auch eine ungewöhnliche Vermehrung der Prägung verursachte. Der Abfluß nach China ist seit 1886 durch die Einführung einer Prägungsgebühr von 60 Rubel für das Pud sehr beeinträchtigt worden. Im ganzen wurden in Rußland von 1851—1859 rund 40852000 Rubel Silberkurant geprägt. Davon kamen auf die Jahre 1851—1859 jährlich zwischen 3 und 4 Mill. Rubel, auf 1872 1 Mill., auf 1877 7884000 Rubel und auf 1878 8918000 Rubel, auf die übrigen Jahre aber immer nur einige hunderttausend Rubel.

Von 1896—1908 betrugen die Prägungen von Silbermünzen mit der Feinheit $^{900}/_{1000}$, die bis 1898 volle gesetzliche Zahlungskraft hatten, 202719655 Rubel, die von kleinen Silbermünzen (mit der Feinheit $^{500}/_{1000}$) 82722798 Rubel. Seit 1904 wurden von den ersten nur noch etwa 700000 Rubel geprägt.

Der gesamte Silberumlauf soll jetzt nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Die eigene Silberproduktion Rußlands ist nur von untergeordneter Bedeutung. Sie betrug z. B. 1880 10166 kg, 1890 13661 kg, 1892 14463, 1894 8578 kg, 1895 12109 kg, 1899 8112 kg. Seitdem ging sie noch weiter zurück und war 1908 auf 4011 kg gesunken.

Holland, das durch das G. v. 26./IX. 1847 die reine Silberwährung annahm, nachdem es vorher eine Doppelwährung mit überwiegender Silberprägung besessen, prägte von 1840—1874 in Kurantsilber 461 Mill. Gulden (zu 1,70 M.). Seitdem sind dort die Kurantsilberprägungen eingestellt.

In den Staaten der lateinischen Münzunion fanden bis zur Einstellung der Prägungen folgende Ausmünzungen von Kurantsilber statt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Frankreich | 1795—1865 | 4672 | Mill. Fr. |
| | 1866—1878 | 625 | „ „ |
| in Italien | 1862—1865 | 5,6 | „ „ |
| | 1866—1879 | 359 | „ „ |
| in Belgien | 1832—1865 | 145 | „ „ |
| | 1866—1876 | 350 | „ „ |
| in der Schweiz | 1851—1865 | 2,5 | „ „ |
| | 1866—1876 | 8 | „ „ |
| in Griechenland | 1866—1876 | 15 | „ „ |

An Scheidemünzen von $^{835}/_{1000}$ Feinheit (mit dem Maximum von früher 6, seit 1897 7 Fr. und nach der Konvention v. 9./XI. 1908 16 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung) wurden bis 1899 geprägt in Frankreich 316 Mill., in Belgien 34 Mill., in Italien 236 Mill., in der Schweiz 19,8 Mill., in Griechenland 10,8 Mill. Fr.

Von 1900—1908 betrugen die Prägungen in Frankreich 74660000 Fr., in Belgien 3545000 Fr., in Italien 36886985 Fr., der Schweiz 11200000 Fr. Griechenland hat in diesen Jahren nicht geprägt. Als Material für die Prägungen sind seit 1898 fast ausschließlich alte Münzen, hauptsächlich 5 Fr.-Stücke verwendet worden. Nach der Konvention von 1908 werden Frankreich und Belgien dies auch in der Zukunft tun, die drei anderen Staaten aber sind berechtigt, bis zu einer gewissen Grenze auch Barrensilber auszumünzen.

Spanien besitzt nominell die Doppelwährung, hat aber in der Periode der Silberentwertung aus finanziellen Gründen ausschließlich auf Staatsrechnung eine mißbräuchliche, übermäßige Ausprägung von innerlich unterwertigen Silberkurantmünzen vorgenommen. Von der Einführung des neuen Münzsystems (1868) bis 1901 wurden 1052 Mill. Pesetas (Francs) in Fünfpesetastücken und 249 Mill. Pesetas in silbernen Scheidemünzen geprägt. Die weitere Ausprägung von Fünfpesetastücken auf Staatsrechnung wurde auf Grund eines G. v. 28./XI. 1901 eingestellt. An Silberscheidemünzen sind bis 1908 nur noch 29 Mill. Pesetas geprägt worden. Dagegen ist widerrechtlicherweise eine große Summe, jedenfalls mehr als 100 Mill., in Fünfpesetastücken (Duros Sevillanos) von Privatspekulanten „echt" nachgeprägt worden. Etwa 14 Mill. Pesetas wurden 1908 eingelöst.

Auch Portugal hat bei seiner nur nominellen Goldwährung in der neueren Zeit ziemlich viel Silberscheidemünzen geprägt, nämlich 34 Mill. Milreis (zu 5,60 Fr. nominell) von 1854—1908. Ein Fünftel etwa dieser Summe ist allerdings durch Umprägung von fremden in den Kolonieen umlaufenden Münzen hergestellt worden.

In den drei skandinavischen Staaten wurden nach Einführung der Goldwährung an neuen Silberscheidemünzen in den Jahren 1873—1908 71.9 Mill. K. (zu 1,125 M.) geprägt, von denen 32,5 Mill. auf Schweden, 14,4 Mill. auf Norwegen und 25,0 Mill. auf Dänemark kamen.

England prägt bekanntlich ebenfalls nur silberne Scheidemünzen, im ganzen aber, da es auch die meisten Kolonieen mit versorgen muß, jährlich eine nicht unerhebliche Menge. Von 1816—1833 wurden nominell 9,3 Mill. £, von 1834—1885 22034000 £ ausgemünzt; dann ferner in den Jahren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1886 | 430 798 | £ | 1898 | 1 369 180 | £ |
| 1887 | 900 768 | „ | 1899 | 1 625 580 | „ |
| 1888 | 799 646 | „ | 1900 | 2 077 020 | „ |
| 1889 | 2 178 888 | „ | 1901 | 860 308 | „ |
| 1890 | 1 694 688 | „ | 1902 | 1 099 890 | „ |
| 1891 | 1 056 528 | „ | 1903 | 538 164 | „ |
| 1892 | 778 932 | „ | 1904 | 623 898 | „ |
| 1863 | 1 088 406 | „ | 1905 | 316 206 | „ |
| 1894 | 822 492 | „ | 1906 | 1 821 798 | „ |
| 1895 | 1 185 007 | „ | 1907 | 2 039 409 | „ |
| 1896 | 1 329 570 | „ | 1908 | 1 009 206 | „ |
| 1897 | 941 820 | „ | | | |

Im ganzen wurden nach dem Münzfuß von 1816 bis 1908 57 705 617 £ in Silber geprägt, davon aber 12,5 Mill. £ wieder eingezogen und umgeprägt. Ein beträchtlicher Teil dieser Münzen floß nach denjenigen englischen Kolonieen, wie Australien, Kapland usw. ab, in denen das englische Münzsystem eingeführt ist. Außerdem wurden in London auch Dollarteilstücke für Kanada (von 1904/5—1908/9 z. B. 2 476 000 $) und für Neufundland und für Ceylon und Mauritius Rupien in Silber geprägt.

Das wichtigste Absatzgebiet für das Silber ist bekanntlich Britisch-Indien. Das Silbergeld nahm hier von alters her die erste Stelle ein, doch waren früher auch Goldmünzen in größerer Menge in Umlauf. Das G. v. 17./VIII. 1835 führte die Kompagnie-Rupie (1,9245 Silbermark) als einheitliches und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ein; daneben wurden Goldmohurs als Handelsmünzen geprägt, die aber zugleich bei den öffentlichen Kassen nach dem (zu niedrigen) Wertverhältnis 15 : 1 angenommen wurden. Als man aber nach den kalifornischen Entdeckungen anfing, eine Entwertung des Goldes zu befürchten, wurde den Mohurs durch ein Dekret der indischen Regierung v. 22./XII. 1852 der Kassenkurs entzogen und damit die reine Silberwährung in aller Strenge hergestellt.

Die Gesamtsumme der indischen Silberprägung betrug in 1000 Rupien

| Finanzjahre | 1100 Rup. | Finanzjahre | 1000 Rup. |
|---|---|---|---|
| 1835/36 - 39/40 | 166 174 | 1860/61—64/65 | 433 505 |
| 1840/41—44/45 | 193 491 | 1865/66—69/70 | 366 198 |
| 1845/46—49/50 | 135 494 | 1870/71—74/75 | 146 564 |
| 1850/51—54/50 | 189 942 | 1875/76 79/80 | 424 694 |
| 1855/56—59/60 | 475 244 | 1880/81—84/85 | 224 020 |

Im ganzen 2 755 326 670 Rupien. In den folgenden Jahren wurden geprägt (1000 Rupien)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1885/86 | 102 856 | 1890/91 | 131 635 |
| 1886/87 | 46 165 | 1891/92 | 55 540 |
| 1887/88 | 107 884 | 1892/93 | 126 915 |
| 1888/89 | 72 823 | 1893/94 | 48 125 |
| 1889/90 | 85 512 | | |

Ein entscheidender Schritt geschah durch das Dekret der indischen Regierung vom 26./VI. 1893, das die Schließung der Münzstätten in Kalkutta und Bombay anordnete. Jedoch erklärte sich die Regierung bereit, zu dem festen Kurse von 16 Pence Rupien gegen Gold abzugeben, indem sie sich vorbehielt, zu diesem Zwecke nötigenfalls auch neue Rupien zu prägen. Zunächst aber konnte dieser Kurs überhaupt nicht erreicht werden. Vergebens versuchte das indische Amt in London einige Monate lang durch Zurückhaltung der Council-Bills wenigstens den Kurs von 15¼ Pence aufrecht zu erhalten. Im Januar 1895 mußte man diesen Versuch aufgeben, und die Council-Bills sanken dann zeitweilig auf 13 und sogar 12¾ Pence. Allerdings gelang es, sie immer noch wenigstens 20 % über den inneren Silberwert der Rupie zu halten, aber es dauerte längere Zeit, bis man die Rupie, wie in Oesterreich den Silbergulden, vom Silberwert unabhängig machen konnte. Es hing dies damit zusammen, daß das Silber nach wie vor in sehr bedeutendem Maße zur Ausgleichung der europäisch-indischen Handelsbilanz dient. Dieses Metall ist aber in Indien jederzeit nicht nur als Umlaufsmittel, sondern auch als Schatzgut gesucht worden, und es wird namentlich in der Form grober Schmucksachen, jetzt wahrscheinlich auch in Barrengestalt in großen Mengen aufgespeichert. Die einheimische Bevölkerung konnte anfangs gar nicht begreifen, weshalb des Preis des Barrensilbers gegen Rupien zurückging und sie glaubte daher ein gutes Geschäft zu machen, wenn sie recht viel Silber kaufte, ein Umstand, den die Spekulation eine Zeitlang auszunutzen wußte. Die Zahlen über die Silberausfuhr nach Ostasien folgen unten. Die Prägungen von Rupien und Teilstücken derselben beliefen sich in den Jahren 1894/95—1898/99 auf 37,4 Mill. Rupien, davon waren aber 29,1 Mill. Umprägungen älterer Münzen. Seit 1898 konnte der Kurs von 16 Pence aufrechterhalten werden und die Einlösung von Rupien gegen Gold wurde jetzt immer mehr verlangt. Die Prägungen stiegen daher bald wieder auf und sogar über die frühere Höhe: (in Mill. Rupien)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1899/00 | 21,6 | 1904/05 | 113,7 |
| 1900/01 | 172,6 | 1905/06 | 200,0 |
| 1901/02 | 51,3 | 1906/07 | 260,9 |
| 1902/03 | 113,9 | 1907/08 | 181,2 |
| 1903/04 | 65,3 | 1908/09 | 28,5 |

221,8 Mill. rührten von Umprägungen älterer Münzen her.

Durch das G. v. 15./IX. 1899 wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Sovereigns unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft zum Werte von 15 Rupien haben sollten.

Ferner können nach dem G. v. 1900 über das indische Papiergeld auch Silberbarren nach dem festen Wert gegen Sovereigns

zur Deckung der Staatsnoten dienen; jedoch sollen sie sobald wie möglich zu Rupien geprägt werden. Die Regierung gibt Rupien gegen Gold aus, sie ist aber nicht verpflichtet, auch umgekehrt Rupien gegen Gold einzulösen, wenn sie auch gegenwärtig für ihre Noten Gold gibt. Es besteht also jetzt in Indien eine Art Doppelwährung, bei der die Silberprägung nur für Rechnung der Regierung stattfindet.

Seit 1895/96 sind in der Münze zu Bombay auch beträchtliche Summen in britischen Dollars geprägt worden, die nach den Straits und nach China ausgeführt wurden. Sie stellten bis 1899/1900 einen Wert von 188,4 Mill. und dann bis 1908/09 117,1 Mill. Rupien dar. In den Straits Settlements ist das indische System der Silberwährungsmünzen mit fixiertem Kurs gegen Gold ebenfalls angenommen worden. Durch eine königliche Ordonnanz v. 25./VI. 1903 wurde ein besonderer Dollar für diese Kolonie eingeführt und durch Dekret vom 3./X. 1903 die Einfuhr des britischen und des mexikanischen Dollars und die Ausfuhr des Straits-Dollars verboten. Dieser Dollar wurde 1907 von dem Gewicht von 26,957 g (bei $^{900}/_{1000}$ Feinheit) auf 20,217 g herabgesetzt, blieb aber auf Grund einer königlichen Ordonnanz vom 22./X. 1906 unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel und zwar zu dem festen Kurse von $2^1/_3$ sh gegen den Sovereign, der ebenfalls zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wurde. Im Jahre 1904 wurden für die Straits-Kolonieen (in London oder Bombay) 20,4 Mill. $ und 1905 noch 249000 $ geprägt. Die Prägungen von 1907 und 1908 (24,5 Mill. $) sind ohne Zweifel Umprägungen.

Frankreich prägte für seine Besitzungen und Schutzgebiete in Hinterindien von 1879—1908 123,7 Mill. Piaster (bis 1895 27,215 g, später nur 27 g Silber von $^{900}/_{1000}$ Feinheit).

China hat seit 1890 angefangen, in Kanton und einigen anderen Plätzen eigene Silberdollars und Teilstücke derselben zu prägen; die Gesamtsumme dieser provinzialen Ausmünzungen betrug von 1891 bis 1897 44,1 Mill. $. Im Jahre 1903 wurde die Errichtung einer kaiserlichen Zentralmünzstätte in Peking dekretiert. Sie konnte aber noch nicht in Tätigkeit gesetzt werden. In den Jahren 1904—1908 wurden in den Provinzialmünzstätten noch 95,5 Mill. $ geprägt. Der Plan, nominelle Goldwährung mit tatsächlich überwiegendem Umlauf von Silbermünzen mit festem Kurs einzuführen, wurde durch ein Dekret vom 8./X. 1908 prinzipiell angenommen, aber seine Durchführung vorläufig doch für zu schwierig erklärt. Zuerst müsse die Vereinheitlichung des Münzwesens stattfinden und das solle geschehen mittels einer neuen großen Silbermünze, die das Gewicht eines Schatz-Taels und die Feinheit 0,980 haben solle. Doch sollen vorläufig auch die vorhandenen Dollars und Sycee-Barren als Zahlungsmittel dienen können.

In Siam wurde die Silberprägung für Private 1902 eingestellt und 1908 die Goldwährung eingeführt mit einer Hauptmünze von 5,580 g Feingehalt = 10 Silbertikal. Das Tikal (15,000 g Feinsilber) behält volle gesetzliche Zahlungskraft und wird gegen Einlieferung von Gold ausgegeben.

In Japan hatte sich die 1872 eingeführte Doppelwährung bald in eine tatsächliche Silberwährung verwandelt, die dann in Papierwährung überging. Vom 1./IV. 1871 bis dahin 1888 wurden 62 Mill. Yen in ganzen Stücken und 24,1 Mill. Yen in Teilstücken geprägt. In den Jahren 1888/89 bis 1896/67 beliefen sich die Prägungen auf 109,8 Mill. Yen in Ganzstücken und 12 Mill. in Teilstücken. Seit der Einführung der Goldwährung durch das G. v. 8./III. 1897 wurden nur noch Teilstücke als Scheidemünzen und zwar bis 1907/08 71,9 Mill. Yen geprägt.

Sehr bedeutend waren stets die Silberprägungen Mexicos, das in der Silberproduktion mit in erster Reihe steht. Indes blieb von diesen Münzen nur wenig im Lande, die meisten gingen nach Asien oder als Barren nach Europa. Die Gesamtsumme der mexikanischen Silberprägungen von 1824 bis zum 30./VI. 1908 beträgt 1677070823 Pesos. Durch G. v. 9./XII. 1904 und Dekret v. 25./III. 1905 ist der Goldpeso (0,750 g Feingold) als theoretische Einheit eingeführt worden. Die Silberpesos behalten volle gesetzliche Zahlungskraft, wurden aber seit 1905 nicht mehr geprägt. Vgl. Art. „Münzwesen“ oben Bd. VI S. 853.

Was die Vereinigten Staaten betrifft, so haben sie sich seit 1878 bei einer beschränkten Doppelwährung mit einer Masse von Silbergeld überladen, die ihr Münzwesen dem französischen sehr ähnlich gemacht hat.

Von den Trade Dollars, die bei der offiziellen Einführung der Goldwährung i. J. 1873 als Mittel zur Erleichterung der Silberausfuhr nach Asien geschaffen waren, wurden von 1873—1883 im ganzen 35965924 geprägt; seitdem sind sie eingezogen worden, da sie, obwohl nicht gesetzliches Zahlungsmittel, trotz ihrer inneren Entwertung zu ihrem Nominalwerte in den inneren Verkehr eindrangen. Auf Grund des G. v. 28./II. 1878 (der sog. Bland Bill) wurden wieder Silberdollars nach dem alten Fuße als gesetzliche Zahlungsmittel geprägt (monatlich für mindestens 2 und für höchstens 4 Mill. $) und zwar in folgenden Beträgen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1878 | 22 495 550 | 1886 | 31 423 886 |
| 1879 | 27 560 100 | 1887 | 33 611 710 |
| 1880 | 28 397 355 | 1888 | 31 900 833 |
| 1881 | 27 927 975 | 1889 | 34 651 811 |
| 1882 | 27 474 100 | 1890 | 38 043 005 |
| 1883 | 28 470 039 | 1891 | 23 562 735 |
| 1884 | 28 136 875 | 1892 | 6 333 245 |
| 1885 | 28 697 767 | 1893 | 1 455 792 |

Im ganzen waren am 1./I. 1893 417 876 985 Silberdollars ausgegeben, von denen sich aber nicht weniger als 355 054 049 im Schatzamte befanden, die im Umlaufe größtenteils durch Zertifikate (für 325,8 Mill. $) vertreten waren. Die Summe der vorhandenen Silberscheidemünze war an demselben Tage 77 899 000 $. Nach dem G. v. 14./VII. 1890 (der sog. Sherman Bill) trat an die Stelle der Prägungen der Aufkauf von monatlich $4^1/_2$ Mill. Unzen Silber, für welche eine dem Kaufpreise derselben gleiche Summe in einer besonderen Art von Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgegeben wurde. Im ganzen wurden bis 1894 auf diese Art 168 674 683 Unzen Silber zum Preise von 155 931 000 $ in Schatznoten angekauft. Der auf die Schließung der indischen Münzkassen folgende große Preissturz des Silbers veranlaßte die Aufhebung der Sherman Akte durch G. v. 1./XII. 1893, soweit sie den Ankauf von Silberbarren betraf, jedoch blieb dem Schatzsekretär die Befugnis, so viel Silberdollars aus den vorhandenen Barren ausprägen zu lassen, als er zur Einlösung der Schatznoten (die tatsächlich in Gold eingelöst wurden) für nötig erachte. Durch das G. v. 13./VI. 1898 wurde ausdrücklich vorgeschrieben, daß monatlich mindestens 1 500 000 Standarddollars auszumünzen seien, und durch das G. v. 14./III. 1900 erhielt der Schatzsekretär auch die Ermächtigung, aus den Silberbeständen auch Scheidemünzen prägen zu lassen. In dem Maße, wie neue Standarddollars geprägt werden, sollen Schatznoten von 1890 eingezogen werden; dagegen werden für diese Dollars Silberzertifikate ausgegeben. Im August 1910 waren 3 587 000 $ in Schatznoten noch nicht eingezogen. Im ganzen belief sich die Summe der bis zum 30./VII. 1909 seit 1878 geprägten Standarddollars auf 570 322 610. Die Silberscheidemünzprägungen von 1872/73—1908/09 beliefen sich auf 209 628 198 $. Die Summe der vom Schatzamt gegen Hinterlegung von Silberdollars ausgegebenen Silberzertifikate betrug im August 1910 485 939 000 $.

Von den Philippinen werden nach einem G. v. 2./IV. 1903 32,8 Mill. Pesos (Dollars) in Silber geprägt, aber schon auf Grund des G. v. 23./VI. 1906 wieder eingezogen und durch einen um mehr als ein Drittel im Feingehalt herabgesetzten Typus ersetzt. Am 30./VI. 1909 waren vier Fünftel bereits umgeprägt.

Was die Verwendung von Silber für industrielle Zwecke betrifft, so finden die vollständigsten Erhebungen darüber in den Vereinigten Staaten statt. Die nachgewiesene Quantität Silber, die dort i. J. 1898 für jene Zwecke in Anspruch genommen wurde, hatte einen Münzwert von 10 858 545 $. Im Jahre 1890 betrug die entsprechende Summe 9 631 746 $, i. J. 1883 5 556 530 $. Nach einer mehr summarischen Schätzung des Münzdirektors stellte sich der industrielle Silberverbrauch im Kalenderjahr 1908 auf 23 851 000 Unzen fein oder 31 Mill. $ nach dem alten Münzwert. Davon werden ungefähr 4,5 Mill. $ auf altes Material gerechnet, der Verbrauch an neuem Silber würde sich also auf etwa 620 000 kg stellen. Die industrielle Verwendung des Silbers ist also infolge seiner Verbilligung jedenfalls stark gestiegen. Für Großbritannien wird der Verbrauch (mit Ausschluß des alten Materials) auf 233 300 kg, für Frankreich auf 256 700 kg, für Deutschland auf 202 000 kg, für Britisch Indien auf 1 084 000 kg und (1908) für alle Kulturländer auf 2 880 000 kg geschätzt. Im Jahre 1898 setzte der amerikanische Münzdirektor den industriellen Silberverbrauch Amerikas und Europas rund auf 1 089 000 kg.

Was die Abnutzung und die sonstigen endgültigen Verluste an Silber betrifft, so liegen darüber nur in betreff der Abreibung der Münzen unmittelbare Beobachtungen vor. Dieselben ergeben ziemlich übereinstimmend für schwere Münzen, wie Fünffrankenstücke und Taler, einen durchschnittlichen jährlichen Abgang von 0,02 bis 0,03 %; je kleiner die Münzen aber sind, je höher ihr Kupfergehalt steigt und je rascher ihr Umlauf ist, um so mehr erhöht sich das Abnutzungsverhältnis. So steigt es schon bei Einfrankenstücken bis zu 0,16 %, und bei den alten Hannoverschen 4-Pfennigstücken, die nach mittelalterlicher Art aus Billon von $^{219}/_{1000}$ Feinheit bestanden, stieg der durchschnittliche jährliche Verlust nach Karmarsch sogar auf 0,548 %. Nun bestand aber noch im 18. Jahrh. ein großer Bruchteil der Masse des Silbergeldes aus kleineren Münzen, und je weiter man zurückgeht, um so größer wird das Uebergewicht derselben, da ja überhaupt die Talerprägung erst am Ende des 15. Jahrh. beginnt. Ein verhältnismäßig bedeutender Verlust mußte außerdem in den früheren Jahrhunderten durch die häufigen Umprägungen entstehen. Gegenwärtig beträgt der Schmelz- und Prägungsverlust in der Münze der Vereinigten Staaten zwar kaum mehr als 0,01 %, aber bei der unvollkommenen Technik der früheren Zeit mag er leicht zehnmal so groß gewesen sein. Was die Luxussachen aus Silber be-

trifft, so bestehen sie zum größten Teile aus Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches, wie Löffeln, Gabeln, Schüsseln usw., die schon wegen des häufigen Putzens einer starken Abnutzung unterliegen. Die Uhrgehäuse, die stets in der Tasche getragen werden, erleiden ebenfalls eine bedeutende Abreibung. Auch die zu Stickereien und Webereien verwendeten Silberfäden werden meistens stark abgenutzt und verlieren auch verhältnismäßig viel durch häufige Einschmelzungen. Sie waren früher allerdings wohl verhältnismäßig mehr im Gebrauch als gegenwärtig; dagegen hat in der neuesten Zeit seit der Erfindung des galvanischen Verfahrens der Verbrauch für die Versilberung, die schließlich zu einem fast vollständigen Verluste des verwendeten Edelmetalles führt, außerordentlich zugenommen. Dazu kommt noch der ebenfalls unwiederbringliche Silberverbrauch der Photographie. In Amerika werden ungefähr 9 % des nachgewiesenen industriellen Silberverbrauchs für die Darstellung chemischer Präparate verwendet, die hauptsächlich der Photographie und zur Spiegelversilberung dienen. Nach diesem Verhältnis würde der ganze Verbrauch in Amerika und Europa für diesen Zweck jährlich ungefähr 100 000 kg ausmachen. Es scheint demnach gerechtfertigt, die gegenwärtige Abnutzung des in Münzen und Geräten, Schmuck usw. vorhandenen Silbers auf jährlich etwa 1/4 %, also etwas höher als die des Goldes zu schätzen. Für die früheren Jahrhunderte wird man mindestens denselben Verlustsatz annehmen dürfen, da durch die damalige Kleinheit und häufige Umprägung der Münzen der verhältnismäßige heutige Mehrverbrauch für die neuaufgekommenen industriellen Verwendungen als ausgeglichen betrachtet werden kann.

**5. Die Silberentwertung.** Auf die mehrfachen Schwankungen des Wertverhältnisses von Silber gegen Gold, wie sie im Laufe der Geschichte vorgekommen sind, ist im obigen schon hingewiesen und wegen der Einzelheiten auf den Artikel Edelmetalle Bd. III S. 578 ff. verwiesen worden. An die Stelle der früheren langsamen Oscillationen aber ist in der neuesten Zeit ein ungewöhnlich rasches, im ganzen fortdauerndes, wenn auch zuweilen durch Rückschläge unterbrochenes Sinken getreten. Der Weltmarkt für Silber ist London, und der Preis wird dort notiert in Pence für die Unze von Standardfeinheit (von 11 Oz 2 dwt. oder 37/40). In Paris wird der jetzt bedeutungslose Münzpreis des Kilo Feinsilbers 218,89 Fr. (nämlich 222,22 Fr. mit Abzug einer Prägungsgebühr von 1 1/2 %) der Notierung zugrunde gelegt, indem man angibt, um wieviel pro Mille das Kilo über (prime) oder unter (perte) diesem Normalpreise steht. In Berlin wird Silber gar nicht notiert, in Hamburg einfach in Mark für das Kilo.

Der maßgebende Londoner Preis hat nun seit 1870 in den einzelnen Jahren den folgenden niedrigsten und höchsten Stand in Pence gezeigt:

| Jahr | niedr. | höchst. | Jahr | niedr. | höchst. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 60 3/8 | 60 5/8 | 1890 | 43 5/8 | 54 5/8 |
| 1871 | 60 3/16 | 61 | 1891 | 43 1/2 | 48 3/4 |
| 1872 | 59 5/8 | 61 1/8 | 1892 | 37 7/8 | 43 3/8 |
| 1873 | 57 7/8 | 59 15/16 | 1893 | 31 1/2 | 38 3/4 |
| 1874 | 57 1/4 | 59 1/2 | 1894 | 27 | 31 3/4 |
| 1875 | 55 1/2 | 57 5/8 | 1895 | 27 3/16 | 31 3/8 |
| 1876 | 46 3/4 | 58 1/8 | 1896 | 29 3/4 | 31 11/16 |
| 1877 | 53 1/2 | 58 1/8 | 1897 | 23 3/4 | 29 13/16 |
| 1878 | 49 | 55 | 1898 | 25 | 28 5/16 |
| 1879 | 48 7/8 | 53 1/2 | 1899 | 26 5/8 | 28 7/8 |
| 1880 | 51 5/8 | 52 7/8 | 1900 | 27 | 30 3/16 |
| 1881 | 51 3/8 | 52 1/8 | 1901 | 24 15/16 | 29 9/16 |
| 1882 | 50 | 52 7/16 | 1902 | 21 11/16 | 26 1/8 |
| 1883 | 50 | 51 | 1903 | 20 3/4 | 28 1/2 |
| 1884 | 49 1/2 | 51 3/8 | 1904 | 20 7/16 | 28 9/16 |
| 1885 | 50 | 46 7/8 | 1905 | 25 3/4 | 30 5/16 |
| 1886 | 42 | 47 | 1906 | 29 | 33 1/8 |
| 1887 | 43 1/4 | 47 1/8 | 1907 | 24 3/16 | 32 7/16 |
| 1888 | 41 15/16 | 44 9/16 | 1908 | 22 1/8 | 27 |
| 1889 | 42 | 44 1/16 | 1909 | 23 1/4 | 24 3/8 |

Dem früher als normal geltenden französischen Wertverhältnis 1 : 15 1/2 entsprach der Londoner Preis von 60 13/16 Pence. Die stärksten Abweichungen, die in diesem Jahrhundert vor 1870 nach unten vorgekommen waren, finden sich in den Jahren 1845 und 1847 in dem Preise von 58 7/8 und im April 1848 in dem von 58 1/2 Pence; der stärkste Ausschlag nach oben im Juli 1859 ging bis 62 3/4 Pence.

Den ersten Anstoß zur Entwertung des Silbers gab die deutsche Münzreform. Zunächst wurde in Deutschland die Silberprägung seit 1872 eingestellt und durch das G. v. 9./VII. 1873 die Reichswährung mit dem Ziele der reinen Goldwährung eingeführt. Dadurch wurde dem Silber nicht nur der Absatz bei den deutschen Münzstätten, der nach der oben mitgeteilten Tabelle nicht unbedeutend war, entzogen, sondern es begannen seit 1873 auch die Verkäufe von deutschem Silber auf dem Londoner Markte. Bis 1880 wurden an früheren Landessilbermünzen 1 080 486 138 M. eingezogen und von diesem Silber bis zur Einstellung der Verkäufe i. J. 1879 eine Quantität verkauft, die nach dem früheren Wertverhältnisse 640,4 Mill. M. darstellte, aber bei den gesunkenen Preisen nur 567,2 Mill. M. einbrachte. Der Rest diente, abgesehen von der 1888 erfolgten Veräußerung eines kleinen Betrags, zur Her-

stellung der silbernen Reichsscheidemünzen. Ferner aber bezog Frankreich bei Gelegenheit der Zahlung der Kriegsentschädigung von der zur Goldwährung übergehenden Hamburger Bank für 92792445 Fr. (75161520 M.) Barrensilber, aus dem Fünffrankenstücke geprägt wurden.

In gleichem Sinne wie die deutsche Münzreform, wenn auch mit quantitativ weit geringerer Bedeutung, wirkte auch der ebenfalls in das Jahr 1873 fallende Uebergang der skandinavischen Staaten zur Goldwährung. Dänemark verkaufte bis 1876 Silber für 15364000 K nominell (ungefähr 17120000 M.), und die Verkäufe Schwedens und Norwegens beliefen sich auf etwa 22 Mill. M. — Weit wichtiger war, daß auch Holland nach 1874 keine Kurantsilbermünzen mehr prägte, wenn es auch kein Silber zum Verkaufe brachte. Die holländischen Silberprägungen waren bis dahin sehr bedeutend, weil sie auch Niederländisch-Indien mit versorgten, und der Verlust dieser Absatzgelegenheit mußte dem schon im Sinken begriffenen Metalle noch einen weiteren Stoß geben. — Daß i. J. 1873 auch in den Vereinigten Staaten die bis dahin gesetzlich bestehende Doppelwährung im Prinzip zugunsten der Goldwährung aufgehoben wurde, war von geringerer Tragweite, da tatsächlich noch die Papiergeldwirtschaft fortdauerte. Allerdings würde ohne das G. v. 12./II. 1873 in den nächsten Jahren das aus Europa verdrängte Silber sich in Masse den Münzstätten der Union zugewandt haben.

Vor allem aber wurde die Entwertung des Silbers dadurch befördert, daß Frankreich und die übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes seit 1874 ihre Silberprägungen zuerst beschränkten, dann seit 1876 Silber nicht weiter mehr zur Prägung annahmen und 1878 die Prägungen ganz einstellten. (S. d. Art. Doppelwährung oben Bd. III S. 557 fg.) Damit wurde dem Silber das Unterkommen abgeschnitten, wo es sich am längsten gegen den Einfluß der deutschen und skandinavischen Verkäufe und der fortschreitenden Vermehrung der Produktion hätte behaupten können, nämlich die französische Münze. In den ersten 20 Jahren nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen würde das Gold ohne Zweifel bedeutend mehr gegen Silber gesunken sein, als tatsächlich der Fall war, wenn es nicht in Frankreich eine leichte und sichere Verwertung gefunden hätte, während 1800 Mill. Fr. in Silber von dort ohne erheblichen Preisaufschlag bezogen werden konnten. Daß bei dem Beginne der Silberentwertung der Zufluß von wenigen hundert Mill. Fr. in Silber und der Gedanke an die Möglichkeit einer wachsenden Goldausfuhr genügte, um sowohl in Frankreich wie in Belgien Beunruhigung hervorzurufen, zeigt klar, daß die öffentliche Meinung in unserer Zeit dem Golde und dem Silber nicht in gleicher Stimmung gegenübersteht, sondern dem ersteren entschieden den Vorzug gibt, und mit dieser Tatsache muß gerechnet werden, selbst wenn sie auf einem bloßen Vorurteile beruhen sollte. Es ist jedenfalls nicht zu leugnen, daß das Gold bei den heutigen kolossalen Ziffern der umgesetzten Werte für den größeren Verkehr in der Tat das brauchbarere und bequemere Geldmetall bildet. Wenn man sagt, Silber, das nicht unmittelbar zirkuliere, sondern hinterlegt durch vollgedeckte Noten vertreten werde, könne dieselben Dienste leisten, so ist dies nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Denn auch die Aufspeicherung des bei gleichem Werte (nach dem alten Verhältnisse) fast dreißigmal mehr Raum als das Gold einnehmenden Silbers ist unbequem und kostspielig, wie man dies jetzt in Washington erfahren muß. In unruhigen und kritischen Zeiten wird übrigens dem effektiven Golde als solchem der Vorzug vor dem Silber gegeben (wie sich besonders deutlich 1848 in Paris zeigte) und sicherlich noch mehr vor dem durch hinterlegtes Silber gedeckten Papiergelde. Im internationalen Verkehre wird auch immer die Versendung größerer Edelmetallmengen nötig werden, und diese ist bei Silber ebenfalls objektiv unbequemer und umständlicher als bei Gold, wenn auch der Hauptteil der Transportkosten nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werte der Sendung bemessen wird und daher der Unterschied in dieser Beziehung nicht so groß ist, wie viele glauben.

Unzweifelhaft hat die Einstellung der Silberprägungen in mehreren der wichtigsten Kulturländer neben den deutschen und skandinavischen Verkäufen zur Herabdrückung des Wertes dieses Metalls wesentlich beigetragen; gleichwohl würde es sich von seinem früheren Preise nicht weit entfernt haben, wenn die jährliche Produktion auf dem Stande geblieben wäre, den sie im Anfange der fünfziger Jahre einnahm. Es fand als Geldmetall in Indien und China noch immer ein so großes Absatzgebiet, daß eine Ueberladung des europäischen Marktes unter jener Voraussetzung gar nicht hätte eintreten können. Auch bis zur Gegenwart war es keineswegs der Eigenschaft als Geldmetall beraubt, es ist vielmehr in keiner früheren Zeit auch nur annähernd so viel Silber jährlich geprägt oder auf andere Art (nämlich durch Hinterlegung gegen Papiergeld) zum Gelddienste verwendet worden als in den Jahren 1878 bis 1893, und auch seitdem haben noch fortwährend bedeutende Ausmünzungen statt-

gefunden. Wenn wir Mexiko und die südamerikanischen Staaten ganz ausschließen, so wurden in Europa, den Vereinigten Staaten und Indien in den Jahren 1851 bis 1860 durchschnittlich jährlich 163 Mill. M. in Silber (nach dem alten Wertverhältnis) geprägt. In dem Jahrzehnt von 1861 bis 1870, als sich schon die Silberproduktion im Westen der Vereinigten Staaten zu entwickeln begann und andererseits die Baumwollnot die aktive Handelsbilanz Indiens ungewöhnlich steigerte, betrug diese Durchschnittssumme 340 Mill. M. Aber auch diese früher niemals dagewesene Zahl wird weit übertroffen durch die durchschnittliche Prägungsziffer (immer mit Ausschluß von Mexiko und Südamerika) in den Jahren 1887 bis 1891: dieselbe betrug nicht weniger als 479 Mill. M. nach dem alten Silberwerte, und dabei ist die der Prägung gleichkommende Hinterlegung von Barrensilber in den Vereinigten Staaten seit August 1890 (nach dem französischen Wertverhältnis jährlich für 293 Mill. M.) gar nicht mitgerechnet.

Die nachweisbare Gesamtprägung von Silber in den 18 Jahren 1876 bis 1893, also in der ersten Periode der Entwertung, beträgt nach dem alten Wertverhältnis 9800 Mill. M. Davon wären etwa 500 Mill. M. abzuziehen, die aus älteren Münzen in deutsche und skandinavische Scheidemünzen umgeprägt worden sind; aber dieser Betrag wird ausgeglichen durch den monetären Barrenvorrat der Vereinigten Staaten auf Grund d. G. von 1890. Ferner befinden sich in dieser Summe etwa 2000 Mill. M. mexikanische Piaster, die größtenteils nach China geflossen sind; der Rest aber kann als Aequivalent für das nach China ausgeführte zu Geldzwecken dienende Barrensilber angesehen werden. Andererseits aber hat die Silberproduktion in demselben Zeitraum rund 10000 Mill. M. betragen und wenn nun auch die obige Prägungsziffer noch einige hundert Mill. M. weiterer Umprägungen älterer Münzen einschließen mag, so darf man doch annehmen, daß mindestens 90% der neugewonnenen Silberquantität durch die Münzstätten gegangen oder auf andere Art zu monetären Zwecken verwendet worden sind. Weit entfernt also, daß das Silber nach seiner sog. Demonetisierung seine Verwendung als Geldmetall eingebüßt hätte, hat es vielmehr in stärkerem Verhältnisse als das Gold in der Periode von 1851—1870 die Beihilfe der Prägung zur Stützung seines Wertes gefunden. Es ist ihm allerdings die bequeme Verwertung im Frankensysteme entzogen worden, aber dafür wurde ihm die amerikanische Währung zeitweise sogar bis zu einer jährlichen Summe von 350 Mill. Fr. nutzbar gemacht, einer Summe, die sechsmal so groß ist als die durchschnittliche jährliche Silberprägung Frankreichs in der Periode der Vorherrschaft des Silbers. Aber allerdings, die Silberaufnahme der Union war, wenn auch sehr groß, so doch fest begrenzt. Die zweite Periode der Silberentwertung beginnt mit der Schließung der indischen Münzstätten im Juni 1893, der sich im November die Einstellung der amerikanischen Silberkäufe anschloß. Infolge der ersteren Maßregel sank in den letzten Tagen des Juni der Silberpreis in London auf 30 1/2, und nach einer vorübergehenden Besserung um 3 bis 4 Pence stand er am Jahresschlusse auf 31 3/4 Pence. Infolge des chinesisch-japanischen Krieges ging er wieder etwas in die Höhe, im September 1897 aber sank er auf das Minimum von 23 3/4 Pence. Aber auch in dieser neuesten Periode war das Silber keineswegs von der Prägung und der Verwendung als Geldmetall ausgeschlossen, vielmehr finden sich in den Tabellen des amerikanischen Münzdirektors noch fortwährend auffallend hohe Zahlen für Silberprägungen in allen Weltteilen, sie betrugen nach den Angaben des amerikanischen Münzdirektors in Mill. $:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1894 | 113,1 | 1902 | 193,7 |
| 1895 | 120,6 | 1903 | 208,4 |
| 1896 | 153,4 | 1904 | 172,3 |
| 1897 | 167,8 | 1905 | 103,9 |
| 1898 | 149,3 | 1906 | 155,6 |
| 1899 | 166,2 | 1907 | 221,7 |
| 1900 | 177,0 | 1908 | 194,7 |
| 1901 | 138,9 | | |

Jedoch lassen diese Ziffern die Absatzverhältnisse des Silbers zu günstig erscheinen. Sie schließen z. B. über 150 Mill. $ ein, die in den Vereinigten Staaten nicht aus neuem Metall, sondern aus den Silberbeständen von 1890 geprägt wurden, und namentlich in den letzten Jahren viele Umprägungen, wie die amerikanischen für die Philippinen, die französischen und belgischen aus den Fünffrankenstücken, die deutschen aus den Talern. Die letzteren beliefen sich auf etwa 400 Mill. M., von denen 85 Mill. auf das Jahr 1907 kommen. Einige Staaten, z. B. Rußland, hatten auch im Zusammenhang mit ihren Münzreformen einen ungewöhnlichen, aber vorübergehenden Bedarf an Scheidemünzen. Das Hauptabsatzgebiet für das Silber als Geldmetall ist noch immer Ostasien, obwohl im britischen Indien die eigentliche Werteinheit durch Gold dargestellt wird und dies auch für China wenigstens theoretisch in Aussicht genommen ist. Da bei diesem System die Silberprägung zwar dem Staate vorbehalten aber nicht grundsätzlich beschränkt ist und es auch von Mexiko und anderen angenommen ist, so erscheint die Annahme berechtigt, daß noch immer von der jährlichen Silberproduktion etwa 400 Mill. M. nach dem alten

Werte zu monetären Zwecken verwendet werden können.

Was nun die Größe der Silberproduktion betrifft, so hatte sie sich in den Jahren 1866—1870 schon von 1,10 Mill. kg auf durchschnittlich 1,33 Mill. kg jährlich gehoben; in den Jahren 1871—1875 betrug sie durchschnittlich schon nahezu 2 Mill. kg und in den folgenden Jahren wies sie folgende Ziffern in Millionen Kilogramm auf:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | 2,11 | 1887 | 2,99 | 1898 | 5,26 |
| 1877 | 1,95 | 1888 | 3,38 | 1899 | 5,24 |
| 1878 | 2,28 | 1889 | 3,74 | 1900 | 5,40 |
| 1879 | 2,31 | 1890 | 3,92 | 1901 | 5,38 |
| 1880 | 2,33 | 1891 | 4,27 | 1902 | 5,06 |
| 1881 | 2,46 | 1892 | 4,76 | 1903 | 5,22 |
| 1882 | 2,69 | 1893 | 5,15 | 1904 | 5,11 |
| 1883 | 2,77 | 1894 | 5,12 | 1905 | 5,36 |
| 1884 | 2,54 | 1895 | 5,21 | 1906 | 5,14 |
| 1885 | 2,85 | 1896 | 4,89 | 1907 | 5,75 |
| 1886 | 2,90 | 1897 | 4,99 | 1908 | 5,72 |

Als neues Produktionsgebiet trat seit dem Ende der 80er Jahre Australien (namentlich die Broken Hill Mine in Neusüdwales) hinzu, das durchschnittlich jährlich 550—600 000 kg Silber liefert. In der neuesten Zeit wird auch in Kanada eine erhebliche Menge Silber gewonnen.

Ein so genauer Sachkenner und zugleich ein so eifriger Verteidiger des Silbers wie Suess ist der Ansicht, daß die enorme Ziffer, die die Silberproduktion in den letzten Jahren erreicht hat, nicht nur sich behaupten, sondern noch weiter steigen werde. Was St. Clair-Duport schon vor 50 Jahren gesagt hat, daß die amerikanische Silberproduktion keine andere Grenze haben werde, als die ihr durch das immer mehr fortschreitende Sinken des Wertes dieses Metalls aufgezwungene, wird, wie früher von Humboldt, so auch wieder von Suess bestätigt, mit dem Beifügen, daß auch bei dem jetzigen niedrigen Silberpreise jene Grenze noch nicht erreicht sei. Die Minen, die den größten Teil des Silbers liefern, haben Produktionskosten von 20—24 Pence für die Unze, für manche aber sind die Kosten noch weit niedriger. Die Gruben, die durch die Preisniedrigung zur Einstellung des Betriebes gezwungen wurden, hatten in der Regel nur wenig zu dem Gesamterzeugnis beigetragen. „Jede Hoffnung auf eine Besserung der Münzverhältnisse durch Rückgang der Silberproduktion", sagte Suess 1892, „setzt noch einen sehr wesentlichen Preisfall des Silbers voraus." Ein solcher ist ja seitdem eingetreten, aber er hat nur den Fortschritt der Produktion über 5 Mill. kg einigermaßen gehemmt, sie aber nicht zurückgedrängt.

Die Ursache der enormen Entwickelung der Silberproduktion liegt nicht nur in der fortwährenden Auffindung neuer Gänge, sondern auch in Fortschritten der metallurgischen Technik, durch welche die Kosten der Silbergewinnung bedeutend vermindert worden sind. Namentlich werden in Colorado, Idaho usw. die der tiefen Zone angehörenden Schwefelverbindungen des Silbers, die sog. Dürrerze, nicht mehr, wie früher, dem teuren Amalgamationsprozesse unterworfen, sondern nach dem in Deutschland schon lange gebräuchlichen Verfahren in Flammöfen mit Zuschlag bleireicher Silbererze, namentlich von Weißbleierz, geschmolzen. Seit einigen Jahren sind diese Zuschlagerze mehr und mehr aus Mexiko bezogen worden, da die Weißbleierze im Hute der Lagerstätten von Leadville erschöpft waren, und die Zollgesetzgebung hat diese Einfuhr wesentlich erschwert; doch wurden nach Suess i. J. 1891 wieder neue Lager von Weißbleierz bei Leadville erbohrt. Mexiko ist selbst sehr reich sowohl an Dürrerzen wie an Zuschlagerzen, seine Produktionsfähigkeit ist praktisch unbegrenzt, und es ist für das Endergebnis gleichgültig, ob es seine Erze ausführt oder sie im Lande selbst verhüttet. Der erleichterte Transport kommt natürlich der Verwertung der Erze sowohl in Mexiko wie in Südamerika sehr zustatten. So sind auch die noch immer unerschöpften Gruben von Potosi in der neuesten Zeit wieder mit verbesserten Hilfsmitteln in Angriff genommen worden. Ueberhaupt ist in Peru und Bolivia noch außerordentlich viel Raum für technische Verbesserungen, zumal es bisher auf den großen Höhen kein anderes Brennmaterial gibt als den Dünger der Lamas.

Im allgemeinen ist nach Suess zu erwarten, daß der Schwerpunkt der künftigen Silberproduktion in den Gängen von Dürrerz liegen werde, die in Verbindung mit vulkanischen Felsarten auftreten, wie in Mexiko, Bolivia, Peru und Chile.

Das enorme Anschwellen der Silberproduktion, die sich also auf absehbare Zeit auf der gegenwärtigen Höhe erhalten wird, wenn der Silberpreis nicht noch bedeutend tiefer sinkt, ist die letzte und wesentliche Ursache der Entwertung dieses Metalls. Wenn als eine weitere Ursache von der ersten englischen Silberkommission (1876) die Abnahme der Silberausfuhr nach Indien mit angeführt wurde, so ist diese ebenfalls schon längst nicht mehr wirksam, vielmehr ist der Abfluß nach Ostasien in den letzten Jahrzehnten wieder größer gewesen als jemals. In den 70er Jahren hatte derselbe allerdings zeitweise eine Verminderung erfahren.

Die Wertangaben lassen wegen der Veränderlichkeit des Silberpreises die Größe der Einfuhr nach Indien nicht erkennen. In der folgenden Uebersicht sind daher die Gewichte in Millionen Unzen angeführt

(für die ersten 6 Jahre mit Umrechnung aus den Wertangaben in Pfd. Sterling, unter der Annahme, daß 1 Unze Feinsilber = 67 Pence, ohne Rücksicht auf die beginnende Entwertung).

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870/71 | 9,5 | 1892/93 | 54,2 | 1900/01 | 64,7 |
| 1871/72 | 28,6 | 1893/94 | 69,3 | 1901/02 | 66,7 |
| 1872/73 | 6,9 | 1894/95 | 32,6 | 1902/03 | 75,6 |
| 1873/74 | 14,8 | 1895/96 | 34,1 | 1903/04 | 104,3 |
| 1874/75 | 21,6 | 1896/97 | 37,5 | 1904/05 | 98,1 |
| 1875/76 | 12,4 | 1897/98 | 68,5 | 1905/06 | 88,9 |
| 1890/91 | 56,2 | 1898/99 | 49,2 | 1906/07 | 125,9 |
| 1891/92 | 38,2 | 1899/00 | 50,7 | 1907/08 | 106,4 |

Da jetzt ein großer Teil des nach Indien eingeführten Silbers in Bombay zu Dollars geprägt und namentlich nach den Straits-Kolonieen aus Anlaß der Münzreform wieder ausgeführt wird, so hat die Silberausfuhr in den letzten Jahren zeitweise bedeutend zugenommen. Sie betrug (nur zur See) in Millionen Unzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1895/96 | 7,1 | 1902/03 | 32,3 |
| 1896/97 | 11,6 | 1903/04 | 25,1 |
| 1897/98 | 24,3 | 1904/05 | 23,8 |
| 1898/99 | 26,1 | 1905/06 | 4,5 |
| 1899/00 | 32,0 | 1906/07 | 7,7 |
| 1900/01 | 15,3 | 1907/08 | 8,2 |
| 1901/02 | 27,7 | | |

Immerhin hat also Indien auch zur Zeit der Einstellung der Rupienprägung noch weit mehr Silber zurückgehalten als in den siebziger Jahren.

Es gehen auch bedeutende Silberquantitäten von San Francisco aus nach China und Hongkong. Sie beliefen sich z. B. im Fiskaljahre 1908/09 auf 385000 kg. Aus England werden 1908 nach den Straitskolonieen und nach Hongkong 189000 kg ausgeführt.

Daß in Indien die Entwertung des Silbers auf die Preise der gewöhnlichen Landeserzeugnisse in Rupien und die Löhne für gewöhnliche Arbeit einen steigernden Einfluß ausgeübt habe, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls fand diese Steigerung nicht im Verhältnis des Sinkens des Rupienkurses statt. Die Löhne der qualifizierten Arbeiter sind allerdings gestiegen, aber das ist eine Folge der industriellen Entwickelung des Landes. Auch der Weizenpreis stand 1897 und 1898 so hoch, wie kaum jemals zuvor, außer in Notjahren wie 1878, aber dies hing nicht mit dem gesunkenen Silberpreise, sondern mit Mißernte und Hungersnot zusammen. Dagegen standen Baumwolle, Leinsaat, Seide, Tee und andere Waren bedeutend tiefer als vor dem Eintreten der Silberentwertung. Seit 1894 ist übrigens der Kurs der Rupie unabhängig vom Silberwerte allmählich in die Höhe gegangen, und seit 1898 bleibt er fest auf 16 Pence. Daher kann auch von irgend einer Begünstigung der indischen Ausfuhr und einer Erschwerung der Einfuhr europäischer Waren durch die Kursverhältnisse nicht mehr die Rede sein.

Bei der ersten Untersuchung über die Silberentwertung wurde auch die zunehmende Benutzung von Council Bills zum Ersatz der Barsendungen nach Indien als eine mitwirkende Ursache dieser Erscheinung hervorgehoben. Es sind dies Wechsel, die das indische Amt in London, das an Zinsen, Pensionen und für andere Zwecke stets große Zahlungen in Europa zu leisten hat, auf die indische Regierung in Calcutta zieht und fortwährend in größeren Posten verkauft. Wer also in Indien Zahlungen zu leisten hat, kann zwischen diesen Wechseln und dem effektiven Silber wählen, und es entsteht auf solche Art für das letztere allerdings eine sehr drückende Konkurrenz. In den Jahren 1865—1870 bewegten sich die Summen der jährlich verkauften Council Bills zwischen 41 und 68 Mill. Rupien, im Finanzjahre 1870/71 aber stiegen sie auf 90 Mill., 1871/72 auf 107 Mill., 1872/73 auf 147 Mill., 1873/74 auf 143 Mill., 1874/75 betrugen sie 117 Mill., 1875/76 137 Mill. und 1876/77 149 Mill. Rupien. Diese Zunahme der Council Bills hat ohne Zweifel in der ersten Periode der Entwertung des Silbers mit dazu beigetragen, dieselbe zu verstärken, aber in der Folgezeit läßt sich ein bestimmter Zusammenhang zwischen der Summe der Bills und dem durchschnittlichen Preise der Rupien oder des Barrensilbers nicht erkennen. Der durchschnittliche jährliche Erlös aus den Bills in Pfund Sterling hat seit dem Jahre 1880 nicht zugenommen, aber der entsprechende Betrag in Rupien stieg unterdes mit dem Sinken des Silberpreises. Die durch Council Bills (und seit 1882 durch telegraphische Transfers) dargestellte Summe in Rupien, der Erlös in Pfund Sterling und der erzielte Durchschnittswert der Rupie in Schilling und Pence betrug:

(Tabelle siehe S. 520.)

Die Zahlen für den Rupienwechsel enthalten auch Rimessen für die Goldwährungs- und die Staatsnotenreserve.

Die zeitweilige starke Beschränkung der Verkäufe seit 1893 war durch das Bestreben veranlaßt, den festgesetzten Kurs von 1 sh 4 d zu erreichen, der in der neuesten Zeit meistens noch etwas überschritten wird.

Was nun die nachteiligen Folgen der Silberentwertung betrifft, so bestanden sie vor allem in der Erschwerung der Ausfuhr der europäischen Fabrikate nach den Silberwährungsländern, so lange das Sinken des Silberwertes noch fortdauerte. Es traten

| Jahr | Mill. R. | Mill. £ | 1 Rup. = |
|---|---|---|---|
| 1881/82 | 222,1 | 18,41 | 1 sh 8,0 d |
| 1885/86 | 135,3 | 10,29 | 1 „ 6,3 „ |
| 1891/92 | 230,8 | 16,09 | 1 „ 4,7 „ |
| 1892/93 | 264,8 | 16,53 | 1 „ 3,0 „ |
| 1893/94 | 157,9 | 9,53 | 1 „ 2,5 „ |
| 1894/95 | 309,7 | 16,91 | 1 „ 1,1 „ |
| 1895/96 | 310,9 | 17,66 | 1 „ 1,6 „ |
| 1896/97 | 257,4 | 15,53 | 1 „ 2,5 „ |
| 1897/98 | 138,1 | 8,84 | 1 „ 3,4 „ |
| 1898/99 | 280,8 | 18,69 | 1 „ 4,0 „ |
| 1899/00 | 284,8 | 19,07 | 1 „ 4,07 „ |
| 1900/01 | 199,8 | 13,30 | 1 „ 3,97 „ |
| 1901/02 | 278,3 | 18,54 | 1 „ 3,99 „ |
| 1902/03 | 277,5 | 18,50 | 1 „ 4,00 „ |
| 1903/04 | 356,8 | 23,86 | 1 „ 4,05 „ |
| 1904/05 | 365,4 | 24,43 | 1 „ 4,05 „ |
| 1905/06 | 472,2 | 31,57 | 1 „ 4,04 „ |
| 1906/07 | 498,9 | 33,43 | 1 „ 4,08 „ |
| 1907/08 | 229,2 | 15,31 | 1 „ 4,03 „ |

hier ähnliche Erscheinungen auf wie in den Papierwährungsländern (s. d. Art. „Papiergeld“ oben Bd. VI S. 984 fg.). Da in diesen Ländern die Kaufkraft des Silbers gegen gewöhnliche Landesprodukte und Arbeit nur langsam und nicht in demselben Maße sank wie der internationale Kurswert desselben, so konnte sich auch das Nominaleinkommen der Masse der Bevölkerung nicht wesentlich erhöhen, und sie konnte daher für die europäischen Erzeugnisse nicht viel mehr in Silber bezahlen als früher; wollte also der europäische Fabrikant den Preis seiner Ware der Silberentwertung entsprechend höher halten, so erlitt er Schaden durch Verminderung des Absatzes. Auch die starken Schwankungen des Silberkurses waren volkswirtschaftlich schädlich, da sie ein Element des Spiels und der unberechenbaren Spekulation in den Verkehr hineinbrachten. Der exportierende Fabrikant kann durch geeignete Operationen, wie durch Zeitgeschäfte in Wechseln, sich selbst allerdings dem Spielrisiko entziehen, aber es muß dann eben von einem anderen übernommen werden. Wie die Einfuhr nach den Silberländern erschwert wurde, so wurde die Ausfuhr aus diesen Gebieten durch die Silberentwertung erleichtert. Da man für die gleiche Summe in Gold in Europa jetzt mehr Silber erhielt als früher, das Silber aber den Hauptprodukten jener Länder gegenüber annähernd denselben Wert behielt, so konnte man diese Waren jetzt in den nach Gold rechnenden Ländern billiger beziehen als früher. Soweit es sich um exotische Produkte, wie Baumwolle, Tee, Gewürze etc. handelte, war diese Verbilligung für das Abendland ein reiner Gewinn; wenn die asiatischen Waren aber mit gleichartigen europäischen Erzeugnissen konkurrieren, wie Seide und namentlich Weizen, so hatten die europäischen Konsumenten von der Preiserniedrigung allerdings ebenfalls einen Vorteil, aber die Produzenten werden dadurch geschädigt. Der Einfluß des durch die Silberentwertung begünstigten indischen Weizens auf die europäischen Preise wurde indes sehr überschätzt, da er doch nur etwa ein Neuntel der gesamten Weizeneinfuhr Europas ausmacht. Seitdem der Kurs der Rupie auf einem erhöhten Stande befestigt ist, sind die erwähnten Wirkungen der Silberentwertung auf den internationalen Verkehr im wesentlichen verschwunden. Der Wechselkurs auf China, das jetzt allein noch als wirkliches Silberwährungsland übrig geblieben ist, unterliegt allerdings noch beträchtlichen Schwankungen, aber die europäische Ausfuhr dorthin hat sich doch befriedigend entwickeln können.

Die Verluste der Silberproduzenten selbst sind lediglich privatwirtschaftlicher Natur und bestehen hauptsächlich nur in der Verminderung früherer Vorzugsrenten. Auch die Verluste an den auf Silber lautenden Wertpapieren, wie den indischen und mexikanischen Staatspapieren, treffen nur beschränkte private Kreise.

Eine sehr mißliche Folge des Sinkens des Silberwertes aber ist die große Verminderung des Wertes der Silberkurantmünzen in den Ländern mit hinkender Doppelwährung. Diese Münzen sind jetzt mit 60 % ihres Nominalwertes Kreditgeld, und je größer ihre Menge ist, um so bedenklicher wird dieser Zustand für den Fall einer inneren Krisis oder eines Krieges. Am ungünstigsten ist Frankreich gestellt, das für mindestens 2000 Mill. Fr. in Kurantsilbermünzen seines Gepräges verantwortlich ist. Belgien ist mindestens mit 400 Mill. in solchen Münzen belastet, von denen sich aber 200 Mill. in Frankreich befinden, während andererseits auch ein Teil der französischen Fünffrankenstücke in Belgien umläuft. Der Bestand an italienischen Fünffrankenstücken im Gebiete des lateinischen Münzbundes macht etwa 350 Mill. Fr. aus, Griechenland ist mit 15 Mill., die Schweiz aber nur mit 10 Mill. Fr. belastet. Im ganzen besitzen also die Staaten des lateinischen Münzbundes für beinahe 3000 Mill. Fr. oder 2400 Mill. M. Kurantsilber, das gegenwärtig innerlich kaum 1000 Mill. M. wert ist. In den Vereinigten Staaten betrug der Bestand an Silberkurant nach Abzug der Ausfuhr am 30. Juni 1909 568 277 000 $ oder 2386 Mill. M., mit einem inneren Wert von etwa 900 Mill. M. — Die Silberkurantmünzen österreichisch-ungarischen Gepräges dürften etwa 200 Mill. fl. ausmachen. Die innere Unterwertigkeit dieser

Münzen ist aber nicht nach dem Verluste gegen das frühere Goldäquivalent des Guldens (2 M.), sondern auf Grund des Währungsreformgesetzes nach der inneren Wertdifferenz gegen die Doppelkrone (1,70 M.) in Gold zu beurteilen. — Der Bestand an niederländischen Silberkurantmünzen ist auf etwa 350 Mill. fl. (595 Mill. M.) nominell zu veranschlagen. Von dieser Summe sind aber nur etwa 150 Mill. in Holland selbst, 200 Mill. dagegen in den Kolonieen in Umlauf. Niederländisch-Indien hat schon seit 1875 Goldrechnung, wenn auch das wirkliche Umlaufsmittel fast ausschließlich aus überwerteten Silbermünzen besteht. — Spanien hat durch seine bis 1901 fortgesetzten Prägungen seinen Bestand an unterwertigem Kurantsilber bereits auf 1052 Mill. Pesetas (840 Mill. M.) nominell gebracht. — Deutschland hat sich seit 1908 seines Kurantsilbers entledigt, aber freilich den Taler durch eine Scheidemünze von drei Mark ersetzt und die zulässige Kopfquote der Silberscheidemünzen auf die nicht ganz unbedenkliche Höhe von 20 M. gebracht.

Seit 1893 hat das eigentümliche Geldsystem Indiens eine große Bedeutung erlangt und sich, wie schon oben erwähnt, über frühere Gebiete der Silberwährung verbreitet. Es kann bezeichnet werden als eine hinkende Doppelwährung mit überwiegendem Umlauf einer innerlich unterwertigen, aber fest gegen Gold tarifierten Währungsmünze in Silber, die auch noch weiter für Staatsrechnung geprägt und ausgegeben werden kann, aber nur gegen Einlieferung von Gold, oder auch, wie in Mexiko, für die Ausfuhr. Ob es China gelingen wird, dieses System ebenfalls einzuführen, bleibt abzuwarten. Es würde dann überhaupt kein Land mit reiner Silberwährung geben. Denn auch die südamerikanischen Staaten haben prinzipiell, wenn auch in mehreren faktisch Papiergeldwirtschaft besteht, die Goldwährung angenommen, zuletzt Bolivia im Jahre 1908, und zwar mit Umwandlung der Silbermünzen in Scheidemünzen mit beschränkter Zahlungskraft.

Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß das überwertete Kurantsilber auch in kritischen Zeiten sich besser dem Golde gegenüber behaupten kann als Papiergeld mit Zwangskurs, da die große Masse des Publikums über die Unterwertigkeit des ersteren kein Urteil hat. In Europa und den Vereinigten Staaten wird die Summe dieser Silbermünzen auf 6000 Mill. M. nominell zu schätzen sein. In Britisch Indien wurden von 1835/36 bis 1908/09 4795 Mill. Kurantrupien geprägt, von denen sehr viele zu Schmucksachen eingeschmolzen sind, aber doch wohl noch 2000 Mill. Rup. oder annähernd 4000 Mill. M. nach dem alten Wert übrig sein mögen. Der Nominalbetrag der noch stärker unterwertigen Silberscheidemünzen in Europa und den Vereinigten Staaten stellt sich auf etwa 4000 Mill. M.

An Bemühungen, die mit der Silberentwertung verbundenen Uebelstände zu heben, hat es nicht gefehlt. In England wurde schon im März 1876 ein parlamentarischer Ausschuß zur Untersuchung der Ursachen der Silberentwertung eingesetzt, der sich aber in seinem im Juli erstatteten Bericht auf die Feststellung der Tatsachen beschränkte. Um dieselbe Zeit wurde durch Cernuschi die bimetallistische Bewegung in Gang gesetzt, die bald eine beachtenswerte Stärke erlangte. Vgl. den Art. „Doppelwährung“ oben Bd. III S. 565 fg. Daselbst wird auch über die Münzkonferenzen von 1878, 1881 und 1892, die englische Enquete von 1887, die deutsche Silberkommission und die entscheidende Niederlage des Bimetallismus durch die Zurückweisung der amerikanisch-französischen Vorschläge seitens der englischen und indischen Regierung berichtet. Weniger weit als das bimetallistische Projekt gingen andere Vorschläge zur Hebung des Silberwertes. So der, den Baron A. Rothschild, einer der englischen Delegierten, 1892 der Münzkonferenz zu Brüssel unterbreitete. Die Vereinigten Staaten sollten sich hiernach verpflichten, ihre Ankäufe von 54 Mill. Unzen Silber jährlich fortzusetzen, dafür aber würden die europäischen Staaten vorläufig auf fünf Jahre vereinbaren, ebenfalls jährlich eine bestimmte Quantität Silber, zunächst etwa für fünf Mill. £ aufzukaufen, solange der Preis nicht über 43 Pence gestiegen wäre. Für dieses Silber sollten dann ebenfalls Certifikate ausgegeben werden. Vom europäischen Standpunkte konnte dieser Plan annehmbar erscheinen, aber den Vereinigten Staaten wurde dabei ein übermäßig großer Anteil an den Silberkäufen zugewiesen, den sie nicht dauernd hätten übernehmen können. Tatsächlich fand der Plan aber auch bei den europäischen Staaten wenig Anklang und er ist daher ohne praktische Folgen geblieben. Ein Vorschlag von Hertzka ging dahin, daß Gold und Silber zu einer einzigen Art von Geldstoff zu vereinigen sei, etwa 1 Gewichtsteil Gold auf 9 Gewichtsteile Silber, oder daß die Zahlungen immer in diesem Verhältnisse in goldenen und silbernen Münzen zu leisten wären, wobei im übrigen kein festes Wertverhältnis zwischen den beiden Metallen aufzustellen wäre. Abgesehen von den theoretischen Bedenken gegen diesen Plan hat derselbe seiner größeren Künstlichkeit wegen noch weniger Aussicht auf praktische Verwirklichung als der

bimetallistische. Julius Wolf schlug 1892 zur Verminderung der Silberproduktion die allgemeine Verstaatlichung nebst vertragsmäßiger Beschränkung des Silberbergbaues vor. In Europa würde sich diese Maßregel allerdings verwirklichen lassen, in den Vereinigten Staaten aber würde sie nach den dort geltenden politischen Anschauungen schwerlich möglich sein, und in Südamerika würden die Zustände der Finanzen und der Verwaltung sicherlich keine genügende Garantie für die genaue Durchführung der Vereinbarung darbieten. Die weiteren Vorschläge Wolfs in betreff einer internationalen Girostelle, eines internationalen Edelmetall-Clearingsystems und einer internationalen Banknote stehen mit der Silberfrage nicht in notwendigem Zusammenhange, sondern könnten einfach als Mittel zur Geldersparung in Betracht kommen; indes könnten sie praktische Bedeutung nur unter der Voraussetzung der dauernden Sicherheit des Weltfriedens erlangen. — Soetbeer endlich hat in einem der Brüsseler Konferenz vorgelegten Memorandum wieder im wesentlichen den Plan zur Erweiterung der Anwendung von Silbergeld empfohlen, der im Jahre 1881 von dem dänischen Bankdirektor Levy und darauf auch von dem Reichsbankpräsidenten von Dechend angeregt worden war: Ersatz der Goldmünzen und Papiergeldabschnitte von weniger als 20 Fr. durch eine schwere Silbermünze, deren gesetzliche Zahlungskraft bis 60 Fr. oder 60 M. gehen solle und nach einem dem jetzt bestehenden nahe kommenden Wertverhältnis zu prägen wäre, im Verkehr übrigens auch durch vollgedeckte Certifikate ersetzt werden könnte. Indes würde auf solche Art doch nur eine einmalige und keineswegs sehr bedeutende Mehrverwendung von Silber herbeigeführt werden können; denn Frankreich, Amerika und die anderen bereits mit überflüssigem Kurantsilber belasteten Staaten würden doch kein neues Silber kaufen, sondern nur einen Teil ihres übermäßigen Bestandes in diese neuen und besseren Scheidemünzen umprägen; nur England hätte Neuprägungen vorzunehmen, da es aber ohnehin schon einen großen Vorrat an Scheidemünze besitzt, so würde es mit seinem Ankaufe sicherlich nicht über 400 Mill. M. hinausgehen, und das könnte auf den Silberpreis nur eine ganz vorübergehende Wirkung ausüben.

Denselben Einwand kann man gegen den von dem Unterzeichneten 1894 der deutschen Silberkonferenz vorgelegten Plan erheben: Neben den gewöhnlichen Scheidemünzen sollten silberne „Hauptmünzen“ nach einem für das Silber herabgesetzten Wertverhältnis und mit gesetzlicher Zahlungskraft bis etwa zu 1000 M. geprägt werden. Eine nachhaltige Hebung des Silberwertes war allerdings von einer solchen Maßregel nicht zu erwarten, man wird sich überhaupt jetzt mit dem Gedanken abfinden müssen, daß auf diese überhaupt auf alle absehbare Zeit verzichtet werden muß. Man darf aber wohl annehmen, daß sich jetzt annähernd ein Gleichgewicht zwischen Produktion und Absatz gebildet hat, das eine einigermaßen genügende Befestigung des Preises in der Nähe von 24 Pence gestattet.

**Literatur:** ***Gmelin,*** *Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus, Halle 1783.* — ***Gätzschmann,*** *Vergleichende Uebersicht der Ausbeute usw. im Freiberger Revier (1530—1850), Freiberg 1882.* — ***Ermisch,*** *Urkundenbuch der Stadt Freiberg, Leipzig 1883—1891.* — ***Hautzinger,*** *Der Kupfer- und Silbersegen des Harzes, Berlin 1877.* — ***Neuburg,*** *Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892.* — ***Gothein,*** *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, Straßburg 1892, S. 583fg.* — ***Hanauer,*** *Etudes économiques sur l'Alsace, I, S. 190fg.* — ***Graf Sternberg,*** *Umriß einer Geschichte der Böhmischen Bergwerke, Prag 1836/37.* — ***Schmidt v. Bergenhold,*** *Uebersichtliche Geschichte des Bergbau- u. Hüttenwesens im Königreich Böhmen.* — ***v. Sperges,*** *Tirolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765.* — ***Wuttke,*** *Die Probationsregister des Obersächs. Kreises, Wiener Numismatische Zeitschrift, Bd. 21, S. 237fg.* — ***F. de Saulcy,*** *Recueil de documents rélatifs à l'histoire des monnaies frappés par les Rois de France, IV vol., Paris 1879 bis 1888.* — ***Luschin v. Ebengreuth,*** *Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Brüssel 1892 (Vortrag auf dem numismatischen Kongreß).* — ***Lexis,*** *Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 34 (1879), S. 361fg.* — ***Soetbeer,*** *Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas. Ergänzungsheft Nr. 57 zu Petermanns „Mitteilungen“, Gotha 1879.* — ***Derselbe,*** *Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1889—1890, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd I (1891), S. 518fg.* — *Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfaßt im Finanzministerium, Wien 1892fg.* — ***J. Wolf,*** *Verstaatlichung der Silberproduktion und andere Vorschläge zur Währungsfrage, 1892.* — ***Hertzka,*** *Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung, Leipzig 1892.* — ***Suess,*** *Die Zukunft des Silbers, Wien 1892.* — ***O. Arendt,*** *Leitfaden der Währungsfrage, 7. Aufl., Berlin 1893.* — ***H. Mayer,*** *Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands, Leipzig 1893.* — ***Bamberger,*** *Die Stichworte der Silberleute, Berlin 1893.* — ***Derselbe,*** *Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen, herausg. v. K. Helfferich, I. u. II., Berlin 1900.* — ***Ellstätter,*** *Indiens Silberwährung, Stuttgart 1894.* — ***O. Heyn,*** *Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises, Berlin 1895.* — ***O. Arendt,*** *Die Ursache der Silberentwertung, Berlin 1899.* — ***Helfferich,*** *Studien über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900.* — ***V. Leo,*** *Die Anklagen gegen die Goldwährung und die „Vorzüge“ des Bimetallismus, Berlin*

*1900. — **Bonn**, Die Vorgänge auf dem Edelmetallmarkt in den Jahren 1870—1873, Stuttgart 1900. — **Prager**, Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1900. — **Bothe**, Die indische Währungsreform seit 1893, Stuttgart u. Berlin 1904. — **Hegemann**, Mexikos Uebergang zur Goldwährung, Stuttgart u. Berlin 1908. — **George**, Die Bewegung des Silberpreises seit 1873, Jena 1908. — Minutes of Evidence taken before the Committee appointed to inquire into the Indian Currency, I, II, London 1898/99. — Annual Report of the Director of the mint, Wash. — Administration des monnaies, Rapport au ministre des finances, XIV Année, Paris 1909. — Weitere Literaturangaben siehe bei den Artt. „Doppelwährung", „Edelmetalle", „Goldwährung" a. a. O.*

**Lexis.**

---

**Silo** s. Kornspeicher.

---

## Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de,

geb. am 9./V. 1773 zu Genf, gest. am 25./VI. 1842 auf seinem Landhause im linken Seeuferbezirk des Kantons Genf, als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques (seit 1833), studierte in Genf, wurde i. J. 1800 Handelskammersekretär des Léman-Departements, welchen Namen die Republik Genf seit ihrer Annektierung von der französischen Republik im Mai 1798 führte, schlug 1803 einen Ruf nach Wilna als Professor der politischen Oekonomie aus, begleitete 1804—08 Frau v. Staël auf ihren Reisen durch Italien und Deutschland, trat 1813 in den Genfer Großen Rat als Mitglied ein und schlug 1819 eine ihm an der Sorbonne zu Paris angetragene Professur aus.

Ursprünglich völlig eingenommen von den Lehren Adam Smith', äußert er in dem Artikel „Political Economy" (Encyclopaedia Edinburgh) zuerst seine Bedenken dagegen. Er wirft Smith vor, nur die Entwickelung der Produktion im Auge gehabt zu haben, ohne zu untersuchen, welche Wirkung dieselbe auf die Bevölkerung habe, ob sie auch eine entsprechende Förderung des Wohlseins in sich schließe. Er bezeichnet die von Smith aufgestellte Wissenschaft als eine Wucherlehre (Chrematistik), während sie eine ethische Wissenschaft sein solle. Unter dem Prinzip des „laissez faire, laissez passer" gehe die Wohlfahrt der großen Masse verloren. Die Hauptschwierigkeit der Besserung sieht er als Anhänger der Malthusschen Lehre in der rapiden Volkszunahme. Er will den Arbeiter unter die besondere Obhut des Staates stellen und wird deshalb auch als der Vater des Kathedersozialismus bezeichnet.

Sismondi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Tableau de l'agriculture toscane, Genf 1801; dasselbe, in deutscher Uebersetzung v. J. Burger, Tübingen 1805. — De la richesse commerciale ou principes de l'économie politique, appliqués à la législation du commerce, 2 Bde., Genf 1803; dasselbe, neue Ausgabe 2 Bde., Paris 1837; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Wien 1811. — Mémoire sur le papiermonnaie dans les Etats autrichiens et des moyens de le supprimer, Weimar 1810. — De la constitution de Genève, Genf 1815. — Examen de la constitution française, Paris 1815. (Vorher teilweise veröffentlicht im Moniteur v. 29./IV., 2., 6. und 8./V. 1815.) — De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres, 1.—3. Aufl., ebd. 1815. — Nouvelles réflexions sur la traite des nègres, ebd. 1815. — Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, 2 Bde., Paris 1819; dasselbe, 2. Aufl. 2 Bde., ebd. 1827; deutsche Uebers. von Robert Prager, Berlin 1901—02. — Examen de la constitution de l'empire, Paris 1825. — Etudes sur les sciences sociales, 3 Bde., ebd. 1836—38 (Bd. I auch u. d. T.: Etudes sur les constitutions des peuples libres; Bd. II u. III u. d. T.: Etudes sur l'économie politique); daselbe, neue Ausgabe, 3 Bde., Brüssel 1836—37; desselben Werkes I. Bd.: Etudes sur les constitutions etc. Neudruck, Aachen und Köln 1837; desselben I. Bds. deutsche Uebersetzung u. d. T.: Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, mit Anmerkungen von A. Schäfer, Frankfurt a. M. 1837 und neue Ausgabe, 1848; desselben Werkes II./III. Bd.: Etudes sur l'économie polit. in italienischer Uebersetzung, Capolago 1840. —

Sismondi veröffentlichte ferner eine Reihe durch verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen mit den Staatswissenschaften in Verbindung stehende historische Schriften als: Histoire des républiques italiennes du moyen âge, 16 Bde., Zürich 1807—18; Histoire des Français, 31 Bde., Paris 1821—44; Histoire de la renaissance de la liberté en Italie, de ses progrès, de sa décadence et de sa chute, 2 Bde., Paris 1832; Histoire de la chute de l'empire romain et du déclin de la civilisation de l'an 250 à l'an 1000, 2 Bde., Paris 1835, welche mehrmals aufgelegt und (mit Ausnahme von „Histoire de la renaissance") ins Deutsche und Englische übersetzt sind. — Eine Auswahl von Sismondis Schriften erschien in englischer Sprache u. d. T.: Political economy and the philosophy of government, a series of essays selected from his works, with an historical notice of his life and writings, by M. Mignet, London 1847. —

b) in Zeitschriften: 1. in Revue britannique (Paris), Bd. XXI: Quelques observations sur la concurrence commerciale de la France et de l'Angleterre, 1844. — 2. In Revue encyclopédique (Paris), Bd. XII: Observations sur la société et les moeurs en Amérique, 1822. — Bd. XXIII: Balance des consommations avec les productions, 1824. — Bd. XXV: Revue des efforts et des progrès des peuples dans les vingt-cinq dernières années, 1825. — Bd. XLVIII: L'avenir (septembre 1830), 1830. — 3. In Revue mensuelle d'économie politique, par Th. Fix (Paris), Bd. I: De la condition dans laquelle il convient de placer les nègres en les affranchissant, 1833. — Bd. II: *De la richesse territoriale. — Du suffrage universel, 1834. — Bd. III: *Du sort des ouvriers dans les manufactures. — Conseils d'un ami aux patriotes réfugiés. — Du prince dans les pays libres, ou du pouvoir

exécutif, 1835. — Bd. IV: Du revenu social. — De l'élément aristocratique dans les pays libres, 1836. — (Die 2 besternten Artikel sind in deutscher Uebersetzung u. d. T.: „Ueber den Ländereireichtum" und „Ueber das Schicksal der Arbeiter in den fabrikartigen Manufakturen" in dem „Nationalökonom", hrsg. von Morstadt, Jahrg. I, Bd. II und Jahrg. II, Bd. I, Mannheim 1834—35 veröffentlicht.)

---

Vgl. über Sismondi: Loménie, Galerie des contemporains illustres, Paris 1840—47, Bd. VII. — L. Bossi, Necrologia de J. C. L. Simonde de Sismondi, Florenz 1842. — Vie et travaux de Sismondi, Paris 1845. (Verf. A. de Montgolfier.) — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 2. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 229—42. — Hildebrand, Nationalökonomie, Bd. I, Frankfurt a. M. 1848, S. 140—42. — Mignet, Notice historique sur la vie et les travaux de M. de Sismondi. (Mémoire de l'Académie des sciences mor. et polit., Bd. VI), Paris 1850, S. 1—29. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., ebd. 1854, S. 617—21. — Fragments du journal et de la correspondance de Simonde de Sismondi, publiés par le pasteur Chenevière, Genf 1857. — R. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 510—11. — Julian Schmidt, Geschichte der französischen Literatur seit 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 356, 388fg. — Kautz, Die geschichtliche Entwickelung d. Nationalökonomik, Wien 1860, S. 586fg. — Lettres inédites de J. C. L. de Sismondi, de M. de Bonstetten, de Mme de Staël et de Mme de Souza à Mme la comtesse d'Albany, publiées par St. René Taillandier, Paris 1863. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXIX, Paris 1864, S. 419 bis 424. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIV, ebd. 1865, S. 14fg. — Jubinal, Napoléon et M. de Sismondi en 1815, Paris 1865. (Das Buch beschäftigt sich mit Sismondis Parteiergreifung für den von der Insel Elba, getragen vom günstigen Erfolge seines militärischen Pronunciamento, in die Tuilerien zurückgekehrten Napoleon. Während der „hundert Tage" erschien im Moniteur aus Sismondis Feder eine Reihe von Briefen, worin dieser die Additionalakte Napoleons zur Konstitutionscharte Ludwigs XVIII. v. 14./VI. 1814 als ein der liberalen Idee dargebrachtes Zugeständnis feierte.) — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 99fg. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 845. — Lettres inédites de Simonde de Sismondi écrites à sa mère pendant les cent jours, publ. par P. Villari et G. Monod, Paris 1877. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1881, S. 99fg. — Knies, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2. Aufl., Braunschweig 1883, S. 322—23. — Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 52—54. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 365—68. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 383; Bd. XXII, 1887, S. 99—100 und 799. — Ludwig Elster, Simonde de Sismondi. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XIV, Jena 1887, S. 321—382. — Carl Spahn, Der sozialpolitische Standpunkt des schweiz. Nationalökonomen Simonde de Sismondi, Schaffhausen 1886. — Block, Les progrès de la science économique depuis Ad. Smith, Paris 1890. Bd. I, S. 57—58, 465/66. — Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 55, 67, 83. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 329—330, 405—407 u. ö. — Fournier de Flaix, Simonde de Sismondi in „Nouveau dictionnaire d'économie polit. Bd. II, Paris 1892, S. 805—810. — Aftalion, L'oeuvre économique de Simonde de Sismondi, ebd. 1899. — Palgrave, Dictionary of political economy, Vol. 3, London 1899. — Bachem, Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. 4, Freiburg 1903. — Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques, Paris 1909, S. 197fg.

*Lippert.*

---

## Sklaverei.

I. Wesen und Funktionierung der Sklaverei. II. Die Sklaverei im Altertum. 1. Allgemeines. 2. Die Sklaverei in Griechenland: a) außerhalb Attikas. b) in Attika. 3. Die Sklaverei in Rom. a) Uebersicht über die Entwickelung derselben. b) Rechtliche und tatsächliche Stellung der Sklaven. Einfluß der Sklavenwirtschschaft auf Staat und Gesellschaft. c) Ihre Rückbildung. d) Wesen und Entwickelung des Kolonats. III. Die Sklaverei im Mittelalter. IV. Die neuzeitliche Sklaverei in den Kolonieen und die Aufhebung derselben. V. Maßregeln gegen den Sklavenhandel.

### I. Wesen und Funktionierung der Sklaverei.

Die Sklaverei ist die härteste Rechtsform menschlicher Unfreiheit. Für die rechtliche Betrachtung dieses Instituts, das keinem Volke je in allen Phasen seiner geschichtlichen Entwickelung fremd geblieben, ist festzuhalten, daß es den Personencharakter des ihm unterworfenen Menschen vollkommen aufhebt. Negativ kommt dies in dem Mangel jeglicher Rechtsfähigkeit zum Ausdruck, d. h. in der Unmöglichkeit, Subjekt von Rechten zu sein: der Sklave kann im Rechtssinne nichts beherrschen. Positiv tritt es in der Sacheigenschaft des Sklaven zutage: er selbst ist Gegenstand der Herrschaft eines anderen. Er ist also weder des Connubiums noch des Commerciums teilhaft. Er kann in keine rechtlich anerkannten Familienbeziehungen treten. Seine geschlechtliche Verbindung ist keine Ehe und die Dauer derselben allein von der Willkür des Herrn abhängig. Diesem gehören auch die Kinder, die einer derartigen Verbindung entsprießen. Nicht anders als der wirtschaftliche Ertrag irgend einer sonstigen ihm zu eigen gehörigen Sache mehren

sie sein Vermögen und vermehren die Zahl seiner Sklaven. Was der Sklave auf irgend eine Weise erworben hat, gehört ebenfalls nicht ihm, sondern wird dem Herrn eigen. Aus seinem Sachcharakter folgt ferner, daß er selbst, wie jeder andere Vermögensteil, einen Gegenstand des Verkehrs jeglicher Art bildet; und schließlich auch mit Naturnotwendigkeit, daß ihm grundsätzlich kein Rechtsschutz zuteil wird, weder seinem Herrn selbst noch auch unmittelbar Dritten gegenüber. Wie er behandelt und ausgenutzt wird, ist private Angelegenheit des Herrn. Von dessen alleinigem Ermessen hängt Tod und Leben des Sklaven ab. Und wie er für den Schaden, den sein Sklave angestiftet hat, aufzukommen verpflichtet ist, so ist umgekehrt auch nur er berechtigt, andere zur Verantwortung und zum Schadenersatz heranzuziehen, wenn sie seine Sklaven mißhandelt oder verletzt und dadurch seinen Vermögensstand benachteiligt haben. Daß den Sklaven wie alle private so auch alle öffentliche Rechtsfähigkeit abgeht, braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden. Ebenso ist es nur eine selbstverständliche Folge der Aberkennung alles Personencharakters, wenn auch der Sklave (wie der Fremde) grundsätzlich von der religiösen Gemeinschaft der Bürger ausgeschlossen wird. Das Altertum hat denn auch diese Konsequenz in bezug auf die Staatskulte gezogen. Das Wesen des Christentums machte dann allerdings eine solche Auffassung begrifflich unmöglich. Trotzdem werden wir ihr tatsächlich in nicht geringem Maße auch in den Ländern der neuzeitlichen Kolonialsklaverei begegnen und hier sogar auf einen durch den Rassengegensatz zwischen Weißen und Schwarzen hervorgerufenen Rückschritt im Vergleich mit der Antike stoßen (vgl. unten S. 538). Denn diese erkannte wenigstens ohne weiteres die Sklaven auch in dem Sinne als Hausgenossen an, daß sie dieselben zur Teilnahme am Gottesdienst des Hauses und an den aus Familienkulten entstandenen Gemeindekulten und Volksfesten zuließ.

So das strenge Recht. Allerdings erleidet dasselbe in der Praxis vielfache Abschwächungen. Der wohlverstandene eigene wirtschaftliche Vorteil der Herren verlangt es und nicht minder, wo die Zahl der Sklaven eine im Verhältnis zur freien Bevölkerung bedeutende ist, politische Klugheitserwägungen. Auch Religion und Sitte wirken mit und verbieten, mächtiger noch als staatliche Schutzgesetze, allzu grausame Behandlung der Sklaven. Denn anders als bei sonstigen Vermögensgegenständen wirkt doch immer zugunsten der letzteren, obgleich nicht selten durch Rassenverschiedenheit zurückgedrängt, die Vorstellung mit, die der Römer Florentin schon mit den Worten zum Ausdrucke brachte: inter nos cognationem quandam natura constituit. Dies zeigt sich auch darin, daß, wie einerseits der Sklave dem Willen des Herrn untergeordnet ist, er andererseits durch diesen auch zur Rechtsfähigkeit gelangen und frei werden kann. Niemals aber darf man aus den Augen lassen, daß alle Abmilderungen des strengen Rechts, auch wo sie sich bereits ihrerseits wieder zu Rechtssätzen verdichtet haben, an der grundsätzlichen Stellung des Sklaven und an seiner Eigenschaft als bloße Sache nichts ändern. Denn sie sind nicht Folge einer — wenn auch nur teilweisen — Anerkennung seines Personencharakters, sondern entspringen Erwägungen, die ganz außerhalb desselben liegen und die am prägnantesten in den Worten des römischen Gesetzgebers zusammengefaßt sind: expedit reipublicae, ne sua re quis male utatur. Der Sklave bleibt, mögen ihm Religion, Sitte, Moral, Gesetz noch so schützend zur Seite stehen, was er stets war: eine Sache. Der Schutz, welcher ihm gegen Willkür des Herrn zuteil wird, ist immer dem Wesen nach nur polizeilicher Natur und äußert sich zu seinen Gunsten — begrifflich nicht verschieden von tierschutzgesetzlichen Bestimmungen — als bloße Reflexwirkung, nicht aber als Folge eines rechtlich begründeten Anspruches.

Daß dem so ist, erscheint nur selbstverständlich, wenn man ins Auge faßt, daß Hauptursache der Sklaverei zu allen Zeiten und bei allen Völkern Krieg und Menschenraub gewesen ist. Wer im Kampfe Sieger bleibt, kann den Ueberwundenen töten. Dasselbe Schicksal harrte auch seiner, wenn umgekehrt er der Unterlegene wäre. Daß dem Besiegten das Leben nicht genommen wird, verdankt er nur der Gnade des Siegers. Dadurch aber, daß dieser ihn schont, erlischt nach der Auffassung barbarischer Zeiten und Zustände nicht auch das Recht, ihn später zu töten. Dasselbe bleibt vielmehr nur suspendiert, weil und solange es dem Herrn so gefällt, und kann jeden Augenblick wieder aufgenommen und ausgeübt werden. Aus der Gewalt über das Leben des Gefangenen aber fließt auch in logischer Folge das Recht und die Macht des Herrn, dasselbe so zu gestalten, wie es ihm beliebt. In der Folge der Zeiten gesellen sich zur Kriegsgefangenschaft — als Folge eines Volkskrieges, bezw. von Privatgewalt mit der Absicht des Menschenraubes zum Zwecke eigener Benutzung der Gefangenen oder ihrer Verwertung als Handelsobjekt — auch noch andere Entstehungsgründe der Sklaverei: Verkauf freigeborener Kinder durch

ihre Eltern, Selbstverkauf, Schuld- und Strafknechtschaft, schließlich Abstammung von Sklaveneltern. Stets aber bleibt das Institut — auch nachdem es durch die zeitlichen Fernwirkungen der zum Rechtssatz erhobenen Vererblichkeit der Unfreiheit von den anderen Ursachen der letzteren begrifflich unabhängig und verewigt worden ist — von dem ursprünglich ihm zugrunde liegenden Gedanken beherrscht: daß Sklaven geschonte Kriegsgefangene seien. Und dieser Gedanke bestimmt das Schicksal der einzelnen Sklaven ebensowohl wie die Rechtsentwickelung der Sklaverei im ganzen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Sklaverei — anders als abgemilderte Unfreiheitsformen (vgl. Art. „Hörigkeit" oben Bd. V S. 484) — an sich weder jemals Wirkung noch ihrerseits wieder Wechselursache einer bestimmten Arbeitsverfassung gewesen ist — mag diese nun landwirtschaftlich oder industriell, dem Großbetriebe dienend oder zu Zwecken des Kleinbetriebes bestimmt sein. Sie hat sich stets all dem ebensowohl anbequemt, wie sie auch bloß Luxuszwecken gedient hat. Dabei ermöglicht sie nicht minder eine unmittelbare Ausnutzung der Arbeitskraft durch den Herrn selbst wie eine mittelbare — durch Dienstvermietung. Mit anderen Worten: die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Sklaverei in allen ihren Formen ist bei der rechtlichen Formulierung vollständig verwischt. Tatsächlich werden sich ja, je nach der konkreten Verwendung des Sklaven, auch Verschiedenheiten in dessen Stellung und Behandlung herausbilden. Rechtlich jedoch wird das in keiner Art zum Ausdruck kommen.

Die Rolle der Sklaverei ist — so mannigfache Wandlungen diese im Verlauf der Jahrtausende erfahren hat — zweifellos auch heute noch nicht ausgespielt. Unsere modernen Vorstellungen vom Wesen und der angeborenen Freiheit der menschlichen Persönlichkeit lassen uns allerdings jede dauernde rechtliche Aufhebung oder Bindung der letzteren im Dienste und zugunsten anderer Menschen als etwas Widernatürliches erscheinen. Wir halten sie nicht nur mit Recht für sittlich verwerflich, sondern auch für unwirtschaftlich und sind geneigt, zu glauben: daß parallel mit der Ausbildung des menschlichen Sittlichkeitsgefühles und besserer wirtschaftlicher Einsicht auch stets ein regelmäßiges Zurückweichen härterer Formen der Unfreiheit vor milderen und dieser schließlich vor der Freiheit stattgefunden habe. Diese Anschauung ist jedoch nicht unbedingt richtig, so unschwer erklärlich sie andererseits ist. Sie wurzelt nämlich vor allem in unserem Optimismus: wir erblicken gerne in dem Aufstiege von Niederem zu Höherem das Gesetz der Menschheitsgeschichte. Dann aber beruht sie auf der Anlegung unserer Maßstäbe an Verhältnisse, die von den unserigen ganz verschieden sind. Was insbesondere die ökonomische Seite des Problems anbelangt, also die Unfreiheit in ihren wechselnden Erscheinungsformen als Arbeitssystem, so ist es zwar richtig, daß bei höheren Anforderungen an die Qualität der Arbeit, die nur an geistig entwickeltere und daher selbstbewußtere Arbeiter gestellt und nicht mehr durch mechanische Mittel allein erzwungen werden können, die Unwirtschaftlichkeit der Unfreiheit zu deren Umgestaltung oder Beseitigung führen wird. Ebenso richtig ist es aber hinwiederum, daß sie sich begrifflich dort erhalten kann, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wo vor allem geringe Entwickelung der Bedürfnisskala und Gunst des Klimas jener automatischen Auslösung einer Höchst- (oder Höher-)leistung durch freie Lohnarbeiter entgegenwirken. Auch in unserer Zeit also noch. In dieser allerdings — dank der allgemeinen europäischen Kulturentwickelung — nur mit der Beschränkung auf Angehörige fremder Rassen, die wir als der unseren inferior anzusehen gewohnt sind.

## II. Die Sklaverei im Altertum.

Betrachten wir zunächst die Sklaverei im Altertum. Dabei können wir vom Orient ganz absehen. Die Sklaverei hat hier niemals zu einer wirtschaftlich ausschlaggebenden Rolle gelangen können, wie in Hellas und Rom. Wohl ist sie in einigen Kulturzentren auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Produktion bedeutsamer gewesen. Aber doch auch nur auf diesem. In der Landwirtschaft dagegen hat sie keine nennenswert starke Verbreitung gefunden, so daß sie — wie übrigens auch heute noch — im wesentlichen bloß für Zwecke persönlicher Bedienung, als Hausknechtschaft also in Betracht kam. Von den Rivalen Roms, den Karthagern, wissen wir zu wenig. Genauer bekannt und für uns allein interessant ist die Entwickelung und Funktionierung der Sklaverei bei den Griechen und Römern, auf deren Kultur sich auch die unserige aufgebaut hat.

**1. Allgemeines.** Wie im politischen Leben, so war das Lebensprinzip der antiken Staatsgebilde auch in der Volkswirtschaft die Gewalt — eine natürliche Folge des ewigen Kriegszustandes, der zwischen den einzelnen Staaten und Völkern herrschte und den Gedanken einer allgemeinen, menschheitlichen Zusammengehörigkeit derselben gar nicht oder doch erst gegen das Ende der alten Welt aufkommen ließ: demnach zu einer Zeit, in der nicht nur die damals bekannte Welt im römischen Weltreich zusammengefaßt erschien, sondern sich auch bereits der

Einfluß der Christuslehre und die Anschauung Geltung verschafft hatte, daß alle Bekenner des neuen Glaubens Brüder seien. Begrifflich konnten die Menschen damals nur unter ihren Volksgenossen auf Anerkennung ihrer Persönlichkeit zählen. In der Fremde war grundsätzlich jeder ein Feind unter Feinden und daher an sich rechtlos. Die natürliche Folge derartiger Verhältnisse muß, wenn es zu einem Zusammenstoß zwischen den einzelnen Gruppen kommt, darin bestehen, daß der Sieger den Besiegten tötet oder ihn und alles, was ihm gehört, den bereits vorhandenen Ertrag seiner früheren Arbeit also und seine Arbeitskraft für alle Zukunft, an sich zieht, d. h. ihn zu seinem Sklaven macht. Die Sklaverei bedeutet in dieser Alternative schon einen bedeutenden Kulturfortschritt, und zwar in doppeltem Sinn. Sie brachte es mit sich, daß die früher üblich gewesenen Abschlachtungen der Kriegsgefangenen eine Einschränkung erfuhren oder aufhörten. Andererseits aber ermöglichte auch sie erst die Ansammlung von größeren Kapitalmassen, arbeitslose Einkommen und damit Kunst und Wissenschaft sowie jeglichen anderen Fortschritt, mit einem Worte unsere heutige Zivilisation.

Wo Sklaverei besteht, wird sie die freie Arbeit ganz oder zum Teil verdrängen und in Mißachtung bringen. In welchem Maße dies geschieht, hängt lediglich von ihrer Ausdehnung und von der Zahl der Arbeitszweige ab, die sie ergreift. Das wird nicht nur eine Folge der durch sie für die freie Arbeit erschwerten Konkurrenz sein, sondern auch anderer Gründe, die nicht immer mit wirtschaftlichen Erwägungen zusammenhängen oder wenigstens die wirtschaftliche Entwickelung ebensosehr beeinflussen, wie sie umgekehrt wieder deren Einfluß unterliegen. Moralische und materielle Einflüsse wirken daher zusammen, um das oben erwähnte Ergebnis zu erzielen.

Der Sieger bleibt frei, und der Freie ist Herr und braucht gar nicht oder weniger zu arbeiten, weil seine Sklaven dies für ihn besorgen. Der Schwache aber unterliegt. Er wird unfrei und muß für seinen Ueberwinder arbeiten. Diese Betrachtung oder richtiger: zunächst bloß Feststellung einer für die einen bequemen, für die anderen aber sehr nachteiligen Tatsache wirkt nun überhaupt bestimmend auf die Gedanken über das Verhältnis der Freien und Unfreien zur Arbeit und zueinander. Sie erklärt nicht nur die Entwickelung, welche die Mißachtung der Arbeit im Altertum genommen hat, sondern schließlich auch die selbst innerhalb unserer modernen Gesellschaft in manchen Kreisen waltende Abneigung gegen jede wirtschaftliche Tätigkeit. Erst waren es gewisse Arbeitszweige, die als eines freien Mannes unwürdig galten: jene nämlich, die vorwiegend von Sklaven oder ehemaligen Sklaven (Freigelassenen) betrieben wurden. Mit der Zunahme der Sklavenmassen erweiterte sich jedoch die Zahl der sordida negotia, bis schließlich die Arbeit als solche als unwürdig und ehrenrührig angesehen wurde. Die Römer hielten von allem Anfang an nur Krieg, Ackerbau und Viehzucht für ihren Beruf. Später, als der Bauernstand durch die Latifundien aufgesogen und auf diesen Sklavenwirtschaft eingeführt worden war, war es nur noch der Krieg, der als eines freien Römers würdig galt. Und je mehr dieses große Räubervolk die Welt brandschatzte, desto fester wurde in ihm die Anschauung: Pigrum et iners videtur labore acquirere, quod possis sanguine parare. Auch in Athen, wie in Griechenland überhaupt, verfiel mit der Zunahme der Sklavenwirtschaft das ehedem so blühende freie Gewerbe. Hier wie in Rom wird zuletzt die Sklaverei die notwendige Folie der freien Persönlichkeit und ein Merkmal dieser: die Freiheit vom Arbeitszwange. Die ursprüngliche Idee, daß der freie Mann sich durch Lohnarbeit mit den Niedrigsten auf eine Stufe und ihnen gleichstelle, verbleicht dabei immer mehr. Und zwar gerade zumeist, wenn auch nicht ausnahmslos, bei der Mehrzahl der Philosophen und Schriftsteller, obgleich dieselben die Notwendigkeit der Arbeit anerkannten. Wie verächtlich äußert sich Plato in der Person des Sokrates (Gorgias 517, 518) über die „knechtische“ Beschäftigung, die der Sorge für die Bedürfnisse des Leibes entspringt! Und auch Cicero erklärt, daß, wer für Lohn arbeitet, sich in die Sklaverei verkauft.

Mächtig unterstützt wurde diese Auffassung durch die antike Idee vom Staate und vom Verhältnis des Bürgers zu demselben. Der freie Mann und Bürger schuldete sich und seine Geistes- und Körperkräfte ganz dem Dienste des gemeinen Wesens. Von Jugend auf soll ihn die Erziehung zur Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflichten vorbereiten. Jede banausische Tätigkeit aber hält ihn von diesen ab. Sie verdummt ihn, erfüllt seine Seele mit niederer Gewinnsucht, raubt ihm den weiteren Blick und macht seinen Körper zum Kriegsdienst untüchtig.

Gewiß ist diese antike Anschauung über die Stellung der Arbeit in Staat und Gesellschaft durch das Vorhandensein und stete Vordringen der Sklaverei hervorgerufen worden. Andererseits ist es aber auch klar, eine wie mächtige Stütze sie wieder dieser werden mußte. Die Sklaverei wird so schließlich im allgemeinen Volksbewußtsein zu einer Einrichtung, ohne die man sich die freie Welt, die freie Persönlichkeit und die Entwickelung und das Ausleben beider gar nicht mehr denken kann.

Dabei wird man wohl kaum leugnen können, daß auch im Altertum zahlreiche Freie von ihrer — oft sehr niederen — Arbeit lebten. Ebensowenig wird man, zu rechter Würdigung des Zurücktretens freier vor Sklavenarbeit, übersehen dürfen, daß diese direkt den Nahrungsspielraum der besitzlosen Freien einengte. Und zwar nicht nur dadurch, daß sie die Löhne drückte, sondern dadurch auch, daß sie den Freien vielfach — trotz anfänglicher Bemühungen der Gesetzgebung, sich dieser Entwickelung entgegen zu stemmen — überhaupt den Zugang zur Arbeitsgelegenheit verschloß. Indem man aber so die Wirkungen der Sklavenkonkurrenz auf die Rolle der freien Arbeit im griechisch-römischen Wirtschaftsleben in Betracht zieht und zugleich festhält, daß die Verachtung der letzteren kaum über den Kreis derjenigen hinausreichte, die auch ohne Arbeit leben konnten, wird man doch auch nicht ver-

gessen dürfen, daß dieser Kreis die Blüte der antiken Kultur repräsentierte. Und genau so, wie wir heute die Kulturanschauungen eines Volkes nach denen seiner höheren Schichten zu beurteilen und mit deren Maßstäben zu messen pflegen, so ist dies zweifellos auch für Hellas und Rom berechtigt. Dann aber scheint auch festzustehen, daß in bezug auf die Würdigung der Arbeit ein tiefer Unterschied zwischen unserer und der alten Zeit besteht — ein Unterschied, der sich nicht bloß darin erschöpft, daß wir im Gegensatz zur Antike „eine ausgesprochene Scheu haben, die Dinge beim rechten Namen zu nennen und unsere Empfindungen offen auszusprechen, wo sie mit der Theorie in Widerspruch stehen" (Ed. Meyer).

**2. Die Sklaverei in Griechenland.** In Griechenland erscheint die Sklaverei meist als Folge kriegerischer Eroberung eines Gebietes durch einen fremden Stamm oder, ohne dauernde Unterwerfung einer ganzen Bevölkerung, der Kriegsgefangenschaft Einzelner, wobei prinzipiell zwischen Volksgenossen und Barbaren kein Unterschied gemacht wurde. Weiter treten uns in ausgedehntestem Maße und überall Menschenraub sowie im Anschlusse daran Sklavenhandel entgegen.

a) **Ausserhalb Attikas.** Die erstgenannte Ursache war besonders in Thessalien, Sparta und Kreta wirksam geworden. In Lakonien und Thessalien hatte sich die autochthone Bevölkerung den siegreich hereinbrechenden Eroberern auf Grundlage bestimmter Bedingungen unterworfen, deren wesentlichste darin bestand, daß sie dem Staate als solchem leibeigen und von diesem den einzelnen Herren zur Bewirtschaftung der denselben gehörigen Landlose zugewiesen wurden. Von den Penesten wissen wir sehr wenig. Dagegen ist uns Genaueres über die Heloten bekannt, welche im eigentlichen spartiatischen Gebiete, d. h. im wesentlichen im Eurotastale, sowie — wenige Küstenstädte ausgenommen — auch in Messenien die spezifisch ackerbautreibende Bevölkerung bildeten. Sie unterscheiden sich in vielen Beziehungen bedeutsam von den Kaufsklaven und sind eher den grundherrlichen Schollenpflichtigen des Mittelalters und der Neuzeit vergleichbar. Ihre Versachlichung, soweit das normale Leben in Betracht kommt, mußte deshalb schon eine beschränkte sein, weil sie nach wie vor ihrer Unterwerfung auf ihren alten — nunmehr den Eroberern zugeteilten und eigen gewordenen — Hufen saßen. Sie bewirtschafteten dieselben auf eigene Rechnung und waren verpflichtet, ihren Herren eine bestimmte Menge fester und flüssiger Erzeugnisse abzuliefern. Da die willkürliche Erhöhung dieser Abgaben durch den Herrn verboten war, so war für die Heloten die Möglichkeit, zu einem gewissen Wohlstande zu gelangen, nicht ausgeschlossen. Der Umstand, daß sie ihren Herren nur infolge staatlicher Zuweisung gehörten, hatte zweifache Folgen: Vor allem neben dem besonderen Abhängigkeitsverhältnisse zum Besitzer ihres Kleros auch noch ein allgemeines zu jedem Einzelnen der anderen Spartiaten und zum ganzen Staate. Es konnte daher ebensowohl jeder beliebige Bürger wie auch der Staat die Dienste eines jeden Heloten in Anspruch nehmen — namentlich im Kriege. Dann aber konnte der Herr einen Heloten weder außer Landes verkaufen noch freilassen. Freilassungen erfolgten vielmehr nur durch den Staat: als Belohnung für Tapferkeit im Kriege oder für andere dem gemeinen Wesen geleistete Dienste, ferner als Folge gemeinsamer Erziehung mit den Kindern der Herren und Teilnahme an der spartiatischen Agoge. Daß die Behandlung der Heloten durch die Spartiaten nicht anders als grausam sein konnte, ergibt sich aus der Natur der Sache. Von einer Verschmelzung der Eroberer mit den unterworfenen Bevölkerungsschichten oder auch nur einer Abmilderung ihrer feindseligen Beziehungen zueinander war keine Rede. Sie lebten vielmehr nebeneinander fort, wie zur Zeit ihres Zusammenstoßes: die einen voll Haß gegen ihre Unterdrücker, die anderen voll Mißtrauen gegen die Unterdrückten, stets auf der Hut vor gewaltsamen Ausbrüchen derselben und in der Erwartung solcher Ausbrüche. Milde Behandlung der Heloten als Präventivmaßregel konnte unter diesen Umständen nichts nützen. Denn es handelte sich nicht wie anderwärts um ihrer Heimat entrissene und auf fremden Boden verpflanzte Menschen, sondern um eine ganze seßhafte Bevölkerung, welche die Erinnerung, daß sie einst Alleinherrin des Bodens gewesen war, den sie nun für ihre Überwinder bebaute, fortwährend im Herzen trug. Ihre fortwährende Überwachung und grausamste Maßnahmen als Abschreckungsmittel, um in ihr jede Regung der Selbständigkeit von vornherein zu ersticken, wurde also den Spartiaten wie eine politische Notwendigkeit so ein politisches Prinzip. Jeder tapfere und hochgesinnte Helote war ein Feind, der gefährlich werden konnte. So verband denn die herrschende Klasse „das Nützliche mit dem Angenehmen", wenn sie alljährlich ihre jungen Männer unter Leitung der Ephoren Helotenjagden (κρυπτεῖαι) abhalten ließ. Die Jugend härtete sich hierbei ab und übte sich im Kriegsdienste. Zugleich aber wurden auch alle gefährlichen und verdächtigen Elemente unter der Helotenbevölkerung aus dem Wege geräumt.

Eine ähnliche Stellung wie die Heloten in Sparta hatten auch die ländlichen Privat-

sowie die Domänensklaven (ἀφαμιῶται und μνωῖται) auf Kreta, die sogar Ehen mit freien Frauen eingehen und unter Umständen ihre Herren beerben konnten.

**b) In Attika.** Während in Sparta die autochthone ackerbautreibende Bevölkerung verknechtet war, Kaufsklaven jedoch nur vereinzelt vorkamen, verhielt es sich in Attika anders. Der Bedarf an Sklaven wurde hier zumeist durch Einfuhr gedeckt, da die Zahl der aus Sklavenehen Geborenen wohl schon deshalb nur gering war, weil verhältnismäßig bloß wenige männliche Sklaven gehalten zu werden pflegten. Die Hauptbezugsgebiete waren Lydien, Paphlagonien, Phrygien und die Pontusländer. Die Verwendung der Sklaven war außerordentlich mannigfaltig. Neben bloßen Luxussklaven gab es, und zwar selbstverständlich in weitaus überwiegender Mehrheit, solche, die zu niederen Verrichtungen: zur Besorgung des Hauswesens, zur Bedienung, in Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, zum Ackerbau und zur Viehzucht, auf Handelsschiffen oder zur Vermietung ihrer Arbeitskraft an Fremde benutzt wurden. Sie fehlten in keiner wohlhabenderen Haushaltung, jeder Tempel besaß ihrer, und auch der Staat hielt Sklaven, freilich weniger zu wirtschaftlichen Arbeitszwecken — sie dürften nur in der Münze verwendet worden sein — als zur Besorgung gewisser öffentlicher Verrichtungen, zu denen sich kein Freier hergab, so besonders zu Polizei-, Henkers- und Schreiberdiensten sowie überhaupt zu subalternen Beamtungen, auf die „freie Streber" nicht reflektierten. Die starke Durchsetzung des Wirtschaftslebens von der Sklaverei hängt mit dem glänzenden Aufschwunge von Handel und Industrie besonders seit dem 6. Jahrh. v. Chr. zusammen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war infolge derselben anfänglich zu lebhaft, als daß das Angebot an freien arbeitenden Händen genügt hätte. Die Einfuhr unfreier Hilfskräfte hatte aber noch einen Grund. Gerade die industrielle Entwickelung verursachte und erhielt eine lebhafte Nachfrage nach Geld und damit einen hohen Zinsfuß. Ganz abgesehen von ihrer natürlichen Profitwut war also die Industrie deshalb schon auf große Rentabilität, d. h. auf hohe Preise und niedere Löhne angewiesen. Wie hätten aber die letzteren besser erreicht werden können als gerade durch Sklavenarbeit? Ließ sich doch keine andere so rücksichtslos ausbeuten!

Infolge des so ausgedehnten Bedarfes an Sklaven kann deren Zahl nicht gering gewesen sein. Dieselbe darf wohl für die perikleische Zeit am wahrscheinlichsten mit etwa 100000 gegenüber 130000—150000 Freien — einschließlich der Fremden — angenommen werden.

Bei der Mannigfaltigkeit der Verwendung von Sklaven konnte natürlich der Zustand derselben kein gleichartiger sein. Im allgemeinen aber genossen die Athener den Ruf, ihren Sklaven eine mildere Behandlung zuteil werden zu lassen als die übrigen Griechen. Die nicht durch die Art ihrer Verrichtung stärkerer Ausbeutung anheim fielen, unterschieden sich äußerlich in keiner Weise von den gewöhnlichen Bürgern und wurden — wenigstens dürfte dies für die kleineren und mittleren bürgerlichen Haushaltungen zutreffen — als Hausgenossen behandelt. Selbstverständlich jedoch ohne dadurch jemals rechtlich ihren Sachcharakter zu verlieren. Nur auf einer lediglich durch Sitte und Herkommen gestützten Konzession des Herrn beruhte es daher, wenn manche Sklaven für sich wohnten (οἱ χωρὶς οἰκοῦντες), auf eigene Rechnung — allein oder unter einem ebenfalls dem Sklavenstande angehörigen Werkführer — arbeiteten, dem Herrn jährlich eine bestimmte Abgabe (ἀποφορά) bezahlten und den Mehrertrag für sich behielten. Es wird berichtet, daß sich Sklaven auf diese Weise ansehnliche Vermögen erwarben, und es kommen sogar Klagen über ihr üppiges und prächtiges Leben in Athen vor. Uebrigens war der Sklave in Athen nicht nur durch die Sitte und Praxis geschützter als in anderen Staaten der alten Welt, sondern es griff auch das Gesetz vielfach zu seinen Gunsten ein. Das Strafrecht des Herrn war kein unbeschränktes. Das Leben konnte auch einem Sklaven nur durch Richterspruch aberkannt werden. Gegen unmenschliche Mißhandlungen fand der Sklave in gewissen Tempeln Schutz, und es scheint, daß die Herren in solchen Fällen verhalten werden konnten, sich des Sklaven durch Verkauf zu entäußern. Das Verhalten des Staates ist also ein jenem in Sparta ganz entgegengesetztes. Nicht infolge höherer sittlicher Erwägungen — wurden ja sogar von griechischen Schriftstellern Betrachtungen darüber angestellt, ob die Götter die Sklaven den Menschen gleichstellen wollten —, sondern aus kluger, den im Vergleich mit Sparta sehr verschiedenen Verhältnissen entsprechender Politik.

Die Freiheit erhielt der Sklave entweder durch Volksbeschluß — infolge von Verdiensten um den Staat —, in welchem Falle die etwa dadurch betroffenen Privateigentümer aus öffentlichen Mitteln entschädigt wurden, oder durch den Willen des Herrn, z. B. im Wege der Loskaufung. Doch blieb auch der Freigelassene in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zu seinem früheren Herrn, dem, abgesehen von einem Erbrecht nach dem kinderlos verstorbenen Freige-

lassenen, auch der Anspruch auf gewisse Dienste des letzteren blieb, deren Nichtleistung die Zurückziehung in die Sklaverei zur Folge haben konnte.

Der Preis der Sklaven war sehr verschieden. Er schwankte zwischen ½ und 10 Minen und stieg mitunter noch höher. Es hing dies, abgesehen von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, auch noch insbesondere vom Alter und von der körperlichen, geistigen und sittlichen Beschaffenheit der Sklaven ab. Naturgemäß mußte der Ertrag der Sklaven, obschon sich das Prozent desselben nicht feststellen läßt, ein sehr hoher sein. Galt es ja doch, nicht nur die im Altertum so hohe Verzinsung des auf ihren Ankauf verwendeten Kapitals hereinzubringen, sondern auch dieses selbst zu amortisieren, da es mit dem Tode oder der Arbeitsunfähigkeit des Sklaven zugrunde ging. Hierzu gesellte sich noch eine hohe Risikoprämie. Denn die Gefahr des Entlaufens der Sklaven, besonders zu Kriegszeiten, war groß, und die Kosten ihrer Wiedereinbringung — wenn eine solche überhaupt gelang — nicht gering.

Beispiele großer Erschütterungen durch Sklavenaufstände, wie sie uns in Italien entgegentreten werden, sind aus Griechenland nicht überliefert.

**3. Die Sklaverei in Rom. a) Uebersicht über die Entwickelung derselben.** Die Entwickelungsgeschichte der römischen Sklavenwirtschaft weist drei deutlich unterscheidbare Phasen auf. Die erste derselben reicht ungefähr bis zu den punischen Kriegen, die zweite bis zur Kaiserzeit, während die dritte mit der letzteren beginnt.

Die erste Periode wird durch das Vorwalten des Mittel- und Kleingrundbesitzes sowie durch die Alleinherrschaft des bäuerlichen Betriebes auch beim Großgrundbesitz gekennzeichnet. Denn daß es diesen auch schon damals und bereits vor dem Beginne der Republik in größerer Ausdehnung gegeben hat, läßt sich nicht bezweifeln. Die Stellung der Ritter in der servianischen Verfassung allein schon beweist dies zur Genüge. Eine Großwirtschaft aber existierte nicht, sondern jeder größere Grundbesitz setzte sich aus einer mehr oder minder großen Zahl von Kleinwirtschaften zusammen, indem die Großgrundbesitzer das ganze Gut oder einzelne Teile desselben, die sie weder bebauen mochten noch konnten, an von ihnen abhängige Leute — Freie oder Freigelassene, mitunter auch Sklaven — meist gegen einen Teil des Fruchtertrags auf beliebigen Widerruf zur Bewirtschaftung austeilten (Bittpächter). Daß die Sklaverei unter diesen Verhältnissen bei den zu jener Zeit ausschließlich dem Ackerbau und der Viehzucht ergebenen Römern eine nur geringe oder doch wenigstens nicht ausschlaggebende Rolle spielen mußte, liegt auf der Hand. In Stadt und Land überwiegt daher die freie Arbeit. Die Zahl der Sklaven ist gering, zunächst weil der Bedarf nach solchen nicht groß ist. Die Güter der selbständigen Bauern reichten gerade zu deren und ihrer Familien Unterhalt hin, und zur Bewirtschaftung derselben genügte die Arbeitskraft der Familienmitglieder. Wenn also Sklaven gehalten wurden, so geschah dies hauptsächlich deshalb, weil die häufigen Kriege die Anwesenheit der kriegstüchtigen Männer im Felde und deren Ersatz im Hause notwendig machten. Aber auch auf den großen Gütern überwog die Zahl der freien Bittpächter weitaus jene der für ihre Herren den Acker bauenden Knechte — denn der Zufluß an Sklaven war verhältnismäßig sehr schwach. Wohl nährten die fortwährenden Kriege, die mit der Unterwerfung der italienischen Völkerschaften endigten, die Sklaverei; zur Knechtung der unterworfenen Stämme im ganzen ist es aber bekanntlich nie gekommen, da die Römer es vorzogen, aus ihnen politisch dienstbare Bundesgenossen und Freunde zu machen und sie sich zu assimilieren statt sie zu versklaven. Sklavenimport aus anderen Gebieten kam aber in älterer Zeit kaum vor, da die Verbindung Roms mit der außeritalischen Welt keine rege war.

Während also auf der einen Seite der bäuerliche Betrieb eine Sklavenwirtschaft in größerem Maßstabe überflüssig und unmöglich macht, hält andererseits der geringe Sklavenzufluß den bäuerlichen Betrieb aufrecht. Jedes dieser beiden Momente ist so zugleich Wirkung und Wechselursache des anderen. Jede Gleichgewichtsänderung in diesem Ursachenzusammenhange mußte daher einesteils die Entwickelung der Sklaverei fördern und anderenteils auf den bäuerlichen Betrieb zersetzend einwirken. Die dem letzteren ungünstige Entwickelung begann zunächst beim Großgrundbesitze. An Stelle der „vervielfältigten Kleinwirtschaft" trat auf diesem eine zentralisierte Gutswirtschaft. Welche Ursachen hierbei bestimmend mitgewirkt haben, ist nicht zu übersehen. Das Muster der karthagischen Plantagenwirtschaft auf Sizilien mag nicht ohne Einfluß gewesen sein; möglicherweise auch das Aufkommen des Weizenbaues; sicherlich aber das reichlichere Zuströmen von Kriegsgefangenen infolge der Kriege in Unteritalien und Sizilien. Zu den Kriegsgefangenen begannen sich auch durch den Handel herbeigeschaffte Sklaven zu gesellen, und die Verwendung der Zwangs- an Stelle der freien Arbeit nahm immer mehr überhand. Wo die Gutswirtschaft aufkommt, beginnt

sie mit der Vernichtung des alten Bittbesitzes. Die Bittpächter werden gelegt und deren Stellen fortan von der Villa aus durch Sklaven, an deren Spitze der ebenfalls unfreie Wirtschafter (vilicus) steht, bewirtschaftet — nicht nur, weil die Sklavenarbeit viel billiger und daher der Ertrag der durch sie bewirtschafteten Güter viel größer ist, sondern auch weil freie Männer zum Kriegsdienst abberufen werden können, Sklaven aber nicht, bei Verwendung der letzteren also keine Störungen im Betriebe zu befürchten sind. Die verdrängten Bittpächter vermehren das besitzlose Proletariat. Schon sehr früh (367 v. Chr.) versuchen es die licinisch-sextischen Gesetze, dem Ueberhandnehmen der Sklavenwirtschaft durch die Bestimmung entgegenzuwirken, daß die Gutsbesitzer verpflichtet sein sollten, unter ihren Feldarbeitern eine zur Zahl der Ackersklaven im Verhältnisse stehende Anzahl freier Arbeiter zu beschäftigen. Allein diese Bemühungen bleiben vergeblich.

Die Gutswirtschaft als kapitalistische Produktionsform strebt ihrem Wesen gemäß nach fortwährender Erweiterung. Zur Lösung der hierbei zunächst in Betracht kommenden Raumfrage gab es zwei Wege: die Okkupation der Domanialländereien und die Aufsaugung der bäuerlichen Betriebe. Beide Wege wurden beschritten, und die betreffende Entwickelung ist gar nicht zu verstehen, wenn man diese Tatsache nicht fortwährend im Auge behält.

Die Schilderung des erstgenannten Prozesses würde zu weit führen und ist auch nicht Gegenstand dieser Darstellung. So sei denn nur erwähnt, daß die vom Staate in der Behandlung der Gemeindeländereien befolgte Politik schließlich dazu führte, daß sich tatsächlich wenige Bevorrechtete in den dauernden Besitz aller Domänen setzten, die hierfür an den Staat zu zahlenden Abgaben jedoch allmählich in Vergessenheit gerieten. Dem Mittel- und Kleingrundbesitzer gingen hierdurch nicht nur die gemeinen Bürgernutzungen verloren, sondern auch seine Steuerlast stieg unablässig infolge der Lässigkeit in der Einhebung der Domanialgefälle. Schließlich gerieten auch die Landauslegungen ins Stocken, die früher für das sich stetig mehrende Proletariat eine sichere Abzugsquelle gebildet hatten. Dazu aber gesellte sich noch eine Reihe anderer Ursachen, welche unmittelbar vernichtend auf den römischen Bauernstand einwirkten. Die fortwährenden und teilweise unglücklichen Kriege brachten unerschwingliche Kriegssteuern und Fronden mit sich. Während die Hausväter und ihre kriegstüchtigen Söhne im Felde weilten, verfiel daheim die Wirtschaft. So gerieten denn die Bauern in Schulden. Sie wurden vom Wucher aufgezehrt und kamen schließlich um Haus und Hof. Wohl versuchte die Regierung Abhilfe — aber die betreffende Gesetzgebung war jedenfalls ungenügend, häufig nicht einmal ernstlich gemeint. Wirksamer half, daß die Herrschaft Roms über Italien sich immer mehr ausbreitete und zu deren Sicherung viele und große Kolonieen gegründet werden mußten. Dies schaffte dem landwirtschaftlichen Proletariat fern von der Heimat neue Bauernstellen und den Zurückbleibenden Erleichterung. Dann aber wiederholte sich die Entwickelung, wie sie für den römischen Bauernstand stattgefunden hatte, für den italischen überhaupt und führte zu dessen Ersetzung durch Großbetrieb mit Sklaven und in weiterer Folge zur Verdrängung des Ackerbaues durch Viehwirtschaft auf ungeheuer ausgedehnten Latifundien. Neben den punischen und namentlich den hannibalischen Kriegen haben hierbei auch eine Reihe von anderen — nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch künstlich durch eine verfehlte Gesetzgebung hervorgerufenen — Ursachen mitgewirkt: vornehmlich die durch keine Regierungsmaßregel behinderte Herabdrückung der italischen Kornpreise durch die überseeische Konkurrenz sowie dadurch, daß die Regierung ausländisches Getreide zu Spottpreisen auf die hauptstädtischen Märkte warf; dann die gesetzliche Ausschließung der senatorischen Häuser von der Spekulation, wodurch dieselben gezwungen wurden, ihre Kapitalien vorzugsweise in Grund und Boden anzulegen, d. h. die überschuldeten Bauern zu legen und deren Stellen zu großen Komplexen zusammenzuschlagen.

Hand in Hand mit diesem Expropriationsprozesse der freien Bauernschaft geht auch die Ersetzung und schließlich fast vollständige Verdrängung der freien durch Sklavenarbeit. Ursprünglich war in den meisten Fällen der abgewirtschaftete Bauer vom Schuldherrn auf der Stelle als Pächter oder Lohnarbeiter belassen worden. Mit der Zunahme der Sklaveneinfuhr aber kam es zur Verdrängung auch dieser besitzlosen freien Landarbeiter, weil die Arbeit derselben teuerer zu stehen kam als die von Sklaven und daher auch minder rentabel war. Schon die sizilische und sardinische Konkurrenz, wo in größtem Maße Sklavenwirtschaft herrschte, zwang die Gutsherren, ihre Produktionskosten zu vermindern. Nun kam nicht nur der Unterhalt der Sklaven billiger zu stehen als derjenige freier Arbeiter, sondern es konnte auch ihre Arbeitskraft in unbegrenztem Maße ausgebeutet werden. Zu den Unterhaltskosten gesellte sich, wenn man die Rentabilität der Sklavenarbeit berechnete, die Kapitalsabschreibung für deren Anschaffungskosten. Diese waren aber recht

gering, seitdem Rom die ganze Welt brandschatzte und knechtete und die Massen von Kriegsgefangenen bis ins Unendliche wuchsen. Und doch reichten sie allein nicht aus. Die Nachfrage überstieg bei weitem das Angebot. Denn in Stadt und Land lag fast alle Arbeit, mochte sie sich nun auf Handel, Gewerbe oder Urproduktion, auf niedere oder höhere Künste beziehen, in unfreien Händen. Diesem grenzenlosen Bedarfe konnte der Krieg allein nicht genügen. Dazu kam, daß die Sklaven infolge ihrer rücksichtslosen Ausnutzung ziemlich rasch zugrunde zu gehen pflegten und daß neben den Arbeitssklaven auch die Menge der Luxussklaven immer mehr überhand nahm. Sklavenhandel in ausgedehntestem Maßstabe trat daher ein und die Menschenjagd, systematisch betrieben in allen Mittelmeerländern, zumal aber in Vorderasien. Gezüchtet wurden Sklaven in der republikanischen Zeit noch nicht. Das wäre zu teuer gekommen, und noch waren sie billiger und in schon arbeitsfähigem Zustande auf dem Markte zu haben. Bis zu Augustus' Zeiten etwa kam ein guter Landsklave in der Regel auf 2000 Sesterzen, also 400 M. zu stehen. Häufig war der Preis noch tiefer. Das änderte sich freilich, wie wir sehen werden, in der dritten Periode. Dann trat aber auch ziemlich rasch eine Rückbildung der Sklavenwirtschaft ein.

**b) Rechtliche und tatsächliche Stellung der Sklaven. Einfluss der Sklavenwirtschaft auf Staat und Gesellschaft.** Zu allen Zeiten war die Rechtslage der römischen Sklaven die gleiche. Der Sklave war in allen Beziehungen der Sache gleichgestellt: servi pro nullis habentur. Es gab also auch keine Abstufungen dieses Verhältnisses — mochte dasselbe nun durch Kriegsgefangenschaft, Geburt oder zivile Strafsatzung begründet worden sein: in servorum conditione nulla differentia est. Und unbegrenzt wie die Herrschaft über die gegenständliche Welt war auch die Macht des Herrn über den in seinem Eigentum stehenden Menschen. Sie endigte nur durch Freilassung, welche jedoch noch immer ein gesetzlich genau geregeltes, inhaltlich dem attischen ziemlich gleiches Abhängigkeitsverhältnis — den Patronat — zwischen dem Freigelassenen und dem früheren Herrn bestehen ließ.

Tatsächlich freilich gestaltete sich die Lage der Unfreien zu verschiedenen Zeiten je nach der Art ihrer Verwendung und Stellung zur Person des Herrn verschieden, wobei nicht aus dem Auge gelassen werden darf, daß der Sklave nicht wie bei den Spartiaten als ein politischer Feind angesehen, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Eigentumsobjektes betrachtet wurde, das jeder nach seinem Ermessen verwenden oder vernichten mochte. In der ältesten Zeit war der Sklave als Gehilfe des Bauers dessen Hausgenosse und wurde auch als solcher gehalten. Nicht anders konnte es, bei der großen Einfachheit des Lebens, auch bei den Reichen, die mehrere Sklaven ihr eigen nannten, sein — wozu kam, daß Herr und Knecht einander durch Stamm, Sprache, Sitte und Kultur nahe standen und jedenfalls näher als in späterer Zeit der syrische oder keltische Sklave dem italischen Gebieter. Mit der Zunahme der Sklavenwirtschaft und den ungeheuerlich anwachsenden Sklavenmassen lockerte sich jedoch der menschliche und unmittelbar persönliche Zusammenhang zwischen diesen und den Herren immer mehr, und am meisten wieder war dies bei den Gutssklaven der Fall sowie bei jenen, die in Fabriken und Bergwerken beschäftigt wurden. Sie sanken zu bloßen Tieren, zu Arbeitsmaschinen herab und wurden auch dementsprechend behandelt und in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet. Auf den großen Gütern verrichteten sie, nicht selten mit dem Eisen gestempelt, mit Fußschellen an den Beinen, unter der Zucht unbarmherziger Aufseher tagsüber die Feldarbeiten, um abends in den gemeinschaftlichen, häufig unterirdischen Zwinger gesperrt zu werden. Denn mit ihrer wachsenden Menge wuchs auch das Mißtrauen gegen sie und die Furcht vor Ausbrüchen. Auch die Lage der Stadtsklaven war im allgemeinen kaum besser, jene natürlich ausgenommen, welche dem Herrn persönlich nahe standen und auf ihn Einfluß zu gewinnen wußten, die besonderen Luxuszwecken gewidmet waren oder schließlich höhere Stellungen in den Handels- und Gewerbeunternehmungen ihrer Herren bekleideten. Diese erfreuten sich einer oft sehr angesehenen Stellung. Es fehlte ihnen weder der Schein von Familie und Eigentum noch lag ihnen die Möglichkeit fern, ihre Freiheit zu erwerben.

Wie groß die Zahl der Sklaven in Italien gewesen ist, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Neuestens wird sie für das erste Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, in dem die antike Sklaverei ihren Höhepunkt erreicht hat, auf ca. 1½ Mill. für den peninsularen Teil Italiens und auf rund 400000 für Sizilien, das Musterland der Plantagenwirtschaft, veranschlagt. Die unfreie Bevölkerung wäre danach hier der freien gleichgekommen und hätte dort etwa die Hälfte derselben ausgemacht.[1]) Eine wie gefährliche Spannung dies erzeugen mußte, liegt

[1]) Vgl. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886, S. 416fg., 299fg. und Ed. Meyer, Die Bevölkerung des Altertums (oben Bd. II S. 900fg).

auf der Hand. Die Herren sowie die Regierung waren sich darüber auch keineswegs im unklaren. Da aber die Profitwut eine milde Behandlung der Sklaven und jeden Versuch, menschliche Beziehungen zwischen ihnen und dem Gute oder der Person des Herrn zu knüpfen, verbot, so galt es, die Gefahr auf andere Weise zu beschwören. Spaltungen innerhalb der Sklavenschaft wurden daher eher befördert als hintangehalten. Sklaven gleicher Nationalität wurden möglichst wenig zusammengebracht. Immer wurden sie strengstens überwacht. So jeder einzelne Sklavenbesitzer. Die Regierung ihrerseits war bestrebt, durch Polizeimaßregeln den dem Leben und dem Eigentum der Bürger durch das Sklavenproletariat drohenden Gefahren zu steuern. Das alles konnte freilich nicht verhindern, daß es seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. bald da, bald dort zu Sklavenunruhen kam und daß sich die Sklavenverschwörungen häuften. Schließlich folgten einander seit 143 (?) v. Chr. in regelmäßigen Abständen von je drei Jahrzehnten die zwei sizilischen Sklavenkriege und der große Fechterkrieg, welche den Staat fast an den Rand des Abgrundes trieben.

Unheilvoller jedoch als diese gewaltsamen Ausbrüche wirkt die im Gefolge der Sklaverei sich vollziehende Ueberflutung der römischen Gesellschaft durch die Massen der Freigelassenen, „ein Gemisch bettelhaften Gesindels und schwerreicher Parvenüs". Von allen Seiten strömten sie nach der Hauptstadt, weil hier das Fortkommen leichter war, und bemächtigten sich zuletzt, nicht selten von den Patronen, die am Ertrage partizipierten, unterstützt, des ganzen Kleinhandels und Handwerks. Häufig verdankten sie die Erwerbung ihrer Freiheit Schandtaten oder der Mitwissenschaft an solchen. Noch häufiger der Habsucht ihrer Herren, die mit ihnen die Getreidespenden teilen wollten; häufig auch wahnsinniger Verschwendungssucht und Eitelkeit derselben. Dieses von allen Enden der Welt zusammengelaufene Gesindel wurde nicht nur ein wichtigster Faktor in der Entsittlichung des römischen Volkes, sondern auch eine politische Gefahr, der ernsthaft begegnet werden mußte. Einen Versuch hierzu machten die lex Aelia Sentia und die lex Fufia Caninia (4 n. Chr.), welche einerseits freigelassene Verbrecher von der Möglichkeit ausschlossen, das römische Bürgerrecht zu erlangen, andererseits aber auch die Freilassungen selbst einschränkten und dieselben sowohl von der Würdigkeit und dem Alter der Herren als auch der Sklaven abhängig machten.

**c) Rückbildung der Sklavenwirtschaft.** Oben schon wurde angedeutet, daß im 2. Jahrh. der Kaiserzeit ein langsamer Rückbildungsprozeß in der Sklavenwirtschaft eintrat. Man darf wohl, ohne die moralischen Faktoren, die hierbei mitgewirkt haben, zu unterschätzen, sagen: daß in innigem Zusammenhange damit auch die Entwickelung steht, welche gegenüber dem früher allein herrschenden und folgerichtig im Rechtssysteme zu Ende gedachten Prinzip, daß der Sklave einer Sache gleich zu halten sei, auf die rechtliche Anerkennung des Menschen im Sklaven gerichtet ist. Freilich tragen die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen — Entziehung des Rechts über Tod und Leben der Sklaven, präventive und repressive Vorschriften gegen Gewaltexzesse der Herren, weitergehende Anerkennung der Sklavenehen und des Rechts der Sklaven auf ihr Peculium — vielfach den Charakter von bloßen Polizeivorschriften im Interesse der Humanität und des Interesses der Herren selbst. Allein auch das schon ist ein Fortschritt. Diese Entwickelung, die unabhängig vom Christentume begonnen hat, wird natürlich durch das letztere bedeutend gefördert. Was aber die wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, welche die Auflösung des Institutes der Sklaverei herbeigeführt haben, so wurden deren einige bereits gestreift. Offenbar wurden jedoch durch die angedeuteten Umstände zwar so und so viel Freilassungen bewirkt, das Institut der Sklaverei aber unmittelbar keineswegs betroffen. Niemals auch ist im Altertum an dessen Beseitigung gedacht worden. Selbst die gewaltigen Kraftanstrengungen der Sklavenkriege hatten nicht diese zum Ziel, sondern nur Freiheit und Rache. Frei wollten die Sklaven werden, um ihren Herren dasselbe Schicksal zu bereiten, das sie erdulden mußten. Auch die Philosophie und das Christentum wagten, trotz aller Anerkennung des Menschentums im Sklaven, nie die Forderung auf Aufhebung der Sklaverei als solcher. Was auf die Sklavenwirtschaft als solche zersetzend einwirkte und sie zu langsamem Absterben brachte, war die allmählich, zum Teil wenigstens, erfolgende Wiederkehr jener Verhältnisse, die in alter Zeit ihre intensive Entwickelung aufgehalten hatten: das Wiederaufkommen von landwirtschaftlichem Kleinneben dem Großbetriebe und die Abnahme der Sklavenzufuhr.

Auf den Ursachenkomplex, welcher den landwirtschaftlichen Großbetrieb seit Beginn des 2. Jahrh. n. Chr. weniger rentabel machte, kann hier nicht näher eingegangen werden. Gewiß aber ist, daß in demselben der Umstand eine entscheidende Rolle spielte, daß die Quellen der Sklavenzufuhr allgemach versiegt waren. Die menschlichen Arbeitstiere mußten also gezüchtet werden, was

sie und daher auch die Produktion mit unfreier Arbeit naturgemäß sehr verteuerte. Seit dem Beginne der Barbareneinfälle nahm auch die Sicherheit des Sklavenbesitzes stetig ab, da durch dieselben den Sklaven die Flucht zu den feindlichen Horden sehr erleichtert wurde. Die langsame, aber sichere Ueberflutung römischer Provinzen durch Barbarenvölker raubte den italischen Produzenten ihre Absatzgebiete. Was also vorher nicht geschehen war, geschah jetzt: es wurde versucht, eine Beziehung zwischen dem Sklaven und dem Gute, auf dem er arbeitete, herzustellen. Schon früher hatte der Absentismus der Großgrundbesitzer und die Verpachtung der Güter vielfach zu einer tatsächlichen Stabilität in den Verhältnissen der Gutssklaven geführt, indem diese als Teil des Gutsinventars während der oft langen Pachtvertragsdauer durch keinen der Vertragsteile von der Scholle getrennt werden konnten. Nun taten die Latifundienbesitzer eine Reihe von Parzellen — vielleicht zunächst die abgelegenen und weniger fruchtbaren — an Sklaven aus, denen auch dauernde Geschlechtsgemeinschaft, also tatsächliche Ehe gestattet wurde. So wuchsen sie allmählich zwar nicht der Freiheit, aber einer milderen Form der Unfreiheit entgegen.

Neben diesen unfreien Kleinwirten kam nämlich auf den italischen Latifundien seit dem 1. Jahrh. n. Chr. in ausgedehntem Maße ein freier Kleinpächterstand auf, der sich aus den ehemaligen Klein- und Mitteleigentümern rekrutierte. Der Verwendung derselben in der Landwirtschaft stand auch seit Augustus ihre Militärpflicht nicht mehr im Wege, da die Basis der Militärverfassung sich vom Aushebe- zum Werbesystem verschoben hatte. Der gleiche Prozeß vollzog sich dann auch außerhalb Italiens. Denn auch in den Provinzen waren dieselben Faktoren wirksam wie hier: die fast ausschließliche Monopolisierung von Grund und Boden durch den Großbesitz; eine zahlreiche Bevölkerung von besitzlosen Freien, die durch keine Militärpflicht behindert waren; der Mangel an unfreien Arbeitskräften. Aus dieser Klasse von freien Teilpächtern und den zu selbständiger Wirtschaft angesetzten ehemaligen Sklaven bildete sich im Laufe der Jahrhunderte eine neue Kategorie der Unfreiheit heraus: das Kolonat, mit dessen Entwickelung die Rückbildung der antiken städtischen in die mittelalterliche ländliche Kultur beginnt.

**d) Wesen und Entwickelung des Kolonats.** Der Kolone ist nicht mehr und nicht weniger als der Erbuntertan auf den großen Gütern, wo sich seither gutsherrlicher Betrieb entwickelt hatte. Seine private Rechtsfähigkeit ist nach allen Richtungen hin anerkannt. Aber er ist an die Scholle gefesselt und kann daher, wenn er sich von dieser entfernt, vindiziert werden. Auch wird er mit dem Gute, dem er zugeschrieben ist, veräußert und seine Kinder verfallen ebenfalls in die Hörigkeit. Endlich ist er dem Gutsherrn zins- und dienstpflichtig.

Eine klare und abschließende Darstellung der Entstehung und Entwickelung des Kolonats sowie zweifellose Einsicht in die Verhältnisse, die denselben herbeigeführt haben, ist noch nicht vorhanden. Es ist aber jedenfalls gänzlich verfehlt, diese Entwickelung auf ein durchgreifendes Prinzip zurückführen zu wollen. Wenn man die hauptsächlichsten Ursachen, die hierbei zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Intensität tätig waren, nennen wollte, so wären es etwa die folgenden. Nach der Verdrängung der politischen Herrschaft der Aristokratie durch das Kaisertum strömte die erstere auf ihre Güter zurück und widmete sich der Landwirtschaft. Die Folge war das Streben nach der Begründung einer „Gutsherrschaft", d. h. der „Kombination eines mit Arbeitern bewirtschafteten Gutshofes mit frondenden Bauern". Die Gutsherren fanden einen zahlreichen, von ihnen wirtschaftlich vollständig abhängigen Stand von Kleinpächtern vor, die sich alles gefallen lassen mußten, weil sie leben wollten. Außer der Zahlung des Pachtschillings, der in Geld oder in einem Teile des Ertrages entrichtet wurde, verpflichteten sie sich demnach auch zu gewissen Frondiensten, welche die Gutsherren dann möglichst auszudehnen suchten, ohne daß der Pächter sich dagegen wehren konnte, weil sich ihm auch anderwärts keine besseren Arbeitsbedingungen und nirgends andere als landwirtschaftliche Beschäftigung bot. Als infolge der unaufhörlichen Barbareneinfälle die Entvölkerung zunahm und sich Arbeitermangel in lebhafter Weise fühlbar machte, suchte sich der Gutsherr die auf dem Gute vorhandenen Arbeitskräfte zu sichern. Erst tatsächlich: indem er die freien Pächter nach Ablauf der Pachtzeit nicht abziehen ließ. Es wurde ihm dies durch seine Stellung als „Obrigkeit" außerordentlich erleichtert. Die großen Latifundien waren nämlich von der munizipalen Distriktseinteilung eximiert worden, und die Gutsbesitzer beherrschten Justiz und Verwaltung in ihren selbständigen Gutsbezirken in weitem Umfange. Schließlich sanktionierte der Staat die tatsächliche Bindung an die Scholle und erhob sie zu einem Rechtssatze. Um so lieber, als diese Lösung der ländlichen Arbeiterfrage auch seinen steuer- und militärpolitischen Interessen am meisten zu entsprechen schien. (Vgl. den Art. „Kolonat" oben Bd. V.)

Neben dem Kolonat bestand natürlich in Stadt und Land auch die Sklaverei weiter.

Die inzwischen zum Siege gelangte christliche Kirche hatte sich mit ihr abgefunden und sie anerkannt. Aber ihre beherrschende Bedeutung in der Volkswirtschaft hatte sie verloren — nicht nur, wie wir gesehen haben, in der Landwirtschaft, sondern auch im Gewerbebetriebe und in allen anderen Zweigen menschlicher Tätigkeit — und zwar im ganzen und großen aus den gleichen Gründen. Verschwunden ist sie aber in Europa weder im Altertume noch auch im Mittelalter und bis in die neueste Zeit herein.

### III. Die Sklaverei im Mittelalter.

Zu Beginn des Mittelalters findet sich die Sklaverei noch überall in Europa. Auch den Germanen war sie bekanntlich von Anfang an nicht fremd. Sie war vielmehr in allen von denselben gegründeten Staatswesen zu bedeutender Ausbildung gelangt — hier wie überall eine naturgemäße Folge des permanenten Kriegszustandes, in dem sich die germanischen Stämme untereinander und zu anderen Völkern befanden. Doch hat die Sklaverei in den germanischen Staaten zu einer ähnlichen Rolle wie in Italien niemals gelangen können. Es fehlte vor allem an den wirtschaftlichen Voraussetzungen hierzu. Sehr früh begann jener merkwürdige Prozeß einer Wandlung in der Auffassung des Vermögens- und wirtschaftlichen Charakters der Sklaven, der auch zu einer geänderten rechtlichen Struktur des ganzen Verhältnisses der Unfreiheit überhaupt geführt hat. Der Sklave wird immobilisiert. Früher stellte er einen beweglichen Eigentumsgegenstand dar. Jetzt wird er — ein Vorgang, den wir ja auch schon in der antiken römischen Welt beobachten konnten — Zubehör einer unbeweglichen Sache. Dabei geraten hauptsächlich seit der Karolingerzeit unter dem Drucke wirtschaftlichen Niederganges, der dadurch bedingten Unfähigkeit, den öffentlichen Verpflichtungen nachzukommen und vor allem den persönlichen Wehrdienst zu leisten, des Strebens nach Schutz oder Arbeitsgelegenheit immer größere Massen ehemals selbständiger freier Bauern in Abhängigkeit von den großen, geistlichen und weltlichen Grundbesitzern. Mit ihrer wachsenden Intensität gestaltet sich diese aus einem anfänglich bloß tatsächlichen im Laufe der Zeit zu einem rechtlichen Zustande um. Es entwickelt sich unter Verschlechterung der persönlichen Rechtslage der ehemals Freien und unter Verbesserung jener der Sklaven ein neues abgemildertes System der Unfreiheit, eine Art von Halbfreiheit.

Entsprechend der Struktur des mittelalterlichen Wirtschaftslebens sind diese Massen — schollenpflichtiger — Unfreier fast ausschließlich der landwirtschaftlichen Produktion gewidmet. Bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse im einzelnen eignet ihnen überall nicht nur das Recht der Familiengründung, sondern auch ein beschränktes Eigentumsrecht. Sie genießen ferner Rechtsschutz für Leib und Leben sowie oft gegen einseitige Erhöhung ihrer Abgaben und Dienste. Sie unterstehen endlich für schwere Fälle häufig dem öffentlichen Gericht.

Neben den wirtschaftlichen und politischen Gründen, die bei der angedeuteten Entwickelung tätig gewesen sind, wirkten mächtig die kulturellen Einflüsse des spätrömischen Rechtes und des Christentums.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß der Zug zur Abmilderung der Sklaverei in Rom unabhängig vom Christentum und vor diesem als Folge geänderter wirtschaftlicher Zustände und geläuterterer sittlicher Auffassungen über das Verhältnis der Menschen zueinander eingetreten war, daß aber doch auch der beschleunigende Einfluß der christlichen Lehre auf diese Bewegung ein nicht geringer war. Allerdings nahm die Kirche — so sehr jede Knechtschaft dem Geiste und der Lehre ihres Stifters widersprach — gegen dieselbe nicht direkt und derart Stellung, daß sie sie geradezu verdammt hätte. Sie erkannte sie vielmehr ausdrücklich an, besaß selbst zahlreiche Sklaven und gelangte sogar erst unter Gregor XVI. i. J. 1839 dazu, Laien und Geistlichen die Verteidigung des Negerhandels zu verbieten. Dadurch allein auch, daß sie den Gläubigen Freilassung als gut und wohlgefällig empfahl und später selbst eifrig Kriegsgefangene loskaufte und der Freiheit wiedergab, wirkte sie nicht auf das Wesen der Sklaverei zersetzend. Ihr großes Verdienst und nachhaltig wirksam war vielmehr, daß sie die Sklaven unbeschränkt zu den Kulthandlungen zuließ, deren Ehen kirchlichen Segen spendete und ihnen christliches Begräbnis gewährte. Sie stellte sie so als vor Gott den Freien gleich hin und rückte sie daher diesen auch im Leben näher. Sie hob dadurch das moralische Bewußtsein der Geknechteten. Zugleich aber erhielt sie in den Herren das Bewußtsein lebendig, daß ihr Knecht vor Gott ihr Bruder sei. Der wohltätige Einfluß fortwährender Betonung der Glaubensgemeinschaft zeigte sich aber nicht nur in dem Verhältnisse zwischen den Einzelnen, sondern über die engen persönlichen Beziehungen dieser hinaus in einer Aenderung der allgemeinen völkerrechtlichen Anschauungen. Das Christentum kennt keine politischen und nationalen Grenzen und schuf daher im Laufe der Jahrhunderte unter seinen Bekennern ein Gefühl der Zusammengehörig-

keit und höherer Interessengemeinschaft auch dann, wenn sie verschiedenen Staaten und Stämmen angehörten. Gefördert wurde dasselbe durch die unaufhörlichen Kriege des christlichen Europa gegen den bis tief in das 17. Jahrh. hinein sich von verschiedenen Seiten erneuernden Ansturm des Islams.

Wo also fortan christliche Völker feindlich zusammenstoßen, ist von einer Versklavung der Kriegsgefangenen keine Rede mehr. Der Fremde ist, wenn er nur Christ ist, nicht mehr rechtlos wie im Altertum. Diese antike Auffassung des Völkerrechts bestand nur noch zwischen Christen und Nichtchristen. Und da Zusammenstöße derselben seit dem 11. Jahrh. bloß noch im Osten und Süden Europas stattfinden können, so ist seit dieser Zeit die Sklaverei in Deutschland, Skandinavien, England und Frankreich, die Südküste etwa ausgenommen, verschwunden — was freilich nicht ausschließt, daß auch in Deutschland bis in das 15. Jahrh. hinein vereinzelte Spuren der Einführung orientalischer Sklaven sich finden. Anders ist es in Griechenland und auf der Balkanhalbinsel überhaupt, in Italien und Spanien sowie in Rußland. Wo der Islam siegreich seinen Einzug hält, bringt er die Sklaverei mit. Wo er sich im Kampfe mit christlichen Völkern befindet, macht er die kriegsgefangenen Angehörigen der letzteren zu Sklaven. Umgekehrt erfahren auch seine Bekenner das gleiche Schicksal, wenn sie in die Hände der Christen geraten. Was die drei südlichen Halbinseln und insbesondere Italien und Spanien betrifft, so hatte die Sklaverei hier niemals aufgehört. Ebenso wenig war daher auch die sittliche Ueberzeugung von ihrer Verwerflichkeit zum Durchbruch gelangt. Vielmehr erhielt die entgegengesetzte Anschauung neue Nahrung infolge der politischen Verhältnisse dieser Länder und ihrer geographischen Lage. Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Zigeunersklaverei in den beiden gegenwärtig zum Königreich Rumänien vereinigten Donaufürstentümern erst in den Jahren 1855 und 1856 gesetzlich aufgehoben worden ist.[1])

Zu einer wirtschaftlich ausschlaggebenden Rolle hat aber die Sklaverei im germanisch-romanischen Europa, obgleich sie auf der apenninischen und iberischen Halbinsel im 15. und 16. Jahrh. — teilweise unter dem Einflusse der Entdeckungen — einen sehr bedeutenden Aufschwung nahm und sich hier bis an die Schwelle des 19. Jahrh. verfolgen läßt, nicht gelangen können. Die Sklaven wurden vielmehr fast ausschließlich bloß zu Luxus- und Haushaltungszwecken, in Spanien und Portugal auch auf dem Felde im kleinen Ackerbau oder als Gehilfen im Gewerbebetrieb verwendet. Daß man das gleiche nicht auch von Rußland sagen kann, ist bereits angedeutet worden. Ihre wahre Auferstehung in einem antik-römischen Zeiten entsprechenden Umfange und in einer gleichartigen Anwendung erlebte die Sklaverei jedoch in dem neuzeitlichen Negerhandel.

[1]) Vgl. Carl Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901, S. 1—98.

## IV. Die neuzeitliche Sklaverei in den Kolonieen und die Aufhebung derselben.

Als die Spanier die Küsten Amerikas betraten, betrachteten sie natürlich die heidnischen Bewohner der von ihnen entdeckten Gebiete als ihre Sklaven. Ein Teil derselben wird nach Europa geschleppt und hier verkauft. Was aber im Lande bleibt, wird von den neuen Herren zum Goldgraben und Goldwaschen benützt.

Bald jedoch müssen die Kolonisten, weil sie anders auf die Dauer nicht existieren können, zur Seßhaftigkeit übergehen. Sie beginnen Ackerbau und Viehzucht zu treiben. Jedem, der dies tun will, wird in der ersten Zeit zu diesem Zwecke Boden zugeteilt (encomienda) und zugleich eine gewisse Anzahl von Indianern zugewiesen (repartimiento), die er nun in Haus und Feld verwendet; anfangs derart, daß sie für einen Teil des Jahres in ihre Dörfer entlassen werden, später aber, indem ihre Uebersiedelung in die Nähe des Herrensitzes erzwungen wird und sie mit kleinen Ackerlosen beteilt werden. Allein die schwächliche, schwerer Arbeit ungewohnte Rasse erliegt den Anstrengungen und schwindet zusehends dahin. Im Jahre 1543 erläßt daher die spanische Krone auf Betreiben des „Beschützers der Indianer", des Bischofs Las Casas, besondere Schutzbestimmungen zugunsten der Indianer, unter deren Einfluß sich aus diesen allmählich unter gleichzeitiger Vermischung mit den eingewanderten Weißen eine freie Lohnarbeiterklasse entwickelt.

Ganz anders als im spanischen Amerika gestalteten sich von vornherein die Dinge in den von Engländern besiedelten Teilen Nordamerikas. Wohl bestand auch hier die rote Sklaverei. Sie blieb sogar in allen Kolonieen, mit Ausnahme von Rhode Island und kurze Zeit New York, während des 17. und 18. Jahrh. gesetzlich anerkannt. Niemals aber hat sie größeren Umfang angenommen. Nicht weil sie an sich den Anschauungen der englischen Ansiedler widersprochen hätte. Das war, wie ja ihr Vorkommen schon und noch mehr die Negerhaltung und der Negerhandel seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh.

beweist, ebensowenig der Fall wie bei den übrigen christlichen Nationen Europas. Allein es waren vor allem die indianischen Jägerstämme in diesen Gebieten zu kriegerisch und freiheitliebend, als daß es nicht ratsamer gewesen wäre, mit ihnen sich friedlich zu vertragen, die Freiheit ihrer Person und ihren Besitz anzuerkennen und mit ihnen in Austauschbeziehungen (Pelzhandel) zu treten, statt den gefährlichen und wenig aussichtsvollen Versuch zu machen, sie in die ihnen ganz ungewohnte landwirtschaftliche Arbeit hineinzuzwingen. Nicht ohne Bedeutung waren auch die Kolonialkämpfe namentlich zwischen Franzosen und Engländern, die gegeneinander ihre indianischen Bundesgenossen auszuspielen pflegten. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß das Ziel der englischen Kolonisten ein anderes war als der Spanier. Sie wollten nicht wie diese von Raubwirtschaft, sondern als Farmer leben, also auch selbst arbeiten. Wurden sie hierin nicht von den Indianern gestört, so ließen sie auch ihrerseits diese in Ruhe. Grundsätzlich sollte daher nur gegen Kriegsgefangene die Versklavung zulässig sein. Sei es, daß man die Gefangenen selbst gemacht, sei es, daß man sie von befreundeten Stämmen erworben hatte. Letzteres kam jedoch nur ausnahmsweise vor, da bei den meisten Stämmen die Sklaverei nicht gebräuchlich und der Natur der Sache nach auch gar nicht recht möglich war, weil sie vorwiegend von Jagd lebten.

Hielt sich so die rote Sklaverei in den englischen Kolonieen Nordamerikas in sehr engen Grenzen, weil sie keinem so dringenden Arbeitsbedürfnis entsprungen war wie in Spanisch-Westindien, so heischte andererseits hier gerade dieses Bedürfnis Befriedigung. Und da fortan die Knechtung der Indianer untersagt war, so mußte dies durch Zuzug freier weißer Arbeiter geschehen. Allein abgesehen davon, daß dieselben in tropischen Klimaten zu schwerer körperlicher Arbeit sich untauglich erwiesen, so stand auch ihre Freiheit dauernder Ausbeutung im Wege. Man tat also etwas, was durch die damaligen Verhältnisse geradezu als das Einfachste und Natürlichste sich aufdrängte: man führte Negersklaven ein.

Nicht auf Las Casas' Anregung, wie häufig angenommen wird, ist dies geschehen. Allerdings hat auch er, im Interesse seiner roten Schützlinge, dazu geraten. Zugleich aber mit und lange vor ihm hatten auch andere den gleichen Gedanken ausgesprochen und war derselbe sogar zu praktischer Verwirklichung gelangt. Denn seit der Mitte des 15. Jahrh. trieben die Portugiesen einen weit ausgedehnten Negerhandel und bereits 1500, lange also vor Las Casas' Auftreten, fand gelegentliche Negereinfuhr nach Westindien statt. Nichts lag darin, was von irgend einer Seite anstößig gefunden worden wäre. Die Negereinfuhr aber nimmt in der Folge der Zeit immer mehr zu, und es bildet sich die koloniale Plantagenwirtschaft mit Negersklaven aus.

Diese hat eigentlich kaum einen anderen als mechanischen Berührungspunkt mit der damals in Südeuropa heimischen Sklaverei. Sie entwickelt sich vielmehr zugleich mit dem zu Beginn der Neuzeit aufkeimenden kapitalistischen Großbetriebe der Gewerbe und ist die früheste Erprobung dieser Betriebsform.

Als die Portugiesen die Westküste Afrikas entdeckten, richteten sie auf Madeira und den kanarischen Inseln Zuckerrohrplantagen ein und verwendeten auf denselben Negersklaven. Auf den Antillen begann der Anbau des Zuckerrohres zwischen 1513—1515 ebenfalls im großen. Aber nicht der Zucker- und ebensowenig später der Baumwollenbau oder auch die Reis-, Tabak- und Indigokultur waren es, welche die Greuel der Negersklaverei hervorriefen. Verwendeten ja auch schon die Araber in Südeuropa beim Zuckerbau Sklaven, ohne daß hierbei ähnliche Begleiterscheinungen wie bei der kolonialen Sklaverei hervortraten. Was dieser ihren besonderen Charakter verleiht, ist vielmehr, daß sie ein Ergebnis des agrarisch-industriellen Großbetriebes der Plantagen ist.

Die Negereinfuhr nach den Kolonieen aller europäischen Kolonialvölker nahm im Laufe des 17. und 18. Jahrh. immer mehr zu, wie sich auch die seefahrenden Nationen Europas unterschiedslos am Negerhandel beteiligten. Unter ihnen verstanden es besonders die Engländer, als Nachfolger der Spanier und Portugiesen und unter Zurückdrängung der Holländer, parallel mit dem allgemeinen Aufschwunge ihrer Schiffahrt und ihres Handels, diesem Handelszweige außerordentlichste Ausdehnung zu geben. Denn der Handel mit Negern war ein sehr lohnendes Geschäft. An den afrikanischen Küsten zusammengeraubt oder um ein billiges erstanden, wurden die Unglücklichen gewöhnlich zu 2—300 auf ein Schiff gebracht und im Zwischendeck, je zwei aneinandergefesselt, so dicht aneinandergereiht, daß man keinen mehr dazwischen hätte schieben können. Notdürftig gefüttert, spärlich getränkt, nur jeden anderen Tag aufs Verdeck gebracht, um frische Luft zu schöpfen, starben sie, namentlich wenn die Fahrt infolge widriger Winde sich lange hinzog, massenhaft dahin. Oft ging die Hälfte der Ladung zugrunde, bevor der Bestimmungsort erreicht war. Dafür aber war dann reicher Gewinn dem Händler sicher. Unter solchen Umständen ist es nur

natürlich, daß die Privilegien, Neger einführen zu dürfen, um hohe Summen versteigert wurden und daß vornehmlich England und Frankreich auf diesem Gebiete auf alle Art nach der Monopolstellung strebten. Im Utrechter Frieden (1713) gelang es den Engländern, durch den „Assiento-Vertrag" das seit 1702 Frankreich zugestandene ausschließliche Recht der Versorgung Spanisch-Amerikas mit Negerlieferungen an sich zu reißen. Und dieser Vertrag, der bis 1750 fortdauerte, wurde als eine der bedeutendsten Errungenschaften des Utrechter Friedens betrachtet. Vom kommerziellen Standpunkte aus auch mit vollem Recht. Denn welchen Umfang das Geschäft hatte, erhellt aus der von Sartorius von Waltershausen mitgeteilten Tatsache: daß von 1680 bis 1700 durch englische Schiffe 300000 Neger nach Westindien gebracht worden sind, von 1705—1786 aber den Einfuhrlisten zufolge nach Jamaika allein 610000. Selbstverständlich benutzten dies die Regierungen auch, um sich durch Einfuhrzölle eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen.

Die Behandlung der Neger unterschied sich in gar nichts von jener, die während der antiken Plantagenwirtschaft in ihren schlimmsten Zeiten üblich gewesen war. Und nicht anders auch war ihre Rechtslage. Daß zu all dem auch der Rassenunterschied und die dadurch bedingte gegenseitige Abneigung sowie die Mißachtung der Weißen und deren Furcht vor Aufständen auf die Beziehungen zwischen Herren und Sklaven nicht mildernd einwirkten, liegt auf der Hand. Ein Ausfluß dieser Faktoren war es, wenn auch mit den christlichen, oder richtiger: getauften, Negern keine eigentliche Kirchengemeinschaft bestand, sondern für sie ein getrennter Gottesdienst grobsinnlichen Charakters bestand, in dem alles darauf abzielte, ihnen die unerschütterliche Ueberzeugung zu suggerieren, daß Sklaverei, Gehorsam und Arbeit ihr gottgewolltes Schicksal sei. Vielfach widerstrebten aber die Pflanzer überhaupt der Erteilung christlichen sowie allgemein eines jeden Unterrichtes an ihre Sklaven — teils aus Frömmigkeit, die es ihnen innerlich erschwert hätte, Brüder und Schwestern im Glauben zu knechten, teils in Sorge vor etwaiger Selbstüberhebung und revolutionären Anwandlungen der letzteren. — Ist also die Behauptung, daß die weltgeschichtliche Bedeutung der Kolonialsklaverei in der Vermittelung des Christentums an Wilde zu erblicken sei, nur sehr bedingt wahr, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß das Christentum nicht ganz ohne Einwirkungen auf die tatsächliche und rechtliche Gestaltung des Sklavenverhältnisses geblieben ist. Im allgemeinen freilich gehen dieselben keinesfalls über das Maß des auch durch die römische Kaisergesetzgebung Gewährten hinaus und sind auch meist viel mehr vom Gedanken des Tierschutzes als der Anerkennung des Menschen und des Personencharakters im Neger getragen. Sie äußern sich in einem gewissen Schutz von Leib und Leben; in dem Zugeständnis gerichtlicher Aburteilung in schweren Kriminalsachen; im Verbot der Sonntagsarbeit, wobei festzuhalten ist, daß das Maß der Erholung in katholischen Kolonialgebieten größer war als in nichtkatholischen; schließlich in einer gewissen durch die Sitte gebotenen Achtung vor der Sklavenehe. Als ein bedeutendes Zugeständnis an die Humanität muß daher schon die im Verbote des französischen Code noir — beim Verkaufe von Sklaven Ehegatten sowie Eltern und minderjährige Kinder voneinander zu trennen — liegende Anerkennung der Familienbeziehungen von Sklaven angesehen werden.

Im letzten Viertel des 18. Jahrh. erst begann allmählich, unter dem Einflusse der naturrechtlichen Doktrinen sowie der liberalen Volkswirtschaftslehre — in England und in einigen Staaten der nordamerikanischen Union auch der protestantischen Sekten, besonders der Quäker — überall in der christlichen Welt ein Umschwung in der Auffassung über die sittliche Zulässigkeit des Negerhandels. Der Rückschlag machte sich zuerst in England bemerkbar — in demselben England, das sich früher so eifrig am Sklavenhandel beteiligt und noch i. J. 1748 auf der Verlängerung des im Utrechter Frieden erhaltenen Privilegs der Sklaveneinfuhr in die spanischen Kolonieen bestanden und dieselbe auch durchgesetzt hatte. Zuerst aber kam es zwischen 1776 und 1778 in allen Staaten der Union, ausgenommen Nord- und Südkarolina sowie Georgien, zu Verboten des Negerhandels.

Daß diese Verbote nicht allein und nicht einmal vorwiegend auf jene eben berührten ethischen Faktoren zurückzuführen sind, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Um sie zu begreifen, muß man vielmehr auch folgendes festhalten. Von den dreizehn englischen Kolonieen, die sich i. J. 1776 vom Mutterlande unabhängig machten und zu den Vereinigten Staaten zusammenschlossen, war die Negerarbeit nur in den zwei südlichsten wirtschaftlich notwendig gewesen. Wenn sie aber — trotz ihrer Entbehrlichkeit und sogar trotz vielfach sehr bedeutender Erschwerungen aus den klimatischen, wirtschaftlichen und produktionstechnischen Verhältnissen heraus — auch in den übrigen sich verbreitet hatte, so hängt das mit der allgemeinen sowohl als auch speziell mit der Handels- und Produktionspolitik Englands zusammen. Die Negerein-

fuhr bildete nicht nur ein gewinnbringendes Geschäft für die englischen Reeder und Händler: es mußte auch parallel und in geradem Verhältnis mit der Enfaltung der Sklaverei in den Kolonieen deren Heraustreten aus der rein landwirtschaftlichen Produktion und Uebergang zur Manufaktur immer schwieriger sich gestalten. Auf diese Weise durfte man ebensowohl die Verewigung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Mutterlande erhoffen, wie man auch darauf rechnen konnte, daß der Rassengegensatz zwischen Weißen und Negern jenen bedeutende innere Schwierigkeiten schaffen und durch das Schwergewicht einer vertierten, stumpfen Sklavenmasse die Energie ihrer Bestrebungen zur Erlangung politischer Unabhängigkeit lähmen oder mindestens abschwächen würde. All das erklärt es, daß sich vielfach starke Opposition gegen die Negereinfuhr in den Kolonieen schon vor der Unabhängigkeitserklärung geltend machte; aber auch, daß zugleich oder kurz nach derselben die oben erwähnten Verbote ergingen, die natürlich in keiner Art das Institut der Sklaverei selbst berührten und daher nur zur Förderung der einheimischen Sklavenzucht beitrugen.

In Frankreich versuchte i. J. 1794 der Konvent, nachdem Dänemark zwei Jahre früher vorangegangen war, die Aufhebung der Sklaverei. Doch schon 1802 wurde dieselbe wiederhergestellt und sogar der Negerhandel wieder zugelassen.

In England wurde der letztere, dank der von William Wilberforce, Clarkson, Grenville, Sharp und Charles Fox seit 1773 geleiteten Agitation, durch Parlamentsbeschluß vom Jahre 1806 verboten. Seither ging England im Kampfe gegen die Sklaverei überall und allzeit voran.

Seit dem Anfang unseres Jahrhunderts ist überall in den christlichen Staaten Europas die Sklaverei gesetzlich aufgehoben. Doch nicht um Europa handelte es sich, sondern um die Kolonieen. England ließ allerdings, soweit die seinigen in Frage kamen, keine weitere Einfuhr mehr zu — natürlich ohne auch den Sklavenschmuggel vollständig unterdrücken zu können. Ebensowenig vermochte es den Sklavenhandel unter nichtenglischer Flagge zu verhindern. Daß sich die Signatarmächte des Wiener Kongresses mit Deklaration v. 2./II. 1815 auf Englands Anregung verbanden, demselben überall nach Kräften entgegenzutreten, fiel auch nicht schwer ins Gewicht. Denn tatsächlich lag England allein die ganze Last ob, diesen Beschluß durchzuführen, obgleich bis in die 40er Jahre hinein eine ganze Reihe dahin abzielender völkerrechtlicher Separatübereinkommen zwischen den einzelnen Staaten und Großbritannien zustande kamen. Mit wie geringem Erfolge übrigens, lehren folgende Ziffern: von 1807—1819, in welchem Jahre die Ausübung eines Durchsuchungsrechtes auf Schiffen, die des Sklaventransports verdächtig waren, durch englische Kreuzer begann, wurden aus Afrika rund 2,3 Mill. Neger entführt; in der Zeit von 1819—1847 aber über $2^3/_4$ Mill. Von den letzteren wurden alles in allem durch Kriegsschiffe nur ca. 82000 = 3% befreit. Was aber das Schlimmste war: daß nun englische Kreuzer überall auf Sklavenschiffe Jagd machten, hatte vor allem nur noch erhöhte Greuel gegen die lebende Ware zur Folge, die zu einer bedeutenden Steigerung der Quote derjenigen führten, welche während der Ueberfahrt zugrunde gingen. Von 1807 bis 1819 hatte diese Quote durchschnittlich 19—20% betragen. Nachher und bis 1847 wuchs sie auf 25% an. Den Sklavenhandel verbieten, genügte also offenbar nicht. Das einzige Mittel, ihn wirklich auszurotten, war: ihn überflüssig zu machen, d. h. die Sklaverei aufzuheben.

Eine derartige Maßregel, mit oder ohne Entschädigung der Sklavenbesitzer, einfach dekretieren, ging jedoch nicht an. Denn sie schloß große soziale und wirtschaftliche Gefahren in sich. Es mußte nämlich mit dem Rassenhaß zwischen Herren und Sklaven gerechnet werden; ferner mit dem Umstande, daß die letzteren ein — wie die Dinge nun einmal lagen, wohl überhaupt, sicherlich aber wenigstens in ihrer damaligen Kulturverfassung — im Vergleich zu den Weißen inferiorer Menschenschlag waren; endlich mit der Aussicht, daß sie, kaum befreit, alle Arbeit im Stiche lassen und so die Produktion und den allgemeinen Wohlstand schwer schädigen, ja vielfach die erstere — infolge Mangels anderer Arbeitskräfte — vollständig lähmen würden. Am empfehlenswertesten erschien also eine allmähliche Ueberleitung der Sklaverei zur Freiheit unter gleichzeitiger Sperrung des Negerhandels.

Nicht überall jedoch hat man sich an dieses allein richtige System gehalten.

In England wurden i. J. 1832 alle Kron- und Domänensklaven emanzipiert und mit Parlamentsakte v. 28./VIII. 1833 ganz allgemein die Sklaverei in den britischen Kolonieen abgeschafft. 800000 Sklaven wurden so frei. Nicht jedoch, ohne daß ihre Herren mit insgesamt 20 Mill. Pfund — das ist etwa $^3/_7$ des Marktwertes — entschädigt und zugleich die Emanzipierten für eine Uebergangsperiode von 4—6 Jahren zu Zwangsdiensten verpflichtet worden wären. Die Emanzipation beeinflußte übrigens die wirtschaftlichen Verhältnisse in den britischen Kolonieen auf viele Jahre hinaus höchst nachteilig. Ueberdies führte sie auch, weil sie zunächst auf

das britische Reich beschränkt blieb, zur Verschlechterung der Lage der Sklaven und zum Aufschwunge der Sklaverei in den Sklavenländern, da England nun seinen Bedarf an Baumwolle und Zucker in erhöhtem Maße von dort aus decken mußte.

Dem englischen Beispiele folgte Frankreich, indem es mit G. v. 18./VII. 1845 die Sklaverei bedeutend abmilderte und sodann mit G. v. 27./IV. 1848 die in seinen Kolonieen befindlichen $2^1/_2$ Mill. Sklaven, unter Entschädigung der Besitzer, vollständig befreite.

Auch in den anderen sklavenhaltenden Kolonialländern wurde die Aufhebung der Sklaverei in der Zeit von 1848—1886 eingeleitet und durchgeführt. Was insbesondere Brasilien betrifft, wo es um die Mitte des 19. Jahrh. etwa 2200000 Sklaven gab, so war dort unter dem Drucke Englands schon 1831 der Negerhandel verboten, dieses Verbot aber erst seit 1850 wirklich durchgeführt worden. Seit 1871 traten dann Gesetze in Geltung, durch welche die Sklaverei auf den Aussterbeetat gesetzt wurde. Kinder von unfreien Müttern wurden fortan als freie geboren. Sie sollten von den Herren der ersteren bis zum 8. Lebensjahre erzogen und sodann entweder an den Staat oder an gewisse hierzu ermächtigte Gesellschaften gegen Entschädigung abgetreten, bezw. in persönlichem Dienste bis zur Volljährigkeit gehalten werden. Nach Eintritt der letzteren sollten sie dann gänzlich frei werden. Durch G. v. 13./V. 1888 wurde schließlich die bereits auf $^1/_2$—$^3/_4$ Mill. zusammengeschmolzene Sklavenbevölkerung vollständig emanzipiert.

In gewaltsamer Weise hat sich die Emanzipation der Neger in den Südstaaten der Union vollzogen. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß die Nordstaaten, als sie in rücksichtsloser Verfolgung ihres Sieges, ohne jedes Uebergangsstadium und ohne die Sklavenbesitzer zu entschädigen, vier Millionen größtenteils fast vertierter Neger zu freien und stimmberechtigten Unionsbürgern machten, nicht nur die ohnehin schon durch den Krieg ruinierten Südstaaten noch mehr schädigten, sondern auch ihrem Staatswesen, der Zivilisation und den Negern selbst keinen Dienst erwiesen. Daß die Sklavenbarone jede auf die Besserung der Lage ihrer Neger gerichteten Maßregeln hartnäckig zurückgewiesen und schließlich den Sezessionskrieg herbeigeführt hatten, kann an der Wahrheit dieser Tatsache nichts ändern (vgl. den Art. „Negerfrage“ oben Bd. VI S. 902 fg.).

Gegenwärtig ist in allen Staaten christlicher Zivilisation die Sklaverei gesetzlich beseitigt.

### V. Massregeln gegen den Sklavenhandel.

Dies ist freilich nicht gleichbedeutend mit der Beseitigung der Negersklaverei überhaupt. Dieselbe ist vielmehr, gestützt durch die Lehren des Korans und durch die ewigen Kämpfe der Stämme im Innern Afrikas, hier sowie in allen selbständigen mohammedanischen Staaten eine festbegründete Einrichtung. Der Bedarf der Türkei, Marokkos, Tripolis', Aegyptens, Arabiens an Negersklaven ist sehr bedeutend, und es ist wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn die Zahl der aus ihrer Heimat weggeschleppten Schwarzen jahraus jahrein auf eine Million geschätzt wird. Nun ist ja die mohammedanische Sklaverei eine ziemlich harmlose Einrichtung. Allein die Greuel des Sklavenhandels und der Sklavenjagden durch das im Innern Afrikas noch stetig vordringende Arabertum sind unsäglich. Es sind deshalb internationale Vereinbarungen zur Verhinderung derselben zustande gekommen. In Art. 6 der Kongoakte v. 26./II. 1885 verpflichteten sich die Signatarmächte (Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, die skandinavischen Länder, die Türkei und die Vereinigten Staaten), zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken. Da das vorgesetzte Ziel dadurch allein offenbar kaum zu erreichen war, so kam es namentlich infolge der Agitation des Kardinalerzbischofs von Algier, Lavigerie, besonders in Frankreich, England und Deutschland zu einer lebhaften Antisklavereibewegung. Praktische Folgen hatte dies aber ebensowenig wie der Plan Lavigeries, die arabischen Sklavenjäger durch eine Vereinigung nach Art der alten Ritterorden zu bekämpfen. Um den Kampf gegen den Sklavenhandel wirksam aufnehmen und durchführen zu können, müßte im Innern Afrikas der Friede unter den einzelnen Stämmen eingekehrt sein, die Macht des Arabertums gebrochen und überdies die Abschaffung der Sklaverei in allen mohammedanischen Staaten durchgesetzt werden. Es werden daher auch die Mittel, zu deren Anwendung sich sämtliche Signatarmächte der Kongoakte, ferner Persien und Sansibar in der Generalakte v. 2./VII. 1890 auf der Brüsseler Antisklavereikonferenz verpflichtet haben — Begründung fester Stationen; Bau von Straßen und Eisenbahnen; Einrichtung von Dampferlinien und Telegraphen; Beschränkung der Waffeneinfuhr; Ueberwachung der Karawanen der Küsten und Höhen; Schutz der Eingeborenen durch fliegende Kolonnen; Beförderung der Missionen und Forschungsreisen; Aufnahme und Freierklärung aller flüchtigen Sklaven auf den Stationen und Schiffen der Signatarmächte; Erlassung von

Strafbestimmungen gegen Sklavenraub und Sklavenhandel in den Ländern, deren Gesetzgebungen solche überhaupt nicht oder nicht in genügendem Maße enthielten — kaum ihren Zweck erreichen. Ganz abgesehen davon, daß sie zu ihrer Durchführung jedenfalls sehr langer Zeit bedürfen.

Man muß also, so sehr man jede Initiative zur Beseitigung der Sklaverei zu beglückwünschen hat, immerhin bis auf weiteres mit der Fortdauer derselben, in offener oder verkappter Weise, rechnen. Nicht bloß wegen der Existenz mohammedanischer Sklavenhalter und Sklavenhändler. Der Gefahr, die von dieser Seite her droht, wird mit der endgültigen Besitznahme Afrikas durch die europäischen Kolonialmächte und deren Festsetzung daselbst ein Ende gemacht werden. Viel ernsthafter ist ein anderes Problem. Parallel mit der politischen Ausbreitung Europas im schwarzen Erdteil vollzieht sich auch die Ausbreitung des europäischen Kapitals. Ja, jene ist nur eine Form dieser letzteren. D. h. es ist ein mächtiges Aufblühen tropischer und subtropischer Plantagenkultur zu erwarten. Sicher wird es angestrebt werden. Es ist nun abzuwarten, ob man bei der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte sich auf den guten Willen dieser letzteren wird angewiesen wissen wollen oder ob man zur Einführung oder besser Aufrechterhaltung der Zwangsarbeit sich entschließen wird.

**Literatur:** *Vgl. außer den Literaturangaben bei den Artt.: „Agrargeschichte", „Assientovertrag", „Bauer", „Bauernbefreiung", „Bevölkerung des Altertums", „Grundbesitz", „Gutsherrschaft", „Hörigkeit", „Negerfrage" und im II. Supplementbande zur 1. Aufl. beim Art.: „Sklavenraub und Sklavenhandel und ihre Unterdrückung" auch noch folgende Werke:* **Giovanni Abignente,** *La schiavitù nei suoi rapporti colla Chiesa e col laicato, Torino 1890. —* **Tony André,** *L'esclavage chez les anciens Hébreux. Étude d'archéologie biblique, Paris 1892. —* **Berlioux,** *La traite orientale, Paris 1870. —* **Henricus Bolkestein,** *De colonatu romano ciusque origine, Amstelodami 1906. —* **Agosto Bosco,** *La schiavitù e la questione dei neri negli Stati Uniti. —* **Ettore Cicotti,** *Il tramonto della schiavitù nel mondo antico, Torino 1899. —* **W. E. Du Bois,** *Suppression of african slave trade, London 1896. —* **David Farbstein,** *Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht verglichen mit dem antiken, speziell mit dem römischen Recht, Frankfurt a. M. 1896. —* **K. Häbler,** *Die Anfänge der Sklaverei in Amerika, i. d. Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Bd. IV (1896). —* **L. v. Halle,** *Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaften der nordamerikanischen Südstaaten. I. Die Sklavenzeit, Leipzig 1897. —* **L. M. Hartmann,** *Zur Geschichte der antiken Sklaverei, i. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss., 1894. —* **John Kells Ingram,** *Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit (deutsch von* **Katscher**), *Dresden und Leipzig 1895. —* **Karl Kautsky,** *Der Ursprung des Christentums, Stuttgart 1908, S. 26/69. —* **O. Langer,** *Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, Leipzig 1891. —* **Ch. Letourneau,** *L'évolution de l'esclavage dans les diverses races humaines, Paris 1897. —* **Achille Loria,** *Die Sklavenwirtschaft im modernen Amerika und im europäischen Altertum, i. d. Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Bd. V (1897). —* **Angelo Mauri,** *I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli V⁰ et IV⁰ a. C., Milano 1895. —* **Ed. Meyer,** *Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jena 1895; Art. „Gracchische Bewegung" im II. Supplementbande zur 1. Aufl. dieses „H. d. St.", 1897; Die Sklaverei im Altertum, Dresden 1898. —* **G. de Molinari,** *Art. „Esclavage" im „Dictionnaire de l'économie politique", Paris 1854, Bd. I, S. 712—31. —* **Mommsen,** *Römische Geschichte (8. Aufl.), Berlin 1888. —* **Lucien Peytraud,** *L'esclavage aux Antilles françaises avant 1789, Paris 1897. —* **G. Salvioli,** *Le capitalisme dans le monde antique, Paris 1906. —* **A. Sartorius Frhr. von Waltershausen,** *Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Straßburg 1894. —* **G. Schmoller,** *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1908, S. 360fg. —* **Adolf Wagner,** *Grundlegung der politischen Oekonomie (3. Aufl.), Leipzig 1894, II. Teil, S. 43—81 (mit sehr ausführlichen Literaturangaben). —* **H. Wilson,** *History of the rise and fall of the Slave power in America, 3 vol., (4. Aufl.) 1875. —* **H. Wallon,** *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 3 Bde. (2. Aufl.), Paris 1879.*

**Carl Grünberg.**

---

## Smith, Adam.

1. Lebensgeschichte. 2. System der Ethik. 3. Der „Reichtum der Nationen". 4. Verhältnis zu den Vorgängern. 5. Verhältnis zur Gegenwart.

Der bekannteste Name in der Geschichte der Nationalökonomie ist der des Adam Smith. In der ganzen bisherigen Entwickelung des Faches hat kein zweiter Schriftsteller auch nur entfernt so vollständig und während einer so langen Zeitdauer die Anschauungen aller Theoretiker und der einsichtsvollsten Männer der Praxis beherrscht. Auch kommt ihm das unbestreitbare Verdienst zu, daß er der Erste war, der durch die doppelte Leistung einer scharfen Abgrenzung der Disziplin von anderen Wissenschaften und der Behandlung aller ihrer wichtigsten Fragen das Gebiet der Nationalökonomie und ihren eigentlichen Inhalt in dauernder Weise bestimmt hat.

**1. Lebensgeschichte.** Sein Lebenslauf war im ganzen einfach. Er ist in der Stadt Kirkcaldy in Schottland am 5./VI. 1723 geboren. Sein Vater, dessen Vorname ebenfalls Adam gewesen war und den er schon vor der Geburt durch den Tod verlor, hatte sich zuerst in Edinburgh als Notar niedergelassen, wurde dann Sekretär des Grafen Loudun, des Großsiegelbe-

wahrers von Schottland, und erhielt 1713 oder 1714 die Stelle als Zollkontrolleur in Kirkcaldy, die nur mit 40 £ Staatsgehalt dotiert war, die aber auch Gebühren einbrachte, und neben der er einige andere Aemter bekleidete. Als zweite Frau heiratete er eine geborene Douglas aus Strathenry. Adam war das einzige Kind dieser Ehe; aus der ersten Ehe des Vaters war noch ein Sohn vorhanden. Der junge Adam Smith empfing eine sehr sorgfältige Erziehung und zeigte schon früh große Begabung, besonders ein ungewöhnliches Gedächtnis. Nachdem er die gute Elementarschule seiner Vaterstadt besucht hatte, kam er 1737 auf die Universität Glasgow, die ihm 1740 das von Snell gestiftete Stipendium verlieh, das ihm ermöglichte, an der englischen Universität Oxford seine Studien fortzusetzen. Er blieb hier etwas über sechs Jahre als Schüler des Balliol-College und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Gebiete der Philosophie. Den Plan, den er eine Zeitlang hegte, sich für die englische Kirche auszubilden, gab er auf, faßte vielmehr den Entschluß, in seiner schottischen Heimat als Lehrer der Philosophie aufzutreten. Er begann damit, daß er während der Jahre 1748—1751 in Edinburgh außerhalb der Universität, an der diese speziellen Fächer noch nicht vertreten waren, über Rhetorik, Aesthetik und Literaturgeschichte Vorlesungen hielt, die sich eines großen Erfolges erfreuten. Im Winter 1750 auf 1751 las er auch über Wirtschaftslehre. 1749 war er bei der Herausgabe der gesammelten Werke des schottischen Dichters Hamilton tätig, da der Verfasser selbst als politischer Flüchtling im Ausland lebte. Im Januar 1751 erhielt er an der Universität Glasgow die Professur der Logik. Im Herbst desselben Jahres aber übernahm er die Vorträge des erkrankten Professors der Moralphilosophie an derselben Universität, Thomas Craigie, und da dieser schon Anfang Dezember starb, wurde er sein Nachfolger. In dieser Stellung blieb er bis zum Beginn des Jahres 1764. Während dieser Zeit veröffentlichte er 1759 die „Theorie der moralischen Empfindungen". 1761 kam er zum ersten Mal nach London, 1762 ernannte ihn die Universität Glasgow zum Doctor Legum. Im Februar 1764 legte er seine Professur nieder und begab sich mit dem jungen Herzog von Buccleugh, dessen weitere Ausbildung er leiten sollte, nach Frankreich. Sie lebten zunächst anderthalb Jahre in Toulouse, machten dann eine größere Reise durch Südfrankreich bis nach der westlichen Schweiz, hielten sich zwei Monate in Genf auf und kamen Ende 1765 nach Paris. Hier blieben sie noch dreiviertel Jahre, und Smith war in dieser Zeit in lebhaftem Verkehre mit hervorragenden Vertretern der französischen Literatur, besonders mit den Philosophen und Nationalökonomen von Ruf. Nach seiner Rückkehr nach England, die im Oktober 1766 erfolgte, hielt sich Smith nur kurze Zeit in London auf und nahm seinen ständigen Wohnsitz in seiner Vaterstadt Kirkcaldy. Er blieb hier mit kurzen Unterbrechungen, die zum Teil durch Besuchsreisen in die Nachbarschaft zu seinen Freunden und zu seinem Schüler, dem Herzog von Buccleugh, herbeigeführt wurden, bis zum Frühjahr 1773 und siedelte dann nach London über. Kurz zuvor war der nicht zur Verwirklichung gekommene Plan aufgetaucht, ihm eine Stelle im Dienste der Ostindischen Kompagnie zu verschaffen; es handelte sich um einen Platz in einem Ausschuß, der zur Prüfung der Geschäftslage nach Indien geschickt werden sollte, dessen Absendung aber dann auf den Widerspruch des Parlaments hin unterblieb. Ende 1775 ließ Smith in London den Druck seines Werkes über den „Reichtum der Nationen" beginnen, das im März 1776 erschien. Er kehrte darauf nach Schottland zurück, war aber im folgenden Jahre wieder in London. Anfang 1778 wurde er zum Mitgliede der aus drei Beamten bestehenden obersten Zollbehörde von Schottland ernannt mit einer Besoldung, die, wie es scheint, 500 £ betrug. Er bezog daneben 100 £ für ein Amt bei der Verwaltung der Salzsteuer und 300 £ als eine Pension des Herzogs von Buccleugh. Sein Amtssitz war Edinburgh, das nun bis zu seinem Tode sein Wohnort blieb. In seinem Hause lebte seine Mutter und eine Cousine, Jane Douglas, die auch schon in Glasgow bei ihm gewesen war. Beide Frauen gingen ihm im Tode voraus; die Mutter starb 1784, Fräulein Douglas 1788. Er selbst wurde frühzeitig von Altersbeschwerden heimgesucht und starb am 17./VII. 1790. Er ist auf dem Canongatekirchhof in Edinburgh beigesetzt. Im Jahre 1787 war er durch die Wahl zum Rektor der Universität Glasgow geehrt worden. Während seiner letzten Lebensjahre arbeitete er noch an zwei großen wissenschaftlichen Darstellungen, an einem Werke über allgemeine Literaturgeschichte und an einer allgemeinen Rechts- und Staatslehre; aber kurz vor seinem Tode verbrannte er alles, was er für diese Bücher niedergeschrieben hatte.

**2. System der Ethik.** Smiths Ruhm beruht auf seinem philosophischen Werke „Die Theorie der moralischen Empfindungen", das während der Lebzeiten des Verfassers in sechs Auflagen erschien und in mehrere Sprachen übersetzt wurde, und auf dem „Reichtum der Nationen". Beide Werke sind aus seiner Lehrtätigkeit erwachsen. Die Moralphilosophie, die er in Glasgow vertrat, hatte zu seiner Zeit einen weiteren Umfang angenommen, als ihr in früheren Jahrhunderten zukam. Die Ethik, die Oekonomik und die Politik hatten früher dazu gehört; aber in der Einteilung, die Smith seinen Vorlesungen gab und die dem Stande der Wissenschaft seines Zeitalters entsprach, setzte sich das Fach aus vier Teilen zusammen, aus der natürlichen Theologie, der Ethik, dem Naturrechte und der Politik. Es war der Stoff des zweiten Teiles der Vorlesungen, den er mit Uebergehung der natürlichen Theologie, für die er nie viel Vorliebe gehabt zu haben scheint, als Gegenstand für seine erste große Veröffentlichung wählte.

Seiner eigenen Auffassung gemäß besteht die Aufgabe der wissenschaftlichen Ethik in der Beantwortung der zwei Fragen, welches das Wesen der Tugend sei und welche Eigentümlichkeit unserer Natur uns zu ihrer Bevorzugung oder Anerkennung führe. In bezug auf beide Fragen geht Smith über seine Vorgänger hinaus. Hinsichtlich der ersten schließt er sich allerdings im allgemeinen denjenigen Philosophen an, die in der Angemessenheit, in der Uebereinstimmung der Absichten und Hand-

lungen mit den Verhältnissen, durch die sie hervorgerufen werden, das Wesen der Tugend erblicken. Aber er hat doch zwei große Umbildungen an dieser Auffassung vollzogen. Einerseits hat er genauer zu bestimmen versucht, unter welchen Umständen eine beurteilte Erscheinung angemessen oder unangemessen ist, und durch diese Bestimmung hat er dem Begriffe einen festeren Inhalt und eine sichere Anwendbarkeit gegeben. Er findet nämlich, daß wir jenes Verhalten eines Fremden für angemessen erklären, von dem wir annehmen, daß es in der gleichen Lage auch das unserige wäre. Deshalb liegt die Wurzel der Eigenschaft der Angemessenheit, wonach sich die Tugend bestimmt, in jenem Triebe unserer Natur, vermöge dessen wir uns in eine fremde Lage und die derselben entsprechenden Gefühle versetzen. Diesen Trieb nennt Smith Sympathie. Sympathie ist ihm nicht allein das Mitempfinden mit dem Leid oder der Freude eines anderen, sondern die unwillkürliche Vergegenwärtigung, also das abgeschwächte Mitfühlen irgendeiner Empfindung, die in einem anderen lebt, daher auch seiner Furcht, seines Zornes, seiner Erkenntlichkeit. Deshalb ist für Smith dasjenige tugendhaft, womit der Unbeteiligte Sympathie empfindet. Eine zweite bedeutsame Veränderung, die Smith an der Begriffsbestimmung der Tugend vorgenommen hat, besteht darin, daß er eine Art potenzierter Tugend unterscheidet. Handlungen nämlich können nicht bloß tugendhaft, sondern sie können mehr, sie können verdienstvoll sein. Das sind sie, wenn sie nicht bloß der Billigung, sondern der Belohnung würdig erscheinen. Den Anspruch auf Belohnung erlangen Handlungen aber nur durch die Wirkung, die sie hervorbringen. Verdienstvoll werden deshalb Handlungen nicht durch ihre eigene Angemessenheit, sondern dadurch, daß bei demjenigen, dem sie Nutzen verschaffen, ein Gefühl der Dankbarkeit gegen den Handelnden angemessen ist.

In der Erörterung des Grundes, weshalb das Gute bevorzugt wird, folgt Smith dem Lehrer seiner Glasgower Universitätsjahre, Franz Hutcheson. Mit Lebhaftigkeit erklärt er sich gegen diejenigen Schriftsteller, die den Ursprung unserer Billigung der Tugend im Verstande suchen, und entwickelt, daß ein Beifall, den ein Vorgang an sich und nicht durch eine von ihm ausgehende Wirkung hervorruft, nur einer ursprünglichen Empfindung entstammen kann. Aber er glaubt auch nicht, wie Hutcheson angenommen hatte, daß man zur Erklärung einen abgesonderten moralischen Sinn voraussetzen müsse, er meint, die Natur verfahre auch hier wie überall mit einer weisen Sparsamkeit, indem als Grundlage für die moralische Billigung der bekannte und auch an sich bedeutungsvolle Zug unserer Natur dient, vermöge dessen wir uns in die Lage anderer versetzen und dann zuweilen ihre Empfindungen teilen, zumeilen aber außerstande sind, darauf einzugehen. Weniger ablehnend als zu Hutchesons Annahme eines eigenen moralischen Sinnes verhält sich Smith zur Auffassung seines Freundes Hume, der die Tugend aus der Freude erklärt, die wir über das Zweckmäßige empfinden. So hat denn Smith im ganzen viererlei Gründe der moralischen Billigung unterschieden, von denen drei eine Konsequenz unserer Teilnahme an fremden Empfindungen sind. Moralische Billigung entsteht nach ihm einmal aus Sympathie mit den Motiven eines anderen, zweitens aus Sympathie mit dem Dankgefühle dessen, dem eine Handlung vorteilhaft ist, drittens aus dem Bewußtsein, daß die Regeln, von denen die Sympathie beherrscht wird, im vorliegenden Falle zutreffen, mit anderen Worten die Bedingungen, wodurch die Teilnahme des Uninteressierten erregt wird, innegehalten wurden. Endlich kann viertens auch das von Hume allein berücksichtigte Prinzip Quelle der moralischen Billigung sein, daß nämlich über das, was zweckmäßig gefunden wird, Befriedigung entsteht.

Die „Theorie der moralischen Empfindungen“ zeichnet sich zunächst aus durch die große Belesenheit, die sie hervortreten läßt, und durch die vorzügliche Klarheit, mit der die verschiedenen philosophischen Lehrmeinungen auf ihre wesentliche Eigentümlichkeit zurückgeführt und gegeneinander gehalten werden. Hohe Wertschätzung verdient ohne Zweifel auch der geistvolle Versuch, aus einem unbestreitbaren und allbekannten Prinzipe unserer Natur scheinbar weit davon abliegende und schwer zu erklärende Erscheinungen abzuleiten. Aber das Werk erregt noch höhere Bewunderung durch die Fülle der Einzelausführungen über psychologische Vorgänge, die in geschmackvoller Weise in die Erörterung des eigentlichen und großen Problems eingefügt sind und sie beleben. Nicht immer mag die Erklärung, die für die herangezogenen Tatsachen gegeben wird, ganz befriedigen und bis in die letzte Tiefe der Aufgabe eindringen, aber der große Gelehrte, der geistreiche Denker, der packende Stilist verleugnet sich nur selten. Durch jene literarische Methode, die sich nicht an der Ausführung eines einzigen Gedankens genügen läßt, sondern für mancherlei Wissenswertes, wenn es mit dem Hauptgegenstande in ungezwungene Verbindung zu bringen ist, Raum zu gewinnen weiß, gehört die „Theorie der moralischen Empfindungen“ in die kleine Zahl der philosophischen Schriften, die der Gebildete jedes Zeitalters mit soviel Leichtigkeit und Vergnügen als bleibendem Vorteile liest und mit ungeschwächtem Interesse auch wiederholt zur Hand nehmen kann.

Wie eine ausgesprochene schriftstellerische Eigentümlichkeit so kommt in dem philosophischen Werke von Smith auch eine ganz bestimmte Weltanschauung zum deutlichen Ausdrucke, durch die das Urteil des Schriftstellers über die Probleme der verschiedensten wissenschaftlichen Gebiete erheblich beeinflußt werden mußte. Zwei Züge in seiner Auffassungsweise treten besonders hervor. Einmal sein hoher Optimismus. Ueberall bekennt er sich zu dem Glauben, daß eine besonders planvolle Weltordnung in allen Erscheinungen und wirkenden Kräften ihren Ausdruck finde, daß alles einzelne, wenn es auch an sich klein oder unvollkommen sein mag, für die Verwirklichung allgemeiner Zwecke bestimmt und an seiner Stelle dienlich sei, daß sogar die Stärke der wirkenden Ursachen und Reize mit ihrer Nützlichkeit im Verhältnis stehe. Mit Vorliebe ver-

weilt er namentlich bei der Betrachtung der Fälle, in denen menschliche Handlungen anderen in höherem Maße zustatten kommen als demjenigen, der sie im Hinblick auf seinen eigenen Vorteil vollzogen hat. Im Zusammenhange mit der Annahme einer in den Dingen liegenden natürlichen Zweckmäßigkeit steht die zweite charakteristische Vorstellung, daß nämlich das Schlimme und Unerfreuliche in einer Störung besteht. Das Ungünstige hat nach ihm einen positiven Grund, während das Fehlen unerfreulicher Verhältnisse schon einen befriedigenden Zustand bewirkt. Wie er das individuelle Glück in der Freiheit von den ernstlicheren Leiden, denen der Mensch ausgesetzt ist, erblickt, — von Krankheit, Not, Schuld —, so findet er auch für den Bestand gedeihlicher Organisationen in der Gesellschaft nicht so sehr ein tätiges Vorgehen nötig als die Entfernung der Hemmnisse, wodurch die „Bewegung der schön geordneten Triebwerke" aufgehalten wird.

**3. Der „Reichtum der Nationen".** Als Smith im Oktober 1751 die Vorlesungen seines Kollegen über Moralphilosophie übernehmen mußte, beschränkte er sich zunächst darauf, die eine Hälfte des Faches, die Naturrecht und Politik umfaßte, zu lehren. Darüber hatte er schon im vorhergehenden Winter den Schülern, die sich zu seinen Privatkursen einfanden, vorgetragen, und diesen beiden Wissenszweigen bewahrte er immer eine besondere Vorliebe. In der „Theorie der moralischen Empfindungen" erklärt er das Naturrecht für die wichtigste unter allen Wissenschaften und an einer anderen Stelle politische Erörterungen für die nützlichste Art spekulativer Betrachtung. Er hatte die Absicht, nach der Veröffentlichung seiner Ethik auch Naturrecht und Politik, und offenbar beide zusammen in demselben Werke, zu bearbeiten. Nur ein Teil aber dieses ursprünglichen Planes ist in seinem zweiten großen Werke, der „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen", zur Ausführung gebracht.

Den Unterschied zwischen dem Naturrechte und der Politik pflegte Smith in seinen Vorlesungen dahin zu bestimmen, daß jenes die Regeln entwickele, die auf der Gerechtigkeit beruhen, diese dagegen, was die Zweckmäßigkeit empfehle, oder mit deutlicheren Worten, was durch die Absicht, den Reichtum, die Macht und die Wohlfahrt eines Staates zu fördern, seine Erklärung finde. Der „Reichtum der Nationen" behandelt auch von der Politik in diesem Sinne nur einen Teil. Ueber die Wirtschaftspolitik nämlich und einige ihr nahe verwandte Gebiete ergaben sich Smith allmählich soviel neue und bedeutende Einsichten, daß der Schriftsteller, der weit davon entfernt war, einen Rahmen, in den er seine Erörterungen anfangs einzuschließen gedachte, zur Hauptsache und zur unveränderlichen Schranke zu machen, die wirtschaftlichen Fragen zum eigentlichen Gegenstande seines Werkes nahm und sie durch die Aufschrift als dessen Inhalt bezeichnete. Auch beschränkte er sich nicht einmal darauf, die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Bedeutung für die Politik zu betrachten. Nur die zweite und allerdings umfangreichere Hälfte seines Werkes ist wirtschaftspolitisch, während die erste die Theorie der wirtschaftlichen Vorgänge als eine feste Grundlage für die praktischen Folgerungen entwickelt. Indem die Wirtschaftspolitik, aus ihrem alten Zusammenhange losgelöst, eine prinzipielle Begründung empfängt, wird sie im Verein mit dieser letzteren zu einer neuen Wissenschaft, zur modernen Nationalökonomie.

Von den fünf Büchern, in die der „Reichtum der Nationen" eingeteilt ist, behandelt das erste hauptsächlich die Lehre vom Werte, vom Preise und von den Einkommensarten, das zweite die Lehre von der Produktion, das dritte den Gegensatz zwischen Rohproduktion und Industrie und den ungleichen Verlauf, den aus natürlichen und gesellschaftlichen Gründen ihre historische Entwickelung zeigt. Das vierte Buch enthält die eigentliche Darstellung der Handelspolitik, das fünfte die Finanzwissenschaft.

Das Maß, wonach sich der Reichtum der Völker bestimmt, ist Smith zufolge der Gesamtwert der jährlich neu erzeugten Güter. Die Erzeugung der Güter erfolgt mit teilweiser Hilfe der Erde durch die menschliche Arbeit. Die den Reichtum erzeugende Arbeit in einem Lande ist von desto größerem Umfange, je mehr Kapital vorhanden ist; denn das Kapital bestimmt die Menge der produktiv angewandten Arbeit. Die Arbeit kann aber auch bei gleicher Menge von verschiedener Ergiebigkeit sein. Die größte Steigerung der Ergiebigkeit wird durch die Arbeitsteilung bewirkt. Für den Reichtum des Landes ist nun nicht bloß die Menge der Erzeugnisse von Bedeutung, sondern auch ihr Wert. Die Art des Wertes, die dafür in Betracht kommt, ist jene, die durch den Tausch sich bildet und im Preise zum Ausdruck kommt. Der Preis ist von zweierlei Art, Marktpreis und natürlicher Preis; der letztere bildet die tiefere Grundlage und ist gleich der durchschnittlichen Höhe des Marktpreises. Der Marktpreis hängt von Angebot und Nachfrage ab. Der natürliche Preis richtet sich nach den Produktionskosten, er muß so hoch sein, daß die an der Produktion beteiligten Personen das Einkommen erhalten, das sie nach den Zeitverhältnissen für ihre Mitwirkung erwarten dürfen. Dieses Einkommen ist dreifacher Art, je nachdem die Mitwirkung in Arbeitsleistung, in der Lieferung des Kapitals oder in der Ueberlassung von Boden besteht; danach ist es entweder Lohn, Zins oder Rente. Der durchschnittliche Lohn in allen Beschäftigungen ist davon abhängig, ob der Volksreichtum zurückgeht, stillsteht oder fortschreitet; in den einzelnen Beschäftigungen ist er hauptsächlich nach deren Vorzügen oder Nachteilen niedrig und hoch. Wie der Lohn steigt auch die Rente mit der Zunahme des Volksreichtums, während der Zins die entgegengesetzte Entwickelung nimmt. Die Ansicht, daß die Geldmenge den Reichtum ausmache, ist falsch. Das Geld ist bloß ein Hilfsmittel des Austausches. Wenn der Zweck ohne Gebrauch von Geld erreicht werden kann, so ist es besser, kein Geld zu verwenden und die Ausgabe, die seine Abnutzung verursacht, zu ersparen. Die Balanz des Handels oder der Umstand, ob mehr Geld in das Land kommt oder daraus weggeht, ist gleichgültig; wichtig ist die Balanz zwischen Verbrauch und Erzeugung, denn dadurch bestimmt sich die

Kapitalbildung, von der die künftige Gütererzeugung abhängt. Wie das Geld, so ist auch der Teil des Kapitals, der nur die Arbeit in ihrer Wirksamkeit unterstützt, nicht in dem Maße Reichtum wie das aus Genußmitteln bestehende Jahreserzeugnis.

In der Wirtschaftspolitik verteidigt Smith mit aller Kraft die freieste Bewegung des Individuums. Nur die Schranken, welche die Beobachtung der Gerechtigkeit gegen die Mitmenschen setzt, sollen dem Einzelnen in seinem wirtschaftlichen Verhalten gezogen sein; davon abgesehen, soll er seine persönlichen und materiellen Kräfte benutzen, wie es ihm gut scheint. Die Einfachheit und Klarheit dieses Grundsatzes trägt dazu bei, ihn dem Schriftsteller empfehlenswert erscheinen zu lassen; aber es besteht doch auch eine Reihe anderer Gründe, die wesentlich mitwirkten, Smith zu seiner Annahme zu veranlassen. Am wichtigsten ist jedenfalls, daß er an eine zweckmäßige Gestaltung, wie sie sich in der physischen Welt von selbst findet, so auch in der gesellschaftlichen glaubt. Eine weitere Erwägung ist die, daß sich nach seiner Auffassung der Reichtum des Landes aus dem der einzelnen zusammensetzt und der Einzelne durch das Eigeninteresse getrieben wird, seinen Reichtum zu vergrößern. Er glaubte in dieser Hinsicht eine Reihe spezieller Harmonieen entdeckt zu haben. So hält er den Ackerbau für nützlicher als die Industrie, und zugleich führen ihn seine Betrachtungen zu der Ansicht, daß ohne die Einmischung des Staates die vorhandenen Mittel mit Vorliebe im Ackerbau angelegt würden. Aehnlich unterscheidet er auch Arten des Handels, von denen er den inneren Handel für produktiver als den auswärtigen und diesen letzteren für gemeinnütziger als den Transport zwischen fremden Ländern ansieht; aber er meint auch, daß unwillkürlich der Kaufmann diesen Arten nach der Reihenfolge ihrer Gemeinnützlichkeit die verschiedenen Bestandteile seines Gesamtkapitals zuwende. Auch Prinzipien der Gerechtigkeit sind es, die Smith zur Förderung der wirtschaftlichen Freiheit bestimmen; er nimmt namentlich ein natürliches Recht des Einzelnen an, über seine persönlichen Fähigkeiten zum eigenen Vorteil zu verfügen. Endlich mißtraut er den Mächten, die es gewöhnlich unternehmen, den gemeinschädlichen Wirkungen des Eigeninteresses zu begegnen und ihrerseits für das allgemeine Beste tätig zu sein. Beim Staate fürchtet er, daß die Reichen und Vornehmen in ihm den größten Einfluß üben und ihn zur Unterdrückung und nicht zur Unterstützung der Schwächeren benutzen. Was aber die Einzelnen betrifft, die für Fremde oder für das Gemeinwesen sorgen zu wollen vorgeben, so macht er auf die zahlreichen Fälle aufmerksam, in denen unter einem solchen Schein sich gerade besonders eigensüchtige und verwerfliche Bestrebungen verhüllen.

Wenn aber die Grundsätze seiner Wirtschaftspolitik in ihrer Entschiedenheit sehr weit gehen, so ist die Form, in der er sie vorbringt, eine durchweg maßvolle und von jeder besonderen Schroffheit frei. So scheint er mit seiner Forderung der vollen Freigebung des auswärtigen Handels versöhnen zu wollen, indem er seine Anschauungen als eine Utopie hinstellt, auf deren Verwirklichung in absehbarer Zeit er nicht hofft, oder indem er zugibt, daß in der Beurteilung der Frage vielleicht noch ein anderer Gesichtspunkt als der wirtschaftliche, von dem er selbst ausgeht, möglich sei. Auch verschmäht er nicht, eine Milderung solcher Gesetze zu empfehlen, die mit seinen Anschauungen in Widerspruch sind, deren vollständige Beseitigung aber die bestehenden Vorurteile nicht erreichbar erscheinen lassen. Ohnehin verliert durch die tatsächlichen Angaben, die er in reicher Menge vorbringt, seine Darstellung den Anschein der Einseitigkeit, und die dem einzelnen Fall angepaßten Erklärungen, die er anknüpft, können ihn sogar zuweilen der Mißdeutung aussetzen, als halte er die großen Prinzipien, zu denen er im allgemeinen sich bekannt, doch nicht für ausnahmslos gültig.

In der Steuerlehre, die er eingehend dargestellt hat, bewahrte Smith in noch höherem Maße die Zurückhaltung, die nicht das Vollkommene fordert, wenn selbst der teilweisen Annäherung daran sich schon große Schwierigkeiten entgegenstellen. Nur die stärksten Verletzungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit rügt er an den einzelnen Steuern, die er der Reihe nach behandelt, während seine Ueberzeugung eigentlich dahin geht, daß auch nach Vornahme aller empfohlenen Veränderungen befriedigende Einrichtungen noch entfernt nicht geschaffen wären. Seine Betrachtungsweise bringt ihn zu einer genauen Beschäftigung mit der Frage der Ueberwälzung. Die Ergebnisse, zu denen er geführt wird, sind insofern eigentümlich, als er in den meisten Fällen entweder die Bodenbesitzer oder die Konsumenten in dieser ihrer Eigenschaft von den Steuern belastet findet; am meisten Beifall gibt er der Mietsteuer, die gerade gleichzeitig auf diese beiden Personenklassen fällt. Gegen Staatsanleihen hegt er die mannigfachsten Bedenken und sieht einen verhängnisvollen Irrtum darin, daß die Staaten immer ausgedehnteren Gebrauch davon machen. Den Grundbesitz des Staates, den er zudem in dessen Händen für schlecht bewirtschaftet und uneinträglich hält, möchte er veräußert und den Erlös zur Schuldentilgung verwendet sehen.

**4. Verhältnis zu den Vorgängern.** Der größere Teil des „Reichtums der Nationen" besteht aus Einzeluntersuchungen über Fragen der Wirtschaftspolitik, es sei nun, daß die Maßnahmen vergangener Zeiten einer Kritik unterzogen oder für eine Veränderung der noch in Geltung befindlichen Gesetze Ratschläge erteilt werden. Die tatsächlichen Unterlagen für alle diese Erörterungen konnte Smith nur seiner überaus umfassenden Belesenheit in den Quellen und Bearbeitungen der Geschichte der Gesetzgebung und der wirtschaftlichen Verhältnisse verdanken. Die betreffenden Abschnitte sind in erster Linie Arbeiten der Gelehrsamkeit, worin die eigenen Gedanken des Schriftstellers nur das zusammenfassende und ordnende Prinzip abgeben. Es ist eine große Menge von sicherlich auch noch im einzelnen nachweisbaren Schriften, denen Smith das historische und legislative Material zu seinen Diskussionen konkreter Gesetzgebungsfragen entnommen hat.

Das eigentliche Problem aber, das gelöst werden muß, um Smiths Bedeutung in der Ge-

schichte der Wissenschaft festzustellen, betrifft seine Abhängigkeit von früheren Denkern, die über das Wesen wirtschaftlicher Erscheinungen und die obersten Grundsätze der wirtschaftlichen Politik Lehren aufgestellt haben. Denn eine abgeschlossene Theorie über den inneren Zusammenhang der wirtschaftlichen Tatsachen und die Empfehlung eines großen wirtschaftlichen Prinzips bilden die beiden Ruhmestitel, auf denen der Glanz des Smithschen Namens beruht.

Eine Menge theoretischer Sätze war ohne Zweifel in der älteren englischen Literatur niedergelegt. Ueber die Lehre vom Gelde und vom Tausche, über die Gesetze des Zinsfußes und über die Ursachen und die Wirkungen günstiger und ungünstiger Zustände der Arbeiter, über Staatsanleihen und Steuerüberwälzung und viele ähnliche Fragen ist während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrh. eine Fülle treffender Bemerkungen von englischen Schriftstellern ausgesprochen worden, und genauere Untersuchungen würden zweifellos ergeben, daß Smith ihnen viele seiner Einsichten verdankt. Aber zweierlei fehlt jenen früheren Nachweisen einer Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen. Der Versuch ist nicht gemacht, die verschiedenen Lehren miteinander in Verbindung zu bringen und aus einem einheitlichen Gesichtspunkte aufzufassen; außerdem entbehren die einzelnen Sätze meistens der scharfen Fassung, wodurch ihre Geltung genau bestimmt, aber auch innerhalb der festgestellten Grenzen als ausnahmslos behauptet wird. Diese beiden neuen Züge sind für die Smithsche Theorie bezeichnend und haben ihr den Erfolg verschafft, daß alle späteren Forschungen sie zum Ausgangspunkte und zur Grundlage genommen haben. Man wird deshalb urteilen müssen, daß Smith die wichtigste Beeinflussung von jenen Schriftstellern erfahren hat, die in den bezeichneten zwei Hinsichten den Fortschritt, der sich bei ihm zeigt, schon vorher vollzogen haben. Diese Schriftsteller aber sind die Physiokraten. In ihren Darstellungen haben alle Einzelheiten eine solche Wendung erhalten, daß sie nur wie die Erläuterungen oder Beweise einer allgemeinsten Wahrheit auftreten, und gerade der Geist der Systematik beherrscht sie so vollständig, daß er den stärksten Einwurf abgibt, den die Zeitgenossen ihnen entgegenhielten. Und ebenso fest, ja starr ist auch ihre Ueberzeugung von der Allgemeingültigkeit jedes einzelnen Lehrsatzes, so daß selbst mehr als paradoxe Folgerungen, die sich daraus ergeben, ihren Glauben nicht erschüttern. Hätte selbst Smith in der Sache andere Ansichten gehabt als die Physiokraten, so würde er schon deshalb von ihnen abhängig erscheinen, weil sie wenigstens die Form der Darstellung und die Art der Verbindung, in der seine Theorieen auftreten, vor ihm angewandt haben. In Wirklichkeit aber ist der Zusammenhang viel enger. Smith hat die Grundvorstellung, durch die sich alle wirtschaftlichen Erscheinungen in Abschnitte eines einheitlichen Vorganges umwandeln, geradeso gefaßt, wie sie von der Quesnayschen Schule entwickelt worden war. Der Gedanke, daß der Reichtum von der jährlichen Reproduktion bedingt ist, daß er nicht so sehr in den vorrätigen wie in den immer aufs neue erzeugten Gütern besteht, bildet bei den Physiokraten ebenso wie bei Adam Smith die Grundlage aller einzelnen Ausführungen und das verbindende Glied zwischen diesen. Dadurch werden alle ökonomischen Tatsachen gleichsam zu Phasen in dem kurzen Lebenslaufe der Produkte und entsteht zugleich das sichere Kennzeichen, um jeden Vorgang und jede wirksame Kraft als vorteilhaft oder schädlich nachzuweisen. Freilich überwiegt bei den Physiokraten stärker die formale Abrundung, bei Smith das Streben, sachliche Ergebnisse zu gewinnen, aber hier wie dort sind doch nach jeder der beiden Richtungen von dem gemeinsamen Prinzip die bedeutsamsten Anwendungen gemacht.

Wie in diesem Falle so ergibt sich auch in vielen anderen der Zusammenhang, daß die Physiokraten mit einer ihnen besonders eigenen logischen Begabung wissenschaftliche Begriffe ausgebildet, bestimmt und unterschieden haben, die dann in die Smithsche Darstellung übergegangen sind oder doch in ihr benutzt wurden. Wohl hat Smith solche Begriffe, wenn er ihnen einen bedeutenden Platz in seiner Theorie einräumte, zu seinen Zwecken umgebildet; aber man kann es doch als unwahrscheinlich erklären, daß er sie ohne die vorhergegangene Anregung soweit hätte gestalten können, um daran seine Entwickelungen anzuknüpfen. So läßt sich namentlich nachweisen, daß er Lohn, Zins und Rente ursprünglich nur als Bestimmungsgründe und Ursache des Preises aufgefaßt und erst, nachdem er mit der physiokratischen Lehre bekannt geworden war, als Einkommensarten und das Ergebnis der Güterverteilung behandelt hat. Auch der Kapitalbegriff ist einer der bedeutendsten und wirkungsvollsten, womit er seine Lehrsätze bildet und stützt; aber die Grundvorstellung, die er voraussetzt, und ein guter Teil der Terminologie findet sich doch schon bei den Physiokraten. Daß jede neue Reproduktion abhängig ist von der Verwendung der in der vorhergehenden erzeugten Güter, daß die Güter als genußlose Verauslagung für die künftige Herstellung einen besonderen Charakter annehmen, daß unter solchen Gütern verschiedene Arten von ungleicher Zweckbestimmung und ungleich langer Dauer bestehen, — das sind Grundzüge der Smithschen Kapitallehre, die zuerst durch Quesnay aufgestellt worden sind. Im Vergleich mit dieser Uebereinstimmung erscheinen andere Entlehnungen von Begriffen und Bezeichnungen, wenn sie sich auch recht schlagend nachweisen lassen, wie es z. B. bei den Ausdrücken Gebrauchs- und Tauschwert, Nominal- und Realpreis, bei der Benennung der konsumierbaren Güter der Fall ist, doch von geringerer Tragweite.

Was den Hauptsatz seiner Wirtschaftspolitik betrifft, so ist darin Smith wohl in vollster Uebereinstimmung mit den Physiokraten, aber er hat ihn von diesen nicht entlehnt. Nicht nur daß die Weltanschauung, die sich in der „Theorie der moralischen Empfindungen“ ausspricht, naturgemäß zu jener Forderung wirtschaftlicher Freiheit führt, die den Grundton im „Reichtum der Nationen“ bildet, so liegen auch ausdrückliche Beweise vor, daß Smith von

den Anfängen seiner akademischen Tätigkeit an in demselben Geiste gelehrt hat, von dem sein nationalökonomisches Werk erfüllt ist. Das wichtigste Zeugnis für diese Tatsache hat Dugald Stewart in einem kleinen Bruchstücke einer Smithschen Rede aus dem Jahre 1755 aufbewahrt. Darin findet sich schon der Ausspruch, „man solle in den menschlichen Angelegenheiten nur die Natur ungehemmt lassen, so werde sie ihr Ziel erreichen und ihre Absicht verwirklichen." Noch bestimmter aber drückt jenes Fragment sich aus, wenn es sagt, „daß der Staat von der tiefsten Barbarei zum höchsten Wohlstande geführt werden könne, ohne daß dazu in der Hauptsache etwas anderes erforderlich sei als Friede, Mäßigkeit der Steuerlast und ausreichender Rechtsschutz; alles andere ergebe sich aus dem natürlichen Verlaufe der Dinge ohne Eingreifen der Regierung". In seinen Universitätsvorlesungen hat er an den mannigfachsten Beispielen den Zuhörern gezeigt, wie unnötig und wie schädlich oft in wirtschaftlichen Dingen die Zwangsmaßnahmen und die Unterstützungen des Staates sind. „Es ist nicht zu befürchten," sagt er, „wenn man den Dingen ihren freien Lauf läßt, daß es einem Volke an der für den Umsatz ihrer Waren nötigen Geldmenge fehlt; jedes Ausfuhrverbot ist immer unwirksam und oft nur die Ursache einer stärkeren Ausfuhr." Der auswärtige Handel, so lehrte er, könne sich selbst überlassen bleiben, weil „jeder Handel, der sich zwischen zwei Ländern entwickelt, mit Notwendigkeit für beide vorteilhaft sein müsse". „Es ist die beste Politik," heißt es ein anderes Mal, „den Dingen ihren natürlichen Lauf zu lassen, und weder Prämien zu geben noch Zölle zu fordern." Daß Smith in seinen Ueberzeugungen bestärkt wurde, als er sie auch in Frankreich so nachdrücklich verkündigt fand, daß er danach seine Ansichten mit größerer Sicherheit zur Kenntnis der weiteren Kreise brachte, ist wahrscheinlich, wie es sogar zweifellos ist, daß die Fassung und Begründung, die er dem Prinzipe gab, von dem physiokratischen Einflusse nicht überall unberührt blieb; aber an dem Inhalte seiner Grundanschauung von der Rätlichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse sich selber zu überlassen, hat sich in der ganzen Zeit seit seinem Eintritte in die Mannesjahre nichts Wesentliches geändert.

Die Smithsche Finanzwissenschaft, die auf die einzelnen Steuern genau eingeht und sich mit den bestehenden Einrichtungen abzufinden sucht, unterscheidet sich dadurch erheblich von der physiokratischen, die ein frei erdachtes Ideal entwickelt. Für die Art seiner Behandlung konnte Smith eher in der englischen Literatur Vorbilder finden, und er hat sie fleißig benutzt. Mit den Physiokraten stimmt er jedoch in zwei Punkten überein, daß er nämlich die Auffassung des Finanzwesens als einer ökonomischen Erscheinung folgerichtig durchführt und außerdem der Frage der Ueberwälzung einen besonders breiten Raum vorbehält. Von den Einzelheiten erinnert die Beurteilung des öffentlichen Kredits sehr an Hume, während die berühmten und oft wiederholten Steuerregeln, die ebenfalls nicht von Smith zuerst aufgestellt sind, sich ihrem wesentlichen Inhalte nach um 1760 ziemlich gleichzeitig bei Mirabeau und Bielfeld finden.

**5. Verhältnis zur Gegenwart.** Nicht bloß in bezug auf eine Reihe besonderer Fragen, die durch spätere Forscher weiter aufgeklärt worden sind, weichen die Anschauungen der heutigen nationalökonomischen Wissenschaft von den im „Reichtum der Nationen" dargelegten Lehren ab, sondern jene hat sich von wesentlichen Grundlagen der Smithschen Theorie vollkommen losgesagt.

Hinsichtlich der Methode zunächst, durch die Smith seine Lehrsätze findet und beweist, besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen ihm und seinen Schülern und Nachfolgern, die sich ganz unbestritten des deduktiven Verfahrens bedienen. Dagegen bildet es die immer siegreicher durchdringende Ueberzeugung unserer Zeit, daß sich nur mittels der Erfahrung zuverlässige Erkenntnis erlangen und erproben läßt. Bei Smith ist die Fülle der mitgeteilten historischen Tatsachen und aus dem Leben geschöpften Beobachtungen nicht, wie ein induktives Vorgehen fordern würde, die Quelle für die allgemeinen Wahrheiten, die er behauptet. Diese Wahrheiten leitet er vielmehr aus den Kräften ab, die er in den wirtschaftlichen Erscheinungen für wirksam hält und nach Art und Tragweite zu kennen glaubt, besonders aus den Motiven des menschlichen Handelns, wie er sie sich vorstellt. Die beobachteten Tatsachen, deren Einfügung dem Werke soviel Reiz verleiht, sind nur zu zwei Zwecken gesammelt. Teilweise nämlich dienen sie, um die allgemeinen Sätze, die aufgestellt werden, zu veranschaulichen und beim Publikum zu unterstützen, damit sie desto bereitwilligere Annahme finden und desto leichter sich einprägen. Andere sind dazu bestimmt, die Anwendung der gefundenen Theorien zu zeigen, indem diese letzteren zur Erklärung oder Beurteilung festgestellter Erscheinungen, sei es des Erwerbslebens, sei es der Wirtschaftsgeschichte und Gesetzgebung benutzt werden. In den Fällen der zweiten Art werden nicht die Lehren, die in den Tatsachen selbst und ihrer Verknüpfung liegen, daraus hervorgezogen, sondern die Erscheinungen ihrerseits sind nur in das Licht gestellt, das eine vorher fertige Theorie über sie verbreitet.

Auch jene allgemeine Regel, wovon Smiths praktische Wirtschaftslehre beherrscht wird, erscheint der Gegenwart als irrig. Wenn auch eine Gesetzmäßigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen besteht und deshalb jeder Eingriff noch weitere Veränderungen außer den beabsichtigten hervorruft, so folgt daraus nicht, daß eine planmäßige Regelung unmöglich wäre. Denn die Forschung kann die Zusammenhänge feststellen, so daß alle Nebenwirkungen der ins Auge gefaßten Maßnahmen im voraus mit berücksichtigt werden. Was aber die unbewußte Zweckmäßigkeit betrifft, die sicherlich den natürlichen Charakterzug einer großen Anzahl wirtschaftlicher Vorgänge bildet, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß sie durch die Mithilfe der menschlichen Einsicht noch wesentlich verstärkt und ausgedehnt werden kann.

Die dritte Unvollkommenheit der Smithschen Nationalökonomie beruht darauf, daß darin die

wirtschaftlichen Tatsachen als ganz selbständige, nur unter sich bedingte Erscheinungen behandelt, ihre Beziehungen zu den übrigen Seiten des menschlichen Lebens gänzlich vernachlässigt werden. In Wahrheit aber ist es eine wichtige Aufgabe, nachzuweisen, welche Grundlagen und welche Grenzen die wirtschaftlichen Betrebungen selber haben und wie weit andererseits ihr Einfluß auf fremde Lebensgebiete sich erstreckt.

So genügt denn Smith nicht mehr den Forderungen an ein befriedigendes nationalökonomisches System, vielmehr ist nach einem solchen zu streben, dessen Lehrsätze besser begründet, dessen praktische Folgerungen positiver sind und das sich auf einer umfassenderen Grundlage erhebt.

Zugleich aber gibt die tiefgehende Wirkung, die von Smith ausgegangen ist, Gelegenheit, zu erkennen, durch welche Eigenschaften ein Lehrgebäude in der Entwickelung der Wissenschaft Epoche macht. Was die Smithsche Nationalökonomie auszeichnet und ihren außerordentlichen Erfolg herbeigeführt hat, ist der große Zug und die innere Geschlossenheit, die sich darin aussprechen und wodurch die reiche Fülle der dargestellten Einzelheiten gleichmäßig den Ausdruck einer einzigen Wahrheit von allgemeinster Geltung bilden. So wird wohl auch künftig nur eine bis zur Einheitlichkeit und Einfachheit der Auffassung durchgeführte Theorie die gleiche beherrschende Stellung erlangen können, wie sie das Smithsche System fast ein Jahrhundert hindurch behauptet hat.

Schriften Adam Smiths: Außer der „Theory of moral sentiments“ (1. Aufl. 1759, 6., 2 vols. 1790) und dem „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ (1. und 2. Aufl. in 2 vols. 4°. 1776 und 1778, 3. und 4. Aufl. in 3 vols. 4°. 1784 und 1788) wurden von Schriften des Smith noch veröffentlicht: 1749: Vorrede zu Poems on several occasions, die William Hamilton zum Verfasser hatten, aber anonym erschienen. 1755: im Edinburgh Review 1. A review of Johnsons's English Dictionary und 2. A letter to the Editors. 1761: Considerations concerning the first formation of languages and the different genius of original and compounded languages, als Anhang zur zweiten Auflage der Theory of moral sentiments erschienen. 1777: Letter to Mr. Strahan on the last illness of David Hume. 1795: Posthumous essays, published by Dr. Black und Dr. Hutton. Darin ist enthalten: I. Fragmente eines Werkes „On the principles which lead and direct philosophical inquiries, illustrated 1. by the history of astronomy, 2. by the history of the ancient physics and 3. by the history of the ancient logics and metaphysics“. II. Of the nature of that imitation which takes place in what are called the imitative arts. III. Of the affinity between certain English and Italian verses. IV. Of the external senses. 1896: Lectures on justice, police, revenue and arms delivered in the university of Glasgow by Adam Smith reported by a student in 1763 and edited with an introduction and notes by Edwin Cannan. Vgl. auch Allibone's Dictionary of English literature, II, 1871, p. 2125—28; John P. Anderson, Bibliographie im Anhang von Haldane, Life of Adam Smith, X pp. Eingehende bibliographische Angaben und eine Nachweisung der von Smith zitierten Autoren enthält: An inquiry into the nature an causes of the weald of nations by Adam Smith. Edited with an indroduction, notes, marginal summary and enlarged index by Edwin Cannan, 2 voll., 1804.

Literatur: Unter den Schriften über Adam Smith sind drei Gruppen zu unterscheiden: I. Allgemeinere Werke, besonders Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie: Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, 1849, besonders S. 51—67 u. 89—91. — Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati, parte storica, 1845, p. 251—267. — Blanqui, Historie de l'économie politique en Europe, 1837, II, p. 130—148. — Bonar, Philosophy and political economy, 1893 b. 2 ch. 8. — Buckle, History of civilization in England, II (1861), p. 432—457. — Cannan, A history of the theories of production and distribution in English political economy from 1776 to 1848, 1894, vgl. p. 407—408. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 1892, p. 307—319. — Cousin, Cours de l'histoire de la philosophie moderne, Première série IV (nouv. éd. 1846), p. 192—302, auch im Auszug in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales, X, p. 441—462. — W. Cunningham, the growth of English economiques and commerce in modern times, 1903, besonders p. 593f. — Hector Denis, histoire des systèmes économiques et socialistes, 1904, vol. I 202—351. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 1871, S. 135—163. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 3. A. 1910, S. 42—54. — J. H. Fichte, Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart, 1850, S. 553—558. — Ch. Gide et Ch. Rist, histoire des doctrines économiques depuis la physiocratie jusqu'à nos jours, 1909, p. 58—135. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881, S. 154—175. — Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848, I, 14—35. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch von Roschlau, 1890, S. 117—148. — Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, I, 1881, S. 243—257. — Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, 1860, S. 417—448. — (Knies), Die Wissenschaft der Nationalökonomie seit Adam Smith bis auf die Gegenwart, in „Die Gegenwart“, 1852, VII, bes. S. 112—197. — Knies, Die Nationalökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2. Aufl., 1883, S. 223—229 u. 295. — Lange, Geschichte des Materialismus, Ausg. in 1 Bd., 1887, S. 737—739. — Price, A short history of political economy in England from Adam Smith to Arnold Toynbee, 1891, p. 1—34. — Joseph Ramband, histoire des doctrines économiques, 3e éd. 1909, p. 261—279. — Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finnanziarie in Italia, 1881, 121, 122. — Roscher, Gesch. d. Nat. S. 593fg. — Seligman, The shifting and incidence of taxation, 2d ed., 1899, p. 113—117. — Twiss, View of the progreß of political economy in Europe, 1847, p. 159—194. — Vorländer, Geschichte

der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, 1855, S. 493—511. — Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, 1884, V, S. 45—54.

II. Darstellungen des Lebens oder des Lebens und der Werke: John Rae, Life of Adam Smith, 1895. Diese ausgezeichnete, des großen Gegenstandes vollkommen würdige Arbeit hat alle Ueberlieferungen vollständig gesammelt und die älteren biographischen Darstellungen überflüssig gemacht. Der Vollständigkeit wegen seien aber auch diese hier aufgeführt: D. Stewart, Account of the life ang writings of Adam Smith, in Collected works of D. Stewart ed. Hamilton, X, p. 5—98. — Mac Culloch, Sketch of the life and writings of Adam Smith in Treatises and Essays on subjects connected with economical policy, 1853, p. 443—467, auch selbständig erschienen und außerdem in seiner Ausgabe des Wealth of nations (new ed. 1870), p. I—XXIII. — Monjean im Dictionnaire de l'économie politique von Coquelin, II, p. 622—628. — Baer, Adam Smith en zijn onderzoek naar den rijkdom der volken, 1858. — Léonce de Lavergne, Adam Smith, in der Revue des deux mondes, 2. pér. vol. 24 (1859), p. 893—929. — Laspeyres im St. W. B. von Bluntschli und Brater IX, S. 464—481. — Puynode, Etudes sur les principaux économistes, 1868, p. 77—157. — A. Oncken, Adam Smith in der Kulturgeschichte, 1874. — Bagehot, Adam Smith as a person in Fortnightly review, N. S. XX, 1876, p. 18—42 und in Bagehots Biographical studies, 1881, auch übersetzt im Journal des économistes, 3. série, vol. 43, p. 323—349. — Nasse, Das 100jährige Jubiläum der Schrift von Adam Smith über den Reichtum der Nationen, in „Preuß. Jahrbücher", Bd. 38 (1876), S. 384—400. Inama-Sternegg, A. Smith und die Bedeutung seines Wealth of nations für die moderne Nationalökonomie, 1876. — Helferich, Adam Smith und sein Werk über die Natur und die Ursachen des Reichtums der Völker, 1877, auch abgedruckt in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 33 (1878), S. 277—295. — v. Studnitz, Am Grabe von Adam Smith, in „Die Gegenwart", Jahrg. 1876, Nr. 9. — Stöpel, Adam Smith im Lichte der Gegenwart, 1879. — Leser, Aus der Lebensgeschichte des Adam Smith, in Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie I, S. 3—46. — A. Oncken, Kirkcaldy, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1884, Nr. 288 u. 289. — Neurath, Adam Smith im Lichte heutiger Staats- und Sozialanschauung, 1884. — Delatour, A. Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines. 1886. — Haldane, Life of Adam Smith, 1887. — Ingram, in der Cyclopaedia Britannica, 9th ed., XXII, 1887, p. 169—171. — Walcker, Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie. Sein Leben und seine Schriften, 1890. — Courcelle-Seneuil im Nouveau dictionnaire de l'économie politique von Say und Chailley, 1892, II, S. 810—814. — Kurz vor dem Buche von Rae erschien: A catalogue of the library of Adam Smith. Edited with an introduction of James Bonar, 1894. — Seit der Raeschen Biographie ist zu nennen: Korrespondenz im Scotsman vom 20., 21. und 22. März 1895. — Rae im Athenaeum vom 28./XII. 1895. — Dieselbe Publikation im Economic Journal, März 1896, p. 165, 166. — Leslie Stephen im Dictionary of national biography, vol. 53, p. 3—10. — James Bonar in Palgrave's dictionary of political economy, vol. 3, p. 412—424. — Karl Jentsch, Adam Smith, 1905.

III. Monographieen über das System oder einzelne Lehren: Anoyant, l'état progressif et l'état stationnaire de la richesse nationale chez Adam Smith et St. Mill, 1907. — Baumann, Adam Smiths allgemeine Ansichten über Menschen und menschliche Verhältnisse, in „Philosophische Monatshefte", XVI, S. 385—416. — Braun, Die religiösen und sittlichen Anschauungen von Adam Smith, in Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 51 (1878), S. 254—299. — Cannan, Einleitung zu Smith' Lectures on justice, revenue and arms, p. XI—XXXIV. — Chevalier, Etude sur Adam Smith et l'origine de la science économique im Journal des économistes, 3. série, vol. 33, p. 8—35. — Cunningham, Adam Smith und die Merkantilisten, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40 (1884), S. 41—64. — Derselbe, The progress of economic doctrine in England in the eighteenth century, im Economic journal I (1891), p. 73—94. — Farrer, Adam Smith (1723—1790), 1881. — Feilbogen, James Steuart und Adam Smith, in der Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 45 (1889), S. 218—260. — Derselbe, Smith und Hume, ebenda, Bd. 46 (1890), S. 695—716. — Derselbe, Smith und Turgot, ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie, 1892. — Hasbach, Die philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, 1890. — Derselbe, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Oekonomie, 1891. — Held, Adam Smith und Quetelet, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. IX (1867), S. 249—269. — Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrh., vornehmlich bei Adam Smith und A. Ferguson, 1907. — Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith, 1874. — Cliffe Leslie, The political economy of Adam Smith, in Essays in political and moral philosophy, 1879, p. 148—166. — Marx, Theorien über den Mehrwert, hersg. von Kautsky, I, 126 fg. — A. Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant, der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Staat, Sitte und Wirtschaft, 1. Abteilung: Ethik und Politik, 1877. — Derselbe, Das Adam Smith-Problem, in Zeitschr. für „Sozialwissenschaft, 1898, S. 25 fg., 101 fg. 276 fg. — Derselbe, Adam Smith und A. Ferguson, ebd. 1909, S. 129—137, 202—216. — Paszkowski, Adam Smith als Moralphilosoph (Diss.), 1890. — Price, Economie science and practice, 1896, essay XII: Adam Smith and his relations to recent economics. — Rösler, Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., 1871. — v. Scheel, Turgot als Nationalökonom, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 24 (1868), S. 242—270. — Schubert, Adam Smiths Moralphilosophie, in den Philosophischen Studien von Wundt, VI, 1891, S. 552—604. — v. Skarzynski, Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie, 1878. — Siew, die Arbeit-

geber und die Arbeitnehmer im Lichte von A. Smith, in den Jahrb. f. Nat. und Stat., 1909, Bd. 93 S. 372 fg. — Small, A. Smith and modern sociology, a study in the methodology of the social sciences, 1907. — Weiss, Zu Smiths Wealth of nations in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 33 (1877), S. 271—295. — Zeyss, Adam Smith und der Eigennutz, 1889.

*E. Leser.*

---

## von Soden, Reichsgraf, (Friedrich) Julius (Heinrich),

war am 4./XII. 1754 zu Ansbach geboren, studierte von 1771 an in Erlangen, Jena und Altdorf, wurde vom Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach 1774 zum Assessor und 1781 zum Gesandten und Geheimen Rate befördert. In dieser Stellung verblieb er bis zur Abtretung von Ansbach und Bayreuth an Preußen (16./I. 1792), nachdem er bereits 1790 infolge seiner persönlichen Verdienste in den Reichsgrafenstand erhoben, auch zum Mitgliede der kurfürstlich mainzischen Akademie der nützlichen Wissenschaften ernannt worden war. Er trat dann in preußische Dienste, zog sich aber 1796 ins Privatleben auf sein Gut Sassanfahrt bei Bamberg zurück. Er ging dann 1805 nach Nürnberg und betrieb dort mit Erfolg die Errichtung einer polytechnischen Schule sowie die einer Sparkasse. Nachdem ihm i. J. 1811 die Universität Erlangen die Doktorwürde verliehen, wurde er 1813 in die Erlanger ökonomisch-kameralistische Sozietät aufgenommen und 1824 zum Ehrenmitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften in München gewählt. Vom Jahre 1825—1827 vertrat Graf Soden den oberen Mainkreis in der zweiten Kammer des bayerischen Landtages und starb am 13./VII. 1831.

Die literarische Tätigkeit von Sodens war eine ebenso vielseitige als umfangreiche. Seine Schriften füllen 80 Bände, von denen 9 auf sein Hauptwerk „Die Nazional-Oekonomie“ entfallen. von Soden faßt diese Wissenschaft mehr vom materiellen Standpunkte auf, wenngleich er auch deren ethische Seite betont. Er stellt die Nationalökonomie als die Grundwissenschaft aller Staatskunde hin, bekämpft entschieden die merkantilistische Richtung, erklärt sich gegen Ausfuhr- und Einfuhrverbote und gegen hohe Zölle, ohne dabei das absolute Freihandelsprinzip aufzustellen. Er beansprucht die Priorität für den Ausdruck „National-Oekonomie“ und deren Auffassung als eigene Wissenschaft, weist aber doch in einer Nachschrift zu Band I (S. 328) seiner „Nazional-Oekonomie“ darauf hin, daß Professor Jacob in Halle „zu gleicher Zeit mit ihm auf die Idee gekommen ist, die Nazional-Oekonomie als eine Wissenschaft anzuerkennen.“

Das Hauptwerk von Sodens ist betitelt: Die Nazional-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch, über die Quellen des Nazional-Reichtums und über die Mittel zu dessen Beförderung, Bd. I—III, Leipzig 1805—1808.

Als selbständige Fortsetzungen seines Hauptwerkes erschienen: Lehrbuch der Nazional-Oekonomie. Leipzig 1810. Gleichzeitig 4. Band der „Nazional-Oekonomie“. (v. Soden definiert hier (§ 10) den Begriff der Nazional-Oekonomie als „die aus der Anthropologie, aus der Kenntnis des menschlichen Organismus geschöpfte Kunde der Grundsätze: wie die Form des Staatsvereins, also die Staats-Verfassung, und wie die Regeln, welche die Staatshaushaltung zu Bestimmung der Rechte und Pflichten der Staats-Glieder, in strenger Beziehung auf den gesellschaftlichen Verein, zu beobachten hat, beschaffen sein müssen, damit die größtmöglichste Zahl der Glieder desselben den höchstmöglichen Grad physischer Genuß-Vollkommenheit nach ethischen Grundsätzen erlangen und bewahren können.“ — Hervorzuheben dürfte noch v. Sodens Definition des Staatsbegriffes sein (§ 1): „Staat ist die zu Einem Zweck vereinigte Gesellschaft, in Beziehung auf die gesellschaftliche Verwaltung; nämlich auf die Bestimmung der Rechte, die jedes einzelne Glied der Gesellschaft in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand ausüben kann, und darf, und auf die Bestimmung der Pflichten, die es, auch wieder in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand, zu erfüllen hat.“ — Die Staats-Finanz-Wirthschaft nach den Grundsätzen der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1811. Gleichzeitig 5. Band der „Nazional-Oek.“. (§ 5: „Die Staats-Finanz-Wirthschaft ist: die Leitung und Zentralisierung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins gesammelten oder zu sammelnden und zu verteilenden Vermögens, indem sie Stoff und Produktivkraft vereint bezeichnet.“) — Die Staats-National-Wirthschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1816. Gleichzeitig 6. Bd. der „Nazional-Oekonomie“. (Die St. N. W. hat 1. zu wachen, daß in allen andern (nicht finanziellen) Zweigen der Staatshaushaltung die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie nicht verletzt werden; 2. die präzeptiven Gesetze derselben zu vollziehen; alles also, was die Erhöhung des physischen National-Genusses betrifft.) — Die Staats-Polizei nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1817. Gleichzeitig 7. Bd. der „Nazional-Oekonomie“. (Der Zweck der Staats-Polizei ist: „Die Beförderung der Vorteile des (staatsbürgerlichen) geselligen Beisammenseins und Beisammenwohnens, sowie die Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultieren könnenden Nachteile.“) — Die Staats-National-Bildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volkes. Nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1821. Gleichzeitig 8. Band der „Nazional-Oekonomie“. (Die Staats-National-Bildung begreift „als Erster Theil der Staatshaushaltung Alles, was auf den Kultus der Gottheit, auf Religions- und moralischen, sowie geistigen Unterricht, Beziehung hat.) — Die Staats-Administration nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1824. Gleichzeitig 9. Band der „Nazional-Oekonomie“. (Staats-Administration ist derjenige Zweig der Staatshaushaltungskunst, welcher die Regeln und Grundsätze, nach welchen die Gesellschaftsrechte und Staatsglieder zu bewahren sind (kriegerische und friedliche [diplomatische] Staatsverteidigung)

und über die Erfüllung der Pflichten zu wachen ist (Staats-Polizei), enthält. — Die übrigen hauptsächlichsten staatswissenschaftlichen Schriften v. Sodens sind: — Cameralistik für den Landadel, Hof 1784. — Cosmopolitische Briefe über den verschiedenen Gebrauch des allgemeinen Staatsrechtes bei den neueren Auftritten in Europa überhaupt, und in Deutschland insbesondere, Frankfurt und Leipzig 1790. — Ueber Nürnbergs Finanzen. I. Abschn., 1793. — Die Spanier in Peru und Mexiko. 2 Bände. Berlin 1794 und 1796. (Behandelt eingehend die Staats- und Regierungsgeschichte der Inkas.) — Das agrarische Gesetz; Beweis der Notwendigkeit eines Ackergesetzes zur Verhütung der Staatsumwälzungen, Augsburg 1797. — Die Staatshaushaltung, Erlangen 1812. — Ueber Produktensteuer, 1817. — Die Theuerung vom Jahr 1816. Versuch einer Darstellung der Quellen dieser Theuerung und der ohnfehlbaren Mittel, deren Wiedererscheinung auf immer zu verhüten. Leipzig 1817. (Befürwortet die Errichtung staatlicher „idealischer" Getreidemagazine.) — Ideen über die Mittel, das Sinken des Preisses der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, also auch des Grundeigentums zu hemmen, Nürnberg 1825. (Diese Schrift entwickelt zugleich die Ansichten des Verfassers über das Münzwesen, insbesondere über das Geld als Tauschmittel.)

v. Soden veröffentlichte viele Aufsätze in den von ihm selber herausgegebenen Zeitschriften: „Der Französische Merkur", Osnabrück 1800–1804, 8 Bde. — „Zeitung für Damen", 1803. — „Deutschlands Annalen" des Jahres 1794, I. Bd., Wien 1796. — „Charon", Beilage zur Bamberger Politischen Zeitung, 1798. — Ferner veröffentlichte er u. a.: In Hartlebens „Allgem. Justiz- und Polizei-Blättern", 1810, Nr. 113: Ein Wort über Preisverminderung des Getreides und des Grund-Eigenthums und über Papier-Münze.

Vgl. über Julius Graf v. Soden: G. Gross in der „Deutschen Biographie", Bd. 34, S. 532fg. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1831, I. Theil, S. 624, Ilmenau 1833. — Meusel, Gelehrtes Teutschland, 5. Aufl., Bd. VII, X, XI, XV. — Avé-Lallement, Der Grundriß des v. Sodenschen Polizeisystems (in seinem Werke: Physiologie der deutschen Polizei, Leipzig 1882, S. 139—150). — Wilhelm Roscher, Syst. I—IV. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 656, 668, 674, 847. — Julius Kautz, Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, Bd. I, Wien 1858, Bd. II, Wien 1860. — Robert v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1856, S. 359.

*Schmidt.*

## Soetbeer, (Georg) Adolf,

ward geboren am 23./XI. 1814 als Sohn eines Kaufmanns zu Hamburg, studierte Philosophie und Geschichte in Göttingen und Berlin und kehrte nach seiner Promotion in Göttingen nach seiner Vaterstadt zurück. Hier wirkte er mehrere Jahre als Kandidat des höheren Schulamts am Johanneum, wurde dann durch einen Verwandten zufällig angeregt, Studien über die Stader Zollverhältnisse zu machen, deren Ergebnisse er in einer Schrift über den „Stader Zoll" (s. u.) 1839 veröffentlichte. Mit dieser Schrift begründete Soetbeer seinen volkswirtschaftlichen Ruf, er wurde auf Grund derselben 1840 als Bibliothekar, dann 1843 als Sekretär und Konsulent der Hamburger Kammerdeputation (spätere Handelskammer) angestellt. In dieser Stellung schuf Soetbeer 1840—1846 die noch heute mustergültige Hamburgische Handelsstatistik (s. u.), deren Erscheinen (in 3 Bänden) ihm die juristische Doktorwürde der Universität Kiel einbrachte. Im Jahre 1848 nahm Soetbeer am Vorparlamente in Frankfurt teil. Als Kammerkonsulent wirkte er darauf 1850 in Magdeburg und 1858 sowie 1861—1863 in Hamburg mit an den Revisionsarbeiten der Elbschiffahrtsakte, welche 1863 zur Beseitigung der Elbzölle (mit Ausnahme der in Wittenberge) führten. Im Jahre 1846 war Soetbeer zuerst an das Studium der Währungsfrage getreten, in seiner geschichtlich wertvollen „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse" (s. u.), welcher eine große Reihe weiterer Schriften über Währungs- und Handelspolitik folgten. Seine wissenschaftliche Bedeutung fand ihre äußere Anerkennung, indem er 1872 nach seiner freiwilligen Uebersiedelung nach Göttingen zum Geheimen Regierungsrate und Honorarprofessor an der Universität Göttingen ernannt wurde. Soetbeer starb am 23./X. 1892 kurz vor Beendigung seines 78. Lebensjahres.

Die Zahl der selbständigen Schriften Soetbeers auf den Gebieten der Handels-, Steuer-, Einkommens-, Bank-, und Münzpolitik beträgt über hundert. Außerdem wirkte Soetbeer aufklärend auf das große Publikum durch seine Mitarbeiterschaft an zahlreichen Zeitungen und Fachblättern und dadurch vorbereitend für die neuere deutsche Wirtschaftspolitik. Auf dem Gebiete der Währungspolitik darf Soetbeer als die größte Autorität betrachtet werden, insbesondere auch auf dem Gebiete der Edelmetall- und Münzstatistik. Er war seit 1860 Vorkämpfer für die Einführung der Goldwährung in Deutschland, welche dann bekanntlich 1873 in Deutschland eingeführt wurde. Da Soetbeer namentlich in seinen letzten Jahren das fortgesetzte Sinken des Silberpreises für einen wirtschaftlichen Schaden ansah, beabsichtigte er der Brüsseler und der Chicagoer Münzkonferenz Vorschläge zu unterbreiten, welche innerhalb des Rahmens der Goldwährung der Silberprägung größeren Spielraum gestatten sollten. In volkswirtschaftlicher Beziehung gehört Soetbeer zu den hervorragendsten Vertretern der deutschen Freihandelspartei und zu den Bekämpfern des Staatssozialismus.

Die bis 1880 erschienenen sämtlichen Schriften Soetbeers sind in den Conradschen „Jahrbüchern", Bd. XXXIV, S. 289—294 aufgeführt, wir beschränken uns deshalb hier auf die Aufführung der wichtigsten, insbesondere auch nach 1880 erschienenen Schriften. — Auf dem Gebiete der Währungsfrage wären von Schriften Soetbeers hervorzuheben: Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse. Hamburg 1846. — — Beiträge zur Erörterung der Goldfrage, I bis

VIII. Hamburg 1854. — Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta. Hamburg 1856. — Das Gold. Eine geschichtliche und volkswirtschaftliche Skizze. Leipzig 1856. — Die Silberfrage I—IV, Bremen 1857. — Ueber die deutschen Münzverhältnisse. Bremen 1859. — Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. Göttingen 1861, 1862 und 1864. — Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. Berlin 1863. — Der Silberabfluß nach Ostasien. Berlin 1864. — Zusammenstellung der Erklärung von 35 deutschen Handelskammern in betreff der Goldausmünzung in Deutschland. Berlin 1865. — Die Hamburger Bank 1819—1866. Eine geschichtliche Skizze. Berlin 1866. — Denkschrift, betr. die deutsche Münzeinigung auf Grundlage durchgängiger Dezimalteilung und durch Uebergang zur Goldwährung, Berlin 1868. — Bedenken gegen die sogenannte Doppelwährung. Der Uebergang zur Goldwährung in Deutschland. Bremen 1869. — Münzpolitische Aufsätze 1—4. Bremen 1872. — Statistische Uebersichten der Gewinnung, Verteilung und der gegenseitigen Wertverhältnisse der Edelmetalle in den Jahren 1851—1870. Berlin 1872. — Deutsche Münzverfassung. Mit Erläuterungen versehen. Erlangen 1874 und 1876. — Die Wertrelation der Edelmetalle. Leipzig 1875. — Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion. Berlin 1878. — Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Mit 3 Tafeln. Gotha 1879. — Die hauptsächlichen Probleme der Währungsfrage. Eine Denkschrift. Jena 1880. — Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgemeinen Silberfrage. Berlin 1880. — Die Währungsfrage im deutschen Handelstage. Berlin 1881. — Die Wirkungen der Silberentwertung. Eine Denkschrift. Jena 1884. — Geldumlauf in Deutschland. Jena 1884. — Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. — Berlin 1885; 2. Ausgabe, Berlin 1886. — Denkschrift, betr. die Beseitigung der österreichischen Taler v. 10./III. 1887. — Desgl. v. 12./VIII. 1889. — Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1881—1890. Jena 1891. — Literaturnachweis über Geld und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871—1891. Mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen, Berlin 1892. (Dieser Literaturnachweis erstreckt sich von der Mitte des 16. Jahrh. bis auf die Gegenwart.)

Von den übrigen, einen volkswirtschaftlichen Charakter tragenden Schriften und Aufsätzen Soetbeers sind die wichtigsten: Des Stader Elbzolls Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamburg 1839. — Ueber Hamburgs Handel 1839—1844. 3 Teile. Hamburg 1840—46. — Denkschrift in betreff des Elbverkehrs und der Elbzölle. Hamburg 1847. — Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland. Frankfurt a/M. 1848. — Die deutsche Handels- und Zollverfassung und das Freihafensystem. Frankfurt a/M. 1848. — John Stuart Mills Grundsätze der politischen Oekonomie. Aus dem Englischen mit Zusätzen von A. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852. 4. Ausgabe in 3 Bdn., Leipzig 1881. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wechselkurse und der Wechselkurs zwischen Hamburg und London in den 40 Jahren von 1816—1855 („Germania", Heidelberg 1856, Nr. 12 u. 13). — Elbe Tolls. Memorandum. With appendix and a map, Hamburgh, March 1858. — Sammlung offizieller Aktenstücke in bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, 2 Bde., Hamburg 1855 und 1856; dasselbe Werk, Nachträge, Hamburg 1857 bis 1862. Fortsetzung der Sammlung unter dem Titel: „Hamburgs Handelsarchiv", Hamburg 1857—1868 und „Neues Hamburger Handelsarchiv", Hamburg 1869—71. — Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise, 1814—1859. Leipzig 1860. — Die hamburgische Seemannskasse und das Seemannshaus, Hamburg 1863. — Ueber die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. Vierteljahrsschrift f. Volksw., Berlin 1864. — Bestrebungen und Wirksamkeit der Kammerdeputation in Hamburg während der fünfundzwanzig Jahre 1840—1864, Hamburg 1865. — Betrachtungen über das Staatsschuldwesen und dessen Einfluß auf die Verteilung des Volksvermögens. Vierteljahrsschrift für Volksw., Berlin 1865. — Rede zur Empfehlung baldiger Herstellung von Maß- und Gewichtseinheit in Deutschland auf Grund des reinen metrischen Systems. Berlin 1865. — Denkschrift betr. Berücksichtigung großer nationaler Handelsinteressen bei der norddeutschen Heeresverfassung. Hamburg 1866. — Die Hamburger Bank 1619—1866. Vierteljahrsschr. f. Volksw. 1866, III. Bd., S. 21 und 1867, II. Bd. S. 1, Berlin 1867. — Statistische Zusammenstellungen in bezug auf Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern in Deutschland, Großbritannien und Frankreich, Hamburg 1867. — Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in bezug auf Hamburgs Handelszustände i. J. 1867. Desgl. i. J. 1868. Desgl. i. J. 1869, 1870 und 1871. Hamburg 1868—1872. — Grundzüge, betr. Abhilfe für einige hauptsächliche Mängel beim Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. Hamburg 1871. — Die fünf Milliarden, Berlin 1872. — Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen durch Vermittelung der Postämter Berlin 1874. — Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Großbritannien, Berlin 1874. — Deutsche Bankverfassung. Erlangen 1875. Nachtrag, Erlangen 1881. — Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Hirths Ann., Leipzig 1875. — Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preußischen Staate 1872—1878, Leipzig 1879. — Desgl. 1879. Jena 1880. — Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Großbritannien (1879) (Arbeiterfreund Bd. XVII, S. 251), Berlin 1879. — Desgl. f. 1884. Berlin 1884. — Das Goldland Osir. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung. Vierteljahrsschr. f. Volksw., Berlin 1880. — Bericht, betr. Verbesserung der deutschen Handelsstatistik, Berlin 1882. — Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876 bis 1880. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. II u. III (1881). — Bemerkungen über die australische Goldproduktion (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. VII), 1883. — Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Großbritannien, Vierteljahrsschr. f. Volksw., Jahrg.

1884, Bd. I. — Deutschlands und Frankreichs auswärtiger Handel in den Jahren 1876—1885 (Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. Bd. XVI), 1886. — Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien (Vierteljahrsschr. f. Volksw.) Jahrg. 24, Bd. IV und Jahrg. 25, Bd. I), Berlin 1888. — Volkseinkommen im preußischen Staate 1876 und 1888 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XVIII, S. 19), Jena 1889. — Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1881—1889 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 21), Jena 1890.

Der Tätigkeit Soetbeers auf dem „Deutschen Handelstage“ und auf dem „Volkswirtschaftlichen Kongresse“ ist aus den (meist stenographischen) Berichten dieser Körperschaften zu ersehen.

Vgl. über Adolf Soetbeer: Viktor Böhmert, Adolf Soetbeer, ein echter Volkswirt und wahrer Menschenfreund, im „Volkswohl“, Dresden 1892, Nr. 44. — Ernst v. Halle in der „Deutschen Biographie“, Bd. 54, S. 399—408. — E. Blenck, Nekrolog in der „Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus“, Berlin 1892, S. 284. — Wilh. Roscher, System I, §§ 95, 138; III, §§ 37, 38, 45, 49, 62, 75, 179; IV, §§ 126 u. 129. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 1009, 1032. — Ludwig Bamberger, Adolf Soetbeer, in „Nation“, Bd. X, Nr. 5 v. 29./X. 1892 und in Bd. IX, Nr. 31 v. 21./IV. 1892. — „Nordwest“, Bremen 1892, S. 537. — Paul Dehn, Adolf Soetbeer, in der Weberschen Illustr. Zeitung Nr. 2576 v. 12./XI. 1892 (mit Bild). — „Neue Freie Presse“ (Wien) (wohl die beste Nekrologie) v. 27./X. 1892. — G. de Molinari im „Journal des Economistes“, Paris, V. Serie, Bd. XII, S. 335. — W. Lexis in seinen „Kritischen Erörterungen über die Währungsfrage“ (Jahr. f. Ges. u. Verw. 1881, S. 102fg.). — Vierteljahrsschr. für Volksw., Berlin 1871, IV, S. 149; 1874, III, S. 178.

*Schmidt.*

## Sombart, Werner,

geb. am 19./I. 1863 zu Ermsleben (Harz), studierte seit 1882 Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Pisa und Berlin, 1888 Syndikus der Handelskammer in Bremen, 1890 außerord. Prof. der Staatswissenschaften in Breslau, 1906 Prof. an der Handelshochschule Berlin.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften a) in Buchform: Die römische Campagna. Eine sozialökonom. Studie, Leipzig 1888 (Schmollers Forschungen, VIII, 3). — Friedrich Engels (1820—95). Ein Blatt z. Entwickelungsgeschichte d. Sozialismus, Berlin 1895. — Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh. Nebst e. Anhang: Chronik der sozialen Bewegung von 1750—1896, Jena 1896; dasselbe, 6. Aufl. nebst 2 Anhängen: Chronik d. sozialen Bewegung von 1750—1907 und Führer durch die sozialist. Literatur, Jena 1908; in viele fremde Sprachen übersetzt. — „Dennoch“. Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, Jena 1900. — Studien über die gewerbliche Entwickelung Deutschlands (in russ. Sprache) 2 Bde., 1900—02. — Technik und Wirtschaft. Vortrag, Dresden 1901. — Der moderne Kapitalismus, 2 Bde., Leipzig 1902 (I. Die Genesis des Kapitalismus. II. Die Theorie der kapitalistischen Entwickelung). —

Wirtschaft und Mode. Beitrag z. Theorie der modernen Bedarfsgestaltung, Wiesbaden 1902 (Grenzfragen d. Nerven- u. Seelenlebens, H. 12). — Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh., Berlin 1903 (Das 19. Jahrh. in Deutschlands Entwickelung, VII); 2. Aufl. 1909. — Gewerbewesen, 2 Tle, Leipzig 1904 (Sammlung Göschen). — Die gewerbliche Arbeiterfrage, Leipzig 1904 (Sammlung Göschen). — Warum interessiert sich heut jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik? Leipzig 1904 (Sozialer Fortschritt, H. 1). — Das Proletariat, Frankfurt a. M. 1906 (Die Gesellschaft. Hrsg. von Buber, Bd. 1). — Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus, Tübingen 1906 (Sonderabdr. aus d. Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik). — Kunstgewerbe und Kultur, Berlin 1908 (Die Kultur. Hrsg. von Gurlitt, Bd. 26—27). — Das Lebenswerk von Karl Marx, Jena 1909. —

b) in Zeitschriften und Sammelwerken. 1. Arch. f. soz. Ges. u. Stat., später Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik: Die deutsche Zigarrenindustrie und der Erlaß des Bundesrats v. 9./V. 1888 (Bd. 2, 1889). — Lohnstatistische Studien (ebda). — Die Hausindustrie in Deutschland (Bd. 4). — Studien zur Entwickelungsgeschichte des Italienischen Proletariats (Bd. 6—8, 1893—95). — Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx (Bd. 7, 1894). — Ideale der Sozialpolitik (Bd. 10, 1897). — Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation (Bd. 14, 1899). — Der Stil des modernen Wirtschaftslebens (Bd. 17, 1902). — Beruf und Besitz (Bd. 18, 1903). — Versuche e. Systematik d. Wirtschaftskrisen (Bd. 19, 1904). — Der bibliographische und literarisch-kritische Apparat der Sozialwissenschaften (ebd.). — Ein Beitrag zur Bibliographie des Marxismus (Bd. 20, 1905). — Quellen und Literatur zum Studium der Arbeiterfrage und des Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika [1902—04] (ebd.). — Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats (Bd. 21, 1905). — Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung (Bd. 25, 1907). — Karl Marx und die soziale Wissenschaft (Bd. 26, 1908). — Der kapitalistische Unternehmer, (Bd. 29, 1909). — Die Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens (Bd. 30—31, 1910). — Daneben kleinere Aufsätze und Besprechungen. — 2. Neue deutsche Rundschau, sp. Neue Rundschau: Nationale Eigenarten im sozialen Kampfe (1896, S. 1037—51). — Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung (1900, S. 225—49, 337—75). — Wirtschaft und Kunstgewerbe (1901, S. 1233—1248). — Das Internationale d. sozialen Bewegung (1905, S. 1281—1304). — Probleme d. Kunstgewerbes in der Gegenwart (1907, S. 513—36). — Der Anteil der Juden am Aufbau der modernen Volkswirtschaft (1910, S. 145—173). — 3. Jahrb. f. Gesetzgebung usw.: Die erste Generalversammlung des Institut internat. de statistique zu Rom, April 1887 (Jg. 1887). — Das Familienproblem in Italien (Jg. 1888). —

Die neuen Handelsverträge, insbes. Deutschlands (Jg. 1892). — 4. Deutschland, hrsg. von Hoensbroech: Das deutsche Volkstum in seiner Bedeutung für Deutschlands Wirtschaftsleben (Okt.-Nov. 1902). — 5. Zukunft: Friedrich Engel's (Bd. 13, 1895). — Engels und der Marxismus (ebd.). — Engels und die soziale Bewegung (ebd.). — Deutschland und der Weltmarkt (Bd. 42, 1903). — Marx als Theoretiker (Bd. 46, 1904). — Ihre Majestät die Reklame (Bd. 63, 1908). — 6. Schweizerische Blätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik: Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh. (Jg. 5, 1897). — 7. Viert. f. wissenschaftl. Philosophie und Soziologie, Leipzig: Zur Theorie des modernen Kapitalismus (1902). — 8. Ost und West, Berlin: Bedeutung des Einschlages jüdischer Elemente für Deutschlands Wirtschaftsleben (1904). — 9. Biograph. Jahrb. u. deutscher Nekrolog: A. L. Sombart Nkr. (Bd. 3, S. 253). — 10. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik: Die Handelspolitik Italiens seit Einigung des Königreichs (Bd. 49, 1892). — Die Entwickelungstendenzen im modernen Kleinhandel (Bd. 88, 1900). — Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während d. Jahre 1900 fg. (Bd. 113, 1904). — 11. Handwörterbuch d. Staatswissenschaften: Art. „Hausindustrie". Ferner kleinere Aufsätze in folgenden Zeitschriften: Sozialpolit. Zentralblatt, später Soziale Praxis, Die Hilfe, Der Morgen, Die Nation, Der Tag, Umschau (Frankfurt a. M.), Deutsche Wirtschaftszeitung, Die Woche, Die Zeit (Wien). Zahlreiche Besprechungen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Herausgeber: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik seit 1904 (mit Max Weber und Edgar Jaffé) und Der Morgen, Wochenschr. f. deutsche Kultur. Jg. 1, 1907 fg.

---

Vgl. über Sombart: Walter, Sozialpolitik und Moral. Eine Darstell. ihres Verhältnisses mit bes. Bezugnahme auf die von Sombart neustens geforderte Unabhängigkeit der Sozialpolitik von der Moral, Freiburg i. B. 1899. (München, Theol. Hab.-Schrift von 1899). — Belfort-Bax: Die Lehren des Herrn Prof. Sombart (Die Neue Zeit, Jg. 18, 1899/1900. Bd. 2). — Max Adler, Sombarts „historische Sozialtheorie" (Die Neue Zeit, Jg. 21, 1902/03, Bd. 1). — Willy Hellpach, Sombarts Wirtschaftspsychologie (Die Zukunft, Bd. 43, 1903). — Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus (Historische Zeitschrift, Bd. 91, S. 432 ff) — Besprechung des „Kapitalismus" durch Delbrück (Preuß. Jahrb., Bd. 133, 1903). — Besprechung von Pohle (Jahrbb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. 26, 1903). — Bespr. v. Schmoller (Jahrb. f. Gesetzgebung usw., Jg. 27, 1903). — Bespr. von Walter (Historisch-polit. Blätter, Bd. 131, 1903, S. 54 fg., 102 fg.). — Sieveking, Die mittelalterl. Stadt (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 177 fg.). — Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1904. — Beckmann, Die Bedeutung des Handels im Wirtschaftsleben des Mittelalters nach den Darstellungen Sombarts und Lamprechts (Beil. z. Allgem. Zeitung, 1904, Nr. 104—106). — Bernhard Harms, Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen „Kapitalismus" (Jahrb. f. Gesetzgebung usw., Jg. 29, 1905). — Dietzgen, Sombarts Schrift über den modernen Sozialismus (Die Neue Zeit, Jg. 24, 1905/06, Bd. 2). — Frz. Lüdtke, Prof. Sombarts „Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh." Eine Kritik, Leipzig 1905.

*Meitzel.*

---

## von Sonnenfels, Joseph, Reichsfreiherr,

wurde geboren 1733 zu Nikolsburg in Mähren, besuchte das Gymnasium in Wien, trieb dann eifrig Sprachstudien und begann 1754 das Studium der Rechtswissenschaft an der Wiener Universität. Im Jahre 1758 wurde er zum Adjunkt seines Vaters, der Magister der orientalischen Sprachen war, beim Uebersetzen hebräischer Schriften für die niederösterreichische Regierung ernannt, 1761 aber erhielt er die neugeschaffene Stelle eines Rechnungsführers (Fouriers) bei der Arrierengarde. Durch die Fürsprache einflußreicher Männer, welche die außerordentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Sonnenfels' schätzten, wurde ihm November 1763 die neubegründete Professur an der Wiener Universität für Polizei- und Kameralwissenschaften übertragen. Nach Veröffentlichung des I. Bandes seiner „Grundsätze" (s. u.) wurden ihm auch die staatswissenschaftlichen Vorlesungen am Theresianum sowie an der savoyischen Ritterakademie übertragen, nach Erscheinen des II. Bandes, 1769, wurde ihm der Titel eines wirklichen Regierungsrates zu teil. Am 15./III. 1770 wurde Sonnenfels zum Zensor des deutschen Theaters und in die Bücherzensurkommission berufen. Im Jahre 1769 war er auch zum Sekretär der Kupferstechakademie, 1772 zum Sekretär der Akademie der bildenden Künste ernannt worden. Besonders wichtig und erfolgreich waren Sonnenfels' Bemühungen um Verbesserung der peinlichen Rechtspflege. Die im Oktober 1773 erfolgte Aufhebung der Intercalartortur und die am 1./I. 1776 erfolgte gänzliche Beseitigung der Folter in Oesterreich sind unbestritten auf sein Verdienst zurückzuführen. Die Kaiserin ernannte ihn zum Titularhofrate, 1780 zum wirklichen Hofrate und Mitglied der Studienhofkommission. Auch wurde er Referent einer 1791 von Josef II. eingesetzten „erneuerten Kommission zur Sammlung der politischen Gesetze" und von diesem Zeitpunkte ab seiner Professur enthoben. Die Universität ehrte Sonnenfels dadurch, daß sie ihn 1794 und 1796 zum Rector magnificus wählte. 1804 erhielt er durch Verleihung des Stephansordens die Reichsfreiherrnwürde, 1806 wurde er zum Ehrenbürger der Stadt Wien, 1811 zum Präsidenten der Akademie der bildenden Künste ernannt. Er starb am 25./IV. 1817 zu Wien. Im Jahre 1867 wurde ihm in Wien ein Standbild errichtet.

Sonnenfels war ein rastlos tätiges, durch keine Anfeindungen lahm zu legendes Werkzeug der Josephinischen Aufklärung. In staatswissenschaftlicher Hinsicht war Sonnenfels wohl der bedeutendste Vertreter der merkantilistisch-populationistischen Richtung.

Roscher (Gesch. d. Nat., S. 536fg.), rechnet ihn zu den „absolutistischen Eklektikern“ und weist nach, daß Sonnenfels gegen alle Monopole ist, sich der Gewerbefreiheit nähert und die Zölle nur als Faktor zur Förderung des Handels betrachtet wissen will. Die Gunst oder Ungunst der volkswirtschaftlichen Bilanz beurteilt Sonnenfels nach der Zahl der beschäftigten und ernährten Menschen.

Bei der Forderung Sonnenfels' für eine ausgedehnte Kenntnis der Bevölkerung ist seine Auffassung von der Bedeutung der Statistik nicht ohne Interesse. In seinen „Grundsätzen“ bemerkt er in dieser Beziehung (§ 39, Bd. I), nachdem er die Süßmilchsche Methode, aus den Kirchenbüchern die Volkszahl zu ermitteln oder letztere nach der „Kornverzehrung“ zu schätzen, gebührend bemängelt hat, daß mit großer Zuversichtlichkeit durch „Ueberzählungen oder jährliche Beschreibungen“ (also nach Art der heutigen Volkszählungen) die Volksmenge festzustellen sei. Er bezeichnet genau die Rubriken der Erhebungsformulare und die Methode der Erhebung und bemerkt, daß „der Regent durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibung ihnen die Furcht vor neuen Steueranlagen oder Rekrutierung benehmen könne.“

Das Hauptwerk v. Sonnenfels' ist: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, 2 Teile, Wien 1763—1767; 5. Aufl., Wien 1786 u. 1787; 8. Aufl., Wien 1819—1822. — Verfasser teilt hier [7. Aufl., I, 1804, S. 18fg.] den Endzweck der Staaten in vier große Hauptgeschäfte: die äußere Sicherheit, die innere Sicherheit, die Vervielfältigung der Nahrungswege und die Behebung der zum Staatsaufwande nötigen Einkünfte. Der Hauptgrundsatz der Sonnenfelsschen Staatstheorie ist die Vermehrung der Bevölkerung. Eine weise Regierung soll die Bevölkerung auf das Höchste zu treiben bemüht sein, denn: (I, § 28) „Je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruht, folglich der Hauptgrundsatz der Politik. (§ 29) Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beistand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten, folglich der Hauptgrundsatz der Polizei. (§ 30) Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und des Fleißes, der Stoff zur äußeren Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft. (§ 31) Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beitragen; desto kleiner der Anteil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.“ Die Bedeutung dieses Werkes von Sonnenfels läßt sich daraus ermessen, daß dasselbe bis in die Mitte unseres Jahrhunderts das offizielle Lehrbuch blieb, nach welchem auf den österreichischen Universitäten, Lyceen und anderen Hochschulen Staatswissenschaften vorgetragen wurden.

Von weiteren staatswissenschaftlichen Schriften v. Sonnenfels' sind erwähnenswert: Rede auf Marien Theresiens, Kaiserin, Königin, Geburtstag, Wien 1762. — Einleitungsrede zu seinen akademischen Vorlesungen, Wien 1763. — Vom Zusammenflusse (welcher durch den Handel entsteht). Wien 1764. — Betrachtungen über die neuen politischen Handlungsgrundsätze der Engländer, Wien 1764. — Der Vertraute. Eine Wochenschrift, 7 Stücke, Wien 1765. — Der Mann ohne Vorurteil. Eine Wochenschrift, 3 Teile, Wien 1765. Neue Auflagen ebenda 1769 und 1775. — Gesammelte Schriften, 1 Bd., Wien 1765. — Versuche in politischen und ökonomischen Ausarbeitungen zum Nutzen und Vergnügen, Wien 1767. (Enthält u. a. eine Abhandlung über den Wert der Maschinen. — Sonnenfels betrachtet die Wohlfeilheit der Maschinenarbeit nur dann als wahren Gewinn, wenn sie dem wichtigeren Zwecke, die Beschäftigung der Menschen zu vermehren, nicht entgegentritt.) — Abhandlung von der Teuerung in Hauptstädten und dem Mittel derselben abzuhelfen. Wien 1770. (Behandelt insbesondere die Ueberfüllung der großen Städte, deren Ursachen und Wirkungen.) — Von der Verwandlung von Domänen in Bauerngütern, 1773. — Leitfaden in der Polizeiwissenschaft, Wien 1776. — Leitfaden in den Handlungswissenschaften, Wien 1776. — Gesammelte kleine Schriften, 6 Bände, Leipzig 1783. — Ueber Wucher und Wuchergesetze. Eine Vorstellung, Wien 1789. — Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun? Wien 1789. — Zwei Abhandlungen über Wucher, Wuchergesetze und die Mittel dem Wucher Einhalt zu tun, Wien 1790. (Diese vier Schriften über den Wucher haben eine gewisse Berühmtheit erlangt. Sonnenfels schlägt in ihnen maßvoll gehaltene Zinsgesetze vor, glaubt aber, daß durch Gründung einer staatlichen Leihbank, dem Wucher am besten gesteuert werden könne.) — Tabellarischer Entwurf über die Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Brünn 1791. — Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit, I. Bd. (einziger), Wien 1798. — Ueber öffentliche Sicherheit oder von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kraft des Staates in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten. Ein Nachlaß. Als Anhang zum ersten Bande seines Handbuches der inneren Staatsverwaltung herausgegeben von den Verlegern Heubner und Volk, Wien 1817.

Außerdem veröffentlichte von Sonnenfels seine „Gesammelte Schriften“, Band I—X, Wien 1783—1787.

---

Vgl. über Joseph von Sonnenfels: Selbstbiographie in der Abhandlung: „An mein Herz“ in seinen „Gesammelten Schriften“, Bd. I, Wien 1783. — Selbstbiographie in de Luca, Das gelehrte Oesterreich, Wien 1778, Bd. II, S. 143—181. — Franz Kopetzky, Josef und Franz von Sonnenfels, Wien 1882. — Wilibald Müller, Josef von Sonnenfels. Biographische Studie aus dem Zeitalter der Aufklärung in Oesterreich, Wien 1882. — Feil,

Josef Sonnenfels und Maria Theresia, Wien 1859. — A. v. Arneth, Beaumarchais und Sonnenfels, Wien 1868. — Derselbe, Die Wiener Universität und Maria Theresia, Wien 1879. — Sebastian Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich, Mainz 1869, S. 54—95. Die hier enthaltenen Verdächtigungen Sonnenfels' widerlegt Wanderer im „Wiener pol. Blatt" 1869, Nr. 182. — H. Rollett, Briefe von Sonnenfels, Wien 1874. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 536—552. — Elster, im vorliegenden „Handwörterbuch" oben Bd. II, S. 945fg. — Constant v. Wurzbach, Biogr. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. 35, Wien 1877, S. 317— 343. — F. Simonson, Josef v. Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei, Berlin und Leipzig 1885. — Rudolf Kink, Geschichte der kais. Universität in Wien, Wien 1854. — Oesterreichische National-Encyklopädie v. Gräffer und Czikana, Wien 1837, Bd. V, S. 71fg. — Wersack, Züge zur Zeichnung der Verdienste Josef von Sonnenfels um Gelehrsamkeit und Staat, Wien 1792. — Robert Keil, Wiener Freunde 1784—1808. Beiträge zur Jugendgeschichte der deutsch-österr. Literatur, Wien 1880. — Franz Muncker in der „Deutschen Biographie", Bd. 34, Leipzig 1892, S. 628 bis 635. — Georg Deutsch in der Tüb. Zeitschr., Bd. 44 (1688): Justi und Sonnenfels. Ein Beitrag zu der Geschichte der Nationalökonomik in Oesterreich. — W. Lustkandl, Sonnenfels und Kudler, Rede gehalten am 17./VII. 1891, Wien 1891. — Justinus, Josef v. Sonnenfels in „D. National-Kalender", Berlin 1891, S. 25fg. — Sombart in „Brauns Archiv", Bd. XIV.

*Schmidt.*

## Sonntagsarbeit.

1. Die Sonntagsfrage in älterer Zeit. 2. Die Agitation für Sonntagsruhe im 19. Jahrh. 3. Umfang und Gründe der Sonntagsarbeit in der Gegenwart. 4. Die Belastung der Arbeiter durch die Tätigkeit am Sonntage. 5. Die Verhandlungen über ein Verbot der Sonntagsarbeit im deutschen Reichstag und das Sonntagsgesetz von 1891. 6. Die Durchführung der Sonntagsruhe. 7. Außerdeutsche Sonntagsgesetzgebung.

**1. Die Sonntagsfrage in älterer Zeit.** Das Problem der Sonntagsfeier ist ein altes. Gleichzeitig fast mit der Entstehung und Einbürgerung einer christlichen Sonntagssitte zeigte sich auch Widerspruch und Neigung zu ihrer Verneinung. Seit der römisch-byzantinischen Epoche bis auf die Gegenwart herab ist es daher immer wieder als Pflicht des Staates aufgefaßt worden, die Heilighaltung des Sonntags zu überwachen und durch Erlaß von Gesetzen grobe Mißbräuche unmöglich zu machen.

Das Heidentum hat keinen Sonntag. Weder die Völker des klassischen Altertums noch unsere heidnischen Vorfahren kannten einen in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden Feiertag, an dem alles Volk, befreit von dem Zwange der täglichen Arbeit, das Recht und die Pflicht fühlte, sich mit höheren und schöneren Dingen zu beschäftigen. Wir treffen den Gebrauch des Ruhetages zuerst bei den Juden und zwar schon vor der mosaischen Gesetzgebung. Der Verstoß wider das Gebot war unter die schwerste Strafe gestellt, und weitreichende Barmherzigkeit verlangte selbst Schonung der Tiere.

An die jüdischen Gebräuche schloß sich Christus an; aber die peinliche Aengstlichkeit, mit der die gesetzeseifrige Mehrheit des Volkes nach Anweisung der Schriftgelehrten das Sabbatgesetz auffaßte und befolgte, war ihm fremd. Er trat der bloß zeremonialen Heiligung des Sabbats entgegen und lehrte durch Wort und Tat seinen richtigen Gebrauch.

Nach dem Tode des Herrn galt für die jüdischen Christen in Jerusalem und Palästina durchweg das jüdische Zeremonialgesetz. Als aber der Christenglaube die Grenzen Palästinas überschritt und sich aus geborenen Heiden christliche Gemeinden bildeten, entstand die Frage, ob das mosaische Gesetz die Lebensform auch für die Kirche aus allen Völkern sein solle. Der Heidenmissionar Paulus verneinte sie, und so wie es ihm gelang, seinen Grundsätzen in bezug auf Mission und Kirchenbildung Anerkennung zu verschaffen, so zeigten sich allmählich in den kirchlichen Kreisen, die er beherrschte, die ersten leisen Spuren einer besonderen Sonntagsfeier. Man beging den ersten Wochentag feierlich, weil Christus an diesem Tage von den Toten auferstanden war und sah ihn gleichsam als ein wöchentlich wiederkehrendes Osterfest an. Diesen Tag nannten die Christen nicht etwa schon Sonntag, sondern den Herrentag, d. h. den Tag Christi. In dem Buche der Offenbarung (Joh. 1, 10) tritt die Bezeichnung „der Tag des Herrn" zum ersten Male auf. Im Verkehr mit den Heiden nannte man den Tag wohl zuweilen den Tag der Sonne. Der Charakter des Sonntags war damals der eines frohen Feiertages, an dem man die Arbeit gerne ruhen ließ. Aber diese Enthaltung von der Arbeit wird nicht geradezu gefordert, sondern nur mit Gründen der christlichen Zweckmäßigkeit und Wohlanständigkeit belegt. Der eigentliche Zweck der Sonntagsfeier ist eben der Gottesdienst der Gemeinde, und die Auffassung, daß er von Arbeit frei zu halten sei, erscheint nur nebenher.

Diese milde Ansicht blieb Jahrhunderte hindurch die herrschende. Auch als das Christentum die begünstigtste Religion des Staatsoberhauptes wurde und dieses die Gelegenheit ergriff, den christlichen Feiertag als gesetzlichen Ruhetag zu betonen, wurden noch keine strengeren Maßregeln ergriffen. Das erste Sonntagsgesetz, vom 7./III. 321, das man dem Kaiser Konstantin verdankt, forderte zwar, daß die Richter, die städtischen Bevölkerungen und die Gewerbetreibenden an diesem Tage die Arbeit ruhen lassen sollten; aber es gestand dem Landvolke die Freiheit zu, in Feld und Weinberg tätig sein zu dürfen, um Jahreszeit und Witterung ausnutzen zu können.

Die Nachfolger Konstantins blieben auf diesem Wege, und eine strengere Auffassung

wird erst seit dem 6. Jahrh. angebahnt, namentlich unter den Karolingern, indem die Ansicht aufkommt, daß man im Sonntage den alttestamentlichen Sabbat begehe und demgemäß sich jeglicher Arbeit zu enthalten habe. In den Volksrechten der Alemannen, Bajuwaren und Friesen findet man auf die Uebertretung der Sonntagsruhe strenge Strafen gesetzt. Niemand darf an diesem Tage niedriger Arbeit obliegen; ein freier Mann, der Ochsen anschirrt, verliert den einen; ein Sklave wird gezüchtigt. Karl der Große, Ludwig der Fromme, Karl der Kahle erweiterten und verschärften diese Gesetzgebung. Die Gründe zu diesem strengeren Vorgehen lagen augenscheinlich darin, daß die noch halb im Heidentume steckenden Völker zur Feier eines Sonntages gezwungen werden mußten und man dies nicht anders zu erreichen wußte, als indem man alle Arbeit an diesem Tage unterdrückte.

Auf diesem Standpunkte beharrte die römische Kirche des späteren Mittelalters und machte die Sonntags- und Feiertagsordnung zu einer Frage des Seelenheils. In der praktischen Durchführung jedoch verstand man den Bedürfnissen des täglichen Lebens Zugeständnisse zu machen. Man war in betreff der Sonntagsfeier liberal, und dementsprechend enthalten die Rechtsbücher, Stadtrechte und gewerblichen Statuten der einzelnen Zünfte selten Bestimmungen über die Sonntagsfeier. Wenn sie sie aber aufweisen, so sind die Verbote milde und Ausnahmen zulässig. Es scheint, daß man im allgemeinen bis zur Reformation in der Beobachtung des Sonntags lau war. Man wird die Messen besucht und während des Gottesdienstes sich vermutlich der Arbeit enthalten haben, aber man legte kein Gewicht darauf, den Gewerbetreibenden die Arbeitsruhe einzuschärfen. Wohl ermahnen die mittelalterlichen Prediger zu besserer Heiligung des Sonntags, aber die Obrigkeit scheint sie nicht unterstützt zu haben.

Die Reformatoren hatten keine Veranlassung, von dieser milden Praxis abzugehen. Luther ermahnte zur Heiligung der Sonntage und Feiertage, protestierte indes ausdrücklich gegen die Ansicht, die den Sonntag auf den Sabbat zurückführen wollte. Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, so lehrte er, führen dazu, den Sonntag, obgleich er durch kein göttliches Gebot auferlegt ist, zu beobachten. Der Sonntag ist, wie die übrigen kirchlichen Feiertage, eine kirchliche Ordnung, die man zu halten bereit sein soll, die man aber auch nötigenfalls brechen kann. So wie er urteilten die Augsburger Konfession, ihre Apologie, die deutschen Kirchenordnungen und die Verordnungen evangelischer Obrigkeiten. Nur Calvin vertrat eine etwas strengere Auffassung.

Während des 17. Jahrh. wurde, wie es scheint, durch die im 30jährigen Kriege eingerissene Verwilderung der Sitten veranlaßt, eine strengere Kirchenzucht angestrebt, aber, soweit bekannt, ein befriedigendes Ergebnis nicht erzielt. Es kam immer mehr auf, den Sonntag durch Vergnügungen aller Art zu entweihen und an ihm der Arbeit wie an anderen Tagen obzuliegen. In Württemberg, in Bayern, in Brandenburg, in anderen deutschen Staaten sträubten sich die Landesregierungen dagegen und suchten sowohl die Lustbarkeiten am Sonntage auf ein bescheideneres Maß herunterzudrücken als auch die Vornahme von Geschäften einzuschränken.

Gelang es so dem protestantischen Deutschland nicht, eine angemessene Handhabung der Sonntagsruhe durchzuführen, so vollzog sich in dem reformierten England eine entscheidendere Wendung. Hier bildeten der englische und der schottische Presbyterianismus die strengere Calvinsche Lehre aus. Nicht nur, daß alle Vergnügungen unterdrückt wurden, die mit Sonntagsarbeit gewisser Volksklassen, wie Fuhrleute, Schiffer, Kellner usw. verknüpft waren, selbst körperliche Unterhaltungsspiele, Musik und Tanz wurden verpönt. Jegliche Arbeit soll am Sonntage ruhen und der ganze Tag nur religiösen Betrachtungen gewidmet sein. In der „Lords Day Act“ vom Jahre 1680, die noch heute als Grundlage des englischen Sonntagsrechtes in Kraft steht, fand diese Meinung ihren gesetzlichen Ausdruck. Nach ihr wird jeder, der am Sonntage sein gewöhnliches Berufsgeschäft betreibt, mit einer Strafe von 5 Schillingen bedroht und ist jede öffentliche Ausstellung von Waren verboten.

Die englische Bewegung rief eine umfangreiche Literatur hervor, die sich bis auf die deutschen lutherisch-theologischen Kreise und nach Holland hinein erstreckte. Dort trat Jaan de Labadies mit der Lehre auf, daß den Christen die Feier eines besonderen Tages nicht vorgeschrieben sei und es nicht nötig wäre, die alltägliche Arbeit am Sonntage zu unterbrechen oder auszusetzen. In Deutschland aber entstanden zwei sich gegenseitig bekämpfende Richtungen. Die freiere war durch den Rostocker Theologen Fecht, den Hallischen Juristen Stryk und Zinzendorf vertreten, die strengere fand in Spener ihre hauptsächlichste Stütze. Ein Hauptgegner erwuchs dann dem Sabbatrigorismus noch in dem Engländer Eduard Evanson, der sich 1792 dahin aussprach, daß keine Arbeit für den Sonntag zu verbieten sei, weil der Arme durch die erzwungene Sonntagsruhe den ihm nötigen Arbeitsertrag einbüße.

**2. Die Agitation für Sonntagsruhe im 19. Jahrhundert.** War in älterer Zeit der Kampf um die Sonntagsruhe meist aus religiösen Rücksichten geführt, so fing man im 19. Jahrh. an, seine soziale Bedeutung als eines Erholungstages von harter Arbeit zu würdigen. In den „Nouveaux principes d'économie politique“ verfocht Sismondi die Notwendigkeit der Sonntagsruhe von dem Standpunkte aus, daß die Arbeiter der Wohltat, sich erholen zu können, teilhaftig werden sollten. Proudhon, der eine auf die Sonntagsfeier bezügliche Preisaufgabe der Akademie zu Besançon beantwortete, betrachtete die Anordnung des Sonntags unter dem Gesichtspunkte des häuslichen und bürgerlichen Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheitspflege und beklagte in energischen Worten den Mißbrauch, der mit ihm getrieben werde. In Deutschland begann die Agitation für ausgedehntere Sonntagsruhe durch eine 1837 veröffentlichte Schrift des Dr. Liebetrut: „Der Tag des Herrn und seine Feier“. 5 Jahre später

forderten in Berlin 58 Geistliche in einem öffentlichen Aufrufe zur würdigeren Feier des Sonntags auf, und infolgedessen bildete sich der „Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier", der aber bald wieder einging. Das Revolutionsjahr 1848 lenkte die Aufmerksamkeit noch mehr auf die soziale Seite der Sonntagsfeier und auch nationalökonomische Gesichtspunkte kamen zum Vorschein. Der Gewerberat von Stuttgart erklärte es i. J. 1850 für eine Erfahrung des Arbeiterlebens, daß mit Sonntagsheiligung in 6 Tagen mehr gearbeitet werde als in 7 Tagen ohne Sonntagsruhe und daß das Aufhören der Sonntagsarbeit der Wochenarbeit zugute komme. Das Gewerbe der Buchdrucker, die Kongresse der inneren Mission seit 1849, der Verein für Sonntagsheiligung, der 1849 in der Provinz Sachsen gegründet war, eine Reihe kirchlicher Organe traten energisch für Sonntagsfeier in die Schranken. Kreissynoden Preußens, Pommerns und der Mark, rheinische und westfälische, die oldenburgischen, fast alle bayerischen und westfälischen Diözesansynoden berieten darüber und machten gehörigen Orts Eingaben um strengere Gesetze. Von hier aus pflanzte sich die Bewegung in die Provinzial- und Generalsynoden fort, und endlich gaben die Kirchenbehörden dem durch die Kirche gehenden Zug amtlichen Ausdruck. Das bayerische Oberkonsistorium befürwortete die ihm zugehenden Gesuche beim Staatsministerium, und der preußische Oberkirchenrat verlieh seiner Ansicht beredten Ausdruck. In einer Denkschrift führte er aus, daß die direkte oder indirekte Nötigung zur Arbeit am Sonntage durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnverkehr, die Sonntagsjahrmärkte, die Sonntagsarbeit der Handwerker, der herrschaftlichen Dienstleute und Tagelöhner möglichst beseitigt und vornehmlich den arbeitenden Klassen ihr christliches Anrecht auf die Ruhe am siebenten Tage geschützt werden müßte. Der Staat solle in seinen Bureaus, in den Salinen, im Postverkehr, durch Verlegung der Landwehrübungen und Kontrollversammlungen mit gutem Beispiele vorangehen.

Dem Drucke aller dieser zusammenwirkenden Bestrebungen gaben die deutschen Regierungen vielfach nach, und so entstanden um 1850 teils neue Sonntagsverordnungen, teils wurden die alten neu eingeschärft. Leider geriet aber diese Bewegung bald ins Stocken. Vielen erschienen die Sonntagsverordnungen zu scharf, und es trat am Ende der 50er Jahre eine rückläufige Bewegung ein, der namentlich die kleineren deutschen Staaten nachgaben. In größeren Staaten, wie in Würtemberg und Preußen, hielt man an den einmal als richtig erkannten Grundsätzen fest. Man führte die Beschränkungen des Postverkehrs 1867 in den neuerdings erlangten Provinzen ein, verbot in dem Jagdpolizeigesetze von 1869 die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen und schrieb in dem Berg- und Hüttengesetze von 1865 vor, daß die Arbeiter an Sonntagen regelmäßig abgelöst würden, also entweder jeden Sonntag halb oder einen Sonntag um den anderen ganz frei haben sollten.

Besonders verdient machte sich um die Sonntagsfeier die i. J. 1861 in Genf gegründete „Société pour l'observation du dimanche". Sie faßte das Problem in positiv christlicher Weise auf, indem sie von den Worten Christi ausging, daß der Sabbat um des Menschen willen gemacht sei (Mark. 2, 22—28). Daraus folgerte sie in betreff der Stiftung eines wöchentlichen Ruhetages zwei Wahrheiten. Erstens sei der Sonntag eine von Gott von Anfang der Welt gegründete Einrichtung, als eine Gabe seiner dem Menschen für Leib und Seele unumgänglich nötigen Liebe anzusehen und zweitens von Gott in der Person des Adam dessen Nachkommen, den Menschen aller Zeiten, aller Orte und aller Stände gegeben. Die aus den Worten Christi abzuleitende Verpflichtung, des Ruhetages zu gedenken, um ihn zu heiligen, habe nichts Jüdisches. Um den Sonntag zu heiligen, brauche man die Freiheit nicht aufzugeben, in die der Heiland uns versetzt habe. Indes sollten Christen diese Freiheit nicht mißbrauchen und an diesem Tage nicht ihren gewöhnlichen Arbeiten nachgehen. Auf einer Sitzung des 1874 in Genf tagenden Vereins für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts, auf dem 1876 nach Genf berufenen internationalen Kongreß für Sonntagsheiligung und in einem im Anschluß an ihn gegründeten internationalen Bund für Sonntagsfeier wurden diese Grundsätze anerkannt und für ihre Verbreitung Sorge getragen. Der Bund hat außer der Abhaltung von Versammlungen seine Tätigkeit namentlich darauf erstreckt, Schriften über die Sonntagsfeier verfassen zu lassen, und diese in großen Mengen teils unentgeltlich, teils zu niedrigen Preisen verteilt. Er kämpft gegen jeden Zwang zu einer nicht dringlichen Sonntagsarbeit, gegen die Oeffnung der Kontore und Läden am Sonntag, gegen den Sonntagsmißbrauch, die Fortbildungsschulen am Sonntag, die allzu häufigen öffentlichen Festlichkeiten usw. Er hat heute Komittees in der Schweiz, in New York, London, Edinburg, im Haag, Paris, Christiania, Kopenhagen, Stuttgart und Heidelberg, und darf sich rühmen, Erhebliches geleistet und über die Betonung der religiösen Seite der Sonntagsfrage die Wichtigkeit der sozialen nicht vergessen zu haben.

**3. Umfang und Gründe der Sonntagsarbeit in der Gegenwart.** Hält man Umschau, wie weit im heutigen Erwerbsleben die Sonntagsarbeit gedrungen ist, so findet sich, daß Handels- und Verkehrsunternehmungen mit am häufigsten die Sonntagsarbeit aufweisen. Soweit ferner Daten vorhanden sind, ergibt sich für das Verhältnis von Großindustrie und Handwerk in dieser Beziehung, daß die erstere am Sonntag relativ mehr Betriebe, aber relativ weniger Arbeiter als das letztere beschäftigt. Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit wies nach, daß unter 500156 untersuchten Betrieben mit 1582591 Arbeitern in Preußen 58% aller Betriebe und 42% aller Arbeiter Sonntagsarbeit hatten.

Oertlich erscheint die Gewohnheit der Sonntagsarbeit ganz verschieden stark. Es gibt in Preußen Regierungsbezirke, in denen nahezu alle großindustriellen Betriebe Sonntagsarbeit treiben, so z. B. Posen, andere, in denen dies kaum vorkommt, z. B. Köln. In Berlin, Kassel, Köln z. B. erscheinen die Arbeiter der Groß-

industrie, in Oppeln und Köln die Handwerker besser gestellt als in ganz Preußen durchschnittlich.

Die Gründe, die in der Großindustrie zur Sonntagsarbeit führen, sind sowohl technischer als wirtschaftlicher Natur. Die eigenartige Produktionsweise bringt es mit sich, daß jede Unterbrechung der Arbeit eine Schmälerung des Gewinnes bedeutet, und so ist man in der Unternehmung unaufhörlich tätig, um die vorhandenen Einrichtungen voll auszunutzen und die ganze Betriebsführung zu einer tunlichst wirtschaftlichen zu gestalten. Um an den allgemeinen Produktionskosten zu sparen, wird die Arbeit über 6 Tage ausgedehnt, weil auf diese Weise der Verlust an Zeit vermieden wird, der zu entstehen pflegt, wenn Maschinen, Geräte usw. nach mehr oder weniger langem Stillstande aufs neue in Bewegung gesetzt werden sollen.

Zunächst ist es der Bedarf an Wärme, der die Industrieen auf die Sonntagsarbeit geführt hat, und zwar aus Rücksicht auf das Fabrikat, die Feuerungsanlage und das Brennmaterial. Einmal begonnene Erhitzungsprozesse müssen ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, wenn das Fabrikat in der gewünschten Güte erzielt werden soll. Bei den Feuerungsanlagen ruft jede Temperaturveränderung, jedes Abkühlen und Anwärmen erhebliche Aenderungen der Anlagen und Erhitzungsapparate hervor. Risse und Sprünge in dem umkleidenden Mauerwerk und den Gewölben oder Risse und Verbiegungen der metallenen Teile lassen sich dann gar nicht vermeiden. Hinsichtlich des Verbrauchs von Brennmaterial aber wird einerseits geltend gemacht, daß es wirtschaftlicher sei, große, eine bedeutende Menge von Rohstoffen fassende Feuerungsanlagen auf eine erhöhte Temperatur zu bringen, als diese Temperatur jedesmal für kleinere Mengen zu erzeugen. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß jedes Abkühlen und Wiederanheizen von Feuerungsanlagen einen ansehnlichen Mehrverbrauch von Brennmaterial bedinge. Demgemäß sind die Feuerungsanlagen nicht selten von vornherein auf einen unaufhörlichen Betrieb baulich eingerichtet.

Andere Gründe für Sonntagsarbeit werden dahin geltend gemacht, daß chemische, mitunter auch mechanische Prozesse fortgeführt werden müssen oder der Eintritt gewisser chemischer Prozesse und mechanischer Vorgänge verhindert werden muß. So wird z. B. behauptet, daß bei der Gewinnung von Natriumsulfat aus Chlornatrium und Magnesiumsulfat die Erzeugung nur durch Ausfrieren bei niederer Temperatur möglich, also auf kurze Zeit beschränkt sei. Ein Verbot der Sonntagsarbeit würde demnach einen nicht wieder einzubringenden Produktionsausfall herbeiführen.

Nicht selten sind natürliche Verhältnisse, wie Witterung, Jahres- und Tageszeit dafür maßgebend, daß am Sonntage die Arbeit fortgesetzt wird. Mit Wasser getriebene Motoren müssen im Winter auch am Sonntag in Gang gebracht werden, weil sonst die Gefahr des Einfrierens vorliegt, und aus dem gleichen Grunde, um das Einfrieren von Wasser- oder Dampfleitungsröhren zu verhüten, müssen Dampfkessel geheizt werden.

Sonntagsarbeit wird ferner aus dem Grunde vorgenommen, um die Produktion in der bevorstehenden Woche sich ungestört vollziehen lassen zu können. Die Rohstoffe und Halbfabrikate müssen für die Verarbeitung zugerichtet werden. So mahlen in Papierfabriken die Holländer des Sonntags, um in den nächsten Tagen die Papiermaschine beschäftigen zu können.

Gelegentlich wird Sonntagsarbeit damit begründet, daß an diesem Tage die Nachfrage nach bestimmten Artikeln außergewöhnlich stark zu sein pflegt und gewohnheitsmäßig oder mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Vornahme einzelner Arbeiten sich besonders empfehle. So müssen Gas, Wasser, elektrisches Licht an Sonntagen ebenso wie an Werktagen, ja häufig noch mehr verabfolgt werden. Die Nachfrage nach Bier, Wein, Eis tritt am Sonntage eher stärker als schwächer auf.

Von größerem Gewichte als der eben berührte Grund ist der Hinweis darauf, daß das zur Verwendung gelangende Rohmaterial sich nur eine gewisse Zeit halte und demnach die schleunige Verwertung desselben unter Zuhilfenahme des Sonntags geboten sei. So namentlich bei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Endlich scheint auch der Umstand wichtig, daß die Konkurrenz des Auslandes dazu drängt, auf Lieferungstermine, insbesondere bei Ausfuhraufträgen, selbst wenn sie in kurzer Zeit erledigt werden müssen, sich einzulassen, die dann nur mit Hilfe der Sonntagsarbeit eingehalten werden können.

So ziemlich dieselben Gründe, nur mit dem Unterschiede, daß die technischen zurücktreten und die wirtschaftlichen eine größere Rolle spielen, werden innerhalb der Kleingewerbe für Sonntagsarbeit geltend gemacht. In einer Gruppe von Gewerben verursachen technische Gründe die Sonntagsarbeit. Dahin gehören: Gärtnerei, Hochbau, Wasser- und Brunnenbau, Schmalzraffinerieen, Fischpökeleien, Molkereien, Kürschnereien usw. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Gewerbe, die im wesentlichen Reparaturen und andere Arbeiten für fremde Betriebe ausführen. Da muß im Interesse des ungestörten Verkehrs in Räumen, die am Wochentage wieder benutzt werden sollen, mitunter durch elementare Ereignisse veranlaßt, auch am Sonntage gearbeitet werden. In einer dritten Gruppe zeigen sich diejenigen Gewerbszweige, in denen die Sonntagsarbeit auf die Bedürfnisse des täglichen Lebens oder auf gesellschaftliche Gründe zurückgeführt wird. Zu ihr zählen: Apotheker, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Friseure, Barbiere, Inhaber von Badeanstalten, Uhrmacher, Tischler und viele andere. In erster Linie sind es hier dringende Bestellungen oder Ueberhäufungen mit Aufträgen, die die einzelnen Betriebe veranlassen, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen.

Im Handel ist je nach der verschiedenen Art des Geschäfts die Gewohnheit der Sonntagsarbeit nicht gleichmäßig verbreitet. Der Warengroßhandel kennt sie verhältnismäßig selten, beim Kleinhandel ist sie in den meisten Betrieben üblich. Rücksicht auf Gewinn, althergebrachte Gewohnheit, Druck der in- und ausländischen Konkurrenz, bei Sparkassen und

Banken die Rücksicht auf gewisse Schichten der Bevölkerung, die nur am Sonntage Zeit finden, ihre Geschäfte abzuwickeln — sind die hauptsächlichsten Gründe, die beim ersteren die Sonntagsarbeit verschulden. Technische Rücksichten sind maßgebend beim Getreide- und Hopfenhandel, wo Umschaufelungen vorkommen, beim Holzhandel, wo die Gunst der Witterung benutzt sein will, beim Viehhandel. Im Kleinhandel liegt die Veranlassung zur Sonntagsarbeit, die sich hauptsächlich auf den Ladenverkehr beschränkt, zumeist in dem gegenseitigen Wettbewerbe der gleichartigen Geschäfte. In der Spedition und Kommission ist Sonntagsarbeit mehr oder weniger in allen Geschäften üblich. Regelmäßig fahrende Schiffe müssen bedient, klimatische und wirtschaftliche Verhältnisse ausgenutzt werden. Die Hilfsgewerbe des Handels sind zum Teil auf Sonntagsarbeit angewiesen, zum Teil können sie sie entbehren und zum Teil verhalten sie sich ihr gegenüber gleichgültig. Aehnlich ist das Verhältnis im Vermittelungsgewerbe, und das Versicherungsgeschäft endlich betreibt Sonntagsarbeit in beschränktem Umfange.

Am häufigsten unter allen Berufen stößt man auf Sonntagsarbeit beim Verkehr, und gerade hier dürfte ihre Abstellung große Schwierigkeiten bieten. Die Personenbeförderung erleidet nicht nur keine Unterbrechung oder Beschränkung am Sonntage, sondern wird sogar noch lebhafter betrieben. Das Publikum verlangt nach Droschken und Fuhrwerken zu Spazierfahrten, Landpartieen, Hochzeiten und Kindtaufen. Besser sieht es mit der Güterbeförderung aus, die Sonntagsarbeit nur in beschränktem Maße kennt. Eilgüter, dringende Sendungen, leicht verderbliche Waren werden am Sonntage transportiert, beim Quartalwechsel Möbelfuhren geleistet. Beim Wassertransport sowohl in der See- und Küsten- als in der Binnenschiffahrt und Flößerei kann die begonnene Fahrt auf längeren Strecken nicht gut unterbrochen werden. Die Rücksicht auf die Sicherheit der Passagiere, der Ladung, der Mannschaft läßt das Anhalten nicht zu. Alle diese Gründe kommen mehr oder weniger bei den Eisenbahnen ebenfalls in Betracht. Werkstätten und Bahnunterhaltungsbetriebe sind freilich nur unter gewissen Voraussetzungen am Sonntage im Gange, der ganze Stations-, Speditions- und Fahrdienst dagegen regelmäßig, und selbst die Staatsbahnverwaltungen halten es für unmöglich, hierin Wandel zu schaffen.

**4. Die Belastung der Arbeiter durch die Tätigkeit am Sonntage.** Läßt sich auf diese Weise kaum in Abrede stellen, daß das Zeitalter der Fabriken und die Großartigkeit des modernen Verkehrs die Sonntagsarbeit nicht mehr entbehrlich erscheinen lassen, so darf doch die Rücksicht auf die Arbeiter nicht vergessen werden. Allerdings wird vielfach betont, daß die Arbeiter am Sonntage freiwillig und gerne tätig sind. Manche drängen sich zur Sonntagsarbeit, verlangen sie und beklagen sich, daß nur die Günstlinge der Werkmeister bei ihrer Verteilung berücksichtigt würden. Man hört von einer Zuwendung der Sonntagsarbeit und einer dabei stattfindenden Bevorzugung, z. B. von älteren und verheirateten Personen. Der Grund für diese seltsame Erscheinung liegt in dem unzureichenden Lohne oder in dem zu gewissen Zeiten des Jahres eintretenden Mangel an Verdienst. Das Bedürfnis nach Vermehrung seiner Einnahmen veranlaßt den Arbeiter, wenn auch vielleicht murrend, sich der Sonntagsarbeit zu unterziehen, die überdies häufig besser bezahlt wird als die Werktagsarbeit. Es wird etwa für die Stunde ein höherer Satz festgestellt oder die nicht den ganzen Tag ausfüllende Arbeit für eine volle Tagesleistung gerechnet; oder es wird das $1^1/_4$-, $1^1/_3$-, $1^1/_2$-, 2fache des gewöhnlichen Lohnes gegeben.

Immerhin sollte gegenüber solcher Rechtfertigung nicht übersehen werden, daß dieser Sonntagsverdienst eine natur- und kulturwidrige Einrichtung ist, die aus der Welt zu schaffen sehr wünschenswert wäre. Selbst wenn man die Auffassung nicht teilt, daß wir im Sonntage ein göttliches Gebot vor uns haben und es Pflicht des Staates sei, seine Ausführung zu bewerkstelligen, läßt sich viel für die Sonntagsfeier und Beseitigung der Sonntagsarbeit sagen. Es gibt, wie seinerzeit der Bericht einer Reichstagskommission i. J. 1885 treffend ausgeführt hat, eine Pflicht der Gottesverehrung, die, wenn auch im natürlichen Sittengesetze wurzelnd, in den christlichen Konfessionen an die Sonntagsfeier gebunden ist, und dieser Pflicht muß Rechnung getragen werden. Nicht minder aber will in Betracht gezogen sein, daß zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Befriedigtseins an bescheidener oder glanzvoller Existenz ein wöchentlicher Ruhetag gehört. Gerade bei der abstumpfenden Wirkung der Fabrikarbeit ist eine Sonntagsruhe doppelt nötig. Dieses Bedürfnis nach einer Pause kann der Arbeiter oft nicht befriedigen, sei es, daß er der Vorschrift des ökonomisch Mächtigeren glaubt gehorchen zu sollen, um etwa seine Stelle nicht aufs Spiel zu setzen, oder daß er, dem Drange wirtschaftlicher Sorge nachgebend, in rastloser Tätigkeit den Unterhalt für sich und die Seinigen so lange zu gewinnen strebt, bis er kraftlos zusammenbricht, um sich nicht wieder zu erheben. Eben die wachsende Ausdehnung der Sonntagsarbeit hat die soziale Unzufriedenheit mit großziehen helfen. Niemals, meinte gelegentlich der Abgeordnete Hitze im Reichstage, werde dem Arbeiter seine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft mehr zum Bewußtsein gebracht, als wenn er des Sonntags in seinem Kittel zur Fabrik gehen müsse, während seine Mitbürger im Sonntagskleide in die Kirche wallen. End-

lich fällt ins Gewicht, daß da, wo die regelmäßige Ueberschreitung der normalen Arbeitsfrist zur Sitte geworden ist, das Familienleben arg gefährdet erscheint. „Jetzt sieht man seine Kinder kaum", klagt ein Düsseldorfer Kupferhüttenarbeiter. „Der Arbeiter würde bei einem Verbote der Sonntagsarbeit einen ganzen Tag seiner Familie angehören", äußert ein sächsischer Konfektionsarbeiter; „er wird häusliche Beschäftigung haben, sich sein Heim bequem herrichten, wieder lieben lernen, seine Kinder unterweisen, mit ihnen das Gotteshaus besuchen, Spaziergänge machen, kurz sich wieder als Mensch und nicht als Lohnsklave fühlen".

Der wirtschaftliche Wert der Sonntagsarbeit wird sehr verschieden beurteilt. Weit verbreitet ist die Auffassung, daß, wenn es keine Sonntagsarbeit gäbe, die Ausnutzung der Wochentage eine bessere sein würde und daß der verkürzte Sonntag die Einrichtung des blauen Montags hervorrufe. Man hat sich dahin ausgesprochen, daß infolge der größeren Frische nach der sonntäglichen Ruhe der Arbeiter durch intensivere Tätigkeit in der Woche das gleiche Arbeitsquantum erzielen würde. Ein Unternehmer der Töpferei, Steingut- und Porzellanfabrikation sprach sich bei der Enquete über die Sonntagsarbeit i. J. 1885 dahin aus, daß seine Sonntags feiernden Leute bei gleichem Stücklohn mehr verdienten als die Arbeiter anderer Betriebe, die sich die Ruhe versagten. Und bei derselben Gelegenheit stellte ein anderer Unternehmer die Behauptung auf, daß der Akkordarbeiter, wenn ihm Sonntagsarbeit und Ueberstunden erlaubt seien, 15—20 % weniger verdiene als sonst. Aehnlich urteilt man vielfach in den Arbeiterkreisen selbst. Man sagt, daß der Sonntagsarbeiter um keinen Pfennig weiter komme als der Wochentagsarbeiter, und für schwere Arbeit in der Woche, wenn sie gut geleistet werden soll, die sonntägliche Ruhepause unentbehrlich sei. Kurz es hat den Anschein, als ob die Sonntagsarbeit wirtschaftlich ihren Zweck nicht selten verfehlt und den Arbeiter nur schwächt, statt ihn zu fördern.

**5. Die Verhandlungen über ein Verbot der Sonntagsarbeit im deutschen Reichstage und das Sonntagsgesetz von 1891.** Unter solchen Umständen wurde der Beruf des Staates, den Schwachen gegenüber den Ausbeutungsversuchen der Stärkeren in seine Obhut zu nehmen und durch ein Gesetz die Sonntagsarbeit auf das unentbehrliche Minimum herunterzudrücken, in weitesten Kreisen anerkannt. Wiederholt hatte der deutsche Reichstag Gelegenheit, seit Beginn der siebziger Jahre sich mit der Sonntagsfrage zu beschäftigen. Schon bei Beratung der Gew.-O. von 1869 war die Frage der Sonntagsruhe nicht unerwogen geblieben. Von mehreren Seiten waren Anträge laut geworden, die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen zu verbieten, und man erkannte in den Verhandlungen den Wert der Sonntagsruhe von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben, für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise an. Wenn trotzdem die Vorschläge abgelehnt wurden, so hing das einmal mit der freiheitlichen Richtung der ganzen Gew.-O., andererseits damit zusammen, daß man sich darüber nicht klar werden konnte, wieweit das Verbot ausgedehnt werden müßte. Spätere Versuche der deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, durch Petitionen auf den Reichstag einzuwirken, blieben freilich erfolglos, sofern im Plenum des Reichstages gar nicht darüber verhandelt wurde. Immerhin trat eine Veränderung insofern ein, als der 1869 (im § 105 der Gew.-O.) zugelassene Vorbehalt der „anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen" i. J. 1879 aufgegeben wurde, so daß also ein die Arbeiter zur Sonntagstätigkeit verpflichtender Vertrag als nichtig erklärt wurde. Daß die den Arbeitern hierin gewährleistete Freiheit illusorisch sei, weil diese wirtschaftlich viel zu sehr von ihren Arbeitgebern abhängig sind, übersah man, und einem in dritter Lesung gefaßten Beschlusse auf ein Verbot der Sonntagsarbeit versagte der Bundesrat seine Zustimmung. In späteren Verhandlungen des Reichstages kam jedoch die Auffassung, daß es mit der Sonntagsarbeit so nicht weiter gehen könne, immer deutlicher hervor. Ein eigentlicher Widerspruch gegen die Beschränkungen der Sonntagsarbeit wurde nicht mehr laut. Es zeigte sich eben der Nachhall des durch alle Kreise und Berufe gehenden Wunsches, den Sonntag wieder zu gewinnen, einen Ruhetag, der sowohl den christlichen Menschen befriedige als auch wohlanständiger weltlicher Lust Rechnung trüge.

Am 20./XI. 1884 wurde von Hertling und Genossen ein Antrag zur weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung eingebracht, in dem u. a. ein Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen vorgesehen war. Zusammen mit Vorschlägen anderer Parteien wurde er in einer Kommission beraten, die am 6./V. 1885 den Entwurf zu einem Sonntagsgesetze dem Reichstage unterbreitete. Dieser erlangte in dreitägiger lebhafter Debatte noch nicht die Mehrheit, sondern man beschloß, Ermittelungen über den Umfang der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen anstellen zu lassen. Dieser Beschluß

veranlaßte die Ausführung einer eingehenden Enquete. Während ihrer Dauer ruhte das für die Sonntagsfeier verbundene Interesse nicht und im Reichstage nahm man die Gelegenheit mehrfach wahr, sich mit ihr zu beschäftigen. Als dann die Ergebnisse vorlagen, zögerten die Mitglieder der Zentrumsfraktion nicht, am 14./XII. 1887 sofort den 1885er Kommissionsantrag aufs neue einzubringen, der dieses Mal unter einigen Aenderungen mit großer Majorität angenommen wurde. Indes versagte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19./XI. 1888 die Genehmigung, indem er das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung in Abrede stellte. Außerdem wollte er auch nicht die ihm im Entwurfe übertragene Aufgabe der Regelung der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit übernehmen (siehe oben Bd. I S. 602 ff.).

In der Reichstagssession von 1888/89 lag neuerdings ein Initiativgesetzentwurf, betr. die Sonntagsarbeit, vor, aber er blieb unerledigt, und erst in der Novelle v. 1./VI. 1891 haben die so lange in der Schwebe gewesenen Verhandlungen ihren Abschluß gefunden. Die §§ 41a, 55a, 105a—105i der Gew.-O. regeln jetzt die Sonntagsarbeit. Zu ihrer Aufstellung hatte nunmehr die Regierung selbst veranlaßt und in der Begründung ihrer Vorlage ausdrücklich hervorgehoben, daß die bisherige Bestimmung dem Arbeiter die Möglichkeit nicht genügend sichere, die Sonn- und Festtage der notwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen. Bei der Abhängigkeit der meisten Arbeiter und bei der Versuchung, die in dem gebotenen Mehrverdienste liege, habe die tatsächliche Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht gehindert werden können.

Das neue Gesetz hat einmal den alten Grundsatz festgehalten, daß die Arbeiter zur Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen nicht verpflichtet werden können. Aber während bisher die Arbeitsverpflichtung für alle Arbeiten, die nach ihrer Natur einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, zugelassen und die Entscheidung darüber, welche Arbeiten unter diesen Begriff fallen, dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt war, werden jetzt an die Stelle des Ermessens genaue Vorschriften gesetzt. Weiter hat das Gesetz mit dem früher oft gehörten Einwande, daß man durch ein Verbot der Sonntagsarbeit das freie Selbstbestimmungsrecht des Arbeiters antaste, gebrochen. Für den größten Teil der überhaupt unter die Gew.-O. fallenden Gewerbe ist die Tätigkeit an Sonn- und Festtagen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen und unter bestimmten Kautelen gestattet (§ 105b). Hierbei ist das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhe vorgeschrieben worden. Sie ist auf mindestens 24 Stunden für jeden Sonn- und Festtag, auf 36 bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen und auf 48 für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest bemessen. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Durch die letztere Bestimmung ist, da ohne sie sowohl die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag als diejenige vom Sonntag zum Montag gearbeitet werden könnte, der Grundsatz der Sonntagsheiligung anerkannt.

Eine besondere Regelung hat das Handelsgewerbe nötig gemacht, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen hier an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Jedoch ist den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, durch statutarische Bestimmung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes die Beschäftigung auf kürzere Zeit einzuschränken oder ganz zu untersagen. Außerdem ist überhaupt der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zu den Stunden, in denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handel nicht beschäftigt werden dürfen, verboten (§ 41a).

Den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragend, sind im Gesetz Ausnahmen vorgesehen. Es gibt: 1. Ausnahmen, die ohne weiteres, 2. solche, die auf Grund einer bundesrätlichen Verordnung, 3. solche, die durch Verfügung einer höheren, und 4. solche, die durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden gestattet sind. Die ersteren sind im Gesetz selbst (§ 105e) genannt. Bei den Ausnahmen durch den Bundesrat ist gedacht, daß ihre Regelung für ganz Deutschland eine gleichmäßige sein solle; die Regelung der Ausnahmen durch die oberen und unteren Verwaltungsbehörden wird sich dagegen nach den Anschauungen, Sitten und Bedürfnissen der verschiedenen Oertlichkeiten richten müssen. Alle diese Ausnahmebefugnisse sind ja an sich nicht erfreulich, aber im Interesse der Industrie, des Publikums, des Gesetzes selbst, nicht zu vermeiden. Ihrer mißbräuchlichen Anwendung sucht das Gesetz durch Kautelen vorzubeugen. Ausgenommen von dem Verbote der Sonntagsarbeit sind die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführun-

gen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, sonstige Lustbarkeiten und die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

Das Gesetz trat zunächst nur für das Handelsgewerbe in Kraft. Erst am 25./I. 1895 setzte der Bundesrat die Ausnahmebestimmungen für Industrie und Handwerk fest, so daß nicht früher als am 1./IV. 1895, d. h. fast 4 Jahre nach dem Erlaß der Novelle, die Sonntagsruhe auch im Gewerbe wirksam geworden ist. Die zugelassenen Ausnahmen umfassen mehr als 80 Fälle. Im Anschlusse an diese einheitliche Regelung sind in den verschiedenen preußischen Verwaltungsbezirken die Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage einer Revision unterzogen worden. Im Oktober 1896 sind unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmende Polizeiverordnungen nach gemeinsamem Muster erlassen. Durch sie werden öffentlich bemerkbare und geräuschvolle Arbeiten am Sonntage überhaupt untersagt, und einzelne Tätigkeiten, wie Jagen, Fischen, Versammlungen, Aufzüge u. dgl. m., auf die Zeit nach Schluß des Gottesdienstes beschränkt. Bei der heutigen Gesetzgebung stehen zu bleiben, war wohl ursprünglich nicht die Absicht der Reichsregierung. Wiederholt hat sie auch durch den Mund ihrer Vertreter in den Kommissionen des Reichstages und in dessen Sitzungen selbst in den letzten Jahren (1899, 1904, 1905) die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs in Aussicht gestellt. Im Dezember 1907 ließ das Reichsamt des Innern den Bundesregierungen den Entwurf zu einer Novelle zugehen, der die volle Sonntagsruhe als Grundsatz anerkennt. Es würde ortsstatutarischer Bestimmungen bedürfen, um die neuen geplanten Vorschriften zu durchbrechen. Doch selbst nach diesen sollte die Sonntagsarbeit im allgemeinen nicht mehr als 3 Stunden betragen, so daß es um einen Fortschritt sich immerhin gehandelt haben würde. Indes ist es zur Einbringung eines solchen Entwurfs im Reichstage noch nicht gekommen. Es scheint jetzt keine andere Absicht zu bestehen als der Versuch einer Vereinigung der einzelnen Bundesregierungen über die gleichmäßigere Anwendung der geltenden Bestimmungen. Der Reichstag selbst hat nicht aufgehört sich für die Sonntagsruhe auszusprechen und den Reichskanzler ersucht, die in Aussicht gestellte Revision der Bekanntmachung betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben zu beschleunigen und tunlichst im Sinne einer schärferen Durchführung der Sonntagsruhe namentlich des vollen Schutzes der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage auszugestalten.

Insbesondere konzentriert sich neuerdings das Interesse darauf, den Handlungsgehilfen ein größeres Maß von Sonntagsruhe zu verschaffen. Die Gesellschaft für soziale Reform hat wiederholt dem Reichstage darauf sich beziehende Petitionen unterbreitet, zuletzt i. J. 1907. Vor allen Dingen aber erwirbt sich der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband mit seinen Bestrebungen große Verdienste. Sie sind dahin gerichtet, die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den Kontoren des Handelsgewerbes ganz untersagt und in offenen Verkaufsstellen auf die Zeit von 7—9½ Uhr vormittags, jedenfalls bis 12 Uhr mittags beschränkt zu sehen. Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der 114 Vereine mit 95000 Mitgliedern, darunter Tausende von Prinzipalen, umfaßt, hat sich ebenfalls für vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ausgesprochen. Eine Massenpetition mit 128475 Unterschriften zur Herbeiführung völliger Sonntagsruhe ist i. J. 1908 dem Reichstage zugegangen. 103408 Gehilfen, 15880 weibliche Angestellte und 9187 selbständige Kaufleute haben die Eingabe unterzeichnet. Auch von ärztlicher autoritativer Seite ist im Hinblick auf die große Erkrankungsziffer an Tuberkulose, Nervosität und Blutarmut besonders bei dem weiblichen kaufmännischen Personal die vollständige Sonntagsruhe als ein dringendes Gebot der Hygiene hingestellt worden. Freilich sind die Interessen geteilt. Bei einer im Anfang 1909 von der Gewerbedeputation des Magistrats in Berlin veranstalteten Umfrage waren die Handelsgeschäfte für Felle und Häute, für Tuche, für Beleuchtungsgegenstände, für Tapeten und für Schablonen und Stempel wesentlich für eine vollständige Sonntagsruhe. Die Lebensmittelverkäufer und Blumenhändler dagegen sind Gegner einer weiter ausgedehnten Sonntagsruhe. In den maßgebenden Kreisen scheint man auf dem Standpunkt zu stehen, daß in den Kontoren und den nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Betrieben die volle Sonntagsruhe durchführbar ist, dagegen für die offenen Verkaufsstellen, insbesondere solche auf dem platten Lande, in kleinen und mittleren Städten eine dreistündige Beschäftigungszeit am Sonntage nicht entbehrt werden kann. Dabei sollen jedoch die für einen erweiterten Geschäftsverkehr freizugebenden Sonn- und Festtage in Zukunft auf höchstens 6 im Jahre beschränkt werden. Von einer einheitlichen Ladenschlußzeit am Sonntag, etwa 2 Uhr nachmittags, glaubt man absehen zu sollen. Der 1906 errichtete Ausschuß von „Vereinen technischer Privatangestellten“ hat es in seiner Vertreterkonferenz v. 7./XI. 1909 als selbstverständlich erklärt, daß der Segen eines freien Sonntags nicht nur den kaufmännischen An-

gestellten, sondern auch sämtlichen technischen Bureaubeamten zuteil wurde. Auf technische Schwierigkeiten dürfte die Durchführung dieses Wunsches kaum stoßen.

**6. Die Durchführung der Sonntagsruhe.** Für die Beurteilung der Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe bieten die „Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten" ein reiches Material. Doch hat es allerdings seine Schwierigkeit, aus den vielfach voneinander abweichenden Darstellungen zu einer einheitlichen für das ganze Reich richtigen Schlußfolgerung zu gelangen. Im großen und ganzen empfängt man den Eindruck, daß in der Mehrzahl der Berichte betont wird, wie man eigentlich fast überall das Sonntagsgesetz konsequent durchführe und mit seinen Segnungen ziemlich durchweg einverstanden sei. Die Zahl der Betriebe, denen Sonntagsarbeit zugelassen war, belief sich 1907 auf 2303, 1908 auf 2070. In ihnen waren beschäftigt 1907 508343, 1908 405256, und von diesen waren 1907 25%, 1908 21% in Sonn- oder Festtagsarbeit tätig. Nach Industriezweigen entfallen die meisten Ausnahmen auf die Gruppe der Nahrungs- und Genußmittel sowie der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Natürlich hat es, in den ersten Jahren insbesondere, nicht an Widerstand und Unzufriedenheit gegenüber der Neuerung gefehlt und das ist auch heute keineswegs völlig gebrochen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß in gewissen Fällen aus in der Natur der Dinge liegenden Gründen die Durchführung der Sonntagsruhe auf besondere Schwierigkeiten stößt. So namentlich in kleinen Betrieben und im Handwerk, so in der Mühlenindustrie, in der Bäckerei, der Mälzerei, der Holzschleiferei, in Molkereibetrieben, in Ziegeleibetrieben u. a. m. Aber die Aufsichtsbeamten, die eifrig an der Arbeit sind, das mangelhafte Verständnis für die neue Einrichtung zu fördern, haben doch die Genugtuung, zu sehen, daß die Hindernisse und Schwierigkeiten mehr und mehr überwunden werden. Die in weiten Kreisen der Unternehmer anfänglich bestehende Abneigung schwindet. Man ist sich darüber klar, daß die geringen Belästigungen und der Zwang, der mit Erfüllung der Vorschriften verbunden ist, sich mit Rücksicht auf den guten Zweck der Vorschriften wohl ertragen läßt. In verhältnismäßig wenigen Anlagen sind Aenderungen der Betriebsweise nötig gewesen, und die zuerst häufig vernommenen Klagen über die Undurchführbarkeit des Gesetzes verstummen. Die Arbeiter aber, obwohl Lohnausfälle nicht zu leugnen sind, haben die Sonntagsruhe durchweg dankbar begrüßt. Als ein wesentlicher Vorteil der neuen Vorschrift erscheint dabei, daß die Beschäftigung der Arbeiter an Sonntagen mit solchen Arbeiten, die ebensogut in der Woche vorgenommen werden können, aufgehört hat. Ob man trotz derartig günstiger Eindrücke, die die amtlichen Mitteilungen im wesentlichen bieten, die Reform als abgeschlossen betrachten darf, möchte allerdings fraglich sein. An Zuwiderhandlungen, sachlichen wie formellen, fehlt es leider nicht, und hinsichtlich der Ausnahmen, mögen sie von unteren oder oberen Verwaltungsbehörden zugelassen sein, scheinen Mißgriffe nicht vermieden worden zu sein. Sogar die Durchführung der vom Bundesrat erlassenen Ausnahmebestimmungen war nicht immer ganz glücklich und bietet noch fortwährend Anlaß zu Zweifeln oder Schwierigkeiten.

Eine geringere Leistungsfähigkeit der Industrie ist keinesfalls eingetreten. Und selbst, wo eine kleinere Einschränkung der Produktion bemerkt worden ist, hat man das gegenüber nicht seltener Ueberproduktion als einen Vorteil angesehen. Den Arbeitern aber kann nachgerühmt werden auf Grund der bisherigen Erhebungen, daß sie nach einer völligen Sonntagsruhe leistungsfähiger und freudiger zur erneuten Tätigkeit kommen, als wenn sie diese Ruhe nicht kennen. Lohnausfälle kommen freilich vor, aber sie sind schon oft durch gesteigerte Leistungsfähigkeit, oft durch Lohnzulagen der Arbeitgeber ausgeglichen worden. Wo das nicht möglich war, muß eben die Ueberzeugung von der physiologischen und ethischen Notwendigkeit der Sonntagsruhe trösten. Alles zusammengenommen erscheint jetzt im Lichte der neueren Erhebungen sowohl der Widerstand, den Bismarck gegen das Sonntagsgesetz zur Schau trug, als die Verzögerung der Durchführung, die der Bundesrat sich zuschulden kommen ließ, recht wenig begründet. Und wenn im preußischen Abgeordnetenhause noch im Februar 1898 Stimmen laut werden konnten, die eine Revision der über die Sonntagsruhe erlassenen Verordnungen in dem Sinne forderten, daß die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung mehr als bisher Berücksichtigung fänden, so stieß der Antrag mit Recht auf Widerstand. Eine Einschränkung der eben gewonnenen größeren Arbeitsruhe und Sonntagsheiligung würde in weitesten Kreisen schmerzlich empfunden werden.

Ob der Gewinn ein dauernder und eine allgemeine sittliche Hebung des Arbeiterstandes die Folge des Sonntagsgesetzes sein wird, kann niemand sagen. Durch die in der Enquete über die Sonntagsarbeit gesammelten Aussprüche geht ein pessimistischer Zug. Häufiger tritt uns die Ansicht entgegen, daß die Arbeiter durch einen freien Sonntag Gefahr laufen, ihr Geld zu

vergeuden, sich zu betrinken, sich an einen leichtsinnigen und liederlichen Lebenswandel zu gewöhnen, als die hoffnungsfreudigere, daß es gerade mit Hilfe des freien Sonntags gelingen wird, die Sitten der Arbeiter, wo es not tut, zu verbessern. Sicherlich kann die Gesellschaft auf diesem Felde viel tun, um die Einrichtungen gesunder und edler Erholungsstätten zum Ersatz des Wirtshauses zu befördern. Durch Volksbibliotheken, Musikvereine, dramatische Darstellungen, Deklamationsunterhaltungen usw. kann das Erholungsbedürfnis auf die richtige Bahn gebracht und von gefährlichen Volkserholungen abgelenkt werden. Die innere Mission, die auf diesem Felde bereits so viel Segensreiches und Großes im kleinen gestiftet, wird sich ferner bewähren. Der internationale Sonntagsschutzkongreß, die in Deutschland seit 1907 begründete Zentralstelle zur weiteren Förderung der auf Sonntagsruhe gerichteten Bestrebungen sowie der im Februar 1907 in Berlin bestehende „Käuferbund für Deutschland", der das kaufende Publikum u. a. dazu anhalten will, seine Einkäufe nicht mehr am Sonntage vorzunehmen, sind nicht gering zu schätzende Bundesgenossen.

Im übrigen ist es sicher wünschenswert, daß die Segnungen der Sonntagsruhe auch weiteren Kreisen als den der Gewerbeordnung unterstehenden Berufen zugänglich gemacht werden, so namentlich dem Binnenschiffahrtsgewerbe, den Postanstalten und der Gast- und Schankwirtschaft. Im Februar 1906 hat der Partikulierschifferverband „Jus et Justitia" dem Reichstage eine Petition unterbreitet, in der er die Ausdehnung der Bestimmungen der Gew.-O. über die Sonntagsruhe auf die Binnenschiffahrt als eine dringende Notwendigkeit darstellt. Und im preußischen Abgeordnetenhause ist im April 1907 der Abgeordnete Dahlem, freilich ohne einen Erfolg zu erzielen, für die Sonntagsruhe im Schiffahrtsgewerbe eingetreten. Der Einwand, daß der Schiffer keine besondere Sonntagsruhe brauche, weil er schon während der Wintermonate Januar und Februar genügend Ruhe habe, ist nur teilweise zutreffend. Diese Monate bieten keine völlige Arbeitsruhe, sondern dienen häufig zur Durchführung der notwendig erforderlichen Ausbesserungen der Fahrzeuge. Auch die Abhängigkeit vom Wasserstande, besonders wenn dieser im Sommer ein niedriger ist, hindert die Einführung der Sonntagsruhe nicht. Wenn freilich Ausnahmen hier so gut wie in der Industrie zulässig sein müßten, so könnte doch dem bequemen Schlendrian entgegengetreten werden. Daß die Unternehmer, wie auf dem ersten deutschen Binnenschiffahrtstage am 21./V. 1909 geschehen, sich gegen die Anordnung gesetzlicher Maßregeln gewandt und davon den völligen Ruin ihres Gewerbes prophezeit haben, fällt nicht allzuschwer ins Gewicht.

Im Reichspostgebiete ist für die gesamte Beamtenschaft jetzt der Grundsatz durchgeführt, daß jeder in einem Zeitraume von 2 Wochen für einen Sonntag, sei es für den ganzen Tag oder 2 halbe Sonntage vom Dienste befreit wird. Ein ganz freier Sonntag wird, soweit es sich nicht häufiger ermöglichen läßt, mindestens in je 4 Wochen gewährt. Seit dem Februar 1906 findet an Sonntagen und den Feiertagen, an denen der Schalterdienst beschränkt ist, eine Paketbestellung nicht mehr statt. Die bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen von der Reichspostverwaltung beschäftigten Arbeiter dürfen an Sonntagen nur zu dringenden Arbeiten herangezogen werden. Im Jahre 1907 entfielen auf 10 934 derartige Arbeiter 34 261 Stunden Sonntagsdienst, so daß der Einzelne nicht mehr als ungefähr 3 Stunden Sonntagsarbeit hatte. Ueber die Sonntagsruhe im Güterverkehr deutscher Eisenbahnen siehe oben Bd. I S. 606. In Frankreich hat die „Liga für Einführung allgemeiner Sonntagsruhe" im Februar 1899 beim Bauteminister um die völlige Beseitigung der Sonntagsarbeit im gewöhnlichen Frachtverkehr petitioniert, indes zur Zeit nichts erreichen können. Dagegen ist auf den englischen Eisenbahnen, ohne daß der Beginn der Beschränkung auf ein bestimmtes Datum zurückgeführt werden kann, als Resultat langjähriger Gepflogenheiten festgehalten, daß an Sonn- und Feiertagen weder Annahme noch Verabfolgung von Gütern erfolgt, mit Ausnahme von relativ geringen Mengen von Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind. Im Prinzipe streben die Verwaltungen danach, die Zahl der am Sonntage abzulassenden Züge und namentlich auch der Güterzüge auf das mögliche Minimum zu beschränken und einer tunlichst großen Zahl von Angestellten den Sonntag freizugeben.

Auf sehr große Schwierigkeiten stößt die Durchführung der Sonntagsruhe der im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe tätigen Personen. Ueberall geht mit einigen Ausnahmen in England und Schweden (Schließung am Sonntag Vormittag und Nachmittag von 3—6 Uhr, Schließung während des Gottesdienstes), der Gasthausbetrieb Sonntags wie Wochentags seinen Gang. Das Bedürfnis nach Sonntagsruhe ist jedoch in diesem Berufe für Angestellte wie für die Wirte selbst genau so vorhanden wie in anderen. Durch sorgfältige Förderung jeder Entlastung des Sonntagsdienstes, z. B. stundenweise Dienstfreiheit während des Sonntags in Hotels und solchen Betrieben, bei denen der Sonntags-

verkehr keine direkte Steigerung der Arbeit bedingt, systematisches Vorarbeiten am Sonnabend, früherer Schluß des Sonnabendverkehrs usw. könnte man sich dem erwünschten Ziele nähern. Das Publikum könnte durch Verzicht auf späte Samstagsabend-Gesellschaften und -Festlichkeiten und auf Anforderungen an die Gasthausküche, die eine vermehrte Arbeit am Sonntage bedeuten, dazu beitragen, das löbliche Streben zu fördern. Jedenfalls müßten bei einer beabsichtigten gesetzlichen Regelung die verschiedenen Betriebsarten, als Hotel, Restaurant, Sommerfrische, Saalgeschäfte usw., auseinandergehalten werden. Denn die Bedürfnisse gestalten sich ganz verschieden. Die Bundesratsverordnung v. 23./I. 1902 über den Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe ist in dieser Richtung verbesserungsfähig.

**7. Ausserdeutsche Sonntagsgesetzgebung.** Die außerhalb Deutschlands mit Sonntagsgesetzen gemachten Erfahrungen sprechen mehr für Verbote als gegen sie. In der Schweiz verbietet das Bundesgesetz v. 23./III. 1877 die Arbeit an Sonntagen, Notfälle vorbehalten, mit Ausnahme der Etablissements, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die Bewilligung des Bundesrates erhalten haben. Fabriken, in denen am Sonntage zur Verhinderung des Verderbens von Stoffen Arbeit erforderlich ist, können nach dem Kreisschreiben des Bundesrates v. 21./V. 1880 die Ermächtigung dazu erhalten. Es scheint, als ob das Gesetz mit im ganzen gutem Erfolge durchgeführt wird, obgleich die Berichte eidgenössischer Fabrikinspektoren in dieser Richtung etwas zugeknöpft sind. Eine schärfere Verordnung hat die Regierung von Luzern im März 1898 erlassen, die sich namentlich gegen das Offenbleiben von Schlächterei- und Bäckereigeschäften sowie Coiffeurläden an hohen Festtagen richtet. Der Kanton Bern hat am 19./III. 1905 ein Gesetz und am 17./IV. 1907 im Anschluß daran eine Verordnung über die Sonntagsruhe erlassen. Es ist ein Arbeitsverbot für Sonntage, hohe Festtage, Neujahrs- und Himmelfahrtstag ausgesprochen und es werden die zulässigen Ausnahmen sowie das Feilhalten von Waren an diesen Tagen geregelt. — Der Kanton Zürich hat am 12./V. 1907 mit großer Mehrheit ein neues Sonntagsruhegesetz angenommen, das eine bedeutende Erweiterung des älteren Gesetzes von 1882 darstellt. Es regelt die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben, von Angestellten in öffentlichen und privaten Bureaus und verbietet Beschäftigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder andere im Genusse der Sonntagsruhe ernstlich zu stören geeignet ist. Der Kanton Basel hat sich das Verdienst erworben, auch die Ruhezeit der bäuerlichen und wirtschaftlichen Dienstboten zu regeln. Er hat in dem G. v. 25./III. 1909 bestimmt, daß ihnen jede Woche an einem Ruhetage zwischen 7 Uhr morgens und 9 Uhr abends wenigstens 6 Stunden, wovon mindestens 4 Stunden ununterbrochen, freizugeben seien. Im übrigen gehen die beiden Haupttendenzen des neuen Gesetzes betr. die öffentlichen Ruhetage dahin, einerseits auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens die Sonntagsarbeit auf das bei den gegenwärtigen Verhältnissen unerläßliche Minimum einzuschränken, andererseits denjenigen, die an Ruhetagen zu arbeiten gezwungen sind, Entschädigungen in der Form von Freiheit entweder an Ruhetagen selbst oder an Wochentagen, teils in der Form von Ferien, ausnahmsweise auch in der Form von Geldentschädigung zuzusichern. — In Oesterreich ist das durch die Novelle zur Gew.-O. v. 8./III. 1885 vorgesehene Verbot aller gewerblichen Arbeit (Fabriken, Handwerk, Handel) an Sonntagen, abgesehen von Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Gewerbelokalen und an den Werksvorrichtungen, durch die GG. v. 16./I. 1895 und 18./VII. 1905 vervollständigt worden. Ueber seinen Inhalt vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 639—640. Von den Ausführungsverordnungen wird behauptet, daß sie zu viel Ausnahmen zulassen und daher die Sonntagsruhe zum Teil illusorisch machen. Die Regierung ist aber dabei ermächtigt, für einzelne Kategorieen von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb in Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, Ausnahmen zu gestatten. In der V. v. 27./IV. 1885 hat sie davon Gebrauch gemacht und für 47 Gewerbekategorieen die Sonntagsarbeit für die mit dem kontinuierlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Verrichtungen gestattet. Die Erfahrung lehrt, daß mit Hilfe reichlicher Belehrung und Erinnerung bei strenger Aufsicht mit den unvermeidlichen Rügen und Geldbußen die Sonntagsruhe in Fabriken ziemlich gut eingehalten wird, weniger im Kleingewerbe und im Handel. Die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit im Gast- und Schankgewerbe ist ausdrücklich an die Bestimmung geknüpft, daß den an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern als Ersatzruhe eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder an einem Wochentag oder als eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche gewährt werde. Es ist jedoch aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektion zu entnehmen, daß diese Anordnungen über die Ersatzruhe nicht selten un-

beobachtet bleiben. Die Angestellten führen auch immer wieder Klage, daß einem großen Teile von ihnen diese Ersatzruhe vorenthalten werde. In Ungarn hat ein Erlaß des Handelsministers v. 13./VI. 1903 auf Grund des § 3 des Gesetzartikels XIII. vom Jahre 1891 über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter unter Aufhebung sämtlicher seither erlassener Verordnungen die Zulässigkeit der gewerblichen Arbeit an Sonntagen und am St. Stefanstage neu geregelt. Die Einzelheiten dieser Gesetzgebung sind in der Sozialen Rundschau 1903 Bd. II S. 146 fg. mitgeteilt. In Frankreich wurde ein Sonntags-G. v. 18./XI. 1814 nie sehr strenge durchgeführt. Ja eine ministerielle V. v. 20./VIII. 1838 empfahl sogar eine vorsichtige Handhabung, um Gewerbe und Handel nicht zu hemmen, und spätere Erklärungen der Regierung v. 9./VI. 1852 und 6./VII. 1854 gingen dahin, daß, wenn auch im Staatsdienste die Sonntagsruhe beobachtet würde, den Bürgern volle Freiheit zu lassen sei, ob sie dieses Beispiel nachahmen wollten oder nicht. Am 12./VII. 1880 ist das Gesetz aufgehoben worden. Indes hat der 13./VII. 1906 wieder ein Sonntagsruhegesetz gebracht, das untersagt, in industriellen und kommerziellen Unternehmungen, welcher Art sie sein mögen, Angestellte und Arbeiter wöchentlich länger als 6 Tage zu beschäftigen. Ihm ist ein Dekret am 24./VIII. 1906 gefolgt, das Anleitungen über die Anwendung des Art. 10 des G. v. 13./VII. 1906 enthält. (S. oben Bd. I S. 672.) In England besteht das oben erwähnte Gesetz von 1680 zu Recht. Später sind einige Ausnahmen zugelassen worden, z. B. das Fahren mit Fischwaren in London und Westminster, die Bootfahrt auf der Themse, die Bäckerei außerhalb Londons bis $1\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags. Lokale Verordnungen von 1831 und 1845 untersagten gewisse Vergnügungen und Sportsübungen am Sonntage oder vor dem Abendgottesdienste. Unter Georg III. wurde 1780 bei hoher Strafe verboten, irgendein Lokal zum Zweck öffentlicher Unterhaltung oder Verhandlung Sonntags entgeltlich zu öffnen. Das Lizenzgesetz von 1874 beschränkt die für den Kleinverkauf berauschender Getränke konzessionierten Lokale in ihrem Betriebe am Sonntage. Die Sonntagsruhe bereits durch Schluß der Fabriken am Sonnabend Mittag 12 Uhr einzuleiten, ist im März 1900 in den Baumwollspinnereien angeregt worden. Die für Uebertretungen des Verbots des Ladenschlusses am Sonntag vorgesehene Strafe von 5 sh ist so gering, daß in neuerer Zeit eine starke Zunahme des sonntäglichen Handels wahrgenommen wird. Es hat jedoch unter der Führung von Lord Avebury eine Gegenbewegung eingesetzt, die dieser zunehmenden Entweihung der altenglischen Sonntagsfeier entgegenarbeitet und im Parlament eine Bill eingebracht hat, die höhere Strafen verfügen soll. Eine zur Untersuchung der Frage des sonntäglichen Ladenschlusses eingesetzte Kommission hat 1907 einen Bericht herausgegeben. In Schottland ist 1862 die Schließung von Gasthöfen, Wirtshäusern und konzessionierten Schankstätten für den Sonntag angeordnet. Für das Verbot des Offenhaltens von Werkstätten und Läden bezieht man sich auf frühere Gesetze. Für Irland sind 1878, für Wales 1881 strengere Bestimmungen über die Sonntagsruhe ergangen. (S. oben Bd. I S. 655.) In den Vereinigten Staaten besteht fast in allen eine der englischen Richtung ähnliche Gesetzgebung. Das dänische Sonntagsgesetz von 1891 hat eine überwiegend dem Handel zugute kommende Ergänzung erfahren am 20./IV. 1904 (s. oben Bd. I S. 702.) Italien nahm 1902 einen Anlauf, die Sonntagsgesetzgebung zu regeln, indem die Regierung einen Entwurf vorlegte, der eine wöchentliche Ruhezeit im Ausmaße von 36 Stunden beantragte. Doch konnte derselbe noch nicht die erforderliche Mehrheit finden. Daraufhin machte das italienische Arbeitsamt die Sonntagsruhe zum Gegenstand einer Erhebung, deren Ergebnisse ein neuer Entwurf v. 27./XI. 1906 sich zunutze machte. Indem er betonte, daß es sich nicht so sehr um tief in das Wirtschaftsleben eingreifende Verfügungen handele als vielmehr in den meisten Fällen nur um eine Sanktionierung bestehender Verhältnisse, wurde es annehmbarer gemacht. So kam es zum G. v. 7./VII. 1907. Dessen Inhalt s. oben Bd. I S. 692. Das russische G. v. 10./23./V. 1904 stellt die Arbeit an Sonn- und Feiertagen wie an kirchlichen und weltlichen Festtagen dem freien Willen der Einzelnen anheim. Keine Behörde darf den Arbeitenden Hindernisse in den Weg legen. Dieses Gesetz ist nicht dem Wunsche entsprungen, den Arbeiter vor einer übermäßig bemessenen Tätigkeit zu schützen, sondern um den Unfug einzudämmen, der sich darin gefiel, eine Unmenge von Feiertagen und bürgerlichen Festen sowie zahlreichen örtlichen Feiertagen durch Nichtstun und Trinkgelage zu feiern. Da die Zahl solcher Festtage bei der Landwirtschaft sich auf 120—140 im Jahre belief und von ihnen 77 allein auf die für die landwirtschaftliche Tätigkeit wichtigsten Monate April bis September entfielen, begreift man den volkswirtschaftlichen Verlust leicht. Die Vertreter der Staatsgewalt, indem sie die bestehenden Gesetze irrtümlich auslegten, sahen strenge darauf, daß an den Feiertagen keine Arbeit verrichtet wurde. Jetzt sind diese Bestimmungen, die den Behörden Veran-

lassung boten, die Arbeitsunlust gewissermaßen zu fördern, beseitigt. In Belgien hat ein G. v. 17./VII. 1905, dessen Wirksamkeit sich jedoch auf Schiffahrts-, Fischerei- und landwirtschaftliche Betriebe nicht erstreckt, die Sonntagsruhe in industriellen und Handelsbetrieben eingeführt. Andere Personen als die bei dem Betriebsinhaber wohnenden Familienmitglieder, seine Dienstboten und Hausleute dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind zulässig im Falle einer vis major, behufs Ueberwachung des Betriebes bei Reinigungsarbeiten, Reparaturen u. dgl. sowie bei Arbeiten zwecks Verhinderung des Verderbens von Rohmaterialien oder Produkten. In gewissen Gewerben, Transportunternehmungen usw., in denen die Arbeit ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden kann, haben die Angestellten nur auf einen Ruhetag für 14 Tage oder auf eine halbtägige Arbeitsruhe Anspruch. An Halbruhetagen darf die Arbeitszeit 5 Stunden nicht überschreiten. Bei besonderen Gewerben, z. B. Saisonindustrieen darf nach eingeholter königl. Bewilligung von wöchentlichen Ruhetagen 12 mal im Jahre abgesehen werden. Portugal hat, nachdem ein königl. Erlaß v. 7./V. 1903 im Post- und Telegraphenwesen die Sonn- und Feiertagsruhe regelte, sich durch Gesetz und Regierungsdekret v. 3./VIII. 1907 zur Regelung der Sonntagsarbeit überhaupt entschlossen, die zwar noch recht verschwommen ausgefallen ist. Das Gesetz ermächtigt eigentlich nur die Verwaltungsbehörden, die Sonntagsruhe je nach dem Uebereinkommen, der Gewohnheiten und den besonderen Traditionen örtlich zu regeln. In Bosnien und der Herzegowina hat die Landesregierung am 20./IV. 1907 eine Verordnung erlassen, mit der die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages für die Arbeiter in gewerblichen Betrieben geregelt ist. In Argentinien ist am 6./IX. 1905 ein Gesetz über die Sonntagsruhe erlassen, das jede gewerbliche Tätigkeit in Fabriken, Werkstätten und ähnlichen Anlagen für fremde Rechnung und solche für eigene Rechnung, soweit sie sich in der Oeffentlichkeit abspielt, verbietet. (S. oben Bd. I S. 702.)

**Literatur:** *Arbeiterwohl, 1891, S. 105—115. — **Biernatzki,** Was ist seit dem Jahre 1848 in Deutschland für die Sonntagsfeier geschehen?, 1876. — **F. Böttcher,** Das Arbeiterschutzgesetz, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., II, S. 543—549. — **C. Bourwig,** Was ist zur Beförderung der Sonntagsheiligung seit 1848 in Deutschland geschehen?, in Schäfers Monatsschr. f. Diakonie und innere Mission, Bd. I, S. 322, 365, 408, 441, 491. — **G. A. Brösel,** Die Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung, in Schäfers Monatsschr. f. Diakonie, II, S. 228, 253, 307, 364. — **C. Büttner,** Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe, 1895. — Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, 1887, 3 Bde. — **A. Hägler,** Der Sonntag vom Standpunkte der Gesundheitspflege und Sozialpolitik, 1878. — **Irmischer,** Staats- und Kirchenverordnungen über die christliche Sonntagsfeier, 1839, 2 Bde. — **Ad. Klotz,** Das deutsche und badische Sonntagsrecht, 1900. — **Lauterburg,** Die Sonntagsarbeit in den großen Industrieen, 1880. — **Liebetrut,** Der Tag des Herrn und seine Feier, 1837. — **Niemeyer,** Die Sonntagsruhe vom Standpunkte der Gesundheitslehre, 1876. — **Ochsenbein,** Die Heiligung des Sonntags in hygienischer Hinsicht, 1876. — **Oldenberg,** Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit; Fliegende Blätter des rauhen Hauses, 1889, Nr. 1—3. — **Proudhon,** De la création du Dimanche, 1880. — **Rieger,** Staat und Sonntag, 1887. — **K. Rohr,** Der Sonntag vom sozialen und sittlichen Standpunkte aus, 1879. — **V. Rüdiger,** Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, 1895. — Soziale Praxis in allen Jahrgängen. — **C. Silberschlag,** Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier, Zeitschr. f. Staatsw. 36, S. 125. — **H. Soetbeer,** Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., XVII, S. 241—307. — **Wilh. Stieda,** Die Reichsenquete über Sonntagsarbeit, im Jahrb. f. Gesetzg., XVII, S. 1129—1178; 13, S. 47—94. — **v. Th.,** Die Gesellschaft für Beobachtung des Sonntags, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., XII, S. 65. — **M. Werner,** Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, 1895. — **Paul Ebert,** Im Kampf um die Sonntagsruhe, 1908. — Das Recht auf den freien Sonntag im Handelsgewerbe, 1908, herausg. vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband. — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, 1902, herausg. vom D. H. V. — Schriften des D. H. V., Bd. XVII, 1909. — **K. Oldenberg,** Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften, 1902. — Schr. d. Gesellsch. f. soziale Reform, Heft 18: Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, 1905. — Schr. d. Ver. f. Sozialp., Heft 99, 1902: Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. — **G. von Altenburg,** Hast Du einen Sonntag?, 1905. — Zur Sonntagsruhefrage in der Gärtnerei, 1902. — **L. Hoffmann,** Die Sonntagsruhe, 1900. — **Joh. Menzel,** Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum, 1904. — **Riedinger,** Sonntagsruhe und Ladenschluß, 1906. — **Th. Baillant,** Die Sonntagsruhe in Elsaß-Lothringen, 1901. — **Friedr. Wilde,** Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Handwerksbetriebe, 1901. — **K. Haberland,** Die Feier der Sonn- und Festtage nach preußisch-deutschem Recht, 1907. — **L. C. Henriot,** Etude sommaire de la législation belge du repos hebdomadaire, 1907. — **L. Armbruster,** Le repos hebdomadaire, 1907.*

**Wilh. Stieda.**

---

## Sörgel, Ernst August,

geb. am 10./III. 1763 in Schmiedehausen bei Camburg (damals zum Osterland und zum Herzogtum Sachsen-Gotha und Altenburg, jetzt zu Sachsen-Meiningen gehörig), gest. am 5./VII. 1842

zu Rüdersdorf (Herzogtum Altenburg), studierte in Jena Theologie und Philosophie, erwarb die philosophische Magisterwürde in Wittenberg und wurde 1793 Pfarrer zu Röbsen bei Gera (Ronneburger Diözese), dann 1806 Pfarrer zu Rüdersdorf bei Gera.

In seinem Memorial von 1801 über die ungünstige Lage der Textilindustrie von Kursachsen macht sich Sörgel zu einem Vorläufer Lists, indem er gelegentlich des Schutzes, den er, namentlich England gegenüber, für die bedrängte einheimische Industrie in Anspruch nimmt, der handelspolitischen Maxime Ausdruck gibt, den Handelszwang durch Errichtung von Einfuhrzöllen auf englische Textilfabrikate und durch Ausfuhrzölle auf sächsische Kammgarne und Wollen bis zum Ablaufe der Kinderjahre der zu schützenden Industrie aufrecht zu erhalten.

Sörgel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Geschichte der letzten Bauernunruhen in Kursachsen, Mainz 1792. — Memorial an Se. kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen in betreff des dem Verderben nahen Manufaktur- und Handelswesens, Gera 1801. — Geschichte und Statistik des spanischen Amerika, Teil I (einziger), Ronneburg 1821. Von 1801 bis 29./VI. 1802 redigierte Sörgel von Röbsen aus die „Neue privilegierte Geraer Zeitung".

Vgl. über Sörgel: Hamberger u. Meusel, Gelehrtes Deutschland, 5. Ausgabe, Bd. VII, X, XV, XX, Lemgo 1798—1825. — Kirchengalerie des Herzogtums Sachsen-Altenburg (o. J.). — Westphal, Jubiläumsblatt der Fürst. Reuß. Geraer Zeitung, Gera 1895, S. 9.

*Lippert.*

## Sozialdemokratie.

I. Einleitung: Sozialpolitische Vorbedingungen und Wortbedeutung. II. Geschichte der Sozialdemokratie bis zur Revolution von 1848—49. 1. Die Babeufsche Verschwörung (1795—96). 2. Sozialistische Bewegungen in Frankreich bis zur Februarrevolution. 3. Sozialistische Bewegungen in Frankreich während der Revolution von 1848. 4. Sozialistische Bewegungen in Belgien. 5. Sozialistische Regungen in Spanien. 6. Sozialistische Bewegungen in Deutschland bis zur Revolution. 7. Sozialistische Bewegungen in Deutschland während der Revolutionszeit von 1848/49. 8. Sozialistische Regungen in Rußland. 9. Sozialistische Regungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. III. Geschichte der Sozialdemokratie seit 1850. A. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 1. Einleitendes. 2. Begründung der Sozialdemokratischen Partei (1863). Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein". 3. Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei". 4. Die „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands". 5. Die „Sozialistische Arbeiterpartei" unter dem Ausnahmegesetz. 6. Die „Sozialdemokratische Partei" seit Aufhebung des Ausnahmegesetzes. B. Die alte und die neue Internationale. 1. Die Internationale Arbeiterassoziation. 2. Die „neue" Internationale. C. Geschichte der Sozialdemokratie in den anderen Ländern. 1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Schweiz. 4. Dänemark, Schweden und Norwegen. 5. Holland. 6. England. 7. Frankreich. 8. Belgien. 9. Italien. 10. Spanien. 11. Rußland. 12. Russisch-Polen. 13. Finland. 14. Balkanhalbinsel. 15. Vereinigte Staaten von Nordamerika. 16. Englische Kolonieen. 17. Südamerika. 18. Japan.

### I. Einleitung: Sozialpolitische Vorbedingungen und Wortbedeutung.

Der Sieg der kapitalistischen Produktionsweise, die sich seit dem Ende des 18. Jahrh. in Westeuropa durchzusetzen begann, hatte in der organischen Zusammensetzung und den Lebenserscheinungen der Gesellschaft Veränderungen zur Folge, die weit hinausreichten über eine bloße Umgestaltung technischer Prozesse. Denn die neue Epoche des Großbetriebs und der ungeahnten Ausnutzung der Naturkräfte fiel in ein Zeitalter, dem die unwiderstehliche Wucht der Ideen von Freiheit und Gleichheit und vom Rechte, „das mit uns geboren", wie überhaupt vom Naturrecht in der Politik Assoziations- und Preßfreiheit und in der Volkswirtschaft Gewerbefreiheit und Freizügigkeit aufzwang.

Die technisch-ökonomischen Potenzen, die bei diesem Umschwunge des Gesellschaftslebens wirksam gewesen, hatten die Physiognomie der gewerbetätigen Bevölkerung von Grund aus verändert. Die Zünfte waren beseitigt, das Handwerk hatte seine dominierende Stellung nicht behaupten können, der Großbetrieb war mächtig geworden, sei es als Organisation des Absatzes im großen (in der Form der Hausindustrie), sei es als Organisation der Produktion im großen (durch Manufakturen und Fabriken).

Eine Klasse von Leuten war in die Höhe gekommen, — eben jene, die mit wagender Energie die neuen Betriebsorganisationen eingeführt und sich zu Leitern der großen Unternehmungen aufgeschwungen hatten: die Kapitalisten. Und mit ihrem Dasein untrennbar verknüpft war die Existenz des Proletariats, des zahllosen Heeres der Arbeiter des Großbetriebs, denen jegliche Hoffnung auf spätere Selbständigkeit genommen war, wie sie früher doch den Handwerksgesellen gewinkt hatte. Und Jahr um Jahr wurden für dieses Heer immer neue Tausende aus dem Volke mobil gemacht: Frauen, Kinder und Landarbeiter. Das bisherige patriarchalische Arbeitsverhältnis zwischen Brotherr und Arbeiter mußte schwinden. Die neuen Fabrikherren, meist Parvenus aus den untersten Ständen, kannten

nur zu oft keine andere Moral als die des Geldsacks. Verlängerung der Arbeitszeit, Einführung der Nachtarbeit, Vernachlässigung von Maßregeln zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter; dazu noch auf der anderen Seite — unabhängig von der Schuld der Kapitalisten — Arbeits- und Erwerbslosigkeit vieler Tausender: das waren offensichtlich die Folgen des neuen Gewerbesystems für die arbeitenden Klassen.

Aber diese waren keineswegs gewillt, die neue Lage willig zu ertragen. Die Bevölkerungsklassen, die des alten Schutzes der zünftigen Ordnung beraubt und schutzlos in der modernen Gesellschaft der Uebermacht der Kapitalisten, den Unbilden des laisser-faire preisgegeben waren, mußten das Verlangen haben, sich anerkannt, ihre neuen Bedürfnisse von der Gesetzgebung gepflegt zu sehen. Und *das* ist als der immanente Kern des sozialen Problems aufzufassen: die humanen Ideen des 18. Jahrh. haben im Verein mit der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Evolution die niederen Klassen von der persönlichen Unterordnung emanzipiert, ihnen die persönliche Freiheit und das gleiche formale Recht wie den höheren Klassen gewährt. Doch diese *persönliche Freiheit* ist zunächst nur ein *negatives* Gut, sie ist nur das Glück, *nicht* von der Willkür eines Individuums abzuhängen. Sie ist, nach einer Anschauung, die u. a. Rodbertus vertrat, die Basis von allem, was eines Menschen würdig ist, — aber an sich eine leere Sphäre, die sich nach ihrem *Inhalt* sehnt. Wie hoch also auch das Gut der persönlichen Freiheit geschätzt werden mag, — sie reizt notwendig zur Teilnahme an den Gütern der heutigen Kultur an, weil sie ganz natürlich einer solchen Ergänzung bedarf. Danach ist es selbstverständlich, daß die Arbeiter den besitzenden Klassen sagen müssen: „ihr habt uns bisher mit der persönlichen Freiheit nur ihre *Sorgen* geschenkt, — laßt uns jetzt auch an ihren Freuden teilnehmen!“

Aber nach einem Worte Herders sind die großen Staatskörper eiserne Tiere, denen die Gefahr nahe ankommen muß, ehe sie ihren alten Gang ändern. Es war darum natürlich, daß die Regierungen den Beschwerden der Arbeiter zunächst nicht entsprachen, und die Folge war, daß die Arbeiter die bestehende Ordnung, von der sie noch keinen organischen Bestandteil bildeten, in *ihrem* Sinne umzugestalten suchten. Das mußte um so mehr geschehen, als jetzt, auf dem Boden dieser angefeindeten neuen Gesellschaft, für die große Masse der produktiven, aber abhängigen Bevölkerung zum ersten Male die Gelegenheit gegeben war, sich *selbständig* und folgerecht an der Weltgeschichte mit aktiven Handlungen großen Stils zu beteiligen. Denn früher hatten jene Elemente — von vereinzelten Aufständen abgesehen — entweder nur das passive Piedestal für alle Kämpfe um politische und soziale Macht abgegeben (wie z. B. im Altertum) oder nur um bescheidene Verbesserungen ihrer materiellen Existenz ringen können (wie z. B. im Mittelalter).

Es ist klar: die unmittelbare Bedingung für ein tatkräftiges Eingreifen der breiten Masse in das politische und soziale Leben ist erst gegeben, wenn es ihr gestattet ist, sich für ihre Zwecke planmäßig und dauernd zu organisieren. Und weil jene Bedingung *nicht* erfüllt war, waren die arbeitenden Klassen im großen und ganzen noch bis vor hundert Jahren in allen Ländern einflußlos. Darum konnte es früher nur zu vereinzelten heftigen Explosionen kommen, die aber an der politischen Unreife der Empörer und an der Festigkeit der herrschenden Mächte scheitern mußten: so die Sklavenaufstände im Altertum, die Erhebungen der Bauern in England, Frankreich und Deutschland im Mittelalter. Und daß diese wildleidenschaftlichen Versuche der Unterdrückten, ihre Ketten zu zerbrechen, sich nicht wiederholten, dafür wußten die herrschenden Klassen schon zu sorgen, indem sie nach jedem Siege die Parole des „Vae victis!“ zur Anwendung brachten und mit der ganzen Brutalität jener Zeiten fürchterlich Strafgericht hielten, zum warnenden Exempel. So erkannte das Volk seine Ohnmacht, und eingeschüchtert und teilnahmlos gegen alle Politik kehrte der Bauer hinter den Pflug zurück und der Arbeiter in die Werkstatt.

Wenn aber die privilegierten Stände *früher* gegen alle Forderungen und Wünsche des Volkes mit Wall und Graben sicher verschanzt schienen, so bot der *moderne* Staat mit seinen freiheitlichen Einrichtungen dem Volke die Möglichkeit, die bis dahin uneinnehmbare Verschanzung fallen zu sehen. Diese Hoffnung und Aussicht mußten die breiten Massen aus ihrer Lethargie aufrütteln, so daß über kurz oder lang bei allen Kulturvölkern die *Bewegung* der unteren Klassen so allgemein war wie früher die Teilnahmlosigkeit.

Die Geschichte dieser Bewegung ist wesentlich maßgebend für die Entwickelung der sozialen Frage geworden. Parallel mit dem wirtschaftlichen Fortschritt, vor allem mit dem Grade der Herausbildung der Großindustrie, entstanden in allen Kulturländern Organisationen der Arbeiterklasse, die, wie verschieden auch immer voneinander nach der Art ihres Gefüges und nach der Richtung ihrer Ziele, doch sämtlich das *eine* miteinander gemein hatten, daß sie

den arbeitenden Massen einen festen Platz in der Gesellschaft, ein Recht der Mitbestimmung an der Gestaltung ihrer sozialen Existenzbedingungen und Schutz vor den mannigfachen Unbilden der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung sichern wollten.

Wir haben hier jedoch nicht alle diese Organisationen zu verfolgen, sondern uns einzig auf die Entwickelungsgeschichte der spezifisch demokratisch-sozialistischen Bewegung zu beschränken. Mit dem Namen „Sozialdemokratie" bezeichnen wir heute jede Organisation des Proletariats, die es als ihre Aufgabe betrachtet, auf dem Boden des Klassenkampfes die politische Macht zu erobern, deren Besitz ihr zur Verwirklichung des sozialistischen Ideals dienen soll. Doch erst im Laufe der letzten Jahrzehnte erhielt das Wort „Sozialdemokratie" endgültig diesen spezifischen Wortsinn. Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erinnerte man sich noch viel deutlicher der beiden Begriffe, aus deren Zusammenwachsen der neue Begriff erst allmählich entstanden ist. Allgemeine Geltung verschaffte sich dieser in Deutschland seit der endgültigen Abtrennung der „sozialen" von der bürgerlichen Demokratie (1869/70). Die Kongresse der neuen „Internationale" machen die Anerkennung des Klassenkampfes zur einzigen aber auch zur unbedingten Voraussetzung für die Zulassung politischer Organisationen. Die folgende historische Uebersicht darf sich nur ungefähr an diese moderne Bestimmung des Wortbegriffs halten. Immerhin muß sie darauf bedacht sein, geschichtliche Erscheinungsformen beiseite zu lassen, die richtiger unter anderen Rubriken, wie besonders „Anarchismus" und „Sozialismus und Kommunismus" behandelt werden. Für die Abgrenzung gegen den Artikel „Sozialismus und Kommunismus" war die Erwägung maßgebend, daß dort die theoretische Kritik der bestehenden Gesellschaft sowie die Versuche, diese durch Beispiel und friedliche Belehrung umzugestalten, zu ihrem Rechte kommen, während hier jene Bestrebungen Berücksichtigung finden, die darauf ausgingen oder ausgehen, das Proletariat selbst für eine radikale Umgestaltung der bestehenden politischen und sozialen Machtverhältnisse zu organisieren. Von einer „Kritik der Sozialdemokratie" wurde dieses Mal Abstand genommen unter dem Gesichtswinkel, daß wohl die einzelnen Punkte ihrer Programme zur Kritik reichlichen Anlaß bieten, daß aber nicht in solchen theoretischen Formulierungen die Stärke der Bewegung liegt und daß eine große politische Partei in ihrer massiven Wirklichkeit sich wohl bekämpfen und überwinden, aber nicht auf dem Papier erfolgreich widerlegen läßt.

## II. Geschichte der Sozialdemokratie bis zur Revolution von 1848/49.

**1. Die Babeufsche Verschwörung (1795 bis 1796).** Die erste moderne sozialdemokratische Bewegung entsprang aus der Pandorabüchse der französischen Revolution. Diese hatte versucht, die Ideen des Naturrechts zu verwirklichen. Der Mensch ist von Natur gut, — hatte Rousseau gelehrt; dieser gute unverdorbene Mensch — hatte aber Robespierre ergänzt — wird nur noch durch die unteren Stände, die von Luxus und Korruption unberührt geblieben sind, repräsentiert. Darum sollte durch Gewährung gleicher politischer Rechte an alle Bürger die Herrschaft an die unteren Stände übergehen und damit das Reich der ewigen Gleichheit, Tugend und Glückseligkeit aller anbrechen. So setzte die neue Konstitution von 1793 an ihre Spitze die Grundsätze: „Tous les hommes sont égaux par la nature et par la loi" und „Le but de la société est le bonheur commun", — und so verkündete dann Robespierre: „Nous voulons un ordre des choses, où toutes les passions basses et cruelles soient enchainées, toutes les passions bienfaisantes et généreuses éveillées par les lois . . . . Nous voulons substituer dans notre pays la morale à l'égoisme la probité à l'honneur, les devoirs aux bienséances, le mépris du vice au mépris du malheur."

Aber die Wirklichkeit zeigte ein ganz anderes Gesicht, und diese schönen Ideale blieben unerfüllt. Da schien es vielen Republikanern wie Schuppen von den Augen zu fallen: nicht bloß die politische Ungleichheit mußte verschwinden, wenn das Ziel erreicht werden sollte, sondern auch die ökonomische. Für diese wurde aber das Privateigentum verantwortlich gemacht, und so sollte auch ihm zu Leibe gegangen werden. Die Radikalsten unter den Republikanern hatten schon vorher die Kapitalistenklasse etwas argwöhnisch betrachtet. „Es wäre ein schlechter Vorteil, — hatte Marats „Ami du peuple" gelehrt — den Geburtsadel zu besiegen, um dem Geldadel zu unterliegen"; und 1791, als die Lohnarbeiter vom Wahlrechte ausgeschlossen wurden, hatte er gedroht: die „Günstlinge des Glücks" sollten zittern, daß die Armen, „denen sie das aktive Bürgerrecht verweigern, weil sie zu arm sind, endlich vielleicht ihrer Armut ein Ende machen würden, indem sie jenen das Ueberflüssige nähmen". Weiter hatte er sogar angedeutet, daß „die Gleichheit der Rechte zur Gleichheit der Genüsse führen müsse, und daß erst auf dieser Basis der Gedanke ausruhen könne". Aber positive kommunistische Anschauungen tauchten erst empor, als das Direktorium die demokratische Verfassung von 1793 beseitigte. Und zwar scheint, soweit die Quellen es erkennen lassen, der Schriftsteller Sylvain Maréchal — der schon vor 1789 durch die Herausgabe von Mesliers „Testament" seinen kommunistischen Standpunkt fixiert hatte — die treibende Kraft gewesen zu sein. Allein da er zu starr das extrem-kommunistische Dogma vertrat, zu

dem erst wenige Jünger sich ganz bekannten, und da er auch nicht Demagoge genug war, so trat nicht er an die Spitze der Bewegung, sondern Babeuf (s. den Art. oben Bd. II S. 319 fg.). Dieser proklamierte als Maximen der idealen Gesellschaft: Arbeitspflicht aller; gesetzliche Fixierung der Zahl der Arbeitsstunden; Leitung der Produktion durch eine vom Volke gewählte oberste Gewalt; Verteilung der notwendigen Arbeiten unter die einzelnen Bürger; Ableistung der unangenehmen Arbeiten durch alle Bürger der Reihe nach; Recht aller Bürger auf alle Genüsse und demgemäß Verteilung der Güter — deren Produktion durch diese Neuordnung angeblich mächtig gesteigert wird — unter die Einzelnen gemäß ihren Bedürfnissen. Diesem Programm sollte, in offenbarer Anknüpfung an die jakobinische Doktrin, die höhere Weihe durch die Versicherung gegeben werden: der Kommunismus sei der Wille Gottes, die irdische Glückseligkeit die Vorbereitung auf die himmlische, und die einzige Triebfeder aller Handlungen sei die Tugend.

Da selbst die kühnste Phantasie die Verwirklichung dieses Ideals nicht von einem Tage zum anderen hoffen durfte, so hatte Babeuf als Bindeglied zwischen der Gegenwart und der sozialen Neuschöpfung der Zukunft ein ganzes System von Maßregeln ersonnen. Dieses hat weiterhin in der Geschichte des Sozialismus eine große Rolle gespielt und es sei deshalb hier nicht übergangen. Zunächst soll eine „große nationale Gütergemeinschaft" eingerichtet werden, zu der u. a. alles Staatseigentum, alles Vermögen der „Feinde der Volkssache" sowie alle Landgüter, deren Bebauung unterlassen wird, herangezogen werden. Jeder Franzose kann der Gemeinschaft beitreten, wenn er ihr sein Vermögen übergibt und seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Ferner wird die Gemeinschaft Erbin jeder privaten Hinterlassenschaft. Die Mitglieder arbeiten gemeinschaftlich und erhalten dafür alle Nahrungsmittel, „welche eine mäßige und frugale Küche bilden", sowie alles andere zum Leben Nötige. Wer mit Schulden belastet der Gemeinschaft beitritt, wird aller Verpflichtungen ledig.

Auf der Grundlage dieses Programms gelang es Babeuf, eine nach mehreren Tausenden zählende Anhängerschaft — zumeist Parteigänger der jakobinischen Doktrin, unzufriedene Kleinbürger und politische Ideologen aus allen Ständen, nur zum geringsten Teile Gesellen und Arbeiter — um sich zu scharen. Erschreckt durch den bedrohlichen Charakter der Bewegung schreitet das Direktorium ein. Darum wird eine geheime Organisation, die „Gleichen", geschaffen, die den Plan faßt, sich durch einen Handstreich der Hauptstadt zu bemächtigen, um das Banner der wirtschaftlichen Gleichheit neben dem der politischen aufzupflanzen. Das von den Verschwörern vorbereitete Manifest an die Bevölkerung spricht freilich vorsichtig nur von der Wiederherstellung der gestürzten Verfassung von 1793, weil es so alle jakobinisch gesinnten Elemente zum Anschluß zu bestimmen hoffte. Während man noch im geheimen wühlt, werden Babeuf und seine Helfershelfer — schon längst verraten und polizeilich beobachtet — verhaftet (Mai 1796). Der Staatsgerichtshof verurteilte Babeuf und seinen Freund Darthé, obwohl er sie von der Anklage auf Verschwörung freispricht, wegen Aufforderung zur Teilung des privaten Eigentums zum Tode; sieben Mitverschworene, darunter Buonarotti verfallen der Deportation. So führerlos geworden, mußte die junge kommunistische Bewegung rasch hinsterben. Aber ihre Taktik, besonders der Glaube, daß man durch einen siegreichen Handstreich eine radikale soziale Umgestaltung erzielen könne, lebte in Frankreich fort. „Ein neuer Akt in dem Trauerspiele der Revolution war vollendet, um der Persönlichkeit eines Mannes Platz zu machen, der bald in dem Glanze seiner Siege Republikanismus, Freiheitssinn, Kommunismus und Ochlokratie mit Einem Schweigen bedeckte." (L. Stein.)

**2. Sozialistische Bewegungen in Frankreich bis zur Februarrevolution.** Die erste selbständige Beteiligung französischer Arbeiter an der Politik erfolgte nach der Restauration im Anschlusse an die geheimen Gesellschaften der Republikaner. Aber während die mit den Arbeiterelementen vereint kämpfende bürgerliche Demokratie nur darauf bedacht war, die gefährdeten politischen Errungenschaften der großen Revolution zu retten, trat in den Kreisen der Arbeiter, besonders nach der Julirevolution, die Ueberzeugung hervor, daß die Wiederherstellung der Republik allein nicht hinreichte, um ihren Beschwerden abzuhelfen.

Aus den Trümmern der niedergeworfenen karbonaristischen Verschwörung hatte sich Mitte der 20er Jahre ein neuer Geheimbund, die „Société des amis du peuple", mit jakobinischem Programm gebildet. Ihre Leitung war in den Händen einer Anzahl junger Leute, meist Studenten, denen es gelang, ihre Agitation in die Kreise der Arbeiter zu tragen und für den Bund gegen 1000 Mitglieder aus deren Reihen zu werben. Bei Gelegenheit der Wahlkampagne zum Parlament, 1827, glaubten die Verschwörer den günstigen Zeitpunkt gekommen, um ihr Ziel — die Errichtung der Republik durch eine planmäßig inszenierte Emeute — zu erreichen. Sie bauten Barrikaden; allein der erhoffte Sukkurs aus dem Volke blieb aus, und so wurde der Haufe mit leichter Mühe von den Truppen auseinander gesprengt. — Später, 1830, als die liberale Bourgeoisie sich ihre Revolution von den Arbeitern ausfechten ließ, machten natürlich die „Amis du peuple" wacker mit, — freilich ohne etwas für ihren eigentlichen Zweck dabei herauszuschlagen. Der von der Revolution auf den Thron erhobene Louis Philipp vertrat in erster Linie die Interessen der hohen Bourgeoisie, und diese mußte um so einflußreicher sein, als sich gerade in dieser Periode Großindustrie und Handel mächtig entwickelten. Aber jetzt wurde in Frankreich ein massenhaftes industrielles Proletariat geschaffen, das in den schärfsten Gegensatz zu den besitzenden Klassen geraten mußte, die in ihrer Gier nach Geld und Genuß keine Scham und Scheu kannten. Unter den verschiedenartigsten Formen tritt dieser Gegensatz in die Erscheinung, und die bürgerliche Gesellschaft „mit den mannigfachsten Waffen angreifend, wird er auch von ihr bald mit dem Schwerte, bald mit der Theorie, bald mit Hohn und Verachtung bekämpft; aber dennoch ist er

immer aufs neue vorhanden und kampfbereit" (L. Stein). —

Unmittelbar nach der Julirevolution traten die „Amis du peuple" als öffentlicher Klub auf, ohne die polizeiliche Erlaubnis, welche die Gesetze für Vereine von mehr als 20 Personen vorschrieben, eingeholt zu haben. Da sie sich in heftigen Angriffen auf den König und die Regierung ergingen, so wurde gegen sie eingeschritten, und nochmals traten die „Amis du peuple" in das Dunkel eines geheimen Bundes zurück. Am 5./VI. 1832 glaubten sie sich abermals stark genug, um eine Revolution in Szene setzen zu können. Wieder wurden Barrikaden gebaut; aber die Regierung war wohlvorbereitet: die Revolte wurde schnell lokalisiert und der Kern der Aufständischen in das Kloster St. Méry gedrängt, wo man sie mit Kartätschen zusammenschoß.

Nicht entmutigt schlossen sich die Ueberlebenden zu einem Geheimbunde, der „Société des droits de l'homme", zusammen, die Robespierres Erklärung der Menschenrechte zum Programm nahm. Auch hier beteiligten sich, neben Studenten, in hervorragendem Maße wieder Arbeiter, denen man die Republik als die Retterin aus aller ihrer Not hinstellte. „Was die Arbeit betrifft" — erklärte Godefroy Cavaignac, das anerkannte Haupt der Republikaner (1833) — „so verlangen wir, daß sie nicht mehr dem Interesse der Habgierigen und der Müßiggänger untergeordnet sei. Wir verlangen, daß der Arbeiter nicht mehr von den Kapitalien ausgebeutet werde, daß der Arbeitslohn nicht sein einziger Gewinn sei; — hauptsächlich die Arbeit soll den ersten Anspruch auf die Ausübung politischer Rechte verleihen, denn die Gesellschaften leben von der Arbeit und nicht vom Eigentume." Und gleichzeitig schrieb das Preßorgan der Partei, Armand Marrasts „Tribune": „Auf 32 Mill. Einwohner hat Frankreich 500000 Sybariten, eine Million glücklicher Sklaven und 31 Mill. Heloten, Parias und große Seelen, die durch ihre Geburt allen Qualen des Körpers und des Geistes geweiht sind. Die Monarchie kann das Glück und die Leiden höchstens von einem Teile auf den anderen wälzen; die Republik allein kann die Quelle des Leidens verstopfen und jedem Einzelnen sein Teil Genuß und Glück geben."

Die „Gesellschaft der Menschenrechte" wollte ebenfalls durch eine Emeute die gewünschte Verfassungsänderung durchsetzen. Allein bevor es zum Losschlagen kam, wurden die Rädelsführer verhaftet; trotzdem erfolgten in Lyon, wo sich die Republikaner auf eine große, unzufriedene Arbeitermasse stützen konnten, und in einigen Pariser Quartieren Revolten, die aber bald niedergeschlagen wurden (1834). Nicht weniger als 2000 Republikaner wurden verhaftet, — eine Zahl, die die Bedeutung des Geheimbundes erkennen läßt.

Da sich bei diesem Schlage zeigte, daß das geheime Räderwerk der Gesellschaft vor den Augen der Polizei offen lag, wurde sie aufgelöst. Ihre Stelle nahm die „Société des familles" ein, deren Tendenzen aber schon zum Kommunismus hindrängten.

Einer der Deportierten der Babeufschen Verschwörung, der Italiener Buonarotti, († 1837) war amnestiert worden und stürzte sich nach seiner Rückkehr wieder in den Strudel der Konspirationen. So war er Karbonaro geworden und hatte nachher an allen den geschilderten republikanischen Verschwörungen teilgenommen. Seinen alten Idealen treu, hatte er versucht, den Kommunismus in diese Verbindungen hineinzutragen. Allein was der Rede des altersschwachen Mannes nicht gelang, das brachte seine begeisterte Schrift von Babeufs Lehre, Heldentum und Martyrium zustande: den Arbeitern in den geheimen Klubs ging die Erkenntnis auf, daß für sie der Kommunismus die einzig wahre Konsequenz des Ideals der Egalité wäre; — der Zufluß der Studenten dagegen wurde fortan schwächer und schwächer. Die Führerschaft über diese Kommunisten hatten Blanqui und Barbès, die bei allen republikanischen Verschwörungen ihre Hand im Spiele gehabt und bei allen Emeuten im Vordertreffen gestanden hatten; diese wahren Virtuosen der Konspiration wurden von nun an die anerkannten Häupter aller kommunistischen Verschwörungen. Unermüdlich trotz aller Erfolglosigkeit und ungebeugt trotz aller Verurteilungen, benutzten sie jede Befreiung aus dem Kerker, um sofort wieder blutige Komplotte und Attentate anzuzetteln.

Sie vornehmlich hatten auch jene „Société des familles" begründet, die indes bald zusammenfiel, als die Polizei hinter das Geheimnis kam und ihre Führer unmittelbar vor Ausbruch einer Emeute gefangen setzte (1835). Durch eine allgemeine Amnestie (1837) befreit, stifteten jene beiden sofort wieder einen neuen Geheimbund, die „Société des saisons", — so genannt, weil die einzelnen Gruppen, in die der Bund zerfiel, den Namen von Jahreszeiten trugen. Das Programm war streng kommunistisch: „Da das Volk, d. h. die arbeitende Masse — verkündete es — alles hervorbringt, hat es auch ausschließliches Recht auf alles. Die Errichtung der Republik ist weniger ein Zweck als ein Mittel, um die Güter von den Besitzern, die nicht arbeiten, auf die Arbeiter, die nichts besitzen, übergehen zu lassen." Heute dagegen ist „das Los des Proletariers gleich dem des Leibeigenen und des Negers, d. h. ein langes Gewebe von Elend, Mühe und Leiden." Positive Reformvorschläge, selbst solche, die schon Babeuf aufgestellt hatte, verstanden diese Männer der Tat, die mehr den dämonischen Reiz der Verschwörung als ein Ziel für die Verschwörung suchten, nicht anzugeben. — Die Taktik des Bundes war, im geeigneten Momente durch einen geschickten und kühnen Handstreich die herrschende Gewalt kampfunfähig zu machen und das Volk zur Revolution aufzurufen; als Tirailleurgefecht vor der Entscheidungsschlacht wurde das Attentat auf den König empfohlen. Diese Art des politischen Kampfes ist es, welche die Sozialisten seitdem als „blanquistische Taktik" zu bezeichnen pflegen. Daß indes diese Taktik nicht Blanquis „Erfindung" ist, sondern daß er nur die bisher geübte Taktik der republikanischen Verschwörungen auf die kommunistischen übertragen hat, ergibt die voraufgehende Darstellung.

Am 12./V. 1839 fand dann eine Schilderhebung der Blanquisten, 850 an der Zahl statt, aber da im Augenblicke weder ein politischer noch wirt-

schaftlicher Notstand sich fühlbar machte, blieb der erhoffte Zulauf aus, und die Rebellion wurde schnell unterdrückt. „Die Schilderhebung war außer der Situation, und das Volk von Paris sträubte sich mit dem Künstlerinstinkt Hamlets dagegen, bei kaltem Blute und unter normalen Verhältnissen Handlungen zu begehen, zu denen es sich nur allzuleicht fortreißen läßt, wenn äußere Umstände und innere Aufregung ihm die Gewaltsamkeit zu rechtfertigen scheinen." (K. Hillebrand.) Außer dem geschilderten Klub gab es noch verschiedene andere geheime kommunistische Verbände. So gab es einen Klub, der durch geheime Zeitungen Propaganda für die babouvistischen Ideen machte. Diese Blätter, der „Moniteur républicain" und der „Homme libre", forderten „die Gütergemeinschaft so oder fast so, wie sie Babeuf begriffen habe" und kündigten deshalb allen Aristokraten, „d. h. den geschickten Schuften, welche die ehrlichen Leute bestahlen", den Krieg bis aufs Messer an; bis die „Fahne der Empörung und Gleichmachung (nivellement) aufgepflanzt" werde, seien der Königsmord, „dies heroische Werk", und der Mord der anderen Träger der Gewalt probate Mittel. — Diese Zeitungen erfreuten sich aber nur eines kurzen Daseins, denn binnen kaum zwei Jahren hob die Polizei die geheime Druckerei auf (1839), und so war diese Quelle verstopft.

Die Ueberbleibsel der zersprengten „Société des saisons" fanden sich bald wieder in neuen Geheimbünden zusammen, die aber — ihrer Führer Blanqui und Barbès beraubt — keinen umfänglicheren Vorstoß wagten, sondern in zwei Attentaten auf den König die einzigen Lebenszeichen von sich gaben. Den Fanatismus dieser Kommunisten mag die Aeußerung des Babouvisten Pillot kennzeichnen: „Aber, wird man uns sagen, wenn die Menschheit euer System nicht will? — Aber, antworte ich, wenn die Pfleglinge zu Bicêtre (Irrenhaus!) keine Sturzbäder wollten!?"

Die Erschwerung der Vereinsbildung und die natürliche Abneigung der Franzosen gegen feste und dauernde Parteiverbände mußten dazu führen, daß eine bunte Menge von Sekten, entsprechend den vielen sozialistischen Systemen jener Epoche, entstand. Da waren vor allem die Fourieristen unter Considerant. Dann kam die Schule Buchez', der den formlosen Vorstellungen der Fourieristen von der Heilkraft der Assoziationen in der Forderung von Produktivassoziationen der Arbeiter festere Gestalt verliehen hatte. Neben diese trat die zahlreichere Anhängerschaft Louis Blancs, dessen „Assoziationen mit Staatskredit" den meisten Beifall der Menge finden mußten. — Die extreme Gleichheitslehre Babeufs fand eine Fortsetzung in der Schule Cabets, welche freilich auf streng legalem Wege ihr Ziel erreichen wollte. Wieder eine andere Art Kommunismus, den „freiheitlichen", demzufolge jeder nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Bedürfnissen konsumieren sollte, predigte der ehemalige Cabetist Dézamy.

Alle diese Schulen haben — das muß um so schärfer betont werden, als es übersehen zu werden pflegt — nicht als Vertreter ausschließlich der Arbeiterklasse zu gelten; vielmehr fühlen sie sich als Vertretung aller unter der kapitalistischen Produktionsweise leidenden Klassen, vor allem ebenso des Kleinbürgertums wie des Proletariats. Noch viel mehr ist das der Fall bei den radikalen christlichen Sozialisten jener Zeit, wie Leroux, Lamennais, Constant, Pecqueur, die übrigens — bei aller Religiosität — mit dem Bestehenden nicht minder tabula rasa machen wollen als ihre materialistisch gesinnten Genossen und diesen auch an Heftigkeit der Sprache keineswegs nachstehen.

Viel bewußter vertritt zugleich die Interessen der mittleren und der unteren Klassen Proudhon, der gegen den Kommunismus nicht minder wie gegen den Kapitalismus Stellung nimmt und im Grunde dahin strebt, die Errungenschaften der individualistischen Wirtschaftsordnung zu erhalten, und nur das, was diese an Not und Unglück heraufgeführt hat, zu beseitigen. Was er beabsichtigt, hat er selbst am klarsten in den Worten ausgedrückt: „Es gilt in unserem Jahrhundert, die Allianz zwischen der arbeitenden Bourgeoisie und der Arbeiterklasse im eigentlichen Sinne des Wortes zusammenzuschmieden; alles übrige muß verschwinden oder zu Kreuze kriechen. Darum muß man die Bourgeoisie wie die Lohnarbeiter über ihr gemeinsames Interesse aufklären und ihnen das Gesetz des Tausches plausibel machen, — dieses Gesetz, das alles umfaßt, Ackerbau, Handel und Industrie, und das die Dinge dieser Welt regelt, ohne die Menschen zu fragen, als wäre es die Vorsehung selber!" Dies Gesetz des Tausches besteht darin, daß — unter der Voraussetzung, daß allen kreditwürdigen Personen das nötige Kapital zinslos zur Verfügung gestellt wird — alle wirklich den vollen Ertrag ihrer Arbeit erhalten, wodurch jegliche Ausbeutung und Not beseitigt ist.

Neben allen diesen Kundgebungen ist die damals anhebende starke sozialistische Strömung in der Belletristik zu erwähnen, welche die Leiden und die Not des Proletariers mit allen Mitteln ihrer Kunst ergreifend zu schildern wußte; man erinnere sich der sozialistischen Romane Eug. Sues und der George Sand, ferner der zahllosen Arbeiterdichtungen, in die der Pariser Ouvrier all sein Trauern über die Misère der Gegenwart und seine Sehnsucht nach Höherem und Edlerem austönen ließ.

Das französische Arbeiterpublikum, vor allem das Pariser, auf das dieser Sprühregen von Systemen eindrang, konnte natürlich nicht feine Distinktionen machen; es mußte sich vielmehr in den Köpfen, die nicht auf ganz bestimmte Prinzipien eingeschworen waren, eine Art von Durchschnittssozialismus bilden aus allerlei kritischen Bedenken gegen das Eigentum, Anklagen gegen die haute bourgeoisie, Empfindungen für die Arbeiternot, Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, Ansprüchen an den Staat und Illusionen über die Heilkraft der Assoziation. So setzten sich in der Bevölkerung Schlagworte fest, die keinen klaren Begriff enthielten, sondern eben darum, weil jeder sich bei ihnen denken konnte, was ihm beliebte, allen gleichermaßen als Panacee gegen die sozialen Gebresten der Zeit erschienen. Die wichtigste Rolle spielte hier die Phrase von der „Organisation der Arbeit"; „dieses Wort — sagte späterhin der

republikanische Deputierte Barthe — hat eine geradezu magische Wirkung ausgeübt. Das Wort ist von Mund zu Mund gegangen, von Blatt zu Blatt und hat in der Oeffentlichkeit ein allgemeines Echo gefunden. Sein Erfolg ist gerade durch das Unbestimmte der Formel verstärkt worden. Bei jedem Bankerott, bei jeder Handelskrisis, bei jeder Arbeitseinstellung, jedesmal, wenn eine Maschine erfunden und dadurch die Zahl der beschäftigten Hände verringert wurde, hieß es alsbald und immer aufs neue: die Arbeit muß organisiert werden!"

Bei dieser Stimmung des Volkes sah sich bald auch die von Ledru-Rollin geleitete demokratische Partei zu Konzessionen an den Sozialismus genötigt. Ihr Hauptorgan, die „Réforme" (begründet 1843), übergab das Feuilleton G. Sand und öffnete L. Blanc bereitwillig ihre Spalten für sozialpolitische Artikel; und auch ihr offizielles soziales Programm zeigte deutlich den Einfluß der neuen Lehren. „Die Arbeiter", hieß es darin, „sind Sklaven gewesen, sie sind Leibeigene gewesen; sie sind jetzt Lohnarbeiter; man muß danach trachten, sie in den Stand von Associés zu erheben. Der Staat muß die Initiative ergreifen zu industriellen Reformen, um eine solche Organisation der Arbeit herbeizuführen, welche die Arbeiter in den Stand von Associés erhebt. Dem kräftigen und gesunden Bürger schuldet der Staat Arbeit, dem alten und schwachen Hilfe und Schutz."

Trotz dieser mächtigen sozialistischen Strömung waren aber an der Oberfläche des politischen Lebens zunächst nur schwache Wellen sichtbar: das strenge Versammlungs- und Vereinsrecht und das an einen hohen Census geknüpfte Wahlrecht, welches in ganz Frankreich nur den 200000 reichsten Bürgern zukam, verhinderten, daß sie in normalen Zeiten die neuen Ideen mit elementarer Wucht äußern konnten. Weitblickenden Politikern freilich blieb nicht verborgen, was in den Tiefen der Volksseele vorging, und eine düstere Erkenntnis stieg ihnen auf von dem, was da kommen mußte, wenn der rechte Anstoß erfolgte. „Sehen Sie nicht" — sagte Tocqueville am 27./I. 1848 in der Kammer — „daß sich unter den arbeitenden Klassen nach und nach Meinungen und Ideen verbreitet haben, die nicht allein auf den Umsturz dieses oder jenes Gesetzes, dieses oder jenes Ministeriums, ja nicht einmal dieser oder jener Regierung gerichtet sind, sondern auf den Umsturz der Gesellschaft selber, auf die Erschütterung der Grundlagen, auf denen sie heute beruht? Und glauben Sie nicht, daß, wenn solche Meinungen Wurzel fassen, wenn sie sich fast allgemein verbreiten, wenn sie tief in die Massen eindringen, sie früher oder später die furchtbarsten Revolutionen herbeiführen müssen? Ich glaube, wir schlafen jetzt eben auf einem Vulkan ein." Und übereinstimmend berichtete der wachsame Polizeipräfekt der Hauptstadt, Delessert, an die Regierung. Aber die Regierung — wollte nicht sehen, denn sie war zum Untergange reif.

**3. Sozialistische Bewegungen in Frankreich während der Revolution von 1848.** Im Februar 1848 kam das Verhängnis. Die Mißernte von 1847 und die in ihrem Gefolge hereinbrechende allgemeine Krise hatten die Unzufriedenheit des — ohnehin schon über die Herrschaft der eigensüchtigen haute finance erbitterten — Mittelstandes und des Proletariats, auf dessen Rücken die Schläge der Krise mit doppelter Wucht niederfielen, aufs höchste gesteigert. Dem vereinten Ansturme beider Klassen gelang es, Thron und Regierung fast mühelos umzustürzen. Die Republik wurde proklamiert, und dieses Mal konnte das Proletariat zunächst nicht ganz leer ausgehen. In die neue „provisorische Regierung" traten Louis Blanc und der Mechaniker Albert (1815—1896) (von der Schule Buchez') ein sowie zwei Männer aus der Partei der „Réforme", Ledru-Rollin und Flocon. Aber die Lenkung des Staatsschiffes war jetzt schwerer als je; denn die Revolution im eigenen Land und die daran sich anschließenden revolutionären Bewegungen auf dem ganzen Kontinente hatten den wirtschaftlichen Notstand noch um ein erhebliches verschärft.

Die Regierung, die jedes klaren ökonomischen Programms entbehrte, suchte sich in ihrer Ratlosigkeit zu helfen, indem sie das „Recht auf Arbeit" (s. den Art. oben Bd. VII S. 47fg.) proklamierte und die Beschäftigungslosen in den „Nationalwerkstätten" unterbrachte. Weiterhin wurde eine Kommission eingesetzt, die unter dem Vorsitze L. Blancs und unter Beteiligung von Delegierten des Arbeiterstandes die Lage der Arbeiter untersuchen und Vorschläge zu ihrer Hebung machen sollte. Natürlich konnten in einem Augenblicke, wo der Sozialismus zum ersten Male an einer anerkannten Regierung teil hatte, wo die Gläubigen endlich die ersehnte Erfüllung seiner Verheißungen erwarteten, die Arbeiter nicht durch die Errichtung einer Studienkommission zufriedengestellt werden. Und so konnte Proudhon der provisorischen Regierung mit Recht das Wort entgegenschleudern: „Ni le travail, ni le capital, ni la propriété ne sont satisfaits, — le gouvernement n'a pas su, n'a pas voulu, n'a pas osé!"

Im April fanden die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung auf Grund des allgemeinen Stimmrechts statt. Sie ergaben für die Republikaner zwar die Majorität, für die Sozialisten unter ihnen aber nur eine dürftige Minorität, so daß die beiden Sozialisten bald aus der Regierung austreten mußten. — Inzwischen waren die kommunistischen Klubs babouvistischer Richtung unter Blanqui und Barbès, welche durch die Revolution aus der Kerkerhaft befreit worden waren, wieder auf dem Schauplatze erschienen. Feindliche Brüder geworden, seitdem Blanqui einer „Beichte" über die geheimen Verschwörungen vor dem Ministerium Louis Philipps verdächtig war, blieben beide darin einig, mit denselben Mitteln, wie früher das Königtum, so jetzt die „trikolore" Republik zu bekämpfen. Am 15./V. unternahmen beide Klubs — unter dem Vorwande, zugunsten der polnischen Insurgenten demonstrieren zu wollen — einen Handstreich gegen die Nationalversammlung, der aber von einigen Bataillonen Mobil- und Nationalgarde ohne das geringste Blutvergießen abgeschlagen wurde. Blanqui und Barbès wurden ergriffen und wanderten wieder einmal ins Gefängnis.

Die Krise wollte nicht weichen, und die Zahl der in den Nationalwerkstätten untergebrachten Erwerbslosen wuchs bald auf 115000 an. Da diese Werkstätten aber der Bourgeoisie ein Dorn im Auge waren, weil sie ihr nur ein Asyl für Müßiggänger und zugleich der Sammelplatz für eine Insurrektionsarmee zu sein schienen (s. den Art. „Nationalwerkstätten", oben Bd. VI S. 890fg.) so leitete man am 21./VI. 1848 die Auflösung der Institution ein. Diese Maßregel wurde am 23. von den dort beschäftigten Arbeitern mit einer Revolte beantwortet, der sich natürlich die sozialrevolutionären Klubs anschlossen. Es kam zu einer viertägigen furchtbaren Straßenschlacht zwischen dem Proletariat und den von Cavaignac geführten Nationalgarden. Der Kampf, welcher auf beiden Seiten mit unerhörter Grausamkeit geführt wurde, forderte Tausende von Opfern. Von den gefangenen Insurgenten wurden über 4000 zur lebenslänglichen Deportation nach den überseeischen Kolonieen, zur „trockenen Guillotine", verurteilt.

Durch diesen furchtbaren Aderlaß, bei dem das Pariser Proletariat 10000 seiner tapfersten Streiter auf einmal verlor, hatte die Kontrerevolution leichtes Spiel, zumal der ganze Sozialismus durch die Ratlosigkeit seiner berufenen Vertreter und durch das — ihnen mit Unrecht zur Last gelegte — verfehlte Experiment der Nationalwerkstätten kompromittiert war. Wenn aber Proletariat und Sozialismus kampfunfähig waren, wer sollte dann, bei der reaktionären Gesinnung der oberen Klassen und bei der Aengstlichkeit des Mittelstandes, den Kampf gegen die Reaktion durchfechten? So mußte der angesichts der Barrikaden der Arbeiterviertel verfügte état de siège, wie Girardin richtig vorausgesagt hatte, zum siège de l'Etat führen.

**4. Sozialistische Bewegungen in Belgien.** Der Sozialismus, der Frankreich so tief erfaßt hatte, mußte bald auch nach dem sprachverwandten Belgien hinüberspielen, dessen industrielle Entwickelung derjenigen Frankreichs zum Teil noch vorausgeeilt war. Hier aber, wo weitgehendste Preß- und Assoziationsfreiheit galt, brauchte er nicht zu dem Mittel der geheimen Verbindung zu greifen.

Es waren die Führer der belgischen Demokratie, die zuerst die Notwendigkeit einer sozialen Reform betonten. De Potter, von der äußersten Linken, hatte schon 1831, im Anschlusse an die Saint-Simonistischen Lehren erklärt, eine soziale Revolution müsse der politischen folgen, um das Elend des Volkes zu heben; dabei dachte er freilich bloß an die Abschaffung der „Mißbräuche" des Eigentums, vornehmlich durch Beschränkung des Erbrechts. Später nahm Jottrand, der Redakteur des republikanischen „Courrier belge", das Prinzip des Kommunismus an und trat für Abschaffung des Erbrechts und Gewinnbeteiligung der Arbeiter an allen Fabrikgeschäften ein. Eine spezifisch sozialistische Partei wurde aber erst in den 40er Jahren durch Bartels geschaffen, der im Wochenblatte der neuen Partei, dem „Débat social", forderte: Republik, allgemeines Stimmrecht, Verstaatlichung aller Produktionszweige, Beschäftigung jedes Bürgers durch den Staat nach seiner Fähigkeit und Löhnung jedes Bürgers nach Quantität und Qualität seiner Produktion, Expropriation aller Grundbesitzer und Kapitalisten unter Gewährung von Renten auf Lebenszeit. — Gleichzeitig wurde durch Kats eine Agitation für ähnliche Prinzipien unter die vlämischen Arbeiter getragen. Indessen zu großer Bedeutung hat es die sozialistische Partei in der vormärzlichen Zeit in Belgien nicht bringen können.

**5. Sozialistische Regungen in Spanien.** Auch in das südliche Nachbarland Frankreichs drang der Sozialismus ein. Speziell war es der Fourierismus, der in Spanien Schule machte. Die Schriften des Meisters wurden ins Spanische übersetzt, auch verschiedene fourieristische Preßorgane begründet. Eine erhebliche Ausbreitung gewann diese Richtung namentlich in Andalusien. Aber das Mißlingen der praktischen Experimente bewirkte schließlich hier wie anderswo den Niedergang der Schule.

Das letzte romanische Kulturvolk, Italien, hatte zu jener Zeit nur für nationale und politische Reformen Sinn. Eine sozialistische Agitation läßt sich hier nicht konstatieren.

**6. Sozialistische Bewegungen in Deutschland bis zur Revolution.** Der französische Sozialismus fand von Anfang an wie alles, was in der Politik und Literatur Frankreichs vorging, in Deutschland Aufmerksamkeit und bald auch rege Teilnahme. Vor allem war es jener Berliner Salon, in dem Rahel von Varnhagen nach Pariser Muster die Talente und Schöngeister der Hauptstadt um sich zu versammeln wußte, wo der Saint-Simonismus mit Interesse, ja Begeisterung aufgenommen wurde. Man verschlang förmlich sein Organ, den „Globe", der — wie Rahel in einem Briefe gestand — „den ganzen Winter (1831—1832) ihre Nahrung, Unterhaltung, Beschäftigung, dessen Ankommen ihre ganze Erwartung" war; und bald gingen auch aus diesem Kreise verschiedene publizistische Kundgebungen für den Saint-Simonismus hervor. Darum ist es nicht verwunderlich, wenn Börne, der Vorkämpfer der deutschen Demokratie, welcher der Quelle so nahe war, in seinen „Pariser Briefen" dem deutschen Publikum die Bedeutung des Saint-Simonismus zu erschließen suchte und wenn er aus einer „Soirée St.-Simonienne" kommend schrieb: „Es war mir, als wäre ich aus der Winterkälte einer beschneiten, nordischen Stadt in ein Glashaus gekommen, wo laue Frühlingslüfte und Blumendüfte mich empfingen. Es war etwas aus einer fremden Zone und aus einer schöneren Jahreszeit." Noch empfänglicher mußte für die neue soziale Weltreligion Heines Poetennatur sein; er stürzte sich ganz und gar in den Strudel der Saint-Simonistischen Bewegung und brachte deren Haupt Enfantin durch die Widmung seines Buches „Ueber Deutschland" eine öffentliche Huldigung dar. In seinen Korrespondenzen für Deutschlands vornehmstes Organ, die Augsburger „Allgemeine Zeitung", griff er die Geldaristokratie mit solcher Heftigkeit an, daß Metternich — erschreckt über diese unerhörte Sprache gegen eine der Stützen der Gesellschaft — auf Baron Cotta eine Pression ausüben ließ und dieser Heine das Wort entziehen mußte. Hinter seinen Führern blieb das „Junge Deutschland" natürlich nicht zurück; zumal Laubes und

Gutzkows Schriften aus dieser Epoche sind stark Saint-Simonistisch gefärbt. Ein klares soziales Programm freilich findet man bei ihnen so wenig wie bei Heine und Börne.

Der Einfluß dieser Schriftsteller konnte indes nicht ausreichen, um für die sozialistischen Ideen eine nachhaltige Propaganda zu machen. Vielmehr war die Entwickelung analog der französischen: republikanische Geheimbünde aus Mitgliedern der höheren Stände, zumal Studenten, warben in Arbeiterkreisen, wo dann schließlich, nach Abstoßung der studentischen Elemente, sozialistische Organisationen entstanden. Freilich war die sozialistische Propaganda unter den deutschen Arbeitern anfänglich deshalb noch besonders schwierig, weil hier Handwerk und Hausindustrie noch völlig vorherrschten und die Entwickelung der Großindustrie eben erst begonnen hatte. Dazu war die Vereinsgesetzgebung strenger als in Frankreich, und die deutsche Polizei wußte ihr Geltung zu verschaffen. Aber die nationale Eigentümlichkeit des „Wanderns“ führte die deutschen Handwerksburschen zu Tausenden in die Schweiz, nach Paris und nach London, von wo sie nach einigen Jahren in die Heimat zurückkehrten. Diesen Umstand machte die kommunistische Agitation sich zunutze. Der Angriff wurde von zwei Seiten aus begonnen: von Paris und von der Schweiz aus. In Paris hatte 1832 zuerst der (öffentliche) liberale „Deutsche Volksverein“ eine größere Zahl von Arbeitern aufgenommen. Von der französischen Regierung aufgelöst, stifteten seine Mitglieder nun im geheimen den republikanischen „Bund der Geächteten“, der bald auch mehrere hundert Teilnehmer aus dem Arbeiterstande zählte. Demgemäß trat auch das von Venedey herausgegebene Bundesorgan „Der Geächtete“ für die Arbeiter ein, forderte zunächst die Sicherheit eines „hinlänglichen Auskommens“ und bekämpfte das Uebergewicht der Reichen. „Die Monarchie“, — heißt es im „Geächteten“ (1834) — „die zu stürzen ist, besteht weder im Wappenschilde noch in der Königskrone, sie besteht im Vorrechte. Das Vorrecht aller Vorrechte aber ist der Reichtum.“ Bald ging der Bund einem Teile der Mitglieder in seinen sozialen Forderungen nicht weit genug, und so fand eine Sezession statt, die zur Begründung einer zweiten geheimen Gesellschaft, des „Bundes der Gerechten“ führte, der bereits die Errichtung einer kommunistischen Republik anstrebte. Den meisten Beifall fand hier das System Cabets, für das der Leiter des Bundes, Dr. Herrmann Ewerbeck, aufs eifrigste eintrat.

Die Agitation in der Schweiz andererseits ging von dem Geheimbunde „Das junge Deutschland“ aus, der in engen Beziehungen zu der Pariser „Société de droits de l'homme“ stand. Er begann seit 1833 sich an die in der Schweiz befindlichen deutschen Arbeiter zu wenden, und 1836 bestand bereits die Majorität der Bundesmitglieder und des Vorstandes aus Arbeitern. Aber noch in demselben Jahre wurde der Bund nach Veranstaltung einer öffentlichen republikanischen Demonstration von der Schweizer Regierung auf Reklamation des deutschen Bundes aufgelöst, seine Agitatoren aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen.

In Deutschland selbst ist in dieser Periode nur einmal eine sozialdemokratische Agitation versucht worden. Das war in Gießen i. J. 1834, wo Georg Büchner den hessischen Bauern Republik und Sozialismus predigte. Aber die meisten Bauern lieferten das ihnen zugesteckte sozial-revolutionäre Flugblatt, den „Hessischen Landboten“, freiwillig an die Obrigkeit ab; eine von Büchner gestiftete „Gesellschaft der Menschenrechte“ wurde von der Polizei gefaßt, und ihre meisten Mitglieder wurden zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt. Büchner selbst flüchtete ins Ausland.

Erst mit Anfang der 40er Jahre nahm die deutsche kommunistische Agitation größere Dimensionen an, als in Wilhelm Weitling (1808—1871) ein ebenso tätiger wie fanatischer Apostel des Kommunismus die Leitung der Propaganda übernahm. Weitling, als Schneidergeselle auf der Wanderschaft Mitglied des „Bundes der Gerechten“ geworden, verpflanzte in dessen Auftrage die kommunistische Agitation nach der Schweiz. Er organisierte die Bewegung in der Weise, daß öffentliche Arbeitervereine unter harmlosen Bezeichnungen begründet wurden, in denen man die Rekruten für den geheimen „Bund der Gerechten“ warb. Das Ziel war: die Realisierung der kommunistischen Gesellschaft (für die Weitling ein eigenes System aufgestellt hatte) auf revolutionärem Wege. Der Kommunismus machte schnell große Fortschritte, zumal in Zürich, so daß (1843) die dortige Regierung erschreckt einschritt. Weitling wurde verhaftet und alle nichtschweizerischen Sozialisten wurden ausgewiesen. Nunmehr wurde der Schwerpunkt der kommunistischen Agitation, deren Leitung August Becker (der einstige Genosse Büchners) übernahm, in die französische Schweiz verlegt, bis auch dort die Arbeitervereine geschlossen und die Führer des Landes verwiesen wurden (1845).

Der deutsche Kommunismus der 40er Jahre beschränkte sich indes keineswegs auf die Handwerksgesellen, sondern griff auch in den „höheren“ Ständen um sich, in deren philosophisch und literarisch gebildeten Kreisen die idealistisch-doktrinäre Richtung jener Zeit dafür einen empfänglichen Boden geschaffen hatte. Im Baunkreise der Feuerbachschen „humanistischen“ Philosophie strebte man auch im sozialen Leben „humane“ Zustände an und verdammte, im Anschluß an die Kritik der französischen Sozialisten, die herzlose kapitalistische Wirtschaftsordnung. Aber das positive Ideal dieser von Moses Heß und Carl Grün geleiteten Richtung war die vollste Freiheit des — von Natur als edel gedachten — Menschen in allem Tun und Lassen, in Produktion und Konsumtion; und deshalb möge diese Schule als anarchistisch bezeichnet werden (s. daher das Nähere im Art. „Anarchismus“ oben Bd. I S. 444fg.). Sie gebot in Deutschland über eine Reihe von Zeitschriften, die natürlich, wegen der Zensur, in der Beurteilung der politischen Tagesfragen sich sehr „politisch“ ausdrücken mußten.

Dieser „philosophische“ Sozialismus fand

eine Zeitlang auch beim „Bund der Gerechten" Eingang, dessen Zentralleitung 1840 — wegen der Verfolgungen durch die französische Regierung nach Beteiligung des Bundes am Blanquischen Putsche (1839) — nach London verlegt worden war. Da aber die Deduktionen dieser Art von Sozialismus für den Arbeiter immer etwas Fremdartiges haben mußten, so war es für Marx und Engels, die 1847 in den Bund eintraten, leicht, dieses System unschädlich zu machen. Ihre Prinzipien waren es, die von nun an in Theorie und Taktik maßgebend wurden. Der Bund wurde aus einer Verschwörergesellschaft in einen revolutionären Propagandaverein (mit dem Namen: „Bund der Kommunisten") umgewandelt, der nur mit Rücksicht auf die strenge Vereinsgesetzgebung des Kontinents geheim blieb. Das Programm des Bundes wurde von Marx und Engels als „das kommunistische Manifest" herausgegeben. Wie die zukünftige Gesellschaft aussehen sollte, wurde darin nicht gesagt; nur das nächste Ziel wurde angegeben: es sollte das Proletariat durch seinen internationalen Zusammenschluß zur herrschenden Klasse erhoben werden, um dann den Uebergang ins kommunistische Gemeinwesen durch die folgenden — an Babeufs Programm erinnernden — Maßregeln vorzubereiten: Expropriation des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben; Abschaffung des Erbrechts; Konfiskation des Eigentums aller Emigranten und Rebellen; gleicher Arbeitszwang für alle nebst Errichtung industrieller Armeen, besonders für den Ackerbau usw.

Auf diesem Standpunkte war der deutsche Kommunismus angelangt, als die Märzrevolution ausbrach.

**7. Sozialistische Bewegungen in Deutschland während der Revolutionszeit (1848 bis 1849).** Bei der Revolution der Märztage spielte der deutsche Kommunismus nur eine untergeordnete Rolle; die Erhebung stand im wesentlichen unter dem Einflusse demokratischer Ideen und erfolgte in einem Augenblick, wo Mißernte und Gewerbskrisen einen allgemeinen Notstand herbeigeführt und die Nachricht von dem geglückten Aufstande in Paris das Volk mit Siegeszuversicht erfüllt hatten.

Die deutsche Revolution brachte Preßfreiheit und konstitutionelle Zustände. Jetzt eilten die emigrierten deutschen Kommunisten ins Vaterland zurück, um die Zeit der allgemeinen Erregung für ihre Zwecke auszunutzen. Der Kommunistenbund als solcher freilich konnte nicht geschlossen auf dem Plane erscheinen, weil er sich in lauter kleine Gruppen zersplitterte. Marx selber ging mit Engels und anderen Getreuen nach Köln, wo sie, als Redakteure der „Neuen Rheinischen Zeitung", aus taktischen Gründen im Bunde mit der Demokratie, den Kampf gegen die Regierung aufnahmen, ohne indes darüber einen Zweifel aufkommen zu lassen, daß ihnen die Errichtung der Republik nur Mittel zum Zwecke — der Verwirklichung des kommunistischen Ideals — sein sollte. Die historische Bedeutung des Kommunismus in der deutschen Revolution läßt sich wesentlich in den Satz zusammenfassen, daß er der Reaktion als Popanz diente, mit dessen Hilfe es gelang, viele Kreise des besitzenden Bürgertums unter der Devise „Ruhe und Ordnung" mit Mißtrauen gegen die freiheitlichen Bestrebungen zu erfüllen.

Die einzige völlig selbständig vorgehende Arbeiterbewegung fand unabhängig vom Kommunistenbunde statt und wurde von Stephan Born organisiert, der zwar früher am Kommunistenbunde sich beteiligt, jetzt aber sich von Marx und Genossen vollkommen emanzipiert hatte. Seiner regen Agitation gelang es, eine Arbeiterpartei zu begründen, die als Bund der deutschen Arbeitervereine unter dem Namen „Arbeiterverbrüderung" auftrat. Ihr Programm — das offenbar auf die daran beteiligten Elemente aus dem Handwerkerstande noch eine gewisse Rücksicht zu nehmen hatte — erstrebte: zunächst Organisation der Arbeiter, um den Arbeitsnachweis, die Höhe des Lohnes und die Verwaltung aller Ersparnisse der Arbeiter zu regeln; dann Staatsgesetze über Freizügigkeit, Befähigungsnachweis für alle Meister, Verbot übermäßigen Haltens von Lehrlingen, Maximalarbeitstag von 10 Stunden für die Erwachsenen, Verbot der Kinderarbeit, Aufhebung der indirekten Steuern, Einführung einer progressiven Einkommensteuer; rein politisch endlich: allgemeines und gleiches Wahlrecht für Reichstag, Landtag und Kommune.

Die Tätigkeit der „Arbeiterverbrüderung" mußte unter den gegebenen Verhältnissen hauptsächlich in der Unterstützung des Kampfes der Demokratie gegen die Kontrerevolution bestehen, wiewohl es nicht an einer Reihe von Versuchen zur Begründung von Produktivassoziationen, Konsumvereinen, Krankenkassen usw. fehlte. Der Bund unterstützte dann, unter Führung Borns, offen die revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 und mußte so in die Niederlage der Demokratie verwickelt werden. Er wurde aufgelöst (1850), und alle Versuche, neue Arbeitervereine ins Leben zu rufen, wurden im Keime erstickt. — Natürlich fiel gleichzeitig auch sonst in Deutschland die sozialistische Agitation der siegenden Reaktion zum Opfer. —

Einige Versuche von Marx und anderen, die Agitation vom Auslande her durch Rekonstitution des (geheimen) Kommunistenbundes wieder aufzunehmen, scheiterten an der Wachsamkeit der Polizei; verschiedene in Deutschland weilende Mitglieder des Bundes wurden ausfindig gemacht und abgeurteilt (Kölner Kommunistenprozeß, 1852). Bald darauf ging der Kommunistenbund zur ewigen Ruhe ein.

**8. Sozialistische Regungen in Rußland.** Schon seit Katharina II. herrschte in der russischen Gesellschaft der französische Geschmack auf allen Gebieten und behauptete die Suprematie, selbst als später Nikolaus I. das unverfälschte Moskowitertum vor der Ansteckung durch die französische wie alle westeuropäische Kultur ängstlich zu bewahren strebte. Und so kam es, daß mit der übrigen Literatur auch die sozialistische aus Frankreich importiert wurde und daß ein Teil der vornehmen Jugend sich an den Idealen St.-Simons, Fouriers, Cabets, L. Blancs und Proudhons berauschte, obgleich gerade sie in keiner Weise unter den dort geschilderten Uebeln litt und auch sonst in Rußland

land von den schlimmen Folgen der „kapitalistischen Produktionsweise“ wenig zu bemerken war, da die industrielle Entwickelung noch gar nicht begonnen hatte. Das freilich darf man nicht vergessen, daß einem Volke, welches den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassoziationen als von alters her bestehende Institutionen kannte, die sozialistische Staatsidee nicht fremdartig erscheinen konnte. So geschah es, daß schon die erste Ankündigung eines neuen Gesellschaftszustandes in Frankreich (im 19. Jahrh.) ein Echo in Rußland fand. Es waren speziell Kreise der Moskauer studierenden Jugend, meist Söhne der vornehmsten altrussischen Familien, welche mit Begeisterung die Lehren des Saint-Simonismus aufnahmen und propagierten. Aber die Polizei schritt ein, und verschiedene jugendliche Schwärmer wurden, wegen Beteiligung an einer geheimen Gesellschaft zu staatsfeindlichen Zwecken, auf unbestimmte Zeit verbannt (1834). — Trotzdem lebte in diesen Kreisen das ideale Interesse für Gesellschaftsreform fort. Unter der Aegide des Philosophieprofessors Stankewitsch fand sich Ende der 30er Jahre die geistige Elite der aristokratischen Jugend Moskaus zwanglos zusammen und debattierte mit Feuereifer über Hegelsche Philosophie und über alle sozialen und literarischen Probleme. Zu diesem Zirkel, der zwar radikal-sozialistisch dachte, aber keine Propaganda trieb, gehörten damals Herzen, Ogarew, Bakunin, Konstantin und Ivan Aksakow, Katkow, Chomjäkow, — die späteren Verkünder des Nihilismus, Anarchismus und Panslavismus.

Einen ernsteren Charakter hatte die sog. Petraschewskische „Verschwörung“. Sie war eine Gesellschaft zur Propaganda sozialistischer Ideen, vornehmlich derjenigen Fouriers und Proudhons, und bestand zumeist aus Gardeoffizieren und höheren Beamten in Petersburg und Moskau. Leiter war Petraschewski, Rat im auswärtigen Amte. 1848 wurde diese Gesellschaft entdeckt, man verhaftete viele Mitglieder und stellte sie vor Gericht. Einen Teil derselben sah man als bloße „Opfer der Verführung“ an; diese erhielten auf Befehl des Zaren volle Amnestie. Die anderen, 21 an Zahl — unter ihnen Dostojewski, der große Romanschriftsteller — wurden von einer Militärkommission wegen einer „den Umsturz der bestehenden Ordnung bezweckenden Verschwörung“ zum Tode verurteilt; dann aber vom Zaren zu Zwangsarbeit oder zur Einstellung in die Armee begnadigt (1850).

Erst recht mußte damals der Sozialismus unter den in Paris weilenden Russen Anhänger gewinnen. Ihr Wortführer wurde Alexander Herzen, der schon in den 40 er Jahren in einer Reihe von Schriften — in französischer und deutscher Sprache — für den Sozialismus und die soziale Revolution ohne festumrissenes Programm, aber in deutlicher Anlehnung an Proudhon, eintrat.

Eine sozialistische Volksbewegung hat es im Zarenreiche um diese Zeit noch nicht gegeben.

**9. Sozialistische Regungen in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Die industrielle Entwickelung der Vereinigten Staaten, die in der Epoche von 1820 bis 1850 ihren ersten großen Aufschwung nahm, unterschied sich von der europäischen dadurch, daß dort wegen der geringen Bevölkerungszahl, der Leichtigkeit des Erwerbes von Land und der Billigkeit der Lebensmittel die Lage der gewerblichen Arbeiter sich besser gestalten mußte als irgendwo anders. Diese günstigen Verhältnisse und der praktische Sinn des „Yankee“ machen es erklärlich, daß von den in den 20er Jahren autochthon entstandenen Arbeitervereinigungen nicht phantastische Zukunftsideale verfolgt wurden, sondern nur weitere Vorteile für ihre augenblickliche Lage.

Dagegen suchten eingewanderte englische Oweniten und deutsche Kommunisten auf Grund sozialistischer „Platformen“ Anhänger zu gewinnen. Aber die Oweniten verloren hier bald, nach dem völligen Fehlschlagen ihrer praktischen Versuche, ihren ganzen Anhang. Und die deutschen Agitatoren — meist Männer, die in ihrem Vaterlande für ihre Ideen nicht hatten wirken können, aber unter dem Schatten der freien Institutionen Amerikas auf erfolgreiche Propaganda hofften — vermochten auch nur unter den eingewanderten Deutschen einigen Anhang zu gewinnen. So finden wir 1844 in New York eine Filiale des europäischen „Bundes der Gerechten“ in dem Klub „Jung-Amerika“. 1845 bildete sich in einer Reihe von Industriestädten eine „Sozialreform-Assoziation“ mit kommunistischen Programm, die von Kriege — einem Anhänger des deutschen „philosophischen“ Sozialismus — geleitet wurde; sie fiel indes schon nach einem Jahre auseinander. 1847 wurde dann von Weitling der „Befreiungsbund“ gestiftet, der natürlich auf sein System eingeschworen war. — Als Weitling — der 1848 nach Deutschland zurückgekehrt war — sich bald wieder nach Amerika wandte, gelang es ihm von neuem, eine kommunistische Arbeiterpartei zu begründen. Aber selbst die zahlreichen deutschen Arbeitervereine wollten auf die Dauer nicht mit Anweisungen auf die Zukunft abgespeist sein und wurden immer kälter gegen seine Bestrebungen, so daß sich Weitling schließlich grollend vom politischen Leben zurückzog.

Eine größere Ausdehnung gewann in dieser Epoche die Fourieristische Agitation. Von Brisbane geleitet, der seit 1831 für das Fouriersche System sich hatte gewinnen lassen, wußte sie sich bald die einflußreiche „New York Tribune“ dienstbar zu machen. Sie gewann immer stärkeren Anhang und verfügte schließlich über viele Vereine und eine Reihe von Zeitungen, bis sie, durch Mißerfolge mit Kolonieen nach Fourierschem Muster diskreditiert, in den 50er Jahren ihr Ende fand.

Außerdem gab das „freie“ Amerika mit seinem Ueberfluß an Land das Feld ab, auf welchem fast sämtliche sozialistische Sekten Europas vor der Welt die Wunder ihrer Lehren experimentell demonstrieren wollten. Ihre Kolonieen gingen aber fast alle kläglich zugrunde; existenzfähig blieben nur solche, welche mehr oder weniger zur „kapitalistischen Produktionsweise“ zurückkehrten oder von religiösem Fanatismus getragen oder aber durch die faktische Diktatur eines geschickte Organisators zusammengehalten wurden.

## III. Geschichte der Sozialdemokratie seit 1850.

### A. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie.

**1. Einleitendes.** War es in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Frankreich, von dem die treibende Kraft für die sozialdemokratische Bewegung der ganzen Welt ausging, so mußte es in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die führende Rolle an Deutschland abgeben. Das Programm, das sich in der Entwickelung der deutschen Sozialdemokratie herausbildete, wurde vorbildlich für alle anderen Länder. Die kommunistische Bewegung in Deutschland gelangte in verhältnismäßig kurzer Zeit zu riesigen Dimensionen; seit den Wahlen von 1890 hat sie sich als die stärkste und disziplinierteste Partei des Reiches erwiesen und damals der Regierung die Erklärung abgenötigt, daß fortan bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen mit ihr zu rechnen sei. „Deutschlands Proletariat" — sagte auf dem Parteitage zu Halle (1890) der französische Sozialistenführer Guesde — „ist das am großartigsten organisierte, es steht an der Spitze des Weltproletariats mit seinem Programm, seiner Organisation und seinen Erfolgen." — Diese rapide Entwickelung stand im engsten Zusammenhang mit dem gewaltigen Umschwung, der sich seit 1850 in der gesamten Produktionsweise Deutschlands vollzogen hat. Vordem „ein Land des Handwerks und der auf Handarbeit beruhenden Hausindustrie, ist es jetzt ein noch in fortwährender industrieller Umwälzung begriffenes großes Industrieland" (F. Engels). Es entstand eine reiche und mächtige Bourgeoisie, und gleichzeitig wurde ein massenhaftes, zum Teil schlecht gelohntes Proletariat geschaffen. Dieses mußte aber um so empfänglicher für den Kommunismus sein, der seine Unzufriedenheit in ein System brachte, als in keinem Lande der Welt der Arbeiter gebildeter und zugleich durch eine tiefere soziale Kluft von den „höheren" Klassen geschieden war.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurde in der folgenden Schilderung der Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte des 19. und im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrh. ihre Entwickelung in Deutschland, als dem vorzüglich bestimmenden Zentrum für die sozialdemokratische Bewegung der ganzen Welt, an die Spitze gestellt.

**2. Begründung der Sozialdemokratischen Partei (1863). Der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein".** Aus den 50er Jahren sind kommunistische Regungen nicht zu verzeichnen. Die deutsche Arbeiterbewegung war unter den Nachwehen der gescheiterten Revolution zugrunde gegangen. Die Führer waren nach allen Himmelsrichtungen ins Ausland zerstoben, und jede politische Organisation von Arbeitern wurde unter dem eisernen Regiment der Reaktion aus Prinzip im Keime erstickt. Erst nach Anbruch der „neuen Aera" konnte im vierten Stande wieder eine sozialistische Bewegung anheben. Sie nimmt ihren deutlich sichtbaren Ausgang von Lassalles „Offenem Antwortschreiben" an ein Komitee Leipziger Arbeiter (1./III. 1863), das sich bereits mit dem Plan der Einberufung eines allgemeinen deutschen Arbeitertages beschäftigte und deshalb seine Ansicht über die soziale Lage und die Mittel zur Besserung hatte hören wollen. Diese Broschüre leitet politisch die Losreißung der deutschen Arbeiter von der damals die Opposition beherrschenden Fortschrittspartei und wirtschaftlich ihre Absage an das ganze Prinzip der Selbsthilfe ein. Sie enthält die Thesen von Lassalles politischem und sozialem Programm, die in allen späteren Schriften des Agitators nur erklärt, begründet, vertieft und verteidigt werden.

Im Anschluß an diese Agitation wird (am 23./V. 1863 in Leipzig) der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein" begründet, welcher somit die erste wirkliche Organisation einer modernen sozialdemokratischen Partei darstellt. Sein offizielles Statut lautete einfach: „Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein — von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann — verfolgt den Zweck, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken."

Damit war aber nur die Form der Taktik gegeben, das Ziel selbst ist nicht näher gekennzeichnet. Um zu einem genaueren Bilde zu gelangen, das die wesentlichen Züge des eigentlichen Inhalts der Bewegung aufweist, muß man sowohl die damalige politische Situation in Preußen wie Lassalles „Offenes Antwortschreiben" zu Rate ziehen, das die Ideen enthält, in deren Bannkreise jene ersten Partisanen des modernen deutschen Sozialismus standen: nämlich die These des „ehernen Lohngesetzes" und das Postulat der Produktivassoziationen mit Staatshilfe. (Ueber das eherne Lohngesetz und die Produktivassoziationen mit Staatshilfe vgl. den Art. „Lassalle" oben Bd. VI S. 406 fg.)

Die Organisation, die Lassalle dem

Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gab, war streng zentralistischer Art, in manchen Stücken der eines Heeres vergleichbar, das ein Wille beseelt. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein war mit Rücksicht auf die reaktionäre Vereinsgesetzgebung, welche die Bildung von Zweigvereinen nicht gestattete, als ein einheitlicher Verein über ganz Deutschland verbreitet. Dem Präsidenten stand eine fast diktatorische Gewalt zu: er ernannte in allen Orten, wo der Verein Mitglieder zählte, dessen „Bevollmächtigte", er setzte Zeit und Ort der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen fest, und im Falle der Dringlichkeit konnte er überhaupt jede Anordnung treffen, die ihm gut dünkte, vorbehaltlich der nachträglichen Billigung durch den Vorstand und die Generalversammlung.

Eine solche diktatorische Machtbefugnis ließ sich natürlich nur aufrechterhalten, solange die Partei noch klein war, und auch dann nur von so überlegenen Persönlichkeiten wie Lassalle selbst und der bedeutendste Fortsetzer seines Werks, der Frankfurter Patriziersohn J. B. von Schweitzer. Schweitzer nämlich erst gelang es nach Lassalles frühem Tode, mit Hilfe des von ihm geleiteten, in Berlin erscheinenden, „Socialdemokrat" die Bewegung wirklich in weitere Kreise zu tragen. Den „Lassalleanern" — wie man die nur sehr langsam wachsende Anhängerschaft des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins kurzweg nannte — war für die schnelle Ausbreitung ihrer Bewegung anfänglich der Preußische Verfassungskonflikt hinderlich, der einen Teil der regsten und politisch radikal empfindenden Elemente, wie die gesamte Berliner Arbeiterschaft, bei den Fahnen der Fortschrittspartei festhielt. Bei dem Versuch, den Konflikt zwischen Krone und Volk für die Sozialdemokratie auszunutzen, verfiel schon Lassalle, aber noch viel mehr die etwas katilinarische Persönlichkeit Schweitzers, im bürgerlich demokratischen Lager dem Verdacht, mit der Reaktion zu liebäugeln. Noch hinderlicher erwies sich dem Streben Schweitzers nach Errichtung einer großen einheitlichen sozialdemokratischen Partei auf Grundlage des Klassenkampfes die anfängliche Ungelöstheit und hiernach die Art der Lösung der deutschen Frage. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein, mit seiner besonders in Preußen und Norddeutschland sitzenden Anhängerschaft, erkannte nämlich den durch das Jahr 1866 geschaffenen fait accompli rückhaltlos an, während in dem von liberaldemokratischer Seite, besonders auf Sonnemanns Betreiben als Gegenorganisation gegen Lassalle schon 1863 geschaffenen Verband der Arbeitervereine, mit seinem hauptsächlich mittel- und süddeutschen Anhang, aus föderalistischen, partikularistischen und besonders aus demokratischen Erwägungen heraus die anti-preußische Tendenz die Oberhand behielt. Diese Situation machte sich Wilhelm Liebknecht, der 1862 aus dem Exil zurückgekehrt war, zunutze, um die deutsche sozialdemokratische Bewegung auf die Bahnen der Internationalen Arbeiterassoziation hinüberzuleiten.

**3. Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei".** Gerade die älteren deutschen Kommunisten, mit Karl Marx in London an der Spitze, hatten von vornherein weder den praktischen noch den theoretischen Ausgangspunkt der Lassalleanischen Bewegung gebilligt. Marx verwarf jedes „Techtelmechteln" mit der bestehenden Staatsgewalt, und das Beispiel Napoléons III. hatte ihn, wie auch viele bürgerliche Demokraten mißtrauisch gemacht gegen eine zu hohe Einschätzung des allgemeinen Stimmrechts, das von einer cäsaristischen Staatsgewalt ausgebeutet werden konnte. Die Demokratisierung des Staats, die Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat erschienen ihm und seinen Anhängern als die notwendige Voraussetzung einer jeden wesentlichen politischen und sozialen Reform, auch war er überzeugt, daß der Gang der wirtschaftlichen Entwickelung naturnotwendig zur Vernichtung der bürgerlichen Gesellschaft führen würde! In theoretischer Hinsicht mißfielen Marx das Prinzip und die Fassung des ehernen Lohngesetzes, da er seine pessimistische Theorie vom Lohne — dem „Werte der Arbeitskraft" — innerhalb der bürgerlichen Wirtschaftsordnung auf seiner allgemeinen Lehre vom Warenwerte und vom Ueberschusse an Arbeitskräften (der „industriellen Reservearmee") aufbaute. Ebenso sehr mußte die Anpreisung der Produktivassoziationen als einer Panacee gegen alles soziale Elend den Unmut eines Denkers herausfordern, der schon zehn Jahre vorher erklärt hatte, daß das Proletariat sich nicht auf doktrinäre Experimente wie Tauschbanken und Arbeiterassoziationen einlassen dürfe, sondern die „alte Welt mit ihren eigenen großen Gesamtmitteln umzuwälzen suchen müsse".

Aber vielleicht wären alle Bemühungen der Marxisten, die deutschen Arbeiter zu gewinnen, fruchtlos geblieben, wenn es nicht nach seiner Ausweisung aus Berlin (1865) Liebknecht gelungen wäre, in Leipzig den Präsidenten des Verbandes deutscher Arbeitervereine, den Drechslermeister August Bebel (geboren 1840), zu seinen Anschauungen zu bekehren. Unter dem Einfluß der Lassalleschen Broschüren hatten sich mittlerweile in jenem zur Bekämpfung des großen Agitators errichteten Verbande allmählich sozialistische Ideen verbreitet. Durch das Eintreten des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und seines Führers Schweitzer für die preußische Spitze war aber bei den Arbeitern Sachsens und Süddeutschlands ein starker Argwohn gegen die demokratische Ehrlichkeit der Lassalleaner erzeugt worden, und deshalb schloß man sich hier lieber der neu entstehenden antipreußisch gesinnten Deutschen Volkspartei an. Liebknecht und Bebel gemeinsam gelang es nun, im Laufe weniger Jahre die große Mehrzahl der in dem

Verbande befindlichen Arbeitervereine für die Sache des Kommunismus im Sinne der Internationalen Arbeiterassoziation zu gewinnen, eine Entwickelung, die auf dem Nürnberger Vereinstage 1868 deutlich in die Erscheinung trat. Ein weiterer Erfolg der Marxisten war es, als bald darauf eine Anzahl der angesehensten Führer der Lassalleaner, wie Bracke, Yorck, Spier, Geib, Fritzsche, denen die Diktatur Schweitzers und die übertriebene Zentralisation des Vereins lästig geworden waren, zu Bebel und Liebknecht übertraten. Im Bunde mit diesen bisherigen Lassalleanern errichteten jene 1869, auf dem Eisenacher Kongreß, die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei", in die der Verband deutscher Arbeitervereine nunmehr aufging.

Das Eisenacher Programm ist in seinen Hauptpunkten im Marxistischen Geiste gehalten, wenn auch noch ein bürgerlich-demokratischer Einschlag unverkennbar bleibt und Zugeständnisse an die übergetretenen Lassalleaner ebenfalls sichtbar sind. Das Programm erklärt ausdrücklich, daß sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei — soweit es die Vereinsgesetze gestatten — als Zweig der Internationale betrachte. Die Grundgedanken der letzteren werden wiederholt, und nur das ideale Ziel wird noch etwas schärfer hervorgehoben. Einzig der freie Volksstaat der Zukunft — heißt es hier — könne das Lohnsystem der bisherigen Wirtschaft durch genossenschaftliche Arbeit ersetzen, die jedem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag verbürge.

Hier zum ersten Male gibt die deutsche Arbeiterpartei einigen Aufschluß über ihr sozialistisches Endziel. Danach soll im Zukunftsstaate das Einkommen eines jeden das ganze Erträgnis seiner Arbeit enthalten, was naturgemäß nur heißen kann, den Arbeitswert seines Produktes abzüglich des Wertes des Kapitalersatzes und der entsprechenden Quote für die Kosten der allgemeinen sozialen Verwaltung. Aber ein deutliches Bild vom Zukunftsstaate entwirft das Eisenacher Programm nicht, und auch hierin zeigt sich der dominierende Einfluß der Marxschen Theorie, welche die Einrichtung und die speziellen Formen der kommunistischen Gesellschaft der zukünftigen und natürlichen, d. h. unbeeinflußbaren sozialen Entwickelung überläßt und daher konsequent jede Auskunft über die Details des Bauplanes ablehnt.

Dagegen stellte der Eisenacher Kongreß für die augenblicklichen Zwecke und Bestrebungen der Partei ein ausführliches soziales und politisches Reformprogramm fest: Aufhebung des Koalitionsverbotes, Einführung des Normalarbeitstages, Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit. Ferner forderte es die Abschaffung aller indirekten Steuern und die Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer, — Postulate, die von nun an die ganze „Finanzwissenschaft" der Sozialdemokratie darstellen. Endlich folgte als Zugeständnis an die Lassalleaner noch der Anspruch auf staatliche Förderung des Genossenschaftswesens sowie auf Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften, aber, wie die Marxisten ausdrücklich hinzufügten, „nur unter demokratischen Garantieen".

An die wirtschaftlichen Forderungen schloß das Eisenacher Programm die alten Wünsche des deutschen politischen Radikalismus: gleiches und direktes Wahlrecht aller Männer vom 20. Lebensjahre an; direkte Gesetzgebung durch das Volk; Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Konfession; Volkswehr; Unentgeltlichkeit des Unterrichts in allen öffentlichen Bildungsanstalten; Unentgeltlichkeit der Rechtspflege; absolute Preß- und Vereinsfreiheit; endlich Trennung der Kirche von Staat und Schule.

Die Organisation der neuen sozialdemokratischen Partei wurde durch besonderes Statut geregelt. Sie ließ der individuellen Initiative absichtlich mehr Spielraum als der streng zentralistische Verein der Lassalleaner, sie wollte — nach Bebels Ausdruck — den „Autoritätsglauben, blinden Gehorsam und Personenkultus", wie er dort herrschte, nicht aufkommen lassen. Publizistisches Organ der Partei wurde das seit 1868 in Leipzig unter Liebknechts Redaktion erscheinende Demokratische Wochenblatt, das jetzt den Namen „Volksstaat" erhielt. Die Ueberwachung der prinzipiellen Haltung der Zeitung und überhaupt die Verwaltung der Parteigeschäfte wurde durch einen „Ausschuß" besorgt, der jedes Jahr seine Mitglieder und seinen Sitz wechselte. Die Ueberwachung des Ausschusses versah eine Kontrollkommission, welche wieder in einer anderen Stadt tagte. Ueber allen endlich stand der jährlich zu berufende Parteikongreß.

Ueber Streiks und Gewerkschaften hatte man in Eisenach noch keine endgültigen Resolutionen gefaßt, weil man auf diesem Terrain abwarten zu müssen glaubte, bis Schweitzer völlig abgewirtschaftet hätte! Obgleich Liebknecht bereits seit Anfang der sechziger Jahre in lokalen Fachvereinen der Arbeiter über die englischen Trade-Unions gelegentliche Vorträge hielt, so waren doch Schweitzer und der damals mit ihm noch verbündete Fritzsche die ersten gewesen, die durch die Einberufung des allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses vom Oktober 1868 in der deutschen Arbeiterbewegung die Initiative für eine großzügige gewerkschaftliche Organisation ergriffen hatten. Schweitzer war sein Vorgehen auf diesem Gebiet um so höher anzurechnen, als Lassalle vom Standpunkt seines ehernen Lohngesetzes für Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine nur ein leichtes Achselzucken besessen hatte, während Marx diese schon seit den vierziger Jahren als ein wirksames Mittel zur Stärkung des proletarischen Klassenbewußtseins schätzte. Da sofort nach den Lassalleanern — nicht vor ihnen, wie es vielfach heißt — auch die Fortschrittler und etwas später die Eisenacher Sozialdemokratische Arbeiterpartei Gewerkschaften zu errichten begannen, so entstand alsbald eine heillose Zersplitterung, welche die Erstarkung der Bewegung um viele Jahre aufhielt (für das Nähere vgl. den Art. „Gewerkvereine in Deutschland" oben Bd. IV S. 1141 fg.). Man kann behaupten, daß mit diesen Organisierungsversuchen die sozialdemokratische Partei in Deutschland aufhörte, sich mit der bloßen Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung zu begnügen und nur das Endziel ihrer Bestrebungen, den idealen Zukunftsstaat, ins Auge zu fassen. Sie sah wohl ein,

daß sich damit die Arbeitermassen nicht dauernd revolutionieren ließen. Sie war fortan bestrebt, auch unmittelbar in die Praxis einzugreifen, indem sie den Arbeitern klar machte, welch große Vorteile sie sich sofort verschaffen könnten, wenn sie sich ihren Berufen nach in Masse zusammenschlössen. Die nationale Hochflut, die das Kriegsjahr von 1870 bis 1871 brachte, war der Sozialdemokratie nicht günstig. Bei den Reichstagswahlen von 1871 verlor Schweitzer sein Mandat in Elberfeld, das er 1867 bei einer Nachwahl als das erste offiziell sozialdemokratische — Bebel und Liebknecht gehörten damals noch zur Volkspartei — erobert hatte. Von allen Seiten angefeindet legte er jetzt sein Amt nieder und zog sich von der Politik zurück. Verschwand mit ihm auch ein Haupthindernis für die Verschmelzung der beiden sozialdemokratischen Richtungen, so erfolgte diese trotzdem nicht sofort, da Personen und Traditionen sich noch weiter befehdeten.

**4. Die „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands".** Wie wirksam die gewerkschaftliche Organisation war, zeigte der Erfolg der Reichstagswahlen des Jahres 1874. Obwohl die Spaltung der Sozialdemokratie in die beiden Lager der Lassalleaner und der „Eisenacher" fortdauerte und die beiden Fraktionen noch immer zeitweise gegeneinander eine ebenso heftige Fehde führten wie gegen den gemeinsamen Feind, die „bürgerliche" Gesellschaft, — so konnte der Sozialismus dennoch eine glänzende Heerschau abhalten: nicht weniger als 340 000 Stimmen waren ihm zugefallen. Marxisten und Lassalleaner hatten sich als gleich stark erwiesen, und es war daher natürlich, daß die neun Deputierten, die in den Reichstag eintraten, einen Waffenstillstand schlossen.

Mit dem Sommer 1874 begann dann für die Sozialdemokraten, von deren revolutionärem Ernst sich Bismarck erst seit ihrer Parteiergreifung für den Kommuneaufstand überzeugt hatte, die Aera harter gerichtlicher und administrativer Verfolgung. Auf Grund des preussischen Gesetzesparagraphen, der die Bildung von Verbänden politischer Vereine untersagte, wurde die gerichtliche Schließung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei durchgesetzt. Jetzt gebot beiden Fraktionen der Selbsterhaltungstrieb, sich zu einigen und alle ihre Kräfte ausschließlich auf den Kampf gegen den gemeinsamen Feind zu konzentrieren. Auf dem Kongreß zu Gotha (22.—27./V. 1875) wurde die Verschmelzung vollzogen. Das neue Gothaer Programm erhielt das kommunistische Gepräge der marxistischen Lehre, und eigentlich wurden nur noch wenig bedeutende Konzessionen den Lassalleanern gemacht. An seiner Spitze steht der Satz: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur". Die weiteren Schlüsse spiegeln jedoch nicht ganz den Geist der Marxschen Theorie wieder, die sich offiziell nicht auf das Prinzip der Gerechtigkeit stützt, sondern den Kommunismus einfach als das naturnotwendige Produkt der bisherigen wirtschaftlichen Entwickelung der Kulturmenschheit auffaßt. (Marx selbst war denn auch mit dem Gothaer Programm sehr unzufrieden.) Aber die kommunistische Propaganda konnte auf jenes wirksame und lebenskräftige Schlagwort, bei dem das gute Recht und alle Mächte der höheren Sittlichkeit zu Zeugen angerufen werden, nicht verzichten, und es heißt deshalb auch in der weiteren Argumentation des Gothaer Programms: da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Rechte, jedem nach seinen vernunftsgemäßen Bedürfnissen. Weiter wird über die ökonomische Verfassung des vom Prinzipe der Gerechtigkeit getragenen Zukunftsstaates noch gesagt: die Arbeitsmittel (Boden und Kapital) müßten Gemeingut der Gesellschaft sein und die Gesamtarbeit müßte genossenschaftlich geregelt werden „mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages". Der Standpunkt des Eisenacher Programms, nach welchem das Einkommen eines jeden im wesentlichen von seiner Arbeitsleistung bedingt sein sollte, wurde damit verlassen.

Im zweiten Abschnitte finden wir die bekannten Grundsätze der „Internationale" wiederholt, denen aber eine radikalere Wendung und eine schärfere, gegen die „bürgerlichen" Parteien gerichtete Spitze gegeben wird mit den Worten: „Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Parteien nur eine reaktionäre Masse sind." Dieser Passus ist vom Geiste der Lassalleaner erfüllt, die auf sozialem Gebiet viel rücksichtsloser als die lange mit der bürgerlichen Demokratie verbündeten „Eisenacher" den „Klassenkampf" gepredigt hatten. Auch sonst finden sich im Gothaer Programm, wenngleich es in seinen Hauptzügen die Signatur des internationalen Kommunismus im Sinne von Marx trägt, um die zahlreichen Lassalleaner zu befriedigen, die Lieblingsideen des großen Agitators berücksichtigt. Das „eherne Lohngesetz" zu zertrümmern, wird als eine Hauptaufgabe der Arbeiterwelt hingestellt, und auch die Produktivgenossenschaften werden diesmal noch nicht vergessen.

Weiter wurden im Gothaer Programm als Grundlagen für den Staat gefordert: gleiches und direktes Wahlrecht aller Staatsangehörigen (nicht bloß Männer!) vom 20. Lebensjahre an in Staat und Gemeinde; direkte Gesetzgebung und ebenso Rechtsprechung durch das Volk; Volkswehr; unbedingte Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat; unentgeltlicher Unterricht; endlich Erklärung der Religion zur Privatsache: hauptsächlich ein Mosaik von Bausteinen, die aus den Programmen der radikalen Demokratie übernommen wurden.

Innerhalb der heutigen Gesellschaft wurde im wesentlichen die Realisierung aller Forderungen angestrebt, welche bereits das Eisenacher Programm geltend gemacht hatte. Doch erscheint jetzt der Arbeiterschutz, für den die Lassalleaner schon 1868 im Reichstag eingetreten waren, viel mehr gewürdigt und eingehender behandelt. Im Eisenacher Progamm füllte er unter den als „nächste Postulate" aufgeführten zehn Punkten nicht einmal einen vollständig aus, — während jetzt im entsprechenden Teile des Gothaer Programms von den vor-

handenen acht Punkten sechs ihm ausschließlich gewidmet sind. Unbeschränktes Koalitionsrecht, Normalarbeitstag, Verbot der Sonntags-, der Kinder- und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit; Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter; sanitäre Kontrolle der Arbeiterwohnungen; Ueberwachung aller industriellen Tätigkeit durch Delegierte der Arbeiter; Haftpflichtgesetz; Regelung der Gefängnisarbeit und schließlich Gewährung voller Selbstverwaltung an alle Hilfskassen der Arbeiter: das war der Wunschzettel, den die deutschen Arbeiter dem bestehenden Staate unaufhörlich präsentieren sollten.

Alles in allem atmete das von Marx selbst verworfene Gothaer Programm den Geist der Marxschen Theorie; und von jenen Maitagen des Jahres 1875, in denen es beraten und beschlossen wurde, datiert die Alleinherrschaft der Marxschen Prinzipien in der gesamten radikalen deutschen Arbeiterbewegung. Der Lassalleanismus hat seither keine selbständige Rolle in der Parteigeschichte mehr gespielt.

**5. Die sozialistische Arbeiterpartei unter dem Ausnahmegesetz.** Bei der Reichstagswahl v. 10./I. 1877 vereinigte die „sozialistische Arbeiterpartei", wie der offizielle Name jetzt lautete, 493 000 Stimmen, d. h. über 9% aller abgegebenen Voten auf die Namen ihrer Kandidaten. Kurze Zeit später erfolgten die beiden Attentate auf den deutschen Kaiser: das erste hatte einen der wenigen deutschen Anarchisten zum Urheber, das andere war ausschließlich der herostratischen Ruhmsucht einer ohnehin verlorenen Existenz entsprungen. Aber die öffentliche Meinung machte ungerechterweise die Sozialdemokraten dafür verantwortlich, und so kam (Oktober 1878) das Ausnahmegesetz gegen „die gemeingefährlichen Bestrebungen" der Partei zustande. Die unnachsichtige, drakonische Handhabung desselben erreichte zunächst wirklich ihren Zweck. Die Phalanx der Partei wurde in der Tat gänzlich gebrochen, niemand wußte im Augenblicke, was tun, niemand wagte, etwas zu tun. So verriet in der ersten Zeit der Geltung des Sozialistengesetzes nichts, daß überhaupt noch Leben in der deutschen Sozialdemokratie war. Erst langsam erholte sie sich nach und nach wieder und bildete eine Art sporadischer Organisation, da eine einheitliche nicht möglich war. Man schloß sich unter Formen zusammen, welche die lokale Konstellation gerade gestattete: dort setzte sich irgend eine Gruppe von Arbeitern mit Zürich — dem sozialistischen Rom während der Dauer des Ausnahmegesetzes — in Verbindung, um die Parteizeitung, den dort ausgegebenen „Sozialdemokrat", oder sonstige verbotene Drucksachen sich zu verschaffen und zu verbreiten; eine andere Gruppe druckte selber im geheimen Flugblätter und besorgte unmittelbar danach ihre Verteilung; eine dritte endlich vereinigte sich zu Teekränzchen oder sonstwie anscheinend harmlosen Zirkeln, z. B. Gesangverein „Lotosblume", Vergnügungsverein „Paukenschwengel", Rauchklub „Arabi Pascha" — und pflegte da der Propaganda.

Erst seit 1881 wurde es von neuem lebendig in den Reihen der Sozialdemokratie, als die „Fachvereine" der Arbeiter polizeilich wieder gestattet wurden; denn diese gaben vorzügliche Sammelpunkte und Werbebureaus für die aktive Armee der Sozialdemokratie ab, wiewohl in ihren Versammlungen kaum je Parteipolitik getrieben wurde.

Daß im Sturm und Drang des Ausnahmegesetzes die Erörterungen über Fragen des Parteiprogramms gänzlich zurücktreten mußten, versteht sich von selbst. Nur wurde — in natürlicher Konsequenz eines Gesetzes, das eine legale Propaganda unmöglich machte — auf dem Parteikongreß zu Wyden (1880) beschlossen, die Ziele des Kommunismus „mit allen Mitteln" zu realisieren, nicht bloß, wie bisher, mit allen „gesetzlichen".

**6. Die „Sozialdemokratische Partei" seit Aufhebung des Ausnahmegesetzes.** Die völlige Erfolglosigkeit des Sozialistengesetzes bewiesen am deutlichsten die Reichstagswahlen des Jahres 1890, bei denen die Partei 1 427 000 Stimmen erhielt. Da zeigte sich, daß das Ausnahmegesetz jedes dauernd wirksamen Erfolges ermangelte und für die Vergiftung der politischen Moral, wie sie sich in den Geheimbundprozessen offenbarte, kein Aequivalent bot. In dieser Erkenntnis beschloß der junge Kaiser, auf den Gebrauch der zweischneidigen Waffe zu verzichten.

Unmittelbar nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes wurde ein Kongreß der sozialdemokratischen Partei nach Halle einberufen. Weil man aber hier noch nicht die nötige Muße fand, um eine Revision des Programms vorzunehmen, obwohl es allgemein für korrekturbedürftig befunden wurde, so vertagte man das auf den nächsten Kongreß. Auf diesem, der in Erfurt (Oktober 1891) stattfand, wurde denn auch ein neues Programm aufgestellt. Zunächst wurden die alten Lassalleschen Schlagworte beseitigt, soweit sie noch im Gothaer Programm enthalten waren: also das eherne Lohngesetz und die Produktivgenossenschaften. Denn mit der Zeit waren diese zauberkräftigen Schlagworte, die anfänglich die stumpfe Gleichgültigkeit der Massen zu brechen und das Proletariat zu elektrisieren vermocht hatten — dem Feuer der Kritik ausgesetzt — ausgebrannte Schlacken geworden, deren einstmals brauchbarer Inhalt vernutzt war.

Das neue Programm, das seither keine Revision erfuhr, steht ausschließlich auf dem Boden der Marxschen Lehre. Der einleitende theoretische Teil schildert die Bewegungsgesetze der herrschenden Wirtschaftsordnung, die zum Reichtum Weniger und zur Proletarisierung der Massen führe und durch die Krisen erweise, „daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung."

Daraus wird die Notwendigkeit der „Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum“ gefolgert. Ueber die Zukunftsgesellschaft selber wird nichts weiter gesagt, als daß die Produktion sozialistisch sein soll, d. h. „für und durch die Gesellschaft betrieben“. — Es verdient hierbei Erwähnung, daß die Marxistische Sozialdemokratie im Gegensatz zu Lassalle, der von dem antiken und dem Hegelianischen Staatskultus beeinflußt war, die Bezeichnung „Staat“ für ihr soziales Ideal absichtlich vermeidet, da dieser — als reaktionäre Institution — in jeder Form aufgehoben werden soll. Das ist eine alte — schon 1844 — von Marx vorgetragene Lehre. Aber im Grunde kann es sich hier nur um einen Wortstreit handeln. Denn das Hauptprinzip der sozialistischen Lehre besteht darin, daß eine fest geregelte und jederzeit kontrollierte und dirigierte Produktion eingeführt werden soll, die an die Stelle der jetzt bestehenden „planlosen“ gesetzt wird. In den Händen der zukünftigen Zentralgewalt müssen dann also ganz unvergleichlich mehr Befugnisse ruhen als bei der heutigen. Ob man nun eine soziale Oberleitung mit einer derartig umfassenden Machtfülle „Staat“ oder irgendwie anders nennen will, ist sachlich ohne Belang.

Sonst ist an dem Erfurter Programm nur noch bemerkenswert, daß die Forderungen betreffs des Arbeiterschutzes noch genauer spezialisiert werden, und ferner, daß die sofortige „Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen“, gefordert wird. —

Aber in der Politik und Taktik der Partei war ein innerer Widerspruch enthalten, der um so deutlicher hervortreten mußte, je mächtiger sie wurde. Zwei wesentlich verschiedene Prinzipien kamen darin zum Ausdruck, — das radikal-sozialreformatorische und das utopistisch-revolutionäre. Die Partei trieb, bewußt oder unbewußt, ein Doppelspiel, indem sie auf der einen Seite ehrliche Mitarbeit an der sozialen Reform vorgab, auf der anderen Seite aber alles Bestehende negierte und unbedingten Glauben an den aus den Trümmern der zerbrochenen alten Ordnung sofort lebendig erstehenden Zukunftsstaat heischte. Es ist klar, daß auf diese Weise in einer großen Partei eine zweifache Opposition gegen die offizielle Leitung hervorgerufen werden mußte: je nachdem sich Elemente fanden, die das eine Prinzip ernst nahmen oder das andere. Nachdem durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes der künstliche Ring gebrochen war, der alle Elemente der Partei zusammengehalten, machte sich zuerst jene Opposition bemerkbar, die an den revolutionären Charakter der Sozialdemokratie anknüpfte. Die Frondeurs — unter Führung des Schriftsetzers Werner, des Tapezierers Wildberger und des Literaten Wille — verlangten ein prinzipientreues Vorgehen im alten Geiste der Sozialdemokratie, die sich nur im radikalen Sinne fortentwickeln könne und nicht durch einen Pakt mit den herrschenden Klassen die prinzipielle Opposition gegen den Klassenstaat aufgeben dürfe; darum müsse ein streng revolutionärproletarisches Vorgehen, ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Abfall der kleinbürgerlichen Schichten von der Sozialdemokratie, für die Taktik der Partei unverrückbarer Grundsatz sein. Aber die Rebellion der sog. „Jungen“ mißlang vollständig: die Führer wurden noch auf dem Erfurter Kongresse (1891) zum Austritt aus der Partei gedrängt, und ihr Versuch, eine eigene Fraktion der „unabhängigen“ Sozialisten zu begründen, scheiterte gänzlich (vgl. den Art. „Anarchismus“ oben Bd. I, S. 462 fg.).

Ernster gestaltete sich der Streit, der durch Betonung der sozialreformatorischen Aufgaben der Partei entfesselt wurde. Sein Beginn muß von der am 1./VI. 1891 gehaltenen Rede Georg v. Vollmars, des Führers der bayerischen Sozialdemokratie, über „die nächsten Aufgaben der deutschen Sozialdemokratie“ an datiert werden. Hier zeigten sich bereits deutlich die günstigen Resultate des maßvolleren Vorgehens des „neuen Kurses“ gegen die Sozialdemokratie. Vollmar erklärte, man müsse nach den (in den Februarerlassen, 1890) gemachten Versprechungen des Kaisers eine ehrliche Probe machen, inwieweit die regierenden Klassen tatsächlich den Forderungen der Arbeiter entgegenkommen wollten. Die Sozialdemokratie hätte deshalb den Standpunkt grundsätzlicher Negation alles Bestehenden, den sie bisher so oft eingenommen, aufzugeben und — unter Wahrung ihrer prinzipiellen Endziele — ihre Kraft in erster Linie auf das, was unmittelbar erreichbar sei, zu konzentrieren. Auf diese Weise gelange man zu einem für die Situation passenden praktischen sozialpolitischen Aktionsprogramm. Für die Gegenwart könne man dieses etwa wie folgt formulieren: 1. Weiterführung des Arbeiterschutzes; 2. Erringung eines wirklichen Vereinsrechts; 3. Ausschließung jeder staatlichen Einmischung in die Lohnkämpfe; 4. gesetzliche Reglementierung der industriellen Kartelle; 5. Beseitigung der Lebensmittelzölle. Publikum und Regierung müßten die Ueberzeugung erhalten, „daß nicht der Vorteil der bevorrechteten Klassen und Kreise, sondern das Wohl der Allgemeinheit das wahre Staats-

interesse sei. Je friedlicher, geordneter, organischer diese Entwickelung vor sich geht, desto besser für uns und das Gemeinwesen." Aber damit nicht genug, schnitt Vollmar bald danach auch noch die Agrarfrage in ketzerischer Weise an, indem er die Marxistischen Parteivorstellungen vom bevorstehenden Siege des Großbetriebes in der Landwirtschaft verwarf und den selbständigen Klein- und Mittelbetrieb auf absehbare Zeit für wirtschaftlich lebensfähig erklärte. Die — von Vollmar auch ausdrücklich proklamierte — Folgerung war, daß die Sozialdemokratie auf ihr altes utopistisches Agrarprogramm Verzicht leisten sollte.

Aber damit hatte es noch gute Wege. Die auf eine Aenderung der Parteitaktik hinzielende Anregung Vollmars blieb vorerst erfolglos, und der Berliner Parteitag von 1892 konstatierte ausdrücklich den unversöhnlichen Gegensatz zwischen dem konservativen Staatssozialismus und der revolutionären Sozialdemokratie. Selbstredend wurden alle Abmilderungsversuche erst recht hinfällig, als der „neue Kurs", von dem unzureichenden Entgegenkommen der Arbeiterpartei enttäuscht, mit Repressivmaßregeln, wie es die Umsturzvorlage von 1894 und die Zuchthausvorlage von 1898 waren, hervortrat. Aber die Tatsachen der volkswirtschaftlichen Entwickelung ließen sich auch im sozialdemokratischen Lager nicht auf die Dauer totschweigen, so sehr sich gewisse Parteitheoretiker abmühten, die Ergebnisse der „bürgerlichen" nationalökonomischen Forschung zu ignorieren. Gegen jenen Teil der Marxistischen Theorie, der die fortschreitende Verelendung des Proletariats, die Einschnürung der gesellschaftlichen Pyramide durch das völlige Verschwinden des Mittelstandes und den nahen Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaftsordnung voraussagte, erhob sich allmählich ein Widerspruch innerhalb der Partei selbst. Diese sozusagen auf eine Revision des Marxismus gerichteten Tendenzen fanden ihren markantesten Ausdruck in Eduard Bernsteins Schrift über die „Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie" (1899). Bernstein forderte hier unverblümt, seine Partei möge aufhören, auf den nahen und gewaltsamen Sturz des kapitalistischen Staats zu spekulieren, und lieber von innen her an dessen Umgestaltung mitarbeiten, indem sie für alle Reformen eintrete, die geeignet wären, die Arbeiterklasse zu heben und den Staat zu demokratisieren. Sie solle sich als eine Partei demokratisch-sozialistischer Reform betrachten. Der mutige Revisionist bekämpfte auch die „formalistische" Auslegung des Begriffs „Klassenkampf" und gestand sogar, daß die Forderung nach völliger Abschaffung der Lohnarbeit ihm utopisch erschiene.

Mit dieser Lockerung des Marxistischen Gedankengefüges durch eine um die „Sozialistischen Monatshefte" (im Gegensatz zu der orthodoxen „Neuen Zeit") konzentrierte revisionistische Gruppe (Bernstein, Schippel, Calwer u. a.) parallel ging jener gewaltige Aufschwung der Gewerkschaften, der seit den 90er Jahren das charakteristische Merkmal der deutschen Arbeiterbewegung wurde. Wenn nun auch die wesentlich theoretische Wirksamkeit Bernsteins und seiner Gesinnungsgenossen mit der eminent praktischen Tätigkeit der Gewerkschaften in keinem direkten Zusammenhang stand, so verband beide doch die Tendenz, die sozialdemokratische Taktik von der orthodox Marxistischen Schablone zu lösen und sie nach den Anforderungen und Bedürfnissen einer unmittelbaren Gegenwart zu orientieren. Zwar gelang es noch einmal der persönlichen Autorität Bebels, auf dem Dresdener Parteitage, drei Monate nach dem gewaltigen sozialdemokratischen Wahlsiege vom 16./VI. 1903, den Vormarsch des Revisionismus zum Stehen zu bringen, indem eine Resolution dort Annahme fand, die ihn verurteilte, weil er die auf dem Klassenkampf beruhende Taktik der Partei in eine Politik der bloßen Reformierung der bürgerlichen Gesellschaft abändern wollte. Und erst recht schien es, als ob die russische Revolution in den folgenden Jahren die Herrschaft der Radikalen über die Partei auf lange befestigen müßte. Aber trotz der politischen Kaltstellung der meisten revisionistischen Führer machte der von ihnen vertretene Geist im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrh., wie es sich in mancherlei Symptomen zeigte, stetige wenn auch langsame Fortschritte. Noch ist das alte Schlagwort der Lassalleaner von der „einen reaktionären Masse" bei den einflußreichsten Persönlichkeiten und Preßorganen der Partei sehr verbreitet. Da sie aber die revolutionären Generalstreikhoffnungen der französischen und italienischen Syndikalisten grundsätzlich verwirft und unerschütterlich an der parlamentarischen Taktik festhält, so muß sich ihr allmählich immer mehr die Erkenntnis aufdrängen, daß sie, die bei den Wahlen Millionen von Stimmen erzielt, auf halbem Wege stehen bleibt und sich auf gesetzgeberischem Gebiet zur Ohnmacht verurteilt, wenn sie taktische Verständigungen mit anderen Parteien dauernd ablehnt.

Auf den Parteitagen gehört noch immer die große Mehrzahl der Delegierten der radikalen Richtung an, die sich besonders aus Preußen (Berlin) und Sachsen rekrutiert. Aber die süddeutsche Sozialdemokratie läßt

sich durch die intransigenten Resolutionen, die dort gefaßt werden, jetzt nicht mehr abhalten, den politisch freieren Zuständen in ihrer engeren Heimat Rechnung zu tragen. Die Hoffnungen und Befürchtungen, die sich an die auf den Parteitagen zu Nürnberg (1908) und Magdeburg (1910) hervorgetretenen starken Gegensätze knüpfen, haben trotzdem, soweit sie die Einheitlichkeit der Partei für bedroht erachten, kaum eine Berechtigung. Ihre eigene Vergangenheit lehrt die Sozialdemokratie, daß eine Spaltung sie zur Ohnmacht verurteilen würde, die Gewerkschaften bilden ein starkes Ferment für die Einheit, und die Massen der Arbeiter, auf die es schließlich ankommt, begreifen ihre Solidarität zu gut, als daß sie sich noch einmal durch die Rankünen der Führer auseinanderreißen lassen würden. Für das Schicksal der deutschen Sozialdemokratie wird sehr viel von dem Verlauf des preußischen Wahlrechtskampfes abhängen. Gelingt es, in Preußen das Wahlrecht auf eine demokratische Basis zu stellen, so werden sich dann allmählich von selbst die Gegensätze zwischen Nord und Süd, für die der badische Budgetkonflikt charakteristisch war, abschwächen. Und wenn schließlich in einer noch fernen Zukunft die Verhältnisse sich auch bei uns einmal entsprechend gestalten sollten, so würde die deutsche Sozialdemokratie sicherlich ebensowenig wie die französische, italienische, österreichische oder belgische sich durch theoretische Bedenken abhalten lassen, eine bürgerliche Regierung zu unterstützen, die auf sozialem und politischem Gebiet zur Verwirklichung durchgreifender Reformen bereit wäre. Im Sommer 1910 zählte die Partei 53 Abgeordnete im deutschen Reichstage und 185 in den Landesvertretungen (Sachsen 25, Bayern 21, Baden und Hamburg je 20, Bremen 16, Württemberg 15, Preußen 6, Hessen 5). Die Partei hatte in 300 Stadtverordnetenkollegien 1368 und in 1779 Landgemeinden 4789 Vertreter. Im Magistrat von 38 Städten saßen 115 und im Vorstand von 93 Landgemeinden 159 Sozialdemokraten. Die Abonnentenzahl der 74 sozialdemokratischen Tageszeitungen wurde mit 1041498 angegeben.

### B. Die alte und die neue Internationale.

**1. Die Internationale Arbeiterassoziation.** Anfang der sechziger Jahre, wo in allen Ländern frisches Leben in die Arbeiterbewegung kam, tauchte der Gedanke auf, durch Begründung eines internationalen Arbeiterbundes für die Arbeiterbewegung der verschiedenen Länder ein Zentrum zu schaffen. Er wurde verwirklicht in London bei Gelegenheit eines großen — nominell zugunsten der polnischen Unabhängigkeit abgehaltenen — Meetings von Arbeitern aller Nationen (28./IX. 1864). In dem damals zur Abfassung von Programm und Statuten des neuen Bundes eingesetzten Komitee hatten die Vertreter der englischen Gewerkvereine die Majorität; neben ihnen saßen einige Franzosen, Italiener, Schweizer, Polen und die deutschen Kommunisten Marx und Eccarius. Marx — bereits seit einiger Zeit hinter den Kulissen für die Sache eifrig tätig — legte dem Komitee eine sog. „Inauguraladresse“ und einen Statutenentwurf vor, die allseitige Zustimmung fanden. Die Inauguraladresse, die das einführende Programm repräsentiert, gipfelt in dem Satze: daß, um das Kapital dem Proletariat zur Disposition zu stellen, vorher die politische Macht durch die verbündeten Arbeiterheere aller Länder erobert werden müsse; darum sei die Begründung einer „internationalen Arbeiterassoziation“ notwendig, und in diesem Sinne gibt die Adresse zum Schluß das Losungswort aus: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!“ Denselben Geist atmen die Statuten des Bundes. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapitalisten — heißt es hier — ist die Quelle der Knechtschaft; demnach muß das Ziel des Proletariats die Erringung der ökonomischen Emanzipation sein; und wie die Wirtschaftsform aller Länder die gleiche Sklaverei der Massen bedeutet, so muß die ökonomische Befreiung auch auf internationalem Wege durch Zusammenwirken aller unterdrückten Elemente erfolgen. Diesem Zwecke soll die eigenartige Organisation des Bundes dienen. Als oberste Instanz fungiert der jährlich stattfindende Kongreß von Abgeordneten der zugehörenden Vereine: er faßt die entscheidenden Beschlüsse, er gibt die leitenden Prinzipien für die ganze Bewegung und er ernennt die Mitglieder des Vorstandes der Internationalen, des sog. „Generalrats“, der die Exekutive des Bundes repräsentiert. Der Generalrat korrespondiert über alle sozialen und politischen Fragen jedes Landes mit den einzelnen Vereinen und erteilt ihnen die notwendigen Direktiven. Der Sitz des Generalrats, der jedesmal durch den Kongreß bestimmt werden sollte, ist tatsächlich immer London geblieben, wenigstens solange der Bund überhaupt noch Leben merken ließ.

Die Ziele des Bundes im einzelnen waren zunächst noch nicht klar und unzweideutig gegeben; dies war auch nicht gut möglich, da seine Begründer verschiedene Ideale im Busen trugen und verschiedene — Absichten mit der neuen Schöpfung verfolgten! Die englischen Gewerkvereine erblickten in dem Bunde nur ein Mittel für ihren eigentlichen Zweck, die Erringung besserer Arbeitsbedin-

gungen. Marx seinerseits hoffte, aus der Internationale ein machtvolles Werkzeug schmieden zu können, das die ganze bürgerliche Kulturwelt aus den Angeln zu heben imstande wäre. Die französischen Arbeiterführer endlich, die hauptsächlich Anhänger Proudhons waren, scheinen sich in die internationale Bewegung gestürzt zu haben, um sie als Mittel zur Organisierung der — in ihren politischen Rechten stark eingeschränkten — französischen Arbeiter zu benutzen.

Die erste Proklamation der Internationale gab durch die wohl von Marx beabsichtigte Unbestimmtheit der verkündeten Prinzipien Veranlassung, daß sich unter ihren weiten Fittichen in den ersten Jahren Leute aller möglichen sozialpolitischen Spielarten bargen: deutsche Sozialdemokraten und englische Gewerkvereine, friedfertige Proudhonisten und „blanquistische" Terroristen, Anarchisten der schärfsten Tonart und liberale oder kathedersozialistische Philantropen. Aber eine so buntscheckige Gesellschaft konnte nicht auf die Dauer zusammengehalten werden, als die Marxistische Auffassung auf den alljährlichen Kongressen (1866 Genf, 1867 Lausanne, 1868 Brüssel 1869 Basel) immer offensichtlicher die alleinige Herrschaft erstrebte. Schon 1868 gründete der Russe Bakunin die Alliance internationale de la démocratie sociale, die gegenüber dem ökonomischen Evolutionismus eines Marx an dem primitiven politischen Revolutionarismus festhielt. Verhängnisvoll gestaltete sich das Schicksal der „Internationale" jedoch erst, als sie für die Pariser Kommune Partei ergriff (1871). Da erfolgte binnen Jahr und Tag ein Massenaustritt von Trades-Unionisten und verwandten Elementen, darunter selbst von Männern, die sich bis dahin an der Leitung des Bundes hervorragend beteiligt hatten. Damit war für England das Geschick der Gesellschaft besiegelt. In Frankreich starb sie gleichfalls ab, als 1872 ein gegen sie gerichtetes spezielles Gesetz die Beteiligung an jeder internationalen Verbindung gegen das Eigentum unter strenge Strafe gestellt hatte. Am schlimmsten aber ging es in den romanischen Ländern zu, wo die Anarchisten unter Führung Bakunins in den Sektionen der Internationalen die Leitung an sich gerissen hatten. Zwar erreichte Marx noch die Ausstoßung Bakunins und seiner Helfershelfer aus der Internationale, — aber die italienischen, spanischen, belgischen und jurassischen Sektionen erklärten nunmehr sofort ihren Austritt aus dem Bunde. Damit war die Internationale tatsächlich desorganisiert, und so entschloß sich Marx, der sich über die wahre Sachlage keiner Täuschung hingab, der Internationale, deren Rückgrat gebrochen war, selber das Grab zu schaufeln. Aus diesem Grunde setzte er es auf dem Haager Kongreß (1872) durch, daß der Generalrat nach New York verlegt wurde, was, bei der Bedeutung der Bundeszentrale, tatsächlich der Auflösung gleichkam. Durch Beschluß v. 15./II. 1876 haben dann die letzten Getreuen der Internationale in Amerika deren Auflösung auch formell ausgesprochen.

Die geschichtliche Bedeutung der Internationalen Arbeiterassoziation darf nicht unterschätzt werden: Zum ersten Mal hat sie die Arbeiterführer der verschiedenen Länder mit einander in Fühlung gebracht, einen für die Zukunft fruchtbaren Meinungsaustausch über die verschiedenen Möglichkeiten sozialdemokratischer Politik erzeugt und die Ideen von Marx überall hin getragen. Und in zahlreichen Ländern, besonders in den romanischen, erwuchsen die nationalen sozialdemokratischen Parteien direkt aus den Sektionen der Internationalen Arbeiterassoziation!

**2. Die „neue" Internationale.** Daß das Vorhandensein der Internationalen Arbeiterassoziation das Bestehen starker nationaler sozialdemokratischer Parteien nicht überflüssig machte, hatte schon in den sechziger Jahren von Schweitzer scharf betont, der Präsident der einzigen fest organisierten sozialdemokratischen Partei, die damals in irgendeinem europäischen Lande existierte. Später begriffen dann auch Bebel und Liebknecht, als sie selbst an der Spitze einer sozialdemokratischen Partei standen, daß erst nationale Parteiorganisationen vorhanden sein müßten, bevor an einen wirkungsvollen internationalen Zusammenschluß gedacht werden dürfte, und sie hatten ihren Standpunkt gelegentlich gegen Marx und Engels zu verteidigen. Der Gang der Entwickelung bewies die Richtigkeit einer solchen Auffassung. In der Zwischenzeit zwischen dem Erlöschen der ersten und dem Entstehen der zweiten Internationale vollzog sich in den meisten Kultur- und Halbkulturländern die Errichtung gefestigter autochthoner sozialdemokratischer Parteien, denen die Aehnlichkeit der kapitalistischen Entwickelung und der Siegeszug des Marxismus eine gewisse Einheitlichkeit des Ideengehaltes verliehen. Die internationale Solidarität des Proletariats äußerte sich besonders seit 1889 in internationalen Sozialistenkongressen (1889 Paris, 1891 Brüssel, 1893 Zürich, 1896 London, 1900 Paris, 1904 Amsterdam, 1907 Stuttgart, 1910 Kopenhagen), die von den Parteien der verschiedenen Länder durch Delegierte beschickt werden und auf denen, besonders über Fragen der Taktik, Beschlüsse zustande gekommen sind, die für die Parteien der einzelnen Länder bindend wurden. Haupt-

sächlich hervorzuheben ist in dieser Richtung die auf dem Brüsseler Kongreß erfolgte Ausschließung der Anarchisten, weil diese weder auf dem Standpunkt der Organisierung der Arbeiter noch auf dem des gesetzgeberischen Eingreifens des Staats zugunsten der Arbeiterklasse sich befänden. Zum Pariser Kongreß (1900) wurden deshalb nur noch die Vertreter solcher Gruppen geladen, „welche die Umwandlung der kapitalistischen Eigentums- und Produktionsordnung anstreben und die Teilnahme an der Gesetzgebung und die parlamentarische Tätigkeit als ein notwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ansehen", sowie alle gewerkschaftlichen Organisationen, die trotz ihrer Nichtbeteiligung am politischen Kampfe „doch die Notwendigkeit politischer und parlamentarischer Tätigkeit anerkennen". Hier in Paris erfolgte 1900 auch die Begründung des internationalen sozialistischen Bureaus, das seinen Sitz in Brüssel erhielt und das aus einem bis drei Vertretern der Parteien der einzelnen Länder besteht. Dieses Bureau bildet, wenn es zusammentritt, sozusagen den Bundesrat der neuen Internationale. Dasselbe veröffentlicht seit 1910 ein periodisches „Bulletin", das auch außerhalb der Kongresse die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationen aufrechterhält, es dient als Informationsstelle und als Einigungsamt, gibt für die Politik der Parteien in den einzelnen Ländern gelegentliche Anregungen, unterhält ein sozialistisches Archiv und eine Bibliothek. Seit 1904 besteht auch eine interparlamentarische sozialdemokratische Kommission, die einheitliche Aktionen in den verschiedenen Parlamenten ermöglichen soll. Die Bedeutung der neuen Internationale, die in Camille Huysmans einen hervorragend tüchtigen Sekretär besitzt, steigt mit jedem Jahre; ihr Vorhandensein wirkt ausgleichend auf die Taktik der verschiedenen nationalen Arbeiterparteien, und die Fälle sind nicht mehr selten, wo sie bei Spaltungen oder Unstimmigkeiten erfolgreich eingegriffen hat.

Ohne weiteres springt der fundamentale Unterschied ins Auge zwischen der „alten" und der „neuen" Internationale, die man aber trotzdem in Parallele stellen mag, da sie beide in charakteristischer Form die für ihre Zeit mögliche Art internationalen proletarischen Zusammenwirkens veranschaulichen: die Internationale Arbeiterassoziation war eine Propagandagesellschaft, die eine sozialdemokratische Bewegung im wesentlichen erst schaffen wollte, und ihre Kongresse glichen Diskutierklubs, in denen ohne viel Verbindlichkeit für andere über theoretische Prinzipienfragen gestritten wurde. Der neuen „Internationale" gehören große und machtvolle politische oder gewerkschaftliche Organisationen an und ihre jeweiligen Zusammenkünfte ähneln, von Kongreß zu Kongreß mehr, einem wirklichen Weltparlament des Proletariats. Hinter den Delegierten, die in Genf, Lausanne, Brüssel und Basel tagten, standen einige hundert, hinter denen, die sich in Amsterdam, Stuttgart und Kopenhagen zusammenfanden, mehrere Millionen von Arbeitern!

### C. Geschichte der Sozialdemokratie in den anderen Ländern.

**1. Oesterreich.** Anfangs war in der Donaumonarchie der Boden einem Aufkommen der Sozialdemokratie ungünstig, da die Großindustrie nur in bestimmten Teilen des Landes die Volkswirtschaft beherrschte, während der heftige Nationalitätenstreit die sozialen Kontroversen zurückdrängte und das Wachstum einer internationalen Partei verlangsamte. Dazu kam noch, daß die Regierung durch zeitweise rücksichtslose Anwendung ihrer diskretionären Befugnisse gegenüber Presse, Vereins- und Versammlungsrecht die Sozialdemokratie niederzuhalten vermochte. Alles dieses erklärt, daß die Bewegung sich hier nicht in Gestalt eines stetigen Aufstiegs vollzog, sondern daß sie ein wiederholtes Auf- und Niederwogen zeigt. Die Lassallesche Agitation, mit ihrem stark kleindeutschen Einschlag, fand bei den Arbeitern Oesterreichs erklärlicherweise nur geteilte Zustimmung. Dagegen erhielt, nach der Gewährung des Versammlungsrechts durch das Bürgerministerium, die mit unter dem Einfluß Liebknechts 1867 in Wien errichtete sozialdemokratische Arbeiterpartei hier zunächst viel Zulauf, um ihn freilich bald wieder zu verlieren, als ihr — nach ihrer Zustimmung zum deutschen Eisenacher Programm — vom Minister Giskra jenes Recht wieder entzogen wurde. Eine liberalere Auslegung der Assoziationsgesetze verursachte 1871 einen neuen Aufschwung, dem aber unter dem Ministerium Auersperg (1871 bis 1879), alsbald der Niedergang folgte. Unter Taaffe (1879—1893), der eine mildere Praxis übte, kam auch die Sozialdemokratie wieder in die Höhe. Sie griff jetzt, zum ersten Male, unter den tschechischen Arbeitern um sich. Aber um diese Zeit fand durch die Mostsche Freiheit der Anarchismus in Oesterreich Eingang, und binnen weniger Jahre war, beeinflußt durch die Folgen des „Krachs" und die Aussichtslosigkeit jeder Agitation für Wahlreform, fast die ganze sozialistische Arbeiterschaft ins anarchistische Lager abgeschwenkt (s. d. Art. „Anarchismus" oben Bd. I, S. 458). Nachdem die anarchistische Partei an den Folgen der „Propaganda der Tat" zugrunde gegangen war (1885), erholte sich die Sozialdemokratie langsam wieder, besonders seitdem Victor Adler, noch heute der führende Kopf der Partei, in der Wochenschrift „Gleichheit" auf eine Zusammenfassung der versprengten Kräfte hinarbeitete. Auf dem Parteitag zu Hainfeld (30./XII. 1888 bis 1./I. 1889) erfolgte dann die Begründung der „sozialdemokratischen

Arbeiterpartei Oesterreichs" auf Marxistischer Basis nach deutschem Vorbild. Diese erstarkte besonders in ihrem von 1893 bis 1906 geführten großen Kampf für das allgemeine Stimmrecht, der mit einem vollen Erfolg endete. In zwei Etappen wurde das Ziel erreicht: zuerst wurde 1896 dem Ministerium Badeni eine Reform abgezwungen, die den vorhandenen vier Kurien eine fünfte nach dem allgemeinen Wahlrecht wählbare zufügte und der Sozialdemokratie im Reichsrat (1897) 14 Sitze verschaffte. Dann kam 1905 für die Regierung die Notwendigkeit, in Ungarn gegen die herrschende Oligarchie das allgemeine Wahlrecht auszuspielen, und gleichzeitig ergriff die Russische Revolution mächtig die Arbeitermassen des Nachbarreichs. Es folgte eine große friedliche Arbeitermanifestation vor der Hofburg und eine noch gewaltigere vor dem Parlament bei dessen Zusammentritt. Jetzt verkündigte Baron Gautsch die Bereitwilligkeit der Regierung zur Bewilligung der demokratischen Forderung. Im Februar 1906 wurde das Projekt eingebracht, aber es bedurfte noch eines Generalstreiks, um auch die feudalen Parteien von der Unvermeidlichkeit der Reform zu überzeugen, die am 1./XII. vom Reichsrat und im Februar 1907 vom Herrenhaus angenommen wurde. Diese ganze siegreiche Aktion, deren Seele Viktor Adler war, gab der österreichischen Sozialdemokratie bis über die Grenzen des Landes und der Klasse hinaus ein starkes Prestige. Bei den ersten Wahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht eroberte die Partei 88 (52 Deutsche, 24 Tschechen, 6 Polen, 4 Italiener, 2 Ruthenen) von 516 Mandaten. Aber die vielfach gehegte Hoffnung, daß die Reform sofort ein Zurücktreten der nationalen Kämpfe zur Folge haben werde, erfüllte sich nicht. Die Sozialdemokratie zog aus dieser Enttäuschung den Schluß, daß erst durch eine Demokratisierung der Einzellandtage der Geist des Nationalitätenkampfes zurückgedrängt werden könne. Durch die Uebernahme der Vizepräsidentschaft im Reichsrat und durch ihr Verhalten daselbst bewies die Partei seither als „die einzige Trägerin des Staatsgedankens in Oesterreich" ihre Bereitwilligkeit zu einer positiven Mitarbeit an einer Reformierung des Kaiserstaats. Die heute bestehende Organisation der sozialdemokratischen Partei Oesterreichs, die aus dem Jahre 1897 stammt, trägt der Sprachenbuntheit wegen einen foederativen Charakter. Sie zerfällt in selbständige Organisationen der deutschen, tschechischen, polnischen, slowenischen, ruthenischen und italienischen Sozialdemokratie, die in einem gemeinschaftlichen Exekutivausschuß vertreten sind. Die gemeinsamen und die nationalen Parteitage wechseln sich so ab, daß jedes Jahr seinen Parteitag hat. Alle nationalen Organisationen erhielten ihre Vertretung im internationalen Bureau. Der Frieden innerhalb der aus so mannigfachen Nationen zusammengesetzten Arbeiterpartei hatte bis in die neueste Zeit keine ernsthaften Erschütterungen erfahren. Sie hob sich dadurch vorteilhaft ab von den anhaltenden Nationalitätenkriegen des Bürgertums. Ganz neuerdings jedoch droht eine Abspaltung eines Teiles der tschechischen Sozialdemokratie, die, trotz der Mißbilligung der anderen slawischen Arbeiterparteien und der „Internationale" eine gesonderte gewerkschaftliche und politische Organisation anstrebt. Das österreichische Parteiprogramm ist nach dem Vorbild des Erfurter, aber moderner und weniger orthodox abgefaßt.

**2. Ungarn.** In Ungarn war die Sozialdemokratie anfänglich durch Maßregelungen der Regierung wenig beengt, — aber die Rückständigkeit in der industriellen Entwickelung und die Stärke der rein nationalen Bewegungen setzten noch mehr als in Oesterreich der Ausbreitung der Partei lange Jahre hindurch unübersteigliche Hindernisse entgegen. Sie existiert seit 1868, wo eine Arbeiterpartei mit dem Lassalleschen Programm gegründet wurde, die dann im Anfang der 70er Jahre den Uebergang zu mehr Marxistischen Prinzipien vollzog, ohne diese aber auf die Dauer streng innezuhalten. Anfangs der 80er Jahre trug in das geringe Häuflein auch noch der Anarchismus Verwirrung, und andererseits schloß später ein Teil der Sozialdemokraten öfters weitgehende Kompromisse mit den „bürgerlichen" Parteien.

Lange Zeit blieb so die „sozialdemokratische Partei Ungarns" auf die wenigen Industrieorte, namentlich Budapest beschränkt, — bis zu Anfang der 90er Jahre die Bewegung plötzlich mit großem Erfolg in die Reihen der Landarbeiter auf den Gütern des magyarischen Adels getragen wurde. Seit 1906 gibt es sogar einen Verband der Feldarbeiterorganisationen, der 1907 391 Ortsgruppen mit 72500 Mitgliedern umfaßte. Seither wurde die Sozialdemokratie von der den Staat beherrschenden Gentry, die bereits einige Revolten mit Waffengewalt niederschlagen ließ, mit allen Mitteln, die das Gesetz an die Hand gibt, verfolgt. An den Wahlen zum Parlament kann sich die Partei nicht mit Erfolg beteiligen, da das Wahlrecht an eine Steuerleistung von zehn Gulden gebunden ist. Dieser Umstand erklärt es hinreichend, daß sie die Erkämpfung des allgemeinen Stimmrechts, dessen Einführung auch vom Könige erstrebt wird, als ihre agitatorische Hauptaufgabe betrachtet und daß sie alle ihre Kräfte hierauf konzentriert. Eine eigene politische Organisation, unabhängig von den sozialistischen Gewerkschaften, konnte die Ungarische Sozialdemokratie in Ermangelung jeder Vereins- und Versammlungsfreiheit bisher nicht errichten, und die Parteitage werden lediglich von Delegierten der sozialdemokratischen Gewerkschaften beschickt. Die ungarische Sozialdemokratie gliedert sich, bei ihrer Abhängigkeit von den Gewerkschaften, nicht wie die österreichische nach Nationalitäten, sondern sie vereinigt die magyarischen, deutschen, slowakischen, rumänischen und serbischen Arbeiter des Landes.

**3. Schweiz.** Lehrreich ist, daß die Sozialdemokratie es in der Schweiz trotz weitgehendster Bewegungsfreiheit seit jeher, trotz der Aufnahme so vieler verfolgter Revolutionäre und Sozialisten des Auslandes und trotz demokratischer Verfassung bisher zu keiner großen Bedeutung bringen konnte. Die Gründe dafür liegen erstens in der Erschwerung der Agitation durch die mangelnde Konzentration der Industrie, dann in der Stetigkeit der politischen und sozialen Weiterentwickelung des Landes und schließlich in dem nüchternen und aufs Praktische gerichteten Nationalcharakter, der sich der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen

Zusammenfassung der Arbeiterklasse günstiger erwies als einer rein politischen Organisation, die durch keine reaktionären Maßregeln gefordert wurde. Durch Anhänger der Internationalen Arbeiterassoziation i. J. 1865 hervorgerufen, hat sich die Bewegung so langsam fortgebildet, daß es erst 1889 zur Errichtung einer sozialdemokratischen Arbeiterpartei der Schweiz kam. Aber auch dann war noch lange Zeit hindurch nicht sie, sondern der seit 1838 bestehende Grütliverein, das alte Zentrum aller demokratischen Bestrebungen des Landes, das wichtigste Organ der Schweizer Arbeiterbewegung. Eine reelle Kräftigung bedeutete für die Partei deshalb ihre, Ende 1901 auf dem Kongreß in Solothurn, erfolgte Verschmelzung mit dem Grütliverein. Ein Programm kam dann 1904 auf dem Züricher Parteitag zustande; nur in der Agrarfrage stellte sich dieses nicht auf den Marxistischen Standpunkt. In den eidgenössischen Nationalrat wurden bei den Wahlen von 1905 nur 2 Sozialdemokraten gewählt, während die Partei an der Verwaltung der Kantone und besonders der bedeutenderen Städte einen ungleich größeren Anteil hat. Es mag noch erwähnt werden, daß die Sozialdemokratie, die in der demokratischen Schweiz gemäßigter auftritt als in anderen Ländern, häufig soziale Reformen in Vorschlag gebracht hat, die dann von der herrschenden demokratischen Partei durchgeführt worden sind.

**4. Dänemark, Schweden und Norwegen.** In den skandinavischen Ländern hat von Anfang an die Sozialdemokratie in engster Fühlung mit der deutschen Partei gestanden und daher auch Programme angenommen, die in den Grundzügen dem deutschen entsprachen.

Zu großer Bedeutung ist die Bewegung in Dänemark gelangt, wo die Verhältnisse für sie besonders günstig liegen: fast die ganze Großindustrie findet sich um Kopenhagen konzentriert, und auf dem Lande hat sich der ökonomische Gegensatz zwischen den wohlhabenden Bauern und ihren Tagelöhnern stellenweise zu großer Schärfe entwickelt. Die Agitation begann hier i. J. 1871 und wurde damals von Pio (früherem Offiziersaspiranten und Postsekretär) und Geleff (früherem) Lehrer geleitet. Sie hatte von Anfang an guten Erfolg, da sich sogleich etwa 8000 Mitglieder in die Parteiorganisation aufnehmen ließen, die sich als eine Sektion der „Internationale“ bezeichnete. Nach einer in einen Krawall ausgehenden Demonstration für Ausdehnung des Wahlrechts und soziale Forderungen (1872) wurde aber der Verein aufgelöst, und jene Führer erhielten mehrjährige Gefängnisstrafe. Kaum wieder frei, sammelten Pio und Geleff Geld unter den „Genossen“, angeblich zur Gründung einer sozialistischen Kolonie in Amerika, faktisch aber um — mit der Kasse durchzugehen. Von diesem Schlage erholte sich die Partei erst nach Jahren. Ueberdies brachen Zwistigkeiten aus: die Mehrheit beschloß, mit den Radikalliberalen zusammenzugehen, während die Minderheit sich nicht fügte und zur Gründung einer eigenen sozialrevolutionären Gruppe schritt. Erst im Laufe der 80er Jahre nahm die Partei, hauptsächlich durch das Aufblühen der sozialdemokratischen Gewerkschaften, von neuem einen großen Aufschwung und gewann auch gerade unter den Landarbeitern einen erheblichen Anhang. Die politische Partei (Socialdemokratisk Forbünd) und der seit 1898 bestehende Gewerkschaftsverband (De Samwirkende Fagvorbünd) sind in Skandinavien inniger verbunden als vielleicht in irgendeinem anderen Lande; jede der beiden Organisationen delegiert ständig Vertreter in den Vorstand der anderen. Bei den Wahlen zum Folketing von 1906 und 1910 trug die Sozialdemokratie je 24 Mandate davon, in den Landsting entsendet sie 4 Vertreter. In die Kommunalverwaltung ist sie überall eingedrungen, in der Hauptstadt übt sie einen entscheidenden Einfluß, 2 von den 4 Bürgermeistern sind Sozialdemokraten. Das im Sommer 1910 abgetretene radikale Ministerium Zahle war auf die parlamentarische Unterstützung der Sozialdemokratie angewiesen, die sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt, den Eintritt eines der ihrigen in die Regierung aber prinzipiell abgelehnt hatte.

Nach Norwegen und Schweden ist die sozialistische Propaganda von dänischen Agitatoren hinübergetragen worden. 1874 wurde in Christiania der erste sozialdemokratische Arbeiterverein gegründet. Die norwegische Landesorganisation datiert von 1885, aber noch bei den Wahlen von 1897 brachte die Partei eine minimale Stimmenzahl auf. Erst 1903 kamen 4 sozialdemokratische Abgeordnete in den Storthing, 1909 waren es schon 11. Die Zahl der sozialdemokratischen Wähler hatte sich von 7440 in 1900 auf 90000 in 1909 erhöht. Wie in Dänemark stehen die Gewerkschaften hier in enger Fühlung mit der Partei. Die Lösung der Union mit Schweden befürworteten die norwegischen Sozialdemokraten besonders aus Abneigung gegen die Militärlasten und gegen den schwedischen Adel. Die Berufung eines neuen Königs bekämpften sie als Republikaner, und diese Agitation war es besonders, die ihre Anhängerschaft in der durchaus demokratisch gesinnten Nation vermehrte.

Noch erheblich größere Erfolge hat die Partei in Schweden zu verzeichnen. In den siebziger Jahren freilich, als die Industrie noch wenig entwickelt und die Fabrikanlagen über das ganze Land zerstreut waren, hatte die Agitation mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und bis zum Jahre 1879 gab es im ganzen Lande nur einen einzigen sozialdemokratischen Arbeiterverein. Als aber eine erhebliche Großindustrie entstand und sich in den Städten konzentrierte, machte die von Hjalmar Branting geleitete sozialistische Propaganda große Fortschritte. Zunächst gelang es, die meisten der ursprünglich von den bürgerlichen Demokraten gestifteten und geleiteten Arbeitervereine sowie die Stockholmer Gewerkschaften (1885) zum Uebertritt zur Sozialdemokratie zu bewegen. Dann wurde 1889 auf einem Kongresse in Stockholm die sozialdemokratische Arbeiterpartei Schwedens offiziell konstituiert. Seither ist die Partei ständig gewachsen. Ihr enger organisatorischer Zusammenhang mit den Gewerkschaften und ihre glänzende Disziplin erlaubten es ihr im letzten Jahrzehnt zweimal, 1902 und 1909, von der gefährlichen Waffe des Generalstreiks Gebrauch zu machen. Der erste Generalstreik verfolgte einen ausgesprochenen politischen, der zweite einen wirt-

schaftlichen Zweck. Bis vor wenigen Jahren herrschte in Schweden ein außerordentlich plutokratisches Wahlrecht, das die Arbeiterklasse des politischen Einflusses beraubte. Der Generalstreik von 1902 bedeutete den dramatischen Höhepunkt in ihren langjährigen Kämpfen für politische Gleichberechtigung, schließlich überzeugte sie das Bürgertum von der Unvermeidlichkeit weitgehender Zugeständnisse. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen kam 1907 eine Wahlreform zustande, welche die Zahl der Wähler mehr als verdoppelte. Während von 1896 bis 1902 Branting der einzige Vertreter der Sozialdemokratie im Reichstage war und auch von 1902 bis 1905 nur 4 Arbeitervertreter dort saßen, stieg deren Zahl 1905 auf 15 und 1908 nach der Wahlreform auf 35. Große Verdienste erwarb sich die Partei mit ihrem Kampf gegen den Alkoholismus. Durch die Ausschließung der Führer einer kleinen syndikalistischen Gruppe auf dem Stockholmer Parteitag von 1908 zeigte sie, daß sie nicht gesonnen ist, sich von jener streng gesetzlichen Taktik, der sie ihre großen Erfolge dankt, abdrängen zu lassen.

**5. Holland.** Neben dem blühenden Ackerbau und dem mächtigen Großhandel stand die Großindustrie in Holland bis vor nicht langer Zeit recht im Hintergrunde. Berücksichtigt man noch den stark religiösen Geist der Bevölkerung und den geschichtlich bedingten Unabhängigkeitssinn der Einzelnen, so erklärt es sich leicht, daß die feste Organisierung einer sozialdemokratischen Partei hier auf außergewöhnliche Hindernisse stoßen mußte.

Die Sozialdemokratie wurde nach Holland durch belgische Agitatoren importiert, die in Amsterdam die Errichtung einer Sektion der „Internationale“ durchsetzten (1868). Aber noch auf dem Haager Kongreß, auf dem jene in Stücke ging (1872), wurde das Vorhandensein einer niederländischen Partei von den Teilnehmern bestritten. Das Fiasko der „Internationale“ schläferte die kaum erwachte Bewegung von neuem ein. Erst seit 1876, als in Domela-Nieuwenhuis eine ungewöhnlich geistvolle und energische Kraft in die Agitation eintrat, kam wieder frisches Leben in sie. Unter seiner Führung schien die Partei wirklich zu einer Fraktion von einiger Erheblichkeit anwachsen zu wollen, als seit Anfang der 90er Jahre ihre Mehrheit, darunter Domela-Nieuwenhuis selber, sich in eine anarchistisch-syndikalistische Richtung drängen ließ, die jede parlamentarische Betätigung ablehnte und den Generalstreik verherrlichte. Von da an ging der „Sozialistenbund“, wie ihre Organisation hieß, langsam aber kontinuierlich zurück.

Gegenüber dieser anarchistischen Fraktion der „revolutionären“ Sozialisten wurde i. J. 1894 eine „sozialdemokratische Arbeiterpartei“ begründet, deren Prinzipien sich an das Programm der deutschen Marxistischen Sozialdemokratie anlehnen. Dieser Partei, die unter der Leitung Troelstras, Vliegens und van Kols eine rührige Propaganda betreibt, ist es allmählich gelungen, zu Einfluß zu gelangen. Bei den Wahlen von 1901, welche den kalvinistischen Fanatiker Kuyper an die Spitze der Regierung brachten, eroberte sie 8 von den 100 Sitzen der zweiten Kammer, einen Besitzstand, den sie mit geringen Schwankungen seither gewahrt hat. Das Jahr 1903 brachte mit dem Streik der Hafenarbeiter, der Eisenbahner usw., den reaktionären Antistreikgesetzen Kuypers und dem durch diese hervorgerufenen unglücklichen Generalstreik ein letztes gewaltiges Aufflammen der auf die „action directe“ hinzielenden syndikalistischen Kräfte. Diese große Niederlage scheint dem holländischen Arbeiter die Ueberzeugung beigebracht zu haben, daß eine stetige Organisation und die Benutzung des parlamentarischen Weges in Staat, Provinz und Gemeinde auch für ihn nicht überflüssig sind. Seit 1905 trat dann innerhalb der sozialdemokratischen „Arbeiterpartei“ eine orthodox-marxistische Minderheit gegen die Parteileitung auf, die sie des Revisionismus und Opportunismus bezichtigte. Auf dem außerordentlichen Parteitag in Deventer kam es jedoch Anfangs 1909 zur Ausstoßung der ärgsten Schreier, und die folgenden allgemeinen Wahlen zeigten die völlige Anhanglosigkeit der besonders von dem Dichter Gorter geführten neuen orthodoxen „sozialdemokratischen Partei“, die es im ganzen Lande nur auf 500 Stimmen brachte, während die „Revisionisten“ 82 793 erhielten.

**6. England.** Die frühzeitige Ueberwindung des absolutistischen Polizeistaats und die insulare Lage des Landes, die einer Vorherrschaft des Militarismus nicht günstig war, daneben wohl auch die weitreichende Immunität des englischen Volkscharakters gegen chiliastische Agitationen, haben es bewirkt, daß in diesem Lande eines hoch entwickelten Kapitalismus eine mächtige sozialistisch-revolutionäre Arbeiterpartei, die politische Ziele verfolgte, keinen Boden fand. Die eingewurzelte Abneigung des die englische Arbeiterbewegung beherrschenden Trade-Unionismus gegen eine selbständige politische Interessenvertretung hatte zur Folge, daß die Anfänge einer sozialdemokratischen Parteigründung nicht von den gelernten Arbeitern, sondern von Intellektuellen ausgingen, die ihren ersten spärlichen Anhang in gewissen Schichten des unqualifizierten Proletariats fanden. Der von Marx und Engels stets mit Mißtrauen betrachtete, ursprünglich konservative Advokat Hyndman gründete Anfangs der achtziger Jahre die Social-Democratic Federation, die sich neuerdings Social-Democratic Party nennt, obgleich sie, mit ihrem für englische Verhältnisse ungeeigneten starren Dogmatismus Marxistischer Färbung, bis auf die Gegenwart einflußlos geblieben ist. Hyndman war der Organisator der großen Demonstrationen der Arbeitslosen in den Jahren 1886 und 1887. Andere sozialistische Gruppengründungen in den achtziger und zu Anfang der neunziger Jahre, wie die Socialist League unter der Aegide des Dichters William Morris mit ihrem unpolitischen und stark utopisch gefärbten Revolutionarismus, hatten nur ephemere Bedeutung. Wichtiger war die Begründung der Fabian Society (1884), die sich aber selbst nicht als eine politische Partei ansieht, sondern als einen Propagandaverein; sie will, wie sie es formuliert hat, nicht für das Wachsen der Sozialdemokratie, sondern für die Ausbreitung des Sozialismus arbeiten. Eine wirklich den englischen Verhältnissen angepaßte Form von Sozialdemokratie erstand erst mit der Errichtung der Indepen

dent Labour Party im Januar 1893. Ihr Begründer und angesehenster Führer ist der ehemalige Bergarbeiter Keir Hardie, neben ihm steht besonders Ramsay Mac Donald. Diese Partei betrachtet es als ihre Hauptaufgabe, die Gewerkschaften für eine unabhängige Arbeiterpolitik zu gewinnen. Dieses Ziel verfolgt sie mit Zähigkeit und Geschick und hat seine Verwirklichung zusehends angebahnt. Ein historisches Ereignis in der Geschichte der englischen Sozialdemokratie war i. J. 1900 das Zustandekommen des Labour Representation Committee, aus dem bald die Labour Party hervorging, die erste wirklich in großem Umfang am politischen Leben teilnehmende englische Arbeiterpartei. Sie verkörpert insofern einen ganz eigenen Typus, als sie ein Kartell einer Reihe selbständig fortbestehender politischer und gewerkschaftlicher Gruppen darstellt, welches das Ziel verfolgt, in der praktischen Politik die Forderungen der Arbeiterklasse mit Nachdruck zu vertreten. Außer der Independent Labour Party und der Fabian Society sind mit der Zeit ca. 175 Gewerkschaften, 13 Gewerkschaftskartelle und einige Arbeitergenossenschaften der Labour Party beigetreten, deren Mitgliederzahl 1909 mit 1 152 000 angegeben wurde, und die bei den ersten Wahlen von 1910 41, bei den zweiten 43 Abgeordnete ins Unterhaus entsandte. Angesichts der niemals stillstehenden Entwickelung und der großen Verschiedenheit englischer und kontinentaler Zustände wäre es müßig, zu forschen, ob man die Labour Party, welche übrigens die internationalen sozialdemokratischen Kongresse beschickt, als eine sozialdemokratische Partei bezeichnen solle oder nicht. Auf ihrem Parteitage in Belfast (1907) lehnte sie sowohl eine Resolution, die das sozialistische „Endziel" festlegen wollte, wie die Ausarbeitung eines Programms aus der taktischen Erwägung ab, daß es falsch wäre, denjenigen ihrer Anhänger, die noch nicht sozialistische Ueberzeugungen hegten, solche aufzudrängen. Die Rücksicht auf die Trade-Unions bestimmt eben in letzter Reihe die Politik der Labour Party und ihrer politisch tätigsten Sektion der Independent Labour Party. Nicht nur von seiten der Social Democratic Party und ihres Organs Justice sondern auch von ihr näher stehenden Elementen, die sich bis vor kurzem um das relativ noch verbreitetste sozialistische Organ Englands, den von dem sozialistischen Chauvinisten Robert Blatchford geleiteten Clarion, scharten, sowie von gewissen doktrinär gesinnten Intellektuellen in der Partei erfährt die als zu opportunistisch getadelte realistische Arbeiterpolitik der Labour Party neuerdings eine scharfe Kritik, die es ihr schwer macht, die seit den Wahlen von 1910 auf ihren Beistand angewiesene liberale Regierung dauernd zu unterstützen. Wenn der Jahresbericht, der zu ihrem Kongreß in Newport (Februar 1910) veröffentlicht wurde, die Mitgliederzahl mit nahezu 1½ Mill. angibt, so erklärt sich die darin liegende starke Zunahme aus dem 1909 erfolgten Beitritt der großen Mining Worker Federation zur Labour Party. Eine Hauptschwäche der politischen Arbeiterbewegung Englands liegt in dem Fehlen einer spezifischen Arbeiterpresse. Auch die Arbeiter lesen zum größten Teil ausschließlich bürgerliche Blätter, eine Tatsache, die den englischen Sozialdemokraten von ihren deutschen Genossen auf dem Kopenhagener Kongreß vorgeworfen wurde. Nicht mit Unrecht erblickt die kontinentale Sozialdemokratie darin einen wesentlichen Grund für das weniger stark entwickelte Klassenbewußtsein des britischen Arbeiters.

**7. Frankreich.** Seit 1850 begann in Frankreich ein abermaliger mächtiger industrieller Aufschwung, der aber der Sozialdemokratie nicht zugute kam, da Napoleon III. alle Vereine und Versammlungen von der Erlaubnis der Regierung abhängig machte und mit eiserner Hand die politisch-revolutionären Bestrebungen der Arbeiter niederhielt, während er freilich auf der anderen Seite bei allem, was die materielle Verbesserung ihres Loses betraf, gern den Protektor spielte. „Die arbeitenden Klassen" — hatte er schon 1844 geschrieben — „haben nur ihre Arme, und diesen muß eine für alle nützliche Beschäftigung gewährt werden." Dem entsprechend begann jetzt in Paris die Reihe der großen Bauten, durch welche viele Tausende lohnende Beschäftigung fanden; ferner wurden direkte Maßregeln zugunsten der Arbeiter, wie die Subventionierung von Unterstützungskassen u. dgl. durchgeführt. Auch sonst waren die Evolutionen des Kapitals in der Gründerperiode der 50er Jahre „für die Arbeiterbevölkerung nicht ohne unmittelbaren Gewinn. Ein Teil der deplazierten Millionen konzentrierte sich nach oben in den Kassen des kapitalistischen Generalstabs, ein anderer aber zerstäubte sich über die Masse der Lohnarbeiter" (Lexis). — Die einzigen sozialrevolutionären Regungen der 50er Jahre gingen von den Blanquisten aus, die, obwohl ihres Oberhauptes beraubt, sich wieder zu einer geheimen Gesellschaft „Mère Marianne" (wie die Republik in Arbeiterkreisen genannt wurde) zusammengefunden hatten. 1855 wagten sie in Angers einen Putsch, der aber — vorher durch agents provocateurs der Polizei verraten — schnell sein Ende fand. Der Sozialismus schien vom Erdboden verschwunden zu sein, so daß Louis Reybaud, sein frühester Historiker, damals schreiben konnte: „Der Sozialismus ist gestorben, über ihn sprechen, heißt eine Leichenrede halten."

Gleichwohl begann gerade jetzt erst Proudhon auf die Massen zu wirken, und zwar nicht bloß auf den eigentlichen Arbeiterstand, sondern auch auf die Kleinbürger. Sein merkwürdiges Gesellschaftsideal, die eigentümliche Mischung von Sozialismus und Individualismus, die es darstellte, die Ablehnung aller Zentralisation in Politik und Volkswirtschaft, endlich die Gewährung zinslosen Kredits mußten es für die kleinen Meister ebenso anziehend machen, wie für die Proletarier, denen es die Abschaffung der Kapitalherrschaft versprach. „Die Proudhonsche Lehre war damals — wie Lexis treffend bemerkt — trotz ihres verschwommenen Hintergrundes besonders geeignet, als reformierter Sozialismus auf die Bühne zu treten: sie proklamierte die Erhaltung des Privatbesitzes, die Freiheit der Personen und der Verträge, die Unzweckmäßigkeit der Strikes und des Normalarbeitstages, so daß die Bourgeosie keinen Grund zu Befürchtungen haben konnte, — und andererseits sind die

Grundanschauungen Proudhons doch auch wieder imstande, weitgehenden Anforderungen des Arbeiter-Radikalismus zu genügen." Der Proudhonismus, unter dessen Einfluß sich in den 60er Jahren eine sehr rege Arbeiterbewegung entwickelte, trug das Seinige dazu bei, um die mittleren und unteren Stände mit Haß gegen das in absteigender Linie sich entwickelnde Empire zu erfüllen. Als dieses, innerlich längst angefault, i. J. 1870 zusammenbrach, bekämpften die im Banne jener Lehre stehenden Kleinbürger und Arbeiter gemeinsam die eben aufgerichtete Republik der Bourgeoisie: so kam es, daß die Pariser Commune, in der die aus jenen Ständen entnommene „Nationalgarde" das Heft in Händen hatte, sich wider die Regierung des Landes zu bewaffnetem Widerstande erhob. Nachdem die „Commune" (s. d. Art. oben Bd. III, S. 419 fg.) unter Strömen von Blut erstickt war, wagten die Sozialisten, bei der strengen Gesetzgebung in den ersten Zeiten der Republik nicht, ihr Haupt zu erheben. Bloß die niemals Ruhe haltenden Blanquisten gaben einige Lebenszeichen von sich, aber auch nur vom Auslande her. Sie waren inzwischen führerlos geworden; denn Barbès war gestorben und Blanqui saß wieder im Gefängnis, zu lebenslänglicher Haft verurteilt, nachdem er im August und Oktober 1870 gegen die eben begründete Republik seine alte Taktik der Emeuten zur Anwendung gebracht hatte. Blanquistische Communeflüchtlinge waren es, die nun in dieser Zeit in London die „Commune révolutionnaire" herausgaben und nach Frankreich einzuschmuggeln versuchten, ohne sonderlichen Erfolg freilich.

In Frankreich selber begann sich erst 1876 wieder die Sozialdemokratie zu regen. Alsbald traten mehrere Richtungen von ganz verschiedenem historischen Ursprung hervor, die sich seither mit wechselndem Erfolg die Führung der Arbeitermassen streitig machten. Die Bildung einer einheitlichen starken Parteiorganisation verhinderte besonders die durchaus revolutionäre Tradition des französischen Proletariats, die zurücktretende Bedeutung der schweren Industrieen neben den Luxusindustrieen und die Rückständigkeit der ernsthaften Gewerkschaftsbewegung. „In steter Unrast bilden sich Parteien, um sich wieder aufzulösen, zerkrümelt sich die Bewegung in ungezählte Fraktiönchen." (Sombart). Die erste Parteigründung von Bedeutung kam i. J. 1879 zustande durch Jules Guesde (geb. 1845), der — nach einigen anarchistischen Seitensprüngen — strenggläubiger Marxist geworden war. Das Programm dieser „kollektivistischen" Arbeiterpartei hatte Marx verfaßt, es stellte als Endziel die sozialistische Gesellschaft auf und forderte eine Menge radikaler politischer und sozialer Uebergangsmaßregeln. Zu Guesde gesellte sich bald ein anderer Konvertit des Anarchismus, Paul Brousse. Nachdem sie eine Zeit lang gemeinschaftlich agitiert hatten, gewann Brousse die Oberhand, und Guesde wurde 1882 nebst seinem Anhange aus der Partei hinausgedrängt. Es gab jetzt neben einer wenig bedeutenden Blanquistischen Gruppe, die auch nach dem Tode Blanquis (1880) dessen Putschismus fortsetzen wollte, zwei Fraktionen, die eine unter Brousse als „Parti ouvrier socialiste révolutionnaire français", die andere unter Guesde als „Parti ouvrier". Die erstere war die gemäßigtere. Ihre Anhänger wurden deshalb als „Possibilisten" bezeichnet, seitdem Guesdes „Egalité" ihnen diesen Namen beigelegt hatte als Antwort auf einen Artikel des „Prolétaire", ihres Hauptorgans, in dem es geheißen hatte: „Wir wollen unsere Bestrebungen in kleinen Dosen verabreichen, um derart ihre Annahme einem jeden möglich zu machen (les rendre possibles)." Die Possibilisten arbeiteten an der praktischen Sozialreform eifrig mit, beteiligten sich rege an der Gemeindeverwaltung und förderten die Schöpfung sozialer Institutionen sowohl durch die Commune (wie z. B. die Arbeitsbörsen) als auch durch Selbsthilfe (wie z. B. Konsumvereine). Als 1889 die boulangistische Bewegung ihren Höhepunkt erreichte, schlossen sich die Possibilisten mit den „bürgerlichen" Republikanern zusammen zum Schutze der bedrohten Republik, während die Marxisten gesondert vorgingen. Bemerkt sei übrigens an dieser Stelle, daß in dem durchaus kleinbäuerlichen Frankreich selbst diese Marxistische Gruppe sich zur Aufstellung eines Agrarprogramms gezwungen sah, das das ländliche Privateigentum rechtfertigte. Nach der Niederlage des Boulangismus i. J. 1890 fand noch eine weitere Spaltung statt, indem die Possibilisten, in der Hauptsache aus persönlichen Gründen, in zwei Fraktionen auseinander gingen, von denen die eine bei Brousse verblieb, während die andere dem Buchdrucker Allemanne folgte. Die „Allemannisten" betonten bestimmte Ideen schärfer als die anderen Gruppen: so vor allem den Gedanken des Gereralstreiks, durch den sie — bei gehöriger Vorbereitung — mit einem Schlage die kapitalistische Welt aus den Angeln heben zu können vermeinten. Aber trotz dieser fortwährenden Spaltungen machte die Sozialdemokratie in Frankreich Fortschritte, und selbst das Bedürfnis nach Einigung verschwand nicht aus den Massen. Den Führern drängte sich die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses hauptsächlich auf, seitdem sich im Parlament eine größere Anzahl von Sozialdemokraten zusammenfand. Die in der Dreyfusaffaire zum Ausdruck kommende Sammlung aller antirepublikanischen und reaktionären Elemente zum Angriff auf die Republik bewirkte auf der einen Seite anfänglich ein Zurücktreten der Gegensätze innerhalb der Sozialdemokratie, auf der anderen aber auch ein Zusammenrücken der sozialen und der rein politischen Demokratie zur Verteidigung der Verfassung. Aus dieser Konstellation ging 1899 das Ministerium Waldeck-Rousseau hervor, in das der Sozialdemokrat Millerand neben dem Kriegsminister General Gallifet, dem „Henker der Commune" als Handelsminister eintrat.

Der „Fall Millerand" wurde der Ausgangspunkt für eine Neugestaltung der französischen Sozialdemokratie. Die Frage, ob ein Genosse im Gegenwartsstaat in ein Ministerium eintreten dürfe, schied die Geister auf Jahre hinaus. Zwar beschickten im Dezember 1899 alle sozialdemokratischen Organisationen einen Kongreß in Paris, auf dem man sich sogar vorübergehend zu einer Partei („Parti socialiste") zusammenschloß.

Aber die Resolution, auf die man sich über den Fall Millerand einigte, zeigte eine nur äußerliche Ueberwindung der Gegensätze. So kam es bereits im folgenden Jahre zu einer neuen Spaltung: in den Parti socialiste français unter Jaurès, der die Teilnahme der Sozialdemokratie an einer Bourgeoisregierung nicht prinzipiell ablehnte, und den von Guesde geführten Parti socialiste de France, der von einer positiven Mitarbeit, aus Furcht vor einer Verwischung der Klassengegensätze, nichts wissen wollte, und mit dem sich jetzt auch die Blanquisten und Allemannisten vereinigten. Der Anstoß zur Beseitigung dieser neuen Spaltung ging von dem internationalen sozialdemokratischen Kongreß in Amsterdam aus, der es mit Hinblick auf Frankreich durch die Resolution Bebel-Ferri für unerläßlich erklärte, daß in den einzelnen Ländern der Kampf gegen den Kapitalismus von einer einzigen und in sich einigen sozialdemokratischen Partei geführt würde. Noch in demselben Jahre 1904 trat nunmehr in Paris eine Einigungskommission zusammen, in der alle Nuancen, alle Richtungen und Gruppen der französischen Sozialdemokratie vertreten waren. Diese Kommission kam am 30./XII. zu einem positiven Resultat, und seit April 1905 sind in dem Parti socialiste (section française de l'Internationale ouvrière) mit Ausnahme einer reformistischen Gruppe, den sog. Indépendants (Millerand, Briand, Viviani), von denen sich aber ihr Führer Jaurès getrennt hat, alle französischen Sozialdemokraten vereinigt. Die Wahlen von 1906 brachten der unifizierten Partei 54, die von 1910 77 Mandate, während die unabhängigen Sozialisten 1906 22 und 1910 25 Abgeordnete erhielten. Das Programm der geeinigten Partei beruft sich besonders auf die Beschlüsse der internationalen sozialdemokratischen Kongresse, es betont nachdrücklich den revolutionären Klassenkampfcharakter und bedeutet deshalb zweifellos einen Sieg der radikalen Richtung. Weshalb aber der einflußreichste Führer der französischen Bewegung Jean Jaurès, der bis dahin im sog. Block die fortschrittliche und antiklerikale Reformpolitik der Regierung unterstützt hatte, dem intransigenten Flügel soweit nachgab, das war für ausländische Beobachter anfänglich nicht verständlich. Erst allmählich zeigte es sich, daß die alten antiparlamentarischen und syndikalistisch-revolutionären Tendenzen, weit entfernt erloschen zu sein, im französischen Proletariat neuerdings wieder stark an die Oberfläche drängten. Und offenbar hatte Jaurès geglaubt, nur durch vorübergehende Zugeständnisse an sie die Einigkeit der Gesamtpartei dauernd aufrecht erhalten und festigen zu können. Aber die letzten Jahreskongresse in Toulouse (1908), St.-Etienne (1909) und Nîmes (1910) bedeuteten bereits wieder Etappen auf dem Wege der Rückkehr zu einem vorsichtig gewordenen Reformismus. Dem Ministerium ihres ehemaligen Parteigenossen Briand (seit 1909) stand die französische Sozialdemokratie bis zur energischen Unterdrückung des Eisenbahnerstreiks vom Oktober 1910 nicht ohne Wohlwollen gegenüber. Für ihre Bedeutung in der Zukunft hängt viel davon ab, ob das Emporkommen einer starken Gewerkschaftsbewegung nach englischem und deutschem Muster die politische Partei von dem Druck befreien wird, den die von Generalstreikromantik und insurrektionellem Revolutionarismus erfüllte Confédération générale du travail durch ihren großen Einfluß bei den hauptstädtischen Massen heute noch auf sie ausübt.

**8. Belgien.** Belgien hat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die schon früher vorhandenen Keime einer Großindustrie zu enormer Entwickelung gebracht. Da hier die gewerkschaftliche Organisation bis vor kurzem ganz bedeutungslos war und ein gesetzlicher Arbeiterschutz sehr lange auf sich warten ließ, mußten sich die schlimmen Folgen eines ungebändigten Kapitalismus in besonderer Schärfe einstellen: die Arbeiter erhielten schlechte Löhne bei enorm langer Arbeitszeit und einer übermäßigen Heranziehung und Exploitierung der Frauen und Kinder; in engem Zusammenhange damit stand die krasse Unbildung, Trunksucht und Unsittlichkeit des Proletariats. Dennoch erwies sich anfänglich dieses verkümmerte Proletariat für die moderne sozialdemokratische Agitation als ein sprödes Material. Die sozialistische Bewegung der 40er Jahre war im Sande verlaufen. Erst 1867 wurde wieder eine radikal-sozialistische Vereinigung begründet, die sich als Sektion der Internationale konstituierte und aus einem Gemisch von politischen und gewerkschaftlichen Bestrebungen bestand. Proudhons Einfluß war Jahre hindurch noch stärker als der von Marx, und besonders positivistische Idealisten wie Arnould, Hector Denis und Guillaume de Greef sträubten sich lange, bis sie auf den Boden des entschiedenen Klassenkampfes hinübertraten. Auf dem Haager Kongreß (1872) gehörten die belgischen Sektionen der Internationale zur bakunistischen Minorität. Als die Arbeiter den Zerfall des anscheinend riesenhaften Bundes sahen, verloren sie das Vertrauen zu ihrer Partei, die sich bis dahin vorzugsweise als belgischer Zweig des Bundes repräsentiert hatte. Einige verunglückte Streiks gaben dieser den Rest. Es riß eine wahre Fahnenflucht ein: ganze Vereine, ja Verbände verschwanden spurlos; andere Vereine wieder fielen von der Sache des Sozialismus ab, wollten von „Zukunftsmusik" nichts mehr hören und beschäftigten sich ausschließlich mit Fragen, deren Lösung für die Arbeiter unmittelbar praktischen Nutzen zu bringen versprach.

Erst seit Anfang 1875 kam besonders durch die Agitation des Arztes de Paepe, der schon in der Internationale vergebens zu vermitteln gesucht hatte, wieder frisches Leben in die Arbeiterbewegung. Es gelang aber noch nicht sofort, eine einheitliche Partei zustande zu bringen, da bei den Flamländern die zentralistischen Tendenzen der deutschen, bei den Wallonen die dezentralistischen Neigungen der damaligen französischen Bewegung die Oberhand hatten. So kam es zur Gründung einer „flämischen sozialistischen Partei", welche das Gothaer Programm der deutschen Sozialdemokratie akzeptierte, und einer „brabantischen sozialistischen Partei" mit einem, wenn auch hiervon abweichenden, so doch immerhin wesentlich sozialdemokratischen Programm. 1879 erfolgte dann die Vereinigung dieser beiden Gruppen zu der „belgischen

Arbeiterpartei", deren Programm demjenigen der deutschen Bruderpartei nachgebildet war. Einen größeren Aufschwung nahm die neue Partei indessen erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre, unter der Führung von Anseele (in Gent) und Volders und Bertrand (in Brüssel). Sie verdankt ihr Emporkommen nicht zuletzt dem Umstand, den sie sich mehr als die Schwesterparteien in anderen Ländern neben der politischen und gewerkschaftlichen Organisation und Agitation die Schöpfung und Förderung von Wirtschaftsgenossenschaften angelegen sein läßt. „In Belgien" — sagte auf dem Pariser internationalen Sozialistenkongresse Volders (1879) — „kann man unmöglich allein auf die politische Gruppenbildung rechnen. Beim geringsten Sturm zerstreuen sich diese Gruppen, die keine andere Grundlage haben. Dagegen dauern die durch gemeinschaftliches wirtschaftliches Interesse verbundenen Organisationen aus. Sie aufzulösen, ist schwieriger, weil ihre Mitglieder vereinigt bleiben zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Besitzes." Und wirklich ist es eine Tatsache, daß nach dem verlorenen Generalstreik vom Jahre 1902 die Partei es nur ihrer dreifachen (Politik, Gewerkschaften, Genossenschaften) Wurzel zu danken hatte, daß sie ihre große Niederlage so schnell überwand. Wie sie 1893 im Bunde mit dem bürgerlichen Radikalismus der herrschenden klerikal-reaktionären Partei das allgemeine Stimmrecht abgezwungen hatte, so hatte sie nämlich gehofft, auch das gleiche Stimmrecht mit Gewalt zu erobern. Aber das klerikale Ministerium Vandenpeerenboom ließ sich nicht einschüchtern, und so zog es die Sozialdemokratie vor, einen geordneten Rückzug anzutreten, ehe die großen Arbeitergenossenschaften, wie das Brüsseler Volkshaus und der Vooruit in Gent, ins Wanken kamen. Im Jahre 1909 gab es in Belgien 174 solcher Kooperativgenossenschaften, die zu einer Föderation zusammengeschlossen sind und alljährlich ihren Kongreß abhalten. Sie verkauften für 40 Mill. Fr. Ware und machten einen Reingewinn von 3,85 Mill. Fr. Die belgische sozialdemokratische Partei zeichnet sich durch einen gesunden Eklektizismus aus, der — in Uebereinstimmung mit dem Volkscharakter — wenig Wert auf die Theorie legt und sich dafür bemüht, auf allen gangbaren Wegen die soziale Hebung des Proletariats zu fördern. (So neuerdings durch die Schaffung einer Lebensversicherung für Arbeiter). Die Feindschaft gegen das seit Jahrzehnten am Ruder befindliche klerikale Regiment hatte seit der Niederlage von 1902 ein taktisches Bündnis mit den Liberalen zur Folge, und auf dem letzten außerordentlichen Parteitage, Februar 1910, erklärte sich die von Vandervelde, dem Präsidenten der Internationale, und Anseele geführte große Mehrheit gegen die Opposition von Huysmans, dem Sekretär der Internationale u. a. bereit, wenn die Umstände es erheischen sollten, eine liberale Regierung zu unterstützen und event. sogar an ihr teilzunehmen. Die Einführung des Schulzwangs und des allgemeinen gleichen Stimmrechts sowie eine umfangreiche Sozialreform müßten dann natürlich an der Spitze des Programms einer solchen Blockregierung stehen. Gegenwärtig verfügt die belgische Sozialdemokratie in der Repräsentantenkammer über 35 von 116 und im Senat über 7 von 110 Sitzen. In den Stadtverordnetenkollegien gibt es 850 Sozialdemokraten.

**9. Italien.** Die Arbeiterbewegung auf der appeninischen Halbinsel weist Aehnlichkeiten mit der französischen auf, wie den Zwiespalt zwischen den auf eine schrittweise und den auf eine sofortige gewaltsame Eroberung der Macht gerichteten Bestrebungen. Aber nicht minder scharf treten die Unterschiede hervor zwischen dem in sich einheitlicheren französischen Wirtschaftsgebiet mit seiner Jahrhunderte alten politisch unitarischen Tradition und dem in sich wirtschaftlich, sozial und kulturell von Landesteil zu Landesteil außerordentlich verschiedenartigen Italien mit seiner noch jungen politischen Zentralisierung und dem meridionalen Temperament seiner armen und größtenteils völlig unwissenden Arbeiterbevölkerung. Es ist klar, daß der leidenschaftliche Charakter und die Unerfahrenheit des italienischen Proletariats den auf eine ernsthafte politische und gewerkschaftliche Organisation gerichteten Bestrebungen bis in die Gegenwart die größten Schwierigkeiten entgegensetzen mußten, und daß die plötzlich aufflammende revolutionäre Energie, wie sie in Putschen und Streiks zum Ausdruck kommt, ihm viel näher lag. So leuchtet von selbst ein, daß in den Anfängen der Bewegung der Anarchismus vorherrschte, und daß die italienische Föderation der Internationale, in der übrigens das intellektuelle Element überwog, zu Bakunin hielt. Diejenigen Arbeiter aber, die von Komplotten und Aufständen nichts wissen wollten, standen bis in den Anfang der achtziger Jahre hinein noch unter dem Einfluß des ideologischen Radikalismus und Republikanismus Mazzinis, der von jeher auch sozialistische Ziele in Aussicht genommen hatte. Erst als Ende der siebziger Jahre die Anarchisten sich durch verschiedene Putsche diskreditiert hatten und durch die scharfen Repressivmaßregeln der Regierung zu Paaren getrieben worden waren, fing die Sozialdemokratie langsam an, eine gewisse Rolle zu spielen. Diesen Aufschwung verdankte sie der um diese Zeit einsetzenden großartigen industriellen Entwickelung in den nördlichen Provinzen. Bei dem niedrigen Stand der Volksbildung war es erklärlich, daß nicht nur in der Internationale, sondern auch noch später in der italienischen Bewegung die Intellektuellen eine ungleich größere Rolle als in Deutschland und Frankreich spielten. Eine Reaktion der Handarbeiter gegen diese Bevormundung bedeutete 1882 die Begründung des Partito operaio in Mailand, der das Marxsche Wort von der Emanzipation der Arbeiterklasse durch die Arbeiter selbst im buchstäblichen Sinne auslegte, alle Ueberläufer aus der Bourgeoisie gleichzeitig mit der Putschtaktik der von Intellektuellen geführten Internationalisten abwies, aber auch vom kollektivistischen Endziel schwieg und ein praktisches und empirisches Vorgehen empfahl. Obgleich zahlreiche der vielen bereits bestehenden genossenschaftlichen oder lokal-gewerkschaftlichen Vereinigungen sich ihr anschlossen, kam die neue Partei niemals zu einer weit über die Lombardei hinausreichenden Organisation und löste sich 1888 auf. Ein großer Teil ihre

Anhängerschaft verschmolz sich 1892, nach einer entschiedenen Absage an die Anarchisten auf einem Kongreß in Genua, mit einer hauptsächlich aus Professoren und Studenten bestehenden Marxistischen Bewegung zu dem Partito socialista Italiano, dem sowohl industrielle wie ländliche Arbeiter, anfangs in Vereinen, nach der Auflösung der Partei durch Crispi (1894) nur noch als Einzelne angehörten und beitraten. Die blutige Unterdrückung der Hungeraufstände im Süden und der sozialistischen Revolte in Mailand (1898) hatten dann ein reaktionäres Regiment zur Folge, das die verfolgte Sozialdemokratie einem Bündnis mit der bürgerlichen Linken geneigt machte. Als diese unter dem neuen König ans Ruder kam, erhoben sich, ähnlich wie in Frankreich, innerhalb der inzwischen kräftig gewachsenen Partei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob man das liberale Ministerium Giolitti unterstützen dürfe, ohne das Prinzip des Klassenkampfes zu verwässern. Gleichzeitig erfolgte ein bedeutender Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung auf dem Lande, wo eine ungeheure Auswanderung die Lage der Latifundienbesitzer schwierig gestaltete. Unter den Landarbeitern und bei der sozialistischen Jugend fand dann auch jene syndikalistische Agitation den stärksten Anklang, die vorübergehend den Fortbestand der Partei gefährdete, besonders nachdem der Kongreß in Bologna 1904, wenn auch nur mit schwacher Mehrheit, sich gegen die reformistische Richtung ausgesprochen hatte. Als die parlamentarische Gruppe trotz alledem das im Februar 1906 eingesetzte Ministerium Sonnino unterstützte, das mit sozialen Reformen Ernst machte, kam es zum offenen Konflikt zwischen ihr und der von den Syndikalisten beherrschten offiziellen Parteileitung. Inzwischen waren die von den Syndikalisten angepriesenen partiellen und allgemeinen Generalstreiks immer häufiger geworden, ohne daß damit etwas anderes erreicht worden wäre als eine Vertiefung der inneren Zwistigkeiten in der Partei und ein Rückgang der ganzen Bewegung. Noch einmal gelang 1906 auf dem Kongreß in Rom einer besonders auf den Zusammenhalt der Partei bedachten Gruppe, den Integralisten, ein Vermittelungsversuch. Aber inzwischen war auch die Confederacione del Lavoro, die weitaus mächtigste Gewerkschaftsorganisation des Landes, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die syndikalistische Taktik mit einer soliden Gewerkschaftsbewegung unvereinbar wäre, und hatte sich den Reformisten zugewandt, die durch sie einen starken Rückhalt erhielten. Der Parteitag von 1908 endete mit einem entscheidenden Erfolg dieser von Turati geführten Richtung, und die Parlamentswahlen von 1909, bei denen die Sozialdemokraten mit den Radikalen und den Republikanern im Bunde vorgingen, erhöhten die Zahl der fast durchweg reformistischen sozialdemokratischen Abgeordneten von 25 auf 41. Diese Wiederherstellung der Einigkeit war hauptsächlich dem Ausscheiden der Syndikalisten zu verdanken, die sich im Sommer 1907 auf einem von ihnen nach Ferrara einberufenen Kongreß von der Partei losgesagt hatten. Sie faßten dort Resolutionen, welche die „direkte Aktion“ durch Generalstreik, Sabotage usw. als das einzige Mittel zur Befreiung der Arbeiterklasse bezeichneten und die Sozialreform durch den Staat prinzipiell verwarfen, da diese nur dazu beitrüge, die Herrschaft der Bourgeoisie zu befestigen. Da aber die Syndikalisten nur aus der Partei und nicht gleichzeitig aus der Confederacione del Lavoro ausgeschieden sind, so bleibt noch immer genug Stoff für künftige Konflikte zwischen den beiden Richtungen. Erwähnt muß noch werden, daß die italienische sozialdemokratische Partei sich wegen des geringen Bildungsniveaus ihres Proletariats nur zögernd entschloß, das allgemeine gleiche Stimmrecht an die Spitze ihrer Forderungen zu stellen. Würde doch seine Durchführung anfänglich hauptsächlich dem Klerikalismus zugute kommen!

**10. Spanien.** Spanien bleibt in seiner industriellen Entwickelung immer erheblicher hinter Italien zurück. Aber sein politisch-soziales Leben weist in manchen Stücken die gleichen Eigentümlichkeiten wie besonders das südliche Italien auf. Auch hier besteht bei den niederen Klassen die schlimmste Not, krasse Unbildung des Volkes und die Beteiligung zahlreicher deklassierter Existenzen der Bourgeoisie an der Politik. Auch hier fand seit Ende der 60er Jahre der (bakunistische) Anarchismus rasch Verbreitung, während die Sozialdemokratie nur zu geringer Bedeutung kommen konnte. Anfänglich wirkten beide Fraktionen vereint im Rahmen derselben Organisation, der Internationale. Als bei den revolutionären Bewegungen der Jahre 1872—73 die (marxistischen) Sozialdemokraten abzuwiegeln versuchten, verloren sie den größten Teil ihrer Anhänger. Nach der Niederlage der kommunalistischen Bewegung (1874) wurden Anarchisten und Sozialisten mit der gleichen Härte verfolgt. Damals schlugen die Sozialisten notgedrungen die Taktik ein, daß sie durch die Förderung der Gewerkschaften ihren Kameraden die absolute Gegnerschaft zwischen den Interessen der Kapitalisten und denen der Arbeiter einzuprägen suchten. Es gelang aber erst seit Ende der 70er Jahre wieder, unter Leitung von Iglesias und José Mesa, eine sozialdemokratische Organisation mit marxistischem Programm herzustellen, die indessen, solange neben ihr die anarchistische Arbeiterpartei bestand, keine Bedeutung erlangen konnte. Erst als die Organisation der Anarchisten, die stellenweise mit Attentaten und Putschen die bestehende Ordnung angegriffen hatten, durch furchtbare Verfolgungen der Behörden gesprengt schien, vermochte die Sozialdemokratie einigen Einfluß auf die Arbeiterwelt zu gewinnen. Aber die in dieser Klasse fast allgemeine Unkenntnis des Lesens und Schreibens, die große Auswanderung, der wirtschaftliche Stillstand und die politische Unterdrückung ließen bisher die Erstehung einer mächtigen Partei nicht zu. Ihren Hauptrückhalt hat sie in dem 1889 gegründeten Gewerkschaftsband, dessen Mitgliederzahl jedoch unter dem Drucke einer furchtbaren wirtschaftlichen Krisis nahezu um die Hälfte zurückgegangen ist. Der im Gefolge der unpopulären Expedition nach Marokko ausgebrochene revolutionäre Generalstreik in Katalonien von 1909 endete mit einer blutigen Niederlage der Arbeiterklasse. Neuerdings wird der Versuch gemacht, durch die Gründung von Tageszeitungen in Barcelona

und Madrid die Sozialdemokratie gegenüber dem Anarchismus zu stärken, der noch immer in Katalonien seinen hauptsächlichsten Herd hat. Bei den Wahlen von 1910 kam mit Iglesias zum erstenmal ein sozialdemokratischer Abgeordneter in die Cortes.

**11. Rußland.** Jene [revolutionären Bewegungen in Rußland, die man in Westeuropa als „nihilistische“ zu bezeichnen pflegt, haben in der Hauptsache nur die Jugend der höheren Stände, die sog. „Intelligenz“, ergriffen. Die „bürgerlichen“ Klassen in ihrer Gesamtheit fanden in der Wirtschaftspolitik der Regierung ihre eigenen Interessen vertreten und waren traditionell so sehr an Gehorsam gegen die Obrigkeit gewöhnt, daß ihnen die Verweigerung jedes Anteils an der Regierung nicht allzu sehr ans Herz ging. Sie begnügten sich daher meist mit Aeußerungen eines platonischen Liberalismus. Die industrielle Arbeiterklasse andererseits, die erst während der Epoche von 1860—90 zur Entwickelung gelangte, war — mit wenigen Ausnahmen — damals zu ungebildet und indifferent, um politisch Stellung zu nehmen. Und der intellektuell noch tiefer stehende Bauer, der nur Sinn für seine unmittelbarsten Kirchturminteressen hatte, war natürlich in noch minderem Grade als der städtische Proletarier zur Beteiligung an der Bewegung zu veranlassen. So war also in Rußland in der Epoche der „nihilistischen“ Bewegungen nicht eine bestimmte Klasse mit bestimmten materiellen Interessen Trägerin der Unzufriedenheit, sondern vielmehr die gebildetere Jugend und gewisse idealistische Elemente der Gesellschaft. Damit war der Charakter dieser Bewegung gegeben: er mußte Tapferkeit und hingebende Begeisterung zeigen, aber auch phantastische Ueberschätzung des Möglichen und ungeduldiges, folglich unüberlegtes Vorwärtsstürmen. Schließlich aber mußte eine solche Bewegung fehlschlagen, ohne dauernde Resultate erzielt zu haben. — Ihre einzelnen Phasen sind — soweit radikal-sozialistische Elemente ins Spiel kommen — kurz die folgenden.

Schon zu Anfang der 60er Jahre beginnt die „unterirdische“ Tätigkeit einiger — von unklaren sozialistischen Zielen erfüllten — geheimen Gesellschaften; bei der Ungeschicklichkeit dieser ersten Verschwörer werden aber ihre Verbindungen rasch entdeckt und unterdrückt. Mit Ende der 60er Jahre wird dann unter der Jugend, die unter dem Einflusse von Tschernischewskys ökonomischer Kritik und Dobroljubows Satiren gegen die politischen und gesellschaftlichen Zustände aufgewachsen war, die Opposition allgemein; und als Bakunins anarchistische Emissäre eintreffen, werden sie in diesen Kreisen mit Begeisterung empfangen. Der Hauptgedanke in der jetzt anhebenden „sozialrevolutionären“ Bewegung ist: das in Rußland bestehende Gemeineigentum der Bauern am Grund und Boden als Anknüpfungspunkt für die soziale Reform im föderativ-sozialistischen Sinne zu benutzen und somit Rußland, unter Benutzung der in Westeuropa gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen, unmittelbar ins gelobte Land des Sozialismus zu führen, — ohne erst lange durch ein „kapitalistisches“ Zwischenstadium aufgehalten zu werden. Zur Erfüllung dieser Theorie gab es zunächst zwei Hauptgruppen: die Anarchisten, die von 1872—74 „ins Volk gingen“, um bei den Bauern Revolten anzuzetteln — sie hießen deshalb „Putschmacher“ —, und die „Propagandisten“, welche durch Propaganda für den Sozialismus unter den Bauern die soziale Revolution vorbereiten wollten. Beide Gruppen erzielten nur geringe Erfolge, zumal es der Polizei bald gelang, ihre Tätigkeit durch Verhaftung und Bestrafung der rührigsten „Genossen“ lahm zu legen. So wurden diese Gruppen seit 1876 durch die sogenannten „Volkstümlichen“ abgelöst, deren Programm in einer der Bauernschaft auf den Leib zugeschnittenen sozialistischen Theorie gipfelte: Privateigentum an Grund und Boden sollte nicht existieren dürfen, alles Ackerland vielmehr neu nach „gerechten“ Prinzipien unter die Bauerngemeinden verteilt werden (die sog. „schwarze Umteilung“). Die Taktik der „Volkstümlichen“ war die der „Ansiedelung“, d. h. man siedelte sich gruppenweise in einem Distrikte an, um seine Bevölkerung für die Ziele des Bundes zu gewinnen. Aber die Bauern, noch voll Loyalität für den „Zar-Befreier“, blieben trotz des schönen Programms taub, und die harten und grausamen Verfolgungen durch die Regierung drängte diese harmlosen Propagandisten schließlich zum Terrorismus. Sie begründeten den neuen Geheimbund Narodna Volja („Volkswille“ resp. „Volksfreiheit“), der dem „weißen“ Schrecken der Regierung den „roten“ Schrecken des Volkes entgegenzusetzen sich anschickte. In ihrem Programm erklärten die Mitglieder: „Unserer (theoretischen) Grundüberzeugung nach sind wir Sozialisten und Volkstümliche“; die Taktik aber sollte sein: durch geheime Verschwörung gegen die regierenden Gewalten diese mittels Handstreich zu stürzen und dann die revolutionäre Diktatur zum Zwecke der Umwälzung der politischen und sozialen Zustände einzuführen, — also die alte „blanquistische“ Taktik. Diese Partei, die sich 1878 nach dem Attentat von Vera Sassulitsch gegen den Petersburger Polizeichef Trepow auf der Konferenz in Lipetzk eine feste Zentralisation schuf, hatte eine Zeitlang, besonders von 1880 bis 1881, durch eine Reihe gelungener „Taten“ tatsächlich Erfolge zu verzeichnen. Aber trotz der Ermordung des Zaren gelang es ihr nicht, ihrem Ziele auch nur um einen Schritt näher zu kommen.

Damit war ihr Schicksal besiegelt. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder wurde verhaftet und gehenkt, und es kam 1884 zu ihrer völligen Auflösung. Nun hatten sich aber von vornherein nicht alle Mitglieder der alten „volkstümlichen“ Richtung der Narodna Volja angeschlossen. Vielmehr bestand zwischen 1878 und 1883 noch ein anderer Geheimbund „die schwarze Umteilung“ [mit „schwarz“ wird die große Masse des Volkes bezeichnet!], an dessen Spitze sich Stefanowitsch, Deutsch, Plechanoff, Axelrod und Vera Sassulitsch befanden. Ihr Ziel war die Begründung einer sozialistischen Volkspartei unter Beschränkung der terroristischen Mittel auf die Abwehr. Aber auch ihre Existenz war nur von kurzer Dauer; es gelang der blutigen Reaktion unter Alexander III. bald, auf russischem Boden alle Organisationen sozia-

listischer oder sozial-revolutionärer Richtung zu vernichten.

Mit dem Terrorismus ging es nun stark bergab, obgleich ihn jetzt der ihm früher abgeneigte Lawroff und Tichomiroff, der Freund der Kaisermörder, im Ausland literarisch vertraten. An die Stelle des Nihilismus trat allmählich der Marxismus, der der russischen Intelligenz seit 1883 durch Plechanoffs gegen den Terrorismus gerichtete Schriften: „Sozialismus und politischer Kampf“ und „Unsere Meinungsdifferenzen“ vermittelt wurde. Unter dem Eindruck dieser Schriften entstand — natürlich im Ausland — unter dem Namen „Gruppe der Befreiung der Arbeit“ die erste russische sozialdemokratische Organisation. An ihrer Spitze standen besonders Plechanoff, Axelrod, Vera Sassulitsch und Deutsch. Der Marxismus bewies den Russen, indem er ihnen den historischen Materialismus vermittelte, daß eine nur auf Attentate vertrauende revolutionäre Taktik nicht ausreiche und daß die Trägerin einer auch politisch siegreichen Revolution nicht allein eine intellektuelle Oberschicht, sondern nur die Arbeiterbewegung sein könne. Er überzeugte sie davon, daß die Eroberung der politischen Macht durch Demokratie und Proletariat die unumgängliche Voraussetzung für eine soziale Neugestaltung wäre. Den sozialistischen Hoffnungen, die sich an die alte nationale Feldgemeinschaft knüpften, begegnete er mit Mißtrauen, indem er auch für Rußland den Durchgang durch eine kapitalistische Entwickelung als Voraussetzung für eine künftige sozialistische Gestaltung predigte.

Im ersten Jahrzehnt seiner Wirksamkeit blieb der russische Marxismus, der ganz unter dem Einfluß der deutschen Parteiliteratur stand, besonders auf die im europäischen Exil lebenden Kreise beschränkt. Aber seit dem Anfang der neunziger Jahre fanden die Schriften von Marx und Engels sowie besonders die „Neue Zeit“ auch in Rußland selbst Eingang. Zu einem Ereignis wurden dann 1894 die innerhalb von acht Monaten völlig vergriffenen Schriften Beltoff (Pseudonym für Plechanoff): „Monistische Auffassung der Geschichte“ und Peter von Struve: „Kritische Bemerkungen über die ökonomische Entwickelung Rußlands“. Von da ab gab es in Rußland selbst eine starke Marxistische Bewegung. Diese rekrutierte sich besonders aus der seit etwa 1892 von neuem in Gärung befindlichen studentischen Jugend, aber gleichzeitig faßte sie auch mit Hilfe der Studenten in dem seither aufgekommenen Industrieproletariat Boden, in dessen Mitte die Agitation für die Intellektuellen weniger gefahrvoll und ungleich dankbarer war als die unter den Bauern. Anfangs wurden unter den Industriearbeitern geheime Bildungsvereine gegründet, die die Aufgabe hatten, die sozialistischen Ideen unter den Massen zu verbreiten. Bald aber ging man dazu über, die naturwüchsig entstehende Unzufriedenheit der rechtlosen Arbeiterschaft in der sich mächtig entwickelnden kapitalistischen Großindustrie für die Zwecke der Partei auszunutzen. Bei den Streiks, die seit 1894 in Petersburg, im zentralen und südlichen Industriegebiete Rußlands sowie in Littauen massenhaft ausbrachen (obgleich jeder Streik mit Gefängnis bestraft wurde), traten die Sozialdemokraten an die Spitze, organisierten das Fabrikproletariat, begründeten Streikkassen, druckten und verteilten Flugblätter und schufen schließlich geheime Gewerkschaften. Von weitreichender Bedeutung wurde für die Geschichte der russischen Sozialdemokratie der große Petersburger Generalstreik vom Herbst 1895, denn er führte zur Verhaftung vieler Intellektuellen und zu einer erneuten Lahmlegung der Agitation in den beiden Hauptstädten. Von 1896 bis 1898 entwickelte sich die Bewegung deshalb hauptsächlich in Süd- und Westrußland (in Kiew, Jekaterinoslaw, Charkoff, Odessa usw.). Im alten Littauen kam es bereits 1897 zur Gründung einer jüdisch-russischen sozialdemokratischen Partei. Diese, der sog. „Bund“, hat hier ihren Hauptsitz in Minsk, Wilna und Grodno. In Minsk fand denn auch — natürlich geheim — 1898 der erste russische sozialdemokratische Parteitag statt, der ein Zentralkomitee einsetzte und ein von Struve im Marxistischen Geiste verfaßtes Manifest erließ. Aber die Abhaltung des Kongresses wurde der Polizei verraten, die sofort alle Teilnehmer „liquidierte“ und die Organisation zerstörte.

Dieser Mißerfolg der politischen Arbeiterbewegung zusammen mit den wirtschaftlichen Erfolgen zahlreichen Streiks gab vorübergehend einer sich besonders auf die Petersburger Arbeiter stützenden ökonomistischen Richtung Oberwasser, die, von der Aussichtslosigkeit politischer Betätigung überzeugt, ausschließlich noch von der Erkämpfung wirtschaftlicher Vorteile durch Streiks das Heil erwartete. Als aber Ende der neunziger Jahre eine scharfe Wirtschaftskrisis einsetzte und gleichzeitig die hervorragenden Parteiführer Lenin, Martoff und Starower aus Sibirien heimkehrten, wo sie ihre Teilnahme am Petersburger Streik verbüßt hatten, setzte eine energische Bekämpfung der Oekonomisten durch die Sozialdemokratie ein. Diese orthodox-marxistische Reaktion gegen den Oekonomismus, der auch unter den im übrigen Europa lebenden Russen einen starken Anhang gefunden hatte, erhielt ihren Mittelpunkt in der zu Anfang in Deutschland, bald aber in Genf gedruckten, seit 1901 erscheinenden Zeitschrift „Iskra“, an deren Spitze besonders Plechanoff, Martoff, Lenin und Axelrod standen. Wirklich erreichte die Gruppe der „Iskra“ auf einem Parteitag in Brüssel im August 1903 die Vernichtung der Oekonomisten, die ebenso wie der „Bund“ den Kongreß anfänglich beschickt hatten. Sofort danach trat aber noch in Brüssel in der von neuem organisierten sozialdemokratischen Partei ein anderer Gegensatz hervor, der übrigens in der deutschen Parteigeschichte der ausgehenden sechziger Jahre sein Analogon hat. Es kam zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen einer mehr dezentralistisch gestimmten und einer zentralistisch gesinnten Richtung, von denen die erste besonders durch Axelrod, Martow und Starower, die andere besonders durch Lenin und Plechanoff vertreten wurde. Die letztere Richtung siegte nach dem Austritt des rein föderalistisch gesinnten „Bund“ aus der Partei mit der knappen Mehrheit von 2 Stimmen, und ein durchaus zentralistisches Parteistatut wurde hierauf angenommen. Anfänglich beschränkten sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bolschewiki (d. i.

Mehrheitspartei) und Menschewiki (d. i. Minderheitspartei) — Bezeichnungen, die hier aufkamen — auf die Organisationsfrage. Bald aber traten taktische Gegensätze hervor, die sich natürlich mit besonderer Schärfe während der folgenden Revolutionsjahre herausarbeiten mußten.

Bevor aber darauf eingegangen werden kann, soll der sozialrevolutionären Partei Erwähnung geschehen, die seit dem Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts aus dem Nachwuchs der Narodja Volja von neuem erstand. Obgleich ihr geistiger Gründer Tschernoff manche Elemente des Marxismus in seine Weltanschauung übernahm, so hielt diese Richtung dennoch nach wie vor ein kapitalistisches Durchgangsstadium in einem Lande, wo die kommunistische Feldgemeinschaft (vgl. den Art. „Mir“ oben Bd. VI S. 714 fg.) noch auf weiten Gebieten bestand, für überflüssig und erwartete das Heil von einer baldigen Konfiskation des gesamten Landes durch die Bauernschaft nach der gewaltsamen Beseitigung des absoluten Systems mit Hilfe einer politischen Revolution. Diese Parteirichtung organisierte sich endgültig seit 1900, und da sie sich hauptsächlich an die Landbevölkerung wandte, so vereinigte sich mit ihr 1902 eine sozialistische Landliga, die sich ausschließlich das Ziel gesetzt hatte, das ländliche Proletariat in die sozialistische Bewegung hineinzuziehen. Die sozialrevolutionäre Partei bekannte sich, im Gegensatz zur Sozialdemokratie, zu einem „zentralisierten“ Terrorismus: d. h. sie verschmähte es nicht, Männer, die sie als die eigentlichen Säulen der blutigen Reaktion ansah, gewaltsam aus dem Wege zu räumen. So waren denn ihre Werke die Ermordungen der Minister des Inneren Ssipiagin (1902) und von Plehwe (1904) sowie die des Großfürsten Sergius im Februar 1905.

Die Geschichte der Russischen Revolution, die 1904 nach der Besiegung der Armee und Flotte des Zaren durch die Japaner ausbrach, kann hier nicht einmal in den Umrissen geschrieben werden. Sie erreichte nach dem siegreichen Generalstreik vom Oktober 1905 den Erlaß einer Verfassung, aber die Niederschlagung der Moskauer Revolte im Dezember des gleichen Jahres bedeutete den Ausgangspunkt für eine kontrerevolutionäre Bewegung, die zu einem Scheinkonstitutionalismus führte. Den Sozialdemokraten brachte die Revolution vorübergehend die Möglichkeit, sich in Rußland selbst öffentlich zu organisieren und ihre Propaganda zu betreiben. Ihre Zeitungen, die wie Pilze aus der Erde schossen, verbreiteten sofort alle Theorieen und Postulate, die in der Arbeiterbewegung des übrigen Europa irgendeine Rolle spielten. Und der dramatische Wechsel der Ereignisse tat ein übriges, um eine fortwährende Umorientierung der einzelnen Gruppen und ihrer taktischen Ansichten zu begünstigen. Von den Sozialrevolutionären, die im Verlauf der Revolution in ihren Forderungen immer radikaler wurden und deren Organisation später, nach der Entlarvung Asews (1909), völlig in die Brüche ging, kann hier abgesehen werden. Innerhalb der Sozialdemokratie führte der Gegensatz zwischen Bolschewiki und Menschewiki, wie sehr er sich auch vertiefte, zu keiner scharfen programmatischen Trennung beider Richtungen. Während der Revolution bestand er besonders darin, daß die Bolschewiki — an ihrer Spitze Lenin — an einen unmittelbaren politischen Erfolg der Revolution glaubten und auf die Errichtung einer provisorischen Regierung hinarbeiteten, während die Menschewiki, als überzeugte Marxisten, nicht sowohl von den berufsmäßigen Revolutionären als von der Erhebung der Massen, vom Klassenkampf, das Heil erwarteten. Die Einsicht, daß von der Gewinnung der Bauernschaft der Erfolg der Revolution abhing, bestimmte die Bolschewiki zur Aufstellung eines mit dem sozialrevolutionären an Radikalismus konkurrierenden Agarprogramms, während die Menschewiki, trotz großer Konzessionen in der gleichen Richtung, von der Ansicht nicht abließen, daß ein Fortbestehen der Feldgemeinschaft ein Hemmnis für die unvermeidliche kapitalistische Entwickelung des Landes werden müsse. Während bei den Wahlen zur ersten Duma beide Richtungen der Sozialdemokratie, ebenso wie auch die Sozialrevolutionäre, völlige Enthaltung predigten, traten später auch über die Frage der Wahlbeteiligung und der parlamentarischen Mitarbeit zwischen Bolschewiki und Menschewiki die ähnlichen Gegensätze hervor, wie in Deutschland nach 1866 zwischen Liebknecht und Schweitzer.

Mit der Wahlfrage eng zusammen hängt die heiß umstrittene Kontroverse über die Bündnisfähigkeit der bürgerlichen konstitutionellen Demokratie für die Parteien des Proletariats. In der dritten Duma verfügen die verschiedenen sozialistischen Gruppen nur noch über eine geringe Anzahl von Vertretern, während in der zweiten Duma über 100 ihrer Anhänger saßen. Die gegenwärtige sozialistische Dumafraktion steht zum größten Teil auf dem Standpunkt der Menschewiki; die Angst, daß diese sich zu positiver Mitarbeit bestimmen lassen könnte, hat neuerdings bei einem Teil der orthodoxen Marxisten den Otsowismus erzeugt, der von der parlamentarischen Beteiligung der Sozialdemokratie nur die Verzögerung des doch unvermeidlichen bewaffneten Entscheidungskampfes befürchtet. Andererseits haben sich jetzt unter dem Einfluß Lenins die Bolschewiki zu der Ansicht durchgerungen, daß die Sozialdemokratie unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf eine Beteiligung an der Duma nicht verzichten dürfe. Aber sie beharren dabei auf dem bekannten Standpunkt Liebknechts und fordern, daß die Parlamentstribüne nur für demonstrative Zwecke benutzt werden solle. Der Druck der siegreichen Reaktion hat die russische Sozialdemokratie, besonders die Bolschewiki, von neuem desorganisiert. Wiederum befindet sich die Leitung der Partei im Auslande. Ein Wiederaufflammen der Revolution in absehbarer Zeit halten kompetente Kenner des Landes für völlig unwahrscheinlich. Die geistigen Führer sind tot oder eingekerkert, das Landproletariat bildet in seiner Mehrheit noch immer jene amorphe Masse, deren soziale und politische Aufklärung und Differenzierung noch in ihren Anfängen steckt, der Terror hat von neuem seine Unfähigkeit erwiesen, und die Industriearbeiter sehen sich, bei der Machtlosigkeit der Duma, vorerst wiederum auf den Weg gewerkschaftlicher Organisation beschränkt. Die Landgemeinschaft aber, auf welche der ältere russische Sozialismus seine

Hoffnungen gesetzt hatte, geht infolge der Stolypinschen Agrargesetzgebung seiner raschen Auflösung entgegen.

**12. Russisch-Polen.** Die sozialdemokratische Bewegung in Russisch-Polen muß besonders betrachtet werden, da sie in mancher Richtung von der russischen abweicht. Aus der allgemeinen Depression, die der Niederwerfung des Aufstandes von 1863 folgte, suchte eine Gruppe von Intellektuellen zu Ende der sechziger Jahre das Volk aufzurütteln. Diese „Bewegung der organischen Arbeit", unter Führung von Alexander Swentochowski, predigte die Lossagung vom Schlachzizentum, vom Katholizismus und von nationalistischen Aspirationen zum Zwecke einer mehr realistischen Betätigung für die ökonomische Entwickelung des Landes. Im folgenden Jahrzehnt geriet dann die polnische Jugend unter den Einfluß der russischen Narodna Volja, Führer der Bewegung in Polen wurde Ludwig Warynski. Aber bereits diese erste sozialistische Bewegung wandte sich, hier anders als in Rußland, an das städtische Proletariat. Die Organisation der polnischen Narodniki wurde dann 1885 blutig unterdrückt. Aber bereits um diese Zeit entstand in Polen eine starke Marxistische Bewegung: vom Auslande her wirkten für sie die beiden Zeitschriften „Klassenkampf" und „Morgenröte", und im Lande selbst verbanden sich Swentochowski und der begabte Publizist Ludwig Krziwicki zur Betreibung der Marxistischen Propaganda durch die Zeitschrift „Prawda" (Wahrheit). Dann kam der große Lodzer Streik von 1893 und fast gleichzeitig mit ihm die Jahrhundertfeiern von Polens Untergang, die eine starke und nachhaltige nationalistische Bewegung erzeugten, von der auch die Arbeiterbewegung nicht unberührt blieb. Es erfolgte die Gründung der P. P. S. (= Parti polonais socialiste), die mit ihrem Organ „Robotnik" die Befreiung Polens vom russischen Joch mit der Aufrichtung des Sozialismus vereinigen möchte. Im Gegensatz zu ihr schloß sich der international gesinnte Teil des Proletariats Ende der neunziger Jahre zur sozialdemokratischen Partei Polens und Littauens zusammen. Später führte die russische Revolution in der P. P. S., welche die ungleich stärkere dieser beiden Gruppen ist, zu einer neuen Spaltung zwischen dem rein nationalistischen Flügel, der damals den bewaffneten Aufstand forderte und den Terrorismus nicht ablehnte, und einer ziemlich einflußlosen gemäßigten Richtung.

**13.** In **Finland** besteht eine selbständige sozialdemokratische Partei mit Marxistischem Programm, der nur Vereine und nicht Einzelpersonen angehören können, seit 1900. Im Jahre 1908 umfaßte sie 1127 politische Organisationen mit 71 266 Mitgliedern, darunter 16 828 Frauen. Die Partei hatte Ende 1906 Vertreter in 183 Kommunalverwaltungen. An der freiheitlichen Bewegung gegen das russifizierende Polizeiregiment Bobrikoff nahm die Sozialdemokratie durch die Veranstaltung von Demonstrationen und großen politischen Streiks einen hervorragenden Anteil, und es gelang ihr unter Ausnutzung der russischen Revolution i. J. 1906 den Ersatz des alten Ständewahlrechts durch ein modernes dem allgemeinen Stimmrecht sehr nahe kommendes Wahlsystem zu erreichen. Als aber ihr bisheriger Führer Kari in die Regierung eintrat, wurde er aus der Partei ausgeschlossen. Bei den Landtagswahlen von 1907 erfocht die finnische Sozialdemokratie, die sich nicht nur auf das Proletariat sondern auch auf das Kleinbauerntum stützt, einen großen Sieg, indem sie nicht weniger als 80 von den 200 Mandaten eroberte. Unter den Abgeordneten befanden sich 9 Frauen. Dieser Landtag wurde zwar in den folgenden Jahren dreimal aufgelöst, aber immer behauptete die Sozialdemokratie ihre Position, und auch bei den letzten Wahlen im Februar 1910 stimmten 40% aller Wähler für sie, und sie eroberte 86 Mandate. In dem hoffnungslosen Kampf für den staatlichen Fortbestand des Landes, der zugleich der Verteidigung der von ihr errungenen politischen und sozialen Reformen gilt, steht die finnische Sozialdemokratie in der vordersten Schlachtreihe.

**14. Balkanhalbinsel.** In den Staaten der Balkanhalbinsel ist die Sozialdemokratie noch immer mehr oder weniger ein Importartikel, und nicht sowohl Arbeiter als Intellektuelle sind seine hauptsächlichsten Träger. Eine ernsthafte sozialistische Bewegung macht sich als Folge des industriellen Aufschwungs sowie der Unterdrückung der Juden und Bauern neuerdings in Rumänien bemerkbar. Auf dem Parteitag in Bukarest, im Februar 1910, nahm die bisherige Sozialistische Union den Namen Rumänische Sozialdemokratische Partei an. In Bulgarien gibt es seit 1891 eine sozialdemokratische Partei, die 1894 das Erfurter Programm akzeptierte, sich aber 1903 in eine revolutionäre und eine opportunistische Richtung spaltete. Ein Versuch des Internationalen Bureaus, zwischen der „weitherzigen" und der „engherzigen" Partei zu vermitteln, ist 1909 gescheitert. In dem rein agrikolen Serbien wurde eine sozialdemokratische Partei 1903 gegründet; bisher gelang es ihr nur in Kraguevac einen Vertreter in die Skupschtina zu bringen. In der Türkei sind bis jetzt hauptsächlich Bulgaren und Armenier Träger der sozialdemokratischen Organisationsbestrebungen, während das muselmanische Element dafür noch keinen Sinn zeigt. Ein Antrag des Arbeitervereines in Saloniki, der den Kern einer künftigen „ottomanischen Sektion der Internationale" abgeben wollte, wurde anfänglich, in Erkenntnis dieses Tatbestands, vom Brüsseler Bureau abschlägig beschieden, später aber angenommen. Auch in Griechenland ist die Sozialdemokratie noch nicht organisiert. Anfang Januar 1910 tagte in Belgrad eine erste sozialdemokratische Balkankonferenz, die eine Gemeinsamkeit der Aktionen der sozialdemokratischen Parteien der verschiedenen Staaten der Halbinsel anzubahnen suchte.

**15. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Wenn in dem klassischen Lande des Kapitalismus mit seiner weitgehenden industriellen und finanziellen Konzentrierung eine mächtige sozialdemokratische Arbeiterpartei bis jetzt nicht aufgekommen ist, so hat dieser auf den ersten Blick verwunderliche Zustand sowohl politische, wie wirtschaftliche wie kulturelle Ursachen. Die Erkämpfung politischer Rechte, dieses große Stimulans für das Wachstum der europäisch-kontinentalen Arbeiterparteien, konnte in dem großen demokratischen Bundesstaat jenseits des Ozeans nicht als parteibildendes Ideal wirken, da man hier von Anfang an besaß, was im alten Europa durch die Agitation von Gene-

rationen ertrotzt werden mußte, was dort in vielen Ländern bis heute nicht erreicht ist. Aber auch die ökonomischen Motive, die neben oder nach den politischen in Frankreich, Deutschland und anderswo zur Organisierung von Klassenkampfparteien führten, waren in den Vereinigten Staaten lange Zeit hindurch nicht vorhanden: die Nachfrage nach Arbeitskräften war größer als das Angebot, besonders wenn man hinzudenkt, daß die unerschlossenen Territorien des Westens in Zeiten der Krisis zur Aufnahme einer etwa sich bildenden „industriellen Reservearmee" bereit standen. Verlangsamten schon die erwähnten Umstände die scharfe Abgrenzung der sozialen Klassen von einander, so wirkten in der gleichen Richtung auch weniger ponderable Faktoren, wie das Zurücktreten der historisch erwachsenen Vorurteile und Ideale in älteren Kulturländern, die weit größere Häufigkeit des Aufsteigens und Sinkens aus einer sozialen Klasse in die andere, die Industrialisierung und Korruption der Politik durch die beiden überlieferten alten Parteien, das Eindringen des kapitalistischen Geistes in die Aristokratie des Proletariats. Man darf auch nicht übersehen, daß in keinem Kulturlande so wenig von einer homogenen Arbeiterklasse gesprochen werden kann wie in den Vereinigten Staaten, wo eine unaufhörliche, gewaltige Einwanderung aus ökonomisch rückständigen europäischen Ländern und aus Ostasien sowie der fortschreitende Aufstieg der Millionen einheimischer Neger innerhalb des keineswegs in sich geschlossenen Proletariats scharfe Rassen- und Klassenkämpfe erzeugen mußte. Bestimmte doch die von außen kommende Konkurrenz billiger Arbeitskräfte, die etwa 2 Mill. Mitglieder zählende größte Arbeiterorganisation der Vereinigten Staaten, die American Federation of Labor, die fast alle Trade-Unions der gelernten Arbeiterschaft umfaßt und rein gewerkschaftlich ist, zu einer einwanderungsfeindlichen und den Beitritt unbemittelter Arbeiter erschwerenden Haltung, die dem Geist des Kommunistischen Manifests so entgegengesetzt wie möglich ist. Marx und Engels waren sich, wie ihre Briefe an die nach Amerika übergesiedelten Anhänger der Internationale zeigen, wohl bewußt der Hindernisse, die dem Aufkommen und der schnellen Entwickelung der Sozialdemokratie dort im Wege standen, aber sie zweifelten niemals daran, daß auch „das letzte Bourgeoisparadies auf Erden", wenn erst einmal drüben der Boden endgültig verteilt wäre, sich in ein sozialdemokratisches „Fegefeuer" verwandeln würde: „Der Boden ist die Basis der Spekulation, und die amerikanische Spekulationswut und -Möglichkeit ist der Haupthebel, der die eingeborenen Arbeiter im Banne der Bourgeoisie hält. Erst wenn ein Geschlecht eingeborener Arbeiter da ist, das von der Spekulation nichts mehr erwarten darf, erst dann haben wir festen Boden in Amerika" (Engels an Sorge 1892). Auch daß die Sozialdemokratie sich nicht neben, sondern aus den vorerst unpolitischen Trade-Unions werde entwickeln müssen, haben die Verfasser des Kommunistischen Manifests voraus gesehen. Der gänzliche Mangel theoretischer Klarheit bei den Amerikanischen Arbeitern schreckte sie nicht: „Der Gang der Bewegung wird keineswegs die klassische gerade Linie verfolgen, sondern arg im Zickzack gehen und stellenweise rückläufig scheinen, aber das macht dort viel weniger als bei uns" (Engels).

Ursprünglich war der Sozialismus in den Vereinigten Staaten ein deutscher Importartikel, der von den zahlreichen Lassalleanern und Eisenachern, die den Ozean überschritten, mitgebracht wurde. Deutsche Arbeiter stellten noch bis in die achtziger Jahre hinein das Hauptkontingent für die nur wenig über Sektenorganisationen hinauswachsenden sozialdemokratischen Parteigründungen, und sie sind selbst heute noch vielfach die Hauptvertreter der über die gewerkschaftliche Praxis hinausgehenden sozialistischen Forderungen. Es wäre überflüssig, das Auf- und Abwogen der bisher erst wenig bedeutenden, mehr oder minder sozialdemokratischen Parteiorganisationen Amerikas hier im einzelnen schildern zu wollen. Gegenwärtig gibt es eine Socialist Party, deren Führer Hillquit und Victor Berger sind, und eine Socialist Labour Party mit D. de Leon an der Spitze, die beide auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, von denen aber die erstere außerhalb, die andere mehr innerhalb der Gewerkschaften und durch sie zum Ziele zu kommen hofft. Auch in bezug auf die Einwanderungsfrage besteht ein Gegensatz, da die realistischere Socialist Party den einwanderungsfeindlichen Bestrebungen in der Arbeiterschaft einige Eingeständnisse macht. Der Socialist Labour Party verwandt waren die Industrial Workers of the World, eine halb politische halb gewerkschaftliche Uebergangsbildung, die sich anscheinend schon wieder überlebt hat und die sich besonders aus den Angehörigen derjenigen Gewerkschaften zusammensetzte, die nicht zu der großen American Federation of Labor gehören. Letzten Endes wird aber das Schicksal der Sozialdemokratie in den Vereinigten Staaten in einer näheren Zukunft davon abhängen, ob es gelingen wird, diesen letzteren großen Gewerkschaftsbund, der heute noch öfter kapitalistischen Einflüssen zugänglich ist, auf den Standpunkt einer selbständigen Arbeiterpolitik hinüberzuziehen. Wenngleich der Kampf gegen die wachsende Uebermacht des in gewaltigen Trusts organisierten Kapitals teils aus taktischen Gründen teils im Interesse der Staatsraison auch von den beiden alten Parteien zeitweise nicht ohne Energie geführt wird, so sind doch Symptome vorhanden, die erkennen lassen, daß Engels die künftige Entwickelung richtig beurteilte, als er voraussagte, daß nach der Heranziehung der notwendigen ökonomischen und kulturellen Bedingungen die Schnelligkeit der sozialdemokratischen Entwicklung Amerikas Europa in Erstaunen setzen werde. Vorläufig aber muß konstatiert werden, daß das Gros der amerikanischen Arbeiter angesichts der entgegenstehenden Hindernisse auf eine selbständige politische Betätigung keine Hoffnungen setzt, ja daß der Durchschnitt der dortigen Arbeiter, selbst der organisierten, noch an die Harmonie zwischen Arbeit und Kapital glaubt und allem ausgesprochenen Klassenkampf durchaus abgeneigt ist. (Vgl. Hillquit in Sozialistische Monatshefte 1910 S. 1091 fg.)

**16. Die englischen Kolonieen.** In Kanada sind Ansätze für eine Entfaltung der sozialdemokratischen Partei, die sich zu Ende des

Jahres 1904 organisiert hat, bisher hauptsächlich in Britisch Columbien sichtbar, wo es ihr auch gelungen ist, bei den Provinzialwahlen einige Kandidaten durchzubringen. Im allgemeinen ist die gewerkschaftliche Bewegung unter den Arbeitern stärker als die politische, und mit Ausnahme der sozialistisch gestimmten Bergleute sind die Trade-Unionisten eher für eine reine Labour Party nach englischem Vorbild zu haben als für sozialdemokratische Aspirationen. Noch weniger vermochte bisher in Australien neben der streng nationalistischen und einwanderungsfeindlichen sozialreformatorischen Arbeiterpartei, die 1910 dort zum dritten Mal ans Ruder kam, die revolutionäre Sozialdemokratie eine in Betracht kommende Position zu erobern. In Südafrika, das in nationaler wie ökonomischer Hinsicht seit Beendigung des Burenkrieges zu einem großen Gemeinwesen zusammenwächst, gibt es eine Reihe sozialdemokratischer Vereine, die sich über kurz oder lang zu einer Partei zusammenschließen dürften.

**17. Südamerika.** Die Argentinische Republik bildet den Mittelpunkt der sozialdemokratischen Agitation in Südamerika. Die argentinische sozialdemokratische Partei besteht seit 1896, sie verfügt über die Tageszeitung Vanguardia (seit 1894) und besitzt die Mehrheit in den Gemeinderäten von Posadas und Avellanada, im Parlament ist sie seit 1904 durch einen Abgeordneten vertreten. Die Ermordung des Polizeichefs Ramon Falcon im November 1909 führte zu scharfen Verfolgungen gegen die Partei und die Gewerkschaften, die 1910 die Verhängung des Belagerungszustandes über Buenos-Ayres zur Folge hatte, eine Maßregel, die aber hauptsächlich dem Schutz der dortigen internationalen Ausstellung gelten mochte. Die sozialdemokratische Partei Bolivias, die 1905 gegründet wurde, ist ein Ableger der argentinischen, doch besteht sie bisher mehr aus Intellektuellen als aus Arbeitern. Auch in Peru und Chile gibt es kleine sozialdemokratische Parteien, die chilenische ist sogar im Internationalen Bureau vertreten. In Brasilien steht die Verschiedenheit der Sprachen und der Abstammung dem Zusammenschluß der lokalen Organisationen im Wege, für den der italienische Avanti in S. Paolo eifrig agitiert.

**18. Japan.** Hier wird die seit etwa 1897 bestehende junge Partei von der Regierung unnachsichtlich verfolgt, und ihre Opposition gegen den chauvinistischen Geist der Nation während des russisch-japanischen Krieges führte vorübergehend zu ihrer vollständigen Unterdrückung. Nur sehr allmählich gelingt es anscheinend der von Intellektuellen geleiteten Agitation, bei diesem despotischen System in den Kreisen der Industriearbeiter ein Echo zu finden.

**Literatur:** *Die primären Quellen über die Geschichte der Sozialdemokratie bestehen in Zeitungen, Zeitschriften, Manifesten, Flugblättern, Broschüren und Parteitagprotokollen, die man in den öffentlichen Bibliotheken fast ausnahmslos vergeblich sucht. Die sozialdemokratischen Parteien verschiedener Länder haben neuerdings mit Bibliotheken verbundene Archive errichtet, ohne deren Benutzung an historische Bearbeitungen der politischen Arbeiterbewegung nicht mehr herangegangen werden kann.*

*Die Literatur über die Sozialdemokratie ist eine so unübersehbare geworden, daß hier selbst auf eine nur annähernd vollständige Anführung der wichtigsten Werke verzichtet werden muß. Bei der folgenden Aufzählung werden von historischen Arbeiten nur solche berücksichtigt, die in größerem Umfang auf erste Quellen zurückgehen.*

*Für die erste Hälfte des 19. Jahrh. seien genannt:* **Lorenz Stein,** *Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, Leipzig 1842, zweite veränderte Aufl. 1848. —* **Lorenz von Stein,** *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, 3 Bde., Leipzig 1850. —* **Lexis,** *Gewerkvereine in Frankreich, Leipzig 1879. — Histoire socialiste. Sous la Direction de* **Jean Jaurès** *(Mitarbeiter für diese Epoche:* **Jaurès, Deville, Brousse, Turot, Viviani, Fournière, Renard).** *—* **Georg Adler,** *Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. —* **Mehring,** *Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1906 (parteioffiziös!).*

*Für die Geschichte der Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. kommen unter dem oben angegebenen Gesichtspunkt hier in Betracht:* **Grünberg,** *Art. „Sozialdemokratie" im Wörterb. d. Volksw., Jena 1898, 2. Aufl. 1907 (dort auch eine reichhaltige Literaturübersicht). —* **Sombart,** *Sozialismus und soziale Bewegung, 6. Aufl., Jena 1908. — Histoire socialiste sous la Direction de* **Jean Jaurès.** *(Für diese Epoche vgl. besonders* **Albert Thomas,** *le second Empire.) —* **Mehring,** *Die deutsche Sozialdemokratie. Ihre Geschichte und ihre Lehre, 3. Aufl., Bremen 1879 (liberale Tendenz). —* **Derselbe,** *Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Bd. II—IV, 3. Aufl., Stuttgart 1906 (parteioffiziös!). —* **Eduard Bernstein,** *Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 3 Bde., Berlin 1907—1910. —* **Eyck,** *Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine, Berlin 1904. —* **Gustav Mayer,** *Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte d. deutschen Arbeiterbewegung, Jena 1909. — Von den älteren meist überholten Werken bleiben als Materialsammlung beachtenswert* **Rudolf Meyer,** *Emanzipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., Berlin 1874—75 und Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1882 sowie das Handbuch des Sozialismus, herausg. von Stegmann und Hugo Zürich, 1897. — Auf Aussagen und Erinnerungen hervorragend Beteiligter beruhen: Der Hochverratsprozeß wider Liebknecht, Bebel, Hepner vor dem Schwurgericht zu Leipzig vom 11. bis 26. III. 1872. Mit Einleitung von* **W. Liebknecht,** *Berlin 1894. —* **Vahlteich,** *Ferdinand Lassalle und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung, München o. J. (1904). —* **Bebel,** *Aus dem Anfang der Arbeiterbewegung in „Die Gründung der deutschen Sozialdemokratie. Eine Festschrift der Leipziger Arbeiter zum 23. Mai 1903". —* **Derselbe,** *Aus meinem Leben, Bd. I, Stuttgart 1910.*

**Jaeckh,** *Die Internationale, Leipzig 1904. — Briefe und Auszüge aus Briefen von* **J. Ph. Becker, Dietzgen, Engels, Marx u. a. an F. A. Sorge,** *Stuttgart 1906.*

**Julius Deutsch,** *Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Mit Vorwort von Victor Adler, Wien 1908. —* **Oberwinder,** *Sozialismus und Sozialpolitik. Ein*

*Beitrag zur Geschichte der sozialpolitischen Kämpfe unserer Zeit, Berlin 1887.* — **Berghoff-Ising**, *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895.* — **Rudolf Meyer**, *Der Sozialismus in Dänemark, Berlin 1874.* — **Martinet**, *Le socialisme en Danmark, Paris 1893.* — **Helms**, *Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark, Leipzig 1907.* — *Na tien Juar. Gedenkschrift bij het tienjarig bestaan der sociaaldemocratische arbeiderspartij, Amsterdam 1904.* — **Métin**, *Le socialisme en Angleterre, Paris 1897.* — **Sidney u. Beatrice Webb**, *Geschichte des britischen Trade-Unionismus, deutsch von E. Bernstein, Stuttgart 1895.* — **Sidney Webb**, *Der Sozialismus in England, Göttingen 1898.* — **Nostitz**, *Der Aufstieg des Arbeiterstandes in England, Jena 1900.* — **Hyndman**, *The historical basis of socialism in England, London 1883.* — **Sorge**, *Briefe usw. a. a. O.* — **Destrée et Vandervelde**, *Le socialisme en Belgique, 2. Aufl., Paris 1903.* — **Bertrand**, *Histoire de la coopération en Belgique, 2 Bde., Bruxelles 1905.* — **Derselbe**, *Histoire de la démocratie et du socialisme en Belgique depuis 1830, Bd. I, Brüssel 1906.* — **Robert Michels**, *Proletariato e borghesia nel movimento socialista italiano, Turin 1908.* — **Angiolini**, *Cinquant' anni di Storia del Socialismo in Italia, Firense, 3. Aufl. 1909.* — **Oldenberg**, *Der russische Nihilismus, Leipzig 1888.* — **Stepniak**, *Das unterirdische Rußland, deutsch von Trautner, Bern 1884.* — **Thun**, *Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883.* — **Max Weber u. Giwago**, *Zur Beurteilung der gegenwärtigen politischen Entwickelung Rußlands, Tübingen 1906 (Beilage zum Archiv f. Sozialwissenschaft, Bd. 22).* — **Max Weber**, *Rußlands Uebergang zum Scheinkonstitutionalismus, Tübingen 1906 (Beilage zum Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 23).* — **Ursin**, *Die Arbeiterfrage Finlands, Berlin 1904.* — **Sartorius von Waltershausen**, *Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890.* — **Sombart**, *Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?, Tübingen 1906.* — **Hilquit**, *History of socialism in the United States, 3. Aufl., New York 1910.*

*Für die Entwickelung der Sozialdemokratie in den einzelnen Ländern während des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrh. findet man das reichhaltigste Material vereinigt in den vom Internationalen Sozialistischen Sekretariat gesammelten offiziellen Berichten der Landesparteien an die internationalen Kongresse von Amsterdam, Stuttgart und Kopenhagen und in dem Periodischen Bulletin des Internationalen Sozialistischen Bureaus, das in drei Sprachen in Brüssel erscheint. Reiches Material über die Gesch. der Sozialdemokratie enthalten ferner: die „Volkswirtschaftliche Chronik" (Beilage zu Conrads Jahrbüchern), Jena 1898 fg.; das „Archiv f. Sozialwissenschaft"; das „Jahrbuch für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik", 3 Bde., Zürich 1879—81; die „Neue Gesellschaft", Zürich 1877—79; „Dokumente des Sozialismus", herausg. von Eduard Bernstein 1902—1905; die Stuttgarter „Neue Zeit"; die seit 1895 in Berlin erscheinenden „Sozialistischen Monatshefte" (die beiden ersten Bände hießen Sozialistischer Akademiker). Vom Oktober 1910 ab wird unter C. Grünbergs Redaktion ein „Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung" zu erscheinen beginnen.* — *La revue socialiste, Paris seit 1885; le mouvement socialiste, Paris seit 1899; Critica sociale, Mailand seit 1891; Il divenire sociale, Rom seit 1905; la Tribune russe, Paris seit 1904.* — *Unentbehrlich endlich ist Stammhammers Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, 3 Bde., Jena 1893—1909.*

***Georg Adler.* — *Gustav Mayer.***

---

## Sozialismus und Kommunismus.

A. Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. 1. Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus. Der Agrarkommunismus frühester Zeiten. 2. Der antike Sozialismus. 3. Der christliche Sozialismus im Mittelalter. 4. Die sozialistischen „Utopieen" der neueren Zeit. 5. Die kommunistischen Systeme als „praktische" Vorschläge. a) 17. und 18. Jahrhundert. b) 19. Jahrhundert. 6. Der moderne Agrarsozialismus. 7. Der wissenschaftliche Sozialismus. a) Thompson und andere englische Sozialisten. b) Proudhon. c) Rodbertus. d) Marx. e) Dühring. f) Oppenheimer. g) Effertz. B. Zur Kritik und Würdigung des Sozialismus.

### A. Geschichte des Sozialismus und Kommunismus.

**1. Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus. Der Agrarkommunismus frühester Zeiten.** Die Begriffe „Sozialismus" und „Kommunismus" werden heute allgemein als gleichbedeutend gebraucht, denn die Unterscheidungen, die man bis vor etwa 20 Jahren noch vielfach machte, haben sich verwischt. Das ist ein Tatbestand, den die Wissenschaft einfach hinzunehmen hat. Sie kann demgemäß Sozialismus und Kommunismus nur gleichmäßig — im Anschluß an den üblichen Wortsinn — definieren als einen „Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit (auf der Basis des Kollektiveigentums) gewirtschaftet wird". Wie weit die Gemeinwirtschaft gehen und welcher Art sie sein soll, — das begründet eben den Unterschied zwischen den verschiedenen Theoricen des Sozialismus. —

Ursprünglich bestand bei den meisten Kulturvölkern Gemeineigentum an Grund und Boden, der gewöhnlich dem ganzen Stamm oder einer größeren Abteilung desselben gehörte. Die Mitglieder hatten bloß Nutzungsrechte. Aber die Bestellung der Feldgrundstücke war, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur kurze Zeit eine gemeinsame; die einzelnen Genossen erhielten die Ackerstücke schon früh zu privater Nutzung, während die Nutzung von Wald und Weide noch auf lange Zeit hinaus gemeinsam blieb. Dieser Agrarkommunismus, „seinerzeit ein vorzügliches Mittel zur Eingewöhnung in wirtschaftliche Zucht, haushälterische Ordnung und zur Erstarkung des Volks" wurde später „eine die Kulturentwickelung belastende Fessel" (Buchenberger). Denn er hinderte

die (nach Arbeit und Kapitalverwendung) intensivere Bodenkultur, die damals sicherlich das private Eigentum am Boden voraussetzte. Und so mußte dieser urwüchsige Kommunismus weichen, indem sich aus den bloßen Nutzungsrechten der Einzelnen im Laufe der Zeit das volle Privateigentum am Boden entwickelte (über den Agrarkommunismus vgl. übrigens den Art. „Feldgemeinschaft" oben Bd. IV S. 57 fg.).

**2. Der antike Sozialismus.** Die ersten kommunistischen Theorieen, von denen wir Kunde haben, fallen in die große Zeit Athens, in das fünfte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung. Sie erscheinen als Resultat einer Geistesströmung, die sich kritisch-grübelnd der Untersuchung aller Institutionen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwandte und durch systematische vernunftgemäße Analyse eine positive Anschauung von den erstrebenswerten, „wahren" Staats-, Rechts- und Wirtschaftsformen zu erlangen suchte. Um aber diesen Kommunismus, der durchaus der Welt der Gedanken angehört, völlig zu begreifen, muß man sich die historischen und politischen Verhältnisse Athens in jener Epoche vergegenwärtigen. Die Demokratie hatte hier auf der ganzen Linie gesiegt: die Volksversammlung, wo alle Bürger gleiche Rechte hatten, war tatsächlich allmächtig. Sie gab alle Gesetze, sie bestimmte die gesamte innere wie äußere Politik, sie war die wichtigste Instanz bei allen Beamtenwahlen, hatte die Kontrolle über jeden Beamten und wachte über die Ausführung der Gesetze. Auch wirtschaftlich stand sich das Volk dabei gut. Es hatte weniger zu arbeiten, weniger Steuern zu zahlen und mehr Einnahmen als zuvor. Die öffentlichen Bauten vermehrten die Arbeitsgelegenheit für Meister und Gesellen, und die Beiträge der am attischen Reiche teilnehmenden Staaten wurden dazu verwendet, um das Volksregiment zur Wahrheit zu machen und viele Tausende, zeitweilig mehr als die Hälfte aller Bürger, als öffentliche Funktionäre zu besolden.

Trotz ihrer großartigen Schöpfungen mußte aber die athenische Demokratie zu herber Kritik herausfordern; sie verjagte geniale Staatsmänner und Feldherren, richtete siegreiche Admirale ungesetzlich hin, reichte dem Weisesten der Zeit den Giftbecher, führte zum Regiment der schlauesten Demagogen, erwies sich auf die Dauer als unfähig zur Großmachtpolitik, verschuldete schließlich den Zusammenbruch des Reichs und hätte um ein weniges sogar den Untergang der Stadt auf dem Gewissen gehabt.

Wie das herrschende demokratische System von den gebildeten und besitzenden Klassen empfunden wurde, zeigt deutlich die zeitgenössische Literatur, die sich bald mit feinem „attischen" Witze, bald mit schneidender Ironie, bald mit dem lustigen Schlage der Pritsche und bald mit dem Donner sittlicher Entrüstung dagegen wendet. Hier ist die aristophanische Komödie besonders lehrreich; vor allem die (etwa aus dem Jahre 392 stammenden) „Ekklesiazusen", d. h. die Frauenvolksversammlung, worin die Ausartungen der Demokratie durch die leibhaftige Vorführung eines auf ihren Beschluß ins Leben getretenen kommunistischen Schlaraffenideals gegeißelt werden. Auf diese Weise gelingt es dem Dichter, einmal dem souveränen Volke seinen brutalen Egoismus und andere niedere Triebe vorzuhalten und mit denselben Hieben zugleich den kommunistischen Gedanken, die damalige modernste der „modernen Ideen" — die anscheinend in Form von (uns nicht erhaltenen) Schilderungen idealisierter ferner Barbarenvölker propagiert worden ist —, in seither unübertroffener Weise zu verspotten.

Selbstverständlich wandten sich die durch Geburt und Besitz hervorragenden Klassen mit aller Schärfe gegen die Demokratie: aber auf die Dauer mußten solche Bestrebungen ohnmächtig sein, weil die Demokratie viel zu sehr im materiellen Interesse der Massen lag und daher viel zu fest in der Volksseele verankert war, als daß in Athen — solange es unabhängig — ein anderes Regiment möglich gewesen wäre.

Dieser Opposition gegen die athenische Demokratie schlossen sich nun die Träger der an Sokrates anknüpfenden und seit dessen Tode mächtig anschwellenden ethischen Reformbewegung an, die — wie in jener Zeit in Hellas alle Ethik — ihr Ziel in einem glücklichen Staats- und Gemeinschaftsleben erblickte. Hier aber mußte jene Opposition einen ganz eigenartigen, der neuen Welt- und Lebensanschauung entsprechenden Charakter gewinnen; denn sie war — im Gegensatze zu der früheren antidemokratischen Literatur, die die Klasseninteressen der Aristokratie vertreten hatte — von bewußtem Eigennutz frei, ja vom höchsten sittlichen Pathos durchglüht. Diese sozialethische Richtung, deren hervorragendster Träger Plato ist, konnte sich nicht darauf beschränken, für die durch „Geburt und Besitz" ausgezeichneten Klassen das Recht auf Herrschaft zu reklamieren, sondern sie mußte in Anlehnung an die sokratische Lehre das Regiment der Sachverständigsten und moralisch Tüchtigsten anstreben. So wird das Reich, wo die wahrhaft Edelsten und Besten — die Aristokratie der Seele und des Geistes — regieren, das politische Ideal der neuen Richtung. Bei dessen Ausmalung gelangt Plato in seinem Hauptwerk vom Staate (*πολιτεία ἢ περὶ δικαίου*) zu einer kommunistischen Doktrin: die Regierenden — deduziert er hier — lassen sich, auch bei besten moralischen Grundsätzen, oft genug durch ihre privaten Besitz- und Familieninteressen beeinflussen und weichen so von dem durch das Prinzip des höchsten Gemeinwohls wie der wahren Gerechtigkeit bestimmten Pfade ab: also läßt sich eine vollkommene Koinzidenz zwischen den Pflichten der Regierenden und ihrem tatsächlichen Verhalten nur durch Eliminierung der privaten Familie und des privaten Eigentums erreichen. Auf diese Weise kam aus Gründen des ethischen Rigorismus ein System des aristokratischen Kommunismus zustande, das den späteren kommunistischen Doktrinen — auch solchen, die auf ganz anderen ethischen und politischen Prinzipien beruhen — oft zum Vorbild gedient hat.

Der Staat — das ist der Ausgangspunkt der Platonischen Gedankenführung — soll als die große Gemeinschaft der Menschen für die Tugend und Glückseligkeit der Bürger Sorge tragen. Das kann aber offenbar nur dann geschehen, wenn diejenigen, die in ihrer Person die Weisheit auf Erden repräsentieren, das Re-

giment führen. Die wichtigsten Stände sind ihm die Krieger und die Regenten: für sie werden daher die tüchtigsten Elemente des Bürgerstandes bestimmt, die zum Zwecke der bestmöglichen Ausfüllung ihrer Berufspflichten einem besonderen Erziehungssystem unterworfen werden. Aus dem bereits angeführten Grunde wird das private Eigentum und die private Familie für jene beiden Stände aufgehoben; doch werden die Frauen, denen ihr alter Wirkungskreis am häuslichen Herd genommen ist, gleich den Männern zu allen Berufen und damit auch zu den obersten Ständen zugelassen. Ueber die Aufnahme in dieselben entscheidet aber — bei Männern wie Frauen — nicht die Geburt, sondern die Tauglichkeit nach körperlichen und geistigen Anlagen. Und für einen immer vollkommeneren Nachwuchs wird durch künstliche Selektion gesorgt, indem die Paarung durch die Obrigkeit in einer Weise vermittelt wird, daß „die Besten am häufigsten sich den Besten vermählen und umgekehrt die Schlechtesten den Schlechtesten" (Plato), und indem ausschließlich die Nachkommen der guten Paare aufgezogen werden. Wie die private Familie aufgehoben ist, so auch die private Kindererziehung. Die Kinder werden, ohne daß sie je ihre Eltern kennen lernen, in Staatsanstalten für ihren zukünftigen Beruf erzogen. Die Kosten für den Unterhalt der beiden ersten Stände, die gemeinsam wohnen und verpflegt werden, liefert der dritte Stand, d. h. die breite Masse des Volkes mit ihren Sklaven. Die Mitglieder dieses Standes, von jeder politischen Wirksamkeit ausgeschlossen, widmen sich der Erwerbstätigkeit unter steter Bevormundung durch die Obrigkeit, die z. B. jedem seinen Beruf ein für allemal zuweist, aber sie erhalten Privateigentum, Familie und Freiheit der Lebensweise zugestanden.

In der alten Staatsordnung wären im wesentlichen nur unvernünftige, wenig sachverständige und eigennützige Männer dazu berufen gewesen, das Staatsruder zu lenken: darum kam auch des Uebels soviel über diese Welt. Wandel könne erst im Staate der Zukunft geschaffen werden, der von Philosophen geleitet ist als gerechten und edelmütigen Männern, die „Größe der Denkungsart und Uebersicht der ganzen Zeit und alles Seins" haben. Darum sei es notwendig, daß „entweder die Philosophen Könige werden oder die Könige anfangen zu philosophieren und somit dieses beides zusammenfällt: die Gewalt über den Staat und die Philosophie". Derart klingt diese Staats- und Sozialphilosophie, etwas melancholisch, in den Wunsch aus: es möchten doch Söhne von Königen oder Gewalthabern mit philosophischer Natur geboren werden, — „Einer, der einen folgsamen Staat findet, ist genug, um alles ins Werk zu setzen, was jetzt so unglaublich befunden wird." (Plato.)

Es sei bemerkt, daß Plato später selber eingesehen hat, daß sein Idealstaat auf dieser Erde nicht durchführbar sei, weil den Staubgeborenen viel zu viel Menschlich-Allzumenschliches anhafte. Deshalb hat er in einer späteren Schrift über die „Gesetze" die Grundzüge eines Staatswesens gezeichnet, das sofort durchführbar sein sollte, in dem aber die äußersten kommunistischen Konsequenzen über Bord geworfen waren.

Die Schrift Platos rief natürlich zunächst lebhafte Debatten über das kommunistische Prinzip hervor; indessen war das Ergebnis meist ein negatives, da der Kommunismus nicht bloß den bestehenden Verhältnissen, sondern noch mehr der ganzen Zeitströmung, die auf immer weitergehende Atomisierung der Gesellschaft hindrängte, zuwiderlief. Das Interesse für die Doktrin der Gemeinschaft schwächte sich immer mehr ab, und nur in einigen Dichtungen tauchte sie wieder auf, wie z. B. in denen des Euhemeros und Jambulos, die die kommunistischen Gesellschaftseinrichtungen glücklicher Völker schildern.

* * *

Aus Rom ist, im Gegensatze zu Hellas, von keinen Kundgebungen für den Sozialismus zu berichten. Wer dort an der Vollkommenheit von Staat und Gesellschaft zweifelte, machte praktische Reformvorschläge, die dem Bestehenden und der menschlichen Natur Rechnung trugen. Aber nicht bloß der nüchtern praktische Sinn des Römers, sondern ebenso auch sein ausgeprägt privatwirtschaftlicher Erwerbsgeist haben verhindert, daß er sich von den Idealen des Kommunismus zu irgendeiner Zeit gefangen nehmen ließ.

* * *

Der Sozialismus, der in Hellas nur in der Welt der Gedanken existiert hatte, trat in Israel wirklich in Erscheinung, wenn auch nur innerhalb eines beschränkten Kreises von Personen, nämlich bei dem Orden der Essäer. Das hing hier mit dem Prinzip der Askese zusammen, das, vermutlich von Indien aus, nach Westen vorgedrungen war. Die Askese fordert den Verzicht auf irdischen Besitz; da dies aber im strengen Sinn des Wortes undurchführbar ist, so wird der Asket entweder seinen Lebensunterhalt durch Bettel erwerben oder aber jenen Verzicht nur auf das Privateigentum einschränken. „In dieser Form wirkt der asketische Trieb notwendig gemeinschaftbildend; er drängt zur Gründung genossenschaftlicher Einigungen von Gleichgesinnten, in denen dem Einzelnen seine physische Existenz gesichert ist durch einen Gemeinbesitz, bestehend teils aus den vorher schon besessenen Gütern, die der Einzelne der Gemeinschaft einbringt, teils aus denen, die er als deren Glied neu erwirbt. Immer aber wird an dem asketischen Grundgedanken insofern streng festgehalten, als selbst im Gebiete des Erlaubten strengste Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht und das Genußrecht des Einzelnen auf das kärglichste Maß beschränkt wird." (Hundeshagen.) So mußte das Prinzip der Askese zu kommunistischen Konsequenzen aus Gründen eines extremen sittlichen Rigorismus führen. Und als eines der ältesten historischen Beispiele dafür stellen sich uns die Essäer dar, ein Orden gesetzestreuer Israeliten, die danach trachteten, ein besonders sittenreines und gottgefälliges Leben zu führen. Die Organisation der Essäer war nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern sie lebten über Land und Städte zerstreut als Ackerbauer oder Handwerker. Jeder von ihnen ging zunächst seinem bürgerlichen Berufe nach, gedachte aber

für sich nur das Notwendigste zu erwerben und gab alles übrige freudig seinen Genossen hin. Es herrschte also auch hier — ebenso wie im Idealstaate Platos — nicht der Kommunismus der Produktionsmittel, sondern nur der des Konsums. „Den Reichtum — heißt es im Berichte des Josephus — halten sie für nichts, hingegen rühmen sie sehr die Gemeinschaft der Güter, und man findet keinen unter ihnen, der reicher wäre als der andere." Dieser kommunistische Orden hat mindestens zwei Jahrhunderte bestanden, bis er dann im Laufe der wechselvollen Geschicke Israels — auf eine uns unbekannte Weise — zugrunde gegangen ist.

* * *

Das Christentum, so wie es ursprünglich gelehrt wurde, hatte unmittelbar nichts mit Kommunismus zu tun. Unter den Armen Judäas entstanden, pries es diejenige Tugendübung, deren diese Klasse bedurfte, und das war das Streben, den Armen aufzuhelfen, mit einem Worte, die werktätige Barmherzigkeit. Nur ausnahmsweise ist damals von Anhängern der christlichen Lehre, die das Prinzip der Askese auf die Spitze trieben, — so vom Verfasser des dritten Evangeliums und der Apostelgeschichte — die Aufrichtung eines asketischen Kommunismus ernsthaft als Ideal angesehen worden. Aber natürlich mußte der christliche Kommunismus späterer Jahrhunderte gerade an diese Schriftstellen anknüpfen. „Als unvergänglichen Gewinn und als Grundlage alles weiteren Fortschritts hat das Christentum der Welt den Gedanken der Gleichheit aller Menschen gebracht. Ihrer Gleichheit allerdings nur vor Gott, d. h. ihrer sittlichen Bestimmung nach, die aber auch auf Erden nicht ohne tiefstgehenden Einfluß bleiben konnte noch blieb." (Grünberg.)

**3. Der christliche Sozialismus im Mittelalter.** Die kommunistischen Ideen, die im Mittelalter in die Erscheinung traten, mußten durch die ökonomische und geistige Signatur des Zeitalters den charakteristischen Stempel erhalten. Unmöglich konnte hier der Kommunismus der Produktion, also die Assoziation der Produzenten, als Ideal auftauchen, wo man fast ausschließlich selbständige Kleinbetriebe vor Augen hatte. Es war also — aus denselben Gründen wie im Altertum — nur der Kommunismus des Konsums als faszinierende Idee möglich, der einmal als gemeinsame Wirtschaft vorstellbar war, dann aber in den Klöstern tatsächliche Existenz hatte. Wo immer der Kommunismus im Mittelalter auftrat, trug er einen religiösen Charakter. Die ganze Epoche stand ja unter dem herrschenden Einflusse der christlichen Gedankenwelt, die Geltung für alle Aeußerungen des menschlichen Daseins beanspruchte und wirklich als regelnde Norm aller Lebensverhältnisse anerkannt war. Darum konnte der Kommunismus hier auch nie Selbstzweck, d. h. ein aus rein ökonomischen Zweckmäßigkeitsgründen abgeleitetes Ideal sein, sondern er mußte sich stets als eine Konsequenz religiöser Lehrmeinungen, zumal bestimmter, auf Schriftstellen zurückgehender Axiome präsentieren.

Zunächst tritt uns der asketische Kommunismus als das Ideal gewisser häretischer Sekten entgegen, die die Materie für das Prinzip des Bösen erklären: so der „Katharer", die seit der Mitte des 11. Jahrh. an den verschiedensten Orten, in Oberitalien, in Südfrankreich und am Rhein, auftauchen und erst im Albigenserkriege (1208—35) blutig ausgerottet werden, — ferner der „Apostoliker" in der Lombardei, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. das Leben der Apostel erneuern wollten. Die Apostoliker — wegen ihres Zulaufs aus den Kreisen der armen Leute auch Patarener genannt (patari = Lumpensammler) kündigen schließlich der Kirche und den christlichen Machthabern offen Rebellion an, die erst nach mehreren förmlichen Kriegszügen unterdrückt wird und mit der Niedermetzelung aller Patarener und der Verbrennung ihres Führers, Dolcino, endet.

Wichtiger ist das Auftauchen kommunistischer Ideen im Reformationszeitalter. In ihrem pantheistischen Spiritualismus erhoben damals die Wiedertäufer den Anspruch auf unmittelbare Inspiration durch Gott und mochten nichts von Gesetzen, Staat und Obrigkeit wissen, die nur zur Leitung der geistig Unfreien bestimmt wären. Da das Postulat der Askese als notwendiges Gebot für den zur Kommunikation mit Gott hinstrebenden Christen dazu trat, so mußte sich bei ihnen und den mit ihren Bestrebungen vielfach verquickten sozialrevolutionären Tendenzen häufig genug der Kommunismus als Konsequenz ergeben. Dies wird besonders deutlich bei Thomas Münzer, dem Führer der gegen die weltlichen und geistlichen Gewalten gerichteten Volksbewegung. Ueber deren Ziel hat sich Münzer später im peinlichen Verhör, wie folgt, geäußert: die Absicht sei gewesen, daß die Christenheit sollte gleich werden, „ist unser Artikel gewest: omnia simul communia, d. i. alle Dinge sollen gemein sein und sollen jedem nach Notdurft ausgeteilt werden nach Gelegenheit". Die von Münzer geleitete Revolte wurde blutig niedergeschlagen und ebenso später der Aufstand der Wiedertäufer zu Münster (1535), der vorübergehend zur Wiederaufrichtung eines neuen „Zion" mit weitgehendem Gemeineigentum und mit Gestattung der Vielweiberei geführt hatte. Mehr Erfolg hatten die Wiedertäufer in Mähren, wo sie mitten im Frieden in ihren Gemeinden — etwa seit 1536 — ein tiefgreifendes gemeinwirtschaftliches System aufrichteten. Ein grosser Teil der Mitglieder ihrer 70 Gemeinden (mit je 400—1000 Insassen) arbeitete unmittelbar für die Gemeinschaft; was dann die Gemeinschaft nicht selbst brauchte, wurde von ihr an Fremde verkauft. Alle Betriebe waren auch insofern sozialistisch organisiert, als sie, wo nur irgend möglich, einander in die Hände arbeiten mußten, gemäß den Anweisungen zentraler Instanzen. So durften die Werkstätten alle benötigten Rohstoffe, soweit sie überhaupt irgendwo in den Gemeinden vorrätig waren, nur von hier beziehen; die Schlächter z. B. mußten die Häute und Felle den Gerbern übergeben, diese wieder das Halbfabrikat den Schustern, Sattlern und Riemern. Wo es aber doch nötig ward, die Rohstoffe zu kaufen, wie z. B. Eisen und feinere Oele, da wurden sie en gros für alle Werkstätten der gleichen Branche von einem eigens dafür angestellten Einkäufer besorgt. Andere Brüder wieder waren damit beschäftigt,

das Rohmaterial jeder einzelnen Werkstätte zuzuteilen und schließlich überall die gewerbliche Arbeitstätigkeit zu inspizieren zum Zwecke einer planmäßigen Kooperation aller Betriebe und Branchen. Neben jenen, deren Produkte direkt in den Besitz der Gemeinschaft übergingen, arbeiteten viele Brüder selbständig für den Verkauf auf dem Markte oder traten überhaupt bei fremden Arbeitgebern in Dienst. Aber alles, was sie an Geld einnahmen, mußten sie an ihre Gemeinde, die sogenannte „Haushabe", abliefern, die sie dafür mit allem zum Leben Notwendigen versah. Die Haushabe ließ durch ihren „Wirt" aus der gemeinsamen Kasse Getreide, Vieh, Salz, Wein, Wolle, Hanf, kurz alles, was man von auswärts brauchte und nicht selbst herstellen ließ, einkaufen und dann „nach Notdurft an alle im Hause" austeilen. Es waren die nach menschlichem Ermessen „vernunftgemäßen" Bedürfnisse das Prinzip, wonach jeder seinen Anteil an den Resultaten der Arbeit aller empfangen sollte.

Dieses sozialistische Gemeinwesen hielt sich drei Menschenalter hindurch, und es sank auch nur durch einen Gewaltstreich seiner Feinde hin. Nachdem durch die Niederlage am Weissen Berge die Macht des böhmisch-mährischen Adels, der gegen die Taufgemeinden Duldung geübt hatte, gebrochen war, ging das Haus Habsburg unnachsichtig gegen diese Gemeinden vor, konfiszierte ihr Vermögen und verwies alle, die der täuferischen Lehre noch anhingen, des Landes.

**4. Die sozialistischen „Utopieen" der neueren Zeit.** Die eben angeführten sozialistischen Systeme waren sämtlich auf dem Boden der christlich-mittelalterlichen Weltanschauung erwachsen; ein ganz anderes Gesicht zeigt der neuere Sozialismus, der sich zunächst als Ausfluß der humanistischen Weltanschauung präsentiert. Das erste Werk dieser Richtung ist Thomas Mores „Utopia" (1516). More fragt sich, wie wohl Mensch und Gesellschaft, Individuum und Staat, wenn sie vom humanistischen Geiste völlig durchdrungen wären, aussehen möchten: und die Antwort darauf gibt seine Schilderung des Staates der Utopier. Die Voraussetzung desselben ist der gebildete, gerechte, heitere, der Laster (vor allem des Hochmuts) bare, allen Exzessen abholde, sogar psychisch etwas herabgestimmte Mensch; und die Konsequenz für eine Nation, deren Mehrheit aus solchen Individuen besteht, ist dann ein gerecht geordnetes Gemeinwesen mit Gemeinsamkeit des Eigentums und vieler Lebensgenüsse. Der wirkliche Staat — darüber war sich More vollkommen klar — muß sich von dem fingierten idealen mindestens um soviel entfernen, als sich der wirkliche Mensch von dem fingierten entfernt. Unter der angegebenen Voraussetzung ist der im wesentlichen demokratisch-kommunistisch organisierte Idealstaat der Utopier möglich, dessen Prinzipien sind: allgemeine Arbeitspflicht von sechs Stunden pro Tag für beide Geschlechter, Produktion durch den Staat, Versorgung aller mit den notwendigen Lebensmitteln aus den Staatsmagazinen, Beibehaltung der Einehe, möglichste Freiheit der Lebensgestaltung der einzelnen Familien. Charakteristisch ist, daß die Moresche Theorie in die Form eines „Staatsromans" gekleidet ist, der die Zustände auf einer angeblich im Neuen Weltteil gelegenen Insel schildert. In dieselbe Form sind seitdem viele andere Darstellungen von Idealstaaten gekleidet worden. Von diesen Utopieen der folgenden Zeiten sind in erster Linie zu nennen: Campanellas „Sonnenstaat" (ca. 1620), Vairasses „Histoire des Sevarambes" (1677), Cabets „Voyage en Icarie" (1840) und Bellamys „Looking backward" (1888). Campanellas ideales Staatswesen realisiert Güter- und Weibergemeinschaft, damit — wie in Platos Staate — Sonderinteresse und Egoismus aus der Welt geschafft werden. Auch die Vervollkommnung der Menschenrasse soll hier, ähnlich wie nach den Vorschlägen des hellenischen Weisen, durch künstliche Züchtung bewirkt werden. Die Arbeitspflicht ist allgemein, und zwar beträgt sie vier Stunden. Die Produkte gehören der Gesamtheit und werden von der Obrigkeit unter die Einzelnen nach deren Bedarf verteilt. (S. den Art. „Campanella" oben Bd. III S. 361fg.). — Vairasse war zu seiner Utopie aus ähnlichen Motiven gekommen. Doch herrscht bei ihm nur Gütergemeinschaft; die Arbeitspflicht gilt für acht Stunden. Die Produktenverteilung geschieht durch die Magistrate nach dem Bedarf der Individuen. — In Cabets Ikarien arbeitet jeder sechs Stunden im Winter und sieben im Sommer. Da alle von ihrem subjektiven Standpunkte aus sich gleichmäßig anstrengen und nur wegen ihrer verschiedenen Talentierung verschiedenartig an der Produktion sich beteiligen, verdienen sie auch die gleiche Löhnung. Deshalb erhält jeder von der Obrigkeit soviel als er bedarf. Nur bei Delikatessen und Luxusartikeln, bei denen dieses Prinzip nicht innegehalten werden kann, findet die Zuweisung im Turnus statt. Die Monogamie wird in Ikarien beibehalten. — In Bellamys Zukunftsstaat arbeiten alle nach bestem Können, doch haben verschiedene Arbeitszweige verschiedene Arbeitszeiten, indem die Arbeitsdauer umgekehrt proportional der Schwierigkeit der Branche ist. Auf diese Weise regelt sich ganz von selbst die Verteilung der Leute auf die einzelnen Berufszweige. Die Waren werden in die öffentlichen Magazine abgeliefert, wo sie Preise gemäß den zu ihrer Produktion erforderlichen Arbeitsquantitäten erhalten. Der Lohn ist für alle gleich und wird in Form eines Jahreskredits gewährt, von dem der Einzelne nach Belieben Gebrauch machen kann, um sich in den öffentlichen Magazinen die benötigten Waren zu verschaffen.

**5. Die kommunistischen Systeme als „praktische" Vorschläge.** a) 17. und 18. Jahrhundert. Bei den meisten Utopieen wissen die Leser — und manchmal auch die Autoren selber — nicht, inwieweit die hier dargestellten sozialistischen Prinzipien als realisierbar gelten sollen. Das wird nun seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. anders, wo neben die Utopieen Theorieen treten, die den Anspruch auf frühere oder spätere Geltung in der Praxis erheben. Den Anfang in der Reihe dieser modernen Sozialisten macht Gerrard Winstanly, das Haupt der „wahren Levellers" in der Zeit der englischen Republik (sein Hauptwerk „The law of freedom in a platform or true magistracy restored" erschien 1651). Er geht von dem naturrechtlichen

Grundsatze aus, daß der Schöpfer die Erde zur großen Schatzkammer des Unterhalts für alle bestimmt habe, und folgert daraus, daß alle den gleichen Anspruch auf die Erdengüter haben und nach dem Grundsatze handeln sollen: Tue jedem, was du willst, daß er dir tue. Zur Erfüllung dieser Prinzipien ist nötig, daß der Staat große Magazine errichtet; in sie liefert jeder Mann sein Produkt ab, um aus ihnen — ohne spezielle Verrechnung — seinen Lebensunterhalt in dem von ihm gewünschten Umfange zu erhalten. Durch obrigkeitliche Aufsicht muß dafür gesorgt werden, daß niemand bei der Produktion unter eine gewisse Minimalleistung herabgeht oder bei der Konsumtion zuviel Produkte aus den Magazinen entnimmt. — Viel mehr der Praxis angepaßt sind die Vorschläge von John Bellers, der in seinen „Proposals for raising a colledge of industry" (1695) den Versuch macht, der Not der Armen und Arbeitslosen abzuhelfen. Danach sollen Arbeitskolonieen begründet werden, in denen je 300—3000 arbeitsfähige Arme landwirtschaftliche wie gewerbliche Arbeit leisten und darauf bedacht sein müssen, durch eigene Produktion den Bedarf aller Teilnehmer zu decken. Bellers erwartet, daß diese Kolonieen um so größere Erfolge aufzuweisen haben werden, als durch das gemeinsame Wohnen und Speisen, den Wegfall des Zwischenhandels, das Ineinandergreifen aller Funktionen und die regelmäßige Beschäftigung aller gesunden Personen mit nützlichen Dingen die Produktivität der Arbeit enorm gesteigert werden würde.

* * *

In Frankreich werden in dieser Epoche sozialistische Vorschläge zuerst von Jean Meslier (geb. 1664, gest. als Landpfarrer in der Champagne 1729 oder 1733) gemacht. Er hinterließ ein Werk „Le testament de J. Meslier" im Manuskript, das zunächst in vielen Abschriften zirkulierte und dann in verschiedenen Auszügen — vollständig erst i. J. 1864 — gedruckt wurde. Die bestehende Gesellschaft ist — nach der Kritik des „Testaments" — ein Produkt der Gewalt; und daher beuten die herrschenden Klassen die Bauern und Arbeiter aus und leben überhaupt gänzlich auf deren Kosten. Als Grundfehler der heutigen Gesellschaftsverfassung muß das Privateigentum betrachtet werden; denn es bewirkt, daß jeder sich bemüht, soviel zu erraffen, als er nur kann, ohne sich um die Mittel zu kümmern. Daher gelingt es einem, um so reicher zu werden, je stärker, begabter, durchtriebener und gewissenloser er ist. Auf diese Weise kommt es dahin, daß die einen mit allen möglichen Annehmlichkeiten des Lebens ausgestattet sind, während die anderen schlecht essen, schlecht wohnen, sich schlecht kleiden, ja oft vor Hunger verkommen und vor Kälte erstarren. Auch die meisten anderen Uebel der modernen Gesellschaft ergeben sich als Folgen des Privateigentums: dieses ist schuld an der Korruption, an den Kriegen, an den Prozessen, an der allgemeinen Unzufriedenheit, mit einem Worte an „Betrug, Untreue, Gaunerei, Ungerechtigkeit, Raub, Diebstahl, Brandstiftung und Mord".

All dieses Unglück kann beseitigt werden, wenn die natürliche Gleichheit unter den Menschen durch Aufhebung des Privateigentums und aller Standesunterschiede wiederhergestellt wird. Bei gemeinsamem Besitze und Genusse aller Güter leben die Menschen glücklich und friedlich. Alle, die in einer Stadt oder in einem Distrikte leben, bilden eine große Familie, betrachten sich als Brüder und lieben demgemäß einander. Alle arbeiten gleich viel und haben auch auf gleiche Nahrung, Kleidung und Wohnung Anspruch. An der Spitze jeder Gemeinde stehen die Weisesten und Edelsten. Alle Gemeinden haben untereinander einen Bund, um sich gegenseitig auszuhelfen. Da die Erde Unterhaltsmittel in durchaus genügendem Maße liefert, wird jeder bei nicht allzu anstrengender Arbeit soviel haben, als er braucht. Uebervorteilung des einen durch den anderen, Korruption, Neid, Prozesse werden aufhören. Das Paradies auf Erden wird wiederhergestellt sein.

Fortgesetzt wurde das Werk Mesliers vom Schullehrer Morelly, der im „Code de la nature" (1755) vom radikal-naturrechtlichen Standpunkt aus das Privateigentum als den Urgrund aller Laster verwirft und die Einführung des Gemeineigentums fordert, das gerade durch die Verschiedenartigkeit der einzelnen, aufeinander angewiesenen Menschen geboten sei. Die Produktion soll in Genossenschaften, die nach der Art der von ihnen herzustellenden Güter gegliedert sind, vor sich gehen und in der Weise geschehen, daß die Arbeiten nach den Fähigkeiten der Personen verteilt werden; den Maßstab für die Verteilung der Produkte sollen die Bedürfnisse der Individuen abgeben.

Neben Meslier und Morelly pflegen in den Reihen der Sozialisten auch noch Mably, Linguet und Brissot de Warwille genannt zu werden: mit Unrecht, denn wenn diese Autoren auch am Privateigentum scharfe Kritik üben, so vertreten sie darum noch in keiner Weise kommunistische Ideale.

Während der französischen Revolution tauchten mehrfach kommunistische Theorieen auf. Das Studium Mesliers und Morellys mußte jetzt seine Früchte tragen, wo sich herausstellte, daß die Beseitigung der Privilegien, die Aufhebung der Standesunterschiede und die Durchführung der freien Konkurrenz keineswegs das erhoffte Ideal der Gleichheit und des Wohlstandes aller verwirklichte. Hier ist in erster Linie — der jüngst erst von Karl Grünberg wiederentdeckte Sozialist — François Boissel (Advokat) zu nennen. Während der Revolution war er ein rühriges Mitglied des Jakobinerklubs, in dem er vergebens den Versuch machte, seine sozialistischen Ansichten zur Geltung zu bringen. Boissel bezeichnet, wie aller Radikalismus jener Tage, das Prinzip der Gleichheit als dasjenige, das aller Gesellschaftsgestaltung zugrunde liegen sollte. Dies Prinzip selber wird, wie damals durchgehends, auf eine naturrechtliche Basis gestellt: da niemand in der Natur mehr berechtigt ist als alle anderen, müssen alle gleichberechtigt sein. Dieser Grundsatz der Gleichheit wird aber durch das Eigentum aufs schwerste verletzt; es ist die Folge der Gewalt und dient als Mittel, die Besitzlosen zu unterwerfen. Deshalb muß es beseitigt werden; alle Güter, die geschaffen

werden, sollen der Gemeinschaft gehören und unter deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse verteilt werden.

Von größerer Bedeutung ist Babeuf; seine Ansichten finden sich im Art. „Sozialdemokratie" genauer dargestellt (vgl. dort, oben S. 571fg. und auch den Art. „Babeuf" oben Bd. II S. 319).

b) 19. Jahrhundert. Alle diese Systeme hatten — bestenfalls — nur vorübergehend Bedeutung gewinnen können. Epochemachend wirkten erst die beiden Hauptsysteme, die im ersten Drittel des 19. Jahrh. entwickelt wurden: das des Grafen St. Simon und das Fouriers.

St. Simon selbst ist dabei noch nicht eigentlich als Theoretiker des Sozialismus zu bezeichnen (s. den Art. „Saint-Simon und Saint-Simonismus" oben S. 171fg.). Der Antagonismus zwischen Arbeit und Besitz ist ihm noch nicht klar geworden. Er faßt vielmehr beide Klassen als „Industrielle" (d. h. als Masse derer, die an der Schaffung materieller Genüsse arbeiten) zusammen, die als weitaus zahlreichster und produktivster Stand eigentlich das Staatsruder führen müßten, während tatsächlich noch immer der Adel, die großen Grundbesitzer, der Klerus und das hohe Beamtentum die Macht hätten. Zur Erklärung dieses Faktums dient eine Art Geschichtskonstruktion, die bis auf die Unterwerfung der Gallier durch die Franken zurückgeht, wodurch diese zu Kriegern und Herren, jene zu unterworfenen Arbeitern wurden. Der politische Hintergrund der Zeit macht jenes Prinzip erklärlich: wurde doch gerade damals (1815—30) in Frankreich der Entscheidungskampf zwischen den Anhängern des Ancien Régime und der vom Volke unterstützten Bourgeoisie durchgekämpft, während der Klassengegensatz zwischen den besitzenden Ständen und dem sich erst entwickelnden Proletariat noch nicht in die Erscheinung getreten war. So war die Lehre St.-Simons der theoretische Ausdruck der aufstrebenden Klassen überhaupt; vieles in ihr war unklar und ließ mancherlei Deutungen zu, anderes wieder war unentwickelt und ermangelte der Konsequenz. Wenn sich im Anschlusse an seine Lehre eine sozialistische Doktrin entwickeln konnte, so lag das an seiner rücksichtslosen Betonung des Prinzips der Gleichheit, das keinerlei Geburtsvorrecht, sondern nur Arbeitstüchtigkeit anerkannte, an seiner steten Rücksicht auf das Wohl der großen Masse und an seiner Forderung einer Durchdringung des praktischen Lebens mit einer vollkommeneren Ethik. Das letztere Prinzip hing damit zusammen, daß das Wirken St.-Simons in die Blütezeit der französischen Romantik, der ethischen und religiösen Reformbewegung fällt. Es entsprach nur dem Geiste der Zeit wie dem Kerne der mystisch-grübelnden Natur St. Simons, daß sein System in erster Linie auch ein religiöses und moralisches sein wollte. Er bezeichnete es deshalb ausdrücklich als „Neues Christentum". „Die Menschen sollen sich gegenseitig als Brüder betrachten" — schrieb er — „Dies Prinzip, dem Urchristentume angehörig, wird eine Verklärung erhalten und in seiner Wiedergeburt sich als der Grundsatz darstellen: die Religion muß die Gesellschaft dem großen Zwecke der schnellsten Verbesserung des Loses der ärmsten Klasse entgegenführen." So schwebte St.-Simon die Idee vor, das Christentum in seiner sinnlichen Seite zu ergänzen, den uralten Widerstreit zwischen Geist und Materie beizulegen, Leib und Seele miteinander zu versöhnen und damit das volle irdische Glück herbeizuführen.

Aber die Idee der Eigentumsreform hatte St.-Simon fern gelegen. Sie wurde erst von seinem Schüler Bazard aufgenommen, der, im Anschluß an die sozialgeschichtlichen Ideen des Meisters, konsequente positive Forderungen aufstellte, die vorübergehend eine ungeheure Werbekraft auf die gebildeten Kreise ausübten: Erfüllung der Welt mit einer neuen Religion der werktätigen Nächstenliebe und der gleichmäßigen Anerkennung von Geist und Körper, Vernichtung aller Klassen- und Standesunterschiede, dieselbe Erziehung für alle Kinder, berufliche Vorbereitung eines jeden ausschließlich nach seinen Fähigkeiten, Aufhebung des Erbrechts, Uebernahme aller Hinterlassenschaften durch den Staat und Verteilung derselben an die jeweilig Fähigsten und Tüchtigsten, — das waren die Heilslehren, welche Bazard und seine Genossen, vor allem Enfantin, verkündeten. Aber dieser Komplex von Forderungen stützte sich auf eine Geschichtstheorie, und ihr Gedankenkreis im wesentlichen ist es, der als „St.-Simonismus" bezeichnet wird. Danach gibt es zwei soziale Prinzipien, das der Selbstsucht oder des Individualismus und das der Einheit oder der Assoziation. Je nachdem dieses oder jenes Prinzip vorwiegt, sind in der Geschichte der Völker organische oder kritische Epochen zu unterscheiden. Den organischen Epochen eigentümlich ist die allgemein anerkannte Autorität bestimmter Ideen, die Erfüllung aller mit den gleichen Gedanken, das gemeinsame Hinarbeiten auf dieselben Ziele. Hier fühlt die Menschheit in sich das Bewußtsein einer Bestimmung und sie kommt daher zur Schaffung dauernder sozialer Gebilde. Die kritischen Epochen zeichnen sich aus durch Kritik an den überlieferten Sätzen, deren Macht über die Gemüter erschüttert wird, durch Verdrängung des Gemeinsinns und durch Herrschaft des Individualismus. Hier wird das Bestehende untergraben, bis schließlich der Bau, den frühere Zeiten geschaffen, zusammenbricht. — Bisher hat die Weltgeschichte zwei große organische und zwei große kritische Epochen gesehen. Die organische Epoche des klassischen Altertums schuf Hellas' Glanz und Roms Größe, — die kritische Epoche hebt mit dem Beginne der griechischen Philosophie an, welche die alte Religion und die alt-hellenische Ideenwelt unterwühlte, und mit dem Eindringen des zersetzenden Individualismus ins römische Reich. Nach der Auflösung der alten Welt hebt die zweite organische Periode mit dem Christentume an; sie schafft neue, lebenskräftige Staatengebilde und eine neue Kultur. Aber seit dem 15. Jahrh. regt sich wieder die Kritik; der Zweifel triumphiert überall, die Welt ist zerrissen, nirgendwo ist ein gemeinsames Band mehr vorhanden. Aber diese neue kritische Periode, die unsägliches Elend heraufbeschworen hat, geht ihrem Ende entgegen; allseitig fühlt man das Bedürfnis nach einer neuen organischen Periode, die offenbar nahe genug ist: denn schon ist ihr Verkünder da, — St.-Simon.

In dieser neuen Epoche wird aber auch die materielle Ordnung eine Reorganisation erfahren, weil nur so jedes Individuum seinen wahren Platz in der Gesellschaft finden kann. Ursprünglich, als der Kampf der Individuen untereinander noch die roheste Form hatte, wurde der Besiegte getötet. Bald aber erkannte der Sieger, daß es für ihn nutzbringender sei, wenn er dem Gegner das Leben lasse, um ihn zu unterwerfen. So ergab sich als Folge der Gewalt die „exploitation de l'homme par l'homme", welche seitdem den Grundcharakter der Gesellschaft ausmacht: im Altertum war der Unterworfene Sklave, im Mittelalter, unter dem Einflusse des Christentums, Leibeigener, in der neuen Zeit ist er ouvrier geworden; — gesetzlich frei, aber entblößt von allem Besitz und den Diktaten des Reichen unterworfen, ist er „Sklave seines Elends und seiner Armut, die er ebensowenig willkürlich enden kann, wie der Leibeigene es konnte". Es handelt sich also darum, das Privileg des Reichtums zu beseitigen, wie die Revolution alle anderen Privilegien gebrochen hat. Deshalb muß das Erbrecht, durch das jemand ohne Nachweis seiner Würdigkeit in eine bevorzugte Position versetzt wird, aufgehoben werden. Die Gesamtheit soll der Erbe sein und die Verteilung der ihr zugeflossenen Kapitalien unter die Einzelnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeit vornehmen. Die Verwaltung der Vermögen soll dagegen, wie heutzutage, eine private bleiben. Daher die Formel des St.-Simonismus: Jedem nach seiner Fähigkeit, und jeder Fähigkeit nach ihren Werken; — was also heißen soll: Jeder soll an den Platz gestellt werden, der seiner Fähigkeit entspricht, und jeder soll so viel Reichtum erwerben, als seinen Leistungen entspricht. Auf diese Weise ist schließlich die Einheit zwischen Individuum und Gemeinwesen, die für neue soziale Gebilde so notwendig ist, hergestellt: das Individuum schafft zunächst für sich, indem aber bei seinem Tode das Vermögen der Gesellschaft heimfällt, schafft es zugleich für die Gesamtheit. Und so verkündeten die Anhänger der neuen Lehre „der erstaunten Welt eine Epoche so voll Ruhm und Pracht, so herrliche Zeiten, so goldene Saaten, so reiche Früchte, so glückliche Völker, so viel Reichtum und Abwechselung, so viel Größe, so viel Genuß, so viel Harmonie, daß auch der Gleichgültigste Augen und Ohren öffnete und sich an diesen prophetischen Träumereien berauschte" (Louis Reybaud).

Die Ausgestaltung der Lehre im einzelnen geschah hauptsächlich durch Enfantin (s. den Art. oben Bd. III S. 946), der alle Gewinne, Mieten und Renten als Einkommensbezüge hinstellte, die nicht auf Arbeit der Besitzer, sondern auf Ausbeutung der Arbeiter beruhten. Die Durchführung des positiven Prinzips sollte durch eine hierarchische Organisation der Gesellschaft geschehen. — Als sich aber die Schule durch Enfantin zu der Forderung der „Emanzipation des Fleisches" und zu anderen unsittlichen Entartungen drängen ließ, verlor sie schnell ihre Anhänger und ging zugrunde (1832). Doch die Ideen des St.-Simonismus lebten weiter und wirkten fort. Sehr schön sagt Karl Grün von ihm, „der St.-Simonismus ist wie eine Samenkapsel, die man geöffnet, deren Hülle verloren gegangen, während die einzelnen Körner überall Grund finden und aufgehen, eines nach dem anderen." Die weltgeschichtliche Bedeutung des St.-Simonismus beruht darin, daß er die Probleme der sozialen Frage in ihrer Größe begriffen und zum ersten Male die Augen der Welt auf sie zu lenken vermocht hat.

Zur gleichen Zeit wie St.-Simon, aber unabhängig von ihm, arbeitete Charles Fourier sein sozialistisches System aus (s. d. Art. „Fourier" oben Bd. IV S. 441). Der Ausgangspunkt seiner Lehre ist ein streng individualistischer. Im Gegensatze zu den meisten anderen sozialistischen Theorieen, die die Gleichheit aller und das Glück der Gesamtheit an die Spitze stellen, erstrebt Fourier in erster Linie die Befriedigung der Triebe der Individuen, das möglichst genußreiche Leben der Einzelnen. Alle individuellen Triebe sind, wie einfach aus ihrer Existenz folgt, von Gott, also gut. Es ist demgemäß nur nötig, sie auf nützlichem Felde frei spielen zu lassen, und das Ziel wird dadurch erreicht, daß der Mensch immer wünschen und begehren kann und daß die Erde imstande ist, jeden Wunsch willig zu erfüllen. Wenn heute der Mensch Begierden hat, die unerfüllt bleiben, und Triebe, die unterdrückt werden müssen, so ist das — angesichts der von Gott gewollten Harmonie zwischen Begehren und Genießen — ein Uebel, das ausschließlich auf Rechnung der fehlerhaften Organisation der menschlichen Gesellschaft gesetzt werden muß. An allen geschichtlichen Gesellschaftsformationen übt demgemäß Fourier scharfe Kritik, an keiner aber so bittere wie an der modernen Gesellschaft, die von ihm nur höhnisch als „Zivilisation" bezeichnet wird. Die kleinen Betriebe — weissagt Fourier schon 1808 — müssen im Konkurrenzkampf untergehen, die großen Unternehmungen allein bleiben bestehen, und eine kleine Zahl mächtiger Kapitalisten wird sich schließlich zum wahrhaften Herrn der Welt machen. Der Handel, der zwischen Produktion und Konsumtion nur vermitteln sollte, hat sich zum Herrn der Produzenten gemacht, streicht ungebührlich viel Gewinn ein und beschäftigt viel zu viel Leute. — Die Gewerbetätigkeit, wie sie heute organisiert ist, bleibt nicht minder hinter den berechtigten Anforderungen zurück. Denn die Arbeit müßte eine Lust für den Arbeiter sein; anstatt dessen ist sie eine Last und liefert natürlich nur schwache Erträge. — Und daß auch die Landwirtschaft unproduktiv ist, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Boden zerstückelt ist und daß der Landbau von armen Bauern ohne Intelligenz betrieben wird. — Schon besser als die „Zivilisation" ist die Epoche des „Garantismus", zu der jene eigentlich hindrängt. Hier wird dem Einzelnen wenigstens seine Existenz garantiert, dem Mittelstande wird durch staatliche Bankorganisationen billiger Kredit verschafft, und dem Arbeiterstande wird durch Versicherung gegen gewisse Wechselfälle des Lebens geholfen. Wird indessen die Menschheit in „Phalangen" organisiert, was unmittelbar möglich ist, so wird sie sofort berauschenden Glücks teilhaftig. Die „Phalange" ist eine Gemeinde von je 2000 Personen, die gemeinsam wohnen, arbeiten und konsumieren, d. h. soweit

es ihnen paßt. Jeder verrichtet in jedem Augenblicke gerade die Arbeit, die ihm gerade Vergnügen macht, wodurch sich die Produktivität der Arbeit angeblich ins Ungeheuere steigert. Die Einkommenserträge werden unter die Mitglieder der Phalange je nach der geleisteten Arbeit, dem bewährten Talente und dem eingeschossenen Kapitale verteilt. Die private Familie ist aufgehoben, an ihre Stelle tritt ein eigenartiges System freier Liebe, das den verschiedenen Liebhabern der Frau auch verschiedenartige Rechte gewährt. — Das System Fouriers ist auch sonst nicht frei von Bizarrerieen, Ungeheuerlichkeiten und lächerlichen Phantasieen. Seinen Gegnern, die diese Torheiten geißelten, ohne des Wahren in seiner Theorie zu gedenken, erwiderte er: „Wunderbarer Despotismus, alle Produktionen eines Schriftstellers zu verdammen, weil einige mangelhaft sind! Newton hat Träumereien über die Apokalypse geschrieben; er hat versucht zu beweisen, daß der Papst der Antichrist sei. Gewiß, das sind wissenschaftliche Torheiten; aber seine Theorieen über die Anziehung und die Lichtstrahlen sind darum nicht weniger gut und anerkannt. Bei der Beurteilung jedes Gelehrten oder Künstlers trennt man das gute Gold vom falschen. Warum bin ich der Einzige, bei dem die Kritik nicht dieser Regel folgen will?“ Und Reybaud, der erste Historiker des Sozialismus, ist chevaleresk genug, hinzuzufügen: „Wenn jemand sich selbst so verurteilt, so bleibt nichts zu sagen übrig: man zielt nicht auf eine Brust, die sich entblößt.“

Das System Fouriers gelangte erst nach der Auflösung der St.-Simonistischen Schule zu größerer Bedeutung; hier war von großem Einflusse Victor Considerant, der des Meisters Lehre von allerlei Unkraut befreite und zugleich gewisse lebenskräftige Ideen, die für die volksmäßige Agitation gut verwertbar waren — wie das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung — in den Vordergrund schob.

Mit einer gewissen Selbständigkeit, aber offenbar im Anschlusse an den Fourieristischen Gedankenkreis bewegte sich Theodor Dezamy. Die Menschheit sollte sich in „Kommunalpalästen“ mit je ca. 10000 Personen organisieren. Die Arbeitsteilung wird aufs äußerste getrieben; jeder beteiligt sich da, wo es ihm paßt; schwierige und widerstrebende Arbeiten werden durch Vervollkommnung der Maschinen beseitigt. Die mächtigsten Antriebe zur Arbeit sind: das Verlangen nach öffentlicher Achtung und die Liebe zur Gemeinschaft. So wird der Mensch ganz von selbst, ohne Zwang, arbeiten und möglichst gut arbeiten. Es wird daher auch später keine Regierung nötig sein, sondern eine Verwaltung genügen. In einer gut organisierten Gesellschaft muß eben alles von selbst gehen, weil dann die sozialen Gesetze der direkte Ausdruck der Naturgesetze sind. „Wenn die Gemeinschaft vollständig in Kraft steht, wird das Gesetz nur noch eine einfache Regel sein, eine einfache Einladung, von der die Obrigkeit gewissermaßen das Echo sein wird.“ Die Familie wird von Dezamy negiert: „Kein zerstückeltes Familienleben mehr!“ — ruft er aus — „Keine häusliche Erziehung! Keine Herrschaft des Ehemannes! Freiheit der Vereinigungen! Vollkommene Gleichheit beider Geschlechter! Freie Scheidung!“

In einer reineren Gestalt erlangte die Assoziationsidee durch Buchez (Arzt, geb. 1796 zu Matagne, gest. 1865) weitere Verbreitung. Er drang schon seit 1831 darauf, daß die Arbeiter so lange sparen sollten, bis sie sich als Produktivassoziation konstituieren könnten. Ein Teil des Geschäftsgewinns sollte dann entweder zur Erweiterung der alten Assoziation oder zur Begründung einer neuen verwandt werden, bis schließlich nach und nach alle Arbeiter Frankreichs Herren des zur Produktion nötigen Kapitals wären. Dieser Gedankengang hat tatsächlich — wie Lexis nachgewiesen hat — zu einer Reihe praktischer Experimente geführt und hat sich überhaupt mit Zähigkeit in den Köpfen gewisser Pariser Arbeiterkreise behauptet. Noch mehr Sympathie mußte beim Proletariat der von Louis Blanc entwickelte Gedanke finden, solche Produktivassoziationen mit Staatshilfe zu begründen (s. d. Art. „Blanc“ oben Bd. III S. 84). Denn dann brauchte der Arbeiter sich von seinem geringen Lohne nichts abzusparen, und überdies geschah die Emanzipation des vierten Standes mit einem Schlage. Im einzelnen gipfelte Blancs Vorschlag darin, daß der Staat die Arbeiter, soweit sie es wünschten, in Werkstätten organisierte, die während des ersten Jahres vom Staate, später von den Arbeitern selber geleitet werden sollten. Diese „ateliers sociaux“ sollten in einem Bunde stehen, sich über die Produktion verständigen, die Arbeitsunfähigen und Kranken versorgen und solchen Etablissements, die durch Krisen in Bedrängnis gerieten, helfen. Da erwartet wurde, daß die von Kapitalisten geleiteten Unternehmungen durch diese Konkurrenz bald zum Stillstande gebracht würden, so stellte dieses System nur einen Uebergangszustand zum reinen Kommunismus dar, dessen Prinzipien sein sollten: Produktion nach den Fähigkeiten, Konsumtion nach den Bedürfnissen.

Eine besondere Stellung nehmen in dieser Epoche die christlichen Sozialisten ein. Sie knüpfen alle, bewußt oder unbewußt, an die Auffassung St.-Simons an, daß eine Läuterung der Menschheit durch Religion und Moral am ehesten der künftigen Sozialreform den Weg ebnen müsse. Der bedeutendste dieser christlichen Sozialisten ist unzweifelhaft Buchez, dessen leitende soziale Idee vorhin skizziert worden ist. Er war früher St.-Simonist gewesen, sah aber jetzt im richtig verstandenen Katholizismus das Mittel zur innerlichen Neugestaltung von Leben und Streben der Menschen. Diese würden dann die wahre Moral voll erfassen und daher alle ihre Kräfte daran setzen, die Gesellschaft auf eine höhere Kulturstufe zu heben. — In seinen nationalökonomischen Konsequenzen viel weniger klar war Pierre Leroux, ebenfalls ein früherer St.-Simonist, der in einem der deutschen idealistischen Philosophie abgelauschten Jargon das Aufgehen des einzelnen Menschen in die Idee der Menschheit als notwendig hinstellte. — Auch Lamennais wandte sich mit seiner glühenden Beredsamkeit seit 1838 der sozialen Richtung zu. Die Ordnung Gottes verlangte, nach seiner Lehre, daß sich alle Menschen als Brüder betrachteten.

Daher war die heutige Ordnung, die dem widersprach, aufzulösen und durch eine neue Organisation zu ersetzen, in der sich alle als Glieder einer Familie fühlten. — Etwas deutlicher drückte sich Pecqueur aus. Er wollte, daß der Staat allen Kindern ohne Ausnahme unentgeltlich die gleiche Erziehung zuteil werden lasse und daß er ferner alle Staatsbürger gegen die Wechselfälle des Lebens sicherstelle. Die eigentliche Heilung der sozialen Schäden sollte sich aber auch hier erst als Konsequenz der Durchdringung aller mit brüderlichem Sinne ergeben. Denn dann würden alle Wohlhabenderen ihren ärmeren Mitmenschen jederzeit unter die Arme greifen, da die fraternité gebiete, „de donner nos richesses à nos frères, de partager avec eux les produits de notre activité". Christliche Liebe und Hingebung sei allein imstande, die Unterschiede des Vermögens auszugleichen.

Aus der englischen Literatur (der ersten Hälfte des 19. Jahrh.) ist in der hier skizzierten Richtung nur Robert Owen namhaft zu machen (über ihn s. den Art. „Owen" oben Bd. VI S. 965 fg.).

**6. Der moderne Agrarsozialismus.** Eine besondere Stellung unter den sozialistischen Reformvorschlägen nehmen jene ein, die das Gemeineigentum bloß an Grund und Boden eingeführt und auch hier meist noch die private Nutzung beibehalten wissen wollen. Denn daß ein solcher Zustand mit privater Produktion und privatem Erwerbe der bestehenden Volkswirtschaft viel näher steht als die betrachteten sozialistischen Gemeinwesen, liegt auf der Hand. Die Vorschläge dieser Art lassen sich auf Thomas Spence (Schullehrer; geb. ca. 1750 in Newcastle, gest. 1814) zurückführen. Derselbe geht von dem — naturrechtlich konstruierten — Satze aus, daß alle, die in einem Lande leben, ein gleiches Anrecht auf den Boden besitzen. Die Verletzung dieses obersten Prinzipes habe zur Unterdrückung der Arbeiter geführt, welche sich zugunsten der müßigen Grundbesitzer abmühen müßten. Um dem abzuhelfen, soll alles Grundeigentum den Gemeinden übergeben werden, die aber am besten tun würden, wenn sie es nicht selbst bewirtschafteten, sondern an die Meistbietenden (immer auf 7 Jahre) verpachteten. Die Pachtzinsen sollen zunächst zur Deckung der Steuern und anderer gemeinnütziger Auslagen dienen; auf den etwaigen Rest sollen alle Einwohner den gleichen Anspruch haben. — Aehnliche, wenn auch offenbar mit einer gewissen Selbständigkeit verfaßte Vorschläge sind dann 1805 von Charles Hall gemacht worden. Der Gedanke der Bodenverstaatlichung ist seitdem in England immer wieder von neuem aufgetaucht und so nimmt es nicht wunder, daß auf dem Kongreß der Internationalen Arbeiterassoziation in Basel, der sich im September 1869 für die Abschaffung des privaten Eigentums an Grund und Boden aussprach, die englischen Delegierten am eifrigsten für diese Resolution eintraten. In der Folge kam der Idee die meiste Förderung aus Amerika, wo Henry George in seinem „Progress and poverty" (1879) der Bewegung das klassische Werk lieferte. Auch er konstruiert auf naturrechtliche Weise das gleiche Recht aller Menschen auf den Grund und Boden, das angeblich „so klar ist wie ihr Recht, Luft zu atmen". Die Verletzung dieses Urrechtes aller Menschen durch das private Grundeigentum führt zur Niederhaltung des Lohnes, zu den Krisen, zum Pauperismus. Die Abhilfe wird geschehen, indem der Staat die Grundrente durch eine entsprechende Grundsteuer konfisziert, wodurch er u. a. in die Lage versetzt ist, alle übrigen Steuern aufzuheben.

**7. Der wissenschaftliche Sozialismus.** a) **Thompson und andere englische Sozialisten.** Als „wissenschaftlich" muß jener Sozialismus bezeichnet werden, der ein nationalökonomisches System darstellt und daher von der Lehre vom Werte als der fundamentalen volkswirtschaftlichen Abstraktion ausgeht. Als erster wissenschaftlicher Sozialist in diesem Sinne ist — wie Anton Menger nachgewiesen hat — William Thompson anzusehen (gest. 1833). Bei seiner Analyse der heutigen Volkswirtschaft dient ihm als Grundlage der Ricardosche Satz, daß die Arbeit Ursache und Maß aller Werte sei. Obgleich somit der Arbeiter der Schöpfer aller Reichtümer ist, wird er mit dem notwendigen Lebensunterhalte abgefunden. Den Rest seines Arbeitsertrages muß er an die Grund- und Kapitaleigentümer für die Ueberlassung der Produktionsmittel abtreten. Das ist der Mehrwert (surplus value, additional value), der also nur ein Abzug vom Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter ist und die Folge der überlegenen Machtstellung der Inhaber der Produktionsmittel. Dieses Resultat widerspräche aber dem Grundsatze der Gerechtigkeit, der erfordere, daß das Arbeitsprodukt unverkürzt dem Produzenten zufalle. Gerechterweise habe der Kapitalist vom Arbeiter nur den Wiederersatz der bei der Produktion verbrauchten Kapitalsubstanz zu beanspruchen. Soweit er sich aber persönlich an der Produktion beteilige, dürfe er nur so viel verlangen, als dem Einkommen eines qualifizierten Arbeiters entspräche. Der Mehrwert stelle demgemäß eine Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten, einen Raub dar.

Thompson — auf ethischem Gebiete ein Anhänger Benthams — lehnte sich in seinen positiven Ansichten an Owen an, indem er die Bildung sozialistischer Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit befürwortete, in denen die für den eigenen Bedarf notwendigen Rohprodukte hergestellt werden sollten, sowie Gewerbsprodukte teils zum eigenen Verbrauche, teils zum Austausche. Es handelte sich also im Prinzip um freiwillige Produktivassoziationen der Arbeiter. In ihnen sollten alle Mitglieder die gleiche Arbeitszeit tätig sein, dafür aber ihre Bedürfnisse von der Gemeinschaft gedeckt erhalten.

An dieser Stelle ist auch die von Owen 1832 ins Leben gerufene Arbeitstauschbank (Equitable Labour Exchange) zu erwähnen. Sie wollte den wahren Grundsatz alles Austausches — die Gleichheit von Arbeitsprodukt und Arbeitsertrag — praktisch zur Anwendung bringen, was, bei Gelingen des Experimentes, zur Aufrichtung einer sozialistischen Gesellschaft mitten in der umgebenden kapitalistischen Volkswirtschaft geführt hätte. Jeder Teilnehmer an der Bank konnte in ihrem Magazine Waren de-

ponieren, für die er Arbeitsgeld (labour notes) erhielt. Für die Höhe desselben war entscheidend: der Wert des Rohmaterials und die durchschnittlich (also nicht etwa vom betreffenden Deponenten) zur Produktion der fraglichen Ware erforderliche Arbeitszeit. Mit dem Arbeitsgelde konnte sich dann der Deponent das entsprechende Quantum anderer Waren in den Magazinen der Bank kaufen. — Diese Bank ist, nach anfänglichen Erfolgen, 1834 zugrunde gegangen.

Im Anschlusse an die von Thompson und Owen entwickelten Ideen entstand in England in den 20er und 30er Jahren eine umfangreiche antikapitalistische Literatur, die aber keinen wesentlichen Fortschritt brachte.

b) **Proudhon.** Die britische sozialistische Literatur fand — mit alleiniger Ausnahme der Owenschen Schriften — außerhalb ihres Vaterlandes keine Beachtung; und bald hörte auch der Engländer auf, sein Interesse einer Literatur zu schenken, der sich eine praktische Seite nicht abgewinnen ließ. Von um so größerer Bedeutung war ein französischer Autor, dessen Kritik von geradezu epochemachender Bedeutung für die Folgezeit wurde: Proudhon. Er ist — wie Diehl konstatierte — von den englischen Sozialisten nicht beeinflußt worden, obgleich die Leitsätze seines Systems prinzipiell mit der von jenen entwickelten Lehre übereinstimmen. Die Darstellung seiner Ansichten ist bereits in den Artt. „Anarchismus“ oben Bd. I S. 444 fg. und „Proudhon“ oben Bd. VI S. 1249 fg. geschehen. Hier muß die Bemerkung genügen, daß der durch Scharfsinn der Forschung, Reichtum der Ideen, Rücksichtslosigkeit des Denkens und glänzende und espritvolle Darstellung ausgezeichnete Sozialschriftsteller sich rasch Anerkennung verschaffte. Seine Schriften wurden überall, wo soziale Probleme mit Ernst erwogen wurden, gelesen, studiert, angeeignet, bewundert oder bekämpft. Seine kritischen Prinzipien bilden auch den Ausgangspunkt des Denkens für die späteren Träger des wissenschaftlichen Sozialismus.

c) **Rodbertus** — lange Zeit wenig beachtet, erst nach seinem Tode (1875) durch die Schriften vornehmlich von Ad. Wagner, Th. Kozak, R. Meyer, M. Wirth und G. Adler als Klassiker des Sozialismus anerkannt — knüpft unzweifelhaft an die französischen Sozialisten an. Seine Geschichtskonstruktion lehnt sich — wie H. Dietzel bewiesen hat — in den wesentlichen Elementen an die des St.-Simonismus an. Und in der kritischen Analyse der bestehenden Volkswirtschaft ist er sicherlich von Proudhon beeinflußt worden, während er die englischen Sozialisten trotz mehrfacher sachlicher Uebereinstimmung offenbar nicht gekannt hat. S. d. Art. „Rodbertus“ oben S. 141 fg.

d) **Marx.** Der tiefste der sozialistischen Denker ist unzweifelhaft Karl Marx. Seine originalen Leistungen kulminieren in seiner „materialistischen Geschichtstheorie“ und in der Analyse der „kapitalistischen Produktionsweise“. Diese Analyse geschah sicherlich im Anschluß an gewisse Elemente des Proudhonschen Systems, während seine Geschichtsphilosophie Einflüsse erfuhr von Hegel, Feuerbach und den französischen Sozialisten. Das Hegelsche System wurde in der hier entscheidenden Seite von Marx dahin verstanden: daß an allem, was je in der Weltgeschichte wirklich geworden war, die Notwendigkeit und daher die Existenzberechtigung nachgewiesen wurde, während gleichzeitig auch die Konsequenz gezogen wurde, daß alles, was nur zeitlichen Bedingungen entsprach, bei Veränderung derselben untergehen mußte. Vor der Hegelschen Philosophie, wie Marx sie auffaßte — und wir geben seine Auffassung nach der als declaratio authentica anzusehenden Erklärung von Engels wieder —, besteht nichts Endgültiges, Absolutes, Heiliges. Sie weist von allem und an allem die Vergänglichkeit auf, und nichts besteht vor ihr als der ununterbrochene Prozeß des Werdens und Vergehens, des Aufsteigens ohne Ende vom Niederen zum Höheren. Darin erblickt Marx den revolutionären Charakter der Hegelschen Philosophie. Sie hat allerdings auch eine konservative Seite: sie erkennt die Berechtigung bestimmter Erkenntnis- und Gesellschaftsstufen für deren Zeit und Umstände an; aber auch nur so weit. Der Konservatismus dieser Anschauungsweise ist relativ, ihr revolutionärer Charakter, in dem Marx ihre wahre Bedeutung erblickte, ist absolut, das einzig Absolute, was sie gelten läßt. So kam Marx zu der Grundanschauung, daß die Geschichte einen ewigen Prozeß des Werdens, Vergehens und Fortschreitens darstelle, in dem jede einzelne Phase unbedingt notwendig und relativ berechtigt sei, so sehr sie auch allen modernen politischen oder moralischen Begriffen widersprechen möchte. Während aber Hegel die Gesetze der geschichtlichen Bewegung aus der „Selbstentwickelung des absoluten Begriffs“ herleitete, wurde Marx durch die Feuerbachsche Philosophie, die er anfänglich enthusiastisch begrüßte, zu der Ansicht bekehrt, daß der Mensch die Ideen schaffe und daß nicht die „Idee“ die Geschichte des Menschen bestimme. Zugleich wurde seine ganze Denkrichtung auf eine materialistische Basis gestellt, als er das Ergebnis der Feuerbachschen Forschung annahm, daß die höheren Wesen, welche unsere religiöse Phantasie erschaffen habe, nur die phantastische Rückspiegelung unseres eigenen Wesens seien. Wenn so der Mensch, unbewußt, die Religion schuf, weshalb nicht auch alles politische, rechtliche, künstlerische und wissenschaftliche Dasein? Aber welches sind die Gesetze, die hierfür maßgebend sind? Hier wurde Marx, der ja seit 1843 in Paris lebte, durch die französischen Historiker und Sozialisten der wichtigste Fingerzeig gegeben. Thierry, Guizot und die anderen Geschichtschreiber der Zeit erklärten deutlich genug, daß die politische Geschichte Frankreichs seit dem Mittelalter nur verstanden werden könne, wenn man sie als Kampf zwischen Feudalität und Bourgeoisie auffaßte. Und daß seit den 30er Jahren die Arbeiterklasse als neuer Kämpfer gegen die bevorrechteten Stände auf dem Plane erschien, lag sonnenklar vor aller Augen. So wurde damals die moderne politische Geschichte von den Sozialisten — von Fourier und den Fourieristen, von Blanc, dem Deutschen W. Marr u. a. (vgl. G. Adlers Schrift über Marx, S. 214 fg.) — als Konsequenz der Entwickelung von Klassenkämpfen und somit

als Konsequenz der wirtschaftlichen Evolution, die ja für die Größe, Lage und Bedeutung einer Klasse entscheidend ist, angesehen. All dieses Gedankenmaterial wurde aber zuerst von Marx systematisch verarbeitet und zu einer Theorie geformt und ferner noch nach zwei Richtungen hin mit ganz originellen Zutaten versehen: Einmal sollte nämlich der wirtschaftliche Zustand das staatliche Dasein nicht bloß in der Neuzeit bestimmen, sondern erst recht in allen früheren Zeiten; — Beweis (wir folgen wieder der Engelsschen Deklaration): Ist der Staat noch heute, zur Zeit der großen Industrie und der Eisenbahnen, im großen und ganzen nur der Reflex, in zusammenfassender Form, der ökonomischen Bedürfnisse der die Produktion beherrschenden Klasse, so mußte er dies angeblich noch viel mehr sein in einer Epoche, wo eine Menschengeneration einen weit größeren Teil ihrer Gesamtlebenszeit auf die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse verwenden mußte, also weit abhängiger von ihnen war, als wir heute sind. — Zum zweiten führte Marx nicht bloß die Politik, sondern gleichzeitig alle anderen Aeußerungen des geistigen, sozialen und kulturellen Lebens auf die ökonomischen Verhältnisse und ihre Entwickelung als einzige kausale Quelle zurück. Damit ist die materialistische Geschichtstheorie in ihren Elementen entwickelt. Ihre großen leitenden Gedanken sind demnach die folgenden: Die ökonomische Verfassung ist das Fundament der Gesellschaft, während alles politische, rechtliche, literarische und religiöse Dasein nur als Ueberbau aufzufassen ist, und zwar als ein in seiner Gestaltung durch das ökonomische Fundament gänzlich vorgezeichneter Ueberbau. Die ökonomische Formation der Gesellschaft wird aber, seit der Auflösung des uralten Gemeinbesitzes am Grund und Boden, in der ganzen bisherigen Geschichte durch den Klassengegensatz bestimmt, nämlich den Gegensatz zwischen beherrschten und herrschenden Klassen. Dieser hat nicht immer die gleiche Form; er ändert sich vielmehr im Laufe der Zeit. Eine jede ökonomische Verfassung entwickelt nämlich aus sich heraus Produktivkräfte, die schließlich mit der alten Produktionsform und der alten Form der Klassenherrschaft unverträglich sind; infolge hiervon spitzt sich der Klassengegensatz in der Weise zum Klassenkampf zu, daß eine Krisis erfolgen muß, als deren Resultat nur zweierlei möglich ist; entweder die Sprengung der bisherigen Gesellschaftsverfassung und die Ueberführung derselben in eine höhere Ordnung durch den von den unterdrückten Klassen bewirkten Sturz der bisher herrschenden Klassen, oder aber: der gemeinsame Untergang der kämpfenden Klassen. Wie es aber ursprünglich in der Geschichte der Menschheit keinen Klassenkampf gegeben hat, so ist auch dessen Aufhören in der Zukunft in Aussicht gestellt. Der Klassenkampf hat nämlich jetzt eine Stufe erreicht, auf der die ausgebeutete und unterdrückte Klasse (das Proletariat) sich nicht mehr von der sie ausbeutenden und unterdrückenden Klasse (der Bourgeoisie) befreien kann, ohne zugleich die ganze Gesellschaft für immer von Ausbeutung, Unterdrückung und Klassenkämpfen zu befreien.

Damit mündet die Analyse des historischen Entwickelungsprozesses in diejenige der modernen Volkswirtschaft aus. Den ersten Anstoß dazu, diese letztere als auf Ausbeutung des Arbeiters beruhend aufzufassen, gab für Marx die Proudhonsche Eigentumskritik, die seine Bekehrung zum Sozialismus bewirkte und von ihm damals als „das wissenschaftliche Manifest des französischen Proletariats", als „erste entschiedene, rücksichtslose und zugleich wissenschaftliche Prüfung des Privateigentums, der Basis der Nationalökonomie" und als „detaillierter Nachweis, wie die Bewegung des Kapitals das Elend erzeuge" gefeiert wurde (vgl. den genauen Nachweis bei G. Adler, Marx, S. 189 fg.).

Später hat sich Marx bekanntlich in der schärfsten Polemik gegen Proudhon gefallen, wodurch der wahre Sachverhalt sehr verdunkelt worden ist. Wenn er nun auch die allgemeine Idee, alles Elend aus der Uebermacht des Kapitals und der Schaffung des Mehrwerts herzuleiten, von Proudhon (wie überhaupt seinen sozialistischen Vorgängern) übernommen hat, so zeigte Marx in der Ausführung dieses Gedankens hohe Originalität und mächtigen Scharfsinn. Ueberdies hat er in strenger Konsequenz bei seiner Umstülpung der Hegelschen Methode — wodurch an Stelle der Selbstentwickelung der Idee die Selbstentwickelung der Tatsachen gesetzt wurde —, zu dem erwähnten allgemeinen Gedanken einen neuen von großer Tragweite hinzugefügt: daß nämlich die Bewegung des mehrwertschaffenden Kapitals nicht bloß zum Elend, sondern auch zur Aufhebung des Elends führen müsse, indem die leidenden Klassen in Bedingungen versetzt werden, die ihnen die Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung im kommunistischen Sinne als Notwendigkeit auferlegen. Diese Marxsche Idee begründet einen wichtigen Unterschied zwischen seiner Theorie und allem sonstigen Sozialismus. Meinte dieser, daß die tatsächlich stattfindende Aneignung unbezahlter Arbeit durch die Kapitalisten hinreiche, um den Kapitalismus zu verdammen und das Postulat einer Gesellschaftsordnung, die den Prinzipien der Gerechtigkeit genüge, aufzustellen, so lehnt Marx jede Anwendung der Moral auf die Oekonomie prinzipiell ab. Er begründet vielmehr seine Forderungen ausschließlich auf eine angeblich in den Dingen selbst liegende Naturnotwendigkeit.

Bei seiner Analyse der modernen Wirtschaftsordnung deduziert Marx folgendermaßen. Der Wert aller Waren ist bestimmt durch die zu ihrer Herstellung erforderliche Quantität an „gesellschaftlich notwendiger" (d. h. normaler) Arbeitszeit. Eine Ware, die 12 Stunden gesellschaftlich notwendiger Arbeit gekostet hat, ist doppelt soviel wert wie eine Ware, die 6 Stunden gekostet hat. Nun kann aber in der modernen Gesellschaft nur derjenige Waren produzieren, welcher die erforderlichen Produktionsmittel sowie so viel Lebensmittel besitzt, als er bis zum Verkauf der hergestellten Waren zu seiner Existenz bedarf. Da sich aber eine kleine Minderheit im Besitz der vorhandenen Produktions- und Lebensmittel befindet, so muß der übrige Teil der Gesellschaft seine einzige Ware, die Arbeitskraft, an die Besitzenden verkaufen und dieselbe so in deren Dienst ver-

wenden. Was zahlt der Besitzende an den Arbeiter für die Ueberlassung seiner Arbeitskraft? Nach dem Wertgesetze ist ihr Wert: die zu ihrer Herstellung gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, d. h. im speziellen Falle: die zur Herstellung der landesüblichen Unterhaltsmittel für den Träger der Arbeitskraft, den Arbeiter, notwendige Arbeitszeit. Wenn aber der Wert der Arbeitskraft pro Tag z. B. gleich 6 Stunden ist, so kann sie doch länger im Dienste sein. Ja, es muß dies sogar stattfinden, weil sonst der Kapitalist gar kein Interesse daran hätte, sein Kapital zur Produktion von Waren zu verwenden. Der Wert der Arbeitskraft und ihre Verwertung im Arbeitsprozeß sind also zwei verschiedene Größen. Und diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte. Dieses Plus nun, das der Kapitalist sich aneignet, das, vom Arbeiter geschaffen, eine Beute der Kapitalisten wird, ist der Mehrwert. Das punctum saliens dieser Lehre wird in Engels' Deklaration, wie folgt, ausgedrückt: „Der Arbeiter verkauft dem Kapitalisten seine Arbeitskraft für eine gewisse tägliche Summe. Nach der Arbeit weniger Stunden hat er den Wert jener Summe reproduziert. Aber sein Arbeitsvertrag lautet dahin, daß er nun noch eine weitere Reihe von Stunden fortschanzen muß, um seinen Arbeitstag voll zu machen. Der Wert nun, den er in diesen zusätzlichen Stunden der Mehrarbeit produziert, ist Mehrwert, der den Kapitalisten nichts kostet, trotzdem aber in seine Tasche fließt." Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das Fundamentalprinzip der kapitalistischen Produktionsweise, deren Dasein somit von der Ausbeutung des Arbeiters unzertrennlich ist. Der Kapitalist, der die Arbeitskraft seines Arbeiters zum vollen Werte kauft, den sie als Ware auf dem Warenmarkte hat, schlägt dennoch mehr Wert aus ihr heraus, als er für sie bezahlt hat.

Da nun der Mehrwert — nach Marx — das einzige ist, was den Kapitalisten am Produktionsprozeß interessiert, so wird das leitende Motiv seiner wirtschaftlichen Handlungen immer in der Vergrößerung des Mehrwerts zu suchen sein. Will man also die Bewegungsgesetze der Volkswirtschaft unter der Herrschaft des Kapitalismus erforschen, so muß man die Konsequenzen festzustellen suchen, zu denen die Sucht nach Mehrwert unfehlbar führen muß. Hierbei darf man nicht übersehen, daß nur jener Teil des Kapitals, der unmittelbar zur Bezahlung der verwendeten Arbeitskräfte dient, Mehrwert einbringt, während der Teil des Kapitals, der in Produktionsmitteln fixiert ist, im Produkte unvermehrt wiedererscheint. Deshalb heißt der letztere Kapitalteil, der seine Wertgröße im Produktionsprozeß nicht verändert, „konstantes" Kapital, während der andere Kapitalteil, der außer seinem eigenen Aequivalent noch den Mehrwert schafft, „variables" Kapital heißt.

Der erzielte Mehrwert wird nun um so größer sein müssen, je länger der Arbeitstag ist. Daher geht das Streben des Kapitalisten dahin, den Arbeitstag möglichst zu verlängern, während natürlich der Arbeiter ihn möglichst kurz haben will. Ueber die faktische Größe des Arbeitstages findet mithin ein fortwährender Kampf zwischen den beteiligten Parteien statt; der Sieg muß derjenigen Partei anheimfallen, welche die Uebermacht hat: der Kapitalistenklasse. Und so sehen wir überall eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ins Maßlose, bis die Arbeiter sich gegen die Schlange ihrer Qualen zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, das den Arbeitstag beschränkt. — Entsprechend lassen sich die anderen sozialen Tendenzen der Gegenwart bestimmen. Eine andere Methode, den Mehrwert zu vergrößern, besteht darin, daß ceteris paribus das variable Kapital vergrößert wird. Denn dann sind mehr Arbeiter beschäftigt, folglich wächst der Mehrwert. Also wird schon aus diesem Grunde der Kapitalismus die Tendenz zu großkapitalistischer Produktionsweise haben. — Wieder ein anderer Weg zu jenem Zwecke besteht in der Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Dadurch wird der notwendige Lebensunterhalt des Arbeiters in kürzerer Zeit als früher produziert, folglich ist der Wert der Arbeitskraft gesunken. Hatte der Arbeiter z. B. früher die ersten 6 Stunden jedes Arbeitstages gebraucht, um bloß das Aequivalent seines Lohnes zu reproduzieren, so genügen jetzt, bei gesteigertem Ertrage der Arbeit, 5 Stunden. Da der Arbeitstag aber deshalb nicht kürzer wird, so muß sich der Anteil des Kapitalisten am Produkte des Arbeitstages, der Mehrwert, vergrößern. — Ganz besonders wichtig ist die Rolle der Maschinen unter dem kapitalistischen Regime. Sie machen die Großindustrie zur Notwendigkeit, gestatten die weitgehendste Teilung der Arbeit, machen die Muskelkraft entbehrlich und werden daher zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft und von unreifer Körperentwickelung zu verwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinen! Und die Ausbeutung dieser neuen Arbeitskräfte wird bald in solcher Weise betrieben, daß ihre furchtbare moralische und intellektuelle Verkümmerung die Folge ist. Indem ferner die Maschinerie alle Mitglieder der Arbeiterfamilie auf den Arbeitsmarkt wirft, verteilt sie den Wert der Arbeitskraft des Mannes — der früher allein die Familie ernähren mußte — über seine ganze Familie. Der Arbeitslohn des Einzelnen wird also sinken, denn er braucht ja nicht mehr soviel zu verdienen, um eine ganze Familie zu ernähren, da Weib und Kind ebenfalls verdienen. Eine fernere Wirkung der Maschinerie ist die, daß teils durch Einstellung von (dem Kapital) früher unzugänglichen Schichten der Arbeiterklasse, teils durch Freisetzung der von der Maschine verdrängten Arbeiter eine überschüssige Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, die sich allen Forderungen des Kapitals vollständig unterwerfen muß. Und noch eine Menge anderer Gründe werden von Marx dafür angeführt, daß die Entwickelung des Maschinenwesens zur Vergrößerung des Mehrwertes, sei es durch Verlängerung des Arbeitstages, sei es auf andere Weise, führt.

Die kapitalistische Wirtschaftsweise hat nun die Produzenten, die früher meist untereinander in engem Zustammenhange gestanden hatten, mehr und mehr in unabhängige, vereinzelte Warenproduzenten verwandelt. „Die

Anarchie der gesellschaftlichen Produktion — expliziert Engels die Marxsche Theorie — trat an den Tag und wurde mehr und mehr auf die Spitze getrieben. Das Hauptwerkzeug aber, womit die kapitalistische Produktionsweise diese Anarchie in der gesellschaftlichen Produktion steigerte, war das gerade Gegenteil der Anarchie: die steigende Organisation der Produktion als gesellschaftlicher in jedem Produktionsetablissement. Mit diesem Hebel machte sie der alten friedlichen Stabilität ein Ende. Wo sie in einen Industriezweig eingeführt wurde, litt sie keine andere Methode des Betriebes neben sich. Wo sie sich des Handwerks bemächtigte, vernichtete sie das alte Handwerk. Das Arbeitsfeld wurde ein Kampfplatz. Nicht nur brach der Kampf aus zwischen den einzelnen Lokalproduzenten; die lokalen Kämpfe wuchsen ihrerseits an zu nationalen, den Handelskriegen des 17. u. 18. Jahrh. Die große Industrie und die Herstellung des Weltmarkts haben den Kampf universell gemacht und gleichzeitig ihm eine unerhörte Heftigkeit gegeben. Zwischen einzelnen Kapitalisten wie zwischen ganzen Industrieen und ganzen Ländern entscheidet die Gunst der natürlichen oder geschaffenen Produktionsbedingungen über die Existenz. Der Unterliegende wird schonungslos beseitigt. Der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung stellt sich nun dar als Gegensatz zwischen der Organisation der Produktion in der einzelnen Fabrik und der Anarchie der Produktion in der ganzen Gesellschaft."

Wegen der Ausdehnung des Maschinenbetriebes geht die fortgesetzte Akkumulation des Kapitals, d. h. dessen Erhaltung und Vermehrung in der Weise vonstatten, daß das konstante (Maschinen- usw.) Kapital verhältnismäßig mehr wächst als das variable (unmittelbar für Arbeitslohn ausgegebene). Diese fortgesetzte Veränderung im Bestande des variablen Kapitals und daher der beschäftigten Arbeiterzahl ist verbunden mit heftigen Fluktuationen und vorübergehender Produktion von Uebervölkerung, die sich entweder in der Repulsion bereits beschäftigter Arbeiter oder in der erschwerten Absorption der zuschüssigen Arbeiterbevölkerung in ihre gewohnten Abzugskanäle zeigt. Diese Uebervölkerung bildet nun eine disponible industrielle Reservearmee, gerade geeignet für die Bedürfnisse des Kapitals, weil sie ein sich der Exploitation stets darbietendes Menschenmaterial ist. Bei plötzlich sich erweiternden oder neuen Märkten sind dem Kapital große Menschenmassen erwünscht, die, ohne anderen Produktionszweigen entrissen zu werden, auf die entscheidenden Punkte geworfen werden können. Die Uebervölkerung liefert diese Menschenmassen. Sie macht auch erst den Gang der modernen Industrie — Periode mittlerer Lebendigkeit, Produktion unter Hochdruck, Krise und Stagnation — möglich, da dieser Gang auf der beständigen Bildung, größeren oder geringeren Absorption und Weiterbildung der „industriellen Reservearmee" beruht. Andererseits wird die Reproduktion der letzteren wieder außerordentlich durch die Wechselfälle des industriellen Zyklus begünstigt. Das Dasein eines Heeres von Arbeitslosen bewirkt natürlich, daß die beschäftigten Arbeiter geneigt sind, allen Diktaten des Kapitals zu gehorchen. Und so werden die allgemeinen Bewegungen des Arbeitslohnes ausschließlich reguliert durch die Expansion und Kontraktion der industriellen Reservearmee, die dem Periodenwechsel des industriellen Zyklus entsprechen. Dagegen bestimmt sich die Bewegung des Arbeitslohnes nicht nach der Bewegung der absoluten Anzahl der Bevölkerung, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Zahl der Arbeitslosen muß übrigens im Laufe der Zeit immer größer werden. Denn die Bourgeoisie überwindet die Krisen nur durch zwei Maßregeln: einerseits durch die erzwungene Vernichtung einer Masse von Produktivkräften (Fabriken, die still stehen usw.), andererseits durch die Eroberung neuer Märkte und durch die gründlichere Ausbeutung der alten Märkte. Die Ueberwindung der Krisen geschieht also dadurch, daß allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert werden.

Damit ist aber die heutige Gesellschaftsordnung gerichtet. Denn jede Gesellschaft, die auf dem Gegensatze einer unterdrückenden und einer unterdrückten Klasse beruht, muß der letzteren die Bedingungen sichern, innerhalb deren sie wenigstens eine knechtische Existenz fristen kann. Aber der moderne Arbeiter sinkt mit dem Fortschritte der Industrie immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch rascher als Bevölkerung und Reichtum. Die Bourgeoisie ist gezwungen, den Arbeiter zu ernähren, statt von ihm ernährt zu werden. Hierin zeigt sich, nach Marx, offen, daß die Bourgeoisie unfähig ist, noch länger die Herrschaft in der Gesellschaft in Händen zu haben. Zur Entthronung der Bourgeoisie drängen überdies alle Entwickelungstendenzen der modernen Gesellschaft. Die immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion treiben, wie erwähnt, zur Zentralisation der Kapitalien. Je ein Kapitalist ruiniert viele Kapitalisten. Hand in Hand mit dieser Expropriation vieler Kapitalisten durch wenige entwickelt sich die kooperative Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel, die Verschlingung aller Völker in das Netz des Weltmarktes und damit der internationale Charakter des kapitalistischen Regimes. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, die alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren, wächst die Masse des Elendes, der Knechtschaft, der Entartung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses organisierten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Zentralisation der Produktionsmittel und die Assoziation der Arbeit werden schließlich unverträglich mit der kapitalistischen Form. Diese wird gesprengt, und die kommunistische Gesellschaft tritt an ihre Stelle.

Die Macht, die diese Umwälzung vollzieht, wird vom Kapitalismus selber im Proletariat geschaffen. Dasselbe vermehrt sich nicht nur

mit der Entwickelung der Industrie, es wird auch in größere Massen zusammengedrängt; und die Herrschaft des Kapitals schafft für diese Massen eine gemeinsame Situation und gemeinsame Interessen. Immer mehr nehmen Kollisionen zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Bourgeois den Charakter von Kollisionen zweier Klassen an. Die Arbeiter beginnen damit, Koalitionen gegen die Bourgeois zu bilden. Hin und wieder siegen hierbei die Arbeiter, aber nur vorübergehend. Das Hauptresultat ihrer Kämpfe besteht darin, daß sich die gesamte Arbeitermasse eines Landes immer mehr als Klasse empfindet. Der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat nimmt schließlich den Charakter einer Revolution an. „Braucht man sich übrigens zu wundern, daß eine auf den Klassengegensatz begründete Gesellschaft auf den brutalen Widerspruch hinausläuft, auf den Zusammenstoß Mann gegen Mann, als letzte Lösung"? (Marx). Und über den Ausgang kann kein Zweifel sein: der Untergang der Bourgeoisie und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.

Um die Wurzeln auch der positiven Ansichten von Marx klarzulegen, sei bemerkt, daß der bequeme Ausweg, über den Kommunismus der Zukunft keinen Aufschluß zu erteilen, sich leicht an seine Geschichtstheorie anschloß. Wenn die Tatsachen sich von selbst entwickeln mußten, wozu braucht man dann der Zukunft vorzugreifen? Im geeigneten Augenblicke mußte ja die Situation die ihr entsprechenden Handlungen und Ideen der Menschen erzeugen! — Die Befürwortung speziell des gesetzlichen Maximalarbeitstages als des nächsten Zieles der Arbeiterbewegung knüpfte an die englische Sozialgeschichte an. Dies Postulat war hier seit langem die Parole der Trades-Unions und hatte sich in der Praxis längst aufs glänzendste bewährt. Daß Marx es annahm, hatte vermutlich verschiedene Gründe: einmal konnte er sein Auge nicht vor einer offenbaren Lichtseite der englischen Geschichte verschließen, und andererseits — machte er gerade zur Zeit der Abfassung jener Lehre die lebhaftesten Versuche, die Trades-Union in das Lager der Internationalen Arbeiterassoziation hinüberzuziehen. — Von den seit Marx aufgestellten sozialistischen Systemen seien hier noch einige kurz gewürdigt.

e) Dühring. Im strikten Gegensatze zu Marx geht Dühring (s. den Art. oben Bd. III S. 572) davon aus, daß die Politik zu Konsequenzen führt, die von konstitutiver Tragweite für das wirtschaftliche Gebiet sind. Denn die Geschichte lehre uns, daß die Knechtung nach geschehenem Siege die ursprüngliche Form gewesen ist, die Menschen für andere Menschen zum Werkzeug oder Organ zu machen und so im eigentlichen Sinne des Wortes zu organisieren. Und bis zum heutigen Tage sind die Gesellschaften Erben dieser historischen Ueberlieferung geblieben; denn es sind Abhängigkeiten geschaffen worden, die noch immer, wenn auch in anderer Form, fortbestehen. Das zeige sich, sobald man den fundamentalen Begriff des Wertes betrachte. Der Wert eines Dinges besteht nämlich aus zwei Elementen: einmal ist er abhängig von den größeren oder geringeren Hindernissen, welche die Verschiedenheit der Naturverhältnisse den auf die Beschaffung der Dinge gerichteten Bemühungen entgegensetzt; und ferner ist er abhängig von dem sozialen Hindernis, das sich mit der Beschlagnahme der Naturstoffe und der sonstigen Hilfsquellen der Produktion durch einen Teil der Menschen ergibt. Auf diese Weise wird der bloße Besitz die Ursache von Einkünften, während freilich in anderen Fällen die Einkünfte die Ursache der Besitzanhäufung sind. Historisch geht der Besitz als unabhängige Tatsache und als etwas großenteils auf frühere Vergewaltigung Zurückführbares voran. Ist er einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Anhäufung seiner eigenen Einkünfte und bedarf nicht notwendig neuer Gewaltmittel, da die bloß indirekte Ausübung der durch die Besitzpositionen gegebenen ökonomischen Kräfte hierzu genügt. So verschafft der Besitz Bodenrente und Kapitalgewinn. Die Bodenrente hat wesentlich zwei ihre Größe bestimmende Ursachen: die unmittelbare Ausnutzung der eigenen ländlichen Arbeitskraft und ferner die Verwertung der Erzeugnisse auf dem Markte und die hiermit verbundene mittelbare Besteuerung der fremden Arbeit und Industrie. Der Kapitalgewinn (d. h. das aus der Anwendung des Kapitals in einem Unternehmen sich ergebende Einkommen) besteht aus zwei verschieden zu beurteilenden Teilen: der eine, der auf keiner ungerecht betätigten Uebermacht beruht, ist gleich dem sich unter ähnlichen Umständen ergebenden Zinse nicht bloß ökonomisch, sozial und politisch unanfechtbar, sondern auch an sich moralisch zulässig. Der andere Teil des Kapitalgewinnes dagegen beruht auf Machtmißbrauch und demgemäß auf Ausbeutung. Da die besitzenden Klassen Gewinn und Rente möglichst in die Höhe schrauben, bleibt der Arbeitslohn, solange Koalitionen der Arbeiter nicht bestehen, leicht so niedrig, daß bloß der Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie gesichert ist. Die Folge davon ist, daß sich die Produktion in rascherem Verhältnis ausdehnt als die stets rückständige Fähigkeit der Volksmassen zum Einkauf der produzierten Artikel. Die Spekulation nimmt in Ermangelung des natürlichen und verläßlichen Volksabsatzes ihre Zuflucht zu unsicheren Auswegen, und die Folge ist dann häufig die Krise. — Im Gegensatze zu der heutigen Ordnung steht die ideale der Zukunft, in der die gerechte Gegenseitigkeit das leitende Motiv sein wird. Dasselbe ist eine in der Wirklichkeit innerhalb gewisser Grenzen wohlbekannte Macht. Ueberall, wo sich gleiche ökonomische Kräfte in gleichen Positionen gegenüberstehen oder verbünden, ist die Befolgung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit schon heute eine natürliche Wirkung der Umstände. Was nun hier zur Geltung kommt, soll verallgemeinert und zum leitenden Beweggrunde universeller Bestrebungen werden. Jeder ist unabhängig; nur darf er andere nicht unterdrücken wollen. Der Besitz selber soll nicht angegriffen werden, nur der Mißbrauch des Besitzes zur Niederhaltung des Lohnes oder zu sonstiger Ausraubung des Publikums soll beseitigt werden. „Wucher im gewöhnlichen Sinne ist eine äußerst beschränkte Kleinigkeit in Vergleichung mit dem, was bei jeglichem

Geschäft an Trug, Auspressung und Raub dazwischentreten kann. Derartiges muß nun geächtet werden." — Als das Hauptmittel zur Herbeiführung dieses sog. „sozialitären" Zustandes sollen die Arbeiterkoalitionen dienen, die keine Erfindungen der Theorie sind, sondern natur- und volkswüchsige Rückwirkungen gegen den Druck der Lohnhörigkeit. Sie sind derartig zu entwickeln, daß sie alle Arbeitsverträge mit den Unternehmern abzuschließen haben. Streiks werden anfangs nicht zu vermeiden sein; späterhin indes, wo die Moral der leitenden Kreise eine höhere und die Regierung nicht mehr in den Händen der Besitzenden sein wird, kann man zur Einsetzung von Schiedsgerichten schreiten, so daß der soziale Kampf aufhört.

f) **Oppenheimer.** Das System des liberalen Sozialismus, das Franz Oppenheimer entwickelt, knüpft an Dühring und die von Hertzka vorgenommene Umgestaltung und Fortbildung bestimmter Dühringscher Gedankenreihen an. Oppenheimer ist der Meinung, daß die tatsächlich bestehende volle Okkupation des Bodens nicht durch wirtschaftliche Besiedelung erfolgt ist, sondern auf politisch-rechtliche Sperrung als Ursache zurückzuführen ist. Ueberall bei der Staatenbildung hätte die Eroberklasse ein sehr großes Stück des Landes für sich mit Beschlag belegt und so ein „Klassenmonopolverhältnis" geschaffen, das bis in die Gegenwart fortwirke. Mit der Einführung der Freizügigkeit sei jedes Eigentum an Grund und Boden oder produzierten Produktionsmitteln „sekundäres Gewalteigentum" geworden, da die Freizügigkeit die Arbeiter überall hin verteile und zwinge, für einen „Monopollohn" zu arbeiten, der dem Arbeitgeber den Monopolgewinn des Mehrwerts lasse. Dieses durch die außerökonomische Welt des Staates geschaffene Kapitalverhältnis müsse durch die Expropriation des Großgrundeigentums beseitigt werden. Mit der Aufhebung der Bodensperre würde dann ein Zustand des Sozialismus eintreten, in dem, bis auf geringfügige Splitter von Profit und Grundrente, nur noch Arbeitseinkommen existieren würde und in dem dennoch die nun erst in Wahrheit entfesselte freie Konkurrenz Produktion und Distribution regulierte. (Oppenheimers Theorie findet sich entwickelt besonders in den Werken: Die Siedelungsgenossenschaft 1896, Großgrundeigentum und soziale Frage 1898, Der Staat [in Bubers Sammlung: „Die Gesellschaft"], Theorie der reinen und politischen Oekonomie, 1910.)

g) **Effertz.** Ganz vorurteilslos sind alle sozialen Phänomene von Otto Effertz untersucht worden (in seinem Werke „Arbeit und Boden", 1889). Er will nicht praktische Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage machen, sondern sich ausschließlich auf die Analyse beschränken. Hier kann nur seine Darstellung der hypothetischen sozialistischen Gesellschaft wiedergegeben werden. Als solche bezeichnet er eine Gesellschaft mit prinzipiell gleicher Verteilung von Arbeitslast und von Konsumtionsgütern. Bei den letzteren unterscheidet er zwischen Nahrungsmitteln und Kulturmitteln (Wohnung, Kleidung, Theater, Unterricht usw.). Beide Arten von Gütern sind in Hinsicht der Produktionskosten sehr verschieden: die Nahrungsmittel erfordern zu ihrer Produktion in der Regel eine unvergleichlich größere Bodenfläche als die Kulturmittel, folglich sind jene, da der in beschränkter Menge vorhandene Boden nur eine beschränkte Ausbeute liefert, nur innerhalb bestimmter Grenzen produzierbar, während die Kulturmittel bei gehöriger Arbeit in fast beliebiger Menge zu beschaffen sind. Daraus folgt, daß man in einer sozialistischen Gesellschaft jedem ein gleiches Anrecht auf jede der beiden Güterarten sichern muß, weil sonst viele bei den Nahrungsmitteln zu kurz kommen könnten. Wenn man, wie die meisten Sozialisten wollten, die geleistete Arbeit als Maß der Genüsse nähme, so würden sich alle um die Nahrungsmittel drängen. „In einer solchen Gesellschaft wird der Boden verteilt wie in der bürgerlichen Gesellschaft bei einer Première die Theaterbillets. Die Menge wird sich um Brot an Bäckertüren balgen, wie sie jetzt an Theaterkassen um ein Billet sich fast die Hälse bricht. Die Menschen werden hier zwar viel arbeiten; aber der größte Teil der Arbeit wird damit verausgabt, daß man vor Brauerei- und Bäckereitüren Queu macht, drückt und gedrückt wird. Eine solche Verteilung ist also, ich will nicht sagen ungerecht, sondern logisch absurd. Eine solche Gesellschaft kann nicht einmal auf dem Papiere existieren" (Effertz). — Wie kann man da einen Ausweg finden? Man könnte sagen: Jeder hat ein gleiches Anrecht auf den Boden; — in den produzierten Nahrungsmitteln steckt Boden plus Arbeit von etwa 2 Stunden pro Kopf der arbeitenden Bevölkerung; — daher soll eine allgemeine Arbeitspflicht von 2 Stunden eingeführt werden, der entsprechend jeder die Anweisung auf ein Quantum Nahrungsmittel erhält, die er sich dann in den öffentlichen Magazinen aussuchen kann; — wer noch dazu Kulturmittel haben will, muß entsprechend der in ihnen enthaltenen Arbeit extra arbeiten (wobei von den geringen, in den Kulturmitteln enthaltenen Bodenquantitäten abgesehen werden kann). Wenn man so den Boden nach der Gleichheit, die Arbeitsgüter aber proportional dem Fleiße verteilen würde, so würde die Folge sein, daß die Mehrheit der sozialistischen Staatsbürger nur die zwei Stunden pro Tag arbeiten würde, die nötig sind, um die Nahrungsmittel zu verdienen. „Die Faulheit reizt die meisten Menschen viel mehr wie der Genuß des Konsums von Kulturmitteln. Es wird nicht lange dauern, und es werden in diesem Staate nur noch Nahrungsmittel produziert, die Kulturmittelproduktion und damit die Kultur wird auf Null reduziert sein!" Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist es unbedingt nötig, daß auch der in den Gütern steckende Boden proportional der geleisteten Arbeit verteilt werde. Es wird ein Normalarbeitstag etwa von 8 Stunden festgesetzt. Wer so lange gearbeitet, erwirbt den Anspruch auf Güter, die 8 Stunden Arbeit und ein bestimmtes berechnetes Quantum Boden, und zwar den Volksboden dividiert durch die Bevölkerung, enthalten. Wer nur 2 Stunden arbeitet, erhält von beiden nur den 4. Teil. Das heißt praktisch: er erhält nur den 4. Teil der nötigen Nahrungsmittel, was nicht angeht. Auch der faulste Mensch wird gezwungen, um zu essen, 8 Stunden zu arbeiten, und hat dann

freilich die Kulturmittel gratis. In dieser sozialistischen Gesellschaft werden die Tendenzen sein: den Arbeitstag der Individuen so niedrig zu gestalten, als bei Erhaltung und Förderung der Kultur möglich ist; — die Quantität der Kulturmittel zu steigern, wegen der immer wachsenden Produktivität der Arbeit; — die Nahrungsmittel auf das zum Leben notwendige Minimum herabzudrücken wegen der fortwährenden Vermehrung der Bevölkerung bei Beschränktheit der Bodenerträge. Ist die Menschheit in diesem Punkte wirklich auf das Existenzminimum herabgedrückt, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: entweder die Menschheit wird in irgendeiner Weise ihre Zahl konstant halten, oder es wird jährlich ein Teil derselben verhungern. „Tertium non datur. Der Grund liegt in der Endlichkeit des Bodens und der Unendlichkeit der Menschen. Der Sozialismus wird also an dem Uebel der Uebervölkerung laborieren. Ich sage nicht, daß der Sozialismus dieses Uebel erzeugt, ich behaupte nur, daß er nicht immun dagegen ist" (Effertz).

## B. Zur Kritik und Würdigung des Sozialismus.

Das goldene Zeitalter, das eine blinde Tradition bisher in die Vergangenheit versetzt hat, liegt vor uns, hatte St.-Simon verkündet; und ähnlich lauten, dem Sinne nach, die Versprechungen aller sozialistischen Theorieen. Aufhören der Klassenkämpfe und des materiellen Elends, Gleichheit in allen wesentlichen Lebensbeziehungen — das ist das mindeste, was die Welt von der Annahme der neuen Lehre zu erwarten hat, die so „mit den edelsten Idealen des menschlichen Herzens, mit seinen geheimsten Ahnungen und Hoffnungen zusammenhängt" (Lorenz Stein). Sicherlich haben die Sozialisten viel geirrt. Aber „der Ernst und die Tiefe, mit der die Lehrer des Sozialismus nach ihrem Ziele gestrebt haben, würden auch mit größeren Irrtümern in dieser soviel irrenden Welt den Denkenden versöhnen" (Lorenz Stein). Und ohne reiche Ausbeute ist auch der Sozialismus nicht geblieben. Erst seine Kritik, die von den reformatorischen Theorieen mehr oder weniger übernommen wurde, hat ernsthafte Erwägungen über praktische Abhilfe hervorgerufen. So war seine wichtigste positive Wirkung bisher eine indirekte; aber es geht „dem in die Welt hinausgesandten Worte wie dem Samen, den der Wind von einer Zone zur anderen trägt; er fliegt hin über die Meere, und er keimt fern von dem Baume, der ihn erzeugt hat" (L. Reybaud). Nicht in gerader Linie, sondern auf mannigfach verschlungenen Umwegen vollziehen sich die Fortschritte der Menschheit. — Das Wesentlichste, was der Sozialismus auf wissenschaftlichem Gebiet geleistet hat, ist seine Kritik der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Hier war er von mächtiger Originalität und deckte die Uebelstände der bürgerlichen Gesellschaft rücksichtslos und mit großer Schärfe auf. Trotzdem wird man schwerlich zugeben können, daß irgendeine sozialistische Analyse, vor allem nicht der Marxismus, ein genaues Abbild der Wirklichkeit ergebe. Wir müssen uns, aus räumlichen Gründen, versagen, seine Geschichtstheorie zu kritisieren, die übrigens auch mit anderen als sozialistischen Anschauungen verträglich ist, wir begnügen uns daher mit einer kurzen Beleuchtung seiner ökonomischen Analyse. Zunächst geht Marx vom Warenaustausche der Wirklichkeit aus. „Nehmen wir", sagt er, „zwei Waren, z. B. Weizen und Eisen. Welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung, . . . z. B. 1 Quarter Weizen = a Centner Eisen. Was besagt die Gleichung? Daß ein Gemeinsames von derselben Größe . . . in 1 Quarter Weizen und ebenfalls in a Zentner Eisen existiert." Dies Gemeinsame von derselben Größe, was in zwei ausgetauschten Waren ipso facto existiert, — ihr „Wert" genannt — ist, nach Marx, die zur Produktion gesellschaftlich-notwendige Arbeitszeit. Hätte Marx diese Werttheorie konsequent weiter verfolgt, so hätte er zu der Theorie gelangen müssen: Wert der Ware minus Wert der zur Schaffung des Produktes nötigen Kosten ist gleich Gewinn des Warenverkäufers. Anstatt dessen erklärt Marx: die genannte Differenz sei nicht der Gewinn des Warenverkäufers, sondern der „Mehrwert", von dem Grundrente, Kapitalgewinn, Handelsprofit usw. Teile sind. Das ist aber, wie von Marx ausdrücklich erklärt wird, nur dadurch möglich, daß alle Waren regelmäßig teils über, teils unter dem Werte verkauft werden. D. h. also: zwei sich austauschende Waren enthalten regelmäßig nicht gleiche, sondern verschiedene Quantitäten gesellschaftlich-notwendiger Arbeit (oder Wert). Damit widerspricht aber Marx direkt der als Basis dienenden Werttheorie, welche zwei sich austauschende Waren als Repräsentanten gleicher Quantitäten Arbeit auffaßte. Das ist der fundamentale Widerspruch Marx' mit sich selbst!

Um die bestehende Gesellschaft zu kritisieren, geht Marx davon aus, daß sich nur das variable Kapital im Produktionsprozesse vermehre, nicht das konstante. Da sich nun der Kapitalist in seinem wirtschaftlichen Verhalten angeblich nur durch die „Rate des Mehrwerts" (d. h. den Mehrwert in seinem Verhältnisse zum aufgewandten variablen Kapital) bestimmen läßt, so berechnet Marx, unter welchen Bedingungen jene Rate möglichst hoch ist. Demgemäß entwickelt er die Tendenzen zur Verlängerung des Arbeitstages, zur Einführung von Maschinen usw. Würde es sich hier um Konstruierung eines Schemas zur indirekten Gewinnung von Erkenntnissen handeln, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber Marx glaubt, daß man so ein getreues Abbild der wirklichen Volkswirtschaft erhielte. Nun ist aber der Kapitalist seines Schemas sehr verschieden von dem der realen Volkswirtschaft: dieser will „Gewinn" vom ganzen Kapital, der imaginäre Kapitalist des Marxschen Schemas will „Mehrwert" vom variablen Kapital. So werden alle Tendenzen der wirklichen Volkswirtschaft verzeichnet, bald zu stark, bald zu schwach angegeben, werden die Gegentendenzen gegen die privatkapitalistischen Velleitäten fast nirgends in Rechnung gezogen, und so ähnelt das Ganze, trotz allen Tiefsinns des Autors, einer Karikatur.

Das ist der fundamentale Widerspruch Marx' mit den Tatsachen! (Vgl. die genaue Ausführung bei G. Adler, Marx S. 132fg.). Die Konsequenz dieser fundamentalen Fehler ist, daß die Marxschen Theorieen von der Verelendung der Massen, der Aufsaugung des Mittelstandes, dem notwendig zu erwartenden Zusammenbruche der bestehenden Gesellschaft gänzlich unhaltbar sind.

Ist somit der Marxismus objektiv, d. h. rein auf den sachlichen Inhalt der vorgetragenen Lehren betrachtet, unhaltbar, so kann doch seine ungeheure historische Bedeutung deshalb nicht geringer veranschlagt werden. Indem er sich ausschließlich auf den Klassenstandpunkt des Proletariats stellte und diesem in Gegenwart und Zukunft die Hauptrolle auf der Weltenbühne zuschrieb, lieferte er ihm sein Dogma und das für aktive politische Handlungen großen Stils nötige unverwüstliche Selbstvertrauen. Das Prinzip des „Ueberlebens des Passendsten" gilt auch im Reiche der Gedanken: unter den sozialistischen Systemen mußte in jenen Ländern, wo im letzten Drittel des abgelaufenen Jahrhunderts der Sozialismus die der Situation angemessene Form der Arbeiterbewegung geworden war, dasjenige siegen, welches das Passendste war, d. h. welches den hauptsächlichsten Träger der sozialistischen Bewegung, das städtische Industrieproletariat, am meisten ansprechen mußte. Dieses System aber war der Marxismus, der alle Wünsche des Proletariats zu befriedigen, seine kühnsten Hoffnungen zu erfüllen versprach, und der die Macht besaß, den Arbeiter selbst nach vorübergehenden Niederlagen schnell wiederaufzurichten, da er ihm für die Zukunft den sicheren Sieg in Aussicht stellte; sein mußte ja schließlich trotz allem die Macht und das Reich werden. So ist die Marxsche Lehre das gewaltigste Beförderungsmittel der Arbeiterbewegung geworden. Und selbst der wissenschaftliche Zersetzungsprozeß, dem sie als System gegenwärtig unterliegt, hat ihre Fruchtbarkeit für die politische Organisierung des Weltproletariats bisher nicht zu beeinträchtigen vermocht.

**Literatur:** *I. Für die geschichtliche Entwickelung der sozialistischen Idee in der Vergangenheit:* **Georg Adler,** *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, Bd. I (bis zur französischen Revolution), Leipzig 1899. —* **Bernstein, Kautsky** *u. a., Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen, Bd. I (bis zur französischen Revolution), Stuttgart 1895. —* **Quack,** *De socialisten, personen en stelsels, 3 Bde., Amsterdam 1875/92.*

*Für das Altertum zu vergleichen:* **Ferdinand Dümmler,** *Prolegomena zu Platons Staat, Basel 1891. —* **Ad. Hausrath,** *Weltverbesserer im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1893/95. —* **Hundeshagen,** *Der Kommunismus und die asketische Sozialreform, in den „Theologischen Studien und Kritiken", Hamburg 1845. —* **Kleinwächter,** *Die Staatsromane, Wien 1891. —* **Mohl,** *Die Staatsromane, in der „Geschichte der Staatswissenschaften", Bd. I, Erlangen 1855. —* **Pöhlmann,** *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde., München 1894 u. 1901. —* **Rohde,** *Der griechische Roman, Leipzig 1876.*

*II. Ueber den modernen Sozialismus im Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft, allgemeinen handeln:* **Grünberg,** *Art. „Sozialismus", im Wörterb. d. Volksw., 2. Aufl., Jena 1907. (Dort findet man auch ein wertvolles Literaturverzeichnis.) —* **Koigen,** *Die Kulturanschauung des Sozialismus mit Vorwort von E. Bernstein, Berlin 1903. —* **Anton Menger,** *Das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag, 3. Aufl., Stuttgart 1904. —* **Sombart,** *Sozialismus und soziale Bewegung, 6. Aufl., Jena 1908. —* **Ludwig Stein,** *Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897. —* **Tugan-Baranowsky,** *Der moderne Socialismus in seiner geschichtlichen Entwickelung, Dresden 1908.*

*Ueber den französischen Sozialismus im 19. Jahrh. orientieren:* **Lexis,** *Gewerkvereine in Frankreich, Leipzig 1879. —* **Lorenz Stein,** *Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich, 2. Aufl., Leipzig 1849. —* **Muckle,** *Henri de Saint-Simon, Die Persönlichkeit und ihr Werk, Jena 1908.*

*Ueber den Agrarsozialismus:* **Diehl,** *Ueber Bodenbesitzreform oben Bd. III, S. 95fg. und in Jahrb. f. Nat. u. Stat., III F., Bd. III.*

*Ueber den wissenschaftlichen Sozialismus in Frankreich und England sind die Hauptwerke:* **Menger** *a. a. O. —* **Diehl,** *Proudhon, 3 Bde., Jena 1888fg.*

*Ueber die Marxsche Lehre vgl. die von* **Sombart** *zusammengestellte Bibliographie im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 21 u.* **Robert Michels'** *Ergänzung für Italien, ebendort Bd. 26. Hier seien nur genannt von den Orthodoxen* **Kautskys** *zahlreiche Aufsätze in der „Neuen Zeit". Kritisch verhalten sich:* **G. Adler,** *Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik, Tübingen 1887. —* **Bernstein,** *Die Voraussetzungen des Sozialismus, Stuttgart 1899. —* **Derselbe,** *Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus, Berlin 1904. —* **Derselbe,** *Aufsätze in den „Sozialistischen Monatsheften", Jahrg. 1900—1910. —* **L. v. Bortkiewicz,** *Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System (im Archiv f. Sozialwiss., Bd. 23 u. 25). —* **Lexis,** *Die Marxsche Kapitaltheorie, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jahrg. 1885. —* **Franz Oppenheimer,** *Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre, Berlin 1903. —* **Stammler,** *Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, Leipzig 1896. —* **Tugan-Baranowsky,** *Theoretische Grundlage des Marxismus, Leipzig 1905. —* **Wenckstern,** *Marx, Leipzig 1896. —* **Wolf,** *Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1892. Vgl. dazu Lexis' „Kapitalismus und Sozialismus" im „Deutschen Wochenblatt", Nr. 23, Jahrg. 1893. — Vom sozialistischen Standpunkte aus werden die Marxistischen Lehren in deutscher Sprache besonders in zahlreichen Aufsätzen der „Sozialistischen Monatshefte" kritisiert. (Vgl. im übrigen die Literaturübersicht bei dem Art. „Marx" oben Bd. VI S. 603fg.)*

*Ueber Dühring vgl.* **Friedländer,** *Der freiheitliche Sozialismus, Berlin 1892. — Ueber Effertz vgl. die Anzeige seines Werkes von Lexis in Schmollers Jahrb. f. Gesetzg., Jahrg. 1891.*

*III. Zur Kritik des Sozialismus seien aus der unabsehbaren Literatur genannt:* **G. Adler,** *Die Zukunft der sozialen Frage, Jena 1901. —* **Lexis,** *Gewerkvereine in Frankreich, Schlußwort, Leipzig 1879. —* **Reinhold,**

*Leipzig 1899.* — ***Schmoller,*** *Grundriß der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1900.* — ***Adolf Wagner,*** *Das neue sozialdemokratische Programm, Berlin 1892.* — ***Wolf,*** *Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1892.*

***Georg Adler.***

*(Revidiert von* ***Gustav Mayer****).*

---

## Sozial-konservative Bestrebungen.

(Vgl. auch d. Art. „Christlich-soziale Bewegung“ oben Bd. III S. 377 fg.)

### Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England.

Der Zug christlich-sozialer und ethisch-sozialistischer Bestrebungen, seit den zwanziger Jahren von Frankreich ausgehend, hatte auch England trotz der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse nicht unberührt gelassen. Wie dort bei der Julirevolution, so hier bei dem Streite über die Reformbill (1830—32), wie dort bei der Februarrevolution von 1848, so hier bei der Chartistenbewegung und der Agitation gegen die Korngesetze, waren es die gleichzeitigen sozialreformatorischen Ideen und Entwürfe, die den politischen Revolutionen zur Grundlage dienten. Man kann sogar den ethisch-reformatorischen Sozialismus von Carlyle und den christlichen Sozialismus, dessen geistiges Oberhaupt F. D. Maurice war, mit dem christlich-ethischen Gedanken eines St.-Simon sowie die spätere Entwickelung beider mit den Assoziationsbestrebungen Louis Blancs vergleichen, besonders da J. Ludlow dieselben in Frankreich kennen lernte und mit seinen Freunden dem Prinzipe nach in England einzuführen suchte. Der Vorläufer des deutschen Assoziationswesens, V. A. Huber, hatte Maurice und Kingsley auf seinen Reisen in England kennen gelernt und schildert ersteren in seinen genossenschaftlichen Briefen als einen „Mann, dem an inniger Frömmigkeit, echtem Patriotismus, an geistiger Begabung, vielseitiger, freier, allgemeiner, gründlicher Bildung sehr wenige, an Gesinnung, Charakter und Wandel und namentlich an wahrer Liebenswürdigkeit als Frucht des Ebenmaßes und der Harmonie so vieler Gaben und Bestrebungen nicht viele seiner Zeit- und Landesgenossen gleichstehen“. Und damit stimmt Lujo Brentano in seiner Schrift über „die christlich-soziale Bewegung in England“ überein. Jenen beiden zur Seite, obgleich nicht in direktem Verkehre mit ihnen, stand der Lord Ashley, späterer Earl of Shaftesbury, mit seinen christlich-praktischen Versuchen zur Hebung der niederen Schichten des Volkes und der Fabrikgesetzgebung, sowie der durch seine Briefe in der Times, in welchen er ein erschreckendes Bild der Verwahrlosung der Landarbeiter und ihrer Wohnungsverhältnisse entwarf, wohlbekannte Lord Sidney Godolphin Osborne. Die gleichzeitige Bildung der Joung England Party unter Lord Manners für agrarreformatorische Zwecke wurde vertreten durch den damals zu literarischem Rufe gelangenden Disraeli in seinem Roman Coningsby und in Sybil, worin er die industrielle Krisis kennzeichnet und den Versuch macht, die Tories als die einzigen „Saviours of Society“ darzustellen. (Siehe Schulze-Gävernitz: Zum sozialen Frieden, Bd. I, auch Brandes: Benjamin Disraeli Lord Beaconsfield ad hoc und neuestens „The Life of Benjamin Disraeli“ by W. F. Moneypenny, Vol. 1, passim.) Zwischen die Tories, die das „landed interest“, d. h. das Interesse der Landlords vertraten, und die Nachfolger Benthams, d. h. die industriell-liberale Partei schob Maurice, nach dem Ausspruche Mills, die antiutilitarische und antimaterialistische dritte Partei ein, die auf dem Boden des Christentums fußte. In einem Vereine, ursprünglich von den Anhängern Robert Owens gegründet, trafen sich Mill und Maurice, um über soziale und ökonomische Streitfragen zu debattieren, so daß man sagen könnte, daß hier der Verbindungspunkt der älteren Owenschen und der neueren von Maurice geleiteten Genossenschaftsbewegung sowie auch der Ausgangspunkt einer Differenzierung der christlich-sozialen und der ethisch-reformatorischen Richtungen zu suchen ist. Wir wollen dieselben hier, soweit es der Raum gestattet, in ihren weiteren Verzweigungen bis auf unsere Tage hin verfolgen. Was die sozialen Verhältnisse betrifft, die beiden Bewegungen zugrunde lagen, so waren dies die seit 1830, wie in anderen europäischen Ländern, auftretenden Zerwürfnisse zwischen den unteren Schichten der Gesellschaft und der Mittelklasse, der Kampf zwischen den Kapitalisten und den verarmten Arbeitern. Diese sollten den ersteren im Kampfe gegen die Landaristokratie dienen und verhalfen ihnen auch wirklich zur höchsten politischen Macht; im J. 1848 aber erhob sich auch in England der Arbeiterstand gegen seine früheren Bundesgenossen, die Bourgeoisie, nur daß der People's Charter nicht so weit ging wie die Forderungen der kontinentalen Sozialdemokratie und an Klarheit und Tiefe hinter diesen weit zurückblieb. Jedoch war man sich in England einer großen sozialen Gefahr bewußt: so sagte Lord Ashley im Parlament: „Die Gefahr ist näher, tiefer, drohender denn je, und niemand, der diese Auslassungen gehört hat und daran glaubt, hegt die Hoffnung, daß noch zwei Jahrzehnte vorübergehen werden ohne tiefe Erschütte-

rung und Wechsel des sozialen Systems." Aehnliches liest man in einem früher erschienenen Werke „Perils of the Nation", das Kingsley 1848—49 fleißig studiert und das auf ihn einen gewaltigen Eindruck gemacht hatte. Wie wir aus seinen Briefen entnehmen, hatte Carlyle, der seinen Freund Irving 1820 in Glasgow besuchte, daselbst Tausende von arbeitslosen Leuten angetroffen, auf den Straßen umherwandernd und durch ihre Not zum äußersten getrieben, so wie auch Kingsley von sich selbst erzählte, daß er seine erste Lektion in der Sozialwissenschaft bei den Bristol riots erhielt, die er als elfjähriger Knabe zu beobachten Gelegenheit hatte. Sie beide waren tief ergriffen von dem sich zur Zeit ihrer Jugend und später noch mehr entfaltenden Elend und kamen durch persönliche Beobachtung und reitliche Ueberlegung zu der Ueberzeugung, daß Verbesserungsversuche, wie es damals deren mehrere gab, ohne vorhergehende moralische Reform unmöglich seien. Beide gehen von derselben Ansicht aus, daß von der „Freiheit" — „liberty to starve" — allein die Weltbeglückung nicht zu erwarten sei, und so treten sie heftig auf gegen den liberalen Materialismus und die optimistischen Beschönigungen der Zustände, wie sie von industriellen Fortschrittlern versucht wurden. Und sie taten dies in solcher energischen Weise, mit so feurigem Eifer und solcher Gewalt innerer Ueberzeugung, daß es den Bestrebungen, besonders was die Hausnot und on Poor-law reform als Resultat einer parlamentarischen Kommission betrifft (z. B. in dem Report, der vor kurzer Zeit erschienen), beider in Wort und Schrift zuzuschreiben ist, daß nicht nur damals, sondern noch jetzt so viel für die Hebung des agrarischen und industriellen englischen Proletariats geschieht.

Carlyle, an den sich Kingsley, was ethisch-soziale Grundsätze betrifft, anlehnt, wie er in religiöser Hinsicht Schüler von Maurice ist, verlangt mit dem damals landläufigen Sozialismus in Frankreich vor allem die Organisation der Arbeit, aber doch auf britische Weise, d. h. auf dem Boden des reformierten Individualismus; „zuerst muß jedermann sich selbst als Organ ausbilden". Mit Comte verlangt Carlyle „captains of Industry", unter denen er jedoch nicht nur Arbeitgeber, sondern auch arbeitgebende Staatsbehörden versteht. Bei den Hauptträgern des staatlichen Haushalts, ja bei Regierten sowohl wie bei Regierenden, meint er, kommt es zumeist darauf an, daß sie es ehrlich meinen, von der Wahrhaftigkeit hängt alles ab. Daher muß die ganze Staatswissenschaft ethisch durchtränkt werden. Der moralische Charakter der Leiter der Gesellschaft sowie der Untergebenen ist bei ihm die Hauptsache. So eifert er in seinem Essay „Zeichen der Zeit" (1829) gegen diese „sordid Era of ours", wo es allerlei Gesellschaften zur Besserung der Massen gäbe, die jedoch mit der konstanten Verschlechterung des Nationalcharakters Hand in Hand ging. In „Chartism" (1839) richtet er seinen Angriff gegen den Mammonismus, der die Spaltung zwischen den höheren und niederen Klassen zur Folge hat, indem er bar Geld als einziges Bindemittel ansieht und die Lösung der früheren moralischen Bande, die sie zusammenhielt, verursacht. Als Ersatz für die verlorene Macht der Aristokratie verlangt er die Bildung einer industriellen Aristokratie; obgleich selbst dem Volke angehörig, sieht er die Demokratie mit schelen Augen an, er spricht von ihr im „konservativen Barrikadenstil". Im „Past and Present" (1843) wie früher in „Characteristics" (1831) spricht er verächtlich von der zur Mode gewordenen mechanischen Weltansicht, ihrem Unglauben und ihrer Verzweiflung an höheren Idealen als der wahren Ursache des um sich greifenden Egoismus als Gesellschaftstheorie, „das verlumpteste Evangelium, das man je der Welt gepredigt hat". Selbst Idealist nach deutscher Art und unter dem Einfluß deutscher idealistischer Schriftsteller, besonders als Verehrer Goethes, mit dem er auf freundlichem Fuße stand, versucht er die Dollar dynasty, auf Pig Philosophy gebaut, zu stürzen und mit dem Utilitarismus und Individualismus in der Nationalökonomie und in dem Gesellschaftsleben aufzuräumen. Er predigt Entsagung, Selbstlosigkeit, Glauben, Liebe, ermahnt seine Landsleute, die göttliche Idee in der Welt nicht zu übersehen und durch Selbstüberwindung den wahren Fortschritt, das heißt den moralischen, im Auge zu behalten. Denn was sei der Pauperismus anders als die Sünde unseres sozialen Systems, die Folge der Isolierung des Individuums im Wettstreite der Interessen; so sei auch in der Interessengemeinschaft das Mittel zu suchen, die Gesellschaft vom Verfall zu retten.

Hierin stimmen die christlichen Sozialisten mit ihm überein, und besonders Charles Kingsley, in dessen Hauptwerk „Alton Locke" Carlyles Persönlichkeit in dem Charakter des Sandy Mackaye trefflich gezeichnet ist und die sozialen Ansichten desselben vielfach zum Ausdruck gelangen. Dieser soziale Roman sowie sein Vorgänger „Yeast", beide 1848—49 entstanden, dienten der Partei als die vortrefflichsten Agitationsmittel, ersterer in Hinsicht der proletarischen Zustände in den Städten, letzterer auf dem Lande. Dasselbe gilt von Saints Tragedy, einem Trauerspiel, worin die sozialen Verhältnisse der Neuzeit und die Bestrebungen christlich gesinnter Weltver-

besserer sich in den sozialen Verhältnissen des Mittelalters und den Bestrebungen der unglücklichen heiligen Elisabeth von Ungarn wiederspiegeln. Gleichen Zwecken dienten auch mehrere von ihm abgefaßte Flugschriften und Aufsätze in den Organen der Partei, die er mit „Parson Lot“ unterzeichnete. Besonders war es das Traktätchen „Cheap Clothes and Nasty“, in welchem er das „Sweating system“ in grellen Farben ausmalte und es als einen mit dem Konkurrenzwesen eng zusammenhängenden Unfug beschrieb. Die laute Anklage des letzteren brachte die ganze Streitkraft der dem laissez-faire huldigenden Presse gegen ihn auf, und er wurde überall, besonders im Edinburgh Review von dem Oekonomisten W. R. Greg mit dem größten Fanatismus bekämpft. Aber auf Andersdenkende machte diese kleine Schrift einen tiefen Eindruck und hatte die alsbaldige Begründung der Schneiderassoziation zur Folge. Kingsleys feurige Natur, sein leicht bewegliches Gefühlsleben, seine persönliche Anziehungskraft und sein genialer Humor sowie auch sein furchtloses Auftreten und seine von Wahrheit und Ernst erfüllte Beredsamkeit brachten die ganze Bewegung in Schwung. Sein Enthusiasmus gab den Anstoß, andere folgten oder standen ihm hilfreich zur Seite, besonders Thomas Hughes, E. Vansittart Neale und John Ludlow, junge Advokaten, eine kleine Schar, die J. D. Maurice, damaligem Prediger an dem Lincoln's Inn, folgten. Thomas Hughes hat mit seinem common sense, Ludlow mit seiner gründlichen Kenntnis der sozialen Verhältnisse von Paris, er und Neale zugleich durch ihre Rechtskenntnis und letzterer durch aufopfernde Selbstverleugnung im Beitragen von Geldmitteln — er verlor dabei den größten Teil seines ansehnlichen Vermögens —, alle zusammen hatten dazu beigetragen, die ersten Versuche des Kooperationswesens in Gang und später unter gesetzliche Protektion zu bringen. Letzteres gelang ihnen i. J. 1862. Sie nannten sich „Christian Socialists“, um damit nach ihrem Meister Maurice anzudeuten, daß es ihre Absicht sei, das „unsoziale Christentum und den unchristlichen Sozialismus“ zugleich auf bessere Wege zu bringen und die Gesellschaft durch das Christentum von dem Uebel des einseitigen Individualismus zu erlösen. Die christliche Brudergemeinde, sagten sie, soll als Fundament einer besseren Sozietät dienen. Mit Dr. Arnold, dem berühmten Direktor der Rugby School, dessen Schüler die meisten von ihnen waren, nehmen sie an, daß Kirche und Gesellschaft zugleich der Reform bedürftig seien, daß der egoistische Grundzug der Zeit die wahre Ursache des Uebels im Sozialkörper sei, daß, um es zu heilen und zu verhüten, daß die immer weiter um sich greifende Selbstsucht die Zerstörung der Gesellschaft herbeiführe, vor allem nötig sei, das Assoziationswesen zur Geltung zu bringen. Wie Carlyle, so machten Kingsley und seine Freunde Opposition gegen die damals so starke Manchesterpartei, wurden dafür auch von den Vertretern des egoistischen Prinzips in der Tagespresse und den Zeitschriften verleumdet und in den klerikalen Organen als Sozialrevolutionäre verketzert, bald jedoch nach einem Umschwunge in der öffentlichen Meinung verherrlicht und gepriesen für ihre Verdienste um die Reform der sozialen Ideen. Diesem Verbande christlich-sozialer Männer, welcher i. J. 1850 die „Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassoziationen“ bildete und das Gesetz zum Schutze der „Industrial and Provident Societies“ erwirkte, ist der wunderbare Erfolg der „Großhandelsgenossenschaft“ (wholesale Society), d. h. des Verbandes der Konsumvereine (1864 gegründet) zuzuschreiben, dem jedoch die Produktivgenossenschaften mit geringeren, aber doch zunehmenden Ergebnissen zur Seite stehen. Die von den christlichen Sozialisten gegründeten Produktivassoziationen gingen nach und nach alle ein, und augenblicklich, wie E. V. Neale dem Schreiber dieses kurz vor seinem Tode versicherte, sind sogar die Grundsätze, von denen sie ausgingen, und die Geschichte dieser Bewegung selbst bei den jetzigen Mitgliedern und Anhängern des Kooperationswesens beinahe unbekannt. Ein Educational Committee bemüht sich jedoch diesem Uebel zu steuern. Neale selbst hat in seiner Jugend in Deutschland studiert und auch von den deutschen Universitäten seine sozialen Ideale in seine Heimat mitgebracht. John Ruskin im Gegenteil mag als Stifter des englischen Kathedersozialismus gelten. Als berühmter Aesthetiker und als ein Mann, beseelt von tiefem ethischen Ernst, tritt er an alle sozialen Fragen von dieser Seite heran. Dies besonders in seinen vier Essays, die zuerst in dem Cornhill Magazine erschienen. Hier bekämpfte auch er die überlieferten nationalökonomischen Grundauffassungen und sucht den Beweis zu liefern, daß die geistigen Güter der Menschheit es seien, die allein Wert besitzen, daß alles, was produziert wird, nur soweit als Gut anzusehen ist, als es zur Erhaltung des menschlichen Lebens dient; daß der Reichtum der Besitz des Wertvollen in der Hand des Würdigen sei, „Possession of the Valuable by the Valiant“. Der Kollektivtitel, unter dem diese Essays erschienen: „Unto this last“, Worte, dem Gleichnis von den Arbeitern im Weinberge entnommen, soll darauf hinweisen, wie in den ökonomischen Verhältnissen alles auf die Gerechtigkeit

ankomme, und hierin zeigte sich Ruskin als Schüler Carlyles. In seinem Buche „Political Economy of Art" geht Ruskin noch weiter in seiner Kritik des Konkurrenzsystems und unterscheidet sich nur wenig von seinem Meister. Wo das Elend und die damit verbundene moralische Entartung in der Welt angetroffen werden, sagt er, ist dies entweder dem Mangel an jeglichem System in der Industrie oder dem Vorhandensein von Irrtümern in der landesüblichen Industrie zuzuschreiben. So z. B. sagt er prägnant „We manufacture everything except man", was sagen will, daß der Mensch den Maschinen untergeordnet wird. Und so auch wieder „Government and cooperation are in all things the laws of life; anarchy and competition the laws of death". Was die praktische Anwendung dieser Prinzipien betrifft, so verlangt er unter anderem bessere Erziehung, Beschäftigung der Arbeitslosen durch den Staat, Versorgung im Alter, Wohnungsreform sowie die Nationalisierung des Bodens. Sein utopischer Versuch, mit der von ihm gegründeten Guild of St. George „einen Flecken englischer Erde, schön, friedlich und fruchtbar" anzubauen, wo nichts von den ihm verhaßten Maschinen und Eisenbahnen zu sehen ist, und dies zu erreichen durch einen Verband zwar nicht gleicher, doch in der Beziehung gleicher Menschen, daß sie sich selbst ebenso zu bessern suchen wie den Boden, den sie bearbeiten, ist wie so viele andere Utopieen in Luft aufgegangen; auch zählt man wenig Nachfolger seiner Sozialtheorie. Nichtsdestoweniger haben sich seine Hauptgedanken bei seinen Landsleuten mehr oder weniger eingebürgert, besonders bei denen, die fähig sind, seine in besonders edler Sprache abgefaßten Werke zu lesen und die, sympathisch von seinen Gedanken berührt, seinen Vorlesungen auf der Universität beigewohnt haben, und alle, auf die sein Beispiel selbstverleugnender Geldverachtung eingewirkt hat. So hat er auf die Universitätsjugend einen besonders starken Eindruck gemacht, und damit hängt auch gewissermaßen die Gründung der University settlements im Osten Londons und andere von den Hochschulen ausgehenden sozialen Meliorationsbestrebungen zusammen. So z. B. die Fabian Society, die infolge einer Zusammenkunft, wo der New Yorker Professor Thomas Davison, ein Verehrer und Biograph Rosminis, einen Vortrag hielt, gegründet wurde, eine Gesellschaft, die aus vielen Angehörigen der Universität, Literaten, Journalisten, Kritikern, Zivilbeamten u. dergl. besteht und in der man sich dessen rühmt, daß jeder Dritte unter ihnen ein Lecturer sei. Die Gesellschaft hält Versammlungen, wo man über soziale Probleme debattiert, gibt auch Traktate und Flugschriften heraus, letztere besonders zur Zeit der Wahlen für das Parlament. Im Parlament sitzen jetzt 3 Mitglieder, in dem County council von London sitzen 5, die der Fabian Society angehören. Mit Recht mag man diese Fabianer die „roten Jesuiten" nennen, sie selbst sind stolz darauf, daß ihnen alle Mittel, sozialistische Ideen in die Menge und „the cultured few", i. e. in die maßgebenden Kreise der Gesellschaft zu streuen, recht sind. Gleich dem „Nasmyth Hammer", sagt einer von ihnen, der das kleinste und auch das größte unter seinen Schlag nimmt, ist es ihnen zuvörderst darum zu tun, in jeder Art dem wissenschaftlichen Sozialismus im Kleinen und Großen überall die Wege zu bahnen. Die 1890 erschienenen „Fabian essays in Socialism" haben einen guten Absatz und werden auch von Oekonomisten von Fach mit einer gewissen Rücksicht behandelt. Laut dem letzten Berichte besteht die Assoziation aus 2627 Mitgliedern. Im Exekutivkomitee sitzen u. a. Hubert Bland, Journalist und Kritiker, Edward Pease, einer Quäkerfamilie entsprungen, früher Stockbroker, jetzt Sekretär der Gesellschaft, B. Shaw, Novellist und Dramatiker, und Sidney Webb ‚a walking Encyclopaedia", Journalist, Oekonomist, Rechtsanwalt, Zivilbeamter und Politiker, der Herausgeber obengenannter „Fabian Essays"; nebst anderen „Brainworkers", so daß die Fabianer mit Lassalle von sich sagen können, daß „equipped with all the culture of the age" sie den opportunistischen und praktischen Sozialismus vertreten und alle Streiter im entgegengesetzten Lager für sich zu gewinnen suchen. Augenblicklich bestehen jetzt außer der London Fabian Society noch 46 mit 750 Mitgliedern in der Provinz und auf den Universitäten, die alle einen gewissen Einfluß auf die parlamentarischen Wahlen unter Leitung der Labour Party Society ausüben. Ihr „Fabian Election Manifesto" und „The Fabian Municipal Programm and Tractate" unterscheiden sich wenig von ähnlichen Schriften der kontinentalen Sozialdemokratie. — Die ethisch-sozialistischen oder, um es korrekter auszudrücken, die ethisch-sozialen Bestrebungen, die von den Universitäten in direkter Weise und zwar zuerst von Oxford ausgingen, sind auf den Einfluß des Neukantianers und Ethikers Professor J. H. Green und seines berühmten Schülers A. Toynbee zurückzuführen. Letzterer hat sich sein eigenes System der sozialen Oekonomie des deutschen sog. Kathedersozialismus aufgebaut. — Er betont wie sie die moralisch-historische Methode, dies besonders in seinem Buche „The Social Revolution", und geht, von Henry George stark beeinflußt, noch weiter in seiner Broschüre „Progress and

Powerty", einer Kritik des gleichnamigen Werkes des amerikanischen Agrarreformators. Von weiterem Belange als seine Theorieen war jedoch Toynbees persönlicher Einfluß auf die Universitätsjugend und andere gebildete Leute, denn seine eigene Begeisterung für Sozialreform hat ihm viele Nachfolger gebracht, nach seinem Tode wie vorher, und in Nachahmung seiner eigenen Bestrebungen wurde von anderen die nach ihm benannte Toynbeehall im Osten Londons gegründet. (Siehe bei Schulze-Gävernitz loc. cit. I, S. 412 fg. die genaue Beschreibung). Gleich Green und der seitdem durch ihre religiösphilosophierenden Romane berühmt gewordenen Mrs. Humphrey Ward, deren Hauptgedanken von Green herstammen, der Gründerin der University Hall settlements in Gordon Square, und dem damit verwandten Passmore Edwards settlement, versuchte Toynbee, unter Beiseitelassung des christlichen Dogmas, die christlich-sozialen Ideen, den Geist christlicher Selbstverleugnung, der in dem Evangelium enthalten ist, in Anwendung zu bringen, um die Schäden, die der Selbstsucht entspringen, mehr durch christliche Liebe als durch den christlichen Glauben, die beide verloren gegangen sind, zu heilen, zugleich unter Beihilfe der Wissenschaft und Kultur, um das Volk von der dasselbe bedrohenden Gefahr moralischer Verwilderung zu retten. Auf Grundlage dieses Gedankens wurde auch das University settlement von Oxford aus zustande gebracht. Hier wird der Versuch gemacht, Vorlesungen und Unterricht in Literatur, Kunst und Wissenschaft für den Arbeiterstand zu organisieren, um denselben der Geistesgüter, die gewöhnlich nur für Leute mit akademischer Erziehung zugänglich sind, teilhaftig werden zu lassen. Die jungen Leute, welche die Universität verlassen, finden als Residenten in der Niederlassung eine Stätte, wo sie das Volksleben beobachten können und in sympathische Berührung mit den Massen kommen, auch noch Wohltätigkeitszwecke, unter anderen z. B. „The Industrial Law Committee" zur Unterstützung armer Leute, die den Schutz der Gesetzgebung (Factory laws) bedürfen, und Health committees, die über ihre Gesundheit wachen, unter denselben verfolgen. Auf diese Weise entsteht eine Gemeinschaft für Bildung und Unterhaltung, für Uebungen des Körpers, Gemütes und Geistes, welche im „Volkspalast" die Hebung der armen und verbildeten Arbeiter mit allen Hilfsmitteln der modernen Kultur in Gang zu bringen sucht. Das Oxford House, mit kirchlicher Richtung dieselben Ziele verfolgend, legt mehr Gewicht auf Förderung des Klubwesens, nicht unähnlich den von de Mun u. a. in Frankreich begründeten Cercles des „Oeuvre". So werden in dem Oxford House Club, dem University Club und dem Webb-Institute für Knaben Literatur und Musik getrieben, auch Vergnügungen aller Art veranstaltet werden, wie Schauspielaufführungen, Tanz, Spiel und Ausflüge aufs Land in den Sommermonaten. Alles natürlich unter Anregung und Ueberwachung der geistlichen Behörde und der Laien, die sie hierin unterstützen. Wenn in Toynbee Hall Carlyles ethische und Ruskins ästhetische Prinzipien zur Grundlage dienen, so hier die religiös-sozialen Ansichten und Grundsätze des christlichen Sozialismus. Diese Bemühungen, die besten Kulturkräfte der Universität auf die niedersten sozialen Schichten einwirken zu lassen, wollen den wahren Kommunismus in geistigen Gütern einführen, um dem falschen Kommunismus der materiellen Gütergemeinschaft die Spitze abzubrechen und auf diese Weise den Klassenzwist zu legen durch freundliche Beziehungen der Reichen und Armen im Geiste. Hier ist es darauf abgesehen, beide auf dasselbe Niveau der Erziehung zu stellen und durch gesellschaftlichen Verkehr einander näher zu bringen. Noch ein anderer kirchlicher Versuch, von den Universitäten ausgehend, ist die Christian Social Union unter Vorsitz des Bischofs von Birmingham, Dr. Charles Gore. Die Hauptziele dieser Verbindung sind: 1. Bewährung der Autorität des christlichen Gesetzes im sozialen Leben und Wirken; 2. gemeinschaftliches Studium der sozialen und ökonomischen Probleme; 3. ihre praktische Lösung mit Anerkennung Christi als Herrn und Königs, durch Ueberwindung der Selbstsucht und durch die Kraft der Gerechtigkeit und Liebe. In Oxford 1889 gegründet, hat der Verein jetzt Verzweigungen in mehreren Städten Englands und Nordamerikas, und wie uns einer der Vicepräsidenten, Herr J. Carter, brieflich mitteilt, ist die Zahl der Mitglieder in England ungefähr 6000, wovon Oxford allein 1135 und London 1475 angehören. Es bestehen jetzt 60 Zweiggesellschaften in England und 2 in Schottland. Aus einer von ihm später erhaltenen List of Members entnehmen wir, daß Amerika und Kanada 932 members aufzuweisen haben. Ihr Hauptorgan sind „The Common wealth" und die Vierteljahrsschrift „The Economic Review" nebst mehreren Flugschriften. Auch wurden Sendboten in mehrere Bezirke geschickt, um durch das lebendige Wort der christlich-sozialen Theorie die Verbindung auszubreiten. In der Universität Dublin hat man auch eine Social Service Gesellschaft gegründet. Auch in Schottland, besonders unter Mithilfe des verstorbenen Glasgower Professors Dr. E. Caird, der als bester Vertreter von Kants Lehren bekannt ist, gibt

es University Settlements, ein Toynbee House und eine „Social Union“ nebst anderen ähnlichen Verbindungen. Die mit dem Oxforder College gleichen Namens für Dissenters verbundene Mansfield House und das Bermondsey Wesleyan Settlement und Browning Hall sind ähnliche, von nicht anglikanischen Religionsgemeinschaften ausgehende christlich-soziale Bestrebungen, die mit dem in letzter Zeit auch unter allen nicht zur Landeskirche gehörigen Religionsgemeinschaften zunehmenden christlichen Sozialismus zusammenhängen. Auch der „Free Church Council“ d. h. als Repräsentant der Dissenters hat jetzt sein Social Questions Committee. Von Kardinal Manning und seinem Nachfolger Kardinal Vaughan mit ihren christlich-sozialen Sympathieen für die Arbeiterwelt auf katholischer Seite bis auf die Mattäus-Gilde, die ihnen unter den Anglikanern am nächsten steht, und ebenso auf allen niederen Stufen des kirchlichen und unkirchlichen religiösen Korporationswesens bis auf „General“ Booths „social scheme“ in Verbindung mit der Heilsarmee und der anglikanischen Church Army, und noch außerdem eine Liberal Christian League unter Vorsitz des Rw. R. J. Campbell und der Worker's Educational Association, überall sieht man Anflüge des ethischen oder christlichen Sozialismus in mannigfachen reformatorischen Versuchen mit mehr oder weniger klaren Gedanken und Motiven, aber vom Feuer christlicher Liebe und Humanität durchwärmt. Systemlos in ihren Bemühungen, nebeneinander, untereinander, hier und da sogar gegeneinander rivalisierend, bilden sie ein verworrenes Bild, in dem sich jedoch dieselbe christliche Menschenliebe abspiegelt, ein Weben und Streben am Webstuhle der Zeit, von dem vielleicht mehr als von manchen anderen Bestrebungen die Anbahnung des sozialen Friedens zu erwarten ist.

**Literatur:** *Außer den bereits genannten Werken:* ***J. Maurice,*** *Life of Frederick Denison Maurice, 2 vols., 2. Aufl. 1884. — Charles Kingsley, his Letters and Memories of his life, edited by his wife, 2 vols., 1877. —* ***T. Hughes,*** *Memoir of C. Kingsley als Vorwort zu dessen Alton Locke. —* ***J. M. Ludlow,*** *Christian Socialism and opponents (1851). —* ***M. Kaufmann,*** *Christian Socialism, 1888. —* ***A. V. Woodworth,*** *Christian Socialism in England, 1903. —* ***B. F. Westcott*** *(Bishof of Durham), Christian Social Union Addresses, 1903; Report of the Pananglican Congress, 1908, Vol. II, „The Church and Human Society“, besonders Section IV—VI, Capital & Labour, und Christianity & Socialism. —* ***H. v. Nostitz,*** *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900.*

*Ingworth.* ***M. Kaufmann.***

---

**Sozialpolitik, Kommunale**
s. Gemeinde (soziale Aufgaben).

---

**Sozialpolitik, Verein für,**
s. Verein für Sozialpolitik.

---

**Soziologie** s. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

---

## Spangenberg, Cyriacus,

am 7./VI. 1528 zu Nordhausen geboren, bezog am 2./II. 1542 die Universität Wittenberg, studierte neben der Theologie auch Philosophie mit solchem Erfolge, daß ihm bald die Stelle als erster Magister zuerkannt wurde. 1546 erhielt Spangenberg, obwohl noch nicht 19 Jahre alt, eine Lehrerstelle am Eislebener Gymnasium, nebenbei mit großem Eifer historische Studien treibend. Nach dem Tode seines Vaters trat Spangenberg (1550) ins geistliche Amt über, wurde 1553 Diakonus zu Mansfeld, 1559 Generaldekan und Hofprediger, verwickelte sich dann in zahllose theologische Streitigkeiten, wurde 1575 als ein Flacianer abgesetzt und der Stadt verwiesen, ging nach Sangerhausen und floh von hier 1577 nach Straßburg. Bis 1581 hier ohne Amt, wurde ihm in diesem Jahre in dem oberhessischen Städtchen Schlitz (Schlitzsee) ein Pfarramt übertragen, wo er fast 10 Jahre lang wirkte, viele chronikalische und theologische Schriften veröffentlichte, dann aber wieder, wegen seiner Lehre von der Erbsünde, 1590 fliehen mußte. Spangenberg zog abermals nach Straßburg, ergriff hier mündlich und schriftlich in Münz- und Kalenderfragen das Wort und starb dortselbst am 10./II. 1604.

Von den sehr zahlreichen Schriften und handschriftlichen Hinterlassenschaften Spangenbergs interessieren den Staatswirt hauptsächlich seine als Anhang zu Friesens „Müntzspiegel“ (Frankfurt a. M., 1592, S. 209—265) veröffentlichten Auslassungen über das Münzwesen und die in seinen moralisierenden theologischen Streitschriften: „Adelsspiegel“ (2 Bde., Schmalkalden 1591—94), „Ehespiegel“ (In 70 Brautpredigten. Eisleben 1561), „Jagteuffel“ (Eisleben 1560) usw. niedergelegten damaligen wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen. Auch die umfangreichen Chroniken Spangenbergs bieten dadurch manches staatswirtschaftliche Interesse, daß dieselben viele Detailforschungen volkswirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Natur enthalten.

Wilhelm Roscher findet in den Schriften Spangenbergs den „sehr charakteristischen Anfang der späteren populär-theologischen Nationalökonomik“ (Gesch. d. N.-O. S. 167) und rechnet Spangenbergs Münz-Traktat (Deutsche Nationalökonomik von der Gränzscheide usw. S. 10fg.) zu den „merkwürdigsten Proben der damaligen tiefen Gesunkenheit auch der volkswirtschaftlichen Einsicht . . .“

Von den Spangenbergschen Schriften führen wir außer den oben genannten noch auf: Von der Gastfreyheit, Leipzig 1553. — Formularbüchlein der alten Adamssprache, Eis-

leben 1555, 1562, 1563, 1564; Leipzig 1719. (Von Rembe neu herausgegeben, Dresden 1887.) — Zwo Predigten vom Almosen geben, Straßburg 1560. — Vom Sauf-, Fluch-, Spiel- und Tanzteuffel, 1561. Neu herausgegeben, Dresden 1886.) — Fürstliche Oberherrlichkeit . . . vom rechtmäßigen Jagen, Pforzheim 1561. — Geistliche Wirtschaft oder christliches Wohlleben, Eisleben 1562; Erfurt 1565, 1572. — Vorrede zu Wolfg. Kauffmanns „Vom Wucher", Eisleben 1565. — Desgl. zu Andr. Hoppenrods „Wider den Hurenteuffel", 1565. — Desgl. zu Thom. Rosarius „Fürstenspiegel", 1566. — Desgl. zu Zach. Kempes „Mutterliebe", 1567. — Von Frau Hoffart und ihren Töchtern . . . (In Westphals „Wider den Hoffahrtsteuffel", Eisleben 1566.) — Vom neuen corrigierten Calender, 1592.

Ferner an Chroniken: Cronigk der Stadt Sangerhausen, 1555. — Mansfeldische Chronica, Eisleben 1572. — Sächsische Chronica, Frankfurt a. M. 1583, 1585. — Querfurtische Chronica, Erfurt 1590. — Hennebergische Chronica, Straßburg 1599. (Dieselbe, herausgegeben von J. L. Heim, Meiningen 1755, 1767 und 1776.)

---

Vgl. über Cyriacus Spangenberg: Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Gränzscheide des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1862, S. 10fg., 82. — Christian Gottlieb Jöcher, Compendiöses Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1726, Bd. II, Sp. 1110. — Joh. Georg Leuckfeld, Historia Spangenbergensis, oder historische Nachricht von dem Leben, Lehre und Schriften Cyr. Spangenbergs, Quedlinburg und Aschersleben 1712. (Leuckfeld bemerkt in seiner Vorrede, daß bereits Adami, Witte, Fecht und M. Uhse die „Historia dieses Mannes aufzeichneten"). Edward Schröder in der „Deutschen Biographie", Bd. XXXV, S. 37—41. — H. Rembe, Erneuerung von Cyr. Spangenbergs Formularbüchlein der alten Adamssprache. Mit Lebensbeschreibung Spangenbergs und einem Verzeichnis seiner Werke, Dresden 1887. — Derselbe, Briefwechsel des Cyr. Spangenberg I, 1550 bis 1584. Dresden 1888. — Samuel Baur, Neues historisch-biographisch-literarisches Handwörterbuch, Bd V, Ulm 1810, S. 130. — Carl Julius Böttcher, Germania Sacra, Leipzig 1874, S. 217, 220, 258, 288, 299. 704, 1237, 1263. — J. B. v. Rohr, Compendieuse Hausshaltungs-Bibliothek, Leipzig 1716, S. 283.

*Schmidt.*

---

## Sparkassen.

I. Sparen und Sparkassen. II. Die soziale Funktion der Sparkassen. III. Einleger und Einlagen. IV. Spargelegenheit. V. Vermögensverwaltung. VI Sicherheit. VII. Zins und Reingewinn. VIII. Sozialpolitische Maßnahmen und Sparkassenreform. IX. Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Sparkassen verschiedener Länder. 1. Deutschland. a) Preußen. b) Bayern. c) Sachsen. d) Württemberg. e) Baden. f) Hessen. g) Elsaß-Lothringen. 2. Oesterreich. 3. Ungarn. 4. Schweiz 5. Niederlande 6 Frankreich. 7. Belgien. 8. Italien. 9. Spanien. 10. Portugal. 11. Großbritannien. 12. Dänemark. 13. Schweden. 14. Norwegen. 15. Rußland. 16. Vereinigte Staaten von Nordamerika. 17. Australien. — Internationale Uebersicht.

### I. Sparen und Sparkassen.

Sparen ist der überlegte Verzicht auf den Verbrauch von momentan Ueberflüssigem oder Entbehrlichem zu Gunsten kommenden Bedarfs. Domela-Nieuwenhuis weist in einer Studie über das Sparen mit Recht darauf hin, daß es für den Menschen erhöhte Bedeutung gewann, als man von Jagd und Fischfang mit seiner Alltagsernte zum Ackerbau mit seinen langen Pausen zwischen Aussaat und Ernte überging. Mit der Intelligenz der Menschen wuchsen die Ziele, aber erst mit Eintritt der Geldwirtschaft war das Insaugefassen ferner Bedarfseintritte möglich, denn bei der Naturalwirtschaft war die Grenze mit dem Verderb der Waren gezogen. Zur Zeit der Naturalwirtschaft war die Aufbewahrung sich vorenthaltener Früchte die Sache der Einzelnen, oder erfolgte gemeinsam von Stamm und Volk, mit der Geldwirtschaft förderten Dritte das Sparen durch Entgegennahme von Kapitalien; hierzu erboten sich Private, die durch Ansehen oder eigenen Vermögensbesitz das Vertrauen einflößten oder der Staat oder Institutionen des öffentlichen Rechtes.

Die ersten Spuren von Spareinrichtungen finden wir im Altertum, wo nach Inschriften, die in Delphi gefunden wurden, im Tempel die Lösegelder der Sklaven angesammelt, verwaltet und bei der Freilassung an die Freizulassenden gezahlt wurden. In Rom bestand bei den Soldaten die Sitte, die Hälfte der von ihnen erworbenen Geldgeschenke bei den Fahnen zu hinterlegen und aufzubewahren. Es sollte nicht nur die Treue der Soldaten sichern, sondern auch für Zeiten der Not und Dienstuntauglichkeit Vorsorge treffen. Als die Rechtsunsicherheit des Mittelalters aufhörte, boten einige Gewerbe, wie Goldschmiede, ihre Dienste für die Sparwilligen an, Bankgeschäfte entstanden aus ihnen und sie gewannen mit dem Zurücktreten der Naturalwirtschaft in Stadt und Land an Bedeutung. In dieser Zeit wurde von gemeinsinnig angelegten Männern der Gedanke gehegt, für die unteren Klassen, denen die Bankiers ebensowenig wie die kleinen Geldverleiher, jene wegen der Scheu der Naiven vor der Umständlichkeit des Geschäftes, diese wegen mangelnder Sicherheit dienten, eigene Anstalten zu schaffen. Der Franzose Hugues Délestre schrieb i. J. 1611 in einer Abhandlung über die Errichtung von Pfandhäusern auch von der Notwendigkeit, Lohnarbeitern die Möglichkeit des Ansammelns kleiner Ersparnisse zu geben, sie sollten verzinst werden und nach Bedarf zurückgezogen

werden können; in England vertrat der bekannte Verfasser des Robinson Crusoe, Daniel Defoe, in seinem 1697 gedruckten essay on projects die gleiche Idee. Zur praktischen Durchführung kam sie erst, als der Humanismus des 18. Jahrh. nach Mitteln sich umsah, die wirtschaftliche Lage der armen Bevölkerung zu heben. Bei der Reformierung der Armenpflege kam auch der Gedanke, in Sparkassen eine Institution prophylaktischer Natur ins Leben zu rufen, zur Erwägung. Als erstes Kind dieser humanistischen Bewegung erscheint die 1778 in Hamburg von der patriotischen Gesellschaft geschaffene Ersparniskasse, die „zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute usw." errichtet wurde, „um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen und ihren sauer erworbenen Not- und Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen belegen zu können, wobei man hoffet, daß sie diese ihnen verschaffte Bequemlichkeit sich zur Aufmunterung gewähren lassen mögen, um durch Fleiß und Sparsamkeit dem Staate nützlich und wichtig zu werden". Die bereits 1765 gegründete, oft als erste Sparinstitution genannte Herzogliche Leihkasse in Braunschweig beabsichtigte statutengemäß zur Erfüllung ihrer Pfandleih- und Hypothekenbegebungstätigkeit Gelder von wohlhabenden Leuten in Verzinsung zu nehmen. Nah verwandt der Sparkasseninstitution waren indessen die im südlichen Schwarzwald entstandenen Waisenkassen, in denen die Waisenpfleger die ihrer Obhut anvertrauten Mündelgelder verzinslich anlegen konnten. Zu den ältesten zählen die zu Stetten vom Jahre 1761, die vom Fürstabt des Stiftes St. Blasien Martin II. 1767 zu Bonndorf und die vom Fürst von Fürstenberg 1784 zu Heiligenberg für diese Zwecke errichtete Anstalt, welch letztere zwei sich auch später zu Sparkassen umbildeten. Eine größere Propaganda, als von den Taten der noch recht vereinzelten Sparanstalten, ging von den empfehlenden Worten bedeutender Staatsmänner und Gelehrten aus. Kein Geringerer als Mirabeau sprach in einer glänzenden Rede in der Nationalversammlung am 13./I. 1791 von der Notwendigkeit, den Geist der Sparsamkeit bei den ärmeren Klassen durch Sparkassen anzuregen, Malthus sprach ihnen in seiner Abhandlung „An essay on the principle of population" das Wort, Jeremy Bentham empfahl Frugality banks. Bald wuchsen daraufhin, überall gefördert von der Gunst des Staates, geformt und gesichert durch seine Gesetzgebungen, Sparkassen zur Förderung der kleinen Sparer empor.

Die Kriegsläufte des neuen Jahrhunderts zerstörten zwar manchen Orts diese Ansätze, aber die aus ihnen hervorgehende zunehmende Verarmung hat andererseits überall die Regierungen erhöht zur Förderung der Sparkasseneinrichtung veranlaßt, um mit ihnen, die man in England schlechtweg als Tilgungsfonds der Armentaxe bezeichnete, die unteren Klassen aus eigener Kraft besseren Zeiten entgegenzuführen.

Die erste Hälfte des 19. Jahrh. sah die Sparkasseninstitution sich rasch entwickeln und verbreiten. Als man sah, welche gewaltige Kapitalien sich aus den unteren Klassen der Bevölkerung herausziehen ließen und dadurch für die allgemeine Wirtschaft verwertbar gemacht werden konnten, fanden sich nicht nur Bankiers und Banken zur Entgegennahme kleiner Sparkapitalien bereit, sondern auch Verbände zu wirtschaftlichen Zwecken, wie Genossenschaften, suchten ihre Aufgaben mit deren Hilfe zu erfüllen. Diese Art von Sparkassen, wobei die Sparkassen nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zu dritten Zwecken sind, weshalb sie auch Zwecksparkassen genannt werden, stehen außerhalb des Bereiches dieser Abhandlung. Hier handelt es sich nur um jene Sparkassen, die in ihrer sozialen Funktion ihre Aufgabe erschöpft sehen. Sparkassen in diesem engeren Sinne sind Einrichtungen, die kleine Kapitalien zu den bestmöglichen Bedingungen entgegennehmen, um dadurch den allgemeinen Sparsinn zu heben. Elster definiert die Sparkassen als Kreditinstitute, welche dazu dienen sollen, den weniger bemittelten Leuten die Ansammlung und zinstragende Anlegung kleiner erübrigter Geldsummen zu ermöglichen und dadurch in den unteren Bevölkerungsschichten den Spartrieb zu wecken und zu fördern. (Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.)

Man hat es im allgemeinen öffentlichen Interesse auch für notwendig gehalten, nach außen hin Sparkassen, die Sicherheit gemeinnütziger Verwaltung boten oder gewissen staatlichen Gesetzen entsprachen und in ihrer Existenz durch öffentliche Bürgschaft oder andere genügende Garantieen gesichert waren, kenntlich zu machen, indem man ihnen den Namen Sparkasse privilegierte. Dies geschah bereits 1863 in England und 1895 in Frankreich, in beiden Ländern ist den Sparkassengesetzen entsprechenden und obrigkeitlich autorisierten Anstalten der Name savings bank und caisse d'épargne vorbehalten. Im Jahre 1893 lag den gesetzgebenden Körperschaften in Hamburg eine Vorlage zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verwendung des Ausdruckes Sparkasse vor (sein § 2 lautet: Unter Sparkasse im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anstalt zu verstehen, deren Zweck ausschließlich auf

die Entgegennahme und zinstragende Belegung von Geldeinlagen gerichtet und mit der Absicht der Erzielung eines dem Unternehmer verbleibenden Gewinnes nicht verbunden ist), doch kam es nicht zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs, noch ist irgendwo sonst in Deutschland der kleine Mann vor Instituten, die unter dem Namen Sparkasse den arglosen Einleger täuschen, indem sie ihnen keinerlei Sicherheit noch angemessene Bedienung gewähren, gewarnt. Doch läßt eine Resolution des Reichstags, die anläßlich der Verabschiedung der Bankgesetznovelle i. J. 1909 erging, seine Verwirklichung erwarten. Der Mißbrauch, der durch Sparbüchern ähnliche Einlagebücher bei der niederdeutschen Bank mit dem Ansehen der Sparkassen getrieben wurde, läßt einen noch weitgehenderen Schutz, als den mit der Privilegierung des Namens, fordern.

Die Formen, in der diese Sparkassen mit sozialer Funktion uns entgegentreten, sind verschieden: Bei den Postsparkassen — Einzelheiten über diese Institution siehe in dem Artikel Postsparkassen — ist ganz allgemein der Staat Unternehmer, doch betreiben auch Staaten Sparkassen — Staatssparkassen —, ohne daß sie die Dienste der Posten in Anspruch nehmen, so einzelne deutsche Mittelstaaten Braunschweig, Oldenburg, Reuß j. Linie, Lippe-Detmold, oder indem sie, wie in Australien, die Dienste der bundesstaatlichen Post gegen Entgelt sich verschaffen.

In Frankreich, Deutschland, Oesterreich und anderwärts bestehen zahlreiche Sparkassen, die von den kommunalen Selbstverwaltungskörpern betrieben werden — Gemeindesparkassen —. Außerdem gibt es Stiftungssparkassen, wozu die Württembergische Sparkasse, die Sparkasse von Paris und viele andere in den verschiedenen Ländern gehören. In Ländern mit Postsparkassen bezeichnet man die anderen öffentlichen Sparkassen zum Unterschied oft mit dem Sammelbegriff Privatsparkassen.

Endlich gibt es auch private Sparkassen, bei denen die Unternehmer nur nach den Normen des bürgerlichen Rechts haften, hierunter fallen die Fabriksparkassen, ferner solche in den verschiedenen rechtlichen Formen von Personengemeinschaften, wie Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. oder in Form von Aktiengesellschaften. Von diesen gehören nur jene Kassen in unsere Betrachtung, die nicht in reiner Erwerbsabsicht oder mit speziellen Zwecken auf der Aktivseite der Finanzverwaltung betrieben werden.

Das Sparkassenwesen ist von Anfang an mehr oder minder Gegenstand der staatlichen Aufmerksamkeit gewesen. Als Sozialinstitut geschaffen, suchte man vorzusorgen, daß es nicht durch schlechte Verwaltung den Verlust ersparter Summen herbeiführen würde. Viele Staaten haben sich anfangs damit begnügt, die statutarischen Bestimmungen jeder einzelnen Sparkasse der Regierungsgenehmigung zu unterstellen. Die dabei gesammelten Erfahrungen haben dann im Verordnung- und Gesetzesweg zu allgemeinen Normativen geführt, denen entweder alle Sparkassen oder doch die der Selbstverwaltungskörper, oft auch die der Stiftungen unterstellt wurden. Mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Vormundschaft wurde dann auch die Einlage von Mündelgeldern bei Sparkassen von gewissen Qualitäten dieser abhängig gemacht. Je mehr der Staat in die Verwaltungstätigkeit der Sparkassen verwickelt wurde, um so stärker und eingehender wurde naturgemäß die Reglementierung, so ist das französische Privatsparkassenwesen, da es alle seine Kapitalien dem Staat abliefert und dieser für allen Geldbedarf sich bereithalten muß, bis ins kleinste vom Staate geregelt. In England hat die Gefährdung der unteren Klassen durch korrupte Sparkassenverwaltung dazu geführt, die Sparkassen weitgehenden Beschränkungen zu unterwerfen, die ihre Entwickelung, als die Postsparkasse aufkam, zum Stillstand brachte. Italien hat trotz der dort herrschenden Mißbräuche und der häufigen Zusammenbrüche sich mit wenigen Bestimmungen über Sparkassengründung und Vermögensverwaltung begnügt. Luzzati hat noch in neuester Zeit der freien Geschäftsführung trotz aller ungünstigen Erfahrungen das Wort gesprochen.

Viele Staaten haben sich mit alten unbrauchbaren Bestimmungen fortgeschleppt, so Oesterreich und Preußen und auf dem Verwaltungswege meist mit unzureichendem Erfolge Ergänzungen der unbeachteten Gesetze geschaffen. Man kann für beide Staaten sagen, daß die Entwickelung ihres Sparwesens in Widerspruch zu den bestehenden Gesetzen und Verordnungen erfolgt ist. In Staaten mit stark entwickelter Selbständigkeit der Selbstverwaltungskörper und schwacher Zentralregierung sind oft staatliche Normen gleichfalls unbeachtet geblieben. Die Regierungen haben aber auch oft wegen Mangel an Interesse an der Sparkasseninstitution die eigenen Gesetze unbeachtet bleiben lassen.

Die in neuester Zeit auftauchenden Versuche gesetzgeberischer Kodifikation der Sparkassengesetze scheiterten meist an der verschiedenen Auffassung von Staat und Selbstverwaltungskörper über Wesen und Aufgabe der Sparkasse. Jener wollte mehr den sozialpolitischen Charakter gewahrt haben, diese mehr die bankähnliche Aus-

gestaltung pflegen und vor allem die errungene Freiheit in ihrem Geschäftsgebaren sich erhalten. Ein neues Sparkassengesetz wie das von Hessen hat in der Tat diesem Begehren der Selbstverwaltungskörper Rechnung getragen. Für die Sparkassen der Selbstverwaltungskörper ist nur ein neuer Geist zu erwarten, wenn die an den Sparkassen als sozialer Institution interessierten Volkskreise zu einer günstigen Vertretung bei ihnen kommen.

Soweit es sich um Staatssparkassen handelt, wie in Australien, oder um Postsparkassen, ist natürlich jede Einzelheit der Geschäftsführung durch Gesetz geregelt.

Manche Staaten, so Deutschland, haben auch in ihrem bürgerlichen Recht der Sparkassen gedacht, indem sie zugunsten ihrer Benutzung Ausnahme von den allgemeinen Regeln trafen. So ist die Gültigkeit der Einlage bei Sparkassen von der Geschäftsunfähigkeit oder sonstiger vermögensrechtlicher Beschränkung von Personen unabhängig gemacht und für den Verlust von Sparbüchern ein vereinfachtes Aufgebotsverfahren und vereinfachte Kraftloserklärung gewährt. Dies findet sich in Deutschland in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Im allgemeinen ist aber die privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Sparkassenrechtes noch eine ungenügende und sollte von einer eingehenden von sozialen Ideen durchdrungenen Spezialgesetzgebung besser bedient werden.

## II. Die soziale Funktion der Sparkassen.

An der Wiege des Sparkassenwesens aller Länder stand der Wille, vor allem Lohnarbeitern und kleinen Erwerbtreibenden eine sichere Aufbewahrungsstelle und entsprechende Verzinsung ihrer Ersparnisse oder auch ihnen zufallender kleiner Kapitalien zu geben, um ihnen damit Rücklagen für Tage der Not oder für Ereignisse, wie gewerbliche Selbständigmachung, Heirat u. a., zu ermöglichen und sie dazu anzuregen. Das lenkte notwendigerweise die ganze Aufmerksamkeit der Sparkassenverwaltungen auf die möglichste Förderung der Interessen der Einleger und mußte sie veranlassen, das ganze Geschäftsgebaren danach einzurichten.

Mit dem Zusammenbruch des Humanitätsenthusiasmus erlahmte auch der Eifer in der Fürsorge für die der Sparkassen bedürftigen Volksklassen. Politische Bewegungen und Tendenzen spiegelten sich im Sparkassenwesen, wenn die Sparkassen dem Mittelstand mit gefährlichem Personalkredit helfen wollten, und noch mehr, als sie dem Immobiliarkredit Opfer zu bringen begannen. Zu schlimmen Auswüchsen führte die Unterwerfung des Sparkassenwesens unter die Interessen jener Kreise, die in den Gemeinden die politische Macht errangen; ihr Streben nach der möglichst günstigen Befriedigung des Personal- und Immobilienkreditbedürfnisses machte die Aktivseite der Finanzverwaltung zum Hauptgesichtspunkte und opferte ihr die Fürsorge für die Unbemittelten. Heute hat man sich mit dieser Entwickelung völlig abgefunden.

Knebel-Döberitz kann vom preußischen Sparkassenwesen schreiben: „Andererseits" — neben dem sozialpolitischen Selbstzweck — „wird einer übermäßigen Belastung der Hypothekenschuldner entgegenzuwirken gesucht, da diese der Aufgabe der Sparkassen als wohltätiger und gemeinnütziger Institute nicht entsprechen würde", womit den Sparkassen eine besondere Funktion auf dem Gebiete des Immobiliarkredits zuerkannt wird.

Die Sparkassenverwaltungen ließen aber auch andere Gesichtspunkte in den Vordergrund treten, die ihnen als Organe der allgemeinen Staatsverwaltung oder durch ihre Abhängigkeit von Selbstverwaltungskörpern nahe lagen. Man glaubte den Staatskredit oder den Gemeindekredit durch die Sparkassen fördern zu können und schritt zu einer engeren Angliederung an jenen z. B. in Frankreich, England und Bayern, an diesen z. B. in Baden. Hiervon ließ jedoch wieder die Erfahrung Abstand nehmen, daß Staat und Gemeinden statt der erwarteten Förderung ihrer Interessen tatsächlich zu empfindlichen Verlusten kommen konnten, was sich in Kriegszeiten und bei Revolutionen mit der Rückforderung der Sparkasseneinlagen in Zeiten leerer öffentlicher Kassen ergab.

Früh wurde die aus den philanthropischen Bestrebungen des 18. Jahrh. geborene soziale Sparkassenidee durch den Egoismus der öffentlichen Verwaltungen verletzt, der aus dem Zinsertrag der Sparkassen Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken befriedigte, und heute ist sie kaum irgendwo mehr unversehrt erhalten. Unsere sozialpolitische Neuzeit hat viele soziale Reformen geschaffen, ist aber merkwürdigerweise an der Sparkasseninstitution untätig vorbeigegangen. Es machen sich erst in der neuesten Zeit Bestrebungen geltend, den Sparkassen ihren sozialen Charakter wiederzugeben. Man kämpft hierbei gegen alte verknöcherte Gegnerschaft in Wissenschaft wie Praxis an. Die Notwendigkeit der sozialen Tätigkeit ist zuerst von den Anhängern des ehernen Lohngesetzes bestritten worden und Lassalle sprach von dem äußerst untergeordneten und kaum der Rede werten Nutzen der Sparkassen. Extremer war jene Richtung, die in einer internationalen Versamm-

lung in Marseille erklärte: „L'ouvrier qui épargne est un traitre". All dies wird von Tatsachen wie Statistik widerlegt.

Die Sparkassen haben bis heute einen weiten Wirkungskreis behalten. Die Berufsstatistiken Bayerns, Frankreichs, Belgiens und anderer Länder (siehe hierzu Reichsarbeitsblatt 1910: Sparkassenstatistik unter besonderer Berücksichtigung der Berufsstellung der Sparkasseneinleger) zeigen, daß noch immer mehr als die Hälfte der Sparer Minderjährige und Lohnarbeiter sind, also jenen Klassen angehört, für die sie geschaffen worden, daraus allein erhellt die Notwendigkeit des Fortbestehens der Sparkassen, wie ihrer Bemühungen um Belebung und Belohnung des Sparsinns, mögen auch andere Personen sich zu ihr herangedrängt haben, denen gegenüber sie keine sozialpolitische Verpflichtungen haben. Schanz sagt mit Recht: „Ein wichtiges Glied in der Reihe der Maßregeln zur Lösung der sozialen Frage ist trotz aller sozialdemokratischen Spöttereien das Sparkassenwesen."

Auf Grund der sozialen Eigenschaften der Sparkassen hat man lange von einer Besteuerung der Sparkassen abgesehen, ja sie sogar mit Stempelfreiheit ausgestattet. Doch hat ihre Zuwendung zu rein bankartiger Tätigkeit dieses Privileg erschüttert. Einige thüringische Staaten haben es bereits beseitigt und Oesterreich besteuert den Reinertrag. Letzteres kann, wenn seine Verwendung für völlig aus dem sozialpolitischen Rahmen der Sparkassen herausfallende Zwecke erfolgt, nicht als unberechtigt erscheinen und es würde zu begrüßen sein, wenn die Sparkassen dadurch zu geringerem Streben nach Reingewinn und einer besseren Bedachtnahme auf guten Zins der Einleger veranlaßt würden.

Eine besondere Aufgabe in pädagogischer Richtung stellten sich die Schulsparkassen, bei denen Spargelder der Kinder zur Ansammlung gelangen und dann gesondert verwaltet oder, wie das oft geschieht, den Sparkassen zur Verwaltung anvertraut werden.

In England hat Priscilla Wakefield am Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Schulsparkasse gegründet, doch scheint ihre erste dauernde Verwirklichung in Frankreich erfolgt zu sein, wo die Sparkasse von Lyon die Ehre in Anspruch nimmt, sie 1834 inauguriert und bis zur Gegenwart erhalten zu haben, während Dulai's gleicher Versuch an der Stadtschule zu Le Mans i. J. 1834 nur an seine Person geknüpft war. Die erste Schulsparkasse Deutschlands entstand in den zwanziger Jahren zu Goslar am Harz.

Erst die Propagandatätigkeit von F. Laurent (geboren am 8./VII. 1810 zu Luxemburg, gestorben als Professor des Zivilrechts zu Gent am 11./II. 1887) in Belgien seit 1866, von de Malarce in Frankreich seit 1874 und des Pfarrers Senckel zu Hohenwalde bei Müllrose, der 1880 an die Spitze des in Glogau gegründeten deutschen Vereins für Jugendsparkassen trat, verschaffte dieser Einrichtung größere Beachtung und gab ihr weitere Verbreitung. Ueber ihren ethischen Wert gehen aber heute noch die Meinungen weit auseinander. Das badische Ministerium hat nach Einvernahme des Oberschulrates in einem Erlaß v. 14./VIII. 1879 darauf hingewiesen, daß erhebliche Bedenken von seiten der Schule entgegenstehen, und die Erhebung von Einlagen in der Schule und durch die Lehrer untersagt. Anthray John Mundella hat hingegen 1881 als Unterrichtsminister in einem Zirkular des englischen Erziehungsamtes das Fehlen von Schulsparkassen sogar beklagt: „Während der Schulzeit erheben sich viele Versuchungen zu kopfloser und verschwenderischer Ausgabe kleiner Summen und damit viele Gelegenheiten, solche Summen weise und nützlich zu retten, wenn nur die Möglichkeit dazu geboten wäre." Die wichtigsten Momente gegen ihre Einrichtungen finden sich in einer Resolution des Wiener Volksschullehrervereins zusammengefaßt: „Die Schulsparkassen entsprechen der eigentlichen Grundlage des Sparens nicht, weil das Sparen unter allen Umständen den Besitz voraussetzt und die Kinder nicht erwerben, der durch Aufheben des Schulgeldes glücklich beseitigte Kastengeist durch die Schulsparkassen wieder in die Schule eingeführt wird und dadurch Erscheinungen unter den Kindern hervorgerufen werden, welche ohne weiteres als unsittlich bezeichnet werden müssen, wie Neid, Mißgunst, Heuchelei, Diebstahl usw., daher das Geldsparen der Kinder unter die rationellen Erziehungsmittel nicht gerechnet werden kann."

Auch die starke Liebedienerei um die Gunst des Lehrers kann nicht günstig beurteilt werden. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß Schulsparkassen auch zur zu frühen Beschäftigung der Kinder in der Heimindustrie und anderen Erwerbstätigkeiten führt und Uebertretungen gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Kinderschutzes durch den in der Schulsparkasse geweckten Ehrgeiz gefördert werden. Den ungünstigen Einfluß auf den Charakter mag man einerseits dadurch mildern, daß man die Schulsparkasse erst für Kinder von höherem Alter und größerem Verständnis für die Tugend des Sparens bereitstellt, andererseits indem man den Lehrern die Einsammeltätigkeit entzieht und am Unterricht und der Sittenqualifikation unbeteiligten Personen überträgt. Gegen diese Loslösung vom Einflusse des Lehrers spricht freilich, daß sich diese Institution meist nur da gut entwickelte, wo der Lehrer sich dafür interessierte; man hat seinen Eifer deshalb sogar durch Prämien gefördert, so in Deutschland und Italien, und dem in Frankreich sogar öffentliche Belobigung zur Seite gestellt. Ohne die Tätigkeit des Lehrers müßten auch die Sparkassen selbst erhebliche Opfer für jene Einrichtungen bringen, wozu sie sich heute nur schwer verstehen wollen.

Der Vorteil, den Kindern leichte Gelegenheit zum Sparen zu geben, sie diese Tugend üben und ihr entgegenstehende Laster meiden zu lehren, wird von der unbestreitbaren Annehmlichkeit beim Eintritt ins Leben als Lehrling oder zu weiterer Ausbildung oder sonstigem wirtschaftlichem Zwecke eine kleine Hülfe sich zusammengespart zu haben begleitet und beides dürfte der Schulsparkasseninstitution bei sorgfältiger Abschwächung der ethischen Gefahren die Existenzberechtigung zuerkennen lassen.

### III. Einleger und Einlagen.

Die ersten Sparkassen haben in Beachtung ihrer Zweckbestimmung die Tätigkeit entweder auf bestimmte in den Statuten besonders aufgeführte Kategorieen der Bevölkerung beschränkt oder doch durch Beschränkung von Einzeleinlage und Gesamtguthaben ihre Benützung auf die ihrer benötigenden Klassen zu beschränken gesucht. Niedrige Minima für die Einzeleinlage sollten die kleinen Sparer heranziehen, niedrige Maxima kapitalistische Einleger fernhalten. Wo freilich Maxima bestehen, ohne daß ihrem Umgehen entgegengetreten wird, kommt das der unbegrenzten Einlagefähigkeit nahe, die in der Praxis immer mehr und mehr sich einbürgert. In den Statuten der ältesten französischen Kasse, der Sparkasse von Paris von 1818, im Statut der württembergischen Sparkasse von 1818, in Preußen im Gesetz von 1838, in Bayern in der Verordnung von 1843, in Oesterreich im Sparkassenregulativ von 1844 wurden die minderbemittelte Klasse und ihre Ersparnisse als das Tätigkeitsfeld der Sparkassen genannt. Wenn auch jene Bestimmungen in den Statuten oder sogar in den Gesetzbüchern geschrieben standen, wurden sie in der Praxis mißachtet, und heute haben wir mit Ausnahme der württembergischen Sparkasse kaum mehr eine Institution, in denen die Sparkasse gewissen Klassen vorbehalten blieb und das Einlagemaximum erfuhr eine Erhöhung, die nur aus dem Interesse des Garanten heraus noch eine Grenze erhielt, aber keine aus dem Gesichtspunkt der Teilnehmerbeschränkung. Freilich hat man bei der Festsetzung der Maxima oft zu niedrig gegriffen und Maxima von einigen 100 M., so heute noch bei der Braunschweiger Kasse von 200 M. bestimmt, die mit dem Steigen von Lohn und Preisen ihre Berechtigung mehr und mehr verloren. Es ist mit dem sozialen Charakter der Sparkasseninstitutionen recht wohl verträglich Gesamtguthaben von mehreren 1000 M. zu gestatten. Viele Gesetze, Sparkassenstatuten machen weitgehende Ausnahmen von den Einlagemaxima zugunsten gemeinnütziger Gesellschaften usw., was für Krisen wenig zweckmäßig ist, da gerade diese oft, durch jene in schwere Mitleidenschaft gezogen, zu Aufkündigungen ihrer Einlagen gezwungen sind.

Besonders niedrige Maxima finden sich bei den Staatssparkassen, die dadurch für Krisenzeiten allzu starken Ansprüchen an die Staatssparkassen vorbeugen wollen. Hier ist die Umgehung durch Anlage in verschiedenen Konten dadurch verhindert, daß dieser Mißbrauch mit Verlust des Kapitals im ungesetzmäßigen Betrag, so im österreichischen Postsparkassengesetz oder doch des Zinsgenusses hierfür, so im französischen Privatsparkassenwesen durch Gesetz von 1818 aller Zinsen, seit Gesetz von 1901 der Zinsen der letzten 3 Jahre bestraft wird.

Es wird meist die Unmöglichkeit einer entsprechenden Kontrolle behauptet; man hat die Individualisierung des Sparbuches leichthin über Bord geworfen, wo sie doch durch Feststellung des Sparbuchinhabers durch Unterschrift, die auch zur Sicherheit der Einlage (s. u.) wertvoll is, leicht herbeigeführt werden kann.

Es sind überall Personen zu Sparkassenkunden geworden, die von ihr wie von einem Bankinstitut Gebrauch machen; ihnen gegenüber fällt den Sparkassen weder eine erzieherische Aufgabe zu noch liegt ihnen eine soziale Rücksicht ob. Diese Anteilnahme kapitalistischer Einleger hat nun zu Beanstandung verschiedener Art geführt.

Bei den Sparkassen aller Länder hat sich gezeigt, daß in Krisenzeiten die kapitalistischen Einleger ein unangenehmer Gast sind. Das hat besonders die wechselreiche politische Geschichte Oesterreichs und Frankreichs ergeben. Das Durchschnittsguthaben der Einleger der französischen Privatsparkassen betrug 1847 486 Fr., 1849 131 Fr., 1869 333 Fr., 1872 255 Fr. Die erste österreichische Sparkasse zeigte 1829 ein Durchschnittsguthaben von 250 fl., 1831 von 209, 1853 von 207 fl., 1855 von 187 fl. Bei den Rückzahlungen bei dem Run auf die böhmische Sparkasse in Prag i. J. 1903 zeigt der Durchschnittsbetrag von 1435 K die starke Beteiligung der großen Einlagen; gleiches zeigte sich auch bei den anderen unvermuteten und meist auch unbegründeten Sparkassenpaniken der letzten Jahre in Deutschland und Oesterreich. In Zeiten, wo es den Sparkassen nur unter schwierigen Verhältnissen möglich ist, Kapitalien zurückzufordern oder mit besonderen Unkosten verbunden ist neue aufzutreiben, kommen bei Beteiligung jener besonders hohe Anforderungen. Kleine Einleger, wenn sie ihre Spargroschen nicht der unsicheren Verwahrung zu Hause anvertrauen wollen, werden sie bei der Sparkasse auch in ungünstigen Zeiten belassen; große Einleger bedürfen in Krisenzeiten, soweit sie der Unternehmerklasse angehören, der bisherigen Sparkassendepositen für ihr Geschäft, andere werden Spekulationen mit ihnen unternehmen, die ihnen mehr tragen, als die Sparkasse geben kann. Diese Erfahrungen fanden sich sogar im deutschen Postsparkassengesetzentwurf verwertet, indem man bemerkte, man hoffe durch die Organisation und das niedere Einlagemaximum vornehmlich die kleinen Leute zu bekommen, die sich bei Krisen bekanntlich ruhiger verhalten oder doch schneller be-

ruhigen als die großen Einleger. Die Privatsparkassen haben damals aber eben die Entziehung dieser ruhigen Elemente gegen die Postsparkasse ins Feld geführt.

Die Folge davon, daß Sparkassen sich einer solchen Kundschaft gegenübersehen, ist die notwendige Anpassung ihrer ganzen Finanzverwaltung hieran, es veranlaßt dies vor allem eine flüssigere Anlage der Kapitalien. Die Veranlagung in Wertpapieren statt in Hypotheken führt aber zu einer Verringerung des Zinserträgnisses der Gesamtkapitalien, daneben sind ausgiebige Reservefonds nötig, deren Sättigung gleichfalls die Zinszahlung beeinträchtigt. Im allgemeinen aber hat man in den letzten 40 Jahren, da man von starken Erschütterungen verschont blieb, die Möglichkeit solcher aus dem Auge verloren und keine genügenden Kautelen gegen die durch die großen Einleger bedungenen Gefahren getroffen noch ihnen den Eintritt gewehrt, und es gibt in Deutschland und Oesterreich Guthaben, die viele 10000 der Währungseinheit betragen.

Außerdem aber hat das Zuströmen größerer Kapitalien den Sparkassen oft nicht geringe Anlageschwierigkeiten gemacht, während anderen Gebieten des Wirtschafts- und Erwerbslebens damit erwünschte Kapitalien entzogen wurden. Oft mußten Wertpapiere zu ungünstig hohem Kurs gekauft werden, ja dieser erfuhr durch die größeren Ankäufe der Sparkassen eine Steigerung, und bei Hypothekarbeleihungen sah man sich oft veranlaßt, die Beleihungsgrenze hinaufzusetzen oder über den eigenen Bezirk hinauszugehen und damit in diesem Anleihezweig erhöhtes Risiko zu laufen, andererseits schädigte man sich selbst durch Herabsetzung des Zinsfußes.

Den kapitalistischen Sparern wird freilich nachgerühmt, daß sie den Sparkassen geringere Verwaltungskosten machen als die kleinen Sparer, andererseits daß mit der Größe des Gesamtguthabens einer Kasse der Aufwand für ihre Verwaltung prozentual fällt.

In der Tat machen die ganz niedrigen Einlagen erhebliche Kosten, es sind jene Sparanfänger, die mit kleinsten Beträgen zur Kasse kommen und oft auch wieder in die baldige unerwartete Zwangslage geraten, einige Mark abheben zu müssen. Ihre Einlagen kommen und gehen und mehren sich mühsam.

Erhebungen im französischen Sparkassenwesen haben in der Tat eine starke Verschiedenheit der Verwaltungskosten, ob die Einlagen unter und über 500 Fr. betrugen, gezeigt.

Wenn aber die schweren Anfänge überwunden sind, das Sparen gelernt ist und mit dem Alter der Verdienst steigt, dann treten nicht nur hier größere Einlagen auf, sondern man hat nur selten mehr mit Rückzahlungen zu rechnen.

Gerade die aus kleinen Einlagen herausgewachsenen größeren Einlagen sind unter diesen die ruhigsten, sie begünstigen damit die Vermögensverwaltung der Sparkassen und machen dadurch den Kostenaufwand ihrer Anfänge wieder wett.

Soweit der Verwaltungsaufwand für die großen Einleger den kleinsten Sparern gegenüber günstiger war, ist er da, wo jenen der Scheck- und Kontokorrentverkehr mit seinen umfangreichen Buchführungen und zahlreichen Geschäftsaktionen zur Verfügung gestellt wurde, ins Gegenteil gekehrt worden, was gegenüber der Ausdehnung des Geschäftsverkehrs der preußischen Sparkassen nach dieser Richtung i. J. 1909 zu Widerspruch veranlaßte.

Die Anteilnahme der großen Einleger ist aber nicht nur für die Sparkassen mehr von Nachteil als von Vorteil gewesen, sondern hat auch dazu geführt, daß man über ihre Wünsche und Ansprüche nicht nur einen weiteren Ausbau der sozialen Institutionen der Sparkassen unterließ, sondern auch die aus den Anfängen noch hereinragende sozialpolitische wertvolle Kleinarbeit aufgab. Die Sparkassen haben unter dem Eindruck des Mangels jeder Verpflichtung kapitalistischen Einlegern gegenüber ihre soziale Aufgabe den kleinen Sparern gegenüber, deren Kopfzahl jene heute noch überragt, wenn auch ihre Einlagesumme oft die jener nicht mehr erreicht, vergessen und ihrer Geschäftsführung einen für jene ungeeigneten und nachteiligen bankähnlichen Ausbau gegeben. Unter geringer sozialpolitischer Sorgsamkeit leidet das Sparkassenwesen deshalb besonders da, wo es sich kapitalistischen Einlegern erschloß.

## IV. Spargelegenheit.

Wenn das Sparkassenwesen seiner Aufgabe gerecht werden will, muß es die Spargelegenheit sowohl örtlich als zeitlich möglichst günstig gestalten. Während in England, im Land der Selbsthilfe, die neue Sparkassenidee durch eine philanthropische Welle sich im ganzen Lande verbreitete, war es anderwärts der Staat, der die ihm untergeordneten Selbstverwaltungskörper anwies, Sparkassengründungen vorzunehmen und sie vielfach durch Staatshilfe, besonders durch seine Bereitwilligkeit an ihrer Finanzverwaltung sich zu beteiligen, erleichterte. Vielfach haben die Sparkassen, wo sie soziales Empfinden hatten, um das Sparkassenwesen enger zu gestalten, zu Filialen und Annahmestellen gegriffen, die aber nicht immer gleichberechtigte Geschäftsbefugnis

haben, nachträgliche Bestätigungen bei der Hauptkasse erheischen und damit sich wegen doppelter Geschäftsgänge für die zeitbeschränkten unteren Klassen geradezu als wertlos erwiesen. Aehnliche Nachteile bestanden auch bei den Pfennigsparkassen, die man besonders in England Mitte der 50er Jahre begünstigte, da man in ihnen aufnahmsbereite Reservoirs kleinster Beträge sah. Das Sparkassennetz war in vielen Ländern nicht eng genug, und besonders auf dem flachen Land, noch mehr in Moorgegenden und Gebirgen war vielen eine günstige Spargelegenheit versagt. Versuche, staatliche Behörden, wie Steuereinnehmer — in Frankreich im Dekret vom 23./VIII. 1875 —, in den Dienst der Sparkassen zu stellen, haben nie eine lange Dauer gehabt, sie scheiterten am Konflikt der Aufgaben.

Mit dem Aufkommen der Post lag es nahe, an ihre Unterstützung zu denken. Meist wollte man ihre Dienste für die bestehenden Sparkassen erlangen, doch scheiterte dies einerseits an den Kosten, die vom Staat für diese Dienste verlangt wurden, anderwärts, so in England, schien dem Staat die Gelegenheit günstig, an Stelle eines entarteten Sparkassenwesens ein eigenes, ganz unter seiner Verwaltung stehendes Sparwesen zu setzen, in Deutschland tritt neuerdings der Wunsch des Staates hervor, mit den Sparkassenkapitalien den Staatskredit zu heben, was nur an Postsparkassen, nicht aber an Dienste der Post für die Sparkassen denken läßt. Tatsächlich bestehen nur in Australien Sparkassen, die sich gegen Entgelt die Dienste der Post verschaffen und im übrigen vollkommen unabhängig in ihrer Verwaltung blieben; überall sonst hat das Bedürfnis nach Erweiterung der Spargelegenheit zur Einführung von Postsparkassen geführt, deren erste in England unter Gladstone durch G. v. 17./V. 1861 nach einem Plan von Charles William Sikes geschaffen wurde.

In Deutschland hat man vergeblich angestrebt, dem bestehenden Sparkassensystem die Dienste der Post zu sichern. Auch von Schanz ist die Beihilfe der Post (Beilage zur Allg. Ztg. 1895 Nr. 5 u. 7) für das bestehende Sparwesen befürwortet worden. Die rheinisch-westfälischen Sparkassen traten bereits i. J. 1873 in Verhandlungen mit den Postbehörden, doch scheiterten diese an den hohen Gebühren (bis 1 1/2 %), die später in Bremen und Elsaß-Lothringen zugestandene Ermäßigung auf 1/4 % schien den Sparkassen im Vergleich zu ihren sonstigen Verwaltungskosten auch noch unannehmbar hoch. In neuerer Zeit fehlt bei der Postverwaltung jede Geneigtheit des Entgegenkommens.

Der große Vorteil der Postsparkasse neben der lokalen Verbreitung liegt in ihrer steten Bereitschaft Geld anzunehmen. Die anderen Sparkassen haben meist aus Rücksicht auf die Verwaltungskosten eine beschränkte Schaltertätigkeit, die in ländlichen Distrikten bis auf einige wenige Einlagetage im Monat herabgeht, oft besteht auch längerer Schluß der Pforte am Schlusse des Geschäftsjahres.

Noch schlimmer ist aber die mangelnde Berücksichtigung der den arbeitenden Klassen günstigen Tageszeiten zur Schalteröffnung. Besonders in Deutschland hat man in schematischer Anpassung der Bureautätigkeit der Sparkassen an die der übrigen Selbstverwaltungskörper große Verständnislosigkeit gezeigt, und es weist eine besonders ungünstige Bedienung der Bedürfnisse der Sparkassenkunden der unteren Klassen auf. Mittag-, Abend- und Sonntagstunden sind unerläßlich, will man den Sparsinn der industriellen wie landwirtschaftlichen Arbeiter oder der Dienstboten fördern.

Auch in Deutschland haben wir deshalb eine starke Strömung zugunsten der Postsparkasse, die besonders darauf hinweist, daß den 2956 Hauptkassen und 6896 Filialen, die 1907 die öffentlichen und nichtöffentlichen Sparanstalten darboten, 40083 Postanstalten gegenüberstanden.

## V. Vermögensverwaltung.

Bei der Vermögensverwaltung spielen zwei Momente eine maßgebende Rolle, die eine ist die weitgehende Wahrung vor Verlust, die zweite die Erzielung höchstmöglichen Zinsertrages. Die Vermögensanlage hat in den Zeitläuften stark gewechselt. Als eine besonders wertvolle wirtschaftliche Funktion wurde indessen von jeher betrachtet, wenn das lokal einkommende Geld lokal segenbringend untergebracht werden kann: Miquel sagte i. J. 1899 mit Bezug auf das deutsche Sparkassenwesen: „Die Aufgabe der Sparkasse muß immer die bleiben, das wirkliche Spargeld aus dem Bezirk, für den sie arbeitet, entgegenzunehmen und wieder in dem lokalen Bezirk zu verwenden.“ Darüber hinaus bestand ehedem die Neigung, die Aktivgeschäfte den Klassen zukommen zu lassen, von denen man die Kapitalien erhalten hatte.

Das glaubte man durch die Verbindung des Sparkassenwesens mit Pfandleihanstalten am besten zu erreichen, bald aber sah man ein, daß diese Verbindung unzweckmäßig war, da das Pfandleihgeschäft höchst riskiert, also gerade für Sparkassen wenig geeignet ist.

Auch verhalten sich die Sparkassen und Pfandanstalten finanziell sehr ungünstig zu-

einander, in wirtschaftlich schlechten Zeiten, die an die Pfandleihanstalten die größten Anforderungen stellen, ist ja gerade der geringste Zufluß von Kapitalien bei den Sparanstalten.

M. Senac bereits warnte in seinem Manuel des caisses d'épargnes (Paris 1835) vor dieser unheilvollen Verbindung. Er schrieb: Rapprocher deux établissements qui opèrent sur des bases si différentes, quand le prêteur et l'emprunteur se confondent dans la même classe d'individus et que cette classe est celle, qui est le but de tous les efforts de la philanthropie, c'est établir un contrast choquant. L'institution des caisses d'épargnes doit repousser cette alliance, qui porterait atteinte à sa popularité.

In Frankreich und anderwärts wurde diese Verbindung sogar vom Staat untersagt.

Später glaubte man, die beste Garantie für die Sparkassengelder in einer Verbindung mit dem öffentlichen Kredit zu sehen, bis man auch damit ungünstige Erfahrungen machte, da der öffentliche Kredit durch Krieg, Revolutionen und durch wirtschaftliche Krisen erschüttert wird und Anforderungen an die öffentlichen Kassen gerade dann auftreten, wenn dem Staat die Zurückzahlung schwer wird. Während dies trotz ungünstiger Erfahrungen bis heute in Frankreich blieb und mit dem Postsparkassenwesen überall eine unvermeidliche Wiederbelebung erfuhr, wurde für die möglichste Selbständigkeit der Sparkassen besonders hervorgehoben, daß sich hierbei die lokale Wiederunterbringung der Einlagekapitalien am weitgehendsten bewirken lasse.

Die Sparkassen müssen ihre Anlagetätigkeit notwendig nach dem Charakter des Kapitalzuflusses richten. Danach kann es nur zulässig sein, einen gewissen Teil illiquid anzulegen. Die Sparkassengesetze wiesen meist nur mit allgemeinen Worten auf eine angemessene Verteilung der Sparkassenkapitalien auf verschiedene Risikofelder hin, und erst in neuerer Zeit, so im preußischen Sparkassengesetzentwurf von 1893 ist die Beschränkung der illiquiden Anlage auf 50 %, mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde auf 60 % in Aussicht genommen worden.

Neben Wahrung der absolut notwendigen Liquidität spielt aber auch der Zinsertrag eine Rolle, was die Vermögensverwaltung ebenfalls zu beachten hat.

Hypothekenanlagen vereinen den Vorteil hohen Zinses mit dem Nachteil der Illiquidität. Denn wenn sich die Sparkassen auch die Kündbarkeit vorbehalten haben, können sie davon doch keinen willkürlichen Gebrauch machen, ohne nicht riskieren zu müssen, dieses ganzen Geschäftszweiges verlustig zu gehen. Eine vortreffliche Einrichtung findet sich in Australien, wo aus dem Hypothekarkredit alljährlich verfügbares Geld gesichert wird, indem in periodischen Abständen alle Hypotheken zum Ablauf kommen, die dann, wenn Bargeld nicht bedurft wird, auf ihre Grundlagen neu untersucht eine neue Umlaufzeit antreten. Mit solchen Paternosterhypotheken, wie man sie nennen kann, wird dieser illiquiden Anlage der schlimmste Nachteil genommen. Auch bei Amortisationshypotheken besteht der Vorteil, daß aus ihnen alljährlich gewisse Barsummen verfügbar werden. Die Amortisationshypotheken wurden den Sparkassen übrigens auch von den deutschen Regierungen deshalb nahegelegt, damit dadurch die Sparkassen ihrerseits zur allmählichen Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes beitrügen; so verbinden die Sparkassen das ihnen Nützliche mit dem für die allgemeine Wirtschaft Vorteilhaften. Freilich sind beide Formen von Hypotheken nicht überall willkommen und werden bei entsprechender Konkurrenz von Hypothekenbanken nur in geringem Umfang möglich sein. Für die Beleihungsgrenze sind durch Gesetz oder Sparkassenstatut Normen, meist 50—60 % des Wertes, gegeben, die gegen Verluste sichern, periodische Revisionen sollen aber auch die Sparkassen von nach der Beleihung eingetretenen Entwertungen in Kenntnis setzen.

Von liquider Anlage stehen Wertpapiere in dem Vordergrund. Man hat hier mit Rücksicht auf die Sicherheit meist eine Beschränkung auf mündelsichere Werte geboten; neben Anleihepapieren mit öffentlicher Garantie stehen Hypothekenpfandbriefe und ähnliche durch Grundbesitz gedeckte Werte. Da sich die Kursschwankungen und Kursrückgänge bei diesen oft geringer zeigten als bei jenen, bestand eine Vorliebe für diese. Ein Anlagezwang, wie ihn der preußische Sparkassengesetzentwurf von 1898 und 1906 bringen wollte und wie er bei den Verhandlungen über den preußischen Etat im Januar 1911 gefordert wurde, ließe sich nur rechtfertigen, wenn der Staat sich für die aus ihm entstehenden Einbußen haftbar erklären würde. Der Anlagezwang der Privatsparkasse beim Staat in Frankreich läßt diesen für den Gesamtbetrag aufkommen. Wenn der Regierungspräsident von Düsseldorf eine Wertpapieranlage von 25 %, die Hälfte hiervon in Staatspapieren, der preußische Finanzminister von 30 %, den größeren Teil in Staatswerten empfahl, so haben sie die großen Verluste mißachtet, die hieraus den Sparkassen in dem letzten Jahrzehnt erwuchsen.

Der preußische Minister von Rheinbaben ließ in seiner Rede im Herrenhause am 16./VI. 1910 keinen Zweifel über die Beweggründe, die Sparkassen zur Anlage eines Teiles ihrer Kapitalien in Staatspapieren zu zwingen: „Beim Sparkassengesetz von 1906 habe ich

bereits ausgeführt, daß wir in dieser Beziehung — Ausdehnung des Kundenkreises für die Staatspapiere — hinter den anderen großen Kulturstaaten Frankreich, England, Oesterreich, Amerika zurückstehen, die alle ihre Staatstitres zu schützen gewußt haben. Sie haben Bestimmungen für ihre Sparkassen, die Ueberschüsse in Staatstitres anzulegen. Nach dieser Richtung haben wir nichts getan. Infolgedessen haben denn auch unsere Staatspapiere weit unter ihren wirklichen Wert und den Wert anderer Staatspapiere sinken können. Der Entwurf von 1906 hat die Zustimmung des anderen Hauses nicht gefunden. Wir haben uns inzwischen bemüht, im Wege der Verwaltung dem damals angestrebten Ziel näherzukommen, und in einer Verfügung vom 1908 die Sparkassen darauf hingewiesen, daß sie im eigenen Interesse, namentlich im Interesse ihrer Liquidität, Veranlassung hätten Staatspapiere zu kaufen. Um ihnen einen Anreiz zu geben, haben wir ihnen verschiedene Erleichterungen in Aussicht gestellt, nämlich die Begrenzung des Reservefonds auf 5% und zur Abschwächung der durch das Schwanken der Kurse der Staatspapiere für die Bilanz entstehenden unangenehmen Folgen die Zulassung eines besonderen Kursreservefonds für Staatspapiere. Wir haben weiterhin, um den Sparkassen einen Anreiz zur Aufnahme der Anleihen von 1909 und 1910 zu geben, bestimmt, daß für sie ein niedrigerer Kurs vorgesehen ist und daß ihnen das volle Quantum gezeichneter Papiere zukommt. Ich hoffe, daß wir durch diese administrativen Maßnahmen die Sparkassen im Interesse ihrer Liquidität im Kriegsfalle veranlassen, einen bestimmten Satz von Staatspapieren zu übernehmen." Dr. Wachler sagte demgegenüber, es ist bedenklich, Sparkassen zu zwingen, einen Teil ihres Vermögens in Staatspapieren anzulegen. Finanzminister Lentze hat sich am 18./I. 1911 ganz auf den Standpunkt seines Vorgängers gestellt.

Der größte Nachteil der Anlage in Wertpapieren ist die Gefahr, sie in Krisenzeiten unter dem Ankaufswert auf den Markt werfen zu müssen. Man ist deshalb dazu übergegangen, Staatsanleihen fremder Länder in das Portefeuille zu nehmen, die von lokalen und nationalen Krisen unberührt ein besseres Verkaufsobjekt darstellten, das geschah z. B. bei der württembergischen Sparkasse.

Die Anlage in kommunalen Papieren und Darlehen an die eigene Gemeinde haben ebenfalls ihre Bedenken. Jene sind besonders, wenn sie von kleinen Selbstverwaltungskörpern ausgegeben wurden, schwer realisierbar, diese haben neben der Schwierigkeit, sie verwerten zu können, auch noch den Nachteil, durch ihre Kündigung in Krisenzeiten dem Selbstverwaltungskörper große Schwierigkeiten zu verursachen, denn den Gemeindefinanzen können schwere Einbußen entstehen, wenn sie in Zeiten der Geldknappheit für die ihnen aufgekündigten Sparkassendarlehen Ersatz schaffen müssen, zumal wenn ihre Effekten unter der Krise bereits gelitten haben. Das Gefährlichste ist der Interessenkonflikt, der zwischen der Sparkassenverwaltung als solcher und als Teil der Selbstverwaltung entsteht, was sogar dazu geführt hat, eine völlige Trennung beider Verwaltungen zu begehren. Die sächsische und sachsen-altenburgische Regierung hat vorsorglich Anlage in Wertpapieren der garantierenden Gemeinden oder in Darlehen an solche völlig untersagt, während ein preußischer Ministerialerlaß vom 2./IV. 1883 verbot, mehr als 1/4 des Gesamtbestandes der Sparkasse an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden auszuleihen.

Der Personalkredit spielt keine große Rolle. Er vollzieht sich in Form von Bürgschaftsdarlehen, in Form von passivem Kontokorrentkredit mit Bürgschaft oder in Form von Wechseln.

Das Darlehen auf Bürgschaft hat aber die Nachteile der Pfandleihanstalten, was das ungünstige Zusammentreffen der Geldbedürfnisse betrifft.

In kleinen Gemeinden besteht für es noch der günstigste Boden, doch tritt hier neben einer besseren Kenntnis der Kreditfähigkeit des Darlehensnehmers und der Güte seiner Bürgen auch eine gewisse Neigung den Gemeindebürgern oder gar den in der Gemeindeverwaltung tätigen Personen gefällig zu sein. Auch ist hier, wie kaum irgendwo sonst, ohne sehr scharfe Kontrolle Mißbräuchen aller Art die Türe offen und Unredlichkeiten Möglichkeit gegeben. Der Zusammenbruch der bayerischen Sparkasse zu Neumarkt in Bayern ist einer der schlimmsten Fälle dieser Art, der seine abschreckenden Lehren überallhin verbreitete. In neuerer Zeit wurde vielfach von den Sparkassen ungedeckter Kontokorrentkredit verlangt, doch hat man es vorgezogen, an Stelle dessen die mit diesem Geschäftszweig besser bewanderten und hierfür besser geeigenschafteten Genossenschaften mit Geldmitteln zu unterstützen. In Preußen ist diese Frage durch einen Ministerialerlaß vom 24./IV. 1899 geregelt worden. Hier ist die Kreditgewährung auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung oder Nachschußpflicht beschränkt worden. Die Darlehen dürfen nur gegen Tilgungszwang und nicht über 10% der Sparkassenbestände hinaus gegeben werden. Auch müssen die Genossenschaften den Nachweis erbringen, daß die Gesamtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehens bieten kann.

In Württemberg werden den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht seitens der Oberamtssparkassen auf Grund besonders erteilter Ermächtigung des Ministeriums des Innern Darlehen gegen einfache Schuldverschreibungen gegeben. Diese Darlehen werden in der Regel in Höhe von 100 M. für das Mitglied gewährt. Die Darlehensbewilligung unterliegt, abgesehen von anderen Fällen, der Zustimmung der Amtsversammlung und der Genehmigung der Kreisregierung. An der Hand eines von den beliehenen Genossenschaften jedes Jahr zu ergänzenden Mitgliederverzeichnisses hat der Amtsversammlungsausschuß die Fortdauer ihrer Kreditwürdigkeit zu prüfen. Nach den im Großherzogtum Baden beobachteten Grundsätzen wird zur Begründung einer laufenden Rechnung oder zur vorübergehenden Anlage verfügbarer Kassenbestände der Sparkassen bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die staatliche Genehmigung regelmäßig erteilt, wenn aus der veröffentlichten Bilanz der Genossenschaften erhellt, daß das Betriebskapital, die vorhandenen Reserven, die Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der erzielte Reingewinn sowie die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten eine entsprechende Gewähr bieten und überdies das Darlehen in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl und dem Vermögen der Genossenschaften steht.

Auch in Sachsen-Altenburg wird den Genossenschaften, hier auch solchen mit beschränkter Haftpflicht, von den Gemeindesparkassen in vereinzelten Fällen Kredit gewährt, freilich nur gegen Verpfändung von Grundstücken oder Wertpapieren.

Für den jederzeitigen Geldbedarf bestehen noch kurzfristige Geschäfte, wie Wechseldiskonto, Lombardkredit und ähnliches. Der Haupteinwand hingegen geht von der mangelnden bankmäßigen Schulung der Sparkassenbeamten aus, woraus eine Verlustgefahr sich ergibt. Auch hier wurde für Krisenzeiten die Anlage in ausländischen Wechseln empfohlen, die sich bei der belgischen Postsparkasse und der württembergischen Sparkasse findet. Wo aber das Sparkassenwesen sich dem Scheck- und aktiven Kontokorrentverkehr, wie das in Preußen durch Verordn. v. 20./IV. 1909 begünstigt wurde, zugewendet hat, da geschah es vielfach, um nicht der ungünstigsten liquiden Arten, der jederzeit rückziehbaren geringeren Zins gebenden Einlage bei Banken sich zuwenden zu müssen.

Natürlich muß auch der Bestand an Bargeld immer zureichend sein, um nicht Verzögerung in der Auszahlung und damit Anlaß zur Unruhe zu geben. Die notwendige Größe dieser kurzfristigen Begebungsformen wächst natürlich mit dem Grade der Fluktuation der Sparkassenguthaben. In den Gesetzen und Verordnungen ist meist für Barbestand und Bankdepositen ein Minimum, oft bis zu 15%, vorgeschrieben.

Die australischen Sparkassen haben eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, um sich jederzeit Bargeld zu sichern, ohne in Kassenbestand oder in kurzfristigen Bankanlagen zuviel an Zins zu verlieren. Sie geben Bargeld an Banken auf Jahresfristen, auf 1 oder 2 Jahre in monatlichen Einzahlungen, die im Turnus wieder frei werden, so daß jeden Monat fällige Barbeträge bei den Banken erhoben werden können, die im Nichtbedarfsfalle eine neue Liegezeit antreten. Ist der augenblickliche Bedarf größer, so können auf die später fälligen Beträge Wechsel gezogen werden. Diese „Paternosterdepositen" bieten also große Vorteile.

Einen ganz eigenartigen Charakter nahm die Vermögensverwaltung an, wo die Sparkassen mit dem Staatskredit verknüpft sind, sei es wie in Frankreich mit der Zwangsanlage der Privatsparkassen beim Staate oder bei den Postsparkassen.

Gegen die Zwangsanlage beim Staat wird in Frankreich in Politik und Wissenschaft gerade jetzt lebhafter Widerspruch erhoben, da dadurch die Sparkassen verhindert sind, lokale Geldbedürfnisse zu befriedigen. Diese Bewegung zeitigte in dem Gesetz vom Jahre 1895 den Erfolg, daß die Sparkassen ihr persönliches Vermögen wenigstens frei anlegen dürfen, freilich ist dies im Gesetze auf bestimmte sichere Anlagearten beschränkt, die durch Gesetz von 1906 nach der Richtung der Förderung des Kleinwohnungsbaues Erweiterung erfuhren.

Bei den Postsparkassen ist es im großen und ganzen bei der Anlage in öffentlichen Werten geblieben. In Kanada freilich fließen die Sparkassenkapitalien in den Staatsschatz und verpflichten diesen nur zur Zurückzahlung. Oesterreich, Ungarn, Rußland, Italien, Rumänien, Schweden, Holland und Belgien haben auch noch andere festverzinsliche Werte als Staatspapiere in ihrem Portefeuille. Schweden, Finland, Holland und Belgien haben durch Anlage in Wechseln, ausländischen Staatspapieren, Lombardvorschüssen und Depositen bei sicheren Banken sich gegen Krisenzeiten gerüstet. Auf Hypotheken hat nur Belgien Kapitalien direkt ausgeliehen. Schweden pflegte diese Anleiheart unter der Vermittlung der Städte, Belgien hat auch dem Wohnungsbau und der Landwirtschaft durch Vermittelung von Genossenschaften Kapitalien zugewendet. Oesterreich hat sogar die Postsparkasse und ebenso Rußland seine, jener nah verwandte Staatssparkasse dazu mißbraucht, wenig gang-

bare öffentliche Wertpapiere bei ihnen unterzubringen. Heute besteht mehr als je die Tendenz, die Postsparkasse zum Zufluß von Kapitalien an den Staat zu mißbrauchen, und an der Geneigtheit der deutschen Staatsregierung zu Postsparkassen ist dieser Wunsch der Vater des neu aufgenommenen Gedankens.

In der französischen Reformbewegung gegen die Verbindung des Staatskredits mit dem Sparkassenkredit in der heutigen Form ist demgegenüber mit Recht darauf hingewiesen worden, daß dieser Zufluß von Kapitalien in guten Zeiten zu einer verschwenderischen Staatspolitik führe, da ja der Staat diese Kapitalien fortwährend unterbringen muß, ob er nun ein Bedürfnis hat oder nicht, und daß die starke Verschuldung Frankreichs wesentlich damit zusammenhänge. So hat die Verbindung von Staats- und Sparkassenkredit Nachteile für beide.

Einen eigenartigen Charakter haben die Bestimmungen, wonach Kapitalien, die das Sparkasseneinlagemaximum übersteigen, auf Wunsch in Wertpapieren angelegt und aufbewahrt werden. Dies findet sich bei Privat-, Staats- wie Postsparkassen. Auch dadurch vermögen Staaten und Gemeinden ihre Werte an den Mann zu bringen, doch besteht hier der Vorteil für die Sparkasse, daß das Papier Eigentum des Einlegers wird und die Sparkasse weder für Kursschwankungen noch für Realisierung der deponierten Papiere aufzukommen hat, also für Wertveränderungen in Krisenzeiten keinerlei Haftung hat.

## VI. Sicherheit.

Das Vertrauen in die Sparkasse wird dadurch geschaffen, daß entweder der Staat oder die Selbstverwaltungskörper die Garantie übernehmen, daß ein leistungsfähiges Stiftungsvermögen oder sonst haftbare Werte (Anteile von Genossen oder Aktien) im Hintergrund stehen oder daß Männer von öffentlichem Ansehen sich verbürgt haben. Am geringsten erscheint die Sicherheit gegeben, wo, wie bei den Fabriksparkassen, das Unternehmen haftet, dem obendrein meist die Spareinlagen als Betriebskapital zufließen. Hier wird deshalb mit Recht zum mindesten eine Vorzugsbefriedigung im Konkurs gefordert.

Bei den Sparkassen wurde oft die Gefahr der Konfiskation ihres Vermögens im Fall feindlicher Invasion genannt und völkerrechtliche Regelung gefordert.

Bei den Sparkassen des Staates und der Selbstverwaltungskörper ist sorgfältige Trennung der Vermögensbestandteile der Sparkassen von denen vom Staat und Gemeinden zu fordern, um nicht jene in Mitleidenschaft mit Schicksalen dieser zu ziehen. Sind die Garantieen bei privaten Sparkassen immer als unzureichend für die kleinen Sparer zu betrachten, so hat auch die Gewährleistung des Staates oder öffentlicher Verbände gegen die Verluste der Einlagekapitalien sich nicht immer ausreichend gezeigt. Das lehrt nicht nur die Vergangenheit, sondern zeigt sich noch heute in Ländern mit geringer öffentlicher Entwickelung des Kredits.

In Frankreich gerieten die Sparkassen i. J. 1848 und 1870 in Zahlungsschwierigkeiten, da der Staat in seiner politischen Bedrängnis das Bargeld zur Befriedigung der Rückforderungen nicht aufzubringen vermochte. In Bayern trat das gleiche i. J. 1848 und bei dem Zusammenbruch der Sparkasse in Neumarkt ein. Hier konnte nur ein vom Staat gewährtes unverzinsliches in 30 Jahren rückzahlbares Darlehen von 200 000 fl Rettung bringen. In Preußen brachte 1848 die kgl. Bank der in Schwierigkeit geratenen Sparkasse von Königsberg Hilfe. Der badische Staat hatte 1866 den Sparkassen von Karlsruhe und Pforzheim mit Staatsgeld beizuspringen. Bei den Geldbedürfnissen der österreichischen Sparkassen i. J. 1870 konnte solche Hilfe jedoch weder vom Staat noch von der österreichischen Bank erreicht werden. Die Bankerotte italienischer Sparkassen bilden noch heute eine nicht seltene Erscheinung. Außerordentliche Hilfeleistungen, die in einem geregelten Staatswesen aus allgemeinem Staatsinteresse heraus gewährt werden, sind aber auf keinen Rechtstitel gebaut und man kann nicht auf sie rechnen.

Auch die Garantie von Staat und Gemeinde ist kein unbedingter Verlaß, mit ihr keine absolute Sicherheit gegeben.

Deshalb müssen die Sparkassenverwaltungen in sich gefestigt sein und sollen die Sicherheit der bei ihnen erfolgten Anlagen selbst gewährleisten. Das Hauptmittel hierzu ist natürlich eine sorgfältige Anlagepolitik, die für entsprechend liquide Bereitschaft sorgt, doch kann sich in ihr die Pflicht der Sparkassen zu umsichtiger Geschäftsführung nicht erschöpfen. Ein anderer Weg ist die Feststellung von Kündigungsfristen, die natürlich mit der Größe der Beträge zeitlich wachsen. Es ist damit die Zahlungsbereitschaft der Sparkasse verringert. In der Regel bestehen diese Bestimmungen jedoch nur, um in normalen Zeiten aus Kulanz unberücksichtigt zu bleiben, während in Krisenzeiten sich das Festhalten an ihnen verhängnisvoll gezeigt hat. Die plötzlich verweigerte sonst übliche Befriedigung erhöht das Mißtrauen in die Kasse und führt oft in den panikverstrikten unteren Klassen zu unüberlegter Zedierung ihrer Sparbücher um jeden Preis. Deshalb hat man, wo immer möglich, so bei den sachlich unbegründeten

Runs der letzten Jahre in Oesterreich und Deutschland alle Forderungen unbeschadet der statutarisch gegebenen Kündigungsfristen befriedigt. Eine äußerst bedenkliche Maßregel, die wahrlich nicht als Sicherstellung der Rückzahlung betrachtet werden kann, findet sich bei einigen größeren deutschen Sparkassen, auch der von München, wenn hier für den Fall nicht zu bewältigenden Andrangs Wertpapiere im Besitz der Sparkasse zu deren Anschaffungswert angenommen werden müssen.

Die Sparkassen benötigen auch unbedingt Reservefonds, mit denen sie nicht nur Kursschwankungen ausgleichen können, sondern mit denen sie auch Verlusten der verschiedensten Art entgegentreten; angelegt in liquider Weise müssen sie bei einem Ansturm auf die Kasse zur Befriedigung und damit zur Beruhigung verwendet werden können. Oft kann auch schon der alleinige Hinweis auf das Vorhandensein eines entsprechenden Reservefonds Erfolg haben. Diese Gesichtspunkte legen auch für Postsparkassen die Anlage eines Reservefonds nahe, der aber in der Praxis sich nur vereinzelt findet, da man die staatliche Garantie überschätzt. Wohl aber hat die französische Privatsparkasse trotz der Staatsgarantie die Ansammlung von Reservefonds selbst im neuesten Gesetz von 1895 bedungen. Hier haben eben die Erfahrungen über den Wert der Staatsgarantie aufgeklärt. Aber auch das öffentliche Sparkassenwesen hat sich dem Reservefonds gegnerisch gegenübergestellt. So wurde auf der Hauptversammlung des hessischen Sparkassenverbandes i. J. 1896 ausdrücklich betont: „Ein Reservefonds ist zur Sicherung der Einleger überhaupt nicht nötig, da die Kommunen oder der kommunale Verband ja der eigentliche Garantieträger sind und sicherlich durch seine Steuerkraft eine viel größere Sicherheit bieten als ein noch so großer Sicherheitsfonds.“ Wenn wir in Deutschland Orte sehen, die mit einigen tausend Einwohnern Millionen von Einlagen haben, so der Chemnitzer Vorort Schönau mit 2500 Einwohnern 5 Mill. Sparguthaben, so können wir uns die Schwierigkeiten vorstellen, die bei einer Krise für Sparkasse und Gemeinde entstehen. Trotzdem ist man vor den reservefondsfeindlichen Anschauungen zurückgewichen. Nur noch in wenigen Staaten wie Bayern besteht 10proz. Reservefondsbestellung, nur noch 5% des Gesamtguthabens haben die Reserven in Sachsen, Baden und anderwärts zu betragen. Erst i. J. 1905 hat ein preußischer Ministerialerlaß den 5proz. Reservefonds begünstigt. Für die württembergischen Oberamtssparkassen wurde der Reservefonds durch G. v. 1905 von 10% auf $^1/_{12}$ des Gesamtguthabens herabgesetzt. Die Reservebildung ist oft sehr vernachlässigt worden, so hat sich bei dem Run auf die Krefelder Kreissparkasse i. J. 1904 gezeigt, daß sie bei 52 Mill. Einlagen nur 735000 M. Reserven besaß. Die Reservefondsbestimmungen stehen eben meist nur in Gesetzen und Verordnungen und werden weder von den Sparkassen mit Ernst beachtet noch wird ihre Ausführung von den Regierungen entsprechend erzwungen.

Außerdem ist aber auch die Anlage der Reserven in Deutschland meist eine, die ihre Hauptfunktion als Krisenhilfe ausschließt. Vielfach sind die Sparkassengebäude, ihr Inventar, Mobiliar darin aufgenommen und bilden oft den Hauptbestandteil, auch Hypothekaranlagen sind vorgenommen, statt daß man die Reserven möglichst liquid gestaltete. Gleiches begegnet uns in Oesterreich, wo die Einbeziehung der Pensionsfonds für die Sparkassenbeamten unter die Reserven besonderer Beanstandung begegnen muß. Es verstößt auch gegen die Aufgabe der Reservefonds, wenn in ihm krisenempfindliche Wertpapiere Aufnahme finden. Deshalb ist auch die im hessischen Gesetz erlaubte Anlegung des zehnten Teiles der Rücklage in Aktien der hessischen Hypothenbank nicht einwandfrei.

Besonders große Reserven begegnen uns in Italien, sie sind hier durch die gewagten Aktivgeschäfte bedungen. Da die Ansammlung von Reserven natürlich einen erheblichen Abbruch von den jährlichen Einlagezinsen erheischt, so muß man im Interesse dieser verlangen, daß von solchen Geschäftsaktionen abgesehen wird, die derartig hohe Reserve bedingen.

Besondere Kursreserven, obwohl von den Regierungen oft empfohlen, sind trotz der starken Schwankungen der deutschen Wertpapiere gerade in Deutschland in unzureichendem Maße vorgenommen, während in Oesterreich ein Drittel der Sparkassen solche besitzt.

Neben dem Reservefonds steht bei manchen Sparkasseninstitutionen noch das eigene Vermögen, unter dies werden zweckmäßig jene immobilen, illiquiden Objekte aufgenommen, die zu Unrecht im Reservefonds sich befinden. Das hessische G. v. 1902 unterscheidet Reservefonds und eigenes Vermögen. Das österreichische Musterstatut von 1872 schreibt ausdrücklich eine Scheidung von Reservefonds und eigenem Vermögen, ohne daß dies besondere Beachtung fand, vor. Das französische Gesetz identifiziert Reservefonds und eigenes Vermögen, läßt aber nur die Aufnahme der für die Sparkassenverwaltung unbedingt nötigen Immobilien zu. Der Ausweis eines eigenen Vermögens dient sicherlich zur

Hebung der Solidität der Sparkasse und des Ansehens ihrer Sicherheit.

Die gegen Krisen und plötzliche Anstürme vorgeschlagene Gegenseitigkeitsversicherung der Sparkassen dürfte gerade bei den schwierigsten Fällen und bei nationalen Kalamitäten versagen. Ein französisches G. v. 1893 hat speziell im Hinblick auf die Sparkassen die Verbreitung falscher und verleumderischer Gerüchte, die zu Erschütterungen öffentlicher Kassen führt, unter Strafe gestellt und damit Runs entgegengewirkt.

Neben der Sicherheit der Kapitalsanlage begehrt der Einleger noch die Sicherheit des Besitzes seiner Sparsumme. Größtenteils wegen einer recht unangebrachten Bequemlichkeit hat man die Untersuchung der Berechtigung der Abhebenden aufgegeben und hat sich mit der rechtlichen Erklärung von dem Wegfall der Haftung über die moralische Verpflichtung, jedem Einleger seine mühsamen Spargroschen nach Möglichkeit zu erhalten, hinweggesetzt. Die preußischen Sparkassen sind nach dem G. v. 1835 berechtigt, jedem Inhaber eines Sparbuches jeden Betrag ohne weitere Legitimation auszubezahlen, und dergestalt ist die allgemeine Praxis in Deutschland.

Man hat wohl prophylaktische Maßregeln in Stichworten, Kontrollmarken, getrennt aufzubewahrenden Umschlägen bereitgestellt, Hinterlegung des Sparbuches gegen geringe Gebühr eingeführt, doch sind diese Einrichtungen nicht populär geworden; die verschiedentlich mögliche Versicherung gegen Diebstahl aber ist zu kostspielig, und ebenso das Aufgebotsverfahren, das obendrein sich meist als erfolglos erweist. Das einfachste ist die Kontrolle der Unterschrift bei Sparkassenerhebungen, die freilich eigenhändige Unterschrift im Buch verlangt, deren Beseitigung in deutschen Sparbüchern mit der Unterlassung jeder Identifikationsangabe Hand in Hand ging. Die österreichische Postsparkasse hielt demgegenüber daran fest, und hat wenigstens noch eine Kontrollmöglichkeit, darüber hinaus wird aber in Elsaß-Lothringen, Frankreich, in den Vereinigten Staaten und in Australien diese Unterschrift bei jeder einzelnen Abhebung kontrolliert. Diese Identifizierung des Einlegers hat sich hier, ohne die geringste Hemmung des Geschäftsverkehrs zu bewirken, durchaus bewährt und es muß bedauert werden, daß die neue Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen diese wertvolle Kontrolle nicht aufrecht erhielt, so daß sie dort mangels gesetzlichen Zwangs zu verschwinden droht. Es ist das eine der vielen Verständnislosigkeiten in der Behandlung der kleinen Sparer, die uns in Deutschland begegnen.

## VII. Zins und Reingewinn.

Der größtmögliche Zins der Einleger war die natürliche philanthropische Losung der ersten Sparkassen. Wie konnte denn der Sparsinn besser angeeifert werden als durch seine möglichst hohe Belohnung! In verschiedenen Orten wurden zu den Zinsen ehedem sogar aus öffentlichen Mitteln oder von Privaten besondere Zuschüsse geleistet. Man hat damals auch die kleinsten Sparer oft mit Vorzugszinsen bedacht, und als die großen Einleger sich eindrängten, wurden Unterscheidungen nach der Einlegerqualität getroffen, die an den Beruf, wie Lohnarbeiterschaft, anknüpfte.

Das österreichische Sparkassendekret v. 1844 ordnet sogar an, daß in den Statuten, die verhältnismäßig größere Summen als Einlagen zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Kapitals fallend abgestuft werde. Das Musterstatut von 1892 hat diese Vorschrift ausdrücklich aufgenommen. Teilweise aus Bequemlichkeitsrücksichten, da verschiedenartige Zinsberechnung Mühe macht, teilweise aus der Schwierigkeit heraus, ohne sorgfältige Erhebung oder genaue Identifikation des Sparbuches nur wirklich Würdige und Berechtigte mit den Vorteilen zu bedenken, am meisten aber wegen der eingerissenen sozialpolitischen Gleichgültigkeit hat diese Politik nahezu überall aufgehört, so hatten in Oesterreich 1901 trotz der gesetzlichen Vorschrift nur noch 37 von 568 Kassen Zinsabstufungen, nur in Italien findet sie sich noch in größerem Umfang. Es wäre der wirksamste Weg, das unliebsame Zuströmen der großen Sparer hintanzuhalten.

Technische Schwierigkeiten haben bei Beginn des Sparwesens nicht nur dazu geführt, die Zinsgewährung erst von höheren Summen ab eintreten zu lassen, sondern nur nach vollen Monaten zu verzinsen, auch den Einlage- und Abhebungsmonat zinslos zu lassen, daneben stand noch die Erwägung, daß der Sparer hierdurch zu überlegterem Sparen erzogen werden soll und daß kapitalistische Sparer durch jene Zinslosigkeit ferngehalten werden können. Jetzt hat die Erkenntnis, daß es unsozial ist, die Leute, die erst am Monatsende ihre Löhnung erhalten, und oft vor Monatsende einiges von der Sparkasse für ihren Haushalt erheben müssen, mit so weitgehender Zinslosigkeit zu bestrafen, gleichzeitig aber die allgemein übliche Rücksicht auf die großen Einleger, jetzt besonders mit dem ihnen eröffneten Scheck- und Kontokorrentverkehr dazu geführt, die Verzinsung vom Tage der Einlage bis zum Tage der Erhebung einzuführen. Beträge werden jetzt meist von der Währungseinheit an verzinst.

Man hat zum Nachteil der unteren Klassen aber auch den Durchschnittszins dadurch vermindert, daß man den Gesichtspunkt der höchstmöglichen Verzinsung außer acht ließ. Man hat diese gröbliche Verletzung der Sparkassenidee geübt, da man mit dem Eindringen kapitalistischer Einleger zu jener sozialen Rücksicht sich nicht mehr verpflichtet glaubte. Dies ist eine ganz gedankenlose Ausdehnung einer für einen Teil der Einleger gerechtfertigten Maßregel auf Personen, gegenüber denen das Gegenteil Gebot und Pflicht ist. Man gab auch vor, daß dem kleinen Einleger mehr an der Sicherheit als an der Höhe des Zinses liege. Dies verrät eine völlige Unkenntnis des Arbeiterbudgets; abgesehen davon entspringt der niedere Zins nicht aus Gewährung höherer Sicherheit. Trotzdem sind beide Argumente in der deutschen Sparkassenverwaltung und auf den Tagungen der Sparkassenverbände typisch wiederkehrende Behauptungen, die als Rechtfertigungsversuche auch im Sparkassenwesen anderer Länder sich eingebürgert haben.

Bei den Postsparkassen gewährt man einen niederen Zins als bei den Privatsparkassen, der nicht nur auf die bei ihnen übliche Kapitalsanlage zurückgeht, sondern auch auf die Absicht, jene dadurch nicht zu schädigen. In Frankreich ist sogar gesetzlich ein Zinsabstand der Post- von der Privatsparkasse festgesetzt, während andererseits in England, wo man die Privatsparkassen beseitigen will, diesen eine Zinsdifferenz von der Postsparkasse untersagt ist. Auch bei dem Entwurf eines Reichspostsparkassengesetzes war ein Zinsfuß von 3 % vorgesehen, um das bestehende Sparkassenwesen nicht zu schädigen. Diese Rücksichtnahme wurde freilich bald von den Gefühlen des Egoismus ersetzt, die jetzt den niederen Zins zur Erzielung von Gewinn für die Staatskasse als zweckmäßig begrüßen; unverkennbar ist dies bei einem Zinsfuß von 2,64 % bei der italienischen Postsparkasse. Vom Gesichtspunkt der Förderung des Sparsinns aus kann es keine Rechtfertigung finden, wenn die Postsparkassen ihren Einlegern einen geringeren Zins geben, als ihnen tatsächlich möglich wäre, eine Schädigung der Privatsparkassen ist schon dadurch verhindert, daß diese im allgemeinen bei ihrer Veranlagung zu höherer Zinsgewährung imstande sind.

Die Verminderung des höchstmöglichen Zinses bei den Privatsparkassen wird nun auf zweierlei Weise vorgenommen: Die eine ist die Anlage in einer nicht den höchstmöglichen Zins bringenden Art, die andere die Verwendung eines Teiles des Zinsertrages für Zwecke außerhalb der Aufgabe der Sparkasse.

Jenes ist schon dadurch bewirkt, daß man wegen der Teilnahme der großen Einleger in einem größeren Umfang zur liquiden geringen verzinslichen Einlage, statt in Hypotheken in Wertpapieren, veranlaßt ist, hierdurch wird das Gesamtzinserträgnis geschmälert, obendrein kann durch die gesteigerten Anlagesummen auf den Zins dieser Anlagegebiete direkt oder indirekt, indem der Kurs steigt, ein Druck ausgeübt werden.

Weit einschneidender ist aber die bewußte Anlage in gering verzinslicher Form, weil Sparkassen mit ihren Kapitalien anderen Zwecken dienen wollen, also gegen ihre Pflicht und Aufgabe Zweckkassen geworden sind. Am weitesten nach dieser Richtung sind wohl die italienischen Kassen entartet, bei denen die Hebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse durch Hypothekar- wie Personalkredit, Darlehen an Genossenschaften u. a. m. heute eine viel größere Rolle spielen als die Pflege des Sparsinns. In Frankreich hat man von der neu eingeräumten bescheidenen Freiheit im Geschäftsgebaren bereits Gebrauch gemacht und auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens Darlehen zu außergewöhnlich niederem Zinsfuß hergegeben; die Reformbewegung begeistert sich aber darüber hinaus so sehr für die Hebung der Landwirtschaft durch die italienischen Sparkassen und die Förderung anderer Zwecke anderwärts, daß jener verfehlten Politik auch hier eine Zukunft zu kommen scheint.

Oesterreich und Deutschland weisen ebenfalls zahlreiche Verstöße gegen die reine Sparkassenidee auf. In beiden Ländern wird besonders bei ländlichen Sparkassen der Landwirtschaft günstigerer Kredit, als er vom Geldmarkt zu erhalten ist, gewährt, auch werden von vielen Sparkassen für allgemeine wirtschaftliche Zwecke der verschiedensten Art billige Darlehen gegeben; so anerkennenswert diese Ziele auch sein mögen, vielfach sogar im Interesse der unteren Klassen, so besteht doch kein Grund, sie gerade auf Kosten der kleinen Leute zu erreichen. Schlimmer ist es, wenn die Gemeinden in ihrem Egoismus von den ihnen angegliederten Sparkassen sich Darlehen unter dem Zinsfuß des Geldmarktes geben lassen.

Wenn auf diese Weise der Erzielung des höchstmöglichen Zinsertrages entgegengewirkt wird, so kommt andererseits bei vielen Sparkassen auch die Zinseinnahme nicht ungeschmälert den Einlegern zugute, sondern wird teilweise Zwecken aller Art zugewandt. Schon früh haben die Sparkassen durch diese Zinsreduktionen ein Vergessen der Aufgabe gezeigt, für die sie geschaffen wurden.

Eine stolze Stelle in der Flucht der Sparkassen der Welt nimmt Australien ein, wo

das Sparwesen am weitgehendsten vor unsozialer Verkümmerung bewahrt wurde.

Energisch und erfolgreich ist man bis heute auch in Frankreich dagegen vorgegangen und hat durch scharfe Gesetzesbestimmungen erreicht, daß den Sparern nichts vorenthalten werden darf. Im G. v. 1895 sind sämtliche Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken untersagt und selbst Erträgnisse des Reservefonds zur Aufbesserung der Zinsen für kleine Einleger bestimmt. Art. 10 des G. v. 1895 bestimmt ausdrücklich: „Sobald der Garantie- und Reservefonds wenigstens 2 % der Spareinlagen beträgt, kann ein Fünftel des jährlichen Erträgnisses dieser Fonds dazu verwendet werden, den Zinsfuß für die Inhaber derjenigen Konten zu erhöhen, deren Gesamtgeschäftsverkehr und Einlage 500 Fr. nicht übersteigt." Das ist ein vorbildlicher Vorzug des französischen Sparkassenwesens. Doch sehnen sich seine Reformer nach dem Mißbrauch, der ihnen in den italienischen Sparkassen besonders segensreich erscheint, wo in einer kaum sonst bekannten Weise mit dem Zinserträgnis des Aktivgeschäftes umgegangen wird. Italien hat von 1901 mit 1904 bei einer Einlagesumme seiner Sparkassen von $1^1/_2$—$1^3/_4$ Milliarden 36 Mill. Lire für gemeinnützige Zwecke verausgabt, was mehr als $^1/_2$ % pro Jahr bedeutet. Aber auch Oesterreich und Deutschland haben nach dieser Richtung ein wenig rühmliches Blatt in ihre Sparkassengeschichte geschrieben.

Oesterreich hat $^1/_4$—$^1/_2$ % seines Reichssparkassenguthabens den Sparern vorenthalten. In Deutschland war der Reichsdurchschnitt der Ueberweisungssummen für allgemeine Zwecke i. J. 1907 0,23 %, die Ueberschußverwendungen gingen in den einzelnen Bundesstaaten bis auf $^1/_2$ %, bei einzelnen deutschen Sparkassen, besonders Sachsens, bis auf $1^1/_3$ %.

Bereits i. J. 1847 mußte ein preußischer Ministerialerlaß auf diesen Mißbrauch hinweisen: „Der eigentliche Zweck der Sparkassen ist keineswegs dahin gerichtet, den garantierenden Kommunen als solchen besondere Vorteile zu gewähren und namentlich Beiträge an dieselben zu den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und Ausgaben zu leisten oder Arme zu unterstützen, sondern der Zweck besteht darin: den arbeitenden Volksklassen Gelegenheit zur zinsbaren Benutzung ihrer Ersparnisse, mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben zu geben und sie dadurch zugleich zur Sparsamkeit zu ermuntern und vor Verarmung zu bewahren. Dem gedachten Zwecke ist es jedenfalls entsprechender, die etwaigen Ueberschüsse, soweit sie nicht zur Bildung eines allerdings nötigen Reservefonds erforderlich sind, im Interesse der Sparenden selbst, durch deren Anstrengungen dieselben doch eigentlich erreicht werden, zu verwenden, mag nun solches durch Erhöhung des Zinsfußes besonders für die geringen Einlagen der arbeitenden Klassen, oder durch Bewilligung von Prämien an konsequente Sparer usw. geschehen."

Die Gesetze, Verordnungen und Statuten enthielten freilich meist das Gebot, daß Ueberschüsse nur nach entsprechender Sättigung der Reserven, nur zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken und wie das österreichische Hofkanzleidekret v. 1844 und andere Gesetze aussprechen, zunächst im Interesse der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt verwendet werden sollen. Diese Bedingungen, die als das Minimum bezeichnet werden müssen, unter denen überhaupt noch eine Spur von Berechtigung für die Verwendung von Zinserträgnissen zu Zwecken außerhalb der Sparkasse besteht, fanden aber geringe Beachtung. So mag es, wenn auch nicht als gerechtfertigt, so doch als offen und ehrlich dünken, wenn das Sparkassen-G. von Hessen vom Jahr 1902 sich jeder weiteren Vorschrift über den Reingewinn, als daß er zur Hälfte den Reserven, bis diese 10 % betragen, zuwachsen muß, enthält. Vielfach hat man sogar die Reserven zu stärken unterlassen, um größere Ueberschüsse herauswirtschaften zu können. Die Ueberschüsse aber dienten in manchen Staaten, so in Sachsen, dazu, Gemeindeaufgaben aller Art zu befriedigen, so daß manchen Orts auf Gemeindesteuer völlig verzichtet werden konnte, und viele Sparkassen wurden in den letzten 40 Jahren in Deutschland wie Oesterreich nur zu dem Zweck geschaffen, um aus ihnen Gewinn zu machen. Vielfach leitete man das Recht hierzu aus der Uebernahme der Garantie her, wie unter anderem in München ein Beschluß von 1902 eine alljährliche Abgabe von 80000 M. an die Stadtkasse als Leistung für Aufsicht und Gewährleistung vorschrieb. Das badische Gesetz schreibt von gemeinnützigen Ausgaben, nennt aber als solche „Ausgaben für Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind"; die Folge war, daß Vorschulen, Realschulen, höhere Mädchenschulen, die den Kindern der eigentlichen Spargäste verschlossen sind, mit den Ueberschüssen bedacht wurden.

Im übrigen finden sich in Deutschland und Oesterreich Verwendungen der verschiedensten Art: für Krankenhäuser, Spitäler, Kirchen, Kanzeln, Theater, Besoldung von Musikmeistern, Erhaltung von Ruinen, und wo bei diesen Verwendungsarten eine besondere Berücksichtigung der

armen Einleger wäre möglich gewesen, so in unentgeltlicher Verpflegung, billigem Eintritt, ist das doch in keinem Fall geschehen.

Es gibt sogar Fälle im österreichischen wie deutschen Sparkassenwesen, wo der Zinsfuß ausdrücklich herabgesetzt wurde, um Ueberschüsse in alter Höhe beibehalten oder sie sogar mehren zu können. Ein Blick auf den Einlegerzins der Sparkassen zeigt uns, daß er vielerorts weit unter dem der Wertpapiere steht, was den Mißbrauch mit den Sparkassenkapitalien zur Genüge bekundet. Nach dem Jahrbuch deutscher Städte gaben 1908 folgende 27 Städte über 50 000 Einwohner nur 3 %: Augsburg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Dessau, Deutsch-Wilmersdorf, Dresden, Frankfurt a. O., Fürth, Gleiwitz, Görlitz, Halle a. S., Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Mülhausen i. E., München, Nürnberg, Potsdam, Schöneberg, Straßburg, Würzburg, Zwickau. Leider ist das Verständnis für die Sparkassen als sozialpolitische Funktion so erblaßt, daß Ausnahmen von diesem Mißbrauch vereinzelt sind. In Deutschland ist die württembergische Sparkasse ein rühmliches Beispiel: sie hat von jeher den Ertrag ihrer Kapitalien nur zum Besten der Einleger verwendet, indem sie hohen Zins gewährte und daneben nur noch Aufwendungen für Verbesserung der Spargelegenheit machte.

Diese Ueberschüsse politik ist nichts anderes als eine Ueberwälzung von Lasten der Allgemeinheit auf die Sparkassen und damit ein Gewinnziehen aus jenen kapitalschwachen Einlegern, denen das Sparwesen helfen sollte, was einer Sonderbesteuerung gleichkommt. Es ist unverständlich, wie Sozialpolitiker gegen diese Ungerechtigkeit so blind sein können, wo wir doch überzeugt sein dürfen, daß sie es einhellig verurteilen würden, wenn z. B. das Reich in Oesterreich oder Deutschland aus seinem Versicherungswesen Ueberschüsse herauswirtschaften würde. Soweit die armen Sparkasseneinleger von jenem Ueberschüssesystem in Mitleidenschaft gezogen werden, ist es um kein Haar gerechter oder eher zu billigen als jenes. Trotzdem schreibt das Reichsarbeitsblatt: Die Erzielung eines Geschäftsgewinnes kann nicht oberstes Ziel sein und darf nur insoweit in Betracht kommen, als die Verwaltungen der Kassen bei sicherster Anlegung ihrer Kapitalien bemüht sein werden, möglichst hohe Erträge zu erzielen.

Was die Fabrik- oder Industriesparkassen betrifft, so wird dagegen der Einwand erhoben, daß, obwohl die Sparkassenkapitalien im Geschäft verwertet werden und damit größerem Risiko ausgesetzt sind, ihnen oft nur der bei den sonstigen Sparkassen übliche Zins gewährt wird, statt ihnen mindestens den den Fabrikobligationen zukommenden Zins einzuräumen. Einzelne dieser Sparkassen, so die der Schultheiß-Brauerei in Berlin, werden der Sachlage gerecht, wenn sie den Spareinlegern die Dividenden der Aktionäre als Zins einräumen.

## VIII. Sozialpolitische Massnahmen und Sparkassenreform.

Die Sparkassenreform hat ein großes Feld in der Neuerweckung alter vergessener sozialpolitischer Maßnahmen und in Ausbildung neuer, wie sie sich eben aus dem modernen Wirtschaftsleben ergeben.

Die Abstufung des Zinsfußes im Interesse der kleinen Sparer hat uns oben schon beschäftigt, neben ihr fanden sich früher häufig Prämien für beharrliche Sparer; Schenkungen von Sparkassenbüchern an alle Neugeborenen oder bei der Konfirmation, Unentgeltlichkeit der Sparbücher für förderungsbedürftige Sparer sind alles Maßnahmen, die angelegentlicher Förderung bedürfen, aber mit Ausnahme der letzten meist nur noch bei ganz kleinen Sparkassen, wo patriarchalischer Fürsorgesinn herrscht, sich finden. Das Sparmarkeninstitut, das den Sparwillen mit Einklebung einer Marke bindet, ist in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichem und wechselndem Erfolg eingeführt worden. Es soll zum erstenmal in Burgstädt in Sachsen i. J. 1881 angewendet worden sein. Zurzeit finden die Heimsparkassen, von den Sparanstalten entliehene, nur von der Sparkasse zu öffnende Behälter, große Beachtung und haben in verschiedenen Ländern eine starke Verbreitung erhalten. Auch mit Sparkassenautomaten wurden Versuche gemacht. In mehreren deutschen Städten hat man in Schulen solche aufgestellt, die Sparmarken ausgeben, die aufgeklebt auf Karten von der Lehrerschaft den Sparkassen für Konten der Schüler übermittelt werden. Vielleicht teilen beide das Schicksal der Sparmarken, indem sie ihren Erfolg nur behaupten, solange der Reiz der Neuheit währt. Wo aber sich dauernde Anpassung an solche Sparmodi findet, muß man sie natürlich beibehalten.

Von dem Institut der gesperrten Bücher hat man nicht nur im Interesse der sicheren Aufbewahrung, besonders bei Mündelgeldern, Gebrauch gemacht, sondern man hat auch Sperrungen zu gewissen Zwecken eingeführt: zur Konfirmation, Aufbringung des Lehrgeldes, Eheausstattung, Militärausstattung, in den Mietssparkassen zur ratenweisen Aufbringung der Miete. Für die Sparkasse besteht der Vorteil, die auf Zeit

gebundenen Einlagen höher verzinsen zu können, da diese Summen auch höher verzinslich untergebracht werden können, da sie auf längere Dauer fest angelegt sind. Der Gedanke dieser gesperrten Einlagen findet sich bereits in einem bayerischen Gesetzentwurf des Ministerium des Fürsten von Oettingen-Wallerstein vom Jahre 1836, doch hat er bis heute keine besondere Verwirklichung gefunden. In Preußen waren bei 11½ Millionen Sparbüchern Ende 1907 nur 194429 gesperrt.

Eine Maßnahme, die den Privatsparkassen die Vorteile der Postsparkassen, die z. B. in Oesterreich die Postboten heranziehen, zuführen sollte, war das Abholungssystem, doch geht dessen Bedeutung noch darüber hinaus, wenn sich Einleger zu periodischen Leistungen verpflichteten und dieser Entschluß durch das Abholen der Beiträge gefördert wurde. Diese Institution hat nur in geringem Umfang praktische Durchführung gefunden. Auf ihr ist auch das System einer Arbeitslosenversicherung von Schanz aufgebaut worden und die Abholung war einer der unbestreitbaren Vorzüge des Scherlschen Sparprojektes. Freilich hätte dieses wegen der Kostspieligkeit die Abholung nicht auf ländliche, gering besiedelte Gegenden ausgedehnt werden können.

Das preußische Ministerium, das sich nach langem Schwanken gegen die Scherlschen Vorschläge aussprach, hat das Gute darin retten wollen, indem es in einer Ministerialverfügung von 1894 sich dahin aussprach, daß die Spargelegenheit dem Sparer entgegengehen müsse. Die daraufhin in Düsseldorf, Glogau und Posen erfolgte Einführung des Abholungssystems hat jedoch wenig Erfolg gehabt. In Ludwigshafen bestand es auch nur kurze Zeit. Ueberhaupt hat es sich in Deutschland nur in Frankfurt a. M., Mainz, Hildesheim, Eschwege und Schöneberg bewährt. Im allgemeinen hat man die Versuche mit ihm nicht lange genug fortgeführt und sich mit bescheidenen Erfolgen nicht begnügt, wie man es hätte tun sollen. Es zeigte sich aber auch, daß die unteren Klassen zum Teil nicht regelmäßig sparen können, andere ihre Sparmöglichkeit der Oeffentlichkeit entziehen; noch verhängnisvoller wurde der Einrichtung die Tatsache, daß es den Sparkassen viele Mühe machte und wenig Gewinn brachte, da seine Kosten erheblich waren; darum war die Lust zu seiner Einführung gering und die Neigung groß, es leichthin wieder abzuschaffen.

Die einzige bedeutende Institution für die kleinen der Sparkasse bedürftigen Kunden, die in neuerer Zeit sich sehr verbreitete und allgemeine Anerkennung fand, ist der Uebertragungsverkehr. Durch ihn wird der Sparer der Mühe enthoben, bei Ortswechsel seine Einlage transferieren zu müssen, während diese gleichzeitig die Gefahr des Verlustes oder unbedachter Vergeudung läuft; diese Einrichtung gewinnt freilich größere Bedeutung erst damit, daß die Uebertragung kostenlos erfolgt und auch keine Zinsunterbrechung eintritt.

Seine früheste Einführung wird wohl in Frankreich zu suchen sein, wo das Gesetz vom Jahre 1835 bereits vorschrieb, daß die Privatsparkassen die Einlagen ihrer Kunden auf Wunsch von einer Kasse zur anderen überzutragen haben. Im Jahre 1838 hatte die Sparkasse von Paris die Uebertragung bereits so geregelt, daß die Einlage keine Zinsunterbrechung erfuhr. In Frankreich werden zufolge Instruktion von 1893 und 1903 Guthaben auch von der Postsparkasse auf die Privatsparkassen übertragen und umgekehrt.

Es ist die bedeutendste Leistung des deutschen Sparkassenverbandes, diese Einrichtung auch in Deutschland eingeführt zu haben.

Dieser Uebertragungsverkehr wurde übrigens sogar Gegenstand internationaler Vereinbarungen zwischen Frankreich und Belgien i. J. 1882 und Frankreich und Italien i. J. 1904, darin ist nicht nur die Uebertragung der Sparkassenbücher, sondern auch unentgeltliche Annahme und Auszahlung in fremden Ländern garantiert. Auch zwischen den Postsparkassen von Belgien und den Niederlanden besteht ein Ueberweisungsverkehr. Ebenso leisten die australischen Sparkassen sich gegenseitig solche Dienste.

Die Popularität der Sparkassen zu heben, hat schon der Nationalökonom Hermann in seiner Schrift vom Jahre 1835 „Ueber Sparkassen im allgemeinen“ die Verbindung von Lotterieen mit ihnen empfohlen, indem er ¼ der Einlagen dem Ausspielen widmen wollte. Diesen Gedanken griff der Berliner Verleger Scherl wieder auf, doch indem er nur die Zinsen zu Lotteriegewinsten zu verwerten gedachte. In Ländern mit Staatssparkassen würde es den von Hermann schon gerühmten Fortschritt zu einer Sparlotterie bedeuten, da aber Preußen gar nicht an Aufhebung seiner Lotterie denkt, wäre nur eine neue Spielgelegenheit neben die alte getreten. Evert sagte zutreffend: „Freilich könnte die Scherlsche Lotterie, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar nachteilig wirken, indem sie den Spieltrieb in zahlreichen Personen weckt, welche denselben dann zu ihrem Schaden auch in weniger verfänglichen Lotterieen und anderen Spielgelegenheiten betätigen“. Neben der Gefahr der Heranziehung von kapitalistischen Spar-

kunden und einem ungünstigen Einfluß auf die Kapitalveranlagung stand als schlimmster Bestandteil die Förderung der Spiellust; alles dies mußte dieses Projekt vom Standpunkte eines gesunden und ethisch wirkenden Sparwesens ablehnen lassen. Mayet hat die Lotteriegewinste aus den Reingewinnen bilden und unter Aufgabe des beim Scherlschen System wertvollen Abholungssystems nur den Spielanreiz zur Einführung bringen wollen und damit an Stelle der ehemals üblichen Prämiierung andauernden Sparsinns Lotteriechancen gesetzt.

Eine aus der französischen Sparkasse hergeleitete Erfahrung ist es, daß die Aufhebung der Staatslotterie von günstigem Erfolge für die Sparkassen ist, deshalb muß man sich gegen jede Lotteriepropaganda aussprechen, da sie immer schädlich für die Spartätigkeit sein wird.

Schanz suchte den Sparzwang für die Arbeitslosenversicherung dienstbar zu machen, indem er von jedem krankenversicherungspflichtigen Arbeiter einen Lohnabzug von 20 Pf. die Woche einbehalten und den Arbeitgeber zu einem Beitrag von 10 Pf. veranlassen wollte, die beide durch die Krankenkasse an die Sparkasse abgeführt werden sollten, um von dieser in bestimmten regelmäßigen Wochenbeiträgen bei eingetretener Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden zu können.

Die Basierung der Arbeitslosenversicherung auf die Sparkassen hat bereits in Form kommunaler Zuschüsse oder in Gewährung erhöhten Zinses an Einlagen für Zeiten der Arbeitslosigkeit Verwirklichung gefunden, ohne Bedeutung zu gewinnen.

Der Versuch, die Sparkassen durch engere Verbindung mit dem Versicherungswesen populärer zu machen, findet sich in verschiedenen Ländern. Ebenso wie die französische caisse nationale des retraites pour la vieillesse jedoch nur in loser Verbindung mit der Nationalsparkasse steht, sind auch bei der belgischen Sparkasse, der caisse générale d'épargne et de retraite, Renten- und Lebensversicherungskasse unter völlig getrennter Finanzverwaltung gehalten. Einen eigenen Weg ging die Hamburger Sparkasse von 1827, als sie i. J. 1910 verfügte, daß jeder Einleger die Zinsen seines Guthabens dazu verwenden kann, bei der Versicherungsgesellschaft Janus eine Altersversicherung zu begründen.

Die Einrichtung von Altersrentensparkassen ist aber besonders von dem Beamten der ersten österreichischen Sparkasse in Wien, Professor Mully von Oppenried, in Oesterreich zuerst i. J. 1907 bei der ersten mährischen Sparkasse in Brünn erfolgreich durchgeführt worden und sein System wird von dem Volkssparverband für Deutschland, der unter Führung des Geh. Regierungsrates Dr. Seidel das Kleinsparwesen zu heben bestrebt ist, rührig propagiert, was auch bereits zur Nachahmung jenes Vorbildes in Deutschland geführt hat.

Teilweise im Interesse der geschäftsmäßigen Befriedigung ihrer größeren Tätigkeit, erhöht aber in einer Sucht nach größeren Zielen, unbeachtet um ihre Berechtigung oder ob sie mit den sozialen Aufgaben in Einklang stehen, liegt die Tendenz der Sparkassen nach bankähnlicher Ausgestaltung.

Im unbestrittenen Interesse der Sparkassen liegt es, wenn sie, wie das in Oesterreich und anderwärts geschehen ist, eine eigene gemeinsame Bank für ihre Zwecke haben wollen. In Deutschland ist die Gründung einer deutschen Kommunalbank, die zugleich die Funktion einer Zentralbank der Sparkassen übernehmen soll, im Werke. Gerade wie den Genossenschaften, so ist auch den Sparkassen eine eigene, ihren Interessen dienende und dementsprechend organisierte Bank notwendig. Die Zentralbank der deutschen Sparkassen wie die Zentralbank der tschechischen Sparkassen in Prag, bei denen die Sparkassen Aktionäre sind, fungieren nicht nur als Geldausgleichsinstitute und Geldvermittlungsanstalten, sondern auch als die Bankiers für die verschiedenen geschäftlichen Aktionen der Sparkasse. Diese Zentralbanken haben auch das Recht, für Hypotheken Pfandbriefe auszugeben. Uebrigens haben auch eine Reihe italienischer, österreichischer wie deutscher Sparkassen sich Hypothekenbanken angegliedert. Durch diese Pfandbriefausgabe besteht für die Sparkassen die Möglichkeit, auf dem Gebiet des Hypothekarkredits eine größere Rolle zu spielen, besser und gleichmäßiger der Anfrage zu genügen und so in diesem Geschäfte zu höherem Ansehen zu gelangen. Ohne diese Pfandbriefaufgabe beschränkt aber auch die Rücksicht auf die Liquidität der Kasse diesen Geschäftszweig, mit dieser besteht die Möglichkeit jederzeit, auch unter Umständen in Krisen das von den Sparern entliehene Geld, wenn benötigt, sich auf dem Wege der Pfandbriefausgabe zu verschaffen. Rauchberg nennt deshalb die Pfandbriefausgabe der Sparkassen mit Recht eine wichtige technische Verbesserung in der Organisation des Hypothekenkredits der Sparkassen.

Eine darüber hinausgehende bankartige Entwickelung des Sparwesens, der heute so oft das Wort gesprochen war, muß ungünstig beurteilt werden. Schönborn schrieb im Schmollerschen Jahrbuch (VIII. Jahrg.) einmal: „Durch langsame und fast unmerkliche Uebergänge wird allmählich die einfache Sparkasse in ein Kredit- und Spar-

institut umgewandelt und diese Kreditassoziationen repräsentieren zweifellos einen Kulturfortschritt gegenüber dem Abc des Sparwesens.“ Der Landwirtschaft will man auf dem Gebiete des Hypothekarkredits, dem Mittelstand durch Einführung des Giroverkehrs, den eigenen Selbstverwaltungskörpern durch Befriedigung der Wohnungsnot mit finanzieller Förderung einer Wohnungspolitik, der Geschäftswelt mit Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs dienen, den kapitalistischen Einlegern alle Dienste einer Depositenbank leisten. Zu diesen Aufgaben ist aber nicht nur eine starke Mehrung der Einlagen notwendig und damit Heranziehung, ja Begünstigung kapitalistischer Einleger naheliegend, sondern vor allem auch ein bankmäßig geschultes Personal und eine entsprechende Buchführung; das Risiko steigt, die Sicherheit sinkt, der kleine Einleger verliert seine individuelle Behandlung, die Sparkasse ihren sozialpolitischen Charakter, das war überall die Folge.

Es ist in der Praxis unterlassen worden, Vorkehrungen zu treffen, daß kleine Sparer von ungünstigen Einwirkungen der bankmäßigen Ausgestaltung unberührt bleiben, ihr Zins und die ihnen gewährte Sicherheit erfuhren Beeinträchtigungen. Nur soweit die Sparkassen den Doppelcharakter als Banken und soziale Institute auch in ihrer inneren Organisation getrennt zum Ausdruck bringen können, kann man sich damit einverstanden erklären. Im allgemeinen scheint aber das Bedürfnis nach solchen öffentlichen Bankinstituten weit besser durch Schaffung eigener kommunaler oder auf gemeinnütziger Basis stehender Anstalten befriedigt werden zu können, als dadurch, daß man die Sparkassen, weil sie zufällig die einzigen bankähnlichen Institute sind, die heute in Händen der Gemeinden sind, zu Geschäften führt, zu denen sie weder nach ihrer Zweckbestimmung noch nach ihrer Organisation noch bei Wahrung ihrer sozialen Funktion in der Lage sind. Man muß schon heute vielfach besonders in Oesterreich, Deutschland und Italien die Entartung der Sparkassen bedauern, die sie für alles eher auf der Welt sein läßt als für ihre humane Gründungsaufgabe. Das ist aber gerade der große Vorzug der Privatsparkassen gegenüber der Postsparkasse, daß sie in ganz anderer Weise als diese der sozialen Idee des Sparwesens dienen kann. Deshalb kann diese jene nie ersetzen. Wenn das Privatsparkassenwesen aber auf seine soziale Funktion verzichtet, so besteht kein Grund, es vor jener zu schützen, denn als Bank hat es ja immer noch ein viel weiteres Feld als die Postsparkasse.

Wir stehen vor der Alternative, entweder das entartete Sparkassenwesen im Sinne seiner sozialen Aufgabe rückzubilden, oder an seine Stelle wieder ein neues Sparwesen zu setzen, das einzig und allein der sozialpolitischen Aufgabe sich widmet. Ein großes notwendig zu beackerndes Feld ist daher heute wieder offen. Vielleicht kann die Wiedergeburt der Sparkassen für ihre sozialen Pflichten dadurch geschehen, daß man den kleinen Sparer in der Verwaltung in Form von Ausschüssen oder Vertretungen beteiligt, dann werden die Interessen der fürsorgebedürftigen Sparer wenigstens ein Sprachrohr haben und die Verletzung der humanen Gründungsidee den Sparkassenverwaltungen wieder zum Bewußtsein kommen, denn man muß mit Schanz ein sozialpolitisch geleitetes Sparwesen als wichtige Maßregel zur Lösung der sozialen Frage fordern.

## IX. Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Sparkassen verschiedener Länder.

**1. Deutschland.** In Deutschland stand die Wiege des Sparkassenwesens. Die Kassen in Hamburg von 1778, Oldenburg von 1786 und Kiel von 1796 sind die ersten Einrichtungen dieser Art auf der Welt, ihnen ging eine sparkassenähnliche Institution in Braunschweig 1765 voraus; es sind nur 2 englische Sparkassen, die diese Kassen von den Sparkassen in Altona und Göttingen, deren Gründungsjahr 1801 ist, trennen; bald folgten andere. Die Kriegsläufte haben der jungen Einrichtung geschadet, so daß i. J. 1817 nur noch 5 Anstalten bestanden, denen aber in den kommenden Friedensjahren allüberall Genossen entstanden. Vereine, Stiftungen, Gemeinden und Staaten waren die Träger der Institution. Bei der hohen Aufgabe, die man ihnen zumaß, war ihre Reglementierung durch Gesetze und Verordnungen naheliegend, und wie verschieden diese auch sein mochten, so ist ihnen doch die Bedachtnahme auf sorgsame Verwaltung gemeinsam. Die große Bedeutung unserer Sparkassen für den lokalen Kredit haben der Einführung einer Postsparkasse mit ihrer Zentralisation des Finanzwesens bis heute den maßgebendsten Widerstand geleistet. Der Entwurf eines Postsparkassengesetzes, der i. J. 1885 an den deutschen Reichstag ging, scheiterte freilich wesentlich an parteipolitischen Bedenken. Man widerstrebte diesem dritten Versuch, die Selbständigkeit der Einzelstaaten zu beschränken, wie der Abgeordnete Stolle sagte: erst die Reichseisenbahnen, dann das Tabaksmonopol und nun die Reichspostsparkasse. Windhorst bestritt dem Reich aus § 4 der Reichsverfassung die Kompetenz zu der Gesetzgebung und brachte mit seinen Argumenten das Gesetz zum Scheitern: „In der Konzentration jedes Kapitals und dadurch, daß die Direktion nach Berlin verlegt wird, wird ein Hebel für die Unifikation d. h. für die Beseitigung der Einzelstaaten herbeigeschafft, den ich zu geben nicht entschlossen bin.“ In neuester Zeit hat das Bestreben des Staates, seinen Kredit zu

heben, die Postsparkassenidee neu belebt, ohne daß man jedoch der Frage bis jetzt näher getreten wäre.

Leider ist nach kurzer Reformtätigkeit in Zeiten des drohenden Postsparkassengesetzes das deutsche Sparkassenwesen in seine alte Lethargie verfallen, so daß Conrad in seinen Jahrbüchern von einer direkten Rückständigkeit des deutschen Sparwesens sprechen kann, da es den Aufgaben der Zeit nicht mehr gewachsen ist, da nicht nur die ausgedehnte Gelegenheit zur Anbringung der Spareinlagen, wie der wachsende Wohlstand der unteren Klassen sie verlangt, fehlt, sondern auch die Gemeinden die Sparkassen unter Duldung der Regierung, um ihre Kassen zu füllen und die Steuererhebung zu vermindern, mißbrauchen. Das Privatsparkassenwesen, das besonders in seiner Vermögensverwaltung große Vorzüge gegenüber dem Postsparkassenwesen besitzt, hat jedenfalls allen Anlaß, diese Rückständigkeit nach Möglichkeit zu beseitigen, um die immer stürmischer werdenden Forderungen nach jenem mit mehr Berechtigung zurückweisen zu können, als dieses heute geschieht.

Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches veröffentlicht seit einigen Jahren eine Sparkassenstatistik, deren Ziffern für das Jahr 1907 waren:

| | | |
|---|---|---|
| Sparkassen . . . . . | 2 733 | |
| Sparkassenfilialen . . . . | 6 599 | |
| Sparkassenbücher . . . . | 17 736 795 | |
| Gesamtguthaben der Einleger | 12 797 152 000 | M. |
| Aktivvermögen ohne Reservefonds . . . . . | 12 862 413 000 | „ |
| Reservefonds . . . . . | 704 698 000 | „ |
| Ueberweisungen für kommunale und andere Zwecke | 28 910 000 | „ |
| Verwaltungskosten . . . . | 22 464 000 | „ |

Einen völligen Ueberblick über das deutsche Sparkassenwesen gewährt diese Tabelle nicht, da in ihr nicht nur Braunschweig fehlt, sondern auch sonst die Additionsposten sehr wenig übereinstimmen. Abgesehen von den Sparkassen der in großen Verbänden befindlichen Vorschußvereinen, Darlehens- und Kreditgenossenschaften, finden sich alle anderen Arten von Sparkassen in einzelnen Landesstatistiken, die die Grundlage dieser Reichsstatistik bilden, aufgenommen, während wieder andere Staaten bloß die Zahlen der öffentlichen und mündelsicheren Kassen zu dieser Tabelle beisteuern. Es dürfte im Interesse brauchbarer Zahlen sich empfehlen, nur einen Typ von Sparkassen der Statistik zugrunde zu legen, wie das in der Statistik von Oesterreich, Bayern und Sachsen geschieht, man würde hierzu in Deutschland wohl am besten den Begriff der öffentlichen mündelsicheren Sparkasse im Sinne des § 1807 des BGB. wählen. Für 1./I. 1910 wird im deutschen Sparkassenkalender die Zahl der Sparkassen auf 2897 mit 21 175 658 Sparbüchern und 15 699 848 M. Einlagen angegeben.

Diese Einlagesumme, die als $^1/_{13}$ des deutschen Volksvermögens beziffert wird, zeigt, wie sehr in Deutschland kapitalistische Einleger am Sparwesen teilnehmen.

Heute bestehen in allen Bundesstaaten Sparkassenverbände, die in ihren Tagungen gemeinsamen Fragen näher traten, den Uebertragungsverkehr verwirklicht, die Bestellung von Revisoren unternommen und zur Anteilnahme an Staatspapieremissionen sich zusammengeschlossen haben. Zur besseren Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele haben sich die meisten dem deutschen Sparkassenverband angeschlossen. Dieser umfaßte Ende 1910 1816 Sparkassen mit 12 Mill. M. Einlagen. Seine neuesten Bestrebungen richten sich auf Schaffung eines Giroverkehrs, der zunächst in der Abrechnungsstelle des deutschen Sparkassenverbandes in Hildesheim seine Zentrale haben soll, dem aber ebenso wie anderen Bedürfnissen der Sparkassen die Deutsche Kommunalbank, die in Gemeinschaft mit den Gemeindeverwaltungen zu gründen beabsichtigt ist, dienen soll. Das Organ des Verbandes ist die volkswirtschaftliche Zeitschrift „Die Sparkasse“ in Hannover.

a) **Preussen**: Preußen hatte 1838 bereits 86 Sparkassen, worunter 80 kommunale. Da deren Vermögensverwaltung besonders durch Außerachtlassung eines Reservefonds die Erfordernisse der Sicherheit mangelten, so schien ein Eingreifen des Staates erforderlich. Diese allgemeine Regelung des preußischen Gemeindesparkassenwesens erfolgte durch das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend vom 12./XII. 1838; wenn es auch in den später hinzugekommenen Landesteilen nicht formell eingeführt wurde, so hat man es doch auch hier im allgemeinen zur Richtschnur genommen. Die Genehmigung zur Errichtung der Sparkasse, sowie die Bestätigung des Statuts darf darnach von dem Oberpräsidenten nur unter Zustimmung des Provinzialrates versagt werden. Die Bestellung eines Reservefonds wurde für notwendig erklärt, ohne im Reglement seine Größe zu normieren, wohl aber ist für die Verwendung der Ueberschüsse zu anderen Zwecken die Genehmigung des Regierungspräsidenten bedungen. In den Bestimmungen über die Anlage des Vermögens ließ die Verordnung ebenso Bewegungsfreiheit, wie für viele andere Fragen. Diese Freiheit führte zur Verkümmerung der sozialen Funktion, so daß darüber auf den Verhandlungen des deutschen Sparkassentages vom 5./XII. 1904 mit Recht geklagt wurde, und auch in der neuen Literatur sind die geringe Schaltertätigkeit — 1904 hatten nur 46 Sparkassen jeden Wochentag Amtsstunden —, die ungünstige Lage der Dienststunden — Abendstunden fehlen fast gänzlich —, die egoistische Zinspolitik und Verschwendung von Ueberschüssen, die Aufgabe oder Unterlassung aller sorgsamen sozialpolitischen Kleinarbeit Gegenstand starker Angriffe. Ein Gesetzentwurf von 1893 suchte die schwer übersehbaren Sparkassennormen zu kodifizieren und zu modernisieren; Vorschriften über die Kapitalsanlage, besonders die Beschränkung hypothekarischer Veranlagung auf 50 %, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf 60 % des Gesamtguthabens, sowie das Gebot der Veranlagung von 10 % in Schuldverschreibungen des preußischen Staates oder des deutschen Reiches, noch mehr aber seine Eingriffe in das unsoziale Gebaren der Sparkassen haben eine Gegnerschaft bei den Selbstverwaltungen gezeitigt, der er zum Opfer fiel.

Ein weiterer Gesetzentwurf vom Jahre 1906 wollte die Anlage des Vermögens zu 30 % in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorschreiben, wovon die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens zu veranlagen gewesen wäre. Die zwei Zwecke dieser Bestimmung waren Liquidhaltung der Sparkasse und Hebung des Kurses der Staats- und Reichsanleihe. Während ersteres unbestreitbar mehr beachtet werden soll als es heute geschieht, kann letzteres von der Sparkasse nicht verlangt werden, im Gegenteil diese zu größerer Anlage erst dann veranlaßt werden, wenn die Hebung und Stabilität jenes auf andere Weise erreicht ist.

Das preußische Sparkassenwesen erfreute sich starken Aufschwunges entsprechend der glücklichen politischen Geschichte dieses Landes. Auch das Jahr 1848 hat nur auf einige Sparkassenverwaltungen ungünstige Einwirkungen gehabt, am meisten auf die Königsbergs, hier wurde vom Staat Hilfe gebracht; dieses Jahr weist auch die einzige Unterbrechung im Wachstum der preußischen Sparkassen auf. Ende 1847 war das Gesamtguthaben der preussischen Sparkassen 47 194 000 M., Ende 1848 43 066 000 M. (Königsberg 1847: 698 000 M., 1848: 587 000 M.).

Die Filialen und Sammelstellen hinzugenommen bestanden 1907 5450 Sparstellen, so daß eine Sparstelle auf 63,98 qkm und 7075 Einwohner entfiel. Auf den Kopf der Bevölkerung trafen 240 M., auf 100 Einwohner 29,78 Bücher.

| Jahr | Kassen | Bücher | Guthaben in Mill. M. | auf 1 Buch M. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | 80 | 99 645 | 16 | 160 |
| 1855 | 323 | 423 542 | 97 | 229 |
| 1875 | 980 | 2 209 101 | 1112 | 503 |
| 1895 | 1493 | 6 876 664 | 4345 | 632 |
| 1907 | 1639 | 11 484 139 | 9121 | 794 |

Von dem gesamten Sparkassenvermögen entfielen 1907

| | Mill. M. |
|---|---|
| a) auf städtische Hypotheken . . . | 3712,17 |
| b) auf ländliche Hypotheken . . . | 2029,07 |
| c) auf Inhaberpapiere . . . . . | 2261,94 |
| d) auf Schuldscheine ohne Bürgschaft | 12,51 |
| e) auf Schuldscheine mit Bürgschaft | 156,81 |
| f) Wechsel . . . . . | 67,04 |
| g) Faustpfänder (Lombard) . . . . | 98,43 |
| h) Anlage bei Gemeinden, öffentlichen Institutionen und Korperationen | 1062,99 |
| i) sonstige Anlagen . . . . . | 89,77 |

Unter den Inhaberpapieren waren 222,20 Mill. M. Schuldverschreibungen des deutschen Reichs und 213,55 Mill. M. Schuldverschreibungen Preußens.

Wegen hypothekarischer Belastung mußten von den Sparkassen 1907 193 Grundstücke im Zwangsversteigerungswege erworben werden und sie besaßen an solchen Grundstücken 644. Aus der Abstoßung solcher Grundstücke erwuchs 1907 für ganz Preußen nur ein Verlust von 276 975 M, was für die Vorsicht bei dieser Veranlagung zeugt.

Der Reservefonds beträgt nur 537,57 Mill. M., also 6,12 % der Einlagen.

Der Ertrag des mittleren Anlagebestandes der preußischen Sparkasse war 1907 4,07 %, die Wertpapierzinsen nach dem Ankaufswert berechnet, betrugen 4,01 %, die durchschnittliche Verzinsung des Einlagenbestandes war 3,35 %. Die große Spannung zeigt die Tendenz zur Ueberschüssepolitik, da auf die Verwaltungskosten nur 0,17 % im Landesdurchschnitt entfiel.

Drei preußische Sparkassen hatten 1907 Guthaben von mehr als 100 Millionen:

| | Mill. M. |
|---|---|
| 1. die städtische Sparkasse zu Berlin | 314,36 |
| 2. die Aachener Prämien- und Sparkasse des Aachener Vereins zur Förderung der Arbeitsamkeit . . | 147,52 |
| 3. die Privatsparkasse des Altonaer Unterstützungsinstitutes. . . . | 104,06 |

b) **Bayern.** Viel wechselreicher als die Sparkassengeschichte Preußens war die Bayerns. Schon 1816 forderte eine allgemeine Verordnung, das Armenwesen betreffend, die Armenpfleger auf, „nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Not zu sorgen", doch entstanden erst 1821 und 1822 die beiden ersten Sparkassen in den von altem Gemeinsinn erfüllten Reichsstädten Nürnberg und Augsburg, dort von der Gemeinde, hier von einem Konsortium selbstlos gesinnter Bankiers gegründet. Die 1823 eröffnete Möglichkeit, die Sparkassenkapitalien zu 5 % bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegen, regte überall zur Gründung von Sparkassen an. Die vom Fürsten von Oettingen-Wallerstein in den 30er Jahren geplante Zentralsparkasse, die unter Heranziehung der Einnehmereien von Staat und Gemeinde als Sparstellen zu einer starken Verbreitung der Sparkasseninstitution führen sollte, wollte der Verbindung von Staats- und Sparkassenkredit die Krönung geben, ohne daß es zur Durchführung kam. Vielmehr sah man bald die Verpflichtungen der Staatskasse den Sparkassen gegenüber als zu lästig an und reduzierte den Zinsfuß der beim Staate anliegenden Kapitalien auf $3^1/_2$ % und endigte 1843 die Annahme von Sparkassenkapitalien. Als aber im Krisenjahr 1848 für die Staatsschuldentilgungskasse sich die Unmöglichkeit ergab, den gehäuften Anforderungen zu genügen, erfolgte die völlige Auflösung der Verbindung von Sparkasse und Staatsschuldentilgungskasse.

Die erste Reglementierung der Sparkassen erfolgt durch die Kgl. Verordnung die Grundbestimmungen der Sparkassen betreffend v. 30./I. 1843, in der die Beschränkung der Sparkassen auf die unbemittelten Klassen mit Rücksicht auf die gemeindliche Haftung und den von der Staatsschuldentilgungskasse den Sparkassen gewährten besonders günstigen Zinsfuß gefordert wurde. Die Fürsorge für angemessene Zinszahlung und die Ueberwachung der Vermögensverwaltung wurde den Kreisregierungen zur Aufgabe gemacht. Die Kgl. Verordnung über die Grundbestimmungen vom 20./V. 1874 lösten jene ab; sie ließ den Selbstverwaltungskörpern größte Freiheit und brachte nur in der Festsetzung eines 10proz. Reservefonds eine be-

stimmte Auflage, während das gesamte sonstige Gebaren nur den Anforderungen der Sicherheit entsprechen mußte und der Kontrolle der Kreisregierungen anvertraut wurde. Eine in der Sparkassengeschichte zum Glück einzig dastehende Katastrophe ereignete sich bei der Sparkasse von Neumarkt in der Oberpfalz i. J. 1864, wo Mangel an Vorsicht bei der mit der Sparkasse verbundenen Leih- und Hilfskasse und Unterschlagungen des Kassiers zur Zahlungsunfähigkeit führten, wobei der notleidenden Gemeinde durch ein unverzinsliches Darlehen des Staates von 200 000 fl. geholfen wurde.

Das bayerische Sparkassenwesen ist in seiner Entwickelung hinter dem der meisten anderen deutschen Staaten zurückgeblieben, was nicht nur mit seinem geringeren Reichtum und seiner geographischen Beschaffenheit zusammenhängt, sondern mit der konkurrierenden Tätigkeit der ländlichen Spar- und Darlehenskassen und weiter auch mit einer besonders geringen sozialen Funktion seiner Institution.

| Jahr | Kassen | Zahl der Bücher | Guthaben in Mill. M. | auf 1 Buch M. |
|---|---|---|---|---|
| 1839 | 104 | 98 119 | 19,6 | 200 |
| 1869 | 253 | 276 067 | 49,1 | 177 |
| 1890 | 314 | 574 585 | 184,1 | 324 |
| 1908 | 367 | 967 500 | 519,1 | 549 |

Eine Sparkasse trifft auf 206,7 qkm und 18 325 Einwohner. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen 78,9 M., auf 100 Einwohner 14,4 Sparbücher. Von dem Reinertrag flossen in die Kassen der Gemeinden und Distrikte und für andere Zwecke 2 065 633 M., während 2 464 620 M. den Reservefonds verstärkten. Das Reinvermögen und der Reservefonds betrugen 46 299 106 M. oder 8,7 %, der Reservefonds allein betrug 8 %. Von dem Gesamtvermögen sind 49,1 % in Hypotheken und 46,3 % in Schuldverschreibungen angelegt. Die größte Sparkasse war die in München, sie hatte 58 Mill. M. Einlagen.

Bei den Beratungen des Postetats im April 1910 wurde die Einführung der Postsparkasse von allen Seiten gefordert. Der Verkehrsminister äußerte sich ebenfalls zu ihren Gunsten und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Bedenken, die bei der Reichsregierung vor 25 Jahren geherrscht haben, sich zerstreuen lassen. Schmelzle tritt dem entschieden entgegen: „Indienststellung der Post, aber keine Staatssparkasse!“

c) **Sachsen.** In Sachsen wies die Regierung bereits in einem Reskript vom 2./II. 1822 auf die Einrichtung von Sparkassen hin, von denen die ersten 1821 in Dresden und Annaberg entstanden waren. Das Sparkassenwesen ist hier nur auf dem Verordnungsweg geregelt, dem zufolge eine Gemeinde zur Gründung, Uebernahme der Garantie und für die Regulative staatliche Genehmigung bedarf. Verordnungen, durch die die Sparkassen von ihrer Expansion und von Mißachtung der sozialen Funktion abgehalten werden sollten, wurden hier mehr mißachtet als sonst, so daß Neumann in seinem Werk zur Grundsteuerreform über die Deckung der Gemeindebedürfnisse durch die Sparkassen berechtigte Beschwerde führte; das hat sich bis heute nicht geändert und 1907 weist noch in der Reichsstatistik Sachsen mit 5 317 000 M., d. s. 0,36 % der Gesamtanlagen eine der höchsten Ueberschüssesummen von allen Bundesstaaten auf:

| Jahr | Kassen | Sparer | Guthaben in Mill. M. | auf einen Sparer M. |
|---|---|---|---|---|
| 1850 | 57 | 94 800 | 14 | 148 |
| 1870 | 142 | 475 300 | 116 | 244 |
| 1890 | 220 | 1 606 650 | 582 | 362 |
| 1907 | 350 | 2 935 643 | 1472 | 501 |

Auf 42,8 qkm und 1,57 Einwohner traf eine Sparkasse, auf einen Bewohner entfielen 318,4 M. Spareinlage. 1903 waren von einem Sparkassenvermögen von 1 255 494 256 Mill. 1017 Mill. gegen hypothekarische Sicherheit dargeliehen, 178 Mill. in Wertpapieren veranlagt, 13 Mill. an Gemeinden geliehen und 10 Mill. barer Kassenbestand. Der Zins betrug bei 35,11 % der Kassen 3¼ % und darunter, bei 12,54 % der Kassen 3 %.

In Sachsen hat auch das Sparmarkenwesen am ersten seinen Einzug gehalten, als die kleine Stadt Burgstädt es am 1./IV. 1881 belebte, nach kurzer Blüte ist dieses System jedoch wieder völlig zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. 1886 gab es 1557 Markenverkaufsstellen, 1893 bereits nur noch 756, der Sparmarkenverkauf fiel von 114 469 M. auf 32 469 M.

d) **Württemberg.** Dieses Land erhielt seine erste Sparanstalt mit der württembergischen Sparkasse, die von der Königin Katharina mit Genehmigung der Staatsregierung gegründet wurde und noch heute unter der besonderen Fürsorge des Königs und dem Protektorate der Königin steht. Sie hat eine Reihe von Agenturen im Lande und verschaffte sich durch die unveränderte alleinige Berücksichtigung der ärmeren Volksschicht mit ihrer Institution ein einzig dastehendes Verdienst in der deutschen Sparkassengeschichte. Auch Art. 2 der revidierten Statuten vom Jahre 1909 läßt nur die minder bemittelten Volksklassen zu. Der Höchstbetrag der Einlage ist 5000 M., dieser Betrag darf von allen Familienangehörigen zusammen nicht überstiegen werden. Außerdem hält die Sparkasse an der Individualisierung der Sparbücher fest und bestraft Anlagen mit falschen Angaben oder Nichtberechtigter mit Zinslosigkeit des Kapitals. Auch in ihrer Finanzverwaltung sind Sicherheit und höchstmöglicher Zins für die Einleger der Leitpunkt. Der Einlagenzins beträgt seit 1901 3¾ %.

| Jahr | Agenturen | Einleger | Einlagen Mill. M. |
|---|---|---|---|
| 1870 | — | — | 10,2 |
| 1890 | 499 | (1892) 126 309 | 60,8 |
| 1909 | 620 | 237 193 | 191,2 |

Die Vermögensanlage war zu 106,7 Mill. in Hypotheken, zu 43,8 Mill. in Darlehen an Gemeinden, zu 44,2 Mill. in Effekten und zu 2 Mill. in Wechseln erfolgt.

An ihre Seiten stellten sich Sparkassen der Selbstverwaltungskörper, die teils als Oberamtssparkassen, teils als städtische Spar-

kassen, nur nach dem gewöhnlichen Aufsichtsrechte des Staates über die Gemeinden überwacht sind. Die am 1./XII. 1907 in Kraft getretene neue Gemeinde- und Bezirksverordnung hat diese Sparkassen auf eine einheitliche Basis gebracht.

Die 70 württembergischen Bezirkssparkassen, denen 1428 Annahmestellen und Ortssparpfleger dienten, hatten 1909 ein Gesamtguthaben von 288 (1898: 114,5) Mill. M. bei 489148 Einlegern.

In Württemberg entfielen 1909 (1898) auf einen Einwohner 208 (102) M. auf ein Einlagebuch 660 (470) M., auf 3,2 (4,5) Einwohner ein Sparkonto.

e) **Baden.** Hier waren die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. gegründeten Waisenkassen die Vorgänger der Sparkasseninstitution, erst 1816 kam die erste Ersparniskasse zu Karlsruhe für Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner, die ebenso wie die zu Mannheim vom Jahre 1822, Freiburg 1829 und Heidelberg 1831 in enger Beziehung zu dem Leihhause stand. Als sich dieses für die Sparkapitalien nicht genügend aufnahmefähig zeigte, trat die Sparkasse zu Karlsruhe in Beziehung zur großherzoglichen Amortisationskasse, während Mannheim den engsten Kontokorrentverkehr mit städtischen Kassen pflegte. 1845 waren in Mannheim von 351 288 fl.: 49 857 fl. bei der Stadtkasse, 95 238 fl. beim Kettenbrückenbau, 45 007 fl. bei der Friedhofkommission, 52 910 fl. bei der Kriegsschuldentilgungskasse, 1400 fl. beim Theater veranlagt; andere Kassen folgten dem Beispiel Mannheims, ohne indessen sich in gleich weitgehender Weise in den Kommunalkredit zu verwickeln, bis die Regierung gegen diese Kreditverbindung ganz energisch Stellung nahm.

In den 30 er und 40 er Jahren entstanden viele Privatspargesellschaften, die später mit Uebernahme der Garantie durch eine oder mehrere Gemeinden eine öffentlichrechtliche Stellung erhielten.

Auch in Baden lagen Projekte einer Landessparkasse und eine Verbindung von Sparkasse und Staat nach französischem Vorbild in der Luft, ohne daß sie greifbare Form angenommen hätten. Unter dem Mangel jeder gesetzlichen Regelung bei dem alleinigen Bestand lahmer Verordnungen und nichtssagender Statuten war es nicht nur möglich, daß bei den mit dem Stadtkredit verbundenen Kassen jede Anpassung an die Bedürfnisse der Bevölkerung aufhörte und nur mehr die Rücksicht auf das städtische Interesse herrschte, sondern daß allüberall Ueberschüsse zu Zwecken aller Art herausgewirtschaftet wurden, bei den Ersparnisgesellschaften wurden aber sogar den Mitgliedern Ueberschüsse gutgeschrieben. Trotz dieser notorischen Mißstände kam erst im Jahre 1880 ein Gesetz, das vor allem für Ueberschüsse die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich machte und auch die Selbstverwaltung der Sparkassen zur Erhaltung ihrer Zweckbestimmung einschränkte. Die Beschränkungen auf dem Gebiete der Kapitalsanlage veranlaßten eine Reihe von Sparkassen auf die Gemeindebürgschaft zu verzichten, die nur bei Beachtung der im Gesetz gegebenen Normen für die Sparkassenverwaltung gewährt werden durfte.

| Ende | Sparkassen | Bücher | Gesamteinlagen Mill. M. | auf 1 Buch M. |
|---|---|---|---|---|
| 1848 | 35 | — | 5,96 | — |
| 1879 | 109 | — | 124,7 | — |
| 1897 | 143 | 360 397 | 368,5 | 960 |
| 1907 | 154 | 574 183 | 665,1 | 1159 |

Das bedeutet eine Sparkasse auf 97,8 qkm und 3,5 Einwohner, auf einen Einwohner entfallen 361 M.

Von diesen Kapitalien waren 511 Mill. auf Hypotheken und 37 Mill. in Staatspapieren veranlagt.

Für gemeinnützige Zwecke wurden 1 728 860 M. verausgabt, der Reservefonds und das Reinvermögen betrug 33 669 991 M.

f) **Hessen.** Das Sparkassenwesen Hessens begann mit der Anstalt in Groß-Gerau i. J. 1826, der bereits bis 1830: 6, bis 1840: 20 Gründungen folgten. Das Sparkassenwesen nahm auch hier eine seiner Zweckbestimmung zuwiderlaufende Entwicklung, so daß die Regierung sich i. J. 1840 und 1866 veranlaßt sah, Einspruch hiergegen zu erheben. In letzterem Erlaß findet sich der Hinweis auf die Einholung der Genehmigung zur Verwendung von Ueberschüssen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke und die Pflicht auf Minderung der Ueberschüsse hinzuwirken „durch Gewährung aller Vorteile, welche die Kasse gewähren kann, an die Einleger und Anleiher, zumal an solche, für welche die Kasse eigentlich bestimmt ist, sowie durch Verwendungen, welche die wahren Zwecke der Kasse fördern". Diese sozialen Tendenzen haben leider im Sparkassengesetz v. 8./VIII. 1902 keinen Ausdruck mehr gefunden, dieses beschränkt sich vielmehr auf die notwendigsten Bestimmungen über Organisation und Vermögensverwaltung. Zweckmäßig ist die Anordnung der sachverständigen Revision der Kassen. Aus der Vorschrift der Bekanntgabe der Jahresbilanzen und Revisionsberichte in den Amtsblättern der Sparkassenbezirke ergibt sich aber die Informierung der Allgemeinheit über das Geschäftsgebaren, die zu öffentlicher Kritik führen kann, denn diese muß bessern, wo das Gesetz über Einlegerzins, Sparkassenüberschüsse und alle sozialpolitische Tätigkeit völlig schweigt.

Heute bestehen Bezirks-, Kreis- und städtische Sparkassen nebeneinander. Ihnen dient die hessische Landeshypothekenbank, die auf Grund des G. v. 12./VII. 1902 durch den hessischen Staat unter Beteiligung der Kommunen und öffentlichen Sparkassen als gemeinnützige Aktiengesellschaft am 17./I. 1903 ins Leben trat. Die Umsätze der Bank in ihrer Eigenschaft als Geldausgleichungsstelle der hessischen öffentlichen Sparkassen waren:

| | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 |
|---|---|---|---|---|
| Eingang in 1000 M.: | 1966 | 4369 | 11 870 | 9 400 |
| Ausgang in 1000 „ : | 1333 | 4280 | 11 187 | 10 645 |

Die Entwickelung der hessischen Sparkassen zeigt folgende Tabelle:

| Jahr | Zahl der Kassen | Sparkassenbücher | Einlagen in 1000 M. |
|---|---|---|---|
| 1850 | 28 | 25 367 | 8 524 |
| 1870 | 28 | 68 774 | 27 769 |
| 1890 | 31 | 169 084 | 117 590 |
| 1907 | 32 | 268 533 | 284 309 |

Der Reservefonds betrug 21½ Mill. M., die Ueberweisungen für kommunale und andere Zwecke bezifferte sich auf 714422 M.

Auf ein Sparkassenbuch kamen 1907 (1880) 1059 M. (619 M.); auf einen Einwohner kamen 1907 (1880) 235 M. (68 M.); auf 100 Einwohner kamen Sparbücher: 1907 (1880) 22,2 (10,9).

g) **Elsass-Lothringen.** Die älteste Sparkasse in diesem Gebiete wurde i. J. 1820 in Metz errichtet, sie wurde von einer Leihanstalt ins Leben gerufen. 1823 folgte Mülhausen, 1839 bestanden bereits 17 Anstalten. Die französischen Sparkassen behielten ihre eigenartige Verfassung auch nach der Annektion bei, indem sich nunmehr die Staatskasse der Reichslande bereit erklärte, die Spargelder in Depot zu nehmen, wie es früher die französische Staatskasse tat.

Das G. v. 24./III. 1886 erweiterte die Befugnisse der Staatsdepositenverwaltung, indem diese auch zu Darlehen an öffentliche Körperschaften und zum Ankauf von Wertpapieren ermächtigt wurde.

Die Gesetzgebung v. 14./VII. 1895 hat mit der Beseitigung der Zwangsanlage beim Staat den Sparkassen die Möglichkeit eröffnet, im Aktivgeschäft für ihren Bezirk wirtschaftlichen Segen zu spenden und darin ihren deutschen Schwesteranstalten gleich zu werden.

Gemeinden mit einer Jahreseinnahme von mehr als 40000 M. können Sparkassen mit Gemeindebürgschaft errichten und dürfen einen Teil ihrer Anlagen, dessen Größe das Ministerium bestimmt, auf eine Weise, die der Vermögensverwaltung der Depositenkassen entspricht, und auf Hypotheken begeben. Trotzdem hielt man bei der Andauer der Verbindung mit dem Staatskredit an einem Höchstbetrag der Einlage von 1000 M. fest, bis zum G. v. 14./XI. 1904 war es gar nur 800 M. Nur für Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit auf Grund des Krankenversicherungsg. v. 15./VI. 1883 und für andere gemeinnützige Anstalten, bei diesen nach Ermächtigung durch das Ministerium, war ein Einlagebetrag von 10000 M. zugestanden. Das Gesetz schrieb eine Verzinsung der bei der Staatskasse anliegenden Gelder mit 3½ % vor. Die Verzinsung der Guthaben seitens der Sparkassenverwaltung bemißt sich nach dem von der Staatsdepositenverwaltung vergüteten Zins nach Abzug von ¼ % zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 25). Das Ministerium kann den Abzug auf ½ % erhöhen. Diese Bestimmungen erinnern an die französische Gesetzgebung. Seit 1908 sind Reformbestrebungen im Gange, die 1910 zu einem Gesetzentwurf geführt haben. Darin ist eine Erhöhung der Spareinlage auf 4000 M. für Sparkassen mit Gemeindebürgschaft vorgesehen, wobei diese gleichzeitig zur Entlastung der Staatsdepositenkasse, die man im Interesse der Staatsfinanzen mehr vom Sparkassenkredit loslösen will, innerhalb 20 Jahren von ihr völlig losgetrennt werden sollen, und auf 1500 M. bei den anderen Sparkassen. Allen Sparkassen soll die Entgegennahme von Mündelgeldern im Betrage von 10000 M. gestattet sein. Für die Sparkassen mit Gemeindebürgschaft ist die Anlage von 4/10 der Einlagen in Schuldverschreibungen, eine Beschränkung der Darlehen an die Gemeinden auf 3/10 des Gesamtbetrages der Spareinlagen vorgesehen und ein Reservefonds von 10 % vorgeschlagen; die Zinsbeschränkung soll fallen; Ueberschüsse sollen in Zukunft, wenn der Reservefonds 5 % beträgt, zur Hälfte, wenn er 10 % beträgt, im vollen Betrag zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere im Interesse der Bürgschaft leistenden Gemeinden Verwendung finden.

Dieser Gesetzentwurf entbehrt ebenso wie das bestehende Gesetz näheren Eingehens auf die sozialpolitische Aufgaben des Sparwesens.

Die Finanzverwaltung hat folgende Daten:

| Jahr | Kassen | Bücher | Einlagen in 1000 M. | Es treffen auf einen Einleger von der Gesamteinlage M. | Es treffen auf einen Einwohner von der Gesamtbevölkerung M. | Auf 100 Einwohner Einleger |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1872 | 22 | 41 713 | 7 431 | 177,71 | 4,79 | 2,69 |
| 1890 | 92 | 192 528 | 64 945 | 337,33 | 40,58 | 12,03 |
| 1908 | 130 | 455 012 | 168 522 | 370,56 | 90,44 | 24,42 |

| Jahr | Sparkassen insgesamt (Annahmestellen) | Sparkassen m. Gemeindebürgschaft | Verwaltungskosten | Reservefonds | Ueberweisungen für gemeinnützige Zwecke |
|---|---|---|---|---|---|
| 1900 | 123 (145) | 25 | 239 150 | 3688 | 800 |
| 1908 | 130 (153) | 57 | 401 610 | 5967 | 3800 |

Bei der Staatsdepositenverwaltung lagen am 31./III. 1908 108645200 M. Sparkassengelder an.

Auf eine Annahmestelle trafen 1908 12178 Einwohner, eine Annahmestelle traf auf 94,88 qkm. 2974 Einleger auf eine Annahmestelle.

Schulsparkassen bestanden 1910 im Anschluß an 28 öffentliche Sparkassen; in Straßburg lagen Ende März 1910 auf 9315 Schulsparbücher 407972 M. an.

**2. Oesterreich.** Die erste österreichische

Sparkasse wurde nach dem Vorbilde der Pariser Sparkasse am 4./X. 1819 in Wien ins Leben gerufen. Bis zur Erlassung des Regulativs v. 2./IX. 1844 entstanden im heutigen österreichischen Staatsgebiet nur noch 6 Sparkassen, obwohl die Regierung des öfteren deren Gründung empfohlen hatte. Von diesen 17 Sparkassen waren 14 von Vereinen und drei durch Gemeinden ins Leben gerufen worden. 1907 (1886) bestanden 639 (364), von denen 71 (61) Vereinssparkassen, 525 (283) Gemeindesparkassen und 43 (20) Bezirkssparkassen waren.

Hat das Hofkanzleidekret von 1844, das auf Freiherrn von Nell zurückgeht, wenig Einfluß auf die bestehenden Kassen auszuüben vermocht, so ist seine Gültigkeit bis zur Gegenwart auch bei den neu entstandenen Sparkassen kaum merklich. Seine wichtigsten sozialen Bestimmungen finden keine Beachtung. § 1 jenes Regulativs sagt ausdrücklich: Die Bestimmung der Sparkassen besteht darin, den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu beleben.

§ 11 Abs. 2 ordnet an, daß in den Statuten, die verhältnismäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Kapitals in fallender Progression abgestuft werden muß.

Der Ueberschuß, der sich nach Befriedigung der Reservefonds ergab, soll zufolge § 12 immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen. Keine dieser Bestimmungen findet breitere Beachtung.

Auch Musterstatute, wie sie das Ministerium des Innern unterm 7./III. 1855, unterm 17./VI. 1872 und 1892 erlassen hat, brachten keine Besserung, sondern wohl gerade dadurch, daß gleichzeitig mit Aufstellung der Musterstatute die Wiener Zentralstelle die Statutengenehmigung den politischen Landesstellen übertrug, eine Fortsetzung der Entartung, da diese sich lokalen Wünschen besonders geneigt zeigten. Auch gegen die Art der Kapitalverwaltung erheben sich zahlreiche Bedenken.

Das Vermögen der Sparkassen im Betrage von 5223 Mill. K. war Ende 1905 (1891) zu 56,48 % (57,38 %) in Hypothekendarlehen, 5,32 % (3,82 %) in Kommunaldarlehen, 3,74 % (3,08 %) in Wechseln, 25,59 % (25,23 %) in Effekten angelegt.

Viele Sparkassen haben ihre Kapitalien zu weit in illiquiden Anlagearten gebunden.

Die Sparkassen ganzer Länder wie Schlesiens, Salzburgs und Mährens haben 70 % hypothekarisch gebunden. Man denkt nicht mehr an die Krisenjahre 1830, 1848 und 1854, wo einzelne österreichische Sparkassen $^1/_4$ bis $^1/_3$ ihrer Einlagen zurückzuzahlen gezwungen waren.

Das Eindringen der kapitalistischen Einleger hat den Sparkassen Schwierigkeiten in der Unterbringung der Kapitalien gebracht; deshalb nimmt man es bei Hypotheken weniger genau, ebenso beim Wechseleskompte, und das Ministerium des Innern sah sich, um die Sparkassen nicht in Unannehmlichkeiten zu bringen, im Gegensatz zum Gebot absoluter Sicherheit und Liquidität immer mehr genötigt, ausnahmsweise Konzessionen bei Anlagen zu machen.

Die Zentralbanken der deutschen Sparkassen seit 1901 und der tschechischen Sparkassen seit 1903 können hier Hilfe bringen, sie dienen dem Geldverkehr der Sparkassen, die für die Erwerbung von Aktien jener bis zu 10 % des Reservefonds verwenden dürfen.

Das Musterstatut von 1892 erlaubt nach Erreichung eines Reservefonds von 5 % des Einlagenstandes bis zu 50 %, nach Erreichung eines 10proz. Reservefonds bis zu 90 % des jährlichen Verwaltungsgewinns wohltätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken zuzuwenden. Die galizische Sparkasse zu Lemberg hat sie Zwecken des Landes zukommen lassen. Im Landarmeng. für Nieder- und Oberösterreich (mit Ausnahme von Wien) v. 13./X. 1893 und im steiermarkischen Landesg. v. 4./IX. 1896 sind Beitragsleistungen der Sparkassen zum Landesarmenfonds nach Prozenten des Verwaltungsgewinnes vorgesehen. Man hat die Reservefondsbestimmungen wenig ernst genommen, und so konnte es kommen, daß bis Ende 1907 von sämtlichen Sparkassen Spenden im Betrag von 276$^1/_2$ Mill. K., d. i. 78 60 % der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Reserven von 352 Mill. K. verteilt wurden.

Für Unterrichtszwecke, Spitäler, Volksbäder, Museen flossen die Ueberschüsse im günstigsten Falle, oft dienten sie zur Deckung von Ausgaben der Selbstverwaltungskörper ganz allgemeiner Natur, wie Wasserleitung, Kanalisation und Pflasterung, nicht selten politischen und konfessionellen Zwecken.

Die Sparkassen unterliegen der Erwerbssteuer nach dem Personalsteuer-G. v. 25./X. 1896 und zwar nach einer besonderen nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrags (Gebarungsüberschusses) abgestuften Skala.

Behufs gemeinsamer Interessenvertretung und Vornahme fachmännischer Revisionen haben sich die deutschen, tschechischen und galizischen Sparkassen je zu Verbänden organisiert, die deutschen Verbände verschiedener Länder haben 1905 den Reichsverband deutscher Sparkassen in Oesterreich gegründet.

Bei 10 österreichischen Sparkassen bestanden 1906 Altersparkassen, bei denen ein Teil der normalen Zinsen, verstärkt durch Zuschüsse aus den Mitteln der Sparkasse, für die Zeit des Alters unkündbar angesammelt wird. Am 2./IV. 1907 wurde bei der ersten mährischen Sparkasse ein auf versicherungstechnischer Grundlage (System Mully v. Oppenried) beruhende „Altersrentensparkasse“ geschaffen.

Die Statistik gibt uns folgendes Bild des österreichischen Sparwesens:

| Ende | Kassen | Einlagen Zahl | Summe in 1000 K |
|---|---|---|---|
| 1870 | 193 | 927 209 | 571 544 |
| 1890 | 430 | 2 397 591 | 2 565 518 |
| 1907 | 639 | 3 860 935 | 5 077 305 |

Eine Sparkasse traf 1907 auf 469$^1/_2$ qkm und 43 815 Einwohner. Das Durchschnittsguthaben eines Einlegers war 1315 K. 293 314 Einleger besaßen jedoch Guthaben über 4000 K mit 7,60 % der Einlagen, 66 320 über 10 000 K

mit 1,72 % der Einlagen. Das Durchschnittsguthaben für einen Einwohner war 181,36 K.

Die Anlage der Sparkassenkapitalien war Ende 1907 zu 59,93 % in Hypotheken und zu 23,76 % in Wertpapieren.

An Gemeinden, Bezirke und andere öffentliche Korporationen waren Ende 1907 333 472 893 K geliehen, davon 161 417 506 gegen Realhypothek und 172 055 387 K ohne Realhypothek. Die Verknüpfung der Sparkassen mit diesen Verwaltungskörpern, die vielfach die eigenen Gemeinden waren, hat einen bedenklichen Zuwachs erfahren: 1887 erst 2,20 % der Gesamtaktiven, betrug die Anlage bei jenen 1897 4,55 % und 1907 6,01 %.

Von den Sparkassen zahlten 105 weniger als 4 %, 458 4 % und 76 darüber, so daß sich der durchschnittliche Zinsfuß auf 4,009 % unter Berücksichtigung der Zinsfußabstufungen bei ein und derselben Anstalt sogar nur auf 3,935 % stellte; zu gleicher Zeit vereinnahmte die Sparkasse von Hypothekendarlehen im Durchschnitt 5½ %, von Staatspapieren 4,10 %. An Spenden wurden 1907 11½ Mill. K verteilt, wodurch der Zinsfuß um 0,23 % hätte aufgebessert werden können.

Die ordentlichen Reserven betrugen 351 769 320 Kronen oder 6,93 % des Einlagekapitals, die Spezialreserven, die zumeist Kursreserven für den Wertbesitz der Sparkassen waren, betrugen 40 871 815 K oder 1,02 % des Einlagekapitals. Die Stärkung der Reserven trat hinter der anderen Verwendung so zurück, daß der Gesamtreservefonds von 9,13 % i. J. 1898, wovon 7,82 % auf ordentliche und 2,31 % auf Spezialreserven trafen, auf 7,95 % fiel.

**3. Ungarn.** Im heutigen Ungarn ist die erste Sparkasse in Kronstadt in Siebenbürgen auf Betreiben von Peter Traugott Lange nach dem Vorbild der ersten österreichischen und der Nürnberger Sparkasse i. J. 1835 gegründet worden. Vorher bestanden nur Filialen der ersten österreichischen Sparkasse, die seit 1827 an verschiedenen Orten errichtet wurden. Im Jahre 1841 folgte die Sparkasse in Hermannstadt. Beide sind gemeinnützige Unternehmungen, die von Vereinen geschaffen wurden, und auch, als sie die Form von Aktiengesellschaften annahmen, den Aktionären nur einen gleichbleibenden mäßigen Zins einräumten. Freilich haben sie für national-deutsche Zwecke Ueberschüsse herausgewirtschaftet, die bei der Kasse von Kronstadt in 75jähriger Summe sich auf 1½ Mill. K bezifferte. Beide Anstalten haben sich zur Förderung des lokalen Hypothekarkredits Pfandbriefabteilungen angegliedert.

Im übrigen Ungarn entstand als erste Sparanstalt die erste vaterländische Sparkasse in Pest, die durch die eifrigen Bemühungen von Andreas Fáy, der schon 1832 in seinem Roman Bélteky-ház die Sparsamkeit verherrlicht hatte, mit Unterstützung des Pester Komitats als Munizipalbehörde 1840 geschaffen am 11./I. 1841 ihre Tätigkeit begann. Bis 1845 ein gemeinnütziger Aktienverein, wurde sie nach dem Vorbilde Arrads in eine Aktiengesellschaft mit Erwerbsabsicht umgewandelt. Mit Ausnahme von den Gemeindesparkassen, deren 1907 16 bestanden, wovon die ersten in Fiume 1858 und Nay-Köros 1859 gegründet wurden, sind die ungarischen Sparkassen Erwerbsinstitute und haben nicht nur die Form von Aktiengesellschaften, wie die Siebenbürger Anstalten, sondern auch die Geschäftstendenzen solcher. Vergeblich suchte Oesterreich in den 50er Jahren das österreichische Sparkassenregulativ von 1844 mit dem Verbot von Dividenden einzuführen. Die Anteilscheine der Pester Sparkasse zu 1000 fl. hatten 1872 bereits einen Kurs von 5000 fl., da ihre Dividenden bis zu 32 % betrugen (1869: 25 %, 1870: 32 %, 1872: 24 %). Mitte 1910 hatten sie einen solchen von 19 800 K bei 37½ % Dividende, bei einem Aktienkapital von 15 Mill. K. Heute erhält ⅕ des Einlagekapitals bei den ungarischen Aktiensparkassen 4½ %, die Hälfte 4 %, der Rest noch weniger. Das HGB. von 1875 brachte eine Reihe von Bestimmungen, nach denen die Sparkassen ihr Geschäftsgebaren einzurichten haben; Reformbewegungen der neueren Zeit, unter der Führung von Alexander Halász, die besonders Sicherheitskautelen, wie Staatsaufsicht begehren, haben noch zu keiner Sparkassengesetzgebung geführt. Die Reformer treten auch besonders für die Schaffung gemeinnütziger Gemeindesparkassen ein.

Den Sparkassen dient seit 1892 eine Zentralhypothekenbank der ungarischen Sparkasse in Budapest; sie wurde besonders im Interesse der Provinzsparkassen geschaffen, deren Aktiven zumeist immobil veranlagt waren.

1906 gab es in Ungarn 774 Institute: 758 Aktiensparkassen und 15 Gemeindesparkassen; von 1846 bis 1906 kam es zur Liquidierung von 73 Sparkassen. Die Revolution von 1848 kostete 4, der Krimkrieg zweien die Existenz.

Da die ungarischen Sparkassen ohne alle

| | Alle Sparkassen | Einleger | Einlagen 1000 K | Aktienkapital 1000 K | Reserven 1000 K | Verzinsung des Aktienkapitals |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1860 | 35 | | 76 130 | 1 397 | 1 334 | |
| 1890 | 457 | 550 037 | 858 130 | 63 762 | 57 303 | 27,17 |
| 1906 | 774 | 940 991 | 1 673 703[1]) | 229 506 | 179 375 | 20,15 |

[1]) Hiervon die Pester vaterländische Sparkasse mit 257 000 000 K; 16 Gemeindesparkassen hatten 1903 13 552 000 K Einlage.

sozialpolitische Bestrebungen nur den großen Sparer begünstigten, so daß 1886 (1906) das Durchschnittsguthaben 1500 K (1763 K) betrug, so war der Erfolg der Postsparkasse, die am 1./II. 1886 sich eröffnete, natürlich.

In den 70 Jahren entstand eine lebhafte Propaganda für Schulsparkassen, die sich rasch entwickelten.

| | Orte | Schulen | Schüler | Einlagen |
|---|---|---|---|---|
| 1876 | 13 | 15 | 2 162 | 13 337 fl. |
| 1883 | 314 | 438 | 21 992 | 131 580 fl. |

**4. Schweiz.** Hier führt man das Sparwesen bis auf das i. J. 1700 in Bern gegründete Wechselhaus des Malacrida zurück, das aber nur eine bankmäßige Gelddepotgelegenheit war. Als erste Sparkasse ist die 1787 in Bern gegründete Dienstbotenzinskasse zu nennen, die bald Einlagen anderer Klassen annahm und heute mit der bernischen Hypothekenkasse verschmolzen ist. Ihr trat 1792 eine Sparkasse in Basel zur Seite. Bern nahm nicht unter 20 K (= 62,50 Fr.), Basel nicht unter 50 Pfund (= 86 Fr.), beide boten nur zweimal im Jahr Einlage- und Rückzahlungsmöglichkeit.

Bis 1825 folgten 22 Sparkassen von Vereinen, Städten und Kantonen; 1850 waren es 107, 1875 232, 1905 557 Sparkassen. Die meisten Sparkassen legten bei ihrer völligen Entwickelungsfreiheit bald das Hauptgewicht auf das Aktivgeschäft. Das geht aus dem niederen Zinsfuß hervor, der von 1872—1882 durchschnittlich 4%, 1882—1892 $3^3/_4$% und seitdem durchschnittlich $3^1/_2$% betrug. Seit 1860 verwandelten sich zahlreiche Sparkassen mit Erwerbszweck in Kantonalbanken um. Die Ausstattung dieser mit passenden Geschäftsstunden und vielen Filialen hatte einen günstigen Einfluß auf das gemeinnützige Sparwesen, das sich reformieren mußte, um nicht verdrängt zu werden, 1882 bestanden neben 175 eigentlichen Sparkassen 158 Kreditinstitute, die Sparkassengeschäfte betrieben. Diese erfuhren in der Bankgesetzgebung der Kantone am frühesten eine gesetzliche Regelung. Großer Mißbräuche wegen wurden aber auch die kantonalen Sparkassen eingehenden Bestimmungen unterstellt. Die westschweizerischen Kantone haben das Autorisationssystem für Privatsparkassen angenommen. Besonders weitgehende Bestimmungen erließ Freiburg 1862 und 1876: Danach müssen die Statuten vom Staatsrat gutgeheißen werden, die Gemeinde muß garantieren, die Verwaltung ist verantwortlich, ein Jahresbericht an den Kanton ist vorgeschrieben. Aarau hat seit 1887 eine Prüfung der Statuten, ob sie soliden Bankprinzipien entsprechen, übt darüber eine Kontrolle und verlangt Vorlage der Ergebnisse. St. Gallen hat seit 1892 staatliche Prüfung und Genehmigung der Statuten, die solide Geschäftsführung, so Deckung der Einlagen durch gute Wertpapiere, garantieren müssen, vorgeschrieben, auch hat der Kanton einen Jahresbericht zu erhalten.

Ein in Zürich im Oktober 1896 vorgelegtes Sparkassengesetz wurde vom Volk mit 29 775 gegen 19 681 Stimmen abgelehnt. 1899 regten die Sozialdemokraten hier wieder intensive staatliche Ueberwachung an. Die unsolide Verwaltung und unsichere Finanzwirtschaft bei vielen Kassen hat, da vom Bund mangels Kompetenz in das bestehende Sparkassenwesen nicht eingegriffen werden kann, die Frage der Postsparkasse angeregt. Ein Bundesratsbeschluß vom Jahr 1890 hat die Frage der Einführung der Postsparkasse den eidgenössischen Behörden zur Beratung übergeben, doch kam es über die bereits 1881 in dem Antrag Morel befürwortete Förderung des bestehenden Sparwesens durch die Post nicht hinaus, was in dem Bundesratsbeschluß von 1895, der die Entrichtung von Spareinlagen in Frankomarken gegen 1% Provision gestattete, bescheidenen Ausdruck fand. Die Selbstkontrolle durch Verbände hatte in dem kantonalen Verband bernischer Sparkassen eine vorübergehende einflußlose Erscheinung.

Sämtliche Sparkassen der Schweiz hatten 1897 1 311 946 Einlagebücher, was 42,40 Einlagebücher auf 100 Einwohner gibt, das Einlegerguthaben betrug 973 Mill. Fr., was auf ein Sparkassenbuch 743 Fr., auf den Kopf der Bevölkerung 314 Fr. gibt. Die Entwickelung des Sparkassenwesens im Kanton Bern gibt ein Beispiel von der Ausbreitung der Wirksamkeit dieser Institution in der Schweiz.

| | Kassen | Sparkassen-einleger | Sparguthaben auf die Einleger in Fr. |
|---|---|---|---|
| 1840 | 27 | 15 000 | 150 |
| 1862 | 42 | 68 000 | 445 |
| 1895 | 83 | 202 000 | 1100 |

**5. Niederlande.** Die Sparkassenidee hat ihre ersten Anfänge in der von Jean Niewenhuizen am 16./XI. 1784 gegründeten philanthropischen Gesellschaft „Tot Nut van't Algemeen". Frison H. Nieubuur Ferf schlug 1817 die Einrichtung von Sparkassen nach schottischem Vorbilde vor, es entstanden nun rasch Spareinrichtungen: bis 1821 waren von der Maatschappij tot Nut van't Allgemeen 20 Sparkassen gegründet. Seit den 40er Jahren kam es auch zur Gründung gemeindlicher Sparanstalten. Der Staat ließ den Sparkassen vollkommene Freiheit in ihrer Geschäftsführung. Ihre geringe Verbreitung und die beschränkte Zahl ihrer Geschäftsstunden veranlaßte die Regierung 1875 zu einem Gesetz, das die Postämter zu Annahme- und Auszahlungsstellen für die bestehenden Sparkassen machte; dieses Gesetz trat 1877 in Kraft. Da dies keinen Erfolg hatte, legte der Minister Tak van Poortvliet 1879 den Entwurf zu einem Postsparkassengesetz vor, der 1880 Gesetz wurde und 1881 in Wirksamkeit trat.

| | | Zahl der Privatsparkass. | Zahl der Sparer | Guthaben in 1000 fl. |
|---|---|---|---|---|
| | 1827 | 53 | 13 882 | 2 312 |
| | 1880 | 273 | 224 069 | 36 671 |
| Ende | 1907 | 236 | 401 950 | 90 995 |

**6. Frankreich.** Mirabeau weckte in einer Rede in der Nationalversammlung v. 13./I. 1791 den Sparkassengedanken, ein Gesetz vom März 1793 griff ihn wieder auf, ein anderes vom 24. nivose des Jahres 8 suchte ihn im Anschluß an die Bank von Frankreich zu verwirklichen, aber erst das Jahr 1818 brachte in der Spar-

kasse von Paris eine „société anonyme de bienfaisance pour en encourager la petite épargne."

Diese Gründung war vom Direktor der Compagnie royale d'assurances maritimes Benjamin Delessert in Verbindung mit dem Herzog von Rochefoucauld-Liancourt, von Jaque Lafite, Rothschild und anderen hervorragenden Männern der Gesellschaft und der Börse geschehen. Bald löste die Sparkasse alle Beziehungen zu jener Erwerbsgesellschaft und wurde ganz unabhängig.

1819 folgte die Sparkasse von Bordeaux, 1820 eine in Metz und Rouen, 1821 in Marseille, Nantes, Troyes und Brest. Auf fast 20 Jahre hin übertraf die Sparkasse von Paris alle anderen zusammengerechnet an Umfang und blieb bis heute die bedeutendste und schicksalgeprüfteste, da sie die in der Metropole zentralisierten politischen Bewegungen am unmittelbarsten trafen. Ihre Bestrebungen teilten sich immer den Provinzkassen mit, was sie erreichte, daran nahmen jene teil. Der starke Zuspruch veranlaßte die Pariser Kasse 1822 die Uebertragung aller Guthaben im Betrage von 10 Fr. Rente auf das Staatsschuldbuch zu erwirken (Ordonnanz v. 30./X. 1822), 1829 erreichte sie sogar den Kontokorrent mit dem Staatsschatz (Ordonnanz v. 3./VI. 1829). Dies gab dem Sparkassenwesen ganz Frankreichs, das diese Errungenschaften teilte, einen ungeheuren Aufschwung. Die Krisenjahre 1830 und 1831 veranlaßten jedoch den Staat, das leichthin übernommene Risiko zu verringern, indem er im G. v. 5./VI. 1835, das in seinen Grundlagen heute noch gilt, die Wocheneinzahlungen auf 300 Fr., die Gesamteinlage auf 3000 Fr. beschränkte, letzteres wurde durch G. v. 22./VI. 1845 wegen der für den Staatskredit bedrohlichen Mehrung der Sparkassenguthaben auf 1500 Fr., mit Zinsanfällen 2000 Fr. herabgesetzt.

Trotzdem wurde die Staatskasse 1848 insolvent, sie befriedigte den Einzelnen nur zu 100 Fr. in bar, mit dem Rest in Staatsrente und Schatzscheinen. Die Einräumung eines höheren Zinses konnte die Panik nicht beseitigen. Der Finanzminister Garnier-Pagès schrieb in einem Erlaß: „Von 355 Millionen lagen nur 60 Millionen in bar bei der Staatskasse, der Rest unbeweglich (immobilisé) angelegt in Staatspapieren, deshalb ist die Regierung nicht in der Lage, den Anforderungen zu entsprechen." Dem Staat entstand in dieser Krise aus seiner Verbindung mit dem Sparwesen ein Verlust von 140 Mill. Fr. Dies führte zu einer Herabsetzung des Maximums auf 1000 Fr. im G. v. 30./VI. 1851. Das Jahr 1870 führte gleichwohl wieder zur Insolvenz der Staatskasse, die dem einzelnen Guthaben durch Dekret v. 17./IX. 1870 nur 50 Fr. in bar zubilligte, im übrigen auf Schatzscheine verwies. Besonders um der hauptstädtischen Aufregung zu begegnen, wurde dann noch an 3 weiteren Terminen die Auszahlung von je 50 Fr. in bar bewilligt. Die Regierung kam diesmal mit einer Einbuße von 884 000 Fr. davon. Trotz dieser Erfahrungen gelang es dem parlamentarischen Einfluß der Sparkassen, im G. v. 8./IV. 1881 wiederum ein Einlagemaximum von 2000 Fr. zugestanden zu erhalten.

Indessen wurde für Krisenfälle die Rückzahlung auf 50 Fr. nach 14tägiger Kündigung beschränkt (clause de sauvegarde). Eine Reihe von Aenderungen brachte das G. v. 20./VII 1895: die Reduktion des Maximums auf 1500 Fr. hing mit dem starken Anwachsen der Sparkasseneinlagen und den schwülen politischen Verhältnissen, die das russisch-französische Bündnis schuf, zusammen. Den Bestrebungen nach einer größeren Autonomie der Sparkassen trug es nur in der Einräumung der selbständigen Verwaltung des persönlichen Vermögens Rechnung, wofür es aber bestimmte Grenzen aufstellte, die im G. v. 12./IV. 1906 über den Bau billiger Wohnungen eine Ausdehnung erfuhren (Ende 1906 waren 5 Mill. Fr. für gemeinnützigen Wohnungsbau ausgeliehen).

Für die Verwendung der Zinserträgnisse des persönlichen Vermögens besteht die Möglichkeit, $^1/_5$ den Inhabern von Konten mit 500 Fr. Gesamtumschlag, Einlagen, Auszahlungen und alles Guthaben zusammengerechnet, zu Zinsaufbesserungen zuzuwenden, sonst ist auch in diesem Gesetz nach alter Tradition und trotz entgegengesetzter Bestrebungen einiger Sparkassenverwaltungen, insbesondere des Direktors Rostand der Sparkasse von Marseille jede sog. gemeinnützige Sparkassenpolitik untersagt. Der Zins selbst muß sich zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$ % unter dem von der Staatskasse gewährten bewegen, was seit der Zinsfestsetzung auf $3^1/_4$ % durch Dekret v. 27./X. 1895 diesen zwischen 3 und 2,75 % verweist; die Privatsparkasse hat dadurch einen Vorsprung vor der Postsparkasse, bei der $^3/_4$ % für Verwaltungskosten abgerechnet werden, also nur $2^1/_2$% verabreicht wird. (Art. 21.) Der Uebertragungsverkehr mit dieser seit der Instruktion v. 10./III. 1893 erleichtert den Uebergang von der einen zur andern. Die Verwaltung der Sparkassenkapitalien beim Staat hat nur die Aenderung erfahren, daß die Veranlagung seit 1895 auch in Papieren der französischen Selbstverwaltungskörper und in Schuldverschreibungen des Crédit foncier erfolgen darf, ohne daß jedoch hiervon in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wurde. Ende 1906 waren nur 17 Mill. Fr. in Obligationen des Crédit foncier angelegt. Das G. v. 1895 bestellte auch einen besonderen 20köpfigen Ausschuß, der von den Sparkassen selbst gewählt wird und sich mit Beaufsichtigung der Kassen und Prüfung von Reformen beschäftigt.

Das système étatiste hat in Frankreich schlimme Erfahrungen gebracht, dem stets leicht zuströmenden Kapital schiebt man sogar die hohe Verschuldung des Landes zur Last, der Bewegung hiegegen gibt aber der für den sozialen Charakter schädliche Wunsch nach der Hebung des allgemeinen Kredits und der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke nach deutschem und italienischem Vorbilde besondere Stärke.

Von 549 Kassen des Jahres 1906 waren 451 Gemeindesparkassen, 98 hatten selbständige Verwaltung.

(Tabelle siehe S. 657.)

**7. Belgien.** Die erste Sparkasse im heutigen Belgien entstand am 22./V. 1825 zu Tournai, während diese heute noch als Gemeindesparkasse besteht, haben andere Gründungen öffentlicher Sparkassen, wie zu Gent (1826), Verviers

| Jahr (Ende) | Alle französischen Sparkassen | | | | Sparkasse von Paris | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Einleger | Einlagen in 1000 Fr. | Durchschnitt | Einleger | Einlagen in 1000 Fr. | Durchschnitt |
| 1835 | 122 | 121 000 | 62 000 | 51,2 | 65 000 | 38 000 | 58,5 |
| 1845 | 342 | 684 226 | 393 508 | 575 | 178 259 | 100 037 | 561 |
| 1849 | 355 | 561 440 | 73 918 | 131 | 173 029 | 23 094 | 133 |
| 1869 | 508 | 2130 768 | 711 175 | 333 | 271 069 | 54 181 | 209 |
| 1870 | 489 | 2079 141 | 632 225 | 304 | 254 416 | 43 032 | 179 |
| 1890 | 544 | 5761 408 | 2911 722 | 505 | 600 496 | 148 933 | 248 |
| 1906 | 519 | 7668 024 | 3434 082 | 448 | 632 310 | 117 367 | 186 |

(1828), Liége (1828), Brüssel (1829) den Sparkasseneinrichtungen der Société Générale pour favoriser l'industrie nationale Platz gemacht. Diese wurde 1832 in Brüssel errichtet und funktionierte als Bankinstitut des Staates, hiervon 1835 enthoben, gab sie vorübergehend auch das Sparkassengeschäft auf, so daß der Staat sich veranlaßt sah, um die Sparer von der Willkür eines Privatinstitutes unabhängig zu machen, in Art. 92 des Kommunal-G. v. 30./III. 1836 die Bürgermeister und die Schöffen der Fabrikorte (échevins des villes manufacturières) zur Gründung von Sparkassen aufzufordern und außerdem Schatzscheine in dem niedern Betrag von 100, 200 und 500 Fr. auszugeben. Doch blieb dies einflußlos, die Société Générale hatte bald den Sparkassenzweig wieder aufgenommen und daneben waren noch die Banque de Belgique zu Brüssel und Banque liégoise zu Liége mit ihrem Sparkassengeschäft getreten. Die Ereignisse des Jahres 1848, in dem der Kurs der 2 ½prozentigen belgischen Staatsrente auf 25 % fiel, erschütterten die ersten beiden derart, daß die Banque de Belgique ihre Zahlungen einstellte, die Société Générale, die auf Veranlassung des Staates auch den Sparkassenzweig der fallierten Banque de Belgique übernommen hatte, auch so sehr litt, daß sie zum Schutz ihrer 39 237 Einleger und 44 Mill. Einlagen nach dem Stand vom 21./III. 1848 eine Staatshilfe von 20 Mill. beanspruchte. Auch diese Bank verschwand, so daß heute nur noch die Banque liégoise mit 11 406 Einlegern und 4 654 576 Fr. Einlagen i. J. 1900 besteht. Die Opfer, die der Staat bringen mußte, da er glaubte, die mit staatlicher Autorisation ins Leben gerufenen Sparkassen nicht zugrunde gehen lassen zu dürfen, brachten aber bereits 1848 den Gedanken der Errichtung einer staatlichen Sparkasse, die in einem Gesetzentwurf von Frère-Orban 1858 festere Gestalt annahm und durch G. v. 16./III. 1865 endlich ausgeführt wurde. Diese Staatssparkasse caisse général d'épargne et de retraite bedient sich seit 1870 der Hilfe der Post. (Näheres s. unter Postsparkassen oben Bd. VI S. 1121).

Mit der Staatssparkasse wurde nicht nur gemeindliche Initiative erübrigt, sondern auch bestehende Kassen gingen ein, so die Kassen von Monts, die 1835 gegründet war, von Ostende vom Jahre 1838 und von Brüssel vom Jahre 1849. An gemeindlichen Sparkassen bestehen neben jener von Tournai noch solche in Maines (1828), Nivilles (1829) und Alost (1854). Vier städtische Sparkassen hatten 1907: 16 221 Einleger mit 10 620 000 Fr. Einlagen.

Das Schulsparkassenwesen hatte sich schon im Reglement v. 13./II. 1858 staatlicher Ermunterung zu erfreuen. Die Staatssparkasse fördert es durch kostenlose Hergabe von Büchern. In Gent, wo François Laurent, der bekannte Förderer des Sparwesens an der Universität lehrte, gab es Ende 1866 1118 Bücher mit 3211 Fr., Ende 1867 lagen auf 4182 Büchern von 6455 Schülern, — 62 % aller Schüler — 23 014 Fr. an. 1882 hatten von 45 000 Schülern 13 000 Spareinlagen, 1899 (1885) gab es in ganz Belgien in 7942 (2325) Schulen 360 671 (176 454) Kinder mit 8 593 769 (2 913 019) Fr. Einlagen.

**8. Italien.** Die ersten Sparkassen Italiens entstanden in den ehemals österreichischen Provinzen. 1822 wurden in Padua, Rovigno, Castellfranco, Veneto, Udine und Venedig Sparkassen gegründet. In Padua, dem ersten Sparkassenort, war es ein gemeinnütziger Verein, der zu Ehren des Geburtstages des Thronfolgers den 22./II. die Kasse schuf, die Statuten waren an die der ersten Wiener Sparkasse angelehnt, das Finanzwesen aber an eine Leihkasse angegliedert. 1823 folgte Mailand, 1826 Verona. Die erste Sparkasse im Königreich Sardinien entstand in Turin 1827, 1829 folgte Florenz im Großherzogtum Toskana, während der Kirchenstaat erst 1836 eine Sparkasse in Rom schuf. Die Zahl der Sparkassen stieg von Jahrzehnt zu Jahrzehnt von 1830—1890: von 9 auf 25, 60, 91, 136, 183, 196 und senkte sich dann in Folge der Konkurrenz der Postsparkassen, strengerer Gesetzesvorschriften und der meist durch leichtsinnigeGeschäftsführung veranlaßten Schliessung von 38 Sparkassen — 13 Kassen mit 52 Mill. Lire Einlagen schlossen von 1889 bis 1899 — trotz reger Neugründungen auf 184 i. J. 1907 herab. Viele der ersten Sparkassen standen mit den Leihhäusern in Verbindung oder waren sogar Schöpfungen dieser, so die Sparkasse von Udine, Venedig, Padua, Verona, erst als die Sparkasse von Udine durch die Verbindung mit dem Leihhaus zugrunde ging, wurde man darin vorsichtiger. Die Verfassung der Sparkasse in Mailand, der Schöpfung einer gemeinnützigen Gesellschaft, die ihre zahlreichen Filialen durch die ganze Lombardei erstreckte, wurde deshalb mit ihrer selbständigen Finanzwirtschaft vorbildlich, immerhin sind Sparkassengründungen, wie die zu Piacenza und Parma vom Jahre 1860 noch im Anschluß an Leihhäuser erfolgt.

Heute haben die Sparkassen verschiedene Grundlagen; einige sind Anstalten gemeinnütziger Gesellschaften, so die in Mailand; hier sind die Verwaltungsmitglieder von den Selbstver-

waltungskörpern niederer und höherer Ordnung des Sparkassenbezirkes gewählt, die Vorstände werden vom König ernannt, andere sind „Società anonima", so die zu Rom, Bologna, Florenz, Imola u. a. m. Hier garantiert der von den Gründern aufgebrachte Fonds, — in Rom wurde er seinerzeit vom Papst, den Kardinälen und anderen hervorragenden Personen des öffentlichen Lebens gesammelt —, die Garanten wählen die Verwaltung.

Sparkassen der Gemeinden und damit unter gemeindlicher Verwaltung sind die in Turin, Verona, Parma u. a. m.

Mit der Leihhausverwaltung in Verbindung steht heute noch die neugegründete Kasse von Udine, während die zu Padua und Genua diese Verbindung lösten.

Das älteste Sparkassengesetz war die Ordonnanz vom 2./X. 1840, die Regeln für Schaffung, Verwaltung und Ueberwachung der Sparkassen aufstellte. Heute steht das italienische Sparkassenwesen unter der Herrschaft des G. v. 15./VII. 1888. Dieses erließ Vorschriften über Gründung und zur Vorkehr gegen unvorsichtiges Geschäftsgebaren, wie sie auf dem ersten Sparkassenkongreß zu Florenz von 1886 gefordert wurden: Es schreibt die Einzahlung eines Gründungsfonds von 3000 Lire vor, gibt dem Minister das Recht jederzeitiger Kontrolle, verbietet dem Verwaltungsausschuß die Entgegennahme von Entschädigungen und gewährt solche nur dem Direktor und für besondere Dienstleistungen, ferner wurde die Zuwendung von $^9/_{10}$ des Gewinns zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser 10% beträgt, angeordnet. Weiter wurde der Ankauf von Immobilien verboten, außer zu Zwecken der Sparkasse und bei Erwerbungen im Zwangswege. Die hypothekarischen Darlehen dürfen in keinem Fall $^1/_6$ der Aktivmasse übersteigen und auf höchstens 30 Jahre bewilligt werden. Die Sparkassen wurden in diesem Gesetz auch mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet. Diese Bestimmungen gingen in ein Modellstatut v. 4./IV. 1889 über, nach dem sich die neu entstehenden Kassen zu richten haben. Ein Reglement v. 14./IV. 1889 machte im Interesse der Liquidität der Kassen den Erwerb von Immobilien von der Erlaubnis des Staats abhängig. Das Reglement v. 21./I. 1897 und das G. v. 17./VII. 1898 hat diese Bestimmungen des Gesetzes von 1888 noch verschärft. Im übrigen, besonders auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung, blieb den Sparkassen völlige Freiheit.

Die italienischen Sparkassen haben längst aufgehört, Selbstzweck zu sein. Wenn auch die Statuten der Kasse von Bologna vom Jahre 1837 noch den höchstmöglichsten Zins vorschrieben, so schlich sich das von Oesterreich ererbte Uebel des Ueberschußerzielens für gemeinnützige Zwecke immer mehr ein: von 1822 bis 1880 wurden 7,3, von 1880—1904 72½ Mill, Lire Ueberschüsse erzielt.

Die merkwürdige Entschuldigung, die man dafür anführt, ist das Darniederliegen des Finanzwesens der italienischen Selbstverwaltungskörper.

Außerdem haben die Sparkassen sich der Hebung der Landwirtschaft, besonders der Bekämpfung des Wuchers im kleinbäuerlichen Kredit, zugewendet. Darunter litten die alten sozialpolitischen Bestimmungen, die bei vielen Kassen insbesondere den kleinen Sparer mit höherem Zins und anderen Vorteilen zu bedenken befahlen, immer mehr. Bei vielen Kassen findet sich der für Italien niedere Zinsfuß von 3%. Die italienische Regierung hat wesentlich mit Rücksicht auf jene wirtschaftlichen Funktionen der öffentlichen Sparkassen das Postsparwesen, das am 1./I. 1876 seine Tätigkeit begann, sehr langsam eingeführt, indem erst nach 20 Jahren alle Poststellen in die Postspartätigkeit einbezogen wurden. Auch das Einlagemaximum von 2000 Lire, die Einlagebeschränkung eines Jahres auf 1000 Lire und der niedere Zins, der bis 1879 3%, 1879—1886 3½%, 1887—1894 3¼% betrug, 1895 auf 3%, 1898 2,88%, 1901 2,76% und 1904 auf 2,64% herabgesetzt wurde, hat den Privatsparkassen ihre Kundschaft gesichert.

| | Einlagen in 1000 Lire |
|---|---|
| 1830 | 6 300 |
| 1850 | 42 500 |
| 1870 | 347 700 |
| Einleger | 571 217 |
| 1890 | 1 186 700 |
| 1892 Einleger | 1 441 521 |
| 1907 | 1 955 827 |
| Einleger | 2 012 168 |

**9. Spanien.** Die Gaceta v. 31./X. 1838 publizierte ein kgl. Dekret, das die Errichtung einer Sparkasse in Madrid verordnete. Diese entstand im engen Zusammenhang mit dem Leihhaus, Mont-de-piété, das verpflichtet war, alle Sparkassengelder anzunehmen, mit 5% zu verzinsen und auf halbmonatliche Kündigung zurückzugeben. Der Sparkasse ihrerseits gab 4%, sie besaß Ende 1838 bereits 1081 Einleger mit 314 245 Pesetas Einlage. 1841 forderte bereits das Leihhaus die Entlastung vom Annahmezwang oder doch vom Verzinsungszwang. Erst durch Dekret v. 23./XI. 1844 wurde dies eingeräumt und der Sparkasse die Erlaubnis zur Anlage in Staatspapieren erteilt. Ein kgl. Dekret v. 29./VI. 1853, das heute noch maßgebend ist, verfügte die Errichtung von Sparkassen in den wichtigeren Städten des Reichs und erleichterte dies, indem es nach französischem Vorbild die Staatskasse zur Verfügung stellte. Diese wurde verpflichtet, $^1/_5$ der Anlage flüssig zu halten. Der Höchstzins der Einleger wird vom Staat bestimmt. Ein Einlagemaximum findet sich nicht, wohl aber sind die Sparkassen angewiesen, kleine Sparer mit gewissen regelmäßigen Wocheneinlagen mit höherem Zins zu bedenken.

Die Verwaltung der Sparkasse in Madrid erfolgt zufolge der unterm 13./VII. 1880 genehmigten Statuten von einem Verwaltungsrat mit 30 Mitgliedern, die vom König ernannt werden, der Verwaltungsausschuß der anderen Sparkassen steht, wenn sie provinzialen Charakter haben, unterm Governor, sonst unterm Bürgermeister.

Auch in der Folgezeit entstanden noch zahlreiche Sparkassen in engem Zusammenhang mit dem Leihhaus, das im Dekret v. 22./IV. 1869 sogar erneut zur Anlehnung empfohlen wurde; diese Verbindung blieb bis heute gegenüber der mit dem Staatskredit bevorzugt.

Ein Sparkassenreglement v. 28./XII. 1874 brachte für die Sparkassenverwaltung Reformen zur Gewähr größerer Sicherheit.

Die spanischen Sparkassen besaßen 1888 124 895 Einleger mit 74 092 508 Pesetas Einlagen, 1893 184 470 Einleger mit 142 390 716 Pesetas Einlagen. Madrid hatte 47, Barcelona 17 und Sevilla 12 Mill. Pesetas Einlagen. 1 Kasse traf auf 400 000 Bewohner und 15 000 qkm, ein Buch auf 95 Bewohner. Branlio Anton Ramirez der Direktor der Madrider Sparkasse führte nicht nur hier viele Reformen durch, erweiterte insbesondere den Kreis der Veranlagungen, sondern befürwortete auch die Schulsparkassen lebhaft; für diese kam ein G. v. 29./VI. 1880, das aber selbst für Madrid trotz Ramirez' Eifer nur geringen Erfolg hatte: 1888 hatten 784 Kinder 32 442 Pesetas Einlagen, 1894 987 Kinder 23 693 Pesetas Einlagen.

**10. Portugal.** Agosticho José Freire versuchte bereits 1836 ein Sparkassengesetz zu schaffen, dieses kam erst 1839, galt aber mehr Renten- als Sparkassen. Lissabon erhielt die erste Sparkasse 1844 und gründete Filialen in Porto und Coimbra, diese Kassen waren mit den Leihhäusern verbunden, 1856 kam die Sparkasse zu Aveiro. Die Sparkasseninstitution erhielt aber erst einen Aufschwung, als die Staatssparkasse durch G. v. 26./IV. 1880 gegründet wurde, sie ist gemäß G. v. 2./VII. 1885 als Postsparkasse in Tätigkeit. Schulsparkassen wurden im Gesetz in Beziehung zur Postsparkasse gesetzt. An anderen Sparinstituten hat Portugal mit den obigen 2 insgesamt nur noch 5.

**11. Großbritannien.** England hat die Sparkasseninstitution bereits am Ausgang des 18. Jahrh. geweckt, ihre primitiven Anfänge waren die Kinderkasse der Priscilla Wakefields zu Tottenham vom Jahre 1798 und die Sparkasse des Rev. Joseph Smith zu Wendower vom Jahre 1799. Ihnen stellten sich andere zur Seite, bei denen indessen meist die öffentliche Wohltätigkeit Zuschüsse leistete, bis die schottische Sparkasse zu Ruthwell i. J. 1810 das Prinzip der Selbständigkeit vorbildlich einführte. Irland erhielt seine erste Sparkasse erst i. J. 1815. Die Sparkassen wurden meist von angesehenen Männern als trustees geleitet (trustees savings banks).

Das öffentliche Interesse an der jungen Institution bekundete sich in einer Bill to afford protection to Banks of Savings, die Georg Rose erstmals 1815, dann 1816 einbrachte und die mit einem Ergänzungsakt für Irland 1817 Gesetz (59 Geo III c. 62) wurde, das noch heute die Grundlage für die trustees savings banks bildet. Dieses Gesetz brachte die Veranlagung der Kapitalien beim Staat zur Reduzierung der nationalen Schuld; die örtliche Verwaltung liegt bei den Trustees, die keine Belohnung für ihre Dienste einheimsen, noch Gewinne vom Sparkassengeschäft ziehen dürfen. Der Staat brachte indessen auch große materielle Opfer zur Förderung der Sparkassen, indem er den Sparkassen einen höheren Zins gab als den sonstigen Staatsgläubigern: 3 d pro Tag oder 4 £ 11 sh 3 d das Jahr, so daß der Staat von 1817 bis 1828 744 363 £ zuzahlte; diese hohe Ausgabe veranlaßte ihn ab 1828 nur noch $2^1/_2$ d oder 3 £ 16 sh $^1/_2$ d zu geben, wobei er jedoch den Abzug der Verwaltungskosten verordnete und den Sparern nur $2^1/_4$ d oder 3 £ 8 sh $5^1/_4$ d zu geben erlaubte; ab 1844 wurden 3 £ 5 sh an die Sparkassen und 3 £ 10 d den Einlegern gewährt.

Um keinen Mißbrauch mit diesen Staatsopfern aufkommen zu lassen, war die Einlage für einen Deponenten auf 100 £ im ersten Jahr, 50 £ in den folgenden beschränkt, in Irland einheitlich auf 50 £ das Jahr. Da diese Staatsfreigebigkeit im ersten Jahre 500 Banken zur Existenz und 657 000 £ in 9 Monaten zur Einlage brachte, was einen Mißbrauch darstellte, so wurde durch G. v. 1824 die Einlage des ersten Jahres auf 50 £, die jedes folgenden auf 30 £ beschränkt und der Einleger verpflichtet zu erklären, daß er nur ein einziges Depot hatte. Es ergab sich 1852 bei einer Berufsstatistik, daß nur 2% der Einleger und Einlagen gegen die Absicht des Gesetzes an der Sparkasse teilnahmen.

Es hatten sich jedoch nicht nur Mißbräuche in der Verwaltung eingeschlichen, sondern das bestehende Gesetz beugte auch unreellen Machinationen nicht vor, so hatten unter anderen die Cuffe Street Bank in Dublin durch Unredlichkeit 100 000 £ Verluste, die Hertford Bank in England 24 000 £, die zu Rochdale 71 715 £, die zu Tralee 36 000 £ erlitten, viele Sparbanken, wie die zu Dublin, fallierten. Die Deponenten mußten büßen, obwohl sie sich in dem Glauben gewiegt hatten, der Staat hafte, aber dieser haftete nur für die bei ihm anliegenden Kapitalien. Eine staatliche Untersuchung brachte das G. v. 28./VII. 1863, das zur Gründung neuer Kassen die Genehmigung der Kommission der Staatsschuldentilgung bedang, die Rechnungsführung einer scharfen Kontrolle und Revision unterstellte und die Trustees und Verwalter mit stärkerer Haftung belastete. Die Einlagen wurden auf 50 £ als einmalige Einlage, auf 150 £ als Maximum beschränkt, mit Zinszuwachs waren 200 £ erlaubt, darüber hinaus durfte kein Zins gegeben werden. Der Besitz doppelter Konten trotz anderer Zusicherung gibt die Erlaubnis, das Verschwiegene zugunsten der Staatsschuldentilgungskasse einzuziehen. Seit dieser Zeit erging noch das G. v. 7./IX 1880, das den Ankauf und Verkauf von Rententiteln auf Rechnung der Einleger regelte, und der Savings bank Act von 1891, der die Rechnungskontrolle verschärfte.

Diese Auflagen für die Sparkassenverwaltungen, für die sich vor allem unbesoldete und dabei mit starker Haftung bebürdete Trustees nur mehr schwer bereit finden wollten, lasteten schwer, dazu trat die auf Sikes Veranlassung geschaffene Postsparkasse als Ersatz für das bestehende Sparwesen auf. Als nun der Zins 1880 auf 3 £ für die Sparkassen und 2 £ 15 sh für die Einleger sich erniedrigte und seit 1889 die Trustees-Sparkassen nur noch den gleichen Zins (2 £ 10 sh) geben dürfen wie die Postsparkassen, da war den Trustees savings banks der Lebensnerv durchschnitten. 1861 gab es 638 Trustees savings banks, 1884 nur noch 411. Von 1861—1905 haben 361 Sparkassen in England, 42 in Irland, nur 13 in Schottland ihre Pforten geschlossen. Wenn von 1891—1905 wieder 10 neue in Schottland ent-

standen waren, so hängt das wohl mit der trefflichen Verwaltung der schottischen Kassen und der Abneigung der Schotten gegen Staatssparkassen zusammen.

Trustees savings bank.

| | Zahl der Einleger | % der Bevölkerung | Einlagesumme 1000 £ | Auf den Kopf der Bevölkerung £ | sh | d |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | — | — | 4 740 | 0 | 4 | 6 |
| 1831 | 429 400 | 2 | 14 699 | 0 | 12 | 3 |
| 1841 | 841 204 | 3 | 24 537 | 0 | 18 | 4 |
| 1861 | 1 609 102 | 6 | 41 542 | 1 | 8 | 9 |
| 1881 | 1 532 486 | 4,4 | 45 841 | 1 | 6 | 2 |
| 1906 | 1 760 999 | 4 | 53 009 | 1 | 4 | 3 |

**12. Dänemark.** Hier hat die Hauptstadt die älteste Sparkasse, sie wurde 1820 gegründet, 1897 bestanden 532 Sparkassen. Sie stehen unter keiner staatlichen Aufsicht, doch legen sie zur Stärkung ihres Ansehens der Regierung ihre Statuten zur Prüfung vor. Die Sparkassen arbeiten hier auf Ueberschüsse hin und kürzen damit den Zins der Einleger. Die Sparkasse zu Kopenhagen befriedigte mit jenen Erziehungsbedürfnisse und unterstützte Krankenhäuser, Blinden- und Pflegeanstalten aller Art. 1905 besaßen in Dänemark 1731 879 Einleger 1075 Mill. M. Einlagen.

**13. Schweden.** Die erste Sparkasse entstand zu Bornio 1813, 1820 erhielt Stockholm eine Sparkasse. Provinzial- und Stadtverbände gründeten weitere Anstalten, sie stehen unter Staatskuratel, sind aber in ihrem Geschäftsgebaren ziemlich unbehindert. Ihr sozialpolitischer Charakter geht aus dem hohen Zinsfuß von 4,291 % für die Einlagen i. J. 1905 hervor, sie haben auch das Maximalguthaben meist auf 3000 K beschränkt.

Bei der geographischen Beschaffenheit Schwedens war die Befriedigung des Sparsinns durch Kassen der Selbstverwaltungskörper sehr schwer, deshalb verstand man sich 1884 zur Einführung der Postsparkassen.

| | Privatsparkassen | Sparer | Guthaben Mill. K |
|---|---|---|---|
| 1860 | 151 | 187 675 | 27,3 |
| 1870 | 235 | 354 357 | 57,4 |
| 1890 | 388 | 1 089 421 | 281,7 |
| 1906 | 439 | 1 399 029 | 613,3 |

**14. Norwegen.** Seine erste Sparkasse wurde 1822 zu Christiania gegründet, 1840 gab es bereits 26 Sparkassen, der durchschnittliche Zinsfuß von $3^4/_5$ % zeigt das hier stärkere Bestreben nach Ueberschüssen für gemeinnützige Zwecke, 1906 waren es 453 Sparkassen mit 826 873 Einlegern und 454 Mill. M. Guthaben, was 549 M auf den Einleger gibt.

**15. Rußland.** Das russische Sparkassenwesen hat seine ersten kräftigen Schösse in den baltischen Provinzen getrieben. Eine der ältesten Anstalten ist die Rigasche Stadtsparkasse, die 1832 gegründet wurde.

Sonst spielten die Sparkassen bis 1884 eine unbedeutende Rolle. Es gab hiervon 5 Arten: 1841 waren bei den Depositenkassen in Moskau und Petersburg Sparkassen errichtet worden; die „Kollegien der allgemeinen Fürsorge" gründeten von Mitte der 40er Jahre bis 1860 46 Sparkassen, die mit der Liquidation dieser Anstalten eingingen; durch den Ukas v. 16./X. 1862 war den Städten die Errichtung von Sparkassen erlaubt worden, die der Oberaufsicht der Staatsbank unterstanden; daneben gab es 18 Sparkassen im Zarentum Polen, die durch Ukas v. 30./V. 1870 den Finanzministerien unterstellt waren. Bei allen diesen Sparkassen lagen i. J. 1880 nur $13\,^1/_2$ Mill. Rubel an. Größere Bedeutung gewannen die auf den Ukas v. 27./III. 1864 von der Staatsbank bei ihren Filialen errichteten Sparkassen, die sich 1884 auf 94 beliefen.

Durch Ukas v. 21./II. 1884 wurden bei den Renteien in den Gouvernements- und Kreisstädten und an den Industriezentren Sparkassen ins Leben gerufen, die 1892 sich auf 557 mit 44 Mill. Rubel Einlage beliefen. Durch Ukas v. 1./VI. 1889 wurden alle Post- und Telegraphenbureaus zur Annahme von Spareinlagen ermächtigt; 1891 erschien die Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen an den Schulen, deren bis 1903 2136 errichtet wurden, 1893 erschien das Gesetz über die Errichtung von Sparkassen an den Grenzzollämtern, 1900 wurde das Sparkassenwesen auf das Gebiet der sibirischen Bahn ausgedehnt und eine Zentrale in Tomsk errichtet; 1900 wurden auch an den Eisenbahnstationen, 1902 bei den staatlichen Branntweinniederlagen, in Port Arthur, bei der russisch-chinesischen Bank und auf den Kriegsschiffen Sparkassen eingerichtet. 1900 wurden auch Sparmarken zu 5 und 10 Kopeken eingeführt, die auf Karten im Gesamtwert von 1 Rubel bei der Sparkasse angenommen werden.

Das G. v. 1./VII. 1895 gab die Grundlage für die innere Organisation der Sparkassen:

Sparkassen sind danach Staatsinstitutionen, für die die Regierung volle Garantie übernimmt, sie stehen in Verbindung mit der Reichsbank und führen den Titel von Reichssparkassen. Die Regierung verpflichtet sich, die Sparkasseneinlagen nicht zur Bestreitung allgemein staatlicher Ausgaben zu verwenden. Es müssen für sie Staats- oder vom Staat garantierte Werte erworben werden.

Die Höhe der Einlagen ist für Privatpersonen auf 1000 Rubel, für Gesellschaften, Institutionen usw. auf 3000 Rubel normiert. Diese Einlagen sind von der Kapitalrentensteuer frei. Der diese Summen übersteigende Betrag verzinst sich nicht mehr, doch können die Einleger den Ankauf von Staatspapieren anordnen und sie auf den Sparkassen selbst deponieren, die dann die Verwaltung der Papiere übernimmt. Für das Deponieren von Staatspapieren ist ein Maximum nicht vorgesehen.

Jeder Einzahler darf nur ein Buch auf seinen Namen haben.

Der Zinsfuß wird durch die allerhöchste Verordnung bestimmt, die drei Monate vor der

Zinsänderung ergeht. Bis 1895 betrug er 4%, jetzt ist er nur noch 3,6%.

Der Gewinn aus den Operationen der Sparkassen wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, der sich auf 10% der Einlagen zum 31./XII. jedes Jahres zu belaufen hat. Falls das Reservekapital dieses Maß überstiegen hat, so fällt der Gewinn dem Staate zu. Etwaige Defizite sind in erster Linie aus dem Reservefonds zu decken und, falls dieser nicht hinreicht, bei den Rentenkassen aus den Mitteln der Renteien.

Privatsparkassen, so auch Fabriksparkassen bedingen die vermögensrechtliche Haftung der Unternehmer und bedürfen der Genehmigung des Finanzministers. Ein Ukas v. 4./VI. 1901 hat auch Sparkassen mit selbständigerer Verwaltung zugelassen.

| Ende | Zahl der Sparkassen | Bücher | Summe der Einlagen Mill. Rub. | dav. Wertpapiere d. Einleger Mill. Rub. |
|---|---|---|---|---|
| 1894 | 3592 | 1 664 215 | 347 | 16,9 |
| 1898 | 4530 | 2 784 668 | 593 | 55,8 |
| 1903 | 6417 | 4 854 335 | 1 022 | 161,90 |
| 1908 | — | 6 210 238 | 1 149 | — |
| | | | (1./VI. 1910 1306) | |

1908 trafen 185 Rubel auf ein Buch und 7,38 Rubel auf einen Einwohner.

Eine Berufsstatistik ergab für 1903:

| | Einzahler | Mill. Rubel |
|---|---|---|
| Landwirte | 1 110 240 | 216,2 |
| Städtische Gewerbe | 636 202 | 99,9 |
| Dienstboten | 473 401 | 71,7 |
| Fabrik- und Bergarbeiter | 220 950 | 32,3 |

Der Wertpapierbesitz der Sparkassen betrug 1903 809,84 Mill. Rubel. Anfänglich erwarben die Kassen nur Staatspapiere, dann wurden ihnen Pfandbriefe der wenig angesehenen kaiserlichen Adels- und Bauernagrarbanken zugewiesen, dann mußten sie zur Unterstützung der Eisenbahnen, besonders unrentabler Kleinbahnen, Eisenbahnobligationen, die teilweise ungarantiert waren, aufnehmen, während der Bestand an Staatspapieren prozentual zurückging. Immerhin nehmen die Sparkassen noch einen großen Teil der Staatsanleihen auf, was deren Realisierung dem Staat bedeutend erleichtert.

Jene 6417 Sparkassen setzten sich in folgender Weise zusammen:

| | |
|---|---|
| Depositenbanken in Moskau und Petersburg | 62 |
| Filialen der Staatsbank . . . . . | 218 |
| Stadtgemeindebanken . . . . . | 2 |
| Sparkassen bei den Renteien . . . . . | 734 |
| „ bei Wolostverwaltungen . . | 132 |
| Sparkasse auf den Kriegsschiffen . . . . | 39 |
| „ in den Fabriken . . . . . | 102 |
| „ in Branntweinniederlagen . . | 2 |
| „ in Port Arthur . . . . . | 1 |
| Sparkassen bei den Telegraphen- und Postämtern . . . . . | 4146 |
| „ auf den Eisenbahnstationen . . | 946 |
| „ bei den Zollstationen . . . . | 33 |

In Finland bestehen die Sparkassen seit 1820. Die älteste heute noch bestehende Kasse ist die 1825 in Helsingfors gegründete. Bis 1850 gab es bereits 12 Sparkassen.

Obwohl 1886 die Postsparkasse eingeführt wurde, erfreute sich das Privatsparkassenwesen weiterer Steigerung.

1895 erschien eine Verordnung, nach der die Sparkassen der Aufsicht eines Regierungsinspektors unterliegen. 1903 schlossen sich die Sparkassen zu einem „finnischen Sparbankverein" zusammen. Nach Studium der österreichischen Einrichtungen durch eine besondere Delegation wurde die Gründung einer Zentralbank auf dem Sparkassentag von 1906 beschlossen. Sie wurde nach Bestätigung der Statuten durch den kais. Senat i. J. 1909 mit einem Aktienkapital von ½ Mill., das die Sparkassen übernommen haben, eröffnet.

Auch bei den finnischen Kassen finden wir die Bedienung gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke; 1896 flossen hierfür 110 277 finn. M. von einem Einlagestand von 52 Mill. finn. M.

Die günstige Entwickelung der finnischen Sparkassen zeigt folgende Statistik:

| Jahr | Kassen | Sparer | Guthaben Mill. finn. M. |
|---|---|---|---|
| 1887 | 127 | 56 019 | 31 479 |
| 1909 | 330 | (1904: 190 070) | 200 000 |

1887 traf 1 Sparkasse auf 18 000 Personen der Bevölkerung, 1909 auf 8700, in jenem Jahre 2,3 Einleger auf 100 Personen und 42 Einwohner auf 1 Einleger, 1904 6,8 Einleger auf 100 Personen und 1 Einleger auf 15 Einwohner.

**16. Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die Vereinigten Staaten rühmen sich das erste Sparkassengesetz erhalten zu haben, es erging am 13./XII. 1816 und diente der Entstehung der Provident Institution zu Boston. Aelter als diese Sparkasse war eine 1816 in Philadelphia gegründete Anstalt, die aber erst am 15./II. 1819 gesetzliche „Inkorporation" erhielt. Die Savingsbank von Baltimore wurde 1818, die zu Salem (Massachusets) 1818, die Bank for Savings in New York 1819, die Society for Savings in Hartford (Connecticut) 1819, die Savingsbank of New Port und Providence (Rhode Island) 1819 gegründet. Die Statuten der Sparbanken wurden nach einem gleichmäßigen Schema gestaltet, in New York wurde allen Sparkassenspezialgesetzen die „original charter", mit der die Bowery Savingsbank als vierte öffentliche Sparkasse New Yorks 1834 geschaffen wurde, zugrunde gelegt und ihr auch das heute dort gültige Sparkassengesetz, das 1875 erging, nachgebildet. Es sei hier als Beispiel amerikanischer Sparkassengesetzgebung angeführt, da nahezu alle Staaten heute Sparkassengesetze erließen, die aber im wesentlichen diesem gleichen:

Es müssen mindestens 13 Personen als Gründer auftreten, von denen ⅔ Landbewohner sein müssen. Diese haben dem staatlichen Superintendenten den Nachweis ihrer Eigenschaftung für solche Institution und der Notwendigkeit der Errichtung einer Sparbank zu erbringen. Dieser entscheidet hierüber, wie über Aenderung von Statuten und Ausführungsbestimmungen. 13 Per-

sonen müssen auch wieder den Vertrauensmännerausschuß (Board of trust) bilden, keine darf Mitglied der Verwaltung einer anderen Sparkasse sein, sie dürfen weder Bezahlung erhalten noch am Gewinn beteiligt sein. Doch dürfen sie für besondere Dienstleistungen außerhalb der Monatssitzungen Entschädigungen empfangen.

Der Höchstbetrag der Einlage ist 3000 $, für gewisse gemeinnützige Gesellschaften und Stiftungen mit ähnlichen Zwecken 5000 $.

Für die Kapitalsveranlagung bestehen genau bestimmte Anlagearten:

1. Staatspapiere des Bundes oder des Staates New York, von anderen Staaten nur, wenn sie in den letzten 10 Jahren ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

2. Papiere öffentlicher Körperschaften des Staates New York, die von der Gemeinde garantiert sind.

3. Stadtanleihen besonders angeführter Städte, solange ihre Verschuldung das Siebenfache des Steuerertrags nicht übersteigt.

4. Hypotheken im Staat New York bis zu 50 % des Grundstückswertes, doch hiervon nicht mehr als 65 % des Gesamteinlagekapitals.

5. 10 % soll zur Bereitschaft bei einer staatlich regulierten Bank angelegt sein, die mindestens das vierfache Kapital der Sparkasse aufweist; Lombarddarlehen können bis zu 90 % des Marktwertes der Papiere gegeben werden.

Die Sparkassen haben eine Vorzugsstellung im Konkurs. Der Zins darf 5 % nicht übersteigen, doch muß den Einlegern nach Abzug der Verwaltungskosten und der Stärkung der Reserven, die bis zu 15 % des Einlagekapitals angesammelt werden sollen, aller Gewinn zukommen. Was nach Erreichung des 15proz. Reservefonds an Zinsüberschüssen über den staatlich genehmigten Zinsfuß sich ansammelt, muß alle drei Jahre als Extrazins den Einlegern zugewandt werden.

Jährlich muß zweimal Kassasturz gehalten und dem Superintendenten darüber berichtet werden; eine Sparkasse, die zweimal diese Berichte unterläßt, verliert ihre behördliche Autorisation (charter).

Der Name Sparkasse ist unter Androhung schwerer Strafen nur den staatlich überwachten Anstalten gestattet.

Viele Staaten besteuern die Sparkassen, so Maine zu $^7/_8$ %, New Hampshire zu 1 %, Vermont zu $^3/_4$ %, Massachusetts zu $^1/_4$ %, Rhode Island zu $^1/_4$ %, Connecticut zu $^1/_4$ % vom Einlagekapital.

In den Vereinigten Staaten lagen 1894/95 1 810 597 023 $ von 4 875 519 Deponenten an, was ein Durchschnittsdepot von 371,36 $ auf den Einleger gibt. Der Durchschnitt war am niedrigsten in North Carolina mit 48 $, West Virginia 67 $ und Columbien 70 $, am höchsten in Kalifornien mit 705 $ und Rhode Island mit 512 $. Mitte 1902 lagen bei 1036 Kassen 2650 Mill. $ an Einlergeguthaben.

1906 hatten 8 027 192 Einleger ein Einlageguthaben von 3482 Mill. $, auf ein Sparkassenbuch trafen 433 $, auf 100 Einwohner 9,54 Einlagebücher, auf den Kopf der Bevölkerung 41,36 $.

Die deutsche Sparkasse in New York wurde 1859 gegründet, sie besaß am 1./IX. 1910 141 728 Einleger mit 77 173 921 $ Einlagen,

| | Einleger | Gesamtkapitalien |
|---|---|---|
| 1860 | 26 284 | 9 621 256 $ |
| 1909 | 108 350 | 79 549 287 $. |

Neben jenen öffentlichen Sparkassen sind noch auf gemeinnütziger Basis aufgebaut: Die Sparkasse der Baltimore and Ohio Railroad Company, der Pennsylvania Railroad Company, der United States Army Savings Fund und der Penny Provident Fund of the State of New York.

Im Jahre 1910 erging ein Gesetz über die Schaffung einer Postsparkasse.

Die Schulsparkassen haben bescheidene Entwickelung; 290 Schulen in 12 Staaten wiesen 1894/95 25 972 Einleger auf.

**17. Australasien (Australien und Neuseeland).** Schon i. J. 1819 erhielt Neusüdwales eine Sparkasse, als deren Vertrauensmänner (trustees) die Richter Field, Wylde, der Leutnant-Governor und Mr. Jamieson bestellt wurden. Auch die bis zur Mitte des Jahrhunderts entstehenden Sparkassen in Südaustralien, Victoria und Tasmanien waren Trusteessparkassen, die unter staatlicher Aufsicht standen. Als die Postsparkassenbewegung kam, erhielten alle australischen Staaten außer Südaustralien Postsparkassen, neben der in Tasmanien noch 2 Trusteessparkassen, eine zu Hobart und eine zu Launceston, in Neusüdwales und Victoria eine Trusteessparkasse fortbestehen blieb. Die in Victoria bestehenden Kassen vereinigten sich 1897 zu der durch Gesetz geregelten Trusteessparkasse, die aber, ebenso wie die Trusteessparkasse von Südaustralien, die Dienste der Post erhielt. Mit der Uebernahme der Post durch den Bund bildeten sich die Postsparkassen zu Staatssparkassen um, die, ebenso wie die Kassen von Victoria und Südaustralien, gegen ein Entgelt von 6 sh für 100 £ bei der ersten, 5 sh bei der zweiten, 4 sh bei der dritten Million Transaktionen die Dienste der Bundesanstalt erhalten. Nur Neuseeland besitzt heute noch eine Postsparkasse, neben der noch 5 Trusteessparkassen stehen.

Während diese Postsparkasse, die Staatssparkassen zu Queensland, Neusüdwales und Tasmanien nur den öffentlichen Kredit pflegen, sind die anderen Institutionen im Interesse der Sicherheit verpflichtet, $^1/_2$ bis $^3/_5$ ihrer Kapitalien in öffentlichen Werten anzulegen, daneben können sie $^1/_4$ bis $^1/_3$ in Hypotheken veranlagen, wovon indessen nur Südaustralien bis an die Grenze reichenden Gebrauch macht. Barbestand und Bankdepositen sind bis zu 15 % vorgeschrieben, diese werden im monatlichen Turnus auf 1 bis 2 Jahre angelegt, so daß jeden Monat Beträge fällig werden, die im Nichtbedarfsfalle eine weitere Turnuszeit antreten, auf diese Weise wird der niedere Zins kurzfristiger Geldanlage vermieden und gleichzeitig ein großer liquider Bestand gehalten. Um plötzlichen Anstürmen zu begegnen, hat die Bank von Victoria das Recht zu einer Anleihe von 100 000 £, die Trusteeskasse zu Neusüdwales zu einer von 50 000 £. Bei diesen Vorkehrungen für Sicherheit und Liquidität erschien den Sparkassen für einen Reservefonds wenig Bedarf zu be-

stehen, so daß ihn nur die Trusteessparkassen von Neusüdwales auf 5% ansammelten, die anderen Kassen weniger als die Hälfte hiervon hatten, Westaustralien überhaupt keinen besitzt. Für die zinsbaren Einlagen bestehen Maxima: Westaustralien hat 1000 £, die Staatssparkasse von Neusüdwales und die Postsparkasse und Trusteessparkassen in Neuseeland haben 500 £, Südaustralien, Victoria und die Tasmanische Staatsparkasse haben 250 £, die Trusteeskasse von Neusüdwales hat 200 £, ebenso die Staatssparkasse in Queensland, die Tasmanischen Trusteeskassen haben gar nur 150 £. Infolge einer kostspieligen Verwaltung ist der Zins nieder; am höchsten mit $3^1/_2$% bei den Trusteeskassen von Neusüdwales und Tasmanien, in Victoria bei Beträgen bis 100 £ $3^1/_4$%, sonst 3%, in Südaustralien $3^1/_4$%, bei der Staatssparkasse von Tasmanien und Westaustralien 3%; die Trusteessparkassen in Neuseeland zahlen bis zu 100 £ $3^1/_2$%, von 100 £ bis 200 £ 3%, von 200 bis 500 £ $2^1/_2$%. Die Trusteeskassen von Neusüdwales und Südaustralien geben für Einlagen, die innerhalb eines Jahres zurückgezogen werden, $^1/_2$% weniger. Die australischen Sparkassen treiben keine Ueberschüssepolitik, nur Westaustralien gibt Ueberschüsse, die durch die Abrundung auf halbe Prozente entstehen, der Staatskasse, diese Sparkasse räumt auch der Landwirtschaftsbank einen ungerechtfertigt niederen Zinsfuß ein. Ihr sozialpolitisches Prinzip haben die Sparkassen auch durch Einrichtung eines Uebertragungsverkehrs, der heute alle australischen Sparkassen mit Ausnahme der von Tasmanien und der Trusteessparkasse von Neusüdwales verbindet, gezeigt, ferner durch Einführung der Heimsparkasse. Die staatliche Kasse von Neusüdwales und Westaustralien haben auch Pfennigschulsparkassen eingerichtet; von 1887 bis Ende 1908 waren dort 325371 £ eingelegt worden, wovon 78708 £ auf die Staatssparkasse übertragen wurden, Westaustralien hatte 1909 4590 Teilnehmer an der Schulsparkasse, was $14^1/_2$% aller Schulkinder war.

| 1908/09 | Einleger | auf 1000 der Bevölkerung | Einlagen in 1000 £ | Durchschnittseinlage £ sh | Einlage auf den Kopf der Bevölkerung £ sh |
|---|---|---|---|---|---|
| Neusüdwales . . . . | 431 727 | 271 | 18 805 | 43 11 | 11 16 |
| Victoria . . . . . | 532 425 | 415 | 14 102 | 26 10 | 10 20 |
| Queensland . . . . . | 106 627 | 188 | 5 158 | 48 8 | 9 2 |
| Südaustralien . . . . | 187 482 | 457 | 6 347 | 33 17 | 15 10 |
| Westaustralien. . . . | 77 748 | 287 | 3 060 | 39 7 | 11 6 |
| Tasmanien . . . . . | 58 145 | 317 | 1 606 | 27 12 | 8 15 |
| Commonwealth. . . . | 1 394 154 | 324 | 49 078 | 35 4 | 11 8 |
| Neuseeland 31./XII. 1908 | 388 945 | 381 | 13 512 | 34 15 | 14 1 |

**Internationale Uebersicht.**
(Aus dem Reichsanzeiger von 1910.)

| Gebiet | Jahr | Sämtliche Sparkassen: Sparbücher überhaupt | Sparbücher auf 100 Einwohner | Einlegerguthaben in Mill. M. | Einlegerguthaben auf einen Sparer M. | Einlegerguthaben auf einen Einw. M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Australasien . . . . . | 1908 | 1 722 854 | 33 | 1 217 | 232 | 706 |
| Belgien . . . . . | 1907 | 2 544 761 | 35 | 683 | 93 | 268 |
| Dänemark . . . . . | 1908 | 1 267 362 | 48 | 813 | 309 | 642 |
| Deutsches Reich . . . . | 1907 | 19 291 320 | 31 | 13 921 | 223 | 722 |
| Großbritannien und Irland | 1908 | 12 806 284 | 29 | 4 332 | 97 | 338 |
| Frankreich . . . . . | 1906 | 12 462 898 | 32 | 3 818 | 97 | 306 |
| Italien . . . . . | 1907 | 6 953 078 | 21 | 2 767 | 82 | 398 |
| Niederlande. . . . . | 1907 | 1 738 796 | 30 | 402 | 70 | 231 |
| Norwegen . . . . . | 1908 | 908 004 | 39 | 509 | 216 | 560 |
| Oesterreich . . . . . | 1907 | 5 925 338 | 21 | 4 501 | 161 | 760 |
| Rußland . . . . . | 1908 | 6 210 238 | 4 | 2 482 | 16 | 400 |
| Schweden . . . . . | 1908 | 2 054 034 | 38 | 855 | 157 | 416 |
| Schweiz . . . . . | 1897 | 1 311 946 | 42 | 788 | 255 | 601 |
| Ungarn . . . . . | 1908 | 1 778 483 | 9 | 1 745 | 84 | 981 |
| Vereinigte Staaten . . . | 1908 | 8 705 848 | 10 | 15 374 | 176 | 1766 |

**Literatur:** *I. Sparkassenwesen im allgemeinen und das Sparkassenwesen in Deutschland:* ***Georg Barthelme,*** *Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensystem, Berlin 1908. —* ***Domela-Nieuwenhuis,*** *Das Sparen, ein ökonomischer und sozialer Grundsatz, Halle 1889. —* ***Ludwig Elster,*** *Art. Sparkassen, Stengels Wörter-*

*buch des D. V. R.* — **Derselbe,** *Zur neueren Sparkassenliteratur, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1884.* — **A. Fiack,** *Sparkassen im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte.* — **Derselbe,** *Sparkassen in „Statistik in Deutschland", Ehrengabe für Gg. von Mayr, München 1911.* — **Z. Gargas,** *Studya nad kasami oszczconósci (Beiträge zur Lehre über das Sparkassenwesen), Lemberg 1904.* — **E. Gruber,** *Das Sparkassenwesen in Elsaß-Lothringen. Entwickelung, gegenwärt. Organisation und Reformvorschläge, Straßburg 1908.* — **Fritz Heber,** *Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken, Leipzig 1909.* — **Max von Heckel,** *Art. Sparkassen im Wörterb. d. Volksw.* — **Paul Heidemann,** *Zur Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage, Halle a. S. 1907.* — **Hermann,** *Ueber Sparanstalten im allgemeinen, insbesondere über Sparkassen, München 1835.* — **Hitze,** *Förderung und Organisation der Arbeitersparkassen, im Arbeiterwohl 1883, 3. Jahrg., S. 129ff.* — **Kappelmann,** *Handbuch für Preuß. Sparkassen, Leipzig 1898.* — **Hugo v. Knebel-Doeberitz,** *Das Sparkassenwesen in Preußen, Berlin 1907.* — **H. Lindemann,** *Sparkassen im II. Bd. von „Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung", Stuttgart 1904.* — **Malchus,** *Die Sparkassen Europas, Heidelberg und Leipzig 1838.* — **C. Frhr. von Manteuffel,** *gen.* **Szöge,** *Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung (Conrads Sammlung nat.-ök. Abh., Bd. 26), Jena 1900.* — **H. Reusch,** *Die Sparkassen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck, Jahresberichte.* — **Derselbe,** *Das Sparen bei den Sparkassen, im Tag vom 5./IV. 1910.* — **Carl Roscher,** *Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885.* — **Robert Schachner,** *Das bayerische Sparkassenwesen, Erlangen und Leipzig 1900.* — **Derselbe,** *Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 21, Heft 1.* — **Derselbe,** *Die staatliche und kommunale Sparkassenpolitik der neuesten Zeit, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1906.* — **Derselbe,** *Kritik der deutschen Sparkassenstatistiken, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1905.* — **Derselbe,** *Scheck- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen, Bankarchiv 1910.* — **Derselbe,** *Kontrolle der Unterschrift bei Spargelderhebungen, Sparkasse 1908, Nr. 631.* — **Derselbe,** *Reform des deutschen Sparkassenwesens, Hilfe, 1909, S. 26.* — **Derselbe,** *Die bayerischen Sparkassenverhältnisse, Soziale Praxis, 1901, Nr. 39.* — **Derselbe,** *Verletzungen der sozialen Idee des Sparkassenwesens, 1901, Nr. 19.* — **Derselbe,** *Billige Städteanleihen und die Interessen der Sparkassen, Soziale Praxis, 1900, Nr. 10.* — **Derselbe,** *Zukunftsgedanken über das bayerische Sparkassenwesen, Sparkasse, 1900, Nr. 433.* — **Derselbe,** *Lücken im deutschen Sparkassenwesen, Soziale Praxis, 1901, Nr. 4.* — **Scherls** *Sparsystem in kurzen Umrissen, Berlin 1890.* — **Schmelzle,** *Das bayerische Sparkassenwesen, Sparkasse, 1909, Nr. 662.* — **Derselbe,** *Zur Postsparkassenfrage in Bayern, Annalen des Deutschen Reichs, 1910.* — **Const. Schmidt** *u.* **Braemer,** *Das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1860, 2 Bde.* — **Schönborn,** *Ursprung und geschichtliche Entwickelung des Sparkassenwesens in Europa, Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., Bd. VIII.* — **Friedrich Schulte,** *Die Entwickelung des Sparkassenwesens im Großherzogtum Baden, Tübingen und Leipzig 1901.* — **M. Seidel,** *Das deutsche Sparkassenwesen, Bd. I, Berlin 1896.* — **Derselbe,** *Das Sparkassenwesen im Kreise, Nr. 76 der Schriften für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin 1898, Abschn. IX.* — **Derselbe,** *Das Sparkassenwesen, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1908.* — **Derselbe,** *Sparkassen im H. d. St., 2. Aufl. (hier auch weitere Literaturangaben).* — **P. Senkel,** *Schulsparkassensysteme, Sparkasse, 1./III. 1909.* — **Derselbe,** *Die Schul- und Jugendsparkassen, Frankfurt a. O. 1901.* — *Sparkassenkalender, deutscher, alljährlich herausgegeben vom Deutschen Sparkassen-Verband.* — **Spittel,** *Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung usw., Gotha 1860.* — **Thiele,** *Die städtische Sparkasse zu Berlin in ihrer Einrichtung und Geschäftsführung dargestellt, Berlin 1887.* — **Trautmann,** *Die Sparkassenverhältnisse im Königreich Sachsen, 1882.* — **G. Wächter,** *Die Sparkassen im Königreich Sachsen von 1899—1903, Z. d. Kgl. Sächs. Stat. Landesamts, 1906.* — **Derselbe,** *Die Sparkassen im Königreich Sachsen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1906.* — **Wilhelm Wehrbein,** *Das Sparwesen in der bayerischen Rheinpfalz, München 1909.* — **Friedrich Zahn,** *Der preußische Sparkassengesetzentwurf vom Standpunkt städtischer Finanzpolitik, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1907.* — **Zimmermann,** *Schulsparkassen, im 2. Suppl.-Bd. dieses Werkes, 1897.* — **Derselbe,** *Die staatliche Regelung der Schulsparkassen im Herzogtum Braunschweig, in Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reiches 1896, 29. Jahrg.*

*II. Oesterreich-Ungarn:* **J. Conrad,** *Das Postsparkassenamt in Wien, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1908.* — **Fenyvessy,** *Die fünfzigjährige Geschichte des Pester Ersten Vaterländischen Sparkassenvereins, Budapest 1890.* — **Gunszt,** *Die ungarischen Sparkassen, Leipzig 1908.* — **Halasz,** *Községi takarékpénztárak Magyarországon, Budapest 1905.* — **Meisel,** *Die Entwickelung der österreichischen Sparkassen seit 1848, Wien 1900.* — **Derselbe,** *Das neue Musterstatut für Sparkassen, Wien 1893.* — **Rauchberg,** *Die deutschen Sparkassen in Böhmen, Prag 1906.* — **Derselbe,** *Sparkassenfragen, Oesterreichische Rundschau IX, 1.* — **Robert Schachner,** *Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparkassenwesen, Oesterr. Verwaltungsarchiv, 1905, Heft 1.* — **Prof. J. H. Schwicker,** *Statistik des Königreichs Ungarn, Stuttgart 1877.* — *Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (zuletzt) für das Jahr 1907, Wien 1910.* — **Rudolf Thör,** *Fest- und Jahresbericht anläßlich des 75jährigen Bestandes der Kronstädter allgemeinen Sparkasse für die Zeit von 1835—1909, Kronstadt 1910.* — **F. Vering** *jun., Die Sparkassen im Oesterr. Staatshandwörterbuch von Mischler u. Ulbrich, IV. Bd. (hier weitere Literaturangabe).* — **Weiss,** *Geschichte der Schulsparkassen in Ungarn, Budapest 1876.*

*III. Schweiz:* **Alphonce de Candolle,** *Les caisses d'épargne de la Suisse considérées en elles-mêmes et comparées avec celles d'autres*

*pays, Genève 1883.* — **Fatio,** *Die Sparkassen der Schweiz 1875—1895, 1896 und 1897, Bern.* — **Derselbe,** *Les caisses d'épargne de la Suisse 1795—1895.* — **Guillaume,** *Die Schulsparkassen in der Schweiz, Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1882.* — **Rudolf Huggenberg,** *Die Sparkassen und das Sparkassengeschäft nach schweizerischem Recht, Affoltern a. A., 1906.*

*IV. Niederlande: Bijdragen tot de Statistiek van Nederland, CXXV. Statistiek der Spaar-en Leenbanken in Nederland, over het jaar 1907/8, 's-Gravenhage 1909.* — **J. Springer,** *Statistiek van de Spaar- en Leenbanken in Nederland over het jaar 1904 (Bydr. Stat. van Nederland 73), Haag, Centraal Bureau v. d. Statistiek, 1906.*

*V. Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal:* **Bayard,** *La caisse d'épargne et de prévoyance de Paris, origine, histoire, législation 1818—90, Paris 1892.* — **Block,** *Art. Caisses d'épargne in dessen Dictionnaire de l'administration francaise, 1891.* — **André Bosc,** *La role sociale des Caisses d'Epargne privées en France et en Italie, Paris 1909.* — *Casse di risparmio (Italien), Roma 1899 (Gesetze und Verordnungen).* — *Le casse ordinarie di risparmio in Italia dal 1822 al 1904, Notizie storiche presentate all' Esposizione di Milano del 1906, Roma 1906.* — **Brouchand,** *Les caisses d'épargne cantonales, Lyon et Paris 1868.* — **D. Carusso,** *le Casse ordinarie di risparmio in Italia del 1882 al 1904, Roma 1906.* — **A. Chevauchez,** *Les Caisses d'épargne en France, Paris 1905.* — **Depouchons,** *De l'institution d'une caisse d'épargne, Bruxelles 1862.* — **Dupin,** *Constitution, histoire et avenir des caisses d'épargne de France, Paris 1844.* — **Laurent,** *Conférence sur l'épargne 1866.* — **Lebrecht,** *La cassetta di risparmio in Italia, Padua 1875.* — **Derselbe,** *Il risparmio nelle scuole, Verona 1884.* — **Legrand,** *L'école primaire et la caisse d'épargne, Paris 1874.* — **Fernand Lepelletier,** *Les caisses d'épargne Italiennes, Paris 1897.* — **Derselbe,** *Caisses d'épargne en Espagne et en Portugal, Paris 1896.* — **De Malarce,** *L'organisation d'épargne en Angleterre, en Belgique etc., Paris 1872.* — **Derselbe,** *Les services d'épargne populaire, Paris 1879.* — **Derselbe,** *Notice sur les caisses d'épargne scolaires, Paris 1876.* — *Memoires Couronnés et autres mémoires publiés par l'académie royale, Bruxelles 1896—1902.* — **Milhaud Léon,** *Traité théorique et pratique de l'organisation et du fonctionnement des caisses d'épargne en France, Pithiviers 1908.* — **Eugene Rostand,** *Une visite à quelques Institutions de prévoyance en Italie, Paris 1901.* — *La reforme des caisses d'épargne Francaises, Paris 1891.* — **Derselbe,** *Le concours des caisses d'épargne au credit agricole, applications à l'étranger et modes pratiques de réalisation en France, Paris 1897.* — **Jean Rouquet,** *Les caisses d'épargne, leur regime ancien et nouveau, avec une preface de Pierre du Marousson, Paris 1896.* — **Robert Schachner,** *Kritik des italienischen Sparkassenwesens, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1910.* — **Derselbe,** *Das französische Sparkassenwesen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1910.* — **Trama,** *La cassa di risparmio in Italia, Padua 1875.* — **Marc Vidaud,** *De l'Emploi des Fonds deposés aux Caisses d'épargnes, Limoges 1901.*

*VI. England:* **Fitsch,** *The saving-bank in the school, London 1875.* — **A. Urghart Forbes,** *The law relating to trustee and post-office saving banks with notes of decisions and awards, London 1878.* — **Lewins,** *History of saving in Great Britain and Ireland, London 1866.* — **Meikle,** *Savings-banks, penny-banks and schoolbanks, Glasgow 1874.* — **Orallan,** *On savings-banks in elementary-schools, 1875.* — **Oulton,** *Penny savings-banks as part of the education to be given in public elementary schools, Leverpool 1876.* — **John Tidd Pratt,** *The Saving banks, London 1846.* — **Wolff,** *Die Sparkassen in England, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XII.*

*VII. Skandinavien:* **Csetenyi,** *Danske Sparekasser i Tiaaret 1896/97—1905/06, Udgivet af Statens statistiske Bureau (Die dänischen Sparkassen in der zehnjährigen Periode 1896/97 bis 1905/07, herausg. vom Statistischen Bureau des Staates), Kopenhagen 1908.* — *Regnskab for Sparekassen for Kjobenhavn og Omegn 1896 bis 1909, Kjobenhavn.*

*VIII. Rußland und Finland:* **Brockhaus** *und* **Efron,** *Enzyklopädie, Art. Sparkassen.* — **Claus,** *Das russische Bankwesen, Leipzig 1908, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 131.* — *Öfversigt af Finlands sparbanker deras utvecklingo ch ställning aun 1883—1885, Helsing- fors 1888.*

*IX. Außereuropäische Länder: Freibrief und Gesetze der deutschen Sparbank in New York, New York 1866.* — **G. Paish,** *The savings of the United States, Statistik 1909.* — **Robert Schachner,** *Das australische Sparkassenwesen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1907 und in „Die soziale Frage in Australien und Neuseeland", Jena 1911 S. 282 ff.* — **Thiry,** *Les caisse d'épargne scolaires aux Etats-Unis d'Amérique, New York 1889.* — **John P. Townsend,** *A History of Banking, Vol. II, Part. III, Savings Banks in the United States, New York 1896.* — **Samuel A. Welldon,** *Digest of State Banking Statutes, Washington 1910.*

*Fernere Literatur siehe unter: „Postsparkassen" und in der Zeitschrift „Die Sparkasse": „Die Literatur über das Sparkassenwesen 1906 bis 1909", 1910, Nr. 678, 679, 680 und Gruber, ‚die Sparkassen-Literatur 1909/10' in der ‚Gemeinde-Zeitung' von 1910.*

*Fachzeitschriften für das Sparkassenwesen: Neues volkswirtschaftliches Finanzblatt Die Sparkasse, unabhängige Zeitschrift für die Sparkasse Deutschlands, Herausg. C. W. Haarfeld, Essen (Ruhr).* — *Volkswirtschaftliche Zeitschrift Die Sparkasse, Amtliches Fachblatt des deutschen Sparkassenverbandes, Herausg. L. Götting, Hannover.* — *Oesterreichisch-Ungarische Sparkassenzeitung, erstes ausschließliches Organ für internationales Sparkassenwesen, Wien.* — *Journal für Sparkassen, Wien 1884, herausg. von H. Rotter.* — *Spar- und Rentenzeitung, Organ für Volkswirtschaft, Bank, Sparkasse und Hypothekenwesen, Wien.* — *Journal des caisses d'épargne, Pithiviers.* — *Bolletino di notizie sul credito e la Providenza, herausg. vom italienischen Ackerbauministerium, Rom.*

*Statistiken in den regelmäßigen allgemeinen statistischen Veröffentlichungen der einzelnen Länder.*

**Robert Schachner.**

## Speditionsgeschäfte.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichte. 3. Pflichten des Spediteurs. 4. Rechte des Spediteurs. 5. Modifizierte Speditionsgeschäfte.

**1. Begriff und Arten.** Das Speditionsgeschäft ist die gewerbsmäßige Besorgung von Güterversendungen für fremde Rechnung. Wer gewerbemäßig in eigenem Namen aber für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer (Eisenbahnen, Flußschiffer, Frachtfuhrleute) oder Seeschiffer zu besorgen übernimmt, ist Spediteur (HGB. § 407). Wirtschaftlich umfaßt nach Senckpiehl das Speditionsgeschäft noch gewisse Hilfsgeschäfte des Spediteurs wie An- und Abrollen der Güter zur Eisenbahn oder zum Quai (juristisch Frachtgeschäfte) und Lagerung und Aufbewahrung der Güter (juristisch Lagergeschäfte).

Das Speditionsgeschäft gehört zu den Grundhandelsgeschäften, und der Spediteur ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Aber nicht nur auf die von einem Spediteur, sondern auch auf die von einem Kaufmanne, der nicht berufsmäßiger Spediteur ist, im Betriebe seines auf andere Handelsgeschäfte gerichteten Handelsgewerbes abgeschlossenen Speditionsverträge finden nach § 415 die Bestimmungen des 4. Abschnittes des 3. Buches Handelsgesetzbuchs „Von dem Speditionsgeschäft“ (§§ 407—415) Anwendung.

Der Spediteur nimmt dem Absender den Verkehr mit dem Frachtführer, die Ausmittelung des geeignetsten Transportwegs und der Transportmittel, die Versicherung der Güter ab und läßt für ihn die erforderlichen Umexpeditionen auf Zwischenstationen bewerkstelligen. Ganz abgesehen davon, daß so dem Geschäftsunkundigen, der z. B. die Adressen der Frachtführer, die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Güter nicht kennt, die Mitwirkung des Spediteurs von großem Nutzen ist, liegt ein solcher auch in den durch den Spediteur ermöglichten Frachtermäßigungen und anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die der Spediteur seinen Kunden zu bieten in der Lage ist.

Der Spediteur führt den Transport nicht selbst aus (kann dies aber tun, s. unten sub 5a), sondern besorgt nur dessen Ausführung.

Die Hauptaufgabe des Spediteurs besteht in der Abschließung von Frachtverträgen; hierin erschöpft sich aber seine Tätigkeit nicht, sondern sie erstreckt sich auf eine Reihe von Nebengeschäften, so auf die Abschließung von Speditionsverträgen mit Zwischenspediteuren, Abschluß von Versicherungsverträgen, Abwickelung der zoll- und steueramtlichen Behandlung der Güter usw.

Stets handelt der Spediteur zwar im Auftrage und für Rechnung seines Auftraggebers, nicht als dessen Bevollmächtigter, aber im eigenen Namen. Da nur die Besorgung, nicht aber die Vermittelung von Frachtgeschäften als Speditionsgeschäft angesehen wird, ist die Tätigkeit der Frachtmakler, Güterbestatter und Schiffsprokureure nicht den Normen des Speditionsrechts, sondern den „Vorschriften über Handelsmäkler“ unterworfen (§§ 414, 93).

Das Speditionsgeschäft gehört zur Gattung der Kommissionsgeschäfte. Soweit im HandelsgesetzbuchSpezialbestimmungen über ersteres fehlen, kommen deshalb die die Rechtsstellung des Kommissionärs regelnden Grundsätze ergänzend zur Anwendung. Es wird deshalb hier auf den Art. „Kommissionsgeschäfte“ oben Bd. VI S. 7 fg. verwiesen.

Auch der Code de commerce und die ihm folgenden Handelsgesetze betrachten den Spediteur als Kommissionär, zugleich aber auch als Frachtführer. Der Code de commerce handelt unter der Ueberschrift „Des commissionnaires pour les transports par terre et par eau“ (Art. 97 fg.) von den Speditionsgeschäften.

Dagegen behandelt das englische Recht und das schweizerische Obligationsrecht (G. v. 14./VI. 1881) den Spediteur als Frachtführer (common carrier) und unterwirft ihn den für diese aufgestellten Rechtsnormen. Auf dem gleichen Standpunkte stehen die Handelsgesetzgebungen Italiens (1882), Spaniens (1885) und Portugals (1888).

Die Abschließung des Speditionsvertrags ist an keine besondere Form gebunden, doch wird in der Regel der Auftrag schriftlich durch einen Avis- oder Speditionsbrief erteilt.

Der Spediteur ist entweder Absender oder Empfänger, sein Auftraggeber bleibt außerhalb des Frachtverhältnisses. Rechte gegen den Spediteur hat nur dessen Auftraggeber, also gewöhnlich der Versender. Dem Empfänger stehen dann nur Rechte gegen den Spediteur zu, wenn der Versender diesen angewiesen hat, das Gut zur Verfügung des Empfängers zu halten.

Arten. Es kann durch die Verhältnisse (Wechsel der Transportmittel besonders beim kombinierten Land- und Seetransport, Ueberschreitung der Zollgrenze) zweckmäßig oder notwendig erscheinen, daß der Spediteur das Gut nicht unmittelbar an den

Empfänger versenden läßt, sondern an einen anderen Spediteur, der an den Empfänger abliefern oder weiter versenden soll. Dieser heißt Zwischenspediteur. Geht die Sendung durch die Hände mehrerer Spediteure, so heißt der letzte derselben Abrollspediteur.

Wenn der Spediteur am Bestimmungsorte die Ablieferung des Gutes an den Empfänger besorgen soll, so heißt er Platzspediteur. Wird er als Empfänger bezeichnet, so nennt man ihn Empfangsspediteur oder auch Platzspediteur. Als Unterspediteur dagegen bezeichnet man den Substituten des Spediteurs, den dieser nur mit Zustimmung seines Auftraggebers bestellen kann.

**2. Geschichte.** Ursprünglich waren es, nachdem der Kaufmann seine Güter nicht mehr selbst begleitete, Geschäftsfreunde, die an fremden Orten die Interessen des Transportes wahrnahmen. Mit der Ausdehnung der auswärtigen Geschäftsverbindungen konnte man die vielfachen Bemühungen, welche die Weiterführung des Transportes erforderte (Verauslagung des Ungeldes, Wahl der Fuhrleute), nicht mehr von der Gefälligkeit der Freunde beanspruchen, sondern die hiermit verbundene Mühewaltung und Verantwortlichkeit führte nach dem Gesetze der Arbeitsteilung zur Ausbildung des gewerbsmäßigen Betriebes des Speditionshandels.

Schon seit dem 14. Jahrh. gewinnen Lübeck und Hamburg durch ihren Speditionshandel, der namentlich in Hamburg seit dem 16. Jahrh. zu großer Blüte gedieh, weitreichenden Einfluß auf den Handelsverkehr der Hansa.

Wesentlich gefördert wurde der Speditionshandel durch die einzelnen Städten, nicht nur Deutschlands, verliehenen Stapelrechte. Ein solches Stapelrecht gewährte den Einwohnern der begnadeten Stadt entweder das Recht, die durchgeführten Waren weiter zu transportieren, indem die Fahrzeuge hier ausladen mußten (Umschlagsrecht), oder verpflichtete nur zur Feilbietung der Waren in der Stadt innerhalb bestimmter Frist vor dem Weitertransport (jus stapulae). Diese den Transitverkehr hemmenden Schranken enthielten eine starke wirtschaftliche Begünstigung der bevorrechteten Stadt gegenüber anderen konkurrierenden, da die auswärtigen Versender die Bürger solcher Städte zur Besorgung der Weiterversendung ihrer Güter gegen entsprechende Bezahlung der von ihnen geleisteten Dienste verwendeten. Dieser Transithandel förderte so das Speditionsgeschäft, das sich allmählich zu einem einträglichen, selbständigen Gewerbszweig in den Händen von Einzelnen und Korporationen entwickelt hatte. Die Städte hegten diesen blühenden Nahrungszweig durch mancherlei Einrichtungen (Packhöfe, Lagerhäuser, beeidete Güterbestatter) und sicherten denselben durch zweckmäßige Verordnungen. (S. auch d. Art. „Stapelrecht“.) Während früher die Spediteure vielfach auch die Ausführung des Transportes unternahmen, entwickelte sich mit den Eisenbahnen die reine Form des Speditionsgeschäftes. In den Hafenplätzen dagegen übernahmen die Schifffahrtsgesellschaften Spedition und Frachtgeschäft.

**3. Pflichten des Spediteurs.** a) Der Spediteur hat den Speditionsvertrag gemäß der Anweisung seines Auftraggebers (besonders über Art und Zeit der Versendung, Wahl der Verkehrsmittel, des Transportweges, der Frachtführer) auszuführen, hierbei das Interesse des Versenders wahrzunehmen und beim Fehlen der Anweisung nach Verkehrssitte und eigenem Ermessen zu verfahren, unter Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat insbesondere dem Frachtführer die für den Transport und die Verzollung notwendigen Papiere zu übergeben.

Nach Code de commerce Art. 96, 102 (und holländ. HGB. Art. 86 und 90) muß der Spediteur Art und Menge der zur Beförderung übernommenen Waren und auf Verlangen auch deren Wert in sein Journal eintragen und den Frachtbrief in ein numeriertes, paraphiertes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register kopieren.

b) Die schwierige Haftungsfrage entscheidet HGB. § 408 im Sinne der milderen Auffassung, indem der Spediteur nur für eigenes Verschulden haftet, welches mit Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegeben ist. Die Anwendung dieser Sorgfalt hat er zu beweisen.

Einer strengeren Auffassung huldigt Code de commerce Artt. 97 fg. und die ihm folgenden Gesetze, welche dem Spediteur wie dem Frachtführer eine unbedingte Haftpflicht bis zur Grenze der „höheren Gewalt“ aufbürden. Auf einer mittleren Linie bewegt sich das holländische Handelsgesetzbuch (Art. 88), welches den Spediteur für die durch sein Verschulden oder seine Unvorsichtigkeit herbeigeführte Beschädigung bezw. Verlust der Güter haften läßt.

Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bildet den Maßstab der Verantwortlichkeit des Spediteurs für den ganzen Umfang seines Geschäftskreises. Sie zeigt sich schon bei der Empfangnahme der Ware, indem der Spediteur gleich dem Kommissionär (§ 388), wenn das Gut bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbaren beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, den Regreß zu wahren, für

den Beweis dieses Zustandes zu sorgen und dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben hat.

Die Pflicht der kaufmännischen Sorgfalt des Spediteurs erstreckt sich auch auf die Aufbewahrung der Waren, falls er auch diese auftragsmäßig übernommen hat. Er darf nichts, was zur Erhaltung der Waren dient, außer acht lassen. Zur Versicherung der eingelagerten oder auf dem Transporte befindlichen Waren ist er nicht verpflichtet, wenn ihn der Auftraggeber nicht zur Versicherung angewiesen hat (HGB. § 390). Aber auch ohne solche Anweisung ist er nach Lage des Falles zur Versicherung berechtigt.

Da die Haupttätigkeit des Spediteurs in der Abschließung von Frachtverträgen besteht, so wird auch die Haftung für die Auswahl tauglicher Frachtführer oder Zwischenspediteure durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bestimmt. Er haftet nur für culpa in eligendo. Trifft ihn kein Verschulden in Auswahl dieser Mittelspersonen, so hat er das diesen zur Last fallende Verschulden nicht zu vertreten. Für die Ausführung der Versendung trifft nur diese Mittelspersonen die Haftpflicht als Frachtführer oder Spediteur. Die ihm gegen den Frachtführer zustehenden Entschädigungsansprüche hat der Spediteur seinem Auftraggeber abzutreten oder diesem das auf Grund derselben im Prozeßwege Erlangte herauszugeben. Hat der Spediteur dem Frachtführer eigenmächtig eine Minderung seiner gesetzlichen Haftungsverbindlichkeit zugestanden, so tut er das auf eigene Gefahr.

c) Verjährung. Um eine rasche Abwickelung der Wirkungen des Speditionsvertrages herbeizuführen und wegen der vielen mit Regreßansprüchen beteiligten Personen ist die Haftung des Spediteurs, abgesehen von den Fällen des Betrugs und der Veruntreuung, an eine kurze Verjährungsfrist gebunden. Es verjähren nämlich in einem Jahre die Ansprüche gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes und zwar im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung von dem Tage an, an welchem die Ablieferung hätte geschehen müssen, in anderen Fällen von dem Tage an, an welchem sie geschehen ist. Zulässig ist eine vertragsmäßige Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 414).

**4. Rechte des Spediteurs.** a) Der Spediteur hat gegen seinen Auftraggeber Anspruch auf Ersatz der Kosten, der Auslagen und der notwendigen oder nützlichen Verwendungen, das sind solche, welche durch die übliche Art der Versendung und das übliche Maß der hierfür erforderlichen Aufwendungen ihre Rechtfertigung finden.

b) Er ist ferner berechtigt, die bedungene oder handelsübliche Provision, das Entgelt für seine Tätigkeit zu fordern; nur bei Vereinbarung eines Pauschquantums (unten sub 5) fällt dieser Anspruch auf Provision ohne besondere Verabredung hinweg. Voraussetzung der Begründung des Provisionsanspruchs des Spediteurs ist Uebergabe des Gutes an den Frachtführer oder Verfrachter zur Beförderung (HGB. § 409).

c) Zur Sicherung dieser Forderungen sub a und b sowie der auf das Gut geleisteten Vorschüsse hat der Spediteur ein gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgute, solange er dasselbe im Besitze hat oder insbesondere solange er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins über dasselbe verfügen kann (§ 410). Dieses unterscheidet sich von dem gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs hauptsächlich dadurch, daß, während der Kommissionär dasselbe wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften ausüben kann, dieses dem Spediteur nur zusteht wegen Forderungen aus dem einzelnen Speditionsgeschäfte, wegen solcher, die in unmittelbarer Beziehung zu dem konkreten Speditionsgute stehen, nicht aber wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Speditionsgeschäfte. Dieses Pfandrecht kann der Spediteur auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse geltend machen. Geht das Gut durch die Hand von Zwischenspediteuren, so hat der Abrollspediteur (der letzte Spediteur) die Rechte aller Vorgänger auszuüben. Forderung und Pfandrecht des Vormannes sowohl des Spediteurs wie des Frachtführers geht infolge gesetzlicher Bestimmung auf den Nachmann (Spediteur) über, die dieser nun kraft eigenen Rechtes geltend machen kann, soweit er den Vormann wegen seiner Forderung (durch Nachnahme) befriedigt hat (§ 411).

Neben diesem Pfandrechte steht dem Spediteur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 369) gegeben sind, das gewöhnliche kaufmännische Retentionsrecht zu.

Bestehen an demselben Gute mehrere Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, des Lagerhalters und Frachtführers konkurrierend, so gehen, falls der Erlös aus dem Pfandverkaufe nicht zur Befriedigung aller Pfandgläubiger hinreicht, nach § 443 die durch die Versendung oder die Beförderung des Gutes entstandenen Pfandrechte allen übrigen Pfandrechten, insbesondere denjenigen für Vorschüsse vor.

Unter den durch Versendung oder Beförderung des Gutes entstandenen Pfandrechten geht das später entstandene dem früher entstandenen vor. Umgekehrt geht

unter den Pfandrechten der 2. Klasse, also den nicht durch Versendung oder Beförderung des Gutes entstandenen, das früher entstandene Pfandrecht dem später entstandenen vor (BGB. §§ 1209, 1257).

d) Der Spediteur hat das Recht des Selbsteintritts als Frachtführer, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist. Der Selbsteintritt erfolgt durch eine dahinzielende Erklärung. Es bewirkt, daß der Spediteur dann die Rechte und Pflichten eines Spediteurs und zugleich die eines Frachtführers hat. Er kann die bei Speditionsgeschäften sonst üblichen Kosten sowie die gewöhnliche Fracht beanspruchen (also auch wenn er nur niedrigere als die gewöhnlichen Frachtsätze zu zahlen hat).

**5. Modifizierte Speditionsgeschäfte.** a) Spedition mit fixen Spesen. Besondere Rechtswirkungen treten ein, wenn der Spediteur mit dem Versender einen festen Satz für die Versendungskosten vereinbart hat, z. B. 3 M. pro Doppelzentner (HGB. § 413 Abs. 1). Unter Abweichung vom bisherigen Rechte (Art. 384 des alten HGB.) hat der Spediteur bei Vereinbarung eines solchen Pauschalsatzes nur die Rechte und Pflichten eines Frachtführers (vgl. d. Art. „Frachtgeschäft" oben Bd. IV S. 442 fg.), also auch keinen Anspruch auf die Speditionsprovision.

b) Sammelladungsspedition. Sie liegt vor, wenn der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages bewirkt (HGB. § 413 Abs. 2). Dieses Sammelgeschäft der Spediteure nahm infolge des durch den Reformtarif für Eisenbahnen 1877 durchgeführten großen Unterschiedes zwischen Stückgut- und Wagenladungsfracht eine große Ausdehnung an, zumal die Spediteure für direkte Wagenladungen eine kürzere Lieferfrist gewähren konnten als die Eisenbahnen für Stückgüter. Zur Förderung dieses Sammelgeschäftes organisierten sich die Spediteure größerer Städte zu Verbänden, die Minimalfrachtsätze vereinbarten und mitunter auch gemeinsame Gütersammelstellen an den Bahnhöfen errichteten. Durch die im Sammelverkehr gewährten billigeren Frachtsätze wurde der Transport einzelner Waren überhaupt erst lohnend. Das Sammelladungsgeschäft erfuhr aber eine starke Einschränkung durch die Einführung des Stückgutstaffeltarifs (1898), der eine nach der Länge der Transportstrecke abgestufte Ermäßigung der bisherigen Frachtsätze für Stückgüter brachte. Nach dem alten HGB. (Art 383) durfte der Spediteur beim Sammelladeverkehr die volle Stückgutfracht nebst Provision berechnen.

In dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs beabsichtigte man die Vorteile, die sich im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem bei Sammelladungen zur Anwendung kommenden Wagenladungstarif im Vergleich zum Stückgutstarife ergeben, nicht ausschließlich dem Spediteur zuzuwenden, wenn eine besondere Vereinbarung nicht getroffen war. Gegenüber dem Widerspruch der Interessentenkreise hat dann § 413 Abs. 2 folgenden Ausgleich der Interessen des Spediteurs und des Versenders hergestellt.

Der Spediteur wird, wenn eine Einigung über einen bestimmten Beförderungssatz nicht stattgefunden hat, Frachtführer und erhält keine Provision, wenn er die Güter verschiedener Versender zu einer Sammelladung vereinigt. Er hat eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht zu beanspruchen. Die Angemessenheit des Frachtsatzes festzustellen ist im Streitfalle richterlicher Entscheidung, die wohl auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen ergehen wird, vorbehalten.

Nach Handelsgebrauch hat der Spediteur der Billigkeit wegen die Beförderung im Sammelverkehr zu wählen, wenn die Umstände des Falles nicht ergeben, daß es dem Versender auf eine möglichst schnelle Beförderung ankommt.

**Literatur:** *Die Lehrbücher des Handelsrechts und Kommentare zum HGB. bes.* **Cosack** *(7. Aufl.), § 95;* **Gareis** *(8. Aufl.), § 52;* **K. Lehmann,** *§ 215;* **Düringer** *u.* **Hachenburg, Staub** *zu §§ 407 fg. — Ferner:* **Grünhut,** *Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879, S. 524 fg. —* **Derselbe,** *Art. „Kommissionsgeschäfte" im H. d. St., Bd. VI S. 7 fg. —* **Burchard,** *Das Recht der Spedition, Stuttgart 1894. —* **Derselbe,** *Das Speditionsgeschäft des neuen deutschen HGB., in* **Eger,** *Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Bd. XIV (1898), S. 191 fg., 262 fg. —* **E. Kaufmann,** *Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen HGB., Berlin 1900, S. 136 fg. —* **W. Goerres,** *Das deutsche Speditionsgeschäft im nationalen u. internation. Verkehre, Aachen 1909. —* **R. Senckpiehl,** *Das Speditionsgeschäft nach deutschem Recht, Hannover 1907. —* **Grünberg,** *Das Speditionsrecht in seinen Grundzügen, Wien 1907. —* **Rathgen,** *Art. „Speditionsgeschäft" in Elster's Wörterb. d. Volksw., 2. Aufl., II, S. 935 fg. —* **E. Weber,** *Vergleich der Haftung des deutschen Spediteurs und des französischen Commissionaire de transport, Breslau 1899.*

**Eduard Rosenthal.**

## Spekulation.

Spekulation ist die Regelung des geschäftlichen Verhaltens oder Verfahrens nach der Vorausschätzung der künftigen Konjunkturen, insbesondere der künftigen Preisgestaltung der für den Spekulierenden in Betracht kommenden Gegenstände. Wenn der Produzent einer Ware seinen Lagerbestand in der Erwartung eines besseren Preises zurückhält oder wenn der Besitzer eines Grundstückes, das er vielleicht ererbt oder auf andere Art ursprünglich ohne spekulative Absicht erworben hat, dasselbe bei geringem Ertrage jahrelang liegen läßt in der Hoffnung, daß es als Bauplatz einen hohen Wert erhalten werde, so sind dies ohne Zweifel schon Spekulationen. Sie können jedoch als einfache bezeichnet werden, da nur eine eigentlich durch Spekulation bedingte Operation, nämlich der künftige Verkauf, vorkommt, während der Erwerb des zu verkaufenden Gegenstandes an sich keinen spekulativen Charakter hat. Wird dagegen ein Gegenstand von vornherein in der Absicht gekauft, ihn nach einer vermuteten künftigen Preissteigerung wieder zu verkaufen, oder wird er verkauft in der Absicht, nach einer vermuteten künftigen Preiserniedrigung ein gleichartiges Wertobjekt, z. B. einen Posten bestimmter Staatspapiere, zu einem niedrigeren Preise wieder zurückzukaufen, so ist die Spekulation eine zusammengesetzte oder kombinierte und kann allgemein als eine Handelsspekulation bezeichnet werden, auch wenn sie nicht gerade von Kaufleuten unternommen wird. Am schärfsten endlich prägt sich der spekulative Charakter in denjenigen Geschäftskombinationen aus, die von der Produktion und dem Vermögensbesitze des Unternehmers derselben fast völlig unabhängig sind, indem der Spekulant Waren oder Effekten auf Zeit, also zur Abnahme oder Lieferung in der Zukunft kauft oder verkauft mit der Absicht, vor dem Verfalltermine sich durch die umgekehrte Operation zu decken und dabei aus der erwarteten Preisdifferenz einen Gewinn zu erzielen. Der Spekulant kann also in diesem Falle kaufen, ohne Geld, und verkaufen, ohne Ware oder Papiere zu besitzen; er muß nur imstande sein, wenn er sich in seinen Voraussetzungen getäuscht hat, den ihm aus der Preisdifferenz erwachsenden Verlust zu tragen.

Die einfache Spekulation des Produzenten hat keine selbständige Bedeutung, sondern ergibt sich gewissermaßen von selbst aus der Tendenz, den Produktionsbetrieb möglichst vorteilhaft zu leiten. Dagegen hat die Handelsspekulation in dem oben bezeichneten Sinne die Fähigkeit, für sich allein selbständig in die Verhältnisse des Marktes und die Bedingungen der Preisbildung einzugreifen, wenn sie nämlich sich auf eine genügend große Kapitalmacht stützt, um eine bedeutende Menge des Spekulationsobjektes wirklich dem Markte zu entziehen oder wirklich zu liefern. Die bloße Differenzspekulation dagegen ist zu selbständigen Einwirkungen auf die Preisbildung nur wenig imstande. Wenn sie, wie sich Laien die Sache vorzustellen pflegen, in der Form von Wetten zwischen zwei von vornherein bestimmten Personen stattfände, so würde sie überhaupt keine volkswirtschaftliche Wirkung haben; wie sie aber tatsächlich an der Börse, insbesondere in der Form des börsenmäßigen Terminhandels üblich ist, dient sie immerhin zur Erweiterung des Marktes, da der Differenzspekulant im allgemeinen bei seinen beiden sich aufhebenden Geschäften verschiedenen Personen gegenübersteht und jede von diesen vielleicht ein reelles Zeitgeschäft beabsichtigen kann. Der Differenzspekulant nimmt also dann als Käufer dem reelle Lieferung beabsichtigenden Verkäufer die Sorge für den Absatz ab; da er die Ware nicht selbst übernehmen kann, muß er suchen, einen Käufer für dieselbe zu finden, und wenn dieser ebenfalls nur auf die Differenz spekuliert, so fällt ihm dieselbe Aufgabe zu und so weiter, nötigenfalls mit Prolongation der Abwickelungsfrist durch Report und Deport, bis sich schließlich ein definitiver Abnehmer findet. Wenn aber in einer ganzen Reihe von Käufen und Verkäufen bis zur Abrechnung keiner der Beteiligten ein reelles Geschäft beabsichtigte, so schließt sich der Kreis zwischen dem Anfangs- und dem Endglied, ohne daß eine wirkliche Lieferung oder Abnahme nötig wird, und die Abwickelung findet lediglich durch Differenzenzahlung statt. Solche rein spekulative Geschäftszyklen können zwar mit dazu beitragen, die Stimmung des Marktes zum Ausdruck zu bringen, und sie auch momentan mit beeinflussen, aber eine nachhaltige Wirkung auf die Preisbewegung können sie bei dem Mangel einer reellen Kapitalstütze nicht ausüben. Eine gewisse Kapitalsumme ist freilich auch bei dieser Spieloperation eingesetzt, nämlich soviel als für die eventuellen Differenzzahlungen erforderlich ist. Diese Summe kann sogar an einer großen Börse einen bedeutenden Gesamtbetrag aufweisen, aber im Vergleich mit den Ziffern der auf ihrer Grundlage unternommenen Operationen ist sie doch immer nur klein.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Spekulation ist die möglichst große Ausgleichung der Preise in der Zeit. Die Arbitrage, d. h. die Ausgleichung der gleichzeitigen Preisverschiedenheiten derselben

Handelsgegenstände an verschiedenen Orten ist keine Spekulation, da sie ohne alle Zukunftsschätzung mit voller Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände zu Werke geht. Für die Spekulation ist wesentlich, daß sie ein aleatorisches Moment, ein Spielrisiko enthält (vgl. d. Art. „Spiel" unten S. 675 fg.); jedoch kann dieses durch reiche Erfahrung, genaue Sachkenntnis und zuverlässige, alle Märkte umfassende Information des Spekulanten bedeutend vermindert werden, und je mehr dies der Fall ist, um so sicherer wird einesteils der privatwirtschaftliche Erfolg und um so nützlicher anderenteils die volkswirtschaftliche Wirkung der Spekulation. Denn nützlich ist nur die die Zukunft richtig vorausschätzende Spekulation; diese dient wirklich zur Milderung der Preisschwankungen, während Operationen, die auf falschen Voraussehungen beruhen, dem wirklichen Laufe der Dinge entgegenarbeiten und um so größere Ausschläge des Preises nach beiden Seiten erzeugen können, je größer die hinter ihnen stehende Kapitalmacht ist. Das eigentliche Feld der Spekulation sind solche Waren, deren Angebot von jährlich wechselnden Ernteerträgen abhängt; ferner Aktien von Unternehmungen, deren Erträge durch wechselnde Konjunkturen bedingt sind und daher starke Schwankungen aufweisen; endlich auch Staatspapiere, deren Kurs im engeren Zusammenhange mit den politischen Konstellationen steht, sowie Wechsel auf Länder mit Papier- oder Silberwährung. Wenn nun die Spekulation z. B. die Unzulänglichkeit der Ernte richtig vorausgesehen hat, so wird sie also bei noch verhältnismäßig niedrigem Preise ihre Käufe begonnen und dadurch nach und nach eine Preissteigerung herbeigeführt haben; nach der ungünstigen Ernte sind nun aber Vorräte angesammelt, die zwar zu einem erhöhten Preise, aber doch nicht so teuer verkauft werden, wie es wahrscheinlich ohne jene vorausschauenden Einwirkungen der Spekulation der Fall gewesen sein würde. Wäre aber die Vorausschätzung falsch gewesen, die Ernte also günstig ausgefallen, so würde der ohnehin gesunkene Preis noch weiter durch das notgedrungene Losschlagen der von der Spekulation aufgespeicherten Lagerbestände herabgedrückt.

Auch die Differenzspekulation kann in ihrer tatsächlich bestehenden Gestaltung zur zeitlichen Preisausgleichung beitragen, wenn sie richtig operiert, wie sie anderenfalls auch die Schwankungen mit vergrößert. Sind z. B. von einem Wertpapiere in richtiger Voraussicht des künftigen Steigens desselben gewisse Beträge auf Zeit gekauft worden, so müssen die Differenzspekulanten beim Herannahen des Termins, wenn sie das Geschäft nicht reportieren lassen wollen, Verkäufe vornehmen, wodurch sie ihren Gewinn „realisieren" und zugleich dem weiteren Steigen des Kurses entgegenwirken. Haben sie umgekehrt Blankoverkäufe auf Zeit abgeschlossen in der richtigen Erwartung, daß sie vor dem Termine zu einem niedrigeren Preise werden kaufen können, so wirken die von ihnen ausgehenden Deckungskäufe — die Folge des sog. Découvert — hemmend auf die weitere Kursbewegung nach unten ein. Dagegen würde bei falscher Vorausrechnung durch solche Spekulationen im ersten Falle die wider Erwarten eingetretene Preiserniedrigung, im anderen die Preissteigerung noch bedeutend verstärkt werden können. Volkswirtschaftlich kommt also alles darauf an, daß die Spekulation die richtige Linie trifft. Dasselbe fordert aber auch das Privatinteresse jedes Spekulanten, und es ist daher von vornherein wahrscheinlicher, daß wenigstens in der Gesamtheit der Spekulanten die zutreffenden Vorausschätzungen vorwalten. Solange es überhaupt keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der künftigen Preise gibt, werden sich, wenn überhaupt spekuliert wird, die Parteien der „Hausse" und der „Baisse" so ziemlich das Gleichgewicht halten und in ihren Wirkungen auf den Markt gegenseitig neutralisieren. Sind aber überhaupt Vorzeichen für die Zukunft zu entdecken, so werden diese meistens zuerst von den mit den ausgedehntesten Verbindungen ausgestatteten Spekulanten in Erfahrung gebracht, und dies sind meistens auch diejenigen, die mit dem größten Kapital operieren. Die Kleineren suchen vor allem zu erfahren, in welchem Sinne die Größeren vorgehen, um sich dann ihnen anzuschließen, und so ist in der Regel die Mehrzahl der Spekulationsgeschäfte, wenn überhaupt positive Anhaltspunkte für die Voraussehungen zu erlangen sind, richtig eingeleitet.

Eine weitere volkswirtschaftlich nützliche Leistung der Spekulation besteht darin, daß sie dem nach größter Sicherheit strebenden Verkehr die Möglichkeit darbietet, das durch die Unsicherheit der Zukunft erzeugte Risiko abzuwälzen und eben den Spekulanten zu übertragen. Wenn dem Produzenten für seine Ware, die er erst nach einigen Monaten auf den Markt bringen kann, gegenwärtig schon im Lieferungsgeschäft ein annehmbarer Preis angeboten wird, so kann er sich durch Annahme desselben jetzt schon von allen künftigen Schwankungen des Marktes unabhängig machen. Ebenso kann, wer Warenbestellungen für ein Papierwährungsland übernommen hat, sich dem Risiko der Kursschwankungen entziehen, indem er die Wechsel, die er auf die Besteller zu ziehen berechtigt ist, im voraus zu dem in der

Gegenwart für solche Lieferungen geltenden Kurse verkauft. Die Spekulation übernimmt also gewissermaßen die Funktion der Versicherung und sie erhält dafür eine zwar schwankende, aber im ganzen doch positive Vergütung. Denn je mehr Geschäftsleute das Risiko abwälzen wollen, um so mehr wird der Lieferungspreis des betreffenden Wertobjekts herabgedrückt, und die Spekulation wird schon dafür sorgen, daß ein genügender Abstand zwischen dem wahrscheinlichen Zukunftspreise und diesem Lieferungspreise bestehe. Uebrigens kann auch ein reines Differenzgeschäft mit einem reellen Geschäft zur Sicherstellung des Erfolgs des letzteren verbunden werden. Ein Müller hat z. B. eine Quantität Weizen gekauft, die er jetzt vermahlen läßt, gleichzeitig aber dieselbe Quantität auf Zeit verkauft. Wenn nun der Weizenpreis vor Ablauf der Lieferungsfrist gesunken ist, so erhält der Müller durch die Differenz aus dem billigeren Rückkauf eine Entschädigung für die Einbuße an seinem Mehl, dessen Preis ja auch von dem Weizenpreis abhängt. Ist der Preis dagegen gestiegen, so erleidet er in dem Differenzgeschäft allerdings einen Verlust, aber dieser wird wieder ausgeglichen durch den mit dem Weizenpreis ebenfalls gestiegenen Mehlpreis.

Im vorstehenden ist die Spekulation in ihrer idealen Wirksamkeit dargestellt. In Wirklichkeit aber knüpfen sich an sie auch Mißbräuche und Ausschreitungen, die möglicherweise ihren volkswirtschaftlichen Nutzen oft mehr oder weniger aufwiegen. Wenn allerdings auf die Börsenkurse durch Verbreitung falscher Nachrichten und ähnliche betrügerische Manöver eingewirkt wird, so ist dafür nicht die Spekulation an sich verantwortlich zu machen, sondern es handelt sich dann um gemeine, unter das Strafgesetz fallende Vergehen und Verbrechen, wie sie bei jeder Art von Geschäften vorkommen können. Was man der Spekulation als solcher vorwirft, ist hauptsächlich zweierlei, erstens, daß sie künstlich Preisbewegungen nach oben oder nach unten erzeuge, die nicht durch die natürlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bedingt seien und die entweder den Konsumenten oder den Produzenten oder dem Wertpapiere besitzenden Publikum schließlich zum Schaden gereichten. Im Warenhandel ist dieser Vorwurf bei den heutigen Verkehrs- und Transportverhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange berechtigt, nämlich nur für diejenigen Waren, deren Produktion von so begrenzter Ausdehnung ist, daß durch eine absichtliche oder stillschweigende Vereinigung von Spekulanten eine künstliche Leere auf dem Markte erzeugt werden kann. Es handelt sich also namentlich um die Bildung von „Corners“ oder Koalitionen, wie sie bei Kupfer, Zinn, Quecksilber usw. zeitweilig mit Erfolg in Tätigkeit gewesen sind, wobei aber schließlich der Rückschlag nicht ausgeblieben ist. Natürlich können sich an Unternehmungen dieser Art nur solche Spekulanten selbständig beteiligen, die eine große Kapitalmacht mit einbringen. Der Markt der Massenartikel des Welthandels aber, wie namentlich des Getreides, läßt sich selbst durch riesige Kapitalvereinigungen nicht nachhaltig beherrschen, wie besonders die Erfahrungen in Amerika beweisen. Im großen und ganzen bringt die Spekulation bei diesen Waren nur die tatsächlichen Bedingungen der Preisbildung zur Geltung, wenn sie auch gewisse Oszillationen um die von den natürlichen Umständen vorgezeichnete Linie hervorruft. Weit mehr ist die gewerbsmäßige Spekulation auf dem Effektenmarkte befähigt, künstliche Kursbewegungen, die durch die richtig beurteilten tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind, zu erzeugen. Sie ist namentlich hier imstande, durch ihr eigenes Vorgehen das Privatpublikum in der von ihr gewünschten Richtung weiter zu treiben, wobei sie sich dann schließlich auf Kosten des letzteren mit großem Gewinne aus der Sache ziehen kann. Es kommt ihr dabei zu statten, daß das Privatpublikum in Ermangelung anderer Anhaltspunkte die Neigung hat, Papiere, die im Steigen begriffen sind, zu kaufen, also die Kurserhöhung noch weiter zu treiben, und ebenso, wenn ein Sinken der Kurse eintritt, in überstürzter Weise zu verkaufen. Namentlich gelingt es oft der leitenden Spekulation, das Steigen der Dividende einer Aktiengesellschaft in gänzlich unberechtigter Weise auszunutzen, indem der Kurs auf Grund des günstigen Ergebnisses eines Geschäftsjahres übermäßig emporgetrieben wird, wenn auch nach allen früheren Erfahrungen zu erwarten ist, daß die günstige Konjunktur keinen dauernden Bestand haben werde. Wenn eine Aktie nur ein Anlagepapier wäre, das in festen Händen bliebe, wie etwa ein Haus oder ein Landgut, so würde einfach die Durchschnittsdividende aus einer Reihe von Jahren für ihren Kurs maßgebend sein und dieser daher nur geringen Schwankungen unterliegen; statt dessen finden wir, daß der Kurs der Aktien eines Bergwerks z. B., der bei einer Dividende von 4 % 80 betragen mag, bei einer solchen von 12 % auf 200—220 steigen kann, wenn die Spekulationswut des Publikums entfesselt ist. Wenn sich dann aber im folgenden Jahre wieder nur eine Dividende von 6 oder 7 % ergibt, so sinkt auch der Kapitalwert des Papieres wieder in fast demselben Verhältnisse, und so entstehen in weiten

Kreisen enorme Verluste. Hiermit ist denn auch schon der zweite Vorwurf berührt, den man der gewerbsmäßig betriebenen Spekulation mit Recht machen kann: sie verlockt Privatleute mit kleinem und großem Vermögen aus allen Ständen zur Teilnahme an dem Spiele, wozu ihnen die so leicht zu benutzenden Einrichtungen der Börse eine bequeme Gelegenheit darbieten. Auf dieses Herbeiziehen des Privatpublikums ist das Augenmerk der gewerbsmäßigen Spekulanten vorzugsweise gerichtet; denn diese würden ja überhaupt nicht bestehen können, wenn sie lediglich darauf angewiesen wären, daß immer nur einer dem anderen sein Geld abgewinne. Daher kann eine größere Bewegung der Kurse überhaupt nicht stattfinden, wenn das Privatpublikum sich zurückhält, und darüber wird in den Börsenberichten oft naiverweise Klage geführt. Die schlimmen Folgen der weiten Verbreitung des Börsenspiels haben sich besonders wieder nach dem „Aufschwung" von 1889 herausgestellt. Daher machte das Börsen-G. v. 5./VII. 1896 den Versuch, durch die Einführung des Registerzwangs für die Teilnahme an Börsentermingeschäften den Zutritt des Privatpublikums zum Börsenspiel zu erschweren. Diese Maßregel hat sich aber als unwirksam und in mancher Beziehung schädlich erwiesen und sie ist daher durch das G. v. 8./V. 1908 beseitigt und durch zweckmäßigere Bestimmungen ersetzt worden. Uebrigens haben auch früher wohl die meisten der kleinen Privatkapitalisten ihre Spekulationsgeschäfte nicht in der Form von Termingeschäften, sondern von Kassengeschäften mit Bankierskredit gemacht. Im übrigen verweisen wir auf die Artt. „Börsenrecht" und „Börsenwesen" oben Bd. III S. 128fg. und 168fg.

*Lexis.*

---

## Spencer, Herbert,

geb. am 27./IV. 1820 zu Derby, Urheber eines Systems der „synthetischen Philosophie", gest. zu London am 8./XII. 1903, der einflußreichste der englischen Philosophen unserer Generation, in Großbritannien und Nordamerika vielfach „der Philosoph" schlechthin genannt.

Einen integrierenden Bestandteil seines philosophischen Systems bildet bei Spencer die Gesellschaftsphilosophie, ähnlich wie bei Auguste Comte, von dem er dafür auch den von Comte unglücklich gebildeten, aber jetzt unausrottbaren Namen „Soziologie" angenommen hat. Und ebenso wie Comte gründet er seine Soziologie auf die Definition „die Gesellschaft ist ein Organismus".

Dieser Satz war als bloßer Vergleich der wissenschaftlichen Politik schon seit Hobbes geläufig, Rousseau gründete auf ihn die Forderung der Allmacht seiner demokratischen Gesellschaft, deren einzelne Mitglieder er in dieselbe völlige Abhängigkeit vom Ganzen setzt, die die einzelnen Glieder mit dem physischen Gesamtkörper verbindet. Bei Comte aber wurde die zugrunde liegende Anschauung mit einem Schlage außerordentlich erweitert, indem er nicht mehr sagte: die Gesellschaft ist gleich dem menschlichen Organismus, auf den die Früheren den Vergleich beschränkt hatten, sondern jene dem Organismus schlechthin gleichsetzte. Daraus ergab sich die Folgerung, daß, wie nach Lamarck eine Stufenfolge der tierischen Typen mit sehr allmählichen Uebergängen besteht, es auch eine Stufenfolge von verschiedenen Gesellschaftstypen mit allmählichen Uebergängen geben muß. Dieser Gedanke leistete Comte dieselben Dienste wie Hegel seine Ansicht der Geschichte als des stufenartigen Fortschritts der objektiven Freiheit, sie gab ihm die Fähigkeit, frühere Ordnungen der Gesellschaft objektiv nach ihrem eigenen Inhalte zu betrachten, so daß er, obgleich von seinem „positivistischen" Standpunkte aus Gegner jeder überlieferten Religion, das Mittelalter und den Katholizismus als ein konsequentes geistiges und soziales System zu würdigen wußte. Noch ehe Comtes philosophisches und soziologisches Werk vollständig erschienen war, entdeckte Schleiden die pflanzliche, Schwann die tierische Zelle, erforschten diese und andere das relativ selbständige Leben beider. Die Anschauung von der Gesellschaft als einem Organismus wurde deshalb für Spencer nicht mehr bloß eine im menschlichen Geiste vollzogene Analogie, sondern die Erkenntnis einer realen Uebereinstimmung, er durfte nicht bloß sagen: die Gesellschaft ist ein Organismus, sondern auch umgekehrt: der Organismus ist eine Gesellschaft, nämlich von Zellen. Der erste physische Organismus allerdings ist eine einfache Zelle, ohne jede physiologische Arbeitsteilung. Ihr entspricht die primitive, durch keine soziale Arbeitsteilung, auch nicht durch Beschränkung der Paarung in sich differenzierte Horde, wie sie die niedersten Menschenrassen nach Spencer noch jetzt zeigen.

Der Fortschritt der tierischen Organisation findet nun statt, indem durch Vermehrung der Zellen sich zwei Zellschichten ausbilden, eine äußere (Ektoderm), die die Einflüsse des umgebenden Mediums teils aufnimmt, teils abwehrt, und eine innere (Entoderm), die nur die nährenden Stoffe aufnimmt und verarbeitet. Diesem Vorgange entspricht die Differenzierung der weiter vorgeschrittenen Horde in einen kriegerischen, nach außen wirkenden, und einen inneren, durch Arbeit für die Nahrung sorgenden Teil, welcher letztere zuerst meist aus Frauen, später auch aus kriegsgefangenen Sklaven besteht. Im weiteren Fortschritte der physischen Organisation schiebt sich zwischen Ektoderm und Entoderm das Mesoderm ein, aus dem ein den Nahrungssaft verteilendes Gefäß wird, ebenso in einer fortschreitenden Gesellschaft zwischen den Kriegerstand und den arbeitenden Stand der Handelsstand. Wie aber aus dem Ektoderm nicht bloß die äußere Haut entsteht, sondern auch das ganze der Regulierung der Bewegungen dienende Nervensystem, so entsteht auch aus dem Kriegerstande ein

allgemein regierender Teil, der Staat, der dieses Ursprungs wegen für Spencer die Wurzel alles Uebels ist, dessen roher, dem militärischen Typus der Gesellschaft entsprechender Zwang immer mehr durch das freiwillige Zusammenwirken im industriellen Typus der Gesellschaft zu ersetzen ist. Je mehr nun jedes der drei Organe, das ernährende, das verteilende, das regulierende, zu einem Systeme von verschiedenen, demselben Endzwecke dienenden, aber die Funktionen spezialisierenden Organen auswächst, je mehr ferner die drei Systeme miteinander zur Erhaltung des Lebens zusammenwirken, desto höher ist die Rangstufe eines physischen sowohl wie eines sozialen Organismus. Denn auch das soziale Leben gehorcht bei Spencer dem Gesetze alles Geschehens, aller Evolution, dem Fortschritte von gleichartigen, in sich zusammenhangslosen Gebilden zu solchen, die aus ungleichartigen, aber zusammenhängenden Teilen bestehen.

Nach diesen hier grob skizzierten Gesichtspunkten hat Spencer das Material, das ihm Urgeschichte, Anthropologie und Geschichte boten, mit großem Sammelfleisse geordnet, zum ersten Male besonders die Tatsachen der beiden ersten dieser Wissenschaften aus dem Zustande der Kompilation in den eines Systems erhoben und damit sich ein nicht geringes Verdienst erworben. Abgesehen aber von gewissen Inkonsequenzen und Unvollständigkeiten, an denen seine Durchführung der Analogie leidet, hat sein System einen Mangel, der für die theoretische wie für die praktische Bedeutung von weittragenden Folgen ist. Das Nervensystem eines Körpers dient nicht bloß der Regulierung der Bewegungen, sondern auch der Aufnahme äußerer Eindrücke, der Empfindungen und der Aufbewahrung und Verarbeitung ihrer Reste, es ist auch ein Organ des Bewußtseins, des Wissens. Als solchem entspricht ihm in der Gesellschaft ein Organ des der Gesellschaft gemeinsamen Wissens, ihrer gemeinsamen Weltanschauung, der Priesterstand. Von diesem ist bei Spencer auch die Rede, aber nicht in seiner systematischen Soziologie, sondern nur in seinen „Ecclesiastical Institutions", in denen er sich nur beschreibend verhält, und zwar kennt er dabei keinen prinzipiellen Unterschied zwischen der primitivsten Weltanschauung, dem Geisterglauben der Wilden, und den höheren, ein dogmatisches und moralisches System darstellenden Religionen.

Indessen der Gegensatz von Natur und Geist, der — unabhängig von aller Metaphysik — eine Tatsache der Psychologie ist, beruhend auf dem Gegensatz der rein natürlichen, assoziativen, selbst dem Tiere möglichen Verbindung der Vorstellungen und der apperzeptiven, logischen, nur dem Menschen eigenen Verbindung derselben, ein Gegensatz, so groß wie der zwischen Traum und Wissenschaft, macht einen tiefen Einschnitt auch in der Geschichte der Gesellschaft. Diese ist ein rein natürliches Gebilde, weil auf einem natürlichen Zusammenhange, der Blutsverwandtschaft, beruhend, nur bis zum Ende der bei allen Völkern an der Schwelle der eigentlichen Geschichte sich auflösenden Gentilverfassung. In den Wirren, die aus jener Auflösung folgen, erscheint überall gleichmäßig mit Hilfe der neu erfundenen Schrift als Rettung die „Gesetzgebung", die erste Anwendung des logischen, kunstmäßigen Denkens, der eigentlich geistigen Funktionen auf die Ordnung der Gesellschaft, die damit aufhört, ein rein natürliches Erzeugnis zu sein, und neben der natürlichen einer neuen, geistigen Kausalität unterworfen wird. Gleichzeitig werden die Gottheiten aus sittlich indifferenten Naturgöttern zu sittlichen Mächten, deren Schutze der Gesetzgeber seine Gebote anvertraut. Es tritt zu der realen, diesseitigen eine zweite, jenseitige, transzendente Welt hinzu, die auf die diesseitige bestimmend einwirkt. Die Wissenschaft macht später aus den transzendenten empirische Ideale und fährt fort, den naturnotwendigen Tendenzen der Gesellschaft idealnotwendige entgegenzusetzen, so daß ihre wirkliche Bewegung in einer aus beiden sich ergebenden Resultante erfolgt.

Von dem Wirken des Geistes aber auf das soziale Geschehen ist bei Spencer nicht die Rede, nur die Naturepochen der Gesellschaft sind richtig dargestellt, die Kulturepochen sind in ihren charakteristischen Momenten nicht als solche unterschieden und kommen jenen gegenüber nicht zur Geltung. Zum Teil, aber nicht systematisch und methodisch genug, ist hier ergänzend eingetreten A. Schäffle in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers".

Spencers Anschauung von der Gesellschaft als einem reinen Naturwesen ist auch die Ursache, daß er in allen Fragen der sozialen Praxis zum Smithschen System „der natürlichen Freiheit" zurückgekehrt ist, ja dieses sogar zum extremsten Individualismus und, fast möchte man sagen, Anarchismus gesteigert hat. Er übersieht dabei, daß diese „natürliche Freiheit" und das „Naturrecht" keineswegs etwas Urwüchsiges, sondern sehr künstliche, idealistische Konstruktionen sind. Sein „administrativer Nihilismus" — wie Huxley seine in der Schrift „The man versus the state" entwickelte Staatstheorie genannt hat — geht so weit, daß er seiner Anerkennung der Gesellschaft als eines Organismus und ihrer daraus folgenden Solidarität vergessend die Frage erhebt, welches Interesse A an der Erziehung der Kinder des B habe, auch manche aus jener Solidarität abgeleiteten sittlichen Gebote, die er in seiner Ethik wohl kennt, in seiner Politik nicht berücksichtigt. Während Adam Smith noch in der Erziehung, in der Aufsicht über das Bankwesen und in manchen anderen Dingen dem Staate eine positive Tätigkeit beilegt, beschränkt Spencer ihn ganz und gar auf die Abwehr des Verbrechens. Während er selbst noch in seinen „Social Statics" (1850) aus sittlichen Gründen das Gemeineigentum am Grund und Boden gefordert hatte, gilt ihm jetzt jede Steuer als Eingriff in das erste Grundrecht des Individuums, die persönliche Freiheit. Nur aus seiner einseitigen Hervorhebung der „Natur" läßt sich die ganze Schroffheit dieser seiner Ansicht erklären.

Spencers soziologisches System ist im Keime enthalten in den Social Statics (1850), ausgeführt in den Principles of Sociology (third ed., London 1885), deren vierten, fünften, sechsten,

siebenten und achten Teil die Ceremonial, Political, Ecclesiastical, Professional und Industrial Institutions bilden. Die ganze Soziologie ist deutsch erschienen als „Spencers Prinzipien der Soziologie", übersetzt von Vetter, Stuttgart 1877—91. Eine sehr populär gehaltene Einleitung in seine Methode gibt: The study of sociology, deutsch in der „Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek", übersetzt von Marquardsen unter dem Titel: „Einleitung in das Studium der Soziologie" (1875). Einzelheiten der Soziologie werden neben anderen Fragen behandelt in seinen „Essays", 3 vols., zuerst London 1883. Auch geht unter Spencers Namen eine von ihm veranlaßte ethnologisch geordnete Kompilation soziologischer Tatsachen, die sich aber oft in kulturgeschichtliche Einzelheiten verliert, die „Descriptive Sociology", und zwar vol. I: English by J. Collier, vol. II: Ancient American races by R. Scheppig, vol. III: Lowest Races by Prof. Duncan, vol. IV: African Races by Prof. Duncan, vol. V: Asiatic Races by Prof. Duncan, vol. VI: American Races by Prof. Duncan, vol. VII: Hebrews and Phoenicians by R. Scheppig, vol. VIII: French by J. Collier. Seine Ansichten über praktische Sozialpolitik enthält die oben genannte Schrift: The man versus the state, London 1884. In gewissem Zusammenhange mit Spencers Soziologie stehen seine „Principles of Ethics", 2 vols, 1892—93, deutsch von B. Vetter und J. V. Carus, Stuttgart 1879 und 1894.

Kritisches zu Spencers Soziologie: A. Schäffle in „Bau und Leben des sozialen Körpers", 2. Aufl. Tübingen 1896 Bd. I und in seinem „Abriß der Soziologie", herausg. von K. Bücher, Tübingen 1906; E. B. Tylor in der Zeitschrift Mind, vol. II (1877) nur die Frage der primitiven Religionen berücksichtigend, L. Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, 1885, S. 7—14, F. Tönnies' kritisches Referat in den Philosophischen Monatsheften, Bd. XXV (S. 50—85) und Bd. XXVIII (S. 37—66), speziell gegen die Schrift: The man versus the state: E. de Laveleye, The state versus man, in Contemporary Review, April 1885. Eine ausführliche Kritik Spencers und der gesamten von Spencer begründeten einseitigen, biologischen Richtung der Soziologie, wie sie besonders von P. von Lilienfeld, Schäffle, Fouillée, Worms vertreten wird, gibt P. Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie I, Leipzig 1897, S. 89—167. Vgl. auch P. Barth, Herbert Spencer und Albert Schäffle. Zu ihrem Gedächtnis, in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie, 28. Jahrgang (1904) S. 231—239 und M. Kowalewski, La dottrina sociale di Erberto Spencer in der Rivista Italiana di Sociologia VIII. vol. (1904) No. 2 und 3., pag. 153 fg. Von den neuerdings erschienenen Schriften, die von der allgemeinen Philosophie Spencers handeln, ist die eindringendste: P. Häberlin, Herbert Spencers Grundlagen der Philosophie, Leipzig 1908.

*P. Barth.*

---

## Spiel.

I. Die Bedeutung des Spiels in Wirtschaft und Recht. 1. Wesen und Begriff. 2. Rechtsbegriff von Spiel und Wette. 3. Volkswirtschaftliche Würdigung. II. Rechtsgeschichte. 1. Rom. 2. Deutschland. 3. Ergebnis und gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung. III. Die Spielverträge im deutschen bürgerlichen Recht. IV. Das Spiel im deutschen öffentlichen Recht.

### I. Die Bedeutung des Spiels in Wirtschaft und Recht.

**1. Wesen und Begriff.** Das Spiel als wirtschaftliche Erscheinung ist eine Entartung, und nur als solche erklärt sie ihre wirtschaftliche und rechtliche Behandlung. Das Moment der Entartung ist es auch allein, das den Zusammenhang zwischen dem Geschicklichkeits-, Gesellschafts- und Kinderspiel einerseits und dem Gewinn- und Glücksspiel andererseits zu erklären vermag. Denn erst die nervenerregende Ueberspannung der Spiellust durch Hinzufügung der geldwirtschaftlichen Verschiebung von Mein und Dein als Preis, die beim Geschicklichkeitsspiel noch als Ansporn der ἀρετή galt und tunlich war, hat das Glücksspiel zu einem Gefahrproblem gemacht, das die Reaktion der staatlichen Macht hervorrief. Mochte man das Spiel betrachten, von welcher Seite man wollte, so hat man es stets in Gegensatz zur Arbeit gestellt. Als Arbeit jedoch kann man nach dem Sprachgebrauch das bezeichnen, was zum ernsten Wirtschaftskampf gehört. Die Negative hiervon trifft das Wesen des Spieles. Spiel nennen wir alles das, was der ernsten Wirtschaftstätigkeit, des Wirtschafts- und Lebensernstes entbehrt, aber dabei doch die ernste Wirtschaftstätigkeit gewissermaßen nachahmt. Wie das Kind spielt, weil es nicht in folgerichtiger, direkter Erfüllung ernster Lebenszwecke tätig ist, so spielt der Erwachsene, wenn er nicht folgerichtig direkt die natürliche Ordnung der Dinge zur Erfüllung seiner ernsten Lebenszwecke benutzt. Das gilt auch für seine gesellschaftlichen Spiele, seine Umwege der Erreichung von Zielen, im weiten Sinne für allen Scherz und Kurzweil, den er zur Erholung, zu Zwecken der Geselligkeit treibt. Auch hier besteht immer noch die etwas langgezogene, unwegsame Kausalität. Ein neues Moment kommt erst hinein durch die Einrichtung der Glücksspiele. Analog wie von Wettrennen zu Rennwetten etwa wird dieser Schritt getan. Hier wird dann nicht mehr gespielt, um sich zum Daseinskampf tüchtig zu

machen, hier wird Geselligkeit nicht mehr gepflegt, um indirekte Vorteile zu gewinnen — hier wird der Kausalnexus, unter Ueberspannung der sonst normalen Ziele des Spielhaften, enger gezogen, und entartend wird die Verschiebung von Mein und Dein willkürlich mit den Zufälligkeiten des Spiels nach selbstgesetzten Regeln verknüpft. Hier wird nun vom Lebens- und Wirtschaftsernst, von dem soliden Gang der Konjunktur, die sich durch die Arbeit darstellt, abgesehen, Vermögensübergänge werden von selbstgeschaffenen imaginären Kausalitäten abhängig gemacht, weil der langsame Gang im Wirtschaftsleben den Spielern reizlos erscheint. Dazu bedarf man in der Zeit der Geldwirtschaft des Geldes, und erst so konnte und mußte der Spielvertrag ein Objekt der Rechts- und Wirtschaftsordnung werden. Da er aber sich gesetzlicher Kräfte bedient und auf dem Boden der Rechtsordnung bleibend nur der Wirtschaftsordnung einen Possen spielt, so hat man ihm zunächst eine zweifelhafte Stellung im Zivilrechtssystem einräumen und in ihm eine Zuwiderhandlung gegen den Wirtschaftsernst rechtlich ebenso anerkennen müssen wie sonst einen soliden zweckentsprechenden Wirtschaftsvorgang. Aber diese rechtliche Anerkennung hat auch ihre Grenzen und muß sie haben.

**2. Rechtsbegriff von Spiel und Wette.** Es ist das Wesen des Spielvertrages, daß durch illusorische, selbstgesetzte (nicht von der Natur gegebene) Kausalitätsbeziehungen, unter möglichster Anlehnung an den soliden Wirtschaftsgang, Vermögensübergänge hervorgerufen werden, und begrifflich wäre daher der Spielvertrag diejenige Abmachung, laut welcher von einer beliebigen Causa ohne den normalen wirtschaftsernsten Weg ein Vermögensvorteil eines Teiles (meist, aber nicht immer, unter Vermögensnachteil des anderen Teiles) abhängig gemacht wird. Das Glücksspiel ist hiernach eine Unterart des so definierten Spielvertrages. Spiel und Wette sind nur Erscheinungsformen einer Vertragskategorie, die außer diesen beiden noch andere — benannte sowohl wie unbenannte — Verträge umfaßt und sich durch ganz besondere Merkmale kennzeichnet. Eine Wesens- und Begriffsbestimmung von Spiel und Wette muß, was man vielfach verkannt hat, von einer Klarlegung der Spielverträge ausgehen. Ein solcher Gesamtbegriff aber ist für das neue deutsche Recht jedenfalls durch das Bürgerliche Gesetzbuch, welches in seinem 17. Titel Spiel, Wette, Lotterie (Ausspielgeschäft) und Differenzgeschäft behandelt, durchaus nahegelegt, jedoch der Wissenschaft überlassen worden. In betreff des Lotterievertrages im besonderen s. den Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung“ oben Bd. VI S. 524fg., für das Differenzgeschäft den Art. „Börsenwesen“ oben Bd. III S. 180 und das im folgenden (sub 3) über die bucket-shops Ausgeführte.

Statt das gemeinsame Merkmal der Spielverträge zu suchen, hat man bisher fast nur den Unterschied zweier Spezies, nämlich des Spiels im engeren Sinne und der Wette monographisch behandelt, und zwar aus dem Grunde, weil das römische und nach ihm das gemeine Recht an einer scharfen Scheidung beider derart festhielt, daß das Spiel unklagbar, die Wette klagbar sein sollte. Aber in richtiger Würdigung der essentiellen Gleichartigkeit beider Spezies hat das Bürgerliche Gesetzbuch recht daran getan, sie juristisch gleich zu behandeln und beiden die Klagbarkeit zu versagen. Damit ist die große Kontroverse über den begrifflichen Unterschied beider zwar noch nicht uninteressant, aber doch unpraktisch geworden. Hier sei nur gesagt, daß beide der oben gegebenen Bestimmung des Gesamtbegriffes unterliegen und daß ein Unterschied, der geradezu die Klagbarkeit des einen und die Unklagbarkeit des anderen rechtfertigte, nicht vorliegt, wenn auch wirklich in der Wette eine geringere Gefahr für das Wirtschaftsleben liegt. Der Unterschied ist aber nicht etwa darin zu suchen, daß beim Spiel die Parteien tätig werden, bei der Wette nicht (Thöl), daß der Zweck (Erholung oder Streitentscheidung) oder daß die Meinungsverschiedenheit allein im Gegensatze zur Tätigkeit (Krügelstein) ausschlaggebend sei, sondern darin, daß bei der Wette eine Meinungsverschiedenheit aus wahrer Ueberzeugung ausgetragen wird, also ein ernstlicher, solider Anlaß, ein gewisser Lebensernst vorliegt, während beim Spiel ein solches Fußen auf dem soliden Boden einer ernstlichen Ueberzeugung fehlt. Hiernach ist Spiel im engeren Sinne derjenige Spielvertrag, der ohne ernstlichen Anlaß von einem beliebigen Ereignis Vermögensübergänge abhängig macht, während dies bei der Wette auf Anlaß einer ernstlichen Meinungsverschiedenheit geschieht.

**3. Volkswirtschaftliche Würdigung.** Dem Spielrecht ist eine ganz eigenartig kombinierende Stellung zwischen Recht und Wirtschaft eigen, weil die Sätze vom Spiel und von der Wette erst auf Grund polizeilicher Erwägungen in das Zivilrecht gedrungen sind. Doch wie sie hier im System eine recht zweifelhafte Stellung einnehmen, so entspricht dem auch ihre Stellung im nationalökonomischen System.

Die gewöhnlichen und grundlegenden Rechtssätze haben sich spontan aus dem Leben der Einzelnen entwickelt. Diese heiligte man durch Abmachungen und Verträge und schuf das soziale Gemeinwesen, in welchem nun Recht und Wirtschaft ihre besondere soziale Bedeutung gewannen. Diese rechtliche Ordnung der Wirtschaft mußte erst zur vollen Gewohnheit geworden sein, um den Akt des Spielens als etwas Bewußtes auftreten zu lassen, weil das Spiel (in seiner uns hier allein angehenden Gestalt des

wirtschaftlich bedeutsamen Spiels) diese soliden Regeln der sozialen Ordnung bewußt umgeht, ohne mit ihnen direkt in Widerspruch zu geraten! So gehört das Spielen noch in das soziale Leben, weil es Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen imstande ist — und zwar auf der Grundlage der sozialen Ordnung. Dies jedoch in Wahrheit nur scheinbar; denn wo die Arbeit auf gerechtem Wege die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung sich zu schaffen trachtet, tritt hier gewissermaßen Kurzschluß (zwischen Bedürfnis und Befriedigung) ein, durch fehlerhafte (vom Gesetz und der sozialen Ordnung nicht gewollte) Benutzung sonst regelrechter Kräfte.

Diese „fehlerhafte" Benutzung regelrechter Kräfte — durch Nachahmung, durch eigenmächtige Satzung von Kausalzusammenhängen, die von der Natur nicht gegeben sind — konnte besonders in den Anfängen der Kultur heilsam wirken, indem sie die Menschen zur Beherrschung der Wirtschaftskräfte, zur überlegenen Freiheit erzog und ganz besonders zu Kombinationen befähigte, durch die sie losgelöst von der hemmenden Materie sich zu freierem Ausblick und Ausnutzung der vorhandenen Güter emporschwingen konnten. So lernte man rechnen am Würfelspiel, Konjunkturen benutzen und Dispositionen treffen am Schachspiel und dergl.

Aber weil diese ganze Spieltätigkeit nicht an dem soliden Gang der Konjunktur klebt, sondern in freier Illusion arbeitet (im Gegensatz zur Spekulation, s. d. Art. oben S. 670fg.), so bot sie für das Geld einen ergiebigen Tummelplatz, und die dadurch entstehenden schädlichen Folgen haben die Vorzüge dann meist überwogen. Denn sie rief eine falsche Beurteilung der wirtschaftlichen Gesetze und Notwendigkeiten hervor. Und so war die Obrigkeit genötigt, polizeilich gegen das im Spiele hervortretende Unrecht einzuschreiten.

Diese polizeiliche Beschränkung und Beaufsichtigung des Spieles aus wirtschaftlichen Gründen hat sich auch bis heute erhalten, da es ein tief eingewurzelter Hang des Menschen ist, den Güterumsatz von dem langsamen Gang der Wirtschaftsgebarung loszulösen! Dies wird begünstigt dadurch, daß die Spieltätigkeit an sich (ohne den Geldzweck) für den Einzelnen als Erholung, gesundend und damit indirekt auch für das Gesamtwesen förderlich erscheint, daß ferner in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung das Geld als Reizmittel zu dieser an sich förderlichen Tätigkeit benutzt werden muß. Allein die Grenze, von welcher ab das Geld aus einem ersprießlichen Reizmittel zu verderblichem Selbstzweck wird, ist schwer zu ziehen. In der Praxis wird es sich meist so gestalten, daß die Art des Spieles als Indicium dafür dient, ob jene erstere (förderliche) oder die zweite (schädliche) Spielkategorie vorliegt, so daß wohl meist nur die reinen Glücksspiele volkswirtschaftlich zu verwerfen sind. Die individuelle Freiheit des Einzelnen soll jedoch tunlichst gewahrt bleiben, und da auch feste Grundsätze über erlaubte Arten des Spielens und erlaubte Höhe von Einsätzen, von Gewinn und Verlust kaum allgemeingültig festgesetzt werden können, so begründet dies die unsystematische und ganz eklektische gesetzliche Behandlung des Spiels. Das Zivilrecht trifft mit der Konstruktion der Spielschuld als einer Ehrenschuld noch am richtigsten die Lösung des systematischen Zwiespaltes.

Die wirtschaftspolizeiliche und strafrechtliche Behandlung aber ist ihrerseits insofern in schwieriger Lage, als die Uebergänge vom schadlosen zum gefährlichen Glücksspiel sehr zahlreich und breit sind. Die unökonomische Tätigkeit des Einzelnen, die ihn zu wirtschaftlichem Ruin führt, ist dabei noch nicht die schlimmste volkswirtschaftliche Schädigung. Die durch das Glücksspiel hervorgerufene hohe Selbstmordziffer ist es schon mehr. Am meisten aber ist es die allgemeine ethische Schädigung der Wirtschaftsauffassung weiter Kreise. Die durch Spielgewinne (und Verluste) hervorgerufene Entwertung des Geldes als Tauschmittel, die ebenfalls dadurch verursachte Unterschätzung des geordneten Wirtschaftsganges, die Abziehung von der Arbeit, die in den Augen der Spieler wegen ihres kleinen und mühsamen Erfolges verachtet wird, sind die Hauptschädigungen, die durch das Glücksspiel hervorgerufen werden und die in der Tat nahelegen, anstatt der zaghaften differentiellen polizeirechtlichen Behandlung jedes Glücksspiel als Delikt zu betrachten und demgemäß strengere Verbote und höhere Bestrafung zu fordern. Denn es ist nur ein Schritt vom Spielertypus zum Betrügertypus. Die sinnreich eingerichteten Spielautomaten sind ein Beleg dafür, ebenso wie die Erfahrungen im Prozeß des Klubs der Harmlosen usw. Kurpfuscherei, Geheimmittelschwindel, Wuchertum, Geheimwissenschaften, das sind verwandte Erscheinungen des Spiels, das keine ernste, gerade Arbeit im Wirtschaftskampf anerkennen will. Da nun aber immer mehr das Arbeitsprinzip zum Prinzip der heutigen Wirtschaftsordnung geworden ist, da der schwierige ökonomische Kampf immer bessere Berechnungen, immer sorgfältigere Vorsorge erfordert und da allmählich im Wirtschaftsleben für naive Velleitäten kein Raum bleiben wird, so erscheint es an der Zeit, daß das soziologische Denken das Spiel

in Bann tut, soweit es in die Wirtschaftsordnung eingreift. Der Zufall in der Bedürfnisbefriedigung muß immer mehr als Zeichen der Unkultur erkannt und die keiner realen Leistung in gerechter Abwägung entsprechende Verschiebung von wirtschaftlichen Gütern als Betrug, Unrecht, Ausbeutung oder Unfug gewertet werden, weil alle Werturteile der wirtschaftlichen Güter, auf denen der ökonomische Verkehr aufgebaut ist, durch solches Spielen ihren Halt verlieren. Die Kausalgesetze und Faktoren des Wirtschaftslebens sind zu wichtig und zu ernst, als daß der Staat, der alle diese Wägungen schützen soll, dem Possen und dem Kurzschluß, der durch das Spiel verursacht wird, nicht stark und offen den Krieg erklären müßte.

In wie großem Maße diese eben betonten Schädigungen Platz greifen, läßt sich mangels exakter Untersuchungen zurzeit nur annähernd darlegen.

Statistische Angaben über die Verbreitung des Spieles und die Höhe der dabei umgesetzten Beträge zu machen, ist unmöglich. Das Spiel ist in aristokratischen Kreisen sehr verbreitet; dann weiter auch in den Schichten der Entgleisten und Glücksritter. Hier und da wird einmal ein Fall bekannt, der aber nur einer von hunderten ist, wo schwerer wirtschaftlicher Zusammenbruch die Folge des Spielens ist, ebenso wie die Gewinner und Spielunternehmer von ihrem Verdienst meist auch keine wirtschaftlich willkommen zu heißende Verwendung machen. Die Spielbank in Monte Carlo freilich hat i. J. 1897, nach einem Bericht der Kölnischen Zeitung, von einem Teil der 30 Mill. Fr., die sie eingenommen hat, auch wesentliche Kulturausgaben des kleinen Staates bestritten, unter anderem aber auch 240000 Fr. als Viatikum für unglückliche Spieler gegeben. Daß Monaco die höchste Selbstmordziffer hat, obschon viele Selbstmordkandidaten zuvor über die Grenze geleitet werden, ist bekannt.

Neben dem Spielklub sind in den Kulturstaaten wohl die gefährlichste Spieleinrichtung die Rennwetten bei den Wettrennen. So sollen nach Müller (s. u. Lit.) i. J. 1898 in Frankreich 221½ Mill. Fr. am Totalisator verwettet worden sein. Auch in England sind die Wetten enorm hoch, und dort wie in Deutschland verdienen die Buchmacher[1]) große Summen durch die Rennwetten.

Nach einer Auskunft, die mir in freundlicher Weise das General-Sekretariat des Union-Klubs erteilt hat, betrug der gesamte Totalisatorumsatz in Deutschland i. J. 1908 28 691 930 M., 1909 35 396 490 M. Auf einzelne Rennen kam z. B. bei einem Trabrennen in München (Sonntag im Aug. 1910) ein Totoumsatz von 75 000 M., beim Pferderennen in Wiesbaden (allerdings der reichsten Stadt Deutschlands) an einem gut besuchten Sonnabend z. B. 12 000 M. Eintrittsgelder und 90 000 M. Totoumsatz, am darauffolgenden Sonntag 30 000 M. Eintrittsgelder und 160 000 M. Totoumsatz.

In welchem Verhältnis der Totalisatorumsatz zu dem Umsatz der Buchmacher steht, entzieht sich jeder Feststellung, ebenso wie der Umsatz der Buchmacher überhaupt. Kenner des Turfs schätzen diesen auf sehr hohe Summen, Summen, die an wirtschaftlicher Verderblichkeit ihres gleichen suchen, weil sie demjenigen, der sie gewinnt, fast niemals Nutzen bringen, eine Menge von Existenzen der ordentlichen Arbeit entziehen und oft genug Stallbesitzer, Reiter und Publikum durch schwindelhafte Manöver um jede anscheinend wohlberechnete Chance bringen. „Geschobene Rennen", „Stallgeheimnis" und sogar verbrecherische Folgen der Gewinnsucht werden zuverlässig berichtet, wenn auch Nachweise schwer beizubringen sind. Wie hoch von züchterischer Seite der Nutzen der Pferderennen mit Recht angeschlagen wird, vermag ich nicht zu sagen. Ob der Nutzen den großen volkswirtschaftlichen Schaden aufwiegt, der weite Kreise des Volkes ergreift, weil ihnen hier Gelegenheit zu unökonomischem und zum Teil schwindelhaftem Spiel gegeben wird, möchte ich sehr bezweifeln.

Der Buchmacherei sehr nahe verwandt ist ein bisher noch wenig beachteter, aber blühender Zweig des Winkelbankgeschäfts, das sog. bucket-shop (zu deutsch „Bauernfängerladen" oder „Eimer"-Landen, von den Eimern mit Weizenproben in den ersten derartigen amerikanischen Lädchen — der Ausdruck entstammt dem amerikanischen Recht). Ja diese Art des Spiels ist insofern noch betrügerischer als die Buchmacherei, weil die Buchmacher die (hie und da doch dem Kunden zufallenden) Gewinne auszahlen, während dies von seiten der bucket-shops so gut wie nicht zu geschehen pflegt. Diese Art von „Börsengeschäften", insbesondere Prämiengeschäften

[1]) Der Buchmacher, dessen Tätigkeit bei Wettrennen in der Auflegung einer Liste mit ad hoc festgesetzten Wettpositionen besteht, wettet entweder auf ein Pferd oder gegen ein Pferd, und zwar oft mit Angebot eines Vielfachen bei Nichteintreffen seiner Behauptung. Reichsgerichtsentscheidung v. 29./IV. 1882 hat die Buchmacherei mit Recht als Glücksspiel bezeichnet. Beim Totalisator, der unter Aufsicht des Klubvorstandes öffentlich gehalten wird, wettet das Publikum einseitig und verliert seinen Einsatz, wenn ein anderes als das von ihm besetzte Pferd siegt, während die Summe aller Einsätze unter diejenigen verteilt wird, die auf das siegende Pferd gesetzt haben.

mit Effekten, gehört neben anderen Formen des Börsenspiels unbedingt zu den Spielgeschäften. Als eine besonders krasse Art greife ich diese hier heraus. Ueber die Art dieser Geschäfte entnehme ich der ausgezeichneten Studie von W. Schütze folgende Sätze: „Der weitaus größte Teil der Prämiengeschäfte, die der bucket-shop pflegt, sind Vorprämiengeschäfte.[1]) Psychologisch ist dies sehr interessant: Es beweist nämlich, wie vorzüglich der bucket-shop-Inhaber die Volksseele kennt, wie ja schon von jeher Gaukler, Betrüger und Hochstapler ihre Erfolge lediglich eben dieser Menschenkenntnis verdanken. Bei den Ueberredungskünsten, die der bucket-shop-Inhaber verwendet, um zu einem Geschäftsabschluß zu kommen, ist es bei weitem leichter, dem Opfer glaubhaft zu machen, daß das betreffende Wertpapier auf Grund seiner „totsicheren, diskreten, vorzüglichsten, internsten" Informationen in den allernächsten Tagen rapide steigen, als daß es fallen müsse. In diesem letzteren Falle nämlich würde eine Rückprämie angebracht sein. Denn hier befürchtet er — nicht mit Unrecht — daß doch am Ende der nüchterne kritische Verstand sich melden könne. Dagegen weiß der bucket-shop, indem er seinem Opfer die Fata Morgana einer enormen Steigerung vorzaubert, ihn in einen Taumel, ein Goldfieber zu versetzen, so daß er gierig zugreift." Der bucket-shop-Inhaber aber läßt seine Kunden auf sehr verschiedene Papiere Prämiengeschäfte abschließen; denn in seinem Interesse liegt es, möglichst viele Papiere besetzt zu haben, und während er die Kunden auf Hausse spekulieren heißt, spekuliert er selbst — mit sicherem Erfolg — auf Baisse, unterstützt durch allerlei Schwindelmanöver und hohe Provisionssätze. So charakterisiert Schütze den bucket-shop-Inhaber als einen Mann, der kein Betriebskapital hat, keinen Börsenkredit besitzt, die Kunden (meistens kleine Sparer und unkundige Leute) zum Börsenspiel verleitet, die Gewinne nicht auszahlt und falsche Ratschläge und Tatsachen angibt. Es ist hiernach klar, daß man es mit einer besonders gefährlichen Art von betrügerischem, gewerbsmäßigem Glücksspiel zu tun hat, für dessen Strafbarkeit aus den verschiedenen Tatsachen die §§ 263, 246, 266, 284, 302a u. e des RStr.GB., § 9 u. 10 des Depotgesetzes (5./VII. 1896), § 95 Nr. 1, 2 u. § 94 des Börsengesetzes $\left(\frac{22./\text{VI. } 1896}{27./\text{V. } 1907}\right)$ § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (7./VI. 1906) in Betracht kommen. Es ist Schütze zuzustimmen, daß die vorhandenen gesetzlichen Handhaben genügen, um das gefährliche Treiben solcher Ausnutzer der Spielleidenschaft zu bekämpfen, sobald dem Publikum erst einmal die Augen über das wahre Gesicht dieser Geschäfte geöffnet worden sind.

Auch Ruppel (s. u. Literatur) erklärt diese Geschäfte ohne weiteres für Spielgeschäfte. Anfänglich namentlich von Londoner und Pariser Outside Brokers mit deutschem Publikum betrieben, haben sich inzwischen auch deutsche Winkelbörsiers diesem lukrativen Zweige des Tipgeschäfts zugewandt. Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat es sich bereits angelegen sein lassen, eine Zentralstelle zu schaffen, deren Aufgabe es ist, gegen die betrügerische Ausbeutung leichtgläubiger und unerfahrener Personen durch minderwertige Bankgeschäfte vorzugehen durch Sammlung von Material, öffentliche Warnungen und Verfolgung einzelner Fälle; die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben in einer Verfügung v. 25./XI. 1910 die Polizeiorgane angewiesen, die genannte Zentralstelle in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

[1]) Vgl. oben Bd. III S. 181, Art. „Börsenwesen".

## II. Rechtsgeschichte.

**1. Rom.** Von einem römischen Spielrecht kann man kaum reden; vielmehr scheint es, als seien die Römer zu einer klaren Auffassung über Spielsatzungen gar nicht gekommen. Dies ist ganz erklärlich, da die prozessuale Heiligkeit der Wette eine Verdammung alles Spielhaften unmöglich machte und da außerdem wegen der anfänglichen Abneigung der romana gravitas gegen gewinnsüchtiges Treiben das Spiel erst spät auftrat und ins Zivilrechtssystem schlecht hineinpaßte. In der Kaiserzeit jedoch ist das Spiel schon eine öffentliche Verderbnis. Bis dahin hatte es aber auch manche Wandlung durchzumachen gehabt. Anfangs nur auf Volksbelustigung und ambitio gerichtet, boten später die an Zahl immer zunehmenden ludi Gelegenheit zum Wetten um Geld über den Ausgang der Wettkämpfe; es kommen eigene große Wettrennen auf, und bei dem Wettlauf der grünen auriga mit der blauen wurden sehr hohe Summen gesetzt. Inzwischen waren aber auch aus dem Orient die Brettspiele in verschiedener Form (ludus latrunculorum, ludus duodecim scriptorum u. a.) gekommen und auch der Würfel hatte Eingang gefunden, so daß diese Spiele, zum Teil mit großen Umsätzen, sich bei den convivia der Reichen und in den Popinen (öffentlichen Garküchen) breit machten, ja vielleicht schon in eigenen Spiellokalen (vgl. susceptor = Spielwirt). Nun sah sich der Prätor gezwungen, dagegen einzuschreiten; und weil die geheiligte Wette unantastbar war und er zivilrechtlich nichts Rechtes anzufangen wußte, so ging er polizeilich vor, verbot das Spiel und entzog ihm einfach die Klagen. Doch davon nahm er ausdrücklich diejenigen Spiele aus, die virtutis causa gespielt wurden (pilum iacere, currere, saliri usw.), aber auch nur, wenn sie

nicht um mehr als einen solidus oder wenn sie um das gespielt wurden, quod in convivio vescendi causa ponitur (vgl. fr. 4 pr. de aleat. 11, 5). Mochte nun die Abgrenzung nicht immer möglich sein und die großen Totalisatorwetten allen Verboten trotzen, jedenfalls finden wir im Laufe der Entwickelung, daß der Prätor überhaupt von allen Spielklagen nichts wissen will, also trotz des Spielverbotes doch keine condictio indebiti dem gibt, der eine Spielschuld bezahlt hat, und so ward das Ganze schon in Rom zur Naturalobligation, zur Ehrenschuld. Aber es neigt in der Tat mehr als zu der Ehrenschuld zur Naturalobligation, da das von Haussöhnen und Sklaven im Spiel Verlorene und Gezahlte durch den Hausherrn zurückgefordert werden kann; hier kann es sich also nicht um eine Ehrenschuld handeln. Im einzelnen geben die Quellen jedoch wenig Auskunft, auch darüber nicht, ob die condictio indebiti auch bei verbotenen Spielen versagt wurde.

Wie die Kommentatoren und die kanonistische Doktrin diese römischen Satzungen im Mittelalter verwendeten, darüber vgl. Endemann, Beiträge (s. u. Lit.).

**2. Deutschland.** Die Entwickelung im deutschen Recht, deren genaue Kenntnis wir dem Buche von Schuster verdanken, hat auf die heutige Gestaltung des Spielrechtes einen großen Einfluß ausgeübt. Zwei Grundauffassungen scheinen sich von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart hineinzuziehen. Das ist einmal die Scheidung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspielen, von denen die ersteren meist ohne Gewinn, jedenfalls ohne Gewinnsucht gespielt und daher später auch meist als erlaubte Spiele behandelt wurden, während dann die Gewinnsucht das Kriterium für die Unerlaubtheit abgab. Der zweite Grundsatz ist der dem Deutschen Eigentümliche, der auch trotz des späteren Kampfes gegen die Entartung nie ganz untergegangen ist, die Auffassung der Spielschuld als einer Ehrenschuld. In der germanischen Zeit spielte man um Freiheit, Leben, um leibliche Güter, und oft genug um den Mut zu betätigen, so daß das Spiel wie der Kampf geehrt wurde, und von irgend einem Widerstand gegen die Erfüllung der Spielverpflichtungen ist nirgends die Rede, ja das Familienhaupt haftet sogar grundsätzlich für die Spielverpflichtungen der Hausglieder. Gegen diese Achtung vor dem Spiel trat zunächst die Kirche auf, die das Heidnische im Spiel bekämpfte, es aber nur zu Verbotsregeln für die Kleriker brachte.

Während so das Spiel, abgesehen von wenigen Gebieten, in Ehren bestand, kam ein umwälzendes Moment von außen her. Die fahrenden Schüler, die Vaganten, die am Wandern und am Wagnis sich erfreuten, durchzogen spielend die Lande, und da sie nichts besaßen und außer vom Bettel vom Spiele leben wollten, so wurde die Gewinnsucht zum treibenden Faktor des Spielens und das Spiel entartete. Nun spielt man auf Straße und Markt, in Wirtshäusern und Spielbuden, und vielerorts entstehen eigene Spielhäuser, „Dobbelschulen". Die Verbreitung des Geldes übt großen Einfluß, professionsmäßige Spieler durchziehen Stadt und Land, und Spiel wird mit Saufgelage und Unzucht verbunden, so daß, nachdem zunächst einzelne (Konrad von Haslau, Reinmar von Zweter) gegen das Spiel gewettert und der Volksmund es verdammt hatte, sich auch das Recht zum Kampfeszug bequemen mußte; und dies tat es in zweierlei Beziehung: durch Einschränkung der zivilrechtlichen Wirkungen des Spiels und durch Einschränkung der Freiheit zu spielen.

a) Was die Einschränkung der zivilrechtlichen Wirkungen anlangt, so wurde zunächst die persönliche Schuldhaft beseitigt, da ja die Vaganten arm waren und durch ihre Haft nichts erreicht worden wäre. Es wurde daher verordnet, daß diese Leute nicht mehr als ihre Kleider verspielen durften. Dies wurde auf alle unselbständigen Personen ausgedehnt, dann auf die Oberkleider beschränkt, und die Beschränkung findet bald Anwendung auch auf Erwachsene, bezieht sich dann aber nicht mehr auf die Kleider, sondern auf das Mitgebrachte. Bei alledem war aber nur die sofortige Exekution aus dem Spiele von dieser Einschränkung betroffen, alle Versprechen, die Summe zu zahlen, waren gültig. Auch dies mußte anders werden; der materielle Grund wurde ganz und gar maßgebend, und der Spielschuld wurde jegliche Klage entzogen. Weiter ist das deutsche Recht nicht gegangen. Nur ganz vereinzelt wird auch das zum Spielen aufgenommene Darlehn beschränkt, im großen Ganzen bleibt es jedoch vom Spielrecht unberührt, und eine Rückforderung des Geleisteten ist nach wie vor unerhört, da dies der deutschen Worttreue zu arg zuwider gelaufen wäre.

b) Da aber alles das noch nicht genügte, um dem Unheil zu wehren, so mußte man auch zur Einschränkung der Spielfreiheit greifen, und dies zeigt ganz offensichtlich, daß überhaupt das ganze Spielrecht rechtspolizeilicher Natur ist. Taucht auch hier wieder der Gesichtspunkt auf, daß Geschicklichkeitsspiele, wenigstens bis zu gewisser Höhe, erlaubt, Glücksspiele dagegen verboten sind, so ist dies doch fast nirgends ausgesprochener systematischer Grundsatz, vielmehr reagiert das Recht nur aus Erfahrung und von Fall zu Fall. Aus diesem Grunde zeigt sich auch eine weitgehende Verschiedenheit allerwärts. Kein Spiel ist überall erlaubt, keins überall verboten, wobei jedoch die Verbote, die anfangs Ausnahmen sind, später gerade die Regel werden. Es ist ein polizeiliches Tasten ohne System. Aber das kommt von der Eigenart der Verbotsgesetze, die, wenn sie nicht sehr generell waren, immer durch den erfinderischen Geist der Leidenschaft und der Uebeltäterei über den Haufen geworfen wurden. So haben die bereits Ende des 13. Jahrh. erfundenen Karten dann allmählich die Würfel verdrängt und die Verbotsgesetzgebung zeitlich und örtlich nachhinken lassen.

Hier werden die Spielhäuser verboten (zuerst Regensburg 1207), anderwärts werden sie errichtet, um das Spielen auf bestimmte Orte zu beschränken. Auch Buße wird auferlegt, doch nie an den Mitspieler (dem gegenüber es kein Unrecht scheint), nur an die Obrigkeit, als Uebertretung einer polizeilichen, keiner strafrechtlichen Norm. Wenn auch hier vielfach Flut und Ebbe miteinander abwechselte, so ist doch allmählich eine Eindämmung der Spielwut zu

bemerken, einmal weil relativ harmlosere Arten des Spiels sich inzwischen mehr ausgebreitet hatten, dann aber auch weil die Selbstbeherrschung doch zunahm. Wie sehr die Menschen selbst unter der Spielwut litten, geht aus den Gelöbnissen hervor, die geschworen werden, der Spiellust zu entsagen. Jene anderen Arten des Glücksspiels, die die Karten- und Würfelhasardspiele einschränkten, waren das aus Italien kommende Zahlenlotto und die Geldlotterie. Schon Anfang des 17. Jahrh. waren sie in Deutschland sehr verbreitet, und ein rechtsgelehrtes Büchlein von 1771 (einem Jahre, in dem man 26 verschiedene obrigkeitliche Lottos in Deutschland zählte) unternimmt es, diese als allgemein bekannt bezeichnete Art des Glücksspiels juristisch und ethisch zu verteidigen (vgl. das unten in der Lit. genannte Buch von Schurr und Dile), und erörtert allerlei verschiedene Rechtsfragen, die sich dabei ergeben.

Hiermit war der Kreis geschlossen, wie er es heute auch ist, und die rechtliche Behandlung hatte bereits am Ende des Mittelalters den Standard erreicht, der im wesentlichen, von Einzelheiten abgesehen, auch heute noch gültig ist, nämlich erlaubte von verbotenen Spielen zu unterscheiden, bei den ersteren die Zivilklage, aber auch die Zurückforderung des Gezahlten zu versagen, bei verbotenen, die auf Gewinnsucht beruhten und deshalb verpönt waren, die polizeiliche Remedur, die teilweise Zulassung des Rückforderungsrechts zu setzen. Daneben stand noch das betrügerische Spiel, das als kriminell galt und zum Teil sehr streng bestraft wurde. Wie sich die Kodifikationen an der Schwelle der Neuzeit, die zum Teil ja noch bis in die jüngste Zeit hinein gültig waren, im einzelnen dazu stellen, darüber seien die Ausführungen bei Schuster (s. Lit.) S. 197 fg. verglichen.

**3. Ergebnis und gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung.** Das Ergebnis ist hier das gleiche beim römischen Prätor und heutzutage: die Obrigkeit weiß mit dem Spiel nichts Rechtes anzufangen, ist gegenüber seinen weitgehenden Schädigungen gleichgültig oder machtlos, weil eine scharfe Abgrenzung des gemeinschädlichen oder individuellschädigenden von dem gutzuheißenden und zu fördernden Spiel oft schwer zu finden ist.

Als die großen öffentlichen Spielbanken in Frankreich 1837 geschlossen wurden, bestanden in Paris allein 7 solche Häuser. In England wurden sie 1853 unterdrückt, in den Vereinigten Staaten (San Francisco) 1855. In Deutschland, obwohl Preußen und andere Staaten partikularrechtlich schon früher vorgegangen waren und auch Anträge stellten, die 1848 schon energisch die Aufhebung der Spielbanken forderten, geschah die allgemeine Aufhebung erst durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 1./VII. 1868, für ganz Deutschland gültig 1872. Damals wurden die Spielbanken zu Baden-Baden, Wiesbaden, Homburg, Ems, Mannheim und Pyrmont geschlossen. Da auch andere europäische Kulturstaaten ihre Spielhöllen schlossen, so zog sich diese Einrichtung vorzugsweise auf kleine Staaten und Grenzgebiete, wie Neutral-Moresnet und namentlich Monaco, zurück. Aber auch Belgien, Frankreich und die Schweiz haben noch öffentliche, von der Obrigkeit geduldete Glücksspiele, weil das Gesetz hier nicht radikal vorgegangen ist (s. u.). So werden die Hasardspiele in der Schweiz an den Fremdenorten Luzern, Interlaken, Thun, Bern, Baden, Montreux, Lugano, Locarno und Genf seit ungefähr 25 Jahren im Kleinen eifrig betrieben. Sowohl die Zentralregierung als die kantonalen Behörden haben sich ausdrücklich geweigert, einzuschreiten, indem sie das sog. Rößlispiel (Petits chevaux), das Lichtbillard und Eisenbahnspiel der geringen Einsätze wegen für ungefährlich erklärten. Die gestatteten Maximaleinsätze sind 5 Fr.[1]) Fast überall duldet man aus falscher Rücksichtnahme und hier und da aus praktischer Unmöglichkeit der Beseitigung notgedrungen noch die Spielklubs und Kasinos, die eine sehr große wirtschaftliche und moralische Gefahr in sich schließen. Nur einige amerikanische Staaten sind konsequent genug gewesen, jedes Glücksspiel und jeden Spielgewinn für ein Delikt zu erklären, womit sie freilich das heimliche Spiel auch nicht verhindern können. In Rußland wird neuerdings scharf gegen die Spielklubs vorgegangen.

Italien, England, Holland, Ungarn, Spanien verbieten öffentliche Glücksspiele, Gewährung eines Lokals und Teilnahme am Spiel, unbedingt, Oesterreich untersagt alle Hasard- und reinen Glücksspiele und hat außerdem einen Katalog verbotener Spiele; nach § 522 Allg. StGB. v. 27./V. 1852 wird jeder Teilnehmer an solchem Spiel bestraft (mit 10 bis 900 fl.) sowie derjenige, der in seiner Wohnung spielen läßt (der Denunziant erhält 1/3 des Strafgeldes und bleibt selbst straffrei). Frankreich, das auch keine Zivilklage für Spielschulden gibt (Art. 1965 Code civil), bestraft solche, die jeux clandestins abhalten, mit Gefängnis von 2—6 Monaten und Geldstrafe von 100—6000 Fr., die Halter von jeux publics niedriger (Art. 410 Code pénal). Sonst ist das Glücksspiel hier nicht verboten, außer wenn es in förmlichen Spielhäusern oder an öffentlichen Orten geschieht. Ueber das deutsche Recht siehe die folgenden Abschnitte.

[1]) Der Reingewinn des Spiels wird je nach dem Ort und der Saison auf 50 000—200 000 Fr. beziffert. In Genf sollen in einem geschlossenen Spielklub viel höhere Gewinne erzielt werden. Ueberall besteht ein Kontrollrecht der Behörde mit ziemlich scharfen Bestimmungen, die aber oft lax gehandhabt werden. Ueberall wird das Spiel von französischen Croupiers geleitet.

### III. Die Spielverträge im deutschen bürgerlichen Recht.

Spiel und Wette werden im Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich gleich behandelt. — Obwohl nun die Spielverträge in das Zivilrechtssystem schlecht passen, müssen sie doch auch zivilrechtlich erfaßt werden, da sie begrifflich als Schuldverhältnis betrachtet werden. Ihrem Wesen entsprechend sind sie jedoch von den übrigen Schuldverhältnissen dadurch gesondert, daß sie ein Schuldverhältnis rechtlich nicht begründen. § 762: „Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet." Ein reales Schuldverhältnis wird hier aber in der Tat erst in dem Augenblicke begründet, in welchem es untergeht, durch die Erfüllung beseitigt wird. Diese Augenblicksobligation nennt man dann Naturalobligation oder „Ehrenschuld". Mag auch praktisch dies aus dem Gesichtspunkt herrühren, daß die Rechtsordnung allen Spielklagen ihr Ohr verschließen will, dogmatisch muß es so konstruiert werden, und dem entspricht auch der Satz 2 des § 726, daß „das auf Grund eines Spieles Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit (scil. zu erfüllen!) nicht bestanden hat, während eine Rückforderung aus anderen Gründen (Betrug, Irrtum usw.) natürlich statthaft bleibt. — Wie es sich aber verhält, wenn die Leistung schon vor Austragung des Spielvertrages (also in „Erfüllung" eines bedingten Vertrages) geschehen ist, kann hier nicht untersucht werden. Trotz anderer Meinung der Motive (Bd. II S. 645) wird Rückforderungsrecht anzunehmen sein, und zwar sowohl für den Fall, daß die Bedingung nicht eintritt, als auch für den Fall, daß die eine Partei das Spiel nicht zu Ende führen will. Denn die Meinung des § 762 ist die, daß nur diejenige Rückforderung ausgeschlossen sei, die die gesetzliche Unverbindlichkeit des Spielvertrages als causa benutzt! (So auch die Motive Bd. II S. 646.) — Der Verkehr ist jedoch nur zu leicht geneigt, eine solche Erfüllungsverbindlichkeit, die durch den Spielvertrag an sich nicht erzeugt wird, dennoch erzeugen zu wollen, indem durch einen neuen Vertrag die Spielschuld noviert wird. Dem schiebt aber der Gesetzgeber einen Riegel vor, indem er — selbst unter Durchbrechung der Grundsätze über abstrakte Schuldversprechen! — den materiellen Rechtsgrund ausschlaggebend sein läßt und die peremtorische Einrede, daß es sich um Spielschuld handle, gewährt. (Vgl. Prot. Bd. II S. 799—801.) Es ist seinerzeit in der Kommission beantragt worden, diese Unklagbarkeit nun auch auf das zum Zweck des Spiels gegebene Darlehn auszudehnen. Hiergegen wurde jedoch vor allem betont, daß eine solche Bestimmung zu tief in berechtigte Interessen des Verkehrslebens eingreifen und eine gefährliche Maßregel werden könne, daß auch ferner das Spiel nicht als etwas so Unerlaubtes angesehen werden solle, daß ihm eine solche klagvernichtende Wirkung selbst für das Darlehn zuerkannt werde. Es bleibt daher der Wissenschaft und richterlichem Ermessen die Entscheidung vorbehalten, ob im konkreten Fall das Darlehn in so enger Berührung mit dem Spiele steht, daß es nach der ratio des § 762 von der Klaglosigkeit ergriffen werden muß. (Vgl. Prot. Bd. II S. 797—99.)

Ob alles das nun ebenso auf die verbotenen Spiele Anwendung finde, ist durchaus bestritten. Daß der Spielvertrag, wenn er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (nicht etwa weil er unsittlich sei), nach §§ 134 und 817 nichtig sei und deshalb Rückforderung unbedingt stattfinde, sagen die Motive und die Entscheidungen des Reichsgerichts. Endemann dagegen, gestützt auf seine Untersuchungen und andere Entscheidungen, widerspricht dem, weil es sich hierbei nur um polizeiliche Uebertretungen handle und der Gesetzgeber absolute Nichtigkeit der verbotenen Spiele sicher nicht gewollt habe. Cosack endlich läßt Verträge aus unredlichem und gewerbsmäßigem Spiel (StGB. § 284) und dergleichen nichtig sein, dagegen solche, die nur gegen den Uebertretungsparagraphen 360, 14 und dergleichen verstoßen, nicht. Hierfür spricht die historische Entstehung sowohl wie allgemeine Rechtsgrundsätze und diese Ansicht verdient demnach Zustimmung.

Was endlich das Ausspielgeschäft anlangt, so kann hier nicht ausgemacht werden, welche begriffliche Stellung es im Rahmen der Spielverträge, insbesondere in Hinsicht auf den Lotterievertrag, einnimmt. Es ist die sogenannte Warenlotterie und fällt ganz unter die für Spiel und Wette geltenden Regeln, ausgenommen den Fall, daß die Ausspielung staatlich genehmigt ist; dann erzeugt der Vertrag eine klagbare Verbindlichkeit.

Erwähnt sei, daß es auch Spiel- und Wettauslobungen gibt, und für deren begriffliche Differenzierung ist nicht, ob die Form der Auslobung, sondern ob das Wesen des Spielvertrags vorliegt, maßgebend; bei der bekannten Dasbach'schen Auslobung handelt es sich also für ihre Klagbarkeit darum, ob der wirtschafternste normale Weg einer Zweckerreichung gewählt ist, was mit Recht verneint worden ist.

Ueber die Rechtsstellung der Börsenspielverträge und die Strafbarkeit der Ge-

schäfte der bucket-shops vgl. des näheren den Art. „Börsenrecht“ und das Buch von W. Schütze (s. u. Lit.).

### IV. Das Spiel im deutschen öffentlichen Recht.

Aus wirtschafts- und sittenpolizeilichen Rücksichten hat sich der Staat mit dem Spiele befaßt und in die Spielfreiheit eingegriffen. Wegen ihres Charakters absolut verbotene Spiele kennt man in Deutschland nicht, denn weder sind die Lotterieen noch die Glücksspiele als solche untersagt; erstere (s. d. Art. a. a. O.) werden sogar vom Staat zu fiskalischen Zwecken benutzt, und nur aus diesem Grunde werden die fremden Lotterieen vorboten; die Glücksspiele aber werden nur da verfolgt, wo sie besonders qualifiziert auftreten, und zwar:

a) an öffentlichen Orten,
b) gewerbsmäßig,
c) betrügerisch,
d) übermäßig seitens einer Person.

ad a). Spielbanken sind in Deutschland durch das RG. v. 1./VII. 1868 verboten und die letzten am 31./XII. 1872 aufgehoben worden. Ferner bestraft der § 285 RStGB. die Gestattung und Verheimlichung von Glücksspielen an öffentlichen Versammlungsorten durch deren Inhaber (Geldstrafe bis zu 1500 M.), während das Hasardspielen an öffentlichen Orten (Straßen, Plätzen, Wirtshäusern) seitens des Spielers nur eine Uebertretung ist (§ 360, 14, Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft), sofern nicht sogar Polizeierlaubnis im einzelnen Fall das Verbot aufhebt. Hinsichtlich der Rennwetten wird merkwürdigerweise hier eine Ausnahme gemacht.

ad b). Da der gewerbsmäßige Betrieb besonders gefährlich ist, so wird in ihm der strafbare Eigennutz und die Verletzung fremder Vermögensrechte (ohne das Moment der rechtswidrigen Täuschung wie beim Betrug) auch besonders gestraft, und zwar trifft der § 284 das gewerbsmäßige Glücksspiel als solches (Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis zu 6000 M., auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bei Ausländern Landesverweisung). Hierher gehört auch nach Urteil des Reichsgerichts die Aufstellung von Spielautomaten (Glücksspielautomat „Imperator“ u. dgl.), während für die sog. Kleeblattautomaten die Eigenschaft als Glücksspiel auch verneint worden ist.[1]) Auch das gewerbsmäßige Glücksspiel der Buchmacher bei den Rennwetten und das Treiben der bucket-shops sollte von der Rechtsprechung klar und überzeugt unter die Wirksamkeit des § 284 RStr.GB. gestellt werden.

[1]) Der Minister des Innern hat die Regierungen ersucht, auf das Unwesen dieser Spielautomaten nachdrücklich zu achten.

**Literatur:** *Rechtsdogmatisch:* **Wilde,** *Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. II (1839), S. 153fg. und Bd. IV (1843), S. 200fg.* — **A. Elster,** *Ueber den Begriff und die systematische Stellung der Spielverträge, Arch. f. Bürg. R., Bd. 26, 1905.* — **Felix Bruck,** *Ueber Spiel und Wette, Diss., Greifswald 1868.* — **A. Krügelstein,** *Ueber den begrifflichen Unterschied von Spiel und Wette, Leipzig 1869.* — **Herm. Mengel,** *Spiel und Wette, Leipzig 1902 (Inaug.-Diss.).* — **Emil Majert,** *Spiel und Glücksspiel, Heidelberg 1904 (Inaug.-Diss.).* — **J. F. Jeanneret,** *Le jeu, le pari et les marchés de bourse, Diss. Bern, Neuchatel 1892.* — *Wettrennen:* **Georg Hirschfeld,** *Ueber Wettrennen und Rennwetten, Diss. Erlangen, Bremen 1899.* — **Bader** *und* **Wolf,** *Der Totentanz am Turf, Wien und Leipzig 1910. (Hier eine Zusammenstellung der sozialen Schädigungen des Wettrennens in journalistischer Darstellung. Meine Bitte an die Verfasser, über einige ihrer Angaben mir nähere Aufschlüsse oder Belege zu ihrem Tatsachenmaterial zu geben, blieb leider unbeantwortet.)* — *Außerdem natürlich die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts von* **Cosack, Endemann** *usw. und die Lehrbücher des Pandektenrechts.* — *Für die deutsche geschichtliche Entwickelung grundlegend:* **H. M. Schuster,** *Das Spiel, seine Entwickelung und Bedeutung im deutschen Recht, Wien 1878.* — *Für das römische und mittelalterliche gem. Recht:* **Friedr. Endemann,** *Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Diss., Bonn 1882.* — *Für biologische und begriffliche Fragen nutzbringend:* **Karl Groos,** *Die Spiele der Menschen, Jena 1899.* — *Zur allgemeinen Orientierung:* **Schurr** *u.* **Dile,** *Das Lotto-Recht, Coburg 1771.* — **Edg. Loening** *in Schönbergs Handb., 3. Aufl., III, S. 1041.* — **Joh. Müller,** *Die Lotterie vom praktischen Standpunkte, Prag 1899.* — *Art. „Jeu“ in „La Grande Encyclopédie“, Bd. 21, S. 146fg.* — **Herm Rehm,** *Art. „Glücksspiel“, H. d. St., 1. Aufl., Bd. IV, S. 77fg.* — **A. Elster,** *Der wirtschaftliche Ernst als Sozialprinzip, Frankf. Ztg. Nr. 230 v. 21./VIII. 1910.* — **Wilhelm Schütze,** *Die Strafbarkeit des bucket-shop-Systems (Heidelb. Inaug.-Diss.), Borna-Leipzig 1910.* — *Ueber bucket-shops s. auch* **Ruppel,** *Das Geschäft in Minenwerten an der Londoner Börse, Jena 1909, S. 64fg. und verschiedentlich in der Zeitschr. „Plutus“, herausgeg. von Georg Bernhard.* — **G. Bernhard,** *Roulette im „Plutus“, 8. Jahrg., H. 1 (1911).*

*Alexander Elster.*

---

## Spielkartensteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

**1. Allgemeines.** Die Spielkartensteuer (Spielkartenstempel) ist eine Gebrauchs- oder Aufwandsteuer, die in den meisten Staaten

besteht und regelmäßig in Stempelform erhoben wird. Der Stempel hat indessen hier lediglich eine steuertechnische Bedeutung und dient zur Sicherung der Auflage. Es fehlt ihm daher der Charakter einer Verkehrssteuer, da sich die Veranlagung an die Tatsache des Gebrauchs oder Verbrauchs von Spielkarten wendet und nicht einen Vorgang des Verkehrslebens zur Grundlage der Besteuerung nimmt. Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ist diese Abgabe wohl zu rechtfertigen; denn sie ist eine leicht zu tragende Aufwand- und Luxussteuer. Die Steuersätze sind jedoch in mäßiger Höhe zu halten, um den gerade hier leicht zu erweckenden Anreiz zur Steuerhinterziehung zu vermeiden und keinen Anlaß zu allzu großer Ausnützung der versteuerten Karten zu geben. Andererseits aber will man ein Mittel nicht durch eine unverhältnismäßige Verteuerung im Verkehre hemmen, das nicht nur dem Spielgeist, sondern ebenso häufig der Erholung, namentlich von geistiger Anstrengung in Haus und Familie dient. Die Kontrolle läßt sich dabei auf meist nicht sehr zahlreiche Fabriken beschränken und wird dadurch erleichtert, daß die verkaufsfertigen Spielkarten in gesetzlich vorgeschriebener Verpackung, durch die der Stempel sofort erkennbar ist, dem Verschleiß übergeben werden. Die Steuersätze sind passend nach der Zahl der Kartenblätter abzustufen (32, 36, 52), womit manchmal Lizenzabgaben verbunden werden. Die Einfuhr von Spielkarten ist entweder zu verbieten oder mit ausgleichenden Zöllen zu belegen, der Gebrauch unversteuerter Karten mit Strafen zu bedrohen. Im übrigen sind die Einzelheiten der verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden. An Stelle des Spielkartenstempels findet sich auch zuweilen ein Staatsmonopol der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs der Spielkarten. So hatte Preußen noch aus der älteren Zeit den Alleinhandel mit Spielkarten dem Staate vorbehalten. Erst durch G. v. 16./VI. 1838 wurde der Verschleiß freigegeben und eine Stempelsteuer eingeführt. Ebenso besteht in Griechenland seit 1. (13.)/II. 1885 eine Monopolisierung der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes von Spielkarten.

Ihren Ursprung haben die Spielkartensteuern in Frankreich, wo eine solche zunächst als Ausfuhrabgabe 1581 und seit 1583 als innere Verbrauchsabgabe vorkommt. Durch das Reglement von 1751 und schon vorher haben sie die Gestalt empfangen, die heute für die Gesetzgebung typisch ist. In der Folgezeit hat diese Auflage in fast alle Steuersysteme Aufnahme gefunden.

**2. Gesetzgebung.** 1. Deutsches Reich (G. v. 3./VII. 1878 mit Wirksamkeit v. 1./I. 1879). Die Abgabe beträgt 0,30 M. für jedes Kartenspiel bis 36 Blätter und 0,50 M. für solche mit mehr als 36 Blätter. Bei den innerhalb des Reichsgebiets hergestellten Karten wird die Abgabe in der Fabrik, bei den aus dem Auslande eingeführten neben einem Einfuhrzoll bei der Einfuhr durch Abstempelung eines bestimmten Kartenblatts (Herz-, Rot-, Coeur-Aß) erhoben. Unter amtlicher Beaufsichtigung zur Ausfuhr bestimmte Spielkarten sind abgabefrei. Die Kartenfabriken unterliegen der steuerlichen Aufsicht; ihre Anlage bedarf der behördlichen Genehmigung. Einrichtung, Betriebsart, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, Buchführung usw. sind durch besondere Vorschriften geregelt, deren Nichtbeobachtung mit Einziehung der Geräte und Spielkarten sowie mit Geldstrafen eventuell bis 1500 M. geahndet wird. Ebenso sind die Verheimlichung, unvollständige Angaben, Entfernung überzähliger Spielkarten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter mit Strafen bedroht. Der Spielkartenhandel ist frei. Die Händler sind jedoch verpflichtet, den Steuerbehörden ihre Vorräte behufs Prüfung der Stempelung jederzeit auszuweisen, ihren Gewerbebetrieb bei diesen anzumelden, ihr Geschäftslokal als Spielkartenverschleiß äußerlich kenntlich zu machen, über Ein- und Verkäufe entsprechend Buch zu führen usw. Desgleichen verwirken Geldstrafen diejenigen Personen, die ungestempelte Karten veräußern, verteilen, erwerben, in Gewahrsam halten, einführen oder empfangen, ohne sie zum Stempelabdruck vorzulegen oder mit ihnen spielen usw., ebenso Gastgeber, welche in ihren Lokalen das Spielen mit ungestempelten Karten wissentlich gestatten. Neben der Geldstrafe erfolgt in allen Fällen Einziehung der vorschriftswidrigen Kartenspiele. Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt unter Kontrolle des Reichs durch die Zoll- und Steuerbehörden der Bundesstaaten, die für die in ihrem Gebiete erhobene Einnahme eine 5%ige Vergütung erhalten. Im ganzen Reich bestanden 1908 27 Spielkartenfabriken, die 6445000 Kartenspiele zu 36 und weniger Blättern und 1316000 zu mehr als 36 Blättern im Inland abgesetzt und versteuert hatten. Die Einfuhr betrug je 23000 und 31000. — Ertrag 1910 1,819 Mill. M. — 2. Frankreich (GG. v. 9./II. 1810, 28./IV. 1816, 4./V. 1836, 7./VIII. 1850, 1./IX. 1871, 21./VI. 1873). Die aus dem Ancien Régime überkommene Spielkartensteuer wurde 1791 als „indirekte Steuer" beseitigt, jedoch 1797 in Verbindung mit der Stempelgesetzgebung auf der alten Grundlage wieder hergestellt (9. Vendém. J. VI und 3. Pluviôse VI) und im Laufe der Zeit mehrfach verändert, namentlich 1872/73 um 100% erhöht. Die Spielkartensteuer wird in Stempelform erhoben. Die Steuersätze betragen seit 1896 75 Centimes für Spiele mit 36 Blättern und 1,25 Fr. für solche mit mehr als 36 Blättern und mit französischen, 1,25 Fr. für solche mit fremden Bildern. Für Spielkarten zur ausschließlichen Benutzung in geschlossenen Gesellschaften, Klubs usw. werden die doppelten Sätze (1,50 und 2,50 Fr.) erhoben. Die Herstellung unterliegt der Lizenzpflicht, die Fabrik dem Exercice usw. Alsdann bestehen eine Reihe von Vorschriften für Fabrikation und Verkauf. Die Fabri-

kation ist von vornherein auf gewisse Orte beschränkt, die Errichtung von Kartenfabriken ist rechtlich nur an Orten mit Direktionen indirekter Steuern, tatsächlich nur an den Hauptorten der Arrondissements gestattet, wo sich das Exercice genügend einrichten läßt. Das Papier zur Herstellung der Karten (mit „französischen Bildern") muß zu bestimmten Preisen von der Steuerverwaltung gekauft werden. Jedes Spiel ist von den Steuerbeamten in vorgeschriebener Umhüllung und mit bestimmter Bezeichnung — Marke und Bandstreifen mit Trockenstempel — ohne welche Spielkarten nicht im Verkehr sein dürfen, zu versehen. Ebenso bestehen für den Verkauf scharf kontrollierte Bestimmungen. Die Händler bedürfen zum Geschäftsbetriebe einer besonderen Vollmacht der Regie, sie unterliegen dem Buchführungszwang für ihre Ankäufe bei den Fabrikanten, von denen direkt gekauft werden muß, und für die täglichen Verkäufe, und endlich der Visitation der Steuerverwaltung. Inhaber von Wirtschaften und öffentlichen Lokalen, in denen mit Karten gespielt wird, müssen über ihre Ankäufe genau Buch führen und können visitiert werden. Ihnen wie jedem Privaten ist der Verkauf von Karten mit oder ohne Bandstreifen, neuer oder auch gebrauchter untersagt. Die Ausfuhr von Spielkarten ist unbeschränkt; sie genießt Steuerfreiheit, ist von gewissen Beschränkungen, wie der zwangsweisen Benutzung von Regiepapier, entbunden, wird aber selbst noch besonders überwacht. Die Einfuhr von Spielkarten ist verboten; Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen von 1000—3000 Fr. bedroht. Neben Konfiskation ist immer auf 1 Monat Gefängnis bei Fabrikation und Verkauf ohne Erlaubnis, auch bei Spiel mit verpönten Karten in Wirtschaften u. dgl. zu erkennen. Bei Fälschungen und Nachahmung von Mustern und Marken tritt noch Zwangsarbeit hinzu. — 3. Oesterreich (GG. v. 6./IX. 1850 u. 15./IV. 1881) hat einen Verbrauchsstempel eingeführt, der für jedes Spiel bis 36 Blätter 30 h und für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern 60 h beträgt. Die Steuersätze für lackierte oder waschbare Karten betragen je 60 h und 1 K 20 h. — 4. In England wurden Spielkarten und Würfel einer Stempelabgabe unterworfen, die im Laufe der Zeit mehrfach verändert wurde. Seit 1828 beträgt sie für ein Spiel Karten 1 sh., für ein Paar Würfel 1 £. Mit dem Jahre 1862 wurde die Abgabe von Würfeln ganz beseitigt und der Spielkartenstempel auf 3 d. herabgesetzt.

**Literatur:** ***Hoffmann,*** *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 477.* — ***Jacob,*** *Art. „Spielkartenstempel" in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 470/71.* — ***v. Myrbach,*** *Art. „Spielkartenstempel" im Oesterr. Staatsw., Bd. IV.* — ***Roucou,*** *Art. „Cartes à jouer" in Block-Maguéro, Dict. de l'Adm. franç. vol. I.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888, T. I, S. 431.* — ***Pfeiffer,*** *Staatseinnahmen, 1866, II, S. 448fg.* — ***Roscher-Gerlach,*** *System IV, § 96.* — ***Vocke,*** *Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, 1887, S. 556.*

***Max von Heckel.***

## Spiethoff, Arthur,

geb. 1873 in Düsseldorf, studierte 1893—1899 hauptsächlich in Berlin Nationalökonomie, war 1899—1908 Assistent von H. v. Schmoller und Redakteur des von diesem herausgeb. Jahrbuches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, habilitierte sich 1907 an der Universität Berlin und ist seit 1908 o. ö. Prof. der politischen Oekonomie an der deutschen Universität in Prag. Er veröffentlichte: a) selbständig: Beiträge zur Analyse und Theorie der allgemeinen Wirtschaftskrisen, Leipzig 1905. b) in Sammelwerken und Zeitschriften: Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Die Lage der Berliner Buchbinderei, Bd. LXVIII, 1896. — Schmollers Jahrbuch: Vorbemerkungen zu einer Theorie der Ueberproduktion, Bd. XXVI, 2, 1902. Die Krisentheorieen von M. v. Tugan-Baranowsky und L. Pohle, Bd. XXVII, 2, 1903. Die äußere Ordnung des Kapital- und Geldmarktes, Bd. XXXIII, 2, 1909. Das Verhältnis von Kapital, Geld und Güterwelt, Bd. XXXIII, 3, 1909. Der Kapitalmangel in seinem Verhältnis zur Güterwelt, Bd. XXXIII, 4, 1909. — Die Quantitätstheorie, insbesondere in ihrer Verwertbarkeit als Haussetheorie (Festgabe für Adolph Wagner zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, Leipzig 1905). — Die Lehre vom Kapital (die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh. G. Schmoller zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht, Bd. 1, Leipzig 1908).

***Red.***

## Spiritusring.

Unter Spiritusring versteht man das große am 29./III. 1899 ins Leben gerufene Unternehmen zur gemeinsamen Verwertung des in Deutschland hergestellten Spiritus.

Der Zweck der Gründung des Verwertungsunternehmens war die Beseitigung der im Spiritushandel vorhandenen Mißstände, vor allem die Wahrung der für die gesunde Entwicklung des Brennereigewerbes erforderlichen Stetigkeit der Verhältnisse.

Das Wesen des Spiritusrings besteht in dem Zusammenwirken des den Spiritus erzeugenden Gewerbes (Branntweinbrennerei) und dem Reinigungsgewerbe (Spritfabrikation).

Eine Anzahl von landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, welche eine Kontingentsmenge von 135 Millionen Liter und nahezu 90 Prozent der gesamten Spiritusproduktion repräsentierte, trat zu dem „Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten" zusammen. Gleichzeitig vereinigte sich die Mehrzahl der Betriebe der deutschen Spritindustrie, 72 an der Zahl, unter diesen die größten und bedeutendsten, die in ihrer Gesamtheit ca. 95% der deutschen Spriterzeugung darstellen, zur „Centrale für

Spiritusverwertung Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

Beide Verbände schlossen auf 9 Jahre einen Vertrag ab, der die festgesetzte Zeit, also bis zum 30./IX. 1908 auch in Kraft geblieben ist.

Von diesem Zeitpunkt ab ist ein neuer Vertrag auf geänderten Grundlagen in Kraft getreten, und zwar haben sich die Spritfabrikanten zu einer neuen Gesellschaft, der „Spirituszentrale G. m. b. H.", zusammengeschlossen.

Die Grundlagen des ersten Vertrages waren folgende:

Die dem Verwertungsverbande angehörigen Spiritusfabrikanten verpflichten sich, den gesamten Rohspiritus, welcher in den ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Brennereien in der Zeit v. 15./IX. 1899 bis 30./IX. 1908 hergestellt wird, ausschließlich durch die Centrale für Spiritusverwertung verwerten zu lassen. Die Mitglieder des Verwertungsverbandes sind für den Fall der Veräußerung oder Verpachtung ihrer Brennerei verpflichtet, dem Erwerber oder Pächter den Eintritt in den Verwertungsverband aufzuerlegen.

Die Centrale für Spiritusverwertung übernimmt es, den ihr von den Mitgliedern des Verwertungsverbandes gelieferten Spiritus unter Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten; sie verzichtet für sich und namens ihrer Gesellschafter, während der Dauer des Vertrages für eigene oder fremde Rechnung in Rohspiritus oder Sprit Handel zu treiben, ebenso verpflichtet sie sich für sich und namens ihrer Gesellschafter, während der Vertragsdauer keine Geschäfte oder Reinigungsanstalten zu veräußern oder zu verpachten, ohne dem Pächter oder Käufer den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

Die Centrale für Spiritusverwertung haftet der Steuerbehörde für die Verbrauchsabgabe, die auf dem von den Brennereien gelieferten Branntwein lastet, sie übernimmt den Transport der Rohware und des fertigen Produktes zwischen den Betriebsanstalten der Gesellschafter und dem Bahnhofe bezw. Kai oder Schiff am Orte der Niederlassung des Gesellschafters.

Die Centrale ist verpflichtet, den Rohspiritus, soweit er als Sprit verwertet wird, unter Garantie für die Güte des erzielten Produktes in den Anstalten ihrer Gesellschafter reinigen zu lassen, sie trägt den bei der Reinigung entstehenden Schwund, die Feuerversicherung und das Delcredere.

Als Entschädigung für den Verzicht auf den Spiritushandel und für die besonderen Verpflichtungen erhält die Centrale bezw. deren Gesellschafter einen Anteil an dem durch sie bei der Verwertung des Rohspiritus erzielten Jahresdurchschnittserlös. Dieser Anteil, als Reinigungsprämie bezogen, wird auf die Mengen an Branntwein, die im gereinigten Zustande die Reinigungsanstalten verlassen haben, verrechnet. Die Reinigungsprämie beträgt mindestens 7,5% des Durchschnittsjahreserlöses, und bei einem Jahresdurchschnittserlöse von mehr als 45 M. pro Hektoliter 9,6%, jedoch nicht mehr als 4,80 pro Hektoliter. Die Reinigungsprämien erhöhen sich ferner, wenn die Menge des mit dem allgemeinen Mittel denaturierten Branntweins zunimmt, ebenso, wenn die Menge des gereinigten Branntweins abnimmt, und ermäßigen sich bei Zunahme dieser Mengen. Der Brennereibesitzer erhält den nach Abzug der obigen der Centrale bezw. deren Gesellschaftern zufallenden Entschädigungen verbleibenden vollen durchschnittlichen Jahreserlös aus dem gelieferten Spiritus, und zwar erhalten die Brenner sofort nach jeder Lieferung eine Abschlagszahlung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des jedesmaligen Jahresabschlusses. Der sich alsdann ergebende Ueberschuß wird an die Brenner nach Maßgabe der von ihnen gelieferten Branntweinmengen verteilt.

Der Abschlagspreis erleidet dadurch eine Modifikation, daß sogenannte Paritätsplätze geschaffen wurden, für jeden dieser Plätze ist ein Auf- oder Untergeld festgesetzt, welches bei der Berechnung zu Lasten oder zu Gunsten der Brenner geht. Die Fracht von seiner Brennerei zu seinem Paritätsplatz hat der Brennereibesitzer zu tragen, gleichviel, ob der gelieferte Spiritus von der Centrale für Spiritusverwertung dorthin dirigiert wird oder nicht.

Die Höhen der Auf- und Untergelder schwanken etwa zwischen Plus und Minus 2 M. für das Hektoliter reinen Alkohols.

Auf Grund der geschilderten Vertragslasten-Bestimmungen ist das Verwertungsunternehmen bis zum 30./IX. im allgemeinen zur allseitigen Zufriedenheit wirksam gewesen, wenn es auch vielfach mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat. Namentlich im ersten Jahre sind diese Schwierigkeiten stark hervorgetreten, sie bestanden einmal in der Neuheit des ganzen Unternehmens und dem daraus sich ergebenden Mangel an Erfahrung, sodann aber vor allem in der Gegnerschaft eines Teiles der Konsumenten. Diese Gegnerschaft hatte ihren Mittelpunkt an der Berliner Börse, der durch das Entstehen des neuen Verwertungsunternehmens ein gewinnbringendes Spekulationsobjekt entzogen war. Die Umsätze an der Berliner Börse waren auf ein Minimum zurückgegangen. In der Zeit v. 15./X. 1899 bis 30./IX. 1900 wechselten an 291 Börsentagen annähernd 2 144 000 Liter oder

für jeden Börsentag etwa 7400 Liter ihren Besitzer, während die Centrale für Spiritusverwertung in derselben Zeit im Durchschnitt täglich etwa 900000 Liter effektiv abgesetzt hat.

Hohe, den schließlichen Verwertungspreis der Centrale bedeutend übersteigende Preise waren das hauptsächlich in Anwendung gebrachte Mittel, um der Centrale für Spiritusverwertung die Lieferungen zu entziehen. Man rechnete vor allem darauf, die ziemlich unbedeutende Zahl derjenigen Brennereien an sich zu ziehen, die ihre Produktion nur auf 1 oder 2 Jahre dem Verwertungsunternehmen zur Verfügung gestellt hatten.

Die übertriebenen Preise sollten daneben einen Anreiz bieten für Begründung zahlreicher neuer Brennereien; hierdurch sollte für später eine Ueberproduktion mit billigen Einkaufspreisen geschaffen werden. Die geschilderten Schwierigkeiten wurden jedoch überwunden, und zwar hauptsächlich durch folgende Mittel:

Einmal war die Centrale für Spiritusverwertung auf Grund umfassender Produktionsschätzungen, die sich im wesentlichen als richtig erwiesen, in weit höherem Grade in der Lage, die Marktlage zu übersehen als der einzelne Händler, und die in der Hauptsache in ihren Händen befindliche Ware stets dahin zu dirigieren, wo sie gebraucht wurde. Eine weit rationellere Ausnutzung der vorhandenen Transportmittel und Lagerräume war die Folge davon.

Das hauptsächlichste Mittel, der Schwierigkeiten Herr zu werden, war die eigentümliche Preisstellung. Die Preisspannung zwischen zum Trinkverbrauch bestimmtem Branntwein einerseits und andererseits solchem, der zu technischen Zwecken oder zur Ausfuhr gebraucht wurde, konnte auf dem freien Markte ausschließlich durch die Steuervergünstigungen bewirkt werden, welche dem denaturierten und exportierten Spiritus gewährt wurden, und konnte sich auch nicht über die Höhe dieser Vergünstigungen erheben.

Sobald jedoch die Ware in der Hauptsache sich in seiner Hand befand, war es möglich, die Preisspannung über das durch die Steuerverhältnisse gegebene Maß hinaus zu verschärfen.

In der Erkenntnis, daß eine Vermehrung des Trinkkonsums nur in geringem Maße möglich und auch aus ethischen Gründen nicht anzustreben sei, daß andererseits der Verbrauch an technischem Spiritus in außerordentlichem Maße steigerungsfähig sei, daß überhaupt die Zukunft des Spiritusfabrikationsgewerbes auf dem Verbrauch von Spiritus zu technischen Zwecken beruhe, hat die Zentrale für Spiritusverwertung den Preis für denaturierten Spiritus erheblich heruntergesetzt und so eine bedeutende Steigerung des Inlandsverbrauches an demselben bewirkt. Neben dieser Preisherabsetzung wirkten noch andere Mittel in gleichem Sinne, so besonders die Schaffung einer eigenen technischen Abteilung, der die Aufgabe zugefallen ist, die technischen Grundbedingungen des Verbrauches an denaturiertem Spiritus wissenschaftlich zu prüfen und zu fördern, ferner die Einrichtung von Läden, in denen Apparate für Benutzung von denaturiertem Spiritus feilgehalten werden, der Verkauf von denaturiertem Spiritus in versiegelten Flaschen oder Kannen, unter Gewährleistung der Menge und Stärke, und Abkommen mit Detailverkäufern bezüglich eines im Kleinhandel nicht zu überschreitenden Preisaufschlags.

Neben der Förderung des Verbrauches an technischem Spiritus wurde auch noch eine Förderung der Ausfuhr durch Herabsetzung der Ausfuhrpreise bewirkt.

Auf diese Weise gelang es im ersten Betriebsjahre 1899–1900, die wachsende Produktion unterzubringen und dabei den wenn auch nicht hohen, so doch annehmbaren Durchschnittsjahreserlös von 41,5 M. pro Hektoliter reinen Alkohols zu erzielen und vor allem eine größere Stetigkeit im gesamten deutschen Spiritushandel zu bewirken.

Auch in den darauf folgenden Jahren hatte das Verwertungsunternehmen mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, die aber alle glücklich überwunden wurden. Eines der Hauptverdienste des Verwertungsunternehmens liegt in seinem Einfluß auf die Entwickelung des Verbrauches an Spiritus zu technischen Zwecken, an der die oben erwähnte „technische Abteilung“ den vornehmsten Teil hat.

Die folgende Tabelle gibt ein Bild der Entwicklung des Verbrauches.

| | Reichsverbrauch Mill. Liter | Auf den Kopf der Bevölkerung Liter |
|---|---|---|
| 1899/1900 | 64,48 | 1,1 |
| 1900/01 | 73,59 | 1,3 |
| 1901/02 | 76,36 | 1,3 |
| 1902/03 | 88,26 | 1,5 |
| 1903/04 | 99,61 | 1,7 |
| 1904/05 | 83,64 | 1,4 |
| 1905/06 | 93,27 | 1,5 |
| 1906/07 | 104,85 | 1,7 |
| 1907/08 | 113,92 | 1,9 |

Ein weiteres Verdienst des Spiritusrings lag in der Regulierung der heimischen Spiritusproduktion. Für eine derartige Regulierung hatte er eine Anzahl von Mitteln in der Hand. Zunächst war es die Festsetzung der Preise, die hier angewandt

werden konnten. Wurden hohe Preise für Spiritus gezahlt, so mußte das naturgemäß anreizend auf die Spirituserzeugung einwirken, niedrige Preise dagegen mußten die Spirituserzeugung einschränken.

Auch der freie Markt, der sich naturgemäß in der Preisbildung den gegebenen Verhältnissen anpaßt, wirkt ähnlich regulierend auf die Erzeugung, eine große Organisation aber, die die Ware im wesentlichen in der Hand hat, wird in viel höherem Maße imstande sein, die Preise so zu bemessen, daß die Erzeugung sich innerhalb der volkswirtschaftlich angemessenen Grenzen hält. Freilich wird hier immer die Gefahr eines Mißbrauchs der Macht in der Preisbestimmung vorliegen. Der Spiritusring hat jedoch von seiner Macht immer nur einen maßvollen Gebrauch gemacht und die Spirituspreise stets den vorliegenden Verhältnissen, besonders der Kartoffelernte, angepaßt.

Der Verwertungspreis der Centrale betrug

| | pro Hektoliter r. A. M. |
|---|---|
| 1899/1900 | 41,5 |
| 1900/01 | 39,0 |
| 1901/02 | 31,7 |
| 1902/03 | 40,5 |
| 1903/04 | 46,5 |
| 1904/05 | 56,0 |
| 1905/06 | 42,5 |
| 1906/07 | 43,3 |
| 1907/08 | 51,3 |
| 1908/09 | 48,5 |
| Durchschnitt 1899/1900—1908/09 | 44,0 |

Man ersieht hieraus, daß das Ziel, einen stetigen Preis für den im Lande erzeugten Spiritus zu erzielen, allerdings nicht erreicht ist, daß vielmehr von einem zum anderen Jahre sehr erhebliche Schwankungen zu beobachten sind. Immerhin beschränken sich die sehr starken Abweichungen von dem innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes erzielten Jahreserlöses auf einzelne Jahre, die in hohem Maße als Ausnahmejahre anzusehen sind, wie das Jahr 1901/02, in welchem eine Kartoffelernte von bisher unerreichter Höhe zu bewältigen war und gleichzeitig durch den Fortfall der Brennsteuer die Verwertung des erzeugten Spiritus mit großen Schwierigkeiten verknüpft war, oder wie das Jahr 1904/05, in welchem eine direkte Mißernte an Kartoffeln die starke Steigerung der Spirituspreise rechtfertigte.

Ein weiteres Mittel, dessen sich der Spiritusring zur Regulierung der Produktion bediente, lag in der direkten Einwirkung auf die Höhe der Erzeugung. Die Konstruktion des Hauptvertrages ließ allerdings eine derartige Entwirkung des Spiritusringes auf die Höhe der Produktion nicht zu, da die Centrale für Spiritusverwertung es unternommen hatte, den ganzen von ihren Mitgliedern erzeugten Spiritus zu verwerten.

Die Leitung des Spiritusrings entschloß sich daher, den Versuch zu machen, i. J. 1902 die Brennereibesitzer zu veranlassen, sich einer freiwilligen Festlegung dieser Produktion zu unterziehen, da andernfalls infolge der ständig wachsenden Kartoffelernten eine jede angemessene Verwertung des erzeugten Spiritus unmöglich machende Ueberproduktion eingetreten wäre. Es wurde beschlossen, an sämtliche Brennereibesitzer landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien die Aufforderung ergehen zu lassen, sich durch Unterzeichnung eines besonderen Verpflichtungsscheines dazu zu verpflichten, im Betriebsjahre 1902/03 nicht mehr Spiritus herzustellen, als der um 18% verminderten durchschnittlichen Jahreserzeugung der Betriebsjahre 1897/98—1901/02 entsprach. Bei der Berechnung des Durchschnittes sollte es jedem Brenner freistehen, das Jahr mit der niedrigsten Jahreserzeugung außer Betracht zu lassen, auch sollte das Kontingent der Brennereien unter allen Umständen von jeder Beschränkung frei bleiben. Die Verpflichtungsscheine sollten jedoch nur dann wirksam sein, wenn ein bestimmter Teil, nämlich die Vertreter von mindestens 95% des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, sich der Produktionseinschränkung anschließen würden, während bei einer Beteiligung von 90—95% die dazu eingesetzte Kommission die Produktionseinschränkung mit dreiviertel Majorität als in Kraft getreten erklären sollten, falls Garantieen dafür geboten würden, daß die Wirkung der Produktionseinschränkung nicht von anderer Seite beeinträchtigt werden würde. Als Gegenleistung wurde von seiten des Spiritusrings ein Mindestabschlagpreis gewährleistet.

Die Brenner konnten sich der Erwägung nicht entziehen, daß es für sie vorteilhafter wäre, verhältnismäßig wenig Spiritus zu ausreichenden Preisen als große Mengen zu verlustbringenden Preisen herzustellen. Eine Beteiligung von mehr als 90% des Kontingentes landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien kam zustande, und da im übrigen eine Beeinträchtigung der Wirkung der Produktion nicht zu befürchten war, so konnte diese am 15./IX. 1901 als in Kraft getreten erklärt werden.

Die günstigen Wirkungen der Produktionseinschränkung oder, wie später gesagt wurde, der Produktionsbindung machte sich alsbald bemerkbar, so daß auch in den folgenden Jahren die Brennereien zur freiwilligen Bindung ihrer Produktion zusammentraten, wenn auch in manchen Jahren diese Bin-

dung nur eine formelle war, da z. T. die ganze Höhe von Durchschnittserzeugungen der auch für die erste Einschränkung maßgebenden Jahre, in einzelnen Jahren sogar erheblich größere Mengen für die Erzeugung freigegeben wurden.

Die Festlegung der Erzeugung hat zweifellos segensreich für das Brennereigewerbe gewirkt und es ermöglicht, daß wenigstens einigermaßen die Erzeugungskosten deckende Preise erzielt werden konnten.

Mit dem 1./X. 1908 sind die Verträge abgelaufen, durch welche der Spiritusring begründet ist. Infolge einer lebhaften und erfolgreichen Agitation konnte zu diesem Termin eine neue Vereinigung zustande gebracht werden, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhte wie der bisherige Spiritusring, dessen Einzelheiten jedoch in wesentlichen Punkten erhebliche Abweichungen zeigten.

Auch der neue Spiritusring beruht auf einem zwischen den im „Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten“ geeinigten Brennern und den zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Spiritusfabrikanten. Diese Gesellschaft, die unter dem alten Vertrage als „Centrale für Spiritusverwertung“ bezeichnet wurde, nahm unter dem neuen Vertrage den Namen „Spirituszentrale“ an.

Im nachstehenden sollen nur diejenigen Bestimmungen erwähnt werden, die wesentlich von den Bestimmungen des alten Vertrages abweichen, im übrigen sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der neue Vertrag wurde auf fast 10 Jahre geschlossen, seine Gültigkeit währt v. 1./X. 1908 bis 15./IX. 1918.

Der Hauptunterschied zwischen dem alten und dem neuen Vertrage besteht in den Bezügen der Spritfabrikanten, namentlich in der Bemessung der sog. Reinigungsprämie, die einmal erheblich herabgesetzt ist, und zweitens im Gegensatz zu den Bestimmungen des alten Vertrages nicht mehr nach der Höhe des erzielten Preises schwankt, sondern einen festen Betrag darstellt. Während die Höhe der Reinigungsprämie nach dem alten Vertrage zwischen etwas über 2 M. und 4,80 M. für das Hektoliter schwankte, wobei die Reinigungsprämie mit wachsendem Spirituspreis sich erhöhte, wurde die Reinigungsprämie festgesetzt auf

1,75 M. pro Hektoliter r. A. Primasprit,
1,25 „ „ „ „ Sekundasprit,
0,75 „ „ „ „ Alkohol,

gleichgültig welche Preise für den Branntwein erzielt wurden.

Auch die sonstigen im alten Vertrage z. T. sehr reichlich bemessenen Bezüge der Spritfabrikanten wurden gekürzt.

Im ersten Jahre seines Bestehens hat der neue Spiritusring günstige Resultate erzielt, er konnte den ihm von den Brennern gelieferten Branntwein immerhin zu einem Preise von 48,50 M. für das Hektoliter r. A. für diese verwerten. Allerdings wurde dieser Preis zum großen Teil durch die eigenartigen gesetzlichen Verhältnisse ermöglicht. Infolge des am 1./X. 1909 in Kraft tretenden neuen Branntweinsteuergesetzes, durch das eine bedeutende Verteuerung des Spiritus zu erwarten war, entstand eine starke Nachfrage, die naturgemäß durch die Preissteigerung hervorgerufen wurde.

Mit dem Eintritt des neuen Gesetzes wurde die Nachfrage nach Branntwein herabgedrückt, eine Ermäßigung des Spirituspreises war unausbleiblich; der Abschlagspreis für das neue Geschäftsjahr konnte daher nur auf 40 M. festgesetzt werden. Der Verwertungspreis für das Betriebsjahr 1909/10 betrug 43,03 M.

**Literatur:** *Zeitschr. f. Spiritusindustrie; Jahrb. d. Vereins d. Spiritusfabrikanten in Deutschland; Kalender f. landwirtschaftl. Gewerbe; Jahresberichte des Verwertungsverbandes Deutscher Spiritusfabrikanten und der Centrale f. Spiritusverwertung bezw. der Spirituszentrale.*

***Behrend.***

---

## Spittler, Ludwig Timotheus,

geb. am 10./XI. 1752 zu Stuttgart, wurde 1779 Professor der Philosophie zu Göttingen, wo er sich als Lehrer der Geschichte großen Ruhm erwarb, kehrte aber 1797 als Präsident der Oberstudiendirektion und Wirklicher Geheimer Rat in sein Vaterland zurück. 1806 ward er zum Kurator der Universität Tübingen und Minister ernannt und gleichzeitig in den Freiherrnstand erhoben. Er starb am 14/III. 1810.

Spittler steht noch auf dem Standpunkte, daß die Nationalökonomik nur einen Anhang der Finanzwissenschaft bilde; er vermeidet die Irrtümer der Physiokraten, verhält sich indes auch zu den Lehren des Adam Smith kritisch. Die Entwickelung des dritten Standes gilt ihm als die Hauptursache der europäischen Staatengeschichte.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen wie auch an historischen Schriften, in denen vielfältige volkswirtschaftliche Bemerkungen eingestreut sind: Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche, Göttingen 1782, 5. Aufl. von Planck 1813. — Geschichte Württembergs unter den Grafen und Herzogen, Göttingen 1783. — Geschichte des Fürstentums Hannover, Göttingen 1786. — Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, 2 Bde., Berlin 1793, 3. Aufl. von Sartorius 1823. — Geschichte der dänischen Revolution 1660, Berlin 1796. — Vorlesungen über Politik, gehalten 1796, herausgegeben von K. Wächter, Stuttgart 1828. —

Vorlesungen über die Geschichte des Papsttums, herausg. mit Anmerkungen von Gurlitt, Hamburg 1828. — Geschichte der Kreuzzüge, hrsg. von K. Müller, Hamburg 1827. — Geschichte der Hierarchie von Gregor VII. bis auf die Zeit der Reformation, hrsg. von K. Müller, Hamburg 1828. — Seine sämtlichen Werke, 15 Bände, gab sein Schwiegersohn K. v. Wächter heraus, Stuttgart 1827—35.

Vgl. über Spittler: Roscher, Gesch. d. Nat.. 618. Rob. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften III, Erlangen 1858, S. 388.

*Josef Stammhammer.*

**Sporteln** s. Gebühren.

## Sprengstoffe.

Sprengstoffe sind chemische Verbindungen von geringer Stabilität, die durch Entzündung oder auch schon durch Schlag, Stoß oder Reibung explodieren, d. h. sich mit großer Schnelligkeit und Heftigkeit in gasförmige Zersetzungsprodukte umwandeln. Schießpulver gehört nicht zu den Sprengstoffen im eigentlichen Sinne; es ist keine chemische Verbindung, sondern bekanntlich ein Gemenge von Kohle, Schwefel und Salpeter, das sich erst bei einer Temperatur von mehr als 300 Grad entzündet und dann ebenfalls explodiert — indem sich die beiden erstgenannten Stoffe mit dem Sauerstoff des Salpeters verbinden —, jedoch mit einer relativ langsamen Gasentwickelung, so daß es hauptsächlich zum Treiben von Geschossen geeignet ist. Es kann aber auch zum Sprengen, d. h. zur gewaltsamen Zerstörung geschlossener Umhüllungen und der diese umgebenden Stein- oder Erdmassen dienen und ist in dieser Art schon seit dem 16. Jahrh. im Bergbau und auch schon früh zur Füllung von Minen für militärische Zwecke verwendet worden. Weit besser aber sind dazu die eigentlichen Sprengstoffe geeignet, die durch eine außerordentlich große Brisanz gekennzeichnet sind, da ihre Explosion mit solcher Plötzlichkeit erfolgt, daß sie ringsum zerschmetternd wirkt und z. B. die Kugel in einem Flintenlauf nicht fortgetrieben, sondern der Lauf gesprengt wird. Hierher gehört namentlich eine Reihe von Nitroverbindungen. Die Schießbaumwolle (Nitrozellulose, zuerst 1845 von Schönbein dargestellt) ist auch noch als Schießmittel brauchbar. Das Nitroglyzerin dagegen, das man durch Behandlung von Glyzerin mit rauchender Salpetersäure und Schwefelsäure gewinnt, wird durch Schlag oder Stoß so leicht und mit solcher Heftigkeit zur Explosion gebracht, daß es für sich allein technisch wohl überhaupt nicht wohl verwertet werden kann. Durch Vermischung mit Kieselgur aber wird es in einen haltbaren Zustand gebracht und diese von dem Schweden Nobel erfundene Mischung behauptet unter dem Namen Dynamit neben verschiedenen anderen modernen Sprengstoffen noch immer den ersten Rang. Der Dynamit wird in Patronen gefüllt, die durch eine Zündmasse von Knallquecksilber zur Explosion gebracht werden. Das durch Schlag explodierende Knallquecksilber gehört einer Klasse von Sprengstoffen an, die in noch höherem Grade explosiv sind und daher nur in ganz kleinen Mengen oder, wie der Chlorstickstoff, überhaupt nicht für die Technik nutzbar gemacht werden können.

Die Gefährlichkeit der Herstellung von Sprengstoffen aller Art hat schon früher gewerbepolizeiliche Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln für die Anlage und den Betrieb von Fabriken dieser Art nötig gemacht. So bestimmt schon die preußische Gew.-O. v. 17./I. 1845, daß „Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art“ zu den Betrieben gehören, die einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Diese Aufzählung ist unverändert in die Gew.-O. von 1869 und in die gegenwärtig geltende Fassung der RGew.-O. übergegangen, indem unter den „Zündstoffen aller Art“ auch die modernen brisanten Sprengmittel verstanden wurden. Die in der neueren Zeit sich häufenden anarchistischen Attentate haben in mehreren Staaten zu dem Erlaß besonderer Gesetze zur Verhinderung einer verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen geführt. Die Orsinibomben waren noch mit Pulver gefüllt, später aber haben sich die anarchistischen Verbrecher des wirksameren Dynamits bedient. In Deutschland wurde zunächst durch das G. v. 1./VII. 1883 der „Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen“ in die Zahl der Gewerbe aufgenommen, deren Betrieb nach § 35 unter der angegebenen Voraussetzung untersagt werden kann. Auch wurde Dynamit jetzt ausdrücklich unter den explosiven Stoffen angeführt, die nach § 56 vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind. Dann aber folgte das G. v. 9./VI. 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, das sog. Dynamitgesetz. Eine Definition der Sprengstoffe gibt das Gesetz nicht; in den Motiven werden sie als Stoffe bezeichnet, die durch ihre Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung von Gasen oder Flüssigkeit hervorrufen. Auf Schießpulver,

oder wie das Gesetz sagt: auf „Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden", finden die beiden ersten — gewerbepolizeilichen — Absätze des § 1 vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften keine Anwendung. Nach diesen beiden Absätzen ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, und ferner hat jeder, der sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen befaßt, ein Register zu führen, aus dem die Mengen der hergestellten, eingeführten oder sonst angeschafften Sprengstoffe, die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Für die Reichs- und Landesbehörden, unter deren Verwaltung Sprengstoffe benutzt werden, gelten diese Bestimmungen selbstverständlich nicht. Im übrigen haben die Zentralbehörden der Bundesstaaten die nötigen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Verletzungen der Vorschriften der beiden ersten Absätze werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Sodann aber enthält das Gesetz schwere Strafbestimmungen gegen beabsichtigte oder wirkliche verbrecherische Verwendung von Sprengstoffen. Wer solche herstellt, anschafft oder besitzt unter Umständen, die nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Auf die vom Bundesrat als solche bezeichneten Schießmittel findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Wer Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht herstellt, anschafft oder besitzt, verfällt einer Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren. Wer wirklich eine schwere Körperverletzung eines anderen durch Sprengstoffe herbeigeführt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, so erhöht sich diese Strafe auf zehn Jahre oder auf Lebenszeit und es ist auf Todesstrafe zu erkennen, wenn der Täter die tödliche Wirkung seiner Handlung voraussehen konnte. Weitere Strafbestimmungen betreffen die Vereinigung mehrerer Personen in der Absicht, Verbrechen dieser Art zu verüben, und die öffentliche Aufforderung oder Anpreisung von solchen.

Polizeiliche Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen und deren Aufbewahrung und Verausgabung sind für Preußen durch eine Verordnung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern unter dem 19./X. 1893 erlassen worden (Ministerialblatt S. 235). Für den Handel mit Sprengstoffen, die nicht dem § 1 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes von 1884 unterstehen (Schießmittel) ist nur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erforderlich, sie dürfen aber nur in bestimmt begrenzten Mengen im Laden und im Hause aufbewahrt werden und dürfen nicht an Personen abgegeben werden, von denen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an solche unter 16 Jahren. Ueber den An- und Verkauf auch dieser Stoffe muß ein Buch geführt werden, sofern es sich um Mengen von mehr als 1 kg handelt. Eine ausführliche Anleitung zu polizeilichen Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Pulverfabriken wurde von den beiden genannten preußischen Ministerien am 14./VIII. 1884 erlassen und genaue Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen enthält der Ministerialerlaß v. 10./X. 1893 (s. Ministerialblatt 1901, S. 36).

Die strengen Strafbestimmungen des Gesetzes gegen anarchistische Attentate und Attentatsversuche sind durchaus am Platze; eine erhebliche Erschwerung solcher Anschläge wird jedoch durch die vorgeschriebenen Aufsichts- und Verwaltungsmaßregeln nicht erreicht, da die Materialien für die Fabrikation von Sprengstoffen allgemein zugänglich sind und sich unter den Verschwörern auch immer Personen befinden, die imstande sind, sie in genügender Menge selbst herzustellen. Die rein gewerbepolizeilichen Vorsichtsmaßregeln dagegen, die lediglich die Verhütung von Unglücksfällen bezwecken, sind ohne Zweifel wirksam und notwendig. Die Bergwerksindustrie fühlt sich freilich durch die für sie aus dem „Dynamitgesetz" hervorgehenden Beschränkungen vielfach in unbequemer Weise beengt. — Im Deutschen Reich waren nach der Gewerbezählung v. 12./VI. 1907 26891 Personen in 252 Betrieben mit der Herstellung von Sprengstoffen und Sprengkörpern beschäftigt, während die entsprechenden Zahlen i. J. 1895 nur 16516 und 212 betrugen. Die Zahl der Großbetriebe mit 51 und mehr Personen belief sich 1907 auf 90 mit 24754 Beschäftigten.

Mehrere Staaten sind dem Deutschen Reich mit dem Erlaß von Gesetzen über die Sprengstoffe vorangegangen. So England schon 1875 mit dem gewerbepolizeilichen Explosives Act, dem 1883 ein gegen anarchistische Anschläge gerichtetes Gesetz mit strengen Strafbestimmungen folgte. Ebenso wurde in Frankreich das gewerbepolizeiliche G. v. 5./III. 1875 i. J. 1892 durch verschärfte Strafbestimmungen zur Abwehr von Dynamitverbrechen ergänzt. In Belgien ist die Behandlung der Sprengstoffe durch

Gesetze von 1881 und 1886 geregelt. In Oesterreich hat sich das G. v. 27./V. 1885 ganz eng dem deutschen Gesetz von 1884 angeschlossen. In betreff des Transports von Sprengstoffen auf den Eisenbahnen wurde 1890 ein internationales Uebereinkommen abgeschlossen, das seitdem mehrere Zusätze erhalten hat.

**Literatur:** *Scheiff, Das Dynamitgesetz v. 9./VI. 1884, Berlin 1886. — Ommelmann, Das Dynamitgesetz und seine Folgen, Dortmund 1887. — Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze im Deutschen Reich, B. Nachtr., Berlin 1902, S. 646.*

**Lexis.**

---

## Der Staat.

I. Staat (Allgemeine Staatslehre). II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht.

## I. Staat (Allgemeine Staatslehre).

I. Zur Geschichte des Wortes. II. Kritik der herrschenden Staatstheorieen. 1. Einleitung. 2. Die Machttheorie. 3. Die organische Staatslehre. 4. Persönlichkeitstheorie. III. Das Wesen des Staates. 1. Der Staat ein Rechtsverhältnis. 2. Staat und Recht. 3. Der Zweck des Staates. 4. Die Einheit des Staates. IV. Die Staatsgewalt. 1. Wesen der Staatsgewalt. 2. Einheit der Staatsgewalt und Lehre von der Teilung der Gewalten. 3. Staatsgewalt und Recht. 4. Allgemeine Funktionen der Staatsgewalt. 5. Gebiete der Staatstätigkeit. V. Die Staatsverfassung und ihre Formen. 1. Begriff der Verfassung. 2. Geschichte der Theorie. 3. Klassifikation der Staatsverfassungen. 4. Die Einheitsstaaten. 5. Zusammengesetzte Staaten.

### I. Zur Geschichte des Wortes.

Im Altertum richteten die Denker, welche sich die Erforschung des Staates zur Aufgabe setzten, ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Staaten der griechisch-römischen Welt. Von den griechischen Stadtstaaten abstrahierten Plato und Aristoteles den Begriff des Staates (*πόλις, πολιτεία*) und nur widerwillig und notgedrungen entschlossen sie sich, in Ermangelung eines anderen Ausdrucks, das Wort *πόλις* auf die Barbarenstaaten anzuwenden. (Einen charakteristischen Beleg hierfür bietet Aristoteles, Politik III 1280a 33 fg.) Ebenso war für die römischen Juristen der Staat als solcher der römische Staat, der aus einem Stadtstaat zu einem Weltstaat emporgewachsen war. Das römische Volk (populus), die Bürgerschaft (civitas) bildete ein Gemeinwesen, die res publica. Diese Ausdrücke wurden dann auf jeden anderen Staat übertragen, so zwar, daß civitas jeden nicht römischen Staat ohne Rücksicht auf seine Verfassung bezeichnete, eine res publica aber nur denjenigen Staaten zugesprochen wurde, welche eigene, aus der Wahl des Volkes hervorgehende Magistrate besaßen. Beide Ausdrücke aber wurden gleicherweise auf völlig selbständige Staaten wie auf die dem römischen Reiche eingegliederten und untergeordneten Stadtstaaten angewandt. Nicht der allgemeine Begriff des Staates fehlte dem Altertum, sondern nur ein technischer, ihn allein bezeichnender Ausdruck. Dasselbe gilt von dem Mittelalter. In den germanischen wie romanischen Volkssprachen allerdings fehlte es auch an einem Worte für den Staat im allgemeinen. Sie kennen nur den einzelnen konkreten Staat, das Reich, das Königreich, die Grafschaft, die Stadt usw. Der Wissenschaft aber, die sich ausschließlich der lateinischen Sprache bediente, ist der allgemeine Begriff des Staates wohl bekannt. Er wird unterschiedlos als civitas oder res publica bezeichnet. Noch aber ist der Begriff des Staates nicht allseitig ausgebildet und noch nicht gegenüber dem Begriffe der sich selbstverwaltenden Stadt abgegrenzt. So fanden auch beide Ausdrücke civitas wie res publica auf den Staat wie auf die Stadtgemeinden gleichmäßig Anwendung. Die Vorstellung, daß das imperium mundi des römischen Kaisers allen Staaten übergeordnet sei, hinderte die Ausbildung des Begriffs der Souveränetät und damit die Vollendung des Staatsbegriffs. Erst im 14. Jahrh., als die Gewalt des römischen Kaisers deutscher Nation zu einem Schatten herabgesunken war, beginnt die Wissenschaft die civitates superiorem non recognoscentes von den dem Staate untergeordneten Gemeinden und Herrschaften zu unterscheiden. Jetzt aber wird auch und zwar zuerst in Italien, dem Lande der selbständigen Stadtherrschaften, das Wort res publica vorzugsweise auf die Stadtrepubliken bezogen. Erst um die Wende des 15. und 16. Jahrh. bedient sich die Wissenschaft — und zwar auch hier wieder zuerst in Italien — der Landessprache und ihr mußte sie ein Wort für den Staatsbegriff entnehmen. Hierfür bot sich das Wort „stato“ dar. Schon im Mittelalter ward mit dem Worte vielfach der Zustand eines Staates in seiner Verfassung, die Verfassung bezeichnet (z. B. Dante, Inferno 27, 54: Cesena „tra tirannia si vive e stato franco“). Im 15. Jahrh. ward dann hiermit insbesondere der herrschende Stand, und weiterhin die Organisation der Staatsgewalt, die Regierung, bezeichnet (capo del stato 1483 in Venedig). So lag es nahe, den Ausdruck für den Staat selbst zu verwenden da città der Stadt, repubblica aber dem Freistaate ausschließlich vorbehalten ward.

Machiavelli verwendet die Worte stato und repubblica in diesem Sinne nach einem offenbar damals allgemein herrschenden Sprachgebrauch. (Il Principe, c. 1: „Tutti gli stati sono o repubbliche o principati".) Durch ihn und durch das weitverbreitete und einflußreiche Buch von Botero, La ragione di stato (1583), dessen Inhalt, wie der Verfasser selbst angibt, die Lehre von den Mitteln a fondare e conservare un dominio bildet, ward das Wort nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich (estat, état) bald allgemein in diesem Sinne angenommen. Der bedeutendste französische Staatsgelehrte des 16. Jahrh., Jean Bodin, gebraucht das Wort zwar meist noch in dem Sinne von Verfassung oder Stand, während er für den Staat das Wort république, res publica verwendet (Les six livres de la république 1576). Doch scheint er an einzelnen Stellen seines großen Werkes auch estat in diesem Sinne zu gebrauchen (vgl. z. B. I c. 8 ed. 1580 p. 99), und Montaigne bedient sich in seinen Essais (1580, 1588) mehrfach des Wortes in dieser Bedeutung (II c. 23, III c. 9). Um diese Zeit, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. dringt das Wort auch in die amtliche Sprache ein. Die Minister, die secrétaires du roi, nennen sich secrétaires d'état, und der conseil du roi führt gleicherweise auch den Titel conseil d'état. Im 17. Jahrh. ist für den Begriff Staat das Wort état allein gebräuchlich.

In Deutschland hat die lateinische Sprache über ein Jahrhundert länger als in Italien und Frankreich ihre Herrschaft in der gelehrten Literatur behauptet. Demgemäß wird hier auch weit später das Wort Staat von der Sprache aufgenommen. Zuerst erscheint es auf dem Titel einiger Werke über Staatskunst, die nach dem Vorbild Boteros eine Klugheitslehre für den Fürsten und Staatsmann zu geben bezwecken, so z. B. in G. E. v. Löhneys Hof-, Staats- und Regierungskunst 1622 (doch findet sich in dem sehr umfangreichen Werke, soviel ich sehe, der Ausdruck Staat nicht). Unter dem Einflusse der vielfach unrichtig verstandenen Lehren Machiavellis begründete man im 17. Jahrh. mit der ragione di stato, der Staatsraison oder Staatskunst, in der praktischen Politik wie in der Literatur die Lehre, daß das augenblickliche Interesse des Staates für den Staatsmann allein maßgebend sein müsse und die Politik weder an die Schranken des Rechts noch an die der Moral gebunden sei. Der Ausdruck Staat selbst erhielt dadurch eine üble Nebenbedeutung, und V. L. v. Seckendorff verwahrt sich in der Vorrede zu seinem Fürstenstaat (1655) dagegen, daß er „mit dem Worte Staat keineswegs das gemeint, was darunter heutzutage öfters begriffen werde und fast eine Untreue, Schandtat und Leichtfertigkeit zu nennen sein wird, die an etlichen verkehrten Orten mit dem Staat, ratione status oder Staatssachen entschuldigt werden will". Noch 1685 (Vorrede zu dem Christenstaat) erklärt er, der Gebrauch des Wortes Staat ekele ihn eigentlich an, doch gebrauche er es, weil „er es mit keinem bequemeren auszuwechseln gewußt und es Bürgerrecht in unserer Muttersprache verdient zu haben scheine". Er versteht darunter aber nicht etwa den Staat im heutigen Sinn, sondern nur Zustand, Stand, und er will das letztere Wort nur deshalb nicht gebrauchen, weil es mehr „eine persönliche Beschaffenheit" bezeichne. Doch ward das Wort mehr und mehr auch im heutigen Sinne gebraucht. So sagt Grimmelshausen in dem „Teutschen Michel" (1673): „Wie will ein Staat in die läng bestehen oder eine Nation glückselig regiert werden" (Simplicianische Schriften, herausgeg. von H. Kurz Bd. IV S. 354. — Ob A. Gryphius in seiner 1657 erschienenen Tragödie Carolus Stuardus, Abhandelung 4 v. 154 das Wort in diesem Sinne verwendet, ist zweifelhaft). J. E. Kessler in seiner „Reinen und unverfälschten Staatsregul christlicher Staatsfürsten" (1678) unterscheidet 5 Bedeutungen des Wortes und gebraucht es „nach seinem italienischen Ursprung für eine Herrschaft". Aber erst am Anfang des 18. Jahrh. tritt das „Staatsrecht" an die Stelle des ius publicum (z. B. Zschakwitz, Einleitung zu dem teutschen iure publico oder Staatsrecht 1711), um sich dann rasch einzubürgern. Die amtliche Sprache folgte dem nur zögernd. Wohl wurden im 17. Jahrh. die Ausdrücke status, status publicus vielfach angewandt, aber man verstand darunter entweder den Zustand des Landes oder dessen Verfassung im allgemeinen oder aber den Finanzzustand, den „Kammerstaat" insbesondere. In Preußen ward bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs des Großen das Wort in dem heutigen Sinne nur ganz vereinzelt gebraucht. Noch in der Obergerichtsordnung für die Altmark von 1753 findet sich das Wort Republik im Sinne von Staat. Die Mitglieder des Geheimen Rats hießen in Preußen nicht Staatsräte, sondern Etatsräte, die Minister nicht Staatsminister, sondern Etatsminister. Erst das Allgemeine Landrecht von 1794 hat, wie es den selbständigen Begriff des Staates in seinen Normen des öffentlichen Rechts in strenger Folgerichtigkeit durchführte, so auch dem Worte Staat volles Bürgerrecht in der Sprache der Gesetze gegeben.

Mit der Ausbildung des modernen Staates haben auch sämtliche germanische und

romanische Sprachen für den Staatsbegriff dasselbe Wort sich angeeignet.

## II. Kritik der herrschenden Staatstheorieen.

**1. Einleitung.** Dieser Einheit der Bezeichnung entspricht aber keineswegs eine einheitliche und allgemein anerkannte wissenschaftliche Definition des Begriffes Staat. Die Staatslehre teilt mit allen Wissenschaften das Schicksal, daß ihre letzten und allgemeinsten Begriffe, auf denen die ganze Wissenschaft ruht, der Erkenntnis die größten Schwierigkeiten darbieten und vielleicht für immer der vollen Erkenntnis sich entziehen. Zu allen Zeiten, seitdem überhaupt die Menschen die Erforschung des Staates zum Gegenstand ihres Nachdenkens gemacht, sind sie auch nach der allgemeinen Weltanschauung, von der sie beherrscht werden, oder nach der Methode, welche ihre Untersuchung leitet, zu voneinander abweichenden Erklärungen und damit auch zu verschiedenen Definitionen des Staates gelangt. Vermag demnach die Staatslehre heute noch nicht eine unanfechtbare Definition des Staates zu geben, so muß doch der neuerdings mehrfach geäußerten Ansicht entgegengetreten werden, daß es einen einheitlichen Staatsbegriff in der Staatswissenschaft überhaupt nicht gebe, daß eine menschliche Gemeinschaft im Sinne des Staatsrechts einen Staat bilden könne, die im Sinne der Philosophie, der Moral, der Politik oder der Volkswirtschaft kein Staat sei, und umgekehrt. Freilich kann man die verschiedenartigsten Vorstellungen mit einem und demselben Worte bezeichnen, wie wir auch heute noch das Wort Staat im Sinne von Aufwand oder Putz gebrauchen. In seiner Anwendung auf das Verhältnis eines durch die Unterordnung unter eine Herrschergewalt vereinigten Volkes aber kann der Begriff nur ein einheitlicher und zwar nur ein Rechtsbegriff sein. Denn das, was den Staat zum Staat macht, sind die Rechtsnormen, durch welche die Herrschergewalt und das Volk im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung verbunden sind. Denken wir uns diese Rechtsnormen hinweg, so fällt der Begriff des Staates in sich zusammen, ebenso wie ein konkreter Staat aufhört zu existieren, sobald Herrscher und Volk nicht mehr durch geltende Rechtsnormen zusammengehalten werden. Die Personen, welche Inhaber der Herrschergewalt sind, mögen wechseln, der Inhalt der Rechtsnormen mag sich ändern — aber verlieren überhaupt die Rechtsnormen, die Herrscher und Volk verbinden, ihre Geltung, so existiert der Staat, weder in rechtlicher noch in politischer noch in volkswirtschaftlicher Beziehung, nicht mehr. Der Irrtum, der hiermit nachgewiesen ist, beruht darauf, daß in den verschiedenen Staatswissenschaften die Anforderungen, die an den Staat, wie er sein soll, in bezug auf seine Organisation, seine Macht und seine Wirksamkeit gerichtet werden, verschiedenartige sind und sodann dem Staate, der diesen Anforderungen nicht oder nicht genügend entspricht, der Charakter des Staates überhaupt abgesprochen wird.

Eine Dogmengeschichte des Staatsbegriffs kann nur innerhalb einer Geschichte der Staatstheorieen gegeben werden. Der beschränkte Raum, der hier zur Verfügung steht, verhindert es, auch nur im Grundriß eine solche dem Leser vorzuführen. Es muß genügen, hier nur die wichtigsten Theorieen, die sich heute um die Herrschaft streiten, in Kürze zu besprechen. Allerdings über die Elemente, deren Verbindung in dem Begriff des Staates zu geben ist, besteht unter all diesen Theorieen kaum ein Streit. In jedem Staate stehen sich Herrscher und Beherrschte gegenüber, in der absoluten Monarchie, in der der Herrscher rechtlich unbeschränkt die Herrschergewalt auszuüben hat, wie in der demokratisch organisierten Republik, in der die Gesamtheit der volljährigen Beherrschten in ihrer Organisation zugleich Inhaber der Herrschaft sind. Auch in einem Staate, der dem Ideal der sozialdemokratischen Lehre entspräche, könnte dies nicht anders sein. Ohne Herrschaft kein Staat. Allgemein wird weiterhin noch als ein wesentliches Element des Staatsbegriffs anerkannt, daß die Herrschaft auch auf einem und über einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, über das Staatsgebiet ausgeübt werde. Nomadenvölker können unter einer Herrschergewalt stehen und eine staatliche Verbindung bilden, aber sofern die Herrschaft nicht eine territoriale Grundlage hat, bildet das Herrschaftsverhältnis keinen Staat. Strittig ist nur die Art und das Wesen der Vereinigung, in welcher Herrscher und Beherrschte stehen, wenn wir hier zunächst von der Streitfrage über die Qualität der Herrschergewalt absehen, die nur für den zusammengesetzten Staat von Bedeutung ist (siehe weiter unten).

**2. Die Machttheorie.** Der Herrscher ist es, dessen Willen die Beherrschten zu gehorchen haben, und er verfügt über die äußeren Machtmittel, um den Widerstand gegen seine Gebote zu beugen. Dem oberflächlichen Beobachter erscheint der Staat deshalb als ein tatsächliches Gewaltverhältnis, in dem der Stärkere dem Schwächeren seinen Willen aufnötigt, und diese oberflächliche Beobachtung scheint auch bei einer tieferen Betrachtung in der Geschichte der

Staaten eine Stütze zu finden. Sie weist zahlreiche Fälle auf, in denen Staaten durch äußere Gewalt gegründet und zerstört worden sind, in denen der Herrscher die Untertanen nur durch Mittel der physischen Gewalt zur Ausführung seiner willkürlichen Gebote zwingt oder zur Auswanderung nötigt. Immer wieder treten demgemäß auch wissenschaftliche Theorieen auf, welche den Staat nur für ein tatsächliches Verhältnis erklären, in dem der Stärkere die Schwächeren beherrscht. Schon Plato berichtet, daß spätere Sophisten und die in der Schule der Sophisten aufgewachsenen athenischen Staatsmänner, wie Polus, Kallikles und Thrasymachus, gelehrt haben, daß der Staat nur auf der Macht beruhe. Für den Starken sei Recht nur das, was ihm nütze.

Die wenigen und vielleicht nicht ganz zuverlässigen Angaben Platos lassen nicht erkennen, ob die Vertreter dieser Ansichten sie wissenschaftlich zu begründen versucht oder sie nur zur Verteidigung einer Politik der Gewalt aufgestellt haben. In der neueren Zeit ist der Begründer einer wissenschaftlichen Theorie, die den Staat nur als Tatsache und das Recht nur als Macht erklärt, Spinoza. In seinem unvollendeten, erst nach seinem Tode (1677) erschienenen Tractatus politicus führt er aus, daß das natürliche Recht eines jeden soweit gehe wie seine Macht. Wenn auch der Staat gegründet werde durch Vertrag der Einzelnen, so sei doch der Einzelne nur soweit durch den Vertrag gebunden, als der Vertrag ihm nützlich sei. Aber der Vertrag, durch den nach Spinoza der Staat gegründet wird, ist nicht ein Vertrag im Rechtssinn, der rechtliche Verpflichtungen erzeugt. Indem Spinoza der zu seiner Zeit herrschenden Auffassung folgend die Gründung des Staats auf einen Vertrag zurückführt, will er damit nur dem Gedanken Ausdruck geben, daß durch die Willensübereinstimmung der Einzelnen, die auf der Gemeinsamkeit der Interessen beruht, sie sich tatsächlich der Macht eines Herrschers unterworfen haben. Dadurch entstehen aber weder Rechte noch Pflichten oder vielmehr das Recht des Herrschers ist seine Macht und reicht nur soweit, als seine Macht reicht. Freilich beruht die Macht nicht allein auf der physischen Gewalt, sondern die Interessen der Gewaltunterworfenen, ihre Liebe zum Vaterlande, ihre Ehrfurcht, ein „aus Furcht und Bewunderung zusammengesetztes Gefühl" bilden die sichere Grundlage der Staatsmacht. Immer aber besteht nur ein tatsächliches Gewaltverhältnis zwischen dem Inhaber der Staatsgewalt und den Untertanen. (Vgl. insbes. A. Menzel, Der Sozialvertrag bei Spinoza, in Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. XXXIV 1907, S. 451 fg.) Demgemäß beruhe auch der Staat nur auf der tatsächlichen Macht, über die er verfüge, und soweit wie seine Macht reiche auch sein Recht. Freilich bilde die Einheit der Geister der Untertanen die Basis der Staatsmacht, und derjenige Staat sei der mächtigste, der der Vernunft folge. Es ist hier nicht weiter zu verfolgen, wie Spinoza auf diesem Wege zu dem Ergebnis gelangt, daß die Freiheit der Endzweck des Staates sei und daß in der demokratischen Republik als der vollendeten Staatsverfassung dieser Endzweck am sichersten erreicht werden könne. (c. V § 6, c. XI § 1. Diesen letzteren Gedanken hat Spinoza nicht mehr ausgeführt.)

Von demselben Ausgangspunkte aus gelangte L. v. Haller (Restauration der Staatswissenschaften Bd. I 1816) zu ganz anderen Folgerungen. Unter Verwerfung der Hilfskonstruktion des Vertrags begründet er den Staat auf das allgemeine Naturgesetz, „daß der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche". Die Unterworfenen fügen sich der Herrschaft des Mächtigen „in der Betrachtung, daß diese Macht ihnen nützlich werden könne". So sei der Staat eine Tatsache, aber eine Tatsache, die auf einem göttlichen Gesetze beruhe. Jeder Herrscher sei somit von Gottes Gnaden. Die Macht, oder was dasselbe besagt, das Recht des Herrschers findet nur seine Schranke an den Machtverhältnissen anderer Personen und an den Geboten der Sittlichkeit und Religion. Freilich führt Haller dann in unmittelbarem Widerspruch mit diesen Sätzen aus, daß die einmal erworbene Macht, die der Herrscher nur als sein Recht und nur zu seinen Zwecken besitze, die also sein Privatrecht sei, ebenso unverletzlich sei wie das Privateigentum und ihm von niemandem entzogen werden dürfe. Aber ebenso wie die Herrschaft des Inhabers der Staatsgewalt ist auch jede andere Herrschaft des Stärkeren über einen Schwächeren von Gottes Gnaden, und der Herrscher verletzt das göttliche Gebot, wenn er die Rechte anderer, die aus ihrer Freiheit und ihrem Eigentum fließen, verletzt. Haller müßte, wenn er folgerichtig wäre, zu dem Schlusse kommen, daß es Rechte im Gegensatz zu Gewalt überhaupt nicht geben könne. Von seinem Standpunkte aus ist nicht einzusehen, warum diejenigen, die sich für mächtiger erachten als der Herrscher, diesen nicht ihrer Gewalt unterwerfen sollten, um damit das angebliche Naturgesetz durchzuführen. Indes zieht er diese Folgerung nicht. Doch muß er, wenn auch nur widerwillig, zugestehen, daß die Beherrschten, wenn sie von dem Herrscher schwer, fortdauernd und unerträglich beleidigt werden, nach Erschöpfung aller anderen Mittel ein Recht der Notwehr

haben, das er jedoch soviel wie möglich zu begrenzen sucht (vgl. insbesondere Bd. I S. 342 fg.; S. 430 fg.).

Die Lehre des scharfsinnigen englischen Rechtsphilosophen John Austin (1790—1859) ruht auf ähnlichen Grundlagen wie die Rechtsphilosophie Spinozas. Nach ihm besteht das positive Recht nur aus Befehlen des Inhabers der Staatsgewalt, des Souveräns. Nicht nur die Gesetze werden von ihm erlassen, auch die Sätze des Gewohnheitsrechts sind nur Rechtssätze, insofern der Richter, der im Auftrage und Namen des Souveräns Recht spricht, sie als Rechtssätze sanktioniert. Sie unterscheiden sich von dem Gesetzesrecht nur dadurch, daß der Richter, der ihr unmittelbarer Schöpfer (immediate author) ist, ihren Inhalt den Regeln entnimmt, die schon früher freiwillig beachtet worden sind oder die ihre bisherige Geltung nur in der Religion oder Sittlichkeit hatten. (Lectures on Jurisprudence — nach dem Tode des Verfassers 1863 herausgegeben — II p. 195 sq, p. 228 sq., p. 322 sq.) Wird aber das Recht erst durch den Inhaber der Staatsgewalt geschaffen, so kann der Inhaber der Staatsgewalt nicht selbst unter dem Rechte stehen und nicht durch das Recht gebunden sein. Er kann demnach auch keine Rechtspflichten gegenüber den seiner Gewalt Unterworfenen haben, wie diesen auch nur soweit eine Rechtspflicht des Gehorsams gegen den Gewalthaber obliegt, als sie seine Gewalt anerkennen, als sie in dem Zustand, in der Gewohnheit (habit) sind, dem Gewalthaber Gehorsam zu leisten. Der Staat ist ein Verhältnis des oder der Inhaber der Staatsgewalt (Monarchie, Republik) zu einer Volksmasse (bulk of a given society), in dem der Gewaltinhaber, der selbst niemandem gehorcht, in der Gewohnheit ist zu befehlen, und die Volksmasse in der Gewohnheit seinen Befehlen zu gehorchen. Diese Gewohnheit kann auf verschiedenen Beweggründen beruhen. Der allgemeinste, fast überall vorhandene Beweggrund ist die Vorstellung von dem Vorzug einer jeden, wie auch immer gearteten Herrschaft vor der Anarchie. Hierzu kommen aber noch mannigfache andere Beweggründe, die dem einzelnen Volke nach seiner geschichtlichen und sozialen Entwickelung eigen sind. Der wahre, nicht in dem Rechte, sondern in der Ethik wurzelnde Zweck (purpose) der staatlichen Herrschaft aber ist die größtmögliche Förderung des menschlichen Glücks, des Wohles jedes einzelnen Mitgliedes des Volkes, der allgemeinen Nützlichkeit (principle of general utility), wie Austin im Anschluß an Bentham (vgl. diesen Art. oben Bd. II S. 740) ausführt. (The Province of Jurisprudence determined 2. ed. 1861 p. 170 sq., p. 225, p. 264 sq., p. 270 sq., p. 313.) Aber auch in dem Staate, der nur diesem seinem wahren Ziele zustrebt, ist vom Standpunkt des Rechtes aus (in respect of positive law) die bestehende Staatsgewalt (sovereign political government) weder rechtlich noch rechtswidrig, weder gesetzlich noch ungesetzlich (neither lawful nor unlawful, neither legal nor illegal), sondern nur eine auf dem consent des Volkes beruhende tatsächliche Gewalt (p. 312 sq.).

In Deutschland ist M. v. Seydel zu der Theorie, daß der Staat nur ein tatsächliches Verhältnis der Herrschaft der Gewalt sei, zurückgekehrt und hat sie in eingehender Weise durchzuführen gesucht (Grundzüge der allgemeinen Staatslehre 1873; ferner in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1888, S. 321 fg.). Nach ihm ist der Staat die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes. Diese Vereinigung besteht nur darin, daß die Beherrschten tatsächlich einem Herrscher untergeordnet sind. „Der Staat ist nur eine Tatsache, und eine Tatsache ist nicht minder das, was aus Land und Volk ein Staatswesen macht, die Herrschaft." Die Einheit wird nur bewirkt durch den Herrscher. Er bildet mit dem Staat keine Einheit, sondern der Staat ist der Gegenstand der Herrschaft, der Herrscher ist deren Inhaber, „ähnlich wie man im bürgerlichen Rechte eine Sache Eigentum nennt, wenn sie einen Herrn hat". Man hat diese Theorie damit zu widerlegen geglaubt, daß man sie mit der Einheit des Staates trotz des Wechsels der Personen des Herrschers und der Beherrschten für unvereinbar erklärt. Wäre diese Lehre richtig, so „müßte notwendig mit jedem Wechsel der Individuen, die das Herrschaftsorgan bilden, eine andere Beziehung von Herrscher zu Beherrschten und damit ein anderer Staat entstehen". Diese Theorie könne die Einheit des Staates, die im Wechsel seiner Mitglieder, seiner Organe und seiner Verfassung bestehen bleibe, nicht erklären. Und in der Tat hat ein Schriftsteller, der im wesentlichen auf dem Boden dieser Theorie steht, dies anerkannt (Lingg), daraus aber gefolgert, daß eine Einheit des Staates nicht existiere, sondern mit jedem Wechsel in der Person des Herrschers ein neuer Staat entstehe. Folgerichtig müßte er dann freilich auch mit jedem Wechsel in den Personen der Untertanen einen neuen Staat entstehen lassen. Indes ist dieser Einwand unberechtigt, und die daraus gezogenen Folgerungen entbehren der Begründung. Die Einheit des Staates besteht nicht in der Identität der Personen des Herrschers und der Beherrschten, sondern in der Identität der Beziehungen zwischen Herrscher und Beherrschten, die sie zu einem gemeinsamen Zwecke ver-

binden. Trotz des Wechsels der Personen bleibt dieser Zusammenhang bestehen, und in ihn tritt der neue Herrscher, treten die neuen Staatsangehörigen ein. Hierin besteht allein die Einheit des Staates, und diese Einheit steht mit der Lehre Seydels nicht in Widerspruch. Aber sie ist unrichtig, weil sie im Widerspruche steht mit den durch die Erfahrung erwiesenen Tatsachen. Gewiß bedarf der Staat der Gewalt, und ohne Gewalt gibt es keine Herrschaft. Aber niemals — auch nicht in der rohesten und barbarischsten Despotie — beruht die Herrschaft des Herrschers allein auf der Gewalt. Nicht einen Tag könnte eine solche Herrschaft bestehen, denn die Gewalt der Gesamtheit der Beherrschten ist immer größer als die Gewalt eines Einzelnen oder Weniger. („Le plus fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maître." Rousseau, Contrat social I, 3.) Die Herrschaft bedarf der Gewalt, aber sie beruht nicht auf der Gewalt, sondern auf dem Bewußtsein ihrer Notwendigkeit, von dem die Beherrschten durchdrungen sind. Deshalb ist, wie noch näher auszuführen sein wird, der Staat nicht ein bloß tatsächliches Gewaltverhältnis, sondern ein Rechtsverhältnis. Deshalb ist es auch nicht gerechtfertigt — in Widerspruch mit dem allgemein herrschenden Sprachgebrauch — mit dem Worte Staat nur das Objekt der Herrschaft zu bezeichnen, wie dies von Seydel geschieht. Zu dem Staate gehört der Herrscher ganz ebenso wie die Beherrschten, zu denen er in einem durch Rechtsnormen geordneten Verhältnis steht.

**3. Die organische Staatslehre.** Im Gegensatz zu dieser Theorie, die sich selbst mit Vorliebe als realistische oder empirische Theorie bezeichnet, steht diejenige, welche den Staat als einen lebendigen Organismus definiert. Eine Vorstufe zu dieser Theorie bildet die Ansicht Platos, daß der Staat ein Mensch im großen, wie der Mensch ein Staat im kleinen sei. Die Idee des Staates ist ihm nur die gesteigerte Idee des Menschen. In dem Staate gehe das Individuum als Teil desselben völlig auf. Nur der ideale Staat könne die sittliche Harmonie, die Gerechtigkeit erfüllen. Doch war Plato der moderne Begriff des Organismus fremd. Er hat zuerst durch Kant seine wissenschaftliche Bestimmtheit erhalten. Organisierte Wesen sind nur Naturprodukte, in welchen die Teile ihrem Dasein und ihrer Form nach durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind und sich zur Einheit eines Ganzen dadurch verbinden, daß sie voneinander wechselseitig Ursache und Wirkung ihrer Form sind. Auf solche Weise allein ist es möglich, daß die Idee des Ganzen wiederum die Form und Verbindung aller Teile bestimme. In einem solchen Naturprodukt wird ein jeder Teil, so wie er nur durch alle übrigen da ist, auch als um der anderen und des Ganzen willen existierend, d. h. als Werkzeug (Organ) gedacht. Dadurch aber unterscheidet sich das organisierte Wesen, der Organismus, von einer Maschine, daß jeder Teil ein die anderen Teile hervorbringendes Organ ist und der Organismus demgemäß in sich bildende Kraft besitzt und zwar eine solche, die sie den Materien mitteilt, welche sie nicht haben (sie organisiert): also eine sich fortpflanzende bildende Kraft. Dieser Begriff des organisierten Wesens ist aber kein konstitutiver Begriff des Verstandes oder der Vernunft, sondern nur ein regulativer Begriff für die reflektierende Urteilskraft. Das Prinzip ist zwar seiner Veranlassung nach von der Erfahrung abgeleitet, aber es beruht nicht auf Erfahrungsgründen, es ist nur eine Maxime der Beurteilung der inneren Zweckmäßigkeit organisierter Wesen. Der Begriff einer solchen ist ein empirisch bedingter, d. h. nur unter gewissen in der Erfahrung gegebenen Bedingungen möglicher, aber doch von derselben nicht zu abstrahierender, sondern nur nach einem Vernunftprinzip in der Beurteilung des Gegenstandes möglicher Begriff, d. h. er ist nur für die reflektierende Urteilskraft regulativ (Kritik der Urteilskraft § 64 fg., § 73).

In allen hier in Betracht kommenden Bestandteilen ist dies der Begriff des Organismus, wie er von der modernen Naturwissenschaft aufgenommen wurde und verwandt wird.

Nichts mußte Kant ferner liegen als den Staat für einen Organismus zu erklären, den Staat, der nach ihm nur eine Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen ist. Wohl aber ist er es schon gewesen, welcher darauf hingewiesen hat, daß der Staat, wie er der Idee nach sein soll, eine gewisse Analogie mit dem Organismus aufweist, indem „jedes Glied im Staat nicht bloß Mittel, sondern zugleich auch Zweck sein und, indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sein soll" (a. a. O. § 64 Note).

Hieran knüpfte die spekulative Philosophie an, aber nur um die erkenntnistheoretischen Sätze zu metaphysischen zu erheben. Den nur für die reflektierende Urteilskraft regulativen Begriff des Organismus wandelte Schelling in einen konstitutiven und metaphysischen um. Ihm ist der Organismus als solcher eine Totalität, d. h. ein in sich beschlossenes und in jeder Rücksicht bestimmtes Individuum, in dem die Weltseele als die absolute Identität sich

offenbare, deren Wesen Kraft sei. Der Staat aber sei der Organismus einer in der Freiheit selbst erreichten Harmonie der Notwendigkeit und Freiheit. Er ist die Form, in der der absolute Organismus erscheint. Er besteht nicht um eines bestimmten Zweckes willen, sondern als das unmittelbare und sichtbare Bild des absoluten Lebens. Er ist eine Stufe der Offenbarung des Absoluten, der Weltseele. Der Staat bestehe deshalb nur um seiner selbst willen, und seine Wirksamkeit gehe nur auf Erhaltung der Substanz als der Form seiner Existenz (vgl. insbesondere Darstellung meines Systems 1801 in den Sämtlichen Werken Abt. I Bd. IV S. 203 fg.; Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums Bd. V S. 313 fg.).

Die Grundgedanken des metaphysischen Systems Schellings finden sich ebenso in der Rechtsphilosophie Hegels wie in den philosophischen Voraussetzungen, von denen die rechtshistorische Schule ausging, wieder. Auch nach Hegel offenbart sich in dem Staate die absolute Vernunft, in ihm realisiert sich der objektive Geist. Er ist „der zu einer organischen Wirklichkeit entwickelte sittliche Geist, die Wirklichkeit und sittliche Idee als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille. Er ist ein Organismus, d. h. er ist ein Prozeß in sich selbst, gliedert sich in sich, setzt Unterschiede in sich, durch die er seinen Kreislauf macht". (Grundlinien der Philosophie des Rechts §§ 257 fg., 267, 269.)

In der rechtshistorischen Schule aber ward der Staat aufgefaßt entweder unmittelbar als Naturprodukt oder als ein organisches Wesen, das nicht durch den Willen der Einzelnen gebildet wird, sondern durch den Volksgeist und in seinem ersten Ursprung von Gott gegeben ist (vgl. z. B. Puchta, Einleitung in die Rechtswissenschaft § 11).

Diese Vorstellungen, die nicht selten in reine Spielerei ausarteten, waren nirgends klar durchdacht und wissenschaftlich begründet. Sie waren beweislose Voraussetzungen, die als Glaubenssätze ausgesprochen und als Glaubenssätze angenommen wurden. Diese der spekulativen Philosophie entstammende organische Staatstheorie schien mit der Auflösung der spekulativen Systeme überwunden zu sein, als ihr ein einflußreicher Vertreter erstand in Gierke, der gestützt auf umfassende Gelehrsamkeit zum ersten Male den Versuch machte, sie wissenschaftlich zu begründen und sie nicht durch metaphysische oder theologische Spekulation, sondern durch methodische Erforschung der Tatbestände als wahr zu erweisen. Er verwahrt sich dagegen, den naturwissenschaftlichen Begriff des Organismus in die Rechts- und Staatswissenschaft zu übertragen und zum Maßstab eines rechtswissenschaftlichen Begriffes zu machen. Der rechtswissenschaftliche Begriff des Organismus sei ein durchaus selbständiger, der mit jenem kaum mehr als den Namen gemeinsam habe. Wenn dies auch, wie oben dargetan, keineswegs richtig ist, so ist doch anzuerkennen, daß Gierke es durchaus vermeidet, Erfahrungssätze der Naturwissenschaft auf dem Wege der Analogie auf den Staat anzuwenden oder Staat und Recht aus der Naturwissenschaft erklären zu wollen. Seine Theorie greift weit über den Staat hinaus. Nach ihr gibt es neben den physischen Personen, den Individuen, Verbandspersonen, die zwar nicht sinnlich wahrnehmbar sind wie die leiblich erscheinenden Menschen, die aber ebenso wie sie wirkliche lebendige Wesen sind, individuelle und soziale Lebenszentren, von denen wirkende Kraft ausgeht, die aber nur das an der inneren Erfahrung geschulte Geistesauge zu erschauen vermöge. So wenig wie die Einzelperson sind sie Schöpfungen des Rechts. Das objektive Recht, die Rechtsnormen verleihen ihnen nur das Recht der Persönlichkeit, die Rechtsfähigkeit, ganz ebenso wie auch das Individuum erst durch das Recht Rechtsfähigkeit erhält und damit Person wird. (In Ländern, wo die Sklaverei besteht, ist der Sklave zwar Mensch, aber keine Person.) Eine solche Verbandsperson ist eine zusammengesetzte Person. Ihre Einheit verwirklicht sich in einem gesellschaftlichen Organismus, d. h. einem wirklichen Lebewesen, dessen eigentümliches Leben mit dem Leben keines seiner Teile zusammenfällt, dessen Teile selbst wieder Personen sind (dadurch unterscheidet es sich von den Naturprodukten als Organismen). Ein solches Lebewesen entsteht dadurch, daß durch Konzentrierung die in vielen Menschen ein gemeinsames Sein wirkende Einheit sich verselbständigt. Indem der Mensch von Haus aus sein Dasein zugleich als Einzelleben und als Gemeinleben führt und empfindet, vermag er seinen Willen zu spalten und dem Bereich des Fürsichseins der Einzelwillen ein Gebiet ihrer Verbundenheit zum Gemeinwillen gegenüber zu stellen. So produziert er durch einen konstitutiven Akt gesellschaftliche Körper, die ein dem Individualwillen der Glieder gegenüber selbständiger Wille des Ganzen durchherrscht und zu einheitlichem Leben befähigt. Hierdurch wird ein von dem Individuum gesonderter Träger menschlicher Willensmacht hervorgebracht. Der gesellschaftliche Körper ist willens- und handlungsfähig. Er ist ein lebendiges Wesen, das als solches will und handelt und, soweit er kraft Rechtssatzes Person ist, Rechtsfähigkeit besitzt. Freilich vermag er sich in seiner unsinnlichen Einheit nur durch

Organe zu betätigen, die aus einzelnen Menschen gebildet sind. Aber dies ist nicht etwa Stellvertretung, sondern Darstellung des Ganzen durch den Teil. In den Lebensaktionen seiner Organe (z. B. Beschluß einer Versammlung, Ausführungshandlung eines Vorstands) kommt die Verbandsperson unmittelbar zur Erscheinung, wie die Einzelperson in der Rede des Mundes oder der Bewegung der Hand.

Ein solches lebendiges, willens- und handlungsfähiges Wesen, in dem sich eine das Einzeldasein überragende Persönlichkeit verkörpert, das ebenso wahr und wirklich ist wie der Einzelmensch, ist der Staat. Er ist aber nur die höchste Verbandsperson, in die wiederum Verbandspersonen der verschiedensten Art eingegliedert sind (Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie die Gemeinden, und solche des Privatrechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen).

Der Staat unterscheidet sich aber nach Gierke von allen anderen Verbandspersonen dadurch, daß er der Träger der höchsten Willensmacht ist, die nach obenhin durch keine ähnliche Macht beschränkt und nach unten hin jeder ähnlichen Macht überlegen ist. Sie unterscheidet sich von jeder anderen Macht durch das spezifische Merkmal, daß ihre Macht die Macht schlechthin ist. Der Wille, dem eine derartige Macht entspricht, ist von jedem anderen Willen als ein souveräner, nur durch sich selbst bestimmter Wille verschieden. Ist die Macht demnach begriffliche Voraussetzung des Staats, so daß ein Staat ohne Macht kein Staat ist, so ist das Recht für ihn zwar keine begriffliche Voraussetzung, aber ohne das Recht vermag der Staat sich nicht zu vollenden. Das Recht ist dem Staate ebenbürtig. Es ist so wenig vom Staate wie der Staat vom Rechte gezeugt. Gleich der Staatsidee ist die Rechtsidee mit dem Menschen geboren. Das positive Recht ist die Gestaltung, welche irgend ein Gemeingeist, vor allem der Volksgeist, dieser ursprünglichen Idee verleiht. Der Staat ist nur das gestaltende Organ des Volksgeistes. Der Staat bedarf aber des Rechts zu seiner Vollendung. Er muß seine Macht zugleich auf das Recht zu begründen suchen, so daß von dem Volksgeiste, d. h. dem Volksbewußtsein, die Tatsache einer bestimmten Herrschaftsordnung zugleich als Rechtssatz empfunden wird. (Vgl. insbes. Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorieen. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1874; ferner seine Besprechung von Labands Staatsrecht in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. VII S. 1097 fg., Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887, Wesen der menschlichen Verbände, Rede 1902.)

Zugleich hat sich Gierke bemüht, in dem monumentalen Werke „Das deutsche Genossenschaftsrecht“ (3 Bde. 1868–1881) den Nachweis zu erbringen, daß diese Gedanken dem nationalen deutschen Rechte ureigen seien, von dem fremden römischen Rechte zwar zurückgedrängt worden, aber niemals ihre Keimkraft verloren haben. Die staunenswerte Gelehrsamkeit, die Fülle von Gedanken, das tiefe Verständnis für die Entwickelung des Rechts und der Rechtsideen verleihen dem Werke einen bleibenden Wert, auch wenn der Grundgedanke nicht als richtig anerkannt werden kann.

Obgleich es diesen bedeutsamen Arbeiten Gierkes gelungen ist, zahlreiche Anhänger für seine Lehre zu gewinnen und die organische Staatslehre wieder zu neuem Leben zu erwecken, so vermag sie einer wissenschaftlichen Prüfung doch nicht standzuhalten. Wenn Gierke es auch nicht zugestehen will, so beruht doch seine ganze Theorie auf einer transzendenten, jenseits der wissenschaftlichen Erkenntnis liegenden Voraussetzung. Er geht davon aus, daß es substantielle, selbständige Lebewesen gebe, die ihrer Natur nach nicht sinnlich wahrgenommen werden können, von denen aber eine wirkende Kraft ausgehe. Sie seien für uns nur wahrnehmbar in ihren Wirkungen. Dies beruht aber auf einem zwiefachen Irrtum. Unsere wissenschaftliche Erkenntnis hat unüberschreitbare Grenzen. Ihr sind nur zugänglich die Gegenstände, die wir durch unsere Sinne wahrzunehmen vermögen, wenn auch die Bedingungen, unter denen sie tatsächlich wahrgenommen werden können, noch nicht vorhanden sind (wie z. B. der Aether oder die im Innern der Erde befindlichen Gegenstände), und die Vorgänge unseres Selbstbewußtseins, Vorstellungen, Gefühle, Willensakte. Wir haben kein Organ, um andere Gegenstände wissenschaftlich zu erkennen. Gibt es solche Gegenstände, so liegen sie jenseits unseres wissenschaftlichen Erkennens. Sie können Gegenstände unseres religiösen Glaubens, aber nicht der Wissenschaft sein. Sie sind transzendent. So kann es auch für die Wissenschaft keine Lebewesen geben, die der sinnlichen Wahrnehmung ihrer Natur nach entzogen sind. Zweifellos nehmen wir die Wirkungen des Staates, der Gemeinde usw. sinnlich wahr. Aber alle diese Wirkungen gehen aus von Menschen, haben ihre alleinige Ursache in den durch menschlichen Willensentschluß verursachten Einwirkungen der Menschen auf die Außenwelt. Für ein selbständiges, von den einzelnen Menschen verschiedenes Lebewesen, das will und handelt, ist gar kein Raum.

Sodann aber ist der Wille ein Bewußtseinsvorgang, der sich nicht derart spalten läßt, daß durch Konzentrierung die in vielen Menschen ein gemeinsames Sein wirkende Einheit sich verselbständigen könnte. Es gibt keine „Willenssplitter, die von dem Menschen abgetrennt und behufs Bildung einer höheren Gesamtpersönlichkeit aus der Persönlichkeit ausgesondert werden können" („Genossenschaftsrecht", Bd. II S. 36). Gewiß hat Gierke recht, wenn er die Ansicht, daß der Staat nur eine Fiktion oder, wie man neuerdings sagt, nur eine Abstraktion sei, auf das entschiedenste bekämpft. Gewiß besitzt der Staat Realität, so gut wie der einzelne Mensch. Aber der Staat ist nicht ein reales Lebewesen, eine reale Substanz. Als solche ist er kein Gegenstand möglicher Erkenntnis, sondern er ist real als ein Verhältnis von Menschen zu Menschen.

**4. Persönlichkeitstheorie.** Eine weitverbreitete, in das Mittelalter zurückreichende Ansicht, die aber erst in der neueren Zeit ihre schärfere Ausgestaltung erhalten hat, geht dahin, daß der Staat weder ein Organismus, ein Lebewesen, noch ein Rechtsverhältnis ist, sondern daß er rechtlich die Persönlichkeit ist, die gegenüber der Vielheit der Beherrschten eine Einheit bilde und als solche eigene Herrschaftsrechte zur Durchführung ihrer Aufgaben und einen selbständigen Willen besitzt. Diese Ansicht empfiehlt sich durch ihre scheinbare Einfachheit und durch die Möglichkeit, die sie bietet, den einfachen Begriff der Persönlichkeit des Staates zur Grundlage der gesamten Konstruktion des Staatsrechts zu machen. Freilich beruht dann diese gesamte Konstruktion auf der Richtigkeit dieses Begriffes und stürzt mit ihm zusammen, wenn seine Unrichtigkeit dargetan ist. Gerade weil sie durch ihre Einfachheit besticht, schien es eines weiteren Nachweises ihrer Richtigkeit nicht zu bedürfen, und erst als die Vertreter der sog. empirischen Staatstheorie gewichtige Angriffe gegen sie unternahmen, suchten ihre Verteidiger ihr ein festeres Fundament zu geben. Es genügt hier ein Hinweis auf Labands Staatsrecht des Deutschen Reichs (4. Aufl. 1901) Bd. I S. 51 fg., S. 89 fg. (vgl. auch Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXX 1885 S. 471 fg.) sowie auf Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (2. Aufl. 1905) S. 21 fg., und dessen Allgemeine Staatslehre (2. Aufl. 1905) S. 155 fg. Es wird ausgeführt, daß es verfehlt sei, den Begriff der Persönlichkeit des Staates zu verwerfen, weil ihm die reale, physische Existenz fehle, die nur dem einzelnen Menschen zukomme. Dieser Einwand könne gegen alle Rechtsbegriffe ohne Ausnahme erhoben werden. Das Recht sei nur eine Welt von Vorstellungen. Die Gesamtperson des Staates sei ein reales Rechtssubjekt, aber dieses Rechtssubjekt sei nur eine auf logischer Abstraktion beruhende Vorstellung. Der Staat sei ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten, der von den einzelnen Individuen begrifflich verschieden sei und ihnen selbständig gegenüberstehe. Als Person lebe und webe der Staat nur in Gedanken. Die Natur schaffe Menschen, das Recht Rechtssubjekte, und wie das Recht dem Menschen Persönlichkeit verleihe, so könne es auch einer Vorstellung Rechtsfähigkeit geben. Der Staat sei deshalb nicht eine Fiktion, die auf Erfundenem beruhe, sondern ein Rechtssubjekt, das durch eine Gesamtheit gebildet werde. Als Persönlichkeit sei der Staat nur eine Vorstellung, wenn diese auch an natürliche Substrate anknüpfe. Aber diese Vorstellung beruhe nur auf logischer Abstraktion (Laband a. a. O. S. 89).

Nach Jellinek ist der Staat die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen (S. 173 a. a. O.). Seiner juristischen Seite nach könne der Staat nur als Rechtssubjekt gefaßt werden, als Körperschaft. Dieser Begriff sei eine Form der juristischen Synthese, um die rechtlichen Beziehungen der Verbandseinheit, ihr Verhältnis zur Rechtsordnung auszudrücken. Indem man dem Staate Persönlichkeit zuschreibe, bedeute dies nur eine Relation einer Kollektivindividualität zur Rechtsordnung (S. 175 fg.).

Die Richtigkeit dieser Ausführungen kann nicht anerkannt werden. Sie beruhen durchweg auf einer Verwechselung des Begriffs mit seinem Gegenstand, der Vorstellung mit dem Vorgestellten. Die Rechtsbegriffe und so auch der Begriff des Staates sind allerdings nur Vorstellungen und leben nur im Reiche der Gedanken. Die Rechtsbegriffe gehören aber der Rechtswissenschaft an, das Recht besteht aus Rechtsnormen, die den Gegenstand der Rechtsbegriffe bilden. Wäre der Staat nur ein Rechtsbegriff, wäre er nur ein Zweckbegriff, in welchem eine Mehrheit von Individuen, weil sie durch gemeinsame Zwecke miteinander verbunden sind, zu einer Einheit zusammengefaßt werden, so würde der Staat nur ein Vorstellungsinhalt derjenigen einzelnen Menschen sein, die diesen Begriff bilden; außerhalb der Vorstellung dieser Menschen hätte er irgend eine reale Existenz überhaupt nicht. Die Rechtsnormen dagegen sind Willenserklärungen, die für das Verhalten der Menschen maßgebend sein sollen. Sie können das Verhalten der Menschen bestimmen, sie können aber nicht einer nur im Menschen vorhandenen Vorstellung Rechte und Pflichten geben, dem Be-

griff des Staates so wenig wie dem Begriff des Menschen oder dem Begriff einer Menschenmehrheit oder irgend einem anderen Begriffe. Auch wenn ein Gesetzbuch die Definition eines Begriffes in einem Rechtssatz gibt (z. B. BGB. § 516 Abs. 1), stellt es nicht einen Begriff wissenschaftlich fest. Ueber die Richtigkeit des Begriffs hat der Gesetzgeber nichts bestimmt und kann der Gesetzgeber nichts bestimmen. Darüber entscheidet allein die Wissenschaft. Auch die Rechtssätze, die Definitionen enthalten, sind Willenserklärungen, die für alle, an die die Willenserklärung sich richtet, verbindlich sind. Sie sind rechtsverbindliche Auslegungen anderer Rechtssätze.

So ist zwar der Begriff der Persönlichkeit eine Vorstellung, aber nicht dieser Begriff hat Persönlichkeit, sondern der physische Mensch, dem die Rechtsordnung sie verleiht. Sie enthält die Rechtsnormen, nach welchen der Mensch Träger von Rechten und Pflichten ist. Der als rechtsfähige Person vom Recht anerkannte Mensch ist der Gegenstand des Begriffs. Wie die Begriffe des subjektiven Rechts und der Rechtspflicht zu bestimmen seien, ist bekanntlich sehr streitig und es soll hier auf diese Streitfrage nicht eingegangen werden. Aber mag man das subjektive Recht als Willensmacht oder als rechtlich geschütztes Interesse oder als den einer Person durch die Rechtsordnung gewährleisteten Anteil an den Lebensgütern auffassen, immer ist es unmöglich, eine Vorstellung zum Träger von Rechten und Pflichten zu machen. Eine Vorstellung kann nicht nur keinen Willen haben, sie kann auch kein Interesse, kein Lebensgut, keinen Genuß haben. Die Vorstellung ist nur ein Bewußtseinsvorgang, der nur in dem Individuum sich vollzieht. Es gibt keine Vorstellung außerhalb des Bewußtseins der Individuen. Der Inhalt der Vorstellungen zahlreicher Individuen kann der gleiche sein. Die Vorstellung selbst ist immer nur ein Individualvorgang der Einzelnen. Und der Staat soll nur eine Vorstellung sein? Nun sind aber die Vorstellungen vom Staate sehr verschieden. Welche Vorstellung ist denn der Staat? Wie ist es denkbar, daß eine Vorstellung Träger von Rechten und Pflichten, daß sie das Subjekt der Staatsgewalt sei?

Jellinek sucht diesen Einwänden dadurch zu begegnen, daß er zwischen theoretischem Denken und praktischem Denken unterscheidet. „Unter dem Gesichtspunkt theoretischer Erkenntnis sind nur Einzelindividuen vorhanden, die sich in mannigfachen Beziehungen zu einander und gegenseitig verursachten Zuständen befinden“ (Subjektive öffentliche Rechte S. 25fg.). Für das praktische Denken habe aber diese Erkenntnis nicht den geringsten Wert. Für das praktische Denken bestehe eine Denknotwendigkeit, die stetige, untereinander zusammenhängende Zwecke verfolgende Mehrheit von Menschen als Einheit zu erfassen. Damit sei die Existenz der Personeneinheit für das praktische Denken erwiesen, und mit derselben Denknotwendigkeit erscheine uns der auf Erreichung dieser Zwecke gerichtete konstante Wille nicht als Wille derer, die physisch wollen, sondern als Wille der Einheit, als Wille des Staates. Auch hier liegt ein zwiefacher Irrtum vor. Der Gegensatz von theoretischem Denken und praktischem Denken bezeichnet nicht zwei verschiedene Arten des Denkens, für welche verschiedene Gesetze bestehen, so zwar daß für das theoretische Denken ein Begriff und ein Urteil unwahr sein können, die für das praktische Denken wahr sind. Es gibt nur einheitliche Denkgesetze. Auch das praktische Denken muß theoretisches, wissenschaftliches Denken sein, um zu allgemein gültigen Urteilen, die das Ziel einer jeden Wissenschaft sind, zu gelangen. Das praktische Denken unterscheidet sich von dem theoretischen nur dadurch, daß es das Wirkliche nur soweit zu erkennen sucht, als dies für bestimmte praktische Zwecke erforderlich erscheint, während das theoretische Denken eine solche Grenze nicht kennt. Aber das praktische Denken muß bis zu diesem Ziele theoretisches Denken sein, sonst ist es überhaupt kein wissenschaftliches Denken. Sodann aber wenn gesagt wird, daß eine Mehrheit von Menschen uns mit Denknotwendigkeit als Einheit erscheine, daß der Wille der einzelnen Individuen mit Denknotwendigkeit als Wille dieser Einheit aufgefaßt werden müsse, so ist dies irrig, wenn hier eine objektive und logische Denknotwendigkeit gemeint ist. Psychologisch ist jede Vorstellung, die gedacht wird, notwendig, mag sie noch so töricht sein. Diese Notwendigkeit ist damit gegeben, daß auch unser Denken unter dem Kausalitätsgesetz steht. Sie sagt über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vorstellung gar nichts aus. Daß wir eine Mehrheit von Menschen als Einheit uns vorstellen, ist dagegen keine objektive und logische Notwendigkeit. Wir stellen sie uns als Einheit vor, nur um damit einen bestimmten, von uns selbst gesetzten Zweck zu erreichen. Diese Einheit ist nur eine Abstraktion, die wir vornehmen, um die Gleichförmigkeit der Beziehungen, die unter ihnen bestehen, in einem Begriffe zusammenzufassen. Nur sofern wir uns diesen Zweck setzen, besteht für diese Abstraktion eine Denknotwendigkeit. Auch für die Abstraktion eines der Gesamtheit eigenen

Willens, den wir uns als Wille der Gesamtheit, nicht als Wille der ihn erzeugenden Individuen vorstellen, besteht nur diese bedingte und subjektive Denknotwendigkeit. Die Einheit wie der Gesamtwille sind nur abstrakte Vorstellungen, die außer unserem Bewußtsein kein Dasein haben. Weder für das theoretische noch für das praktische Denken kommt diesen abstrakten Vorstellungen außerhalb unseres Bewußtseins irgend eine Existenz zu. Die Wissenschaft kann sich ihrer bedienen und kann sie nicht entbehren, nur darf sie nie vergessen, daß sie nur abstrakte Begriffe sind und daß die Begriffe nicht mit den Gegenständen der Begriffe verwechselt werden dürfen.

Wenn endlich zur Verteidigung dieser Theorie darauf hingewiesen wird, daß auch das menschliche Individuum der wissenschaftlichen Betrachtung nur eine ununterbrochene Reihenfolge innerer und äußerer Zustände darbiete und nur teleologisch und damit subjektiv eine Einheit bilde, ganz ebenso wie der Staat, so wird hierbei doch ein elementarer und fundamentaler Unterschied übersehen. Das Bewußtsein der Einheit des menschlichen Lebens von der Geburt bis zum Tode, trotzdem das körperliche wie das geistige Leben fortwährend im Flusse sind und in ihren Bestandteilen sich ändern, ist eine Grundtatsache unseres Seelenlebens, auch wenn die Psychologie an ihrer Erklärung sich noch abmüht. Religion, Sittlichkeit, Recht, sie haben diese Tatsache zur Voraussetzung. Sie allein ist es, die dem Leben des Menschen Wert verleiht. Diese Einheit ist nicht eine teleologische, sie wird nicht durch die Vorstellung eines Zweckes gebildet, sondern sie besteht als eine in unserem Bewußtsein gegebene, ganz unabhängig von jedem Zweckgedanken, der erst später auf dem Wege der Reflexion hinzutritt. Nur weil der Mensch sich als einer Einheit bewußt ist und als eine solche Einheit durch seinen Willensentschluß auf die Außenwelt einzuwirken vermag, hat er Rechte und Pflichten. Daß auf höherer Kulturstufe das Recht auch dem Kinde, dem dieses Bewußtsein noch fehlt, und dem Geisteskranken, dem dieses Bewußtsein gestört ist, noch Rechte und Pflichten zuschreibt, die von anderen Menschen auszuüben und zu erfüllen sind, steht dem nicht entgegen. Weil das Kind bestimmt ist, das Bewußtsein der Einheit in sich zu entwickeln, und weil der Geisteskranke dieses Bewußtsein wieder erlangen kann, deshalb behandelt das Recht sie, wenn auch nur in beschränktem Umfange, als rechtsfähige Personen.

Dieses Bewußtsein der Einheit, in dem der Mensch sich als eines einheitlichen, wollenden und handelnden Wesens gewiß ist, macht den Menschen fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Das Recht, das nur aus menschlichen Willenserklärungen besteht, kann einer nur durch unsere Vorstellung nach bestimmten Zwecken gebildeten und nur in ihr lebenden Einheit einer Mehrheit von Menschen diese Fähigkeit nicht verleihen, sondern es kann nur bestimmen, welche rechtliche Wirkungen sich an die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Menschen anknüpfen sollen, es kann sie nur rechtlich qualifizieren.

### III. Das Wesen des Staates.

**1. Der Staat ein Rechtsverhältnis.** Der Staat ist weder ein rein tatsächliches Verhältnis noch ist er ein Lebewesen, ein Organismus wie der Mensch, noch ist er eine vom Recht geschaffene Person, die ihr Dasein nur in der Vorstellung hätte, sondern er ist ein reales Rechtsverhältnis zwischen dem Herrscher und den Beherrschten. In diesem Sinne sagt schon Haenel (Deutsches Staatsrecht I S. 96 fg.): „Das Gesamtverhältnis (der Staat) ist, soviel die beteiligten Personen betrifft, ein Verhältnis zwischen den Organen einerseits und den Mitgliedern andererseits. Die Verwirklichung des Gemeinzwecks erfolgt unter dem Gesichtspunkt des Rechts durch eine Auseinandersetzung von Rechten und Pflichten, die den Organen gegenüber den Mitgliedern und umgekehrt zustehen. Seiner Form nach ist es ein Verhältnis der Ueber- und Unterordnung, der Herrschaft und des Beherrschtseins."

Ein Rechtsverhältnis aber ist eine durch Rechtsnormen geordnete Beziehung von Menschen zu Menschen, zwischen Berechtigten und Verpflichteten des Inhalts, daß der Berechtigte einen Anspruch darauf hat, daß der Verpflichtete ein von dem Rechte anerkanntes Lebensinteresse (ein Rechtsgut im weiteren Sinne), das nicht immer ein persönliches Interesse des Berechtigten zu sein braucht, durch sein Verhalten fördere oder nicht beeinträchtige. Infolgedessen ist der Verpflichtete dadurch in seiner Willensbetätigung rechtlich gebunden.

Der Einheit dieses Rechtsverhältnisses der staatlichen Herrschaft steht nicht entgegen, weder daß mehrere Personen Inhaber der Herrschergewalt sein können noch daß die Zahl der Beherrschten eine unbeschränkt große sein kann. Die Einheit ist vielmehr dadurch gegeben, daß alle Beherrschten in gleicher Weise der Herrschergewalt unterworfen sind. (Ueber die Einheit des Staates s. unten sub III, 4 S. 708 fg.) Wie aber immer und überall eine Einheit

nur dadurch entsteht, daß wir in unserer Vorstellung eine Mehrheit von Elementen zu einer Einheit verbinden, so besteht auch die Einheit des staatlichen Herrschaftsverhältnisses aus einer unbeschränkt großen Zahl von Einzelverhältnissen, denen allen gemeinsam ist, daß die Beherrschten der Herrschergewalt des Herrschers rechtlich unterworfen sind. Das Herrschaftsverhältnis ist das einheitliche Grundverhältnis, aus dem sich einzelne Rechtsverhältnisse in unbeschränkter Zahl entwickeln können. Ganz ebenso fassen wir die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter als ein einheitliches Grundverhältnis auf, dem alle Kinder unterworfen sind und auf Grund dessen Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern in unbeschränkter Zahl entspringen können.

**2. Staat und Recht.** Ist der Staat ein Rechtsverhältnis, so setzt er den Begriff des Rechts voraus. Aber Staat und Recht sind Wechselbegriffe. Auch das Recht setzt den Staat (im weiteren Sinne einer staatlichen Verbindung) voraus, wenn wir hier absehen von dem nicht staatlichen Rechte solcher Verbände, die eine eigenartige, vom Staate und dem staatlichen Rechte unabhängige Autorität besitzen, wie die Kirche. In dem Staate hat der Herrscher nicht nur die Macht zu herrschen, sondern er hat auch das Recht und die Pflicht hierzu, wie die Beherrschten nicht nur der physischen Gewalt des Herrschers sich beugen, sondern auch die rechtliche Pflicht zum Gehorsam haben. Damit ist aber gesagt, daß in dem Willen des Herrschers nicht die verpflichtende Kraft des Rechts liegen kann. Hierdurch unterscheidet sich die hier dargelegte Ansicht scharf und bestimmt von den oben besprochenen Machttheorieen und es beruht auf einem völligen Mißverständnis, wenn Gegner derselben behaupten, sie komme in ihrem Ergebnis auf die Identifizierung von Staat und Herrscher hinaus, sie bleibe in dem durch das Sprichwort l'État c'est moi bezeichneten Gedankenkreise stecken. Nach den Machttheorieen steht der Inhaber der Herrschergewalt über dem Rechte, ist er durch das Recht nicht gebunden, denn alles Recht geht nach ihnen von ihm aus. Nach der hier dargelegten Ansicht ist der Inhaber der Herrschergewalt ein Glied in einem Rechtsverhältnis und ist wie die Staatsangehörigen durch das Recht gebunden. Nicht der Herrscher ist der Staat, sondern das Rechtsverhältnis, das den Herrscher mit den der Herrschaft Unterworfenen verbindet und in dem der Herrscher wie die Beherrschten Rechte und Pflichten gegeneinander haben. Sie substituiert keineswegs, wie gesagt worden ist, diesem Rechtsverhältnis die herrschende Person. Wie in allen anderen rechtlich geordneten Gewaltverhältnissen der Inhaber der Gewalt seine Funktionen als Glied dieses Verhältnisses auszuüben hat, so auch im Staate der Inhaber der Staatsgewalt. Wie in dem Verhältnis der elterlichen Gewalt der Vater als Inhaber derselben Rechte und Pflichten hat und damit keineswegs dem Rechtsverhältnis die Person des Vaters substituiert wird, so hat auch im Verhältnis des Staatsverbands der Herrscher Rechte und Pflichten auszuüben. Nur um ein weitverzweigtes und aus einer großen, schwer zu übersehenden Zahl von Einzelverhältnissen bestehendes Rechtsverhältnis mit einem kurzen Ausdruck zu bezeichnen, ist es ein erlaubtes und überall angewandtes technisches Hilfsmittel, den Staat zu personifizieren. Wie es allgemein üblich ist und zu keinem Mißverständnis führt zu sagen, die Vormundschaft ordnet diese oder jene Maßregel an, oder die elterliche Gewalt hat für die Person des Kindes Sorge zu tragen, so kann für den Herrscher, insofern er als Inhaber der Herrschergewalt handelt, wie für die Staatsangehörigen, insofern sie in ihrer Gesamtheit als das Volk in Betracht kommen, der Ausdruck Staat gebraucht werden, wie dies auch in den folgenden Erörterungen mehrfach geschieht. Es bedürfte kaum dieser Bemerkung, wenn nicht die Gegner der hier vertretenen Ansicht sich auf diesen Sprachgebrauch berufen hätten. Indem darin der Staat unter der Kategorie der Substanz betrachtet werde, sei die Ansicht, daß der Staat ein Rechtsverhältnis sei, selbst widerlegt. Sie verwickele sich damit in einen unlösbaren Widerspruch. Daß dieser Einwand nur auf einem Mißverständnis beruht, liegt auf der Hand.

Die verpflichtende Kraft des Rechts liegt aber auch nicht etwa in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung der Personen, für welche das Recht gelten soll, in einem Vertrage, wie die naturrechtlichen Theorieen ihn annahmen, oder in einer Anerkennung, wie neuerdings mehrfach behauptet wird. Zunächst sind solche Willenserklärungen tatsächlich nicht vorhanden, sodann aber wie könnten sie verbindlich sein, wenn auf ihnen erst die Verbindlichkeit des Rechts beruhen sollte? Die verpflichtende Kraft des Rechts beruht vielmehr darauf, daß die Menschen von der ihnen innewohnenden Vorstellung beherrscht sind, daß sie um ihrer selbst willen in einem Zustand der Herrschaft leben müssen, weil sie nur unter einer Herrschaft ihre Lebensbedürfnisse befriedigen können und in ihren Interessen geschützt sind. In diesem Sinne ist der Mensch ein *Ζῶον πολιτικόν*. Er kann sich von der Herrschaft dieser Vorstellung nicht befreien, weil er außerhalb eines Zustandes der

Herrschaft seine Lebensaufgaben nicht zu erfüllen vermag. „Nicht durch die Gewalt hängt der Staat zusammen, sondern das Haltende ist allein das Grundgefühl der Ordnung, das alle haben." (Hegel.) Diese Vorstellung enthält nicht eine theoretische, wissenschaftliche Aussage, sondern sie wirkt auf das Gefühl und den Willen ein, sie enthält ein „normatives Urteil", das für den menschlichen Willen ein Sollen bewirkt. Sie erzeugt in dem Menschen das Bewußtsein der Pflicht, daß er sich der staatlichen Herrschaft und den von ihr anerkannten Rechtsnormen unterwerfen soll, auch wenn es für den Menschen noch höhere Pflichten gibt und er im Falle eines Widerstreits der Pflichten im einzelnen Falle der höheren Pflicht zu gehorchen hat.

Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß einzelne Menschen theoretisch die Notwendigkeit von Staat und Recht leugnen und die Herstellung eines staat- und rechtlosen Zustandes anstreben, wie dies von dem Anarchismus geschieht (vgl. den Art. „Anarchismus" oben Bd. I S. 444 fg. und die Uebersicht der anarchistischen Theorieen bei Eltzbacher, Der Anarchismus 1900). Aber damit ist die Möglichkeit eines solchen Zustandes noch nicht erwiesen, und die anarchistischen Theoretiker haben bisher noch alle Vorteile, welche Staat und Recht ihnen darbieten, für sich beansprucht.

Auch in der Erfahrung ist uns ein solcher Zustand weder aus der Vergangenheit noch in der Gegenwart bekannt. Wenn immer wieder auf Grund von Berichten einzelner Reisenden behauptet wird, daß es noch gegenwärtig Menschen gebe, die in einem völlig staat- und rechtlosen Zustand leben, wie die Feuerländer, die Buschmänner, die Digger-Indianer in den Bergen der Sierra Nevada, so bedarf es zunächst noch einer genaueren Untersuchung der Tatbestände, um die Richtigkeit dieser Berichte zu erweisen. Sollte sie aber auch dargetan werden können, so würde der obige Satz doch für alle diejenigen Menschen seine Geltung behalten, welche sich nicht auf der niedersten, tierähnlichen Stufe der Entwickelung befinden. Jedenfalls können wir in der Geschichte den Uebergang einer völlig staat- und rechtlosen Menschenmenge in einen staatlichen und rechtlichen Zustand nicht nachweisen. Es hat deshalb auch keinen wissenschaftlichen Wert, Hypothesen darüber aufzustellen, wie dieser Vorgang sich vollzogen habe und wie Staat und Recht entstanden sein mögen.

Mit der Tatsache, daß die verbindliche Kraft der Herrschergewalt wie des Rechts in dem Bewußtsein der Beherrschten ruht, insofern dasselbe von der Vorstellung der Notwendigkeit des Staats und des Rechts beherrscht ist, steht es ferner nicht in Widerspruch, daß in rechtswidrigen und strafbaren Handlungen der Wille Einzelner sich gegen das Recht auflehnt. Von der Vorstellung, daß Recht und Staat notwendig sind, kann sich auch der Verbrecher nicht befreien, und, von den wenigen Theoretikern des Anarchismus abgesehen, will er sich davon auch gar nicht befreien. Alle Vorteile, die Staat und Recht ihm darbieten, nimmt er auch für sich in Anspruch. Er will durch das Verbrechen keineswegs rechtlos werden, sondern er will nur in einem einzelnen Falle zu seinem besonderen Vorteile die Schranke des Rechts durchbrechen. Wie der Mensch von der Vorstellung beherrscht ist, daß das Sittengesetz — was auch sein Inhalt zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Kulturstufen sein mag — für ihn verbindlich ist und er doch im einzelnen Falle dem Sittengesetz entgegenhandelt, ohne dessen Verbindlichkeit zu erschüttern, so wird auch die in dem Bewußtsein aller begründete Herrschaft des Rechts nicht durch einzelne rechtswidrige Handlungen erschüttert. Aber eben deshalb, weil die Vorstellung von der Notwendigkeit der Rechtsordnung nicht bei allen Menschen ausreicht, um rechtswidrige Handlungen zu verhindern, genügt es nicht, daß der Herrscher den Herrscherwillen, der das Recht anerkennt und Rechtsnormen erzeugt, erklärt, sondern es müssen ihm Mittel der physischen Gewalt zu Gebote stehen, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten auch gegenüber denjenigen, die sie in einzelnen Fällen zu durchbrechen suchen. Die Vorstellung, daß Staat und Recht notwendig sind, verliert dadurch nicht an Stärke, daß sie bei den meisten Menschen eine unklare und undeutliche ist. Die Erfahrung lehrt, daß vielfach gerade die unklarsten Vorstellungen die größte Macht über das Gefühl und den Willen der Menschen ausüben. Die Vorstellung von der Notwendigkeit der staatlichen Herrschaft entstammt der Erfahrung und wird von einem Geschlechte in immer größerer Stärke auf das andere übermittelt. Ihre Unklarheit hat aber verursacht, daß bei den meisten Völkern die aus ihr sich ergebende Pflicht zum Gehorsam gegen den Herrscher und gegen das Recht auf göttlichen Ursprung zurückgeführt ward, indem entweder die Rechtsnormen selbst und damit auch die Herrschergewalt als von der Gottheit gegeben aufgefaßt wurden, oder aber indem dem Herrschergeschlecht unmittelbar göttlicher Ursprung beigelegt ward.

Der Erkenntnis, daß der Rechtsbegriff des Staats darin besteht, daß der Staat ein Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber der Herrschergewalt und den Beherrschten ist,

hat noch vielfach mit den übergekommenen Anschauungen zu kämpfen, gewinnt aber mehr und mehr Boden. Die hier dargelegte Ansicht ist schon von Haenel (a. a. O.) kurz ausgesprochen worden. Ihr ist Rehm beigetreten (Prädikat und Titelrecht 1905 S. 327 fg.). Von derselben Ansicht gehen auch aus die eindringenden und scharfsinnigen Untersuchungen von Hölder (Natürliche und juristische Personen 1905), die auf dem Satze beruhen, „ein rechtlicher Verband ist nichts anderes als ein Rechtsverhältnis" (S. 157). Aehnlich Duguit (Études de droit public I, 1901), der keineswegs, wie aus manchen nicht ganz klaren Ausführungen dieses Verfassers geschlossen werden könnte, auf dem Boden der Machttheorie steht, sondern dessen Ansicht in den grundlegenden Sätzen enthalten ist: „La règle de droit s'impose à l'État comme au particulier, puisque l'État n'est point la collectivité personnifiée et n'existe que par les gouvernants, que les gouvernants sont des individus et que, comme tels, ils sont soumis à la règle de droit ... Comme les particuliers, les gouvernants ont eux aussi des devoirs objectifs positifs, reposants sur le même principe, et ayant au fond les mêmes limites" (p. 258 sq.).

**3. Der Zweck des Staates.** Beruht aber die verbindliche Kraft des Rechts in dem von bestimmten Vorstellungen beherrschten Bewußtsein der Beherrschten, so ergibt sich daraus ein weiteres. Die staatliche Ordnung und das Recht bestehen nicht um des Herrschers willen, nicht um dessen persönliche Lebensgüter zu erhalten und zu mehren, sondern um der Beherrschten willen. Der Zweck der staatlichen Herrschaft sind die Interessen der Beherrschten, nicht die des Herrschers. Die Staatsgewalt ist nicht eine Gewalt des Herrn über Sklaven. Das ideale Ziel der rechtlichen Ordnung der Staatsgewalt besteht gerade darin, die Ausübung der Herrschergewalt im Interesse der Beherrschten zu sichern. Freilich wird dieses Ziel niemals völlig erreicht werden können, weil diejenigen, die die Herrschaft ausüben, nur Menschen sind und weil die Beherrschten vielfach Interessen haben, die sich gegenseitig bekämpfen. Hierin liegt aber auch die Ursache der Revolutionen, die nicht bezwecken, die Staatsordnung als solche aufzuheben, sondern die nur bezwecken, eine neue Staatsordnung an die Stelle einer bestehenden zu setzen. Ist in einer größeren Zahl von Beherrschten die Ueberzeugung entstanden, daß der Herrscher die Herrschergewalt nur zu seinen persönlichen Zwecken ausbeutet oder daß er sie im Gegensatze zu ihren Interessen ausübt, sind sie der Ueberzeugung, daß innerhalb der geltenden Staatsordnung eine Aenderung nicht herbeigeführt werden kann, glauben sie mächtig genug zu sein, um die physischen Gewalten, über die der Herrscher verfügt, besiegen zu können, so sind die allgemeinen Voraussetzungen vorhanden, unter denen eine Revolution entstehen kann. Freilich müssen zu diesen allgemeinen Voraussetzungen im einzelnen Falle noch besondere hinzukommen, die in der Geistesart des Volkes, der Stärke oder Schwäche des Pflichtgefühls oder in den religiösen Anschauungen usw. liegen, um den Ausbruch einer Revolution herbeizuführen.

Wird die bisherige Staatsordnung in rechtswidriger, gewalttätiger Weise zerstört, so wird mit der Zerstörung der alten gleichzeitig eine neue Staatsordnung geschaffen, d. h. die Personen, welche infolge der Revolution über die Gewaltmittel des Herrschers verfügen, erlassen die Normen, nach welchen die Beherrschten dem neuen Herrscher zu gehorchen haben. Dieser Schaffungsakt ist vollendet, diese Normen sind Rechtsnormen geworden, sobald die Beherrschten von der Vorstellung beherrscht werden, daß diese Normen für sie verbindlich sind, mögen sie damit einverstanden sein oder nicht. Denn diese Vorstellung hängt nicht von ihrem Willensentschluß ab, sondern wird durch die Erfahrung aufgenötigt. Sie tritt ein, sobald der Kampf beendet ist. Während des Kampfes um die Herrschaft besteht ein Zwischenzustand, in welchem die Verbindlichkeit der Staatsordnung in der Schwebe ist. Erst die Entscheidung des Kampfes entscheidet darüber, ob die bisherigen Rechtsnormen ihre Verbindlichkeit behalten haben oder ob die von den Aufständischen erlassenen Normen als Rechtsnormen verbindlich sind.

Der Satz, daß die Herrschergewalt nicht die Interessen des Herrschers, sondern die Interessen der Beherrschten zu schützen und zu fördern hat, bedarf jedoch noch der Ausführung und Erläuterung. Es ergibt sich sofort die Frage, welches sind die Interessen, die Lebensgüter der Beherrschten, deren Schutz und Förderung Zweck des Staates ist? Von vornherein ist es klar, daß darunter nicht alle berechtigten und unberechtigten Bestrebungen aller Einzelnen, die sich vielfach widersprechen und bekämpfen, verstanden sein können. Dem Staat wäre damit eine unlösbare Aufgabe zugeschrieben. Auch wird die Lösung der gestellten Frage dadurch kaum gefördert, wenn man mit der Antwort sich begnügt, daß der Staat die Interessen der Gemeinschaft, des Volkes, im Gegensatze zu den Interessen der Einzelnen zu schützen und zu fördern habe, da diese Antwort nur eine andere Formulierung der Frage, aber keine Lösung enthält. Dasselbe dürfte auch für die Formulierung gelten, die seit Rousseau,

man kann fast sagen, zur Herrschaft gelangt ist und in Theorieen, die im übrigen weit voneinander abweichen, Aufnahme gefunden hat. Hiernach hat der Staat den allgemeinen Willen, den Gemeinwillen, la volonté générale, zu verwirklichen, der nur das Gemeininteresse, intérêt commun, zum Zweck habe und der zu unterscheiden sei von dem Willen aller, der volonté de tous, der nur eine Summe von Einzelwillen, une somme des volontés particulières, sei, die nur das Einzelinteresse zum Zweck haben (Contrat Social II. c. 3). Dieser Gemeinwille soll sich nach Rousseau daraus ergeben, daß bei der Abstimmung aller Bürger die sich am meisten entgegenstehenden Willen sich gegenseitig aufheben und der Gemeinwille als Summe der Differenzen daraus hervorgehe. Das Gemeininteresse bilde sich aus dem Gegensatz der Interessen aller Einzelnen (par opposition à celui de chacun). Die Erklärung der volonté générale ergebe sich aus der Berechnung der Stimmen aller (du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale, vgl. Contrat Social II. c. 3; IV. c. 2). Freilich habe dies zur Voraussetzung, daß jeder Bürger genügend unterrichtet sei und nur nach seiner Ueberzeugung ohne jede fremde Beeinflussung seine Stimme abgebe. Indes abgesehen davon, daß diese Voraussetzungen niemals verwirklicht werden können, beruht der ganze Gedanke offenbar auf der willkürlichen Annahme Rousseaus, die seiner ganzen Weltauffassung zugrunde liegt, daß der Mensch, wenn er nur sich allein und seiner Natur folgt, gut ist und nur das Gute will. Ohne sie ist der Satz, daß das Gemeininteresse die Summe der Differenzen aller Einzelinteressen sein könne (II. c. 3), ganz unverständlich.

Die oben besprochenen sog. organischen Staatstheorieen mußten von ihrem Standpunkte leicht zu einer Antwort auf die Frage, worin das Gemeininteresse bestehe und wie dasselbe sich geltend mache, gelangen, zu einer Antwort, die eine scheinbare Lösung darbietet, aber auch nur eine scheinbare Lösung, weil ihre Voraussetzungen haltlos sind. Ist, wie sie annehmen, der Staat ein Lebewesen, so hat er wie der Mensch einen eigenen selbständigen Willen und trägt seinen Zweck in sich selbst. Nicht die Interessen der Beherrschten, sondern sein eigenes selbständiges Interesse zu fördern ist sein Zweck. (Hegel a. a. O. § 258: „Der Staat ist die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besonderen Selbstbewußtsein hat, und als diese substantielle Einheit ist er absoluter, unbewegter Selbstzweck." Gierke, Grundbegriffe des Staatsrechts, S. 88: „Der Staat wie das Individuum haben ihren nächsten Zweck in sich selbst.") Sobald man jedoch sich bemühte, diesen selbständigen Lebenszweck des Staates in seinem Inhalt darzulegen, war man doch genötigt, auf die Interessen der Beherrschten zurückzugehen.

Eine andere, neuerdings vielfach vertretene Ansicht geht dahin, daß „das Gemeininteresse, der Zweck des Staates sich decke mit dem Durchschnittsinteresse der gegenwärtigen und künftigen Staatsgenossen". Der Gedanke knüpft an die oben erwähnte Ausführung Rousseaus an, der Ausdruck ist wohl zuerst von Gierke (Joh. Althusius S. 203) hierauf angewandt worden. Aus dem Widerstreit der individuellen Interessen müsse das Durchschnittsinteresse gezogen werden, das demnach den individuellen Interessen oft fremd und feindlich gegenübertreten müsse. Indes ist doch auch hiermit nur eine Formel geboten, die einer Prüfung nicht standhält. Von einem Durchschnittsinteresse könnten wir überhaupt nur sprechen, wenn wir für die verschiedenartigen Interessen der Menschen einen einheitlichen Maßstab hätten, an dem wir jedes einzelne Interesse des Individuums im Verhältnis zu allen anderen Interessen aller anderen Individuen messen könnten, und nicht bloß im Verhältnis zu den Interessen aller Lebenden, sondern auch zu den Interessen aller künftig Lebenden, die wir noch gar nicht kennen. Soll aber hier der Ausdruck „Durchschnitt" nur in übertragenem Sinne, im Sinne von Ausgleichung verstanden werden (ein Sprachgebrauch, der freilich nicht zu billigen wäre, da er den Gedanken nicht klärt, sondern verdunkelt), so könnte auch dem nicht zugestimmt werden. Zunächst sind zweifellos die Interessen der Einzelnen für den Staat nicht gleichwertig. Es gibt Interessen, die der Staat schlechthin zu bekämpfen, und Interessen, die er schlechthin zu fördern hat. Meint man aber nur einen Ausgleich berechtigter Interessen, so entsteht wieder die Frage, welche Interessen berechtigt sind und nach welchem Maßstab dann eine solche Ausgleichung stattfinden soll. Auch diese Formel stellt dem Staat eine in sich widerspruchsvolle und unvollziehbare Aufgabe. Der Ausdruck Gemeininteresse ist nur eine andere Bezeichnung für das Staatsinteresse oder den Staatszweck, ohne daß uns damit über den Inhalt des Staatsinteresses etwas gesagt wäre. Auch wird der Versuch vergeblich sein, den Zweck des Staates und damit das Gemeininteresse, das sich daraus ergibt, in einer wissenschaftlich verwertbaren Formel, die gleicherweise für die Staaten aller Zeiten und aller Völker Geltung habe, zusammenzufassen.

Die Aufgaben des Staates werden zunächst bestimmt durch die aus der Er-

fahrung stammenden, aber mit Notwendigkeit alle Einzelnen beherrschenden Vorstellungen, daß bestimmte Lebensbedürfnisse, die allen gemeinsam sind, nur durch eine alle beherrschende Gewalt befriedigt werden können. Der Schutz gegen Angriffe, die von außen her auf den Staat gemacht werden, und die Aufrechthaltung einer Rechtsordnung, wie immer sie auch geartet sein mag, im Innern sind die beiden Funktionen, die einem jeden Staat obliegen. Kann ein Staat diese Aufgaben, sei es durch seine eigene Kraft allein, sei es durch Verbindung mit anderen Staaten, nicht mehr erfüllen, so geht er seinem Untergange entgegen. Denn dann schwindet die Grundlage, auf der dieser Staat ruht, die Vorstellung, daß er notwendig ist. An ihre Stelle tritt die Vorstellung, daß eine neue Staatsordnung geschaffen werden müsse. Mit diesen beiden fundamentalen Aufgaben ist zugleich dem Staat die weitere gegeben, die Kräfte zu organisieren und die Mittel zu beschaffen, die erforderlich sind, um ihnen gerecht zu werden. Sobald aber ein Volk eine höhere Kulturstufe erstiegen hat, beschränkt der Staat darauf seine Aufgaben nicht. Aus dem Kreise der Beherrschten tritt an die herrschende Gewalt die Forderung heran, für ihre persönlichen Interessen tätig zu werden, und die herrschende Gewalt selbst sucht ihre Tätigkeit auszudehnen. Die Geschichte zeigt, daß es keine menschlichen Interessen, kein Gebiet menschlicher Tätigkeit gibt, die der staatlichen Einwirkung, der Förderung oder Hemmung durch die staatliche Gewalt nicht unterworfen werden können. Doch ist die Ansicht, daß nach einem Gesetze der menschlichen Entwickelung der Kreis der staatlichen Tätigkeit mit wachsender Kultur sich immer erweitere, nicht richtig. Wenigstens läßt sich ein solches Gesetz in unserer bisherigen Erfahrung nicht nachweisen. Seine Annahme beruht auf einer falschen Generalisierung. Sehr verschiedenartige Ursachen haben zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern darauf eingewirkt, die Tätigkeit des Staates auszudehnen oder einzuschränken. Die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen, die in dem Volke vorherrschen, vor allem die geistige Macht, welche die Idee der persönlichen Freiheit in dem Volke ausübt, die wirtschaftlichen Bedürfnisse, der Einfluß der verschiedenen sozialen Klassen auf die Herrschaft, aber auch die Sinnesart und der Charakter des Herrschers (es sei nur an Peter den Großen und Friedrich Wilhelm I. erinnert), alle diese und andere Elemente haben zusammengewirkt, um den Kreis der Tätigkeit des Staates zu bestimmen.

Eine ganz andere Frage ist es, wie weit der Staat den Kreis seiner Tätigkeit ausdehnen soll. Um in den einzelnen Fällen hierüber eine richtige Entscheidung zu geben, bedarf es eines obersten leitenden Grundsatzes, der als Norm in dem Kampfe der widerstreitenden Interessen den Ausschlag zu geben hat. Dieser oberste Grundsatz läßt sich nur ableiten aus der gesamten sittlichen Weltanschauung, aus dem Ideale des höchsten Gutes, dessen Verwirklichung anzustreben als Aufgabe des Menschengeschlechts anerkannt wird, und aus dem Werte, der der persönlichen Freiheit des Individuums in diesem Streben nach der Verwirklichung des höchsten Gutes beigemessen wird. Damit ist aber auch gesagt, daß mit der Entwickelung der ethischen Anschauungen sich die mehr oder minder klaren Vorstellungen über die Aufgaben des Staates verändern (vgl. hierüber auch den Art. „Individualismus“ oben Bd. V S. 590 fg. und den Art. „Recht“ oben Bd. VII S. 31 fg.). Wie aber der hieraus abgeleitete Grundsatz auf die einzelnen Tatbestände anzuwenden ist, welche Angelegenheiten der einzelne Staat zu einer bestimmten Zeit in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen hat und welche Maßregeln er zu ergreifen hat, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, diese Fragen zu beantworten ist die Sache der Wissenschaft der Politik, die auf die zweckmäßige Benutzung der gegebenen Kräfte unter den gegebenen Verhältnissen angewiesen ist (vgl. den folg. Art. „Staat in nationalökonomischer Hinsicht“).

Wie aber auch in einer bestimmten Zeit bei einem gegebenen Volke die herrschende Vorstellung hierüber sein möge, niemals ist die Aufgabe des Staates beschränkt auf die gerade lebenden Personen, schon deshalb nicht, weil die lebende Generation eine sich stündlich durch Tod und Geburt ändernde Größe ist. Das einzelne Individuum legt sich selbst Opfer auf, arbeitet und spart, um seine Abkömmlinge körperlich und geistig für das Leben heranzubilden und sie durch ein bis zum Tode erspartes Vermögen auszustatten. Ebenso fühlt sich auch die durch Sprache, Abstammung, gemeinsame Schicksale und gemeinsame sittliche und politische Grundanschauungen geeinte Gesamtheit der Beherrschten, die wir als Volk bezeichnen, verpflichtet, Opfer auf sich zu nehmen und Beschränkungen ihrer Freiheit sich zu unterwerfen, um die Bedingungen herzustellen, unter denen künftige Generationen die Lebensarbeit der gegenwärtigen fortführen und die Verwirklichung des höchsten Gutes anstreben können. Wie dieses Pflichtgefühl entstanden und wie es ethisch zu begründen ist, gehört zu den schwierigsten Fragen der Psychologie und Ethik. Für die Staatslehre genügt die Tatsache, daß es besteht und zu allen Zeiten, die in dem Lichte der Geschichte stehen, bestanden hat.

Dieses Pflichtgefühl berechtigt den Staat, von den Einzelnen selbst die Aufopferung des Lebens zu fordern, um die staatliche Gemeinschaft zu schützen und zu erhalten. Inwieweit aber die lebende Generation dem Interesse der künftigen dienstbar zu machen ist, läßt sich wiederum nicht durch eine allgemeine Formel bestimmen. Auch hierüber kann nur die Politik unter Festhaltung des obersten, in der Sittlichkeit begründeten Grundsatzes, daß die Menschheit bestimmt ist der Verwirklichung des höchsten Gutes zuzustreben, und unter Berücksichtigung aller gegebenen Verhältnisse im einzelnen Fall die Entscheidung geben. Freilich wird hier die Entscheidung um so schwieriger sein, als die unbekannten Verhältnisse der Zukunft in Rechnung gesetzt werden müssen.

**4. Die Einheit des Staates.** Der Staat ist das Rechtsverhältnis des Herrschers zu den Beherrschten auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete, das auf der Vorstellung seiner Notwendigkeit beruht und das den Schutz und die Beförderung der Interessen der Beherrschten zu seinem Zwecke hat. Wie alle irdischen Verhältnisse ist auch das staatliche Verhältnis einer ununterbrochenen Veränderung unterworfen. Die Personen des Herrschers und der Beherrschten wechseln, die Interessen, die zu schützen und zu fördern sind, ändern sich, die Rechtsnormen, welche die Verhältnisse der staatlichen Herrschaft regeln, werden, wenn auch in bald kürzeren, bald längeren Zwischenräumen, fort- und umgebildet. Trotz des Wechsels aller dieser Elemente sind wir berechtigt, das staatliche Herrschaftsverhältnis als ein dauerndes und einheitliches aufzufassen und den Staat als ein im Wechsel der Zeiten einheitliches Rechtsverhältnis zu bezeichnen. Aristoteles hatte die Einheit des Staates in seiner Verfassung, d. h. in den obersten Rechtsnormen über das Verhältnis des Herrschers zu den Beherrschten erblickt. „Wenn deshalb die Verfassung eine andere und verschiedenartige geworden, dann ist auch der Staat nicht mehr derselbe, gerade wie wir auch den komischen und den tragischen Chor einen anderen nennen, obschon er vielfach aus denselben Menschen besteht“ (Politik III 1276b 3fg.). Doch ist er selbst nicht frei von Bedenken und seine Ansicht dürfte kaum die in Griechenland herrschende gewesen sein. Die griechischen Staaten als Stadtstaaten wurden, wie nicht zu zweifeln ist, als Einheiten betrachtet, solange die Stadt unter einer selbständigen Herrschaft stand. Auch das römische Reich war aus einem Stadtstaat erwachsen, und zu allen Zeiten galt die Bürgerschaft der Stadt Rom als Inhaber der Staatsgewalt, auch als später deren Ausübung auf den Kaiser übergegangen war. In der römischen Bürgerschaft hatte das Reich seine Einheit: „Principes mortales, rempublicam aeternam esse“ (Tacitus, Ann. III. 6). Und diese Auffassung beherrschte die gesamte mittelalterliche Theorie, die, soweit sie die Einsetzung der weltlichen Herrscher nicht unmittelbar auf den Papst zurückführte, das römische Volk als den ursprünglichen Inhaber des imperium mundi ansah und in ihm das einheitliche Substrat des Reiches erblickte. Noch im 17. Jahrh. war selbst Hugo Grotius so sehr in dieser mittelalterlichen Theorie verstrickt, daß er die römische Stadtbürgerschaft seiner Zeit für den wahren Inhaber des imperium mundi erklärte und ihr das Recht zusprach, im Falle der Verhinderung des Kaisers einen Stellvertreter zu bestellen (De Jure belli ac pacis II c. 9). Aber auch soweit man sich von diesem Hirngespinste befreite, hielt man die Einheit des Staates durch die Einheit des Volkes gegeben, ohne freilich diese Einheit des Volkes näher zu bestimmen und zu begrenzen. Von Ulrich Huber und Pufendorf bis auf Heffter (Völkerrecht § 24) ward gelehrt, daß, wenn ein Volk aus einem Territorium in ein anderes übersiedele, der Staat mit übersiedele und seine Identität dadurch nicht aufgehoben werde. Im Deutschen Reiche dagegen beruhte die Einheit der Territorien darauf, daß sie als Fahnlehen verliehen waren und als solche eine lehenrechtliche und damit auch staatsrechtliche Einheit bildeten. Damit war aber gegeben, daß durch eine jede Teilung des Fahnlehens auch ein selbständiges Territorium gebildet ward. Vereinigte der Landesherr mehrere Territorien in seiner Hand, so wurden sie dadurch allein nicht zu einer Einheit verschmolzen. Auch nachdem Brandenburg-Preußen durch die Tätigkeit seiner Fürsten längst zu einem einheitlichen Staat geworden war, galt Preußen formell noch als ein Agglomerat von Fürstentümern und Herrschaften, die nur einen gemeinsamen Landesherrn hatten. Erst das Allgemeine Landrecht hat endgültig die Einheit des Staates anerkannt, aber auch dies Gesetzbuch ist noch erlassen worden für die „Preußischen Staaten“, und in geschichtlicher Erinnerung führte bis zum Jahre 1907 noch das Preußische Gesetzblatt den Namen: Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

Der Satz, daß die Einheit des Staates in der Einheit des Volkes gegeben sei, enthält ein richtiges Element, sie ist aber in ihrer Fassung einseitig und deshalb unrichtig. Ist der Staat das Rechtsverhältnis einer selbständigen Herrschergewalt zu den Beherrschten auf einem bestimmten Gebiete,

so ist die Identität des Staates trotz des Wechsels seiner Elemente dadurch gegeben, daß über die auf einem bestimmten Gebiete lebenden Beherrschten eine selbständige, d. h. auf eigenen Rechtsnormen ruhende Herrschergewalt die Herrschaft ausübt. Die Identität des Staates wird nicht aufgehoben, wenn die Rechtsnormen, sei es auf rechtmäßigem Wege, sei es infolge eines Rechtsbruches verändert werden. Trotz aller Revolutionen ist Frankreich noch derselbe Staat, der es im 18. Jahrh. war. Die Identität wird auch nicht aufgehoben durch Vergrößerung oder Verkleinerung des Gebietes, wenn nur der Herrschergewalt noch ein Gebiet verbleibt. Durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen ist Frankreich so wenig ein anderer Staat geworden wie Preußen durch Einverleibung der i. J. 1866 eroberten Länder. Werden aber die Rechtsnormen, auf denen die selbständige Herrschaft beruht, durch einen fremden Herrscher in ihrer Geltung aufgehoben und nimmt er die auf dem Gebiete lebenden Beherrschten und dieses Gebiet in das in seinem Staate bestehende Herrschaftsverhältnis auf, so geht der Staat unter. Ebenso geht der Staat unter, wenn an Stelle der bisherigen einheitlichen Herrschergewalt sich auf den einzelnen Gebietsteilen neue Herrschergewalten mit eigenen Rechtsnormen bilden (z. B. Untergang des Weströmischen Reiches). Vereinigen sich mehrere Staaten zu einem Staate, so kann es zweifelhaft sein, ob dadurch ein neuer Staat entsteht oder ob einer dieser Staaten die anderen in sich aufnimmt. Entscheidend hierfür wird es sein, ob die in einem der Staaten geltenden Rechtsnormen über das Herrschaftsverhältnis auf die anderen Gebiete ausgedehnt werden oder ob neue selbständige Rechtsnormen geschaffen werden. So ist staatsrechtlich trotz des Wechsels des Namens das Königreich Italien nur ein erweitertes Königreich Sardinien, das Deutsche Reich nur der erweiterte Norddeutsche Bund.

Die Auffassung des Staates als einer in dem Wechsel seiner Elemente fortdauernden Einheit, sofern nur die selbständige Herrschergewalt über die auf dem Gebiete lebenden Beherrschten fortdauert, ist sowohl für die rechtliche wie für die geschichtliche und politische Betrachtung gerechtfertigt. Die Beherrschten sind es, für welche der Staat besteht. Sie bilden im Raume eine Einheit durch ihr Zusammenwohnen auf einem Gebiet, und zeitlich werden sie zu einer Einheit zusammengefügt durch den natürlichen und sittlichen Zusammenhang, in dem die aufeinander folgenden Generationen unter sich stehen. Wird das Staatsgebiet ausgedehnt, so nimmt diese Einheit die neuen Mitglieder in sich auf und sucht sie sich zu assimilieren, wird das Staatsgebiet verkleinert, so bleibt doch diese räumlich und zeitlich gegebene Einheit als Kern bestehen. Für diese Einheit hat der Staat seine Aufgaben zu erfüllen, hierfür schafft die Herrschergewalt ein in sich zusammenhängendes System von Rechtsnormen und Einrichtungen, die zwar ebenfalls im Laufe der Zeit sich um- und weiterbilden, die aber doch auf die Dauer berechnet sind und die auch im Falle einer Umgestaltung der Verfassung, der Herrschaftsordnung, nur mehr oder weniger verändert, nicht aber völlig aufgehoben werden. Historisch-politisch aber bildet der Staat auch im Wechsel der Zeiten eine Einheit, weil die Tätigkeit des Staates nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft wirkt und die Macht und der Charakter der Staatsgewalt ebenso durch die Vergangenheit wie durch die Gegenwart bestimmt werden.

Als Individuum hat der Herrscher wie jeder andere Mensch seine persönlichen Bedürfnisse und seine persönlichen Interessen, zu deren Befriedigung und Förderung er mit anderen Menschen in Rechtsverhältnisse tritt. In diesen Rechtsverhältnissen hat er nach der Rechtsordnung Rechte und Pflichten, wie ein jeder Beherrschte, wenn auch in der Monarchie dem Monarchen vielfach besondere Vorrechte eingeräumt sind. Aber sie sind persönliche Rechte und Pflichten, die ihm um seiner Person willen, nicht um der Beherrschten willen zukommen und obliegen. Als Inhaber der Herrschergewalt aber hat er Rechte und Pflichten, die ihm nur zustehen um der Beherrschten willen, die von seinen persönlichen Bedürfnissen und Interessen unabhängig sind oder doch sein sollen. Sie gehen deshalb auf Grund der Rechtsnormen und unabhängig von seinen Willenserklärungen auf denjenigen über, der ihm in der Herrschaft nachfolgt. Trotz des Wechsels des Subjekts bleiben sie bestehen. Sie sind von dem Nachfolger ebenso im Interesse der Beherrschten, des Volkes, auszuüben und zu erfüllen wie von dem Vorgänger. Die Verträge, die der Herrscher als Herrscher abschließt, werden durch den Wechsel des Subjekts nicht berührt. Die Rechtsnormen, die er erläßt, gelten so lange auch unter seinen Nachfolgern, bis sie geändert werden, die Wirkung seiner staatlichen Verwaltung wird durch seinen Tod nicht unterbrochen. Es liegt deshalb nahe, die Gesamtheit dieser staatlichen Rechte und Pflichten, deren Subjekt der Herrscher ist, zusammenzufassen und im Gegensatz zu seinen individuellen Rechten und Pflichten als Rechte und Pflichten des Staates zu bezeichnen und den Staat damit zu personifizieren. Indem man aber durch diese Personifikation des Staates, die nur ein technisches Hilfsmittel ist und als solches

keinem Bedenken unterliegt (siehe oben S. 703), sich verleiten ließ, den Staat selbst für eine Person zu erklären, entstanden jene oben besprochenen Theorieen, die den Staat als lebendigen Organismus oder als eine ideale Persönlichkeit, die ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sei, auffassen. Hinter den Personen, welche Inhaber der herrschenden Gewalt sind, steht aber keine andere Person, als deren Organe oder Stellvertreter sie fremde Rechte und Pflichten auszuüben hätten. Wohl aber vereinigt der Inhaber der Staatsgewalt in sich zwei rechtliche Eigenschaften, er hat eine privatrechtliche Eigenschaft und ist in dieser Subjekt von Privatrechten und -pflichten und er hat eine öffentlichrechtliche Eigenschaft und ist in dieser Inhaber staatlicher Rechte und Pflichten, die er im Interesse des Volkes auszuüben hat.

Wie die privatrechtliche und die staatsrechtliche Rechtssphäre des Inhabers der Staatsgewalt zu scheiden ist, so kann auch ein und dieselbe Person Herrscher zweier verschiedener Staaten sein, ohne daß durch die Einheit der Person ein einheitliches Herrschaftsverhältnis begründet würde. Einheit der Person des Herrschers, aber Verschiedenheit der Herrschaftsverhältnisse findet sich sowohl in der Personalunion, wie sie z. B. zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogtum Luxemburg von 1814 bis 1890 bestanden hat, wie in der Realunion, wie sie von 1814 bis 1905 zwischen Schweden und Norwegen bestanden hat und heute noch zwischen Oesterreich und Ungarn besteht. Derselben Person steht zwar die Herrschergewalt über beide Staaten zu, aber auf Grund verschiedener Rechtsverhältnisse. Sie ist nach verschiedenen Rechtssätzen auszuüben, und der Kreis der Beherrschten, für deren Interesse die Staatsgewalt besteht und auszuüben ist, wird durch verschiedene Rechtsnormen bestimmt. Die staatlichen Rechtssphären sind getrennt, so daß rechtliche Beziehungen des Inhabers der Staatsgewalt über den einen Staat zu sich selbst als Inhaber der Staatsgewalt über den anderen Staat möglich sind. Auf dem Gebiete des privaten Vermögensrechts sind derartige Beziehungen des Vermögensinhabers zu sich selbst im allgemeinen nicht möglich. Hier sind Rechte und Pflichten scharf geschieden und eine vermögensrechtliche Leistung, auf die der Berechtigte einen Rechtsanspruch hat, kann nicht gleichzeitig Inhalt seiner Verpflichtung sein. Anders im öffentlichen Recht. Das Recht des Staatsoberhauptes auf Ausübung der Staatsgewalt ist zugleich seine Pflicht, die er nach Maßgabe des Verfassungsrechts auszuüben hat. Ist dieselbe Person Staatsoberhaupt verschiedener Staaten, so kann sie sich in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhaupt des einen Staates zu Leistungen an sich selbst als Staatsoberhaupt des anderen Staates verpflichten. Analoge Gestaltungen können aber auch im Privatrecht da vorkommen, wo das öffentliche Recht eingreift. Nach englischem Rechte ist der Trustee zugleich Eigentümer seines Privatvermögens und Eigentümer des Stiftungs- und Pflegschaftsvermögens, das er nur für die Zwecke der Stiftung oder Pflegschaft zu verwalten berechtigt und verpflichtet ist. Auch hier sind rechtliche Beziehungen des Trustee zu sich selbst in seinen verschiedenen Rechtssphären möglich. (Vgl. den Art. „Stiftung“.) Aber die Personeneinheit des Inhabers der Staatsgewalten schließt es aus, daß das Staatsoberhaupt gegen sich selbst Zwangsmittel anwendet, um die Erfüllung der Pflichten zu erzwingen. Staaten, die dasselbe Staatsoberhaupt haben, können nicht miteinander Krieg führen und nicht gegeneinander Zwangsmaßregeln ausüben.

## IV. Die Staatsgewalt.

**1. Wesen der Staatsgewalt.** Auf Grund obiger Erörterungen können wir den Staat in Kürze als die rechtliche Organisation des Volkes auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete unter einer Herrschergewalt bezeichnen. Das aber, was den Staat von allen anderen Gewaltverhältnissen auszeichnet und charakterisiert, ist die Herrschergewalt. Gewaltverhältnisse unterscheiden sich von Vertragsverhältnissen dadurch, daß in diesen der Schuldner nur zu denjenigen Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet ist, zu denen er in freier Willensbestimmung in dem Vertrage sich selbst verpflichtet hat. In dem Gewaltverhältnis aber hat der Gewaltunterworfene nach dem Willen des Gewalthabers Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Das Gewaltverhältnis ist ein rechtliches, wenn der Gewaltunterworfene hierzu durch Rechtsnormen verpflichtet ist und der Gewaltinhaber durch Rechtsnormen zur Ausübung der Gewalt berechtigt oder nach Rechtsnormen sie auszuüben verpflichtet ist. In dem rechtlichen Gewaltverhältnis ist es nicht erforderlich, wie in dem rein tatsächlichen, daß der Gewalthaber selbst über die physischen Gewaltmittel verfüge, um den Unterworfenen zum Gehorsam zu zwingen. Die Eltern, denen die elterliche Gewalt über die Kinder zusteht, der Schiffer, dessen Gewalt die Schiffsmannschaft unterworfen ist, der Lehrherr, der eine Gewalt über den Lehrling besitzt, sie können durch Körperschwäche verhindert sein, irgend eine physische Gewalt über die ihrer Gewalt Unterworfenen auszuüben. Aber die Herrschergewalt des Staates steht hinter ihnen, um

die Gewaltunterworfenen zum Gehorsam zu zwingen. Alle diese Gewaltverhältnisse sind nur insoweit Rechtsverhältnisse, als sie vom Staat anerkannt sind und geschützt werden.

Ist demnach die Staatsgewalt nicht die einzige rechtliche Gewalt im Staatsgebiete, so ist sie doch diejenige, die alle anderen rechtlichen Gewaltverhältnisse aufrecht erhält und der alle Menschen im Staatsgebiete unterworfen sind. Sie muß demnach auch eine tatsächliche Gewalt sein, es müssen ihr die physischen Gewaltmittel zu Gebote stehen, um den Willen Einzelner, der sich gegen das Recht auflehnt, zu beugen. Diese Gewaltmittel bestehen aber nicht in der physischen Kraft des Inhabers der Gewalt, sondern in den physischen Kräften zahlreicher Personen, in letzter Reihe in der physischen Kraft der organisierten Heeresmacht, welche rechtlich verpflichtet sind, den Willen des Trägers der Staatsgewalt zur Ausführung zu bringen. Beruht demnach selbst die physische Macht des Staatsoberhauptes nur auf Rechtsverhältnissen, so würde auch sie versagen, wenn die Gesamtheit oder die große Mehrheit der Beherrschten ihr Widerstand leistete. Zu dem Begriff der Herrschergewalt gehört es zwar, daß sie auch physische Gewalt ist oder ihr physische Gewaltmittel zu Gebote stehen, aber sie ist nicht darin begründet, sondern in dem Bewußtsein der Beherrschten von ihrer Notwendigkeit und Verbindlichkeit, sie ist im Rechte begründet.

Wie später noch zu erörtern, sind die Staaten nach ihrer Verfassung entweder Einheitsstaten oder zusammengesetzte Staaten. Im Einheitsstaat ist die Staatsgewalt nicht nur allen Menschen im Staatsgebiete übergeordnet, sondern sie ist auch selbst keiner höheren Gewalt rechtlich untergeordnet, sie ist souverän. (Das Wort, von dem mittelalterlichen superanus herstammend, hat seine heutige staatsrechtliche Bedeutung insbesondere durch J. Bodin, Six livres de la république 1576 erhalten. Doch ist der Begriff der Souveränität auch heute noch vielfach Gegenstand des wissenschaftlichen Streites.) In dem zusammengesetzten Staate dagegen sind einem souveränen Staate nicht souveräne Staaten untergeordnet. Wenn vielfach, zum Teil in leidenschaftlicher Weise (vgl. z. B. v. Treitschke in den historischen und politischen Aufsätzen 5. Aufl. 1886 Bd. II S. 549 fg.) die Ansicht, daß es souveräne und nichtsouveräne Staaten gebe, bekämpft wird, so steht dies nicht nur im Widerspruch mit einem Jahrhunderte alten Sprachgebrauche, sondern auch mit den Tatsachen des Staatslebens, die Herrschaftsverhältnisse aufweisen, die keine souveräne Staaten sind, sich aber durch wesentliche Elemente von den einem Staate untergeordneten Gewaltverhältnissen unterscheiden. Es liegt kein Grund vor, sie nicht mit den souveränen Staaten unter den Begriff des Staates zusammenzufassen, da sie mit dem souveränen Staat ein Element gemeinsam haben, das den anderen Gewaltverhältnissen fehlt. Freilich, welches dies Element sei, darüber gehen die Ansichten derer, die diesen weiteren Begriff des Staates anerkennen, noch vielfach auseinander. Ist die Staatsgewalt Herrschergewalt, so unterscheidet sie sich von den ihr untergeordneten Gewalten dadurch, daß sie selbständig ist. Im souveränen Staat ist die Herrschergewalt unbeschränkt selbständig. Sie allein ist es, welche rechtlich unabhängig von jedem anderen Gewaltinhaber die Staatsgewalt ausübt und ihre Schranke nur in dem Rechtsverhältnisse des Staates und in den von ihr selbst gesetzten Rechtsnormen findet. Für den nichtsouveränen Staat bestimmt der souveräne Staat, dem er eingegliedert ist, durch seine Rechtsnormen das Gebiet der staatlichen Tätigkeit, auf welchem der souveräne Staat entweder selbst durch seine Organe die staatlichen Funktionen ausübt oder die Tätigkeit des nichtsouveränen Staates seiner Staatsgewalt unterordnet. Soweit aber diese durch Rechtsnormen abgegrenzte Zuständigkeit des souveränen Staates nicht reicht, hat der nichtsouveräne Staat eine selbständige Herrschergewalt, die der Staatsgewalt des souveränen Staates nicht untergeordnet ist. Dieser hat nur darüber zu wachen, daß jener nicht in seine Zuständigkeit übergreift. Hierdurch verliert die nur in ihrer sachlichen Zuständigkeit beschränkte Herrschergewalt des nichtsouveränen Staates so wenig ihre Selbständigkeit, wie die Selbständigkeit eines souveränen Staates dadurch aufgehoben wird, daß alle anderen souveränen Staaten darüber zu wachen haben, daß er nicht ihre Rechte sich anmaße. Innerhalb des rechtlich abgegrenzten Gebietes hat der nichtsouveräne Staat wie der souveräne eine keiner anderen Gewalt unterworfene Gewalt, die nur deshalb nicht souverän ist, weil eine höhere Gewalt ihr Grenzen zieht. Innerhalb dieses Gebietes stehen ihr alle staatlichen Funktionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in der gleichen Selbständigkeit zu wie dem souveränen Staat. Dadurch unterscheidet sich der nichtsouveräne Staat von den Gemeinden, Provinzen, Kolonieen, auch wenn deren Autonomie und Selbstverwaltung noch so weit ausgedehnt sind. Die englischen Kolonieen in Kanada, Südafrika und Australien haben durch englische Gesetze Verfassungen erhalten, die das staatsrechtliche Band, das sie mit dem Mutterlande verbindet, außerordentlich gelockert, aber nicht gelöst haben. Die selbständige Herrschergewalt aber hat sich England vorbehalten. Die Zuständigkeit

Englands, des King in Parliament, ist durch diese Verfassungen nicht beschränkt worden. Sie können jederzeit durch ein englisches Gesetz zurückgenommen oder abgeändert werden. Die von den Kolonial-Parlamenten beschlossenen Gesetzentwürfe bedürfen, um Gesetze zu werden, der Sanktion der englischen Krone, die entweder vom König selbst oder in seinem Namen von dem Gouverneur zu erteilen ist. Aber auch in diesem letzteren Falle kann der König in dem Geheimen Rat (privy council) binnen zwei Jahren das Gesetz für nichtig erklären. Der Gouverneur, der die Reichsgewalt in der Kolonie zu vertreten hat, wird vom König ernannt. Er hat die obersten staatlichen Funktionen in der Kolonie auszuüben und ist dafür dem König wie dem englischen Parlamente verantwortlich.

Eine neuerdings mehrfach vertretene Ansicht (so namentlich von Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 28 fg.) geht dahin, daß es zu dem Begriff des Staates gehöre, daß ihm völkerrechtliche Persönlichkeit zukomme. Der nichtsouveräne Staat unterscheide sich von einer Gemeinde usw. dadurch, daß, soweit sein Verhältnis zu dem souveränen Staat nicht durch dessen Rechtsnormen geregelt sei, die Verhältnisse des nichtsouveränen Staates zu dem souveränen Staat wie zu allen anderen Staaten unter den Normen des Völkerrechts stehen. Indes verwechselt diese Ansicht, soweit sie richtig ist, die Wirkung mit der Ursache. Zunächst ist es nicht erforderlich, daß der nichtsouveräne Staat zuständig sei, mit fremden Staaten in Rechtsverhältnisse und völkerrechtlichen Verkehr zu treten. Der souveräne Staat kann diese Zuständigkeit sich vorbehalten. Die Staaten der Nordamerikanischen Union können zwar mit fremden Staaten Verträge schließen, aber nur mit Genehmigung des Kongresses (Verfassung der Vereinigten Staaten Art. I Sect. 10). Eine praktische Bedeutung kommt indes dieser Bestimmung kaum zu. Die Union allein ist es, welche die völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten ordnet. Die Aufhebung jenes beschränkten Rechts der einzelnen Staaten würde ihren Charakter als Staaten nicht verändern, wie denn auch die Gliedstaaten der Republiken Mexiko (Verfassung vom 15./II. 1857 Artt. 111, 112) und Venezuela (Verfassung vom 21./VI. 1893 Art. 77 in Verbindung mit Art. 44) mit fremden Staaten in keinen völkerrechtlichen Verkehr treten dürfen. In Brasilien bedürfen sogar die Staaten für Verträge, die sie untereinander abschließen, der Genehmigung des Präsidenten oder des Kongresses des Gesamtstaates (Verfassung vom 24./II. 1891 Artt. 48, 65). Ist den nichtsouveränen Staaten aber das Recht, mit anderen Staaten in völkerrechtlichen Verkehr zu treten, durch den Gesamtstaat nicht entzogen, so steht es ihnen ohne weiteres insoweit zu, als ihre selbständige Herrschergewalt reicht. Denn es ist darin enthalten. Nur ist es, auch abgesehen von positiven Bestimmungen der Verfassung, infolge der Unterordnung unter den souveränen Staat beschränkt. Ihm gegenüber kann ihnen das Recht der Selbsthilfe (Repressalie, Krieg) ebensowenig zustehen wie dem einzelnen Bürger ein Recht der Empörung gegen den Staat. Hat es der souveräne Staat zu seiner Aufgabe gemacht, das Gebiet des Gesamtstaates und das innerhalb desselben gültige Recht zu schützen, wie dies bei sämtlichen Bundesstaaten der Gegenwart der Fall ist, so kann den ihm untergeordneten Staaten auch nicht das Recht der Selbsthilfe gegeneinander und gegen fremde Staaten zukommen. Nur wenn der souveräne Staat diese Aufgabe für die ihm untergeordneten Staaten nicht übernommen hat, kann ihnen das Recht des Krieges gegeneinander und gegen fremde Staaten zustehen, wie dies bei den Tributärstaaten der Türkei der Fall ist. Das heilige Römische Reich deutscher Nation mußte seinen nichtsouveränen Gliedstaaten dies Recht zuerkennen, als es selbst nicht mehr die Macht hatte, seine staatlichen Aufgaben auszuführen (Westfälischer Friede JPO. Art. VIII § 2).

Die nichtsouveränen Staaten werden in dem Völkerrecht herkömmlicherweise mit dem allerdings in sich widerspruchsvollen Ausdruck „halbsouveräne Staaten“ bezeichnet.

**2. Einheit der Staatsgewalt und Lehre von der Teilung der Gewalten.** Sind der Staatsgewalt alle Menschen und alle Gewaltverhältnisse auf dem Staatsgebiet untergeordnet, so ist damit schon gesagt, daß es auf einem und demselben Staatsgebiet nicht zwei voneinander unabhängige Staatsgewalten geben kann. Nehmen zwei Personen für sich die Staatsgewalt in Anspruch und suchen sie diesen Anspruch zu verwirklichen, so ist dies ein Kampf um die Staatsgewalt, der mit der Herstellung einer einheitlichen Staatsgewalt oder mit der Auflösung des Staates enden muß. Diese Einheitlichkeit der Staatsgewalt ist durch ihren Begriff selbst gegeben. Man hat hieraus vielfach und insbesondere in der deutschen Staatsrechtswissenschaft geschlossen, daß Inhaber der Staatsgewalt auch nur eine Person oder eine zu einer Einheit organisierte Personengesamtheit sein könne, daß eine Verteilung der Staatsgewalt an mehrere Personen zu eigenem, selbständigem Rechte begrifflich unmöglich sei. Man hat diesen Satz geradezu als Axiom bezeichnet. Aus der Einheitlichkeit der Staatsgewalt ergibt sich dieser Schluß nicht. Die Staatsgewalt äußert sich

nur in Willenserklärungen und Willensausführungen, in den Funktionen des Staates. Trotz der Einheitlichkeit der Staatsgewalt kann das Recht zur Ausübung der darin enthaltenen Funktionen verschiedenen Personen derart zustehen, daß das Recht ohne Zustimmung der Person, der es zusteht, ihr nicht entzogen und nicht geschmälert werden kann. Die Staatsgewalt kann ihren Funktionen nach an mehrere Personen zu selbstständigem Recht verteilt sein. Personifiziert man den Staat, so kann man dies in der Formel ausdrücken: dem Staat als Person steht die einheitliche Staatsgewalt allein zu, aber mehrere Personen haben das unentziehbare Recht, als Organe des Staates die verschiedenen Funktionen des Staates selbständig auszuüben. Doch hat diese Formel keinen anderen Inhalt als den oben angegebenen, der klar zutage tritt, sobald man von der technischen Hilfskonstruktion der Personifikation des Staates absieht.

Die Lehre von der Teilung der Gewalten (séparation des pouvoirs), wie sie Montesquieu in dem Esprit des Lois (1748), anknüpfend an die Lehre Lockes (1689), aufgestellt und zur Herrschaft gebracht hat, steht deshalb nicht im Widerspruch mit den Begriffen des Staates und der Staatsgewalt, ergibt sich aber auch nicht aus diesen Begriffen. Sie gehört überhaupt nicht der allgemeinen Staatslehre, sondern der Politik an. Sie ist in dem Satze begründet, daß die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger nur dann gesichert sei, wenn die drei allgemeinen Funktionen des Staates, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, nicht einer Person allein zustehen, sondern verschiedenen Personen zu selbständigem Rechte, die in rechtlicher Verbindung untereinander stehen, um sich gegenseitig in den verfassungsmäßigen Schranken zu halten. Sie stellt eine politische Forderung auf, die in verschiedenen Formen und verschiedenem Umfange in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten verwirklicht werden kann. Es beruhte auf einer ungenügenden Kenntnis der englischen Verfassung, wenn Montesquieu des Glaubens war, daß in ihr diese Trennung der Gewalten in systematischer Weise durchgeführt sei. Aber in ihrem Grundgedanken entsprach seine Lehre in der Tat dem englischen Rechte seiner Zeit, und diese Grundgedanken haben im Laufe des 19. Jahrh. in dem Verfassungsrecht aller zivilisierten Staaten (mit Ausnahme Rußlands) Aufnahme gefunden.

Auch geht die Ansicht Montesquieus keineswegs dahin, daß diese „drei Gewalten“ völlig unabhängig voneinander tätig zu werden haben, vielmehr hat er wohl erkannt, daß sie in engstem Zusammenhang miteinander stehen und durch die Einheit des Staates zu einem gemeinsamen Handeln genötigt werden (Comme par le mouvement nécessaire des choses, cettes puissances sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert. XI c. 6). Steht die Staatsgewalt ausschließlich einer Person zu, wie dies in der absoluten Monarchie der Fall ist, oder einer einheitlich organisierten Personengesamtheit, wie in der reinen Demokratie, so ist die Einheit des Staates durch die Einheit des Inhabers der Staatsgewalt verbürgt. Ist aber die Staatsgewalt nach ihren Funktionen unter mehrere Personen verteilt, dann bedarf es besonderer Rechtsnormen, um die Einheit des Staates zu sichern und um zu verhindern, daß die mehreren Inhaber der Staatsgewalt nicht in Widerstreit miteinander geraten und dadurch den Staat der Gefahr der Verwirrung und Auflösung entgegenführen. Eine solche komplizierte Staatsverfassung ist auf die Dauer nur aufrecht zu erhalten, wenn die Inhaber der Staatsgewalt von dem gemeinsamen Staatsbewußtsein durchdrungen sind und überall da, wo ein Zusammenwirken erforderlich ist, zu einem solchen sich vereinigen.

**3. Staatsgewalt und Recht.** Daraus, daß dem Staate eine eigene Herrschergewalt und dem souveränen Staate eine keiner anderen untergeordnete Gewalt zusteht, glaubt man vielfach die Folgerung ziehen zu müssen, daß der Staat oder richtiger der Inhaber der Staatsgewalt als Schöpfer des Rechts dem Recht nicht unterworfen sein könne, oder wenigstens daß der Inhaber der Staatsgewalt nur Rechte, aber keine Pflichten haben könne. Das eine wie das andere widerspricht nicht nur der überall herrschenden praktischen Auffassung, sondern ist auch wissenschaftlich unrichtig. Der Inhaber der Staatsgewalt ist nicht Schöpfer des Rechts, sondern seine Stellung als Herrscher ruht auf dem Recht. Er ist zwar ein Organ, aber nicht das alleinige Organ der Rechtsbildung. Ist, wie oben dargelegt, die Verbindlichkeit des Rechts begründet in dem von der Vorstellung seiner Notwendigkeit beherrschten Bewußtsein der Menschen und beruht hierauf das Recht des Herrschers auf Ausübung der Herrschergewalt, so ist damit die oben angegebene Folgerung als irrig nachgewiesen. Nicht bloß die Beherrschten, sondern auch der Herrscher ist dem Rechte unterworfen, da er ebenso wie die Beherrschten von dem Bewußtsein der Verbindlichkeit des Rechts erfüllt ist. Wie sein Recht auf Herrschaft zugleich die Pflicht ist, die Herrschaft im Interesse der Beherrschten auszuüben, so kann das Recht in der Verfassung des Staates dem Herrscher auch die Pflicht auferlegen, die

Herrschergewalt nur nach bestimmten Rechtsnormen auszuüben. Das Recht kann den Herrscher in der Ausübung der Herrschergewalt an die Mitwirkung anderer Personen binden, so daß er ohne deren Zustimmung bestimmte Herrscherakte nicht ausüben kann.

Nur das ergibt sich aus dem Begriff der Herrschergewalt, daß ihr Inhaber von einer ihm untergeordneten Person wegen Verletzung der Herrscherpflichten nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Denn dann wäre er ihr nicht mehr übergeordnet. Der Rechtszwang versagt gegenüber dem Inhaber der Herrschergewalt. Dies gilt sowohl für die Despotie wie für den ausgebildetsten Rechtsstaat. Das Recht kann durch andere Schutzmittel möglichste Sicherheit dafür zu geben suchen, daß der Inhaber der Staatsgewalt seine Pflicht erfülle, wie z. B. durch das Institut der Ministerverantwortlichkeit, durch Errichtung eines Staatsgerichtshofes usw. Immer aber und in allen Staaten muß es einen Punkt geben, wo der äußere Rechtsschutz aufhört. Quis custodiet custodes? Der Rechtsschutz ist von diesem Punkte ab, der mehr oder weniger weit hinausgeschoben sein kann, nur gegeben durch das Bewußtsein des Herrschers und der Beherrschten, daß das Recht des Herrschers nicht weiter reicht als seine Pflicht, daß sein Recht nur seine Pflicht ist. So wenig wie für die Beherrschten gibt es für den Herrscher ein Recht des Rechtsbruchs. Ein rechtmäßiger Rechtsbruch ist ein Widerspruch in sich selbst. Eine Verfassung, welche dem Herrscher oder den Beherrschten das Recht zusprechen wollte, die Verfassung umzustürzen, würde den Staat nicht organisieren, sondern auflösen. Der französische Convent, der in der Verfassung vom 24./VI. 1793, Erklärung der Menschenrechte Art. 35, die Empörung (l'insurrection) für das heiligste der Rechte und für die unentbehrlichste der Pflichten des Volkes erklärt hatte, hat selbst in der blutigsten Weise jede Auflehnung gegen seine Gewaltherrschaft unterdrückt.

Aber das Recht besteht so wenig wie der Staat um seiner selbst willen. Erweist es sich als unmöglich, in den bestehenden Rechtsformen den Aufgaben des Staates gerecht zu werden, und erweist es sich unmöglich, auf rechtmäßigem Wege das Recht fortzubilden, dann kann für den Herrscher wie für die Beherrschten die Notwendigkeit eintreten, das Recht zu brechen, um neues Recht zu schaffen. Selbst Fr. J. Stahl, der das Recht des Herrschers und die Pflicht zum Gehorsam gegen ihn auf ein göttliches Gebot zu gründen sucht und grundsätzlich eine jede Empörung verwirft als im Widerspruch stehend mit dem Gebot Gottes und der Sittlichkeit, sieht sich doch genötigt anzuerkennen, daß im äußersten Notfall „eine Empörung zwar keineswegs sächlich und nach sicherer Erkenntnis gerechtfertigt sei, aber doch dem menschlichen Urteil aus dem allgemeinen Gebot entzogen, bloß bei dem Gewissen der Beteiligten und unter dem Gerichte Gottes stehe". (Philosophie des Rechts Bd. II Abt. 2 S. 544 fg. und S. 556 fg.)

**4. Allgemeine Funktionen der Staatsgewalt.** Der Inhaber der Herrschergewalt übt sie aus, indem er für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben tätig wird, d. h. indem er seinen Herrscherwillen erklärt und dessen Verwirklichung sichert, soweit dies tatsächlich mit den dem Herrscher zu Gebote stehenden Machtmitteln möglich ist. Wenn wir von der Verschiedenartigkeit der einzelnen staatlichen Zwecke und dem dadurch bestimmten verschiedenartigen Inhalt der einzelnen staatlichen Willenserklärungen absehen, so können wir die staatlichen Funktionen nach dem rechtlichen Charakter, den sie in sich tragen, betrachten und hiernach eine wissenschaftlich verwertbare Einteilung der Funktionen der Herrschergewalt gewinnen. Wir können sie als allgemeine Funktionen des Staates bezeichnen, insofern in ihnen der Staat zur Erfüllung seiner verschiedenartigen Aufgaben und auf allen Gebieten des staatlichen Lebens tätig wird. Doch muß hier eine kurze Uebersicht genügen.

Wie es scheint, war in den Anfangszeiten staatlichen Lebens, deren Dauer sich jeder Berechnung entzieht, die einzige Funktion, die dem Häuptling, dem Könige oblag, die der Führung im Kampfe zum Schutz gegen Angriffe oder zur Eroberung. Ungemessene Zeiträume hindurch gab es ein Recht, das nur durch die Sitte und Selbsthilfe aufrecht erhalten wurde, bevor es als Pflicht des Herrschers erkannt wurde, unter den Volksgenossen das Recht zu schützen und aufrecht zu halten. Eine langsame Entwickelung, deren Spuren sich in der Rechtsgeschichte noch aufweisen lassen, führte erst dazu, daß die erstarkende Staatsgewalt die Selbsthilfe (bis auf einige Notfälle) verbot und den Schutz des Rechts allein übernahm. Der moderne Staat hat ein umfassendes System von Einrichtungen zum Schutze und zur Durchführung des Rechts geschaffen, ohne daß es ihm je gelingen könnte, jeden Rechtsbruch zu hindern oder zu sühnen. Sie sind teils dazu bestimmt, einer jeden Zuwiderhandlung und Gefährdung des Rechts vorzubeugen, teils dazu, die verletzte Rechtsordnung wieder herzustellen und den rechtswidrigen Willen zu beugen. Gemäß den verschiedenen Zwecken, die die Privatrechtsordnung und die Ordnung des öffentlichen Rechts verfolgen, sind auch die zu ihrem Schutze be-

stimmten Einrichtungen verschieden. In dem Mittelpunkt dieser Schutzeinrichtungen steht als die bedeutsamste und wichtigste die Rechtsprechung. Sie hat in ihren verschiedenen Formen zur Aufgabe, die staatliche endgültige Willenserklärung zu erlassen über den Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses und der darin enthaltenen subjektiven Rechte und Pflichten und sie hat, im Falle sie deren Bestand festsetzt, die Verwirklichung des Rechts zu sichern. Während es noch im Mittelalter als die vornehmste Pflicht des Herrschers galt, persönlich zu Gericht zu sitzen, ist es heute als das erste Erfordernis eines Rechtsstaates anerkannt, daß der Herrscher nicht persönlich Recht spricht, sondern daß er durch Gesetz die Rechtsprechung auf den Gebieten des Privat- und Strafrechts besonderen Behörden, den Gerichten, überträgt, die die Pflicht haben, ausschließlich nach Maßgabe der Rechtsnormen Recht zu sprechen. Der Herrscher hat damit auf das Recht verzichtet, den Gerichten für die Rechtsprechung andere Befehle zu erteilen als solche, die in den Rechtsnormen enthalten sind. Der Ausbau des Rechtsstaates verlangt aber weiterhin, daß auch den subjektiven Rechten auf den Gebieten des Verwaltungsrechts ein Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte gegeben werde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ist in den Staaten des Festlandes, namentlich in Preußen, das Rechtsschutzsystem nach dieser Richtung durch Einführung von Verwaltungsgerichten ausgestaltet worden, während in England die ordentlichen Gerichte seit alters auch zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts zuständig sind.

Je mannigfaltiger und verwickelter die Lebensverhältnisse in einem Volke werden, um so mehr muß der Herrscher auch die Funktion der Rechtserzeugung, der Gesetzgebung übernehmen. Er muß Rechtssätze erlassen, um in dem Recht die Gerechtigkeit zu verwirklichen und um die individuelle Freiheit, aber auch die Selbständigkeit aller Einzelnen zu sichern und ihnen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zu geben, ihren Lebensaufgaben nachzustreben. Er hat veraltetes Recht aufzuheben und neues Recht zu schaffen. Gesetz und Rechtsverordnung sind die Formen, in denen der Herrscher Rechtssätze erläßt.

Im Gegensatz zur Rechtspflege in dem dargelegten Sinne und zur Rechtserzeugung (Gesetzgebung in weiterem Sinne) werden alle anderweiten Funktionen des Staates mit dem vieldeutigen Wort Verwaltung bezeichnet. Die Willenserklärungen, die der Herrscher in Ausführung dieser Funktion abgibt oder durch seine Organe abgeben läßt, bezwecken nicht neues Recht zu schaffen oder über den Bestand eines subjektiven Rechts eine endgültige Entscheidung zu geben, sondern sie bezwecken nach Maßgabe der geltenden Rechtsnormen die anderweiten Aufgaben des Staates zu erfüllen. Durch Rechtsnormen können die Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, im einzelnen bestimmt sein. Die Strafgesetze, die bestimmen, daß die über den Verbrecher gesetzlich verhängten Strafen vollstreckt werden, die Gesetze über die Gerichtsverfassung, die die Errichtung und Organisation der Gerichte anordnen, die Verwaltungsgesetze, welche die Ausführung einzelner staatlicher Maßregeln und Einrichtungen vorschreiben — sie alle enthalten Rechtsnormen, welche die Aufgaben, die der Staat in der Verwaltung auszuführen hat, bestimmen. Insoweit besteht die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze. Doch ist heute die früher, nicht in der Praxis, aber in der Theorie herrschende Auffassung, als sei die Verwaltung ausschließlich Ausführung der Gesetze, allgemein als irrig erkannt. In keinem Staate kann die Gesetzgebung derart spezialisiert sein, daß sie in Rechtsregeln alle Handlungen der Staatsverwaltung vorschriebe. Ueberall verbleibt ein umfangreiches Gebiet, auf dem die Staatsverwaltung nicht nach Rechtsregeln, sondern nach freiem, aber pflichtmäßigem Ermessen zu führen ist und die Gesetze nur die Schranke für diese Tätigkeit bilden.

Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben steht dem Herrscher die Staatsgewalt zu Gebote. Im Staat der Gegenwart aber werden die Aufgaben der Staatsverwaltung keineswegs ausschließlich durch Ausübung der Staatsgewalt ausgeführt. Der Staat sucht vielmehr, soweit dies tunlich erscheint, seine staatlichen Zwecke dadurch zu erreichen, daß er in privatrechtlichen Vermögensverkehr mit den Beherrschten tritt und durch privatrechtliche Verträge, die er mit ihnen abschließt, sie zu Leistungen an den Staat verpflichtet. In weitem Umfang untersteht die Verwaltungstätigkeit des Staates heute den Normen des Privatrechts und befriedigt die Bedürfnisse des Staates in den Formen des Privatrechts. Dadurch tritt der Staat in die Reihe der Privatunternehmer ein und übt als der mächtigste und größte Unternehmer einen tiefgreifenden Einfluß auf das gesamte wirtschaftliche Leben des Volkes aus.

Indessen wird die Staatsverwaltung niemals in den Formen des Privatrechts allein ihre Aufgaben erfüllen können. Im privatrechtlichen Verkehr stellen die Beherrschten durch freie Willensentschließung ihre Leistungen dem Staat zur Verfügung. Kraft der

Herrschergewalt dagegen erläßt der Herrscher einseitige Willenserklärungen (Verfügungen), die nach Maßgabe der bestehenden Rechtsnormen einzelne Rechtswirkungen hervorrufen. Sie sind ihrem Inhalte nach entweder Befehle, d. h. Gebote und Verbote einzelner konkreter Handlungen, oder Ermächtigungen, durch welche der Herrscher entweder einer Person die Zuständigkeit zur Ausübung staatlicher Funktionen erteilt, oder aber durch welche er die Erlaubnis zur Vornahme von Handlungen gewährt, deren Vornahme ohne Erlaubnis verboten ist.

Endlich vollzieht sich die staatliche Verwaltung auch dadurch, daß der Herrscher mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschließt, durch welche er die völkerrechtlichen Verhältnisse ordnet und sich Leistungen anderer Staaten im Interesse seines Staates sichert, wie er auch darin sich zu Leistungen an andere Staaten verpflichtet. Auch kann der Herrscher mit den Beherrschten staatsrechtliche Verträge abschließen, durch welche Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts zwischen dem Herrscher und einzelnen Untertanen begründet werden. Während im Mittelalter und bis zur Ausbildung des modernen Staates die Verfassung der meisten Länder auf solchen Verträgen beruhte (so noch heute in den Großherzogtümern Mecklenburg), können sie in dem konstitutionellen Staate der Gegenwart nur noch ausnahmsweise vorkommen.

Zu diesen Funktionen, die sämtlich darin bestehen, daß der staatliche Wille des Herrschers in den verschiedenen durch das Recht bestimmten Formen von ihm selbst oder in seinem Auftrage durch seine Organe erklärt wird, kommt die weitere Funktion, daß der staatliche Wille durch Anwendung physischer Machtmittel zwangsweise zu verwirklichen ist, sofern diejenigen, an die sich die staatliche Willenserklärung richtet, ihrer Pflicht zum Gehorsam nicht nachkommen. Es bedarf einer Organisation der Zwangsgewalt, die die organisierte Heeresmacht zu ihrer Grundlage hat. Aber nach dem heutigen Rechte hat die Heeresmacht zur Aufrechthaltung der Ordnung im Staatsgebiete nur dann einzuschreiten, wenn die anderen Organe der Zwangsgewalt den Widerstand nicht überwältigen können. Der Herrscher setzt die Zwangsgewalt nur durch seine Befehle in Bewegung, aber in ihr tritt das Wesen der Staatsgewalt als physischer Gewalt in die Erscheinung. In dem organisierten Heere stellt sich die physische Kraft des Volkes dem Herrscher zu Gebote, um die Rechtsordnung im Staate zu schützen und um die Freiheit und Machtstellung des Staates in der Gesellschaft der Staaten zu wahren.

**5. Gebiete der Staatstätigkeit.** Auf allen Gebieten, auf denen der Staat seine Tätigkeit entfaltet, vollzieht sie sich in diesen allgemeinen Funktionen. Unter einem anderen Gesichtspunkte können die Tätigkeiten des Staates auch geordnet werden nach den einzelnen Zwecken, die der Staat zu erfüllen hat, indem sie nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit in große Gebiete zusammengefaßt werden. Hier ist der unmittelbare Zweck, den der Staat zu erreichen sucht, das Moment, das die einzelnen Tätigkeiten, ohne Rücksicht auf den juristischen Charakter der Staatsakte, zu einer Einheit vereinigt. Doch darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß alle staatlichen Aufgaben untereinander auf das engste zusammenhängen und schließlich alle Tätigkeiten des Staates einem sie alle beherrschenden höchsten Zwecke zustreben sollen. Die Einteilung der staatlichen Tätigkeiten nach ihren Zwecken ergibt sich hiernach im wesentlichen schon aus den obigen Erörterungen über den Zweck und die Aufgaben des Staates. Die gesamte staatliche Tätigkeit des Herrschers und seiner Organe wird mit dem Ausdruck Regierung bezeichnet. Doch werden mit diesem Worte auch andere Bedeutungen verbunden. Insbesondere versteht man darunter die oberste Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit, wie sie von dem Inhaber der Staatsgewalt und den ihm unmittelbar untergeordneten höchsten Beamten ausgeübt wird. Die Regierung in jenem ersteren Sinne aber zerfällt im Staate der Gegenwart in fünf große Gruppen, die wir als Verwaltungsgebiete bezeichnen können.

a) Wie die ursprünglichste, so ist es auch heute noch die erste und wichtigste Aufgabe des Staates, seine Freiheit und Selbständigkeit anderen Staaten gegenüber zu wahren. In der auf dem Boden einer gemeinsamen Kultur erwachsenen europäisch-amerikanischen Staatengesellschaft sind die Staaten miteinander in einen Verkehr getreten, der immer umfassender sich gestaltet. Im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte ist auch Japan in diese Staatengemeinschaft eingetreten. Die Aufgabe eines jeden Staates besteht nicht bloß darin, sich in seiner Macht und Selbständigkeit zu behaupten, sondern auch mitzuarbeiten an der Ausbildung eines alle Staaten zu einer Rechtsgemeinschaft vereinenden Völkerrechts und die Kulturinteressen des Volkes auch im Verkehr mit allen anderen Staaten zu fördern. Dies ist das Gebiet der auswärtigen Verwaltung.

b) Innerhalb des Staates ist Herstellung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung die wichtigste Aufgabe der Herrschergewalt, die sie auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit zu

erfüllen hat. Aber nur insoweit als der Staat die Ordnung des Privatrechts und des Strafrechts herstellt und aufrecht erhält, wird seine Tätigkeit als Rechtspflege oder Justiz bezeichnet. Sie wird teils infolge ihrer inneren Natur, teils infolge ihrer besonderen geschichtlichen Entwickelung als ein in sich geschlossenes Gebiet der Staatstätigkeit zusammengefaßt, innerhalb dessen die Rechtsprechung, von der oben die Rede war, nur eine Funktion bildet. Gebiet der Justizverwaltung.

c) Die gesamte Tätigkeit des Staates, welche die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur des Volkes zur unmittelbaren Aufgabe hat, ward im 17. und 18. Jahrh. als Polizei bezeichnet (vgl. den Art. „Polizei“ oben Bd. VI S. 1058 fg.). Heute, nachdem der Ausdruck Polizei mit einem anderen Begriff verbunden worden ist, nennen wir sie in Ermangelung eines besseren Namens die innere Verwaltung. Bei der außerordentlichen Ausdehnung, welche die staatliche Tätigkeit gerade auf diesem Gebiete im Laufe des letzten Jahrhunderts erhalten hat, wird sie wiederum nach den Hauptrichtungen, in denen sie tätig wird, in Unterabteilungen eingeteilt.

d) Die Staatsmacht ist in der organisierten Kriegsmacht, dem Heere und der Flotte, begründet. Sie zu organisieren und zu verwalten, ist die Aufgabe der Militärverwaltung.

e) Endlich bedarf der Staat der finanziellen Mittel, der Vermögensgüter. Sie zu beschaffen, zu verwalten und zu den staatlichen Zwecken zu verwenden, ist Aufgabe der Finanzverwaltung.

## V. Die Staatsverfassung und ihre Formen.

**1. Begriff der Verfassung.** Staatsverfassung ist die Organisation der Staatsgewalt. Sie ist enthalten in den Rechtssätzen, welche diejenigen Personen bestimmen, die Inhaber der Staatsgewalt sind und welche bei deren Ausübung mitzuwirken haben, und in den Rechtssätzen, welche die Ausübung der allgemeinen Funktionen des Staates regeln. Ihr Inbegriff ist das Verfassungsrecht. (Die Abgrenzung nach unten hin gegenüber dem Verwaltungsrecht ist streitig, doch hat die Frage nur geringe wissenschaftliche Bedeutung). Demgemäß muß jeder Staat eine Verfassung und ein Verfassungsrecht haben.

Von dem Verfassungsrecht in diesem Sinne ist wohl zu scheiden das Verfassungsrecht als Inbegriff der in einer Verfassungsurkunde enthaltenen Rechtssätze. Seitdem die englischen Kolonieen in Nordamerika nach ihrer Losreißung vom Mutterlande ihre Verfassungen in besonderen Grundgesetzen festgesetzt haben und diesem Beispiele sodann die amerikanische Union als auch Frankreich gefolgt sind, wurden in allen Staaten mit Einführung einer konstitutionellen Verfassung auch Verfassungsurkunden oder, wie gegenwärtig in Frankreich, doch mehrere untereinander im Zusammenhang stehende Verfassungsgesetze erlassen, die sich von anderen Gesetzen dadurch unterscheiden, daß eine Aenderung nur in besonderen erschwerenden Formen oder nur durch besondere Organe erfolgen kann. Nur England hat weder eine Verfassungsurkunde noch Verfassungsgesetze in dem soeben angegebenen Sinn. Die Verfassungsurkunden aber enthalten zwar das Verfassungsrecht in dem ersten Sinne in seinen wichtigsten Bestimmungen, doch keineswegs immer vollständig. Andererseits sind in die Verfassungsurkunden vielfach Rechtsnormen der verschiedensten Art, auch des Prozeß- und Privatrechts, aufgenommen worden, um ihnen eine besondere Autorität zu geben und ihre Abänderung zu erschweren. Hier und im folgenden ist nur vom Verfassungsrecht in dem obigen ersteren Sinne, im materiellen Sinne die Rede.

**2. Geschichte der Theorie.** Die Vergangenheit wie die Gegenwart zeigen uns eine verwirrende Menge von Verfassungen, die in bestimmte Klassen zu ordnen ein wissenschaftliches Bedürfnis ist. Wie unsere gesamte Wissenschaft vom Staate auf die Griechen zurückführt, so auch die Lehre von den Staatsformen. Als sie anfingen, über den Staat nachzudenken, mußte ihnen schon bei oberflächlicher Betrachtung die Verschiedenheit der ihnen bekannten Staaten, je nachdem sie unter der Herrschaft eines Alleinherrschers (Monarchie) oder unter der eines bevorrechtigten Standes (Aristokratie) oder unter der Herrschaft der gesamten Bürgerschaft (Demokratie) standen, entgegentreten. Aber ihr Bestreben war weniger darauf gerichtet, die rechtlichen Unterschiede der verschiedenen Staaten tiefer zu ergründen und hiernach eine wissenschaftliche Klassifikation der Staatsformen aufzustellen, als eine ideale Verfassung zu finden, die für alle Staaten als die beste sich erweise. Schon die älteste uns erhaltene Erörterung über die verschiedenen Staatsformen, die Herodot um die Mitte des 5. Jahrh. v. Chr. anstellte und die sicherlich an die damals verbreiteten Ansichten anknüpfte, verfolgt dieses Ziel (III c. 85 fg.). Auf demselben Boden stehen die weit tiefer eindringenden Untersuchungen, die Plato (vgl. den Art. „Plato“ oben Bd. VI S. 1043 fg.) und Aristoteles (vgl. den Art. „Aristoteles“ oben Bd. I S. 1224 fg.) der Lehre von den Verfassungsformen und der idealen Verfassung widmeten. Daraus ergab sich die

Verbindung zweier ganz verschiedener Einteilungsgründe, die Einteilung der Staaten nach der rechtlichen Organisation der Staatsgewalt und deren Einteilung nach einem ethisch-politischen Prinzipe, nach dem Grade, in welchem eine Verfassung geeignet erscheint, die Idee des Staates zu verwirklichen. Aber indem Aristoteles an den drei herkömmlichen Typen der Verfassungen festhält und ihnen, wie dies schon Plato getan hatte, drei Abarten zur Seite stellt, übersieht er nicht, daß zahlreiche Verfassungen nicht vollständig einem dieser Typen entsprechen. Er führt deshalb aus (Polit. VI, 1296 a fg.), daß es außer den Staaten, in welchen einer dieser Typen rein verwirklicht ist, Staaten gibt, in welchen der Grundcharakter der Verfassung durch Beimischung andersartiger Elemente abgeschwächt wird. Indes sind für ihn auch hierfür weniger rechtliche als soziale und ethische Momente maßgebend. Er hatte aber damit die von seinen Nachfolgern ausgebildete Lehre von den gemischten Verfassungsformen begründet. Es war insbesondere der große Geschichtschreiber Polybios (um die Mitte des 2. Jahrh. v. Chr.), der in der gemischten Verfassung, in welcher monarchische, aristokratische und demokratische Elemente sich das Gleichgewicht halten und die er in der Verfassung Spartas und Roms verwirklicht glaubte, die beste Verfassungsform erblickte (Hist. VI c. 3 fg.).

Diese nicht sowohl rechtlichen als ethisch-politischen Theorieen über die verschiedenen Staatsformen beherrschten die gesamte Staatslehre der Folgezeit und des Mittelalters. Einen bedeutsamen Fortschritt verdankt die Wissenschaft erst J. Bodin, der in seinem mehrfach angeführten Werke über den Staat die Lehre von den drei Grundformen der Verfassungen aufnahm, sie aber nach einem einheitlichen rechtlichen Einteilungsgrund unter Beseitigung aller anderen Momente durchführte. Er war es aber auch, der zuerst aus der Unteilbarkeit der Staatsgewalt die Folgerung zog, daß sie immer nur einem Subjekte, sei es einer Einzelperson, sei es einer Personengesamtheit, zustehen könne, und der deshalb die Möglichkeit einer gemischten Verfassung leugnete (II c. 1 fg.). Damit war dem Naturrecht die Bahn für eine ganz neue Auffassung der Lehre von den Staatsformen geöffnet. Ihr Begründer ist Johannes Althusius (1557–1638). Wird nach der seit dem Mittelalter herrschenden Lehre der Staat begründet durch einen Vertrag der von Natur freien und gleichen Menschen, so kann es eine andere Quelle der Staatsgewalt als den Willen der freien Menschen nicht geben. Die Staatsgewalt, das Majestätsrecht, kann demnach auch nur dem Volke in seiner Gesamtheit zustehen, und so wenig der Mensch sein Leben und seinen Geist auf einen anderen übertragen kann, so wenig kann das Volk sich der Staatsgewalt entäußern. Die Staatsgewalt ist unteilbar und unveräußerlich. Ein Vertrag, durch welchen das Volk sie auf irgend jemanden übertrüge, wäre nichtig und unverbindlich. Wohl aber hat das souveräne Volk Bevollmächtigte zu bestellen, die in seinem Namen die Funktionen der Staatsgewalt auszuüben haben. Monarchie, Aristokratie und Demokratie sind demnach nicht verschiedene Formen der Staatsverfassung, deren es nur eine geben kann, sondern nur der Staatsverwaltung. Das Volk ist in jedem Staate berechtigt, seinen Bevollmächtigten die Ausübung der Staatsgewalt zu entziehen, wenn sie ihre Vollmacht in rechtswidriger Weise mißbrauchen. Das Volk hat das ius exauctorationis (Politica methodice digesta 2. ed. 1610 c. 18, 38, 39. Vgl. Gierke, Joh. Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen).

Uebte auch zunächst diese Lehre keinen großen Einfluß aus, so erlangte sie eine außerordentliche Bedeutung, als sie nach anderthalb Jahrhunderten von Rousseau wieder aufgenommen wurde. (Es ist früher nicht beachtet worden, daß Rousseau mit dem Werke des Althusius bekannt war. Vgl. Lettres écrites de la montagne VI.) Er war es, der durch sein Evangelium von der unveräußerlichen und unzerstörbaren Volkssouveränität den tiefgreifendsten Einfluß auf die französische Revolution ausübte, und noch heute ist diese Lehre die in Frankreich und den romanischen Ländern herrschende.

In der neueren Zeit ist mehrfach die Lehre von den Staatsformen zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden, ohne daß man viel über die griechische Staatslehre hinausgekommen wäre. Fast durchweg leiden diese Untersuchungen an dem Grundfehler, daß sie den Einteilungsgrund nicht festhalten und mit dem rechtlichen Moment, das in der rechtlichen Organisation der Staatsgewalt enthalten ist, anderweitige Momente verbinden. Die Staaten und ihre Verfassungen können, wie kaum der Bemerkung bedarf, nach den verschiedensten Gesichtspunkten eingeteilt werden und eine jede dieser Einteilungen kann wissenschaftlich wertvoll sein. Aber die Voraussetzung für eine richtige Klassifikation ist das Festhalten an dem Einteilungsgrund. Auch die geistvollen Erörterungen Schleiermachers (Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen 1814 in Sämtl. Werken, Zur Philosophie Bd II S. 246 fg.) und Heerens (Ueber die Entstehung, Ausbildung und den praktischen

Einfluß der politischen Theorieen in den Hist. Werken Bd. I S. 434 fg.; Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, Hist. Werke Bd. X S. 424 fg.) sind von diesem Fehler nicht frei und tragen mehr einen historisch-politischen als einen rechtlichen Charakter. Auch beruht es auf einer Vermischung verschiedener Einteilungsgründe, wenn mehrfach (so von Waitz, v. Treitschke u. a.) den herkömmlichen Formen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie als eine vierte die der Theokratie oder, wie Bluntschli will, die der Ideokratie zur Seite gestellt wird. Das sog. theokratische Prinzip bezieht sich nicht auf die Organisation der Staatsgewalt, sondern auf die Begründung und Verbindlichkeit der staatlichen Herrschaft, die in der Theokratie auf den unmittelbaren Willen der Gottheit zurückgeführt werden. Der Inhaber der Staatsgewalt herrscht hier im Namen und Auftrage der Gottheit. Die Grundgesetze des Staates sind göttliche Gesetze. Ein solcher Staat trägt sicherlich einen eigenartigen Charakter, aber die Theokratie ist mit jeder Staatsverfassung verträglich. Auch die vielfältigen Versuche, die unternommen wurden, unter Beibehaltung der griechischen Dreiteilung ihr eine tiefere Begründung zu geben, indem man an Stelle der Zahl der Herrschenden, wodurch sie bisher unterschieden wurden, ein allgemeineres und inneres Prinzip zu setzen suchte, haben zu einem befriedigenden Ergebnis nicht geführt. Dagegen ergab sich mit Notwendigkeit eine Erweiterung der Lehre von den Staatsformen, indem man an den großen Bundesstaaten der neueren Zeit, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem Deutschen Reiche, der Schweiz nicht mehr achtlos vorübergehen konnte. Waren bisher meist nur die Formen des Einheitsstaates in das Auge gefaßt worden, so mußten nun auch die Formen der zusammengesetzten Staaten oder der Gesamtstaaten berücksichtigt werden. Es mußte untersucht werden, ob auch sie sich dem herkömmlichen Schema einordnen lassen.

**3. Klassifikation der Staatsverfassungen.** Die Wissenschaft kann sich der Aufgabe, die Staaten nach ihren Verfassungen zu ordnen und zu klassifizieren, nicht entschlagen. Nicht nur ist allein dadurch eine Uebersicht zu gewinnen, die für die Erkenntnis des Staates als einer weltgeschichtlichen Institution unentbehrlich ist, sondern auch die Erkenntnis des Wesens des einzelnen Staates wird durch eine Vergleichung seiner Verfassung mit den Verfassungen der anderen Staaten, die mit ihm wesentliche Elemente gemeinsam haben, gefördert. Eine solche Vergleichung hat aber eine Klassifikation der Staaten zur Voraussetzung. Indes darf der Wert einer Klassifikation der Staaten nach ihren Verfassungen nicht überschätzt werden. Zunächst sind wir nicht berechtigt, aus den durch eine solche Klassifikation gefundenen Gattungs- und Artbegriffen (Monarchie, konstitutionelle Monarchie usw.) auf dem Wege der logischen Analyse des Begriffes irgendwelche Schlüsse zu ziehen auf das Verfassungsrecht, das in dem einzelnen Staat, den wir einem solchen Begriff untergeordnet haben, gilt. Wir können diese Begriffe nicht auf dem Wege der Deduktion aus dem allgemeinen Staatsbegriff gewinnen, sondern nur auf dem Wege der Induktion durch genaue Untersuchung der Verfassungen der einzelnen Staaten. Die Verfassung eines jeden Staates ist aber nur in den in ihm geltenden Rechtsnormen enthalten. Um den Staat einem dieser Gattungs- und Artbegriffe unterordnen zu können, müssen wir vorher schon die Erkenntnis seines Verfassungsrechts besitzen. Hierfür kann uns die Unterordnung des Staates unter einen der Gattungs- und Artbegriffe nichts lehren, was wir nicht schon vorher gewußt hätten.

Sodann aber erscheint es unmöglich, eine vollständige Klassifikation der Staatsformen aufzustellen, in welche sich alle Staatsverfassungen einordnen ließen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es zahlreiche Verfassungen gegeben hat und selbst heute noch gibt, von denen wir gar keine oder nur eine oberflächliche Kenntnis besitzen und erwerben können. Auch läßt sich nicht voraussehen, welche Staatsverfassungen in der Zukunft sich bilden werden. Eine solche absolute Klassifikation wäre nur möglich, wenn sie auf dem Wege der analytischen Deduktion aus dem Begriffe des Staates sich ableiten ließe. Diese Möglichkeit ist aber nicht gegeben, weil, wie oben (S. 713 fg.) dargelegt, die Staatsgewalt nach ihren verschiedenen Funktionen an verschiedene Personen verteilt sein kann und die Rechtsnormen, nach welchen diese Verteilung stattfindet und welche ein Zusammenwirken der mehreren Inhaber der Staatsgewalt normieren, nur in der geschichtlichen Entwickelung bestimmt werden. Es muß hier genügen, auf die großen und allgemeinsten Gattungen der Staatsverfassungen hinzuweisen und deren charakteristische Züge hervorzuheben. Wie früher schon erwähnt, ist hierbei vor allem zu scheiden zwischen den Verfassungen der Einheitsstaaten und denen der zusammengesetzten Staaten.

**4. Die Einheitsstaaten.** Die griechische Staatslehre hatte für den Einheitsstaat die drei Grundtypen der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie aufgestellt. Seit

dem Mittelalter werden aber, wie schon erwähnt (S. 692/93) Aristokratie und Demokratie unter dem Begriffe der Republik zusammengefaßt und der Monarchie entgegengestellt. Ihnen ist allerdings gemeinsam, daß in ihnen Inhaber der Staatsgewalt eine rechtlich organisierte Personenmehrheit ist, während in der Monarchie die Staatsgewalt einer Person zusteht. Doch hat die Streitfrage, ob deshalb statt drei nur zwei Grundtypen der Staatsverfassungen aufzustellen seien oder aber ob die alte Dreiteilung beizubehalten sei, nur geringe wissenschaftliche Bedeutung, da auch von den Vertretern der Zweiteilung die Republiken wieder in Aristokratie und Demokratie eingeteilt werden. Diese Grundtypen, Monarchie und Republik, aristokratische und demokratische Republik sind da, wo sie in ihrer Reinheit erscheinen, in ihrer Verschiedenheit auch dem oberflächlichen Blicke leicht erkennbar. Da, wo die reinen Grundformen verwirklicht sind, steht die gesamte ungeteilte und unbeschränkte Staatsgewalt entweder einer Einzelperson oder den berechtigten Mitgliedern eines rechtlich geschlossenen Standes oder der Gesamtheit der berechtigten Staatsbürger in ihrer Vereinigung zu, so daß die Inhaber der Staatsgewalt in deren Ausübung nicht an die Mitwirkung anderer Personen gebunden sind. Absolute Monarchieen, wie Rußland bis vor kurzem, Aristokratieen, wie die aristokratischen Städterepubliken des Altertums und Mittelalters, unmittelbare demokratische Republiken, wie sie heute noch in einigen Schweizer Kantonen bestehen, sind scharf und bestimmt voneinander geschieden. Aber durch Verteilung der staatlichen Funktionen an verschiedene Personen oder Personengesamtheiten zu eigenem Rechte entstehen die mannigfaltigsten Zwischenformen, die sich bald mehr der einen, bald mehr der anderen Grundform nähern und die deshalb dem einen oder dem anderen Gattungsbegriff untergeordnet werden können, die aber auch auf der Grenzscheide mehrerer Gattungen stehen können, so daß sie, je nachdem dem einen oder dem anderen Momente mehr Gewicht beigelegt wird, der einen oder der anderen Gattung beigezählt werden können. Als Beispiel hierfür sei auf die Gestaltungen hingewiesen, welche die Monarchie in den zivilisierten Staaten der Gegenwart angenommen hat. Nur in Rußland bestand bis 1905 noch die reine Grundform der unumschränkten Monarchie. Nur hier war der Monarch rechtlich noch ganz unbeschränkt in der Erzeugung und Erklärung des Staatswillens und verfügte rechtlich unbeschränkt über die gesamte Staatsmacht. Jede Willenserklärung des Kaisers, die ihrem Inhalte nach für das Verhalten der Menschen maßgebend sein kann und die der Kaiser als staatliche Willenserklärung erließ, war Gesetz. Wenn der Kaiser selbst bestimmt hatte, daß bestimmte Gesetze nur schriftlich zu erlassen und alle Gesetze vom Senate zu publizieren sind (Reichsgrundgesetze Artt. 56, 57, 66, 93), so war auch dadurch der Kaiser nicht beschränkt, denn er konnte jederzeit nicht nur diese Bestimmungen überhaupt aufheben, sondern sie auch jederzeit für den einzelnen Fall außer Kraft setzen. Auch die Thronfolgeordnung vom 5./IV. 1797 band den Kaiser rechtlich nicht, obgleich jeder Prinz sie bei der Volljährigkeitserklärung beschwören muß und bei der Krönung der Kaiser sich verpflichtet, sie heilig zu halten. Es werden dadurch nur religiös-sittliche, aber keine rechtlichen Verpflichtungen des Kaisers begründet. In allen anderen monarchischen Staaten ist im Laufe des 19. Jahrh. die in England entstandene Repräsentativverfassung eingeführt worden, wenn auch in sehr verschiedener Gestaltung. In ihrer Grundform besteht sie darin, daß der Monarch die Funktion der Rechtserzeugung, die sog. gesetzgebende Gewalt, nicht mehr allein auszuüben berechtigt ist, sondern nur in Gemeinschaft mit einer oder zwei rechtlich verbundenen Versammlungen, deren Mitglieder wenigstens zum Teile durch die Wahl der berechtigten Staatsbürger gewählt werden, die aber wie der Monarch nicht für ihre persönlichen Rechte und Interessen, sondern für das Interesse der Gesamtheit tätig zu werden haben und in ihren Funktionen nur den Gesetzen unterworfen sind. Die meisten Staaten sind aus unumschränkten Monarchieen durch Gesetz des absoluten Monarchen in repräsentative Monarchieen umgewandelt worden, aber der absolute Monarch hat dadurch in rechtlich unwiderruflicher Weise auf die alleinige Ausübung der Staatsgewalt Verzicht geleistet. Indem er selbst durch Rechtssatz bestimmt hat, daß künftighin Gesetze nur nach vorheriger Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden können, hat er sich selbst es rechtlich unmöglich gemacht, Gesetze ohne deren Zustimmung zu erlassen. Eine derartige Willenserklärung des Monarchen wäre kein Gesetz und könnte die bestehenden Gesetze nicht aufheben oder abändern. (Dies gilt auch in Preußen trotz des Art. 106 der Verfassung, der nur den Rechtsschutz gegen gesetzwidrige Verordnungen des Königs abgeschwächt hat.) In der repräsentativen Monarchie wird die gesetzgebende Gewalt gemeinsam durch den Monarchen und die Volksvertretung ausgeübt. Allerdings stehen sich beide hierin nicht völlig gleichberechtigt gegenüber. In fast allen Staaten ist es der Monarch, der

allein den Akt vollziehen kann, durch den eine Willenserklärung zur staatlichen Willenserklärung, zum Rechtssatz erhoben wird, dem die Sanktion der Gesetze zusteht. Er ist es, dessen Willenserklärung die staatliche Willenserklärung ist. Aber er kann sie nur erlassen, nachdem die Volksvertretung nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Erlasse selbst zugestimmt hat. (Dies gilt auch in Schweden, wenngleich nach der Verfassung vom 6./VI. 1809 und der Reichstagsordnung vom 22./VI. 1866 der König einem Gesetzentwurf, den er dem Reichstag vorlegt, im voraus die Sanktion unter der Suspensivbedingung erteilt, daß der Reichstag dem Gesetze ohne eine jede Aenderung zustimmt. In diesem Falle ist der König verpflichtet, nach Annahme des Gesetzes den Befehl zu dessen Publikation zu erteilen.) Der Monarch hat nicht mehr allein, sondern nur in Gemeinschaft mit der Volksvertretung die Funktion der Gesetzgebung auszuüben. Die politische Entwickelung in England, in den Niederlanden, Belgien, Italien, Spanien, Rumänien usw. hat aber dahin geführt, daß in diesen Staaten der König zwar nicht nach formellem Rechte verpflichtet ist, aber tatsächlich sich genötigt sieht, jeden Gesetzentwurf, den die Volksvertretung angenommen hat, zu sanktionieren. Er kann zwar, wenn er die Sanktion zunächst nicht erteilen will, die Wahlkammer auflösen. Wird aber der Gesetzentwurf auch nach deren Neuwahl von der Volksvertretung angenommen, so ist er zur Sanktion gezwungen. Dies hat weiterhin dazu geführt, daß der Monarch in der Wahl der höchsten ihm untergeordneten Beamten, welche die Regierung des Staates zu leiten haben, in der Wahl der Minister tatsächlich nicht mehr frei ist, sondern daß er genötigt ist, sie aus den Führern der Partei zu nehmen, welche in der Wahlkammer der Volksvertretung die Mehrheit besitzt. In keinem Staate sind diese Sätze in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden, und selbst in England ist es anerkannt, daß sie nicht formelle Rechtssätze sind. Aber sie binden den Monarchen ebenso wie Rechtssätze, weil nach der Machtstellung, die das Parlament sich errungen hat, kein Minister die Staatsregierung zu leiten vermag, der nicht der jeweils herrschenden Partei angehört. Die tatsächlichen Machtverhältnisse finden in dem formellen Verfassungsrecht nicht mehr ihren Ausdruck. Der Monarch ist in allen diesen Staaten zwar nach formellem Rechte Inhaber der Staatsgewalt, aber er ist gezwungen, sie durch Beamte ausüben zu lassen, die nicht seine Vertrauenspersonen, sondern die Führer der herrschenden Partei sind.

Auf dem Grenzgebiet zwischen Monarchie und Republik, so daß es zweifelhaft sein kann, welcher Kategorie der Staat einzuordnen ist, steht Norwegen. Zwar ist der Staat im allgemeinen nach dem Vorbilde der konstitutionellen Monarchie organisiert, so daß der König die Staatsgewalt auszuüben hat und nur zur Vornahme einzelner Staatsakte an die Zustimmung der Volksvertretung, des Storthings, gebunden ist. Aber nicht nur hat das Storthing tatsächlich ein politisches Uebergewicht, sondern das noch in Geltung stehende Grund-G. v. 4./XI. 1814 hat auch — von anderen Bestimmungen abgesehen — dem Storthing eine selbständige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertragen, so daß unter den in dem Grundgesetz angegebenen Voraussetzungen das Storthing ohne Zustimmung und ohne Sanktion des Königs Gesetze erlassen kann. Dem Könige steht nur ein suspensives Veto zu, nach dem Vorbilde der französischen Verfassung von 1791 (Titel III Kap. III Sektion 3 Art. 2 fg.). Wird ein Gesetzentwurf, der von drei ordentlichen Storthingen, die aus drei verschiedenen, nacheinander folgenden Wahlen hervorgegangen und voneinander durch wenigstens zwei ordentliche Storthinge geschieden sind, unverändert angenommen und weigert sich der König, diesem Entwurf die Sanktion zu erteilen, so wird trotzdem der Entwurf Gesetz, sobald der König dem Storthing seine Weigerung mitgeteilt hat oder die Session geschlossen wird (§ 79). Das Storthing kann demnach, wenn auch nur unter besonders erschwerenden Formen, ohne und gegen den Willen des Königs das Recht des Landes ändern. Freilich ist es eine seit langer Zeit bestrittene Frage, die in Norwegen zu den heftigsten politischen Kämpfen geführt hat, ob durch ein solches von dem Storthing allein erlassenes Gesetz auch das Grundgesetz von 1814, auf dem das Recht des Königs zur Ausübung der Staatsgewalt ruht, abgeändert werden kann. Selbst wenn diese Frage verneint und damit anerkannt wird, daß die nach dem Grundgesetze dem Könige zustehenden Rechte nur durch ein von ihm erlassenes Gesetz abgeändert werden können, so ist doch in Norwegen der König nicht der alleinige Inhaber der Staatsgewalt. Nicht nur ist das Storthing berufen, bei dem Erlasse von Staatsgesetzen mitzuwirken, sondern ihm steht auch eine selbständige, von dem Könige unabhängige Gewalt zu, den höchsten Willen des Staates in der Form des Gesetzes zu erklären.

Wie die monarchische, so kann auch die republikanische Staatsverfassung in den verschiedensten Gestaltungen ausgebildet und mit monarchischen Elementen, wie die Monarchie mit republikanischen,

durchsetzt sein. In der Republik ist eine durch das Recht verbundene Mehrheit von Personen Inhaber der Staatsgewalt, die in der vom Rechte bestimmten Form den Staatswillen zu erzeugen und zu erklären hat. Die republikanischen Verfassungen lassen sich wieder in Aristokratieen und Demokratieen scheiden, je nachdem die Staatsgewalt einer Minderzahl bevorrechteter Staatsbürger oder der Gesamtheit der Staatsangehörigen, die politisch berechtigt sind, zusteht. Daraus ergibt sich aber schon, daß ebenso wie die Grenze zwischen Monarchie und Republik, so auch die zwischen Aristokratie und Demokratie nicht überall scharf zu ziehen ist und es republikanische Verfassungen gibt, die der einen wie der anderen Klasse zugerechnet werden können. Die Gesamtheit aller Staatsangehörigen kann niemals Inhaber der Staatsgewalt sein, da naturgemäß die Unmündigen, die Geisteskranken usw. ausgeschlossen sind und bisher fast überall die Frauen ausgeschlossen waren. Erst in den letzten Jahrzehnten ist den Frauen das politische Wahlrecht in einzelnen Staaten gewährt worden. So zuerst in dem Territorium, jetzt dem Staate Wyoming 1869 und einigen anderen westlichen Staaten Nordamerikas (Colorado, Utah, Idaho, Washington), ferner in Neu-Seeland (1893) sowie den Kolonialländern Australiens (mit Ausnahme von Victoria) und in diesen Ländern auch für die Wahlen zu dem Bundesparlament von Australien nach dem Englischen Gesetz über die Verfassung des Common wealth of Australia v. 17./X. 1900. Völlig gleichgestellt sind die Frauen in Finland nach der Landtagsordnung v. 30./VII. 1906 Art. 5, während in Norwegen das G. v. 1./VII. 1908 das Stimmrecht nur den Frauen gegeben hat, die ein bestimmtes Einkommen nachweisen. Aber hiervon abgesehen, sind auch in den Demokratieen nicht immer alle großjährigen Männer politisch gleichberechtigt. Vielfach sind die politischen Rechte an bald mehr bald minder bedeutsame Voraussetzungen gebunden und dadurch das demokratische Prinzip durchbrochen. Andererseits kann in der Aristokratie der Kreis der Bevorrechteten immer weiter ausgedehnt und der Eintritt in diesen Kreis derart erleichtert werden, daß die Aristokratie der Demokratie sich nähert oder in sie übergeht. Nur da, wo der Kreis der Bevorrechteten ein enger und streng geschlossener ist, so daß gar nicht oder nur ausnahmsweise eine Aufnahme neuer Elemente stattfinden kann, ist die Aristokratie in ihrer reinen Form vorhanden. Diese Staatsform aber gehört der Vergangenheit an. Sie hat überall der Monarchie oder der demokratischen Republik den Platz räumen müssen und nach menschlichem Ermessen wird sie auch in absehbarer Zukunft nicht wieder erstehen.

Die Staatsform der demokratischen Republik, die im Altertum nur vorübergehend in kleinen Stadtstaaten Griechenlands, im Mittelalter kaum irgendwo verwirklicht war, hat seit dem Ende des 18. Jahrh. ein großes Gebiet sich erobert. Sie herrscht in fast ganz Amerika, in Frankreich, in der Schweiz. Wenn auch in allen diesen Ländern unter sehr verschiedenartigen geschichtlichen Bedingungen entstanden, so wird sie doch überall, nicht bloß in der Volksanschauung, sondern auch in der Wissenschaft gegründet auf die Souveränität des Volkes, die ihrerseits wiederum nur eine Folgerung ist aus der Anschauung, daß jeder Mensch von Natur frei und keiner Gewalt unterworfen sei. Die Staatsgewalt ist hiernach nur die Gewalt aller Einzelnen, der sich jeder Einzelne unterordnet. Das Volk, d. h. die Gesamtheit aller Staatsangehörigen ist die einzige Quelle des Staatswillens und der Staatsmacht. Alle Staatsorgane sind nur die Beauftragten des Volkes, in dessen Namen sie die Staatsgewalt auszuüben haben. Indes gehören diese Anschauungen nur dem Bereiche der Ideen an, die politisch eine große, tiefgreifende Wirkung ausüben können, die aber in einer Verfassung folgerichtig nirgends verwirklicht sind und sich nirgends verwirklichen lassen. Schon der Grundsatz, den keine Verfassung entbehren kann, daß bei Abstimmungen und Wahlen eine Mehrheit der Stimmen als Willenserklärung der Gesamtheit rechtlich gilt, läßt sich von diesem Ausgangspunkte aus nicht rechtfertigen. Daß nicht alle Staatsangehörigen politisch berechtigt sind und sein können, ist schon erwähnt worden. Aber auch, abgesehen von diesen beiden überall notwendigen Abweichungen von dem Prinzipe der Volkssouveränität, haben alle Verfassungen der demokratischen Republiken vielfach Elemente aufgenommen, die mit diesem Prinzipe nicht im Einklang stehen.

Am reinsten erscheint die demokratische Republik in einigen kleinen Schweizer Kantonen, die, ursprünglich und zumeist heute noch bäuerliche Landschaften, ihre Verfassungen in ununterbrochener Entwickelung ausgebildet haben, so in Uri, den beiden Unterwalden, den beiden Appenzell, Glarus. In ihnen versammeln sich jährlich an einem Frühlingssonntag unter freiem Himmel sämtliche Kantonbürger zur Landesgemeinde, welche die Verfassung abzuändern und Gesetze zu erlassen allein zuständig ist. Auch hat sie über alle größeren Ausgaben zu beschließen, die höheren Beamten zu wählen usw. Doch steht der

Landesgemeinde ein Landrat oder Kantonrat zur Seite, dessen Mitglieder von den Gemeinden gewählt werden, der nicht nur die Geschäfte der Landesgemeinde vorzubereiten hat, sondern dem auch selbständige Funktionen zustehen. So hat er das Begnadigungsrecht auszuüben, Verträge abzuschließen, in einigen Kantonen, wie in Uri (Verfassung vom 6./V. 1888 Art. 59), auch einzelne Gesetze zu erlassen. Indes ist diese Verfassungsform nur in ganz kleinen Staatswesen durchführbar. Schon der größte dieser Kantone, Appenzell a. Rh. (mit einer Bevölkerung von ca. 56000 Einw.), sah sich in seiner Verfassung vom 15./X. 1876 Art. 67 genötigt, zu bestimmen, daß in der Landesgemeinde keine Anträge gestellt und keine Beratungen stattfinden dürfen, sondern daß sie nur über die Anträge, die von dem Kantonrat oder aber vor Beginn der Landesgemeinde von einer Anzahl Stimmberechtigter gestellt werden, abzustimmen hat.

Ist diese Form der unmittelbaren Demokratie nur in kleinen Gemeinwesen durchführbar, so ist die andere Form, in der heute in größeren Staaten die Demokratie verwirklicht ist, die der repräsentativen Demokratie. Auch sie gründet sich theoretisch auf die Volkssouveränität. Ist die Gesamtheit der Staatsbürger, der die souveräne Gewalt zusteht, unfähig zu beraten und zu beschließen, so ist sie doch fähig, Vertreter zu bestellen, die in ihrem Namen die oberste Gewalt auszuüben haben. Das Recht, an der Bestellung dieser Vertreter sich zu beteiligen, wird hierbei als ein Ausfluß der unveräußerlichen Freiheit des Menschen aufgefaßt, der durch Teilnahme an der Wahl die Gewählten zu Vertretern der Gesamtheit bestellt. Doch bilden diese Gedanken in der repräsentativen Demokratie nur die theoretische und politische Grundlage, ihnen entspricht nicht der rechtliche Aufbau der Staatsverfassung. Auch wenn alle Personen, welche die Staatsgewalt auszuüben haben (Volksvertretung, Präsident der Republik), von allen Staatsbürgern nach gleichem und allgemeinem Wahlrecht gewählt werden, so ist die Wahl doch nur die Form, in welcher diejenigen Personen, welche rechtlich Inhaber der Staatsgewalt sind, bestimmt werden. Ein Rechtsverhältnis zwischen den Wählern und den Gewählten besteht nicht. Die Gewählten sind nicht die Beauftragten der Wähler, die ihnen keine Aufträge zu erteilen haben, die sie in ihrer Selbständigkeit nicht beschränken können und denen sie rechtlich nicht verantwortlich sind. Die Gewählten sind berechtigt und verpflichtet, ausschließlich nach ihrer Ueberzeugung die Staatsgewalt auszuüben. Sie allein haben Gesetze zu erlassen. Sie können selbst die Staatsverfassung abändern und die Republik in eine Monarchie umgestalten, auch wenn der Wille der großen Mehrheit des Volkes dem entgegensteht. Irgend ein rechtliches Mittel dies zu verhindern haben die Wähler nicht. So ist nach der heutigen Verfassung in Frankreich Inhaber der Staatsgewalt die Volksvertretung in ihren beiden Gestaltungen als Parlament und als Nationalversammlung. Innerhalb der Schranken der Verfassung hat das Parlament durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern, von denen nur die eine nach allgemeinem, gleichem und unmittelbarem Wahlrecht gewählt wird, den höchsten Staatswillen zu erklären. In der Nationalversammlung aber, die die einheitliche Versammlung der Mitglieder der beiden Kammern ist, hat die Volksvertretung die Gewalt, die Verfassung abzuändern und umzugestalten, ohne an eine Mitwirkung des Volkes gebunden zu sein. Selbst das Verfassungs.-G v. 14./VIII. 1884, wonach „die republikanische Form der Staatsverfassung nicht Gegenstand eines Antrags auf Verfassungsänderung sein kann", bildet keine Schranke der obersten Gewalt der Nationalversammlung, da sie dieses Gesetz jederzeit in den von der Verfassung vorgeschriebenen Formen wieder aufheben kann.

Eine Verbindung der Formen der reinen und der repräsentativen Demokratie ist in neuerer Zeit in der Schweizer Eidgenossenschaft, in den meisten Schweizer Kantonen wie in sämtlichen Staaten der Nordamerikanischen Union dadurch eingeführt worden, daß über Verfassungsgesetze, in der Schweiz und in einzelnen Staaten der Union auch über andere wichtige Gesetze die Gesamtheit der Staatsbürger in allgemeiner Abstimmung Beschluß zu fassen hat (sog. Referendum). Wenn auch diese Institution in den verschiedenen Staaten in verschiedener Weise ausgestaltet ist, so ist doch überall da, wo die Verfassung des Staates durch Beschluß des Volkes geschaffen wird und durch Beschluß des Volkes allein abgeändert werden kann, die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger in der Tat Inhaberin der höchsten Gewalt. Hier ist der Grundsatz der Volkssouveränität auch rechtlich verwirklicht, allerdings auch hier nur mit der Einschränkung, daß die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger für das gesamte Volk den Staatswillen erklärt. Die durch Volksbeschluß geschaffene Verfassung erteilt sodann den repräsentativen Versammlungen, dem Gouverneur des Staates usw. die Vollmacht, diejenigen staatlichen Funktionen auszuüben, deren Ausübung das Volk sich nicht selbst vorbehalten hat, und jederzeit kann das Volk die Ausübung dieser Funktionen durch eine Aenderung der Verfassung wieder an sich ziehen.

**5. Zusammengesetzte Staaten.** Die Staaten können miteinander in die mannigfaltigsten rechtlichen Verbindungen treten. Vom rechtlichen Standpunkte aus, der hier allein in Betracht kommt, zerfallen diese Verbindungen in zwei scharf voneinander geschiedene Klassen. Sie können zunächst in völkerrechtlichen Vertragsverhältnissen bestehen, welche die Staaten untereinander abschließen und in welchen jeder Staat nur zu denjenigen Leistungen verpflichtet ist, zu welchen er sich durch seine rechtlich freie Willenserklärung in dem Vertrage verpflichtet hat. Der Staat unterwirft sich in dem Vertrage nicht einer höheren Gewalt, sondern er ist nur durch seine Willenserklärung gebunden. Das Verhältnis ist ein rechtliches, aus dem rechtliche Ansprüche und Pflichten der Staaten entspringen, weil die Staaten das Völkerrecht und den darin enthaltenen Satz, daß der Staat durch einen Vertrag sich rechtlich bindet, anerkennen. Alle diese Verhältnisse stehen aber auch unter Völkerrecht und können nach Maßgabe des Völkerrechts durch einseitige Willenserklärung eines jeden Beteiligten gelöst werden. Zu diesen völkerrechtlichen Vertragsverhältnissen, die den mannigfachsten Inhalt haben können, gehören auch die sog. Realunionen, in welchen zwei Staaten vertragsmäßig sich verpflichten, ein einheitliches Thronfolgerecht in beiden Staaten einzuführen und nur gemeinsam abzuändern, so daß jederzeit dieselbe Person auf den Thron des einen wie des anderen Staates berufen werden muß. Doch kann sich die Vereinbarung auch auf die Gemeinsamkeit noch anderer staatlicher Einrichtungen beziehen. So sind in der Realunion, die Oesterreich und Ungarn verbindet, außer der Thronfolgeordnung auch die Bestimmungen über die gemeinsamen Ministerien, über das Heer, über die Delegationen des österreichischen und ungarischen Reichsrats gemeinsam. Dagegen besteht bei der sog. Personalunion eine rechtliche Verbindung der beiden Staaten überhaupt nicht, sondern durch die gesonderten Thronfolgegesetze beider Staaten wird nur in rechtlich zufälliger Weise eine und dieselbe Person zum Herrscher beider Staaten berufen. Sie ist nur eine tatsächliche Verbindung, die sich löst, sobald die verschiedenen Thronfolgegesetze verschiedene Personen zur Herrschaft in beiden Staaten berufen (England und Hannover 1714—1837, die Niederlande und Luxemburg 1814—1890).

Völkerrechtliche Vertragsverhältnisse sind ferner die Staatenvereine zur Förderung bestimmter gemeinsamer Kulturinteressen, in denen einzelne Angelegenheiten durch ständige internationale Aemter im Auftrage aller beteiligten Staaten erledigt werden (Weltpostverein, internationaler Telegraphenverein usw.). Staatenvereine können aber auch für allgemeinere, umfassendere Zwecke geschlossen werden und eine ausgebildete Organisation erhalten. Ein solcher völkerrechtlicher Staatenverein war der im Jahre 1815 gegründete Deutsche Bund. Ihn schlossen die souveränen deutschen Staaten „zum Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten". Sie verpflichteten sich untereinander, die äußere und innere Sicherheit der Staaten mit gemeinsamer Macht aufrechtzuhalten und die in den Bundesverträgen bestimmten Rechtsinstitute in ihren Landen einzuführen. Sie verpflichteten sich ferner, gemeinsame Organe (Bundestag, Bundesfeldherr im Krieg) zu bestellen, die im Auftrage aller Staaten einzelne staatliche Funktionen auszuüben hatten. Andere Staatenvereine, die einen ähnlichen Charakter trugen, waren die Republik der vereinigten Niederlande (1576—1794), die Schweizer Eidgenossenschaft bis 1798 und von 1815—1848, die Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1776—1787. In der Theorie werden sie in der Regel als Staatenbünde bezeichnet. In dem Staatenbund kann die politische Macht eines oder einzelner Staaten derart überwiegend sein, daß die anderen Staaten tatsächlich genötigt sind, ihren Geboten zu gehorchen. Dadurch wird die rechtliche Souveränität der einzelnen Staaten nicht aufgehoben. Auch ist es mit der Souveränität der Staaten wohl vereinbar, sowohl daß die Verfassung des Staatenbundes durch Beschluß der Mehrheit der Staaten abgeändert werden kann als auch daß in den Bundesverträgen die Staaten den gemeinsamen Bundesorganen die Vollmacht übertragen, Rechtsnormen zu erlassen und Befehle zu erteilen, denen die Untertanen der Staaten zu gehorchen haben. Trotzdem bleibt der Staatenbund ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis, sofern jeder Staat kraft seiner Souveränität durch einseitige Willenserklärung das Vertragsverhältnis aufzuheben berechtigt ist.

Diesen völkerrechtlichen Staatenverbindungen stehen die staatsrechtlichen gegenüber, in denen nichtsouveräne Staaten einem souveränen Staate nicht nach Völkerrecht, sondern nach Staatsrecht untergeordnet sind, die zusammengesetzten Staaten oder Staatenstaaten. In mannigfachen Formen hat es solche staatliche Gebilde zu allen Zeiten gegeben, und es ließen sich zahlreiche Typen des zusammengesetzten Staates unterscheiden. In der heutigen Staatenwelt erscheint der zusammengesetzte Staat hauptsächlich in zwei durchaus ver-

schiedenen Formen. In der einen dieser Formen, die wir mit einem allerdings zunächst nur auf das Türkische Reich angewandten Ausdruck als Suzeränitätsverhältnis bezeichnen können, bildet der souveräne Staat einen Einheitsstaat, der innerhalb seines Gebiets alle Funktionen des Staates auf allen Gebieten der Staatstätigkeit durch seine Organe nach seinen Rechtssätzen ausübt. Aber diesem souveränen Staate sind, nicht durch Vertrag, sondern nach den von ihm gegebenen Rechtssätzen nichtsouveräne Staaten untergeordnet, die nur insoweit die Staatsgewalt auszuüben berechtigt sind, als ihnen dies das Staatsrecht des souveränen Staates gestattet. Sie haben an der Ausübung der Staatsgewalt des souveränen Staates nicht mitzuwirken, sie sind ihr nur unterworfen und sie sind zu den Leistungen an den souveränen Staat verpflichtet, die er ihnen durch sein Recht auferlegt. Sie finden den Schutz gegen eine Steigerung dieser Lasten wie den Schutz ihres Fortbestandes gegen eine Vernichtung durch den souveränen Staat nur in den politischen Verhältnissen oder in völkerrechtlichen Verträgen, welche andere Staaten mit dem souveränen Staat zu ihrem Schutze abgeschlossen haben. Trotzdem sind sie Staaten, wenn und solange sie eine selbständige Herrschergewalt über ihre Untertanen auszuüben haben. In einem solchen Suzeränitätsverhältnis standen die sog. Tributärstaaten Serbien, Rumänien und Bulgarien zu der Türkei, deren weitgehende Selbständigkeit durch Verträge der Türkei mit den europäischen Großmächten gesichert war. Gegenwärtig stehen in einem solchen Verhältnis zur Türkei noch Aegypten und Samos, wenn freilich Aegypten seit dem Jahre 1882 tatsächlich unter der Oberherrschaft Englands sich befindet. Ferner gehört hierher das Verhältnis, in welchem die zahlreichen indischen nichtsouveränen Staaten zu England und zu den Niederlanden stehen.

Durchaus verschieden von diesen Suzeränitätsverhältnissen sind diejenigen Formen des Staatenstaats, in welchen mehrere nichtsouveräne Staaten in ihrer organisierten Einheit den souveränen Staat bilden, dem sie als einzelne Staaten untergeordnet sind. Derartige Staatenstaaten werden in der Theorie als Bundesstaaten bezeichnet, während in der Sprache der Gesetze der nichtsouveräne Gliedstaat Bundesstaat genannt wird (Reichsverfassung Artt. 3, 8 usw.). Charakteristische Merkmale dieser Verfassungsform sind:

a) Die Zentralstaatsgewalt ist souverän. Ihr sind staatsrechtlich die Gliedstaaten wie die Untertanen derselben unterworfen, so daß weder eine Auflösung des Zentralstaates durch übereinstimmende Willenserklärung sämtlicher Gliedstaaten noch der Austritt eines Gliedstaates durch einseitige Willenserklärung rechtlich möglich sind.

b) Die Gebiete der Gliedstaaten bilden das Gebiet des Zentralstaates, ihre Untertanen sind die Untertanen des Zentralstaates. Doch können zu dem Gebiet des Zentralstaates auch Gebietsteile gehören, die keinem Gliedstaat eingegliedert sind und ausschließlich der Staatsgewalt des Zentralstaates unterstehen (Elsaß-Lothringen und die deutschen Kolonieen, der Distrikt Columbia und die Territorien in der Nordamerikanischen Union).

c) Die Gliedstaaten sind nach der Verfassung des Zentralstaates berechtigt, an der Ausübung der souveränen Staatsgewalt mitzuwirken.

d) Der Zentralstaat bestimmt durch seine Gesetze diejenigen Gebiete der staatlichen Tätigkeit, auf denen der oder die Inhaber der souveränen Gewalt sämtliche staatlichen Funktionen oder einzelne derselben auszuüben haben. Die staatlichen Aufgaben sind durch Gesetze des Zentralstaates zwischen der Zentralgewalt und den Landesgewalten verteilt. Aber auf dem den Landesgewalten verbliebenen Zuständigkeitsgebiet üben diese eine selbständige Herrschergewalt aus und sind der Kontrolle des Zentralstaates nur insoweit unterworfen, als er darüber zu wachen hat, daß sie nicht in sein Zuständigkeitsgebiet übergreifen.

Derartige Bundesstaaten sind das Deutsche Reich, die Schweizer Eidgenossenschaft, die Nordamerikanische Union, Mexiko, die Vereinigten Staaten von Venezuela, die Vereinigten Staaten von Brasilien, Argentinien. In ihren Verfassungen sind die obigen Grundsätze verwirklicht. Doch weicht die Verfassung der Vereinigten Staaten von Brasilien v. 24./II. 1891 von ihnen insofern ab, als hier die einzelnen Staaten an der Ausübung der Zentralgewalt nicht mitzuwirken haben. Hier haben nur die stimmberechtigten Bürger in jedem Staat ohne Unterschied seiner Bevölkerungszahl je 3 Mitglieder des Senates zu wählen (Art. 30). Im übrigen aber zeigen die Verfassungen dieser Staaten so tiefgreifende Unterschiede, daß die Zusammenfassung unter den einheitlichen Begriff des Bundesstaates nur von einem sehr beschränkten wissenschaftlichen Werte ist. Für die Bundesstaaten Mittel- und Südamerikas war die Verfassung der Nordamerikanischen Union das Vorbild und sie bilden mit ihr zusammen eine Gruppe. Von ihnen unterscheidet sich die Schweizer Eidgenossenschaft, trotz anderweiter Verwandtschaft, namentlich durch die Einrichtung des sog. Referendums, auf Grund dessen die Gesamtheit der Schweizer Bürger an der Ausübung der höchsten gesetzgebenden

Gewalt unmittelbar beteiligt ist (bei Verfassungsänderungen) oder sie in einzelnen Fällen selbst auszuüben hat, sowie durch die Organisation der obersten Organe des Bundes. Ganz abweichend von den Verfassungen dieser republikanischen Bundesstaaten ist die des Deutschen Reichs. Sie unterscheidet sich von ihnen nicht nur dadurch, daß sämtliche Gliedstaaten (mit Ausnahme der drei Städterepubliken) Monarchieen sind, während in jenen nach der Bundesverfassung die Gliedstaaten Republiken sein müssen, sondern vor allem dadurch, daß einem Gliedstaate, Preußen, die Stellung einer Vormacht im Reiche gegeben ist, während in jenen die rechtliche Gleichheit aller Gliedstaaten trotz ihrer außerordentlichen Verschiedenheit an Größe und Bevölkerung (der Staat Texas hat 688340 qkm, der Staat Rhode Island 3240 qkm; der Staat New York über 9 Millionen Einwohner, der Staat Nevada 43000 Einwohner) streng durchgeführt ist. In dem Deutschen Reiche dagegen sind Inhaber der souveränen Reichsgewalt der König von Preußen als deutscher Kaiser und die in dem Bundesrat organisierte Gesamtheit aller Gliedstaaten. Die Reichsverfassung hat die Funktionen der souveränen Gewalt zu unentziehbarem Rechte an den Kaiser und an den Bundesrat verteilt, die sie unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichstags auszuüben haben. Aber auch in dem Bundesrat selbst kann gegen den Willen des Königs von Preußen ein Beschluß in wichtigen Angelegenheiten nicht gefaßt werden. Fast ein Dritteil aller Stimmen hat er zu führen (17 von 58), gegen seine Stimme kann weder eine Aenderung der Verfassung des Reichs beschlossen noch können die auf das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Reichsabgaben bezüglichen Gesetze und Einrichtungen geändert werden (Reichsverfassung Artt. 5, 6, 78). Kann in anderen Angelegenheiten der Bundesrat auch gegen die Stimmen Preußens Beschluß fassen, so ist der politische Einfluß Preußens auf die Kleinstaaten doch ein so gewichtiger, daß der König von Preußen dies jederzeit verhindern kann. In den wenigen Fällen, in denen bisher der Bundesrat gegen die Stimme Preußens einen Beschluß gefaßt hat, konnte dies nur geschehen, weil Preußen sein politisches Schwergewicht nicht in die Wagschale legte. Die einheitliche Ausübung der Reichsgewalt trotz ihrer Verteilung an Kaiser und Bundesrat ist dadurch gesichert, daß auch in dem Bundesrat Preußen die führende und ausschlaggebende Rolle zusteht. Trotzdem ist auch der preußische Staat nicht mehr souverän. Auch Preußen ist der Reichsgewalt unterworfen, und wenn auch gegen den Willen Preußens das Reich kein wichtiges Gesetz erlassen kann, so kann doch Preußen sich der Herrschaft der Reichsverfassung und der Reichsgesetze ebensowenig entziehen wie jeder andere Staat. Freilich kann die Zwangsgewalt des Reiches nur ausgeübt werden durch den Kaiser (Art. 19), der sie nicht gegen sich selbst als König von Preußen richten kann. Der Schutz der Reichsverfassung Preußen gegenüber ist gegeben in dem Bewußtsein ihrer Rechtsverbindlichkeit und Notwendigkeit, von dem der König von Preußen wie das deutsche Volk durchdrungen sind. Auch hier findet das Recht seine letzte und höchste Garantie in dem Pflichtbewußtsein und in der Vaterlandsliebe.

**Literatur:** *Die Literatur über die Grundbegriffe des Staatsrechts ist eine unübersehbare. Sie ist nicht bloß in den Werken enthalten, welche die allgemeine Staatslehre darzustellen bezwecken, sondern auch in solchen über das positive Staatsrecht einzelner Staaten, über Rechtsphilosophie, über Politik und Gesellschaftslehre. Ueber die Geschichte der Literatur und der Theorieen sind zu vergleichen:* **Janet,** *Histoire de la science politique, 2 vol., 3. éd., 1887. —* **Rehm,** *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband I), 1896. —* **v. Mohl,** *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde., 1855—1858 (eine Sammlung wertvoller Monographieen). — Ueber das Altertum* **Hildenbrand,** *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. I, 1860. — Ueber das Mittelalter das grundlegende Werk von* **Otto Gierke,** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III, 1881. —* **R. W. and A. J. Carlyle,** *A History of mediaeval political Theory in the West I 1903, II 1909. — Ueber die neuere Zeit* **Bluntschli,** *Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., 1867. — Für die Zeit vom 16.—18. Jahrh. sehr wertvoll* **Gierke,** *Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen, 2. durch Zusätze vermehrte Ausgabe, 1902.*

*Aus der neueren Literatur über die allgemeine Staatslehre sind (außer den in dem Text angeführten Werken und Abhandlungen) hervorzuheben:* **J. F. Stahl,** *Philosophie des Rechts, Bd. II, Abteilung 2, Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts, 4. Aufl., 1870. —* **Bluntschli,** *Lehre vom modernen Staate (zuerst 1852 unter dem Titel Allgemeines Staatsrecht) I, II, 6. Aufl., 1884, 1885, Politik 1876. —* **Seydel,** *Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, 1873. —* **Lingg,** *Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre, 1890. —* **Bornhak,** *Allgemeine Staatslehre, 1896. —* **Rehm,** *Allgemeine Staatslehre (Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband II), 1899. —* **Jellinek,** *Recht des modernen Staates, Bd. I, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., 1905. —* **R. Schmidt,** *Allgemeine Staatslehre, Bd. I (1901), II (1903). —* **Seidler,** *Das juristische Kriterium des Staates, 1905. —* **Hatschek,** *Allgemeines Staatsrecht, 3 Bdchn., 1910. —* **v. Treitschke,** *Politik, 2 Bde., 1898. — Tiefgehende Untersuchungen auch über die Grundbegriffe des Staatsrechts finden sich in* **Laband,** *Staats*

*recht des Deutschen Reichs, 4 Bde., 4. Aufl., 1901 und* **Hänel,** *Deutsches Staatsrecht, Bd. I, 1892. Dazu kommen zahlreiche Monographieen, für die hier auf die reiche Literaturangaben enthaltenden Werke von Rehm und Jellinek verwiesen werden darf.*

*Aus der neueren ausländischen Literatur seien erwähnt:* **Esmein,** *Élements de droit constitutionnel et comparé, 4. éd., 1906. —* **Boutmy,** *Études de droit constitutionnel, 3. éd., 1899. —* **Duguit,** *l'État, le droit objectif et la loi positive (Études de droit public I), 1901. —* **Dicey,** *Introduction to the study of the law of constitution, 7. ed., 1908. —* **Burgess,** *Political science and comparative constitutional law, 2 vol. (Boston), 2. ed., 1902. —* **Palma,** *Corso di diritto costituzionale, 3 vol., 3. ed., 1883—1885.*

*Edgar Loening.*

## II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht.

1. Der Staat in den nationalökonomischen Systemen. 2. Der Staat als Kategorie der nationalökonomischen Begriffe und Funktionen. 3. Die Zwecke und Aufgaben des Staats. 4. Entwickelungstendenz der öffentlichen, besonders der Staatsleistungen, namentlich im modernen Rechts- und Kulturstaat. 5. Das Vorwalten des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaate. 6. Die Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit.

**1. Der Staat in den nationalökonomischen Systemen.** „Die theoretischen Systeme der Nationalökonomie sind zugleich Systeme der — wirtschaftlichen — Verwaltung" sagt L. Stein einmal treffend. Damit, so können wir dies Wort auslegen, sind sie auch Systeme von Lehren und Forderungen für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben überhaupt. Mit der Entwickelung der theoretischen Anschauungen über dieses Wirtschaftsleben entwickeln sich daher auch immer Anschauungen in der Wissenschaft und Forderungen in der Praxis und Politik hinsichtlich der Stellung, welche der Staat auf dem Gebiete der Volkswirtschaft richtigerweise einzunehmen habe. Kommen neue wirtschaftstheoretische Anschauungen zur Geltung, immer in Wechselwirkung mit Veränderungen der praktischen Wirtschaftsverhältnisse, der Produktionstechnik und -ökonomik, des Verkehrswesens, der sittlichen und der Rechtsanschauungen, wie der Rechtsnormen für Freiheit und Eigentum, für die sozialen und wirtschaftlichen Klassen, schließlich auch mit Veränderungen des ganzen geistigen Lebens und der Kultur, — so werden auch die Lehren und Forderungen bezüglich des Staats- und Wirtschaftslebens andere. Alles ist auch hier im Fluß der Bewegung.

In der ersten größeren wissenschaftlichen Periode der Nationalökonomie, der Periode der vorherrschend merkantilistischen Richtung, wird in Anknüpfung an die Entwickelungen der Praxis der Staat mit mehr oder weniger Konsequenz zum beherrschenden Faktor der Volkswirtschaft gemacht. Es ist die Zeit des 16., 17. und zum Teil noch, ja vielfach, wenigstens vor dem Revolutionszeitalter, gerade im ausgeprägtesten Maße, des 18. Jahrh. Hier ringt sich in der europäischen Kulturwelt, zumal der west- und mitteleuropäischen, die territorial- und staatswirtschaftliche Epoche der Volkswirtschaft aus den Trümmern der älteren grundherrschaftlichen und stadtwirtschaftlichen hindurch, kommt zu einem gewissen vorläufigen Abschluß, die Naturalwirtschaft weicht immer weiter der Geldwirtschaft, und der Staat des Absolutismus übernimmt die umfassendsten Aufgaben in dieser Hinsicht, in der Bevölkerungs- und allgemeinen „Landeskulturpolitik", namentlich auch die eingreifendste ökonomische und zum Teil selbst technische Regelung der Produktion, des Absatzes, des Handels, des gesamten Verkehrs. Vielfach so, daß er ältere Normen der kleineren autonomen Körper umgestaltet und weiter bildet, die Regelung des Agrar- und Gewerberechts an sich zieht, andererseits so, daß er neue Normen für ganz neue Verhältnisse (Hausindustrie und Verlegersystem, Manufakturen, auswärtigen und Kolonialhandel, Banken) aufstellt, private wirtschaftliche Unternehmungen mit den verschiedensten Mitteln fördert, auch direkt Wirtschaftsunternehmungen in seine Hand nimmt und durch Ausbildung des Grenzzollsystems, möglichste Ausdehnung der Zölle auf das ganze Staatsgebiet und Erhebung von Finanz- und besonders Schutzzöllen an der Grenze, durch teilweise Beseitigung innerer Zölle ein einheitliches Marktgebiet innerhalb einer Außenzolllinie als territoriale Basis für die heimische Volkswirtschaft zu schaffen sucht. Die nationalökonomische Theorie nimmt diese Wirtschaftspolitik des zum „modernen" werdenden Staats als die im wesentlichen richtige an, sucht sie ihrerseits wissenschaftlich zu begründen, bedient sich dabei auch der Argumente der Philosophie, der Rechts- und Staatslehre der Epoche, vertritt wie diese (im Zeitalter Chr. Wolffs) das eudämonistische Prinzip und gibt so dem Staate auch die beherrschende Stellung im Wirtschaftsleben, wie er sie im politischen Leben erlangt. Die „Wohlfahrts- (und Polizei)staatstheorie" in allen ihren Konsequenzen gelangt so in der Nationalökonomie der Periode (17., besonders 18. Jahrh.), d. h. in der Kameralwissenschaft und Polizeiwissenschaft, zur fast unbedingten Geltung

Die Wirtschaftslehre begeht dabei aber auch dieselben Fehler, Einseitigkeiten und Uebertreibungen wie die Wohlfahrtsstaatsphilosophie und wie die Praxis der Colbert, Ludwig XIV. und XV., der Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Großen, der Maria Theresia und Joseph II. Sie kennt fast keine Grenzen mehr für die Staatstätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiet, für die Zentralisation der wirtschaftlichen Verwaltung und deren Leitung von oben, für die Beschränkung der Einzelfreiheit und der individuellen, vielfach auch der genossenschaftlichen wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie glaubt, daß der Staat alles machen kann und machen soll, sie vertritt, wie die Politik der Zeit, die Staatsomnipotenz auch gegenüber Gemeinden, Verbänden und in betreff deren bisheriger Funktionen auf wirtschaftlichem Gebiet. Allgemeinste Einmischung des Staats in die privaten wirtschaftlichen Verhältnisse, übermäßige Beschränkung der Selbstverwaltung der anderen öffentlichen Körper neben dem Staate, besonders der Gemeinden, auch der Städte, findet in der Theorie vielfach noch Unterstützung. Auch die Wissenschaft macht sich das Motto „Alles für, nichts durch das Volk“ zu eigen. „Staatshilfe, nicht Selbsthilfe“ wird auch ihre Parole.

Hiergegen bildet die zweite große wissenschaftliche Periode der Nationalökonomie, die wohl als „liberal-individualistische“ am besten bezeichnet und zusammengefaßt werden kann, die gewaltige Reaktion, zuerst in der Form der Lehre der Physiokraten, dann in derjenigen der britischen Oekonomik, A. Smiths und seiner Schule, schließlich in der extremen Form der sogenannten Manchesterdoktrin. Auch hier sind es philosophische Ideen (Rousseau, Kant), kosmopolitische Gesichtspunkte, literarische allgemeinere Strömungen (deutsche Sturm- und Drangperiode der schönen Literatur), politische Umgestaltungen (französische Revolution) und schließlich, das doch vielleicht am meisten durchschlagende Moment, die ungeheure Umgestaltung der Produktionstechnik und der Technik des Verkehrswesens im Zeitalter des Dampfes, der maschinellen Erfindungen, der naturwissenschaftlichen Begründung der Technik, welche alle zusammen auf die Ausbildung der liberal-individualistischen Wirtschaftstheorie einwirkten. Die neuen Doktrinen und Forderungen treten dann wie gewöhnlich in Wechselwirkung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Praxis und der aus diesen unmittelbar sich entwickelnden Ideen, Interessen, Wünsche. Nun wird die Vielregiererei des Staats des aufgeklärten und unaufgeklärten Absolutismus und Despotismus, wie überhaupt, so speziell auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete, angegriffen und verworfen, als praktisch meist schädlich, bestenfalls unnütz, als prinzipiell verwerflich, weil das Volk wie Kinder behandelnd: beneficia non obtruduntur. Laissez faire et passer, le monde va de lui même. „Man (die Regierung) soll die sterilen Ausgaben sich selbst überlassen“ (Quesnay). Der Staat soll seine Hand vom Wirtschaftsleben fortnehmen. Der Wohlfahrtszweck des Staats, in welchem nach der Doktrin wie nach dem Streben der Praxis in der vorausgehenden Periode eigentlich alle Staatsaufgabe aufging, wird nunmehr prinzipiell negiert, Staatshilfe auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet wird verworfen. Nur der Rechtszweck des Staats, in enger Begrenzung, wird anerkannt, volkswirtschaftlich ausgedrückt: der Staat soll nur „Produzent von Sicherheit“ sein (deutsche Manchesterschule, Prince Smith). Mit der Gewährung und Garantie persönlicher Freiheit, freien und vollen Privateigentums, der Vertragsfreiheit, des Erbrechts erschien die Aufgabe des Staats auf wirtschaftlichem Gebiete erfüllt. Alles übrige war nach vorherrschender Ansicht vom Uebel, nur Selbsthilfe des Einzelnen für sich, allenfalls, aber keineswegs immer, freier Genossenschaften, — denen die „liberale Theorie“ mit ihrer individualistischen Auffassung lange selbst ablehnend gegenüberstand — „alles für das Volk, aber auch alles durch das Volk allein“, d. h. im wesentlichen durch die Individuen für sich, wurde die Parole. Man, d. h. der Einzelne, soll nicht durch den Staat zu seinem wirtschaftlichen Glück gezwungen werden, sondern sich frei bewegen, Ziele und Wege dazu frei selbst bestimmen können. Kant und A. Smith und ihre beiden Schulen gelangen fast zu demselben Ergebnis bezüglich des Staats, höchstens daß letzterem noch einige Spezialaufgaben auf dem Gebiete des Volksbildungswesens und der Fürsorge für die Herstellung einzelner gemeinnütziger Einrichtungen bleiben, zu deren ausreichender Durchführung das privatwirtschaftliche Interesse fehlt oder nicht stark genug ist. Mächtig von der Idee der Freiheit getragen, entwickeln sich diese Lehren und Forderungen (W. v. Humboldt!), ohne jemals in der Praxis, selbst in den wirtschaftsfreiesten Ländern (England, Amerika), in ihrer vollen Konsequenz zur Durchführung zu gelangen. Aber sie beherrschen vom letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. die ökonomische Doktrin in der Lehre von der „richtigen Stellung des Staats zur Volkswirtschaft“ und genießen selbst noch bis in unsere Gegenwart Verbreitung und eine gewisse Geltung. Und die Praxis, die Staaatsmänner, die Parlamente, die Gesetzgebung, die Verwaltung wurden von dieser Doktrin viel-

fach entscheidend beeinflußt. Die modernen Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Börsen-, Geld-, Kredit-, Bankverfassungen, die moderne Arbeitsverfassung im allgemeinen und zumal auf industriellem Gebiete mit ihrem Grundprinzip des „freien" Arbeitsvertrags, die ganze Volkswirtschaftspolitik, welche allen diesen Auffassungen auf den einzelnen wirtschaftlichen Gebieten zugrunde liegt, sind dafür Zeugen. Bis in die äußersten Uebertreibungen und die schroffsten theoretischen Zuspitzungen entwickelt sich die liberal-individualistische Lehre von der Stellung und Aufgabe des Staats im Wirtschaftsleben dann in der sog. Manchesterdoktrin. Diese kennt nur noch ein „freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte auf dem Markt", erwartet nur davon Heil, sieht in der Volkswirtschaft nur ein Nebeneinander von bloß durch und auf dem Markt verknüpften, im übrigen lediglich für sich sorgenden Einzelhaushalten und weist damit dem Staat schließlich, mit dem beißenden, aber treffenden Worte eines Gegners dieser Auffassungen, F. Lassalles, nur noch den „Nachtwächterdienst" im Wirtschaftsleben zu (Britische Manchesterschule, Bastiat, Prince-Smith, Deutsche Freihandelsschule, freilich unter letzterer viele besonnenere Stimmen, so doch selbst zur Zeit der Herrschaft dieser Schule im öffentlichen Leben, in der Presse, Publizistik, den Parlamenten, im dritten Viertel des 19. Jahrh., vollends später). In der Theorie führt dieser Standpunkt dazu, die nicht staatlich regulierte Volkswirtschaft als das allein Normale, das möglichst freigestaltete privatwirtschaftliche System der volkswirtschaftlichen Organisation eigentlich begrifflich allein als die wirkliche Volkswirtschaft aufzufassen.

So war in bezug auf den Staat der übertriebenen „Aktion" der spätmerkantilistischen Praxis und der eudämonistischen ökonomischen Doktrin eine nicht weniger übertriebene Reaktion gefolgt. Daß diese nicht dauernd in der nationalökonomischen Wissenschaft zum Siege gelangen konnte, war dann nur wieder natürlich. Der Umschwung in den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften zur sozialen aus der individualistischen, zur historischen aus der abstrakten, zur organischen aus der mechanischen Auffassung; die gerade im 19. Jahrh. immer größer, schwieriger, aber auch notwendiger werdenden, an den Staat herantretenden neuen praktischen wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben, die unvermeidliche Folge der sich steigernden Wirkung der Umgestaltung der Produktions- und Kommunikationstechnik und wieder davon die weiteren Folgen — die starke Bevölkerungsvermehrung, die vermehrte Wanderungsbewegung und lokale Anhäufung der Bevölkerung in Städten, Industrie- und Montanbezirken, die Entwickelung des kapitalistischen Wirtschaftssystems mit allen seinen Begleiterscheinungen, namentlich auch des schrofferen Gegensatzes von Kapital und Arbeit, die Umgestaltung der Erwerbs-, Einkommen- und Vermögensverhältnisse usw. usw. — das alles führte zu einem Rückschlag gegen die liberal-individualistische Wirtschaftstheorie und zumal gegen deren Lehren von der vermeintlich richtigen, d. h. lediglich passiven Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben. Die kritische und positive sozialistische Literatur wirkte auch hier auf die ganze nationalökonomische Wissenschaft als gewaltiges Ferment, weil sie bei allen ihren Uebertreibungen den doch unverkennbaren Mangel der liberal-individualistischen Theorie und der Staatspraxis des laisser faire auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete bloßlegte. In der deutschen Wissenschaft und Praxis war ohnehin auch in der Periode der Vorherrschaft der liberal-individualistischen Theorie und Praxis die alte kameralwissenschaftliche Tradition und die geschichtlich eingebürgerte legislative und administrative Praxis immer ununterbrochen von Bedeutung geblieben. Daran brauchte nur wieder offener und energischer angeknüpft zu werden. Von seiten theoretischer und praktischer Gegner, den Vertretern des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, wurde zwar lebhaft gewarnt vor „Rückfall" in das System der Vielregiererei des alten Polizeistaats und vor der anderen, vermeintlich dann notwendigen Konsequenz, dem Anschluß an die Theorie des „sozialistischen Zukunftsstaats" mit seiner vollständigen Leitung des ganzen Wirtschaftslebens, namentlich der ganzen Produktion vom Staate aus. Und Gefahren dieser Art lagen auch ohne Zweifel vor für eine theoretische und praktische Richtung, welche im Grunde darauf verzichtet, dem Staate nach genauen, knappen, abstrakten Formeln seine Aufgaben auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, die „Grenzen für seine Wirksamkeit", für seine „Einmischung" zu ziehen, weil sie das für unmöglich hält und die Entscheidung nur von Fall zu Fall nach den gegebenen Verhältnissen treffen will. Aber das zeigt doch nur, daß in dem praktischen Problem selbst eben die eigentliche Schwierigkeit liegt, und daß man mit dem Hinweis auf die Gefahr, zu weit zu gehen, dem Staate zu große Aufgaben zu überweisen, zwar mit Recht Theoretiker wie Gesetzgeber und Staatsmänner zur Vorsicht mahnt. Aber damit läßt sich noch keineswegs, wie die liberal-individualistische Doktrin es tun zu können wähnt, das „Gehenlassen" und das

„freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ als die wahre Richtschnur für den Staat in der modernen Volkswirtschaft erweisen.

Allmählich ist so doch, zumal in der deutschen Wissenschaft, aber, zum Teil unter ihrem Einfluß, auch immer mehr in derjenigen der anderen Kulturvölker, nach der Einseitigkeit der liberal-individualistischen Auffassung der zweiten Periode eine dritte neue Theorie von der Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben und damit eine neue nationalökonomische Lehre vom Staat zur Entwickelung gelangt. Sie kann nach ihrem wichtigsten Merkmal wohl die soziale genannt werden.

In ihr finden sich Berührungspunkte mit der merkantilistischen und auch mit der sozialistischen Theorie vom Staate, aber die Einseitigkeiten und Uebertreibungen dieser beiden in sich verwandten Theorieen werden sorgsam zu vermeiden gesucht. Die sozialistische Theorie vom „Zukunftsstaat“ erscheint gegenüber der hier sogenannten „sozialen“ (vom Verfasser sonst auch wohl „staatssozialistische“ genannten) Theorie als das extreme Zerrbild, darin ihrem absoluten Gegenstück, der Manchestertheorie, in deren Verhältnis zur liberal-individualistischen Theorie analog. Der neueste wissenschaftliche, auf dem Evolutionsdogma und der materialistischen Geschichtsauffassung beruhende Sozialismus (Marx und seine Schule) verwirft zwar den Ausdruck und Begriff „Zukunftsstaat“ und stellt dem Staate wohl die Prognose, mit der Verwirklichung des sozialistischen Wirtschaftssystems der „gesellschaftlichen Produktionsweise“ auf der Grundlage der „Vergesellschaftung“ der sachlichen Produktionsmittel werde der Staat als solcher überhaupt überflüssig werden und aufhören. Das bedingt indessen keine andere Auffassung als die eben angegebene. Denn in dieser ganzen sozialistischen Doktrin handelt es sich um einen Wortstreit: Das, was dieser neueste Sozialismus die „gesellschaftliche Produktionsweise“ nennt, wäre eben doch nur der alles wirtschaftliche, daher auch soziale Leben an sich ziehende, ja förmlich in sich aufsaugende „Staat“ in höchster Potenz: der sozialistische Staat, aber doch eine Einrichtung, welche alle Merkmale des Begriffes „Staat“ sogar im eminentesten Maße hätte.

Die neue soziale Lehre von Staat und Wirtschaftsleben hält aber auch an wichtigen Grundlehren der liberal-individualistischen Periode fest. Sie vertritt noch das Ideal, welches ein klassischer Repräsentant des politischen Liberalismus und Individualismus in einem oft angeführten Satze aufgestellt hat: „Das, worauf die ganze Größe des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen muß und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung“ (W. v. Humboldt). Die neue soziale Doktrin beruht nur auf der Annahme, daß gerade ein vielfach starkes Eingreifen des Staats in das „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ unbedingt geboten sei, um dem Einzelnen und schließlich möglichst vielen, wenn es geht, allen Einzelnen, zumal aber den wirtschaftlich und sozial Schwächeren, die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen, damit sie dies Humboldtsche Ziel eher erreichen oder sich ihm doch mehr nähern können. Sie vertritt ein solches Eingreifen aber nicht in einem einseitigen Eudämonismus allein um des oder der Einzelnen willen, sondern gerade um des Ganzen, um der Nation willen, um der Kulturgemeinschaft willen: das Wohl, das Gedeihen, die günstige Entwickelung dieses Ganzen und damit der Einzelnen als seiner Glieder, die wirtschaftliche, die materielle Hebung auch der unteren Klassen, nicht bloß um dieser selbst, sondern um des Ganzen willen und als Voraussetzung möglichst allgemeiner sittlicher, geistiger, kulturlicher Hebung — das ist das Ziel, welches diese Theorie der Wirtschafts- und Sozialpolitik und dem Staate als dem Hauptorgane dieser Politik im Wirtschaftsleben stellt. Die eigentümliche nationalökonomische Lehre vom Staate in dieser Theorie ist aus diesen leitenden Gesichtspunkten zu erklären.

Auf eine andere, wenn auch einseitige, so doch bedeutsame Auffassung des Staats in einer in ihrer Art großartigen historischen Betrachtung konnte in diesem Artikel nicht mit eingegangen werden; es ist die von hervorragenden Soziologen, neuerdings namentlich von Gumplovicz und jetzt am charakteristischsten und tiefgreifendsten von Franz Oppenheimer („Der Staat“, 1909) vertretene, welche sich allerdings mit der sozialistischen vom bisherigen Staat als bloßem „Klassenstaat“ nahe berührt. Der Staat wird hier als politisches Organisationsmittel zur wirtschaftlichen Ausbeutung der nichtbesitzenden Volksmasse durch die die sachlichen Produktionsmittel, namentlich den Grund und Boden besitzenden höheren Klassen aufgefaßt. Tatsachen der Ethnologie dienen durch alle Zeitalter und alle Völker hindurch diesen Soziologen zur Beweisführung, bei Oppenheimer noch mit der einseitigen Zuspitzung, dem durch den Staat angenommenermaßen geschaffenen und geschützten Großgrundbesitz die maßgebende Bedeutung als Mittel zur wirtschaftlichen Ausbeutung zu vindizieren. Der Staat wird danach als Organisation zur Ermöglichung einer solchen Ausbeutung im Verlauf aller Menschheitsgeschichte hingestellt. In der Fortentwickelung der Menschheit werde er aber einmal einer bloßen „Freibürgerschaft“ Platz machen. Dann werde es keinen „Staat“, sondern nur noch „Gesellschaft“ geben, die

Funktion des bisherigen Staats als eines politischen Mittels zur wirtschaftlichen Ausbeutung entfalten (s. Oppenheimer a. a. O. S. 159 fg.). Bei aller Einseitigkeit eine Auffassung vom Staate, welche recht eigentlich eine solche vom „Staate in volkswirtschaftlicher Betrachtung" ist. Eine hier, wie gesagt, nicht mögliche und für den Zweck dieses Artikels auch nicht gebotene Auseinandersetzung mit dieser soziologischen und zugleich sozialistischen Auffassung und speziell mit der Oppenheimers würde wohl anzuerkennen haben, daß sie für den historischen Staat Punkte enthält, in denen ein Korn Wahrheit steckt, und daß das von der üblichen Geschichtschreibung und auch von der Nationalökonomie bisher im allgemeinen zu wenig berücksichtigt ist. Aber andererseits würde eine solche Auseinandersetzung selbst mit einem solchen Zugeständnis, daß der historische Staat vielfach mit als politisches Mittel zur wirtschaftlichen Ausbeutung durch die Eigentümer der sachlichen Produktionsmittel gedient hat, doch nur darlegen, daß hier eben Mißbräuche vorliegen, und daß es darauf ankomme, diese zu erkennen und zu beseitigen, nicht den Staat als solchen aufzuheben, auch nicht dessen Funktionen auf volkswirtschaftlichem Gebiete, gar bei hoher Kulturentwickelung. Gerade eine sozialistisch organisierte Volkswirtschaft würde, wie einer umfassenden Rechtsordnung für eine solche Organisation, auch einer Einrichtung bedürfen, welche alle Hauptfunktionen des historischen Staats in höchster Entwickelung in sich zu vereinigen hätte und daher, mag man sie nennen, wie man will, durchaus „Staat" wäre. Die hier erwähnte soziologische Auffassung, speziell auch in der großzügigen Behandlungsweise von Oppenheimer, verdient übrigens jedenfalls gerade vom Nationalökonomen, Wirtschaftshistoriker und auch politischen Historiker ihre volle Beachtung. Sie eröffnet Tiefblicke in die volkswirtschaftliche Entwickelung und in den historischen Staat, wie auch der Gegner dieser Auffassung zugestehen sollte.

**2. Der Staat als Kategorie der nationalökonomischen Begriffe und Funktionen.**[1]) Nach einer verbreiteten, doch nicht unbestrittenen, u. E. richtigen Auffassung wird der Begriff „wirtschaftliches Gut" nicht auf körperliche Sachen beschränkt, sondern auf persönliche Dienste und auf „Verhältnisse zwischen Personen und Sachen" mit ausgedehnt. Ein solches „Verhältnis" ist auch der Staat, es ist daher nur folgerichtig, ihn unter den Begriff des „wirtschaftlichen Guts" zu reihen. Nach seiner Funktion in und für die Produktion wirtschaftlicher Güter kann er auch unter die Kategorie des Kapitals, mit der Gesamtheit seiner Einrichtungen unter die stehenden „Immaterialkapitalien" der Volkswirtschaft gestellt werden (Roscher, K. Dietzel). Nach der Summe und Art aller seiner Tätigkeiten, nach seiner Gesamtfunktion in und für die ganze Volkswirtschaft erscheint er aber vor allem als eine eigene, zur Kategorie der Gemeinwirtschaften, insbesondere der auf dem Zwangsprinzip beruhenden öffentlichen Gemeinwirtschaften gehörende Einrichtung, welche die höchste Form dieser Wirtschaften und damit eine wahre „Gesamtwirtschaft des staatlich organisierten Volks" darstellt. Mehr oder weniger, aber immer etwas und mit der Entwickelung des (modernen) Wirtschaftslebens im ganzen in fortschreitend sich steigerndem Maße wird der Staat als solche Wirtschaft ein mächtiges, zum Teil beherrschendes Glied des ganzen volkswirtschaftlichen Organismus: im Produktionsgebiet wird er so teils Bedingung, teils förmlich, so bei Uebernahme materiell-wirtschaftlicher Zweige, Kausalfaktor vieler Vorgänge, im Verteilungsgebiet als Gesetzgeber und Rechtsbildner, als Finanz- und insbesondere Steuergewalt und Finanzwirtschaft wird er so Verteilungsregulator.

Alles, was der Staat an Dienstleistungen und Funktionen aller Art ausübt, den Privatwirtschaften und anderen öffentlichen Wirtschaften davon zuteil werden läßt, was er an Sachgütern gewinnt und zu den übrigen Sachgütern der Volkswirtschaft hinzufügt, was er aus letzteren an Sachgütern und Diensten an sich heranzieht, stellt immer auch „wirtschaftliche" Vorgänge, insbesondere solche der Arbeitsteilung zwischen den Gliedern der Volkswirtschaft dar. Aber diese Verhältnisse sind eben hier nicht Produkte freier Verkehrsgestaltung, sondern autoritativer Bestimmung des rechtlich und faktisch mit der ev. erforderlichen Zwangsgewalt zur Durchführung ausgerüsteten, des „souveränen" Staats. Aus dieser Verschiedenheit des Durchführungsprinzips bei der Arbeitsteilung in der staatlich organisierten Volkswirtschaft und in letzterer als freier Verkehrsgesellschaft ergeben sich wichtige weitere Folgen und Unterschiede, Vorzüge in einer, Gefahren

[1]) Verf. folgt hier genau seiner Behandlung des Gegenstandes (hier und da im Wortlaut einzelner Fassungen) in seiner „Grundlegung der Politischen Oekonomie", besonders 3. Aufl. I, 1. Hälfte, § 119, 149 fg., und I, 2. Hälfte, Buch 5 und namentlich Buch 6, S. 870 fg., worauf auch für hier durch den beschränkten Raum ausgeschlossene Darlegungen abweichender Auffassungen anderer Autoren und für kritische Auseinandersetzungen damit verwiesen wird. In diesem Aufsatze wird eine Quintessenz aus jenem Werke, daher werden hier mehr nur Thesen und dogmatische Behandlung, nicht genauere Beweisführung und Begründung gegegeben. Auch für die kurz mit zu berührenden finanziellen Seiten des Staatsproblems sei auf meine Finanzwissenschaft, besonders Bd. I (3. Ausgabe) und II (2. Ausgabe) verwiesen, sowie auf meine Theoretische Sozialökonomik I, 1907, § 24, S. 105 fg.

und Bedenken in anderer Hinsicht für alle Staatstätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete, verglichen mit den Tätigkeiten der jeder Zwangsgewalt entbehrenden Privatwirtschaften. Es sind deshalb immer Erwägungen geboten, ob, wie, wann der Staat etwas übernehmen, regulierend eingreifen, die materiellen Mittel zur Durchführung seiner Leistungen (insbesondere auch im Wege der Besteuerung) beschaffen soll. Nach einfachen Prinzipien, etwa gar in knappen Formeln gefaßten, wozu die Doktrin immer wieder leicht neigt, läßt sich das niemals allein und endgültig entscheiden, sondern stets nur von Fall zu Fall, auf Grund der Untersuchung der maßgebenden Umstände. So vollends in der Praxis, aber auch die Theorie muß betonen, daß die Dinge so liegen.

Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich auch hier daraus, daß die meisten und wichtigsten öffentlichen Leistungen des Staats immaterieller Natur sind, den einzelnen Klassen und Individuen des Volks in unmeßbaren, sicher aber doch oft in ungleichem Grade zugute kommen, einer Tauschwertschätzung meistens gar nicht, einer Gebrauchswertschätzung nur nach vagen Kriterien und subjektivem Ermessen, einer genaueren Vergleichung zwischen ihrem Nutzen für das Ganze und für die Einzelnen und ihren Kosten nicht unterzogen werden können. Als ideale Richtschnur, der man aber wieder nur auf Grund von vielfach unsicheren Erwägungen über die mutmaßlichen Weiterwirkungen öffentlicher Leistungen auf das gesamte Volks- und Staatsleben folgen kann, läßt sich wohl der Satz hinstellen, daß die materiellen wirtschaftlichen Kosten der öffentlichen Leistungen, daher auch die dafür verwendeten Steuern, im Werte dieser Leistungen für Volk und Staat reproduziert und dadurch auch dauernd wirtschaftlich möglich gemacht werden sollen („Prinzip der Reproduktivität"). Als leitender Gesichtspunkt der Kostendeckung öffentlicher Leistungen kann ferner der Satz gelten, daß Vorteile dieser Leistungen, welche sich nachweisbar in ihren Wirkungen differenzieren, allein oder in stärkerem Maße von den Begünstigten in Steuern, in Gebühren usw. bezahlt werden sollen; ebenso solche Leistungen, welche von Einzelnen provoziert oder nötig gemacht werden, von diesen. Bei der in der Sache selbst, in der ganzen Aufgabe unvermeidlich liegenden Schwierigkeit, Art, Umfang, Kosten öffentlicher Leistungen richtig zu bestimmen, werden auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die politischen Postulate des Liberalismus betreffs einer Mitwirkung der Bevölkerung in irgendwelchen Vertretungsorganen an der Gesetzgebung, an gewissen Kontrollen der Verwaltung, an der Regelung des Staatshaushalts, an der Genehmigung der Ausgaben und der Bewilligung der Einnahmen, besonders der Steuern, der Gebühren, auch betreffs einer Gewährung von Rechtsschutz des Einzelnen gegen Willkür und ungesetzliches Vorgehen der Verwaltung (Verwaltungsrechtspflege) Unterstützung finden. Dadurch soll, soweit das unter menschlichen Verhältnissen möglich, vermehrte Bürgschaft geschaffen werden für die richtige Bestimmung und Begrenzung des Staatsbereichs, für die richtige Dezentralisation der Staatsverwaltung und -Ordnung und begrenzte Selbständigkeit der Selbstverwaltung, für richtige finanzielle Gebarung und gerechte und privat- und volkswirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der aus der Funktion des öffentlichen Körpers sich notwendig ergebenden öffentlichen Lasten auf die Bevölkerung und die Einzelnen, auch für die streng gesetzmäßige Funktion der Verwaltung gegenüber „Freiheit und Eigentum".

**3. Die Zwecke und Aufgaben des Staats.** Die neuere Staatslehre, welche unter möglichster Vermeidung der früheren Einseitigkeiten richtige wissenschaftliche Gesichtspunkte der Wohlfahrtsstaats- und der Rechtsstaatstheorie zu vereinigen sucht, unterscheidet gewöhnlich zwei eigentliche organische Staatszwecke, denen dann Hauptgruppen von Aufgaben und Leistungen entsprechen: den Rechts- und Machtzweck und den Kultur- und Wohlfahrtszweck. Sie betont dabei aber, daß diese Scheidung auf einer Abstraktion beruht und nicht äußerlich mechanisch aufgefaßt und durchgeführt werden darf und kann, vollends nicht auf den einzelnen Spezialgebieten. Die Nationalökonomie kann diese neuere Lehre von den Staatszwecken annehmen und dann von ihrem Standpunkte aus mit begründen und genauer ausführen helfen, wodurch sie der Staatslehre einen wesentlichen Dienst leistet. Namentlich hat die Nationalökonomie die Bedeutung des Staats für das ganze Wirtschaftsleben in Verbindung mit der Lehre von den Staatszwecken darzulegen und zu zeigen, wie es im hohen Maße wirtschaftliche Momente sind, welche die Entwickelung des Staats, seiner Aufgaben und Leistungen, seiner Verwaltungseinrichtung mit bestimmen.

Der Rechtszweck des Staats „besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse [1]) des menschlichen, völkerweisen

[1]) S. den Art. „Gemeinwirtschaft" von Groß oben Bd. IV, S. 646fg., und Wagner, Grundl. 3. Aufl., I, 2. Hälfte, § 325fg. Ausdruck und Begriff „Gemeinbedürfnis" strittig, vom Verf. festgehalten, s. eb. auch § 298. Vgl. auch meine Theoretische Sozialökonomik I, S. 96.

Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staats, des Volks und der Volkswirtschaft und nach außen zu, gegen andere Staaten, Völker und Volkswirtschaften. Nach beiden Seiten, vor allem aber nach außen zu gerichtet, erscheint der Rechtszweck als (nationaler) Machtzweck: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der eigenen Souveränität von Staat und Volk." Die richtige Erfüllung dieses Zweckes ist teils die Voraussetzung, teils die vornehmste Förderung alles wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs in der an das Staatsgebiet zunächst, als an ihre territoriale Basis, sich anschließenden Volkswirtschaft. Die neuere geschichtliche Entwickelung, welche die hierher gehörenden einzelnen Aufgaben, der Gesetzgebung, der (präventiven und repressiven) Friedensbewahrung, des Gerichts-, Polizei-. Wehrwesens gerade immer mehr beim Staate selbst konzentriert, ihm großenteils ausschließlich übertragen, anderen autonomen öffentlichen Körpern (Gemeinden usw., auch Grundherrschaften) entzogen hat, abgesehen von Delegierungen auf sie seitens des Staats, ist zum Teil gerade durch volkswirtschaftliche Interessen mit bedingt und mit begünstigt worden und hat auch wieder wichtige volkswirtschaftliche und finanzielle Folgen gehabt (stehendes Berufsbeamtentum, staatliches Gerichts-, Heerwesen, finanzielle Einrichtungen als Grundlage dafür, s. u. 4 u. 5).

Der klar erkannte Kultur- und Wohlfahrtszweck des modernen Staates „besteht in der Förderung der Staatsangehörigen, in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, ihrer physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse ins Spiel kommen." Möglichst sollen dabei zwar nur die allgemeinen Entwickelungsbedingungen der selbsttätigen Einzelnen und ihrer freien Vereinigungen verbürgt werden: das ideale Ziel der richtigen Grenzziehung zwischen Staats- und Individualtätigkeit auch hier und gerade hier. Aber im Leben selbst sind eben diese Grenzen flüssig, im einzelnen Falle schwer genau zu ziehen, und gerade hier ist die geschichtliche soziale Differenzierung der Bevölkerung, die Verschiedenheit von Besitz, Einkommen, Bildung, Charakter, Sitte, Lebensstellung so bedeutend, auch aus spezifischen Ursachen und Bedingungen des modernen wirtschaftlichen Lebens, hier in besonders deutlicher Weise infolge der Gestaltung und Entwickelung der Produktions- und Verkehrstechnik, wohl selbst in Steigerung und jedenfalls in beständiger Veränderung begriffen. Deshalb sind auf diesem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszweckes dem modernen Staate ganz besonders wichtige und schwierige Aufgaben zugewachsen und wachsen ihm immer weiter zu: „soziale Hilfe" und Förderung zu gewähren, zumal den sozial und wirtschaftlich schwächeren Elementen der Bevölkerung, den nichts oder wenig Besitzenden, den im wesentlichen vom „Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln" ausgeschlossenen und von dem in den Händen der „Besitzenden befindlichen abhängigen, den unsicher und wenig erwerbenden, den aus allen diesen Gründen in Bildung und zum Teil in Sitte niedriger stehenden „unteren" Klassen. Auch findet daher vielfach, weil die anderen öffentlichen Körper (Gemeinden, öffentliche Verbände) nicht stark und leistungsfähig genug sind oder weil Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Einrichtungen und Maßnahmen geboten ist, ein Umsichgreifen der Staatstätigkeit an Stelle oder neben der Tätigkeit solcher anderer Körper statt, wenn auch nicht in gleichem Maße und nur vereinzelt (z. B. in Gebieten gewisser Zweige und Arten des Unterrichts- und Verkehrswesens) so ausschließlich wie auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzweckes.

In zwei hauptsächlichen Formen treten die Leistungen des Staats auf diesem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszweckes dann hervor: einmal, mehr indirekt, in Maßnahmen, Vorkehrungen, Einrichtungen, finanziellen Beihilfen, welche Hemmnisse und Erschwerungen individueller, genossenschaftlicher, sonstiger korporativer (auch kommunaler) Tätigkeiten beseitigen oder vermindern; sodann, mehr direkt, in der Herrichtung und Bereitstellung von Staatseinrichtungen und Anstalten zur unmittelbaren Benutzung der Einzelnen. Im ersten Falle bleibt der Privatwirtschaft und ev. auch kleineren anderen öffentlichen Wirtschaften (Gemeinde, Kreis, Provinz) eine umfassendere eigene Tätigkeit; im zweiten zieht die staatliche Gemeinwirtschaft (wie in engerem Kreise auch die kommunale) private, auch materielle Wirtschaftsgebiete in ihre Sphäre und verwaltet sie nach Grundsätzen, welche in ökonomischer und finanzieller Hinsicht ev. mehr oder weniger von den privatwirtschaftlichen abweichen. Es sind zum Teil wieder technische Gründe, welche auf die Ausdehnung gerade dieser zweiten Form von Staatsleistungen einwirken (Verkehrsanstalten).

Wenn so auch im ganzen das Gebiet des Rechts- und Machtzwecks das hauptsächliche und wesentlichste auch des entwickelten Staats bleibt, so tritt doch das Gebiet des Kultur- und Wohlfahrtszwecks immer großartiger und ausgedehnter daneben. Der Staat wird nach treibenden Bedürfnissen der Bevölkerung, auch der Volkswirtschaft speziell, daher nach innerer gesetzmäßiger Ent-

wickelung immer mehr wahrer „Rechts- und Kulturstaat".

Nicht Selbstzweck, sondern technische Mittel zur Verwirklichung der beiden organischen Staatszwecke sind die oberste Handhabung der Staatsgewalt (Regierung und Zentralleitung) und die staatliche Finanzverwaltung (Staatshaushalt). Die Regierung stellt in der vom Staate als Ganzem repräsentierten Gemeinwirtschaft das leitende (Rechts- und Wirtschafts-)Subjekt dar. Die Finanzverwaltung ist selbst wieder eine eigene (Produktions- und Erwerbs-)Wirtschaft für sich, wenn sie getrennt von der ganzen staatlichen Gemeinwirtschaft gedacht wird. Ihre Aufgabe ist eine spezifisch-ökonomische: die Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel (Geld), welche zur Durchführung der Staatszwecke, also zur Herstellung der Staatsleistungen und für die eigenen Bedürfnisse der Regierung und der Finanzverwaltung gebraucht werden und zwar, indem dabei nach dem ökonomischen Prinzip, mit den geringsten Mitteln den größten Erfolg zu erzielen und überhaupt nur das zu übernehmen, was, nach dem Wert seines Erfolges bemessen, den Wert der Kosten deckt, vorgegangen wird. Mit der Entwickelung der Staatsaufgaben und Leistungen auf dem Gebiete der Staatszwecke muß daher notwendig eine entsprechende Entwickelung der Regierung und der Finanzverwaltung einhergehen (größeres, spezialisierteres, der feineren Arbeitsteilung entsprechendes Behördenwesen, Beamtentum, größere, gesichertere Ausgaben und Einnahmen).

**4. Entwickelungstendenz der öffentlichen, besonders der Staatsleistungen, namentlich im modernen Rechts- und Kulturstaat.** Beobachtungsmäßig, historisch und statistisch nachweisbar zeigt sich im Staate eine deutliche Tendenz zur Ausdehnung der öffentlichen bezw. Staatstätigkeiten mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft und Kultur auf den Gebieten der beiden organischen Staatszwecke. Diese Ausdehnung erscheint als etwas so Regelmäßiges und läßt sich so deutlich auf ihre inneren Ursachen und Bedingungen zurückführen, daß es statthaft erscheint, von einem „Gesetz" der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen (inkl. kommunalen usw.), besonders der Staatstätigkeiten zu sprechen, in dem Sinne, in welchem dieser Ausdruck auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen gebraucht wird und wohl auch gebraucht werden darf.[1]) Nationalökonomisch aufgefaßt, bedeutet dieses Gesetz absolut und selbst relativ wachsende Ausdehnung der öffentlichen, besonders der staatlichen gemeinschaftlichen Organisationsform neben und statt der privatwirtschaftlichen innerhalb der Volkswirtschaft. Die Ursachen liegen im Hervortreten neuer, vermehrter, feinerer öffentlicher Bedürfnisse, namentlich Gemeindebedürfnisse im ganzen Volksleben, die Bedingungen liegen in starkem Maße in Aenderungen der Produktions- und Verkehrstechnik, welche die staatliche und eventuell neben oder auch statt ihrer die sonstige öffentliche, kommunale usw. Funktion in höherem Grade ermöglichen und wünschenswert machen. Die Folgen sind, daß die Einzelnen, die Privatwirtschaften ihre Bedürfnisbefriedigungen in immer stärkerem Maße durch Vermittelung des Staats und anderer öffentlicher Körper erreichen und dafür in Steuern und Gebühren Entgelt leisten, oder daß der Staat und diese Körper privatwirtschaftliche Erwerbsquellen mehr an sich ziehen und aus deren Ueberschüssen mit die Mittel für die Deckung der Kosten der öffentlichen Leistungen gewinnen. Voraussetzungen und wieder Folgen der Entwickelung sind daher auch speziell ökonomische ued finanzielle: die privatwirtschaftlichen Entgeltlichkeitsnormen werden durch gemeinwirtschaftliche, der freie Verkehrspreis wird durch Gebühr, Taxe, Steuer ersetzt. Die öffentlichen, besonders die Staatsfinanzen dehnen sich in Einnahmen und Ausgaben immer mehr aus, nehmen neue Formen mit an, „die Steuern wachsen", ohne fest bestimmbare Grenzen, aber die Besteuerten, die ganze Bevölkerung erhalten den Gegenwert und regelmäßig einen vollauf genügenden Gegenwert in vermehrten und vervollkommneten öffentlichen Leistungen. Nur wird vorher teils nicht mit jedem Einzelnen über seinen individuellen Empfang von öffentlichen Leistungen, über die Werthöhe seiner Teilnahme daran und über seine individuelle Gegenleistung nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip der Wertkorrespondenz von spezieller Leistung und Gegenleistung abgerechnet. Das geschieht nur einigermaßen im „finanziellen Gebührenwesen" und in verwandten Fällen, bei Gerichtskosten, Verwaltungskosten, Schulgeldern, Verkehrsabgaben nach Tarifen usw. Ueberwiegend vielmehr werden die öffentlichen Leistungen der Gesamtheit des Volkes und den Einzelnen als dessen Gliedern zur Verfügung gestellt, und nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip der generellen Entgeltlichkeit werden die Einzelnen dann nach bestimmten, für passend geltenden Normen zur individuellen Gegenleistung und zur Kostendeckung, regelmäßig zwangsweise,

[1]) S. den Art. „Gesetz" (im gesellschaftlichen und statistischen Sinne) von Lexis oben Bd. IV, S. 727fg., und meine Ausführungen über „wirtschaftliche Gesetze" in meiner Grundlegung, 3. Aufl., I, 1. Hälfte, S. 225fg., sowie in meiner Theoretischen Sozialökonomik, I, S. 25fg.

verhalten, d. h. sie werden in der Regel nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. In der Entwickelung, Ausdehnung, Vergrößerung der öffentlichen, besonders der Staatsfinanzen reflektiert sich daher die Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeiten.

Auf dem Gebiete beider Staatszwecke zeigt sich diese Entwickelung, auf demjenigen des Rechts- und Machtzwecks nur noch in schärferem Maße, gerade in betreff des Staats selbst, weil es durch die geschichtliche Entwickelung, die hervortretenden Bedürfnisse, namentlich wieder nach der schon erwähnten möglichsten Gleichmäßigkeit der öffentlichen Einrichtungen und Funktionen im ganzen Staatsgebiete, bewirkt wird, daß gerade der Staat als solcher die Hauptaufgaben des Rechtsschutzes im Innern und nach außen ausschließlich, auch statt anderer öffentlicher Körper und Organe (Gemeinden, Grundherren), welche etwa früher daran beteiligt waren, an sich zieht (Heerwesen, Gerichtswesen, Polizei, Gesetzgebung, auswärtige Vertretung, s. unter 6). Auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks liegen nicht dieselben Bedürfnisse der Einheitlichkeit, Konzentration, Zentralisation der öffentlichen Einrichtungen und Funktionen vor, zum Teil gerade entgegengesetzte. Daher sind hier neben und mitunter statt des Staats die übrigen öffentlichen Körper stark mit Leistungen beteiligt und werden es immer mehr. Neuere Verwaltungseinrichtungen, wie die Organisation größerer Selbstverwaltungskörper zwischen Ortsgemeinde und Staat, dienen mit diesem Zweck („Verbände", Kreise, Bezirke, die neuerdings sog. „Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung").

Die mit den Fortschritten der Kultur, wieder zugleich als deren Voraussetzung und Folge, immer wichtiger werdende Garantie ungestörter Rechtssicherheit im Innern des Landes, der Volkswirtschaft, wie auch nach außen zu, von Land zu Land, von Volk zu Volk; die mit der steigenden Volksdichtigkeit, größerer lokaler Konzentration der Bevölkerung (Städtewesen, Industriesitze), mit der immer entwickelteren Arbeitsteilung stets komplizierter werdenden Verkehrs-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse — das sind die entscheidenden Momente, welche zu einer extensiv und intensiv gesteigerten öffentlichen und insbesondere Staatstätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks führen. Zugleich dieselben Momente, welche, wie unten auszuführen (5), das Präventivprinzip und die diesem entsprechenden Einrichtungen immer mehr beherrschend hervortreten lassen. Die Bedürfnisse der entwickelten Volkswirtschaft namentlich treiben in diese beiden Richtungen hier hinein, und immer weiter und wechselwirkend werden dann die gut fungierenden öffentlichen Einrichtungen und deren Leistungen wieder die Voraussetzung gerade vieler volkswirtschaftlicher Fortschritte und damit eines allgemein höheren Kulturniveaus. Die große Gleichartigkeit der Entwickelung der öffentlichen Einrichtungen und Leistungen auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks zeigt deutlich, daß hier allgemeine Bedürfnisse und Entwickelungsbedingungen vorliegen.

Auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks ist die Ausdehnung der öffentlichen, staatlichen wie kommunalen und Verbandseinrichtungen und -Leistungen ebenso Wirkung und Folge wie wieder Ursache und Bedingung von Wirtschafts- und Kulturfortschritten. Nur geht die Entwickelung zeitlich und örtlich nicht so gleichmäßig vor, unterliegt vorübergehend und dauernd größeren Verschiedenheiten, namentlich auch in bezug auf die Verteilung der Einrichtungen und Leistungen auf Staat (Reich), Verbände, Gemeinden oder für einen einzelnen Zweck fungierende Körper. Aber einen entwickelungsgesetzmäßigen Charakter hat die Ausdehnungstendenz doch ebenfalls. Auf dem Gebiete der Sachgüterproduktion, bei der rechtlichen und ökonomischen Grundlage derselben, den Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien, speziell im Verkehrswesen sind es in besonderem Grade Momente der Entwickelung der Produktionstechnik, Bedürfnisse des Großbetriebs, Uebelstände des spekulativen Privatkapitals und der Organisationsformen desselben (Aktienwesen, Börse), allgemeine klimatische, sanitäre, ethische, politische Interessen der Volksgemeinschaft und ihres Wohngebiets, — sind es lauter solche Momente, welche auch hier die öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, Leistungen des Staats, der Verbände, der Gemeinden an die Stelle der privatwirtschaftlichen der Individuen, der Erwerbsgesellschaften treten lassen. Damit ist dann eine Beibehaltung oder Ausdehnung „öffentlichen" Eigentums (wenn auch in privatrechtlicher Form) an Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsvorrichtungen, Kapitalien verbunden (Staatsforsten, -Bergwerke, -Banken, -Gewerbebetriebe, -Verkehrswege, -Verkehrsanstalten, -Post, -Telegraph, -Eisenbahnen, -Versicherungseinrichtungen, kommunale Verkehrs-, Markt-, Beleuchtungs-, Sanitätsanstalten usw.). Extensiv und intensiv dann eine immer reichere Entfaltung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen auf den verschiedensten Spezialgebieten der Sachgüterproduktion und des Verkehrswesens: wieder ohne bestimmbare Grenzen. Aber doch, nach bisheriger Erfahrung, eben immer

nur auf Spezialgebieten, aus besonderen Gründen, nach Entscheidung von Fall zu Fall, nicht nach einer allgemeinen Formel und einem absoluten Prinzip: ein Hauptirrtum des Sozialismus. Die gewöhnlichen Hauptgebiete des wirtschaftlichen Lebens, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel sind und bleiben vermutlich, wenigstens in der Hauptsache und mit Recht, der Uebernahme durch die staatliche, die kommunale Gemeinwirtschaft entrückt.

Auf anderen Kulturgebieten eine ähnliche, aber im ganzen noch ausgedehntere und intensivere Entwickelung in der Richtung, Einrichtungen, Anstalten, Leistungen auf Staat, Gemeinde, Verbände zu übernehmen, so im Unterrichts-, Bildungs-, Schul-, Sanitäts-, Hilfs-, Armen-, Wohltätigkeitswesen usw. Zum Teil wiederum, weil es sich nach den beherrschenden Ideen der Kulturwelt um wichtigere Angelegenheiten des Gemeinwohls, um Pflichten der Gesellschaft gegen die sozial und ökonomisch schwächeren Volkselemente, um große allgemeine Interessen des ganzen Volks, um größere Sicherung und reichlichere Bemessung der betreffenden Bedürfnisbefriedigungen, um großen Kostenaufwand dafür, um möglichste Zugänglichkeit für alle Kreise und Klassen des Volks, um die Folgen der wissenschaftlichen Fortschritte auf den verschiedensten Lebensgebieten, die Verwertung der Ergebnisse davon für die Steigerung und bessere Sicherung des Volkswohls, für die sichere Verhütung von Gefahren, Beseitigung von Uebelständen handelt. Mit gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, mit finanziellen Hilfsmitteln tritt der Staat hier wieder neben und vor und statt der kleineren öffentlichen Körper ein, weil auch größere Gleichmäßigkeit der Einrichtungen, Anstalten, Leistungen im Interesse des Erfolges verbürgt werden muß, oder weil er die beste Bürgschaft der Ausführung des Notwendigen und der vollkommensten, vielleicht auch der wohlfeilsten Ausführung bietet, oder weil er die Kosten am leichtesten und zweckmäßigsten aufbringt oder die Verteilung der Kosten auf die Bevölkerung am richtigsten durchführt (Besteuerung, Gebührenerhebung). U. a. sind die naturwissenschaftlichen Fortschritte in der Erkenntnis der Bedingungen von Gesundheit und Krankheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen in betreff von Licht, Luft, Wasser, Nahrungsmitteln, Wohnung usw., Krankheitserregern, Vorkehrungsmitteln dabei in vielen dieser Beziehungen von Einfluß darauf, daß die öffentlichen, die Staatstätigkeiten sich im Gesamtinteresse immer weiter ausdehnen, um Wohlfahrtsbedingungen dieser Art zu verbürgen.

**5. Das Vorwalten des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaate.** Wie überall in der Volkswirtschaft zeigt sich auch bei der Ausführung der Staatstätigkeiten auf höheren Stufen des Staatslebens eine steigende Bedeutung des Kapitalfaktors, besonders auch des stehenden Kapitals in Form großer, fester, dauernder Einrichtungen und Anstalten, und, zum Teil damit verbunden, der qualifizierten Arbeit, in Form des berufsmäßig ausgebildeten Beamtentums, des Soldatentums. Diese Entwickelung steht namentlich auf dem Gebiete der Tätigkeiten des Rechts- und Machtzwecks, doch auch in einzelnen Fällen anderer Art, so im Sanitätswesen, mit einer besonders wichtigen und folgenreichen prinzipiellen Aenderung in der ganzen Methode, nach welcher die öffentlichen Tätigkeiten ausgeführt werden, in Zusammenhang. Diese prinzipielle Aenderung aber ist wieder durch den Gang der Kulturentwickelung und durch die aus dieser letzteren hervorgehenden Bedürfnisse des Volkslebens, auch speziell des wirtschaftlichen, bedingt und wird dadurch zur Notwendigkeit. Es gilt, der Möglichkeit von Störungen des Rechtszustandes im Innern und nach außen vorzubeugen und das Gefühl der möglichsten Sicherung in dieser Beziehung im Volksbewußtsein zu verbreiten. Das ist ein zivilisatorisches Ziel und eine Voraussetzung des ganzen wirtschaftlichen Getriebes und seiner ungestörten Funktion, zumal vielfach unter den verwickelten Verhältnissen der Arbeitsteilung und des Verkehrs auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft — in der industriell-merkantilen Phase derselben, zumal bei steigender Bedeutung des Fernabsatzes der heimischen und des Fernbezugs der fremden Produkte, bei der wachsenden Beteiligung am weltwirtschaftlichen Verkehr, bei der Entwickelung der Kreditwirtschaft. So drängt alles darauf hin, durch große, diesem Zweck dienende Einrichtungen und Veranstaltungen Bürgschaften für die gesicherte Aufrechterhaltung des Rechtszustandes zu schaffen, damit Störungen des letzteren möglichst unterbleiben, im Keime unterdrückt werden und, wenn dies dennoch nicht völlig gelingt, sie mit um so größerer Sicherheit und rasch wieder beseitigt werden können. Diese überall in der Kulturwelt nachweisbare, daher auch sehr gleichmäßige Entwickelung läßt sich in die Formel fassen: Das Präventivprinzip mit umfassenden Einrichtungen zur Prävention von Rechtsstörungen und anderen Uebeln (so auf dem Gebiete des Gesundheitswesens), daher ein förmliches Präventivsystem wird immer mehr zur Durchführung gebracht, so daß das Repressivprinzip zurücktritt, um nur auf Grund der

Präventiveinrichtungen, nötigenfalls, aber im ganzen doch ausnahmsweise, mit um so stärkerem Nachdruck in Funktion gesetzt zu werden. Auch hier kann man wiederum, in dem oben erwähnten Sinn des Worts, von einem „Gesetz" des Vorwaltens des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaat sprechen.

Auf keinem Gebiete der Staatstätigkeit zeigt sich diese Entwickelung wohl großartiger und folgenreicher, auch in ökonomischer und finanzieller Hinsicht, als auf demjenigen des Wehrwesens, in der Einrichtung der stehenden Heere, zumal bei dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, der großen Befestigungen, der Kriegsflotte und bei den hiermit in Verbindung stehenden Anstalten. Aber auch die Sicherheitspolizei mit ihren großen Einrichtungen (Gendarmerie, Schutzmannschaft), die ganze Justizorganisation mit ihren stehenden, immer der Beanspruchung gewärtigen Gerichtshöfen, das Gefängniswesen, der stehende diplomatische und konsularische Dienst und auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks vielerlei Vorbeugungseinrichtungen und Maßregeln des Sanitäts-, Medizinal-, Armen-, Hilfs-, Wohltätigkeitswesens sind charakteristische und wichtige Belege für jenes Gesetz.

Großenteils diese Einrichtungen und Anstalten des Präventivsystems bedingen dann auch die Ausführung der Staats- und sonstigen öffentlichen Tätigkeiten durch qualifizierte Arbeiter und große kapitalistische Mittel. Mit daher die eigentümliche Organisation des ganzen modernen Staatsdienstes und Beamtentums, des von der privatwirtschaftlichen Lohnregelung vielfach prinzipiell abweichenden Besoldungs- und Pensionswesens dafür, einer Art von „Sozialtaxen" nach Bedarfs- und Leistungswertskalen. Mit daher die großen stehenden Kapitalanlagen in den bestimmten Verwaltungszwecken angepaßten und bleibend dafür dienenden Gebäuden, Grundstücken, Inventaren, in dem System der Kriegsmaschinen, Waffen, Werkzeuge, Vorkehrungen in den Angriffs- und Verteidigungsmitteln des Land- und Seekriegs, alles wiederum Dinge, deren Beschaffenheit und Umfang vom Stande der Technik bestimmt wird und deren Gebrauch ein großes stehendes, regelmäßig, auch in Friedenszeit, eingeübtes Personal verlangt.

Dieses Vorwalten des Präventivprinzips mit allen diesen Einrichtungen und den Bedingungen seiner Anwendung hat denn auch wieder weittragende Folgen für die Gestaltung der staatlichen Finanzwirtschaft. Es macht einen sehr großen, im ganzen schon nach den Ansprüchen der Technik steigenden, auch in gewöhnlicher ruhiger Zeit hoch verbleibenden Finanzbedarf notwendig und dieser wieder eine Gestaltung der Einnahmen, welche eine sichere regelmäßige Deckung jenes Bedarfs verbürgt. Daher die riesigen Budgets auch mitten im Frieden, die hohen Steuern, die wichtigen sonstigen, nichtsteuer-rechtlichen Einnahmen, welche die ganze Volkswirtschaft bleibend belasten, aber auch die Mittel sind, um Ruhe und Ordnung, als die erste Voraussetzung jedes gesunden Wirtschaftslebens und der ganzen Volkskultur, zu verbürgen, insofern die volkswirtschaftlichen und kulturlichen „Assekuranzkosten". Die dennoch gelegentlich nötig werdende Repressivtätigkeit steigert dann freilich, um die Präventiveinrichtungen in die Funktion der Repression hinüber zu leiten, den Finanzbedarf noch außerordentlich (moderne größere Kriege!). Aber das gut vorbereitete, in die Repression übergehende Präventivsystem garantiert auch größeren und vor allem rascheren Erfolg der Repression, damit schnellere Wiederherstellung des Rechtszustandes und der Ruhe, ein volkswirtschaftliches, soziales, ethisches Postulat ersten Ranges, wobei dann auch der große Kostenaufwand in der Zeit der Störungen (Krieg usw.) doch wegen der geringeren Dauer mäßiger bleiben kann. So erfolgt in finanzieller Hinsicht durch das Präventivsystem nicht sowohl, wie oft zu allgemein behauptet und beklagt wird, eine Steigerung des ganzen Finanzbedarfs, der Kosten des Staatswesens, als, wenigstens für längere Perioden wechselnder Volks- und Staatsschicksale betrachtet, eine andere und im ganzen eine auch volkswirtschaftlich günstigere Verteilung jenes Bedarfs und der zu seiner Deckung dienenden Finanzmittel (Steuern usw.) auf größere Zeiträume.

Man wird daher im ganzen das Präventivsystem nicht bloß als notwendige Entwickelung, unter menschlichen Verhältnissen, wie sie auch alle heutigen Kulturvölker noch zeigen und vermutlich spätere ähnlich zeigen werden, sondern auch als etwas, zumal volkswirtschaftlich, überwiegend Günstiges ansehen dürfen. Was darin Uebles liegt, ist nicht Schuld dieses Systems, sondern derjenigen Seiten menschlichen Wesens, welche ein solches System zur Aufrechthaltung von Recht, Ruhe und Ordnung einmal notwendig machen, wenn nicht für immer, was wahrscheinlich ist, da man es mit historisch und örtlich wenig wandelbaren Seiten menschlichen Wesens zu tun hat, so jedenfalls für unabsehbar lange Zeit.

**6. Die Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit.** Dieser Bereich ist ein historisches Produkt, daher Veränderungen unterworfen, wie im vorausgehenden schon öfters hervorgehoben. Aber dennoch lassen sich einige allgemeinere Bedingungen und

Regeln für die Feststellung dieses Bereichs formulieren. So bildet sich eine gewisse Richtschnur, die dann freilich im konkreten Falle speziellere Untersuchungen nicht nur nicht unnötig macht, sondern für ihre praktische Anwendung zur Ergänzung voraussetzt. Gerade auch die „nationalökonomische Analyse" des Staates (Schäffle) gibt hier wertvolle Fingerzeige für die Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit überhaupt und insbesondere auch gegenüber der Tätigkeit der Privatwirtschaften und der übrigen öffentlichen Körper. Es lassen sich Merkmale ermitteln, deren einzelweises und vollends deren gemeinsames Vorkommen die Vermutung erweckt, daß gerade eine Staatstätigkeit statt und vor derjenigen eines anderen öffentlichen Körpers, einer genossenschaftlichen oder auch einer Privattätigkeit angezeigt ist. Auch dabei bleibt im konkreten Falle noch eine genauere Begründung notwendig oder andererseits eine Widerlegung möglich. Aber erstere wird erleichtert und letztere wird mit Recht schwieriger, wenn jene Vermutung feststeht, dadurch wird die positive wie die negative Entscheidung besser begründet.

Die allgemeine Regel für Staatstätigkeit läßt sich also fassen: „Der Staat hat diejenigen Tätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften (einschließlich der Erwerbsgssellschaften) noch freie Vereine noch andere Zwangsgemeinschaften (öffentliche Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder mit bedenklichen sozialen und politischen Folgen oder nur kostspieliger ausüben können."

Die Vermutung aber auch im einzelnen Fall gerade für eine Staatstätigkeit besteht besonders alsdann, wenn folgende drei Bedingungen für die gute Herstellung (Produktion) der betreffenden Leistungen und eine vierte Bedingung für die Benutzung (Konsumtion) dieser Leistungen einzeln oder zumal vereint vorliegen: möglichste zeitliche Nachhaltigkeit, räumliche Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschließlichkeit der erforderlichen Tätigkeiten in einer Hand, in ersterer, die Produktion betreffender Beziehung; ferner in zweiter, die Konsumtion betreffender Hinsicht, wenn die Konsumtion der Leistung unvermeidlich, nach der Natur der Sache eine gemeinsame vieler, selbst aller ist oder ohne besondere Schwierigkeiten, namentlich ohne entsprechend wachsende Kosten, eine solche werden kann, die Leistung überhaupt einer Mehrzahl Einzelner, jedem davon in unmeßbarem Grade, zugute kommt (wesentlich nach Schäffle und Wagner).

Gerade an dieser Regel und an diesen Bedingungen geprüft, erscheinen die großen Haupttätigkeiten auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, welche nach der geschichtlichen Entwickelung bei den Kulturvölkern ausschließlich oder überwiegend vom Staate übernommen sind, auch prinzipiell richtig dem Staate übertragen: Wehrwesen, Gerichtswesen, die Sicherheitspolizei, auswärtige Vertretung. Aber auch wichtige, gerade vom modernen Staat beibehaltene oder neu übernommene Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks lassen sich so prinzipiell als solche des Staates erklären und begründen: Staatsforstwesen, Gesetzgebung und Kontrolle über Privatforsten, Gewässer, Bergbau, Jagd, Fischerei; öffentliches, insbesondere staatliches Wege-, Verkehrswesen (Post, Telegraph, Eisenbahn); Maß- und Gewichts-, Geld- und Münz-, zum Teil Kredit- und Bank- und Versicherungswesen; Humanitäts-, Armen-, Hilfs-, Sanitäts-, Medizinalwesen; Bildungs- und Unterrichtswesen; Gesetzgebung über und Unterstützung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, — alles Gebiete umfassender und sich ausdehnender Staatstätigkeit, zum Teil ausschließlicher, zum Teil einer nur mit den übrigen öffentlichen Körpern geteilten.

Für die praktische Durchführung der Aufgaben zur richtigen Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit, auch der richtigen Lösung der dabei mitspielenden finanziellen Probleme, ist dann bei den Kulturvölkern wieder das politische Postulat einer Mitwirkung von Volksvertretungen neben der Regierung auch hier zu betonen („System der konstitutionellen Budgetwirtschaft", Schäffle.) Und zur praktischen Durchführung der übernommenen Staatstätigkeiten selbst ist auf die Bedeutung eines entsprechend tüchtigen Beamtentums hinzuweisen. Die großen Fragen der Organisation des Staatsdienstes, des Systems der Besetzung öffentlicher Aemter, der Garantie der sittlichen Integrität, technischen Leistungsfähigkeit, unabhängigen Gesinnung und dennoch richtigen Subordination tauchen daher hier alle auf. Von ihrer guten Lösung hängt diejenige des Problems richtiger Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit, richtiger Einrichtung und Funktion der Staatsverwaltung, richtiger finanzieller Ordnungen und Einrichtungen wesentlich mit ab.

So durchdringt denn freilich der moderne Rechts- und Kulturstaat immer mehr das ganze Volksleben nach allen diesen Seiten, die ganze Volkswirtschaft in allen ihren Verhältnissen. Aber — er saugt nicht auf, kann und soll nicht aufsaugen alle individuelle, Vereins- und Selbstverwaltungstätigkeit, die, von ihm beeinflußt, gefördert, geregelt werden, aber doch im Gesamt-

interesse auch eine gewisse Selbständigkeit behaupten muß. Eine ganz bestimmte Grenze für die Staatstätigkeit gegenüber aller anderen, der Privaten, der Vereine, der Gesellschaften, der größeren und kleineren Selbstverwaltungskörper läßt sich nicht prinzipiell ziehen. Die richtige Grenze ist nach den angedeuteten Gesichtspunkten und Erwägungen zu bestimmen, sie ist niemals stabil, ändert sich und muß sich ändern mit der Aenderung der Lebensverhältnisse des Volks, mit der Technik der Produktion, mit dem Verkehrswesen, mit den Veränderungen der Volkswirtschaft überhaupt. Aber eine Grenze ist dennoch da und wird immer da sein. Die „Theorie", auch die der Nationalökonomie, der „Sozialökonomie", kann nur jene Gesichtspunkte angeben. Die jeweilig relativ richtigste Grenze — das einzige für Menschen Erreichbare — zu ziehen, ist die Sache des Staatsmannes, des Gesetzgebers, der aber freilich auch wie die Geschichte, die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse, die Tatsachen, um die es sich handelt, so die Theorie, die Wissenschaft vom Staate und von der Volkswirtschaft dabei zu berücksichtigen hat.

**Literatur:** *Eine allgemeinere Behandlung des Staats vom Standpunkte der Nationalökonomie ist noch nicht häufig. Meistens haben die Nationalökonomen nur einzelne Punkte der Staatstätigkeit behandelt, bes. in der praktischen Nationalökonomie und in der Finanzwissenschaft, aber fast nicht in der allgemeinen Nationalökonomie, wo sich nur etwa in den Einleitungen kurze Bemerkungen finden. Hervorzuheben sind die ausgezeichneten Erörterungen allgemeiner Art von* **Schäffle**, *Gesellschaftliches System, bes. 2. A., Kap. 31—34, 3. A., I, 28 fg., II, 83 fg., sozialer Körper passim, bes. III, 365 fg., 457 fg., IV, 216 fg. — Siehe auch* **Laspeyres**, *Abh. Staatswirtschaft im Bluntschlischen Staatswörterbuch. —* **E. Sax**, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. —* **von Philippovich**, *Grundriß der politischen Oekonomie. —* **Schmoller**, *Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 277 fg., s. a. im bes. S. 317 fg. Eingehendere sonstige Literaturübersicht in meiner Grundlegung der Polit. Oekonomie, 3. A., I, 2. Hälfte, S. 870—876, auch S. 857 fg., 761—769. In diesem Werke a. a. O. auch meine eigene Theorie in näherer Ausführung. Mehrfach, wenn auch meist nur kurz und nicht prinzipiell, werden die in diesem Artikel berührten Punkte und Fragen in der Literatur des Allgemeinen Staatsrechts (Bluntschli, R. v. Mohl u. a.), der theoretischen Politik (Escher, v. Holtzendorff, v. Treitschke u. a.), in der rechtsphilosophischen Literatur (Stahl, bes. Ahrens), auch in der Literatur des älteren Naturrechts (bes. Chr. Wolff), der Polizeiwissenschaft (R. v. Mohl), der Inneren Verwaltungslehre (L. v. Stein), der Encyklopädie der Staatswissenschaften (R. v. Mohl) mit behandelt. S. auch* **Lexis**, *Art. Staat im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft, und* **Loenings** *vorausgehenden Artikel über den Staat mit weiterer Literaturübersicht. S. ferner die genannte Schrift von* **Oppenheimer**, *Der Staat, und* **Mélamed**, *Der Staat im Wandel der Jahrtausende, Stuttgart 1910.*

***Adolph Wagner.***

---

## Das Staatsschuldbuch.

1. Begriff. 2. Zweck. 3. Geschichtliche Daten und nähere Angaben über die Schuldbücher einzelner Staaten (England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Rußland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Ver. Staaten von Amerika, Deutschland). 4. Beurteilung der einzelnen Systeme. 5. Die tatsächliche Benutzung der Staatsschuldbücher und Versuche, sie zu heben.

**1. Begriff.** Man kann von einem Staatsschuldbuch in einem allgemeinen und engeren Sinn sprechen. Im ersteren Fall handelt es sich um eine Aufzeichnung und Zusammenstellung aller einzelnen und festen Schulden des Staates seitens der Finanzverwaltung; in diesem Sinne hat jeder moderne Staat ein Staatsschuldbuch, es erfordert das die natürliche Ordnung. In einem engeren und fast ausschließlich maßgebenden Sinn ist das Staatsschuldbuch ein Register, in welchem die Eintragungen eine Verpflichtung des Staates gegenüber dem Gläubiger hinsichtlich des Schuldkapitals und der Zinsen oder bloß hinsichtlich des ersteren begründen.

Manche Staaten haben die Bestimmung, daß überhaupt die gesamte fundierte Staatsschuld in dieses Buch eingetragen werden muß, Eintragungen in dasselbe nur auf Grund spezieller Gesetze erfolgen dürfen und die Inskription in diesem Buch erst die Belastung des Staatsvermögens mit der Schuld erzeugt. Hierher gehören z. B. Frankreich, Italien, Rußland; tatsächlich ist das auch bei England der Fall, wenn auch ein rechtlicher Zwang kaum besteht.

Andere Staaten schlagen den umgekehrten Weg ein; sie haben als verbindliche Grundlage die Schuldverschreibung (meist Inhaberpapier), lassen aber die Umwandlung in eine Buchforderung zu. Hierher gehören Holland, Deutsches Reich, Preußen, Sachsen, Bremen, Hamburg. Auch die skandinavischen Staaten lassen sich hierher rechnen. In Hessen, Preußen und im Deutschen Reich ist bei neuen Anleihen auch unmittelbare Eintragung möglich, ebenso in Belgien; in Frankreich, Italien, England, Ver. Staaten von Amerika ist sie die Regel.

**2. Zweck der Staatsschuldbücher.** Die älteren Staatsschuldbücher verdanken ihre Entstehung besonderen geschichtlichen Verhältnissen, die neueren, so auch die deutschen sind aus Erwägungen der Nütz-

lichkeit für Staat und Gläubiger hervorgegangen.

Das Inhaberpapier ist für die Verwaltung sowie für den Verkehr äußerst bequem, es hat aber das Mißliche, daß der Besitzer leicht zu Schaden kommen kann, wenn ihm dasselbe gestohlen wird, durch Brand oder sonstige Ursachen verloren geht, die Auslosung von ihm übersehen wird. Zwar hat man die Gefahr abzuschwächen gesucht; so sind in Deutschland dem Aussteller Einreden, die das Eigentum des Inhabers bestreiten, gestattet (BGB. § 793); Kaufleute und Bankiers unterliegen einer strengeren Regel in bezug auf den guten Glauben beim Erwerb (HGB. § 367), es besteht die Möglichkeit der Kraftloserklärung und Zahlungssperre[1]). Auch kann man durch Hinterlegung bei zuverlässigen Bankhäusern und Uebertragung der Verwaltung der Papiere an sie sich schützen[2]). Allein eine absolute Sicherheit gewähren sie nicht, manche Maßregeln, wie die Deponierung, verursachen Kosten; andere, wie die Kraftloserklärung, sind umständlich; Coupons können überhaupt nicht mortifiziert werden. Auch das Namenpapier läßt den Zweck der Sicherheit nur in unvollkommener Weise erreichen; denn wenn dadurch auch im Fall des Verlustes der Urkunde eine Garantie dafür geboten ist, daß nicht ein Dritter die aus der Urkunde sich ergebenden Rechte ohne jede andere Legitimation als den Besitz dieser Urkunde eigenmächtigerweise geltend macht, so wird der Verlustträger seine Rechte aus der Urkunde doch nur unter erheblichen Weiterungen realisieren können; er muß den Verlust der Urkunde nachweisen und dartun, daß er zur Zeit dieses Verlustes als Berechtigter in der Urkunde eingetragen war. Auch bleibt die Unsicherheit hinsichtlich der Coupons bestehen. Namenpapiere mit Zessionsvermerken sind zudem im Verkehr nicht beliebt, da der Erwerber zu einer Prüfung der Legitimation seiner Vordermänner verpflichtet ist.

Eine Buchforderung an den Staat gewährt dagegen dem Gläubiger die größte Sicherheit. Der Verlust ist sogut wie ausgeschlossen, da ein Erwerb seitens eines Dritten ohne Mitwirkung des Eigentümers nicht möglich ist. Selbst für den Fall der Vernichtung eines Schuldbuches läßt sich durch getrennte Aufbewahrung eines Duplikates oder der Zinsquittungen Vorsorge treffen. Coupons können keine verloren gehen, da es beim Schuldbuch keine solche gibt; die Zinszahlung kann noch bequemer wie bei Coupons gestaltet werden, da bei konsequentester Ausgestaltung des Schuldbuches die Zinsen auch ins Haus geschickt oder dem Guthaben bei einer Bank durch Giro zugeführt werden können.

Diesen Vorteilen steht gegenüber die größere Umständlichkeit, die eintritt, wenn man wieder über seine Buchforderung verfügen, insbesondere wenn man sie an einen anderen übertragen will, da im Interesse der Sicherheit eine strenge Legitimation gefordert wird. Auch setzt der Eingetragene sein Kapital leichter dem Zugriff etwaiger Gläubiger aus, als wenn sein Kapital in Inhaberpapieren besteht, es sei denn daß wie in Frankreich der Zugriff (ausgenommen der Fall des Konkurses) verboten ist; mancher hat die Steuerbehörde zu fürchten, wenn wie im Königreich Sachsen die Staatsschuldbuchbehörde den Steuerbehörden Auskunft erteilen muß.

Die Buchforderung eignet sich am besten für einen Besitz, der wenig wechselt, für dauernde Kapitalanlagen, wie sie bei Privaten, noch mehr aber bei Gemeinden, Stiftungen, Fideikommissen, Mündelgeldern, Sparkassen usw. vorliegen. Ebenso liegt sie nahe, wo man einen Nießbrauch für jemand sicherstellen will.

Für den Staat ist das Schuldbuch mit größeren Verwaltungskosten verbunden, die aber durch die Gebührenerhebung zum großen Teil wieder eingebracht werden können[1]). Auch ist für ihn vorteilhaft, daß die Schuld durch das Schuldbuch mehr nationalisiert wird, zudem wird ein erheblicher Teil der Staatsschuld durch das Schuldbuch aus dem Verkehr gezogen, was dem Kursstand günstig ist; denn wenn auch die Möglichkeit besteht, sich im Schuldbuch tilgen und wieder mit einem Inhaberpapier versehen zu lassen, so ist das doch immer mit Zeitverlust und zumeist auch mit Kosten verbunden; es ist also nicht so leicht möglich, diese Schuldgattung plötzlich auf den Markt zu werfen.

**3. Geschichtliche Daten und nähere Angaben über die Schuldbücher einzelner Staaten.** 1. **England.** Gleich bei den ersten Schulden, die nicht mehr vom König allein, sondern unter Mitwirkung des Parlaments aufgenommen wurden, tritt die Buchschuld auf. Es waren dies die Rentenschuld von 1693 und die Lotterieanleihe von 1694, die vom Exchequer verwaltet wurden. Auf Grund der Eintragungen erfolgten die Auszahlungen der Renten und der Staat ließ auch in den Büchern die Eigentumsübertragungen vollziehen.

Weit ausgedehnter wurde dieser Modus, als 1694 die Bank von England ins Leben gerufen

[1]) Vgl. meinen Art. „Inhaberpapiere" im Wörterb. d. Volksw. Bd. II (1907) S. 118fg.

[2]) Vgl. meinen Art. „Depot" im Wörterb. d. Volksw. Bd. I (1906) S. 645fg.

[1]) In Preußen betrug die Einnahme in den Jahren 1903/04—1908/09 durchschnittlich 49819,41 M., im Deutschen Reich 17867,12 M.

wurde. Nach dem Vorgang italienischer Städte [1]) faßte man diejenigen, die dem Staat bestimmte Summen Geldes liehen, zu einer Korporation zusammen, das geliehene Kapital bildete das Grundkapital der Korporation. Selbstverständlich waren die einzelnen Mitglieder der Korporation mit ihrem Anteil in den Büchern derselben eingetragen und Uebertragungen des Eigentums wurden darin verzeichnet. Das einzelne Mitglied hatte keinen Anspruch gegen den Staat, aber sein Anteil am Grundkapital war ein Anteil an der Schuld des Staates, so daß stets Eigentum an einer Forderung aus einer staatlichen Schuld übertragen wurde. Da die Bank nicht kündigen konnte, war diese Schuldform für den Staat sehr bequem, für das Publikum selbst aber sehr verlockend, da ihm außer der Rente des Staates noch ein weiterer Gewinn aus dem Geschäft für seinen Anteil in Aussicht stand.

Der Vorgang wiederholte sich bei der Ostindischen Kompagnie 1698 und bei der Südseegesellschaft 1711. In der Folge nahm der Staat bei diesen Gesellschaften öfter Geld auf, benutzte sie aber auch bloß zur Vermittelung; in letzterem Fall buchten sie auch den Betrag der Einzahlenden und führten die Zinsen an sie ab.

Die Ostindische Kompagnie verlor ihre Rolle als Verwalterin von Staatsschulden bereits 1793, indem ihre ganze Schuld von 4,2 Mill. £ mit den bei der Bank zahlbaren sog. 2 prozentigen Reduced Annuities zu einem Stock in Verwaltung der Bank vereinigt wurde. Die Südseegesellschaft dagegen war eine starke Konkurrenz für die Bank; 1751 betrug die Staatsschuld bei ihr 27 125 305 £, wovon auf ihr Handelskapital 3 662 780 £ trafen. Von da an wurden aber neue Anleihen nicht mehr durch sie vermittelt. 1797 wurde in einem Bericht aus dem Haus der Gemeinen die Frage aufgeworfen, ob man nicht die Südseegesellschaft auflösen und ihren Anteil dem Exchequer oder der Bank zuweisen oder ihr die Verwaltung bei weiterer Vermehrung der Schuld zu billigeren Bedingungen, als sie die Bank gewähre, übertragen könne. Der Gang der Entwickelung führte jedoch schließlich dahin, daß die Bank die ganze Schuldenverwaltung überkam. Im Jahre 1853 wurde der noch ungetilgte Schuldenrest der Südseegesellschaft zurückgezahlt. bezw. in eine in Verwaltung der Bank zu stellende Annuitätenschuld verwandelt. Nachdem bereits 1834 die Zentralstaatskasse mit der Bank von England verbunden und die durch sie vermittelte und in ihrer Verwaltung belassene Schuld enorm angewachsen war, lag es nahe, sie ausschließlich mit der Verwaltung zu betrauen. Für die Bank hatte dieser Modus den Vorteil, daß die großen Zinssummen durch ihre Hand gingen und die Zinsempfänger mit ihr in Verbindung gebracht wurden. Die Art der Verwaltung blieb im Grunde genommen so, wie sie anfänglich sich herausgebildet hat.

[1]) Die bekanntesten italienischen Muster sind gegeben in der Casa di S. Giorgio von Genua (1408) und dem Banco Giro von Venedig (1619). Vgl. Sieveking, Die Casa di Giorgio, Freib. 1899 und Lattes, La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII al XVII, 1869.

Handelt es sich um Subskription einer neuen Anleihe, so stellt der Hauptkassier der Bank, sobald die Anzahlungen geschehen sind, für jeden einzelnen Subskribenten einen Interimsschein (Scrip) aus, welcher Name, Stellung und Wohnort des Zeichnenden enthält. Name und Betrag, auf welchen diese Interimsscheine lauten, werden in ein Journal eingetragen und aus diesem in das Hauptbuch, welches alphabetisch geordnet ist, übertragen. Sobald dies geschehen ist, ist aus dem bloßen Interimsanteil ein Stock, d. h. ein frei übertragbarer mit gewissen Rechten (Zinsenanspruch usw.) versehener Anteil der Staatsschuld geworden.

Kauf und Verkauf dieser Anteile geschehen durch Vermittelung des sog. Stockbrokers; die in Folge dieser Geschäfte notwendige rechtskräftige Uebertragung der Anteile von einem Verkäufer auf den Käufer wird bei der Bank vollzogen. Der Stockbroker sendet einen Uebertragungsschein (transfer-ticket) mit Angabe der Namen des Verkäufers und des Käufers und des zu übertragenden Betrages zur Bank. (Diese transfer-tickets werden kontinuierlich aufbewahrt, so daß sie zusammen mit den Dividendenbüchern (siehe unten), welche ebenfalls in einem gesonderten Raume gehalten werden, im Falle zufälliger Zerstörungen der Hauptbücher eine Rekonstruktion derselben ermöglichen). In der Bank wird geprüft, ob der Verkäufer Eigentümer des angegebenen Betrages ist, und sodann in einem sog. Uebertragungsbuch (transfer-book) die Uebertragung auf den Käufer angemerkt. Eine dieser Eintragung entsprechende Empfangsbestätigung (stock receipt) wird vom Verkäufer unterschrieben, desgleichen die Eintragung im transfer-book und die erstere dem Käufer eingehändigt. Während durch die letztere Unterschrift die Bank dem Verkäufer gegenüber für den verkauften Betrag entlastet ist, gewinnt der Käufer durch das stock receipt Anspruch auf Eintragung in das Hauptbuch. Die Uebertragungen können sich auf die ganze Summe, die der Verkäufer besaß, oder auf einen noch so kleinen Teil derselben beziehen.

Die Uebertragungen, wie alle Vorgänge (Empfangnahme von Zinsen, Rückzahlungen usw.) können auch durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter vorgenommen werden. Uebertragungen auf den Todesfall, Schenkungen usw. bedürfen nicht der Vermittelung des Stockbrokers. Es besteht ein eigenes Bureau, Register Office, zur Registrierung letztwilliger Erklärungen und Verfügungen unter Lebenden in Verbindung mit welchem die Löschung des ursprünglich Besitzenden und die Uebertragung auf den Berechtigten geschieht.

Die Vorgänge bei der Zinszahlung sind folgende: Der Name eines jeden Eigentümers wird auf einen Streifen Papier geschrieben mit dem Betrage an Stocks, welcher ihm gehört, den vierteljährlichen Zinsen, dem Abzug für die Einkommensteuer und der reinen zu zahlenden Summe. Diese Angaben werden sodann gedruckt, die einzelnen Streifen gebunden und bilden so zusammen die Zinsbücher (dividend books). Eine Summierung der verschiedenen Kolonnen ergibt sodann den ganzen Kapitalsbetrag, für welchen die Zinsen gezahlt werden,

und die Höhe der letzteren. Nachdem die Eintragungen überprüft worden sind, werden die Zinsenanweisungen (dividend warrants) hergestellt. Dieselben enthalten den Kapitalsbetrag und die dafür fällige Zinsquote. Sie werden ebenfalls gedruckt, zusammengebunden und mit den Eintragungen der Zinsenbücher verglichen. Die so hergestellten Zinsenbücher werden in Räume (dividend rooms) gebracht, woselbst die Zinsenberechtigten oder ihre Bevollmächtigten die dividend warrants unter Angabe des Namens und des Stockbetrags, zu welchem sie berechtigt sind, beheben. Sie müssen die Zinsenbücher zeichnen, ebenso den Warrant, auf welchem ihre Unterschrift noch durch einen der Bankbeamten bestätigt wird. Derselbe ist in dem anstoßenden Dividend Pay Office sogleich zahlbar, dient jedoch auch als Verkehrsinstrument, da er den Inhaber zur Zahlung berechtigt. (32 u. 33 Vict. c. 104; 33 u. 34 Vict. c. 71.) Die Stockeigentümer können auch die Zusendung ihrer dividend warrants durch die Post verlangen und sie haben zu diesem Behuf ein von ihnen unterzeichnetes Ansuchen mit der Angabe einer in den Bereich des Königreichs fallende Adresse an die Bank zu senden. Die dieser Angabe entsprechende Absendung des Warrants durch die Bank wird der geschehenen Uebergabe gleich geachtet. Auch die Zinsen selbst können durch die Post zugesandt werden. Die nach und nach zur Zahlung gelangten, bei der Bank sich sammelnden dividend warrants werden in einem besonderen Bureau, dem Cheque Office, den Nummern, welche sie führen, entsprechend eingetragen. Verglichen mit den in den Dividend Rooms noch vorhandenen Warrants geben sie den Betrag der wirklich gezahlten, der nicht behobenen und der noch zur Zahlung kommenden Zinsen. Der Betrag aller jener Zinsen, welche nach 10 Jahren noch nicht behoben wurden, wird seit 1816 (56 Geo III c. 16) auf das Konto der National Debt Commissioner übertragen, desgleichen die dazu gehörigen Stocks. Doch können Ansprüche auf Rückzahlung noch 20 Jahre hindurch erhoben werden Zur Prüfung derselben dient das Unclaimed Dividend Office bei der Bank, dessen Kosten der Staat trägt.

Um alle Vorbereitungen zur Zahlung der Zinsen treffen zu können, werden die Hauptbücher der Staatsschuld für die Uebertragungen vor den Zahlungsterminen geschlossen; jedoch darf dies nicht länger als 15 Tage dauern. Derjenige, der am Tage dieses Schlusses als Stockeigentümer in den Büchern eingetragen ist, ist auch berechtigt zu den fällig werdenden Zinsen.

Erst i. J. 1863 (26 Vict. c. 28) machte auch England eine Konzession an die in anderen Ländern herrschende Form der Schuldverschreibung. Jeder Gläubiger kann seitdem auf Verlangen über seinen Schuldposten eine oder mehrere Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Appoints von 50 £ oder dem Vielfachen bis 1000 £ mit 5jährigen Coupons erhalten.

Der Träger der Inhaberobligation kann aber diese (nicht die Coupons) beliebig in eine Namensobligation dadurch verwandeln, daß er in den Zwischenraum zwischen den Worten „the bearer of this certificate . . . is entitled to . . £ consolidated $2^1/_2$ % Annuities“ seinen eigenen oder einen fremden Namen als Gläubiger einträgt. Eine solche Namensobligation ist aber keineswegs eine bloße Beweisurkunde über das Darlehnsgeschäft; denn die Bank weiß ja nichts davon, daß ein Name und welcher in die Inhaberobligation eingetragen ist, sondern nur ein auf eine bestimmte Person endgültig festgelegtes, definitiv außer Kurs gesetztes Inhaberpapier. Zwar kann nunmehr kein anderer als der darin Eingetragene Rechte aus dem Papier geltend machen, der Eingetragene aber kann es auch nur dann, wenn er durch Vorzeigung der Urkunde und ev. durch Identitätsnachweis sich als der Berechtigte aus derselben legitimiert. An Stelle des eingetragenen Gläubigers tritt gesetzlich bei dessen Tode sein „personal representative“, bei dessen Konkurs sein „assignee“, bei Verheiratung einer Frau deren Ehemann. Beim Untergang oder Verlust der Urkunde muß er nachweisen, daß er der namentlich Eingetragene gewesen ist, und erhält dann gegen Bürgschaft eine andere Obligation mit Coupons von der Bank ausgeliefert. Dasselbe gilt bei Verlust von Inhaberpapieren.

Der Inhaber einer Namensobligation kann diese bei der Bank in eine Inhaberobligation wieder umtauschen. Ebenso kann er gegen Rückgabe der Namens- oder Inhaberobligation sich wieder als Stockholder ins große Buch eintragen lassen und tritt damit in die Stellung zurück, die er vor Ausfertigung der Urkunde hatte.

Ueber das Verhältnis der Summen der Inhaberpapiere zu den Summen der Buchforderungen gibt es, wie mir die Bank von England mitteilt, keine Veröffentlichung.

Die Bank wird für die Verwaltung der Schulden entschädigt. Seit 24 Vict. c. 3 ist festgesetzt, daß für die ersten 600 Mill. die Entschädigung 300 £ pro Million betragen, für jede weitere Million 150 £ gezahlt werden soll. Bei einer fundierten Schuld von 632 Mill. £ (1907) sind das 184 800 £ = 3,7 Mill. M. Die Bezahlung soll eine reichliche sein, allerdings hat die Bank auch für alle durch Betrug, Fälschungen usw. entstehende Schädigung der Staatsgläubiger aufzukommen.

**2. Frankreich.** Die Idee, das englische Schuldbuch nachzuahmen, war schon Calonne von einem Finanzbeamten Namens Delisle suggeriert worden, aber erst während der Revolution wurde der grand livre de la dette publique geschaffen; maßgebend war der Kommissionsbericht, den Cambon am 15./VIII. 1793 vorlegte.[1])

Der Hauptgrund für die Errichtung des Schuldbuchs war, die Schuld zu „republikanisieren“, es sollten die vielen Schuldverschreibungen, die fortwährend auf das Königtum hinwiesen und von den auf einen Umschwung hoffenden Gegnern der Revolution ängstlich gehütet wurden, definitiv aus der Welt geschafft werden; weiterhin sollte der Mannigfaltigkeit der Schuldtitel, in denen sich auszukennen sehr schwer war, ein Ende bereitet werden, manche Schulden

[1]) Derselbe ist abgedruckt bei Vührer I, S. 441—490.

waren auch auf Abgaben fundiert, welche die Revolution abgeschafft hatte; die Zahlung der Renten war sehr zersplittert, es kam vor, daß ein Gläubiger von 2000 Livres Rente sich an 40 verschiedene Kassen wenden und vierzigmal die hierzu notwendigen Formalitäten erfüllen mußte; bei der sog. konstituierten Schuld erfolgte die Zahlung in alphabetischer Reihenfolge, an dem Tage, an dem der Gläubiger an der Reihe war, mußte er bei Aufruf seines Namens seine Quittung in eine Büchse werfen, nach 8—10 Tagen wieder kommen, in Gegenwart eines Kontrolleurs, der inzwischen die Quittung registriert und mit seinem Visum versehen hatte, erhielt er dann sein Geld.

Durch das G. v. 24./VIII. 1793, welches den grand-livre einführte, sollte eine Vereinfachung und Uebersichtlichkeit geschaffen werden; alle Schuldtitel mußten eingereicht werden und wurden vernichtet, die zahllosen Verschiedenheiten in der Höhe der Zinsfüße wurden beseitigt, was man dadurch erreichte, daß nichts wie der Rentenbetrag eingetragen werden durfte; die Renten eines Gläubigers wurden zusammengefaßt, ergaben sich für einen weniger als 50 Livres, so sollten sie zum 20fachen sofort zurückgezahlt werden; Teilbeträge unter 10 Sous wurden gestrichen, solche von 10 und mehr auf 1 Livre abgerundet.

Ueber die erfolgte Eintragung erhielt der Rentner einen Auszug (extrait d'inscription), wie es heute noch der Fall ist.

Nach weniger als einem Jahr war der grand-livre fertig und $^4/_5$ der Berechtigten ihre Inskriptionen zugestellt. Gegen die Säumigen, denen man politische Motive unterschob, wurde mit Strafen vorgegangen, wenn sie nicht innerhalb 6 Wochen ihre Titel vorlegten.

Die Buchgläubiger erfuhren bekanntlich eine große Enttäuschung. 1792 belief sich die Schuld auf 2127 Mill. mit Ausschluß der Assignaten. Durch G. v. 30./IX. 1797 wurde die Schuld um $^2/_3$ reduziert, so daß im neuen Grand-livre kaum 809 Mill. eingetragen waren. Für die anderen $^2/_3$ versprach man die Rückzahlung in Assignaten, die sich riesig entwerteten.

Die grand-livres départementaux. Bis zum Jahre 1819 konnte man nur in Paris Eintragungen ins Schuldbuch vornehmen lassen. Baron Louis schuf mit dem G. v. 14./IV. 1819 die Departementalschuldbücher. Er machte für sie geltend, daß die Begebung von Renten eines größeren Gebiets bedürfe, man müsse den Kapitalisten in den Provinzen die gleiche Erleichterung schaffen, wie denen in Paris und die auf dem Land thesaurierten Gelder, die zinslos dalägen, in Zirkulation bringen. Merkwürdigerweise stieß der Gesetzentwurf auf großen Widerstand. In der Provinz fürchtete man, daß nun alle Ersparnisse nach Paris flössen, das platte Land seine Zirkulationsmittel verliere, die Zentralisation noch mehr wachse, der Abstand zwischen den Pariser Kapitalisten und Grundeigentümern auf dem Land noch größer werden, das Börsenspiel in allen Kreisen eindringen werde. Der Minister mußte alle Beredsamkeit aufwenden, um den Widerstand zu besiegen; er betonte namentlich, daß die Maßregel die Vorzugsstellung von Paris zu beseitigen beabsichtige und daß ein besserer Kurs der Rente für die Geschäftswelt auch einen niedrigeren Zins bedeute.

Das Hilfsschuldbuch, das so in jedem Departement eingerichtet wurde, hatte der Generaleinnehmer zu führen. Jeder Rentner, der sich eintragen ließ, erhielt eine Departementsinskription, die von einem Register mit Stamm abgetrennt war; auf Wunsch konnten diese Inskriptionen gegen direkte, d. h. nichtdepartementale vertauscht werden. Wichtig war, daß auch jeder Generaleinnehmer verpflichtet war, auf Wunsch der Rentner auf deren Rechnung und ohne andere Kosten als die der Courtage für die Sensale Renten zu kaufen und zu verkaufen.

Das G. v. 1819 hat sich als nützlich erwiesen, es trug sehr zur Demokratisierung der Staatsrente bei. In dem Maße aber, als die Kommunikation zwischen Paris und den Departements sich entwickelte, haben die lokalen grand-livres an Wert eingebüßt. Das Dekret v. 30./IV. 1883 hat die Aufhebung dieser Bücher für die aus der Konversion der $4^1/_2$ proz. Schuld herrührenden Renten ausgesprochen, und das G. v. 24./XII. 1896 hat bestimmt, daß vom 1./I. 1897 ab keine Eintragung mehr in den Departementsbüchern erfolgen dürfe. Sobald die vorhandenen Eintragungen durch Besitzübergänge in das große Buch in Paris zurück gebracht sind, werden sie geschlossen. Im Juni 1909 existierten nach mir gewordener Mitteilung der Direktion in den Departements nur noch 47 offene Bücher, in denen blos 292 Personen figurierten, in kurzer Zeit werden auch diese verschwinden.

Bei Begebung neuer Anleihen im Wege der Subskription erhält der Zeichner ein Certificat d'emprunt, das nach Einzahlung der entsprechenden Summen zur Eintragung im Schuldbuch die Berechtigung gibt.

Die Zinszahlung wurde bequem zu machen gesucht; schon 1794 erhielt der Rentner das Recht, die Zahlung in der Hauptstadt des Distrikts, zu dem sein Wohnsitz gehörte, zu verlangen. Auch trat durch G. v. 22 floréal an VII insofern eine Vereinfachung ein, als eine Identitätsurkunde, wie sie ursprünglich erforderlich war, nicht mehr verlangt wurde. Die Zinszahlung geschieht seitdem lediglich gegen Vorlage des Inskriptionsauszugs an dessen Inhaber an der Stelle, wo die Inskription erfolgt ist. Die Zahlung wird konstatiert mittels Stempelung der auf der Rückseite des Inskriptionsauszugs vorgesehenen Felder, woraus der Zahlungstag und der Name des zahlenden Beamten ersichtlich ist. Die Zahl der Felder reicht für 10 Jahre, dann muß der Inskriptionsauszug erneuert werden.[1]) Der Zahlungsempfänger hat eine Quittung auszustellen. Wohnt der Eingetragene außerhalb des Hauptorts des Departements oder Arrondissements, so kann er seinen Inskriptionsauszug dem Einnehmer seiner Gemeinde übergeben, der ihn an den Staatseinnehmer schickt; dieser stempelt den Auszug und versieht ihn mit Zahlungsvollmacht. Will der Rentner die Zinsen selbst nicht erheben und doch auch die Inskription nicht aus den Händen geben, so kann er eine Spezial-

[1]) Früher hatte man für jeden Fälligkeitstermin einen veränderten Stempel.

vollmacht, in der sein Eigentum an der Inskription bescheinigt wird, ausstellen. Die Inskription wird bei einem Notar hinterlegt, ein Extrakt davon der ersten Quittung beigefügt und ein zweiter dem Bevollmächtigten ausgehändigt, der, falls nicht Widerruf eintritt, darauf 10 Jahre lang die Zinsen erheben darf.[1]) Der Rentner kann ferner dem Generaleinnehmer erklären, daß die Zinsen als Zahlung für seine oder eines anderen Steuern dienen sollen. Dann wird ihm gegen seine Quittung über die Quartalsrente die Quittung über den entsprechenden Steuerbetrag ausgehändigt.

Eine Zusendung der Zinsen an den Gläubiger ist ausgeschlossen; auch gibt es keine Zahlstellen im Ausland. Die Zinsen verjähren in 5 Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Die Uebertragung der eingetragenen Rente wurde bei Errichtung des Schuldbuchs in der Weise geregelt, daß der Rentner, der sich seines Titels entäußern wollte, zu einem Notar oder Friedensrichter sich begab, und dort erklärte, an wen er abtreten wolle; diese Deklaration mußte in 10 Tagen registriert werden, dann erhielt sie der Liquidator des nationalen Schatzamts, der nach vorgenommener Prüfung ein Eigentumszertifikat ausstellte; auf Grund desselben strich der Generalkassier den Cedierenden im grand-livre und trug den neuen Gläubiger ein. Auf eine vom Friedensrichter ausgestellte Identitätsbescheinigung erhielt letzterer die neue Inskription ausgehändigt. Bei unentgeltlichen Uebertragungen legten die Berechtigten die nötigen Dokumente dem Liquidator des Schatzamts vor, dieser stellte auch hier auf Grund der Prüfung ein Eigentumszertifikat aus, worauf der Generalkassierer die Umschreibung im Schuldbuch vornahm.

Die Verantwortung der Beamten, die, meist ohne die Parteien zu kennen, das Eigentumszertifikat ausstellten, und damit die des Staates war sehr groß. Schon durch G. v. 28 floréal an VII wälzte man bei den unentgeltlichen Uebertragungen (Erbschaften usw.) den sog. mutations, die Ausstellung des Eigentumszertifikats[2]) auf die Notare, Friedensrichter usw. ab, und als durch G. v. 28 ventôse an IX die Börsensensale geschaffen worden waren, suchte man auch die Verantwortlichkeit bei den entgeltlichen Uebertragungen (transferts) abzustoßen. Es wurde durch den Erlaß vom 27 prairial an X (16./VI. 1802) bestimmt, daß die Uebertragungen sich im Schatzamt in Gegenwart eines Börsensensalen zu vollziehen haben und dieser für die Identität des Verkäufers, für die Richtigkeit seiner Unterschrift und die Gültigkeit der vorgelegten Schriftstücke haftet, und zwar fünf Jahre lang vom Datum der Uebertragungserklärung an gerechnet. Die Uebertragungsurkunde wird vom Verkäufer und Börsensensalen unterzeichnet und mit der alten Inskription vom letzteren dem zuständigen Umschreibungsbureau eingereicht mit einem Zettel, der seine Haftung ausspricht. Dagegen erhält er eine Marke, gegen deren Rücklieferung dem Zessionar nach 2 Tagen die neue Inskription ausgeliefert wird.

[1]) Ordonnanz v. 1./V. 1816.

[2]) Siehe Näheres darüber Finanzarchiv I (1884) S. 270.

Durch Dekrete v. 12./VII. 1883 und 10./VI. 1884 wurde diese Befugnis der Zertifizierung für die $4\frac{1}{2}$ und 3 proz. in den Departements zur Zahlung angewiesenen Renten auch den Sensalen der mit Parkett ausgerüsteten Provinzbörsen Lyon, Marseille, Bordeaux, Toulouse, Nizza, Nantes, Lille eingeräumt. Das G. v. 20./VI. 1885[1]) ging wieder einen Schritt weiter; während bisher der Rentner und Börsenmakler immer in das Bureau des Schatzes sich begeben mußten, durften nun die Uebertragungsurkunden, die hernach im Schatzamt deponiert werden müssen, gleich in dem Bureau des betreffenden Börsenmaklers aufgenommen, unterzeichnet und gesiegelt werden; das war auch angesichts der Haftung der Börsenmakler unbedenklich. Ein Dekret v. 24./XII. 1896[2]) ließ dann noch das Erfordernis der Zahlungsanweisung auf das Departement fallen, so daß die Sensalen an der Provinzbörse Uebertragungen von allen Nominativ- und gemischten Renten beglaubigen dürfen.

Gewisse Erleichterungen werden gewährt Bankiers, Pariser Börsenmaklern, der caisse des depôts et consignations usw. die häufig Transaktionen in Rente vornehmen, durch Eröffnung einer laufenden Rechnung; diese erhalten für ihr Guthaben sog. coupures de comptes courants, die sie zur Uebertragung benutzen und bei denen jede Rechtfertigung der Herkunft der Rente, wie sie sonst von den Notaren bei Ausstellung der Eigentumszertifikate verlangt werden können, wegfallen.

Die durch Heirat, Verwitwung, Ehescheidung, Adoption, Großjährigkeit, Entmündigung, Konkurs eintretenden Veränderungen im Zivilstande oder in der Verfügungsfähigkeit müssen durch die nötigen Dokumente belegt werden, um die Umschreibung zu erzielen.

Vormünder, Verwalter fremden Vermögens und Benefizialerben dürfen nur Renten unter 50 Fr. ohne behördliche Genehmigung übertragen.

Ist ein Inksriptionsauszug, der bei der Zinserhebung und den Uebertragungen der Namenrente unentbehrlich ist, verloren gegangen, so hat der Eigner sofort beim Minister Einspruch gegen die Uebertragung und Zinszahlung zu erheben (entweder durch einen acte d'huissier oder eine gestempelte Eingabe); er verlautbart sodann den Verlust vor seinem Maire und zwei Zeugen und erhält, nachdem ein neues Konto für ihn errichtet, eine neue Inskription. Bei titres mixtes wird mit Ausnahme des Einspruchs gegen die Zinszahlung analog verfahren, für die fehlenden Coupons muß für die 5jährige Verjährungsfrist von Coupons Sicherheit bestellt werden.

Ueber die gegen den Staat aus den Renten entspringenden Ansprüche und über die Richtigkeit von Uebertragungen, soweit sie den Staat verbinden sollen, haben nicht die Gerichte, sondern nur die Finanzverwaltung zu befinden.

[1]) Bulletin de statist. Juillet 1885 T. 18 p. 1. Durch Ges. v. 11./VI. 1909 (Bulletin Juin 1909 p. 608) wurden etwaige Zweifel beseitigt.

[2]) Bulletin de statist. Janvier 1897 S. 13, wo auch das Verfahren der Uebertragungen detailliert angegeben ist.

Die Schaffung von Inhaberpapieren. Das Bedürfnis, bei Besitzwechsel eine etwas leichtere Form zu haben, als sie das Schuldbuch bieten konnte, machte sich in Frankreich sehr bald geltend.

Ein Bankier, Namens Corvetto, der von der Regierung mit dem Verkauf der Rente im Ausland beauftragt war, erhielt die Erlaubnis, gegen Deponierung von ihm gehörenden Inskriptionen Partizipationszertifikate auszugeben, die von ihm und dem Chef des grand-livre unterzeichnet waren (Ministerialentschl. v. 16./XI. 1816). Diese Zertifikate lauteten auf den Inhaber oder auf Ordre und zirkulierten in ganz Europa wie das beste Handelspapier. Das Visum des Beamten des Schatzes war nicht obligatorisch. Ein ministerieller Entschl. v. 26./V. 1819 dehnte diese Befugnis auch auf andere Bankiers aus und regelte den Modus der Uebertragung und Erhebung der Rente dieser Werte. Die Uebertragung erfolgte auf Ersuchen und zugunsten der im letzten Indossament bezeichneten Person; doch mußte ein Pariser Sensal die letzte Unterschrift bestätigen. Hierdurch wurden auch alle Zwischenindossamente gültig. Die fälligen Renten wurden nur zugunsten der Bankhäuser gezahlt, die Eigentümer der deponierten Inskriptionen waren. Die Bankhäuser, denen die Vergünstigung erteilt war, zogen aus diesem Privileg natürlich Nutzen, sie verlangten von den Personen, die sich ihrer Hilfe bedienten, mindestens 1%.

Auch hier war es Baron Louis, der Abhilfe schaffte. Die königl. Ordonnanz v. 29./IV. 1831 bestimmte, daß jeder in den grand-livre eingetragene Eigentümer von Namenrenten befugt ist, die Umwandlung in Inskriptionen au porteur zu verlangen. Die Umwandlung einer eingetragenen Rente gilt wie eine Veräußerung. Will der Eigentümer diese Umwandlung erlangen, so muß er die Nameninskription beim Schatzamt deponiren, diese muß von einer Uebertragungsdeklaration in der gewöhnlichen Form, die von ihm unterzeichnet und durch einen Sensal beglaubigt ist, begleitet sein. Gegen die Hinterlegung läßt der Direktor der eingeschriebenen Schuld eine Ordreübertragung in dem Betrag der deponierten Rente vornehmen im Haben eines im grand-livre eröffneten Spezialkontos. Die auf den Inhaber lautenden Abschnitte werden dem beglaubigenden Sensal oder direkt dem Eigentümer geschickt, wenn er darum ausdrücklich bittet. Diese Inskriptionen haben Talons und werden von einem Stamm abgetrennt, der im Schatzamt deponiert wird, und die Inhaber können, wenn sie wollen, ihre Renten gegen den Stamm halten.

Die Inhaberrenten können auf das Verlangen des Eigentümers wieder in Namenrenten zurückverwandelt werden, indem im Schatzamt der Inskriptionsauszug, dessen Rückverwandelung verlangt wird, deponiert und vom Deponenten ein beglaubigtes Schreiben beigelegt wird, das seinen Stand und sein Domizil angibt und genau die Namen und Vornamen, auf die die neue Rente eingeschrieben werden soll, bezeichnet. Nicht zulässig ist die Umwandlung in Inhaberrenten für eine der mit irgendeiner Immobilisierungsklausel betroffenen Renten.

Die Inhaberrenten sollten zu gleichen Terminen und in gleicher Weise wie die Namenrenten zahlbar sein, d. h. gegen die Vorlage einer Quittung und des Titels und Aufdrückung eines Stempels auf den Rücken der Inskription. Aber bereits am 10./V. 1831 verfügte eine kgl. Ordonnanz, daß 10 Coupons jeder Inhaberskription angeheftet und diese im Moment der Einlösung halbjährig abgetrennt, nach ihrer Erschöpfung aber umsonst vom Schatzamt ein neuer Inskriptionsauszug geliefert wird.

Die Inhaberrenten bürgerten sich nur langsam ein, die im Schuldbuch eingetragenen Renten blieben in der Hauptsache intakt; erst als Napoleon III. das System der öffentlichen Subskription bei neuen Anleihen wählte, um die Renten in alle Gesellschaftsklassen zu bringen, erfuhren die Inhaberrenten eine große Verbreitung; noch mehr war das der Fall bei der großen Schuldenmehrung nach dem deutsch-französischen Krieg. Seit 1877 geht ihre Summe wieder zurück. Hierbei darf natürlich nicht außer Auge gelassen werden, daß die Höhe des Zinsfußes, die Konvertierungen von Einfluß sind. Es betrug

| | die Summe der Inhaber | Zahl der Inskriptionen |
|---|---|---|
| 1./I. 1841 | 3 531 250 Fr. | — |
| 1./I. 1851 | 8 898 650 „ | 80 510 |
| 1./I. 1861 | 25 331 190 „ | 132 125 |
| 1./I. 1871 | 32 791 565 „ | 352 484 |
| 1./I. 1876 | 235 302 344 „ | 2 865 789 |
| 1./I. 1881 | 233 216 218 „ | 2 443 364 |
| 1./I. 1885 | 227 919 557 „ | 2 258 879 |

Les rentes mixtes. Diese wurden durch kaiserliches Dekret v. 18./VI. 1864 geschaffen, um die Gefahren des Inhaberpapiers zu beseitigen und doch die Leichtigkeit der Renteneinhebung zu erhalten. Sie stellen wahrhaftige Nominalrenten dar, weil sie eine Ausfertigung enthalten, welche die Namen, Vornamen und gesetzlichen Eigenschaften der Berechtigten angeben. Aber was sie von den sog. Namentiteln unterscheidet, ist, daß während für letztere die Erhebung der Renten die Vorlage der Titel verlangt und die Anbringung eines Zahlungsstempels durch den Schatzbeamten bedingt, die inscriptions mixtes mit Coupons versehen sind, die man nur abzutrennen braucht. Alle Besitzer von Namenrenten können ihren Umtausch gegen gemischte Titel verlangen, jedoch unter der Bedingung, daß sie voll und ganz die gesetzliche Disposition ihres Eigentums haben. Jeder Abschnitt lautet auf runde Summen von 5, 10, 20 usw. und den Zehntelvielfachen von diesen Ziffern. Es gab 3% gemischte Inskriptionen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 31./XII. 1864 | 12 552 | mit | 2 563 995 Fr. |
| 31./XII. 1870 | 74 438 | „ | 8 087 702 „ |
| 31./XII. 1877 | 303 801 | „ | 35 085 185 „ |
| 1./I. 1885 | 86 401 | „ | 12 089 708 „ |

5% gemischte Inskriptionen, bezw. konv. 4½%

| | | | |
|---|---|---|---|
| 31./XII. 1871 | 36 188 | mit | 3 525 124 Fr. |
| 31./XII. 1877 | 198 686 | „ r. | 22 000 000 „ |
| 1./I. 1885 | 130 906 | „ | 14 870 872 „ |

Auch hier zeigt sich ein Rückgang seit 1877. Inzwischen hat sich der Anteil der gemischten Renten noch mehr vermindert, er ist von 4,18%

am 1./I. 1882 auf 1,4% am 1./I. 1909 herabgegangen. Der titre mixte kann natürlich wieder in eine volle Inskription, ebenso auch in ein volles Inhaberpapier umgewandelt werden.

Das Minimum der eintragbaren Rente war anfangs 50 Livres; durch G. v. 17./VIII. 1822 wurde es auf 10 Fr., durch Dekret v. 7./VII. 1848 auf 5 Fr., durch Finanz-G. v. 27./VII. 1870 auf 3 Fr. und durch Dekret v. 27./IV. 1883 auf 2 Fr. herabgesetzt. Diese Minimalgrößen gelten auch für die Inhaberrenten. Bei den 3% rentes amortissables ist das Minimum 15 Fr. Rente.[1])

Die Art. 8 u. 9 des Grund-G. v. 24./VIII. 1793 hatten die Anfertigung von 2 Exemplaren des grand-livre vorgesehen, von denen das eine in den Nationalarchiven aufbewahrt werden sollte. Allein erst durch eine Ministerialentschl. v. 28 vendémaire an XIII wurde das 2. Exemplar angelegt. Es wird in Räumen aufbewahrt, die vom Finanzministerium getrennt sind; bei den Bränden der Kommune i. J. 1871, wo das Finanzministerium und die darin befindlichen Schuldbücher zerstört wurden, hat sich der Nutzen der getrennten Aufbewahrung gezeigt.

Während das eigentliche Schuldbuch die Gläubiger in numerischer Reihenfolge vorträgt[2]), ist das 2. Exemplar nach dem Alphabet geordnet und setzt sich aus lauter beweglichen Blättern zusammen mit den Namen der Eingetragenen; sie stellen alphabetische Repertorien dar, die einen enthalten die gelöschten, die anderen die noch existierenden Renten. Der grand-livre, der Kredit- und Debetspalten hat, muß immer ein abgeschlossenes Ganze darstellen; wird ein Teil der Rente verkauft, also die eine Seite debitiert, so wird für die Restrente ein neues Konto eröffnet. Der grand-livre besteht aus mehreren Tausend Bänden.

**3. Belgien.** Infolge der Zugehörigkeit Belgiens zu Frankreich (1794—1814) drang das Schuldbuch auch dort ein; die Verschmelzung Belgiens mit Holland (1814–1831) brachte die Einwirkung holländischer Gesetze. Hinsichtlich der 2½ proz. Schuld galten die Regeln des holländischen G. v. 22./XII. 1814, sie wurden durch kgl. Erlaß v. 1./III. 1843 auch aufrecht erhalten. Dagegen wurde bei der Schuld von 100,8 Mill. Fr., die die belgische Regierung 1831 zu 5% aufnahm und durch G. v. 21./III. 1844 konvertierte, in den Anleihebedingungen das französische System adoptiert und ebenso in der Folge.

Die beiden Systeme unterschieden sich in verschiedenen Richtungen, so besonders hinsichtlich der Art der Identifizierung, der Zinszahlung, der Umwandelung der eingeschriebenen Schuld in ein Inhaberpapier usw.; auch die Anlage der Schuldbücher war verschieden, bei der 2½ proz. Schuld wurde für jeden Gläubiger ein Konto gebildet, bei den späteren Schulden bildete jede Eintragung ein besonderes Konto.

Erst durch G. v. 19./XII. 1874 wurde die 2½ proz. Schuld den anderen Teilen der Staatsschuld assimiliert. Das Reglement v. 22./XI. 1875[1]), das daraufhin erlassen wurde, ist heute noch in Geltung.

Für jede Schuldgattung besteht danach ein Schuldbuch, wovon ein zweites Exemplar beim obersten Rechnungshof hinterlegt ist. Die Eintragungen erfolgen in arithmetischer Reihenfolge, doch kann die Vereinigung verschiedener auf einen und denselben Eigentümer lautender Inskriptionen verlangt werden; verweigert in diesem Fall der Eigentümer die Einlieferung der Inskriptionsauszüge, so kann die Zinszahlung suspendiert werden.

Bei neuen Anleihen kann der Minister Inhaberobligationen oder unmittelbare Buchforderungen begeben. Nach vollzogener Anleihe kann man nur mit Hilfe eines Inhaberpapiers eine Buchforderung erlangen. Dieses ist bei irgendeiner Stelle der Staatskasse, als welche die Nationalbank fungiert, zu deponieren; der Deponent unterzeichnet eine Deklaration, gegen deren Einreichung der Unterbeamte der Staatskasse eine Depotbescheinigung in Duplo aushändigt diese muß innerhalb 24 Stunden dem Finanzbeamten des Orts präsentiert werden, der sie vidiert und das Duplikat zurückbehält. Innerhalb 10 Tage erhält der Deponent gegen Einlieferung seines Depotscheins und gegen Quittung einen Inskriptionsauszug durch den Generaldirektor des Schatzes ausgehändigt.

Die Wiederumwandlung der eingetragenen Schuld in Inhaberpapiere ist möglich[2]); zu diesem Behuf muß der Besitzer oder sein speziell hierzu Bevollmächtigter entweder im Finanzministerium (Schuldendirektion) oder bei den Finanzbeamten, welche die Zinsen auszahlen, unter gleichzeitiger Vorlegung des Inskriptionsauszugs eine Erklärung in Duplo ausfertigen und unterzeichnen. Bezieht sich die Deklaration auf eine Inskription, die nicht eine genaue Zahl von Obligationsabschnitten umfaßt, so wird für den Teil, der nicht in einer Inhaberobligation dargestellt werden kann, ein verzinslicher Empfangschein ausgestellt. Die Empfangsscheine können in eine Schuldbucheintragung oder in eine Inhaberobligation umgewandelt werden, wenn mehrere der gleichen Schuldgattung angehören und zusammen eine Summe darstellen, die wenigstens einem Obligationsabschnitt entspricht. Setzt sich das Kapital aus einer genauen Zahl von Obligationen zusammen, wird aber nicht ganz in Inhabertitel

---

[1]) Man darf diese niedrigen Beträge nicht, wie es oft geschieht, als Kapital auffassen.

[2]) Doch sind 8 Serien gemacht, z. B. Serie 1 umfaßt die Buchstaben A u. C; die Serie 2 Buchstaben B; Serie 7 P Q R usw. Alle, deren Name mit einem P Q oder R anfängt, werden in numerischer Reihenfolge vorgetragen; eine gelöschte Nummer wird nicht wieder benutzt, sondern die Zählung geht in infinitum fort.

[1]) Recueil des lois et arrêtés royaux 1875 No. X S. 316. Dem Reglement v. 22./XI. 1875 gingen voraus das v. 16./VI. 1868 u. 18./II. 1851.

[2]) Für die 2½ proz. Schuld war dies früher in der Weise möglich, daß der Eigentümer selbst Inhaberobligationen oder Partizipationszertifikate ausgab; natürlich konnte dies nur bis zum Betrag seiner eingetragenen Kapitalien geschehen, auch war es nur in Stücken von 200, 400, 800, 1000, 2000 und dem Vielfachen von 2000 statthaft. Noch in dem Reglement v. 16./VI. 1868 sind die Details in Art. 8—17 geregelt.

umgewandelt, so wird für den Rest ein neues Konto im Schuldbuch errichtet und dem Besitzer ein Auszug ausgehändigt.

Bei Veräußerungen von Renten, die ins Schuldbuch eingetragen sind, bedarf es einer Erklärung des Eigentümers, für welche die nämlichen Modalitäten gelten, wie bei der Eintragung. Die Unterzeichnung des Verkäufers bewirkt das Eigentum des Käufers; jede spätere Einrede ist belanglos. Jede Veräußerung muß eine Summe von Renten umfassen, die genau einer Zahl von Obligationsabschnitten der Schuldgattung entspricht, zu der sie gehören.

Sowohl bei Veräußerungen wie bei Umwandlung in Inhaberpapiere kann nur derjenige eine Erklärung unterzeichnen, den der zur Entgegennahme befugte Beamte kennt oder der seine Identität hat feststellen lassen. Letzteres geschieht durch Hinterlegung seiner Unterschrift, die vom Bürgermeister oder einem der Schöffen seines Domizils oder durch Attestierung zweier dem Beamten bekannten Zeugen beglaubigt wird; die Beglaubigung bedarf des Gemeindesiegels.[1])

Die Zinszahlung erfolgt halbjährig. Man suchte sie immer bequemer zu machen. Schon das Reglement von 1851 gestattete die Auszahlung in allen Hauptorten der (41) Arrondissements; 1865 ließ Frère-Orban die Auszahlung im Bureau des Steuer- oder Enregistrementseinnehmers zu, sofern das Verlangen an den zuständigen Finanzbeamten gestellt wurde; die Besitzer einer Buchforderung brauchen also nicht mehr an einen anderen Ort erst sich zu begeben, um ihre Zinsen zu erhalten. Die Zinsen werden an den Inhaber des Inskriptionsauszugs gegen Quittung gezahlt und jede Zahlung auf dem Auszug vermerkt.

Bei Verlust des Inskriptionsauszugs muß der Eigentümer vor dem Bürgermeister der Domizilsgemeinde in Gegenwart zweier diesem Beamten bekannter Zeugen, welche die Identität bestätigen, seinen Verlust erklären; in dem darüber aufgenommenen Aktenstück muß sich der Besitzer verpflichten, von dem Auszug beim Wiederauffinden keinen Gebrauch zu machen, sondern ihn unverzüglich dem Finanzdepartement in Brüssel einzureichen. Das Aktenstück wird gesiegelt dem Finanzminister zugesandt, der einen neuen Inskriptionsauszug zustellt. Beschädigte und vollgeschriebene Inskriptionsauszüge können durch neue ersetzt werden.

4. **Niederlande.** Das Staatsschuldbuch wurde durch G. v. 27./I. 1809 eingeführt, als Ludwig Napoleon König von Holland war. Es war noch nicht ganz hergestellt, als die Einverleibung des Königreichs in Frankreich erfolgte. 1813 war die Arbeit fertig und das holländische Staatsschuldbuch sollte mit dem französischen vereinigt werden, als der Fall Napoleons folgte und Holland wieder selbständig wurde. Das Gesetz von 1809 wurde aufgehoben und die Sache in einem G. v. 14./V. 1814 geregelt. Auf die weiteren geschichtlichen Details kann hier nicht eingegangen werden. Gegenwärtig ist die Sache folgende:

Für jede Schuldgattung besteht ein Staatsschuldbuch (grootboek) und zwar zurzeit eines für die $2^1/_2$ proz. und eines für die 3proz. Schuld.

Seit 1878 werden die Anleihen nur in Form von Inhaberpapieren emittiert, man kann also nicht mehr unmittelbar Buchgläubiger werden, sondern nur durch Einreichung eines Inhaberpapiers.

Der Eingetragene kann auf Verlangen eine Bescheinigung der Einschreibung (extract rekening) erhalten, aber Rechte gewährt dies Schriftstück nicht, es beweist nicht einmal die Eintragung.

Die eingetragene Schuld kann man nicht wieder in ein Inhaberpapier umwandeln. Eine eingetragene Schuld kann also nur durch Umschreibung an einen anderen übergehen. Da diese umständlich ist, auch eine Gebühr kostet (5 Cents bei freiem Dispositionsrecht, 10 Cents in allen übrigen Fällen), so steht die Buchforderung im Kurs immer um ca. $^1/_2$% niedriger als das Inhaberpapier.

Es gibt seit 1809 sog. Administratiekontore, welche Eintragungen zum Tageskurs kaufen und die Formalität der Uebertragung auf dem Konto besorgen. Diese Kontore kommen dem Publikum auch insofern entgegen, als sie für größere Beträge, die auf ihren Namen im Staatsschuldbuch eingetragen sind, Zertifikate ausgeben; das sind Inhaberpapiere, die halbjährige Coupons nebst Talon haben; doch dürfen solche Zertifikate nur ausgegeben werden, wenn sie von der Direktion des Staatsschuldbuchs mit einem Exhibitum gestempelt sind; das Exhibitum darf nur gegeben werden, wenn das Konto des Administratiekontors, auf dessen Namen die Eintragungen stehen bleiben, ausreicht. Will man Buchgläubiger werden, so kauft man an der Börse nicht Inhaberpapiere, sondern die niedriger stehenden Zertifikate und läßt die Uebertragung vornehmen; hierzu bedarf es allerdings der Zustimmung des Administratiekontors, die aber nicht verweigert werden darf. Die Einrichtung der Zertifikate ist schon durch die Verordn. v. 8./XII. 1814 und 22./XI. 1823 geregelt und war, wie wir gesehen, auch in Frankreich bis 1831 üblich, wo man die Umwandlung in Inhaberrente zuließ.

Die Zinszahlung erfolgt derart, daß die Eingetragenen persönlich oder durch einen Mandatar — es besteht für das Mandat ein besonderes Formular — bei der Direktion das Geld in Empfang nehmen; in 5 Jahren tritt Verjährung ein. Gewöhnlich bedient man sich eines Manda-

[1]) Diese aus der holländischen Zeit stammende Einrichtung galt vor 1868 nur für die $2^1/_2$ proz. Anleihe; für die übrigen bestand der französische Modus, der auf Grund des G. v. 27 prairial an X Art. 15 u. 16 die Bestätigung durch einen haftbaren Börsenmakler verlangte; da letzterer eine Gebühr von 1‰ erhob, während der holländische Modus den Parteien nichts kostete, in Belgien auch durch G. v. 18./IV. 1866 das Maklergewerbe freigegeben wurde und infolge des Wegfalls der Kaution die Haftung des Maklers wertlos werden konnte, hat schon das Reglement v. 16./VI. 1868 in Art. 32 (Recueil des lois et arrêtés royaux 1868 No. XXVI, S. 239) den französischen Modus aufgegeben. Vgl. auch Motive zum Gesetzentw. modifications des dispositions qui régissent le service de la dette publique v. 24./I. 1867 (Documents, Session de 1866—67, S. 133).

tars und zwar eines Maklers oder Kommissionärs in Amsterdam, der natürlich eine Provision verlangt. Bei den Zertifikaten lösen die Administratiekontore die Coupons ein, verlangen aber eine Provision (1 % von der Rente); Makler und Kommissionäre lösen für ihre Kunden die Coupons zu dem Betrag ein, den sie selbst von den Administratiekontors erhalten, also auch mit 1 % Abzug.

5. Italien. In Italien wurde das Schuldbuch (gran libro del debito pubblico) durch G. v. 10./VII. 1861 geschaffen [1]) und diente in erster Linie der Liquidation und der durch G. v. 4./VIII. 1861 angeordneten Unifikation der Schulden, die aus den verschiedenen Exstaaten herrührten.

Das Schuldbuch, von dem ein 2. Exemplar beim Rechnungshof hinterlegt ist, besteht aus so viel Registern, als es Schuldgattungen gibt; eine konkrete Verbindlichkeit des Staats gegenüber dem Gläubiger wird erst mit der Eintragung in den gran libro erzeugt.

Das italienische Schuldbuch folgt dem französischen System. Nach dem Grundgesetz gab es nur Namen- und Inhaberinskriptionen; durch G. v. 29./IV. 1877 [2]) wurden auch die gemischten Renten zugelassen.

Eine Eigentümlichkeit der italienischen Nameninskriptionen ist, daß sie, obwohl sie das Gesetz als Mobilien bezeichnet, doch hypothekenfähig sind [3]); es liegt hier eine Ausnahme vor, ähnlich wie sie auch bei Schiffen in Italien (und Frankreich) vorkommt und sie wurde zugelassen mit Rücksicht darauf, daß die der Unifikation vorausgehenden Landesgesetze dieses Prinzip vertreten hatten. Bei den gemischten Renten sind die Hypotheken ausgeschlossen.

Dem französischen extrait d'inscription, den der mit Namen ins Schuldbuch Eingetragene erhält, entspricht in Italien der certificato.

Als Minimum der Eintragung gilt der Prozentsatz der Schuld, also z. B. bei 3proz. Rente der Betrag von 3 Lire, im übrigen müssen die Summen ein Vielfaches des Minimums darstellen.

Für Uebertragungen der Nameninskriptionen gibt es in Italien 2 Wege. Der eine ist der, daß der Uebertragende beim Notar oder Gericht eine diesbezügliche Erklärung abgibt und der General-, bezw. in der Provinz der Provinzialschuldenverwaltung mit dem Zertifikat vorlegt; der andere ist der, daß der Titelbesitzer eigenhändig, auf die Rückseite des Inskriptionszertifikats seine Erklärung schreibt und seine Unterschrift auf dem Zertifikat von einem Notar oder Börsenmakler bestätigen läßt und sodann das Zertifikat bei der Schuldenverwaltung deponiert.

Ohne Zertifikat ist eine freiwillige Uebertragung so wenig möglich, wie in Frankreich ohne extrait d'inscription; ist das Zertifikat verloren oder zerstört, so kann trotz des Vertrags zwischen den Parteien die Uebertragung des Titels erst vorgenommen werden, wenn es im Weg des Amortisationsverfahrens erneuert ist. Die Zwangsübertragung bei Konkurs usw. ist besonders geregelt.

Die Umwandlung der Nameninskription in eine Inhaberinskription vollzieht sich in denselben Formen wie die Uebertragung, sie kann aber natürlich nur stattfinden, wenn die Inskription vollständig frei, also nicht mit Hypotheken oder sonstigen Beschränkungen behaftet ist.

Die Zinszahlung erfolgt bei der Nameninskription an jeden, der das Zertifikat vorlegt. Der Beamte klebt eine Marke „bezahlt" auf; für die Quittung des Rentenempfängers bestehen besondere Formulare, der Quittierende muß auch sein Domizil angeben. Bankiers diskontieren die Zinsen gegen Auslieferung der Zertifikate, die sie zur Zeit der Zinszahlung benutzen, um die Zinsen zu erhalten. Betraut mit den Rentenzahlungen sind die Sektionen des Provinzialschatzamts, die von der Bank von Italien geführt werden; bei den Namenrenten muß der Gläubiger vorher sagen, wo er sie ausgezahlt haben will. Während die Zahlung der Renten an jeden erfolgt, der das Zertifikat vorlegt, ist das nicht der Fall, wenn Beschränkungen hinsichtlich der Auszahlung bestehen. Im Fall der Nutznießung erhält der Nutznießer ein spezielles Zertifikat, das vorzulegen ist, wenn man die Zinsen erhalten will. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß nur an ihn selbst oder seinen Bevollmächtigten gezahlt werden darf, in diesem Fall wird auf der Inskription, auf dem Zertifikat und Quittungsformular ein Vermerk gemacht; falls es sich um einen Bevollmächtigten handelt, muß auch die Vollmacht vorgelegt werden. Es darf der zahlende Beamte dann nur an den Berechtigten zahlen, er muß ihn kennen oder Identitätsnachweis verlangen. Ist die persönliche Zahlung festgelegt, so gilt sie wie eine Beschränkung und kann nur durch einen öffentlichen Akt oder durch eine vom Notar oder Börsenmakler bestätigte Erklärung wieder aufgehoben werden.

6. In Russland wurde am 27./V. 1810 eine Staatskommission zur Tilgung der Staatsschulden eingerichtet [1]); sie sollte das überflüssige Papiergeld einlösen und einen öffentlichen Kredit schaffen. Dieser Kommission wurde durch das Manifest v. 16./IV. 1817 vorgeschrieben, ein Staatsschuldbuch einzurichten, worin die auswärtigen Anleihen, die inneren Anleihen und die inneren ewigen Renten einzutragen waren. Das Buch existiert nur in einem Exemplar. Im weiteren Verlauf borgte der Staat große Summen bei den Staatsbanken, was vielfach deren Untergang herbeiführte; auch viele Anleihen bei der 1860 an Stelle der früheren Staatsbanken errichteten Reichsbank wurden nicht oder erst später eingetragen; man hielt sie für temporäre Anleihen.

In Rußland erhält der ins Schuldbuch Eingetragene genau wie in Frankreich einen Inskriptionsauszug, der aber hier Billet genannt wird. Dieses berechtigt denjenigen, an den durch Indossament das Billet übertragen worden

[1]) Die Einzelheiten sind im Reglement v. 8./X. 1870 fg. geregelt.

[2]) Vgl. dazu das Reglement v. 28./II. 1878.

[3]) Vor dem G. v. 24./VIII. 1793 galt auch in Frankreich im allgemeinen die Rente als Immobile und war hypothekenfähig.

[1]) Sie wurde durch G. v. 20./II. 1895 reformiert, die Führung des Schuldbuchs blieb ihr aber übertragen.

ist, zur Erhebung der Zinsen, und zum Antrag der formellen Uebertragung der Buchforderung im Schuldbuch; dieses Indossament muß aber seitens der Staatsbank oder, wo sie keine Filialen hat, seitens der örtlichen Behörden für Steuersachen (Kameralhöfe) beglaubigt werden, für die im Ausland befindlichen Besitzer, die übrigens auch das Recht haben, ein Blancoindossament auszustellen, erfolgt die Beglaubigung durch den russischen Konsul. Der Inskriptionsauszug ersetzt in Rußland bis zu einem gewissen Grad die Schuldurkunde. Er kann in einer ganz anderen Hand als in der des Eingetragenen sich befinden.

Eine förmliche Uebertragung im Schuldbuch selbst unter Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskommission, wobei das alte Billet eingezogen und ein neues ausgegeben wird, muß vorgenommen werden, wenn auf der Rückseite des Billets kein Platz mehr für neue Indossamente vorhanden ist oder wenn ein Teil der eingetragenen Summen übertragen werden soll. Es empfiehlt sich aber auch sonst die förmliche Uebertragung, weil die Schuldentilgungskommission keine Verantwortung für die Auszahlung der Zinsen an Unbefugte, namentlich bei Blancoindossamenten übernimmt. Bei der förmlichen Uebertragung muß der Uebertragende eine Bestätigung seitens eines Börsenmaklers, eines Notars oder der Polizei und, befindet er sich im Ausland, seitens eines russischen Konsuls beibringen. Bei Teilübertragungen dürfen die neuen Einschreibungen nicht weniger als 30 Rubel betragen und müssen runde Summen darstellen. Die Zahlung der Zinsen wird durch Abstempelung auf dem Billet bekundet; der Eingetragene kann verlangen, daß ihm die Erhebung der Zinsen an den Kameralhöfen gestattet ist.

Seit 1859 werden von der Kommission auch Inhaberpapiere mit Coupons ausgegeben und man nimmt an — Angaben existieren darüber nicht — daß der größte Teil der russischen Staatsschuld diese Form hat.

Seit 1891 kann der Eigentümer für alle seine Schuldforderungen (Inhaberpapiere und Buchforderungen) sich die „Bestätigung der namentlichen Einschreibung“ ausstellen lassen und alle Zinsen auf Grund derselben einkassieren. Diese Bestätigung ist unübertragbar, ausgenommen im Erbfall oder bei Gerichtsurteil. Doch hat der Eigentümer das Recht, gegen Rückgabe der Bestätigung alle früher deponierten Wertpapiere wieder zurückzuerhalten.

Die Umwandlung eines Billets in ein Inhaberpapier ist nicht möglich.

7. In Dänemark ist ein Bureau für Inskriptionen bereits 1812 eingerichtet worden; an seine Stelle trat das durch Kgl. Resolution v. 3./XII. 1848 errichtete. Die durch Kgl. Resolution v. 23./VII. 1859 festgesetzte und durch Bekanntmachung des Finanzministers v. 20./IX. 1859 und 13./XI. 1886 veröffentlichten Regeln wurden durch Kgl. Resolution v. 19./XI. 1901 aufgehoben und durch die am 12./XII. 1901 vom Finanzminister bekannt gemachten ersetzt. Bei dieser Stelle können auch die Obligationen der am 9./IV. 1906 gegründeten Hypothekenbank des Königreichs Dänemark als Sonderdepot hinterlegt werden. (Erlaß des Finanzmin. v. 11./IV. 1907.)

Beim Einschreiben handelt es sich in Dänemark stets um ein regelrechtes Depot. Das Inhaberpapier wird beim Staatsschuldbureau aufbewahrt, es wird infolgedessen auch nicht vernichtet; der Gläubiger erhält nicht eine eigentliche Buchforderung, sondern Anspruch auf seine hinterlegten Papiere. Man unterscheidet zwei Arten von Einschreiben: Das gewöhnliche und das Depositen-Einschreiben. In beiden Fällen gehen die übergebenen Obligationen in die Verwahrung des Staates über, im ersteren Fall handelt es sich um ein Sammel- oder Vermengungsdepot [1]); der Deponent erhält zwar wieder Obligationen der nämlichen Anleihe zurück, aber nicht gerade die gleichen Stücke; im zweiten Fall handelt es sich um das regelmäßige oder Sonderdepot, dem Hinterleger müssen die nämlichen Nummern zurückgegeben werden, die er deponiert hat. Dies kann für den Eigentümer besonders wertvoll werden, wenn es sich um Obligationen handelt, die im Ausland gestempelt sind, da man sie dann dort wieder verwenden kann. Für die nichttilgbare Schuld kann man die eine oder andere Form wählen, bei der tilgbaren ist nur die zweite Form möglich. Für jede Staatsanleihe wird ein eigener, aber für den Besitz an dieser bei der nichttilgbaren Schuld jeweils nur ein Schein ausgestellt.

Die Einschreibscheine sind nicht übertragbar. Soll die Uebertragung an einen anderen Eigentümer erfolgen, so kann dies nur so geschehen, daß man seine Papiere abhebt und die Einlage auf ein neues Folio erwirkt. Behufs Abhebung muß der Eigentümer oder der von ihm Bevollmächtigte — die Vollmacht muß von einem Notar, einer zuständigen Behörde, auf dem Land vom Ortspfarrer, im Ausland von der dänischen Gesandtschaft oder dem dänischen Konsulat eigenhändig und mit Amtssiegel beglaubigt sein — persönlich im Staatsschuldbureau erscheinen, den Einschreibeschein abliefern und im Einschreibbuch selbst über den Empfang der Obligationen quittieren. Ist die betreffende Person im Bureau unbekannt, so muß deren Identität durch Mitunterschrift von zwei Zeugen, die sich durch Vorzeigung ihres Bürgerbriefes ihrer Bestellung oder sonstige Erweislichkeit legitimieren, im Einschreibebuch festgestellt werden. Ein dem Bureau bekannter Zeuge ist jedoch ausreichend. Bei dem Sonderdepot genügt die Einsendung des quittierten Depositenscheins — die Unterschrift muß aber wie sonst beglaubigt sein —, worauf die Obligationen dem Ueberbringer des Scheins ohne spezielle Vollmacht auf eigene Gefahr des betreffenden Eigentümers überliefert werden. Lediglich auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Einlieferung des Scheines erfolgt die Uebertragung, wenn durch Ausfertigung aus einem Gerichtsprotokoll oder im Wege gerichtlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Eigentumsrecht auf den namhaft gemachten neuen Eigentümer übergegangen ist.

Eine Verpfändung des eingeschriebenen Ka-

[1]) Vgl. meinen Art. Depot, Depotgeschäfte im Wörterbuch der Volksw., 3. Aufl. Bd. I.

pitals ist möglich. Die Erklärung des Eigentümers bedarf der nämlichen Formalitäten wie bei der Abhebung; gleichzeitig muß eine schriftliche Erklärung seitens des Pfandgläubigers dahin vorliegen, daß er der Verpfändung zustimmt. Bei Aufhebung der Pfändung bedarf die Erklärung des Pfandgläubigers natürlich wieder der genannten Formalitäten. Geht der Einschreibeschein verloren, so kann der Eigentümer gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 K einen neuen Einschreibeschein ausgestellt erhalten, wenn er durch Quittung im Einschreibebuch oder durch Uebersendung einer Quittung — in beiden Fällen mit den obigen Formalitäten — den abhanden gekommenen Schein für null und nichtig erklärt.

Die Zinsen werden dem Inhaber des Einschreibescheins an vielen öffentlichen Kassen ausbezahlt, im Inland wird gewöhnlich die Vorlage des Scheins verlangt, im Ausland nicht; betragen sie mindestens 50 K halbjährig, kann auch ein Scheck auf die Nationalbank an den Berechtigten portofrei gesandt werden, auf Wunsch wird statt Scheck auch Bargeld geschickt. Bei Einreichung der Papiere muß angegeben werden, wo man die Zinsen entgegenzunehmen wünscht und wer berechtigt ist, über den Empfang zu quittieren. Bei Aenderungen im Zahlungsmodus muß der Einschreibeschein eingereicht werden. Die Zinsen werden durch Verzeichnisse über diejenigen, die zu quittieren berechtigt sind, angewiesen, und diese Verzeichnisse den Kassen, die sie auszahlen sollen, zugestellt. Die Nationalbank erhält ein ähnliches Verzeichnis über die ausgestellten Schecks; bei ihrer Auszahlung ist natürlich keine Rede von der Vorlage des Scheins.

Bei Abhebung von Obligationen aus dem Sammeldepot wird 1 K für jede ausgelieferte Obligation, bei Abhebung aus dem Sonderdepot 1 K für je 5000 K gehobenes Kapital verlangt; sonst sind keine Gebühren zu entrichten.

8. In **Norwegen**, wo sämtliche Staatsanleihen durch Inhaberpapiere verbrieft sind [1]), ist maßgebend das Reglement v. 20./XII. 1890; auch dieses hat das Depotsystem. Doch kennt man dort nur das Sonderdepot. Die Uebertragung des Depotscheins (Zertificats), der in norwegischer und englischer oder norwegischer und deutscher oder norwegischer und französischer Sprache ausgestellt wird, ist natürlich auch hier unzulässig bzw. dem Staat gegenüber ohne Wirkung. Eine Uebertragung ohne Auslieferung der Obligationen an einen neuen Besitzer ist möglich, wenn der bisherige Eigentümer sein Zertificat quittiert — der Notar muß die Unterschrift beglaubigen — einsendet mit einem Gesuch und Angabe dessen, auf den die Uebertragung erfolgen soll. Die Aufbewahrung ist gebührenfrei.

9. In **Schweden** wurde auf Grund einer Ermächtigung des Reichstags am 18./III. 1909 das Staatsschuldbuch eingeführt. Es hat ebenfalls das Depotsystem. Das Reichsschuldenkontor fungiert als Hinterlegungsstelle.

Es besteht in Schweden aber die Möglichkeit, die Mäntel und Coupons oder bloß die Mäntel zu hinterlegen. Bei der vollständigen Hinterlegung werden Namenszertifikate Klasse A, bei der unvollständigen Namenszertifikate Klasse B ausgestellt; für beide Arten von Zertifikaten sind auch zwei verschiedene Abteilungen, A und B, im Reichsschuldenkontor eingerichtet.

Für jeden Eigentümer wird ein Konto angelegt und zwar für jede Anleihe ein besonderes, nur daß die Obligationen der Emission von 1904 und 1906 als eine angesehen werden. In dem Abrechnungsbuch der betreffenden Anleihe wird bei jeder Nummer der hinterlegten Obligationen ein Vermerk unter Bezugnahme auf das Konto des Staatsschuldbuchs gemacht, so daß bei Auslosungen oder Kündigungen die Eigentümer benachrichtigt werden können; sie erhalten gegen Einreichung des alten quittierten Zertifikats den Barbetrag und ev. ein neues Zertifikat über die restlichen Obligationen.

Die Zertifikate können in schwedischer, deutscher, französischer oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Bei ausländischen Eigentümern darf keine Beschränkung des Rechtes, über die Obligationen und ihre Zinsbeträge zu verfügen, eingetragen werden, bei schwedischen ist dies in jedem einzelnen Fall von der Prüfung des Reichsschuldenkontors abhängig.

Die Uebertragung ist analog wie in Dänemark geregelt.

Die Zinsen der gegen Namenszertifikate Klasse A hinterlegten Obligationen werden den im Ausland ansässigen Titularen durch Vermittelung der im Zertifikat angegebenen ausländischen Zahlstellen [1]) durch Scheck behändigt; in Schweden wohnhaften Titularen werden die Zinsen im Reichsschuldenkontor bar oder auch auf Antrag durch Scheck oder Postanweisung gezahlt.

Alle Akte sind gebührenfrei.

10. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** können bei der Neuaufnahme von Schulden Inhaberpapiere (coupon bonds) oder registrierte Papiere (registered bonds) ausgegeben werden; bei letzteren ist der Eigner nicht bloß auf der Obligation, sondern auch im Register des Staats verzeichnet. Im Gegensatz zu anderen Schuldbüchern erhält der Gläubiger trotz seiner Eintragung seine Obligation. Die Couponbonds kann man durch Einlieferung in registrierte umwandeln lassen, aber nicht umgekehrt registrierte in Couponbonds.

Die Zinsen der registrierten Bonds werden nur durch Schecks auf das Schatzamt bezahlt; die Schecks werden den Zinsempfängern durch die Post zugesandt; ist die Adresse unbekannt, so werden die Schecks im Schatzamt zurückgehalten, bis die Empfangsberechtigten sie ver-

[1]) Die Stücke — nicht die Coupons — können auch auf Namen geschrieben werden; zu diesem Behuf werden die Stücke beim Finanzministerium eingereicht, in ein Register eingetragen und wieder zurückgegeben. Das hat nur die Bedeutung eines Beweisbehelfs im Fall des Verlusts.

[1]) M. M. Warburg u. Co. in Hamburg, Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, C. J. Hambro u. Son in London. Anträge von Ausländern auf Eintragung usw. sind ebenfalls durch Vermittelung dieser Kommissionshäuser zu bewirken.

langen. Die Schecks müssen quittiert werden (properly indorsed).

Die amerikanische Einrichtung ist eine Art Umkehrung der titres mixed; bei letzteren hat man keine Schuldurkunde, wohl aber Coupons, bei ersterer keine Coupons, wohl aber eine Schuldurkunde in Händen.

Die Uebertragung der registrierten Bonds vollzieht sich so, daß der Eigentümer ein auf der Rückseite befindliches Uebertragungsformular ausfüllt. Ein Indossament auf einem eigenen Blatt wird nicht angenommen. Aber diese Uebertragung, die datiert sein soll, muß beglaubigt werden; dies kann geschehen im Schuldbuch-Department; es sind dazu aber auch berechtigt ein assistent treasurer of United States, a United States judge or district attorney, clerk of a United States court, collector of customs or internal revenue, a president, vice-president or cashier of a national bank. Der Beamte muß seinen offiziellen Titel und sein Siegel beifügen; das Siegel muß auf dem Bond selbst angebracht werden; hat die Behörde kein Siegel, so muß sie das konstatieren. Im Ausland erfolgt die Beglaubigung durch die amerikanischen Vertreter, Gesandte, Konsuln usw., auch ein öffentlicher Notar oder ein anderer zuständiger Beamter des fremden Landes kann beglaubigen, und muß sein amtlicher Charakter und seine Jurisdiktion genügend bestätigt werden.

Die mit dem Uebertragungsvermerk versehenen Bonds sind an das Treasury Department zu schicken, werden dort vernichtet und neue auf den Namen des Angewiesenen ausgegeben; diese tragen Zinsen vom ersten Tag des Vierteljahrs, in welchem die Uebertragung vorgenommen wird; der Verkäufer muß sich also die Stückzinsen bis zum Uebertragungstag vom Käufer vergüten lassen.

Der neue Eigentümer hat ein Interesse daran, bald in den Besitz einer auf seinen Namen ausgestellten Obligation zu kommen, da er dann weiß, daß ihm nun die Zinsen geschickt werden; er beeilt sich, das ihm durch Indossament übertragene Papier einzusenden; das Amt soll in der Regel noch am nämlichen Tag, an dem die Bonds einlaufen, die neu ausgestellten Bonds mit eingeschriebener Post absenden.

Bei den registrierten Bonds ist auch ein Blancoindossament möglich, die Uebertragung an einen anderen erfolgt dann lediglich durch Uebergabe; auch die Rückzahlung geht an den Inhaber in diesem Fall. Die Zinsen werden freilich nach wie vor an den registrierten früheren Eigentümer geschickt; aber jeder, der den Bond hat, kann den Namen eines Erwerbers, dem er das Papier verkauft hat, einfügen und die Uebertragung würde im Treasury Department an den neuen Erwerber erfolgen, wenn nicht etwa inzwischen im Department die Nachricht von dem Verlust einlaufen sollte. Die Regulations raten deshalb davon ab, ein Blancoindossament auszustellen; denn wird ein solches Papier gestohlen, so kann ein Dritter, der es bona fide erwirbt, sich registrieren lassen und sein Eigentum festhalten, der Bestohlene aber unter Umständen nicht zu seinem Gelde kommen. Gleichwohl kommt das Blancoindossament viel vor, namentlich wenn der Eigentümer den Bond an einen Händler verkauft; dieser behält den Bond, bis er einen Käufer dafür findet, in welchem Fall er den Namen des letzteren einfügt und den Bond einschickt behufs Uebertragung. Sollte ein neuer Zinstermin kommen, ehe der Händler das Papier verkauft hat, so fügt er seinen eigenen Namen ein und läßt die Uebertragung durch Einsendung auf sich vornehmen.

Gehen registrierte Bonds zu Verlust, so ist der Secretary of the Treasury sofort zu benachrichtigen, damit er gegen die Uebertragung im Schuldbuch die Sperre verhänge. Es müßte allerdings ein Dieb erst das Indossament und die behördliche Beglaubigung fälschen, um eine Uebertragung zu erreichen. Im Fall der Verstümmelung, Zerstörung und des Verlustes können neue Papiere ausgehändigt werden, wenn der Verlust dem Schatzsekretär glaubhaft gemacht und zwei Bürgen oder eine Bürgschaftsgesellschaft (surety company) für jeden Schaden garantieren.

11. **Deutschland.** Voran ging Elsaß-Lothringen; die deutsche Verwaltung setzte die Einrichtung, wie sie unter französischer Herrschaft bestand, fort. Durch G. v. 24./III. 1881 (Finanzarchiv I S. 876fg.) wurde für die Rente, ganz wie in Frankreich, eine dreifache Art der Verschreibung zugelassen: Einschreibung ins Schuldbuch (Buchforderung), Rentenbriefe auf Namen, Rentenbriefe auf den Inhaber. Die Umwandlung von Rentenbriefen in Buchforderung und umgekehrt ist möglich. Anfänglich wurde die Einschreibung der Rente durch das Ministerium verfügt und erfolgte durch die Landeshauptkasse, welche dem Erwerber einen Auszug aus der bewirkten Einschreibung erteilte. Bei Umschreibungen infolge Eigentumsübergangs wird dieser Auszug eingezogen und durch einen neuen ersetzt. Durch G. v. 19./VI. 1901 wurde eine Behörde unter dem Namen „Landesschuldenverwaltung“ geschaffen, auf welche die Geschäfte der Schuldenverwaltung übergegangen sind, also auch die des Landesschuldbuchs.

Maßgebend wurde für die weitere Entwickelung Preußen. Daselbst bestand seit dem Edikt v. 27./X. 1810 das System der Inhaberpapiere für die Verbriefung der Staatsschuld. Wegen der geringen Sicherheit solcher Papiere beantragte 1880 das Abgeordnetenhaus, die Staatsregierung möge erwägen, ob nicht auch Staatspapiere auf Namen auszugeben seien. Daraufhin legte die Regierung am 16./II. 1882 einen Gesetzentwurf vor, der aber einen anderen Weg einschlug; von der Ausgabe von Namenpapieren war abgesehen, und das Prinzip der reinen Buchschuld streng durchgeführt. Man erwartete sich von den Namenpapieren wenig Erfolg. Am 20./VII. 1883 ging der Entwurf aus den Beratungen als Gesetz hervor; späterhin erfuhr er durch die Novellen v. 12./IV. 1886, v. 8./VI. 1891, 20./IX. 1899 u. 24./VII. 1904 einige Modifikationen, bezw. wurde auf Schuldgattungen mit anderem Zinsfuß ausgedehnt.[1])

Das Deutsche Reich hat durch G. v. 31./V. 1891 ein Reichsschuldbuch geschaffen,

[1]) Finanzarchiv 1, 1884, S. 283fg.; 3, 1886, S. 899fg.; 8, 1891, S. 344fg.; 22, 1905, S. 306.

das dem preußischen genau nachgebildet ist (Finanzarchiv 8, 1891, S. 336), auch für die Novelle v. 28./VI. 1904 (Finanzarchiv 22, 1905, S. 306) und Novelle v. 6./V. 1910 [1]) gilt dies.

Dem preußischen Muster ist ferner gefolgt das sächsische Staatsschuldbuch durch G. v. 25./IV. 1884 (Finanzarchiv 2, 1885, S. 194 fg.) mit Novelle v. 11./VI. 1906 (Finanzarchiv 24, 1997, S. 367 fg.). Das Schuldbuch war anfänglich nur für die 3 proz. Rentenschuld bestimmt, die Novelle von 1906 gestattet aber, daß auch andere unverlosbare Staatsanleihen Aufnahme finden.

In Hessen wurde das Staatsschuldbuch durch G. v. 27./III. 1898 eingeführt (Finanzarchiv 15, 1898, S. 864 fg.); dazu kam die Novelle v. 31./III. 1908 (Finanzarchiv 26, 1910, S. 864).

Auch Bremen hat durch G. v. 2./XII. 1898 sich das Staatsschuldbuch angeeignet. Das Regulativ ist v. 26./II. 1899 mit Ergänzung v. 3./XI. 1908.

In Hamburg fand das Staatsschuldbuch durch G. v. 14./IV. 1902 Eingang. Die Ausführungsbestimmungen sind v. 5./IX. 1902.

Ferner besitzt Sachsen-Weimar für die von der großherz. Landeskreditkasse in Weimar ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen ein nach dem preuß. System eingerichtetes Schuldbuch (G. v. 20./I 1900). Da die Landeskreditkasse eine Staatsanstalt ist, für deren Verbindlichkeiten der Staat haftet, so kann auch dieses Schuldbuch als ein auf eine bestimmte Art von Schulden beschränktes Schuldbuch des Staates gelten.

Bis zum Jahr 1910 wichen die Staatsschuldbuchgesetze nur wenig voneinander ab. Nachdem aber Preußen durch Novelle v. 22./V. 1910 und das Reich durch Novelle v. 6./V. 1910 erhebliche Erleichterungen eingeführt haben, sind im Augenblick die Abweichungen etwas größer; es ist aber anzunehmen, daß die anderen Staaten dem Beispiel Preußens und des Deutschen Reiches bald folgen werden.

Wir begnügen uns, das preußische Gesetz bezw. Schuldbuch näher zu betrachten.

Das preußische Staatsschuldbuch zerfällt in 4 Bücher, ein Buch ist der 4 proz., ein zweites der 4 proz., später in 3 ¾ % und 3 ½ % sich umwandelnden, ein drittes der 3 ½ proz., ein viertes der 3 proz. konsolidierten Staatsanleihe gewidmet. In jedem dieser Bücher darf jeder Gläubiger nur ein Konto erhalten.

Jedes Buch zerfällt in 7 Abteilungen [2]): 1. für physische Personen; 2. für Handelsfirmen; 3. für eingetragene Genossenschaften [3]); 4. für eingeschriebene Hilfskassen [3]); 5. für juristische Personen [4]); 6. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, bestimmten Zwecken gewidmete Einzelfonds, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird; 7. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen. Für jede Abteilung werden in fortlaufender Nummernfolge soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind.

Jedes Konto hat 4 Spalten: 1. für den Betrag der Forderung; 2. für Abschreibungen; 3. für Beschränkungen des Gläubigers; 4. für Angabe des zum Zinsenempfang Berechtigten, des Zahlungswegs, des Fälligkeitstermins und des halbjährigen Zinsenbetrags.

Von jedem Konto des Staatsschuldbuchs wird eine vollständige Abschrift gebildet, in fortgesetzter Uebereinstimmung mit der Urschrift gehalten und getrennt in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift wird spätestens eine Woche nach Herstellung der Urschrift niedergelegt.

Um Buchgläubiger zu werden, gibt es zwei Wege: Einreichung eines Inhaberpapiers der preußischen Rentenstaatsschuld oder Bareinzahlung. Im ersteren Fall ist unter Umständen mißlich, daß dem Schuldbuchinteressenten aus der Beschaffung der Schuldverschreibungen, dem Staat aber durch die unnütze Ausfertigung und Begebung von Schuldverschreibungen, durch ihre zeitraubende Vernichtung und die darüber zu führenden Kontrollen erhebliche Umstände und Kosten erwachsen. Darum wurde durch die Novelle v. 22./V. 1910 auch der zweite Weg zugelassen. Er ist möglich bei Zeichnungen auf neue Emissionen, wo die durch Gesetz bisher erzwungene Anfertigung von Inhaberpapieren und sofortige Vernichtung besonders anstößig war [1]), er ist aber auch möglich, solange der Finanzminister offene Kredite hat. In diesem Fall setzt der Finanzminister den Kaufpreis fest, der natürlich dem Kurs der Konsols zur Zeit der Einzahlung gleichstehen wird; diese Einzahlung muß weiter wie beim Kaufe von Konsols auch die dem Zeitraum vom letzten Zahlungstermine bis zur Einzahlung entsprechenden Stückzinsen mit umfassen, da die Zinszahlungstermine der Buchschulden die nämlichen wie die der Schuldverschreibungen sein müssen, in welche jene nach ihrer Löschung wieder umgewandelt werden. Da im Staatsschuldbuch Buchschulden zu den verschiedenen Zinssätzen und Zinsterminen, wie sie die Konsols haben, eingetragen werden können

---

[1]) Ueber die minimale Abweichung vgl. Finanzarchiv 27, 1910, S. 879.

[2]) In Bremen, Hamburg und Hessen hat man 4.

[3]) Aber nur wenn sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben.

[4]) Soll eine juristische Person eingetragen werden, die ihren Sitz nicht im Gebiete des Deutschen Reichs hat, so sind dem Eintragungsantrage beizufügen: 1. die Bescheinigung einer ausländischen öffentlichen Behörde, durch welche die Rechtsfähigkeit der einzutragenden juristischen Person dargetan wird, 2. das Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls darüber, daß diese ausländische Behörde zur Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist.

[1]) Durch die Novelle v. 31./III. 1909 hat zuerst Hessen bestimmt, daß die Eintragung einer Buchschuld bei neu zu begebenden Anleihen auch auf Grund einer Geldeinzahlung erfolgen kann, insoweit das Finanzministerium sie durch Bekanntmachung zuläßt. — Doch eignen sich die bei neuen Anleihen zur Ausgabe kommenden Interimsscheine nicht zur Eintragung, sondern nur die Bareinzahlungen mit entsprechenden Anträgen.

und die Kurse je nach dem Zinsfuß verschieden sind, muß der Einzahler Nennbetrag, Zinssatz und Zinstermin der einzutragenden Buchschuld bezeichnen. Die auf Bareinzahlungen beruhenden Einträge müssen stets auf Beträge lauten, die in Stücken von Staatsschuldverschreibungen darstellbar sind. Der Finanzminister bestimmt die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat; als solche wurde die Seehandlung gewählt. Eine Zentralstelle ist in diesem Falle notwendig, um kontrollieren zu können, ob die offenen Kredite noch nicht erschöpft sind. Die Seehandlung stellt über die Einzahlung unter Mitteilung des Nennbetrages, Zinssatzes und der Zinstermine der einzutragenden Forderung eine Bescheinigung aus, die dem Einzahler zur Einreichung an die Schuldbuchverwaltung ausgehändigt wird. Dadurch sind Banken in der Lage, die Eintragungen für ihre Kunden zu vermitteln, ohne der Seehandlung den Namen der Kunden oder die näheren Umstände bekannt zu geben. Natürlich ist es aber dem Einzelnen unbenommen, durch die Seehandlung selbst Bescheinigung und Antrag zugleich an die Schuldbuchverwaltung übermitteln zu lassen.

Während man auf Umwandlung der Konsols in eine Buchforderung einen Anspruch hat, steht die Annahme der Barzahlung zur Buchschuldbegründung im freien Ermessen des Staats. Der Finanzminister teilt der Seehandlung jeweils die Höchstsumme mit, bis zu der Bareinzahlungen angenommen werden können. Anderenfalls wäre der Staat gezwungen, auch dann Buchschulden gegen Bareinzahlung zu begründen, wenn eine Schuldenmehrung nach Lage seiner Geldverhältnisse nicht erforderlich und wegen niedrigen Kursstandes besonders unvorteilhaft wäre, ev. auch dann, wenn wider Erwarten durch übermäßige Häufung der Bareinzahlungen zeitweise ein bedenklicher Rückgang der Nachfrage nach Konsols am Anleihemarkte eintreten sollte.

Ist die Eintragung wegen eines gesetzlichen Hindernisses, z. B. weil der Nachweis der Eintragungsfähigkeit des Gläubigers nicht geführt oder vom Antragsteller die Beifügung eines unzulässigen Eintragungsvermerks verlangt ist, nicht möglich, so wird der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatze, zurzeit zu 2 ½ %, zurückgezahlt.

Durch die Eintragung ins Schuldbuch entsteht ein selbständiges Forderungsrecht und erlöschen die Rechte des Inhabers an dem eingelieferten Papier, im Fall der Bareinzahlung die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung.

Weder die Benachrichtigung über die Eintragung noch die Quittung über die eingereichten Inhaberpapiere werden bei Löschung des bisherigen Bucheigentümers eingezogen; sie sind Dritten gegenüber wertlos und man kann bei einer Uebertragung der Buchforderung nur dann sicher als Eigentümer sich ansehen, wenn man selbst die Mitteilung von der vollzogenen Umschreibung erhält; bei dieser Sachlage können auch die Benachrichtigungszettel nicht Gegenstand des Handels werden.

Die Rechte des Gläubigers in betreff des Kapitals und der Zinsen übt derjenige aus, der im Buch als Gläubiger verzeichnet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Nichtberechtigter die Eintragung herbeigeführt hat; in diesem Fall kann der berechtigte Gläubiger keinerlei Rechte gegen die Staatskasse haben, wohl aber kann er gegen die Eingetragenen vorgehen, um schadlos gehalten zu werden.

Der Eingetragene kann verlangen, daß ihm statt der Buchforderung wieder ein Inhaberpapier ausgehändigt werde; auch Teilübertragungen sind zulässig, jedoch immer nur in Größen, die in Stücken der Inhaberpapiere darstellbar sind, da sonst nicht immer die Umwandlung der Buchforderung in Inhaberpapiere möglich wäre.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldenverhältnisse sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter, der Konkursverwalter, derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist, die eingetragene zweite Person (siehe unten) der Testamensvollstrecker, der Nachlaßverwalter (§ 1981 fg. des BGB.), im Fall der fortgetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte. Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen. Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen, es sei denn, daß ein ihre freie Verfügung beschränkender Vermerk für diesen im Staatsschuldbuch eingetragen steht. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die Vermögensmassen, wie Stiftungen usw. die verwaltende Behörde oder die von der die Aufsicht führenden Behörde bezeichnete Person, für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, diese verwalten. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Sitz hat (z. B. ausländische Lebensversicherungsgesellschaften) gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

Der Gläubiger kann Beschränkungen in der Verfügung über das Kapital und über die Zinsen vermerken lassen, z. B. derart, daß nicht ohne Zustimmung eines Dritten Aenderungen im Konto betreffs des Kapitals oder der Zinsen vorgenommen werden dürfen, oder bei Konsols, die Mündeln gehören, daß die Verfügung über die eingetragene Forderung bis zur Volljährigkeit des Gläubigers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, oder daß die Forderung als Amtskaution verpfändet ist. Der eingetragene Gläubiger kann andere Personen (Firmen oder Kassen) zum Zinsempfang berechtigen; das kann er jederzeit widerrufen; soll aber die Löschung von der Zustimmung des

Zinsempfängers abhängig sein, so bedarf es außerdem der Eintragung eines entsprechenden Beschränkungsvermerks.

Durch die Novelle v. 1./VI. 1909 zum Reichsbankgesetze ist die Lombardierung von Schuldbuchforderungen auch bei der Reichsbank ermöglicht.

Schriftliche Form genügt bei Anträgen auf Eintragungen einer Forderung, sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, beim Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person oder einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf Kapital oder Zinsen. Dasselbe gilt für Anträge des Gläubigers oder seiner Rechtsnachfolger von Todes wegen auf Löschung der zweiten Person, und für Anträge auf Löschung von Vermerken und Beschränkungen, die durch den Tod des Berechtigten oder Zeitablauf hinfällig geworden sind. Ebenso genügt die schriftliche Form für die Anzeige von Aenderungen in der Person oder Wohnung des Gläubigers oder Zinsenempfängers (Verheiratung einer Frau, Aenderung des Standes oder Gewerbes usw.), bei welchen also die Person des Berechtigten an sich dieselbe bleibt; doch kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan werde; ferner genügt die schriftliche Form für den Widerruf einer Vollmacht und insbesondere für Anträge des Gläubigers auf Zahlung der Zinsen an ihn selbst statt an die bisher als empfangsberechtigt bezeichnete Person, falls keine Beschränkung des Antragstellers in dieser Richtung erhellt; endlich genügt sie für Anträge auf Aenderung des Zinsenzahlungsweges ohne Aenderung des Empfangsberechtigten.

In allen anderen Fällen, also wenn es sich z. B. um nachträgliche Vollmachten, um eine nachträgliche Eintragung einer Beschränkung oder um einen nachträglichen Vermerk eines anderen Zinsenempfangsberechtigten oder eine teilweise oder gänzliche Uebertragung der eingetragenen Forderung auf ein anderes Konto oder eine Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Teiles desselben und Ausreichung neuer Schuldverschreibungen dafür handelt, soll der Antrag im Geltungsgebiete des BGB. gemäß § 129 daselbst öffentlich beglaubigt sein. Zuständigkeit und Verfahren für diese Beglaubigung richten sich nach Landesrecht. In Preußen sind mit wenigen Ausnahmen nur die Gerichte oder Notare zu öffentlicher Beglaubigung zuständig; dagegen sind nach den Vorschriften anderer Bundesstaaten auch sonstige Beamte, z. B. Gerichtsschreiber hierzu berufen. Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch das Staatsschuldbuchbureau oder durch eine der vom Finanzminister dazu bezeichneten Kassen. Als solche sind die Seehandlung, die Regierungshauptkassen und die kgl. Kreiskassen außerhalb Berlins bestimmt. Außerhalb des Geltungsgebietes des BGB. soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Beglaubigung soll zwar die Regel bilden, es bleibt aber dem Ermessen der Schuldbuchverwaltung überlassen, im einzelnen Fall abzusehen; sie wird unbeglaubigte Anträge nur zulassen, wenn die Identität des Antragstellers auf andere Weise gesichert ist. Soweit nötig, wird diese Sicherheit z. B. auch dadurch gewährleistet werden können, daß eine auf unbeglaubigten Antrag erfolgte Eintragung den davon Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zu eigenen Händen mitgeteilt wird.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnung zu löschen; wird eine gepfändete Forderung an Zahlungs Statt überwiesen, so ist diese im Staatsschuldbuche zu übertragen. Es kann aber von Amts wegen die Löschung solcher Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen, ebenso wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist, wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind, wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als 10 Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat. Ein gleiches Verfahren findet gemäß § 372 des BGB. statt, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist, oder wenn seine Legitimation zur Geltendmachung der Forderung aus einem in seiner Person liegenden Grunde oder infolge einer Ungewißheit über die Person des Gläubigers zu Bedenken Anlaß gibt. Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung. Erscheinen diese Maßregeln erforderlich, um die Staatsschuldenverwaltung nicht mit einer Menge verwickelter und illiquider Schulden zu belasten, so betrachtet sie es doch als selbstverständlich, dem Konkursverwalter mitzuteilen, daß für den Kridar eine Forderung im Staatsschuldbuch eingetragen sei, ebenso sich bei den Heimatsbehörden des verstorbenen Gläubigers nach dessen Erben zu erkundigen und diesen Nachricht zu geben.

Im Interesse einer glatten und kostenfreien Erledigung nach dem Tode des Gläubigers hat man zugelassen, daß zugleich mit der Eintragung der Buchschuld der Antragsteller, und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen kann, welche nach dem Tode des Gläubigers der Staatsschuldbuchverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist. Da es sich nur um formelle Rechte dieser Person nach Art der Vollmachtsrechte handelt, kann ihr die Vertretungsbefugnis jederzeit wieder entzogen und die Löschung der Eintragung beantragt werden.

Für den Fall, daß von der Eintragung einer zweiten Person kein Gebrauch gemacht worden ist, müssen die Rechtsnachfolger von Todes wegen sich durch einen Erbschein oder — und das kommt meist erheblich billiger (in Preußen höchstens 10 M.) — durch eine gerichtliche Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt

sind, ausweisen. Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der Schuldbuchverwaltung von der Beibringung des Erbscheines oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird. Auch für den die Gütergemeinschaft fortsetzenden überlebenden Ehegatten und für den Testamentsvollstrecker ist die Regelung getroffen, daß sie sich entweder durch die in den §§ 1507, 2368 BGB. vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Verfügungsbescheinigung auszuweisen haben. Der Testamentsvollstreker muß in diesem Fall auch dartun, daß er das Amt angenommen hat. Zur Ausstellung der Verfügungsbescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

Im Falle einer Kündigung sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen, doch ist die Wirksamkeit der Kündigung nicht von dieser Benachrichtigung abhängig.

Die Zinsen werden in der Zeit vom 14. Tage vor und bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gezahlt. Bei Zahlung der Zinsen im Postüberweisungs- oder Scheckverkehr können die Postgebühren außer der Bestellgebühr auf die Staatskasse übernommen werden. Die Zahlung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am 10. Tag des dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war. Mitteilungen über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers und Anträge auf Aenderung in der Zahlung der Zinsen können für den nächsten Fälligkeitstermin nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn sie bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingegangen sind. Als zulässige Zahlungswege sind in Preußen erklärt: 1. die direkte Postsendung innerhalb des Weltpostvereins; die Sendung erfolgt an den Berechtigten im Postüberweisungs- und Scheckverkehr, sofern er nicht ausdrücklich die Zusendung durch Postanweisung oder Brief mit Wertangabe verlangt; bei Benutzung von Postanweisungen kann verlangt werden, daß der Abgang der Sendung dem Empfangsberechtigten mittels besonderen Schreibens angezeigt werde, auf besonderen Wunsch wird noch den Adressen der Empfänger der Zusatz „Eigenhändig" hinzugefügt; kommt eine Postsendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat; 2. die Abholung bei näher angegebenen Zahlstellen; an diesen geschieht die Barzahlung nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers gegen dessen Quittung; 3. wenn dem Zinsenempfänger ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, die Gutschrift auf diesem Konto.

Der Anspruch auf Zinsen erlischt, wenn sie nicht binnen 4 Jahre abgehoben werden. Diese Frist beginnt mit Schluß des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen austritt.

Bei der Zinszahlung pro 1./IV. 1909 kamen:

| | in Preußen | im Deutschen Reich |
|---|---|---|
| auf Giroüberweisung | 13 078 956,60 | 3 595 031,— |
| auf Zahlung durch eine öffentl. Kasse | 4 987 813,55 | 632 289,— |
| auf Uebersendung durch die Post . | 2 865 393,98 | 303 306,75 |

Die Zinszahlung erfordert beim Schuldbuch viel mehr Arbeit als beim Couponsystem. Das Gesetz hat deshalb die Bestimmung, wonach Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, erst nach Ablauf desselben zu erledigen sind. Doch hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden von der ihr hierdurch eingeräumten Befugnis noch niemals Gebrauch zu machen nötig gehabt.

Für die Dienste, welche das Staatsschuldbuch den Gläubigern leistet, werden Gebühren erhoben. Schon 1904 wurden aber erhebliche Gebührenerleichterungen in Preußen wie im Reich zugestanden, besonders wichtig war die Befreiung für Eintragungen; durch die Novellen von 1910 wurden für das Reichs- und preußische Staatsschuldbuch alle Gebühren bis auf die für Umwandlung von Buchforderungen in Inhaberpapiere beseitigt. Diese beträgt 0,75 M. für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag, jedoch mindestens 2 M. Das Gleiche ist seit 1./IV. 1909 in Hessen der Fall, nur daß der Mindestbetrag bloß 1 M. beträgt.

In den Jahren 1906–1908 betrugen die Gebühren in Preußen 43932, 40772, 60767 M., wovon auf Rückumwandelungen entfielen 29865, 29301, 39879 M., während die Eintragungen von Vermerken nach Begründung der Buchschuld und für Löschung ohne Ausreichung von Schuldverschreibungen 14067, 11471, 20887 M. ergaben.

**4. Beurteilung der einzelnen Systeme der Staatsschuldbücher.** Sucht man auf Grund des Mitgeteilten das den einzelnen Staaten Gemeinsame auf, so kann man 4 Systeme der Staatsschuldbücher unterscheiden.

1. Das System der reinen Buchforderung (England, Holland, Deutsches Reich, Preußen, Sachsen, Hessen, Bremen, Hamburg). Bei diesem System ist wesentlich, daß der Eingetragene kein Schriftstück erhält, das für Zinsempfang, Uebertragung oder irgendeine Verfügung Voraussetzung wäre. Wenn der Eingetragene eine Bescheinigung erhält, hat sie nur die Bedeutung einer Mitteilung. Der Gedanke der Buchforderung ist konsequent durchgeführt.

2. Das System des Inskriptionsauszugs; ihm gehören an Frankreich, Belgien, Italien, auch Rußland ist ihm mit einigen Abweichungen gefolgt. Hier ist charakteristisch, daß der Eingetragene einen Inskriptionsauszug erhält; dieser ist für ihn unentbehrlich, wenn er seine Zinsen erheben oder seine Buchforderung übertragen oder in

ein Inhaberpapier verwandeln will. Es kann infolgedessen jemand, der den Auszug erhalten hat, ohne Gefahr den Preis zahlen, auch bevor die Uebertragung der Inskription zu seinen Gunsten vollzogen ist; denn wenn er den Inskriptionsauszug in Händen hat, kann kein anderer weder die Inskription verlangen noch Zinsen erhalten. Ist eine Eintragung mit einem Nutzgenuß beschwert, so ist der Nutznießer gesetzlich berechtigt, den Inskriptionsauszug zu besitzen.

3. Das gemischte System. Dieses ist in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgebildet. Die Schuldbuchforderung ist hier durchgeführt hinsichtlich der Zinsen, wogegen der Inskriptionsauszug durch die registrierte und auf den Namen gestellte Obligation selbst vertreten wird. Umgekehrt liegt die Sache bei der sog. titres mixtes, die in Frankreich und Italien zulässig sind und bei denen nur für das Kapital die Buchforderung, für die Zinsenerhebung dagegen die Couponsform besteht.

4. Das Depotsystem; diesem hängen die skandinavischen Länder an. Der Staat verwahrt nur die Papiere; der Hinterleger erwirbt keine Buchforderung, sondern nur einen Anspruch auf Herausgabe seiner Papiere. Norwegen und Schweden kennen mit Rücksicht auf ihre tilgbaren Papiere nur das Sonderdepot, während Dänemark für die nicht tilgbaren Obligationen auch das vielbenutzte Sammeldepot hat, was nur zur Zurückgabe gleichartiger Obligation verpflichtet. Das Depotsystem gleicht dem Bankdepotsystem, gewährt aber größere Sicherheit als dieses und ist an strengere Formen gebunden.

Für die Beurteilung dieser Systeme möchten folgende Gesichtspunkte von Belang sein.

Das System des Inskriptionsauszugs macht wieder den Besitz eines Papiers notwendig, das man sorgfältig aufbewahren muß. Man hat also trotz der Buchforderung wieder die Sorge um ein Papier, wenn auch dessen Verlust mehr eine Unbequemlichkeit als wirklichen Schaden bringt. Ein anderer Uebelstand dieses Systems ist, daß es die Zinszahlung nicht vollständig modernisieren läßt, eine unmittelbare Zusendung oder Ueberweisung an das Bankguthaben ist unmöglich. Ein gewisser Vorteil ist, daß man mit dem Inskriptionsauszug Dritten leicht sein Gläubigerrecht ersichtlich machen kann, was bei Vermögensausweisen, kurzen Verpfändungen, Krediteröffnungen usw. erwünscht ist; dieser Vorteil ist aber kaum imstande, die Nachteile aufzuwiegen.

Das System der reinen Buchforderung verdient demgegenüber den Vorzug, es fällt jede Aufbewahrung einer Urkunde für den Gläubiger weg und die Zinszahlung kann so bequem als möglich gestaltet werden.

Das gemischte System der Vereinigten Staaten von Amerika ist sehr beachtenswert; zwar macht es die Aufbewahrung der Namenobligation nötig, aber verschafft dafür den Vorteil einer vereinfachten Uebertragung. Die Sicherheit, die es bietet, ist nicht gering und sie wird dadurch erreicht, daß man nicht wie bei den titres mixtes Coupons für die Zinszahlung dem Namenpapier beifügt, sondern die direkte Zusendung wählt. Wer einen registered bond findet oder stiehlt, kann nichts damit anfangen, da die Zinsen dem Eingetragenen nach wie vor geschickt werden. Wollte er aber eine Uebertragung auf seinen eigenen Namen vornehmen, so würde er sich selbst verraten. Nur bei einem Blankoindossament ergibt sich eine gewisse Gefahr. Die andere Form des gemischten Systems, wie sie in den in Frankreich und Italien zugelassenen titres mixtes vorliegt, hat wenig Anklang gefunden.

Das Depotsystem der skandinavischen Länder bietet wohl dieselbe Sicherheit wie das deutsche, macht aber doch die Aufbewahrung des Depotscheins nötig, wenn auch sein Verlust nicht viel bedeutet; die Formalitäten sind gleich streng. Ein Vorteil dürfte sein, daß die Obligationen nicht vernichtet zu werden brauchen und ihre Auslieferung infolgedessen sehr beschleunigt werden kann.

Ein Minimum für die Eintragung existiert nicht in England, wohl aber in Frankreich, Belgien, Italien, Deutschland.

Das Staatsschuldbuch umfaßt in Preußen, im Reich, Sachsen nur nichttilgbare Schuld, dagegen haben Frankreich, Bremen und Hamburg auch die tilgbare einbezogen, was gerade wegen Uebersehens der Auslosungen sehr wertvoll ist; in den skandinavischen Staaten ist dies ebenso der Fall.

**5. Die tatsächliche Benutzung der Staatsschuldbücher und Versuche, sie zu heben.** Von der eintragungsfähigen Schuld betragen die Buchforderungen Prozente für folgende Staaten:

| | |
|---|---|
| Ver. Staaten von Amerika (31./V. 1909) | 94,5 |
| Frankreich (1./I. 1909) . . . . . | 71,7[1]) |
| Holland . . . . . | 82,3 (65) |
| Italien (März 1909) . . . . . | 59,1[2]) |
| Belgien (1908/09) . . . . . | 57,0 |
| Elsaß-Lothringen (1./IV. 1909) . . . | 43,0 |
| Dänemark (31./III. 1908) . . . . . | 27,8 |
| Preußen (31./III. 1909) . . . . . | 27,6 |
| Deutsches Reich (31./III. 1909) . . . | 17,6 |
| Kgr. Sachsen (31./XII. 1908) . . . . | 14,4 |
| Großh. Hessen (31./III. 1909) . . . . | 11,7 |
| Bremen (31./III. 1909) . . . . . | 10,3 |
| Hamburg (Ende 1909) . . . . . | 6,7 |
| Schweden (12./X. 1909) . . . . . | 1,3 |
| Norwegen (30./VI. 1909) . . . . . | 0,6 |

Wie ersichtlich, ist der Benutzungsgrad ein äußerst verschiedener. An der Spitze stehen die Vereinigten Staaten von Amerika; die registered bonds ohne Coupons umfassen fast die ganze Masse; das ist nicht zu verwundern; die Einrichtung gewährt große Sicherheit und doch auch eine gewisse Bequemlichkeit; zu dem hohen Prozentsatz mag auch beitragen, daß Inhaberpapiere wohl in eine Buchforderung, aber nicht umgekehrt, verwandelt werden können. Auch der Umstand, daß infolge der eigenartigen Notenbankgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika ungefähr 75 % der Schuld in Händen der Notenbanken sind, bleibt zu beachten. Dann folgt Frankreich, in ziemlichem Abstand schließen sich an Holland, Italien und Belgien.

[1]) Darunter 1,4 % rentes mixtes.
[2]) Darunter 0,4 % iscrizioni miste.

In Frankreich und Belgien kommt in Betracht, daß anfänglich alle Schuld Buchschuld war, so daß die Gewöhnung hier eine große Rolle spielt. Auch mag in Frankreich nicht ohne Einfluß sein, daß die eingetragene Buchforderung seitens eines Dritten — nur im Fall des Konkurses wird dies hinfällig — nicht angreifbar ist, was seit dem G. v. 28/XII. 1797 trotz vieler Beschwerden unentwegt festgehalten worden ist.[1]) Durch G. v. 27./II. 1880 sind auch die Vormünder verpflichtet worden, innerhalb 3 Monate nach Beginn der Vormundschaft die Inhaberpapiere in Buchforderungen umzuwandeln.

Bei Belgien ist ebenfalls wichtig, daß sowohl nach dem Reglement v. 16./VI. 1868 (Art. 75) als nach dem v. 22./XI. 1875 (Art. 70) die Provinzen, Kommunen, öffentlichen Anstalten, Vormünder, Kuratoren und andere Verwalter, die für Minderjährige usw. handeln, keine staatlichen Inhaberpapiere besitzen dürfen, sondern diese in eingeschriebene Forderungen umwandeln müssen; auch ist ihnen verboten, fremde öffentliche Wertpapiere zu erwerben, es sei denn, daß sie vermacht sind.

Bei Holland kommt in Betracht, daß bis 1878 die Anleihen alle im Schuldbuch eingetragen waren und daß eine eingetragene Schuld nicht direkt in ein Inhaberpapier umgewandelt werden kann, sondern nur mit Hilfe der Administratiekontore; schlägt man diese Zertifikate zu der Inhaberschuld, so mindert sich die volle Buchschuld von 82,3 % auf 65 %.

Dänemark kann, obwohl es schon lange mit Schuldbucheinrichtungen operiert, doch nur mäßigen Erfolg aufweisen. Bei Schweden läßt sich angesichts des kurzen Bestands des Schuldbuchs noch kein Urteil abgeben.

Wenn Elsaß-Lothringen sich dem Typus der lateinischen Welt nähert, so darf auch hier nicht vergessen werden, daß es während der französischen Herrschaft in das System des Schuldbuchs sich eingelebt hat.

Die übrigen deutschen Staaten und das Deutsche Reich zeigen eine weit geringere Benutzung. Es erklärt sich dies daraus, daß hier nicht das Inhaberpapier sich sozusagen erst vom Schuldbuch abgespaltet hat, sondern umgekehrt die Grundlage bildet und daraus sich die Buchforderung abzweigt.

Die Abweichungen unter den deutschen Staaten finden ihre Erklärung hauptsächlich in dem verschiedenen Alter; die Benutzung des Staatsschuldbuchs ist um so größer, je länger dasselbe bereits eingeführt ist; nur das Königreich Sachsen macht eine Ausnahme; es sollte eine erheblich stärkere Benutzung aufweisen. Dies ist um so auffälliger, als in Sachsen am Anfang die Gebühren niedriger waren als in Preußen. Die Motive zu dem Gesetzentwurf v. 12./I. 1906 finden den Hauptgrund in dem Umstand, daß in Sachsen die juristischen Personen und die größeren unter behördlicher Verwaltung befindlichen Vermögensmassen sich nicht annähernd in dem Umfange an den Eintragungen beteiligen wie in Preußen und im Reich, wo auf sie mehr wie die Hälfte der eingetragenen Kapitalien trifft, und daß dies zum Teil daher rühre, daß in Sachsen die verlosbare Schuld überwiegt und in größeren Vermögensmassen deshalb vorherrscht, daß aber zum Teil auch die Unkenntnis und Abneigung gegen Ungewohntes schuld seien.

In Preußen und im Deutschen Reich rührt die größere Masse der eingetragenen Kapitalien von nichtphysischen Personen her; von den eingetragenen Kapitalien der physischen Personen treffen (31./III. 1907) die meisten auf Frauen (45,13 %), Beamte und liberale Berufsarten (23,7 %); dann folgen Gewerbe und Handel (12,21 %), Berufslose (7,03 %), Landwirtschaft (5,27 %), Minderjährige (4,60 %), Bevormundete (2,06 %). Zirka 5 % der eingetragenen Kapitalien kommen auf das Ausland; besonders stark sind beteiligt die Franzosen und die amerikanischen Versicherungsgesellschaften.

Um die Benutzung zu fördern, hat man außer Gebührenerleichterungen auch verschiedene Bequemlichkeiten geboten. So sind für das Reichsschuldbuch im ganzen Deutschen Reich Kassen bezeichnet, die Bareinzahlungen zur Begründung von Buchschulden, ferner Reichsschuldverschreibungen zur Umwandlung in Buchschulden annehmen und Anträge in Reichsschuldbuchangelegenheiten zu Protokoll aufnehmen.[1]) Analog ist dies in Preußen geschehen.[1])

Im Königreich Sachsen hat man nach der Ausführ.-V. v. 14./VI. 1906 außer der der Staatsschuldenkasse in Dresden auch die Lotteriedarlehnskasse in Leipzig, die Hauptzollämter in Chemnitz, Plauen und Zwickau, ferner die (333) Stationskassen der sächsischen Staatseisenbahnen mit Ausnahme derjenigen von Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau verpflichtet, die Beantragung der Eintragung bei der Staatsschuldenverwaltung in Dresden zu vermitteln und die Formulare auf Verlangen auszufüllen. Werden Barbeträge bei diesen Kassen eingezahlt, so ist an ein Bankinstitut ein Kaufantrag einer Schuldverschreibung nebst Antrag auf Eintragung ins Schuldbuch auszufertigen und vom Auftraggeber zu unterzeichnen, die Einzahlungen müssen mindestens soviel betragen, daß damit eine Schuldverschreibung von 100 M. gekauft und die Nebenkosten gedeckt werden können. Der Auftraggeber kann auch eine bestimmte Bank zur Ausführung bezeichnen.

Die Aufhebung der Gebühr für die Eintragung in das Staatsschuldbuch behufs Erwerbung einer Buchforderung in Preußen und im Reich 1904 gab auch den Anstoß, bei neuen Anleihen diejenigen Zeichner, welche die Eintragung in das Staatsschuldbuch beantragten und sich verpflichteten, die Eintragung innerhalb bestimmter Frist nicht löschen zu lassen, zu begünstigen, indem man ihnen einen etwas niedrigeren Zeichnungspreis als den allgemeinen gewährte[2]) und vorzugsweise Berücksichtigung bei der Zuteilung in Aussicht stellte. Bei der 3½ proz. Anleihe v. April 1906 wurden 53 Mill. M., bei der 4proz. v. Mai 1908 74 Mill. M., bei der sog. Staffelanleihe (4 %, später 3½ %) v. Mai

[1]) In Belgien ist dem nicht so.

[1]) Das Verzeichnis ist mitgeteilt in den Amtlichen Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch, 3. Ausg., 1910, über das preußische Staatsschuldbuch 10. Aug. 1910.

[2]) 1909 betrug die Ermäßigung im Kurs 0,25 %, Februar 1910 0,20 %.

1909 79 Mill. M. für das preußische Staatsschuldbuch gezeichnet. Bei der Gesamtanleihe des Reichs und Preußens im Februar 1910 wurden 152 Mill. = 31 % zum Schuldbuch gezeichnet.

Die durch die Novellen von 1910 getroffene Einrichtung, auch außerhalb der Zeichnungen fortwährend Buchforderungen erwerben zu können, die Beseitigung mancher Umständlichkeiten, welche unnötige Erschwerungen darstellten, haben dazu beigetragen, die Benutzung zu steigern.

Es betrugen die Eintragungen im Reichsschuldbuch am

| | |
|---|---|
| 31./III. 1909 | 686 381 400 |
| 31./III. 1910 | 848 568 300 |
| 30./VI. 1910 | 910 979 900 |
| 31./XII. 1910 | 998 498 400 |

im preußischen Staatsschuldbuch am

| | |
|---|---|
| 31./III. 1909 | 2 237 489 250 |
| 31./XII. 1910 | 2 637 325 000 |

**Literatur:** *Allgemeines.* ***Georg Schanz,*** *Die Staatsschuldbücher u. ihre Benutzung, Fin.-Arch. 27 (1910), S. 110fg.*

*Deutschland.* ***E. Franke,*** *Das neue preußische Staatsschuldbuch (Schanz' Fin.Arch. I, 1884, S. 265fg. —* ***J. Mücke,*** *Die Gesetze betr. das preußische Staatsschuldbuch u. das Reichsschuldbuch, Berlin 1902. —* ***M. v. Heckel,*** *Die Eintragungen in das preußische Staatsschuldbuch u. das Reichsschuldbuch nach dem Berufsstand u. der geograph. Verteilung der Gläubiger, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., 35 (1908), S. 242fg. — Amtl. Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch, 3. Ausg., Berlin 1910 mit Nachtrag v. Nov. 1910. — Amtliche Nachrichten über das preußische Staatsschuldbuch, 10. Ausg., Berlin 1910. —* ***Ludw. Giesecke,*** *Die Landesschulden u. das Landesschuldbuch von Elsaß-Lothringen, Straßburg 1901. —* ***Ed. Knebel,*** *Die Vinkulierung der Inhaberschuldverschreibungen (Würzb. Diss.), Rothenburg 1906.*

*England.* ***Thoms. Hankey,*** *The principles of banking, 2. Aufl. 1873, S. 78fg. —* ***Philippovich,*** *Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885.*

*Frankreich.* ***A. Vührer,*** *Histoire de la dette publique en France, T. I, II, Paris 1886. —* ***J. M. Gorges*** *et* ***V. Bezard,*** *Manuel des transferts et mutations de rentes sur l'État, Paris, 2. Aufl. 1891. —* ***M. de Marcillac,*** *La caisse centrale du trésor public, Paris 1890. —* ***E. de Bray,*** *Art. „Grand livre de la dette publique", im Dictionnaire des Finances, Paris, T. II (1894), p. 324fg. u. Art. „Rentes sur l'État", ebd., p. 1051fg. —* ***Derselbe,*** *Traité de la dette Publique, Paris 1895. —* ***M. J. M. Fachan,*** *L'historique de la rente française et des valeurs du trésor, Paris et Nancy 1904.*

*Belgien.* *Art. „Dette publique", in Pandectes belges, herausg. von Picard, d'Hoffschmidt et De Le Court, Brüssel 1878—1900. — Art. „Dette publique", im Dictionnaire de droit administratif et de droit public, herausg. von Giron, Brüssel. — Das Reglement über das Schuldbuch v. 22./XI. 1875 ist mitgeteilt im Fin.-Arch. 27 (1910), S. 126fg.*

*Holland.* ***J. F. Neeb,*** *De grootboeken der nationale Schuld, 3. Aufl. 1889.*

*Italien.* ***A. Graziani,*** *Il debito pubblico in Primo trattato completo di diritto amministrativo Italiano a cura di V. E. Orlando Fasc. 41—45, Vol. 9 (Milano Società editrice libraria 1898), p. 551, bes. p. 604fg.) —* ***V. Ferraris,*** *Le leggi del debito pubblico italiano, Turin 1886. —* ***F. Flora,*** *Manuale delle scienza delle finanze, 3. Aufl., Livorno 1909, p. 560fg., 573fg.*

*Rußland.* *Das russische Kreditgesetz (einschl. Schuldentilgungskommission) in der Sammlung „Die Handelsgesetze des Erdballes", deutsche Ausg., Bd. IX, herausg. von Dr. O. Borchardt, Berlin.*

*Vereinigte Staaten von Amerika. Regulations of the Treasury Department in relation to United States Bonds, Washington 1904. Treasury Department Document Nr. 2361. — A compilation of the principal laws of the United States relating to loans and the currency, Washington 1909.*

***Georg von Schanz.***

---

## Staatsschulden.[1])

I. Allgemeines. 1. Der Kredit im öffentlichen Haushalte. Steuern oder Schulden? 2. Die öffentlichen Schulden als Kapitalanlagen. II. Die Hauptformen der öffentlichen Schulden. 1. Einteilung der Schulden. Uebersicht. 2. Verwaltungs- und Finanzschulden. 3. Die schwebenden Schulden. 4. Die fundierten Schulden oder Staatsanleihen. 5. Innere und äußere Anleihen. Brief- und Buchschulden. 6. Die Staatsschuldbücher in einzelnen Ländern. 7. Staatsbankerott und Finanzkontrolle. 8. Das Verwaltungsrecht der Staatsschulden. III. Die Tilgung der Staatsschulden. 1. Allgemeines. 2. Das System der Tilgungsfonds. 3. Die Versuche des Tilgungsfondssystems. 4. Die freie Tilgung. IV. Geschichte und Statistik der Staatsschulden. 1. Die geschichtliche Entwickelung des Staatskredits. 2. Ueberblick über den Stand der Staatsschulden in verschiedenen Ländern. 3. Statistik der Staatsschulden.

### I. Allgemeines.

**1. Der Kredit im öffentlichen Haushalte. Steuern oder Schulden?** Der Staat und die übrigen öffentlichen Körper haben, wie alle anderen Wirtschaften, bei der Führung ihres Haushaltes außerordentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Zur Deckung eines solchen außerordentlichen Bedarfes

[1]) Die hier angeführten Tatsachen und Grundsätze gelten in der Hauptsache mit entsprechenden Modifikationen für die Schulden der öffentlichen Körper überhaupt. Vgl. dazu die Artt. „Kommunalfinanzen" oben Bd. VI S. 72–87 und „Reichsfinanzen" oben Bd. VII S. 65—98. Im übrigen finden sich die finanztechnischen Gesichtspunkte im Art. „Anleihen" oben Bd. I S. 481—490 ausführlich erörtert.

müssen die öffentlichen Körper auf außerordentliche Einnahmen zurückgreifen. In solchen Fällen haben wir es mit Aufwendungen zu tun, die unperiodisch im Haushalte auftreten. Diesem Tatbestande entspricht es, daß diese Ausgaben regelmäßig durch solche Einnahmen bestritten werden, die keiner fortlaufenden Wiederholung fähig sind. Hier stehen drei Wege offen. Man kann 1. an eine ungewöhnliche Erhöhung der Steuern und Abgaben denken; 2. eine Verminderung der Aktiva durch Veräußerung von Vermögens- oder Eigentumsobjekten des Staats vornehmen oder endlich 3. die Passiva durch Aufnahme öffentlicher Schulden vermehren. Die Wahl eines dieser drei Wege hängt von der jeweiligen Lage des Falles ab. Der zweite Weg, die Veräußerung von Vermögen und Vermögensteilen, ist naturgemäß nur beschränkt wählbar und kann nur in den äußersten Notfällen in Betracht kommen.

Auf Grund dieser Erfahrung spitzt sich das ganze Problem der Deckungsfrage beim außerordentlichen Finanzbedarf fast ausschließlich auf die Frage zu: Steuern oder Schulden? Sollen in Fällen des außerordentlichen Bedarfs bestehende Steuern erhöht oder neue Steuern eingeführt werden? Oder erscheint es angezeigt, öffentliche Schulden aufzunehmen? In früheren Zeiten war man der Aufnahme von Staatsschulden in Theorie und Praxis meist abgeneigt, hat man meist die Lösung zugunsten der Steuererhöhung oder -vermehrung entschieden, die Anwerbung von Passivkapitalien verworfen. Denn das Schuldenmachen galt als Zeichen einer unsoliden Wirtschaft, verschuldete Staaten wurden für schlecht verwaltete Staaten gehalten. Diese Vorstellung konnte sich um so eher und leichter festsetzen, weil die Schuldaufnahmen ehedem in der Regel unproduktiven Zwecken dienten, während die wirklich produktiven Verwendungen der Schuldsummen meist fehlten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich diese Tatsachen in den Köpfen der Theoretiker und Praktiker zu einem wesentlich ungünstigen Urteil über das Schuldproblem verdichteten. Die neuere Anschauungsweise hat demgegenüber eine maßvollere Stellung eingenommen, sie hat die Schuldaufnahmen als im Prinzip berechtigte Finanzoperationen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs im öffentlichen Haushalte anerkannt. Damit verbindet sich auch zugleich die Erkenntnis, daß alle einschlägigen Fragen nicht ein für allemal absolut und prinzipiell zu beantworten sind, sondern sich nur relativ und von Fall zu Fall entscheiden lassen. Dafür sind aber maßgebend einmal die Ausgaben, wie diese Güterverwendungen wirken, und sodann die Einnahmen, wie sich solche Güterentziehungen auf das Leben der Einzelwirtschaften äußern.

Nach diesen Gesichtspunkten wird man die Stellung des öffentlichen Kredits im Haushalte des Staats und der übrigen öffentlichen Körper folgendermaßen abgrenzen dürfen. Die Aufnahme von Schulden zur Bestreitung des außerordentlichen Finanzbedarfs ist eine berechtigte Maßregel der Finanzverwaltung, sie hat eine durchaus koordinierte Stellung gegenüber der Deckung durch Erhöhung der Steuerlast. Dagegen muß man sich hüten, zu sehr zu generalisieren, vielmehr ist das Problem nur relativ zu entscheiden. Dagegen ist als Grundsatz unbedingt festzuhalten, daß die Staatsschulden nur legitime Deckungsmittel für die außerordentlichen Ausgaben sind. Der Rückgriff auf Schulden zur Bestreitung des ordentlichen Bedarfs („Zuschußanleihen") ist unbedingt zu verwerfen. Denn ordentliche Ausgaben müssen stets durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Diese Deckungsregel darf niemals verletzt werden.

**2. Die öffentlichen Schulden als Kapitalanlagen.** Neben der allgemeinen Begründung der Berechtigung der öffentlichen Schulden, wie sie im vorausgehenden erörtert wurde, kommen noch zwei Punkte in Betracht: die Fonds, aus denen die Schuldkapitalien genommen werden, und die Wirkungen der Staatsschulden als Kapitalanlagen.

Die Frage nach den Fonds, aus denen der Staatskredit schöpft, deckt sich mit derjenigen, welche die Wirkungen der Güterentziehungen auf die Gestaltung der Einzelwirtschaften betrifft. Das Substrat für die Aufnahme von öffentlichen Schulden ist Maß und Art der vorhandenen Kapitalien, die der Plazierung in Staatsschulden zugänglich sind. Die Anleihen können auf diese Weise drei verschiedenen Quellen entstammen.

1. Anleihen aus freien und verfügbaren Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft. Solche Anleihen schöpfen aus Kapitalien, die zurzeit ohne eine produktive Verwendung müßig liegen und daher nach einer Verwendung suchen. Die Plazierung solcher Kapitalbestände in Staatsanleihen kann deshalb gebilligt werden, weil dadurch weder der Arbeiterbeschäftigung Kapital entzogen noch die Produktion eingeschränkt noch der (landesübliche) Zinsfuß erhöht wird. Solche Fälle kommen jederzeit vor, sie entstammen der Neubildung von Kapitalien bei den wirtschaftlichen Prozessen, sie ergeben sich aus den Erübrigungen bei den Dividendenausschüttungen und an den Zinsterminen überhaupt, mitunter auch aus dem Rückfluß von

Kapitalien oder aus disponiblen Vermögensbeständen, sie bilden aber heute die Regel, namentlich in den hochentwickelten Volkswirtschaften mit ihrer stets steigenden und ausgedehnten Bildung von Kapitalien.

2. Anleihen aus Kapitalien fremder Volkswirtschaften. Diese Form der Kapitalbeschaffung, die „Verschuldung ans Ausland", hat unter dem Gesichtspunkte rein wirtschaftlicher Erwägungen manche Vorteile. Sie vermehrt zunächst den Kapitalbestand in kapitalarmen Volkswirtschaften, ohne den Gang der Produktion zu stören oder zu beschränken. Diese Vermehrung kommt der heimischen Volkswirtschaft nachhaltig zugute. Diesen Lichtseiten gegenüber werden aber auch Bedenken aus der Verschuldung ans Ausland abgeleitet. Namentlich wird die Hinauszahlung von Zinsen ans Ausland („Zinstribut") aufgeführt. Diese Gefahr wird aber oftmals überschätzt. Denn bei den heutigen internationalen Zahlungsverhältnissen, bei den erheblicheren Differenzen des Zinsfußes zwischen Inland und Ausland sind Verschiebungen unvermeidlich. Sie kommen auf allen Gebieten des Wirtschafts-, Kapital- und Kreditverkehrs vor und es ist nicht einzusehen, warum solche Verschuldungen beim Staatskredit bedenklicher sein sollten als in anderen Fällen. Wenn man bedauert, daß durch diesen „Zinstribut" Teile des Nationaleinkommens nach dem Ausland abfließen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der größere Teil dieses Volkseinkommens in solchen Ländern meist erst der fremden Kapitalnutzung zu danken ist, ohne die sie überhaupt nicht erzielt worden wäre. Das ist aber entschieden auch ein Vorteil für die schwächere Volkswirtschaft, da die Verfügung über fremde Kapitalien diese neu befruchtet haben. Handelt es sich aber bei solchen Schulden um direkt unproduktive Anlagen (s. u.), so hat allerdings eine Zerstörung von Nationalkapital stattgefunden. Allein der dadurch erzeugte Druck ist weniger fühlbar, wenn die Bestreitung des Aufwands durch auswärtige Kapitalien erfolgt, als wenn zu diesem Zwecke heimische, produktiv angelegte Kapitalien oder neue Steuern in Anspruch genommen werden müssen. Durch die Verzinsung und allmähliche Rückzahlung wird die Last außerdem auf eine Reihe von Jahren verteilt und dadurch in ihrem Wirksamwerden vermindert. Dagegen sollen die schädlichen Folgen der politischen Abhängigkeit aus der Verschuldung ans Ausland nicht geleugnet werden. Denn die wirtschaftliche Abhängigkeit spiegelt sich in den politischen Beziehungen wieder. Allerdings ist sie meist eine gegenseitige durch homogene Interessen. Hier kommt es aber vor allem auf das Maß der Verschuldung ans Ausland oder an einzelne Länder an. Sonach ist die Wahl von Anlehen aus ausländischen Kapitalien im ganzen zu empfehlen.

3. Anleihen aus produktiv angelegten Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft. Hier müssen inländische Kapitalien ihrer bisherigen Beschäftigung und produktiven Verwendung entzogen und in Staatsanleihen angelegt werden. Dadurch wird der Produktion Kapital entzogen und ihr Gang gestört. Die Gefahren werden um so größer sein, je beträchtlicher die Beträge sind, die von der Anleihe in Anspruch genommen werden. Zu dieser volkswirtschaftlichen Schattenseite kommt aber noch eine finanzpolitische. Der Eigentümer bereits fruchttragend untergebrachter Kapitalien wird sich zu einer Aenderung der Anlage nur dann verstehen, wenn er daraus einen höheren Gewinn erlangen kann als bisher. Um solche Kapitalien anzuwerben, muß sich der Staat entschließen, eine höhere Verzinsung zu gewähren, seinen eigenen Kredit zu verteuern. Die Rückwirkungen dieser Erhöhung des staatlichen Zinsfußes werden sich aber dann leicht zu einer allgemeinen Erhöhung des Zinsfußes verdichten. Endlich werden die arbeitenden Klassen durch die Kapitalentziehungen aus bereits produktiven Anlagen in Mitleidenschaft gezogen, weil der Arbeiterbeschäftigung der Kapitalfonds gekürzt wird. Die heimischen, produktiv angelegten Kapitalien sind als Fonds für Anlehen wesentlich ungünstig zu beurteilen.

Das Problem der Staatsanleihen nach dem Gesichtspunkte der Kapitalanlagen hin schließt aber andererseits die Frage ein, welche Wirkungen sie als Güterverwendungen für die Volkswirtschaft haben. Daher ist der spezielle Nachweis der Zulässigkeit von Staatsschulden auch von diesen Erwägungen bedingt. Wenn Aufwendungen gemacht werden, die nur von Periode zu Periode erscheinen, so wird in der Regel ein ökonomisches Resultat angestrebt, das nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft Wirkungen äußert. Darum scheint es gerecht, zu den Lasten solcher Anlagen nicht die gegenwärtige Generation allein heranzuziehen, sondern auch einen Teil auf die künftigen Geschlechter und ihre Wirtschaften zu übertragen. Diese Erwägungen werden einesteils schon dafür entscheidend sein, ob überhaupt die Deckung durch Steuern oder Schulden am Platze ist, wie sie anderenteils die Form der Schulden, ihre Dauer, die Art der Verbriefung, ihre Tilgung usw. mitbestimmen. Die Finanzpolitik hat daher bei der Aufnahme von Schulden auf die Art der

Kapitalanlagen Rücksicht zu nehmen. Wir unterscheiden:

1. Privatwirtschaftlich-produktive oder erwerbswirtschaftliche Kapitalanlagen. Bei dieser Kategorie wird durch die Schuldaufnahme ein Wertobjekt für den öffentlichen Haushalt erworben, das Renten oder privatwirtschaftliches Einkommen gewährt. Werbendes Vermögen der einen Gattung wird in werbendes Vermögen der anderen Gattung vertauscht, eine Kapitalanlage in eine andere verwandelt. Meist wird dabei umlaufendes Kapital (Geld) in stehendes Kapital (Erwerbseinrichtung) umgeformt. Es handelt sich dabei um Beschaffung von sog. Finanzvermögen, von Vermögen, das dem Staat oder einem öffentlichen Körper (Geld-)Einkünfte bringen soll. Die Nutzwirkung besteht darin, daß der Staat durch den Betrieb einen Ueberschuß über die Verwaltungskosten und die an die Staatsgläubiger hinauszuzahlenden Schuldzinsen erzielt. Wichtigster Fall der neueren Zeit: Schulden zur Verstaatlichung der Eisenbahnen, Erwerb von Bergwerkseigentum usw. — für den Gemeindehaushalt: Gemeindeschulden zur Uebernahme und zum Betrieb von Elektrizitäts- oder Gaswerken, von Straßenbahnen usw.

2. Staatswirtschaftlich-produktive Kapitalanlagen. Sie sind Schuldaufnahmen zur Durchführung großer Reformwerke und anderweiter staatswirtschaftlicher Leistungen. Ihre Produktivität ist nur eine mittelbare. Für den Staatshaushalt liefern sie keine Renten, sie sind kein Rentenfonds und daher keine Quelle von Einkünften, aber sie befruchten indirekt die Felder einzelwirtschaftlicher Tätigkeit, sie machen sich reflektierend in ihren Rückwirkungen auf die ganze Volkswirtschaft fühlbar, sie dienen mitunter lediglich höheren sittlichen oder kulturellen Zwecken und Interessen u. dgl. m. Die Nutzung für den Staat ist darin zu erkennen, daß sie indirekt mitwirken an der Erfüllung der Staatsaufgaben und Staatszwecke. Beispiele: Schulden zur Durchführung von Verwaltungsformen, zu Ablösungen von Zehenten und Lasten, Wegebauten usw., Gemeindeschulden zu Kanalisationen, Wasserleitungen, zu Bauten und Umbauten im gesundheitlichen Interesse u. a. m.

3. Außerordentliche Kapitalanlagen in Notzeiten. Sie werden bedingt durch abnorme politische und staatliche Verhältnisse, die sich zeitweilig einstellen, sie sind unproduktiv, meist aber unvermeidlich und unumgänglich notwendig zur Erhaltung der nationalen Selbständigkeit oder zur Kontinuierung der staatlichen Funktionen und müssen trotz ihrer Unproduktivität gemacht werden. Hauptbeispiele: Schulden zur Dekkung von Defizits, Kriegs- und Revolutionsschulden.

## II. Die Hauptformen der öffentlichen Schulden.

**1. Einteilung der Schulden. Uebersicht.** Das tatsächliche Maß der Schuldaufnahme hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von der Zahlungsfähigkeit eines Staats, vom allgemeinen Volkswohlstande, von der geordneten Finanzwirtschaft, vom Steuersystem und von der Steuerfähigkeit eines Landes ab, da die Steuern in letzter Linie die Quellen bilden, denen die Zinsen entrichtet werden müssen. Andererseits kommt es hier auf den guten Willen des Schuldners an, seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen. Denn ein Zwang zur Leistung kann in der Regel gegen den Staat als Schuldner nicht ausgeübt werden. Doch kann ein internationaler Druck durch ausländische Regierungen in dieser Richtung wirken. Das formelle Recht des Staats zur Aufnahme von Staatsschulden wurzelt in der Souveränität des Staats, der in seiner Dauer als solcher unbegrenzt ist.

Wenn wir das System der Staatsschulden und ihre Hauptformen überblicken wollen, können wir von einem zweifachen Einteilungsgrunde ausgehen. Nach dem verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte unterscheiden wir Verwaltungs- und Finanzschulden und nach dem finanztechnischen schwebende und fundierte Schulden. Auf Grund dieser Einteilung läßt sich folgendes Klassifikationsschema aufstellen:

**A. Verwaltungsrechtliche Einteilung:**

1. Verwaltungsschulden.
2. Finanzschulden.

**B. Finanztechnische Einteilung.**

I. Schwebende Schulden:

1. Verwaltungsschulden aus Geschäftsverhältnissen und speziellen staatlichen Funktionen (Depositen, Postsparkassen usw.).
2. Schulden aus Ausgaberückständen.
3. Kurzfristige Kreditaufnahmen in der laufenden Finanzgebarung.

II. Fundierte Schulden oder Staatsanleihen:

1. Tilgungsschulden oder zurückzuzahlende Schulden,
   a) nach einem gesetzlichen Tilgungsplane,
   b) nach einem vertragsmäßigen Tilgungssystem.
2. Rentenschulden (ohne Tilgungspflicht),
   a) unkündbare oder ewige Renten,

b) kündbare Renten mit Rückzahlung des Nominalkapitals.

III. Staatspapiergeld:

1. Einlösbares Papiergeld.
2. Uneinlösbares Papiergeld mit oder ohne Zwangskurs.

Vgl. hierzu den Art. „Papiergeld" oben Bd. VI S. 984 fg.

**2. Verwaltungs- und Finanzschulden.** Verwaltungsschulden nennt man Schulden, die sich aus der Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungszweige, abgesehen von der Finanzverwaltung, ergeben. Diese Schulden sind der staatlichen Wirtschaft durchaus nicht eigentümlich, sondern gleichartige Erscheinungen, wie sie sich mit Notwendigkeit in jedem Wirtschaftsbetrieb zeigen und in diesem unvermeidlich sind. Sie gehen aus mancherlei Kreditverträgen der Verwaltungszweige hervor, entstammen dem Empfang von Gütern und Leistungen vor der Gegenleistung, gehen auf allgemeine Tatsachen der Geschäftsverhältnisse zurück oder wurzeln in speziellen Verrichtungen der behördlichen Organe. Zur Aufnahme von Verwaltungsschulden ist keine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich, sondern die Kontrahierung ergibt sich unmittelbar aus den allgemeinen verfassungsmäßigen und verwaltungsrechtlichen Kompetenzen. Hierher gehören die verschiedenen Geschäftsfälle der Sach- und Dienstmiete, die Annahme von Amtsbürgschaften sowie eine Mehrzahl von speziellen Funktionen staatlicher Organe, die Geld oder Geldeswert zur Verwaltung, Verwahrung oder Ueberwachung empfangen: gerichtliche Depositen, Mündel- und Kuratorialgelder, Einnahmen von Postsparkassen, Uebernahme und Asservierung von Geldbeträgen, Verwaltung von Prämien oder Beiträgen der öffentlichrechtlich organisierten Versicherung u. a. m. Wichtig ist bei alledem der Spielraum, der den staatlichen Behörden zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten gewährt ist, und die Grenzen, innerhalb deren sie statthaft ist. Die Verwaltungsschulden müssen von den Finanzschulden streng getrennt gehalten werden, die Eingänge aus jenen dürfen nicht zur Bestreitung von Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges verwendet werden, da aus einer solchen Vermischung der Gelder leicht Verlegenheiten für die Finanzgebarung entstehen können (Frankreich, Rußland).

Finanzschulden sind Schulden, die von der Finanzverwaltung aufgenommen werden. Sie haben dieser teils dauernd außerordentliche Hilfsquellen für die Bestreitung von Staatsausgaben zu erschließen, teils die kassengeschäftliche Durchführung des Haushaltsetats innerhalb einer Finanzperiode zu erleichtern, Ein- und Ausgänge momentan auszugleichen, Störungen durch unerwartete Mindereinnahmen oder plötzliche Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag zu beseitigen. Jene sind meist die fundierten, diese die schwebenden Schulden. Alle Finanzschulden bedürfen zu ihrer Aufnahme einer gesetzlichen Vollmacht, die der Finanzverwaltung entweder im Finanzgesetze selbst oder in besonderen Spezialgesetzen erteilt wird. Die kurzfristigen, schwebenden Schulden können regelmäßig auf Grund einer allgemeinen Befugnis, für bezeichnete Zwecke bis zu einem Höchstbetrage und innerhalb bestimmter Verfallfristen Schatzscheine auszugeben, am offenen Markte oder durch Vermittelung von Banken aufgenommen werden. Sie sind dann aus den laufenden Eingängen wieder zurückzuzahlen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen können solche Kredite mit Genehmigung des Staatsoberhaupts im Verordnungswege eröffnet werden, vorbehaltlich der nachträglichen Indemnität durch die Volksvertretung.

**3. Die schwebenden Schulden.** Die herrschende Lehre unterscheidet schwebende und fundierte Schulden nach dem Zwecke, der Zeitdauer und der verwaltungsrechtlichen Ordnung der öffentlichen Schulden. Schwebende Schulden sind diejenigen, die zur Einlösung fälliger Zahlungsverbindlichkeiten dienen, für die augenblicklich andere Mittel nicht verfügbar sind, kündbar oder unkündbar sind und jederzeit oder in vorausbestimmten kurzen Zeiträumen zurückbezahlt werden. Ihrem Wesen nach können die schwebenden Schulden sowohl Finanz- als auch Verwaltungsschulden sein. Ob hier eine Schuld unter die schwebenden Schulden einzureihen ist, hängt vom Rechtsverhältnis der einzelnen Obligationen ab. Die kurzen Rückzahlungsfristen und die ausgedehnteren Kündigungsrechte der Gläubiger können mancherlei Verlegenheiten für den Schuldner mit sich bringen. Es ist daher vom Standpunkt einer gesunden Finanzpolitik eine vorsichtige Behandlung und maßvolle Beschränkung der schwebenden Schulden zu fordern. Wenn daher diese durch eintretende Umstände zu sehr und zu rasch anschwellen, so empfiehlt es sich, sie in eine fundierte Schuld umzuwandeln. Denn es darf als allgemeine Regel gelten, daß eine große schwebende Schuld, die bei allem Wechsel der konkreten Schuldverschreibungen mangels hinlänglicher Tilgung tatsächlich zu einer stehenden wird, in der Hauptsache bedenklicher ist als eine selbst viel höhere fundierte Staatsschuld, auch wenn diese dem Staate mehr Zinsen kostet (Wagner).

Der Zweck der schwebenden Schulden ist ein zweifacher. In dem einen Haupt-

fall sind zufällige Ausgaberückstände, die am Fälligkeitstermin oder am Schluß des Rechnungsjahres noch nicht bezahlt sind, die Veranlassung hierzu (Zahlungen durch die Staatsschuldenverwaltung, unerhobene Zinsen, unerledigte Kapitaltilgungen). Der zweite Hauptfall wurzelt in der Durchsetzung der Budgetzwecke oder in der Finanzgebarung gemäß dem Etat. Die Termine der Eingänge und die Termine der Ausgänge treffen selten ganz genau zusammen. Es wäre daher ein sehr großer „eiserner" Kassenbestand stets bereit zu halten, um die Mittel zu den fälligen Zahlungen unbedingt sicherzustellen. Solche Grundsätze pflegte man in früheren Zeiten zu befolgen. Allein diese Barbestände bleiben oftmals müßig in den Kassen liegen, der tatsächliche Bedarf ist oft unberechenbar und der Zinsverlust daher häufig größer als die Kosten einer schwebenden Schuld. Die neuere Finanztechnik hat es daher vorgezogen, diesem Mißstande lieber im Wege der Kreditbeschaffung durch eine schwebende Schuld entgegenzutreten. Die etwaigen Schäden hat man durch vorsichtige Behandlung und eine Mehrzahl von Kautelen abzuschwächen gesucht. Die Formen der Schuldaufnahme können dabei verschiedene sein: die Ausstellung von Wechseln, welche die Finanzverwaltung in Zahlung gibt oder diskontieren läßt, offener Kredit oder Kontokorrentkredit bei Bankiers oder speziell durch Verbindung mit den großen Notenbanken. Diese diskontieren oder übernehmen die Schuldurkunden, sog. „Schatzscheine" oder besondere zu diesem Zwecke kreierte Anweisungen und geben auf diese Kredit oder Vorschüsse. Ebenso kann sich die Finanzverwaltung an den offenen Markt mit oder ohne Vermittelung von leitenden Banken wenden. Die Verbriefung der schwebenden Schulden ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedene. Die wichtigsten Typen sind die Schatzscheine (Schatzanweisungen, Kassenscheine, bons de trésor, Exchequer Bills, buoni di tessoro). Vgl. hierüber den Art. „Schatzanweisungen, Schatzscheine" oben S. 210 fg.

**4. Die fundierten Schulden oder Staatsanleihen.** Man bezeichnete früher mit dem Ausdruck „fundierte" Schulden insbesondere diejenigen, für deren Verzinsung und Tilgung bestimmte Einnahmen vorgesehen, haftbar gemacht oder verpfändet waren. Auf diese Einnahmequellen als Deckung waren die Schulden „fundiert", wie etwa eine Grundschuld auf ein Grundstück. Den Gegensatz hierzu bildeten die noch der Regelung harrenden Schulden, die gleichsam noch in der Schwebe waren, die schwebenden Schulden (dette flottante). Die heutige Terminologie weicht sowohl für die schwebenden Schulden (s. o.) als auch für die fundierten Schulden von dieser Unterscheidung, in der sie allerdings ihre historischen Wurzeln hat, ganz wesentlich ab.

Fundierte Schulden oder Staatsanleihen nennen wir diejenigen Staatsschulden, die zur Deckung des außerordentlichen Finanzbedarfs, für spezielle, meist dauernde Ausgaben des Staats auf lange Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungstermine aufgenommen werden. Die fundierten Schulden sind meist definitiv geordnet, haben feste Zinstermine, bilden den Hauptbestandteil der Staatsschulden, zeigen in allen unseren modernen Kulturstaaten eine steigende Tendenz und sollten systematisch nach einem vereinbarten oder frei gewählten Plane getilgt werden. Ihrem Wesen nach sind sie immer Finanzschulden. Sie sind es auch dann, wenn schwebende Schulden in fundierte umgewandelt werden. Die Grundlagen für die Beschaffung der Kapitalien beruhen entweder auf dem Prinzipe der Freiwilligkeit oder auf dem des Zwanges: Freiwillige Anleihen — Zwangsanleihen. Freiwillige Anleihen nennen wir solche, bei denen der Staat zur Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse freiwillige Beziehungen zu den Kapitalisten anknüpft, sich an den freien Verkehr des Geldmarkts wendet, diesem sein Anerbieten macht nach den Grundsätzen der freien Konkurrenz und daher im allgemeinen nach jenen Normen handelt, die für das Verhalten auch des kreditsuchenden Privatmanns maßgebend sind. Zwangsanleihen dagegen sind Anleihen, bei denen der Staat von allen Klassen der Bevölkerung oder nur von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen zwangsweise entgeltlichen oder unentgeltlichen Kredit aufnimmt. In ihrer Beitreibungsform haben die Zwangsanleihen äußere Aehnlichkeit mit den Vermögenssteuern, sie setzen eine genaue Katastrierung oder Schätzung der Vermögensbestände voraus. Man hat sie daher auch „Steueranlehen" genannt. Ob überhaupt und inwieweit die Zwangsanlehen den Formen des öffentlichen Kredits einzureihen sind, ist fraglich. Sie können viel eher als außerordentliche Vermögenssteuern bezeichnet werden. Als regelmäßiges Mittel zur Organisierung des Staatskredits sind sie untauglich, da sie naturgemäß sehr ungleichmäßig wirken, bereits produktiv angelegte Kapitalien ihren Anlagen entziehen und dadurch den Darleihern große Opfer auferlegen. In Notzeiten können sie aber trotz alledem unvermeidlich sein. Dagegen erscheinen die freiwilligen Anleihen in Epochen ruhiger Entwickelung, in Staaten mit geordneten Finanzen und gesichertem Staatskredit als

die einzigen Mittel zur Aufnahme öffentlicher Schulden.

Die Staatsanleihen können verzinslich oder unverzinslich sein, auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit beruhen. Die modernen Staatsschulden sind durchgängig zinstragende Schulden. Dagegen waren in älterer Zeit unverzinsliche Schuldaufnahmen nicht selten. Sie stellten dann meist den Preis dar für die Erteilung von Privilegien durch den Landesherrn, von Konzessionen, Vorrechten, Ehren und Titeln, für die Bestätigung solcher Rechtsvorzüge oder es war in dem zurückzuzahlenden Kapitalbetrage die Verzinsung des Kapitals mitenthalten. Die Unentgeltlichkeit des Kredits ist heute hauptsächlich nur im Bereiche des Papiergeldes (s. d. Art. „Papiergeld“ oben Bd. VI S. 984) vertreten.

Ueber die Unterscheidung in Tilgungsschulden und Rentenschulden vgl. d. Art. „Anleihen“ Bd. I sub 6 und 9, oben Bd. I S. 488 und 489; über Lotterie- und Prämienanleihen ebenda sub 7 S. 488; über Zeit- und Leibrenten ebenda sub 8 S. 489. Ueber die Fragen der Aufnahme der Staatsanleihen ebenda sub 4 und 5 S. 484—486, über Sicherheitsbestellung bei Anleihen ebenda sub 3 S. 483. Ueber Konversionen, Konsolidationen, Soulte, Arrosierung s. d. Art. „Konversionen“ oben Bd. VI S. 160—168.

**5. Innere und äussere Anleihen. Brief- und Buchschulden.** Wir unterscheiden innere und äußere Anleihen, je nachdem sie den Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft oder derjenigen einer fremden entnommen werden, je nachdem der Kapitalreichtum des Inlandes erheblich genug ist, um die Bedürfnisse des Staatskredits zu nähren, oder ob man zu diesem Zwecke genötigt ist oder überhaupt es als wünschenswert betrachtet, die auswärtigen Kapitalistenkreise heranzuziehen. Der Grund zur Aufnahme äußerer Anleihen kann somit nicht nur in dem Kapitalmangel der eigenen Volkswirtschaft liegen, sondern auch in dem Umstande zu suchen sein, daß der durchschnittliche Zinsfuß im Auslande niedriger ist als im Inland. Die Kosten und dauernden Lasten der Schuldaufnahme werden dadurch verringert. Die ganze Frage hängt dann für die Kreditpolitik mit unseren früheren Erörterungen zusammen, welche die Fonds der Güterentnahme betrafen, sich darauf bezogen, ob die Anleihen aus verfügbaren, freien oder bereits produktiv angelegten Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft oder aus fremdem Kapitalreichtum schöpfen sollen (vgl. oben sub I, 2 S. 759).

Die äußeren Anlagen können dann ferner in formell-äußere und in reell-äußere Anleihen geschieden werden. Jene Gattung liegt vor, wenn eine auswärtige Anleihe im Ausland selbst aufgenommen wird und an ausländischen Börsenplätzen Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Rückzahlungsstellen hat, diese Form dagegen, wenn die Stücke einer formell-äußeren Anleihe tatsächlich im Besitz des Auslandes sind, eine reelle Verschuldung ans Ausland besteht. Auch innere Anleihen können zu reell-äußeren werden, wenn ihre Stücke durch verkehrsmäßige Uebertragung in das Eigentum auswärtiger Gläubiger übergehen. Umgekehrt gelangen mitunter formell-äußere Anleihen in den Besitz inländischer Kapitalisten. Hier entwickelt sich dann ein umgekehrter Prozeß: formell-äußere Anleihen nehmen das Gepräge reell-innerer Anleihen an, der Fonds, aus dem sie schöpfen, sind die Kapitalien der eigenen Volkswirtschaft.

Die Unterscheidung von Briefschulden und Buchschulden beruht auf einer Verschiedenheit der formalen Begründung des Schuldverhältnisses. Briefschulden heißt die Beurkundung der Staatsschulden durch Ausstellung von Schulddokumenten: Staatsschuldverschreibungen, Staatsschuldscheine, Staatsobligationen, Staatstitres. Sie lauten teils auf einen bestimmten Forderungsberechtigten, Namenpapiere, teils auf jeden Besitzer, Träger oder Inhaber, Inhaberpapiere. Die letztere Form ist heute die Regel und wird als die bequemere, marktgängigere von der Kapitalistenwelt vorgezogen. Jedoch ist im Falle des Verlusts die Einleitung eines umständlichen Verfahrens zur Kraftloserklärung der Schuldurkunde notwendig. Buchschulden sind Staatsschulden, die zu ihrer Beurkundung in ein amtlich geführtes Buch, das Staatsschuldbuch, eingetragen werden. Als Gläubiger gilt hier nur derjenige, dessen Name in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Die Buchschulden haben den Vorzug der unbedingten Sicherheit und nehmen dem Gläubiger alle Mühen und Kosten der Aufbewahrung der Verbriefungsurkunden ab. Dagegen wird die Verfügung über das Kapital zum Behufe von Kreditgeschäften für den Gläubiger erschwert. Vorschriften regeln den Mindestbetrag, der noch eintragsfähig ist; er muß um so kleiner sein, je mehr die Staatsschuld eine Nationalschuld sein soll und je mehr eine „Demokratisierung“ der Staatsrenten erstrebt wird.

**6. Die Staatsschuldbücher in einzelnen Ländern.** Hierüber s. den vorhergehenden Art. „Staatsschuldbuch“ oben S. 739fg.

**7. Staatsbankerott und Finanzkontrolle.** Staatsbankerott nennen wir denjenigen Zustand, in dem der Staat unter Mißachtung und mit Verletzung der Rechte

seiner Gläubiger mit oder ohne ausdrückliche Erklärung seinen Verbindlichkeiten als Schuldner gar nicht oder unvollständig nachkommt. Es ist dies gleichsam der Konkurs der Staatsfinanzen, der jedoch nicht die Rechtsfolgen hat wie die Zahlungseinstellung eines Privaten. Dort fehlt die zwingende Gewalt, die hier im Konkursverfahren durch gerichtliche Anordnung dem privaten Schuldner gegenüber ausgeübt wird. Der Staatsbankerott kann auch in einem Nichtzahlen-Wollen des schuldnerischen Staates seine Wurzel haben, ohne daß die absolute Zahlungsfähigkeit aufgehoben wäre. Ein Druck kann nur durch fremde Mächte, deren Volkswirtschaften als Gläubiger benachteiligt werden, mit materiellen Machtmitteln ausgeübt werden.

Häufiger als der offen erklärte Staatsbankerott ist seine verschleierte (latente) Form. Die Wege können dabei sehr verschieden sein: Erhebung einseitiger Couponsteuern, Zinszahlung für in Metallwährung aufgenommene Schulden in mehr oder weniger entwerteter Papiergeldvaluta, einseitig beschlossene Zinsherabsetzung ohne gleichzeitiges Angebot der Rückzahlung der Schuldkapitalien, willkürliche Abzüge und andere mehr. Die offen erklärte oder formelle Gestalt des Staatsbankerotts tritt regelmäßig als sogenannte Repudiation auf. Hier erklärt der Staat ausdrücklich, seine Schulden überhaupt nicht oder nur teilweise verzinsen oder tilgen zu wollen. Hierher gehören insonderheit die „ausgestellten", „aufgeschobenen" oder „toten Schulden" (dette différée, deferred Debts, deuda deferida), ein Verfahren, bei dem Schulden für gewisse Zeiten als unverzinslich erklärt werden, bis etwa nach Tilgung anderer Anlehen Mittel wieder flüssig werden. Die hiervon betroffenen Schuldscheine heißen dann „aufgeschobene Obligationen" („différées, deferred, deferados).

Die Finanzkontrolle in diesem Zusammenhang ist die international organisierte Liquidation von Schuldenverbindlichkeiten eines zahlungsunfähig gewordenen Staates. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn es durch diplomatische oder sonstige materielle Machtmittel gelingt, die Durchführung eines geordneten Abwickelungsverfahrens zu bewirken. Die internationalen Gläubigerkreise solcher Staaten, die durch Kriege, politische Katastrophen, chronische Defizit- oder sonstige Mißwirtschaft in Zahlungsstockungen geraten sind, suchen sich zunächst durch Vereinbarungen fester zusammenzuschließen, was durch den internationalen Zusammenhang der großen Börsen erleichtert wird. Die so gebildeten Gläubigerkommitees suchen dann auf ihre heimischen Regierungen einzuwirken, sie zu diplomatischen oder sonstigen Schritten zu veranlassen. Je bedrängter die Finanzlage eines solchen schuldnerischen Staates ist, desto eher ist ein Erfolg eines solchen Druckes zu erwarten. Die Finanznot und die Erschütterung des Staatskredits ist in solchen Fällen so erheblich, daß die Finanzverwaltung ohne fremde Hilfe die Geschäfte nicht weiterführen kann. Sie sieht sich daher genötigt, auf die gestellten Bedingungen einzugehen. Die Finanzkontrolle kann sich entweder auf die Gesamtheit der Staatsschulden oder nur auf einen Teil beziehen (totale und partielle Finanzkontrolle). Die Durchführung geschieht in der Weise, daß eine Mehrzahl von Staatseinnahmen, Steuern, Domänen, Monopole aus dem allgemeinen Budget ausgeschieden und einer besonderen Verwaltung unterstellt werden, die dann mit der Abwickelung der Geschäfte betraut wird und für regelmäßige Verzinsung und Tilgung dieser Schulden Fürsorge zu treffen hat. Die Verwaltung wird dann einer ausländischen Kommission mit oder ohne Mitwirkung des heimischen Staates übertragen. Die Einrichtung einer Finanzkontrolle ist für den schuldnerischen Staat stets mit einer teilweisen Preisgabe seiner Souveränität und politischen Unabhängigkeit verbunden und daher der letzte Rettungsanker in höchster Not.

Die Geschichte der Staatsbankerotte ist mit der Entwickelung des Staatskredits als eine nur allzu häufige Erscheinung eng verknüpft. Die meisten Staaten sind davon heimgesucht worden. Beispiele von Repudiationen finden wir oftmals in Frankreich unter Sully, Richelieu, Mazarin und Colbert, wobei beim Regierungswechsel die von den vorausgegangenen Regierungen eingegangenen Verpflichtungen von den nachfolgenden nicht anerkannt wurden, unter der Regentschaft Louis Philipps von Orléans durch den Zusammenbruch des Lawschen Systems, in der Revolutionsepoche durch die Assignatenwirtschaft, in Oesterreich und Spanien wiederholt in früheren Jahrhunderten usw. Staatsbankerotte des 19. Jahrh. verzeichnen wir in Westfalen 1812, in Kurhessen 1814 bis 1815, in Schleswig-Holstein 1850, in Oesterreich 1811, 1816, 1818, in Spanien 1820, 1834, 1851, 1867, 1872, 1882, in Rußland 1839, in der Türkei 1875, 1876, 1881, in Portugal 1837, 1852, 1892, in Griechenland 1826, 1893, in einer Reihe amerikanischer Staaten 1876—1890 usw. „Aufgehobene Schulden" insonderheit finden wir 1811 in Oesterreich, 1814 in Holland, 1831 in Spanien und dgl. mehr. Als Beispiele einer Finanzkontrolle, die alle den letzten Jahrzehnten angehören, erwähnen wir die Türkei, Aegypten und Griechenland.

**8. Das Verwaltungsrecht der Staats-**

**schulden.** An dieser Stelle soll nur erwähnt werden, daß die Verwaltung der Staatsschulden in den meisten Staaten einer besonderen Behörde, der Staatsschuldenverwaltung, unterstellt ist, die sich meist einer gewissen Selbständigkeit erfreut. Daneben pflegen parlamentarische Kommissionen als Kontrollinstanzen die Oberaufsicht über das Staatsschuldenwesen zu führen. Die Geschäftsführung der Staatsschuldenverwaltung wird häufig, und zwar in empfehlenswerter Weise, vereinfacht und erleichtert durch die Verbindung mit einer großen Bank, deren Aufgabe in der Besorgung der Kassengeschäfte besteht. Mitunter sind auch diese Geschäfte vollständig einer Bank übertragen, die dann die ganze Verwaltung der Staatsschulden vollzieht (England). Die parlamentarischen Kommissionen haben meist im Verein mit dem Obersten Rechnungshof darüber zu wachen, daß die Aufnahme von Anleihen, ihre Verzinsung und Tilgung, die Ausstellung der Staatsschuldverschreibungen, deren Einziehung und Vernichtung, die Ausgabe und die Außerverkehrsetzung von Staatspapiergeld nach den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften und Anordnungen erfolgt. Die Verfassungskontrolle erzeugt dann mittelbar ein größeres Vertrauen zum Staatskredit eines Landes, der durch solche festere Bürgschaften gestützt ist.

### III. Die Tilgung der Staatsschulden.

**1. Allgemeines.** Wir verstehen unter Tilgung der Staatsschulden die völlige oder teilweise Aufhebung der bestehenden Staatsschulden durch Rückzahlung des Schuldkapitals. Sie kann nach Umfang und Ausdehnung schon bei Eingehung von Verpflichtungen gesetzlich oder vertragsmäßig festgelegt sein oder andererseits in das freie Ermessen des schuldnerischen Staates gestellt sein. Die Tilgung muß eine wirkliche, sie darf keine bloß scheinbare sein. Sobald sie nur durch Verstärkung des Steuerdrucks, durch drückende Lasten, durch die Aufnahme neuer Schulden oder Absetzung vom Anleihesoll bewirkt wird, kann der Nutzen nach Umständen sehr fragwürdig sein. Für den Staat und die Finanzverwaltung ist es am zweckmäßigsten, wenn er zur Rückzahlung berechtigt ist, ohne vertragsmäßig oder durch Gesetz in bestimmter Form zu tilgen verpflichtet zu sein. Die Gefahr liegt dann allerdings vor, daß die Tilgung überhaupt unterlassen wird und die Schulden weiter wachsen. Man kann daher die neuere staatsrechtliche Methode empfehlen, die beide Tilgungsformen miteinander verknüpft. Prinzip ist dabei die Freiwilligkeit, das Absehen von einem äußeren Zwang. Die Regierung wird aber von vornherein verpflichtet, einen Teilbetrag des Gesamtschuldkapitals oder gewisse Ueberschüsse an Einnahmen, die die Voranschläge des Budgets überschreiten, wenn und insoweit sie eintreten, zur Schuldentilgung zu verwenden (Deutsches Reich, Preußen).

Bei der Schuldentilgung müssen aber auch stets die Interessen der Volkswirtschaft berücksichtigt werden. Die voraussichtlichen Wirkungen der Heimzahlung für das Wirtschaftsleben sind wohl zu prüfen. Stehen bisweilen dem Staate, wie nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870–1871, durch außerordentliche Umstände beträchtliche Geldmittel und Kapitalien zu Tilgungszwecken zur Verfügung, so können sich trotz der finanzpolitischen Durchführbarkeit große Tilgungen oft nur bedingt empfehlen. In vielen Fällen ist zu besorgen, daß die plötzlich freigewordenen und durch die Tilgung müßigen Kapitalien nicht sobald eine geeignete, sichere Anlage finden und daher zum Schaden der Volkswirtschaft teils unproduktiv untergebracht, teils zu Spekulationszwecken verwendet werden. Umgekehrt haben gerade die auf einmal freien Kapitalien einer Spekulationsepoche mit all ihren schlimmen Symptomen gefährlichen Vorschub geleistet. Der Endzweck der Tilgung, die Erleichterung der öffentlichen Schuldenlast, wird mitunter, namentlich in Perioden mit sinkender Tendenz des Zinsfußes wirksamer durch Konversionen mit Zinsreduktionen erreicht. Hier bleibt das Schuldkapital das gleiche, die Zinsenlast des öffentlichen Haushaltes aber wird dadurch verringert.

Unter den verschiedenen Formen der Tilgung ist zu unterscheiden zwischen Tilgung nach dem System des Tilgungsfonds oder freier Tilgung. Die letztere ist der Regierung in der Hauptsache anheimgestellt, sie kann aber dadurch verstärkt werden, daß von vornherein gewisse Einkünfte oder bestimmte Ueberschüsse bezeichnet werden, die zur Schuldentilgung zu verwenden sind. Häufig wird die freie Tilgung durch die Einrichtung besonderer Staatsschuldentilgungskassen einheitlicher organisiert. Diese, nicht selten Ueberreste ehemaliger Tilgungsfonds, sind Behörden mit eigener Verwaltung, denen die Verlosung, Einlösung oder der börsenmäßige Rückkauf der Obligationen übertragen ist. Sie bieten vor allem den Vorteil, daß sie ein Impelle zur Schuldentilgung sind und diese nicht so leicht in Vergessenheit gerät. Im übrigen haben wir es hier lediglich zu tun mit organisatorischen Fragen und Bedürfnissen.

**2. Das System der Tilgungsfonds.** Die öffentlichen Schulden können getilgt werden durch die Gründung eines besonderen Tilgungsstamms oder Tilgungsfonds (Sinking Fund, caisse d'amortissement). Es wird darunter eine jährliche, feste Dotation verstanden, die sich in den Händen der Staatsschuldenverwaltung befindet und dazu dient, jährlich einen bestimmten Betrag von Staatsobligationen zurückzukaufen. Diese Schuldtitel werden nun aber weiter verzinst zugunsten des Tilgungsfonds, der die jährlichen Zinsen aufnimmt. Durch die Admassierung der jährlichen Zinsen zum ursprünglichen Fonds der festen Dotation entsteht ein Vermögensstamm, der durch den fortgesetzten Ankauf von Obligationen und durch die dafür fälligen Zinsen nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung mit progressiver Schnelligkeit anwachsen sollte. Diese Vermögensmasse war dazu bestimmt, nach genau vorausberechnetem Fortschreiten die ganze Schuld in sich aufzunehmen und automatisch zu tilgen. Der Tilgungsfonds erscheint als selbständige Rechtspersönlichkeit, welche die gesamte Schuldenlast übernommen hat, die getilgten Beträge werden als die Guthaben des Tilgungsfonds betrachtet, für die von diesem solange Zinsen bezogen werden, bis dessen Auflösung nach Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt. Die Urheber des Gedankens waren der Meinung, daß ein solcher Tilgungsfonds von ursprünglich 1% der Anleihe je nach der Höhe des Zinsfußes von 3, 4 oder 5% in 47, 42 oder 37 Jahren die Schuld abtragen werde und daß die anfängliche Dotation um so geringer sein könnte, je längere Zeit der Tilgungsplan umfaßt.

Das System des Tilgungsfonds hat sich nicht bewährt. Man hat sich dabei über den Unterschied getäuscht, der zwischen der bloß rechnungsmäßigen, auf dem Papier stehenden und der wirklichen reellen Kapitaltilgung besteht. Denn im Grunde bedeutet das ganze Verfahren nicht mehr denn eine Handveränderung, es ist keine tatsächliche Tilgung. Nicht konkrete Ueberschüsse sind der Fonds, aus dem die Rückzahlung bestritten wird, sondern nur fiktive Größen. Die Last der Staatsschulden bleibt während der ganzen Tilgungsperiode die gleiche für den Staatshaushalt. Vollends illusorisch wird das ganze System, wenn innerhalb der Tilgungsepoche neue Schulden aufgenommen werden. Der Tilgungsstamm ist schon rein theoretisch eine Fiktion, und praktische Erfahrungen waren fast überall die gleichen. Sie endeten mit dem Zusammenbruch des ganzen Systems. Niemals ist und war ein Staat in der glücklichen Lage, ein halbes Jahrhundert hindurch ohne finanzielle Störungen und Krisen seine Schulden tilgen zu können, immer wieder haben politische und wirtschaftliche Ereignisse den geregelten Gang der Schuldentilgung unterbrochen. Ein Tilgungsfonds kann einem solchen Druck der Ereignisse auf die Dauer nicht widerstehen, er wird unrettbar von der Brandung augenblicklicher Bedürfnisse hinweggespült.

**3. Die Versuche des Tilgungsfondssystems.** 1. England. Nachdem schon früher in Holland und im Kirchenstaate der Versuch mit einer Art Tilgungsstamm gemacht worden war, indem man 1% der jährlichen Zinsen, die Ersparnis einer Konversion mit Zinsherabsetzung, zur Schuldentilgung verwandte, erscheint das System des Tilgungsfonds als eine förmliche Einrichtung der Schuldenverwaltung zuerst in England. Hier hatte 1716 Robert Walpole einen solchen Fonds eingerichtet, der aus den Ueberschüssen verschiedener Kassen gespeist und laut Parlamentsbeschluß zur Abtragung der verschiedenen Schulden bestimmt wurde. Schon 1728 wurde er mit Verzinsung neuer Schulden belastet und 1733 zur Bestreitung einzelner Staatsausgaben herangezogen. Walpole wollte bei der Steigerung des Staatsbedarfs die Notwendigkeit einer Erhöhung der herabgesetzten Grundsteuer vermeiden. 1735 war er gänzlich aufgezehrt. Trotz dieses Mißerfolges gab Pitt i. J. 1786 einer Anregung Richard Prices statt und kam auf den Gedanken eines Tilgungsfonds zurück. Dieser ward zunächst mit einer jährlichen Einnahme von 1 000 000 £ gestiftet, und erst wenn durch ersparte oder herabgesetzte Zinsen, durch Erlöschen von Zeit- und Leibrenten usw. seine jährlichen Einkünfte 4 000 000 £ erreicht haben würden, sollten die Zinsen der weiter heimgezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen. Die Staatsschulden betrugen damals 267 Mill. £. 1792 wurde außerdem noch bestimmt, daß für jede neu aufgenommene Anleihe 1% ihres Betrages ausgesetzt und daraus ein zweiter, für die neuen Schulden getrennt zu führender Tilgungsstamm gebildet werden sollte. Dies geschah insbesondere im Hinblick auf die langen Zeit- und Leibrenten. Doch wurde der so aufgestellte Grundsatz bei der großen Zahl verschiedener Anleihen nie streng und konsequent durchgeführt. 1802 wurden beide Tilgungsfonds zu einem General Sinking Fund verschmolzen. Ebenso wurde wieder angeordnet, daß bei Aufnahme jeder neuen Anleihe 1% ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen sei, und andererseits die Bestimmung aufgehoben, daß die Einkünfte des Fonds 4 000 000 £ nicht überschreiten dürften.

Henry Petty (später Marquis of Landsown) stellte 1807 einen neuen Plan auf, nach dem für die neuen Kriegsanleihen 10% für Verzinsung, Verwaltung und Tilgung verwendet und aus den Kriegssteuern entnommen werden sollten. Die hierdurch im Ausgabeetat entstehenden Lücken waren durch „Ergänzungsanleihen" (Supplementary Loans) auszufüllen, von denen wieder 1% des Nominalkapitals oder bei dem Kurse von 60 der 3 proz. Anleihen $^1/_{60}$ ihres wirklichen Betrages als Tilgungsstamm bestimmt wurde. Schon 1808 kehrte man beim Wechsel des Ministeriums zu Pitts Grundsätzen zurück.

Einen sehr verwickelten Plan entwarf 1813 Vansittart. Ein bestimmter Teil der Einkünfte der Tilgungskasse, soweit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, sollte zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen verwendet werden. Die Fonds aller einzelnen Anleihen sollten zu einem einzigen verbunden und diese der Zeitfolge der Aufnahme nach getilgt werden. Die durch Tilgung freigewordenen Einkünfte des Tilgungsstammes sollten frei verfügbar sein, doch mußte bei jeder neuen Aufnahme von Staatsschulden zugleich für den Tilgungsfonds gesorgt werden. Seit 1819 wurden die 15,500 Mill. £ Einnahmen des Tilgungsfonds auch zur Deckung des laufenden Staatsaufwands beigezogen und nur ein Ueberschuß von 2 Mill. £, wozu noch 3 Mill £ durch neue Steuern aufzubringen waren, sollte zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. Acht Jahre verfuhr man nach diesen Normen, bis man 1828 den allgemeinen Grundsatz annahm, daß in Zukunft nur so viel jährlich getilgt werden sollte, als nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10 Geo. IV. c. 27). Hiermit war der Tilgungsfonds von selbst aufgelöst.

2. Frankreich. Die französische Tilgungskasse (caisse d'amortissement) wurde 1816 nach englischem Vorbild gebildet und zwar mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. und mit dem Erlös aus Waldverkäufen (G. v. 25./III. 1817), die 1818—1829 88 Mill. Fr. lieferten. Die Methode der Tilgung war die der englischen Praxis. Allein man hat sie oftmals durchbrochen. Bei Aufnahme der 3proz. „Milliarden"-Anleihe (1000 Mill. Fr.) zur Entschädigung der Emigrierten durch den Finanzminister Villèle wurde bestimmt (G. v. 1./V. 1825), daß die vom 22./VI. 1825—1830 zu tilgenden Renten in der Höhe von 16,020 Mill. Fr. annulliert werden sollten. Durch G. v. 27./28./V. 1833 wurden abermals 32 Mill. Fr. Renten annulliert, somit zusammen 48,020 Mill. Fr. Renten. Vom 1./VI. 1816 bis 14./VII. 1848 hat die Tilgungskasse 80,950 Mill. Fr. Renten für den Ankaufspreis von 1663,474 Mill. Fr. Kapital eingelöst. Nach Abzug der annullierten Renten besaß die Kasse 32,930 Mill. Fr. eigene Renten, die ein Nominalkapital von rund 860 Mill. Fr. darstellten, und sodann 42,500 Mill. Fr. in 4- und 3proz. Renten aus denjenigen Tilgungssummen, die zur Einlösung der 5-, 4½- und 4proz. Renten bestimmt waren, aber wegen ihres Ueber-Pari-Kurses nicht verwendet werden konnten, sondern zur Ansammlung einer Amortisations-Reserve benutzt wurden. Die eigenen Einnahmen der Amortisationskasse beliefen sich auf 75,400 Mill. Fr., wozu noch der jährliche etatsmäßige Zuschuß der Staatskasse von 60 bis 70 Mill. Fr. kam. Das Gesamteinkommen des Tilgungsfonds wurde auf die einzelnen Anleihen nach dem Nennbetrag verteilt. Die Steigerung der außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vornehmlich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, veranlaßte das G. v. 11./VI. 1842, wonach die vorerwähnte Amortisations-Reserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle heranzuziehen sei. Seit der Februar-Revolution vom Jahre 1848 hörte die Tilgung größtenteils auf, und ein Beschluß der Nationalversammlung vom 14./VII. 1848 verfügte die vollständige Einstellung. Die dazu bestimmten Mittel wurden jetzt zu anderen Ausgaben verwendet und im Budget gesondert ausgewiesen. Die sog. Amortisations-Reserve wurde jährlich nominell durch 1% des Betrages der neu aufgenommenen Anleihen vermehrt und als durchlaufende Ausgabe (dépense d'ordre) gehalten. Die Amortisationskasse wurde aber nicht beseitigt, sondern blieb formell fortbestehen. Napoleon III. stellte die Amortisationskasse durch G. v. 11./VI. 1866 wieder her, teilte ihr eigene Einnahmen (Erträge der Staatsforsten, der Eisenbahnsteuer und einiger anderer Abgaben) zu und belastete ihren Etat mit neuen Aufgaben. Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870—1871 wurde sie formell beseitigt. Seitdem führt sie als solche lediglich nur eine nominelle Existenz.

3. Oesterreich-Ungarn. Ein Tilgungsfonds wurde 1817 errichtet (Patent vom 22./I. 1817), der mit einem Kapital von rund 52 Mill. fl. und einer festen Jahresdotation von 1,5 Mill. fl. ausgestattet wurde. Bei jeder neuen Schuldaufnahme war die Dotation um 1% des betreffenden Anleihekapitals zu erhöhen. Nachdem 1829 das Stammvermögen des Tilgungsfonds auf 209,963 Mill. fl. mit einem Zinsbetrage von 7,285 Mill. fl. und der fixe Jahresbeitrag auf 7,5 Mill. fl. angewachsen waren, wurde der jährliche Staatsbeitrag eingestellt, der ohnehin infolge des chronischen Defizits im Staatshaushalte nur durch Aufnahme neuer Schulden beschafft werden konnte, und das Einkommen des Fonds auf die anfallenden Zinsen der eingelösten Obligationen, auf den Erlös für verkaufte Staatsgüter und gelegentliche außerordentliche Zuschüsse, namentlich auf die 1proz. Beiträge bei künftigen Anlehen, beschränkt. Falls die Zinsensumme der neu eingelösten Schuldverschreibungen 1 Mill. fl. übersteigen würde, so sollten diese getilgt und heimgezahlt werden. Bis 1847 belief sich sein Vermögen auf 190,770 Mill. fl. und 8,333 Mill. fl. und 1,888 Mill. fl. sonstige Einkünfte. Seit 1848 wurden die Zuflüsse des Tilgungsfonds nicht mehr zur Rückzahlung, sondern zu allgemeinen Staatsausgaben verwendet. Durch Patent vom 23./XII, 1859 wurde dieser Zustand legalisiert, und damit war der Tilgungsfonds, dessen Tilgung nur eine fiktive war, tatsächlich aufgehoben.

4. Auch in anderen, namentlich deutschen Staaten hat man gleichfalls das System des Tilgungsfonds angenommen, seine Fehler aber dadurch zu korrigieren gesucht, daß man dieses nicht auf die ganze Schuld, sondern nur auf einzelne Anleihen angewendet hat. Eine mäßige Quote des Anleihebetrags wurde ohne Zuwachs der Zinsen der getilgten Obligationen zur Tilgungssumme bestimmt, wodurch allmählich der Tilgungsbetrag im Verhältnis zum Reste der Anleihe stieg. Die Bedenken werden dabei allerdings verringert, aber nicht vollständig beseitigt.

**4. Die freie Tilgung.** Eine freie Tilgung ist vorhanden, wenn der Staat das Maß der Rückzahlung aufgenommener Anlehen je nach der Finanzlage von den verfügbaren Mitteln oder Ueberschüssen des Staatshaus-

halts abhängig macht, ohne durch Gesetz oder Statut dazu verpflichtet zu sein. Dieser Aufgabe muß eine gewissenhafte Finanzverwaltung stets eingedenk sein und darf sich durch eine momentan gute Finanzlage von der Erfüllung dieser Pflicht nicht abdrängen lassen. Ein mechanischer Zwang ist dabei nicht erforderlich. Hier muß eine umsichtige Schuldenpolitik, die es sich zum Grundsatz gemacht hat, nur den wirklich außerordentlichen Bedarf durch Schulden zu decken, einen wirkungsvollen Schutzdamm gegen eine ungesunde Ueberschuldung aufrichten. In Zeiten mit sinkender Tendenz des Zinsfußes empfiehlt es sich, ältere, unter ungünstigeren Verhältnissen aufgenommene Schulden zu tilgen oder sie mit Zinsreduktionen zu konvertieren. Bei der Durchführung der freien Tilgung ist eine bestimmte Rangordnung unter den einzelnen Schuldgruppen einzuhalten. Zuerst sollen die in Notzeiten aufgenommenen Schulden, dann jene zu staatswirtschaftlich-produktiven Zwecken und endlich die für privatwirtschaftlich-produktive Anlagen aufgenommenen Anleihen getilgt werden. Bei den letzteren, namentlich bei den modernen Eisenbahnschulden, ist die regelmäßige Absetzung der Schuldkapitalien aus Betriebs- und Ertragsüberschüssen wünschenswert. Ebenso ist die gesetzliche Verstärkung des Tilgungsmodus durch eine rechtliche Festlegung keineswegs zu verwerfen. Sie durchbricht nicht das Prinzip der „freien" Tilgung, sondern stützt und ergänzt es nur zur tatsächlichen und tatkräftigen Durchführung der Tilgung (Deutsches Reich, Preußen).

Die Herstellung verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Garantieen, welche die wirkliche Tilgung sichern, steht nicht mit dem Grundsatz der Freiheit der Tilgung im Widerspruch. Denn die Tilgungsfrage muß ein organischer Bestandteil des Staatshaushaltes sein. Nicht mit Unrecht hat daher Schäffle es als empfehlenswert bezeichnet, daß nicht nur alle außerordentlichen Verwaltungseinnahmen, sondern insbesondere auch gewisse Steuerzuschläge, welche die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung in der Form von Zuschlägen zu den Einkommen-, Vermögens- und Luxussteuern treffen, solange die Staatsschuld eine bestimmte Höhe erreicht, neben der Bestreitung außerordentlicher Ausgaben nur zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. Dadurch würde ein steter Antrieb zur Schuldentilgung geschaffen werden, diese käme nicht so leicht in Vergessenheit.

Uebrigens ist selbstredend ein gänzlich schuldenfreier Zustand des Staatswesens unter unseren modernen Verhältnissen für die großen Kulturstaaten nicht möglich. Denn wie in jeder privaten Einzelwirtschaft der Kredit ein dauernder Bestandteil des Betriebes ist, so kann auch der Staat und seine Wirtschaft ihn nicht entbehren. Allerdings ist hier Voraussetzung, daß die Aufwendungen für die Staatsschulden nicht ein solches Maß überschreiten, das dauernd mit der Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens unvereinbar ist. In dieser Tatsache, in dem organischen Zusammenhang zwischen Staatsschuldenlast und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist auch die Grenze für die Anspannung des Staatskredits gegeben. Sie ist aber naturgemäß — wenn auch für die einzelnen Staaten verschieden — eine relativ feste Größe. Für die Schuldentilgung kann daher das Problem nur so gestellt sein, daß die Grenze nicht nur nicht überschritten wird, sondern daß ein Spielraum für die eventuelle Erweiterung bleibt. Die Tilgung kann daher heute nicht mehr die Bedeutung haben, durch mechanische Maßregeln, automatisch, die Staatsschulden für eine ferne Zeit überhaupt zu beseitigen, sondern ihre Aufgabe besteht ausschließlich darin, den erforderlichen Raum freizumachen, um neuen Kreditbedürfnissen die Bahn zu ebnen. So bleibt dann die Tilgung der Regulator zwischen der tatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Staates und den andrängenden Ansprüchen des öffentlichen Kredits. Diese Funktion möchte ich dann das ausgleichende Zünglein der Wage nennen, die Perennierung eines finanziellen Erholungsspielraumes im Staatsschuldenwesen.

Die technische Methode, die für die freie Tilgung in Anwendung gebracht wird, kann sehr verschieden sein. Die einzelnen Stücke können zur Rückzahlung eingerufen werden oder sie sind am offenen Markte, an der Börse usw. freihändig anzukaufen, oder endlich die Tilgung wird durch periodische Auslosungen der Schuldenverschreibungen (Verlosungen) bewirkt. Die Wahl des einen oder des anderen Weges hängt von den jeweiligen Umständen ab, ist durch die Gestaltung der Kurse, durch die Lage des Marktes, durch den Geldstand und anderes mehr bedingt. Jedenfalls aber ist es für die Schuldentilgung vorteilhaft, wenn sie auch in dieser Richtung „frei" ist und durch starre Vorschriften nicht gebunden wird. Daher ist es notwendig, daß der Typus der Rentenschulden für die Anleihen der herrschende geworden ist und die Tilgungs- oder zurückzuzahlende Schulden jenen das Feld geräumt haben (vgl. den Art. „Anleihen" oben Bd. I S. 488 u. 489).

## IV. Geschichte und Statistik der Staatsschulden.

**1. Die geschichtliche Entwickelung des Staatskredits.** Die Geschichte der Staatsschulden zerfällt im allgemeinen in zwei große Epochen. Von diesen reicht die erste bis an die Schwelle des 18. Jahrh., während die zweite die Zeit vom 18. Jahrh. bis zur Gegenwart umfaßt.

Die erste Periode ist gekennzeichnet durch den privatrechtlichen oder mehr privatrechtlichen Charakter des öffentlichen Kredits. Fürst und Staat waren in der älteren Zeit eine finanzpolitische Einheit, die Ausgaben des Landesherrn waren mit den Staatsausgaben vermengt. Die Anwerbung von Schulden war seine persönliche Angelegenheit und bedurfte einer besonderen Sicherheitsbestellung. Es wurden Mobilien und Immobilien, die persönliche Freiheit des Fürsten usw. verpfändet oder Bürgen und Geiseln gestellt. Die Kronkleinodien, Edelsteine, Reliquien von Heiligen bildeten häufig die Grundlagen zu Kreditoperationen, wie zahlreiche Beispiele der deutschen und englischen Könige zeigen. Die Schenkungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten an Kirche, Klöster und Stifter waren nicht selten Formen der Schuldaufnahme. Desgleichen haben sich manche Fürsten mit ihrer persönlichen Freiheit ihren Gläubigern als haftbar erklärt, so Eduard III. von England 1340 seinen Brabanter Gläubigern gegenüber. Persönlich war der fürstliche Kredit auch dadurch, daß der Nachfolger die Verpflichtungen seines Vorgängers nicht oder nur bedingt oder nur aus Pietät übernahm. Zahlreiche Repudiationen der älteren Zeit legen dafür Zeugnis ab.

Ein beachtenswerter Fortschritt war es daher, als die doch mehr ideale Sicherheitsstellung durch Kleinodien, persönliche Haftung u. dgl. m. durch reale Sicherheiten ersetzt wurde und damit der Staatskredit eine materielle Grundlage erhielt. Schon im 13. Jahrh. haben sich in den norditalienischen Stadtstaaten die Staatsgläubiger die Ueberlassung von Staatseinkünften zur Sicherung ihrer Forderungen ausbedungen. In England verlangten die Kapitalisten die Mitverbürgung des Parlamentes, ein Gedanke, der seit Heinrich VI. weiter ausgebildet worden ist. Zunächst waren es vor allem Domänen, ja ganze Landesteile, deren Einkünfte und Verwaltung den Gläubigern überlassen wurden. Diese hatten die erforderlichen Ausgaben des Pfandbezirks zu bestreiten, während die Ueberschüsse zur Verzinsung und Tilgung verwendet wurden. Die französischen Leibrenten des Mittelalters waren auf zahllose Aemterverkäufe fundiert. Auch wurden die Gehälter von Beamten auf Sporteln gestellt oder Gehaltserhöhungen damit verbunden, wogegen die Angestellten eine Art Zwangsanleihe, eine Antizipation künftiger Einnahmen an den Staat zu entrichten hatten. Mit der Ueberwindung der domanialen Stufe und der Regalität im Finanzwesen und der Ausgestaltung der Steuerwirtschaft hat man Steuern als Pfandobjekte gewählt. Die Steuern werden teils den Gläubigern zur Erhebung übergeben, um zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen zu dienen, teils wird die Befreiung von gewissen Steuern gegen eine Kapitalzahlung verkauft. Das absolute Königtum in Frankreich hat sich ganz besonders der Generalpächter als Organe der Negozierung von Anleihen bedient und von diesen Vorauszahlungen erst später fälliger Abgaben gefordert.

Mit dem 18. Jahrh. treten wir in die zweite Periode des Staatskredites ein. Ihr Gepräge empfängt sie dadurch, daß die Staatsschuld allmählich den privatrechtlichen Charakter verliert und auf eine staatsrechtliche und staatswirtschaftliche Grundlage gestellt wird. Schulden, die im wesentlichen für Staatszwecke aufgenommen wurden, werden als eigentliche Staatsschulden betrachtet und von den Privatschulden des Monarchen geschieden. Die kurzfristigen Schulden der früheren Zeit werden durch langfristige ersetzt, die der Erkenntnis von der ewigen Dauer des Staates entsprechen. Außerdem begann man allmählich das Staatsschuldenwesen in die budgetäre Ordnung einzufügen, feste Tilgungspläne aufzustellen, die Zahlungsbedingungen zu erleichtern. Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wurde ein geregelteres. Für Staatsanlehen begnügte sich der Gläubiger mit dem landesüblichen Zinsfuß, man forderte keine Wucherzinsen mehr, der Staat aber seinerseits verließ die Bahnen gewaltsamer oder hinterlistiger Schmälerungen der Gläubigerinteressen, die Zahlungseinstellungen werden seltener, der Staat ringt sich zur Erkenntnis durch, daß durch derartige Gewaltakte sein eigener Vorteil am meisten geschädigt werde, seine Zahlungsfähigkeit und sein Zahlungswille die Regierungswirtschaft nur fördern könne. Die Besserung der Grundverhältnisse des öffentlichen Kredits hat aber neben den politischen Umständen der Zeiten zu einer beträchtlichen Mehrung der Staatsschulden geführt. Die öffentliche und wissenschaftliche Meinung blieb aber dem staatlichen Schuldenmachen abgeneigt. Eine erheblichere Staatsschuld wurde als Zeichen einer leichtsinnigen, unberatenen und schlechten Finanzwirtschaft angesehen. Der Staatskredit blieb ein unerwünschtes Auskunftsmittel in Notzeiten.

Die konstitutionelle Aera des 19. Jahrh. hat auch hier bahnbrechend gewirkt. Das Verfassungsleben in den meisten Kulturstaaten hat der staatlichen Schuldenverwaltung eine feste Stütze gewährt. Durch das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung, durch die Publizität der öffentlichen Schulden und durch die Gewähr parlamentarischer Kontrollen hat sich der Staatskredit überhaupt gefestigt. Zur loyaleren Stellung des Staates gegenüber seinen Gläubigern gesellte sich jetzt noch eine Verstärkung des verbrieften Rechts. Außerdem steht unser Jahrhundert im Zeichen des Kreditverkehrs. Die Kreditgeschäfte und die Kreditwirtschaft haben an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, aus einem ausnahmsweisen und außerordentlichen Hilfsmittel des Wirtschaftslebens ist ein konstantes Element des Wirtschaftsbetriebes geworden. Produktion und Warenabsatz greifen immer auf den Kredit zurück. Die Kreditmittel bilden sich immer mehr aus, es entsteht eine große Zahl von Kreditanstalten zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belebung des Marktes. Unter solchen

Umständen bleibt auch die Wirtschaft des Staates nicht unberührt von den Einflüssen des Kreditverkehrs. Die steigende, namentlich internationale, Rechtssicherheit und das wachsende Vertrauen auf die Zahlungswilligkeit des Staates als Schuldner trugen zu diesem Entwickelungsprozeß das ihrige bei. Die Gläubigerrechte werden aber auch von den auswärtigen Staaten — einzelne Staaten mit erschüttertem Kredit und finanzieller Notlage ausgenommen — stets geachtet und die Verpflichtungen auch in Krisen, ja in Kriegszeiten erfüllt.

Allerdings haben die meisten Kulturstaaten ihre politische Stellung und ihre Machtfülle durch eine mehr oder weniger erhebliche Schuldenlast erkauft. Erst die moderne Auffassung vom Wesen des Staates, von den Staatszwecken und Staatsaufgaben, gepaart mit einer in der Hauptsache tadellosen formellen Schuldverwaltung, boten die Möglichkeit, wesentlich produktive Kapitalanlagen zu machen, mit den geborgten Summen privatwirtschaftlich oder staatswirtschaftlich Ersprießliches zu unternehmen. Darum haben sich in neuerer Zeit auch die Ursachen der Schuldanwerbung wesentlich geändert. Während in früheren Zeiten gerade der Mangel an Mitteln zur Deckung von Aufwendungen des ordentlichen Bedarfes die Aufnahme von Schulden erheischte, ordentliche Ausgaben somit durch außerordentliche Einnahmen bestritten wurden, so hat es sich die Gegenwart — bedauerlicherweise freilich nicht ausnahmslos — zum Grundsatz gemacht, das immerhin zweischneidige Instrument des Kredits nur für außerordentliche Bedürfnisse in Bewegung zu setzen und namentlich solche Zwecke zu berücksichtigen, die durch ihre Produktivität die Tilgung sicher stellen.

Die Vermittler der Staatsanleihen sind die großen Kreditinstitute und die Kapitalmärkte, wo die Negozierungen erfolgen. Wenn auch schon früher der Gläubiger ein Ausländer war, wie seiner Zeit die Holländer und Engländer im Norden, die Venezianer und Lombarden im Süden Europas die Träger der Kreditoperationen fremder Fürsten und Staaten waren, so war die „Verschuldung ans Ausland" doch unserer Gegenwart vorbehalten. Hier hat die Internationalität des Kreditverkehrs einen allgemeinen Umschwung der Verhältnisse bewirkt. Das Institut der realen Schuldunterpfänder ist verschwunden. Garantieen werden nur noch von Staaten mit sehr erschüttertem Staatskredit und zerrütteten Finanzen gefordert. Die Zwangsanlehen sind in normalen Zeiten in kultivierten Staaten unbekannt. Das Vertrauen zum Staate als Schuldner ist gewachsen. Dafür zeugen die vielfachen Ueberzeichnungen aufgelegter Anlehnsofferten an den großen Börsenplätzen, die zunehmende Verbilligung des Staatskredits überhaupt und vor allem der Umstand, daß manche Staaten mit sehr schwacher wirtschaftlicher und politischer Basis zu noch annehmbaren Bedingungen Kredit finden. Hier wird leider dem vertrauensseligen Gläubiger sein Vertrauen schlimm vergolten.

Alle diese Umstände haben den modernen Staatskredit in neue Bahnen gelenkt. Wer aber möchte in Abrede stellen, daß mit diesen Vorteilen sich Uebelstände der verschiedensten Art paaren? Denn es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Erleichterung des Schuldenmachens viele, namentlich kleinere oder weniger leistungsfähige Staaten in Versuchung geführt hat, sich über ihre wirtschaftlichen Kräfte hinaus zu überschulden. Die Leichtigkeit der Kreditierung hat eine Zerrüttung der Finanzen herbeigeführt, weniger sind produktive Zwecke mit Schulden bezahlt worden als die entstandenen Defizite. An die Stelle weiser Sparsamkeit ist finanzpolitischer Leichtsinn getreten, der durch die Erleichterung des Schuldenmachens nur gefördert wurde. Darum bleibt der Staatskredit immer eine zweischneidige Waffe. Weise und umsichtig gehandhabt, gereicht er den Staaten zum Heile, wogegen eine leichtfertige Benutzung dieses Instruments demjenigen, der es handhabt, schweren Schaden zufügen kann.

**2. Ueberblick über den Stand der Staatsschulden in verschiedenen Ländern.** 1. Deutsches Reich und Einzelstaaten. Nachdem die Schulden des vormaligen Norddeutschen Bundes (17 700 M.) seit 1902 verjährt sind, ist fundierte Schuld im Deutschen Reich aus drei Typen, nämlich aus 4-, 3 ½- und 3proz. Reichsanleihen zusammengesetzt. Davon betrugen die 4proz. Anleihen 410 Mill. M., die 3 ½proz. 2020 Mill. M. und die 3proz. 1723,500 Mill. M., zusammen 4213,500 Mill. M. Die schwebende Schuld wird gebildet von einem uneinlösbaren, zwangskurslosen Reichspapiergeld, den Reichskassenscheinen mit 120 Mill. M. und aus den jeweils ausgegebenen Schatzanweisungen, von denen 1909: 340 Mill. M. begeben waren. Preußen hat für den Gesamtstaat eine 4proz. Anleihe von 670 Mill. M., eine Staffelanleihe zu 4, 3 ¾ u. 3 ½ % von 210 Mill. M., 3 ½proz. konsolidierte Schuld von 6204,501 Mill. M. und 3proz. konsolidierte Anlehen im Betrage von 1591,318 Mill. M. sowie an Aktien und Obligationen der vom Staate angekauften Privateisenbahnen 97,956 Mill. M. Dazu kommen 2,996 Mill. M. der vormals Hannoverschen Schulden und 645 Mill. M. Schatzanweisungen; zusammen 9421,770 Mill. M. Bayern. Nicht soweit wie im Reich und in Preußen ist in Bayern die Konsolidierung der Staatsschuld vorgeschritten. Man unterscheidet die Allgemeine Staatsschuld mit 322,681 Mill. M., bestehend aus den Lehens-, Dotations- und Donationskapitalien (9,761 Mill. M.), aus Schulden an Stiftungen und Gemeinden (3 ½proz. Anlehen mit 0,813 Mill. M. und 4proz. Anlehen mit 52,560 Mill. M.), und aus einem 4proz. Allgemeinen Anlehen von 60 Mill. M. und aus einem 3 ½proz. Allgemeinen Anlehen (199,546 Mill. M.), und die Eisenbahnschuld mit 4proz. Anlehen von 1900 zu 240,257 Mill. M., mit 3 ½proz. Anlehen zu 1547,147 Mill. M. und mit 3proz. Anlehen zu 56,000 Mill. M. Dazu kommt aus dem Jahre 1848 die 4proz. Grundrentenablösungsschuld (zur Ablösung der Grundlasten) mit 100,126 Mill. M. und seit 1884 die 3 ½proz. Landeskulturrentenschuld mit 30,939 Mill. M.; zusammen 2297,151 Mill. M. Sachsen hat eine fundierte Gesamtschuld von 893,042 Mill. M. Sie wird gebildet aus Eisenbahnschulden und allgemeinen Staatsschulden. Erstere sind 3 ½proz. (meist) Eisenbahnschulden von 1852—1868 mit

62,696 Mill. M., 3proz. Eisenbahnschuld von 1855 mit 7,511 Mill. M., 3½ proz. Staatsschuldscheine zu Eisenbahnbauten von 1867 mit 15,333 Mill. M., die Löbauer und Zittauer Eisenbahnaktien zu 3½- und 4 % mit 4,575 Mill. M. und die 3½ proz. Prioritäten der vormals Leipzig-Dresdener Eisenbahn mit 1,315 Mill. M. Letztere weisen auf: 3proz. Staatsschuldscheine von 1876 mit 245 Mill. M., die 3proz. Rentenschulden von 1876—1900 mit 573,259 Mill. M. In Württemberg beträgt die Eisenbahnschuld 561,047 Mill. M., wovon 21,543 Mill. M. zu 3 %, 480,504 Mill. M. zu 3½ % und 59 Mill. M. zu 4 % verzinslich sind. Die Allgemeine Staatsschuld beziffert sich auf 24,139 Mill. M. zu 3½ %. Die Staatsschuld in Baden ist eine Eisenbahnschuld, die sich auf 491,550 Mill. M. beläuft. Hessen hat neben unverzinslichen Staatsschulden von unbedeutender Höhe folgende Typen von Anlehen: Eisenbahnschuld 330,158 Mill. M., andere Schulden 71,323 Mill. M., 3½ proz. Isenburganleihe 5,304 Mill. M., 4proz. Staatsrenten-Ablösungsschuld 835 100 M., 3½ proz. Landeskreditkasse-Schuld 12,699 Mill. M.; zusammen 420,680 Mill. M. Die Staatsschuld in Elsaß-Lothringen besteht aus einer 3proz. Rente im Betrage zu 1,192 M. — 2. Oesterreich-Ungarn. Die beiden Reichshälften gemeinsame Schuld ist zusammengesetzt aus einer konsolidierten Schuld von 5211,790 K, einer schwebenden Schuld von 0,984 Mill. K, wozu noch Entschädigungsrenten 27,250 Mill. K kommen. Die konsolidierte Schuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder beziffert sich auf 4673,490 Mill. K, die schwebende Schuld auf 60,488 Mill. K. Die Staatsschulden, die sich aus einer Mehrzahl von Schuldgruppen zusammensetzen, erreicht die Summe von 4733,979 Mill. K. Die ungarische Schuld beläuft sich auf 4752,674 Mill. K. — 3. Frankreich. Die französischen Staatsschulden sind reine Rentenschulden. Der gesamte Staatsaufwand für 1910 beläuft sich auf 1269,367 Mill. Fr. Von dieser Summe beanspruchen die 3proz. konsolidierten Schulden 655,841 Mill. Fr., die kündbaren Kapitalien 308,851 Mill. Fr., die Leibrentenschuld, die allerdings auch den gesamten Pensionsetat darstellt, 304,673 Mill. Fr. Das Kapital der öffentlichen Schuld wird mit Ausschluß der Leibrentenschuld folgendermaßen angegeben: konsolidierte Schuld 21 923,361 Mill. Fr., 3proz. zurückzuzahlende Schuld 3849,487 Mill. Fr., Eisenbahnschulden 2359,337 Mill. Fr., Obligationen für Vizinalwege und Schulzwecke 78,291 Mill. Fr., Annuitäten an die Depositenkasse 589 Mill. Fr., Schulden für Schulbauten 16,687 Mill. Fr., Meliorationsanlehen für Kanäle, Häfen und Flüsse 4,063 Mill. Fr. usw. Die Summen belaufen sich auf 28 993,659 Mill. Fr. — 4. England. Die konsolidierte Schuld erreicht hier die Höhe von 602,729 Mill. £, wovon 598,662 Mill. £ zu 2 ½ % und 4.066 Mill. £ zu 2¾ % zu verzinsen sind. Die Schuld für Irland beziffert sich auf 16,432 Mill. £. Das (geschätzte) Kapital der Annuitäten (Zeitrenten) wird auf 38,009 Mill. £ angegeben. Die schwebende Schuld (Treasury Bills) ist mit 42,839 Mill. £, und andere Verbindlichkeiten des Staatsschatzes sind mit 51,433 Mill. £ vorgetragen. — 5. Italien. Die konsolidierten, zu 5, 4 ½, 4 und 3 % verzinslichen Renten belaufen sich auf 374,027 Mill. Lire, die besonders „eingetragenen Schulden", die meist aus älteren Schuldtiteln bestehen und vom Königreich Italien übernommen wurden, auf 14,544 Mill. Lire verschiedene Eisenbahn-, Bauten- und ähnliche Anleihen auf 101,788 Mill. Lire und die Rente des Heiligen Stuhles auf 3,225 Mill. Lire. Der Aufwand für die schwebenden Schulden beläuft sich auf 7,500 Mill. Lire. Die offiziellen Veröffentlichungen vermeiden es, neben dem etatsmäßigen jährlichen Aufwand für die Staatsschulden auch das Kapital der Staatsschulden anzugeben. Eine summarische Schätzung nimmt rund 1480—1500 Mill. Lire an. — 6. Rußland. Die russischen Staatsschulden sind teils Metall-, teils Papierschulden. Die in Rubel-Metall ausgefertigten Schulden sind dreierlei Art: Aeußere Schuld mit 1488,190 Mill. Rubel, innere Schuld mit 30 Mill. Rubel und Eisenbahnschuld mit 1495,694 Mill. Rubel. Die in Rubel (Papier) ausgefertigte Schuld ist gleichfalls der vorerwähnten dreifachen Gliederung unterworfen: Aeußere Schuld mit 1148,316 Mill. Rubel, innere Schuld mit 4711,704 Mill. Rubel und Eisenbahnschuld mit 11,978 Mill. Rubel. Das Kapital der gesamten, russischen Staatsschulden beziffert sich somit auf 8835,884 Mill. Rubel.

**3. Statistik der Staatsschulden.** Eine wissenschaftlich-statistische Vergleichung der Staatsschulden kann nach einer zweifachen Methode verfahren. Man legt dabei entweder das Kapital der Staatsschulden oder das jährliche Erfordernis für deren Verzinsung zugrunde. Das erstere Verfahren liefert zwar feste Summen, gestattet einen Einblick in die allgemeine Kapitalbewegung, doch gibt es kein sicheres statistisches Bild. In der Regel sind nur die „Nominalkapitalien" zu verwerten. Aus ihnen aber einen Schluß auf die Benutzung des Kredits durch den Staat zu ziehen, würde nur zulässig sein bei genauer Pari-Emission. Wo aber Staatsschulden über oder unter pari begeben werden, erhalten wir Zerrbilder. Ebenso stößt die Kapitalvergleichung wegen der Verschiedenheit der Zinsfüße auf Hindernisse; denn die tatsächliche Belastung ist bei gleichem Schuldkapital und verschiedenen Zinsfüßen eine sehr verschiedene für den Staatshaushalt. Ebensowenig läßt sich das „Effektivkapital", d. h. das tatsächlich aus der Begebung erzielte Kapital vergleichen, da hierüber meist gar keine sicheren Materialien zu erhalten sind.

Bessere Resultate liefert die Vergleichung des Aufwandes für die Verzinsung. Das jährliche Erfordernis ist zwar auch nicht ganz genau, da die Verwaltungskosten, Papiergeld, Zahlungsrückstände u. dgl. m. nicht erscheinen. Auch die Etatisierung der Tilgungsquoten ist nach Zeiten verschieden. Endlich werden mitunter auch die Pensionen unter den Aufwendungen für die Staatsschulden gerechnet (Frankreich). Scheidet man soweit als möglich derartige Posten aus, so gibt der Jahresbedarf der Verzinsung ein annähernd anschauliches statistisches Bild. Dabei darf aber eins nicht übersehen werden. Jede solche statistische Vergleichung ist von vornherein verfehlt, wenn in ihr nicht der Verwendungszweck der Anleihen zum Ausdruck kommt und so nicht die produktiven Anlagen von den unproduk-

tiven geschieden werden. Hier handelt es sich namentlich um die Vergleichung von erwerbswirtschaftlichen Kapitalanlagen. Würde beispielsweise dies bei den deutschen Einzelstaaten hinsichtlich der Eisenbahnschulden nicht geschehen, so hätte man für Deutschland gegenüber solchen Staaten ohne derartige privatwirtschaftliche Einnahmequellen ein allzu ungünstiges Bild bekommen. Da nun solche Schuldkategorieen aus dem Rahmen der Verzinsung nicht loszutrennen sind, so muß die Statistik einen indirekten Weg einschlagen. Man stellt nämlich den Bruttobeträgen der Verzinsung die Nettobeträge oder Ueberschüsse der privatwirtschaftlichen Einnahmen gegenüber, d. h. die Reinerträge der Domänen, Forsten, Eisenbahnen, des Lotterie- und Bankbetriebes u. dgl. m. Auf diese Weise gelingt es, wenigstens einigermaßen, die auf den einzelnen Budgets lastenden Nettozahlen der jährlichen Verzinsung zu berechnen.

| | Aufwand (Bruttobedarf) für die Staatsschulden (1909/10) Mill. M. |
|---|---|
| Deutsches Reich . . | 171 453 |
| Preußen . . . . . | 371 949 |
| Bayern . . . . . | 68 072 |
| Württemberg . . . | 25 051 |
| Sachsen . . . . . | 39 662 |
| Oesterreich-Ungarn . | 332 968 |
| Oesterreich . . . . | 151 943 |
| Ungarn . . . . . | 182 025 |
| Frankreich . . . . | 1 015 439 |
| Italien . . . . . | 432 292 |
| England . . . . . | 560 000 |
| Rußland . . . . . | 856 144 |

Ueber weitere statistische Notizen über den Stand der Staatsschuld vgl. den Art. „Finanzstatistik“ oben Bd. III S. 263—275.

**Literatur:** ***Nebenius,*** *Der öffentliche Kredit, Karlsruhe 1820 (2. Aufl. 1829).* — ***Derselbe,*** *Ueber die Herabsetzung der Zinsen öffentlicher Schulden, Karlsruhe 1837.* — ***Fulda,*** *Staatskredit, Tübingen 1832.* — ***Baumstark,*** *Ueber Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833.* — ***Dietzel,*** *System der Staatsanleihen, Heidelberg 1855.* — ***Wagner,*** *Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1868.* — ***Derselbe,*** *Art. „Staatsschulden“ in Bluntschlis St.W.B. Bd. 10.* — ***Rau,*** *Finanzwissenschaft, §§ 471—529.* — ***Hock,*** *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, §§ 35—45.* — ***Stein,*** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Bd. II².* — ***Roscher-Gerlach,*** *Syst. IV, §§ 125 fg.* — ***Cohn,*** *System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 670.* — ***Wagner,*** *in Schönberg III¹ (4. Aufl.), S. 747.* — ***Vocke,*** *Finanzwissenschaft, Leipzig 1894 (Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften II, 1).* — ***Eheberg,*** *Finanzwissenschaft, 11. Aufl., Leipzig 1911, S. 462 fg.* — ***Michaelis,*** *Ueber auswärtige Anleihen, Vjschr. f. Volksw. 1867.* — ***Nasse,*** *Steuern u. Staatsanleihen, Z. f. Staatsw. 1868.* — ***Schäffle,*** *Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, Z. f. Staatsw. 1883—84.* — ***Sattler,*** *Die Schulden des preußischen Staats von 1870—1890, Finanzarchiv 1892.* — ***Derselbe,*** *Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891, Finanzarchiv 1891.* — ***Schwarz,*** *Staatsschuldentilgung der größeren europäischen u. deutschen Staaten, Berlin 1906.* — ***Koeppe,*** *Die Tilgung von Staatsschulden, Bankarchiv VI, S. 209.* — ***Krug,*** *Geschichte der preußischen Staatsschulden, Breslau 1861.* — ***E. Richter,*** *Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere, Berlin 1869.* — ***Schwarz,*** *Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Bd. III, Berlin 1904.* — ***v. Heckel,*** *Die neuere Entwickelung der preussischen Staatsschulden, Bankarchiv Bd. X (1911).* — ***Segner,*** *Die bayerische Staatsschuld, Finanzarchiv 20 u. 21.* — ***Riecke,*** *Die württembergische Staatsschuld, ebenda 2.* — ***Koeppe,*** *Freie oder Zwangstilgung, Rostock 1901.* — ***Collas,*** *Der Staatsbankerott u. seine Abwickelung, Stuttgart 1904.* — ***Zeller,*** *Art. „Staatsschulden“ in Stengels W. d. D. V.R. Bd. II, S. 510.* — ***v. Mensi,*** *Art. „Staatsschuld“ im Oesterr. St.W.B. Bd. IV, S. 399—442.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la science des finances, 7. ed., Paris 1905.* — ***Vührer,*** *Histoire de la dette publique en France, Paris 1866.* — ***Hamilton,*** *An Inquiry into the Rise and Progress of National Debts, Edinburgh 1814.* — ***Capps,*** *The National Debts financial considered.* — ***Adams,*** *The Science of Finance, New-York 1898, p. 518 fg.* — ***Salandra,*** *I debiti pubblici, Torino 1869.* — ***Ricca-Salerno,*** *Teoria generale dei prestiti pubblici, Milano 1879.* — *Ueber die Tatsachen der öffentlichen Schulden bringt insbesondere Schanz' Finanzarchiv (seit 1884 erscheinend) umfassende Materialien und Aufsätze. Vgl. auch die Artt. „Anleihen“ oben Bd. I S. 481, „Konversionen“ oben Bd. V S. 160 und „Schatzanweisungen“ oben S. 210 fg.*

***Max von Heckel.***

## Städtereinigung.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Geschichtliches. 3. Wasserversorgung. 4. Entwässerung. 5. Verbleib der Abwässer aus kanalisierten Städten. 6. Müllbeseitigung. 7. Straßenhygiene. 8. Reinhaltung der Luft. 9. Leichenwesen. 10. Beseitigung ungesunder Stadtquartiere. 11. Erfolge der Städtereinigung.

**1. Begriff und Bedeutung.** Unter den Begriff Städtereinigung fallen alle diejenigen Maßregeln, welche bezwecken, die Stadt von den Abfällen des menschlichen und tierischen Haushaltes zu befreien. Hierher gehört also die Sorge für Beseitigung der Fäkalien, der häuslichen und gewerblichen Abwässer, aber auch der Meteorwässer, also von Regen, Schnee und Hagel. Weiterhin gehört hierher die Sorge für reine und staubfreie Straßen, für reine, rauchfreie Luft und für die Leichen von Mensch und Tier. Nicht minder beschäftigt sich die Städtereinigung mit der Assanierung alter, ungesunder Gebäude und Stadtteile. Vor allem aber richtet

sie ihr Augenmerk auf die Versorgung mit gutem und reichlich fließendem Trinkwasser.

So will denn die Städtereinigung im wesentlichen vorbeugend wirken, indem sie durch ihre Maßnahmen den Ausbruch von Krankheiten zu hindern und die Gesundheit der Stadt zu verbessern sucht. Es soll am Ende dieses Artikels (S. 778) an einigen Beispielen gezeigt werden, wieweit die Städtereinigung ihren Aufgaben gerecht wurde.

**2. Geschichtliches.** Die ersten Anfänge der Städtereinigung finden sich bereits bei den Naturvölkern. Auf den Nicobaren wirft man Geräte aus infizierten Häusern in den Fluß. Auf Serang auf Java verläßt man das warme (infizierte) Haus und reißt es bisweilen sogar nieder. Auf Eetar assaniert man ein infiziertes Haus, indem man den Kehricht aus dem Hause sammelt und ihn aus dem Dorfe herausschafft. Die Eweneger im Togolande, die Buschneger, Karaiben, Arowaken in Surinam setzen ihre Fäkalien außerhalb des Dorfes ab, die Karaga-Indianer vergraben ihre Exkremente auf das sorgfältigste. Die weiblichen Bewohner des Seranglao-Archipels übernehmen nach einer Infektionskrankheit eine Art von Straßenreinigung und werfen den gesammelten Kehricht ins Meer. Ein vollkommen durchgebildetes System der Assanierung findet sich in der mosaischen Gesetzgebung, die ihrerseits wahrscheinlich auf ältere Rechtsbücher zurückgeht. Den Juden waren Maßnahmen gegen die Verseuchung des Wohnbodens, gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel geläufig. Als Amtsärzte walteten die Leviten. Großartige Wasserversorgungen haben Babylonier und Aegypter ausgeführt. Sie wurden auf diesem Gebiete die Lehrmeister der Griechen und Römer. Die großen und auch manche kleinere Städte des Altertums wie Athen, Rom, Nemausus (Nimes), Mons puellarum (Montpellier), Colonia Agrippina (Coeln), Argentoratum (Straßburg), Augusta Trevirorum (Trier) und viele andere waren mit umfangreichen unterirdischen Entwässerungen versehen. An allen Orten, wo die Römer sich für längere Zeit festsetzten, errichteten sie öffentliche Bäder wie in Lutezia Parisiorum (Paris), in Badenvilleum castrum (Badenweiler) und in Baden Baden (Balneae Antonini et Adriani). Die Völkerwanderung zerstörte diese hygienischen Bauten, und erst das spätere Mittelalter fand Muße und Kraft wieder, den durch die Römer vorgezeichneten Weg von neuem aufzusuchen. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die christliche Kirche schon sehr frühzeitig für die Alten, Kranken und Elenden durch Errichtung von Krankenhäusern zu sorgen begann, wahrscheinlich nachdem sie die indischen Vorbilder auf diesem Gebiete kennen gelernt hatte. Mit dem Erstarken der Städte begannen dann die Bemühungen um die Verbesserung des Wohnbodens auch in Deutschland, und die Verwaltung der geistlichen Stiftungen und Krankenhäuser ging folgerichtig aus den Händen der entarteten Kirche in die der mündig gewordenen Laien über. Der dreißigjährige Krieg zerstörte die hygienische Saat an vielen Orten Deutschlands und selbst in den größten deutschen Städten war noch bis tief ins 18., ja vielfach bis zur Mitte des 19. Jahrh. das Trinkwasser schlecht, eine Straßenpflasterung nur stellenweise vorhanden. Die Krankenhäuser starrten vor Schmutz und wiesen eine so große Sterblichkeit auf, daß wie in Frankreich so auch in Deutschland das Wort Voltaires gelten konnte: Die Kranken sterben nicht an der Krankheit, sondern am Krankenhause. Von England ging dann die hygienische Wiedergeburt der Völker aus. Tief bedrückt durch den Pauperismus, eine Folge des Aufschwunges der Fabriken und der Entrechtung breiter Volksmassen, erfanden die Engländer im letzten Viertel des 18. Jahrh. den Typus des gesunden Krankenhauses, reformierten in den folgenden Jahrzehnten ihre zum Teil noch aus den Zeiten Elisabeths stammende Armengesetzgebung, nachdem 1832 das Volk durch eine zeitgemäße Umgestaltung des Wahlrechtes die Möglichkeit erhalten hatte, im Parlament seine Forderungen: gesundes Wasser, gesunde Wohnungen, Kinder- und Arbeiterschutz zu vertreten. So entstanden seit 1844 die Berichte der königlichen Kommissionen an das Parlament über die unhygienischen Zustände in den englischen Fabrikstädten und über die Mittel zu ihrer Beseitigung. Zahlreiche zentrale Wasserversorgungen und Kanalisationen wurden geschaffen und vom Kontinente strömten Aerzte, Ingenieure und Verwaltungsbeamte in großer Zahl nach England, um die englische Städtereinigung zu studieren. Seit dem glücklichen Kriege gegen Frankreich war nun auch Deutschland stark genug geworden, um seine Städte nach englischem Vorbilde zu assanieren. Männer wie Hobrecht (Stettin), Varrentrapp (Frankfurt a. M.), Virchow (Berlin) und von Winter (Danzig) riefen 1873 den Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege ins Leben, welcher der anerkannte Träger aller neuen hygienischen Bestrebungen wurde, die Regierungen mit sich fortriß und bis auf den heutigen Tag erfolgreich im Sinne seiner Urheber wirkt. Diesen Bestrebungen ist es zu danken, daß Deutschland auf hygienischem Gebiete jetzt wohl an erster Stelle steht und zum Teil sogar seine Lehrmeister übertroffen hat. Unterstützt wurden diese Fortschritte vor allem durch die Errungenschaften der experimentellen, d. h. der wissenschaftlichen Hygiene. Diese hat in Deutschland ihren unbestrittenen Ursprung. Ihre Paladine waren: Virchow, Pettenkofer und Robert Koch. In gleicher Linie mit diesen stehen der Franzose Pasteur und der Engländer Lister, von denen nur der letztere noch am Leben ist.

**3. Wasserversorgung.** Durch schlechtes Trinkwasser können ansteckende Krankheiten wie Cholera, Typhus und andere Darmkrankheiten übertragen werden. Die Sorge für gutes Trinkwasser gehört also zu den ersten Pflichten einer guten Stadtverwaltung. Das Trinkwasser muß an solchen Orten entnommen werden, die der Verunreinigung durch die Abfälle des menschlichen

Haushaltes nicht unterliegen. Das Wasser in der Nähe von Dunggruben und Ställen pflegt unbrauchbar zu sein. Auch das Wasser der Flüsse und Seen gilt als verdächtig, wenn an diesen menschliche Wohnungen liegen oder sich auf ihnen ein starker Verkehr bewegt. Ferner muß das Trinkwasser reichlich vorhanden sein. Es werden täglich erfordert: in kleinen Städten ohne Industrie mindestens 50 l für den Kopf, in größeren Städten mit einiger Industrie 75 l, Industriestädte brauchen 100 l und darüber. Von diesem Wasser werden 25% und darüber für öffentliche Zwecke z. B. für die Besprengung der Straßen, Plätze und Parks, für öffentliche Fontänen und Bedürfnisanstalten benutzt. In Städten mit Schwemmkanalisation verlangt die Spülung der Kanäle täglich eine große Menge Wasser. Wenn große Mengen guten Wassers nicht zur Verfügung stehen, hat man sich auch in der Weise zu helfen gesucht, daß man der Stadt zwei Arten von Wasser zuführt: 1. gutes Trinkwasser und 2. schlechtes Brauchwasser. Letzteres ist für Spülzwecke bestimmt. Wegen möglicher Verwechselung der beiden Wasserarten, die zu schweren Schädigungen der öffentlichen Gesundheit führen kann, ist dies „System der doppelten Leitung“ nicht empfehlenswert.

Man unterscheidet eine örtliche (lokale) Versorgung durch Brunnen und eine allgemeine (zentrale) durch Wasserwerke.

Erstere ist für größere Städte ungeeignet, weil sie nicht gestattet, den höheren Stockwerken Trinkwasser auf bequeme Weise zuzuführen. Ferner werden die Brunnen leichter als Wasserwerke durch Fäkalien und sonstige Hausabfälle verunreinigt.

Die zentrale Wasserversorgung bedient sich des Quellwassers oder des Oberflächenwassers oder des Grundwassers. Das Quellwasser pflegt sehr rein zu sein. Die Ergiebigkeit einer Quelle schwankt aber in den einzelnen Jahren, weil sie von der Regenhöhe abhängig ist. Daher ist der Wassermangel in Städten mit Quellwasserversorgung kein seltenes Vorkommnis. Oberflächenwasser gilt, wie oben erwähnt, als verdächtig und muß deshalb gereinigt werden, bevor es als Trinkwasser dienen kann. Diese Reinigung erfolgt in großem Umfange mittels Sandfilter. Damit diese ein dauernd klares und möglichst bakterienarmes Wasser liefern, bedürfen sie einer genauen technischen, bakteriologischen und chemischen Ueberwachung. In neuerer Zeit hat man auch das Ozon zur Reinigung des Oberflächenwassers, und zwar mit recht günstigem Erfolg herangezogen. In Deutschland besitzt Paderborn ein Ozonwasserwerk, in Frankreich und Holland sind deren mehrere vorhanden.

Das unter der Erde vorhandene Wasser, das Grundwasser, ist der Verunreinigung nur in den seltensten Fällen unterworfen und wird daher sehr gern der Trinkwasserversorgung dienstbar gemacht. Doch müssen sehr genaue Untersuchungen über die Ergiebigkeit des „Grundwasserstromes“ angestellt werden, damit nicht Wassermangel eintritt. Die Erschließung des Grundwassers geschieht durch besonders konstruierte Brunnen, die Hebung des Wassers durch Pumpen. An vielen Stellen Deutschlands wird ein Grundwasser angetroffen, das sich bei kurzem Stehen an der Luft trübt und allmählich einen ockerfarbenen eisen-, seltener auch manganhaltigen Niederschlag fallen läßt. Dieser ist zwar nicht ungesund, er verstopft aber die Rohrleitungen und muß durch „Enteisenung“ beseitigt werden.

Das Leitungswasser muß unter einem solchen Drucke stehen, daß es auch den hochgelegenen Stockwerken zuströmt. An geeigneten Stellen werden Wasserbehälter aufgestellt, damit stets ein genügender Vorrat zu Gebote steht. Dieses ist namentlich bei plötzlich ausbrechendem Schadenfeuer erwünscht. Das Wasser sollte überall mittels Wassermesser abgegeben werden. Dieses System ist das einzige, welches bei vernünftig aufgestelltem Wassertarif die Wohltaten der zentralen Wasserversorgung allen Steuerzahlern in gerechter Weise zugänglich macht. Wasserwerke sollten nicht Privaten gehören, sondern ausschließlich Eigentum der städtischen Behörde sein, weil der Wasserpreis bei privater Verwaltung stets höher ist als bei öffentlicher. — Ihre erste Wasserleitung erhielten: Rom 311 v. Chr., London 1215, Paris 1457, Wien 1841, Berlin 1856.

**4. Entwässerung.** Unter Entwässerung versteht man die ordnungsmäßige Beseitigung der Meteorwässer (Regen, Schnee, Hagel), der Abwässer der Häuser und Straßen, der Märkte und gewerblichen Betriebe.

a) **Meteorwässer.** In kleineren Städten pflegt man die Meteorwässer einfach versickern zu lassen oder mittels offener Gräben (Rinnsteinen) in den Fluß zu leiten. Der Schnee wird meist vor den Häusern längs der Straßen aufgetürmt. Nach dem Tauen fließt das Schneewasser mit dem Regenwasser ab oder versickert und verdampft. In größeren Städten dagegen muß man das Regenwasser mit Rücksicht auf den Verkehr wenigstens aus den Hauptstraßen schnell beseitigen. Dies geschieht auch hier durch offene Gräben (Rinnsteine) oder durch ein unterirdisches

Röhrensystem, welches die Wässer in den Fluß leitet. Da stehende Wässer leicht faulen und namentlich im Sommer einen üblen Geruch verbreiten, ist es nicht empfehlenswert, die Regenwässer in großen Teichen ohne geordneten Abfluß aufzuspeichern und sie hier verdunsten und versickern zu lassen.

In großen Städten muß der Schnee auf Oedländereien abgefahren oder in den Fluß geworfen werden. Wo Schwemmkanalisation (s. unten) vorhanden ist, wirft man den Schnee durch Schneeschächte in die Kanäle. Letzteres Verfahren ist wegen seiner schnellen Wirkung und der geringen Kosten sehr empfehlenswert.

b) **Fäkalien.** 1. Abfuhr. Diese werden zumeist oberirdisch d. h. durch Abfuhr beseitigt, nachdem sie in Gruben oder Tonnen aufgesammelt worden sind. Die Gruben müssen wasserdichte Wände und Sohlen haben, damit die Fäkalien nicht das umliegende Erdreich infizieren können. Ist dieses der Fall, so wird das aus dem Erdreich durch Brunnen entnommene Wasser gleichfalls infiziert. Die Tonnen sollen aus wasserdichtem Stoff, am besten aus verzinktem Eisenblech bestehen und werden, nachdem sie gefüllt und mit einem sicher schließenden Deckel versehen sind, abgefahren. Bisweilen werden die Fäkalien auch mit Asche, Erde oder Torf überschüttet um sie zu desodorieren und leichter transportfähig zu machen. Die Fäkalien nicht kanalisierter Städte werden landwirtschaftlich verwertet.

2. Kanalisation. Die unterirdische Beseitigung der Fäkalien durch geschlossene Rohrsysteme bezeichnet man als Kanalisation. Diese ist entweder als Trennsystem oder als Vollsystem eingerichtet.

*α*) Beim Trennsystem gelangen fast nur die festen und flüssigen Fäkalien zugleich mit den Küchenabwässern in die Kanäle, während die Meteorwässer ausgeschlossen bleiben und in den Fluß geleitet werden. Das Trennsystem ist für kleinere Städte sehr empfehlenswert, weil es schnell ausgeführt werden kann und in vielen Fällen billiger sich herstellen läßt als das Vollsystem. Es ist auch hygienisch in keiner Weise zu beanstanden, wenn für die zweckmäßige Unterbringung des Kanalwassers (s. unten) Sorge getragen wird. Gewisse Ausführungsformen des Trennsystems werden als Liernur- und als Shone-System bezeichnet.

*β*) Beim Vollsystem (Tout à l'égout) finden wenigstens theoretisch alle städtischen Abwässer, also die Abwässer der Häuser, Straßen, Märkte und Fabriken zugleich mit den gesamten Meteorabwässern in den Kanälen Aufnahme. In Wirklichkeit ist dieses aber nur für einen Teil der Meteorwässer der Fall, weil die Aufnahme aller Meteorwässer die Baukosten übermäßig vergrößern und ihre Unterbringung (s. unten) auf nahezu unübersteigbare Schwierigkeiten stoßen würde. Zur Entlastung der Kanäle dienen Regenüberfälle (Notauslässe), welche bei drohender Ueberfüllung des Kanalsystems selbsttätig in Wirksamkeit treten und die durch das Regenwasser stark verdünnten Abwässer in den Fluß treten lassen. Natürlich sind diese Regenüberfälle nur Notbehelfe und hygienisch nicht gerechtfertigt, da sie zur Verschmutzung der Flüsse und zur Ausrottung der Fische beitragen.

Rom besaß schon zu Zeiten Neros zahlreiche unterirdische Kanäle. In Deutschland war Bunzlau schon seit 1531 mit einer Kanalisation versehen, während Wien erst 1739 eine solche einrichtete. London wurde seit 1853, Paris seit 1856, Danzig 1871, Berlin seit 1876, München seit 1880 kanalisiert.

**5. Verbleib der Abwässer aus kanalisierten Städten.** Die Abwässer werden an dem tiefsten Punkte des Systems gesammelt, wohin sie durch eigenes Gefälle fließen. Hier werden sie entweder in Kläranstalten gereinigt oder auf Rieselfelder gepumpt. Die Kläranstalten benutzen zur Reinigung der Abwässer sehr verschiedene Methoden. In allen Fällen werden die groben Schwebestoffe (Fäkalballen, Papier usw.) durch siebartig wirkende Einrichtungen zurückgehalten. Was sich auf diesen Sieben gesammelt hat, wird entweder verbrannt oder landwirtschaftlich verwertet. Die von den Schwebestoffen befreiten Abwässer werden entweder durch chemische Zusätze geklärt oder nach dem biologischen Verfahren gereinigt. Die früher fast ausschließlich angewandte chemische Klärung gelangt in neuerer Zeit nur dann zur Anwendung, wenn wegen der Zusammensetzung der Abwässer ein anderes Verfahren nicht anwendbar scheint. Die chemische Klärung ist deswegen wenig beliebt, weil die Verwendung der Klärrückstände d. h. der durch die Chemikalien hervorgerufenen Niederschläge auf Schwierigkeiten stößt. Die chemisch geklärten Abwässer läßt man dann in den Fluß eintreten. Hierdurch werden nicht selten die Fische getötet, da die zur Klärung benutzten Chemikalien, z. B. der Kalk, Fischgifte sind. Beim biologischen Verfahren werden die Abwässer einem schnell verlaufenden Fäulnisprozeß unterworfen, der durch die in den Abwässern enthaltenen Fäulniserreger herbeigeführt wird.

Rieselfelder sind drainierte Felder, in denen man die Abwässer versickern läßt. Sie werden hierbei durch die von ihnen mitgebrachten und durch die in den

oberen Bodenschichten enthaltenen Fäulnisbakterien gereinigt und gelangen schließlich in die Drainröhren und aus diesen in den Fluß. Um die in den Abwässern enthaltenen Dungstoffe auszunutzen, werden die Rieselfelder mit Gras, Gemüse, Obst, Blumen und Medizinalpflanzen bepflanzt. Richtig geleitete Rieselfelder sind sehr vollkommene Werkzeuge zur Reinigung städtischer Abwässer. Daß derartige Anlagen die Gesundheit der auf ihnen wohnenden oder beschäftigten Menschen in keinerlei Weise ungünstig beeinflussen, ist durch seit 25 Jahren auf den Berliner Rieselfeldern angestellte Beobachtungen erwiesen. —

Früher pflegte man die Abwässer ohne vorhergehende Reinigung den Flüssen anzuvertrauen. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn der Fluß sehr wasserreich ist und wenn die groben Schwebestoffe, wie oben S. 776 angegeben, zurückgehalten wurden. In keinem Falle soll der Einlaß der Abwässer in den Fluß innerhalb der Stadt erfolgen.

**6. Müllbeseitigung.** Das Hausmüll muß in undurchlässigen und staubsicheren Behältern aufgesammelt und in geeignet konstruierten Wagen abgefahren werden. In Deutschland wird das Hausmüll zumeist noch auf sog. Abladeplätze oder Oedländereien gebracht oder zur Aufhöhung sumpfiger und liegender Ländereien benutzt. In großen Städten entstehen hierdurch aber sehr hohe Kosten, weil das gesammelte Müll auf weite Entfernungen durch Wagen, Schiffe oder Bahnen transportiert werden muß. Viel empfehlenswerter und auch für kleinere Städte anwendbar ist das in England in großem Umfange angewendete Verfahren der Müllverbrennung. Hierzu sind besonders konstruierte Oefen nötig. Die bei der Verbrennung entwickelte Wärme kann in Elektrizität umgesetzt werden und hierdurch zur Verbilligung des Verfahrens beitragen. Hamburg, Wiesbaden, Kiel und Zürich besitzen seit mehreren Jahren vortrefflich und ökonomisch arbeitende Müllverbrennungsanlagen.

**7. Strassenhygiene.** Unter Straßenhygiene versteht man die Sorge für reine, namentlich für staubfreie Straßen. Der Reinigung der Straßen durch Menschen oder Kehrmaschinen soll stets — wenigstens bei trockenem Wetter — eine Besprengung vorhergehen. In neuerer Zeit sind Maschinen konstruiert worden, welche gleichzeitig sprengen und den Straßenschmutz zusammenhäufen. Bei Anwendung solcher Maschinen wird Zeit und Geld gespart. Den wenigsten Staub verursachen Asphaltstraßen, den meisten die Chausseen. In der Mitte stehen die mit Granit bedeckten Straßen. Gegen den durch die Chausseen hervorgerufenen Staub hat man erfolgreich das Teeren der Straßen eingeführt. Der Straßenschmutz wird meist zu Dungzwecken benutzt.

**8. Reinhaltung der Luft.** Die Luft der Städte wird namentlich durch die Feuerungen, ferner aber auch durch gewisse Betriebe, wie Käse- und Heringshandlungen, auch durch Tierställe verunreinigt. Durch gewisse technische Einrichtungen ist es nun gelungen, die Feuerungen rauchfrei zu gestalten. Zu diesem Ergebnis können aber auch gut geschulte Heizer wesentlich beitragen. Die polizeiliche Ueberwachung von Betrieben, Handlungen und Fabriken, welche üble Gerüche hervorrufen, muß zweckentsprechend, aber streng sein. Ställe sollten in Wohnbezirken ebensowenig geduldet werden wie Fabriken.

**9. Leichenwesen.** a) **Menschenleichen.** Der Leichnam soll so schnell, als es die Gesetze gestatten, dem Erdgrabe oder dem Feuer übergeben werden. Er soll möglichst kurze Zeit im Sterbezimmer verbleiben, weil im Körper nach dem Tode Fäulniserscheinungen sich einstellen, welche die Gesundheit der Angehörigen und auch weiterer Kreise bedrohen. Namentlich ist dieses bei Infektionsleichen und während der heißen Jahreszeit der Fall. Wenn die Leiche aus irgend welchen Gründen nicht sofort bestattet oder verbrannt werden kann, sollte sie in die Leichenhalle gebracht werden. Wenn diese nach hygienischen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet wird, ist eine Infektion der Umgebung ausgeschlossen.

1. Das Erdgrab. Nicht jedes Gelände ist zur Anlage eines Friedhofes geeignet. Es darf nicht abschüssig und nicht felsig sein, es darf keinen zu hohen, namentlich auch keinen stark wechselnden Grundwasserstand besitzen, damit das Wasser nicht die Leichen auslaugen kann. Namentlich aber muß das Erdreich eine gewisse Porosität und eine bestimmte Krongröße besitzen, damit die Mineralisierung der Leichen sich möglichst schnell vollzieht. Felsiger, lehmiger und toniger Boden ist für Friedhofslande ungeeignet, Kies- und Sandboden dagegen geeignet. Die Mineralisierung der Leichen Erwachsener ist erst nach 7—10 Jahren vollendet, die der Kinder nach 4—6 Jahren. Vor zu enger Lagerung der Leichen oder zu häufiger Benutzung desselben Erdgrabes ist zu warnen, weil sonst eine Ueberdüngung des Bodens erfolgt. Die Bestattung der Leichen innerhalb der Kirche ist gesundheitsgefährlich. Friedhöfe sollten stets außerhalb der Stadt angelegt werden.

2. Feuerbestattung. Die Verbrennung der Leichen geschieht in besonders konstruierten Oefen, welche keinerlei Ruß

oder üble Gerüche entwickeln. In Deutschland sind zurzeit 23 Krematorien vorhanden. Im Jahre 1910 wurden hier mehr als 6000 Leichen, also täglich etwa 20 verbrannt. Die Feuerbestattung ist in Bayern und Preußen verboten, in allen übrigen Bundestaaten, sogar auch in Spanien gestattet. Die Asche wird am besten in Urnenhallen oder Urnenhainen aufgestellt. Die Verbrennung der Leichen ist bei ausgebreiteten Infektionskrankheiten, ferner nach großen Schlachten geboten. Sie empfiehlt sich aber auch, weil sie billiger ist als das Erdgrab und weniger Gelände verlangt.

b) **Tierleichen.** Die auf dem Viehhof, Schlachthof, in Schlächtereien oder auf dem Markte beschlagnahmten Tierkadaver oder Teile solcher werden unter strengem polizeilichen Verschluß der Abdeckerei zur Vernichtung übergeben. Nur diejenigen Fleischteile beschlagnahmter Tiere werden in frischem oder gekochtem Zustande auf der „Freibank" zu geringerem Preise verkauft, welche vom Tierarzt als hierzu geeignet befunden wurden. Die Vernichtung der Fleischteile durch die Abdeckerei geschieht jetzt zumeist derart, daß die Infektionsträger durch Hitze oder Wasserdampf getötet und dann das Fleisch auf Fett, Leim, Fleischmehl verarbeitet wird. Hierzu sind besonders konstruierte Apparate nötig. Die Endprodukte der heutigen Abdeckerei besitzen zum Teil einen hohen Marktwert.

**10. Beseitigung ungesunder Stadtquartiere.** Alte Städte pflegen Bezirke zu enthalten, deren Bewohner in engen Straßen und übervölkerten Gebäuden zusammengepfercht leben. Diese Stadtteile sind der Sitz von Infektionskrankheiten, namentlich von Tuberkulose, Abdominaltyphus, Rückfalltyphus und Flecktyphus. In ihnen pflegt auch die Kindersterblichkeit besonders hoch zu sein. Bauliche Veränderungen, durch welche diesen Häusern Licht und Luft in erforderlicher Menge zugeführt werden können, pflegen nicht viel geringere Kosten zu verursachen, als wenn man die Häuser von Grund auf neu baut. Aber selbst wenn man sich hierzu entschlösse, blieben die engen Straßen mit ihrem Licht- und Luftmangel übrig.

Aus diesen Gründen muß man zur Assanierung alter Stadtteile viel durchgreifendere Maßregeln anwenden. Zu diesen gehören: die Durchlegung breiter Haupt- und Verkehrsstraßen ferner die Anlage schmälerer Seitenstraßen, durch welche die zum Teil sehr tiefen und höfereichen Grundstücke in kleinere Parzellen zerlegt werden. Selbstverständlich lassen sich derartige Umwälzungen nur durchführen, nachdem das gesamte zu assanierende Quartier in den Besitz der Stadt übergegangen ist.

Nachdem nun durch die neuen Straßen dem alten Quartiere Licht und Luft zugeführt worden ist, geht es an die Erbauung neuer, nach hygienischen Grundsätzen anzulegender Häuser. Da aber ein Teil des früheren Baulandes in Straßenland verwandelt worden ist, werden in dem nunmehr assanierten Stadtteil viel weniger Menschen als früher Unterkunft finden. Auch wird ein großer Teil der neuen Wohnungen für die früheren Bewohner des höheren Mietspreises wegen nicht mehr nutzbar gemacht werden können. Daher müssen für die aus ihren schlechten Wohnungen vertriebenen Bewohner neue und billige Wohnungen geschaffen werden. Dieses wird unter den nun einmal bestehenden Besitzverhältnissen des Bodens nur an der Peripherie der Städte oder außerhalb derselben sich ermöglichen lassen. Solche Anlagen erfordern wiederum gute, schnelle, häufige und dabei billige Verbindungen mit dem alten Stadtkern, damit die Bewohner der neuen Außenbezirke oder Ansiedelungen ihre innerhalb der Stadt belegenen Arbeitsstätten beibehalten können. Derartige Niederlegungen alter Stadtteile haben sich in den meisten Großstädten langsam vollzogen (London, Paris, Berlin, Wien, Köln usw.).

Verhältnismäßig schnell und dabei in sehr großem Umfange sind aber solche Maßregeln in Neapel, ferner in Hamburg durchgeführt worden.

**11. Erfolge der Städtereinigung.** In vielen Städten, z. B. in London, Berlin, Hamburg, Wien, Neapel, hat sich der Gesundheitszustand nach durchgreifenden hygienischen Umwälzungen wesentlich gebessert. Namentlich sank an vielen Orten die Sterblichkeit an Typhus abdominalis (Nervenfieber) und die Cholera vermochte sich nicht mehr in den Städten festzusetzen, nachdem die ungesunden Stadtteile evakuiert worden waren. Wie in Berlin die Kanalisation auf die Sterblichkeit an Typhus eingewirkt hat, ergibt sich aus der unten mitgeteilten Tabelle.

Während die Sterblichkeit bis zum Jahre 1865 (und vorher) stets eine hohe gewesen ist, beginnt sie mit dem Jahre 1875, in welchem die Kanalisationsarbeiten begannen, stetig zu sinken. Man wird also wohlgeneigt sein, dieses Sinken der Typhussterblichkeit auf die Wirkung der Kanalisation zu beziehen. Auch für München läßt sich dieser Zusammenhang beweisen. Hier war die Sterblichkeit vor Beginn der Kanalisation gleichfalls eine sehr hohe. Sie sank mit den Fortschritten der Kanalisation und der

Typhus abdominalis (Nervenfieber) und Hausanschlüsse in Berlin.

| Jahr | Einwohner | Sterbefälle an Typhus abdominalis absolut | Sterbefälle an Typhus abdominalis auf 10 000 Einw. | Hausanschlüsse | Jahr | Einwohner | Sterbefälle an Typhus abdominalis absolut | Sterbefälle an Typhus abdominalis auf 10 000 Einw. | Hausanschlüsse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1865 | 657 690 | 693 | 10,5 | keine | 1884 | 1 250 895 | 241 | 2,6 | 12 235 |
| 1866 | 665 710 | 599 | 9,0 | | 1885 | 1 291 359 | 214 | 1,6 | 14 241 |
| 1867 | 702 437 | 485 | 6,9 | | 1886 | 1 337 171 | 181 | 1,4 | 15 929 |
| 1868 | 728 590 | 725 | 10,6 | | 1887 | 1 386 562 | 193 | 1,4 | 17 427 |
| 1869 | 762 450 | 513 | 6,7 | | 1888 | 1 439 618 | 188 | 1,3 | 17 917 |
| 1870 | 760 000 | 594 | 7,8 | | 1889 | 1 495 151 | 290 | 2,0 | 18 447 |
| 1871 | 825 937 | 739 | 8,9 | | 1890 | 1 548 279 | 143 | 0,9 | 18 897 |
| 1872 | 864 300 | 1208 | 13,9 | | 1891 | 1 606 617 | 166 | 1,0 | 19 952 |
| 1873 | 900 620 | 850 | 9,5 | | 1892 | 1 622 477 | 137 | 0,8 | 21 341 |
| 1874 | 932 760 | 691 | 7,4 | | 1893 | 1 640 964 | 190 | 0,9 | 21 946 |
| 1875 | 966 858 | 805 | 8,3 | 57 | 1894 | 1 656 074 | 69 | 0,4 | 22 661 |
| 1876 | 995 470 | 623 | 6,3 | 1 025 | 1895 | 1 678 924 | 95 | 0,6 | 23 400 |
| 1877 | 1 010 946 | 612 | 2,1 | 2 014 | 1896 | 1 721 855 | 80 | 0,5 | 23 928 |
| 1878 | 1 039 447 | 326 | 2,1 | 2 415 | 1897 | 1 756 398 | 71 | 0,4 | 24 363 |
| 1879 | 1 069 782 | 296 | 2,1 | 3 602 | 1898 | 1 803 211 | 78 | 0,4 | 24 739 |
| 1880 | 1 122 330 | 506 | 2,2 | 7 478 | 1899 | 1 846 217 | 74 | 0,4 | 25 087 |
| 1881 | 1 138 784 | 340 | 3,3 | 9 867 | 1900 | 1 888 710 | 109 | 0,5 | 25 374 |
| 1882 | 1 175 278 | 356 | 3,0 | 10 468 | 1901 | 1 891 909 | 88 | 0,4 | 25 644 |
| 1883 | 1 212 327 | 221 | 3,6 | 11 968 | 1902 | 1 907 670 | 52 | 0,3 | 26 005 |

größte Teil der Typhusfälle, welche später überhaupt noch zur Beobachtung kamen, stammte aus nicht kanalisierten Stadtteilen. Nicht so sicher läßt sich der Einfluß einer zentralen Wasserleitung auf die Typhussterblichkeit dartun, z. B. nicht für München und Berlin, während für Wien sich ein solcher Zusammenhang zu ergeben scheint. Daß durchgreifende Verbesserungen in der zentralen Wasserversorgung die Sterblichkeit günstig beeinflußt haben, steht für Zürich außer allem Zweifel. Hier sank nach Vergrößerung der Sandfilter die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle an Typhus um ein bedeutendes. Nicht immer wird man im einzelnen Falle das Absinken der Sterblichkeit auf eine bestimmte Maßnahme der Assanierung beziehen können, z. B. dann nicht, wenn etwa gleichzeitig mehrere hygienische Umwälzungen in der Stadt sich vollzogen. So ist es nicht allzu selten, daß eine Stadt etwa gleichzeitig eine zentrale Wasserleitung anlegt und die Schwemmkanalisation einführt. Ferner wirken nicht alle Assanierungsmaßnahmen auf alle Altersklassen ein. Man wird z. B. annehmen müssen, daß eine verbesserte Milchversorgung im wesentlichen den untersten Altersklassen zugute kommt. Da diese aber die Gesamtsterblichkeit wesentlich beeinflussen, muß man sich vor Trugschlüssen hüten.

Ferner hat sich nachweisen lassen, daß in Berlin, München und Wien die Gesamtsterblichkeit etwa gleichzeitig bedeutend abgesunken ist. Vielleicht handelt es sich in diesem Falle um sogenannte „sekuläre" Schwankungen der Sterblichkeit, die wir zurzeit nicht zu erklären vermögen. Schließlich sei aber auf einen besonders wichtigen Umstand hingewiesen, der alle Betrachtungen über den Zusammenhang zwischen Assanierung und Gesundheitszustand einer Stadt wesentlich beeinflußt. Wir sind nämlich für einzelne, namentlich für größere Städte zwar über die Zahl der Todesfälle ausreichend unterrichtet, auch kennen wir zur Genüge die Verteilung der Todesfälle auf die einzelnen Krankheiten; was uns aber fehlt, ist eine genaue Kenntnis der Zahl der Erkrankungen. Da nun bei weitem nicht jede Erkrankung zum Tode führt, könnte die Assanierung sehr wohl die Zahl der Erkrankungen beeinflussen, ohne daß dieses zu unserer Kenntnis käme. Hier bleibt also eine große Lücke. Auf deren Ausfüllung ist aber leider kaum zu rechnen.

**Literatur:** *Geschichte:* ***Bartels,*** *Die Medizin der Naturvölker (1893).* — ***Ebstein,*** *Die Medizin im alten Testament (1901).* — ***Nossig,*** *Einführung in das Studium der sozialen Hygiene.* — ***Baginski,*** *Die hygienischen Grundzüge der mosaischen Gesetzgebung, 2. Aufl. (1895).* — ***Frontinus,*** *De urbis Romae aquaeductibus.* — ***Merkel,*** *Ingenieurtechnik im Altertum.* — ***Th. Weyl,*** *Zur Geschichte der sozialen Hygiene (1904), Franz. Uebersetzung von André (1910).* — ***Gottstein,*** *Geschichte der Hygiene im 19. Jahrh. (1901).*

*Das ganze Gebiet der Städtereinigung umfassend: Handbuch d. Hygiene,*

*herausg. v.* **Th. Weyl,** *Bd. I (Wasserversorgung), Bd. II (Städtereinigung).* — **Prausnitz** *und viele Mitarbeiter, Atlas und Handbuch d. Hygiene, viele Abbildungen (1909).* — **Debauve et Imbeaux,** *Assainissement. 3 Bde. u. 1 Bd. Tafeln (1909), Standard work.* — *Die Assanierung der Städte in Einzeldarstellungen, herausg. von* **Th. Weyl.** *Erschienen sind: Paris, Wien, Zürich, Köln, Düsseldorf, Kopenhagen.* — **von Esmarch,** *Hygienisches Taschenbuch, 4. Aufl. (1908).*

*Wasserversorgung:* **Oesten, Löffler, Sendtner** *im Handb. d. Hygiene, herausg. von* **Th. Weyl,** *1 Bd.* — **Eisner, Götze, Imbeaux, Prenger** *u. a., Die Betriebsführung von Wasserwerken (1909).* — **Grahn,** *Städtische Wasserversorgung im Deutschen Reich (1898—1902).* — **F. Koenig,** *Anlage u. Ausführung v. Wasserleitungen u. Wasserwerken, 3. Aufl. (1901).*

*Entwässerung, Straßenhygiene, Abwässer, Leichenwesen, Abdeckerei, Müllbeseitigung:* **Blasius** *u.* **Büsing,** *Abfuhr u. Kanalisation.*— **Richter,** *Straßenhygiene.* — **Thiesing,** *(Gesd. Ingenieur) (1906), D. Viertelj. f. öffentl. Gesdpfl., Bd. 38, S. 140 (1906).* — **Wernich** *u.* **Wehmer,** *Leichenwesen u. Abdeckerei i. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 2. Bd.* — **Salomon,** *Städtische Abwässerbeseitigung in Deutschland (Abwässerlexikon).* — **Metzger,** *Städteentwässerung u. Abwässerreinigung (1907).* — **Ohlmüller** *u.* **Spitta,** *Beurteilung des Wassers und Abwassers, 3. Aufl. (1910).* — **Haefke,** *Handbuch des Abdeckereiwesens (1906).*

*Wohnungswesen und Beseitigung ungesunder Stadtteile:* **Stübben** *i. Handb. d. Hygiene, herausg. von Th. Weyl, 4. Bd., 2. Abtlg.* — **Nussbaum,** *Ebenda.* — **Eberstadt,** *Handb. d. Wohnungswesens (1909).* — *Graf* **Posadowsky-Wehner,** *Die Wohnungsfrage als Kulturproblem (1910).* — **Jaeger,** *Die Wohnungsfrage (1902/03).* — **Fuchs,** *Zur Wohnungsfrage (1904).* — **Südekum,** *Großstädtisches Wohnungselend (1908).* — **Kampffmeyer,** *Gartenstadtbewegung (1909).*

*Erfolge der Städtereinigung:* **R. Virchow,** *Typhus und Städtereinigungen, Ges. Abhandlg., 2. Bd., S. 436.* — **Pettenkofer,** *Deutsche Viertelj. f. öffentl. Gesundheitspfl. (1874).* — **Baron,** *Zentralbl. f. allgem. Gesdpfl., 5. Bd., S. 335 (1886).* — **Boeckh** *u.* **Lackner,** *Statist. Jahrb. der Stadt Berlin, 10. Bd., S. 34.* — **Th. Weyl,** *Die Einwirkung hygienischer Werke auf die Gesundheit der Städte (1893).* — **Derselbe,** *Soziale Hygiene, Ergänzungsband 4 d. Handb. d. Hygiene, herausg. v.* **Th. Weyl,** *S. 10fg. (1904).* — **Mayet,** *25 Jahre Todesursachenstatistik in Vierteljahrshefte zur Statist. d. Deutschen Reichs, 12. Jahrg., 3. Heft, S. 163 (1903).*

*[Das oben mehrfach zitierte Hdbch. d. Hygiene, herausg. v. Th. Weyl, erscheint demnächst in 2. Aufl.]*

**Th. Weyl.**

---

## Stadterweiterungen.

1. Einleitung. 2. Die Bedeutung einer weiträumigen Bebauung. 3. Baupolizeiliche Bestimmungen. 4. Die Aufstellung zweckmäßiger Bebauungspläne. 5. Die Anlage der Straßen und Plätze. 6. Die Schaffung von Baugelände. 7. Vermehrung und Verwaltung des Gemeindegrundeigentums. 8. Andere Mittel der Erschließung von Baugelände. 9. Steuerliche Maßregeln. 10. Nachtrag für die dritte Auflage.

**1. Einleitung.** Seitdem zuerst Professor Baumeister-Karlsruhe und Baumeister Orth-Berlin auf der ersten Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine am 24./IX. 1874 in Berlin Thesen über Stadterweiterungen nach technischen, wirtschaftlichen und polizeilichen Beziehungen aufstellten, hat dieser Gegenstand infolge des andauernden starken Einströmens großer Massen in die Städte eine sehr erhöhte sozialpolitische Bedeutung erlangt. Dennoch fehlte es bis zu der in der ersten Auflage dieses Handwörterbuches gegebenen Skizze über „Stadterweiterungen“ durchaus an Darstellungen, in welchen die öffentlichrechtlichen Seiten der Frage in ihrem Zusammenhange untereinander und mit den Fragen des städtischen Grundeigentums, der Enteignung und der Baupolizei einheitlich behandelt werden, während doch gerade für die zuletzt erwähnten, sehr verwickelten und schwierigen Fragen des städtischen Grundeigentums und der Baupolizei leichter und sicherer eine Förderung erreichbar erscheint, wenn die weitaus einfacher liegenden Verhältnisse des Stadterweiterungsgebietes von den Verhältnissen der fertigen Stadt getrennt erörtert werden.

Inzwischen sind diese Fragen durch mannigfache Erörterungen und Verhandlungen wesentlich vertieft und geklärt worden, so daß nunmehr der Versuch ihrer Beantwortung auf breiterer Grundlage und in umfassenderer Weise unternommen werden kann.

Den Ausgangspunkt der hier zu gebenden Darstellung bildet die Erwägung, daß die bei der Stadterweiterung sich vollziehende Verwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände wegen der dadurch gegebenen Einwirkungen auf die Entwickelung und Gestaltung des gesamten Wohnungswesens ein Vorgang von großer sozialpolitischer und öffentlichrechtlicher Bedeutung ist, der deshalb auch öffentlichrechtlicher Regelung bedarf, daß ferner diese Verwandlung sich unter erheblicher Steigerung des Grundwertes vollzieht und mithin mit großen, lediglich dem Wachstum der Städte entspringenden, unverdienten Gewinnen für die beteiligten Eigentümer verbunden ist.

Diese Steigerung des Grundwertes bedingt aber große Gefahren für eine gedeihliche Entwickelung der baulichen und Wohnungsverhältnisse im Stadterweiterungsgebiete, indem sie zu einer ungesunden und sittlich bedenklichen Anhäufung großer Massen in Mietskasernen sowie überhaupt zu einer ungesunden Entwickelung des Wohnungsbaues und des gesamten Wohnungswesens zu führen droht, und es bedarf daher der erforderlichen öffentlichrechtlichen Bestimmungen, um diesen Widerstreit zwischen den Interessen der Grundeigentümer und denen der gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, auszugleichen. Nur wenn es gelingt, solche öffentlichrechtliche Regelung herbeizuführen, wird die Forderung radikaler Eingriffe in das städtische Privateigentum wirksam zurückgewiesen werden können. Diese öffentlichrechtlichen Maßnahmen sind von den verschiedensten Seiten her in Angriff zu nehmen. Das allen gemeinsame Ziel ist aber die Sicherstellung einer den Anforderungen der Gesundheitspflege und Sozialpolitik entsprechenden Entwickelung des Wohnungswesens, soweit diese überhaupt durch Maßnahmen der Staats- und Gemeindebehörden erreicht werden kann. Die Frage der rationellsten Gestaltung des Wohnungswesens bedarf daher zunächst der Beantwortung.

**2. Die Bedeutung einer weiträumigen Bebauung.** Die Entwickelung des städtischen Wohnwesens hat in Deutschland, abgesehen von einigen nord- und westdeutschen Städten, besonders Lübeck und Bremen, aus mancherlei Gründen (beengter Raum in befestigten Städten, Mangel an Baugelände, hohe Grundstückspreise usw.) zu einer immer ausgedehnteren Anwendung des Baues von Etagenhäusern geführt, welche vielfach, insbesondere infolge des Hinzutretens von Flügel- und Hofbauten zu großen Massenkasernen geworden sind. Die Nachteile dieser Bauweise sind schon von Julius Faucher 1866 in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte S. 109 lebendig geschildert und neuerdings in wiederholten Verhandlungen auf den Kongressen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (in Würzburg 1893, in Magdeburg 1894, in Stuttgart 1895, in Trier 1900), sowie auch in verschiedenen Aufsätzen von R. Eberstadt im einzelnen dargelegt worden und werden weiter unten kurz zusammenzufassen sein.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Entwickelung in anderen und gerade in wirtschaftlich besonders hochstehenden Ländern, namentlich in England, Nordamerika, Holland und Belgien eine durchaus entgegengesetzte gewesen ist, indem dort das Einfamilienhaus auch in den großen Städten als das normale Wohnhaus erscheint, welches nur den sozial am tiefsten stehenden Klassen versagt ist. Die folgende, von Herrn Direktor Dr. Bleicher zusammengestellte und von mir auf dem erwähnten Kongreß in Magdeburg vorgelegte, für diese dritte Auflage von Herrn Direktor Dr. Busch fortgeführte Tabelle über die Wohndichtigkeit in England und Wales zeigt dies auf das schlagendste, indem nur in einer Hafenstadt, Devonport, mehr als 2 Haushaltungen durchschnittlich auf ein Wohnhaus entfallen.

**I. England und Wales.**

| Laufende Nummer | Namen der Städte | Auf ein bewohntes Haus treffen: Bewohner 1891 | Bewohner 1901 | Haushaltungen |
|---|---|---|---|---|
| A. Städte mit über 100 000 Einwohnern. | | | | |
| 1 | Newcastle-upon-Tyne | 7,33 | 8,03 | 1,66 |
| 2 | Gateshead | 7,94 | 8,01 | 1,7 |
| 3 | London | 7,73 | 7,93 | 1,8 |
| 4 | Plymouth | 8,51 | 7,86 | 1,8 |
| 5 | Willesden | 7,51 | 7,16 | 1,6 |
| 6 | Sunderland | 6,99 | 6,80 | 1,43 |
| 7 | West Ham | 6,39 | 6,46 | 1,4 |
| 8 | Tottenham | 6,04 | 6,21 | 1,3 |
| 9 | Rhondda | 6,52 | 5,98 | 1,1 |
| 10 | Cardiff | 6,30 | 5,87 | 1,21 |
| 11 | Brighton | 5,93 | 5,70 | 1,33 |
| 12 | Bristol | 6,09 | 5,65 | 1,2 |
| 13 | Birkenhead | 5,71 | 5,62 | 1,1 |
| 14 | Oldham | 4,78 | 5,59 | 1,005 |
| 15 | Liverpool | 5,62 | 5,55 | 1,1 |
| 16 | Southampton | 5,22 | 5,28 | 1,2 |
| 17 | Croydon | 5,43 | 5,20 | 1,12 |
| 18 | Portsmouth | 5,43 | 5,17 | 1,14 |
| 19 | Salford | 5,06 | 5,02 | 1,03 |
| 20 | Manchester | 5,04 | 4,99 | 1,03 |
| 21 | Birmingham | 5,01 | 4,84 | 1,02 |
| 22 | Sheffield | 4,86 | 4,80 | 1,01 |
| 23 | Bolton | 4,89 | 4,67 | 1,005 |
| 24 | Preston | 4,82 | 4,67 | 1,006 |
| 25 | Blackburn | 4,91 | 4,65 | 1,005 |
| 26 | Leicester | 4,89 | 4,64 | 1,01 |
| 27 | Derby | 4,90 | 4,61 | 1,01 |
| 28 | Kingston-upon-Hull | 4,71 | 4,60 | 1,02 |
| 29 | Nottingham | 4,65 | 4,57 | 1,02 |
| 30 | Leeds | 4,71 | 4,53 | 1,01 |
| 31 | Norwich | 4,53 | 4,44 | 1,02 |
| 32 | Bradford | 4,65 | 4,36 | 1,01 |
| 33 | Halifax | 4,44 | 4,21 | 1,004 |
| | Im Durchschnitt A | — | 5,94 | 1,30 |
| | Ohne London | — | 5,11 | 1,09 |

| Laufende Nummer | Namen der Städte | Auf ein bewohntes Haus treffen Bewohner 1891 | Bewohner 1901 | Haushaltungen |
|---|---|---|---|---|
| | B. Städte von über 50 000—100 000 Einwohnern. | | | |
| 1 | Devonport | 10,52 | 8,85 | 1,95 |
| 2 | South-Shields | 8,15 | 8,12 | 1,8 |
| 3 | Tynemouth | 7,29 | 7,58 | 1,6 |
| 4 | Barrow in Furness | 6,92 | 6,70 | 1,2 |
| 5 | Newport (Mon.) | 6,36 | 6,00 | 1,2 |
| 6 | Walthamstow | 5,82 | 5,92 | 1,2 |
| 7 | Bootle | 5,92 | 5,83 | 1,1 |
| 8 | Leyton | 5,83 | 5,79 | 1,2 |
| 9 | East Ham | 5,96 | 5,75 | 1,2 |
| 10 | Hastings | 6,27 | 5,73 | 1,3 |
| 11 | Hornsey | 5,90 | 5,73 | 1,2 |
| 12 | St. Helens | 5,77 | 5,60 | 1,02 |
| 13 | Wigan | 5,51 | 5,46 | 1,03 |
| 14 | Stockton on Tees | 5,67 | 5,38 | 1,07 |
| 15 | Merthyr Tydfil | 5,22 | 5,34 | 1,03 |
| 16 | West-Hartlepool | 5,67 | 5,31 | 1,06 |
| 17 | Middlesborough | 5,67 | 5,24 | 1,03 |
| 18 | Warrington | 5,48 | 5,24 | 1,01 |
| 19 | Swansea | 5,54 | 5,21 | 1,07 |
| 20 | Hanley | 5,33 | 5,08 | 1,01 |
| 21 | Walsall | 5,35 | 5,05 | 1,01 |
| 22 | West-Bromwich | 5,30 | 5,04 | 1,01 |
| 23 | Rotherham | 5,26 | 5,03 | 1,01 |
| 24 | Smethwick | 5,17 | 5,00 | 1,02 |
| 25 | Kings Norton and Northfield | 5,37 | 4,98 | 1,01 |
| 26 | Wallasey | 5,22 | 4,98 | 1,04 |
| 27 | Reading | 5,24 | 4,95 | 1,03 |
| 28 | Northampton | 5,26 | 4,94 | 1,04 |
| 29 | Burton-upon-Trent | 5,17 | 4,92 | 1,03 |
| 30 | Wolverhampton | 5,14 | 4,89 | 1,01 |
| 31 | Aston Manor | 4,94 | 4,79 | 1,02 |
| 32 | Handsworth (Staffs) | 5,14 | 4,78 | 1,02 |
| 33 | Grimsby | 4,89 | 4,73 | 1,02 |
| 34 | York | 4,93 | 4,71 | 1,02 |
| 35 | Ipswich | 4,66 | 4,59 | 1,01 |
| 36 | Burnley | 4,89 | 4,58 | 1,004 |
| 37 | Bury | 4,79 | 4,57 | 1,01 |
| 38 | Coventry | 4,57 | 4,49 | 1,01 |
| 39 | Stockport | 4,51 | 4,39 | 1,006 |
| 40 | Great Yarmouth | 4,49 | 4,34 | 1,005 |
| 41 | Huddersfield | 4,56 | 4,25 | 1,002 |
| 42 | Rochdale | 4,36 | 4,12 | 1,002 |
| | Im Durchschnitt B | — | 5,20 | 1,09 |
| | Gesamtdurchschnitt A u. B | — | 5,77 | 1,25 |
| | Ohne London | — | 5,14 | 1,09 |

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Belgien, wie folgende nach den Angaben des Ministère de l'Intérieur. Administration des Affaires Electorales et de la Statistique générale gefertigte Tabelle zeigt:

II. Belgien.

| Namen der Städte | 1890 Anzahl der Bewohner | 1890 Auf ein bew. Haus treffen Bewohner | 1900 Anzahl der Bewohner | 1900 Auf ein bew. Haus treffen Bewohner |
|---|---|---|---|---|
| Bruxelles mit Vororten: | | | | |
| Bruxelles | 176 138 | 9,03 | 183 686 | 8,97 |
| Schaerbeek | 50 826 | 7,10 | 63 508 | 7,27 |
| St. Josse | 29 709 | 7,11 | 32 140 | 7,44 |
| Ixelles | 44 497 | 6,99 | 58 615 | 6,65 |
| Etterbeek | 17 735 | 7,70 | 20 838 | 6,71 |
| St. Gilles | 40 289 | 9,14 | 51 763 | 8,14 |
| Molenbeek St. J. | 48 723 | 9,94 | 58 449 | 10,38 |
| Anderlecht | 32 311 | 8,36 | 47 929 | 8,81 |
| Laeken | 25 289 | 7,39 | 30 438 | 7,78 |
| | 465 517 | 8,45 | 547 362 | 8,19 |
| Anvers | 224 012 | 7,09 | 272 831 | 8,49 |
| Liège | 147 660 | 7,86 | 157 760 | 7,34 |
| Gand | 148 729 | 4,74 | 160 133 | 4,68 |
| Malines | 51 014 | 5,51 | 55 705 | 5,36 |
| Verviers | 48 907 | 10,62 | 49 067 | 9,68 |

Im Gegensatz hierzu zeigt die nachfolgende Tabelle für Deutschland in den großen Städten eine durchschnittliche Zahl von 5,8 Haushaltungen auf ein bewohntes Gebäude in den Städten über 100 000 Einwohnern.

(Tabellen siehe nächste Seite.)

Wenn nun Faucher dieses System der Mietskaserne als das sozial tiefer stehende und als eine wirtschaftliche Krankheit bezeichnet und entschieden die Ueberwindung derselben und die Erhöhung unseres standard of life, der herabgedrückten Form unseres häuslichen Lebens fordert, so kann dies natürlich nur die Bedeutung der Aufstellung eines Ideales haben, dessen Verwirklichung, soweit es sich um neue Stadtteile handelt, anzustreben ist, wenngleich es auch hier, wie sich die Verhältnisse, insbesondere die Bodenpreise einmal gestaltet haben, nur unter größten Schwierigkeiten und zunächst nur in geringem Umfange durchzusetzen sein wird. Trotzdem ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, dieses Ideal vor Augen zu haben und über die Mängel des Mietskasernensystems volle Klarheit zu gewinnen.

Zunächst ist auf die gesundheitlichen Gefahren hinzuweisen, welche die Benutzung der gemeinsamen Anlagen durch eine große Zahl von Einwohnern mit sich bringt. Auch wo die unerläßliche Forderung, daß jede Wohnung ihr besonderes Klosett haben muß, erfüllt und den Wohnungen Luft und Licht genügend gesichert ist, schaffen gemeinschaftliche Höfe, Treppen,

III. Deutsches Reich.

| Laufende Nummer | Namen der Städte | Auf ein bewohntes Gebäude treffen | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Bewohner | | Haushaltungen | |
| | | 1900 | 1905 | 1900 | 1905 |
| A. Städte von über 100 000 Einwohnern. | | | | | |
| 1 | Schöneberg | 67,1 | 68,1 | 16,4 | 17,3 |
| 2 | Rixdorf | 57,8 | 59,5 | 14,3 | 15,4 |
| 3 | Charlottenburg | 51,5 | 55,3 | 12,1 | 13,1 |
| 4 | Berlin | 47,7 | 50,4 | 11,9 | 13,0 |
| 5 | Posen | 38,0 | 43,1 | 7,9 | 9,0 |
| 6 | Breslau | 39,6 | *38,7 | 9,5 | 9,5 |
| 7 | Stettin | 37,9 | 36,7 | 8,8 | 9,0 |
| 8 | Magdeburg | 32,4 | 34,8 | 7,6 | 8,5 |
| 9 | Hamburg | 33,6 | 33,7 | 7,9 | 8,0 |
| 10 | Königsberg | 31,9 | *31,5 | 7,2 | 7,1 |
| 11 | Chemnitz | 29,2 | 29,3 | 6,9 | 7,0 |
| 12 | Dresden | 27,8 | 26,8 | 6,6 | 6,6 |
| 13 | Kassel | 24,5 | 26,7 | 5,3 | 5,7 |
| 14 | Leipzig | 27,1 | 26,6 | 6,0 | 6,2 |
| 15 | Dortmund | 19,7 | 26,3 | 4,0 | 4,2 |
| 16 | Kiel | 23,1 | *26,2 | 4,7 | 5,3 |
| 17 | Halle a. S. | 20,7 | 24,0 | 4,7 | 5,6 |
| 18 | Mannheim | 22,1 | 23,7 | 4,6 | 5,2 |
| 19 | München | 28,1 | 23,3 | 6,5 | 5,7 |
| 20 | Danzig | 19,9 | *21,2 | 4,5 | 4,9 |
| 21 | Gelsenkirchen | 20,7 | *21,2 | 4,0 | 4,1 |
| 22 | Hannover | 20,1 | 20,8 | 4,5 | 4,8 |
| 23 | Nürnberg | 19,0 | 20,3 | 4,2 | 4,6 |
| 24 | Düsseldorf | 19,6 | 19,9 | 4,1 | 4,3 |
| 25 | Altona | 19,2 | 19,5 | 4,5 | 4,7 |
| 26 | Plauen i. V. | 18,6 | 19,5 | 4,0 | 4,2 |
| 27 | Bochum | 18,6 | *19,0 | 3,5 | 3,7 |
| 28 | Stuttgart | 20,6 | 19,0 | 4,5 | 4,2 |
| 29 | Essen | 18,6 | *18,8 | 3,8 | 3,8 |
| 30 | Karlsruhe | 18,3 | 18,2 | 3,8 | 4,0 |
| 31 | Wiesbaden | 18,8 | 18,1 | 4,3 | 4,2 |
| 32 | Barmen | 18,0 | 17,9 | 4,1 | 4,2 |
| 33 | Frankfurt a. M. | 17,6 | 17,7 | 3,8 | 3,9 |
| 34 | Elberfeld | 18,7 | 17,6 | 4,2 | 4,1 |
| 35 | Aachen | 17,3 | 17,2 | 3,9 | 3,9 |
| 36 | Braunschweig | 17,8 | 16,9 | 4,2 | 4,1 |
| 37 | Köln | 15,6 | 16,1 | 3,5 | 3,7 |
| 38 | Straßburg | 16,4 | 15,6 | 3,6 | 3,4 |
| 39 | Duisburg | 14,2 | *14,4 | 2,9 | 2,8 |
| 40 | Krefeld | 13,9 | 13,4 | 3,1 | 3,2 |
| 41 | Bremen | 6,9 | 8,0 | 1,5 | 1,8 |
| | Im Durchschnitt A | 25,0 | 24,9 | 5,8 | 5,8 |
| | Ohne Berlin | 22,4 | 22,5 | 5,1 | 5,2 |
| B. Städte von über 50 000—100 000 Einwohnern. | | | | | |
| 1 | Dtsch.-Wilmersdorf | 40,1 | 46,7 | 9,8 | 11,6 |
| 2 | Königshütte i. O.-S. | 43,1 | 42,8 | 9,4 | 9,2 |
| 3 | Beuthen i. O.-S. | 39,5 | 42,0 | 8,2 | 8,5 |
| 4 | Spandau | 33,5 | *32,9 | 7,6 | 7,7 |
| 5 | Gleiwitz | 27,2 | 27,3 | 5,7 | 5,6 |
| 6 | Linden i. Han. | 25,6 | 25,4 | 5,8 | 5,8 |
| 7 | Görlitz | 24,7 | 23,6 | 6,6 | 6,5 |
| 8 | Mainz | 22,4 | 22,5 | 4,9 | 5,0 |
| 9 | Liegnitz | 22,3 | 22,2 | 5,7 | 5,7 |
| 10 | Frankfurt a. O. | 23,3 | 22,1 | 5,6 | 5,5 |
| 11 | Hagen i. Westf. | 20,3 | 20,9 | 4,1 | 4,2 |
| 12 | Offenbach a. M. | 21,4 | 20,6 | 4,4 | 4,6 |
| 13 | Potsdam | 21,0 | 20,6 | 5,0 | 5,0 |
| 14 | Bromberg | 19,5 | 20,1 | 4,2 | 4,4 |
| 15 | Harburg | 18,7 | 19,4 | 4,2 | 4,4 |
| 16 | Brandenburg a. H. | 18,6 | 19,2 | 4,4 | 4,7 |
| 17 | Metz | 18,4 | 18,9 | 3,6 | 3,6 |
| 18 | Fürth | 18,6 | 18,8 | 4,2 | 4,3 |
| 19 | Erfurt | 18,5 | 18,7 | 4,2 | 4,3 |
| 20 | Zwickau | 19,2 | 18,6 | 4,2 | 4,3 |
| 21 | Mülheim a. Rh. | . | 18,2 | . | 3,8 |
| 22 | Elbing | 17,9 | 18,1 | 4,4 | 4,4 |
| 23 | Augsburg | . | 18,0 | . | 4,1 |
| 24 | Pforzheim | 17,6 | 17,5 | 3,7 | 3,7 |
| 25 | Würzburg | 17,3 | 17,0 | 3,7 | 3,7 |
| 26 | Dessau | 17,4 | 16,9 | 4,1 | 4,2 |
| 27 | Koblenz | 17,3 | 16,7 | 3,6 | 3,5 |
| 28 | Ludwigshafen a. Rh. | 16,1 | 16,5 | 3,3 | 3,5 |
| 29 | Flensburg | 15,8 | 15,9 | 3,7 | 3,8 |
| 30 | Darmstadt | 15,7 | 15,6 | 3,5 | 3,5 |
| 31 | Bielefeld | 14,2 | 15,2 | 3,0 | 3,3 |
| 32 | Ulm | 15,7 | 14,5 | 3,1 | 2,9 |
| 33 | Freiburg i. B. | 14,6 | 14,4 | 2,9 | 3,0 |
| 34 | Oberhausen | 14,2 | 14,4 | 2,6 | 2,7 |
| 35 | Osnabrück | 12,9 | 13,5 | 2,7 | 2,9 |
| 36 | Kaiserslautern | 14,5 | 13,4 | 2,8 | 2,8 |
| 37 | Mülhausen i. E. | 13,2 | 13,3 | 4,9 | 3,2 |
| 38 | Münster | 12,6 | *13,0 | 2,5 | 2,5 |
| 39 | Remscheid | 12,4 | 12,6 | 2,7 | 2,8 |
| 40 | Mülheim a. Ruhr | . | 11,7 | . | 2,3 |
| 41 | M.-Gladbach | 11,3 | 10,9 | 2,3 | 2,3 |
| 42 | Bonn | 11,4 | *10,8 | 2,4 | 3,3 |
| 43 | Lübeck | 9,0 | 9,2 | 2,1 | 2,2 |
| 44 | Rostock | 12,8 | . | 3,4 | . |
| | Im Durchschnitt B | 17,1 | 22,8 | 3,8 | 3,8 |
| | Gesamtdurchschnitt A u. B | 22,9 | 22,8 | 5,2 | 5,3 |
| | Ohne Berlin | 20,9 | 20,9 | 4,7 | 4,8 |

Vorplätze usw. unausgesetzt die Möglichkeit von Krankheitsübertragungen. Fast noch bedenklicher sind die sittlichen Uebelstände. Der Entwickelung des Familienlebens und der Erziehung der Kinder treten schwerwiegende Hindernisse entgegen, die Gefahr moralischer Verseuchung und die Gelegenheit zu nachbarlichem Streit wächst mit der Zahl der Mietsgenossen. Endlich die sozialpolitisch höchst unerwünschten Wirkungen: die Erschwerung der Erwerbung eines

Quellen: Für Deutschland die Veröffentlichungen der betreffenden landesstatistischen Organe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte und handschriftlich eingefordertes Material; für England Census of England and Wales.

Bemerkung: Bei den mit einem * bezeichneten deutschen Städten ist in der Zeit von 1900—05 eine größere Gebietserweiterung eingetreten.

eigenen Heims, die Loslösung der Menschen vom heimatlichen Boden, die dringende Gefahr der Ausbildung der Hausherren zu Haustyrannen, die Entwickelung des Häuserbesitzes zum Spekulationsbesitz und infolgedessen einerseits eine ungesunde Entwickelung des Baugewerbes und andererseits die Tendenz zu fortgesetzter Mietsteigerung, um zu dem entsprechend höher kapitalisierten Preise verkaufen zu können, und in enger Verbindung damit die stete Gefahr der Kündigung und zahllose Umzüge mit ihren Kosten und wirtschaftlichen Störungen und Schädigungen (vgl. Brandts S. 24—27).

Wohl können diese Uebelstände in gewissem Umfange beseitigt werden, wo die Mietskasernen im Besitz von gemeinnützigen Gesellschaften oder Baugenossenschaften sind; indessen wird die Zahl solcher Häuser immer eine verhältnismäßig kleine bleiben und daher nur in sehr beschränktem Umfang eine Besserung herbeiführen können. Eine Bekämpfung des Systems bleibt daher unerläßlich.

Allerdings ist neuerdings — unter Bezug auf Stuttgarter Verhältnisse — der Versuch gemacht worden, gegenüber der weiträumigen Bebauung für die Mietskaserne geltend zu machen, daß sie ein billigeres Wohnen, namentlich der ärmeren Bevölkerung sichere. (Rettich, Die Stadterweiterung unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte; Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage).

Allein dies beruht, abgesehen von anderen zu erhebenden Einwänden (vgl. Stübben in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1900, S. 537 fg.) insofern auf einer Täuschung, als die oben dargelegten Tendenzen zur ständigen Mietssteigerung verkannt sind, welche für die Dauer weit mehr in das Gewicht fallen als eine vielleicht etwas billigere erste Herstellung der Wohnungen.

Die weiträumigere Bebauung d. h. die Zusammendrängung möglichst weniger Haushaltungen in ein Haus muß daher als die rationellste Gestaltung des Wohnungswesens bezeichnet werden, weil sie dazu führt, möglichst vielen die Erwerbung eines eigenen Hauses zugänglich zu machen, die ungesunde Spekulation vom Hausbau und Hausbesitz fern zu halten und Mietssteigerungen, Kündigungen und Umzüge möglichst einzuschränken. Eine solche Gestaltung ist freilich nicht mehr erreichbar, wo die Grundpreise schon eine gewisse Höhe erreicht haben; aber auf weiten Strecken ist sie heute noch möglich und sie bleibt möglich, wenn es gelingt, das ungesunde Steigen der Bodenpreise zu hindern. Die in dieser Richtung zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind daher vor allem klar zu stellen und durchzuführen.

**3. Baupolizeiliche Bestimmungen.** In erster Linie ist hierbei auf eine zweckentsprechende Regelung der baupolizeilichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Die für die älteren Stadtteile bestimmten Baupolizeiordnungen können naturgemäß den gesundheitlich und sozialpolitisch zu stellenden Anforderungen an Bau und Benutzung von Wohnhäusern nur in verhältnismäßig geringem Grade gerecht werden, weil der Grund und Boden mit Rücksicht auf die hergebrachte intensive Ausnutzung desselben sehr hohen Wert erlangt hat und tief einschneidende Eingriffe in die Baufreiheit deshalb zu schweren Schädigungen der Eigentümer führen müssen. Große Mietskasernen werden daher aus den schon ausgebauten Teilen der größeren Städte, in denen sie bestehen, nicht wohl zu verdrängen sein, man wird sich vielmehr bescheiden müssen, ihre Mißstände durch die an sie zu stellenden Anforderungen (Klosett für jede Wohnung usw.) tunlichst zu vermindern. Dieser Konflikt zwischen den gesundheitlichen und sozialpolitischen Anforderungen einerseits und dem Bodenwerte andererseits besteht aber nicht im Stadterweiterungsgebiete, jedenfalls nicht in gleicher Schärfe, und ist um so geringer, je entfernter das Gebiet von der inneren Stadt liegt und je mehr es noch den Charakter von Ackerland hat.

Trotzdem hatten die meisten Bauordnungen — von einigen Ausnahmen, insbesondere Frankfurt a. M. 3./VII. 1891, Altona 29./I. 1884 und 4./VIII. 1891, Berliner Vororte 5./XII. 1892 abgesehen — bis zum Anfang der 90er Jahre keine oder doch nur unwesentliche Unterschiede in den baupolizeilichen Bestimmungen für die alte Stadt und das Stadterweiterungsgebiet gemacht, und da der Preis des Grund und Bodens wesentlich mit durch das baupolizeilich zugelassene Maß der Ausnutzbarkeit desselben bestimmt wird, so haben sich, und gerade infolge der für alle Teile des Stadtgebietes gleichen, eine weitgehende Ausnutzung gestattenden Bestimmungen, auch in den Stadterweiterungsgebieten vielfach schon hohe Grundwerte gebildet und Mietskasernen schlimmster Art entwickelt, welche einer sozialpolitisch erwünschten Bebauung auf das äußerste hindernd in den Weg treten. Es ist daher eine der dringendsten Aufgaben einer ihre sozialpolitische Aufgabe erkennen-

den Baupolizei (s. d. oben Bd. II S. 712 fg.), für die Stadterweiterungsgebiete besondere Bestimmungen zu erlassen und in denselben — soweit noch Ackerland mit niedrigen Bodenpreisen vorhanden ist — durch eingreifende, den idealen Anforderungen entsprechende baupolizeiliche Vorschriften einer derartigen durchaus ungesunden Steigerung der Bodenpreise entgegenzutreten und im übrigen solche Baubeschränkungen einzuführen, als die gebotene Rücksicht auf wohlerworbene Rechte und vorhandene Werte gestattet.

Als Ideal der Wohnungsgestaltung im Stadterweiterungsgebiete wird nach dem oben sub 2 Ausgeführten — und zwar nicht nur für die Wohlhabenden, deren Villenviertel und landhausmäßig gebaute Häuser schon jetzt vielfach durch besondere Bestimmungen geschützt sind — sondern gerade für die große Masse der Bevölkerung eine weiträumige, den ländlichen Verhältnissen sich annähernde Bauweise mit kleinen Häusern für eine oder mehrere Familien anzustreben sein, unter völligem Ausschluß der Mietskasernen mit ihren gesundheitlich und sittlich bedenklichen Schäden und ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse.

Von dieser idealen Gestaltung ist im Stadterweiterungsgebiet nur insoweit abzulassen, als bestehende Grundwerte dies notwendig machen. In den äußeren Teilen des Stadtgebietes wird daher regelmäßig, falls dasselbe nicht sehr kleinen Umfang hat, der Bau von Mietskasernen ganz auszuschließen sein, während in den dem Stadtinneren näher gelegenen Gebietsteilen tunlichst weitgehende Baubeschränkungen in bezug auf Haushöhe, Zahl der in einem Hause zugelassenen Wohnungen, Hofgröße, Hinterwohnungen, Abstand von der Nachbargrenze usw. festzusetzen sind. Um hierbei dem einmal vorhandenen Bodenwerte nicht weitergehende Einwirkung zu gewähren, als unumgänglich notwendig ist, wird regelmäßig eine Einteilung des Stadterweiterungsgebietes in mehrere Teile, Zonen, für welche das Maß jener Baubeschränkungen je nach der Höhe des Grundwertes verschieden zu bestimmen ist, unvermeidlich sein. Die dabei unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten müssen behufs Vermeidung schwerer Nachteile überwunden werden.

Uebrigens wird die Frage, inwieweit vorhandene Grundwerte zu berücksichtigen sind, je nach den Besitzverhältnissen verschieden zu beantworten sein. Soweit es sich um Grundstücke handelt, welche noch in derselben Hand sind, in welcher sie einfaches Ackerland waren, wird die durch die bisherige schematische Bauordnung ermöglichte Preissteigerung nicht zu berücksichtigen sein; es ist ein lucrum cessans, über dessen Wegfall infolge der Aenderung der öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Besitzer sich um so weniger beklagen kann, als sein Gewinn immer noch erheblich bleibt. Aehnlich liegt es regelmäßig bei Grundstücken, die nicht zu alsbaldiger Bebauung gekauft sind und deren Besitzer deshalb neben anderen Risiken ihrer Spekulation auch die Gefahr einer Abänderung der Bauordnung zu tragen haben. Soweit aber Grundstücke in Frage sind, die zu sofortiger Bebauung gekauft sind, wird hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen sein, sei es, daß man bei zahlreichem Vorkommen solcher Fälle dieselben bei der Zoneneinteilung berücksichtigt, sei es, daß man durch Uebergangsbestimmungen oder Dispensationen hilft.

Nur durch so abgestufte Bauordnungen für die Stadterweiterungsgebiete, zu denen übrigens selbstverständlich nicht nur die eigentlich städtischen Feldmarken, sondern auch die ländlichen Umgebungen (Vororte) gehören, wird es möglich sein, einerseits ein gesundes weiträumiges Wohnen zu sichern und andererseits die durch die bisherigen schematischen Bauordnungen und die von ihnen zugelassene ungesunde Ausnutzbarkeit geschaffenen hohen Bodenwerte, soweit angängig, wieder zurückzudrängen und ihre Bildung für die Zukunft verhindern zu helfen.

Die Gestaltung der Einzelheiten, insbesondere auch, ob besondere Fabrik- oder Villenviertel vorzusehen sind, hängt ganz von örtlichen Verhältnissen ab. Nähere Ausführungen über die im einzelnen anzuwendenden Maßnahmen sind in den vom Unterzeichneten und R. Baumeister für den deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege erstatteten Berichten gegeben, auf Grund deren der Verein am 25./V. 1893 den Beschluß faßte, daß „die von den Referenten geforderte unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten als ein dringendes Bedürfnis (anzuerkennen) und den beteiligten Gemeindebehörden und Staatsregierungen (zu empfehlen sei), von diesem Gesichtspunkte aus in eine Revision der bestehenden Bauordnungen und soweit erforderlich der Gesetzgebung selbst einzutreten."

Seit der hierdurch gegebenen und auf dem Magdeburger Kongreß des genannten Vereins 1894 wiederholten Anregung sind

revidierte Bauordnungen zum Zwecke einer weiträumigeren Bebauung in vielen Städten und Bezirken erlassen worden. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten waren allerdings bislang meistens so groß, daß die Fortschritte zum Besseren noch recht geringe sind. Es wird daher immer wieder auf die Notwendigkeit solcher Reformen hingewiesen werden müssen. Vor allem ist es erforderlich, solche Reformen durch anderweite, in derselben Richtung liegende Maßnahmen, wie sie unten sub 4—9 noch darzulegen sind, zu unterstützen, da hier eins das andere bedingt und fördert.

Auf baupolizeilichem Gebiet ist insbesondere auch nötig, daß für kleine Häuser in bezug auf Treppen, Mauerstärken u. a. m. erheblich leichtere Bedingungen als für Etagenhäuser aufgestellt werden, weil sonst in ganz unnötiger Weise die Erbauung derselben verteuert wird. Die langjährige Gewöhnung an Mietskasernen hat auch in dieser Beziehung der weiträumigeren Bebauung völlig ungerechtfertigte Schwierigkeiten bereitet.

**4. Die Aufstellung zweckmässiger Bebauungspläne** ist von kaum geringerer Bedeutung. Während früher eine schematische Aufteilung des der Bebauung zu erschließenden Landes durch gleichförmige Straßen ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Art der Bebauung weitaus die Regel bildete und auch jetzt noch vielfach üblich ist, wird neuerdings eine mehr individualisierende Behandlung von immer weiteren Kreisen gefordert. Nachdrücklich haben R. Eberstadt vom volkswirtschaftlichen und Th. Goecke vom technischen Standpunkt aus darauf hingewiesen, daß Fabrikviertel anderer Baublocks bedürfen als Wohnviertel, in diesen wieder große Wohnungen anderer als kleine Wohnungen usw. Da ferner nach baupolizeilicher Vorschrift die Straßenbreite für die zulässige Haushöhe entscheidend ist, ziehen die jetzt üblichen breiten Straßen und großen Baublocks Etagenhäuser und Mietskasernen mit Hintergebäuden nach sich, während Wohnstraßen von 9 m ohne weiteres den Bau kleiner Häuser zur Notwendigkeit machen. Diese Wohnstraßen sind zugleich so zu legen, daß sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, von durchgehendem Verkehr erfüllt zu werden, denn für diesen wären sie zu schmal; vielmehr sind hierfür besondere breite Verkehrsstraßen zu projektieren. Eine solche individualisierende Behandlung behufs der tunlichsten Ausschließung der Hintergebäude und Beförderung weiträumiger Bebauung forderte auf Grund der technischen Referate von Herrn Geh. Baurat Hinckeldeyn und Baupolizeiinspektor Classen auch der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege auf dem Magdeburger Kongreß 1894 (s. u.).

Wenn indessen auch der Bebauungsplan allen diesen Anforderungen entsprechend aufgestellt ist, so ist doch erst die Durchführung desselben und die wirkliche bauliche Erschließung des Geländes in wichtigen Beziehungen entscheidend für die Bebauung und Gestaltung der Wohnverhältnisse. Insbesondere ist die Art und Weise dieser Erschließung für die Preisbildung bezüglich des Baugeländes von außerordentlicher Bedeutung.

Die Verwandlung von Ackerland in Bauland vollzieht sich dadurch, daß einerseits Straßen und Plätze hergestellt werden und andererseits der verbleibende Rest des Geländes für die Bebauung in bebaubaren Zustand gesetzt wird. Die Art und Weise, wie beides geschieht, ist zunächst näher zu erörtern.

**5. Die Anlage der Strassen und Plätze.** Wie für den Bebauungsplan sub 4 eine individualisierende Behandlung verlangt wurde, so ist auch für die Art der Herstellung der Straßen ein gleiches zu fordern. Insbesondere ist es erforderlich, die für kleine und billige Häuser und Wohnungen bestimmten Straßen so billig als irgend zulässig herzustellen. Denn die schematische und gleichartige Ausstattung der Verkehrs- und Wohnstraßen verteuert letztere ganz unnötig und erschwert oder hindert dadurch die weiträumige Bebauung. In gleicher Weise sind die Entwässerungsanlagen den verschiedenen Bedürfnissen anzupassen.

Die Herstellung der Straßen und Plätze erfolgt entweder durch die Gemeinde oder durch Unternehmer auf Grund von Verträgen, welche die Gemeinde mit denselben abschließt.

Die hierbei zu beachtenden Grundsätze sind fast überall landesgesetzlich festgelegt, in Preußen durch G. v. 2./VII. 1875. In diesen Gesetzen ist regelmäßig auch bestimmt, in welchem Umfange die Angrenzer einer Straße zu deren Kosten herangezogen werden können. Nach dem Preußischen Gesetz kann die Gemeinde zu den Kosten der von ihr angelegten Straßen und Plätze (Landerwerb und Herstellung) die Anlieger jeder Seite nur bis zu einer Straßenbreite von 13 m zwangsweise heranziehen. Es entsteht dann die Frage, wer die Kosten der über 26 m hinausgehenden Breite der Straßen und Plätze zu tragen hat. Soweit nicht andere Träger dieser Straßenbaulast herangezogen werden oder herangezogen werden können, bleibt die Last natürlich auf der Gemeindekasse d. h. auf der Gesamtheit aller Steuerzahler haften. Allein diese Lösung kann keineswegs als eine befrie-

digende angesehen werden, da — wie oben schon bemerkt — der Umwandlungsprozeß von Ackerland in Bauland mit großem unverdienten Gewinn für die Besitzer verbunden ist und diese Besitzer daher selbst die Kosten dieser Umwandlung bezahlen sollten, während die Heranziehung der übrigen Steuerzahler nicht nur an sich ungerecht ist, sondern auch erhebliche Nachteile für die ganze Durchführung der Stadterweiterung mit sich bringt.

Denn die Gemeinden werden hierdurch, um solche Kosten zu vermeiden, veranlaßt, einmal schon bei Aufstellung der Bebauungspläne öffentliche Plätze in weit geringerer Anzahl und Größe als erforderlich vorzusehen und zweitens mit der Anlage solcher breiteren Straßen sehr zögerlich vorzugehen, zumal wenn sie, wie nach dem preußischen Gesetze, die oft sehr erheblichen Zinsen ihrer Auslagen für Landerwerb und Baukosten von den Bauenden demnächst nicht wieder einziehen können. Diese gesetzlichen Bestimmungen wirken also geradezu darauf hin, die Anlage von Straßen und die Herstellung bebauungsfähiger Grundstücke zu verzögern und dadurch die Bildung von Monopolpreisen zu erleichtern.

Der einzig richtige Grundsatz ist demnach, daß die Kosten der Anlage von Straßen und Plätzen zum Teil den Anliegern, zum andern Teil dem Gesamtkreise der an dem betreffenden Teil der Stadterweiterung Interessierten zur Last gelegt werden.

Dieser richtige Grundsatz wird auch in der Wirklichkeit schon durchgeführt, wenn es sich um die bauliche Erschliessung eines größeren, in einer Hand befindlichen Geländes handelt. In solchem Falle hat regelmäßig der Eigentümer das zu Straßen und Plätzen erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten und die Straßenbaukosten zu zahlen; insbesondere ist auch nach dem preußischen G. v. 2. Juli 1875 die Gemeinde durchaus in der Lage, durch Vertrag mit dem Unternehmer, der sonst nicht bauen kann, die Verhältnisse in dieser rationellen Weise zu regeln. Dabei kann unter Umständen, wenn der Bebauungsplan etwa ganz besonders große Abtretungen erheischt und ein allgemeines öffentliches Interesse konkurriert, natürlich auch ein städtischer Beitrag gerechtfertigt sein.

Viel schwieriger wird die Regelung bei geteiltem Grundbesitze. Insoweit es sich hier nur um die Anlegung einer einzelnen Straße handelt, kann natürlich den Anliegern nicht angesonnen werden, ohne Entgelt alles zur Straße und zu den etwa mit ihr in Zusammenhang stehenden öffentlichen Plätzen erforderliche Gelände auch dann abzutreten, wenn die Straße, die etwa als platzartige Promenade gebaut werden soll, nicht nur den unmittelbaren Anliegern, sondern auch allen in dem betreffenden Stadtbezirke belegenen Grundstücken zugute kommt. Die Gesetze bestimmen daher mit Recht eine Grenze, bis zu welcher hin die Anlieger von der die Straße anlegenden Gemeinde zu Landabtretungen und Straßenbaubeiträgen herangezogen werden können.

Die Schwierigkeit besteht nur in der Verteilung der von den Anliegern nicht gedeckten Kosten auf die Gesamtheit der Interessenten.

An sich bieten sich hierfür zwei Wege, indem entweder die Beitragspflicht sowohl der an der Straße bauenden als auch der von der Anlage gewinnenden entfernteren Grundbesitzer anderweit geregelt und so auf der Grundlage geldwirtschaftlicher Behandlung ein Ausgleich und eine gerechte Lastenverteilung herbeigeführt wird oder aber indem durch ein gesetzlich geordnetes Um- oder Zusammenlegungsverfahren die Grundstücke eines irgendwie abgegrenzten Teiles des Stadterweiterungsgebietes auch gegen den Willen Einzelner in eine Masse zusammengeworfen und aus dieser dann nach Ausscheidung der Straßen und öffentlichen Plätze bebauungsfähige Grundstücke gebildet und den Eigentümern der früheren Ackergrundstücke nach Maßgabe des Wertes derselben zugeteilt werden.

Der erstere Weg ist durch das neue preußische Kommunalsteuergesetz in gewissen Beziehungen zwar gangbar gemacht (§§ 9, 10, 20), das Gebiet der Anwendung ist aber so beschränkt und seine Ausdehnung überdies so streitig, daß die Praxis nur in ganz seltenen Fällen davon wird Gebrauch machen können. Ueberdies bietet er mancherlei technische Schwierigkeiten. Vor allem aber kann überhaupt nur auf dem zweiten die Bildung von Baugelände in einem auf deren Preis einwirkenden, erheblicheren Umfange erreicht werden. Derartige Umlegungsgesetze sind daher vor allem nötig, nach gewissen Richtungen überdies eine Zulassung von Zonenenteignungen nach belgischem Muster (vgl. den Art. „Zusammenlegung städtischer Grundstücke“ Bd. VIII), und zwar um so mehr, als das zur Verhinderung des sogenannten wilden Bauens und seiner üblen Folgen unentbehrliche Verbot des Bauens an unregulierten Straßen ohne solche Ergänzung durch ein Umlegungsgesetz die Gefahr einer Beschränkung der bebaubaren Grundstücke und damit einer Preissteigerung derselben unzweifelhaft in erheblichem Maße begründet. Solche einheitliche Re-

gulierungen größerer Teile der Stadterweiterungsgebiete bedeuten die Bildung einer Zwangsgenossenschaft aller beteiligten Grundbesitzer, von welcher dann alle dem Grundbesitze naturgemäß obliegenden Lasten ebenso zu tragen sind, wie dies oben für den in einer Hand befindlichen Besitz nachgewiesen ist.

Das Umlegungsverfahren beseitigt überdies die Ungerechtigkeit, daß die in die projektierten Straßen und Plätze fallenden Grundstücke den Eigentümern genommen werden, damit das Ackerland der übrigen Eigentümer in Baugelände verwandelt wird. Eine verhältnismäßige Entnahme des zu den Straßen erforderlichen Geländes in natura und von allen Besitzern unter Verteilung des Baulandes gleichfalls an alle Besitzer ist offenbar — soweit durchführbar — allein gerecht.

**6. Die Schaffung von Baugelände.** Daß die Anlage von Straßen bei zersplittertem Grundbesitz nicht ohne weiteres bebaubares Gelände schafft, ist oben sub 5 bereits gestreift und damit zugleich die Notwendigkeit eines gesetzlichen Zwangs zu Um- oder Zusammenlegung von Grundstücken begründet. Das Gebiet, welches ohne vorherige Umlegung zur Bebauung ungeeignet ist, ist namentlich in der Umgebung der süd- und westdeutschen Städte, in denen der Parzellenbesitz weitaus überwiegt, ein sehr großes. Das Bedürfnis nach Einführung gesetzlichen Zwanges ist daher, weil erfahrungsgemäß freiwillige Zusammenlegungen nur in seltenen Fällen in größerem Umfange durchführbar sind, gleichfalls sehr groß. Die Bedeutung der Schaffung von Baugelände durch Umlegung ist aber um so größer, als es auf der Grundlage der freien Konkurrenz kein anderes Mittel gegen die Bildung von Monopolpreisen im Grundstücksverkehr gibt als wirksame Fürsorge dahin, daß am Grundstücksmarkte immer ein genügend starkes Angebot von Baugrundstücken vorhanden ist, um eine unverhältnismäßige und ungesunde Steigerung der Grundwerte zu verhindern. Dieser Weg der Schaffung von Baugelände durch Umlegung ist, im großen und ganzen angesehen, auch ungleich wirksamer und leichter gangbar als der neuerdings vielfach vorgeschlagene der Enteignung. Während letzterer einerseits die große Gefahr mit sich bringt, daß gerade die Schätzungen im Enteignungsverfahren sehr erhebliche und bedenkliche Wertsteigerungen der Grundstücke mit sich bringen, und andererseits die Aufwendung sehr großer Geldmittel erfordert, wenn in der Tat ausgedehntes Baugelände erschlossen werden soll, so hat die Umlegung den großen Vorteil, daß jeder Besitzer sein Land behält und selbst für die Bebauung nutzbar machen kann und demgemäß Geldmittel öffentlicher Verbände für den Grunderwerb nicht flüssig zu machen sind. Es soll zwar keineswegs verkannt werden, daß unter geeigneten Umständen auch eine Enteignung von Gelände zu Bauzwecken angezeigt sein kann. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob nicht der in früherer Zeit bei Stadterweiterungen vielfach angewandte Satz, daß Grundstücke, welche der Eigentümer nicht selbst bebauen will, an Baulustige zu mäßigen Schätzungspreisen abgegeben werden müssen, nicht den modernen Anforderungen entsprechend wieder zur Geltung gebracht werden könnte. Allein in allen Fällen werden große Flächen von Baugelände hierdurch schwerlich erschlossen werden.

**7. Vermehrung und Verwaltung des Gemeindegrundeigentums.** Da die Spekulation in Grundeigentum der hauptsächlichste Grund der ungesunden Steigerung der Grundwerte ist, liegt es nahe, durch Vermehrung des Gemeindegrundbesitzes möglichst ausgedehnte Flächen der Spekulation zu entziehen und demnächst in rationeller Weise einer idealen Gestaltung der Stadtverwaltung nutzbar zu machen. In der Tat ist in vielen Städten die Anlage neuer glänzender Stadtviertel, breiter Ringstraßen und Plätze nur dadurch möglich gewesen, daß das — meistens infolge Hinausschiebung der Festungswerke — frei werdende Gelände stadtseitig erworben wurde. Allein zunächst war in diesen Fällen der Erwerb des Geländes insofern einfach, als es zum größten Teile aus einer Hand erworben werden konnte, der Hand des Militärfiskus, während der Erwerb zersplitterten Grundbesitzes durch die Gemeinde wegen der Schwerfälligkeit und der Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung regelmäßig große Schwierigkeiten bietet und dazu auch unter Umständen die Gefahr allgemeiner Preistreibereien hervorrufen oder steigern kann. Ferner war auch die bauliche Verwendung des nach Ausscheidung der Straßen und Plätze verbleibenden Baugeländes regelmäßig insofern eine einfache, als es sich dabei um hochwertige, weil dem Zentrum der Stadt nahe gelegene oder sonst von der wohlhabenden Bevölkerung gesuchte Bauplätze handelte, welche einfach an den Meistbietenden verkauft wurden, und wobei die etwa auferlegten Baubeschränkungen meistens nur dem Zwecke dienten, elegante Villenstraßen zu schaffen. Ebenso war auch in denjenigen Städten, welche große Gelände zum Zweck der Anlegung von Fabrikvierteln in Verbindung mit Hafen- und Eisenbahnanlagen erwarben, die Aufgabe eine ver-

hältnismäßig einfache, weil eng begrenzte. Jedenfalls haben alle diese Städte, sofern sie nicht etwa, wie das wohl geschehen ist, dem Militärfiskus zu hohe Preise gezahlt haben, sich den großen Vorteil gesichert, daß sie selbst die Wertsteigerung, welche das Gesamtgelände infolge ihrer Anlagen (Straßen, Plätze, Häfen u. a. m.) erfuhr, wenigstens zu einem erheblichen Teile für sich behalten und deshalb — finanziell angesehen — die Stadterweiterung in sehr günstiger Lage durchführen konnten. Ungleich größer aber wird die Aufgabe, wenn es sich darum handelt, städtisches Gelände den verschiedenen Bedürfnissen der Bauenden entsprechend zu verwenden und namentlich den mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung billiges Bauland zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabe erweitert sich dann zu der außerordentlich weit greifenden, in die verschiedensten Gebiete sich hineinerstreckenden Aufgabe, wie für eine Lösung der Wohnungsfrage brauchbare und sichere Grundlagen geschaffen werden können. Daß ein einfacher Verkauf städtischen Geländes zu billigen Preisen in dieser Hinsicht gar keine Bedeutung hat, ja vom Standpunkt rationeller Verwaltung gar nicht zu rechtfertigen ist, liegt auf der Hand, da in diesem Falle gar keine Gewähr dafür gegeben ist, daß in der Tat der künftige Bewohner der dem freien Verkehr überlassenen Häuser von der billigen Landabgabe irgendwelchen Vorteil hat. Im Gegenteil kann nach vielfachen Erfahrungen als sicher angenommen werden, daß der Vorteil lediglich dem spekulativen Erbauer oder Besitzer zugute kommt. Um dies zu verhindern, würden also Eigentumsbeschränkungen nötig sein, welche nach der einmal bestehenden Eingewöhnung den gewöhnlichen Bauunternehmer vom Erwerb abschrecken und infolgedessen wieder lähmend auf die unentbehrliche Privattätigkeit einwirken würden. Allerdings würden solche Beschränkungen von gemeinnützigen Gesellschaften oder Baugenossenschaften kaum als besondere Lasten empfunden werden; indessen können diese wenigstens in größeren Städten immer nur einen kleinen Teil des Bedürfnisses an kleinen und namentlich auch an mittleren Wohnungen decken, und es wird also immer im Auge zu behalten sein, daß der städtische Grund und Boden auch in einer den baulustigen Privatmann und das private Baugewerbe anziehenden Weise zur Verfügung gestellt wird, wobei vor allem zu beachten ist, daß das Erreichen eines höheren standard of life, d. h. die Durchführung einer weiträumigeren Bebauung (oben S. 781 fg.) nicht von unten nach oben, sondern nur dadurch möglich werden kann, daß zuerst die oberen und mittleren Klassen, in denen schon vielfach ein lebhaftes Verlangen nach besserer Wohnungsgestaltung lebt, die Mietskasernen fliehen und kleinere Häuser aufsuchen und damit ein Beispiel und Vorbild auch für die unteren Klassen geben. Die Gemeindeverwaltung wird also zu prüfen haben, durch welche Mittel sie trotz auferlegter Baubeschränkungen zu einer gesunden Bebauung städtischen Geländes anreizen kann. In erster Linie wird hier in Betracht kommen, das zu tun, was auch jetzt im privaten Terrain- und Baugeschäft üblich ist, nämlich dem Baulustigen Kredit zu gewähren oder zu verschaffen und durch diese auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage zu organisierende Kreditbeschaffung dem Bauwucher entgegenzutreten und das gesunde Baugewerbe zu stärken. Zugleich wird zu prüfen sein, ob nicht an Stelle des Verkaufs mit Baubeschränkungen zweckmäßigerweise die Verleihung des Landes auf Erbbaurecht (BGB. § 1012 fg.) gesetzt wird, weil sie einerseits die Notwendigkeit einer Bezahlung der Baustelle beseitigt und damit den Umfang der zu beschaffenden Baugelder vermindert und andererseits der Stadt solche Sicherheit gibt, daß sie die Grenzen der Kreditgewährung sehr weit hinaus erstrecken kann, m. E. bis zu $^9/_{10}$ der Bausumme. In diesem Sinne sind im Verwaltungsbericht des Magistrats zu Frankfurt a. M. für 1899 eingehende Erörterungen wiedergegeben, welche voraussichtlich als Grundlage praktischer Versuche dienen werden, nachdem mit zwei gemeinnützigen Gesellschaften bereits Erbbauverträge über Gelände der Stadt bezw. einer städtischen Stiftung abgeschlossen sind. Die Ausführung der Einzelheiten, namentlich auch der Bestimmungen, welche nötig sind, um die in England hervorgetretenen Mängel des Erbbaurechts zu beseitigen, ist an dieser Stelle natürlich ausgeschlossen. Es war nur auf die Fragen hinzuweisen, die auf diesem Gebiete zu lösen sind. Denn die vielen und großen Schwierigkeiten, welche hiernach einer raschen Ausdehnung und einer die sozialen Aufgaben der Stadterweiterung auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge berücksichtigenden Verwaltung des Gemeindegrundbesitzes entgegenstehen, werden voraussichtlich rasche Fortschritte hier ausschließen, so dringend erwünscht sie an sich auch sind. Um Größeres zu erreichen, müßte erst eine aufgeklärte öffentliche Meinung mit Nachdruck und Einhelligkeit Reformforderungen mehr als bisher geltend machen.

**8. Andere Mittel der Erschliessung von Baugelände.** Unter diesen steht obenan die Ausbildung des Vorortbahnverkehrs, sei es mittels der gewöhnlichen

Eisenbahnen, sei es mit Hilfe von Straßen- und Kleinbahnen. Indem dadurch der Kreis des für die städtische Bevölkerung zu Wohnzwecken zu benutzenden Gebietes wesentlich erweitert und das am Markt befindliche Bauland beträchtlich vermehrt wird, werden der Spekulation in der Tat erhebliche Schwierigkeiten in bezug auf die Steigerung der Bodenpreise bereitet; dabei kann die Heranziehung der Grundstücke zur Bebauung gleichzeitig noch dadurch gefördert werden, daß durch Eingemeindungen gewisse Schwierigkeiten beseitigt werden, welche kleine Gemeinden vielfach aus Sorge vor Schul- und Armenlasten größeren Ansiedelungen städtischer Arbeiter entgegenstellen. Auch kann die Verwaltung einer großen Stadt, welche selbst das Vorortbahn- und Straßenbahnwesen in die Hand genommen hat, durch zweckmäßige Verbindung der Bebauungspläne mit den Plänen für die Entwickelung des Bahnwesens der Erschließung von Baugelände wesentliche Dienste leisten. Allein diese gesamte Tätigkeit ist insofern doch eine recht zweischneidige, als beide Maßregeln, die Bahnen wie die Eingemeindungen, einer über reiche Mittel verfügenden Spekulation nur zu leicht den Anlaß geben, jene oben genannten Schwierigkeiten zu bekämpfen und mit verstärkter Kraft die preissteigernde Wirkung ihrer Arbeit in immer weitere Kreise zu tragen. Diese und alle anderen bisher erörterten Maßnahmen zur Erschließung von Bauland bedürfen daher durchaus noch einer Ergänzung, welche unmittelbar und mit starker Wirkung darauf hinzielt, daß die Preise des Grund und Bodens, des baulich erschlossenen wie des Ackerlandes, in mäßiger, eine gesunde Bebauung nicht ausschließender Höhe bleiben.

**9. Steuerliche Massregeln.** Daß der Grund und Boden im Stadterweiterungsgebiete — wie übrigens auch in zahlreichen Vororten und schnell wachsenden dörflichen Gemeinden — viele Besonderheiten bietet und in der Entwickelung seiner Eigentums- und Preisverhältnisse von einschneidendster Bedeutung für die Gestaltung des Wohnungswesens und damit die gesamten sozialen Verhältnisse ist, dürfte durch die vorstehenden Ausführungen zur Genüge dargetan sein. Unter den Besonderheiten sind namentlich zwei hier nochmals hervorzuheben: die unverdienten Gewinne, welche den Eigentümern aus der Verwandlung von Ackerland in Bauland und der dabei sich vollziehenden, oft geradezu ungeheuerlichen Wertsteigerung erwachsen, und die hierauf gestützte Land- und Bauspekulation, welcher die ungesunde Entwickelung unseres Wohnungs- und Bauwesens in weitem Umfange zuzuschreiben ist. Eine gute und gerechte Besteuerung des Grund und Bodens im Stadterweiterungsgebiet wird also vor allem auf diese Besonderheiten die nötige Rücksicht nehmen müssen. Diese Berücksichtigung ist unmöglich oder doch auf das äußerste erschwert, solange die Besteuerung dieser Gebiete und der sie betreffenden Rechtsgeschäfte einfach einen Teil oder Annex des allgemeinen Staatssteuersystems bildet und demgemäß die Grundsteuer im Stadterweiterungsgebiete wie in dem abgelegensten Dorfe einfach und in schematischer Gleichmäßigkeit nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Ertrages umgelegt wird und die Besitzwechselabgaben jene Landspekulationen ebenso treffen wie den Ankauf eines landwirtschaftlichen Anwesens. In Preußen ist ein außerordentlicher Fortschritt dadurch vollzogen, daß die Grundbesitzbesteuerung in der großen Steuerreform von 1891/93 der Gemeinde überwiesen und dieser im Kommunalabgaben-G. v. 14./VII. 1893 weitgehende Freiheit in der Gestaltung dieser Steuern eingeräumt ist. Die weitreichenden Konsequenzen dieser Kommunalisierung der Grundbesitzbesteuerung fangen freilich, wie es bei großen Veränderungen zu geschehen pflegt, erst langsam an, sich der Betrachtung aufzudrängen und von den maßgebenden Gemeindevertretungen gezogen zu werden. In den „Studien über die Weiterentwickelung des Gemeindesteuerwesens“ (Tübingen, Lauppsche Buchhandl.) habe ich schon 1894 gerade auf diesen Punkt besonders aufmerksam gemacht und muß an dieser Stelle hierauf verweisen. Ein Versuch, das Frankfurter Grundsteuerwesen in diesem Sinne zu reformieren, gelang wesentlich deshalb nur teilweise, weil die Bedeutung solcher Reform in weiteren Kreisen noch nicht erkannt, ja kaum erörtert war. Inzwischen sind doch wichtige Fortschritte zu verzeichnen gewesen: wie in Frankfurt a. M., Charlottenburg u. a. schon 1894, ist in zahlreichen anderen Gemeinden später an Stelle der Ertragssteuer eine Steuer vom Wert der Grundstücke eingeführt, und die Besitzwechselabgabe, an welche regierungsseitig bei der Vorlage des Kommunalabgabengesetzes kaum gedacht war und welche auch später noch vielfach als Konkurrentin der staatlichen Stempelsteuer ungern gesehen wurde, hat sich in städtischen und ländlichen Gemeinden mehr und mehr eingebürgert. Es wird sich nunmehr darum handeln, diese beiden Steuern von der bisherigen schematischen Gleichmäßigkeit zu befreien und sie durch individuelle, den einzelnen Vorkommnissen besser angepaßte Gestaltung dahin zu entwickeln, daß

sie sowohl den unverdienten Wertzuwachs energisch erfassen als auch die spekulativen Besitzänderungen und Erwerbungen anders treffen als den Kauf eines Grundstückes zur eigenen Bebauung oder Bewirtschaftung.

Die Baustellensteuer, von der sich der Regierungsentwurf viel versprach, hat sich freilich, wesentlich infolge der verunglückten Fassung der betreffenden Gesetzesstelle, als undurchführbar erwiesen; allein alles, was sie leisten sollte, kann auch durch eine progessiv gestaltete Steuer vom Wert der Grundstücke erreicht werden, welche, ohne den selbstbauenden Gärtner hart zu treffen, doch dem Spekulanten durch ihre Höhe zur Beschränkung seiner Land verteuernden Ankäufe zu veranlassen geeignet ist.

In gleichem Sinne wird auch eine abgestufte Besitzwechselabgabe — bei welcher die Abstufung des Abgabe z. B. nach der Zeitdauer des Besitzes mit Rücksicht auf die infolgedessen wahrscheinliche größere oder geringere Gewinnsteigerung bestimmt würde — mit erleichternden Sätzen für den Kauf zu eigenem Gebrauch wirken.

In sehr interessanter Weise ist neuerdings von Brandts darauf hingewiesen, wie die unverhältnismäßig niedrigeren Preise des Grund und Bodens in dem industriell so hoch entwickelten Belgien einerseits mit der dort üblichen weiträumigen Bebauung und andererseits mit den hohen, auf dem Besitzwechsel ruhenden Lasten in Zusammenhang stehen. So ist zu hoffen, daß die namentlich von Ad. Wagner seit 1872 wiederholt geforderte Reform der Grundbesitzbesteuerung sich allmählich mehr und mehr durchsetzt und auf die Gesundung der Eigentums- und Preisverhältnisse des Grundeigentums in den Stadterweiterungsgebieten heilsam zurückwirkt. Wie dabei im einzelnen am besten vorzugehen ist, wird erst die Erfahrung auf Grund mannigfacher und verschiedenartiger Versuche lehren können. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den Städten wird dabei von besonderem Wert sein, und die Wissenschaft wird dadurch Anregung und Stoff erhalten, um die von ihr bislang sehr stiefmütterlich behandelte Lehre von der kommunalen direkten und indirekten Grundbesitzbesteuerung, insbesondere im Stadterweiterungsgebiete, eingehender zu behandeln.

**10. Nachtrag für die dritte Auflage.** Die in der zweiten Auflage (1903) enthaltenen, mit denen der ersten Aufl. (1883) sachlich übereinstimmenden Ausführungen sind — bis auf die Ergänzungen zu den statistischen Angaben der S. 781 fg. — unverändert gelassen, weil es zweckmäßig erschien, gegenüber der ungeheuerlich angeschwollenen, vielfach von heftiger Polemik erfüllten Literatur über alle mit dem Wohnungswesen in Verbindung stehenden Gegenstände jene frühere Darstellung in ihrer damaligen Haltung und Stellungnahme unverändert stehen zu lassen und nur eine Anzahl ergänzender und erläuternder Bemerkungen hinzuzufügen, die vielleicht dem rein sachlichen Verständnis und der Verständigung dienen.

a) In seinem Vortrag über „Stadterweiterungsfragen mit besonderer Rücksicht auf Stuttgart, 1903“ S. 4, bekennt sich Theodor Fischer „zu der laienhaften Ansicht, daß bis jetzt in unserem Fache die wissenschaftliche Behandlung, die, wie unsere Stuttgarter Ereignisse beweisen, so leicht zur dialektischen führt, durchaus nicht von großem Nutzen gewesen ist.“ Und trotz der zweifellosen Förderung vieler Einzelfragen kann ein unbefangener Leser der großen in den letzten 10 Jahren erwachsenen Literatur wohl zu der Frage kommen, ob nicht im dialektischen Streit der Meinungen die wirklich maßgebenden Gedanken oft in den Hintergrund gedrängt sind. Es wird daher nützlich sein, das allen Gemeinsame stärker zu betonen als gewöhnlich geschieht.

b) Daß eine gesunde Entwickelung des Wohnungswesens nur zu einem Teil durch Maßnahmen der Staats- und Gemeindebehörden erreicht werden kann, ist am Schluß von Abschn. 1 an die Spitze dieser Erörterungen gestellt worden. Und es ist immer wieder zu betonen, daß ohne eine verständnisvolle und energische Teilnahme der Beteiligten, d. h. der gesamten städtischen Wohnbevölkerung, der behördliche Kampf gegen die ungesunden Elemente, die in der an sich unverwerflichen Bauspekulation wie im Bauunternehmertum sich nur zu breit machen, und für bessere, hygienisch und moralisch höher stehende Bauweisen nahezu vergeblich ist. Der zahlreichste Teil der städtischen Bevölkerung, die Arbeiterschaft, hat aber erst in jüngster Zeit, seit Louis Cohns Ausführungen über „die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie. München 1900“ an den Fragen der Stadterweiterung und Wohnungsfrage ein aktives Interesse zu nehmen begonnen. Und Streiks zur Erlangung erhöhten Geldlohnes, der nur zu oft in gesteigerten Mieten wieder illusorisch wird, sind immer noch häufiger als baugenossenschaftliche oder sonstige Ansätze zu tätiger Mitarbeit. Man wird die bisherigen Versuche der Behörden zur Besserung daher um so nachsichtiger beurteilen müssen, als die wichtigsten ihrer Bemühungen, z. B. um Erschließung von ausreichendem Bauland, meistens in großem Umfang von dem guten Willen der Beteiligten abhängen, und um Verbesserung der kleinen Wohnungen vor

allem mit den unglaublich niedrigen Wohnungsansprüchen der untersten Schichten zu kämpfen haben. Und andererseits wird die öffentlichrechtliche Regelung der Stadterweiterung sich immer gegenwärtig zu halten haben, daß es sich nicht sowohl um eine Ausschaltung als um eine zweckmäßige Regelung privater Tätigkeit handelt. (Vgl. meinen Aufsatz „Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch die private Tätigkeit auf streng wirtschaftlicher Grundlage“ in Schriften des Vereins für Sozialpolitik XCVI. Wohnungsfrage. II.)

c) Das Einfamilienhaus ist oben S. 782 als das Ideal bezeichnet, obwohl es fraglos in Deutschland bei den einmal vorhandenen hohen Bodenpreisen auf städtischem Boden vielfach oder meistens nicht erreichbar ist. Es ist aber wichtig, dieses Ideal als solches festzuhalten, weil sich danach die Stellungnahme gegenüber den Bestrebungen richtet, welche eine möglichst starke Zusammendrängung von Wohnungen in einem Hause oder auf einem Grundstück fordern. Je höher man die Schäden einer solchen Zusammendrängung schätzt, um so mehr wird man bemüht sein, die Häuser dem Ideal anzunähern und auch eine Höchstzahl von 6 Familien in einem Hause schon als einen Gewinn gegenüber einer Höchstzahl von 8 oder 10 Familien ansehen. Daß auch ein vielgeschossiges Haus, wenn mit Lift, starken Zwischenwänden und anderen guten Einrichtungen versehen, sehr behagliche und bequeme Wohnungen für Wohlhabende enthalten kann, ist wohl außer Frage. Ebenso sollten aber auch die Schattenseiten vielgeschossiger Mietkasernen für Arbeiter- und Mittelstand, wie sie neuerdings wieder durch Dr. Bauer (Der Zug nach der Stadt und die Stadterweiterung. Eine rassenhygienische Studie. 1904. S. 75 fg.), Eberstadt, Die Spekulation. S. 201 fg., Nußbaum, Viertelj. für öffentl. Gesundheitspflege. 1906 u. a. zusammengefaßt sind, nicht mehr bestritten werden. Auch zeigt die Bildung vieler neuer Vereine, wie sehr gerade die mittleren Klassen und die besser gestellten Arbeiter anfangen, den Idealen von Gartenstädten und Eigenheimen anzuhängen.

d) Die Kosten der Einfamilienhäuser und der für wenige Familien hergestellten Häuser mögen in den Städten infolge höherer Straßen- und Kanalkosten und aus anderen Gründen höher sein als auf dem Lande und in den kleineren Städten. Aber entscheidend für die Möglichkeit ihrer Errichtung sind doch die Preise des Grund und Bodens. Wenn der Quadratmeter baureifen Landes 3 M. kostet, kann auch der Arbeiter im Einfamilienhaus wohnen, wenn der Preis auf 10 M. gestiegen ist, mag noch der Lehrer oder kleinere Beamte diese Wohnweise ermöglichen, bei höher steigenden Preisen werden immer weitere Kreise von ihr ausgeschlossen sein. Ebenso ist der Bodenpreis entscheidend für die Zahl der Familien der verschiedenen Klassen, welche in ein Haus zusammengedrängt werden müssen, wenn die Mieten für sie erschwinglich bleiben sollen. Die Höhe der städtischen Bodenpreise ist für die Gestaltung der Wohnverhältnisse im Stadterweiterungsgebiet durchaus entscheidend. Behördliche Versuche, sie niedrig zu halten, liegen daher im Interesse der großen Mehrheit der Bevölkerung.

e) Die Verbilligung der Straßenbaukosten durch Vermeidung unnötiger Straßenbreiten und vermeidbaren Bauaufwandes wird mit Recht immer wieder gefordert, aber die städtische Wohnweise und die städtischen Anforderungen werden voraussichtlich immer einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Weit wichtiger aber für die Preisbildung des städtischen Baulandes ist, daß immer ein reichlich großes und über die verschiedenen Lagen zerstreutes Quantum baureifen Landes am Markte ist, so daß eine wirkliche Konkurrenz besteht und wirken kann. Nur ist die Erfüllung dieser Grundforderung außerordentlich schwer. Bei zersplittertem Besitz kann ihr nicht ohne vorherige Umlegung entsprochen werden, und diese erfordert auch da, wo sie erzwungen werden kann, regelmäßig längere Zeit. Sodann fragt sich, ob der Besitzer des baureifen Landes überhaupt schon verkaufen oder noch höhere Preise abwarten will. Die früher gesetzliche Besteuerung der Baustellen nach dem landwirtschaftlichen Ertrag bedeutete praktisch Steuerfreiheit und war geradezu eine Prämiierung dieses Liegenlassens. Die seit 1893 in Preußen wenigstens wohl in allen Städten eingeführte Steuer nach dem gemeinen Wert hat diese Ungerechtigkeit beseitigt und auch nachweislich vielfach die Neigung zum Zurückhalten baureifen Geländes von der Bebauung vermindert.

f) Der neuerdings namentlich von nationalsozialer Seite und besonders eingehend von Dr. v. Mangoldt empfohlene Gedanke, in größerem Umfange das Gelände des Stadterweiterungsgebietes zu enteignen und zwar zu Preisen, welche nicht dem Werte zur Zeit der Enteignung, sondern dem Werte zur Zeit der möglichst frühzeitig zu bewirkenden Aufnahme der „Stadterweiterungstaxe“ entsprechen, ist m. E. mit dem verfassungsrechtlich zugesicherten Schutz des Eigentums nicht vereinbar. Enteignungen auf Grund der bestehenden Bestimmungen würden aber, wenn in größerem Umfang durchgeführt, die Gemeinden mit ungeheuren Summen belasten. Es wird daher empfehlenswerter sein, alle Kraft auf die Vereinfachung

und Ausdehnung der Umlegungen zu vereinigen.

g) Der Einfluß baupolizeilicher Baubeschränkungen auf die Preisbildung, d. h. die Abhängigkeit des Preises von dem behördlich zugelassenen Maß der baulichen Ausnutzung des Grundstückes wird m. W. von allen Seiten, auch von denjenigen anerkannt, welche wie Pohle (Der Kampf um die Wohnungsfrage. Zeitschr. für Soz. Wiss. 1905. S. 765) die Mietskaserne gegen vermeintlich unzutreffende Angriffe und Vorwürfe verteidigen. Selbstverständlich darf man nie vergessen, daß außer diesem preisbildenden Momente zahlreiche andere vorhanden sind, die vielleicht mit gleicher oder noch größerer Stärke den Preis in entgegengesetzter Richtung, d. h. nach oben drücken. Diese Einflüsse können ganz einwandfrei sein, so z. B. wenn ein spärlich bemessenes, mit starken Baubeschränkungen versehenes, aber ruhiges Wohnen sicherndes Landhausviertel von zahlreichen wohlhabenden Leuten begehrt wird, oder auch die größten Bedenken erwecken, wie wenn z. B. nichts besitzende Bauunternehmer Baustellen von Besitzern, die ihnen zugleich Baugelder geben, zu Phantasiepreisen erwerben. Es mag auch sein, daß wohlhabende Baustellenbesitzer unter einem einmal festgesetzten Preise nicht verkaufen, auch wenn die aufliegenden polizeilichen Baubeschränkungen eine Erstellung von Wohnungen zu den bisher üblichen Mietpreisen unmöglich machen. Es kann daher in der Tat der Fall eintreten, daß aus den genannten oder irgend welchen anderen Gründen, z. B. Anlegung von Fabriken, Bahnhöfen, Schulen usw. für Grundstücke, die nach polizeilicher Vorschrift nur mit niedrigen Häusern bebaut werden dürfen, solche Preissteigerungen einsetzen, welche die fernere Aufrechterhaltung der polizeilichen Baubeschränkungen untunlich machen, um nicht den Preis der herzustellenden Wohnungen ungebührlich in die Höhe schwellen zu lassen. Die Baupolizei wird in solchen Fällen auf das eingehendste zu prüfen haben, wie weit sie im Nachlaß der Baubeschränkungen gehen muß und darf (vgl. unter h). Aber unberührt durch solche Vorkommnisse bleibt die Wahrheit des Satzes, daß — soweit die legitim gebildeten Bodenpreise gestatten — die bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens nach den Grundsätzen möglichst weiträumiger Bebauung, d. h. möglichst geringer Zusammendrängung der Bevölkerung geregelt werden muß.

h) Billige Wohnungen fordert die Bevölkerung mit gutem Grund. Nun ist es charakteristisch, daß im allgemeinen bei uns mehr über teuere Wohnungen geklagt wird als in England und Belgien, wo das Etagenhaus nicht das typische Stadthaus ist. Ob nicht die viel ausgedehntere öffentlichrechtliche Regelung der Stadterweiterung und die stärkere Bindung und Einschränkung der Bauunternehmer durch polizeiliche Vorschriften bei uns verteuernd mitwirkt, kann sehr wohl gefragt werden. Andererseits finden grade in neuerer Zeit die deutschen Stadterweiterungen solche Anerkennung in England und Nordamerika, daß Vollmachten der Städte für town-planning dort immer lebhafter gefordert werden. Man soll daher das Gute, das wir besitzen, nicht gering schätzen. Und schließlich wirkt jede hygienische Verbesserung verteuernd, sei es die Vorschrift: ein Klosett für jede Wohnung, oder die Bestimmung einer Minimalgröße für die Stube oder eine Minimalhöhe für den bewohnten Raum. Die Zusammendrängung der Bevölkerung in großen Städten macht eben vermehrte und erweiterte hygienische Vorschriften unerläßlich. Dabei bleibt im Einzelfall natürlich immer die Frage, ob es dem Gesamtinteresse mehr entspricht, den Preis der Wohnungen oder die hygienischen Forderungen zu ermäßigen, und das Schwerste und Verantwortlichste bei ihrer Entscheidung ist vielleicht das, daß die Verschlechterung der Wohnbedingungen sicher eintritt, die Ermäßigung der Preise aber noch von vielen anderen Dingen abhängig bleibt und vor allem in ihrer Dauer ganz ungewiß ist. Es wird daher immer in erster Linie zu prüfen sein, ob nicht auf anderem Wege: der Erschließung weiter baureifer Gelände, der Verbilligung von Straßenbaukosten und vor allem durch Erschließung billigerer Baukredite und Ausschließung des immer verteuernden ungesunden Unternehmertums — eine Verbilligung der Wohnungen zu erreichen ist.

i) Unter den Verbesserungen, welche das Programm der Stadterweiterung in dem letzten Jahrzehnt erfahren hat, ist vor allem die Einfügung der Forderung großer Spielplätze und Parks zu nennen. Nur wenn ihre Anlage bei noch niedrigen Grundpreisen geplant und durchgeführt wird, sind sie in dem nötigen großen Umfang erreichbar. Für die Durchführung der Programme ist vor allem von Bedeutung, daß berufene Künstler die ästhetische, künstlerische Seite der Stadterweiterung wirksam betont haben.

k) Die steuerliche Seite ist schon unter e gestreift. Die in erfreulicher Entwickelung begriffenen Versuche einer den Verhältnissen angemesseneren, gerechteren Besteuerung, die vor allem auf einer sorgfältigen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Orte und auf der Beachtung des

Ineinandergreifens direkter und indirekter Grundbesitzbesteuerung beruhten, haben durch Improvisationen des Reichstages bei der Steuerregelung von 1909 eine jähe Unterbrechung erfahren. Es bleibt nur zu hoffen, daß die eingehenderen Vorbereitungen einer Reichswertzuwachssteuer auf so starke Bedenken führen, daß das Projekt nicht zur Verwirklichung gelangt, und zwar gerade im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwickelung der Wertzuwachssteuer.

**Literatur:** *Deutsche Bauzeitung 1874, S. 265, 337fg. — **R. Baumeister,** Städteerweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1876. — Moderne Städteerweiterungen, Hamburg 1887. (Heft 7 der deutschen Zeit- und Streitfragen.) — **J. Stübben,** Der Städtebau, 2. Aufl., Stuttgart, Alfr. Kröner, 1907. — **E. Meyn,** Städteerweiterungen in rechtlicher Beziehung, Berlin 1893. (Behandelt nur die Umlegung und gewisse Fälle der Enteignung.) — **Adickes,** Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Städteerweiterung, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, 1893, S. 435, 446fg. — **Th. Goecke,** Verkehrsstraße und Wohnstraße, in Preuß. Jahrbücher, Bd. 73, S. 85fg., 1893. — **R. Eberstadt,** Städtische Bodenfragen, Berlin 1894 (zum Teil schon 1893 in den Preuß. Jahrb. erschienen). — **Brandts,** Aufgaben von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl", 1897. (Darin J. die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplans und der Stadtbauordnung.) — **Friedrichs,** Das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen usw., 4. Aufl., Berlin 1899, S. 203fg. — **Paul Voigt,** Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, herausg. vom Institut f. Gemeinwohl zu Frankfurt a. M., 1901. — **L. Hercher,** Großstadterweiterungen. Ein Beitrag zum heutigen Städtebau, Göttingen 1904. — **Ludwig Bauer,** Der Zug nach der Stadt und die Stadterweiterung. Eine rassenhygienische Studie, Stuttgart 1904. — **Andreas Voigt** und **Paul Geldner,** Kleinhaus und Mietkaserne, Berlin 1905. — **R. Eberstadt,** Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Jena 1907. — **K. v. Mangoldt,** Die städtische Bodenfrage, Göttingen 1907. — **R. Eberstadt,** Handbuch des Wohnungswesens u. der Wohnungsfrage, Jena 1909. — **L. Pohle,** Die Wohnungsfrage (Sammlung Göschen), 1910. — Zu erwähnen sind endlich folgende auf den Kongressen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege erstattete und in den unten angegebenen Jahrgängen der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege (Braunschweig, Vieweg und Sohn) abgedruckte Referate über: Die hygienischen Anforderungen an Neubauten zunächst in neuen Quartieren größerer Städte von **Varrentrapp** u. **Bürkli,** 1876. — Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten von **Adickes** u. **Baumeister,** 1893. — Die Notwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Städteerweiterungen und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung von **Adickes, Hinckeldeyn** u. **Classen,** 1895. — Maßnahmen zur Herbeiführung eines gesundheitlich zweckmäßigen Ausbaues der Städte von **Stübben** u. **Küchler,** 1896, und — Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung von **Reinke, Stübben** u. **Adickes,** 1901.*

**Adickes.**

## Stadtschuldbuch.

1. Zweck und Vorkommen der Stadtschuldbücher. 2. Das Frankfurter, Münchener und Essener System und das Kasseler und Kölner System. 3. Unterschied zwischen Staatsschuldbuch und Stadtschuldbuch in Deutschland. 4. Vorteile der Stadtschuldbücher und ihre Benutzung.

**1. Zweck und Vorkommen der Stadtschuldbücher.** Die Stadtschuldbücher wollen den Stadtgläubigern eine ähnliche Sicherheit gewähren, wie sie die Staatsschuldbücher den Staatsgläubigern ermöglichen.

Schon bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes über das preußische Staatsschuldbuch war angeregt worden, auch den Provinzen, Kreisen und Städten die Einführung eines Schuldbuchs für die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen zu empfehlen; diese Anregung blieb aber zunächst ohne Erfolg.

Erst Frankfurt a. M. hat am 10./I. 1902 eine Schuldbuchordnung geschaffen. Nachdem die nötigen Erfahrungen gesammelt, wurde diese Schuldbuchordnung durch die v. 19./VIII. 1904 ersetzt, die am 1./IV. 1905 in Kraft trat; die Gläubiger, die bis zum 31./III. 1905 in das Schuldbuch eingetragen worden sind, erhielten ein Wahlrecht derart, daß sie sich für die neue oder alte Ordnung entscheiden konnten.

Der Frankfurter Schuldbuchordnung vom 10./I. 1902 ist nachgebildet die seit 1./IV. 1904 in Kraft bestehende Kasseler und die Schuldbuchordnung der Stadt Köln vom 6./X. 1904; der Frankfurter Schuldbuchordnung vom 19./VIII. 1904 ist nachgebildet die Essener vom 3./V. 1907. Neuestens hat auch München sich entschlossen, ein Schuldbuch nach letzterem Muster zu errichten, seine Schuldbuchordnung ist v. 24./V. 1909.

**2. Das Frankfurter, Münchener und Essener System und das Kasseler und Kölner System.** Das Kasseler und Kölner System (sowie das Frankfurter von 1902) unterscheiden sich von dem bestehenden Frankfurter von 1904, Essener von 1907 und Münchener von 1909. Im ersten Fall wird über den Eintrag einer Schuldverschreibung im Schuldbuch ein Empfangsschein ausgestellt, der eine genaue Abschrift des Kontos enthält und in dem alle Veränderungen im Konto vermerkt werden

müssen. Bei jeder Verfügung über die eingetragenen Wertpapiere muß daher der Empfangsschein mit vorgelegt werden, um ihn mit dem Konto in Uebereinstimmung zu bringen. Gerät er in Verlust, so veröffentlicht die Schuldbuchverwaltung, nachdem sie durch Anzeige des Gläubigers Kenntnis erhalten hat, den Verlust in den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern mit der an den Besitzer des Empfangsscheines gerichteten Aufforderung, binnen 3 Monaten seine Ansprüche geltend zu machen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das zu dem verlorenen Empfangsschein gehörende Konto gelöscht, dem Antragsteller ein neues Konto angelegt und ein neuer Empfangsschein ausgestellt.

Das Frankfurter System von 1904 und Essener von 1907 geht dagegen dahin, daß gleich bei der Einlieferung der Papiere ein Empfangsschein ausgestellt wird, über jeden Eintrag in das Stadtschuldbuch aber der Antragsteller bezw. Berechtigte eine Benachrichtigung erhält, mit deren Eingang der Empfangsschein seine Gültigkeit verliert. Die Benachrichtigungen können bei Löschungen von der Schuldbuchverwaltung zurückverlangt werden und sind deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei ihrem Verlust kann aber von der Rückgabe abgesehen werden, ohne daß ein besonderes Aufgebotsverfahren nötig ist. Auf diesem Boden steht auch die Münchener Schuldbuchordnung, nur erhalten auswärts Wohnende keinen Empfangsschein, für sie gilt die Benachrichtigung vom Eintrag zugleich als Empfangsbescheinigung.

**3. Unterschied zwischen Staatsschuldbuch und Stadtschuldbuch in Deutschland.** Die Stadtschuldbücher sind, ob sie nach dem einen oder anderen System durchgeführt sind, wesentlich verschieden von den in Deutschland üblichen Staatsschuldbüchern.[1]) Bei letzteren werden, wenn nicht ohnehin, was im Reich, in Preußen und Hessen in gewisser Einschränkung möglich ist, auf Grund von Bareinzahlungen Eintragung erfolgt, die einzureichenden Papiere vernichtet, die Wertpapiere gehen unter und an Stelle der verbrieften Forderung wird eine Buchforderung gegen den Staat oder das Reich neu geschaffen, die lediglich auf den Eintrag in das Schuldbuch sich gründet. Bei den Stadtschuldbüchern werden dagegen die Schuldverschreibungen nicht vernichtet, sondern aufbewahrt, die Eintragung begründet keine Buchforderung an die Stadt, die Schuldverschreibung als solche bleibt bestehen, die Wirkung der Eintragung erstreckt sich lediglich auf die Art und Weise, wie die auf Grund der Schuldverschreibung geschuldete Leistung zu bewirken ist, insbesondere die Zahlungswege. Es handelt sich um eine dem offenen Bankdepot ähnliche Einrichtung.

Die Sicherheit des Staatsschuldbuches ist wohl größer als die des Stadtschuldbuchs; die Buchforderung gegen den Staat ist schlechtweg geschützt, bei dem Stadtschuldbuch haftet die Stadt zwar für das Abhandenkommen der Papiere, aber doch nicht bei Zufällen und höherer Gewalt, und es kann sein, daß der Gläubiger ein Aufgebotsverfahren einleiten muß.

Die Staatsschuldbücher sind zum Teil nur für unverlosbare Schuld eingerichtet, die Stadtschuldbücher dagegen sind auch auf die durch Auslosung tilgbaren Papiere, welche bei den Städten die Regel bilden, zugeschnitten; die Eintragung bezeichnet deshalb auch das speziell hinterlegte Papier mit Serie und Nummer, und die Stadt besorgt nicht bloß die Uebermittelung der Zinsen und Mitteilung etwaiger Kündigung, sondern überwacht auch die Auslosung.

Beim Staatsschuldbuch kann der Antrag auf Umwandlung einer Schuldverschreibung in eine Buchforderung, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt werden, nicht abgelehnt werden, wohl aber bei dem Stadtschuldbuch und zwar ohne daß ein Grund angegeben wird. Bei dem Stadtschuldbuch liegt keine gesetzliche Regelung, sondern ein reines Vertragsverhältnis vor, weshalb auch derjenige, der vom Stadtschuldbuch Gebrauch machen will, seine Bestimmungen ausdrücklich anerkennen muß.

Die Eintragung bei der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden ist im Reich und in Preußen und Hessen neuerdings gebührenfrei, ebenso bei den meisten Stadtschuldbüchern.[1]) Ein Vorzug der letzteren aber ist, daß, da die Wertpapiere nicht vernichtet werden, die Gläubiger, falls sie im Schuldbuch gelöscht sein wollen, rascher ihre Papiere zurückerhalten als beim Staatsschuldbuch; die Kehrseite ist, daß sie auch leichter auf den Markt geworfen werden können.

**4. Vorteile der Stadtschuldbücher und ihre Benutzung.** Gewährt das Stadtschuldbuch auch nicht die Sicherheit wie das Staatschuldbuch, so bietet es doch gegenüber der bloßen Umschreibung der

[1]) Dagegen kann das skandinavische Staatsschuldbuchsystem ihm gleichgestellt werden.

[1]) In Köln, Essen, München ist die Eintragung städtischer Schuldverschreibungen in das Stadtschuldbuch gebührenfrei, in Frankfurt a. M. kostet sie aber 0,5 ‰; sonstige Eintragungen kosten in Köln, München und Frankfurt a. M. 0,25 ‰, in Essen sind auch diese frei, die Löschung und gleichzeitige Rückreichung von Schuldverschreibungen kostet in allen Fällen 0,50 ‰.

Schuldverschreibungen auf den Namen manche Vorteile; denn bei letzteren kann doch die Schuldverschreibung von einem Dritten, als ihm abhanden gekommen, aufgeboten und für kraftlos erklärt werden; Umschreibungsvermerke können auch ohne zurückbleibende Spuren beseitigt, weitere Umschreibungen usw. gefälscht werden; bei den Coupons ist die Verlustgefahr noch größer, da die Coupons weder auf Namen geschrieben noch im Fall des Abhandenkommens gerichtlich für kraftlos erklärt werden können. Auch verjähren sie, während die Münchener Stadtschuldbuchordnung ausdrücklich die Verjährung der Zinsen der im Stadtschuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen ausschließt. Der Benutzer des Stadtschuldbuchs hat außerdem den Vorteil, daß er außer einmaligen geringen Löschungsgebühren (und Eintragungsgebühren in Frankfurt a. M.) eine kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung seiner Papiere durch die Stadt erhält. In München und Essen übernimmt die Stadtverwaltung auf Wunsch auch die Beschaffung von Ersatzstücken, wenn die eingetragenen Schuldverschreibungen gekündigt oder ausgelost worden sind.

Die Städte selbst, denen Mühen und Kosten erwachsen, wenn auch verhältnismäßig geringere als beim Staatsschuldbuch, wollen durch die Stadtschuldbücher ihre Obligationen zum Teil aus dem Markt bringen und den Kurs ihrer Papiere heben. Most[1]) behauptet aber, daß die Anleihen der Städte mit Schuldbuch weder höhere Uebernahmenoch höhere Börsenkurse als diejenigen anderer Städte erzielt haben. Auf eine neuerliche Umfrage der Zentralstelle des deutschen Städtetags haben die Städte mit Schuldbüchern im allgemeinen sich günstig ausgesprochen; Frankfurt a. M. behauptet, das Vorhandensein des Stadtschuldbuchs habe auch vorteilhaft auf die Unterbringung der Anleihen eingewirkt, wenn sich dies auch zahlenmäßig nicht ausdrücken lasse(!)

Hinsichtlich der Benutzung ergibt sich folgendes:

| | Von der eintragbaren Schuld sind (1909) eingetragen | | |
|---|---|---|---|
| in Frankfurt a. M. | 23 753 000 M. | = 13,85 | % |
| „ Köln | 8 340 000 „ | = 6,2 | „ |
| „ Kassel | 563 000 „ | = 2,065 | „ |

In Köln erhoben 56 % der Konteninhaber die Zinsen in bar bei der Stadthauptkasse, 8 % durch Ueberweisung auf Reichsbankgirokonto, 3 % durch Postanweisung, 4 % durch Vermittelung von Bankhäusern und 1 % durch Ueberweisung auf Sparkassenkonto.

In Frankfurt a. M. machten sich anfänglich nur die kapitalkräftigen Gläubiger die Einrichtung zunutze, mit dem fortschreitenden Bekanntwerden befreundeten sich mit ihr auch die kleineren Kapitalisten, die sonst, soweit sie nicht aus Scheu vor den hohen Bankdepotgebühren ihre Effekten in der Wohnung aufbewahren, regelmäßig die Sparkassen zu benutzen pflegen. Dementsprechend zeigen auch die Konten, bei denen die Zinszahlung auf Sparkassenkonto erfolgte, einen hohen Prozentsatz. Bei einem Gesamtbestand von 670 Konten erfolgte die Zinszahlung: durch die Post bei 69 Konten = 10,3 %, durch die Kasse bei 235 = 35,07 %, durch die Banken bei 128 = 19,1 % und durch die Sparkasse bei 226 = 33,7 %, während der Rest mit 12 = 1,8 % insbesondere auch die Abführung zur Steuerzahlung mit umfaßt.

In Essen hat nach der Mitteilung des Oberbürgermeisters v. 1./X. 1909 „die Benutzung einen erheblichen Umfang noch nicht angenommen".

**Literatur:** *G. Benkard, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M., Berlin 1906. — Die Frankfurter Schuldbuchordnung ist abgedruckt im Finanzarchiv, 24. Jahrg., S. 387 fg.*

*Georg Schanz.*

[1]) O. Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909, S. 53.

## Stafford, William,

geb. am 1./III. 1554 in Rochford, Grafschaft Essex, gest. am 16./XI. 1612; trat 1564 in das Winchester College, 1571 in das New College in Oxford, wurde 1573 Fellow des letzteren und trat 1575 wieder aus, heiratete 1593 und lebte seitdem meist in der Grafschaft Norfolk; aus der Geschichte bekannt dadurch, daß er 1587 unmittelbar vor der Hinrichtung Maria Stuarts eine sicherlich nur vorgegebene Verschwörung denunzierte, in die er sich selbst mit dem französischen Gesandten zur Ermordung der Königin Elisabeth eingelassen habe. Er galt lange als Verfasser der Schrift: A compendious or brief examination of certayne ordinary complaints of divers of our countrymen in these our dayes ... by W. S., Gentleman. (T. Marsh, London 1581.) Eine 2. Ausgabe erschien in demselben Jahre; ein Neudruck 1751; weitere Abdrücke erschienen in „Harleian Miscellany", vol. 9, 1808 und in „Pamphleteer", vol. 5, 1813; 1876 veranstaltete die Neue Shakespeare-Gesellschaft eine Ausgabe mit einem Vorwort, in welchem C. J. Furnivall eine Untersuchung über den wahren Autor anstellte; eine deutsche Uebersetzung von Hoops, hrg. von E. Leser, erschien 1895. Die Autorschaft Staffords wird verschiedentlich bestritten. In der Ausgabe von 1751 ließ der Veranstalter der Ausgabe statt der Buchstaben W. S. William Shakespeare als Autor drucken; diese Annahme ist widerlegt von Wood (Fasti, 2. Aufl., Bd. 1)

und von Farmer (On the learning of Shakespeare, 1767); beide nennen als Autor Stafford. Furnivall wendet sich in der Vorrede der Ausgabe von 1876 gegen die Autorschaft Staffords. Elisabeth Lamond schreibt in einem Artikel (English Historical Review, 1891) die Autorschaft einem gewissen John Hales (1548 Abgeordneter für Preston) zu, wogegen E. Leser in der Einleitung zu der deutschen Ausgabe von 1895 meint, daß Stafford wohl der Herausgeber, nicht aber der Verfasser gewesen sei.

Die Schrift entwickelt richtige Ansichten über die Ursachen der allgemeinen Preissteigerung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.; legt jedoch auf den Einfluß der vermehrten Silberproduktion nicht so großes Gewicht, wie Bodin, dessen Schriften der Verfasser sicher kannte. Verfasser hat ferner richtige Anschauungen über das Wesen des Goldes und über das verderbte Münzwesen seiner Zeit. Das große Elend des Volkes schreibt er hauptsächlich den Beschränkungen der Getreideausfuhr zu, die er abgeschafft wissen will. In betreff der Gewerbe jedoch teilt er den Standpunkt der späteren Merkantilisten; er verlangt den Ausschluß aller fremden Waren, welche ebensogut im Inland hergestellt werden können, und das Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen, welche zur Verarbeitung im Inland bestimmt seien.

Vgl. über Stafford: J. Smith, Chronicon rusticum-commerciale, Bd. I, London 1747 (enthält Auszüge aus der Staffordschen Schrift). — Young, Political arithmetic, Bd. I, ebd. 1774, Kapitel 8 (Auszüge). — Eden, State of the poor, Bd. I, ebd. 1797, S. 89, 109/119. — Macpherson, Annals of commerce, manufactures etc., Bd. II, ebd. 1805, S. 161. — W. Jacob, Historical inquiry into the production and consumption of the precious metals. Bd. II, ebd. 1831, Kapitel 20. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 18fg. — Nasse, Ueber eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der 2. Hälfte des 16. Jahrh., in „Tübinger Zeitschr.", Bd. XIX, Heft 3, 1863, S. 369fg. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 356. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 911. — Greenfield (Notes and Queries, vol. 9, S. 375fg.) — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. III, London 1899, S. 454. — Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, Tl. 1, Leipzig 1902, S. 213fg. — Dictionary of national biography, ed. by Sidney Lee, vol. 18, London 1909.

*Meitzel.*

---

## Standesregister.

1. Einleitung. 1. Zweck und Bedeutung der Standesregister im allgemeinen. II. Ursprung der Standesregister. 2. Die Kirchenbücher vor dem Eingreifen der Staatsgewalt. III. Entwickelung des staatlichen Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturstaaten. A. Das System des französischen Rechts (der Zivilstandsregister) und verwandte Formen. 3. Deutschland. 4. Frankreich. 5. Italien, Belgien und Holland. 6. Die Schweiz, Rumänien, Ungarn, Spanien, Bulgarien, Bosnien und Griechenland. 7. Großbritannien und Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika. B. Das System der kirchlichen Standesregister. 8. Allgemeine Charakteristik. 9. Oesterreich. 10. Die nordischen Staaten (Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark). 11. Portugal, Serbien. IV. Besondere Bemerkungen zu dem geltenden Rechte. 12. Die Standesbeamten. 13. Die Standesamtsbezirke. 14. Die Aufsichtsbehörden. 15. Die Standesregister. 16. Inventarisierung der Standesregister.

### I. Einleitung.

**1. Zweck und Bedeutung der Standesregister im allgemeinen.** Die Standesregister sind öffentliche Bücher, in welchen die Geburten, Heiraten, Sterbefälle und andere Veränderungen des Personenstandes mit öffentlichem Glauben beurkundet werden. Die amtliche Feststellung dieser Tatsachen ist nicht nur für die privatrechtliche Ordnung, sondern auch für die gesamte Verwaltung von der größten Wichtigkeit und muß daher zu den ersten Aufgaben der Administration gezählt werden. Die Staatsverwaltung löst diese ihr obliegende Aufgabe entweder dadurch, daß sie selbständig durch ihre eigenen Organe für die geordnete Beurkundung des Personenstandes Sorge trägt, oder in der Weise, daß sie für diesen Zweck die überkommenen Einrichtungen der kirchlichen Registerführung benutzt und dieselben ihrer Aufsicht und Leitung unterwirft. Man kann danach zwei Systeme der Standesregister unterscheiden, nämlich das System der bürgerlichen Standesregister und das System der kirchlichen Register.

### II. Ursprung der Standesregister.

**2. Die Kirchenbücher vor dem Eingreifen der Staatsgewalt.** Durch die rechtshistorische Forschung ist festgestellt, daß die Sitte der christlichen Kirche, über die wichtigeren kirchlichen Akte, namentlich aber über die Taufen, Trauungen und Begräbnisse, Aufzeichnungen zu führen, sehr weit zurückreicht. Schon in den ersten Zeiten der Kirche wurden verschiedene Bücher geführt, welche den gemeinschaftlichen Namen Diptychen trugen. Auf diesen Tafeln wurde im allgemeinen alles verzeichnet, was der Vergessenheit entrissen und der Zukunft überliefert werden sollte. Insbesondere finden sich schon frühzeitig zwei Arten solcher Verzeichnisse, nämlich Verzeichnisse verstorbener Bischöfe und Kirchenvorsteher und sodann Verzeichnisse, welche die Namen von Lebenden enthielten, die sich besondere Verdienste um die Kirche erworben hatten. Die Namen

der in diesen Büchern verzeichneten Personen wurden beim Gottesdienste verlesen. Seit dem 3. Jahrh. begegnen wir in den Schriften der Kirchenväter auch Zeugnissen über das Aufzeichnen der Namen der Getauften. Ebenso alt scheinen die Totenregister zu sein, die namentlich in den Klöstern frühzeitig und mit besonderer Sorgfalt geführt wurden. Die Errichtung öffentlicher Urkunden beim Abschluß der Ehe aber war schon bei den Römern gebräuchlich, ohne daß jedoch entschieden werden kann, ob die Sitte der christlichen Kirche, die Namen der Vermählten in ein Buch einzutragen, an den römischen Brauch angeknüpft habe.

Eine allgemeine Regelung dieser Aufzeichnungen durch die Kirche hat indes vor dem Konzile von Trient nicht stattgefunden, ja es läßt sich nicht einmal eine partikularrechtliche Regelung sicher nachweisen. Wohl aber griff bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die Staatsregierung in England und Frankreich ein (Verordnung des Vizeregenten Cromwell aus dem Jahre 1538 und Ordonnanz von Villers-Cotteret aus dem Jahre 1539). Entscheidende Bedeutung haben erst die Bestimmungen des Konzils von Trient gewonnen. Dasselbe verordnete in sess. XXIV de reformatione matrimonii c. 1 und 2, daß in jeder Pfarre ein Taufbuch und ein Ehebuch geführt werden sollte. In das Taufbuch war der Name des Getauften und der Taufpaten, in das Ehebuch aber der Name der Ehegatten und der Ehezeugen, ferner der Tag und Ort der Eheschließung von dem Pfarrer einzutragen.

Die weitere Ausgestaltung dieser für die katholischen Länder grundlegenden Normen blieb noch geraume Zeit den partikulären Kirchensatzungen überlassen. Nach und nach wurde in einzelnen Diözesen angeordnet, daß in das Taufbuch auch der Tag und die Stunde der Geburt, in das Ehebuch auch die Namen der Eltern der Verlobten, und wenn einer derselben verwitwet war, auch der Name des verstorbenen Ehegatten, endlich die bewirkten Aufgebote und bei Ehehindernissen die erteilten Dispensationen eingetragen werden sollten. In einzelnen Diözesen wurde ferner die Führung eines Totenbuches vorgeschrieben, in welchem der Name und Stand der Verstorbenen, ferner der Tag des Todes und des Begräbnisses zu vermerken war. Genauere Vorschriften enthielt das Rituale Romanum von Papst Paul V. aus dem Jahre 1614, ohne daß jedoch, wie es scheint, diese Vorschiften sofort allgemeine Verbreitung erlangt hätten. Durch dieses Rituale war insbesondere auch die Führung von Sterberegistern angeordnet worden.

Schon seit dem 16. Jahrh. wurden ähnliche Anordnungen auch in den evangelischen Landeskirchen getroffen. Dieselben bezogen sich zunächst auf die Taufbücher, die anfangs als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Maßregel erscheinen. Doch unterlagen die Kirchenbücher bisher auch in den evangelischen Ländern als kirchliche Einrichtung zunächst lediglich den kirchlichen Vorschriften. Der Einfluß der weltlichen Gesetzgebung machte sich in Deutschland anfangs wohl nur in den Städten bemerkbar, weil hier die Notwendigkeit, für die Angehörigkeit zur Stadt und das Erbrecht eine leichtere Beweisführung zu schaffen, den weiteren Ausbau des Instituts, namentlich der Geburts- und Totenbücher, dringend erheischte. Dagegen hatte die Staatsgewalt, wie bereits angedeutet, in den westlichen Ländern schon früher begonnen, die kirchlichen Bücher zu regeln und weltlichen Zwecken dienstbar zu machen.

Dies geschah namentlich in Frankreich, seitdem hier die Ordonnanz von Blois (1579) die kirchliche Trauung als absolutes Erfordernis der Eheschließung aufgestellt hatte. Schon damals wurden die greffiers mit der Ueberwachung der Eheregister betraut, und von dieser Zeit an bildete sich in Frankreich immer mehr durch königliche Verordnungen ein staatliches Standesregisterwesen aus, dessen materieller Inhalt bereits zu einem gewissen Abschlusse gelangt war, bevor noch die formellen Grundlagen desselben durch die französische Revolution eine völlige Umgestaltung erfuhren. Diese Umgestaltung bestand darin, daß das bürgerliche Element der Standesregister aus der Verbindung mit der Kirche vollständig gelöst und die Beurkundung des Personenstandes zugleich mit dem Abschlusse der Ehe bürgerlichen Organen übertragen wurde. Dieses erste System der Standesregister, welches als das System der Zivilstandsregister oder als das französische bezeichnet wird, gilt außer in Frankreich auch in Deutschland, Italien, in der Schweiz, in Belgien, Holland, Ungarn, Rumänien und mit gewissen Modifikationen auch in Spanien, Bulgarien, Bosnien und Griechenland. In der Mitte zwischen diesem ersten und dem zweiten Systeme, welches als das der staatlich anerkannten Kirchenbücher bezeichnet werden kann, steht das englische System, wogegen die Einrichtungen der amerikanischen Unionstaaten sich wiederum dem Systeme der bürgerlichen Register anreihen.

Die folgende Darstellung ist bestimmt, eine kurze Uebersicht über die Entwickelung dieser beiden Systeme der Standesregister in den wichtigeren Kulturstaaten zu bieten.

## III. Entwickelung des staatlichen Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturstaaten.

### A. Das System des französischen Rechtes (der Zivilstandsregister) und verwandte Formen.

**3. Deutschland.** Das System der Zivilstandsregister gilt zunächst im Umfange des gesamten Deutschen Reiches. Bereits unter der napoleonischen Herrschaft war die französische Form der Standesregister zur Einführung gelangt in der preußischen Rheinprovinz, in der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen und blieb daselbst auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft in Geltung. In den übrigen deutschen Ländern erhielt sich hingegen die kirchliche Registerführung, wenngleich dieselbe unter dem Einflusse der im vorigen Jahrhundert emporgekommenen populationistischen Richtung von Staats wegen näher geregelt wurde. Erst die deutschen Grundrechte des Jahres 1848 stellten für ganz Deutschland das Prinzip der bürgerlichen Registerführung auf, und bald nachher wurden auch in einigen kleineren deutschen Ländern die obligatorische Zivilehe und die bürgerlichen Standesregister angenommen. Die darauf folgende Reaktion beseitigte jedoch zumeist wieder beide Institutionen. Nur insoweit für die Eheschließung zwischen Christen und Israeliten und für die Anhänger der nicht anerkannten christlichen Kirchen die Form der fakultativen oder obligatorischen Ziviltrauung angeordnet worden, sah sich die Gesetzgebung genötigt, die bürgerliche Registerführung beizubehalten oder neu vorzuschreiben. Im einzelnen war der Rechtszustand in Deutschland in dieser Beziehung ein sehr bunter, wie dies sehr deutlich aus der Uebersicht hervorgeht, welche der Reichskanzler dem Reichstage am 24./V. 1872 über das bis dahin in Geltung befindliche Recht über die Beurkundung des Personenstandes vorlegte. Doch hatte in Deutschland das System der bürgerlichen Standesregister in den zwei letzten Dezennien wieder an Verbreitung gewonnen. So wurden namentlich in Frankfurt a. M. die durch das G. v. 17./XI. 1850 eingeführten Zivilstandsregister auch in der Folgezeit beibehalten. Neu eingeführt wurden dieselben in Baden durch ein G. v. 21./XII. 1869, in Preußen durch das G. v. 3./III. 1874 und in Hamburg durch ein G. v. 6./II. 1875. Durch das RG. v. 6./II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung endlich wurde die französische Form der Standesregister für ganz Deutschland rezipiert und dadurch für den Umfang des gesamten Deutschen Reiches die wünschenswerte Einheit in der Beurkundung des Personenstandes und in der Eheschließungsform erreicht. Seine weitere Ausführung hat das Reichsgesetz, das mit dem 1./I. 1876 in Kraft getreten ist, teils durch die Verordnung des Bundesrates vom 22./VI. 1875 und kaiserliche Spezialverordnungen, teils durch landesrechtliche Vorschriften gefunden. Von den kaiserl. Verordnungen regelt diejenige vom 4./XI. 1875 die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden; die VV. v. 20./I. 1879 und v. 20./II. 1906 betreffen die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilisierung verlassen haben. Kaiserliche Verordnungen regeln ferner auf Grund des RG. über die Schutzgebiete die Beurkundung des Personenstandes in diesen Gebieten. In Kraft geblieben, aber teilweise abgeändert durch das EG. zum a. b. G. B. (Art. 40) sind endlich die Bestimmungen des RG. v. 4./V. 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande.

**4. Frankreich.** In Frankreich hat sich die Staatsregierung seit der Ordonnanz von Blois (1579) oft und ziemlich eingehend mit der Regelung der Standesregister beschäftigt. Die vorherrschende Tendenz, dieselben fiskalischen Maßregeln dienstbar zu machen, hinderte indes ihre gedeihliche Entwickelung. Die Funktion der mit der Ueberwachung der Eheregister betrauten greffiers ging unter Heinrich IV. auf die neugeschaffenen greffiers des insinuations ecclésiastiques über, die aber bald wieder verschwanden. Spätere königliche Verordnungen insbesondere aus den Jahren 1629, 1653 und 1667, schärften den Geistlichen wiederholt die in der Ordonnanz von Blois ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage der Register an die greffiers ein und trafen zugleich über Detailfragen nähere Bestimmungen. Die wachsende Finanznot des französischen Hofes schuf bald wieder andere Kontrollämter, wie die greffiers gardes et conservateurs de registres de baptêmes, mariages et sépultures (1691) und die contrôleurs des registres et des extraits de baptêmes, mariages et sépultures (1705), die aber ebenfalls keinen langen Bestand hatten.

Alle diese Verfügungen waren entsprechend dem ihnen zugrunde liegenden Motive mehr formeller Natur, und erst die Deklaration v. 9./IV. 1736 traf auch materielle Bestimmungen. Die Anordnungen galten, wiewohl sie zunächst nur für die Katholiken berechnet waren, auch für die Protestanten, bis infolge der Protestantenverfolgungen das Standesregisterwesen dieser Konfessionsgenossen in Unordnung geriet, welcher erst das Edikt v. 28./XI. 1787 durch Einführung der fakultativen Zivilehe zu steuern versuchte. Nachdem mittlerweile durch die in der französischen Kirchenrechtswissenschaft herrschend gewordene Trennung von Sakrament und Kon-

trakt in der Ehe die Loslösung des bürgerlichen Elementes von dem kirchlichen schon geraume Zeit vorbereitet worden war, erklärte die Konstitution v. 14./IX. 1791, daß das Gesetz die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachte und die gesetzgebende Gewalt für alle Einwohner des Staates die Form bestimmen werde, wie die Geburten, Heiraten und Todesfälle konstatiert und die darüber aufgenommenen Akte aufbewahrt werden sollten. Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden in dem G. v. 20./IX. 1792 — loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens — ihre Ausführung. Durch dieses Gesetz, dessen materielle Normen im wesentlichen den königlichen Dekreten von 1667 und 1736 entnommen waren, wurde die Führung der Zivilstandsregister eigenen Beamten anvertraut, welche von den Munizipalbehörden aus ihrer Mitte gewählt werden sollten. Durch ein späteres G. v. 28. pluviôse an VIII (18./II. 1800) wurde hierauf die Beurkundung des Personenstandes schlechthin dem Maire und dessen Adjunkten übertragen. Diese Vorschriften sind in den Code civil als zweiter Titel des ersten Buches (des actes de l'état civil, Artt. 34—101) übergegangen und bilden noch heute die Grundlage des Standesregisterwesens in Frankreich.

**5. Italien, Belgien und Holland.** Schon unter der napoleonischen Herrschaft war im damaligen Königreich Italien unter dem 27./III. 1806 das Zivilstandsrecht des französischen Code civil eingeführt worden. Obwohl nach dem Zusammenbruche der französischen Herrschaft das Institut der obligatorischen Zivilehe wieder beseitigt wurde, erhielt sich doch in mehreren Teilen des Landes (Parma und Piacenza, Modena, Neapel) die bürgerliche Registerführung, während in anderen Staaten (Sardinien) die kirchliche Registrierung unter staatlicher Kontrolle wieder hergestellt wurde. Durch den auf Grund des königlichen Dekrets v. 25./VI. 1865 publizierten Codice civile sind im neuen Königreich Italien allgemein zugleich mit der Zivilehe auch die bürgerlichen Standesregister eingeführt und durch das königliche Ausführungsdekret v. 15./XI. 1865 näher geregelt worden.

Von Frankreich haben die Zivilstandsregister auch die Königreiche Belgien und Holland übernommen. In Belgien hatte die Staatsregierung es schon früher nicht an Versuchen fehlen lassen, in das kirchliche Standesregister größere Ordnung zu bringen (Edikte vom Jahre 1611 und vom Jahre 1778). Das G. v. 20. prairial an IV (17./VI. 1796) dehnte sodann die Bestimmungen des französischen G. v. 20./IX. 1792 auf das eroberte Land aus. Durch die belgische Verfassung des Jahres 1831 (Art. 119) wurde das Institut der Zivilstandsregister neuerdings sanktioniert. In Ausführung dieses Artikels der Verfassung hat das Gemeindegesetz die Bestimmung getroffen, daß der Bürgermeister oder ein vom Gemeindekollegium hierzu delegierter Schöffe die Funktionen des Standesbeamten zu versehen habe.

In den Niederlanden hatten die Provinzen Holland und Westfriesland schon im 16. Jahrh. die fakultative Zivilehe eingeführt und schon vor der französischen Revolution war dieselbe für die Reformierten ein allgemeines Rechtsinstitut, während für die Katholiken und die Dissidenten zumeist die obligatorische Zivilehe vorgeschrieben wurde. Im Zusammenhange damit finden sich auch schon vor der französischen Herrschaft Anfänge von Zivilstandsregistern. Nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurde allgemein die obligatorische Zivilehe eingeführt, und demzufolge sind auch hier die Grundsätze der französischen Registerführung zur Geltung gelangt, welche hierauf in dem bürgerlichen Gesetzbuche (burgerlijk wetboek) und in den Gemeindegesetzen ihre nähere Regelung gefunden hat.

**6. Die Schweiz, Rumänien, Ungarn, Spanien, Bulgarien, Bosnien und Griechenland.** In den mit Frankreich vereinigten Kantonen der Schweiz waren ebenfalls die französischen Zivilstandsregister zur Einführung gelangt und in einzelnen derselben auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft beibehalten worden. Seit dem 1./I. 1876 bestehen auf Grund des Bundes-G. v. 24./XII. 1874 die zivile Registerführung und die obligatorische Zivilehe zu Recht. Die Führung der Zivilstandsregister ist für die ganze Schweiz einheitlich durch Verordnungen des Bundesrates geregelt, welchem die Kantoralbehörden ihre Vorschriften über die Organisation der Zivilstandsämter zur Genehmigung vorzulegen haben. An Stelle der jetzt noch in Kraft stehenden V. v. 20. Herbstmonat 1881 tritt mit dem 1./I. 1912 eine neue, in Ausführung der Artt. 39 und 119 des schweizerischen Zivilgesetzbuches erlassene V. v. 25./II. 1910. Die Bestimmungen des französischen Code civil über diese beiden Institute sind weiter auch in den beiden Donaufürstentümern, dem jetzigen Königreich Rumänien, durch den Fürsten Cusa v. 4./16./XII. 1864 als geltendes Recht publiziert worden. Ihre nähere Regelung haben die Zivilstandsregister in diesem Lande ebenfalls durch das BGB. und durch besondere Vorschriften (insbesondere v. 2./VI. 1865, 23./I. 1866 und 3./XII. 1866) gefunden.

Diese Vorschriften sind i. J. 1906 bezüglich der Heiratsregister in einigen Punkten abgeändert worden.

Staatliche Standesregister bestehen auf Grund des Gesetzartikels 33 aus dem Jahre 1894 auch im Königreiche Ungarn, woselbst zufolge Gesetzartikels 31 aus dem Jahre 1894 zugleich die obligatorische Zivilehe zur Einführung gelangt ist. Einige Modifikationen, bezw. Vereinfachungen wurden durch den Gesetzartikel 36 aus dem Jahre 1904 verfügt. Doch erstreckt sich die Wirksamkeit dieser Gesetze nicht auf Kroatien und Slavonien. Die näheren Anordnungen über die Führung der staatlichen Matrikel sind jetzt durch die Verordnung des Ministers des Innern Z. 80 000 aus dem Jahre 1906 getroffen.

In Spanien war durch das G. v. 18./VI. 1870 die obligatorische Zivilehe und bürgerliche Registerführung rezipiert worden. Das Dekret v. 9./II. 1875 stellte zwar für die Katholiken die kirchliche Trauung als Eheschließungsform wieder her, die Führung der Standesregister verblieb jedoch den bürgerlichen Behörden. Die katholischen Pfarrgeistlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorgenommenen Trauungen bei den mit der Führung der Standesregister betrauten Munizipalrichtern der Gemeinden behufs Eintragung in die bürgerlichen Eheregister

anzumelden. Für die Angehörigen der anderen Bekenntnisse besteht ebenfalls bürgerliche Registerführung.

In Bulgarien sind durch das G. v. 15./XII. 1892 Zivilstandsregister angeordnet und ihre Führung durch die Durchführungsvorschrift v. 24./III. 1893 näher normiert worden. Doch werden nur die kirchlichen Trauungen als giltig angesehen.

In Bosnien und der Herzegowina hatten vor der Okkupation dieser Länder durch die österreichisch-ungarischen Truppen nur die katholischen Pfarrgeistlichen (Franziskaner) geordnete Matrikeln geführt. Hingegen waren von den orthodoxen Pfarrgeistlichen Standesregister verhältnismäßig selten und für die israelitische und mohammedanische Bevölkerung gar keine geführt worden. Durch V. v. 16./IV. 1885, Z. 8464, wurde von der Landesregierung die Führung staatlicher Geburts- und Sterberegister vorgeschrieben, welche Vorschriften durch die VV. v. 1./XII. 1899, Z. 181 628, und v. 14./II. 1906, Z. 25 332, modifiziert und ergänzt worden sind. Bei der christlichen und israelitischen Bevölkerung werden die Eintragungen durch Auszüge aus den kirchlichen Standesregistern kontrolliert. Bei der moslemischen Bevölkerung entfällt diese Kontrolle, da die moslemische Geistlichkeit keine Standesregister führt. Ueber die Eheschließungen werden keine staatlichen Register geführt, da deren Einführung bisher, insbesondere hinsichtlich der moslemischen Bevölkerung noch nicht möglich erschien.

Aehnliche Einrichtungen wie in Bulgarien bestehen in Griechenland. Auch hier werden die Standesregister in Gemäßheit des G. v. 28./X., bezw. v. 9./XI. 1856 von bürgerlichen Funktionären geführt. Dies gilt auch von den Eheregistern, obgleich in Griechenland nur die kirchliche Form der Eheschließung zu Recht besteht. Durch die Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform unterscheidet sich die Zivilstandsgesetzgebung Spaniens, Bulgariens und Griechenlands nicht unwesentlich von jener der übrigen Staaten, welche dem französischen Vorbilde gefolgt sind. In diesem Punkte weicht auch die Gesetzgebung Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika ab. Die Zivilstandsgesetzgebung Englands hat überhaupt eine selbständige Entwickelung genommen und unterscheidet sich von der französischen auch dadurch, daß sich die Behördenorganisation nicht an die Gemeindeverwaltung, sondern an die Verwaltung der Armensprengel anschließt.

**7. Großbritannien und Irland; die Vereinigten Staaten von Amerika.** In England hatte die Staatsregierung, wie bereits erwähnt, schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die Führung der Kirchenbücher zu ordnen begonnen, und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts tauchte bereits der Plan auf, die Registerführung von Staats wegen für die einzelnen Diözesen zu zentralisieren. Die dadurch in ihrem Selbstbestimmungsrechte bedrohte Kirche suchte nunmehr die Regelung des Registerwesens selbst in die Hand zu nehmen, was durch die Verordnung der Synode von Canterbury v. 25./X. 1597 geschah. Unter dem Einflusse des Independentismus wurde von Cromwell unter dem 24./VIII. 1653 für England und bald darauf auch für Schottland und Irland die Einführung von Zivilstandsregistern dekretiert, die indes, wenngleich eine förmliche Aufhebung dieser Gesetze nicht stattfand, bald wieder außer Uebung kamen. Die englische Gesetzgebung des 18. und vom Beginne des 19. Jahrh. erließ zahlreiche Bestimmungen über die ordnungsmäßige Führung der Kirchenbücher, um die mit den heimlichen Ehen verbundenen Mißbräuche besser bekämpfen zu können, ohne daß jedoch zunächst an dem Prinzipe der kirchlichen Registerführung gerüttelt worden wäre. Erst als durch den Bericht einer Kommission, welche das Parlament i. J. 1830 zur Prüfung des Registerwesens eingesetzt hatte, ein höchst unerfreulicher Zustand desselben enthüllt worden war, sah sich die Gesetzgebung zu einer gründlichen Reform genötigt. Dieselbe erfolgte für England durch die als Stat. 6 und 7 Will. IV. c. 8 am 17./VIII. 1836 publizierte Act for registering bearths, deaths and marriages. Durch dieses Gesetz wurde das Standesregisterwesen Englands verstaatlicht und in Anlehnung an die durch das Stat. 4 und 5 Will. IV c. 76 (1834) erfolgte Neuregelung des Armenwesens die Organe der neuen Armensprengel mit der Ueberwachung der neuen Zivilstandsregister betraut. Die Führung der Register selbst erfolgt durch die von ihnen bestellten Registrars. Doch behielten die Pfarrgeistlichen der Staatskirche das Recht zur Führung staatlich anerkannter Trauungsbücher. Sie sind aber verpflichtet, die Register nach den gesetzlichen Formularien zu führen und in periodischen Zeitabschnitten Duplikate an das gleichzeitig errichtete Registrar's Office einzusenden, welches die mit der Ueberwachung des gesamten Standesregisterwesens betraute Zentralbehörde bildet. Die Zivilstandsbeamten führen nur ergänzende Verzeichnisse über jene Ehen, welche nach anderen Formen als jenen der Staatskirche geschlossen werden, und üben überhaupt rücksichtlich der Trauungen nur eine überwachende und supplierende Funktion. Diese Grundsätze des englischen Registerwesens sind durch Stat. 7 und 8 Vict. c. 81 v. 29./VIII. 1844 auf Irland und durch Stat. 17 und 18 Vict. c. 80 v. 7./VIII. 1854 auf Schottland ausgedehnt worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Führung der Standesregister bisher noch in sehr verschiedener und nicht immer vollkommener Art geregelt. Sofern nicht die Gesetzgebung der einzelnen Staaten hierfür Vorsorge getroffen hat, werden die nötigen Anordnungen über die Führung der Standesregister von den Stadtverwaltungen getroffen. Auch die registerführenden Organe sind sehr verschieden. Ein Zusammenhang zwischen diesen Registern und jenen der Pfarrgeistlichen besteht nicht. Die Publikationen des Census-Amtes (Statistik der Eheschließungen und Ehescheidungen, Sterblichkeitsstatistik) enthalten nähere Angaben über diese bunten Einrichtungen, auf deren Vereinheitlichung das Amt in jüngster Zeit durch Ausgabe von Mustern hinzuwirken bestrebt ist.

## B. Das System der kirchlichen Standesregister.

**8. Allgemeine Charakteristik.** Das zweite System der Standesregister besteht darin, daß dieselben zwar gleichfalls von Staats wegen geregelt werden, ihre Führung jedoch in der Regel den kirchlichen Organen belassen worden ist. Die kirchlichen Funktionäre erscheinen in dieser ihrer Eigenschaft zugleich als Staatsorgane, die Kirchenbücher sind ebensowohl kirchliche als staatliche Standesregister. Die Geistlichen sind bald auch mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen der nicht anerkannten christlichen Konfessionen oder nichtchristlichen Religionsgemeinden betraut, bald sind zu diesem Zwecke aushilfsweise verschiedene staatliche Organe bestellt. Auf dieser Grundlage beruhte bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein das Standesregisterwesen in den meisten deutschen Staaten und beruht dasselbe noch jetzt in Oesterreich, in den nordischen Staaten, in Portugal und in Serbien. Doch ist das Eingreifen der Staatsgewalt in diesen Ländern nicht ein gleich intensives gewesen, vielmehr hat die Staatsregierung in einigen Ländern auf die Einrichtung der Standesregister bisher nur einen geringen oder fast gar keinen Einfluß geübt.

**9. Oesterreich.** In Oesterreich hatte die Institution der Kirchenbücher vor dem Konzil von Trient eine verhältnismäßig geringe Verbreitung erlangt. Hingegen sind die Anordnungen dieses Konzils in den Alpen- und den übrigen deutsch-slawischen Ländern (abgesehen von Galizien) ziemlich rasch zur Wirksamkeit gekommen. Durch verschiedene partikuläre Synoden wurden auch hier die Vorschriften der kirchlichen Gesetzgebung mehr eingebürgert und näher normiert. In letzterer Beziehung sind namentlich die Synoden von Brixen (1603) und von Prag (1605) zu erwähnen. Die Staatsgesetzgebung beginnt die Ordnung der Kirchenbücher erst unter Maria Theresia in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. (VV. v. 6./X. 1770 und v. 2./III. 1771; Patent v. 10./III. 1773; erste Anordnungen über die Standesregister der Israeliten v. 27./I. 1766 und v. 25./XI. 1779). Das Patent Kaiser Josefs II. v. 20./II. 1784 schuf sodann für die österreichischen Standesregister, die hier den Namen „Matriken" führen, jene feste Grundlage, auf welcher diese noch heute beruhen. Das Recht und die Pflicht zur Führung von Standesregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft kam jedoch, abgesehen von den Israeliten, zunächst nur den Pfarrgeistlichen der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche zu. Den protestantischen Pastoren war die Haltung von Registern zum Privatgebrauche seit dem Toleranzpatente v. 13./X. 1781 zwar gestattet, doch hatten sie alle Matrikenfälle den katholischen Matrikenführern behufs Eintragung in die katholischen Matriken anzuzeigen. Erst durch das Hofdekret v. 26./XI. 1829 erhielten auch die evangelischen Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung öffentlicher Matriken, indes blieb den katholischen Matrikenführern immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht gewahrt. Durch den Ministerialerlaß v. 30./I. 1849 wurde dieses Aufsichtsrecht beseitigt und den von der evangelischen Geistlichkeit unter ihrer alleinigen Fertigung ausgestellten Matrikenauszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden verliehen. Für die mit der österreichischen Monarchie vereinigten Gebiete der griechisch-orientalischen Kirche bedeuten die Bestimmungen des Josefinischen Patentes eine vollkommene Neuschöpfung, da vorher in diesen Landesteilen für die Angehörigen der erwähnten Konfession weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite etwas für die Regelung der Standesregister geschehen war. Kraft dieser Bestimmungen besaßen die von der griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichkeit geführten Kirchenbücher volle Beweiskraft. Aber auch für das Registerwesen der griechischen Katholiken ist durch das Josefinische Patent ein sehr bedeutsamer Fortschritt angebahnt worden, während die Führung ordnungsmäßiger Standesregister für die Angehörigen dieses Ritus vordem eine ziemlich vereinzelte Erscheinung gewesen war. Was endlich die Israeliten betrifft, so waren die israelitischen Gemeinden Böhmens schon unter Maria Theresia durch die bereits erwähnte V. v. 27./I. 1766 zur Führung von Geburtsregistern verpflichtet worden. Das Josefinische Patent schrieb nunmehr auch für die Israeliten allgemein die Führung von drei Registern vor. Spätere Vorschriften bezweckten die wirksame Durchführung dieser Anordnungen zu sichern und dehnten zu diesem Behufe das Aufsichtsrecht der katholischen Pfarrgeistlichen auch auf die jüdischen Matriken aus. Diese Kontrolle der israelitischen Matriken durch die katholische Geistlichkeit wurde erst durch das G. v. 10./VII. 1868 beseitigt. Nach diesem Gesetze sollen die Matriken der Israeliten von obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden. Das gleiche Recht zur Führung staatlich anerkannter Standesregister erhielten sodann in den Jahren 1877 und 1880 die Geistlichen der altkatholischen Kirche und der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) zugestanden. Die gleiche Eigenschaft wird auch zuerkannt den Büchern der armenisch-orientalischen Kultusgemeinde in Suczawa, den Registern der kleinrussischen Bauernsekte der Lippowaner in der Bukowina sowie endlich den Büchern der Mennoniten und jenen der jüdischen Sekte der Karaïten bei Halicz in Galizien. Doch ist die nähere Regelung der Registerführung für diese kirchlichen Genossenschaften noch nicht erfolgt. Sonst besteht in Oesterreich von dem hier herrschenden Prinzipe, daß die Standesregister unter staatlicher Aufsicht von den Geistlichen der anerkannten Konfessionen geführt werden, nur eine Ausnahme. Nachdem nämlich bereits das G. v. 25./V. 1868 die politischen Bezirksbehörden mit der Registrierung der bei ihnen abgeschlossenen Notzivilehen betraut hatte, die indes auch in die kirchlichen Matriken einzutragen sind, überwies das G. v. 9./IV. 1870 die Registrierung aller Matrikenfälle, die sich bei den keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen ereignen, gleichfalls diesen Behörden. Die in den

südlichen Landesteilen im Gefolge der französischen Herrschaft eingeführten Zivilstandsregister sind hingegen nach dem Sturze dieser Herrschaft wieder beseitigt worden.

**10. Die nordischen Staaten.** Die Form der kirchlichen Standesregister ist auch die herrschende in den nordischen Staaten. In **Russland** stammen die ersten Anordnungen über die Regelung des Standesregisterwesens aus dem Anfange des 18. Jahrh. Peter der Große befahl i. J. 1702 den Pfarrgeistlichen von Moskau, wöchentlich einen Ausweis über die stattgefundenen Taufen und Begräbnisse an die Kanzlei des Patriarchen einzureichen. Eine Verordnung der heiligen Synode vom Jahre 1724, die indes sehr lax gehandhabt wurde, erweiterte diese Bestimmung dahin, daß in allen Diözesen des Reiches fortlaufende Register über die Geburten und Sterbefälle geführt werden sollten. Die Form der Registerführung ward aber erst i. J. 1838 näher geregelt. Noch später, zum Teil erst in neuerer Zeit, wurde das Standesregisterwesen der nicht zur orthodoxen Kirche gehörigen Glaubensgenossen geordnet, so die Registerführung für die evangelische Konfession (1764), für die Katholiken (1826), für die Mohammedaner (1828), für die Israeliten (1835), für die Altgläubigen oder die Roskolniki (1874), für die Baptisten (1879), für die Mohammedaner des Kaukasus (1872). Die Führung der Standesregister erfolgt regelmäßig durch die Pfarrgeistlichen, bei den Mohammedanern durch die Mullas.

Im Königreich Polen, bezw. im Großherzogtum Warschau waren zwar i. J. 1807 zugleich mit dem französischen Code civil auch bürgerliche Register eingeführt worden, allein i. J. 1826 wurden dieselben durch den neuen Zivilkodex wieder abgeschafft und auch das Ehegesetz vom Jahre 1836 hielt an der kirchlichen Trauung und Registerführung fest. Bezüglich der nicht christlichen Bekenntnissen angehörigen Personen liegt die Registerführung im Königreiche Polen regelmäßig den Bürgermeistern und Gemeindevorständen ob. — In Finland endlich stehen grundsätzlich noch die Normen der schwedischen Kirche in Geltung, doch hat das Kirchen-G. v. 6./XII. 1869 die kirchliche Registerführung genauer und besser geregelt. Das G. v. 11./XI. 1889 hat ferner die Obliegenheit zur Führung der vorgeschriebenen Register noch auf die Geistlichen der nichtlutherischen protestantischen Gemeinden ausgedehnt. In den griechisch-orthodoxen Gemeinden werden die Register wie in Rußland geführt, doch sind die Geistlichen dieser Gemeinden außerdem verpflichtet, solche Verzeichnisse zu führen, welche die für die Bevölkerungsstatistik nötigen Angaben enthalten.

In **Schweden** sind die Geistlichen durch das Kirchen-G. v. 3./IX. 1686 zur Führung von Registern über die Geburten, Trauungen, Sterbefälle und die Wohnungsveränderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet worden. Diesen Büchern kommt noch jetzt die Rechtskraft bürgerlicher Standesregister zu. Nach der jetzt geltenden V. v. 23./XII. 1910 über die Führung von Kirchenbüchern sollen sämtliche in Schweden wohnhafte Personen, Schweden wie Ausländer, Mitglieder der Staatskirche wie Dissidenten, in den Kirchenbüchern der Gemeinden der Staatskirche gebucht werden. Daneben besitzen 4 römisch-katholische und 9 israelitische Kultusgemeinden das Recht, besondere Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle ihrer Mitglieder zu führen. Diese Standesamtsfälle werden jedoch auch in den Kirchenbüchern der Gemeinden der Staatskirche eingetragen.

In **Norwegen** wurde das Standesregisterwesen ebenso wie in Dänemark durch das Kirchenritual v. 25./VII. 1685 zum erstenmal geregelt. Weitere Bestimmungen sind sodann für Norwegen durch die königliche Resolution v. 13./VII. 1877 und das Zirkular des Kirchendepartements v. 24./VII. 1877 erlassen worden. Die als bürgerliche Standesregister anerkannten Kirchenbücher führen die Geistlichen der herrschenden lutherischen Kirche. Bei diesen müssen auch die bei Dissentern vorkommenden Geburten und Sterbefälle zur Eintragung angemeldet werden, obgleich die Geistlichen derselben für ihre Zwecke besondere Protokolle zu führen berechtigt sind.

Auch in **Dänemark** sind die Bestimmungen des Kirchenrituals vom Jahre 1685 durch neuere Gesetze, insbesondere durch ein Gesetz vom Jahre 1828, und durch die Praxis weiter ausgebildet worden. Der Grundsatz der kirchlichen Registerführung blieb jedoch aufrecht. Infolge der durch das Grund-G. v. 5./VI. 1849 eingeführten Religionsfreiheit erhielten auch die Geistlichen der übrigen anerkannten Religionsgenossenschaften das Recht zur Führung von Standesregistern mit bürgerlicher Rechtskraft, nämlich die römisch-katholische, die reformierte, die methodistische und die israelitische. Nachdem ferner in Dänemark durch das G. v. 13./IV. 1851 die Zivilehe gestattet worden, ergab sich auch hier die Notwendigkeit, für die Registrierung solcher Trauungen Vorsorge zu treffen. Die zur Trauung berechtigten Zivilbehörden haben über die von ihnen abgeschlossenen Zivilehen besondere Protokolle aufzunehmen, der Inhalt der letzteren ist aber auch in die Kirchenbücher einzutragen.

**11. Portugal, Serbien.** In Portugal liegt nach dem Dekrete v. 3./IV. 1862 die Führung der Standesregister für die Katholiken den Pfarrgeistlichen ob. Für die Nichtkatholiken gilt das Dekret v. 28./XI. 1878, welches die schon im Zivilkodex des Jahres 1868 anerkannte fakultative Zivilehe näher regelte. Die Standesregister der Nichtkatholiken führen die Verwaltungsbehörden der Distrikte.

Im Königreich Serbien endlich ist die Führung der Standesregister bisher teils durch Anordnungen der autokephalen Staatskirche (V. v. 22./XII. 1836) geregelt, teils beruht sie lediglich auf traditionellen Einrichtungen.

## IV. Besondere Bemerkungen zu dem geltenden Rechte.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung werden noch folgende Bemerkungen über einige Detailpunkte hinzugefügt:

**12. Die Standesbeamten.** Als Standesbeamte fungieren in den Ländern des französischen Rechtes regelmäßig die Bürgermeister

der einzelnen Gemeinden oder Gemeindebeamte. Doch ist dieser Grundsatz nicht ausnahmslos durchgeführt. Das deutsche RG. v. 6./II. 1875 hat es dem Ermessen der Landesbehörden anheimgestellt, zu bestimmen, ob die Verwaltung des Standesamtes den Gemeinden überlassen werden soll oder nicht. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden, ohne daß dieselbe sich an den Gemeindeverband anschließen muß. Nur in den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist der Vorsteher der Gemeinde ipso iure auch Standesbeamter, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht einen besonderen Beamten mit der Führung dieser Geschäfte betraut (sub 4). Das schweizerische G. v. 24./XII. 1874 hat die Bestimmungen über die Ernennung der Zivilstandsbeamten überhaupt der Kantonsgesetzgebung überlassen (Art. 3).

In Ungarn sind nach dem Gesetzartikel 33 ex 1894 die Matrikelführer in erster Linie in der Hauptstadt aus der Zahl der Mitglieder der Bezirksvorstellungen, in den mit Munizipalrechten bekleideten Städten aus der Zahl der städtischen Beamten, in den Städten mit geregelten Magistraten, ferner in den Groß- und Kleingemeinden aus der Reihe der Vorsteher zu ernennen. In Ausnahmefällen kann auch der Bezirksstuhlrichter ernannt werden. Alle diese öffentlichen Funktionäre sind verpflichtet, die Ernennung anzunehmen. Wo es aber die Verhältnisse motiviert erscheinen lassen, kann auch ein nicht in einem solchen amtlichen Verbande stehender Staatsbürger, der 24 Jahr alt ist, eine gewisse Bildung nachweisen kann und Unbescholtenheit genießt, zum Matrikenführer ernannt werden. Dem Minister des Innern ist es vorbehalten, auch besondere Matrikelämter zu errichten und für diese Aemter die Matrikelführer zu ernennen (§§ 7 und 8).

Gemeinsam ist den genannten Gesetzgebungen die Anordnung, daß die Führung der staatlichen Standesregister nicht Geistlichen und anderen Religionsdienern überlassen werden darf. Noch mehr weicht in bezug auf die Behördenorganisation das englische System von dem französischen ab, indem sich dieselbe überhaupt nicht an die Gemeindeverwaltung, sondern an die Armensprengel anlehnt und in eine oberste Spitze ausläuft.

Die Kompetenz der Standesbeamten ist regelmäßig lokal begrenzt, d. h. sie umfaßt alle Personen ihres Amtssprengels. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Kompetenz jedoch durch die Zugehörigkeit zu einem gewissen Personenkreise. Eine solche Ausnahme besteht namentlich für die Mitglieder souveräner Häuser. Für dieselben gelten sowohl in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung als in den Staaten, wo das System der kirchlichen Beurkundung des Personenstandes zu Recht besteht, manche Besonderheiten. In Deutschland ist im § 72 des RG. v. 6./II. 1875 die Erlassung besonderer Normen für die Standesregister der Landesherren, ferner für die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die fürstliche Familie der Hohenzollern vorbehalten worden. In Italien werden nach Art. 369 des Codice civile die Funktionen des Standesbeamten der königlichen Familie vom Präsidenten des Senates unter Assistenz des notaio della corona vollzogen. In Spanien führt die Standesregister der königlichen Familie der Justizminister durch die Generaldirektion der Standesregister. In Griechenland liegt diese Funktion in Gemäßheit des G. v. 25./VI. (13./VII.) 1868 dem Präsidenten des Staatsrates und dem Justizminister ob. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung gelten ebenfalls zumeist besondere Vorschriften über die Führung der Standesregister der souveränen Familien. In Oesterreich ist durch den Erlaß des Kultusministers v. 9./XI. 1853, Z. 5017, die Verfügung getroffen, daß jedesmal, wenn außerhalb der Hof- und Burgpfarre an einem Mitgliede des kaiserlichen Hauses ein Matrikenakt vollzogen wird, von dem Vorstande des betreffenden Kirchensprengels die ausgestellten Scheine samt den einschlägigen Urkunden im Originale dem Hof- und Burgpfarrer einzusenden sind; dieser ist nicht nur Lokalpfarrer, sondern zugleich Personalpfarrer der kaiserlichen Familie. In Schweden gehört das königliche Haus in kirchlicher Beziehung zu einer besonderen Hofgemeinde, welche auch das Personal des Hofstaates in sich begreift. In Portugal endlich sind i. J. 1837 ebenfalls besondere Vorschriften für die Führung der Standesregister der königlichen Familie erlassen worden.

Eine ähnliche exempte Stellung nehmen vielfach auch die Militärpersonen und die Angehörigen der staatlichen Marine ein. In den Ländern des französischen Rechtes ist diese Besonderheit im allgemeinen verschwunden. Zwar werden auch in diesen Staaten für die mobilisierten Militärpersonen besondere Register geführt, allein dieselben dienen nur zur vorläufigen Beurkundung der betreffenden Standesakte, die sodann in die heimatlichen Standesregister des Wohnortes der Beteiligten eingetragen werden. Von dieser Art sind insbesondere die Bestimmungen des französischen Code civil (Artt. 88—98). In Preußen führten hingegen die Militärgeistlichen für die aktiven Militärpersonen besondere Register. Nach dem RG. v. 6./II. 1875 unterliegen jetzt auch diese Personen den allgemeinen Vorschriften. Nur für jene Militärpersonen, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches besitzen oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben oder sich auf den in Dienst gestellten Schiffen und anderen Fahrzeugen der Marine befinden, sind auf Grund des § 71 des RG. durch die bereits erwähnten kaiserlichen VV. v. 20./I. 1879, v. 4./XI. 1875 und v. 20./II. 1906 besondere Anordnungen getroffen worden. Dieselben bezwecken jedoch ebenfalls nur die vorläufige Beurkundung der diese Personen betreffenden Standesakte zu sichern. In Oesterreich-Ungarn bestehen aber noch heute besondere Militärmatriken auch in Friedenszeiten, welche teils von den Militärgeistlichen, teils subsidiarisch von den Zivilgeistlichen geführt werden. Doch haben diese Militärmatriken gegenwärtig im Bereiche des Königreiches Ungarn nur den Charakter kirchlicher Register, während die staatliche Evidenzhaltung und Beurkundung jener Matrikelfälle, welche in Ungarn bei Militärpersonen im allgemeinen und speziell bei solchen Militärpersonen ungarischer Heimatsberechtigung vorkommen, die außerhalb des Königreiches dis-

loziert sind, im Verordnungswege besonders geregelt werden (§ 89 des Gesetzartikels 33 ex 1894). Besondere Register für die Angehörigen der Armee werden im Frieden auch in Rußland geführt. Desgleichen bilden in Schweden die meisten in Garnison liegenden Regimenter des Landheeres und auch die Nationen der Kriegsflotte bezüglich der Registerführung eigene Gemeinden.

In den öffentlichen Spitälern, Gebär- und Findelhäusern und sonstigen Anstalten der Gesundheits- und Humanitätspflege, ferner in den Straf- und Korrektionshäusern bestehen regelmäßig zur Verzeichnung der die Anstaltsinsassen betreffenden Standesakte besondere Register. Einzelne Zivilstandsgesetze (z. B. der Code civil im Art. 80) ordnen die Führung solcher Register ausdrücklich an. Dieselben dienen jedoch in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung nur zur vorläufigen Beurkundung der in den Anstalten vorfallenden Standesakte, namentlich der Sterbefälle. Dagegen besitzen in den Ländern mit kirchlicher Registerführung die für diese Institute bestellten besonderen Anstaltsgeistlichen kraft des Herkommens oder besonderer kirchlicher Instruktionen öfters das Recht zur Registrierung über die bei den Anstaltsinsassen vorfallenden Standesakte mit voller oder beschränkter Rechtskraft.

Endlich besitzen vielfach auch die diplomatischen und Konsularvertreter das Recht zur Führung von Standesregistern für die in ihrem Sprengel sich aufhaltenden fremden Staatsangehörigen. In den Ländern mit bürgerlicher Registerführung ist diese Befugnis den genannten Vertretern ziemlich allgemein zugestanden. So bestimmt für Frankreich der Code civil (Art. 48), daß alle im Auslande verfaßten Urkunden des Zivilstandes gültig sind, wenn sie von den diplomatischen Agenten oder den Konsuln den französischen Gesetzen gemäß aufgenommen wurden. Eine ähnliche Verfügung enthält der Art. 368 des Codice civile für Italien, doch sollen die im Auslande aufgenommenen Zivilstandsakten auch in die heimatlichen Register eingetragen werden. Nach dem G. v. 4./V. 1870, dessen Vorschriften durch das RG. v. 6./II. 1875 nicht berührt worden sind, kann der deutsche Reichskanzler einen diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle sowie zur Vornahme der Trauung von Reichsangehörigen erteilen. Desgleichen kann der schweizerische Bundesrat nach Art. 13 des Bundes-G. v. 24./XII. 1874 dort, wo er es für angemessen erachtet, den diplomatischen und konsularischen Vertretern die Befugnis zur Beurkundung von Standesakten schweizerischer Staatsbürger und zur Vornahme der Eheschließung zwischen Schweizern unter sich sowie zwischen Schweizern und Ausländern erteilen. Dagegen bestimmte die Verordnung des Ministeriums des Aeußern v. 2./XII. 1857 (RGBl. Nr. 234), womit die Vorschriften für die österreichischen Konsularämter in der Türkei in betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Untertanen und Schutzbefohlenen kund gemacht wurden, ausdrücklich, daß Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle auch bezüglich der in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Untertanen in der Regel durch die Zeugnisse und Registerauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die betreffenden Untertanen angehören, bewiesen werden (s. u. sub 13). Gegenwärtig kann jedoch die ungarische Regierung den diplomatischen Vertretern und den Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie die Ermächtigung erteilen, in ihren Sprengeln als Matrikenführer für ungarische Staatsangehörige zu fungieren (§ 79 des Gesetzartikels 33 ex 1894).

**13. Die Standesamtsbezirke.** Die Standesamtsbezirke fallen in den Ländern des französischen Systems regelmäßig mit dem Umfange des Gemeindegebietes zusammen. Doch sind auch hier die größeren Kommunen regelmäßig in mehrere Standesamtsbezirke geteilt, und ebenso können kleinere Gemeinden sich für die Besorgung der standesamtlichen Geschäfte einen gemeinschaftlichen Sekretär halten, welcher indes die Funktionen eines Standesbeamten nur kraft der Delegation der Bürgermeister versieht (vgl. Art. 3 und 4 der italienischen Ausführungsverordnung v. 15./XI. 1865). In Deutschland ist, wie bereits angedeutet wurde, die Bildung der Standesamtsbezirke durch das RG. v. 6./II. 1875 den höheren Verwaltungsbehörden ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband übertragen worden. Diesen Behörden kommt es zu, einen Gemeindebezirk als Standesamtsbezirk zu erklären; sie können jedoch auch einen Gemeindebezirk in mehrere Standesamtsbezirke zerlegen, eine Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit Teilen anderer Gemeinden oder auch Teile verschiedener Gemeinden zu einem Standesamtsbezirke vereinigen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Bildung der Standesamtsbezirke haben bald mehr Gewicht auf den Anschluß an den Gemeindeverband, bald auf den Zusammenhang mit dem Parochialverbande gelegt. In Ungarn werden die Matrikelbezirke vom Minister des Innern nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des betreffenden Komitates oder sonstigen Munizipiums vom Minister des Innern festgestellt. Auf dem Gebiete verschiedener Komitate (Munizipien) liegende Gemeinden oder angeschlossene Pußten sollen in der Regel nicht zu einem Matrikelbezirke vereinigt werden (§ 3 des Gesetzartikels 33 ex 1894).

In den Ländern mit kirchlicher Registerführung bildet der Parochialverband naturgemäß auch die Grundlage für die Abgrenzung der Standesamtsbezirke. Hiermit hängt es zusammen, daß in diesen Ländern die Standesamtsbezirke der konfessionellen Minoritäten oft sehr ausgedehnt sind und nicht selten mehrere untere oder auch noch größere Verwaltungsbezirke umfassen, in welchem Falle die geistlichen Registerführer mehrfach der supplierenden Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bedürfen. Da der Parochialverband öfters nicht mit der Staatsgrenze zusammenfällt, so kommt es auch vor, daß sich der Sprengel kirchlicher Standesamtsbezirke ins Ausland erstreckt oder daß umgekehrt ausländischen Pfarrstellen im Inlande gelegene Ortschaften oder Ortsbestandteile einverleibt sind. Auf diese Anomalie hat auch das deutsche RG. v. 6./II. 1875 (§ 75)

Rücksicht genommen. Danach bleibt innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich ins Ausland erstreckt, das bestehende Recht über die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des deutschen Reichsgesetzes nicht zuständig, wohl aber die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist, fortan in Kraft.

**14. Die Aufsichtsbehörden.** Als Aufsichtsbehörden der Standesregister fungieren in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung bald die Gerichtsbehörden bezw. die Staatsanwaltschaften, bald die Verwaltungsbehörden. Nach dem Code civil (Art. 53) haben die Prokuratoren bei den Gerichten der 1. Instanz die Aufsicht zu führen. Das deutsche RG. v. 6./II. 1875 hat die Bestimmung der Aufsichtsbehörden in erster Linie den landesrechtlichen Vorschriften überlassen. Nur in Ermangelung solcher Vorschriften wird nach dem Reichsgesetze die Aufsicht von den unteren Verwaltungsbehörden und in höherer Instanz von den höheren Verwaltungsbehörden geführt. Landesrechtliche Vorschriften, welche die Aufsichtsbehörden bestimmen, bestehen von früherer Zeit her im Gebiete des französischen Rechts mit Ausnahme der Provinz Rhein-Hessen und von Frankfurt am Main und sind seit der Verkündigung des Reichsgesetzes insbesondere in Württemberg, Baden und Hessen erlassen worden.

In den Ländern mit kirchlicher Registerführung besteht eine doppelte Aufsicht, indem dieselbe einerseits von den übergeordneten geistlichen Stellen, andererseits von den Staatsbehörden, und zwar wieder bald von den Gerichtsbehörden, bald von den Verwaltungsbehörden geübt wird. Eine selbständige oberste Aufsichtsbehörde besitzt nur das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, wo für jedes der drei Länder ein besonderes Generalregisteramt eingerichtet ist. Nicht auf gleicher Stufe steht die Generaldirektion der Standesregister in Spanien, welche nur eine Abteilung des Justizministeriums bildet.

Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden äußert sich teils in der Ueberwachung der Pflichtenerfüllung der Standesbeamten, teils auch in einem Verfügungsrechte in betreff nachträglicher Eintragungen und Berichtigungen. Auch in dieser Beziehung gehen die Anordnungen der verschiedenen Gesetzgebungen wieder auseinander, indem ein solches Verfügungsrecht bald nur den Gerichten, bald auch — in beschränkterem Umfange — den als Aufsichtsbehörden fungierenden Verwaltungsorganen zusteht. Das Kontrollrecht üben die Aufsichtsbehörden regelmäßig bei der Uebernahme der von den Standesbeamten einzusendenden Duplikate oder beglaubigten Abschriften. Doch finden sich in einzelnen Gesetzgebungen auch weitergehende Kontrollvorschriften. So ordnet insbesondere der Art. 12 des schweizerischen Bundesgesetzes v. 24./XII. 1874 an, daß die Kantonsregierungen verpflichtet sind, über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten alljährlich Inspektionen anzuordnen und dem Bundesrate, welcher auch außerordentliche Inspektionen verfügen kann, Bericht zu erstatten. In einigen Kantonen sind besondere Zivilstandsinspektoren eingeführt. Desgleichen verfügt der ungarische Gesetzartikel 33 ex 1894, daß der Minister des Innern zur Ueberwachung der Matrikelführung besondere Matrikelinspektoren ernennen und der Justizminister die Führung der Ehematrikeln von Zeit zu Zeit speziell untersuchen lassen kann (§§ 15 und 92).

**15. Die Standesregister.** Nach dem Rechte der meisten Staaten sind für jeden Standesamtsbezirk jedenfalls drei Standesregister, Geburts-, Heirats- und Sterberegister, zu führen. Insbesondere ordnen auch das deutsche RG. v. 6./II. 1875 (§ 12) und das schweizerische Bundesgesetz v. 24./XII. 1874 (Art. 2) für jeden Standesamtsbezirk die Führung dieser drei Register an. Neben diesen drei Registern werden in verschiedenen Staaten von den Standesbeamten noch manche andere Verzeichnisse geführt. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung ist häufig durch die kirchliche Gesetzgebung noch die Führung eines Aufgebotsbuches und hier und da eines liber examinis sponsorum vorgeschrieben. Besondere Friedhofsregister sind ebenfalls mitunter üblich. Aufgebotsbücher finden sich auch in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung. Dieselben kennt insbesondere auch der Code civil (Art. 63). Desgleichen spricht der Art. 5 lit. a des schweizerischen Bundesgesetzes v. 24./XII. 1874 von der Eintragung der Verkündigungen, woraus hervorgeht, daß die Führung derselben nach schweizerischem Rechte zulässig ist. Die Gesetzgebung einiger Kantone (Appenzell a. R., Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Neuenburg, Thurgau und Zürich) hat die Haltung von Aufgebotsbüchern ausdrücklich anbefohlen. Ebenso hat das österreichische G. v. 25./V. 1868 (RGBl. Nr. 47) ihre Führung für den Fall des Abschlusses einer Notzivilehe vorgeschrieben. Schon das schwedische Kirchen-G. v. 3./IX. 1686 hat ferner die Pfarrgeistlichen zur Verzeichnung der Wohnungsänderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet. In anderen Staaten ist namentlich die Führung von Bürgerrechts- und Familienregistern üblich. Besondere Familienregister bestehen insbesondere schon seit alter Zeit in Württemberg für jede Ortsgemeinde einer Parochie; die Führung dieser Register ist durch die Ministerialverfügung v. 26./II. 1876 gleichfalls den Standesbeamten übertragen worden. Der Codice civile schreibt für Italien allgemein die Führung eines besonderen registro di cittadinanza vor, dessen Einrichtung in der Ausführungs-Verordn. v. 14./XI. 1865 (Art. 44 fg.) genauer geregelt ist. Auch durch die Gesetzgebung einiger schweizerischer Kantone ist die Führung von Familien- und Bürgerregistern angeordnet worden. In Belgien und Holland endlich bestehen außerdem allgemeine Bevölkerungsregister.

Regelmäßig werden in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung alle Standesregister für den gesamten Umfang des Amtsbezirkes geführt. Dadurch ist namentlich ausgeschlossen, daß für die verschiedenen Gemeinden, welche zu einem solchen Sprengel gehören, besondere Geburts-, Heirats- und Sterbebücher geführt werden. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung kommt hingegen öfter die Ano-

malie vor, daß sich mehrere Seelsorgestellen in die Führung der einzelnen Standesregister für die eine oder andere Ortschaft teilen oder daß die Register von derselben Seelsorgestelle für die eingepfarrten Ortschaften getrennt geführt werden. Als eine weitere Besonderheit ist für diese Länder zu verzeichnen, daß einzelne Seelsorgestellen, welche mit einer beschränkten seelsorgerischen Jurisdiktion ausgestattet sind, auch nur ein beschränktes Recht zur Führung von Registern besitzen, so daß von denselben bald nur Tauf- bezw. Geburtsbücher, bald auch Sterbebücher gehalten werden, während die Führung der Sterbebücher oder wenigstens die Führung der Trauungsbücher dem Inhaber der nächsten selbständigen oder übergeordneten Seelsorgestation (Dekan) vorbehalten bleibt. In Ungarn können vom Minister des Innern mehrere benachbarte Matrikelbezirke zum Zwecke der Führung der Ehematrikeln zu einem Matrikelbezirk vereinigt werden (§ 5 des Gesetzartikels 33 ex 1894).

Auch Inhalt und Form der Eintragungen sind in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung regelmäßig klarer und besser geregelt als in den Staaten mit kirchlicher Registerführung. Von den Vorschriften über den Inhalt der Standesregister hängt es nicht nur ab, was überhaupt einen Gegenstand der Eintragung zu bilden hat, sondern auch was im einzelnen in die verschiedenen Register eingetragen werden muß oder eingetragen werden soll. Die Grundlage für die Eintragungen bilden regelmäßig die vorgeschriebenen Anzeigen der Beteiligten, die eigene amtliche Kenntnis des Standesbeamten (insbesondere bei der Eheschließung) und die Feststellungen der Behörden. Bezüglich der Form der Eintragungen sind namentlich zu unterscheiden selbständige Eintragungen (unter fortlaufender Zahl oder ohne solche) und Randvermerke.

Die Eintragungen besitzen nur in Ausnahmefällen eine materiell-rechtliche Wirkung. So z. B. nach Art. 359 des französischen Code civil bezüglich der Adoption und nach dem preußischen G. v. 9./III. 1874 rücksichtlich der Eheschliessung. Regelmäßig erfolgen jedoch die Eintragungen in die Standesregister nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Beweises. Sowohl den Zivilstandsregistern als den staatlich anerkannten Kirchenbüchern sowie den aus beiden Registerarten ausgestellten und von den Standesbeamten beglaubigten Auszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. Diese Beweiskraft erstreckt sich regelmäßig auf alle Tatsachen, welche der Standesbeamte auf Grund eigener Wahrnehmung oder der pflichtmäßig erfolgten Anzeigen eingetragen hat, und der Gegenbeweis ist nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. Da die neueren Zivilstandsgesetze den Kreis der Tatsachen, welche einzutragen sind, ferner die Form und den Inhalt der Anzeigen bestimmt haben, so sind dadurch mancherlei Zweifel, welche in den Ländern der kirchlichen Registerführung öfter in betreff des Umfanges der Beweiskraft bestehen, beseitigt worden. Dieselbe Beweiskraft kommt den kirchlichen Registern auch in den Ländern mit Zivilstandsregistern bezüglich jener Tatsachen zu, welche vor der Wirksamkeit der neuen Zivilstandsgesetze eingetragen worden sind, wenn diese Register in der Verwahrung der kirchlichen Behörden belassen worden sind. Demzufolge ist nach dem deutschen RG. v. 6./II. 1875 (§ 73) den mit der Führung der Standesregister bisher betraut gewesenen Pfarrgeistlichen die Berechtigung verblieben, über die bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse mit öffentlicher Beweiskraft zu erteilen. Ebenso ist in Ungarn den von dem Beginn der Führung der staatlichen Matrikeln gehaltenen konfessionellen Matriken und den aus ihnen erfolgten Auszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden verblieben, wie auch die konfessionellen Matrikenführer fernerhin zur Erteilung von Auszügen aus ihnen berechtigt und verpflichtet sind (§§ 93 und 94 des ungarischen Gesetzartikels 33 ex 1894). Anders gestaltet sich die Sache in der Schweiz, wo nach dem Bundesgesetze vom 24./XII. 1874 (Art. 64) auch die früheren kirchlichen Register, soweit sie sich auf Zivilstandsakte beziehen, den bürgerlichen Beamten zur Verwahrung übergeben worden sind. Für die Zukunft ist natürlich in den Ländern mit Zivilstandsregistern die Beweiskraft der fortgeführten kirchlichen Register nach den allgemeinen Beweisregeln der Prozeßordnung zu beurteilen. Oeffentliche Beweiskraft kommt endlich regelmäßig auch den vorläufigen Beurkundungen von Standesakten zu, welche namentlich im Falle von Mobilisierungen für die Personen des Militärstandes und auf Schiffen vorgenommen werden. In letzterer Hinsicht ist ziemlich allgemein sowohl für Kriegsfahrzeuge als für Handelsschiffe vorgeschrieben, daß über die daselbst vorfallenden Standesakte durch den Schiffskommandanten unter Beziehung von Zeugen vorläufige Beurkundungen aufzunehmen sind, welche sodann den heimatlichen Standesbeamten durch Vermittelung der Zentral- oder der Seebehörden zugesendet werden (Artt. 59—61, 86 und 87 des französischen Code civil, Artt. 380 und 381, 396 des italienischen Codice civile, §§ 61—64 des deutschen RG. v. 6./II. 1875, kaiserliche V. v. 4./XI. 1875, österreichische V. v. 25./VIII. 1866, RGBl. Nr. 210). In den Ländern mit kirchlicher Registerführung haben die auf Kriegsfahrzeugen eingeschifften Marinekapläne die vorfallenden Geburten und Sterbefälle in ihre Manualprotokolle einzutragen.

Im Zusammenhange mit der öffentlichen Beweiskraft der Standesregister steht die Publizität derselben. Dieselbe ist durch die Zivilstandsgesetze regelmäßig dahin bestimmt, daß die Standesbeamten verpflichtet sind, aus den Standesregistern jedermann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren die gewünschten Auszüge zu erteilen (Art. 45 des französischen Code civil, Art. 362 des italienischen Codice civile). Weiter geht das deutsche RG. v. 6./II. 1875, dessen § 16 die Verfügung trifft, daß die Standesregister gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren jedermann zur Einsicht vorgelegt werden müssen und bei Unvermögen der Beteiligten die Einsichtnahme und Erteilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren ist.

**16. Inventarisierung der Standesregister.** Die moderne Verwaltung hat sich nicht darauf zu beschränken, die Sicherung des Zivilstandes der Staatsbewohner für die Zukunft anzustreben, sondern sie hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die älteren Register zugänglich gemacht und erhalten werden. Zur Sicherung des Bestandes der älteren, namentlich der früheren kirchlichen Register, ist bisher noch in wenigen Staaten Genügendes geschehen. Nur England besitzt im Generalregisteramt ein Zentralarchiv, wo die sämtlichen älteren Standesregister, nachdem ihre Authentizität geprüft worden ist, niedergelegt worden sind und wo zugleich der Inhalt der neuen staatlichen Register in Form von Duplikaten in Evidenz gehalten wird. Dagegen haben Deutschland und die Schweiz bei der Neuregelung ihres Standesregisterwesens auf die Durchführung einer ähnlichen Einrichtung verzichtet. Mehr geschehen ist in Belgien, welches bereits seit dem Jahre 1865 einen Generalindex zu den älteren Pfarregistern herzustellen begonnen hat, nachdem hier gleichfalls eine Inventarisierung aller vorhandenen Standesregister vorausgegangen war. Eine solche Verzeichnung sämtlicher Standesregister ist sodann auch in Baden und neuestens in Oesterreich durchgeführt worden.

**Literatur:** *Bezüglich der Geschichte des Standesregisterwesens ist zu verweisen auf die kanonistischen Lehr- und Handbücher, wo auch weitere Literatur angeführt ist, auf die Werke über die Eheschließung, ferner auf Stein, Verwaltungslehre I, S. 229fg. — Eine kurze Uebersicht über die Entwickelung des Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturländern enthält die Schrift: Die Standesregister in Oesterreich, vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Zentralkommission ausgeführten Erhebung, Wien 1889. — Ueber die geschichtliche Entwickelung der Standesregister speziell in der Schweiz unterrichtet jetzt eingehend ein Aufsatz von Paul Hofer „Die schweizerischen Zivilstandesregister, ihre Entstehung und Entwickelung und ihr Verhältnis zur Statistik" (Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 44. Jahrg., 1907, I. Bd., S. 427fg.). — Ueber das geltende Recht geben die verschiedenen Kommentare zu den Zivilgesetzbüchern und den Zivilstandsgesetzen sowie die Handbücher der Verwaltungskunde Aufschluß. Vgl. für Deutschland: Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes II, S. 538 (neue Auflage im Erscheinen begriffen). — Für Frankreich: Art. „État civil" im Dictionnaire de l'Administration française von Maurice Block und die dort angeführte ausführliche Literatur. — Für Italien: Ordinamento dello stato civile, raccolta di disposizioni legislative e regolamentari, di istruzioni, circolari, trattati internazionali e modelli di alli pubblicati dal 15 novembre 1865 a tutto agosto 1881; Roma 1881, ferner die Zeitschr. „Lo stato civile italiano", Rivista quindicinale di dottrina e legislazione, giurisprudenza e pratica, fondata e diretta da S. Lombardini, Forli, (VI. Jahrg.) und zahlreiche Einzeldarstellungen der Materie von verschiedenen Verfassern. — Für Belgien: Guide de pratique de l'officier de l'état civil en Belgique, par Roland et Wonters, Gand, 4ème édition. — Für die Schweiz: Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern, Bern 1881, unveränderter Neudruck 1901, Nachträge 1907. — Für Ungarn: J. Kampis, Systematische Sammlung sämtlicher Vorschriften der staatlichen Standesregisterführung (ungarisch), Budapest 1907. — Für Spanien gewähren die Darstellungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere das Diktionäre der Administrativjustiz von Martinez-Alcubillo, Belebury. — Für Oesterreich: A. Grießl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matrikenangelegenheiten usw., Graz 1891, K. Seidl, Matrikenführung nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen usw., 3. Aufl., Wien 1897. — Für Schweden: Underdänigt betänkande afgifvet den 2 december 1890 af kyrkoskrif nings kommittén, Stockholm 1891 und L. Widell und C. F. T. Vougt, Kyrkobokföring (Handbuch) (erscheint demnächst). — Für Dänemark, H. Matzen und J. Timens, Handbog i den danske Kirkeret, Kjøbenhavn 1891.*

*Ferdinand Schmid.*

---

## Stapelrecht.

1. Wesen und Entstehung. 2. Geschichte der wichtigsten Stapelrechte: im Gebiete der Hansa, des Rheins, der Weser, der Elbe, der Oder und der Weichsel. 3. Das Stapelrecht außerhalb Deutschlands: Flandern, Paris, England. 4. Volkswirtschaftliche Würdigung des Stapelrechts. 5. Aufhebung des Stapelrechts.

**1. Wesen und Entstehung.** Stapel ist ein niederdeutsches Wort, dem im hochdeutschen Staffel entspricht. Es kommt schon in der Lex Ripuaria vor und scheint zunächst im westlichen Deutschland üblich geworden zu sein, während man im Osten sich des Ausdrucks Niederlage dafür bediente. Niederlagsrecht oder Stapelrecht (jus stapulae vel depositionis, droit d'estaple) besagen dasselbe. Ursprünglich bedeutet der Ausdruck einen Ort, der sich in Staffeln erhebt, das Königsgericht oder den Ort, wo ein solches stattfand, überhaupt den Platz einer öffentlichen Zusammenkunft und so auch einen Markt. Von dem Platze ist die Bezeichnung auf die auf ihm sich abspielenden Tatsachen übertragen worden. Stapeln bedeutet, worauf schon Werdenhagen (de reb. publ. Hans. 3, 558) aufmerksam gemacht hat, soviel als Waren auslegen und wieder zusammenbinden. Der Platz, auf dem dieses geschah, war der Stapel, ein Ausdruck, der in der Folge auf die Warenanhäufung selbst Anwendung findet. Das Stapelrecht war alsdann die Befugnis des Ortes, einen solchen Platz zu besitzen.

Dasselbe wie Staffel bedeutet das Wort Gret, das in Süddeutschland ein Kaufhaus bezeichnet. Gradus bedeutet die Stufe

vor dem Altar, wo das Opfer niedergelegt wurde, und man scheint das Wort Gret zuerst auf die Kaufhäuser angewandt zu haben, die, an Fluß- oder Seeufern erbaut, Treppen oder Staffeln für das Ausladen der Waren aufwiesen. Grete sind in Regensburg, Ingolstadt, Konstanz, Geislingen, Ulm, Würzburg usw. nachgewiesen. Doch wird unter Gret sowohl das Kaufhaus als das Stapelprivileg verstanden und es gab Kaufhäuser mit und ohne Grete, d. h. nicht überall waren die Ankommenden gezwungen, ihre Waren im Kaufhause zu lagern. Damit ist indes nicht gesagt, daß Gretrecht und Stapelrecht identisch wären. Das Stapelrecht einer Stadt bestand darin, daß an ihr keine Ware vorübergeführt oder durch ihr Gebiet durchgebracht werden durfte, ohne eine bestimmte Zeit zum öffentlichen Verkaufe an den von ihr zu diesem Zwecke bestimmten Plätzen ausgelegen zu haben. Das Gretrecht (Jus emporii) zeigt sich dagegen in den Fällen, wo es dem Gaste nicht erlaubt war, mit dem Gaste zu handeln, sondern der Fremde nur an die Einheimischen verkaufen und nur von ihnen kaufen durfte. Das Stapelrecht ließ die Frage, ob Gast mit Gast handeln dürfe, offen, verbot einen solchen Handel jedenfalls nicht, das Gretrecht dagegen untersagte ihn. „Wo aber", sagt Ahasverus Fritsch 1690, „das jus emporii in vollem Flor ist, da mag ein Frembder wol frembde Waaren anführen, und muß solche niederlegen und des Orts verhandlen oder verkauffen, und zwar nur allein den Einwohnern. An solchem Orte dürfen Frembde von Frembden keine Waaren erhandeln und verkauffen, sondern die Frembden müssen diejenigen Waaren, so sie erhandeln und erkauffen wollen, alleine von den Inwohnern des Orts kauffen, erlangen und handeln." Schwerlich ist das Gretrecht die „Erfindung einer Zeit, die aus dem bestehenden Kaufhauszwang sich ein Stapelrecht schaffen wollte", sondern vermutlich eine dem Auftreten des Stapelrechts vorausgehende engherzige Einrichtung des älteren Gästerechts. Die ältere Literatur (Besold, Winckler) gebrauchen die Ausdrücke Stapelrecht und Jus emporii als gleichbedeutend. Die Ueberschrift des Mindener Stapelprivilegs von 1627 lautet: „Aurea bulla ... über die Staffel-Gerechtigkeit oder das Jus Emporii", während doch Minden den Handel von Gast mit Gast niemals verboten hat. Neuerdings ist der Ausdruck Jus emporii als eine Bildung, die erst in der Literatur aufgekommen wäre, bezeichnet worden.

Der Inhalt dieses Stapelrechts war nicht überall der gleiche. Ein einheitliches stets in derselben Weise beobachtetes Recht des Stapels hat es darüber hinaus, daß der Ort die Befugnis hatte, die vorüberziehenden Kaufleute anzuhalten und zum Ausgebot ihrer Warenvorräte zu zwingen, kaum gegeben. Von der Bedeutung der betreffenden Stadt und ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt hängt die mehr oder weniger strengere Begrenzung der Einzelheiten des Stapelrechts ab. Das Stapelrecht war absolut oder relativ. Im ersteren Falle mußte der Kaufmann alle Waren, die er mitgebracht, an Ort und Stelle verkaufen, im letzteren Falle durfte er nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist mit der unverkauft gebliebenen Ware weiterziehen. Die Dauer der Lagerzeit war verschieden angesetzt, in Deutschland in der Regel auf drei Tage. Doch finden sich auch ausgedehntere Termine. In Kalisch verlangte man, daß jeder daselbst ankommende Kaufmann sieben Tage lang, den Tag der Ankunft mitgerechnet, Niederlage halten sollte. In Kopenhagen dauerte der Stapelzwang acht Tage und in Brügge wurde er 1359 gar auf 40 Tage angesetzt.

Das Stapelrecht verpflichtete alle oder nur bestimmte Kaufleute. In der Regel bezog es sich auf den Gast, der zunächst immer als Ausländer anzusehen ist. Mit der Zeit wurden auch die Inländer dem Stapelrecht unterworfen, wie das z. B. im allgemeinen Stapelgesetz für Polen von 1565 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Der Stapelzwang erstreckte sich nicht auf alle Waren, sondern bestand gewöhnlich nur für die als Stapelgüter gekennzeichneten Waren, mitunter nur für eine einzelne Ware, so z. B. in Hamburg ursprünglich nur für Korn, in Calais für Wolle, in Artois für Wein, in Grimma für Holz. In dem Stapelgesetz für Dordrecht von 1269 wird bestimmt, daß „merces omnes vendibiles" insbesondere Wein, Korn und Holz nach Dordrecht geführt werden sollen, 1496 aber wurden als Stapelgüter erklärt: Getreide, Erbsen, Bohnen, Wein, Salz, Holz, Kohlen, Kalk, Mühlsteine, Hopfen, Schmalz, Ziegel, Dachschindel. Am Rhein rechnete man zu den Stapelgütern in späterer Zeit meistens Kupfer, Zinn, Häute, Pelzwerk, Felle, Wolle, Tücher, Flachs, Werg, Hanf, Leinen, Talg, Wachs, Flaumenfedern, Butter, Fettwaren, Eisen, Vitriol usw. Den Gegensatz dazu bildeten im Gebiete der Hanse die Venthewaren, die zum ersten Male in dem Rezeß von 1452 ausdrücklich genannt werden, nämlich Holz, Pech, Teer, Asche, Korn, Flachs, Hanf. Sie unterlagen dem Stapelzwange nicht. Später gehören auch Bier und Wagenschoß, seit 1487 noch Wein zu ihnen. Gelegentliche Verschiebungen in der Zugehörigkeit kommen indes vor, wie z. B. Hanf i. J. 1452 Venthegut, i. J. 1487 aber Stapelgut war. Die Asche stapelpflichtig zu machen, wurde mehrmals,

freilich ohne Erfolg, erstrebt. In Thorn wird 1403 das Niederlagsrecht dahin bestimmt, daß alle Fremden ihre Waren niederlegen und verkaufen müssen „nach alder gewonhet, alze wach, bly, ysen, allerleye kopper und allerleye eychhornewerk, otter, befir, hermel, lasczizen, qweksilbir, zafforan, pfeffer, ingeber".

Zum Stapelrecht gehört die Verpflichtung des Verkaufes en gros. Die Gäste dürfen ihre Waren nicht unter einer vorgesehenen Menge abgeben. Vermutlich war es dabei auf den Schutz der einheimischen Kleinhändler abgesehen. Im übrigen erstreckte sich der Stapelzwang sowohl auf die zu Wasser als zu Lande beförderten Waren, und man kannte selbst Stapelstraßen, d. h. Heer- und Landstraßen, die nach der Stapelstadt führten und schlechterdings von den Fuhrleuten benutzt werden mußten. Nach Heinsoldt erforderte der eigentliche Stapel dreierlei, nämlich 1. „dass kein Kaufmann und Fuhrmann den Umkreiss der Stapel umfahren, sondern den Weg, der nach der Stadt, so das Stapel-Recht hat, gehet, gleich zu fahren; 2. dass sie die Waaren in und nicht ausser den Rinkmauern abladen; 3. dass sie die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen Zeit feilbiethen sollen, und, nach vorher bezahlten Zoll davon, solche mit sich wegführen können." Bei anderen Schriftstellern des 17. u. 18. Jahrh. werden in der Regel 4 Punkte angeführt, die das „würkliche Stapel-Recht" gewährleisten: „1. Die Macht und Gewalt, die Durchfuhre zum Abladen und Verkauff anzuhalten; 2. behörige Gebäude darzu aufzuführen, worzu ordentlich 2 Gebäude gehörigen, als eines, wo die Waaren niedergelegt werden können, welche man Weich-, Flucht-, Kauff- und Packhäuser nennet, und dann eines, wo diejenigen, so die Waaren herführen, sich einstellen und mit den Käuffern einig werden können; 3. sind zweyerley Personen nöthig, als einige, denen das Recht zustehet, die andern sind die Fuhrleute oder Herren der Waare; 4. müssen die Fuhrleute auf der ordentlichen Land-Strasse bleiben, so nach der Stadt, die das Recht hat, zugehen, sonsten werden sie gestrafft." Entzog sich der Verpflichtete der Stapelhaltung, so wurde er bestraft. Das Stapelgut verfiel ganz oder teilweise der berechtigten Stadt und ihm wurde auch wohl eine Buße auferlegt.

Die Entstehung des Stapelrechts geht in sehr alte Zeiten zurück. Schon Athen soll es bei den in seinen Hafen einlaufenden Kornschiffen angewandt haben. Namentlich aber stand es im Mittelalter in Blüte. Bereits Karl der Große hatte in dem Kapitular von 805 für den Eintausch von Waren, die von den Slawen und Avaren nach Deutschland gebracht wurden, in Sachsen, Thüringen und Bayern gewisse Plätze an der Grenze bestimmt. Man glaubte so jene Völker besser überwachen, insbesondere verhindern zu können, daß verbotene Gegenstände, wie etwa Waffen, in ihre Hände gelangten. Zu diesen Grenzörtern gehörten Bardowick und Magdeburg, Halle und Erfurt, Lorsch und Regensburg, Forchheim und Bamberg und sie durften wechselseitig von den Kaufleuten der verschiedenen Nationen nicht überschritten werden. Es ist möglich, daß wir in dieser Maßregel den Anfang des Stapelzwanges haben; angelehnt hat sich aber die ganze Einrichtung offenbar an natürlich gegebene Bedingungen. Von jeher folgte der Handel, offenbar zunächst dem Laufe der Flüsse entlang, bestimmten Straßen und hielt sich an einzelnen bevorzugten Plätzen gerne auf. So war Alexandrien der Hauptstapelort der orientalischen Waren, später, nachdem die Araber sich der Küsten Spaniens, Aegyptens und des größten Teiles von Nordafrika bemächtigt hatten, Konstantinopel der Stapelort für indische und levantische Handelsartikel. So war schon in den Zeiten Dagoberts I. einer der Hauptorte, in dem sich der nördliche und der westliche Handel unseres Erdballs trafen, Wyck te Dorstede, das an demjenigen Arme des Rheins unterhalb Arnheim liegt, den man den Lech oder Leck nannte. An den Ufern der Elbe wurde seit den Ottonen von Magdeburg ein beträchtlicher Handel mit Getreide, Leinwand und anderen inländischen Erzeugnissen getrieben. An der Weser war Bremen unter den sächsischen Kaisern ein sehr tätiger Handelsplatz, und längs dem Main waren es vorzüglich Würzburg und Bamberg, die sich zeitig mit dem Handel beschäftigten. Kurz, es bilden sich eben ganz von selbst durch die Gunst der Lage, an wichtigen Straßenkreuzungen, im Mittelpunkte eines großen Gebiets, bei der Einmündung wichtiger Nebenflüsse in den Hauptstrom usw. gewisse Verkehrsmittelpunkte, die man alsdann durch Privilegien in die Höhe zu bringen sich angelegen sein läßt. Nur an bestimmten Orten, nämlich da, wo sie den für sich und ihr Eigentum so nötigen Schutz zu finden hoffen konnten, also etwa in den königlichen Pfalzen und in den Residenzen der Bischöfe, verweilten die Kaufleute gern längere Zeit. Hier bot sich ihnen in den Kirchen und Kaufhäusern eine sichere Stätte für die Lagerung ihrer Waren, und indem nun durch den Zusammenfluß derselben für den Ort und seine Einwohner sichtliche Vorteile erwuchsen, mag man daran gedacht haben, als ein ausschließliches Zwangsrecht festhalten zu wollen, was der aufkommenden Stadt ursprünglich freiwillig zugefallen war. In dem

Maße, als neue Städte gegründet wurden und ältere zu Macht und Ansehen kamen, schien es im wohlverstandenen Selbstinteresse geboten, Schritte zu tun, die den eigenen Glanz aufrecht zu erhalten bestimmt waren. So mag es zu erklären sein, daß seit dem Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrh. viele deutsche Städte nach diesen Privilegien strebten und sie auch erhielten. Die „Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg", die 1741 erschien, mag also der Wahrheit nahe kommen, wenn sie sagt, das Wort Stapelrecht sei „erst im XIII seculo tempore interregni aufgekommen als die Hansse-Städte die Commercia in bessern Flor zu bringen, ein Bündniss unter sich gemacht, bey welchen Stapeln so viel geheissen, als Waaren zum feilen Kauf aussetzen und wieder zusammenpacken". Verliehen wurde das Stapelrecht einer Stadt vom Landesherrn und die Ursache zur Privilegierung lag wohl in dem Verhältnis der Herrscher zu der betreffenden Stadt. Ob die Städte sich durch Zahlung einer Erkenntlichkeit dankbar bezeugten, stehe dahin, aber auch abgesehen davon war das Stapelrecht für den Herrscher nutzbringend, weil es eine gute Kontrolle für die Zollerhebung bot, somit die finanziellen Interessen des Staats unterstützte. Köln, Mainz, Speier, Trier, Frankfurt a. M., Minden, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Frankfurt a. O., Ingolstadt, Naumburg, Regensburg, Lüneburg, Erfurt sind schon früh solche Hauptstapelplätze, und allmählich häufte sich ihre Zahl immer mehr und mehr. Es sind nicht mehr die größeren Städte allein, sondern auch kleinere Orte, wie Pirna und Leitmeritz, die Stapelrechte zu erringen wußten.

Die Behauptung, daß das Stapelrecht nicht im Einklang mit, sondern im Gegensatz zu den bisherigen tatsächlichen Verhältnissen geschaffen wird, die sich auf das Regensburger-Wiener Beispiel beruft (v. Below), trägt in ihrer Verallgemeinerung den Stempel der Schiefheit an sich. Denn es kann nicht auffallen, daß nach Maßgabe der größeren Häufigkeit der Stapelrechte solche auch an Orten begründet werden sollten, die zunächst frei geblieben waren und denen man die Annehmlichkeiten oder Wohltaten der neuen Anordnung zuzuwenden wünschte. Wirklich haben diese kleineren Stapel z. B. in der Mark Brandenburg niemals eine große Bedeutung gehabt, sind nicht viel mehr als bloße Zollstellen gewesen (Priebatsch). Wenn sich Stapelrechte nicht selten erst allmählich und unter beständigem Widerspruch der davon Betroffenen entwickelt haben (Gothein), so liegt in dieser Tatsache noch kein Argument gegen die Theorie von der natürlichen Entstehung. Es ist nur zu erklärlich, daß die neu aufkommenden Stapel die größeren und älteren, wie Stein sie einmal (S. 33) nennt, die natürlichen Stapel hemmten und schädigten sowie daß den verkehrenden Kaufleuten selbst nach und nach die ganze ihre Bewegungsfreiheit so sehr einengende Einrichtung völlig zuwider werden mußte.

Mit dem Stapelrecht in inniger Verbindung steht das Gästerecht. Sie sind beide der Ausdruck einer das Fremde von sich fernhaltenden, auf Schutz des eigenen, und zwar des Kleinhandels, bedachten Politik. Sie als direkt verkehrsfeindliche Erscheinungen zu bezeichnen, wird der Wirklichkeit schwerlich gerecht. Das Stapelrecht wollte sicher nicht den Verkehr unterdrücken, sondern ihn eben nur an den privilegierten Orten zum Nachteil anderer weniger begünstigter Plätze zu besonderer Entfaltung bringen. So kann man auch das Gästerecht nicht der Feindseligkeit und des Wunsches nach Abschließung beschuldigen. Es ist vielmehr die Anerkennung der Tatsache, daß man den Fremden gar nicht entbehren kann, ihn jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen sich betätigen lassen will. Wie das Mittelalter überhaupt der Auffassung lebte, daß man die Konkurrenz nicht sich selbst überlassen dürfe, sondern sie in engen Schranken halten müsse — das ganze Zunftwesen läßt sich nur von diesem Gesichtspunkte aus verstehen — so macht sich dieser Gedanke im Fremdenrechte ebenfalls geltend. Es ist sehr charakteristisch, daß in den Anfängen des Städtewesens eine freiere Regung sich zeigt und erst nach Maßgabe, wie das städtische Bürgertum sich entwickelt, der Wunsch Platz greift, seine Angehörigen geschützt zu sehen und die fremden Ankömmlinge nicht mehr schrankenlos weiter zuzulassen. Daher entsteht das engherzige und kleinlich anmutende Gästerecht, dem in den Gastgerichten, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. beginnen, wieder eine Einrichtung entgegengesetzt wird, die den Fremden respektiert und ihm den Aufenthalt nicht geradezu verleidet wissen will. Dabei suchen indes die Gastgerichte doch auch wieder den Vorteil der Einheimischen zu wahren, und v. Amira hat sicher recht, wenn er der Institution ein Doppelgesicht zuschreibt, indem sie zu einem Teil eine Bevorzugung der Einheimischen und zum anderen Teile eine Bevorzugung der Gäste bedeute. In dem mittelalterlichen England läßt sich gleichfalls beobachten, daß eine besondere Fremdenpolitik erst aufkommt nach Maßgabe des sich entwickelnden Bürgertums und wie dann der zu Hause allmählich Erstarkte gleichzeitig — die merchant ad-

venturers, die Stapelkaufleute — seinerseits versucht, draußen außerhalb der Landesgrenzen die gewonnene Kraft zu bestätigen. Wenn in einer neueren Abhandlung — Alfred Schultze — die Ziele des Gästerechts dahin bestimmt werden, „das werbende Gut in der Stadt zu bewahren, die Herrschaft im Handel, Gewerbe und Gericht und die Einkünfte daraus nach Möglichkeit für die Stadt und ihre Bürger zu monopolisieren, auswärtige Konkurrenz, soweit es anging, fernzuhalten und den Handel- und Gerichtsverkehr der Gäste in Fesseln zu schlagen", so ist das im allgemeinen sicher zutreffend. Nur ist zweifelhaft, ob man von einer die Gäste verfolgenden Rechts- und Wirtschaftspolitik, von einem Geiste der Abschließung und Konkurrenzbefehdung sprechen darf. Der Versuch, den Wettbewerb zu regeln und ihn in die der Auffassung des Zeitalters entsprechenden Bahnen einzulenken, hat an sich zunächst keine Gehässigkeit, kann aber freilich entarten. Das hat sowohl das Stapel- als das Gästerecht erlebt, und deswegen haben beide unter entwickelteren Verhältnissen aufhören müssen.

Neben dem Stapelrechte, zum Teil in Verbindung mit ihm, liefen andere Rechte, die jedoch nicht mit ihm zu verwechseln sind. Das Meßrecht (jus nundinarum) bestimmte, daß auf den Jahrmärkten und Messen jeder völlig frei verkehren, beliebig mit seinen Waren ab- und zugehen konnte. Das Umschlagsrecht bestand in der erzwungenen Umladung der vorbeigehenden Güter, wobei nur die Stapelgenossen des betreffenden Umschlagsplatzes das Recht der Weiterbeförderung hatten. Es war mithin ein Recht am Warenverkehr gegenüber dem im Stapelrechte verkörperten Rechte am Warenhandel. Daß dasselbe (Kriele) ein verkümmertes Stapelrecht darstellen und zeitlich auf dieses gefolgt sein soll, ist nicht recht einleuchtend. Jedenfalls läge es näher anzunehmen, wenn schon in Deutschland nicht beide Rechte nebeneinander bestanden haben sollen, daß das Umschlagsrecht dem Stapelrecht vorausgegangen ist. Es war im allgemeinen am Rhein und in Holland üblich. In Mitteldeutschland läßt es sich nur für Pirna nachweisen. Im Umschlagsrecht liegt das Verbot der Weiterfahrt in denselben Fahrzeugen. Sonst ist natürlich nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist die Fortsetzung der Reise als erlaubt anzusehen, auch wenn das Recht dazu nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Das Jus constringendi oder restringendi, wie es sich in Hamburg im 16. und 17. Jahrh. nachweisen läßt und vermutlich auch an anderen Orten bestand, besagte, daß alle fremden und alle oberländischen Schiffe nur in Hamburg löschen durften. In Magdeburg forderte die Schiffsbrüderschaft 1744, daß die Dresdener und andere oberländische Schiffe nicht über Magdeburg hinausfahren sollten, und die Kaufmannschaft unterstützte diesen Wunsch. Dazu gehörte das Ladungsrecht, wonach der Schiffer sich in Hamburg nur dann Rückfracht holen durfte, wenn er sein Schiff nicht in Ballast, sondern mit Gütern nach der Stadt geführt hatte. Das Krahnrecht (geranii jus, granii jus) bestand in der Berechtigung einiger Plätze, die Waren anzuhalten, abladen und wägen oder messen zu lassen, um sich zu vergewissern, daß in den zu zahlenden Zöllen keine Betrügereien sich eingeschlichen hatten.

Hand in Hand mit dem Stapel ging der Straßenzwang, der die Benutzung bestimmter zu den Stapelplätzen führender Straßen forderte. Ein Stapelrecht ohne Straßenzwang hatte wenig Wert, aber es gibt sowohl Fälle, in denen ein Stapelrecht ohne Straßenzwang verliehen wird, als auch Fälle, in denen der Straßenzwang als ein besonderes Recht neben dem Stapelzwange erscheint. In Oesterreich bestand um 1368 ein ausgedehnter Straßenzwang unabhängig vom Stapelrecht. Der Stadt Angermünde wurde 1350 Zollerhebung und Straßenzwang bestätigt. Ebenso erhielt Kempten 1518 seiner Zollrechte wegen den Straßenzwang. Als Städte, die ursprünglich oder überhaupt keinen Straßenzwang kannten, erscheinen Breslau vor 1422, Berlin, Münden, obwohl die ankommenden Kaufleute bei ihnen dem Stapelzwange unterworfen waren.

In nicht nachweisbarem, aber doch wohl vorhandenem Zusammenhange steht die Rang- oder Reihefahrt zum Stapelrecht, auch wohl als Börtfahrt bezeichnet (na boretale). Nach ihr fuhren die Mitglieder einer Schiffergilde in bestimmter Reihenfolge ab und nahmen die mittlerweile zur Beförderung eingegangenen Güter mit. Schon die Kurmainzische Schiffsordnung von 1517 kennt die Anordnung für die Beförderung der Pilger nach dem Heiligtum in Aachen, aber während der Zeit der weitgreifenden Stapelrechte seit ca. 1674 hat sich in Mainz die Rang- oder Reihefahrt lebhafter entwickelt. Bedeutsame Reihefahrten waren seit 1649 zwischen Hamburg und Amsterdam, sowie zwischen Hamburg und Rouen, Havre und Dünkirchen, seit 1696—1803 zwischen Hamburg und England ins Leben gerufen. Zwischen Hamburg und Berlin wurden sie 1700 eingeführt, 1711—1714 wieder aufgehoben. Zwischen Hamburg und Magdeburg bestand die Reihefahrt von 1756—1817. Die Einrichtung war hauptsächlich gedacht

in Rücksicht auf die gute Bedienung der Kaufleute, die die Sicherheit genossen, ihre Güter in gewisser Zeit befördert zu sehen, während sie sonst Wochen oder Monate hätten liegen bleiben müssen. Den Schiffern bot sich der Vorteil, daß ihnen ein Anteil an der Schiffahrt gesichert war. Jeder bekam eben innerhalb gewisser Zeit seine Fracht, ohne sich bemüht zu haben. Und mußte er mit weniger Gut, als der vollen Ladung seines Fahrzeugs entsprach, wenn er an der Reihe war, abfahren, so wurde ihm eine solche „Spiel- oder Gnadenreise" nicht auf seinen Rang angerechnet. Verhängnisvoll war nur, daß die weniger bemittelten Schiffer, die nicht das nötige Geschirr aufbringen oder nicht Ersatz für durch eigenes Verschulden oder den des Gesindes entstehenden Schaden bieten konnten, von der Teilnahme an der Reihefahrt ausgeschlossen waren. So waren die Meinungen über ihren Nutzen stets geteilt, die Schiffer hielten daran fest, während die Kaufleute den Zwang, ihre Waren einem ihnen sonst unbekannten Schiffer anvertrauen zu müssen, unangenehm empfanden. Auch schien es, als ob die dabei geltenden Taxen dem Kaufmann den Transport verteuerten.

**2. Geschichte der wichtigsten Stapelrechte.** Große Förderung erfuhr das Stapelrecht durch den Hansebund, der seit der Mitte des 14. Jahrh. energisch für die Ausdehnung des deutschen Handels eintrat. Er richtete sein Augenmerk darauf, auswärtige Niederlassungen ins Leben zu rufen, in denen seine Kaufleute unter einer bestimmten Organisation für Aufrechterhaltung und Erweiterung vorhandener Privilegien sowie Erwerb neuer begünstigender Vorrechte sorgten. So entstanden die Comptoirs und Höfe im Osten und Westen, im Norden und Süden, in Rußland, in Flandern, in Skandinavien und in England. Es versteht sich von selbst, daß man bei Anknüpfung dieser Verkehrsbeziehungen einige Plätze auswählte, die zum Betriebe des Handels besonders geeignet erschienen, und sie zu Niederlagen ausersah. Der Stapel, wie er sich auf diese Weise allmählich in Dordrecht, Brügge, Bergen, Stockholm, Riga, Reval, Nowgorod, London usw. ausbildete, war weit davon entfernt, als ein lästiger Zwang empfunden zu werden, sondern wurde als eine Erleichterung des Verkehrs aufgefaßt, den die Landesherren durch Bewilligung von Freiheiten zu unterstützen sich angelegen sein ließen. Der Stapel war der Marktplatz schlechthin, wie z. B. die Stadt Hameln in einem Schreiben an den deutschen Kaufmann in Brügge 1351, in dem sie der Verlegung des Stapels, wenn eine solche unbedingt erforderlich sein sollte, zustimmt, schreibt: „consentimus, quod vos plenum posse habeatis hujus modi locum forensem stapel vocatum transferendi a Brugis ad alium locum, ubi communi mercatori conveniencius fuerit . . . ." Das „stapulam tenere", stapelrecht houden", „ad stapulam ducere", „up bringhen ten stapele" wurde nicht als eine Unbequemlichkeit empfunden, sondern verstand sich von selbst im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte. Wenn Margarethe von Flandern und Hennegau 1251 alle Ausladung von Waren auf dem Kanal zwischen Aardenburg und Gent verbietet (nullus stapel, nulla exoneratio mercium fiat), so hat das jedenfalls nur den Sinn gehabt, daß auf diese Weise der Handel sich der Beaufsichtigung entzogen hätte und nicht so angenehm für alle Beteiligten wie in der darauf besser eingerichteten Stadt Gent vor sich gegangen wäre. Ebenso handelt es sich, als Brügge 1309, 1319, 1359 die Verhältnisse des Stapels in großen Ordnungen regelt, stets um die Bewilligung von Freiheiten, die diejenigen, welche nach Brügge kamen und dort den Stapel an Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Korn und allen anderen Gütern halten wollen, genießen sollten und die darauf berechnet waren, eine stärkere Anziehungskraft auszuüben. Ausdrücklich heißt es, daß die Handelsherren und ihre Gehilfen frei sind, sich beliebig lange aufzuhalten „te staenen ende te ghane, te vaerne ende te keerne also langhe, als ziis te doene hetten ende zi derbinnen bliven willen". Weiter wird ihnen das Recht eingeräumt, zu handeln mit wem sie wollen, zu kaufen und zu verkaufen (elc met andren iof met wien dat zi willen), ja sie waren nicht einmal gezwungen, in Brügge selbst zu wohnen, sondern konnten beliebig nach einer anderen flandrischen Stadt weiter ziehen. Nach und nach, in dem Maße als der Handel wuchs, wurden in Flandern mehr Orte als Stapel ausersehen, wie denn z. B. die preußischen Kaufleute 1407 den Wunsch äußerten, ihr Wagenschoß zu Monnekerede (Westflandern), ihr Getreide zu Sluys und zu Aardenburg stapeln zu können. So wie nun im Auslande die Stapelplätze sich bildeten, entstanden sie im deutschen Gebiete der Hanse ebenfalls, und hier wird ohne Zweifel Lübeck als der Vorort von jeher als ein Stapelplatz ersten Ranges angesehen worden sein, an dem Pelzwerk, Wachs, Talg, Tücher u. dgl. zusammenströmten, um von hier aus weiter verschifft oder verführt zu werden. Dabei bestand kein Verbot, an Lübeck vorbei zu segeln, und offenbar sind wohl die Livländer schon sehr früh durch den Sund in die Nordsee gefahren, als umgekehrt die Holländer über Lübeck hinaus ostwärts ihren Kurs nahmen. Allerdings war nach „altem

Recht“ ursprünglich den Livländern nicht gestattet, die Westsee zu besuchen, aber dieses war 1285 bereits in Vergessenheit geraten, und unter den 9 Städten, denen Philipp IV. von Frankreich 1294 einen Freiheitsbrief ausstellte, befand sich auch Riga. Die Livländer kehrten sich ebensowenig an das Herkommen als die Gothländer, die auch nicht durch den Sund in die Nordsee segeln sollten und es doch taten. Augenscheinlich ließ man sie, da ihre Mitwerbung keine Besorgnisse erregte, gewähren, und so hatten die Livländer 1366 Anteil am niederländischen Comptoir.

Wenn auf diese Weise die freie Bewegung des Handels ursprünglich die Grundlage der hansischen Politik bildete, so änderte sich das Verhältnis mit der Zeit und die Hanse erließ Vorschriften, die auf seine Beschränkung hinausliefen. Sie wollte die Livländer nicht in die Nordsee und die Holländer nicht in die Ostsee kommen lassen, um den Gewinn des Zwischenhandels und der Frachtfahrt den Lübeckern und ihren engeren Genossen vorzubehalten. Die Holländer hatten sich anfangs am Kampfe der Hansestädte gegen Waldemar III. beteiligt, aber sie zogen geringen Vorteil davon und versuchten in der Folge selbst den Ostseehandel auszubeuten. Vor dem 15. Jahrh. war das Erscheinen der Holländer in der Ostsee etwas Ungewohntes, als sie später häufiger kamen, bereitete man ihnen Schwierigkeiten. Demgemäß wandten sie sich nach „ungewohnten Häfen“, d. h. nicht hansischen Orten, um Getreide zu holen. Aber dagegen erließ die Hanse nun sofort die Verfügung, daß kein Getreide aus dem Sunde, der Elbe und der Weser verschifft werden dürfe, es hätte denn in einer Hansestadt Stapel gehalten. So kam es, daß die Holländer im zweiten Viertel des 15. Jahrh. für immer aus der hansischen Gemeinschaft ausschieden, daß ihr Ostseeverkehr den Hanseaten als Schleichhandel galt, daß man sich bemühte, sie von der Ostseefahrt ganz auszuschließen, und ihnen nicht gestattete, in der Ostsee Schiffe erbauen zu lassen oder zu kaufen. An dieser feindseligen Spannung hatten die preußischen Städte, die aus dem Handel und der Frachtschifffahrt der Holländer erhebliche Vorteile gewannen, kein Interesse, und auch die livländischen Städte waren den Holländern im Herzen nicht abgeneigt.

Bereits 1507 protestieren die östlichen Städte gegen die Vorschrift, alle Stapelgüter nach Brügge zu schicken. Unter diesen Umständen begann Lübeck besonders streng auf die alten Vorrechte zu achten. Es begehrte 1519, daß Riga und Reval alles Wachs und Pelzwerk auf Lübeck führen sollten, ohne um den Skagen zu schiffen, und alles sonstige Stapelgut wirklich in die Hansestädte oder nach Brügge, nicht anderswohin gebracht werden müsse. Ebenso erklärte es 1521 auf dem Hansetage, daß die Livländer nicht berechtigt seien, durch den Sund zu segeln, sondern mit ihren Schiffen nur bis auf die Trave fahren könnten. Die gesamte ostseeische Ausfuhr sollte an den Stapel in Brügge, die livländische an den Stapel von Lübeck gefesselt sein. Ein „Appunctament“ vom 21./VIII. 1520 verwies die ostseeische Ausfuhr nach dem Westen (anstatt aus Livland, Preußen oder Schweden durch den Sund zu gehen) zunächst auf die Trave, von da auf die Elbe, endlich zum Stapel nach Brügge. Es blieb aber ein toter Buchstabe, von mehreren Seiten, von Bremen, Riga, Dorpat, Reval, Deventer und Kampen wurde opponiert. Als nun König Christian II. 1531 daran ging, die drei Kronen seiner Väter zurückzufordern, hatte Lübeck das größte Interesse, ihn nicht ans Ruder zu lassen, weil von ihm eine Begünstigung der Niederländer zu vermuten war. Lübeck erklärte sich daher bereit, Dänemark zu Lande und zu Wasser gegen Christian zu unterstützen unter der Bedingung, daß „den Holländern, auch anderen westlichen und östlichen Städten hinfüro keine Stapelgüter durch den Sund zu führen, gestattet sei“. Als solche Stapelgüter, die nicht von Westen in die Ostsee geführt werden sollten, galten poperingische, trikumische, englische und holländische Laken, Kramkisten, droge vate, Pfeffersäcke u. dgl. m. Von Osten wiederum nach der Westsee sollte nicht verschifft werden dürfen Wachs, Werg, Kupfer, Talg, Tran usw. Nur insoweit machte man Zugeständnisse, als den Holländern die Segellation durch den Oeresund und Belt mit Korn, Pech, Teer, ausgenommen die Stapelgüter, in leidlichem Maße gestattet werden sollte und Schotten, Engländer und Franzosen nach wie vor das Recht hatten, Güter „ihnen zubehörend auf Zertifikate“ frei von Osten nach Westen und umgekehrt zu verschiffen. Ebenso sollten auch die Preußen die „ihnen eigens zugehörenden Stapelgüter“ nach England wie von alters her führen können. Bei den Verhandlungen mit Dänemark kam zur Sprache, ob auch die Brabanter, Seeländer, Fleminger ebenfalls in das Verbot hineingezogen werden sollten. Lübeck wünschte es und in einem zweiten Entwurfe verlangte es, 1. daß den Holländern, Seeländern und Brabantern verboten würde, 10 Jahre lang, vom Tage des Vergleichs gerechnet, Stapelgüter durch den Sund oder Belt in die Ostsee und von da wiederum rückwärts nach Westen zu führen; 2. den Lübeckern und Hamburgern und allen östlichen Städten nicht gestattet werde, nach

Seeland, Holland usw. zu segeln, mit Ausnahme von Danzig, das mit seinen eigenen Stapelgütern dorthin reisen könnte. Wullenweber, der unter den Gesandten war, stellte die Sachlage so dar, als ob die Holländer nur die Fracht einbüßen würden, und schlug den Verkehr überhaupt gering an. In zwei Schiffen jährlich sollten alle Stapelgüter von Westen durch den Sund und in vieren von Osten nach Westen verschifft werden. Dann hätten sich aber wohl alle diese Verhandlungen gar nicht gelohnt. Was Wullenweber vorschwebte, war das System, wie es hundert Jahre später Oliver Cromwell in der Schiffahrtsakte verwirklichte. Er scheiterte mit seinen Vorschlägen, weil er im Interesse einer Stadt, Lübecks, kämpfte und das der übrigen Hansestädte mit diesem nicht mehr identisch war. Die Antwort, die Dänemark gab, war zweideutiger Natur. In einem Vertrage vom 19./VII. 1532, der allerdings nie vollzogen sein soll, wurde den Lübeckern alles zugestanden, was sie wollten, und es scheint, als ob König Friedrich es lieber mit den Lübeckern als mit den Holländern gehalten hätte. Aber gleichzeitig gelang es auch den letzteren, die den Verkehr auf der Ostsee für unentbehrlich hielten, eine Verständigung mit Dänemark herbeizuführen. Sie verpflichteten sich, Christian gar keine Unterstützung mehr angedeihen zu lassen, und vermochten demgemäß am 9./VII. 1532 den älteren Vertrag von 1524 zu erneuern, der ihnen die Segellation in alter Weise gestattete. Nach dem Tode Friedrichs bestätigte sein ältester Sohn, nachher Christian III., den Holländern den Vertrag, der die ungehinderte Fahrt durch den Sund zusicherte. So war es den Lübeckern nicht gelungen, ihre Stapel- und Schiffahrtsprivilegien gegen die Holländer durchzusetzen, und auch den livländischen Städten gegenüber, die bald danach vom Bunde abfielen, wurden diese Vorrechte in Kürze gegenstandslos.

Im Gebiete des Rheins dürfte eines der ältesten Privilegien des Stapels das der Stadt Speyer sein, vielleicht das älteste im Deutschen Reiche. Nach Lehmanns speyerischer Chronik soll Kaiser Heinrich V. (1106—1125) der Stadt, deren Bürger ihn ersucht hatten, ihre Güter an der kaiserlichen Zollstätte nicht verzollen zu müssen, dieses Vorrecht zugestanden und die Stapelgerechtigkeit zugefügt haben. Sie bestand darin, daß alle Stapelgüter, insbesondere gesalzene Waren, die den Rhein hinaufzuführen, an dem speyerischen Ufer ausgeladen werden mußten und der sog. Ueberschlag zu zahlen war. Nach Speyer nahmen Worms und Mainz das gleiche Recht in Anspruch. Jedes Schiff, das auf- und abwärts fuhr, mußte landen und je nachdem, wie das Recht lautete, entweder die Waren auf städtische Schiffe und Fuhrwerke umladen oder im Kaufhause den Bürgern zum Kauf anbieten. Kurfürst Berthold von Mainz wußte 1495 vom Kaiser eine Bestätigung des Mainzer Stapels zu erwirken, ohne daß es ihm möglich wurde, seine Durchführung zu erzwingen. Erst in der Mitte des 17. Jahrh. wurde unter Kurfürst Joh. Phil. von Schönborn verordnet, daß niederländische und andere Schiffer mit ihren Fahrzeugen den Rhein und Main nicht herauffahren durften, sondern ihre Güter bei Mainz auf einen anderen Boden überschlagen, sie ausladen und die Kaufhausgebühren entrichten mußten. Ein Vergleich von 1681 suchte Streitigkeiten zwischen Mainzer und Straßburger Schiffern beizulegen; in der Hauptsache blieb seit jener Zeit unter manchen Widersprüchen von seiten der übrigen rheinischen Fürsten das Umschlagsrecht zu Mainz in Kraft.

Wichtiger wurde das Stapelrecht Kölns, das seine Herrschaft über den ganzen Rheinhandel begründen half. Seine Anfänge liegen im Dunkeln. Einen Höhepunkt seiner Entwickelung zeigt das Privileg des Erzbischofs Konrad von Hochstetten von 1259 an. Dasselbe bestimmt für alle fremden Kaufleute Köln als den Endpunkt ihrer Handelsfahrten, hat sich indes tatsächlich nie völlig durchführen lassen. In dem Privileg von 1349, in dem Kaiser Karl IV. die Vorrechte der Stadt Köln bestätigt, werden die Kölner von allem Zoll- und Stapelrechte im übrigen Deutschland befreit, erhielten aber das Recht, jeden, der von aufwärts oder von abwärts ankam, nicht weiter zu lassen, sondern ihn zum Einkauf oder Verkauf in Köln zu zwingen. Als Kaiser Friedrich III. i. J. 1475 die städtischen Privilegien bestätigte, geschah auffallenderweise des Stapels nicht mehr Erwähnung. Maximilian I. aber, dem der Rat vorstellte, „daß sie bei und vor ihrer Stadt auf dem Rheine seit so vielen Jahren einen Stapel und Aufschlag gehabt hätten", bestätigte ihn der Stadt 1495 aufs neue.

Im Gebiete der Weser hat Bremen, so viel bekannt, in der älteren Zeit keinen urkundlich beglaubigten Stapel aufzuweisen. Es sind die Anfänge zu einem solchen, wenn in dem 1367 zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrage über eine beabsichtigte Wasserverbindung die letztere Stadt zur Bedingung machte, daß ein Drittel von dem Korn, das auf diesem Wege nach Bremen gelangen würde, dort bleiben und verkauft werden müßte. Später führte das Stapelrecht, das Bremen für die Oberweser und die hier stattfindende Verbindung mit dem Landhandel beanspruchte, zu langwierigen Streitigkeiten mit Minden. Seit 1517 klagte Minden auf dem Hansetage, daß Bremen seine Schiffahrt hindere. Karl V. hatte 1541 das bremische Stapelrecht für Getreide, Mehl und Bier, 1549 auch für Steinkohlen bestätigt, indes 1552 doch der Stadt Minden das Recht zur freien Durchfahrt durch Bremen erteilt. Dieses Privileg ließ sich Minden 1629 von Ferdinand II. neu bestätigen, und im 18. Jahrh. setzte Preußen als Mindens neuer Schutzherr die abgabenfreie Durchfahrt durch. In dem Vergleiche von 1769 erkannte Bremen endlich das Stapelrecht Mindens für die Oberweser an und ließ Eisen, Holz, Quadersteine und andere stapelfreie Waren abgabenfrei vor-

bei. Getreide, Mehl, Bier, Wein, Steinkohlen dagegen mußten nach wie vor 3 Tage lang zum Verkaufe ausgeboten werden und durften erst nach erlegter Abgabe in bremischen Schiffen weitergeführt werden.

Im Gebiete der Elbe machten sich Hamburg, Magdeburg, Lüneburg und Leipzig gegenseitig ihre Stapelrechte streitig. Hamburg muß schon sehr früh sein Stapelrecht geltend gemacht haben. Bereits in einem Schreiben des Hamburger Rates an den Erzbischof von Bremen v. 16./XI. 1405 geschieht der Einrichtung in einer Weise Erwähnung, die auf ein hohes Alter schließen läßt. Ein Krahn wird seit 1291 erwähnt; seine Einnahmen aber lassen nicht darauf schließen, daß er lebhaft benutzt wurde, denn sie betrugen im Durchschnitte der Jahre 1370—1400 nicht mehr als 17,12 Pfund jährlich. Später steigern sie sich allerdings erheblich. Der Krahn war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. verpachtet und warf zusammen mit einem Keller, in dem Bier zum Ausschank gelangte, von 1461—76 Summen im Betrage von 120—206 Pfund jährlich ab. Das Hamburger Stapelrecht, vorzugsweise Getreidestapel, erregte zeitig Anstoß. Kaiser Sigismund verbot u. a. 1417 der Stadt, die nach Stade und weiter segelnden Lüneburger zu zwingen, durch die Norderelbe zu fahren und für einige Tage ihre Waren zum Verkaufe in Hamburg auszubieten. Urkundlich verbürgt erscheint das Stapelrecht, wenigstens für Getreide, im Rezeß von 1458 (Art. 30), in dem bestimmt ist, daß das Korn, das man aus den oberländischen Gegenden zur Ausfuhr nach dem Auslande sende, nur die Elbe hinunterkommen dürfe und Hamburg berühren müsse. Eine förmliche Verbriefung der Stapelgerechtigkeit erfolgte 1482 durch Kaiser Friedrich III., dem die Stadt vorgestellt hatte, daß es uraltes, von allen Kaisern gebilligtes Herkommen sei, kein Getreide, Mehl, Wein oder Bier an Hamburg vorbeizuführen. Diese Güter sollten sämtlich in der Stadt niedergelegt und verhandelt werden. In der Folge verband sich Hamburg mit Bremen, Stade und Buxtehude 1847 zur gegenseitigen Verpflichtung, nie einen direkten Getreidehandel vom Binnenlande nach dem Meere zuzulassen, der den Handel einer der 4 Städte umginge. Ebenso garantierten sich Hamburg und Magdeburg in dem Schiffahrtsvertrage v. 26./II. 1538 wechselseitig ihre Niederlagsrechte und versprachen gleichzeitig, für Hebung des Schiffs- und Warenverkehrs auf der unteren Elbe tätig sein zu wollen. Desgleichen gelang es Hamburg, Brandenburg gegenüber seinen Stapel aufrecht zu erhalten. Nachdem es 1541, 1544 und 1548 seine Stapelrechte hatte bestätigen lassen, verstand es dafür zu sorgen, daß in der kaiserlichen Kanzlei der Getreidestapel auf alle anderen Waren ausgedehnt wurde.

Auch gegen Lüneburg wußte sich Hamburg zu behaupten. Die Lüneburger nahmen das Recht in Anspruch, daß alles Bau- und Brennholz, Kohlen, Wachs, Honig, Wolle usw. auf ihren Markt gebracht werden müsse sowie daß kein fremdes Salz durch ihr Gebiet geführt werden dürfe. Sie schleppten alle Getreideschiffe, deren sie habhaft werden konnten, von der Elbe nach ihrer Stadt und zwangen sie, Niederlage zu halten. Magdeburg, durch diesen Stapel ebenfalls betroffen, erwirkte 1574 einen Reichshofratsbeschluß, daß die Elbschiffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg ungehindert sein solle, sowohl hinab als hinauf. Hamburg aber verweigerte den Lüneburgern die freie Vorbeifahrt durch die Süderelbe. Ein Ausschuß, der mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut war, verschleppte sie an die niedersächsischen Stände, und schließlich wurde vor dem Reichskammergerichte jahrzehntelang ein großer Prozeß darüber geführt, während dessen die Hamburger ihr Stapelrecht nach Kräften geltend machten. Hatten schon die alten Kornordnungen von 1571 und 1596 bestimmt, daß alles Korn, das die Elbe herunterkam, zur Hälfte in der Stadt bleiben und zur anderen Hälfte den Einheimischen behufs weiteren Handels damit überlassen werden mußte, so hielten die neueren Kornordnungen von 1609, 1652 und 1684 daran fest und verordneten 3 bis 4 Liegetage an Brücken und Treppen. In den mit den Engländern 1611 und 1618 abgeschlossenen Handelsverträgen wurde festgehalten, daß sie das Stapelrecht zu respektieren hätten und das bei Hamburg an den Elbufern gewachsene Korn nicht aufkaufen und wegführen durften. Dem Großen Kurfürsten gegenüber erklärte man, daß es unmöglich sei, auf diese Gerechtigkeit zu verzichten. Das Wohl und Wehe der ganzen Stadt hinge davon ab; sollte sie gezwungen sein, sie aufzugeben, so wäre es aus mit ihr.

Mit gleicher Hartnäckigkeit verteidigte Magdeburg sein Stapelrecht. Von jeher war diese Stadt ein wichtiger Halteplatz für Flößerei und Schiffahrt gewesen. Ihre Handelspolitik ging dahin, in ihrer Nähe keinen anderen Ort als Handelsplatz in die Höhe kommen zu lassen. Die Rechtsgrundlage ihres Stapels ist der Vertrag mit dem Erzbischof Burkhard von 1309, daß derselbe von dem elbabwärts geführten Getreide keine Abgaben erheben dürfe und die Verschiffung des Getreides nur vor der Altstadt vor sich gehen könne, sowie die Bestätigung vom Jahre 1377 durch Karl IV. In den Jahren 1363, 1486, 1497, 1527 mußte sie, so gut sie konnte, ihr Stapelrecht gegen Sachsen, Thüringen, Böhmen, Meißen zu wahren suchen. Durch den Vertrag mit Hamburg von 1538 glaubte sie ihren Getreidestapel festigen zu können; aber Hamburg kehrte sich auf die Dauer nicht daran. An der Landesherrlichkeit fand die Stadt auch keine rechte Stütze. Einer der Administratoren, Joachim Friedrich, der mit ihr zerfallen war, ersuchte sogar die Hamburger Kaufleute, überall im Erzstifte, wo es ihnen bequem sei, Getreide aufzukaufen, und 1598 lud das Domkapitel die Hamburger geradezu ein, statt in Magdeburg beim Dorfe Durben eine Getreideniederlage zu errichten. So war eigentlich schon 1631, als das Unglück über die Stadt hereinbrach, ihr Stapel vernichtet, und die Bestrebungen Kursachsens in Verbindung mit den Administratoren von 1646—66 vollendeten nur, was längst begonnen war. Es half nichts, daß der Kaiser 1638 der Stadt ihre wesentlichen Privilegien, darunter das Stapelrecht, bestätigt hatte und daß auch der große Kurfürst ihr am 26./V. 1666 die Stapel- und Niederlagsrechte neu bewilligte. Nur das

Niederlagsgeld, das für Fremde doppelt so hoch war, erinnerte an das alte Stapelrecht. Die sächsischen Schiffer und Flößer gingen direkt nach Hamburg, und es war eine leere Formalität, wenn sie einen Revers unterschreiben mußten, der die Anerkennung des Stapelrechts enthielt. Ebensowenig glückten die Versuche, durch Straßenedikte von 1686, 1687, 1694 und 1724 den Landhandel zu zwingen, über die Altstadt Magdeburg zu gehen. Noch einmal tauchte die Idee, die alten Gerechtsame zu beleben, infolge der Konflikte mit Leipzig auf, und gerade damals wurde die Streitfrage in der Literatur häufig behandelt.

In Leipzig machte man eine Stapelgerechtigkeit dahin geltend, daß alle ihr unterworfenen Waren, die 15 Meilen im Umkreise von der Stadt durchgeführt wurden, auf der ordentlichen Heer- und Landstraße nach Leipzig geführt, dort mindestens 3 Tage zum Verkaufe angeboten werden mußten und auch an keinem anderen Orte in dem ganzen Umkreise niedergelegt werden durften. Ja es war sogar Leipziger Bürgern verboten, außerhalb Leipzigs in anderen innerhalb des Bannkreises des Stapelzwangs gelegenen Orten Niederlagen, d. h. Filialgeschäfte zu eröffnen. Zu diesen Waren gehörte alles Kaufmannsgut, alle Waren, die außerhalb der kurfürstlichen Länder erzeugt und verarbeitet wurden, wenn sie der Handlung wegen nach Leipzig gebracht worden, alle Waren, die in Sachsen, Meißen und Thüringen verarbeitet und über Leipzig geführt werden sollten. Frei vom Stapelzwang waren nur Eßwaren, Getreide, wenn es nicht weiter verhandelt wurde, und Wolle, die die Tuchmacher zu ihrer Verarbeitung in den kursächsischen Ländern gebrauchten. Von dieser Niederlage sprechen indirekt verschiedene ältere Urkunden. Direkt bestätigt wird ihr Vorhandensein in dem Privileg Friedrichs des Sanftmütigen von 1464 sowie in den kaiserlichen Meßprivilegien von 1497 und 1507. Eine päpstliche Bestätigung des Stapel- und Niederlagsrechts erlangte man am 8./XII. 1514.

Der 7jährige Krieg machte dem Leipziger Stapelrechte endgültig ein Ende. Er schädigte den Handel Leipzigs und seine Messen direkt und indirekt. So waren denn unter den Verhandlungspunkten des künftig abzuschließenden Handelsvertrages, wie der Art. 6 des Hubertusburger Friedens ihn in Aussicht genommen hatte, auch die Leipziger Stapelbefugnis sowie die preußischerseits für Magdeburg und Frankfurt a. O. verlangten Stapelrechte und die darauf gerichteten Straßenzüge. Der Vertrag von Halle v. 18./VI. 1766 regelte allerdings nur die Meßverfassung, aber die näheren Wege, die der Verkehr unter dem Schutze des damals in Sachsen gebietenden Feindes gemacht und gefunden hatte, konnten nun nicht mehr verschlossen bleiben. Die Kaufleute erkannten es selbst an, indem sie in einer Eingabe vom 8./XI. 1769 erklärten, daß „das alte Stapelrecht nach Gestalt der Dinge in seinem vollen Umfange nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte". Und in einer Vorstellung von 1786 mußte der Vorstand der Kramerinnung es seufzend aussprechen, daß das Leipziger Stapelrecht nicht mehr bestehe.

Im Gebiete der Oder ziehen Frankfurt, Stettin und Breslau mit ihren Stapelrechten die Aufmerksamkeit auf sich. An der ganzen Oder durften nur an den 3 benannten Städten Kaufmannswaren über den Fluß gehen. In einer Urkunde von 1253 erklärte der Markgraf Johann von Brandenburg für die Stadt Frankfurt, daß die Ablagerung der Waren, die gewöhnlich Niederlage genannt werde, ihr erhalten bleiben und nicht anders wohin verlegt werden solle. Vermutlich hatte die Stadt schon von den schlesischen Fürsten das Niederlagsrecht erhalten, das für den Landverkehr und die Schiffahrt galt. Sie handhabte es sehr streng und lenkte nicht nur den Verkehr von der alten Verbindungsstraße zwischen Oberdeutschland und Polen, die über Guben an der Neiße führte und die Oder bei Krossen überschritt, ab, sondern erreichte es auch, das Endziel der Oderschiffahrt zu werden. Nach und nach kam die Stadt in den Besitz des ganzen preußischen, neumärkischen, polnischen, schlesischen und eines großen Teiles des pommerschen Handels. Vom Jahre 1304 datiert ein neues Privileg des Markgrafen Hermann, das wohl nur als eine gesetzliche Bestätigung schon vorhandener Einrichtungen anzusehen ist. Eine abermalige Bestätigung erfolgte 1351 durch Markgraf Ludwig den Römer.

Mit der Zeit wurde der Verkehr ein außerordentlich gehemmter, obwohl in Frankfurt nicht alle Waren niedergelegt zu werden brauchten. Aus den Zollregistern von 1324 und 1355 läßt sich entnehmen, daß von den zu Wasser ankommenden Waren nur niedergelegt werden mußten: Heringe, Salzfische, große Kiepenfische und Thran. Von den zu Wagen ankommenden Artikeln aber wurden niedergelegt außer den 4 genannten Waren Stockfische, Leder, Oel, Feigen, Mandeln, Reis, fremdes und einheimisches Tuch, Wein, Honig, Pech, Teer, Hopfen, Fleisch, Kupfer, Zinn, Blei, Stahl, Wolle, Hanf, Leinwand und Holz.

So erklärt es sich, daß die Niederlagsrechte nicht unverkümmert blieben und die Stadt sie im Laufe des 15. Jahrh. ganz einbüßte. Da es dementsprechend 1480 seinen Anteil zu einer allgemeinen Landbede nicht aufbringen konnte, gestattete Markgraf Johann als Statthalter des Kurfürsten Albrecht eine Erhöhung des Brückenzolls. Seit 1490 erscheint die Stadt wieder im Besitz der Niederlage. Nach dieser Verordnung durfte kein Krämer, Kaufmann oder Fuhrmann aus Polen, Reußen, Preußen, Litauen, Masuren oder anderen Ländern und ausländischen Nationen mit seinen Waren und Gütern weiter als bis Frankfurt a. O. und bis Breslau handeln und fahren. Ebensowenig war es den Kaufleuten aus deutschen, welschen oder den Niederlanden gestattet, weiter als bis Frankfurt und Breslau zu reisen bei Verlust aller ihrer Güter, die man bei ihnen finden würde. Nur die Kaufleute, die in Breslau und in Schlesien wohnhaft waren, konnten nach Frankfurt a. O. und dessen Niederlage sowie weiter nach Stettin, Stralsund, Lüneburg, Lübeck, Brabant usw. handeln, fahren und ziehen.

Eine Bestätigung der alten Niederlagsrechte erhielten Frankfurt und Breslau in den Jahren 1510 und 1511 von Kaiser Maximilian I., von König Wladislaus von Ungarn und von Böhmen,

vom Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und dessen Bruder Albrecht sowie den Ständen und Fürsten Ober- und Niederschlesiens. Allein die Zeit war vorüber, wo ein streng geübtes Niederlagsrecht noch von Nutzen sein konnte. Wladislaus selbst brach es, indem er Groß-Glogau, das behauptete, von altersher die Niederlagsgerechtigkeit besessen zu haben, am 5./III. 1511 sie neu bestätigte. Frankfurt freilich erhielt in demselben Jahre vom Kaiser Maximilian ein besonderes Privileg, wonach die Einwohner des Königreichs Polen mit ihren Waren nicht geradezu auf der Warthe und Oder nach Pommern, sondern erst entgegengesetzt fünf Meilen von Küstrin aufwärts nach Frankfurt fahren und dann nach gehaltener Niederlage die Oder hinab nach Stettin gehen sollten. Allein König Sigismund von Polen vermerkte diese Maßregel sehr übel, weil auf diese Weise der unmittelbare Handel mit Deutschland sehr erschwert wurde. So rächte er sich kurz entschlossen, indem er am 27./IV. 1511 allen Handel nach Schlesien und Breslau verbot und seinen Untertanen empfahl, alle Waren nach Posen und Kalisch zu bringen, wo Niederlagen seien. Jetzt war es an Breslau, zu verzagen. Gleichzeitig war auch der Handel zwischen Frankfurt und Polen aufgehoben, und diese Stadt richtete daher als Ersatz ihr Augenmerk auf die Ostsee. Sie befrachtete viele Schiffe, ließ sie die Oder hinabgehen und nach gehaltener Niederlage in Stettin den Baum passieren, um alsdann in den pommerschen Küsten- und Seestädten sich mit den polnischen Waren zu versehen, die diese aus Danzig geholt hatten. Stettin, das selbst gerne den Mittelpunkt des Handels gebildet hätte, fing an, gegen die Frankfurter sein Niederlagsrecht strenger anzuwenden und teilweise ihnen das Vorbeischiffen nach der See zu verbieten. Entsprechend ergriff man in Frankfurt gegen Stettin Maßregeln. Der polnische Handel hatte sich unterdessen nach Glogau gewandt, und nun galt es, dieses zugunsten der breslauschen Niederlage unschädlich zu machen, was König Wladislaus in 4 Briefen vom 2./II. 1512 anstrebte. Frankfurt aber ließ sich 12 Tage später durch Kurfürst Joachim von Brandenburg seine Niederlagsgerechtigkeit aufs neue bestätigen. Immerhin wurde schon im nächsten Jahre durch den Vertrag des Kurfürsten mit der Hanse, der den Kaufleuten die Straße über Frankfurt nach Polen öffnete, der starre Niederlagszwang einigermaßen gebrochen. Noch weiter aber ging Breslau, indem es am 28./IV. 1515 erklärte, auf sein Niederlagsrecht gegen Polen Verzicht leisten zu wollen, woraufhin der König noch an demselben Tage sein früheres Handelsverbot ganz zurücknahm.

Unterhalb Frankfurts hatten Oderberg seit mindestens 1313, Eberswalde seit 1317, Stettin seit 1283 Niederlagsrechte. Alle Güter oder Waren, die von oberhalb oder unterhalb aus dem Binnenlande die Oder herab oder hinauf nach Stettin kommen würden, durften nicht vorübergeschifft, sondern mußten in die Stadt gebracht werden und dort Niederlage halten. Seit 1312 durfte zwischen Stettin und Ueckermünde weder in der Oder noch in der Jasenitz Korn verschifft werden. Alle Fahrzeuge mußten ihr Getreide nach Stettin zur weiteren Versendung bringen. Mit den nahe gelegenen Städten Greifenhagen, Damm, Garz brachen wegen dieses Stapels wiederholt Streitigkeiten aus, in denen Stettin siegte.

Zwischen Stettin und Frankfurt begannen wegen der gegenseitigen Niederlagsrechte Zwistigkeiten i. J. 1511. Zu besonders lebhaftem Ausdruck kamen die Feindseligkeiten i. J. 1571. Hatten sich bis dahin Stettiner und Frankfurter als Mitglieder der Hanse nicht unbedeutende Zugeständnisse gemacht, so hörten nun die meisten dieser Vergünstigungen auf. Kurfürst Johann Georg von Brandenburg sperrte infolgedessen 1572 in seinem Lande den Stettinern den Handel in Ab- und Zufuhr. Aber da diese Sperre sich in Frankfurt ebenfalls erheblich bemerkbar machte, vereinigten sich alle neumärkischen Städte zur Bitte an den Kurfürsten, die Handelssperre aufheben zu wollen. In dem Landtagsabschiede vom 20./XII. 1592 wurde derselben entsprochen, mit der Bedingung jedoch, daß kein Salz heraufgeführt werde, daß nur brandenburgische Untertanen und Städte den Salzhandel treiben und jeder Unterschleif der Ausländer und Stettiner vermieden werde.

So eifrig Frankfurt auch dies Niederlagsrecht aufrecht zu erhalten bemüht war, es konnte den Verfall seiner Privilegien nicht hemmen. Allerdings erklärte königliche Anordnung v. 1./I. 1723, sowohl Stettin wie Frankfurt bei ihren Niederlagsrechten schützen zu wollen, aber doch änderte dieselbe das ganze Wesen der Niederlagen. Das Recht wurde auf drei Arten von Waren beschränkt, die freilich einen Hauptteil des Oderhandels bildeten. Für alle anderen Arten war nur ein Viertel Prozent des Wertes in beiden Städten als Anerkennung des Niederlagsrechts zu bezahlen, in Frankfurt außerdem noch der Niederlagezoll. Die Dauer dieser Verordnung wurde 1727 verlängert und 1733, wie es scheint, das Niederlagsrecht der Städte Frankfurt und Stettin von Eisen, Leinsamen und Tran auch auf Heringe und Fischwaren ausgedehnt. Der bis 1743 fertig gestellte Finowkanal änderte den Oderhandel sehr. Jetzt war der Weg von Stettin nach Berlin oder Magdeburg und Hamburg durch den Kanal weit kürzer und Frankfurt verlor alle die Schiffe. Dazu kam, daß Friedrich der Große mit seiner Verordn. v. 1./I. 1750 dem Oderhandel ein wahrhaft königliches Geschenk machte, indem er auf alle auf der Netze, Warthe und Oder bis Stettin seither erhobenen Zölle verzichtete und allen stettinischen und anderen Kaufleuten aus den neumärkischen Städten den Handel nach Polen freigab unter der Bedingung, daß die Schiffe von Stettin die Oder hinauf, bei Küstrin in die Warthe nach Polen, die aus Polen aber aus der Warthe bis Küstrin hinunter nach Stettin fahren sollten, ohne die Oder nach Frankfurt hinauf zu schiffen.

Unter diesen Umständen schien es für Frankfurt unmöglich, sein Niederlagsrecht aufrechtzuerhalten. Jahrhunderte hindurch hatte es dafür mit allen Waffen gekämpft, Kaiser, Könige und Fürsten hatten es ihm für die Ewigkeit verbürgt, aber diese Ewigkeit erwies sich doch als eine begrenzte. Im Jahre 1751

errichteten Berlin, Breslau, Frankfurt, Magdeburg und Stettin einen Vertrag, in dem Frankfurt nur noch die Niederlage der Leinsaat sich ausdrücklich vorbehielt. Dieses Recht behielt es trotz Vorstellungen der Stettiner Kaufmannschaft noch bis zum Jahre 1810.

Im Gebiete der Weichsel erwarb Krakau bereits i. J. 1306 das Niederlagsrecht hauptsächlich für Kupfer, Eisen, Blei, so daß diese Artikel, wenn sie aus Ungarn oder Neu-Czandek nach Krakau gebracht wurden, hier ausgestellt und den Bürgern zum Kaufe angeboten werden mußten. Im Jahre 1372 erweiterte die Stadt ihr Stapelrecht dahin, daß auch die preußischen Kaufleute, namentlich die Thorner, ihre Waren, die sie nach Krakau brächten, nicht darüber hinausführen durften. Preußischerseits wollte man diese Rechte Krakaus nicht anerkennen und schützte sich dadurch, daß man Thorn die gleichen verlieh. Thorns Blüte beruhte auf dem durch die Lage der Stadt als vorteilhafter Strompassage ausgeübten natürlichen Straßenzwang sowie auf dem lebhaften Aktivhandel seiner Bürger. Wann es seine Niederlagsrechte zuerst zur Geltung brachte, läßt sich nicht sicher ermitteln. Das ihm i. J. 1403 zugestandene Stapelrecht war kein unbeschränktes, es traf in der Hauptsache nur den Straßenverkehr, nicht die auf dem Strom herabgeführten Waren wie Getreide, Holzasche, Pech, Teer. Vorzugsweise gegen Krakau gerichtet, wurde es nicht dauernd durchgeführt. Die Krakauer entzogen sich dem Thorner dadurch, daß sie ihre Waren nach dem Thorn gegenüber auf polnischem Boden liegenden Städtchen Schulitz und Bromberg sandten, von wo die nicht verkauften Waren auf polnischen Weichselschiffen nach Danzig und Elbing hinuntergingen. Hiergegen versuchte der Hochmeister in Verbindung mit den Hansestädten einzuschreiten. Der Marienburger Rezeß v. 20./III. 1403 verlangte, daß alle Gäste, d. h. die ausländischen Kaufleute, die von Polen her ins Land kamen, ihre Waren in Thorn niederlegen und dort verkaufen sollten. Aber es scheint, als ob es zu einer andauernden Ausübung der Stapelrechte nicht gekommen ist, denn am 30./VI. 1448 erließ der Hochmeister „off eyn vorsuchen“ eine erneute Verordnung über die Niederlage in Thorn und drohte den Uebertretern mit Gefängnis.

Danzig eignete sich, in Uebereinstimmung mit dem Hochmeister, seit 1443 ebenfalls ein umfassendes Stapelrecht zu, bewogen durch die Strenge, mit der die polnischen Städte, namentlich Krakau, ihre Niederlags- und Stapelrechte anwandten. Wahrscheinlich hatte es aber schon im letzten Drittel des 14. Jahrh. einen Stapel, über dessen Ausbildung freilich nichts sicher bekannt ist. Polen und Litauer sollten von nun ab nur bei Danziger Bürgern überseeische Waren einkaufen, andererseits nur diesen ihre Waren verkaufen. Trotz aller Vorstellungen des Königs von Polen, der diese Maßregel als einen Bruch des Friedens von Brzesc bezeichnete, hielten die Danziger an ihr fest, und als sie seit 1454 in ein engeres Schutzverhältnis zu Polen traten, bestanden sie erst recht auf Anerkennung ihres Stapels.

**3. Das Stapelrecht ausserhalb Deutschlands.** Verwandt mit dem deutschen Stapelrechte waren die Bestimmungen, die für die Märkte in einer Anzahl flandrischer Städte galten. Auch Paris übte im 12. Jahrh. insofern ein Stapelrecht aus, als auf der Seine von Paris aus und nach Paris hinein nur die Mercatores Parisienses Handel treiben durften, eine Bestimmung, die wesentlich gegen die Kaufleute der Normandie gerichtet war. Dagegen ist wohl der englische Stapel, der aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. stammt, mehr als eine behufs Organisation des Handels überhaupt getroffene Anordnung aufzufassen.

Die Verfassung der englischen Stapeleinrichtung, wie sie das Statut Eduards III. von 1353 und die Bestimmungen über den Stapel zu Calais von 1363 offenbaren, weist eine eingehende Kenntnis der zum Aufblühen des Handels erforderlichen Bedingungen nach und ist in liberalem Geiste gehalten. Eine ausgedehnte Selbstverwaltung war den Stapelkaufleuten eingeräumt. An jedem Stapelplatze wurde eine Stapelbehörde aus den Kreisen der Kaufleute durch Wahlen gebildet, an deren Spitze der Stapelmayor und zwei Beisitzer (Constabularii) sich befanden. In Calais ernannte 1363 der König zunächst 2 Mayors und 24 Aldermen, bestimmte jedoch, daß sie in Zukunft gewählt werden sollten. Diese Behörde hatte anfangs sowohl die Stadt- als die Stapelangelegenheiten zu leiten, und erst 1365 wurde die Regierung des Stapels von der städtischen Behörde getrennt und einem speziellen Mayor nebst Konstablen übertragen. Die Stapelbehörde hatte vorzüglich ähnlich wie in deutschen Städten die Gastgerichte, für schnelle und sachverständige Entscheidung oder Beilegung von Streitigkeiten zu sorgen, wobei als Rechtsnormen die Usancen des Handels, das „Ley Merchant“ galt, dessen der Stapelmayor kundig sein mußte. Das Verfahren war ein summarisches, selbst in mehr verwickelten Fällen, z. B. bei Darlehen. Mit Vollziehung gewisser Formalitäten in Gegenwart der Stapelbehörde wurde diesen eine höhere Sicherheit verliehen. Um die Stapelangelegenheiten hatten sich die sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsorgane nicht zu kümmern. Die Ernennung des Beamten- (Mäkler, Träger) und des Dienstpersonals, die Marktpolizei, die Aufsicht über den Handel, der Erlaß von Verordnungen in bezug auf die Fremden, auf die Niederlassung der Viktualienhändler und Gastwirte gehörten ebenfalls zu den Attributen der Stapelbehörde. Endlich sorgte dieselbe für Magazine und Wohnungsräume, setzte die Preise fest, unter denen nicht verkauft werden durfte, und erhob Abgaben zur Bestreitung der entstehenden Unkosten Die Stapler selbst strebten jeweilig eine Er-

weiterung ihrer Privilegien an. Im Jahre 1427 verlangten sie, daß kein bei ihnen anhängiger Rechtsfall vor den Gerichtshof in Westminster gebracht werden solle. Nach einer anderen Richtung forderten sie 1444, daß bei der Wahl ihrer Behörden nur diejenigen stimmberechtigt sein sollten, die wenigstens 10 Sack Wolle in eigenem Namen verschifften. Indes sie setzten weder das eine noch das andere durch und die ursprüngliche Organisation der Stapelgesellschaft erhielt sich noch lange.

**4. Würdigung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Stapelrechts.** Die Niederlags-, Umschlags- und Stapelgerechtigkeiten der älteren Zeit hatten für die Entwickelung der Städte die größte Wichtigkeit. Mit ihrer Hilfe entstand ein sehr reger Verkehr. Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute strömten an dem Orte zusammen. Das Aus- und Abladen der Waren bedang eine Menge von Hilfskräften in den Trägern, Messern, Packern, Wägern usw. und machte in den Kaufhäusern und Krähnen bauliche Vorrichtungen notwendig, die der Stadt Vorteile boten. So wurde die Stadt erst zu einer ansehnlichen Handelstadt. Für die städtischen Einwohner ergab die Anordnung den Vorteil niedriger Preise, indem die Konkurrenz diese drückte. Auch hatten die Käufer eine Auswahl, wie sie sonst kaum erreicht worden wäre. Dazu kam, daß die Weiterversendung der Waren allein den Bürgern zustand, daß sie in deren eigenen Schiffsgefäßen oder Fahrzeugen, mit deren Geschirr oder Gespann vor sich gehen mußte. Ferner, daß Gast nicht mit Gast handeln durfte, sondern der Fremde nur an den einheimischen Kaufmann verkaufen und von diesem kaufen mußte, wodurch der letztere es in seine Hand bekam, den Gewinn zu bestimmen. So zeigten sich auf allen Seiten Vorteile, die die Bürger und die Stadt bereicherten. Aber auch die Stadtverwaltung oder die landesherrliche Regierung (wie in England) kam nicht zu kurz, denn sie vereinnahmte in der Regel in den Niederlagsgebühren, den Zöllen und sonstigen Abgaben eine erkleckliche Summe. Selbst für die Fremden hatte der Stapel in der ersten Zeit seine guten Seiten. Sie hatten nicht nötig, weit ins Land bis an die verschiedenen Stätten der Produktion vorzudringen, und waren sicher, daß sie gute und brauchbare Gegenstände erhielten. Den Hansestädten z. B., die bekanntlich sehr viel flandrische Tücher exportierten, erschien es noch um 1442, wie ein Lübecker Schreiben an Hamburg und Lüneburg auseinandersetzt, am ratsamsten, nach alter Gewohnheit alle eingekauften Tücher nach Brügge zum Stapel bringen zu lassen. Dort bekamen sie dann ihre Zeichen und konnten leicht als auf dem Stapel gekaufte Tücher kenntlich gemacht werden. In diesem Falle schien es den hansischen Kaufleuten zweckmäßiger, die anderswo erstandenen Tücher noch einmal vor der Ausfuhr auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, aber im allgemeinen war wohl der Nachdruck darauf zu legen, daß man in den Stapelörtern alles beisammen hatte, was sonst sich mühsam hätte zusammensuchen müssen. Es mußte der Stapelort die gleiche Bedeutung haben, wie etwa das Handelsmuseum oder das Rohstofflager in der Gegenwart. Man bekam einen Ueberblick über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Und höchstwahrscheinlich wird es als ein weiterer Vorzug angesehen werden müssen, daß in Verbindung mit dem Stapel der Straßenzwang den Handelszügen ein für allemal ihre unabänderliche Richtung vorzeichnete und gesetzlich gewisse Ruhe- und Verkehrsmittelpunkte schuf. Wenn überhaupt für Wegebau im Mittelalter wenig genug geschah, das Gasthauswesen noch in rohen Formen sich bewegte, so war hier wenigstens eher die Möglichkeit gegeben, etwas für die Verbesserung der Straßen, deren häufige Benutzung man kannte, zu tun und den längere Zeit an einem Orte weilenden Reisenden gewisse unumgängliche Bequemlichkeiten zur Beschaffung gesunder Wohnung und ausreichender Nahrung zu bieten.

Indes derselbe Stapel, der ganz ohne Zweifel dazu beitrug, die Städte blühend zu machen, mußte in dem Maße, als Handel und Verkehr stiegen und die Beziehungen zum Auslande lebhafter wurden, unbequem und überflüssig werden. Ursprünglich zur Aufnahme des Handels bestimmt, wurde die Häufigkeit seines Vorkommens, da weder die Kaiser noch die Landesherren in seiner Verleihung Maß hielten, ein Hindernis. Der Stapel zerschnitt auf diese Weise die Handelszüge, die sich sonst den wirtschaftlichen Anforderungen gemäß in natürlichen Linien direkt zwischen zwei Verkehrspunkten gebildet hätten, in eine Menge von selbständigen Bruchteilen. Das wurde aber um so empfindlicher, als diese sich gegenseitig ihre Vorrechte nicht gönnten, sich befehdeten, in endlosen Streitigkeiten sich schikanierten und neckten. Man konnte diese Zänkereien hingehen lassen, wenn sie sich zwischen Städten verschiedener Länder abspielten, wie etwa zwischen Magdeburg und Leipzig. Aber sie wurden unerträglich und unleidlich, sobald es sich um die Begünstigung von Ortschaften handelte, die alle unter einen Landesherrn gehörten. Es hatte keinen Sinn, Frankfurt etwa auf Kosten Stettins und Breslaus anwachsen zu lassen, und es war verkehrt, wenn Stettin dem kleineren

Stargard die Möglichkeit weiterer Entwickelung durchaus abgeschnitten wissen wollte oder das 6 Meilen unterhalb Magdeburg gelegene Genthin gezwungen werden sollte, sein Getreide zum Verkaufe nach Magdeburg zu schleppen. Der Verkehr schließt sich an die örtlichen günstigen Bedingungen, die er vorfindet, an, und es war widersinnig, wenn man da, wo sich Neigung zeigte sie auszunutzen, diese unterdrücken wollte zugunsten derjenigen Orte, die ältere oder unter Umständen veraltete Vorrechte besaßen. Der unaufhaltsame Zug des Verkehrs, der die nächsten Wege sucht, mußte sich gegen die Unkosten sträuben, die erwachsen, wenn z. B. der Döbelner Fabrikant seine Wolle, die er vielleicht in unmittelbarster Nähe haben konnte, erst über Leipzig beziehen mußte und andererseits eine fertige Ware nur über Leipzig verkaufen durfte. Und es mußte böses Blut machen, wenn man einen ziemlich bedeutenden Weinhandel, der direkt von Frankfurt a. M. nach Berlin ging, zur Fahrt über Leipzig und zur Niederlage daselbst zwingen wollte.

Ueberhaupt widersprach das Stapelrecht in allen seinen Erscheinungen den Grundsätzen der Handelsfreiheit. Es hinderte den Verkehr zwischen zwei Völkern und machte die Einmischung von Zwischenhändlern nötig, die sich ihre Hilfe tüchtig bezahlen ließen. Zu diesen Provisionen gesellten sich die Unkosten und Gebühren, die den Handel verteuerten. Im Jahre 1740 z. B. wurde verfügt, daß die Dresdner und anderen kursächsischen Schiffer in Magdeburg $^1/_3$ % Durchgangsaccise zahlen sollten. Ein Weinkärner aus Thüringen klagte gegen 1730, daß der Zwang, nach Leipzig zu fahren und daselbst Weinsteuer und Niederlage zu geben, ihm außer zwei Tagen längerer Reise auf der Fahrt nach Berlin pro Stückfaß 30 Tlr. Mehrkosten verursachte. Alle in Leipzig abgeladenen Güter hatten $^2/_3$ Tlr. für je 100 Tlr. Wert an kurfürstlicher Accise und 3 Pfg. vom alten Schock Pfennige städtisches Wägegeld zu zahlen, ungerechnet die Spesen für Auf- und Abladen, Zehrung u. dgl. m. In Hamburg wurde darüber geklagt, daß in jeder neuen Kornordnung die Gebühren, die an die städtischen, im Kornhandel beschäftigten Personen zu entrichten waren, fortwährend stiegen.

Mit der Abwickelung aller dieser Geschäfte wurden die Fremden lange aufgehalten, waren wohl auch weitläufigen Plackereien ausgesetzt. Bei den Verhandlungen über die Elbschiffahrt schütteten die dänischen Gesandten ihr volles Herz über die ihren Angehörigen in Hamburg widerfahrende Unbill aus: „Die Holsteiner müßten für ihr mitgebrachtes Korn hohen Zoll entrichten sowie noch einmal, wenn sie es wieder mitnähmen; die Schiffer, die ohne Schein etwas ausführten, würden nach Willkür am Gelde gestraft, der hamburgische Tonnenboyer schieße oft auf die Schiffe los und beschädige sie, wenn sie nicht gleich beilegten; die Zollexpedition geschehe so langsam, daß oft die Schiffer Wind und Wetter verpassen müßten; die Justiz im Kornhandel werde schlecht, kostspielig und langsam verwaltet und mit Arresten sei man sehr bei der Hand."

Auch litten die Verkäufer der aufgestapelten Waren unter gedrückten Preisen. Die ländliche Umgebung konnte nur zu dem Preise in der Stadt verkaufen, den die dortigen Händler miteinander verabredeten. In den Händeln Magdeburgs mit der erzstiftischen Regierung von 1616 antwortete die letztere ausdrücklich, das Getreide käme nicht mehr nach Magdeburg, weil die Kornhändler heimliche Verbände hätten, „man dort keine Zahlungsexekutionen erhalte und wenn man endlich solche erhalte, die Weiber ihre exceptiones und privilegia vorschützten". Wenn aber wie in Calais die Stapelbehörde den Preis für alle Verkäufer gleich hoch ansetzte, so lief der fremde Einkäufer nur zu leicht die Gefahr, übermäßig viel zahlen zu müssen.

So stellte sich denn nach und nach die Ueberzeugung heraus, daß das Stapelrecht mit allen seinen Konsequenzen sich überlebt habe. Schon im 15. Jahrh. wurden die Fesseln des mittelalterlichen Stapelverkehrs in Brügge stark gelockert, und der Stapel von Antwerpen, der im 16. Jahrh. an seine Stelle trat, gewann allmählich einen anderen Charakter, Verabredungen und Bestellungen der dahin kommenden Kaufleute oder ihrer Faktoren verdrängten den direkten Austausch von Ware gegen Ware, und es wurde allmählich üblich, dem Auftraggeber die bestellte Ware zuzusenden, ohne den Stapelplatz zu berühren. So entwickelt sich die Börse im Gegensatz zum Stapel.

**5. Die Aufhebung der Stapelrechte.** Obwohl Jahrhunderte hindurch die Kaiser diejenigen gewesen waren, die die Städte in ihren Stapel- und Niederlagsprivilegien geschützt oder ihnen gar solche Rechte überhaupt erst eingeräumt hatten, waren sie auch wieder die ersten, die die schädlichen Folgen klar erkannten. Die Wahlkapitulation Kaiser Ferdinands III. von 1636 zog zuerst gegen sie zu Felde. „Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolles nicht gebraucht, sondern unter dem Vorwande einer Niederlag, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffern und Waren, ebensoviel, als wenn ein rechter Zoll wäre, erhoben wird, so sollen alle und jede, ohne ordentliche

Verwilligung des kurfürstlichen Kollegii, also ausgebrachten Konzessionen, unter was Schein und Namen dieselben auch immer erhalten worden, null und nichtig sein.“ In erster Linie war es freilich hier, wie in späteren Wahlkapitulationen nach Ferdinand IV. von 1653, auf die vielen Zollabgaben abgesehen; indes der enge Zusammenhang, in den man diese mit den Stapelrechten brachte, erweist, daß man anfing, auch die letzteren mit ungünstigen Augen anzusehen. Immerhin waren während des 17. Jahrh. die bevorrechteten Städte sehr ängstlich darauf bedacht, sie erhalten zu sehen, was die vorwärtsschreitende Zeit ihnen streitig zu machen drohte. Noch bis tief ins vorige Jahrhundert hinein erachteten die Landesherren es nicht für unzweckmäßig, die begehrten Bestätigungen aufs neue zu bewilligen. In Hamburg fing man gegen 1700 an, sich vom Stapelhandel abzuwenden. Längere Zeit erwog man dort den Gedanken, aus Hamburg ein „Porto franco“ zu machen. Aber die Transitoordnung von 1713 brachte nur eine Ermäßigung der Zölle auf $^1/_2$—$^1/_3$ ihres bisherigen Betrages, und erst die zweite Transitoordnung von 1727 gewährte völlige Durchfuhrfreiheit der Waren, von der indes einzelne Artikel noch ausgeschlossen blieben. Das Getreide erhielt die Vergünstigung der Durchfuhrfreiheit seit 1748. In Preußen legte dann Friedrich der Große die Axt an die Wurzel der Stapelrechte zu Frankfurt, Stettin und Breslau.

In der Literatur bereitete sich ebenfalls ein Umschwung der Meinung vor. Zwar ein Samuel Pufendorf verteidigte in seinem Natur- und Völkerrechte noch die Durchgangsbeschränkungen. Die Gesetze der Menschlichkeit, meinte er, legen uns nicht die Verpflichtung auf, eine fremde Ware passieren zu lassen, ausgenommen etwa Lebensmittel. Im Gegenteil könne man sehr gute Gründe haben, fremde Waren anzuhalten, sei es auf dem Lande oder an einem Flusse, oder an einem Meeresarme. Denn abgesehen davon, daß ein starkes Zusammenströmen von Fremden manchesmal einem Lande nachteilig sein kann, muß es einem Fürsten zweckmäßiger erscheinen, seinen Untertanen den Gewinn zuzuwenden, den sonst die Fremden bei freier Durchfuhr einstreichen. Er gab zu, daß es einen eigentlichen Schaden nicht bringe, wenn man Fremden die Erlaubnis einräume, ungehindert ihre Waren in andere Länder zu führen, aber er hielt es doch für klüger, die Einheimischen vor den Fremden zu begünstigen. Einen freieren Standpunkt nahm Johann Joachim Becher, 1663, ein, wenn er als das „vierte Propolium, so dem Handel Schaden thut“, die Niederlagen bezeichnete, obwohl ihm nachgesagt werden muß, daß er weder in seiner Kritik bestehender Zustände, noch in seinen Besserungsvorschlägen ganz klar ist. Er unterscheidet drei Arten von Niederlagen, nämlich „der Güter-Stappel und proprie und improprie dicta die Niederlag“. Von dem ersteren, dem eigentlichen Stapelrechte, ist er sehr wenig entzückt. „Die intention ist wohl gut“, sagt er, „aber so scheints, daz die Stappelstädte vor den andern propolia haben, den Handel nit wenig hindern, und in der That große Ungelegenheit machen . . . und also nichts thun, als nur die Handlung hindern können.“ Die Niederlag proprie dicta, „das aber ist eigentlich eine Niederlag, wenn die Meßleut auff den Jahrmärkten gewesen, ihre Güter nit alle verkauffen können, aber dannach nicht zuruckführen, sondern auff den nechsten Markt da stehen lassen wollen“, sei dem Lande nicht schädlich, und die andere Art von Niederlagen improprie dicta sei die „rechte und final intention dieser Art von Niederlagen, welche man darum privilegiert, damit man den Handel erhält.“ Dieser letzteren Art redet er denn auch das Wort als einem Hilfsmittel gegen das Propolium und er denkt sie sich verwirklicht in einem Stapel- oder Kaufhause, in dem ein jeder Handelsmann unter Aufsicht der Obrigkeit seine Waren feilhält. Bewußter und deutlicher verurteilen Justi in seiner Polizeiwissenschaft und Bergius in dem Policei- und Cameralmagazin nach alphabetischer Ordnung (1774) die veraltete Einrichtung. Ersterer hält es für eine förmliche Straßenräuberei, wenn die Einwohner der Stapelstadt den Fremden einen Preis setzen und sie zwingen, dafür zu verkaufen. Denn derjenige, der einem anderen seine Güter auf der Straße mit Gewalt entreiße und ihm einen beliebigen Preis dafür gäbe, sei ebenso förmlich ein Straßenräuber als derjenige, der sie ohne Entgelt mit Gewalt nähme. Bergius aber erklärt die Stapelgerechtigkeit für eine nicht zu duldende Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. Die Stadt habe keinen anderen Vorteil, als daß die Fuhrleute und Schiffer bei ihr etwas verzehrten. So wenig man einen durchreisenden Fremden zwingen könne, sich einige Tage in der Stadt aufzuhalten und deren Seltenheiten zu besichtigen, damit er mehr Geld verzehre, so widersinnig und der natürlichen Freiheit der Kommerzion nachteilig sei das Stapelprivileg.

Endlich hat auch Joh. Georg Büsch in seinen Zusätzen zur theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung von 1798 nur vernichtende Worte des Spottes für den Ernst, mit dem die älteren Schriftsteller in weitgehendem Lokalpatriotismus die Verteidigung der Stapelrechte einzelner Städte unternahmen.

Immerhin dauerte es bis zum Wiener Kongreß und den darauffolgenden Stromschiffahrtsverhandlungen, bis in Deutschland sich diese Ideen allgemeine Anerkennung verschafften. Schon 1798 war in den Auseinandersetzungen zu Rastatt das Mainzer Umschlagsrecht zur Sprache gekommen und von seiten der Reichsdeputation auf seine Aufhebung gedrungen worden. Man verstand sich aber damals zu nichts anderem, als daß „das gezwungene Anbieten zum Verkauf von jeder Gattung von Waren und Lebensmitteln aufgehoben sein solle". So blieb in den Artt. 3—6 des Rheinschifffahrtsoktroivertrages von 1804 die Bestätigung des Umschlags für Mainz und Köln noch beibehalten. Art. 3 lautete, „daß die alten Einrichtungen des Umschlags, das Einlaufen und Umladen der Fahrzeuge betreffend, welche in den Städten Mainz und Köln statthaben, unter denen im gegenwärtigen Vertrage ausgedrückten Einschränkungen beibehalten werden solle." Im Art. 8 aber wurde unter Anlehnung an den früheren Wortlaut das Stapelrecht beschränkt aufgehoben. Er lautete: „So ist man übereingekommen, daß das sog. Stapelrecht, nämlich das gezwungene Anbieten zum Verkaufe von jeder Gattung von Waren oder Lebensmitteln, während ihrer Station in den Häfen von Mainz und Köln definitiv aufgehoben ist." In dem 5. Art. des Pariser Friedens wurde dann der wichtige Satz aufgestellt, daß, um den Verkehr der Völker unter sich zu erleichtern und sich untereinander immer mehr das Fremde zu benehmen, die wegen der Schifffahrt des Rheins genommenen Verfügungen auch auf die übrigen Flüsse, die verschiedene Staaten durchströmen, ausgedehnt werden sollen.

Dementsprechend wurde in der Wiener Kongreßakte von 1815 in den Art. 1 und 19 die allgemeine Freiheit der Rheinschiffahrt ausgesprochen. Stapelrecht (droit d'étape) und gezwungener Umschlag oder Stationenrecht (droit de relache forcée et d'échelle ou de rombre charge) dürfen nirgends eingeführt werden. Wo sie bestehen, sollen sie soweit fortdauern, als die Uferstaaten ohne Rücksicht auf besonderes Interesse des Ortes oder des Landes solche für die Schiffahrt oder den Handel im allgemeinen für nützlich und notwendig erachten werden. Der wirklichen Aufhebung der Stapel- und Umschlagrechte standen nicht unerhebliche finanzielle Schwierigkeiten entgegen. In Köln z. B. wurde der jährliche direkte Ertrag des Umschlags auf 400000 Fr., in Mainz auf etwas weniger als $^2/_3$ dieser Summe angenommen. — In Magdeburg wurde das Stapelrecht infolge des Zollgesetzes von 1818 und der Elbschiffahrtsakte v. 22./VI. 1821 aufgehoben. Die Stadt erhielt dafür eine staatliche Entschädigung von 62000 Talern. — Leipzig bekam nach dem Eintritt Sachsens in den Zollverein eine dauernde jährliche Rente von 46250 Talern, die sog. fiskalische Entschädigungsrente. — In Verbindung mit den Wiener Beschlüssen wurde dann im Zollvereinsvertrage von 1833 verabredet, daß auf den sog. konventionellen Strömen der Verkehr möglichst frei sein, alle Stapel- und Umschlagsrechte im Vereinsgebiete aufhören sollen und niemand zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden könne. Diese Bestimmungen gingen in alle späteren Zollvereinsverträge über, und so war denn nun der Handel endgültig von den lästigen Fesseln jener alten Privilegien befreit.

**Literatur:** ***G. v. Below,*** *Ueber Theorieen der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker in Deutschland (Bd. 86), N. F. Bd. 50.* — ***Christophori Besoldi,*** *Thesaurus practicus auctior, 1679, S. 828, 1129.* — ***K. Biedermann,*** *Das Stapelrecht, seine höchste Blüte und sein allmählicher Verfall, Viert. f. Volksw., 18. Bd., 72, S. 1—21.* — ***(Js. Jac. Mascov) et Jacob Henr. Born,*** *De jure stapulae et nundinarum civitatis. Lipsiae dissertationes binae, 1738.*[1]) — ***Büsch,*** *Darstellung der Handlung, 1792, 1, S. 224, 2, S. 30.* — ***Derselbe,*** *Zusätze zu seiner theoretisch-praktischen Darstellung des Handels, 1797—1800, 2, S. 150, 3, S. 96.* — ***(Cellarius),*** *Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741.* — ***Carl von Dalbergs*** *Beiträge zur Geschichte der Erfurter Handlung, 1780.* — ***H. G. W. Daniels,*** *Ueber das Stapelrecht zu Cöln und Mainz, 1804.* — ***John Davidson u. Alex. Gray,*** *The scottish staple ot Veere, 1909.* — ***Eckert,*** *Rheinschifffahrt im 19. Jahrh., 1900.* — ***Derselbe,*** *Das Mainzer Schiffergewerbe, 1898.* — ***Richard Ehrenberg,*** *Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888.* — ***F. C. J. Fischer,*** *Geschichte des teutschen Handels, 1785—92, 2, S. 292, 4, S. 857.* — ***Joh. Falke,*** *Die Geschichte des deutschen Handels, 1859.* — ***Ahasveri Fritschi,*** *Opuscula varia juris publici et privati, 1690, S. 31, 107.* — ***M. Hafemann,*** *Das Stapelrecht, 1910.* — ***Hagedorn,*** *Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausg. d. 13. Jahrh., in d. Geschbl. für Stadt und Land Magdeburg, 1881, 1882, 1885.* — ***Hahl,*** *Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideeen in England gegen Ausgang des Mittelalters, 1893.* — ***(J. L. Hauschild),*** *Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1742.* — ***Joh. Andr. Heinholdt,*** *Vozugs-Rechte der Stapel- und Messgerechtigkeit in Leipzig vor anderen Städten in*

[1]) Der eingeklammerte Name bedeutet in diesem und in anderen Fällen, wo zwei Autoren genannt sind, den des Professors, der die Disputation leitete, bei der die genannte Schrift verteidigt wurde. Wo nur ein Autor genannt ist, bedeutet die Einklammerung des Namens eine anonyme Schrift, deren Verfasser später bekannt geworden ist.

*Teutschland, 1741.* — ***Ernst Hasse,*** *Geschichte der Leipziger Messen, 1885.* — ***F. H. Heller,*** *Die Handelswege Inner-Deutschlands im 16., 17., 18. Jahrh., 1884.* — ***(v. Hippel),*** *Das Königsbergsche Stapelrecht, 1791.* — ***Theod. Hirsch,*** *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, 1855.* — ***K. F. Kloeden,*** *Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, 1.—8. Stück, 1845—52.* — ***Joh. Ludw. Klüber,*** *Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1831.* — ***M. Kriele,*** *Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21, 1898.* — ***Georg Wilh. Kühlewein,*** *Dei et superiorum permissu jus stapulae vulgo das Stapel-Recht, 1702.* — ***(Ludovici) et Mich. Friedr. Lederer,*** *De Jure stapulae, 1668.* — ***Benj. Leuber,*** *Disquisitio planaria stapulae Saxonicae, 1658.* — ***von Lewicki,*** *Lembergs Stapelrecht, 1909.* — ***Melch. Lubeck,*** *De Jure stapulae, 1711.* — ***Marquard,*** *De jure mercatorum et commerciorum 1662, S. 232—44.* — ***Mäuss,*** *Gesch. d. Magdeburger Stapelrechts in Geschichtsk. f. Stadt u. Land Magdeburg, 1903, Jahrg. 38.* — ***Wilh. Naudé,*** *Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrh., 1889.* — ***Noack,*** *Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens, 1904.* — ***v. Nübling,*** *Ulms Handel im Mittelalter, 1900, S. 406 fg.* — ***Ochenkowski,*** *Die wirtschaftliche Entwickelung Englands, 1879.* — ***Ockhart,*** *Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung des Rheins, 1818.* — *Polizey- und Kameralmagazin, herausg. von J. H. L. Bergius, Bd. 8, 1774.* — *Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig, 1777, S. 119, 406.* — ***Priebatsch,*** *Der märkische Handel am Ausgange des Mittelalters, in Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, Heft 36.* — ***Rauprich,*** *Der Streit um die Breslauer Niederlage, in Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens, Bd. 27, S. 54 fg.* — ***B. van Rijsuijk,*** *Geschiedenis van het Deutsche stapelrecht, 1900.* — ***Rogge,*** *Der Stapelzwang des Hansischen Kurtors zu Brügge, 1903.* — ***Matthijs P. Rooseboom,*** *The Scottish Staple in the Netherlands, 1910.* — ***Herm. Rudorff,*** *Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß, 1907.* — ***G. Schanz,*** *Englische Handelspolitik, 1, S. 327—351.* — ***(Schmalian),*** *Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemassten unbefugten Strassenzwanges gegen Magdeburg, 1648.* — ***(Schmalz),*** *Darstellung des Niederlage-Rechts der Stadt Königsberg, 1742.* — ***Gustav Schmoller,*** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1781, in seinem Jahrbuch, 9, 10, 11.* — ***Schottelius,*** *Tract. de juribus singularibus et antiquis in Germania. Cap. 26.* — ***Alfred Schultze,*** *Ueber Gästerecht und Gastgerichte, 1908.* — ***Ad. Soetbeer,*** *Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand, 1839.* — ***Joh. Spelmann,*** *De Jure stapulae, 1667.* — ***W. Stein,*** *Beiträge zur Gesch. der deutschen Hanse, 1900.* — ***Th. Stolze,*** *Die Entstehung des Gästerechts, 1901.* — ***Joh. Wolfg. Textor,*** *De Jure stapulae, 1673.* — ***Toeche-Mittler,*** *Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt, 1891.* — ***(Winterfeld) et Joh. Wolfg. Trier,*** *De Jure stapulae civit. Francofurtanae ad Viadrum, 1743.* — ***(Joh. Wilh. Engelbrecht) et Joh. Anthonius Wincklerus,*** *Dissertatio juridica inauguralis de Jure stapulae, 1711.* — ***Joh. W. Windscheid,*** *Commentatio de Stapula, 1786.* — ***Otto Phil. Zepper,*** *Discursus juridicus contra Jus aggratiandi, detractionis, item stapulae, 1661.*

***Wilh. Stieda.***

---

**Statik** s. Raubbau.

---

## Statistik.

I. Allgemeines. II. Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten. III. Die städtischen statistischen Aemter.

### I. Allgemeines.

1. Wesen und Aufgabe der Statistik. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Einteilung.

**1. Wesen und Aufgabe der Statistik.** Statistik nennt man nach dem gegenwärtig allgemein geltenden Sprachgebrauche jede Auskunft über Zustände oder Vorgänge, die darauf beruht, daß beobachtete Einzelfälle unter Abstraktion von ihren Verschiedenheiten als gleichartig gezählt und zu Gruppen vereinigt werden. So gibt es eine Statistik der Tagestemperatur, der Gewitter und anderer Naturerscheinungen. Im engeren Sinne aber versteht man unter Statistik die Anwendung dieser Darstellungs- und Untersuchungsmethode auf den in Staat und Gesellschaft lebenden Menschen, und im folgenden fassen wir sie nur in diesem Sinne auf, also kurz gesagt, als die zahlenmäßige Untersuchung des gesellschaftlichen Menschenlebens. Für die Erforschung der Natur bietet die statistische Methode in der Regel nur eine Vorbereitung, über die die Wissenschaft bald hinauskommt, indem sie den inneren Zusammenhang der anfangs einfach koordinierten Einzelerscheinungen entdeckt und diesen nicht selten durch exakte einfache Grundformeln ausdrücken lernt. Die Einzelheiten des Menschenlebens aber weisen mit zunehmender Kultur eine immer größer und verwickelter werdende Mannigfaltigkeit auf, sie gehen von mehr oder weniger selbständigen Individualitäten aus, hängen von gänzlich unberechenbaren subjektiven Neigungen und Motiven ab und können daher noch weniger als Wind und Wetter auf einfache Formeln gebracht werden. Soweit sie einen durchaus individuellen Charakter tragen, sind sie historischer Natur und daher auch auf die historische Darstellungsweise angewiesen. Will man jedoch die nichthistorischen, aber die Grundlagen des menschlichen Gesellschafts- und Gattungslebens bildenden Erscheinungen überhaupt einer wissenschaftlichen Betrachtung unterwerfen, so bietet die Statistik dazu das einzige Hilfsmittel. Da man nicht alle Verschiedenheiten der Einzelerscheinungen festhalten, noch weniger die inneren

Beziehungen derselben erkennen kann, so bleibt eben nichts übrig, als sie nach gewissen besonders wichtigen Merkmalen zu klassifizieren, die numerische Stärke der so entstehenden Gruppen festzustellen und wenigstens die äußeren Beziehungen derselben unter sich durch Berechnung von Verhältniszahlen zu ermitteln. Handelt es sich um eine gewissermaßen statische Darstellung, den statistischen Ausdruck eines bestimmten gegebenen Zustandes, z. B. der Verteilung der Bevölkerung eines Landes zu einer gegebenen Zeit nach Geschlecht, Altersklassen und Familienstand, so sind die entstehenden Gruppen ein für allemal fest umgrenzt; führt man ein neues Unterscheidungsmerkmal ein, z. B. den Beruf oder die Konfession, so wird möglicherweise wieder jede Gruppe in mehrere Teilgruppen zerlegt, und so werden die Elementargruppen mit zunehmender Zahl der Unterscheidungen qualitativ immer konkreter und individueller, zugleich aber immer weniger besetzt. Man darf also nicht zu weit in den Unterscheidungen gehen, weil man sonst den Zweck verfehlt, über die individuellen Mannigfaltigkeiten hinaus zu einem Ueberblicke des Wesentlichen zu gelangen. Handelt es sich um die Darstellung eines gewissermaßen dynamischen Vorganges, z. B. bestimmter, in der Zeit fortschreitender Zustandsänderungen einer Bevölkerung, so ist durch angemessene Zeitabgrenzungen gleichsam ein Netzwerk aufzustellen, dessen Maschen nach und nach durch die Beachtungsobjekte ausgefüllt werden.

Diese eigentümliche Untersuchungsmethode durch numerische Gruppenbildung setzt an sich nicht notwendig voraus, daß die Gesamtzahl der Beobachtungsobjekte eine große sei, daß es sich also um eine sog. Massenerscheinung handle. Aber bei kleinen Gesamtheiten von Einzelerscheinungen treten die spezifischen Eigentümlichkeiten der statistischen Methode immer mehr zurück, je kleiner die Gruppen werden, und man kommt schließlich einfach zu der individuellen Untersuchung des Einzelnen. Auch weisen kleine Gruppen nicht die annähernd stabilen Verhältniszahlen auf, die erfahrungsmäßig in vielen Fällen bei der Beobachtung großer Gesamtheiten bemerkbar werden und den Gegenstand besonderer weiterer Untersuchungen bilden. Die Statistik befaßt sich daher im allgemeinen nur mit Massenerscheinungen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, wenn auch die Art ihrer Gruppenbildung es mit sich bringt, daß sie in gleiche Linie mit sehr großen oft auch sehr kleine Zahlen stellt. Eine statistische Beobachtung der bedeutsamen Massenerscheinungen innerhalb eines ganzen Staates oder wenigstens eines größeren Bevölkerungskreises läßt sich aber mit den Hilfsmitteln eines Einzelnen und selbst mit Hilfe einer privaten Vereinstätigkeit höchstens in einzelnen Punkten befriedigend ausführen; im allgemeinen ist dazu ein organisierter Verwaltungsapparat erforderlich, wie ihn die amtlichen staatlichen und städtischen statistischen Bureaus darbieten. Diese sind also die eigentlichen statistischen Produktionsstätten, und die Statistik als Wissenschaft hat zu bestimmen, welche Erhebungen durch diese Organe zu machen sind und in welcher Art der erhobene Stoff zu gruppieren und zu ordnen ist. Das Wissenschaftliche in dieser Aufgabe aber besteht eben darin, daß die wirklich bedeutsamen statistischen und gesellschaftlichen Erscheinungen richtig erkannt werden, daß die einzelnen Gruppen nach den wirklich charakteristischen Merkmalen abgegrenzt werden, daß das resultierende abstrakte Zahlenbild zugleich den größtmöglichen konkreten Inhalt bewahre, daß bei Bewegungserscheinungen die zeitlichen Bestimmungen so gewählt werden, daß die fortlaufende Beobachtung derselben Gesamtheit möglich wird (s. d. Art. „Bevölkerungswechsel“ oben Bd. II S. 913). Die Erfüllung dieser Forderungen ist keineswegs leicht; sie setzt vor allem umfassende Kenntnisse der Einzelheiten der Erscheinungen voraus. Denn wenn diese Einzelheiten auch in den Schlußzahlen verschwinden, so ist doch ohne Kenntnis derselben eine richtige Klassifikation der Gesamtheit der Beobachtungen nicht möglich. Daher werden bei der Aufstellung des Programms für besonders schwierige Erhebungen, z. B. Gewerbezählungen, häufig auch noch besondere Sachverständige zu Rate gezogen.

Die Grundlehre der Statistik als Wissenschaft ist also einfach die Theorie der von den statistischen Bureaus geübten praktischen Tätigkeit. Die letzteren sind nach einem Ausdrucke Engels die statistischen Produzenten und sie liefern den Stoff schon in einem dem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Grade von Verarbeitung ab. Die wissenschaftlichen „Konsumenten“ der Statistik übernehmen ihn nun teils als bloßes Material zur erfahrungsmäßigen Begründung der Lehren anderer Wissenschaften, wie der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Soziallehre, der Hygiene, teils aber auch zu dem Zwecke, ihn an und für sich einer weiteren genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Letzteres findet statt auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und der Moralstatistik, weil sich hier eigentümliche Regelmäßigkeiten in den Zahlenverhältnissen gewisser Massenerscheinungen herausstellen, die vorläufig nicht weiter erklärt werden können, sondern einfach als Tatsachen hingenommen werden

müssen. Hier handelt es sich vor allem darum, den Grad der Stabilität solcher empirischen Verhältniszahlen zu bestimmen, was in rationeller Weise nur mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung geschehen kann (s. d. Art. Gesetz oben Bd. IV S. 727). Man wird im allgemeinen finden, daß jene Stabilität nach den Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeitsrechnung bemessen durchweg trotz des oft frappierenden äußeren Scheines nur eine geringe ist, daß solche Verhältniszahlen keine selbständige, primäre, gewissermaßen naturgesetzliche Bedeutung haben, daß ihr Wert vielmehr umgekehrt darin besteht, daß sie sehr empfindliche Gradmesser für gewisse Zustände sind und jede wesentliche Aenderung der Grundlagen derselben in ihren Schwankungen abspiegeln. Bestimmte Beziehungen zwischen den Zustandsänderungen und den Schwankungsgrößen lassen sich häufig nachweisen, jedoch nicht immer, weil die ersteren sehr zusammengesetzter Art zu sein pflegen und oft verschiedene, im entgegengesetzten Sinne auf das beobachtete Zahlenverhältnis einwirkende Ursachen zu gleicher Zeit tätig sind. Diese sekundäre Verarbeitung der Ergebnisse der statistischen Beobachtung bildet den höchsten Ausläufer des theoretischen Teiles der Statistik, darf aber in ihrer gewissermaßen naturwissenschaftlichen Bedeutung nicht überschätzt werden.

Die meisten staatlichen statistischen Aemter liefern in der Form von Jahrbüchern oder ähnlichen Veröffentlichungen auch übersichtliche Zusammenfassungen der wichtigsten Ergebnisse auf allen Gebieten der amtlichen Statistik, die also für eine bestimmte Zeit eine in charakteristischen Zahlenbildern ausgedrückte Darstellung der jeweils bestehenden staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände geben. Solche namentlich auch für den praktischen Gebrauch in weiteren Kreisen bestimmte Zusammenfassungen bilden die letzte Stufe der Stoffverarbeitung, bis zu der die statistischen Aemter vorzugehen pflegen. Es mag aber dem Bedürfnis des größeren Publikums entsprechen, daß jene bloßen Zahlenbilder durch Erläuterungen namentlich auch aus der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung vervollständigt, daß auch die geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes mit in die Darstellung gezogen werden, und in allem auch die geschichtliche Entwickelung berücksichtigt werde. So entsteht eine Staatsbeschreibung, nicht als eine besondere Wissenschaft, sondern als ein durch einen besonderen Zweck verbundener Wissenskreis, zu dem auch die Statistik im heutigen Sinne mehr oder weniger Beiträge liefert. Es hat sich nun unglücklicherweise so getroffen, daß das schlecht gebildete, hybride Wort Statistik (von dem neulateinischen status im Sinne von Staat, durch Vermittelung des Wortes statista, nicht aber von status im Sinne von Zustand abgeleitet) im vorigen Jahrhundert zuerst auf jene Staatsbeschreibung angewandt worden ist, und da nun später allmählich eine Verschiebung der Bedeutung dieser Bezeichnung zu ihrem heutigen Sinne eintrat, so entstanden dadurch endlose und überflüssige Streitigkeiten über den „Begriff der Statistik."

**2. Geschichtliche Entwickelung.** Solche Staatsbeschreibungen gab es schon im Altertum — es sei nur an die Politien des Aristoteles erinnert; am Eingange der neueren Zeit beschrieb Aeneas Silvius Piccolomini die Zustände Deutschlands, Macchiavelli die Deutschlands und Frankreichs; aus dem 16. und 17. Jahrh. seien erwähnt die Staatsbeschreibungen Sansovinos (1562), die Relazioni universali Boteros (1589), die Kosmographie Sebastian Münsters (1544), die Weltbeschreibung des Franzosen d'Avity (1614, mehrfach fortgesetzt), die von J. van Laet († 1649) in zahlreichen Bändchen herausgegebenen Respublicae Elzevirianae. In Deutschland führte Conring († 1681) in Helmstedt seit 1660 diese bis dahin nur populär behandelte Staats- oder Staatenkunde als akademischen Lehrzweig ein und suchte ihr daher einen streng wissenschaftlichen Anstrich zu geben, indem er sie nach scholastischen Grundsätzen in ein System brachte. Seitdem wurden an manchen deutschen Universitäten mehr oder weniger regelmäßig „Collegia statistica" gehalten, so z. B. bis zur Mitte des 18. Jahrh. von Bose, G. Schubart, Schmeitzel, Walch in Jena, von Gundling in Halle, von Beckmann in Frankfurt a. O., von J. D. Köhler in Altdorf und Göttingen. Wenn gleichwohl Achenwall (s. d. Art. oben B. I, S. 25) häufig als „Vater der Statistik" (d. h. der Staatsbeschreibung als akademischen Lehrfachs) bezeichnet wird, so verdankt er dies dem Umstande, daß er den Namen Statistik als Substantiv (während bis dahin nur das Adjektiv „statistisch" gebraucht worden war) für diesen Lehrzweig einführte und seinem an sich recht dürftigen Kompendium über die „Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche" eine Einleitung voranschickte, in der er den Begriff und die Aufgabe der Statistik in ihrem älteren Sinne festzustellen suchte. Er definierte die „Staatsverfassung" als den „Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates" und die Statistik als die Lehre von der Verfassung eines oder mehrerer Staaten in diesem Sinne. Man könne sie auch als historische Staatslehre im

Gegensatz zu der philosophischen Staatslehre bezeichnen, und ihr Zweck sei die Erlangung der Staatskenntnis. Zahlen, das eigentliche Element der Statistik im heutigen Sinne, kommen in dem Achenwallschen Buche überhaupt nicht vor, und sie spielen auch in allen oben genannten Werken keine Rolle. Erst gegen Ende des 18. Jahrh., als das Zahlenmaterial reichlicher vorhanden und leichter zugänglich geworden war, nahm es auch in den für den praktischen Gebrauch bestimmten Staatsbeschreibungen einen größeren Raum ein, wobei sich zugleich der Unterschied von Staatskunde und politischer Geographie allmählich immer mehr verwischte. Büsching wurde als Begründer einer besonderen Art der Statistik, nämlich der vergleichenden, angesehen, der man die Achenwallsche als die ethnographische oder auch als die Universitätsstatistik gegenüberstellte. Achenwalls Nachfolger in Göttingen, Schlözer (s. d. Art. oben), blieb im wesentlichen auf dem Standpunkte seines Vorgängers, und die sog. Göttinger Schule charakterisiert sich überhaupt durch die Auffassung der Statistik als einer historischen und empirischen Staatslehre. Nur aus diesem Gesichtspunkte ist die Heftigkeit des Streites zu verstehen, der im Anfange dieses Jahrhunderts von den Vertretern dieser Schule gegen die „Tabellenknechte", die „gemeinen" Zahlenstatistiker, geführt wurde; und so erklärt sich auch die eigentümliche Verzweiflung, in der Lüder in seiner „Kritik der Statistik und Politik" der Statistik den Absagebrief schrieb. Die Auffassung der Statistik als einer Buchführung über die persönlichen und materiellen Hilfsmittel des Staates galt vom Standpunkte der „höheren Statistiker" als materialistisch und gewissermaßen unsittlich, da die Kräfte des Staates und das Heil der Völker nicht einfach nach dem Augenfälligen oder nach „toten Massen" bemessen werden dürften. Lüder findet aber, daß die „höheren" Statistiker schließlich doch noch weniger geleistet hätten als die von ihnen verachteten „gemeinen"; es sei überhaupt nicht möglich, den gegenwärtigen Zustand eines Volkes, seine Macht und sein Glück zu bestimmen; wer das versuche, steige hinab in die Tiefen der Unendlichkeit; wie bei den Winden des Firmaments verstumme auch dort die Rede, und im kleinen dunkeln Menschengehirn sei für die unendlichen Vorstellungen keine Stelle zu finden; man wolle das Glück der Völker bestimmen und könne nie einig werden über den Begriff der Glückseligkeit usw. Diese tragischen Worte werden offenbar bedeutungslos, wenn man unter Statistik nicht eine alles umfassende soziologische Staatslehre versteht, sondern einfach das, was sie seit der Ausbildung ihrer amtlichen Pflegestätten tatsächlich ist, die exakte Erforschung derjenigen Seiten des Staats- und Gesellschaftslebens, die einer zahlenmäßigen Behandlung zugänglich sind. Sie liefert vor allem ein wissenschaftlich zuverlässiges Material und sie kann es anderen Wissenschaften überlassen, dasselbe zur Beantwortung wirtschaftlicher, sozialer, politischer, ethischer und anderer Fragen zu verwerten. Die von den „höheren" angegriffenen „gemeinen" Statistiker waren die Verfasser von Kompendien der Staatskunde, deren Unvollkommenheit nicht in dem Uebermaße, sondern in der Unzulänglichkeit ihres Zahlenmaterials lag. Noch im 18. Jahrh. wurden in den meisten Staaten die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen geheim gehalten; in England jedoch führte das höher entwickelte politische Leben schon seit dem Ende des 17. Jahrh. mehr und mehr zu umfassenden Veröffentlichungen von statistischem Material im modernen Sinne. Erst im vorigen Jahrhundert fand dieses Beispiel allgemeine Nachahmung, und nunmehr wurde auch die wirklich statistische Grundlage der Staatskunde immer breiter und sicherer. Das praktische Bedürfnis nach zuverlässigen, dem Stande der Gegenwart entsprechenden Staatsbeschreibungen war dauernd vorhanden, und so erschienen denn auch in den letzten achtzig Jahren nicht wenige Werke, um es zu befriedigen, und unter diesen auch manche von wissenschaftlichem Werte, wie Schuberts Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, v. Viebahns Statistik des Zollvereins, Hains Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Mac Cullochs Statistical Account of the British Empire, M. Blocks Statistique de la France etc. Auch andere Kompendien, wie Kolbs vergleichende Statistik und Brachellis „Staaten Europas" sind nicht ohne Verdienst. Aber immer handelt es sich in diesen Werken nur um eine Anwendung und Verwertung der Statistik, nicht um die Statistik an sich als selbständige Wissenschaft. Das wurde auch durch die 1850 erschienene Schrift von Knies zur allgemeinen Anerkennung gebracht. Die eigentlich selbständige Aufgabe der Statistik sah Knies in den von der sogenannten politischen Arithmetik ausgehenden exakten zahlenmäßigen Untersuchungen der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft. Diese Untersuchungen haben ihren Ursprung in England genommen, und an ihrer Spitze steht die merkwürdige Schrift Graunts (s. d. Art. oben Bd. V S. 55/56) über die Sterblichkeitslisten (1662). Petty (s. d. Art. oben Bd. VI S. 1033/34) führte die Bezeichnung „politische Arithmetik" für diese und ähnliche Untersuchungen ein, legte aber freilich in

Ermangelung von positivem Material seinen Rechnungen vielfach willkürliche Schätzungen zugrunde. Die erste wirkliche Sterblichkeitstabelle, von Halley aus dem von C. Neumann gelieferten Breslauer Material berechnet, fällt ebenfalls noch in das 17. Jahrh. Sterblichkeits-, Versicherungs- und Rentenrechnungen bildeten auch im 18. Jahrh. den Hauptteil der politischen Arithmetik, und sie gaben auch zuerst Anlaß zur Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die menschlichen Massenerscheinungen. Kersseboom, Deparcieux, Messance, Moheau, Price gehören zu den politischen Arithmetikern in diesem Sinne. In Deutschland erhob sich Süßmilch zu einer allgemeineren Auffassung der bevölkerungsstatistischen Tatsachen, indem er eine durchgreifende Gesetzmäßigkeit oder, wie er sie als Theologe nannte, eine „göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben" nachzuweisen suchte. Obwohl Süßmilchs Buch mehrere Auflagen erlebte, fanden sich doch lange Zeit keine Nachfolger in der von ihm angebahnten Richtung, wenn auch die mathematische Seite der Statistik von Mathematikern ersten Ranges, wie Laplace, Fourier, Poisson mancherlei Förderung erhielt. So blieb es Quetelet (s. d. Art. oben Bd. VI S. 1277) vorbehalten, wieder eine neue Wendung in der Auffassung der letzten Ziele der Statistik herbeizuführen, indem er in der Sprache der modernen Naturwissenschaft ähnliche Grundsätze aufstellte, wie sie Süßmilch in theologischer Fassung ausgesprochen hatte. Es sollte auf exaktem Wege eine Physik oder Physiologie der menschlichen Gesellschaft geschaffen werden, und die beobachteten Regelmäßigkeiten in den statistischen Zahlenverhältnissen wurden wie Ausdrücke von Naturgesetzen betrachtet. Namentlich trat die Moralstatistik (s. d. Art. oben Bd. VI S. 784 fg.) jetzt in den Vordergrund des allgemeinen Interesses, da sich an sie philosophische Fragen von höchster Tragweite knüpften. Das Buch Adolf Wagners über die „scheinbar willkürlichen" Handlungen und die Moralstatistik A. v. Oettingens zeigen, wie ernstlich man sich noch ein Menschenalter nach dem Erscheinen des Queteletschen Hauptwerkes in Deutschland mit diesen Problemen beschäftigte, zumal nachdem kurz vorher Buckle die Queteletsche Naturgesetzlichkeit des menschlichen Gesellschaftslebens in der schärfsten, wenn auch wenig sachverständigen Weise hervorgehoben hatte. Das besondere Gebiet der Untersuchung der Sterblichkeit fand mehrere verdienstliche Bearbeiter, wie L. Moser, Ph. Fischer, Heym, Ad. Bertillon; volle wissenschaftliche Strenge aber wurde in diese Untersuchungen erst durch die Arbeiten von Becker, Knapp, Zeuner u. a. gebracht. Die Theorie der Statistik von H. Westergaard, der auch ein größeres Werk über Mortalität und Morbidität veröffentlicht hat, beschäftigt sich namentlich auch mit der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik. In England ist die mathematisch-theoretische Statistik namentlich von Edgeworth, Pearson, Yule und Bowley, in Frankreich von Dormoy und L. March erfolgreich gefördert worden. Eine übersichtliche Zusammenfassung des Materials gab Wappäus in seiner Bevölkerungsstatistik, ebenso v. Fircks für die neuere Zeit. Mit eindringender Systematik behandelte G. v. Mayr die Bevölkerungsstatistik im zweiten Teile seiner Statistik und Gesellschaftslehre, deren erster Teil die theoretische Statistik enthält. Als dritter Teil ist 1909 die „Sozialstatistik" erschienen. Das große Werk von Levasseur über die französische Bevölkerung, das diese nach allen Seiten und in ihrer geschichtlichen Entwickelung darstellt, gibt zugleich bevölkerungsstatistische Uebersichten für die wichtigsten übrigen Staaten.

So dankenswert aber auch die feineren, auf die Ermittelung gesellschaftlicher Regel- oder Gesetzmäßigkeiten gerichteten Verarbeitungen des statistischen Materials sein mögen, so bleibt doch die wissenschaftlich behandelte praktische Statistik der Hauptteil der statistischen Wissenschaft. Die Anfänge der zu staatlichen Zwecken vorgenommenen statistischen Erhebungen reichen weit in das Altertum zurück, und der römische Zensus stellt bereits eine hochausgebildete ständige Einrichtung zu praktischen statistischen Zwecken dar. Im Mittelalter finden wir in dem Domesday Book Wilhelms des Eroberers, in dem Erdbuche Waldemars II. und ähnlichen Landbüchern amtlich-statistische Leistungen; dazu kommen Volksaufnahmen, namentlich in Städten, die aber wieder nur praktischen Bedürfnissen entsprechen und daher nur gewisse Kategorieen der Bevölkerung betreffen. Später kam noch die regelmäßige kirchliche Buchführung über die Geburten, Todesfälle und Trauungen hinzu, die den Grund zu der in der Folgezeit so wichtig gewordenen Statistik der Bewegung der Bevölkerung legte. Je mehr sich dann das moderne polizeistaatliche Verwaltungssystem ausbildete, um so unumgänglicher wurde es für die Behörden, sich durch Listen und Tabellen eine übersichtliche Kenntnis der Zustände und Dinge zu verschaffen, die sie zu überwachen und in ihrem Gedeihen zu fördern hatten. So wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I. ein höchst detailliertes Programm der amtlichen Statistik aufgestellt, dessen

Ausführung freilich unvollkommen blieb. Wissenschaftliche Absichten lagen dieser älteren statistischen Praxis gänzlich fern; ihr Verfahren ergab sich unmittelbar aus den Bedürfnissen der Verwaltung, und zu methodologischen Untersuchungen lag kein Anlaß vor. Amtliche Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse fanden außerhalb Englands und Schwedens nicht statt, höchstens gelangten durch bevorzugte Privatpersonen einzelne Mitteilungen an die Oeffentlichkeit.

Erst seit dem Ende des 18. Jahrh. drang der wissenschaftliche Geist nach und nach in die amtliche praktische Statistik ein, und zwar hing dies mit der Gründung der statistischen Bureaus zusammen, die nunmehr als spezielle Organe der statistischen Erhebungen auftraten und als solche zu einer spezialisierten Technik und Methodik und durch deren Anwendung auf ein spezielles Untersuchungsgebiet auch zu der Erkenntnis besonderer wissenschaftlicher Aufgaben gelangten. Der wissenschaftliche Charakter der zu einer Spezialität gewordenen amtlichen Statistik trat in Deutschland bald darin hervor, daß viele Leiter von statistischen Bureaus zugleich mit den deutschen Hochschulen in Verbindung standen und sich eines anerkannten Rufes als Gelehrte erfreuten. So gehörte der erste Direktor des 1810 neugegründeten preußischen statistischen Bureaus, J. G. Hoffmann (bis 1834), auch der Berliner Universität an; ebenso auch sein Nachfolger Dieterici; in München nahm Hermann und später auch dessen Nachfolger G. Mayr eine ähnliche Doppelstellung ein. B. Hildebrand hatte als Prof. d. St. in Jena zugleich die Leitung des thüringischen statistischen Bureaus; Rümelin war Leiter der württembergischen Statistik, als er zum Kanzler der Universität Tübingen ernannt wurde, in welcher Eigenschaft er auch statistische Vorlesungen hielt. Der frühere Direktor des statistischen Amtes, v. Scheel, war ursprünglich Universitätsprofessor, und van der Borght, der gegenwärtige Leiter dieser Behörde, gehörte früher dem Lehrkörper der Technischen Hochschule in Aachen an. Meitzen hat sich umgekehrt von dem reichsstatistischen Amte der Universität zugewandt, und von Stieda gilt dasselbe; Boeckh vereinigte die Leitung des statistischen Bureaus der Stadt Berlin mit einer Professur an der Universität, Knapp hatte früher eine solche Doppelstellung in Leipzig, wie auch nach ihm Hasse. Ebenso war V. Böhmert lange Zeit zugleich Direktor des sächsischen statistischen Bureaus und Professor an der technischen Hochschule in Dresden. Auch Zahn, der jetzige Leiter der Bayerischen Statistik, war früher als Mitglied des reichsstatistischen Amts zugleich außerordentlicher Professor an der Universität Berlin. In Oesterreich sind v. Inama-Sternegg und v. Juraschek von der akademischen Lehrtätigkeit zur amtlichen Statistik übergegangen und auch ihr nächster Amtsnachfolger, R. Meyer, ist zugleich Honorarprofessor an der Universität. Mischler und Rauchberg waren früher in der amtlichen Statistik tätig. Bodio, der Direktor der italienischen Statistik gehörte ursprünglich ebenfalls dem akademischen Lehrfache an. Aber auch diejenigen Leiter von statistischen Bureaus, die zu den Universitäten in keiner näheren Beziehung stehen, verfolgen ihre praktischen Aufgaben in wissenschaftlichem Geiste und liefern zahlreiche wertvolle Beiträge zu dem Aufbau der Statistik als selbständiger Wissenschaft. Unter diesen muß namentlich Engel hervorgehoben werden, der insbesondere auch durch das von ihm neben dem statistischen Bureau begründete Seminar einen höchst anregenden Einfluß auf jüngere Fachgenossen ausgeübt hat. Von älteren um die Wissenschaft verdienten praktischen Statistikern außerhalb des Deutschen Reiches nennen wir hier noch v. Czörnig, Ficker, Moreau de Jonnès (1834 Direktor des statistischen Bureaus im französischen Handelsministerium), Heuschling, v. Baumhauer (Holland), Porter, Macgregor, Farr, Berg (Schweden); von jüngeren Körösi, March, Verrijn Stuart (jetzt in Groningen), Perozzo, Kummer, J. Bertillon, Bateman, Giffen, Kiaer, Sundbärg, Hyde, North, Wilbur.

**3. Einteilung.** Betrachten wir schließlich noch kurz die Einteilung des Gesamtgebietes der Statistik, so bietet sich als zweckmäßigster leitender Gesichtspunkt die Unterscheidung dar, ob die menschliche Persönlichkeit oder das menschliche Handeln selbst oder ob irgendwelche sachliche Gegenstände, die als Erzeugnisse seiner Tätigkeit oder auf andere Art zu dem Menschen in Beziehung stehen, die Objekte der statistischen Beobachtung bilden. Man kann also hiernach personalstatistische und realstatistische Beobachtungen unterscheiden.

Die menschliche Persönlichkeit erscheint nun zunächst als ein biologisches Objekt. Geburt und Tod der Individuen sind die letzten Elemente der gesellschaftlichen Massenerscheinungen; die Eheschließung als die normale gesellschaftliche und sittliche Vorbedingung der Fortspflanzung gehört ebenfalls noch in diese menschliche Biologie, und andererseits kann man ihr auch noch die auf das medizinisch-naturwissenschaftliche Gebiet hinübergreifende Krankheitsstatistik anschließen. So gelangen wir zu einem wohlbegrenzten Kreise personalstatistischer Untersuchungen, den man in Deutschland als Bevölkerungs-

statistik, in Frankreich und anderen Ländern aber in der neueren Zeit (nach dem Vorgange Guillards) als Demographie[1]) zu bezeichnen pflegt. Sie umfaßt also alle von den Geburten, Sterbefällen und Eheschließungen abhängigen statistischen Tatsachen, also auch die durch diese Ereignisse bedingten Zustände der beobachteten Gesamtheit, wie sie durch die Volkszahl, die Altersverteilung der gleichzeitig Lebenden, die Zahl der bestehenden Ehen usw. charakterisiert werden. Zur Vervollständigung des Stoffes müssen auch die durch Aus- und Einwanderung entstehenden Veränderungen der Bevölkerung mit berücksichtigt werden. Die Hinzunahme der Krankheiten rechtfertigt sich durch die nahe Beziehung derselben zu der Sterblichkeit. Die Anthropometrie, die den Menschen wesentlich nur als Naturobjekt und nicht als gesellschaftliches Wesen betrachtet, bildet eine naturwissenschaftliche Verwertung der statistischen Methode und gehört nicht mehr zur Demographie. Ebensowenig ist andererseits die Moralstatistik mit der Demographie zu vereinigen. Sie bildet vielmehr ebenfalls ein selbständiges Gebiet der Personalstatistik, in dem der Mensch nicht als den biologischen Prozessen unterliegendes Wesen, sondern als bewußte und mit moralischer Verantwortlichkeit handelnde Persönlichkeit zum Gegenstande der Beobachtung wird. Die Ehestatistik und die Statistik der unehelichen Geburten kann allerdings auch zur Moralstatistik gezogen werden, jedoch dürfte es im ganzen angemessener sein, diesen Kapiteln ihren Platz in der Demographie zu belassen. Die Statistik der Religionsbekenntnisse und der Betätigung des religiösen Lebens (z. B. der kirchlichen Trauungen, Taufen etc.) kann ebenfalls zur Moralstatistik gerechnet werden, ebenso auch die im ganzen noch wenig ausgebildete statistische Beobachtung des intellektuellen Lebens, das zu der moralischen Entwickelung immer in naher Beziehung steht.

Demographie und Moralstatistik sind Zweige der Wissenschaft von großer Selbstständigkeit, die für sich und unabhängig von anderen Wissenschaften gepflegt werden können. Von der Statistik des wirtschaftlichen Lebens läßt sich nicht das gleiche sagen; sie erscheint wesentlich als Hilfswissenschaft für die Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik. Ihre Aufgabe ist, möglichst eingehende Zahlenangaben über die Produktion, die Verteilung und die Konsumtion der Güter zu liefern, und sie hat zu diesem Zwecke sowohl personalstatistische wie realstatistische Untersuchungen anzustellen. Das allgemeine Verhältnis der Personen zur Produktion wird durch die Berufsstatistik ermittelt, wobei sich zugleich die wirtschaftlich-soziale Gliederung der Gesellschaft ergibt. Die Verteilung der Produktionskraft auf die einzelnen Unternehmungen untersucht die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik, die aus einem personalstatistischen und einem realstatistischen Teile besteht. Denn die Betriebe werden in erster Linie durch das dazu gehörende Personal repräsentiert, das wieder in zahlreiche Kategorieen zu zerlegen ist. Nach diesen Kategorieen wäre auch die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben sowie die durch die Art des Betriebes bedingten regelmäßigen Arbeitsstockungen oder Arbeitsbeschränkungen zu ermitteln. Auch über die freiwilligen Arbeitseinstellungen ist genau Buch zu führen, endlich wären auch fortlaufende Erhebungen über die Zahl der überhaupt vorhandenen Arbeitslosen anzustellen. Ferner aber sind auch wichtige realstatistische Fragen zu beantworten, so namentlich die, welche materiellen Produktionsmittel den einzelnen Betrieben zur Verfügung stehen, also z. B. welches die Größe der bewirtschafteten Fläche sei, mit Unterscheidung des gepachteten Landes, welches die Art, Zahl und Stärke der angewendeten Motoren sei usw. Sehr erwünscht, wenn auch nicht leicht durchführbar, jedoch im amerikanischen Zensus mehrfach vorgenommen, ist die Erhebung des in jedem Betriebe angelegten Gesamtkapitals der jährlich an Löhnen bezahlten sowie auch der für Roh- und Hilfsstoffe verausgabten Summen. Die letztere Angabe führt zu der eigentlichen Produktionsstatistik, die bisher im ganzen noch ungenügend ausgebildet ist. In der Regel beschränken sich die staatlichen Erhebungen dieser Art nur auf die Ernteergebnisse, die Erzeugnisse des Bergbaues und der Hüttenbetriebe und die einer inneren Besteuerung unterworfenen Verbrauchsgegenstände. Für einzelne größere Industriezweige wird die Produktion von den Beteiligten selbst ermittelt, bei der Mehrzahl der Gewerbe aber ist man lediglich auf unsichere Schätzungen angewiesen. Die im amerikanischen Zensus für alle Gewerbe angegebenen Produktionszahlen bieten keine genügende Sicherheit für ihre Zuverlässigkeit und beziehen sich übrigens nur auf den Wert der Erzeugnisse, während das Hauptinteresse in der Feststellung der Quantität der erzeugten Produkte liegt. Weit befriedigender ist die

[1]) Rümelin hatte diese Bezeichnung für die Staatskunde in dem oben besprochenen Sinne vorgeschlagen, jedoch ist dieser Vorschlag ohne Folgen geblieben. Messedaglia und Engel haben die höchste Stufe der statistischen Soziologie als Demologie bezeichnet.

Statistik des Transportwesens entwickelt, wenigstens soweit es sich um Schiffahrt und Eisenbahnen handelt. Dasselbe gilt von der Statistik des auswärtigen Handels, soweit die Quantitäten der ein- und ausgeführten Waren in Frage kommen, während die Wertangaben noch immer mit großer Unsicherheit behaftet sind, mögen sie nun auf Deklarationen oder auf Berechnung beruhen. Die amtliche Statistik des Bank- und Geldwesens ist in den Vereinigten Staaten in hohem Grade ausgebildet. In Europa beschränkt sie sich auf das Notwendigste, doch kann durch private Bearbeitung des in den Berichten der Aktiengesellschaften und ähnlichen Veröffentlichungen vorliegenden oder durch Umfragen erlangten Materials einigermaßen Ersatz geschaffen werden, wie das Beispiel des englischen „Economist" und auch deutscher Fachblätter zeigt. Als Gegenstück zu der Betriebsstatistik darf aber auch die Statistik des Untergangs unhaltbar gewordener Betriebe nicht fehlen, also insbesondere die Statistik der Konkurse mit den nötigen Einzelheiten.

Die Statistik der Verteilung der Güter hat vor allem eine soziale Bedeutung; denn die Ungleichheiten des Vermögensbesitzes und der Einkommensverteilung sind ja die eigentliche Quelle der ganzen sozialen Frage. Personalstatistisch wäre also festzustellen, wie viele Personen Einkommen zwischen bestimmten Grenzen in einer genügend großen Zahl von Stufen, wie viele ertragbringendes Vermögen in seinen verschiedenen Formen, ebenfalls nach angemessenen Stufen abgegrenzt, besitzen; aber auch die Qualität des Einkommens kann weiter unterschieden werden: wie viele Personen leben ausschließlich von Lohn, wie viele ausschließlich von Gehältern, von Pensionen oder von Grundbesitz oder sonstigem Vermögen? Wie viele werden durch die Arbeiterversicherung, durch die Armenpflege oder private Wohltätigkeit unterhalten? Die realstatistische Untersuchung andererseits erstreckt sich auf die Gesamtsummen des Einkommens in seinen verschiedenen Stufen und Quellen und des Vermögens in seinen verschiedenen Formen, mit Berechnung der durchschnittlichen Kopfanteile; auf die Gesamtsummen und Durchschnittsgrößen der jährlich frei werdenden Erbschaften, die jährlich für Versicherung, gemeinnützige Zwecke, Armenpflege aufgewendeten Summen usw. Die Hauptquelle für die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen sind die Steuerlisten, und man wird z. B. jetzt in Preußen auf Grund der verbesserten Einkommensteuer und der sog. Ergänzungssteuer zu verhältnismäßig zuverlässigen Resultaten gelangen können. Wichtig ist namentlich auch die Verfolgung der Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverteilung in der Zeit, da nur auf diese Art die Entscheidung der Frage möglich ist, ob der Gegensatz von Arm und Reich sich immer mehr verschärfe oder ob die Schicht der mittleren und mäßigen Einkommen, wenn auch vielleicht aus anderen Quellen entspringend als früher, im Zunehmen begriffen sei.

Auch die Statistik der Konsumtion hat vorzugsweise eine soziale Bedeutung. Sie ist wesentlich Realstatistik und zeigt, wie die vorhandenen Einkommen zur Beschaffung von Konsumtionsgütern oder auch zur Vermehrung der Produktions- oder Erwerbsmittel verwendet werden. Die Statistik der Sparsamkeit, die auf einer absichtlichen Bestreitung der Konsumtion beruht, ist wohl eben deswegen am naturgemäßesten mit der Konsumtionsstatistik zu verbinden. In der letzteren spiegelt sich sowohl der übertriebene Luxus der Reichen ab wie auch die unzulängliche Versorgung der Masse der Bevölkerung nicht nur mit wünschenswerten Kulturgütern, sondern teilweise mit den Mitteln zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung). Als ein Hauptziel der Konsumtionsstatistik ist die Aufstellung typischer Haushaltungsbudgets für alle gesellschaftlichen Stufen zu betrachten, eine Aufgabe, zu deren Lösung die privatstatistische Untersuchung vielleicht besser geeignet ist als die amtliche.

Ein weiteres großes Gebiet bildet die Statistik der Verwaltung in Staat und Gemeinde. Hier handelt es sich nicht um die Untersuchung von Massenerscheinungen aus verhältnismäßig frei veränderlichen Elementen, sondern vielmehr um die zahlenmäßige Beschreibung fester in gegebenen Bahnen arbeitender Organisationen und deren Wirksamkeit. Welches sind die statistisch nachweisbaren Leistungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates? Wie viele persönliche Kräfte werden in diesem Zweige verwendet und in welcher Gliederung und lokalen Verteilung? Welche finanziellen Mittel werden für diese Zwecke aufgewendet? Die Finanzstatistik bildet überhaupt den wichtigsten Teil der Statistik der Verwaltung. Sie beantwortet nicht nur die oben gestellten Fragen für die übrigen Verwaltungszweige, sondern sie gibt auch selbständige Aufschlüsse über die wichtigsten, das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft betreffenden Fragen, wie z. B. über die Belastung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, über das sozialpolitisch höchst wichtige Staatsschuldenwesen, über die zu privatwirtschaftlichem Erwerb bestimmten Staatsbetriebe. Alle

diese Fragen treten auch in der Verwaltungsstatistik der großen Städte und meistens in noch konkreterer Weise hervor. Auch das öffentliche Unterrichtswesen bildet einen Zweig sowohl der Staats- wie der Gemeindeverwaltung, der von der Statistik nicht vernachlässigt werden darf. Daneben sind aber auch die privaten Unterrichtsanstalten zu berücksichtigen, namentlich wenn diese, wie in Frankreich, unter dem System der „Unterrichtsfreiheit" mit den öffentlichen in einem lebhaften Wettbewerb stehen. — Man kann hier endlich auch noch die politische Statistik anschließen, deren Hauptquelle die Wahlergebnisse und deren Hauptinhalt die periodisch erneuerte Verzeichnung der Stärke der verschiedenen Parteien bildet. Auch die Statistik der Zahl und Verbreitung der die verschiedenen Parteien vertretenden Zeitungen und Zeitschriften würde hierher gehören.

**Literatur:** *Achenwall, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche, 2. Aufl., Göttingen 1752 (zuerst 1749 als „Abriß der Staatswissenschaft der europäischen Reiche"). — **Schlözer**, Theorie der Statistik, Göttingen 1804. — **Lüder**, Kritik der Statistik und Politik, Göttingen 1812. — **Mone**, Historia Statisticae adumbrata, Lovanii 1828. — **Fallati**, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843. — **Knies**, Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850. — **Jonak**, Theorie der Statistik, Wien 1856. — **Haushofer**, Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872; 2. Aufl. 1882. — **Dufau**, Traité de statistique, Paris 1840. — **Moreau de Jonnès**, Eléments de statistique, Paris 1847; 2. éd. 1856. — **Graunt**, Natural and political observations upon the Bills of Mortality, London 1662. — **Süssmilch**, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Berlin 1741; 3. Aufl. 1765. — **Rümelin**, Reden und Aufsätze, Tübingen 1875 (namentlich die zuerst 1863 in der Zeitschr. f. Staatsw. erschienene Abhandlung zur Theorie der Statistik). — **Ad. Wagner**, Art. Statistik im St. W. B. von Bluntschli und Brater, auch separat erschienen. — **Meitzen**, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886. — **Morpurgo**, La Statistica e le scienze sociali, Firenze 1872 (deutsch Jena 1877). — **Gabaglio**, Storia e teoria generale della Statistica, Milano 1880. — **Virgilii**, Statistica, V. ed., Milano 1911. — **Block**, Traité théorique et pratique de Statistique, Paris 1878 (in deutscher Bearbeitung von v. Scheel erschienen). — **G. Mayr**, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. — **Derselbe**, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I u. II, Freiburg i. B. und Leipzig 1895 u. 1897, Bd. III, 1909. — **Derselbe**, Die Bedeutung der Statistik für die Verwaltung und die Wissenschaft, München 1909. — **Derselbe**, Allgemeines statistisches Archiv, Tübingen seit 1890 (Zeitschrift). — **v. Fircks**, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. — **Mayo Smith**, Statistics and Sociology, New York 1902. — **Lexis**, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Jena 1903. — **Blaschke**, Vorlesungen über mathematische Statistik, Leipzig u. Berlin 1906. — **Schnapper-Arndt**, Sozialstatistik, Leipzig 1908. — **Conrad**, Statistik, I. Teil (Geschichte, Theorie und Bevölkerungsstatistik), 3. Aufl., Jena 1910; II. Teil: Statistik der wirtschaftlichen Kultur, 1. Hälfte 1905; 2. Hälfte von A. Hesse, Gewerbestatistik, 1909. — **John**, Geschichte der Statistik, I. Teil, Stuttgart 1884. — **Charlier**, Grunddragen af den matematiska statistiken, Lund 1910. — Viele Anwendungen der mathematischen Methode auf die biologische Statistik finden sich in der seit 1901 erscheinenden Zeitschrift „Biometrika" (Cambridge). — Weitere Literaturangaben s. unten S. 842, 849 u. 892 fg. bei dem Abschnitte über die amtliche Statistik, in den Artt. Bevölkerungswechsel (Bd. II, S. 919), Gesetz (Bd. IV, S. 732), Moralstatistik (Bd. VI, S. 789) und in den Biographieen der namhaftesten Statistiker.*

*Lexis.*

## II. Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten.

A. Deutschland. B. Ausland: 1. Oesterreich-Ungarn. 2. Rußland. 3. Balkanstaaten. 4. Italien. 5. Spanien. 6. Portugal. 7. Frankreich. 8. Schweiz. 9. Luxemburg. 10. Belgien. 11. Niederlande. 12. Dänemark. 13. Schweden. 14. Norwegen. 15. Großbritannien und Irland. 16. Kanada. 17. Vereinigte Staaten von Amerika. 18. Mexiko. 19. Uebriges Amerika. 20. Australien. 21. Japan. 22. China. 23 Indien. 24. Aegypten. 25. Die übrigen Länder. C. Internationale Statistik. D. Uebersicht über Personal, Maschinenverwendung und Geldbedarf der Statistischen Aemter.

### A. Deutschland.

1. Deutsches Reich. 2. Preußen. 3. Die übrigen deutschen Bundesstaaten.

#### 1. Deutsches Reich.

Die Statistik des Deutschen Reichs schließt sich unmittelbar an die Statistik des deutschen Zollvereins an. Der Umfang der letzteren war anfangs bescheiden. Längere Zeit hindurch blieb sie beschränkt auf die für die Zollpolitik wichtige Statistik des Warenverkehrs des Vereinsgebietes mit dem Zollauslande und auf die für das Abrechnungswesen erforderlichen statistischen Nachweisungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen der zollvereinten Staaten aus Zöllen und indirekten Steuern und über die Volkszahl der Staaten, nach der die Einnahmen zu verteilen waren. Die Aufstellung der erstgenannten Nachweise war Sache der zentralen Verwaltung des Zollvereins. Zur Feststellung der Einwohnerzahl dienten Volkszählungen (s. d. Art.), die die einzelnen Staaten in dreijährigem Turnus vornahmen und für deren gleichmäßige Ausführung sie

Vorschriften über die Zählungsmethode gegenseitig vereinbarten. Eine Feststellung der gewerblichen Zustände des Zollinlands wurde angebahnt durch die Erhebungen von 1846 und 1861. Ferner wurden i. J. 1860 Vereinbarungen getroffen über jährliche Ermittelungen der Produktion der Montanindustrie, dann auch über gemeinsame Statistik der Seeschiffahrt. Auch für diese Nachweise hatten die Einzelstaaten das Urmaterial erheben und bearbeiten zu lassen. Die weiteren Zusammenstellungen bewirkte das seit 1833 in Berlin bestehende „Zentralbureau des Zollvereins". Seine Tätigkeit erstreckte sich freilich bloß auf Herstellung und Drucklegung des Zahlenwerks, nicht auch auf eine wissenschaftliche Bearbeitung der statistischen Ergebnisse. Ebensowenig wurden die von ihm zum Druck gebrachten Tabellenwerke — abgesehen von einer Uebersicht über Warenverkehr und Zollertrag für die Jahre 1834 bis 1857 (Berlin 1844—1859, Reimer) — veröffentlicht, sie waren nur für den Gebrauch der interessierten Behörden bestimmt, weiteren Kreisen wurden sie lediglich aus privaten Bearbeitungen bekannt (z. B. Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein 1842 bis 1864, Berlin 1868. G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Berlin 1868. J. Engel, Die deutsche Industrie 1861 und 1875, Berlin 1880).

Diese statistischen Leistungen genügten weder quantitativ noch qualitativ. Mehrfach suchte man dem Mangel abzuhelfen. Namentlich trafen auf den internationalen statistischen Kongressen zu Wien i. J. 1857 und zu Berlin 1863 die deutschen Delegierten Verabredungen zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Statistik, indessen ohne weiteren Erfolg. Erst auf Anregung des Großherzoglich hessischen Zollvereins-Bevollmächtigten Fabricius, der im Jahre 1868 einen besonderen Bericht an den Bundeskanzler über die Mängel der Zollvereinsstatistik und ihre Abhilfe erstattete, wurde eine „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins" nach Berlin berufen. Sie bestand aus Bevollmächtigten fast sämtlicher Bundesregierungen und weiteren Sachverständigen. Sie hielt im Laufe des Jahres 1870 u. 1871 81 Sitzungen ab.

Das Ergebnis ihrer Beratungen — abgedruckt im Band I der Statistik des Deutschen Reichs 1. Reihe — war eine Reihe von Vorschlägen, die auf Erweiterung und Vertiefung der gemeinsamen Statistik und zwar nunmehr der des ganzen Reichs sowie auf Verbesserung der Erhebungsmethoden hinzielten. Als Vorbedingung ihrer sonstigen Vorschläge empfahl sie zugleich die Einrichtung einer besonderen Reichsbehörde für Statistik, welche aber nicht ein bloßes Rechnungs- und Redaktionsbureau, sondern ein mit wissenschaftlichen Kräften ausgestattetes Institut sein solle, das den ihr zufließenden statistischen Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten und geeignet zu veröffentlichen habe.

Die Vorschläge der Kommission fanden in der Hauptsache die Zustimmung des Bundesrates. Insbesondere wurde i. J. 1872 (23./VII.) an Stelle des Zentralbureaus des Zollvereins eine statistische Reichsbehörde, das „Kaiserliche Statistische Amt", ins Leben gerufen. Nach der vom Reichskanzler am 23./VI. 1872 erlassenen, heute noch in Geltung befindlichen Geschäftsordnung hat das Amt die Aufgabe,

1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen,
2. auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

Das Arbeitsgebiet dieses Amtes war in der ersten Zeit noch ziemlich eng begrenzt. Nur das Material für die Statistik des Handels und Verkehrs, der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Steuer- und Zollverwaltung ging fortlaufend ein, und von den größeren periodischen Aufnahmen kam zunächst bloß eine, die Volkszählung von 1871, in Betracht. Bald traten jedoch andere Gegenstände hinzu, wie namentlich die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die Erhebungen über den Viehstand, die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung, die Ernten und sonstige Aufnahmen, welche zwar schon früher von der erwähnten Kommission beantragt waren, aber nur in mehr oder weniger großen Zwischenräumen zur Ausführung gebracht werden konnten. Einen bedeutenden Zuwachs erhielten die Geschäfte des Amtes durch die Reform der Handelsstatistik i. J. 1880; während vorher von den Zollämtern Uebersichten und hieraus von den Direktivbehörden Hauptübersichten anzufertigen waren, die das Statistische Amt durch Zusammenfassung zu bearbeiten hatte, wurde das letztere nunmehr beauftragt, die Uebersichten unmittelbar aus dem Urmaterial, nämlich den Anschreibungen der Anmeldestellen über alle einzelnen Warenposten, anzufertigen; überdies bekamen die herzustellenden Nachweisungen einen größeren Umfang, und hinsichtlich der Wertermittelungen für die ein- und ausgeführten Waren mußte darauf Bedacht ge-

nommen werden, sicherere Grundlagen als bisher für die Schätzungen zu gewinnen. In der Folgezeit wurde die Reichsstatistik mehrfach erweitert, so durch Hineinbeziehung der Kriminalstatistik seit 1882, der Krankenversicherungsstatistik seit 1885, durch die umfassenden Berufs- und Betriebszählungen 1882, 1895 und 1907 sowie durch die Erhebung über die öffentliche Armenpflege i. J. 1885. Dazu kam noch eine Reihe anderer Arbeiten, die Konkurs-, Streikstatistik, die Statistik der Getreidepreise an deutschen Fruchtmärkten, die Erhebung über die Verhältnisse des Handwerks, über die Einwirkung der Versicherung auf die Armenpflege, über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken, die Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik. Besonders bemerkenswert war die Errichtung einer besonderen Abteilung für Arbeiterstatistik i. J. 1902, die seitdem eine sehr fruchtbare Tätigkeit entfaltete, die Ausdehnung der bisherigen Reichsfinanzstatistik auf die Finanzen der Bundesstaaten (1901), die Einrichtung der Aktiengesellschaftsstatistik (1906), die Ausgestaltung der Verkehrsstatistik (1909).

Auf diese Weise hat die Tätigkeit des Amtes sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem beträchtlichen Umfange entwickelt.

Das Nähere hierüber ergibt die folgende Uebersicht über die verschiedenen Zweige der Reichsstatistik, in der bei den Zweigen, welche dem Stat. Amte erst nach seiner Begründung zur Bearbeitung zugeteilt sind, ein entsprechender Vermerk gemacht ist:

I. Bevölkerung. 1. Volkszählungen (in fünfjährigen Perioden), 2. Berufszählungen (1882, 1895, 1907), 3. Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (jährliche Nachweisungen), 4. Ueberseeische Auswanderung (Jahresübersichten), 5. Selbstmorde (seit 1895 Jahresübersichten).

II. Landwirtschaft. 1. Landwirtschaftliche Betriebe (1882, 1895, 1907), 2. Landwirtschaftliche Bodenbenutzung (Erhebungen in den Jahren 1878, 1883 und von da ab in zehnjährigen Perioden wiederkehrend, neuestens 1900), 3. Ernten (jährliche Erhebungen, seit 1878), Hopfenanbau und -ernte (1899), Weinmosternten, 4. Viehzählungen (in fünfjährigen Perioden, seit 1873, letztmals 1907), 5. Saatenstands- und vorläufige Ernteachrichten (monatlich vom Frühjahr bis Herbst, seit 1893), 6. Nachrichten über die Getreidepreise an den deutschen Fruchtmärkten (tägliche, wöchentliche und monatliche Zusammenstellungen seit 1897), 7 Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vierteljährlich seit 1904), 8. Marktverkehr mit Vieh auf den 40 bedeutendsten Schlachtviehmärkten Deutschlands (monatlich seit 1908).

III. Montanindustrie. Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten (jährliche Erhebungen).

IV. Gewerbe im allgemeinen (Aufnahmen über die gewerblichen Betriebe, 1875, 1882, 1895, 1907). — Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk (1896). — (Wegen der Produktion einzelner Gewerbszweige s. u. VIII.)

V. Dampfkessel und Dampfmaschinen (bisher einmalige Erhebung, 1879), sowie Dampfkesselexplosionen (jährliche Nachweisung, seit 1877).

VI. Auswärtiger Handel. 1. Halbmonatliche Nachweisungen über Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl (seit 1898). 2. Monatliche Uebersichten der Ein- und Ausfuhr. 3. Jahresnachweisungen.

VII. Verkehr. 1. Binnenschiffahrt: a) Beschreibendes Verzeichnis der Wasserstraßen (bisher zweimal — zuerst 1873 — aufgestellt), b) Bestand der Flußschiffe (1877, 1882, 1887, mit weiter 5jährigen Wiederholungen), c) Verkehr auf den Wasserstraßen und beobachtete Wasserstände (jährlich nachgewiesen), d) Statistik des Verkehrs im Kaiser-Wilhelm-Kanal seit 1895. — 2. Seeschiffahrt: a) Bestand der deutschen Seeschiffe, Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen, Seereisen deutscher Schiffe, Verunglückungen deutscher Seeschiffe und Schiffsunfälle an der deutschen Küste (Jahresnachweisungen), b) Anmusterungen von Seeleuten (Jahresnachweisungen, seit 1874). — 3. Seefischerei (seit 1906). — 4. Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen (seit 1909). — 5. Statistik der Kraftfahrzeuge (seit 1907).

VIII. Zoll- und Steuerwesen. 1. Zollbegünstigungen der Weinhändler (Jahresnachweisungen), 2. Zuckersteuer (Jahresnachweisungen über Produktion von Rüben- und Stärkezucker; Monatsnachweisungen über Betriebsergebnisse der Zuckerfabriken usw.), 3. Salzsteuer (Salzerzeugung und Verbrauch usw., Jahresnachweisungen), 4. Tabaksteuer (Tabakernte usw., Jahresnachweisungen), 5. Branntweinsteuer (Brennereibetrieb usw., Jahresnachweisungen); Monatsnachweisungen über Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch, 6. Biersteuer (Brauerei, Jahresnachweisungen), 7. Stempelsteuer (Jahresnachweisungen über Spielkartenfabriken, seit 1879/80), 8. Schaumweinsteuer (seit 1902), 9. Stempelung der Wertpapiere, die Zigaretten- und die Erbschaftssteuer (Jahresnachweisungen, seit 1907), 10. Finanzen der Bundesstaaten (Jahresnachweisungen, seit 1901), 11. Straffälle in bezug auf Zölle und Steuern (Jahresnachweisungen).

IX. Die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Wertpapiere (seit 1897). — Sparkassen (1902 fg.). — Aktienstatistik (1906 fg.). — Inhaberschuldverschreibungen (1910).

X. Preise. Großhandelspreise wichtiger Waren (Monats- und Jahresnachweisungen, seit 1879).

XI. Reichstagswahlen (seit 1874).

XII. Kriminalstatistik. (Jahresnachweisungen, seit 1882). — Konkursstatistik (seit 1893).

XIII. Schulbildung der Rekruten (Jahresnachweisungen, seit 1875/76). — Oeffentliche Volksschulen (1901 und 1906).

XIV. Armenwesen (1881 und 1885). — Erhebung über Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege (1896).

XV. Arbeiterstatistik: 1. Krankenversicherung der Arbeiter (Jahresnachweisungen, seit 1885), 2. Zusammenstellung der ortsüblichen

Tagelöhne (jährlich im Zentralblatt f. d. D. R. seit 1892), 3. Statistik der Streiks und Aussperrungen (seit 1899 Quartal- und Jahresübersichten), 4. Die Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik (seit 1892) und der Abteilung für Arbeiterstatistik (seit 1903).

Vorstehende Zusammenstellung umfaßt die gegenwärtig zum Geschäftskreise des Kaiserl. Stat. Amts gehörigen Gegenstände, über welche Veröffentlichungen stattfinden. Damit ist aber weder das volle Arbeitspensum dieses Amts noch der volle Umfang der Reichsstatistik gezeichnet.

Zu den genannten Arbeiten des Stat. Reichsamts gesellen sich noch zahlreiche amtliche Aufträge, die zu einer Veröffentlichung nicht führen. Ferner beansprucht eine erhebliche Arbeit die Auskunftserteilung an inländische und fremde statistische Behörden und Privatpersonen. Besonders wichtig ist endlich die mehr rezeptive Aufgabe, die das Amt zu erledigen hat, um auf den verschiedenen sich stets erweiternden Gebieten der Statistik auf dem Laufenden zu bleiben, namentlich die Evidenthaltung seiner Kenntnis in bezug auf die statistischen Arbeiten der Bundesstaaten, der sonstigen Kulturstaaten sowie in bezug auf einschlägige Arbeiten der Wissenschaft.

Andererseits gibt es Zweige der Reichsstatistik, welche anderen Behörden außerhalb des Kaiserl. Stat. Amts übertragen sind. Hauptsächlich kommen nachstehende Behörden in Betracht:

I. Auswärtiges Amt: Statistik des auswärtigen Handels der Schutzgebiete im Deutschen Kolonialblatt (seit 1890).

II. Reichsamt des Innern: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (seit 1879). — Statistische Mitteilungen im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ (seit 1873), im „Deutschen Handels-Archiv“ (seit 1880), in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ und Handelsberichte über das In- und Ausland (seit 1899).

III. Kaiserliches Gesundheitsamt: Teils regelmäßige, teils einmalige Beiträge zur Medizinal-Statistik (Todesursachen, Epidemieen, Heilpersonal, Apotheken, Krankenhäuser usw.) in den „Veröffentlichungen des KGA. (seit 1877) mit zwanglosen Beiträgen „Medizinal-Statistische Mitteilungen“ (seit 1892) und „Arbeiten“ (seit 1886). — Ferner Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reich (seit 1886).

IV. Kaiserliches Patentamt: Statistik über Geschäftsergebnisse, Patente, geschützte Muster und Warenzeichen in „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, ferner Nachweise über das Musterregister im „Deutschen Reichsanzeiger“.

V. Reichs-Versicherungsamt: Seine statistischen Nachweise sind teils jährliche Veröffentlichungen wie die Rechnungsergebnisse der Versicherungsträger der Unfall- und der Invalidenversicherung, die Statistik der Heilbehandlung, die Statistik des Rechtsgangs in den Geschäftsberichten des RVA. (seit 1885), teils besondere Statistiken, die gelegentlich nur in längeren Zwischenräumen hergestellt bezw. veröffentlicht werden, z. B. die besonderen Gewerbe-Unfallstatistiken (1887, 1897, 1907) und Unfallstatistiken für Land- und Forstwirtschaft (1891, 1901), Statistik der Unfallfolgen, der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität), über das Ausscheiden der Invaliden- und Altersrentenempfänger aus dem Rentengenuß usw. Als zusammenfassende Bearbeitungen sind zu erwähnen die Statistik der Unfallversicherung 1885—1898, Statistik der Invalidenversicherung 1891—1899, Statistik der Arbeiterversicherung des Reichs (zuletzt für 1885—1906 veröffentlicht). Ueber Methode der statistischen Arbeiten des Reichs-Versicherungsamts vgl. Handbuch der Unfallversicherung, Leipzig 1910, Bd. 3 S. 844 fg.

VI. Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung: Geschäftsbericht (jährlich). — Versicherungsstatistik über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (jährlich). — Veröffentlichungen des KAA. f. PV. (jährlich 4 Hefte). — Entwickelung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht 1902 bis 1906.

VII. Deutsche Seewarte: Die Ergebnisse der einzelnen Beobachtungssysteme in dem „Deutschen meteorologischen Jahrbuch“ (seit 1887).

VIII. Reichs-Justizamt: Deutsche Justizstatistik — nicht Kriminalstatistik — (seit 1883).

IX. Reichs-Eisenbahnamt: Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen (seit 1841 bezw. 1880/81), ferner Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen (seit 1880/81). — Dann Preußisches Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen (seit 1883—1909; nunmehr im Kaiserl. Stat. Amt bearbeitet). — Geschäftsführende Verwaltung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen: Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen dieses Vereins (seit 1850 bezw. 1878).

X. Reichs-Postamt: Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung (seit 1868 bezw. 1871). — Dazu Generaldirektion der Königlich bayerischen Staatseisenbahnen und Direktion der Königlich bayerischen Posten und Telegraphen: Statistische Berichte über den Betrieb der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten (seit 1851/52 bezw. 1882). — Königlich württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten: Verwaltungsberichte der Königlich württembergischen Verkehrsanstalten (seit 1879 bis 1880).

XI. Reichs-Bank: Statistische Nachweise im Verwaltungsberichte (seit 1876).

XII. Kriegs-Ministerium: Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Reichsgebiet. — Sanitätsbericht über die Königlich preußische Armee, das XII. (Königlich sächsische) und das XIII. (Königlich württembergische) Armeekorps (seit 1873). — Statistischer Veterinär-Sanitätsbericht über die preußische Armee (seit 1886). — Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich bayerische Armee (seit 1874).

XIII. Reichs-Marineamt. Statistischer Sanitätsbericht über die Kaiserlich deutsche Marine (seit 1872).

Hiernach ist die amtliche Statistik, sowohl diejenige des Reichs wie die der größeren Bundesstaaten, bezüglich der Gegenstände, die sie behandelt, von einer Zentralisation bei einer einzigen statistischen Behörde weit entfernt. Diese sachliche Dezentralisation (ebenso wie die örtliche Dezentralisation, worüber weiter unten) gereicht aber der amtlichen deutschen Statistik nicht zum Nachteil, zumal Fachbehörden ihre Fachstatistik bearbeiten. Hier ist die Statistik so enge mit der Tätigkeit der betreffenden Verwaltungsstellen verbunden und erfordert zu ihrer erfolgreichen Bearbeitung so eingehende technische Kenntnisse, daß man sie nicht ohne Bedenken von dem Geschäftskreise derselben losreißen und der statistischen Zentralstelle des Reichs oder der Bundesstaaten zuweisen könnte. Die Ergebnisse solcher statistischer Arbeiten sind dem Statistischen Amte übrigens keineswegs entzogen, dieses benutzt sie zu zusammenfassenden Arbeiten über die gesamte Statistik des Staats, sei es in besonderen Staatsbeschreibungen (vgl. die Textbände auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung), sei es in Jahrbüchern oder dergl. Sammelwerken, und rechtfertigt in solcher Weise seine Bezeichnung.

Immerhin konzentriert sich weitaus das Hauptpensum der Reichsstatistik auf das Kaiserl. Stat. Amt.

Die von ihm bearbeiteten Statistiken zerfallen in Hinblick auf die Art und Weise der Erhebung und die Bearbeitung des Urmaterials in drei Gruppen. Bei der einen Gruppe, die man als die Klasse der zentralisierten Statistik bezeichnen kann, erfolgt die Bearbeitung ausschließlich im Stat. Amt auf Grund von Nachweisungen, Zählkarten usw., die von den Aufnahmebehörden unmittelbar dem Amte geliefert werden; hierher gehört die Statistik des auswärtigen Handels, der Zölle und Reichssteuern, die Kriminal-, Konkurs-, Streikstatistik. Bei der anderen Gruppe, der vor allem die Bevölkerungs- und landwirtschaftliche Statistik angehört, erfolgt die Erhebung seitens der statistischen Landeszentralstellen, die auch die Ergebnisse bearbeiten und dem Amt gleichförmige Tabellen zwecks Zusammenstellung und weiterer Bearbeitung für das Reich übermitteln; die übereinstimmende Art der Erhebung und Bearbeitung wird hier durch bundesrätliche Festsetzung der Bestimmungen und Formulare gewährleistet; die betreffenden Bundesratsbeschlüsse sind zumeist vorher auf besonderen Konferenzen der Reichs- und Landesstatistiker beraten, was auch hinsichtlich der Ausführung derselben vielfach geschieht. Bei der dritten Gruppe finden die beiden vorerwähnten Methoden nebeneinander Anwendung, indem das Stat. Amt des Reichs von einer Reihe von Bundesstaaten mit der Ausführung der Erhebungsarbeiten betraut wird (wie das bei den Berufs- und Gewerbezählungen — 1907 seitens 14 Bundesstaaten — und den Saatenstandsnachrichten geschehen), während die übrigen Bundesregierungen die Erhebung und Bearbeitung der Ergebnisse für ihr Gebiet durch ihre statistischen Stellen vornehmen. Die zweite und dritte Gruppe stellt die föderierte Statistik dar. Die der Reichsstatistik fremden Gegenstände sind als partikulare Statistik ganz der Landesstatistik vorbehalten (z. B. Sparkassen-, Armen-, Schulstatistik, Statistik der Landesfinanzen, der Landtagswahlen), doch wurden neuerdings entsprechend dem Bedürfnis der Praxis mehrfach über Teilgebiete dieser partikularen Statistik Nachweise nach einheitlichem Schema für das gesamte Reich herbeigeführt (Finanzen, Sparkassen, Volksschulen).

Wie schon bemerkt, bedient sich das Kaiserl. Stat. Amt zur Durchführung gewisser statistischer Aufgaben eines statistischen Beirats in Gestalt der Konferenz der amtlichen deutschen Statistiker. Derartige Konferenzen werden je nach Bedarf, seit 1900 jährlich durch den Präsidenten des Kaiserl. Stat. Amts berufen und regelmäßig seitens der einzelnen Bundesstaaten durch einen (oder mehrere) Vertreter ihrer amtlichen Statistik beschickt; sie erstrecken sich auf Gegenstände, welche die Reichs- und Landesstatistiker gemeinsam angehen. Sämtliche Teilnehmer haben ohne Rücksicht auf die Größe des Staats, den sie vertreten, und auf die Zahl der Vertreter, die das Reich und der einzelne Staat dazu stellt, gleiches Stimmrecht; bei wichtigeren Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung staatenweise (jeder vertretene Staat mit 1 Stimme). Die Versammlungen sind rein amtliche und sind als solche nicht etwa zu einer besonderen Organisation geworden.

Einen weiteren Beirat besitzt das Reichsamt seit 1880 in der Kommission zur Ermittelung der Handelswerte. Sie wird alljährlich berufen, besteht zurzeit aus über 160 hervorragenden Sachverständigen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft und hat zur Aufgabe, für jedes Jahr die in der Statistik zum Teil nur dem Gewicht nach angegebene Wareneinfuhr und -ausfuhr nach ihrem Werte — auf Grund der Warenpreise des betreffenden Jahres — schätzungsweise festzusetzen. Die Mitglieder der Kommission gehören ihr gewöhnlich eine Reihe von Jahren an, stehen in andauernder Verbindung mit dem Stat. Amt, werden mit den jeweils erscheinenden handelsstatistischen Nachweisen auf dem Laufenden gehalten und liefern bei ihren Schätzungsarbeiten so genau den tatsächlichen Preisen sich anschließende Ergebnisse, als man es bei Durchschnittswerten überhaupt erwarten kann.

Bei der Bearbeitung des Urmaterials und der Zusammenstellung der Bundesstaaten-Tabellen zu Reichsübersichten spielen eine besondere Rolle die mechanischen Hilfsmittel.

Früher wurden die Logarithmentafeln sowie die Rechentafeln von Crelle und das Zahlenbuch von Cario (ausgeführt von Schmidt) — in den beiden letzteren sind die Multiplikationen der Zahlen von 1 bis 1000 enthalten — im Kaiserl. Stat. Amt gern benutzt. Jetzt sind sie durch die Thomassche Rechenmaschine fast vollständig verdrängt. Diese Maschine ist leicht zu handhaben und rechnet sicher und äußerst schnell. Sie gestattet Addition und Subtraktion aller Zahlen bis zu 10 Stellen und ist daher auch bei entsprechend fortgesetzter Addition bezw. Subtraktion ein vorzügliches Hilfsmittel zur Lösung aller Multiplikations- und Divisionsaufgaben.

Ebenfalls in Gebrauch bei der Reichsstatistik ist die „Brunsviga"-Rechenmaschine, sie hat den Vorteil, ohne Umschaltung zu

arbeiten, und funktioniert im übrigen ähnlich wie die Thomassche, nur kann der Dividendus nicht so leicht eingestellt werden, weil er immer mit der Einstellplatte übertragen werden muß. Sie wird insbesondere in der Abteilung für Preisstatistik benutzt.

In der Abteilung für Bevölkerungsstatistik findet namentlich die Rechenmaschine „Millionär" Verwendung. Sie hat den großen Vorzug, die Multiplikationen mit größter Geschwindigkeit auszuführen, weil in jeder Spalte nur eine Kurbelumdrehung zu machen ist, zum Beispiel würde eine Multiplikation mit 7 oder 8 nicht mehr Umstände machen wie eine Multiplikation mit 1, denn es ist in allen Fällen nur eine Kurbelumdrehung zu machen. Ein empfindlicher Nachteil ist jedoch das große Gewicht der Maschine und der bedeutende Lärm, den sie verursacht. Eine der zuletzt gekauften und bequemsten Maschinen ist die „Mercedes-Euklid" (bei der Berufsstatistik verwendet). Sie rechnet Divisionen fast automatisch zu Ende und schließt jede falsche Rechnung hierbei aus. Man hat nur nötig bei jedem Rucke, den die Kurbel macht, eine Umschaltung zu betätigen und dann weiter zu drehen, bis der automatisch vorwärts rückende Schlitten am Ende ist. Derselbe wird während des Exempels überhaupt nicht mehr berührt. Die Maschine läuft fast geräuschlos. Sehr angenehm und auch fast geräuschlos sind die Maschinen der Firma Ludwig Spitz u. Co. „Tim" und „Unitas", welche in je einem Exemplar in Gebrauch sind.

Des weiteren ist der Langesche Stab-Rechenapparat zu erwähnen. Bei ihm sind die Produkte der Zahlen von 1 bis 99 auf den 4 Seitenflächen von Stäben ähnlich angebracht, wie die Produkte der Zahlen von 1 bis 1000 in den Crelleschen Rechentafeln in Tabellenform zusammengestellt sind. Die Produkte von mehr als 2stelligen Zahlen erhält man durch Aneinanderlegen der Stäbe.

Gern benutzt wird bei den vielfach vorkommenden Divisionsexempeln mit gleichem Divisor der Kantelapparat. Die Division führt man hierbei im Weg einer Multiplikation aus, indem der reziproke Wert des Divisors mit dem Dividendus multipliziert wird. Das 1- bis 9fache des reziproken Wertes wird auf die Kantel (viereckige Stäbe von ca. 20 cm Länge, die mit Schieferpappe oder Papier beklebt sind) übertragen, durch Uebereinanderlegen und Aufrechnen der bezüglichen Kantel erhält man das gesuchte Produkt. Zur Aufrechnung werden die Kantel an eine hölzerne Platte in deren sägeförmige Ausschnitte gelegt, um eine richtige Stellung der Ziffern für die Addition herbeizuführen.

Im ganzen sind außer vielen Langeschen Stabrechenapparaten 25 Rechenmaschinen der vorangeführten Arten in Benutzung.

Als Spezialmaschinen zur Bearbeitung der Handelsstatistik kommen in Betracht die Schneidemaschinen und Additionsmaschinen. Erstere zerlegen die von den Zollämtern eingehenden Nachweisungen in besondere Zählstreifen, die dann — geordnet nach Ländern und Waren — mittels Additionsmaschine mechanisch aufgerechnet werden.

An Additionsmaschinen sind 37 Stück und zwar 19 Burrough's, 10 Wales, 4 Standard, 4 Comptograph im Gebrauche.

Die technische Abteilung der Handelsstatistik hat zum Aufrechnen der Zählstreifen 22 bis 24 Maschinen in dauernder Benutzung, während die anderen Maschinen in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf verwendet und viel benutzt werden. Die Maschinen selbst unterscheiden sich teils durch leichten oder schweren Gang, leichtere Handhabung und teils durch größere Verwendungsmöglichkeit. Die besonders von den weiblichen Angestellten wegen ihres leichten Ganges am meisten begehrten Maschinen sind die „Wales", welche sich außerdem durch automatische Tastenauslösung und sehr weichen Tastendruck auszeichnen, wogegen die Comptograph-Additionsmaschine die weiteste Verwendungsmöglichkeit bietet. Die Burrough's, Wales und Comptograph sind Maschinen mit Volltastatur, d. h. sie haben bei einer Ausdehnung von 9 Stellen 81 Tasten.

Demgegenüber ist die „Standard" eine Maschine mit Stellentaster. Diese Maschinen haben nur 2 Reihen Tasten bei zehnstelliger Ausdehnung, erreichen aber die anderen Systeme in bezug auf Schnelligkeit nicht, aus welchem Grunde sie auch nur zu Kontrollen und kleinen vorübergehenden Arbeiten verwendet werden. In letzterer Zeit wurden von Burrough und Comptograph nur noch Maschinen mit elektrischem Antrieb angeschafft, welche das anstrengende Ziehen der Kurbel erübrigen und dadurch längeres und schnelleres Arbeiten ohne Ermüdung ermöglichen. Um eine Uebermüdung zu verhindern, arbeitet jede Dame der technischen Abteilung nur 2 Stunden pro Tag mit der Maschine. Die übrige Zeit wird mit Sortierarbeiten der Handelsabteilung ausgefüllt.

Mit der Hollerithschen elektrischen Zählmaschine sind i. J. 1894 besondere Versuche (in der Kriminalstatistik) angestellt worden, die indessen zu einer ständigen Benutzung bisher nicht geführt haben. In jüngster Zeit wurde die Frage im Kaiserl. Stat. Amt wiederum geprüft mit dem Ergebnis, daß die Verwendung von elektrischen Sortier- und Addiermaschinen für Bearbeitung der Handels-, Kriminal- und Binnenschiffahrtsstatistik ernstlich ins Auge gefaßt ist.

Mit dem Anwachsen des Zahlenwerks wird seine Erschließung durch eine wissenschaftliche Bearbeitung immer wichtiger. Erfahrungsgemäß bleiben die besten Erhebungen ohne entsprechende Bearbeitung seitens des mit der Sache einmal befaßten Statistikers totes Material. Um deswillen ist das Kaiserl. Stat. Amt bemüht, dem fertiggestellten Zahlenwerk in der Regel auch eine textliche Würdigung unter Beiziehung von zeitlichen und räumlichen Vergleichsdaten, unter Berücksichtigung und Verwertung von Anschauungen der Theorie und Praxis beizufügen und diese Beschreibungen und Begutachtungen des gewonnenen Materials noch durch graphische Darstellungen zu erweitern, die bedeutsame Ergebnisse durch Karten und Diagramme veranschaulichen.

Von den kartographischen Darstellungen, die früher ausschließlich durch Lithographie hergestellt wurden, unterscheiden sich vorteilhaft die seit 1902 vom Kaiserl. Stat. Amt eingeführten

schematischen Karten. Diese Karten haben vielfach bei der Erntestatistik, den Viehzählungsergebnissen, der Krankenkassen- und Kriminalstatistik Verwendung gefunden. Sie sind besonders geeignet für diejenigen Veröffentlichungen, die in kürzester Frist versandt werden sollen. Das tritt z. B. namentlich für die Sonderabzüge der im Reichsanzeiger veröffentlichten Saatenstands- und Ernteberichte in die Erscheinung. In der Regel sind die Klischees für die bei diesen Karten mögliche typographische Darstellung innerhalb zweier Tage fertig, und die Lieferung der Sonderabdrücke, auf deren Rückseite die schematischen Karten gedruckt werden, kann bereits am dritten Tage erfolgen. Außerdem zeichnen sie sich durch große Billigkeit aus. In den früheren graphischen Darstellungen verliefen die Grenzlinien der einzelnen Staaten und Landesteile gekrümmt, zackig, gekräuselt, mit Vorsprüngen und Einbuchtungen. Es machte viel Mühe und Kosten, die Schraffierungslinien der einzelnen Bezirke an die vielgestaltigen Grenzen heranzuführen, und die Kleinheit mancher Landesteile wirkte außerdem noch störend. Bei der typographischen Darstellung sind die verwickelten Grenzlinien durch gerade Linien ersetzt. In den Vielecken, durch welche die Bezirke dargestellt werden, treffen die Grenzlinien senkrecht aufeinander. Die Urteile z. B. über den Saatenstand werden in Zahlen gegeben von 1 bis 5; mit den Dezimalabstufungen ergeben sich 41 verschiedene Urteile. Diesen 41 Urteilen stehen 22 Stufen der schematischen Karte gegenüber, für welche 21 Druckstempel hergestellt werden und zwar 20 für die Schraffierungen, die vom ganz lichten Schwarz zum tief dunklen Schwarz aufsteigen, und 1 für einen vollständigen Leerdruck. Die Stempel werden vom Setzer nun aneinandergefügt, wie sonst die Buchstaben. Die Stempel mit den Schraffierungen dienen für diejenigen Saatenstandsbezirke, für die Urteile von 1 bis 5 abgegeben sind, der Leerdruckstempel für die Bezirke, welche Berichtsfrüchte nicht anbauen oder keinen Bericht einsandten.

Mit den Arbeiten des Kaiserl. Stat. Amts — den fortlaufenden wie einmaligen — sind in der Regel Veröffentlichungen verbunden, die bei einigen in umfangreichen mehrbändigen Werken bestehen. Gewöhnlich erfolgt die Veröffentlichung in den vom Amt selbst herausgegebenen Werken und periodischen Schriften (Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht, und Carl Heymanns Verlag, beide Berlin), nämlich

1. in der Statistik des Deutschen Reichs. Hier werden die jährlich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden umfänglichen und die wichtigen größeren einmaligen Erhebungen publiziert. Bisher Band 1 bis 63 der Statistik d. D. R. Erste Reihe, dann Neue Folge Bd. 1—240,

2. in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. Sie berücksichtigen das gesamte Arbeitsgebiet des Amts und enthalten jährliche und gelegentliche Statistiken geringeren Umfangs, Auszüge aus dem Quellenwerk, vorläufige Mitteilungen sowie kürzere anderweite Arbeiten. Sie erscheinen seit 1892, ihre Vorgänger waren die Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1884—1891,

3. in den seit 1892 erscheinenden Monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein,

4. in dem seit 1880 bestehenden Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Hier sind die wichtigsten Ergebnisse der Arbeiten des Kaiserl. Stat. Amts sowohl wie der anderer Behörden und amtlicher Stellen, auch zuverlässige anderweite Statistiken, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind und sich regelmäßig für das Reich als Ganzes zusammenstellen lassen, in gedrängter Form — ohne Text — veröffentlicht. Seit 1903 sind auch internationalvergleichende Uebersichten anhangsweise angefügt. Regelmäßig sind dem Jahrbuch mehrere Karten oder graphische Darstellungen wichtiger Gegenstände beigegeben. Außerdem ermöglicht ein angefügter Quellennachweis, mit dem eine systematische Uebersicht der Veröffentlichungen des Kaiserl. Stat. Amts verbunden ist, die ausführlichen Bearbeitungen, auch die nicht vom Kaiserl. Stat. Amt ausgehenden, soweit sie benutzt sind, leicht aufzufinden.

5. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, 2 Teile (1907), es bringt alle Gebiete der Reichsstatistik vom Beginn der Tätigkeit des Kais. Stat. Amts bis in die jüngste Zeit zur Darstellung.

6. Reichsarbeitsblatt, seit April 1903 monatlich, Hauptorgan für die arbeiterstatistische Abteilung des Kais. Stat. Amts.

7. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1—11, monographische Abhandlungen arbeiterstatistischer Themen.

8. Drucksachen des Kais. Stat. Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik, Nr. 1—8, Darstellung von arbeiterstatistischen Erhebungen.

9. Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, protokollarische Berichte über Verhandlungen des Beirats.

10. Abgesehen davon werden eilig zu veröffentlichende Nachweise und wichtige Auszüge alsbald nach Abschluß durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ mitgeteilt. Regelmäßig wird so veröffentlicht:

a) Bevölkerung: Die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reich (im Dezember). Die deutsche überseeische Auswanderung (monatlich).

b) Land- und Forstwirtschaft und Fischerei: Saatenstandsnachrichten für April bis November (monatlich). Anbau der hauptsächlichsten Fruchtarten (im September). Hopfenanbau und Hopfenernte (im November). Ernte der wichtigsten Feldfrüchte (im Dezember). Deutsche See- und Bodenseefischerei (monatlich). Anbau von Zuckerrüben für die Zuckerfabriken des Deutschen Reichs (im Juni).

c) Viehstand: Marktverkehr mit Vieh auf den 40 bedeutendsten Schlachtviehmärkten Deutschlands (monatlich).

d) Gewerbe: Die Gewinnung der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reiche und in Luxemburg. Vorläufige Mitteilung (im März).

e) Auswärtiger Handel: Ein- und Ausfuhr von Zucker (alle 10 Tage). Ein- und Ausfuhr einiger wichtigerer Waren (alle 10 Tage). Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl (alle

10 Tage). Nachweise der Bestände nach den Abschlüssen der Lagerregister am Monatsschlusse. Hauptübersicht des Spezialhandels (monatlich). Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels mit den einzelnen Ländern (jährlich).

f) Preise usw.: Berichte von deutschen Fruchtmärkten (in täglichen und Monatsübersichten). Großhandelspreise von Getreide an deutschen und fremden Börsenplätzen in Wochen-, Monats- und Vierteljahrsübersichten nach Wochendurchschnitten).

g) Finanzwesen: Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch (monatlich). Betrieb der Zuckerfabriken des deutschen Zollgebiets (monatlich). Rübenverarbeitung und Inlandsverkehr mit Zucker (monatlich). Bestände an Zucker in den Zuckerfabriken und amtlichen Niederlagen des deutschen Zollgebiets (im September oder Oktober). Mutmaßliches Ergebnis der Rübenverarbeitung (im Dezember). Nachweisung der Einnahmen an Reichsstempelabgaben für Wertpapiere (monatlich). Tabakanbau im deutschen Zollgebiete. Vorläufige Nachweisung (im Oktober). Braustoffverbrauch und Biererzeugung in den Brauereien der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (vierteljährlich). Ertrag der Zigarettensteuer im deutschen Zollgebiete (vierteljährlich). Menge und Wert der zollzuschlagpflichtigen Tabakblätter und Zigarren (vierteljährlich).

h) Versicherungswesen: Krankenversicherung. Hauptergebnisse für das Deutsche Reich (im November).

i) Veterinärwesen: Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vierteljährlich).

Andere Arbeiten gelangen durch andere Organe zur öffentlichen Kenntnis, z. B. die ortsüblichen Tagelöhne durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Der Etat für die persönlichen und sächlichen Ausgaben beziffert sich für das Rechnungsjahr 1910 auf 2 194 115 M., davon treffen 1 744 115 M. auf Besoldungen (einschließlich Wohnungsgeldzuschüsse und sonstige persönliche Vergütungen).

Das Personal bestand Mitte 1910 aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 16 Mitgliedern, 2 Hilfsreferenten, 6 ständigen Mitarbeitern, 2 Bureauvorstehern, 120 expedierenden Sekretären und 468 sonstigen Subaltern- und Unterbeamten.

Dank seiner gegenwärtigen Organisation erfreut sich das Kais. Stat. Amt im In- wie Ausland eines hohen Ansehens. Das Inland bekundet dies durch ausgiebige Benutzung der statistischen Arbeiten des Amts, an denen man neben der Gründlichkeit die erfolgende Raschheit ihrer Veröffentlichung besonders schätzt, und ferner durch rege Mitarbeit der interessierten Kreise an dem weiteren Ausbau der amtlichen Statistik. Das Ausland nimmt sich vielfach die Einrichtungen der Reichsstatistik zum Muster und erholt sich mündlich und schriftlich Ratschläge. Zu elegischen Betrachtungen, wie sie R. Boeckh vor einigen Jahren (z. B. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 25. Jahrgang) anstellte, wonach es scheinen könnte, als ob die deutsche Statistik in wenig befriedigendem Zustande sich befindet und ihre Entwickelung im Lauf der letzten Jahrzehnte den hohen Gedanken und Plänen der vor einem halben Jahrhundert sich eifrig um den Ausbau der Statistik abmühenden Männer Quetelet, Dieterici, Hermann usw. nur notdürftig entspricht, besteht meines Dafürhaltens kein Anlaß. Jede Zeit hat ihre besonderen Aufgaben. In der heutigen stehen die wirtschaftlichen und sozialpolitischen im Vordergrund, und gerade die Wirtschafts- und Sozialstatistik des Reichs (ich erinnere an die Berufs-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Arbeiterstatistik) hat im Lauf der letzten Jahrzehnte ganz hervorragende Fortschritte aufzuweisen, die von niemandem in Abrede gestellt werden können. Ein wesentliches Verdienst an dem Ausbau und dem heutigen Stand der Reichsstatistik gebührt neben den Mitgliedern der oben erwähnten „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ und neben den Vertretern der Landesstatistik, welche auf den Konferenzen der amtlichen Statistiker tätig waren und sind, vor allem den bisherigen Direktoren des Kais. Stat. Amts, Dr. Becker und Dr. v. Scheel sowie den ihnen folgenden Präsidenten Dr. Wilhelmi und Dr. van der Borght.

Selbstredend ist die Reichsstatistik nach mancher Richtung hin verbesserungsfähig, wie denn auch tatsächlich an ihrem Ausbau stets weiter gearbeitet wird. Ohne auf Details einzugehen, möchte ich wenigstens einige erstrebenswerte Ziele andeuten.

Die Reichsstatistik verdient meines Dafürhaltens eine Erweiterung bezüglich der internationalen und bezüglich der partikularen Statistik, eine Vereinfachung bezw. Konsolidierung bezüglich der föderierten Statistik.

Je mehr die Weltwirtschaft die einzelnen Volkswirtschaften miteinander verflicht, um so dringender wird der Wunsch, in sachgemäßer und weitgehender Weise über diese Zusammenhänge sich orientieren zu können. Eine solche Kenntnis der internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse ist für die heimische Volkswirtschaft zweifellos von Vorteil. Ansätze zur Pflege einer internationalen Statistik finden sich in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts mehrfach, z. B. in der Arbeiterstatistik, Bevölkerungs-, der Berufs- und Gewerbe-, Handelsstatistik, seit 1903 in den auf meine Vorschläge hin eingerichteten Internationalen Uebersichten des Statistischen Jahrbuchs. Hoffentlich gelingt es, diese Ansätze zu verdichten zu Veröffentlichungen, die nach Art des englischen alljährlich erscheinenden Statistical Abstract for the principal and other foreign countries auch in deutscher Sprache die internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie zahlenmäßig vergleichbar, übersichtlich zur Darstellung bringen. Auch die Bestrebungen des derzeitigen Präsidenten v. d. Borght, die auf Schaffung eines Internationalen Statistischen Amts mit internationalen statistischen Monatsberichten abzielen (Bulletin de l'Institut Inter-

national de Statistique Bd. XVIII., 1. Lieferung S. 568 fg.) verdienen Erfolg.

Bezüglich der partikularen Statistik sollte der Umstand, daß diese gegenwärtig in sehr verschiedenartigen Organen veröffentlicht wird und ihre zum Teil sehr bemerkenswerten Ergebnisse für die allgemeine Benutzung leicht verloren gehen bezw. übersehen werden, dazu führen, daß die statistische Reichszentrale wenigstens einmal jährlich in ihren Publikationen eine gedrängte Ueberschau über jene Arbeiten der Landesstatistik, womöglich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Städtestatistik, gibt. Einigen Ersatz dafür bietet einstweilen das seit 1909 bestehende „Deutsches Statistisches Zentralblatt", herausgegeben von J. Feig, E. Würzburger und F. Schäfer (Teubner, Leipzig).

Was die eigentliche Reichsstatistik angeht, so wird eine weitere Verzettelung und Angliederung einzelner Gebiete an besondere Stellen tunlichst zu verhüten sein. Namentlich sollten — das war auch die Meinung von Scheel —, wenn nicht besondere politische Gründe vorliegen, Arbeiten wie die neue deutsche Produktionsstatistik von der statistischen Zentrale selbst ausgeführt werden. Auch die etwaige Errichtung eines Reichsarbeitsamts erfolgt zweckmäßig in Angliederung an das bestehende Kais. Stat. Amt, wo der erforderliche Stamm von geschulten Kräften, literarische Hilfsmittel usw. bereits vorhanden sind und eine gründliche Pflege der Arbeiterstatistik in der arbeiterstatistischen Abteilung bereits erfolgt. Ebenso liegt es nahe, falls eine Reichshandelsstelle jemals als amtliche Stelle in Betracht gezogen werden sollte, dieselbe dem Statist. Amt anzugliedern, welches jetzt bereits in weitgehendem Maße von der Großindustrie und dem Großhandel als Auskunftsstelle benutzt wird. Außerdem ist erwägenswert, ob nicht die Tatsache eines nunmehr einheitlichen bürgerlichen Rechts im Reich zur Erweiterung der Justizstatistik, namentlich auch zu einer Reichsstatistik über den Grundstücksverkehr, über die Subhastationen usw. benutzt werden kann und soll.

Umgekehrt verdient ernstliche Prüfung, ob die häufigen Massenzählungen, die von Reichs wegen veranstaltet werden und zwar öfter als in anderen Großstaaten (z. B. 1900, 1905, 1910 Volks-, 1907 Berufs- und Betriebszählung), sich nicht einschränken lassen. Nicht bloß wegen der Kosten, sondern namentlich wegen der großen Belästigung, die für die Bevölkerung, die Gemeinden, die äußeren Verwaltungsstellen und die Statistischen Aemter aus jenen Zählungen erwächst, ferner angesichts der Unmöglichkeit, den Zählstoff in der gebührenden Weise zu verarbeiten und zu verwerten, erscheint mir mindestens eine Zusammenlegung der Berufs- mit der Volkszählung (so daß erstere gleichzeitig die Zwecke der letzteren mit erfüllt) sehr angezeigt. Auch läßt sich gewiß — und dies gilt für die Reichs- wie für die gesamte amtliche Statistik — manches als unnötig oder gar überflüssig aus den statistischen Veröffentlichungen ausscheiden zugunsten einer billigeren Herstellung der berüchtigt dickleibigen Zählwerke. Doch dürfen dabei nicht etwa die Landesinteressen zu kurz kommen, die namentlich bei den zentralisiert (d. i. ausschließlich beim Kais. Stat. Amt) bearbeiteten Reichserhebungen eingehende — und zwar gegenüber dem seitherigen Verfahren zum Teil bessere und stärkere — Berücksichtigung erheischen.

Da die Tabellenarbeiten bekanntlich trocken und für viele langweilig und abschreckend sind, das reichsstatistische Zahlenmaterial sich aber immer mehr anhäuft, sind gemeinverständliche textliche Darstellungen, namentlich zusammenfassende Arbeiten, die die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der statistischen Ergebnisse dartun, fortgesetzt größeres Bedürfnis; dessen Befriedigung von Amts wegen zählt zu den vornehmsten, modernsten und dankbarsten Pflichten des Präsidenten und ist auch dringend erwünscht im Interesse der so wichtigen Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung unseres Volkes.

Auf vorgenannten Gebieten darf die Reichsstatistik mit größerer Sicherheit Erfolge erwarten, als wenn sie etwa Zentralisierungsbestrebungen bei der noch nicht zentralisierten, föderierten und partikularen Statistik verfolgt. Solche Zentralisationsversuche werden in jüngster Zeit in doppelter Richtung erwogen: man wünscht Reichserhebungen unter Ausschaltung der Mitwirkung der Bundesstaaten und man wünscht zentralisierte Bearbeitung von Zählungen, die bislang von den Bundesstaaten, wenigstens den größeren, durch deren Statistische Landesämter aufbereitet wurden.

Beiderlei Wünsche mögen fromme Wünsche bleiben, solange die föderierte Verfassung des Reichs zu Recht besteht! Denn sie verkennen, daß die einzelnen Bundesstaaten selbständig in ihrer Verwaltung sind, daß sie zur Führung dieser selbständigen Verwaltung Selbständigkeit in der Information über ihre Landesverhältnisse besitzen müssen, daß zu einer solchen Information Selbständigkeit in der Erhebung, Bearbeitung und Veröffentlichung statistischer Erhebungen gehört. Nur wo eine solche selbständige Verwaltung in den Bundesstaaten geführt wird, vermögen diese ihre besonderen Interessen bei Reichsfragen (z. B. Handelsverträgen) gebührend wahrzunehmen; sind sie bezüglich Information über ihre Landesverhältnisse angewiesen auf die Reichszentrale, die weder die Reichserhebungen mit der wünschenswerten Vielseitigkeit und Berücksichtigung der den einzelnen Reichsteilen eigentümlichen Verhältnisse

bearbeiten kann, noch hinsichtlich der Vollständigkeit und Sachgemäßheit der erteilten Aufschlüsse alsbald kontrolliert werden kann, so ist ihnen die Vertretung der sie zunächst angehenden Landesinteressen, d. i. die Landesverwaltung, außerordentlich erschwert.

Vielmehr ist grundsätzlich zu verlangen — was der Bayer. Statistische Beirat unlängst unter ausdrücklicher Zustimmung der Staatsregierung betonte —, daß alle Reichserhebungen nur unter Mitwirkung der Landesregierungen stattfinden und auch deren Aufbereitung nur unter dieser Mitwirkung erfolgt, damit die Landesbehörden Gelegenheit haben, von den Erhebungsergebnissen selbständig und frühzeitig Kenntnis zu nehmen.

Andererseits ist von der Hand zu weisen, wenn man größeren Bundesstaaten zumutet, Zählungen wie die Volks- und Berufszählungen, die so bedeutsame Unterlagen für die Kulturaufgaben der Landesverwaltungen schaffen, an der statistischen Reichszentrale bearbeiten zu lassen oder ein ausschließliches Recht der Reichsstatistischen Zentrale zur Veröffentlichung der Ergebnisse anzuerkennen oder wenigstens die von ihnen bearbeiteten Ergebnisse nicht vor der Reichsveröffentlichung zu publizieren. Ein solches Ansinnen steht in unversöhnlichem Gegensatz zu einer gesunden tatkräftigen Landesverwaltung und dient nur schlecht dem Reichsinteresse; dieses fährt, wie unsere Reichsentwickelung zeigt, am besten, wenn auch die Teile des Reichs an ihrer eigenen Entfaltung eifrig mitarbeiten und so ihrerseits das Reichsganze stärken; nur dann gilt auch fürs Reich das Wilh. Wundt'sche Gesetz von der schöpferischen Synthese, wonach das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile. — Uebrigens setzt das Reich durch den Verzicht auf die Mitwirkung der Statistischen Landesämter sich selbst in Nachteil, die Reichsstatistik büßt dadurch eine gründliche Prüfung des erhobenen Urmaterials sowie eine voraufgehende sachliche, landeskundige Bearbeitung der Tatsachen ein — beides unerläßliche Voraussetzungen für eine vielseitige, gründliche, zutreffende Reichsdarstellung, was ich bei Durchführung der Berufs- und Betriebsstatistik 1895 von Reichs wegen persönlich erfahren und der bekannte ehemalige Oldenburgische Statistiker Geh. Oberregierungsrat Kollmann in Schmollers Jahrbuch 1910 Heft 4 S. 516 fg. seinerseits bestätigt. Der gleiche Gedanke, den Staatssekretär Dr. Delbrück im Reichstag am 3./III. 1910 in die Worte prägte: „Die Statistik kann nur in der Hand eines Mannes richtig gehandhabt werden, der all die Tatmomente zu übersehen und zu beurteilen vermag, die bei der Entstehung dieser Zahlenreihen mitgewirkt haben", spricht *gegen* zentralisierte Bearbeitung großer Zählwerke durch das Kais. Stat. Amt und *für* Beibehaltung des bisherigen Zustandes der Mitwirkung der Statistischen Landesämter. Die Verwertung der statistisch-technischen Fortschritte (z. B. mittels der elektrischen Zählmaschine) hat keineswegs die Zentralisierung im obigen Sinn zur Voraussetzung und ist, wie die Erfahrung zeigt, auch den Statistischen Landesämtern sehr wohl möglich.

Die Vorteile, die eine Zentralisierung der Statistik in sich schließt, nämlich daß das Erhebungsmaterial nach einheitlichen Gesichtspunkten im Reiche aufgearbeitet und daß die Erhebungsergebnisse möglichst bald und ohne Verzögerung veröffentlicht werden können, lassen sich bei der bisherigen Organisation der föderierten Statistik durch enge Fühlung der Reichsmit den landesstatistischen Zentralen in genügendem Maße erreichen. Eine finanzielle Ersparnis ist aber von einer Zentralisierung zugunsten des Reichs nur wenig zu erwarten, wofern die Aufbereitung neben den Reichsauch auf die Landesinteressen, die viel geographisches Detail benötigen, gebührend Rücksicht nehmen. Abgesehen davon, wären für die vorliegende Frage finanzielle Erwägungen ebensowenig entscheidend wie für die bundesstaatliche Verfassung und Verwaltung des Reichs. Denn es handelt sich hier keineswegs um eine harmlose Frage der bloßen statistischen Technik, auch nicht um eine bloße Finanzfrage, sondern in erster Linie um eine eminent politische Frage, die die Beziehungen zwischen Reich und Bundesstaaten angeht.

Nach alledem sind die hier erörterten Zentralisationsbestrebungen aus staatsrechtlichen und Zweckmäßigkeitsgründen abzulehnen, wie sie auch bereits gelegentlich der Vorbereitung der Berufszählung von 1882 und 1895 von Bundesrat und Reichstag glatt abgelehnt wurden, und sie sind es noch mit weit *zwingenderen* Gründen heute, wo die im Gange befindlichen Verwaltungsreformen eine größere souveräne Selbständigkeit der Reichslande und selbst innerhalb der einzelnen Bundesstaaten die Dezentralisation im Weg der Einschränkung der Staatsverwaltung zugunsten der Selbstverwaltung von nachgeordneten Behörden und von Kommunalverbänden ernstlich ins Auge fassen. Und so erscheinen jene Bestrebungen als gänzlich ungeeignete Mittel, um im Sinne der Reichstagsbeschlüsse vom 15./II. 1906 und 25./IV. 1910 (Reichstagsdrucksache 1909/10 Nr. 390 Ziff. I 12) die statistischen Arbeiten des Reichs zu vermindern bezw. rationeller zu gestalten.

Um eine möglichst rege und sachgemäße Mitarbeit der verschiedenen Reichsressorts und der Wissenschaft an der Reichsstatistik zu sichern, würde vielleicht die Begründung einer statistischen Zentralkommission für das Reich von Nutzen sein. Als Vorbild können hierfür die in den einzelnen Bundesstaaten (z. B. in Bayern) bestehenden statistischen Zentralkommissionen dienen; als ähnliche Vorgänge in der Reichsverwaltung existieren bereits der Beirat für das Auswanderungswesen, der Kolonialrat, der Börsenausschuß, der Reichsgesundheitsrat, der Beirat für Arbeiterstatistik usw. Jener statistischen Reichskommission hätten Vertreter der einzelnen Reichsämter und des Reichstags, außerdem aber Vertreter der größeren Statistischen Landesämter, ferner Vertreter aus dem Kreise der Professoren für Nationalökonomie und Statistik anzugehören.

Da nun eine Verbindung zwischen der Reichs- und der Landesstatistik in Gestalt der oben geschilderten Konferenzen bereits

besteht, verbleibt noch die Frage, ob nicht auch die städtische Statistik resp. die Vertreter der vorhandenen städtischen statistischen Aemter in ein organisches Verhältnis zur amtlichen Landes- und Reichsstatistik gebracht werden sollen, um auch deren Anregungen und Arbeitskräfte der gesamten deutschen Statistik nutzbar zu machen. Einstweilen werden solche Beziehungen gepflegt durch Besuch der städtestatistischen Konferenzen durch Vertreter des Kais. Stat. Amts.

Außerdem lohnt sich vielleicht eine, übrigens vom jetzigen Präsidenten bereits aufgenommene kräftigere Mitarbeit der Reichsstatistik an den Aufgaben, die die internationalen statistischen Kongresse verfolgen. Mögen diese Kongresse bisher zuweilen auch minderwertige Bedeutung gehabt haben, so sind sie doch an sich, sowohl die hygienisch-demographischen Kongresse wie diejenigen des Internationalen Statistischen Instituts, die beste Gelegenheit, die für verschiedene Zweige der Statistik wünschenswerte Einheitlichkeit in der Methode ihrer Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung anzubahnen und herbeizuführen. Die persönliche Vertretung der einzelnen Länder auf solchen Kongressen — natürlich nicht durch bloße Repräsentanten, sondern durch sachkundige Herren (sei es Chef oder Referent des betreffenden Amts) — gibt Gewähr, daß deren Spezialwünsche respektiert werden, und so wird sicherlich auch Deutschland bei besserer Frequentierung jener Kongresse seinen Einfluß auf die Gestaltung der internationalen Statistik voll zur Geltung bringen. Daß im übrigen die Reichsstatistik durch persönlichen Austausch von Meinungen und Gedanken im wechselseitigen Verkehr mit den Vertretern der Statistik anderer Nationen sowie durch Augenscheinnahme von fremdländischen statistischen Einrichtungen wertvolle, durch kein Literaturstudium und anderes Mittel ersetzbare Eindrücke und Anregungen gewinnen kann, bedarf nicht erst weiterer Ausführung und wird durch die Erfahrungen der Statistiker immer wieder bestätigt.

Selbstverständlich müssen bei den großen Anforderungen, die in immer gesteigertem Maße an die mit der Pflege der Reichsstatistik betrauten Reichsbeamten herantreten, dieselben auch in persönlicher, materieller Hinsicht entsprechend gestellt werden. Zum mindesten darf ihre Position nicht schlechter sein als die von Mitgliedern anderer Reichsämter, z. B. des Reichs-Versicherungsamts, des Kaiserlichen Gesundheitsamts, und muß ihnen insbesondere auch Aussicht auf Einrücken in bessere Stellen eröffnet sein, wenn es gelingen soll, Personen immer wieder zu Mitgliedern des Kais. Stat. Amts zu gewinnen und als solche zu halten, die über das gewöhnliche Maß hinausgehende volkswirtschaftliche Bildung, Sprachkenntnisse und zugleich schriftstellerische Befähigung in sich vereinigen und so in der Lage sind, den höheren von der Politik und Wissenschaft gestellten Aufgaben der amtlichen Statistik zu genügen.

Die im vorstehenden geschilderte Reichsstatistik betrifft die Statistik der Reichsverwaltung. In ihr erschöpft sich aber keineswegs das, was wir an Statistik in Deutschland haben. Dazu gehört noch die Statistik der Bundesstaaten und der Kommunen, die in den nachstehenden Artikeln behandelt ist, und die private Statistik, wie sie in den verschiedenen Berufsvereinigungen (Kartellen, Syndikaten, Gewerkschaften, Privatbeamtenvereinen usw.) gepflegt wird. Eine umfassende Darstellung des heutigen Standes dieser gesamten deutschen Statistik, also unter Berücksichtigung der Reichs-, Landes-, Kommunal-, Privatstatistik, gibt das zu Ehren von G. v. Mayr (70. Geburtstag) unter Mitwirkung zahlreicher Kollegen von mir herausgegebene Werk „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand“ (München, Schweitzers Verlag 1911).

**Literatur:** *Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 101: „Die Statistik des Deutschen Reichs der Jahre 1897“. — **H. v. Scheel,** Die Statistik als Teil der Verwaltung. Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, 4. Aufl., 2. Halbbd., S. 219 fg. — **K. Becker,** Die Organisation der amtlichen Statistik im Deutschen Reich. Deutsche Revue 1882. — **F. Zahn,** Hans von Scheel und die Reichsstatistik. Schmollers Jahrb. f. Ges. usw. 1902, S. 325. — **Derselbe,** Die deutsche Arbeiterstatistik. Schmollers Jahrb. 1903, S. 1501. — **V. Leo,** Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich, Berlin 1904. — **O. Richter,** Entwickelung und Einrichtung der deutschen Arbeiterstatistik. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1 (1904), S. 176 fg. — **Derselbe,** Arbeitsstatistik, H. d. St. oben Bd. I S. 1149. — Die amtliche Statistik Deutschlands. Amtl. Bericht f. d. Internat. Stat. Inst. 1903. — **P. Mayet,** Die schematisch-statistischen Karten des Kais. Stat. Amts. Bericht f. d. Internat. Stat. Inst. 1903. — **F. W. R. Zimmermann,** Die Versammlungen der Vertreter der amtlichen Statistik des Reichs und der Bundesstaaten. Deutsches Stat. Zentralbl. 1910, Nr. 1 u. 2. — **G. Seibt,** Statistik in der Festgabe zu Ehren von G. Schmoller „Entwickelung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh.“, 1908. — Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, zu Ehren von G. v. Mayr, mit zahlreichen Mitarbeitern hrsg. von **F. Zahn,** München 1911.*

**Friedrich Zahn.**

## 2. Preussen.

a) Amtliche statistische Tätigkeit im 17. und 18. Jahrh. b) Die Errichtung und äußere Entwickelung des Kgl. Stat. Landesamts. c) Zentralisation, Methode und Technik der amtlichen preussischen Statistik; sachliche Dezentralisation. d) Die Arbeiten des Amts. e) Einrichtungen, welche mit dem Amt in Verbindung stehen. f) Archiv, Bibliothek, mechanische Hilfsmittel und Dienstgebäude. g) Die Personal- und Etatsverhältnisse des Amts. h) Die Veröffentlichungen.

a) **Amtliche statistische Tätigkeit im 17. und 18. Jahrhundert.** Die ersten Anfänge einer amtlichen statistischen Tätigkeit im brandenburg-preußischen Staate lassen sich mit Sicherheit bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrh. zurückverfolgen. Auf des Freiherrn Gottfr. Wilhelm v. Leibniz Anregungen im allgemeinen, insbesondere aber veranlaßt durch die furchtbaren Verwüstungen der Pest befahl Kurfürst Friedrich Wilhelm unter dem 5./I. 1683 dem geistlichen Ministerium in Berlin, „eine Liste und Verzeichnis, wieviel Personen in diesem verwichenen Jahre gestorben, wieviel verheiratet und wieviel Kinder geboren worden" aufzustellen und in Druck zu geben. Die Ausführung des auf alle Provinzen erstreckten Befehls wurde anfangs durch konfessionellen Hader verhindert; außer einem Verzeichnis der 1683 und 1684 in den Residenz- und Kurstädten getauften, vertrauten und gestorbenen Personen sind nur die auf die Grafschaft Ravensberg bezüglichen Zahlen für 1683—86 nachzuweisen. Erst von 1688 ab liegen — abgesehen von einigen durch den siebenjährigen Krieg veranlaßten Lücken — fortlaufende Nachweisungen der Bevölkerungsbewegung in Brandenburg-Preußen vor.

Als Anfangsjahr der Aufnahmen über den Stand der Bevölkerung der brandenburg-preußischen Länder kann — neben einigen bis auf das Jahr 1486 ziffermäßig zu verfolgenden Ermittelungen — das Jahr 1654 bezeichnet werden, in dem in allen Kreisen der Mark Brandenburg Verzeichnisse der vorhandenen Untertanen auf Grund der Schoßregister für die Städte sowie der landschaftlichen Steuerregister für das platte Land aufgestellt wurden. Das Verdienst, über jene beschränkten steuerstatistischen Erhebungen hinaus eine eigentliche Verwaltungsstatistik geschaffen zu haben, gebührt Friedrich Wilhelm I.; i. J. 1719 beginnen die historischen Tabellen vom Zustande der Städte, 1722 die „Haupttabellen vom Detail des Landes", welche in sämtlichen Provinzen aufzustellen waren, und zwar wurde zu ihrer Zusammentragung 1723 beim Generaldirektorium eine besondere statistische Abteilung eingerichtet. Die erste gemeinschaftliche Volkszählung in den Städten und auf dem platten Lande fand 1725 im damaligen Umfange des Staatsgebietes statt. Die Zeitverhältnisse und das schon damals statistischen Erhebungen entgegengebrachte Mißtrauen — fand man doch zeitweise die Veröffentlichung der „Populationslisten" (Listen der Getrauten, Geborenen und Gestorbenen) bedenklich — wirkten hemmend auf die Ausführung der Volkszählungen ein. Darum gehört statistisches Material aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. zu den Seltenheiten. Es blieb seinem Sohne vorbehalten, hier Wandel zu schaffen und den Wert einer genauen Kenntnis der tatsächlichen Zustände des Staates für die Neuordnung seiner Verwaltung voll zu erfassen.

Friedrich II., dem die „Peuplierung" des Landes sehr am Herzen lag, ließ, angeregt durch Süßmilch's Betrachtungen über die „göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben" (Berlin 1741) seit 1746 die von ihm wesentlich erweiterten bevölkerungs-, gebäude-, gemeinde- und gewerbestatistischen Aufnahmen in regelmäßigen Zwischenräumen ausführen. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges erfuhr die Statistik eine bedeutende Ausdehnung; erbrachten doch die statistischen Ergebnisse dem Könige den Beweis für das Aufblühen der staatlichen Verhältnisse. Neben dem Generaldirektorium, der obersten Finanz- und Polizeibehörde des preußischen Staats, war des Königs Kabinett die statistische Zentralstelle. Der große König übertrug das besondere Interesse an der Statistik auch auf seine Nachfolger; das längst hervorgetretene Bedürfnis aber, die von den verschiedenen Verwaltungsstellen innerhalb gewisser Zeiträume eingezogenen Nachrichten über Stand und Bewegung sowie auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung an einer Stelle zu sammeln, so daß sie den Verwaltungsbehörden für ihre Zwecke dienstbar gemacht werden konnten, ward 1798 unter Friedrich Wilhelm III. befriedigt; unter der Leitung des Geheimen Finanzrats Borgstede ward wiederum eine besondere statistische Stelle im Generaldirektorium eingerichtet und ihr am 14./II. 1799 eine „Instruktion zur Anfertigung der Statistischen Tabellen" erteilt. Durch Leopold Krugs i. J. 1805 erschienene, auf dem Boden des Adam Smithschen Industriesystems aufgebaute „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner", welche auch des Königs besondere Aufmerksamkeit erregt hatten, wurde der Staatsminister vom Stein auf den Gedanken geleitet, die statistischen Tabellen von Krug sammeln, berichtigen und zusammenstellen zu lassen.

b) **Die Errichtung und äussere Ent-**

**wickelung des Königlichen statistischen Landesamts.** Steins Vorschlag fand die Genehmigung des Königs; durch Kabinettsorder v. 28./V. 1805 aus Körbelitz (Kreis Jerichow I) wurde die Errichtung eines Bureaus beim Kommerzial-, Fabriken- und Accise-Departement angeordnet; in ihm sollten alle bei den verschiedenen Behörden geführten statistischen Tabellen vereinigt und zu einem Ganzen verarbeitet werden, das geeignet sei, den Zustand des Nationalvermögens und dessen Veränderungen alljährlich in möglichster Kürze, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit darzustellen, insbesondere auch die Stufe des Wohlstandes zu ermitteln, auf welcher die verschiedenen Klassen der Untertanen ständen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sollte das Bureau in einer dem Könige vorzulegenden Haupttabelle vereinigen, welche die Größe der angebauten Fläche, die Volksmenge, den Ertragswert der verschiedenen Kulturarten (der Aecker, Forsten, Seen, des Viehstandes, der Bergwerke), den Wert der Veredelung (Fabriken, Manufakturen, Schiffbau, Hüttenwerke) und die Vorteile des Handels in bestimmten, den wahren Preisen angemessenen Zahlen enthielte. Das Bureau sollte ferner eine Nachweisung über die Konsumtion nach dem Ergebnisse der Acciseregister entwerfen, die Produktion mit der Konsumtion vergleichen, den Wert der ausgegangenen inländischen und eingegangenen ausländischen Produkte und Waren balancieren und dadurch den Zustand der Handelsbilanz des preußischen Staates bestimmen. Es hatte auch die Veränderungen des Wechselkurses und des Diskonts, die Ab- und Zunahme der verschiedenen Zweige der Industrie, die Masse der produktiven und unproduktiven Kapitalien, die hypothekarischen Schulden, insbesondere die der landschaftlichen Kreditinstitute zu berücksichtigen. Außerdem sollte das Bureau am Ende jedes Jahres einen geschichtlichen Ueberblick ausarbeiten und zu diesem Behufe alle bei den einzelnen Staatsbehörden angewandten statistischen Uebersichtsschemata einsehen, prüfen und dem vorliegenden Zwecke gemäß einrichten, so daß alle statistischen Tabellen in allen Provinzen übereinstimmend aufgestellt würden.

Die große Ausdehnung der statistischen Erhebungen stieß bald auf Schwierigkeiten bei den Provinzialbehörden; auch erregten die Veröffentlichungen des Bureaus wiederum vielfach Anstoß und riefen eine heftige Kritik hervor. Die Folge war, daß unter dem 16./X. 1806 dem Bureau die Veröffentlichung der Daten über Population, Produktion, Fabrikation, Kultur, Handel, Schiffahrt und bürgerliche Verfassung der Untertanen zwar belassen, diejenige über Privateigentum, Geldinstitute, Kreditsysteme, Staatsschulden und öffentliches Einkommen aber untersagt wurde.

Die Arbeiten des statistischen Bureaus erlitten durch die französische Besitzergreifung eines großen Teiles der preußischen Länder eine fast vollständige Unterbrechung. Die Akten des Bureaus wurden von dessen interimistischem Leiter, dem Geheimen Finanzrat von Beguelin, nach Königsberg und von da nach Kopenhagen geschafft; Krug blieb in Berlin und schuf schriftstellerisch weiter. Durch das Publikandum vom 16./XII. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie usw., wurde sodann das statistische Bureau dem Ministerium des Innern zugeteilt, nachdem inzwischen auch bereits die Vorbereitungen zu seiner Wiedereinrichtung getroffen waren. Die neue, unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnete statistische Behörde enthielt zwei Abteilungen, eine geographisch-topographisch-kartographische und eine bevölkerungsstatistische. Zum Direktor des Bureaus wurde unter dem 10./X. 1810 der Staatsrat Professor Dr. Johann Gottfried Hoffmann (s. oben Bd. V S. 479 fg.) ernannt, welcher die Aufgaben seines Amtes dahin zusammenfaßte, „Materialien zur Kenntnis der Kräfte des preußischen Staates mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln und dergestalt zu ordnen, daß sämtliche Oberbehörden daraus jederzeit mit Leichtigkeit eine klare Uebersicht der gegenwärtigen Staatskräfte und der Wirkungen erhalten können, welche einzelne Begebenheiten und Anordnungen auf die Vermehrung oder Verminderung derselben äußern."

So umfassend diese Aufgaben waren, ward das statistische Bureau ihnen — 1813 zeitweise nochmals durch den wieder ausgebrochenen Krieg gehemmt — doch nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden nur knappen Mittel bei einfachster Anordnung seiner Erhebungen im wesentlichen gerecht, obwohl die Tätigkeit Hoffmanns, unter welchem noch zwei Mitglieder — die Kriegsräte, späteren Geheimen Regierungsräte (und Ministerialräte III. Klasse) Krug und Engelhardt — sowie ein Registrator angestellt waren, zunächst durch gesetzgeberische und diplomatische Arbeiten wiederholt in Anspruch genommen wurde. Hoffmann zog sich deshalb auch 1826 von den Arbeiten des Staatsrates zurück, nachdem inzwischen das statistische Bureau 1823 dem gesamten Staatsministerium, 1824 wieder dem Ministerium des Innern, das bis dahin schon seine Disziplinar- und Etatssachen bearbeitet hatte, untergeordnet war.

Vom Jahre 1827 ab beschränkte Hoffmann mit höherer Genehmigung seine Beteiligung an den Bureaugeschäften schon wesentlich;

1834 trat nach dem Ausscheiden Krugs der Geheime Oberregierungsrat Dr. Karl Friedrich Wilhelm Dieterici (s. oben Bd. III S. 491) als ausersehener Nachfolger Hoffmanns in das Bureau ein, übernahm 1835 die von diesem niedergelegte Professur für Staatswissenschaften an der Berliner Universität und wurde, nachdem Hoffmann zugunsten dieses seines Lieblingsschülers seine Entlassung genommen[1]), unter dem 29./VII. 1844 zum Direktor des Königlichen statistischen Bureaus ernannt, das durch die V. v. 7./VI. 1844 mit dem neubegründeten Handelsamte und 1848 nach dessen Auflösung und Umwandlung in das Handelsministerium mit diesem verbunden war, bis es endlich unter dem 10./VII. 1848 dem Ministerium des Innern endgültig einverleibt wurde. Im gleichen Jahre ward auch das auf Alexander von Humboldts Anregung 1846 in das Leben gerufene meteorologische Institut mit dem statistischen Bureau verbunden, während die 1811 errichtete, dem damaligen Departement für Handel und Gewerbe untergeordnete, 1825 dem Finanzministerium zugewiesene „Königliche Kalenderdeputation" ihm 1853 einverleibt wurde.

Die Tätigkeit des Bureaus unter Hoffmann ging, abgesehen von den eigenen wissenschaftlichen Arbeiten dieses hervorragenden Staatswirtes, vorzugsweise dahin, nur das zu erfragen, worauf eine zuverlässige Antwort erwartet werden durfte, und durch eben diese Beschränkung der statistischen Erhebungen eine vollständige Uebersicht aller Grundkräfte und Grundverhältnisse des Staatslebens zu erzielen.

Dieterici suchte den idealen Anschauungen seines Amtsvorgängers von den Aufgaben des statistischen Bureaus nach Kräften gerecht zu werden. Die notwendige Durchdringung des Einzelstoffes machte aber die Beherrschung des Gesamtgebietes für eine Arbeitsstelle zur Unmöglichkeit. Es war dies der Grund, weshalb das statistische Bureau seine Erhebungen, Zusammenstellungen und Veröffentlichungen niemals über das ganze Gebiet der Staatsverwaltung, sondern immer nur über einzelne Zweige desselben erstreckte. An erster Stelle waren es der Stand und die Bewegung der Bevölkerung, sodann die Wohnplatzübersichten, die Viehzählungen und die Nachweise der Preise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere. Da das Bureau aber die aus diesem verhältnismäßig kleinen Arbeitsgebiete meist in Regierungsbezirks-Uebersichten eingehenden Tabellen nur zu prüfen und zu Staatsübersichten zu vereinigen hatte, war seine damalige Tätigkeit eine verhältnismäßig begrenzte. Seine Erweiterung und Umwandlung aus einer Rechnungsbehörde, die mit den Aufnahmen selbst und mit dem Urmateriale nichts oder nur wenig zu tun hatte, in eine Landeszentralstelle von umfassender Bedeutung war Diethericis Nachfolger, Dr. Ernst Engel[1]) (s. oben Bd. III S. 947 fg.), vorbehalten, dessen Reformwerk durch das in Verbindung mit den internationalen statistischen Bestrebungen gerade zu Anfang der sechziger Jahre hervortretende größere Interesse für Statistik, durch die Vergrößerung des Staatsgebietes nach Einverleibung der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und dem damit verbundenen allgemeinen staatlichen Aufschwunge sowie endlich durch den nach Schaffung des Deutschen Reiches erfolgten Ausbau der Reichsstatistik begünstigt wurde. Seine bahnbrechenden Arbeiten haben die preußische amtliche Statistik in die feste Gliederung gebracht, welche ihr noch heute innewohnt.

Nachdem Dr. Engel i. J. 1882 aus dem Staatsdienste geschieden war[2]), übernahm der Verfasser dieses Abrisses über die Entwickelung der preußischen amtlichen Statistik die Leitung des Königlich preußischen statistischen Bureaus.

**c) Zentralisation, Methode und Technik der amtlichen preussischen Statistik; sachliche Dezentralisation.** Nach dem Plane Engels sollte die auf seinen Antrag eingesetzte „statistische Zentralkommission" zusammen mit dem statistischen Bureau den Mittelpunkt der statistischen Tätigkeit des preußischen Staates bilden, jene mit der Aufgabe, sich über die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu äußern und durch ihre Beratungen dazu beizutragen, daß in Angelegenheiten der Statistik ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und dem statistischen Bureau stattfinde, dieses — seinem hergebrachten Wirkungskreise nach — als ein hauptsächlich ausführendes Organ. Neben diesen waren die Königlichen Regie-

[1]) Hoffmann starb am 12./XI. 1847 im 83. Lebensjahre.

[1]) Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Dieterici starb am 30./VII. 1859 im nahezu vollendeten 69. Lebensjahre. Dr. Engel übernahm die Leitung des Bureaus nach einem achtmonatigen Interimistikum, währenddessen das älteste Mitglied der Behörde, der 1855 an das Königliche statistische Bureau berufene Geheime Regierungsrat und vortragende Rat Graffunder die Geschäfte führte. Graffunder trat 1873 in den Ruhestand und starb am 5./VII. 1875 im 74. Lebensjahre.

[2]) Engel starb am 8./XII. 1896 im 76. Lebensjahre. Siehe das Lebensbild von E. Blenck „Zum Gedächtnis an Ernst Engel" im XXXVI. Jahrgange der Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureaus (1896), S. 231 fg.

rungen, denen vorschriftsmäßig „die Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken“ oblag, überaus wichtige Organe für die Statistik. Hierin mußte bei der angestrebten Zentralisation Wandel geschaffen werden, da diese vor allem die Herrschaft über das Urmaterial bedingte. Der Vorteil der seit dem Jahre 1871 im Anschlusse an die Annahme des Zählkartensystems eingetretenen Zentralisierung der statistischen Erhebungen liegt darin, daß die Verwaltungsbehörden entlastet worden sind und daß die Verarbeitung des, insbesondere bei den Berufs- und Betriebszählungen, den Volks- und Viehzählungen unter Mitwirkung der Bevölkerung gewonnenen, von den Behörden vorgeprüften Urmaterials durch die technisch geschulten Kräfte der Zentralstelle rascher und zuverlässiger sowie auch mit einem geringeren Kostenaufwande erfolgt als dies früher möglich war.

Wenn dem Königlichen statistischen Bureau, dem bei seiner Hundertjahrfeier[1]) am 28./V. 1905 die Bezeichnung „Königlich Preußisches Statistisches Landesamt“ verliehen wurde, wie sein Direktor seit 1908 die Amtsbezeichnung „Präsident“ führt, bei seiner Gründung die Aufgabe gestellt war, den statistischen Gesamtstoff für die Zwecke des Staates zu sammeln und zu verarbeiten, so werden doch auch noch heute verschiedene Zweige der preußischen Statistik nicht von der statistischen Zentralstelle, sondern seitens der betreffenden Verwaltungsstellen bearbeitet und die Ergebnisse besonders veröffentlicht, so u. a. die Statistik des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens sowie der Knappschaftsvereine durch die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Statistik der Strafanstalten im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern durch diese Behörde, die Geschäftsstatistik der Justizverwaltung durch das Justizministerium, die Statistik der evangelischen Landeskirche in Preußen durch den evangelischen Oberkirchenrat, gewisse Zweige der Finanz- und der Grundflächenstatistik durch das Finanzministerium, die Statistik der landschaftlichen Kreditinstitute und einzelne Teile der Landwirtschaftsstatistik sowie die Forststatistik durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die zunächst für 1881 vom statistischen Bureau bearbeitete Strafrechtspflege-Statistik ging von da ab auf das Reichs-Justizamt und das Kaiserliche Statistische Amt über. Im übrigen hat das Arbeitsgebiet des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts in den letzten Jahrzehnten eine wenn auch langsame, so doch stetige Erweiterung erfahren.

Daneben treiben die kommunalen Verwaltungskörper in Preußen ihre besondere, vorwiegend auf das praktische Bedürfnis beschränkte Statistik, während endlich eine Anzahl von größeren Stadtgemeinden im kommunalen Interesse eigene Statistische Aemter errichtet hat, deren Arbeitsgebiet und Bedeutung namentlich in dem nunmehr im XVII. Jahrgange vorliegenden „Statistischen Jahrbuche Deutscher Städte“ hervortritt. Solche Aemter bestehen zur Zeit in folgenden 27 Städten: Aachen, Altona, Barmen, Berlin, Breslau, Kassel, Charlottenburg, Köln, Wilmersdorf, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Halle, Hannover, Kiel, Königsberg, Linden, Magdeburg, Posen, Rixdorf, Schöneberg, Stettin, Wiesbaden.

**d) Die Arbeiten des Königlichen Statistischen Landesamts.** Die Arbeiten des Königlichen Statistischen Landesamts zerfallen zunächst in solche, welche auf Grund der Urmaterialien direkt im Amte zentralisiert werden, und in solche, bei welchen in diesem eine Prüfung und weitere Zusammenstellung gewisser, von den Staats- und Gemeindebehörden bereits fertiggestellter Uebersichten und Nachweisungen stattfindet. Hierzu treten noch eine Anzahl von sonstigen einmaligen und fortlaufenden, auch vertraulichen Arbeiten, die weitere Verarbeitung in sich bereits abgeschlossen vorliegender Stoffe sowie endlich die gesamte wissenschaftliche und Verwaltungstätigkeit des Amtes.

A. Die sog. zentralisierten Arbeiten betreffen: 1. die Volkszählungen; 2. die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle; 3. die Medizinalstatistik mit ihren Unterabteilungen: a) der Todesursachen-Statistik, b) der Statistik des Heilpersonals und der Heilanstalten, c) der Statistik der Gebrechlichen, d) der Statistik der Irrenanstalten, e) der Krankenhausstatistik und f) der Statistik der Gewohnheitstrinker, woneben auf medizinalstatistischem Gebiete an größeren einmaligen Arbeiten noch zu nennen sind: die Untersuchung der Schulkinder in bezug auf die Farbe der Haare, Augen und der Haut, die Sanitätsstatistik für den Bericht über den Feldzug 1870/71, die Untersuchung der Kindersterblichkeit, eine statistische Untersuchung über das Auftreten des Flecktyphus und des Rückfallfiebers, eine Darstellung der Verbreitung der Idioten und Kretinen, ein Gutachten über die Einführung einer Pockenstatistik usw.; 4. die Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde; 5. die Taubstummen-Statistik; 6. die Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes; 7. die

[1]) Siehe den XLV. Jahrgang der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Landesamts (1908), S. 297—302.

Statistik des Grundeigentums und der Gebäude; 8. die Statistik der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; 9. die Statistik der Brände; 10. die Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung einschließlich der Obstbäume und des Ernteertrages einschließlich der Hopfen- und Moststatistik, sowie die Saatenstands- und die vorläufigen Erntenachrichten; 11. die Ermittelung der Hagelwetter-, der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden; 12. die Viehzählung; 13. die Schlachtvieh- und Fleischbeschausowie die Trichinenschaustatistik; 14. die Wildabschußstatistik; 15. die Berufs- und Betriebszählungen einschließl. der Gärtnereistatistik; 16. die Statistik der Dampfkessel, Dampfmaschinen und Dampffässer; 17. die Statistik der transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen; 18. die Statistik des Seeschiffahrtsverkehrs; 19. die Unterrichtsstatistik; 20. die Armenstatistik. Die früher vom Statistischen Landesamte noch bearbeitete Statistik des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist vom Jahre 1887 ab in Wegfall gekommen.

B. An Arbeiten auf Grund behördlicher Uebersichten haben wir zu nennen: 21. die topographischen Arbeiten; 22. die Statistik der Einkommen- und Ergänzungssteuer; 23. die Gemeindefinanzstatistik; 24. die Statistik der Hypothekenbewegung; 25. die Statistik der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes; 26. die Statistik des Eigentumswechsels an Grundstücken, welche hauptsächlich der Land- und Forstwirtschaft dienen; 27. die Statistik des Besitzwechsels in den Ansiedelungsprovinzen; 28. die Fideikommißstatistik; 29. die Statistik der Bäder und Heilquellen; 30. die Statistik der Marktpreise; 31. die Statistik der Aktiengesellschaften; 32. die Statistik der Sparkassen; 33. die Religions- und Kirchenstatistik; 34. die Theaterstatistik; 35. die Darstellung der Einrichtungen zum Schutze jugendlicher Personen; 36. die Statistik der Landtagswahlen; 37. die Statistik der Gemeindewahlen; 38. die Nationalitätenstatistik; 39. die Bearbeitung der Kalendermaterialien.

C. An sonstigen einmaligen und fortlaufenden Arbeiten erwähnen wir noch: die Berechnung von Mortalitätstafeln, die Statistik des Versicherungswesens, die Verarbeitung der Handelskammerberichte, die Statistik der Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen, die Statistik der unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer, die Ermittelung der Ergebnisse der Tabaks- und Textilenquete, die geschichtliche Entwickelung des deutschen und deutsch-österreichischen Eisenbahnnetzes nebst Atlas (zunächst für 1838—1881, sodann periodisch bis 1893 fortgeschrieben), sowie Untersuchungen über die Statistik der Arbeitslöhne.

Der die wissenschaftliche und allgemeine Verwaltungstätigkeit des Königlichen Statistischen Landesamts mit einschließende gesamte Geschäftsverkehr und sein Anwachsen in den letzten 35 Jahren wird durch die nachfolgende Zusammenstellung ersichtlich gemacht:

| | 1874 | 1884 | 1894 | 1909 |
|---|---|---|---|---|
| Zahl d. Eingänge | 9734 | 74220 | 52677 | 248781 |
| „ „ Ausgänge | 9902 | 57259 | 97309 | 234979 |
| Ein- u. Ausgänge zusammen | 19636 | 131479 | 149986 | 483760 |

**e) Einrichtungen, welche mit dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Verbindung stehen.** Die Vereinigung des Königlichen meteorologischen Instituts mit dem Königlichen Statistischen Landesamt wurde i. J. 1886 bei Umwandelung des ersteren in eine selbständige, dem Kultusministerium unterstellte Behörde gelöst.

Die 1861 errichtete Statistische Zentralkommission hat, wie schon angedeutet, die Aufgabe, „ein einheitliches Zusammenwirken sämtlicher Zweige der Staatsverwaltung dahin zu vermitteln, daß auf allen der Statistik zugänglichen Gebieten — sowohl für das Bedürfnis der Gesetzgebung, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt wie auch mit Rücksicht auf die Anforderungen der Wissenschaft — hinsichtlich der Grundlagen, der Ausdehnung und der Art der statistischen Erhebungen nach gleichmäßigen Grundsätzen methodisch und planmäßig verfahren, die Ausführung und Zuverlässigkeit der Erhebungen sichergestellt und die Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen Ergebnisse in zweckentsprechender Weise bewirkt werde". Sie ist zusammengesetzt aus Kommissarien der einzelnen Ministerien und des Reichsamtes des Innern, dem Präsidenten und noch einem Mitgliede des Königlichen Statistischen Landesamts, sechs durch Wahl bestimmten Mitgliedern des allgemeinen Landtages und solchen statistischen Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Kommission durch den Minister des Innern zur Teilnahme an den Arbeiten eingeladen werden. Allgemeine und periodische Erhebungen können nur nach Anhörung der Statistischen Zentralkommission vorgenommen werden. — Der i. J. 1862 ins Leben gerufene „theoretisch-praktische Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik", das sog. „Statistische Seminar", hatte den Zweck, statistisch vorbereitete Staatsbeamte

heranzubilden. So erfolgreich es in den ersten Jahren seines Bestehens wirkte, ward es doch schon sehr bald durch Erweiterung seines Hörerkreises jener Hauptaufgabe mehr und mehr entfremdet. Seine Zurückführung auf den ursprünglichen Zweck erschien nach den gemachten Erfahrungen unumgänglich und erfolgte i. J. 1888. Nach dem neuen Geschäftsplane sollte die Ueberweisung höherer Beamten der allgemeinen Verwaltung an das Königliche Statistische Landesamt durch Belebung des Interesses für Statistik in den Kreisen der Verwaltungsbeamten sowie durch Sicherung verständnisvoller Wechselbeziehungen zwischen dem Königlichen Statistischen Landesamt und den zum Zusammenwirken mit ihm berufenen Provinzialbehörden die amtliche Statistik auf eine Stufe gesteigerter Lebensfähigkeit heben. Die fraglichen Beamten, deren alljährlich höchstens vier zu einer auf die Dauer eines Jahres bemessenen Beschäftigung beim Königlichen Statistischen Landesamt einberufen wurden, sollten dabei einen vollständigen Einblick in die Organisation und praktische Handhabung sowie auch in die Technik der Statistik erhalten, wobei Theorie und Praxis stets Hand in Hand zu gehen hatten. Zum ersteren Zwecke fand insbesondere auch die durch einleitende Vorträge vorbereitete Besichtigung größerer öffentlicher und privater gewerblicher Anlagen, technischer Institute, Krankenanstalten usw. statt, was sich sehr bewährte. Abgehalten wurden bis zum Jahre 1900 fünf Lehrkurse des Statistischen Seminars; seitdem ruht die Einrichtung mit Rücksicht auf die einem weitergehenden Bedürfnisse dienende „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung im Preußischen Staate". — Zu erwähnen ist endlich, daß der Präsident des Königlichen Statistischen Landesamts auch noch bei den Beratungen des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate als Kommissar des Ministers des Innern Sitz und Stimme hat.

**f) Archiv, Bibliothek und mechanische Hilfsmittel sowie Dienstgebäude des Königlichen Statistischen Landesamts.** Als geistiges und wissenschaftliches Rüst- und Handwerkszeug dient dem Königlichen Statistischen Landesamt neben dem Archiv und der Plankammer insbesondere seine Bibliothek. Die 1861 vorhandene Büchersammlung von etwa 22000 Bänden ist seitdem zu einer der vollständigsten Fachbibliotheken für die der allgemeinen und insbesondere der inneren Verwaltungslehre angehörigen Fächer, namentlich für die Staatswissenschaften und Statistik im engeren und weiteren Sinne ohne geographische Beschränkung ausgebildet worden. Zurzeit (1910) zählt die Bücherei einschließlich der Zeitschriften gegen 190000 Bände, welche, unbeschadet des eigenen Bedürfnisses des Landesamts, in einem besonderen Lesezimmer auch dem größeren Publikum unter bestimmten Bedingungen zugängig gemacht sind.

Als mechanische Hilfsmittel hat das Landesamt zurzeit achtzehn 6—8stellige Rechenmaschinen nach verschiedenen Systemen sowie einige Additionstafeln im Gebrauche.

Das Dienstgebäude des Königlichen Statistischen Landesamts (Lindenstraße 28) ward von diesem i. J. 1815 mietsweise, 1819 käuflich übernommen, i. J. 1867/69 umgebaut und 1874/75 nach dem Erwerbe eines kleinen in die Straßenseite des Gebäudes einschneidenden Nachbargrundstückes erweitert. Die Größe des Gesamtgrundstückes beträgt jetzt 55,81 ar, wovon 13,15 ar bebaut sind.

**g) Die Personal- und Etatsverhältnisse des Königlichen Statistischen Landesamts.** Das etatsmäßige Beamtenpersonal setzt sich zurzeit zusammen aus: 11 höheren Beamten (Präsident, 1 Oberregierungsrat, 9 Mitgliedern, wovon eins im Nebenamte), 75 Bureau-, 1 Kanzlei- und 4 Unterbeamten. Für die fortlaufenden Arbeiten der Ernte-, Brand- und Medizinalstatistik, der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der Dampfkessel werden dauernd Hilfskräfte gegen Tagelohn beschäftigt; ihre Zahl wechselt, beträgt aber mindestens 30. Zur Aufbereitung der großen einmaligen und wiederkehrenden Erhebungen werden außerordentliche Hilfskräfte gegen Tage- und Stücklohn beschäftigt; ihre Zahl ist abhängig von dem Umfange der Erhebungen und bewegte sich bei den seit 1890 ausgeführten Volkszählungen zwischen 267 und 580, bei den Viehzählungen zwischen 188 und 266. Besonders wechselnd war der Bedarf der Abteilung für Berufs- und Gewerbezählungen an Hilfsarbeitern; während ihr Höchstbedarf bei der Berufszählung von 1882 noch 1003 betrug, stieg diese Zahl 1895 auf 1158, bei der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1905 auf 3459.

Was die Etatsverhältnisse des Statistischen Landesamts anlangt, so erfordert die Besoldung der etatsmäßigen Beamten zurzeit (1910) den Betrag von 315240 M.; an sonstigen persönlichen Kosten sind 47950 M. ausgeworfen. Die sächlichen Ausgaben belaufen sich auf 284580 M., von denen 60300 M. für die Herstellung der Veröffentlichungen und 106000 M. zu Vergütungen an die Standesbeamten für Beschaffung der Materialien zur Bewegung der Bevölkerung und zur Herstellung und Auszählung der Zählkarten bestimmt sind. Die gesamte laufende Ausgabe des Statis-

tischen Landesamts beträgt danach 647 770 M. Für die einmaligen und wiederkehrenden Erhebungen werden je nach ihrem Umfange besondere Mittel angewiesen. So stellen sich beispielsweise die Kosten der allgemeinen Berufszählung, deren Erstattung durch das Reich erfolgte, für Preußen 1882 auf 1 036 606 M., 1895 auf 1 920 900 M., 1907 auf 3 550 746 M. Die Volkszählungen kosteten i. J. 1875 583 669 M., 1880 499 604 M., 1885 518 420 M., 1890 484 411 M., 1895 508 838 M., 1900 669 203 M. und 1905 684 374 M.; die Viehzählungen erforderten 1873 117 700 M., 1883 120 000 M., 1893 135 000 M., 1907 218 641 M.

**h) Die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts.** Die gegenwärtigen Veröffentlichungen scheiden sich in regelmäßige und besondere. Regelmäßige Veröffentlichungen sind: 1. die „Preußische Statistik", das eigentliche amtliche Quellenwerk für die preußische Landeskunde, von dem seit 1861 bis jetzt 224 Hefte (wovon verschiedene mehrteilig) im Drucke erschienen sind (Royalquart). An Stelle der bisherigen, die „Sterblichkeit nach Todesursachen usw. sowie die Heilanstalten" behandelnden Hefte der „Preußischen Statistik" sind seit 1909 die vierteljährlich erscheinenden „Medizinalstatistischen Nachrichten" getreten; 2. das „Jahrbuch" (seit 1888 „Handbuch") „für die amtliche Statistik des preussischen Staates", von dem 8 Bände (4 vom „Handbuche") erschienen sind (groß Lexikonformat). An Stelle dieser, in mehrjährigen Zwischenräumen erschienenen, Veröffentlichung ist seit dem Jahre 1903 das alljährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch für den Preußischen Staat" getreten; 3. die „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts", herausgegeben von dessen Direktor Dr. Ernst Engel bis einschließlich 1881 (Jahrgänge I—XXI), von da ab (Jahrgänge XXII—XL) von Dr. E. Blenck (Royalquart). Bei Ueberfülle des Stoffes werden der Zeitschrift zwanglos erscheinende „Ergänzungshefte" beigegeben, von denen bis jetzt 35 vorliegen; 4. die jetzt im XXXVII. Jahrgange stehende „Statistische Korrespondenz", seit 1874 gleichfalls von den genannten Leitern des Königlichen Statistischen Landesamts herausgegeben (Quart); 5. die alljährlich erscheinenden „Kalendermaterialien" (Oktav), welche zerfallen in a) die „unveränderlichen Tafeln", herausgegeben von Professor Dr. W. Förster und P. Lehmann (1891 in neuer, vollständig umgearbeiteter Auflage erschienen); b) die „veränderlichen Tafeln", herausgegeben von W. Förster, P. Lehmann und E. Blenck; c) das „Verzeichnis der Märkte und Messen" und d) die „Genealogie der europäischen Regentenhäuser" (zu c und d bis 1881 von Dr. E. Engel, von da ab von E. Blenck herausgegeben, derzeit je im XL. Jahrgange der neuen Folge stehend). Mit den veränderlichen Tafeln sind seit 1872 astronomische „populäre Mitteilungen", seit 1887 „statistische Beiträge" verbunden. Zu den besonderen Veröffentlichungen des Königlichen Statistischen Landesamts gehören: das „Gemeindelexikon", zuletzt auf Grund der Materialien der Volkszählung v. 1./XII. 1905 bearbeitet; das „Viehstandslexikon" (zuerst für 1883, zuletzt für 1892 erschienen); der Katalog der Bibliothek des Landesamts; das „Standesamtslexikon"; das „Krankenhauslexikon"; das „Alphabetische Verzeichnis der deutschen Seehäfen sowie europäischer und außereuropäischer Hafen-, Anlage- und Küstenplätze" (bereits in IV. Auflage von 1908 vorliegend), die „Festschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens" (3 Teile in 2 Bänden mit 116 farbigen Tafeln) und zahlreiche andere größere und kleinere Schriften. Der Vertrieb der Veröffentlichungen erfolgt durch eine eigene Verlagshandlung.

**Literatur:** *Otto Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen, Berlin 1905. — Richard Böckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preußischen Staates, Berlin 1863. — E. Blenck, Das Königliche statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885. — Derselbe, Das Königliche statistische Bureau während der Jahre 1885—1896, Berlin 1898. — Festschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens, Berlin 1905.*

***E. Blenck.***

## 3. Die übrigen deutschen Bundesstaaten.

1. Bayern. 2. Sachsen. 3. Württemberg. 4. Baden. 5. Hessen. 6. Mecklenburg-Schwerin. 7. Vereinigte Thüringische Staaten. 8. Oldenburg. 9. Braunschweig. 10. Sachsen-Meiningen. 11. Sachsen-Koburg-Gotha. 12. Anhalt. 13. Die Hansestaaten. 14. Elsaß-Lothringen. — Anhang.

**1. Bayern.**[1]) Ein Ueberblick über die Geschichte der Statistik in den Gebieten des heutigen Königreichs Bayern hat folgende größere Territorien ins Auge zu fassen: 1. das Stammesherzogtum, 2. die Oberpfalz-Sulzbach und Neuburg, 3. die Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, 4. sehr zahlreiche geistliche Besitztümer, als

[1]) Bezüglich des gegenwärtigen Personalstandes, der Verwendung von Maschinen und des Geldbedarfes der einzelnen im nachstehenden behandelten statistischen Zentralstellen des In- und Auslandes wird auf die am Schlusse dieser Arbeit abgedruckte synoptische Uebersicht verwiesen.

deren wichtigste Würzburg, Aschaffenburg (zu Kurmainz, später zum Großherzogtum Frankfurt gehörig), ferner 5. die Bistümer Bamberg, Augsburg, Kempten, Freising, Regensburg, Passau erscheinen mögen, 6. Reichsstädte, vor allem Augsburg und Nürnberg, 7. Ritterschaftliche, deutsche Ordens-, österreichische Gebiete, 8. die Pfalz, ursprünglich vornehmlich Kurpfalz und Zweibrücken, später unter französischer Herrschaft département du mont Tonnerre, endlich bayerischer Rheinkreis. Während der Amtsdauer des Ministeriums Montgelas wird dann eine einheitliche Reichsstatistik durchgeführt. Die im nachfolgenden zu erwähnenden Hauptdaten bieten auch allgemeineres, über Bayern hinausreichendes Interesse, zumal sie zahlreiche Berührungspunkte mit der statistischen Entwickelung großer außerbayerischer Reiche, vornehmlich Preußens und Frankreichs aufweisen.

1. In den altbayerischen Ländern finden sich sehr frühe (1225, 1314, zuletzt 1557) Landtafeln, in denen die Stände, Klöster, Sitze, Städte und Märkte aufgeführt werden. Daneben laufen im Mittelalter vereinzelte Aufnahmen, die gegen die neue Zeit zu immer häufiger auftreten und nun bestimmten wirtschafts-(meist agrar-)politischen Zielen dienen. Eine eigentliche Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik hat indes erst der merkantilistische Staat vornehmlich im 18. Jahrh. unter Max. III. Joseph und Karl Theodor geschaffen. Neben sehr zahlreichen kleineren, teilweise lokalen Aufnahmen sind 1771 und 1784 umfassende Individualzählungen zustande gekommen. Die sog. „Dachsbergsche Volksbeschreibung“ führt den Real- und Personalstand des Reiches auf; sie war im Gegensatz zu den meisten späteren Erhebungen nur als einmalige Feststellung gedacht und hat in zahlreichen Verordnungen auf den Werdegang der statistischen Methode und Technik erfolgreich eingewirkt. Bei der Erhebung über Volkszahl und Viehbestand von 1794 sind die eingehenden, nicht zuletzt auf staatsrechtlichem Gebiet liegenden Vorarbeiten besonders bemerkenswert. Das Ergebnis dieser Zählung ist nicht im gleichen Maße vollständig auf uns gekommen wie das ihrer Vorgängerin. Neben der direkten Zählung ist man frühe an die Ausbeute der Kirchenbücher, der Zunftlisten, Schrannennotierungen, kurz der für statistische Zwecke irgend verwertbaren Verwaltungsaufzeichnungen gegangen, zu ihrer Publikation dienten die Intelligenzblätter, die teilweise unter sehr sachgemäßer Redaktion (Kohlbrenner) standen. In zahlreichen privaten oder halboffiziellen Werken wurden Teilergebnisse der großen Erhebungen, deren gründliche Verarbeitung im übrigen unterblieb, veröffentlicht, so vor allem in den umfangreichen Schriften Westenrieders, Hazzis, später Rudharts. Daneben stellte die neubegründete Akademie der Wissenschaften in wiederholten Fällen statistische Preisaufgaben. — Eine gewisse Vorliebe für die Enquete ist, ähnlich wie später in Frankreich, der älteren bayerischen Verwaltungsstatistik eigentümlich; sie diente vornehmlich dazu, die Lage wichtiger Gewerbszweige (so der Tuchproduktion) darzustellen.

2. In der Oberpfalz sind ebenfalls schon frühe statistische Ansätze zu verzeichnen, in dem gewerbereichen Lande überwiegt das wirtschaftsstatistische Interesse. Um die Wende des 16. zum 17. Jahrh. nimmt dann im Auftrage des Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Ottheinrich, der Pfarrer Vogel die meisten Aemter nach topographischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf. Im 18 Jahrh. unterlaufen in der oberen Pfalz, in Sulzbach, Neuburg und Leuchtenberg umfangreiche wirtschafts- (betriebs-, besitz-) statistische Feststellungen, denen methodisch viel Interesse zukommt, so vor allem 1792. Erst die große Zählung von 1794 greift vom Herzogtum auf die vier nördlichen Territorien über, damit ist der Boden für eine einheitliche Landesstatistik geschaffen.

3. Besonders ereignisreich ist die statistische Geschichte in den fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, wo eine weitsichtige Gewerbepolitik in der Ansiedlung französischer Emigranten auch der Statistik neue und fruchtbare Aufgaben erschloß. Im 18. Jahrh. trat eine bedeutende private Literatur (Gös, Fischer, Orthoff) der amtlichen Statistik zur Seite, die mit dem Uebergang der Fürstentümer an die Krone Preußen gewisse Berührungspunkte mit der reichen, vor allem seit Friedrich dem Großen ausgebauten preußischen Landesstatistik fand und doch in vielen Richtungen selbständig blieb. Unmittelbar vorher waren in Ansbach und Bayreuth große statistische Erhebungen folgerichtig durchgeführt worden (besonders bemerkenswert die Bayreuther Zählung von 1787). Nun wechselten zahlreiche Sonderaufnahmen (1792, 1794, 1798 u. a.) mit den Mitteilungen des nach preußischem Muster eingerichteten Fabrikinspektorats und den ebenfalls von Preußen übernommenen historischen Berichten ab.

Aus der Zeit der Besetzung durch Frankreich (1806—1810) ist eine Privatarbeit: Statistique de la Province de Bayreuth (Verf. Baron Camille de Tournou) zu erwähnen.

4. Das Bistum Würzburg verzeichnet seit 1774 in regelmäßiger Folge eine äußerst lebhafte statistische Berichterstattung der äußeren Verwaltungsbehörden, die bis in die ersten Jahre des 19. Jahrh. reicht und in dem 1805 neugebildeten Großherzogtum Würzburg unmittelbar fortgeführt wird. Hier wird 1812 ein statistisches Bureau errichtet, das zeitweilig eine ungewöhnlich große Ausdehnung (107 Mann Personal) besaß, auch steuerlichen und Vermessungsaufgaben diente, 1813 eine sehr umfassende „Summarische Uebersicht über den Seelen-, Gewerbs- und Nahrungsstand“ herausgab und 1815 von der bayerischen Regierung aufgelöst wurde. Aehnlich intensiv ist die Entwickelung in Aschaffenburg gewesen, das zu Beginn des 19. Jahrh. in Dalberg einen warmen Förderer staatlicher Statistik hatte. Von 1724 bis 1771 sind vorher schon regelmäßige Berichte der kurmainzischen „Kellereien“ mit zahlreichen statistischen Daten vorhanden, eine großzügige Agrarstatistik kam 1771 und 1780 zustande. 1803 setzte dann die Dalberger Regierung mit

statistischen Unternehmungen ein, deren Umfang neben der noch zu würdigenden Montgelasschen Statistik an erster Stelle steht. Ganz erhalten ist die „Statistik des Fürstentums Aschaffenburg 1808“ in einer Reihe handschriftlicher Bände.

5. Was die übrigen geistlichen Territorien anlangt, so ist in Bamberg neben einzelnen wirtschaftlichen Erhebungen (Handwerkerstatistik 1784, 1797 u. a.) ein eigenartiger kriminalstatistischer Versuch von 1797 namhaft zu machen. — In Augsburg gehen Beschreibungen der Domkapitelämter sehr weit (bis 1520, 1527, 1560) zurück, finden sich weiter 1789, 1797; Spezialaufnahmen liegen im Pflegamt Füssen vor. — Das Stift Kempten befaßt sich zu Zwecken der Wirtschaftspolitik mit Enqueten, die auch lohnstatistische Angaben in sich schließen. — Aus Freising ist eine Werdenfelser Handelsstatistik von 1794 besonders des Anlasses wegen zu nennen: der lange Aufenthalt der Landeskinder in unkatholischen Ländern erschien bedenklich, man suchte deshalb einschlägige Feststellungen über den auswärtigen Handel zu machen. — Regensburg verzeichnete Anläufe schon zu Beginn des 18. Jahrh. (ein statistisches Staatshandbuch stammt von 1720), hervorragend entfaltet sich seine statistische Praxis unter Dalberg (als dieser Fürst sein früheres Großherzogtum Frankfurt mit dem kleinen Territorium vertauscht hatte), eine „spezielle Kommission für politische Statistik“ muß als Ergebnis der Dalbergschen Organisation angesehen werden, obwohl ihr Wirkungskreis z. T. der späteren bayerischen Zeit angehört. — Passau endlich zeigt während eines Jahrhunderts vielleicht die konsequenteste Entwickelung: von 1689—1787 lassen sich hier die statistischen Erhebungen genau verfolgen. Dazwischen (1723, 1754) sind Handwerkerzählungen unternommen worden.

6. Die Reichsstädte haben dieser großzügigen Tätigkeit des merkantilistischen Staates gegenüber Gleichwertiges nicht geleistet. Ueberhaupt ist — nach Bücher — die Statistik des Mittelalters in den Anfängen stehen geblieben. Immerhin sind einzelne Verwaltungsakte, auf denen die Statistik weiterbauen konnte (Kirchenbücher, Zunftlisten usw.) gut ausgebildet worden; die ersteren Feststellungen sind uns für Augsburg weit zurück (bis 1695) erhalten, auf ähnlicher Grundlage liegen für Lindau eingehende Aemter- und Einwohnerbeschreibungen vor. — Relativ am bedeutendsten ist die Nürnberger Entwickelung, wo wir 1449, 1464, 1528, dann wiederholt im 18. Jahrh. mehr oder weniger eingehende Volkszählungen, die auch auf wirtschaftliche Gebiete übergreifen, registrieren können.

7. In ritterschaftlichen und deutschen Ordensgebieten scheint, wie z. B. eine Erhebung für die „Ritterschaftliche Schwäbisch-Donauische-Collectable-Unterthanne“ von 1725 zeigt, die Statistik im 18. Jahrh. gut — was bei der territorialen Zerrissenheit besonders bemerkenswert ist — geordnet gewesen zu sein. Verschiedene kleinere österreichische Gebiete in Bayern rechts und links des Rheins zeigen eine von der übrigen Habsburgischen Monarchie getrennte Entwickelung. In den österreichischen Hochgerichten bei Lindau und in der pfälzischen Grafschaft Falkenstein wurde gegen Ende des 18. Jahrh. die Volks- und Gewerbezählung gepflegt.

8. Die Pfalz endlich nimmt eine durch ihre politische Geschichte bedingte interessante Sonderentwickelung. In der Kurpfalz sind seit Mitte des 18. Jahrh. statistische Versuche häufig; hochinteressant ist die Erhebung von 1785, die eine für ihre Zeit mustergültige Produktions-, Konsum- und Betriebsstatistik enthält, welche die spätere Montgelasschen Erhebungen neu auszubauen hatten. — Daneben ist die Entwickelung in Pfalz-Zweibrücken zwar älter (sie geht bis ins 16. Jahrh. zurück), aber methodisch viel weniger durchgebildet. Seit 1796/97 wird dann in der Pfalz französische Departementsstatistik im großen Stile betrieben; an der Hand der Akten im Speyerer Kreisarchiv läßt sich überhaupt ein gut Teil der französischen statistischen Geschichte, zunächst unter der Republik, dann unter dem Kaiserreich verfolgen. Die Vorarbeiten zu den großen allgemeinen Volkszählungen und zur „Statistique générale de la France“ von 1801 und 1805, die Anlage der Zivilstandsregister, eine sehr gelungene Gewerbe- (Berufs-, Betriebs-) Zählung, zahlreiche wirtschaftspolitische oder militärische Sonderaufnahmen lassen die bevorzugte Stelle, die die Statistik während der kriegerischen Wirren innehatte, deutlich hervortreten.

In den meisten Territorien ist die statistische Entwickelung bereits über die Zeit des reinen Merkantilsystems hinaus verfolgt worden. Die Gestaltung in Ansbach, Bayreuth, Würzburg, Aschaffenburg und Regensburg, nicht zuletzt in der Pfalz zeigt die mannigfach neuen Anregungen, die im Gefolge der französischen Revolution und der neuen volkswirtschaftlichen Theorieen allseits gegeben waren. Kein Staat hat ihnen einen folgerichtigeren Ausdruck gegeben wie Bayern unter dem Ministerium Montgelas.

Fast ein Jahrzehnt reger Arbeit bedurfte es, um die nötigen organisatorischen Unterlagen für eine alle Landesteile mit ihrer so sehr verschiedenartigen Entwickelung umfassende Reichsstatistik zu schaffen. Diese Zeit ist ausgefüllt mit vielen lokalen statistischen Aufnahmen, deren methodischer Werdegang vielfach für die formale Ausgestaltung der späteren Reichsstatistik vorbildlich ist, deren Aufzählung hier aber zu weit führen würde.

1809/10 kam dann eine einheitliche Statistik (mit gleichheitlichen Konzentrationsformularen) in den damaligen Kreisen zustande; es ist die erste vollständige „Statistik des Reichs“. Geplant war nicht eine einmalige Aufnahme, vielmehr eine alljährliche Berichterstattung im Anschluß an die Verwaltungsberichte. Doch kam sie nur noch einmal (1811/12), nunmehr in 9 Kreisen, zustande. Vorgeschichte, Durchführung, Absichten und methodisch-technischer Aufbau dieser beiden großen, im K. B. Statistischen Landesamt verwahrten, 438 Großfoliobände füllenden Erhebungen tritt uns in zahlreichen Verordnungen, Ministerialentschließungen sowie in den vollständig erhaltenen textlichen Berichten der Verwaltungsstellen entgegen. Ihre Ausbeute ist für die „text-kritische“ Verwertung der älteren Statistik interessant. Während die ersteren Tabellen Bevölkerungsstand und Bewegung nebst Ein- und Auswanderung zu er-

fassen suchten, liegt der Schwerpunkt beider Erhebungen entschieden in den späteren Feststellungen wirtschafts-statistischer Natur, die namentlich über das Gewerbe, seinen Umfang und seine innere Struktur, mannigfache Auskünfte geben.

In der weiteren Folge wurden die jährlichen Verwaltungsberichte, die eine Last der äußeren Behörden und ein Ballast für die Zentralstellen waren, sowohl ihrem Umfang nach wie zeitlich (auf 3 Jahre) beschränkt. Das Material und die Zusammenstellung, soweit eine solche überhaupt stattfand, wurde lediglich für die leitenden Ministerien bereitgehalten, eine weitere Verarbeitung und teilweise Veröffentlichung der Erhebungsergebnisse erfolgte amtlicherseits nur in geringem Maße; doch wird der Inhalt der statistischen Sammlungen gewissen Privatpersonen zugänglich gemacht, die auf Grund dieser amtlichen Quellen Arbeiten veröffentlichten (J. V. Kohlbrenner, L. v. Westenrieder, v. Koch-Sternfeld, Josef Hazzi, J. Rudhart).

An der Zentralstelle hatte sich die Polizeisektion des Ministeriums des Innern um die statistischen Arbeiten zu kümmern. Zu ihr gehörte das Statistische Bureau, dessen Anfänge sich bis 1808 zurückverfolgen lassen; es wurde mit der Errichtung des Handelsministeriums am 1./XII. 1848 diesem zugewiesen, bis es nach Auflösung des genannten Ministeriums am 1./I. 1872 wieder an das Ministerium des Innern zurückfiel.

Seit Mitte des Jahrhunderts (1853) wurden die 3jährigen Verwaltungsberichte ganz abgeschafft. Die amtliche Statistik geht immer mehr zu dem System der Einzelerhebung über. Letztere erfolgen vorläufig nach Konzentrationstabellen, die die äußeren Stellen liefern, doch werden sie im Statistischen Bureau wissenschaftlich verarbeitet und veröffentlicht. Allmählich tritt an die Stelle dieser dezentralisierten Arbeitsweise die Zentralisation, das statistische Urmaterial wird an der statistischen Zentralstelle selbst bearbeitet, die zur Sammlung der Nachweise einheitliche Formulare ausgibt. Sachlich wird das Gebiet der statistischen Beobachtung und Forschung fortgesetzt erweitert, wobei die seit 1869 eingerichtete, aus Vertretern sämtlicher Ministerien bestehende Zentralkomission mannigfache Anregung und Förderung gibt. Die Veröffentlichungen werden systematisch ausgebaut und in besonderen Drucksachen (Beiträge, Zeitschrift, usw.) zugänglich gemacht. Der Versuch, eine gesamte Landesstatistik auf Grund der verschiedenen Einzelarbeiten herzustellen, führte zu dem 1876—78 erschienenen statistischen Abriß für das Königreich Bayern, seit 1894 zu dem — erst jährlich, dann 2jährlich erscheinenden — Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern.

Mit der Erweiterung der Aufgaben des Statistischen Bureaus erschien die bloß nebenamtliche Leitung nicht mehr verträglich, sie wurde v. J. 1901 ab hauptamtlich eingerichtet. Eine weitere Reform der bayerischen Statistik setzte auf Veranlassung des Ministers des Innern Dr. v. Brettreich i. J. 1907 ein und wurde vom derzeitigen Leiter der bayerischen Statistik durchgeführt. Die Reform erstreckte sich sowohl auf die Gegenstände der Erhebung und die Art der Ermittelung wie auf die Bearbeitung, Veröffentlichung der Erhebungsmaterialien, ferner auf die statistische Zentrale selbst.

Es wurde nämlich teils Vereinfachung und Beschränkung der bisherigen Erhebungen angestrebt, teils eine weitere Vertiefung und Ausgestaltung (namentlich hinsichtlich der Wirtschaftsstatistik: Binnenwanderung, Fideikommisse, Milchwirtschaft, Handwerk, Hausiergewerbe, Dampfkraft, Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr, Aus- und Einfuhr, Arbeiterversicherung, Arbeitsmarkt, Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeindefinanzen) durchgeführt. Statistische Gebiete, die bisher in der bayerischen Statistik unberücksichtigt waren, aber wichtig erscheinen, wurden auch hier in Angriff genommen (Börsenkurse, Brandfälle, Jagd, Fremdenverkehr, Museen, Gemeindewahlen, Wanderungen der Arbeiter vom Wohn- zum Arbeitsort auf der Eisenbahn, Geschichte der Statistik). Die Aufbereitung der Materialien erfuhr eine wesentliche Beschleunigung durch verbesserte technische Methoden und durch verstärkte Ausnützung von Rechenmaschinen. Die Darstellung statistischer Ergebnisse wurde grundsätzlich nicht — und weniger als früher — auf Tabellenarbeit beschränkt, vielmehr werden die Zahlen durch erweiterte textliche Erläuterungen, auch durch Kartogramme und Diagramme, belebt und in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung verständlich gemacht. Diese Darstellungen werden auch den Arbeiten zuteil, die das Statistische Landesamt für die Reichsstatistik zu liefern hat, wobei grundsätzlich Wert auf vorgängige und selbständige Veröffentlichung gegenüber und im Interesse der Reichsstatistik gelegt wird (Volks-, Berufs-, Betriebszählungen, Streiks und Aussperrungen, Arbeiterversicherung). Andererseits wird bei statistischen Arbeiten, die zentralisiert für das Reich bei Reichsbehörden aufbereitet werden, das für Bayern Wichtige zusammengestellt und unter Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse, die in der Regel in der reichsstatistischen Veröffentlichung nicht genügend zur Geltung kommen, bezw. kommen können, veröffentlicht. Hinsichtlich der Veröffentlichung selbst wird nach dem Grundsatz verfahren, daß alle Statistik so warm als möglich serviert werden muß,

deshalb werden die Ergebnisse alsbald nach erfolgter Bearbeitung teils in kleineren Preßnotizen, teils in den besonderen Drucksachen des „Statistischen Landesamts“ (in das das Statistische Bureau seit 1909 umgetauft ist), veröffentlicht.

Die Stellung dieses Amtes im Rahmen des gesamten Staatsorganismus ist in der einschlägigen Verordnung v. 21./XII. 1908 neu festgelegt. Danach erstreckt sich sein Wirkungskreis auf die sämtlichen Gebiete der Landesstatistik, soweit sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen von anderen Staatsorganen bearbeitet werden. Es hat 1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Staatsministers des Innern oder eines der übrigen Ministerien für die Landes- und Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse zu veröffentlichen, 2. auf Veranlassung des Staatsministeriums des Innern oder eines der übrigen Staatsministerien statistische Nachweise aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

Dem Amt ist an Stelle der früheren Statistischen Zentralkommission ein Statistischer Beirat beigegeben. Er hat die Aufgabe, ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der amtlichen Statistik zu vermitteln und das Statistische Landesamt in bezug auf möglichst zweckmäßige Einleitung und Durchführung von statistischen Erhebungen sowie in bezug auf möglichst sachentsprechende Ausnützung der statistischen Ergebnisse zu unterstützen; er hat sowohl aus eigenem Antrieb wie auf Veranlassung der einzelnen Ministerien und des Statistischen Landesamts über statistische Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen usw. nach Inhalt, Art und Form zu beraten und Gutachten abzugeben. Zu den (13) Mitgliedern des Beirats gehören Vertreter sämtlicher Ministerien, der Direktor des Statistischen Landesamts, Vertreter von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie von der Wissenschaft.

Als Leiter der bayrischen Statistik wirkten bisher: F. B. W. Hermann 1830—68, Georg Mayr 1869—79, Max Seydel 1880—81, Ludw. Aug. Müller 1882—86, Karl Rasp 1887—95, Max Proebst 1896 bis 1900, Karl Trutzer 1901—07, Friedr. Zahn seit 1907.

Veröffentlichungsorgane: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern (81 Bde.); Zeitschrift (42. Jahrg.); Statistisches Jahrbuch (10. Jahrg.); Der Arbeitsmarkt in Bayern (monatlich seit 1909); Saatenstands- und Ernteberichte (monatl.); ferner Hof- und Staatshandbuch (jährl.); General-Sanitätsberichte (36 Bde.) sowie einige Einzelarbeiten: Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik in Bayern (erschienen 1895); Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Fabriken und größeren Gewerbebetrieben (1906).

Neben dem Statistischen Landesamt sind noch einige andere Behörden der bayerischen Staatsverwaltung auf den in ihr Ressort einschlägigen Gebieten statistisch tätig. Als wichtigste sind folgende zu nennen. Die Ministerial-Forstabteilung (des Finanzministeriums) veröffentlicht die Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, das Ministerium des Aeußern die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, das Oberbergamt die Montanstatistik und die Statistik der Knappschaftsvereine, das Verkehrsministerium die Jahresberichte über den Betrieb der Staatseisenbahnen und über die Posten und Telegraphen, die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern bringt in ihrem Amtsblatt statistische Mitteilungen, das Justizministerium bearbeitet und veröffentlicht die „Bayerische Justizstatistik“ und die Medizinalabteilung des K. Bayer. Kriegsministeriums die Sanitätsberichte für die Bayerische Armee.

**2. Sachsen.** In Sachsen lag bis Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bearbeitung der Verwaltungsstatistik in den Händen des 1831 gegründeten und durch Mandat v. 11./VI. 1831 und Verordnung v. 1./XI. 1836 organisierten Statistischen Vereins. Er war mit gewissen Befugnissen gegenüber den Behörden ausgestattet und hatte insbesondere das Recht zur Benutzung amtlichen Materials, wogegen ihm die Bearbeitung der wichtigsten Gebiete der Verwaltungsstatistik (insbesondere auch die Volkszählungen von 1832—1846) übertragen war. Dank seiner zahlreichen Zweigvereine und Kreiskomitees stand der Verein in engster Fühlung mit den Lokalbehörden. Der Verein, der in der Hauptsache vom Staate finanziert war und bis zum Jahre 1834 von v. Schlieben, seinem eigentlichen Begründer, vorzüglich geleitet wurde, hat während seines Bestehens 18 Hefte der „Mitteilungen“ 1831—1849, das Staatshandbuch, Ortschaftenverzeichnis usw. herausgegeben. Die Gründung des Statistischen Bureaus erfolgte 1850. Bis zum Jahre 1858 wurde es von E. Engel, dann von Weinlig, der bereits früher nebenamtlich die Oberleitung führte, nach dessen Tode (1873) von Hülsse bis 1875 geleitet; die Vorstandsstelle wurde nun hauptamtlich: 1875—1895 V. Böhmert, 1895—1902 A. Geißler und seitdem hat sie E. Würzburger inne. Eine statistische Zentralkommission oder ein Beirat besteht nicht.

Das Amt, das während seiner nunmehr 60jährigen Wirksamkeit eine Reihe bemerkenswerter Monographieen (über Einkommen, Bevölkerung, Armenpflege, Gemeindefinanzen) herausgegeben und insbesondere auch die reichsstatistischen Erhebungen und Veröffentlichungen durch landesstatistische ergänzt hat, wird derzeit

einer eingehenden Reform unterzogen. Bemerkenswert ist noch das „Journalistikum" und die „Ortsfaszikel", ein großes nach 30 Hauptrubriken geordnetes Material von gedruckten und ungedruckten Berichten aller Art, das eine namhafte Bereicherung und Ergänzung der Bibliothek bedeutet. —

Veröffentlichungen: Statistische Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen 1851 bis 1855; Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus (bezw. Landesamtes) von 1855 an, dazu Supplementbände bis 1902; Statistisches Jahrbuch, seit 1873; Kgl. Sächsischer Normalkalender; Marktverzeichnisse für Sachsen und die Nachbargebiete; daneben Generalübersichten und Ortschaftenverzeichnisse aus 1868, 1874, 1876, 1884, 1904, Zählungswerke usw. Vgl. „Nachschlagebuch für die Veröffentlichungen des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts von 1831—1907", Dresden 1907. Der „Katalog der Bibliothek des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus", Dresden 1890 ist ein wichtiges Nachschlagewerk.

Neben dem Statistischen Landesamt befassen sich noch einige andere Behörden mit der Verwaltungsstatistik. So bearbeitet das Ministerium des Innern die Statistik der gewerblichen Unterrichtsanstalten; das Bergamt, der Landeskulturrat, das Landeskonsistorium, die Brandversicherungskammer, das Justizministerium sowie die Staatsbahndirektion sind innerhalb ihrer Zuständigkeitsgebiete statistisch tätig. Auszüge aus allen amtlichen statistischen Nachweisungen werden in dem obengenannten „Statistischen Jahrbuch" zusammengestellt.

**3. Württemberg.** Die Errichtung des Kgl. Statistisch-topographischen Bureaus erfolgte durch Kgl. Entschließung v. 28./XI. 1820. Mit ihm wurde durch Kgl. Dekret v. 2./VI. 1856 der 1822 gegründete „Verein für Vaterlandskunde" verschmolzen. Durch Kgl. Entschließung v. 9./XI. 1895 erhielt das Bureau die Benennung Kgl. Statistisches Landesamt. Seine Geschäftsaufgabe ist die Landeskunde im weitesten Sinn, sie beschränkt sich nicht auf die Statistik, sondern erstreckt sich auch auf die allgemeine und kulturelle Geschichte, die Topographie (Fortführung und Vervielfältigung der auf Grund der Landesvermessung bearbeiteten Karten, sowie Ausführung einer neuen topographischen Landesaufnahme), die Geologie (geologische Kartierung des Landes) und die Meteorologie (Leitung des meteorologischen Dienstes). Dementsprechend zerfällt das Amt in vier Abteilungen: die statistische, die topographische, die geologische und die meteorologische Abteilung. Es besteht unter der Leitung eines Vorstands (derzeit Direktor Dr. v. Haffner) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, welche teils haupt-, teils nebenamtlich dem Landesamt angehören. Ausserdem sind ihm aus allen Ministerien ständige Delegierte beigeordnet, welche mit Stimmrecht zu den Kollegialberatungen zugezogen werden können, wie auch für bestimmte Fälle andere, mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand speziell vertraute Beamte des betreffenden Departements zur Teilnahme eingeladen werden können. In Angelegenheiten seines Geschäftskreises ist das Landesamt befugt, sich unmittelbar an alle einzelnen Ministerien zu wenden, und verpflichtet, von ihnen in Sachen ihres Ressorts Weisungen anzunehmen. In ökonomischer und disziplinärer Beziehung steht das Amt ausschließlich unter dem Finanzministerium. Den höheren Verwaltungsstellen ist es als Landeskollegium koordiniert.

Das Arbeitsgebiet der statistischen Abteilung des Landesamts umfaßt hauptsächlich folgende Erhebungen: a) periodische: Volkszählung, Berufs- und Betriebszählung, Viehzählung, land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung, Wohnungsstatistik (in Verbindung mit der Volkszählung); b) jährliche: Bewegung der Bevölkerung, Todesursachen, Morbidität der Heilanstalten, landwirtschaftlicher Anbau und Ernte (von fast sämtlichen Kulturgewächsen), Obstbau, Obsternte und Obstpreise, Weinbau, Weinernte und Weinpreise, Saatenstand, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Hagelschäden, Streiks und Aussperrungen, Wasserstraßen- und Binnenschiffahrtsstatistik, Mobiliarfeuerversicherung, Arbeitsvermittlung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Fürsorgeerziehung, Liegenschaftsverkehr und Liegenschaftspreise, Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, Hypothekenbewegung, Fruchtmarktverkehr und Fruchtpreise, Lebensmittelpreise, Viehmarktverkehr und Viehpreise, Wollmarktverkehr und Wollpreise.

An sonstigen, einmaligen, Erhebungen des Statistischen Landesamts sind zu nennen: Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen, die Milchwirtschaft, der Alkoholismus und seine Bekämpfung, die gewerbliche Kinderarbeit, Statistik der Arbeiterverhältnisse in den Staatsbetrieben, die Krüppelkinder, die Mietpreise der Staatsbeamten, Statistik der Zeitungen und Zeitschriften.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts (Statistische Abteilung): Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, seit 1818; das Statistische Handbuch für das Königreich Württemberg (seit 1885; bis 1900 mit den Württembergischen Jahrbüchern vereinigt); Mitteilungen des Kgl. Statistischen Landesamts (monatlich); die Württembergische Gemeindestatistik; das Hof- und Staatshandbuch; die Landesbeschreibung („Das Königreich Württemberg", neueste Ausgabe in 4 Bänden 1903—1907); die Oberamtsbeschreibungen (1824 bis 1886, Neue Folge von 1893 an, mit Illustrationen und Karten).

Daneben werden verschiedene Zweige der württembergischen Statistik nicht von dem

Statistischen Landesamt, sondern seitens der zuständigen Verwaltungsstellen bearbeitet und die Ergebnisse besonders veröffentlicht, so im Gebiete des Kgl. Justizministeriums: Verwaltung der Rechtspflege, gerichtliche Strafanstalten; des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten: Ergebnisse der Verkehrsanstalten; des Kgl. Ministeriums des Innern: Sparkassen, Gebäudebrandversicherung, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Hagelversicherung, Diensttätigkeit des Landjägerkorps, Güterhandel und Güterzertrümmerung, Geschäftsergebnisse des württembergischen Landesversicherungsamts, Medizinalwesen, Tierseuchen, Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten, Patent- und Musterschutzwesen, Körwesen, Kraftfahrzeuge; des Kirchen und Schulwesens: Unterrichts- und Erziehungswesen; des Kgl. Kriegsministeriums: Ergebnisse der Heeresergänzung; des Kgl. Finanzministeriums: Forststatistik, Zoll-, Reichs- und Landessteuerstatistik.

**4. Baden.** Im Jahre 1836 wurde eine Statistische Zentralkommission ins Leben gerufen, die aber erst Ende 1847 zum erstenmal zusammentrat und erreichte, daß im Budget für 1848 die erste Anforderung von Mitteln für ein besonderes Statistisches Bureau erfolgte. Zur tatsächlichen Errichtung eines solchen kam es aber erst nach den stürmischen Jahren 1848/49, nämlich 1852. Durch landesherrliche Verordnung v. 8./VII. 1897 wurde das (seit 1865) als selbständige Staatsstelle bestehende „Großh. Statistische Bureau" unter der Bezeichnung „Großh. Statistisches Landesamt" als eine dem Ministerium des Innern unterstehende Landeszentralstelle anerkannt, die mit der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Materialien zur Landes- und Reichsstatistik betraut ist, soweit dies nicht durch die Ministerien selbst oder durch andere Behörden geschieht.

Der Wirkungskreis des Amtes, das seit Jahren unter der Leitung von G. Lange steht, erstreckt sich vor allem auf die Bearbeitung der Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung, wobei namentlich bei den den ersteren ermittelnden (Reichs-)Volkszählungen für landesstatistische Zwecke eine Reihe von Zusatzfragen gestellt zu werden pflegen; so wurden mit der Volkszählung von 1900 Ermittelungen verknüpft über Wohn- und Arbeitsort, über die Haushaltungen nach Personenstärke, Zahl der Wohnräume und Küchenbesitz, die Ehepaare nach Religion, Alter und Gebürtigkeit usw. Hinsichtlich der Bewegung der Bevölkerung verdienen die Ermittelungen über die Berufsverhältnisse (z. T. auch unter Berücksichtigung der sozialen Gliederung) der Gestorbenen und der Eheschließenden sowie der Eltern der Geborenen hervorgehoben zu werden. Sehr eifrig ist auch an dem weiteren Ausbau der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik gearbeitet worden. Auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik nimmt die Landwirtschaftsstatistik, die alle Zweige der landwirtschaftlichen Technik und Oekonomik umfaßt, den ersten Platz ein. In bezug auf die Gewerbestatistik sind neben den gewerblichen Betriebszählungen und den anderen von Reichs wegen veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen die alljährlich im Oktober stattfindenden statistischen Aufnahmen der einer besonderen Aufsicht unterliegenden gewerblichen Betriebe, ferner die Erhebungen über die Innungen, Arbeiterorganisationen usw., über die Gehilfen und Lehrlinge in den Gast- und Schankwirtschaften sowie eine einmalige Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Getreidemühlen (1900) zu nennen. Ein besonderes Augenmerk wird in den letzten Jahren sozialstatistischen und allgemein volkswirtschaftlichen Arbeiten zugewendet (Arbeitsnachweis, private Gesinde- und Stellenvermittler, Genossenschaftsstatistik, Sparkassenstatistik, Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung, Wohltätigkeitsanstalten, Stiftungen).

Veröffentlichungen: Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden; Statistische Mitteilungen (monatl.); Statistisches Jahrbuch (jährl.); Hof- und Staatshandbuch. Einige Arbeiten des Amtes kommen in anderen Fachzeitschriften (Landw. Wochenblatt) und in der Tagespresse (Karlsruher Zeitung, Süddeutsche Reichskorrespondenz) zum Abdruck. Verdienstvoll ist die lebhafte Beteiligung des Amtes an Ausstellungen (mit graphischen Darstellungen, Karten und Diagrammen), Bestrebungen, die sehr im Interesse der Popularisierung der Statistik liegen.

Neben dem Statistischen Landesamt sind auch in Baden eine Reihe anderer staatlicher Stellen statistisch tätig: das Justizministerium bearbeitet die Justizstatistik; die Generaldirektion der Eisenbahnen die Eisenbahn-Verkehrsstatistik; die Steuer- bezw. Zolldirektion die Steuerstatistik; die Forst- und Domänendirektion die Forststatistik; der Oberschulrat die Schulstatistik.

**5. Hessen.** Die Großh. Hessische Zentralstelle für die Landesstatistik wurde auf Anregung des (seit 1845 bestehenden) Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt, der auch über eine statistische Sektion verfügte, nach längeren Kammerverhandlungen am 8./I. 1861 gegründet. Sie steht derzeit unter der Leitung des Geh. Oberschulrats Nodnagel (nebenamtlich). Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände: Volks-, Berufs- und Betriebszählung, Bewegung der Bevölkerung einschließlich Todesursachenstatistik, landwirtschaftlicher Anbau, Obst- und Weinernte, Viehzählung, Hagelstatistik, Schiffahrtsstatistik, Sparkassenstatistik, Genossenschaftsstatistik, Preisstatistik der Verbrauchsgegen-

stände, Schulstatistik, Prüfungsstatistik, Krankenhausstatistik, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Arbeitslöhne usw.

Außerdem werden für viele Zweige der Staatsverwaltung statistische Zusammenstellungen angefertigt.

Veröffentlichungen: Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen in zwanglosen Heften erscheinend (bis jetzt 59 Bände); Mitteilungen der Großh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik in monatlichen Nummern erscheinend (bis jetzt 39 Bände); Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen (II. Ausgabe 1909).

**6. Mecklenburg-Schwerin.** In Mecklenburg-Schwerin besteht ein Statistisches Bureau seit 1851; seit 1897 Großh. Statistisches Amt (W. Dröscher). Die ersten Mitteilungen des Bureaus wurden in dem „Archiv für Landeskunde in den Großherzogtümern Mecklenburg“ veröffentlicht; seit 1858 werden in zwangloser Folge eigene „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs“ herausgegeben, von denen bis 1909 15 Bände zu je 4 Heften erschienen sind. Ein Statistisches Handbuch besteht seit 1898; die zweite Ausgabe erschien 1909. Außerdem gibt das Statistische Amt alljährlich ein Staatshandbuch, den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender (135. Jahrgang 1910) heraus, der neben einem ersten, den Personalstaat umfassenden Teil in einem zweiten Teile ein sehr eingehendes statistisch-topographisches Jahrbuch enthält. Das Statistische Amt ist auch die meteorologische Zentralstelle des Großherzogtums; wissenschaftliche Bearbeitungen der meteorologischen Beobachtungen sind in den „Beiträgen“ veröffentlicht worden. Eine eingehende Statistik des Eisenbahnverkehrs wird von der Großh. Generaldirektion der Friedrich-Franz-Eisenbahn alljährlich in ihren Verwaltungsberichten veröffentlicht.

**7. Vereinigte Thüringische Staaten.** Im Jahre 1864 vereinigten sich das Großherzogtum Sachsen, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen sowie die beiden Fürstentümer Reuß zur gemeinsamen Pflege der Verwaltungsstatistik und errichteten das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar (nebenamtlich geleitet von J. Schmid-Burgk, gestorben Febr. 1911). Sachsen-Meiningen ist später wieder aus diesem Verbande ausgeschieden und unterhält seit 1875 ein selbstständiges Statistisches Amt. Die übrigen am gemeinsamen Amte beteiligten Staaten entfalten nebenher keine nennenswerte statistische Tätigkeit mehr.

Veröffentlichungen: Ortsverzeichnisse der beteiligten Staaten (alle 5 Jahre).

**8. Oldenburg.** Das 1855 errichtete Statistische Amt, welches früher, namentlich unter seinen besonders verdienten Vorständen Becker und Kollmann neben der Reichsstatistik in reichhaltiger Weise Gegenstände der Landesstatistik bearbeitete, hat infolge des stetig zunehmenden Umfanges der Statistik des Reichs die Bearbeitung landesstatistischer Fragen wesentlich eingeschränkt, doch ist vom derzeitigen Vorstand (Driver) eine regere Tätigkeit des Amts wieder zu erwarten. Auch von anderen Landesbehörden, insbesondere vom Ministerium, von diesem namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens und der Feuerversicherung, sowie von der Eisenbahndirektion und der Zolldirektion, werden gegenwärtig statistische Arbeiten ausgeführt.

Unter den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes sind besonders hervorzuheben: a) Die Statistischen Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, welche seit 1857 nach Bedürfnis erscheinen. b) Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung 1878 und 1893. c) Die Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck 1897 und 1901.

**9. Braunschweig.** Die erste Anregung zur Begründung eines Statistischen Amts gab der 1848—1852 tagende 6. Landtag des Herzogtums, indem er eine aus 7 Mitgliedern bestehende volkswirtschaftliche Kommission einsetzte. Zur Errichtung eines eigenen Amts kam es dann im Jahre 1854. Seine Tätigkeit war von Anfang an eine sehr vielseitige. Besonders sind unter seinem langjährigen verdienten Leiter, dem nunmehrigen Finanzpräsidenten Zimmermann eine Reihe eingehender Erhebungen in trefflicher Weise bearbeitet worden. Seit Ende 1909 liegt die Leitung des Amts (nebenamtlich) in den Händen des Geh. Regierungsrats Schultz.

Veröffentlichungen: Ein einheitliches fortlaufendes Veröffentlichungsorgan wurde erst durch die 1874 ins Leben gerufenen „Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig“ (bis 1910 24 in zwangloser Reihenfolge erschienene Hefte) erlangt. Die früheren Arbeiten des Amts sind bald in der bald in jener Form veröffentlicht, so daß sie äußerlich als ein ziemlich bunt zusammengewürfeltes Gemisch von Einzelheiten erscheinen.

Trotz des weiten Tätigkeitsfeldes des Statistischen Amts befassen sich auch in Braunschweig noch andere staatliche Stellen mit Statistik: Die Zoll- und Steuerdirektion bearbeitet die Nachweisungen zur Statistik des Warenverkehrs; die Kammerdirektion der Bergwerke die Montanstatistik; die Baudirektion die Binnenschiffahrtsstatistik; die Oberstaatsanwaltschaft die Justizstatistik und das Landesmedizinalkollegium die Statistik der Morbidität in den Heilanstalten.

**10. Sachsen-Meiningen.** Die Verwaltungsstatistik (Amtsbeschreibungen) reicht bis auf das Jahr 1660 zurück. Erhebungen

aus 1800—1803 und 1825. Topographische Schriften aus 1836—1845.

Das 1876 in Tätigkeit getretene Statistische Amt bildet unter der Bezeichnung „Statistisches Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums" eine besondere Behörde mit einem Vorstand (Hermann) im Hauptamt.

Veröffentlichungen: Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Seit 1879 bis zur Gegenwart 1910 (11 Bände).

**11. Sachsen-Koburg-Gotha.** In Sachsen-Koburg-Gotha erfolgte die Errichtung des Statistischen Bureaus im Herzogl. Staatsministerium i. J. 1858. Es wird zwar nebenamtlich (von Staatsrat Wilharm) geleitet, ist aber doch eine selbständige Staatsstelle.

Veröffentlichungen: Mitteilungen des Statistischen Bureaus seit 1865 (nicht jährlich), ferner Ortsverzeichnis der Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha.

**12. Anhalt.** Das Herzogl. Anhaltische Statistische Bureau wurde 1867 ins Leben gerufen. Es wird nebenamtlich geleitet (derzeit Richter).

Veröffentlichungsorgan: Mitteilungen des Herzogl. Anhaltischen Statistischen Bureaus. Neben dem Bureau ist das Landgerichtspräsidium und das Konsistorium auf justiz- bezw. kirchenstatistischem Gebiete tätig.

**13. Die Hansestaaten.** In diesen drei Bundesstaaten steht die amtliche Statistik in hoher Blüte. Die staatlichen statistischen Aemter erfüllen zugleich die Aufgaben, die in anderen Großstädten den städtischen statistischen Aemtern übertragen sind.

a) **Lübeck.** Hier war anfänglich der Verein für Lübecksche Statistik mit der Bearbeitung der Verwaltungsstatistik betraut. Er wurde 1838 gegründet; zunächst war er allerdings nur ein „Ausschuß" der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, wandelte sich aber 1845 in einen „Verein" um, ohne jedoch damit seine Stellung zur gemeinnützigen Gesellschaft zu ändern. Seine publizistische Tätigkeit setzte i. J. 1841 ein. In der Hauptsache hat er statistische Tabellen veröffentlicht; 2 Sammelbände (Arbeiten d. V. f. L. St.), die allerdings keinen offiziellen Charakter zu haben scheinen, geben Zeugnis davon. Der Verein hat ferner die Volkszählungen von 1845, 1851, 1857 und 1862 bearbeitet und ein Statistisches Jahrbuch für die freie und Hansestadt Lübeck herausgegeben, das aber nur 4mal, 1861, 1862, 1863 und 1864/65 erschienen ist. Auf das 1868 vom Verein an den Senat gerichtete Ersuchen um Uebernahme der bisher vom Verein geübten Tätigkeit durch eine Staatsbehörde wurde (durch Rats- und Bürgerschluß v. 28./XI. 1870) mit dem 1./I. 1871 ein dem Stadt- und Landamt unterstelltes öffentliches Statistisches Bureau geschaffen. Der damit überflüssig gewordene Verein löste sich 1872 auf.

Das „Statistische Bureau" des Stadt- und Landamts hat sein Arbeitsgebiet schnell vergrößert. 1893 wurde ihm die Bezeichnung „Statistisches Amt", und seinem Leiter der Titel „Direktor" beigelegt. Die Leitung ward auch jetzt noch nebenamtlich besorgt, bis anläßlich des Ausscheidens des ersten Direktors (Pabst) 1908 die etatsmäßige Stelle eines Direktors (derzeit Hartwig) geschaffen wurde.

Das Statistische Amt nimmt auch nach dieser Neuregelung nicht sämtliche statistischen Arbeiten im Lübeckischen Staatsgebiet wahr; die Handelsstatistik z. B. gehört nach wie vor zum Ressort der Handelskammer, außerdem erfährt die Statistik der Kriminalität, des Schulwesens usw. in den Jahresberichten der zuständigen Behörden eine selbständige Bearbeitung.

Veröffentlichungen: Statistik des Lübeckischen Staates Heft I, 1871, Heft II 1872, Heft III 1874, Heft IV 1878; Statistisches Taschenbuch für die freie und Hansestadt Lübeck; Jährliche Geschäftsberichte mit selbständigen Tabellen seit 1882.

b) **Bremen.** Die Einrichtung der Handelsstatistik erfolgte in Bremen i. J. 1847. Dem Bureau für die Handelsstatistik wurde jedoch alsbald auch die Bearbeitung der Bevölkerungs- und Verwaltungsstatistik übertragen. Seit dem Jahre 1868 wurden auch die Ergebnisse dieser Arbeiten in einem besonderen Jahrbuch für die allgemeine Statistik veröffentlicht. Es war dies die erste Veröffentlichung dieser Art in Deutschland und darf als eine beachtenswerte Leistung gelten. Nach dem Rücktritt des ersten Leiters des Amts i. J. 1900 wurde die wissenschaftliche Tätigkeit des Amts unter seinem derzeitigen Direktor (Böhmert) wesentlich erweitert. Neben die beiden Jahrbücher traten eingehende Bearbeitungen der Volkszählungen sowie Sonderuntersuchungen der verschiedensten Art. Seit dem Jahre 1902 erscheinen auch Monatsberichte, die sowohl über den Handels- und Schiffahrtsverkehr als auch über die Bevölkerungsbewegung und über Erscheinungen des sozialen Lebens Auskunft geben. Diesen werden die erwähnten Sonderuntersuchungen als Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amts beigegeben.

c) **Hamburg** ist der einzige deutsche Bundesstaat, in dem zwei statistische Behörden nebeneinander bestehen, nämlich das allgemeine Statistische und das Handelsstatistische Bureau. Das erstere, das kurzweg die Bezeichnung „Statistisches Bureau" führt, wurde i. J. 1866 bei der Steuerdeputation errichtet. Es ist unter seinen früheren (Neßmann und Koch) wie auch unter seinem gegenwärtigen Leiter (Benkemann) in mehrfacher Hinsicht mit bedeutsamen Arbeiten hervorgetreten, so

z. B. bezüglich der Bevölkerungs- und landwirtschaftlichen Statistik, der Statistik der überseeischen Auswanderungen. Das Statistische Bureau ist zugleich Bureau der Zentralwahlkommission und das Einquartierungsamt für den hamburgischen Staat.

Veröffentlichungen: Statistisches Handbuch (4 Ausgaben seit 1874, letzte 1891); Statistik des Hamb. Staates (seit 1867 25 Hefte); Statistische Mitteilungen (seit 1909 nach Bedarf); Jahresbericht des Statistischen Bureaus und Bureaus der Zentralwahlkommission (seit 1877 jährlich); Einteilung des hamburgischen Staatsgebietes für verschiedene Verwaltungszwecke, Straßen- und Ortschaftsverzeichnis (seit 1879 jährlich); ferner im „Oeffentlichen Anzeiger" und z. T. auch in Sonderdrucken: Monats- und Jahresübersichten über den natürlichen Bevölkerungswechsel; desgl. über die Anmeldungen von Gewerbebetrieben; Mietestatistik (jährlich); Ergebnis der Umfrage zur Ermittelung der Wohnungsverhältnisse und des Personenstandes (jährlich).

Das Handelsstatistische Bureau wurde bereits 1844 gegründet. Der Bedeutung Hamburgs als Welthandelsplatz entsprechend ist es mit Bearbeitung einer eigenen umfassenden Handelsstatistik betraut. Zu dem Zweck steht ihm, nebenamtlich von v. d. Heide geleitet, ein verhältnismäßig großer Beamtenkörper (270 Personen) zur Verfügung.

Veröffentlichungen: „Hamburgs Handel und Schiffahrt."

Neben diesen beiden statistischen Aemtern ist dann noch das Medizinalamt zu nennen, das die Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik bearbeitet.

**14. Elsass-Lothringen.** Bei Einrichtung der Deutschen Verwaltung in Elsaß-Lothringen wurde i. J. 1871 im Kaiserlichen Oberpräsidium auch ein Statistisches Bureau errichtet. Neben der Bearbeitung der regelmäßigen Erhebungen beschäftigte sich das (nach Einrichtung eines Ministeriums i. J. 1879 diesem angegliederte) Bureau besonders mit der Sammlung und Veröffentlichung geschichtlicher Angaben für das Land und seine Teile (unter Frhr. du Prel: Die alten Territorien des Elsaß, des Bezirks Lothringen; das Reichsland Elsaß-Lothringen). Seit dem Jahre 1907 ist es selbständige Behörde (1910 Statistisches Landesamt) geworden und hat sich wieder mehr den rein statistischen Arbeiten zugewandt (Direktor Platzer).

Veröffentlichungen: Statistische Mitteilungen über Elsaß-Lothringen (seit 1873); Staatshandbuch (seit 1907 jährl.); Ortschaftsverzeichnis; Statistisches Jahrbuch (seit 1907 jährl.); Nachrichten (zwanglos seit 1908); das Reichsland Elsaß-Lothringen (3 Bände 1898—1903); Uebersicht der Ortsentfernungen (1876, 1886, 1909).

In unausgelöster Weise wird Statistik betrieben besonders in der Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten: Statistik über den Verkehr auf den Kanälen, in der Ministerialabteilung für Justiz und Kultus: Geschäftsübersicht der Gerichte, in der Ministerialabteilung für Finanzen, Handel und Domänen: Beiträge zur Forststatistik in Elaß-Lothringen.

**Anhang.** Ohne statistisches Amt sind nur das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz sowie die Fürstentümer Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe. In diesen Staaten nehmen die Landesregierungen direkt die Aufgaben der Verwaltungsstatistik wahr; den statistischen Dienst für Waldeck versieht das Kgl. Preuß. Statistische Landesamt.

Im Jahre 1909 wurde die Statistische Stelle des Kreises Teltow gegründet. Sie ist das erste provinzialstatistische Amt in Deutschland. Ueber die städtischen Statistischen Aemter wird an anderer Stelle (s. unten sub III) berichtet. Den Arbeiten der amtlichen deutschen Statistik steht eine umfangreiche nichtamtliche periodische Presse, die großenteils die amtlichen statistischen Ergebnisse verwertet, kritisch beleuchtet und wissenschaftlich durchdringt, zur Seite. Eine eingehende Aufzählung der einschlägigen Presse, von der hier nur Mayrs Allgem. Statistisches Archiv und die von Kühnert und Petersilie herausgegebene Monatsschrift „Verwaltung und Statistik" erwähnt sei, findet sich in Platzers „Jahrbuch der Statistik". Außerdem ist die statistische Tätigkeit vieler gemeinnütziger Gesellschaften, Vereine, Interessenverbände u. dgl. hervorzuheben, so vor allem der Handelskammern; der Gesellschaft für Soziale Medizin, Hygiene und Sozialstatistik in Berlin, des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik, ferner die Statistik der Juden, der Privatangestellten, der Lehrer, des Bundes der Landwirte, der Industriellen Gesellschaft in Mülhausen, des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, der Genossenschaften, Gewerkvereine und Arbeitersyndikate usw. Eine ganze Reihe von industriellen Großbetrieben (z. B. die Metallurgische Gesellschaft und die Berg- und Metallbank, A.-G. in Frankfurt a. M., welche die bekannten internationalen statistischen Zusammenstellungen über Metallproduktion herausgeben; die Firma Krupp, ferner viele Werften, Großbanken, Versicherungsanstalten, Verkehrs- und Handelsgesellschaften, Warenhäuser usw.) unterhalten für ihre Zwecke eigene statistische Bureaus oder Abteilungen. Die Bildung einer Deutschen Statistischen Gesellschaft, welche ein intimeres Zusammenarbeiten von amtlicher und privater Statistik ermöglichen soll, ist (im Anschluß an die Deutsche Gesellschaft für Soziologie) in Vorbereitung.

## B. Ausland.

1. Oesterreich-Ungarn. 2. Rußland. 3. Balkanstaaten. 4. Italien. 5 Spanien. 6. Portugal. 7. Frankreich. 8. Schweiz. 9. Luxemburg. 10. Belgien. 11. Niederlande. 12. Dänemark. 13. Schweden. 14. Norwegen. 15. Großbritannien und Irland. 16. Kanada. 17. Vereinigte Staaten von Amerika. 18. Mexiko. 19. Uebriges Amerika. 20. Australien. 21. Japan. 22. China. 23. Indien. 24. Aegypten. 25. Die übrigen Länder.

**1. Oesterreich-Ungarn. a) Oesterreich.** Ein regelmäßiger statistischer Dienst beginnt in Oesterreich mit der Errichtung des statistischen Bureaus im General-Rechnungsdirektorium i. J. 1829; die Arbeiten des Amtes sind in einer Reihe von „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", die jedoch bis 1848 der Oeffentlichkeit entzogen waren, niedergelegt. Einen namhaften Fortschritt in der österreichischen amtlichen Statistik bedeutete die 1840 erfolgte Errichtung der „Direktion der administrativen Statistik", welche einen ziemlich umfassenden Wirkungskreis hatte und die unter ihrem verdienstvollen Leiter v. Czörnig (seit 1841) fortwährend bemüht war, die Statistik für die Zwecke der Verwaltung, wie für die Wissenschaft und das öffentliche Leben auszubeuten. Da sich Schwierigkeiten, namentlich hinsichtlich der Beschaffung des Materials von seiten der öffentlichen Behörden ergaben, erfolgte i. J. 1863 die Gründung der Statistischen Zentralkommission. Diese sollte die für eine erfolgreiche statistische Tätigkeit unentbehrliche Verbindung mit der Wissenschaft, dem praktischen und wirtschaftlichen Leben herstellen. Sie hat nach noch geltenden statutarischen Bestimmungen v. 1./I. 1863 die von den Zentral-Verwaltungsbehörden benötigten statistischen Nachweisungen zu liefern, ferner die von diesen Behörden in statistischen Angelegenheiten ihr zukommenden Aufträge zu vollziehen und über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten; vor allem liegt es ihr ob, in jeder Richtung dahin zu streben, daß ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik stattfinde. Sie hat in dieser Beziehung die Formulare zur Ermittelung statistischer Daten zu beraten und im Benehmen mit den bezüglichen Zentralstellen festzustellen, das Material einzusammeln, zu prüfen, seine Bearbeitung und Veröffentlichung einzuleiten. Auch sollte die Zentralkommission zur Erlangung einer einheitlichen Reichsstatistik führen, ohne indessen zur Aufsaugung jeder anderen statistischen Tätigkeit im Staate bestimmt zu sein. Der Gedanke, die Zentralkommission zu einer Reichsanstalt auszubauen, scheiterte jedoch durch die 1867 erfolgte Zweiteilung der Monarchie. Während früher die Kompetenz der Zentralkommission sich über alle Teile des Reiches erstreckte, konnte sie sich von 1867 ab naturgemäß nur mehr mit jenen statistischen Angelegenheiten befassen, welche die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder betreffen.

Eine zweckmäßige Aenderung in der Organisation des statistischen Dienstes bedeutete die Aufhebung der bisher neben der Zentralkommission weiterbestandenen Direktion für administrative Statistik und die Ueberweisung ihrer Aufgaben an die Statistische Zentralkommission (1884); damit war ein lange Zeit hemmend empfundener Dualismus beseitigt.

Entsprechend ihrer obenerwähnten Bestimmung, ein gedeihliches Zusammenarbeiten der einzelnen Behörden, der Wissenschaft usw. auf statistischem Gebiete zu gewährleisten, gehören der Kommission, die allmonatlich eine ordentliche Sitzung abhält, Vertreter sämtlicher Zentralverwaltungsbehörden als ordentliche Mitglieder sowie Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirtschaftlichen Beschäftigungen hervorgetan haben, als außerordentliche bzw. als korrespondierende Mitglieder an. Derzeit setzt sich die Zentralkommission aus einem Präsidenten (R. Meyer), 10 ordentlichen Mitgliedern mit 8 Stellvertretern (von den Zentralverwaltungsbehörden), 7 außerordentlichen und 23 korrespondierenden Mitgliedern (großenteils Beamte und Professoren) zusammen. Die Vertreter der Zentralstellen und ihre Ersatzmänner werden von den Chefs der bezüglichen Stellen, die außerordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der Zentralkommission vom Ressortminister, dem K. K. Minister für Kultus und Unterricht ernannt, die von der Zentralkommission ernannten korrespondierenden Mitglieder sind vom Kultusminister zu bestätigen. Der Präsident wird vom Kaiser ernannt. Der erste Leiter der Zentralkommission war der frühere Direktor der administrativen Statistik v. Czörnig. In der kurzen Zeit seiner Vorstandschaft (1863 bis 1865) legte er gewissermassen die Grundmauern des Instituts und brachte es trotz mannigfacher Schwierigkeiten zu namhafter Entwickelung. Unter den nachgefolgten Präsidenten ist vor allem v. Inama-Sternegg (1884—1908) zu nennen, der die bald ganz im Zahlenwerk aufgegangene Tätigkeit der Statistischen Zentralkommission wieder mit wissenschaftlichem Geist belebte und das Amt auf seine heutige Höhe brachte; er nahm auch regen Anteil an der internationalen Statistik (er war lange Zeit Präsident des Internationalen Statistischen Instituts). Sein Nachfolger

v. Juraschek, der bereits Anfang 1910 starb, leitete die Zentralkommission in gleichem Geiste und hat sich ebenfalls hervorragend auf international-statistischem Gebiete betätigt.

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben steht der Zentralkommission ein größerer Beamtenapparat mit zahlreichen wissenschaftlichen Kräften (z. Z. 35 Konzeptsbeamte) und leistungsfähige mechanische Hilfsmittel (elektrische Zählmaschinen) zur Verfügung. Die wichtigsten statistischen Gebiete, welche von der Zentralkommission gegenwärtig gepflegt werden, sind: Volkszählungen, Bewegung der Bevölkerung, Auswanderungen, Sanitätswesen, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Fremdenverkehr, Genossenschafts-, Sparkassen-, Bankwesen, Unterricht, Zivil- und Strafrechtspflege, Finanzwesen (einschl. der autonomen Korporationen), Reichsratswahlen.

Veröffentlichungen: Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie (N. F. 1849—1865); neben dieselben und später an ihre Stelle traten die Uebersichtstafeln für 1861—1862 bezw. die Statistischen Jahrbücher (für 1863 bis 1881); Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik (1852—1873; zahlreiche Monographieen); Statistische Monatsschrift (1875 fg.); Statistische Mitteilungen (seit 1907); Statistische Nachrichten (1899 fg.); Ortschaftenverzeichnisse; Gemeindelexikon; Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung (1900 fg.); Oesterr. Städtebuch (1887—1904); Oesterr. statist. Handbuch (1882 fg.); Statistisches Handbuch der österreich-ungarischen Monarchie (1867—1876 und N. F. 1889, herausgegeben von der K. K. Statist. Zentralkommission in Wien und dem K. Ungarischen Zentralamt); das wichtigste Quellenwerk ist die „Oesterreichische Statistik“ (seit ihrem Bestehen, dem Jahre 1882, 87 Bände), welche die große Zahl der früheren besonderen Publikationen in einem einheitlichen Organ vereinigt; ihre Bände behandeln hauptsächlich folgende Gegenstände: Volkszählungen, Berufsstatistik, Bewegung der Bevölkerung, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählungen, Viehzählungen, Grundbesitzstatistik, Verkehrsstatistik, Außenhandel der österr.-ungar. Monarchie, Bankwesen, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Konsumvereine, Unterrichtsstatistik, Sanitätswesen, Rechtspflege, österr. Staatshaushalt, Finanzen der autonomen Verwaltung, Reichsratswahlen.

Neben der Statistischen Zentralkommission bestehen noch einige statistische Spezialämter:

a) der Zwischenverkehr-statistische Dienst im K. K. Handelsministerium (4 höhere, 64 mittlere und untere Beamte, 59 Hilfskräfte),

b) der Außenhandel-statistische Dienst im K. K. Handelsministerium (4 höhere, 60 mittlere und untere Beamte, 65 Hilfskräfte),

c) das arbeitsstatistische Amt im K. K. Handelsministerium, das höhere Beamtenpersonal wird aus dem Handelsministerium selbst zugewiesen, außerdem 8 technische und 24 untere Beamte. (Näheres über dieses Amt s. O. Richters Art. über „Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter“ oben Bd. I S. 1158.)

Außerdem besitzen noch das Finanz-, das Ackerbau- und das Eisenbahnministerium statistische Departements.

Als Veröffentlichungen der drei erstgenannten statistischen Spezialämter sind zu nennen: Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie (auch monatlich); Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ungar. Zollgebietes; Monatliche Nachweise des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungar. Krone; Außenhandel und Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und den Ländern der heiligen ungar. Krone, Berichte über die Handelsbewegung, sowie Bewertung der ein- und ausgeführten Waren des österr.-ungar. Zollgebietes, desgl. über den Zwischenverkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungar. Krone. — Mitteilungen des K. K. arbeitsstatistischen Amtes, Soziale Rundschau (monatlich); Bericht über die Tätigkeit des K. K. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium; Gewerbezählung in Oesterreich vom 1./VI. 1897, Veränderungen im Stande der Gewerbe auf Grund der von den Handels- und Gewerbekammern gelieferten Gewerbekataster ausgearbeitet, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich, Arbeitsvermittelung, Kollektive Arbeits- und Lohnverträge; außerdem noch eine Reihe kleinerer Publikationen über Arbeitszeit, Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter, Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeiterschutz, Arbeitervereine u. dgl.

**Provinzialstatistik.** Als allgemeine periodische Publikation zur österreichischen Provinzialstatistik gibt die K. K. Statistische Zentralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien seit 1900 das „Statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“ heraus. Zu dem Zweck finden alljährlich unter der Leitung des Präsidenten der K. K. Statistischen Zentralkommission Konferenzen der Landesstatistiker statt. Das Arbeitsgebiet der provinzialstatistischen Aemter beschränkt sich im allgemeinen auf die Bearbeitung der auf die autonome Landesverwaltung bezüglichen statistischen Gebiete; die das ganze Reichsgebiet umfassenden Erhebungen werden zentralisiert in der Statistischen Zentralkommission bearbeitet, z. B. Volkszählungen, Sparkassen, Zivil- und Strafrechtspflege, staatliches Unterrichtswesen, Reichsratswahlen. Im einzelnen kommen als provinzialstatistische Aemter folgende in Frage:

a) Statistisches Landesamt des Königr. Böhmen in Prag. Dem Amt, das 1897 gegründet wurde, steht als fachliches Be-

ratungsorgan die aus 9 Mitgliedern bestehende Statistische Landeskommission zur Seite. Veröffentlichungsorgan: Mitteilungen des Statistischen Landesamts des Kgr. Böhmen; Statistisches Handbuch des Kgr. Böhmen (beide in deutscher und böhmischer Ausgabe).

b) Statistisches Landesamt des Herzogtums Bukowina. Das Amt wurde 1891 ins Leben gerufen. Veröffentlichungsorgan: Statistische Mitteilungen des Herzogtums Bukowina (bis jezt 14 Hefte).

c) Statistisches Landesbureau des Galizischen Landesausschusses in Lemberg. Es wurde 1873 gegründet; die Leitung des Amtes führt seit seinem Bestehen der nunmehrige stellvertretende Landesmarschall v. Pilat. Veröffentlichungen: Handbuch der Statistik Galiziens (bish. 8 Bde.); Statistische Mitteilungen (bish. 22 Bde.).

d) Statistisches Landesamt der Markgrafschaft Mähren in Brünn. Errichtet 1899. Veröffentlichungen: Die Kreditanstalten Mährens 1899; Landtagswahlen 1906.

e) Statistisches Landesamt für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns in Wien. Das Amt wurde erst i. J. 1906 ins Leben gerufen; es dient der Statistik der Selbstverwaltung des Kronlandes Oesterreich u. E. (Finanzen, Schulen, Armenpflege, Straßenwesen usw.). Veröffentlichungen: Mitteilungen des Statistischen Landesamts (im Amtsblatt des Erzherzogt. Oesterreich u. E.).

f) Landesstatistisches Amt des schlesischen Landesausschusses in Troppau. Das Amt, das 1898 gegründet wurde, bildet gemäß der vom Landtag i. J. 1907 beschlossenen Reorganisation der schlesischen Behörden eine Abteilung des „Landesamtes", der Zentralbehörde der schlesischen Landesverwaltung. Die Leitung des statistischen Dienstes wird nebenamtlich ausgeübt (Berthold), doch hat das Amt eine rege Tätigkeit auf allen ihm zukommenden Gebieten entfaltet. Veröffentlichungen: Statistisches Handbuch, 8 Jahrgänge; Beschlüsse des schlesischen Landtages; Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt (3 Bde., erschienen 1909).

Neben dem Landesstatistischen Amt befaßt sich das landwirtschaftliche Subventionskomitee mit der Bearbeitung der schlesischen Erntestatistik, welche mit den Erntestatistiken der übrigen Länder vom K. K. Ackerbauministerium in Wien veröffentlicht wird.

g) Statistisches Landesamt für Steiermark in Graz. Es wurde i. J. 1893 errichtet und steht unter der bewährten Leitung von E. Mischler. Veröffentlichungen: Statistische Mitteilungen über Steiermark.

**b) Ungarn.** Das K. Ungarische Statistische Zentralamt zu Budapest (Magyar királyi központi statisztikai hivatal) hat seine Tätigkeit bei Konstituierung des ungarischen Staates i. J. 1867 — als eine Abteilung des damaligen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel — begonnen; 1871 wurde es in ein selbständiges Amt umgestaltet. Es untersteht dem K. ung. Handelsministerium. Seine derzeitige Organisation und sein Wirkungskreis ist durch den Gesetzartikel XXXV, 1897 geregelt. Bei Errichtung der statistischen Zentralstelle (1867) wurde zwar neben derselben auch ein statistischer Rat organisiert, der aus den Delegierten der einzelnen Ministerien sowie den hervorragenderen Vertretern der Fachwissenschaft gebildet wurde, und der die Aufgabe hatte, die Regierung mit sachkundigen Ratschlägen in allen jenen Fragen zu unterstützen, welche mit der Statistik des Landes in enger Verbindung stehen, sowie die Richtung der Tätigkeit der amtlichen Statistik festzusetzen. An Stelle dieses ständigen statistischen Rats traten ad hoc-Kommissionen, die vor Beginn wichtigerer neuer Erhebungen aus den hervorragendsten Vertretern der interessierten Kreise einberufen werden, und welche die vom Statistischen Zentralamt ausgearbeiteten Entwürfe einer eingehenden Verhandlung unterziehen. Die neuen Erhebungsgegenstände werden in das Arbeitsprogramm des Statistischen Zentralamts aufgenommen, welches Programm der Handelsminister dem Reichstag alljährlich vorlegt. Das Arbeitsprogramm führt alle statistischen Zweige an, auf die sich die Tätigkeit des Amtes erstreckt; die neuen Erhebungen, deren Erhebungsformulare in vollem Umfange zur Mitteilung gelangen, werden dabei von einer ausführlichen Begründung begleitet. Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses unterzieht das Arbeitsprogramm des Amtes einer gesonderten Verhandlung, wonach das Arbeitsprogramm samt dem Bericht des Ausschusses dem Abgeordnetenhaus zwecks Votierung vorgelegt wird.

Dem Amt, das derzeit vom Ministerialrat Dr. von Vargha bestens geleitet wird, stehen zahlreiche wissenschaftliche Kräfte (25 Konzepts-Beamte), ein gut vorgebildetes mittleres Beamtenpersonal (90 Beamte mit dem Mittelschul-Maturitätszeugnis) sowie zahlreiche außeretatsmäßige Hilfskräfte zur Verfügung (anfangs 1910 ca. 170 Diurnisten). Die menschlichen Arbeitskräfte finden eine weitgehende Unterstützung und Ergänzung in einer ausgiebigen Verwendung von Rechenmaschinen (24, darunter 3 mit elektrischem Betrieb).

Auf Grund seines Arbeitsprogramms pflegt das Statistische Zentralamt derzeit folgende Zweige der Statistik: Bewegung der Bevölkerung, Reisepässe, Aus-, Rück-, Einwanderungen, Grenzverkehr an der ungar.-rumänischen und ungar.-serbischen Grenze, Sanitätswesen, Landwirtschaft, Bewegung im Besitzstand der Liegenschaften, Jagdstatistik, Viehmärkte, Marktpreise, Bergbau und Hüttenwesen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekorporationen, Industrie-Aktiengesellschaften, Produktion der Handelsmühlen, Fabrik- und Arbeitslöhne, Arbeitsstand und Arbeiterbedarf in den Fabriken, Streikstatistik, landwirtschaftliche Unfälle,

Pfandleihanstalten, auswärtiger Handel, Getreideverkehr an den Budapester Eisenbahn- und Schiffstationen, Getreidevorräte in den öffentlichen Warenlagern, Eisenbahnstatistik, Genossenschaften, Kredit-, Versicherungsanstalten, Brandschäden, öffentlicher Unterricht, Museen, Bildergalerieen und Bibliotheken, auf das Kirchen- und Glaubensleben bezügliche Statistik, Eheprozesse, Kriminalstatistik, Komitats- und Gemeindehaushalt, Statistik der Wehrmacht.

Nach § 2 des XXXV. Gesetzartikels vom Jahre 1897 erstreckt sich der Wirkungskreis des Statistischen Zentralamts auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen Krone. Eine Ausnahme bilden jene statistischen Daten, welche in Kroatien-Slavonien die Landesregierung zu Zwecken der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung sammelt, oder durch ihr eigenes Statistisches Amt sammeln und aufarbeiten läßt und zur Verfügung des Kgl. ungar. Statitisschen Zentralamtes stellt; bezüglich dieser Daten unterbleibt die unmittelbare Datensammlung und Aufarbeitung seitens des Statistischen Zentralamtes. Von besonderem Vorteil für die ungarische Statistik ist die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Aemter, der Zivil- und Kirchenbehörden, Anstalten, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften sowie Privatpersonen zur Lieferung statistischer Daten. Zur Ueberprüfung und Kontrolle der Datensammlung sind (nach § 10) in den bedeutenderen Städten statistische Exposituren eingerichtet, deren Wirkungskreis sich auf je einen Bezirk erstreckt; außerdem sind die Elementar-Schullehrer bei größeren Datensammlungen zur Mitwirkung als Wahlkommissäre gesetzlich verpflichtet.

Die statistischen Ergebnisse sind in folgenden Veröffentlichungen niedergelegt: Ungarische Statistische Mitteilungen (ungar.-deutsch, sie behandeln die Volkszählungsergebnisse, Bewegung der Bevölkerung, landwirtschaftliche Statistik, Mühlenindustrie, Eisenbahnen, Warenverkehr, auswärtiger Handel, Schiffahrts- und Warenbewegung im Hafen von Fiume, ferner Monographieen über die Bevölkerung zur Zeit der Pragmatischen Sanktion, Zigeuner, Sterbetafeln, Krebskranke, Krankenkassen, Feuerschäden, Kreditinstitute usw.); ferner Ungarisches Statistisches Jahrbuch (in ungar., deutscher und franz. Ausgabe; es enthält nicht nur die Ergebnisse der statistischen Arbeiten des Zentralamts, sondern auch der anderen staatlichen Stellen); Statistische Monatshefte (seit 1897), Monatsberichte über den auswärtigen Handel der Länder der ungar. Krone (seit 1901), die Statistik Ungarns 1896 (die 3 letztgenannten Veröffentlichungen nur in ungarischer Sprache), Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn 1896 (ungar. und deutsch); Katalog der öffentlichen Bibliothek des Statistischen Zentralamts; Ortslexikon, Staatshandbuch, Jahresbericht der ungarischen Permanenzkommission für die Ermittelung der Handelswerte der Außenhandelsstatistik 1906 und 1907 (alles in ungarischer Sprache); Statistische Angaben über die Stadt Fiume und deren Verkehr 1899 (ungar.-ital. Ausgabe).

Neben dem Statistischen Zentralamt befassen sich in Ungarn fast alle Regierungsbehörden sowie die Aemter größeren Wirkungskreises auch gesondert mit der Erhebung von Daten, welche — je nach deren Wichtigkeit — teils von den betreffenden Ministerien oder Aemtern selbst in besonderen Veröffentlichungen zur Mitteilung gebracht werden, teilweise (die wichtigeren Ergebnisse) im Jahrbuch des ungar. Statistischen Zentralamts enthalten sind. Die wichtigsten Veröffentlichungen auf dem Gebiet der unausgelösten Statistik sind:

*α*) Ministerium des Innern: Irrenwesen.

*β*) Ackerbauministerium: Getreideproduktion der Welt, Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn, ländliche Milchgenossenschaften, Veterinärwesen, Staatsgestüte, Deckstationen, Wasserstände (herausgegeben von der hydrographischen Sektion der Landesdirektion für Wasserbau), Meteorologie und Erdmagnetismus (Direktion der meteorolog. Reichsanstalt).

*γ*) Landesverteidigungsministerium: Sanitätswesen der Landwehrmannschaft.

*δ*) Handelsministerium: Eisenbahnstatistik, Volkswirtschaftliche Mitteilungen (Zeitschrift), Bericht der Gewerbe- und Handelsarbeitsvermittelungsanstalt in Budapest (verfaßt von der Direktion der Anstalt), Post-, Telegraphen- und Telephonwesen (herausg. von der Post- und Telegraphen-Direktion), Schiffs- und Warenverkehr zur See im Fiumaner Hafen, Ungar. Marine-Jahrbuch (herausg. von der Seebehörde in Fiume).

*ε*) Finanzministerium: Bergbau; Verzehrungssteuerergebnisse in der österr.-ungar. Monarchie, bezw. in den Ländern der ungarischen Krone; die zollamtlich behandelten Waren in der Ein- und Ausfuhr; Stand und Tätigkeit der ungarischen Finanzwache; Statistik des ungarischen Tabaksmonopols (herausg. von der Zentraldirektion des ungarischen Tabakgefälles).

*ζ*) Das Arbeiterversicherungsamt bearbeitet seit dem Inkrafttreten des Gesetzartikels XIX, 1907, betr. die Versicherung der Gewerbe- und Handelsangestellten gegen Unfall und die Krankenunterstützung, d. i. seit 1./VII. 1907, die Statistik der bei der Industrie vorkommenden Berufsunfälle sowie die Statistik der Krankenhilfskassen, welche beiden Erhebungen bis zur Organisierung des Arbeiterversicherungsamts in den Wirkungskreis des Kgl. ungar. Statistischen Zentralamtes gehörten. Die Ergebnisse der gewerblichen Unfallstatistik hat das Arbeiterstatistische Amt veröffentlicht; die Statistik der Krankenhilfskassen wie auch der gewerblichen Unfälle kommt im ungarischen Statistischen Jahrbuch zur Mitteilung.

Kroatien und Slavonien. Wie oben erwähnt, wird für die Zwecke der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung dieses Landes die Sammlung und Bearbeitung von statistischen Daten nicht durch das Ungarische Zentralamt, sondern durch die kroatisch-slavonische Landesregierung wahrgenommen. Diese Aufgabe liegt dem 1871 errichteten „Statistischen Landes-

amt" zu Agram ob (seit Bestehen von Zoričić geleitet).

Veröffentlichungsorgane: Statistische Monatshefte; Hauptnachweisungen des Saatenstandes und überhaupt der landwirtschaftlichen Verhältnisse (monatlich); Politische und Gerichtseinteilung und Wohnortsrepertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien nach dem Stande vom 1./IV. 1903. — Die letzgenannte Publikation ist auch in deutscher Sprache erschienen, die anderen dagegen nur in kroatischer Sprache; hierdurch ist natürlich die Benützung derselben sehr erschwert.

In den annektierten Ländern Bosnien und Herzegowina besteht ein Statistisches Departement der Landesregierung in Sarajewo. Es bearbeitet und veröffentlicht die Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und Herzegowina nach den Ergebnissen der Volkszählungen.

**2. Russland und Finland. a) Russisches Reich.** Das Schwergewicht der amtlichen russischen Statistik liegt wegen der großen Ausdehnung des Reichs und namentlich wegen der Schwierigkeiten, die sich aus dem geringen Bildungsgrad der breiten Masse und deren Sprachverschiedenheiten für statistische Erhebungen ergeben, weniger in der Zentrale als in den einzelnen provinzialstatistischen Aemtern. Diese nehmen im allgemeinen die für ihr Gebiet nötigen und den jeweiligen Verhältnissen angepaßten statistischen Erhebungen vor, bearbeiten und veröffentlichen sie, während die Zentrale sich vielfach lediglich auf die Zusammenstellung und Veröffentlichung von bereits aufbereitetem Material beschränkt. Statistische Zentralstelle ist das dem Ministerium des Innern unterstehende „Statistische Zentralkomitee". Es wurde i. J. 1834 gegründet (als Zentralbureau; unter diesem Titel bis 1857); 1863 wurde es reorganisiert und erhielt dabei seine heutige Einrichtung. Ihm zur Seite steht ein 1875 reorganisierter Beirat (Präsident: N. Troïnitzki), der zurzeit aus 27 Mitgliedern (darunter 23 von seiten der Regierung und 3 vom Zentralkomitee) besteht. Der Beirat befaßt sich mit der Besprechung und Ausarbeitung des Programms für größere statistische Arbeiten, welche von staatlichen und teilweise kommunalen statistischen Aemtern unternommen werden. Den ersteren steht es frei, auch ohne Mitwirkung des Beirats Erhebungen zu pflegen, während für letztere dessen Mitwirkung meist obligatorisch ist. Das Personal des Zentralkomitees (gegenwärtig an der Spitze Direktor A. M. Solotareff, früher Troïnitzki und Semenow) besteht aus 9 höheren Beamten (8 Redakteure und 1 Sekretär), 10 mittleren und unteren und in der Regel 5—6 weiblichen Hilfskräften (bei größeren Arbeiten bis 50). Außerdem wird eine Rechenmaschine verwendet. Auch der Geldbedarf für das Zentralkomitee (einschl. Beirat) erscheint im Verhältnis zu anderen europäischen Staaten (vgl. synoptische Uebersicht am Schluß!) verhältnismäßig niedrig; er belief sich 1909 auf 80565 Rubel, wovon 55294 Rubel auf den Personal-, 5271 Rubel auf den Realbedarf treffen; die übrigen 20000 Rubel wurden für statistische Arbeiten verwendet, welche nicht vom ständigen Personal besorgt werden.

Das Statistische Zentralkomitee bearbeitet: Bewegung der Bevölkerung, Saatenstand während des Wachstums und Schneedecke im Winter (monatl.), Saatenfläche, Ernteergebnisse, Viehstand, ferner spezielle periodische Arbeiten über Städte, Grundbesitzstatistik, Einkünfte und Ausgaben der Gemeinden, Statistik der Schulen, Pferdezählungen usw.

Die Ergebnisse vorstehend genannter Arbeiten, die fast alle gedruckt werden, erscheinen in folgenden Hauptpublikationen: Jahrbuch, Ernteergebnisse, Bewegung der Bevölkerung (alle jährlich), Ergebnisse der (milit.) Pferdezählung (periodisch); außerdem verschiedene Einzelhefte (Grundbesitz-, Schulstatistik usw.). — Die Benützung der Veröffentlichungen ist wesentlich erschwert durch den fast ausschließlichen Gebrauch der russischen Sprache; nur das Jahrbuch enthält Verdolmetschungen der Tabellenköpfe und der Inhaltsangaben in französischer Sprache.

Neben dem Zentralkomitee gibt es in Rußland statistische Bureaus fast in allen Ministerien und in der Synode. Die wichtigsten sind:

α) Abteilung für Industrie im Ministerium für Handel und Gewerbe (hauptsächl. Behörde für Arbeiterstatistik). Veröffentlichungen: Sammlung von Rechenschaftsberichten der Fabrikinspektoren (jährl.), Arbeitsausstände, Materialien zur Statistik des Handels und der Industrie, Zusammenstellung von Daten über die Fabrikindustrieen (1897).

β) Bureau de statistique et de cartographie du Ministère des voies de communication (Direktor: Timoneff). Veröffentlichungen: Statist. Mitteilungen des Verkehrsministeriums, Post- u. Telegraphenstatistik (jährl.), russischer Eisenbahn- u. internationaler Schiffahrtsverkehr, Flußschiffahrt.

γ) Département de l'industrie rurale et de la statistique agricole (au Ministère de l'Agriculture et des Domaines de l'État) unter Polienow; diese Stelle gibt u. a. Berichte über das Forstwesen heraus.

δ) Bureau de Statistique du Département des douanes russes (au Ministère des Finances) unter Pokrowsky, veröffentlicht Vestnik Finansov (wöchentl.); Jahrbuch des Finanzministeriums.

ε) Bureau de Statistique au Ministère de la Justice (unter Srèsnievsky) veröffentlicht die Statistik des Justizwesens, Kriminalstatistik, Berichte der Gefängnisverwaltung.

Neben diesen Behörden befassen sich noch eine Reihe anderer Verwaltungsstellen mit den in ihr Ressort einschlägigen statistischen Ar-

beiten, ohne daß sie eigens zu dem Zweck organisierte Aemter unterhalten. Es sind hier zu nennen:

Ministerium für Handel u. Gewerbe: Uebersicht über den auswärtigen Handel Rußlands, Monatliche Handelsausweise.

Abteilung für Bergwerke: Bericht der Abteilung für Bergwerke; Sammlung von Nachrichten über die Eisenindustrie.

Unterrichtsministerium: Statist. Angaben über die Elementarschulen (jährl.); Angaben über die landwirtschaftlichen Schulen (jährl.); Bericht des Ministers für den öffentlichen Unterricht (jährl.).

Generaldirektor der Staatsmonopole: Veröffentlichungen über Tabakproduktion, Alkoholproduktion, Zuckerindustrie.

b) **Provinzialstatistik.** Wie erwähnt, ist angesichts der Schwierigkeiten, welche sich einem zentralisierten statistischen Dienst entgegenstellen, die amtliche russische Statistik in weitgehendster Weise in den einzelnen provinzialstatistischen Aemtern dezentralisiert. Diese Gouvernements-statistischen Komitees und Statistischen Bureaus der Semstwoverwaltungen sind einerseits mit der Sammlung und Aufbereitung der von dem Zentralkomitee in St. Petersburg benötigten statistischen Daten beauftragt und führen andererseits auch selbständig statistische Erhebungen durch. Besonders hervorzuheben sind hier die Leistungen der provinzialstatistischen Aemter der baltischen Länder, nämlich der Statistischen Gouvernementskomitees für Livland in Riga, für Esthland in Reval, für Kurland in Mitau, ferner des Statistischen Bureaus der Livländischen Ritterschaft zu Riga. Leider mußte auch in diesen durchaus deutschen Aemtern (i. J. 1886) die russische Sprache eingeführt werden.

Die statistischen Gouvernementskomitees unterstehen dem Präsidium des jeweiligen Gouverneurs; als Mitglieder gehören ihnen der Gouvernementsadelsmarschall, der Vizegouverneur sowie sämtliche Chefs der einzelnen Verwaltungszweige an. Hier sind als bedeutendere Aemter das Statistische Komitee von Kaukasien (für die 7 kaukasischen Gouvernements) in Tiflis und das Statistische Komitee (für die 10 polnischen Gouvernements von Polen) in Warschau zu nennen. Eine ansehnliche Höhe erreichen — je nach der persönlichen Initiative der leitenden Persönlichkeiten — die statistischen Leistungen verschiedener Semstwoverwaltungen. Die Aufgaben dieser landschaftsstatistischen Bureaus, welche im Verfolg des Semstwo-G. v. 1./I. 1864 in den meisten Gouvernements organisiert wurden, sind im allgemeinen ähnlicher Art, wie die der Gouvernementskomitees (Beschreibungen der Gouvernements, Abfassung von Rechenschaftsberichten usw.). Als wichtigere Aemter mögen hier erwähnt sein: das Moskauer Landschafts-statistische Bureau, das Statistische Bureau der Tschernigowschen Landschaft zu Tschernigow sowie das bereits oben genannte Statistische Bureau der Livländischen Ritterschaft zu Riga.

Als provinzialstatistische Aemter kommen schließlich noch die statistischen Abteilungen oder Bureaus der Distriktsgemeinden (zanczba) ferner der Kaiserl. Geographischen Gesellschaft, der Oekonomischen Gesellschaft in Betracht.

c) **Finland.** Die amtliche Statistik dieses Landes ist von derjenigen Rußlands grundverschieden. Sie zeigt gewisse Aehnlichkeit mit der Statistik des benachbarten Schwedenreiches, zu dem es ja auch bis zum Jahre 1808 staatsrechtlich gehörte; die finnische Statistik steht auf hoher Stufe und hat eine rühmliche Geschichte hinter sich.

Das Statistische Zentralbureau zu Helsingfors, das dem Kaiserlichen Senate für Finland (Zivildepartement) untersteht, wurde 1865 ins Leben gerufen.

Gegenwärtig befaßt sich eine von der Regierung ernannte Kommission unter dem Vorsitz des Direktors des statistischen Zentralbureaus (Hjelt) mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reform der verschiedenen Zweige der offiziellen Statistik. Verschiedene Gutachten sind bereits praktisch durchgeführt. Die wichtigsten vom Zentralbureau bearbeiteten Gebiete sind Bevölkerungsstatistik (Stand, Bewegung, Auswanderungen), Erbschaften und Vermächtnisse (und ihre Besteuerung), Armenwesen, Alkoholverbrauch, politische Wahlen.

Veröffentlichungen: Beiträge zur amtlichen Statistik Finlands (Bidrag till Finlands officiella Statistik); dieses Quellenwerk enthält auch Arbeiten anderer statistischer Aemter (Abteilungen) und der unausgelösten Statistik; die wichtigsten Kapitel sind Bevölkerungsstatistik, Land- und Forstwirtschaft, Handel, Schiffahrt, Eisenbahnen, Posten, die wirtschaftlichen Verhältnisse (Finlands ekonomiska tillstånd), Industriestatistik, Arbeitsstatistik, Sparkassen, Unterrichtswesen, Medizinalwesen, Armenwesen, Versicherungswesen, Rechtspflege, Wahlen; — Statistische Mitteilungen (Statistiska Meddelanden); — Statistisches Jahrbuch (Statistisk Årsbok för Finland) mit französischer Uebersetzung „Annuaire statistique de Finlande".

Neben dem Zentralbureau gibt es im Großfürstentum Finland noch verschiedene statistische Abteilungen in einzelnen Zentralbehörden. Sehr wichtig ist vor allem das Industrieamt (Industristyrelsen i Finland) in der Direktion des Bergwesens und der Industrie. Neben den in den Beiträgen zu „Finlands officiella Statistik" veröffentlichten Arbeiten über Industriestatistik und Arbeitsstatistik gibt dieses Amt die Arbeitsstatistische Zeitschrift (Arbetsstatistik Tidskrift utgifven af Industristyrelsen i Finland) sowie die Mitteilungen (Meddelanden från Industristyrelsen) heraus. Hier mögen auch die im Auftrage der Regierung (seit dem Jahre 1903) von der Direktion der Industrie angestellten statistischen Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Industrieen über die ökonomische Lage usw. der Gehilfen im Handelsgewerbe usw. erwähnt werden; bis jetzt sind 8 Bände erschienen. — Die statistische Abteilung für Handel und Schiffahrt in der General-Zolldirektion bearbeitet die Handels- und Schiffahrtsstatistik, welche in den Beiträgen zur „Officiella Statistik" veröffentlicht wird. Die Landwirtschaftsstatistik wird seit dem Jahre 1908 in der statistischen Abteilung der Direktion der Landwirtschaft (früher im Statistischen Zentralbureau), die Forststatistik in der statistischen Abteilung der Forstdirek-

tion bearbeitet und ebenfalls in der „Officiella Statistik“ abgedruckt. Ebenso erscheinen die Arbeiten der statistischen Abteilungen der Staatseisenbahndirektion, der Finanzsektion des Kaiserlichen Senates (Bankstatistik), der Direktion des Schulwesens, der Justizsektion des Kaiserlichen Senates für Finland in diesen Beiträgen zur „Officiella Statistik“.

**3. Balkanstaaten.** Die Balkanstaaten besitzen alle mit Ausnahme von Montenegro eigene statistische Aemter, die teilweise wertvolle Leistungen zu verzeichnen haben.

a) **Rumänien.** Die statistische Generaldirektion Rumäniens (Service de la Statistique générale) wurde i. J. 1859 errichtet, nachdem bereits seit 1840 im Fürstentum Moldau ein Statistisches Amt bestanden hatte. Im allgemeinen war die Organisation des statistischen Dienstes mannigfaltigen Aenderungen unterworfen. Gegenwärtig untersteht das Zentralamt dem Ministerium der Landwirtschaft und der Domänen und wird (seit 1899) von Colescu geleitet. Es bearbeitet die Bevölkerungsstatistik (Stand und Bewegung), die landwirtschaftliche Statistik (Anbau, Ernte, Viehstand), Brandstatistik, Wahlstatistik usw. Ferner ist dem Amt die Verwaltung der Bibliothek des Ministeriums, die Veröffentlichung der „Bibliografia economica“ Rumäniens, die Redaktion des „Buletinul Minist. Agriculturie i Domeniilor“ übertragen.

Veröffentlichungen: Bulletin statistique de la Roumanie (monatl.); Bulletin du mouvement de la population (monatl.); die vorläufigen und die endgültigen Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung erscheinen auch jährlich; Bulletin des prix des céréales et autres produits (monatl.); Statistique agricole (3mal jährl.).

Neben dem Zentralamt besitzen noch das Finanzministerium, das Gewerbe- und Handelsministerium sowie die Direktion der rumänischen Eisenbahnen eigene statistische Bureaus. Das Statistische Amt des Finanzministeriums (Direction de la Statistique générale des Finances Roumaines) wurde i. J. 1903 gegründet. Es veröffentlicht die Statistik des Außenhandels sowie der Steuern und Zölle. — Der i. J. 1909 beim Ministère de l'industrie et du commerce eingerichtete „Service de Statistique“ befaßt sich mit verschiedenen volkswirtschaftlichen Enqueten und bearbeitet insbesondere die Gewerbe- und Binnenhandelsstatistik. Das Statistische Bureau der Direktion der rumänischen Eisenbahnen bearbeitet die Eisenbahnstatistik und das Kultus- und Unterrichtsministerium die Unterrichtsstatistik.

b) **Bulgarien.** Die „Direction générale de la statistique du Royaume de Bulgarie“ wurde i. J. 1880 als Ministerialabteilung im Finanzministerium errichtet; seit 1./I. 1898 ist sie eine selbständige Behörde und ressortiert beim Handels- und Ackerbauministerium. Als beratendes Organ steht der Generaldirektion nach dem Organisationsgesetz v. J. 1909 ein statistischer Beirat zur Seite, der die Aufgabe hat, die Einheitlichkeit der gesamten offiziellen statistischen Tätigkeit zu wahren und die oberste technische und wissenschaftliche Kontrolle über den statistischen Dienst der staatlichen Aemter auszuüben. Er hat 10 ständige Mitglieder, wovon 4 von seiten der Regierung, 1 von der Generaldirektion selbst und 5 aus Kreisen der Wissenschaft usw. abgeordnet sind; außerdem werden von Fall zu Fall noch 2—5 nichtständige Mitglieder von seiten der Regierung dem Beirat zugewiesen.

Das Amt, dem zahlreiche menschliche und mechanische Kräfte zur Verfügung stehen, und von K. G. Popoff geleitet wird, bearbeitet vornehmlich folgende Gebiete der Statistik: Stand und Bewegung der Bevölkerung, Landwirtschaft (Grundbesitzverteilung, Saaten, Ernte), Industrie, Schiffahrt, Außenhandel, Warenpreise, Gebäudestatistik, Schulwesen, Kriminalität, Rekrutierungsstatistik, Parlamentswahlen.

Veröffentlichungen: Monatliche statistische Nachrichten; Statistisches Jahrbuch; ferner Statistiques sur les recensements de la population, des bâtiments et du bétail (1881 bis 1905, 69 Bde.); Mouvement de la population (1881—1905, 36 Bde.); Statistique du commerce, Mouvement des navires et des prix moyens (1880—1908, 28 Bde.); Mouvement commercial de la Bulgarie, mouvement de la navigation par ports, prix moyens dans les principales villes (vierteljährlich 1898—1909, 48 Hefte); Statistique de l'agriculture (Saaten und Ernte, 1896—1899 und 1903—1908, 9 Bde.); Statistique scolaire (1888—1904; seit 1896/97 jedes Jahr 2 Bde.); Verschiedene Spezialarbeiten.

Neben der Direction générale de la Statistique besitzt Bulgarien noch in der Direktion der Eisenbahnen ein statistisches Bureau. Die Direktion der Posten und Telegraphen bearbeitet die in ihr Ressort einschlägige Statistik unausgelöst; auch im Kriegsministerium werden statistische Erhebungen vorgenommen.

c) **Serbien.** I. J. 1862 wurde im Finanzministerium eine Division de statistique errichtet, welche dann später in das Ressort des Handelsministeriums überging. Sie stand lange Zeit unter der Leitung von Jakschitsch, später von Jovanowitsch. 1901 wurde sie in eine selbständige Direction de la Statistique d'Etat umgewandelt, welche dem Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et du Commerce unterstellt ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Direktion eine ständige statistische Kommission (von 9 Mitgliedern) zur Seite; sie hat sich (nach dem Loi sur l'organisation de la statistique d'Etat dans le royaume de Serbie vom 15./I 1901) mit allen auf die administrative Statistik bezüglichen Fragen zu beschäftigen, die verschiedenen Erhebungen zu organisieren und über ihre Verarbeitung und Veröffentlichung zu beschließen. Die permanente Kommission tagt in der Regel monatlich einmal. Der Direktor de la statistique d'Etat (derzeit D. M. Djurić) hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Kommission sinngemäß verwirklicht werden.

Der Wirkungskreis des Amtes erstreckt sich auf: Stand und Bewegung der Bevölkerung, Landwirtschaft, Preise, Löhne, Gewerbe und Industrie, Handel, (Messen, Wochenmärkte), Finanzen (Staat, Okrug, Srez, Gemeinde), Kreditwesen, Versicherungswesen, Justiz. Die Ergebnisse der statistischen Arbeiten sind niedergelegt in folgenden Veröffentlichungen: Statistique du Royaume de Serbie; Materiaux

pour la statistique du Royaume de Serbie; Annuaire statistique usw.; Résultats préliminaires du recensement de la population et des animaux de ferme; Statistique des prix des produits agricoles.

Unausgelöst werden bearbeitet die Statistik des auswärtigen Handels von der Zolldirektion des Finanzministeriums, die Unterrichtsstatistik vom Unterrichts- und Kultusministerium, die Post-, Telegraph- und Telephonstatistik von der Post-, Telegraph- und Telephonabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und die Eisenbahnstatistik von der Direktion der Staatsbahnen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Zurzeit wird ein neues Gesetz über die staatliche Statistik zur gründlichen Reform der heutigen Verhältnisse vorbereitet.

d) **Türkei.** Die Türkei besitzt seit dem Jahre 1879 eine „Generaldirektion der Statistik" in Konstantinopel, welche dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellt ist. Die Generaldirektion, die derzeit unter Leitung von Generaldirektor Mehmet Béhidj Bey steht, befaßt sich mit der Statistik der Bevölkerung, des öffentlichen Unterrichts, der Justiz, des Sanitätswesens, des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, der Forsten, Minen, Landwirtschaft, des Gemeindewesens usw. Bestimmungsgemäß ist die Generaldirektion der Statistik ermächtigt, mit allen Departements und den Provinzen des Ottomanischen Reichs durch Vermittelung des Handelsministeriums zu verkehren. Bei Nachlässigkeiten der Minister und der Generalgouverneure in der Uebermittelung von Auskünften ist das Handelsministerium nach dem Gesetz über die Zivilbeamten befugt, vom Großwesirat Verweis oder Bestrafung zu verlangen.

Die Generaldirektion hat seit ihrem Bestehen gedrängte Statistiken über verschiedene Gegenstände ausgearbeitet, aber nicht veröffentlicht. Sie hat auch eine allgemeine Statistik für das Jahr 1895 durchgeführt und gedruckt, konnte sie aber nicht veröffentlichen. Eine neue allgemeine Statistik den Anforderungen der Zeit entsprechend ist in Vorbereitung.

Gleichwohl werden seit Jahren (unausgelöst) durch die beteiligten Ministerien Statistiken über Zölle, Telegraphen, Kataster und Justiz angefertigt und veröffentlicht.

e) **Griechenland.** Eine statistische Zentralstelle besteht in Griechenland nicht. Die einzelnen Ministerien und Zentralbehörden haben entweder eigene statistische Abteilungen oder bearbeiten ihre Geschäftsstatistik unausgelöst. Das älteste dieser Bureaus ist die i. J. 1834 ins Leben gerufene Section d'Economie politique et de Statistique au Ministère de l'Intérieur. Dieses Amt (geleitet von Liacópoulos) veröffentlicht: die Statistique de la Grèce (in griechischer und französischer Sprache); Census; Bulletin annuel de mortalité.

Das Bureau de la Statistique commerciale au Ministère des Finances (derzeit unter Conopissopoulos) bearbeitet die Handelsstatistik. Veröffentlichungen: Bulletin mensuel du commerce de la Grèce avec les pays étrangers. — Auch für das i. J. 1910 neugeschaffene Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et du Commerce wurde die Errichtung einer statistischen Abteilung in Aussicht genommen. Bei Beratung des betreffenden Gesetzes wurde in der Abgeordnetenkammer die Errichtung eines statistischen Zentralamtes angeregt, der Vorschlag wurde jedoch aus finanziellen Gründen abgelehnt.

4. **Italien.** In Italien wurde i. J. 1861 durch königlichen Erlaß die Direzione di Statistica ins Leben gerufen, die 1883 zu einer selbständigen Generaldirektion (Direzione generale della Statistica) erhoben wurde. Sie untersteht dem Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Während der vorübergehenden Auflösung dieses Ministeriums (Dezember 1877 bis September 1878) gehörte sie als „Direzione generale della Statistica" zum Ressort des Ministeriums des Innern. Das Amt ist einem statistischen Aufsichtsrate, dem Consiglio superiore di Statistica, untergeordnet, der gutachtlich bei statistischen Erhebungen mitzuwirken hat. Aus der Mitte dieses Beirates ist ein ständiges Komitee ernannt, um die Fragebogen und Musterformulare zu den statistischen Erhebungen vorzubereiten, die Schwierigkeiten zu lösen, welche bei der praktischen Durchführung der Erhebungen sich eventuell ergeben, und um die Erläuterungen zu den in jedem Band gesammelten Daten zu prüfen. Der Consiglio superiore di Statistica besteht aus 17 Mitgliedern, wovon 10 (statistische und nationalökonomische Fachmänner) durch den König auf 4 Jahre ernannt und 7 ständige Mitglieder (Verwaltungsbeamte) sind.

Die Leistungen der amtlichen Statistik Italiens erfuhren eine hervorragende Förderung durch den langjährigen, verdienten Chef L. Bodio (nunmehr Senator und Präsident des Consiglio superiore di Statistica), der sich auch um die internationale Statistik sehr verdient machte. Ihm folgte 1901 C. De' Negri als Generaldirektor, neuestens wird das Amt von E. Raseri geleitet.

Das Arbeitsgebiet der Generaldirektion umfaßt die Statistik der Bevölkerungsbewegung, Todesursachen, Auswanderungen, Kriminal-, Ziviljustizstatistik, öffentliche und private Fürsorgeanstalten, Bilanzen der Provinzen, politische Wahlen, Verwaltungswahlen, Industriestatistik und andere gelegentliche Erhebungen.

Veröffentlichungen: Jährlich: Movimento della popolazione; Statistica delle cause di morte; St. dell' emigrazione; St. giudiziaria civile e commerciale; St. giudiziaria penale; Atti della Commissione per la statistica giudiziaria. In größeren Intervallen: Tasse comunali; Bilanci comunali et debiti comunali, bilanci provinciali; St. degli stabilimenti industriali (Art der Betriebszweige, Verwendung motorischer Kraft, Arbeiterzahl); St. dell'istruzione; St. degli Istiduti di assistenza pubblici e privati; St. dell'assistenza all'infanzia; St. del patrimonio, rendite e spese delle Opere pie; St. delle elezioni politiche ed amministrative; St. della

stampa periodica. Das statistische Jahrbuch Annuario statistico italiano erscheint alle 3 Jahre; die Censimenti della popolazione in zehnjährigen Perioden.

Neben der Generaldirektion der Statistik pflegen in Italien eine Reihe von Zentralbehörden — sei es in eigens dafür organisierten statistischen Bureaus oder unmittelbar — verschiedene Zweige der Statistik: Das i. J. 1902 beim Ministero di agricoltura, industria e commercio errichtete Ufficio del lavoro, dem als beratendes Organ (ähnlich wie der Generaldirektion) der Consiglio superiore del lavoro zur Seite steht, bearbeitet arbeitsstatistische Untersuchungen (Streiks und Aussperrungen, Löhne, Lebensmittelpreise, Arbeiterwohnungen, Binnenwanderungen der Arbeiter sowie verschiedene andere arbeitsstatistische Enqueten). Das arbeitsstatistische Amt gibt folgende Veröffentlichungen heraus: Bolletino dell'Ufficio del lavoro; dazu Supplementi al Bolletino usw.; Atti del Consiglio superiore del lavoro; Inchieste e richerche statistiche; Saggio bibliografico.

Außer der Direzione generale della statistica und dem Ufficio del lavoro sind im Ressort des Ministero di agricoltura, industria e commercio noch eine Reihe anderer Aemter und Bureaus zu nennen, die in ihrem Geschäftsbereich statistisch tätig sind, nämlich die Direzione generale dell'agricoltura (Anbau, Ernte, Viehzählung, Viehseuchen), das Ufficio delle miniere (Montanstatistik), Ufficio meteorologico (wöchentliche und jährliche Berichte über die meteorologischen Beobachtungen von 500 Stationen), Ispettorato del credito e della previdenza (Sparkassen, Kreditwesen, Konsumvereine, Geldumlauf usw.), Ispettorato dell'industria (Dampfkessel, Gewerbe- und Handelsschulen, Bolletino di notizie commerciali usw.). Im Ministero delle Finanze wird die Steuerstatistik, die Statistik des Außenhandels, der Schiffahrt, der Fischerei, der hypothekarischen Schulden usw. bearbeitet. — Das Ministero dell'interno veröffentlicht die Gefängnisstatistik, sanitätsstatistische Arbeiten: Sanitätspersonal, Epidemieen, Wasserleitungen, Fleischbeschau usw. — Ferner wird die Statistik innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets gepflegt vom: Ministero del Tesoro; M. della Marina; M. della guerra; M. dei lavori pubblici (Eisenbahnen, Kleinbahnen, sonstige Verkehrswege usw.); M. delle poste e telegrafi und vom Commissariato per l'emigrazione (überseeische Aus- und Rückwanderungen).

**5. Spanien.** Das geographisch-statistische Institut wurde i. J. 1870 gegründet und 1873 in die gegenwärtige Dirección general del Instituto Geográfico y Estadistico umgewandelt. Die Tätigkeit des Institutes hat infolge der kriegerischen Wirren im Innern des Landes schon gleich in den ersten Jahren empfindliche Störungen erlitten. Auch hat das Amt nach dem Rücktritt seines langjährigen Chefs Ibañez (1889) häufigen Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten erfahren (derzeit unter Artilleriеoberst Angel Galarza). Das Institut untersteht zurzeit dem Unterrichtsministerium. Ihm zur Seite steht eine beratende Experten-Kommission (Junta facultativa de Estadistica), die durch Reglement vom 8./VII. 1904 an Stelle des „Junta Consultiva del Instituto Geográfico y Estadistico" trat, welch letzterer den früheren allgemeinen Beirat, Junta general de Estadistica ablöste. Der gegenwärtige Beirat tagt vierteljährlich einmal und geht in statistisch-technischen Fragen dem Generaldirektor beratend zur Hand.

Die statistische Sektion des statistisch-geographischen Instituts bearbeitet die Volkszählungen, Bewegung der Bevölkerung, Aus- und Einwanderungen, Selbstmorde, Preise, Löhne, Wahlstatistik, meteorologische Statistik.

Veröffentlichungen: Censo de la población (10jährig); Movimiento natural de la población y estadistica de la emigración (jährl.); Censo electoral (jährl.); ferner (nicht periodisch) Estadistica electoral; in Vorbereitung ist la estadistica de precios medios y tipos de journales; suicidios (Selbstmorde); eine Neuausgabe der Reseña Geográfica y Estadistica de España ist ebenfalls in Bearbeitung.

Für die Arbeitsstatistik besitzt Spanien seit 1903 ein eigenes, dem Ministerium des Innern unterstehendes Amt, das Instituto de Reformas Sociales (siehe Art. „Arbeitsstatistik u. arbeitsstatistische Aemter" oben Bd. I S. 1159).

Außerdem sind fast alle Zentralbehörden auf den in ihr Ressort einschlägigen Gebieten in unausgelöster Weise statistisch tätig:

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitet die Land- und Forstwirtschafts-, Viehzuchtsstatistik, Gewerbestatistik (Bergbau, Elektrizitätsindustrie, Patente), Handelsstatistik und Statistik der öffentlichen Arbeiten; vom Unterrichtsministerium geht die jährliche Unterrichtsstatistik aus; vom Ministerium des Innern die Sanitätsstatistik, Sparkassen, Leihhäuser, Provinzial- und Städtefinanzen; Post- und Telegraphenstatistik; das Finanzministerium befaßt sich mit der Außenhandels- und Schiffahrtsstatistik, der Finanz- und Steuerstatistik, Zucker-, Zichorie-, Alkoholproduktion; das Justizministerium ist auf dem Gebiete der zivilen und kriminellen Rechtspflege, der Strafrechtspflege, des Notariatswesens, Eigentumsregisters und unbeweglichen Vermögens statistisch tätig; das Kriegsministerium bearbeitet die Rekrutierungs-, die militärische Sanitäts- und Justizstatistik und endlich das Marineministerium die Handelsmarine- und Fischereistatistik.

**6. Portugal.** Die portugiesische Zentralstelle für Statistik, Direcção Geral da Estatistica e dos Proprios Nacionaes in Lissabon, wurde i. J. 1898 (durch Dekret vom 30./VI.) — an Stelle des vorher im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bestandenen Statistischen Bureaus — im Ressort des Finanzministeriums errichtet. Die mit der Schaffung dieser Generaldirektion (seit 1863 bestand eine Repartição de Estatistica) durchgeführte Reorganisation der portugiesischen Statistik sollte zwar nur provisorischen Charakter haben, ist aber bisher noch durch keine endgültige Regelung ersetzt. Hiernach besteht die Generaldirektion aus verschiedenen Teilen, von denen sich nur die „1. Repartição" und drei Abteilungen (secções) der Repartição Central ausschließlich mit Statistik befassen, während die übrigen Abteilungen sich mit den Staatsgütern beschäftigen. Der Generaldirektion steht ein statistischer Beirat,

Conselho Superior de Estatistica, der 35 Mitglieder (von seiten der Staatsregierung 24, von der Generaldirektion 2, vom Lissaboner Stadtrat 1 und aus Kreisen der Wissenschaft usw. 8) zählt, zur Seite; die heutige Organisation des Beirats datiert aus dem Jahre 1892, vorher (seit 1863) bestand eine Commissão de Estatistica. Die Generaldirektion, welche seit ihrem Bestehen von Villaça geleitet wird, befaßt sich auf Grund des provisorischen Organisationsgesetzes von 1898 mit der Bearbeitung der Volkszählungen, der Statistik der Auswanderung, des auswärtigen Handels, der Schiffahrt, der Steuern, Arbeitsstatistik und anderen vergleichenden Statistiken; die Generaldirektion kann sich mit allen statistischen Arbeiten befassen, welche nicht von anderen amtlichen Stellen behandelt werden. Das Material zu ihren Arbeiten erhält die Generaldirektion in der Regel (ausgenommen die Volkszählungen) schon in teilweise aufbereitetem Zustand.

Veröffentlichungen: Annuario Estatistico de Portugal; Censo da população; Emigração Portuguesa; Commercio e Navegação; Boletim Commercial e maritimo (monatl.); Annuario Estatistico das Contribuições Directas; Estatistica das Contribuições Directas; Liquidação e cobrança de impostos; Consumo e Real d'agua; Lisboa e Porto.

Als andere staatliche Stellen, welche sich mit der in ihr Ressort einschlägigen (Geschäfts-) Statistik befassen, sind zu nennen: 1. Direcção Geral da Instrucção Primaria. 2. Direcção Geral da Instrucção Secundaria, Superior e Especial. 3. Inspecção Geral dos Serviços Sanitarios. 4. Direcção Geral dos Correios e Telegraphos; 5. Direcção Geral das Obras Publicas e Minas-Repartição de Caminhos de Ferro (Arbeitsamt, gibt das Boletim do Trabalho Industrial heraus). 6. Commissão Central de Pescarias. 7. Direcção Geral do Ultramar.

**7. Frankreich.** In Frankreich ist die amtliche Statistik wohl mehr dezentralisiert als in irgend einem anderen Kulturstaat. Fast jede wichtigere Verwaltungsbehörde hat ihren eigenen statistischen Dienst („bureau" oder „service de la Statistique"). Da die Organisation dieser Verwaltungsbehörden im allgemeinem häufigem Wechsel unterworfen ist, so wird auch hierdurch die Entwickelung ihrer Statistik nachteilig beeinflußt. Es kommt auch im allgemeinen infolge der Verbindung der Statistik mit den einzelnen Verwaltungsorganen die statistisch-methodische und wissenschaftliche Seite naturgemäß nicht in dem Maße zur Geltung, wie dies bei einer ausgelösten, zentralisierten Statistik möglich ist.

Statistische Zentralstelle ist die dem Ministère du travail et de la prévoyance sociale (Direction du travail) unterstehende „Statistique Générale de la France". Ein statistisches Bureau wurde bereits 1800 gegründet, hat aber 1812 schon wieder seine Tätigkeit eingestellt. Seit dem Jahre 1835, wo eine Reorganisation der amtlichen Statistik vorgenommen wurde, hat die Tätigkeit der Generaldirektion keine bemerkenswerte Unterbrechung mehr erlitten. Dem Amt steht seit der letzten Reorganisation von 1907 als beratende Kommission der Conseil de la Statistique générale zur Seite; er besteht aus 11 Mitgliedern, wovon 9 den Kreisen der Wissenschaft usw. angehören.

Das Amt, das gegenwärtig von Lucien March trefflich geleitet wird, bearbeitet die Volkszählungen, Bewegung der Bevölkerung, Statistik der öffentlichen Fürsorge, Statistik der Kostkinder, ferner verschiedene enquetenartige Spezialuntersuchungen (Lebensunterhalt, Löhne, Beamtenfamilien, Technologie der Industrieen und Berufe usw.). Außerdem ist das Bureau mit der Redaktion des Jahrbuchs (Annuaire statistique), das auch die übrige amtliche Statistik summarisch verwertet und eingehende internationale Vergleiche enthält, betraut.

Veröffentlichungen: Annuaire statistique de la France; Résultats statistiques du recensement de la population; Statistique annuelle (auch quinquennale) du mouvement de la population; Statistique internationale du mouvement de la population; Statistique annuelle des institutions d'assistence; Répertoire technologique des noms d'industries et professions; Bulletin du Conseil supérieur de statistique; verschiedene gelegentliche Monographieen. Außerdem ist hier zu erwähnen das 1889 von der Statistique générale (beim damaligen Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Colonies) herausgegebene Album graphique de la Statistique générale de la France und die von der Direction du Travail (des früheren Ministère du commerce, de l'industrie, des Postes et des Télégraphes) herausgegebenen Résultats statistiques du recensement des industries et professions von 1896.

Neben der „Statistique générale" sind, wie erwähnt, in Frankreich fast alle wichtigeren Behörden mit der Erhebung, Bearbeitung und Veröffentlichung der in ihr Ressort einschlägigen Verwaltungsstatistik betraut. Nachstehend sind die hauptsächlicheren Publikationen zusammengestellt:

1. Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale.

a) Office du Travail bei der Direction du Travail (s. auch Art. „Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter" oben Bd. I S. 1157): Bulletin de l'Office du Travail, Bulletin de l'Inspection du Travail; Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage; Annuaire des syndicats professionels; außerdem Monographieen arbeitstatistischen und sozialpolitischen Inhalts.

b) Direction de l'Assurance et de la Prévoyance sociale: Rapport sur les opérations des caisses d'épargne privées; Rapport sur les opérations de la Caisse Nationale des retraites pour la viellesse; Rapport sur les opérations de la Caisse Nationale d'épargne; Rapport de la Commission supérieure des Caisses d'assurances en cas de décès et d'accident; Rapport sur les habitations à bon marché.

c) Direction de la Mutualité: Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels.

2. Ministère de l'Intérieur: Compte définitif des dépenses de l'exercice; Statistique sanitaire des villes; Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20000 habitants; Mortalité des enfants assistés; Service de la protection des enfants du premier âge; Statistique pénitentiaire; Situation financière des départements; desgl. des communes.

3. Ministère de l'Instruction publique: Compte définitif de l'exercice; Statistique de l'enseignement primaire.

3a. Bureau central météorologique: Annales de Climatologie; Bulletin météorologique.

4. Ministère de l'Agriculture: Bulletin de l'office des renseignements agricoles.

5. Ministère des Travaux publics: Statistique annuelle de l'industrie minérale et des appareils à vapeur; Statistique annuelle des chemins de fer, Statistique annuelle de la navigation intérieure.

6. Ministère des Finances: Bulletins de Statistique et de législation comparée; Tableau général du commerce et de la navigation; Opérations de la Caisse des dépôts et consignations; Renseignements statistiques de la Direction des contributions directes; Compte de l'exploitation du monopole des tabacs; desgl. des allumettes (Zündhölzer); Compte général de l'administration des finances; Compte définitif des recettes.

7. Ministère du Commerce et de l'Industrie: Compte définitif des dépenses de l'exercice; Bulletins de la propriété industrielle et commerciale.

8. Ministère de la Justice (Chef des Bureaus ist bereits seit 4 Jahrzehnten M. Yvernès): Compte général de la justice criminelle, civile et commerciale.

9. Ministère des Affaires étrangères: Rapport sur la Tunisie.

10. Ministère de la Guerre: Compte rendu sur le recrutement de l'armée; Statistique sanitaire de l'armée; Statistique sanitaire des troupes coloniales en France et aux colonies.

11. Ministère des Colonies: Statistiques coloniales; Annuaire du Ministère des Colonies.

12. Ministère de la Marine: Statistique sanitaire de la Marine, Statistiques des naufrages et autres accidents en mer.

13. Banque de France: Rapport sur les opérations de la Banque de France.

14. Crédit foncier: Rapports sur les opérations du Crédit foncier.

Aus vorstehendem erhellt zur Genüge die weitgehende Dezentralisation der amtlichen französischen Statistik. Um den Nachteilen, die dieses System hinsichtlich der Einheitlichkeit der Erhebungs- und Bearbeitungsmethode in sich birgt, nach Möglichkeit zu begegnen, wurde 1885 im Handelsministerium ein Conseil Supérieur de Statistique als beratendes Organ für die statistische Gesamtverwaltung ins Leben gerufen. Er hat die Aufgabe, auf möglichste Einheitlichkeit der amtlichen statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen hinzuwirken und zu diesem Zweck über die Art und Methode der Erhebungen usw. Gutachten abzugeben. Die Mitgliederzahl des Conseil supérieur betrug zur Zeit seiner Gründung 37, wurde jedoch mehrmals erhöht und umfaßt jetzt 66, nämlich 37 höhere Beamte, 6 Parlamentsmitglieder und 23 aus Kreisen der Wissenschaft usw. Den Vorsitz in den Versammlungen (die regelmäßig zweimal jährlich stattfinden sollen) führt der Ministre du Travail et de la Prévoyance sociale, zu dessen Ressort der Conseil supérieur gehört.

Was die französischen Kolonieen anlangt, so hat Algier im Gouvernement général de l'Algérie seinen eigenen statistischen Dienst, von dem die Herausgabe der Statistique générale de l'Algérie ausgeht. Für die anderen Kolonieen ist auf die statistischen Veröffentlichungen des Kolonialministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (s. o.) zu verweisen; auch im „Annuaire Statistique de la France" sind Daten über die Kolonieen enthalten.

Schließlich ist hier noch der regen Tätigkeit, welche einige Vereine auf dem Gebiete der Statistik entfalten, zu gedenken. Sie tragen wesentlich zur wissenschaftlichen Vertiefung des amtlichen Materials bei. Insbesondere verdient Hervorhebung die Société de statistique de Paris, der Statistiker und Nationalökonomen von internationalem Ruf angehören. Sie wurde i. J. 1860 gegründet und veröffentlicht das Journal de la société de statistique de Paris und Anniversaire. — In Lille und Grenoble besteht ebenfalls eine Société de Statistique, welche beide ein Bulletin herausgeben, ferner möge noch die Académie des Sciences morales et politiques (Institut de France) bezüglich ihrer Abteilung für Nationalökonomie, Statistik und Finanzwissenschaft erwähnt sein.

**8. Schweiz.** Die amtliche Statistik der Schweiz ist dezentralisiert, indem die größeren Verwaltungsabteilungen des Bundes gesetzlich verpflichtet sind, ihre statistischen Uebersichten direkt, sei es durch eigene statistische Aemter, sei es durch andere Verwaltungsorgane, zu fertigen.

Ursprünglich war eine einheitliche Organisation der schweizerischen Statistik vorgesehen. Das Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines statistischen Bureaus v. 21./I. 1860 [1]), dessen wesentlichste Bestimmungen noch heute in Kraft sind, bezeichnet als Zweck dieses unter der Leitung des Departements des Innern stehenden Instituts a) eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten, b) periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen und allfällig über einzelne Gegenstände Monographieen herauszugeben, — und verleiht dem Eidgenössischen Statistischen Bureau damit den Charakter eines eigentlichen statistischen Zentralamtes. In der Tat war auch früher das Arbeitsprogramm des eid-

[1]) Vor dem Jahre 1860 befaßte sich das Departement des Innern mit verschiedenen statistischen Zweigen, konnte aber (trotz einiger guter Ansätze, namentlich unter Franscini) infolge der von den einzelnen Kantonen bereiteten Schwierigkeiten zu keiner ersprießlichen Tätigkeit durchdringen. Auch das eidgenössische statistische Bureau war, insbesondere in der ersten Zeit seines Bestehens, sehr vom guten Willen der Kantonsregierungen abhängig. Erst i. J. 1870 wurden die Kantone zu formularmäßiger Einlieferung der verifizierten Angaben innerhalb der festgesetzten Termine verpflichtet.

genössischen statistischen Bureaus ein ziemlich vielgestaltiges. Die Einheitlichkeit der Organisation wurde jedoch durchbrochen, indem der Bundesrat (27./III. 1874) die Verkehrsstatistik dem Eisenbahndepartement und (10./X. 1884) die Handelsstatistik dem Zolldepartement übertrug. Eine Spezialabteilung wurde später auch bei der Generaldirektion der Bundesbahnen und bei der schweizerischen Nationalbank errichtet. So beschränkt sich nunmehr der Wirkungskreis des eidgenössischen statistischen Bureaus im allgemeinen auf die Gebiete, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen und deren Erforschung daher spezielle Erhebungen erfordert. Sofern sich diese Aufnahmen auf die ganze Schweiz erstrecken und in gewissen Perioden wiederkehren, können sie nur durch Beschluß der Bundesversammlung angeordnet werden. Die Anordnung von einmaligen statistischen Erhebungen und von Arbeiten, zu welchen das Material nicht neu gesammelt werden muß, steht dagegen in der Befugnis des Bundesrates. Ein statistischer Beirat besteht nicht; doch wird bei größeren Erhebungen (Volks-, Betriebs-, Viehzählungen usw.) jeweils eine Expertenkommission zu Rate gezogen. Die Kosten allgemeiner Erhebungen usw. werden vom Bunde, diejenigen der direkten Erhebung von den Kantonen getragen.

In den Geschäftsbereich des eidgenössischen statistischen Bureaus gehören derzeit folgende Gebiete: die in zehnjährigen Perioden stattfindenden Volkszählungen, Bewegung der Bevölkerung, Viehzählungen (alle 5 Jahre), Ergebnisse der jährlichen Rekrutenprüfungen, Betriebszählung (die erste 1905), Aktiengesellschaften, Sparkassen; ferner einige vom Bundesrate angeordnete Spezialarbeiten (die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Schulkinder, Schwachsinnige, Irrsinnige, Gefängniswesen, Kriminalstatistik, Unfallzählung, Brandstatistik usw.).

Die Hauptpublikationen erscheinen separat in Lieferungen (bis Anfang 1910: 167) der „Schweizerischen Statistik", darin ist auch das seit 1891 erscheinende Statistische Jahrbuch (ein Sammelwerk) inbegriffen; ferner „Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis" (1888—1900). Die Zeitschrift für Schweizerische Statistik, das Organ der Schweizerischen statistischen Gesellschaft wird unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus herausgegeben; sie enthält auch Privatarbeiten.

Wie bereits erwähnt, sind neben der statistischen Zentralstelle auch noch eine Reihe anderer staatlicher Aemter statistisch tätig.

Die Handelsstatistische Abteilung der Oberzolldirektion wurde in Hinblick auf die Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande v. 10./X. 1884 errichtet und trat am 1./I. 1885 in Tätigkeit. Nach der neuen V. v. 17./XI. 1905 hat die Abteilung die Aufgabe, die amtliche Statistik über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Ausland auf Grund der von den Zollstellen gemachten Aufzeichnungen auszuarbeiten; die Ergebnisse werden veröffentlicht in Monats-, Quartals- und Jahresübersichten. — Der Aufwand der statistischen Abteilung, der durch die Einnahmen aus der statistischen Gebühr gedeckt wird, belief sich 1906 auf 184 500 Fr. (davon Besoldungen 108 500 Fr.).

Dem Inspektorat für Rechnungswesen und Statistik des schweizerischen Eisenbahndepartements, dessen Gründung (als „Abteilung für Rechnungswesen und Statistik") auf das Jahr 1891 zurückgeht, ist — gemäß Bundesratsbeschluß v. 13./VII. 1897 — die Bearbeitung der jährlichen Eisenbahnstatistik, zu welcher die Gesellschaften das Material zu liefern haben, übertragen. Dieselbe umfaßt Eisenbahnanlagen und -betrieb, Personalstand, Unfälle, Drahtseil- und Straßenbahnen, Unterstützungskassen; ferner veröffentlicht das Inspektorat eine eingehende separate „Statistik des Rollmaterials". — Der Aufwand der statistischen Abteilung belief sich 1906 auf 17 700 Fr. (davon Besoldungen 11 000 Fr.).

Dem statistischen Bureau der Generaldirektion der Bundesbahnen, das unter der direkten Leitung und Aufsicht des Vorstehers des Finanzdepartements steht, obliegt hauptsächlich die Warengattungs- und Warenbewegungsstatistik nach Stationen, Verkehrsdichtigkeitsstatistik, Personalstatistik, dann die Bearbeitung der „Statistischen Tabellen", welche dem Post- und Eisenbahndepartement für die schweizerische Eisenbahnstatistik zu liefern sind usw. Neben den periodischen Arbeiten wurden auch einige spezielle Erhebungen und Enqueten, z. B. über Mietpreise und Lebensmittel, über verschiedene Verkehre usw. durchgeführt. — Der Aufwand betrug 1906: 72 260 Fr. (davon 65 123 Fr. für Besoldungen).

Das statistische Bureau der Schweizerischen Nationalbank wurde auf Grund der Bundesrats-V. v. 25./IX. 1906 errichtet; es hat folgende Aufgaben: Bearbeitung der Statistik des schweizerischen und internationalen Geldmarktes, der Diskontosätze und Wechselkurse, Zusammenstellung der Ausweise der zentralen Notenbanken des Auslandes, ferner wöchentliche Statistik der einzelnen Geschäftszweige der Schweizerischen Nationalbank, Studium der wirtschaftsstatistischen Veröffentlichungen der Schweiz und des Auslandes, Zusammenstellung der Jahresbilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der schweizerischen Bankinstitute mit einem Kapital von mehr als 500 000 Fr., Bearbeitung des statistischen Teils des Jahresberichts.

Die Tätigkeit der statistischen Aemter wird ergänzt durch die unausgelöste Verwaltungsstatistik. Zu erwähnen sind hier vor allem die Veröffentlichungen des eidgenössischen Versicherungsamtes und der Sektion für Versicherungswesen des Industriedepartements, die Mitteilungen des Landwirtschaftsdepartements und das Landwirtschaftliche Jahrbuch, die Post- und Telegraphenstatistik, die Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes, die Statistik der überseeischen Auswanderung, die Berichte des Banknoteninspektorats, der Alkoholverwaltung und des Bergwerksinspektorats, die Fabrikstatistik und sodann die verschiedenen in den Geschäftsberichten des Bundesrats enthaltenen statistischen Uebersichten der übrigen Verwaltungsabteilungen.

Die amtliche **kantonale Statistik** ist zum Teil sehr reichhaltig, die meisten Kantone beschränken sich jedoch lediglich auf ungelöst

bei den einzelnen Verwaltungsstellen bearbeitete Geschäftsstatistiken. Selbständige statistische Aemter haben gegenwärtig nur 6 Kantone: Bern, Zürich, Aargau, Freiburg, Genf, Basel-Stadt.

Das älteste kantonalstatistische Amt, und zugleich das älteste schweizerische statistische Amt, ist das des Kantons Bern. Es wurde 1848 ins Leben gerufen. Seine Tätigkeit erfuhr einige Zeit nach seiner Errichtung eine mehrjährige Unterbrechung (bis 1856). Das gegenwärtige Arbeitsprogramm des Amtes fußt auf der 1888 vom Regierungsrat erlassenen Instruktion; es befaßt sich neben den verwaltungsstatistischen Aufgaben sowohl mit Bevölkerungs- als auch mit Wirtschafts- und Sozialstatistik. Besondere Aufmerksamkeit widmet es der Agrarstatistik. Seine Arbeiten erscheinen als „Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus". Bis 1878 veröffentlichte das Amt Statistische Jahrbücher (im ganzen 8 Bde).

Dem Statistischen Bureau des Kantons Zürich, das 1868 eingerichtet wurde, war zunächst die Bevölkerungs-, Landwirtschafts- und Gemeindefinanzstatistik übertragen; es zog aber mit der Zeit immer mehr Gebiete in seinen Geschäftsbereich (Rechtspflege, Unterrichtswesen, Wasserversorgung der Gemeinden usw.). Veröffentlichungsorgan: „Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich" (bis jetzt über 100 Lieferungen).

Das Statistische Bureau des Kantons Aargau, gegründet 1885, hat sich vor allem mit der Landwirtschaftsstatistik zu befassen und widmet daneben auch der Finanzstatistik seine besondere Aufmerksamkeit. Das Amt dient jedoch nicht ausschließlich der Statistik, es obliegen ihm noch eine Reihe anderer Aufgaben (Gewerbeinspektion, Zentralstelle für Naturalverpflegung und Arbeitsvermittelung, Kontrolle des Gemeinderechnungswesens, Uebersetzungsbureau), Das frühere Veröffentlichungsorgan „Aargauische Statistische Mitteilungen" ist vor einigen Jahren eingegangen.

Das Statistische Amt des Kantons Freiburg, das den seit 1874 in der Direktion des Innern eingerichteten statistischen Dienst ablöste, wurde 1895, weniger aus Bedürfnissen der Staatsverwaltung als vielmehr zu Lehrzwecken eingerichtet. Die Leitung des Amtes untersteht dem freiburgischen Universitätsdozenten für Statistik. Das Arbeitsgebiet umfaßt: Viehzählung, Tabakkultur, Rekrutierungsstatistik, Schulstatistik. Veröffentlichungsorgan: „Mitteilungen des freiburgischen statistischen Amtes", ferner „Freiburgisches Ortschaftenverzeichnis" (1897).

Der Kanton Genf hat 1881 ein Zählungsbureau (Bureau général de recensement) gegründet, dem 1896 ein statistisches Bureau angegliedert wurde. Die beiden Aemter haben alljährlich eine Volkszählung durchzuführen und außerdem diejenigen wirtschaftlichen Spezialerhebungen zu veranstalten, die ihnen vom Regierungsrat vorgeschrieben werden. Veröffentlichungsorgan: „Mouvement de la population dans le Canton de Genève".

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt (unter F. Mangold) wurde 1902 eröffnet, nachdem bereits früher mannigfache statistische Erhebungen und Bearbeitungen von den Professoren der Nationalökonomie im Auftrag der Regierung durchgeführt worden waren. Sein Arbeitsgebiet entspricht naturgemäß mehr demjenigen eines kommunalstatistischen Amtes: Bevölkerungsbewegung, Statistik über den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosigkeit, Wohnungszählung, Neubauten, Lebensmittelpreise; außerdem Beiträge zur Betriebs-, Finanz-, Steuerstatistik, Lohnstatistik, ferner Großratswahlen usw. Veröffentlichungsorgan: „Mitteilungen des Statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt".

Hier ist noch des statistischen Dienstes in den Kantonen St. Gallen und Waadt zu gedenken. Beide verfügen zwar nicht über eigene statistische Bureaus, entfalten aber doch eine nennenswerte statistische Tätigkeit. In St. Gallen gehen die statistischen Erhebungen usw. vom Volkswirtschaftsdepartement aus, dem zu dem Zweck ein Jahreskredit von 4000 Fr. zur Verfügung steht. Veröffentlichungsorgan: „Statistik des Kantons St. Gallen" (enthält Landwirtschaftsstatistik, Arbeitslosigkeit, Brot- und Fleischpreise, Steuerverhältnisse usw.). Gegenwärtig wird die Errichtung eines kantonalen statistischen Bureaus angestrebt. — In Waadt wurde 1860 ein statistisches Bureau eröffnet, hörte aber bereits 1863 auf als selbständige Verwaltungsstelle zu existieren. Seitdem befaßt sich das Departement für Landwirtschaft und Handel mit statistischen Arbeiten, hauptsächlich aus dem Gebiete der Landwirtschaft. Veröffentlichungsorgan: „Statistique agricole du canton de Waadt".

Großen Einfluß auf die Entwickelung der schweizerischen Statistik hatte und hat die bereits oben erwähnte, aus Fachgenossen bestehende Statistische Gesellschaft zu Bern. Sie hat der Regierung manchen, zwar nicht immer beachteten Wink für die weitere Ausgestaltung und Verbesserung des statistischen Dienstes gegeben. Die Gesellschaft gibt im Verein mit dem eidgenössischen Statistischen Bureau die „Zeitschrift für Schweizerische Statistik" heraus. — Die Kantonalstatistiker kommen alljährlich in freien Konferenzen zusammen, wo Meinungen ausgetauscht und Vorträge gehalten, jedoch keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden. In jüngster Zeit wird in der Schweiz die Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes angestrebt; ein diesbezüglicher Antrag hat bereits dem Nationalrat vorgelegen; über sein Schicksal ist jedoch noch nichts Näheres bekannt.

**9. Luxemburg.** Das Statistische Amt des Großherzogtums Luxemburg wurde i. J. 1900 ins Leben gerufen; das Amt untersteht der Generaldirektion der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz und ist die Ausführungsbehörde der Ständigen Kommission für Statistik. Diese letztere hat über alle Fragen, welche ihr die Regierung unterbreitet, zu beraten. Sie hat den Plan einer allgemeinen Landesstatistik auszuarbeiten und schlägt die zur Erhebung und Bearbeitung zu verwendenden Formulare vor. Die Kommission setzt sich zusammen aus 5 von der Regierung ernannten Mitgliedern; der Sekretär der Kommission ist Vorstand des Statistischen Amtes (zurzeit Widung).

Das Amt bearbeitet: Volkszählungen (5jährige Perioden), Bewegung der Bevölkerung (3jährige Perioden), überseeische Auswanderung, Unfälle und Selbstmorde, Viehzählungen, Anbau

und Ernte (jährlich), Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten (nach dem Arbeitsplan des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom, monatlich), Markt- und Ladenpreise (monatlich), Brände, Berufs- und Gewerbezählung.

Die Ergebnisse der Arbeiten des Statistischen Amtes erscheinen in den „Veröffentlichungen der ständigen Kommission für Statistik."

Unausgelöst werden bearbeitet: die Justizstatistik von der Generaldirektion der Auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz und die Ein- und Ausfuhrstatistik von der Großherzoglichen Zollverwaltung. Außerdem bearbeiten noch eine Reihe anderer staatlicher Behörden die in ihr Ressort einschlägige Geschäftsstatistik; die Ergebnisse ihrer Arbeiten sind in eigenen Jahresberichten oder im Memorial (Amtsblatt) veröffentlicht.

Als wichtiges Quellenwerk der Verwaltungsstatistik ist noch hervorzuheben die „Statistique historique du Grand Duché de Luxembourg", welche gelegentlich der 50jährigen Autonomie des Großherzogtums (1839—1889) unternommen wurde und fast alle Gebiete der amtlichen Statistik berücksichtigt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch in der deutschen Statistik (z. B. Montanstatistik und insbesondere Handelsstatistik) die Ergebnisse von Luxemburg, das zum deutschen Zollgebiet gehört, zum Nachweis gelangen.

**10. Belgien.** In Belgien wurde im Ministerium des Innern und der Landwirtschaft i. J. 1831 ein statistisches Bureau, die Administration de la Statistique générale gegründet. Daneben besteht seit 1841 die, insbesondere unter ihrem ehemaligen Präsidenten Ad. Quetelet, auf die Entwickelung der Statistik in anderen Staaten so einflußreiche Statistische Zentralkommission, mit der Aufgabe, auf Vereinheitlichung der amtlichen Statistik in den verschiedenen Departements bei Vorbereitung und Veröffentlichung der Erhebungen hinzuarbeiten. Die Zentralkommission mischt sich in keiner Weise in die Tätigkeit des Bureaus ein; sie ist lediglich eine beratende Körperschaft und untersteht direkt dem Ministerium des Innern. Ihre Mitglieder (derzeit 19) sind größtenteils Regierungsbeamte (13); das Statistische Bureau ist durch seinen Vorstand, das Parlament durch 2 und die Wissenschaft usw. durch 3 Mitglieder vertreten.

Was das Verhältnis zwischen der statistischen Zentralbehörde und den statistischen Administrationen der Provinzen anlangt, so erschöpft sich im allgemeinen die Tätigkeit der letzteren lediglich in der Vermittelung zwischen den zur Datenlieferung verpflichteten Behörden und der Administration de la Statistique générale. Die Statistische Zentralstelle, welche unter der Leitung eines Directeur général (seit Jahren M. Sauveur) steht, befaßt sich hauptsächlich mit folgenden Gebieten der Statistik: Stand und Bewegung der Bevölkerung, Handelsgesellschaften, Provinzial- und Kommunalanleihen, Wahlstatistik, Schulbildung der Rekruten.

Außerdem bereitet das Bureau de statistique générale u. a. die Arbeiten vor, die der statistischen Zentralkommission zu unterbreiten sind und regelt alle Angelegenheiten, die sich auf die von den einzelnen Gemeinden geführten Bevölkerungsregister beziehen.

Veröffentlichungen: Annuaire Statistique; Relevé officiel du chiffre de la population; Compte rendu du recensement général de la population; Relevé du mouvement de la population et de l'état civil; Exposé de la Situation du Royaume; Bulletin trimestriel de Statistique; Bulletin de la Commission centrale de Statistique; Catalogue de la Bibliothèque statistique.

Neben der Administration de la Statistique générale besteht seit 1895 (im Ministère de l'Industrie et du Travail) ein Office du Travail, das die Arbeitsstatistik zu pflegen hat.

Bei der weitgehenden Dezentralisation der amtlichen Statistik in Belgien befassen sich fast alle Ministerien mit der Sammlung und Veröffentlichung der in ihr Ressort einschlägigen statistischen Daten (die summarisch auch im Annuaire statistique zum Abdruck kommen). Es sind vor allem zu nennen: Ministère des Sciences et des Arts: Rapports triennaux sur l'état de l'enseignement primaire, moyen et supérieur.

Ministère de l'Agriculture: Bulletin de l'agriculture; Recensements généraux de l'agriculture; Recensements annuel de l'agriculture.

Ministère de l'Industrie et du Travail: Bulletin de l'office des classes moyennes; Statistique des Mines, Minières etc.

Ministère des Finances: Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers; Tableau statistique des fonctionnaires et employés civils de l'État; Comptes généraux de l'Administration des Finances.

Ministère de la Justice: Statistique judiciaire.

Ministère de la Guerre: Statistique médicale de l'armée.

Ministère des Chemins de fer, Postes et Télégraphes: Comptes rendus annuels des opérations des Chemins de fer, Postes, Télégraphes et Marine.

Ministère des Travaux Publics: Annales des travaux publics.

**11. Niederlande.** In den Niederlanden wurde lange Zeit hindurch ein Ersatz für die von den einzelnen Behörden unausgelöst gepflegte Statistik durch möglichste Zentralisation in einem eigenen statistischen Amt vergeblich oder nur mit zeitweisem Erfolg angestrebt. 1825 wurde der erste Schritt zur Organisation der amtlichen Statistik gemacht, indem im Finanzministerium ein Zentralbureau gegründet wurde, das sich ausschließlich mit der Herstellung von Verzeichnissen der Ein-, Aus- und Durchfuhr zu befassen hatte. 1826 [1]) wurde im Ressort des Ministeriums des Innern ein von einer Kommission geleitetes „Bureau für die Bearbeitung einer Statistik des Reichs" errichtet, von dessen Tätigkeit aber schon 1830 (nach der Revolution) keine Spur mehr zu finden war. 1848 kam es

[1]) Im gleichen Jahr wurden in den einzelnen Provinzen statistische Kommissionen eingesetzt; 1842 kam ein einheitliches Muster für die Provinzialberichte zur Einführung. Im Jahre 1858 wurde die Errichtung von „Provinzialbureaus für die Statistik" verfügt; diese haben aber im allgemeinen, namentlich seit 1878, keine nennenswerte Tätigkeit entfaltet.

im Departement des Innern wieder zur Kreierung eines besonderen Bureaus für die Ausarbeitung der Statistik, welches 1857 zu einer selbständigen Abteilung erweitert wurde. 1858 wurde eine „Reichskommission für Statistik" ins Leben gerufen, 1861 aber bereits wieder aufgelöst. Als dann 1878 auch das statistische Bureau im Departement des Innern wieder aufgehoben wurde, entbehrte die offizielle Statistik jeglicher Leitung. Den fühlbaren Mangel einer amtlichen Statistik suchte das 1884 vom Verein für Statistik [1]) gegründete „Statistische Institut" zu ersetzen. Da sich aber bei Sammlung von Daten durch das private Institut der Mangel an Autorität fühlbar machte, ersuchte der Verein 1890 um Errichtung eines staatlichen Zentralbureaus. Durch V. v. 6./X. 1892 wurde eine „Zentralkommission für die Statistik" ins Leben gerufen, die sich mit der Erteilung von Gutachten und der Ausarbeitung von auf die Statistik bezüglichen Entwürfen sowie mit der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung von statistischen Angaben zu befassen hatte. Der Verein für Statistik beschloß nun, sein Institut aufzuheben und mit der Herausgabe der „Beiträge" und der „Jaarcijfers" aufzuhören; die Veröffentlichung der letzteren wurde von der Zentralkommission in der Hauptsache auf dieselbe Weise fortgesetzt. Durch Kgl. V. v. 9./I. 1899 erfolgte eine Reorganisation der amtlichen Statistik; es wurde nämlich neben der Zentralkommission ein Statistisches Zentralbureau errichtet. Die Zentralkommission erhielt dadurch die Funktion eines statistischen Aufsichtsrates; sie ist dem Zentralbureau übergeordnet. Ohne Ermächtigung der Zentralkommission kann dieses keine Erhebung oder Veröffentlichung unternehmen oder unterbrechen; sie kann selbständig oder auf Anregung eines Ministeriums das Bureau mit der Durchführung oder Veröffentlichung von Statistiken betrauen. Die Regierung unternimmt in der Regel keine neue statistische Erhebung ohne den Beirat der Zentralkommission. — Die Statistische Zentralkommission (Präsident Prof. Verrijn Stuart) besteht aus mindestens 12 (gegenwärtig 35) vom König auf 6 Jahre ernannten Mitgliedern von seiten der Regierung, des Parlaments und aus Kreisen der Wissenschaft, Gewerbe usw.

Die Statistische Zentralkommission wie das Zentralbureau unterstehen dem Ministerium des Innern. Letzteres wird seit 1906 von Methorst (vorher von Verrijn Stuart) geleitet. Der Wirkungskreis des Zentralbureaus umfaßt hauptsächlich folgende Gebiete: Stand und Bewegung der Bevölkerung, Berufsstatistik, Arbeitsstatistik (Löhne, Arbeitszeit, Arbeitseinstellungen), Preise, Konkurse, öffentliche Fürsorge, Wohnungsstatistik, Unterricht, Justiz, Wahlen, Finanzen (des Staates, der Provinzen, der Gemeinden).

Veröffentlichungen: Jaarcijfers (Jahresziffern); Maandcijfers en andere periodieke opgaven betreffende Nederland en de Koloniën (Monatsziffern usw. erscheinen halbjährig); Aanhangsels bij de Maandcijfers (betreffend Geburten- und Kindersterblichkeit nach dem Grade des Wohlstandes); Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek; Maandschrift (besonders für Arbeitsstatistik), Bijdragen tot de Statistiek van Nederland: Bevolkingsstatistiek, Bibliotheek-Statistiek, Faillissementsstatistiek; Financieele Statistiek; Gerechtelijke en Gevangenisstatistiek; Kiezers- en Verkiezingsstatistiek (Wahlen); Leerplichtstatistiek (Unterricht); Loonstatistiek; Prijsstatistiek; Statistiek van het Armwezen; Vakvereenigingsstatistiek; Werkstakings- en uitsluitingsstatistiek; Woningsstatistiek.

Ein namhafter Teil der holländischen Statistik wird unausgelöst bearbeitet.

Ministerium der Finanzen: Handelsstatistik (Ein- und Ausfuhr); Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel: Agrarstatistik; See- und Binnenschiffahrt, Seefischerei; Ministerium des Innern: Unterrichtsstatistik; Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Posten und Telegraphen, Staatseisenbahnen; Ministerium der Kolonieen: Jaarboek van het mijnwezen in Nederlandsch Oost-Indië; Koloniale-Economische Bydragen; Koloniaal-Verslag; — ferner Berichte der Direktion der Postsparkasse, der Münzdirektion und Jahrbuch des Meteorologischen Instituts.

**12. Dänemark.** Das dänische Statens Statistiske Bureau in Kopenhagen, das an Stelle der 1833 ins Leben gerufenen Tabellkommission trat, wurde 1849 errichtet und untersteht dem Finanzministerium. Im Jahre 1896 (G. v. 1./I. 1896) erfolgte eine Reorganisation des Amtes.

Im Statistiske Bureau (seit 1904 von Koefoed geleitet) ist fast die gesamte amtliche Statistik Dänemarks zentralisiert. Sein Wirkungskreis erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gebiete: Areal und Einteilung des Landes, Stand und Bewegung der Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie, Umsatzstatistik (Handel, Schiffahrt, Sparkassen, Banken, Warenpreise), Verkehr (darunter Handelsflotte), Sozialstatistik (darunter Arbeitslohn, die Lebensbedingungen in den verschiedenen Bevölkerungsschichten, Ernährungs- und Bedarfsverhältnisse, Einkommen und Vermögen usw.), Moralstatistik (Sittlichkeit, Trunksucht u. dgl.), dann Volksschulen, Rechtspflege, öffentliche Wahlen, Finanzen (des Staates und der Kommunen, Hafenrechenschaften, Staatssteuern), Erbschaftsstatistik.

Die Ergebnisse vorstehender Arbeiten sind in folgenden Veröffentlichungen niedergelegt: Statistisches Jahrbuch, Statistisches Tabellenwerk, Statistische Mitteilungen (Zeitschrift), Handelsstatistische Mitteilungen, Statistische Nachrichten.

Unausgelöst werden bearbeitet und herausgegeben die Berichte über den Betrieb der staatlichen Eisenbahnen, der Posten und Telegraphen von der Generaldirektion der Eisenbahnen bezw. der Posten, bezw. der Telegraphen; Ertrag der Fischereien vom Fischereiinspektor; Todesursachen in der Stadtbevölkerung, Medizinalberichte vom Gesundheitsvorstand (Sundhedsstyrelsen); ferner geben verschiedene staatliche Institutionen statistische Berichte über ihre Wirksamkeit heraus.

[1]) Dieser Verein hat sich 1856 aus dem Kreis der Mitarbeiter an dem von de Bosch Kemper herausgegebenen „politischen und staatswirtschaftlichen Jahrbuch" (das erstmals 1848, letztmals 1884 erschien), gebildet.

so z. B. die staatsautorisierten Krankenkassen, Arbeitslosenkassen sowie die Arbeits- und Fabrikinspektion.

**13. Schweden.** In Schweden, wo die Verwaltungsstatistik sehr alt ist — sie geht auf die von den Geistlichen zu führenden Standesregister (zu Anfang des 18. Jahrh.) zurück —, wurde bereits 1756 ein statistisches Amt errichtet, das in den Jahren 1858 und 1879 einer Reorganisation unterzogen wurde. Es führt den Namen Kungl. Statistiska Centralbyrån und gehört zum Ministerium der Finanzen. Seit 1858 steht dem Amt eine beratende Kommission, die Statistiska Tabellkommission, zur Seite. Diese besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich dem Direktor der Statistischen Zentralstelle als Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Amtes, sowie aus 14 Vertretern aller jener Ressorts, die an dem offiziellen statistischen Quellenwerk (s. unten) beteiligt sind. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich darin, den Plan und die Formulare für statistische Erhebungen zu prüfen. Da die beratende Kommission seit Jahren fast ohne jede Bedeutung ist, so steht in den nächsten Jahren eine Umgestaltung der amtlichen Statistik Schwedens – auf Grund der nunmehr abgeschlossenen Studien einer zu diesem Zweck i. J. 1905 eingesetzten Spezialkommission (vgl. deren Bericht Sveriges officiella Statistik och dess Allmänna Organisation) — zu erwarten. Es wird dabei auch auf größere Zentralisation der amtlichen Statistik Bedacht genommen werden. Gegenwärtig wird nämlich ein großer Teil der amtlichen schwedischen Statistik (unausgelöst) von den einzelnen Behörden selbst bearbeitet, während die Tätigkeit des Statistischen Zentralbureaus sich auf folgende Gebiete beschränkt: Areal und Einteilung des Landes, Volkszählungen, Bewegung der Bevölkerung (Todesursachen nur teilweise), Ackerbau und Viehzucht, Armenpflege, kommunale Finanzen, Gehälter und Pensionen, Sparkassen, Wahlen und sonstige allgemeine Zusammenstellungen. Charakteristisch ist, daß die Ergebnisse der ausgelösten und unausgelösten Statistik in einem gemeinsamen Quellenwerk (Bidrag till Sveriges officiella Statistik) veröffentlicht werden. Die einzelnen Abteilungen des gemeinsamen Publikationsorgans sind: A. Befolkningsstatistik 1851 fg. B. Rättsväsendet 1857 fg. [Justizministerium]. C. Bergshandteringen 1858 fg. [Kommerskollegium]. D. Fabriker och handtverk 1858 fg. [Kommerskollegium]. E. Sjöfart 1858 fg. bezw. 1895 fg. [Kommerskollegium]. F. Handel 1858 fg. bezw. 1895 fg. [Kommerskollegium]. G. Fångvården 1859 fg. [Gefängnisverwaltung]. H. Kungl. Maj:ts Befallningshafvandes Femårsberättelser 1856 fg. I. Telegrafväsendet 1861 fg. [Telegrafstyrelsen]. K. Hälso-och Sjukvården 1861 fg. [Sundhetskollegium]. L. Statens Järnvägstrafik 1862 fg. [Styrelsen för Statens Järnvägstrafik]. M. Postverket 1864 fg. [Generalpoststyrelsen]. N. Jordbruk och Boskapsskötsel (Ackerbau und Viehzucht) 1865 fg. O. Landtmäteriet 1867 fg. [Generaldirektören för Landtmäteriet (Landvermessung)]. P. Undervisningsväsendet 1868 fg. [Ecklesiastikdepartementet]. Q. Statens Domäner 1870 fg. [Domänstyrelsen]. R. Valstatistik seit 1871. S. Allmänna Arbeten 1872 fg. [Styrelsen för Allmänna Väg- och Vattenbyggnader (allgemeines Weg- und Wasserbauamt)]. T. Lots- och Fyrinrättningen samt Lifräddningsanstalterna å rikets kuster 1873 fg. [Lotsstyrelsen]. U. Kommunernas fattigvård (Armenpflege) och finanser 1874 fg. V. Bränvins tillverkning och försäljning samt socker- och maltdryckstillverkningen (Branntweinproduktion und Verkauf sowie Zucker- und Bierproduktion) 1873 fg. [Kontroll- och Justeringsstyrelsen des Finanzdepartements]. X. Aflönings- (Gehalts-) och pensionsstatistik 1881—1899. Y. I. Sparbanker och liknande penninginrättningar 1893 fg. (1860—1892 in der Tidskrift veröffentlicht). II. Postsparbanken 1893 fg. (1884—1892 separat veröffentlicht) [Styrelsen för Postsparbanken]. Die unter A., H., N., R., U., X. und Y. I genannten Statistiken werden vom Statistischen Zentralbureau, die anderen von den in [ ] genannten Behörden bearbeitet. — Daneben gibt das Zentralbureau noch die Statistisk Tidskrift heraus, die in der 1. Nummer jedes Jahrgangs das Statistische Jahrbuch (Sveriges officiella statistik i sammandrag) enthält; verschiedene kleinere Veröffentlichungen.

Das Statistische Zentralbureau steht unter Leitung eines Öfverdirektörs (lange Zeit Elis Sidenbladh, dann Karl Sidenbladh, seit 1905 Widell).

Neben dem Statistischen Zentralamt besteht seit 1903 eine Abteilung für Arbeitsstatistik im Kommerzkollegium (unter Gullberg); es veröffentlicht Jahresberichte (Årsberättelse) sowie Meddelanden från K. Kommerskollegii Afdelning för arbetsstatistik; ferner zahlreiche arbeitsstatistische Monographieen, veröffentlicht in der „Offiziellen Statistik“ (s. Zentralbureau).

Das Statistische Bureau im Justizministerium (unter Carlson) veröffentlicht seine Arbeiten lediglich in der „Offiziellen Statistik“. — Ebenso erscheint, wie erwähnt, auch die gesamte übrige unausgelöste Statistik in diesem Sammelwerk (s. o.).

**14. Norwegen.** Die erste amtliche Institution Norwegens, das Tabellkontor, wurde i. J. 1797 bei der für Dänemark und Norwegen gemeinsamen „Räntekammaren“ errichtet; das Bureau bearbeitete Bevölkerungsstatistik, Handel und Schiffahrt, Fabriken und Manufakturen usw. Nach der Abtrennung Dänemarks kam das Tabellkontor in das Ressort des Finanz- und Handelsministeriums. Den wirklichen Beginn der offiziellen norwegischen Statistik kann man erst von 1837 an rechnen, als das Personal der statistischen Abteilung von 2 auf 9 erhöht wurde. 1843 kam die Abteilung zum Ministerium des Innern. 1876 wurde das gegenwärtige Statistische Zentralbureau errichtet, wodurch die amtliche norwegische Statistik eine selbständige Stellung im Staatsorganismus erhielt. Das Amt untersteht dem Ministerium für Handel, Industrie und Seefahrt und wird (seit seinem Bestehen) von Direktor A. N. Kiaer geleitet, der auch international-statistisch hervorragend tätig ist. Ein Statistischer Beirat oder eine beratende Kommission besteht in Norwegen nicht.

Der Wirkungskreis des Amtes umfaßt: Bevölkerungsstatistik, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Bergwerksstatistik, Handel, Seefahrt, Bankwesen, Kommunalwesen, Kriminal- und Zivilrecht, Alkoholstatistik, Sozialstatistik, Ar-

menstatistik. Dazu verschiedene andere im Statistischen Jahrbuch behandelte Gebiete. Die Ergebnisse der statistischen Arbeiten des Zentralbureaus sind veröffentlicht in: Norges officielle statistik (ein Quellenwerk mit fortlaufend numerierten Heften, seit 1906 5. Folge; enthält auch unausgelöst bearbeitete Statistiken), ferner Meddelelser fra det statistiske centralbyraa (seit 1883), Statistisk aarbok for Kongeriket Norge (seit 1879), Arbeidsmarkedet (seit 1903).

Unausgelöst werden folgende Statistiken bearbeitet vom:

Kultus- und Unterrichtsministerium: Schulwesen; Justiz- und Polizeiministerium: Medizinalwesen, Gefängnisse und Irrenhäuser; Direktorat der Fischereien in Bergen: Fischereien; Landwirtschaftsministerium: Erntestatistik, Veterinärwesen, Fleischkontrolle; Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Eisenbahnstatistik, Telegraphen-, Poststatistik; Kriegsministerium: Rekrutierungsstatistik; „Stortings"-bureau: Wahlstatistik.

**15. Grossbritannien und Irland.** Im Vereinigten Britischen Königreich ist der statistische Dienst nicht systematisch durchgebildet und organisiert wie in den meisten anderen europäischen Staaten. Vor allem entbehrt Großbritannien einer eigentlichen statistischen Zentralstelle.[1]) Der größte Teil der amtlichen Statistik (insbesondere der Wirtschaftsstatistik) wird beim Board of Trade bearbeitet, und zwar in seinen beiden — nicht ausschließlich, aber doch in hervorragendem Maße für statistische Arbeiten bestimmten — Hauptabteilungen, dem Commercial Department und dem Labour Department. Schon i. J. 1660 wurde ein auch mit statistischen Arbeiten betrauter „Council for Trade and Plantations" errichtet, dessen Aufgaben einem 1786 ins Leben gerufenen Komitee des Privy Council on Trade (nunmehr Board of Trade) übertragen wurden. Das Komitee sollte sich u. a. mit der Sammlung und Bearbeitung der Handelsstatistik und der Durchführung einer allgemeinen Landesstatistik befassen. Ungeachtet wiederholter Aenderungen im Verwaltungsorganismus und der Uebertragung von gewissen statistischen Arbeitsgebieten an andere Behörden sowie der Einbeziehung von neuen Gebieten der Statistik in den Arbeitsbereich sind die erwähnten Aufgaben des Komitees im wesentlichen auf das Handels- und das Arbeitsdepartement (des Board of Trade) übergegangen. Eine beratende Kommission ist für den statistischen Dienst im Board of Trade nicht organisiert; bezüglich der Außenhandelsstatistik berichtet jedoch alljährlich ein Komitee, das aus Vertretern des Handelsdepartements und dem Direktor des Statistischen Amts des Board of Customs and Excise besteht, über etwaige Verbesserungen der Handelsstatistik, die im Interesse ihrer praktischen Verwendbarkeit in Handelskreisen angezeigt erscheinen. Die Berichte des Komitees werden dem Board of Trade, den Commissioners of Customs and Excise und dem Treasury zur Zustimmung vorgelegt.

Nach seiner jetzigen Organisation gehören in das Arbeitsgebiet des (1832 errichteten gegenwärtig von G. J. Stanley geleiteten) Commercial Departments: die Außenhandelsstatistik, Schiffahrts- und Eisenbahnverkehrsstatistik, Baumwollstatistik usw. Die vom Handelsdepartement veröffentlichte Außenhandelsstatistik wird beim Board of Customs and Excise (Ministerium der Zölle und indirekten Steuern) auf Grund des Urmaterials aufbereitet, während die anderen genannten Statistiken vom Handelsdepartement des Board of Trade direkt bearbeitet werden. Eine wertvolle und wichtige Arbeit des Commercial Departments ist die Bearbeitung und Herausgabe der statistischen Abrisse (Statistical Abstracts), die über die verschiedensten von der Statistik erfaßten Gebiete sowohl bezüglich des Vereinigten Königreichs und der britischen Kolonieen und Besitzungen, als auch (in einem besonderen Bande) bezüglich des Auslandes Aufschluß geben; ferner veröffentlicht das Handelsdepartement das „Board of Trade Journal" und die monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des Auslandes und der britischen Besitzungen.

Die andere Abteilung des Board of Trade das Labour Department (derzeit unter G. R. Askwith) hat 1893 das vor ihm (seit 1886) bestandene Bureau of Labour abgelöst. Es befaßt sich vornehmlich mit der Arbeitsstatistik (Arbeitszeit, Löhne, Streiks, Gewerkvereine, Arbeitsmarkt, Ein- und Auswanderung) und gibt einen jährlichen Abstract of Labour Statistics heraus. Dem Labour Department ist auch der produktionsstatistische Zensus des Production Office — welches auf Grund der von den Fabrikanten gelieferten Originalnachweisungen Statistiken über den Umfang und den Wert der industriellen Produktion bearbeitete — und die Labour Exchanges Branch, welche Berichte über ihre Tätigkeit herausgibt, angegliedert worden. Das Labour Department gibt die monatliche „Labour Gazette" heraus (siehe auch Art. „Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter" oben Bd. I S. 1157).

Die übrigen Departments des Board of Trade entfalten eine statistische Tätig-

[1]) Dem hieraus resultierenden Mangel an Einheitlichkeit hilft einigermaßen die um die Hebung und wissenschaftliche Vertiefung der amtlichen Statistik sehr verdiente, seit 1834 bestehende Statistical Society in London ab, welche ein viermal jährlich erscheinendes „Journal" herausgibt.

keit nur insoweit, als sie mit ihrer Verwaltungstätigkeit in direktem Zusammenhang steht: das Marine Department bearbeitet die Statistik der Schiffsunfälle, das Railway Department die Eisenbahnunfallstatistik, das Bankruptcy Department die Konkursstatistik usw., das Companies Department die Statistik der Versicherungsgesellschaften, das Patent Office die Statistik des Patent-, Muster- und Markenschutzes.

Statistische Veröffentlichungen des Board of Trade (bezw. seiner verschiedenen Abteilungen): Annual Statement of the Foreign Trade of the United Kingdom; Annual Statement of the Navigation and Shipping of the U. K.; Imports and Exports at prices of 1900; Progress of Merchant Shipping Return; Statistical Abstract for the United Kingdom; desgl. for the British Empire; desgl. for the Colonial and other Possessions of the United Kingdom; desgl. for Foreign Countries; Statistical Tables relating to British Colonies, Possessions and Protectorates; Railway Returns of the U. Kingdom; — ferner Emigration and Immigration Tables; Coal Tables; Iron and Steel Returns; Annual Abstract of Labour Statistics of the U. Kingdom; Strikes and Lock-outs; Changes in Wages and Hours of Labour; Conciliation (Trades Disputes) Act, 1896 (Bericht); Abstract of Foreign Labour Statistics; Standard Time Rates of Wages; Trade Unions; — Bankruptcy Report; Joint Stock Companies Return; Life Assurance Companies Return; Patent Office Report; Gas Undertakings (Local Authorities u. andere); Mercantile Marine (verwendete Seeleute); Shipping Casualties (Schiffsunfälle); Tramways and Light Railways; Returns of Railway Accidents. Die meisten der vorgenannten Veröffentlichungen erscheinen jährlich; in kürzeren Zwischenräumen werden die folgenden ausgegeben: Monthly Accounts of the Trade and Navigation of the U. Kingdom; Monthly Returns of the Trade and Commerce of certain Foreign Countries and British Possessions; „Board of Trade Journal" (wöchentl.); Board of Trade „Labour Gazette" (monatl.); Weekly Return of cotton imported and exported at ports of the U. Kingdom; desgl. monatliche Berichte über den Baumwollverkehr zwischen den Hafen- und Binnenstädten.

Außerhalb des Board of Trade ist das bedeutendste statistische Amt das Statistical Office im Department of Customs and Excise. Es bearbeitet in Verbindung mit dem oben erwähnten Handelsdepartement des Board of Trade die Außenhandelsstatistik (Einfuhr und Ausfuhr, Wiederausfuhr aller in den offiziellen Import- und Exportlisten aufgeführten einzelnen Waren von und nach allen auswärtigen Ländern und britischen Besitzungen). Ferner veröffentlicht das genannte Amt Berichte über die Einnahmen aus den verschiedenen zollpflichtigen Warenklassen und die Mengen der in Lagerhäusern (bonded warehouses) verbleibenden Güter.

Das Amt wurde bereits um das Jahr 1700 — unter einem anderen Namen — ins Leben gerufen. Es untersteht dem Departement der Zölle und indirekten Steuern (Customs and Excise). Zur Bewältigung seiner Arbeiten steht dem Bureau eine zahlreiches Personal (ca. 300) zur Verfügung. Eine beratende statistische Kommission besteht auch bei dem statistischen Amt des Custom House's nicht, doch ist hier auf das bereits oben (beim Commercial Department) erwähnte Komitee zu verweisen, welches alljährlich über die Verbesserung der Handelsstatistik gutachtlich berichtet.

Veröffentlichungen: Monthly Accounts relating to the Trade and Navigation of the United Kingdom; Annual Statement of the Trade of the United Kingdom with Foreign Countries and British Possessions (in 3 Bänden); verschiedene gelegentliche Veröffentlichungen über Ein- und Ausfuhr, Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern.

Eine größere Abteilung für Statistik besitzt das Ackerbau- und Fischereiministerium seit dem Jahr 1889 (die Statistical Division of the Board of Agriculture and Fisheries). Diesem Bureau (gegenwärtig von R. H. Rew geleitet) obliegt vor allem die Bearbeitung der Agrarstatistik für das Gebiet Englands, Wales und Schottlands sowie der Fischereistatistik für England und Wales. (Die Landwirtschaftsstatistik für Irland wird im Board of Agriculture and Technical Instruction for Ireland und die Fischereistatistik für Schottland und Irland von den Fishery Boards der beiden Länder bearbeitet.)

Als Veröffentlichungen des hier in Rede stehenden Amtes sind folgende zu nennen: 1. auf dem Gebiete der Agrarstatistik, und zwar jährlich erscheinend: Agricultural Statistics of Great Britain; Preliminary Statements of Area and Produce of Crops, and Numbers of Live Stock; ferner werden Statistiken über Viehseuchen, Einfuhr von ausländischem Vieh, über den internationalen Viehhandel in Jahresberichten der „Animal Division" des Board of Agriculture herausgegeben; — monatlich erscheinen die Berichte über die Ernteaussichten (Juli, August und September) sowie in dem „Journal" des Board Statistiken über Getreide-, Fleisch- und andere Lebensmittelpreise und den Ausbruch von Viehseuchen. Preisstatistische Nachrichten über Lebensmittel und andere landwirtschaftliche Produkte werden für die wichtigsten Marktplätze auch wöchentlich veröffentlicht, desgleichen Nachweise über den Umsatz und die Preise britischen Getreides auf den wichtigsten Marktplätzen sowie Viehseuchennachrichten in der „London Gazette"; die Fischereistatistik erscheint in den Jahresberichten der Fisheries Division des Board of Agriculture; ferner werden monatliche Nachweise über Menge und Wert der von britischen Fischerfahrzeugen in England und Wales gefangenen Fische herausgegeben.

Außer den genannten Aemtern befassen sich noch eine Reihe anderer Behörden mit Statistik. Als wichtigste werden hier folgende namhaft gemacht:

Das Home Office (Ministerium des Innern) bearbeitet die Statistik der Montanindustrie, dann der Unfälle in Bergwerken und anderen Industrieen, Fabrik- und Gewerbeinspektion; ferner die Kriminal- und Justizstatistik, Gefängnisse und Besserungsanstalten sowie die auf die Ausländer bezüglichen Statistiken. —

In ähnlicher Weise obliegt den Local Government Boards von England und Wales, Schottland und von Irland die Bearbeitung von Statistiken, die auf die Verwaltung, Finanzgebarung, Armenwesen usw. innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Bezug haben. — Die Lunacy Commissioners für England und Wales, Schottland und für Irland veröffentlichen auf das Irrenwesen, Asyle usw. bezügliche Statistiken. — Vom Registry of Friendly Societies gehen verschiedene arbeitsstatistische Veröffentlichungen (über Arbeiterschutz, Arbeitervereine, Konsumvereine, Bauvereine usw.) aus. — Den Boards of Education von England und Wales, Schottland und von Irland obliegen die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Statistiken. — Das General Post Office veröffentlicht Statistiken über den Post- und Telegraphenbetrieb, Postsparkassen usw. — Vom Board of Inland Revenue wird die Steuerstatistik bearbeitet. — Das National Debt Office gibt auf die Staatsschuld bezügliche Statistiken heraus. — Das War Office befaßt sich mit der Militärstatistik, die Admiralty mit der Marine-Sanitätsstatistik. — Die Bevölkerungsstatistik wird im Vereinigten Königreich nicht zentralisiert, sondern in England und Wales, in Schottland und in Irland je für sich (in eigenen Aemtern) bearbeitet. Angesichts der Wichtigkeit der Bevölkerungsstatistik sollen über diese 3 Aemter noch einige Ausführungen hier Platz finden.

*α*) **England und Wales.** — Das General Register Office in London, welches mit der Bearbeitung der Bevölkerungsstatistik (Volkszählungen, dann namentlich Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle) für das Gebiet von England und Wales betraut ist, wurde 1837 errichtet und untersteht dem Local Government Board. Der statistische Dienst wird von einem „Statistical Superintendent" (derzeit Stevenson) geleitet. Das auf die Bewegung der Bevölkerung bezügliche Urmaterial wird von den dazu berufenen Lokalbehörden (Locally Registrars), welchen die Zivilstandsführung für je einen Bezirk übertragen ist, an das General Register Office periodisch eingesandt und dort in der statistischen Abteilung geeignet verarbeitet und veröffentlicht. Der Jahresbericht enthält die Daten für die einzelnen Registrierbezirke und -Unterbezirke (Registration Districts und Sub-districts) von England und Wales; die Vierteljahresberichte umfassen die Bevölkerungsbewegung von allen Städten mit über 20000 und die Wochenberichte die Städte mit über 50000 Einwohnern.

Veröffentlichungen: Annual Report of the Registrar General of births, deaths and marriages in England and Wales; Weekly returns of births and deaths (in London und in 75 anderen großen Städten); Quarterly returns of marriages, births and deaths (nach Divisions, Counties, Districts und Sub-districts; enthält auch Nachrichten über Infektionskrankheiten in gewissen großen Städten); Annual Summary (Daten über die ganze Bevölkerungsbewegung); Decennial Supplement (mit Nachweisen über die Bevölkerungsbewegung eines Jahrzehnts: 1881—90, 1891—1900 usw.); ferner Sterbetafeln, Tabellen über Sterblichkeit nach Berufen usw.; Census of England and Wales (10jährig).

Neben dem Register Office geben auch die lokalen Sanitätsverwaltungen (Medical Officers of Health) unabhängig vom ersteren Amt Berichte verschiedenen bevölkerungsstatistischen Inhalts für ihre Bezirke heraus.

*β*) **Schottland.** In Schottland wurde die obligatorische Registrierung der Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen am 1./I. 1855 an Stelle der früheren parochialen Aufzeichnungen der Kirche eingeführt. Im allgemeinen ist die Statistik der Bewegung der Bevölkerung hier ähnlich organisiert wie in England. Die periodisch eingesandten Nachweisungen der ca. 1100 zur Berichterstattung verpflichteten „Local Registrars" über die in ihren Bezirken vorgekommenen Geburten usw. werden in der statistischen Abteilung des General Registry Office of Births Deaths and Mariages verarbeitet und veröffentlicht. Ebenso wird die alle zehn Jahre stattfindende Volkszählung unter Leitung des Superintendenten der statistischen Abteilung (R. H. Gray) bearbeitet.

Veröffentlichungen: Weekly Return from Registrars (der 8 größten Städte); Monthly Return (mit dem gleichen Inhalt wie der Wochenbericht, enthält aber mehr Details und bringt außerdem Daten über 48 ausgewählte Registrierbezirke); Quarterly Return (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen in allen Bezirken Schottlands); Annual Report (desgl.); in Ergänzung dieser (von den Local Registrars bearbeiteten) Berichte veröffentlicht der General Registrar noch einen eingehenden Jahresbericht über das gleiche Thema „Detailed Annual Report of Births etc."; ferner alle zehn Jahre Census of Scotland.

*γ*) **Irland.** Das General Register Office in Dublin wurde i. J. 1864 gegründet. Es befaßt sich ebenfalls — in ähnlicher Weise wie die analogen Aemter in England und Schottland — mit der Bevölkerungsstatistik Irlands. Daneben obliegt ihm auch noch die Auswanderungs-, die Impf- und die Justiz- (Zivil- und Kriminal-) Statistik.

Veröffentlichungen: Annual Reports (Bewegung der Bevölkerung usw.); Quarterly Returns (desgl.); Supplemental Return (Impfstatistik); Weekly Returns (Geburten und Sterbefälle in den wichtigsten Städten usw.) Quarterly Summary und Yearly Summary (des gleichen Inhalts); Annual Report und Monthly Report (über Auswanderungsstatistik); Annual Report: Judicial (Civil und Criminal) Statistics; — Census of Ireland (in 10jährigen Perioden).

Was die Statistik der britischen **Kolonieen** anlangt, so ist zunächst die vom Commercial Department des Board of Trade ausgehende Bearbeitung und Veröffentlichung des Statistical Abstract for the Colonial and other Possessions of the United Kingdom zu erwähnen. Die wichtigsten Kolonieen besitzen selbst eine verhältnismäßig gut organisierte amtliche Statistik, so vor allem Kanada, Australien, Britisch-Indien (Näheres hierüber siehe weiter unten Nr. 16, 20, 23). Die statistischen Stellen der anderen britischen Kolonieen und Besitzungen führen in der Regel den Titel „General Register Office"; hier können die folgenden namhaft gemacht werden: Statistical Register Office of the Cape of Good Hope (Cap-Kolonie) in Capetown; Veröffentlichungen: Statistical Re-

gister (jährl.), Results of the Census. — Das General Register Office for the Colony of Natal veröffentlicht alljährlich das Statistical Year Book. — Ferner General Register Office for Mauritius in Port Louis; desgl. für Hong-Kong; für Bermuda in Hamilton; für Jamaica in Spanish Town.

**16. Kanada.** Das Census and Statistics Office im Ackerbaudepartement ist die statistische Zentralstelle für Kanada. Das Amt (geleitet von Archibald Blue) ist nach dem statistischen Reorganisations-G. von 1905 mit der Durchführung und Bearbeitung des zehnjährigen, ganz Kanada umfassenden Bevölkerungs- und Produktionszensus (ab 1911) sowie des in den drei nordwestlichen Provinzen Manitoba, Saskatchewan und Alberta alle 5 Jahre (erstmals 1906) veranstalteten Bevölkerungs- und landwirtschaftlichen Zensus betraut; ferner unternimmt es auf Veranlassung des Ackerbauministers von Zeit zu Zeit statistische Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie usw. Im Jahre 1908 begann auch das Amt mit der Herausgabe von monatlichen Berichten über den Saaten- und Ernte- sowie den Viehstand auf Grund der von den über das ganze Land zerstreuten Berichterstattern periodisch eingesandten Mitteilungen. Gegen Ende der Saison werden vorläufige und nach dem Getreidedrusche endgültige Berichte über den Ernteertrag ausgegeben.

Veröffentlichungen: The Canada Year Book (enthält auch Statistiken, die von anderen Aemtern als dem Census and Statistics Office ausgehen); The Census and Statistics Monthly; ferner verschiedene Bulletins (seit 1905 sind 10 erschienen) über die Resultate der statistischen Spezialuntersuchungen, z. B. Wage-Earners by Occupations (Bull. I), Agricultural Census of Ontario Quebec and the Maritime Provinces 1907 (Bull. V), Longevity and Sanitation (Bull. VIII), The Beet Sugar Industry (Bull. IX); schließlich in 5 bezw. 10jährigen Perioden die Berichte über die Zensusergebnisse.

Auch in Kanada befassen sich neben der statistischen Zentralstelle noch andere Staatsbehörden mit der Bearbeitung und Veröffentlichung von statistischen Nachweisungen. In der Regel handelt es sich jedoch lediglich um die in das betreffende Ressort einschlägige und für Verwaltungszwecke benötigte Geschäftsstatistik. Eine Ausnahme machen die statistischen Arbeiten des 1900 errichteten Department of Labour; es ist die Spezialbehörde zur Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung von arbeits- und gewerbestatistischen Daten. Das Department of Labour gibt die Labour Gazette und Jahresberichte heraus.

In Kanada bestehen auch einige provinzialstatistische Stellen: Das Bureau of Industries of Ontario wurde 1882 errichtet und ist auf dem Gebiet der Gewerbestatistik tätig. — Die Provinz Ontario besitzt daneben seit 1900 noch ein Arbeitsamt (Bureau of Labour in Toronto), das Jahresberichte arbeitsstatistischen Inhal s herausgibt. — Mit der amtlichen Provinzialstatistik von Manitoba befaßt sich das Department of Agriculture, Statistics and Health of Manitoba. — In Quebec ist das Department of Public Works and Labour statistisch tätig.

**17. Vereinigte Staaten von Amerika.** Die Union besitzt mehrere statistische Aemter, ohne daß eines derselben als eigentliche statistische Zentralstelle bezeichnet werden könnte. Doch machen sich seit Jahren zentralisierende Bestrebungen geltend, die neuerdings teilweise erfolgreich waren, insofern als das frühere temporäre Census Office in ein permanentes Amt umgewandelt wurde und sich nun auch mit anderen wichtigen Gebieten der Statistik befaßt. Nicht minder bedeutsam für die amerikanische Statistik ist die durch G. v. 14./II. 1903 beschlossene, am 1./VII. 1903 in Kraft getretene Schaffung des Handels- und Arbeitsdepartments (Department of Commerce and Labor), dem die wichtigsten statistischen Aemter unterstellt wurden; so wurde das „Bureau of Statistics“ vom Treasury Department und das Censusamt vom Department des Innern abgetrennt und in das neue Handels- und Arbeitsdepartment übergeführt, desgleichen wurde das bisher gesondert bestandene „Labor-Department“ und das dem Department of State eingereihte Bureau für auswärtigen Handel (Bureau of foreign Commerce), und zwar letzteres unter Einverleibung in das Statistische Bureau als neues „Bureau of Statistics“, dem Handels- und Arbeitsdepartment unterstellt. Außerdem sieht das G. v. 14./II. 1903 vor, daß der Handels- und Arbeitssekretär gegebenenfalls Aemter und Bureaus, die seinem Department zugewiesen sind, vereinigen kann, wie auch der Präsident der Vereinigten Staaten seinerseits ermächtigt ist, dem Handels- und Arbeitsdepartment statistische Stellen anderer Departments zu überweisen. Es ist also durch das genannte Gesetz eine ziemlich weitgehende Zentralisation der amerikanischen Statistik bereits durchgeführt bezw. noch durch die Verordnungstätigkeit des Ressortchefs oder Staatschefs zu erwarten. Der Handels- und Arbeitssekretär ist hierdurch gewissermaßen zum eigentlichen Minister für Statistik und das Handels- und Arbeitsdepartment zum „Statistical Department“ gemacht.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Vereinfachung der amerikanischen Statistik hinsichtlich der Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden wurde durch Erlaß des Präsidenten v. 10./IX. 1908 ein dem Handels- und Arbeitssekretär unterstelltes „Interdepartmental Statistical Committee“ ins Leben gerufen, dessen Mitglieder hauptsächlich die Leiter der einzelnen statistischen Stellen in den verschiedenen Departments sind. Seine hauptsächlichste Aufgabe besteht, wie erwähnt, darin, auf Vereinheitlichung und Verbesserung der statistischen Methoden und Ausdrücke sowie auf Vermeidung unnötiger Doppelbearbeitungen des gleichen Stoffes (von zwei verschiedenen Aemtern) hinzuwirken; auch hat die Kommission bei Herstellung des die Gesamtlandesstatistik umfassenden „Statistical Abstract“ beratend mitzuwirken.

Was die wichtigsten statistischen Aemter im einzelnen anlangt, so ist zunächst zu nennen:

a) Das Bureau of the Census, das seit 1./VII. 1910 als permanentes Amt im Department of Commerce and Labor eingerichtet wurde. 1790—1840 wurde der zehnjährige Census

unter der Oberaufsicht des Secretary of State vorgenommen; ein eigenes Censusamt scheint nicht bestanden zu haben. 1850—1900 wurde der Census in einem ad hoc organisierten Census Office bearbeitet, das dem Department of the Interior unterstand, und nach Beendigung der Zählungsarbeiten sich entweder gänzlich auflöste oder nur als untergeordnete Abteilung des Departments weiterbestand.

Der Name „Bureau of the Census" ist für die umfangreichen und mannigfaltigen, sich nicht nur auf den Census erstreckenden Aufgaben des nunmehrigen permanenten Amtes nicht mehr entsprechend; doch erklärt sich die Beibehaltung historisch durch die Entstehung dieses Amtes für Allgemeine Statistik aus dem temporären Volkszählungsamt sowie auch daraus, daß die Bezeichnung „Bureau of Statistics" bereits anderweitig beschlagnahmt war.

An der Spitze des Amtes steht der Director of the Census (derzeit E. D. Durand). Der Personalbestand nimmt während der für die Bearbeitung drei Jahre beanspruchenden sog. „decennial census period" oft riesenhafte Dimensionen an. So wurden beispielsweise am 1./V. 1910 beschäftigt: I. Im Amt: 24 ständige und 59 nichtständige höhere Beamte (nicht alle akademisch gebildet), 1300 mittleres und unteres Personal und 87 vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte; das sind also im ganzen 1470 Personen. Dazu kommen II. die beim Außendienst beschäftigten Personen (besoldetes Erhebungspersonal), nämlich 330 Revisoren, ca. 70 000 Zähler (für den Bevölkerungs- und Landwirtschaftszensus), die jede einzelne Wohnung ihres Zählbezirkes persönlich aufsuchen müssen, 1087 Spezialagenten (für den Bergbau- und Industriezensus), 744 Agenten für die Baumwollstatistik und schließlich 984 andere Spezialagenten usw. sowie Zähler, die beim Zensus von Alaska und Hawaii beschäftigt sind; das sind also im ganzen über 73 000 Personen.

Zu gewöhnlichen Zeiten ist der Beamtenapparat natürlich kleiner, immerhin noch — nach europäischen Verhältnissen gemessen — von großem Umfang. Am 30./VI. 1909, das ist am Tag vor Beginn der „decennial census period 1910", wurden 16 ständige und 30 nichtständige höhere Beamte, 603 mittlere und untere Beamte und 15 nichtständige Hilfskräfte beschäftigt; außerdem verfügte das Amt über 744 Agenten für die Baumwollstatistik. Die Aufgaben dieser Agenten erfordern jedoch nur einen geringen Teil ihrer Zeit, so daß sie an der Ausübung ihrer regelrechten (sonstigen) Beschäftigung wenig gehindert sind.

Wie das Personal so ist auch die Maschinenverwendung im Bureau of the Census außerordentlich umfangreich. Es stehen im Gebrauch 2 allgemeine Rechenmaschinen, 160 Additionsmaschinen (darunter 146 mit elektrischem Antrieb), 100 elektrisch betriebene halbautomatische Tabellierungsmaschinen, 20 (elektrische) automatische Sortiermaschinen und 10 elektrische Zählmaschinen, ferner 300 Lochmaschinen, mit welchen die Daten der Listen auf Individualkarten übertragen werden; diese Maschinen scheiden die Individualkarten auch gleich nach dem Geschlechte aus.

Der Geldbedarf des Zensusamtes betrug i. J. 1909 im ganzen 1 244 233 $, nämlich 752 268 $ für Gehälter, 401 336 für den Außendienst und 90 629 $ für Materialien; unter den Ausgaben für den Außendienst (field work) sind Reisekosten sowie Ausgaben für die Sammlung von statistischen Daten, also auch die Gehälter der beim Zensus mitwirkenden Spezialagenten enthalten.

Der Wirkungskreis des Bureaus of the Census erstreckt sich zunächst auf den von 10 zu 10 Jahren veranstalteten umfangreichen und vielseitigen Zensus über Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Bergbau (Produktionsstatistik), ferner auf die statistischen Aufnahmen über Gebrechliche, Verbrechen, Armenwesen, Gefangenenwesen usw., Wohltätigkeitsanstalten, dann Berufs-, Religionsstatistik. Durch G. v. 6./III. 1902 wurde auch die fortlaufende Sammlung von statistischen Nachweisen über die Bevölkerungsbewegung (Geburten und Sterbefälle jedoch ohne Eheschließungen) angeordnet; allerdings erstreckt sich diese Statistik (vital statistics) nicht auf das ganze Bundesgebiet, sondern nur auf die „registration states", d. h. diejenigen Staaten, in welchen Standesregister eingeführt sind; in den meisten Staaten werden jedoch die Vorgänge der Bevölkerungsbewegung mehr oder minder als Familienangelegenheiten angesehen, welche die Staatsbehörden jedenfalls gar nichts angehen; doch bedeutet auch die Sammlung der Daten von den registration states schon einen namhaften Fortschritt für die amerikanische Bevölkerungsstatistik. Weiterhin befaßt sich das Bureau of the Census mit landwirtschaftlicher Statistik, mit den Baumwollproduktionserhebungen, Forst-, Fischereistatistik, mit statistischen Untersuchungen über Gewerbe, Industrie, Bergbau, elektrische Industrie (Straßenbahnen, Licht- und Kraftanlagen, Telephon, Telegraph usw.), ferner Verkehrsstatistik sowie schließlich der Statistik der Städte (früher vom Bureau of Labor bearbeitet) und der einzelstaatlichen und kommunalen Finanzausweise „Wealth Debt and Taxation".

Veröffentlichungen: a) des früheren temporären Census Office: Reports und Bulletins über die Ergebnisse des Zensus, wie population; vital statistics; occupations; employees and wages; agriculture; manufactures. Der Zensus von 1890, 1880 und früheren Jahren umfaßte außerdem noch eine Reihe anderer Gebiete, wie Erziehung, Unterricht, Kriminalität, Armenwesen, Wohltätigkeit, Gebrechliche u. dgl. mehr, die nunmehr getrennt vom eigentlichen Zensus erhoben werden. — b) das permanente Bureau of the Census hat seit seiner Errichtung eine große Anzahl Arbeiten veröffentlicht, die hauptsächlich bevölkerungsstatistische Gegenstände behandeln: Geographical distribution of population; Increase of pop.; Estimates of pop.; Illiteracy (Analphabeten); Negroes; Proportion of sexes; Prop. of children; Child labor; Women at work; Age statistics; Religious bodies; The blind and the deaf; Insane and feebleminded; Paupers in almshouses; Benevolent institutions; Prisoners; ferner vital statistics; Marriage and divorce; mortality; ferner Census of Philippine Islands 1903 (in englischer und spanischer Ausgabe); Population of Oklahoma and Indian Territory 1907; Irrigation in the U. S.; Cotton (Anbau, Ernte, Ein-

und Ausfuhr, Verbrauch von Baumwolle); Manufactures nach dem Census von 1905 (zahlreiche Broschüren für die einzelnen Industrieen und Staaten); Mines and quarries (Bergbau und Steinbrüche); Electrical industries; Central electric light and power stations; Street and electric railways; Telephones and telegraphs; Express business; Transportation by water; Wealth, debt and taxation; die (früher vom Bureau of Labor bearbeitete) Statistics of cities (mit über 30 000 E.); die größtenteils im Verein mit the Forest Service im Dep. of Agriculture herausgegebenen Pamphlets über Forest products; verschiedene andere Broschüren, namentlich über die Organisation der amtlichen Statistik und die Jahresberichte des Directors of the Census.

b) Das Bureau of Statistics (Dep. of Commerce and Labor) wurde 1866 ins Leben gerufen. In seiner jetzigen Gestalt umfaßt es auch das ihm durch G. v. 14./II. 1903 (betr. die Schaffung des Handels- und Arbeitsdepartments) vom Department of State überwiesene Bureau of foreign Commerce. Hierdurch wurde zugleich der Schwerpunkt der dem neuen „Bureau of Statistics" obliegenden Aufgaben auf die Bearbeitung der Handelsstatistik verlegt. Das Amt (derzeit geleitet von O. P. Austin) bearbeitet die Statistik des auswärtigen sowie des Binnenhandels und der Schiffahrt. Das Material zur Statistik des amerikanischen auswärtigen Handels wird von den Zollverwaltungsstellen (collectors of customs) geliefert, die allmonatlich dem Bureau of Statistics Zusammenstellungen übermitteln über Ein- und Ausfuhr, Tonnengehalt der Schiffe usw. Das Material für die Binnenhandelsstatistik liefern verschiedene amtliche Stellen (agencies) einschließlich der „collectors of customs" an den Großen Seen sowie freiwillig mitwirkende kommerzielle Organisationen, Eisenbahnen, Dampfschiffgesellschaften usw.

Außerdem bearbeitet und veröffentlicht das Bureau of Statistics seit 1878 das amerikanische statistische Jahrbuch, Statistical Abstract of the U. S., welches sich auf die verschiedenen Gebiete der gesamten amtlichen Statistik bezieht und teilweise auch aus zuverlässigen privaten Quellen schöpft.

Veröffentlichungen: Außer dem eben genannten Statistical Abstract erscheinen jährlich: Report on the Commerce and Navigation of the U. S.; monatlich: Advance Sheets from the Summary of Commerce and Finance of the U. S.; Summary of Commerce and Finance of the U. S.; Bulletin of Exports of Breadstuffs, Provisions, Cotton and Mineral Oils (Mehl, Nahrungsmittel, Baumwolle, Mineralöle); Imports and Exports of the U. S. Summary of Internal Commerce of the U. S.

Das Bureau hat außerdem einen 14tägigen Pressedienst, der den Zeitungen und anderen periodischen Publikationsorganen kurze Berichte über die wichtigsten Statistiken, die in den monatlichen und jährlichen Veröffentlichungen des Amtes enthalten sind, zukommen läßt. Von Zeit zu Zeit veröffentlicht das Bureau of Statistics statistische Monographieen über verschiedene Gegenstände, die mehr oder weniger mit dem Außen- oder Binnenhandel der Vereinigten Staaten in Zusammenhang stehen und häufig auch internationale Vergleiche enthalten. Bis vor wenigen Jahren bildeten diese Monographieen einen Teil des Monthly Summary of Commerce and Finance; in neuerer Zeit erscheinen sie separat.

c) Das dritte statistische Amt, das im Department of Commerce and Labor besteht, ist das Bureau of Labor. Es wurde durch Kongreßbeschluß vom 27./VI. 1884 gegründet und dem Department of the Interior unterstellt. Durch Kongreßbeschluß vom 13./VI. 1888 wurde es vom Departement des Innern abgetrennt und zu einem selbständigen Ministerium, dem „Department of Labor" erhoben. Als nun 1903 das Department of Commerce and Labor geschaffen wurde, kam das Amt als „Bureau of Labor" in dessen Ressort. Der Wirkungskreis des Bureau of Labor erstreckt sich auf die Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten, welche mit der Arbeitsstatistik im weitesten Sinne des Wortes in Zusammenhang stehen, insbesondere auf die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital, dann die Arbeitszeit, Arbeitslöhne, die Mittel zur Förderung der materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der Arbeiterschaft. Innerhalb dieser allgemeinen Machtbefugnisse kann der Commissioner of Labor (derzeit Ch. P. Neill) irgendwelche Untersuchung, die nach seiner Ansicht mit der Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung des Landes in Beziehung steht, anordnen und durchführen lassen. Er ist verpflichtet, alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Erhebungen abzufassen und kann außerdem nach Gutdünken Spezialberichte über einzelne Gegenstände, über die der Präsident oder der Kongreß Auskunft wünscht, oder die ihm selbst wichtig erscheinen, veröffentlichen.

Veröffentlichungen: Jahresberichte seit 1886 (im Umfang von 500 bis 2000 Seiten); sie behandeln die verschiedensten Gebiete der Gewerbe- und Arbeitsstatistik, wie z. B. Streiks und Aussperrungen (1887, 1894, 1901, 1906), Sträflingsarbeit (1886, 1905), Frauenarbeit in den Großstädten (1888), Eisen-, Stahl-, Kohlenproduktion (1890), Textil- und Glasproduktion (1891), Gewerblicher und Handelsunterricht (1892, 1902), Arbeitszeit und Arbeitslöhne (1895—96, 1900, 1904), Lebensunterhalt und Kleinhandelspreise von Nahrungsmitteln (1903), Hand- und Maschinenarbeit (1898), private und kommunale Wasser-, Gas- und elektrische Lichtanlagen (1899), wirtschaftliche Aussichten des Alkoholproblems (1897), Bau- und Darlehensgesellschaften (1893), Eisenbahnarbeit (1889), industrieller Niedergang (1886), ferner Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten (1907), Arbeiterversicherung und Wohltätigkeitsfonds in den Vereinigten Staaten (1908). Spezialberichte größeren Umfangs (ca. 12 Bände bis jetzt) über Eheschließungen und Ehescheidungen, Arbeitergesetzgebung, die Zwangsversicherung in Deutschland, u. a. m. Außerdem gibt das Bureau of Labor seit 1895 einen zweimonatlichen Bulletin heraus, der sich durch seine mannigfaltigen und vielseitigen Beiträge über die verschiedensten Gebiete der Arbeiter-, Sozial-, usw. Statistik (nicht nur der Vereinigten Staaten sondern auch des Auslandes) auszeichnet. Auch hat das Bureau of Labor verschiedene Untersuchungen größeren oder

kleineren Inhalts veranstaltet, welche in den Drucksachen des Kongresses veröffentlicht sind.

d) Das einzige größere Statistische Amt, das nicht dem Department of Commerce and Labor untersteht, ist das „Bureau of Statistics" im Department of Agriculture. Es wurde i. J. 1862 gegründet und hat die Aufgabe, sich mit der Agrarstatistik für das ganze Unionsgebiet zu befassen. Das Amt (derzeit geleitet von V. H. Olmsted) hat drei Abteilungen, nämlich die Division of domestic Crop Reports, dann die Division of Production and Distribution und schließlich die Editorial Division and Library. Die wichtigste ist die erstgenannte Abteilung, deren Hauptaufgabe in Bearbeitung und Herausgabe der monatlichen Saaten- und Erntestandsberichte und der besonderen Baumwollberichte besteht. Die Berichterstattung ist in der Weise organisiert, daß dem Bureau of Statistics des Ackerbaudepartments allmonatlich Berichte über die einschlägigen Beobachtungen seiner (19) „Traveling agents", welche das ganze Gebiet in systematischer Weise bereisen, zugehen. Für die Einzelstaaten berichten die „State statistical agents" (im ganzen 44, von denen jeder für einen bestimmten Staat zuständig ist) auf Grund der ihnen von ihren über den betreffenden Staat zerstreuten Korrespondenten zugehenden Nachrichten und auf Grund ihrer z. T. auf eigens für den Zweck unternommenen Dienstreisen gemachten eigenen Beobachtungen. Außer den Reisebeamten und (besoldeten 44) einzelstaatlichen Agenten sind an der Saaten- und Erntestandsberichterstattung noch eine große Anzahl freiwilliger Korrespondenten (im ganzen etwa 135000) beteiligt, so vor allem die „County correspondents", welche für den ganzen von ihnen vertretenen Bezirk (es kommen etwa 2800 solcher counties in Betracht) allmonatlich auf Grund der Angaben der ihnen zugeteilten Unterberichterstatter und ihrer eigenen Beobachtungen zusammenfassende Berichte dem landwirtschaftsstatistischen Bureau in Washington mitteilen. In ähnlicher Weise liefern auch die „township correspondents" (ca. 33000) für kleinere Gebiete und Distrikte allmonatlich Berichte. Die große Mehrzahl der unbesoldeten Berichterstatter sind praktische Landwirte. Am Schlusse der Erntezeit (growing season) berichten etwa 25000 Landwirte noch über die Ergebnisse ihres eigenen landwirtschaftlichen Betriebes.

Veröffentlichungen: Crop Reporter (monatlich); Agricultural Statistics (jährlich) und Statistical Bulletins.

Außer den vorstehend besprochenen Aemtern befassen sich in den Vereinigten Staaten noch eine Reihe anderer Behörden mit statistischen (großenteils „geschäftsstatistischen") Arbeiten. Es sind hier zu nennen: Im Ressort des Departments of Commerce and Labor die Reports of the Commissioner of Patents; Reports of the Commissioner of Navigation; Reports on Statistics of Railways to Interstate Commerce Commission (jährlich); ferner die gemeinsame Veröffentlichung der drei statistischen Aemter (Bureau of the Census, B. of Statics, B. of Labor) „Annual Report of the Secretary of Commerce and Labor and Reports of Bureaus". — Treasury Department: Report of the Secretary of Treasury on Finances (jährlich); Report of the Director of the Mint (jährlich); Report of the Commissioner of Internal revenue; Report of the Comptroller of the Currency; Annual Report of the Commissioner of Pensions; Statement of the Public Debt of the United States (jährlich). — Department of War: Report of the Secretary on Operations of Dep. of War (jährlich); Army Register of the U. S.; Reports of the Adjutant-General and the military Secretary of the Army. — Dep. of Navy: Returns to the Navy Department-Reports of the Secretary of Navy (jährlich); Navy Register of the U. S. — Dep. of Interior: Report of the Commissioner of Statements of the Bureau of Education; Annual Report of the U. S. Geological and Geographical Survey; Report of the General Superintendent of the Life-Saving Service; Annual Report of the Commissioner of Indian Affairs. — Annual Report of the Postmaster-General. — Attorney-General: Chief Justice of the Court of Claims. — Dep. of Agriculture: Annual Report; Report of the Bureau of Forestry.

Was die Einzelstaaten anlangt, so besitzen sie fast alle statistische Aemter; sie heißen in der Regel „Board of Health" oder „Health Office"; eine Reihe von Staaten verfügen neben den allgemeinen statistischen Aemtern noch über besondere arbeitsstatistische Bureaus (Bureau of Labor Statistics). Die Veröffentlichungen der einzelstaatlichen Aemter erscheinen in der Regel als „Reports". (Eine Aufzählung der einzelnen Aemter findet sich in Platzer's Jahrbuch der Statistik, 1. Jg. S. 110 fg.)

**18. Mexiko.** Die mexikanische statistische Zentralstelle, die Dirección General de Estadística, wurde am 26./V. 1882 ins Leben gerufen. Sie untersteht dem Ministerio de Fomento und wird von einem Generaldirektor (A. Peñafiel) geleitet. Die statistischen Arbeiten des Amtes haben zum Gegenstand: das Staatsgebiet und seine politische Einteilung, Klima, Meteorologie, Bevölkerungsstatistik (Bewegung der Bevölkerung sowie in 10jährigen Perioden Volkszählungen; Ein- und Auswanderungen), Landwirtschaftsstatistik, Viehzählungen, Bergbau, Gewerbe und Industrie, Verkehrswesen, Schiffahrt und auswärtiger Handel, Kreditanstalten, öffentlicher Unterricht, Museen, Bibliotheken, periodische Presse usw., wissenschaftliche und literarische Gesellschaften, öffentliche Finanzen (Budgets, Einkünfte).

Veröffentlichungen: Annuaire statistique; Importacion y Exportacion (jährlich); Estadistica Industrial (alle 10 Jahre); Boletin Demografico (jährlich); Estadistica Ganadera (alle 10 Jahre).

Neben der statistischen Zentralstelle sind noch zu nennen: das Bureau de statistique fiscale im Finanzministerium, das die Estadistica fiscal veröffentlicht; ferner das Bureau de statistique des télégraphes fédéraux und das Bureau de statistique des postes fédérales, welche die einschlägige Verwaltungsstatistik besorgen.

**19. Uebriges Amerika.** Auch in den meisten übrigen Staaten Mittelamerikas, Westindiens und Südamerikas ist der amtliche statistische Dienst verhältnismäßig gut organisiert. In einigen Staaten dagegen verlautet von einer statistischen Tätigkeit nichts oder nur wenig, so in Salvador, Nicaragua, Haïti, Columbia,

Ecuador, Peru. Eigene statistische Aemter besitzen folgende Staaten:

a) Guatemala: Dirección general de Estadística in Guatemala (unter S. S. Ocaña). Veröffentlichungen: Anuario de la Dirección etc.; Informa de la Dirección etc. (jährlich); Movimiento de los progresos alcanzados en los puellos de la República de Guatemala (jährlich).

b) Honduras: Dirección de Estadística in Tegucigalpa (E. Guillén).

c) Costa Rica: Departamento Nacional de Estadística in San José (M. Aragón). Veröffentlichungen: Anuario estadístico; Resuments estadísticos; Censo general; Estadística del comercio exterior.

d) Cuba: Estadística General [Secretaria de Hacienda] in Habana (F. Sellén). Veröffentlichungen: Moviemento de Poblacion (monatlich und jährlich); Informe Bi-Anual Sanitario y Demográfico; Comercio exterior (vierteljährlich und jährlich).

e) Santo Domingo: Dirección General de Estadística Nacional in Santo Domingo (F. X. Amicana).

f) Venezuela: Die Dirección de Estadística general de los Estados Unidos de Venezuela in Caracas wurde 1871 errichtet (derzeit unter P. M. Ruiz). Veröffentlichung: Boletin de estadística.

g) Brasilien: Die Dirección General de Estadística de la República dos Estados Unidos da Brazil in Rio de Janeiro wurde 1870 ins Leben gerufen (derzeit geleitet von F. Mendes de Rocha). Veröffentlichungen: Trabalhos; Registro Civil; Censo. — Brasilien besitzt auch ein provinzialstatistisches Amt in der Dirección de Estadística do Estado do Amazonas in Manaos (M. F. de Cunho).

h) Bolivia: Oficina Nacional de Inmigración, Estadística y Propaganda Geográfica in La Paz. Veröffentlichungen: Boletin de la Oficina etc.; Sinopsis Estadística de la República di Bolivia; Censo de la Poblacion; Estadística Judicial.

i) Chile: Oficina centrale de Estadistica in Santiago (V. Grez). Veröffentlichungen: Synopsis estadística y jeográfica de Chile (jährlich); Estadística comercial (jährlich); Anuario. — Daneben besteht seit 1908 unter der Oberleitung des Ministers für Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein „Arbeitsamt".

k) Argentinien: Zentralstelle ist die Dirección General de Estadística, welche 1861 errichtet wurde und seit Jahren von F. Latzina geleitet wird. Veröffentlichungen: Anuario de la Dirección etc.; Estadística general del Commercio exterior de la República Argentina; Datos trimestrales del Commercio exterior; Procedimentos; Censo. — Außerdem ist noch ein demographisches Amt und ein Arbeitsamt statistisch tätig, nämlich seit 1899 das Oficina Demografica nacional (G. Carrasco), welches das Boletin demografico argentino herausgibt und in Zukunft wohl auch den Zensus bearbeiten wird sowie das Departamento Nacional de Trabajo, welches als Publikationsorgan das Boletin del Departamento Nacional de Trabajo (Arbeitsblatt) besitzt. — Auch zwei provinzialstatistische Aemter bestehen in Argentinien, nämlich die Dirección General de Estadistica de la Provincia de Mendoza, welche ein Anuario herausgibt, und die Dirección General de Estadística de la Provincia de Buenos Aires in La Plata, die 1888 reorganisiert wurde; die Generaldirektion (unter C. P. Sales) veröffentlicht neben verschiedenen Monographieen das Registro estadístico; Boletin mensual; Anuario estadístico; Census.

l) Paraguay: Die Dirección general de Estadística in Asuncion (J. G. Pérez) veröffentlicht Anuario Estadístico.

m) Uruguay: Die Dirección general de Estadística in Montevideo wurde 1870 errichtet und wird gegenwärtig geleitet von R. L. Lomba. Veröffentlichungen: Anuario estadístico; Comercio exterior e movimento de navigacion. — Für die Bevölkerungsstatistik besteht die Dirección general del Registro del Etat civil in Montevideo (L. C. Bollo). Veröffentlichungen: Anuario demográfico, Memoria; Estadística Escolar (jährlich). — Die Agrarstatistik (Agricola Estadística) wird in unausgelöster Weise bearbeitet und veröffentlicht.

**20. Australien.** In Australien wurde schon verhältnismäßig früh intensiv statistisch gearbeitet. Es ist hier vor allem der „Blue Books" zu gedenken, welche von den einzelnen Kolonieen alljährlich an das Kolonialamt in London zu senden waren; sie enthielten neben Verwaltungsangelegenheiten ziemlich reichhaltiges statistisches Material. Es fehlte jedoch eine zusammenfassende Statistik für ganz Australien. Seitdem mit Bewilligung der Autonomie an die Einzelstaaten (i. J. 1855, für Südaustralien 1856 und für Westaustralien 1890) von der englischen Kolonialverwaltung die Blue Books nicht mehr einverlangt wurden, befaßte sich jeder Staat selbständig mit Sammlung statistischer Daten. Da die hinsichtlich des statistischen Dienstes erlassenen Bestimmungen in den einzelnen Staaten voneinander abwichen und auch in manchen Staaten die Mittel für statistische Arbeiten sehr knapp bemessen waren, so litt darunter begreiflicherweise auch die Durchbildung, Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit derselben. Um so verdienstvoller erscheint deshalb das von Coghlan i. J. 1890 begründete, sich auf ganz Australien beziehende Werk „The Seven Colonies of Australia", das jetzt noch unter dem Titel „A Statistical Account of Australia and New Zealand" vom Statistischen Amt von Neusüdwales (jährlich) herausgegeben wird.

Das Jahr 1905 bedeutet für die amtliche australische Statistik einen weiteren namhaften Schritt vorwärts. Das Bundesparlament nahm am 8./XII. 1905 ein Gesetz, „Census and Statistics Act" an, welches die Einrichtung eines das ganze Bundesgebiet umfassenden statistischen Dienstes betrifft. Im November 1906 konnte das Statistische Bundesamt, das Commonwealth Bureau of Census and Statistics, das dem Ministerium des Innern unterstellt ist, seine Tätigkeit beginnen. Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen dem Bundesamt und den einzelstaatlichen statistischen Aemtern finden unter dem Vorsitz des Commonwealth Statistician (G. H. Knibbs) von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Beratungen über statistische Erhebungsformulare und -Methoden usw. statt, an denen außer den Vertretern der dem Bund angehörigen Kolonieen auch die amtliche Statistik Neuseelands teil-

nimmt. Als Veröffentlichung hierzu ist zu nennen „Unification of Australasian Statistical Methods and co-ordination of the work of the Commonwealth and State Bureaux".

Das Bundesamt bearbeitet folgende Gebiete der Statistik: Stand und Bewegung der Bevölkerung, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, Handel, Schiffahrt, Banken, Versicherungsgesellschaften, Finanzen des Bundes und der Einzelstaaten. Zurzeit ist das Bundesamt auch mit den Vorbereitungen zur Volkszählung 1911 (die erste, welche von ihm bearbeitet wird) beschäftigt. Zur Durchführung der Erhebung ist geplant, die 6 Staaten in Zählungsbezirke einzuteilen, in welchen unter Leitung von etwa 500 Aufsichtsbeamten ca. 7000 Unterbeamte die Erhebungsgeschäfte besorgen. Die Bearbeitung des Materials soll mittels Zähl- und Ausscheidemaschinen vorgenommen werden. Die Kosten sind auf 150000 £ (3 Mill. M.) veranschlagt.

Veröffentlichungen: Official Year Book of the Commonwealth (seit 1908, jährlich); Bulletins of Demography (jährlich); Bulletins of Vital Statistics (vierteljährlich und jährlich); Bulletins of Trade and Shipping (monatlich); Trade and Shipping (jährlich); Bulletins of Production [Agricultural, Pastoral, Mineral, Forestry, Fisheries, Manufactures] (jährlich); Bulletins of Finance [Commonwealth, State, Municipal, Banks and Savings Banks, Insurance Societies, Friendly Societies] (jährlich); Bulletins of Trade and Communication [Railways, Tramways, Posts, Telegraphs, Telephones, Shipping] (jährlich); Bulletins of Social Statistics [Education, Law and Crime, Hospitals and Charities] (jährlich); Professional and Scientific Papers (gelegentlich).

Statistik der Einzelstaaten: Neben dem Bundesamt haben auch die einzelstaatlichen statistischen Aemter ihre eingangs erwähnte Tätigkeit nach Kräften fortgesetzt. Diese besteht einerseits in Anfertigung von Statistiken, die dann das Bundesbureau staatenweise zusammenstellt und veröffentlicht (z. B. Landwirtschaftsstatistik, Bergbau, Fabriken, Unterricht, Justiz, Spitäler, kommunale Finanzen). Andererseits geben die einzelstaatlichen Aemter selbständig Veröffentlichungen über ihr Staatsgebiet heraus:

a) Neusüdwales. $\alpha$) The government Statistician's Office: Official Year Book; The New South Wales Statistical Register; Statistical Bulletin (monatlich); The Wealth and Progress of N. S. W.; Reports of the Census; Results of a Census; ferner (auf alle australischen Staaten bezüglich): Statistical Account of Australia and New Zealand (früher: The seven Colonies of Australia). — $\beta$) State Labour Bureau: Report of the Director of Labour.

b) Victoria. Office of the government Statist of V.: Year Book; Annual Statistical Register; Quarterly Statistical Abstract; Census.

c) Queensland. Government Statistician and Registrar-General: Statistical Register of Q. (jährlich); Year Book; Report on Vital Statistics (jährlich); Report on Agricultural and Pastoral Statistics (jährlich); Census of the Colonie of Queensland.

d) Westaustralien. Department of the government Statistician and Registrar-General: Statistical Register; Year Book; Monthly Statistical Abstract; Blue Book; Census of W. A.

e) Südaustralien. Government Statist: Annual Statistical Register; Census of S. A.

f) Tasmania. Government Statistician and Registrar-General: Statistics of T. (jährlich); Census of T.

g) Neuseeland, das nicht zum Commonwealth gehört, aber mit der Bundesstatistik in enger Fühlung steht, hat zwei statistische Aemter, nämlich $\alpha$) Registrar-Generals Office: Year Book; Statistics of the Colony of New Zealand; Census of N. Z. — $\beta$) Department of Labour: Report of the Department of Labour; Journal of the Department of Labour.

**21. Japan.** Das gegenwärtige Statistische Bureau des Kaiserlichen Kabinetts (Naikaku Tokeikioku) wurde 1898 errichtet. Eine statistische Stelle wurde jedoch schon früher, i. J. 1871, als eine kleine Unterabteilung des Dasiokan (die höchste damalige Staatsbehörde) gegründet, welche 1881 zu einem statistischen Zentralamt Tokei-Ju erweitert und 1885 zum Statistischen Bureau des Kaiserlichen Kabinetts umgestaltet wurde. 1893 wurde das Amt aufgehoben und der statistische Dienst einstweilig dem Kabinettssekretariat übertragen, bis 1898 das gegenwärtige Statistische Bureau ins Leben gerufen wurde. Eine beratende statistische Kommission oder Beirat besteht nicht, doch ist in jeder Zentralbehörde ein statistischer Referent bestimmt, der für die beiderseitige Verbindung in statistischen Angelegenheiten zu sorgen hat. Hier mag auch die am 26./V. 1910 vollzogene Bildung einer beratenden Kommission zur Vorbereitung der Volkszählung erwähnt werden; sie besteht aus 30 Mitgliedern (Beamten, Gelehrten, Parlamentariern) und wird vom Minister des Innern präsidiert.

Die Aufgaben des Statistischen Bureaus, das von Naosaburo Hanabusa geleitet wird und (wie die Tabelle am Schlusse dieser Arbeit zeigt) von verhältnismäßig großem Umfang und guter Ausstattung ist, bestehen im wesentlichen: 1. in der Zusammenstellung der von den verschiedenen Verwaltungszweigen bearbeiteten Statistiken und Veröffentlichung des japanischen statistischen Jahrbuchs sowie des Resumé statistique du Japon (das auch vom Bureau selbst bearbeitete Materien enthält); 2. in der zentralisierten Bearbeitung des Materials über die Bewegung der Bevölkerung und die Todesursachen; 3. in der Zusammenstellung des Bevölkerungsstandes auf Grund der von den Lokalverwaltungen von 5 zu 5 Jahren eingesandten tabellarischen Nachweise, sowie 4. (ab 1910) in der jährlichen Bearbeitung der Statistik der Geisteskranken auf Grund des von den Hospitälern und sonstigen Anstalten erhobenen Materials.

Veröffentlichungen: Statistisches Jahrbuch für das Reich; Resumé statistique du Japon; Statistik der Bevölkerungsbewegung; Statistik der Todesursachen. Alle die vorgenannten Veröffentlichungen erscheinen jährlich und sind mit Ausnahme des Jahrbuchs von einer französischen Uebersetzung begleitet. In fünfjährigen Perioden erscheint die Statistik des Bevölkerungsstandes (mit französischer Ueber-

setzung), ferner in unregelmäßigerr Zeitfolge verschiedene andere Druckschriften.

Neben dem Statistischen Bureau wird in jedem Ministerium mehr oder wenige intensiv statistisch gearbeitet (statistische Berichte über die betreffenden Verwaltungszweige). Bekannt ist das vom Finanzministerium herausgegebene finanzielle und wirtschaftliche Jahrbuch für Japan (deutsch, englisch); die Abteilung für Ackerbau und Handel veröffentlicht den Statistical Report sowie die jährlichen Returns of the Foreign Commerce and Trade of Japan (englisch).

**22. China** hat zu Beginn des Jahres 1902 eine allgemeine Volkszählung, welche Geschlecht, Alter, Beruf usw. der Einzelindividuen erfragte, veranstal et. Es scheint eine Art Bevölkerungsregister zu bestehen, die von Jahr zu Jahr (in der Mandschurei von 3 zu 3 Jahren) evident zu stellen sind; die Ergebnisse werden von den Generalgouverneuren auf Grund der von den Gouverneuren und ihren Lokalbehörden gesammelten Nachweise zusammengestellt und dem Finanzminister übermittelt, der alljährlich dem Throne über die Zählung einen zusammenfassenden Generalbericht erstattet. Im übrigen werden in China statistische Erhebungen nur selten veranstaltet, ihre Ergebnisse sind unzuverlässig, da es an exakten Methoden fehlt. Alles veröffentlichte statistische Material beruht auf annähernden Schätzungen, abgesehen von den Statistiken der Seezollverwaltung. Besondere statistische Aemter gibt es in China noch nicht, doch hat man neuerdings bei verschiedenen Behörden statistische Abteilungen errichtet. Statistische Veröffentlichungen sind im allgemeinen nicht üblich.

**23. Indien.** In Britisch-Indien wurde ein Statistical Bureau mit einem Generaldirektor an der Spitze i. J. 1895 eingerichtet. Das Bureau wurde bei Gründung des „Commercial Intelligence Department" i. J. 1905 dieser Behörde einverleibt. Vor der Organisation des Statistischen Bureaus i. J. 1895 war der statistische Dienst in der Hauptsache Aufgabe der Government of India Secretariat Departments. Das gegenwärtige Amt, das dem Department of Commerce and Industry of the Government of India untersteht, befaßt sich vornehmlich mit der indischen Handelsstatistik.

Veröffentlichungen: 1. Jährlich: Review of the Trade of India; Accounts relating to the Sea-borne Trade and Navigation of British India by the Calendar Year; Annual Statement of the Foreign Sea-borne Trade and Navigation of British India (Bd. I Ein- und Ausfuhr; Bd. II Handel und Schiffsverkehr mit jedem einzelnen Land und eines jeden Hafens, ferner Handel Adens sowie der französischen und portugiesischen Besitzungen in Indien); Supplement zu der eben genannten Publikation; Annual Statement of the Coasting Trade and Navigation; Accounts of the trade carried by Rail and River; Report on the Rail-borne and River-borne Trade of Bengal; Report on the Trade of Bengal with Nepal, Tibet, Sikkim and Bhutan; Prices and Wages in India; Statistics of British India (behandelt in 8 Teilen Industrie, Handel, Finanzen, ferner Bevölkerung, Rechtspflege und Verwaltung, Erziehung, Local Funds); Agricultural Statistics of India; Area and yield of certain principal crops; Note on the production of Tea in India; desgl. of Coffee; Note on the production and consumption of Coal in India; List of Joint Stock Companies; Tariff Schedules. — 2. Vierteljährlich erscheinen: Accounts of the Trade carried by Rail and River in India. — 3. Monatlich: Accounts of the Sea-borne Trade and Navigation; Accounts of the External Land Trade; Statistics of the Production of Yarn and Woven Goods in the Indian Cotton Mills. — 4. Wöchentlich erscheint das Indian Trade Journal. — Gelegentliche Veröffentlichungen: Notes on Sugar in India; Indian Cotton Seed: Its Industrial Possibilities; Wheat Elevators for India.

Der indische Zensus von 1901, wie auch die früheren, wurde dezentralisiert unter der Leitung von Census Superintendents in den einzelnen Provinzen und Eingeborenenstaaten bearbeitet; die Ergebnisse sind im General Report vom Census Commissioner for India (Risley und Gait), dem Oberleiter der ganzen Zählung, für das gesamte indische Kaiserreich zusammengestellt.

Ein provinzialstatistisches Amt besitzt in Britisch-Indien die Provinz Bengalen, nämlich das Revenue and Statistics Department of the Province of Bengal in Calcutta; die Arbeiten des Amtes werden in seinem Statistical Account of Bengal veröffentlicht.

**24. Aegypten.** Die Direction de la Statistique Générale de l'État in Kairo wurde i. J. 1905 errichtet (die 1882 gegründete Generaldirektion wurde nach einigen Jahren wieder aufgehoben). Das gegenwärtige Amt untersteht dem Finanzministerium und wird von J. Randone geleitet. Ein statistischer Beirat besteht nicht, doch beabsichtigt die Regierung Ende 1910 ein beratendes Statistisches Komitee zu bilden.

Veröffentlichungen: Annuaire statistique; Bulletin trimestriel de la navigation; Resumé annuel de la navigation et du mouvement du Canal de Suez. Verschiedene andere Publikationen.

Neben der Generaldirektion sind noch einige andere Behörden in ihrem Geschäftsbereich statistisch tätig und unterhalten zu dem Zwecke eigene statistische Bureaus. Die Außenhandelsstatistik wird von der Statistischen Abteilung der Direction générale des douanes bearbeitet und veröffentlicht in: Bulletin mensuel du commerce extérieur; Le commerce extérieur de l'Égypte (jährlich). — Mit der Sanitätsstatistik befaßt sich der statistische Dienst des Ministeriums des Innern: Bulletin hebdomaire; Statistique sanitaire de villes d'Égypte (30 Städte). — Die Justizstatistik obliegt dem Statistischen Bureau des Justizministeriums. — Die Volkszählung wird vom Bureau de recensement bearbeitet.

**25. Die übrigen Länder** Asiens und Afrikas, wie Siam, Afghanistan, Persien usw., dann Tripolis, Tunis, Marokko usw. entfalten keine oder nur eine geringe verwaltungsstatistische Tätigkeit bzw. es ist von einer solchen nichts bekannt. Bezüglich der Kolonieen wird der statistische Dienst in der Regel von den zuständigen Behörden des europäischen Mutterlandes (s. diese) wahrgenommen. Von den selbständigen kolonialstatistischen Aemtern war bereits oben (bei Kanada, Australien und Indien) die Rede.

## C. Die internationale Statistik.

„Die Seele der Statistik ist der Vergleich.“ Dieser Vergleich darf keineswegs an den Grenzen des Staates Halt machen, ja sein eigentlicher Wert und seine Aufgabe liegt in vielen Fällen — es sei nur erinnert an die Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, der Wanderungen, des Verkehrswesens, insbesondere des auswärtigen Handels — erst in der Gegenüberstellung der heimischen statistischen Ergebnisse und derjenigen ausländischer Staaten. Die Schwierigkeiten, die aber einem einwandfreien internationalen statistischen Vergleich gegenüberstehen, sind bekanntlich derartig große, daß sie ein Einzelner oder ein einzelnes Amt nicht bewältigen kann, es bedarf hierzu der gemeinsamen Arbeit aller Beteiligten, insbesondere der einzelstaatlichen statistischen Behörden. Immerhin haben auch einzelne Aemter und Private — freilich großenteils nur dank der Unterstützung durch die amtlichen statistischen Stellen und dank der Tätigkeit der unten zu besprechenden internationalen statistischen Gesellschaften — auf dem Gebiete der internationalen Statistik sehr Bemerkenswertes geleistet, und zwar nicht nur in der Behandlung spezieller Themen (Bevölkerungs-, Finanzstatistik usw.), sondern auch auf dem Gesamtgebiet der Statistik. In dieser letzten Beziehung sind vor allem die den statistischen Jahrbüchern einiger Staaten (Deutschland, Frankreich) als Anhang beigegebenen internationalen Tabellen sowie der vom englischen Statistical and Commercial Department (Board of Trade) herausgegebene Statistical Abstract for Foreign Countries und die dem Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States beigegebenen Tabellen über „Commerce of Principal Countries“ zu erwähnen, ferner Sundbärgs Aperçus statistiques internationaux (jährlich), die von L. March (im franz. Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale) herausgegebene Statistique internationale du mouvement de la population d'après les registres d'état civil, die von H. de Beaumont herausgegebene Revue de Statistique de la France et de tous les pays du Monde, die von G. von Mayr in seinem Allgemeinen Statistischen Archiv Jahrg. 1893 begonnenen Internationalen statistischen Uebersichten, schließlich bekannte Nachschlagewerke, wie O. Hübners Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, A. Hartlebens Kleines Statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde, das vom Sekretär der Royal Geographical Society J. S. Keltie herausgegebene Statesmans Yearbook, der Gothaer Hofkalender u. a.

So verdienstvoll auch die erwähnten international-statistischen Arbeiten sind, so können sie doch das — bei der neuzeitigen Entwickelung unserer Kulturstaaten und ihren immer enger und vielseitiger zueinander werdenden Beziehungen — stetig wachsende Bedürfnis nach einwandfreiem internationalem Vergleich der volklichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kräfte und Zustände der Staaten und auch die Bedürfnisse der statistischen Wissenschaft nicht völlig befriedigen. Dies liegt in der Hauptsache an der zeitlichen und insbesondere methodischen Verschiedenartigkeit der amtlichen statistischen Erhebungen, wie der Bearbeitung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, welche als einzige Grundlage für international-statistische Vergleiche in Frage kommen. Die internationale Statistik hat in den letzten Jahrzehnten zwar erhebliche Fortschritte gemacht, es bleibt aber noch sehr viel zu tun. Dieser Aufgabe widmet vor allem das **Internationale Statistische Institut** seine Tätigkeit.

Der Vorgänger dieses 1885 gegründeten Instituts war der Internationale Statistische Kongreß, der in der Zeit von 1853—1878 eine Reihe anregender und nutzbringender Versammlungen abhielt. Der Kongreß ist hauptsächlich eine Schöpfung des belgischen Statistikers A. Quetelet, welcher die Anregung zu einer internationalen statistischen Verbindung gelegentlich der Londoner Weltausstellung von 1851 gab. „Die Vereinigung der Statistiker aller Kulturstaaten sollte, nach Quetelets Voraussetzung, zur Vereinbarung absolut gleichmäßiger und gleichzeitiger Grundsätze führen und dadurch ein vergleichbares Massenmaterial liefern, welches die Kenntnis der Gesetze des Gesellschaftslebens rasch fördern müsse.“ Wenn auch der Kongreß während der 25 Jahre seines Bestehens das ihm selbst gesteckte Ziel nicht erreichte, so hat er sich doch — namentlich in der ersten Zeit — große Verdienste auf dem Gebiete der internationalen Statistik erworben wie auch die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten wesentlich gefördert, er gab in vielen Fällen unmittelbar oder mittelbar die Anregung zur Gründung staatlicher statistischer Zentralstellen, er förderte die persönlichen Beziehungen und dadurch den so wichtigen persönlichen Meinungsaustausch zwischen den Leitern der amtlichen Statistik der einzelnen Staaten, er bewirkte auf zahlreichen Gebieten (Volkszählungen, Bewegung der Bevölkerung, Landwirtschaftsstatistik usw.) eine bessere Ausgestaltung und Vertiefung der statistischen Arbeiten auch im Sinne ihrer internationalen Vergleichbarkeit, er begann selbst eine großangelegte „Statistique internationale“ herauszugeben, die aber leider unvollendet blieb. Im ganzen hatte der Kongreß 9 Vollversammlungen, nämlich 1853 in Brüssel, 1855 in Paris, 1857 in Wien, 1860 in London, 1863 in Berlin, 1867 in Florenz, 1869 im Haag, 1872 in St. Petersburg und 1876 in Budapest. Trotz seiner regen und fruchtbringenden Tätigkeit fand der Kongreß wegen Fehler seiner Organisation ein rasches Ende. Die — anfangs zwar vom Standpunkt der Popularisierung der Statistik aus erwünschte — starke Beteiligung des Laienelements an den Versammlungen wirkte auf die Dauer störend. Zwar suchte man dem durch Abhaltung eines „Avant-Congrès“ oder „Après-Congrès“ zu begegnen, seit 1873 tagte neben dem Kongreß eine besondere „Permanenz-Kommission“ (bestehend aus den mit der Vorbereitung des Planes einer „Statistique internationale“ betrauten Mitgliedern) und zwar 1873 in Wien, 1874 in Stockholm, 1876 in Budapest, 1878 in Paris, aber gerade die Pariser Verhandlungen wurden verhängnisvoll. Während bisher die Beschlüsse des Kongresses trotz seiner halb oder ganz amtlichen Beziehungen zu den Staatsverwaltungen für die letzteren keinen verpflichtenden Charakter trugen, sollte nach dem neuen Statut der Pariser Session den Beschlüssen der Perma-

nenzkommission mehr Wirksamkeit und ein direkter Einfluß auf die amtliche Statistik der einzelnen Staaten verschafft werden. Diesem Ansinnen widersetzten sich naturgemäß die auf die Selbständigkeit ihrer Verwaltung bedachten Regierungen der einzelnen Länder und die Permanenzkommission wie der ganze Kongreß wurden aufgelöst.

An seine Stelle trat — namentlich dank der Bemühungen von Léon Say und speziell F. X. von Neumann-Spallart, der gelegentlich des 50jährigen Bestandsjubiläums der Statistical Society in London ein eingehendes Referat über die Errichtung einer solchen Assoziation erstattete und auch die Statuten ausarbeitete — das Internationale Statistische Institut. Es wurde als rein private wissenschaftliche Vereinigung ins Leben gerufen, die Mitglieder nehmen an ihr ohne jede offizielle Autorität lediglich als Vertreter ihrer Wissenschaft teil. Satzungsgemäß ist das Institut eine wissenschaftliche Gesellschaft mit dem Zweck, den Fortschritt der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik zu fördern, wobei vornehmlich auf Gleichförmigkeit in den Methoden, Formularen und der Aufarbeitung der statistischen Erhebungen hingearbeitet und dadurch eine innere Uebereinstimmung in den statistischen Publikationen herbeigeführt werden soll, um die in den verschiedenen Ländern gewonnenen Daten miteinander vergleichbar zu machen. Finanziert wird es nicht von den einzelnen Staaten, sondern durch die Beiträge seiner Mitglieder.

Bei seinen Beschlüssen ist das Institut lediglich auf seine wissenschaftliche Autorität angewiesen. Auf die amtliche Statistik der einzelnen Staaten übt es keinen direkten Einfluß aus, nur mittelbar durch seine Mitglieder, die neben Vertretern der Wissenschaft und Literatur sowie statistischer Gesellschaften in ihrer überwiegenden Mehrzahl Leiter der amtlichen Statistik sind. Die Mitgliedschaft wird durch Wahl seitens der dem Institut bereits zugehörigen Mitglieder erworben. Die Gesamtzahl der Mitglieder (numerus clausus) betrug anfangs 150, seit 1901 200; außerdem ist das Bureau des Instituts (das aus dem Präsidenten, den 3 Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister besteht) befugt, Nichtmitglieder, die aber auf dem Gebiete der Statistik tätig sind, zu jeder einzelnen Tagung besonders einzuladen. Die Verhandlungen vollziehen sich in Generalversammlungen und in Sektionssitzungen (Sektion für Demographie, für Wirtschaftsstatistik, für Justiz- und Verwaltungsstatistik). Was die einzelnen Beratungsgegenstände und Arbeiten des Internationalen Statistischen Instituts anlangt, so ist deren Zahl so groß, daß eine Aufzählung derselben hier zu weit führen würde. Die Verhandlungsprotokolle und die einzelnen Referate sind im Pubikationsorgan des Instituts, dem Bulletin de l'Institut Interational de Statistique (bis 1909 18 Bde.) niedergelegt. Statutenmäßig beabsichtigt das Institut auch ein international-statistisches Jahrbuch „Annuaire de statistique internationale" herauszugeben, doch ist dieser Plan bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen.[1])

Bisher tagte das Internationale Statistische Institut zwölfmal, nämlich 1887 in Rom, 1889 in Paris, 1891 in Wien, 1893 in Chicago, 1895 in Bern, 1897 in St. Petersburg, 1899 in Christiania, 1901 in Budapest, 1903 in Berlin, 1905 in London, 1907 in Kopenhagen und 1909 in Paris; die nächste Versammlung wird 1911 im Haag stattfinden. Von besonderem Vorteil für eine gedeihliche Tätigkeit des Instituts erwies sich abgesehen vom geringen Wechsel in der Vorstandschaft, daß die jeweiligen Präsidenten es bisher verstanden, die Geschäfte des Instituts mit großem Takt, unter Zurückdrängung der rein nationalistischen Bestrebungen, als diskrete, auf stetige Entwickelung und Harmonie bedachte Führer in wirklich internationalem, über den Nationen stehendem Sinne zu leiten. Lange Zeit präsidierte Sir W. Rawson in bewährter Weise das Institut, dann folgte von Inama-Sternegg, der vom Jahre 1899 bis zu seinem Tode (1908) die Präsidentenstelle inne hatte. Zu seinem Nachfolger wurde L. Bodio-Rom, der frühere Generalsekretär des Instituts, gewählt; auch die Vizepräsidenten, E. Levasseur-Paris, W. Lexis-Göttingen, N. Troinitsky-Petersburg gehören schon jahrelang dem Vorstande des Instituts an; Generalsekretär ist C. A. Verrijn-Stuart-Groningen und Schatzmeister P. G. Craigie-Hampshire.

**Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie.** Im gleichen Jahr, 1878, in dem der Internationale Statistische Kongreß seine Tätigkeit mit der Pariser Sitzung seiner Permanenzkommission einstellen mußte, wurde auf Betreiben Bertillons und Chervins ein Kongreß für „Démographie et Géographie médicale" nach Paris einberufen. Dieser Demographische Kongreß konnte wegen der schon durch seinen Namen gekennzeichneten speziellen Umgrenzung seines Aufgabenbereiches den Statistischen Kongreß jedoch nicht ersetzen. Seit seiner Vereinigung mit dem bereits vor ihm bestandenen internationalen hygienischen Kongreß (i. J. 1882) führt er den Titel „Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie" und hat den Zweck, die gesamten hygienischen und demographischen Bestrebungen in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zu fördern; die einschlägige (medizinische und hygienische) Statistik bildet somit nur einen Teil seiner Aufgaben. Der Kongreß gliedert

[1]) Hier verdient der auf der Pariser Session i. J. 1909 vom Präsidenten des Kaiserl. Statistischen Amts in Berlin R. van der Borght gemachte, in einem längeren Referat begründete Vorschlag Erwähnung, ein Internationales Statistisches Amt zu errichten, das die Aufgabe hätte, Statistiken, welche die einzelnen Staaten ihm nach näheren Angaben liefern sollen, zu internationalen Zusammmenstellungen zu verarbeiten und (etwa in monatlichen Berichten) zu veröffentlichen. Das Amt sollte neben (nicht, was für den Plan aussichtsvoller wäre, unter) dem Internationalen Statistischen Institut bestehen, einen ständigen Sitz und eigenes Personal haben, die Finanzierung hätten die beteiligten Staaten zu übernehmen. Der Vorschlag, der teils Zustimmung, teils prinzipiellem Widerspruch begegnete, wird von einer aus 21 Mitgliedern des Instituts bestehenden Kommission weiter geprüft.

sich in 8 Sektionen, von denen 7 die Hygiene, die VIII. die Demographie zum Gegenstand haben. Eine ständige Einrichtung besitzt der Kongreß in seiner „Permanenten Internationalen Kommission", die aus einem Präsidenten (Rubner-Berlin), 2 Vizepräsidenten (Roux-Paris, North-Washington), dem Generalsekretär (Nietner-Berlin) und ordentlichen Mitgliedern — 33 in der Abteilung Hygiene und 11 in der Abteilung Demographie, in letzterer vornehmlich statistische Experten — besteht. Der Kongreß tagte bisher in folgenden Städten: 1878 Paris, 1882 Genf, 1884 Haag, 1887 Wien, 1891 London, 1894 Budapest, 1897 Madrid, 1900 Paris, 1903 Brüssel, 1907 Berlin. Ueber die einzelnen Versammlungen des Kongresses werden jeweils eigene Berichte herausgegeben.

**Internationales Landwirtschaftsinstitut.** Auf Anregung des Amerikaners David Lubin wurde i. J. 1905 dank der tatkräftigen Initiative des Königs von Italien das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom ins Leben gerufen. Ursprünglich ging das Ziel dabei auf Bildung eines Trusts der Landwirtschaft zur Bekämpfung der ihr entgegenstehenden Interessen. Da dieser Gedanke sich in der gedachten Weise nicht als durchführbar erwies, gilt nunmehr als Hauptaufgabe des Instituts die Unterhaltung eines Informationsdienstes internationaler Art, um durch eine Konzentration der Angaben über die Entwickelung der Kulturen, den Saatenstand, Ernteerträge usw. tendenziösen Berichten entgegenzuwirken. An dem auf der konstituierenden Konferenz erzielten Uebereinkommen v. 7./VI. 1905 beteiligten sich 40 Staaten; inzwischen hat sich die Mitgliederzahl auf 47 [1]) erhöht. Die beteiligten Staaten sind in 5 Gruppen eingeteilt, wobei jeder Staat selbst bestimmt, welcher er angehören will; nach der Gruppenzugehörigkeit eines Staates regelt sich seine Stimmenzahl und seine Beitragsleistung in folgender Weise:

Es treffen auf

| Gruppe | Zahl der Stimmen | Beitragseinheiten |
|---|---|---|
| I | 5 | 16 |
| II | 4 | 8 |
| III | 3 | 4 |
| IV | 2 | 2 |
| V | 1 | 1 |

Als Beitragseinheit wurde für die ersten zwei Jahre der Tätigkeit des Instituts die Summe von 1500 Fr. festgesetzt; der Betrag wird sich später bis zur Höchstsumme von 2500 Fr. erhöhen. Die gesamte Beitragsleistung der Vertragsstaaten beläuft sich gegenwärtig auf 499500 Fr., wozu noch der persönliche Zuschuß des Königs von Italien in Höhe von 300000 Fr. kommt, so daß dem Institut derzeit eine jährliche Rente von 799500 Fr. zur Verfügung steht, die sich nach Erhöhung der Beitragseinheit auf 2500 Fr. auf 1132500 Fr. steigern wird.

Die Oberleitung des Instituts und die Etatbewilligung liegen in den Händen einer Generalversammlung, deren Delegierte von den einzelnen Staaten gewählt werden. Die Generalversammlung tritt in der Regel jährlich einmal in Rom zusammen. Das ausführende Organ ist ein permanentes Komitee, in welchem jeder Staat durch einen ständigen Delegierten vertreten ist. Diesem permanenten Komitee untersteht ein großer Beamtenkörper, der die praktische Arbeit zu leisten hat. Das Bureau ist in 3 Divisionen geteilt, von denen insbesondere die zweite Division (für landwirtschaftliche Produktion) mit ihrer Sektion für landwirtschaftliche Statistik (bis Mitte 1910 von C. C. Clark, gegenwärtig von U. Ricci geleitet) hier interessiert. Diese Abteilung hat sich statutenmäßig mit der Bearbeitung einer internationalen Produktionsstatistik des Pflanzen- und Tierreichs, ferner mit der Zusammenstellung von Berichten über Saatenstand, Ernteaussichten sowie mit den einschlägigen Produktions-, Konsum-, Preis- und Handelsstatistiken zu befassen. Angesichts der Schwierigkeiten, denen gerade auch auf agrarstatistischem Gebiete der Versuch internationaler Zusammenstellungen — infolge der fast von Staat zu Staat verschiedenen Erhebungs- und Veröffentlichungsmethoden und -zeiten, welche erklärlicherweise kein Land ohne dringenden Grund wechselt — begegnet, hat die im Dezember 1909 in Rom tagende Generalversammlung des Instituts den Entschluß gefaßt, den statistischen Nachrichtendienst vorerst nur auf die Hauptgetreidearten — Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Baumwolle —, und zwar auf Anbau, Saatenstand, Ernte (Schätzungen des Ernteertrags einen Monat vor der Ernte und Mitteilungen über den endgültigen Ernteertrag), auf Ein- und Ausfuhr und die Preise in den verschiedenen Ländern zu erstrecken. Allmählich sollen noch weitere landwirtschaftliche Produkte in die Arbeiten einbezogen und ein Nachrichtendienst über Pflanzenkrankheiten eingeführt werden, ferner will das Institut das landwirtschaftliche Versicherungswesen, Genossenschaftswesen, das landwirtschaftliche Maschinenwesen, die Düngung usw. in den verschiedenen Ländern eingehend zur Darstellung bringen. Bezüglich seines Urmaterials ist das Institut auf die Mitteilungen der einzelnen Vertragsstaaten angewiesen. Im Januar 1910 begann das Institut — nachdem es bis dahin vor allem organisatorisch und vorbereitend tätig war — mit seiner wichtigsten Aufgabe, der Herausgabe von monatlichen Saaten- und Erntestandsberichten, deren eigentlicher Zweck es ist, die Produzenten, Konsumenten und die Handelswelt auf Grund amtlicher Nachweise der einzelnen Staaten zu informieren und dadurch den häufig tendenziös gefärbten Ernteberichten der Interessenten, welche die Preisbildung nach der einen oder anderen Richtung sehr störend zu beeinflussen suchen, wirksam zu begegnen.

Veröffentlichungen des Instituts: Bulletin de Statistique agricole; Bulletin des Institutions économiques et sociales; Bulletin des Renseignements agricoles et des Maladies des Plantes (alle monatlich); ferner Inventaire des superficies cultivées et du Bétail; weiter gibt das Institut wöchentlich ein Bulletin bibliographique und verschiedene Spezialarbeiten heraus wie L'Organisation des services de statistique agri-

[1]) Die dem Institut beigetretenen selbständigen Staaten und Kolonieen umfassen 1616 Mill. Menschen oder 98% der Gesamtbevölkerung der Erde und 12217 Mill. ha oder 95% der Erdoberfläche.

cole dans les divers pays. Die offizielle Sprache ist französisch, doch erscheint die erstgenannte Veröffentlichung auch in deutscher, englischer, spanischer und italienischer Uebersetzung, die übrigen in der Regel lediglich in französischer und englischer Sprache.

Die nächste, voraussichtlich am 14. Mai 1911 tagende Generalversammlung wird sich u. a. mit der Einrichtung eines einschlägigen handelsstatistischen Dienstes befassen, der den landwirtschaftsstatistischen Dienst ergänzen soll.

Das **Internationale Bureau des Weltpostvereins** (Bureau internationale de l'Union postale universelle) in Bern wurde am 1./VII. 1875 von dem im Vorjahre gegründeten Weltpostverein ins Leben gerufen. Es hat neben mancherlei Verwaltungsaufgaben, insbesondere seiner Vermittelungstätigkeit zwischen den Vereinsmitgliedern sich mit einer allgemeinen Statistik des Postwesens zu befassen und die Ergebnisse derselben alljährlich (in der „Statistique générale du service postale universelle") zu veröffentlichen. Der statistische Dienst erstreckt sich auf die dem Weltpostverein angehörenden Länder — das sind sämtliche Staaten und Kolonieen mit geordnetem Postwesen (etwa 114 Mill. qkm mit 1204 Mill. Bewohnern) —, die ihrerseits dem Bureau Ende Juli jeden Jahres eingehende statistische Nachweise über den Postbetrieb des vorhergegangenen Jahres zu übermitteln haben. Die Ausgaben des (ganzen, von E. Ruffy geleiteten) Bureaus werden von der schweizerischen Postverwaltung, unter deren Oberaufsicht es steht, vorgestreckt und dann durch die beteiligten Verwaltungen nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit wiederersetzt. Zur Verteilung der Kosten sind die Vertragsstaaten in 7 Klassen eingeteilt: die I. Klasse leistet 25 Beitragseinheiten, die II. 20, die III. 15, die IV. 10, die V. 5, die VI. 3, die VII. 1. Zuerst wurden die Kosten auf 75000 Fr. jährlich festgesetzt, später auf 100000 Fr. und schließlich auf dem Wiener Postkongreß (1891) auf 125000 Fr. erhöht.

Das **Internationale Bureau der Telegraphen-Union** zu Bern wurde i. J. 1868 durch die Wiener internationale Telegraphenkonferenz errichtet und unter die Aufsicht der Schweizer Oberbehörden gestellt. Die Organisation und der Aufgabenkreis des Bureaus (derzeit von E. Frey geleitet) ist dem des Bureaus des Weltpostvereins ähnlich, insbesondere obliegt ihm auch die Zusammenstellung und Veröffentlichung einer internationalen Statistik des Telegraphen- und Telephonwesens, welche als „Statistique générale de la Télégraphie" und „Statistique générale de la Téléphonie" alljährlich publiziert werden. Der Geldbedarf des Bureaus, der ebenfalls von der Schweiz vorgestreckt wird, ist auf den Höchstbetrag von 100000 Fr. festgesetzt und wird in ähnlicher Weise wie beim Bureau des Weltpostvereins auf die an der Union beteiligten 80 Staaten umgelegt.

Das 1901 in Basel errichtete **Internationale Arbeitsamt** beschäftigt sich zwar in erster Linie mit den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeiterschutz usw., ist aber auch auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik tätig (Veröffentlichungen: Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, in deutscher, französischer und englischer Sprache).

Hier ist auch die i. J. 1910 gegründete ständige internationale Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu erwähnen. Sie ist eine Frucht der im September 1910 in Paris tagenden Internationalen Konferenz über Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; die ständige Vereinigung wird den Zielen der Arbeitslosenstatistik besonderes Augenmerk schenken. — Ungefähr zur gleichen Zeit tagte in Brüssel eine internationale handelsstatistische Konferenz, welche eine größere Einheitlichkeit in die Außenhandelsstatistik der einzelnen Länder zu bringen suchte.

Zwar nicht hauptsächlich für statistische Arbeiten bestimmt, aber doch auch in ihrem Bereiche statistisch tätig ist das durch die Brüsseler Konferenz von 1890 gegründete Bureau zur Unterdrückung des Sklavenhandels in Brüssel, welches u. a. statistische Angaben über den Sklavenhandel, die festgenommenen und befreiten Sklaven, den Handel mit Waffen, Munition und Alkohol zu bearbeiten hat, und das 1907 errichtete Internationale Gesundheitsamt in Paris, welches u. a. allmonatlich statistische Uebersichten über ansteckende Krankheiten (Cholera, Pest, gelbes Fieber) und ihre Sterblichkeit veröffentlicht.

Die Behandlung der von den genannten Kongressen, Konferenzen, Bureaus usw. gepflegten Spezialgebiete der Statistik kann nicht als Eingriff in den Aufgabenkreis des Internationalen Statistischen Instituts betrachtet werden; wie die beispielsweise mit dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut gemachten Erfahrungen lehren, werden nach dem derzeitigen Stand der Dinge mitunter wichtige Einzelgebiete der Statistik zweckmäßiger von speziell dazu eingerichteten Fachkorporationen beraten und behandelt. Auf jeden Fall tragen auch sie zur Förderung der internationalen Statistik wesentlich bei.

## D. Uebersicht über Personal, Maschinenverwendung und Geldbedarf der Statistischen Aemter.

**Vorbemerkung.** Die nachstehende Uebersicht bildet eine Ergänzung zu den textlichen Ausführungen. Die Daten beziehen sich fast durchwegs auf das Rechnungsjahr 1909 bezw. 1909/10. Ein Vergleich nach einzelnen Staaten, insbesondere hinsichtlich des Aufwands für den amtlichen statistischen Dienst, kann nur mit Vorbehalt angestellt werden. Namentlich ist zu beachten, daß die bloßen Ausgaben für die Statistischen Landeszentralen um so mehr hinter dem vollen Aufwand eines Landes für den amtlichen statistischen Dienst zurückbleiben, je mehr die Statistik dezentralisiert oder unausgelöst betrieben wird und je ausgebildeter der provinzial- und städtestatistische Dienst ist. Die Ausgaben für außerordentliche Arbeiten (Volks-, Berufszählungen usw.) werden meistens eigens etatisiert und sind hier in der Regel nicht mitinbegriffen.

| Staat | Bezeichnung des Amtes | Gründungsjahr | Personal | | | | Maschinen[2]) | | | Geldbedarf 1909 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | höheres[1]) | mittleres u. unteres | (nichtständige) Hilfskräfte | überhaupt | Allgemeine Rechenmaschinen | Additionsmaschinen | zusammen | Persönliche Ausgaben M. | Sächliche Ausgaben M. | überhaupt M. |
| Deutsches Reich | Kaiserliches Statistisches Amt in Berlin | 1872 | 27 | 368 | 230 | 625[3]) | 25 | 37 | 62[4]) | 1 774 115 | 420 000 | 2 194 115[5]) |
| Preußen | Kgl. Statistisches Landesamt in Berlin | 1805 | 11 | 80 | 30[6]) | 121 | 18 | — | 18 | 276 680 | 282 515 | 559 195 |
| Bayern | Kgl. Statistisches Landesamt in München | 1808 | 12 | 25 | 80[7]) | 117 | 4 | 2 | 6 | 187 660 | 50 300 | 237 960[8]) |
| Sachsen | Kgl. Statistisches Landesamt in Dresden | 1850 | 10 | 55 | 5[9]) | 70 | 5 | 2 | 7[10]) | 169 713 | 109 750 | 279 463 |
| Württemberg | Kgl. Statistisches Landesamt[11]) in Stuttgart | 1820 | 5 | 11 | 5 | 21 | 1 | — | 1[12]) | 70 950 | 62 500 | 133 450 |
| Baden | Großh. Statistisches Landesamt in Karlsruhe | 1852 | 6 | 32 | 7 | 45 | 1 | 1 | 2 | 98 386 | 42 349 | 140 735 |
| Hessen | Großh. Zentralst. f. d. Landesstat. i. Darmstadt | 1861 | 3 | 17 | — | 20 | 1 | 2 | 3 | 41 925 | 11 120 | 53 045 |
| Mecklenburg-Schwerin | Großh. Statistisches Amt in Schwerin | 1851 | 1 | 12 | —[13]) | 13 | 1 | — | 1 | 46 633[14]) | 9 705 | 56 338[14]) |
| Thüringische Staaten[15]) | Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar | 1864 | 1 | 2 | — | 3 | — | — | — | 7 731 | 706 | 8 437 |
| Oldenburg | Großh. Statistisches Landesamt in Oldenburg | 1855 | 1 | 8 | 3 | 12 | 1 | 1 | 2 | 15 982 | 7 644 | 23 626 |
| Braunschweig | Herzogl. Statistisches Amt in Braunschweig | 1854 | 1 | 6 | — | 7 | 2 | — | 2 | 15 375 | 5 344 | 20 719 |
| Sachsen-Meiningen | Statist. Bureau d. Herzogl. Staatsministeriums in Meiningen | 1875 | 1 | 2 | — | 3 | 1 | — | 1 | 8 920 | 2 650 | 11 570 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | Statist. Bureau d. Herzogl. Staatsministeriums in Gotha | 1858 | 1 | 3 | — | 4 | — | — | — | 6 700 | 2 771 | 9 471 |
| Anhalt | Herzogl. Statistisches Bureau in Dessau | 1866 | 1 | 4 | — | 5 | — | — | — | 7 050 | 2 085 | 9 135 |
| Lübeck | Statist. Amt der freien u. Hansestadt Lübeck | 1871 | 1 | 6 | 2 | 9 | — | 1 | 1[16]) | 14 857 | 2 000 | 16 857 |
| Bremen | Statistisches Amt in Bremen | 1850 | 2 | 19 | 10 | 31 | — | 2 | 2 | 57 240 | 32 760 | 90 000 |
| Hamburg | 1. Statist. Bureau (und Bureau d. Zentralwahlkommission) in Hamburg | 1866 | 4 | 18 | 55 | 77 | 1 | 2 | 3 | 186 324 | 29 050[17]) | 215 374[18]) |
| | 2. Handelsstatistisches Bureau in Hamburg | 1844 | 2 | 264 | 7 | 273 | — | 3 | 3 | 520 000 | 36 000 | 556 000 |
| Elsaß-Lothringen | Statistisches Landesamt in Straßburg | 1872 | 2 | 10 | 5 | 17 | 2 | — | 2[19]) | 8 200 | 24 900[20]) | 33 100 |

[1]) Akademisch gebildetes Personal. [2]) Außer den hier angeführten Maschinen werden in einigen Staaten noch Rechenapparate usw. (Rechenschieber, Rechentafeln, Rechenwalzen, Stabrechenapparate usw.) verwendet; soweit bekannt, ist die Zahl derselben in Anmerkungen mitgeteilt. Ueber die Maschinenverwendung der Statistischen Aemter (insbesondere nach Systemen ausgeschieden) vgl. auch Deutsches Statistisches Zentralblatt 1910 Nr. 4, 5 u. 7. [3]) Stand Mitte 1910. [4]) Die Verwendung von elektrischen Zählmaschinen ist in Aussicht genommen. [5]) Rechnungsjahr 1910. [6]) Das sind die ständig beschäftigten Hilfsarbeiter; die Zahl der nichtständigen bewegte sich seit 1890 bei den Volkszählungen zwischen 270 u. 580, bei den Viehzählungen zwischen 190 u. 270, bei den Berufs- und Gewerbezählungen (seit 1882) zwischen 1000 u. 3460. [7]) Die Höchstzahl der bei der Berufs- und Betriebszählung verwendeten nichtständigen Hilfskräfte betrug 225. [8]) Ausgaben im Etatsjahre 1910/11. [9]) Bisheriger Höchststand (Oktober 1908) 177 voll- und 172 nebenbeschäftigte Hilfskräfte. [10]) Außerdem eine Rechenwalze und ein Stabrechenapparat. [11]) Die Angaben beziehen sich nur auf die statistische Abteilung. Der Gesamtbedarf aller 4 Abteilungen des Amts (statistische, topographische, geologische und meteorologische Abteilung) belief sich 1909 auf 378 290 M. [12]) Außerdem eine Rechenwalze. [13]) Die Zahl der nichtständigen Hilfsarbeiter, welche nur für größere Zählungen in Frage kommen, schwankt zwischen 3 und 25 Personen. [14]) Darunter 9221 M. für Hilfsarbeiten zur Berufs- und Betriebszählung 1907. [15]) Das sind: Großh. Sachsen, Herzogt. Sachsen-Altenburg, Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ält. und jüng. Linie. [16]) Außerdem 1 Rechenwalze und 1 Rechentafel. [17]) Ohne sächliche Ausgaben der Zentralwahlkommission. [18]) Außerdem Extraordinarium 33 619 M. [19]) Für die Volkszählung 1910 sind 3 Hollerith-Zählmaschinen vorgesehen. [20]) Einschließlich der Vergütungen an Hilfsarbeiter.

| Staat | Bezeichnung des Amtes | Gründungsjahr | Personal | | | | Maschinen | | | Geldbedarf 1909 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | höheres | mittleres und unteres | (nichtständige) Hilfskr. | überhaupt | Allgem. Rechenmaschin. | Additionsmaschin. | zusammen | Persönliche Ausgaben | Sächliche Ausgaben | überhaupt |
| Oesterr.-Ungarn | | | | | | | | | | K | K | K |
| Oesterreich | K. K. Statist. Zentralkommiss. in Wien | 1863 | 36 | 25 | 53[1] | 114 | 1 | 1 | 2[2] | 281 970 | 82 650 | 364 620[3] |
| Böhmen | Statistisches Landesamt in Prag | 1897 | 6 | 11 | 13 | 30 | —[4] | 1 | 1 | 51 980 | 51 877 | 103 857 |
| Bukowina | Statist. Landesamt in Czernowitz | 1891 | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | — | 1 | 4 354 | 4 600 | 8 954 |
| Galizien | Statist. Landesbureau des Landesausschusses in Lemberg | 1873 | 2 | 5 | 3 | 10 | 3 | — | 3 | 15 304 | ? | ? |
| Mähren | Statist. Landesamt in Brünn | 1899 | 1 | 10 | — | 11 | 1 | — | 1 | 19 906 | 6 450 | 26 356 |
| Oesterr. u. d. Enns | Statist. Landesamt in Wien | 1906 | 3 | 6 | — | 9 | 1 | — | 1 | ? | ? | ? |
| Schlesien | Landesstatist. Amt in Troppau | 1898 | 1 | 4 | 2 | 7 | 1 | — | 1 | 10 931 | 19 868[5] | 30 799 |
| Steiermark[6] | Statist. Landesamt in Graz | 1893 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Ungarn | Kgl. Statist. Zentralamt in Budapest | 1867 | 26 | 90 | 171[7] | 287 | 8 | 16[8] | 24 | 503 700 Rubel | 613 000 Rubel | 1 116 700 Rubel |
| Rußland | Stat. Zentralkomitee in St. Petersburg | 1863 | 10 | 10 | 5[9] | 25 | 1 | — | 1[10] | 55 294 Fr. | 5 271 Fr. | 80 565[11] Fr. |
| Finland | Statist. Zentralbureau in Helsingfors | 1865 | 7 | 9 | 2 | 18 | ?[12] | ?[12] | ?[12] | 56 228 | 40 863 | 97 091 |
| Rumänien | Service de la Stat. générale in Bukarest | 1859 | 13 | 11 | 4 | 28 | ?[12] | ?[12] | ?[12] | 51 240 | 50 000 | 101 240 |
| Bulgarien | Direction générale de la Statist. in Sofia | 1880 | 8 | 115 | 65 | 188 | 12 | — | 12[13] | 336 000 | 93 000 | 429 000 |
| Serbien | Direction de la Statist. d'État in Belgrad | 1862 | 4 | — | 30 | 34 | 1 | 4 | 5 | 47 592 | 25 700 | 73 292 |
| Türkei | Generaldirekt. d. Stat. in Konstantinopel | 1879 | 2 | 16 | — | 18 | — | — | — | ? Lire | ? Lire | Piast. (à 18 Pf.) 123 586[14] Lire |
| Italien | Direzione generale della Statistica i. Rom | 1861 | 8 | 40 | — | 48 | 1 | 4 | 5 | 145 800 Pes. (à 80 Pf.) | 14 500 Pesetas | 160 300 Pesetas |
| Spanien | Dirección general del Instituto Geográfico y Estadistico[15] in Madrid | 1870 | 12 | 125 | 84 | 221 | 7 | 1 | 8[16] | 537 275 Milr. (à 4,5 M.) | 319 750 | 857 025 |
| Portugal | Direcção Geral da Estatistica e dos Proprios Nacionaes[15] in Lissabon | 1898 | 4 | 29 | — | 33 | 3 | — | 3[17] | 28 259 Fr. | ? Fr. | ? Fr. |
| Frankreich | Statistique générale de la France in Paris | 1835 | 6 | 90 | 5 | 101 | 1 | 1 | 2[18] | 232 000 | 60 000 | 292 000 |
| Schweiz | Eidgen. Statist. Bureau in Bern | 1860 | 8 | 17 | 40 | 65 | 6 | 2 | 8[19] | 215 508 | 69 136 | 284 644 |
| Luxemburg | Statist. Amt des Großh. in Luxemburg | 1900 | 1 | 8 | 3 | 12 | 5 | — | 5 | 23 915 | 12 575 | 36 490 |
| Belgien | Administr. de la Stat. générale in Brüssel | 1831 | 3 | 7 | — | 10 | 6 | 2 | 8 | 26 050[20] | 20 500 | 46 550 |
| Niederlande | Statistisches Amt im Haag | 1892 bezw. 99 | 7 | 59 | 4[21] | 70 | 2 | 5 | 7 | 59 500 K | 39 815 K | 99 315 K |
| Dänemark | Statens Statist. Bureau in Kopenhagen | 1849 | 17 | 2 | 50 | 69 | 10 | 2 | 12 | 70 980 | 47 100 | 118 080 |
| Schweden | Kungl. Stat. Centralbyrån in Stockholm | 1756 | 13 | 17 | 10 | 40 | 3 | 1 | 4 | 80 045 | 60 315 | 140 360 |
| Norwegen | Statist. Zentralbureau in Kristiania | 1837 bezw. 76 | 15 | 14 | 11 | 40 | 2 | 1 | 3[22] | 99 652 | 58 070 | 157 722[23] |
| Großbrit. u. Irland | 1. Board of Trade in London[24] | 1786 | . | . | . | . | . | . | . | . £ | . £ | . £ |
| | 2. Statist. Office i. Custom House, London | 1700 | 10 | 267 | 40 | 317 | — | — | — | 34 567 | ? | ? |
| | 3. Statistical Division of the Board of Agriculture and Fisheries in London | 1889 | 5 | 35 | 5 | 45 | 4 | — | 4 | 6 200 | 9 750 | 15 950 |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| England . . . | General Register Office in London . . | 1837 | 1 | 24 | — | 25 | — | — | —[25]) | 5 000 | ? | ? |
| Schottland . . | General Registry Office in Edinburg | 1855 | 1 | 4 | — | 5 | 2 | 1 | 3 | 1 000 | ? | ? |
| Irland . . . . | General Register Office in Dublin . . | 1864 | 1 | ? | ? | ? | — | — | — | ? | ? | 12 970 |
| | | | | | | | | | | $ | $ | $ |
| Kanada . . . . | Census and Statistics Office in Ottawa | 1905 | 5 | 26 | —[26]) | 31 | 5 | 5 | 10 | ? | ? | 30 000[27]) |
| Ver. St. v. Amerika | 1. Bureau of the Census in Washington | 1910 | 83 | 1300 | 87 | 1470[28]) | 2 | 160 | 162[29]) | 752 268 | 491 965[30]) | 1 244 233 |
| | 2. Bureau of Statistics (Dep. of Commerce and Labor) in Washington . | 1866 | 4 | 50 | 5 | 59 | 5 | 13[31]) | 18 | 74 110 | 84 576 | 158 686 |
| | 3. Bureau of Labor in Washington . . | 1885 | . | . | . | 110[32]) | 2 | 6 | 8 | 135 782 | 24 843 | 160 625[33]) |
| | 4. Bureau of Statistics (Dep. of Agriculture) in Washington . . . . . | 1862 | 11 | 152 | — | 163 | 10 | 6 | 16[34]) | 208 000 | 13 000 | 221 000 |
| | | | | | | | | | | Peso(à2,10M.) | | |
| Mexiko[35]) . . . | Dirección Gen. de Estadistica in Mexiko | 1882 | 11 | 18 | — | 29 | — | 5 | 5 | 31 500 | ? | ? |
| Australien . . . | Commonwealth Bureau of Census and | | | | | | | | | £ | £ | £ |
| | Statistics in Melbourne . . . . . | 1906 | 8 | 9 | 19 | 36 | 3 | 2 | 5[36]) | 6 876 | 8 375 | 15 251 |
| | | | | | | | | | | Yen(à 2,10M.) | Yen | Yen |
| Japan . . . . . | Stat. Bureau d. Kais. Kabinetts in Tokio | 1898 | 4 | 136 | 32 | 172 | 16 | 2 | 18[37]) | 28 044 | 14 135 | 42 179 |
| | | | | | | | | | | | | Rup.(à 1,36M.) |
| Britisch-Indien . | Commercial Intelligence Dep. in Calcutta | 1905 | 3 | 86 | 12 | 101 | 1 | — | 1 | ? | ? | 171 200 |
| Aegypten . . . | Direction de la Statistique Générale | | | | | | | | | äg.Pfd., à 20,75M. | äg. Pfd. | äg. Pfd. |
| | de l'État in Kairo . . . . . | 1905 | 4 | 16 | — | 20 | 3 | 1 | 4 | 4 340 | 978 | 5 318 |

[1]) Das sind ständige Hilfskräfte; nichtständige werden nur bei außerordentlichen Arbeiten, z. B. bei der Volkszählung 300—400, verwendet. [2]) Außerdem 10 elektrische Zählmaschinen und 150 Lochmaschinen, ferner 3 Universalrechenwalzen. [3]) Ausschließlich der für besondere Arbeiten (z. B. Volkszählungen) gewährten Kredite. [4]) 2 Rechenwalzen. [5]) 1909 erreichten die sächlichen Ausgaben infolge außerordentlicher Druckarbeiten eine besondere Höhe; im Vorjahre betrugen sie nur 3418 K. [6]) Für Steiermark Angaben nicht erhältlich. [7]) Bei außerordentlichen Arbeiten werden provisorische Arbeitskräfte in erforderlicher Anzahl aufgenommen. [8]) Hiervon 3 mit elektrischem Betrieb — ferner 2 Rechenwalzen. [9]) Bei größeren Arbeiten bis zu 50 (Damen). [10]) Außerdem werden elektrische Zählmaschinen während der Zählung verwendet. [11]) Darunter 20000 Rubel für statistische Arbeiten, welche nicht vom ständigen Personal besorgt werden; in den Ausgaben sind auch die des Beirats enthalten. [12]) Es stehen Rechenmaschinen im Gebrauch, doch ist ihre Zahl nicht bekannt. [13]) Außerdem 205 Zählapparate (russische „Stschyott"). [14]) Eine Gliederung der Ausgaben nicht möglich; Anfangs 1910 wurden monatlich für Gehälter 14 000 Piaster, für andere Ausgaben 2000 Piaster aufgewendet [15]) Die Daten beziehen sich nur auf die statistische Abteilung des Instituts. [16]) Für die Volkszählung ist die Anschaffung einiger Ausscheidemaschinen (System March) beabsichtigt. [17]) Außerdem 4 Classicompteurs (System March). [18]) Außerdem 25 Classicompteurs und 5 Rouleaux Calculateurs Billeter. [19]) Außerdem 1 Billetersche Rechenwalze. [20]) Ohne das Gehalt des Generaldirektors, der zugleich Secrétaire général ist. [21]) Bei der Volkszählung 192 Hilfsarbeiter. [22]) Außerdem 3 elektrische Zählmaschinen mit 24 „keyboards". [23]) Darunter 36 000 Kr. außerordentliche Ausgaben, und zwar 22000 Kr. für persönlichen und 14000 für sächlichen Bedarf. [24]) Da die Aufgaben des Commercial und des Labor Department (im Board of Trade) sich nicht nur auf die Statistik beschränken, können Angaben über Personal und Geldbedarf für den statistischen Dienst nicht gemacht werden; Rechenmaschinen werden keine verwendet. [25]) Gegenwärtig werden Versuche mit der elektrischen Ausscheide- und der elektrischen Additionsmaschine gemacht. [26]) Während der dreijährigen Zensusperiode werden 200—250 außerordentliche Hilfskräfte beschäftigt. [27]) Ausschließlich Gehälter; die Zensuskosten sind nicht eingerechnet. [28]) Personalstand am 1. Mai 1910; s. auch oben S. 879. [29]) Außerdem 130 elektrische Zähl- und Ausscheidemaschinen und 300 Lochmaschinen. Von den 160 Additionsmaschinen werden 146 elektrisch betrieben. [30]) Darunter 401 336 $ für das „Field work", worunter neben Reisekosten insbesondere die Ausgaben für die Zähler enthalten sind. [31]) Darunter 4 mit elektrischem Antrieb. [32]) Eine Gliederung des Personals in höhere, mittlere und untere Beamte usw. ist nicht möglich. [33]) Außerdem 149 996 $ für eine außerordentliche Untersuchung über Frauen- u. Kinderarbeit. [34]) Außerdem 4 electric and tabulating machines. [35]) Von den statist. Aemtern der übrigen mittel- u. südamerikanischen Staaten waren keine Daten erhältlich. [36]) Außerdem 1 Rechenwalze, 4 Special Slide Rules u. 1 Slide Rule. Für die Volkszählung 1911 ist die Einführung von elektrischen Zähl- und Ausscheidemaschinen in Aussicht genommen. [37]) Außerdem werden 277 japanische Rechenbretter (Soroban) und 1 Langescher Stabrechenapparat, sowie 1 (im Verkehrsministerium hergestellte) elektrische Zählmaschine verwendet.

**Literatur:** *Außer der bereits oben S. 842 angeführten Literatur:* **H. Platzer,** *Jahrbuch der Statistik, 1. Jahrg., Straßburg 1909; hier ist auch (S. 177fg.) ein ausführliches Verzeichnis der nichtamtlichen periodischen (volkswirtschaftlich-)statistischen Presse und ein Verzeichnis der Lehrbücher und Systeme der Statistik mitgeteilt. — Bezüglich der einzelnen Staaten sind zu nennen: Bayern:* **Rasp-Zahn,** *Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik in Bayern, München 1895. —* **F. Zahn,** *Die Bayerische Verwaltung und die Statistik, Soergels Zeitschrift „Das Recht", 1911 (Festschrift), S. 111fg. —* **Derselbe,** *Landes- und Reichsstatistik in staatsrechtlicher Beleuchtung, Zeitschrift für Verwaltung und Statistik, 1911, Nr. 3. —* **A. Günther,** *Geschichte der älteren bayerischen Statistik, Heft 77 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1910. — Sachsen: Das Statistische Bureau für das Königreich Sachsen, Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum, Leipzig 1881. — Württemberg:* **Riecke,** *Die Aufgaben des Kgl. Statistisch-Topographischen Bureaus, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1872, S. 77. —* **Derselbe,** *Das Kgl. Statistisch-Topographische Bureau, seine Aufgaben und Arbeiten, Württ. Jahrb., 1875, S. I. —* **Derselbe,** *Stand der Geschäfte des Kgl. Statistisch-Topograph. Bureaus, Württ. Jahrbücher, 1879, II, S. 1. —* **Zeller,** *Die Arbeiten bei dem Kgl. Statist. Landesamt, Württ. Jahrbücher, 1895. —* **Haffner,** *Die Aufgaben und Arbeiten des Kgl. Statist. Landesamts, Württ. Jahrbücher, 1909. — Baden: Geschäftsbericht des Großh. Badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1897—1905, Karlsruhe 1907. — Hessen:* **Meller,** *Die Errichtung der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik und ihre Vorgeschichte, in Nr. 905 der Mitteilungen der Zentralstelle usw., 1910. — Braunschweig:* **F. W. R. Zimmermann,** *Die ersten fünfzig Jahre des Statistischen Bureaus des Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministeriums 1854—1904, in Heft XVIII der Beiträge zur Statistik usw. — Oesterreich:* **F. von Juraschek,** *Uebersicht der Wirksamkeit der statistischen Zentralkommission seit ihrem Bestande (1863—1887), 15. Jahrg. der Statistischen Monatsschrift, Wien 1888. —* **E. Mischler,** *Die Konferenzen für Landesstatistik in Oesterreich, im Deutsch. Statist. Zentralblatt, 1909, Sp. 225fg. — Ungarn:* **G. Bokor,** *Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn, Budapest 1896. —* **Derselbe,** *Geschichte der amtlichen Statistik in Ungarn, in G. v. Mayrs Allg. Statist. Archiv, Bd. V, S. 338. —* **L. Buday,** *Erläuterung der Erhebungen des kgl. ung. stat. Zentralamts, Budapest 1901. — Italien: Risultati di un' inchiesta eseguita dalla Direzione generale della statistica circa l'ordinamento degli Uffici centrali di statistica dei principali Stati, zusammengestellt von der Direzione generale della Statistica, Rom 1909. — Frankreich:* **Lucien March,** *La Société de Statistique de Paris, Jubiläumsschrift des gleichen Titels, 1909, S. LIIIfg. — Schweiz: Die Organisation der amtlichen Statistik in der Schweiz, bearbeitet und veröffentlicht vom Eidgen. Statist. Bureau in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1907. —* **N. Reichesberg,** *Zur Errichtung eines Eidg. Sozialstatistischen Amtes, Bern 1908. —* **Derselbe,** *Die amtliche Statistik in der Schweiz (Geschichte und Organisation), Bern 1919. — Niederlande:* **H. W. Methorst,** *Zur Geschichte der niederländischen Statistik, in G. v. Mayrs Allg. Statist. Archiv, 1904, S. 345fg. — Schweden: Sveriges officiella Statistik och des allmänna Organisation, herausg. vom Statistiska Kommittén, Stockholm 1910 (enthält einen Anhang über die Organisation des statistischen Dienstes in den wichtigsten Staaten des Auslands. — Kanada:* **A. Blue,** *Système de Rapports sur les Récoltes des champs et les bestiaux au Canada, in der Febr.-Nr. der Statistique Mensuelle 1910. — Vereinigte Staaten von Amerika: Census Laws. — An Act to provide for a permanent Census Office, Washington 1902. — Statistical Reorganization, Report of a Committee appointed by the Secretary of Commerce and Labor etc., Washington 1908. —* **G. von Mayr,** *Umgestaltungen der amtlichen Statistik in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Allg. Statist. Archiv, Bd. VI, S. 362fg. (1904). —* **F. Zahn,** *Der Zensus von 1900 in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XX, S. 674fg. (1900). —* **F. W. R. Zimmermann,** *Ein neues Volkszählungsverfahren für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 23, S. 799 (1902). —* **Derselbe,** *Die Bewegung für Bildung eines ständigen statistischen Zentralamtes für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 25, S. 372fg. (1903). — Ferner Supplement zur Dez.-Nr. 1909 des Crop Reporter (über Organization). —* **C. C. Clark,** *Government Crop Reports, Washington 1908. — Australien:* **G. H. Knibbs,** *Le progrès de la statistique en Australie, im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. XVII, S. 133*fg. (Kopenhagen 1908). — Japan:* **Graf von Yanagisawa,** *Die statistische Tätigkeit in Japan, geschichtlich und kritisch betrachtet (vgl. G. v. Mayrs Allgem. Statist. Archiv, Bd. V, S. 755). —* **Derselbe,** *La question du Recensement au Japon, im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. XV, 2, S. 449 (London 1906). — China:* **A. N. Kiaer,** *Recensement de la Population de la Chine, im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. XV, 1, S. 49 (Rom 1905). — Indien:* **G. von Mayr,** *Das Zählblättchen und der britisch-indische Zensus von 1901, im Allg. Statist. Archiv, Bd. VI, I, S. 171fg. —* **Derselbe,** *Die Verwendung des Zählblättchens bei der Volkszählung in Britisch-Indien v. 1./III. 1901, ebenda, II. Halbbd., S. 128fg.*

*Internationale Statistik:* **F. X. von Neumann-Spallart,** *Die vierte Session der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses in Paris 1878, Statistische Monatsschrift, IV. Jahrg., IX. Heft. —* **Derselbe,** *Ein internationales statistisches Institut, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XI, S. 220 (1885). —* **F. W. R. Zimmermann,** *Berichte über die einzelnen Tagungen des Internationalen Statistischen Instituts und seine Organisation, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. und in Büchers Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (über die Pariser Tagung 1909, in Bd. 65, S. 679fg.). —* **Derselbe,** *Das Internationale Statistische Institut und seine bis-*

*herigen Leistungen, im deutschen Statist. Zentralblatt, 1909, Sp. 161fg.* — ***R. van der Borght,*** *Gründung eines Internationalen Statistischen Amts, im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. XVIII, S. 568fg.* — ***Dade,*** *Bedeutung und Aufgaben des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom, Verhandlungen der 38. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin 1910 (S. 343).* — ***K. A. Wieth-Knudsen,*** *Die statistische Tätigkeit des Internationalen Landwirtschaftsinstituts, im Deutsch. Statist. Zentralblatt, 1910, Sp. 161fg.* — ***E. Frey,*** *La Télégraphie et la Téléphonie internationales, Lausanne 1908.* — ***Derselbe,*** *Les quatre Bureaux internationaux à Berne, Bern 1910.* — ***B. von Toll,*** *Die internationalen Bureaux, Tübingen 1910.* — *Gothaischer Hofkalender, 1911, S. 1175fg.* — ***J. Feig,*** *Arbeitslosenstatistik, im Deutsch. Statist. Zentralblatt, 1911, Sp. 7fg.* ***Friedrich Zahn.***

## III. Die städtischen statistischen Aemter.

A. Allgemeines. B. Die städtestatistischen Aemter in einzelnen Staaten. 1. Uebersicht der städtischen statistischen Aemter in Europa. 2. Deutsches Reich. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Schweiz. 5. Italien. 6. Frankreich. 7. Großbritannien. 8. Spanien. 9. Portugal. 10. Belgien. 11. Holland. 12. Dänemark. 13. Norwegen. 14. Schweden. 15. Rußland. 16. Balkanstaaten. 17. Asien. 18. Afrika. 19. Amerika. 20. Australien.

### A. Allgemeines.

Die Anfänge der Städtestatistik sind in Zusammenstellungen über Geburten und Sterbefälle zu suchen, welche an der Hand von Kirchenbüchern und Totenregistern in vielen Städten schon vor mehreren Jahrhunderten angefertigt worden sind. Seit der Mitte des 18. und namentlich seit Anfang des 19. Jahrh. forderten die Staatsregierungen von den Stadtgemeinden die periodische Ausfüllung verschiedener statistischer Tabellen und die Städteverfassungen schrieben die regelmäßige Erstattung von Verwaltungsberichten vor. Wissenschaftliche Vereine und einzelne Gelehrte pflegten die Statistik und Topographie großer Städte. Vor ungefähr 40 Jahren erkannten die Leiter großer Stadtverwaltungen, daß zur Erledigung der zahlreichen, zum Teil verwickelten statistischen Aufgaben, welche von der Staatsregierung gestellt wurden, zur Pflege der Orts- und Gemeindestatistik und zur Beschaffung sicherer Grundlagen für die an sie herantretenden neuen großen Aufgaben besondere Organe notwendig seien. Auch von außen traten bezügliche Anregungen an sie heran und zwar von den landesstatistischen Aemtern und den Staatsregierungen sowie von den internationalen statistischen Vereinigungen. In dem Jahrzehnt 1860—1870 entschlossen sich daher mehrere große Städte zur Errichtung eigener statistischer Bureaus. Ihrem Beispiele folgten bald andere Städte, so daß die Zahl solcher Aemter (Bureaus), die nicht nur einzelne Zweige der Statistik bearbeiten, soweit bekannt, in Europa gegenwärtig mehr als 90 beträgt. Die früher von verschiedenen Seiten aufgeworfene Frage, ob es wünschenswert und zweckmäßig ist, statistische Bureaus für größere Städte zu errichten, dürfte durch das Vorhandensein jener größeren Anzahl von Aemtern beantwortet sein. Ihre Errichtung ist als ein Ausfluß der Arbeitsteilung auf dem Gebiete der städtischen Aemterverfassung zu betrachten. Wie die Staatsverwaltung, so hat auch die Selbstverwaltung eine statistische Funktion. Die Kommunalstatistik gilt als das wichtigste Gebiet der Statistik der Selbstverwaltung. Der Zusammenhang von Statistik und Verwaltung ist nirgends so eng wie gerade in den Städten. Und die Statistik ist hier eine ebenso notwendige Verwaltungstätigkeit wie jede andere. Sie kann von den statistischen Zentralstellen großer Staaten nicht eingehend wahrgenommen werden, denn sie sind nicht in der Lage, die genaue und vollständige Beschreibung der großstädtischen Zustände und Vorgänge sowie die für die städtische Verwaltung erforderlichen, ins einzelne gehenden statistischen Unterlagen zu liefern. Die Organe der Städtestatistik stehen den Verhältnissen nahe, persönliche und geschäftliche Beziehungen erleichtern die Beschaffung, kritische Sichtung und Richtigstellung des Materials. Diese Vorzüge sowohl wie die Möglichkeit der Anwendung feinerer Methoden und vollkommenerer Technik verleihen der Städtestatistik ihren eigentümlichen Wert.

Den städtestatistischen Aemtern liegt zunächst die Pflege der Bevölkerungsstatistik (Zählung der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Gebürtigkeit, Religion, Beruf, der Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Erkrankungen, Wanderungen) sowie die Ausführung der mit den allgemeinen Volkszählungen häufig verbundenen Nebenaufnahmen über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Mieten, Haushaltungen, Gewerbe, Geschäftslokale, Viehstand usw. ob. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Ermittelung der Arbeitslöhne und Preise für Nahrungsmittel und notwendige Gebrauchsgegenstände, die Aufstellung der Statistik über Arbeitslose, Arbeiterversicherung und Arbeitsnachweis, die Einteilung der Stadt zu Wahl- und Verwaltungszwecken. Hiernächst haben sie für Sammlung alles aus den übrigen Verwaltungsstellen erlangbaren statistischen Materials zu sorgen und Auszüge aus demselben zu machen, welche entweder in einem Jahrbuche oder dem Verwaltungsberichte der Stadt zur Veröffentlichung gelangen. Sie sollen ferner allen Verwaltungszweigen als Auskunfts-

stelle und als statistische Berater dienen. Falls sie mit den vorbezeichneten Arbeiten nicht vollbeschäftigt sind, empfiehlt sich die Uebernahme der Armen-, Schul-, Finanz-, Steuer-, Bau- und Brändestatistik, obwohl dieselben ebensogut von den betreffenden Verwaltungsstellen ausgeführt werden können, wenn ihnen die Methode der Materialgewinnung und -zusammenstellung genau bezeichnet ist. Dagegen können die Aufstellungen von Wähler-, Schöffen-, Impflisten, die Erledigung von Angelegenheiten betr. Einquartierung, Viehseuchen, die Protokollführung in den Stadtverordnetenversammlungen, die Bearbeitung der Personalnachweisung der Gemeindeverwaltung, die Herausgabe des Gemeindeblattes, die Führung der Chronik usw. als statistische Arbeiten nicht gelten. Bei Ueberlastung der statistischen Aemter wäre es richtiger, solche Arbeiten anderen Stellen zu übertragen.

Zur Lösung der gestellten Aufgaben ist den statistischen Aemtern das erforderliche Beamtenpersonal von den städtischen Behörden zur Verfügung gestellt. Fast alle Leiter jener Aemter haben akademische Bildung, entweder Staatswissenschaft, Rechtswissenschaft oder Mathematik studiert und sich spezielle statistische Kenntnisse erworben. Von ihrer Befähigung sind die Leistungen des Amtes in erster Reihe abhängig. In den meisten Aemtern, deren Wirkungskreis einigermaßen ausgestaltet ist, sind zur Hilfeleistung und Vertretung des Direktors ebenso vorgebildete Assistenten sowie das erforderliche Rechnungs- und Kanzleipersonal vorhanden. Die meisten Aemter sind besonderen Deputationen oder Kommissionen unterstellt, welche in der Regel aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und dem Direktor des statistischen Amtes bestehen. Außer in der Beratung besteht ihr Nutzen darin, daß die Interessen der Statistik im Magistrats- und Stadtverordnetenkollegium besser wahrgenommen werden können als in Städten, wo solche statistische Verwaltungsbehörden fehlen. Unbedingt notwendig sind solche Mittelbehörden nicht, das statistische Amt kann auch unmittelbar dem Magistrat, dessen Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Magistrats unterstehen.

Um die Ergebnisse der statistischen Arbeiten der Verwaltung und Wissenschaft wie überhaupt weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat ein großer Teil der statistischen Aemter eigene Publikationsorgane. Umfangreichere Arbeiten erscheinen in zwanglosen Heften, Auszüge aus dem in- und außerhalb der städtischen Verwaltung vorfindlichen Zahlenmaterial in Jahr- oder Handbüchern, Nachrichten über Bevölkerungswechsel, Witterung, Preise, Tätigkeit einzelner Verwaltungszweige usw. in Wochen- und Monatsberichten. Auch dienen die Verwaltungsberichte der Städte, deren teilweise Bearbeitung und gesamte Redaktion den statistischen Aemtern in verschiedenen Städten obliegt, Fest- und andere Gelegenheitsschriften, sowie eine sehr große Zahl von allgemeinen und besonderen Zeitschriften über Volkswirtschaft, Verwaltung und Statistik zur Bekanntgabe eines reichen statistischen Materials. Schließlich möge auf die Veröffentlichungen der staatlichen statistischen Aemter verwiesen sein, in welchen die Gemeindestatistik insofern berücksichtigt wird, als in manchen Tabellen die Daten für alle oder einen Teil der Städte besonders dargestellt werden.

Wie es überhaupt noch an einer organischen Verbindung der Statistik der Selbstverwaltung mit jener des Staates fehlt, so besteht auch zwischen der staatlichen und städtischen Statistik noch eine Lücke. Dieselbe beruht auf der mangelnden Dezentralisation der Statistik in den größeren Staaten. — In einigen Ländern sind durch Veranstaltung von Konferenzen Beziehungen zwischen den einzelnen städtestatistischen Aemtern zu gemeinsamem Wirken im Interesse der Vergleichbarkeit der Ergebnisse geschaffen worden. — Durch die internationalen statistischen Kongresse (I—IX, 1853—76) und die internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie (I—XIV, 1876 - 1907)„ durch andere internationale Fachvereinigungen, Ausstellungen usw. sind noch weitere Verbindungen angeknüpft und mancherlei Anregungen der Städtestatistik zuteil geworden, von ihr aber auch wesentliche Mitarbeit geleistet worden. Auf dem internationalen statistischen Kongreß in Paris (1855) wurde ein Programm für die Statistik der großen Städte von Ch. Dupin vorgelegt und auf dem Kongreß in Florenz (1867) die Angelegenheit durch Correnti gefördert. Aber erst auf Grund der Beschlüsse des Kongresses in Petersburg (1872) ist in die vergleichende internationale Statistik ein Abschnitt über die Statistik der großen Städte aufgenommen worden. In der Sitzung der Permanenzkommission des Kongresses, welche 1873 in Wien stattfand, ist von Körösi ein anderes Programm für die Statistik der großen Städte vorgelegt und bei der Zusammenkunft des Kongresses in Budapest (1876) eine Untersektion (der Sektion I) für die Statistik der großen Städte gebildet und beschlossen worden: die Bearbeitung einer Finanzstatistik der großen Städte und die Herausgabe eines Bulletin für dieselbe; die Veröffentlichung wöchentlicher Bulletins über den Bevölkerungswechsel. Zufolge jener Beschlüsse sind von Körösi auf Kosten der Stadt Budapest veröffentlicht worden: Statistique internationale des grandes villes, I. Sektion: Mouvement de la population, tome I (Budapest 1876), mit Berichten von 38 Städten; II. Sektion: Statistique des finances (Budapest 1877), mit Berichten von 26 Städten, und das Bulletin annuel des finances des grandes villes, 10 années (Budapest 1877—1890).

Das internationale statistische Institut, welches im Juni 1885 in London begründet und an Stelle der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses getreten ist, tagte erstmalig in Rom (1887). Für die Städtestatistik waren u. a. folgende Beschlüsse von Bedeutung. Auf seiner zweiten Tagung in Paris (1889) hat es auf Antrag von Körösi die Weiterführung des letzgenannten Bulletins in die Hände des Direktors des kommunalstatistischen Bureaus von St. Petersburg gelegt; die internationale Mortalitätsstatistik der Großstädte hat Bertillon (Paris) übernommen, und die Geburts- und Heiratsstatistik hat Körösi (Budapest) beibehalten. Zur Vor-

beratung über die Berechnung der Mortalität in den Großstädten ist ein besonderes Komitee eingesetzt worden. Auf seiner dritten Tagung in Wien (1891) wurde ein vereinigtes Komitee für die Statistik der großen Städte, für die Sterblichkeitsstatistik und die Volkszählung gebildet. Auf der fünften Tagung in Bern (1895) kündigte Cheysson einen Rahmen für Gemeindemonographieen an. Auf der sechsten Session in Petersburg (1897) wurde trotz erheblicher Bedenken der deutschen Städtestatistiker beschlossen, die Sterblichkeitsziffern unter Zugrundelegung einer ideellen (Standard)-Bevölkerung zu berechnen. Auf den Versammlungen in Kristiania (1899), Budapest (1901), Berlin (1903) und London (1905) wurde die Frage der individuellen Armenstatistik von v. Inama-Sternegg u. Mischler wieder aufgenommen. Ueber die Lebensfähigkeit der Stadtbevölkerung wurde auf der neunten und zehnten Versammlung (Berlin 1903 und London 1905) nach Referaten von Ballod und Bleicher beschlossen. Auf allen 4 Tagungen von 1903 bis 1909 ist nach Referaten von Lexis, Levasseur und Bertillon über Tuberkulosestatistik verhandelt und sie als besonderer Zweig der Städtestatistik bezeichnet. Dem von Thirring vorgelegten Projekt eines Annuaire statistique international des grandes villes wurde auf der elften Tagung (in Kopenhagen) zugestimmt, aber die Einsetzung einer besonderen Kommission hierfür auf der zwölften Tagung (Paris 1909) abgelehnt.

## B. Die städtestatistischen Aemter in einzelnen Staaten.

**1. Uebersicht der städtischen statistischen Aemter in Europa.** Das auf S. 896 folgende Verzeichnis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist nicht unmöglich, daß außer den genannten noch andere Aemter außerhalb des Deutschen Reiches bestehen, über welche Nachrichten nicht zur Hand waren.

**2. Deutsches Reich.** Im Deutschen Reiche hat die Städtestatistik während der letzten 30 Jahre eine große Ausbreitung und Durchbildung erfahren. Die zahlreichen Aufgaben, welche in jenem Zeitraume sowohl für die Reichs- und Staatsstatistik als auch im besonderen Interesse der Stadtgemeinden zu lösen waren, haben gezeigt, daß die statistischen Aemter der deutschen Städte nicht nur ein nützliches, sondern auch ein notwendiges Glied in der Organisation der Selbstverwaltung bilden. Für die Entwickelung der Städtestatistik waren die Arbeiten und Erfahrungen der staatlichen statistischen Aemter und des kaiserlichen statistischen Amtes von Bedeutung. Ebenso förderlich würde es im gegenseitigen Interesse sein, wenn noch andere, mehrfach angestrebte Beziehungen zwischen der staatlichen und städtischen Statistik ermöglicht und in erster Reihe die für den Staat angeordneten Auszählungen des Materials über Stand und Bewegung der Bevölkerung, über deren Beruf und Gewerbe, Behandelte in Krankenhäusern, Viehstand usw. für die betreffende Stadt dem städtestatistischen Amte zur Vermeidung doppelter Auszählungen desselben Materials und doppelter Aufwendungen an Zeit und Geld gegen Ersatz der staatlichen Selbstkosten übertragen würden. Eine in vieler Beziehung vorteilhafte Verbindung zwischen den einzelnen statistischen Aemtern deutscher Städte ist durch die erstmalig i. J. 1879 zusammengetretene Konferenz der Statistiker deutscher Städte geschaffen worden, die seit Juli 1903 auf Grund neuer Satzungen den Namen: Verband der deutschen Städtestatistiker führt. Der Verband hat den Zweck, die Ziele der Städtestatistik gemeinsam zu fördern, insbesondere für die Aufgaben dieser Statistik eine gleichförmige Erhebung und eine im Interesse der Vergleichbarkeit der Ergebnisse einheitliche Bearbeitung und Veröffentlichung des Materials zu vereinbaren. Mitglieder des Verbandes sind die Vorstände der deutschen städtestatistischen Aemter. Die Organe des Verbandes sind der Geschäftsausschuß (bestehend aus 5 Mitgliedern), die besonderen Kommissionen oder Referenten und die Mitgliederversammlung. Letztere tritt nach Bedarf (in der Regel jährlich) zu gemeinsamen Beratungen zusammen. Bis jetzt fanden 24 Versammlungen statt: in Berlin 1879, Dresden 1885, München 1886, Leipzig 1888, Hamburg 1889, Breslau 1890, Cöln 1891, Lübeck 1893, Görlitz 1894, Frankfurt a. M. 1895, Magdeburg 1896, Chemnitz 1897, Königsberg i. Pr. 1899, Straßburg i. E. 1900, Mannheim 1901, Altona 1902, Dresden 1903, Nürnberg 1904, Düsseldorf 1905, Stuttgart 1906, Dortmund 1907, Aachen 1908, Frankfurt a. M. 1909, Posen 1910. Die Verhandlungen, über welche gedruckte Berichte vorliegen[1]), erstrecken sich auf die Organisation der Konferenz, das Verhältnis der Städte- zur Landesstatistik, Anregungen zur Errichtung weiterer statistischer Aemter in Groß- und Mittelstädten, Herausgabe eines statistischen Jahrbuches, gleichmäßige Behandlung der Volkszählungen und Nebenaufnahmen (betr. Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen), der Berufs- und Betriebszählungen, Fortschreibung der Bevölkerungszahlen zwischen zwei Volkszählungen, Bevölkerungsagglomerationen, Bevölkerungswechsel (Geburten, Aufgebote, Ehe-

[1]) Außerdem sind die Beschlüsse der 17 ersten Konferenzen zusammengestellt und als Anhang zum XI. Jahrg. des statist. Jahrb. deutscher Städte veröffentlicht. Die Zusammenfassung der Beschlüsse der Konferenzen 1—24 wird zurzeit von Neefe vorbereitet.

| In | Errichtet im Jahre | Namen der bisherigen Leiter (i. N. = im Nebenamt). |
|---|---|---|
| dem Deutschen Reiche: | | |
| Aachen | 1901 | Mendelson. |
| Altona | 1871 | Kluge bis 1884, v. Wobeser bis 1898, Tretau. |
| Barmen | 1904 | Seutemann bis 1906, Haacke. |
| Berlin | 1862 | Schwabe bis 1874, Böckh bis 1902, Hirschberg bis 1906, Silbergleit. |
| Braunschweig | 1904 | v. Frankenberg (i. N.). |
| Bremen | 1861 | Frese bis 1900, Böhmert. |
| Breslau | 1873 | Bruch bis 1878, Neefe seit 1879. |
| Cassel | 1905 | Riekes. |
| Charlottenburg | 1897 | Hirschberg (i. N.) bis 1903, Rahts bis 1907, Badtke. |
| Chemnitz | 1873 | Flinzer (i. N.) bis 1901, Schöbel. |
| Cöln a. Rh. | 1883 | Hövet bis 1886, Zimmermann. |
| Dortmund | 1895 | Tenius bis 1903, Busch bis 1907, Prigge. |
| Dresden | 1874 | Janasch bis 1877, v. Rohland bis 1879, Edelmann bis 1893, Würzburger bis 1902, Schäfer. |
| Düsseldorf | 1900 | Feig bis 1907, Most. |
| Duisburg | 1908 | Kögel (i. N.). |
| Elberfeld | 1900 | Landsberg bis 1904, Busch bis 1907, Maaß. |
| Essen | 1900 | Wiedfeldt bis 1908, Bothe. |
| Frankfurt a. M. | 1865 | Burnitz bis 1868, v. Oberndberg bis 1890, Bleicher bis 1906, Busch. |
| Freiburg i. B. | 1905 | Ehrler. |
| Görlitz | 1878 | Tschierschky (i. N.) bis 1902, Glodkowsky (i. N.) bis 1904, Snay (i. N.) bis 1907, Wiedemann (i. N.). |
| Halle a. S. | 1906 | Hesse bis 1908, Wolff. |
| Hamburg | 1866 | Neßmann bis 1883, Koch bis 1905, Beukemann. |
| Hannover | 1894 | Kettler bis 1910, Seutemann. |
| Karlsruhe i. B. | 1896 | Schäfer bis 1904, Roth bis 1908, Berendt. |
| Kiel | 1903 | Rosenberg. |
| Königsberg i. Pr. | 1893 | Dullo bis 1907, Neuhaus. |
| Leipzig | 1867 | Knapp bis 1874, Hasse bis 1908, Weigel seit 1910. |
| Linden | 1907 | Seutemann bis 1910, Jordan. |
| Lübeck | 1871 | Pabst bis 1908, Hartwig. |
| Magdeburg | 1885 | Lackner bis 1890, Silbergleit bis 1904, Landsberg. |
| Mainz | 1893 | Harig-Bembé, Becker. |
| Mannheim | 1895 | Schmidt bis 1897. Schott. |
| München | 1875 | Pröbst bis 1905, Singer bis 1908, i. V. Fiack. |
| Nürnberg | 1900 | Büchel bis 1910, M. Meyer. |
| Plauen i. V. | 1894 | Münch (i. N.) bis 1899, Dietrich (i. N.) seit 1900. |
| Posen | 1905 | Most bis 1907, Franke. |
| Regensburg | 1908 | Hoffmann (i. N.) bis 1909, Huber. |
| Rixdorf | 1909 | Büchner. |
| Schöneberg | 1904 | Silbergleit bis 1906, Kuczynski. |
| Stettin | 1909 | O. Meyer. |
| Straßburg i. E. | 1888 | Büchel bis 1895, Geißenberger bis 1905, Eichelmann. |
| Stuttgart | 1896 | Rettich bis 1905, Rößger. |
| Wiesbaden | 1906 | Rahlson. |
| Wilmersdorf bei Berlin | 1905 | Dreydorff. |
| Oesterreich-Ungarn: | | |
| Brünn | . | Feith. |
| Budapest | 1869 | Körösi bis 1906, Thirring. |
| Krakau | 1884 | Kleczyński, Windakiewitz. |
| Lemberg | 1872 | Romanowicz, Ostaszewski-Baranski. |
| Olmütz | 1888 | Müller. |
| Pilsen | . | Cipera. |
| Prag | 1870 | Erben. |
| Reichenberg | . | Nagel. |
| Trient | . | Ravanelli. |
| Triest | 1875 | Fabretti, Lonschar, Frühbauer. |
| Wien | 1862 | Glatter bis 1872, Josephy bis 1882, Preyer bis 1889, Chalowski bis 1893, Sedlaczek bis 1903, Schreiber bis 1909, Jamöck. |
| der Schweiz: | | |
| Basel | . | Mangold. |
| Zürich | 1893 | Thomann. |
| Italien: | | |
| Bologna | . | Micheli. |
| Catania | . | Pontube, Santoro. |
| Florenz | . | Maggiore-Perni, Torrigiani, Giusti. |
| Genua | . | Pezzali, Riseo. |
| Mailand | . | Banfi, Ravizza. |

| In | Errichtet im Jahre | Namen der bisherigen Leiter (i. N. = im Nebenamt). |
|---|---|---|
| Messina | . | Vito. |
| Neapel | . | Galimberti, Spatazzi, Rossi. |
| Palermo | . | Maggiore-Perni, de Caseio. |
| Ravenna | . | Cortesi u Ghigi. |
| Rom | 1862 | Silvagni, Cocchi, Pellissier. |
| Turin | . | Ramello. |
| Venedig | . | Memmo. |
| **Spanien:** | | |
| Barcelona | . | Codina. |
| Madrid | . | Jaquete. |
| Valencia | . | Cortes. |
| **Portugal:** | | |
| Lissabon | . | Avellar. |
| Porto | . | Jorge. |
| **Frankreich:** | | |
| Paris | 1879 | L. A. Bertillon bis 1883, J. Bertillon. |
| **Großbritannien:** | | |
| London | . | Gomme. |
| **Holland:** | | |
| Amsterdam | 1894 | Falkenburg. |
| **Belgien:** | | |
| Brüssel | . | Janssens bis 1900, Wilmart. |
| Antwerpen | . | Desguin. |
| **Dänemark:** | | |
| Kopenhagen | 1883 | Robin bis 1896, Trap. |
| **Schweden:** | | |
| Stockholm | . | Guinchard. |
| **Norwegen:** | | |
| Kristiania | 1887 | Mastrup, Amnéus seit 1900. |
| **Rußland:** | | |
| Charkow | 1892 | Russow. |
| Helsingfors | . | Estlander. |
| Moskau | . | Gregorieff, Pozniakoff. |
| Odessa | . | Borinevitsch. |
| Riga | 1866 | v. Jung-Stilling, Carlberg, Tobien. |
| St. Petersburg | 1881 | Jahnson bis 1893, Pocrozny, Annensky, Stepanoff. |
| Warschau | . | Labyski, Zaleski, Zakezewski. |
| **Rumänien:** | | |
| Bukarest | . | Arbore. |
| **Serbien:** | | |
| Belgrad | . | Djiuritsch bis 1891, Beschtitsch, Djuric. |
| **Griechenland:** | | |
| Athen | . | Moraitis. |

schließungen, Gestorbene, Klassifikation der Todesursachen, Berechnung von Sterblichkeitsziffern, Wanderungen, Fremdenverkehr), Ermittelungen über die gerichtlich bestraften Personen, Darstellung des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosenversicherung des Armenwesens, der Krankenkassen, Krankenhäuser, Budget der arbeitenden Klassen, Haushaltungsrechnungen, Fürsorge für Dienstboten, für Wöchnerinnen, Statistik der Preise, des Konsums und der Löhne, Bezirkseinteilungen, Statistik der Bautätigkeit und der Baumaterialienpreise, Finanzen der Gemeinden, insbesondere auch deren Vermögen und Schulden, Schulstatistik einschließlich Jugendspiele und Turnen, Schemata zu städtischen Verwaltungsberichten, Teilnahme an Ausstellungen usw. Von dem oben genannten Werke „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte", welches ein gemeinsames Unternehmen der Mitglieder des Verbandes deutscher Städtestatistiker ist, sind 17 Jahrgänge von M. Neefe (Breslau) herausgegeben, der I. i. J. 1890, der XVII. i. J. 1910. In dem Jahrbuche werden alle wichtigeren Gebiete der Gemeindeverwaltung, der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bevölkerung fast aller Städte mit über 50000 Einwohnern behandelt.

a) Organisation. Die statistischen Aemter oder Bureaus sind den Magistraten (Stadträten) oder Oberbürgermeistern untergeordnet. In der Mehrzahl von Städten mit statistischen Aemtern ist eine besondere Verwaltungsbehörde, Deputation, Kommission oder Ausschuß für Statistik eingesetzt. Die meisten derselben sind aus Mitgliedern des Magistrats (1—3) und der Stadtverordnetenversammlung (2—6) zusammengesetzt. Der statistische Ausschuß in Dresden besteht nur aus Ratsmitgliedern. Die Direktoren der statistischen Aemter, welche meist Mitglieder jener Deputationen usw. sind, referieren über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und verfassen das Protokoll; sie haben in den Sitzungen, welche nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedürfnis

stattfinden, teils beschließende, teils nur beratende Stimme. Aufgabe jener Deputationen, Kommissionen usw. ist es, sich eingehende Kenntnis von dem Zustande der kommunalen Verwaltung und auch, soweit es möglich ist, der außerhalb derselben liegenden allgemeinen städtischen Verhältnisse zu verschaffen; zu prüfen, ob die bestehenden Einrichtungen eine genügende Kenntnis der Zustände ermöglichen, und eventuell auf eine Verbesserung derselben hinzuwirken. Sie haben sowohl aus eigenem Antrieb als auch auf Erfordern des Magistrats über statistische Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen usw. nach Inhalt, Art und Form zu beraten und gutachtlich zu beschließen. Ihre Beschlüsse bedürfen vor der Ausführung der Bestätigung des Magistrates (Stadtrates, Senates). In den Städten, in welchen keine statistische Deputation besteht, werden die nicht direkt vom statistischen Amte erledigten Sachen dem mit dem Referate bezw. Dezernate betrauten Mitgliede des Magistrates (Senates, Rates) zur Herbeiführung der Beschlußfassung vorgelegt.

Die zur Ausführung der statistischen Arbeiten eingesetzte Verwaltung führt in den meisten Städten den Namen „Statistisches Amt"; in Hamburg[1]) und Mainz besteht noch die frühere Bezeichnung „Bureau", in Braunschweig, Görlitz, Rixdorf und Stettin die Bezeichnung „Statistische Stelle". Die Zeit ihrer Errichtung ist in der obigen tabellarischen Uebersicht enthalten. Abgesehen von den weit früher errichteten handelsstatistischen Bureaus in Hamburg und Bremen wurde am frühesten in Berlin ein vorläufiges statistisches Bureau (1862) eingerichtet und die Mittel zur Besoldung eines Vorstehers desselben i. J. 1865 vorläufig auf 2 Jahre, von 1868 ab auf weitere Jahre vorläufig bewilligt. Erst i. J. 1873 erfolgte die definitive Anstellung eines Direktors und eines zweiten Beamten. Auch in Bremen wurde (durch Erweiterung des handelsstatistischen Bureaus) das Bureau für Bremische Statistik i. J. 1862 zunächst auf 5 Jahre und gegen Ende des Jahres 1867 definitiv eingerichtet; seit 1901 führt es die Bezeichnung: Bremisches statistisches Amt. Das i. J. 1865 gegründete statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. bestand von 1869—1872 als statistische Sektion der Stadtkanzlei und wurde alsdann wieder selbständiges Amt. In Köln wurde i. J. 1876 eine statistische Abteilung des Klassensteuerbureaus eingerichtet, die später auch die Bezeichnung statistisches Bureau führte; aber erst i. J. 1883 wurde ein statistisches Bureau i. e. S. gebildet. Den übrigen Aemtern ging eine solche vorläufige Einrichtung unseres Wissens nicht voraus. Die Aemter werden je von einem wissenschaftlich vorgebildeten oberen Gemeindebeamten (Direktor, Vorstand) im Hauptamt geleitet, nur in Braunschweig, Plauen i. V. und Görlitz sind die Leiter im Nebenamte wirksam. Je nach der Größe des Wirkungskreises haben die Aemter eine größere oder geringere Anzahl festangestellter Beamten (teils wissenschaftliche, teils Rechnungsbeamte) und Hilfsarbeiter, welch letztere bei Volkszählungs- und anderen außerordentlichen und umfangreicheren Arbeiten in größerer Zahl vorübergehend beschäftigt werden. Auch weibliche Arbeitskräfte werden von mehreren Aemtern für statistische Arbeiten besonders geeignet gehalten. Die Aemter sind teils mit genereller, teils beschränkter direkter Korrespondenzbefugnis ausgestattet; im übrigen gelten für die Geschäftsführung die für die Gemeindeverwaltung und ihre Abteilungen bestehenden Vorschriften. Zur Erlangung der erforderlichen Belehrung und der Materialien steht das statistische Amt mit den einzelnen Verwaltungsstellen der betreffenden Stadt sowie mit den übrigen statistischen Aemtern in unmittelbarem Verkehr oder mindestens im Drucksachenaustausch. Die Aemter unterhalten eigene Bibliotheken, in denen neben der eigentlich statistischen volks- und gemeindewirtschaftliche Literatur gesammelt wird.

b) Aufgaben. Wie in der Organisation, so weichen die einzelnen statistischen Aemter auch in bezug auf ihre Aufgaben von einander ab. Im allgemeinen hat ein städtisches statistisches Amt die Statistik der betreffenden Stadt für die Anforderungen der städtischen Verwaltung, der öffentlichen Gesundheit und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt herzustellen. Es hat die von Reich und Staat angeordneten statistischen Erhebungen auszuführen und hierbei diejenigen Erweiterungen vorzunehmen, welche im Interesse der örtlichen Spezialstatistik liegen, den gesamten Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten und die Resultate zu veröffentlichen. In gleicher Weise hat es die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung aus den Urmaterialien der Standesämter sowie aus den ärztlichen, polizeilichen und sonstigen Aufzeichnungen zu bearbeiten und zu veröffentlichen, auch auf Erhebung, Sammlung, Vervollständigung und systematische Behandlung der statistischen Materialien in den

[1]) In Hamburg ressortiert das statistische Bureau, das die allgemeine Städte- und zugleich Staatsstatistik zu bearbeiten hat, von der Deputation für direkte Steuern, während das handelsstatistische Bureau, welchem die Aufstellung der Statistik des Handels, der Schiffahrt usw. obliegt, der Deputation für indirekte Steuern zugehört.

einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung hinzuwirken und an der Bearbeitung derselben teilzunehmen. Endlich hat es alles sonst für die Lokalstatistik erforderliche Material, soweit es von anderen Behörden, Instituten, Vereinen, Privaten zu erlangen ist, herbeizuschaffen und zu bearbeiten sowie das zur Vergleichung geeignete Material von anderen Städten zu sammeln. Die vorgenannten Aufgaben liegen den größeren Aemtern ob, deren Wirkungskreis bereits ausgestaltet ist. Außer den regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen für die Reichs- und Landesstatistik (Volks-, Gewerbe-, Viehzählungen usw.) werden von den städtestatistischen Aemtern gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen besondere Ermittelungen über die Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungsverhältnisse angestellt. In vielen Großstädten finden jährliche Ermittelungen der leerstehenden Wohnungen, der Bevölkerung zu Steuer- u. a. Zwecken, der Fabrikarbeiter, des Viehstandes statt. Von ihnen werden ferner in der Regel nach Urmaterialien laufend bearbeitet die Statistik: der Bautätigkeit und des Grundbesitzwechsels, der örtlichen Wanderungen, d. h. Zu-, Ab- und Umzüge, der überseeischen Auswanderung (in Hamburg, Bremen), der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen, Schulstatistik, der Einkommensteuer, der in Anstalten behandelten Kranken, Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten, des Krankenkassenwesens, der Alters- und Invalidenrentenempfänger, der Groß- und Kleinhandelspreise, Arbeitsnachweis, der Arbeitslöhne, des Flußwasser- und Grundwasserstandes sowie der Niederschlagsverhältnisse, des Bestandes der Seeschiffe, Seereisen der Schiffe, Waren-ein- und -ausfuhr, (in Hamburg, Bremen, Altona), der Vereinstätigkeit. Eine Reihe anderer Arbeiten gehört dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung an und ist in mehreren Städten vom statistischen Amte zu erledigen und zwar: die teilweise Aufstellung und gesamte Redaktion des städtischen Verwaltungsberichts, Einteilung der Stadt in Verwaltungs- und insbesondere Wahlbezirke, Aufstellung der Wählerlisten, der Impflisten (in Hamburg), der Militärstammrolle (in Frankfurt a. M.), An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben, Einquartierungsangelegenheiten (in Hamburg), Redaktion des Amts- oder Gemeindeblattes, (in Hamburg, Breslau, Königsberg), Aufzeichnung und Ausarbeitung der Sitzungsberichte der Stadtverordnetenversammlung (in Köln), Aufstellung und Veröffentlichung der Personalnachweisung der Gemeindeverwaltung (Breslau, Charlottenburg), Führung der städtischen Chronik (Breslau, Stuttgart, Mannheim), Verwaltung der Bibliothek der städtischen Verwaltung (München, Straßburg). Außerdem liegt den meisten Aemtern die Erledigung zahlreicher Auskunftsersuchen, die Beantwortung der vielen Rundfragen der Zentralstelle des deutschen Städtetags und die Erstattung sehr verschiedenartiger Berichte und Gutachten ob.

c) Kosten. Wie folgende Beispiele zeigen, sind die Kosten sehr verschieden, je nach der Zahl, Art und Mannigfaltigkeit sowie dem Umfange der Aufgaben. Nach den Etats für 1910 betrugen die Ausgaben folgender städtestatistischen Aemter:

| In | Ordentliche Ausgaben M. | Außerordentliche Ausgaben M. |
|---|---|---|
| Berlin . . . . . | 121 090 | 101 800 |
| München . . . . | 36 772 | 10 000 |
| Leipzig . . . . | 40 550 | 30 150 |
| Dresden . . . . | 50 618 | 13 000 |
| Köln . . . . . | 66 275 | 5 000 |
| Frankfurt a. M. . | 41 930 | 33 000 |
| Düsseldorf. . . . | 32 170 | 27 000 |
| Hannover . . . . | 38 830 | 15 000 |
| Kiel . . . . . | 20 130 | 2 600 |
| Altona . . . . . | 19 730 | 7 240 |
| Wiesbaden . . . | 13 300 | . |

Die ordentlichen Ausgaben setzen sich in den einzelnen Städten sehr verschieden zusammen und sind aus vorgenanntem Grunde nicht vergleichbar. In einigen Städten (wie in Breslau) ist die Miete für das Amtslokal inbegriffen, in den meisten anderen Städten nicht. Die außerordentlichen Ausgaben erstrecken sich i. J. 1910 zumeist auf die Volks-, Grundstücks- und Wohnungszählung. In einigen Städten stehen den Ausgaben Einnahmen gegenüber wie in Berlin 21 700 M., Breslau 6030 M. Wie erheblich die außerordentlichen Aufwendungen der Städte für die allgemeinen Zählungen, also zum Teil für staatliche Zwecke, sind, geht aus folgenden Angaben hervor. Es sind ausgegeben (abzüglich etwaiger Erstattungen vom Staat usw.):

(Tabelle siehe S. 890.)

Soweit bezügliche Angaben vorliegen, beanspruchen die persönlichen Ausgaben durchschnittlich 80 %, die sächlichen 20 % der regelmäßigen Aufwendungen der Aemter in Deutschland. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnen sich an regelmäßigen Kosten 6—20 Pf. pro Jahr. Diese Quote stellt sich für die einzelnen Städte natürlich sehr verschieden. Aus vorgenannten Gründen sowohl wie auch infolge des verschiedenen Dienstalters schwanken die Gehälter der Direktoren (zwischen 4000 und 12 000 M.) und der übrigen Beamten erheblich. An

| In | Für die Volkszählung v. 1905 [1]) M. | Für die Berufs- und Betriebszählung v. 1907 M. |
|---|---|---|
| Berlin . . . . . | 388 358 | 138 991 |
| München . . . . | 29 556 | 10 000 |
| Leipzig . . . . | 68 797 | 38 659 |
| Dresden . . . . | 44 268 | 28 933 |
| Köln . . . . . | 17 945 | 29 083 |
| Breslau . . . . . | 18 877 | 16 239 |
| Frankfurt a. M. . | 27 907 | 29 999 |
| Düsseldorf . . . | 19 000 | 7 078 |
| Hannover . . . . | 14 689 | 8 636 |
| Magdeburg . . . | 10 000 | 7 175 |

den sächlichen Aufwendungen haben diejenigen für die regelmäßigen Veröffentlichungen einen nicht geringen Anteil. In Köln, München, Magdeburg und Chemnitz ist nur ein Teil der sächlichen Aufwendungen im Etat des statistischen Amts eingestellt, ein anderer Teil wird auf die allgemeine Verwaltung verrechnet. Zur Anschaffung von Büchern für die von allen Aemtern unterhaltenen Bibliotheken sind bestimmte Summen etatiert. Die meisten Aemter befinden sich in städtischen Gebäuden, in der Regel im Rathause.

d) Veröffentlichungen. Die meisten Aemter haben ihr eigenes Publikationsorgan. Außer Wochen- und Monatsberichten geben sie statistische Jahrbücher oder periodische Mitteilungen, Beiträge usw. heraus. Nur einige kleinere Aemter treten publizistisch wenig hervor und beschränken ihre Veröffentlichungen auf Beiträge zu den städtischen Verwaltungsberichten, zu Gelegenheits- usw. Schriften. Nachstehend sind die wesentlichen bisherigen Veröffentlichungen verzeichnet.

Vom statistischen Amt (bis 1882 Bureau genannt) der Stadt Berlin: Berliner Stadt- und Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1867, fortgesetzt unter dem Titel: Berlin und seine Entwickelung für 1868–1873 (6 Bde.). — Berliner städtisches Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik (als Fortsetzung des vorgenannten Werkes), Jahrg. I—III, vom IV. bis XXXI. Jahrg. unter dem Titel: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. — Die Berliner Volkzählung von 1861 (Bericht der städtischen Zentralkommission für die Volkszählung erstattet von S. Neumann, 2 Tle.). — Die Resultate der Berliner Volkszählung von 1864, im Auftrage der städtischen Volkszählungskommission von S. Neumann. — Die Resultate der Berliner Volkszählung von 1867. — Die Kgl. Haupt- und Residenzstadt Berlin in ihren Bevölkerungs-, Berufs- und Wohnungsverhältnissen. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung von 1871. — Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme von 1875 in Berlin, 4 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1880 in Berlin, 3 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1885, 2 Hefte. — Einstweilige Ergebnisse der Volkszählung von 1890 in Berlin. Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1890 in Berlin, 2 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1895 in Berlin, 2 Tle., desgl. von 1900 und 2 Abteilungen. Grundstücks-, Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme von 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden, 2 Abteilungen; desgl. von 1905 in Berlin und 29 benachbarten Gemeinden. — Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869 bis 1878. — Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin von 1881—1893 (12 Hefte). — Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin von 1885—1894. Berliner Statistik: Heft 1: Milchverbrauch, Personenverkehr; Heft 2: Grundstücks- und Wohnungsaufnahmen 1900; Heft 3: Lohnvermittelungen und Haushaltsrechnungen 1903; Heft 4: Beiträge zur Finanzstatistik von Berlin und den Nachbargemeinden. Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Berlin, Nr. 1, Die Verurteilungen wegen Uebertretungen 1904 und 1905; Nr. 2: Bautätigkeit und Wohnungsmarkt 1906. — Wochen- und Monatsberichte des statistischen Amtes der Stadt Berlin (auch als Beilagen zum Berliner Gemeindeblatt), enthaltend Angaben über Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Erkrankungen an Infektionskrankheiten, Ab- und Zuzug, Witterung, Wasserstände, statistische Mitteilungen, mehr als 30 Tabellen von städtischen Behörden und anderen Verwaltungen. Seit 1873 fortlaufend für jedes Jahr nebst Supplementen betr. spezielle Jahrestabellen über Bevölkerungswechsel, Infektionserkrankungen, Arbeiter-Krankenversicherung, Verurteilungen wegen Bettelei, ferner monatliche Zusammenstellungen der Viehpreise, Groß- und Kleinhandelspreise der wichtigsten Nahrungsmittel. — Vom statistischen Bureau der Steuerdeputation in Hamburg: Statistik des Hamburgischen Staates, 25 Hefte. Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, 4 Ausgaben (zuletzt 1891). Statistische Mitteilungen über den Hamburgischen Staat (seit 1910) und bisher 2 Sonderhefte dazu. Monatsübersichten über die im Hamburgischen Staate vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, seit 1874. — Vom statistischen Amt der Stadt Leipzig: Mitteilungen, 23 Hefte (das letzte 1892). Bevölkerungswechsel in der Stadt Leipzig. Jahresübersichten seit 1891 (autographiert). Monatliche Nachweise über Bevölkerungsvorgänge, seit 1886. Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben (3. Heft, allgemeiner Teil des Werks: Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für die Jahre 1866—1877) 1878. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1884 fg., jährlich 1 Bd. Die Ergebnisse der Volkszählung von 1885, 1890, 1895, 1900 und 1905, bearbeitet vom statistischen Amt, bilden Sonderabdrücke aus dem Verwaltungsbericht. — Vom statistischen Amt der Stadt München: Mitteilungen, 23 Hefte. Als besondere Hefte der-

[1]) Einschließlich für damit etwa verbundene Grundstücks- und Wohnungszählung.

selben Jahresübersichten für 1894 fg. Monatsübersichten der Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen, seit 1875. Monatsübersichten der Preise der wichtigsten Lebensmittel, seit 1888. Wochenübersichten der Sterbefälle, Geburten und der Kranken in Krankenhäusern, seit 1890. Außerdem verschiedene andere Veröffentlichungen: über die Wohnverhältnisse 1904 bis 1907, 4 Tle., Armenstatistik und Armenverwaltung 1903, und „Einzelschriften" wie über die Wohlfahrtseinrichtungen, Tarifvertrag, Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien. — Vom statistischen Amt der Stadt Breslau: Breslauer Statistik, 30 Bde. Wochen- und Monatsberichte, seit 1873. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsbericht der Stadt Breslau für die Jahre 1870—1911 (12 Bde.) Statistische Daten über die Stadt Breslau, seit 1895 jährl. (Sonderabdruck aus dem Breslauer Adreßbuch). Personalnachweisung der Breslauer Gemeindeverwaltung seit 1895, 8 Ausgaben. Breslauer Gemeindeblatt seit 1902. — Vom statistischen Bureau (Amte) der Stadt Köln: Mitteilungen über den Stand und die Verwaltung der Stadt Köln (1 Heft). Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Köln (1 Heft). Die Volkszählung in der Stadt Köln a. Rh. 1890, 1895 und 1900. Die Wohnungszählung 1897 und 1902. Zählungen der leerstehenden Wohnungen. Jährl. Berichte über Bautätigkeit seit 1899, über Arbeitslosenzählungen seit 1905, Viehzählungen, Schiffszählung, Hafenverkehr. In den Verwaltungsberichten: die Statistik der in offener Armenpflege Unterstützten seit 1890, der Arbeitsvermittelungen. Monatliche Mitteilungen über die Bewegung der Bevölkerung, seit 1884. Statistische Vierteljahrshefte seit 1904. — Vom statistischen Amt der Stadt Dresden: Mitteilungen (5 bezw. 7 Hefte 1875—1877), desgl. neue Folge (seit 1891 17 Hefte). Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden, seit 1899 11 Jahrgänge, anfänglich mit Chronik, später mit verwaltungsstatistischem Anhang. Wochen- und Monatsberichte, seit 1878. Monatliche Tabellen über Unfälle beim Straßenbahnbetriebe seit 1898. Uebersichten über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen und Einwohner vom Dezember 1895 und 1900. Untersuchungen zur Vorbereitung der Dresdener Steuerreform (1 Heft i. J. 1883). Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenlast (1889). Beruf und Einkommen der Dresdener Bürgerschaft i. J. 1904. Einfluß der Baugesellschaften zu ungeteilter Hand auf das Dresdener Baugewerbe (1907). — Vom statistischen Amt der Stadt Magdeburg: Magdeburger Statistik (5 Hefte, von 1886 bis 1890) und seit 1895 Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg Nr. 1—21. Wochenberichte von 1886—1904, Monatsberichte seit 1886 nebst autographischen Beilagen über sehr verschiedene Verwaltungsergebnisse, Jahresberichte über Witterung und Bevölkerungswechsel (seit 1892). Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft (1901). Sonderabdrücke aus den Magistratsverwaltungsberichten über Wohnungsmarkt, Löhne städtischer Arbeiter, Armenstatistik, Notstandsarbeiten usw. — Vom statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M.: Beiträge (Bd. I und Bd. II, Heft 2) und als Fortsetzung von 1858—1890, Mitteilungen, 5 Bde.). Beiträge, Neue Folge, seit 1892 (7 Hefte), nebst Ergänzungsblättern 1—8. Statistisches Handbuch, 1 Bd. (1907). Statistische Jahresübersichten seit 1906 (Ergänzungshefte zum Handbuch). Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung, 2 Bde. Kurze Mitteilungen aus den Hauptergebnissen der Volkszählung von 1905, 4 Hefte. Graphisch-statistischer Atlas, Serie I (1903). Besondere statistische Uebersichten über Sozialversicherung (1905—1908), städtische Arbeitsvermittelungsstelle seit 1896, desgl. der Rhein-Maingegend seit 1898, Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter 1900, Krankenkassen seit 1894, Individualarmenstatistik seit 1896, Individualstatistik der Sparer. Tabellarische Uebersichten betr. den Zivilstand, seit 1867. — Vom statistischen Amt der Stadt Altona: Statistische Jahresübersichten seit 1884, insbesondere über Handel und Verkehr in Altona seit 1902. Mitteilungen (seit 1909) Nr. 1: Zur Reform der Gemeindeeinkommensteuer in Altona. Monatsberichte (seit 1890), Uebersichten über die Ergebnisse der Volkszählungen seit 1871. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsberichte des Magistrats zu Altona für 1871—1880/81. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863—1888 (I. und II. Teil). Jahresberichte des Kgl. Kommerzkollegiums zu Altona, seit 1874. — Vom statistischen Amt der Stadt Chemnitz: Mitteilungen (8 Hefte). Monatlicher und jährlicher Nachweis der Bevölkerungsvorgänge (seit 1889). Monatliche Mitteilungen seit 1903. Beiträge zur Statistik der Stadt Chemnitz, Heft 1: Wanderungsergebnisse im erzgebirgigen Industriegebiet und in Chemnitz (1909). Unter Mitwirkung des statistischen Amts: Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz seit 1875, jährlich. Lohnstatistik der städtischen Arbeiter (1908). Die Typhusepidemie in Chemnitz i. J. 1888 (Berlin 1889). Verschiedene Nachweise über Bevölkerungsvorgänge. — Vom Bremischen statistischen Amt: Zur Statistik des Bremischen Staats (3 Bde.); als Fortsetzung hierzu: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats (Jahrg. 1867 bis 1874 in je 2 Heften); von 1877—1900 unter dem Titel: Jahrbuch für Bremische Statistik (jährlich in der Regel 2 Hefte, von denen das I. die Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs, das II. die allgemeine des betr. Jahres enthält). Die Volkszählung von 1900, 2 Bde., von 1905, 1 Bd. Untersuchung der Wohnungen der minderbemittelten Klassen (1904, 1 Bd). Berufs- und Betriebszählung von 1907, 2 Hefte. Monatsberichte seit 1902. — Vom statistischen Amt der freien und Hansestadt Lübeck: Statistik des Lübeckischen Staates (4 Hefte). Die Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck von 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905. Ergebnisse der Berufs- und Betriebsstatistik 1895, 1907. Jahresübersichten über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle seit 1901. Uebersichten über die Bautätigkeit seit 1890. Statistisches Taschenbuch (1909). — Von der statistischen Stelle der Stadt Görlitz: Görlitzer Statistik, Monats- und Semesterberichte (seit 1879). Jahres-

berichte (seit 1885). Versuch einer Darstellung der kriminellen Eigenschaften der Bevölkerung von Görlitz in den 3 Jahren 1899—1901. — Vom statistischen Amt der Stadt Hannover: Veröffentlichungen über Wohnungsstatistik, Arbeitslosenzählung. Mitteilungen (an Zeitungen). Monatsberichte (seit 1895). — Vom statistischen Amt der Stadt Charlottenburg: Charlottenburger Statistik (22 Hefte) und mehrere Ergänzungshefte über die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahmen i. J. 1895, 1900. Verwaltungsbericht der Stadt, jährlich. Monatsberichte (seit 1898). — Vom statistischen Amt der Stadt Königsberg i. Pr.: Königsberger Statistik seit 1901, 7 Hefte. Monographieen über die städtischen Schulen und die städtische Schullast (1895); die Berufskreise, denen die Eltern der die Schulen besuchenden Kinder angehören (1897); Gebäude- und Wohnungsverhältnisse 1890; Löhne und Arbeitszeit städtischer Arbeiter (1903). Monats- und Jahresberichte seit 1893, seit 1908 statistisches Jahrbuch. Königsberger Gemeindeblatt seit 1908. — Vom statistischen Amt der Stadt Stuttgart: Beiträge zur Statistik, Heft 1—4. Statistisches Jahrbuch für 1900 und 1901. Monatsberichte (für 1896 bis März 1900). Chronik der Stadt (seit 1898), Städtische Verwaltungsberichte liegen von 1872/73—1908 in 12 Bänden vor, die beiden letzteren unter Mitwirkung des Statistischen Amts herausgegeben. — Vom statistischen Amt der Stadt Elberfeld: Jahrbuch der Stadt (seit 1903). Beiträge zur Statistik der Stadt Elberfeld bis 1910, 5 Hefte. Mitteilungen, 1 Heft: Ergebnisse der Volkszählung von 1900. Verwaltungsbericht der Stadt. Die Gemeindesteuern in den preußischen Großstädten und rheinisch-westfälischen Stadtkreisen (seit 1901 jährlich). Der Elberfelder Wochenmarkt und die Frage der Errichtung von Markthallen. Monatsberichte (seit 1901). — Vom statistischen Amt der Stadt Straßburg i. E.: Beiträge zur Statistik der Stadt (seit 1896), 8 Hefte. Statistische Monatsberichte und Jahreszusammenstellungen seit 1899. Verwaltungsberichte der Stadt bis 1895: 5 Bde. — Vom statistischen Amt der Stadt Dortmund: Mitteilungen (seit 1898) 9 Hefte. Statistische Vierteljahrsberichte seit 1908. Verschiedene Zusammenstellungen über Ergebnisse der Reichstagswahlen, Errichtung eines Gymnasiums, Fortbildungsschulunterricht, Gemeindewähler, Geschichte des Feuerlöschwesens. — Vom statistischen Amt der Stadt Mannheim: Mitteilungen, 3 Hefte, Beiträge zur Statistik der Stadt (seit 1897), 21 Hefte. Veröffentlichungen über Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung 1895, der Wohnungs- und Personenstandsaufnahme von 1902, 1904. Monographieen: der neue Mannheimer Industriehafen (1898—1901); die bauliche Entwickelung von Mannheim (1900); Monatsberichte (seit 1898). Statistische Jahresübersichten seit 1907. Verwaltungsberichte des Stadtrats von 1892—1904 in mehrjährigen Perioden, seit 1905 jährlich. — Vom statistischen Amt der Stadt Karlsruhe i. B.: Beiträge zur Statistik der Stadt (seit 1897) Nr. 1—26. Betriebsergebnisse der Krankenkassen, jährlich seit 1896; Uebersicht über die Karlsruher Bevölkerung nach Straßen von 1871—1895. Graphische Darstellung der Fleischpreise von 1889—1898. Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter (1900). Armenstatistik 1906—1908. Monatsberichte seit 1901. Jahresübersichten seit 1908. Lustbarkeitssteuern 1908. — Vom statistischen Amt der Stadt Plauen i. V.: Monatliche und jährliche Uebersichten über Bewegung der Bevölkerung (seit 1904). Kurze Uebersichten über Volks- und Viehzählungen. Arbeiterzählungen (seit 1905 jährlich). — Vom statistischen Amt der Stadt Düsseldorf: Mitteilungen (seit 1906: 7 Hefte). Denkschriften (2 Hefte). Monats- und Jahresberichte (seit 1901). Städtische Arbeitslosenbeschäftigung im Winter. Statistisches Taschenbuch. Adreßbuch der Wohlfahrtseinrichtungen. — Vom statistischen Amt der Stadt Essen: Beiträge zur Statistik seit 1901: 8 Hefte. Die Verwaltung der Stadt Essen im 19. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der letzten 15 Jahre, 1. Bd. (1902). — Vom statistischen Amt der Stadt Nürnberg: Mitteilungen, Jahrg. 1902—1904. Monatsberichte seit 1904. Statistisches Jahrbuch, 1. Jahrg. 1909. Ergebnisse der allgemeinen Wohnungsuntersuchung von 1901/02. Verwaltungsbericht der Stadt seit 1890 jährlich. — Vom statistischen Amt der Stadt Aachen: Jahresübersichten seit 1907. Monatsberichte seit 1902. Einzelschriften über Errichtung einer Gewerbehalle, Säuglingsfürsorge, Vieh- und Fleischpreise. Verwaltungsbericht der Stadt seit 1897—1906. — Vom statistischen Amt der Stadt Kiel: Mitteilungen seit 1903, Nr. 1—15. Monatsberichte seit 1904. — Vom statistischen Amt der Stadt Barmen: Verwaltungsbericht der Stadt seit 1904 mit statistischem Jahrbuch. Beiträge zur Statistik, 5 Hefte. Monatsberichte seit 1904. — Vom statistischen Amt der Stadt Braunschweig: Vierteljahrsberichte seit 1905 nebst Beilagen verschiedenen Inhalts. — Vom statistischen Amt der Stadt Schöneberg: Schöneberger Statistik bezw. statistische Mitteilungen (2 Hefte). Monatsberichte seit 1903. Vierteljahrsberichte seit 1908. Einzelberichte (Heft 1) über die Grundstücks-, Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme von 1905. Verwaltungsberichte der Stadt (3 Bde.). — Vom statistischen Amt der Stadt Kassel: Mitteilungen, seit 1906: 2 Nrn. — Vom statistischen Amt der Stadt Freiburg i. B.: Beiträge zur Statistik seit 1906 (Nr. 1—3). — Vom statistischen Amt der Stadt Posen: Wohnungsstatistik von 1900. Monatsberichte seit 1905. — Vom statistischen Amt der Stadt Deutsch-Wilmersdorf: Verwaltungsbericht der Stadt für 1906—1908, 1908—1909. Wilmersdorfer Blätter. — Vom statistischen Amt der Stadt Halle a. S.: Beiträge zur Statistik seit 1907: 12 Hefte. Monatsberichte seit 1907. — Vom statistischen Amt der Stadt Wiesbaden: Mitteilungen Nr. 1—3. Wiesbadener Statistik, seit 1907: 5 Hefte. Monats- und Jahresberichte seit 1907. — Von der statistischen Magistratsstelle der Stadt Linden: Statistisches Jahrbuch (I. Ausg. 1909). Vierteljahrsberichte seit 1908. Lindens Entwickelung und Finanzverhältnisse von 1885 bis 1907. Der Zuschußanspruch Lindens gegen Hannover i. J. 1907. — Vom statistischen Amt der Stadt Duisburg: Monatsberichte seit 1908. — Von den statistischen Stellen in Mainz, Rixdorf und Stettin liegen wohl wegen der Neuheit ihrer Einrichtung Veröffentlichungen bis jetzt nicht vor.

**3. Oesterreich-Ungarn** hat bekanntlich verhältnismäßig wenig große Städte und daher auch nur 10 kommunale statistische Aemter, unter denen diejenigen der Hauptstädte Wien, Prag und Budapest die bedeutendsten sind. Aus Anlaß des i. J. 1887 in Wien abgehaltenen VI. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie und auf Veranlassung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission Dr. v. Inama-Sternegg ist ein Städtetag zur Beratung von Maßregeln zwecks Förderung der österreichischen Kommunalstatistik abgehalten worden und das „Oesterreichische Städtebuch" entstanden. Seitdem ist den österreichischen Städten Gelegenheit zu gemeinsamer statistischer Tätigkeit gegeben. Die zweite österreichische Konferenz für Städtestatistik fand i. J. 1898, die dritte 1903, die vierte 1907 in Wien unter Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission statt zur Beratung über die weitere Ausgestaltung des österreichischen Städtebuchs. Ueber die Verhandlungen auf jenen Konferenzen sind Berichte in der österreichischen Statistischen Monatsschrift (Jahrg. 24, 29, 33) enthalten. Von dem Städtebuch sind bisher zwölf Jahrgänge (1887—1908) unter Leitung der derzeitigen Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission und unter Redaktion von Mischler, Ertl, v. Friedenfels, Fuhrmann, B. v. Ferwald und R. Riemer erschienen. Die Ausgabe des 13. Jahrg. steht bevor. Die Zentralkommission sorgt für Aufstellung und Aussendung der Fragebogen, Prüfung und gleichförmige Gestaltung der eingesandten Einzelberichte sowie für Drucklegung des Werkes, welches für einzelne Jahre zum Teil recht eingehende synoptische Darstellungen über Wohnungs- und Bevölkerungsverhältnisse, Volksschulwesen, Gemeindegebiet, Bodenbenutzung und Gemeindegrundbesitz, Beleuchtungswesen, Finanzen der größeren Städte (1886—1905) enthält. Die Angaben erstrecken sich in den einzelnen Uebersichten auf eine ungleiche Zahl von Städten, 21, 23 bezw. 52. Außer den städtevergleichenden Uebersichten enthält es von 23 und mehr Städten Einzeldarstellungen, die $^4/_5$ des Umfangs ausmachen. Auch der Umfang der Darstellungen der einzelnen Städte schwankt sehr, je nach dem Vorhandensein von statistischem Material. Auch erstreckt sich der Inhalt auf sehr verschiedenartige Gebiete.

Ueber die Organisation und Wirksamkeit der städtestatistischen Aemter in Oesterreich-Ungarn sei folgendes bemerkt.

a) Organisation. Das städtische statistische Bureau in Wien wurde i. J. 1876 in ein magistratisches Departement (seit 1901 Magistrats-Abteilung XXI für Statistik genannt) verwandelt und als solches der Magistratsdirektion unmittelbar unterstellt. Seit dieser Verwandlung ist das i. J. 1862 eingesetzte Ueberwachungskomitee, welches aus dem Bürgermeister und drei Mitgliedern des Gemeinderats bestand, aufgelöst worden. Im Jahre 1884 ist ein Programm für die fachliche Organisierung der Abteilung für Statistik festgestellt worden. Ueber die Art und Weise der Beschaffung des Materials ist im Wege von Konferenzen mit den betreffenden Verwaltungsbeamten, in deren Ressort der zu erörternde Gegenstand gehört, unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors zu verhandeln. Das Departement hat eigenes Protokoll und eigene Registratur und korrespondiert direkt mit den übrigen statistischen Aemtern, ebenso mit jenen Behörden, welche nicht dem Magistrate vorgesetzt sind. — Das statistische Bureau der Stadt Prag untersteht unmittelbar dem Präsidium der statistischen Kommission und dieses dem Präsidium des Stadtrats. Der Wirkungskreis der vielgliedrigen Kommission streckt sich (seit 1881) auch auf die zu gleichem Zwecke verbündeten Nachbargemeinden. Das statistische Bureau ist das Exekutivorgan der statistischen Kommission und den übrigen Organen der Gemeindeverwaltung beigeordnet, welche letztere die Weisung haben, dem statistischen Bureau die nötigen Daten regelmäßig zu übermitteln. — Das statistische Bureau der Stadt Budapest ist in administrativen Angelegenheiten der Unterrichtssektion des Magistrats untergeordnet. Eine statistische Subsektion derselben hat wichtigere statistische Angelegenheiten zu studieren und bezüglich deren Erledigung Vorschläge zu machen. — In Lemberg ist eine statistische Kommission vorhanden, die aus 12 Mitgliedern des Stadtrats besteht und über die größeren Arbeiten des statistischen Bureaus beschließt. Das i. J. 1872 gegründete statistische Bureau wurde i. J. 1889 reorganisiert und erhielt einen selbständigen Leiter. — Die statistische Kommission der Stadt Krakau besteht aus 12 Mitgliedern, darunter 8 vom Rat der Stadt berufene Mitglieder einschließlich des Leiters des statistischen Bureaus, des Magistratsdirektors, Stadtphysikus, eines Stadtarztes und des Direktors der Rechnungsabteilung. — Ueber die Organisation der übrigen städtestatistischen Bureaus in Oesterreich ist Näheres nicht bekannt.

b) Aufgaben. Das Departement für Statistik der Stadt Wien hat seine Arbeiten nicht bloß auf die sämtlichen Gebiete der städtischen Verwaltung, sondern auch auf alle Tatsachen und Verhältnisse auszudehnen, welche statistische Beobachtungsmomente für die Darstellung des gesamten öffentlichen Lebens der Stadt Wien darbieten. Es hat die gesammelten Daten fortzuführen und überall Vergleiche innerhalb des eigenen Haushaltes der Gemeinde Wien und mit den analogen Verhältnissen anderer größerer Städte anzustellen. Es hat mit reformatorischen Anregungen an den Gemeinderat oder Magistrat heranzutreten. Es fertigt insbesondere nach Urmaterialien die Ausweise über Stand und Bewegung der Bevölkerung, über die Schulen, über die Bewegung in der Zahl der Gebäude und Wohnungen, das Feuerlöschwesen und die Brände, Heimat- und Bürgerrechtsverleihungen, Konfessions-

änderungen, Viehseuchen, Banken, Konkurse, Theateraufführungen, über die Armen. Es besorgt für den Verwaltungsbericht der Stadt die Einsammlung der Materialien, die einheitliche Redigierung und Drucklegung. — Das statistische Bureau der Stadt Prag erhebt und bearbeitet nach allen Richtungen hin die auf die Statistik der Stadt Prag und der verbündeten Gemeinden Bezug nehmenden Daten und veranlaßt ihre Veröffentlichung. Es sorgt insbesondere für die Vorbereitung und Veröffentlichung des statistischen Jahrbuchs und des Verwaltungsberichts der Stadt in beiden Landessprachen. Im übrigen fertigt es ungefähr die nämlichen Arbeiten nach dem Urmaterial an wie das Departement für Statistik in Wien. — Einen ähnlichen Umfang hat der Wirkungskreis des statistischen Bureaus der Stadt Budapest, welches jedoch mit Arbeiten für den Verwaltungsbericht nicht in Anspruch genommen ist, da ein solcher Bericht dort nicht erstattet wird. — Die statistischen Bureaus in Krakau und Lemberg haben ihren Aufgabenkreis von Jahr zu Jahr erweitert und zwar sowohl in betreff der Beteiligung an den Arbeiten des Magistrats als auch in bezug auf Arbeiten ihres eigentlichen, statistischen Wirkungskreises.

c) Veröffentlichungen. Vom statistischen Bureau bezw. der Abteilung für Statistik des Magistrats der Stadt Wien: Statistik der Stadt Wien (bis 1866 3 Hefte). Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien (seit 1883: 26 Jahrgg.). Verwaltungsbericht der Stadt Wien (seit 1867: 26 Bde.). Sterblichkeit in Wien für die Jahre 1865/69 bis 1871/73 (4 Jahresberichte). Bewegung der Bevölkerung in Wien für die Jahre 1874 bis 1882 (9 Hefte). Wochenberichte (seit 1876). Monatsberichte (seit 1884). Statistische Daten über die Stadt Wien, jährl. (seit 1884). Als Mitteilungen sind bisher erschienen: Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege von 1863 bis 1872 (2 Bde.). Statistik der Wahlen für den Gemeinderat der Stadt Wien von 1861 bis 1880. Die kommunalen Volksschulen in Wien von 1869 bis 1879. Ergebnisse der Volkszählung vom 31./XII. 1880 (3 Bde.). Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke von 1863 bis 1882. Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien von 1871 bis 1884. Das Unterrichtswesen in Wien 1890/91. Die Ergebnisse der Volkszählung und insbesondere der Wohnverhältnisse in Wien v. 31./XII. 1890 (2 Hefte) und v. 31./XII. 1900. Die Sterblichkeit an Tuberkulose und Krebs i. J. 1904 nach Berufen.

Vom statistischen Bureau bezw. der statistischen Kommission der Stadt Prag: Statistisches Handbüchlein Prag der kgl. Hauptstadt (für 1871 bis 1880 in 8 Bden.). Statistisches Handbuch von Prag, Neue Folge, Jahrg. 1—26 (für 1881 bis 1905, seit 1906 unter dem Titel: Statistischer Jahresbericht, seit 1904 nur in böhmischer Sprache ausgegeben. Wohnverhältnisse v. 31./XII. 1890 und 1900. Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1869, 1890, 1900 (in 3 Teilen). Bericht über die statistische Kommission und das Prager statistische Bureau für 1870 bis 1895. Der Verwaltungsbericht der Stadt Prag ist für die Jahre 1885 bis 1886 als 2. Teil der gleichzeitigen statistischen Handbücher, für die Jahre 1887 fg. als selbständige Publikation erschienen, für die Jahre 1896 fg. nur in tschechischer Sprache. Wochenberichte seit 1875. Quartalsberichte seit 1892. Katalog der Bibliothek.

Vom kommunalstatistischen Bureau der Hauptstadt Budapest: Publikationen (bis 1910: 46 Hefte) enthaltend Resultate der Volkszählung von 1857, 1870, 1881, 1891, 1901. Konskriptionen der Bevölkerung 1886, 1896. Die Bautätigkeit 1870, 1871, 1872, 1873/74, 1875/84, 1885/95, 1896/1900. Unterrichtswesen in den Jahren 1871/72 bis 1907. Untersuchungen über die Einkommen- und Hauszinssteuer 1870 bis 1874 bezw. 1876. Die Sterblichkeit in den Jahren 1872 bis 1907 (10 Hefte). Morbiditätsstatistik 1873 bis 1891. Aktiengesellschaften 1873 bis 1907. Armenwesen 1900 bis 1902. Statistisches Jahrbuch (I. Jahrg., 1873), desgl. Neue Folge, I. (1896), bis IX. (1908) Jahrgang. Statist. Taschenbuch, Jahrg. I—IX. Geschichte des statistischen Bureaus für 1869 bis 1894. Wochenausweise (seit 1873). Monatshefte (seit 1873). Außerdem Arbeiten für die internationale Statistik vgl. oben. — Vom statistischen Bureau Krakau: Wochenberichte (seit 1877), Monatsberichte (seit 1904), Quartalsberichte (seit 1897). Statistik der Stadt Krakau (seit 1887: 9 Hefte). — Statist. Berichte über die wichtigsten demographischen Verhältnisse (seit 1887: 8 Hefte). — Vom statistischen Bureau der Stadt Lemberg: Statist. Nachrichten (seit 1892: 12 Hefte nur in polnischer Sprache), ein Band Miasto Lwów w Okresie Samorzadu (historischer Verwaltungsbericht) 1870 bis 1895, Wochenberichte (von 1879—1889), Monatsberichte (seit 1906). — Das Ufficio statistico-anagrafico der Gemeinde Triest veröffentlicht seit 1872 Monatsberichte. Jahresübersichten (seit 1907). Volkszählungsergebnisse v. 1900. Gesundheitsberichte (seit 1886). — Vom statist. Bureau der Stadt Brünn: Wochenberichte (seit 1896), Monatsberichte (seit 1899). Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik (seit 1896), jährlich. Volkszählungsergebnisse von 1900. — Von der Abteilung für Statistik der Stadt Olmütz: Statist. Jahrbücher (in mehrjährigen Perioden). — Auch die Gemeinde Rovereto gibt ein Bolletino statistico annuale seit 10 Jahren heraus.

**4. Schweiz.** In der Schweiz bestehen 2 städtische statistische Aemter, in Zürich und Basel. Das in Zürich ist der Verwaltungsabteilung des Stadtpräsidenten unterstellt. Eine statistische Deputation oder Kommission besteht nicht. Dem Amt ist zunächst zugewiesen: die Statistik der Bevölkerung, der Wohnungen, Gebäude, die Herstellung des Geschäftsberichtes des Stadtrats auf Grund der Berichte der Verwaltungsabteilungen. Die weiteren Arbeiten über Finanz-, Schul-, Armen-, Versicherungswesen usw. sollen auf Grund gemeinsamer Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsabteilungen und dem statistischen Amte festgestellt werden. Es veröffentlicht seit 1893 wöchentliche, monatliche und jährliche Nachweise der Bevölkerungsvorgänge. Geschäftsberichte des Stadtrates (seit 1880). Ergebnisse der Volkszählung von 1894 u. 1900. Statistik der Stadt Zürich (seit 1903: 10 Hefte). Statist. Jahrbuch (seit 1905: 5 Jahrgg.). — Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung im Oktober

1896 (3 Hefte). — Vom statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt: Ergebnisse der Volkszählung von 1880, 1888, 1900. Mitteilungen (seit 1903: 20 Hefte). Statist. Berichte über Zivilstand, Todesursachen usw. (seit 1876). Denkschriften über die staatliche Arbeitslosenfürsorge, über staatliche Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse (1906). Außerdem liegen folgende statistische Veröffentlichungen über die Stadt Basel vor: Verwaltungsberichte des Regierungsrats an den großen Rat des Kantons Basel-Stadt. Die Vereine und Stiftungen i. J. 1881 (v. A. Thun). Die Bevölkerung nach der Zählung von 1880 (von Kinkelin), desgl. nach der Zählung von 1888 (von Bücher). Staatseinnahmen und Steuerverteilung von 1878 bis 1887 (von Bücher). Die Wohnungsenquete vom Februar 1880 (von Bücher). Erhebungen über Liegenschaftsverkehr von Kozak (1899). Liegenschaftsverkehr- u. Hypothekenkredit im Wirtschafts- und Hotelgewerbe (von Saladin, 1900).

**5. Italien.** In Italien wurden durch kgl. Erlaß v. 3./VII. 1862 in allen größeren Kommunen statistische Bureaus eingesetzt. Mit dem Erlaß v. 9./I. 1887 wurden die statistischen Kommunalbehörden aufgehoben und es blieb den Kommunen überlassen, statistische Lokalkommissionen zu ernennen. Von besonderer Bedeutung für die neuere Entwickelung der italienischen Städtestatistik ist die Unione statistica der italienischen Städte. Auf Einladung der Stadt Florenz durch den Syndikus der Stadt, Senator J. Niccolini, fand im März 1905 die Beratung von Vertretern vieler italienischer Städte über die Herausgabe eines statistischen Jahrbuchs italienischer Städte statt. Ein technisches (Exekutiv-)Komitee wurde eingesetzt und Prof. U. Giusti, der Leiter des statistischen Amts der Stadt Florenz mit der Bearbeitung und Herausgabe des Jahrbuchs beauftragt. Im Jahr 1907 wandelte sich das technische Komitee um in einen statistischen Bund, der im März 1911 seinen 5. Kongreß in Rom unter dem Präsidium des Syndikus von Florenz F. Corsini abhält. Vorher tagte er in Genua (1909), Venedig (1908), Bologna (1907). Vom Annuario statistico delle città italiane sind bisher 3 Jahrgänge erschienen, der I. 1906, II. 1908 und der III. 1910. Der letzte im Umfange von 23 Bogen erstreckt sich im Schlußabschnitt (16.) auf 282 Städte, in den übrigen Abschnitten auf 72 bis 115 Städte. Der Inhalt erstreckt sich auf alle wesentlichen Gebiete der Gemeindeverwaltung.

Die Organisation der statistischen Aemter ist in den einzelnen Städten verschieden. In Florenz z. B. besteht die Lokalkommission aus 16 Mitgliedern, der Sindaco ist Vorsitzender, der Stadtsekretär Schriftführer derselben. In Genua, Neapel usw. bildete der statistische Dienst eine Sektion des Ufficio di Anagrafe. Die Sektion für Statistik sammelt von den Standes- und Gesundheitsämtern die numerischen Daten in bezug auf Eheschließungen, Geburten, Todesfälle, Auswanderung und verfertigt danach ihre Berichte, welche sie auch dem Ministerium bezw. der Generaldirektion für Statistik in Rom monatlich einreicht. Die größeren Städte veröffentlichen monatliche Bulletins über Bevölkerungs- und Gesundheitsverhältnisse. Der Generalinspektor des öffentlichen Gesundheitswesens veröffentlicht über die ansteckenden Krankheiten in den größeren Städten Monatsberichte (als Beilage der Gazetta ufficiale des Ministeriums des Innern). Von statistischen Veröffentlichungen einzelner Städte liegen vor:

Von der Direzione comunale di Statistica di Roma: Annuario statistico di Roma, anno I (1885) 2 vol, anno II (1890). Censimento di Roma (1872). — Riassunto del Bolletino demografico-meteorico (seit 1870 bezw. 1893). — Vom Municipio di Milano — Sezione di Statistica: Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione comunale (seit 1884). Bolletino statistico mensile (seit 1884, seit 1897 nebst Jahresübersicht). — Von der Comune di Firenze: Bollettino Statistico mensile (von 1887 bis 1900 und seit 1904). Annuario statistico (seit 1903 jährlich). Monografie e Studi della Sezione di Statistica (seit 1908) Nr. 1: Ueber die Sterblichkeit der Kinder 1905/07, und Nr. 2: Ueber die Wohnungen der Bevölkerung, Oktober 1907. — Von der direzione comunale di Statistica di Bologna: Rassegna mensilie ed annuale del movimento della popolazione stabile (seit 1881). — Von der Direzione comunale di Statistica di Torino: Annuario del Municipio di Torino (seit 1907). Relazione sulle condizioni igienico-sanitarie (i. J. 1910 das 45. Heft). Bollettino statistico mensile (seit 1901). — Auch von anderen italienischen Städten werden seit einer Reihe von Jahren hygienisch-statistische Monatsberichte regelmäßig veröffentlicht (wie von Brescia, Catania, Genua, Neapel, Palermo, Marsala, Ravenna).

**6. Frankreich.** In Frankreich gibt es in den größeren Städten Bureaus für Hygiene und Statistik, die statistische Veröffentlichungen herausgeben (z. B. in Marseille, Lyon, Bordeaux, Lille, Nizza, Le Havre, Rouen, Nancy, Reims, Amiens). Außerdem ist jede Stadt mit mehr als 20000 Einwohnern gehalten, die Sanitätsstatistik für jeden Monat aufzustellen und dem Ministerium des Innern (bezw. der Direction de l'assistance et de l'hygiène publique) einzusenden, welches seit 1885 die Ergebnisse für jene Städte veröffentlicht (Statistique sanitaire des villes — France et Algérie —. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20000 habitants). Ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes statistisches Bureau, das die allgemeine Statistik zu bearbeiten hat, besteht aber nur in Paris (Service de la Statistique municipale de la ville de

Paris). Dasselbe ist der Präfektur des Seine-Departements unterstellt. Ihm steht die Commission de statistique municipale zur Seite, in welcher der Seinepräfekt den Vorsitz führt. Diese aus Mitgliedern des Municipalrates, des Instituts, der Akademie für Medizin, Gelehrten und Beamten der beiden präfekturalen Verwaltungen zusammengesetzte Kommission ist beauftragt, über die Verbesserungen zu beraten, die sich nützlicherweise in den statistischen Erhebungen und den daraus hervorgehenden Veröffentlichungen vornehmen lassen. Es hat zwei besondere Aufgaben: 1. die von den einzelnen Verwaltungszweigen der Stadt beschafften statistischen Daten zusammenzufassen und für ihre periodische Veröffentlichung zu sorgen; 2. die statistischen Erhebungen betr. Stand und Bewegung der Bevölkerung zu bearbeiten.

Veröffentlichungen des statistischen Dienstes der Stadt Paris: Annuaire statistique de la ville de Paris (seit 1880, 29 Jahrgg). Bulletin hebdomadaire de statistique municipale (seit 1880, 30 Jahrgg.). Tableaux mensuels de statistique municipale de la ville de Paris (von 1885 bis 1900, 16 Jahrgg.). Recueil trimestriel de statistique municipale de la ville de Paris (von Januar 1901 bis Juli 1903). Atlas de statistique graphique de la ville de Paris (1888/89 2 Bde.). Résultats statistiques du dénombrement de 1881, de 1886, de 1891, de 1896 et de 1901 pour la ville de Paris (5 Bde.). Außerdem eine Reihe von Gelegenheitsschriften über einzelne Epidemieen usw.

7. In **Grossbritannien** wird die Bevölkerungsstatistik der größeren Städte vom General Register Office (Statistical Superintendent) für England (in London), für Schottland (in Edinburg) und für Irland (in Dublin) bearbeitet und veröffentlicht. Die genannten drei Registrar-General veröffentlichen regelmäßig Weekly returns, Quarterly returns and Annual Reports of births, deaths and mariages. Die Berichte über die jedes zehnte Jahr stattfindenden Volkszählungen werden gedruckt und vom König dem Parlament vorgelegt. Außerdem wird in den größeren Städten die Bevölkerungs- und insbesondere Gesundheitsstatistik von dem Medical Officer of Health gepflegt. Eine Ausnahme macht London. Hier besteht ein Statistical Department of County Council, das jedes Jahr einen Report mit allen Einzelheiten veröffentlicht, die über die Statistik dieser Stadt vorhanden sind. Außerdem wird seit 1896 ein Statistical abstract for London vom Statistical Officer of the County Council veröffentlicht.

8. **Spanien.** Vom ayuntamiento (negociado de estadistico) de Madrid wird ein Anuario estadistico demografico seit 1897 herausgegeben, ebenso ein Boletin semanal de nacimentos, matrimonios y defunciones. Die im Anuario enthaltenen Tabellen werden seit 1900 monatlich veröffentlicht unter dem Titel: Estadistica Demográfica. Vom statistischen Amt der Stadt Madrid wurde ferner veröffentlicht: Rectificacion del empadronamiento general de habitantes en diciembre de 1898. — In ähnlicher Weise wie für Madrid veröffentlichen die statistischen Aemter in Barcelona und Valencia seit mehreren Jahren einen Anuario estadistico demografico.

9. **Portugal.** Von der Munizipalverwaltung in Porto wird seit 1882 das Boletin mensal de estadistica sanitaria und seit 1898 das Annuario do Servico Municipal de Saude e Hygiene da cidade do Porto herausgegeben.

10. **Belgien.** In Belgien gibt es kein kommunalstatistisches Bureau i. e. S. Jede Stadtverwaltung gibt in ihrem Verwaltungsberichte, welchen das Kollegium der Bürgermeister und der Schöffen jährlich auf Grund des G. v. 30./III. 1836 erstattet, viel statistisches Material. Die statistische Zentralkommission Belgiens setzt seit 1892 das von der Stadt Brüssel (Bureau statistique sanitaire) (seit 1870) herausgegebene Bulletin hebdomadaire de statistique demographique et sanitaire fort. Außerdem enthält das von der Zentralkommission veröffentlichte Bulletin annuel die wesentlichsten Angaben über Bevölkerungsvorgänge aller belgischen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern.

Das von der Stadt Brüssel (Dr. Janssens) herausgegebene Annuaire de la mortalité (seit 1861) wird fortgesetzt unter dem Titel: Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes des décès (seit 1879). In ähnlicher Weise lassen die Städte Gent und Lüttich durch ihre hygienischen Bureaus einen Annuaire de statistique démographique et médicale jährlich veröffentlichen. Die Stadt Antwerpen plant die Herausgabe eines statistischen Monatsblattes und Jahrbuchs.

11. **Holland.** Das Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam hat Zeit seines Bestandes eine umfangreiche Tätigkeit entwickelt. Es veröffentlichte: Statistische Mededeelingen Nr. 1—29 (seit 1895), das Statistische Jaarboek (seit 1895), jährlich (in mehreren Heften), die Weekbericht (seit 1896) und Statistische Maandberichte (seit 1894). Statistisch Zakboekje (seit 1901 jährlich).

12. In **Dänemark** besteht ein kommunalstatistisches Bureau, das Statistiske Kontor in Kopenhagen, welches der ersten Magistratsabteilung zugehörig und dem Bürgermeister unterstellt ist. Eine statistische Deputation besteht nicht. Das Kontor steht mit den übrigen Abteilungen des Magistrats in direktem Verkehr und kann von allen Abteilungen benutzt werden. Zu seinen Aufgaben gehört die Ausführung der allgemeinen Volkszählungen und der Lokalzählungen sowie die Bearbeitung des bezüglichen Materials, die Statistik der

Berufsverhältnisse, der Wohnungen, Arbeitslöhne, selbständige Arbeiten betr. Armen-, Wohltätigkeits-, Handels- und Hafenwesen usw. Veröffentlichungen desselben:

Tabelvaerk til Kjøbenhavns Statistik (seit 1876, 17 Bde.). Statistiske Oplysninger om Staden Kjøbenhavn (d. i. Resumé de la statistique de Copenhague seit 1876, 7 Hefte, jedes Heft umfaßt in 11 Abschnitten die Statistik von 5 Jahren). Arbejdslønnen i Kjøbenhavn i aaret 1892, 1898 u. 1904. 3 Hefte, ferner kürzere Mitteilungen über die Volkzählungsergebnisse von 1885, 1890, 1895, 1901 und 1906 über das Schulwesen i. J. 1900, Velgorenheden i. J. 1903, Borneantal og Borne dodelighed 1901, Indkomstforholdene 1860—93, 1898, 1907. Borgerrepraesentant-Valgene 1909.

**13.** In **Norwegen** besteht das kommunens statistiske Kontor in Kristiania, welches zur zweiten Abteilung des Magistrats gehört und seit 1887 unter dem Titel: Statistiske Meddelelser angaaende Kristiania by ein Jahrbuch seit 1886 (jährl. 1 Heft) mit zahlreichen Tabellen über Bevölkerung, Meteorologie, Industrie, Handel, Verkehr, Finanzen, Wahlen, Schulen, Armenwesen, Justiz usw. veröffentlicht. Seit 1898 erscheint es unter dem Titel: Statistisk aarbok far Kristiania by. Kommunal forvaltningsberatning, seit 1903 jährl. 1 Bd. Der Leiter des Bureaus gab i. J. 1900 einen wertvollen historischen Abriß heraus: La ville de Kristiania, son commerce, sa navigation et son industrie.

**14.** In **Schweden** besteht seit 1905 ein kommunalstatistisches Bureau: Stockholms Stads Statistiska Kontor, das unter dem Gesamttitel: Stockholms Stads Statistik viele wertvolle Arbeiten herausgibt, wie über Handel und Schifffahrt (seit 1900), über städtische Beamte und Arbeiter (seit 1905), Berichte über die Verwaltung und die Hygiene der Stadt. Schon vor Errichtung des statistischen Kontors erschienen jährliche Verwaltungsberichte der Stadt Stockholm mit zugehörigen statistischen Tabellen (seit 1869), statistische Uebersichten vom Stadtarzt (seit 1870), über das Armenwesen (seit 1872), über das Volksschulwesen (seit 1863), wöchentliche Rapporte über Krankheits- und Sterbefälle usw. (seit 1876). Das Statistika Kontor setzt also die früher erschienenen Veröffentlichungen fort und gibt außerdem neu heraus das Statistik Årsbok, neue Folge (seit 1904), Statistisk Månadsskrift (seit 1906), Veckoöfversikt (Hygienische Wochenberichte) neue Folge (seit 1906), Stockholms Kommunalkalender (seit 1907), Einige statistische Angaben (mit Illustrationen i. J. 1910), Alphabetisches Register über alle von der städtischen Verwaltung in den Jahren 1868—1907 herausgegebenen Veröffentlichungen.

**15.** In **Russland** ist die Organisation der Kommunalstatistik an die Statistik der Sjemstwos (Landschaften) angegliedert. Die statistischen Komitees, die mit der Führung der Statistik der Sjemstwos betraut sind, sammeln auch die Daten über die Munizipalitäten, zu welchem Zwecke nicht selten besondere Sektionen eingerichtet sind. Eigentliche Bureaus für kommunale Statistik bestehen nur in 7 Städten, obwohl im europäischen Rußland 16 Großstädte (mit über 100 000 Einwohnern) vorhanden sind. Das statistische Bureau von St. Petersburg bildet eine besondere Abteilung des Stadtamtes, welche nur nominell dem Gehilfen des Stadthauptes unterstellt ist; es befindet sich unter unmittelbarer Leitung eines besonderen Beamten, der den Titel eines „Verwalters der statistischen Abteilung" hat. Neben den Volkszählungen und den Ermittelungen des Bevölkerungswechsels ist das Bureau beauftragt mit der Statistik der Infektionserkrankungen, Krankenhäuser, Unglücksfälle, Feuerschäden und Veränderungen im Bestande der Immobilien, über die eingeführten Mengen und Preise von Zerealien, Vieh und Fleisch usw.

Das Bureau veröffentlichte das „Wöchentliche Bulletin" (seit 1881), das „Monatliche Bulletin" (seit 1908), das „Statistische Jahrbuch St. Petersburgs" (seit 1882). Außerdem erschienen: die Resultate der Volkszählung von 1881, 1890 und 1897 (10 Lieferungen und 1 Atlas), Ergebnisse besonderer Erhebungen über Armen- und Unterstützungspflege (1884 und 1890. 2 Bde.).

Das statistische Bureau der Stadt Moskau veröffentlichte: Rapport sur les prix normales pouvant servir de base pour l'évaluation des valeurs locatives des logements (1887). Enquête sur la boulangerie (1889 und 1895). Mortalité 1872/89 (1891). Renseignements statistiques sur l'assistance en 1889 (1891). Etablissements de commerce et d'industrie 1885/90 (1892). Mouvement de la population, bulletin annuel (récapitulatif) (seit 1888). Atlas statistique (Bd. I, 1887, Bd. II, 1890). Bulletin hebbomadaire (über die Sterbefälle seit 1893) und Bulletin statistique mensuel (seit 1888). Enquête sur les entreprises de transport par rues (1895). Etablissements de charcoterie en 1896. Recensement de la population 1902 (2 Bde. 1904 und 1906). Annuaire Statistique (seit 1906). Wochen-, Monats- und andere Berichte werden ferner von den statistischen bezw. Sanitätsbureaus der Städte Warschau, Odessa, Charkow und Helsingfors veröffentlicht.

Die statistische Kommission (früher Komitee) der Stadt Riga bearbeitet die Statistik der Bevölkerung, der Morbidität, der Handels-, Gewerbe-, Steuerverhältnisse, der Armenpflege, des Schulwesens usw. Außerdem hat es die städtischen Wählerlisten und die rechnerische Kontrolle des Verwaltungsberichts der Stadt zu führen. Es veröffentlichte: Resultate der Volkszählung von 1867 und 1881, der Gewerbezählung von 1884. Riga in den Jahren 1866—1870 (1873). Resultate der schulstatistischen Enquete von 1883 (1884). Material zur Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen von 1881—1885 (1887). Jahres- und Monatsübersichten über die Bevölkerungsbewegung (seit 1888). Statistik der Infektionskrankheiten von 1883—1887 (1889). Statistisches Jahrbuch, 2 Bde. (1891—1892). Das Armenwesen der Stadt Riga, historisch-statistische Studie von A. Tobien (1895). Der

Stadt Riga Verwaltung und Haushalt von 1878—1900. Jahresberichte über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga (seit 1882). Beiträge zur Statistik der Stadt und ihrer Verwaltung Bd. I (1909) von B. v. Schrenck. Von demselben erfolgreich tätigen Direktor der statistischen Kommission der Stadt Riga Projekt einer Kommunaleinkommensteuer für Riga (1906) und einer kommunalen Wertzuwachssteuer (1907). Außerdem erscheinen wöchentliche bezw. monatliche Nachweisungen in den „Rigaschen Stadtblättern" über Bevölkerungswechsel, Lebensmittelpreise, Erkrankungen. Von der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees wird seit 1866 je 1 Bd. Tabellen über Rigas Handel und Schiffahrt veröffentlicht.

**16. Die Balkanstaaten.** Nachdem die staatliche Statistik in der Türkei 1891 eingerichtet, in Rumänien, Serbien 1900, Bulgarien 1897, reorganisiert und für Griechenland eine statistische Gesellschaft i. J. 1899 gegründet worden ist, läßt sich erwarten, daß auch die Städtestatistik neu- oder umgebildet, mit größeren selbständigen Leistungen hervortreten wird. Vom statistischen Bureau der Stadt Bukarest wurden veröffentlicht das statistische Jahrbuch der Stadt 1879 und 1880 (2 Bde.) und seit 1895 jährlich statistische und hygienische Wochenberichte (seit 1883). Außerdem wurden die Ergebnisse der ersten Erhebung der Häuser und Bewohner der Stadt Bukarest i. J. 1878 vom Stadtrat veröffentlicht. — Für Athen und 12 andere Städte Griechenlands wird ein Bulletin annuel de mortalité von der Sektion für politische Oekonomie und Statistik im Ministerium des Innern jährlich veröffentlicht. — Auch für Konstantinopel wird seit längerer Zeit jährlich veröffentlicht: Statistique de la mortalité dans la ville de Constantinople et la banlieue.

**17. Asien.** Beginnt man bei Betrachtung der Städtestatistik in außereuropäischen Staaten mit dem „Reiche der Mitte", China, so ist doch trotz des Reichtums an großen Städten von einer eigentlichen Städtestatistik wenig bekannt geworden. Daß die Einwohnerzahl aus Anlaß staatlicher Zählungen in primitiver Weise festgestellt und über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse namentlich in den Vertragshäfen gelegentlich von Epidemieen mit Zahlen versehene Berichte erstattet wurden, ist bekannt. — Einer Oase gleichen die statistischen Arbeiten in Japan, insbesondere im Hinblick auf die hervorragenden Leistungen des Statistical Department, the Tokio municipal office, dessen Annual Statistics of the city of Tokio 1910 zum 7. Male in einem Umfange von 82 Druckbogen in japanischer und englischer Sprache erschienen ist. — In Britisch Indien ist die Statistik nach dem Muster des Mutterlandes (England) organisiert und der allgemeine Zensus in den Jahren 1891 und 1901 in ähnlicher Weise, aber modifiziert nach dem dortigen Kulturstande ausgeführt. In Kalkutta, Bombay, Madras, Benares bestehen örtliche Gesundheitsämter, welche die wichtigeren statistischen Daten zusammenstellen und veröffentlichen.

**18. Afrika.** Für 19 Städte Unter- und 11 Städte Ober-Aegyptens veröffentlicht das statistische Bureau der Verwaltung des Sanitätswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (im Ministerium des Innern) seit 1885 Wochen- und Jahresberichte (in französischer Sprache) über Bevölkerungs-, Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse sowie über meteorologische Beobachtungen. Besonders eingehend ist die Berichterstattung über die beiden Großstädte Kairo und Alexandrien und das Resumé über Klima, Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der 5 Jahre 1886—1890, der 10 Jahre 1891—1900 und der 5 Jahre 1901—1906 von Dr. Engel Bey. Außerdem sind Monographieen über die Influenzaepidemie i. J. 1889—1890, 1891—1892, über die Cholera i. J. 1902 sowie Relevé des maladies infectieuses für die 5jährigen Zeiträume 1886—1895 fg. erschienen. Seit einiger Zeit werden vom Direktor der sanitären Einrichtungen der Munizipalität von Alexandrien (Prof. E. Gotschlich) Jahresberichte über die sanitären und Bevölkerungsverhältnisse veröffentlicht. Ebenso ein Bericht über die Kindersterblichkeit (1902—1907). — Für die Stadt Algier ist ein statistischer Dienst nach den Einrichtungen des Mutterlandes (Frankreich) organisiert. Mit der Leitung ist beauftragt Dr. Deshayes. — Von der Munizipalität der Stadt Johannesburg (Transvaal) erschienen Reports on the work of the town Council 1901—1903 und seitdem jährlich. Seit Januar 1906 erscheinen umfangreiche monatliche Berichte (Johannesburg Municipal Statistics) über meteorologische Verhältnisse, Bevölkerung, Verwaltungsergebnisse.

**19. Amerika.** In den meisten großen Städten der Vereinigten Staaten von Nordamerika erscheinen Citydokumente mit einem reichen statistischen Material. Ein großer Teil der statistischen Arbeiten wird daselbst von den Gesundheitsämtern geleistet. Es gibt aber auch eine Anzahl Städte mit besonderen statistischen Aemtern (wie New York, Boston, Chicago, Buffalo, Cincinnati, Columbus). Einen besonderen Umfang hat das statistische Bureau der Stadt New York, welches im Jahre 1866 gegründet und dem städtischen Gesundheitsamte unterstellt ist. Das Kollegium des Gesundheitsamts (Board of Health) besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 2 vom Bürgermeister ernannt werden und 2 (der Gesundheitsbeamte des Hafens und der Präsident des Polizeiamts) auf Grund ihres Amts Mitglieder sind. Das Gesundheitsamt hat zwei Bureaus, das Sanitary Bureau und das Bureau of Vital Statistics. Das letztere registriert die Geburten, Heiraten und Todesfälle und stellt alle darauf bezüglichen statistischen Tabellen auf. Die Ausführung der Volkszählung liegt demselben nicht ob, hierfür sorgt alle 10 Jahre die Regierung der Vereinigten Staaten (1880, 1890) und alle 10 Jahre (1875, 1885) die Regierung des Staates New York. Es werden regelmäßig veröffentlicht Weekly reports, Quarterly reports sowie sehr umfangreiche Annual reports of the Health Department of the City of New York. Ebensolche Wochen- und Monats- und Jahresberichte über Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, aber in geringerem Umfange, werden von den Gesundheitsämtern anderer amerikanischer Städte (wie von Washington, Providence, Lansing, Illinois, Hoboken, Indiana, Michigan, Minneapolis) veröffentlicht. — Das i. J. 1897 begründete statistische Departement der Stadt Boston veröffentlicht wöchentlich City records, jährlich Municipal Register und seit 1899 Monthly Bulletins, welchen je eine Spezialstudie von allgemeinem Interesse beigefügt ist. Außerdem gibt dasselbe in besonderen Heften Uebersichten

über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt für größere Jahresreihen heraus. Ein reiches statistisches Material ist ferner in den seit vielen Jahren veröffentlichten Annual report of the executive department of the city of Boston sowie in den Mayor's annual Message and the annual report of the department of public works to the city council of the city of Chicago enthalten. In dieser Stadt ist am Anfang des Jahres 1901 in Verbindung mit der Stadtbibliothek ein statistisches Bureau errichtet, welches seine Tätigkeit mit Herausgabe von Monatsberichten (nebst Anhang betr. Hauptergebnisse der Munizipalstatistik für 1893—1900) begonnen hat. Es erscheint jetzt jährlich 1 Bd. in 4 bis 6 Heften unter dem Titel: City of Chicago Statistics. Außerdem gab es i. J. 1909 ein Werk über die Organisation der Stadt: Chicago city manual heraus. — In Mexiko besteht in jeder Munizipalität eine statistische Hilfsdeputation (junta), welche verpflichtet ist, bei allen statistischen Erhebungen des Staates mitzuwirken. In den Hauptstädten sind statistische Hilfskomitees (juntas auxiliares) eingesetzt, welche die ersten Zusammenstellungen des ihnen von den einzelnen Kommunen zugehenden statistischen Materials anfertigen. In San Luis Potosi besteht eine statistische Sektion, welche Wochen- und Monatsberichte seit 1893 veröffentlicht. In Südamerika sind statistische Aemter folgender Städte bekannt geworden: Oficina demografica de la Ciudad Rio de Janeiro und de Bahia (Brasilien), Estadistica municipal de la Ciudad de Buenos Aires, desgleichen in Cordoba (Argentinien) und Montevideo (Uruguay). Alle 5 Aemter veröffentlichen Monatsberichte; Rio de Janeiro und Buenos Aires auch statistische Jahrbücher.

20. **Australien.** Obwohl von dem Bestande einer „ausgelösten" Statistik der australischen Städte hier nichts bekannt ist, so läßt sich doch bei der sonst guten Organisation der Statistik in den englischen Kolonieen (neben dem statistischen Departement für den australischen Bundesstaat bestehen für jeden der 6 Einzelstaaten statistische Behörden) annehmen, daß in Städten wie Sidney, Melbourne, Adelaide auch für Bearbeitung und Veröffentlichung einer ausreichenden örtlichen Statistik gesorgt ist.

**Literatur:** *Außer den vorgenannten Arbeiten der städtestatistischen Aemter, die in ihren Veröffentlichungen erscheinen, wurden jährlich noch viele vergleichende Zusammenstellungen meist auf Grund von Rundfragen bei den Groß- und Mittelstädten oder bei einer Anzahl ausgewählter, entweder ungefähr gleichgroßer oder gleichartiger Städte bearbeitet, die in der Regel vom Magistrat oder einer städtischen Einzelverwaltung veranlaßt werden und zur Vorbereitung von neuen oder Aenderung bestehender Ortsgesetze bezw. Verwaltungseinrichtungen dienen, z. B. die Rundfragen a) des statist. Amtes der Stadt Düsseldorf: im Juni 1907 über Fortschreibung der Einwohnerziffer u. schriftl. Meldepflicht, im März 1908 über städtische Apotheken, im Mai 1908 über Personal und Kosten der städtestatistischen Aemter, im Juni 1908 über Kosten u. Klassenfrequenz der Volksschulen; b) des statist. Amtes der Stadt München: im Herbst 1906 u. 1907 über die wichtigsten gemeindl. Einnahmequellen, im März 1910 über städtische oder von der Stadt unterstützte Anstalten für II. Hypotheken. Wieder andere Rundfragen der städtestatistischen Aemter, die häufig ihren eigenen Anregungen entspringen, bezwecken die regelmäßige jährliche Erhebung, Zusammenstellung u. Bekanntgabe von wichtigeren Zahlen für die städt. Verwaltungen, z. B. vom statist. Amt der Stadt München über Geburten und Sterbefälle in deutschen Groß- u. Mittelstädten (seit 1891), von den statist. Aemtern in Elberfeld und Posen über Gemeindesteuern in preuß. Städten (seit 1901). Hierbei möge, mit jenen Rundfragen nahe verwandt und davon schwer unterscheidbar, auf ein in neuerer Zeit sehr entwickeltes Arbeitsgebiet der städtestatistischen Aemter, nämlich auf die viel Zeit beanspruchende Erteilung von Auskünften aller Art, nicht etwa nur kurzer und zahlenmäßiger, hingewiesen sein, die fast täglich von staatlichen, städtischen u. a. Behörden, Zentralstellen, Vereinen, Privaten, von Ortseingesessenen und Auswärtigen, schriftlich und mündlich (namentlich auch telephonisch) gefordert werden. Durch diesen unbegrenzten Gefälligkeitsdienst wird die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der eigentlichen Aufgaben der statistischen Aemter erschwert, bei unzureichendem Dienstpersonal sogar gefährdet. Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß aber auch von vielen anderen Seiten: von der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung, von Vereinen, staatswissenschaftlichen Seminaren, einzelnen Beamten u. Gelehrten, große u. sehr schätzbare Arbeiten im Interesse der Städtestatistik geleistet werden. Es mögen nachstehend ausgewählte Publikationsorgane Deutschlands genannt und einzelne auf die Städtestatistik bezügliche Arbeiten aus ihnen beispielsweise (nicht mit Anspruch auf Vollständigkeit) hervorgehoben werden.*

**a) Veröffentlichungen des Kaiserl. statistischen Amtes und der statistischen Aemter einzelner Bundesstaaten über Städtestatistik.** *In der Statistik des Deutschen Reichs (seit 1873 herausg. v. Kaiserl. statist. Amt 240 Bde.) werden die Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, der Konkurs-, Kriminal- usw. Statistik für die großen Städte besonders mitgeteilt. In den (seit 1904) von demselben Amt, Abt. für Arbeiterstatistik herausg. Beiträgen zur Arbeiterstatistik sind u. a. enthalten: in Nr. 2 (1905) die Regelung der Notstandsarbeiten, in Nr. 9 u. 10 (1908/09) die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten sowie Erhebungen über Arbeitslöhne und Arbeitszeiten 1902 u. 1907, in Nr. 11 (1910) Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Auch in dem von derselben Abteilung herausgegebenen Reichsarbeitsblatt (I. Jahrg. 1903/04) sind eine Reihe von Arbeiten über den Arbeits- und Wohnungsmarkt in den Städten, in dessen 2. Sonderheft (1909) Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien enthalten. — Von Arbeiten der „unausgelösten Statistik" des Reichs seien hier noch genannt die Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamts (wöchentl., seit 1877) über die Geborenen u. Gestorbenen in den Städten mit über 40 000 Einw. in wöchentl. und für die Städte mit über 15 000 Einw. in monatl. Uebersichten. Außerdem Jahresübersichten und Epidemieberichte über Städte des In- und Auslandes. — In der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden seit 1874 die Ergebnisse für die einzelnen Orte mit Postämtern I. Klasse veröffentlicht. In der „Preus-*

*sischen Statistik" (amtliches Quellenwerk), herausg. vom kgl. preuß. statist. Landesamt (1. Bd. 1861, bis 1910: 222 Bde.) werden die Ergebnisse der Volks- u. Viehzählungen, der Bewegung der Bevölkerung, Schulen, Krankenanstalten, Lebensmittelpreise, Sparkassen, Einkommen- und Ergänzungssteuern usw. für alle einzelnen Städte mit über 20 000 Einw. veröffentlicht. Von besonderem Wert ist auch das für jedes 10. Jahr herausgegebene Gemeindelexikon. In der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Landesamts (I. Jahrg. 1861) sind u. a. veröffentlicht im Jahrg. 1863:* **Engel,** *Die Statistik im Dienste der Verwaltung. — 1870:* **Kluge,** *Ueber die Errichtung statist. Bureaus für größere Städte. — 1874:* **Körösi,** *Ueber kommunale statist. Bureaus. — 1875:* **v. Hasse,** *Städtische Verwaltungsberichte. — 1878:* **Jannasch,** *Wachstum u. Konzentration der Bevölkerung des preuß. Staats. — 1882:* **Eulenberg,** *Wasserversorgung der preuß. Städte. — 1882:* **Brämer,** *Bevölkerung Englands u. seiner Großstädte. — 1884:* **Hövet,** *Entwickelung der kommunalen Wohnungsstatistik. — 1891:* **Schnider,** *Untersuchungen über Preise von Roggen u. Roggenmehl. — 1896:* **Wolkowsky-Biedau,** *Die Theater in Preußen. — 1897:* **Firks,** *Bevölkerungssterbetafeln für preuß. Großstädte. — 1901:* **Laspeyres,** *Einzelpreise u. Durchschnittspreise i. d. J. 1821—1895. — 1902:* **Brösike,** *Binnenwanderungen. — 1902:* **Evert,** *Zur Wohnungsstatistik i. Preußen. — 1904:* **Brösike,** *Arbeitsort u. Wohnort der Bevölk. i. Großstädten. — 1904:* **Kühnert,** *Die Städte Preußens. — 1905:* **Tetzlaff,** *Die Aufwendungen für Theaterorchester usw. — 1906:* **Derselbe,** *Die direkten Gemeindesteuern. — 1907:* **Kühnert,** *Ergebnisse der Einkommen- u. Ergänzungssteuer. — 1910:* **Tetzlaff,** *Kommunalfinanzstatistische Grundsätze. — 1910:* **Derselbe,** *Das Kapitalvermögen der preuß. Städte. — Die langfristigen Anleiheschulden der preuß. Städte. — Ueber den Schuldenstand der preuß. Städte. — Außerdem sind in den Ergänzungsheften VI u. IX zu dieser Zeitschrift enthalten: Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, von* **Herrfurth, v. d. Brincken** *und* **v. Tschoppe;** *in den Ergänzungsheften XVII u. XXIII, Ergebnisse der Landtags- u. Gemeindewahlen von* **Evert.** *Die Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern, herausg. v. kgl. bayerischen statist. Landesamt (1. Heft 1850, bis 1910: 81 Hefte) u. die Zeitschrift desselben Amts (1. Jahrg. 1869) enthalten für viele zur Darstellung kommende Gebiete gewisse Ergebnisse für jede der 44 unmittelbaren Städte. Im Jahrg. 1872 der Zeitschrift ist eine Abhandlung über die Verwaltungsberichte der unmittelbaren bayerischen Städte von* **Reichelt** *enthalten. In den Jahrgängen 1878, 1880, 1882, 1883, 1893, 1894, 1899, 1904, 1909 der Zeitschrift sind die Ergebnisse der Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden veröffentlicht, i. Jahrg. 1908 die Statistik der Armenpflege auch der unmittelbaren Städte, im Jahrg. 1909 ferner erstmalig die Gemeindewahlstatistik. Ueber die Geburten u. Sterbefälle werden regelmäßig vierteljährliche Nachweise für 25 größere Städte veröffentlicht. Aus der vom kgl. sächsischen statistischen Landesamt (seit 1855) herausgegebenen Zeitschrift werden folgende Abhandlungen hervorgehoben im Jahrg. 1882:* **Böhmert,** *Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden. — 1894:* **Geissler,** *Die Fruchtbarkeits- u. Sterblichkeitsverhältnisse der Städte Sachsens. — 1897:* **Ganzemüller,** *desgl. — 1897:* **Martin,** *Gemeindevermögen u. Gemeindehaushalt der Städte Sachsens. — 1898:* **Geissler,** *Die Vermögensverhältnisse der Städte Sachsens. — 1901 u. 1902:* **Wächter,** *Die sächs. Städte im 19. Jahrh. — 1902, 1903 u. 1909:* **Lommatsch,** *Zur Statistik der Geburten, Eheschließungen u. Sterbefälle in den 3 sächs. Großstädten. — 1904:* **Oppe,** *Aus d. Finanzw. d. sächs. Gemeinden. — 1905:* **Wächter,** *Wohnungsstatistik einiger Mittel- und Kleinstädte. — 1907 u. 1908:* **Steinbach u. Wächter,** *Wohnungsstatistik sächs. Städte. — Württembergische Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, seit 1818 herausg. v. kgl. statist. Landesamt in Stuttgart, enthalten in den meisten geographisch gegliederten Uebersichten gesonderte Angaben für Stuttgart, z. T. aber auch für andere Städte, z. B. im Ergänzungsbande 2 (1898): Die Grundlagen einer Württembergischen Gemeindestatistik (einschl. Wohnungsstatistik für 5 Städte) von* **Losch.** *— Jahrg. 1895:* **Wagner,** *Die wirtschaftl. Verhältnisse der Stadt Ulm. — 1897:* **Rettich,** *Die Stuttgarter Armenbevölkerung. — 1898:* **Derselbe,** *Die Altersversorgung der städt. Lohnarbeiter in Stuttgart. — 1902: Fleischteuerung des J. 1902. — 1903:* **Schmid,** *Die Volksschulen in Stuttgart. — Außerdem enthält das seit 1902 alle 2 Jahre erscheinende Statist. Handbuch für das Kgr. Württemberg Tabellen über die Markt- und Ladenpreise in 103 Gemeinden, über die Bevölkerung sowie die Staats- u. Gemeindeverbrauchsabgaben der größeren Gemeinden mit über 5000 Einw. Auch die Bezirks- u. Oberamtsbeschreibungen enthalten für die einzelnen Städte ein reiches statist. Material. — Aus dem statist. Jahrbuch für das Großherzogt. Baden (seit 1868 herausg. vom statistischen Landesamt) sei hervorgehoben der Anhang mit zahlreichen Nachweisungen über die einzelnen Städte mit 3000 und mehr Einwohnern. Auch viele Hefte der Beiträge zur Statistik des Großh. Baden enthalten das Material gesondert für die Städte, z. B. über die Bevölkerung, Haushaltungen, Gebäude nach jeder Zählung, über die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen, Wohltätigkeitsanstalten, Säuglingssterblichkeit, Körpergröße der Wehrpflichtigen. Auch die seit 26 Jahren erscheinenden Statist. Mitteilungen des genannten Amts enthalten zumal in ihren Sondernummern die Zahlen für die Stadtgemeinden. — In den von der großh. Zentralstelle für die Landesstatistik (seit 1862) herausg. Beiträgen zur Statistik des Großh. Hessen und den seit 1870 veröffentlichten monatl. Mitteilungen finden sich in den meisten Darstellungen Unterscheidungen für die einzelnen Städte, ebenso in den seit 1873 vom statist. Landesamt für Elsaß-Lothringen veröffentlichten Statist. Mitteilungen. Auf die Veröffentlichungen der statist. Aemter der übrigen deutschen Staaten kann wegen des beschränkten Raumes hier leider nicht eingegangen werden.*

**b) Kommunale Mitteilungen, Zeitschriften und Jahrbücher.** *Aus den seit April 1907 von Schalhorn herausgegebenen Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetags seien folgende Uebersichten hervorgehoben: Bd. I Sp. 31 u. 559 betr. Wertzuwachssteuer; Bd. I Sp. 209 Betriebsergebnisse u. Personal der Elektrizitätswerke; Bd. I Sp. 285 Vergebung städt. Geländes in Erbbaurecht; Bd. I Sp. 293 Aerztl. u. pfleg. Ueberwachung*

*der Kostkinder; Bd. I Sp. 345 Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897 bis 1907 von* **Most**; *Bd. I Sp. 419 Die deutschen Städteverbände. — Bd. II Sp. 7 Gehälter in Krankenhäusern; Bd. II Sp. 11 Billett- u. Lustbarkeitssteuern; Bd. II Sp. 44 Bezüge städt. Arbeiten bei militär. Uebungen u. Krankheitsfällen; Bd. II Sp. 63 Städt. Amtsblätter; Bd. II Sp. 181 Zusammensetzung der Magistrate; Bd. II Sp. 243 Wirkungen der Wertzuwachssteuer; Bd. II Sp. 383 Pfandleihanstalten; Bd. II Sp. 443 Schulgeldsätze in höheren Lehranstalten: Bd. II Sp. 499 Müllabfuhr.*

*Aus der Deutschen Gemeindezeitung (I. Jahrg. 1861) sei genannt:* **Stolp**, *Eine deutsche Städtekunde, Jahrg. 1864. —* **Derselbe**, *Die Errichtung städt. statist. Bureaus, Jahrg. 1871. —* **Derselbe**, *Vergleichende Haushalts- und Verwaltungsstatistik der Städte, Jahrg. 1867 u. 1871. —* **Derselbe**, *Die städt. Verwaltungsberichte u. deren Behandlung, 1865 u. 1873. — Zur Statistik der gemeinnützigen Stiftungen, 1906. — Ein statistisches Amt der Berliner Vororte, 1906.*

*Aus dem „Technischen Gemeindeblatt" (bis jetzt 13 Jahrgg.) sei aus der Sonderbeilage des X. Jahrg. (1907) die Arbeit über die Pflasterverhältnisse der städt. Straßen im deutschen Reich (von* **Pinkenburg**) *hervorgehoben.*

*Die Kommunale Rundschau, welche seit 1907/08 erscheint, bringt in jeder Nummer statist. Material über einzelne Städte, desgl. der (seit Juli 1906 erscheinende) Stadtverordnete, Zentralorgan für die ehrenamtl. Mitgl. der Gemeindekollegien sowie die Kommunale Praxis, welche seit 1901 erscheint, die Städtezeitung, Zeitschr. f. Kommunaltechnik (seit 1903/04), in ihrem 4. Jahrg. (1907) veröffentlichte* **Schott** *einen Artikel über „Der Städtestatistiker".*

*Von dem Kommunalen Jahrbuch (herausg. seit 1908 von* **Lindemann** *und* **Südekum**) *sind bisher 3 Jahrgänge erschienen. Sie enthalten statistische Uebersichten über folgende Gegenstände für eine größere Zahl von deutschen Städten: Markthallen, Vieh- und Schlachthöfe, Badeanstalten, Säuglingsfürsorge, Arbeitsnachweis, Lohnsätze städt. Arbeiter, Notstandsarbeiten, Ruhelöhne, Arbeitslosenversicherung, Arbeiterurlaub, Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerke, Straßenbahnen, Anleihen.*

*Auch das seit 1906 jährlich erscheinende Adreßbuch der Stadt- und Landgemeindeverwaltungen Deutschlands (gegründ. von Renné, herausg. von Pagels) enthält für jede in ihm berücksichtigte Gemeinde einige Zahlenangaben über Einwohner, Vermögen, Schulden, Steuersätze.*

**c) Vereinsschriften.** *Aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, die seit 1873 erscheinen, sei hervorgehoben: Kommunalsteuerfrage, Bd. 12. — Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten, Bd. 30. — Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Großstädte, Bd. 30. — Hausindustrie u. Heimarbeit, Bd. 84—87. — Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage, Bd. 94—97. — Grund- und Bodenverhältnisse verschiedener Großstädte, Bd. 111. — Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 117—123. — Gemeindefinanzstatistik in Deutschland, Bd. 127. — Die Gemeindebetriebe, Bd. 129—130.*

*Aus den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit (bis 1910: 93 Hefte) seien hervorgehoben:* **Silbergleit**, *Armenfinanzstatistik (Heft 48, 61 u. 78). — Beschäftigung der Arbeitslosen u. Notstandsarbeiten, H. 4, 43, 58. — Fürsorge für bedürftige Genesende, H. 6, 50. — Die Wohnungsfrage v. Standpunkt der Armenpflege, H. 11. — Fürsorge f. entlassene Sträflinge, H. 16. — Fürsorge f. Obdachlose, H. 16. — Grundsätze über Art u. Höhe der Unterstützungen, H. 19, 31, 42. — Arbeiterversicherung, H. 21. — Fürsorge f. arme Schulkinder, Schulspeisung, H. 26 u. 89. — Armenpflege u. Sozialgesetzgebung, H. 29. — Fürsorge f. Wöchnerinnen, Mutterschutz, H. 30, 84. — Fürsorge f. schulentlassene Jugend, H. 33, 86, 92. — Hilfe in außerordentl. Notständen, H. 37. — Zufluchtstätten f. weibl. Personen, H. 39. — Verteilung der Armenlasten, H. 57. — Ziehkinderwesen, H. 59. — Volks- u. Krankenküchen, H. 66. — Bekämpfung der Tuberkulose, H. 68. — Fürsorge für Ausländer, H. 69. — Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, H. 74.*

*Aus den volkswirtschaftlichen Zeitfragen, herausg. v. d. volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin (bis jetzt 257 Hefte) seien hervorgehoben:* **Eberti**, *Lebensmittelversorgung von Großstädten, Heft 47/48. —* **Hirschberg**, *Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage, Heft 106/107. — Bilder aus der Berliner Statistik, Heft 200. — Wohnungsfrage und die Eingemeindung der Berliner Vororte, Heft 212.*

*Außerdem sei verwiesen auf die Schriften der Gesellschaft für soziale Reform und diejenigen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.*

**d) Nichtamtliche statistische, staats- u. volkswirtschaftliche Zeitschriften.** *Aus dem seit 1890 von G. v. Mayr herausgegebenen Allgemeinen statistischen Archiv wird hervorgehoben:* **N. Brückner**, *Die Entwickelung der großstädtischen Bevölkerung im deutschen Reich, Bd. I. —* **Mischler**, *Statistik u. Selbstverwaltung, Bd. II. —* **Reichel**, *Statistische Aemter deutscher Städte, Bd. II. —* **E. Hasse**, *Die Intensität großstädtischer Menschenanhäufungen, Bd. II. —* **Silbergleit**, *Ueber die Grundlage einer Statistik der Aufgebote, Bd. III. —* **Bleicher**, *Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs- (Sozial-) Statistik, Bd. V. —* **Rost**, *Der Selbstmord in den Städten, Bd. VI. —* **Würzburger**, *(Ergänzungsheft) Die deutsche Städtestatistik am Beginn des Jahres 1903, vom statistischen Amt der Stadt Dresden, Bd. VI. —* **Derselbe**, *(Ergänzungsheft) Die Bearbeitung der Statistik der Bevölkerungsbewegung durch die statist. Aemter im Deutschen Reich, Bd. VII.*

*Aus dem deutschen statistischen Zentralblatt (seit 1909 herausg. von Würzburger, Feig, Schäfer) sei genannt:* **Seutemann**, *Städt. Einwohnerregister, Jahrg. I. — Citybildung und Bevölkerungsdichte in Großstädten, Jahrg. II. —* **Landsberg**, *Die Konferenzen der deutschen Städtestatistiker, Jahrg. III.*

*Aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (bis jetzt 95 Bde., gegründet von Hildebrand, fortgesetzt von Conrad) sei hervorgehoben:* **Hirschberg**, *später von* **Guradze**, *Ueber Brotpreise in Berlin, Bd. 55, 57, 59fg. —* **Eheberg**, *Finanzverhältnisse europäischer Großstädte, Bd. 58. —* **Paasche**, *Städt. Bevölkerung früherer Jahrh., Bd. 60. —* **Eheberg**, *Straßburgs Bevölkerung seit Ende des 15. Jahrh., Bd. 62. —* **Wirminghaus**, *Binnenwanderung, Bd. 64. —* **Neu-**

*mann, Gemeindesteuern in Sachsen, Bd. 67. — Würzburger, Legitimation unehel. Kinder, Bd. 73. — Schott, Dienstbotenwechsel, Bd. 74. — Prinzing, Kindersterblichkeit, Bd. 75. — Wolf, Fleischteuerung, Bd. 80. — Zahn, Volkszählung und Großstadtfrage, Bd. 81. — Kalkstein, Einlogiererwesen, Bd. 83. — Seutemann, Die finanzstatist. Arbeit in deutschen Städten, Bd. 88. — Schwarzschild, Die Großstadt als Standort der Gewerbe, Bd. 88. — Schachner, Australische Gemeinden, Bd. 91. — Most, Zur histor. Lohnstatistik der häusl. Dienstboten, Bd. 92. — Derselbe, Zur Statistik der städt. Schulen, Bd. 92. — Seutemann, Ziele der statist. Vorgangs- und Zustandsbeobachtung, Bd. 93. — Ballod, Sterblichkeit und Fortpflanzung der Stadtbevölkerung, Bd. 93. — Haacke, Statistik der Fleischhandelspreise, Bd. 93. — Wolff, Innere Wanderungen, Bd. 94. — Sodoffsky, Zum Stadtbegriff und zur Städtestatistik Rußlands, Bd. 94. — Most, Arbeitslosenstatistik, Bd. 95. — Haacke, Statist. Behandlung der Anstaltshaushaltungen, Bd. 95.*

*Aus den Annalen des deutschen Reichs (von L. Hirt), Jahrg. 1904: Kommunalpolitik u. Kommunalstatistik.*

*Aus der Zeitschrift für Sozialwissenschaft (von Wolf, jetzt herausg. v. Pohle). — Beck, Die deutsche Städteverwaltung, 4. Jahrg. — Prinzing, Einheimische u. Zugezogene in den Großstädten, 6. Jahrg. — Pohle, Entwickelung der Verhältnisse zwischen Einkommen u. Miete, 9. Jahrg. — Jastrow, Die Stadtgemeinschaft in ihren kulturellen Beziehungen, 10. Jahrg. — Jaffé, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte, 11. Jahrg.*

*Aus den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (seit 1878 von Schmoller). — Michaelis, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, Bd. I, H. 5. — Gerstfeld, Städtefinanzen in Preußen, Bd. IV, H. 1. — Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt u. Land, Bd. XVI, H. 5. — Grotjahn, Ueber Wandlungen in der Volksernährung, Bd. XX, H. 2.*

*Aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, neue Folge seit 1876 (herausg. v. Schmoller): Setbt, Kleinhaus und Mietkaserne, Bd. 29. — Seutemann, Private und öffentl. Stadterweiterung, Bd. 32. — Ballod, Wohnungsfrage u. Gartenstadtproblem, Bd. 32.*

*Aus dem Finanzarchiv, seit 1884, herausg. v. Schanz: Gemeindefinanzen in Elsaß-Lothringen, Bd. I. — Perozzo, Statistik der Kommunalschulden in Italien. — Kollmann, Kommunalbelastung im Großh. Oldenburg. — Herrfurth, Finanzlage der Städte in Preußen. — Körösi, Haushalt europäischer Großstädte. — Tröltsch, Zur Finanzgeschichte Münchens, Bd. VII u. X. — Schäfer, Jährliches Budget und Schulden deutscher Städte, Bd. VIII. — Sodoffsky, Besteuerung städt. Immobilien in Rußland, Bd. XV. — Zahn, Bildung von Reservefonds in den Großstädten behufs Einschränkung von Schuldaufnahmen, Bd. 25. — Hayser, Naturalleistungen des städt. Grundbesitzes. — Pabst, Städt. Landschaften, Bd. 26.*

*Aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (bisher 66 Jahrgänge, herausg. v. Bücher): Sodoffsky, Zur Finanzstatistik der Städte Rußlands, Bd. 55. — Schmidt, Historische Wohnungsstatistik, Bd. 58. — Schott, Eine tendenziöse Wohnungsstatistik, Bd. 56. — Zimmermann, Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar- und Bodenpreisstatistik, Bd. 58. — Hercher, Großstadterweiterungen, Bd. 61. — Bücher und Karl, Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen, Bd. 62. — Harms, Steuern und Anleihen in Basel, Bd. 63.*

**e) Abhandlungen staatswissenschaftlicher Seminare an Universitäten.** *Aus der Sammlung nationalök. u. statist. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars der Univ. Halle a. S. (seit 1877, herausg. v. J. Conrad): J. Conrad und versch. Seminaristen, Untersuchung über Einfluß von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalität in Halle, Bd. I. — M. Conrad, Entwickelung der Häuserpreise in Freiburg i. Br. (1881). — Wernicke, Verhältnis der Geborenen u. Gestorbenen in Stadt u. Land, Bd. VI. — Rowe, Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris, Bd. VIII. — Steinbrück, Entwickelung der Preise des Immobiliarbesitzes zu Halle, Bd. X. — Hans Allendorf, Der Zuzug in die Städte, Bd. 30. — Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrh., Bd. 36. — Grabenstedt, Woher bezieht die Stadt Halle ihre wichtigsten Lebensmittel, Bd. 43. — Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft, Bd. 45. — Markowitsch, Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Serbien, Bd. 46. — Sunder, Finanzwesen der Stadt Osnabrück, Bd. 47. — Schröter, Steuern der Stadt Nordhausen, Bd. 48. — Hugo Allendorf, Finanzwesen der Stadt Halle a. S., Bd. 49. — H. Müller, Gemeinden und ihr Finanzwesen in Rumänien, Bd. 55. — Haselmann, Aachener Kleinbahnen, Bd. 60. — Kleine, Entwickelung des Halleschen Bankwesens, Bd. 62.*

*Aus den Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena herausg. v. Pierstorff: Haupt, Die Erfurter Kunst- u. Handelsgärtnerei, Bd. V, H. 1. — Hermes, Finanzierung u. Rentabilität deutscher Straßenbahnen, Bd. VII, H. 3.*

*Aus den volkswirtschaftl. Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausg. v. Fuchs, Gothein, Rathgen u. v. Schulze-Gävernitz: Mewes, Bodenrente, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br., Bd. VII, 3. Heft. — Weiss, Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, hierzu 3. Ergänzungsbd.*

*Aus den Freiburger volkswirtschaftl. Abhandlungen (herausg. v. Diehl u. v. Schulze-Gävernitz): Freudenberg, Verhältnis von Verschuldung und Mietzins in Mannheim. — Derselbe, Grundrente, Grundkredit u. Grundstückspreise in Karlsruhe. — Peter, Wert und Preis unbebauter Liegenschaften i. d. modernen Großstadt.*

*Aus Münchener volkswirtschaftl. Studien, bis jetzt 107 Stück, (herausg. v. Brentano u. Lotz): Herzberg, Schneidergewerbe in München, Stck. 5. — Arnold, Münchener Bäckergewerbe, Stck. 7. — Thurneyssen, Münchener Schreinergewerbe, Stck. 21. — Kuczynski, Zug nach der Stadt, Stck. 24. — Cahn, Schlafstellenwesen in deutschen Großstädten, Stck. 28. — Hallgarten, Kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England, Stck. 32. — Trefz, Wirtsgewerbe in München, Stck. 33. — Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter, Stck. 50. — Jonas, Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte, Stck. 53. — Dörner, Kommunale Submissions-*

*politik, Stck. 85.* — **Held,** *Das Arbeitsverhältnis im Nürnberger Handwerk, Stck. 95.* — **Schönberg,** *Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Stck. 103.*

*Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Münster i. W. (herausgegeben von v. Heckel):* **Grewe,** *Braugewerbe der Stadt Münster, Heft 5.* — **Hilgert,** *Finanzen der Stadt Münster, Heft 9.*

*Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen (herausg. v. Fuchs):* **Kaiser,** *Die Wirkungen des Handwerkergesetzes, H. 4, 1909.* — **Scharf,** *Tätigkeit u. Entwickelung der Handwerkskammern, H. 8, 1910.* — **Heyde,** *Volkswirtschaftl. Bedeutung der techn. Entw. in der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie, H. 10, 1910.*

**f) Weitere, vorstehend nicht genannte Literatur über Städtestatistik.** ***Bücher,*** *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh. (1886).* — **Bráf,** *O statistico samosprávy. (Von der Selbstverwaltungsstatistik), Prag 1884.* — **Bruch,** *Errichtung und Einrichtung des städtischen statistischen Bureaus in Breslau, Bresl. Statistik, I. Bd., 1877.* — **Elb,** *Ueber Gebäudestatistik, Dresden 1882.* — **Erben,** *Bericht über den 25jährigen Bestand der statist. Kommission und das statist. Bureau der Stadt Prag, 1895.* — **Ficker,** *Programm zur Ausarbeitung einer Spezialstatistik in größeren Kommunen, Mitt. aus dem Gebiete der Stat., Wien 1868 u. 69.* — **Hetscher,** *Statistics of the municipal Institutions of the English towns, Journ. of the Stat. Society of London, 1842.* — **Hasse,** *Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888; Denkschrift über die Errichtung statistischer Aemter in deutschen Groß- und Mittelstädten, im Protokoll der VIII. Konferenz der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte.* — **Hirschberg,** *Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin (1897).* — *Die Bevölkerung der Großstädte, in den Schriften der Gehestiftung, IX. Bd., Dresden.* — **Hirth,** *Entwurf eines Planes zur Organisation eines statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, Leipzig 1866.* — **v. Jastrow,** *Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter (1886).* — **Klumker,** *Armenstatistik deutscher Städte, Jena 1902.* — **Klecyński,** *Meijskie biura statystyczne (Städt. stat. Bureaus), Krakau 1884.* — **Körösi,** *Idées sur le but et le rôle des bureaux communaux de statistique, Annales de Démogr., vol. III.* — **Kuczyński,** *Entwickelung der gewerbl. Löhne seit der Begründung des Deutschen Reichs, Berlin 1909.* — **G. v. Mayr,** *Ueber kommunalistische Verwaltung, in seinem Werke über Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd. (1895), S. 152, 164.* — **Most,** *Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909.* — **Neefe,** *Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau, in Heft 1 der Beiträge zur Sozialstatistik (1887). Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit, i. Bd. 24 der Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh., Leipz. 1897.* — **Mischler,** *Handbuch der Verwaltungsstatistik, I. Bd., 1892: Statistik und Selbstverwaltung.* — **Nessmann,** *Bemerkungen zur Statistik der größeren Städte, Hamburg 1879.* — **Petermann,** *Ortsstatistik oder Gemeindestatistik, Dresden 1873.* — **Platzer,** *Jahrbuch der Statistik (1. Jahrg., 1909) enthält u. a. eine internationale Uebersicht der städtestatistischen Verwaltungen und ihrer Veröffentlichungsorgane.* — **Schmidt,** *Die Aufgaben städtischer statistischer Bureaus, Zeitschr. f. schweizer. Statistik, 1892.* — **Seuffert,** *Die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reich, Breslau 1906.* — **Seutemann,** *Die Städtestatistik in dem Buche: Die deutschen Städte, geschildert nach den Ergebnissen der I. deutschen Städteausstellung zu Dresden 1903, herausg. v. Wuttke.* — **Silbergleit,** *Preußens Städte, Denkschrift zum 100jähr. Jubil. der preuß. Städteordnung (1908).* — **H. Schmidt,** *Citybildung und Bevölkerungsverteilung in Großstädten, München 1909.* — **S. Schott,** *Das Wachstum der deutschen Großstädte seit 1871 und die Citybildung in denselben, im statist. Jahrb. deutscher Städte, Jahrg. 11, 12 u. 14.* — **Thirring,** *Geschichte des statistischen Bureaus der Stadt Budapest, Berlin 1894.* — **Zadow,** *Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte, Jena 1909.*

***M. Neefe.***

## Statistische Gebühr.

Die statistische Gebühr ist eine Abgabe, die anstatt des Ein- oder Ausfuhrzolles oder auch neben solchen Zöllen von den über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren erhoben wird, um die statistische Anschreibung auch für die zollfreien Waren zu sichern, die Kosten der Handelsstatistik zu decken und vielleicht auch noch einen Einnahmeüberschuß zu ergeben. Sie wurde in Frankreich unter dem Namen „droit de balance“ (nämlich balance de commerce, also als Handelsbilanzgebühr) durch das G. v. 24. Nivose V eingeführt, 15 Centimes von 100 Fr. Wert oder 50 Cent. von 100 kg. Gewicht, bei manchen Waren nach Wahl des Zollpflichtigen. Im Grunde hatte die Maßregel übrigens einen fiskalischen Charakter, da dadurch einfach die bisher bei der Ein- oder Ausfuhr zollfreien Waren mit einer Abgabe belegt wurden, während diese von zollpflichtigen Gegenständen nicht erhoben wurde. Der Tarif von 1816 hielt offiziell den Ausdruck „droit de balance“ nicht bei, aber die von den mindestbesteuerten Waren bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle von 25 und in einigen Fällen 10 Cent. für 100 kg wurden in der Praxis noch häufig so bezeichnet. Bei der Aufhebung der meisten Rohstoffzölle und Ausfuhrzölle in der ersten Periode der Reformen Napoleons III. wurden diese kleinen Zölle gänzlich beseitigt. Eine eigentliche statistische Abgabe mit finanziellem Zwecke wurde dann wieder durch das G. v. 22./I. 1872 geschaffen. Sie ist im Grunde ein Zoll, erhielt aber diese eigentümliche Form, damit sie grundsätzlich von den Zöllen unterschieden werden und daher auch denjenigen Waren auferlegt werden konnte, für welche vertragsmäßig festgesetzte Zölle bestanden. Sie ist bestimmt, „die Kosten der Handelsstatistik zu bestreiten“, ist aber viel höher, als zu diesem Zwecke erforderlich wäre, denn sie beträgt 10 Cent. für jedes irgendwie verpackte Frachtstück, für je 1000 kg oder 1 cbm unverpackte Waren und für jedes Stück Groß- und Kleinvieh

und wird ohne Rücksicht auf Herkunft oder Bestimmung sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr erhoben, auch von den Koffern der Reisenden. Nur das Handgepäck ist frei. Der Ertrag war nach dem Budget für 1876 5412000 Fr., nach dem für 1900 7209000 Fr. und nach dem für 1909 9497000 Fr.

In Deutschland ist eine statistische Gebühr durch das G. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande v. 20./VII. 1879 eingeführt worden. Bei ihr steht der statistische Zweck wirklich im Vordergrunde, da sich herausgestellt hatte, daß die Statistik der gesamten Ausfuhr und die der auch nach dem Tarif von 1879 und den folgenden noch immer zahlreichen zollfreien Waren schwerlich die genügende Genauigkeit erlangen könne, wenn den Zollbehörden jedes finanzielle Interesse an der Kontrolle dieser Handelsbewegungen fehle. Das erwähnte Gesetz enthält hauptsächlich Vorschriften in betreff der Verpflichtung zur Anmeldung der über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- und durchgehenden Waren bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen, nämlich den Zollämtern im Grenzbezirke und den nach Bedürfnis außerdem noch errichteten Stellen. Außer der Warengattung sind Mengen, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Ausgenommen von der Anmeldungspflicht sind Sendungen zollfreier Waren im Gewicht von höchstens 250 Gramm und die nach dem Tarifgesetz als zollfrei bezeichneten, nicht dem eigentlichen Handelsverkehre angehörenden Gegenstände, wie Reisegerät, zum eigenen Gebrauch bestimmte Kleider usw. Die Anmeldung erfolgt durch den Warenführer mittels Uebergabe eines Anmeldescheines an der Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehre genügt mündliche Anmeldung. An Stelle der Anmeldung tritt für Waren, die nach den Zoll- und Steuergesetzen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich oder mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration, jedoch ist dabei auch noch Herkunft und Bestimmung der Waren anzugeben. Auch muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration diese durch Angabe der Menge und Gattung ergänzt werden. Die Ausstellung des Anmeldescheines liegt dem Absender ob. Dem Warenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und gewerbsmäßigen Güterbeförderern aber nur dann, wenn der Absender weder im Zollgebiete noch in den Zollausschlüssen wohnt. Für diese Transportanstalten und Güterbeförderer gibt das Gesetz noch verschiedene genauere Bestimmungen.

Die hier in Rede stehenden Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden. Die statistische Gebühr ist nur von den schriftlich anzumeldenden Waren zu entrichten. Sie beträgt für verpackte Waren 5 Pf. für je 500 kg, für unverpackte 5 Pf. für 1000 kg, für Steinkohlen, Getreide, Kartoffeln, Erze, Spinnstoffe und andere besonders angegebene oder vom Bundesrate noch anzugebende Rohstoffe 10 Pf. von 10000 kg; für Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück 5 Pf. Sonstige lebende Tiere sind frei. Für Bruchteile der angegebenen Mengeneinheiten wird die volle Gebühr erhoben. Frei von der statistischen Gebühr sind die unter Zollkontrolle stehenden oder die auf Zollniederlagen gebrachten sowie die nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzten Waren (die Gebühr wird also nicht neben dem Zolle erhoben); ferner die auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehre durchgeführten oder über das Ausland wieder in das Zollgebiet geführten Waren, endlich auch die Postsendungen. Die Gebühr trifft also nur die zollfrei eingeführten und die im freien Verkehre ausgeführten Waren. Die Entrichtung erfolgt durch Stempelmarken auf den Anmeldescheinen. Für die Entrichtung derselben haftet der Inhaber der Waren zur Zeit der Anmeldung. Die Bundesstaaten erhalten aus dem Ertrage derselben eine Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs verursachten Kosten. Strafbestimmungen sichern die Ausführung dieser Vorschriften. Die statistische Gebühr ergibt auch in Deutschland einen finanziellen Ertrag, wenn auch bei weitem nicht in dem Maße wie in Frankreich. In dem Budget für 1883/84 war sie auf 550000 M. veranschlagt, wovon 522600 M. an die Reichskasse fallen sollten; in das Budget für 1909/10 war der Ertrag mit 1474970 M. eingestellt. In dieser Steigerung kommt der große Aufschwung des deutschen auswärtigen Handels zum Ausdruck.

*Lexis.*

---

## Stein, Lorenz von,

geboren am 15./XI. 1815 zu Eckernförde im ehemaligen Herzogtum Schleswig, studierte an den Universitäten zu Kiel und Jena Philosophie und Rechtswissenschaft. 1840 zum Doktor der Rechte promoviert, wandte sich Stein hierauf, unterstützt durch ein Reisestipendium, nach Paris, wo er zum Studium der sozialen Bewegung durch den Umgang mit den bedeutendsten Führern derselben angeregt wurde. Zurückgekehrt, habilitierte er sich an der Kieler Universität, wo er 1846 außerordentlicher Professor wurde. Da er das Recht der Herzogtümer gegen die dänische Regierung verfocht und an

der Schrift der 9 Kieler Professoren über das Sukzessionsrecht in den Herzogtümern Anteil genommen hatte, wurde er i. J. 1851 seines Lehrstuhls verlustig erklärt. Nach mehrjährigem Ringen um eine Existenz wurde Stein 1855 als Professor der politischen Oekonomie nach Wien berufen, in welcher Stellung er als glänzender Dozent der Staatswissenschaften bis zu der durch die österreichische Universitätsgesetzgebung für die Ausübung der Professur gezogene Altersgrenze (70 Jahre), d. i. bis zum Herbste 1885, wirkte. Seinen Lebensabend trübten ungünstige, durch verunglückte industrielle Unternehmungen hervorgerufene finanzielle Verhältnisse. Er starb am 23./IX. 1890 in seinem Landhause zu Weidlingau bei Wien.

Steins literarische Tätigkeit war eine nahezu das gesamte Gebiet der Staatswissenschaften umfassende. Er hat die Nationalökonomie, die Gesellschaftslehre, die Finanzwissenschaft und alle Zweige der Verwaltungslehre in systematischen Werken bearbeitet und daneben eine bedeutende Anzahl historischer, juristischer und monographischer Arbeiten veröffentlicht. Steins Schriften über den französischen Sozialismus wirkten in Deutschland bahnbrechend und sind seit den 40er Jahren die Hauptquelle für die Kenntnis desselben geworden. Er sieht in der sozialistischen Bewegung nicht nur eine bedeutsame geschichtliche Erscheinung, sondern den Ausdruck einer gesellschaftlichen Bewegung von welthistorischer Bedeutung.

Wahrhaft glänzend waren Steins Leistungen auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre. Nach ihm ist die fortschreitende Zivilisation der Kulturvölker die Wirkung der im Verlaufe der Geschichte unablässig steigenden Bildung und Wohlhabenheit. Die sich ausbreitende Bildung dringt in immer größer werdende Kreise der Bevölkerung, erhebt die unteren Volksklassen zu höherer Leistungsfähigkeit, aber dann auch zu höheren Lebensansprüchen, wie hinwiederum der Reichtum neue Bedürfnisse erzeugt, aber zugleich die Mittel zu ihrer Befriedigung bietet.

In bezug auf die Finanzwissenschaft, welche bisher als Wissenschaft vom Haushalte des Staates galt, war Steins Streben vorzüglich darauf gerichtet, dieselbe durch Einreihen der Lehren vom Haushalte der autonomen Verwaltungskörper und der Staatenverbände zu erweitern; auch versuchte er die Lehre von den Gebühren, Steuern und Staatsschulden in ihrer Anwendung auf Ausländer als „internationales Finanzrecht“ zusammenzufassen und der Finanzwissenschaft einzugliedern.

Seine Verwaltungslehre hat Stein selbst als das umfassendste systematische Werk bezeichnet, das je über Staatswissenschaft geschrieben worden ist. In diesem seinem Hauptwerke hat Stein nicht nur das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht, das staatliche und das der autonomen Verwaltungskörper, sondern auch das ganze große Gebiet der inneren Verwaltung (Bevölkerungswesen, Polizeirecht, Bildungswesen, die Presse und einzelne Teile der Volkswirtschaftspflege) behandelt. Das Verwaltungsrecht der hauptsächlichsten europäischen Kulturstaaten, besonders Englands, Frankreichs und Deutschlands werden hierbei immer in Vergleich gezogen und auf die historische Entwickelung von Staat und Gesellschaft Rücksicht genommen.

Trotz der außerordentlichen Vorzüge, welche Steins Schriften auszeichnen, wurde dennoch ihre Wirkung vielfältig dadurch beeinträchtigt, daß ihre Begriffsbestimmungen vor einer eindringenden Kritik bisweilen nicht standhalten und daß die von ihm beigebrachten literarischen und tatsächlichen Angaben nicht immer genau und zuverlässig sind, wie auch weiterhin die Anwendung von künstlichen historischen und theoretischen Konstruktionen nicht zur Klarheit seiner Arbeiten beigetragen hat.

Stein veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und teilweise auch juristischen Schriften a) in Buchform: Die Geschichte des dänischen Zivilprozesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft, Kiel 1841. — Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, Leipzig 1842. 2. umgearb. und verm. Aufl., ebenda 1848, 2 Bde. mit fortlaufender Paginierung. — Die Munizipalverfassung Frankreichs, Leipzig 1843. — Geschichte des französischen Strafrechtes und Prozesses. 3. Teil der von Warnkönig hrsg. französischen Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846. — Einleitung in das ständische Recht der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Kiel 1847. — Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französischen Revolution. Anhang zu Steins Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich, Leipzig und Wien 1848. — Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Anschlusses derselben an den Zollverein (aus der Zeitschrift für deutsche Statistik 1848, 2.—4. Heft), Berlin 1848. — La question du Schleswig-Holstein, Paris 1848. — Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bde., Leipzig 1850. Bd. 1 a. u. d. T.: Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französichen Revolution bis zum Jahre 1830. Bd. 2 a. u. d. T.: Die industrielle Gesellschaft. Der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs von 1830 bis 1848. Bd. 3 a. u. d. T.: Das Königtum, die Republik und die Souveränetät der französischen Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848. 2. (Titel) Auflage, Leipzig 1855. — Die Frau, ihre Bildung und Lebensaufgabe. 1. Auflage 1851 (anonym), 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. (mit dem Namen Steins), Dresden 1890. — Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere und des Patentes vom 7./VI., die Aufhebung dieser Gültigkeit betr., nebst Einleitung und species facti von L. H. Simon, Grimma 1852. — System der Staatswissenschaft, 2 Bde., Stuttgart 1852 bis 1856. Bd. 1 a. u. d. T.: System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre. Bd. 2 a. u. d. T.: Die Gesellschaftslehre. — Die Grundlagen und Aufgaben des künftigen Friedens, Wien 1856. — Die neue Gestaltung des Geld- und Kreditwesens in Oesterreich, Wien 1856. — Oesterreich und der Friede, Wien 1856. — Lehrbuch der Volkswirtschaft. Zum Gebrauche für Vorlesungen und zum Selbststudium, Wien 1858. 2. Aufl. u. d. T.: Volkswirtschaftslehre, Wien 1878. 3. umgearb. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Nationalökonomie, Wien

1887. (Die 2. Aufl. wurde von Lambertenghi [Verona 1879] ins Italienische übersetzt.) — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860. 2. Aufl.: Als Grundlage für Vorlesungen und zum Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich und Deutschland. Durchaus umgearb. und sehr verm. Aufl., Leipzig 1871. 3. vielfach verbess. und verm. Aufl., Leipzig 1875. 4. neu bearb. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1878. 5. Aufl. 2 Abteilungen in 4 Bänden, Leipzig 1885 bis 1886. — Volkswirtschaftliche Studien über stehende Heere (Abdruck aus der österr. militär. Zeitschrift). Wien 1861. — Die Verwaltungslehre, 1—7. Teil, Stuttgart 1865—1868. 1. Teil: Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, ihr Recht und ihr Organismus, 1865. 2. durchaus umgearb. Aufl., 1869. 2. Teil: Die Lehre von der inneren Verwaltung. I. Hauptgebiet: 1) Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht, 1866. 3. Teil: Die innere Verwaltung. 2) Das öffentliche Gesundheitswesen, 1867. 2. gänzlich neu bearb. Aufl. und bis auf die Gegenwart verfolgt. Anhang: Das kaiserl. deutsche Gesundheitsamt, 1882. 4. Teil: Die innere Verwaltung. 3) Das Polizeirecht. Anhang: Das Pflegschaftswesen und sein Recht, 1867. 5. Teil: Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 1) Das Elementar- und Berufsbildungswesen, 1868. 6. Teil: Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 2) Die innere Bildung und die Presse, 1868. 2. Aufl., 3 Bde. 1) Das Bildungswesen der alten Welt. 2) Das Bildungswesen im Mittelalter. 3) Die Zeit bis zum 19. Jahrh., 1883—1884. 7. Teil: Die innere Verwaltung. III. Hauptgebiet: Die wirtschaftliche Verwaltung (Volkswirtschaftspflege). 1. Teil: Die Entwährung, Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitsteilung, Enteignung und das Staatsnotenrecht, 1868. — Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland. Als Grundlage für Vorlesungen, Stuttgart 1870. 2. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl., 1876. 3. vollständig neu bearb. Aufl., 3 Teile, 1888. — Lehre vom Heerwesen. Als Teil der Staatswissenschaften, Stuttgart 1872. — Zur Eisenbahnrechtsbildung. Gesammelte Aufsätze aus dem Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1872. — Alpenrosen. Gedichte, Stuttgart 1873. — Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Nach einem Vortrage in der Lesehalle der deutschen Studenten in Wien, Stuttgart 1874. 2. Aufl. 1875. 6. Aufl. 1886. Ital. Uebers. v. Roncali, Parma 1885; v. Ida Merzbacher, Firenze 1889. — Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld, Wien 1876. — Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, Stuttgart 1876. — Der Wucher und sein Recht, Wien 1880. — Die staatswissenschaftliche und die landwirtschaftliche Bildung, Breslau 1880. — Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880. — Die drei Fragen des Grundbesitzes: Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage, Stuttgart 1881. — Bauerngut und Hufenrecht. Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz. Anhang: Bericht des Landesausschusses, betr. die Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogtum Salzburg, Stuttgart 1882. — Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes. Drei Vorträge, Wien 1883.

b) in Zeitschriften und zwar: In der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft: Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zum Sozialismus und Kommunismus, 1846. — Der Begiff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben, 1848. — Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr Verhältnis zu dem der Gesellschaft, 1853. — Die organische Auffassung des Lebens der Güterwelt, 1868. — In Nord u. Süd, Monatsschrift, Breslau: Der amerikanische Sozialismus und Kommunismus, 1880, Okt. u. Nov. — Musik und Staatswissenschaft, 1883, April u. Mai. — Große Stadt und Großstadt, 1890, April. — In Unsere Zeit, Leipzig: Die Währungsfrage, 1881, 7. Heft. — Die Organisation der Land- und Seemacht Chinas, 1885, 7. Heft. — In Leonhardts Kompaß, Wien: Ueber die wirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, 1. Jahrg., 1868. — Einige Bemerkungen über die Art und Weise der Kontrolle bei Erwerbsgesellschaften, II. Jahrg. 1869. — In Schanz' Finanzarchiv: Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh., 1. Jahrg., 1884. — In der Oesterr. Monatsschrift für den Orient, Wien: Zur Geschichte des heutigen Finanzwesens von Japan, 1884, Nr. 8 fg. — Zur Frage der ostasiatischen Konsularjurisdiktion, 1884, Nr. 1. — Ueber die Settlements in Ostasien und ihre Rechtsverhältnisse, 1885, Nr. 10. — Studie zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans, 1887, Nr. 1. — In Schmollers Jahrbuch f. Ges. u. Verw.: Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht, 6. Jahrg., 1882. — In Mitteilungen der Gesellschaft österr. Volkswirte: Ueber Staatsschulden, 1. Jahrg., 1888. — Im Almanach der kais. Akad. d. Wiss.: Wesen und Aufgaben der Staatswissenschaft, 1877. — In den Sitzungsberichten der kais. Akad. d. Wiss.: Die Entwickelung der Staatswissenschaft bei den Griechen, 1879. — In der Zeitschrift „Für edle Frauen", Berlin: Das Wesen der Schönheit, 1885, 7. u. 8. H. — In den Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung und Bettelei, Wien: Mietzinsmarken, 1885. — In der Allgemeinen Zeitung, Augsburg-München: Der Landedelmann. Eine gesellschaftliche Studie, 1877, Blg. 182. — Triennium und Quadriennium, 1878, Blg. 179 u. 180. — Hannibal vom kontinentalen Standpunkte, 1881, Nr. 59. — Gewerbegesetzgebung, 1883, Nr. 15. — Europa und Asien, 1884, Nr. 236—238. — Zur Börsensteuerfrage, 1885, Nr. 145 u. 146. — Der neue Balkan, 1885 Nr. 327, 1886 Nr. 23. — Zur neuesten Geschichte der Völkerrechtslehre, 1886, Nr. 115 u. 116. — Nachklänge zum Wiener Orientalistenkongresse, 1886, Nr. 305. — Zur Frage des deutschen Buchhandels, 1887, Nr. 324. — In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes die Artt. „Polizei" und „Verwaltungsrecht", 1888, 1889. — Im Jahrb. f. Gesetzkunde u. Statistik I, 1862: Das Bankwesen Europas u. die Gesetzgebung.

— In Deutsche Vierteljahrsschrift $1851_2$: Die Errichtung einer deutschen Bank, $1857_1$: Der Kredit u. die Organisation desselben. Redaktion von Zeitschriften: Austria, Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Wien, 12.—16. Jahrg., 1860—1864. — Jahrbuch für Gesetzkunde und Statistik. Hrsg. vom Zentralarchiv für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik Dr. L. Stein, Dr. M. v. Stubenrauch, Dr. H. F. Brachelli, 1. (einziger) Jahrg., Wien 1862. — Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, Wien 1861 bis 1887. — Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1888–90.

G. Schmoller, Lorenz Stein, Preußische Jahrbücher, Bd. 19., Berlin 1867, S. 245. — Carl Menger, Lorenz von Stein, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge, 1. Bd., Jena 1891, S. 193. — Lorenz von Stein, Statistische Monatsschrift, 16. Jahrg., Wien 1890, S. 429. — Aug. v. Miaskowski, Lorenz von Stein, Unsere Zeit, Leipzig 1890, 2. Bd., S. 449. — Lorenz von Stein, Juristische Blätter, 19. Jahrg., Wien 1890, S. 463. — Gustav Marchet, Ueber die Bedeutung Lorenz von Steins für die Wissenschaft, Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 23. Jahrg., Wien 1890, S. 229. — Ernst Grünfeld, Die Gesellschaftslehre von Lorenz von Stein, Halle 1909.

*Josef Stammhammer.*

## Stellenvermittelung und Arbeitsnachweis.[1])

(Gesetzgebung.)

I. Deutschland. 1. Stellenvermittelung. 2. Konzession der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung. 3. Berufspflichten der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. 4. Die Zurücknahme der Konzession. 5. Stellenvermittelung und Arbeitsnachweise, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden. II. Oesterreich. III. Frankreich. IV. Großbritannien. V. Norwegen. VI. Schweiz.

### I. Deutschland.

**1. Stellenvermittelung.** In dem Art. „Gewerbegesetzgebung in Deutschland“ (oben Bd. IV S. 911, 918) ist erwähnt worden, daß nach der Gew-O. § 34 die Gesindevermieter und Stellenvermittler zum Betrieb ihres Gewerbes einer obrigkeitlichen Erlaubnis bedürfen. Die Uebelstände, die vor allem bei der Stellenvermittelung für Schiffsleute sich zeigten, gaben Anlaß, sie in einem besonderen RG. v. 2./VI. 1902 noch schärferen Vorschriften zu unterwerfen. Indes wurden auch von den Vertretungskörpern der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammern, Landesökonomiekollegium) und des Handwerkes (Handwerkskammern) wie von Arbeitsnachweisverbänden (oben Bd. I S. 1138) und von anderen Interessengruppen in immer dringenderer Weise die Forderung erhoben, durch ein allgemeines Gesetz über die Stellenvermittelung die Mißbräuche, die mit diesem Gewerbebetrieb sich vielfach verbinden, zu beseitigen. Allgemein wurde Klage geführt „wegen übermäßiger Höhe der Gebühren, Beförderung des Stellenwechsels, Verleitens zum Verlassen der Stelle und des Vertragsbruchs, Vernachlässigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewissenloser Ausbeutung der Arbeitnehmer und Benachteiligung der öffentlichen Interessen“ (Begründung des Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstags 1909/10 Nr. 231 S. 5). Diesen Mißständen abzuhelfen ist das „Stellenvermittler-G.“ v. 2./VI. 1910 bestimmt, das in seinem Inhalt vielfach die Vorschriften des G. v. 2./VI. 1902 verallgemeinert hat. Das G. v. 2./VI. 1902 wie die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung werden durch das neue Gesetz aufgehoben (§ 19). Es ist als selbständiges Gesetz, nicht als Novelle zur Gewerbeordnung erlassen, weil es auch Bestimmungen enthält, die sich auf die Stellenvermittelung beziehen, die nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Die gewerbsmäßige Stellenvermittelung steht aber auch künftig, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, unter den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 14).

Stellenvermittler im Sinne des Gesetzes sind Personen, die die Vermittelung eines Vertrags über eine Arbeitsstelle betreiben oder Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweisen und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzen (§ 1). Zu ihnen gehören demnach auch Theateragenten, Gesindevermieter, Stellenvermittler für Schiffsleute, aber auch Personen, die eine Arbeitsnachweisanstalt (oben Bd. I S. 1132 fg.) betreiben. Auch die Herausgeber von Vakanzen- und Stellenlisten, mögen die Listen gesondert oder in Zeitungen erscheinen, gehören zu ihnen, sofern sie sich mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zu diesem Zwecke in besondere Beziehungen setzen.

**2. Konzession der gewerbsmässigen Stellenvermittelung.** Wird die Stellenvermittelung gewerbsmäßig betrieben, so ist zum Betrieb eine obrigkeitliche Erlaubnis, eine Konzession, erforderlich. Die Erlaubnis ist nur für die Stellenvermittelung in bestimmten Berufen (Gesinde, Theaterpersonal usw.) zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den Gewerbebetrieb oder auf seine per-

[1]) Vgl. den Art. „Arbeitsnachweise und Arbeitsbörsen“ oben Bd. I S. 1130 fg.

sönlichen Verhältnisse dartun oder wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, ist ein Bedürfnis nicht anzuerkennen, insoweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht (§ 2). Darunter sind nicht bloß solche Arbeitsnachweise zu verstehen, die von Gemeinden, größeren Kommunalverbänden, Landwirtschafts- oder Handwerkskammern usw. errichtet sind, sondern auch solche, die von Vereinen mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken ohne Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Es sollen dadurch die Organisation und die Ausbreitung der gemeinnützigen Arbeitsnachweise gefördert und geschützt werden.

Der Bescheid, durch welchen die Konzession versagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, durch Rekurs nach Maßgabe der Gew-O. §§ 20, 21 (s. Art. „Gewerbliche Anlagen" oben Bd. IV S. 1073) angefochten werden.

**3. Berufspflichten der gewerbsmässigen Stellenvermittler.** Das Gesetz legt den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern vielfältige und sehr weitgehende Berufspflichten auf, um soviel wie möglich jedem Mißbrauch des Betriebs vorzubeugen und die vorerwähnten Uebelstände zu beseitigen. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften sind mit Geldstrafe bis 600 M. (in minder schweren Fällen bis 150 M.) oder Haft bedroht (§ 12, 13). Die wichtigsten dieser Berufspflichten sind folgende:

1. Den Stellenvermittlern ist der gleichzeitige Betrieb zahlreicher anderer Gewerbe untersagt, so der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Barbier- oder Friseurgewerbes, des Gewerbes eines Geldwechslers, Pfandleihers usw. Auch dürfen sie diese Gewerbe nicht durch andere Personen betreiben lassen noch dürfen sie mit Personen, die diese Gewerbe betreiben, derart in Geschäftsverbindung treten, daß sie sich für die Ausübung ihrer Tätigkeit von ihnen irgendwelche Vergütung gewähren oder versprechen lassen (§ 3 Abs. 1, 2).

2. Sie dürfen den Betrieb nicht zu Anpreisungen für andere, eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen (§ 3 Abs. 3).

3. Sie dürfen die Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus ihren eigenen oder aus anderen Gewerbebetrieben Waren zu entnehmen (§ 3 Abs. 4).

4. Sie dürfen zu den Arbeitgebern in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen (§ 3 Abs. 5).

5. Sie dürfen mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern keine Verträge abschließen, durch welche diese sich verpflichten, auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers sich zu bedienen. Zuwiderhandlung ist nicht strafbar. Aber solche Verträge sind nichtig. Auch sind derartige Verträge nichtig, wenn sie von anderen Personen abgeschlossen werden (§ 4).

6. Die Stellenvermittler dürfen die von der zuständigen Behörde festgesetzten Taxen der Gebühren nicht überschreiten. Die Taxen sind festzusetzen nach Anhören des Vorstandes des öffentlichen Arbeitsnachweises sowie von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Taxen sind den Stellensuchenden vor Abschluß des Geschäfts mitzuteilen und in den Geschäftsräumen anzuschlagen. Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande kommt. Doch bezieht sich diese letzte Vorschrift nicht auf die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten. Auch dürfen die Stellenvermittler Vergütungen anderer Art sich weder gewähren noch versprechen lassen (§ 5).

7. Eine besonders wichtige Bestimmung des Gesetzes geht dahin, daß, wenn beide Teile die Tätigkeit des Stellenvermittlers in Anspruch genommen haben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Gebühr je zur Hälfte zu zahlen haben und daß entgegenstehende Vereinbarungen zuungunsten des Arbeitnehmers nichtig sind. Sie sind nichtig, mögen sie von dem Stellenvermittler mit dem Arbeitnehmer abgeschlossen werden oder von dem Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer in der Weise, daß der Arbeitnehmer sich verpflichtet, dem Arbeitgeber den von diesem zu zahlenden Betrag ganz oder teilweise zu ersetzen (§ 5 Abs. 2).

8. Die Stellenvermittler dürfen Arbeitnehmer nicht zum Bruch eines eingegangenen Arbeitsverhältnisses verleiten (§ 12 Ziff. 5).

9. Sie dürfen Dienstbücher, Arbeitsbücher usw. oder sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittelung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten. Sie haben an ihnen kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht (§ 6).

10. Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben der zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen regelmäßig vorzulegen. Die Polizeibehörde hat über den Inhalt dieser Verzeichnisse und die Zeit ihrer Vorlage nähere Anordnungen zu treffen (§ 7). Es soll dadurch dem Mißbrauch des Gewerbes zur Beförderung des schändlichen Mädchenhandels vorgebeugt

werden (vgl. d. Art. „Prostitution“ oben Bd. VI S. 1241 fg.).

Hat das Gesetz selbst diese Berufspflichten den Stellenvermittlern auferlegt, so gibt das Gesetz aber auch den Landeszentralbehörden die Ermächtigung, über den Geschäftsbetrieb, seinen Umfang und die Verpflichtungen der Stellenvermittler in Verordnungen noch anderweite Vorschriften zu erlassen (§ 8). Auch die Zuwiderhandlungen gegen derartige Vorschriften sind von dem Gesetze mit Strafe bedroht (§ 13 Ziff. 1).

**4. Die Zurücknahme der Konzession** hat zu erfolgen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt. Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die oben unter Nr. 1—4, 6, 7 angegebenen Verpflichtungen bestraft worden ist. Stellenvermittler, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes (10./X. 1910) ihren Gewerbebetrieb begonnen haben, ist dessen Fortsetzung unter den gleichen Voraussetzungen zu untersagen (§ 9). Der Bescheid, durch den die Konzession zurückgenommen oder der Betrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, durch Rekurs nach Maßgabe der Gew.-O. § 20, 21 (s. Art. „Gewerbliche Anlagen“ oben Bd. IV S. 1073 fg.) angefochten werden.

**5.** Ueber **Stellenvermittelung und Arbeitsnachweise, die nicht gewerbsmässig betrieben werden,** gibt das Gesetz selbst keine Vorschriften. Aber es erteilt den Landeszentralbehörden die Ermächtigung, in Verordnungen die oben angeführten Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Gesetzes auf sie für anwendbar zu erklären, sowie auch anderweite Vorschriften über den Betrieb dieser Nachweise, über dessen Umfang und die Verpflichtungen, die hierbei zu erfüllen sind, zu erlassen (§ 15). Zuwiderhandlungen gegen solche Verordnungen sind strafbar (§ 16). Den Personen, die als Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises innerhalb zweier Jahre wiederholt wegen solcher Zuwiderhandlungen bestraft sind, kann die Fortsetzung des Betriebs untersagt werden (§ 17). Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, soll durch Landesverordnungen verhütet werden, daß nicht unter dem Deckmantel von gemeinnützigen Vereinsbildungen die Vorschriften über die gewerbsmäßige Stellenvermittelung umgangen werden. Auch bei einzelnen Vereinen und Körperschaften, die anerkanntermaßen nicht gewerbsmäßig Stellen vermitteln, haben sich Gebräuche eingeschlichen, die es notwendig erscheinen lassen, gewisse Mindestforderungen durchzuführen. Insbesondere werden vielfach solche Arbeitsnachweise in Gast- und Schankwirtschaften untergebracht, deren Besitzer mit dem Leiter des Nachweises in Verbindung stehen. Die Besetzung einer guten Stelle wird dann nicht selten von der Menge der verzehrten Nahrungs- und Genußmittel abhängig gemacht oder es findet eine Verleitung zum Genuß alkoholischer Getränke statt. Auch wird es die Aufgabe der Landesverordnungen sein, Mißstände, die sich aus der Tätigkeit einseitiger Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerarbeitsnachweise ergeben, zu beseitigen und die Wirksamkeit der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise zu fördern.

Den Landesregierungen ist damit eine sehr weitgehende Vollmacht gegeben und es wird von dem Gebrauch, den dieselben davon machen, abhängen, welchen Einfluß das Gesetz auf die Gestaltung und Ausbildung des öffentlichen Arbeitsnachweises ausüben wird. In den Verhandlungen des Reichstags hatte die sozialdemokratische Partei den Antrag (Drucksachen des Reichstags 1909/10 Nr. 430) gestellt, ein Gesetz zu erlassen, nach welchem in allen Gemeinden oder wirtschaftlichen Bezirken ein öffentliches Arbeitsnachweisamt zu errichten ist, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitnehmern zu wählen sind (paritätischer Arbeitsnachweis) und das nach Bedarf beruflich zu gliedern ist. Jedwede andere Stellenvermittelung sollte untersagt werden. Diesen Antrag konnten weder die anderen Parteien des Reichstags noch die verbündeten Regierungen annehmen. Aber von keiner Seite ward die außerordentlich große Bedeutung verkannt, welche der nicht gewerbsmäßig betriebene, aber einseitig organisierte Arbeitsnachweis der Unternehmer oder auch der Arbeiter in der Großindustrie und in dem Bergbau für die gesamte Gestaltung der Arbeiterverhältnisse schon gegenwärtig vielfach gewonnen hat und in Zukunft noch mehr gewinnen wird. Die Vollmacht, die das Gesetz in § 15 den Landesregierungen gibt, geht nicht soweit, daß diese eine bestimmte Organisation der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise vorschreiben oder verbieten könnten. Aber sie gibt ihnen die Möglichkeit, für den Betrieb der Arbeitsnachweise der Unternehmer wie der Arbeiter Vorschriften zu erlassen, durch welche ein Mißbrauch der wirtschaftlichen und sozialen Macht der einen Klasse zuungunsten der anderen vorgebeugt wird. Es ist zu hoffen, daß die Landesregierungen in diesem Sinne von der Ermächtigung Gebrauch machen und dadurch die Herstellung des sozialen Friedens fördern werden. Die Landesverordnungen

werden dann die ersten Schritte auf der Bahn sein, die zum Erlaß eines Reichsgesetzes über den öffentlichen Arbeitsnachweis führen muß.

In Preußen sind bis jetzt zur Ausführung des Gesetzes von dem Minister für Handel und Gewerbe Vorschriften erlassen worden über den Geschäftsbetrieb, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, vom 16./VIII. 1910, ferner besondere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Theateragenten vom 17./VIII. 1910 und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten vom 18./VIII. 1910 und besondere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittelungen, die Stellen für das Gesinde oder für die in der Landwirtschaft oder im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, vom 21./VIII. 1910. Die letzterwähnten Vorschriften finden aber keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise, die von öffentlichen Körperschaften betrieben oder aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Bayern Königl. V. v. 5./X. 1910, Min.-V. v. 6./X. 1910; Württemberg V. v. 7./IX. 1910; Hessen V. v. 2., 3., 4. u. 5./IX. 1910; Elsaß-Lothringen V. v. 9./IX. 1910.

## II. Oesterreich.

Nach der Novelle zur Gew.-O. v. 5./II. 1907 ist die gewerbsmäßige Stellenvermittelung ein der Gew.-O. unterstehendes Gewerbe, zu dessen Betrieb eine Konzession erforderlich ist. Die Konzession ist nur zu erteilen, wenn die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht beanstandet wird. Auch sind die Lokalverhältnisse zu prüfen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine für die Stellenvermittelung ausreichend Vorsorge getroffen ist. Derartige gemeinnützige Anstalten sind vor der Erteilung der Konzession zu hören. Wird trotz der Einwendung einer solchen Anstalt die Konzession erteilt, so kann sie dagegen Rekurs mit aufschiebender Wirkung erheben. Die Konzession kann allgemein oder mit Beschränkung auf bestimmte Arten und Stellen erteilt werden. Sie kann auch auf Widerruf erteilt werden. Jeder Gewerbetreibende hat für seinen Geschäftsbetrieb eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf. Darin müssen namentlich die Höhe und die Bedingungen der von ihm geforderten Gebühren genau festgesetzt werden. Die Geschäftsordnung ist im Betriebslokal anzuschlagen (Gew.-O. § 21a — § 21f).

Ferner hat das G. v. 5./II. 1907 die gewerblichen Genossenschaften (Innungen, s. Art. „Gewerbegesetzgebung in Oesterreich“ oben Bd. IV S. 937 fg.) verpflichtet, zur Vermittelung von Arbeitsstellen in den von ihnen vertretenen Gewerben Arbeitsnachweise einzurichten. Das Statut ist von der Genossenschaftsversammlung nach Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und bedarf der obrigkeitlichen Genehmigung. Genossenschaften, welche mindestens 200 Gehilfen als Angehörige besitzen, haben die Beaufsichtigung des Arbeitsnachweises einem Ausschusse zu übertragen, der aus der gleichen Zahl von Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen zu bestehen hat, die einerseits von der Genossenschaftsversammlung, andererseits von der Gehilfenversammlung zu wählen sind. Auch Genossenschaftsverbände (s. a. a. O. S. 937) können Arbeitsnachweisstellen errichten und betreiben. Sie haben einen aus Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen bestehenden Ausschuß einzusetzen. Ihr Statut bedarf ebenfalls der Genehmigung. — Für die Vermittelung von Arbeitsstellen darf von den Gehilfen keine Gebühr erhoben werden.

Gehört eine Genossenschaft einem Verband an, der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Arbeitsnachweisstellen errichtet hat, oder hat sie die Besorgung der Arbeitsvermittelung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt übertragen, so ist sie von der Verpflichtung, eine besondere Arbeitsnachweisstelle zu errichten, befreit (Gew.-O. § 116).

In Böhmen ist durch das G. v. 29./III. 1903 und in Galizien durch das G. v. 16./III. 1904 der öffentliche Arbeitsnachweis organisiert worden. In Böhmen haben die Städte Prag und Reichenberg und die Bezirke, die von dem Landesausschuß hierzu verpflichtet werden, öffentliche Arbeitsnachweisstellen zu errichten. Im übrigen haben die Naturalverpflegungsstationen die gemeinnützige Stellenvermittelung zu betreiben. In Galizien haben die Städte Krakau und Lemberg sowie die von dem Landesausschuß bestimmten Bezirke öffentliche Arbeitsnachweisstellen zu errichten. Zur Vermittelung zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisstellen sind in beiden Ländern Landeszentralanstalten organisiert.

## III. Frankreich.

Nach dem Dekret v. 25./III. 1852 ist zum Betrieb der Stellenvermittelung (bureau de placement) eine Erlaubnis des Gemeindevorstands (maire) erforderlich, der auch über

den Betrieb der Stellenvermittelung nähere Anordnungen unter Genehmigung des Präfekten zu treffen hat. Die Zurücknahme der Erlaubnis darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen und bedarf der Genehmigung des Präfekten. Das nach langen Verhandlungen und vielen Kämpfen erlassene G. v. 14./III. 1904 über Stellenvermittelung hat das Dekret von 1852 nicht aufgehoben, aber einen eigenartigen Rechtszustand geschaffen. Es unterscheidet zwischen Anstalten der unentgeltlichen und der entgeltlichen Stellenvermittelung. Die ersteren (bureaux de placements gratuits) können von Gemeinden, Fachvereinen der Arbeiter oder der Arbeitgeber (syndicats), Arbeitsbörsen, Gesellenverbänden (compagnonnages) und jedem gesetzmäßig bestehenden Verein gegründet werden. Sie bedürfen keiner Erlaubnis und haben nur, sofern sie nicht von der Gemeinde gegründet sind, von ihrer Errichtung und ihrem Lokal dem Gemeindevorstand Mitteilung zu machen (Art. 2, 3). Jede Gemeinde ist aber, wenn sie nicht eine Arbeitsnachweisstelle errichtet, verpflichtet, eine Liste der angebotenen und nachgesuchten Stellen zur unentgeltlichen Benutzung von jedermann zu führen. Gemeinden über 10 000 Einwohner sind verpflichtet, eine Arbeitsnachweisstelle zu errichten (Art. 4). Auf die entgeltlichen Stellenvermittelungen (bureaux de placement payants) finden dagegen auch weiterhin die Vorschriften des Dekrets v. 25./III. 1852 Anwendung. Aber auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats hat der Gemeindevorstand die entgeltlichen bureaux de placement in der Gemeinde aufzuheben und zwar entweder alle oder nur die für einen besonderen Berufszweig bestimmten. Für die Aufhebung der bei Erlaß des Gesetzes schon bestehenden Betriebe hat die Gemeinde eine Entschädigung, die dem Verkaufswert des Geschäfts entspricht, zu zahlen. Die nach Erlaß des Gesetzes gegründeten Betriebe können ohne Entschädigung aufgehoben werden (Art. 1, 11). Kommt über den Betrag der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so ist er durch den Präfekturrat zu bestimmen (Art. 11). — Die Vergütung für die Stellenvermittelung ist ausschließlich von dem Arbeitgeber zu zahlen (Art. 11 Abs. 6).

Für den Betrieb aller Anstalten hat der Gemeindevorstand die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, um die Ordnung des Betriebs, die Ehrenhaftigkeit der Geschäftsführung (loyauté de la gestion) und die Interessen der Gesundheitspflege zu wahren. Auch darf keine Anstalt in den Räumen einer Gast- und Schankwirtschaft betrieben werden (Art. 7, 8).

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Stellungsvermittelung für Ammen, deren Verhältnisse in dem G. v. 29./XII. 1874 geordnet sind (s. Art. „Haltekinder“ oben Bd. V S. 239 fg.) und auf die Theateragenturen, für die ein besonderes Gesetz erlassen werden soll.

Wenn die sozialistischen und die ihnen nahestehenden Parteien während vieler Jahre stürmisch den Erlaß eines Gesetzes über den Arbeitsnachweis gefordert haben, um dadurch die entgeltliche Stellenvermittelung zu beseitigen, so hat das G. v. 14./III. 1904 bis jetzt den daran geknüpften Erwartungen nur in sehr geringem Maße entsprochen. Die Gemeinden scheuen vor den großen Kosten, die sie für die Entschädigung der Inhaber der Stellenvermittelungsanstalten bei deren Aufhebung aufbringen müssen, zurück. Nur in Paris sind sie in größerer Anzahl (61) aufgehoben worden, für die die Stadt Entschädigungen im Betrag von 1 608 000 Fr. zu zahlen hatte. Aber selbst in Paris sind die meisten Geschäfte (225), so namentlich die für Dienstboten (182) und für Lehrer und Lehrerinnen (22) verschont geblieben. In den Provinzialstädten haben die Gemeinderäte von dem ihnen durch das Gesetz gewährten Recht so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht. Wohl aber wird allgemein darüber geklagt, daß sich zahlreiche Vereine, die nach dem Gesetz ohne der Erlaubnis zu bedürfen die unentgeltliche Stellungsvermittelung betreiben können, gebildet haben, um unter dem Deckmantel der Unentgeltlichkeit auf Umwegen und verschleiert von den Stellensuchenden Beträge sich zahlen lassen, die weit höher sind als die bei entgeltlicher Stellungvermittelung zu zahlenden Gebühren. Auch die unentgeltlichen Arbeitsnachweisanstalten, die die größeren Gemeinden errichten sollen, sind tatsächlich nur in 107 Städten von den 258 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern errichtet worden. Und wo sie errichtet worden sind, haben sie sich meist nicht bewährt, da die Beamten, die die Geschäfte zu führen haben, vielfach weder die erforderliche Kenntnis des Arbeitsmarktes noch das genügende Verständnis für die Bedürfnisse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben noch auch den für den Betrieb eines Arbeitsnachweises unentbehrlichen Eifer entwickeln.

### IV. In Grossbritannien

wurde die Stellenvermittelung und der Arbeitsnachweis bis in die letzten Jahre fast ausschließlich von den Gewerkvereinen (s. diesen Art. oben Bd. IV S. 1119 fg.) betrieben, ohne daß besondere gesetzliche Bestimmungen hierüber bestanden. Erst das Gesetz über die Arbeitslosen (Unemployed Workmen Act) von 1905 (5 Edw. VII c. 18) hat bestimmt, daß in jeder Stadt von mehr

als 50 000 Einwohnern eine Behörde für Arbeitslosigkeit (Distress committee) errichtet werden muß, in anderen Orten und in Grafschaften errichtet werden kann. Die Behörde hatte neben anderen Aufgaben auch Einrichtungen für den Arbeitsnachweis zu treffen. In weit umfassenderer Weise hat aber der Staat selbst auf Grund des G. v. 20./IX. 1909 (Labour Exchanges Act, 9 Edw. VII c. 7) die Stellenvermittelung und den Arbeitsnachweis organisiert. Hiernach hat das Handelsamt (Board of Trade) überall, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, eine staatliche Arbeitsnachweisstelle zu errichten und zu betreiben oder eine bestehende öffentliche Stelle zu unterstützen oder zu übernehmen. Auch können die Behörden, die bisher eine öffentliche Arbeitsnachweisstelle betrieben haben, sie dem Handelsamt übertragen. Die nach dem G. v. 1905 gegründeten Arbeitsnachweisstellen sind aufzuheben, wenn sie nicht binnen einem Jahr nach Erlaß des Gesetzes von dem Amt für Lokalverwaltung (Local Government Board) im Einvernehmen mit dem Handelsamt bestätigt werden. Das Handelsamt hat in Verordnungen die Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsnachweisämter zu erlassen. Sie sind dem Parlament vorzulegen und können durch Beschluß eines jeden Hauses außer Kraft gesetzt werden. Auch kann das Handelsamt Auskunftsämter für den Arbeitsnachweis (advisory committees) errichten, die dem Handelsamt Auskunft und Unterstützung zu gewähren haben. Personen, die einem Arbeitsnachweisamte oder Auskunftsamte wissentlich falsche Angaben machen, um sich eine Arbeitsstelle oder einen Arbeitnehmer zu verschaffen, werden mit Geldstrafen bis zu 10 £ bestraft. Zur Durchführung des Gesetzes hat das Handelsamt ein Zentralamt (Central office) in London errichtet und die im Gesetze vorgesehenen allgemeinen Anordnungen (General regulations) am 28./I. 1910 erlassen. Das Land ist in 11 Bezirke geteilt. In jedem Bezirk hat ein „Divisional Officer" die Arbeitsnachweisämter einzurichten und deren Verwaltung zu überwachen. Bis zum 1./VI. 1910 waren 104 Aemter (in London allein 28) eröffnet, im Laufe des Jahres sollen noch 150 errichtet werden, so daß dann in allen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern der staatliche Arbeitsnachweis organisiert sein wird. Es werden hierzu etwa 1000 Angestellte erforderlich sein. Die Kosten sind für das Jahr 1910/11 auf 210 000 £ veranschlagt. Die Organisation des Arbeitsnachweises in den kleineren Städten und auf dem Lande ist in Vorbereitung.

Nach den von dem Handelsamt erlassenen General regulations sollen da, wo es erforderlich erscheint, Auskunftsämter (advisory committees) errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, die von dem Handelsamt auf drei Jahre ernannt werden. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern erwählt, wenn die Mehrheit der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer sich über die Wahl vereinigen, anderenfalls von dem Handelsamt ernannt. — Im Falle einer Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung haben die Nachweisämter ihre Tätigkeit fortzusetzen. Wird einem Amte aber von dem Verbande der Arbeiter oder Arbeitgeber Anzeige von der Einstellung oder Aussperrung gemacht, so hat es davon, nach der ministeriellen Anordnung, den Arbeitern und Arbeitgebern, die das Amt in Anspruch nehmen, Kenntnis zu geben.

Den Arbeitsnachweisämtern kann das Handelsamt mit Zustimmung des Schatzamts (treasury) die Ermächtigung erteilen, Arbeitern, denen durch das Amt eine Arbeitsstelle nachgewiesen ist, Darlehen zu geben, um die Kosten der Reise nach der Arbeitsstelle zu decken.

### V. Norwegen.

Die Gesetzgebung dieses Landes hat wiederum einen anderen Weg eingeschlagen, um das Bedürfnis nach einer öffentlichen und unparteiischen Stellenvermittelung zu befriedigen. Nach dem Gesetz über Arbeitsnachweisung (Lov on Arbejdsanvisning) v. 12./VI. 1906 sind durch königl. Erlaß in den Gemeinden, in denen dies erforderlich erscheint, Arbeitsnachweisämter zu errichten (§ 1). Die Verwaltung des Amtes wird geführt von einem Ausschusse, der aus einem Vorsitzenden, der nicht Arbeitgeber oder Arbeiter sein darf, und aus Beisitzern, die zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeiter sein müssen, besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von dem Gemeinderat auf 3 Jahre gewählt. Sie sind verpflichtet die Wahl anzunehmen. Die Unterbeamten werden auf Vorschlag des Ausschusses von dem Gemeindevorstand ernannt. Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb eines jeden Amtes werden nach Anhörung der Gemeinde von dem Minister erlassen. Die Stellungsvermittelung erfolgt unentgeltlich. Die Kosten der Verwaltung hat die Gemeinde zu bestreiten. Doch liefert der Staat die erforderlichen Bücher, Formulare und andere Drucksachen. Kleinere Gemeinden erhalten auch von dem Staat einen Beitrag zu den Kosten der Besoldung der Unterbeamten. — Im Falle einer Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung ist dies durch einen Anschlag im Amtslokal allgemein bekannt zu machen. — Private Stellen-

vermittelungen dürfen künftig nur mit Genehmigung des Ministers errichtet werden.

Bisher sind in 17 Gemeinden solche Aemter errichtet worden.

### VI. In der Schweiz

gewährt der Bund nach dem Bundes-G. v. 29./X. 1909 zur Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises Unterstützungen, deren Betrag zunächst auf 50 000 Fr. veranschlagt ist. Anspruch auf Unterstützung haben:

a) Die von Gemeinden oder Kantonen errichteten und betriebenen Arbeitsämter, sofern sie für alle Personen Arbeit jeglicher Art für Gewerbe, Handel, Land- und Hauswirtschaft kostenlos vermitteln und bei der Besetzung der Verwaltungsstellen den Arbeitgebern und Arbeitern ein gleich verteilter Einfluß eingeräumt ist (paritätischer Arbeitsnachweis), und sofern sie dem Verband der Arbeitsämter der Schweiz angehören. Auch haben sie in Fällen der Arbeitseinstellung oder Aussperrung ihren Betrieb fortzusetzen, den Stellensuchenden aber von dem Bestehen eines Arbeitskampfes Kenntnis zu geben. Der Bund gewährt ihnen Ersatz der Kosten für den Zentraldienst der Arbeitsnachweisanstalten und einen Beitrag bis zu einem Drittel ihrer Betriebsausgaben.

b) Ferner gewährt der Bund den kantonalen Naturalverpflegungsverbänden Beihilfe, sofern sie den öffentlichen Arbeitsnachweis in Verbindung mit einem Arbeitsamt betreiben und durch regelmäßige Meldungen sich an der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt beteiligen. Sie erhalten 50 Cts. für jede Stellenbesetzung.

c) Endlich gewährt der Bund dem i. J. 1905 gegründeten Verbande der Arbeitsämter (Zentralstelle in Zürich) einen jährlichen Beitrag im Betrag der Hälfte seiner Ausgaben. Der Verband hat einheitliche Grundsätze für den Betrieb des Arbeitsnachweises, für den Verkehr der einzelnen Stellen untereinander sowie über die Statistik des Arbeitsnachweises aufzustellen und bei der Statistik der Arbeitslosen und bei der Förderung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mitzuwirken. Er gibt eine Zentralvakanzenliste heraus.

**Literatur:** *F. Ludwig, Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis (Heft 6 der Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise), 1906. — Szczesny, Stellenvermittlergesetz v. 2./VI. 1910 (mit Einleitung u. Erläuterungen), 1910. — Hoffmann, Stellenvermittlergesetz mit den Preuß. Ausführungsbestimmungen (mit Einleitung u. Erläuterungen), 1910. — v. Köhler, Stellenvermittlergesetz (mit Erläuterungen u. den Ausführungsbestimmungen von Preußen, Bayern usw.) 1911. — Rathéry, Étude juridique sur les bureaux de placement 1904. — Ambland, L'application de la loi du 14 III 1904 sur les bureaux de placement 1909. — Delacour, Étude sur le placement des ouvriers en France 1909. — Berichte der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Conférence internationale du chômage) zu Paris 1910.*

*E. Loening.*

---

## Stempel, Stempelabgaben.

I. Allgemeines: 1. Wesen und Anwendungsbereich der Stempel. 2. Geschichtliches. 3. Die Erhebungsformen der Stempelabgaben. 4. Die Arten der Stempelabgaben. 5. Die Durchführung der Stempelabgaben. II. Gesetzgebung und Statistik: 1. Deutsches Reich. 2. Preußen. 3. Bayern, Sachsen und Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen. 4. Oesterreich. 5. Frankreich. 6. England. 7. Andere Staaten.

### I. Allgemeines.

**1. Wesen und Anwendungsbereich der Stempel.** Unter Stempel verstehen wir zunächst ein Werkzeug, mit dem nach einer geschnittenen oder gestochenen Platte Abdrücke von Schriftzeichen, Worten, Wappen, Siegeln usw. hergestellt werden. Ferner werden die durch dieses Verfahren hergestellten Abdrücke selbst als Stempel bezeichnet. Im Finanz- und Steuerwesen, wie im Bereiche der öffentlichen Verwaltung überhaupt, werden solche Abstempelungen vielfach und zu sehr verschiedenen Zwecken angewendet, namentlich dienen sie als eine bestimmte Erhebungsform der öffentlichen Auflagen. Ihre Technik besteht in der Abstempelung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken oder in der Aufklebung von Stempelmarken auf diese. Man nennt daher die Stempelabdrücke selbst oder die Stempelmarken kurz „Stempel". Unsere folgenden Betrachtungen fassen die Benutzung des Stempels als Form der Erhebung von Steuern und Abgaben ausschließlich ins Auge.

Die Entrichtung von öffentlichen Auflagen in Stempelform ist an keine besondere Art oder Gruppe von Steuern oder Abgaben gebunden, sie bildet kein Präjudiz für Charakter und Eigenart der auf diese Weise eingezogenen Auflagen der öffentlichen Gewalten, sie ist grundsätzlich auf alle oder doch auf eine ganze Reihe von Erscheinungen des Abgabenwesens anwendbar. Man hat es hier also lediglich mit einer bestimmten Form der Erhebung zu tun, für welche die Frage des Steuergegenstandes und des Steuerprinzips belanglos ist. Wir finden daher die Stempelabgaben sowohl beim Gebührenwesen vertreten als auch im Bereiche der Steuer angewendet. Sie erscheinen teils als Verkehrssteuern (s. d.), teils als Aufwand-

und Verbrauchssteuern, wie bei den Bier-, Tabak-, Spielkarten-, Zeitungs- u. ä. Steuern. Im allgemeinen hat aber die Steuerpraxis doch dazu geführt, die Gebühren und die Verkehrssteuern in Stempelform zu erheben: Gebührenstempel — Steuerstempel. Da nun die Gebühren häufig in Stempelform eingezogen werden, so hat man mitunter beide Begriffe mißbräuchlich als gleichbedeutend gebraucht und übersehen, daß der Stempel nur eine Erhebungsform und keine bestimmte Abgabenform ist. Es kommt aber bei Stempelabgaben vor allem auf Inhalt, Zweck und Absicht des Vorgangs an und nur diese, nicht die Art der Erhebung entscheiden über den Charakter solcher Abgaben als Gebühren oder Steuern.

**2. Geschichtliches.** Die Erfindung des Stempels als Erhebungsform von Auflagen soll nach Boxhorns Disquisitiones politicae (Amstel. 1693 p. 391) eine holländische sein. Die Generalstaaten hatten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt. Daraufhin hat ein Holländer, dessen Namen die Geschichte nicht überliefert hat, vorgeschlagen, die Ausfertigung von Urkunden durch Aufdrückung eines Stempels zu Steuerzwecken zu benutzen. Die Abgabe würde niedrig sein, nur die Begüterten würden davon getroffen und der Ertrag für die Staatskasse würde erheblich sein. So erscheint die Erhebung von Abgaben durch Stempelbogen zuerst 1624 in Holland als impost van bezegelde brieven und erwies sich durch die Erstreckung der Steuerpflicht auf Vertragsurkunden in dem verkehrsreichen Lande als eine ergiebige Steuerquelle. Boxhorn ist für diese Neuerung so eingenommen, daß er sogar vorschlägt, eine jährliche mit einer Stempelabgabe verknüpfte, amtliche Bestätigung aller Schuldbriefe zu verlangen und so eine Kapitalvermögenssteuer in Stempelform zu erheben. Die Verwendung des Stempels zur Abgabenerhebung scheint hier zuerst mit Erfolg versucht worden zu sein, während die Verwendung von Stempeln und Stempelpapier zur Legitimation von Urkunden längst bekannt war, wie eine solche charta bereits in der Novelle 44 des Corpus iuris civilis erwähnt wird, allerdings augenscheinlich ohne Steuerzweck. Von Holland aus fand diese fiskalische Einrichtung seit 1636 zunächst Eingang in den spanischen Reichen. In Frankreich scheint sie 1654 zuerst durch Fouquet eingeführt worden zu sein. 1667 wurde hier die Stempelpflicht bereits auf alle transactions ausgedehnt. Im 17. u. 18. Jahrh. sind dann die meisten Staaten mit der Einführung der Stempelsteuern nachgefolgt: Dänemark 1660, Schleswig-Holstein 1657, Preußen und Kursachsen 1682, Oesterreich 1686, England 1694, Rußland 1699, Hannover 1709. In den folgenden Jahrzehnten finden wir diese in allen Kulturstaaten mehr oder weniger entwickelt. Die Besteuerung durch Stempelbogen ist dabei die ältere, die Verwendung von Stempelmarken die jüngere Methode. In Oesterreich bedient man sich dieser erst 1854, in Kurhessen seit 1854, in Frankreich seit 1859, in Preußen seit 1862.

**3. Die Erhebungsformen der Stempelabgaben.** Die Stempelabgaben können in einer vierfachen Form erhoben werden:

1. durch Stempelbogen oder Blankette. Diese sind weißes, gestempeltes, jedoch unbeschriebenes Papier, auf dem die stempelpflichtigen Akten niederzuschreiben sind. Die Stempelbogen (Stempelpapier), deren Verwendung für bestimmte Rechtshandlungen vorgeschrieben ist, müssen von der Steuerbehörde oder von den durch sie legitimierten Verschleißern (Distributionen) bezogen werden. Die Umgehung dieser obligatorischen Anordnungen ist teils mit Strafen, teils mit den Rechtsnachteilen der Ungültigkeit bedroht. Der Betrag der Stempelabgabe ist dann im Preise der Stempelbogen mitenthalten.

2. durch Stempelmarken. Sie sind Marken, nach Art der Briefmarken, die auf die steuer- und abgabepflichtigen Schriftstücke, Umhüllungen usw. aufzukleben sind. Die Stempelmarken sind in verschiedenen Abstufungen so gestückelt, daß jede Summe dadurch leicht dargestellt werden kann. Diese Art der Erhebung ist einfacher und zweckmäßiger und schützt insbesondere den Abgabepflichtigen vor Verlusten, z. B. durch Verschreiben des Stempelpapiers usw. usw. Ebenso sind die Stempelmarken leicht zu verschleißen, namentlich wenn man den Postanstalten den Verkauf der Stempelmarken überträgt.

3. durch gestempelte Umhüllungen (Umschläge) oder Banderolen (Vignetten). Diese dienen zur Umhüllung oder Verpackung von steuerpflichtigen Gegenständen. Die Benutzung gestempelter Umschläge wird namentlich bei der Erhebung der Aufwandsteuern in Stempelform benutzt, wie bei der Tabaksteuer, Zündhölzersteuer, Kerzensteuer usw. Im Gebiete der Verkehrsbesteuerung ist diese Art des Stempels nicht gebräuchlich. Die Banderolen sind bei der Steuerbehörde oder deren Verschleißstellen vom Pflichtigen zu kaufen und in vorschriftsmäßiger Weise zu verwenden. In dem Preise ist dann zugleich die Abgabe enthalten. Ueber die Unbrauchbarmachung, insbesondere zur Verhütung einer mehrfachen Verwendung der nämlichen Umhüllung, sind geeignete Vorschriften erlassen.

4. durch direkte Abstempelung. Die Stempelpflicht wird hier erfüllt durch den mechanischen Aufdruck eines legitimierten Stempelzeichens, eines „Stempels", auf die der Auflage unterworfenen Gegenstände, z. B. auf Urkunden, Akten, Schriftstücke, auf Spielkarten, Zeitungen u. dgl. m. Die Abstempelung von Metallen, insonderheit von Edelmetallen, heißt „Punzierung". Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch unmittelbare Zahlung oder Leistung einer Geld-

summe, wie bei anderen Steuern und Auflagen. Daher hat der Stempel in erster Linie den Charakter einer Kontrollmaßregel und die Abstempelung dient als Empfangsbestätigung der Abgabeschuldigkeit und als Beleg einer Leistung, weniger zur Vereinfachung des Verfahrens.

**4. Die Arten der Stempelabgaben.** Für die Art der Bemessung der Stempelabgaben und zur Bestimmung des Ausmaßes der Stempelpflicht unterscheidet man eine Mehrzahl von Stempeln:

1. den Fixstempel, bei dem für alle Abgabenfälle ein gleicher Satz besteht, ohne weitere Prüfung des steuerpflichtigen Aktes. Er wird angewendet, wo geeignete Merkmale der Abstufung fehlen oder unzweckmäßig sind. Bei Gebühren benutzt man den Fixstempel bei einfachen Leistungen und gleichartigen Kosten der amtlichen Handlungen.

2. den Klassenstempel, bei dem die einzelnen Steuerfälle nach bestimmten Merkmalen in Klassen eingeteilt werden und die Besteuerung nach Maßgabe eines Klassenschemas in abgestuften Sätzen eintritt. Bei Gebühren geht man hier von der Kostenhöhe aus, bei Steuern von der Bedeutung des Gegenstandes oder vom Werte des Steuerobjekts. Man beabsichtigt auf diese Weise der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen näher zu kommen.

3. den Dimensions- oder Raumstempel, wo die Abgabe nach der Ausdehnung, dem Umfang und der Größe der die Leistungspflicht begründenden Schriftstücke, Urkunden, Akten usw. bemessen wird: der Gerichtsakten, kaufmännischen Bücher, der Größe der Zeitungen, des Flächenraums der Inserate, Anzeigen und Annoncen, nach der Bogen-, Spalten- und Seitenzahl der Urkunden usf. Zur Verhütung einer dem fiskalischen Interesse widerstrebenden Benutzung des verwendeten Papiers oder der Stempelbogen bestimmen besondere Vorschriften für die einzelnen Fälle das Format, die Art der Beschreibung, die Zahl der Zeilen und Worte, die eine Seite oder Spalte enthalten darf, usw. Auf diese Weise ist der Dimensionsstempel eine sehr rohe Form der Bemessung und ein sehr unzulängliches Mittel, die wirkliche Steuerfähigkeit eines Aktes zu würdigen, wenn auch mitunter ein Zusammenhang zwischen den verursachten Kosten der Amtsstelle und dem Umfange des Aktes hergestellt werden kann.

4. den Gradationsstempel, bei dem für die Höhe der Abgabe der Wert des stempelpflichtigen Gegenstandes oder desjenigen Vorgangs maßgebend ist, über den die Urkunde ausgefertigt ist. Die Grundlage der Bemessung kann eine verschiedene sein. Wir unterscheiden daher:

a) Proportional- oder Prozentualstempel, wenn die Abgabe für alle Summen gleich hoch bemessen und regelmäßig daher in Prozenten des Steuerobjekts ausgedrückt ist; und

b) Progressiv- oder wachsender Stempel, wenn die Steuersätze mit der Größe des Steuerobjekts zunehmen oder wachsen. Von einem Degressiv- oder Regressivstempel sprechen wir, wenn von einer bestimmten Summe ein Maximalsatz des Stempels erhoben wird (Horizontale), der für alle höheren Beträge unverändert bleibt, und die kleineren Wertbeträge rückschreitend relativ entlastet werden.

5. den einfachen Wertstempel und den klassifizierten Wertstempel. Dort richtet sich die Stempelabgabe genau nach dem Werte der zur Abgabe pflichtigen Summe und ist in Prozenten berechnet. Hier werden die Steuersätze nach Maßgabe erheblich abgerundeter, nach einem Klassenschema eingeteilter Summen erhoben. Beide Arten können als Unterarten des Gradationsstempels gelten, von dem sie sich nur dadurch unterscheiden, daß sie die Wertsumme direkt und nicht im Umwege über die Ausdehnung der darüber ausgefertigten Schriftstücke zum Ziele nehmen. Dem Wertstempel wohnt regelmäßig der Steuercharakter inne. Er wird da gefordert, wo die Inanspruchnahme behördlicher Tätigkeit, das Merkmal der Gebühr, fehlt oder doch als individuelles Element aufgehoben ist. Auch ist seine Höhe meist eine solche, daß die Gebühr tatsächlich durch die Steuer aufgelöst wird, wie z. B. bei der Börsensteuer oder teilweise beim Wechselstempel.

**5. Die Durchführung der Stempelabgaben.** Die Stempelerhebung ist in der Hauptsache mit wenig Schwierigkeiten verknüpft. Die Marken, Stempelbogen, Stempelstreifen usw. sind von den Abgabepflichtigen an bestimmten Stellen, bei gewissen Aemtern („Stempeldistributionen"), bei Postanstalten oder sonstigen legitimierten Verschleißern zu erwerben und nach Vorschrift zu verwenden. Wo die Aufdrückung eines Stempelzeichens gefordert ist, kann dies die betreffende Behörde gleichfalls leicht, rasch und ohne besondere Mühewaltung bewirken. Die Stempelabgabe vereinigt dabei zwei verschiedene Akte der Abgabeleistung. Sie stellt für den besteuernden, öffentlichen Körper den Empfang einer Zahlung dar und ersetzt die Quittung dem Leistungspflichtigen. Allerdings setzt sie daher in den meisten Fällen die Selbstbesteuerung des Pflichtigen voraus. Infolgedessen hat der Stempel auch mit den Gefahren der Hinterziehung zu kämpfen. Sie werden um so größer sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist. Die Einrichtung

von Kontrollmaßregeln ist aus diesen Gründen unentbehrlich. Sie werden da am wirksamsten sein, wo die stempelpflichtigen Gegenstände leicht mit Behörden früher oder später in Berührung kommen können, wie bei Protokollen oder Urkunden über Verkäufe, Verträge usw.

Zum Schutze gegen solche Hinterziehungen können Kontrollen, Nachforschungen, allgemeine Beaufsichtigung u. a. m. angeordnet werden, die aber meist ohne fühlbare Wirkung sein werden. Wirkungsvolle Maßregeln vermag nur eine richtige Steuerpolitik zu bieten. Hierher zählt vor allem die Niedrigkeit der Tarifsätze, deren einfache Anwendung und die leichte Bemessung der Stempelabgaben. Sodann ist die Wahl der Stempelpflicht auf festen Grundsätzen aufzubauen. Unter diesen sind anzuführen die genaue und richtige Bestimmung der stempelpflichtigen Fälle, die Beschränkung ihrer Zahl, die Ausschließung solcher Akten, bei denen aus sachlichen Gründen eine Kontrolle der Erfüllung der Steuerpflicht nicht möglich ist, und ebenso die technisch vollkommene Herstellung der Stempelmarken, die Fälschungen der Stempelzeichen unmöglich macht. Der einmal verwendete Stempel ist dann durch Entwertung unbrauchbar zu machen, daß ein wiederholter Gebrauch verhindert wird. Die Entwertung ist nach bestimmten Regeln vorzunehmen (Kassierung, Nullifizierung, Kaduzierung, Obliterierung [von oblinere, beschmieren]). Sie geschieht teils durch Querschrift über die Stempelmarken und Stempelbogen, teils mittels Durchstreichung oder Aufdrückung eines Zeichens, teils durch Zerreißen oder Durchstoßen. Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Stempelsteuergesetzgebung werden mit Geldstrafen bedroht, mit denen mitunter auch noch weitere Rechtsnachteile verbunden werden. Solche sind Ungültigkeit des durch die Urkunde begründeten Rechtsgeschäftes, prozessuale Nachteile, Verlust der Kommerzialität u. a. m. Durch solche vorbeugende Mittel soll dann die richtige Erfüllung der Stempelvorschriften gesichert werden.

## II. Gesetzgebung und Statistik.

**1. Deutsches Reich.** Im Deutschen Reiche werden folgende Steuern in Stempelform erhoben: 1. der Spielkartenstempel nach G. v. 3./VII. 1878 (vgl. d. Art. „Spielkartensteuer“ oben S. 683), 2. der Scheck- und Wechselstempel nach G. v. 4./VI. 1879 u. 15./VII. 1909 (vgl. d. Art. „Wechselstempelabgabe“), 3. die statistische Gebühr nach G. v. 20./VII. 1879 (vgl. d. Art. „Statistische Gebühr“ oben S. 913fg.), 4. die Stempel von Aktien-, Kuxen-, Renten- und Schuldverschreibungen, von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, von Spiel und Wette und von Schiffahrtsurkunden nach den GG. v. 1./VII. 1881, 27./VII. 1894 sowie die Gewinnanteilschein- und Zinsbogensteuer v. 14./VI. 1900, 3./VI. 1906 u. 15./VII. 1909, die man üblicherweise und in der Hauptsache mit dem Ausdruck „Börsensteuer“ bezeichnet (vgl. d. Art. „Börsensteuer“ oben Bd. III S. 161fg.), 6. Stempel von Frachturkunden (G. v. 3./VI. 1906), 7. Stempel von Personenfahrkarten (G. v. 3./VI. 1906), 8. Stempel von Erlaubniskarten von Kraftfahrzeugen (G. v. 3./VI. 1906), 9. Vergütungen an Aufsichtsräte (G. v. 3./VI. 1906), 10. die Umsatzsteuer von Grundstücksübertragungen (G. v. 15./VII. 1909), 11. der Fideikommißstempel (G. v. 15./VII. 1909). Hierher zählt auch die neue Reichswertzuwachssteuer. Von den Aufwandsteuern werden in Stempelform erhoben: 1. die Schaumweinsteuer (GG. v. 9./V. 1902 u. 15./VII. 1909), die Zigarettensteuer (G. v. 3./VI. 1906 u. 15./VII. 1909), die Beleuchtungsmittel- und Zündwarensteuer (G. v. 15./VII. 1909) sowie der oben erwähnte, den Stempelsteuern beigezählte Spielkartenstempel. Die Einzelheiten dieser in Stempelform erhobenen Abgaben sind a. a. O. dargestellt.

Die eigentlichen (Verkehrs-) Reichsstempelabgaben ergaben folgende Erträge: 1905: 101,633 Mill. M., 1906: 136,643 Mill. M., 1907: 134,185 Mill. M., 1908: 145,411 Mill. M., 1909: 135,134 Mill. M., 1911: 210,010 Mill. M. Der Spielkartenstempel: 1905: 1,720 Mill. M., 1906: 1,713 Mill. M., 1907: 1,796 Mill. M., 1908: 1,757 Mill. M., 1909: 1,786 Mill. M., 1911: 1,852 Mill. M.

**2. Preußen.** Die Stempelabgaben sind in Preußen 1682 eingeführt worden. 1701 u. 1776 wurde ihr Anwendungsbereich wesentlich erweitert. Durch G. v. 7./III. 1822 ist das ganze Gebiet neu geordnet worden. In den Jahren 1867, 1873, 1884 und 1889 wurden verschiedene Veränderungen des geltenden Rechtsstandes verfügt. Durch GG. v. 6./II., 31./VII. 1895 und 26./VI. 1909 wurden auf den bisherigen Grundlagen die zerstreuten Gesetze und Verordnungen einheitlich zusammengefaßt, ward das Bewährte beibehalten, das nicht mehr Zeitgemäße den modernen Bedürfnissen angepaßt und das Lückenhafte ergänzt. Als steuerpflichtig werden eine Reihe von Urkunden über Tatsachen und Rechtsgeschäfte bezeichnet, die der Tarif aufführt. Die Stempelpflichtigkeit der Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt. Von der Stempelsteuer bestehen eine Anzahl von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Zu der ersteren Gruppe zählen Urkunden, deren Inhalt in Geld geschätzt werden kann und 150 M. nicht übersteigt, solche, die sich auf Veranlagung öffentlicher Steuern und Abgaben, auf die Heeresergänzung und die Befreiung vom Heeresdienste und auf Auseinandersetzungen beziehen, ferner Urkunden über aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgte Besitzveränderungen, Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen im Bereich der Katasterverwaltung sowie einzelne noch gesetzlich privilegierte Fälle. Im Genuß persönlicher Befreiungen von der Stempelpflichtigkeit stehen der König, die Königin und die königlichen

Witwen, der Fiskus des Deutschen Reichs und des preußischen Staats und deren öffentliche Anstalten und Kassen, die mit dem Rechte der juristischen Personen ausgestatteten deutschen Kirchen und Religionsgesellschaften, die öffentlichen Anstalten der Armen-, Kranken-, Waisenpflege und ähnliche Versorgungsanstalten, die Universitäten und öffentlichen Schulen, die Gemeinden und Verbände von solchen in Armen-, Schulen- und Kirchenangelegenheiten und Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit dem ausschließlichen Zwecke der Beschaffung billiger Wohnungen für Unbemittelte. Der Stempelpflichtigkeit ist der gemeine Wert zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zugrunde zu legen. Das Gesetz stellt dann eine Mehrzahl von Grundsätzen für die Berechnung des gemeinen Werts und namentlich für die Fälle auf, in denen der Wert des Gegenstandes von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann. Die Erfüllung der Stempelpflicht wird endlich durch ein System von Strafandrohungen geschützt. Der Steuertarif umfaßt 78 Nummern der steuerpflichtigen Fälle. Unter diesen befinden sich vor allem der Verkehr mit Immobilien, der Kauf beweglicher Sachen im kaufmännischen Verkehr bei formellen Verträgen, Pachtverträge, Annahme an Kindes Statt, Erbverträge, Familien- und Fideikommiß-, Gesellschafts-, Leibrenten-, Renten-, Versicherungs- und ähnliche Verträge, Stempel im Anschluß an den Schriftverkehr mit Behörden usw. Die Stempel sind teils Fixstempel, teils Prozentualstempel, und ihr Charakter ist meist derjenige einer Steuer. Der Ertrag der Stempelsteuern war

| | | |
|---|---|---|
| 1890 | 20,600 | Mill. M. |
| 1896 | 23,000 | „ „ |
| 1898 | 27,000 | „ „ |
| 1900 | 34,000 | „ „ |
| 1905 | 52,000 | „ „ |
| 1907 | 47,000 | „ „ |
| 1908 | 45,000 | „ „ |
| 1910 | 66,350 | „ „ |

**3. Bayern, Sachsen und Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen.** In Bayern sind die Stempelabgaben im Gebührengesetz geregelt (G. v. 18./VIII. 1879 mit späteren Abänderungen und neuer Textierung v. 26./V. 1892). Die Gesetzgebung über die Stempelpflichtigkeit ist hier im Rahmen der Gebühren enthalten. Diese Abgaben haben aber nicht allein die Eigenschaft von eigentlichen Gebühren im wissenschaftlichen Sinn, sondern sind vielfach auch Steuern. Das Gebührengesetz bezeichnet dann auch die Fälle, in denen die Abgabeleistung in der Form von Stempeln vorgeschrieben ist. Außerdem ist vorgesehen, daß durch Verordnung die Stempelform als Modus der Erhebung auch auf weitere im Gesetze nicht verzeichnete Fälle ausgedehnt werden kann. Stempelpflichtig sind vor allem Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen, Urkunden über Anstellungen und Beförderungen, Zeugnisse, einzelne Gerichtsvollzieherakten bei der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Lombarddarlehen u. a. m. In Sachsen besteht ein Urkundenstempel (G. v. 13./XI. 1876), dessen Fälle im Gesetz verzeichnet sind. Die Stempelpflicht der Urkunden (abgesehen von Versicherungsverträgen und Versicherungsprotokollen) tritt aber nur ein, wenn die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt ist oder bei einer Behörde oder einem Notar vorgelegt oder eingereicht werden soll. Die Abgaben haben wesentlich Gebührencharakter. Sie werden erhoben regelmäßig in der Form von Wertstempeln, deren Sätze zwischen $^1/_{50}$ vom Tausend und $^1/_{10}$ % des Wertes schwanken. Nur bei Familienanwartschaften und Familienstiftungen beträgt die Steuer 3 % und geht daher über das Maß einer Gebühr hinaus. In Hessen hat die V. v. 18./I. 1882 das Stempelwesen geordnet. Dieses findet Anwendung auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit und auf besonders gekennzeichnete Fälle. Die Stempelabgaben haben teils ausschließlich, teils vorwiegend den Charakter von Gebühren. Sie kommen nur in Absatz, wenn die betreffenden Urkunden von einem Beamten oder einer Behörde der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt werden oder wenn auf Grund dieser eine Eintragung in öffentliche Bücher oder Register (Hypothekenbücher, Handelsregister usw. usw.) stattfinden soll.

Württemberg und Baden kennen die Erhebung von Verkehrsabgaben in Stempelform nicht. Diese Auflagen werden hier durch unmittelbare Einzahlung entrichtet.

In Elsaß-Lothringen wurde zunächst die bisherige Stempelsteuergesetzgebung französischen Ursprungs beibehalten und im Laufe der Zeit in mehrfacher Hinsicht verändert und umgestaltet.

**4. Oesterreich.** Die älteren, teilweise aus dem 17. und 18. Jahrh. stammenden Vorschriften der Stempelerhebung sind in Oesterreich 1850 neu geordnet worden. Die Grundlagen des Stempelwesens gehen teilweise auf das Stempel- und Taxpatent v. 27./I. 1840, dann auf das Gebühren-G. v. 9./II. 1850 und auf das Verbrauchsstempel-G. v. 6./IX. 1850 zurück. Dieses letztere, das vor allem den Spielkarten-, Kalender- u. Zeitungsstempel regelte, ist seit dem 1./I. 1900 nur noch im Hinblick auf den Spielkartenstempel (vgl. d. Art. „Spielkartensteuer“ a. a. O.) geltender Rechtsstand. Der Kalender- und Zeitungsstempel ist seit dem 1./I. 1900 aufgehoben worden. Seit dem Jahre 1850 ist die Stempelgesetzgebung mehrfach durch Novellen ergänzt worden. Zunächst stand die Nov. v. 13./XII. 1862 im Zeichen der Finanznöte infolge des italienischen Feldzuges und erhöhte sämtliche Gebührensätze im Ordinarium um 25 %. Später folgten Gesetze, deren Tendenz in der umgekehrten Richtung, in der Ermäßigung und Erleichterung der Belastung bestand. Neben dem G. v. 18./III. 1878, das die Verjährbarkeit der Gebührenforderungen begründete, haben die GG. v. 29./II. 1864 u. 31./III. 1890 Ermäßigungen, dort im kaufmännischen Interesse, hier im Interesse des bürgerlichen Kleingrundbesitzes, gebracht. Ein G. v. 3./III. 1876 beschäftigte sich mit dem Wechselstempel u. ä. Abgaben (vgl. d. Art. „Wechselstempelabgabe“), der erste Teil des vorerwähnten G. v. 31./III. 1890 mit der Gewinnsteuer (vgl. d. Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung“ oben Bd. VI S. 532 fg.) und endlich die GG. v. 18./IX. 1892 u. 9./III. 1897 mit der Börsensteuer (vgl. d. Art. „Börsensteuer“ a. a. O.).

Als stempelpflichtig werden alle Rechtsgeschäfte bezeichnet, die nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründen, übertragen oder aufheben, und zwar in der Regel nur dann, wenn eine Urkunde als Beweismittel gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber ausgestellt wird. Einzelne Rechtsgeschäfte sind auch ohne die Voraussetzung solcher Urkunden stempelpflichtig, wie die entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung des Eigentumsrechtes oder der Dienstbarkeiten oder des Fruchtgenusses oder Gebrauchs an unbeweglichen Sachen usw. Für jedes einzelne Rechtsgeschäft ist stets ein Stempel zu verwenden. Unter einem Stempel dürfen nur mehrere Urkunden dann zusammengefaßt werden, wenn die Geschäfte untereinander in Verbindung stehen, der Raum dazwischen nicht größer ist als zwei Zeilen und der Stempel einen so hohen Geldbetrag erreicht, als wenn jedes Rechtsgeschäft auf je einen ganzen Bogen geschrieben wäre. Wenn in der gleichen Rechtsurkunde verschiedene, nicht kohärente Bestandteile des gleichen Hauptgeschäftes beurkundet werden, so ist jedes Geschäft einzeln als stempelpflichtig zu behandeln. Ebenso sind — von bestimmten, gesetzlich zugelassenen Fällen abgesehen — alle mehrfach ausgefertigten Exemplare (Duplikate) einzeln stempelpflichtig. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind der Aussteller und der Empfänger zu gleichen Teilen zur Stempelabgabe verpflichtet. In allen übrigen Fällen ist derjenige stempelpflichtig, zu dessen Gunsten die Urkunde errichtet ist.

Die Erhebung der fälligen Abgaben geschieht teils direkt, teils indirekt durch Stempelblankette. In der letzteren Form sind im allgemeinen zu leisten die fixen Gebühren und die Skalagebühren von Rechtsgeschäften, bei denen die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist oder der Geldwert der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Schriftstücke bekannt ist, und der Betrag der Abgabe, ohne den außerordentlichen Zuschlag, 25 fl. nicht übersteigt. Im übrigen tritt die direkte Erhebung ein. Die Einkünfte beliefen sich aus den

| | Stempelabgaben Mill. K | Gebühren für Rechtsgeschäfte Mill. K |
|---|---|---|
| 1900 | 56,000 | 94,430 |
| 1905 | 52,864 | 98,327 |
| 1906 | 53,137 | 103,717 |
| 1907 | 54,516 | 108,137 |
| 1908 | 55,765 | 109,787 |
| 1909 | 58,115 | 114,597 |
| 1910 | 59,255 | 115,517 |

**5. Frankreich.** Die Stempelabgaben in Frankreich haben ihre historische Wurzel in dem droit de formule v. 1654 auf Pergament und Papier für die Herstellung von Urkunden. Erst seit dem Edikt v. 1671 wurde die Stempelung allgemeiner durchgestzt. Unter Colberts Finanzverwaltung hat die Deklaration v. 19./III. 1673 die Stempelabgaben neugeordnet, während die V. v. 22./IV. 1673 einen neuen Tarif aufstellte. 1680 u. 1748 wurden abermals neue Tarifierungen vorgenommen, die den Stempel namentlich nach der Größe des Blatts abstuften. Die Ausdehnung war indessen keine sehr beträchtliche, die Systemisierung unvollkommen; die Steuersätze waren niedrig. Außerdem waren die neuen Grenzprovinzen von diesen Auflagen frei. Der 1787 von der Notablenversammlung mustergültig ausgearbeitete Entwurf eines neuen und erweiterten Stempelgesetzes blieb nur einen Monat in Kraft, da das Gesetz vom König wegen des Widerstands des Parlaments wieder zurückgenommen wurde. Der erste Versuch der Revolutionsepoche, die Stempelabgaben neu zu gestalten (GG. v. 12./XII. 1790 und 18./II. 1791), mißlang. Erst durch G. v. 3./XI. 1798 ward für die Stempelgesetzgebung die endgültige Grundlage geschaffen, auf der alle späteren Gesetze nur fortgebaut haben, ohne die prinzipiellen Gedanken zu ändern. Der Rechtsstand erfuhr Ergänzungen durch die GG. v. 5./VI. 1850, und Steuererhöhungen wurden durch G. v. 23./VIII. 1871 nach dem deutsch-französischen Kriege angeordnet. Die verschiedenen Etats- und Finanzgesetze haben seit 1862 öfters Veränderungen der Steuersätze usw. usw. bewirkt (vgl. die Artt. „Börsensteuer, Spielkartensteuer, Wechselstempelabgaben").

Die französischen Stempelabgaben sind ihrem Charakter nach teils Gebühren, teils Steuern, teils finden sich in der gleichen Abgabe beide Elemente gemischt. Doch ist die Eigenschaft der Steuer im allgemeinen die vorherrschende. Der Stempelpflicht unterliegen grundsätzlich alle Papiere, die zu bürgerlichen oder gerichtlichen Urkunden bestimmt sind, sowie alle Schriftstücke, die vor Gericht vorgelegt oder daselbst als Beweismittel benutzt werden können. Die Ausnahmen von diesem Grundsatze sind im Gesetz besonders erwähnt. Tatsächlich ist die Steuerpflicht beschränkter. Denn es werden nur die im Steuertarif wirklich aufgezählten Klassen von Fällen der Stempelpflicht unterworfen. Auch hat sich eine dem Sinne, aber nicht dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende Praxis Geltung verschafft. Die tarifierten Schriftstücke sind unbedingt stempelpflichtig, wenn sie im Inland aufgenommen worden sind. Bei den im Ausland aufgenommenen Dokumenten muß jedenfalls vor ihrer Benutzung im Inland die Stempelpflicht erfüllt werden. Die Stempelabgaben sind unabhängig vom Enregistrement (vgl. d. Art. „Registrierungsabgaben" oben S. 61 fg.) zu berechnen und zu bezahlen, beide Formen der Verkehrsbesteuerung konkurrieren daher öfters beim gleichen Akt und bilden dann eine Art Doppelbesteuerung. Hier wie dort herrscht eine starke fiskalische Hypertrophie vor, die trotz ihrer steuerpolitischen Berechtigung verkehrsstörend wirkt und als erhebliche Last empfunden wird.

Der Stempel erscheint als: 1. Dimensionsstempel, der sich nach dem Umfang und der Größe des zu den stempelpflichtigen Schriftstücken verwendeten Papiers und zwar nach dessen Höhe und Breite richtet. Es werden 5 Sorten Papier mit 5 Steuersätzen zu je 0,50, 1,00, 1,50 und 2,00 Fr. unterschieden, wozu nach G. v. 23./VIII. 1871 noch Zuschlagszehntel kommen. 2. Spezialstempel mit einem Tarif von festen Stempelsätzen für eine Mehrzahl von Schriftstücken und Urkunden: Versicherungsdokumente, Schecks, Quittungen, Schlußnoten, Transportpapiere, Paß- und Jagdscheine u. dgl. m.

3. Proportionalstempel nach dem Wert des in der Urkunde erscheinenden Vermögensobjekts. Er ist abgestuft und trifft insbesondere Handelseffekten, Wechsel, Schuldscheine, Börsenpapiere (seit 1850), wesentlich mit dem Charakter eines Emissionsstempels in- und ausländischer Wertpapiere, Aktien und Obligationen. Früher nur auf die negotiablen Wertpapiere beschränkt, trifft er heute neben diesen auch die nicht negotiablen. Die Abgabe auf öffentliche Anschläge (Affichen), die nach den GG. v. 18./VII. 1852 und 18./VII. 1866 einem nach dem Raum bemessenen Spezialstempel unterlagen, hat das G. v. 16./XII. 1890 in eine jährliche Stempelabgabe vom qm, das der Anschlag bedeckt, verwandelt. Die Abgabe ist auf einem Ortsklassentarif aufgebaut und beträgt für Orte mit bis 2500 Einwohnern 0,60 Fr., für solche mit bis 40000 Einwohnern 0,75 Fr., für jene mit über 40000 Einwohnern 1 Fr. und für Paris 1,50 Fr. für 1 qm. Zuschläge werden dazu nicht erhoben.

Ueber die Besteuerung der Börsenumsätze und fremden Wertpapiere vgl. d. Art. „Börsensteuer" a. a. O.

Die Stempel (timbres) werden auf eine vierfache Weise erhoben: 1. durch die Verwendung von Stempelmarken und Stempelpapier (timbre ordinaire); 2. durch Extrastempelung unter Aufdruck eines Stempelzeichens auf den eingereichten Papieren vor Benutzung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (timbre extraordinaire); 3. durch Abfindung oder Abonnement (abonnement) an Stelle der Einzelzahlungen, wie bei der Feuerversicherung, bei der Emission von Wertpapieren usw. Die abgabepflichtigen Schriftstücke werden dann ohne weitere Kosten mit einem Extrastempel versehen; 4. durch Visierung (visa pour timbre). Sie wird in solchen Fällen angewendet, in denen es nicht möglich ist, einen oder mehrere Stempel anzubringen. Ihre Methode besteht in der Eintragung in ein Register nebst einem Vermerk auf dem visierten Papiere, ferner unter Eintragung ins „Soll" (en débet) oder unentgeltlich (gratis) für gewisse Akte, die den Staat oder den Staatsschatz betreffen.

Zur Zahlung des Stempels ist zunächst der Aussteller einer Urkunde verpflichtet und sodann derjenige, zu dessen Gunsten sie errichtet ist oder der Vorteil daraus zieht. Der Ertrag der Stempelabgaben gestaltete sich folgendermaßen.

| | Mill. Fr. | | Mill. Fr. |
|---|---|---|---|
| 1850 | 42,800 | 1905 | 189,010 |
| 1860 | 60,600 | 1906 | 185,562 |
| 1870 | 76,000 | 1907 | 197,868 |
| 1880 | 147,400 | 1908 | 210,690 |
| 1890 | 165,800 | 1909 | 208,848 |
| 1895 | 162,680 | 1910 | 197,921 |
| 1900 | 184,536 | | |

**6. England.** Die Stempelabgaben in England sind sehr entwickelt. Der Stempel ist, wie damals überall, nach holländischem Muster 1694 eingeführt worden. Stempelpflichtig waren eine Reihe von Urkunden über Rechtsgeschäfte, über königliche Verleihungen von Land, Aemtern und Würden, über Verträge, Testamente u. a. m. und unterlagen einem sechsstufigen Tarif. Im 18. Jahrh. folgten dann zahlreiche Vermehrungen, Erhöhungen und Veränderungen der Stempelabgaben, so 1710, 1711, 1714, 1757, 1776, 1777, 1782, 1783, 1784 und 1795. Wechsel, Noten, Versicherungspolizen wurden 1782—1783 der Stempelpflicht unterworfen. Seit 1820 wurde dann der Stempeltarif wiederholt verändert. Der heutige Rechtsstand geht in der Hauptsache auf 33 & 34 Vict. c. 97/98 (10/VIII. 1870) zurück. Die Custom and Inland Revenue Act. v. 1888 hat einzelne Modifikationen gebracht und besonders den Stempel auf Wertpapiere erhöht, nachdem 1884 und 1887 kleinere Abänderungen vorangegangen waren. 1894, 1899 und 1900 hat namentlich die Ausdehnung der Stempelpflicht auf andere Kategorieen der Wert- und Börsenpapiere weitere Fortschritte gemacht. Auch sind teilweise die Tarifsätze erhöht worden. Die Stempelform dient in England auch zur Erhebung der Erbschaftssteuer (vgl. d. Art. „Erbschaftssteuer" oben Bd. III S. 1049 fg.) sowie mitunter auch einzelner Aufwandsteuern, wie z. B. der Spielkartensteuer.

Die Stempelabgaben (Stamps Duties) treffen heute wesentlich die wichtigsten Urkunden und Geschäfte des Mobiliar- und Immobiliarverkehrs. Namentlich sind in den letzten Jahren die Stempel auf Wert- und Kreditpapiere teils erweitert, teils erhöht worden. Die Abgaben sind meist in der Form von Wertstempeln auf der Grundlage gradueller oder proportionaler Bemessung (Duties ad valorem), d. h. als Gradations- und Proportionalstempel zu erheben. Bei einer Anzahl von anderen Geschäftsfällen kommen aber auch Fixstempel vor, wie der „Pennystempel" bei Quittungen. Seit 1881 können für kleinere Beträge auch Post- (Frei-) Marken verwendet werden. Der finanzpolitische Charakter der britischen Stempelabgaben ist in der Hauptsache der einer Steuer. Das Gebührenelement tritt in den Hintergrund. Der Ertrag der eigentlichen Stempelsteuern, mit Ausschluß der Erbschaftssteuern, belief sich auf folgende Ziffern:

| | | |
|---|---|---|
| 1860 | 4,700 | Mill. £ |
| 1885 | 5,500 | „ „ |
| 1895 | 6,310 | „ „ |
| 1900 | 8,510 | „ „ |
| 1905 | 7,896 | „ „ |
| 1906 | 8,251 | „ „ |
| 1907 | 8,050 | „ „ |
| 1908 | 8,026 | „ „ |
| 1909 | 7,932 | „ „ |
| 1910 | 8,695 | „ „ |

**7. Andere Staaten.** Rußland hat ein ziemlich reich verzweigtes Stempelsteuersystem (Ertrag 74,600 Mill. Rubel); ebenso liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dabei ist es beachtenswert, daß hier auch Aufwandsteuern in Stempelform erhoben werden, wie die Tabak- und die Biersteuer (Ertrag [ohne Tabak- und Biersteuer] 45,073 Mill. $). Spanien hat seit 1636 die Stempelabgaben sehr ausgebildet und im Laufe der Zeit vielfach die Steuerpflicht ausgedehnt und die Tarife erhöht. Seit 1874 hat auch Italien die frühere einzelstaatliche Gesetzgebung einheitlich geordnet und neugestaltet. Die Tarifsätze wurden öfters erhöht (Ertrag 71,500 Mill. Lire). Belgien hat die französische Stempelgesetzgebung übernommen und im Laufe der Zeit mehrfach verändert. 1891

fand eine neue Kodifikation statt. Der Stempel ist hier teils Dimensions-, teils Fix-, teils Proportionalstempel (Ertrag 9,350 Mill. Fr.). In den übrigen Ländern finden wir regelmäßig die Stempelabgaben als Form der Abgabenerhebung, meist im Bereiche der Gebühren und Verkehrssteuern, als Glieder des Finanz- und Steuersystems vertreten.

**Literatur:** *Ueber die Stempelsteuern vgl. den Literaturnachweis des Art. „Verkehrssteuern". Ferner* **Friedberg,** *Zur Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. II (1878).* — **v. Heckel,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1907, Bd. I, S. 459fg.* — **v. Koczynski,** *Vom Ursprung der Stempelpapierabgabe Finanzarchiv; 22, S. 441.* — **Meyer,** *Das Wesen des Urkundenstempels, Ebenda 25, S. 1fg.* — **Somary,** *Art. „Gebührengesetz" (Oesterreich) im Oesterr. StWB., Bd. II, S. 174fg.* — **Wagner,** *Fin. III und Ergänzungsheft passim. (England und Frankreich).* — **Kaufmann,** *Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882.* — **Chardon,** *Art. „Timbre" in Block-Maguéro, Dictionnaire de l'administration française, p. 2483fg.* — **Salefranque,** *Art. „Timbre" in Say, Dictionnaire des finances, vol. II, p. 1390—1415.*

**Max v. Heckel.**

---

## Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

1. Sterbeziffer. 2. Begriff der Sterblichkeitstafel. 3. Berechnung der verlebten Zeit. 4. Graphische Darstellung der Sterblichkeitstafel. 5. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen. 6. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen und der Geborenen. 7. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen und der Lebenden. Allgemeines. 8. Erste Methode. 9. Zweite Methode. 10. Dritte Methode. 11. Vierte Methode. 12. Ausgleichung der Sterblichkeitstafeln. 13. „Gesetze" der Sterblichkeit.

**1. Sterbeziffer.** Das gebräuchlichste Verfahren zur numerischen Charakterisierung der Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung besteht darin, die Zahl der Sterbefälle, die sich in einem bestimmten Zeitraume ereignet haben, zu der Volkszahl in Beziehung zu bringen. Da aber diese letzte Zahl keine unveränderliche zu sein braucht, so ergeben sich in der Regel verschiedene rechnerische Resultate, je nachdem man die Volkszahl des Anfanges, des Endes oder der Mitte des Zeitraumes als Divisor verwendet. Die Forderung der Theorie geht vielmehr dahin, daß man, statt der Volkszahl, die innerhalb des Zeitraumes von der Bevölkerung verlebte Zeit in die Zahl der Sterbefälle dividiert. Auf diese Weise wird nämlich jeder Einzelne, welcher der betreffenden Bevölkerung im gegebenen Zeitraume angehört hat, mit einem so großen Zeitquantum in Ansatz gebracht, als er tatsächlich der Todesgefahr ausgesetzt gewesen ist. In praxi wird man, wenigstens für sog. „ganze" Bevölkerungen, d. h. für Bevölkerungen, die durch Angabe von Territorialgrenzen bestimmt werden, nur schätzungsweise vorgehen können, indem man die verlebte Zeit etwa durch das Produkt aus der Länge des Zeitraumes und der Volkszahl in der Mitte des Zeitraumes oder der halben Summe der Werte, die die Volkszahl am Anfange und am Ende des Zeitraumes hatte, ausdrückt.

Das so oder anders gebildete Verhältnis der Zahl der Sterbefälle zu der Volkszahl resp. zu der verlebten Zeit wird Sterbeziffer genannt. In manchen Fällen erweist sich die Sterbeziffer als zuverlässiges Maß der Sterblichkeit. Jedoch stellt sie sich als ein zu summarischer Ausdruck bei feineren und tiefer gehenden Forschungen dar. Von einer näheren Kritik der methodologischen Bedeutung der Sterbeziffer (über deren Verhältnis zur mittleren Lebensdauer s. d. Art. „Lebensdauer" oben Bd. VI S. 423) mag an diesem Orte wohl abgesehen werden, zumal da es niemand in Abrede stellt, daß der Statistiker am besten tut, sich bei Untersuchungen über Sterblichkeit auf die Berechnung von Sterbeziffern nicht zu beschränken, sondern Sterblichkeitstafeln aufzustellen, die viel genaueren Aufschluß über die Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung zu geben imstande sind.

**2. Begriff der Sterblichkeitstafel.** Eine vollständige Sterblichkeitstafel gibt für jedes Altersjahr x an: 1. die Zahl der aus einer Anzahl $l_0$ Neugeborener das Alter von x Jahren Ueberlebenden, $l_x$; 2. die Zahl der aus derselben Gesamtheit von Neugeborenen im Alter von x bis $x+1$ Sterbenden, $d_x = l_x - l_{x+1}$ (s. d. Art. „Lebensdauer" oben Bd. VI. S. 422); 3. die Wahrscheinlichkeit für den x-jährigen, vor der Erreichung des Alters $x+1$ zu sterben, $q_x = \frac{d_x}{l_x}$; 4. deren entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit für den x-jährigen, das Alter $x+1$ lebend zu erreichen, $1 - q_x = \frac{l_{x+1}}{l_x}$; 5. die nach der Sterblichkeitstafel in den Altersgrenzen von x bis $x+1$ insgesamt verlebte Zeit, $t_x$; 6. den Sterblichkeitskoeffizienten, der sich ergibt aus der Division der im Alter von x bis $x+1$ Verstorbenen durch die in demselben Alter verlebte Zeit, $c_x = \frac{d_x}{t_x}$; 7. die fernere mittlere Lebensdauer (s. d. Art. „Lebensdauer" oben Bd. VI S. 423—424) und 8. die wahrscheinliche Lebensdauer (ebenda S. 424).

**3. Berechnung der verlebten Zeit.** Befindet man sich einmal im Besitze einer Zahlenreihe $l_0, l_1, l_2$ usw., so lassen sich die sub 2, 3 und 4 genannten Größen auf das einfachste berechnen. Auf Grund derselben Reihe $l_0, l_1, l_2$ usw. kann hingegen die numerische Auswertung einer Größe $t_x$ (und folglich auch $c_x$) exakt nicht erfolgen. Denn es wird der Wert von $t_x$ von der Verteiteilung der Sterbefälle $d_x$ in dem Altersspielraume $x$ bis $x+1$ abhängen, worüber die Reihe der Größen $l_x$ jede Auskunft versagt. Würden nämlich sämtliche Sterbefälle $d_x$ auf den Anfang der betreffenden einjährigen Altersstrecke fallen, so hätte man offenbar die Gleichung $t_x = l_{x+1}$ und umgekehrt: für den Fall, daß sämtliche Sterbefälle sich erst am Schlusse der Altersstrecke ereigneten, wäre $t_x = l_x$. Zwischen diesen Grenzwerten ($l_{x+1}$ und $l_x$) wird also der wirkliche Wert der Größe $t_x$ zu suchen sein, und es liegt nahe, $t_x = \frac{1}{2}(l_x + l_{x+1})$ zu setzen (vgl. d. Art. „Lebensdauer" oben Bd. VI S. 422). Letztere Formel würde indes nur dann in vollem Maße das Richtige treffen, wenn sich die Sterbefälle $d_x$ über die Altersstrecke $x$ bis $x+1$ gleichmäßig verteilten. Als Näherungsformel darf man sie aber wohl für alle Altersjahre mit Ausnahme des ersten und etwa des zweiten gelten lassen. Bei diesen sind behufs Berechnung der verlebten Zeit genauere Angaben über die Ueberlebenden erforderlich, d. h. es genügt nicht, die letzteren nach Altersjahren zu kennen, sondern man muß die Ueberlebenden einzelner Altersmonate ins Auge fassen. Die statistischen Nachweise über die Verstorbenen bieten auch in der Regel die erwünschte Unterlage für solche Berechnungen. Es soll nun hier gezeigt werden, in welcher Weise die Bestimmung der verlebten Zeit ($t_x$) vermöge einer größeren Genauigkeit in den Angaben über die Ueberlebenden an Präzision gewinnt.

Man denke sich zu diesem Zwecke zwischen die Zahlen $l_x$ und $l_{x+1}$, die zunächst als oberer und unterer Grenzwert der zu ermittelnden Größe $t_x$ angesehen werden sollen, eine dritte Zahl $l_{x+1/2}$ eingeschoben, welche die Ueberlebenden des Alters $x+\frac{1}{2}$ ausdrückt, Alsdann würde die Unbekannte $t_x$ in zwei Summanden zerlegt werden können, von denen der erste die von $x$ bis $x+\frac{1}{2}$ und der zweite die von $x+\frac{1}{2}$ bis $x+1$ verlebte Zeit anzugeben hätte. Für den ersten dieser Summanden ergeben sich aber aus einer der früheren analogen Betrachtung als Grenzwerte $\frac{1}{2} l_{x+1/2}$ und $\frac{1}{2} l_x$ und für den zweiten $\frac{1}{2} l_{x+1}$ und $\frac{1}{2} l_{x+1/2}$. Summiert man nun einmal die beiden unteren und ein anderes Mal die beiden oberen Grenzwerte, so erhält man die für $t_x$ selbst maßgebenden Grenzwerte, nämlich $\frac{1}{2}(l_{x+1/2} + l_{x+1})$ und $\frac{1}{2}(l_x + l_{x+1/2})$. Die Differenz zwischen beiden, die nur noch $\frac{1}{2}(l_x - l_{x+1})$ beträgt, ist demnach auf die Hälfte der früheren reduziert worden. Durch Einschiebung von 3 Gliedern ($l_{x+1/4}$, $l_{x+1/2}$, $l_{x+3/4}$) zwischen $l_x$ und $l_{x+1}$ käme man auf eine Differenz $\frac{1}{4}(l_x - l_{x+1})$ zwischen beiden Grenzwerten usw. Setzt man n für die Zahl der in der Altersstrecke $x$ bis $x+1$ enthaltenen Altersteilchen und bedeutet $\alpha$ die Länge jedes Teilchens (so daß $n\alpha = 1$), so werden sich folgende zur Bestimmung der Größe $t_x$ dienende Ungleichungen ergeben:

$$t_x > \frac{1}{n}\left(l_{x+\alpha} + l_{x+2\alpha} + l_{x+3\alpha} + \ldots + l_{x+(n-1)\alpha} + l_{x+1}\right)$$

und

$$t_x < \frac{1}{n}\left(l_x + l_{x+\alpha} + l_{x+2\alpha} + \ldots + l_{x+(n-2)\alpha} + l_{x+(n-1)\alpha}\right).$$

Zieht man die rechte Seite der oberen Ungleichung von der rechten Seite der unteren ab, so erhält man den Ausdruck $\frac{1}{n}\left(l_x - l_{x+1}\right)$, der, theoretisch gedacht, unter eine beliebig kleine Größe sinken kann, weil die Altersstrecke $x$ bis $x+1$ in infinitum teilbar ist. Damit wäre also eine durchaus strenge theoretische Lösung der Frage nach der Ermittelung der verlebten Zeit $t_x$ geliefert.

Die Größe $t_x$ wird öfters auch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet, und zwar bedient man sich dabei der Vorstellung von einer stationären Bevölkerung, d. h. von einer Bevölkerung, worin 1. die Geburten sich in der Zeit gleichmäßig verteilen, mithin so, daß die Zahl der Geburten, die auf eine Zeitstrecke entfällt, der Länge der letzteren proportional ist, und 2. jede Geburtenmenge derselben Absterbeordnung unterworfen ist. Es sei in einer stationären Bevölkerung die jährliche Geburtenzahl $l_0$, und es stelle unsere Sterblichkeitstafel ($l_0, l_1, l_2$ usw.) die in dieser Bevölkerung herrschende Absterbeordnung dar. Alsdann erhält man für einen beliebigen Zeitpunkt als Zahl der gleichzeitig Lebenden im Alter von $x$ bis $x+\alpha$ eine Zahl, die zwischen $\alpha\, l_{x+\alpha}$ und $\alpha\, l_x$ enthalten sein muß. Denn diese Gesamtheit von Lebenden ist aus einer Geburtszeitstrecke der Länge $\alpha$ hervorgegangen und sie übertrifft offenbar die Zahl derjenigen, die, aus der genannten Zeitstrecke stammend, das Alter $x+\alpha$ erreichen, (das ist $\alpha\, l_{x+\alpha}$) und bleibt hinter der Zahl derjenigen zurück, die aus derselben Zeitstrecke der Geburt das Alter $x$ erreicht haben (das

ist $\alpha\ l_x$). Für die Zahl der im Alter $x+\alpha$ bis $x+2\alpha$ Lebenden ergeben sich in analoger Weise $\alpha\ l_{x+2\alpha}$ und $\alpha\ l_{x+\alpha}$ als unterer und oberer Grenzwert usw., und schließlich gelten als solche für die Zahl der im Alter von $x+(n-1)\alpha$ bis $x+1$ Lebenden die Werte $\alpha\ l_{x+1}$ und $\alpha\ l_{x+(n-1)\alpha}$. Summiert man nun die sämtlichen n Größen, die als untere, und die n Größen, die als obere Grenzwerte auftreten, so kommt man auf die Ausdrücke des unteren und des oberen Grenzwertes der im Alter von x bis $x+1$ Lebenden und überzeugt sich, daß die so gewonnenen Größen den für die Bestimmung der verlebten Zeit ($t_x$) maßgebenden Grenzwerten identisch sind. Da aber bei fortgesetzter Teilung der Altersstrecke x bis $x+1$ die genannten Grenzwerte beliebig nahe aneinandergerückt werden können, so ist die nach der Sterbetafel in den Altersgrenzen x bis $x+1$ verlebte Zeit zugleich die Zahl von Lebenden derselben Altersstrecke in einer stationären Bevölkerung mit jährlicher Geburtenzahl $l_0$ und einer der Tafel entsprechenden Absterbeordnung. Daher auch die Bezeichnung der Größe $t_x$ als „Zahl der gleichzeitig Lebenden einer stationär gedachten Bevölkerung" (K. Becker).

**4. Graphische Darstellung der Sterblichkeitstafel.** Sucht man hier an die im Art. „Bevölkerungswesen: allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels" (oben Bd. II S. 913 bis 919) gegebene graphische Darstellung anzuknüpfen, so lassen sich die Vorgänge, die in einer Sterblichkeitstafel zum Ausdruck kommen, in der auf S. 915—916 angedeuteten Weise versinnlichen, wobei die Zeit- resp. Altersabstände $Og_1$, $g_1g_2$, $g_2g_3$, $g_3g_4$ usw. und $Oa_1$, $a_1a_2$, $a_2a_3$ usw. (Fig. 4 S. 916) gleich je einem Jahre sein sollen. Dann werden die Zahlen der Schneidepunkte von om, rs usw. mit den von $g_2g_3$ ausgehenden Lebenslinien oder die Punkteninhalte der Streifen $omu_2u_3$, $rsu_2u_3$ usw. die Größen $l_1$, $l_2$ usw. ausdrücken, angenommen, daß die Zahl der von $g_2g_3$ ausgehenden Lebenslinien $= l_0$ ist. Ferner werden in den Punkteninhalten der Quadrate $g_2g_3om$, omrs usw. die Werte $d_0$, $d_1$ usw. zur Darstellung kommen. Schließlich würden die Zahlen der Schneidepunkte von $g_3o$, mr, sz usw. den Werten $t_0$, $t_1$, $t_2$ usw. entsprechen, aber nur unter der Voraussetzung, daß 1. die Geburtspunkte auf der Linie $g_2g_3$ gleichmäßig verteilt sind und daß 2. jedes Teilchen der auf $g_2g_3$ entfallenden Geburtenmenge derselben Sterbefolge ausgesetzt ist. Beide Bedingungen würden auf der Figur 4 im folgenden ihren Ausdruck finden: man teile den Streifen $g_2g_3u_2u_3$ durch Linien, die von $g_2g_3$ bis $u_2u_3$ der Achse $O\Omega$ parallel laufen, in eine sehr große (streng genommen: unendlich große) Anzahl von schmalen Streifen gleicher Weite. Sieht man nun zu, wie sich die Lebenslinien resp. die Sterbepunkte innerhalb jedes der so erhaltenen Streifen lagern, und findet man, daß in dieser Hinsicht alle Streifen vollkommene Gleichheit aufweisen, so hat man ein Bild, das den obigen Bedingungen genau entspricht. Es ist oben gezeigt worden, daß unter diesen Bedingungen die Ausdrücke der verlebten Zeit ($t_0$, $t_1$, $t_2$ usw.) mit den Zahlen von Lebenden bei jährlicher Geburtenzahl $l_0$ identisch sind. Es stellen aber eben die Schneidepunkte von $g_3o$, mr, sz usw. oder die Punkteninhalte von $g_3ou_2u_3$, $mru_2u_3$, $szu_2u_3$ usw. die im Alter von 0 bis $a_1$ resp. im 1. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres $g_2g_3$, die im Alter von $a_1$ bis $a_2$ resp. im 2. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres $g_3g_4$, die im Alter von $a_2$ bis $a_3$ resp. im 3. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres $g_4g_5$ usw. Lebenden dar.

Der entwickelten Betrachtungsweise gemäß ist es möglich, auch in der Sterblichkeitstafel auf Elementargesamtheiten (s. oben Bd. II S. 917 fg.) zurückzugehen und zwar durch Zerlegung der Größen $d_x$ in je zwei Teile, $f_x$ und $g_x$, wobei $f_0$, $f_1$, $f_2$ usw. den Punkteninhalten von $g_2g_3o$, omr, rsz usw. und $g_o$, $g_1$ usw. den Punkteninhalten von $g_3om$, mrs usw. entsprechen würden. Alsdann ergeben sich die Beziehungen: $l_0 - f_0 = t_0$, $t_0 - g_0 = l_1$, $l_1 - f_1 = t_1$, $t_1 - g_1 = l_2$ und allgemein: $l_x - f_x = t_x$ und $t_x - g_x = l_{x+1}$ oder $f_x = l_x - t_x$ und $g_x = t_x - l_{x+1}$. Dabei muß man aber stets darauf bedacht sein, daß man es hier bloß mit einem Bilde der Absterbeordnung zu tun hat, welches den oben sub 1 und 2 namhaft gemachten Fiktionen entspricht. Im allgemeinen kann aber ganz davon abgesehen werden, wie sich die Geburten $l_0$, von denen man in der Sterblichkeitstafel ausgeht, in der Zeit verteilen, und ebensowenig ist der allgemeine Begriff der Absterbeordnung einer Generation an die Vorstellung gebunden, daß jeder Teil der ins Auge gefaßten ursprünglichen Gesamtheit von Geborenen in gleicher Weise abstirbt.

Ist im vorstehenden der Begriff einer Sterblichkeitstafel auseinandergesetzt worden, so wird es sich nunmehr darum handeln, zu zeigen, wie eine Sterblichkeitstafel zu berechnen ist.

**5. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen.** Es sei an erster Stelle diejenige Methode erwähnt, die in nicht ganz zutreffender Weise nach dem Namen des englischen Astronomen Halley bezeichnet wird, dem das Verdienst gebührt, zuerst den Versuch gemacht zu haben, aus einem gegebenen statistischen Material eine Sterblichkeitstafel für den ganzen Verlauf des menschlichen Lebens zu konstruieren. Nach der

sog. Halleyschen Methode werden die nach Altersklassen gegliederten Sterbefälle eines bestimmten Zeitraumes, etwa eines Kalenderjahres (aus Vereinfachungsrücksichten soll auch bei Schilderung der anderen Methoden der in Betracht kommende Zeitraum, worin die zur Herstellung der Sterblichkeitstafel dienenden Geburts- oder Sterbefälle liegen, jeweils als Kalenderjahr gedacht werden, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich bemerkt ist), zur Berechnung der Sterblichkeitstafel verwendet und zwar in der Weise, daß man die Elemente $d_x$ der Sterblichkeitstafel ermittelt, die den gegebenen Zahlen der in den einzelnen Altersjahren Verstorbenen proportional gesetzt werden, wobei die Gesamtzahl der Verstorbenen auf $l_0$ reduziert wird. Ist also $M_x$ die Zahl der Verstorbenen im Alter von x bis $x+1$ des angegebenen Kalenderjahres und stellt $\Sigma M_x$ die Gesamtzahl der Verstorbenen dar, so wird jedes $d_x$ nach der Formel $\frac{d_x}{l_0} = \frac{M_x}{\Sigma M_x}$ berechnet. Um ein adäquates graphisches Bild des Verfahrens zu gewinnen, denke man sich in Fig. 4 die Geraden $g_4 r$ und $g_5 s$ bis zur äußersten Altersgrenzlinie $\Omega X'$ verlängert. Da die Teilstrecken $Oa_1$, $a_1 a_2$ usw. je einem Jahre gleich sind, so ist der Abstand zwischen OX und $\Omega X'$ etwa gleich 100 solchen Teilstrecken zu setzen. Folglich werden die Schneidepunkte der verlängerten Geraden $g_4 r$ und $g_5 s$ mit der verlängerten Geraden $\Omega X'$ auf einer Entfernung von 96 resp. 95 Teilstrecken der Länge $Oa_1$ von der Achse $O\Omega$ nach links liegen müssen und mögen daher in analoger Weise mit $u_{-96}$ resp. $u_{-95}$ bezeichnet werden. Bezieht sich also das bei der sog. Halleyschen Methode vorliegende Material z. B. auf das Kalenderjahr $g_4 g_5$, so wird dieses Material in den Punkteninhalten der Parallelogramme $g_4 g_5 mn$, mnrs usw., die sämtlich dem schrägen Streifen $g_4 g_5 u_{-96} u_{-95}$ angehören, seinen Ausdruck finden. Blickt man jetzt auf das vorhin entwickelte graphische Bild der Absterbeordnung einer Generation zurück, so sieht man sofort, worauf die sog. Halleysche Methode beruht. Es wird nämlich ein Streifen der Art $g_2 g_3 u_2 u_3$ durch einen Streifen der Art $g_4 g_5 u_{-96} u_{-95}$ ersetzt, und an Stelle der quadratischen Gesamtheiten $g_2 g_3 om$, omrs usw. treten die Gesamtheiten $g_4 g_5 mn$, mnrs usw. ein. Es gibt einen Spezialfall, bei dem ein solches Vorgehen zulässig erscheint. Man stelle sich nämlich vor, daß in der Fig. 4 in der Form, wie sie sich bei der vorhin angedeuteten Ergänzung darstellt, sämtliche Streifen der Art $g_2 g_3 u_2 u_3$ von $g_{-96} g_{-95} u_{-96} u_{-95}$ bis $g_4 g_5 u_4 u_5$ sich sowohl in bezug auf die Zahl wie auf die Verteilung der innerhalb derselben gelegenen Sterbepunkte genau decken. Dann würden 1. die quadratisch begrenzten Gesamtheiten nur von ihrer Höhenlage, nicht aber zugleich von der Lage, die sie hinsichtlich der Achse $O\Omega$ einnehmen, abhängig sein: man hätte z. B. PJ $(g_2 g_3 om)$ = PJ $(g_3 g_4 mn)$, PJ (omrs) = PJ (mnsv), und 2. würden die Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten Art bei gegebener Länge der maßgebenden Beobachtungszeitstrecken den Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die durch Geburtszeitstrecken der nämlichen Länge und durch dieselben Altersstrecken wie jene begrenzt sind, identisch sein: man hätte z. B. PJ $(g_3 g_4 om)$ = PJ $(g_2 g_3 om)$, was aus der Gleichung PJ $(g_2 g_3 o)$ = PJ $(g_3 g_4 m)$ folgt, oder PJ (mnrs) = PJ (mnsv), was aus der Gleichung PJ (mrs) = PJ (snv) sich ergibt. Sprachlich ist die Bedingung, daß sämtliche Streifen der Art $g_2 g_3 u_2 u_4$ einander vollkommen gleichen, so zu formulieren: konstant bleibende jährliche Zahlen von Geborenen (während eines Zeitraumes von 101 Jahren, angenommen daß die äußerste Altersgrenze 100 Jahre ausmacht) bei gleicher Absterbeordnung für jede der in Betracht kommenden Generationen. Oder man sagt: Die sog. Halleysche Methode ist auf eine stationäre Bevölkerung (vgl. den oben sub 3 gegebenen strengeren Begriff der stationären Bevölkerung) berechnet. Von den beiden genannten Voraussetzungen ist es die erste, welche regelmäßig den Tatsachen in viel höherem Grade widerspricht als die zweite, weil im allgemeinen die Absterbeordnung verhältnismäßig langsamem Wechsel unterliegt, während die Zahlen der Geburten bei Vergleichung von Kalenderjahren, die um einen längeren Zeitraum auseinanderliegen, sehr beträchtliche Differenzen aufweisen. Namentlich kommt aber der Fall häufig vor, wo die jährlichen Geburtenzahlen in Zunahme begriffen sind, und dies wird im Verhältnis zu dem Falle einer stationären Bevölkerung eine schwächere Besetzung der älteren Altersklassen zur Folge haben (vgl. oben Bd. II S. 916 Sp. 2 oben). Darum wird auch in jenem Falle eine nach der sog. Halleyschen Methode konstruierte Tafel ein ungünstigeres Bild der Sterblichkeit liefern, als der Wirklichkeit entspricht. Bei abnehmenden jährlichen Zahlen von Geburten würde sich das entgegengesetzte Resultat herausstellen.

**6. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen und der Geborenen.** Um nun den störenden Einfluß der Zu- oder Abnahme der jährlichen Geburtenzahlen zu beseitigen, liegt es nahe, bei Ermittelung der Elemente $d_x$ der Sterblichkeitstafel aus einem Material über die Verstorbenen, wie das der sog. Halleyschen Methode zugrunde liegende, die jeweiligen Geburtenzahlen zu berück-

sichtigen. Letzteres findet in der Formel $\frac{d_x}{l_0} = \frac{M_x}{N_x}$ seinen Ausdruck, worin $M_x$ die vorhin angegebene Bedeutung hat und $N_x$ die Zahl von Geborenen darstellen soll, aus denen die Verstorbenen $M_x$ hervorgegangen sind. Da aber die Gesamtheiten $M_x$ als Hauptgesamtheiten der ersten Art aus je zwei verschiedenen Geburtsjahren stammen (s. oben Bd. II S. 916 Sp. 2 unten), so wird $N_x$ künstlich herzustellen sein, und zwar ist es rechnerisch zulässig, $N_x$ durch die halbe Summe der Geburtenzahlen beider in Betracht kommender Kalenderjahre auszudrücken. Ein genaueres Verfahren bietet Knapps Anhaltische Methode, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Hat man für alle Altersjahre von $x = 0$ bis $x = \omega - 1$ die Quotienten $\frac{d_x}{l_0}$ berechnet, mithin die Größen $d_0$, $d_1$, $d_3$ usw. gefunden (weil für $l_0$ eine beliebige Zahl gesetzt werden kann), so ermittelt man die Ueberlebenden der Sterblichkeitstafel durch sukzessive Subtraktionen: $l_1 = l_0 - d_0$, $l_2 = l_1 - d_1$, $l_3 = l_2 - d_2$ usw. Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, daß man $l_\omega > 0$ oder $l_\omega < 0$ erhalten wird, was dem Begriff der Größe $l_\omega$ widerspricht. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß die Bedingung $l_\omega = 0$ oder $l_0 = d_0 + d_1 + d_2 + \ldots + d_{\omega-1}$ dann nicht zu bestehen braucht, wenn jedes der Elemente $d_x$ aus der Absterbeordnung einer verschiedenen Generation berechnet wurde, wie es hier der Fall ist, und daß nur unter der Voraussetzung, daß jede der in Betracht kommenden Generationen derselben Absterbeordnung ausgesetzt gewesen ist, auch in diesem Falle die obige Bedingungsgleichung unter allen Umständen erfüllt werden müßte. Hat also diese Methode vor der sog. Halleyschen den Vorzug, daß durch Rücksichtnahme auf die Geborenen der störende Einfluß des Wechsels in den jährlichen Geburtenzahlen so gut wie eliminiert wird, so ist dieselbe offenbar nur für den Fall einer in der Zeit unveränderlichen Absterbeordnung ohne mehr oder weniger willkürliche Korrekturen anwendbar.

Einen direkten Gegensatz zu den beiden besprochenen Methoden bildet die Methode, welche, statt von den Sterbefällen eines bestimmten Kalenderjahres auszugehen, die Geborenen eines Kalenderjahres in ihrem allmählichen Absterben verfolgt. Hierzu sind Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die sämtlich demselben Geburtsjahrgange angehören, erforderlich. Dem oben sub 4 gegebenen graphischen Bilde der Absterbeordnung einer Generation gemäß würde es sich hierbei lediglich darum handeln, die Verstorbenen der einzelnen Altersklassen auf eine Gesamtzahl $l_0$ zu reduzieren. Mag ein solches Verfahren als das natürlichste und dem Begriff der Absterbeordnung einer Generation angemessenste erscheinen, so stellt es sich doch bei näherer Prüfung als nicht einwandfrei heraus. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, mit der in vielen Fällen die Beschaffung eines Materials über die Verstorbenen, die mehrere Dezennien, im Grenzfall sogar ein ganzes Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen, verbunden ist, ist die Strenge der Methode in den meisten Fällen nur eine scheinbare. Denn es wird bei Befolgung dieser Methode — was übrigens von den zwei ersten ebenfalls gilt — ein wichtiges Moment ganz vernachlässigt, nämlich die Ein- und Auswanderungen, die sich innerhalb eines bevölkerten Gebietes abzuspielen pflegen. Dies ist auch der Haupteinwand gewesen, den man gegen die nach diesem Prinzipe konstruierten Hermannschen Sterblichkeitstafeln für Bayern geltend gemacht hat. Außerdem kam aber bei letzteren als störender Umstand mit hinzu, daß von der bayerischen Statistik Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten, nicht der dritten Art, wie es die Methode verlangte, verzeichnet wurden. Hermann hat einfach die ersteren, als wären sie die richtigen, zur Herstellung der Tafeln verwendet, obwohl er sich der begangenen Ungenauigkeit wohl bewußt war (vgl. v. Mayr, a. a. O., S. 251—252).

**7. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen und der Lebenden. Allgemeines.** Aber nicht nur wird durch die Wanderungen die Berechnung von Sterblichkeitstafeln wirklicher Generationen so gut wie unmöglich gemacht. Selbst wenn sich jener Faktor eliminieren ließe, würde die Mehrzahl der Statistiker (anders G. Meyer in Hildebrands Jahrb. für Nat. u. Stat., VIII. Bd. 1867, S. 17—21 u. 46) in so konstruierten Tafeln keinen Gewinn erblicken, und zwar aus dem Grunde, weil dabei für jede Altersklasse eine andere Sterbezeit in Betracht kommt. Mithin seien, nach der herrschenden Meinung, die so gewonnenen Sterblichkeiten aufeinanderfolgender Altersjahre nicht miteinander vergleichbar, weil ja die Sterblichkeit im allgemeinen Aenderungen in der Zeit unterliegt. Die Aufgabe der Sterblichkeitstafel bestehe vielmehr darin, die Sterblichkeitsverhältnisse eines bestimmten Zeitraums zum Ausdruck zu bringen, und diese Aufgabe könne nur dadurch gelöst werden, daß die in diesem Zeitraum in verschiedenem Lebensalter Verstorbenen jeweils zu den entsprechenden Lebenden in Beziehung gebracht werden (Absterbeordnung einer idealen Generation, s. oben Bd. II S. 918 Sp. 1). Es ist sofort klar, daß bei einer Methode, die auf diesem

Prinzipe beruht, der Einfluß der Wanderungen, auch wenn dieselben ganz außer acht gelassen werden, niemals die Bedeutung erlangen kann wie bei denjenigen Methoden, welche Verstorbene mit Geborenen vergleichen, denn dadurch, daß an Stelle der letzteren die Lebenden treten, rücken die Gesamtheiten, von denen die eine auf die andere bezogen wird, zeitlich viel näher aneinander. Es sollen nun in folgendem vier Methoden dieser Art erörtert werden.

**8. Erste Methode.** Die älteste dieser Methoden geht von einem statistischen Material aus, das sich zusammensetzt: 1. aus Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten Art, die sämtlich ein und demselben Kalenderjahr angehören, wie z. B. PJ $(mng_4g_5)$, PJ (rsmn) usw. und 2. aus Hauptgesamtheiten von Lebenden der ersten Art, die sich sämtlich auf den Anfang des betreffenden Kalenderjahres beziehen, wie PJ $(u_3u_4mg_4)$, PJ $(u_2u_3rm)$ usw. Verschiedene Autoren haben geglaubt, daß man durch einfache Division je einer von den erwähnten Gesamtheiten von Verstorbenen durch die entsprechende, d. h. durch dieselben Altersgrenzen determinierte Gesamtheit von Lebenden die Sterbenswahrscheinlichkeit für das betreffende Alter erhalten könnte. Demgemäß würde z. B. durch den Quotienten PJ (rsmn): PJ $(u_2u_3rm)$ die Sterbenswahrscheinlichkeit $q_x$ bei $x = a_1$ gegeben. Es ist aber an sich nicht korrekt, die Verstorbenen PJ (rsmn) zu den Lebenden PJ $(u_2u_3rm)$ in Beziehung zu setzen, weil die ersteren nicht sämtlich, sondern nur zum Teil aus den letzteren hervorgegangen sind. Wie die Figur zeigt, liegen nicht alle die Sterbepunkte, die das Parallelogramm rsmn enthält, auf den Lebenslinien, welche die Gerade rm schneiden. Andererseits umfaßt PJ (rsmn) nicht sämtliche Sterbefälle, welche die Lebenden PJ $(u_2u_3rm)$ im Laufe eines Jahres geliefert haben. (Diese Sterbefälle sind vielmehr durch PJ (zsrm) gegeben.) Abgesehen davon würde selbst in dem Fall einer stationären Bevölkerung der Quotient PJ (rsm) : PJ $(u_2u_3rm)$ nicht die Sterbenswahrscheinlichkeit $q_x = \frac{d_x}{l_x}$, sondern den Sterblichkeitskoeffizienten $c_x = \frac{d_x}{t_x}$ ausdrücken. In diesem Fall würde nämlich die Gleichung PJ (smn) = PJ (rom) bestehen und hieraus PJ (rsmn) = PJ (rsom) folgen. Nach dem vorhin (sub 4) Entwickelten würden aber PJ (rsom) der Größe $d_x$ und PJ $(u_2u_3rm)$ der Größe $t_x$ (bei $x = a_1$) entsprechen. Die Bedingungen, unter denen die Proportion PJ (rsmn): PJ $(u_3u_3rm) = d_x : t_x$ ihre Gültigkeit behält, können auch so formuliert werden: die Erfüllungen des Alters $a_1$ müssen sich über den Zeitraum $g_3g_5$ gleichmäßig verteilen, und aus der Gesamtheit derjenigen, welche in diesem Zeitraum das gesagte Alter erfüllt haben, muß jedes Teilchen in dem Altersspielraum $a_1$ bis $a_2$ derselben Absterbeordnung unterworfen sein. Sind aber nun, wie in dieser Darstellung, jener Zeitraum von bloß zweijähriger und dieser Altersspielraum von bloß einjähriger Dauer, so kann man obige Proportion als Näherungsformel ganz allgemein postulieren, d. h. unabhängig davon, ob jene Bedingungen erfüllt sind. Greift man alsdann zu der vorhin angeführten Näherungsformel: $t_x = \frac{1}{2}(l_x + l_{x+1})$, die auch unter die Form $l_x = t_x + \frac{1}{2} d_x$ gebracht werden kann, so ergibt sich näherungsweise: $q_x = \frac{d_x}{t_x + \frac{1}{2} d_x}$ und schließlich: $q_x = \frac{\text{PJ (rsmn)}}{\text{PJ } (u_2u_3rm) + \frac{1}{2} \text{ PJ (rsmn)}}$.

Ein ähnliches Resultat erhält man, wenn man auf den gegebenen Fall dasjenige Verfahren anwendet, dessen man sich bei der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit zu bedienen pflegt, wo man es mit einer Menschenmasse zu tun hat, welche im Laufe der Beobachtungszeit neue Mitglieder in sich aufnimmt und einen Teil ihrer Mitglieder anders als durch Tod verliert. Es sei A der Bestand einer Menschenmasse dieser Art am Anfang eines bestimmten Kalenderjahres, und es seien im Laufe dieses Kalenderjahres B neue Mitglieder beigetreten, C bei Lebzeiten ausgeschieden und M gestorben. Die gesuchte Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres zu sterben, wird dann gewöhnlich nach der Formel: $\frac{M}{A + \frac{1}{2}(B - C)}$ berechnet, welche, streng genommen, selbst als Näherungsformel an die Voraussetzungen geknüpft ist, daß die Zahl der Eintritts- und Austrittsfälle, die innerhalb eines beliebig kleinen Zeitabschnittes stattfinden, der Länge dieses Zeitabschnittes und die analoge Zahl der Sterbefälle der jeweiligen Zahl (Durchschnittszahl) der in diesem Zeitabschnitt Lebenden proportional sind. Im vorliegenden Fall hat man zu setzen: M = PJ(rsmn), A = PJ$(u_2u_3rm)$, B = PJ$(u_3u_4mn)$ und C = PJ $(u_2u_3rs)$. Und wenn man ferner die Beziehungen: PJ $(u_3u_4mn)$ = PJ $(u_3u_4ns)$ + PJ (smn), PJ $(u_2u_3rs)$ = PJ $(u_2u_3rm)$ — PJ (rsm) und PJ (smn) + PJ (rsm) = PJ (rsmn) berücksichtigt, so kommt man auf die Formel:

$$q_x = \frac{\text{PJ (rsmn)}}{\frac{1}{2}\{\text{PJ}(u_2u_3rm) + \text{PJ}(u_3u_4sn)\} + \frac{1}{2}\text{ PJ(rsmn)}}.$$

Letztere Formel unterscheidet sich von der früheren nur dadurch, daß im Nenner an Stelle der Zahl der im Anfang des betreffenden Kalenderjahres im Alter von $a_1$ bis $a_2$ Lebenden der arithmetische Durchschnitt aus den Zahlen der am Anfang und

am Schluß desselben Kalenderjahres im nämlichen Alter Lebenden getreten ist. Anderweitige Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß eine noch größere Genauigkeit erzielt werden kann, wenn man die betreffende Beobachtungszeitstrecke ($g_4 g_5$) in möglichst viele kleine Abschnitte von gleicher Länge einteilt, für jeden dieser Abschnitte die Zahl der im Alter von $a_1$ bis $a_2$ Lebenden bestimmt und aus diesen Zahlen den arithmetischen Durchschnitt zieht. Ein so gebildeter Durchschnitt nähert sich, wenn man jene Teilung in infinitum fortsetzt, einem bestimmten Grenzwert P, zu dessen exakter Berechnung es nötig wäre, die von der Bevölkerung innerhalb des Altersspielraums $a_1$ bis $a_2$ in der Periode von $g_4$ bis $g_5$ insgesamt verlebte Zeit durch die Länge dieser Periode zu dividieren (vgl. oben sub 1). So kann denn auch im obigen Ausdruck von $q_x$ die halbe Summe der Zahlen der am Anfang und am Schluß des betreffenden Kalenderjahres im gegebenen Alter Lebenden als ein Näherungswert von P aufgefaßt werden.

Wird aber eine Sterblichkeitstafel, wie gewöhnlich, auf der Grundlage mehrjähriger Sterblichkeitserfahrungen berechnet, so kann in zweifacher Weise verfahren werden: Entweder wird $q_x$ für jedes Kalenderjahr gesondert ermittelt und aus den so gefundenen Werten der arithmetische Durchschnitt gebildet, oder aber es wird in der Formel $q_x$ als Dividendus der arithmetische Durchschnitt aus den Zahlen der in jedem der betreffenden Kalenderjahre im Alter von x bis $x+1$ Gestorbenen und als Divisor diejenige Zahl der in demselben Alter Lebenden verwendet, die sich als durchschnittliche für den in Frage stehenden Zeitraum (im Sinne eines Näherungsausdrucks der vorhin genannten Größe P) betrachten läßt.

Die erste Verfahrungsweise liegt der französischen Sterblichkeitstafel für 1898 bis 1903 (s. unten die beiden Tabellen) zugrunde. Dabei hat man zur Bestimmung der Zahlen der Lebenden in jedem der sechs in Betracht kommenden Kalenderjahre die Ergebnisse der Volkszählung v. 24./III. 1901 mit den Daten über die Gestorbenen kombiniert.

Die zweite Verfahrungsweise gelangt seit W. Farr in England zur Anwendung. Man wählt hier die Sterbezeitperiode jeweils so, daß sie zwischen zwei Volkszählungen zu liegen kommt (was übrigens nicht in aller Strenge ausführbar ist, weil in England die Volkszählungen nicht am 1. Januar, sondern Anfang April bezw. Ende März stattfinden) und zieht denn auch die Ergebnisse beider Volkszählungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Zahlen der Lebenden heran. Dabei setzt man jede solche Zahl nicht etwa der halben Summe der Zahlen der im betreffenden Alter am Anfang und am Ende des gegebenen Zeitraums Lebenden gleich, was auf die Annahme hinauslaufen würde, daß die Zahlen der Lebenden jeder Altersklasse in diesem Zeitraum in arithmetischer Progression zugenommen haben, sondern man bedient sich der Hypothese, daß sie in geometrischer Progression angewachsen sind. Es kommt für das englische Verfahren noch der Umstand in Betracht, daß sowohl die Lebenden wie die Verstorbenen, vom Alter 5 Jahre angefangen, nicht nach einjährigen, sondern nach fünf- bezw. zehnjährigen Altersklassen gegeben sind und daß dementsprechend zu Interpolationen gegriffen werden muß, um die zur Bestimmung der Sterbenswahrscheinlichkeiten für alle ganzzahligen Alterswerte erforderlichen Elemente zu finden.

Sind nun solche Sterbenswahrscheinlichkeiten in der einen oder der anderen Weise berechnet, so findet man die Zahlen der Ueberlebenden, welche in die Sterblichkeitstafel einzutragen sind, durch sukzessive Multiplikationen auf Grund der Formel: $l_{x+1} = l_x (1-q_x)$. Weil aber $l_0$ eine willkürliche Zahl ist, so würden offenbar die unmittelbar aus den statistischen Daten für alle Altersjahre, vom ersten angefangen, berechneten Sterbenswahrscheinlichkeiten ausreichen, um eine vollständige Sterblichkeitstafel aufzustellen. Man pflegt jedoch die Absterbeordnung für die Altersperiode von 0 bis etwa 5 Jahren meist anders zu bestimmen, nämlich indem man die Zahlen der in dieser Altersperiode Verstorbenen auf die Zahlen der Geborenen bezieht, aus denen sie hervorgegangen sind (vgl. oben sub 6). Dies empfiehlt sich vornehmlich aus dem Grunde, weil in den ersten Jahren nach der Geburt die aus einer bestimmten Geburtenmenge hervorgehenden Sterbefälle sich schon innerhalb der betreffenden einjährigen Altersspielräume sehr ungleichmäßig verteilen (namentlich im ersten Altersjahr) und deswegen die Formel $t_x = l_x + \frac{1}{2} d_x$, welche, nach dem vorhin Entwickelten, der in Frage stehenden Methode der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit mit zugrunde liegt, für diese Altersperiode unbrauchbar wird. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß in den Volkszählungsergebnissen gerade die Zahlen der in den jüngsten Altersklassen Verzeichneten am wenigsten zuverlässig erscheinen, während die Statistik der Geburten in der Regel ein viel größeres Vertrauen verdient. Also erst etwa vom 6. Altersjahre an werden die Zahlen der Ueberlebenden aus den direkt ermittelten Sterbenswahrscheinlichkeiten abgeleitet.

Die besprochene Methode der Berechnung einer Sterblichkeitstafel verdankt ihre große Beliebtheit — man bedient sich derselben

nicht nur in England und Frankreich, sondern auch in Italien und anderen Ländern — namentlich dem Umstande, daß das statistische Material über die Verstorbenen größtenteils nach Hauptgesamtheiten der ersten Art, wie es eben die Methode verlangt, geordnet vorliegt.

**9. Zweite Methode.** Wenn man hingegen über 1. Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der zweiten Art, wie PJ ($snmg_4$), PJ (zsrm) usw. und 2. Hauptgesamtheiten von Lebenden der ersten Art, wie PJ ($u_3u_4mg_4$), PJ ($u_2u_3rm$) usw. verfügt, so kann man, indem man PJ ($snmg_4$) durch PJ ($u_3u_4mg_4$), PJ (zsrm) durch PJ ($u_2u_3rm$) usw. dividiert, zu Sterbenswahrscheinlichkeiten gelangen, die insofern als korrekt gebildete erscheinen, als die hierbei verwendeten Zahlen von Verstorbenen aus den Zahlen von Lebenden, zu denen sie in Beziehung gesetzt werden, hervorgegangen sind (s. die Fig. 4, oben Bd. II S. 916). So berechnete Sterbenswahrscheinlichkeiten gelten aber nicht für bestimmte Alterswerte, sondern beziehen sich auf Gesamtheiten von Gleichzeitigen, innerhalb deren Altersunterschiede stattfinden. Freilich reichen diese Altersunterschiede bei den hier angenommenen einjährigen Abgrenzungen nicht über ein Jahr hinaus. Daher ist es, wenn man von den jüngsten Altersklassen absieht, im allgemeinen gestattet, jeden gefundenen Wert der Sterbenswahrscheinlichkeit, welcher tatsächlich einem Durchschnitt aus verschiedenen Alterswerten entspricht, die in irgendwelchen Grenzen x' bis x'' eingeschlossen sind, als einen solchen zu betrachten, welcher einem einzigen Alterswert $x = \frac{1}{2}(x' + x'')$ entspricht. Es bietet hierbei einen gewissen Vorteil, wenn die Gesamtheiten von Lebenden nach dem Alter bezw. nach der Geburtszeit so abgegrenzt sind, daß sich für $\frac{1}{2}(x' + x'')$ jeweils eine ganze Zahl ergibt. Denn in diesem Fall können die ermittelten Sterbenswahrscheinlichkeiten ohne weiteres in die Sterblichkeitstafel eingetragen werden, welche, wie bekannt, in ihrer ersten Spalte ganzzahlige Alterswerte enthält. Fällt also der Anfang der betreffenden Beobachtungsperiode auf den 1./I. irgendeines Jahres, so müßten die Geburtszeitgrenzen, welche für die entsprechenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen maßgebend sind, nicht auch ihrerseits auf den 1./I. verschiedener Jahre, sondern auf den 1./VII. dieser Jahre fallen, so daß man es jeweils mit Gesamtheiten von Lebenden und von Verstorbenen zu tun hätte, die geboren sind in der Zeit vom 1./VII. eines gegebenen Jahres bis zum 30./VI. des folgenden Jahres. Eine derartige Abgrenzung nach der Geburtszeit schlägt für den uns augenblicklich beschäftigenden Fall u. a. Zeuner vor (Abhandlungen S. 62—63). In der Praxis der privaten Mortalitätsstatistik, wo es sich um ein Material handelt, das sich auf einen geschlossenen Personenkreis bezieht, ist es auch hier und da vorgekommen, daß dieses Material nach dem erwähnten Prinzip zusammengestellt worden ist (vgl. H. Zimmermann, Beiträge zur Theorie der Dienstfähigkeits- und Sterbensstatistik, IV. Heft, Berlin 1889, S. 3 fg.). Die staatliche (und kommunale) Bevölkerungsstatistik hält sich aber konsequent an die übliche Abgrenzung nach Kalenderjahren in betreff sowohl der Geburtszeit (bei den Lebenden und bei den Verstorbenen, soweit Hauptgesamtheiten der zweiten bezw. der dritten Art gebildet werden) wie der Beobachtungszeit, so daß für die Altersgrenzen x' und x'' nicht aber für $\frac{1}{2}(x' + x'')$ ganze Zahlen herauskommen. In diesem Fall ist es üblich, aus je zwei angrenzenden Sterbenswahrscheinlichkeiten, bei denen $\frac{1}{2}(x' + x'')$ gleich $x - \frac{1}{2}$ und gleich $x + \frac{1}{2}$ ist, den arithmetischen Durchschnitt (ev. unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewichte dieser zwei Sterbenswahrscheinlichkeiten) zu ziehen und die gesuchte Sterbenswahrscheinlichkeit für den ganzzahligen Alterswert x diesem Durchschnitt gleichzusetzen. Die Zahlen der Ueberlebenden der Sterblichkeitstafel werden dann in derselben Weise wie bei der ersten Methode (oben sub 8) gefunden, wobei auch hier das über die jüngsten Altersklassen vorhin Gesagte Anwendung findet (über diese zweite Methode vgl. van Pesch, Sterftetafels voor Nederland, Bijdragen tot de Statistiek van Nederland, 1897).

**10. Dritte Methode.** Eine dritte Methode der Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der statistischen Nachweise über die Lebenden und Verstorbenen stammt von K. Becker und G. Zeuner her und ist im wesentlichen bereits im Art. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels (oben Bd. I S. 917 Sp. 1) zur Sprache gebracht worden. Nach dem dort Gesagten stellt sich bei dieser Methode das erforderliche statistische Material dar als 1. eine Reihe von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die sämtlich durch die isochronische Linie, welche dem Schlußzeitpunkte eines bestimmten Kalenderjahres, wie z. B. $g_3g_4$, entspricht (die verlängerte Gerade $g_4r$), in je zwei Elementargesamtheiten zerlegt werden [diese Hauptgesamtheiten sind: PJ ($mng_3g_4$), PJ (rsom) usw.] und 2. eine Reihe von Hauptgesamtheiten von Lebenden der zweiten Art, die sämtlich innerhalb einer bestimmten Zeitstrecke (des Kalenderjahres $g_3g_4$) die Altersgrenzen 0 Jahre, 1 Jahr, 2 Jahre usw. überschreiten [diese Hauptgesamtheiten sind: PJ ($u_3u_4g_3g_4$), PJ ($u_2u_3om$) usw.]. Welche Art

von statistischer Erhebung notwendig ist, um ein so beschaffenes Material herstellen zu können, ist im genannten Artikel ausführlich dargetan (sub 4, oben Bd. II S. 917 fg.). Befindet man sich aber einmal im Besitz der obigen zwei Reihen, so lassen sich durch einfache Division je einer Zahl der ersten Reihe durch die entsprechende Zahl der zweiten Reihe [PJ (mng$_3$g$_4$) durch PJ (u$_3$u$_4$g$_3$g$_4$), PJ (rsom) durch PJ (u$_2$u$_3$om) usw.] die Sterbenswahrscheinlichkeiten $q_0$, $q_1$ usw. ermitteln, woraus dann die Zahlen der Ueberlebenden in der bekannten Weise (s. oben sub 8 und 9) gewonnen werden können. Es sei noch erwähnt, daß Becker bei der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeiten nach dieser Methode die Wanderungen mit zu berücksichtigen gesucht hat, und zwar durch Anbringung einer Korrektion im Divisor, deren numerische Auswertung eine Kenntnis von der Gliederung der Ein- und Ausgewanderten nach Alters- und nach Geburtsjahren zur Voraussetzung hat. Theoretisch ist die Becker-Zeunersche Methode — wenn man von den Wanderungen absieht — insofern unanfechtbar, als jeder Wert $q_x$ ganz streng bestimmt wird. Jedoch hält man der Methode mit Recht entgegen, daß eine nach derselben berechnete Sterblichkeitstafel nicht die Sterblichkeit eines bestimmten Kalenderjahres umfaßt, weil sich die in Betracht kommenden Sterbefälle vielmehr auf zwei Kalenderjahre verteilen. Dabei werden die Sterbefälle jedes Kalenderjahres nicht ganz, sondern etwa je zur Hälfte in Anrechnung gebracht. Auch wenn zur Bestimmung der Sterbenswahrscheinlichkeiten nach dieser Methode mehrere Kalenderjahre zusammengezogen werden, macht sich dieser Umstand geltend, nämlich für das erste und das letzte Kalenderjahr, die in die betreffende Periode fallen. Mithin entspreche die Methode der Fragestellung für den Fall der Absterbeordnung einer idealen Generation nicht in vollem Maße. Handelt es sich doch in diesem Falle darum, zu zeigen, in welcher Folge eine Anzahl von Neugeborenen absterben würde, wenn sie derjenigen Sterblichkeit ausgesetzt wäre, die aus der Erfahrung eines bestimmten Zeitraums ermittelt worden ist.

Bei Berechnung der deutschen Sterbetafeln für 1891—1900 (s. unten die beiden Tabellen) hat man diesem Einwand in der Weise zu begegnen gesucht, daß man in der Formel für $q_x$ als Dividendus die Zahl sämtlicher in diesem Jahrzehnt und nur in diesem Jahrzehnt eingetretenen Sterbefälle im Alter von x bis $x+1$ verwendet, dafür aber im Divisor eine entsprechende Korrektur angebracht hat. Es ist nämlich die als Divisor auftretende Zahl der im Laufe des Jahrzehnts 1891—1900 das Alter x Ueberlebenden um die halbe Zahl der am 1./I. 1891 im Alter von x bis $x+1$ Lebenden vermehrt und um die halbe Zahl der am 31./XII. 1900 im Alter von x bis $x+1$ Lebenden vermindert worden. Durch diese von Joh. Rahts herrührende an sich nicht unzweckmäßige Neuerung hat die Becker-Zeunersche Methode ein klein wenig von ihrer theoretischen Strenge eingebüßt.

Es dürfte von Interesse sein, zu zeigen, zu welchem Ergebnis die so modifizierte Becker-Zeunersche Methode führt, wenn man sie auf einen einjährigen Zeitraum anwendet. Läuft letzterer von $g_4$ bis $g_5$ und ist x durch den Abstand $Oa_1$ und $x+1$ durch den Abstand $Oa_2$ dargestellt (Bd. II S. 916 Fig. 4), so erhält man:

$$q_x = \frac{PJ\,(rsmn)}{PJ(u_3u_4mn)+\frac{1}{2}\{PJ(u_2u_3rm)-PJ(u_3u_4sn)\}}$$

oder auch, da die Beziehung:

$PJ\,(u_3u_4mn) = PJ\,(u_3u_4sn) + PJ\,(smn)$ besteht,

$$q_x = \frac{PJ\,(rsmn)}{\frac{1}{2}\{PJ(u_2u_3rm)+PJ(u_3u_4sn)\}+PJ\,(smn)}.$$

Wendet man aber hier zur Bestimmung der Elementargesamtheit PJ (smn) das übliche Halbierungsverfahren an (Bd. II S. 918 Sp. 1), demzufolge $PJ\,(smn) = \frac{1}{2}\,PJ\,(rsmn)$ gesetzt werden kann, so kommt man schließlich auf eine Formel, die uns bereits bei Besprechung der ersten Methode (oben sub 8) begegnet ist.

**11. Vierte Methode.** Eine eigentümliche Stellung unter den Methoden der Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Volkszählungsergebnisse und der Statistik der Sterbefälle nimmt die Methode ein, welche den Leiter der Berliner Kommunalstatistik R. Böckh zu ihrem Urheber hat und von diesem für die einzig korrekte ausgegeben wird. (In fast jedem Jahrgang des Berliner statistischen Jahrbuchs fand sich früher eine Darstellung dieser Methode. S. z. B. 24. Jahrgang, Statistik des Jahres 1898, Berlin 1899, S. 86 fg., oder auch Annales de Démographie internationale, Jahrg. 1883. Vgl. Böckh, Sterblichkeitstafel für den preußischen Staat im Umfange von 1865, in Jahrb. f. Nat. u. St. Bd. XXV, 1875). Die Methode umfaßt stets ein bestimmtes Kalenderjahr der Sterbezeit und verlangt, daß die Lebenden am Anfange desselben und die Elementargesamtheiten der während desselben Verstorbenen gegeben sind. Es sei für das Jahr $g_4g_5$ (s. oben Bd. II S. 916) eine Sterblichkeitstafel zu berechnen. Böckh geht von der Zahl der Geborenen dieses Kalenderjahres aus, d. h. von PJ ($g_4g_5u_4u_5$), und dividiert dieselbe in PJ ($g_4g_5$n). Den Quotienten betrachtet er als einen Wert des aus den Elementen der Sterblichkeitstafel gebildeten Ausdruckes $\frac{f_0}{l_0}$ (s. oben sub 4). Des weiteren setzt

Böckh $\frac{PJ(g_4mn)}{PJ(g_4mu_3u_4)} = \frac{g_0}{t_0}$, $\frac{PJ(mns)}{PJ(mnu_3u_4)} = \frac{f_1}{l_1}$ (der Divisor auf der linken Seite der letzteren Gleichung wird so gewonnen, daß man von $PJ(g_4mu_3u_4)$ die Elementargesamtheit $PJ(g_4mn)$abzieht), $\frac{PJ(mrs)}{PJ(rmu_2u_3)} = \frac{g_1}{t_1}$, $\frac{PJ(rsz)}{PJ(rsu_2u_3)} = \frac{f_2}{l_2}$ und fährt in dieser Weise bis zur äußersten Altersgrenze fort. Hat man aber die numerischen Werte der Größen $\frac{f_0}{l_0}$, $\frac{g_0}{t_0}$, $\frac{f_1}{l_1}$, $\frac{g_1}{t_1}$, $\frac{f_2}{l_2}$ usw. gefunden, so lassen sich, unter Berücksichtigung der Beziehungen $t_0 = l_0 - f_0$, $l_1 = t_0 - g_0$, $t_1 = l_1 - f_1$, $l_2 = t_1 - g_1$ usw. (s. oben sub 4), nicht nur die Zahlen der Ueberlebenden $l_1$, $l_2$, $l_3$ usw., sondern auch die Zahlen, welche die verlebte Zeit ausdrücken, $t_0$, $t_1$, $t_2$ usw. ohne weiteres ableiten. Und darin eben sieht Böckh einen großen Vorzug seiner Methode, daß dieselbe zu keinerlei Näherungsformeln zu greifen brauche, um die verlebten Zeiten zu berechnen, indem sie vielmehr den Weg zeige, die letzteren exakt zu bestimmen, was bei keiner der anderen Methoden der Fall sei. Sieht man sich aber das Böckhsche Verfahren näher an, so überzeugt man sich sofort, daß dasselbe keineswegs ein voraussetzungsloses ist. Man betrachte zuerst die Gleichung $\frac{PJ(g_4g_5n)}{PJ(g_4g_5u_4u_5)} = \frac{f_0}{l_0}$. Würde hier $f_0$ lediglich die Zahl derjenigen bezeichnen, die aus einer Anzahl $l_0$ von Neugeborenen des Kalenderjahres $g_4g_5$ vor dem Schlusse des Kalenderjahres gestorben sind, so hätte man mit einer einfachen Reduktionsformel zu tun, indem an die Stelle der effektiven Zahl der Geborenen $PJ(g_4g_5u_4u_5)$ die willkürliche Zahl $l_0$ getreten wäre. Soll aber $f_0$ zugleich die Differenz zwischen der Zahl der Neugeborenen $l_0$ und der verlebten Zeit $t_0$ darstellen, wie es in Böckhs Methode angenommen wird, so verliert die obige Gleichung ihre allgemeine Gültigkeit. Es ist vorhin gezeigt worden (sub 4), daß unter bestimmten Voraussetzungen (gleichmäßige Verteilung der Geburten und unveränderliche Absterbeordnung) die Zahl der am Schlusse eines Kalenderjahres im Alter von x bis $x+1$ Jahr Lebenden allerdings identisch ist mit der von der entsprechenden Generation im Alter von x bis $x+1$ Jahr verlebten resp. zu verlebenden Zeit. Bei einer anderen Verteilung der Geburten hingegen oder bei Wegfall der Voraussetzung über die Absterbeordnung brauchen aber die genannten Größen nicht mehr zusammenzufallen. Ist es doch ganz unmöglich, die von den Geborenen eines Kalenderjahres im Alter etwa von 0 bis 1 Jahr verlebte Zeit zu ermitteln, ohne die Gesamtheit der Geborenen bis zu demjenigen Punkte verfolgt zu haben, wo es keinen unter ihnen mehr gibt, der das Alter 1 Jahr nicht überschritten hätte oder vor der Erreichung desselben nicht gestorben wäre. Hierzu ist nun eine zweijährige, nicht eine einjährige Beobachtungszeitstrecke erforderlich. Meint man aber mit Böckh sich im Besitze der im Alter von 0 bis 1 Jahr von den Geborenen eines bestimmten Kalenderjahres verlebten Zeit zu befinden, wenn man weiß, wie viele von diesen Geborenen am Schlusse desselben Kalenderjahres noch am Leben sind, so denkt man dabei offenbar an eine Generation, die den oben genannten Bedingungen unterliegt. Mutatis mutandis könnte man dieselbe Betrachtung in betreff jeder einzelnen Bestimmung der Größen $\frac{f_x}{l_x}$ und $\frac{g_x}{t_x}$ anstellen. Die Böckhsche Methode ist also, insofern sie auf der stillschweigenden Annahme beruht, daß die Geburten bezw. die Erfüllungen eines bestimmten Alters sich innerhalb jedes Kalenderjahres gleichmäßig verteilen und daß außerdem alle Teile einer jährlichen Geburtenmenge in derselben Weise absterben, als eine Näherungsmethode zu bezeichnen. Als solche besitzt sie aber den Fehler, daß bei der Berechnung der Elemente $\frac{f_x}{l_x}$ vorwiegend die Sterbefälle der zweiten und bei der Berechnung der Elemente $\frac{g_x}{t_x}$ die der ersten Hälfte des betreffenden Kalenderjahres in Anrechnung gebracht werden (vgl. Figur 5 oben Bd. II S. 916). Zu erwähnen ist noch, daß Böckh für die Altersperiode 0 bis 2 Jahre die Absterbeordnung nach Altersmonaten bestimmt (wobei also die Voraussetzung bezüglich einer gleichmäßigen Verteilung der Geburten bezw. Alterserfüllungen sich nicht mehr auf ein ganzes Jahr, sondern jeweils auf einen Monat erstreckt), und außerdem für den ganzen Verlauf der Absterbeordnung die Wanderungen durch Anbringung gewisser Korrektionen mit in die Rechnung zieht. Doch ändern diese Verfeinerungen der Methode nichts an dem Wesen derselben (vgl. 1. Suppl.-Bd. der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs S. 736 Sp. 2).

**12. Ausgleichung der Sterblichkeitstafeln.** Schon Halley war mit der Anschauung vertraut, daß die Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung, wie sie die Sterblichkeitstafel darstellen soll, sich in den Zahlen der tatsächlich in einem bestimmten Zeitraum Verstorbenen nicht vollkommen treu abspiegeln, weil diese Zahlen zu klein dazu seien. Diese Anschauung in Verbindung mit der anderen, daß die nach dem

Lebensalter geordneten Elemente der Sterblichkeitstafel (bei Halley die Größen $d_x$) nicht sprungweise variieren dürfen, sondern eine gewisse Regelmäßigkeit ihres Verlaufs aufweisen müssen, veranlaßte Halley, in seine Sterblichkeitstafel nicht die unmittelbar gegebenen, sondern korrigierte oder ausgeglichene Zahlen einzustellen. Er bemerkt ausdrücklich, daß die Unregelmäßigkeiten, welche sich bei den registrierten Zahlen zeigen, der Wirkung des Zufalls zuzuschreiben seien und daß sie verschwinden würden („would rectifie themselves"), wenn die Zahl der Beobachtungsjahre eine viel größere wäre, wie z. B. 20 anstatt 5. Daß nun Halley jene Ausgleichung in einer ziemlich rohen Weise und ganz unmethodisch ausgeführt hat, war übrigens sowohl der Aufgabe, die ihm vorschwebte ein bloß ungefähr zutreffendes (gleichsam abgerundetes) Bild von der Absterbeordnung einer Bevölkerung von der Art der Einwohnerschaft Breslaus zu gewinnen, wie auch den Eigenschaften des Materials, welches ihm zur Verfügung stand und wegen der Kleinheit der Zahlen keine sorgfältigere Bearbeitung zu verdienen schien, durchaus adäquat. Im Gegensatz zu Halleys Verfahrungsweise stellt die moderne Theorie der Berechnung von Sterblichkeitstafeln die Forderung auf, daß die Ausgleichung (d. h. das Verfahren, welches darin besteht, die gefundenen Werte der Sterbenswahrscheinlichkeiten oder die gefundenen Zahlen der Ueberlebenden durch solche zu ersetzen, die einen mehr regelmäßigen Verlauf zeigen) immer eine methodische sei. Ein näheres Eingehen auf die in Frage stehenden Methoden der Ausgleichung verbietet sich hier wegen der mathematischen Natur dieses Gegenstandes. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die bei der Ausgleichung von Sterblichkeitstafeln meist erstrebte Anlehnung an die Wahrscheinlichkeitsrechnung bezw. an die Methode der kleinsten Quadrate nur insofern als berechtigt erscheint, als man Grund hat anzunehmen, daß die Unregelmäßigkeiten, die sich in der Reihe der Werte $q_x$ oder $l_x$ zeigen, sich aus der Wirkung der zufälligen Ursachen oder anders: aus der Beschränktheit des Beobachtungsfeldes erklären. Dies dürfte bei der Bestimmung der Sterblichkeit aus den Erfahrungen von Versicherungsgesellschaften in der Regel zutreffen. Wesentlich anders liegt aber der Fall dort, wo zur Herstellung einer Sterblichkeitstafel die Daten der allgemeinen Bevölkerungsstatistik benutzt werden. Diese Daten leiden nämlich sehr oft an ungenauen (abgerundeten) Altersangaben, wodurch mehr oder weniger stark ausgesprochene Unregelmäßigkeiten bei den Reihen der Werte $q_x$, $l_x$ oder $d_x$ bedingt werden können, und es wäre offenbar unter solchen Umständen wenig angebracht, an diese Reihen zum Zweck ihrer Ausgleichung vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitsrechnung (bezw. der mathematischen Theorie der Beobachtungsfehler) heranzutreten. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß auf diesem Gebiete, wie auf anderen, der Statistiker sich nicht damit begnügen darf, aus der Schatzkammer der Mathematik fertige Formeln zu entlehnen und für seine Zwecke nutzbar zu machen, ohne zuvor diese Formeln auf die Voraussetzungen hin, unter denen sie abgeleitet sind, sorgfältig zu prüfen und die Frage zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen der zu lösenden statistischen Aufgabe und der Beschaffenheit des einschlägigen statistischen Materials auch tatsächlich entsprechen. Von den unten angeführten Sterblichkeitstafeln sind alle, mit Ausnahme der schwedischen, entweder direkt ausgeglichen worden oder unter Anwendung gewisser Interpolationsmethoden berechnet, die ein ähnliches Resultat wie die Ausgleichung herbeiführen.

**13. „Gesetze" der Sterblichkeit.** Einige Autoren erblicken eine besondere Aufgabe, die bei der Berechnung von Sterblichkeitstafeln gleichsam den wissenschaftlichen Abschluß bilden würde, darin, die Absterbeordnung auf eine bestimmte mathematische Formel zu bringen. Das Lebensalter, in Jahren und Jahresteilen ausgedrückt, wird hierbei als unabhängige Veränderliche betrachtet und die Zahl der Ueberlebenden (oder auch die Sterbenswahrscheinlichkeit), welche jedem gegebenen Alterswert entspricht, wird als eine Funktion dieses Alterswertes dargestellt, und zwar geht man von der Voraussetzung aus, daß eine bestimmte allgemeingültige Form oder Gestalt dieser Funktion oder, wie man es anders ausdrückt, ein mathematisches Gesetz der Sterblichkeit existiert, dem sich jede konkrete Absterbeordnung anpaßt. Die Unterschiede aber, welche in bezug auf Sterblichkeit die verschiedenen Bevölkerungen bezw. Personenkreise darbieten, würden darin ihren Ausdruck finden, daß die Konstanten, welche in der maßgebenden mathematischen Formel vorkommen, verschiedene numerische Werte annehmen. L. Moser (Gesetze der Lebensdauer, 1839, S. 139—140) hat z. B. versucht, die Zahl der Ueberlebenden eines Alters x auszudrücken durch ein Polynom, dessen einzelne Glieder sich darstellen als Wurzeln bestimmter Ordnungen aus x, multipliziert durch verschiedene numerische Koeffizienten, welche für jede Sterblichkeitstafel eigens zu bestimmen wären. Da zugleich die Zahl jener Glieder, mithin die Zahl der Unbekannten (d. h. der zu findenden Koeffizienten) eine sehr beschränkte war, so glaubte Moser, daß es zur Aufstellung einer Sterblichkeits-

## Sterbenswahrscheinlichkeiten für die einzelnen Altersjahre.

| Alter in Jahren | Deutsches Reich 1891—1900 | | Frankreich 1898—1903 | | England und Wales 1891—1900 | | Schweden 1891—1900 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 0 | ·23386 | ·19862 | ·16326 | ·13649 | ·17186 | ·14066 | ·11083 | ·09207 |
| 1 | ·05200 | ·04992 | ·03388 | ·03166 | ·05319 | ·04949 | ·02960 | ·02807 |
| 2 | ·02247 | ·02173 | ·01891 | ·01754 | ·02083 | ·02014 | ·01649 | ·01580 |
| 3 | ·01484 | ·01445 | ·01191 | ·01157 | ·01318 | ·01334 | ·01256 | ·01198 |
| 4 | ·01074 | ·01067 | ·00859 | ·00867 | ·00970 | ·00965 | ·00988 | ·00999 |
| 5 | ·00800 | ·00806 | ·00635 | ·00649 | ·00712 | ·00706 | ·00789 | ·00811 |
| 6 | ·00623 | ·00639 | ·00506 | ·00526 | ·00520 | ·00522 | ·00654 | ·00652 |
| 7 | ·00498 | ·00518 | ·00429 | ·00445 | ·00384 | ·00392 | ·00563 | ·00573 |
| 8 | ·00404 | ·00426 | ·00370 | ·00388 | ·00293 | ·00304 | ·00498 | ·00493 |
| 9 | ·00340 | ·00362 | ·00330 | ·00350 | ·00238 | ·00252 | ·00431 | ·00443 |
| 10 | ·00301 | ·00320 | ·00303 | ·00328 | ·00214 | ·00231 | ·00394 | ·00397 |
| 11 | ·00274 | ·00298 | ·00286 | ·00323 | ·00227 | ·00242 | ·00343 | ·00370 |
| 12 | ·00257 | ·00295 | ·00284 | ·00334 | ·00247 | ·00260 | ·00338 | ·00362 |
| 13 | ·00254 | ·00306 | ·00294 | ·00363 | ·00260 | ·00270 | ·00323 | ·00378 |
| 14 | ·00269 | ·00325 | ·00325 | ·00403 | ·00274 | ·00280 | ·00317 | ·00383 |
| 15 | ·00306 | ·00349 | ·00375 | ·00447 | ·00305 | ·00306 | ·00338 | ·00435 |
| 16 | ·00365 | ·00374 | ·00437 | ·00489 | ·00351 | ·00347 | ·00401 | ·00453 |
| 17 | ·00433 | ·00396 | ·00504 | ·00527 | ·00391 | ·00380 | ·00481 | ·00456 |
| 18 | ·00496 | ·00416 | ·00570 | ·00562 | ·00416 | ·00396 | ·00516 | ·00501 |
| 19 | ·00544 | ·00436 | ·00637 | ·00595 | ·00433 | ·00402 | ·00598 | ·00533 |
| 20 | ·00576 | ·00459 | ·00699 | ·00627 | ·00457 | ·00414 | ·00648 | ·00531 |
| 21 | ·00591 | ·00485 | ·00751 | ·00654 | ·00484 | ·00428 | ·00676 | ·00548 |
| 22 | ·00591 | ·00513 | ·00780 | ·00680 | ·00509 | ·00443 | ·00684 | ·00575 |
| 23 | ·00585 | ·00542 | ·00782 | ·00703 | ·00530 | ·00461 | ·00672 | ·00598 |
| 24 | ·00583 | ·00570 | ·00770 | ·00722 | ·00549 | ·00482 | ·00665 | ·00608 |
| 25 | ·90590 | ·00594 | ·00752 | ·00735 | ·00568 | ·00502 | ·00662 | ·00609 |
| 26 | ·00598 | ·00615 | ·00735 | ·00742 | ·00586 | ·00523 | ·00664 | ·00614 |
| 27 | ·00604 | ·00635 | ·00733 | ·90742 | ·00602 | ·00544 | ·00662 | ·00597 |
| 28 | ·00613 | ·00654 | ·00744 | ·00745 | ·00620 | ·00567 | ·00650 | ·00610 |
| 29 | ·00631 | ·00674 | ·00761 | ·00752 | ·00642 | ·00591 | ·00664 | ·00631 |
| 30 | ·00654 | ·00696 | ·00786 | ·00759 | ·00671 | ·00618 | ·00679 | ·00639 |
| 31 | ·00680 | ·00717 | ·00814 | ·00768 | ·00707 | ·00647 | ·00671 | ·00646 |
| 32 | ·00710 | ·00737 | ·00846 | ·00778 | ·00750 | ·00678 | ·00674 | ·00658 |
| 33 | ·00747 | ·00757 | ·00876 | ·00792 | ·00798 | ·00711 | ·00658 | ·00654 |
| 34 | ·00789 | ·00778 | ·00909 | ·00806 | ·00847 | ·00745 | ·00682 | ·00664 |
| 35 | ·00835 | ·00802 | ·00942 | ·00820 | ·00897 | ·00782 | ·00715 | ·00703 |
| 36 | ·00884 | ·00825 | ·00976 | ·00832 | ·00952 | ·00823 | ·00737 | ·00703 |
| 37 | ·00933 | ·00848 | ·01009 | ·00845 | ·01013 | ·00869 | ·00769 | ·00695 |
| 38 | ·00982 | ·00868 | ·01037 | ·00856 | ·01074 | ·00915 | ·00778 | ·00736 |
| 39 | ·01035 | ·00886 | ·01068 | ·00865 | ·01134 | ·00957 | ·00789 | ·00759 |
| 40 | ·01093 | ·00902 | ·01104 | ·00879 | ·01190 | ·00995 | ·00824 | ·00766 |
| 41 | ·01154 | ·00916 | ·01147 | ·00896 | ·01244 | ·01027 | ·00842 | ·00783 |
| 42 | ·01218 | ·00930 | ·01194 | ·00918 | ·01296 | ·01057 | ·00865 | ·00780 |
| 43 | ·01288 | ·00944 | ·01246 | ·00944 | ·01350 | ·01088 | ·00909 | ·00791 |
| 44 | ·01359 | ·00960 | ·01303 | ·00971 | ·01411 | ·01125 | ·00946 | ·00814 |
| 45 | ·01424 | ·00981 | ·01363 | ·01003 | ·01481 | ·01170 | ·00966 | ·00819 |
| 46 | ·01483 | ·01009 | ·01429 | ·01039 | ·01560 | ·01223 | ·01016 | ·00819 |
| 47 | ·01552 | ·01056 | ·01496 | ·01079 | ·01647 | ·01282 | ·01072 | ·00817 |
| 48 | ·01643 | ·01122 | ·01564 | ·01127 | ·01739 | ·01347 | ·01103 | ·00889 |
| 49 | ·01750 | ·01202 | ·01632 | ·01183 | ·01836 | ·01418 | ·01185 | ·00938 |
| 50 | ·01858 | ·01284 | ·01701 | ·01244 | ·01936 | ·01495 | ·01258 | ·01012 |
| 51 | ·01958 | ·01365 | ·01773 | ·01310 | ·02042 | ·01579 | ·01286 | ·01029 |
| 52 | ·02059 | ·01452 | ·01848 | ·01380 | ·02155 | ·01672 | ·01318 | ·01090 |
| 53 | ·02173 | ·01556 | ·01931 | ·01456 | ·02278 | ·01776 | ·01396 | ·01137 |
| 54 | ·02309 | ·01678 | ·02032 | ·01537 | ·02414 | ·01892 | ·01572 | ·01174 |

| Alter in Jahren | Deutsches Reich 1891—1900 | | Frankreich 1898—1903 | | England und Wales 1891—1900 | | Schweden 1891—1900 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 55 | ·02460 | ·01814 | ·02153 | ·01632 | ·02568 | ·02023 | ·01618 | ·01221 |
| 56 | ·02613 | ·01959 | ·02299 | ·01744 | ·02746 | ·02177 | ·01748 | ·01306 |
| 57 | ·02771 | ·02117 | ·02472 | ·01880 | ·02944 | ·02349 | ·01865 | ·01409 |
| 58 | ·02950 | ·02302 | ·02661 | ·02048 | ·03155 | ·02534 | ·01941 | ·01571 |
| 59 | ·03160 | ·02516 | ·02864 | ·02236 | ·03373 | ·02728 | ·02065 | ·01605 |
| 60 | ·03394 | ·02750 | ·03084 | ·02436 | ·03596 | ·02928 | ·02264 | ·01799 |
| 61 | ·03649 | ·03005 | ·03316 | ·02648 | ·03824 | ·03137 | ·02294 | ·01963 |
| 62 | ·03933 | ·03295 | ·03564 | ·02878 | ·04066 | ·03358 | ·02567 | ·02096 |
| 63 | ·04249 | ·03625 | ·03828 | ·03118 | ·04331 | ·03602 | ·02771 | ·02231 |
| 64 | ·04591 | ·03985 | ·04114 | ·03379 | ·04630 | ·03876 | ·03053 | ·02477 |
| 65 | ·04954 | ·04360 | ·04430 | ·03664 | ·04969 | ·04187 | ·03296 | ·02761 |
| 66 | ·05342 | ·04752 | ·04793 | ·03979 | ·05343 | ·04529 | ·03524 | ·03027 |
| 67 | ·05765 | ·05179 | ·05204 | ·04361 | ·05752 | ·04904 | ·03899 | ·03337 |
| 68 | ·06236 | ·05657 | ·05676 | ·04801 | ·06198 | ·05313 | ·04194 | ·03521 |
| 69 | ·06761 | ·06193 | ·06220 | ·05297 | ·06684 | ·05759 | ·04606 | ·04058 |
| 70 | ·07335 | ·06781 | ·06832 | ·05850 | ·07212 | ·06243 | ·05125 | ·04412 |
| 71 | ·07952 | ·07415 | ·07505 | ·06463 | ·07782 | ·06768 | ·05391 | ·04794 |
| 72 | ·08616 | ·08092 | ·08228 | ·07132 | ·08399 | ·07335 | ·06064 | ·05405 |
| 73 | ·09339 | ·08824 | ·08969 | ·07844 | ·09062 | ·07947 | ·06695 | ·05849 |
| 74 | ·10135 | ·09628 | ·09908 | ·08615 | ·09775 | ·08605 | ·07219 | ·06556 |
| 75 | ·11008 | ·10482 | ·10870 | ·09454 | ·10540 | ·09311 | ·07975 | ·07177 |
| 76 | ·11944 | ·11346 | ·11940 | ·10360 | ·11358 | ·10067 | ·08933 | ·07981 |
| 77 | ·12943 | ·12248 | ·13100 | ·11340 | ·12231 | ·10875 | ·09846 | ·08652 |
| 78 | ·14019 | ·13264 | ·14390 | ·12390 | ·13162 | ·11737 | ·10906 | ·09738 |
| 79 | ·15167 | ·14395 | ·15660 | ·13510 | ·14150 | ·12654 | ·11860 | ·10601 |
| 80 | ·16376 | ·15565 | ·16780 | ·14670 | ·15200 | ·13626 | ·13127 | ·11788 |
| 81 | ·17704 | ·16763 | ·17760 | ·15760 | ·16311 | ·14656 | ·14439 | ·12658 |
| 82 | ·19211 | ·18093 | ·18890 | ·16920 | ·17486 | ·15743 | ·16062 | ·13935 |
| 83 | ·20872 | ·19592 | ·20230 | ·18140 | ·18725 | ·16887 | ·17809 | ·15380 |
| 84 | ·22557 | ·21119 | ·21820 | ·19440 | ·20029 | ·18088 | ·19329 | ·16634 |
| 85 | ·24180 | ·22537 | ·23150 | ·20670 | ·21398 | ·19345 | ·20406 | ·18347 |
| 86 | ·25802 | ·23887 | ·23920 | ·21340 | ·22831 | ·20656 | ·22178 | ·19821 |
| 87 | ·27550 | ·25307 | ·24800 | ·22020 | ·24329 | ·22018 | ·23762 | ·21913 |
| 88 | ·29471 | ·26875 | ·25720 | ·22700 | ·25888 | ·23429 | ·26573 | ·23640 |
| 89 | ·31491 | ·28550 | ·26690 | ·23390 | ·27508 | ·24884 | ·29705 | ·24882 |
| 90 | ·33518 | ·30227 | ·27680 | ·24060 | ·29186 | ·26378 | ·30684 | ·26866 |
| 91 | ·35533 | ·31853 | ·28770 | ·24740 | ·30918 | ·27906 | ·32061 | ·29039 |
| 92 | ·37567 | ·33449 | ·29950 | ·25420 | ·32698 | ·29459 | ·35741 | ·31057 |
| 93 | ·39633 | ·35035 | ·31220 | ·26110 | ·34524 | ·31031 | ·37763 | ·33000 |
| 94 | ·41708 | ·36598 | ·32610 | ·26840 | ·36386 | ·32612 | ·40249 | ·35156 |
| 95 | ·43767 | ·38119 | ·34150 | ·27570 | ·38281 | ·34194 | ·41306 | ·36560 |
| 96 | ·45796 | ·39585 | ·35820 | ·28330 | ·40197 | ·35774 | ·41327 | ·38890 |
| 97 | ·47777 | ·40981 | ·37680 | ·29230 | ·42129 | ·37311 | ·41909 | ·41376 |
| 98 | ·49687 | ·42294 | ·40000 | ·30200 | ·44065 | ·38825 | ·44608 | ·42849 |
| 99 | ·51505 | ·43507 | ·42500 | ·31400 | ·45994 | ·40290 | ·47306 | ·43435 |
| 100 | ·53202 | ·44605 | ·46000 | ·32900 | ·47908 | ·41695 | ·45490 | ·42839 |
| 101 | — | — | ·50000 | ·35000 | ·49794 | ·43025 | ·42758 | ·41239 |
| 102 | — | — | ·62000 | ·38000 | ·51639 | ·44267 | ·45076 | ·41061 |
| 103 | — | — | ·78000 | ·46000 | ·53431 | ·45406 | ·61479 | ·46097 |
| 104 | — | — | 1.00000 | ·60000 | ·55158 | ·46427 | 1.00000 | ·64830 |
| 105 | — | — | — | 1.00000 | ·56806 | ·47320 | — | 1.00000 |
| 106 | — | — | — | — | ·59181 | ·48067 | — | — |
| 107 | — | — | — | — | — | ·48655 | — | — |
| 108 | — | — | — | — | — | ·49076 | — | — |

**Zahlen der Ueberlebenden.**
**(Absterbeordnung.)**

| Alter in Jahren | Deutsches Reich 1891—1900 | | Frankreich 1898—1903 | | England und Wales 1891—1900 | | Schweden 1891—1900 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 0 | 100 000 | 100 000 | 100 000 | 100 000 | 100 000 | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 1 | 76 614 | 80 138 | 83 674 | 86 351 | 82 814 | 85 934 | 88 917 | 90 793 |
| 2 | 72 631 | 76 137 | 80 839 | 83 617 | 78 409 | 81 681 | 86 285 | 88 244 |
| 3 | 70 999 | 74 482 | 79 310 | 82 150 | 76 775 | 80 036 | 84 862 | 86 850 |
| 4 | 69 945 | 73 406 | 78 365 | 81 200 | 75 763 | 78 968 | 83 796 | 85 810 |
| 5 | 69 194 | 72 623 | 77 692 | 80 496 | 75 028 | 78 214 | 82 968 | 84 952 |
| 10 | 67 369 | 70 646 | 75 944 | 78 616 | 73 430 | 76 527 | 80 561 | 82 457 |
| 15 | 66 462 | 69 562 | 74 818 | 77 248 | 72 537 | 75 550 | 79 189 | 80 910 |
| 20 | 65 049 | 68 201 | 72 948 | 75 246 | 71 171 | 74 177 | 77 358 | 79 005 |
| 25 | 63 168 | 66 467 | 70 230 | 72 732 | 69 389 | 72 539 | 74 805 | 76 771 |
| 30 | 61 274 | 64 385 | 67 653 | 70 068 | 67 320 | 70 582 | 72 367 | 74 449 |
| 35 | 59 111 | 62 047 | 64 839 | 67 377 | 64 817 | 68 215 | 69 972 | 72 053 |
| 40 | 56 402 | 59 467 | 61 641 | 64 583 | 61 596 | 65 301 | 67 362 | 69 499 |
| 45 | 53 037 | 56 751 | 58 033 | 61 661 | 57 701 | 61 918 | 64 458 | 66 808 |
| 50 | 49 002 | 53 768 | 53 818 | 58 385 | 53 089 | 58 032 | 61 088 | 63 995 |
| 55 | 44 133 | 49 938 | 49 004 | 54 452 | 47 585 | 53 311 | 57 028 | 60 588 |
| 60 | 38 308 | 44 814 | 43 199 | 49 441 | 40 952 | 47 304 | 51 951 | 56 399 |
| 65 | 31 294 | 37 828 | 35 998 | 42 694 | 33 234 | 39 830 | 45 562 | 50 686 |
| 70 | 23 195 | 28 917 | 27 465 | 34 053 | 24 663 | 30 917 | 37 334 | 42 764 |
| 75 | 14 730 | 18 900 | 17 815 | 23 454 | 15 861 | 21 069 | 27 251 | 32 389 |
| 80 | 7 330 | 9 773 | 8 774 | 12 789 | 8 230 | 11 807 | 16 168 | 20 392 |
| 85 | 2 497 | 3 568 | 3 037 | 5 037 | 3 132 | 4 993 | 6 688 | 9 539 |
| 90 | 492 | 821 | 728 | 1 452 | 772 | 1 433 | 1 630 | 2 707 |
| 95 | 46,3 | 107 | 122 | 334 | 106 | 249 | 183 | 435 |
| 100 | 1,8 | 7,7 | 11 | 59 | 6,8 | 24 | 11 | 32 |

tafel nicht nötig wäre, erst für alle Altersstufen die entsprechenden Sterbenswahrscheinlichkeiten zu ermitteln, sondern daß man schon auf Grund von Beobachtungen, die sich auf einige wenige Altersklassen beziehen, eine Sterblichkeitstafel für den ganzen Verlauf des menschlichen Lebens mittels seiner Formel zu berechnen imstande wäre. Von den anderen Autoren, die, ähnlich wie Moser, ein Gesetz der Sterblichkeit entdeckt zu haben glaubten, ist keiner in den praktischen Konsequenzen so weit gegangen wie er, und es dürfte unter den modernen Statistikern kaum einer sich finden, dem es einfiele, auf der Annahme eines bestimmten Sterblichkeitsgesetzes ein nach Mosers Art abgekürztes Verfahren zur Berechnung einer Sterblichkeitstafel begründen zu wollen. Prinzipiell verharrt aber noch heute ein Teil der Fachliteratur auf einem ähnlichen Standpunkt. So bezeichnet es z. B. H. Zimmermann (Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse, Berlin 1888, S. 27) als letztes Ziel der mathematischen Statistik, Formeln aufzufinden, welche die Variationen der Sterbens- (und Invaliditäts-) Wahrscheinlichkeit nach dem Lebensalter ausdrücken. Und in einem neueren hervorragenden systematischen Werk über die mathematische Theorie der Lebensversicherung (H. Poterin du Motel, Théorie des assurances sur la vie, Paris 1899, S. 119) ist zu lesen: „Es ist logisch anzunehmen, daß die Sterblichkeit wie die Mehrheit der Naturerscheinungen einfachen Gesetzen unterworfen ist, d. h. solchen Gesetzen, die durch Gleichungen dargestellt werden können, welche nur wenige Konstanten enthalten.“ Der Nachweis, daß der gekennzeichnete Standpunkt durchaus unhaltbar ist, kann hier dem Leser erspart bleiben. Es genügt in dieser Beziehung auf die allgemeinen Ausführungen im Art. Gesetz (oben Bd. IV S. 727 fg.) hinzuweisen. Handelt es sich doch auch speziell bei der Sterblichkeit um eine Massenerscheinung des menschlichen Kulturlebens, zumal um eine solche, die durch soziale Faktoren nachgewiesenermaßen stark beeinflußt wird und mit jenen „möglichst isolierten einfachsten physikalischen und chemischen Grunderscheinungen“, welche sich auf mathematische Formeln bringen lassen, keine Analogie hat. [Dieses ablehnende Urteil über die „Sterblichkeitsgesetze“ trifft die im Art. „Lebensdauer“ (oben Bd. VI S. 424 fg.) dargelegte Theorie der normalen Lebensdauer nicht. Denn ob-

schon jener Theorie gemäß auch eine bestimmte Gestalt der Absterbekurve für eine gewisse Altersstrecke postuliert wird, beruht dies hier auf annehmbaren theoretischen Erwägungen von allgemeinerer Tragweite, welche mit dem naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff nichts gemein haben.] Die Verwerfung der mathematischen Sterblichkeitsgesetze schließt nicht aus, daß man gelegentlich eine empirische Absterbekurve durch eine mathematische Kurve bezw. einen analytischen Ausdruck approximiert. Nehmen doch die ausgesprochensten Gegner der Sterblichkeitsgesetze (wie z. B. Knapp) keinen Anstand, die Absterbekurve zum Zweck der Sterblichkeitsberechnung auf kurzen Altersstrecken geradlinig verlaufen zu lassen. Warum sollte man in ähnlichen Fällen immer an die lineare Form der in Frage stehenden Funktion gebunden sein? Vom prinzipiellen Standpunkt aus läßt sich gegen die Anwendung z. B. einer transzendenten Formel sowohl zum Zweck der Sterblichkeitsberechnung wie auch zum Zweck der Ausgleichung von Sterblichkeitstafeln oder zur Erleichterung gewisser Rechnungen auf dem Gebiet der Lebensversicherung sicher nichts einwenden. Stets aber muß man dessen eingedenk sein, daß es sich hierbei lediglich um einen mathematisch-technischen Notbehelf handelt. Sofern es hingegen versucht wird, den betreffenden Formeln irgendeine naturphilosophische Bedeutung beizulegen, sind die Bestrebungen, welche auf die Auffindung solcher Formeln gerichtet sind, dazu angetan, die statistische Forschung auf diesem Gebiete von ihren wahren Zielen abzulenken.

**Literatur:** *Die in den Literaturangaben zu den Artt. „Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels" Bd. II S. 919 und „Lebensdauer" Bd. VI S. 428 genannten Schriften von* ***Becker, Knapp, Zeuner, Lexis, Brasche, Bortkiewicz*** *sowie die ebendaselbst (Bd. VI, S. 428) angeführten amtlichen Veröffentlichungen der deutschen, französischen, englischen u. schwedischen Statistik. — Dazu noch:* ***W. Farr,*** *On the Construction of Life-Tables, Philosophical Transactions, 1859. —* ***Kummer,*** *Sur le calcul des tables de mortalité au moyen des résultats de la statistique de la population, Annales de démographie internationale, 1882. —* ***G. von Mayr,*** *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. II, Freiburg i. B. 1897, S. 242fg. —* ***H. Westergaard,*** *Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, 2. Aufl., Jena 1901. —* ***E. Czuber,*** *Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung, 2. Bd., 2. Aufl., Leipzig u. Berlin 1910, S. 79fg. —* ***E. Blaschke,*** *Vorlesungen über mathematische Statistik, Leipzig u. Berlin 1906.*

***v. Bortkiewicz.***

## Steuart, James Denham (Sir),

geb. am 21./X. 1712 zu Edinburg, gest. am 27./XI. 1780 auf seinem Familiensitze Coltness in der schottischen Grafschaft Lanark, absolvierte seine Studien in seiner Vaterstadt, wurde Advokat und machte größere Reisen auf dem Kontinent, tat sich 1745 als Parteigänger des englischen Kronprätendenten und letzten Stuart, Prinzen Karl Eduard, hervor, flüchtete, infolge der Niederlage der Truppen des Prätendenten in der Schlacht von Culloden, nach dem Kontinent, wo er abwechselnd in Frankreich, Deutschland, Italien und den Niederlanden lebte, wurde 1763 amnestiert und kehrte 1764 nach England zurück.

Steuart lieferte in seinem Buche „Inquiry into the principles of political economy" wohl die beste und vollständigste Uebersicht der Volkswirtschaft vom gemäßigt merkantilistischen Standpunkte aus, welche bis dahin in England veröffentlicht wurde. Allein die Zeit des Merkantilismus war vorüber, und ein Jahrzehnt wurde das Buch durch Adam Smiths „Wealth of nations" völlig in den Hintergrund geschoben. In neuerer Zeit haben deutsche Nationalökonomen (Feilbogen, Hasbach) die Aufmerksamkeit wieder auf Steuart gelenkt und auf die Verdienste hingewiesen, welche er sich um die Theorie des Wertes und der Bevölkerung erworben hat.

Steuart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: A dissertation upon the doctrines and principles of money applied to the German coins, London und Berlin 1758. — An inquiry into the principles of political economy, being an essay on the science of domestic policy in free nations, in which are particularly considered population, agriculture, trade, industry, money, coin, interest, circulation, banks, exchange, public credit and taxes, 2 Bde., London 1767; dasselbe, 2. Aufl., 3 Bde., Dublin 1770; dasselbe, Neudruck der 2. Aufl., 5 Bde., Basel und Straßburg 1796; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Senovert, 5 Bde., Paris 1789; dasselbe in deutscher Uebersetzung von J. U. Pauli, 2 Bde., Hamburg 1769; dasselbe, deutsch, 5 Bde., Tübingen 1769/72. — The principles of money applied to the present state of the coin of Bengal and on paper-credit, London 1772. — A dissertation on the policy of grain, ebd. 1783. — Plan for introducing uniformity in weights and measures within the limits of the British Empire, ebd. 1790. — (Die letzten beiden Schriften wurden aus seinem Nachlasse von seinem Neffen, Lord Buchan, veröffentlicht.) — Seine gesammelten Werke führen den Titel: Political, metaphysical and chronological works. Now first collected by his son (General J. Steuart), 6 Bde., with memoir, London 1805. (Die Inquiry ist in Bd. I/III enthalten.)

Vgl. über Steuart: Lord Buchan, The life of J. Steuart, Edinburg 1780. — Say, Traité d'économie polit., discours préliminaire, Paris 1803, S. 36. — Büsch, Sämtliche Schriften, 16 Bde., Wien 1813/18, Bd. IX, X, XV. — A. W. Rehberg, Sämtliche Schriften, Hannover 1827/30, Bd. IV, S. 299 und 236. (Rehberg stellt die „Inquiry" als wissenschaftliches Lehrbuch neben Newtons „principia philosophiae naturalis".) — Kautz, Theorie

und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 285fg. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 33 fg. — Roscher, Gesch. der Nat„ München 1874, S. 563, 745, 757. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 66/67. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorie, Innsbruck 1884, S. 53. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XXII, London 1887, S. 544. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 86/87 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 148fg. — Feilbogen, James Steuart und Adam Smith in „Zeitschr. f. Staatsw.", Bd. XLV, Tübingen 1889, S. 218/60. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 255/59, 312/13 u. ö. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 923/25. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Dictionary of national biography, ed by Sidney Lee. Bd. 5, London 1908.

*Meitzel.*

## Steuer.

I. Grundbegriffe. 1. Begriff und Bedeutung. 2. Die Steuerquelle. 3. Begründung der Steuerpflicht. Aeltere Theorieen. 4. Fortsetzung. Gegenwärtige Auffassung. 5. Die Ausdehnung der Steuerpflicht. 6. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage. 7. Steuerzahler, Steuersubjekt, Steuerdestinatar, Steuerträger. 8. Einzige Steuer und Mehrheit von Steuern. II. Einteilung der Steuern. 9. Natural- und Geldsteuern. 10. Ordentliche und außerordentliche Steuern. 11. Schatzungen und Auflagen. 12. Direkte und indirekte Steuern. 13. Einteilung der Steuern nach inneren Momenten. III. Grundsätze im Steuerwesen. 14. Geschichtliche Entwickelung allgemeiner Grundsätze. 15. Die Bedeutung der Steuerprinzipien. A. Grundsätze der Gerechtigkeit. 16. Allgemeinheit der Besteuerung. 17. Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach älteren Theorieen. 18. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit, Opfertheorie). 19. Proportionalität und Progression der Steuern. 20. Weitere Konsequenzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. 21. Gesetzmäßigkeit der Steuern. B. Grundsätze der Volkswirtschaft. 22. Volkswirtschaftliche Quelle der Steuern. 23. Weitere volkswirtschaftliche Grundsätze. C. Grundsätze der Finanzwirtschaft. 24. Beweglichkeit der Steuern. IV. Die Steuerverwaltung. 25. Die Veranlagung. 26. Die Erhebung der Steuern. V. Die Steuerüberwälzung und die Steuerentlastungskämpfe. A. Die Steuerüberwälzung im engeren Sinne. 27. Begriff derselben. 28. Dogmengeschichte der Ueberwälzungstheorie. 29. Die Tragweite der Steuerüberwälzung. B. Die Steuerentlastungskämpfe. 30 Begriff und Arten. VI. Geschichte und Statistik des Steuerwesens im 19. Jahrhundert. 31. Allgemeine Uebersicht. A. Die deutschen Staaten. 32. Preußen. 33. Bayern. 34. Sachsen. 35. Württemberg. 36. Baden. 37. Die übrigen deutschen Staaten. B. Außerdeutsche Staaten. 38. Oesterreich. 39. Frankreich. 40. England.

### I. Grundbegriffe.

**1. Begriff und Bedeutung.** Das Wort Steuer kommt her vom ahd. stiura, dem mhd. stiure und bedeutet sowohl das Steuerruder eines Schiffes wie auch Beihilfe, Unterstützung, Zahlung für einen bestimmten Zweck. Als Beispiel wird erwähnt Heimstiure = Beihilfe zur Errichtung des Hauses, Ritterstiure = Beihilfe zur Erlangung der Ritterwürde. Insbesondere ist aber das Wort für Zahlungen an den Staat üblich geworden. Als Synonyma teils für Steuer überhaupt, teils für gewisse Arten von Steuern gebraucht bezw. gebrauchte man im Deutschen noch Bede, Abgabe, Schoss, Schatzung, Geld, letzteres in der Zusammensetzung mit Herdgeld, Ungeld u. dgl., Auflage, Umlage, im Französischen aide, impôt, imposition, contribution, im Englischen hilp, tax, duty, im Italienischen dazio, tributo, imposta. Dabei denkt man entweder an den Einzelnen, der dem Staate usw. etwas zu geben hat, oder an den Befehl der gesellschaftlichen Gewalt, oder an das Objekt der Abgabe, oder an die Hilfe, die dem Ganzen dadurch erwächst (Roscher).

Die Steuern gehören zu den Abgaben und lassen sich definieren als die zum Zweck der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen kraft öffentlicher Autorität angeordneten Zahlungen an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften.

Es mag aber bei der Wichtigkeit dieses allen folgenden Ausführungen zugrunde liegenden Begriffes noch auf andere Definitionen des Steuerbegriffes seitens bekannter Finanztheoretiker verwiesen werden. So definiert Roscher die Steuern als „die Beiträge, welche die Einzelwirtschaften dem Staate, der Provinz, der Gemeinde usw., überhaupt der jeweilig über ihnen stehenden Zwangsgemeinschaft schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit leisten müssen, um den finanziellen Bedarf des Empfängers befriedigen zu helfen." A. Wagner bezeichnet die Steuern als „Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft der Souveränität (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostensätze der gesamten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden." Wagner fügt aber bei, daß dies der Begriff der Steuern sei,

wenn nur ihr nächster, rein finanzieller Zweck ins Auge gefaßt werde. Wenn die Steuer gleichzeitig oder allein sozialpolitischen Zwecken dienen, d. h. in diejenige Verteilung des Volkseinkommens, welche im privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem vor sich geht, regulierend eingreifen solle, so müsse die Begriffsbestimmung modifiziert und eine Hinweisung auf diesen zweiten Zweck mit in sie aufgenommen werden. Die Steuern seien dann Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften teils zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, teils zur Herbeiführung einer veränderten Verteilung des Volkseinkommens. Helferich bezeichnet die Steuern als „Abgaben, welche von der Obrigkeit aus dem Vermögen aller Untertanen gleichmäßig erhoben werden zum Zweck der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse, wenn und soweit die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Erwerb der Organe der öffentlichen Gewalt und aus denjenigen öffentlichen Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besondere Abgaben erhoben werden." Schäffle definiert die Steuer als den „Inbegriff aller jener Sachgüterbeiträge, welche einem Gemeinwesen von mitgliedlich zugehörigen Sonderwirtschaften zur Bestreitung des gemeinnützigen (nicht speziell vergütbaren) Aufwandes, lediglich nach dem Berechtigungsgrund der Stellung des Gemeinwesens über seinen Mitgliedern (Hoheit) und aus dem Verpflichtungsgrund der Mitglieder als solcher — also ohne Rücksicht auf den aus dem Gemeinwesen gezogenen Nutzen und ohne Rückerstattung — entrichtet werden." Nach Neumann sind Steuern „die zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen angeordneten Zahlungen, soweit sie weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde, noch Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind."

Allen diesen Definitionen ist gemeinsam, daß sie die Steuern zu denjenigen Einnahmen des Staates bezw. der anderen öffentlichen Körperschaften rechnen, welche der Staat kraft seiner Zwangsgewalt von den seiner Herrschaft Unterworfenen erhebt. Sie zählen wie die Gebühren zu den Abgaben im weiteren Sinne und werden als auf staatlichem Zwange beruhende, als staatswirtschaftliche oder öffentlichrechtliche Einkünfte den Erwerbseinkünften, also denjenigen Einnahmen gegenübergestellt, die der Staat aus dem Betriebe von Domänen, Fabrik- und Erwerbsanlagen, Handels- und Transportunternehmungen usw. bezieht. Sie unterscheiden sich aber von den Gebühren in unverkennbarer Weise. Während die Gebühren Abgaben sind, welche als spezielles Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Amtstätigkeit öffentlicher Behörden und zwar in einer Höhe und Ausdehnung erhoben werden, die von der öffentlichen Gewalt nach Maßgabe der verursachten Kosten oder nach dem Werte der Leistung einseitig festgestellt werden, handelt es sich bei den Steuern um solche Abgaben, welche ohne eine besondere derartige Veranlassung für die allgemeinen Staatszwecke überhaupt entrichtet werden.

Steuern dienen zur Deckung der öffentlichen Kollektivbedürfnisse. Wagner spricht von allgemeinen Bedürfnissen; Neumann meint dasselbe, wenn er sagt, daß die Steuer nicht Entgelt für spezielle Gegenleistungen sein könne. Damit soll gesagt werden, daß sie keinen Bezug auf ein besonderes öffentliches Institut des Staates bezw. der anderen öffentlichen Körper nehmen darf, daß sie vielmehr den allgemeinen Bedürfnissen zu dienen hat. In der Steuer liegt die Befriedigung einer ganz bestimmten Kategorie von Bedürfnissen, nämlich der reinen Gemeinschaftsbedürfnisse. Staatstätigkeiten anderer Art erfordern auch andere Deckungsmittel.

Nun wird in der oben gegebenen zweiten Definition A. Wagners neben dem finanziellen Zweck der Steuern noch auf deren sozialpolitischen Beruf hingewiesen. Sie sollen nicht bloß dem Staate usw. die nötigen Einkünfte liefern, sondern auch sozialpolitisch, d. h. im Sinne einer gerechteren Verteilung des Volkseinkommens, wirken. Soweit mit dieser Forderung lediglich eine stärkere Besteuerung der größeren und fundierten Einkommen gegenüber den kleineren und nicht fundierten verlangt wird, wird man ihr schon aus Gründen einer gerechten Steuerverteilung, wie später zu zeigen sein wird, zustimmen können. Es handelt sich dann nicht um einen der Steuer als Finanzmaßregel fremden Zweck, sondern lediglich um die Frage, wie die durch die Staatsbedürfnisse bedingten Steuern am gerechtesten und zweckmäßigsten verteilt werden. Helferich sagt richtig, daß der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften wie bei jeder anderen Tätigkeit so auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit dienen und für die Erhaltung und das Gedeihen ihrer Angehörigen zu sorgen haben und daß die Finanzpolitik, wenn man es so nennen wolle, überhaupt ein Stück Sozialismus in sich trage. Soweit aber mit dieser Forderung eine von dem finanziellen Zweck losgelöste Aufgabe des Steuerwesens postuliert werden soll, ist sie zurückzuweisen. Das würde mit Notwendigkeit zur Erhebung von Steuern im Interesse einer Vermögensausgleichung auch da führen, wo sie finanziell nicht notwendig sind. Und es ist

nicht einzusehen, warum mit dieser schwierigen Aufgabe der Vermögensausgleichung gerade die Finanzverwaltung und das Steuerwesen betraut werden sollen, die an sich schon genug schwer zu lösende Probleme aufweisen. Daß mit der Besteuerung auch Nebenzwecke verbunden oder daß tatsächlich solche damit erreicht werden können, daß z. B. durch Erhöhung der Branntweinsteuer dem Alkoholkonsum, durch eine hohe Hundesteuer dem Ueberhandnehmen der Hunde, durch eine hohe Warenhaussteuer der Konkurrenz großkapitalistischer Unternehmungen gegenüber den kleineren Betrieben entgegengearbeitet werden kann und daß hier auch der Besteuerung an sich fremde Aufgaben mit hereinspielen, ist zuzugeben. Doch ist dies bisher in der Regel nur insoweit der Fall, als der Hauptzweck, die Deckung des Staatsbedarfs, sich damit vereinbaren läßt (s. Art. „Zwecksteuern“ unten Bd. VIII).

In der oben erwähnten Definition von Helferich sowie in manchen anderen hier nicht weiter berücksichtigten wird noch besonders der subsidiäre Charakter der Steuern betont, d. h. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuern nur dann zur Erhebung zu gelangen haben, wenn und soweit die anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der öffentlichen Körper nicht ausreichen. Zur Begriffsbestimmung der Steuer scheint die Betonung ihres subsidiären Charakters nicht notwendig zu sein. Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Zusatz in der geschichtlichen Entwickelung des Staatseinnahmewesens seine Erklärung findet und daß er auch heute noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es ist bekannt, daß in den deutschen Territorien zur Zeit der ständischen Verfassung Steuern vielfach überhaupt nicht zu den regelmäßigen Einkünften des Staates gerechnet wurden und daß die Stände sich nur dann zu Steuerzahlungen verpflichtet fühlten, wenn die Einnahmen aus dem Kammergute, aus den Gebühren und ähnlichen Quellen zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht ausreichten und daß jeder Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben als ein Steuerüberschuß angesehen wurde. Auch in den neuen konstitutionellen Staaten fehlt es nicht an deutlichen Anzeichen dafür, daß man die Steuer als subsidiäre Einnahmequelle ansieht. Wo in den Verfassungen darauf bezügliche Bestimmungen nicht enthalten sind, drückt sich die subsidiäre Stellung der Steuern wenigstens dadurch aus, daß sämtliche oder wenigstens die direkten Steuern erst dann festgestellt und von der Volksvertretung bewilligt werden, wenn der öffentliche Bedarf und die zu seiner Deckung bestimmten Einnahmen aus anderen Quellen bereits festgestellt sind. Namentlich gilt dies von den unterstaatlichen Verbänden, den Kreisen, Provinzen, am meisten von den kleineren Gemeinden, von denen vereinzelte auch heute noch ihre Bedürfnisse ohne Steuern befriedigen können. Allein das sind doch nur Ausnahmen. Im Staatsleben und im Finanzwesen aller größeren Gemeinden sind die Steuern entgegen der früheren Auffassung regelmäßige, von Jahr zu Jahr wiederkehrende Einnahmen geworden, ohne welche diese nicht mehr zu bestehen vermöchten. Und alle anderen Einkünfte bilden selbst in solchen Staaten, die sich heute noch einen großen Bestand an Domänen und anderen Erwerbseinkünften zu erhalten in der Lage waren, doch nur einen Teil der durch die Steuern gelieferten Einkünfte. Es ist bereits in dem Art. „Finanzen“ oben Bd. IV S. 207 fg. und „Kommunalabgaben“ oben Bd. VI S. 19 fg. auf die enorme Bedeutung des Steuerwesens für das öffentliche Leben der Gegenwart hingewiesen worden; es mag deshalb an dieser Stelle genügen, zu erwähnen, daß in England 1909 bei einer Gesamteinnahme von 151 572 295 £ die Abgaben 125 544 000 £ oder 83 %, daß sie in Frankreich 1909 bei einer Gesamteinnahme von 4 003 414 949 Fr. 3 419 369 940 Fr. oder 85 %, in Rußland 1900 bei einer Gesamteinnahme von 2 458 740 982 Rubel 1 575 439 011 Rubel brutto oder 64 % betrugen. In Deutschland, wo noch teilweise ein großer Bestand an Erwerbseinkünften, namentlich an Forsten und Eisenbahnen, vorhanden ist, haben die Steuern zwar geringeren Anteil an der Gesamteinnahme, doch betrugen sie ebenfalls, wenn man die Nettosummen berücksichtigt, überall in den größeren Staaten über die Hälfte. Es lieferten die Steuern (mit den schwer loszulösenden Gebühren) in Deutschland folgende Prozente der Gesamteinnahme.

| Länder | Prozent der Gesamteinnahme | |
|---|---|---|
| | Brutto | Netto |
| Preußen | 26,69 | 45,20 |
| Bayern | 30,10 | 44,36 |
| Sachsen | 30,34 | 56,40 |
| Württemberg | 31,77 | 52,36 |

**2. Die Steuerquelle.** Die Quelle der Steuern, d. h. der Güterfonds, aus dem die Steuern an den Staat und die anderen öffentlichen Körper entrichtet werden, ist ganz allgemein gesprochen das Vermögen der Steuerpflichtigen, d. h. die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen tauschwerten Güter. Aber das Vermögen ist von sehr verschiedener wirtschaftlicher Natur. Es ist teils Vermögensstamm, wie die im Besitze einer Person befindlichen

Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Fabrik- und Gewerbsanlagen, teils besteht es in denjenigen Werten, welche aus diesem Vermögensstamm oder aus wirtschaftlicher Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit fließen, den Erträgen aus Grundbesitz und Gebäuden, den Kapitalerträgen, den Gewerbs- und Handelsgewinnen, den Besoldungen und Arbeitslöhnen. Die Gesamtheit dieser Erträge nach Abzug der auf ihre Erzielung verwendeten Kosten, also die Gesamtheit der Reinerträge, wird vom Standpunkte der sie beziehenden Personen aus als Einkommen bezeichnet. Zum Einkommen im weiteren Sinne (Einnahme) sind aber auch diejenigen Wertzuwachse der Einzelwirtschaft zu rechnen, welche aus Schenkungen, zufälligen Erwerbungen (Glücksgewinnen) und Erbschaften herrühren.

Daß eine Steuer nicht so eingerichtet sein darf, daß sie den Vermögensstamm angreift, ist ohne weiteres klar. Denn durch eine solche wirkliche Vermögenssteuer würde die wirtschaftliche Lage der Einzelnen verschlechtert werden und der Staat sich selbst seiner Steuerkräfte berauben; nur Notlagen des Staates können solche Eingriffe vorübergehend rechtfertigen. Vielmehr kann die Steuer regelmäßig nur auf diejenigen Wertzuwachse sich beziehen, welche verzehrt werden können, ohne den bisherigen Vermögensstamm anzugreifen. Ob sie dann Vermögenssteuer heißt, d. h. nach dem Vermögen bemessen ist, während sie tatsächlich aus den Erträgen des Vermögens bestritten wird, ist gleichgültig. Nun werden, da die Hauptsteuern (Einkommen-, Ertrag-, Aufwandsteuern usw.) periodische Leistungen der Steuerpflichtigen sind, in der Regel als Steuerquelle das Einkommen im engeren Sinne, d. h. die periodisch zugehenden Reinerträge, zu gelten haben. Die Besteuerung wird indessen auch den nicht periodischen, nicht dauernden, einmaligen und zufälligen Vermögenszuwachs, soweit er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers erhöht, erfassen dürfen. Steuern auf Schenkungen, Erbschaften und anderweitige nicht periodische Bereicherungen können berechtigt sein, wenn die Besteuerung des periodischen Einkommens den Zuwachs nicht oder nicht entsprechend trifft. Für die Regel wird jedoch im folgenden als Einkommen nur der periodische ohne Schmälerung des Stammvermögens verbrauchbare Vermögenszuwachs behandelt; er ist es, der die Hauptgrundlage der Steuerleistung bildet.

Nicht selten wird nun als steuerbares Einkommen das „reine“ Einkommen bezeichnet, nämlich nur dasjenige Einkommen, welches dem Eigentümer nach Abzug seines notwendigen oder seines standesgemäßen Lebensbedarfs übrig bleibt, sagen wir also kurz das freie Einkommen. Nun soll nicht bestritten werden, daß sich, wie später noch gezeigt werden soll, die Berücksichtigung des Notbedarfs in hohem Grade empfiehlt; aber es ist irrig, ganz allgemein das steuerbare Einkommen lediglich auf das freie Einkommen zu beschränken. Abgesehen davon, daß eine solche Beschränkung sich mit dem Wesen der Steuer und mit weitaus der Mehrzahl der modernen Steuern nicht vertrüge, ist der Begriff „standesgemäßer Lebensbedarf“ viel zu dehnbar, um mit ihm rechnen zu können. Wollte man den Standesbedarf berücksichtigen, so würde wenig als Steuerquelle übrig bleiben; denn die Ansicht von dem, was als standesgemäßer Lebensunterhalt anzusehen ist, verändert sich. Die Gegenwart zeigt, wie rasch mit der Zunahme der Einkommen das Niveau jener Bedürfnisse wächst, aus denen der „standesgemäße“ Lebensunterhalt sich zusammensetzt. Also nur das Einkommen kann als Steuerquelle angesehen werden, aber dieses auch ohne weitere Abzüge. Es soll aber ausdrücklich bemerkt werden, daß mit diesem Satze zunächst nur die Quelle, nicht der Maßstab der Steuer bezeichnet werden will.

Noch in einem anderen Sinne kommt der Begriff „Reineinkommen“, „reines Einkommen“ in der finanziellen Praxis des Steuerwesens vor. Es soll damit das Einkommen (im obigen Sinne) nach Abzug gewisser Ausgaben für Schuldzinsen, gesetzliche Versicherungsbeiträge, Erhebungskosten usw., die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, bezeichnet werden. So bestimmt beispielsweise das sächsische Einkommensteuergesetz § 1, daß der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt „das gesamte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen“. Und § 15 Ziffer 3 bezeichnet als von dem Einkommen abzuziehende Beträge: die Beiträge zur staatlichen Grundsteuer und zur Landesimmobilienbrandkasse; die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen; endlich Versicherungsprämien und indirekte Abgaben, insoweit sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

**3. Begründung der Steuerpflicht. Aeltere Theorieen.** Bezüglich der älteren Zeit mag auf den Art. „Finanzwissenschaft“ (oben Bd. IV S. 294fg.) verwiesen werden. Eine eingehendere Beschäftigung mit Steuerfragen konnte erst in einer Zeit entstehen, in der das Steuerwesen die ersten Anfänge überwunden hatte und seine öffentlichrechtliche Natur klarer zutage trat. Erst mit der Ausbildung kräftiger und leistungsfähiger Territorialstaaten entstanden auch

Theorieen über die Notwendigkeit, Allgemeinheit, rechtliche Begründung der Steuern — Theorieen, die zwar viel Unreifes und Unklares, aber doch auch manches Richtige und Anerkennenswerte enthalten. Sie knüpfen sich an die Namen Botero, Obrecht, Besold, Klock, Henning Arnisäus usw. (s. über diese Schriftsteller sowie die Steuerlehre jener Zeiten überhaupt meinen Art. „Finanzwissenschaft" oben Bd. IV S. 298 fg.). Diese betrachteten in schönem Gegensatze z. B. zu dem späteren Seckendorff, der die Steuern nur als „Extraordinar-Anlagen" zulassen wollte, welche „die christlichen hohen Obrigkeiten anderst nicht als in hochdringenden Nöten" zu begehren hätten, die Steuern regelmäßig als uralte, allgemeine und notwendige Lasten, die zum Staate gehörten wie die Nerven zum Körper und die in dem Wesen des Staates und der notwendigen Unterwerfung der Einzelnen unter diesen ihren Grund und ihre Rechtfertigung fänden.

So sagt, um nur zwei Beispiele anzuführen, Henning Arnisäus: der einzige Grund für die Eintreibung von Steuern, die Auflegung von Zöllen und ähnlichen Abgaben sei der, daß anders der Staat nicht bestehen könne. Und Hippolytus a Collibus sagt, daß Steuern aus Pflicht und Anhänglichkeit gegen das Vaterland entrichtet werden müßten. Sicher ist, daß auch diese Schriftsteller nicht zu einer einheitlichen Begründung der Steuerpflicht kamen und kommen konnten, daß bei ihnen die antike Anschauung, nach welcher die Rechtsbasis der Steuerpflicht lediglich die subjectio des Bürgers sei, mit mittelalterlich-absolutistischen Neigungen sich unklar vermengte; aber sie bildeten doch einen guten Grund, auf welchem weiter gebaut werden konnte, wenn nicht im 18. Jahrh. die sogenannten Rechtsstaatstheorieen Wurzel gefaßt und jene älteren Auffassungen völlig erschüttert hätten.

Es ist bekannt, welch allgemeine und heftige Reaktion gegen die Auswüchse des Absolutismus und Feudalismus schon von Hobbes, dann von Montesquieu, Rousseau und den Encyklopädisten ausgegangen war. Sie fand ihren entschiedensten Ausdruck in der Lehre vom Contrat social, welche den Staat durch einen Vertrag zwischen Untertanen und Obrigkeit entstehen läßt. Die Untertanen treten nach ihr in den Vertrag ein, weil es als in ihrem wirtschaftlichen Interesse gelegen erscheint, dieses zu tun. Sie hoffen dadurch, daß sie dem Staate angehören, ihre leibliche, geistige und materielle Entwickelung besser zu fördern, als wenn sie ohne solche Verbindung bleiben. Ist der Staat nun ein solcher Verein von Individuen, die in ihm Rechtsschutz und andere Vorteile zu finden glauben, so ist es natürlich, daß sie zu diesem Zwecke einen Teil ihrer persönlichen Freiheit opfern müssen. Aber sie werden nicht nur dieses negative Opfer der Freiheit bringen, sie werden darüber hinaus wohl auch ein positives Opfer bringen müssen, indem sie der Allgemeinheit einen Teil ihres Vermögens überweisen, der sozusagen den Preis darstellt, mit welchem das Individuum sich die Vorteile erkauft, die aus der politischen Vereinigung sich ergeben. Das Vertragsverhältnis wird hier konsequentermaßen zu einem Kaufgeschäft, das sich nach Maßgabe des Privatrechts zwischen dem Individuum auf der einen und dem Staate auf der anderen Seite vollzieht und nach welchem jeder Teilnehmer das Recht hat, einen Nutzanteil vom Staate zu erhalten, der seiner eingebrachten Quote entspricht. Nach der Vertragstheorie soll also das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen Staat und Untertanen bestehen. Der Rechtsgrund der Steuer liegt hier in der Gegenleistung, in den Vorteilen, die der Staat gewährt. Schon Hobbes nannte die Steuer den Preis erkaufter Sicherheit; schon Hugo Grotius hatte die Steuer als eine Gegenleistung für die Leistungen des Staates erklärt. Ihm folgend charakterisierte Pufendorff die Steuer als den Lohn, den man dem Staate für den von ihm gewährten Schutz entrichte; Schlözer ging so weit, jede über diese Grenze hinausgehende Forderung an Steuern als „Banditenforderung" zu bezeichnen.

Solche Lehren verallgemeinerten sich nun, nachdem die sog. Rechtsstaatstheorieen sich die Nationalökonomie und Philosophie allgemein erobert hatten. Und es mag gleich hier bemerkt werden, daß diese Theorie nicht nur Frankreich, England und Deutschland um die Wende des 18. Jahrh. beherrschte, sondern daß sie auch heute noch, namentlich im Auslande, nicht alle Anhänger verloren hat. Aus der großen Masse verfügbarer Belege greife ich nur einige heraus.

Daß A. Smith diese Auffassung teilte, geht daraus hervor, daß er (Volkswohlstand 5. Buch, Kap. 2, Abteil. 2) die Staatsgemeinschaft mit einer Pächtergenossenschaft auf einer großen Besitzung vergleicht, deren Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Interesses zu den Ausgaben der Verwaltung beizutragen haben. Senior sagt: „Was wir den Beamten der Regierung bezahlen, ist die Gegenleistung für mehr oder minder genügenden Schutz gegen Gewalt oder Betrug von außen oder im Innern. Das Geschäft, obwohl oft unfreiwillig und unvorteilhaft, ist doch ein Tausch und im großen und ganzen ein vorteilhafter Tausch." Unter

den deutschen Schriftstellern zu Anfang des 19. Jahrh. hat die individualistische Auffassung wohl am stärksten Behr (Lehre von der Wirtschaft des Staates) ausgesprochen, wenn er als den wahren Grund aller Steuerpflicht den Genuß des Staatsschutzes und am Effekt der Garantieanstalten bezeichnet. v. Jacob sagt, daß jeder nach dem Maße der Vorteile und des Vermögens, das er unter dem Schutz des Staates genießt, zu dessen Erhaltung beitragen müsse. Namentlich aber hat die deutsche Manchesterschule, entsprechend ihrer individualistischen Auffassung des Staates und der Volkswirtschaft, sich die naturrechtliche Begründung der Steuern angeeignet. Nach M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II, 1859) erfüllt der Staat als Repräsentant des Volksganzen sowohl im Interesse der Nation wie der einzelnen Mitglieder derselben gewisse Obliegenheiten; er leistet beiden gewisse Dienste, welche das Volk im ganzen oder seine einzelnen Glieder nicht so gut verrichten könnten und wofür diese, wie es in der wirtschaftlichen Natur der Sache liegt, zu einer Vergütung verpflichtet sind. „Diese Bezahlung der Dienste des Staates nennt man Steuern." Es ist nur konsequent, wenn nach dieser Auffassung jede Steuer als Uebel, die kleinste als die beste und derjenige Finanzplan als der empfehlenswerteste bezeichnet wird, der am wenigsten Ausgaben vorsieht.

In der ausländischen Literatur, namentlich in der französischen, können derartige Anschauungen, wie erwähnt, heute noch als die herrschenden bezeichnet werden. Unter anderen wird sie von Leroy-Beaulieu vertreten.

Bezüglich der Meinung, wie nun diese Vorteile des Einzelnen vom Staate und danach die Steuern bemessen werden sollen, zeigen sich bei den Anhängern dieser Theorie wieder Verschiedenheiten; die einen wollen die Höhe der Steuer nach den Genüssen bemessen, die der Staat dem Einzelnen verschafft — Genuß- oder Interessentheorie —, die anderen nach der Größe des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staates genießt — Aequivalenztheorie —; aber diese Kriterien für das Ausmaß der Steuer, von denen weiter unten zu handeln sein wird, sind für die Frage nach dem Rechtsgrunde, um den es sich hier handelt, gleichgültig. Hier wie dort erscheint die Steuer als eine privatrechtliche Gegenleistung für die Vorteile des Staates.

Es ist zu bekannt, als daß es hier einer weiteren Ausführung bedürfte, daß die Theorie vom Rechtsstaate auf einer unhaltbaren Grundlage aufgebaut ist; sie hat einer anderen Theorie vom letzten Grund und Zweck des Staates weichen müssen, so daß sie heute nur von einzelnen politischen Parteien noch geteilt wird. Uns mit diesen zu befassen, liegt keine Veranlassung vor. Es genügt hier das Irrige der aus dieser Lehre resultierenden Preistheorie nachzuweisen. Der Irrtum liegt darin, daß 1. die Beziehungen zwischen Staat und Individuum nicht, wie angenommen wird, die von zwei frei vereinbarenden Parteien sind; denn der Staat bietet seine Leistungen und fordert die Steuern mit autoritativer Gewalt; der Einzelne kann sich nicht, auch wenn er wollte, der sozialen Gemeinschaft entziehen; von freien Entschließungen ist keine Rede. Er liegt 2. darin, daß, selbst die Vertragstheorie als möglich zugegeben, alle Anhaltspunkte fehlen, um den Preis, d. h. die Steuer, zu bestimmen. Die Leistungen des Staates, namentlich die allgemeinen, wie die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit, sind nach ihrer ganzen Natur unteilbar, unberechenbar und können, wie später gezeigt werden wird, nicht als Grundlage für die Bemessung der auf die Einzelnen entfallenden Steuerquoten dienen.

**4. Fortsetzung. Gegenwärtige Auffassung.** — Wie der radikale Individualismus eine Reaktion gegen den überspannten Polizeistaat bildete, so erhob sich zu Anfang des 19. Jahrh. eine lebhafte Opposition gegen den ersteren, die in der sog. historischen oder organischen Auffassung des Staates ihren Ausdruck fand. Der Staat ist nicht durch Vertrag entstanden, sondern er ist, wie Fichte, Schelling, Hegel u. a. zeigten, mit der menschlichen Natur gegeben. Er erscheint nicht mehr als eine willkürliche, von dem Willen der jeweils im Staate Vereinigten abhängige Bildung oder als ein notwendiges Uebel, sondern als die unumgängliche, von der Geschichte als solche erwiesene Bedingung und zugleich als die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Mit dem siegreichen Vordringen solcher Ideen war natürlich auch jener atomistischen Finanztheorie, wonach die Steuern nur Preise seien, die Grundlage entzogen. Die Konsequenz dieser Anschauungen für das Steuerwesen hat am entschiedensten Julius Stahl gezogen. Nach ihm ist der Grund der Steuer lediglich in der Untertanschaft zu sehen. Wie der Geldaufwand mit Notwendigkeit im Wesen und Zweck des Staates beruhe, so liege auf dessen Gliedern die Verpflichtung, ihn auch aufzubringen. Wie die Nation als Ganzes die Mittel zu ihrem Berufe als Staat hingebe, so müsse der Einzelne geben, eben weil er Glied der Nation sei. Wir wollen die Uebertreibungen dieser Theorie, namentlich die ausschließliche Begründung der Steuer auf die Untertanschaft schon wegen der damit verbundenen mißlichen Konse-

quenzen nicht akzeptieren; aber wir erkennen als richtigen Kern den Satz an, daß das Recht der Besteuerung seine prinzipielle Begründung in der absoluten Notwendigkeit und Existenzberechtigung des Staates findet.

Diese Theorie will nicht, wie die Vertragstheorie, zugleich auch ein Maß, eine Bemessungsgrundlage für die Steuer geben. Der Staat erscheint hier als absolut berechtigt. Allerdings liegt in dieser Theorie die Möglichkeit eines Exzesses des staatlichen Herrschaftsrechts; es wird aber angenommen, daß dieses durch die Garantieen der modernen Verfassungen: das Einspruchsrecht der Volksvertretung und die naheliegenden wirtschaftlichen Rücksichten auf die Erhaltung des Volkswohlstandes, ihre richtige Begrenzung erfahre. Denn die Volkswirtschaft lehrt, daß die Steuer ihre Grenze findet nicht nur in den Bedürfnissen des Staates, sondern auch in der wirtschaftlichen Steuerkraft des Volkes. So folgt die Steuer wohl aus der Notwendigkeit des Staates und wird durch sie begründet, aber ihr Maß wird durch wirtschaftliche Erwägungen und Argumente der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt. Sie erscheint als eine organische Funktion des Staates und ihre Höhe lediglich als die Frage einer Untersuchung der Bedürfnisse des Staates und der Steuerkraft der Nation, nicht als Folge eines Preisgeschäftes zwischen Individuum und Staat oder einer willkürlichen Geltendmachung des staatlichen Herrschaftsrechtes.

Aber dieser organische Charakter der Steuer läßt sich auch noch auf andere Weise erweisen. Die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Steuererhebung geht auch aus dem hervor, was der Staat den Untertanen bietet. Wenigstens gilt dies von dem modernen Staat. Die Auffassung, welche zu einer früheren Zeit, da der Staat dem Volke viel kostete und wenig leistete, weil die Einnahmen mehr den persönlichen Vorteilen des Fürsten als dem allgemeinen Nutzen dienten, im erklärlichen Widerspruche entstehen konnte, daß nämlich der Fürst eigentlich das Volk, nicht das letztere den ersteren zu unterhalten habe, wird heute auf kein Verständnis rechnen dürfen. Selbst ein verbissener Gegner des Staates wird heute nicht in Abrede stellen können, daß der Staat ein unentbehrlicher erfolgreicher Faktor bei jeder volkswirtschaftlichen Produktion ist. Wenn so durch die Tätigkeit des Staates die Privatwirtschaft sich entwickelt, so ist es nur logisch, daß der Staat auch ihre Mitwirkung in der Form der Steuerentrichtung beansprucht. So erklärt sich auch der etwas idealistische Satz L. v. Steins, daß die wahre Quelle der Steuern in der reproduktiven Kraft ihrer Verwendung liege. Es besteht eine ununterbrochene Wechselwirkung zwischen Staat und Einzelwirtschaft, zwischen Steuer und Staatstätigkeit; dieselbe ist notwendig, sie ist logisch und geschichtlich begründet. So aufgefaßt kann man dieser Theorie auch nicht mehr den Vorwurf machen, daß sie die Gefahr einer Expropriation der Staatsangehörigen in sich berge.

Diese Theorie, die heute von der Wissenschaft in Deutschland und Italien ziemlich allgemein angenommen ist, wird auch als Opfertheorie bezeichnet, weil, wie z. B. Roscher sagt, die Steuer hier für ihren Träger ein entsprechendes Opfer an sonst möglichen Sondergenüssen bedeute, oder weil sie, wie andere meinen, als eine Entbehrung wirke, die sich als ein Druck fühlbar macht.

Aber dieser Ausdruck ist nicht glücklich, er ist irreführend und den Tatsachen nicht entsprechend. Das Wort „Opfer“ hat einen subjektiven Sinn. Nun betont man allerdings nachdrücklich, daß hier unter Opfer nicht dasjenige verstanden werde, was der Steuerzahlende in seinem Innern bei der Hingabe der Steuer an den Staat empfinde, sondern nur der objektive Entgang, der Verzicht auf den Nutzen, den die in der Steuer enthaltenen Güter dem Besitzer gebracht hätten, wenn sie in seiner Gütersphäre geblieben wären. Allein diese Erklärung tut dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Zwang an. Die Bezeichnung scheint aber auch deshalb nicht glücklich gewählt, weil sie die Steuer lediglich als eine Last, als einen Entgang auffaßt und die Tatsache verschleiert, daß dem Entgang doch auch die vom Staate geleisteten materiellen und immateriellen Güter gegenüberstehen. Die Kollektivbedürfnisse, welche mittels der Steuer befriedigt werden, sind doch auch Bedürfnisse der Individuen. Daß sie nicht von allen als solche erkannt und anerkannt werden, vermag daran nichts zu ändern. Die Opfertheorie läßt durch ihren Namen die Steuer als ein Uebel erscheinen. Aber die Steuer ist, wie gezeigt wurde, eine Lebensfunktion, weil die Staaten und damit auch die Einzelnen ohne Steuern nicht existieren können. Man kann von der Steuer an sich nicht sagen, daß sie ein Gut, aber auch nicht, daß sie ein Uebel sei; man kann nur von bestimmten Steuern oder einem bestimmten Steuersystem sagen, daß es gut oder schlecht sei. Und das Urteil über die Steuerbelastung eines Volkes ist abhängig vom Urteil über die Zweckmäßigkeit und Vorteihaftigkeit der Staatsleistungen. Läßt man die Steuer nur als eine Last, ein Opfer erscheinen, so zieht das leicht die Konsequenz nach sich, daß jeder versuchen wird, dieses „Opfer“ von sich abzuwälzen, und in diesem Versuch auch kein Unrecht erblickt. Es wirkt dies ungefähr so wie der traurige

Satz des politischen Radikalismus, daß der Staat ein notwendiges Uebel sei, der auch Staat und Untertan als zwei einander feindlich gegenüberstehende Parteien erscheinen läßt, während sie in Wahrheit dieselben gemeinsamen Ziele zu erstreben haben. Man würde deshalb besser von einer Pflichttheorie sprechen.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Opfertheorie nicht nur den Grund der Steuer, sondern auch deren Maß angeben will. Denn nach Ansicht der Vertreter dieser Theorie ist eine Steuer gleichheitlich und gerecht, wenn sie im Verhältnisse zu den Opfern steht, die sie dem Einzelnen auferlegt. Ob die Theorie mit dieser Auffassung recht hat, wird sich weiter unten zeigen.

**5. Die Ausdehnung der Steuerpflicht.** Von der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht verschieden ist die Frage nach deren Ausdehnung auf die Bevölkerung. Die letztere ist in erster Linie eine Frage des formalen Steuerrechtes. Hier sollen die Grenzen des staatlichen Machtbereiches in der Anordnung der Steuerzahlungen gezogen werden. In den oben angeführten Definitionen sind als steuerpflichtig teils die „Einzelwirtschaften“ (Einzelnen), teils alle „Untertanen“ bezeichnet. Die erste Bezeichnung ist mangelhaft, denn sie besagt nicht, welche Einzelwirtschaften; sie ist auch um deswillen nicht empfehlenswert, weil die Steuer doch nicht eine an den Einzelwirtschaften, sondern an den Wirtschaftssubjekten haftende Pflicht ist. Die zweite ist geradezu irrig, denn einerseits besteuert kein Staat alle Untertanen, andererseits wird in zahlreichen Fällen über den Kreis der Untertanen hinausgegriffen. Wir haben in unserer Definition nach dem Vorgange von Neumann die Personenklassen nicht bezeichnet, auf welche sich die Steuerpflicht erstreckt, weil sich ihr Umkreis nur auf Grund des formalen geltenden Rechtes bestimmen läßt und weil es uns unmöglich erscheint, diesen Umkreis mit kurzen Worten, wie es in einer Definition geschehen müßte, zu bezeichnen. Es ist dies auch zur Feststellung des Steuerbegriffes nicht nötig. Um so nötiger ist es aber nun, zu untersuchen, wie es mit der Ausdehnung der Steuerpflicht steht, von welcher Art der Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Gemeinschaft die Steuerpflicht abhängig gemacht wird oder werden soll.

Das formale Steuerrecht ist eine Folge der öffentlichen Gewalt, welche dem Staate oder den anderen politischen Verbänden innerhalb eines bestimmten Gebietes und über einen bestimmten Kreis von Personen zukommt. Demnach kann sich das Besteuerungsrecht möglicherweise auf zwei Titel stützen: auf die Gewalt über das Gebiet, also darauf, daß das der Steuerbemessung zugrunde liegende Objekt sich im räumlichen Machtbereiche des Staates usw. befindet, oder auf die Gewalt über die Person, also darauf, daß die zu besteuernde Person der Gewalt des Besteuernden unterworfen ist. Daraus ergeben sich auch die Grenzen, in denen das Besteuerungsrecht naturgemäß sich bewegt. Innerhalb des eigenen Gebietes kann sich die öffentliche Gewalt unbedingt geltend machen; sobald sie aber darüber hinausgreifen will, ist sie in ihrer Wirksamkeit außerordentlich beschränkt. Sie kann, wofern ihr nicht die anderen Staaten ihre Mitwirkung sichern, ihr Steuerrecht nur gegenüber denjenigen geltend machen, die, obwohl im Auslande lebend, doch ihre Angehörigkeit zum Staatsverbande festhalten wollen, und auch diesen gegenüber nur in beschränktem Maße.

Es ist eben von der Anknüpfung des Steuerrechtes an die Zugehörigkeit zum räumlichen Machtbereiche des Staates die Rede gewesen; da aber stets Personen und nicht Objekte die Steuer entrichten, die Steuerpflicht also eine persönliche ist, so genügt es bei der Frage nach dem Umfange der Steuerpflicht lediglich die Personen ins Auge zu fassen.

G. Schanz, der der Frage der Steuerpflicht eine eingehende Untersuchung gewidmet hat und dem wir hier großenteils folgen, erkennt vier Möglichkeiten, die der Steuergewalt bei der Bestimmung des Personenkreises, den sie erfassen will, offen stehen. Sie kann sich entweder an die gesamte ortsanwesende Bevölkerung halten oder an die Wohnbevölkerung, d. h. die ansässige Bevölkerung, oder an die Staatsangehörigen, gleichgültig, ob sie in oder außer Landes sich aufhalten, oder an diejenigen, welche durch irgendeine wirtschaftliche Beziehung oder Verflechtung mit dem Inlande verbunden sind. Diese möglicherweise eine Besteuerung begründende wirtschaftliche Beziehung kann verschieden stark sein; sie kann sich bloß in Konsumtionsakten, in dem mehr oder weniger umfangreichen Verbrauche des Einkommens oder Vermögens äußern oder in Erwerbsakten oder in beiden zugleich. Jede dieser vier Möglichkeiten kann zur Bestimmung der Steuerpflicht benutzt werden, aber nicht jede wird gleich zweckmäßig sein; und es fragt sich demnach, welche sich am besten zur Benutzung eignet.

Die rechtliche Bevölkerung, an welche man in erster Linie denken zu sollen glaubt, da ja nur sie in vollem Umfange an den Staatsrechten und dem Staatsschutze usw. teilnimmt, eignet sich um deswillen nicht, weil bei der modernen Verkehrsent-

wickelung immer eine starke Inkongruenz zwischen rechtlicher und faktischer Bevölkerung besteht, die Mischung zwischen beiden eine lebhafte und unausgesetzte ist und ein großer Teil der dem Staatsverbande nicht Angehörigen von der Steuerleistung befreit bliebe, obwohl ihm in der Hauptsache dieselbe Förderung zuteil wird wie dem Inländer. Die abwesenden Staatsangehörigen sind schwer zu fassen, sie genießen auch, solange ihre Abwesenheit währt, nur wenig Förderung seitens ihres Heimatlandes; die anwesenden Ausländer dagegen stehen größtenteils im Genusse derselben und sind leicht zu fassen. Geradezu unmöglich ist es, in Bundesstaaten der Staatsangehörigkeit einen maßgebenden Einfluß auf das Steuerwesen einzuräumen. Wo die Staatsangehörigkeit so verblaßt ist wie z. B. in Deutschland, wo es möglich ist, zugleich mehrfacher Staatsangehöriger zu werden, da kann die rechtliche Bevölkerung nicht mehr ausschließlich als Grundlage benutzt werden.

Ebensowenig genügt die Wohnbevölkerung. Würde man die Steuergesetze allein auf diese beschränken, würde man also hier den Einzelnen nach seiner gesamten Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die territoriale Lage seiner Einkommensquelle zur Steuer beiziehen, so würden allerdings, wie Schanz zutreffend bemerkt, die mit dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit zusammenhängenden Probleme, wie Progression, Existenzminimum usw. (s. unten sub 18 u. 19), sich leicht lösen lassen, aber es wären auch nur Einkommen- und Vermögenssteuern möglich, da die Ertragssteuer auf außerhalb des Staates liegende Objekte nicht anwendbar ist; es würden auch die Erträgnisse den Verhältnissen nicht entsprechen, da man vielfach nur auf Selbstangaben sich stützen und, wenigstens soweit es sich um auswärts gelegene Einkommensquellen handelt, auf Kontrollen und Zwangsmittel verzichten müßte. Ein großer Mißstand wäre ferner, daß bei Bemessung der Steuerpflicht nach der Wohnbevölkerung alle diejenigen Personen steuerfrei blieben, welche zwar nicht im Staate ansässig sind, aber hier Grundstücke, Gebäude und Gewerbe besitzen.

Die ortsanwesende Bevölkerung umfaßt allerdings eine sehr viel größere Anzahl von Personen. Allein während die Ausdehnung der Steuerpflicht auf diese doch auch viele Persönlichkeiten frei läßt, die in einer mehr oder weniger innigen Beziehung zum Gemeinwesen stehen — nämlich die auswärtigen Staatsangehörigen und die Nichtstaatsangehörigen, auch wenn diese aus dem Inlande ihr Einkommen beziehen — müßte hier der Versuch gemacht werden, auch diejenigen Personen dem herrschenden Steuersystem zu unterwerfen, welche nur ganz vorübergehend im Staate sich aufhalten — ein Versuch ebenso schwierig wie unbillig.

Es bleibt noch die wirtschaftszugehörige Bevölkerung. Es wird sich beweisen lassen, daß diese die geeignetste Grundlage für die Besteuerung gibt. Danach trägt jeder, der wirtschaftlich mit der Gemeinschaft in Beziehung steht, zu deren Aufwendungen bei, gleichviel, ob er selbst dem Inlande angehört oder nur sein Einkommen unter dem Schutze des Staates genießt und mehrt. „Die Steuergewalt," sagt Schanz, „findet ihr Genüge innerhalb des eigenen Territoriums; die Güter, die aus diesem hervorgehen, sind zum prinzipalen Steuerfonds gestempelt; das ist der Bereich, wo die Zwangs- und Kontrollmittel am wirksamsten sind, das ist der Bereich, über welchen auch sonst der Gemeinschaftswille in der Regel nicht hinausgreift, innerhalb dessen er sich aber möglichst voll und ganz geltend macht."

Dasselbe, was hier durch den Ausdruck wirtschaftszugehörige Bevölkerung bezeichnet wird, trifft Schäffle mit dem Namen „mitgliedlich zugehörige Einzelwirtschaften". „Diese Bezeichnung," sagt Schäffle, „umgeht die Folgerung, daß Steuern nur von Untertanen, nicht auch von Angehörigen dritter Staaten erhoben werden dürfen. Steuerpflichtig ist jede leistungsfähige Einzelwirtschaft als solche, welche auch nur teilweise durch Grundbesitz, durch Aktienbesitz, durch Benutzung der Transportanstalten — selbst nur höchst flüchtig, vorübergehend und unvollständig in die Volkswirtschaft des steuererhebenden Gemeinwesens tatsächlich als Mitglied eintritt."

Es erinnert nun diese auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit aufgebaute Begrenzung des Umkreises der Steuerpflichtigen allerdings äußerlich an die oben zurückgewiesene Theorie, nach welcher die Steuer als Preis für die Vorteile des Staates aufzufassen wäre; aber doch nur äußerlich. Hier handelt es sich ja nicht um die Begründung des Steuerrechts bezw. der Steuerpflicht, sondern um die Frage nach deren zweckmäßigster Anwendung. Lediglich die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht wird hier von einer wirtschaftlichen Beziehung abhängig gemacht. Die Steuer ist eine wirtschaftliche Leistung infolge unbedingter persönlicher Verpflichtung. Das hat auch keine Konsequenzen rücksichtlich der Frage nach dem Grade der Steuerpflicht; denn nachdem der Umkreis der zu besteuernden Personen festgestellt ist, kann diejenige Wahl der Bemessung der Steuernorm erfolgen, welche

der Gemeinschaft als die zweckmäßigste erscheint.

Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur eines soll noch besonders betont werden. Nicht nur derjenige, welcher aus dem Inlande sein Einkommen bezieht, wird zur Steuer heranzuziehen sein, sondern auch derjenige, der im Inlande ein Einkommen genießt, das aus ausländischen Quellen fließt; allerdings wird in diesem Falle eine steuerliche Erfassung in der Regel nur durch die Verbrauchssteuern im engeren Sinne bewirkt werden. Denn diese treffen schon aus steuertechnischen Gründen die ganze ortsanwesende Bevölkerung, soweit sie am steuerpflichtigen Konsum beteiligt ist. Man kann, wie Schanz tut, aus den oben erörterten Grundsätzen etwa die folgenden Normen ableiten: 1. Wenn Wohnsitz bezw. Konsumtion und Einkommensquelle zusammenfallen, ist die intensivste wirtschaftliche Zugehörigkeit gegeben, deshalb hat auch hier volle Besteuerung einzutreten. 2. Wenn und insoweit Wohnsitz bezw. Konsumtion und Einkommensquelle auseinanderfallen, ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit geteilt; sie fällt zum kleineren Teil der Konsumtionsgemeinschaft zu, zum größeren derjenigen Gemeinschaft, in der die Einkommensquelle liegt.

In den tatsächlichen Verhältnissen zeigt sich allerdings bis heute noch wenig Uebereinstimmung; doch ist es nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen. Nur beispielsweise erwähne ich aus dem Bereiche des direkten Steuerwesens, daß in dem RG. v. 18/V. 1870, bezw. 22./III. 1909 betr. die Doppelbesteuerung, die Steuer für Grundbesitz und Gewerbebetrieb demjenigen Staate zugesprochen wird, in welchem diese liegen. Im übrigen entscheidet der Wohnsitz. Bezüglich der Besteuerung der im Auslande wohnenden Staatsangehörigen hinsichtlich ihres inländischen und ausländischen Einkommens haben sich einige kleinere deutsche Staaten (Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe) ganz auf den Standpunkt der rechtlichen Zugehörigkeit gestellt, andere Staaten (Königreich Sachsen) teilweise, wieder andere gar nicht (Bayern, Württemberg usw.). Bezüglich der Besteuerung der im Inlande wohnenden Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer ausländischen Einkünfte haben das Prinzip der rechtlichen Zugehörigkeit als Norm für die Steuerpflicht angenommen Preußen, Sachsen-Meiningen und einige kleinere Staaten; aber nur für die Einkommensteuer. Wieder ein anderer (Sachsen-Weimar) verzichtet auf die Besteuerung des ausländischen Einkommens aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, auf die der Wartegelder und Pensionen und in der Regel auch des ausländischen Diensteinkommens usw. usw. Kurz es herrscht eine außerordentlich bunte Mannigfaltigkeit in der Steuergesetzgebung hinsichtlich der Bemessung des Umfanges der Steuerpflicht. (S. auch d. Art. „Doppelbesteuerung“ oben Bd. III S. 553 fg.) Diese Mannigfaltigkeit bildet den besten Beweis dafür, daß die heute noch üblichen Grundsätze der Besteuerung teils nach der Staatsangehörigkeit, teils nach dem Wohnsitze und der Ortsanwesenheit weder den Anforderungen einer innerlich begründeten und wirksamen Abgrenzung der Steuergewalt noch auch den Anforderungen eines internationalen Steuerrechts entsprechen. Eine solche zu verwirklichen, scheint die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit imstande zu sein, wenn wir gleich die Schwierigkeiten auch dieser Besteuerungsnorm keineswegs unterschätzen. Dem Siege derselben in der Praxis wird es sehr förderlich sein, daß, wie Schanz im einzelnen nachweist, die „steuerliche Praxis doch schon in sehr erheblichem Maße das Prinzip (derselben) teils durchgeführt hat, teils nach weiterer Ausgestaltung derselben ringt und daß es oft nur geringer Korrekturen bedürfte, um dem Grundsatze gerecht zu werden“.

**6. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage.** Unter der Steuerquelle verstehen wir, wie schon oben bemerkt wurde, den Fonds von Gütern, aus welchem die Steuer tatsächlich entrichtet wird. Steuerbemessungsgrundlage (Steuerobjekt) dagegen ist der Gegenstand, die Handlung, die Tatsache, nach welcher die Steuer umgelegt wird.

Die Steuerquelle soll und wird unter normalen Umständen, wie gleichfalls oben gezeigt wurde, das Einkommen sein; der Name der Steuern, durch welchen zumeist die Bemessungsgrundlage bezeichnet wird, ist gleichgültig. Es kann eine Steuer Kapitalsteuer heißen und doch eine Kapitalrenten-, also eine spezielle Einkommensteuer sein. Steuerquelle und -bemessungsgrundlage können, müssen aber nicht identisch sein. Sie sind z. B. identisch bei der Einkommensteuer; hier wird das Einkommen nicht nur der Fonds sein, aus dem die Steuer tatsächlich entrichtet wird, sondern auch die Grundlage für die Bemessung der Steuer bilden. Das gleiche kann man auch, abgesehen von der Verschiedenheit des Namens, von einzelnen Ertragssteuern sagen, bei denen der Ertrag, d. h. ein spezieller Einkommensteil, z. B. der Kapitalzins, nicht nur das spezielle Einkommen bezeichnet, aus dem die Steuer entrichtet wird, sondern auch den Maßstab für die Bemessung der Steuer. Wieder bei anderen Steuern besteht kein Zusammenhang zwischen Bemessungsgrundlage und Quelle, so z. B. bei den Vermögenssteuern. Hier soll in der Regel nach Ab-

sicht des Gesetzgebers nur das Einkommen auf Grund des Vermögensbesitzes getroffen werden. Ob freilich diese Absicht wirklich erreicht wird, hängt von der Höhe der Steuer, der Art der Veranlagung usw. ab. Das gleiche gilt von allen denjenigen Steuern, welche nach der Art und Größe des Aufwandes erhoben werden, den die Steuerpflichtigen machen. Hier ist als Quelle das Einkommen gedacht, aus dem der Aufwand bestritten wird, aber die Bemessungsgrundlage ist z. B. bei der Hundesteuer die Zahl und Art der Hunde, bei der Salzsteuer das verbrauchte Salz, bei der Biersteuer das Bier bezw. der Rohstoff, aus dem es hergestellt wird usw.

Enger als der Begriff der Bemessungsgrundlage, aber zusammenhängend mit diesem ist der Begriff der Steuereinheit. Steuereinheit ist das nach Zahl, Maß, Gewicht usw. bestimmte einzelne Steuerobjekt, z. B. bei der Grundsteuer eine gewisse Größe des Grundstückes (Tagwerk, Hektar), bei der Rentensteuer eine gewisse Größe der Rente, bei der Biersteuer ein gewisses Quantum Bier oder ein gewisses Quantum der zur Bierfabrikation benutzten Rohmaterialen (Doppelzentner Malz) usw. Von der Steuereinheit wird der Steuersatz erhoben, der, wenn sich die Steuereinheit in einem Geldbetrage ausdrücken läßt, von dem der Steuersatz einen echten Bruch bildet, als Steuerfuß bezeichnet wird. Nach der Zahl der Steuereinheiten, welche im Besitze einer Person sich befinden, und dem auf die Steuereinheit entfallenden Satze wird die Steuerschuldigkeit bemessen.

**7. Steuerzahler, Steuersubjekt, Steuerdestinatar, Steuerträger.** Steuerzahler ist derjenige, welcher die Steuer unmittelbar an die mit deren Erhebung beauftragte Kasse zu entrichten hat, Steuerträger derjenige, der die Steuer endgültig aus seinem Einkommen entrichtet, dem sie dauernd zur Last fällt. Steuersubjekt ist derjenige, welcher nach dem Gesetze zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist, Steuerdestinatar endlich derjenige, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll.

Zwischen Steuerzahler und Steuersubjekt besteht kein wesentlicher Unterschied; nur daß im ersten Worte mehr das wirtschaftliche, in dem zweiten mehr das rechtliche Moment zutage tritt. Der Unterschied zwischen Steuerzahler und Steuerträger dagegen ist ein wesentlicher. Die Tatsache, daß ein anderer die Steuer trägt als derjenige, der sie an die Behörde entrichtet, beruht auf dem sogenannten Steuerüberwälzungsprozesse, von dem weiter unten noch besonders die Rede sein wird. Hier nur so viel. Bei vielen Steuern sind allerdings Steuerzahler bezw. Steuersubjekt und -träger in einer Person vereinigt, so z. B. bei der Einkommensteuer, bei den sogenannten Ertragssteuern, bei der Hundesteuer, Bedientensteuer u. dgl. In allen diesen Fällen ist der Steuerpflichtige rechtlich zur Zahlung der Steuer verpflichtet; er entrichtet sie selbst bezw. durch seine Beauftragten an die betreffende Kasse; er soll aber auch nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer endgültig tragen und er wird dies auch in der Regel. Doch ist auch hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der gesetzlich zur Tragung und Zahlung der Steuer Verpflichtete diese von sich ab- und auf andere überwälzt, so z. B., wenn der Gewerbetreibende die Steuer in seine Produktionskosten rechnet und es ihm gelingt, sie auf den Preis der Produkte zu schlagen, so daß er zwar Steuersubjekt, -zahler und -destinatar, aber nicht Steuerträger ist. Bei anderen Steuern dagegen, namentlich bei den eigentlichen Verbrauchssteuern und den Zöllen, erscheinen nach Ansicht des Gesetzgebers Steuerzahler bezw. -subjekt und Steuerdestinatar bezw. -träger als zwei getrennte Personen. Das ist der Fall einer gesetzlich gewollten Ueberwälzung. Diese eben genannten Steuern, z. B. die Bier-, Branntwein-, Rübenzuckersteuer wollen den Verbrauch der betreffenden steuerpflichtigen Gegenstände bezw. das darin sich dokumentierende Einkommen treffen. Da es aber technisch nicht möglich ist, von den Konsumenten die Steuer für jeden einzelnen Konsumtionsakt zur Erhebung zu bringen, weil die Konsumtion sich auf zahllose Köpfe und noch mehr Konsumtionsakte zersplittert, so ist man zu dem Auswege gelangt, diese Gegenstände gleich bei den Produzenten, hier also bei den Brauern und Fabrikanten zu besteuern, deren Anzahl eine vergleichsweise geringe ist und bei denen die steuerpflichtigen Waren in großen Mengen sich sammeln, bevor sie an die Konsumenten gelangen. Man überläßt es dann den ersteren, sich von dem konsumierenden Publikum die Steuern durch Zuschläge auf die Preise der Waren wieder ersetzen zu lassen. Wird diese Absicht der Gesetzgebung erreicht, dann sind in Wirklichkeit Steuerzahler einerseits und -destinatar und -träger andererseits getrennte Personen; Destinatar und Träger sind identisch. Gelingt es aber beispielsweise dem Produzenten nicht, die Steuer auf den Konsumenten überzuwälzen, so ist letzterer zwar Steuerdestinatar; aber nicht er ist mehr der Steuerträger, sondern der Steuerzahler wird Steuerträger.

**8. Einzige Steuer und Mehrheit von Steuern.** Wiederholt schon seit den ersten Anfängen finanzwissenschaftlicher Erörterungen ist der Gedanke vertreten worden,

den öffentlichen Bedarf durch eine einzige Steuer zu decken, die freilich je nach dem Stande der Volkswirtschaftslehre und der Staatsphilosophie verschieden bestimmt wurde. Die Steuerlehre der Physiokratie bezeichnete, entsprechend ihren nationalökonomischen Grundanschauungen von der alleinigen Produktivität der Bodenwirtschaft, die einzige Steuer von der Grundrente als die richtigste. Und diese der Nationalökonomie jener Zeit entsprechende Auffassung wurde unterstützt durch die dem Zeitalter der Physiokratie eigentümliche Auflehnung gegen den alten Staat und das historisch Gewordene. Außerdem sprechen ja für eine einzige Steuer schon ganz allgemein deren Einfachheit und die zweifelsohne viel geringeren Erhebungskosten. Dieses Ideal einer einzigen Steuer erhielt sich denn auch bis in die Gegenwart und wurde vielfach ein Programmpunkt politischer Parteien, nur daß man an Stelle der Grundrentensteuer, entsprechend den geläuterten nationalökonomischen Anschauungen, zu einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer gelangen zu müssen glaubte.

Bei Beurteilung dieses Ideals ist zunächst zuzugeben, daß, wie die ganze individualistische Bewegung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, so auch deren Ausdruck im Steuerwesen sicherlich einen berechtigten Kern aufweist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vielheit von Steuern, wie sie zu Ende des 18. und noch zu Anfang des 19. Jahrh. allenthalben bestand, im Laufe der Zeit unerträglich geworden war. In England, Frankreich, Deutschland usw. machte sich, anknüpfend an die verschiedenen Staatsereignisse an der Wende des vorigen Jahrhunderts, das Bedürfnis geltend, eine Verminderung der Zahl der Steuern, eine Vereinfachung des Steuersystems durchzuführen. Diese bezog sich nicht nur auf die direkte Einkommens- und Ertragsbesteuerung, sondern vornehmlich auf die Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Der englische Zolltarif, der noch zu Anfang des 19. Jahrh. Tausende von Artikeln umfaßte, wurde bis zu den 1860er Jahren, allerdings nicht bloß aus steuertechnischen, sondern vorwiegend aus volkswirtschaftlichen Gründen, auf einige wenige Tarifpositionen reduziert. Besonders weit griff die Vereinfachung der Steuern in einzelnen Schweizer Kantonen, so namentlich in Zürich, wo wenigstens annäherungsweise die Durchführung einer einzigen Steuer versucht wurde. Wenn die Vereinfachung in Deutschland nicht so weit ging, so ist sie doch auch hier immerhin groß genug, um Beachtung zu verdienen. So trat in Preußen an Stelle des Lehenritterpferdegeldes, der Kontribution, des Kavalleriegeldes, des Hufen- und Giebelschosses, verschiedener anderer Abgaben des platten Landes, die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer. Die Accisen und sonstigen Verbrauchsabgaben, bei denen geradezu das Prinzip herrschte, sie in möglichster Anzahl, aber allerdings in geringen Sätzen zur Besteuerung zu verwenden, wurden wesentlich vereinfacht. In den älteren sechs bayerischen Gebietsteilen wurden noch um das Jahr 1800 unter 607 Benennungen zahllose direkte Steuern erhoben, worunter sich allein 144 verschiedene Grundsteuern befanden. Mit dem Jahre 1828 bestand das direkte Steuersystem nur noch aus 4 Steuern.

Diese allenthalben geübten Vereinfachungen der Steuernvielheit haben jedoch nirgends, abgesehen von ganz kleinen Gemeinwesen, dazu geführt, das Ideal einer einzigen Steuer auch nur annäherungsweise in die Praxis zu übersetzen. Selbst der schweizerische Radikalismus muß sich eine Mehrheit von Steuern, namentlich auch von indirekten, die in der Gegenwart eher zu- als abnehmen, gefallen lassen. In der Tat hat nicht nur die Praxis in vorsichtiger Ueberlegung sich von diesem Ideale ferngehalten, sondern auch die Wissenschaft hat es als unerreichbar bezeichnet. Die Gründe, welche gegen eine einzige progressive Einkommensteuer sprechen, sind namentlich folgende:

1. Es hat sich als durchaus notwendig erwiesen, den Steuerdruck durch Verteilung auf mehrere Erhebungsakte und -arten weniger fühlbar zu machen. Die mit der Steuerzahlung verbundene Unlustempfindung nimmt in psychologisch erklärlicher Weise zu, je größer die Summen sind, die auf einmal gefordert werden. Nun wird allerdings, je größer die Einsicht, der Patriotismus, die Opferfähigkeit, je entwickelter also überhaupt der Gemeinsinn ist, um so mehr die Notwendigkeit der Steuerpflicht erkannt und um so bereitwilliger die Steuerschuldigkeit entrichtet werden; aber die Gegenwart muß, wenn sie die ihr zufallenden finanziellen Aufgaben erledigen will, mit den heute vorhandenen Gesinnungen rechnen und wird dabei der Wahrnehmung sich nicht verschließen können, daß sie nur dann zum Ziele kommt, wenn diese Gesinnungen in nicht allzu fühlbarer Weise auf die Probe gestellt werden.

2. Ein weiterer und sehr wesentlicher Grund gegen die einzige Einkommensteuer liegt in den Mängeln der Steuertechnik. Schon die Konstatierung des Gesamteinkommens einer Person ist sehr schwierig. Aber es kommt nicht nur darauf an, die Größe des Einkommens festzustellen, sondern auch die Steuerfähigkeit, d. h. das Verhältnis des Einkommens zur indi-

viduellen Leistungsfähigkeit. Der Tarif eines Einkommensteuergesetzes gewährt keinen vollen Einblick in die individuellen Verhältnisse und gestattet nicht, diesen zu folgen.

3. Eine einzige allgemeine progressive Einkommensteuer würde dem Bedarf gegenüber durchaus unzulänglich sein. Sie würde die kleineren und mittleren Einkommen ohne ein sehr kostspieliges Einsteuerungsverfahren nicht erreichen können. Und doch wäre ein solches unumgänglich, wenn die fragliche Steuer das Vielfache der heutigen direkten Steuern zu erbringen hätte. Wollte man, wie dies von manchen Befürwortern der einzigen Steuer angestrebt wird, die Masse des Volkes bis in den Mittelstand hinein von ihr ausnehmen, so würde man durch sie die großen Einkommen und Vermögen unter der Maske gerechter und einfacher Besteuerung zertrümmern. (Schäffle.)

So ist gegenwärtig die Wissenschaft von diesem Steuerideal wieder abgekommen und hat sich dem realen Leben genähert, welches von jeher eine Mehrheit von Steuern als unentbehrlich bezeichnet hat. Und das Ideal ist nun nicht mehr eine einzige Steuer, sondern ein gut gewähltes Steuersystem. Die Theorie gab es mit Recht auf, das bisherige Verhalten der Praxis im allgemeinen als irrig zu erklären und meistern zu wollen; sie erkannte vielmehr dessen Berechtigung an und sah von da ab ihre Aufgabe darin, an dem Bau eines Steuersystems mitzuwirken, welches den herrschenden Grundsätzen entsprechen würde.

## II. Einteilung der Steuern.

**9. Natural- und Geldsteuern.** Das Steuerwesen hängt von der jeweiligen politischen und volkswirtschaftlichen Verfassung ab. So kann es nicht wundernehmen, daß auch die Steuern während der früheren Zeit des Mittelalters bei der geringen Arbeits- und Gebrauchsteilung, dem geringen Markt- und Geldverkehr jener Zeit vielfach in Naturalien bestanden haben. Nicht nur die Tribute z. B. der Thüringer, Sachsen usw. bestanden in Naturalien, sondern auch die steuerähnlichen Abgaben der Großen des Reiches an den König sowie die Abgaben, welche als Zölle, Hafen-, Brückengelder usw. an die mit deren Erhebung berechtigten Herren und Städte entrichtet werden mußten, konnten in natura geleistet werden. Wollsteuern finden sich noch im spätmittelalterlichen England. Auch die Reichsabschiede von 1542 und 1544 gestatten die Erhebung von Reichssteuern in natura. Die Geschichte erzählt, daß in demselben Jahrhundert und noch später die Umwandlung von Naturalfronden, persönlichen Dienstleistungen usw. sich nur mit Schwierigkeiten vollzog. Noch im 17. Jahrh. ist uns ein Beispiel aus dem damals hochentwickelten Straßburg bekannt, aus welchem hervorgeht, daß auch damals noch, wenn auch nur ausnahmsweise, das Stallgeld, die hauptsächlichste direkte Steuer, in Wein, Getreide u. dgl. geleistet werden konnte. Boisguillebert erklärt sich allgemein noch für Naturalsteuern, Sonnenfels wünscht wenigstens für fruchtbare, aber geldarme Provinzen die Entrichtung der Steuer in natura. Diese dem modernen Staatswesen völlig widersprechende Art der Steuern erklärt sich leicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, welche es nicht nur dem Belasteten bei dem Mangel an barem Gelde wesentlich leichter erscheinen ließen, sich seiner Verpflichtungen durch Hingabe eines Teils seiner Ware zu entledigen, sondern auch dem Berechtigten ohne besondere Schwierigkeiten gestatteten, die in natura empfangenen Güter für seinen eigenen Bedarf zu verwenden oder zum weiteren Austausche gegen andere Güter zu benutzen. Daß diese Art der Steuererhebung neben den sonst reichlich vorhandenen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten noch neue ins Leben rief, bedarf bei der Dehnbarkeit der Begriffe, um welche es sich hier handelt, keiner Ausführung. Es ist ferner selbstverständlich, daß diese Art öffentlicher Einnahmen nur solange erträglich erschien, als infolge der primitiven Verhältnisse eine Rechnungslegung nicht erforderlich schien und man sozusagen in den Tag hineinlebte. Sobald das Prinzip des kaufmännischen Rechnungswesens auch im Staatshaushalte aufkam und dessen Notwendigkeit durch die heillosen Mißstände, namentlich die andauernden Schulden der Fürsten und Städte, auch plausibel gemacht worden war, sobald ferner der Geldverkehr sich einigermaßen entwickelt hatte und die steigenden Ausgaben des Staates, namentlich für das Heerwesen und die neue Beamtenorganisation, auch das stete Vorhandensein von Geldmitteln erforderten, konnte der bisherige Zustand in keiner Weise mehr genügen. Natürlich hat es auch schon in früheren Jahrhunderten Fälle gegeben, in denen dem Berechtigten nur mit Geldabgaben geholfen war. Wir haben an anderer Stelle bereits erwähnt, daß die Geldsteuern in den Städten schon im 14. Jahrh. die Naturalsteuern zu überflügeln begannen und daß je länger je mehr die Naturalabgaben vor den ersteren zurücktraten. Es wäre aber irrig, anzunehmen, daß die Naturalabgaben mit einem Male vollständig verschwunden seien; sie haben sich vielmehr bis in die neue Zeit erhalten; namentlich in den engeren Verhältnissen der Ortsgemeinden pflegt man auch heute noch vielfach Naturalabgaben und Dienstleistungen an Stelle der sonst notwendig werdenden Geldumlagen zu erheben. Ja auch im Staate gibt es zu Zeiten anormaler Verhältnisse Zustände, welche zu Naturalabgaben drängen, die wenigstens einen den Steuern analogen Charakter tragen. Wir erinnern an die Einquartierungslast, an die Naturallieferungen im Kriege u. ähnl. Aber sicher ist, daß derartige Abgaben in natura heute nur noch ganz ausnahmsweise vorkommen und daß Geldsteuern die allgemeine Regel bilden.

Sie finden sich in der Gegenwart noch in wenig entwickelten Kolonialgebieten. So kann in Deutsch-Ostafrika die Häuser- und Hüttensteuer in Klasse II (Häuser und Hütten nach Eingeborenenart) in Produkten des Landes wie Erdnüsse, Kokosnüsse, Sesam usw. ent-

richtet werden. Als Schußgeld ist für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten ein Zahn oder 100 Rupien zu bezahlen (S. B. v. König, die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 2. Jahrg. Heft 5 u. 6).

**10. Ordentliche und außerordentliche Steuern.** Den Anfang alles Steuerwesens bilden außerordentliche Steuern sowohl im klassischen Altertume als im Beginn des Mittelalters. Wir verstehen dabei unter außerordentlichen Steuern zunächst solche, welche nur bei besonderen Gelegenheiten, unregelmäßig, nur vorübergehend zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse erhoben werden, unter ordentlichen dagegen regelmäßige und fortdauernde. Steuern erscheinen überhaupt zuerst als Beihilfen in Notlagen oder außerordentliche Einnahmen für besondere Bedürfnisse, namentlich für den Krieg. Der Mangel an regelmäßigen Steuern erklärt sich in solchen früheren Perioden der Geschichte leicht aus den volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Verhältnissen, aus dem geringen Maße der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, die in der Regel aus privaten Einkünften bestritten werden können, aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft usw. Bis in die neueste Zeit herein behielten in Deutschland die Steuern selbst da, wo sie im Laufe der Zeit sich stabilisiert hatten, den Charakter außerordentlicher Beihilfen. Ja der Gedanke, daß das Steuerwesen bei guter Regierung wieder überflüssig werden könnte oder müßte, findet sich z. B. noch in dem „Fürstenstaat“ von Seckendorff und selbst bei Justi. Allmählich aber, zuerst namentlich in den Städten, seit dem 15. und 16. Jahrh. auch in den Staaten, entwickelten sich, zunächst in der Form von Regalien und Monopolen, dann aber auch in der Form der direkten Steuern, dauernde Abgaben. Die moderne Zeit zählt die Steuern, wie oben schon gezeigt wurde, zu den regelmäßigen und ordentlichen Einkünften, ja gerade zu den wichtigsten und zuverlässigsten, bestimmt oder mitbestimmt zur Deckung der ordentlichen Ausgaben.

Es kann also heute die Frage, ob die Steuern ordentliche oder außerordentliche Einnahmen seien, überhaupt nicht mehr ernst aufgeworfen werden. Dadurch, daß mit ihnen ordentliche, d. h. regelmäßig wiederkehrende Staatsausgaben bestritten werden, ist auch ihr Charakter als ordentlicher Einnahmen anerkannt. Dagegen kann sich allerdings auch heute noch die Frage erheben, ob Steuern zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfes, also einmaliger vorübergehender Ausgaben benutzt werden können, sei es in der Form, daß schon bestehende Steuern vorübergehend und in außerordentlicher Weise erhöht, oder so, daß besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Praktisch wird der Fall wohl nur bei Bestreitung von Ausgaben für den Krieg, Kriegskontributionen usw. werden. In der Regel wird ein solcher Bedarf ja durch eine Anleihe, ev. auch durch Zurückgreifen auf einen Reservefonds gedeckt. Doch wird die wenigstens teilweise Deckung eines solchen außerordentlichen Bedarfes durch außerordentliche Steuern empfehlenswert sein. Denn abgesehen von den Fällen, in denen die Inanspruchnahme des Kredits ganz versagt oder mit zu großen Opfern verbunden wäre, hat jede Generation die Verpflichtung, die zu ihrer Zeit entstandenen Ausgaben auch soweit als möglich aus ihren Mitteln zu decken. Beispiele außerordentlicher Steuern in Kriegszeiten sind auch in der neuesten Zeit nicht so selten. Ich erinnere nur an das von Pitt i. J. 1798 zur Deckung der Kriegsausgaben durchgeführte triple assessment, an das Einkommensteuergesetz des Ministers Addington von 1803. Die mit dem Kriege verbundenen Lasten führten auch in Frankreich 1870 zu Neueinführung und vorübergehender Erhöhung schon bestehender Steuern. Aus der neuesten Geschichte erwähnen wir, daß die Vereinigten Staaten die Kosten des spanischen Krieges, England diejenigen des südafrikanischen Krieges, Japan die des Krieges mit Rußland teilweise durch Steuererhöhung gedeckt haben.

**11. Schatzungen und Auflagen.** Dieser Unterschied hat sich historisch herausgebildet; schon der altertümliche und heute selten gewordene Name „Schatzung“ erinnert daran. Unter den ersteren verstehen wir diejenigen Steuern, welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bezw. auf Grund ihrer Persönlichkeit aufgelegt werden; unter den letzteren diejenigen, welche eine Person nach dem Verbrauche oder Aufwande, den sie macht, belasten.

Die Schatzungen sind in der früheren Zeit, namentlich in den Städten und zwar hier besonders nach der Größe des Vermögensbesitzes, oder bestimmter Teile desselben, die von besonderen Organen geschätzt wurden (daher wohl der Name „Schatzung“), erhoben worden.

Aber auch die verschiedenen Formen der Kopf- und Personalsteuern, die Ertragssteuern, früher namentlich die Grundsteuern, die eigentlichen Einkommensteuern, wohl auch die Erbschaftssteuern gehören zu den Schatzungen. Die Schatzungen besteuern den Einzelnen in bekannten Größen. Demgegenüber lassen es die Auflagen, als welche wir alle Steuern vom Aufwande, also alle Steuern, welche an die Verwendung und Benutzung des Vermögens oder Einkommens zu Zwecken der Bedürfnisbefriedigung anknüpfen, unbestimmt, wieviel der Einzelne Steuer zu entrichten hat; hier wird ja die ständig wechselnde Konsumtion als Grundlage der Steuerbemessung angesehen.

**12. Direkte und indirekte Steuern.** Die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte, die schon so manchen Streit hervorgerufen hat, ist keine unentbehrliche. Es zeigt dies das Beispiel von England, das sie nicht kennt. Wenn man das Bedürfnis hat, sich in dem stets lebhaften Streite über die Vorzüge der Verbrauchs- und Einkommensbezw. Ertragsbesteuerung kurzer Schlagworte zu bedienen, so ließen sich wohl bessere, die Unterscheidung schärfer ausdrückende finden. Wenn wir doch glauben, dieser Unterscheidung längere Ausführungen widmen zu sollen, so geschieht dies deshalb, weil nicht bloß im politischen Alltagsleben, sondern auch in der Wissenschaft und im Steuerrechte

die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern das ganze Steuerwesen heute noch beherrscht.

Die erste Unterscheidung, meines Wissens auch diejenige, die historisch am weitesten zurückreicht, knüpft an den gewöhnlichen Sprachgebrauch an und bezieht sich nur auf die Art der Erhebung. Man bezeichnet danach in der geläuterten Form, welche diese Unterscheidung im Laufe der Zeit angenommen hat, als direkte Steuer diejenige, welche von dem zur Zahlung Verpflichteten selbst und unmittelbar an den Staat bezw. an die mit der Steuererhebung betraute Behörde entrichtet wird; Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern dagegen sind solche, welche seitens des Staates nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern und zwar aus den obenerwähnten steuertechnischen Gründen von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten überzuwälzen. Steuerträger und Steuerzahler sind also hier verschiedene Personen. Dieser Unterschied wird auch mit den Worten Trag- und Vorschußsteuern bezeichnet. Es mag ausdrücklich bemerkt werden, daß dabei nicht der Vorgang bei der einzelnen Steuerleistung, sondern die Regel entscheidet, so daß demnach direkte Steuern solche sind, welche im allgemeinen von demjenigen entrichtet zu werden pflegen, der sie schließlich trägt bezw. tragen soll; indirekte, bei denen in der Regel das Umgekehrte der Fall ist. So ist der Zoll nach dieser Unterscheidung eine indirekte Steuer, weil er in der Regel von dem gewerbsmäßigen Importeur entrichtet und dann im Preise auf die Käufer gewälzt wird. Aber ausnahmsweise kann er wohl auch einmal direkt bezahlt werden, wenn nämlich der Konsument selbst die Ware unmittelbar vom Auslande bezieht.

Die Begriffe „direkt“ und „indirekt“ sind hier identisch mit „unmittelbar“ und „mittelbar erhoben“ und in diesem Sinne auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Deutschland vielfach abwechselnd gebraucht worden. Diese Unterscheidung reicht bis auf Bodin, vielleicht auch noch weiter zurück. Bodin spricht in seinen Six livres de la république (1577) öfter davon, daß man die Steuer directement ou indirectement zahle. Und ähnliche Unterscheidungen finden sich bei E. Klock und seinen Zeitgenossen. Diese Unterscheidung nach der Erhebung ist, wie wir gleich hier bemerken wollen, in Deutschland von seiten der Wissenschaft nie ganz aufgegeben worden, wenn auch zeitweilig andere Auffassungen in den Vordergrund getreten sind. Im Grunde genommen neigt ihr auch Rau zu. Entschieden vertreten wird sie von Helferich, Umpfenbach und A. Wagner.

Aber zu allgemeinen technischen Ausdrücken scheinen die Bezeichnungen direkte und indirekte Steuern noch im 17. und zu Anfang des 18. Jahrh. nicht geworden zu sein. Am wenigsten in Deutschland, wo man damals den Ausdruck Steuer regelmäßig nur für dasjenige gebrauchte, was man heute etwa direkte Steuern nennt und wo man zur Bezeichnung ähnlicher Gegensätze die Worte „Kontribution“ und „Accise“ (Schatzung und Auflage) verwendete.

Die Ausdrücke direkt und indirekt wurden dagegen in Frankreich zur Zeit der Physiokratie technische Ausdrücke, freilich zunächst in schwankender Anwendung. Turgot und Dupont de Nemours z. B. gebrauchen nebeneinander die oben erwähnte wörtliche Unterscheidung und eine andere, wonach alle Grund- und Personalsteuern als direkte, die anderen als indirekte bezeichnet wurden. Sonst findet sich bei den Physiokraten auch, entsprechend ihrem nationalökonomischen Grundbekenntnis, die Meinung, daß die Grundsteuer allein eine direkte sei, weil nur die Erträge von Grund und Boden Reinerträge bildeten, die übrigen Steuern aber indirekte seien. Jedenfalls entstand durch und in der Physiokratie schon ein Kampf über die beste Auffassung des Unterschiedes zwischen indirekter und direkter Steuer, der auch in Deutschland, z. B. von Schlettwein, aufgenommen wurde.

An die der Physiokratie eigentümliche Unterscheidung, wonach nur die Grundsteuern direkte Steuern seien — eine Ansicht, auf die wir hier nicht weiter einzugehen brauchen, da sie auf der nationalökonomisch längst als irrig erwiesenen Lehre vom produit net aufgebaut ist —, alle anderen indirekte, reihte sich sehr bald eine andere.

Hiernach gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach einer Namensliste und nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche gewisse Produkte, Gegenstände oder Vorgänge ohne Rücksicht auf die Person besteuern. Man kann diese direkten Steuern, wie Neumann tut, als Kataster-, die indirekten als Tarifsteuern bezeichnen. Diese Auffassung herrscht namentlich in der Praxis und in der französischen Literatur.

Es muß aber dieser Scheidung der Steuern in Kataster- und Tarifsteuern doch entgegengehalten werden, daß die Praxis ganz entschieden Steuern zu den indirekten zählt, welche nach „Namenslisten, dauernden

Dingen und Zuständen“ erhoben werden. So z. B. werden, wie schon Wagner hervorhebt, wichtige Aufwandsteuern, welche auch die Praxis zu den indirekten Steuern rechnet, auf Grund von Katastern oder doch katasterähnlichen Einrichtungen veranlagt und erhoben. Bei der Bier-, Branntwein-, Rübenzuckersteuer und anderen erfolgen genaue Aufnahmen über Zahl, Ort, Beschaffenheit, technische Einrichtung der Produktionsbetriebe usw., Aufnahmen, die auf dem laufenden gehalten werden und demnach Katastrierungen darstellen, mitunter auch so genannt werden.

Die ersten Spuren der Scheidung in Kataster- und Tarifsteuern finden sich, wie bereits oben erwähnt worden ist, schon bei Turgot; ziemlich deutlich ausgesprochen ist sie in einer Instruktion der konstituierenden Versammlung v. 8./I. 1799, welche als direkte Steuer definiert: „Toute imposition foncière ou personnelle, c'est-à-dire assise directement sur les fonds de terre ou assise directement sur les personnes, qui se lève par les voies du cadastre ou des rôles de cotisation, et qui passe immédiatement du contribuable cotisé au percepteur chargé d'en recevoir le produit.“ Indirekte Steuern seien alle Steuern auf Fabrikation, Verkauf, Transport, Einführung von Konsum- und Handelsgegenständen. Doch war noch keineswegs eine vollkommen glatte Scheidung vollzogen. In einem Vorworte zu dem Code des contributions directes, den die Regierung i. J. 1811 herausgegeben, werden als direkte Steuern diejenigen bezeichnet, welche „se lèvent par des rôles où les contribuables sont nominativement cotisés“, als indirekte diejenigen, welche „se perçoivent en vertu des tarifs, sans dénomination de personnes“. Diese Scheidung wurde nun in der Praxis und in der Literatur — ich nenne Baudrillart, Garnier, Parieu, während Leroy-Beaulieu der wörtlichen Unterscheidung (s. o.) zuneigt — immer mehr ausgebildet und ist heute dort die herrschende. So sagt z. B. M. Block im Dictionnaire de l'administration française: „Le caractère distinctif des impôts directs ne consiste pas en ce qu'ils atteignent directement les personnes ou les biens, mais dans ce fait qu'ils sont perçus d'après un rôle nominatif des contribuables, tandis que les contributions indirectes frappent certains produits ou certaines marchandises considérés, abstraction faite des contribuables.“

Der Unterschied zwischen der wörtlichen und der letzteren Auffassung äußert sich praktisch beispielsweise darin, daß nach der ersteren die Erbschaftssteuer, die Besitzveränderungssteuern zu den direkten zählen, da sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, während sie nach der letzteren zu den indirekten zu rechnen sind, da sie nur vorübergehende Beziehungen zwischen Behörde und Steuerzahler hervorrufen, nicht auf Grund eines Katasters erhoben werden.

Was Deutschland anlangt, so findet sich in Preußen, jedenfalls infolge französischen Einflusses, schon in zwei Verordnungen von 1808 und 1810 eine der französischen ähnliche Terminologie, und diese erhielt sich in der Hauptsache im staatlichen Finanzwesen bis zur Gegenwart, während die Kommunalverwaltungen vielfach die demnächst zu besprechende Unterscheidung angenommen haben. So zählt man in Preußen die Erbschafts- und Schenkungs-, die Hundesteuer, früher die Kaufaccise zu den indirekten Steuern. Und eine ähnliche Einteilung herrscht auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und darüber hinaus in Oesterreich, Rußland, Belgien, Dänemark usw.

Was aber die deutsche Wissenschaft anbetrifft, so muß zunächst wieder daran erinnert werden, daß man in Deutschland, bevor die Ausdrücke direkte und indirekte Steuer sich einzuleben begannen, allgemein von Kontributionen und Accisen (Schatzungen und Auflagen) sprach, mit denen man eine der französischen ähnliche Unterscheidung verband. Zu den ersteren zählte man nämlich die verschiedenen Personalsteuern jener Zeit, als Kopfschoß, Vermögensschoß, dann die Grund-, Gebäude- und Hufenschosse, zu den letzteren nicht nur die verschiedenen Verbrauchssteuern, sondern auch die Wegegelder, Chaussee- und Postgelder, Erbschafts- und Kaufaccisen, Schenkungssteuern usw. Als sich die Bezeichnungen direkte und indirekte Steuern in Deutschland einbürgerten, wendete man diese Namen auf die Kontributionen und die Accisen an, freilich zunächst nicht ohne Schwankungen. Interessant ist besonders eine Aeußerung, die Wiederhold in seiner Literatur und Geschichte der indirekten Steuern von 1820 macht, worin es heißt, daß die direkten Steuern solche seien, welche auf ein gewisses vorher bekanntes Eigentum oder Geschäft oder eine benannte Personenklasse selbst gelegt, folglich auf Grund vorgängiger Kataster und Soll-Etats erhoben würden. Allerdings sei dieser Name nicht ganz bezeichnend, da ja auch manche indirekte Steuern direkt von dem Besteuerten erhoben würden; er habe aber jene Ausdrucksweise wegen des in der Praxis üblichen Gebrauches beibehalten. Indirekte Steuern, sagt er weiter, seien so geheißen, weil sie größtenteils mittelbar oder indirekt gezahlt würden; im Grunde aber seien sie solche, welche auf ungewissen Erfolg, ohne Kataster und ohne vorherige Soll-Etats von den mit der Staatseinrichtung

in Berührung kommenden Werten oder Handlungen erhoben würden. Wie man sieht, herrscht hier keine klare Scheidung: die ursprüngliche wörtliche und die französische Auffassung werden nebeneinander angewendet; nur scheint der Verfasser nach der zweiten hinzuneigen. Diese letztere ist dann klarer ausgesprochen bei Soden, Schmitthenner, Dieterici u. a.

In neuester Zeit ist für diese Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern nach ihrer Eigenschaft als Kataster- oder Tarifsteuern mit viel Wärme und Geschick J. Fr. Neumann eingetreten. Er hat auch den Versuch gemacht, den Unterschied schärfer zu formulieren, indem er sagt: direkte Steuern seien diejenigen, die nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse, dauernder Dinge, indirekte solche, die nach Maßgabe von Vorgängen, vorübergehenden Dingen angeordnet sind.

Ungefähr die gleiche Unterscheidung findet sich bei Murhard, der den auch in der Gegenwart wieder aufgenommenen Unterschied feststellt, nach welchem direkte Steuern dasjenige besteuern, was ist, indirekte das, was geschieht. „Der Gegenstand der Besteuerung ist im ersten Fall etwas Bestehendes, eine Sache, eine Person, eine Befugnis usw., im anderen Falle etwas Geschehendes, eine Handlung.“ Die ganz gleiche Definition findet sich bei J. G. Hoffmann; er umschreibt sie später, wenn er die Steuern einteilt, in solche vom Besitz persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, das sind die direkten, und in solche von Handlungen, das sind die indirekten Steuern. Gegen diese Unterscheidung ist mit Recht geltend gemacht worden, daß sie ungenau im Ausdruck und unklar in der Begrenzung des Objektes ist; namentlich ist an ihr zu rügen, daß sie als Gegenstand der Steuer eine Handlung angibt, während diese doch nur die Gelegenheit bezeichnet, bei welcher eine Steuer erhoben wird. Sie ist aber auch in anderer Beziehung nicht einwandfrei.

Die Hoffmannsche Unterscheidung in ihrer zuletzt erwähnten Form leitet schon zu einer anderen Auffassung des Unterschiedes über, die namentlich in der deutschen Wissenschaft namhafte Vertreter zählt. Es wird danach der alte Unterschied zwischen Schatzungen und Auflagen nach seiner materiellen Seite hin aufgenommen; direkte Steuern sind danach solche, welche von der Produktion, d. h. vom Ertrage, Einkommen, Vermögen, indirekte Steuern solche, welche von der Konsumtion, dem Aufwande, dem Ge- und Verbrauch, erhoben werden. Schon Rau glaubt diese Unterscheidung wenigstens in Schutz nehmen zu können. Er meint, wenn man, wie es oft geschehe, die Ausdrücke direkte und indirekte Steuern mit den Begriffen Schatzungen und Aufwandsteuern identifiziere, so sei dies zwar eine Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, denn wie es Aufwandsteuern gebe, die man direkt erhebe, so ließen sich auch Schatzungen nachweisen, die eine indirekte Erhebungsweise haben; da indes bei den Schatzungen die unmittelbare, bei den Aufwandsteuern die mittelbare Einziehungsart vorherrsche, so ließen sich die Bezeichnungen direkt und indirekt statt der letzteren in Schutz nehmen. Hier wie in den anderen Fällen der Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern gelte eben der Satz: Denominatio fit a parte potiori.

An den Unterschied von Produktions- und Aufwandsteuer knüpft nun wieder eine andere, freilich wesentlich tiefer gedachte und klarer formulierte Unterscheidung. Ich meine die von Conrad, L. Cossa und besonders von Schäffle. Conrad nennt direkte Steuern solche, bei denen unmittelbar die Leistungsfähigkeit festgestellt wird, indirekte solche, bei denen auf die letztere von den Ausgaben aus geschlossen wird. Es trifft damit ungefähr die Unterscheidung zusammen, welche Cossa in seinem Grundriß gibt, wonach diejenigen Steuern direkte sind, welche das Einkommen und Vermögen in ihren unmittelbaren Erscheinungen (Einkommen, Ertrag vom Kapital, Gewerbe u. dgl.) treffen, indirekte diejenigen, welche die mittelbaren Erscheinungen desselben, wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr sich ergeben, belasten. Nach dieser letzten Unterscheidung würden beispielsweise die meisten Luxussteuern, z. B. die Bedienten-, die Wagen-, die Hundesteuer als indirekte Steuern erscheinen, obgleich sie direkt von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, und L. v. Stein, der freilich wieder eine etwas andere Auffassung hat, spricht denn in der Tat auch von direkt erhobenen indirekten Steuern. Auch die Vermögensverkehrssteuern würden in diesem Falle zu den indirekten Steuern zu rechnen sein. Schäffle endlich hält diejenigen Steuern für direkte, welche zur Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt sind, diejenigen für indirekte, welche die jeweilige Leistungsfähigkeit individualisierend erfassen. Die indirekten Steuern schließen sich deshalb an einzelne Konsumtions-, Erwerbs-, Sparakte, an einzelne Handlungen und Tatsachen an. Er rechnet außer den Verbrauchssteuern auch die Luxussteuern, die Erbschaftssteuern, die Stempel- und Registerabgaben zu den indirekten Steuern.

Schäffle kommt so, allerdings von etwas anderen Gesichtspunkten aus, zu einer

gleichen Austeilung der Steuern. Daß er mit den obigen Ausführungen nur eine andere Motivierung für die von Conrad vertretene Unterscheidung versucht, im Grunde genommen aber die seinige für mit dieser identisch hält, geht daraus hervor, daß er selbst in anderen Stellen seines Werkes als direkte Steuern diejenigen bezeichnet, bei denen der Staat direkt auf die Steuerkräfte losgeht und sie selbst ermittelt, indem er die Vermögen und Einkommen nach ihrem Bestande bei allen Steuersubjekten aufsucht, bemißt und belastet, und als indirekte diejenigen, bei welchen Vermögen und Einkommen nur mittelbar in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung erfaßt werden. Gegen die erstgenannte Unterscheidung Schäffles hat man meines Erachtens mit Recht geltend gemacht, daß sie mehr eine Charakteristik als eine präzise Definition der in Frage stehenden Steuergattungen gebe.

Diese des weiteren auseinandergesetzten Unterscheidungen zwischen direkten und indirekten Steuern gehen heutzutage nebeneinander her, und es ist nötig, sich jedesmal, wenn man von diesem Unterschiede hört oder liest, den Einteilungsgrund, der in dem konkreten Falle zugrunde gelegt wurde, zu vergegenwärtigen. Das große Publikum freilich erleichtert sich die Unterscheidung dadurch sehr, daß es vielfach nur die Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern als direkte, alle übrigen als indirekte ansieht. Es wäre wohl das beste, überhaupt diese Unterscheidung aller Steuern in indirekte und direkte in dem heute üblichen Umfange aufzugeben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie Unvereinbares unter einen Hut zu bringen sucht und durch die Gleichheit der Bezeichnung den Anschein erweckt, als ob es sich bei jeder Gattung um Steuerarten handle, die einander innerlich verwandt sind. Nun wird aber gewiß niemand behaupten wollen, daß Erbschaftssteuer und Biersteuer oder Besitzveränderungssteuer und Weinsteuer, oder Börsen- und Hundesteuer eine innere Verwandtschaft miteinander haben. Da aber die Ausdrücke direkt und indirekt offenbar so sich eingebürgert haben, daß sie nicht so rasch verschwinden werden, so ist es wohl am passendsten, diejenige Unterscheidung zu verwenden, welche die wortsinngemäße ist und das für die Unterscheidung der Steuern unter allen Umständen zu berücksichtigende Moment der Ueberwälzung ausdrückt, die deshalb auch nicht den Anspruch erhebt, das innere Wesen der betreffenden Steuern charakterisieren zu wollen. Ich glaube aber mit A. Wagner, daß diese Unterscheidung allein nicht ausreicht, um besonders dem Unterschiede, wie er in der Praxis sich ausgebildet und dort ein historisches Recht sich erworben hat, gerecht zu werden, und daß man deshalb einen zweiten, den administrativ-technischen Begriff, wie er in der Hauptsache durch die Worte Kataster- und Tarifsteuern bezeichnet wird, wird beibehalten müssen. Wir werden diese Bezeichnungen nach Möglichkeit vermeiden, sonst in der Regel im ersten Sinne, bei Schilderung der modernen Steuersysteme aber im administrativ-technischen Sinne gebrauchen.

**13. Einteilung der Steuern nach inneren Momenten.** Es handelt sich schließlich darum, die Steuern in systematischer Weise zu gruppieren, d. h. eine Einteilung aufzustellen, durch welche sie nach ihrer inneren Natur gegliedert werden. Gerade eine solche Einteilung, mit der sich eine Uebersicht über die wichtigsten Steuern der Gegenwart verbinden läßt, scheint uns die wertvollste zu sein, und von ihr hoffen wir, daß sie allmählich die streitige und unklare Einteilung in direkte und indirekte Steuern verdrängen wird. Dabei kann man sich allerdings nicht darauf beschränken, bloß das in einem konkreten Lande bestehende Steuersystem zu schildern, sondern es muß ein System aufgestellt werden, welches alle Steuerarten wenigstens der Gegenwart umfaßt und in logischer Weise unterscheidet. Zahlreich sind die Systeme, welche in dieser Beziehung aufgestellt wurden.

J. G. Hoffmann legt seiner Einteilung der Steuern zwei oben schon in anderem Zusammenhange genannte Kategorieen zugrunde; er spricht erstens von Steuern, welche dauernde Erscheinungen wie das Leben, das Eigentum, dauernde Genüsse, und zweitens von solchen, welche nur zufällige und vorübergehende Beziehungen besteuern, wie den Verbrauch, die Vermögensübergänge und dergleichen. Gegenüber dieser Einteilung drängt sich sofort die Frage auf, wonach denn diese „Dauer“ bemessen werden soll und ob es möglich ist, dies Moment zu einer klaren Scheidung zwischen Steuern der ersten und der zweiten Gruppe zu benutzen. De Parieu unterscheidet fünf Arten von Steuern: 1. Steuern auf Personen, 2. Steuern auf Besitz und Renten, 3. Luxussteuern, 4. Steuern auf den Verbrauch, 5. Steuern auf Akte, d. h. Register und Stempelabgaben. Andere französische Schriftsteller, so namentlich Cherbuliez, bevorzugen, anschließend an die in Frankreich noch übliche Einteilung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, eine Dreiteilung der Steuern in solche, welche die Verteilung, solche, welche den Umlauf und solche, welche den Verbrauch belasten.

Eine wirklich wissenschaftliche Einteilung des Steuersystems ist nur von den deutschen und den diesen sich anschließenden italienischen Schriftstellern vorgenommen worden. Wir erwähnen hier zuerst die Einteilung L. v. Steins. Er stellt drei Gruppen von Steuern auf: 1. die direkten Steuern, 2. die indirekten Steuern, 3. die allgemeine Einkommensteuer. Die direkten Steuern teilt er weiter in Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuer) und die Erwerbsteuern (Steuer auf Ertrag von Gewerbe und Arbeit, auf Unternehmergewinn und Ver-

mögensverkehr); die indirekten Steuern in Steuern auf den Verbrauch, in Luxussteuern und Zölle. Die allgemeine Einkommensteuer hat keine Unterabteilungen. Es kann hier nicht weiter auf das Unklare und namentlich in Einzelheiten Willkürliche dieser Einteilung eingegangen werden. Nur das wollen wir bemerken, daß bei derselben sichtbar ganz verschiedene Einteilungsgründe angewendet werden und sie ihre Entstehung wohl nur einem unglücklichen Kompromiß zwischen Logik und Empirie verdankt.

Ungleich tiefer und methodischer ist die Einteilung A. Wagners. Drei Kriterien sind es nach ihm, nach denen die Gruppierung der Steuern vollzogen werden kann. Das erste knüpft an die Quelle der Steuer, das zweite an die Bemessungsgrundlage, das dritte an die Art der Erhebung an. Nach der ersten Einteilung erhält man Steuern auf das Vermögen oder Kapital und Steuern auf das Einkommen; nach der zweiten: a) Vermögens- und Einkommensteuern, b) Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern, c) Personal- und Real- oder Subjekt- und Objektsteuern, d) Schatzungen und Verbrauchssteuern, e) Ertrags-, Verkehrs- und Einkommensteuern; nach der dritten direkte und indirekte Steuern.

Andere Schriftsteller halten als Haupteinteilung an dem Unterschiede zwischen direkten und indirekten Steuern fest, bemühen sich aber innerhalb dieser Gruppen durch sachliche Momente eine möglichst genaue Einteilung der Steuern zu bewirken, so z. B. L. Cossa und E. Sax; der erstere kommt beispielsweise, entsprechend seiner Auffassung von direkt und indirekt, zu folgender Einteilung:

I. Direkte Steuern.

| Spezielle Einkommensteuer | | Allgemeine Einkommensteuer |
|---|---|---|
| Immobiliarsteuer | Mobiliarsteuer | auf das Einkommen, auf das Vermögen |
| Gebäude, Grundstücke; | Kapitalrente, persönliches Einkommen, Gewerberente. | |

II. Indirekte Steuern.

| Auf Vermögensverkehr | Auf den Aufwand |
|---|---|
| Kauf-, Schenkungs-, Ergänzungssteuer. | Verzehrungsgegenstände, Getränke, versch. Gegenst. |

Gegen diese Einteilung spricht der oben schon vorgebrachte Grund, daß ihr verschiedene Momente zugrunde liegen und daß die Haupteinteilung in direkte und indirekte Steuern so schwankend ist.

Neumann stellt folgendes Schema auf, das wir hier wiedergeben, da es in vieler Beziehung bemerkt zu werden verdient, ohne daß wir weiter auseinandersetzen können, wie Neumann zu ihm gelangt:

I. Allgemeine direkte Steuern:

A. Subjekt- oder Personalsteuern: Kopfsteuern, Personalsteuern (von Erwerbsfähigen), Klassensteuern, Allgem. Einkommen- u. Vermögenssteuern.

B. Objektsteuern:
1. Ertragssteuern: Grundsteuern, Gebäudesteuern, Gewerbesteuern, Kapitalrentenst., Arbeitslohnsteuern;
2. Direkte Aufwandsteuern: Wohnungsmietsteuern, Gesindesteuern, Hundesteuern, Wagensteuern und ähnl. bezw. Komplexe solcher Steuern (z. B. belgische Personalsteuer).

II. Direkte Spezial- oder Sondersteuern:

A. Spezialergänzungssteuern für Befreiung von gewissen allgemeinen Lasten:
1. Befreiung von persönlichen Diensten (Wehrsteuern, Reluitionsgelder usw.);
2. Befreiung anderer Art (Abgaben der toten Hand, Einquartierungssteuern usw.).

B. Spezialsteuern im eigenen Sinn (Bergwerkssteuern, Zettelbanksteuern usw.).

III. Indirekte Verbrauchssteuern: 1. Getränkesteuern, 2. andere Steuern.

IV. Indirekte Erwerbssteuern (bezw. Erwerbs- u. Verkehrssteuern): 1. von entgeltlichen Rechtsgeschäften, 2. von unentgeltlichen Rechtsgeschäften.

Schäffle hält an der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern als Hauptunterscheidung fest und gründet die Steuer entsprechend der von ihm mit diesen Begriffen verbundenen Merkmalen folgendermaßen:

A. direkte Steuern:
1. Vermögenssteuern,
2. Einkommensteuern,
3. Ertragssteuern und

B. indirekte Steuern:
1. Konsumsteuern:
a) Verbrauchssteuern,
b) Gebrauchssteuern;

2. Bereicherungssteuern:
   a) Zufallsteuern (Glücksgewinn-Steuern),
   b) Verkehrssteuern,
   c) Erbschaftssteuern.

Wir halten folgende Einteilung für die entsprechendste.

I. Personalsteuern (Kopfsteuern, Klassensteuern)
II. Einkommensteuern: 1. Allgemeine,
2. Spezielle (Ertragssteuern):
Grundsteuer,
Gebäudesteuer,
Gewerbesteuer,
Kapitalrentensteuer,
Arbeits- u. Berufssteuer,
Dividendensteuer,
Couponsteuer und ähnliche.
III. Vermögenssteuern.
IV. Vermögensverkehrssteuern: 1. Verkehrssteuern von unbeweglichen Vermögen.
2. Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen,
Steuer von Quittungen,
Steuer von Wechseln
usw.
3. Ersatzsteuern (Steuern der toten Hand).
4. Erbschafts- u. Schenkungssteuer.
V. Aufwandsteuern: 1. Verbrauchssteuern
a) auf Verzehrungsgegenstände (Mehl, Fleisch, Salz),
b) auf Getränke (Bier, Wein, Branntwein),
c) auf sonstige Verbrauchsgegenstände (Tabak, Zucker, Petroleum usw.),
2. Aufwandsteuern im engeren Sinne: Mobiliarsteuern, Bedienten-, Wagen-, Pferde-, Hundesteuern usw.,
3. Zölle.
VI. Spezielle Steuern als Ersatz für dem Staate sonst zu leistende Dienste (Wehrsteuer).

(Bezüglich der hier genannten einzelnen Gruppen und Arten verweise ich auf die entsprechenden Artt. des Handwörterbuchs.)

## III. Grundsätze des Steuerwesens.

**14. Geschichtliche Entwickelung allgemeiner Grundsätze.** Die Wichtigkeit des Steuerwesens sowohl für den Staat wie für die besteuerten Untertanen, die Summe der Werte, welche je länger je mehr aus den Mitteln der Untertanen fließen, um in Leistungen des Staates umgewandelt zu werden, hat von jeher zu der Frage angeregt, wie das Steuerwesen am besten zu ordnen sei. Umfassendere Untersuchungen über diese Fragen datieren aber erst aus der neuesten Zeit. Und das ist erklärlich; denn da die Steuern in früheren Jahrhunderten nur als höchst subsidiäre Einnahmequelle des Staates angesehen wurden und werden konnten, weil sie in vielen Staaten wenigstens im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Domänen usw. wenig bedeutend waren und außerdem nur von Zeit zu Zeit erhoben wurden, so fehlte, ganz abgesehen von der Unreife der politischen Verhältnisse, die Veranlassung zu tiefergreifenden Untersuchungen. Eine unseren Ansichten sich auch nur nähernde Behandlung des Steuerwesens kann auch unter den politischen Verhältnissen, wie sie im Mittelalter und bis zu Beginn dieses Jahrhunderts bestanden, nicht erwartet werden. In einer Zeit ungleicher Standesverhältnisse, der Abhängigkeit auf der einen, der Privilegien auf der anderen Seite, ist es eine gewöhnliche Erscheinung, daß nicht diejenigen die Hauptlasten tragen, welche nach ihren Vorrechten und Vermögensverhältnissen am ehesten dazu in der Lage wären, sondern diejenigen, welche nicht die Macht dazu haben, diese Lasten von sich abzuweisen. Und den Schriftstellern solcher Zeiten gelingt es nur schwer, sich von dem Geiste derselben und den überlieferten Vorurteilen loszureißen. Doch ergaben sich einzelne Grundsätze so sehr aus dem Wesen der Steuern und aus den mit ihnen verbundenen Wirkungen, waren die Mißstände infolge der Nichtbeachtung elementarer Grundsätze der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft so einleuchtend, daß die Steuertheorie solche schon früher mehr oder weniger klar ausgesprochen hat. So hat z. B. schon Bielfeld (1760) drei Grundsätze für das Steuerwesen verlangt, nämlich verhältnismäßige Gleichheit, kleinstmögliche Belästigung und Zerfahrenheit des Steuerwesens und Festsetzung der für den Steuerzahler bequemsten Zeit und Art der Erhebung. Verri verlangt in seinen Meditazioni (1771) die Beobachtung der fünf Grundsätze: 1. niemals die Armen zu besteuern, 2. möglichst geringe Erhebungskosten, 3. gesetzliche Bestimmtheit, 4. keine Störung des Güterumlaufs und 5. keine Erschwerung industrieller Fortschritte. Justi verlangt in seinem Systeme der Finanzwissenschaft, daß 1. die Untertanen imstande sein müssen, die Abgaben zu leisten, 2. daß die Abgaben mit gerechter Gleichheit erhoben werden, 3. daß sie der Wohlfahrt des Staates und der Untertanen nicht schaden, 4. daß sie der Natur des Staates gemäß eingerichtet seien, 5. daß sie einen sicheren und unbetrüglichen Grund haben und 6. daß ihre Entrichtung leicht und bequem sei. Zutreffender sind die Forderungen Krelings in seiner Einleitung in die Lehren von den Auflagen (1778), der von einer guten Steuer verlangt, daß sie den Produktionsfonds nicht angreife, Bevölkerung, Handel und Fleiß nicht hindere, die Gleichheit der Staatsbürger untereinander beachte, leicht und ohne große Kosten zu erheben sei, in kleinen, fast unmerklichen Beträgen entrichtet werde und auf einem un-

verfänglichen Grunde beruhe usw. Und ähnlich verlangt der ältere Mirabeau in seiner Théorie de l'impôt, daß die Steuer unmittelbar auf die Quelle der Einkünfte gelegt werde, daß sie in einem bekannten und passenden Verhältnisse zu diesen Einkünften stehe und daß die Kosten der Erhebung nicht zu groß seien. (Andere Einzelheiten s. in meinem Art. „Finanzwissenschaft" oben Bd. IV S. 294fg.)

Es ist erklärlich, daß, je mehr die volkswirtschaftliche Einsicht und die staatliche Freiheit zunahmen, diese Grundsätze immer genauer formuliert, schärfer bestimmt und eingehender begründet wurden und daß auch die Praxis in steigendem Maße nach diesen Grundsätzen zu verfahren begann. Der Begründer der modernen Nationalökonomie, A. Smith, kennzeichnet in dieser Beziehung auch den Beginn einer neuen Aera der Finanzwissenschaft; allerdings nicht so sehr durch die Richtigkeit und Neuheit seiner bekannten vier Steuerregeln — denn jede von diesen ist, soviel ich sehe, schon vor ihm ausgesprochen — aber doch dadurch, daß die moderne Theorie fast ausnahmslos an sie anknüpft und sie als Grundlage benutzt. A. Smith sagt: a) die Untertanen müssen so genau wie möglich im Verhältnis zu ihrer Fähigkeit steuern; b) die Steuer jedes Pflichtigen muß hinsichtlich ihres Betrages, ihres Termines, ihrer Zahlungsart gesetzlich bestimmt, jeder Willkür entzogen sein; c) jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wie das dem Pflichtigen am besten paßt; d) die Erhebungskosten sollen möglichst gering sein. Der erste und zweite Grundsatz fordern materielle und formale Gerechtigkeit, der dritte und vierte geben Klugheitsregeln der Finanzverwaltung. Die schon früher mit Recht geforderte Berücksichtigung des Volkswohlstandes ist hier nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Es würde hier zu weit führen, die Entwickelung eingehender zu schildern, welche diese Steuergrundsätze im Laufe des 19. Jahrh. genommen, und den Anteil der einzelnen Schriftsteller daran zu beschreiben; bei Betrachtung der einzelnen Grundsätze werden wir ohnedies zahlreicher Namen zu gedenken haben. Ihre Ausbildung hängt wesentlich mit der Entwickelung der politischen Verhältnisse und mit den wissenschaftlichen Fortschritten der Staats- wie der Volkswirtschaftslehre (Aenderungen in der Auffassung des Staates, in der Einkommenslehre usw.) zusammen. Sie knüpfen sich zumeist an die Namen Held, Schmoller, Nasse, Neumann, Wagner, Sax, Vocke u. a. Es muß genügen, zu bemerken, daß die moderne Theorie unter Berücksichtigung des bis dahin wissenschaftlich Errungenen in der Hauptsache drei Gruppen von Grundsätzen aufgestellt hat, welche bei der Einrichtung bezw. Ausgestaltung des Steuerwesens zu beachten sind.

Die moderne Finanzwissenschaft fordert, 1. daß die Steuer gerecht sei. Diese Forderung ergibt sich aus dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Steuer- und Bürgerpflicht. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, da die Verpflichtung des Staatsbürgers, Steuern zu entrichten, aus der absoluten Notwendigkeit des Staates sich ergibt, die Besteuerung eine allgemeine und einheitliche sei; daß jeder Staatsbürger und jeder in gleichem Maße getroffen werde und daß entsprechend dem Wesen des modernen Verfassungsstaates die Steuerpflicht in Gesetzen genau geregelt, d. h. also, daß die Einführung und Erhebung der Steuern von Willkür und Verletzung staatsbürgerlicher Rechte frei sei.

Sie fordert, 2. daß die Steuergesetzgebung, da ja die Steuer Eingriffe, und zwar oft sehr bedeutender Art, in Einkommen und Vermögen der Untertanen macht, so eingerichtet sei, daß die Volkswirtschaft möglichst wenig Schaden nehme und das volkswirtschaftliche Leben durch den mit der Steuerveranlagung und -erhebung immer verbundenen Zwang möglichst wenig gestört werde. Es wird also vornehmlich Aufgabe dieses Grundsatzes sein, diejenige Quelle zu bezeichnen, aus welcher die Privatwirtschaften dauernd die Steuern entrichten können.

Sie fordert, 3. daß das Steuerwesen auch so geordnet sei, daß es seinem Zwecke, die Ausgaben des Staates zu decken, auch tatsächlich entspricht, d. h. eine Einrichtung, welche sowohl ein genügendes Erträgnis als die Möglichkeit, es dem wachsenden Staatsbedarfe anzupassen, gewährleistet.

Man kann diese drei Gruppen von Grundsätzen bezeichnen als Grundsätze der Gerechtigkeit, Grundsätze der Volkswirtschaft und Grundsätze der Finanzwirtschaft.

Roscher spricht mit etwas anderer Gruppierung, aber in ähnlichem Sinne von den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit oder materiellen Gerechtigkeit, der Ordnung oder formalen Gerechtigkeit, der Wirklichkeit oder Klugheit. A. Wagner stellt, indem er die von uns als Grundsätze der Finanzwirtschaft bezeichneten Regeln in finanzpolitische und Steuerverwaltungsprinzipien unterscheidet, vier Gruppen von Grundsätzen (9 Grundsätze im ganzen) auf.

**15. Die Bedeutung der Steuerprinzipien.** Die Notwendigkeit, für das Steuerwesen allgemeine oberste Grundsätze aufzustellen, welche bei der Wahl der Steuern, bei der Bildung des Steuersystems und bei Reformen die Ziele und Richtpunkte weisen sollen, ist heute nicht mehr bestritten. Sie ergibt sich schon aus einer oberflächlichen Betrachtung der tatsächlichen Zustände. Es ist oben bereits gezeigt worden, daß es heute und wahrscheinlich noch auf lange Zeit hinaus unmöglich ist, die Bedürfnisse des Staates durch eine einzige Steuer, etwa durch eine einzige allgemeine progressive Einkommensteuer, zu decken. Je mehr es nun aber erforderlich ist, durch eine größere Anzahl von Einzelsteuern der verschiedensten Art die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, um so notwendiger wird es, diese Vielheit durch allgemeine Grundsätze zu beherrschen. Jede Steuer ist, wie A. Wagner sagt, an diesen Prinzipien zu prüfen und möglichst diejenige zu wählen, welche unter den gegebenen Umständen die meiste Aussicht bietet, den hiernach zu stellenden Anforde-

rungen am besten zu entsprechen oder mindestens, womit man sich nur zu oft begnügen muß, am wenigsten zu widersprechen. Auch heute neigt die Finanzpraxis aus erklärlichen Gründen nur zu gerne dazu, das Geld da zu nehmen, wo es sich findet, wenn dadurch auch die Gerechtigkeit verletzt wird. Aber besonders früher hat das systematische Nebeneinanderbestehen zahlreicher Steuern grobe Verstöße gegen die Forderungen der Billigkeit, gegen die heute als richtig anerkannten Forderungen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft mit sich gebracht, indem die meisten Staaten, zunächst lediglich durch finanzielle Motive bestimmt, solche Steuern erhoben, welche bequem zu erheben waren und gute Einnahmen versprachen. Erst die neuere Zeit hat mit Bewußtsein der Ziele und Aufgaben, welche zu lösen sind, eine möglichste Ausgleichung der Steuernvielheit mit den obersten Prinzipien des Steuerwesens zu bewirken versucht. An die Stelle der systemlosen und oft chaotischen Mehrheit von Steuern ist ein mehr oder weniger rationelles System getreten.

Wie schon aus dem bisherigen hervorgehen dürfte, sind die oben aufgestellten Grundsätze des Steuerwesens im einzelnen freilich nicht absolut, sondern nur relativ richtig, sie sind nicht logische, sondern historische Kategorieen; auch darf die Theorie niemals vergessen, daß diese Grundsätze von der Praxis nur als Zielpunkte, auf welche hingestrebt werden soll, angesehen werden können.

Man darf namentlich nicht übersehen, daß wie bei allen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, so auch beim Steuerwesen es in hohem Grade wünschenswert ist, an die überkommenen Verhältnisse anzuknüpfen. Wir teilen zwar die Ansicht nicht, welche von Canard aufgestellt worden ist, daß jede alte Steuer gut, jede neue schlecht sei, allein wir erkennen an, daß mittels der Steuerüberwälzung sich vielleicht manches vorhandene Unrecht ausgeglichen hat. Auch mögen die Einzelwirtschaften in manchen Fällen sich an die schon lange bestehende, wenn auch mangelhafte Steuer gewöhnt haben. Und wir geben auch zu, daß selbst die besten neuen Steuern die Privatwirtschaft stören und einen, namentlich anfangs, oft empfindlichen Druck auf diese ausüben. So kann es nicht selten ratsamer sein, ältere, den Grundsätzen nicht voll entsprechende Steuerarten beizubehalten als zu völlig neuen, wenn auch an sich vollkommeneren Steuern überzugehen. Wieder in anderen Fällen muß man sich begnügen, gewisse immer noch unvollkommene Steuerarten beizubehalten, weil die von der Theorie als erstrebenswertes Ziel bezeichnete Form eine höhere Kulturstufe des Volkes, größeres Rechtsgefühl usw. verlangt. Oder aber man ist genötigt, auch heute noch, entgegen den Forderungen der Wirtschaftspolitik, Steuern beizubehalten, welche große Erhebungskosten verursachen, wie das z. B. bei der auch auch heute noch vorhandenen breiten Anwendung der Verbrauchssteuern der Fall ist. Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß diese Grundsätze gemäß den heute bestehenden Formen des Steuerwesens nicht auf jede einzelne Steuer für sich Anwendung finden können, sondern daß es bei der Vielgestaltigkeit der Interessen und Verhältnisse, um welche es sich hier handelt, genügen muß, wenn das Steuersystem als Ganzes nicht zu auffallend gegen die allgemein als richtig anerkannten Grundsätze verstößt. Auch das ist zu beachten, daß nicht jeder einzelne Grundsatz für sich allein maßgebend sein kann, sondern daß es sich häufig darum handelt, verschiedene nebeneinander zu befolgen, so daß häufig nur Kompromisse zwischen den einzelnen Grundsätzen Platz greifen können. Aus allem diesem geht hervor, daß die obersten Steuerprinzipien vielfach nur eine relative Bedeutung besitzen; deshalb verlieren sie aber doch ihren Wert nicht, sie bleiben immer Richtlinien, nach denen die Wahl der einzelnen Steuern sowie des ganzen Steuersystems einzurichten ist.

### A. Grundsätze der Gerechtigkeit.

**16. Allgemeinheit der Besteuerung.** An die Spitze der weiteren Erörterungen stellen wir die Grundsätze der Gerechtigkeit, weil wir der Meinung sind, daß das Verlangen nach solchen auf das allgemeinste Verständnis rechnen darf. Freilich begegnet uns hier sofort das oben betonte historische Moment dieser Grundsätze; denn die Entwickelung der Urteile über das, was billig und gerecht ist, ist eine fortschreitende und das, was wir heute in der sogenannten staatsbürgerlichen Periode der persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Gleichheit und Freiheit als gerecht bezeichnen, ist ein anderes als was die ständische Periode darunter verstanden hat.

Das zeigt sich sofort, wenn wir die Frage aufwerfen, welche Untertanenklassen gerechterweise zur Besteuerung herangezogen werden sollen. Man ist heute in dieser Beziehung geneigt, den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer als den wichtigsten unter den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu bezeichnen. Während in früheren Jahrhunderten nur gewisse Klassen der Bevölkerung der Steuer unterworfen, andere und gerade die steuerkräftigeren von ihr vielfach befreit waren, erscheint uns heute der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung d. h.

die Forderung, daß jeder, der überhaupt dazu imstande ist, ohne Ansehen der Person Steuern entrichte, als so selbstverständlich, daß wir seine Berechtigung nicht zu beweisen brauchen. Und nur die Frage macht heute noch Schwierigkeiten, auf welche Weise dieser Grundsatz der Allgemeinheit am besten auf die Bevölkerung angewendet werden könne. Die Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich naturgemäß nicht bloß auf die physischen Personen oder ihre Wirtschaften, sondern auch auf die Wirtschaften von juristischen Personen und diejenigen der Erwerbsgesellschaften, Korporationen, Vereine usw., soweit diese solche wirtschaftliche Ziele verfolgen, daß dadurch eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschaffen wird. Namentlich durch die Aktiengesellschaften und deren enorme Ausdehnung seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, die Größe ihrer Geschäfte und Gewinne usw. hat die Frage der Besteuerung fingierter Personen eine wesentliche Bedeutung bekommen. Hier mag in bezug auf die Steuerpflicht der juristischen Personen in Kürze folgendes bemerkt werden. Daß auch diese zur Besteuerung heranzuziehen sind, soweit durch ihre Tätigkeit eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschaffen wird, wird nicht bestritten werden können. Den Verbrauchssteuern entziehen sie sich ihrer Natur nach vollständig. Von den Verkehrssteuern werden sie zu befreien sein, wenn sie gemeinnützige oder anerkannt öffentliche Zwecke verfolgen. Dagegen werden alle juristischen Personen, soweit sie Erwerbsgeschäfte und die Erzielung von Gewinn erstreben, den übrigen Steuern zu unterwerfen sein. In der Regel werden auch die Kommunalkörper mit ihren Erwerbseinkünften (Trambahnbetriebe u. dgl.) zur Staatsbesteuerung ebenso wie Privatgeschäfte derselben Art beizuziehen sein. Bei den Erwerbsgesellschaften macht nun aber die Frage Schwierigkeiten, wie sich die Besteuerung der Gesellschaft an sich zu derjenigen der Mitglieder bezüglich der von diesen bezogenen Gewinnanteile, Dividenden usw. zu verhalten habe. Eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes einer Erwerbsgesellschaft ausschließlich bei dieser unter Freilassung der Mitglieder für die von ihnen bezogenen Gewinnanteile erscheint schon aus steuertechnischen Gründen ausgeschlossen. Aber auch eine ausschließliche Besteuerung der Mitglieder unter Freilassung der Gesellschaft ist nicht empfehlenswert. Bei solchem Verfahren bleiben alle im Auslande wohnenden Aktionäre einer inländischen Erwerbsgesellschaft von der Besteuerung frei. Auch kann nur durch Besteuerung der Gesellschaft selbst derjenige Teil des Geschäftsgewinnes getroffen werden, welcher nicht an die Mitglieder verteilt, sondern zur Geschäftserweiterung, zu Verbesserungen, Bildung eines Reservefonds usw. benützt wird. Endlich ist die Veranlagung bei der Erwerbsgesellschaft selbst sicherer als bei den einzelnen Bezugsberechtigten. Man hat sich auch in der Praxis für die doppelte Besteuerung entschieden. Wo Ertragssteuern bestehen, geschieht sie in der Weise, daß die Gesellschaft mit der Gewerbesteuer, die Aktionäre mit der Einkommen- oder Kapitalrentensteuer besteuert werden. Die doppelte Besteuerung kann dadurch abgeschwächt werden, daß ein bestimmter Prozentsatz des Aktienkapitals usw. für die Besteuerung außer Ansatz bleibt.

Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung ergibt sich schon von selbst, daß eine wirkliche Steuerbefreiung einzelner Klassen und Personen, wie sie in den ständischen Privilegien enthalten war und bis in die neueste Zeit vereinzelt fortgedauert hat, jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Was wir heute an Steuerfreiheiten noch besitzen, so namentlich die Befreiung der Mediatisierten von einzelnen Realsteuern, namentlich der Grundsteuer, ist nur historisch zu erklären, ist auch immer als ein zu beseitigender Widerspruch mit unseren heutigen Ansichten von der Allgemeinheit der Steuerpflicht empfunden worden. Es genügt zu bemerken, daß die nach der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 und nach partikularen Gesetzen den ehemalig Mediatisierten gewährten Befreiungen bereits mannigfach verändert und eingeschränkt worden sind; ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Aufhebung der Steuerbefreiung von Reichsunmittelbaren in Preußen. Daß die Aufhebung solcher Befreiungen, soweit diese die Natur wohlerworbener Rechte haben, nur gegen Entschädigung erfolgen soll, bedarf keines Beweises.

Neben diesen wirklichen Steuerfreiheiten sind nun auch scheinbare Freiheiten denkbar und auch heute noch da und dort vorhanden. Sie finden sich als Belohnungsform für öffentliche Verdienste, als Bezahlungs- oder Gehaltsform für öffentliche Beamte u. dgl. Das ist der Fall z. B. dann, wenn Beamten, Militärpersonen Freiheit von der Einkommensteuer gewährt wird. In Bayern erklärte man i. J. 1828 bezüglich der Besteuerung der Staatsdiener, daß es „offenbar jeder richtigen Theorie“ widerspreche, „den Staatsbedarf zum Teil durch direkte ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken.“ Und vor nicht zu langer Zeit noch hat Fürst Bismarck sich zugunsten der Steuerfreiheit der Beamten ausgesprochen. Einzelne Schriftsteller haben es sogar als ein Unrecht erklärt, daß der Staat seinen Dienern durch die Steuern einen Teil des

ihnen garantierten Gehalts wieder entziehe. Doch hat die Bewegung, welche namentlich i. J. 1848 z. B. in Preußen in betreff der Beschränkung der Freiheit von der Klassensteuer, aber auch in anderen Staaten dahin gewirkt hat, daß diese scheinbaren Freiheiten immer mehr beseitigt werden, einen berechtigten Kern. Scheinbare Steuerbefreiungen machen nach außen leicht den Eindruck von wirklichen und sind infolgedessen geeignet, Mißstimmungen hervorzurufen. Von einer Ungerechtigkeit gegenüber den Beamten kann nicht wohl die Rede sein, da die Gehaltszahlung und die Steuererhebung aus verschiedenen Rechtstiteln geschieht. Den Gehalt zahlt der Staat als Arbeitgeber, die Steuer erhebt er als Fiskus.

Eine sehr wichtige Frage, die ebenfalls mit dem Grundsatz der Allgemeinheit im Steuerwesen zusammenhängt, ist die Befreiung des sog. Existenzminimums (s. d. Art. „Existenzminimum“ oben Bd. III S. 1135 fg.). In gewissem Sinne ist die Forderung, daß derjenige von der Steuer zu befreien sei, der nur ein gewisses Mindesteinkommen besitzt, welches nach allgemeiner Ansicht eben zur Lebenserhaltung ausreicht, selbstverständlich und selbst in früheren Zeiten vielfach beobachtet worden. „Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren.“ Freilich darf man diesen Grundsatz auch nicht überspannen und das steuerfreie Existenzminimum zu hoch greifen. Nicht um ein Kulturminimum kann es sich handeln, sondern nur um ein Existenzminimum im engeren Sinne. In der Praxis kann die Befreiung des Existenzminimums auf doppelte Weise erreicht werden, einmal dadurch, daß man bei den Verbrauchssteuern die unentbehrlichen Waren, wie Salz, Mehl, oder daß man bei den Personal- und Realsteuern einen gewissen Mindestbetrag des Einkommens oder Ertrags steuerfrei läßt; in ersterer Beziehung ist durch die im 19. Jahrh. in mehreren Staaten erfolgte Aufhebung der Mehl- oder Mahlsteuer und der Schlachtsteuer zwar ein Schritt in der Richtung auf Befreiung der unteren Klassen von den kopfsteuerartig wirkenden Verzehrungssteuern gemacht worden, aber eine völlige Befreiung ist heute und wohl für lange Zeit noch unmöglich, da der Staat auf das Erträgnis von Steuern auf allgemein verbrauchte Waren, wie Salz, Bier, nicht verzichten kann und die Technik und Einrichtung der indirekten Steuern persönliche Befreiungen nicht zuläßt. Solche Verbrauchssteuern können übrigens den Gedanken der Allgemeinheit des Steuerwesens auch gegenüber den unteren Klassen in entsprechender Weise vertreten, wenn sie nicht zu hoch und die übrigen Steuern, also namentlich die Ertrags- und Einkommensteuern des Staates, so geartet sind, daß sie die unteren Klassen nicht weiter mehr treffen. Wenn man von der Frage des Existenzminimums spricht, so denkt man auch in der Regel nicht an die indirekten Verbrauchssteuern, sondern an die sog. direkten Steuern und unter diesen wieder ganz besonders an die Einkommensteuern. Zwar kann auch bei den Ertragssteuern eine Befreiung gewisser Minimalbeträge, z. B. ganz kleiner Renten bei der Kapitalrentensteuer, kleiner Löhne bei der Lohnsteuer und ähnliches, vorkommen, aber praktisch wichtig ist die Frage des Existenzminimums doch nur bei den eigentlichen Einkommensteuern. Doch können wir hier auf weiteres verzichten, da ja bereits in dem oben zitierten Artikel auch die Berücksichtigung des Existenzminimums seitens der Steuergesetzgebung eingehender dargestellt ist.

**17. Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach älteren Theorieen.** Neben der Allgemeinheit der Besteuerung ist es vornehmlich die Gleichheit oder Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast unter die einzelnen Steuerpflichtigen, die als Folge des Prinzips der staatsbürgerlichen Gleichheit von dem modernen Steuerwesen gefordert wird. Die Forderung einer gleichmäßigen Besteuerung ist ja, wie wir oben gesehen haben, schon vereinzelt auch in früherer Zeit aufgestellt worden, sie erscheint aber mit besonderem Nachdruck, seit die französische Revolution die bis dahin theoretisch behandelte staatsbürgerliche Gleichheit in die Praxis zu übertragen begann. Freilich ist gerade die Frage nach der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, deren Notwendigkeit auf den ersten Blick so plausibel und deren Durchführbarkeit so einfach zu sein scheint, eine sehr komplizierte; denn es spielen hier viele staatsphilosophische Ansichten, in letzter Linie auch die Frage nach dem Steuergrunde, nach dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Staate mit herein. Wenn auch alle Schriftsteller darüber einverstanden sind, daß die Last der Steuern eine für alle gleichmäßige zu sein habe, so ist damit doch noch nicht die mindeste Uebereinstimmung über die andere Frage erreicht, wie denn diese Gleichmäßigkeit verwirklicht werden soll. Und die Beantwortung dieser Frage wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte des Einzelnen in bezug auf die Auffassung von Volkswirtschaft, Staat und Steuer überhaupt. Man hat in diesem Sinne drei Theorieen aufgestellt, durch welche man die Forderung der Gleichmäßigkeit oder der verteilenden Gerechtigkeit zu verwirklichen gesucht hat, nämlich die Aequivalenz-, die Assekuranztheorie und die Theorie von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es wird sich zeigen, daß diese Theorieen in engem Zusammenhange mit den verschiedenen Theorieen vom Steuergrunde stehen. Die beiden ersten gehen stellenweise ineinander über, aber jede hat doch so viel Eigentümliches, daß sie gesondert betrachtet werden können.

1. Die Aequivalenztheorie, auch Interessen- und Genußtheorie genannt und namentlich von der atomistischen Staats- und Wirtschaftslehre zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. vertreten, wünscht eine Besteuerung der Untertanen im Verhältnis zu den Genüssen und Vorteilen, welche der Einzelne vom Staate hat. Die Steuer ist nach ihr die Gegenleistung für die Leistung des Staates, der Preis für die Staatsgüter, wie oben gezeigt wurde. Folgerichtig bemißt sich die Höhe dieses Preises nach der Größe der Vorteile und Genüsse. Hierher gehört namentlich die Auffassung Montesquieus, A. Smiths, Jacobs, Bastiats. Bei dieser Auffassung wird eigentlich nur das Gebührenprinzip verallgemeinert, indem der Einzelne je nach den Vorteilen besteuert werden soll, die er vom Staate hat, oder, was das gleiche sein dürfte, nach den Kosten, die er dem Staate verursacht. Es ist oben bereits gezeigt worden, daß die Auffassung der Steuer als Kaufpreis eine unhaltbare ist. Wir müssen im allgemeinen auch den daraus abgeleiteten Maßstab für die Höhe der Steuer ablehnen. Es wird bei der Anwendung dieser Theorie einfach als feststehend angenommen, daß der Reiche größere Vorteile, größeren Genuß vom Staate habe als der Aermere. Man muß dieses annehmen, weil man nur auf diese Weise zu dem Resultate gelangt, das doch auch hier in letzter Linie gewünscht wird, nämlich zu einer Besteuerung nach dem Vermögen des Einzelnen. Tatsächlich ist aber dieser Satz nicht allgemein richtig. Gerade die unteren Klassen bedürfen wegen Schwäche, Unkenntnis, Armut des gesellschaftlichen und öffentlichen Beistandes häufig am meisten; sie würden also nach dieser Steuermaxime verhältnismäßig mehr belastet werden müssen als die Vermöglichen. Sie ist aber auch praktisch nicht durchführbar, weil die Kosten für die meisten und gerade die notwendigsten und kostspieligsten Leistungen des Staates, z. B. der Aufwand für die Herstellung der Sicherheit im Innern und die Kosten für das Heerwesen, sich auf die Einzelnen durchaus nicht in genauen Verhältnissen zu ihren Vorteilen vom und ihren Interessen am Staate repartieren lassen.

2. Die Assekuranztheorie. Diese, die mit der ebengenannten Aequivalenztheorie einigermaßen im Zusammenhange steht, faßt die Steuer auf als eine Versicherungsprämie nur für den Vermögensschutz, welchen der Staat gewährt; sie hat vor der erstgenannten das voraus, daß sie von vornherein einen praktisch brauchbaren Maßstab für die Verteilung der Steuer abgibt; denn in der praktischen Durchführung würde eine solche nach dem Maße des staatlichen Vermögensschutzes abgestufte Steuer eben als eine Vermögensteuer oder eine nach dem Vermögen bemessene Einkommensteuer sich darstellen. Auch so würden sich viele Schwierigkeiten nicht vermeiden lassen, namentlich die Zusammenstellung eines zweckentsprechenden Steuersystems nahezu unmöglich sein; aber durchaus unhaltbar ist es, den Vermögensschutz als Grund der Steuer zu bezeichnen; denn der Staat übernimmt ja niemals eine eigentliche Versicherung des Vermögens, er ersetzt zu Verlust gekommene Vermögen nicht, sondern er schützt nur das Privateigentum und bestraft die auf dieses gerichteten Angriffe. Schwerer wiegt noch der Einwand, daß die Tätigkeit des Staates sich doch nicht bloß auf den Schutz des Vermögens beschränkt, sondern auch den Schutz der Person und die Sorge für die gesamte geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes umfaßt.

**18. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit, Opfertheorie).** Diese Theorie vermag unter den bisher genannten am meisten der Idee des modernen Staates zu entsprechen. Der Einzelne erscheint hier einfach als ein Glied des Ganzen; die Begründung der Besteuerung liegt in der Natur des Staates und der übrigen öffentlichen Körper und in dem Verhältnis der Besteuerten zu ihnen. Hier erscheint die Besteuerung nicht als eine Gegenleistung für die Genüsse und Vorteile, die diese gewähren, sondern als eine Pflicht des Einzelnen, zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen nach seinen wirtschaftlichen Mitteln beizutragen. A. Wagner hat deshalb mit Recht dieses Prinzip auch als das gemeinwirtschaftliche bezeichnet. Die Steuerlast soll nach diesem Prinzip so verteilt werden, daß sie den Einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit trifft.

Dieses Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist, wenigstens in einzelnen Spuren, schon in der frühesten Zeit, z. B. bei Aristoteles anzutreffen, es findet sich vereinzelt auch im Mittelalter, ist aber besonders ausgebildet worden in der Gegenwart und hat hier in A. Wagner und J. F. Neumann seine entschiedensten Vertreter gefunden. Freilich ist es auch in der Gegenwart nicht unbestritten geblieben. Man hat namentlich das Bedenken geltend gemacht, daß die persönlichen Verschiedenheiten, welche die Leistungsfähigkeit alterieren, viel zu schwer konstatierbar seien, meist auch zu sehr wechseln, um eine zuverlässige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Hierher zählt die Gegnerschaft von Held, Nasse und Schmoller; wieder andere wie z. B. Rotteck befürchten wegen der Dehnbarkeit des Begriffs „Leistungsfähigkeit“ eine kommunistische, zu teilweiser Expropriation der Vermöglicheren führende Anwendung desselben. Es soll nun nicht in Abrede gestellt werden, daß dieses Prinzip wie alle anderen einseitig und übertrieben angewendet werden und dann die befürchteten Gefahren mit sich bringen kann; aber das wäre doch nur dann denkbar, wenn im staatlichen Leben überhaupt die kommunistische Richtung zur Herrschaft gelangte. Für die Gegenwart erscheint diese Theorie schon deshalb als ungefährlich, weil ihre

Vertreter, namentlich Neumann, sich um eine Formulierung bemüht haben, welche alle Bedenken und alle Uebergriffe des Staates ausschließt. Nach Neumann sollen nämlich die Steuern so verteilt werden, daß sie der Befähigung zur Leistung bei etwa gleicher Anstrengung und etwa gleichen Opfern anderen Bedürfnissen gegenüber entsprechen. Freilich zieht das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit naturnotwendig eine progressive statt einer proportionalen Steuer nach sich, und gerade deshalb glaubten Rau, Umpfenbach, Leroy-Beaulieu es ablehnen zu sollen; aber es wird sich später zeigen, ob die Progression so bedenklich ist, wie vielfach angenommen wird.

Die Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder, was das gleiche ist, Beitragsfähigkeit ist auch in der Hauptsache identisch mit der Opfertheorie, von der oben die Rede war. Die letztere wünscht eine Gleichheit der Besteuerung in dem Sinne, daß für jeden das in der Steuer gelegene Opfer gleich fühlbar sein müsse; die erstere wünscht, daß die Steuer im Verhältnis stehe zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist klar, daß mit beiden Theorieen nur ein ganz allgemeines Prinzip ausgesprochen, aber kein brauchbarer Maßstab für die Verteilung der Steuerlast angegeben ist.

Bevor von diesem weiter die Rede sein soll, mögen einige Worte über das Verhältnis der verschiedenen Steuertheorieen in der gegenwärtigen Gesetzgebung eingefügt werden.

Aus einzelnen Bemerkungen, die wir bisher eingestreut haben, ist ersichtlich, daß die Steuerprinzipien geschichtlich abgewechselt haben. Darauf ist noch mit einigen Worten hinzuweisen. Die Genußtheorie wie die Assekuranztheorie entsprechen früheren Auffassungen des Staates und der Volkswirtschaft, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wurzelt in den modernen Verhältnissen; sie gibt die Richtung, in welcher sich die Steuergesetzgebung heute und in der Zukunft bewegen soll. Aber wir verkennen doch nicht, daß innerhalb gewisser Grenzen und namentlich im Steuerwesen unterstaatlicher Verbände, auch die Genuß- und die Assekuranztheorie nicht ohne praktische Bedeutung ist; wir verkennen ferner nicht, daß diese im Steuerwesen ein historisches Recht erlangt haben und infolgedessen auch heute nicht kurzer Hand beseitigt werden können; und wir verkennen endlich nicht, daß der moderne Staat, um seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zu schädigen, zunächst viele Steuern beibehalten muß, welche der Opfertheorie durchaus nicht entsprechen, daß er sie vielmehr nur bei einzelnen Steuern, vor allem bei den Einkommensteuern, dann aber auch bei den Ertragssteuern einigermaßen zur Geltung bringen kann.

Namentlich im Gemeindesteuerwesen wird die Besteuerung nach dem Interesse stets eine größere Beachtung verdienen; hier ist der Zusammenhang zwischen der administrativen Tätigkeit und der Förderung der Interessen einzelner Individuen oder gewisser Klassen häufig nachweisbar. Mit diesen besonderen Verhältnissen ist in jüngster Zeit der Uebergang gewisser Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) aus dem Staats- in das Gemeindesteuerwesen motiviert worden.

So bezeichnet, wie gesagt, die Steuer nach der Leistungsfähigkeit nur die Richtung der modernen Staatssteuergesetzgebung, eine Richtung freilich, deren sieghafte Kraft bei den jüngsten Steuerreformen verschiedener Länder sich auffällig durchgekämpft hat und welche die Zukunft beherrschen wird.

**19. Proportionalität und Progression der Steuern.** Es ist vorhin bemerkt worden, daß mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit noch kein klarer Maßstab für die Verteilung der Steuer gegeben ist. Es ist nicht gesagt, wie die Gleichheit der Opfer oder die Größe der Leistungsfähigkeit bemessen werden soll.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person liegt entweder in ihrer Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit, also in der Art und Höhe des dadurch bedingten Einkommens, oder in dem Kapital- oder Vermögensbesitz bezw. dem daraus fließenden Einkommen, oder in beiden zugleich. Da die Steuer eine wirtschaftliche und zwar in der Gegenwart eine Geldleistung an den Staat ist, so wird man sagen können, daß Art und Höhe des Einkommens im allgemeinen die Leistungsfähigkeit bestimmen. Die Steuer wäre demnach gleichheitlich, wenn sie im Verhältnis stände zu dem Einkommen. Aber auch hier sind noch zwei Möglichkeiten vorhanden. Die einen meinen, eine Steuer sei gerecht und gleichmäßig, wenn sie im genauen Verhältnis zu dem Einkommen zu- oder abnimmt, wenn sie also sich zu dem Einkommen proportional verhält; die anderen suchen zu beweisen, daß eine Steuer, um gerecht und gleichheitlich zu sein, progressiv sein, d. h. rascher wachsen müsse als das Einkommen. Die letztere Ansicht ist die herrschende.

Wir sprechen hier zunächst von der progressiven Steuer und den Versuchen, diese zu begründen, müssen aber vor allem darüber Klarheit zu gewinnen suchen, was unter der Progression verstanden und einbegriffen werden soll. In der Regel denkt man nämlich, wenn von Pro-

gressivsteuer die Rede ist, nur an die sog. direkten Steuern, an die Ertrags- und besonders an die progressive allgemeine Einkommensteuer. Diese einseitige Berücksichtigung der Einkommensteuer rührt, wie Sax treffend bemerkt, aus einer Zeit her, in der man eben eine einzige allgemeine Einkommensteuer als die Idealsteuer ansehen zu sollen glaubte; viele der Zahlenbeispiele, durch welche eine ziffernmäßige Gestaltung der Progression demonstriert werden sollte, haben nur einen Sinn, wenn man sie auf die einzige Einkommensteuer bezieht. Eine progressive Einkommensteuer aber, die ein Glied eines bestimmten Steuersystems ist, kann lediglich die Bestimmung haben, zum Ausgleiche einer stärkeren Belastung der niedrigeren Einkommen durch indirekte Steuern zu dienen, um im Endresultate eine gleichheitlichere Steuerlast herbeizuführen. Eine progressive Besteuerung im eigentlichen Sinne ist aber nur dann vorhanden, wenn das ganze Steuersystem eine progressive Tendenz aufweist. Freilich wird man einwenden können, daß es im gewissen Sinne berechtigt sei, wenn man Progressivsteuer und progressive Einkommensteuer identifiziert. Man denkt eben dabei an die tatsächlichen Verhältnisse, welche die heutzutage aus Gründen der Gerechtigkeit gewünschte Steuerprogression eben nur durch eine progressive Einkommensteuer erreichbar erscheinen lassen. Viele der Steuern, welche unsere modernen Steuersysteme bilden, so namentlich die meisten Verbrauchssteuern, lassen eine Progression gar nicht zu; da sie aber aus finanzpolitischen Gründen nicht entbehrt werden können, so begnügt man sich, den Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit bei der Einkommen- und vielleicht der oder jener Ertragssteuer zu verwirklichen. Dagegen wäre ja auch nichts einzuwenden, wenn nicht zu leicht unter der einseitigen Beachtung der Einkommensteuer zu Zwecken der Progression die übrigen Steuern und deren Wirkung übersehen würden. Wir werden ja in der Folge auch die progressive Einkommensteuer hauptsächlich ins Auge fassen; aber um so notwendiger erscheint es, darauf hinzuweisen, daß das Ziel einer wahren progressiven Besteuerung, soweit dies überhaupt erreichbar ist, nur durch ein gut gewähltes System verschiedener Steuern mit progressiver Tendenz erreicht werden kann.

Es war zuerst die Opfertheorie, von der oben die Rede war, welche eine prinzipielle Begründung der Steuerprogression gab. Diese Theorie hat, wie oben bereits angedeutet wurde, nicht nur die Steuer mit der Auffassung als Opfer zu begründen gesucht, sondern damit auch zugleich das Maß für eine gerechte Besteuerung bezeichnen wollen, Ihre Anhänger verlangen von einer gerechten Steuer, daß sie allen das gleiche Opfer auferlege, für alle gleich empfindlich sei. Eine proportionale Steuer bedeute aber nicht ein gleiches Opfer für jeden; sie sei für den Aermeren drückender als für den Reichen. Dem ersteren könne sie die Befriedigung notwendiger oder wenigstens wichtiger Bedürfnisse unmöglich machen oder erschweren, während sie dem zweiten nur entbehrliche oder überflüssige Einkommensquoten abfordere. Robert Meyer, der die Opfertheorie zuerst mit der Einkommensfrage verbunden hat, um dadurch Anhaltspunkte für die Begründung und Bemessung der Steuerprogression zu gewinnen, versteht unter dem Opfer die Wirkung der Steuer auf die Konsumtion der Besteuerten und versucht die Steuerentrichtung unter die allgemeinen Erscheinungen der Bedürfnisbefriedigung zu subsumieren. Der Mensch befriedigt, sagt er, die Bedürfnisse nach ihrem Stärkegrad; es werden, soweit das Einkommen reicht, die Bedürfnisse von den dringendsten angefangen befriedigt; je kleiner das Einkommen desto mehr — minder intensive — Bedürfnisse bleiben unbefriedigt. Demnach besteht das Opfer darin, daß infolge von den Bedürfnissen, welche der Besteuerte mit seinem ungeschmälerten Einkommen befriedigen könnte, die mindest dringenden bis zu einer von der Höhe der Steuer gezogenen Grenze hinauf von der Befriedigung ausgeschlossen werden. Aus diesen Prämissen leitet nun Meyer die Begründung der Progressivsteuer ab. Er meint, daß von den in der Einkommenbesteuerung gewöhnlich in Betracht kommenden Quoten von 5—10 % sich kaum werde sagen lassen, ob das bei den verschiedenen Einkommensgrößen hervorgerufene Opfer gleich oder ungleich groß sei; dagegen könne die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, sobald man an größere Einkommensabzüge, z. B. 1/2 bis 1/3 des Einkommens denke. Wer von 1200 fl. Einkommen auf 800 oder 600 beschränkt werde, müsse seine Bedürfnisse gegen den früheren Zustand mehr einschränken als derjenige, der von 2400 fl. auf 1600 oder 1200 reduziert werde. Ebenso sei es, wenn man zwar geringere Quoten als Steuer ansetze, z. B. 10 %, aber kleine Einkommen mit sehr großen vergleiche. „Insofern nun der Schluß gerechtfertigt ist, daß auch die Wirkung einer geringeren Schmälerung des Einkommens verhältnismäßig dieselbe bleibe, läßt sich behaupten, daß das Prinzip der Opfergleichheit die progressive Besteuerung verlange."

Dieser Versuch einer Begründung der Opfertheorie knüpft an die bekannte Lehre vom Grenznutzen an. Dieser zufolge nimmt der Nutzen eines Gutes mit der zunehmenden Größe des Güterbestandes ab,

dessen Teil eben jenes Gut bildet. „Jeder Gulden verschafft weniger Genuß, je größer das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und sein Ausgang bereitet einen um so geringeren Entgang, je größer das Einkommen ist, aus dem er entnommen wird," so formuliert Sax diese aus der Opfertheorie und der Mengerschen Werttheorie kombinierte Begründung der Progression.

Auf dieser Lehre, die allerdings in der von Meyer ihr gegebenen Form und Anwendung, wie Sax zeigt, nicht ganz einwandfrei ist, bauen nun andere weiter, so die Holländer Pierson und Cohen Stuart. Der erstere gab eine bessere Formulierung des Begriffes Opfergleichheit. Sie soll nach ihm darin bestehen, daß die durch die Steuerzahlung jedem entgehenden Genüsse im gleichen Verhältnisse zu dem jedem durch sein Einkommen ermöglichten Gesamtgenuß stehen sollen. Pierson machte auch den Versuch, zahlenmäßig das Prinzip der Progression darzustellen. Dieser beachtenswerte Versuch, auf den hier nicht weiter eingegangen werden kann, hat sich allerdings nach den Ausführungen des anderen oben genannten holländischen Autors, Cohen Stuart, nicht als stichhaltig erwiesen. Dieser, obwohl selbst an der Opfertheorie festhaltend, weist nach, daß aus dem Satze: der Grenznutzen nimmt mit steigender Gütermenge ab, die Progression der Steuer noch nicht abgeleitet werden könne. Er versucht, seinerseits eine mathematische Formel für die Progression zu finden, die dem Satze gipfelt: Arithmetische Steigerung der Steuersätze bei geometrischer der Einkommen. Aber auch diese Berechnungen erweisen sich nach den Widerlegungen von Sax nicht als einwandfrei.

Ebenso wie aus der Opfertheorie leitet man eine progressive Steuer auch aus dem Grundsatze ab, daß die Steuer der Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu entsprechen habe: nicht selten unter Verbindung der beiden Theorieen, die ja, wie schon oben bemerkt, ineinander übergehen. So weist F. J. Neumann, der auch auf diesem Gebiete hervorragend tätig war, nach, daß erst durch Berücksichtigung der auferlegten Opfer der Maßstab der Leistungsfähigkeit bestimmte Gestalt erhalte und für das Steuerwesen brauchbar werde. Ja, man wird sagen können, daß die Versuche, aus der Leistungsfähigkeit eine gerechte Besteuerung abzuleiten, in letzter Linie wieder auf die Opfertheorie zurückführen. Doch gibt es auch einige Schriftsteller, welche in der Leistungsfähigkeit einen positiven Maßstab für die Steuerverteilung finden zu können glauben. So namentlich A. Wagner.

A. Wagner sagt, die Leistungsfähigkeit steigt stärker als das Einkommen, weil von dem letzteren eine immer größere Quote nicht vom Subsistenzbedarf in Anspruch genommen werde. Wie die Opfertheorie mit dem Grenznutzen, so operiert A. Wagner mit dem Begriffe des freien Einkommens. Die mit dem ganzen Einkommen proportionale Besteuerung ist eine umgekehrt proportionale für das darin steckende freie Einkommen, woraus doch regelmäßig die Steuern gezahlt werden sollten. Und in einem ähnlichen Gedankengange bewegen sich L. v. Stein und Schäffle.

Man hat auch gegen diese wie gegen die erste Theorie den Einwand erhoben, daß sie eine petitio principii enthalte und daß es nicht gelinge, einen von Willkürlichkeit freien Maßstab für die Progression aus ihr abzuleiten. Als schärfster und konsequentester Gegner nicht der Progression aber ihrer Ableitung aus der Opfertheorie oder dem Leistungsfähigkeitsprinzip gibt sich E. Sax. Nach ihm ist es überhaupt „streng genommen unmöglich", aus der Leistungsfähigkeit an sich etwas ableiten zu wollen. E. Sax läßt es nicht bei dieser Kritik bewenden, sondern er sucht seinerseits zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, d. h. zu einer Auffassung des Wesens und des Maßstabes der Steuern, die unwiderleglich die Notwendigkeit der Progression beweisen soll.

Sax meint, während die Steuerlehren bisher an diese Steuerfrage mit einem von außen her geholten Kriterium herantraten, nämlich mit den Begriffen der Gerechtigkeit oder Billigkeit oder mit sozialpolitischen Gesichtspunkten, müsse man sie vielmehr als eine rein wirtschaftliche Maßregel und deshalb rein ökonomisch betrachten. Er bezeichnete deshalb seine Steuerdoktrin als die ökonomische. „Die Steuer und ihr Ausmaß erscheint im Lichte dieser Auffassung als ein Produkt des Zusammenwirkens zweier Ursachenkomplexe, welche auch bei anderen sozialökonomischen Erscheinungen, wie den Preisen, den Anteilen in der Güterverteilung usw., wirksam werden: der Güterverwertung einerseits, des (kollektiven) Egoismus und Altruismus andererseits. Indem die Erfassung der Steuer als Wertphänomen an die elementaren Erscheinungen aller wirtschaftlichen Tätigkeit anknüpft und auf solche Weise die Erklärung der komplizierten staatswirtschaftlichen Erscheinung durch Zurückführung auf die allgemeinen ökonomischen Elemente gewinnt, findet sie — immer unter Beachtung der gleichzeitig wirkenden zweiten Ursache — für die Frage, welche Gütersumme jeder Einzelne an sich als Steuer zu widmen in der Lage ist, eine einheitliche Lösung, was bei den früheren Steuerlehren bekanntlich nicht der Fall war."

Sax sagt, daß durch die Steuer nur reine Kollektivbedürfnisse befriedigt werden dürfen und daß deshalb „die durch die Verbandsgewalt erfolgende Bestimmung des Maßes der Steuer nur dann eine richtige sei, wenn sie dasjenige anordne und erzwinge, was die Verbandsmitglieder von selbst vornehmen würden, wenn sie in richtiger Erkenntnis der Kollektivbedürfnisse, durchdrungen von dem vollen Maße kollektivistischer Gesinnung, wie solches die jeweiligen Lebensverhältnisse bedingen, mit vollständiger Unterdrückung des individuellen Egoismus handeln würden." Individual- und Kollektivbedürfnisse bilden nach Sax die Reihe der Bedürfnisse der Verbandsglieder und ordnen sich in dieser nach Maßgabe ihrer Stärke. Jeder wird bereit sein, zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse, die Staatstätigkeiten darstellen, welche allen Verbandsgliedern gleichmäßig, ununterscheidbar, zugute kommen, soviel Güter in Gemäßheit seines Wertstandes zu widmen wie jeder andere in Gemäßheit seines Wertstandes und eventuell bis zur Erschöpfung der Gütersumme, welche ihm nach dem Wertstande verfügbar ist. „Der machtbewehrte Arm der Finanzgewalt hat also nur zu verwirklichen, was in diesem Sinne die Verbundenen ökonomisch wollen, und das ist: unsere resp. Steuerleistungen sollen Aequivalente sein". Die Steuern sollen also nicht als Pflichtleistung, als Opfer, als Last, als Beanspruchung der Leistungsfähigkeit, sondern als Wertgrößen aufgefaßt werden. Die Aequivalenz der Steuer erklärt nach Sax erst die Opfertheorie und die der Leistungsfähigkeit; denn gleiche Wertgrößen bedeuten die gleiche Verlustempfindung beim Ausgange der betreffenden Güter aus dem Besitzstande.

Die „ökonomische Steuertheorie" gipfelt also in dem Satze, daß jeder bereit sei, dasjenige Güterquantum zur Deckung der Kollektivbedürfnisse aus seinem Einkommen verwenden zu lassen, welches dem Güterquantum wertgleich ist, das von anderen zum gleichen Zwecke entnommen wird. Wenn der Gegenwert sich genau im Verhältnis der aufsteigenden Abstufungen des Einkommens abschwächen würde, so würde daraus einfach die Proportionalität der Steuer sich ergeben. Nun sei aber unbestreitbar (Sax acceptiert hier die bereits von den Vertretern der obengenannten Theorieen festgestellten Tatsachen), daß die Intensitätsabnahme der Bedürfnisse und somit die Verminderung der Werthöhe bis zu einem gewissen Punkte rascher fortschreite als die korrespondierende Gütermenge (Einkommen) zunehme. Folglich müßten, damit wahre Aequivalente zum Vorschein kämen, die Steuersummen der Einzelnen insolange in stärkerem Verhältnisse als im gleichen Verhältnisse der Einkommen anwachsen. „Aus jener Tatsache folgt eo ipso, daß Progression der Steuer einzutreten habe, und zwar zu dem Ende und in dem Maße, auf daß die Aequivalenz der Steuerleistungen hergestellt wird."

Es ist hier nicht die Stelle, auf Einzelheiten einzugehen und diese verschiedenen Theorieen kritisch zu erörtern. Wir können dies um so leichter unterlassen, als wir einen wesentlichen Unterschied zwischen ihnen nicht zu finden vermögen. Auch mit den Schlußfolgerungen, die Sax aus seiner Begründung der Progression zieht, können wir einverstanden sein. Sicher ist, daß die bisher versuchten Feststellungen arithmetischer Skalen für die Steuerprogression nicht geglückt sind, wohl auch kaum glücken werden, weil es sich bei ihrer Feststellung doch auch um Dinge handelt, die mathematisch nicht ausgedrückt werden können. Es ist sicherlich richtig, was Sax meint, daß nicht eine schön konstruierte Progression, die von Glied zu Glied eine regelmäßige Differenz aufweist, der Wirklichkeit entspräche, sondern daß nur für weitere Durchschnitte von Einkommensgrößen, wie solche von den Bedürfnisgruppen absorbiert werden, Fixpunkte, Etappen der Progression bezeichnet werden können, von welchen aus Uebergänge je zu beiden angrenzenden Stufen mit Rücksicht darauf zu erfolgen haben, daß eine Abnahme der Bedürfnisintensität auch innerhalb der einzelnen Gruppen stattfindet. Die richtige Steuerprogression kann nicht von vornherein festgestellt werden, sondern sie läßt sich nur experimentell finden, genau so wie auch das Maß der Steuer überhaupt nur experimentell gefunden werden kann. Es ist allerdings richtig, daß man sich mit der Progression auf einen schwankenden Boden begibt, daß nur allgemeine Erwägungen über Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmäßigkeit, denen immer etwas Unsicheres anhaftet, hier entscheiden können; aber dadurch wird das Richtige an dem Gedanken derselben nicht beseitigt. Es wird Sache der Volksvertretung sein, wie für die Höhe der Steuer so auch für Art und Maß der Progression den richtigen Ausdruck zu finden. Auch wird immerhin eine ungemessene Anwendung der Progression durch die Rücksicht auf die Steuerverhältnisse anderer Länder und die Möglichkeit, dort eine wirtschaftliche Niederlassung zu begründen, erschwert oder verhindert werden.

Man wird heutzutage, wie bereits oben angedeutet wurde, kaum von einer progressiven Besteuerung sprechen können, da die Verbrauchssteuern vielfach schwerer auf den unteren Klassen lasten und auch

manche direkte Steuern einfach proportional veranlagt sind, sondern nur von einzelnen progressiven Steuern. Um von den letzteren einige Beispiele anzuführen, so ist die preussische Einkommensteuer, die bayerische Kapitalrentensteuer, die bayerische Steuer vom Einkommen der Beamten, progressiv veranlagt; doch bezeichnet man diese und ähnlich veranlagte Steuern nicht unrichtig auch als degressive. Diese Steuern sind nämlich von einer gewissen Stufengrenze ab proportional und nur für die unter dieser Stufengrenze gelegenen Steuereinheiten nimmt die Steuer in rascherem Verhältnis ab als das Einkommen. Die Steuer ist also nicht in infinitum progressiv, sondern nur bis zu einem gewissen relativ niedrig bemessenen Betrag. In neuerer Zeit spricht man übrigens auch in einem anderen Sinne von der Degression und von degressiven Progressivsteuern und man versteht darunter Steuern, die zwar progressiver Natur sind, aber in den höheren Beträgen weniger rasch zunehmen als in den unteren.

**20. Weitere Konsequenzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.** Das Einkommen ist nach einer bekannten Scheidung der Volkswirtschaftslehre entweder „unfundiertes" oder „fundiertes", d. h. es fließt entweder nur aus der wirtschaftlichen Verwendung der Arbeitskraft, vielleicht in Verbindung mit geringfügigen Kapitalverwendungen (Kleingewerbe) oder aus Besitz bezw. Renten. Man fordert nur im Interesse einer gerechten Verteilung nach der Leistungsfähigkeit eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens; denn dieses ist, wie z. B. A. Wagner kurz sagt, „unter übrigens gleichen Umständen leistungsfähiger". Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß eine eventuelle höhere Belastung des fundierten Einkommens nur bei den direkten Steuern möglich ist. Die Gründe, mit denen ein solches Vorgehen motiviert wird, sind in der Hauptsache folgende zwei: erstens nämlich sagt man, daß das Renteneinkommen in der Regel wenigstens noch die ganze Arbeitskraft frei für den Erwerb lasse, während diese beim Arbeits- und gewerblichen Einkommen ganz oder großenteils schon absorbiert sei, und zweitens, daß die Personen, welche kein oder wenig Vermögen, also in der Hauptsache nur Arbeitseinkommen haben, in bezug auf die Notwendigkeit etwas zu ersparen ganz anders gestellt seien als die Besitzer von Vermögen. Jene hätten das begründete Verlangen, ja die Pflicht, von ihrem Einkommen soviel zurückzulegen, daß die Ersparnisse ausreichen, um den Hinterbliebenen, namentlich den Erwerbsbeschränkten unter diesen, eine gesicherte Lebensstellung zu ermöglichen; ferner die Pflicht, für Alter, Krankheit, vorübergehende Verdienstlosigkeit usw. Fürsorge zu treffen — lauter Verpflichtungen, welche für Kapitalisten usw. nicht oder nicht in dem Umfange vorhanden sind. Die Bedeutung dieser und namentlich des letzteren Arguments wird sich nicht verkennen lassen. Jedenfalls ist der Besitzer eines wenn auch mäßigen Vermögens, mag dasselbe in irgendwelcher Form bestehen, in ungleich höherem Grade sichergestellt als derjenige, der nur auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist. Doch gilt das in vollem Maße nur von denjenigen Arbeiterkategorieen, welche nur einen prekären Lohn beziehen, also nicht dauernd angestellt sind. Je mehr mit dem Gehalte Pensionsberechtigung, Witwen- und Waisengelder verbunden sind, um so mehr nähert er sich dem fundierten Einkommen.

Die Richtigkeit dieser Argumente wird auch in der modernen Steuergesetzgebung auf verschiedene Weise anerkannt; am entschiedensten da, wo, wie in Preußen, der Schweiz und anderen Staaten, neben einer allgemeinen Einkommensteuer eine besondere Vermögenssteuer erhoben wird. Wo ein strenges Ertragssteuersystem besteht, wird die Differenzierung der Einkommensarten für Steuerzwecke dadurch bewirkt, daß die Steuersätze auf fundierte Einkommen höher sind als die auf nicht fundierte. So zahlt beispielsweise nach dem zurzeit noch bestehenden bayerischen Einkommensteuergesetz, welches nur das Einkommen aus geistiger und körperlicher Arbeit umfaßt, ein Steuerpflichtiger von einem Einkommen von 750 bis 900 M. 2 M., von 2000—2200 M. 12 M., von 3000—3400 M. 26 M., von 10000 bis 11000 M. 150 M. Steuer, während für Kapitalrenten in der gleichen Höhe 22,50 M. bis 27 M., bez. 70—77, 105—119,35 M. und 350 bis 385 M. an Steuern zu entrichten sind.

Endlich verweist man noch auf eine Reihe anderweitiger Umstände, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen können und Berücksichtigung verdienen. Namentlich Neumann hat deren Anerkennung prinzipiell zu rechtfertigen gesucht. Man rechnet hierzu vor allem die Zahl der Kinder, dann Unglücksfälle, Verschuldung u. dgl. Solche Momente werden denn auch von verschiedenen Staaten mit allgemeiner Einkommensteuer bei dieser berücksichtigt. Preußen berücksichtigte sie schon in seinem Einkommensteuer-G. v. 25./V. 1873. Nach dem G. v. 24./VI. 1891 bezw. der Novelle v. 26./V. 1909 werden bei Einkommen bis 6500 M. die Steuersätze um 1 bezw. 2 und 3 Steuerstufen ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige 2, bezw. 3 oder 4, bezw. 5 oder 6 Kinder oder mittellose Angehörige zu unterhalten hat. Für je zwei weitere solcher Familien-

angehörigen tritt Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. Bei Einkommen von 6500—9500 wird der Steuersatz um 1 bezw. 2 Stufen ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige 3, bezw. 4 oder 5 solcher Familienangehörigen zu unterhalten hat, und für je zwei weitere tritt Ermäßigung um eine Stufe ein. Bei Einkommen bis 12500 M. kann bei besonderen die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden Verhältnissen (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, andauernde Krankheit, Verschuldung usw.) eine Ermäßigung um höchtens drei Stufen stattfinden. Nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz können bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M. nicht übersteigt, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insofern berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der Steuersätze um höchstens drei Klassen, oder falls sie einer der untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Bei der Steuerrevision in Bayern von 1899 hat man auch bei einzelnen Ertragssteuern Steuerermäßigungen in der gleichen Richtung vorgesehen, obwohl sich bei einem Ertragssteuersystem wegen der Auflösung des gesamten Einkommens in seine einzelnen Arten Probleme wie das eben besprochene nicht in völlig befriedigender Weise lösen lassen. So sind bei den bei der sog. Einkommensteuer pflichtigen Personen, deren Einkommen aus körperlicher und geistiger Arbeit und deren Gesamteinkommen einschließlich der aus anderen Quellen herrührenden Einkünfte den Jahresbetrag von 5000 M. nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, daß ihnen eine Ermäßigung der Einkommensteuer um höchstens drei Einkommensklassen, oder falls sie einer der drei untersten Einkommensklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen die gleichen wie in Sachsen in Betracht. Dieselben Bestimmungen finden sich in dem Gewerbesteuergesetz. Bei der Kapitalrentensteuer soll unter den gleichen Voraussetzungen Ermäßigung der Steuer auf den nächstniederen Steuersatz bezw. gänzliche Befreiung gewährt werden, falls die Kapitalrente des Steuerpflichtigen 3000 M. und sein Gesamteinkommen 5000 M. nicht übersteigt.

Es ist wohl als richtig anzuerkennen, daß, je höher die Steuern, besonders durch die Zusammenhäufung der Staats- und Gemeindesteuern, werden, desto mehr der Trieb nach ausgleichender Gerechtigkeit die Forderung erhebt, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Allerdings kann eine zu weit gehende Berücksichtigung solcher besonderen, die Leistungsfähigkeit alterierenden Umstände nicht befürwortet werden; denn es könnte sonst das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den Einzelnen in bedauerlicher Weise abgeschwächt werden.

**21. Gesetzmässigkeit der Steuern.** Die Forderung der Gesetzmäßigkeit der Steuer begreift in erster Linie in sich die Frage nach dem formalen Recht der Staatsgewalt, Steuern zu erheben. Sie wird verschieden beantwortet werden müssen je nach den herrschenden Verfassungszuständen.

In Zeiten politischer Rechtlosigkeit erfolgt die Anordnung der Besteuerung durch einseitige Auflegung seitens der Staatsgewalt. Hier liegt allerdings die Gefahr eines Exzesses besonders nahe; Willkür, Härte, Ungerechtigkeit, Uebermaß stellen sich leicht ein. Sie werden nur da vermieden, wo der Fürst von patriarchalischen Gesinnungen gegen sein Volk erfüllt ist; sie werden andererseits da leicht unerträglich, wo die autonome Steuergewalt auf unterworfene Völkerschaften oder abhängige Provinzen angewendet wird. Hierher gehört die Besteuerung in Despotieen und ähnlichen Staatsverfassungen, dann auch in den absoluten Monarchieen. Daß Ungerechtigkeit, Willkür usw. mit diesen Verfassungen und besonders mit den zuletzt genannten nicht notwendig verbunden sind, beweisen die bei allen Ungleichkeiten in der Besteuerung doch deutlich erkennbaren Fortschritte des Steuerwesens z. B. Oesterreichs, Preußens und anderer Länder im 18. Jahrh.; daß sie aber nahe liegen, zeigt das Beispiel Frankreichs unter Ludwig XIV. und seinen Nachfolgern.

Während des Mittelalters bildete sich da und dort die vertragsmäßige Regelung mit einem sehr weitgehenden Steuerbewilligungsrecht aus. Die besonderen staatswirtschaftlichen Zustände des Mittelalters, die Vermischung des Staats- und Hofhaushaltes, ließen eine klare Pflicht zur Steuerzahlung nicht aufkommen. Wenn und soweit die gewöhnlichen Einnahmen des Fürsten aus den Domänen usw. nicht ausreichten, wurden zwar Steuern in Anspruch genommen und zumeist auch gewährt, aber doch, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen es sich nicht um persönliche Angelegenheiten des Fürsten, sondern um Staatsangelegenheiten handelte, nur auf Grund der zwischen

der Staatsgewalt und den Ständen vereinbarten Abmachungen. Das gilt namentlich von den deutschen Territorialfürstentümern. Ueber die Gewährung der Steuern wird zwischen Landesherrn und Ständen verhandelt, die Stände wollen nichts von einer Verpflichtung zur Steuerzahlung wissen, die Steuer erscheint als ein Zeichen guten Willens, der Landesherr dankt für die Steuer; sie ist eine vorübergehende Hilfe; Umfang, Art, Zeitdauer, Bedingungen der Gewährung usw. werden ausdrücklich festgestellt. Einzelne Steuern werden allerdings als notwendige Steuern angesehen, aber die meisten sind freiwillige; eine rechtliche Verpflichtung zur Steuerleistung besteht nicht. Das Bedürfnis nach Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen die Landstände zusammenberufen wurden, das Steuerbewilligungsrecht wurde eine der Hauptursachen der Ausbildung der landständischen Verfassung. Eine Menge von Rechten, die die Stände allmählich erlangten, so das Recht, bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Landesteilungen, Erbfolgestreitigkeiten mitzuwirken oder befragt zu werden, hängt mit dem Steuerbewilligungsrecht zusammen. Besonders entwickelt war es in England. Schon die confirmatio chartarum von 1297 verzichtet auf jede neue Steuer ohne parlamentarische Zustimmung, und das Steuerbewilligungsrecht blieb dort, da das Parlament im allgemeinen von ihm einen verständigen Gebrauch machte und Privilegien der oberen Klassen seltener waren, auch bis in die neuere Zeit im Gebrauch. Noch in den Grundgesetzen vom Jahre 1627 (petition of rights) und 1689 (declaration of rights) wird es wenigstens vorübergehend neu bekräftigt.

Während sich aber in England schon im 17. Jahrh. das parlamentarische Steuerwesen, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, in konsequenter, verständiger Weise ausbildete, während es in Frankreich, obwohl noch 1484 zu Tours förmlich anerkannt, sich überhaupt nicht recht entwickeln konnte, war in Deutschland die mißbräuchliche Benutzung der Steuerbewilligung seitens der Stände ein Hauptgrund für deren Verfall im 17. und 18. Jahrh. Die Stände oder deren Ausschüsse zwangen die Fürsten oft geradezu durch kurzsichtige Verweigerung notwendiger Mittel, sich über deren Willen hinwegzusetzen. Es kam dazu, daß infolge des ewigen Landfriedens die mangelnde Zustimmung der Landstände zu notwendigen Steuern durch Spruch der Reichsgerichte ersetzt werden konnte. Der jüngste Reichsabschied von 1654 sprach ganz allgemein die Verpflichtung der Stände aus, zum Unterhalt der nötigen Garnisonen und Festungen die erforderlichen Beträge zu leisten. Im 18. Jahrh. war wenigstens in denjenigen Staaten, an deren Spitze tatkräftige Regenten standen, das Steuerbewilligungsrecht der Landstände oder Ausschüsse fast illusorisch geworden.

Auch in der Gegenwart spricht man von einem Steuerbewilligungsrecht. Aber es besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen diesem und dem ständischen. Die alten Stände erschienen dem Staate gegenüber als selbstberechtige Korporationen, die mit diesem über eventuelle Leistungen paktieren, sie waren die Vertreter partikularer Interessen; die modernen Parlamente dagegen sind Organe des konstitutionellen Staates, sie haben für das Gemeinwohl zu sorgen. (S. d. Art. „Budgetrecht“ oben Bd. III, S. 308 fg.) Allerdings finden sich in den Verfassungen Sätze, welche auf ein Steuerbewilligungsrecht derselben hinweisen und eine jährliche Bewilligung des Budgets vorschreiben. Allein es ist unhaltbar, daraus ein absolutes Verweigerungsrecht der dem Staate notwendigen Bedürfnisse ableiten zu wollen. Das Parlament wird selbst da, wo eine Vereinbarung des Budgets zwischen den Kammern oder den Kammern und der Regierung nicht gelingt, von der verfassungsmäßigen Verpflichtung, das zur Fortführung des Staatswesens erforderliche Maß von Steuern zu bewilligen, nicht befreit. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parlament und Regierung über das Budget darf nicht zu einer Auflösung des Staates führen. Keine Verfassung will dem Parlament ein Recht der Steuerverweigerung einräumen. Es kann diese Auffassung als die herrschende Staatslehre bezeichnet werden. Im übrigen müssen wir auf die Artikel „Budget“ und namentlich „Budgetrecht“ verweisen (oben Bd. III a. a. O.).

Des weiteren mag in diesem Zusammenhang noch die Forderung aufgestellt werden, daß die Steuer auf gesetzmäßige, d. h. den Gesetzen entsprechende Weise eingeführt, erhoben und verwendet werde und daß in den Gesetzen die Steuerpflicht und alle darauf bezüglichen Tatsachen bestimmt und klar ausgesprochen seien. Es soll also genau und deutlich die Art der Steuer nach Subjekt, Objekt und Höhe, es sollen die Methoden der Veranlagung und Erhebung, die Strafen für Defraudationen usw., der Reklamationsweg u. a. in unzweifelhafter Weise bezeichnet werden.

### B. Grundsätze der Volkswirtschaft.

**22. Volkswirtschaftliche Quelle der Steuern.** Von seiten der Volkswirtschaft wird von dem Steuersystem gefordert, daß es die volkswirtschaftliche Entwickelung nicht störe. Nun ist nach unseren früheren Ausführungen als Quelle der Steuern das Ein-

kommen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften zu betrachten. Auf die Dauer kann also die Besteuerung nur aus dieser Quelle schöpfen. Selbstverständlich ist unter dem steuerbaren Einkommen nicht bloß das in Geld, sondern auch das in Naturalien bezogene zu begreifen. Unter Umständen kann auch nicht nur die wirklich bezogene, sondern auch die mögliche Rente (der durch diese bewirkte mögliche Genuß) Gegenstand der Steuer sein. So werden nicht selten bewohn- und vermietbare, aber vom Besitzer nicht vermietete oder bewohnte Gebäude, ebenso ertragsfähige, aber zurzeit nicht ausgenützte Grundstücke, dann zeitweise brachliegende Kapitalien der Steuer unterworfen.

Die volkswirtschaftlichen Grundsätze verlangen, daß das Volksvermögen und das Vermögen des Einzelnen geschont werde. Ein häufigeres Zurückgreifen auf das Volksvermögen als Steuerquelle würde dieses vermindern, damit den Volkswohlstand überhaupt schädigen und auch rein finanziell betrachtet schwere Nachteile in der Form abnehmender Steuern nach sich ziehen. Schonung des Kapitals eines Volkes ist, wie schon Rau sagt, eine notwendige Anforderung an jedes Steuersystem; nur wirkliche Notlagen des Staates können eine Durchbrechung dieses Grundsatzes rechtfertigen. Man muß aber hier wohl zwischen einer wirklichen Besteuerung des Kapitals oder Vermögens und einer nur scheinbaren unterscheiden.

Eine scheinbare Besteuerung des Vermögens findet z. B. da statt, wo die Bemessungsgrundlage der Steuern statt in dem Einkommen in dem Vermögen gesucht wird. Man geht hier von der Annahme aus, daß der Ertrag von Kapitalien oder das Einkommen, die man doch in letzter Linie zu treffen beabsichtigt, dem Vermögen oder Kapital proportional sei, so daß man die Steuer wohl auch nach den letzteren bemessen könne. In der Tat sind die meisten in der Praxis vorkommenden Vermögen- oder Kapitalsteuern nur nominelle, nicht reelle. Es geht dies schon aus der üblichen Niedrigkeit des Steuersatzes hervor. Auch die mittelalterlichen, nach dem Vermögen erhobenen Schatzungen waren in der Regel, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., z. B. in Baden und Bayern erhobenen sog. Kapitalsteuern, immer nur nominelle Vermögens- und Kapitalsteuern. Auch die durch Gesetz von 1893 in Preußen durchgeführte, nun in vielen deutschen Staaten, auch in der Schweiz und Nordamerika bestehende Vermögenssteuer ist nur eine scheinbare. Steuerquelle soll das Einkommen sein, das Vermögen soll nur die Bemessungsgrundlage bilden, nach welcher eine Besteuerung des sog. fundierten Einkommens bewirkt werden soll. Dagegen gibt es allerdings Steuern, welche als Vermögenssteuern wirken, wenn dies auch im Namen gar nicht ausgedrückt ist. Eine solche ist z. B. die Erbschaftssteuer, bei der das an die Erben gelangende Vermögen um den Betrag der Steuer verkürzt wird. Indessen läßt sich diese aus einer Reihe von anderen Gründen, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, rechtfertigen. Eine Vermögensbesteuerung kann ferner dann eintreten, wenn hohe Vermögensverkehrssteuern, namentlich vom Kaufe und Tausche von Immobilien, erhoben werden. Aber auch diese sind da volkswirtschaftlich unbedenklich, wo durch den Kauf ein Gewinn gemacht wird, also in Zeiten steigender Güter- und Häuserpreise, bei günstigen Konjunkturen usw. In solchen Fällen können Einkommensteile, die sich sehr leicht der steuerlichen Erfassung entziehen, noch zur Versteuerung gebracht werden. Freilich läßt sich nicht verhehlen, daß diese Steuern viel Willkürliches und Ungleichmäßiges an sich haben und mehr dem Streben der Finanzverwaltung, Einkommen zu erzielen, als der Rücksichtnahme auf die obersten Grundsätze im Steuerwesen ihre Entstehung verdanken. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß auch eine nominelle Einkommenbesteuerung unter Umständen durch Höhe und Art der Erhebung den Volkswohlstand schwer schädigen kann.

Das führt überhaupt auf die Frage, welche Höhe die Besteuerung erreichen darf, ohne als drückend oder volkswirtschaftlich schädlich empfunden zu werden. Hier handelt es sich freilich um Verhältnisse, welche zu verwickelter Natur sind, als daß sie sich mit wenigen Sätzen erledigen ließen. Es kann hier nur kurz erwähnt werden, daß man schon früher den Versuch gemacht hat, die Quote des Einkommens in Zahlen auszudrücken, welche ohne Schädigung des Volkswohlstandes erhoben werden darf. Man hat sich aber überzeugt, daß es unmöglich sei, eine solche Quote zu bestimmen; denn die Größe der Steuerkraft hängt zusammen mit dem Reichtume und der Produktivkraft überhaupt und das sind bekanntlich veränderliche Größen. Sie können sich vermindern zur Zeit von Mißernten, Krisen usw. und es kann dann eine bis dahin leicht ertragene Steuer vorübergehend wohl drückend empfunden werden, oder aber, und das ist der Fall wohl so ziemlich bei allen europäischen Staaten in diesem Jahrhundert, das Volksvermögen nimmt zu und dann erhöht sich auch dementsprechend die Steuerkraft. Ein zweites Moment, das Beachtung verdient, ist der größere oder geringere Reichtum an Geld. Auch zur Zeit der Naturalwirtschaft konnte das deutsche Volk seine Bedürfnisse

sicher in ausgiebiger Weise befriedigen; aber seine Fähigkeit, Geldsteuern zu entrichten, war gering infolge des Mangels an barem Gelde, und daher erklärt es sich, daß wir da und dort noch im 17. Jahrh. Naturalabgaben finden und daß auch heute noch in den ländlichen Gemeinden manche Bedürfnisse lieber durch Naturaldienstleistungen als durch Umlagen befriedigt werden. Auch andere Momente, auf die wir aber hier nicht weiter eingehen können, so z. B. das Steigen oder Sinken des Geldwertes, der Rückgang oder Aufschwung einzelner Landesteile kann die Steuerlast zeitweise hier und dort mehr oder weniger drückend erscheinen lassen.

Auch an dieser Stelle möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, wenn heutzutage da und dort Klagen über Steuerdruck laut werden, diese nicht in einer besonders drückenden Höhe der Staatssteuern ihre Erklärung und Rechtfertigung finden, sondern in dem Hinzutreten der Steuern der Kommunen und der Kommunalverbände, die allerdings da und dort eine bemerkenswerte und durch die Art der Erhebung (Zuschläge zu den Staatssteuern) besonders fühlbare Höhe erreicht haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf den Art. „Kommunalabgaben“ (oben Bd. VI S. 19 fg.).

Ueber die tatsächliche Höhe der dermaligen Steuerbelastung mag bemerkt werden, daß nach ungefähren Berechnungen an Steuern (des Staates) im Jahre der einzelne Einwohner aufzubringen hat (in den Jahren 1907 bezw. 1908):

| | | |
|---|---|---|
| in Frankreich | 66,12 | M. |
| „ England | 61,20 | „ |
| „ Italien | 32.90 | „ |
| „ Oesterreich | 38,95 | „ |
| „ Ungarn | 29,80 | „ |
| „ Vereinigte Staaten | 35,87 | „ |
| „ Deutschland | 34,60 | „ |
| „ Rußland | 17,93 | „ |

Weiteres s. Art. „Finanzen der Gegenwart“ und O. Schwarz, Finanzsystem der Großmächte I u. II, 1909, Leipzig.

**23. Weitere volkswirtschaftliche Grundsätze.** Eine weitere volkswirtschaftliche Forderung an das Steuerwesen besteht darin, daß dasselbe so geordnet sei, daß möglichst geringe Störungen in der Erzeugung, im Verkehr, in Verteilung und Verbrauch der wirtschaftlichen Güter verursacht werden. Das gilt namentlich für die indirekten Steuern, bei denen Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Persönlichkeiten sind, wo also der Steuerzahler, obwohl nicht er mit der Steuer getroffen werden soll, die ganze Unbequemlichkeit, die mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer verbunden ist, tragen muß. So, wenn der Bierbrauer oder der Branntweinbrenner oder der Importeur zollpflichtiger Waren den ganzen steueramtlichen Kontrollapparat über sich ergehen lassen muß. Namentlich wird ein häufiger Wechsel der Zollpolitik leicht Verwirrungen und Schädigungen der Volkswirtschaft herbeiführen. Mit dieser Forderung kann aber selbstverständlich nicht die Beseitigung jeder beschränkenden Wirkung der Besteuerung verlangt werden; denn es wird unvermeidlich sein, daß sie immer, sei es durch die Objekte, welche sie belastet, sei es durch die Art der Erhebung und die Vorsichtsmaßregeln, welche sie erfordert, der Produktion, dem Verkehr, der Konsumtion gewisse mehr oder weniger drückende Fesseln auferlegt.

### C. Grundsätze der Finanzwirtschaft.

**24. Beweglichkeit der Steuern.** Als erste Forderung der Finanzwirtschaft stellt man gewöhnlich den Satz auf, daß die Steuern so geartet sein sollen, daß sie den regelmäßigen Bedarf, soweit zu dessen Deckung die übrigen regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, zu befriedigen vermögen, daß sie also *ausreichend* oder genügend seien. Doch ist diese Forderung so selbstverständlich, daß sie nicht weiter begründet zu werden braucht. Einiger Worte bedarf dagegen die Forderung, daß die Steuern *beweglich* seien. Die Steuern sollen sich dem Staatsbedarf anpassen. Da nun, wie an einer anderen Stelle nachgewiesen worden ist (oben Bd. IV, S. 130 fg.), für die Gegenwart von einem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatstätigkeit“ gesprochen werden muß, so muß die Besteuerung so eingerichtet sein, daß sie der Erhöhung fähig ist. Allerdings wird schon die Zunahme der Bevölkerung wie des Wohlstandes eine Zunahme des Steuerertrages bewirken; aber es handelt sich doch auch in gut geleiteten Staaten mit günstiger Entwickelung darum, in dem Steuersystem auch solche Steuern zu besitzen, welche den wachsenden Anforderungen sicher und in verlässiger Weise sich anzupassen vermögen. Daß die heute bestehenden Steuersysteme diesen Anforderungen in genügendem Maße entsprächen, läßt sich nicht behaupten. Bis vor kurzem stammten die Steuersysteme der meisten Staaten in ihren Grundzügen noch aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, aus einer Zeit, in der man nach den Wirren und Lasten der Kriege sich der erfreulichen Meinung hingeben zu dürfen glaubte, daß der Finanzbedarf nun nicht mehr wachsen, sondern infolge der friedlichen Aussichten und der in Angriff genommenen Schuldentilgung sich herab-

mindern würde. Daher erklärt es sich, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh., soweit es um die direkten Steuern sich handelte, Steuersysteme gebildet wurden, welche in der Hauptsache auf stabile, katastrierte Erträge begründet waren. Alle die sog. Ertragssteuern liefern zwar sichere Einnahmen, aber sie sind schwer beweglich; denn wenn sie auch bei mäßiger Höhe zufriedenstellende Resultate ergeben, so machen sich doch bei bedeutenderen Erhöhungen die Mängel ihrer Veranlagung in drückender Weise geltend. Man wird deshalb von den Steuersystemen, die in der Hauptsache auf Ertragssteuern begründet sind, sagen müssen, daß sie einen zu geringen Grad von Beweglichkeit aufweisen. Das Prinzip der Beweglichkeit vertritt unter den direkten Steuern am besten die eigentliche allgemeine Einkommensteuer. Sie erlaubt bei guter Veranlagung einen wechselnden Steuerfuß, so daß auch plötzlich aufsteigende Bedarfserhöhungen durch sie gedeckt werden können. In dieser Weise gebraucht denn auch z. B. England seine Einkommensteuer. Mit Rücksicht auf die Zunahme des Staatsbedarfs haben auch Steuerkontingentierungen, wie eine solche z. B. in Preußen bei der Grundsteuer mit 10 Mill. Tlr. für die alten Provinzen und bei der Klassensteuer mit 14 Mill. Tlr. eingeführt war, immer etwas Mißliches.

Sehr beweglich sind die Verbrauchssteuern, namentlich diejenigen auf Gegenstände allgemeinen Verbrauchs. Ihre Erträge wachsen ohne Erhöhung des Steuerfußes in starker Proportion bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Wohlstande. So hat beispielsweise die Salzsteuer des Deutschen Reichs ohne Erhöhung in der Zeit von 1874—1910 eine Steigerung von 33,7 auf 58,05 Mill. M. erfahren. Aber sie versagen auch leicht in ungünstigen Zeiten, also meist gerade dann, wenn die Finanzen vermehrter Einnahmen bedürfen. In normalen Zeiten vermag auch eine Erhöhung des Steuersatzes bedeutende Mehreinnahmen zu ergeben. Beispielsweise hat die Branntweinsteuer des Deutschen Reichs 1886/87 37,7 Mill. M., i. J. 1888/89, also nach der Neuordnung derselben, 99,6, 1900/01 124,3 Mill. M. ertragen; die Zuckersteuer in denselben Jahren 15,0 bezw. 9,4, 52,0, 102,0 Mill. M. Aber eine solche Erhöhung muß wohl vorbereitet werden, ist schon aus einer Reihe von anderen Gründen, namentlich volkswirtschaftlicher Natur, nicht sofort durchzuführen und kann deshalb zur Befriedigung plötzlich auftretender Mehrausgaben nicht benutzt werden. Im übrigen ist auf das zu verweisen, was oben über die ordentlichen und außerordentlichen Steuern ausgeführt wurde.

## IV. Die Steuerverwaltung.

**25. Die Veranlagung.** Es ist Aufgabe der Steuerverwaltung, dafür zu sorgen, daß die durch den Willen des Gesetzgebers begründete Steuerpflicht zur Verwirklichung gebracht und die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes von der Bevölkerung geschuldeten Beträge in geeigneter und gesetzentsprechender Weise erhoben werden. Die Aufgabe der Steuerverwaltung bezieht sich also auf die Veranlagung und auf die Erhebung.

Was zuerst die Veranlagung betrifft, so versteht man darunter die Feststellung der Grundlagen der Besteuerung. Die Grundlagen jeder Besteuerung sind nun die Bestimmungen über das Steuersubjekt, das Steuerobjekt, die Steuereinheit und den Steuersatz. Auf ihrer Verschiedenheit beruht der Unterschied der Steuern für die Verwaltung. Jede Steuergattung (Ertrags-, Einkommen-, Vermögenssteuer usw.) weist eine andere Steuerveranlagung auf und jede einzelne Steuer wieder. Namentlich tritt hier sofort der Unterschied zwischen den direkten und den indirekten Steuern (im Wortsinne) hervor. Die indirekte Besteuerung ist eben ein Mittel der Steuerverwaltung, das diese benutzt, um die Schwierigkeiten zu vermindern, welche eine direkte Veranlagung und Erhebung bereiten würde. Auch die Unterscheidung zwischen Kataster- und Tarifsteuern (direkten und indirekten Steuern in diesem Sinne) ist bei Betrachtung der Veranlagung von besonderer Bedeutung. Bei den ersteren erfolgt die regelmäßige Veranlagung in bestimmten Zeiträumen gleichzeitig für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, während sie bei den letzteren zu sehr unregelmäßigen Zeiten geschieht.

a) Bezüglich der Feststellung der Steuerobjekte muß in der Hauptsache auf das bei den einzelnen Steuern Bemerkte verwiesen werden. Es ist hier nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen, da die meisten Steuern besondere Einrichtungen erfordern. Nur folgendes mag bemerkt werden. Die Feststellung der Steuerobjekte wird vielfach schwieriger, je verwickelter die Erwerbs- und Besitzverhältnisse werden und je mehr der Versuch gemacht wird, statt einfacher Wertgrößen, Sachgüter und Verhältnisse komplizierte Wertgrößen, die Qualität oder sonstige differenzierende Eigenschaften usw. zu berücksichtigen. Hier handelt es sich dann um eine möglichst genaue Bestimmung des Steuerobjektes nach Begriff, Umfang, Inhalt. Die Wünsche der Steuerverwaltung und die Forderungen der Gerechtigkeit im Steuerwesen treten hier häufig in Konflikt. Die Steuerverwaltung muß Einfachheit der Steuerobjekte und Steuereinheiten wünschen, die Gerechtigkeit aber fordert eine eingehende Berücksichtigung derselben, eine Beachtung derjenigen Momente, aus denen die größere oder geringere Steuerfähigkeit der Einzelnen festgestellt werden kann. Während man sich bei den einfacheren Erwerbs- und Besitzverhältnissen früherer Wirtschaftsperioden mit einfachen Steuerobjekten und -einheiten begnügen konnte und mußte, also mit der Kopfzahl, der Familienzahl, mit der Zahl der Wirtschaften, der Größe der Grundstücke, Zahl oder Gewicht der zoll-

pflichtigen Waren usw., verlangt man heute nicht nur bei den Einkommen- und Ertrags-, sondern besonders auch bei den Verbrauchssteuern eine immer größere Spezialisierung der Steuerobjekte. Die immer mehr beachtete Tatsache, daß der Verbrauch der besseren Qualitäten der steuer- und zollpflichtigen Waren in der Regel auf ein höheres Einkommen hinweist, hat zu der Forderung geführt, die Höhe der Steuern nach Sorten und Qualitäten abzustufen. Es ist einer der wesentlichsten Gründe zugunsten des Tabakmonopols, daß nur durch dieses eine der Qualität entsprechende Besteuerung bewirkt werden könne. Allerdings hat die Steuertechnik in dieser Beziehung schon bedeutende Fortschritte gemacht: die Steuerkataster sind immer sorgfältiger und eingehender gebildet, die amtlichen und sonstigen Schätzungen und Berechnungen der Einkommen und Vermögen sind zuverlässiger geworden, die Verbrauchsbesteuerung hat vielfach den Uebergang von der Rohstoff- zur Fabrikatsteuer angebahnt oder vollzogen, an Stelle der Gewichts- und Stückzölle sind da und dort Wertzölle getreten usw., aber es wird sich nicht verkennen lassen, daß die Steuertechnik auch heute noch weit davon entfernt ist, allen Anforderungen zu entsprechen. Namentlich bleibt die breite Anwendung der Quantitätsbesteuerung immer ein schwerer Mangel der Verbrauchsbesteuerung; freilich ist die Beibehaltung derselben vielfach durch die Unmöglichkeit geboten, die Qualität der Steuerobjekte nach einfachen, leicht konstatierbaren Merkmalen festzustellen.

b) Was dann die Steuersubjekte anbetrifft, so muß auch hier betont werden, daß die auf diese bezüglichen Bestimmungen ebenfalls viele Verschiedenheiten je nach Steuergattung und Steuerart aufweisen. Auch hier kann deshalb nur von allgemeinen Bestimmungen und Tatsachen die Rede sein; im übrigen ist auf die Angaben bei den einzelnen Steuern zu verweisen.

Die Gesetzgebung hat nicht nur festzustellen, wer rechtlich zur Steuerzahlung verpflichtet ist, sondern auch, inwieweit der Einzelne die Steuerbehörde bei der Eruierung seiner Steuerschuldigkeit zu unterstützen hat. Gerade die letztere Frage führt auf Probleme, die sich nicht immer leicht lösen lassen. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei der Steuerveranlagung, die namentlich bei den Einkommen-, Vermögens- und bei einzelnen Ertragssteuern von großer Bedeutung ist, geschieht durch Deklarationen oder Fassionen über die Größe ihres Einkommens, Vermögens, Ertrages oder andere Tatsachen, aus denen ein Schluß auf diese gezogen werden kann; so z. B. bei der Gewerbesteuer über die Zahl der Gehilfen, über die Menge der verarbeiteten Rohstoffe usw. Solche Deklarationen sind unentbehrlich; die amtliche Schätzung allein genügt nicht. Davon hat man sich je länger je mehr überzeugt. Unter den Bestimmungen des preußischen Einkommensteuer-G. v. Jahre 1851 befindet sich auch eine, welche „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen“ verbietet. Dagegen heißt es in den Motiven zu der preußischen Einkommensteuer von 1891, daß sich die für die Steuerveranlagung erheblichen Tatsachen nicht ohne gründliche Prüfung ermitteln ließen; daß es im Interesse der gleichen Verteilung der Lasten und des sozialen Friedens gelegen sei, Einrichtungen zu treffen, welche nach den bisherigen Erfahrungen unentbehrlich sind für eine zutreffende Ermittelung des Einkommens. Als solche, freilich nicht als einzige, sei die Verpflichtung zur Selbstangabe des Einkommens anzusehen. Nun wird sich wohl auf Grund der Erfahrungen, die man mit Einschätzungskommissionen machte, sagen lassen, daß man mit Einschätzungen allein nicht auskommen kann, daß man diese durch Selbstangaben der Pflichtigen ergänzen und teilweise wohl auch ersetzen muß, aber es fragt sich, inwieweit die Selbstangabe zu zuverlässigen Resultaten führt. Wenn man gegen die Deklarationen vorbringt, daß es für manchen Steuerpflichtigen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sei, sein Jahreseinkommen zu fatieren, weil er es nicht festzustellen vermöge — man denkt dabei namentlich an die Landwirte und die kleinen Handwerker —, so ist einer solchen Behauptung gegenüber zu sagen, daß die besser situierten Klassen sicherlich bei gutem Willen in der Lage sind, ihr Einkommen zu bestimmen, und daß es bei den kleineren Landwirten und Handwerkern sich nicht darum handeln kann, ihr Einkommen genau auf den Pfennig zu bestimmen, sondern lediglich es insoweit festzustellen, als zur Einreihung in eine der Steuerklassen erforderlich ist. Diesen Anforderungen vermag man auch ohne eigentliche Buchführung nur mittels Ertrags- und Verbrauchsermittelungen einigermaßen zu entsprechen. Gerade für diese Klassen würde der Deklarationszwang auch insofern von großem Nutzen sein, als er zu den Anfängen einer geordneten Rechnungsführung veranlassen würde, ohne welche je länger je mehr auch der kleinere Landwirt nicht mehr auskommt. Eine weitere Frage ist die, welchen Charakter die Verpflichtung zur Selbstangabe haben, ob sie dem Gewissen des Einzelnen überlassen oder zu einer durch gesetzliche Strafen erzwungenen Rechtspflicht gemacht werden soll. Daß man mit dem ersteren allein heute noch keinen Erfolg hat, ist bekannt. Das Steuergewissen hat durchaus nicht den erforderlichen Grad von Empfindlichkeit; die öffentliche Moral stärkt es nicht, denn diese beurteilt die Steuerdefraudation ungleich milder als ein privatrechtliches Vermögensdelikt. Ein obrigkeitlicher Zwang, verschärft durch wirksame Strafen und geeignete Kontrollmaßregeln, wird deshalb nicht entbehrt werden können. Nur durch nüchterne Berücksichtigung der menschlichen Schwächen und Fehler und eine geeignete Korrektur in Form wirksamer Kontrollen und Strafen werden brauchbare Resultate erzielt und kann ein Steuergewissen erzogen werden. Das wird nur durch jahrzehntelang fortgesetzte konsequente Bemühungen gelingen. Deklaration ohne Kontrolle ist wertlos. Jedenfalls warnen die auch in der Gegenwart noch zu machenden Erfahrungen vor einer optimistischen Auffassung der Selbstangabe. Ob die vielfach üblichen Kontrollen und Strafen genügen, um zu brauchbaren Resultaten zu gelangen, ist mehr als fraglich. Eine wirklich wirksame Kontrolle könnte wohl nur durch eine allgemeine Erbschaftssteuer geübt werden.

c) Was endlich die Feststellung des auf die Steuereinheit entfallenden Steuersatzes anlangt, so handelt es sich hier um den Unterschied zwischen Repartitions- (Kontingentierungs-) und Quotitätssteuern. Bezüglich desselben ist aber auf die besonderen Artikel oben Bd. VII S. 118/19 und Bd. VI S. 1282/83 zu verweisen.

**26. Die Erhebung der Steuern.** — Bezüglich der Erhebung der Steuern sind mehrere Systeme zu unterscheiden. Die Steuererhebung kann entweder verpachtet oder auf dem Wege der Repartierung oder endlich durch den Staat in eigener Regie bewirkt werden.

Steuerverpachtungen sind in den antiken Staaten und in Frankreich vor der Revolution sehr beliebt gewesen. Gewissermaßen notwendig sind sie da, wo die Staatsverwaltung, wie heute noch in orientalischen Staaten, eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials entbehren muß. Bei geordneten Verhältnissen wird die Steuerpacht, wenigstens was die direkten Steuern anlangt, mit Recht allgemein verworfen; sie ist allerdings die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert, und vermag auch in normalen Zeiten sichere Beträge zu geben; aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe. Sie widerspricht dem im Begriff des Staates begründeten Wesen der Steuern. Die direkten und natürlichen Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler werden von Mittelspersonen unterbrochen, die mit der Erhebung der Steuern ihre eigenen geschäftlichen Interessen verfolgen. Die Geschichte erzählt von der rücksichtslosen Härte der Pächter gegen die Steuerzahler, von ihrer Bereicherung auf Kosten derselben, von ihrer Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, aber auch von dem Haß der Bevölkerung gegen sie. Die Geschichte Rußlands weist schreckliche Szenen des Aufruhrs und Racheakte gegen die Pächter auf. Die Mißwirtschaft der französischen Pächter war einer der Gründe der Revolution. Die französischen Könige haben wegen des allgemeinen Hasses gegen die Pächter selbst bei ganz ungerechten Verfolgungen derselben auf den Beifall des Volkes rechnen können.

Die Gegenwart hat, wie gesagt, das Pachtsystem allgemein verworfen; doch gibt es auch heute noch Fälle, in denen dasselbe als zulässig bezeichnet werden kann. Das ist der Fall z. B. bei denjenigen Steuern, deren Erhebung mit einem technischen Betriebe verbunden ist, bei denen also an sich die Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler nicht unmittelbarer Natur sind. Darauf hat man wohl auch schon früher geachtet, indem man die Verpachtung vorwiegend auf die indirekten Steuern anwandte. Heute finden wir namentlich solche Steuern verpachtet, welche durch monopolistischen Gewerbetrieb erhoben werden, so namentlich das Tabakmonopol (z. B. in der Türkei). Eine Verpachtung indirekter Steuern kann auch vorübergehend da empfohlen werden, wo es sich um die Neueinführung indirekter Steuern und Zölle in einem dafür nicht vorbereiteten Staatswesen handelt. So meint Hume, daß bei Zöllen die Verpachtung, obwohl sie an sich schlechter sei, immer der Eigenverwaltung voranzugehen habe. Selbst Fr. List glaubt noch, daß es bei Begründung eines deutschen Zollvereins sich empfehlen würde, die Zölle zu verpachten. Es kann ferner bei den indirekten Steuern städtischer Gemeinwesen die Verpachtung angezeigt oder wenigstens unbedenklich sein. So sind in Frankreich heute noch viele Kommunalsteuern verpachtet. Aber auch in diesen Fällen scheint die Verpachtung nur dann ratsam zu sein, wenn die zu erhebenden Abgaben jedem willkürlichen Vorgehen seitens der Pächter entzogen, die Steuern genau tarifiert und weitergehende Einmischungen in Privatverhältnisse nicht erforderlich sind.

Ein anderes System der Steuererhebung besteht in der Erhebung der Steuer durch gewisse politische Verbände oder Körperschaften, denen es dann überlassen bleibt, die Steuern auf ihre Untergebenen zu verteilen und von diesen beizutreiben. Man spricht hier von einem „Repartiersystem“ (Roscher). Diese Art der Repartition entspricht ebenfalls einfachen Verhältnissen, Zeiten, in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt wenig Entschlossenheit aufweist. Sie begegnet uns besonders in dem „Subkollektationsrechte“ der Reichsstände im alten Deutschen Reiche und in den diesem entsprechenden Rechten der Stände in den Territorien. Hier wurden in der Regel die auf den Landtagen bewilligten Summen nach einem festen Verhältnis unter die einzelnen Stände oder Kurien verteilt und es blieb diesen überlassen, die Steuern auf die Einzelnen umzulegen. Neben den Mängeln der staatlichen Finanzverwaltung läßt sich die lange Beibehaltung dieses Systems namentlich auch aus dem Unabhängigkeitsdrange der verschiedenen politischen Stände erklären, die mit Erfolg bestrebt waren, Eingriffe des Fürsten nach Möglichkeit von sich abzuhalten. In anderen Ländern mit frühzeitig stark zentralisierter Gewalt, z. B. in Frankreich unter Colbert, scheint man das Repartiersystem als ein Mittel betrachtet zu haben, um den Widerwillen gegen die Steuern vom Staate auf die erhebenden Zwischenglieder abzuwälzen. Auch bei Kriegskontributionen ist die Maßregel der Repartierung aus naheliegenden Gründen üblich; der siegreiche Heerführer legt dem feindlichen Lande oder Provinzen, Städten usw. desselben die Lieferung einer Geldsumme auf, überläßt es aber diesen, die Verteilung auf die Einzelnen vorzunehmen. Diese ältere Form der Repartition verträgt sich aber gleichfalls nicht mehr mit unserem modernen Staatswesen; deshalb finden wir sie meistens nur da (in der Form von Matrikularbeiträgen), wo die besondere Natur von Staatenbünden oder Bundesstaaten sie als bequemes Aushilfsmittel verlangt. Auch in solchen Ländern wird das Repartiersystem in der Gegenwart sich erhalten, in denen in gewisser Beziehung die mittelalterliche Unreife der Verwaltung fortdauert. So ist es bekannt, daß die russische Kopfsteuer, der Obrok, bis in die jüngste Zeit auf die Provinzen und Gemeinden repartiert und von den letzteren auf die Einzelnen nach ihrer Leistungsfähigkeit umgelegt wurde.

Die heute übliche Art der Steuererhebung ist die in eigener Regie des Staates, d. h. die

Erhebung der Steuern durch staatliche Beamte. Sie entspricht, wie Roscher mit Recht bemerkt, am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Zentralisation sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaates. Man hat dabei versucht, die Beamten, und namentlich die unteren, um ihr Interesse an einer möglichst vollständigen Steuerablieferung zu heben, teilweise in Quoten derselben zu besolden. Das ist der Fall z. B. bei den Lokalsteuereinnehmern in Preußen und in Frankreich. Freilich wird es dann nötig sein, sich gegen Uebergriffe derselben durch wirksame Kontrollmaßregeln, durch Kautionsstellungen und dgl. zu sichern und die Steuerpflichtigen gegen unrichtige Steuererhebungen zu schützen.

Wenn wir so das System der Selbstverwaltung als das der Gegenwart entsprechendste bezeichnen, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht auch heute noch in besonderen Fällen die Repartierung der Steuern und ihre Erhebung durch die politischen Körperschaften oder die Anwendung des Pachtsystems möglich oder empfehlenswert wäre. Nur muß das Regiesystem durchaus vorherrschend sein.

## V. Die Steuerüberwälzung und die Steuerentlastungskämpfe.

### A. Die Steuerüberwälzung im engeren Sinne.

**27. Begriff.** Unter der Ueberwälzung der Steuern verstehen wir die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Uebertragung einer Steuerlast seitens der Steuerzahler auf andere. Wenn wir die Ueberwälzung nur auf dem Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs sich vollziehen lassen, so schließen wir eine Reihe von auf anderem Wege sich vollziehenden Entlastungskämpfen von diesem Begriffe aus. Von den letzteren soll später die Rede sein. Dagegen verstehen wir mit Schäffle und Kaizl unter Ueberwälzung nicht bloß die Uebertragung einer einmaligen gegenwärtigen Steuer, sondern auch die einer zukünftigen, welche dadurch geschieht, daß der kapitalisierte Betrag der Steuer von dem Preise einer Erwerbsquelle dem Verkäufer in Abzug gebracht wird.

Die Ueberwälzung kann im Verkehr nun als Fortwälzung oder als Rückwälzung auftreten. Die Fortwälzung geschieht im Preiszuschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehre. So wenn bei den indirekten Steuern der als Steuerzahler fungierende Produzent oder Händler die Steuer durch Erhöhung des Preises auf den Konsumenten wälzt. Die Rückwälzung äußert sich im Preisabschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr. So in dem oben erwähnten Falle, daß eine Steuer durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Kaufpreise auf den Verkäufer übertragen wird. Der letztere Fall kann insbesondere bei stabilen Ertragsteuern (z. B. der Grundsteuer) sich ereignen.

Man wird nun zunächst zwei Arten von Ueberwälzung zu unterscheiden haben, eine gewollte und eine nicht gewollte. Die von seiten der Steuergesetzgebung gewollte Ueberwälzung gründet auf steuertechnischen Motiven. Solche bestimmen die Steuergewalt, wie oben bereits in anderem Zusammenhange bemerkt worden ist, gewisse Steuern nicht unmittelbar von demjenigen, welchen sie endgültig treffen sollen, dem Steuerträger oder -destinatar, sondern von einer kleinen Zahl von Mittelspersonen unter der Voraussetzung zu erheben, daß sich diese den Steuervorschuß im Preise der Produkte von den Abnehmern der steuerpflichtigen Waren vergüten lassen. Diese Mittelspersonen erscheinen dann als gezwungene Steuereinnehmer mit eigenem Risiko, welche die Steuergewalt nicht mit der öffentlichrechtlichen Befugnis zur zwangsweisen Einhebung ausrüstet, sondern bloß mit dem Wunsche begleitet, daß sie die Steuern durch pivatrechtliche Akte im privatrechtlichen Verkehr, das ist eben durch die Ueberwälzung, ersetzt erhalten mögen (Kaizl). Hier gehört also die Ueberwälzung in den Steuerplan und bildet die Voraussetzung für den richtigen Erfolg der Steuer. Gegenüber dieser gewollten Steuerüberwälzung gibt es nun eine nicht gewollte, die dann eintritt, wenn durch Vorgänge wirtschaftlicher Natur der nach Absicht der Gesetzgebung zur Steuertragung Verpflichtete (der Steuerdestinatar) diese auf einen anderen überwälzt. Eine nicht gewollte Ueberwälzung wird selbstverständlich den Steuerplan durchkreuzen und kann möglicherweise — eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast auf Grund der Steuergesetze vorausgesetzt — eine an sich gerechte Steuer ungerecht machen. Es ist Sache der Steuerpolitik, die Besteuerung derartig einzurichten, daß die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. h. übergewälzt werden können, und daß andererseits die direkten Steuern auf demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen.

Die Frage ist nun, inwieweit das tatsächliche Leben den gesetzgeberischen Voraussetzungen entspricht, d. h. inwieweit die indirekten Steuern wirklich übergewälzt werden und die direkten wirklich auf dem Steuerpflichtigen liegen bleiben. In dieser Beziehung stehen sich mannigfache Ansichten gegenüber.

Bevor aber auf die Untersuchung konkreter Verhältnisse eingegangen werden kann, soll ein kurzer Ueberblick über die

Dogmengeschichte der Steuerüberwälzung vorausgeschickt werden.

**28. Dogmengeschichte der Ueberwälzungstheorie.** Es gibt Volkswirte, welche die Ueberwälzung der meisten oder aller Steuer für möglich, ja geradezu für notwendig halten. Diese Ansicht knüpft in ihrer ersten Form an zwei Grundlehren der A. Smithschen Nationalökonomie an, nämlich, daß nur die Reinerträge die Besteuerung vertragen und daß die Gewinne in den Privatwirtschaften nach Ausgleich streben. Daraus wurde geschlossen, daß Steuern, welche Personen ohne Reineinkommen treffen, oder solche, welche die Erträge (abgesehen von der Grundrente) ungleichmäßig belasten, der Ueberwälzung unterliegen. Die notwendige Folge einer diesen Grundlehren widersprechenden Besteuerung wäre die Ueberwälzung durch Verminderung des Angebots und Steigerung der Preise. Wenn sich auch diese Ueberwälzung nicht sofort vollziehe, so wirke sie doch allmählich in zuverlässiger Weise und führe schließlich zu einer gerechten Verteilung.

Diese Lehre wurde begründet von A. Smith, fortgebildet von Ricardo und, allerdings mit mannigfachen Modifikationen, von Canard. Der Glaube an die Unfehlbarkeit der Ueberwälzung wird auch von Say und anderen englischen und französischen Schriftstellern geteilt, nur daß Say nichts von deren absolut ausgleichender Wirkung wissen will, sondern vielmehr behauptet, daß die Steuern diejenigen endgültig belasten, welche sich denselben nicht entziehen könnten; jeder strebe zwar mit allen Kräften danach, die unangenehm empfundene Last der Steuer auf andere zu übertragen, aber diese Kräfte seien eben sehr verschieden.

Ungleich tiefer in der Analyse dieser Frage ging die deutsche Finanzwirtschaft, namentlich seit Jacob. Auch dieser nimmt zwar an, daß die Steuern nur auf den Reinerträgen liegen können, und billigt Verbrauchssteuern von allgemeinen Lebensmitteln nur unter der Voraussetzung, daß jeder im Staate ein reines Einkommen habe, aber er glaubt nicht an die Leichtigkeit und Zuverlässigkeit der Ueberwälzung und bezeichnet es als eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteuerung dieser „stillen und geheimen Verteilung“ zu überlassen. Jacob fordert deshalb, daß jeder von vornherein unmittelbar im Verhältnis zu seinem reinen Einkommen besteuert werden solle. Und in ähnlicher Weise wenden sich Lotz und Fulda gegen den Optimismus der Smithschen Richtung. Raus Verdienst in der Behandlung des Ueberwälzungsproblems besteht vornehmlich darin, das er es in höherem Grade, als vor ihm geschehen war, bis in die Einzelheiten des praktischen Lebens verfolgte und vorurteilslos die Kasuistik zu Rate zog. Er wie auch Helferich in seiner schönen Untersuchung über die badische Kapitalsteuer stehen zwar auf dem alten Lehrsatze der politischen Oekonomie, der in der Zwischenzeit von Hermann wesentlich vertieft worden war, daß der Gewinn in den einzelnen Gewerben nach Ausgleich strebe und daß der Verkehr jederzeit das Bestreben zeige, Steuerungleichheiten wieder auszugleichen, aber beide sind weit entfernt von dem Optimismus Canards und berücksichtigen wohl die Tatsache, daß die Verhältnisse des wirklichen Lebens die Möglichkeit der Ueberwälzung in hohem Maße beeinflussen. Obwohl sich noch eine ziemliche Reihe von Schriftstellern um die Mitte dieses Jahrhunderts mit der Ueberwälzungslehre beschäftigte und diese in Einzelheiten besserte und ergänzte — ich nenne Prince-Smith und Hock —, so waren die Fortschritte im ganzen doch gering, bis Schäffle und Schmoller den Hermannschen Einkommensbegriff für diese Frage nutzbar machten. Denn Jacob und Rau und die übrigen standen in der Hauptsache doch wie Smith und seine Anhänger auf dem Prinzip der Besteuerung nach dem reinen Einkommen und suchten von diesem aus die Ueberwälzung zu begreifen. Die Theorie der Besteuerung nach dem reinen Einkommen im Sinne der Smithschen Nationalökonomie setzt voraus, daß alle diejenigen Steuern, welche gerade das reine Einkommen treffen, der Ueberwälzung anheimfallen. Deshalb vornehmlich hat man der Ueberwälzung bisher eine zu große Bedeutung beigelegt. Nun soll aber die Steuer nicht nach dem sog. reinen Einkommen, das ist nach Ueberschüssen, sondern nach dem Einkommen im Sinne Hermanns aufgelegt werden; es kommt nicht so sehr auf die einzelne Steuer an als darauf, daß die Gesamtsumme der verschiedenen von dem Einzelnen zu entrichtenden Steuern ungefähr seinem Einkommen entspreche. Man darf die Ueberwälzung wegen ihres ungewissen und unbestimmbaren Charakters nicht zum Prinzip der Steuerlehre machen, sondern man muß sich bemühen, die Steuern von vornherein im Sinne einer gerechten Belastung der Einzeleinkommen aufzulegen.

Es ist klar, daß nach dieser Auffassung Schmollers die Ueberwälzung die hohe Bedeutung, die geheime, sozusagen fatalistische Wirksamkeit verliert, die ihr Smith und Ricardo beimessen. Der ebenso bequeme als bedenkliche Grundsatz Canards, daß jede alte Steuer gut, jede neue Steuer

schlecht sei, der nur aus seiner Stellung zur Ueberwälzungstheorie erklärlich wird, wird damit beseitigt; der Finanzpraxis wie der Wissenschaft wird die Pflicht auferlegt, auf eine solche Einrichtung der Besteuerung von vornherein hinzuwirken, wie sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht.

In bezug auf die Kritik der älteren Ueberwälzungstheorie leistete A. Held Bemerkenswertes, indem er namentlich nachwies, daß wegen der an sich schon vorhandenen Ungleichheit der Gewinne die Ueberwälzung der Steuer nicht allgemein eintreten und daß namentlich die Lohnsteuer in der Regel nicht übergewälzt werden könne. Noch größer ist das Verdienst A. Wagners. Er bekämpft in Konsequenz seiner Auffassung der Volkswirtschaft überhaupt noch energischer die optimistische Illusion der Theorie; er geht von dem Gedanken aus, daß die Ueberwälzung auch die Ungleichheit der Besteuerung steigern oder eine vorhandene Gleichmäßigkeit aufheben könne; der wirtschaftlich Schwächere vermöge die ihm auferlegte Steuer nicht abzuwälzen, ja erhalte von wirtschaftlich Stärkeren sogar weitere Steuern zugewälzt. In der weitgehenden Verwertung dieses Satzes und in einer Ausbildung der Begriffe: Ab-, Fort-, Rück-, Weiterwälzung (nach dem Vorgange Hocks) liegt Wagners Verdienst. Endlich ist noch derjenigen Untersuchungen zu gedenken, welche Schäffle in seinen Grundsätzen der Steuerpolitik über die Ueberwälzung der Steuern aufstellt. Schäffle prüft namentlich die Ertragssteuer mit Rücksicht auf die Frage der Ueberwälzung und bezeichnet hier als Hauptquelle der letzteren die verfehlte Anlage der alten Ertragssteuern, welche nicht nach den wirklichen Erträgen, sondern nur nach durchschnittlichen erhoben werden, und empfiehlt schon zum Zweck der Beiseitigung der Ueberwälzung die Ueberleitung der Ertragssteuern in Partialeinkommensteuern. Des weiteren unterscheidet Schäffle in zutreffender Weise die eigentliche Steuerüberwälzung von den sonstigen Steuerentlastungskämpfen und lenkt besonders die Aufmerksamkeit auf den bis dahin wenig beachteten Begriff der Steueramortisation, d. h. auf die Tatsache, daß nicht nur die einmalige, sondern auch die wiederkehrende Steuerlast durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Werte des Steuerobjektes übertragen werden könne.

Unter den neuesten Schriftstellern über das Ueberwälzungsproblem sind zu nennen: Kaizl, der unsere Kenntnisse besonders durch Verbindung desselben mit der Einkommensteuer förderte, dann v. Falck, endlich Schanz und Laspeyres, denen das Verdienst gebührt, das Problem an konkreten Fällen geprüft zu haben.

**29. Die Tragweite der Steuerüberwälzung.** Aus dieser Uebersicht über die Dogmengeschichte erhellt, daß das Vorkommen von Steuerüberwälzungen allseitig angenommen wird; die Meinungen gehen aber weit auseinander über deren Begründung, Tragweite und Wirkung. Während die älteren Schriftsteller, ausgehend von der Lehre der Besteuerung der Ueberschüsse, eine Ueberwälzung der meisten Steuern voraussetzten und von dieser sich eine gerechte Verteilung auch ursprünglich schlecht verteilter Steuern versprachen, stellen die neueren zwar Ueberwälzungsprozesse keineswegs in Abrede, glauben aber, daß diese sich vielfach nach Analogie der sonst im wirtschaftlichen Leben sich vollziehenden Preiskämpfe erledigen, also nicht selten auch eine ungünstige Verteilung der Steuern bewirken, und leiten daraus für die Finanzverwaltung die Forderung ab, schon bei der Einführung von Steuern die Möglichkeit solcher ungünstigen Vorgänge zu erwägen und die Steuern so einzurichten, daß sie nach Möglichkeit dahin fallen, wohin sie nach Absicht der Steuergesetzgebung fallen sollen.

Nun soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ueberwälzung unter bestimmten Voraussetzungen die Tendenz hat, auf eine bessere Verteilung ungleichmäßiger Steuern hinzuwirken, nämlich in denjenigen Fällen, in denen im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Ausgleichung der Gewinne erwartet werden darf. Diese kann sich unter der Voraussetzung freier Konkurrenz durch Ausdehnung oder Einschränkung der Unternehmungen und des Angebots und der Nachfrage und der daraus folgenden Beeinflussung der Preise ergeben. Entspricht hier eine Steuer den tatsächlichen Gewinnen nicht, so wird in der wirtschaftlichen Welt sich das Bestreben geltend machen, eben durch die auf Gewinnausgleichung hinwirkenden Verkehrsvorgänge eine gerechtere Verteilung derselben herbeizuführen. Aber das setzt, wie bemerkt, eine wirklich freie Konkurrenz, d. h. Gleichheit der Kräfte, und die von der älteren Theorie in allzu optimistischer Weise als sicher angenommene Fähigkeit der Wirtschaften voraus, die Unternehmungen jederzeit nach den Schwankungen der Gewinne ausdehnen oder einschränken, Kapital und Arbeit beliebig heranziehen oder anderweitig verwenden zu können. Es erscheinen demnach bei dem Ueberwälzungsprozeß und speziell mit Rücksicht auf die Fortwälzung diejenigen Unternehmungen als begünstigt, welche vorwiegend mit umlaufendem Kapital arbeiten, während diejenigen, welche

vornehmlich mit stehendem oder nur zu bestimmten Zwecken dienendem Kapital produzieren, von ihm keinen Gebrauch machen können. Dagegen sind diejenigen Produzenten bezüglich der Fortwälzung in schwierigerer Lage, deren Waren durch fremde Zufuhr und durch Surrogate ersetzt oder ohne wesentliche Schädigung aus der Bedürfnisbefriedigung entfernt werden können. Auch die Frage, ob die Produzenten durch gemeinsames Vorgehen und Regelung des Angebotes die Preise zu beeinflussen in der Lage sind, endlich die Frage, in welchen persönlichen Verhältnissen die Steuerzahler sich befinden, ob diese ihnen einen Uebergang von einer Beschäftigung zur anderen, eine Einschränkung des Angebotes usw. gestatten, wird die Ueberwälzung beeinflussen. Bezüglich der Rückwälzung der Steuer wird vornehmlich das Umgekehrte gelten; sie wird um so leichter und vollständiger sich vollziehen, je mehr die Nachfrage sich gegen eine Preiserhöhung empfindlich zeigt, je eher es gelingt, dem besteuerten Bedürfnis zu entsagen, die Bedürfnisbefriedigungsmittel durch andere, nicht besteuerte zu ersetzen. Ferner wird sich, wie A. Wagner zutreffend hervorhebt, mitunter nur dadurch eine Ausgleichung der Gewinne und der Besteuerung vollziehen, daß der betreffende Verkehrsprozeß zu definitiven Werteinbußen oder Wertherabsetzungen besonders der stehenden Kapitalien um den Betrag der kapitalisierten Steuern führt und alsdann diese reduzierten Kapitalwerte der Berechnung zugrunde gelegt werden. So kann es namentlich bei einzelnen Ertragssteuern kommen. Schon aus dem bisher Aufgeführten ist ersichtlich, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Ueberwälzung geradezu auf ungleichere Verteilung der Steuern hinwirken wird. Vielfach vermögen die wirtschaftlich Schwächeren, die im Konkurrenz- und Preiskampf an sich benachteiligt erscheinen, die sie in ungerechter Weise belastenden Steuern nicht überzuwälzen, sondern haben noch gelegentlich die Steuern anderer mitzutragen. Die Lohnarbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden, dann alle diejenigen, welche mit festem Gehalt angestellt sind, befinden sich entgegen den Ansichten Smiths und Ricardos im Ueberwälzungskampf zumeist in einer erschwerten Lage.

Nun ist freilich in dieser Beziehung Kaizl bis zu einem gewissen Grade recht zu geben, wenn er meint, daß eine gleichmäßige Besteuerung des Einkommens eine Ueberwälzung durch Preisverschiebungen nicht bewirke, da in diesem Falle die wirtschaftlichen Positionen der Kontribuenten alle gleichmäßig verändert werden, also untereinander gleich bleiben und keinem ein Anhaltspunkt gegeben werde, sich auf Kosten des anderen schadlos zu halten, daß vielmehr nur ungleichmäßige Steuern diesen Erfolg herbeiführten. Allein das wird sich doch nicht unter allen Umständen behaupten lassen. Sicher haben die Steuerzahler, mag es sich um gleichmäßige oder ungleichmäßige Steuern handeln, das Bestreben, die in der Steuer liegende Schmälerung ihres Einkommens von sich abzuwälzen, indem sie durch Erhöhung der Preise ihrer Produkte das Einkommen anderer schmälern. Inwiefern dies gelingt, läßt sich nicht allgemein bestimmen, hängt vielmehr davon ab, wieweit der Einzelne den Steuerdruck erkennt, wie groß seine Opferlust für den Staat, wie groß sein Egoismus, wie seine wirtschaftliche Stellung ist, wieweit seine Macht und Fähigkeit reicht, die Steuern abzustoßen usw.

Mit absoluter Sicherheit geht aus solchen Untersuchungen nur das eine hervor, daß sich eine Bürgschaft dafür, daß durch Ueberwälzung eine nachteilige und ungleichmäßige Besteuerung sich richtig, wenn auch erst in längeren Zeiträumen, verteile, nicht geben läßt; daß vielmehr an die Finanzverwaltung die dringende Aufforderung zu richten ist, die Besteuerung von vornherein so einzurichten, daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft entspricht. Je mehr sich die Belastung der Steuerpflichtigen durch die direkten, ev. durch die auf den Destinatar fortgewälzten indirekten Steuern der Gleichmäßigkeit nähert, desto mehr Garantieen sind dafür vorhanden, daß die Steuern wirklich von denen dauernd getragen werden, die sie treffen sollen (Kaizl).

Was speziell die indirekten Steuern anlangt, so ist bei diesen wohl die nicht gewollte Ueber- und Rückwälzung häufiger als bei den direkten. Die Ueberwälzung der Steuer vom Produzenten zum Konsumenten, die hier vorgenommen werden muß, wenn die Steuer die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen soll, bietet immer Hindernisse und Reibungen. Sehr gut weist Kaizl nach, daß die indirekten Steuern einen lebhaften Widerstreit der steuerpolitischen Prinzipien aufweisen: je mehr die Steuer erbringen soll, je mehr sie also Gegenstände des allgemeinen notwendigen Konsums erfaßt, desto eher wird sie übergewälzt werden, aber desto ungerechter und ungleichmäßiger wird sie im Verhältnis zum Einkommen; je mehr sie sich dagegen auf entbehrliche Bedürfnisgegenstände erstreckt und der Selbstentlastung und Selbstbelastung des Einzelnen nach Maßgabe des Einkommens zugänglich ist, desto geringer und unsicherer drohen ihre Erträge zu werden, aber desto eher bleibt sie auf dem Produzenten liegen.

Freilich vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die Ueberwälzung bei den Verbrauchssteuern zu erleichtern. Denn die wirkliche Ueberwälzung bis auf den Konsumenten wird im allgemeinen um so vollständiger erreicht werden, je näher die Steuererhebung an den Konsumtionsakt gerückt ist. Umgekehrt, je weiter Steuererhebung und Verbrauch voneinander entfernt sind, desto größer wird die Möglichkeit von Störungen der Ueberwälzung, desto näher liegt die Gefahr, daß diese in mangelhafter Weise sich vollzieht. Steuerveränderungen, namentlich zu Zeiten einer den betreffenden Gewerben ungünstigen Konjunktur, können gleichfalls die Ueberwälzung verhindern oder erschweren. Andererseits ist es in günstigen Verhältnissen, bei Waren notwendigen oder allgemeinen Bedarfes, oder bei Verabredungen der Konsumenten und Händler nicht ausgeschlossen, daß diese eine Erhöhung der Steuer auf die von ihnen produzierten oder in den Handel gebrachten Waren zur Erzielung von Gewinnen benutzen, indem sie den Konsumenten, die die wahre Sachlage nicht kennen oder die ungerechte Forderung abzulehnen nicht in der Lage sind, höhere Preise abfordern, als sie durch die Steuererhöhung bedingt sind.

### B. Die Steuerentlastungskämpfe.

**30. Begriff und Arten.** Abgesehen von der Steuerüberwälzung im engeren Sinne fehlt es nun im wirtschaftlichen Leben nicht an zahlreichen anderen Vorgängen und Handlungen, durch welche einzelne Klassen oder Personen eine Entlastung von den sie treffenden Steuern herbeizuführen bemüht sind.

Das kann, wie namentlich Schäffle ausführt, geschehen 1. dadurch, daß gewisse Klassen der Bevölkerung ihren Einfluß auf die Staatsgewalt dazu benutzen, um sich offene oder versteckte, tatsächliche oder förmliche Steuerprivilegien zu verschaffen, so daß den übrigen Steuerzahlern eine desto größere Last erwächst. Dieser Klassenwiderstand wird immer von den stärkeren politischen Schichten, die jeweils den Staat beherrschen, ausgehen. Namentlich haben die alten Stände ihren Einfluß zur Abwälzung der Steuerlasten benutzt. Aber Schäffle hat recht, wenn er betont, daß auch der Parlamentarismus der liberalen Epoche einer verwerflichen Steueropposition fähig sei und daß dies tief im Charakter einer einseitig privatwirtschaftlichen Epoche der materiellen Interessen begründet liege. Deshalb empfiehlt Schäffle zur Verwirklichung der Forderung: daß die Steuerpolitik auch „dem zugeknöpften Beutel der herrschenden Klassen“ den notwendigen Bedarf abringen müsse, neben sonstigen Steuern eine Verbrauchsbesteuerung, welche einigermaßen auch die Wohlhabenden sicher heranzieht, und eine Besitzwechselbesteuerung, die keinen kompakten Widerstand herausfordert, weil sie nie alle Steuerträger auf einmal, sondern stets nur einzelne in ungleichen und zufälligen Intervallen trifft.

Der Entlastungskampf geschieht 2. in den verschiedenen Formen der Steuerhinterziehung, in falschen Deklarationen, in Verschweigung steuerpflichtiger Beträge, in Bestechung der Steuerbehörden, im Schmuggel usw.

Auch in diesen Vorgängen vollzieht sich die Uebertragung eines Teils der Steuerlast von den sich unrechtmäßigerweise Entlastenden auf andere. Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Staates, der unter allen Umständen die ihm notwendigen Steuersummen aufzubringen weiß, als vielmehr als ein Unrecht gegen die übrigen Steuerzahler, die nun ihrerseits auch für die defraudierten Beträge aufzukommen haben. Es ist schon an anderen Stellen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Staat der freilich unausrottbaren Neigung zu Schmuggel und Defraudation durch die Art des Steuersystems und die Wahl der Veranlagung wenigstens einigermaßen entgegentreten könne. Schäffle hat wohl recht, wenn er darauf aufmerksam macht, daß die innerste Natur der Volkswirtschaft in der heutigen Steuerepoche der Hinterziehung zu Hilfe komme; denn der Staat übersieht keine einzige der Steuerkräfte genau und ganz, auch ist die große Mehrzahl der Steuerkräfte so klein, daß die genaue Einschätzung einer jeden gar nicht möglich ist. Oft sind auch die stärksten Steuerkräfte, so das bewegliche Rentenkapital, Spekulations- und Glücksgewinne usw. gar nicht findbar. Hier helfen nur höhere Strafen gegen Defraudationen und die in der Form einer allgemeinen Erbschaftssteuer oder ähnlicher Ergänzungssteuern geübten Kontrollen.

Die dritte Form des Entlastungskampfes erscheint in dem Vorgange, daß die Besteuerten infolge größerer Produktionstätigkeit, die zumeist durch die Besteuerung selbst veranlaßt wird, die Steuer ganz oder teilweise einbringen. Wir möchten diesen Prozeß nach dem Vorgange A. Wagners als Abwälzung bezeichnen. Diese unterscheidet sich von der eigentlichen Ueberwälzung und von den sonstigen Entlastungskämpfen dadurch, daß Steuerzahler und Steuerträger erleichtert werden, ohne daß andere Steuerträger die Kosten zu tragen haben. Von diesser Form der Steuerentlastung sagt schon Rau, daß hier die Besteuerten keinen anderen Nachteil von der

Steuer haben, als daß sie mehr Zeit und Kraft aufwenden müssen.

Denkbar und möglich ist, daß die Gesamtbesteuerung, namentlich wenn sie hoch und fühlbar ist, also etwa in der Form hoher Vermögenssteuern geschieht, das ganze Volk zur Abwälzung durch gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit antreibt, aber praktisch bedeutungsvoller sind jedenfalls die Fälle, in denen die Abwälzung durch einzelne Steuern oder Veranlagungsarten provoziert wird. Und hier läßt sich vielfach nicht bloß die Tatsache, sondern auch Art und Umfang der Abwälzung konstatieren. Diese Abwälzung kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichbleibendem Aufwand von Kapital und Arbeit oder durch Verminderung der Produktionskosten bei gleicher Anzahl und Güte der Produkte. Als Beispiele mögen namentlich diejenigen indirekten Verbrauchssteuern dienen, bei denen die Steuern vom Produzenten nach dem Rohstoffe oder nach Betriebsmerkmalen erhoben werden, wie dies namentlich bei den älteren Formen der Branntwein-, Zucker- und Bierbesteuerung der Fall war und noch der Fall ist. Hier gelang es den Produzenten nicht selten, durch Anwendung verbesserter Apparate und Maschinen mehr Fabrikate aus den Rohstoffen usw. herzustellen, als die Steuergewalt angenommen hatte, mithin einen Teil derselben steuerfrei zu produzieren, was eine Herabsetzung der Steuer im Verhältnis zu dem steuerfrei produzierten Quantum bewirkte. Auch bei Ertragssteuern mit stabiler Katasterveranlagung, namentlich bei der Grundsteuer, wird eine mehr oder weniger bedeutende Steuerabwälzung dadurch bewirkt werden können, daß der Wirtschafter den wirklichen Ertrag durch besondere Tüchtigkeit und Anstrengung, durch Meliorationen u. dgl. über den von der Steuergewalt festgesetzten hinaus zu steigern vermag.

Von dieser Abwälzung hat die Volkswirtschaft als Ganzes unbestreitbaren Vorteil; doch nehmen die einzelnen Besteuerten in verschiedenem Maße daran teil. Zunächst fragt es sich, ob Kosten und Preise der Produkte sich proportional verändern oder nicht und wie die durch die Fortschritte der Produktion ermöglichten Vorteile auf die einzelnen Gruppen der Produzenten und Konsumenten sich verteilen. Was dann speziell die Abwälzung indirekter Steuern anlangt, so gelingt sie nicht allen Produzenten in gleichem Maße; sie gelingt nur oder sie gelingt wenigstens in höherem Maße den tüchtigeren und fleißigeren Produzenten, besonders aber den kapitalkräftigeren, welche durch ihr Kapital in die Lage gesetzt sind, alle Verbesserungen der Technik sich zunutze zu machen. Die Besteuerung der Rohstoffe oder der Produkte gleich beim Beginne der Produktion begünstigt also mehr oder weniger die Großbetriebe und führt zu ungleicher Belastung. Die kleineren Produzenten können leicht in die Lage kommen, einen Teil der Steuer, die sie auf die Konsumenten wälzen sollten, auf sich nehmen zu müssen, um die Preiskonkurrenz mit den größeren Produzenten bestehen zu können. Diese Möglichkeit hat man in der neueren Zeit wiederholt im Steuerrecht berücksichtigt. Weniger erfreulich ist die Abwälzung, wenn sie durch Verminderung der Qualität der Waren sich vollzieht. Hier bleiben zwar die Preise der Waren die gleichen oder erhöhen sich wenigstens nicht um den ganzen Steuerbetrag, aber der Konsument erhält minderwertige Ware und es fehlt eine Kontrolle darüber, ob die Qualitätsverminderung der Steuererhöhung wirklich entspricht. Auch die Abwälzung stabiler Ertragssteuern, so erwünscht sie für denjenigen ist, dem sie gelingt, kann dadurch Bedenken erwecken, daß durch diese Art der Abwälzung Ungleichmäßigkeiten in der Gesamtbesteuerung entstehen. Im übrigen hat freilich von dieser Art des Steuerentlastungskampfes, wie oben bereits bemerkt wurde, die Volkswirtschaft unverkennbare Vorteile.

## VI. Geschichte und Statistik des Steuerwesens im 19. Jahrhundert.

**31. Allgemeine Uebersicht.** Ueberblickt man das Steuerwesen der größeren modernen Staaten Europas, so wird man finden, daß die Verschiedenheit desselben trotz der seit einiger Zeit sich geltend machenden nivellierenden Bestrebungen außerordentlich groß ist. Die Gründe sind zum Teil historischer Natur und an anderer Stelle bereits nachgewiesen worden. (S. meinen Art. „Finanzen der neueren Zeit und Finanzen im 19. Jahrh. bis 1870“ oben Bd. IV S. 180 fg.). Hier handelt es sich nur um die Konstatierung derjenigen Verschiedenheiten, welche auch heute noch die Gesetzgebungen durchziehen. Da fällt namentlich nun die verschiedene Ausdehnung der direkten und der indirekten Steuern auf. Es muß aber, wenn wir diese Verschiedenheit hier nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Zahlen festzustellen den Versuch machen, auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Begriff der direkten und der indirekten Steuern sehr schwankt, nicht nur in der Theorie, sondern auch im Staatsvoranschlagswesen. Die Berechnung ist auch wegen der verschiedenen Aufmachung der Budgets sehr schwierig, so daß selbst ganz verlässige Statistiker zu verschiedenen Resultaten kommen. Deshalb muß ausdrücklich bemerkt werden, daß hier, um wenigstens einige zahlenmäßige Vergleiche zu ermöglichen, der Begriff der indirekten Steuern im weitesten Sinne genommen ist.

Bei dem Vergleiche der Staatsvoranschläge

der einzelnen wichtigeren Staaten findet man eine auffallende Aehnlichkeit zwischen den Finanzverhältnissen Frankreichs und Englands. Hier wie dort überwiegt das Einkommen aus indirekten Steuern weit das aus direkten. In Frankreich verhalten sich die direkten zu den indirekten Steuern wie 1 : 4,79, in England wie 1 : 3,64. Den Gegensatz dazu bilden Preußen und Italien mit einem Verhältnis von 1 : 2, bezw. 1 : 1,59. Die Mitte zwischen diesen Staaten halten Oesterreich und Rußland mit einem Verhältnis von 1 : 2,73 und 1 : 2,95.

## A. Die deutschen Staaten.

**32. Preußen.** Preußen hatte zu Anfang des 19. Jahrh. mit besonderen Schwierigkeiten in bezug auf die Herstellung eines zweckentsprechenden Steuersystems zu kämpfen. Diese lagen einmal in der Unfertigkeit der politischen Zustände, zum anderen in den überlieferten historischen Verhältnissen. Die direkte Besteuerung hat nach mancherlei Versuchen seit den Katastrophen von 1806/1807 am 30./V. 1820 einen ersten Abschluß erfahren dadurch, daß neben den alten Realsteuern, der Grund- und Gebäude- und einer eben neugestalteten Gewerbesteuer, eine allgemeine Personalsteuer in der Form einer Klassensteuer eingeführt wurde. Diese direkte Besteuerung steht jedoch in einem so engen Zusammenhange mit der indirekten, namentlich bis zum Jahr 1873, daß wir sie wenigstens teilweise zusammen betrachten müssen. Durch die Edikte vom 27. und 28./X. 1810, durch welche die bis dahin bestehenden Privilegien, Befreiungen, lokalen, Verschiedenheiten in der Hauptsache aufgehoben wurden, wurde nämlich ein allgemeines, Stadt und Land gleichmäßig umfassendes System von Verbrauchssteuern eingerichtet, darunter eine Mahlaccise von Getreide. Da aber diese und namentlich die Mahlsteuer auf dem Lande große Schwierigkeiten verursachte, so führte ein Edikt v. 7./VIII. 1811 eine grundsätzliche Unterscheidung bezüglich dieser Steuern herbei, wonach das Verbrauchssteuersystem nur in den größeren Städten in etwas veränderter Form aufrecht erhalten blieb, während in den kleineren Städten und auf dem platten Lande eine Personalsteuer in Form einer Kopfsteuer eingeführt wurde. Nach den oben erwähnten GG. v. 30./V. 1830 wurde in den größeren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer weitergeführt, in den kleineren eine Personalsteuer, allerdings in der verbesserten Form einer Klassensteuer, eingeführt. Diese Klassensteuer war keine eigentliche Einkommensteuer, hatte nur wenige Klassen, richtete sich nur ganz allgemein nach den äußeren Lebensverhältnissen usw. und traf namentlich die oberen Klassen entfernt nicht im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit. Wir übergehen hier die Versuche, welche wiederholt zur Verbesserung der Klassensteuer gemacht wurden, da diese an einer anderen Stelle (s. meinen Art. „Finanzen im 19. Jahrh. bis 1870“ oben Bd. IV S. 209/10) eingehend geschildert wurden. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen kam es endlich i. J. 1851 (G. v. 1./V. 1851) zu einem prinzipiell und praktisch sehr wichtigen Gesetze, das mit Recht als eine Etappe in der Entwickelung des preußischen Steuerwesens betrachtet wird. Damals wurde die Personal- und Einkommensteuer wenigstens für die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung zu einer wirklich allgemeinen, indem die durch dieses Gesetz eingeführte sogenannte klassifizierte Einkommensteuer alle Jahreseinkommen physischer Personen von 1000 Talern ab und zwar auch in den größeren Städten umfaßte. Für Steuerpflichtige mit geringerem Einkommen blieb zwar in den größeren Städten noch die Mahl- und Schlachtsteuer, in den kleineren Städten und auf dem Lande die Klassensteuer bestehen, aber doch war durch dieses Gesetz das Prinzip der direkten Staatsbesteuerung gegenüber der Verbrauchsbesteuerung einerseits und das Prinzip der Einkommen- gegenüber der Ertragsbesteuerung andererseits in erheblichem Masse gefördert. Die übrigen direkten Steuern blieben in ihrem alten Zustande und erst zu Anfang der 60er Jahre ging man daran, auch die zurückgebliebene Realbesteuerung den veränderten Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Durch zwei GG. v. 21./V. 1861 wurde zunächst die Grundsteuer und die Gebäudesteuer reformiert. Bei der ersteren wurden die alten Steuerfreiheiten des privilegierten Grundbesitzes im Osten beseitigt, eine allgemeine gleichartige Grundsteuer auf Grund eines neuen Katasters durchgeführt, die letztere wurde von der ersteren getrennt und auf eigene Füße gestellt. Das geschah allerdings, wie A. Wagner betont, zu einer Zeit, als man an der steuerpolitischen Richtigkeit und an der steuertechnischen Vorzüglichkeit der allgemeinen Grundsteuer, zumal für ein großes Staatsgebiet mit verschiedenen wirtschaftlichen, technischen und historischen Verhältnissen, irre zu werden begann; aber die Mängel der Personalbesteuerung wurden damals doch sehr stark empfunden und erschienen vielfach als unüberwindlich. Das Interesse der Finanzverwaltung wurde dabei durch eine kleine Erhöhung des Ertrages der Grundsteuer und durch die Einführung der neuen Gebäudesteuer berücksichtigt.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer blieb vorerst in dem Zustande vom Jahre 1820.

Ein weiterer Schritt in der Reform der direkten Staatsbesteuerung, der zum Teil durch die großen politischen Ereignisse der Jahre 1864, 1866, 1870 und 1871, z. T. durch die damit verknüpften Folgen für den Staatshaushalt der Einzelstaaten, namentlich den Uebergang der indirekten Steuern an das Reich, z. T. durch die gewaltige Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, z. T. endlich durch die in den 60er Jahren rasch um sich greifende freihändlerische Agitation gegen die Verbrauchssteuern veranlaßt war, geschah durch GG. vom 25./V. 1873. Damals wurde die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer und die Mahlsteuer auch als Kommunalsteuer gänzlich aufgehoben und die direkte Besteuerung mit wenigen Ausnahmen zur alleinherrschenden gemacht. An ihrer Stelle wurde auch in den größeren Städten die in einigen Punkten geänderte Klassensteuer eingeführt. Bei der klassifizierten Einkommensteuer erfolgten nur geringfügige Aenderungen.

Obwohl nun die Einkommen- und Klassensteuer, namentlich durch die oft sehr bedeutenden Zuschläge größerer Kommunen zu derselben,

drückend empfunden wurde und manche Angriffe hervorrief, blieb es doch bis zum Jahre 1883 bei der bisherigen Besteuerung. Erst i. J. 1883 wurde namentlich infolge der Reichssteuerpolitik vom Jahre 1879 ein weiterer Schritt gemacht. Diese Aenderungen erklären sich aus dem seit dem Jahre 1880 beliebten steuerpolitischen Systeme der sog. Verwendungsgesetze, wonach die durch die Entwickelung der Zölle und der indirekten Steuern im Reiche bewirkten Mehreinnahmen (wenn Reich und Staat zusammengefaßt werden) nicht zur Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, sondern zur Milderung der direkten Steuern herangezogen werden sollten. Infolge dieser Einrichtung mußten nach einem G. v. 16./VI. 1880 die dem preußischen Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer oder infolge weiterer Steuerreformen des Reichs jährlich zu überweisenden Geldsummen zum Erlasse eines entsprechenden Betrages an der Einkommen- und Klassensteuer verwendet werden, insoweit darüber nicht in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung behufs Deckung der Staatsausgaben oder Ueberweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen wurde. Ein G. v. 10./III. 1881 führte in der Tat einen solchen Erlaß ein, der dann durch G. v. 26./III. 1883 etwas eingeschränkt wurde. Ein neues Gesetz sollte noch zu Ende des Jahres 1883 prinzipielle Aenderungen an der Einkommensteuer vornehmen; es kam aber trotz der Anerkennung der Notwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung der Personalbesteuerung nicht zu einer solchen. Die Reform der Klassen- und Einkommensteuer blieb dann infolge einer Reihe von Verhältnissen, mit denen wir uns hier nicht weiter befassen können, liegen, und erst i. J. 1891 wurde ein weiterer bedeutungsvoller Schritt in der Fortbildung des preußischen Steuerwesens gemacht.

Daß eine Steuerreform, und zwar nicht nur der Staats-, sondern auch der Gemeindesteuern dringend notwendig sei, wurde von allen Seiten anerkannt. Die Gründe waren namentlich folgende: Zunächst sollte die von allen Seiten angenommene Ueberlastung der unteren Klassen durch die Verbrauchsteuern und Zölle des Reichs einigermaßen ausgeglichen werden durch eine entsprechende Mehrbelastung der wohlhabenderen Klassen mit direkten Steuern. Man war wohl allgemein darüber einig, daß die Herstellung einer gleichmäßigeren Steuerbelastung nur durch Aenderungen an der Einkommensteuer bewirkt werden könne; man war ferner darüber einig, daß die bestehende Gesetzgebung über diese Steuern, vornehmlich das Veranlagungsverfahren der Klassen- und Einkommensteuer, viele Mängel enthalte; namentlich hielt man dafür, daß die Zinsen und Dividenden des beweglichen Kapitals nicht im entsprechenden Verhältnisse getroffen würden. Es kam ferner dazu, daß diese Uebelstände durch manche provinzielle und lokale Verschiedenheiten der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, dann durch das ungleichmäßige Vorgehen der Veranlagungsorgane vielfach gesteigert wurden, endlich, daß durch das herrschende System der kommunalen Zuschläge zu den Staatssteuerquoten die Ungleichheit des Druckes noch empfindlicher gemacht wurde. So war eine Steuerreform auch ohne die Nötigung eines steigenden Bedarfs dringend notwendig geworden. In der Tat wurde es von seiten des Finanzministers Miquel als der einzige Zweck dieser Reform betont, daß es sich bei derselben um bessere, gerechtere Verteilung der Steuerlast unter den Pflichtigen, nicht um Beschaffung von Mehrerträgen für den Staat handle. Mag diese Ansicht vielleicht auch etwas zu idealistisch gewesen sein, die für die Entwickelung des Steuerwesens wichtige Tatsache bleibt doch bestehen, daß durch das neue Einkommensteuer-G. v. 24./VI. 1891 ein wesentlicher Fortschritt in der Annäherung an die obersten Grundsätze im Steuerwesen gemacht wurde. Auf das Gesetz im einzelnen einzugehen, ist hier keine Veranlassung; es ist in dem Art. „Einkommensteuer (Preußen)“ oben Bd. IV S. 698fg. geschildert worden. Um so mehr aber möchten wir hier kurz auf dessen Bedeutung für die Geschichte des Steuerwesens hinweisen. Preußen war in seiner staatlichen direkten Besteuerung längere Zeit hinter kleineren Staaten, besonders Sachsen, Baden und Hessen zurückgeblieben, und es war für ganz Deutschland wichtig, wie A. Wagner mit Recht bemerkt, daß es das Versäumte nachholte und durch seine Gesetzgebung nun auch wieder auf die übrigen deutschen Staaten einwirkte und dort die Anregung zu Reformen gab. Wichtig ist aber außerdem besonders der Weg, den Preußen in der Reform der direkten Steuern eingeschlagen hat, indem es in entschiedener Weise den Uebergang zur Personal- oder Subjektbesteuerung vollzogen und von dem Prinzipe der Ertragsbesteuerung sich weggewendet hat.

Diese Reform der Einkommensteuer und des gesamten Steuerwesens überhaupt erhielt ihren Abschluß durch drei weitere Gesetze des Jahres 1893. Von diesen bestimmte das erste, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und die Bergsteuer aufgehoben werde. Das zweite führte als neue Staatssteuer eine Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer“) ein. Das dritte ordnete das Kommunalsteuerwesen, indem es die von dem Staate freigegebenen Steuerquellen den Kommunen überwies und die gemeindlichen Zuschläge zur Einkommensteuer regelte. Auf diese Gesetzgebung hier einzugehen, verbietet sich durch den Zweck dieser Uebersicht; aber es muß ausdrücklich konstatiert werden, daß diese neueste Entwickelung des Steuerwesens in Preußen trotz einiger nicht unerheblicher Mängel, namentlich in der Regelung des Gemeindeeinkommensteuerwesens, einen erheblichen Fortschritt in der Verwirklichung der im Steuerwesen als richtig anerkannten Grundsätze bewirkt hat. Das preußische Steuerwesen hat seitdem keine prinzipiellen Aenderungen erfahren; es ist deshalb auf den Art. „Einkommensteuer oben Bd. III, S. 698fg. und „Vermögenssteuer“ unten Bd. VIII zu verweisen.

Von den übrigen in Preußen bestehenden Steuern seien nur die verschiedenen Stempelsteuern als die wichtigsten erwähnt. Ueber ihre Veranlagung usw. verweise ich auf den besonderen Artikel.

In der auf S. 990 folgenden statistischen Tabelle soll schließlich eine Uebersicht über die

Ertrag der preußischen direkten Staatssteuern nebst der Mahl- und Schlachtsteuer.
(Nach A. Wagner, Finanzarchiv, VIII. Jahrg. S. 581. Voranschlag, Soll.)

| Nummer | Steuern | 1850 | | 1860 | | 1880/81 | | 1890/91 | | 1900/01 | | 1910/11 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1000 M. | % | 1000 M. | % | 1000 M. | % | 1000 M. | % | 1000 M. | % | 1000 M. | % |
| 1 | Grundsteuer . | 30 319 | 44,7 | 39 283 | 29,0 | 40 155 | 25,2 | 40 032 | 24,6 | — | — | — | — |
| 2 | Gebäudesteuer | — | — | 13 743 | 10,2 | 27 000 | 17,0 | 32 375 | 19,9 | — | — | — | — |
| 3 | Gewerbesteuer | 7 742 | 11,4 | 15 711 | 11,6 | 18 764 | 11,8 | 21 119 | 13,0 | 2 934[1] | 100 | 2 965[1] | 100 |
| | Ertragssteuern 1-3 | 38 061 | 56,1 | 68 737 | 50,8 | 85 919 | 54,0 | 93 526 | 57,5 | [1] | | [1] | |
| 4 | Klassensteuer. | 22 896 | 33,8 | 39 210 | 29,0 | 41 441 | 26,1 | 24 681 | 15,2 | | | | |
| 5 | Einkommensteuer . . . | — | — | 15 540 | 11,6 | 31 613 | 19,9 | 44 364 | 27,3 | 174 000 | | 321 000 | |
| | Personalsteuern 4-5 | 22 896 | 33,8 | 54 750 | 40,6 | 73 054 | 46,0 | 69 045 | 42,5 | | | | |
| 6 | Ergänzungssteuer . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 33 000 | | 54 500 | |
| | Summe 1—6 | 60 957 | 89,9 | 123 487 | 91,4 | 158 973 | 100,0 | 162 571 | 100,0 | 209 934 | | 378 465 | |
| 7 | Mahlsteuer . . | 3 180 | 4,7 | 4 935 | 3,6 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | Schlachtsteuer | 3 692 | 5,4 | 6 796 | 5,0 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Verbrauchssteuern 7-8 | 6 872 | 10,11 | 11 731 | 8,6 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summe 1—8 | 77 829 | 100,0 | 135 218 | 100,0 | 158 973 | 100,0 | 162 571 | 100,0 | | | | |

[1]) Nur Wandergewerbesteuer.

Erträgnisse der preußischen Steuern im 19. Jahrh. gegeben werden. Vgl. auch die Artt. „Finanzen der Gegenwart“ und „Finanzstatistik“ oben Bd. IV S. 231 fg. und 267 fg.

**33. Bayern.** Im Gegensatze zu dem von uns bei Betrachtung des preußischen Steuerwesens eingeschlagenen Verfahren empfiehlt es sich, für Bayern und die übrigen deutschen Staaten die direkten und indirekten Steuern gesondert zu besprechen. Wir sprechen zunächst von den ersteren.

Noch zur Zeit des Erlasses der bayerischen Verfassung, i. J. 1818, zerfiel das Land, was die Gesetzgebung über die direkten Steuern anlangt, in eine Mehrzahl von Rechtsgebieten. Das Gebiet des bayerischen Rechts umfaßte die 6 älteren Provinzen, in welchen als direkte Steuern die Rustikal- oder Grundsteuer, die Dominikal-, die Haus-, die Gewerbe-, die Familien- und die Zugviehsteuer erhoben wurden. Im Rheinkreise dagegen und in Unterfranken bestanden, teilweise anschließend an die französische Gesetzgebung, die Grundsteuer und die mit ihr verbundene Häusersteuer, die Tür- und Fenstersteuer, die Gewerbesteuer und die Personal- und Mobiliarsteuer. Ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des bayerischen Steuerwesens beginnt mit dem Jahre 1828. Es wurden damals dem Landtage fünf Gesetzentwürfe vorgelegt, welche die Grund-, die Haus-, die Gewerbe- und Erwerbssteuer und die Erhebung der direkten Staatsauflagen betrafen. Diese Vorlage führte zu dem G. v. 15/VIII. 1828, betr. die allgemeine Grundsteuer, ein Gesetz, welches in seinen allgemeinen Bestimmungen auch heute noch gilt. Es besteuert auf Grund eines Katasters im wesentlichen den Rohertrag bezw. die Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Am gleichen Tage kam auch die Haussteuer zustande, die in ihren Grundlagen, der städtischen Miethaus- und der ländlichen Arealsteuer, sich gleichfalls unverändert bis heute erhalten hat. Die übrigen Gesetzentwürfe, die in mehrfacher Beziehung von Interesse sind, wurden nicht erledigt. Die Besteuerung der Kapitalien wurde auch hier wie anderwärts deshalb als bedenklich erklärt, weil diese dadurch entweder ins Ausland getrieben oder von nutzbringender Verwendung zurückgeschreckt würden, weil die Steuer leicht zu hinterziehen sei und gehässige Vermögensermittelungen voraussetze. Von der Besteuerung von Staatspapieren wurde noch besonders eine Minderung des Staatskredits befürchtet. Ferner wurde die Besteuerung der Apanagen, Staatsdienerbesoldungen und anderer ähnlicher Bezüge mit der Motivierung abgelehnt, daß „es offenbar jeder richtigen Theorie widerspräche, den Staatsbedarf z. T. durch direkte ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken“, daß eine Schmälerung der Besoldungen usw. besser „durch den Besoldungsstrich selbst statt auf dem Wege der Steuerperzeption erzielt werden könnte“. So blieb es denn in dieser Beziehung beim Alten und das von der Regierung im Anschluß an einen Versuch vom Jahre 1819 geplante Werk der Steuerreform, bei welchem, wie M. Seydel bemerkt, ein vielfacher Anschluß an französische Muster unverkennbar, dem aber eine gewisse Größe des Stils

nicht abzusprechen ist, ein Bruchstück. Erst nach Jahrzehnten wagte man sich unter dem Drucke der Not an die damals ungelöst gebliebene Aufgabe.

Das war der Fall i. J. 1848. Die Ablösungsgesetzgebung und die damals geplante, allerdings nicht durchgeführte Aufhebung des Lottos stellten erhebliche Ausfälle in Aussicht. An eine einfache Erhöhung der bis dahin bestehenden Steuern konnte bei der Tatsache, daß die Grund-, Dominikal- und Haussteuer etwa 5 Mill. fl. ertrugen, während die Personal-, Familien-, Besoldungs- und Mobiliarsteuer nur etwa 360000 fl. erbrachten, nicht wohl gedacht werden. Und so brachte die Staatsregierung im Landtage zwei Gesetzentwürfe über die Einkommen- und Kapitalsteuer ein, welche auch unter dem 4./V. 1848 zu Gesetzen gemacht wurden. Jedoch sollten sie nur probeweise für das Rechnungsjahr 1848/49 gelten, da die Regierung sich scheute, „im Drange des Augenblicks", wie sie sagte, „einen Neubau des Steuersystems vorzunehmen". Während die Kapitalsteuer im allgemeinen die Grundzüge analoger Steuern in anderen Staaten aufwies, war die Einkommensteuer als eine allgemeine subjektive Besteuerung gedacht; es sollte jedes reine Einkommen ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen wird oder nicht, der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen. Auf Grund der mit diesen Gesetzen gemachten Erfahrungen, denen allerdings schon wegen der Kürze der Zeit eine besondere Beweiskraft nicht innewohnen konnte, wurde nun dem Landtage i. J. 1849/50 eine neue Gesetzesvorlage gemacht, welche am 11./VII. 1850 zum Gesetze erhoben wurde. Die Kapital- oder, wie sie jetzt hieß, Kapitalrentensteuer blieb im wesentlichen, wie sie war; bei der Einkommensteuer wurde eine andere Progression eingeführt. Im Jahre 1852 wurde auch die Neugestaltung der Gewerbesteuer in Angriff genommen. Die Grundlagen des alten Steuertarifs vom 15./IV. 1814, der sich nur auf die konzessionierten Gewerbe bezogen hatte, waren durch die großen Umwälzungen im Gewerbebetriebe, durch den Zollverein, durch die veränderte Gewerbeorganisation in der Zwischenzeit völlig unhaltbar geworden. Das Gewerbesteuer-G. v. 28./V. 1852, durch welches auch der Verschiedenheit in den Provinzen ein Ende gemacht werden sollte, suchte diesen neuen Verhältnissen gerecht zu werden. Es unterwarf alle Gewerbe der Besteuerung nach einer Normal- und Betriebsanlage und einer in 30 Steuerklassen und 4 Steuersätze geteilten Steuerskala. Damit war die bayerische Steuergesetzgebung in der Hauptsache abgeschlossen. Die i. J. 1856 vorgenommenen Reformen und Revisionen änderten nichts an deren Grundlage. Nur die Einkommensteuer erlitt durch G. v. 31./V. 1856 eine tiefergreifende Umgestaltung. Die allgemeine progressive Einkommensteuer hatte sich aus Gründen, welche uns hier nicht beschäftigen können, nicht bewährt, und die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse in der Zukunft war so gering, daß man sich entschloß, sie fallen zu lassen und eine sogenannte spezielle Einkommensteuer an deren Stelle zu setzen. Diese will jeden Ertrag aus Arbeit, geschieden in 3 große Abteilungen, jede Abteilung in mehreren Abstufungen und Klassen, treffen. Andere minder wichtige Detailgesetze übergehen wir hier und bemerken nur noch, daß die im Laufe der Jahre infolge der bei den einzelnen Steuerarten herrschenden Verschiedenheit des Besteuerungsmaßstabes und des Anlageverfahrens immer mehr hervortretenden Ungleichheiten die Regierung veranlaßten, Ende des Jahres 1879 vier Gesetzentwürfe über die Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, die Gewerbesteuer und über einige Abänderungen des Grund- und Haussteuergesetzes der Abgeordnetenkammer vorzulegen. Der Grundgedanke, auf welchem das künftige Steuersystem beruhen sollte, war der in Bayern schon wiederholt aufgetauchte, nämlich das Ertragssteuersystem durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ergänzen. Obwohl nun für eine derartige Reform ausreichende Gründe sprachen und die Motivierung durch die Regierung eine eingehende und überzeugende war, konnte sich der Landtag doch nicht zu einer Wiederaufnahme der i. J. 1828 und 1856 gescheiterten Versuche entschließen, die allgemeine Einkommensteuer wurde abgelehnt und nur eine Reihe von kleineren Reformen an den bestehenden Gesetzen unterm 19./V. 1881 herbeigeführt, von denen die an dem Gewerbesteuergesetze vorgenommenen als die erheblichsten erscheinen. Die Steuergesetzgebung vom Jahre 1881 ist also nur als eine Weiterbildung des bestehenden Rechts anzusehen. Die Reformbestrebungen kamen damit nicht zur Ruhe. Am 22./V. 1894 wurde in der Abgeordnetenkammer der Antrag gestellt, die Staatsregierung möge die Frage der Einführung einer allgemeinen direkten progressiven Einkommensteuer, verbunden mit einer Vermögenssteuer prüfen und eventuell dem Landtage eine diesbezügliche Vorlage machen. Sollte die Vorlage eines Gesetzentwurfes einer progressiven Einkommensteuer nicht möglich sein, so mögen Vorlagen über Abänderung der nachgenannten Steuergesetze gemacht werden, dahin gehend, daß 1. bei der Kapitalrentensteuer der Steuersatz bei den höheren Jahresrenten entsprechend gesteigert, dagegen für Personen, deren Gesamteinkommen und Jahresrenten gewisse Beträge nicht übersteigen (insbesondere für erwerbsunfähige Personen, Witwen, minderjährige Waisen) weiter ermäßigt wird, Ausländer aber, falls sie in Bayern der Kapitalrentensteuer unterliegen, mit ihren gesamten Kapitalrenten zur Steuer herangezogen werden: 2. die Einkommensteuer im Gegenhalte zur jetzigen Skala in den mittleren und höheren Sätzen allmählich ansteigend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber, soweit zulässig, beseitigt werde; 3. bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen tunlichst allgemein angewendet und lediglich für kleinere Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolgen, der Betrieb des Bergbaues aber, an Stelle der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer unterworfen werde. Endlich möge die Staatsregierung für die nächste Finanzperiode nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in erster Linie eine Ermäßigung der Grundsteuer und der Miethaussteuer herbeiführen. Nachdem die Anträge auf Einführung der allgemeinen Einkommen- und der Vermögenssteuer sowie auf Ermäßigung der Grund-

und Miethaussteuer seitens der Reichsratskammer abgelehnt worden waren, wurden im Herbste 1897 seitens der Regierung 4 Gesetzentwürfe über Abänderung der Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuer und der Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen den Kammern in Gemäßheit der oben erwähnten Direktiven vorgelegt, die nach langen Verhandlungen und mit mannigfachen Aenderungen im einzelnen unterm 9./VI. 1899 (mit Ausnahme des Gesetzes über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, das bereits unterm 18./XI. 1897 publiziert wurde) Gesetzeskraft erhielten. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Steuerreform sind die folgenden.

Am einschneidendsten wurde von der Revision das Gewerbesteuergesetz getroffen: An Stelle der Besteuerung nach Merkmalen ist bei einer ziemlich großen Anzahl von Gewerbekategorieen die nach dem wirklichen Ertrag, an die Stelle der prozentualen Besteuerung mit $^3/_4$ bis $1^1/_2$, unter Umständen bis $2^1/_2$ des Ertragsanschlages ist eine nach der Höhe des Ertrages in ihren Sätzen allmählich ansteigende Klassenskala mit einem Maximalprozent von $3^1/_2$ getreten; der Begriff des steuerbaren Ertrages ist definiert worden; bei Bemessung der Normalanlage ist an Stelle der Bevölkerungszahl des Betriebsortes der größere oder geringere Umfang des Geschäftsbetriebs zugrunde gelegt, der Betrieb des Bergbaues ist der Gewerbesteuer unterstellt, der Gewerbetarif ergänzt, für die Konsum-, Vorschuß- und Kreditvereine sind besondere Bestimmungen getroffen, Filialgeschäfte und Warenhäuser einer erhöhten Steuer unterworfen worden. Bei der Einkommensteuer sind die bisherigen Abteilungen II und III zu einer vereinigt worden unter Bestimmung einer gemeinsamen allmählich ansteigenden Klassenskala bis zu einem Höchstbetrag von $2^1/_2$ %. Bei der Kapitalrentensteuer wurde die Progression bis 4 % weitergeführt, die Steuerfreiheit kleiner Renten etwas erweitert. Allen drei Gesetzen ist eigentümlich, daß die Steuerbefreiungen unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen etwas ausgedehnt und daß außergewöhnliche, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigende Verhältnisse durch Steuerermäßigungen berücksichtigt wurden. Andere Neuerungen bezogen sich auf das Anlage- und Rechtsmittelverfahren, die Strafnormen, die Behandlung der Ab- und Zugänge, der Nachholungen.

Das Wesentliche an dieser Steuerrevision bestand darin, daß der Versuch gemacht wurde, die Ertragssteuern mit einkommensteuerartigen Momenten zu durchsetzen. Auf die Dauer konnte aber dieser Versuch nicht genügen. Angesichts der Fortschritte der allgemeinen Einkommensteuer in den anderen deutschen Staaten trat auch im bayerischen Landtag der Wunsch nach Einführung einer solchen lebhaft hervor und nach langwierigen Verhandlungen im Parlament kam das G. betr. die allgemeine Einkommensteuer v. 14./VIII. 1910 zustande, das am 1./I. 1912 in Kraft treten wird. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Es sei nur kurz bemerkt, daß es sich prinzipiell an die Steuergesetze anderer Staaten anschließt. Das steuerfreie Minimum beträgt 600 bezw. 300 M.; der Steuersatz erreicht bei 300000 M. 5 %. Dagegen hat man sich in Bayern nicht entschließen können, sofort die Ertragssteuern fallen zu lassen und an deren Stelle eine Vermögenssteuer einzuführen. Die ersteren sind vielmehr mit Ausnahme der speziellen Einkommensteuer von Lohn und Gehalt, die in der allgemeinen Einkommensteuer aufgegangen ist, zur Mehrbelastung des fundierten Einkommens beibehalten worden. Und zwar die Grund-, Haus- und Kapitalrentensteuer im wesentlichen in der bisherigen Form, die letztere allerdings mit anderem Tarif. Die Gewerbesteuer ist dagegen völlig verändert worden; sie setzt sich in Zukunft aus einer Betriebskapitals- und einer Ertragsanlage zusammen. Die Steuersätze sind bei den sämtlichen Ertragssteuern im Verhältnis zu früher ermäßigt, da diese ja nur mehr ergänzend zur allgemeinen Einkommensteuer hinzutreten. Die darauf bezüglichen Gesetze sind gleichfalls v. 14./VIII. 1910.

Bezüglich der übrigen Steuern Bayerns ist zu bemerken, daß noch eine Wandergewerbesteuer und verschiedene Vermögensverkehrssteuern, ferner eine Hundesteuer erhoben wird. Die ergiebige Malzsteuer, Bieraufschlag, ist erst im letzten Jahre (Gesetz von 1910) erhöht worden. Die Erbschaftssteuer ist auf das Reich übergegangen und kann nur mehr insoweit erhoben werden, als die Reichsgesetzgebung hierfür Raum läßt; dagegen erhält Bayern wie alle Bundesstaaten $^1/_4$ vom Rohertrag der innerhalb des Landesgebietes zur Erhebung gelangenden Erbschaftssteuer.

Ueber das Erträgnis der Steuern im Königreiche Bayern nach dem Voranschlage für 1910/11 unterrichtet die auf S. 993 folgende Tabelle.

**34. Sachsen.** Zu Anfang des 19. Jahrh. bestand in Sachsen eine Reihe von Steuern, welche zum Teil aus wesentlich früherer Zeit stammten, so die erbländischen Personensteuern, die Quatembersteuern, die Stempelgelder von Fabrikaten usw. Diese wurden sämtlich durch G. v. 22./XI. 1834 aufgehoben und durch eine einheitliche Gewerbe- und Personalsteuer ersetzt. Der Gewerbesteuer wurden alle Personen unterworfen, welche Handel, Fabrikation, Handwerk, endlich diejenigen, welche die Landwirtschaft als Pächter trieben; der Personalsteuer die Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, Pensions- und Wartegeldempfänger, Gelehrte und Künstler, Grundstücksbesitzer und Personen, welche von ihren Kapitalrenten lebten. Durch ein G. v. 9./IX. 1843 wurde eine Reihe von Grundabgaben, die sich noch vorfanden, aufgehoben und an ihre Stelle trat eine einheitliche, für jene Zeit wohlgelungene Grundsteuer mit umfassender Ertragskatastrierung, die zugleich auch die Gebäude umfaßte. Erst mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems wurde Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in das direkte Steuerwesen gebracht, die freilich mit nicht unerheblichen Opfern in der Form von einmaligen Entschädigungen und fortlaufenden Renten erkauft werden mußten. Das System der Gewerbe- und Personalsteuer wurde nun zwar durch ein neues Personal- und Gewerbesteuer-G. v. 24./XII. 1845 und durch mehrere andere darauf bezügliche Gesetze nicht unerheblich umgestaltet, blieb aber in seinen wesentlichen Grundzügen bis zum Ende des Jahres 1878 bestehen. Inzwischen war durch das

Steuern im Königreiche Bayern nach dem Voranschlage 1910/11.
(Bruttozahlen in 1000 M.)

| Einnahmen | 1910 | 1911 | im Durchschnitt |
|---|---|---|---|
| **Direkte Steuern** | | | |
| Grundsteuer | 10 380 | 5 200 | 7 790 |
| Haussteuer, davon | | | |
| Arealhaussteuer | 780 | 379 | 579 |
| Miethaussteuer | 9 200 | 4 321 | 6 760 |
| Gewerbesteuer, davon | | | |
| Gewerbesteuer | 13 600 | 4 150 | 8 875 |
| Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen | 210 | 250 | 230 |
| Kapitalrentensteuer | 7 900 | 4 200 | 6 050 |
| Einkommensteuer[1]) | 5 430 | — | 2 715 |
| 20% Zuschlag | 9 500 | — | 4 750 |
| Allgemeine Einkommensteuer | — | 38 500 | 19 250 |
| Summa | 57 000 | 57 000 | 57 000 |
| **Erbschaftssteuer, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen** | | | |
| Erbschaftssteuer[2]) | 3 190 | 3 190 | 3 190 |
| Gebühren- und Stempelabgaben | 28 091 | 28 091 | 28 091 |
| Mehraufkommen infolge Aenderung des Gebührenwesens | 1 063 | 1 063 | 1 063 |
| Strafen | 1 620 | 1 620 | 1 620 |
| Summa | 33 964 | 33 964 | 33 964 |
| **Indirekte Steuern** | | | |
| Malzaufschlag nebst Uebergangsabgabe von eingeführtem Bier | 60 164 | 60 164 | 60 164 |
| Hafengefälle und Zollnebeneinnahmen | 46 | 46 | 46 |
| Hundesteuer | 1 116 | 1 116 | 1 116 |
| Gemischte Einnahmen | 613 | 613 | 613 |
| Summa | 61 639 | 61 639 | 61 939 |

[1]) Nach dem G. v. 8./VI. 1899.
[2]) Einschl. des Anteils an der Reichserbschaftssteuer.

G. v. 22./XII. 1874 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden; allein sie kam zunächst nur, und zwar zum ersten Male i. J. 1877, neben den bestehenden direkten Steuern und zum Ersatze eines Teiles derselben zur Erhebung. Durch G. v. 2./VII. 1878 wurde aber eine allgemeine Einkommensteuer an Stelle der Personal- und Gewerbesteuer eingeführt; zur Ergänzung diente eine Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Das Grundsteuer-G. v. 9./IX. 1843 blieb im wesentlichen unverändert bestehen. Zu dem Einkommensteuergesetz sind Novellen v. 10./III. 1894 und v. 20. und 23./VII. 1900 ergangen, die jedoch an den Grundzügen des Gesetzes nichts geändert haben.

So wurde also in Sachsen seit dem 1./I. 1879 die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Einkommensteuer erhoben. Die letztere umfaßt alles Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden, Gehalt, Lohn usw., aus Handel und Gewerbe und überhaupt aus jeder selbständigen Erwerbstätigkeit und besteuert dasselbe in mäßig progressiven Sätzen. Diese Entwickelung des sächsischen Steuerwesens, die sich erst nach langen und hartnäckigen Kämpfen vollzog, ist insofern für die Geschichte des Steuerwesens von Bedeutung, als hier die Einkommenbesteuerung am frühesten einen vollen Sieg über die Ertragsbesteuerung errungen hat.

Die allgemeine Einkommensteuer ist durch GG. v. 10./III. 1894, 24./VII. 1900 und 1./VII. 1902 weitergeführt worden. Das Nähere ist in dem Art. „Einkommensteuer“ oben Bd. III S. 712 fg. nachzulesen. Durch G. v. 2./VII. 1902 ist auch in Sachsen eine Vermögens-(Ergänzungs-)steuer eingeführt worden; Näheres über diese ist in dem Art. „Vermögenssteuer“ zu ersehen. Von der Vermögenssteuer befreit war der der Landwirtschaft dienende Grund und Boden und das landwirtschaftliche Anlage- und Betriebskapital; denn der Grundbesitz blieb zunächst mit der Grundsteuer belastet. Durch Nov. v. 21./IV. 1906 wurde diese Sonderstellung beseitigt und auch das landwirtschaftliche Vermögen der Vermögenssteuer unterworfen.

An indirekten Steuern waren dem Königreiche nach Eintritt in den Zollverein noch der Elbzoll und die erbländische Fleischsteuer, dann das Salzmonopol verblieben, neu eingeführt wurden ein Zoll von ein-, aus- und durchgehenden Waren, die Branntwein-, die Bier- und die

Weinsteuer, die Tabaksteuer und die mit diesen Steuern verbundenen Ausgleichungs-, später Uebergangsabgaben von der Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse aus den anderen deutschen Staaten.

Auch auf diesem Gebiete vollzogen sich mannigfache Aenderungen. An Stelle der erbländischen Fleischsteuer trat vom 1./I. 1835 die Schlachtsteuer; i. J. 1841 wurde wie in den übrigen Zollvereinsstaaten die Zuckersteuer eingeführt. Bald aber kamen die meisten dieser Steuern wieder in Wegfall: die Durchgangszölle wurden vom 1./III. 1861 an vollständig aufgehoben, am 1./VII. 1865 fiel die Weinsteuer, am 1./I. 1868 das Salzmonopol, da die Salzbesteuerung an den norddeutschen Bund überging, am 1./VII. 1870 der Elbzoll, dann die übrigen indirekten Steuern durch Uebergang an das Reich, so daß von diesen nur noch die Schlachtsteuer, dann die Uebergangsabgaben verblieben. Dazu kamen einige Stempelabgaben und eine Bergwerkssteuer; die Erbschaftssteuer (s. dort) ist durch G. v. 3./VI. 1906 auf das Reich übergegangen, so daß Sachsen nur mehr den reichsgesetzlich bestimmten Anteil bezieht. Das Erträgnis der direkten Steuern betrug 1908/09 netto 58,3, das der Zölle und Konsumsteuern 7,6 Mill. M.

**35. Württemberg.** Das Steuerwesen Württembergs konsolidierte sich in den Jahren 1817—1821 zu der Form, in der es bis 1903, wenn auch vielfach verändert und verbessert, in Bestand blieb. Schon i. J. 1807 versuchte man durch Einsetzung einer Steuerregulierungskommission, welche den Auftrag hatte, die provisorischen Grundsätze über die Steuerrepartition auf die verschiedenen Landesteile festzustellen, eine gleichheitlichere Besteuerung der verschiedenen Landesteile herbeizuführen. Aber die Mangelhaftigkeit dieser Steuerverteilung auf die Oberamtsbezirke und noch mehr die Unterauseilung der Steuern veranlaßten zahlreiche Beschwerden und bewogen die Regierung i. J. 1820, die Trennung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu fordern. Die Kammer beschloß zunächst die Aufstellung eines provisorischen Katasters mit der Maßgabe, daß die Repartition der Gemeindesteuerquoten auf die einzelnen Steuerkontribuenten den Gemeinden, jedoch unter Festsetzung gewisser Normen, überlassen wurde. Im Jahre 1824 wurde der Betrag dieser drei Steuern auf 2600000 fl. kontingentiert und bestimmt, daß zu dieser Summe die Grundsteuer $^{17}/_{24}$, die Gebäudesteuer $^{4}/_{24}$, die Gewerbesteuer $^{3}/_{24}$ beitragen solle. Neben diesen drei Realsteuern bestanden (G. v. 22./VI. 1820) einige direkte Steuern von anderen Erträgen und Einkommen, die den Charakter von Ergänzungssteuern hatten und zur Deckung des Restbedarfes des Staatshaushaltes verwendet wurden; das waren Steuern von Kapitalrenten, Grundgefällen und Renten, Besoldungen, Pensionen und Apanagen, teilweise mit hohen progressiven Sätzen. Nach einigen weniger bedeutenden Abänderungen wurden die zuletzt genannten Steuern durch G. v. 19./IX. 1852 einer gründlichen Reform unterzogen. Danach wurden die Kapitalrenten und die Einkommen aus Lohn, Besoldung, liberalen Berufen und sonstigen Berufen, welche von den drei Realsteuern nicht erfaßt wurden, einer Steuer und zwar mit gleichem Steuersatz für jede Art von Einkommen unterworfen. Kleinere Berufs- und Diensteinkommen wurden nur teilweise besteuert, solche bis 350 M. von der Steuer befreit; die Steuer behielt ihren Charakter als Ergänzungssteuer und der Steuersatz blieb also veränderlich. Die Steuerveranlagung beruhte auf obligatorischen Fassionen der Steuerpflichtigen; für falsche Angaben waren hohe Strafen angedroht. Einige nicht wesentliche Aenderungen wurden durch G. v. 13./II. 1883 vorgenommen.

Inzwischen waren wiederholte Versuche gemacht worden, auch die drei Realsteuern weiter zu bilden, so namentlich durch Revisionen der verschiedenen, immer noch provisorischen Kataster. Im Landtage 1845 wurde eine definitive Regulierung der Steuern überhaupt angestrebt, namentlich betont, wie durch die Vorausbestimmung des Beitragsverhältnisses der drei Steuerquellen die Gleichförmigkeit und der Zusammenhang der Steuern verloren gehe und daß das festgesetzte Beitragsverhältnis selbst kein richtiges sei. Die Verhandlungen zogen sich aber mehrere Jahre hinaus, bis bei Feststellung des Etats für 1855—1858 der Fall eintrat, daß die direkten Steuern namhaft erhöht werden mußten und die Unzulänglichkeit der bisherigen Veranlagung Reformen dringend nahe legte. Aber der Antrag der Regierung, wonach die Beitragsverhältnisse der einzelnen Steuern geändert, d. h. die Höhe der Grund-, Gebäude-, und Gewerbesteuer durch das Finanzgesetz für jede einzelne Steuer bestimmt werden sollte, ging nicht durch. Erst durch G. v. 28./IV. 1873 erfolgte die Neuregelung der drei Gesetze. Die wesentlichen Neuerungen bestanden darin, daß an die Stelle der bisherigen Kataster neue, sorgfältig aufgestellte traten.

Der Grundsteuer lag nun ein Parzellarertragskataster mit Einschätzung nach Kulturarten und Bodenklassen, der Gebäudesteuer ein Wertkataster, der Gewerbesteuer ein spezialisierter Klassenschematismus zugrunde. Der Gesamtbetrag wurde auf ca. 8,5 Mill. M. kontingentiert und im Verhältnis von $^{13}/_{24}$ auf die Grundsteuer und je $^{11}/_{48}$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer repartiert. Endlich wurden durch G. v. 14./II. 1887, nachdem die Katasterarbeiten beendigt waren, diese Steuern aus der Repartitions- in die Quotitätsbesteuerung übergeführt und für die drei Steuern der gleiche Steuerfuß mit 3,9 % festgesetzt.

Seit längerer Zeit haben Anträge aus den Kammern eine weitere, tiefgreifende Reform des direkten Steuersystems durch Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zu bewirken gesucht. Nach längeren Verhandlungen kam die Steuerreform v. 8./VIII. 1903 zustande. Sie brachte eine allgemeine Einkommensteuer (s. Art. „Einkommensteuer“ Bd. III S. 714 fg.); die Vermögenssteuer wurde schon in der damals eingesetzten Steuerkommission verworfen. Zur Mehrbelastung des fundierten Einkommens wurden die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer mit einigen Aenderungen und in verminderten Steuersätzen beibehalten.

Was die sonstigen Steuern anlangt, so hat Württemberg eine Wandergewerbesteuer, eine Umsatzsteuer, eine Biersteuer, eine Abgabe von Wein- und Obstmost und eine Hundesteuer.

| | M. |
|---|---|
| 1910 stellten sich nach dem Voranschlag die direkten Steuern (brutto) auf | |
| Grund, Gebäude und Gewerbesteuer | 6 679 400 |
| Einkommensteuer | 21 014 000 |
| Kapitalsteuer | 4 052 000 |
| Wandergewerbesteuer | 83 520 |
| Summa | 31 824 920 |
| Indirekte Steuern | |
| Umsatzsteuer | 3 014 600 |
| Wirtschaftsabgaben | 11 000 000 |
| Erbschafts- und Schenkungssteuer | 51 000 |
| Summa | 14 065 600 |

**36. Baden.** Als sich in den Jahren 1803 bis 1810 durch den Zusammenschluß einer großen Anzahl kleiner Territorien das Großherzogtum Baden konsolidierte, war es das vornehmste Bestreben Karl Friedrichs, durch reformierende und neu schaffende Tätigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch auf dem der Finanzen, die innere Verschmelzung der verschiedenen Gebietsteile herbeizuführen. Eine Reform des Finanzwesens war schon durch die steigenden Ausgaben, namentlich infolge der wachsenden Kriegslasten, dann durch die große Verschiedenartigkeit und Mangelhaftigkeit des Steuerwesens dringend notwendig geworden.

Die Neuordnung des gesamten direkten Steuerwesens, um zunächst von diesem zu sprechen, die der ferneren Entwickelung im vorigen Jahrhundert zugrunde liegt, vollzog sich in den Jahren 1807—1815. Nachdem man in dem Edikt v. 31./VIII. 1808 eine Peräquation sämtlicher Steuern angeordnet hatte, erschienen in Ausführung desselben die Grundsteuerverordnung v. 28./VII. 1810, die Häusersteuerordnung v. 18./IX. 1810, endlich die Gewerbesteuerordnung v. 6./IV. 1815. In der Grund- und Häusersteuer wurde das Prinzip der Wert- statt der Ertragskatastrierung angenommen, d. h. es wurden die mittleren, nach einer Normalperiode berechneten Preise der Güter bezw. Gebäude als Steueranschläge zugrunde gelegt, da man von der Meinung ausging, daß der mittlere Preis dem mittleren Ertrage entspreche. Bei der Gewerbesteuer versuchte man auf Grund analoger Merkmale, wie in der bayerischen Gewerbesteuer und unter Benutzung einer die Größe des Betriebes umfassenden Fassion des Gewerbetreibenden, den Ertrag festzustellen. Diese sog. Steuerperäquation wurde trotz zahlreicher Schwierigkeiten bis zum 1./V. 1815 durchgeführt und damit eine gewisse Einheitlichkeit in das direkte Steuerwesen Badens gebracht. Selbstverständlich erfuhr dieses Steuersystem im Laufe der Zeit mannigfache Aenderung. Aehnlich wie in Preußen hielt man aber auch hier an den durch die Peräquation geschaffenen Grundlagen, die im allgemeinen den Bedürfnissen jener Zeit entsprachen und jedenfalls einen großen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit bedeuteten, fest. Doch begnügte man sich nicht wie in Oesterreich damit, den wachsenden Staatsbedarf durch Zuschläge zu decken, sondern gab sich auch Mühe, neue, bis dahin nicht getroffene Steuerquellen heranzuziehen. So wurde durch G. v. 31./X. 1820 eine Besteuerung des Einkommens aus persönlichem Verdienste neu geschaffen. Diese Steuer, die anfangs nur als außerordentliche und zur vorübergehenden Erleichterung der übrigen Bevölkerungsklassen bestimmt war, trat bald unter dem Namen Klassensteuer in die Reihe der ordentlichen Steuern ein. Durch G. v. 10./VII. 1837 wurde die etwas zu hoch gegriffene Steuer wieder ermäßigt, belastete aber dauernd die ihr Unterworfenen in höherem Grade als die Gewerbesteuer. Mit der damaligen preußischen Klassensteuer hatte sie nur den Namen gemeinsam; im Gegensatz zu dieser finden wir bei der ersten badischen Klassensteuer alle Merkmale der modernen Einkommensteuer; Progression, Freihaltung des notwendigen Lebensbedarfs, Selbsteinschätzung, Mitwirkung der Steuerverpflichteten bei der Veranlagung. Den Schlußstein mußte der Bau des direkten Steuersystems in Baden durch die Einbeziehung einer Kapitalrentensteuer erhalten. Schon i. J. 1815 erhielt Baden vorübergehend infolge finanzieller Notverhältnisse eine Kapitalrentensteuer; aber die hier wie anderswo auftretenden Besorgnisse, daß bei der damals durch Eisenbahnbauten und Zehntablösungen hochgesteigerten Nachfrage nach Kapitalien eine Kapitalsteuer die Kapitalien außer Land treiben oder den Zinsfuß erhöhen könnte, ließ es nicht zu einer ständigen Besteuerung derselben kommen. Erst das Jahr 1848 beseitigte diese Bedenken und am 4./VII. dieses Jahres erschien eine ziemlich hohe Kapitalsteuer, die dann durch GG. v. 14./VII. 1849, 30./III. 1850 und 11./IV. 1860 gemildert bezw. verbessert wurde. Damit war das System der Ertragsbesteuerung in Baden abgeschlossen. Aber es ist selbstverständlich, daß infolge der zahlreichen wirtschaftlichen Fortschritte in den 50er und 60er Jahren die Grundlagen der alten Steuerbemessung sich bald verschieben mußten und Revisionen sich als unabweislich herausstellten. Von diesen seien nur die an der Grund- und Gebäudesteuer am 7./V. 1858 und am 26./V. 1866 vorgenommenen, durch welche eine Neukatastrierung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des mittleren Kaufpreises angeordnet wurde, erwähnt. Auch das Gewerbesteuergesetz entsprach den Bedürfnissen nicht mehr; namentlich erhoben sich hier wie auch in anderen Ländern Klagen darüber, daß die Gewerbesteuerpflichtigen, ebenso wie die Kapitalisten, zu niedrig besteuert seien im Verhältnis zur Grundsteuer. In den Städten klagte man namentlich, daß das Steuersystem dem in den Gemeinden, vornehmlich in den 60er Jahren, rasch anwachsenden Bedürfnissen nicht mehr entspräche. Die Gemeindesteuern wurden lediglich erhoben als Zuschläge zu der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Da also diese fast den ganzen Aufwand zu decken hatten, so mußten namentlich in den größeren Städten, in denen große Massen beweglichen Kapitals sich angehäuft hatten, die Mängel der Ertragssteuern besonders fühlbar werden. So erschienen in den Jahren 1873 und 1874 zwei Gesetzentwürfe vor dem Landtage, deren erster die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, deren zweiter die Umwandlung der

Kapital- in eine Kapitalrentensteuer befürwortete. Nur der zweite wurde am 29./VI. 1874 zum Gesetz. Es ist hier nicht der Platz, auf Einzelheiten einzugehen; aber als prinzipiell wichtig muß konstatiert werden, daß die Reform darin bestand, daß an Stelle der bei der Steuerperäquation von 1815 vorgenommenen Besteuerung des Kapitals die Zinsen- und Rentenbezüge selbst zugrunde gelegt wurden. Am 25./VIII. 1876 wurde auch die Klassen- und Erwerbssteuer reformiert und zwar in dem Sinne, daß, um eine gleichmäßige Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus Gewerbebetrieb und sonstiger Tätigkeit zu erreichen, die Klassen- und Erwerbssteuer vereinigt, der Großbetrieb stärker herangezogen und der Versuch gemacht wurde, eine gerechtere Besteuerung der Gewerbetreibenden herbeizuführen. Obwohl die Steuer nach wie vor Ertragssteuer blieb, finden sich in ihr doch bemerkenswerte Spuren einer Besteuerung nach dem Einkommen. Das Bedenkliche dieses Gesetzes bestand in der der allgemeinen Auffassung widersprechenden Vereinigung der Gewerbetreibenden mit den bis dahin Klassensteuerpflichtigen, z. B. den in liberalen Berufsarten Beschäftigten.

Ungefähr um dieselbe Zeit wie in anderen Ländern taucht auch in Baden das Projekt einer Besteuerung nach dem Einkommen auf. Im Jahre 1848 legte die Regierung, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgebend, dem Landtage den Entwurf einer progressiven Einkommensteuer vor, die als Zusatzsteuer gedacht war und deren Einführung von dem Erlaß anderer Steuern abhängig gemacht wurde. Der Entwurf wurde auch von beiden Kammern angenommen, aber nicht vollzogen. Auch zu Anfang der 70er Jahre trat, wie das die Verhandlungen in den Jahren 1873/74 zeigen, das Einkommensteuerprojekt in den Vordergrund der Erörterungen; aber erst im Dezember 1883, nachdem bekanntlich Theorie und Praxis sich längere Zeit eingehend mit der allgemeinen Einkommensteuer befaßt hatten, gelangte ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf an die Kammern, der auch unter dem 20./VI. 1884 zum Gesetze wurde. Danach wurde die Einkommensteuer, welche i. J. 1873 noch als Zusatzsteuer gedacht war, der Hauptbestandteil des Steuersystems und die Ertragsbesteuerung demgemäß umgestaltet. Es sei nur noch bemerkt, daß dieses Gesetz die Verbindung zwischen Klassen- und Gewerbesteuer wieder beseitigte, daß auf Grund der i. J. 1885 vorgenommenen Veranlagungen für die Einkommensteuer ein Fuß von $2^1/_2$% vereinbart und der verfügbare Ueberschuß zur proportionalen Herabsetzung sämtlicher Ertragssteuern verwendet wurde. Das System der direkten Steuern in Baden bestand also aus der Einkommensteuer und den vier Ertragssteuern: der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Rentensteuer; es war gut zusammengestellt und löste das Problem der Verbindung der Ertrags- mit der Einkommenbesteuerung für die damalige Zeit in zufriedenstellender Weise. Immerhin empfand man die Veraltetheit der Kataster, Mangel an Einheitlichkeit und Ausgeglichenheit, Aufbau auf sog. mittlere Erträge, Fehlen eines Schuldabzuges usw. als Nachteile, deren Beseitigung anzustreben wäre. Nachdem durch GG. v. 26./VI. 1894 und 9./VIII. 1900 die Ertragssteuern umgestaltet worden waren, kam nach vieljährigen Vorbereitungen und Verhandlungen das G. v. 28./IX. 1906 (Nov. v. 27./V. 1910) zustande, welches eine Vermögenssteuer einführte. Jedoch unterscheidet sich diese von anderen Vermögenssteuern, z. B. der preußischen dadurch, daß sie an einer Spezialisierung der Kataster nach den einzelnen Vermögensgattungen festhielt. S. darüber „Vermögenssteuer". Die Nov. v. 27./V. 1910 brachte auch Aenderungen in der Einkommensteuer.

Von den übrigen Steuern ist zunächst der „Liegenschaftsaccise" zu gedenken. Außerdem besitzt Baden eine Wandergewerbesteuer, eine Weinsteuer, eine Bier- und eine Fleischsteuer.

**37. Die übrigen deutschen Staaten.** Wenn im einzelnen auch noch manche Verschiedenheiten im Steuerwesen der übrigen deutschen Staaten bestehen, so hat die Entwickelung im Laufe des 19. und im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrh. doch insofern eine wesentliche Annäherung gebracht, als nunmehr alle Staaten mit Ausnahme der beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringens die allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer besitzen.

In Mecklenburg-Schwerin beruht das Steuerwesen heute noch auf dem Erbvergleich von 1755 und auf den Rechtsgrundsätzen des ständischen Patrimonialstaates. Die Reform des Steuersystems vom 30./VII. 1870 hat das Abgabenwesen nur zum Teil in eine andere Form gebracht; die letzten Fassungen stammen vom 12./V. 1903 und 15./II. 1905. Die Hauptsteuern sind: eine landwirtschaftliche Steuer, eine Steuer von vermieteten Wohnhäusern, eine Gewerbesteuer, eine Besoldungssteuer von Gehältern, Pensionen und Pfründen, eine Erwerbssteuer vom Einkommen aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, eine Lohnsteuer aus dem Verdienst aus geringerer Lohnarbeit, einer Zinsensteuer von Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen. Neben diesem siebengliedrigen Ertragssteuersystem besteht noch die alte Hufen- und Häusersteuer, dann eine Hundesteuer, eine Wandergewerbesteuer, verschiedene Stempelabgaben und eine Fideikommißsteuer. Das gleiche Ertragssteuersystem wie Mecklenburg-Schwerin und die gleiche Entwickelung desselben hat Mecklenburg-Strelitz; nur ist die landwirtschaftliche Steuer etwas abweichend gestaltet. Die Wandergewerbesteuer stimmt mit der Mecklenburg-Schwerins überein. Nach neueren Mitteilungen soll man auch in den beiden Mecklenburg an eine Reform des veralteten Steuerwesens unter Einführung der allgemeinen Einkommensteuer denken.

Elsaß-Lothringen hatte bei seiner Wiedergewinnung das französische Steuerwesen und zwar als sog. direkte Steuern die 4 französischen Hauptsteuern: die Grund- und Gebäude-, die Tür- und Fenster-, die Personal- und Mobiliar-, und die Gewerbe- oder Patentsteuer; dann die Branntwein-, die Bier-, die Weinsteuer, die französischen Lizenzabgaben, die Registrierungs- und Stempelabgaben.

Was die Ertragssteuern betrifft, so wurden diese seit den 1880er und 90er Jahren tiefgreifenden Umgestaltungen unterzogen. Von der Grundsteuer wurde durch G. v. 14./VII. 1895 die Gebäudesteuer als eine selbständige

Steuer losgelöst und durch diese die Tür- und Fenstersteuer ersetzt. Bei der Grundsteuer erfolgte 1884 eine Katasterrevision, 1892 eine völlige Neueinschätzung des Ertrages, 1901 die Festsetzung des Steuerfußes; alle diese Operationen waren bestimmt, die vielfach vorhandene Ueberlastung des Grundbesitzes zu mildern. In der Gewerbesteuer ist der starre Schematismus des französischen Steuerrechts durch das G. v. 8./VI. 1896 gelockert worden; die Reform des französischen Systems fand zunächst ihren Abschluß in der Ersetzung der Personal- und Mobiliarsteuer durch eine Kapitalrentensteuer (nach dem Muster der deutschen) und eine Steuer von Lohn und Besoldung. Diese Reform fand ihren Niederschlag in GG. v. 13./VII. 1901. Aber auch in Elsaß-Lothringen ist die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer geplant. Die darauf bezüglichen Gesetzentwürfe sind von der Regierung bereits ausgearbeitet. Die bestehenden Ertragssteuern sollen ähnlich wie in Württemberg und Bayern so herabgesetzt und umgebildet werden, daß sie eine Ergänzung zur Einkommensteuer bilden.

Von den Verbrauchssteuern ist die Branntweinsteuer nur noch kurze Zeit (1873), bis zum Eintritt in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft, als Landessteuer erhoben worden. Die Weinsteuer wurde seit 1873 in der Hauptsache nur noch als Versandsteuer weitergeführt. Die Biersteuer, die heute noch Landessteuer ist, wurde bis 1907 in der alten Form als Kesselsteuer, seitdem wird sie als Malzsteuer erhoben. Die Erbschaftssteuer ist seit 1906 großenteils auf das Reich übergegangen, besteht aber als Landessteuer weiter, insoweit sie die Deszendenten und Ehegatten trifft, und ist durch G. v. 29./VI. 1907 auch, insoweit die Reichsgesetzgebung Spielraum gibt, weiter gebildet worden. Die Lizenzabgaben, in der Hauptsache solche auf Herstellung und Vertrieb und insbesondere auf den Kleinverkauf geistiger Getränke, sind durch G. v. 5./V. 1880 weitergebildet worden. Die Register- und Stempelabgaben haben infolge der Konkurrenz des Reichsrechts manche Aenderungen erfahren. Außerdem besteht noch eine Wandergewerbesteuer nach G. v. 8./VI. 1896.

In Hessen kam in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein modernes Ertragssteuersystem zur Einführung, bestehend aus einer Grund- und Gebäudesteuer, einer Gewerbe- und einer Personalsteuer. In den 1860er Jahren wurde die Gebäude- und Gewerbesteuer revidiert und durch Gesetze von 1868 und 1869 eine Einkommensteuer eingeführt, die an die Stelle der Personalsteuer trat. Im Jahre 1884 wurde eine besondere Kapitalrentensteuer eingeführt und zum Zweck der Ausgleichung der Steuerlast auch eine Revision der Einkommen- und Gewerbesteuer vorgenommen. Nachdem im gleichen Sinne Mitte der 1890er Jahre weitere Reformen vorgenommen worden waren, wurde durch G. v. 12./VIII. 1899 eine durchgreifende Umgestaltung des ganzen direkten Steuerwesens vorgenommen. Die Einkommensteuer wurde im Sinne einer allgemeinen Einkommensteuer weiter ausgebildet und an die Stelle der Ertragssteuern eine Vermögenssteuer durch Gesetz vom gleichen Tage eingeführt. Von der früheren Ertragsbesteuerung ist nur die Wandergewerbesteuer (G. v. 20./XII. 1897) bestehen geblieben. Nachdem Hessen die Weinsteuer 1891 außer Hebung gesetzt und 1900 endgültig aufgehoben hat, besitzt es keine eigentliche Verbrauchssteuer mehr. Als Aufwandsteuern können die Hunde-, die Nachtigallensteuer und die in dem 1899 neugeregelten Stempelwesen mit enthaltenen Luxus- und Lustbarkeitssteuern gelten. Außerdem erhebt es nach G. v. 30./III. 1907 Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer.

Bezüglich des direkten Steuerwesens (Einkommens-, Ertrags-, Vermögenssteuern) der übrigen deutschen Staaten kann auf den Art. „Ertragssteuern“ oben Bd. III S. 1105fg. verwiesen werden. Bezüglich der übrigen Steuern sei folgendes bemerkt. In allen Staaten besteht eine Wandergewerbesteuer. Besondere Eisenbahnabgaben haben u. a. Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Lübeck; besondere Bergwerkssteuern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. und Lippe. Einige Staaten haben staatliche Hundesteuern, so Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Reußen j. L., und die drei Hansestädte, welch letztere auch die sog. Lustbarkeitsabgaben als Staatseinnahmen ziemlich stark ausgebildet haben. Stempelsteuern von Urkunden, Verträgen usw. haben Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, und die drei Hansestädte. Für die drei Hansestädte hat auch die Erbschaftssteuer noch Bedeutung; teils werden Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer erhoben, so in Lübeck und Bremen, teils, und zwar in allen drei Hansestädten, Steuern von Abkömmlingen, teils Steuern von Ehegatten, so in Lübeck und Bremen. In Schwarzburg-Sondershausen werden nur Anfälle an Ehegatten bei nicht beerbter Ehe besteuert.

Bezüglich des Steuerwesens des deutschen Reichs, dem in der 3. Auflage ein eigener Abschnitt gewidmet war, kann ich nun auf meinen Art. „Reichsfinanzen“ oben S. 65fg. verweisen.

## B. Ausserdeutsche Staaten.

**38. Oesterreich.** Nachdem in Oesterreich zu Anfang des 19. Jahrh. Versuche mit allen möglichen direkten Steuern gemacht worden waren — Kopf-, Personal-, Standes- und Klassen- und Einkommensteuern neben Vermögenssteuern und einer vornehmlich in der Form einer Grundsteuer erscheinenden Kontribution —, wurde nach Ausgang der großen Kriege ein Ertragssteuersystem mit teilweise sehr hohen Steuersätzen ausgebildet, bestehend aus der Grundsteuer (G. v. 17./XII. 1817), der Gebäudesteuer (23./II. 1820) und der gewerbesteuerartigen Erwerbssteuer (31. XII. 1812). Daneben bestand eine Personalsteuer (bis 1829) und in einigen Provinzen die alte Judensteuer, die übrigens auch bald aufgegeben wurde. Die Grundsteuer als die wichtigste beruhte auf einem stabilen Parzellen- und Reinertragskataster, der zur Durchführung eine lange Reihe von Jahren erforderte. Zu diesen Steuern kam durch G. v. 29./X. 1849 eine spezielle Einkommensteuer, durch welche die Erwerbssteuer zum Teil er-

höht, dann die Kapitalrenten und die Einkommen aus Besoldungen usw. einer Steuer unterworfen wurden.

Seit dieser Zeit hat es aber an Reformversuchen, die teils auf einzelne Steuern, teils auf das ganze Steuerwesen sich bezogen, nicht gefehlt. Zu diesen regten wie zu den gleichzeitigen Bestrebungen in Deutschland, neben den in den zunehmenden Staatsausgaben und in den Mängeln der Steuergesetzgebung und Verwaltung gelegenen Motiven, die tiefgehenden Bewegungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft an. Schon nach dem Steuerreformprojekt von 1860 wurde eine Aenderung in dem Sinne angestrebt, daß nicht wie bis dahin der Ertrag den ausschließlichen Maßstab für die Steuerbemessung bilden sollte, sondern auch der Wert der Steuerobjekte; neben dem Ertragskataster sollte auch ein Wertkataster aufgestellt werden. Daneben sollte das Prinzip der Repartition, der Veranlagung nach Ländern und Gemeinden bei der Gebäude- und Erwerbssteuer eingeführt werden. Tiefgreifender war der Reformvorschlag, welcher i. J. 1864 auf Veranlassung des Finanzministers v. Plener dem Reichsrat vorgelegt wurde. Danach sollte neben den fortbestehenden Ertragssteuern eine Klasseneinkommensteuer eingeführt werden, welche das persönliche Nettoeinkommen der Steuerträger ohne Rücksicht auf die Quellen, aus denen es fließt, treffen sollte. Diese Klasseneinkommensteuer sollte an die Stelle der sonst nötigen Zuschläge treten. Die Verhandlungen über diese Anträge zogen sich bis Ende der 60er Jahre hin. Damals (Ende 1868 und Anfang 1869) brachte die Regierung einen neuen Entwurf über die Reform der direkten Steuern, welche die Grund-, Hauszins- und Hausklassen- und Erwerbssteuer umfassen sollte. Daneben war eine Rentensteuer, endlich eine Personaleinkommensteuer geplant. Aber nur eine Reform der Grundsteuer wurde durch G. v. 24./V. 1869 im cisleithanischen Gebiet durchgeführt. Die Reform der anderen Steuern, die durch den Wechsel der Ministerien unterbrochen worden war, wurde erst i. J. 1874 wieder aufgenommen. Die Absicht der Reformentwürfe ging dahin, im Zusammenhange mit der bereits reformierten Grundsteuer ein erschöpfendes System der Ertragsbesteuerung zu bilden und jeden Ertrag ohne Rücksicht auf subjektive Momente einer direkten Steuer zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke sollte das bestehende Steuersystem durch die schon 1864 geplante Rentensteuer ergänzt werden. Außerdem sollte die wieder aufgegriffene Personaleinkommensteuer, die als eine direkte Besteuerung des gesamten Reineinkommens gedacht war, den subjektiven Verhältnissen der Steuerpflichtigen gerecht werden. Die auf diese zeitgemäßen Reformen gerichteten Verhandlungen wurden Ende des Jahres 1876 unterbrochen durch eine Reihe neuer Entwürfe, deren Bestreben dahin ging, unter tunlichster Beibehaltung des überkommenen Steuerwesens nur insoweit Neuerungen einzuführen, als eben dringend nötig war. In der Hauptsache sollten die bestehenden Ertragssteuern etwas ermäßigt, dagegen eine neue Personaleinkommensteuer eingeführt werden. Zugleich sollten die zahlreichen provinziellen Ungleichheiten nach Möglichkeit beseitigt werden. Aber auch diese sowie die späteren Reformversuche führten zu keinem Ziele. Aenderungen wurden nur insofern durchgeführt, als bei der Grundsteuer die bisherige Quotitätsbesteuerung teilweise in eine Repartitionsbesteuerung umgewandelt wurde, indem nun durch G. v. 28./III. 1880 und 7./VI. 1881 die Grundsteuerhauptsumme alle 15 Jahre gesetzlich festgestellt und nach Maßgabe des Reinertrages auf die Kronländer, Gemeinden und einzelnen Grundstücke umgelegt wurde, und als ein neues Gesetz über Gebäudebesteuerung unter dem 9./II. 1882 zustande kam. Die Gebäudesteuer ist durch GG. v. 1./VI. 1890 und 9./II. 1892 in einigen Punkten ergänzt worden. Erst i. J. 1892 wurden die alten Reformpläne bezüglich der übrigen direkten Steuern wieder aufgenommen, in dem dem österreichischen Abgeordnetenhause am 19./II. genannten Jahres vorgelegten Gesetzentwurfe über die direkten Personalsteuern, dessen Zweck dahin ging, an die Stelle der alten und veralteten Erwerbs- und Einkommensteuer eine neue, den heutigen Ideen entsprechende zu setzen; erst i. J. 1896 sind die Reformvorschläge Gesetz geworden. Das Wesen der Reform besteht darin, daß neben die bisher bestandenen und entsprechend ermäßigten Ertragssteuern eine neue allgemeine Einkommensteuer, „Personaleinkommensteuer“ genannt, gesetzt wurde. Ueber diese wie überhaupt über die ganze Steuerreform s. d. Art. „Einkommensteuer“ oben Bd. III S. 728 fg.

Bezüglich der in Oesterreich zur Erhebung gelangenden indirekten Steuern verweisen wir auf die auf S. 998 folgende Uebersicht. Aus dieser geht hervor, was wir an anderer Stelle bereits bemerkt haben, daß in Oesterreich die indirekten Steuern namentlich dank dem Erträgnisse des Tabak- und Salzmonopols und der Branntwein- und Biersteuer eine bedeutend höhere Summe abwerfen als die direkten. Der wachsende Staatsbedarf, z. T. auch die Notwendigkeit, das Finanzwesen der Gemeinden auf bessere Grundlagen zu stellen, nötigt die österreichische Regierung zurzeit auf Erhöhung der Steuereinnahmen bedacht zu sein. Vorwiegend sollen diese aus einer Erhöhung und Vermehrung der Verbrauchssteuern (Erhöhung der Branntwein- und Weinsteuer, Neueinführung von Steuern auf Zündhölzer und Mineralwasser) und einer stärkeren Belastung der Erbschaften gewonnen werden, aber auch eine Erhöhung der Einkommensteuer und der Erwerbssteuer von Aktiengesellschaften ist geplant.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

**39. Frankreich.** In Frankreich beruht die direkte Besteuerung, von welcher zuerst die Rede sein soll, im wesentlichen auf den während der französischen Revolution geschaffenen Grundlagen. Es ist ein namentlich nach der technischen Seite sehr ausgebildetes System von Ertragssteuern, das, wie schon gelegentlich erwähnt wurde, nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung des Steuerwesens in Süddeutschland gewesen ist. Dieses besteht aus vier Hauptgliedern, 1. der Grundsteuer vom 23./XI. bezw. 1./XII. 1790 und vom 23./XI. 1798, dann vom 15./IX. 1807 mit zahlreichen Revisionen, zuletzt vom 29./VII. 1881; 2. der Personal- und Wohnungssteuer (impôt personnel et mobilier) vom 13./I. 1791 und 21./IV. 1832; 3. aus der

Aus dem Budget Oesterreichs für das Jahr 1909.
(In Kronen.)

| Steuereinnahmen | | | Brutto | Erhebungs- und Betriebskosten |
|---|---|---|---|---|
| Direkte Steuern | | | 334 821 000 | 10 840 200 |
| Realsteuern | | 158 780 000 | | |
| Personalsteuern | | 172 510 000 | | |
| Exekutionsgebühren | | 3 531 000 | | |
| Indirekte Steuern | | | 1 037 373 850 | |
| Zölle | | 14 375 000 | | 11 355 000 |
| Verzehrungssteuern | | 367 518 000 | | 41 208 000 |
| Bier | 78 530 000 | | | |
| Branntwein | 94 000 000 | | | |
| Wein und Most | 12 520 000 | | | |
| Schlachtvieh | 16 400 000 | | | |
| Zucker | 134 480 000 | | | |
| Pachtungen | 6 091 000 | | | |
| Verschiedenes | 5 097 000 | | | |
| Salzmonopol | | | 47 887 200 | 17 498 000 |
| Tabakmonopol | | | 251 207 800 | 96 936 400 |
| Stempel | | | 58 115 500 | 2 109 520 |
| Gebühren von Rechtsgeschäften | | | 114 597 200 | 3 593 000 |
| Fahrkartensteuer | | | 19 801 000 | 6 500 |
| Besondere Abgaben vom Getränkehandel | | | 2 332 000 | 81 000 |

Tür- und Fenstersteuer vom 24./XI. 1798, 21./IV. 1832 usw., für Paris vom 17./III. 1852; endlich 4. aus der Gewerbe- und Patentsteuer vom Jahre 1791 und vom 25./IV. 1844 mit zahlreichen späteren Aenderungen, zuletzt vom 15./VII. 1880. Neben diesen direkten Steuern wird eine Reihe von „den direkten Steuern assimilierten Taxen" erhoben, darunter die Bergwerkssteuer (G. v. 21./IV. 1810) und die Steuer von den Gütern der toten Hand (G. v. 20./II. 1849). Von diesen direkten Steuern bilden die vier erstgenannten Hauptsteuern eine eigene besonders beachtenswerte Gruppe. Indem wir bezüglich der einzelnen Steuern und der an denselben in der jüngsten Zeit wieder vorgenommenen Reformen auf die Spezialartikel verweisen, versuchen wir hier nur, deren Gesamtcharakter zu schildern, indem wir uns dabei vorwiegend auf die vorzügliche Darstellung A. Wagners stützen. Die Grundsteuer, welche früher auch die Gebäudesteuer umschloß, die Tür- und Fenstersteuer und die Personal- und Wohnungssteuer sind Repartitionssteuern, die Patentsteuer ist Quotitätssteuer. Die Repartition geschieht in der Weise, daß die Gesamtsteuersumme mit den Zuschlägen für Departements- und Kommunalzwecke und für die verschiedenen Spezialzwecke durch das jährliche Finanzgesetz festgestellt, dann auf die Departements, von diesen auf die Arrondissements und von diesen auf die Gemeinden verteilt wird. Die vier direkten Steuern bilden auch, wie oben angedeutet, die Grundlage für starke Zuschläge zur Deckung der Departements- und Kommunalausgaben. Diese Verbindung im Zusammenhange mit der Stabilisierung der alten Grundlagen und der dadurch bedingten wachsenden Ungleichmäßigkeit dieser Steuern haben es verschuldet, daß man diese bei den allgemeinen Steuererhöhungen und -vermehrungen nach dem Kriege von 1870/71 mit Ausnahme der Patentsteuer, von Erhöhungen verschonte, so daß vielfach ein Mißverhältnis gegenüber den anderen Steuerpflichtigen eintrat. Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, daß in Frankreich die Verbrauchs- und Verkehrssteuern in so hohem Grade ausgebildet und ausgenützt werden. Zu den bisher genannten Steuern trat dann durch G. v. 29./VI. 1872 noch eine Steuer vom Einkommen aus beweglichen Werten als Folge der durch den Krieg verursachten Mehrausgaben. Diese Steuer ist eine partielle Kapitalrentensteuer und erstreckt sich auf die Zinsen, Renten, Dividenden usw. gewisser im Gesetz benannter Kapitalanlagen. Dazu kam später noch die Wehrsteuer. Das Ungenügende des direkten Steuerwesens ist in Frankreich selbst anerkannt. Seit einer längeren Reihe von Jahren werden seitens der Regierung zugleich mit den Budgetentwürfen Reformpläne, welche die Ausgestaltung der Kapitalrentensteuer und die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffen, vorgelegt; sie scheiterten aber bisher an dem Widerspruche des Parlaments. Dagegen scheint der letzte Einkommensteuerentwurf des Ministeriums Caillaux, der bereits die Zustimmung der Deputiertenkammer (dagegen noch nicht die des Senats) gefunden hat, einige Aussicht auf Annahme zu haben. Die Stempel- und die Börsensteuer sind wiederholt erhöht worden.

Wie aus der umstehend auf S. 1000 folgenden Uebersicht über die Steuereinnahmen Frankreichs nach dem Etat von 1909 ersehen werden kann, übertreffen die Verkehrsabgaben sowohl wie die Zölle und Verbrauchssteuern die Erträge der direkten Steuern weit, die letzteren allein um das Dreifache. Eine reiche Auswahl von Verbrauchssteuern weist die Steuergesetzgebung auf. Als die wichtigsten erscheinen das

Tabakmonopol, die Alkoholsteuer, die Zuckersteuer und die Steuer von Wein und Most. Zu den einträglicheren Aufwandsteuern zählen ferner die Biersteuer, die Salz-, die Stearin- und Kerzensteuer, das Zündholz- und Pulvermonopol, endlich unter den direkten Aufwandsteuern die Pferde- und Wagensteuer. Die meisten und wichtigsten dieser Steuern, so die Getränkesteuern, das Tabakmonopol, die Zucker- und die Salzsteuer usw., stammen in ihren Grundzügen aus alter Zeit, zumeist aus dem Anfang des 19. Jahrh.; mehrere von ihnen sind allerdings vielfach verändert, namentlich nach 1871 bedeutend erhöht, von den minder wichtigen Aufwandsteuern sind mehrere damals neu eingeführt worden. Zu den letzteren zählt das Zündholzmonopol, die Steuer auf Mineralöle, Stearin und Kerzen, dann die Steuer auf Wagen und Pferde, Billards, gesellige Vereine usw. Andere indirekte Verbrauchssteuern, welche gleichfalls in den Finanznöten nach dem Kriege neu eingeführt worden waren, so die Steuern auf Papier, Seife und Zichorie, sind bald wieder aufgegeben worden. Diese kleineren Aufwandsteuern bilden, wie A. Wagner hervorhebt, ein charakteristisches Merkmal, wie derartige lästige und im einzelnen unbedeutende Steuern in schweren Finanzkrisen gerne auftauchen; freilich werden sie dann nach Besserung der Finanzlage bald wieder beseitigt und nur diejenigen bleiben, welche das Hauptsteuersystem einigermaßen ergänzen und in dasselbe sich einfügen.

Ueber den Ertrag der Steuern im einzelnen unterrichtet die Tabelle.

Aus dem Budget Frankreichs für 1909.

Steuereinnahmen in Francs.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Direkte Abgaben | | | 570 187 786 |
| Direkte Steuern | | 525 187 730 | |
| Grundsteuer | 202 084 799 | | |
| Personal- und Mobiliarsteuer | 106 243 872 | | |
| Tür- und Fenstersteuer | 68 649 681 | | |
| Gewerbesteuer | 147 113 378 | | |
| Steuerrollentaxe | 1 096 000 | | |
| Den direkten Steuern assimilierte Taxen | | 450 000 056 | |
| Von den Gütern der toten Hand | 13 207 350 | | |
| Verifikation der Maße und Gewichte | 5 905 000 | | |
| Bergwerkssteuer | 4 327 564 | | |
| Pferde- und Wagensteuer | 17 100 000 | | |
| Andere Taxen | 4 460 142 | | |
| Indirekte Abgaben | | | 2 253 153 134 |
| Enregistrement | | 662 607 000 | |
| Stempel | | 208 848 000 | |
| Börsensteuer | | 12 774 000 | |
| Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen | | 101 123 500 | |
| Zölle | | 510 845 000 | |
| Einfuhrzölle | 457 344 000 | | |
| Statistische Steuer | 9 497 000 | | |
| Schiffahrtssteuer | 10 064 000 | | |
| Salzzoll | 24 157 000 | | |
| Verschiedene Einnahmen | 9 753 000 | | |
| Indirekte Steuern | | 600 833 834 | |
| Getränke | 415 583 600 | | |
| Salz | 9 555 000 | | |
| Lizenzen | 36 540 400 | | |
| Eisenbahnfahrkarten | 73 754 900 | | |
| Verschiedene Steuern | 65 399 934 | | |
| Zündhölzer-, Tabaks- und Pulvermonopol | | 528 029 000 | |

**40. England.** Dem englischen Steuerwesen schon seit dem Anfang des 19. Jahrh. und auch in früheren Zeiten eigentümlich ist das starke Uebergewicht der indirekten Steuern über die direkten. Um 1815 ertrugen die direkten Steuern in England ca. 25½ Mill. £, die Verbrauchssteuern 39. Um die eben erwähnte Zeit hatte England an direkten Steuern die Landtaxe, die Einkommensteuer, Haus- und Luxussteuern, eine Erbschaftssteuer, eine Versicherungs-, eine Auktions- und einzelne kleinere Steuern und die sog. Tonnengelder. Unter den indirekten Steuern standen neben den Zöllen die Getränke- und Spirituosensteuer obenan.

Wie an einem anderen Orte gezeigt wurde (s. meinen Art. „Finanzen“ oben Bd. IV S. 223 fg.) hatte England infolge der französischen Kriege eine außerordentlich große Steuerlast übernommen, an deren Erleichterung man sofort nach dem Kriege denken mußte. Die Verbrauchssteuern lasteten stark auf den unteren Klassen; unter den direkten Steuern wurde die Einkommensteuer besonders drückend empfunden. Die letztere wurde denn auch 1816 aufgehoben, in einzelnen Luxussteuern traten Erleichterungen ein, die Haussteuer wurde 1833 aufgegeben. Von den indirekten Steuern wurde die Salzsteuer i. J. 1825 ermäßigt. Einen tiefgreifenden Einfluß auf die Entwickelung des englischen Steuerwesens übten die Reformen aus, welche Robert Peel auf dem Gebiete der Handelspolitik vornahm. Die Peelschen Reformen bestanden vornehmlich in der Ueberleitung der Handelspolitik vom Schutzzoll zum Freihandel. Die besonders auf die unteren Klassen drückenden Kornzölle, dann die Roh-

stoffzölle wurden beseitigt, die inländischen Accisen, namentlich diejenigen auf Fabrikate, aufgehoben und nur noch einige wenige Artikel, die sich für die Besteuerung besonders eignen: Tabak, Tee, die Getränke, blieben ihr unterworfen. Um die durch solche Reformen bewirkten Steuerentgänge zu decken, wurde 1842 die Einkommensteuer trotz ihrer Unbeliebtheit wieder eingeführt und damit dem direkten Steuerwesen wieder eine größere Bedeutung gegeben. Ursprünglich wohl nur als vorübergehende Aushilfe gedacht und immer nur auf Zeit bewilligt, ist sie bis heute unverändert bestehen geblieben. Ihr Steuerfuß wechselt nach dem Bedürfnis der Finanzverwaltung, und so ist sie trotz ihrer Mängel im einzelnen (s. den Art. „Einkommensteuer" oben Bd. III S. 734 fg.) ein unentbehrliches Glied des britischen Steuerwesens geworden. Ein wichtiges Glied desselben bildet dann die Erbschaftssteuer, die durch die Reform von 1853 auf das Immobiliarvermögen ausgedehnt und zu einer Art Vermögenssteuer ausgebildet und in neuerer Zeit (Gesetz von 1894) neugestaltet wurde. Außerdem erhielt sich die alte Landtaxe (Grundsteuer) wenigstens zum guten Teile und wurde 1851 eine Haussteuer neu eingeführt. Diese und die verschiedenen direkten Luxussteuern tragen mehr oder weniger den Charakter von Ergänzungssteuern. Der Immobiliarbesitz erscheint in der englischen Staatsbesteuerung, verglichen mit den Verhältnissen auf dem Kontinent, als bedeutend bevorzugt; doch ist daran zu erinnern, daß auf ihm die Hauptlasten der Lokal- und Kommunalverwaltung ruhen.

Seit etwa 1900 sind aber im britischen Steuerwesen wieder starke Veränderungen vor sich gegangen, namentlich infolge des südafrikanischen Krieges, der imperialistischen Politik und der in den letzten Jahren eifrig betriebenen Seerüstung. Nach dem englischen Brauche, wenigstens einen Teil der Kriegsausgaben durch Steuern zu decken, wurden vorübergehend verschiedene Verbrauchssteuern (Bier-, Branntweinsteuer), Zölle (Wein-, Tee-, Tabak-, Zucker-, mäßiger Getreidezoll) und Verkehrssteuern erhöht, ein Ausfuhrzoll auf Kohlen eingeführt, aber auch die Einkommensteuer und die Erbschaftssteuer stärker in Anspruch genommen. Das große Defizit im Voranschlag 1909/10 zwang zur Erschließung neuer Steuereinnahmen. Die Vorschläge der Regierung lagen vorwiegend auf dem Gebiete der direkten Besteuerung: Erhöhung der Einkommensteuer für Einkommen über 3000 £ und der Erbschaftssteuer, Besteuerung der unverdienten Gewinne an Grund und Boden. Daneben sollten einige Stempelabgaben, die Automobilsteuer, die Getränkelizenzabgaben, die Branntwein- und die Tabaksteuer erhöht werden. Im großen und ganzen haben die Vorschläge der Regierung auch die Zustimmung des Unterhauses gefunden; jedoch sind manche Abänderungen vorgenommen worden, so an den Stempeln, Lizenzen und den Wertzuwachssteuern. Für die Zensiten der Schedula A der Einkommensteuer, also hinsichtlich der Erträge aus Ländereien, Häusern usw. wurden Erleichterungen bewilligt.

Ueber die heute bestehenden Steuern und ihre Erträgnisse vgl. die folgende Uebersicht:

Rechnungsabschluß für das Finanzjahr bis 31./III. 1909.
Steuereinnahmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Direkte Steuern | | | 39 003 726 |
| Grundsteuer | | 756 114 | |
| Haussteuer | | 1 941 471 | |
| Einkommensteuer (Brutto) | | 36 306 141 | |
| A vom unbeweglichen Vermögen (Netto) | 8 043 888 | | |
| B von Pachtungen (Netto) | 163 999 | | |
| C „ Renten usw. (Netto) | 2 176 970 | | |
| D „ Gewerben und Handel (Netto) | 20 873 716 | | |
| E „ Einkommen aus öffentlichen Aemtern usw. (Netto) | 2 449 968 | | |
| Zölle | | | 30 910 475 |
| darunter: | | | |
| Tabak | 15 392 317 | | |
| Spirituosen | 3 986 315 | | |
| Tee | 6 058 076 | | |
| Wein | 1 123 444 | | |
| Zucker | 3 263 118 | | |
| Accise | | | 34 881 948 |
| Spirituosensteuer | 18 395 429 | | |
| Malzsteuer | 12 922 450 | | |
| Stärkezuckersteuer | 72 416 | | |
| Andere Abgaben | 17 073 | | |
| Lizenzen | 3 121 411 | | |
| Strafgelder | 7 348 | | |
| Eisenbahnfahrkarten | 345 821 | | |
| Stempelsteuer (Brutto) | | | 26 466 483 |
| darunter: | | | |
| Erbsteuer | 18 534 115 | | |
| Kontrakte, Urkunden | 3 200 225 | | |
| Quittungsstempel | 1 740 474 | | |
| Wechselstempel | 799 692 | | |
| Banknotenabgabe | 117 855 | | |
| Lizenzen | 178 994 | | |
| Spielkarten | 27 249 | | |
| Apothekenwaren | 315 970 | | |
| Lebensversicherung | 106 161 | | |
| Sonstiges | 1 219 382 | | |

**Literatur:** *Bei der ungeheueren Menge von Schriften über Steuerwesen und Steuern können hier nur die wichtigsten erwähnt werden: Für das Historische verweise ich auf meinen Artikel „Finanzen" a. a. O., bezüglich der allgemeinen Literatur auf meinen Art. „Finanzwissenschaft" a. a. O., bezüglich der einzelnen Steuern auf die Spezialartikel.*

*Zu Abschnitt I—IV. Neben den bekannten Lehr- und Handbüchern von A. Wagner, Roscher, Umpfenbach, Rau, Cohn, Schönberg:* **D. Krehl,** *Das Steuersystem usw., Erlangen 1816. —* **Kröncke,** *Ueber die Grundsätze einer direkten Besteuerung, Heidelberg 1819. —* **K. Murhard,** *Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834. —* **J. G. Hoffmann,** *Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840. —* **H. Eisenhart,** *Die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868. —* **A. E. Schäffle,** *Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880. —* **Derselbe,** *Die Steuern, 2 Bde., Leipzig 1895 fg. —* **W. Vocke,** *Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887. —* **Fr. J. Neumann,** *Die Steuer, Bd. I, Leipzig 1887. —* **E. de Parieu,** *Traité des impôts, 2. Aufl., Paris 1866—67, 4 Bde. —* **L. Cossa,** *Scienza delle Finanze, 6. ed., Mailand 1893. —* **G. Schanz,** *Zur Frage der Steuerpflicht, im Finanzarchiv 1892. —* **Fr. J. Neumann,** *Die progressive Einkommensteuer usw., Leipzig 1874. —* **H. v. Scheel,** *Die progressive Besteuerung, in der Ztschr. f. Staatsw., 1875. —* **J. Lehr,** *Kritische Bemerkungen über den progressiven Steuerfuß, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1877. —* **Fr. J. Neumann,** *Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, ebenda 1877. —* **E. Sax,** *Die Progressivsteuer, in der Ztschr. f. Volksw., Bd. I, Wien 1892. —* **Fr. J. Neumann,** *Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882. —* **M. v. Heckel,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, Leipzig 1907.*

*Zu Abschnitt V.* **K. v. Hock,** *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863. —* **J. Prince-Smith,** *Die Abwälzung, Berlin 1866. —* **A. Held,** *Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, in der Ztschr. f. Staatsw., 1868. —* **J. Kaizl,** *Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Leipzig 1882. —* **v. Falck,** *Kritischer Ueberblick auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith, Dorpat 1882. — Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882.*

*Zu Abschnitt VI. In erster Linie zu vergleichen die Literaturangaben bezüglich der einzelnen Steuern, dann zahlreiche Artikel in* **Schanz'** *Finanzarchiv, bes.* **A. Wagner,** *Finanzwissenschaft, III. Teil, 1. Buch, 2. Aufl., Leipzig 1910. —* **M. v. Heckel,** *Die Fortschritte der direkten Besteuerung, Leipzig 1904.*

***Eheberg.***

---

## Stieda, Wilhelm,

geb. am 1./IV. 1852 zu Riga, studierte in Dorpat, Berlin und Straßburg Nationalökonomie und Statistik und wurde in Tübingen 1875 zum Doktor der Staatswissenschaft, in Dorpat 1879 zum Doktor der Philosophie promoviert. Im Mai 1876 in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg habilitiert, wurde er 1878 außerordentlicher, 1879 ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik in Dorpat. Von 1882 bis Herbst 1884 war er als Regierungsrat im kaiserlichen statistischen Amte des Deutschen Reiches in Berlin tätig und übernahm dann die ordentliche Professur für Staatswissenschaften an der Universität in Rostock i. M. Seit Ostern 1898 ordentlicher Professor der Nationalökonomie in Leipzig.

Stieda veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Sexualverhältnis der Geborenen, Straßburg 1875. — Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876 (auch in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 27). — Die Eheschließungen in Elsaß-Lothringen 1872—1876, Straßburg 1879. — Die gewerbliche Tätigkeit der Stadt Dorpat, Dorpat 1879. — Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrh., Halle 1886. — Die deutsche Hausindustrie, Leipzig 1889. — Das Gewerbegericht, Leipzig 1890. — Grundriß zu Vorlesungen über Sozialpolitik, Rostock 1892. — Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen, Rostock 1894. — Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1895 (auch in Jahrb. f. Gesetzgebung, 1895). — Das Hausiergewerbe in Deutschland, Dresden 1899. — Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwalde, Jena 1902. — Ilmenau und Stützerbach, eine Erinnerung an die Goethezeit, Leipzig 1902. — Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrh., Leipzig 1906. — Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft, Leipzig 1907. — Ein Landesgewerbeamt für das Königreich Sachsen, Leipzig 1907. — Das Volkswirtschaftliche Seminar an der Universität Leipzig, Leipzig 1909. — Die Universität Leipzig an ihrem 1000. Semester, Leipzig 1909. — Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrh., Leipzig 1910. — Er gab Roschers Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes in 7. Auflage, Stuttgart 1899, neu heraus und redigierte die Enquete des Vereins für Sozialpolitik — „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland", Leipzig 1898—99, in Schr. d. Vereins f. Sozialp. Bd. 77—81, 83. — Zusammen mit C. Mettig: Die Schragen der Aemter und Gilden in Riga, 1896. — Als Mitverfasser war er beteiligt an der von G. Schmoller herausgegebenen „Straßburger Tucher- und Weberzunft", Straßburg 1879.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken: 1. In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die Artelle in Rußland (N. F. Bd. 6). — Haftpflicht und Unfallversicherung in Frankreich (N. F. Bd. 8). — Frauenarbeit (III. F. Bd. 2). — Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte (III. F. Bd. 2). — Städtische Finanzen im Mittelalter (III. F. Bd. 17). — Warenhäuser und Kleinhandel (III. F. Bd. 19). — Handelsschulen und Handelshochschulen (III. F. Bd. 19). — 2. In Zeitschr. des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus: Die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich (Jahrg. 1875). — Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in Frankreich (Jahrg. 1875). — Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich (Jahrg. 1876). — 3. In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Deutschlands sozialstatistische Erhebungen i. J. 1876 (Bd. 1). — Die Syndikatskammern der französischen Arbeitgeber und -nehmer (Bd. 2). — Russische Zollpolitik (Bd. 7).

— Die Enquete über die Sonntagsarbeit (Bd. 12 u. 13). — 4. In Schr. d. V. für Sozialpol.: Das Verfahren bei Enqueten über soziale Verhältnisse (Bd. 13). — Kartelle (Bd. 61). — Die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland (Bd. 88). — 5. In „Russische Revue“: Peter der Große als Merkantilist (Jahrg. 1874). — 6. In Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels: Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels (Bd. 5). — Zur Gesch. des Buchhandels in Riga (Bd. 6). — Die Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat (Bd. 7). — Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg (Bd. 17). — Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg (Bd. 19). — 7. In Hansische Geschichtsblätter: Schiffahrtsregister des 15. Jahrh. (Jahrg. 1885). — Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrh. (Jahrg. 1886). — Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten (Jahrg. 1887). — Das Schonenfahrer-Gelag in Rostock (Jahrg. 1890/91). — 8. In Preußische Jahrbücher: Das Arbeitsbuch in Frankreich (Bd. 53). — Gewerbliche Zustände in der Gegenwart (Bd. 57). — Lehrlingsprüfungen (Bd. 70). — 9. In Festgabe für Wilhelm Lexis, Jena 1907: Auktionen. — 10. In Abhandlungen der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1902: Ueber die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. — 11. In Annalen des Ver. f. Nassauische Altertumskunde, Bd. 34, 1904: Fayence- und Porzellanfabriken des 18. Jahrh. in hessen-nassauischem Gebiete. — 12. In Mitteilungen des Ver. f. Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 10, 1905: Die keramische Industrie im Herzogtum Anhalt während des 18. Jahrh. — 13. In Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier der Universität Gießen, Gießen 1907: Wie man im 18. Jahrh. an der Universität Mainz für die Ausbildung von Professoren der Kameralwissenschaft sorgte. — 14. In Forschungen z. Gesch. Bayerns (Bd. 14): Das Projekt zur Errichtung einer Hohen Kameralschule in München i. J. 1777. — 15. In Die deutsche Fortbildungsschule, Jahrg. 17, Nr. 21 u. 22: Die Entwickelungsmöglichkeit des deutschen Handwerks. — 16. In Zeitschr. d. Ver. f. Hamburgische Geschichte (Bd. 10): Hamburg und Lübeck im Postverkehr mit Mecklenburg am Ende des 17. Jahrh. — In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Arbeitsbuch. — Arbeitseinstellungen (Volkswirtschaftl. Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick). — Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. — Artelle. — Ausverkäufe. — Einigungsämter. — Enquete. — Fabrik. — Gewerbegerichte. — Handwerk. — Innungen. — Jugendliche Arbeiter. — Koalition und Koalitionsverbote. — Lehrlingswesen. — Sonntagsarbeit. — Stapelrecht. — Trucksystem. — Wandergewerbe. — Zunftwesen. — Zwangs- u. Bannrechte.

Außerdem größere und kleinere Aufsätze sowie Literaturbesprechungen in Annales de Démographie internationale, in der Revue d'économie politique, in Mecklenburgischen Jahrbüchern für Geschichte und Altertumskunde, in Zeitschr. des Vereins für lübeckische Geschichte, in Zeitschr. d. Ver. f. hamburgische Geschichte, in Mitteilungen des Ver. für lübeckische Geschichte, in Mitteilungen des Ver. für hamburgische Geschichte, in Mitteilungen d. Ver. aus der livländischen Geschichte, in Beiträge zur Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, in der Baltischen Monatsschrift, in der Historischen Zeitschrift, in der Zeitschrift für Kulturgeschichte, in der Historischen Vierteljahrsschrift, in Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, in der Bayrischen Handelszeitung, in der Deutschen Rundschau, dem Deutschen Wochenblatt, in dem Handelsmuseum, in der Deutschen Literaturzeitung und im Literarischen Centralblatt, in Keramischen Monatsheften, im Sprechsaal für die Tonwarenindustrie, in der Deutschen Töpfer- und Zieglerzeitung, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.

*Red.*

---

## Stiftungen.

I. Recht. II. Statistik. III. Besteuerung.

### I. Recht.

1. Einleitung und geschichtliche Uebersicht. 2. Begriff der selbständigen Stiftung. 3. Deutschland. 4. Die Schweiz. 5. Frankreich. 6. England.

**1. Einleitung u. geschichtliche Uebersicht.** Wie der Mensch nur ein Glied in der ununterbrochenen Reihe der Generationen ist und als solches sich mit den vergangenen wie mit den zukünftigen Geschlechtern verbunden fühlt, so hat er auch ein berechtigtes Bestreben, nicht bloß auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft einzuwirken und die Förderung der Interessen, die Erreichung der Zwecke, denen er einen dauernden Wert für das Wohl der kommenden Geschlechter beimißt, für die Zukunft zu sichern. Diesem berechtigten Bestreben die Ausführung zu ermöglichen, ist der Zweck, dem das Rechtsinstitut der Stiftung zu dienen bestimmt ist. In letzwilligen Verfügungen kann der Mensch, indem er den Uebergang seines Vermögens auf andere Personen nach seinem Tode in einer vom Rechte anerkannten Form ordnet, diejenigen, die seine Erben sind oder denen er Vermächtnisse zuwendet, in einer sog. Auflage verpflichten, Aufwendungen bis zu einem bestimmten Betrage, der aber den aus dem Nachlasse ihnen zukommenden Betrag

nicht überschreiten darf, zu der Förderung der von dem Erblasser bestimmten Zwecke zu machen (vgl. Art. „Erbrecht“ oben Bd. III S. 1046). Auch können Schenkungen mit einer solchen Zweckbestimmung in einer Auflage gemacht werden. Durch Annahme der Schenkung wird der Beschenkte verpflichtet, die Auflage zu vollziehen. Liegt die Vollziehung der Auflage, mag sie in einer Schenkung oder in einer letztwilligen Verfügung gemacht sein, im öffentlichen Interesse, so kann auch der Staat durch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen (BGB. § 525, § 2194). Sind der Erbe, der Vermächtnisnehmer, der Beschenkte physische Personen, so ist durch die Auflage die Förderung des Zweckes, die der Erblasser oder Schenkgeber beabsichtigt, nur für deren Lebenszeit vorgesehen und auch für diese verhältnismäßig kurze Zeit nicht immer völlig sichergestellt. Für die Dauer und mit größerer Sicherheit kann derjenige, der sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens der Förderung bestimmter Interessen nach seinem Tode widmen will, diesen seinen Zweck dadurch erreichen, daß er eine juristische Person zum Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzt oder ihr eine Schenkung zuwendet, zugleich aber ihr eine dem Zwecke entsprechende Auflage macht. Das Vermögen geht dann in das Eigentum der juristischen Person über und ihre Organe sind, solange die juristische Person besteht, verpflichtet, die Auflage zu vollziehen. Eine solche mit einer Auflage verbundene Zuwendung an eine juristische Person wird Stiftung im weiteren Sinne des Wortes oder richtiger unselbständige Stiftung genannt. Indes besteht auch in diesen Fällen die Gefahr, daß die juristische Person in Vermögensverfall gerät und ihr Vermögen, zu dem das ihr für bestimmte Zwecke gestiftete Vermögen gehört, von den Gläubigern der juristischen Person in Anspruch genommen und im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkursverfahrens verloren geht. Auch ist keine genügende Sicherheit dagegen vorhanden, daß die Organe der juristischen Person im Laufe der Zeiten nicht das Stiftungsvermögen schlecht verwalten, verschleudern oder den Zwecken, zu denen es bestimmt ist, entfremden. Endlich ist das Schicksal einer unselbständigen Stiftung im Falle der Auflösung oder Aufhebung der juristischen Person, der sie zugehört, gefährdet, sofern der Stifter für diesen Fall nicht vorsorgliche Bestimmungen getroffen hat. Vor diesen Gefahren werden unselbständige Stiftungen allerdings in der Regel geschützt sein, wenn die Zuwendung mit der Auflage einer öffentlichen Korporation oder Anstalt, wie einer Gemeinde, einer Universität, einer kirchlichen Anstalt mit Rechtsfähigkeit oder einer Kirchengemeinde oder gar dem Staate gemacht wird. Indes werden öffentliche Korporationen und Anstalten solche Zuwendungen doch nur dann annehmen, wenn die Zwecke, für die sie bestimmt sind, mit den Zwecken der Korporation oder Anstalt verwandt und diese selbst fördernd sind, und wenn der örtliche Bezirk, in dem die Stiftungszwecke erfüllt werden sollen, mit dem Gebiete der Korporation oder Anstalt zusammenfällt.

Solche unselbständige Stiftungen sind vielfach in der vorchristlichen Zeit in Griechenland wie im römischen Reiche für Zwecke der Wohltätigkeit, des geselligen Zusammenlebens (Veranstaltung von Gastmählern, von öffentlichen Spielen usw.) und für religiöse Zwecke (Opfer) den Städten sowie den weltlichen und religiösen Korporationen gemacht worden. Erst in der christlichen Zeit, seit dem 4. Jahrh., wurden auch Anstalten, und zwar zuerst die Kirchen der einzelnen Gemeinden, als Vermögenssubjekte von dem Rechte anerkannt. In ihrem Eigentum standen auch die in immer größerer Zahl errichteten Armen- und Krankenanstalten und andere Wohltätigkeitsanstalten, die einen kirchlichen Charakter trugen. Da aber das Vermögen, das durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit der Auflage, es nur für Errichtung und Verwaltung der Wohltätigkeitsanstalt zu verwenden, der Kirche zugewandt war, so erhielt dieses Vermögen, das wiederum durch spätere Zuwendungen vermehrt werden konnte, doch eine tatsächliche Selbständigkeit gegenüber dem anderweiten Vermögen der Kirche. Dadurch ward das spätere römische und das mittelalterliche Recht vorbereitet, nach welchem zu kirchlichen Zwecken, zu denen die der Wohltätigkeit im weitesten Sinne gerechnet wurden, Anstalten errichtet werden konnten, die gleich den Kirchen als kirchliche Anstalten für sich Vermögen erwerben und besitzen konnten. Auf sie fanden im Mittelalter die Rechtssätze des kanonischen Rechts über Korporationen Anwendung. Sie wurden von dem Bischof, dem Abt, dem Pfarrer usw. verwaltet oder ihre Verwaltung wurde wenigstens von ihnen geleitet und beaufsichtigt. Im späteren Mittelalter wurden auch für die verschiedenartigsten Wohlfahrtszwecke selbständige Anstalten mit Rechtsfähigkeit gegründet, die in keinem Zusammenhang mit der Kirche standen. Ihre Verwaltung ward nicht mehr dem Klerus, sondern der weltlichen Obrigkeit übertragen oder stand unter deren Aufsicht Laien zu. Insbesondere wurden in den Städten seit dem 13. Jahrh. zahlreiche Armen- und Krankenanstalten gegründet, die später gleich den kirchlichen Stiftungen als pia corpora oder piae causae bezeichnet

wurden. Aber sie wurden dem Korporationsbegriff unterstellt und auf sie fanden, soweit die tatsächlich verschiedenen Verhältnisse es zuließen, die Rechtssätze über Korporationen Anwendung. Seit dem 16. Jahrh. nahm die erstarkte weltliche Gewalt unter dem Einfluß der Reformation ein Recht der Aufsicht über alle Stiftungen, auch über die nur für kirchliche Zwecke bestimmten, in Anspruch. In den meisten Ländern bildete sich der Rechtssatz aus, daß solche Stiftungen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung gegründet werden können. Aber weder in der Wissenschaft noch in der Gesetzgebung wurden die Stiftungen in ihrer Eigenart anerkannt, sondern sie wurden bis in das 19. Jahrh. als pia corpora, als eine Unterart der Korporationen behandelt. Weder das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 noch der Code civil von 1804 haben das Recht der selbständigen Stiftungen geordnet. Das Oesterreichische Allg. Bürgerl. Gesetzbuch von 1811 erwähnt ihrer zwar, verweist aber „die Vorschriften über Stiftungen in die politischen Verordnungen“ (§ 646; siehe insbesondere Hofdekret v. 7./VI. 1841). Erst im Laufe des 19. Jahrh. hat die Wissenschaft das Recht der selbständigen Stiftungen untersucht und geklärt und ihr folgend hat dann auch die Gesetzgebung sowohl die privatrechtlichen wie die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der selbständigen Stiftungen geregelt.

**2. Begriff der selbständigen Stiftung.** Eine selbständige Stiftung — und nur von solchen ist im folgenden die Rede — kann nur begründet werden, wenn ein Rechtssatz, sei es des Gewohnheitsrechts, wie im früheren gemeinen Rechte, sei es eine gesetzliche Bestimmung, wie in dem geltenden Rechte, die Gründung von Stiftungen zuläßt und anerkennt. Nach den allgemeinen Rechtssätzen des Privatrechts kann der Mensch nur für seine Lebenszeit über sein Vermögen verfügen und nach dem Erbrecht nur den Uebergang seines Vermögens für den Fall seines Todes auf andere Personen ordnen, und auch dies nur innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Schranken (s. Art. „Erbrecht“ oben Bd. III S. 1020 fg.). In der Stiftung aber bestimmt der Stifter, daß sein Wille auch nach seinem Tode für die Dauer, für eine unbestimmte Zukunft bis zur Aufhebung der Stiftung allein maßgebend sein soll für die Zwecke, zu denen das von ihm gestiftete Vermögen verwandt werden darf. Nur sofern nach einem Rechtssatz der Staat den Willen des Stifters aufnimmt und die Ausführung des Willens des Stifters und die Erfüllung des Stiftungszweckes sichert, ist die Voraussetzung für eine Stiftung gegeben. Der Stifter entäußert sich in dem Stiftungsgeschäft, nachdem dasselbe rechtswirksam geworden, des für die Stiftung bestimmten Vermögens oder er wird dadurch verpflichtet, sich desselben zu entäußern. Er entäußert sich des Vermögens aber nur für die von ihm bestimmten Stiftungszwecke. Damit das Vermögen für die Stiftungszwecke verwaltet und verwendet werden kann, bedarf es der Menschen, die hierzu verpflichtet sind oder hierzu die Verpflichtung übernehmen. Zu einer Stiftung ist deshalb nicht nur ein dem Stiftungszweck bestimmtes Vermögen, sondern auch eine Verfassung erforderlich, die die Menschen bestimmt, welche das Stiftungsvermögen für die Stiftungszwecke zu verwalten haben. Sie verwalten nicht ihr eigenes Vermögen noch das Vermögen anderer Menschen, sondern ein Vermögen, das ausschließlich bestimmten Zwecken gewidmet ist. Die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, durch die sie die Verwaltung der Stiftung führen, wirken nicht für oder gegen sie persönlich, sondern für und gegen das Stiftungsvermögen. Die Verwalter der Stiftung sind persönlich nur dafür verantwortlich, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Um die eigenartigen Rechtsverhältnisse, die sich aus einer solchen Verselbständigung eines Vermögens und der dauernden Widmung desselben für die Stiftungszwecke ergeben, in einem kurzen Ausdruck zusammenzufassen, bedient sich das Recht des technischen Hilfsmittels, der Stiftung selbst Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. Die Theorie bezeichnet sie als juristische Person, die als solche Subjekt von Rechten und Pflichten ist, wenn die Ansichten über das Wesen der Stiftung als juristischer Person auch noch weit auseinandergehen.

Wenn in neuerer Zeit von einigen Schriftstellern von den Stiftungen die Anstalten als eine besondere Art der sog. juristischen Personen unterschieden werden, so hat diese Unterscheidung eine rechtliche Bedeutung nicht. Dem vorherrschenden Sprachgebrauch entspricht es, solche Stiftungen als Anstalten zu bezeichnen, deren Stiftungszweck zu seiner Ausführung ein besonderes Gebäude und andere äußerlich sichtbare Einrichtungen erfordert. Eine Stiftung, deren Zweck in der Unterbringung und Pflege von Kranken in einem der Stiftung zugehörigen Krankenhaus besteht, wird als Anstalt bezeichnet, nicht aber eine Stiftung, deren Zweck darin besteht, aus den Zinsen des Stiftungskapitals hilfsbedürftigen Kranken Geldunterstützung zu gewähren. Doch ist der Sprachgebrauch schwankend. Auch wird der Ausdruck Anstalt unter obiger Voraussetzung auf unselbständige Stiftungen und andere Einrichtungen angewandt.

**3. Deutschland.** Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich unterscheidet Stiftungen des Privatrechts und

solche des öffentlichen Rechts, ohne jedoch das beide Arten scheidende Merkmal anzugeben. Das Gesetzbuch überläßt es besonderen reichsrechtlichen Vorschriften oder dem Landesrecht, zu bestimmen, welche Stiftungen solche des öffentlichen Rechtes sind. Soweit das Reichs- oder Landesrecht keine Bestimmungen getroffen hat, werden als solche des öffentlichen Rechts diejenigen zu erachten sein, die zur Ausführung staatlicher Funktionen bestimmt sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur Normen für die privatrechtlichen Stiftungen (mit einer Ausnahme) und auch für sie nur die grundlegenden Normen, die durch Landesrecht zu ergänzen sind. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch können Stiftungen für jedweden erlaubten Zweck errichtet werden. Zur Errichtung sind erforderlich die darauf gerichtete Willenserklärung des Stifters (Stiftungsgeschäft) und staatliche Genehmigung. Das Stiftungsgeschäft ist eine einseitige Willenserklärung, die entweder unter Lebenden in schriftlicher Form, unter eigenhändiger Unterzeichnung des Stifters, oder in einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag; s. Art. „Erbrecht“ oben Bd. III S. 1033 fg.) erfolgen kann. In dem Stiftungsgeschäft hat der Stifter den Zweck der Stiftung und den Teil seines Vermögens zu bestimmen, der das Kapital der Stiftung zu bilden hat. Ferner hat er Bestimmungen zu treffen über die Organisation des Vorstandes, der die Stiftung zu verwalten hat. Auch hat er den Ort, an dem die Verwaltung zu führen ist, den Sitz der Stiftung, zu bestimmen. Die Errichtung der Stiftung wird aber erst vollendet durch die staatliche Genehmigung. Bis zu ihrer Erteilung kann der Stifter seine Willenserklärung widerrufen (§§ 80, 81). Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden (§ 84). Da durch die Stiftung ein Vermögen auf die Dauer für einen bestimmten Zweck festgelegt und damit dem freien Verkehr entzogen wird, also das Vermögen dadurch in die „tote Hand“ kommt (vgl. Art. „Amortisationsgesetze“ oben Bd. I S. 431 fg.), so ist es ein Gebot der Volkswirtschaftspolitik, daß die Errichtung von Stiftungen zu, wenn auch erlaubten, aber doch dem Gemeinwohl schädlichen Zwecken sowie die übermäßige Zunahme von Stiftungen überhaupt verhütet werde. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zur Errichtung von Stiftungen Genehmigung erfordert. Der Bundesstaat, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll, hat hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

In den meisten Staaten hat der Landesherr die Genehmigung zu erteilen. Preußen (V. v. 16./XI. 1899 Art. 4; Bayern (V. v. 24./XII. 1899); Württemberg (nach Gewohnheitsrecht); Hessen (G. v. 17./VII. 1899 Art. 7) und andere Staaten; in einigen Staaten ist das Ministerium zuständig, so Sachsen (V. v. 6./VII. 1899 § 7); Baden (G. v. 5./V. 1870 § 7) usw.; in Hamburg (G. v. 14./VII. 1899 § 6), Bremen (G. v. 18./VII. 1899 § 4) und Lübeck (G. v. 30./XI. 1899 § 6) der Senat. — Soll die Stiftung nicht in dem Reichsgebiet ihren Sitz haben, so hat der Bundesrat die Genehmigung zu erteilen (§ 80).

Sehr häufig wird eine Stiftung durch letztwillige Verfügung errichtet, die Genehmigung aber erst nach dem Tode des Stifters erteilt. Da vor der Genehmigung die Stiftung nicht besteht, so würde es zweifelhaft sein, ob Zuwendungen, die ihr der Stifter gemacht hat, indem er sie z. B. zu seinem Erben eingesetzt oder ihr ein Vermächtnis vermacht hat, Rechtsgültigkeit haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat deshalb in § 84 bestimmt, daß, wenn die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt wird, trotzdem derartige Zuwendungen des Stifters Rechtsgültigkeit haben und der Stiftung zukommen. Sie werden so behandelt, als habe die Stiftung schon vor dem Tode des Stifters bestanden.

Der Vorstand der Stiftung, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Doch kann durch den Stifter oder das Statut der Stiftung der Umfang seiner Vertretungsmacht auch mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 86 in Verbindung mit § 26). Für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßiger Vertreter durch eine ihm zustehende Amtshandlung verursacht hat, ist die Stiftung selbst haftbar, sofern die Handlung zum Schadensersatz verpflichtet, vorbehaltlich der Verpflichtung des Vertreters der Stiftung, die aus ihrem Vermögen hierfür gemachte Aufwendung zu ersetzen (§§ 80, 31). Diese Bestimmung gilt auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 89).

Die Verwaltung der Stiftungen steht nach Landesrecht unter staatlicher Aufsicht, die von den zuständigen Behörden geführt wird. Ist der Vorstand der Stiftung nicht eine öffentliche Behörde — zahlreiche Privatstiftungen werden nach der Bestimmung des Stifters oder nach Herkommen von öffentlichen Behörden verwaltet — so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat, in dringenden Fällen den Vorstand zu bestellen, sofern die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen (§§ 86, 29). Im übrigen erstreckt sich die Aufsicht der Behörden (in Preußen in der Regel des Regierungspräsidenten) darauf, daß die Stiftung nach den Bestimmungen

des Stifters verwaltet und Mängel und Mißstände, die in der Verwaltung eingetreten sind, beseitigt werden (Preußen, ALR. T. II. Tit. 19, §§ 38, 39). In Baden ist über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen ein besonderes Gesetz erlassen worden (G. v. 5./V. 1870).

Besondere Bestimmungen bestehen in vielen Staaten über die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen, insbesondere der für Kirchen- und Schulzwecke gewidmeten Stiftungen (vgl. hierüber die ausführlichen Angaben in dem unten — Literatur — angeführten Artikel von Sartorius).

Ein Sonderrecht besteht in Preußen für die Familienstiftungen, d. h. solche, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien gewidmet sind. Die Stiftungsurkunde kann den Kreis der bezugsberechtigten Familienmitglieder enger oder weiter ziehen. Enthält sie hierüber keine Bestimmung, so sind bezugsberechtigt die Blutsverwandten im Sinne des § 1589 des BGB. Die Genehmigung hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll, zu erteilen. Die Prüfung, auf Grund deren die Genehmigung zu erfolgen hat, hat sich jedoch nur darauf zu erstrecken, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt abgefaßt ist, ausreichende Vorschriften über die Bestellung eines Vorstandes enthält und keine unerlaubten Zweckbestimmungen sich darin finden. Aenderungen der Verfassung und die Aufhebung der Familienstiftung können nur durch einstimmigen Beschluß der Familienmitglieder (Familienschluß) erfolgen. (Ausf.-G. zum BGB. v. 20./IX. 1899 Art. 1, 2. Aehnlich Anhalt, Ausf.-G. v. 18./IV. 1899 Art. 6, Waldeck, Ausf.-G. v. 11./XII. 1899 Art. 2.)

Die Stiftungen, die des öffentlichen Rechts wie die des Privatrechts, unterliegen, wie alle juristische Personen, den Erwerbsbeschränkungen, die nach dem EG. zum BGB. Art. 86 in den einzelnen Staaten durch Landesrecht eingeführt sind (s. Art. „Amortisationsgesetze“ oben Bd. I S. 436 fg.).

In der Stiftung wird ein Vermögen einem bestimmten Zweck auf unbestimmte Zeit, auf die Dauer gewidmet. Aber für die Ewigkeit kann der Mensch nichts bestimmen. Die Anordnungen, die der Stifter getroffen hat, können in der Zukunft durch Aenderung der Verhältnisse unmöglich, unvernünftig oder für das Gemeinwohl gefährdend werden. Wie der Staat nur durch ein Gesetz die Begründung einer Stiftung ermöglicht und ihren Bestand sichert, so kann der Staat auch jederzeit auf Grund eines Gesetzes den Zweck einer Stiftung oder ihre Verfassung umwandeln oder auch die Stiftung aufheben und über ihr Vermögen anderweit verfügen, sofern der Gesetzgeber dies im staatlichen Interesse für erforderlich erachtet. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für Stiftungen des Privatrechts hierzu den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Ermächtigung gegeben. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Bei der Umwandlung der Zweckbestimmung ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Soweit die Umwandlung des Zwecks es erfordert, kann die Behörde auch die Verfassung der Stiftung ändern (§ 87). Zuständig zur Aenderung des Zwecks oder der Verfassung wie zur Aufhebung der Stiftung ist der Landesherr (Preußen V. v. 16./XI. 1899 Art. 5, bei Familienstiftungen der Justizminister; Bayern V. v. 24./XII. 1899 § 4) oder das Staatsministerium.

Wird eine Stiftung aufgehoben, so fällt deren Vermögen an die in ihrer Verfassung bestimmten Personen. Enthält die Stiftungsurkunde keine Bestimmung darüber, so fällt das Vermögen an den Staat. Doch kann das Landesrecht anderweite Vorschriften geben (§ 88). In Preußen fällt das Vermögen, falls die Stiftung von einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder verwaltet war, an diese Körperschaft (G. v. 20./IX. 1899 Art. 5).

4. Die **Schweiz.** Das Schweizerische Zivilgesetzbuch v. 10./XII. 1907, das am 1./I. 1912 in Kraft tritt, ordnet das Recht der selbständigen Stiftungen in ähnlicher Weise wie das Bürgerliche Gesetzbuch, allerdings mit einer wesentlichen Verschiedenheit. Zur Errichtung einer Stiftung ist staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Es genügt die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck, die entweder in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung erfolgen kann (Artt. 80, 81, 493). Doch bedarf die Errichtung der Eintragung in das Handelsregister. Sie geschieht auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde (Art. 81 Abs. 2). Das Gesetz hat damit eine unbeschränkte Stiftungsfreiheit gegeben, die vielleicht unter den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schweiz keine Nachteile mit sich führen wird, in anderen Staaten aber mit großen Gefahren verbunden wäre. Ein Gegengewicht gegen die Stiftungsfreiheit gibt das Gesetzbuch in den weit ausgedehnten Rechten der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Stiftungen stehen je nach ihrer Bestimmung unter der Aufsicht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde (Art. 84). Die Aufsichtsbehörde kann, wenn

die Bestimmungen der Stiftungsurkunde nicht zweckdienliche Anordnungen über die Organisation und die Art der Verwaltung getroffen haben, die Stiftung einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuwenden, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde ausdrücklich entgegensteht (Art. 83 Abs. 3). Sie hat dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäß verwendet wird. Auf ihren Antrag kann die kantonale Behörde oder, wenn die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat die Organisation der Stiftung abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Abänderung dringend erheischt (Artt. 84, 85). Auch den Zweck der Stiftung kann sie abändern, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so daß die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Unter denselben Voraussetzungen können auch Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, abgeändert oder aufgehoben werden (Art. 86). Aber Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen unterstehen, vorbehaltlich des öffentlichen Rechts, der Aufsichtsbehörde nicht (Art. 87). Dagegen kann eine jede Stiftung durch Gesetz aufgehoben werden, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Sie kann aber auch auf Klage, die von der Aufsichtsbehörde oder von jedermann aus dem Volke angestellt werden kann, durch das Gericht aufgehoben werden, wenn ihr Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (Artt. 88, 89).

**5. Frankreich.** Die zahlreichen und zum Teil sehr vermögenden Stiftungen, die in Frankreich vor der Revolution namentlich für kirchliche und Unterrichtszwecke bestanden, sind durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit aufgehoben worden. Der Code civil von 1804 enthält in Art. 937 nur die Bestimmung, daß Schenkungen für Hospitäler, für die Armen einer Gemeinde oder für ein „établissement d'utilité publique" erst angenommen werden dürfen, nachdem die Staatsbehörde die Genehmigung hierzu erteilt hat, eine Bestimmung, die auf Schenkungen unter Lebenden wie auf letztwillige Zuwendungen (dons et legs) Anwendung findet. Infolgedessen wird mit dem Worte „Fondation" im französischen Recht nur eine unselbständige Stiftung bezeichnet. Eine Bezeichnung für die selbständigen Stiftungen und Anstalten im Unterschied von den rechtsfähigen Körperschaften hat die französische Rechtssprache nicht. Sie gehören vielmehr entweder zu den établissements publics oder zu den établissements d'utilité publique, zu welchen beiden Klassen aber auch rechtsfähige Körperschaften gehören können. Die établissements publics sind Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, die Organe des Staates sind, staatliche Funktionen auszuführen haben und der staatlichen Verwaltung eingegliedert sind. Solche sind namentlich die Departements, die Gemeinden, die Universitäten, die Fakultäten, die öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten, die Hospitäler, die bureaux de bienfaisance, die caisses des dépôts et consignations usw. Die établissements d'utilité publique dagegen sind Vereine oder Anstalten, denen vom Staate wegen der Dienste, die sie dem Gemeinwohl leisten, Rechtsfähigkeit verliehen ist. Sie werden von Privatpersonen gegründet. Die Gründer haben ein Statut aufzustellen und die Verleihung der Rechtsfähigkeit nachzusuchen, die nach Gutachten des Staatsrats von dem Präsidenten der Republik zu erteilen ist. Damit wird zugleich das Statut genehmigt, dessen Abänderung nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen kann. Sie bedürfen, wie die établissements publics, zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen staatlicher Genehmigung. Die Rechtsfähigkeit kann ihnen jederzeit entzogen werden.

**6. England.** Das englische Recht kennt selbständige Stiftungen im Sinne des deutschen Rechts nicht. Aber den Zwecken, die im deutschen Recht durch das Institut der selbständigen Stiftung erreicht werden sollen, dient in England das Rechtsinstitut des Trust. Dieses eigenartige Rechtsinstitut, das im 14. Jahrh. entstanden ist, gehört nicht dem common law, sondern dem Billigkeitsrecht (equity) an. Es hat eine außerordentlich verwickelte und in ihren Einzelheiten noch nicht genügend durchforschte Geschichte. In seinen verschiedenen Ausgestaltungen nimmt es gegenwärtig eine fast das gesamte Rechtsleben Englands beherrschende Stellung ein. Ursprünglich war es dazu bestimmt, die weitgehenden Beschränkungen, welche nach common law der Freiheit, letztwillig über das Vermögen zu bestimmen, gezogen waren, zu durchbrechen. Der Grundbesitzer, der letztwillig über seinen Grundbesitz nicht verfügen konnte, übertrug sein Recht an dem Grund und Boden, später auch an beweglichen Sachen und Forderungen einem oder einigen Vertrauensmännern, Treuhändern (trustee Vertrauensmann) mit der Verpflichtung, ihm (dem cestui que use oder que trust) die Nutznießung während seines Lebens zu belassen, nach seinem Tode aber nach seiner Bestimmung darüber zu verfügen. Die Trustees haben nur ein formelles Recht an dem Grund und Boden und den anderen Vermögensgegenständen, die ihnen übereignet sind, an dem Stiftungsvermögen

(trust estate). Sie sind dem formellen Rechte nach Eigentümer, Gläubiger usw., aber sie sind verpflichtet, ihr formelles Verfügungsrecht nur auszuüben nach Maßgabe der Bestimmungen des Stifters, des cestui que trust. Hieraus hat sich einerseits der Private Trust, andererseits der Charitable (oder public) Trust entwickelt. Der erstere wird errichtet zugunsten einzelner bestimmter Personen. Insbesondere ist der private trust die Rechtsform, in der die Verhältnisse des Familiengüterrechts in einer von dem common law abweichenden Weise geordnet werden, er ist aber auch die Form, in welcher in den Vereinigten Staaten von Amerika die Trusts als große Unternehmerverbände sich entwickelt haben (vgl. den Art. „Trust"). Der charitable Trust dagegen bezweckt, die Verwendung des Vermögens für einen gemeinnützigen Zweck auf die Dauer zu sichern. Die Grundlage, auf der sich das Recht des charitable Trust ausgebildet hat, bildet das berühmte Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 (43 Eliz. ch. 4). Seiner Einleitung nach wurde es erlassen, um die Mißbräuche der für Zwecke der Wohltätigkeit (charitable uses) gemachten trusts zu beseitigen. Aber nach der Auslegung, die es in der Praxis und insbesondere durch den Kanzleigerichtshof (Court of Chancery), der das Recht der equity zu handhaben hatte, gefunden hat, bietet es die Möglichkeit dar, gemeinnützige Stiftungen jedweder Art und in jedweder Gestaltung zu errichten. Das Gesetz hat die verschiedenen Zwecke, die es als charitable purposes bezeichnet, namentlich aufgezählt. Aber auf dem Wege der Analogie ist dem Begriff der charities die weiteste Ausdehnung gegeben, so daß darunter alle irgendwie gemeinnützigen Zwecke fallen. Nach dem Gesetz von 1601 sind allerdings nicht zulässig Trusts für abergläubische Zwecke (superstitious uses) und darunter fielen vor allem Trusts, die zugunsten der katholischen Kirche oder für die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen der katholischen Kirche gemacht werden. Indes sind diese Beschränkungen durch die Gesetzgebung des 19. Jahrh. (Roman Catholic Charities Act von 1832 und Roman Catholic Trust Act von 1860) völlig aufgehoben worden. Der wichtigste Rechtssatz aber, durch den es den charitable trusts ermöglicht ward und wird, ihre Zwecke zu erfüllen, besteht darin, daß auf sie die sog. rule against perpetuities keine Anwendung findet. Die rule against perpetuities hat zum Inhalte, daß eine jede Beschränkung der freien Verfügung über ein Vermögen oder über Vermögensgegenstände durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen nur auf Zeit erfolgen kann, und zwar höchstens auf die Zeit bis nach Ablauf von 21 Jahren nach dem Tode einer zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts lebenden oder wenigstens empfangenen, wenn auch noch nicht geborenen Person. Ein private trust kann nur mit dieser Beschränkung gemacht werden. Die charitable trusts unterliegen ihr nicht, sie können auf unbestimmte Zeit gemacht werden. Erst dadurch können sie dem Zwecke, für den die selbständigen Stiftungen des deutschen Rechts bestimmt sind, dienen. Die Errichtung eines charitable trust bedarf keiner besonderen Form und keiner Genehmigung. Der Stifter kann jedwede Bestimmung über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens treffen, sofern sie den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Er bestimmt den trustee, oder wie dies fast durchweg der Fall ist, die mehreren trustees, die gemeinsam die Stiftung zu verwalten haben (body of trustees). Er ordnet die Formen an, in welchen bei dem Ausscheiden eines trustee seine Stelle wieder zu besetzen ist. Der Stifter kann hiernach dem trust auch eine korporative Verfassung geben. Dadurch kann eine Generalversammlung, der eine bestimmte Anzahl von Personen angehört, organisiert werden, die die trustees zu wählen und über wichtige Akte der Verwaltung Beschluß zu fassen hat. Dem formellen Rechte nach wird dadurch aber nicht eine rechtsfähige Korporation geschaffen, sondern die trustees sind auch dann Inhaber des Stiftungsvermögens (trust estate). Abgesehen von den Aktiengesellschaften (joint stock companies) und einigen anderen Ausnahmen (siehe unten S. 1010) können Vereine in England nur durch Gesetz oder Königlichen Freibrief (charter) Rechtsfähigkeit erlangen.

Die Stiftung als solche zu personifizieren, wie dies nach deutschem Rechte geschieht, liegt dem englischen Recht fern. Aber das Stiftungsvermögen, dessen Inhaber die trustees sind, ist rechtlich völlig getrennt von ihrem Privatvermögen. Sie sind verpflichtet, es nur für die Stiftungszwecke zu verwenden und zu verwalten. Für die Schulden, die sie als trustees machen, haften sie nur mit dem Stiftungsvermögen und für die Schulden, die sie als Inhaber ihres Privatvermögens machen, ist das Stiftungsvermögen nicht haftbar. Rechtlich sind sie Inhaber des Stiftungsvermögens, sind sie persönlich die Berechtigten und Verpflichteten, tatsächlich sind sie nur die Verwalter des Stiftungsvermögens. Sie sind nur dafür haftbar, daß sie das Vermögen gewissenhaft verwalten. Zur Erleichterung ihrer Aufgabe und ihrer Verantwortlichkeit hat der Charitable Trusts Act von 1853 (16 & 17 Vict. ch. 137) eigenartige Einrichtungen geschaffen, die durch spätere Gesetze von 1855 und 1887 weiter ausgebildet worden sind. Hiernach hat die gleich zu besprechende Stiftungsbehörde

(Charity Commission) drei ihrer Beamten und deren Amtsnachfolger zu Official trustees of charitable funds zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Genehmigung des Schatzamtes. Die trustees eines jeden charitable trust können ihnen die zu dem trust estate gehörigen Wertpapiere in trust übertragen. Sie haben sie aufzubewahren und zu verwalten und den trustees die Zinsen zu überweisen. Ferner ist nach den Gesetzen von 1853 und 1855 ein Beamter der Stiftungsbehörde zum Official trustee of Charity land zu bestellen. Die trustees der charitable trusts können ihm das formelle Eigentumsrecht an den liegenden Gütern (real property) des Trustvermögens übertragen, ohne daß dadurch das Verfügungs- und Verwaltungsrecht der trustees aufgehoben oder beschränkt würde.

Die trustees der charitable trusts stehen unter der Aufsicht des Billigkeitsgerichtshofs, früher des Court of Chancery, jetzt (seit 1874) der Chancery Division des High Court of Justice. Das Gericht hat darüber zu wachen, daß die trustees ihre Pflichten erfüllen, und hat gegen Pflichtverletzungen (breaches of trust) einzuschreiten, wenn erforderlich, auch einen trustee seiner Stelle zu entsetzen. Die charitable trusts stehen aber auch weiterhin unter der Aufsicht einer besonderen Behörde, der Charity Commission. Schon nach dem Gesetz von 1601 und späteren Gesetzen sind früher Beamte zeitweise ernannt worden, welche die Stiftungen zu beaufsichtigen und Mißbräuche abzustellen hatten. Das Gesetz von 1853 hat die Charity Commission als bleibende Stiftungsbehörde begründet, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit durch zahlreiche spätere Gesetze abgeändert worden sind. Die Behörde, der Board of Charity Commissioners, besteht aus zwei vom König auf Lebenszeit ernannten und besoldeten Beamten und einem außerordentlichen Mitglied, dem Parliamentary Commissioner, der aus den Mitgliedern des Parlaments (in der Regel des Unterhauses) ernannt wird und mit dem Ministerium wechselt. Die Behörde hat eine sehr weit ausgedehnte Zuständigkeit. Sie kann trustees ihrer Stellung entsetzen und neue trustees einsetzen. Sie kann, wenn der Stifter über die Bestellung der trustees keine oder keine genügende Bestimmung getroffen hat, hierüber Vorschriften erlassen. Die trustees bedürfen zu wichtigen Akten der Vermögensverwaltung, wie zum Verkauf und Verpfändung von liegenden Gütern, zur Verpachtung auf längere Zeit, zur Führung von Prozessen ihrer Genehmigung. Sie haben der Behörde Rechnung zu legen. Die Behörde kann ferner über die Verfassung und Verwaltung des trusts in einem sog. Scheme Bestimmungen erlassen. Ist die Erfüllung des Zwecks der Stiftung unmöglich geworden oder gefährdet er das Gemeinwohl, so kann die Behörde in einem Scheme der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben. Sie hat aber hierbei nach der sog. Cy près Doctrine soviel wie möglich im Sinne des Stifters den Zweck zu bestimmen. Ferner kann sie die Verhältnisse der einzelnen trusts untersuchen lassen und Mißbräuche, die eingerissen sind, abstellen. In Konkurrenz mit den Gerichten hat die Behörde auch Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Verwaltung der trusts beziehen, zu entscheiden. Gegen ihre Anordnungen und Entscheidungen kann aber Berufung an die Chancery Division des High Court of Justice eingelegt werden und zwar sowohl von den trustees wie von einem Staatsbeamten, dem Attorney-General, als auch von dem Stifter und den Personen, für welche die Stiftung bestimmt ist.

Der Charitable Trust Incorporation Act von 1872 (35 & 36 Vict. ch. 24) hat der Charity Commission noch eine weitere Zuständigkeit gegeben. Die mehreren trustees stehen in dem Verhältnis der joints tenants zueinander, einem Verhältnis, das dem deutschrechtlichen Verhältnis zur gesamten Hand ähnlich ist. Auf Antrag der trustees kann die Charity Commission den body of trustees zu einer Korporation erklären. Nicht erhält dadurch etwa die Stiftung Rechtsfähigkeit im Sinne des deutschen Rechts, sondern die trustees bilden dann eine rechtsfähige Korporation und das Stiftungsvermögen gehört dieser Korporation. Indes findet eine solche Inkorporation nur sehr selten statt. In England herrscht die Ansicht — und die Charity Commisson hat ihr mehrfach Ausdruck gegeben —, daß dadurch das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, das Pflichtgefühl der trustees abgeschwächt werde, wenn sie nicht in eignem Namen und mit persönlicher Verantwortlichkeit, sondern nur als Mitglieder einer Korporation unter deren Namen handeln und mit deren Siegel (common seal ist das äußere Zeichen der Korporation) ihre Urkunden vollziehen.

Doch stehen nicht alle Trusts unter der Charity Commission. Zunächst sind immer ausgenommen gewesen einige alte Trusts mit korporativer Verfassung, wie die Universitäten zu Oxford und Cambridge und ihre Colleges, und andere. Ferner sind aber auf Grund des Board of Education Act von 1899 (62 & 63 Vict. ch. 53) die Trusts für Zwecke der Elementar- und Mittelschulen durch Orders in council unter die Aufsicht des Unterrichtsministeriums (Board of Education) gestellt worden, auf welches die Zuständigkeit der Charity Commission übergegangen ist.

Besteht in England hiernach die Freiheit, Trusts zu gemeinnützigen Zwecken zu gründen, so unterliegen doch auch die public

Trusts den Gesetzen gegen die tote Hand (Mortmain), die freilich durch die neuere Gesetzgebung sehr abgeschwächt sind und sich nur auf den Erwerb von Land beziehen. Die Mortmain Acts von 1888 (51 & 52 Vict. ch. 42) und 1891 (54 & 55 Vict. ch. 73) unterscheiden einerseits Zuwendungen von Land und von Kapital, das zum Ankauf von Land verwendet werden soll, die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (gift by deed) erfolgen, und andererseits solche, die durch letztwillige Verfügung (gift by will) erfolgen. Die ersteren sind nur gültig, wenn sie 12 Monate vor dem Tod des Veräußerers geschehen, und sie müssen 6 Monate nach der Uebereignung in ein bei dem Gericht geführtes Register eingetragen werden. Grundstücke, die durch letztwillige Verfügung erworben werden, müssen innerhalb eines Jahres nach Erwerb veräußert werden. Geschieht dies nicht, so fällt das Eigentum nach Gesetz an den Official trustee of Charity Land und die Charity Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß die Grundstücke veräußert werden und der Erlös den trustees der Stiftung überwiesen wird. Doch unterliegen einzelne öffentliche Anstalten sowie die Universitäten Oxford, Cambridge, London und ihre Colleges usw. diesen Beschränkungen nicht.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß einige öffentliche Anstalten bestehen und errichtet werden können in der dem englischen Rechte eigentümlichen Form der sog. corporation sole. Die Krone, wie einzelne Staats- und Kirchenämter bilden eine corporation sole. Die Inhaber der Krone wie die Inhaber dieser Aemter (General-Postmeister, Bischof, Pfarrer usw.) werden in ihrer zeitlichen Reihenfolge als eine rechtsfähige Personengemeinschaft aufgefaßt. Der König wie der Inhaber des Amtes haben eine ähnliche Rechtsstellung wie ein trustee zu dem für den Staat oder das Amt gehörigen Vermögen.

**Literatur:** *Zu I—III.* ***Gierke,*** *Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 78; die Lehrbücher des Bürgerlichen Rechts von* ***Endemann,*** *Bd. I, § 47—49;* ***Dernburg,*** *Bd. I, § 92;* ***Cosack,*** *Bd. I, § 36;* ***Crome,*** *§ 56. —* ***v. Thur,*** *Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, § 41. — Ferner die Kommentare zu dem BGB. §§ 80—89 von* ***Planck, v. Staudinger (Löwenfeld), Oertmann, Hölder.*** *—* ***Hölder,*** *Natürliche u. juristische Personen (1905), S. 241fg. —* ***Sartorius,*** *Art. Stiftungen in v. Stengel, Wörterb. d. Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Ergänzungsband (1892), S. 278—311.*

*Zu III.* ***Hafter*** *in dem Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, Bd. I (1910), S. 246—277.*

*Zu IV.* ***Salailles*** *im Bulletin de la Société de législation comparée 1906 p. 468 sq. —* ***Block*** *in Dictionnaire de l'administration franç. 5. éd. I p. 1340 sq, II p. 1425. —* ***Haurlou,*** *Précis de droit administratif 4. éd. p. 128 sq., 504 sq.*

*Zu V. Die Hauptwerke über die Trusts im allgemeinen und über die charitable Trusts sind* ***Lewin,*** *Law of Trusts 11 ed. by* ***C. M. Dale*** *1904, und* ***Tudor,*** *Law of Charities and Mortmain 4. ed. by* ***Bristow, Hunt*** *and* ***Burdett*** *1906. —* ***T. B. Chilcott,*** *Law relating to the administration of Charities, 2 ed. 1902, gibt einen Kommentar zu den Gesetzen über die charitable Trusts. —* ***Maitland,*** *Trust und Korporation, in der Ztschr. f. Privat- u. öffentl. Recht (Grünhut), Bd. 32 (1905), S. 1—76. —* ***J. Escarra,*** *Les Fondations en Angleterre 1907.*

***E. Loening.***

## II. Statistik.

1. Einleitung. 2. Deutsches Reich. 3. Einzelne deutsche Staaten. 4. Ausland.

**1. Einleitung.** Während dem Altertum jene Betätigung des Wohltätigkeitssinnes, wie sie sich heutzutage im Stiftungswesen in so ausgedehntem Umfange vollzieht, so gut wie fremd geblieben ist, ist es dem Christentum vorbehalten geblieben, der Aeußerung der allgemeinen Menschenliebe in milden Stiftungen und Wohltätigkeitseinrichtungen eine weitgehende Anregung zu geben. Erst unter dem Einflusse der durch das Christentum entfachten humanitären Ideeen und Bestrebungen entstanden jene zahlreichen Wohltätigkeitsanstalten (piae causae), denen wir schon in den Konstitutionen der römischen Kaiser begegnen. Die damaligen Stiftungen standen denn auch meist noch in engem Zusammenhang mit den kirchlichen Einrichtungen, und im kanonischen Rechte wurde Stiftungsgut vielfach geradezu als Kirchengut behandelt.

Mit dem 16. Jahrh., mit dem Reformationszeitalter, beginnt sich sodann allmählich jener große Prozeß der Loslösung des weltlichen Stiftungswesens von den römisch-mittelalterlichen, dem kirchlichen Rechte unterworfenen und unter rein kirchlicher Verwaltung stehenden piae causae zu vollziehen. Der Staat nahm nunmehr grundsätzlich das Recht für sich in Anspruch, die Stiftungen, soweit sie weltlichen Zwecken dienten, seiner Machtsphäre und Aufsicht zu unterwerfen. In der Praxis vollzog sich diese Entwickelung friedlich und allmählich und nur, soweit Säkularisationen von Kirchengütern vorgenommen wurden, fand wohl auch ein schroffes und energisches Eingreifen in die kirchliche Machtsphäre statt. Immerhin ist auch heute noch die Kirche häufig an der Verwaltung weltlicher Stiftungen mitbeteiligt und überhaupt das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Stiftungsverwaltung vielfach nicht ganz klargestellt.[1])

[1]) Ferd. Schmidt Statistische Monatsschrift (Oesterreich) XVI. Jahrg., Wien 1890 S. 507fg.

Darin und zugleich in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Stiftungszwecke und der Verwaltungsformen liegt wohl auch ein Hauptgrund, weshalb die Statistik auf diesem Gebiete eine so mangelhafte und wenig fortgeschrittene ist.

Eine auch nur annähernd zuverlässige Zusammenstellung, geschweige denn Vergleichung der in den verschiedenen Ländern vorhandenen Stiftungen zu geben, ist vollständig unmöglich. Nur wenige Staaten geben jährlich fortgesetzte amtliche Statistiken heraus, die zudem unter gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt sind. In den meisten Staaten ist man auf gelegentliche oder lokale Erhebungen, auf privatwissenschaftliche oder durch Zeitungen vermittelte Zusammenstellungen, amtliche Einzelauskünfte usw. angewiesen. Die folgenden Ziffern können denn auch auf Vollständigkeit und internationale Vergleichbarkeit keinen Anspruch erheben. Sie lassen aber gleichwohl erkennen, daß es sich um enorme, mit zunehmender Wohlhabenheit stark steigende, in viele Hunderte von Millionen gehende Summen handelt, die auf diese Weise für humanitäre Zwecke alljährlich ausgegeben werden, und daß bereits nach Milliarden zählende Stiftungsvermögen festgelegt sind. Die nicht genügende Bekanntmachung dieser Summen und namentlich auch der Geber ist um so mehr zu bedauern, als derartige Veröffentlichungen auch anregend auf Gründung neuer Stiftungen wirken. In England findet in mehreren Journalen (Illustrated London News, Economist) eine Veröffentlichung der Stiftungswohltäter und der gestifteten Summen statt, was zweifellos den Wohltätigkeitsspenden außerordentlich zugute kommt.

**2. Deutsches Reich.** Was zunächst das Deutsche Reich anbetrifft, so mangelt es an einer einheitlichen Statistik durchaus. Die Reichsstatistik versagt hier vollkommen.

An einzelnen Privatarbeiten, die sich auf das Reichsgebiet erstrecken, ist zu erwähnen das bei E. Pohl in München erschienene Werk: Die Familienstiftungen Deutschlands und Oesterreichs (mit Einbezug der bedeutendsten allgemeinen Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Witwen und Waisen, Offiziere und Künstler usw., erschienen in 5 Bänden 1890 bis 1901). 1901 wurden nach diesem nicht weniger wie 2000 derartige Stiftungen in Deutschland und Oesterreich gezählt.

Ferner sind hier zu erwähnen die sog. Ehrentafeln, welche am Ende der 90er Jahre bis 1906 alljährlich in der Zeitschrift „Arbeiterfreund“ veröffentlicht wurden und welche die — meist Zeitungsnotizen entnommenen [1]) — außerordentlichen Geschenke und Stiftungen enthielten, die innerhalb des Deutschen Reiches von Arbeitgebern und Aktiengesellschaften für das Wohl der Angestellten und Arbeiter zu gemeinnützigen Zwecken, sowie von Privaten für das Wohl der unteren Volksklassen gemacht sind. — Nach ihnen fanden an derartigen Geschenken und Stiftungen statt — soweit aus jenen Notizen überhaupt Zahlenangaben ersichtlich waren:

[1]) Nach den Angaben des Verfassers wurden die Ziffern in der Hauptsache aus etwa einem Dutzend größeren deutschen Tagesblättern, aus Vereins- und Verwaltungsberichten sowie aus einer Anzahl Fachblättern entnommen. Siehe „Der Arbeiterfreund“ 1904, S. 421.

| Jahr | Von Privaten | | Von Aktiengesellschaften | | Von Banken | | Gesamtzahl der Fälle | Gesamtbetrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Fälle | M. | Zahl der Fälle | M. | Zahl der Fälle | M. | | M. |
| 1898 | 135 | ? | 103 | ? | — | — | 238 | 27 399 876 |
| 1899 | 345 | 19 314 967 | 621 | 19 844 729 | — | — | 966 | 39 159 696 |
| 1900 | 425 | 39 903 092 | 602 | 20 639 041 | — | — | 1027 | 60 542 133 |
| 1901 | 456 | 57 665 226 | 526 | 17 814 810 | 153 | 5 260 347 | 1135 | 80 740 383 |
| 1902 | 650 | 65 671 373 | 401 | 11 813 603 | 160 | 6 221 440 | 1211 | 83 706 415 |
| 1903 | 927 | 53 036 594 | 565 | 12 466 841 | 155 | 5 579 410 | 1647 | 71 082 845 |
| 1904 | 1 037 | 53 254 581 | 458 | 13 586 011 | 144 | 5 962 429 | 1639 | 72 803 021 |
| 1905 | 646 | 96 551 262 | 393 | 12 402 042 | 138 | 7 269 425 | 1177 | 116 222 729 |
| 1899—1905 | 4 621 | 385 397 095 | 3 669 | 108 567 077 | 750 | 30 293 051 | 9040 | 551 657 098 |

Von den 72,8 Mill. des Jahres 1904 entfielen auf Preußen 45,9, Bayern 5,0, Sachsen 7,4, Württemberg 2,4, Hamburg 2,6, Elsaß-Lothringen 2,2, Baden 1,6, Hessen 1,7, Bremen 1,1, Sachsen-Weimar 0,8 Mill. M. usw. Von den 45,9 Mill. für Preußen entfielen wieder 10,0 Mill. auf Berlin, 17,1 auf die Rheinprovinz, 4,6 auf Schlesien, 4 auf Hessen, 3 auf Sachsen, 2,6 auf Westfalen usw.

Teilt man die Stiftungszwecke in solche ein für direkte freiwillige Fürsorge für die Angestellten, Arbeiter und deren Angehörige

(A) und in solche für gemeinnützige Fürsorge für weitere Kreise (B), so entfielen auf:

| | A. | | B. | |
|---|---|---|---|---|
| | Private | Aktiengesellschaften | Private | Aktiengesellschaften |
| | M. | M. | M. | M. |
| 1899 | 6 813 387 | 18 074 152 | 12 504 580 | 1 770 577 |
| 1900 | 11 682 215 | 20 473 804 | 28 220 877 | 165 237 |
| 1901 | 20 177 817 | 17 479 625 | 37 487 409 | 335 185 |
| 1902 | 24 761 256 | 11 680 077 | 40 910 119 | 133 526 |
| 1903 | 19 990 229 | 12 197 126 | 33 046 365 | 269 715 |
| 1904 | 24 429 656 | 13 355 614 | 28 824 925 | 230 397 |

Im übrigen findet sich ein reiches, aber für statistische Gesamtzwecke sehr der Sichtung bedürftiges Material in einer Reihe von teils amtlichen, teils privaten Zusammenstellungen für die Wohltätigkeits- und Stiftungsanstalten der größeren Städte. Als solche seien beispielsweise hier genannt:

Berlin. Wohlfahrtseinrichtungen Berlins und seiner Vororte, ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge, (zur Zeit vergriffen).

Hamburg. Handbuch für Wohltätigkeit in Hamburg, herausgegeben vom Armenkollegium, 1901.

| Im einzelnen entfielen auf | In den Jahren 1904 in 1000 M. | 1905 in Mill. M. |
|---|---|---|
| 1. Pensions- und Unterstützungsfonds, Stiftungen für Angestellte und Arbeiter | 16 634 | 17,0 |
| 2. Prämien, Gratifikationen nicht statutarischer Gewinnanteile, Gewinnbeteiligung | 5 018 | 10,9 |
| 3. Arbeiterwohlfahrtszwecke, nicht spezialisiert | 6 095 | 38,2 |
| 4. Gemeinnützige Zwecke im allgemeinen | 10 226 | 23,5 |
| 5. Erhaltung des Handwerks | 654 | 3,4 |
| 6. Kinderfürsorge (s. auch 8 und 9) | 4 160 | 2,7 |
| 7. Altenheime, Stifte | 3 761 | 3,5 |
| 8. Kranken-, Verwundeten-, Genesenden-Fürsorge und Wöchnerinnenpflege | 3 801 | 4,9 |
| 9. Gesundheitspflege, Bäder, Ferieneinrichtungen | 1 296 | 2,3 |
| 10. Erholungsstätten, Volksparks | 905 | 1,6 |
| 11. Blinden-, Taubstummen-, Krüppel-Fürsorge | 837 | 0,2 |
| 12. Obdachlosen- und Entlassenen-Fürsorge | 20 | 0,1 |
| 13. Wohnungsfürsorge | 6 329 | 0,9 |
| 14. Erziehungs-, Unterrichts- und Erbauungszwecke | 3 962 | 2,1 |
| 15. Bildung, Bibliothek, Museen | 3 463 | 2,8 |
| 16. Innere Mission | 110 | 0,1 |
| 17. Armenunterstützung im allgemeinen | 5 142 | 1,6 |
| 18. Bekämpfung der Trunksucht | 9 | 0,0 |
| 19. Preisausschreiben für Wohlfahrtspflege | 38 | 0,0 |
| 20. Rettungswesen, Frauenschutz | 83 | — |
| 21. Förderung des Sparsinns | 63 | 0,1 |
| 22. Arbeitslosenunterstützung | — | 0,1 |
| 23. Speiseanstalten, Ernährungsfürsorge | 197 | 0,2 |
| Summe | 71 803 | 116,2 |

Dresden. Handbuch für Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Dresden. Herausgegeben von der Böhmertschen Volkswohlstiftung 1906.

Danzig. Verzeichnis der in Danzig bestehenden Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Vereine. Nach dem Stande am Schluß des Jahres 1902, zusammengestellt vom Armenamt.

Lübeck. Verzeichnis der Privat-Wohltätigkeitsanstalten im Lübeckischen Freistaate, mit Angabe des Vermögens, der Einnahmen, der Stiftungsurkunden usw. Nach dem Stande am Schluß des Jahres 1900, herausgegeben von der Zentral-Armendeputation.

Leipzig. Die Wohlfahrtseinrichtungen in Leipzig, 1905.

München. Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt München, 1908.

Nürnberg. Die Wohlfahrtseinrichtungen Nürnbergs. Ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Ortsgruppe Nürnberg des Allg. deutschen Frauenvereins, 1901.

Außerdem existiert für Hamburg ein Verzeichnis der milden Stiftungen, das durch die Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen herausgegeben ist. Auch die gedruckten jährlichen Verwaltungsberichte der Städte werden hier manches Material enthalten. Siehe auch das statistische Jahrbuch deutscher Städte.

In einer Reihe von Städten sind besondere Veröffentlichungen von Stiftungsverzeichnissen erfolgt, z. B. Augsburg, Berlin, Danzig, Hamburg, Königsberg i. P., Leipzig (Stiftungsbuch), Mainz.

Daß es sich bei diesen Städten oft um recht erhebliche Summen handelt, geht daraus hervor, daß in Berlin das dem Magistrat allein unterstellte Stiftungsvermögen 50 bis 60 Mill. M. ausmacht.

Das Auskunftsbuch der Zentrale für private Fürsorge „die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin“ (1910) zählt nicht weniger wie 1727 derartige Einrichtungen auf, wovon 403 auf die Vororte entfallen. Das sind nun freilich nicht alles Stiftungen im engeren Sinne. Es sind hier auch eine große Anzahl von Wohltätigkeitsvereinen angeführt. Indessen sind darunter an Stiftungen, Stiften und Legaten, bei denen die Kapitalien angegeben sind, nicht weniger als 658 mit einem Kapitalbestand von über 70 Mill. M. zu zählen, worunter sich 15 Millionenstiftungen befinden. Dabei fehlen noch bei recht vielen bedeutenden Stiftungen die genaueren Angaben, so daß die Gesamtsumme der Kapitalien reichlich über 100 Mill. M. zu bewerten sein wird.

Für München sind in dem Buche Hedwig Lindhamers: „Wohlfahrtseinrichtungen Münchens“ 1908 folgende Stiftungen — leider ohne Angabe der finanziellen Verhältnisse — namhaft gemacht, für Kinderfürsorge 49 und eine Anzahl von Preisstiftungen. Fürsorge für Personen mit Gebrechen 19, Unterricht und Ausbildung mehrere hundert Stiftungen und Stipendien, Fürsorge für männliche Jugendliche und Erwachsene 6, für weibliche Jugendliche und Erwachsene 4 (Aussteuerstiftungen), Erholung und Verpflegung (Altersversorgung usw.) 22, Ernährung 6, Kleidung 19, Volksbildung und Unterhaltung 5, Gesundheitspflege 1 (Pettenkoferstiftung), Krankenfürsorge 65, Armenfürsorge ca. 300.

Besonderes Interesse dürfte die nachstehende Tabelle bieten, welche in übersichtlicher Zusammenstellung für eine einzelne, allerdings in raschem Aufblühen begriffene Stadt, Düsseldorf, die Entwickelung des Stiftungswesens seit dem Jahre 1870, wo die rapide Entwickelung dieses Städtewesens hauptsächlich eingesetzt hat, zur Darstellung bringt:

Ausführliche Ziffern finden wir ferner für:

Hamburg. 1. Nach einer amtlichen Zusammenstellung der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen (Hamburger G. v. 11./IX. 1907) vom Jahre 1910 betrug das Vermögen derjenigen dieser Aufsichtsbehörde unterstellten Stiftungen[1]), die Barunterstützungen gewähren, 63 093 527 Mark mit 2 345 441 M. Jahresertrag. Unter diesen Stiftungen befanden sich einige recht beträchtlicher Art, z. B. die Averhoffsche (4 773 812 M.), Godeffroy (7 572 252 M.), Heine (1 866 766 M.), Jenisch (1 707 341 M.), Plaus (2 000 000 M.), Schmilinsky (4 344 648 Mark), Schröder (2 182 336 M.), Schulte (1 193 716 M.) Im ganzen kommen ca. 300 Stiftungen in Frage.

Auf Kinder- und Jugendfürsorge entfielen von diesen Stiftungen 135 mit 32 261 083 M. Vermögen und 1 225 666 M. Ertrag, wovon 9022 zu Bekleidungs-, 295 787 M. für Pflege-, Unterrichts-, Ausbildungszwecke und 117 380 M. für Stipendien verwandt wurden.

2. Der Statistiker May berechnet im Hamburger Fremdenblatt Nr. 14 v. 18./I. 1910 auf Grund der Angaben im „Handbuch der Wohltätigkeit in Hamburg“ von 557 Wohltätigkeitsanstalten folgendes Vermögen.

| Vermögen M. | Zinsen M. | Sonstige Einnahmen | Einnahmen überhaupt |
|---|---|---|---|
| | 1. Vereine | | |
| 13 165 223 | 525 004 | 3 273 119 | 3 798 123 |
| | 2. Stiftungen | | |
| 70 375 976 | 2 849 976 | 628 143 | 3 478 119 |
| | 1. und 2. zusammen | | |
| 83 541 199 | 3 374 980 | 3 901 262 | 7 276 242 |

Von weiteren 264 in dem Buche erwähnten Anstalten fehlen nähere Angaben. Ebenso sind Familienstiftungen und Stiftungen und Vereine für Bildungszwecke nicht einbegriffen.

3. Es folgt endlich noch folgende amtliche Zusammenstellung über die Entwickelung der Stiftungen von Jahr zu Jahr seit 1881:

[1]) Ausgenommen sind staatliche, städtische und kirchliche sowie Familienstiftungen.

Zahl und Betrag der Stiftungen

A. Zu Wohltätigkeitszwecken

| Stand vom | Zum Zwecke allgemeiner Unterstützung | | Zum Zwecke der Unterkunftsgewährung | | Zum Zwecke der Gewährung von Nahrungs-, Feuerungs- und Bekleidungsmitteln, Mitteln zur Aussteuer usw. | | Zum Zwecke der Kinderpflege und Erziehung | | Zum Zwecke der Förderung von Unterricht und Studium | | Zum Zwecke der Fürsorge für Kranke, Gebrechliche, Wöchnerinnen, Rekonvaleszenten | | Zum Zwecke der Fürsorge für Kriegsinvaliden und Veteranen | | Summe A. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M | Zahl | Betrag M. |
| 1./4. 1870 | 9 | 21 300 | — | — | 2 | 2 700 | 1 | 345 | 3 | 16 980 | 4 | 17 700 | 4 | 9 750 | 23 | 68 775 |
| 1./4. 1880 | 13 | 43 800 | 1 | 205 000 | 3 | 27 700 | 5 | 44 772 | 3 | 18 180 | 5 | 20 700 | 5 | 26 850 | 35 | 387 002 |
| 1./4. 1890 | 20 | 489 800 | 2 | 1 205 000 | 4 | 47 700 | 7 | 92 272 | 8 | 1 135 987 | 5 | 20 700 | 5 | 26 850 | 51 | 3 018 309 |
| 1./4. 1900 | 25 | 799 340 | 3 | 1 355 000 | 4 | 47 700 | 10 | 222 272 | 8 | 1 135 987 | 7 | 230 700 | 5 | 26 850 | 62 | 3 817 149 |
| 1./4. 1910 | 45 | 2 244 563 | 3 | 1 355 000 | 5 | 48 700 | 18 | 474 772 | 9 | 1 185 987 | 11 | 388 700 | 5 | 26 850 | 96 | 5 724 572 |

| Jahr | Zahl der Stiftungen | Verteilte Beträge | | Freiwohnungen, Einkaufswohnungen und Wohnungen gegen geringe Miete hatten inne |
|---|---|---|---|---|
| | | a) Geldunterstützungen | b) Naturalunterstützungen | |
| | | M. | M. | Personen |
| 1881 | 303 | 690 408,03 | 6 497,69 | 1 479 |
| 1882 | 312 | 818 785,59 | 44 343,12 | 1 607 |
| 1883 | 321 | 884 569,19 | 48 115,45 | 1 607 |
| 1884 | 332 | 967 896,74 | 48 252,35 | 1 673 |
| 1885 | 336 | 1 063 193,63 | 51 838,71 | 2 084 |
| 1886[1]) | — | — | — | — |
| 1887 | 342 | 1 076 229,68 | 52 475,58 | 2 145 |
| 1888 | 351 | 1 067 795,17 | 43 858,02 | 2 113 |
| 1889 | 362 | 1 066 660,71 | 47 588,08 | 2 187 |
| 1890 | 369 | 1 111 450,15 | 43 253,90 | 2 094 |
| 1891 | 372 | 1 103 940,19 | 39 719,72 | 2 132 |
| 1892 | 375 | 1 108 999,70 | 36 356,79 | 2 133 |
| 1893 | 382 | 1 264 139,03 | 38 277,74 | 2 347 |
| 1894 | 390 | 1 212 950,23 | 39 481,45 | 2 327 |
| 1895 | 400 | 1 141 666,36 | 40 173,76 | 2 212 |
| 1896 | 404 | 1 281 378,72 | 45 105,87 | 2 338 |
| 1897 | 407 | 1 340 268,80 | 39 542,32 | 2 546 |
| 1898 | 418 | 1 578 621,24 | 13 749,23 | 2 561 |
| 1899 | 424 | 1 615 156,75 | 18 042,88 | 2 872 |
| 1900 | 433 | 1 651 639,70 | 54 014,39 | 2 932 |
| 1901 | 440 | 1 566 080,56 | 62 132,48 | 3 001 |
| 1902 | 446 | 1 733 329,14 | 56 774,34 | 3 216 |
| 1903 | 451 | 1 745 641,82 | 59 747,93 | 3 221 |
| 1904 | 464 | 1 899 325,56 | 79 050,73 | 3 546 |
| 1905 | 476 | 1 928 467,24 | 81 967,68 | 3 418 |
| 1906 | 483 | 2 058 361,30 | 82 042,52 | 3 426 |
| 1907 | 493 | 2 184 288,39 | 88 919,39 | 5 501 |
| 1908 | 503 | 2 354 505,80 | 87 481,96 | 3 480 |
| 1909 | 519 | 2 542 506,57[2]) | 89 512,30 | 3 579 |

[1]) Für 1886 ist ein Jahresbericht nicht erstattet worden.

[2]) Wenn dieser Betrag etwas höher ist als der auf S. 1014 angegebene (2 345 441 M.), so beruht das darauf, daß hier auch einige, nicht der Staatsaufsicht unterliegende Vereine und namentlich auch kirchliche Stiftungen mit einbegriffen sind.

Außer den angegebenen existiert eine Anzahl Stiftungen (darunter ca. 70, die nur Juden berücksichtigen), die auf Grund des Gesetzes, betr. Oberaufsicht über milde Stiftungen, der staatlichen Aufsicht nicht unterstehen.

**3. Einzelne deutsche Staaten. Preussen.** Was die einzelnen deutschen Staaten anbelangt, so enthält die amtliche preußische Statistik nichts über den Gegenstand. Einer gütigen Auskunft des preußischen Ministeriums des Innern verdanken wir die nachstehenden Zusammenstellungen der im Geschäftsbereiche dieses Ministeriums während der Jahre 1905, 1906, 1907, 1908 und 1909 gemachten und durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen. Danach sind in diesen 5 Jahren zusammen nicht weniger als 115,7 Mill. M. von derartigen Stiftungen genehmigt worden.

der Stadt Düsseldorf.

| B. Zu gemeinnützigen und allgemeinen Wohlfahrtszwecken. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zu allgemeinen, künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken | | Zur Erweiterung städtischer Verwaltungsaufgaben | | Zu kirchlichen und konfessionellen Zwecken | | Summe B. | | Insgesamt | | Zuwachs im Jahresdurchschnitt |
| Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Zahl | Betrag M. | Betrag M. |
| 1 | 90 800 | 2 | 23 415 | 2 | 88 950 | 5 | 203 165 | 28 | 271 940 | |
| 2 | 95 390 | 2 | 23 415 | 2 | 88 950 | 6 | 207 755 | 41 | 594 757 | 32 282 |
| 3 | 120 390 | 2 | 23 415 | 2 | 88 950 | 7 | 232 755 | 58 | 3 251 064 | 265 631 |
| 4 | 250 390 | 3 | 73 415 | 2 | 88 950 | 9 | 412 755 | 71 | 4 229 904 | 97 884 |
| 22 | 3 161 561 | 3 | 73 415 | 2 | 88 950 | 27 | 3 323 926 | 123 | 9 048 498 | 481 859 |

1905.

| | Empfänger | Betrag der Zuwendungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1. | Kommunen und Kommunalverbände | | |
| | a) zu gemeinnützigen Zwecken | 1 243 040 | |
| | b) zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken | 2 211 700 | |
| | c) zu wohltätigen und Armenzwecken | 1 852 180 | |
| | d) zu Schul- und Stipendienzwecken | 678 880 | 9 228 840 M. |
| | e) zu Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken | 831 700 | |
| | f) zu Krankenhaus- usw. Zwecken | 1 747 160 | |
| | g) zu verschiedenen Zwecken | 664 180 | |
| 2. | Jüdische Gemeinden, Stiftungen, Vereine usw. | 1 154 130 | |
| 3. | Bestehende Stiftungen und Vereine | 1 672 420 | |
| 4. | Zur Begründung neuer Stiftungen | 1 445 100 | |
| | Im ganzen | 13 500 490 | |

1906.

| | Empfänger | Betrag der Zuwendungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1. | Kommunen und Kommunalverbände | | |
| | a) zu gemeinnützigen Zwecken | 2 750 640 | |
| | b) zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken | 5 847 540 | |
| | c) zu wohltätigen und Armenzwecken | 4 104 970 | |
| | d) zu Schul- und Stipendienzwecken | 2 000 620 | 17 416 670 M. |
| | e) zu Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken | 964 700 | |
| | f) zu Krankenhaus- usw. Zwecken | 1 090 400 | |
| | g) zu verschiedenen Zwecken | 657 800 | |
| 2. | Jüdische Gemeinden, Stiftungen, Vereine usw. | 779 000 | |
| 3. | Bestehende Stiftungen und Vereine | 3 583 870 | |
| 4. | Zur Begründung neuer Stiftungen | 2 123 250 | |
| | Im ganzen | 23 902 790 | |

1907.

| | Empfänger | Betrag der Zuwendungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1. | Kommunen und Kommunalverbände | | |
| | a) zu gemeinnützigen Zwecken | 538 900 | |
| | b) zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken | 1 478 100 | |
| | c) zu wohltätigen und Armenzwecken | 3 914 900 | |
| | d) zu Schul- und Stipendienzwecken | 573 800 | 12 268 900 M. |
| | e) zu Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken | 3 769 100 | |
| | f) zu Krankenhaus- usw. Zwecken | 846 400 | |
| | g) zu verschiedenen Zwecken | 1 147 700 | |
| 2. | Jüdische Gemeinden, Stiftungen, Vereine usw. | 992 000 | |
| 3. | Bestehende Stiftungen und Vereine | 5 750 900 | |
| 4. | Zur Begründung neuer Stiftungen | 2 992 600 | |
| | Im ganzen | 22 004 400 | |

1908.

| | Empfänger | Betrag der Zuwendungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1. | Kommunen und Kommunalverbände | | |
| | a) zu gemeinnützigen Zwecken | 2 086 350 | |
| | b) zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken | 3 357 420 | |
| | c) zu wohltätigen und Armenzwecken | 5 211 850 | |
| | d) zu Schul- und Stipendienzwecken | 648 160 | 16 964 690 M. |
| | e) zu Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken | 2 798 970 | |
| | f) zu Krankenhaus- usw. Zwecken | 1 362 450 | |
| | g) zu verschiedenen Zwecken | 1 499 490 | |
| 2. | Jüdische Gemeinden, Stiftungen, Vereine usw. | 1 803 960 | |
| 3. | Bestehende Stiftungen und Vereine | 4 359 970 | |
| 4. | Zur Begründung neuer Stiftungen | 8 258 200 | |
| | Im ganzen | 31 386 820 | |

1909.

| | Empfänger | Betrag der Zuwendungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1. | Kommunen und Kommunalverbände | | |
| | a) zu gemeinnützigen Zwecken | 2 335 280 | |
| | b) zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken | 2 685 725 | |
| | c) zu wohltätigen und Armenzwecken | 7 024 315 | |
| | d) zu Schul- und Stipendienzwecken | 1 360 680 | 17 080 725 M. |
| | e) zu Kunst- und wissenschaftlichen Zwecken | 1 280 010 | |
| | f) zu Krankenhaus- usw. Zwecken | 1 521 015 | |
| | g) zu verschiedenen Zwecken | 873 700 | |
| 2. | Jüdische Gemeinden, Stiftungen, Vereine usw. | 1 322 760 | |
| 3. | Bestehende Stiftungen und Vereine | 3 648 360 | |
| 4. | Zur Begründung neuer Stiftungen | 2 827 800 | |
| | Im ganzen | 24 879 645 | |

Nicht weniger als 3406 Schenkungen und letztwillige Zuwendungen sind ferner im Ressort des Kultusministeriums durch königliche Erlasse in den 10 Jahren von 1886—1896 genehmigt worden. Diese stellten in Summa einen Wert von 68 728 973 M. dar. Da die Schenkungen im Betrage oder Werte von weniger als 3000 M. einer Genehmigung nicht bedürfen, so sind diese in obiger Summe nicht enthalten. Im einzelnen entfielen auf:

| | Anzahl der Schenkungen | Betrag derselben M. |
|---|---|---|
| Ev. Kirchen- und Pfarrgemeinden | 703 | 12 793 324 |
| Ev.-kirchl. Anstalten, Stiftungen, Vereine | 282 | 8 824 309 |
| Ev.-kirchl. Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche | 18 | 1 205 597 |
| Kathol. Bistümer und deren Institute | 173 | 5 133 355 |
| Kathol. Kirchen- und Pfarrgemeinden | 1 233 | 17 194 175 |
| Kathol.-kirchl. Anstalten, Stiftungen usw. | 401 | 10 248 416 |
| Universitäten und die dazu gehörigen Institute | 91 | 2 401 521 |
| Höhere Lehranstalten | 112 | 2 014 366 |
| Waisenhäuser und andere Wohltätigkeitsanstalten | 122 | 2 548 023 |
| Kunst- und wissenschaftliche Anstalten | 82 | 2 398 028 |
| Heilanstalten | 106 | 2 270 856 |
| Taubstummen- und Blindenanstalten | 39 | 1 358 754 |
| Volksschulgemeinden, Volksschulen und gleichstehende Anstalten | 44 | 337 449 |

Neuere Ziffern über Zuwendungen an juristische Personen im Geschäftsbereich des preußischen Kultusministeriums enthält die folgende Tabelle:

| Im Jahre | Für kirchliche Zwecke M. | Für Universitäten, technische Hochschulen und die zu denselben gehörenden Institute. M. | Für höhere Lehranstalten und die mit ihnen verbundenen Stiftungen M. | Für Volksschulgemeinden, Elementarschulen bezw. die den letzteren gleichstehend. Institute M. | Für Taubstummen- und Blinden-Anstalten M. | Für Wohltätigkeitsanstalten M. | Für Kunst- u. wissenschaftliche Institute M. | Für Heil- usw. Anstalten M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1898 | 8 207 010,37 | 349 365 | 536 201,47 | 16 021 | 117 360,40 | 2 471 188,50 | 580 500 | 583 330,88 |
| 1899 | 8 666 559,83 | 2 149 825 | 146 400,— | 57 500 | 533 072,85 | 346 702,17 | 435 000 | 938 512,50 |
| 1900 | 7 117 256,— | 536 200 | 569 542,— | 39 194 | 447 040,— | 112 197,— | 878 516 | 45 000,— |
| 1901 | 17 520 772,— | 698 100 | 266 000,— | 28 000 | 10 000,— | 268 079,— | 238 200 | 296 904,— |
| 1902 | 9 388 501,— | 343 613 | 148 005,— | 13 000 | 30 000,— | 262 000,— | 1 157 000 | 437 470,— |
| 1903 | 7 806 875,— | 292 000 | 106 248,— | 71 605 | 6 000,— | 219 387,— | 1 024 442 | 700 993,— |
| 1904 | 8 052 557,— | 248 750 | 89 164,— | 96 470 | 65 200,— | 594 806,— | 1 228 300 | 516 900,— |
| 1905 | 8 664 177,— | 1 599 900 | 300 312,— | 80 500 | 44 080,— | 213 000,— | 976 542 | 465 358,— |
| 1906 | 9 987 948,— | 314 880 | 158 441,— | 30 900 | 290 000,— | 51 120,— | 1 329 859 | 262 701,— |
| 1907 | 8 648 705,— | 316 048 | 190 000,— | 119 467 | 40 000,— | 255 900,— | 1 180 895 | 312 000,— |
| 1908 | 7 171 705,— | 217 600 | 116 508,63 | 45 000 | 16 000,— | 1 438 000,— | 1 986 500 | 176 231,45 |
| 1909 | 10 900 142,91 | 116 700 | 434 123,87 | 82 600 | 151 500,— | 488 825,52 | 367 586 | 513 019,51 |

Für die Richtung, die der Wohltätigkeitssinn bei uns nimmt, sind diese Ziffern außerordentlich bezeichnend.

Ferner läßt sich die Höhe der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungen auf Grund der in Gemäßheit der §§ 2—4 des preußischen Komptabilitätsgesetzes dem Staatshaushaltsetat beigegebenen Anlagen feststellen.

So wies für 1907 der Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Beilage 14 die Einnahmen der Sonderfonds im Bereiche dieses Ministeriums, soweit sie selbständige juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden, in folgender Höhe nach:

| Zahl der Fonds | | M. |
|---|---|---|
| 1 | Für kirchliche Zwecke . | 2 380 |
| 116 | Für Unterrichtszwecke . | 1 479 675 |
| 14 | Gemeinsam für kirchliche und Unterrichtszwecke . | 3 399 052 |
| 4 | Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke . . | 25 125 |
| 3 | Für allgemeine Wohltätigkeitszwecke . . . . . | 24 324 |
| 4 | Für verschiedene Zwecke | 12 672 |
| | Hauptsumme | 4 943 228 |

Der Hannoversche Klosterfonds, welcher besonders nachgewiesen wird (Beil. 15) schließt für 1907 mit 3 056 715 M. in Einnahme und Ausgabe ab.

Diejenigen (36) Fonds, welche gemäß § 2 Nr. 4 des G. v. 11./V. 1898 in den Staatshaushalt eingestellt wurden, weil bei ihnen keine selbständige juristische Persönlichkeit nachgewiesen werden konnte[1]), ergaben nach Beilage 17 für 1907 folgende Einnahmen:

| | |
|---|---|
| aus Grundeigentum . . . | 1 074 194 M. |
| aus Berechtigungen . . . | 4 934 „ |
| aus Zinsen und Kapitalien . | 666 919 „ |
| aus sonstigen Quellen . . . | 6 084 „ |
| Insgesamt | 1 752 131 M. |

An Einnahmen von Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit, welche der Verfügung des Staats unterliegen und zu anderen als Staatszwecken Verwendung finden, wurden in Beil. 16 desselben Etats 14 Fonds mit 199 397 M. verzeichnet. Von Stiftungen der letzteren Art, soweit das Ministerium des Innern in Betracht kommt (Damenstifte usw.), erwähnt Beil. C dieses Ministerialetats 36 Fonds mit zusammen 178 527 M. Einnahmen, während die Summe der Einnahmen derjenigen Fonds im Bereiche dieses Ministeriums, welche juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden, in Beil. B für 1907 33 Fonds mit zusammen

[1]) Näheres hierzu in Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Bd. II, Buch 1, S. 3fg.

347 516 M. angegeben sind. Aehnliche bei anderen Etats geführte Fonds sind von geringerer Bedeutung.

Umfassendere Statistiken von Bedeutung finden wir dagegen in Bayern und Baden.

In **Bayern** wurden schon seit 1871 alljährliche Erhebungen über alle neu errichteten Stiftungen und Fundationszuflüsse für gemeindliche „Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Kultuszwecke“ aufgenommen.

1887 fand dann eine einmalige Erhebung über alle Stiftungen statt, soweit sie der staatlichen Aufsicht unterstanden. Nur die geistlichen Pfründenstiftungen blieben ausgeschlossen.

Die Ermittelungen ergaben 17 367 Stiftungen mit einem rentierenden Vermögen von 400 545 376 M. und einem nicht rentierenden von 172 945 451 M., also zusammen mit einem Vermögen von 573 490 827 M., dem 11 363 840 M. Passiva gegenüberstanden.

Die überwiegende Masse der Stiftungen stammte aus den letzten 3 Jahrhunderten:

| Gründungsperioden | Zahl der Stiftungen | Rentierendes Vermögen in M. |
|---|---|---|
| unbekannt | 288 | 6 898 616 |
| 1000 und vorher | 199 | 6 592 940 |
| 1001—1100 | 127 | 8 351 844 |
| 1101—1200 | 171 | 8 308 658 |
| 1201—1300 | 223 | 18 329 021 |
| 1301—1400 | 371 | 26 220 486 |
| 1401—1500 | 728 | 32 031 911 |
| 1501—1600 | 944 | 55 911 734 |
| 1601—1700 | 2 616 | 57 746 912 |
| 1701—1800 | 3 262 | 60 376 414 |
| 1801—1887 | 8 438 | 119 776 840 |
| Zusammen | 17 367 | 400 545 376 |

Das immer stärkere Zurücktreten der Widmungen für Kultuszwecke gegenüber denjenigen für Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke tritt in folgenden Ziffern zutage:

| Gründungsperioden | Zahl der Stiftungen für | | | | Rentierendes Vermögen für | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kultus | Unterricht | Wohltätigkeit | gemeinschaftliche u. sonstige Zwecke | Kultus M. | Unterricht M. | Wohltätigkeit M. | gemeinschaftliche und sonstige Zwecke M. |
| unbekannt | 204 | 14 | 70 | — | 3 992 355 | 109 384 | 2 796 877 | |
| 1000 und vorher | 197 | — | 2 | — | 3 896 630 | — — | 2 696 310 | |
| 1001—1100 | 122 | — | 5 | — | 3 169 570 | — — | 5 182 274 | |
| 1101—1200 | 165 | — | 6 | — | 4 290 952 | — — | 4 017 706 | |
| 1201—1300 | 201 | 1 | 21 | — | 5 478 844 | 477 | 12 849 700 | |
| 1301—1400 | 314 | 3 | 54 | — | 9 667 073 | 3 121 | 16 550 292 | |
| 1401—1500 | 639 | 15 | 73 | — | 16 513 026 | 2 299 201 | 13 201 562 | 18 122 |
| 1501—1600 | 692 | 79 | 169 | ? | 15 995 294 | 15 041 868 | 24 828 067 | 46 505 |
| 1601—1700 | 2 227 | 167 | 220 | ? | 37 463 923 | 6 376 502 | 13 800 669 | 105 818 |
| 1701—1800 | 2 302 | 316 | 642 | ? | 25 364 896 | 5 962 430 | 29 010 795 | 38 293 |
| 1801—1887 | 2 611 | 1 618 | 4 181 | ? | 28 706 368 | 29 124 542 | 61 546 671 | 398 259 |
| Zusammen | 9 674 | 2 213 | 5 443 | 37 | 154 539 931 | 58 917 525 | 186 480 923 | 606 997 |

In Prozenten stellt sich der Anteil der einzelnen Gründungsperioden an den verschiedenen Kategorieen des Stiftungsvermögens wie folgt:

| Gründungsperiode | Kultus | Unterricht | Wohltätigkeit | gemeinschaftliche u. sonstige Zwecke |
|---|---|---|---|---|
| unbekannt | 57,9 | 1,6 | 40,5 | — |
| 1000 und vorher | 59,1 | — | 40,9 | — |
| 1001—1100 | 38,0 | — | 62,0 | — |
| 1101—1200 | 51,6 | — | 48,4 | — |
| 1201—1300 | 29,9 | 0,0 | 70,1 | — |
| 1301—1400 | 36,9 | 0,0 | 63,1 | — |
| 1401—1500 | 51,5 | 7,2 | 41,2 | 0,1 |
| 1501—1600 | 28,6 | 26,9 | 44,4 | 0,1 |
| 1601—1700 | 64,9 | 11,0 | 23,9 | 0,2 |
| 1701—1800 | 42,0 | 9,9 | 48,0 | 0,1 |
| 1801—1887 | 24,0 | 24.3 | 51,4 | 0,3 |
| Im Durchschnitt | 38,6 | 14,7 | 46,6 | 0,1 |

Die neuere Statistik ergibt folgende weitere Entwickelung seit 1888:

| Jahr | Zahl der Stiftungen | rentierendes Vermögen M. | auf 1000 Einwohner treffen Stiftungen | auf 10 qkm treffen Stiftungen | auf 1 Einwohner trifft rentierendes | auf 1 Stiftung trifft Vermögen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | A. Private Wohltätigkeitsstiftungen | | | | |
| 1888 | 5 931 | 202 878 807 | 1,08 | 0,08 | 37,4 | — |
| 1892 | 6 238 | 217 319 212 | 1,10 | 0,08 | 38,8 | — |
| 1904 | 7 031 | 303 496 644 | — | — | 47,0 | 43,2 |
| 1906 | 7 178 | 320 454 203 | — | — | 48,8 | 44,6 |
| | | B. Kirchliche Stiftungen. | | | | |
| 1888 | 9 714 | 158 757 226 | — | — | 29,3 | — |
| 1892 | 9 798 | 167 205 330 | — | — | 29,9 | — |
| 1904 | 10 090 | 191 290 310 | — | — | 29,6 | — |
| 1906 | 10 141 | 196 569 726 | — | — | 29,9 | — |
| | | C. Unterrichtsstiftungen. | | | | |
| 1888 | 2 306 | 58 917 525 | — | — | 10,9 | — |
| 1892 | 2 470 | 64 276 142 | — | — | 11,5 | — |
| 1900 | 2 693 | 70 929 383 | — | — | 11,5 | — |
| 1904 | 2 779 | 75 779 197 | — | — | 11,7 | — |
| 1906 | 2 819 | 78 181 007 | — | — | 11,9 | — |

| Zahl | Von den kirchlichen Stiftungen entfielen auf | | | | | | auf den Kopf der Bevölkerung trifft an Stiftungsvermögen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | katholische | | protestantische | | sonstige | | | |
| | Zahl | Vermögen M. | Zahl | Vermögen M. | Zahl | Vermögen M. | kath. M. | protest. M. |
| 1888 | 8 474 | 140 036 054 | 1 174 | 18 242 797 | 66 | 478 375 | 36,5 | 12,0 |
| 1892 | 8 539 | 146 972 656 | 1 191 | 19 657 320 | 68 | 575 354 | 37,1 | 12,5 |
| 1904 | 8 775 | 169 017 182 | 1 245 | 21 659 182 | 70 | 613 946 | 37,0 | 11,9 |
| 1906 | 8 817 | 173 853 374 | 1 263 | 22 214 780 | 61 | 501 572 | 37,7 | 12,0 |

| Zahl | Unter gemeindlicher Verwaltung stehende Wohltätigkeitsstiftungen: | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Krankenstiftungen | | | Waisenstiftungen | | | Stipendien, Lehrmittel-, Aussteuer und sonstige Wohltätigkeitsstiftungen | | |
| | Zahl | Unterstützende Personen | Rentier. Vermögen in 1000 M | Zahl | Unterstützende Personen | Rentier. Vermögen 1000 M. | Zahl | Unterstützende Personen | Rentier. Vermögen 1000 M. |
| 1881—1890 (Durchschnitt) | 117 | 9 999 | 7 637 | 71 | 1 101 | 2 959 | 2 516 | 49 236 | 42 944 |
| 1891—1900 (Durchschnitt) | 162 | 13 392 | 9 835 | 94 | 1 209 | 4 160 | 3 245 | 53 917 | 53 985 |
| 1904 | 194 | 34 712 | 11 302 | 112 | 1 346 | 4 831 | 3 695 | 67 240 | 69 551 |
| 1906 | 208 | 33 533 | 11 622 | 113 | 1 236 | 4 886 | 3 670 | 68 327 | 72 396 |

Für den Durchschnitt der Jahre 1870—1887 betrug die Jahressumme der neu errichteten Stiftungen und Fundationszuflüsse 2 621 047 M., wovon auf Kultuszwecke 1 041 282, auf Unterricht 198 614, auf Wohltätigkeit 1 294 216, auf gemeindliche und sonstige Zwecke 86 935 Mk. entfielen.

**Baden.** Hier finden statistische Erhebungen über Stiftungen und Stiftungsvermögen schon seit 1864 statt; sie werden aber erst seit Mitte der 80er Jahre veröffentlicht. Nach diesen Veröffentlichungen im Statistischen Jahrbuch für Baden stellte sich Zahl und Vermögen der weltlichen

Stiftungen in Baden in den Jahren 1881—1889 wie folgt:

| Jahr | Zahl | Reines Vermögen M. | Einnahmen M. | Ausgaben M. |
|---|---|---|---|---|
| | | Ortsstiftungen | | |
| 1881 | 1 774 | 39 829 006 | 2 325 606 | 2 067 182 |
| 1882 | 1 787 | 40 285 479 | 2 306 523 | 2 125 552 |
| 1883 | 1 808 | 41 386 816 | 2 437 558 | 2 252 782 |
| 1884 | 1 816 | 42 384 480 | 2 516 602 | 2 401 135 |
| 1885 | 1 845 | 43 266 252 | 2 493 512 | 2 223 940 |
| 1886 | 1 857 | 43 976 213 | 2 550 192 | 2 199 277 |
| 1887 | 1 872 | 45 052 330 | 2 547 708 | 2 246 850 |
| | | allgemeine Distrikts- und Landesstiftungen | | |
| 1881 | 124 | 11 564 044 | 604 634 | 508 618 |
| 1882 | 128 | 11 665 958 | 591 556 | 512 925 |
| 1883 | 128 | 11 789 489 | 595 357 | 511 279 |
| 1884 | 130 | 11 896 102 | 606 687 | 513 664 |
| 1885 | 131 | 11 983 594 | 600 276 | 506 240 |
| 1886 | 128 | 11 820 559 | 595 773 | 502 355 |
| 1887 | 130 | 13 159 981 | 644 616 | 563 159 |
| | | sämtliche Stiftungen | | |
| 1881 | 1 898 | 51 393 050 | 2 930 240 | 2 575 809 |
| 1882 | 1 915 | 51 951 437 | 2 904 079 | 2 638 477 |
| 1883 | 1 936 | 53 176 305 | 3 032 915 | 2 764 061 |
| 1884 | 1 946 | 54 280 582 | 3 123 289 | 2 914 799 |
| 1885 | 1 976 | 55 249 846 | 3 093 788 | 2 730 180 |
| 1886 | 1 982 | 55 796 772 | 3 145 965 | 2 701 632 |
| 1887 | 2 002 | 58 212 311 | 3 192 324 | 2 810 009 |

Der Jahreszuwachs stellte sich hiernach wie folgt dar:

| Jahr | Ortsstiftungen | | allgemeine Stiftungen | | sämtliche Stiftungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der neu errichteten Stiftungen | Vermögenszunahme in Mark | Zahl der neu errichteten Stiftungen | Vermögenszunahme in Mark | Zahl der neu errichteten Stiftungen | Vermögenszunahme in Mark |
| 1882 | 13 | 456 473 | 4 | 101 914 | 17 | 558 387 |
| 1883 | 21 | 1 101 337 | — | 123 531 | 21 | 1 224 868 |
| 1884 | 8 | 997 664 | 2 | 106 613 | 10 | 1 104 277 |
| 1885 | 29 | 881 772 | 1 | 87 492 | 30 | 969 264 |
| 1886 [1]) | 12 | 709 961 | — [1]) | — [1]) | 12 | 709 961 |
| 1887 | 15 | 1 076 117 | 5 | 1 339 422 | 20 | 2 415 539 |
| Summa | 98 | 5 223 324 | 12 | 1 758 972 | 110 | 6 982 296 |

[1]) Für dieses Jahr resultiert bei den allgemeinen Stiftungen eine Verminderung in der Zahl der Stiftungen um 6 und eine Vermögensabnahme von 163 035 M., welche indessen bei der obigen Berechnung vernachlässigt werden kann.

Im Durchschnitt der Jahre 1881—1887 wurden also jährlich 18 weltliche Stiftungen neu errichtet und 1 163 716 M. diesen und bereits bestehenden Fundationen gewidmet.

Die neuere Badische Statistik ergibt folgende Ziffern: Nach dem Statistischen Jahrbuch 1908—1909 betrug die Zahl der weltlichen Stiftungen — mit Ausschluß der für Schulen und Unterrichtszwecke bestimmten Stiftungen i. J. 1906.

| | Zahl der Stiftungen | Reines Vermögen in 1000 M. | Laufende Einnahmen in 1000 M. | Laufende Ausgaben in 1000 M. | Unter den Ausgaben sind Armenunterstützungen in 1000 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1897 | 1 943 | 52 743 | 2 859 | 2 654 | 779 |
| 1898 | 1 941 | 53 226 | 2 885 | 2 657 | 755 |
| 1899 | 1 945 | 54 535 | 2 956 | 2 707 | 785 |
| 1900 | 1 943 | 55 078 | 3 099 | 2 836 | 808 |
| 1901 | 1 943 | 55 957 | 3 197 | 2 883 | 764 |
| 1902 | 1 946 | 56 779 | 3 428 | 3 029 | 786 |
| 1903 | 1 943 | 58 272 | 3 365 | 3 070 | 792 |
| 1904 | 1 951 | 58 717 | 3 464 | 3 138 | 810 |
| 1905 | 1 960 | 60 032 | 3 708 | 3 216 | 816 |
| 1906 | 1 975 | 61 040 | 3 516 | 3 408 | 825 |

**4. Ausland.** Was das Ausland anbetrifft, so ist der Wohltätigkeitssinn bekanntlich sehr ausgeprägt in **England**, wo zu kirchlichen wie zu weltlichen Zwecken ungeheuer große Stiftungen im Laufe der Zeit angesammelt sind. Das statistische Material ist leider auch hier sehr ungenügend.

Seit 1853 besteht in England nach der Charitable Trust Act 1853, 16 und 17 Vict. c. 137 eine Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für milde Stiftungen, die Charity Commission mit sehr ausgedehnten Oberaufsichts- und Verwaltungsbefugnissen, welche alljährlich dem Parlament einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erstattet. Nach ihrem 53. Jahresberichte (Reports Session 1906 vol. XXVI, S. 19 fg.) waren i. J. 1905 von den ihrer Wirksamkeit unterstehenden Stiftungen an Land verkauft 1466 acres für 508 324 £. Von 1896—1905 waren verkauft 4 306 962 £, seit 1853—1905: 12 537 807 £.

Die Gesamtsumme der Wertpapiere (Stocks and Investments) in dem Besitze

und der Verwaltung der Official Trustees of Charitables Funds (s. hierzu obiges G. v. 1853 Ziff. LI und G. v. 1855, 18 und 19 V. c. 124 Ziff. XXII) betrug i. J. 1905 24 820 945 £. Das durchschnittliche Jahreseinkommen daraus betrug 671 261 £. Die Uebertragungen und Rückübertragungen an Wertpapieren durch Stiftungsvorstände usw. an die Official Trustees zur Verwaltung betrugen:

| | | Uebertragungen £ | sh | d | Rückübertragungen durch Verkauf und in anderer Weise £ | sh | d |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1854/1863 | einschl. | 1 701 096 | 15 | 7 | 67 050 | 17 | 11 |
| 1864/1873 | einschl. | 4 423 338 | 2 | 9 | 366 560 | 6 | 8 |
| 1874/1883 | einschl. | 7 263 525 | 16 | 11 | 1 602 687 | 11 | 5 |
| 1884/1893 | einschl. | 9 108 777 | 10 | 8 | 3 678 490 | 10 | 9 |
| 1894/1903 | einschl. | 12 248 753 | 11 | 7 | 5 807 211 | 9 | 8 |
| 1904 | | 941 411 | 10 | 5 | 419 113 | 14 | 0 |
| 1905 | | 1 605 238 | 15 | 4 | 530 082 | 10 | 10 |
| Summa | | 37 292 142 | 3 | 3 | 12 471 197 | 1 | 3 |
| ab | | 12 471 197 | 1 | 3 | | | |
| | | 24 820 945 | 2 | 0 | | | |

Die letztgedachte Summe setzte sich im einzelnen wie folgt zusammen:

| | £ | sh | d |
|---|---|---|---|
| Britische Staatsfonds . . . | 16 556 192 | 18 | 5 |
| Indische Staats- u. Eisenbahnfonds . . . . . | 2 947 184 | 13 | 8 |
| Andere Kolonial-, Staats- und Eisenbahnfonds . . . . . | 660 717 | 5 | 4 |
| Kommunale Fonds . . . . | 1 736 559 | 3 | 8 |
| Britische Eisenbahnfonds . . | 2 538 204 | 8 | 3 |
| Verschiedene Fonds . . . . | 382 086 | 12 | 8 |
| Summa | 24 820 945 | 2 | 0 |

Von 33 535 Stiftungen wurden i. J. 1905 50 496 Jahresberichte eingesendet und geprüft.

Diese Ziffern reichen aber keineswegs aus, uns ein Bild von dem englischen Stiftungswesen zu geben, und zwar um so weniger, als hierbei alle jene Stiftungen, die bislang der Aufsicht der Charity Commission noch nicht unterliegen, außer Betracht geblieben sind. Daß die Gesamtsummen viel größer sind als die vorgedachten Ziffern, erhellt daraus, daß schon die parlamentarische Untersuchungskommission, welche in den Jahren 1818—1837 tagte, über 28 000 Stiftungen, die ein jährliches Erträgnis von mehr als 1 200 000 £ abwarfen, Nachforschungen pflog. Eine i. J. 1876 vollendete Zusammenstellung aller der Aufsicht der Charity Commission unterworfenen endowed charities ergab die Summe von 36 000 Stiftungen mit einem Jahreserträgnis von 2 200 000 £, wozu in den folgenden 8 Jahren noch 4805 neue Stiftungen mit einem Erträgnis von 227 000 £ zugewachsen sind.

Was speziell die Stadt London anbetrifft, finden sich Ziffern bei Howe, the classified Directory to the Metropolitan Charities, London, Longmans, Green and Co. Dort ist die Höhe der den verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen Londons jährlich zufließenden Summen mitgeteilt. In dem Jahrgang 1907 wird die Gesamtsumme für das Jahr 1905/06 auf 7,533252 £ = rund 150 Mill. M. angegeben; doch wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine große Zahl von Einrichtungen (185 von 916) die Höhe ihrer Einnahmen nicht angegeben hat und infolgedessen die Summe in Wirklichkeit beträchtlich höher ist. Von der Gesamtsumme entfallen mehr als ein Drittel, nämlich 2 902 415 £ auf die Missionstätigkeit, wozu noch 325 120 £ für die damit eng zusammenhängenden Bibelgesellschaften und 37 654 £ für Kirchenbaugesellschaften kommen. Im übrigen verteilt sich die Summe folgendermaßen. Es entfallen auf:

| | |
|---|---|
| Einrichtungen der offenen Armenpflege . . . . . | 581 018 £ |
| Einrichtungen der Krankenpflege | 1 166 458 „ |
| Einrichtungen für Gebrechliche . | 275 551 „ |
| Einrichtungen für alte Leute . . | 670 335 „ |
| Asyle und Zufluchtshäuser . . . | 272 118 „ |
| Waisenpflege . . . . . | 190 082 „ |
| Erziehungs- und Ausbildungs-Einrichtungen . . . . . | 562 832 „ |
| Besserungsanstalten . . . . . | 68 294 „ |
| Allgem. Wohlfahrtseinrichtungen . | 481 375 „ |

Die Summen, von denen wir hier berichtet haben, sind außerordentlich erheblich. Für die Vergleichung untereinander und mit den Ziffern für andere Großstädte muß beachtet werden, daß die Höhe der von privater Seite gemachten Zuwendungen nicht lediglich auf den Wohltätigkeitssinn der Stifter zurückzuführen ist, sondern daß manche anderen Momente mitsprechen. Namentlich neigt die Privatwohltätigkeit dazu, Lücken zu ergänzen, die die öffentliche Armenpflege gelassen hat; auch steht sie in einem gewissen Zusammenhang mit der historischen Entwickelung. Wenn beispielsweise für Londen die Einrichtungen für Krankenpflege die große Summe von mehr als 20 Mill. M. an Einnahme aufweisen, so muß daran gedacht werden, daß dort die Unterhaltung der Krankenhäuser im wesentlichen der Privattätigkeit obliegt, während in Paris und in Berlin die Krankenpflege fast durchweg von der Gemeinde geübt wird. Immerhin zeugen die für London und Paris unten mitgeteilten Ziffern von dem größeren Wohlstand dieser beiden Städte.

**Oesterreich-Ungarn.** Eine erschöpfende amtliche Statistik fehlt auch hier. Das

statistische amtliche Quellenmaterial[1]) bringt nur Nachrichten von Stiftungen auf dem Gebiete der Sanitätspflege und von humanitären Bestrebungen, soweit sie sich in der Verwaltung von Ländern, Bezirken, Distrikten und Gemeinden befanden, Ende 1897.

In Gulden.

| Land | Zahl | Aktivvermögen | | | | | Passivvermögen | | | Nettovermögen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Realitäten | Oeffentliche Wertpapiere | Forderungen usw. | Bar | Sa. | Hypothekenschulden | Andere Schulden (Kontokurrent-Kapitalschulden) | Sa. | |
| Niederösterreich | 128 | 4 157 350 | 1 287 769 | 55 548 | 43 117 | 5 543 784 | 657 672 | 20 650 | 678 322 | 4 865 462 |
| darunter Wien | 102 | 222 650 | 676 602 | 2 950 | 22 279 | 924 481 | . | . | . | 924 481 |
| Oberösterreich . | 47 | 625 614 | 1 020 443 | 152 510 | 17 464 | 1 816 030 | 10 495 | 12 246 | 22 741 | 1 793 290 |
| Steiermark . . | 10 | . | 16 920 | . | . | 16 920 | . | . | . | 16 920 |
| Kärnten . . . | 25 | 38 412 | 87 189 | 225 527 | 4 636 | 1 043 764 | . | 19 956 | 19 956 | 1 023 808 |
| Mähren . . . | 153 | 5 289 304 | 1 850 473 | 326 275 | 98 657 | 7 564 709 | 279 254 | 108 689 | 387 943 | 7 176 766 |
| Schlesien . . . | 42 | 219 138 | 311 325 | 48 655 | 7 104 | 586 222 | 400 | 11 414 | 11 814 | 574 408 |

Die Vermögensgebarung dieser Stiftung für die Mehrheit dieser Länder stellte sich 1897 wie folgt:

Einnahmen:

| Land | Eigene Einnahmen | Zuschüsse | | | | außerordentliche Einnahmen | Sa. Einnahmen | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | vom Lande | Gemeinden | anderer Stiftungen und Fonds | zusammen Zuschüsse | | | für Stiftungszwecke | sonstige | Sa. |
| Niederösterreich | 410 374 | — | — | 6 826 | 6 826 | 1 512 | 418 712 | 84 730 | 17 486 | 102 216 |
| Oberösterreich . | 289 448 | 290 | 16 305 | 13 611 | 30 206 | 37 439 | 357 093 | 67 856 | 101 207 | 168 063 |
| Kärnthen . . . | 176 454 | 6 250 | 4 349 | 57 854 | 68 453 | 40 479 | 285 386 | 180 854 | 100 561 | 281 415 |
| Mähren . . . | 125 642 | 905 | 71 239 | 328 | 72 472 | 4 308 | 202 422 | 179 109 | 108 185 | 187 294 |
| Schlesien . . . | 58 808 | 3 909 | 4 081 | 74 | 806 4 | 12 568 | 79 440 | 55 316 | 15 854 | 71 170 |

II. Unterrichtsstiftungen in Verwaltung der Länder und Gemeinden 1897 (in fl.).

| | Ende 1897 Kapitalbestand | Jahresbetrag der Einnahmen | Jahresbetrag der Ausgaben für eigentliche Stiftungszwecke |
|---|---|---|---|
| Niederösterreich | | | |
| A. Land . . . | 158 150 | 6 508 | 6 487[2]) |
| B. Gemeinde Wien . | 810 142 | 34 731 | 32 155 |
| Sa. | 968 292 | 41 239 | 38 642 |
| Oberösterreich . . | 666 778 | 28 369 | 27 688 |
| Dazu unbewegl. Vermögen | 90 018 | 5 029 | 3 292 |
| Sa. | 756 796 | 33 398 | 30 980 |
| Steiermark . . . | 136 832 | 5 545 | 6 235 |
| Dazu unbewegl. Vermögen | 2 440 | 40 | |
| Sa. | 139 272 | 5 585 | 6 235 |
| Kärnten . . Sa. | 104 404 | 4 332 | 3 804 |
| Krain . . . Sa. | 960 065 | — | 35 300 |
| Tirol . . . Sa. | 50 550 | 2 086 | 1 289 |
| Mähren . . . . | 272 750 | 11 836 | 11 321 |
| Dazu unbewegl. Vermögen | 4 350 | 251 | — |
| Sa. Mähren | 277 100 | 12 087 | 11 321 |
| Schlesien . . . . | 340 335 | 16 604 | 13 351 |
| Dazu unbewegl. Vermögen | 20 446 | 226 | — |
| Sa. Schlesien | 360 781 | | |
| Insgesamt | 3 617 260 | | |

[1]) Stat. Jahrb. d. auton. Landesverwaltung. Wien 1900 S. 174 fg.

[2]) Dazu 8 240 fl. Widmungen und 17 400 fl. Stiftsplätze des Landes.

Was **Frankreich** anbetrifft, so gab es nach Baron Watteville Mitte und Ende der 40er Jahre in Paris: Spitäler, Alters-, Siechen-, Waisen- und Kinderheime 1338 mit einer Jahreseinnahme von 53 632 992 Fr., davon in Paris solche mit einer Jahreseinnahme von 44 524 298 Fr., Wohltätigkeitsbureaus 7599 mit einer Jahreseinnahme von 13 557 836 Fr., Leihhäuser (Monts de piété)[1] 46 mit einem Kapital von 36 544 012 Fr., Blinden- und Taubstummenschulen 1 bzw. 39, Findelkinderhäuser 144 mit 123 394 Kindern und 6,7 Mill. M. Fr. Kosten für Nahrung und Pension, Anstalten für aliénés indigents 73 mit 12 286 Insassen und 4 826 168 Unterhaltungskosten. Als Jahresausgabe für derartige Wohltätigkeitsanstalten gibt Watteville 115,4 Mill. Fr. an. Spätere Statistiken waren nicht zu ermitteln.

Dem amtlichen Anuaire statistique seien noch folgende Ziffern entnommen:

Geschenke und Vermächtnisse an:

| | Oeffentliche Anstalten (établissements publics) | | | Anstalten für öffentliche Wohlfahrt (établissements d'utilité publique) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Schenker | Zahl der Schenkungen | Summe 1000 Fr. | Zahl der Schenker | Zahl der Schenkungen | Summe 1000 Fr. | Zusammen Geschenke u. Vermächtnisse 1000 Fr. |
| 1899 | 3 537 | 4 472 | 45 176 | 246 | 468 | 8 706 | 53 892 |
| 1900 | 3 197 | 3 957 | 60 299 | 364 | 530 | 9 326 | 69 625 |
| 1901 | 3 463 | 4 168 | 40 243 | 588 | 781 | 33 924 | 74 167 |
| 1902 | 3 245 | 4 043 | 29 923 | 474 | 691 | 9 212 | 39 135 |
| 1903 | 3 512 | 4 350 | 53 292 | 483 | 644 | 11 625 | 64 917 |
| 1904 | 2 880 | 3 547 | 34 723 | 433 | 570 | 19 049 | 53 771 |
| 1905 | 2 435 | 3 131 | 33 896 | 416 | 565 | 11 897 | 45 793 |
| 1906 | 1 929 | 2 361 | 26 540 | 334 | 401 | 3 653 | 30 193 |
| 1907 | ? | 1 916 | 28 066 | ? | 580 | 9 024 | 37 090 |

In der Zeit von 1872—1898 schwankten die Schenkungen usw. bei beiden Arten von öffentlichen Anstalten zwischen je 23 und 36 Mill. Fr. Nur das Jahr 1890 brachte für die ersten Anstalten 41 665 000 Fr., für die letzteren 53 951 000 Fr.

Was speziell die Stadt Paris anlangt, so bringen die Berichte der Pariser Armenverwaltung alljährlich eine Uebersicht über die der Verwaltung in dem Betriebsjahre zugefallenen Schenkungen und Stiftungen.

Der letzte Verwaltungsbericht für 1905 verfolgt diese jährlich veröffentlichen Angaben bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück und gibt auf diese Weise eine interessante Zusammenstellung aller im 19. Jahrhundert der Verwaltung gemachten Zuwendungen, aus der wir folgende Ziffern wiedergeben:

Die ersten freilich ziemlich schätzungsweisen Angaben stammen aus dem Jahre 1814 und reichen bis in das Jahr 1804 zurück; aus den vorhergehenden Jahren sind Berichte nicht vorhanden. Für diesen Zeitraum wird die Gesamtsumme der Schenkungen auf 210 659 Fr., d. h. durchschnittlich jährlich 21 066 Fr. angegeben. Sehr viel bedeutendere Stiftungssummen hat das Kriegsjahr 1814 aufzuweisen, in dem zahlreiche verwundete Krieger die Hauptstadt überschwemmten und in den Hospitälern Aufnahme finden mußten. Die Schenkungen erreichten in diesem Jahre eine Höhe von 160 865 Fr., wozu noch zahlreiche Zuwendungen von Betten im ungefähren Wert von 352 296 Fr. kommen. Von nun an steigt die Höhe der Zuwendungen fast beständig. In dem Zeitraum von 1817—1830 sind insgesamt 11 392 896 Fr., d. h. durchschnittlich im Jahre 813 778 Fr. überwiesen worden, wozu noch 58 362 Fr. an überwiesenen Zinsbeträgen und 15 000 Fr. an anderen Werten (Kleinodien, Betten, Möbel) kommen. Etwas geringer sind die Zuwendungen in dem folgenden Zeitraum von 1831—1848; sie betragen nur 4 130 510 Fr., d. h. durchschnittlich 229 473 Fr. im Jahr neben 38 950 Fr. in Zinsbeträgen und 1 844 363 Fr. in anderen Werten. Jahre mit Beträgen von mehr als 1½ Mill. weist der Zeitraum von 1849—1865 auf; doch erreicht er nur insgesamt eine Höhe von 9 429 657 Fr., d. h. durchschnittlich 589 353 Fr., während der Zeitraum von 1865—1878 eine Gesamtsumme von 22 540 882 Fr., d. h. durchschnittlich 1 610 063 Fr., der von 1878—1892 eine Gesamtsumme von 48 807 700 Fr., d. h. durchschnittlich 3 486 264 Fr. und der von 1892—1906 sogar eine Gesamtsumme von 56 913 413 Fr., d. h. durchschnittlich

[1] Vor 1790 existierten deren 21.

4066244 Fr. aufweisen. Unter ihnen sind Stiftungen wie die der Comtesse de Lariboisière von 1339136 Fr., die Stiftung Lenoir-Jousseran von 3578189 Fr., die Stiftung Alquier von 5304000 Fr., die Stiftung Boucicat von 8301000 Fr., Debrousse von 13000000 Fr. u. a.

Eine sehr eingehende amtliche Statistik finden wir schon seit langer Zeit im Königreich **Italien**. Dort zählte man i. J. 1861, wo die erste große statistische Aufnahme über die wohltätigen Stiftungen (Opere pie) stattfand, nicht weniger als 17264 Stiftungen, wozu noch 633 Wohltätigkeitsanstalten kommen, die im Königreiche Venezien ihren Sitz hatten und erst i. J. 1867, nachdem dieses Land mit dem neuen Einheitsstaate verbunden worden, zur Zählung gelangten. Die 17897 Stiftungen besaßen ein Bruttovermögen von 1102293392 Lire und ihre Bruttoeinnahmen bezifferten sich auf 79175470 Lire. Die letzte große Erhebung, welche von den durch das königliche Dekret v. 3./VI. 1880 berufenen Kommission zur Ausführung gebracht wurde, ergab für das ganze Königreich 21163 wohltätige Stiftungen mit einem Vermögen von 1731050870 und eine Einnahme von 135430098 Lire.

Läßt man die 656 Stiftungen, welche i. J. 1880 in Rom und dem umliegenden, ehemals päpstlichen Gebiete gezählt wurden, bei Seite, so ergibt sich, daß die Zahl der Stiftungen während dieser 19 Jahre, welche die beiden Erhebungen der Zeit nach trennen, sich von 17897 auf 20507, also um 2610 vermehrt hat. Die Zunahme des Vermögens aber beträgt mehr als 46%, das Wachstum der Einnahmen über 60%. Auch seither ist der reiche Strom der Mildtätigkeit in Italien nicht still gestanden. Nach den von der Generaldirektion der Statistik für die Jahre 1881—1887 veröffentlichten Uebersicht über die neuen Fundationen und sonstigen Widmungen für wohltätige Zwecke wurden in diesen 7 Jahren zusammen 643 Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit neugegründet und 6715 Widmungen den bereits bestehenden Stiftungen gemacht. Die in Betracht kommenden Summen beliefen sich dabei auf 38181902 Lire in unbeweglichem, 61945719 in beweglichem Vermögen.

Den Zugang an Stiftungen im Laufe der Jahre weist die genannte Statistik wie folgt nach:

| Jahr | neue Einrichtungen Zahl | neue Einrichtungen Betrag | Geschenke und Legate an bestehende Einrichtungen Zahl | Geschenke und Legate an bestehende Einrichtungen Betrag | Insgesamt Zahl | Betrag in unbeweglichen Gütern | Betrag in beweglichen Gütern | zusammen | pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 83 | 4683634 | 748 | 6571280 | 831 | 5074532 | 6180382 | 11254914 | 0,40 |
| 1882 | 74 | 6373219 | 911 | 8823276 | 985 | 4525189 | 10667306 | 15196495 | 0,53 |
| 1883 | 84 | 3606102 | 880 | 9236587 | 964 | 5134157 | 7708532 | 12842689 | 0,45 |
| 1884 | 105 | 28224617 | 898 | 8922678 | 1003 | 28132970 | 9014325 | 37147295 | 1,28 |
| 1885 | 113 | 6339960 | 921 | 7234216 | 1034 | 6884288 | 6689888 | 13574176 | 0,46 |
| 1886 | 100 | 4216106 | 994 | 8273268 | 1094 | 4131635 | 8357739 | 12489374 | 0,42 |
| 1887 | 102 | 4611107 | 1060 | 10747051 | 1162 | 4855102 | 10503056 | 15358158 | 0,52 |
| 1888 | 106 | 8031226 | 831 | 7652900 | 937 | 4470832 | 11213294 | 15684126 | 0,52 |
| 1889 | 81 | 3736890 | 1253 | 16557525 | 1334 | 9874828 | 10419587 | 20294415 | 0,67 |
| 1890 | 106 | 6802050 | 1259 | 15530581 | 1365 | 9830686 | 12501945 | 22332631 | 0,74 |
| 1891 | 37 | 1903162 | 1084 | 9502861 | 1121 | 3362614 | 8043409 | 11406023 | 0,37 |
| 1892 | 51 | 14760249 | 1407 | 8594038 | 1458 | 3719495 | 19634792 | 23354287 | 0,76 |
| 1893 | 42 | 1959620 | 1364 | 9888618 | 1406 | 2217678 | 9630560 | 11848238 | 0,38 |
| 1894 | 39 | 3225440 | 1466 | 11029410 | 1505 | 5072102 | 9182748 | 14254850 | 0,46 |
| 1895 | 46 | 5261861 | 1311 | 8525654 | 1357 | 3656915 | 10130600 | 13787515 | 0,44 |
| 1896 | 37 | 1292113 | 1212 | 9840047 | 1249 | 4200053 | 6932107 | 11132160 | 0,35 |
| 1897 | 46 | 2943218 | 1302 | 12650499 | 1348 | 5382529 | 10211188 | 15593717 | 0,49 |
| 1898 | 50 | 3615246 | 1519 | 13630657 | 1569 | 4851356 | 12394547 | 17245903 | 0,54 |
| 1899 | 43 | 2212609 | 1555 | 15477884 | 1598 | 6209255 | 11481238 | 17690493 | 0,55 |
| 1900 | 41 | 4748159 | 1593 | 12283851 | 1634 | 4346486 | 12685524 | 17032010 | 0,53 |
| 1901 | 38 | 2795614 | 1637 | 13386598 | 1675 | 3718593 | 12463619 | 16182212 | 0,50 |
| 1902 | 34 | 1297470 | 1354 | 11851257 | 1388 | 3993789 | 9154938 | 13148727 | 0,40 |
| 1903 | 41 | 2581502 | 1612 | 11848587 | 1653 | 5157489 | 9272600 | 14430089 | 0,44 |
| 1904 | 80 | 5515843 | 1594 | 18642920 | 1674 | 6431320 | 17727443 | 24158763 | 0,72 |
| 1905 | 47 | 3693661 | 1563 | 13981696 | 1610 | 5231579 | 12443778 | 17675357 | 0,53 |
| Zus. | 1626 | 134430678 | 31328 | 280682939 | 32954 | 150469472 | 264645145 | 415114617 | 13,45 |

Von den 415 114 617 Mill. Lire der vorletzten Spalte entfielen auf: Hospitale 128 699 789 Lire, Waisenhäuser 45 790 522 Lire, Alters- (mendicità) und Invalidenheime 45 023 999 Lire, Kinderasyle 40 990 559 Lire, Kongregationen (di carità) 32 669 468 Lire. Allgemeine Milde und Almosenstiftungen 24 088 466 Lire, Hospize usw. für chronische und unheilbare Kranke 14 984 332 Lire, Institute usw. für Blinde 12 910 393 Lire, Arbeitsstätten für freiwillige Arbeit 11 265 973 Lire, für Taubstumme 5 199 414 Lire usw.

Das Annuario statistico italiano 1907 S. 221 veröffentlichte folgende Gegenüberstellung der öffentlichen Wohltätigkeitsinstitutionen in den Jahren 1880 und 1900, wo allgemeine Erhebungen hierüber stattfanden:

| Jahre | Zahl der Einrichtungen | Gesamt-Bruttovermögen Lire | Bruttoeinnahmen aus eigenen Vermögen Lire | aus anderen Quellen (provinziellen, kommunalen, privaten Zuschüssen usw. Lire | Sa. Lire |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 21 866 | 1 897 659 222 | 90 446 446 | 44 744 781 | 135 191 227 |
| 1900 | 27 078 | 2 204 955 708[1]) | 104 689 745 | 68 205 558 | 172 895 303 |

[1]) Das Nettovermögen für 1900 betrug 2 018 339 268 Lire.

Ausgaben (Lire).

| Jahre | Zu Verwaltungszwecken | Zu Kultuszwecken | Zu Wohltätigkeitszwecken | Zu sonstigen Zwecken | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 15 690 132 | 4 330 574 | 84 918 079 | 25 485 027 | 130 423 812 |
| 1900 | 19 837 814 | 3 374 939 | 107 155 711 | 32 292 910 | 162 661 374 |

Das Vermögen setzte sich wie folgt zusammen (in 1000 Lire) aus:

| | Grund u. Grundrechten | Gebäuden (fabbricati) | Canons, Zehnten, usw. | Staatspapieren | Hypotheken | Sonstigem Eigentum | Kunstgegenständen u. Preziosen | Mobiliar | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 622 794 | 267 112 | 196 057 | | 811 696 | | | | 1 897 659 |
| 1900 | 486 155 | 402 584 | 190 488 | 865 091 | 100 347 | 105 191 | 8 397 | 46 703 | 2 204 956 |

Die in Frage kommenden Wohltätigkeitseinrichtungen teilt die genannte Statistik für 1900 in nicht weniger wie 54 verschiedene Arten (Typen) ein, von denen hier nur die wichtigsten hervorzuheben sind:

(Tabelle siehe S. 1027.)

**Ver. Staaten von Nordamerika.** Nach einer Veröffentlichung des Departement of Commerce and Labor (Bureau of the Census) vom Jahre 1905 (Washington) gab es i. J. 1904 in den Ver. Staaten an Wohltätigkeitsanstalten (Benevolent Institutions) — wobei ausgeschlossen blieben Armenhäuser, öffentliche und private Krankenhäuser und Schulen für Schwachsinnige (Feable minded) — 4207. Im Jahre 1890 zählte man nur 2664 derartige Institutionen. In der Zeit von 1890—1903 wurden jährlich etwa 143 neu gegründet. Von den 4207 Wohltätigkeitsanstalten entfielen 753 auf dauernde Heime (Permanent homes) für Erwachsene und Kinder, 449 Heime der gleichen Größenklasse auf Anstalten für vorübergehenden Aufenthalt (Temporary homes) 1075 auf Waisen- und Kinderheime, 1493 Spitäler (Hospitals), 166 Säuglingsheime (nurseries), 156 Armenapotheken (dispensaries) endlich 115 Taubstummen- und Blindenheime.

Von den 4207 Anstalten waren wiederum 485 öffentlichen, 2359 privaten und 1363 kirchlichen Charakters. Die Zahl der Insassen (Inmates) betrug Ende 1903 283 809 Personen, d. i. 347 auf 100 000 der Bevölkerung. Im Laufe des Jahres 1904 wurden aufgenommen 2 040 372 oder 2510 auf 100 000 der Bevölkerung, Ende 1904 betrug die Zahl der Insassen 284 362 Personen.

Die gesamten Unterhaltungskosten betrugen 1903: 55 577 633 $, wovon 16 263 958 aus öffentlichen Mitteln für öffentliche Anstalten, 6 089 226 $ aus öffentlichen Unter-

| | Zahl | Brutto-Vermögen Lire | Brutto-einnahmen Lire | Ausgaben Lire | davon für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke Lire |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Hospitäler . . . . . | 1 291 | 611 968 719 | 51 418 417 | 47 614 399 | 33 061 217 |
| 2. Kongregationen . . . | 4 945 | 141 758 801 | 12 369 996 | 11 220 940 | 8 277 102 |
| 3. Alters- und Invalidenheime . . . . . | 389 | 164 995 022 | 12 043 979 | 11 331 742 | 7 940 642 |
| 4. Waisenhäuser . . . | 616 | 202 190 158 | 12 928 462 | 12 340 860 | 7 760 540 |
| 5. brefotrofi . . . . . | 82 | 56 016 114 | 7 734 305 | 7 807 368 | 6 266 984 |
| 6. allgemeine, milde und Almosenstiftungen . . | 4 173 | 182 116 661 | 10 835 610 | 10 029 169 | 6 147 267 |
| 7. Kollegien, Konvikte . | 227 | 81 431 856 | 6 421 196 | 6 357 667 | 4 223 696 |
| 8. Kinderasyle . . . . | 1 361 | 79 372 219 | 6 607 286 | 6 003 191 | 4 583 284 |
| 9. Brüderschaften (Kultus u. Wohltätigkeit) . | 2 051 | 79 822 214 | 5 478 852 | 5 157 275 | 2 302 154 |
| 10. verlassene u. mißhand. Kinder (außer 5) . . | 78 | 28 842 514 | 3 243 614 | 3 155 937 | 2 472 795 |
| 11. Hospize für chronische Krankheiten . . . . | 62 | 41 084 631 | 3 410 049 | 3 312 944 | 2 249 154 |
| 11. Stiftungen für Heiratszwecke . . . . . | 3 059 | 66 333 461 | 3 579 993 | 3 223 810 | 2 005 367 |
| 13. Einheimische Kranke . | 1 027 | 41 081 529 | 2 401 300 | 2 234 496 | 1 418 201 |
| 14. Brüderschaften(Kultus) | 4 629 | 46 269 951 | 2 805 109 | 2 740 370 | 1 323 614 |
| 15. Besserungsanstalten f. Jugendliche . . . . | 38 | 13 718 679 | 1 550 373 | 1 550 403 | 1 130 907 |
| 16. Stipendien . . . . . | 508 | 38 538 594 | 2 344 622 | 2 036 683 | 961 525 |
| 17—54 Verschied. Zwecke | 2 542 | 339 414 585 | 27 722 140 | 26 544 470 | 18 406 201 |
| Sa. | 27 078 | 2 204 955 708 | 172 895 303 | 162 661 374 | 110 530 650 |

stützungsfonds für private und kirchliche Anstalten und 14 848 508 $ aus Kost- und Pflegegeldern der Insassen stammten. Von den 284 362 Insassen Ende 1904 entfielen 92 052 oder 32,4 % auf öffentliche, 85 086 oder 29,9 % auf private und 107 224 oder 37,7 % auf kirchliche, d. s. kirchlich beaufsichtigte und unterstützte Anstalten. Auf Waisenanstalten entfielen von den 284 632 Insassen 92 289 oder 32,4 %, auf Hospitäler 71 530 oder 25,1 %, auf alle Dauerheime 80 346 oder 28,3 %, auf vorübergehende Heime 25 466 oder 9 %, auf alle Taubstummen- und Blindeninstitute 14 731 oder 5,2 % der Gesamtzahl.

Die Unterhaltungskosten wiederum verteilten sich für 1903 auf öffentliche Anstalten: 16 263 958 $, private 24 163 099, kirchliche 15 150 576 $. Aus öffentlichen Fonds kamen auf 16 263 958, bezw. 3 623 352 bezw. 2 465 874 $, aus Kost- und Pflegegeldern 521 683 bezw. 7 681 188 bezw. 6 645 637 $.

Den weitaus größten Teil der gesamten Unterhaltungskosten verursachten die Hospitäler mit 28,2 und die Waisenheime mit 10,1 Mill. $, dann folgten die Permanent homes mit 3,0, die Blinden- und Taubstummenheime mit 3,5 Mill. $, die nurseries und dispensaries mit 327 659 und 519 620 $. Die Kost- und Pflegegelder mit zusammen 14,8 Mill. $. entfielen mit allein 12,2 Mill. $ auf die Spitäler.

In den Ver. Staaten nehmen neuerdings die Millionen- und Milliardenstiftungen (Carnegie, Rockefeller) wohl die größten Dimensionen an. Genauere Zusammenstellungen fehlen aber darüber. Zeitungsnachrichten zufolge werden die gemeinnützigen Schenkungen im Laufe des letzten Jahrzehnts in den Ver. Staaten auf jährlich 1 Milliarde M. geschätzt. New York soll neuerdings für die Anlage eines großen Riverside-Parks den Hudson entlang in kurzer Zeit 18 Mill. $ und Land im Werte von weiteren 4 Mill. $ durch die Freigiebigkeit vermögender Bürger erhalten haben.

**Literatur:** ***Baron de Watteville,*** *Essai statistique sur les établissements de bienfaisance, Paris 1847.* — ***Münsterberg,*** *Amerik. Armenwesen, Schriften d. d. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, 1906.* — ***Schmidt,*** *Ueber Statistik und Verwaltungsrecht der Stiftungen, Statist. Jahrb. Wien, XVI. Jahrg., S. 507 fg.* — ***Schorer,*** *Die Wohltätigkeitsstiftungen Bayerns, Verlag des kathol. Caritas-Verbandes, München 1902.* — *Endlich die im Text angegebenen Veröffentlichungen.*

*O. Schwarz.*

## III. Besteuerung der Stiftungen.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

**1. Allgemeines.** Stiftungen sind Vermögenseinheiten, die einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke dienen und vom Staate mit den Attributen juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. Sie sind entweder für Anstalten des Kultus und Unterrichts (Kirchen und Schulen) bestimmt oder sind milde Stiftungen (piae causae). Diese letzteren zerfallen wiederum in zwei Unterabteilungen, nämlich in Privatstiftungen, die ausschließlich oder doch vorzugsweise zum Vorteil einzelner Personen verwendet werden, ohne ein öffentliches Interesse zu befriedigen, und in öffentliche Stiftungen, die gemeinnützige, der Allgemeinheit zugute kommende Ziele verfolgen. Nach dieser Einteilung ist nun die Stellung zu beurteilen, die das Steuerrecht diesen Vermögens- und Nutzungskomplexen gegenüber einnimmt. Man hat es hier mit Steuerobjekten zu tun, die in Gemäßheit ihrer Eigenart auch steuertechnisch eine etwas abweichende Behandlung erheischen.

Hierfür gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

1) Die Steuersubjekte. Bei Stiftungen, deren Aufgabe die Erfüllung von Unterrichts- und Kultuszwecken ist, tritt häufig, soweit sie nicht ohnehin im Eigentum des Staates und daher steuerfrei sind, auch für die gemeindlichen oder korporativen Anstalten dieser Art eine Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht ein. Sie ist entweder eine unbedingte und generelle oder wird an den Umstand geknüpft, ob und in welchem Maße durch die Besteuerung jene Einrichtungen noch imstande sein würden, den Stiftungszweck vollständig zu erfüllen. Dagegen haben die Privatstiftungen keinen Anspruch auf eine steuerrechtliche Begünstigung und genießen auch tatsächlich keine solche in den meisten Steuergesetzgebungen. Endlich bei den vorerwähnten öffentlichen Stiftungen kommt in Betracht, ob sie dem Staate durch ihre Wirksamkeit Ausgaben ersparen oder nicht. Im letzteren Falle stehen sie den Privatstiftungen gleich, sind steuerpflichtig und reicht die etwaige Schaffung irgend welchen öffentlichen Nutzens nicht aus, die Steuerbefreiung hinlänglich zu rechtfertigen. Dagegen kann und soll eine solche mit Recht da eintreten, wo eine stiftungsmäßige Verwendung der Nutzung von Stiftungskapitalien staatliche Lasten vermindert werden. Allein auch in diesem Punkte ist die Ausnahme von der Steuerpflicht als keine grundsätzliche und allgemeine anerkannt, vielmehr hat sich die Gesetzgebung vorbehalten, aus der besonderen Lage des Falles heraus die Begünstigung eintreten zu lassen. Immerhin muß dabei die ungerechtfertigte Beeinträchtigung fremder Erwerbsinteressen Berücksichtigung finden.

2) Die Steuerformen. Bei allen Arten von Stiftungen kommen die großen Hauptgruppen der Erwerbsbesteuerung: die Ertrags-, Vermögens- und Einkommensteuern und die Verkehrsbesteuerung in Betracht. Hinsichtlich der ersteren ist der herrschende Grundsatz die Gleichstellung des Stiftungsvermögens mit den Vermögensbeständen der übrigen Einzelwirtschaften, sie sollen in gleichem Maße wie diese zu den öffentlichen Lasten beitragen. Eine Durchbrechung des obengenannten Prinzips findet rücksichtlich einzelner Gattungen von Steuern, ganz oder zum Teile, statt. So sind häufig von der Kapitalrentensteuer oder ähnlichen Auflagen Stiftungen der Wohltätigkeit, der Witwen- und Waisenversorgung oder solche befreit, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Bei der Grund- und Gebäudesteuer sind wiederum mehrfache Abweichungen zu erkennen. Die Gesetze unterwerfen hier entweder schlechthin das Grund- und Gebäudeeigentum milder Stiftungen ohne Ausnahme den betreffenden Abgaben oder sie lassen Steuerbefreiungen für solche Grundstücke und Häuser eintreten, welche unmittelbar den Stiftungszwecken dienen. Bei weitem seltener sind die Stiftungskapitalien von der Gewerbesteuer ausgenommen, schon tatsächlich deshalb, weil die Gewerbstätigkeit solcher Institute der Natur der Stiftung nach eine beschränkte ist. Andererseits aber dürfen Gewerbebetriebe von Stiftungsanstalten, soweit sie nicht ausschließlich für den eigenen Bedarf arbeiten, schon wegen der Konkurrenz mit den Einzelwirtschaften niemals eine Begünstigung erfahren. Analoge Grundsätze beherrschen hinsichtlich der Behandlung des Stiftungsvermögens mehr oder weniger auch die Vermögens- und Einkommensteuern.

Im Bereich der Verkehrsbesteuerung haben die Stiftungen vielfach eine eigenartige Belastung erfahren, welche in verschiedenen Staaten als „Gebührenäquivalent“ bezeichnet wird. Der Besitz pflegt bei solchen Vermögenseinheiten, die Generationen überdauern, sowohl der Vermögensübertragung im Erbgange als auch den Wirkungen des gewöhnlichen Tauschverkehrs entrückt zu sein. Der Steuerveranlagung wird es dadurch unmöglich gemacht, in beiden Richtungen die Beitragsleistung jener Vermögensmassen durchzusetzen. Die Auflage hat demgemäß eine doppelte Bedeutung, indem sie einerseits die verschiedenen Abgaben vom Wertverkehr unter Lebenden vertritt und andererseits zugleich die Erbschaftssteuer ersetzt.

Das Gebührenäquivalent wird in der Gesetzgebung nur vom Immobiliarverkehr erhoben, da insbesondere die Liegenschaften von Stiftungen sich dem Verkehrsleben entziehen. Indessen ist nicht einzusehen, warum nicht auch das Mobiliarvermögen solcher Personengemeinschaften einer Verkehrssteuer unterworfen werden soll. In ihrem Wirksamwerden äußern sich diese Steuern im Rahmen der Verkehrsbesteuerung als Vermögenssteuern in der Form von Besitzsteuern und werden zu Zusatzbelastungen gebundener Vermögenskomplexe. Diese Ausgleichsabgaben, auch Taxe der toten Hand genannt, bestehen entweder in einem besonderen Jahressteuerzuschlag oder in einer nach längeren, der durchschnittlichen Dauer des ruhenden Besitzes entsprechenden Zwischenräumen periodisch erhobenen Gebühr.

**2. Gesetzgebung.** 1) Erwerbsbesteuerung. In allen deutschen Staaten sind die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten oder für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude von der Gebäudesteuer ausgenommen, insofern ihre Benutzung eine dauernde ist und sich auf die vollständige Verwertung der betreffenden Objekte bezieht. Eine Besteuerung tritt hier nur ein, wenn sie durch Vermietung usw. ganz oder teilweise den Kirchen- oder Schulzwecken entzogen werden. Für die zum Kirchen- oder Schulvermögen gehörigen Grundstücke ist die gleiche Steuerbefreiung hinsichtlich der Grundsteuer anwendbar, soweit sie öffentlichen Zwecken als Friedhöfe, Turnplätze usw. dienen. Auch Ausnahmen von der Kapitalrentensteuer kommen vor, indem sowohl die auf Kosten des Staats zu erhaltenden Anstalten (Württemberg) als auch die für den öffentlichen Unterricht bestimmten (Baden) diese Vergünstigung erfahren. Daneben wird die Steuerfreiheit an die Frage geknüpft, ob die Stiftungen durch Entrichtung der Steuer nicht außer stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen. Eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Gewerbesteuer besteht nicht.

Die milden Stiftungen werden in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer in zweifacher Weise behandelt, indem die einen Staaten den Grundbesitz und Hausbesitz der Stiftungen ohne weiteres besteuern (Sachsen und kleinere Staaten), während die übrigen Staaten, allerdings in verschiedener Ausdehnung und Abstufung, Steuerbefreiungen eintreten lassen, soweit die betreffenden Steuerobjekte unmittelbaren Stiftungszwecken dienen. Von der Kapitalrenten- bezw. Einkommensteuer bleiben in manchen deutschen Staaten Anstalten und Stiftungen für Wohltätigkeit, die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Spar- und Hilfskassen (Bayern), Witwen- und Waisenkassen und Wohltätigkeitskassen (Württemberg), ebenso Anstalten für Krankenpflege und Armenunterstützung (Baden, Hessen) ausgenommen. Seltener sind auch hier Vergünstigungen im Gebiete der Gewerbebesteuerung (Braunschweig, Waldeck, Pyrmont).

2) Verkehrsbesteuerung (Gebührenäquivalent). Im Deutschen Reiche beträgt die Erbschaftssteuer für Anfälle an inländische Kirchen, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Stiftungen 5 % des Reinerwerbs. In Bayern (Gebühren-G. v. 18./VIII. 1879 Art. 218) wird vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalls der Immobiliarverkehrssteuer eine Abgabe von 1 % des Wertes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden erhoben. Oesterreich (Gebühren-G. v. 9./II. 1850 T. P. 106 B e) hat ein Aequivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren. Dasselbe beträgt bei solchen Vermögensganzen, bei welchen den Mitgliedern kein Anteil an den Kapitalien der Gemeinschaft zusteht, 3 % des Wertes bei Immobilien und ½ % des Wertes bei Mobilien. Bei Aktienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften 1½ % des Wertes der unbeweglichen Sachen. Frankreich (G. v. 20./II. 1849) besteuert durch die Taxe des biens de main morte die Güter der toten Hand als Ersatz für die Registerabgabe mit einer Jahrestaxe vom Reinertrage der betreffenden unbeweglichen Güter in gewissen Quoten der Grundsteuer. Der Steuerpflicht unterliegen sind im Gesetze ausdrücklich namhaft gemacht: Departements- und Gemeindehospitäler, Seminare, Kirchen, religiöse Kongregationen, Konsistorien, Wohltätigkeitsanstalten, anonyme Gesellschaften (Aktiengesellschaften), öffentliche autorisierte Anstalten. Da beim Immobiliarverkehr durchschnittlich ein von zwanzig zu zwanzig Jahren eintretender Besitzwechsel präsumiert wurde, so wären ungefähr 5 % Besitzwechselabgaben oder unter Zugrundelegung von 5 % als Berechnungsmaßstab der einjährige Ertrag im gleichen Zeitraum zu entrichten gewesen. Hieraus leitete man ein jährliches Aequivalent von 5 % ab, das zur Grundsteuer geschlagen wurde. Die Anwendung der 4proz. partiellen Kapitalrentensteuer auf die zu 5 % angenommenen Erträge des Bruttowerts des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Korporationen und ähnlicher Genossenschaften ist durch G. v. 17./IV. 1895 in eine jährliche obligatorische Steuer vom Bruttowert des Vermögens religiöser Genossenschaften, Droit d'accroissement verwandelt worden. Diese nominelle Vermögenssteuer beträgt 0,30 % im allgemeinen und steigt auf 0,40 % für solche Kongregationen, die der Taxe des biens de main morte nicht unterliegen.

**Literatur:** *Antoni, Steuersubjekte, in Schanz' Finanzarchiv Bd. V, S. 489—497. — Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 513. — Geffken, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 204. — Krüger, Die Erbschaftssteuer, Tübingen 1889, S. 28—30.*

**Max von Heckel.**

---

## Stirner, Max

(Pseudonym für **Johann Caspar Schmidt**),

geb. am 25./X. 1806 in Bayreuth, gest. am 26./VI. 1856 in Berlin; studierte in Berlin, Erlangen und Königsberg Philologie und Theologie; war Lehrer an einer Realschule, später an einer höheren Töchterschule in Berlin (1839—44); zog

sich dann vom Lehrerberuf zurück, um seinen Studien zu leben.

Angeregt durch Proudhon entwickelte Stirner in seinem Werke „Der Einzige und sein Eigentum" die anarchistische Doktrin bis in die letzten Konsequenzen. Während aber Proudhon Sozialist war, ist Stirner Individualist; sein Anarchismus ist ein auf die äußerste Spitze getriebener Individualismus. Er erkennt keine Pflichten, keine religiösen Wahrheiten, keine beschränkenden Rechte an. Für jeden ist das höchste Gesetz sein eigenes Wohl. Daher ist der Staat und jede Art von Herrschaft zu verwerfen. Ein geselliges Zusammenleben des Menschen erkennt er nur in der Form eines Vereins von Egoisten an. Jeder schließt sich dem Verein nur so weit und so lange an, als er ihn braucht. Das Eigentum verwirft er völlig; jeder eignet sich an, was er sich anzueignen die Kraft hat.

Er hinterließ folgende Schriften: Der Einzige und sein Eigentum, Leipzig 1845; 2. Aufl. ebd. 1882; Neudruck, Leipzig 1893 (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 3057—3060); 3. Aufl. ebd. 1901; Französ. Uebers. von Reclaire, Paris 1899 und von Lasvignes, ebd. 1899; Italien. Uebers. Turin 1902; Russ. Uebers. St. Petersburg 1907; Engl. Uebers. New York 1907. — Geschichte der Reaktion, Berlin 1852. — Kleinere Schriften und seine Entgegnungen auf die Kritik des Werkes „D. Einzige und sein Eigentum". Aus den Jahren 1842—47. Hrsg. von John Henry Mackay, Berlin 1898. — Ferner übersetzte er und gab heraus: Die Nationalökonomen der Franzosen und Engländer, Bd. 1—4: J. B. Say, Ausführl. Lehrbuch der prakt. polit. Oekonomie; Bd. 5—8: Smith, Untersuchungen über den National-Reichtum, Leipzig 1845—47.

Vgl. über Stirner: Zur Sittengeschichte der neuesten Philosophie. M. Stirner (Grenzboten, 1845, Bd. 1). — Feuerbach, Ueber das Wesen des Christentums mit Beziehung auf den Einzigen und sein Eigentum (Wiegands Vierteljahrschrift, Bd. 2, Leipzig 1845). — Feuerbach und der Einzige (ebd., Bd. 3, Leipzig 1845). — Edward, Die philosophischen Reaktionäre (D. Epigonen, Bd. 4, Leipzig 1847). — Kuno Fischer, E. Apologet d. Sophistik u. e. philosoph. Reaktionär (ebd.) — Kronenberg, Max Stirner (Die Nation, Jahrg. 7, 1891/92). — Schellwien, Max Stirner und Friedrich Nietzsche, Leipzig 1892. — E. Horn, Stirner und der Anarchismus (Zukunft, Bd. 2, 1893.) — Ola Hansson, Seher und Deuter, Berlin 1894. — Zenker, Der Anarchismus, Jena 1895. — Eduard v. Hartmann, Stirners Verherrlichung des Egoismus (Gegenwart, 1897, Nr. 27/28). — Duboc, Das Ich und die Uebrigen, Leipzig 1897. — A. Kalthoff, An der Wende des Jahrhunderts, Berlin 1898. — Lucchesi, Die Individualitätsphilosophie Stirners, London 1897. — Mackay, Max Stirner, Berlin 1898; 2. Aufl. 1910. — Stoessl, Die Lebensbeschreibung des „Einzigen" (Gegenwart, 1898, Nr. 26). — Kronenberg, D. Philosoph des Anarchismus (D. Nation, Jahrg. 16, 1898/99, Nr. 4). — Derselbe, Moderne Philosophen, München 1899. — Neue deutsche Rundschau, Okt. 1898. — Hartmann, Ethische Studien, Leipzig 1898. — Joel, Philosophenwege, Berlin 1901. — Marx und Engels, Der „heilige Max" (Dokumente des Sozialismus, Bd. 2/4, 1903/04). — Basch, Individualisme anarchiste, Stirner, Paris 1904. — Lévy, Stirner et Nietzsche (thèse), Paris 1904. — J. Dietzgen, Streifzüge eines Sozialisten in das Gebiet der Erkenntnistheorie. Mit e. Anh.: Max Stirner und Jos. Dietzgen. Von E. Dietzgen, Berlin 1905. — Schultheiß, Stirner, Grundlagen z. Verständnis des Werkes „D. Einzige und sein Eigentum", Ratibor 1906 (Greifswald, Phil. Diss. v. 1906). — Heman, D. Philosoph des Anarchismus und Nihilismus (D. Türmer, 1906). — Ruest, Individualismus (Gegenwart, 1906, Nr. 44). — v. Gleichen-Russwurm, D. Einzige und sein Eigentum (D. Nation, Jahrg. 24, 1906/07, Nr. 3). — Ruest, Max Stirner, Leben, Weltanschauung, Vermächtnis, Berlin u. Leipzig 1906. — Derselbe, Stirner-Brevier, Berlin 1906. — Martin, Max Stirners Lehre, Leipzig 1906. — Kaff, Der Philosoph des Egoismus (Sozialist. Monatshefte, Jahrg. 1907, Bd. 1). — Horn, Stirners ethischer Egoismus, Berlin 1907. — Messer, Max Stirner, Berlin 1907. — Georg Adler, Stirners anarchistische Sozialtheorie (Festgaben f. Wilhelm Lexis, Jena 1907). — Romundt, Stirner u. d. nachkantische Philosophie (Preuß. Jahrbb., Bd. 133, 1908). — Vgl. ferner die Artt. „Anarchismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

*Meitzel.*

---

## Storch, Heinrich,

geb. 1766 zu Riga, studierte in Heidelberg und Jena, wurde 1789 Lehrer im Kadettenhause zu St. Petersburg, 1790 Attaché beim Ministerium des Auswärtigen, 1796 Akademiker, 1799 Lehrer der jungen Großfürstinnen, 1800 Vorleser der Kaiserin-Mutter und unterrichtete endlich den nachmaligen Kaiser Nikolaus und seinen Bruder Michael in der politischen Oekonomie. Er starb 1835 zu St. Petersburg als wirklicher Geheimer Rat und Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften.

Storch gehört neben Schlözer der sog. deutsch-russischen Schule der Nationalökonomik an. Die Eigentümlichkeit seines Systems ist vor allem darin zu suchen, daß er die auf westeuropäischem Boden entstandene nationalökonomische Doktrin mit den so vielfältig abweichenden osteuropäischen Zuständen und Bedürfnissen in Uebereinstimmung zu bringen suchte. Ein weiterer Grundzug seiner Wissenschaftstheorie ist die von ihm angestrebte Vervollständigung der Nationalökonomik durch die Theorie der Zivilisation. Ueberdies hat er sich als einer der ersten um die systematische Ausbildung der Lehren Ad. Smiths wesentlich verdient gemacht.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Statistische Uebersicht der Statthalterschaften des russischen Reiches nach ihren merkwürdigsten Kulturverhältnissen, Riga 1795. — Historisch-statistisches Gemälde des russischen Reiches, 9 Bde., Riga 1797—1803. Uebersetzt ins Französische, 2 Bde., Paris 1801. — Rußland unter Alexander I. (historische Zeitschrift),

27 Hefte, St. Petersburg 1803—1811. — Cours d'économie politique, ou Exposition des principes qui determinent la prospérité des nations, 1. édit., 6 vol., St. Petersburg 1815. — 2. édit. avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 vol., Paris 1823. Ins Deutsche übersetzt mit Zusätzen von K. H. Rau u. d. T.: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, 3 Bde., Hamburg 1819—20. — Le revenu national considéré, sous un nouveau point de vue. Der Petersburger Akademie am 16./VI. 1819 vorgelegt. — Considérations sur la nature du revenu national. Paris 1824. Dieses Werk bildet den 5. Band des Cours d'économie politique. Deutsche Uebersetzung vom Verfasser selbst u. d. T.: Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, Halle 1825. — Zur Kritik des Begriffes vom Nationalreichtum. Eine akademische Vorlesung, St. Petersburg 1827.

Vgl. über Storch: Roscher, Gesch. d. Nat., S. 799. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II (Wien 1860), S. 626.

*Josef Stammhammer.*

## Straßengewerbe.

1. Begriff. 2. Deutschland. 3. Andere Länder.

**1. Begriff.** Unter den Begriff der Straßengewerbe werden zwei Arten des Gewerbebetriebes zusammengefaßt: 1. die Gewerbe, welche die Vermittelung des Verkehrs innerhalb der Orte durch Transportmittel irgendwelcher Art (Pferde, Maultiere, Esel, Wagen, Boote, Sänften usw.), die jedermann zur Benutzung offenstehen, bezwecken; 2. das Gewerbe solcher Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (Fremdenführer, Dienstmänner, Stiefelputzer usw.). Die Straßengewerbe unterliegen überall gewissen Beschränkungen und einer obrigkeitlichen Regelung. Da das Publikum, welches sich der Dienste und Leistungen dieser Gewerbetreibenden bedient, ein sehr wechselndes ist, so befindet es sich nicht in der Lage, die Zuversichtlichkeit derselben zu prüfen. Es ist daher eine Ueberwachung durch die Behörde notwendig. Auch kann in größeren Ortschaften oder in solchen mit starkem Fremdenverkehr die Festsetzung der Preise einer freien Vereinbarung nicht überlassen bleiben, weil dann die Gefahr vorliegt, daß namentlich in solchen Fällen, in denen jemand der betreffenden Transportmittel oder Dienste dringend bedarf, starke Ueberforderungen auftreten. Hier ist also ein Anwendungsfeld für obrigkeitliche Taxen gegeben. Die Verhältnisse der Straßengewerbe gestalten sich aber sehr verschieden je nach der Lage des einzelnen Ortes. Deshalb eignen sich die Verhältnisse derselben weniger zu einer allgemeinen gesetzlichen als zu einer örtlichen Regelung. Nicht zu den Straßengewerben in diesem Sinne gehört der Straßenhandel, d. h. das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Er unterliegt, je nachdem er am Orte der gewerblichen Niederlassung oder ohne Begründung einer solchen betrieben wird, den Beschränkungen des stehenden Gewerbebetriebes (s. oben Bd. IV S. 913 fg.) oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen (s. oben Bd. IV S. 915 fg.).

Den Bestimmungen über Straßengewerbe unterstehen aber nicht die Straßenbahnen. Ueber sie vgl. den Art. „Kleinbahnen", oben Bd. V S. 860 fg.

**2. Deutschland.** Schon die einzelstaatlichen Gewerbegesetzgebungen hatten die Straßengewerbe Beschränkungen, namentlich einer Konzessionspflicht, unterworfen. So bestimmte die preussische Gew.-O. v. 17./I. 1845, daß Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit hielten, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hätten (§ 49). Für die Dienste und Leistungen dieser Personen konnten von der Ortspolizeiobrigkeit Taxen aufgestellt werden (§ 92). Der Entwurf der norddeutschen Gew.-O. wollte die Regelung der Straßengewerbe der Landesgesetzgebung überlassen, der Reichstag setzte aber an deren Stelle die Ortspolizeibehörde.

Nach Maßgabe dieser Beschlüsse bestimmt die Gew.-O. § 37, daß der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten. Diese Regelung kann sowohl die Befugnis zum Gewerbebetrieb als die Ausübung desselben zum Gegenstande haben. Die ortspolizeilichen Vorschriften können also sowohl die betreffenden Gewerbe für konzessionspflichtig erklären als über die Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden nähere Bestimmungen treffen. Straffestsetzungen für die Uebertretung dieser Vorschriften sind in der Gew.-O. nicht enthalten; sie müssen also durch die betreffenden ortspolizeilichen Verordnungen erfolgen. Sofern jedoch der Betrieb von einer Genehmigung abhängig gemacht ist, bedroht die Gew.-O. § 147 Ziff. 1 denjenigen mit Strafe, der das Gewerbe

ohne Genehmigung oder unter Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen betreibt. Die Zurücknahme der Genehmigung kann in Preußen nur auf Klage der Polizeibehörde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts erfolgen (G. v. 1./VIII. 1883 § 119). Die Ortspolizeibehörden haben auch die Befugnis in Uebereinstimmung mit dem Gemeindevorstand, für diejenigen Gewerbetreibenden, welche sog. Straßengewerbe ausüben, Taxen festzusetzen (Gew.-O. § 76). Die Taxen haben eine zivilrechtliche und strafrechtliche Bedeutung. Zivilrechtlich erhalten sie Maximal- und Normalsätze. Der Gewerbetreibende darf niemals mehr als die Taxe fordern, aber es steht ihm frei, die Taxe zu ermäßigen (Gew.-O. § 79). Wenn eine solche Ermäßigung nicht eingetreten ist, so hat er Anspruch, von demjenigen, der sich seiner Dienste oder Transportmittel bedient, den Betrag der Taxe zu erhalten. Außerdem ist die Ueberschreitung der Taxen reichsgesetzlich mit Strafe bedroht (Gew.-O. § 148 Ziff. 8).

**3. Andere Länder.** Die Ordnung der Straßengewerbe ist in anderen Ländern ähnlich wie in Deutschland. In Oesterreich sind nach der Gew.-O. v. 20./XII. 1859 die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten oder persönliche Dienste als Boten, Träger oder dergleichen anbieten, konzessionspflichtig (§ 15, Nr. 4). Die Konzession wird von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, d. h. von den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten der größeren Städte erteilt (§ 141). Diese Behörden haben auch das Recht, für die Transport- und Platzdienstgewerbe Maximaltarife festzusetzen (§ 51). In Frankreich gehört die Regelung der Straßengewerbe zu den Gegenständen der Munizipalpolizei (G. v. 16./24./VIII. 1790, Tit. XI, Art. 3). England besitzt eine eingehende Gesetzgebung über örtliche Transportmittel (10 & 11, Vict. c. 89, § 37—68, 38 & 39, Vict. c. 55, § 171, 172, 52 & 53, Vict. c. 14). Die betreffenden Vorschriften gelten für die inkorporierten Städte und solche Ortschaften oder Distrikte, in welchen eine besondere lokale Gesundheitsbehörde fungiert. Die Ordnung des Gewerbebetriebes mit lokalen Transportmitteln (Wagen, Boten, Pferden, Maultieren, Eseln) erfolgt hier durch statutarische Verordnungen (bye-laws) des Stadtrates (council) oder des lokalen Gesundheitsrates (urban oder rural district council. Vgl. Art. „Baupolizei“ oben Bd. II S. 727 fg.). Doch bedürfen diese Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums (local government board). Bei Wagen ist eine zweifache Konzession erforderlich, eine für den Eigentümer, eine weitere für den Kutscher; beide werden auf je ein Jahr erteilt. Die Konzessionen für Omnibusse dürfen auch für kürzere Zeit erteilt werden, hier ist außer für den Kutscher eine solche auch für den Kondukteur einzuholen. Die betreffenden Behörden haben das Recht, Taxen für die Benutzung der fraglichen Transportmittel festzusetzen.

**Literatur:** *G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., S. 419 fg. — E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 487, 501, 505. — Kommentare von v. Landmann u. Neukamp zur Gew.-O. § 37.*

*Georg Meyer. — E. Loening.*

---

**Streiks** s. Arbeitseinstellungen.

---

**Streikversicherung**
s. Versicherungszweige, kleine.

---

**Stücklohn** s. Lohn.

---

## Submissionswesen.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Submissionsproblem. 3. Prinzipielle Vervollkommnung des Systems (Mittelpreis; annehmbares Gebot). 4. Positive Normen. 5. Arbeiterschutz als neuer Ausgangs- und Stützpunkt für die prinzipielle Reform.

**1. Geschichtliche Entwickelung.** Unter Submission versteht man die öffentliche Ausbietung einer Materiallieferung oder Arbeitsleistung, die auf Grund konkurrierender, schriftlich einzureichender Angebote dem Mindestfordernden zugeschlagen wird.

Das Verfahren bezweckt 1. die Herbeiführung eines möglichst ausgedehnten und wirksamen Wettbewerbs, 2. den Ausschluß von Preisverabredungen, Begünstigungen, Unterschleifen, Schmiergeldern.

Die ersten Wurzeln und Keime dieser Methode der öffentlichen Vergebung (im Abstreich) finden sich schon im Altertum; schon Plutarch erzählt, daß die Ausbietung an den Mindestfordernden für die Ausführung der Tempel- und Wasserbauten, die Wiederherstellung der Mauern von Athen angewandt wurde. Systematisch, als ein Teil der neu aufkommenden Geld- und Finanzwirtschaft, kam die Methode wohl zuerst an den Seeplätzen der Niederlande auf und von da nach Frankreich. Das erste Reglement hierüber, das sich urkundlich nachweisen läßt, stellt sich in einer Ordonnance von 1535 dar; eine solche von

1668 betraf die Vergebung von Kanal- und Uferbauten; Vauban führte das Verfahren allgemein für die Vergebung der Befestigungsbauten ein. Auch in Deutschland kam das Verfahren frühzeitig für kostspielige Bauunternehmungen auf; als Beispiele dienen: Instruktion für den Festungsbau von Ingolstadt 1542; die Hamburg. Bauhofordnung 1617; Submissionsplakate für die Mannheimer Festungsbauten von 1699; Preuß. Baureglement v. Febr. 1724 (s. Heller und Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 6, S. 12; Schmollers Jahrbuch 32, 1908 H. 2. S. 303).

Die Entwickelung des technischen Verfahrens weist einige Aehnlichkeit mit der der Großhandelsauktion auf (vgl. Kröhne, Die Großhandelsversteigerungen, 1909, S. 3, 75 fg.; Schmollers Jahrb. 1906, S. 58—129).

Die Reform der öffentlichen Verdingungen bildete schon in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts den Gegenstand der öffentlichen Erörterung. Beispiele finden sich aufgeführt: für München bei Feuchtwanger, S. 22—26; für Mannheim bei Dörner, S. 15; für Lübeck bei Heller, S. 18; für bayer. Militärverwaltung bei Roeder, S. 9—17. Für die Wirtschaftsgeschichte kommt nur die Frage in Betracht: wann konnte speziell das Abstreich-Verfahren für die öffentliche Verwaltung und für die Gewerbetätigkeit allgemeinere Bedeutung erlangen? Nach dem Wesen dieses Verfahrens war das erst möglich, als die Zentralisierung der ersteren und die fachgemäße Schulung der Beamten, andernteils auf seiten der Lieferanten die kaufmännische Vorbildung, der großkapitalistische Betrieb und dessen Konzentration vorangeschritten war. Das begann mit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes sowie der Ablösung der öffentlichen Magazine in den 40er Jahren. Die Bedürfnisse des Verkehrs, aber auch der Armee, der Schule und der Gemeinde nahmen von da ab sprungweise eine nie geahnte Ausdehnung an. In gleicher Weise dehnte sich auch die Lieferungsfähigkeit, der Markt und Bezugskreis für die Lieferungen mehr und mehr aus. Hierfür war der frühere patriarchalische Verkehr mit den Lieferanten nicht mehr zureichend. Je mehr der Umfang und Wert der jährlich zu beschaffenden Waren und Arbeiten (wie auch die Bedeutung der Presse) zunahm, um so mehr bürgerte sich das neue Verfahren in dem Staats- und Gemeindehaushalt ein.

Heute werden von Reich, Staat und Gemeinde im Deutschen Reich jährlich für 5—6 Milliarden M. Arbeiten in Akkord gegeben. Diese Aufträge sind für die Preisgestaltung und den Geschäftsgang vor allem der Baugewerbe, dann der Waffen- und Pulverfabriken, des Wagen- und Schiffbaus, der Walzwerke und Tuchwebereien, der Kohlenwerke, des Lokomotivbaus, der Sattlerei, der Schuhfabrikation und Konfektion von bestimmendem Einfluß. Und da diese Geschäftszweige zu den tonangebenden in der Gesamtindustrie gehören, so hängt die Stimmung des Gesamtmarktes viel von dem Turnus und der Preisnorm ab, wonach die öffentlichen Aufträge erfolgen.

**2. Submissionsproblem.** An sich ist die Frage der zweckmäßigsten Methode für die Vergebung der öffentlichen Lieferung rein technisch-administrativer Natur. Diese scheinbare Kanzleifrage aber ist eine Seite des Industrialisierungsfortschritts und seiner riesigen Steigerung der Ansprüche, mit der die schwächeren Handels- und Gewerbebetriebe nicht Schritt halten konnten. Und durch den Zuschlagmodus wurde diese Steigerung in ein System gebracht, die soziale Bedrängnis verschärft.

Bis in die 80er Jahre war das Submissionsproblem eine rein akademische Frage und zwar sehr beschränkter Kreise, insofern damals noch nicht 2% der Volkswirtschaftler auch nur bekannt war, was der Begriff Submission nur bedeute. Heute wird die „Vergebung der Staats- und Gemeindeaufträge als eines der wichtigsten wirtschaftlichen Probleme der Gegenwart und als der Dreh- und Angelpunkt der neuzeitlichen Gewerbeförderung“ erklärt (Badische Gewerbe- u. Handwerkerzeitung v. 24./IX. 1910, S. 508).

Die erste Frage geht dahin: wo liegen die Wurzeln der illoyalen Unterbietung? Hierin weist der Groß- und Kleinbetrieb geschichtlich einen Unterschied auf. Zu der charakteristischen Eigenschaft des Kapitals gehörte bis Mitte des vorigen Jahrhunderts die Ausbeutung der Staats- und Gemeindeverwaltung. Andernteils bediente sich die Verwaltung der Submission als eines Mittels der Notwehr, bei größeren Aufgaben, namentlich den neuaufkommenden Eisenbahnbauten, als eines Mittels zur Benützung der schöpferischen Kraft und Gewandtheit des Privatunternehmers; dem patriarchalischen Kleinbetrieb galt und gilt heute noch schon die Unterbietung an sich als illoyal. Gerade heute gewinnt im Kleinhandel die Agitation für die Aufzwingung von „Mindestdetailpreisen“ durch die liefernde Fabrik immer mehr Boden. Noch Mitte 1910 ergingen einige Gerichtsentscheidungen in Süddeutschland, wonach die Zwangsinnung das Recht hat, ihren Mitgliedern das öffentliche Bekanntgeben der Unterbietung der ortsüblichen Durchschnittspreise zu verbieten, weil dadurch die Standesehre des Handwerks geschädigt werde. Noch mehr galt das von der systematischen Ausnutzung des Unterbietens und der öffentlichen Aufforderung hierzu.

Die Submission, wie sie systematisch seit sieben Jahrzehnten die Preisunterbietung

auf die Spitze treibt, ist gleichsam die Personifikation der (kapitalistischen) Konkurrenz, daher auch besonders geeignet, den praktischen Kommentar zu der allgemeinen Lehre über den Wettbewerb zu liefern. Einen der ersten Sätze bildet: „Unlauter oder gemeinschädlich ist nicht jeder Wettbewerb, der mit seiner Folgeerscheinung, dem Preisdruck, dem Einzelnen unbequem ist. Entscheidend ist lediglich das Allgemeininteresse; auch bei einer lästigen Konkurrenz kann der Vorteil für die Allgemeinheit, zunächst den Konsumenten, aber, je nach dem Ansporn zur Qualitätsarbeit, auch den Produzenten überwiegen. Andererseits aber kann auf die Dauer eine Schleuderkonkurrenz verderblich wirken, die nur darauf ausgeht, die Mitbewerber auszuschalten und dem Sieger eine Monopolstellung zu verschaffen."

Die Sätze in die Wirklichkeit zu überführen und zu erproben, dazu gibt jede öffentliche Verdingung Anlaß.

Von vornherein spielt der alte (merkantilistische) Gegensatz gegen den Konsumentenstandpunkt herein, oder die Frage: soll für Staat und Gemeinde lediglich die unparteiische Rücksicht auf die Steuerzahler oder daneben auch die Förderung der „nationalen" Produktion, d. h. genauer einzelner Lieferanten, maßgebend sein?

Kompliziert wird dieser Interessenkampf durch eine Pflichtenkollision: der einseitige Fiskalismus ist eine Pflichtverletzung gegen die produktiven Stände, die einseitige Absperrung eine Pflichtverletzung gegen das Allgemeininteresse. Demgemäß gilt es hier, von Fall zu Fall die richtige Mittellinie zu finden, und das ist auf dem rein schematischen Submissionswege schlechterdings nicht möglich.

Das System der möglichsten Ausdehnung des Wettbewerbs schuf einen gewissen Ersatz für die den Beamten abgehende Warenkunde oder Kenntnis der jeweiligen Lage des Waren- und Arbeitsmarktes. Es wird durch dieses Verfahren eine gewisse Ausnützung von Konjunkturen, neuer Bezugsquellen und der billigsten Preise gesichert, da sich die Tätigkeit des Beamten lediglich auf die mechanisch-formale Konstatierung des niedrigsten Angebots beschränkt; es gewährt einen Schutz gegen Preisverabredung oder parteiische Bevorzugung, verschafft eine gleich starke Kontrolle über die Verwaltungsbeamten wie über die Lieferanten und ermöglicht die Abwälzung einer Menge von Einzelgeschäften, die der Beamte selbst nur mit Schwierigkeiten und größeren Kosten ausführen könnte. Staat und Gemeinde haben auch, im Hinblick auf frühere wie neuere Erfahrungen Grund dazu, Unterschleife durch Beamte namentlich bei Lieferungen für Heer und Marine oder Ausbeutungen durch Gewerbetreibende zu fürchten; ohnehin kommen unter diesen, wenn die Konkurrenz beschränkt wird, Koalitionen zustande. Die Erhebungsergebnisse über den Alteisenverkauf auf der Reichswerft (1908) oder in betreff des Schmiergelderparagraphs des Wettbewerbgesetzes von 1909, die Geheimprovision bei Privatbauten, d. h. die Bestechung der leitenden Architekten und Ingenieure, die in aller Welt üblich ist, bilden einen Beweis dafür, daß wohl auf dem Papier „aktenmäßig" alles reinlich ist, trotzdem aber sich schwere Mißstände eingeschlichen haben. In den Kreisen des Kleinbetriebs (in Gewerbe und Landwirtschaft) und von dessen einseitigem Standpunkt aus ist man in der radikalen Verwerfung des Submissionssystems seit Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts einig; man behauptet, kein System trage so sehr den Keim zu gemeinschädlichen Auswüchsen in sich wie das vorliegende; es verdränge die soliden Unternehmer, schließe die Qualitätskonkurrenz aus, demoralisiere das Gewerbe, schädige auch den Bauernstand.

Diese Anschauung beruht auf einer unzutreffenden Verallgemeinerung einzelner Erfahrungen, namentlich von Mängeln in der Ausführung, die sich ebenso auf seiten der Offerenten als auf der der Beamten vorfinden und sich allmählich beseitigen lassen. Ferner sind auch die dem Wesen des Abgebotsystems anhaftenden Mißstände nicht von anderer Art, als wie sie jeder menschlichen und jeder staatlichen Einrichtung anhaften, sie sind kein Beweis gegen das Prinzip. Ungeachtet dieser unvermeidlichen Mängel dient eine im fortschrittlichen Geist modernisierte Submissionsmethode am wirksamsten dem Ausschluß von Willkürlichkeiten und Begünstigungen. Weiter wird durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens auch hier, wie überall, eine heilsame Kontrolle und die Integrität der Beamten in einer für den loyalen Geschäftsverkehr wertvollen Weise gewahrt (s. auch Biermer in Elsters Wörterbuch d. Volksw., 2. Aufl., S. 1038). Die radikale Verwerfung ist auch ganz aussichtslos; bis heute ist es noch nicht gelungen, etwas Besseres — vom Standpunkte des Allgemeininteresses aus — an die Stelle zu setzen. Die reelle, leistungsfähige Geschäftswelt sollte daher, wie z. B. am Prinzip der Gewerbefreiheit, ungeachtet mannigfacher Schattenseiten, ebenso am Submissionsprinzip festhalten.

Bis vor wenigen Jahren galt der Verwaltung die Rücksicht auf die Steuerzahler und auf Vorbeugung etwaiger Korruption als die alleinige Richtschnur. Solche unter-

liegt aber schon vom rein geschäftlichen Standpunkt einer Modifikation. Im Grunde nämlich ist die Bevorzugung des niedrigsten Anschlags nur dann wirtschaftlich vernünftig, wenn sie das preiswürdigste und nützlichste Angebot ermittelt und wenn der Anschlag die höhere Leistungsfähigkeit, etwa eine vollkommenere Betriebsorganisation zur Grundlage hat. Grundsätzlich sollte ein solcher zurückgewiesen werden, wenn er auf (versteckte) Qualitätsminderung oder Druck auf die Arbeiter hinzielt. Sodann ist die allgemeine Voraussetzung des Submissionssystems, daß alle Bieter zu einer vollkommenen kaufmännischen Kalkulation, alle Abnehmer zu einer fachkundigen Kontrolle fähig sind. Tatsächlich indes gibt es heute noch große Aktiengesellschaften, Werke von Weltruf, die mit ihrer Organisation noch so weit zurück sind, daß sie nicht imstande sind, wirklich zuverlässige Selbstkostenberechnungen aufzustellen; als Richtschnur für die Angebote werden meistenteils jetzt noch (!) die Preise der Konkurrenz benutzt. Man erhofft das Beste und überläßt es dem Zufall, ob bei den Lieferungen etwas verdient wird (Ballewski, „Der Fabrikbetrieb", Berlin 1905; „Unkostenberechnung in den Fabrikbetrieben", Deutsche Wirtschaftszeitung I, 1127 [Sperlich]). Daraus erklärt es sich, daß immer wieder die Tagespresse in der Lage ist, eine Liste von „Submissionsblüten", d. h. krasser Preisunterschiede zu veröffentlichen.

Im großen und ganzen werden die Handwerker, man mag da sagen was man will, niemals das Kalkulieren lernen; für sie hat daher die Submission einen gefährlichen, hazardmäßigen Charakter. So ergab sich, als Folge der Konkurrenzübertreibung, daß sich mehr und mehr der staatlichen Aufträge ein unsolides Geschäftssystem bemächtigte, eine Konkurrenz, die unter dem Selbstkostenpreis kalkuliert, namentlich seitens junger Anfänger, die ins Geschäft zu kommen suchen, oder von Handwerkern, die das Rohmaterial schuldig bleiben, Lohndrückerei oder Lehrlingszüchterei betreiben, sich bei Nebenarbeiten oder durch unreelle Manipulationen schadlos halten. Zugleich war der Kleinkrieg zwischen diesen unsoliden Lieferanten und den abnehmenden Beamten auch für die Verwaltung nicht von Nutzen. Wie daher nicht anders zu erwarten, so ertönte, kaum nachdem das Submissionsverfahren in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts allgemein eingeführt war, die Klage über dessen ruinöse Wirkung.

Allmählich traten im prinzipiellen Standpunkt verschiedene Strömungen, sowie in der wirtschaftlichen Lage beider Parteien eine Verschiebung ein, unter deren Einfluß die früher vorherrschende kleinliche Sparsamkeit durch höhere Gesichtspunkte mehr und mehr zurückgedrängt wurde.

Von den 70er Jahren an gewannen die öffentlichen Aufträge für das gesamte Wirtschaftsleben eine so hohe Bedeutung, daß die Art ihrer Verdingung den Stützpunkt für die parteipolitische Propaganda und für ein geschlossenes Vorgehen der Nächstbeteiligten behufs Beeinflussung der öffentlichen Meinung, der Regierung sowie des Reichs- und Landtags abzugeben vermochte. Eine der Folgen war insbesondere das berufsstandpolitische Erwachen des Mittelstandes und jener Agitation, welche die Gesetzgebung für den wirtschaftlichen Umbildungsprozeß verantwortlich macht, die speziell in dem Submissionssystem eine der Ursachen der Existenzbedrängnis erblickt und deshalb die Gesellschaft in ihren Grundeinrichtungen (wie auch die politischen Parteiprogramme) nach der Richtung der Konkurrenzbeschränkung umgestaltet sehen will.

Von den 90er Jahren an gab es keine gewerbliche Versammlung, auf der nicht das Submissionsproblem auf der Tagesordnung stand. Für die 1897 neugegründeten Handwerkskammern bildete dasselbe einen fruchtbaren Agitationspunkt und ein dankbares Gebiet für den Nachweis ihrer Existenzberechtigung. Von selbst versteht es sich, daß die Innungs-, Handwerks- und Gewerbekammertage (z. B. von 1900, 1901, 1902 usf.) ständig mit der Neuregelung des Submissionswesens beschäftigt waren. Im Reichs- und Landtag wird die Reform fast in jeder Session erörtert, so namentlich 1904 und 1910; instruktiv sind insbesondere die Verhandlungen der Abgeordnetenkammern von Bayern 1901, Württemberg 1902 und 1910, Sachsen 1902, 1904, 1905/06, Preußen 1904/05. Nicht minder lehrreich sind die Verhandlungen, die in allen großstädtischen Gemeindeverwaltungen im abgelaufenen Jahrzehnt stattgefunden haben.

Die einander entgegengesetzten Anschauungen und Interessen spitzten sich zu einem politischen Machtkampf zu. Auf einen solchen drängten auch mancherlei Neuerungen grundsätzlicher und wirtschaftlicher Art hin. In dem Verhältnis zwischen der Finanzverwaltung nämlich und ihren Lieferanten ist in den letzten Jahrzehnten in grundsätzlicher, wirtschaftlicher und formalrechtlicher Hinsicht eine wesentliche Verschiebung eingetreten. Schon vor der grundsätzlichen Klärung vollzog sich eine allmähliche Verdrängung der Finanzverwaltung aus ihrer superioren Stellung. Sie begann schon in den 40er Jahren, als der Staat mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes immer mehr Großkonsument wurde und z. B. am Kohlenkontor einen so mächtigen Gegenpart erlangte, daß die frühere Beherrschung des

Marktes nicht mehr möglich war. Sodann wurde in den 80er Jahren die Bewegung der Interessenorganisation gegenüber dem Druck der spekulativen Konkurrenz immer mehr gekräftigt. Die staatliche Ausnützung der zersplitterten, daher wehrlosen Konkurrenz hatte schon in den 60er Jahren — Schienenkartell 1864 — zur Gründung von Anbietervereinen den Anlaß geboten und gab nun den allgemeinen Organisationsbestrebungen einen Rückhalt (Huber, Kartelle 1903; Schmollers Jahrb. 32, 1908, S. 331—346).

Noch vor einigen Jahrzehnten galt die Preisverabredung — auf diesem Standpunkt steht auch § 100q der RGew.-O. — als unsolid und strafwürdig, sie konnte in Preußen — nach § 270 StGB. von 1851 —, in Hessen, auch in (dem damals französischen) Elsaß strafrechtlich verfolgt werden. Heute stehen die staatlichen Aufträge unter dem Einfluß der gewaltigen organisatorischen Umwälzungen, die an der Jahrhundertwende eingetreten sind, der kartellmäßigen Durchorganisierung der gesamten Industrie, der Zusammenschweißung riesiger trustähnlicher Unternehmungen.

Sodann sind in den letzten Jahren, namentlich im Baugewerbe, nicht weniger als 2100 tarifvertragliche Vereinbarungen mit 231000 beteiligten Personen zustande gekommen und auch zur Festlegung von Mindestpreisen verwendet worden.

So wird das Abgebotsystem bald zum Spiegelbild des Wesens der Produktion im Industriestaat: sie wird immer weniger individualistisch, sie erlangt für Absatz, Gang, Effekt und Rentabilität einen immer engeren Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft sowie mit der Organisation in Unternehmerverbänden, Konventionen, Syndikaten.

**3. Prinzipielle Vervollkommnung des Systems.** Die Ziele zur Modernisierung des Abgebotsystems richten sich teils gegen prinzipielle Gesichtspunkte für den Zuschlag, teils gegen das formale Verfahren oder gegen das Ausführungsdetail.

Was sich in ersterer Hinsicht zunächst geltend machen konnte, war die „Konsumenten-“ und die „Produzentenmoral“ oder die ethische Pflicht (die sich auch immer wieder bezahlt macht), daß der Abnehmer — hier also der Staat — darauf bedacht sei, daß er seine Lieferanten leistungsfähig, der Produzent umgekehrt darauf, daß er seine Kunden zahlungsfähig erhalte. Von seiten der Konkurrenz ist es, wie sich Webb („Geschichte des Britischen Trade-Unionismus“ 1895, S. 8) ausdrückt, „ein Verbrechen, wenn sie eine Arbeit zu einem so billigen Preise übernimmt, daß dabei kein Mensch sein Brot finden kann“. Eine derartige Geschäftsmoral darf der Staat nicht einmal benützen, geschweige denn ermutigen. Im Gegenteil. Er hat, wie schon Fr. List vor acht Jahrzehnten begründet hat, die Pflicht, Reichtum hinzugeben und zu opfern, um Kräfte zu wecken. Er hat insbesondere die Pflicht: 1. den Wert der Arbeit seiner Bürger zu heben und ihre produktive Tätigkeit zu fördern, 2. den privaten Unternehmern hierin mit gutem Beispiel voranzugehen und auf sie zur Erfüllung ihrer sozialen Pflichten einen moralischen und wo tunlich auch einen geschäftlichen Druck auszuüben, 3. in Zeiten, in denen es an Arbeit mangelt, Gelegenheit zu lohnendem Verdienst zu schaffen. Die gleichen sozialen und Anstandspflichten hat auch die Gemeinde gegenüber ihren Bürgern.

Ferner kann, wie überhaupt durch die Uebertreibung jedes — an sich vernünftige — Prinzip aufgehoben werden kann, so auch unter gewissen Ausnahmeverhältnissen der schrankenlose Wettbewerb gemeinschädlich wirken, wenn er nämlich lebenskräftige Existenzen vernichtet oder die Qualitätsproduktion herabdrückt. Aus Rücksichten des Gemeinwohls lassen sich daher im allgemeinen, bei aller Hochhaltung des Prinzips der freien Konkurrenz, doch bestimmte Schranken ableiten, und zwar 1. zur Ausgleichung einer unbilligen und nur vorübergehenden, den Schwächeren drückenden Ungleichheit in der Konkurrenz, 2. zur Abwehr eines illoyalen oder schleudernden Wettbewerbs, der die Qualitätsproduktion und das Fortschreiten der Branche hemmt. Indem die irrationelle oder illoyale Konkurrenz eingeschränkt wird, wird das Prinzip nicht etwa, wie man früher annahm, durchlöchert, sondern in seinem Bestand gefestigt.

Für eine derartige Einschränkung spricht weiter auch die Beobachtung, daß der Staat gegenüber der zersplitterten Konkurrenz in der Uebermacht ist und wie ein allmächtiger Baissespekulant — zumal durch die stetige Veröffentlichung der Mindestpreise, die wie eine Schraube ohne Ende wirkt — einen stetigen Preisdruck ausübt. Es ist augenscheinlich nicht in der Ordnung, daß Staat und Gemeinde gegenüber den eigenen Bürgern auf eine derartige systematische Weise den Markt verderben und den Wert ihrer Arbeit herabdrücken. Bei rückgängiger Konjunktur oder in Zeiten des allgemeinen Preisrückganges, wie sie 1873/89 vorgeherrscht haben, wirkt das Submissionswesen auf die Marktstimmung in geradezu gemeinschädlicher Weise.

Eine Grenze findet die Ausschaltung der Konkurrenz an dem Gesichtspunkt: wie die Beschränkung der ausländischen („Erziehungsschutzzoll“), so ist auch die

Fernhaltung der allgemeinen Konkurrenz als ein Teil der Sozialpolitik nur dann berechtigt und rationell, wenn die staatliche Fürsorge das einzig mögliche und sofort gebotene Mittel ist, um wirtschaftliche Kräfte und Existenzen gegenüber der erdrückenden Konkurrenz eines überlegenen Gegners zu erhalten und zur Entfaltung zu bringen.

Mehr und mehr drang die Erfahrung und Erkenntnis durch, daß es für die Verwaltung am vorteilhaftesten und daher als Richtlinie maßgebend ist: nicht die Erreichung gerade der billigsten, sondern der preiswürdigsten, also annehmbaren, soliden, prompten Leistung und Lieferung; den Ausschlag gibt die persönliche Zuverlässigkeit und die beste Garantie hierfür; anzustreben ist allmähliche Beseitigung unbilliger, einseitiger, illoyaler Härten oder Belastungen, Ausschluß leistungsunfähiger oder unzuverlässiger Lieferanten. Voraussetzung für eine grundsätzliche Reform ist, daß die Zuschläge nicht unbedingt an den niedrigsten Preis gebunden werden. Ein derartiger Spielraum liegt auch im Interesse der Erreichung annehmbarer Leistungen; wichtiger als das Schema ist die Sicherung einer ernstlichen, sachverständigen Kontrolle bei der Abnahme. Veraltet ist der Standpunkt, als ob sich die Wahrung der Allgemeininteressen nicht mit der billigen Rücksichtnahme auf die Sonderinteressen vereinen lasse.

Die rechtsstehenden Parteien erhoben es zu einem Programmpunkt, daß es eine ethische Pflicht von Staat und Gemeinde darstelle, bei ihren Aufträgen, wie es in Oesterreich seit den 80er Jahren bei der Heeresausrüstung geschah, die Förderung der Qualitätsarbeit als Korrelat der Gewerbepolitik zur Richtschnur zu nehmen. So kam in die Verdingungsmethode allmählich ein größerer Zug, sie erhielt allmählich das Gepräge einer der gesamten Produktivität dienenden Einrichtung.

Auch dem Zweck der Propaganda für das Genossenschaftswesen mußte die öffentliche Verdingung in den letzten Jahren dienen. So bildet es seit 1909 einen Programmpunkt z. B. für die „Rheinische Genossenschaft zur wirtschaftlichen Förderung von Handwerk und Gewerbe", die Berücksichtigung bei den öffentlichen Ausschreibungen und die Kautionsstellung zu erleichtern. Der Genossenschaftstag v. 5./IX. 1910 empfahl zum gleichen Zweck den Handwerkern die Gründung von Verdingungsgenossenschaften. —

Wie seit Jahrzehnten, so suchen auch heute noch (vgl. z. B. Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung v. 24./IX. 1910) die Vertreter der Mittelstandspolitik nach einem „Zuschlagemodus, der den Fiskus und die sich beteiligenden Bewerber gleichmäßig befriedigt". Eine solche durchgreifende Abhilfe erhoffte man von den nachstehenden Methoden:

a) **Mittelpreis.** Dies ist ein Glied der grundsätzlichen Forderung, daß der Zuschlag nur noch ausnahmsweise dem Mindestfordernden zufallen solle. Diese Forderung versteht sich, da sie nur vom Kleingewerbe erhoben wird, lediglich für verhältnismäßig niedrige Beträge; man kann auch von dem Abgebotsystem mit Fug für Beträge unter 1000 M. — Vergebung aus freier Hand — und von dem Zuschlag an den Mindestfordernden für Beträge unter 5000 M. absehen: für letztere erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, dessen Angebot dem Mittelpreise, nach unten gerechnet, am nächsten kommt; Angebote, die um 20 % über oder unter dem amtlichen Kostenanschlag oder dem aus sämtlichen Angeboten sich ergebenden Mittelpreis stehen, werden nicht berücksichtigt. Der erste Versuch mit dem Mittelpreis wurde 1899 in Mannheim gemacht.

Sofort nahmen sich die neugegründeten Handwerkskammern und die handwerkerfreundlichen Blätter mit einer gewissen Ueberschwänglichkeit dieser neuen Verdingungsweise an. Aber die angestellten Versuche führten, wie Verfasser vorausgesagt, nicht zu dem bezweckten Ergebnis, einen Erziehungszwang zur richtigen Berechnung der Selbstkosten auszuüben und den Preisdruck zu mildern. Der Grund wird einem sofort klar, wenn man sieht, auf welche Weise die subjektive Taxation der einzelnen Konkurrenten und das zufällige Ergebnis ihrer Berechnung den Ausschlag geben soll. Dieses (zufällige) Ergebnis und die mechanische Addition hoher und niedriger Angebote kann gerade zu einem Unrecht an demjenigen Konkurrenten werden, der am richtigsten kalkuliert hat. Daß diese Verdingungsweise wenigstens nicht das Universalmittel bildet, wofür man sie gerne ansieht, wird sofort klar, wenn man sie auf größere Arbeiten und Verhältnisse zu übertragen sucht.

Neuerdings möchten die Innungen die Bevorzugung des Angebotes, das dem Voranschlag am nächsten kommt, durchgeführt sehen.

b) **Annehmbares Gebot.** Wirksamer kann der im Abgebotsystem begründete Preisdruck auch schon durch Abänderung mancher Formalien des Verfahrens gemildert werden, welche die verdingende Verwaltung auch in ihrem eigenen Interesse vornehmen sollte. Dahin gehört z. B. die Bevorzugung der Qualitätskonkurrenz und des „annehmbaren" Angebots und Bewerbers, die Erhöhung der Selbständigkeit der Beamten und Erleichterung der individuali-

sierenden Behandlung durch die mechanische Vorausbestimmung der für die alternierende Vergebungsweise geeigneten Fälle, der Bewerber (Personalturnus), der Preise (Grundpreislisten, Statistik), Beiziehung der Innungen und Handwerkskammern.

Hierher gehört insbesondere auch die engere, sog. „beschränkte“ Bewerbung (mit Ausschluß der Oeffentlichkeit); die Behörde wählt die Konkurrenten nach der geschäftlichen Gleichwertigkeit aus. Dieser Modus kann gewählt werden für Aufträge, die nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, sowie auch für solche, für welche eine öffentliche Ausschreibung kein genügendes Ergebnis geliefert hat. Auf diesen Standpunkt stellte sich § 165 der für die Reichsbetriebe erlassenen Bestimmungen v. 24./X. 1908: „In allen Fällen, wo besondere Sachkenntnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmer so wesentlich sind, daß ohne diese Eigenschaften auch bei tüchtiger Bauleitung eine allen Anforderungen entsprechende Ausführung nicht gewährleistet ist, empfiehlt sich von vornherein eine nicht öffentliche, auf bekannte und zuverlässige Unternehmer beschränkte Ausbietung.“

Mit der Direktive des „annehmbaren Gebots“ hängt die weitere grundsätzliche Forderung des Ausschlusses eines Angebots zusammen, das im offenbaren Mißverhältnis zur Arbeitsleistung steht.

Endlich wird, nach einem schon in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Frankreich versuchten Vorbild, an Stelle der Aufforderung zum gegenseitigen Unterbieten ab und zu auch eine solche zur Einreichung von „Blankoofferten“ erlassen: unter den Submittenten, die ihre Preise selbständig einsetzen, erhält der den Zuschlag, der dem geheim zu haltenden Voranschlag am nächsten kommt.

**c) „Ethische“ Pflichten; „Schutz des Schwachen“.** Neben der Berücksichtigung des Kleinbetriebs werden auch noch verschiedene andere „ethischen“ Pflichten geltend gemacht, die mit dem Einfluß des Staates als Arbeit- oder Auftraggeber zusammenhängen. Als solche Pflichten werden aufgestellt:

*α*) Hintansetzung der großkapitalistischen Konkurrenten. Mit Nachdruck wird verlangt, daß grundsätzlich die Vergebung der Arbeiten an einen Generalunternehmer ausgeschlossen werde. Bis Ende der 90er Jahre wurde — im Zusammenhang mit der Agitation für die Umsatzsteuer — von dem Großbetrieb die weitergehende Forderung erhoben, daß der Handwerksmeister überhaupt vor dem großkapitalistischen Konkurrenten bevorzugt werde. Davon ist es in letzter Zeit wieder still geworden. Dem anderen bescheideneren Verlangen wird in den meisten Staaten neuerdings Rechnung getragen. In Deutschland z. B. werden seit Anfang der 80er Jahre in der Regel zugunsten der Kleingewerbetreibenden umfangreichere Ausschreibungen in kleinere Lose derart zerlegt, daß auch Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten erfolgt die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlags und den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind, wie schon der preußische Erlaß von 1885 anordnete, in mehrere Lose zu teilen.

Die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung war schon zuvor i. J. 1868 zum freihändigen Ankauf übergegangen, und machte i. J. 1899 einen erfolgreichen Versuch damit, daß sie für die Lieferung der Uniformen 25% von dem Gesamtbedarf durch das Handelsministerium an Handwerkergenossenschaften vergeben ließ.

*β*) Zurückdrängung des Zwischenhandels. Bei der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung wurden die Angebote seitens der Landwirte schon seit 1868 grundsätzlich vor jenen des Zwischenhandels bevorzugt. Das fand, infolge des Eintretens des „Bundes der Landwirte“, in den letzten Jahren in allen deutschen Bundesstaaten, namentlich in Bayern, allerdings nicht mit befriedigendem Erfolg, Nachahmung.

*γ*) Bevorzugung der einheimischen Bewerber und der „nationalen“ Industrie. Was die Regierung zur direkten Förderung der Landesindustrie tun kann, besteht in der Hauptsache in der Zuweisung der öffentlichen Aufträge. Demgemäß wird wohl in allen europäischen Staaten seit Jahrzehnten der Landesindustrie im Fall gleicher Preisstellung der Zuschlag zugesichert; damit wird zugleich für private Aufträge ein Fingerzeig und Vorgang für die Pflichten des öffentlichen Anstandes geschaffen. Die Frage ist weiter: soll der Staat als allgemeine Regel die merkantilistische Maxime durchführen, daß es sowohl unpatriotisch als auch unkaufmännisch ist, wenn man Waren, die man in der Nähe kaufen kann, zu billigeren Preisen aus der Ferne bezieht? Soll der Staat in folgerichtiger Durchführung dieser Maxime, grundsätzlich das Ausland von der Konkurrenz ausschließen? Die Entscheidung hängt enge mit der grundsätzlichen Frage zusammen, ob er die schutzzöllnerische Prohibition des Auslandes und Beförderung der Kartelle noch durch eine „indirekte Schutzzollpolitik“ verstärken soll.

Sodann dient in allen prohibitionistischen Staaten der Schutzzoll schon an sich den großen Werken dazu, auf dem Wege des Kartells 1. wie die gesamte Kundschaft der Branche, so auch die staatlichen Aufträge unter sich zu verteilen; 2. auf Grund dieses Ausschlusses der Konkurrenz die Inlandpreise so hoch zu halten, daß sie auf dem Weltmarkt die ausländischen Konkurrenten aus dem Felde schlagen können. Die Folge ist, daß manche Artikel dem Ausland allzu billig, für unsere Industrie, für die Eisenbahn- und Heeresverwaltung dagegen ungerechtfertigt hoch zu stehen kommen. Gegenüber festgeschlossenen übermächtigen Kartellen läßt sich die grundsätzliche Bevorzugung der nationalen Industrie nicht aufrecht erhalten. Die Verwaltung muß

in der Lage sein, durch Anrufung der ausländischen Konkurrenz sich gegen Uebervorteilung zu schützen.

Die gleichen Gesichtspunkte treffen gegenüber den ortsangesessenen Bewerbern zu. Ein Submissionsprivileg kann man ihnen nicht allgemein zubilligen, da sich sonst erfahrungsgemäß z. B. in den Kolonialwarengeschäften, in der Bäckerei und noch mehr im Fleischergewerbe stillschweigende oder kontraktlich gebundene Preiskoalitionen bilden.

In dem abgelaufenen Jahrzehnt artete diese Absperrung, wie es nach der allgemeinen Erfahrung und der Natur der Sache bei allen Absperrungen der Fall ist, mehr und mehr aus. Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten oder Gemeinden verlangen die Landesangehörigen oder Ortsangesessenen die Bevorzugung als ihr gutes Recht. Damit erhalten einzelne ein Privileg, aber das Ganze leidet.

δ) Bevorzugung der organisierten Bewerber. In der Zurückdrängung der Schleuderkonkurrenz bildete für die Mittelstandsbewegung die Begünstigung der Unternehmerorganisation einen Programmpunkt. Die Vertreter der Handwerkerinteressen verlangen insbesondere freihändige Uebertragung von Lieferungsaufträgen an Genossenschaften — wie sie Ende der 90er Jahre in Frankreich und Oesterreich eingeführt, 1907 im preußischen Ministerium erörtert worden ist — (auch Bevorzugung der geprüften „Meister"), ferner Abschluß von Minimaltarifen mit den Innungen, Begünstigung der tariftreuen Offerenten, Ausschluß der kontraktbrüchigen Meister.

Alle die für den Kleinbetrieb vorgeschlagenen Universalmittel kranken an einem Erbfehler der „Mittelstandspolitik". Jede in ihrer Existenz bedrängte Klasse ist geneigt, die Ursache ihrer Notlage nicht in den Grundgesetzen der wirtschaftlichen Gesamtentwickelung, sondern in der Verderbtheit der Konkurrenz, in den „kleineren Fehlern des Mechanismus" zu suchen. Das leuchtet zwar den Betroffenen am besten ein, welche immer die Gegenwart, im Vergleich zur Vergangenheit, trübe und häßlich finden. Dadurch jedoch werden die Parteien zu einer unrichtigen Diagnose und zur Anregung gemeinschädlicher Maßregeln, die Einzelnen zu einem verfehlten Betrieb und zu aussichtslosen Erwartungen verleitet. — So wichtig als die finanziell-administrative ist die technische Seite der Handhabung. Im allgemeinen sollte in dieser Hinsicht eine größere Sicherung dafür geschaffen werden, daß die Grenze der geforderten Mindestleistung durch genaue Ausarbeitung der Unterlagen und Werkzeichnungen sowie aller Details und durch erschöpfende Beschreibung möglichst exakt festgelegt, die Uebereinstimmung der Ausführung mit den Unterlagen durch fachkundige, zuverlässige Beamte (oder die Materialprüfungsämter) möglichst streng geprüft wird.

Von dem preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurden in den „Allgemeinen Bestimmungen" vom Dezember 1905 folgende Gesichtspunkte als maßgebend aufgestellt:

Bevorzugung der Handwerksmeister, der Ortsangesessenen oder Heimatberechtigten; tunlichste Zerlegung der Ausschreibungen in kleinere Beträge; Anregung zu genossenschaftlichem Zusammenschluß durch Bevorzugung von Genossenschaften.

Manche Gemeinden ließen sich für weniger bedeutende Aufträge z. B. Reparaturen auf den Versuch ein mit Einführung eines Reihenturnus — so seit 1902 — oder der Verteilung der Aufträge durch Vermittelung der Geschäftsstellen der organisierten Unternehmer — so seit 1908 bezw. 1909 Straßburg und Mülhausen i. E. mit den städtischen Druckaufträgen — oder einer Normalpreistabelle. Eine solche wurde 1909 von den Handwerkskammern auf Veranlassung der preußischen Regierung ausgearbeitet.

Die Freiburger Gemeindeverwaltung traf Mitte 1908 folgende Anordnung: 1. Zu den kleineren Stadtarbeiten werden in Zukunft solche bis zum Betrag von 1500 M. gerechnet; 2. der Vergebung werden Preisverzeichnisse zugrunde gelegt, (aufgestellt durch die Bauämter nach Begutachtung durch die Handwerkerkommissionen); 3. nach diesen Preisverzeichnissen werden die kleineren Stadtarbeiten verteilt, ohne daß ein nochmaliges Abbieten stattfindet; 4. die Verteilung erfolgt nach einem Turnus; dabei haben jeweils die früher Berücksichtigten — etwa innerhalb der letzten 3 Jahre — auszuscheiden. Unter den Uebrigbleibenden wird gelost.

Soweit die Schäden beim Submissionswesen ihren Grund in Fehlern des Geschäftssystems, Unfähigkeit zur richtigen Kalkulation haben, kann die Niedersetzung von Sachverständigenkommissionen, Anleitung zur Buchführung, Einrichtung von Meisterkursen, jährliche Aufstellung von Preistabellen usw. von Nutzen sein. Erfolgreiche Versuche in dieser Richtung stellen beispielsweise dar: Der 1909 von dem britischen Schatzamt eingesetzte Ausschuß von Vertretern der Industrie und der verschiedenen Verwaltungszweige für den Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiete des Verdingungswesens; das von der Sächsischen Mittelstandsvereinigung Mitte 1910 gegründete „Submissionsamt" mit der Aufgabe, für einzelne Bestellungen „Lieferungsverbände" (Produktivgenossenschaften) ins Leben zu rufen. Die Mittelstandspartei und der Hansabund treten neuerdings wieder für die reichsgesetzliche Durchführung solcher Richtlinien sowie der Zuziehung geschulter Vertrauensmänner und von Bau- und Schiedsgerichten ein.

So anerkennenswert all diese entgegenkommenden Schritte sind, so bedeuten sie doch nicht die „Gesundung", von der man so gerne spricht. Was für die soziale Reform im allgemeinen, das gilt für die vorliegende im besonderen: der gute Wille der Verwaltung genügt nicht, eine durchgreifende, endgültige Gesundung im Sinne der Mittelstandspartei ist überhaupt nicht möglich.

**4. Positive Normen.** An Verordnungen besteht heute geradezu ein Ueberfluß. Das Verfahren hat seit der Enquete des preußischen Arbeitsministeriums von 1885 wiederholte Abänderungen erfahren, die Klagen jedoch sind bis auf den heutigen Tag nicht

beruhigt worden, werden überhaupt nicht verschwinden. Der Grund liegt darin, daß das Abgebotsystem eine der vielen Probleme der sozialen Frage bildet und ein zweischneidiges Instrument ist, dessen erfolgreiche Anwendung um so mehr Gewandtheit und Erfahrung auf allen Seiten erfordert, je feiner es vervollkommnet wird. Hier läuft jede Vervollkommnung auf eine Verschiebung in der bisherigen Bevorzugung des niedrigsten Anschlags und der Nichtbeachtung der Qualitätskonkurrenz sowie der individualisierenden Prüfung der Gebote hinaus. Je mehr nun das System in dieser Richtung vervollkommnet wird, um so mehr hängt ein befriedigender Erfolg ab von der Befähigung der Beteiligten für eine solche individualisierende Behandlung, von der Reform der geschäftlichen Unreife, des Wollens und Könnens der Beamten wie der Bieter.

Das Hauptziel ist, daß die öffentlichen Aufträge — in gleicher Weise, wie sie es z. B. für die Eisenindustrie gewesen sind und heute noch sind, so auch — für die anderen Industriezweige, insbesondere für das Handwerk und das Kunstgewerbe, zu einer ständigen Quelle der Kraft und des Fortschritts werden; ferner sollen sie erzieherisch auf das Kalkulationswesen wirken und hiermit einen Handwerker- und Arbeiterschutz herbeiführen, der wirksamer und mächtiger ist als alle Gewerbegesetze.

Diesem Ziele das bisherige Verdingungssystem anzunähern, ist Sache einer langwierigen Erziehungsarbeit der Unternehmer, Arbeiter und Beamten, andernteils des unermüdlichen Zusammenwirkens der verdingenden Verwaltung, der Produzenten und Arbeiter.

Noch zielbewußter wurde die Modernisierung des Verfahrens durch die sozialpolitischen Grundsätze für die fortschrittliche Weiterentwickelung herausgearbeitet. Danach bildet es für die öffentliche Vermögensverwaltung eine Richtlinie, daß sie regulierend in die Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens eingreift, daß sie Handwerk und Landwirtschaft technisch und wirtschaftlich fördert, immerhin allerdings unter steter Rücksicht darauf, daß dadurch der Fiskus nicht benachteiligt wird. Dieser Gesichtspunkt findet speziell für das Verdingungswesen eine Stütze an der Erfahrung, daß Einseitigkeiten oder unbillige Härten der Verwaltung bezw. der soliden Ausführung noch schaden. Mit diesen Verwaltungsgrundsätzen verband sich die neuere Agitation für die Erziehung zur „Konsumentenmoral“ dahin, daß im (kaufenden) Publikum das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber den Schäden des gewerblichen Lebens geweckt wurde. Diese Forderung bildet seit zwei Jahrzehnten (schon Lübecker Eingabe von 1833 bei Heller S. 17/18) für die konservative Partei und das Zentrum einen Programmpunkt: die Regierung soll ihr Interesse an der Erhaltung eines künftigen Handwerker- und Mittelstandes nicht nur in Innungsparagraphen, sondern durch „Liebesgaben“ betätigen. —

Es gibt keinen Bundesstaat und keine größere Stadt im Deutschen Reich, wo nicht in den letzten 25 Jahren eine Neuregelung des Submissionsverfahrens in ernstliche Beratung gezogen worden wäre.

Den vorbildlichen Vorgang für die Reform in dieser Richtung bilden zwei Erlasse des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 17./VII. 1885 und 23./XII. 1905. (Eisenbahnverordnungsblatt v. 31./XII. 1905.)

Für die positive Regelung war grundlegend: für Preußen früher Oberrechnungskammmer-Instruktion v. 8./XII. 1834; aus dem letzten Jahrzehnt der Ministerialerlaß v. 20./XII. 1899, das Reglement der Ministerial- und Baukommission v. 18./II. 1901 und „Allgemeine Bestimmungen“ vom Dezember 1905 („Eisenbahnverordnungsblatt“); für Hessen Ministerialerlaß von 1893; für Bayern „Bestimmungen“ v. 8./IV. 1903, und „Vorschriften“ (Gesetz- und Verordnungsblatt v. 6./IV. 1904); für Württemberg „Bestimmungen“ v. 19./I. 1903, (Reg.-Bl. v. 3./II. 1903); für Baden Verordn. v. 3./I. 1907; für Sachsen Submissionsordnung des Kgl. Finanzministeriums vom Nov. 1910. —

In Ausführung der landesrechtlichen Verfügungen wurden von sämtlichen Großgemeinden des Deutschen Reiches Normativbestimmungen erlassen. — Für das Reich selbst gab es bis 1904 eine einheitliche Regelung nicht. Erst mit den i. J. 1904 veröffentlichten „Allgemeinen Vertragsbedingungen in der reichsamtlichen Bauverwaltung“ wurde der erste Schritt getan. Ihren Abschluß fand diese für die gesamte Reichsverwaltung durchgeführte Reform durch die „Bestimmungen über das Verdingungswesen“, die dem Reichstag unterm 24./X. 1908 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden. —

Beachtenswerte Vorgänge für die organisatorische Verwirklichung der Reformbestrebungen bietet der von dem französischen Handelsministerium 1899 niedergesetzte Arbeitsrat, sowie das von dem österreichischen Handelsministerium geplante Submissionsdepartement. Seit den 90er Jahren besitzt Belgien besondere Organe, einmal für die Zentralisation der öffentlichen Ausschreiben in dem Musée commercial, sodann für die Weiterbildung des Verfahrens in dem „Obersten Arbeitsrat“, der aus je 16 Sozialpolitikern, Unternehmern und Arbeitern besteht. Für das Deutsche Reich wird seit 1900 ein Reichsarbeitsamt geplant, das dann auch die gegebene Stelle für die Weiterführung der Reform wäre.

Die Mehrzahl der großstädtischen Verwaltungen hat der Reform des Submissionswesens ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. So hat z. B. in Mannheim der Stadtrat mit der dortigen Handwerkskammer für

verschiedene Handwerkszweige, wie Bäcker, Buchbinder, Schneider, Schuhmacher, Uhrmacher, Baugewerke, Submissionsbestimmungen vereinbart. — Einen anderen Vorgang für die Grundlegung zu der stetigen Reformarbeit hat im März 1908 die Dresdener Gemeindeverwaltung geschaffen: für Aufstellung der Verdingungsanschläge und Prüfung der Angebote wurde ein sachverständiger Beirat niedergesetzt, in den aus den beteiligten Arbeitsgruppen Vertreter durch die Innung berufen werden, zugleich wurden in der Gewerbeschule Veranschlagungskurse eingerichtet, die für Meister der einzelnen Handwerkszweige abgehalten werden. Besondere Schwierigkeiten macht die Agitation um die „Streikklausel“ oder die Zusage, daß (unverschuldete) Arbeitseinstellung — wie höhere Gewalt — den Grund zu einem Rechtsanspruch auf Fristverlängerung oder Preiserhöhung abgibt. Die Aufnahme dieser Zusage wurde 1899 von dem preußischen Ministerium abgelehnt, im allgemeinen jedoch wurde durch Reichsgerichtsentscheidung v. 20./X. 1909 die Rechtsgültigkeit der Anbedingung anerkannt, daß Betriebsstörung durch Streik von der Leistungspflicht entbindet. —

Neben diesen prinzipiellen Forderungen gibt es noch eine Reihe Detailwünsche in bezug auf die Ausführung, die sich gegen unzweckmäßige oder unausführbare Vorschriften richten. Hierin würden nicht allein die Handwerker, sondern auch große Fabriken dankbar anerkennen z. B.: einsichtige Auswahl der Zeit der Vergebung (geschäftsstille Zeit, Geschäftsstockung), rücksichtsvolle Bemessung der Lieferfrist, Abrechnung nach der Arbeitsleistung oder Gewährung entsprechender Verzugszinsen, Entschädigung für gelieferte Zeichnungen, Muster und Modelle.

**5. Arbeiterschutz als neuer Ausgangs- und Stützpunkt für die prinzipielle Reform.** In den letzten Jahren kam eine ebenso originelle als erfolgreiche Interessenverknüpfung zwischen den Arbeitern und Unternehmern auf, durch die es letzteren gelang, sich im Wege der Kollektiv-Vereinbarung über den Mindestlohn der Ausbeutung erfolgreich ihrer zersplitterten Konkurrenz zu erwehren.

Für diese Organisation war schon in den siebziger Jahren der Boden durch die sozialpolitische Maxime geebnet worden, daß der Regierung die ethische Pflicht obliege, wie als Arbeit-, so als Auftraggeber auch soziale und Ehrenpflichten zu erfüllen (so z. B. von V. A. Huber, von R. Meyer und Adolf Samter). Damit verband sich die Agitation der Unternehmer dafür, daß die öffentliche Verwaltung ihren Akkordanten, Lieferanten u. a. die Auflage mache, ihren Arbeitern anständige Bedingungen zuzugestehen („gerechte Lohnklausel“), und diejenigen Unternehmer beim Zuschlag zu bevorzugen, die sich zur Einhaltung der tarifmäßigen Löhne und Bedingungen der Maximalarbeitszeit verpflichten. (Die geschichtliche Entwickelung dieses Vorbehalts ist vom Verfasser in der 2. Auflage des H. d. St. und von R. Jäckel in der „Sozialen Praxis“ 1908, dargestellt worden). — Eine Stütze fand dieser Vorschlag an dem Ende der achtziger Jahre aufgekommenen Gedanken, den Konsumenten bei den ihnen zu liefernden Waren und Leistungen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Dieser Gedanke wurde in England als Sturmbock gegen das „laissez-faire“-Prinzip verwendet. Schon in den achtziger Jahren hatten dort die Gewerkvereine einen Lohntarif (Grafschaftsdurchschnitt) durchgesetzt und die Prinzipale dazu gezwungen, auf Preise zu halten. Im Jahre 1888 wurde es durch die Enquete der Sweatingkommission allgemeiner bekannt, daß zu Anfang des 19. Jahrh. die schlimmsten Auswüchse durch die Einwirkung unbilliger Submissionsbedingungen der öffentlichen Körperschaften gezeitigt worden seien. Die Gewerkvereine leiteten mit Rücksicht hierauf eine Agitation dafür ein, daß die Gemeindebehörden in ihren Submissionsausschreiben die Erteilung des Zuschlags von der Gewährleistung ortsüblicher Lohnsätze (current wages clause) und dem Ausschluß des Schwitzsystems abhängig machen. Diese Lohnklausel fand in einem Beschlusse des englischen Unterhauses (fair wages Resolution) v. 13./II. 1891 Anerkennung und bald in allen größeren Gemeinden Annahme. Schon Ende des vorigen Jahrhunderts hatten sich über 200 Gemeinden auf „fair wages“ verpflichtet.

Die Durchführung der Klausel ist in England durch eine scharfe Kontrolle gesichert; so wurde z B. i. J. 1909 von dem britischen Schatzamt ein Ausschuß über die Regelung der Arbeitsbedingungen bestellt und durch Beschluß des Unterhauses eine Umfrage eingeleitet.

Für die Einführung einer ähnlichen Anbedingung hatte die Gemeindeverwaltung von Paris eine brauchbare Vorarbeit, und zwar in den Preistabellen, den „séries de prix“, nach welchen Stadt und Gemeinde, in Bevorzugung der tariftreuen Unternehmer sich zu fügen hatten. 1899 gelang es dem Handelsminister Millerand, die Feststellung eines Normallohnes durchzusetzen. Gemeindebehörden ist mit Erfolg der staatliche Vorgang zur Nachachtung empfohlen worden. Der Vorgang fand in Belgien, Holland, Nordamerika, Australien rasch Nachahmung. In Deutschland haben in den letzten Jahren die meisten Großstädte, wie München, Frankfurt, Straßburg, Elberfeld usw. in ihrem „Pflichtenheft“ die Festlegung des Minimallohnes und maximaler Arbeitsdauer zur Auflage gemacht. Uebrigens war in Deutschland schon Ende der neunziger Jahre von der Militärbehörde der Vorbehalt ortsüblicher Lohnsätze oder des normalen Tagesverdienstes eingeführt worden.

Auf diesem indirekten Wege wurde in wenigen Jahren eine wirksame Organisation für die stetige Anpassung und Fortbildung des Abgebotsystems geschaffen. Im Gegensatz zu der haltlosen Abstraktion, als ob eine namhafte Beeinträchtigung des Lohnes durch den Submissionsdruck selbstverständlich und notorisch sei, ergibt sich bei näherer Untersuchung umgekehrt eine Rückwirkung einmal des Lohnes und der Tarifvereinbarung auf den Unterbietungswettbewerb der Unternehmer, sodann eine Rückwirkung der Stellung und Arbeits-

bedingungen der Gemeinde- und Staatsarbeiter auf den Privatbetrieb. Diese Rückwirkung sucht nun die Zentralleitung der Gewerkvereine durch eine plangemäße Agitation auszudehnen und zu verstärken. Indem sich die Arbeiter verpflichten, bei einem illoyalen (Schleuder-) Konkurrenten nicht in Stellung zu treten, garantieren sie hierdurch ihren Arbeitgebern in ihrer Branche „fair prices", angemessene Preise, d. h. ein Monopol auf Kosten der zersplitterten, daher wehrlosen Besteller. Aber auch gegenüber einem potenten Besteller, wie Staat und Gemeinde, bildet die Vereinbarung von Preistabellen und die Tarifgemeinschaft, wie z. B. im Maler- u. Baugewerbe, in der Buchdruckerei, in der Solinger Stahlindustrie die erfolgreiche Schutzwehr nicht nur gegen eine illoyale Ausnützung der Arbeiter, sondern auch gegen die Schleuderkonkurrenz; dadurch werden für die Arbeitgeber die Konkurrenzbedingungen gleich gestellt und die fortgesetzten Unterbietungen eingeschränkt. Erst die Organisation der Berufsgenossen und die Benutzung der Tarifverträge sichert den Normativbestimmungen die praktische Verwirklichung — ein für die gesetzliche Reglementierung des Wettbewerbs bedeutsamer Fingerzeig! Von allgemeiner Bedeutung ist ferner die seither in allen Staaten gemachte Erfahrung, die sich dahin zusammenfassen läßt, daß diese Art von Arbeiterschutz dem Staat nur geringe Opfer auferlegt, daß sie aber dafür das solide Unternehmertum in hervorragender Weise stützt und den vernünftigen Bestrebungen der Arbeiter Vorschub leistet. —

Insofern die oben behandelten Verwaltungsmaximen mehr und mehr als maßgebende Norm durchgeführt werden, eignen sie sich dazu, auf die gesamte Verwaltung eine Rückwirkung auszuüben und zum „Dreh- und Angelpunkt der neuzeitlichen Gewerbeförderung" zu werden. Wie im Schutzzollproblem die alten Schlagworte durch neue Begriffe verdrängt worden sind, ebenso haben sich auch im Submissionsproblem neue Gesichtspunkte für die Behandlung der Konkurrenz im gleichen Schritte durchgerungen, in dem die „organische Staats- und Gesellschaftsauffassung" in das öffentliche Leben eingedrungen ist.

**Literatur:** ***Huber,*** *Das Submissionswesen, Tübingen 1885, 475 S. — (Anonym) Bemerkungen über das Beschaffungswesen der Deutschen Militär- und Marineverwaltung. Fauchers Vierteljahrsschrift, 1871, Bd. III, S. 1fg. — Das Submissionsverfahren (von dems. Verfasser), ebd. 1880, Bd. III, S. 1fg. — Münchener Volkswirtschaftl. Studien, H. 85:* ***Dörner,*** *Submissionspolitik in Mannheim; H. 98:* ***S. Feuchtwanger,*** *Submissionspolitik in Bayern; H. 92:* ***F. Roeder,*** *Naturalienbeschaffung für das Bayerische Heer; Militärische Verpflegungswirtschaft; Annalen des D. Reichs, 1910, S. 1, 133, 241 (Roeder). —* ***Marie Heller,*** *Das Submissionswesen in Deutschland, 1907. — Beiträge zur Statistik der Submissionen in den Jahren 1873—1880, Ergänzungsheft Nr. 5 zu der Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus, 1887. — Denkschrift des Hansabundes v. Jan. 1911. — Denkschrift der Bayerischen Regierung über die Reform des Staatsbauwesens vom März 1910. — Protokolle der oben erwähnten Land- und Reichstagsverhandlungen, z. B. Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Württembergischen Abgeordnetenkammer v. Juli 1910, „Ueber die Regelung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen", Stuttgart, C. Grüninger. — Entwurf von Bestimmungen zur Regelung des Hamburgischen Submissionsverfahrens v. 1899, 66 S. — Die für die Reichsbetriebe erlassenen Bestimmungen über das Verdingungswesen v. 24./X. 1908 (Beilage des Reichstagsprotokolles, Nr. 989, 168 S.). — Handbuch über die Beschaffung der Heeres-Verpflegsartikel, verfaßt im K. K. Reichskriegsministerium, Wien 1907. — Frankensteins Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Bd. V, Heft 3 u. 4. („Die Lohnfrage unter dem englischen Submissionswesen" v. L. Katzenstein.) —* ***F. Oppenheimer,*** *Theorie der reinen und der politischen Oekonomie, Berlin 1910, S. 359, 387, 561. —* ***Schönberg,*** *Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, 1. T., S. 664. —* ***Schanz,*** *Finanzarchiv, Bd. I u. III. (S. 424), XVI, 106. —* ***Wernicke,*** *Kapitalismus und Mittelstandspolitik, 1907, S. 39. —* ***Schmoller,*** *Jahrb. f. Gew., V. u. V., Jahrg. 1906, H. 2, S. 418—421, Jahrg. 1910, H. 2. —* ***Vocke,*** *Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894, S. 433—440. —* ***Röll,*** *Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, I, 325. —* ***Krebs,*** *Das Submissionswesen, Bern 1898;* ***Oesch,*** *„Gewerbliche Zeitfragen" (Bern 1899), H. 17, S. 3fg. — Ausgiebig sind: Münchner Handwerkerzeitung; Deutsche Technikerzeitung; Zentralblatt für das Deutsche Baugewerbe (Nr. 40 v. 1906); Zentralblatt der Bauverwaltung; Soziale Praxis (z. B. 1909, S. 773, 993 u. 1003, 627fg., 1904, S. 1090); Reichsarbeitsblatt (z. B. 1907, Nr. 8); „Handel u. Gewerbe" (Deutscher Handelstag), z. B. Jahrg. 1910, S. 55, 173, 368, 415, 426, 489, 531, 635 (Deutscher Werkbund), 662, 682, 708, 780 (Hertling-Bassermann-D. Reichstag). — Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, 39. Abgeordnetentagung v. Aug. 1910 über die Stellung der Architekten zu den Preis- u. Konkurrenzausschreiben. —* ***Tille,*** *Die Berufsstandpolitik des Gewerbe- u. Handelsstandes, Bd. II, 5 (Wirtschaftsmoralismus), Bd. III, 2 (öffentliche Betriebe), Bd. V, 6 (Das berufsstandspolitische Erwachen). — Preisunterbietung und Uebervorteilung, Monatsschr. f. „Markenschutz u. Wettbewerb", 1909 u. Jahrg. 1903, S. 21 u. 30 (Besserung der Kalkulation). — Annalen des Deutschen Reichs, 1909, S. 773—788 (Beteiligung des Handwerks). — Gewerbliche Mittelstandsbibliothek, H. 2: Die Vergebung öffentlicher Arbeiten an Handwerkergenossenschaften, von Irl (dürftig!). —* ***Jansen,*** *Submissionswesen u. Tiefbaugewerbe 1909 (unselbständig). — Kongreß des internationalen Verbandes zum Studium der Mittelstandsverhältnisse v. Sept. 1910 (Augsburg) u. 1911 (München). — Die elf Handwerks- u. Gewerbekammertage 1898—1910. — Die Jahresberichte der Handwerkskammern und Handels-*

*kammern (z. B. Osnabrück für 1909 oder München, passim). — Veröffentlichungen des Vereins f. Sozialpolitik: Untersuchungen über die Lage des Handwerks, Bd. I—IX, 1896. — Ausland: Die Arbeitsbedingungen bei Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Frankreich (Schanz Finanzarchiv, 1899, Bd. I), Archiv f. soz. Ges. u. Stat., Berlin 1903; in England, Oesterreich, der Schweiz;* **Tony Perrin,** *Les Fournitures directes des cultivateurs à l'administration militaire, Paris 1903; Beiträge des Kais. statist. Amts zur Arbeiterstatistik Nr. 6 und die Zusammenstellung dieser Ergebnisse in Schmollers Jahrb., H. 2, Jahrg. 1908, S. 407;* **Oubert-Hauptvogel,** *Arbeitsbedingungen bei Submissionen, Leipzig 1902. —* **Jules Brodu,** *Du Marchandage, Paris 1898. —* **Yves Guyot,** *Les travaux publics, 1897. —* **Guyot et Raffalovich,** *Dictionnaire de commere, Paris, Guillaumin 1900 (p. 983, 52, 719 u. 722), sowie* **Block,** *Dictionnaire de l'administration française (Artt. Adjudication, Entrepreneurs, Marchés de travaux, Ponts et chaussées). — Zur Geschichte: Zentralblatt der Bauverwaltung, Jahrg. 1882, Nr. 1 u. 2 (Dörpfeld, „Altgriechische Submissionsbedingungen"), 1901, S. 41. — Zentralblatt f. das deutsche Baugewerbe v. Okt. 1906, Nr. 40. — Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (amtlicher Bericht über die Versuche der verschiedenen Länder), Wien 1900, 163 S. — Verhandlungen und Beschlüsse des (österreichischen) Industrierates, 17. Heft, Materialien zur Frage der Regelung des öffentlichen Lieferungswesens, Wien 1908. —* **Habersbrunner,** *Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Baugewerbe, Leipzig 1903. —* **Paeplow,** *Das Submissionswesen, sozialdemokratische Gemeindebibliothek, 1908. — Contemporary Review, Juli 1900 (Lord Avebury über den Gemeindesozialismus). —* **Lord Avebury,** *Staat und Stadt als Betriebsunternehmer, 1909. —* **R. Vermaut,** *Les Régies Municipales en Angleterre, Courtroi 1903. —* **Schiff,** *Unternehmertum oder Gemeindebetriebe, 1910. —* **V. Mataja,** *Städtische Sozialpolitik in der „Zeitschrift f. Volksw., Sozialp. u. Verw.", Wien 1894, Bd. III, S. 529—598. —* **P. Mombert,** *Die deutsche Stadtverwaltung als Arbeitgeber („Schr. d. Ver. f. Sozialp.", Sept. 1909). —* **Ludwig,** *Kommunalpolitik u. Sozialdemokratie, Berlin 1910. — Kommunales Jahrbuch, 1909, I, S. 402—420 (H. Lindemann). — Beiträge des Kaiserl. Statist. Amts zur Arbeiterstatistik, Nr. 6, 400 S. u. Nr. 10 über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (Lohn- u. Arbeitsordnung); Ausbildung des Tarifvertrags (gesetzl. Regelung), H. 2 u. 3, Sept. u. Nov. 1909, S. 481 u. 869.*

**Huber.**

---

## Südseegesellschaften.

1. Die Inselwelt der Südsee. 2. Die schwedische Südkompagnie von 1626. 3. Die französische Südseegesellschaft in Verbindung mit der Guineagesellschaft und der Gesellschaft de l'Assiente. 4. Die englische Südseegesellschaft und der Assientovertrag. 5. Die deutschen Gesellschaften und Interessen in der Südsee.

**1. Die Inselwelt der Südsee.** Die Inselwelt des stillen Ozeans ist seit wenig mehr als 300 Jahren, in einzelnen ihrer Teile sogar seit sehr viel kürzerer Zeit den Europäern bekannt geworden. Ihre Entdeckung war die Folge der Auffindung Amerikas. Vasco Nunez de Balboa, der spanische Statthalter in Darien, war der erste Europäer, der den großen Ozean überhaupt zu sehen bekam, als er den amerikanischen Kontinent an seiner schmalsten Stelle i. J. 1513 überstieg. Nicht er war es indes, der die ersten Forschungsfahrten auf dem neugefundenen Meere unternahm, sondern sein Landsmann Fernando de Magellans. Dieser gelangte, nachdem er die Meerenge entdeckt hatte, die ihm zu Ehren den Namen trägt, im November 1520 in den großen Ozean, den er, da er namentlich in seinem tropischen Teile auffallend leichte und sturmfreie Fahrt hatte, „El Mar-Pazifiko" nannte. Auffallenderweise kamen Magellans bei seiner Fahrt nur zwei der kleinsten Inseln des Ozeans zu Gesicht, bis er im März 1521 auf den Archipel der Ladronen stieß und von hier aus nach den Philippinen gelangte, wo ein gewaltsamer Tod ihn ereilte, ehe er das ihm vorschwebende Ziel, die Molukken, hatte erreichen können. Seine Gefährten waren glücklicher als er, drangen bis zu den genannten Inseln vor und wiederholten dann in den nächsten Jahren die Reise mehrfach, da der Reichtum der Molukken an Gewürzen aller Art sie anlockte. Für unsere Kenntnis des Ozeans entsprang aus diesen Fahrten nicht viel, da die spanischen Seefahrer häufig von der Westküste Amerikas aus in See stachen und so den nördlicheren, an Inseln ärmeren Teil des Ozeans durchmaßen, ein Weg, den die durch die Konkurrenz veranlaßten holländischen und englischen Flotten des 17. Jahrh. gleichfalls einschlugen.

Wichtiger wurden für die Erforschung der Inselgruppen die Expeditionen, die seit dem Ausgange des 16. Jahrh. begannen und die Auffindung jenes rätselhaften Kontinentes, der im Süden der Erdkugel vorhanden sein sollte, sich zur Aufgabe setzten. Holländer, Spanier, Franzosen und Engländer durchzogen etwa seit 1568 die Südsee und entdeckten dabei den größeren Teil der Archipele, die sie zunächst immer als Stücke des gesuchten Südlandes betrachteten, bis sie sich vom Gegenteile überzeugt hatten. Es ist natürlich nicht möglich, auf diese Reisen hier einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß auf diese Weise von den Spaniern i. J. 1568 die Salomons-Inseln, i. J. 1595 die Marquesas- und Santa-Cruz-Inseln, i. J. 1605 die Paumotu und die Neuen Hebriden, von den Holländern Neu-Britannien, Tasmanien, Neu-Seeland und der Tonga-Archipel i. J. 1642 ge-

funden wurden. Bis zum Jahre 1650 waren von den 18 großen Archipelen, in welche die Inseln der Südsee eingeteilt werden, fast alle, wenn auch nicht gerade besucht und beschrieben, doch wenigstens gesehen und auf den Karten verzeichnet worden. Der neueren Zeit, d. h. dem vorigen Jahrhundert, blieb nur die Entdeckung von Neukaledonien, den Hawaii-, Samoa- und Hervey-Inseln vorbehalten, dafür aber die genauere Erforschung und Feststellung der noch wenig bekannten, wobei die Engländer in der Person ihres berühmten Seefahrers James Cook sich besonders auszeichneten.

**2. Die schwedische Südkompagnie von 1626.** Nach verschiedenen Schriftstellern, auf die sich auch neuerdings Bonassieux beruft, soll bereits i. J. 1611 Gustav Adolf eine Südseegesellschaft gegründet haben. Aber ernsthafte Historiker, wie Erik Gustav Geijer, wissen von ihr nichts, und da über ihre Tätigkeit sich nichts mehr feststellen läßt, es sei denn, daß etwa die Archive noch Nachrichten über sie hätten, so wird ihre Existenz wohl in das Reich der Fabel zu verweisen sein. Dagegen ist sicher beglaubigt die „Generalhandelsgesellschaft nach Asien, Afrika, Amerika und Magellanica", die als australische oder Süderhandelskompagnie bezeichnet wurde, weil sie hauptsächlich auf den südlichen Erdteil ihr Augenmerk gerichtet hatte. Sie wurde von dem aus Antwerpen gebürtigen Wilhelm Usselinx, der in Holland Urheber der Stiftung einer westindischen Kompagnie gewesen war, i. J. 1624 dem Könige Gustav Adolf vorgeschlagen, von diesem gebilligt und am 14./VI. 1626 auf 12 Jahre privilegiert. Teils aus Schweden, teils aus Fremden bestehend, hatte diese Gesellschaft so viele Direktoren, als Teilnehmer vorhanden waren, die über „100 000 Tlr. schwedisch, das ist ohngefähr 60 000 Reichstlr." gezeichnet hatten, und keiner konnte Direktor werden, der nicht wenigstens mit 2000 Tlr. schwedisch an dem Handel sich beteiligen wollte. Der König selbst soll ein Kapital von 400 000 Tlr. hergegeben und andere Mitglieder der königlichen Familie veranlaßt haben, ebenfalls Aktionäre zu werden. Auch den Bischöfen wurde nahegelegt, von der ihnen unterstellten Geistlichkeit Anteile zeichnen zu lassen, indem man darauf hinwies, daß die Gesellschaft auch für Bekehrung der Heiden tätig sein wollte, was freilich schon damals den Spott der Bevölkerung hervorrief. Als Sitz der Gesellschaft wurde Göteborg ausersehen und ihr das Recht erteilt, in Ländern, die noch nicht im Besitze einer europäischen Macht wären, in des Königs Namen sich niederzulassen und Pflanzungen anzulegen. Von allen in ihren anzulegenden Kolonieen aus- und eingeführten Waren sollte sie dem schwedischen Staate eine Abgabe von 4 % des Wertes zahlen und außerdem den fünften Teil des Reinertrages aller von ihr in Angriff genommenen Bergwerke. Usselinx stand an der Spitze der Unternehmung, von deren Gewinn ihm der 1000ste Teil zugesichert wurde. Wirklich genehmigten die Reichsstände i. J. 1627 die Pläne und Privilegien des Königs und es wird sogar behauptet, daß die Kompagnie Schiffe nach Neu-Schweden — so nannte man die erst anzulegende Kolonie — ausgerüstet hätte. Möglicherweise ist damals schon der Anfang der Niederlassung am Delaware gemacht worden, die man später den Holländern überlassen mußte. Sicher ist, daß von großen Erfolgen der Südkompagnie keine Rede sein kann, da die Beteiligung Schwedens am dreißigjährigen Kriege in Deutschland die Entwickelung hemmte. Auch die 1629 von den Städten errichtete Schiffskompagnie, die im folgenden Jahre mit der Südgesellschaft vereinigt wurde, vermochte nicht der Unternehmung, die zusammenbrach, ehe sie zu rechter Wirksamkeit gekommen war, neues Leben einzuhauchen. Ganz fruchtlos blieb die Unternehmung indes insofern nicht, als mit Hilfe eines anderen Holländers, Peter Menewe, 1635 eine westindische Handelsgesellschaft gegründet wurde, dieselbe, der beizutreten auch der große Kurfürst von Brandenburg eingeladen wurde.

**3. Die französische Südseegesellschaft in Verbindung mit der Guineakompagnie und der Gesellschaft de l'Assiente.** In Frankreich wurde eine Südseegesellschaft i. J. 1698 errichtet. Durch königliches Patent vom September genannten Jahres erhielt sie für 30 Jahre das Privileg, in den Gegenden, die sich vom Cap Saint-Antoine (an der Ostküste von Südamerika) bis zur Magellansstraße und den vom Stillen Ozean bespülten Küsten und Inseln erstrecken, Handel zu treiben. Doch wurde ihr nicht das ganze Gebiet des großen Ozeans eingeräumt: China, Japan, Manilla und Ostindien blieben dem Bereiche ihrer Wirksamkeit entrückt. Unter der Leitung eines Herrn von Ceauchesne-Gouin stach am 17./XII. 1698 eine Flotte von 4 Schiffen von La Rochelle aus in See und kreuzte ein Jahr lang in den Gewässern am Cap Horn und in der Magellansstraße. Dann kehrte sie, in handelspolitischer Beziehung ziemlich unverrichteter Sache, aber wenigstens mit zahlreichen wertvollen hydrographischen Daten über bisher unbekannte Gegenden nach Frankreich zurück. Durch diesen Mißerfolg entmutigt, scheint die Südseegesellschaft als solche aufgehört und bei der 1684 von Ludwig XIV. privilegierten Guineakompagnie

Anschluß oder bessere Verwertung ihrer Kapitalien gesucht zu haben. Die letztere war vom Könige ins Leben gerufen worden, weil er gefunden haben wollte, daß das der Senegalkompagnie zugestandene Privileg zu umfangreich sei. Sie bekam für 20 Jahre das Handelsprivileg an der afrikanischen Küste vom Gambiaflusse bis zum Cap der guten Hoffnung und das Recht zum Transport der Negersklaven von dort nach den Antillen. Ein Beweis für die wirklich stattgehabte Verschmelzung beider Kompagnieen kann nicht erbracht werden, aber sie ist nach der Lage der Dinge wahrscheinlich und wird sowohl von dem Verfasser des Artikels „Südseekompagnie" im Dictionnaire du Commerce als neuerdings von Bonassieux angenommen.

Die französische Guineakompagnie wurde am 9./VII. 1701 reorganisiert und erhielt einige Monate später das Assientoprivileg „el pacto del asiento de negros". Bis dahin war eine portugiesische Guineagesellschaft im Besitze des Privilegs für den Sklavenhandel nach den spanischen Niederlassungen gewesen, aber da sie nicht über genügende Mittel verfügte, um den Bedarf an Arbeitskräften zu befriedigen, übertrug der König von Spanien durch einen in Madrid am 27./VIII. 1701 unterzeichneten Vertrag dieses Geschäft der französischen Gesellschaft. Diese verpflichtete sich, indem man ihr für 12 Jahre das Monopol der Förderung, die am 1./V. 1702 ihren Anfang nehmen sollte, zusicherte, die sämtlichen spanischen Kolonieen in Amerika mit den für ihre Plantagen erforderlichen Negern zu versorgen. Für die Erteilung des Monopols war der spanischen Regierung eine Abgabe von $33^1/_3$ Tlr. für jeden eingeführten Neger zu entrichten. Ludwig XIV. selbst verschmähte nicht, an diesem unwürdigen Menschenhandel, den Papst Nikolaus V. freilich legalisiert hatte, sich zu beteiligen, ernannte einen gewissen Pontchartrain zu seinem Bevollmächtigten und stellte der Gesellschaft nach und nach in den Jahren 1702—1711 zwanzig Staatsschiffe zur Verfügung, das größte von 700 Tonnen, das kleinste von 184 Tonnen, wofür er sich den Betrag von 7 Livres per Tonne und Monat ausbedang.

Der Anfang der Wirksamkeit war nicht glücklich; das erste Schiff, das die Gesellschaft nach Buenos-Ayres schickte, langte dort allerdings i. J. 1703 an. Aber ein Sturm überraschte es beim Eintritt in den Hafen und 325 Neger kamen bei dieser Gelegenheit um, ein Unfall, der der Gesellschaft eine erhebliche Summe kostete. Die späteren Fahrten schlugen besser ein, und allmählig brachte die Gesellschaft eine ganze Anzahl von Negern nach Havanna, Vera-Cruz und Buenos-Ayres, die sie zum Preise von 300—400 Livres pro Kopf absetzte. Aber auch ihr gelang es so wenig wie früher der portugiesischen Kompagnie, den Vertrag zu erfüllen und die 3000—4000 Sklaven jährlich, die sie liefern sollte, zu befördern. Sie führte oft kaum 1000 ein. Engländer, Holländer, Portugiesen bemühten sich, ihr Konkurrenz zu machen, und verkauften die Neger wohlfeiler. Insbesondere die ersteren benutzten die durch die unglücklichen Kriege gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. getrübte Lage Frankreichs, um in den Verhandlungen des Utrechter Friedens das Assientoprivileg für sich zu beanspruchen. In der Tat räumte der Art. 18 des Utrechter Friedens ihnen dasselbe ein, obwohl die französische Gesellschaft die der spanischen Krone 2 Millionen Livres für 20000 Neger, die sie noch nicht hatte importieren können, hatte vorausbezahlen müssen, protestierte. Am 1./V. 1713 erlosch ihr Privileg und kurz vorher, am 25./I., hatte der König gemessenen Befehl erteilt, alle französischen Schiffe, die im Verdacht ständen, in die Südsee gehen zu wollen, anzuhalten, es sei denn, daß sie eine besondere Erlaubnis von Spanien haben würden.

**4. Die englische Südseegesellschaft und der Assientovertrag.** Das Assientoprivileg ging jetzt auf die englische Südseegesellschaft über. Diese war in London gegen Ausgang des 17. Jahrh. gegründet worden, wie man annimmt weniger in der Absicht, wirkliche Handelsniederlassungen zu begründen, als um nach den langen Kriegen zwischen Frankreich und England durch eine Vereinigung reicher Kaufleute die Unternehmungslust und den Kredit im allgemeinen zu heben. Ein Parlamentsakt rief die Gesellschaft ins Leben, regelte die Dividendenzahlung der von den Aktionären gezeichneten Beträge und übertrug der Krone die Sorge für die Einrichtung der Verwaltung. Sie erhielt das Handelsmonopol an der ganzen östlichen und südlichen Küste von Amerika, vom Orinokko an, und an der Westküste. Aber die Geschäfte wollten in den ersten Jahren schlechterdings nicht gedeihen, und erst das von der spanischen Regierung ihr übertragene Recht zum Sklavenhandel sowie die Erlaubnis, jährlich ein Schiff nach Porto-Bello, Carthagena oder Vera-Cruz zu schicken, brachte ihr große Einnahmen (vgl. darüber den Art. „Assientovertrag" oben Bd. II S. 216 fg.).

In den Jahren 1716—1718 entwickelte sich der Handel vortrefflich, und der gleichzeitige Erfolg der Lawschen Mississippigesellschaft trug nur dazu bei, ihre Tätigkeit zu steigern. So faßte sie i. J. 1719 den großen Entschluß, zur Abzahlung der Staats-

schulden schreiten zu wollen. Ihre Aktien stiegen jezt gewaltig und wurden Gegenstand einer zügellossen Agiotage. Das Aktienkapital wurde auf 38 Mil. £ erhöht, und Aktien im Nominalbetrage von 100 £ stiegen auf 400, nach einigen Schriftstellern sogar auf 800 und 900 £. Indes dieser Triumph war schon in den nächsten Jahren von einem jähen Sturze gefolgt und verursachte i. J. 1722 eine der größten Krisen des 18. Jahrh. Nur durch Einschreiten des Parlaments und mit Hilfe der Krone konnte die Gesellschaft aufrecht erhalten werden.

Außer dem Negerhandel und dem Handel mit englischen Waren lag die Südseegesellschaft auch noch dem Walfischfang ob. Adam Smith behauptet, daß sie diesen mit geringem Erfolge betrieben hätte. Doch scheint dies nicht zutreffend, da sie i. J. 1727 80 für diesem Zwecke bestimmte Fahrzeuge besaß, von denen 27 am 6./III. nach Grönland segelten. Genauere Nachrichten über diese Seiten ihres Geschäfts liegen allerdings nicht vor.

Nach dem Frieden von Aachen von 1748 büßte die Gesellschaft das Recht zum Sklavenhandel ein und löste sich 1750 auf.

**5. Die deutschen Gesellschaften und Interessen in der Südsee.** Allen diesen eben betrachteten Gesellschaften ist eigentümlich, daß sie trotz ihrer Benennung als „Süd"- oder „Südsee"-Kompagnieen niemals ihre Schiffe in die Südsee wirklich schickten. Erst seit etwa 60—70 Jahren haben verschiedene europäische Mächte begonnen, auf den Besitz der Inseln im Stillen Ozean Gewicht zu legen, ein Bestreben, das in einen förmlichen Kampf um die Herrschaft in jenen Gewässern ausgeartet ist. Bei mehreren haben die Europäer die Protektion übernommen, andere sind ganz in deren Besitz übergegangen und werden als Kolonieen verwaltet. Nachdem am 19./V. 1900 über die Tongainseln die britische Schutzherrschaft erklärt und Hawaii amerikanisch geworden ist, sind nur noch die Neuen Hebriden selbständig. Neuseeland und die Fidschiinseln sind ein Kolonialbesitz der Engländer. Die Franzosen haben auf die Marquesasgruppe, die Societätsinseln und Neukaledonien die Hand gelegt. Deutschland hat mit den Bewohnern einiger Inseln Freundschaftsverträge abgeschlossen und infolgedessen an verschiedenen Stellen festen Fuß gefaßt, teils auf solchen Inseln, wo keine anderen Europäer sich niedergelassen haben, teils auf solchen, die Kolonialbesitz fremder Mächte sind. Seit 1885 sind das jetzige Kaiser-Wilhelms-Land und der Bismarck-Archipel, seit Ende 1886 auch die nordwestlichen Salomonen unter deutschen Schutz gestellt worden. Außerdem wurde 1885 die Gruppe der Marschall-Inseln und 1888 Nawodo deutsch. Deutsche finden sich überall auf den Inseln zerstreut, auf den Samoa-, den Fidschi-, den Gesellschaftsinseln, in den Kolonieen der Engländer und der Franzosen.

Das erste deutsche Haus, das seine Geschäfte hier eröffnete, war die Firma Godeffroy im Jahre 1865. Ihr folgten andere deutsche Firmen, die Hernsheim, Ruge, Heedemann, Capelle etc. Als Godeffroy, in weitreichende Unternehmungen in Europa verwickelt, sich außerstande sah, sein Geschäft fortzusetzen, wurde im Jahre 1878 die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft gebildet. Ihr Kapital beträgt 5 Millionen Mark.

Ihr Schwerpunkt liegt auf Samoa, wo die Gesellschaft die Besitzerin ausgedehnter Plantagen ist und etwa dreiviertel des Gesamthandels in Händen hat. Sie hat Zweigniederlassungen in Mioko auf Neu-Lauenburg, in Kaboterau auf Neu-Mecklenburg, in Tomalili auf der Gazellehalbinsel. Auf Upolu verfügt sie über 34000 ha, während die Engländer und Amerikaner nur je 14580 und 8100 ha. in ihrem Besitz haben. Aus der Verschmelzung der Handels- und Plantagen-Gesellschaft und der Firma E. Hernsheim & Co. entstand zwischen 1885 und 1890 die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg mit über 20 Niederlassungen. Neuere deutsche Gründungen sind die Samoa-Gesellschaft, die sich auf Kultur von Kakao und Vanille gelegt und ihre hauptsächlichsten Niederlassungen in Tapatapao hat, sowie die Gesellschaft von Safata-Samoa, die es wesentlich auf Kakao und Kopra abgesehen hat. Seit der Entdeckung ansehnlicher Phosphatlager auf den Karolinen, Marianen und Marschallinseln sind seit 1908 auf Nauru eine deutsch-englische Pacific Phosphate Company Ltd. mit dem Sitze in London und auf Angaur eine Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Hamburg ins Leben getreten.

Die am 26./X. 1884 konstituierte Neu-Guinea-Kompagnie ist neuerdings insofern in den Kreis des allgemeineren Interesses gerückt, als am 11./III. 1899 der Reichstag den Vertrag des Deutschen Reichs mit ihr betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das bisherige Schutzgebiet dieser Gesellschaft genehmigt hat. Die am 27./X. 1891 gegründete „Astrolabe-Kompagnie", die mit einem Stammkapital von 2400000 M. den Tabakbau in größerem Stile eröffnen wollte, hat sich seit 1./X. 1895 mit der älteren Gesellschaft verschmolzen. Noch kürzere Lebensdauer, nämlich vom 13./XI. 1890 bis zum Herbste 1891 hatte die „Kaiser Wilhelm Land-Plantagengesellschaft, die es auf Kaffee- und Kakaoplantagen ab-

gesehen hatte. Ihre Aktien wurden mit der der Astrolabe-Kompagnie vereinigt.

Eine holländische Handelsgesellschaft, die erste derartige, ist im Ausgange der 90er Jahre in der Nieuw-Guinea-Matschappij erstanden, die ihr Tätigkeitsfeld spezifisch an den Küsten Neu-Guineas sucht. Sie hat der Nordostküste entlang verschiedene Faktoreien errichtet. Die Gegenstände ihres Handels sind vorzugsweise Vogelbälge, Muskatnüsse, Trepang. Die englischerseits schon seit Jahren angeregte Neu-Guinea Ansiedlungs- und Bebauungsgesellschaft, die teils selbst Plantagen gründen, teils mittellosen Siedelungslustigen nach der Art des australischen Vorschuß- und Freipachtsystems über die ersten Jahre der Not hinweghelfen soll, ist noch nicht zustande gekommen. So bleibt der britische Handel auf Neu-Guinea hinter dem deutschen an Wichtigkeit zurück und nur in der Goldgewinnung ist die britische Kolonie der deutschen weit voraus. Die auf den Marquesas befindliche „Société commerciale de l'Océanie" ist in den 90er Jahren mit deutschem Kapital gegründet. Sie hat ihre Hauptniederlassung in Taiohae, Zweigfaktoreien auf Raiateo und Rarotonga und erzielt einen bedeutenden Warenumsatz. Sie führt Vieh nach Tahiti, Kopra, Baumwolle und Schafwolle überhaupt aus, und alle erdenklichen Gegenstände, besonders Kleidungsstücke, Hausrat und Nahrungsmittel ein.

Der Handel, den die deutschen Kaufleute in der Südsee in Szene gesetzt haben, vollzieht sich in einer ganz bestimmten Form. Auf einer der Inseln wird eine Zentralniederlassung errichtet und auf anderen werden Stationen oder Agenturen eröffnet. Mit Erlaubnis der betreffenden Häuptlinge machte das Haus Godeffroy auf einer großen Anzahl kleinerer Inseln einen oder mehrere Agenten ansässig, für die man eine Hütte oder ein Haus erbaute, einen Anbau zur Aufnahme der Waren und Landesprodukte herstellte und sie sonst mit den nötigen Karren, Booten usw. ausstattete. Hier richtete der Agent, so gut es ging, sich häuslich ein und knüpfte mit den Eingeborenen den Tauschhandel an. Er war entweder ein angestellter Beamter, dem neben seinem Gehalte auch eine Tantieme bewilligt war, oder man nahm ihm die Produkte zu einem vorher vereinbarten Preise ab, wobei es seinem Geschäftssinne überlassen blieb, die Landesprodukte so billig wie möglich einzutauschen. Jährlich ein bis zweimal erschienen dann die Schoner der Zentralstelle auf der Station, um neue Vorräte abzuladen und die einheimischen Erzeugnisse in Empfang zu nehmen.

Der Verkehr zwischen der Hauptniederlassung und den einzelnen Stationen wird durch eigene Schiffe der betreffenden Firmen von ca. 50—80 Tonnen durchschnittlich unterhalten. Von deutschen Häfen gingen nach Australien und den Inseln im stillen Meere mit Ausschluß der deutschen Schutzgebiete

| Jahr | Schiffe (Reisen) | Reg.-Tons |
|---|---|---|
| 1873 | 21 | 11 758 |
| 1878 | 16 | 10 558 |
| 1888 | 39 | 46 487 |
| 1898 | 30 | 100 491 |
| 1908 | 50 | 171 715 |
| und kamen von dort in deutschen Häfen an | | |
| 1873 | 15 | 9 245 |
| 1878 | 23 | 12 114 |
| 1888 ausschl. | 24 | 32 631 |
| 1898 ausschl. | 46 | 124 899 |
| 1908 | 79 | 256 410 |

Der ganze Handel charakterisiert sich einstweilen im wesentlichen als ein Einfuhrhandel, d. h. ein Handel, der darauf bedacht ist, aus jenen Gegenden die für die deutsche Industrie wertvollen Rohstoffe zu importieren. Vorzugsweise wird die Kopra, d. h. die in Streifen geschnittenen Kerne der Kokosnüsse, verschifft. Man verdankt die Einführung dieser im Handel üblichen Form der Kopra dem rührigen Theodor Weber um 1868, dem ersten Leiter der Godeffroyschen Filiale in Apia, nachher hanseatischer, später deutscher Konsul auf Samoa. Früher gewannen die Eingeborenen das Kokosöl durch eigens konstruierte Pressen. Kleinere Segelboote bringen die Kopra zur Zentrale nach Apia, von der aus der Versand nach den Hauptweltmärkten: Hamburg, Marseille, Liverpool, San Franzisko und Sydney erfolgt. Was Deutschland von Industrieerzeugnissen dahin absetzen kann, ist bei der niedrigen Kulturstufe der Eingeborenen verhältnismäßig wenig. Es sind Manufaktur-, Eisen- und Kurzwaren, Waffen, Munition, Chemikalien, Droguen, Steinkohlen, Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere Tabak, Bier und alkoholhaltige Gebräue.

Der Gesamthandel Deutschlands mit den Südseeinseln (ausschließlich Australien, Tasmanien und Neuseeland) belief sich

| | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | dz | Wert in 1000 M. | dz | Wert in 1000 M. |
| 1904 | 384 679 | 6 098 | 87 677 | 2 789 |
| 1908 | 688 537 | 8 212 | 63 085 | 2 637 |

Dagegen weist der Gesamthandel Deutschlands mit seinen Südseekolonieen (Deutsch-

Neuguinea und Samoa) folgende Ziffern auf, in denen allerdings auch der Handel mit den der Union gehörigen Inseln enthalten ist.

| | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | dz | Wert in 1000 M. | dz | Wert in 1000 M. |
| 1900 | 23 430 | 847 | 10 432 | 910 |
| 1908 | 144 275 | 2 410 | 36 129 | 1 654 |

Die im Reichsmarineamt zusammengestellte Denkschrift über die deutschen Kapitalanlagen in überseeischen Ländern (Drucks. d. Reichstags 1898/1900, 12. Bd., Nr. 836, Anlage D) nimmt an, daß der Anteil der Reichsdeutschen an den Südseeinseln, ausschließlich der deutschen Schutzgebiete, sich auf 60—70 Mill. M. beläuft. Vorzugsweise ist es Hawaii, weniger die Tonga- und Fidschiinseln, wo selbständige deutsche Häuser bestehen. Auf Samoa, das ja nun größtenteils in deutschen Besitz übergegangen ist, treibt eine Reihe deutscher Handelshäuser — 1898 mit einem Betriebskapital von 3 Mill. M. — nicht unerheblichen Handel mit Deutschland und Amerika. Der gesamte deutsche Interessenbetrag in Grundbesitz, Plantagenbetrieb usw. wird auf mindestens 10 Mill. M. geschätzt.

**Literatur:** ***Hans Blum,*** *Neuguinea und der Bismarckarchipel, 1900.* — ***Deeken,*** *Manuia Samoa!, 1902.* — ***Bonassieux,*** *Les grandes compagnies de commerce, 1892.* — ***Chr. Dan. Ebeling,*** *Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika, 1799, Bd. 5, S. 129.* — ***Erik Gustav Geijer,*** *Geschichte Schwedens, deutsch von P. Leffler, 1836, Bd. 3, S. 57.* — ***Hassert,*** *Die neuen deutschen Erwerbungen in der Südsee, 1903.* — ***Franz Hernsheim,*** *Südsee-Erinnerungen 1875—80, Berlin 1883.* — ***M. S. Jameron,*** *Bibliography in Papers of the American historical Association, 1889, Bd. 2.* — *Kolonialhandelsadreßbuch, 1886—1909.* — ***A. Krämer,*** *Die Samoa-Inseln, 1901.* — ***Modeer,*** *Historia om Swea Rikets Handel in Swenska, patriotiska Sällskapets Handlingar, 1770, 1. Stück, S. 88.* — ***Henry Russier,*** *Le partage de l'océanie, 1905.* — ***Reinecke,*** *Samoa, 1902.* — ***Savary,*** *Dictionnaire universel de commerce, aus dem Nachlaß des Verf. herausgeg. von seinem Bruder Philemon Louis Savary, 2. Ausg., 1765, Bd. 5, S. 1581, 1636.* — ***Moritz Schanz,*** *Australien und die Südsee, 1901.* — ***R. Schück,*** *Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik, 1889, 1. Bd., S. 4.* — ***W. Sievers,*** *Australien und Ozeanien, 1907.* — ***Stanford's*** *Compendium of geography and travel, Australasia 1907.* — ***W. Stieda,*** *Deutschlands Handel in Oceanien und Australien, im Ausland 1884, Nr. 36 u. 37.* — ***W. Usselinx,*** *Bericht über die australische oder Süder-Compapnie, 1616, Stockholm; ins Schwedische übersetzt von Erich Schroderus; abgedr. in der Argonautica Gustaviana, Frankfurt a. M. 1633.* — ***Wegener,*** *Deutschland im Stillen Ozean, 1903.*

***Wilh. Stieda.***

## Suezkanal.

1. Geschichtliches. 2. Organisation. 3. Rechtsverhältnisse. 4. Wirtschaftliche Bedeutung. 5. Verkehrsentwickelung. 6. Zukunft des Suezkanals.

**1. Geschichtliches.** Eine künstliche Wasserstraße zur Verbindung des Niles mit dem Roten Meere wurde schon von den Pharaonen in Angriff genommen. Ueber die ersten Bauten unter Sethos I. und seinem Sohn Ramses dem Großen sind wir durch Herodot unterrichtet. Sie wurden nach langer Unterbrechung von Darius und Ptolemaeus II. fortgeführt und so gefördert, daß Diodorus und Strabo uns einen Kanal von 150 km Länge, 30 m Breite und 2—3 m Tiefe schildern. Das Interesse an ihm ließ nach, als Aegyptens weltgeschichtliche Rolle ihr Ende fand. Unter Hadrian und Antoninus ist der Kanal vollkommen versandet, aber nach der Eroberung durch die Mohammedaner läßt Kalif Omar ihn umgraben. Doch 775 wird seine Mündung geschlossen, so daß er unzugänglich ist.

Erst im Zeitalter der Entdeckungen und nach Aufnahme der Schiffahrt um das Kap der guten Hoffnung wird die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf die Landenge von Suez gelenkt. Es ist vom 16. Jahrh. an durchgehends Frankreich gewesen, das sich für die Neuanlegung eines Kanales interessierte. Colbert machte Ludwig XIV. entsprechende Vorschläge, unterstützt von Leibniz. Savary und der Marquis d'Argenson traten für den Plan ein. Montesquieu im Esprit des Lois, Voltaire im Essai sur les Moeurs erinnern an den früheren Kanal. Von Einfluß werden Volneys Publikationen über seine ägyptische Reise 1789, die ebenfalls einen neuen Kanalbau entschieden befürworten. Die ersten praktischen Versuche fallen in den Aufenthalt Napoleons in Aegypten, der eine technische Kommission unter Lepère 1798—1800 Vorarbeiten ausführen läßt und Alexander I. von Rußland (in einem Schreiben vom 27./II. 1801) für einen gemeinsamen Ausbau zu interessieren suchte.

Im 19. Jahrh. ruhte zunächst die ganze Angelegenheit. Nur der kleine Kanal Mahmoudie kommt unter Mehemet Ali zustande. Von Bedeutung wurde, daß Waghorn, ein englischer Offizier in Kalkutta, seit 1829 durch dauernde Reisen den Nachweis führte, daß die Beförderung der Post über Suez eine außerordentliche Beschleunigung bedeute. Wenn dann die St. Simonisten während ihres ägyptischen Aufenthaltes 1833—37 den Kanalbau ins Auge faßten und auch 1847 die ersten Vorarbeiten in die Wege leiteten, so ist dies ohne nachhaltige Folgen geblieben.

Diese Anläufe wurden seit 1826 eingehend verfolgt von Ferdinand de Lesseps, der damals Konsulatseleve in Alexandrien war. Auch während seiner späteren Tätigkeit in Spanien und Rom ließ er den Plan eines Suezkanals nicht aus den Augen. Als nun in Aegypten mit Mohamed Said 1854 ein fortschrittlicheres Regime ans Ruder kommt, geht er aktiv vor. Er überreicht dem Vizekönig am 15./XI. 1854 ein Exposé und erhält bereits am 30./XI. desselben Jahres eine vorläufige Konzession. Nach-

dem durch eine von Lesseps einberufene internationale Kommission die technischen Einzelheiten festgelegt sind, erteilt der Vizekönig die endgültige Konzession am 5./I. 1856. Es folgt 1858 die Gründung der Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez. Die Bauarbeiten werden am 15./IV. 1859 begonnen. Im Februar 1862 ist der Süßwasserkanal zur Wasserversorgung des Hauptkanals fertiggestellt, im November desselben Jahres wird die Verbindung des Mittelländischen Meeres mit dem Timsah-See eröffnet. Am 15./IX. 1869 sind die Arbeiten vollendet und am 17./IX. 1869 kann Ferdinand de Lesseps den Suezkanal unter internationaler Beteiligung dem Verkehr übergeben.

Der Kanal von 160 km Länge war einschiffig mit Ausweichstellen angelegt bei einer Sohlenbreite von 22 m, Spiegelbreite von 58 (an den Ausweichstellen 100) m und einer Tiefe von 8 m. Seit 1884 wird etappenweise an einer Vertiefung der Fahrrinne auf 10—11 m und einer Sohlenverbreiterung auf 75 m (in den Kurven auf 90 m) gearbeitet. Die ursprünglichen Baukosten von 427 Mill. Fr. werden dadurch um etwa 200 Mill. Fr. erhöht.

**2. Organisation.** Der Suezkanal ist Eigentum der Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez, die auf Grund der Konzession des Vizekönigs von Aegypten v. 5./I. 1856 als Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Alexandrien und der Verwaltung in Paris errichtet wurde. Die Konzession erstreckt sich auf 99 Jahre bis 1968 und kann jeweils für die gleiche Zeitdauer verlängert werden. Nach Ablauf der Konzession fällt der Kanal in das Eigentum der ägyptischen Regierung, die während der ersten Konzessionsperiode am Reingewinn mit 15 % teilnimmt. In jeder folgenden Periode steigt dieser Anteil um 5 %, aber nicht über zusammen 35 % hinaus.

Das Vermögen der Suezkanalgesellschaft setzt sich, abgesehen von zwei von der ägyptischen Regierung 1864 und 1868 gezahlten Entschädigungen von 84 und 30 Mill. Fr., zusammen aus 264 Mill. Fr. Obligationen und 200 Mill. Fr. Aktien in Appoints von 500 Fr. Von diesen hatte der Vizekönig bei der Subskription 176602 übernommen. Seine Finanznöte zwangen ihn aber, zunächst die Dividendenscheine bis 1894, und dann 1875 auch die Aktien selbst an die englische Regierung zum Kurse von 568 Fr. für das Stück von 500 Fr. nom. zu veräußern. Einschließlich aller Unkosten zahlte England 4076622 £. Auf Grund dieses Besitzes wurde der englischen Regierung zunächst die Entsendung von drei Delegierten zum Aufsichtsrate, und seit 1883 (Londoner Vertrag) auch von sieben englischen Vertretern der Schiffahrts- und Standesinteressen konzediert.

Die Verteilung der Gewinne erfolgt nach dem revidierten Statut von 1871 in der Weise, daß die ägyptische Regierung 15 % erhält. Auf die Gründeranteile entfallen 10 %, auf Verwaltung 2 %, Angestellte 3 % und auf die Aktionäre 70 % des erzielten Gewinnes. Die ägyptische Regierung veräußerte ihren Gewinnanspruch 1875 an den Crédit Foncier in Paris, der hieraus eine besondere Gesellschaft (Parts Civiles de Suez) mit 22 Mill. Kapital bildete. Gründeranteile waren anfangs 1000 vorhanden, die sich auf 160 Personen verteilten. Seit 1880 sind sie in 100000 Teile zerlegt worden.

Die Aktien wurden zu pari ausgegeben, blieben aber bis April 1873 ohne Dividendenzahlung, nachdem sie bis 1. Januar 1871 5 % Bauzinsen erhalten hatten. Ihre Schicksale zeigen die folgenden Angaben:

| | Höchster Kurs | Niedrigster Kurs | Mittlerer Kurs | Dividende Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 1870 | 380 | 215 | 272 | 25 |
| 1879 | 770 | 600 | 724 | 28 |
| 1889 | 2450 | 2185 | 2296 | 86 |
| 1899 | 3830 | 3460 | 3620 | 108 |

Gegenwärtig (April 1911) ist der Kurs 5450. Der französische Staat ist an dem Suezkanal nur durch den Steuerbetrag (ca. 60 Mill.) interessiert. England dagegen erhielt als Dividende der von ihm erworbenen Aktien 1907/08 den Betrag von 23,78 Mill. M.

**3. Rechtsverhältnisse.** Strittige Fragen im Rechte des Suezkanals sind verschiedentlich durch internationale Uebereinkommen gelöst worden. So gleich nach Eröffnung durch eine Konferenz in Konstantinopel die Berechnung der Benutzungsgebühr, weiter 1884 durch die Internationale Kommission in Paris die Frage der Verpflichtung zur Verbreiterung und Vertiefung des Suezkanals. Am weittragendsten aber waren die Beschlüsse von Konstantinopel 1888, durch welche der Suezkanal neutralisiert wurde. Diesen Ausweg hatte das Institut de Droit International bereits 1879 vorgeschlagen, doch war England damals noch abgeneigt. Nach der Okkupation Aegyptens änderte es seinen Standpunkt. Am 26. Mai 1888 kam ein Uebereinkommen zwischen der Pforte, England und Frankreich zustande, dem die übrigen Mächte am 22. Dezember 1888 in Konstantinopel beitraten. Danach wird der Suezkanal mit Ausschluß des Süßwasserkanals, jedoch einschließlich der Eintrittshäfen und einer vorgelagerten Zone von 3 Seemeilen für neutral erklärt, unter Beibehaltung der territorialen Oberhoheit Aegyptens. Die Signatarmächte des Ver-

trages von Konstantinopel haben das Recht auf gleiche Behandlung bei Benutzung des Suezkanals und auf freien Verkehr, auch in Kriegszeiten und für Kriegsschiffe und Prisen. Jedoch dürfen im neutralen Gebiete keine kriegerischen Handlungen oder Blockaden vorgenommen werden, auch nicht in einem Kriege mit der Türkei. Im Suezkanal und seinen Eingangshäfen dürfen, mit Ausnahme von zwei Stationsschiffen jeder Macht in Port Said und Suez, keine Kriegsschiffe stationiert, keine Truppen gelandet und Lebensmittel nur soweit unbedingt erforderlich an Bord genommen werden. Kriegsschiffe feindlicher Mächte dürfen sich nur in Zwischenräumen von 24 Stunden folgen.

**4. Wirtschaftliche Bedeutung.** Hierfür war in erster Linie maßgebend die Verkürzung des Seeweges gegenüber den früheren Routen. Für London ergibt sich folgendes Bild der Entfernungen (in Seemeilen):

| Bestimmungshafen | Ueber Suez | Ueber Kap | Differenz | % |
|---|---|---|---|---|
| Kurrachee . . . . | 6 105 | 11 248 | 5143 | 45 |
| Kalkutta . . . . | 8 019 | 12 004 | 3985 | 33 |
| Singapore . . . . | 8 292 | 12 143 | 3851 | 31,5 |
| Hongkong . . . . | 9 678 | 13 451 | 3773 | 28 |
| Yokohama . . . | 11 242 | 14 834 | 3592 | 24 |
| Wladiwostok . . . | 11 335 | 14 998 | 3663 | 24,5 |

Die Abkürzung ist für die bisher im Handelsverkehr wichtigsten Häfen Indiens außerordentlich groß, zum Teil so groß, daß mit dem gleichen Schiffspark eine größere Fahrtenzahl und dadurch erhöhte Rentabilität erreicht werden kann. Wie sich die verschiedenen Ausgangshäfen hierbei stehen, zeigt die Tabelle über die Entfernung nach Bombay.

| Ausgangshafen | In Seemeilen: über Suez | über Kap | Differenz |
|---|---|---|---|
| Odessa . . . | 1850 | 6150 | 4300 |
| Triest . . . | 2340 | 5960 | 3620 |
| Marseille . . | 2374 | 5650 | 3276 |
| Le Havre . | 2824 | 5800 | 2976 |
| London . . | 3100 | 5950 | 2850 |
| Amsterdam . | 3100 | 5950 | 2850 |
| New York . | 3761 | 6200 | 2439 |
| New Orleans . | 3724 | 6450 | 2726 |

Für die wichtigsten Häfen Europas und Nordamerikas ergibt sich eine annähernd gleiche Situation. Gegenüber der Kaproute wird die Fahrt nach Bombay von London, Liverpool oder Hamburg um etwa 24 Tage gekürzt.

Die großen Vorteile, die der Suezkanal somit durch die natürlichen Verhältnisse bot, wurden noch verstärkt, seitdem er v. 1./III. 1887 ab auch bei Nacht durchfahren werden konnte. Es betrug im Durchschnitt für jedes Schiff:

| | Fahrtdauer | | Aufenthalt | | Gesamtzeit | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Std. | Min. | Std. | Min. | Std. | Min. |
| 1870 | 17 | 8 | 30 | 57 | 48 | 5 |
| 1880 | 18 | — | 20 | 46 | 38 | 46 |
| 1890 | 17 | 52 | 6 | 14 | 24 | 6 |
| 1900 | 15 | 39 | 2 | 53 | 18 | 32 |

Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Passagedauer nur noch 17 Stunden 13 Minuten, d. h. gegenüber den anfänglichen Verhältnissen einer Kürzung um annähernd $^2/_3$.

Ein weiterer Vorteil liegt in der fortdauernden Verbilligung der Durchfahrt. Es betrug die Gebühr pro Tonne bei der Eröffnung des Suezkanals den nach der Konzession zulässigen Höchstbetrag von 10 Frcs. Hierzu wurden von 1874 bis 1883 außerordentliche Zuschläge von anfangs 3 Frcs., dann fallend bis 50 Cent. erhoben. 1884 wurde wieder der Satz von 10 Fr. erreicht, der herabgesetzt wurde 1885 auf 9 Fr. 50 Cent., 1893 auf 9 Fr., 1903 auf 8 Fr. 50 Cent., um seit 1906 nur noch 7 Fr. 75 Cent. zu betragen. Nach Beschluß der Generalversammlung v. 6./VI. 1910 ist die Gebühr vom 1./I. 1911 ab um weitere 50 Cent., also auf 7 Fr. 25 Cent., ermäßigt worden. Für Schiffe mit Ballast ist die Gebühr 4 Fr. 75 Cent. Ein Vorteil für die Kanalbenutzer liegt darin, daß die Gebühren nach Wahl in Aegypten oder bei den Niederlassungen der Kanalgesellschaft in Paris und London gezahlt werden können. Ist der Kurs über Pari, z. B. nach der Baumwollernte, empfiehlt sich die Erlegung der Gebühren in Aegypten; bei einem Kurse unter Pari ist die Zahlung in Paris oder London für die Schiffahrtsinteressenten vorteilhafter.

Zu berücksichtigen ist, daß die Kanalgebühren durch die Ersparnisse der Schiffahrtsgesellschaften an Seeversicherungskosten annähernd gedeckt werden, so daß ihnen die durch die Fahrtkürzung ermöglichten Vorteile (Verminderung der Transportkosten, stärkere Ausnutzung des Schiffsparkes durch häufigere Fahrten) wesentlich als Reingewinn verbleiben. Eine besondere Begünstigung erfahren die russischen Schiffseigener dadurch, daß die russische Regierung einen den Kanalgebühren entsprechenden Betrag zur Förderung der Schiffahrt verwendet.

**5. Verkehrsentwickelung.** Die Steigerung des Verkehrs ist durch verschiedene Momente günstig beeinflußt worden: einerseits durch die zunehmende Bedeutung des asiatisch-australischen Handels, andererseits durch die Ver-

besserungen am Kanal, die auf die Fortschritte im Schiffbau Rücksicht nehmen, und durch die Herabsetzung der Gebühren bei gleichzeitiger Verkürzung der Fahrzeit durch Einführung des Nachtdienstes.

Das Ansteigen des Verkehrs im Suezkanal illustrieren folgende Angaben:

| Jahr | Zahl der der durchfahrenden Schiffe | Bruttotonnage | Nettotonnage | Durchschnittstonnage (Netto) | Kanalgebühr Frcs. | Gebühreneinnahmen Frcs. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 486 | 654 915 | 436 609 | 898 | 10,— | 5 159 327 |
| 1880 | 2026 | 4 344 519 | 3 057 421 | 1509 | 12,— | 39 840 487 |
| 1890 | 3389 | 9 749 129 | 6 890 094 | 2033 | 9,50 | 66 984 000 |
| 1900 | 3441 | 13 699 237 | 9 738 152 | 2830 | 9,— | 90 623 608 |
| 1901 | 3699 | 5 163 233 | 10 823 890 | 2926 | 9,— | 100 386 397 |
| 1902 | 3708 | 15 694 359 | 11 248 413 | 3034 | 9,— | 103 720 020 |
| 1903 | 3761 | 6 615 309 | 11 907 288 | 3166 | 8,50 | 103 620 268 |
| 1904 | 4237 | 8 661 092 | 13 401 835 | 3163 | 8,50 | 115 818 479 |
| 1905 | 4116 | 18 310 442 | 13 134 105 | 3191 | 8,50 | 113 866 796 |
| 1906 | 3975 | 18 810 713 | 13 445 504 | 3383 | 7,75 | 108 161 896 |
| 1907 | 4267 | 20 551 982 | 14 728 434 | 3452 | 7,75 | 116 000 096 |
| 1908 | 3795 | 19 110 831 | 13 633 283 | 3592 | 7,75 | 108 452 235 |
| 1909 | 4239 | 21 500 847 | 15 407 527 | 3635 | 7,75 | 120 642 677 |

Es ergibt sich, daß die fortdauernde Verkehrssteigerung nicht so sehr durch eine größere Zahl der passierenden Schiffe als durch die größere Tonnage herbeigeführt wird. Die nächste Tabelle zeigt den Anteil der verschiedenen Staaten am Verkehr des Suezkanals. Es entfielen 1000 t Netto auf:

| Jahr | England | Deutschland | Frankreich | Niederlande | Oesterr.-Ungarn | Italien | Uebrige Staaten | Gesamtverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 289,2 | — | 84,7 | 0,3 | 19,4 | 5,8 | 37,2 | 436,6 |
| 1879 | 1752,4 | 14,9 | 181,7 | 116,0 | 49,5 | 67,9 | 80,9 | 2 263,3 |
| 1889 | 5352,9 | 289,3 | 361,8 | 262,5 | 116,6 | 187,1 | 213,0 | 6 783,2 |
| 1899 | 6586,3 | 1070,8 | 598,8 | 418,9 | 266,4 | 132,8 | 821,6 | 6 895,6 |
| 1909 | 9592,3 | 2381,6 | 802,1 | 800,9 | 519,7 | 207,9 | 1103,0 | 15 407,5 |

Bei weitem am stärksten ist die Beteiligung Deutschlands gestiegen, sehr stark auch relativ die Oesterreich-Ungarns. England ist mit weitem Vorsprung auch heute noch am lebhaftesten am Suezkanal interessiert. Es ergibt sich das ohne weiteres aus der prozentualen Verteilung des Verkehrs. Im Jahre 1909 entfielen in % auf:

| | Schiffe | Bruttotonnage | Nettotonnage |
|---|---|---|---|
| England . . | 60,4 | 61,6 | 62,3 |
| Deutschland . | 14,2 | 15,7 | 15,5 |
| Frankreich . | 5,5 | 5,6 | 5,2 |
| Holland . . . | 5,9 | 5,2 | 5,2 |
| Oesterr.-Ung. . | 3,5 | 3,3 | 3,4 |
| Japan . . . | 1,8 | 2,3 | 2,3 |
| Rußland . . | 1,8 | 1,4 | 1,4 |
| Ver. Staaten . | 2,1 | 1,4 | 1,3 |

Unterscheiden wir die passierenden Schiffe nach Bestimmungs- und Benutzungsart, so finden wir für 1909:

| | Zahl der Schiffe | Nettotonnage |
|---|---|---|
| Handelsschiffe . . . | 2911 | 10 534 937 |
| Postdampfer . . . . | 971 | 3 876 130 |
| Kriegsschiffe . . . . | 73 | 183 545 |
| Regierungstransporte . | 31 | 141 126 |
| Schiffe in -Ballast . | 252 | 671 789 |
| Zusammen | 4239 | 15 407 527 |

Bemerkenswert ist, daß bei den Postdampfern der überwiegende Anteil auf Deutschland fällt: während England 161 Postdampfer mit 832 371 t stellte, betragen die deutschen Zahlen 273 Dampfer mit 1 209 929 t.

Als Hauptwaren des Verkehrs im Suezkanal werden für 1909 angegeben: im Verkehr mit dem Osten: Kohlen 963 913 t, Petroleum 309 765 t, Eisenbahnmaterial 762 766 t, Salz 422 101 t; im Verkehr mit dem Westen: ölhaltige Produkte (Kopra, Soyabohnen usw.) 2 411 947 t, Reis 1 708 013 t, Weizen 964 106 t, Jute 1 094 565 t, weiter Tee, Zucker, Wolle, Hanf, Zinn und Manganerze.

Schließlich geben wir noch eine Uebersicht über die Zunahme des Passagierverkehrs im Suezkanal:

| | Militär | Zivilpersonen | Pilger, Auswanderer usw. | Gesamtzahl |
|---|---|---|---|---|
| 1870 | — | — | — | 26 758 |
| 1880 | 49 493 | 29 139 | 20 268 | 98 900 |
| 1890 | 67 767 | 69 479 | 24 106 | 161 352 |
| 1900 | 154 249 | 102 415 | 25 939 | 282 203 |
| 1909 | 70 144 | 116 255 | 26 959 | 213 358 |

In der Gesamtziffer werden große Fluktuationen durch den verschiedenen Umfang der Truppentransporte hervorgerufen, die ihre niedrigste Ziffer 1909, ihre höchste 1906 mit 221 288 Mann aufwiesen. Der übrige Passagierverkehr zeigt eine ziemlich gleichmäßige Zunahme.

**6. Zukunft des Suezkanals.** Obwohl die gegenwärtige Konzession erst 1968 ablaufen würde, hat die Gesellschaft doch schon 1909 eine Verlängerung unter veränderten Bedingungen erstrebt. Es geschieht dies auf Betreiben Englands, für das die Schicksale des Suezkanals eine außerordentliche Bedeutung mit Rücksicht auf seine kolonialen Besitzungen haben, das aber, da 65 % der Aktien in englischen Händen, auch rein wirtschaftlich sehr interessiert ist. Da die ägyptische Regierung sich wieder in Finanzschwierigkeiten befindet, bot man ihr einen Betrag von 4 Mill. ägyptischen Pfund (82 Mill. M.), wofern sie schon jetzt die Konzession um 40 Jahre, v. 1./I. 1969 bis 31./XII. 2008 verlängerte. Die Gewinnverteilung sollte während der neuen Konzessionsdauer so geregelt werden, daß ein Reinertrag bis 50 Mill. Fr. der Gesellschaft allein zufällt; beträgt er bis 100 Mill. Fr., so erhält die ägyptische Regierung den über 50 Mill. hinausgehenden Teil. Ein Reingewinn über 100 Mill. Fr. wird zu gleichen Teilen zwischen Regierung und Gesellschaft geteilt. Der neue Vertragsentwurf rief in der ägyptischen Bevölkerung lebhafte Unruhe hervor und wurde am 7./IV. 1910 vom gesetzgebenden Rat abgelehnt, worauf die ägyptische Regierung die weitere Verhandlung auf dieser Basis abbrach. Mehr läßt sich vorläufig noch nicht sagen, doch ist vorauszusehen, daß England auch weiterhin bestrebt sein wird, seine Position zu verstärken.

Natürlich werden hierdurch auch die Interessen anderer Staaten berührt, insbesondere Deutschlands als des zweitstärksten Benutzers des Suezkanals. Jedoch erklärte der Staatssekretär des Aeußeren im Reichstage am 16./III. 1910, daß die hauptsächlich interessierten Kreise Besorgnisse nicht hegten. Es werde jedenfalls zwischen den Interessen der Schiffahrt und denen der Gesellschaft ein Ausgleich erstrebt werden müssen. In diesem Sinne bewegt sich ja auch die letzte Herabsetzung der Kanalgebühren.

Die Zukunft läßt aber auch Verschiebungen in der wirtschaftlichen Bedeutung des Suezkanals als möglich erscheinen. Von dem Plane eines Konkurrenzkanales in Aegypten, der zeitweilig auftauchte, können wir als unwahrscheinlich absehen. Bagdad- und Mekkabahn können nur für den Personenverkehr (für diesen aber erheblich) in Frage kommen. Auch der Panamakanal wird kaum eine nennenswerte Ablenkung des Verkehrs herbeiführen. (Vgl. Art. „Panamakanal“ oben Bd. VI S. 980 fg.) Anders steht es mit dem geplanten großen kanadischen Kanal und mit einer erneuten Benutzung der Kaproute. Auf der Jahresversammlung der Schiffahrtskammer des Vereinigten Königreichs am 25./II. 1910 wies der Präsident auf die Anzeichen hin, daß Großbritannien in gewissem Umfange bereits wieder den alten Weg nach dem Osten vorzuziehen beginne. So wählten schon jetzt die Dampfer, die in Ballast nach Australien gingen, um mit Weizen zurückzukehren, zur Vermeidung der Kanalgebühren den Weg ums Kap. Jede weitere Ersparung von Heizmaterial durch Maschinenverbesserungen werde diese Bevorzugung des weiteren, aber gebührenfreien Weges stärken. Es mag dahingestellt bleiben, wieweit man hier absichtlich schwarz malt, um einen Druck auf die Gesellschaft auszuüben. Das eine aber scheint sicher, daß der Suezkanal in Zukunft nicht mehr die absolut konkurrenzlose Stellung der Vergangenheit behalten wird. Darin liegt nicht nur wirtschaftlich ein Vorteil für die interessierten Kreise, sondern auch weltpolitisch für alle Staaten, indem die Gefahr, die aus der Sperrung des Kanals durch eine Macht droht, wesentlich gemindert wird.

**Literatur:** ***Lexis,*** *Art. „Suezkanal“ im H. d. St., 1. Aufl., Bd. VI, S. 150.* — ***van der Borght,*** *Art. „Suezkanal“ in Elsters Wörterb., 1. Aufl., Bd. II, S. 674; 2. Aufl., Bd. II, S. 1042.* — ***Derselbe,*** *Verkehrswesen, Leipzig 1894, S. 217 u. 428.* — ***Léon Sagnet,*** *Art. „Suez“ in der Grande Encyclopédie, Vol. XXX.* — ***de Lesseps,*** *Lettres, Journal et Documents pour servir à l'Histoire de l'Isthme de Suez, Paris 1875—81.* — ***Derselbe,*** *Souvenirs de Quarante Ans, 2 Bde., Paris 1887.* — ***Charles Roux,*** *L'Isthme et le Canal de Suez, 2 Bde., Paris 1901.* — ***Voisin-Bey,*** *Le Canal de Suez, 7 Bde., Paris 1902—06.* — ***Ungard von Oethalom,*** *Der Suezkanal, Wien 1904.* — ***M. Voss,*** *Der Suezkanal, Abhandl. d. k. k. Geograph. Gesellschaft zu Wien, Bd. V, Nr. 3, 1904.* — ***Paul Neubaur,*** *Der Suezkanal, Berlin 1910.* — ***René Puaux,*** *Le Canal de Suez, Revue Economique Internationale, Februar 1910.* — *Suez Canal, Returns*

*of Shipping and Tonnage. Jährl. engl. Parlamentsbericht. — Le Canal de Suez, Bulletin décadaire, herausg. von der Suezkanalgesellschaft.*

***Georg Brodnitz.***

---

## Süßmilch, Johann Peter,

wurde am 3./IX. 1707 zu Berlin geboren, bezog 1727 die Universität Halle, studierte hier und in Jena die Rechte, dann Medizin und später Theologie. Süßmilch nahm, nachdem er vorher eine Hauslehrerstelle bekleidet hatte, 1741 als Feldprediger an dem schlesischen Feldzuge teil und erhielt nach seiner Rückkehr eine Pfarrstelle zu Ezien in der Mittelmark. 1742 ernannte ihn Friedrich II. zum Probst von Cölln an der Spree und zum Pastor an der Peterskirche in Berlin, mit dem Charakter eines Konsistorialrates. Im folgenden Jahre ward Süßmilch zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Akademie der Wissenschaften ernannt und veranlaßt, über seine „Göttliche Ordnung" akademische Vorlesungen zu halten. 1765 traf ihn ein Schlaganfall, der sich bald wiederholte und seinem Leben am 22./III. 1767 ein Ziel setzte.

Die naturwissenschaftlich-theologische Gelehrsamkeit Süßmilchs, in Verbindung mit seiner Wirksamkeit mitten in einer kriegerischen, politisch aufgeregten Zeit haben ihn zur Abfassung seiner „Göttlichen Ordnung" (s. u.) geführt, durch welches Werk der Verfasser sich als einen der berühmtesten Populationisten aller Zeiten und zugleich als ein Bahnbrecher für die Auffassung der Statistik als Wissenschaft Geltung verschafft hat. Roscher bezeichnet (Gesch. d. Nat. S. 421) das Süßmilchsche Werk als die erste ausführliche Bevölkerungstheorie, welche ihren Gegenstand als wissenschaftlichen Selbstzweck behandelt. „Es ist ihm, trotz der Unvollkommenheit seines Materials, durchaus gelungen, nachzuweisen, daß in der scheinbaren Zufälligkeit der Geschlechts- und Altersverhältnisse, der sog. Bewegung der Bevölkerung usw., sobald man große Menschengruppen zusammenfaßt, Regelmäßigkeiten walten: göttliche Ordnungen, wie er sagt; Naturgesetze, wie man sich heutzutage gewöhnlich ausdrückt. Zwar kleben auch ihm noch immer viele Ueberreste des früher so weit verbreiteten Irrtums an, als wenn die Bevölkerung des Erdkreises im ganzen notwendig stationär bliebe." Unzweifelhaft hätten manche Irrtümer des späteren sog. Malthusianismus vermieden werden können, wenn man der Süßmilchschen Forschungsmethode mehr Beachtung geschenkt hätte. Wappäus (s. d.) sieht mit Recht die Hauptlehren Süßmilchs noch als Fundamentalsätze für die Bevölkerungsstatistik der Gegenwart an. — Elster lobt an Süßmilch dessen Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Bevölkerung und Produktion. — Die Verdienste Süßmilchs um die Statistik werden am eingehendsten von John (s. d.) gewürdigt. Derselbe bemerkt u. a.: „Ganz abgesehen von der ungezwungenen natürlichen Einteilung des reichen Stoffes, durch welche Süßmilch seinen Vorgängern gegenüber der erste Systematiker desselben wurde, besitzt er auch einen so feinen Takt in der Benutzung des Materials, daß er geradezu als der erste Statistiker heutigen Sinnes bezeichnet werden muß. Und auch als der erste ökonomische Statistiker muß Süßmilch angesehen werden, da er zum ersten Male auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse als die Quelle der Bevölkerungsbewegung Rücksicht nimmt." — Von den in dem Hauptwerke Süßmilchs zur Geltung kommenden populationistischen staatswissenschaftlichen Ansichten und Grundsätzen ist hervorzuheben, daß er kein Freund der Kolonisation ist, jedoch auch keine strengen Auswanderungsverbote befürwortet, daß er durch die Einführung von Maschinen keine Verminderung der Volkszahl befürchtet, daß er die Beförderung der Volksvermehrung durch überhandnehmenden Luxus bezweifelt, daß er — ohne eigentlicher Physiokrat zu sein — den Landbau vor dem Gewerbefleiße bevorzugt usw.

Das Hauptwerk von Süßmilch ist betitelt: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. Nebst einer Vorrede Herrn Christian Wolffens. Erster Teil: worin die Regeln der Ordnung bewiesen werden, welche Gottes Weisheit und Güte in dem Lauf der Natur zur Erhaltung, Vermehrung und Verdoppelung des menschlichen Geschlechts, festgesetzet hat, woraus dann die wahren Grundsätze einer vernünftigen Bevölkerung hergeleitet werden. Zweiter Teil: worin die Beförderungs- und Hinderungsmittel der Bevölkerung betrachtet, die christliche Religion wider Montesquieu gerettet, die Zahl der Menschen auf der Welt und in einigen neuen und großen Städten bestimmet, und die übrigen Ordnungen in der Fortpflanzung und im Sterben der Menschen nach den Jahren und Krankheiten erwiesen werden, Berlin 1740 (angeblich auch 1842) — ferner: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, besonders im Tode durch einige neue Beweistümer bestätigt und gegen des Bergrats von Justi Erinnerungen und Mutmaßungen in zweien Sendschreiben an selbigen gerettet, Berlin 1756. — 2. ganz umgearbeitete Ausgabe, Berlin 1761 und 62. — 3. verbesserte Ausgabe, ebd. 1765. — 4. verbesserte Ausgabe, genau durchgesehen und näher berichtigt von L. J. Baumann, ebd. 1775—76, 3 Bde., 2. Aufl. des 3. Bandes, ebd. 1787. (Umgearbeitet und im Auszuge erschien dies Werk unter dem Titel: L. A. G. Schraders Grundsätze der Natur in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen, als ein freier Auszug aus J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung, Glückstadt 1777). — 5. Aufl., ebd. 1792. (Uebersetzungen dieses Hauptwerks Süßmilchs erschienen in Berlin 1775 (englisch), in Amsterdam 1770—72 usw.).

Von den ferneren Schriften Süßmilchs haben folgende einen zum Teil staatswissenschaftlichen Charakter: Das Frolocken der Brandenburgischen Lande über dem glücklich geendigten Kriege. Predigt. Berlin 1742. — Predigt von Erziehung der Kinder, Berlin 1743. — Die Unvernunft und Bosheit des berüchtigten

Edelmanns, durch seine schändliche Vorstellung des obrigkeitlichen Amtes, aus seinem „Moses mit verdecktem Angesichte“ dargetan, und zu aller Menschen Warnung vor Augen gelegt, Berlin 1747. — Der Brandenburger Patriot oder unparteiische Beurteilung der errichteten Handelsgesellschaft, Berlin 1751. — Der Königlichen Residenz Berlin schnelles Wachstum und Erbauung. In zweyen Abhandlungen erwiesen, Berlin 1752. — Heilsame Wirkungen des Tages des Schreckens durch den feindlichen Ueberfall der Stadt Berlin, Berlin 1757. — Gedanken von den epidemischen Krankheiten und dem großen Sterben des 1757sten Jahres; in einem Sendschreiben an die Verfasser der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, und auf derselben Verlangen entworfen, Berlin 1758. — Betrachtung einiger Bewegungsgründe zur Barmherzigkeit und thätigen Mitleiden mit seinem Nächsten, Berlin 1761. — Der Bund des Friedens und der Freundschaft mit Rußland, als ein herrliches Gnadengeschenk Gottes, Berlin 1762. — Vorrede zu Samuel Buchholtz' Versuch und Geschichte der Churmark Brandenburg, Berlin 1765—75. — (Ein ausführliches bibliographisches Verzeichnis der Werke Süßmilchs von Willcoa und Crum befindet sich in „Publ. of the American Statistical Ass.“, Boston 1897, p. 311 bis 313).

---

Vgl. über Süßmilch: J. C. Försters Nachrichten von dem Leben Süßmilchs, Berlin 1768. — J. J. Spalding, Gedächtnispredigt auf J. P. Süßmilch, Berlin 1767. — Heinrich Doering, Die gelehrten Theologen Deutschlands, Bd. IV, Neustadt a. d. Orla 1835, S. 451—456. — Lebensbeschreibung preußischer Gottesgelehrter, 2. Samml. 9. — Nova acta hist. eccles. 1771, 11. Bd., S. 473—504. — Wagener, Staats- und Ges.-Lexikon, XX. Bd. — Eloge de Mr. Suessmilch in den „Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften“, Berlin 1767, S. 496, 505. — Roscher (s. o.). — Ludwig Elster im Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, oben Bd. II S. 942. — Gustav Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Leipzig 1900, S. 112, 113, 165, 166, 171, 174 und 276. — Kautz, Nationalökonomik, II, Wien 1860, S. 361. — G. F. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Leipzig. — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 19, 22, 92, 470. — R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatsw., Bd. III, Erlangen 1858, S. 446—470. — Derselbe, Encyklopädie der Staatsw., II. Aufl., Tübingen 1892, S. 581. — Samuel Baur, Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 235. — Gött. Gel. Anz. 1783, 1787, 1792, 1802 und 1806. — John, Gesch. d. Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 376. — August Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 18 u. 22. — J. E. Wappäus, Allg. Bevölkerungsstatistik, II. Teil, Leipzig 1861, S. 579. —

*Schmidt.*

---

## Süßstoffgesetzgebung.

1. Die Süßstoffe und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Die Süßstoffgesetzgebung im Deutschen Reiche. 3. Das Ausland.

**1. Die Süssstoffe und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.** Im J. 1878 gelang es dem deutschen Chemiker C. Fahlberg, auf dem Wege chemischer Prozesse aus einem Steinkohlenteerderivat ein künstliches Süßmittel, das Saccharin, herzustellen, das neben die bisher angewandten Süßstoffe, wie Rohr-, Rüben-, Trauben-, Milch- und Stärkezucker trat. Neben dem Saccharin wurden weitere Süßstoffe erzeugt, wie Zuckerin, Krystallose, Sykorin, Sykose, die Süßstoffe Bayer, Heyden, Höchst u. a. m. Sie waren mit dem Saccharin teils identisch, teils nur verschieden durch den Fabrikationsprozeß. Alle diese Süßstoffe waren zwar nicht gesundheitsschädlich, wohl aber nur Süßmittel, die jeden Nährwerts im Gegensatz zum Zucker entbehrten. Andere Süßstoffe, namentlich Dulzin und Gluzin, waren gesundheitsschädlich. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zeigten die Süßstoffpreise das Streben immer mehr zu sinken, eine Tendenz, die durch die großkapitalistische Produktionsweise noch verstärkt wurde, und zudem unterlagen sie keiner Steuer. Sie neigten daher dazu, ein gewichtiger Konkurrent für den Zucker und die Zuckerindustrie zu werden, indem sie diesen als Süßstoff mehr und mehr verdrängen konnten. Daneben wurden sie verwandt, ohne dem Zucker Konkurrenz zu machen, als Süßmittel für gewisse Kranke, vor allem bei Zuckerkrankheit, für bestimmte Waren, die den Zusatz von Zucker aus bestimmten Gründen nicht gestatten, wie Schiffszwieback, Mostrich und künstliche Mineralwässer, und endlich für die Herstellung verschiedener kosmetischer Mittel.

Die Produktion und der Verkehr der Süßstoffe betrug im Deutschen Reiche:

| | Zahl der Fabriken | kg |
|---|---|---|
| 1895 | 3 | 32 937 |
| 1896 | 3 | 33 528 |
| 1897 | 5 | 34 968 |
| 1898 | 6 | 86 868 |
| 1899 | 6 | 146 206 |
| 1900 | 6 | 159 383 |
| 1901 | 6 | 189 734 |
| 1902 | 6 | 174 777 |

| | Ausfuhr | Einfuhr |
|---|---|---|
| 1899 | 44 100 kg | 9 700 kg |
| 1900 | 65 400 „ | 30 400 „ |
| 1901 | 49 700 „ | 46 500 „ |
| 1902 | 43 000 „ | 79 700 „ |

Alsbald nach dem Auftreten dieser Süßstoffe tauchte die Frage auf, ob man diesen

volle Verkehrsfreiheit gewähren oder im öffentlichen Interesse Beschränkungen einführen solle. Eine Reihe von Mißständen, die sich mit der Süßstoffindustrie verbanden, ließen eine Einschränkung der Gewerbefreiheit als wünschenswert erscheinen. Einmal entbehrten die Süßstoffe eines tatsächlichen Nährgehalts und schädigten dadurch das Volksinteresse und die Volksernährung, sodann leisteten sie der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel Vorschub, sie bedrohten durch eine gefährliche Konkurrenz die durch mancherlei Umstände bedrängte Zuckerindustrie und die deutsche Landwirtschaft und ihren Rübenbau durch ein billiges Surrogat und endlich schädigten sie die Reichskasse durch den zu erwartenden Entgang an Zuckersteuer.

Alle diese Gründe veranlaßten die Reichsregierung, die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften zu einem Einschreiten. Ueber die Wege, die man einschlagen sollte, war man sich lange nicht im klaren. Man schwankte zwischen Besteuerung und Verkehrsbeschränkung, bis endlich letztere endgültig die Oberhand gewann.

**2. Die Süssstoffe im Deutschen Reiche.** 1. Die Bekämpfung durch das geltende Recht. Zunächst versuchte man die aufgetretenen Mißstände durch die bestehenden Gesetze zu bekämpfen. Durch das Nahrungsmittelgesetz v. 14./V. 1879, durch das die Nachahmung oder Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr und der Verkauf von verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmitteln unter absichtlicher Verschweigung dieses Umstands und deren wissentliches Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verboten und unter Strafe gestellt waren, hoffte man die größten Mißstände zu beseitigen. In manchen Fällen gelang dies, in anderen waren die gesetzlichen Bestimmungen leicht unwirksam zu machen, und endlich fand die Süßstofferzeugung in dem norddeutschen Bierbrauereigewerbe einen Rückhalt, das seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr zur Verwendung von Süßstoffen übergegangen war und sich den beabsichtigten Surrogatverboten und der Süßstoffgesetzgebung gegenüber als heftiger Widersacher erwies. Ebenso fand man gegen die Verwendung von Süßstoffen in den Weingesetzen v. 20./IV. 1892 und 24./V. 1901 eine Handhabe, wodurch die gewerbsmäßige Herstellung und Nachahmung von Weinen unter Verwendung von Süßstoffen untersagt ist. Endlich konnten auch bestimmte Vorschriften der Zuckersteuer v. 27./V. 1896 zu diesem Behufe ausgewertet werden.

Die Mittel des geltenden Rechts genügten aber nicht, die Süßstoffe zu bekämpfen und das Eindringen der Süßstoffe in Gewerbe und Privatwirtschaft zu verhindern. Man mußte die Schaffung eines speziellen Gesetzes gegen die Süßstoffe ins Auge fassen. Seit dem Jahre 1889 war die Bewegung im Gange, die auf dieses Ziel gerichtet war. Namentlich trat das Interesse der Landwirtschaft und ihres Rübenbaues stärker in den Vordergrund. Aus diesen Anregungen gingen dann die beiden GG. v. 6./VII. 1898 und v. 7./VII. 1902 hervor.

2. Das Süßstoffgesetz v. 6./VII. 1898. Als künstliche Süßstoffe werden alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe betrachtet, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft haben als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht den entsprechenden Nährwert besitzen. Die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Konserven, Likören, Zucker und Stärkesirupen, sowie das Feilbieten und der Verkauf solcher Genußmittel, denen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, ist verboten. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellt sind, dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgeboten werden. Sonst ist die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes v. 14./V. 1879 anzusehen. Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen bis 1500 M. oder mit einer dieser beiden Strafen bedroht. Für das formelle Recht gelten im allgemeinen die Normen des Nahrungsmittelgesetzes.

Dieses G. v. 6./VII. 1898 hat die darauf gesetzten Erwartungen sehr enttäuscht. Die gesetzlichen Vorschriften wurden in beiden Richtungen nicht befolgt. Denn es fehlte an einer wirksamen Kontrolle und die Fälle, wo ein Konsument mangels der Deklaration die Hilfe der Behörden anrief, waren selten und reichten zur Erfüllung des Zwecks nicht aus. Dazu lag ein organischer Fehler darin, daß Herstellung, Bezug und Absatz der Süßstoffe keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen waren, und die Fabrikanten wie die Konsumenten waren praktisch im Gebrauch der Süßstoffe so gut wie gar nicht gehindert.

Schon 1900—1901 ging man an eine Neuregelung. Eine Gesetzesvorlage v. 16./IV. 1901 fand nicht die Billigung des Reichstags. Sie wurde durch einen neuen Entwurf ersetzt, der nach mancherlei Verzöge-

rungen und Schwankungen zum G. v. 7./VII. 1902 erhoben wurde. Vor allem hatte man die Marschroute geändert. An Stelle des bisherigen Schwankens zwischen Besteuerung und Verkehrsbeschränkung hatte man sich für das prinzipielle Verbot der Beschaffung, des Verkehrs und der Verwendung von Süßstoffen entschieden. Sodann nahm die Landwirtschaft im Interesse ihres Rübenbaues eine immer schroffere Stellung gegen die Süßstoffe ein. Diese Strömung wurde noch durch die Rücksicht auf den Ertrag der Zuckersteuer gestützt, dessen Rückgang durch die steigende Ausbreitung der Süßstoffe zu besorgen war; und so erhielt die Bewegung in der ungünstigen Lage der Reichs- und Landesfinanzen einen beachtenswerten Bundesgenossen. Endlich aber wurde die gesetzgeberische Aktion durch die Veränderung der Zuckersteuer durch G. v. 6./I. 1902 und die Brüsseler Konvention v. 5./III. 1902 beeinflußt, welche die bestehenden Zuckerprämien beseitigte (vgl. Art. „Zuckerindustrie und Zuckersteuer"). Dadurch wurde der bisherige, durch Prämien tatsächlich künstlich entwickelte Zuckerexport ungünstig beeinflußt und die Zuckerindustrie mußte jetzt den Absatz mehr auf die inländische Konsumtion stellen. Die neue Süßstoffgesetzgebung wollte ausgesprochenermaßen der Zuckerproduktion die Inlandsmärkte tunlichst erschließen.

3. Das Süßstoffgesetz v. 7./VII. 1902. Nach dem geltenden Rechte sind „Süßstoffe" alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- und Rübenzucker, nicht aber entsprechenden Nährwert besitzen. Es ist verboten die Herstellung, die Einfuhr, der Verkauf und das Feilhalten von Süßstoffen, die Zusetzung von Süßstoffen zu Nahrungs- und Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung und endlich die Einfuhr, das Feilhalten und der Verkauf süßstoffhaltiger Nahrungs- und Genußmittel. Es bestehen jedoch Ausnahmen von diesen Verboten. Die Herstellung und die Einfuhr von Süßstoffen kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats einem oder mehreren Gewerbetreibenden gestattet werden. Jene ist zur Zeit einer Fabrik, also durch Monopolisierung der Süßstoffgewinnung, übertragen, diese ist einstweilen nicht zugelassen, solange die Inlandsproduktion den Bedarf deckt. Die monopolisierte Fabrik darf zum vorgeschriebenen Höchstpreise von 30 M. für das kg Saccharin absetzen an Apotheken und an zum Bezuge legitimierte Personen: an solche, die Süßstoffe zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, an Gewerbetreibende zur Herstellung von Waren, die Süßstoffe an Stelle von Zucker verwenden müssen, an Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten zur Verabreichung an die in der Anstalt befindlichen Personen und an Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß von Zucker untersagt ist. Die Ausfuhr ist nach Maßgabe der vom Bundesrat erlassenen Aufsichts- und Kontrollvorschriften statthaft und der Monopolfabrik überlassen worden. Für die Beschaffung süßstoffhaltiger Erzeugnisse gelten analoge Grundsätze. Ihre Ausfuhr nach dem Ausland ist keiner Beschränkung unterworfen.

Die Uebertretung der Vorschriften des Süßstoffgesetzes ist mit Geldstrafen bis 1500 M. und mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten bedroht. Ebenso regelt das Süßstoffgesetz die Ueberwachung der Durchführung der erlassenen Vorschriften. Endlich hat das Süßstoffgesetz die Entschädigungen der Fabriken, welche die Herstellung von Süßstoffen einstellen mußten (rund 4 Mill. M.), der Monopolfabrik, deren Betrieb wesentlich eingeschränkt ist (400 000 M.), und der infolge des Süßstoffgesetzes entlassenen Beamten und Arbeiter geregelt und die Ausführung dem Bundesrat übertragen.

**3. Das Ausland.** In Oesterreich-Ungarn ist verboten die Einfuhr von Süßstoffen oder Sirupen, die mit Süßstoffen versetzt sind, die Verwendung von Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Lebensmitteln und der Verkauf oder das Feilhalten von Süßstoffen oder süßstoffhaltigen Lebensmitteln. Ausnahmen bestehen für Apotheker, Droguerieen und Materialwarengroßhändler, die dazu eine besondere Ermächtigung erhalten haben, für Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten für die dort befindlichen Kranken und für Gewerbetreibende in solchen Kurorten, denen die Herstellung und Verabreichung süßstoffhaltiger Lebens- und Genußmittel durch die Behörde in stets widerruflicher Weise gestattet ist und die einer besonderen Aufsicht unterliegen.

In Frankreich ist die Herstellung von Süßstoffen einer Monopolfabrik überlassen, die dem Exercise unterstellt ist, und Süßstoffe nur an Apotheken zu pharmazeutischen Zwecken und an Gewerbetreibende abgeben darf, die sie zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Genußmitteln verwenden. Die Weitergabe von Süßstoffen darf durch Apotheken nur auf ärztliches Rezept hin erfolgen. Die Einfuhr von Süßstoffen ist verboten. In England ist die Verwendung von Süßstoffen zur Bierbereitung verboten, im übrigen bestehen keine Verkehrsbeschränkungen. Der Süßstoff wird mit 1 sh. 3 d. per Unze (41,05 M. p. 1 kg) besteuert, wozu für die Süßstoffabriken eine jährliche Lizenz von 1 £ kommt. Die Süßstoffherstellung in Rußland ist frei und wird nur von einer Fabrik betrieben. Zum Bezuge und zur Einfuhr von Süßstoffen, die aber wegen des hohen Einfuhrzolls gegenstandslos ist, sind nur berechtigt Apotheker und Inhaber von Apothekenwarenlagern. Jene dürfen Süßstoffe nur gegen Rezept, diese nur an Kron- und Kommunal-

laboratorien zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen abgeben. Die Herstellung, Aufbewahrung und der Verkauf süßstoffhaltiger Genußmittel und Getränke ist verboten. Daneben bestehen strenge Ueberwachungsmaßregeln. In Italien und Belgien unterliegen die Süßstoffe dem Rezepturzwang der Apotheken und ist sonst ihre Herstellung und Einfuhr verboten. Holland und die Schweiz haben keine Verkehrsbeschränkungen, sondern nur einen niedrigen Einfuhrzoll. Im Kanton Genf ist die Verwendung von Süßstoffen bei Bereitung von Genußmitteln verboten.

**Literatur:** ***Olep,*** *Die deutsche Süßstoffgesetzgebung, Tübingen 1904.* — ***Strohmer,*** *Die deutsche Saccharinindustrie, Deutsche Rübenzuckerindustrie, 1889.* — ***Rhemboldt,*** *Zum Süßstoffgesetz v. 7./VII. 1902, Zeitschr. f. Zollwesen u. Reichssteuern, 1903.* — ***Fahlberg,*** *Fünfundzwanzig Jahre im Dienste der Saccharinindustrie, 1903.* — ***Stutzer,*** *Das Fahlbergsche Saccharin, Braunschweig 1890.*

***Max v. Heckel.***

## Syme, David,

geboren 1827 zu North Berwick in Schottland, studierte auf deutschen Universitäten, wo er von der daselbst herrschenden Richtung nationalökonomischer Studien beeinflußt wurde. Er betrat die journalistische Laufbahn zuerst als Reporter verschiedener Zeitschriften, begab sich 1850 nach Kalifornien, dann nach Viktoria. Im Vereine mit seinem Bruder Ebenezer Syme kaufte er das in Melbourne (Australien) erscheinende Journal „The Age“, welches im Jahre 1859 durch den Tod seines Bruders in seinen alleinigen Besitz überging, auch sich gegenwärtig noch befindet und als liberales Organ einen sehr bedeutenden Einfluß in Australien besitzt.

Syme vertritt die Ansicht, daß die deduktive Methode in der Nationalökonomie durch die induktive abgelöst werden müsse. Er ist ein Verteidiger des Schutzzolles und zeigt Anklänge an den Staatssozialismus. In politischer Beziehung stellt er den Satz auf, daß die Wähler dieselbe Gewalt über ihre Abgeordneten haben sollten, welche die Krone über das Parlament ausübt, nämlich die Gewalt der Entlassung.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: On the method of political Economy (Abdruck aus der „Westminster Review“ 1871), London 1871. — Landlordism, in its moral, social and economic relations, London 1871. — Outlines of an Industrial Science, London 1876, 2. Aufl., 1877. — Representative government in England: its faults and its failures, London 1881. — Restrictions on trade from a colonial point of view, s. l. s. a.

Vgl. über Syme: Dictionary of australasian Biography, London 1892. Art. D. Syme. — Gust. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F., 13. Jahrg., Leipzig 1889, S. 28—29. — A. Pratt, David Syme the father of protection in Australia, London 1908.

***Josef Stammhammer.***

## Syndikate

(s. auch die Artt. „Kartelle“ und „Trusts“).

1. Allgemeines. 2. Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat. 3. Der deutsche Stahlwerksverband. 4. Das Kalisyndikat. 5. Schlußwort.

**1. Allgemeines.** Unter Syndikaten versteht man heute in Frankreich, woher der Ausdruck stammt, die Interessenvereinigungen aller Art, insbesondere auch die Gewerkvereine der Arbeiter. In Deutschland wird das Wort in einem engeren Sinne gebraucht. Man bezeichnet damit eine besondere Gruppe der Kartelle (s. d.), nämlich die organisierten Kartelle, die Kartelle höherer Ordnung. Während die sonstigen Kartelle rein vertragsmäßige Vereinigungen ohne äußerlich hervortretende Merkmale sind, haben sich die sog. Syndikate besondere Organe geschaffen. Diese Organe sind zumeist Verkaufsstellen oder Verteilungsbureaus und oft als juristische Person (Aktiengesellschaft, G. m. b. H. u. a.) errichtet. Sie waren es, die man zuerst als Syndikate bezeichnete: „Verkaufssyndikat der Chlorkaliumfabriken“ 1884, „Syndikat deutscher Sodafabriken Karl Wessel“ 1887, „Westfälisches Kokssyndikat A.-G.“ 1890 u. a. Schließlich aber wurde der Name Syndikat auf den ganzen Verband übertragen. Nichtsdestoweniger ist z. B. beim „Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat“ die als Aktiengesellschaft errichtete Verkaufsorganisation zu unterscheiden von dem eigentlichen Kartell, den Verpflichtungen der Zechenbesitzer untereinander, mit der Aktiengesellschaft eine Reihe gleichartiger Verträge einzugehen. Die Form solcher „Verkaufsvereine“, wie man früher sagte, ist schon alt („Weißblechverkaufskontor bei Herrn J. H. Stein“ 1862), auch der Name Syndikat geht, wie obige Beispiele zeigen, schon auf die 80er Jahre zurück. Größere Bedeutung aber erlangten sie erst, seit sich 1890 das „Westfälische Kokssyndikat A.-G.“, und besonders seit sich 1893 das „Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat A.-G.“ konstituierte. Seitdem hat die Entwickelung zu Syndikaten, also zu festorganisierten Kartellen, große Fortschritte gemacht und charakterisiert ganz besonders die deutsche Kartellbewegung in den letzten beiden Jahrzehnten.

Nach der Ende 1905 vorgelegten Denkschrift der Reichsregierung über das Kartellwesen waren von 366 Industriekartellen etwa 200 als Syndikate zu bezeichnen, also mit Verkaufsbureaus ausgerüstet. Davon sind allerdings ungefähr 115 mehr lokale Ziegeleikartelle. Sonst sind vorhanden Kartelle mit Verkaufsbureaus in der

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kohlenindustrie . | 9 | von | 13 | Kartellen | überhaupt |
| Eisenindustrie . | 20 | „ | 53 | „ | „ |
| Metallindustrie . | 7 | „ | 10 | „ | „ |
| Chemische Industrie . . . . | 17 | „ | 46 | „ | „ |
| Holzindustrie . . | 2 | „ | 5 | „ | „ |
| Papierindustrie . | 2 | „ | 6 | „ | „ |
| Glasindustrie . . | 4 | „ | 10 | „ | „ |
| Zementindustrie . | 5 | „ | 7 | „ | „ |
| Kalk- und Gipsindustrie . . . | 10 | „ | 19 | „ | „ |
| Ton- u. Porzellanindustrie . . . | 2 | „ | 4 | „ | „ |
| Industrie der Nahrungsmittel usw. | 4 | „ | 17 | „ | „ |
| Sonstige (Asbest, Leinöl usw.) . | 3 | „ | 9 | „ | „ |
| Textil-, Leder-, Gummiindustrie | 0 | „ | 35 | „ | „ |

Diese Liste zeigt schon, daß die Syndikate nicht Anwendung finden in Industrieen, in denen die Art der Produkte und Qualitäten sehr groß ist. Die Entwickelung zu Syndikaten hat am meisten Fortschritte gemacht in denjenigen Industrieen, die sich überhaupt am besten zur Kartellbildung eignen, in der Massenfabrikation.

Im folgenden sollen nun als Ergänzung zu dem Artikel Kartelle einige der wichtigsten deutschen Syndikate näher besprochen werden.

**2. Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat.** Nachdem seit 1878 verschiedene „Förderkonventionen", Produktionskartelle, und seit 1887 auch Preiskartelle unter den rheinisch-westfälischen Zechen bestanden hatten, wurden in den Jahren 1890—91 fünf „Verkaufsvereine" als Aktiengesellschaften errichtet, nämlich das Westfälische Kokssyndikat, der Dortmunder, der Bochumer, der Essener und der Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein. Die letzteren vier vereinigten sich Anfang 1893 zum Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat Aktiengesellschaft, der Sitz war ursprünglich Bochum, später Essen. 1903 gingen in dasselbe das Westfälische Kokssyndikat in Bochum und der Brikettverkaufsverein in Dortmund auf. Dem Syndikat gehörten an

| | 1893 | 1900 | 1905 | 1910 |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Unternehmungen . . | 98 | 85 | 87 | 70 |
| Beteiligungsziffer in Mill. t Kohlen | 35½ | 54½ | 75,7 | 78 |
| Koks | — | — | 11,3 | 14,5 |
| Briketts | — | — | 2,5 | 3,7 |

Die im Syndikat vereinigte Steinkohlenproduktion beträgt über 50 % der gesamten Produktion Deutschlands, 95 % der Förderung des Ruhrgebiets. Die tatsächliche Förderung und der Absatz schwanken gegenüber den Beteiligungsziffern je nach der Marktlage. Im April 1910 betrug die Einschränkung gegenüber der Beteiligungsziffer für Kohlen ca. 15 %, für Koks 27½ % und für Briketts 17½ %. Die Festsetzung der Beteiligungsziffern geschieht durch eine Kommission von 8 Mitgliedern, die alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer gewählt werden.

Das wichtigste Organ des Syndikats ist die Zechenbesitzerversammlung, die durch den Vorstand einberufen wird und in der jede Zeche für je 1000 t Beteiligungsziffer eine Stimme hat. Die Zechenbesitzer haben nach § 1 des Syndikatsvertrages die Verpflichtung, ihre ganze Produktion an Kohlen, Koks und Briketts dem Syndikat zu verkaufen, welches nach Maßgabe der Beteiligungsziffer eines jeden den Verkauf übernimmt. Ausgeschlossen von dem Verkaufe an das Syndikat sind: a) der Selbstverbrauch der Zechen sowie der Verbrauch der Hüttenwerke, die sich bei Abschluß des Vertrages im Besitz von Zechen befanden. b) Die zum Betriebe eigener Werke der Zechenbesitzer (Kokereien, Gasanstalten, Ziegeleien usw.) erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts. c) Die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts. d) Die zu Hausbrandzwecken für Beamte und Arbeiter bestimmten und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen, Koks und Briketts. e) Die in eigenen Gasanstalten von Zechen erzeugten Gaskoks.

Neben der Zechenbesitzerversammlung steht der Beirat, der alljährlich so gewählt wird, daß jeder Zechenbesitzer bezw. jede Vereinigung von solchen für eine Beteiligungsziffer von je 1 Mill. t ein Mitglied zum Beirat und einen Stellvertreter ernennt. Der Beirat ist die obere Instanz für Feststellung der Beteiligungsziffern und hat vor allem auch die „Richtpreise" festzusetzen, d. h. die allgemeinen Normen über die Preisgestaltung, zu deren möglichster Beobachtung beim Verkaufe der Vorstand des Syndikats verpflichtet ist. An der Hand dieser „Richtpreise" stellt der Syndikatsvorstand „Verrechnungspreise" für jede einzelne Zeche und für alle Qualitäten und Sorten fest. Sie bilden den Preis, den das Syndikat den Abrechnungen mit der betr. Zeche zugrunde legt. Sie werden in der Regel 2 mal jährlich, für den Sommer und den Winter festgesetzt. Was das Syndikat über diese Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiet beim Verkaufe erzielt, fällt der liefernden Zeche zu. Ein etwaiger Mehrerlös im bestrittenen Absatzgebiet aber, d. h. dort, wo das Syndikat mit der Konkurrenz anderer Kohlengebiete zu kämpfen hat, verbleibt dem Syndikat. Endlich gibt es noch die „Verkaufspreise" des Syndikats. Sie werden für das unbestrittene Absatzgebiet regelmäßig für ein ganzes Jahr festgesetzt und auch die Abschlüsse mit den regelmäßigen Abnehmern werden für ein ganzes Jahr (1./IV. bis 31./III.) vereinbart. Diese Jahresabschlüsse bezeichnet das Syndikat als notwendig im Interesse möglichster Stabilität im Gewerbe. Von den Abnehmern wurde das teils als auch in ihrem Interesse liegend aner-

kannt, teils jedoch wurde, bei starken Konjunkturenschwankungen unterworfenen Industrieen, eine Benachteiligung der Verbraucher darin gefunden. Die Preise für das bestrittene Absatzgebiet werden nach den jeweiligen Konkurrenzverhältnissen festgesetzt. Die Verrechnungspreise werden so festgesetzt, daß sie zumeist den durchschnittlichen Verkaufspreisen entsprechen. Einen Reingewinn hat also das Syndikat noch nicht erzielt. Es deckt seine Geschäftsunkosten durch eine Umlage.

Ueber die Entwickelung der Preise gibt die folgende Tabelle Auskunft, die bis 1893, dem Jahre der Gründung des Syndikats, die Jahresdurchschnittspreise für Fettförderkohle an der Essener Börse, seitdem die Verrechnungspreise, die die Zechen vom Syndikat erhalten.

| Jahr | M. | Jahr | M. | Jahr | M. | Jahr | M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 5,48 | 1889 | 8,48 | 1895/96 | 7,50 | 1903/04 | 9,00 |
| 1882 | 5,77 | 1890 | 10,72 | 1896/97 | 8,30 | 1904/05 | 9,00 |
| 1883 | 5.88 | 1891 | 9,86 | 1897/98 | 8,60 | 1905/06 | 9,30 |
| 1884 | 5,22 | 1892 | 8,50 | 1898/99 | 8,60 | 1906/07 | 10,00 |
| 1885 | 5,63 | 1893 | 7,30 | 1899 00 | 9,10 | 1907/08 | 11,00 |
| 1886 | 5,60 | | | 1900/01 | 10,10 | 1908/09 | 11—11,50 |
| 1887 | 5,62 | 1893/94 | 7,0 | 1901/02 | 10,10 | seit 1./IX. 09 | 10,50—11,00 |
| 1888 | 6,04 | 1894/95 | 7,50 | 1902/03 | 9,00 | | |

Man erkennt die fast stetige Preissteigerung unter dem Einfluß des Syndikats, die zwar in der Hochkonjunktur von 1900 die Preise von 1890 (und auch die Anfang der 70er Jahre) nicht ganz erreicht, die aber dann in der Hochkonjunktur von 1906—1908 zu den höchsten Kohlenpreisen führte, die je bestanden haben.

Die Anpassung der Förderung an den Absatz geschieht in der Weise, daß die Zechenbesitzerversammlung nach Anhörung eines Vorstandsberichts über die jeweilige Marktlage beschließt, um wieviel Prozent die Förderung hinter der Gesamtbeteiligung zurückbleiben soll. Diese Einschränkung wird dann auf alle Mitglieder gleichmäßig verteilt. In derselben Weise erfolgt umgekehrt in besonders günstigen Zeiten die Verteilung eines Mehrabsatzes über die Beteiligungsziffer hinaus.

Jeder Zechenbesitzer ist für die gute, vorschriftsmäßige und rechtzeitige Lieferung der von ihm an das Kohlensyndikat verkauften und von diesem wiederverkauften Mengen und Sorten dem Syndikat gegenüber verantwortlich. Verschiedene Strafen sind vorgesehen, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Für den Absatz ist das Syndikat in 5 Verkaufsabteilungen gegliedert, die jede mehrere Reviere zugeteilt erhalten hat. Hier laufen alle Aufträge zusammen, werden nach Sorten, Preisen, Lieferfristen u. dgl. geordnet und dann den 4 Versandabteilungen, für Fettkohlen, Gas- und Gasflammkohlen, Eß- und Magerkohlen, Koks und Briketts, übergeben. Diese Versandabteilungen verteilen die Aufträge auf die einzelnen Zechen und veranlassen sie, die Versendung an einem bestimmten Termin an die aufgegebenen Adressen vorzunehmen.

Seit in der Hochkonjunktur Ende der 90er Jahre sich mancherlei Mißstände auf dem Gebiete des Kohlenhandels herausgestellt hatten, indem der Handel die maßvolle Politik des Syndikats bei Preiserhöhungen durchkreuzte, hat das Syndikat versucht, auch den Handel zu organisieren. Es hat in verschiedenen Orten Deutschlands und in den Niederlanden, meist im Anschluß an schon bestehende Großhandelsvereinigungen, die sog. „Kohlenhandelsgesellschaften“ ins Leben gerufen. Diese Handelsgesellschaften haben je nach den Konkurrenzverhältnissen in ihrem Gebiete eine mehr oder weniger monopolistische Stellung, und auch ihre Stellung dem Syndikat gegenüber, ob sie ausschließlich von ihm Kohlen beziehen müssen oder nicht, hängt davon ab. Die größte Bedeutung unter diesen hat die Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr, das sog. „Kohlenkontor“, erlangt, die 1903 für den Kohlenhandel und -transport auf dem Rhein vom Kohlensyndikat und den 4 großen Reederfirmen Haniel, Mathias Stinnes, Kannengießer und Hugo Stinnes gegründet wurde und dem alsbald 40 Großhandelsfirmen des Gebiets beitraten. Alle diese Kohlenhandelsgesellschaften liefern nun auch nicht direkt an alle Detailhändler, sondern Voraussetzung für einen direkten Verkehr mit ihnen ist eine gewisse in den einzelnen Gebieten verschieden bemessene Höhe der Bezüge. Unter diesen Kohlenhandelsgesellschaften steht wieder eine große Zahl örtlicher Vereinigungen der Detailhändler, die sehr verschieden organisiert sind. In den bestrittenen Absatzgebieten sind solche auch ohne Mitwirkung des Syndikats zustande gekommen.

Seit Ende der 90er Jahre trat im Kohlensyndikat der Gegensatz zwischen den „reinen Zechen“ und den „Hüttenzechen“, d. h. denjenigen, die an Hütten- und Stahlwerke angegliedert worden waren, immer mehr hervor. Den Vorteil, daß die letzteren mit ihrem Kohlenbedarf vom Syndikat unabhängig waren, veranlaßte immer mehr solche Angliederungen. Diese Hüttenzechen hatten kein Interesse mehr am Syndikat und dessen Erneuerung machte daher 1903 große Schwierigkeiten. Sie war schließlich nur dadurch möglich, daß man ihnen sehr große Beteiligungsziffern einräumte, den Verbrauch auf den zur Unternehmung gehörigen Hütten als Selbstverbrauch freigab und sie nur verpflichtet, die überschießenden Kohlenmengen durch das Syndikat zu verkaufen. Im August 1909 gelang es zwar, einen Vertrag behufs Begrenzung des umlagefreien Selbstverbrauchs mit den Hüttenzechen durchzuführen. Immerhin ist die Grenze so hoch bemessen (nach dem Absatz von 1907), daß diese Vereinbarung zu-

nächst nicht sehr große praktische Folgen haben wird. Die Kombination von Kohlenzechen und Eisenwerken ist noch keineswegs zum Stillstand gelangt, und es ist sehr zweifelhaft, ob das Kohlensyndikat, das im Jahre 1915 abläuft, dann in seiner gegenwärtigen Gestalt erneuert werden wird. Schon Anfang 1910 ist eine Kommission zusammengetreten, um über die Erneuerung zu beraten.

**3. Der deutsche Stahlwerksverband.** Aus einer Anzahl loser Kartelle der Eisenindustrie, die teilweise in die 70er Jahre zurückreichen, entwickelten sich seit Ende der 80er Jahre verschiedene Syndikate, so insbesondere für Roheisen, Schienen, Träger, Röhren, Walzdraht. 1904 vereinigten sich nun der Halbzeugverband, der Trägerverband, die deutsche Schienengemeinschaft und die deutsche Schwellengemeinschaft zum Deutschen Stahlwerksverband. Die Organisation ist ungefähr dieselbe wie die des Kohlensyndikats. Der Verband ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf. Er stellt ein sog. Generalkartell dar, das verschiedenartige Produkte umfaßt. Dieselben sind in zwei Gruppen eingeteilt: A. Halbzeug (Rohstahl, vorgewalzte Blöcke, Knüppel, Platinen), Eisenbahnoberbaumaterial (Schwellen, Schienen usw.), Formeisen (Träger). Für jede dieser drei Sorten besteht eine besondere Verkaufsabteilung mit einer Trennung je für den Inlands- und Auslandsabsatz. Die Produkte B umfassen alle sonstigen Walzwerkserzeugnisse (Stabeisen, Walzdraht, Bleche, Röhren usw.). Während die Produkte A vom Stahlwerksverband als Selbstkäufer gekauft und in eigenem Namen verkauft werden, besteht für die Produkte B nur eine Kontingentierung des Angebots. Gegenwärtig gehören dem Verbande 30 Stahlwerke an (darunter zwei oberschlesische), die mit 6,1 Mill. t in Produkten A und rund 6 Mill. t in Produkten B beteiligt sind. In Produkten A ist der größte Produzent Friedrich Krupp A.-G. mit über $^1/_2$ Mill. t, in Produkten B die Phönix A.-G. mit 700000 t.

Auch im Stahlwerksverbande macht sich der Gegensatz zwischen den sog. reinen Werken, die ihre Rohstoffe, besonders Halbzeug, kaufen müssen, und den gemischten Werken, die eigene Kohlenzechen und Hochöfen besitzen, geltend, wozu noch als dritter Faktor die Konkurrenz mit den namentlich Alteisen verarbeitenden Martinwerken kommt. Die Lage der reinen Walzwerke ist deswegen eine besonders ungünstige, weil sie ihren Rohstoff, das Halbzeug, von den großen kombinierten Werken kaufen müssen, die gleichzeitig in Walzprodukten ihre Konkurrenten sind. Namentlich in der Hochkonjunktur konnten sie daher Halbzeug nur zu sehr hohen Preisen bekommen, weil es für die gemischten Werke vorteilhafter war, es weiter zu verarbeiten. Entsprechend höhere Preise für Walzprodukte waren aber nicht durchzusetzen, weil die großen Werke an einem Kartell dafür kein Interesse hatten. Gegenwärtig hat sich die Lage der reinen Werke allerdings etwas gebessert, doch ist eine Syndizierung der B-Produkte nur für Walzdraht möglich gewesen. Immerhin gelten auch heute noch die großen kombinierten Werke aus technischen Gründen: Auswalzen der Produkte in einer Hitze, Verwendung der Hochofengase, als überlegen und die Kombinationstendenz macht daher weitere Fortschritte. Im Zusammenhang damit steht freilich eine gewaltige Ausdehnung der Werksanlagen und eine enorme Steigerung der Produktionsfähigkeit (insbesondere Neuanlagen der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft). Infolgedessen ist die Verlängerung des im Juni 1912 ablaufenden Stahlwerksverbandes sehr zweifelhaft geworden und die einzelnen Werke richten sich schon darauf ein, im Falle eines Konkurrenzkampfes möglichst unabhängig und für ihn ausgerüstet zu sein.

Große Schwierigkeiten macht beim Stahlwerksverband auch die Händlerfrage. Er versuchte, den Handel von sich aus zu organisieren und unter seinen Einfluß zu bringen. Es gelang ihm das auch nach langen Kämpfen vor allem im Trägerhandel, wo ein Netz von Ober- und Unterverbänden über ganz Deutschland ausgebreitet wurde, deren Mitglieder je nach der Größe des Bezugs abgestufte Rabatte erhielten. Aber indem der Stahlwerksverband dabei öfters die großen Händlerfirmen umging, machte er sich diese teilweise sehr kapitalkräftigen Unternehmungen zu Feinden. Einige gewannen mit Hilfe von Banken Einfluß auf mehrere große Stahlwerke und traten in besonders enge Beziehungen zu ihnen. Auch die Stahlwerke selbst suchten sich für den Fall der Auflösung des Verbandes den Absatz durch große Händlerfirmen sicher zu stellen und so kamen mancherlei derartige Angliederungen und Interessengemeinschaften zustande. Auch macht sich im Eisengroßhandel eine Tendenz zur Fusionierung geltend, um mit größerer Macht gegen die Ausschaltungsbestrebungen der Verbände auftreten zu können. So suchen sich alle Teile für die Zukunft zu stärken und die Stellung der Syndikate der Eisenindustrie ist trotz ihrer festen Form keineswegs gesichert.

**4. Das Kalisyndikat.** 1876 entstand in der Kaliindustrie das erste lose Kartell zwischen den verarbeitenden Fabriken. Von Bergwerken existierten damals nur die beiden staatlichen, das preußische Staßfurt und das anhaltische Leopoldshall. In diesem und im fogenden Jahre kamen die beiden ersten privaten Bergwerke Douglashall (Westeregeln) und Neustaßfurt in Betrieb. Zwischen den 4 Bergwerken kam 1879 das erste Syndikat zustande, das, mit einer ganz kurzen Unterbrechung 1883, bis in die neueste Zeit bestanden hat. Die Zahl der Mitglieder stieg bis 1886 auf 7, bis 1898 auf 10. 1898 wurde das 1888 auf 10 Jahre geschlossene Syndikat nur auf drei Jahre verlängert und innerhalb dieser Zeit, also bis Ende 1901, stieg die Zahl der Mitglieder auf 20, bis Ende 1905 auf 31. Am 30./VI. 1909, als das alte Syndikat ablief, waren 52 Beteiligte vorhanden. Als aber um 12 Uhr nachts bei den Verhandlungen in Berlin mit einem Werks-

besitzer noch kein Vertrag zustande gekommen war, verließen die Vertreter einiger Werke den Saal und schlossen für mehrere Millionen Mark Verkäufe zu sehr viel billigeren Preisen nach Amerika ab. Ende September 1909 bildeten die übrigen Werke (im ganzen jetzt 51) ein „Kampfsyndikat“ gegen die außenstehenden der „Schmidtmanngruppe“: Aschersleben und Sollstedt und das dem amerikanischen „Südtrust“ gehörige Werk Einigkeit. Durch die Kaliinteressenten getrieben, zu denen auch die großen landwirtschaftlichen Verbände gehörten, die eigene Kaliwerke hatten, und im Interesse der verschiedenen staatlichen Kaliwerke — die preußische Regierung vor allem hatte erst 1906 zu ihrem sonst schon bedeutenden Besitz das große Werk Hercynia für 30 Mill. M. erworben — legte die Reichsregierung im Dezember 1909 den Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vor, das bis 1930 gelten sollte. Ein Handelsmonopol in Kali, die sog. Vertriebsgemeinschaft, sollte errichtet werden mit dem Zweck, erstens eine Verschleuderung von Kali an das Ausland zu verhindern, zweitens die Entstehung neuer Kaliwerke mit der Zunahme des Absatzes in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Zu ersterem Zweck hatte man schon früher einen Ausfuhrzoll, zu letzterem eine Produktionssteuer vorgeschlagen. Ersterer wurde aber wegen der Gefahr handelspolitischer Repressalien, letztere wegen der befürchteten Abwälzung auf die Landwirtschaft verworfen. Die Vertriebsgemeinschaft sollte ein Zwangskartell sein, das die Industrie für 20 Jahre binden sollte. Die älteren Werke, die am 1./XI. 1909 bereits Kali gefördert oder mit einer Schachtanlage begonnen hatten, sollten beitreten mit der Beteiligungsziffer, über die sie sich bei den letzten Verhandlungen über die Erneuerung des Syndikats geeinigt hatten. Die 30—40 im Entstehen begriffenen Unternehmungen sollten entschädigt werden auf Grund ihrer Bohraufschlüsse und sollten, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen, nach Ablauf von 3 Jahren zur Errichtung eines eigenen Werkes und zum Eintritt in das Syndikat berechtigt sein. Solche Entschädigungsansprüche sollten auch an Mitglieder der Gemeinschaft veräußert werden können. Uebertragungen von Beteiligungen, die der preußische Fiskus im alten Syndikat aus Furcht vor einer zu großen Konzentration unter den privaten Werken immer hintertrieben hatte, sollten mit Zustimmung der Vertriebsgemeinschaft jetzt zulässig sein. Unternehmungen, die erst nach dem 1./XI. 1909 mit Bohrungen begonnen hatten, sollten nur unter sehr viel ungünstigeren Bedingungen abgefunden werden. Um aber eine zu große Benachteiligung der jüngeren Unternehmungen zu verhindern, sah der Entwurf noch Wahl der Berechtigten (!) statt Gewährung späterer Beteiligungen, auch den Abkauf der Abbaurechte gegen Ersatz der baren Aufwendungen oder Zugrundelegung des im letzten Jahre notierten Kurswertes (!) vor. Die Feststellung der Preise sollte dem Bundesrat obliegen.

In der Reichstagskommission, die zur Beratung des Entwurfs gebildet wurde, wurden wesentliche Umgestaltungen vorgenommen, welche einige der schwersten Mängel des Entwurfs beseitigten. Den Abänderungsvorschlägen stimmte schließlich auch die Regierung zu, so daß das neue Reichs-Kaligesetz am 10. Mai 1910 zustande kam. An Stelle der Zwangsvertriebsgemeinschaft tritt eine Zwangskontingentierung der Industrie. Die gemeinsame Absatzorganisation zu schaffen, wird also den Beteiligten selbst überlassen. Infolgedessen kam nach Kündigung des alten Syndikats alsbald ein neues zustande, dem jetzt nicht weniger als 65 Werke angehören, während die 3 obenerwähnten sog. Amerikaner-Werke und die elsässische Gewerkschaft Amélie, die in einem von den übrigen Lagerstätten völlig getrennten Gebiet fündig geworden ist, außerhalb bleiben.[1]) Dem neuen Kaligesetz sind aber natürlich alle im Deutschen Reich vorhandenen Werke unterworfen. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende. Die Gesamtmenge der in jedem Kalenderjahre abzusetzenden Kalisalze, die Verteilung dieser Menge auf das In- und Ausland und die Beteiligung der einzelnen Werke am Absatz wird durch eine „Verteilungsstelle“ von 7 Mitgliedern festgesetzt, von denen der Vorsitzende und 2 Beisitzer vom Reichskanzler, die übrigen von den Kaliwerksbesitzern gewählt werden (§§ 7 u. 30). Die Beteiligungen sollen ganz neu eingeschätzt werden auf Grund der Beschaffenheit der Kalisalzlager und der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen (§ 9). Bis 1912 aber sollen die alten Beteiligungen in Kraft bleiben. Kaliwerken, die nach Erlaß des Gesetzes lieferungsfähig werden, wird eine endgültige Beteiligungsziffer erst nach 2 Jahren gewährt und erst nachdem ihre Produktionsverhältnisse genau festgestellt sind. Diese Beteiligungsziffer wird aber im dritten Jahre um 30 %, im vierten um 20 % und im fünften um 10 % gekürzt. Staatliche Kaliwerke sind von dieser Bestimmung ausgenommen (§ 12). Uebertragung der Beteiligungsziffern auf andere und der Austausch einzelner Sorten untereinander ist jetzt zulässig. Wenn aber eine Uebertragung von Beteiligungsziffern auf andere 50 % der Beteiligung eines Werkes übersteigt, bedarf sie der Genehmigung der Landesregierung, vor deren Erteilung die beteiligten Gemeinden zu hören sind (§ 19). Jeder Kaliwerksbesitzer darf seine Beteiligung in einem Jahre bis zu 10 % überschreiten, wenn er auf die entsprechende Menge im nächsten Jahr verzichtet. Anderenfalls ist eine an die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten, die je nach der Sorte 10 bis 18 M. pro dz reines Kali beträgt (§ 26). Für jeden dz reines Kali ist außerdem eine Abgabe von 0,60 M. in die Reichskasse zu entrichten, die zur Deckung der aus der Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten, und zwecks Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden ist (§ 27). Der Bundesrat kann die Abgabe des § 26 für Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 17. Dezember 1909 abgeschlossen sind, soweit ermäßigen, daß die Preise einschl. der Abgabe nicht höher werden als die bis zum 30. Juni 1909 in Geltung gewesenen Preise (§ 46). Das gilt für die von den Amerikaner-Werken nach Amerika verkauften Mengen und

[1]) Meistens sind auch diese beigetreten und die Zahl der Syndikatsmitglieder erhöht sich daher ab 1./I. 1911 auf 69.

sichert ihnen den früheren Preis. Es gilt aber nicht für die mit Amerika vereinbarten bloßen Optionsrechte.

Die Höchstpreise für die gesamten Kaliprodukte werden nach Anhörung von Vertretern der Kaliwerksbesitzer und der Verbraucher von 5 zu 5 Jahren durch den Bundesrat festgesetzt. Eine Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichstages. Bis Ende 1913 gelten folgende Preise für 1 % Kali ($K_2O$) in dz.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Rohsalze in gemahlenem Zustande — 12 % | 8,5 Pf., 12—15 % 10 Pf. |
| II. | Düngesalze je nach dem Prozentgehalt von reinem Kali | 14—15,5 „ |
| III. | Chlorkalium „ „ „ „ „ „ | 27—29 „ |
| IV. | Schwefelsaures Kali mit über 42 % $K_2O$ | 35 „ |
| | Schwefelsaure Kalimagnesia | 31 „ |

Von Wichtigkeit sind noch einige im Interesse der Arbeiter getroffene Bestimmungen des Gesetzes. Da vor dem Zustandekommen desselben einige Kaliwerksbesitzer offen eine Herabsetzung der Löhne angekündigt hatten, wenn man ihre Wünsche nach staatlicher Hilfe nicht befriedige, so bestimmt § 13 des Gesetzes, daß, wenn auf einem Kaliwerke der Lohn einer Arbeiterklasse unter den in den Jahren 1907—9 durchschnittlich gezahlten Lohn sinkt, eine Kürzung der Beteiligungsziffer des Werkes im gleichen Verhältnis, aber von mindestens 10 % eintritt. Nach § 16 findet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf Kaliwerke, bei denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zwischen den Kaliwerksbesitzern und der durch geheime Stimmabgabe gewählten Mehrheit der Arbeiter festgestellt sind. Durch derartige Verträge darf das Vereinigungsrecht der Arbeiter nicht verhindert oder verboten werden.

Dieses Gesetz, das bis Ende 1915 gilt, wird voraussichtlich den heutigen Kaliwerksbesitzern für diese Zeit eine gewisse, natürlich nach den Produktions- und finanziellen Verhältnissen im einzelnen Fall verschieden hohe Rente sichern, und das war auch offenbar sein Hauptzweck. Die Investierung weiteren Kapitals in der Kaliindustrie, die Anlage immer neuer Kaliwerke zu verhindern, wird es sicherlich nicht imstande sein, und damit würde das vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wünschenswerteste Ziel, die heute schon übermäßig große Kapitalinvestierung in dieser Industrie einzuschränken, nicht erreicht werden. In dieser Hinsicht hätte eine Zeit freier Konkurrenz, die, wenn man die Industrie sich selbst überlassen hätte, schon längst eingetreten wäre, günstiger gewirkt. Der Staat hatte sich jedoch einmal so tief in die Industrie und ihre Regelung eingelassen, daß er jetzt nicht mehr zurück konnte. Im Vertrauen auf sichere staatliche Hilfe war eben die übermäßige Kapitalinvestierung in dieser Industrie nur erfolgt.

Dieses Hauptübel, an dem die Industrie heute leidet, kann nur allmählich beseitigt werden durch starke Preisherabsetzungen verbunden mit einer intensiven Absatzpropaganda. Die Zweckmäßigkeit, die letztere gemeinsam zu organisieren, ist einer der wichtigsten Gesichtspunkte für die Aufrechterhaltung des Syndikats gewesen. An den nötigen Preisherabsetzungen hat es aber die Regierung bei ihrem Eingreifen bisher fehlen lassen. Eine kleine Anzahl der besseren Werke könnte bei voller Beschäftigung den ganzen heutigen Kalibedarf zur Hälfte des jetzigen Preises liefern. Die vielen Dutzende sonstiger Werke, die durch das Syndikat künstlich am Leben erhalten werden und jenen die Produktionskosten verteuern, sind also auf lange Zeit hinaus vollständig überflüssig und das in sie hineingesteckte Kapital von mindestens ½ Milliarde M. bedeutet daher volkswirtschaftlich eine ungeheuere Kapitalverschwendung. Sie wird noch verstärkt durch die zahlreichen Neugründungen, die durch die Errichtung des Zwangssyndikats und seine hohen Preisfestsetzungen angeregt werden. Das staatliche Eingreifen hätte also mit allmählichen starken Preisherabsetzungen verbunden sein müssen. Das Prinzip staatlicher Preisfestsetzungen als solches wird in diesem Gewerbe nicht viel an dem bestehenden Zustande ändern und kann daher kaum Bedenken unterliegen.

(Ueber das Spiritussyndikat s. d. Art. „Spiritusring“ oben S. 685 fg.)

**5. Schlusswort.** Die Syndikate werden noch auf lange hinaus ihre Bedeutung für die Organisierung der Gewerbe und die Einschränkung der Konkurrenz behaupten und ihre Zahl ist sicherlich noch im Zunehmen begriffen. Von einer allgemeinen Verdrängung derselben durch den „Trust“ (s. d.), durch in irgendeiner Form errichtete Kollektivunternehmungen kann daher keine Rede sein. Denn in großen, lokal wenig konzentrierten Erwerbszweigen ist eine monopolistische Vereinigung durch Zusammenfassen aller Werke in einer einzigen Unternehmung volkswirtschaftlich nicht vorteilhaft. Das Anwendungsgebiet der Kollektivunternehmung, selbst in der losen Form der Kontrollgesellschaft ist begrenzt, und sie bewirkt, wo sie verwendet wird, keineswegs eine technische und kommerzielle, sondern meistens nur eine finanzielle Zusammenfassung, die volkswirtschaftlich häufig bedenklich ist. Deshalb werden Kartelle zwischen den großen fusionierten und kombinierten Unternehmungen, z. B. in der Eisenindustrie, noch auf lange hinaus eine Rolle spielen, wie das auch in Amerika der Fall ist, und die Form der festgeschlossenen Syndikate bietet dabei rechtlich und wirtschaftlich die größte Sicherheit.

**Literatur** *(als Ergänzung der im Artikel Kartelle angeführten älteren Schriften):* ***P. de Rousiers,*** *Les syndicats industriels, Paris 1901.* ***F. Laur,*** *De l'accaparement, 4 Bde., Paris 1901/8.* — ***S. Tschierschky,*** *Kartell u. Trust,*

*Göttingen 1903.* — **H. G. Heymann,** *Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe, Münchner volksw. Studien, 35. Stück, Stuttgart u. Berlin 1904.* — **S. Rundstein,** *Das Recht der Kartelle, Berlin 1904.* — **W. Götzke,** *Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, Essen 1905.* — **F. Baumgarten u. A. Meslény,** *Kartelle und Trusts, Berlin 1906.* — **H. Bonikowsky,** *Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907.* — **A. Zoellner,** *Eisenindustrie und Stahlwerksverband; Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien, Leipzig 1907.* — **J. Goldstein,** *Syndikate u. Trusts und die moderne Wirtschaftspolitik, Bd. I (russisch), Moskau 1907.* — **W. Morgenroth,** *Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907.* — **F. Bauch,** *Die Rechtsform der Kartelle, Abh. des Staatsw. Seminars zu Jena, Bd. VIII, Jena 1908.* — **W. D. Preyer,** *Die russische Zuckerindustrie. Ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Berlin 1908.* — **H. Levy,** *Monopole, Kartelle und Trusts, dargestellt an der Entwickelung in Großbritannien, Jena 1909.* — **Zyperowitsch,** *Kartelle und Trusts in Rußland (russisch), St. Petersburg 1909.* — **R. Hüttner,** *Das Recht der Kartelle, Leipzig 1909.* — **G. Pick,** *Der Kartellvertrag nach österreichischem Recht, Wien 1909.* — **H. Niklisch,** *Kartellbetrieb, Leipzig 1909.* — **E. Martin St. Léon,** *Cartells et Trusts, 3. Aufl., Paris 1909.* — **G. de Leener,** *L'organisation syndicale des chefs d'industrie en Belgique, 2 Bde., Leipzig u. Brüssel 1909.* — **R. Liefmann,** *Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1910.* — **L. Silberberg,** *Handbuch des deutschen Kartellrechts, Berlin 1910.* — **Tschierschky,** *Kartell u. Trust, Sammlung Göschen, 1911.*

*Zeitschriften: Kartellrundschau (monatlich) seit 1903, Herausgeber S. Tschierschky, Düsseldorf, Karlsruhe.* — *Kartelljahrbuch (vierteljährl.) seit 1910, Herausgeber L. Silberberg, Berlin.* — *Trusts, Cartells, Comptoirs et Syndicats, Herausgeber F. Laur, Paris, seit 1903.*

**Robert Liefmann.**

# T.

## Tabak und Tabaksteuer.

I. Tabak, Tabakbau und Tabakfabrikation: 1. Der Tabak und der Anbau der Tabakpflanze. 2. Die geschichtliche Entwickelung des Tabakgenusses. 3. Die Bekämpfung des Tabakgenusses durch Tabakverbote und Besteuerung. 4. Der Tabakbau und seine wirtschaftliche Bedeutung. 5. Statistik des Tabakbaus im Deutschen Reich. 6. Die Technik der Tabakfabrikation. 7. Die Betriebsformen des Tabakgewerbes. 8. Der Tabakhandel und der Verschleiß der Tabakfabrikate. — II. Die Tabaksteuern: 1. Allgemeine Grundlagen. 2. Die Rohstoffsteuern und die Fabrikatsteuer. 3. Tabakzölle und Nebenformen der Tabaksteuer. 4. Das Tabakmonopol. — III. Die Besteuerung des Tabaks in den einzelnen Ländern: A. Länder mit Rohstoff- und Fabrikatsteuern. 1. Deutsches Reich. 2. Belgien. 3. Bulgarien. 4. Rußland. 5. Die Vereinigten Staaten von Amerika. B. Länder mit Tabakmonopolen. 6. Oesterreich-Ungarn. 7. Frankreich. 8. Italien. 9. Andere Monopolländer. C. Länder mit Tabakverzollung. 10. Tabakzoll mit inländischem Tabakanbauverbot. England. 11. Tabakzölle ohne Ausschluß des inländischen Tabakbaus. Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz.

### I. Tabak, Tabakbau und Tabakfabrikation.

**1. Der Tabak und der Anbau der Tabakpflanze.** Die Tabakpflanze zählt zur Familie der Nachtschattenpflanzen (Solanaceen), mit denen sie die Eigenschaften narkotischer Gewächse teilt. Sie wird daher wegen dieser Wirkung als Reizmittel für die Nerven gebraucht. Der Genuß findet teils durch Einsaugen des Rauches, teils durch Schnupfen, teils durch Kauen statt. Die Tabakpflanze hat ihre Heimat in Amerika, woher ursprünglich alle Arten stammen, und hat ihre besten Entwickelungsbedingungen im tropischen und subtropischen Klima. Doch ist es andererseits auch gelungen, sie mit Erfolg in milderen Gegenden der gemäßigten Zone anzubauen.

Die für den Tabakverbrauch wichtigsten Arten der Tabakpflanze (Nicotiana) sind der gemeine oder virginische Tabak (Nicotiana Tabacum L), der Marylandtabak oder großblätterige Tabak (Nicotiana macrophylla oder latissima) und der Baum- oder Veilchentabak (Nicotiana rustica). Von diesen Hauptarten gibt es eine Mehrzahl von Nebenarten, die teilweise durch Kreuzungen entstanden, aber vielfach der Degenerierung ausgesetzt sind. In Rußland wird eine geringe Tabaksorte hauptsächlich als Bauerntabak unter der Bezeichnung Machorka (Majorka) gezogen und auch steuerpolitisch den besseren Sorten (türkischer und amerikanischer Tabak) gegenüber gestellt. Die Majorkaernte beträgt in Rußland mehr als die Hälfte der ganzen Tabakernte überhaupt.

Den Hauptanteil am Tabakbau haben auch in der Gegenwart die überseeischen Länder, unter denen die Vereinigten Staaten, Kuba und die westindischen Inseln an der Spitze stehen. Dort sind die Hauptanbaugebiete Kentucky, Nordkarolina, Virginien und Tenessee. Die Anbaufläche wird auf 212700 ha und der Ernteertrag auf rund 1500 Mill. dz und 30 Mill. $ im Durchschnitt geschätzt. Diesen Ernteergebnissen steht Kuba mit den westindischen Inseln wenig nach, indem der jährliche Ausfuhrwert auch dort 25 Mill. $ zu überschreiten pflegt. Frankreich mit Algier liefert 265—270000 dz im Werte von 22 Mill. Fr., in Rußland sind ungefähr 42000 Desjätinen mit Tabak angebaut, die 13—14000 dz liefern. Die Tabakproduktion Italiens wird auf rund 50000 dz veranschlagt. In Deutschland wurden bereits im 17. Jahrh. Versuche mit dem Tabakbau angestellt: so 1620 in Straßburg, um 1660 im Elsaß, in der oberen Grafschaft Hanau, im Bistum Speyer, in Baden und im Breisgau. Die Tabakkulturen

in der Provinz Sachsen, in Brandenburg und in Thüringen wurden meist von Pfälzer Tabakpflanzern angelegt, die infolge der Raubkriege Ludwigs XIV. auswanderten und die Kenntnisse des Tabakbaues in der neuen Heimat verwerteten. Die heutige Anbaufläche im Deutschen Reiche beträgt 14 500 ha mit einer Durchschnittsernte von 275 000 dz. Die Einfuhr von Tabak- und Tabakfabrikaten wird auf 832 870 dz und ihr Einfuhrwert auf 150 Mill. M. angegeben. Die Ausfuhr stellt eine Menge von 2515 dz mit einem Handelswert von 6—7 Mill. M. dar. Auch der Tabakbau in Oesterreich-Ungarn mit über 600 000 dz ist nicht unbedeutend. Nicht eingerechnet ist dabei die Tabakkultur in Bosnien und der Herzegowina, wo besondere Verhältnisse bestehen. Ueber den orientalischen Tabakbau lassen sich keine sicheren Angaben machen.

Besondere Verhältnisse bestehen für die Tabakkultur in England. Hier ist im Zusammenhang mit dem System der Tabakverzollung als einziger Steuerform der Anbau von Tabak verboten. Diese allgemeine Regel ist aber neuerdings durchbrochen worden und zwar i. J. 1907 für Irland durch die Irisch Tobacco Act v. J. 1908, für Schottland durch die Tobacco Growing Scotland Act, die unter gewissen Bedingungen und Kontrollen den Tabakanbau zunächst sporadisch gestatten. Beide sind aber bis jetzt (September 1910) noch nicht in Wirksamkeit getreten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in Zukunft diese Erlaubnis auch auf England und Wales ausgedehnt wird. Damit würden dann die Tabakanbauverbote für das ganze Königreich beseitigt werden. Dann aber würde es unvermeidlich sein, die Tabakverzollung durch eine Inlandssteuer (Excise) neben den Lizenzen zu ergänzen.

**2. Die geschichtliche Entwickelung des Tabakgenusses.** Der Tabak hat seinen Namen von der Insel Tabago oder Tobago, woher sich die verschiedene Schreibart „Tabak", tabac und tobacco in den einzelnen Sprachen erklärt. Den Tabak hat bereits Kolumbus auf seiner ersten Entdeckungsreise i. J. 1492 und einige Jahre später der Mönch Romano Pane auf Sankt Domingo angetroffen. Sie beobachteten, daß die Eingeborenen einem klimmenden, trokkenen, braunen Kraute bläuliche Rauchwolken entlockten, die sie einsogen und durch Mund oder Nase wieder auspusteten. Dies erschien ihnen als ein deutliches Zeichen der Unkultur. Aber bald begann die europäische Kulturwelt sich für die Tabakpflanze zu interessieren. Sie wurde zuerst von dem spanischen Reisenden Gonzalo Hernandez de Orviedo nach Europa gebracht, indem er nach seiner Rückkehr nach Spanien i. J. 1519 den Samen dieser Pflanze einführte. Hier zog man sie zunächst als Zierpflanze, an der man die roten, gelben und weißen Blüten als Gartenschmuck schätzte und benutzte sie auch gelegentlich wegen ihrer narkotischen Eigenschaften als Heilmittel. Auch in Portugal fand die Tabakpflanze in dieser Zeit Eingang.

Von entscheidender Bedeutung für die Verbreitung der Tabakpflanze war Jean Nicot, französischer Gesandter am portugiesischen Hofe, der zugleich Arzt war. Er untersuchte sie 1560 auf ihre Bestandteile und nach ihm wurde das darin enthaltene, berauschende Spezifikum „Nicotin" genannt. Er machte den Tabak auch in Frankreich bekannt, indem er Samen und Blätter dieser Pflanze an die Königin Katharina von Medici sandte. Von hier aus fand dann der Tabak Eingang in alle Kulturländer der alten Welt. In Deutschland erhielt man zuerst 1565 Kunde von ihm. Ende des 16. Jahrh. wurde der Tabak auch in Italien bekannt.

Die erste Form des Tabakgenusses in Europa scheint das Schnupfen gewesen zu sein. Es kam zuerst am französischen Hofe auf, nachdem es König Franz II. schon 1560 auf Anraten seiner Mutter als Heilmittel gegen Kopfschmerzen gebraucht hatte. Unter Ludwig XIII. war im 17. Jahrh. das Tabakschnupfen allgemein verbreitete Sitte der vornehmen Welt. Das Tabakrauchen wurde zuerst in Frankreich und Portugal bekannt. Hier waren es heimkehrende Seeleute im 16. Jahrh., die getrocknete, gewickelte und geschnittene Tabakblätter aus kleinen, trichterförmigen Röhrchen aus Palmblättern oder Schilf rauchten. In England wurde die Sitte des Tabakrauchens und zwar aus Pfeifen 1586 durch Kolonisten eingebürgert, die mit Francis Drake aus Virginien gekommen waren. Von hier aus verbreitete sie sich nach Belgien und Holland. Unter Ludwig XIII. fand sie auch in Frankreich neben dem Tabakschnupfen Eingang. Seit der Regierung Ludwig XIV. stand das Tabakrauchen in hoher Blüte. In Deutschland sah man zuerst im 30jährigen Kriege englische Hilfstruppen 1620 auf ihrem Marsche durch Sachsen nach Prag rauchen. Sehr rasch erfreute sich das Tabakrauchen großer Beliebtheit in den Heerlagern von Tilly und Wallenstein und bei den schwedischen Truppen. Bald finden wir das Tabakrauchen auch in der Schweiz, in Oesterreich und in Ungarn verbreitet. Neben der älteren, kurzen und langen Pfeife kommt dann seit dem 18. Jahrh. auch die Zigarre und Zigarette in Gebrauch. Das Tabakkauen haben gleichfalls englische Seeleute aus der neuen Welt mitgebracht. Es scheint eine alte Unsitte in Amerika und als Lieblingsbeschäftigung der unteren Volksschichten dort sehr verbreitet gewesen zu sein. Sie

drang aber auch bald in die europäische Kulturwelt ein und wird zu einem rohen Vorrecht der unteren Volksschichten sowie bestimmter Berufsklassen z. B. der Seeleute. Dies ist auch bis zum heutigen Tage so geblieben.

**3. Die Bekämpfung des Tabakgenusses durch Tabakverbote und Besteuerung.** Dem Eindringen des Tabaks und seines Genusses in die europäische Kulturwelt suchte man bald entgegenzuwirken. Ihnen leisteten die weltliche wie die geistliche Obrigkeit starken Widerstand und suchten dessen Verbreitung zu hemmen. Es lassen sich dabei Etappen des Vorgehens unterscheiden. Zuerst versuchte man es mit Tabakverboten und strengen Strafen, später wählte man den Weg der Besteuerung zu diesem Zwecke, bis aus den prohibitiven Tendenzen der eigentliche fiskalische Gesichtspunkt der Besteuerung hervorgeht. Er ist dann bis zur Gegenwart der herrschende geblieben.

Die Tabakverbote setzten seit dem 17. Jahrh. ein und wurden immer häufiger. Der Papst Urban VIII. bedrohte das Rauchen und Schnupfen in Kirchen mit dem Banne. Auch die Königin Elisabeth verbot, in den Kirchen zu schnupfen. Theologen, wie Kaspar Hoffmann in Quedlinburg, bekämpften den Tabak als ein der Seele verderbliches Wesen und als ein Werk des Satans. 1635 wurde in Frankreich das Feilhalten und der Verkauf von Tabak verboten. Nur Apotheken durften ihn in kleinen Mengen als Heilmittel und auf ärztliche Anordnung abgeben. Seit Ende des 30jährigen Krieges gehen auch die deutschen Territorialstaaten mit Tabakverboten und Strafandrohungen gegen den Tabakgenuß vor, so 1652/53 Bayern, 1658 Tirol. In der Schweiz schritt man seit 1659 gegen das Rauchen ein. In Bern stellte man den Tabakgenuß dem Verbrechen des Ehebruchs gleich und 1675 wurde das Tabakverbot verschärft und ein eigenes Tabakgericht (Chambre du Tabac) zur Aburteilung der Tabakverbrechen eingerichtet, das noch Mitte des 18. Jahrh. bestand. Der Zar Michael Fedorowich bedrohte den Tabakgenuß mit Knutenhieben, Nasenaufschlitzen und Verweisung nach Sibirien. Der Sultan Murad IV. setzte auf das Tabakrauchen sogar die Todesstrafe.

Erst im 18. Jahrh. wurden diese strengen Verbote teils gemildert, teils aufgehoben. Papst Benedikt XIII. hob 1724 die Bulle Urbans VIII. über das Verbot des Schnupfens in Kirchen auf. Ebenso beseitigten Peter I. der Große für Rußland und Ludwig XIV. für Frankreich die strengen Tabakverbote. Bald erfreute sich der Tabak der höfischen Gunst und großer Beliebtheit in der vornehmen Welt wie im Bürgerstande. Kurfürst Friedrich Wilhelm war ein leidenschaftlicher Raucher. Bekannt ist das Tabakkollegium König Friedrich Wilhelms I. und Friedrich II. der Große war ein eifriger Schnupfer.

Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. hatte man neben den Tabakverboten die Besteuerung des Tabaks zur Bekämpfung des Tabakgenusses verwendet. Denn der Tabakgenuß hatte sich trotzdem immer mehr verbreitet, zumal da die Durchführung der Tabakverbote in den europäischen Kulturländern keine allzu strenge gewesen zu sein scheint. So war die erste Tabaksteuer in England unter Jakob I. und das 1620 an deren Stelle eingeführte Tabakmonopol eine Maßregel prohibitiven Charakters, die die Tabakverbote ersetzen sollte. Aber bald ändert sich auch hier, wie in den übrigen Staaten die Taktik dem Tabak gegenüber. Wie 1625 unter Karl I. in England das Tabakmonopol zu einem rein fiskalischen Institut wird, so mehren sich auch anderwärts die Versuche, den Tabak fiskalisch auszubeuten, bald durch Errichtung eines Tabakmonopols, bald im Wege der Besteuerung. Diesen Standpunkt haben auch die modernen Staaten nicht aufgegeben. Wir werden auf diese Entwickelung (s. unten sub II. 1) noch zurückzukommen haben.

**4. Der Tabakbau und seine wirtschaftliche Bedeutung.** Der Anbau des Tabaks eignet sich, wie die meisten Spezialkulturen, vorzugsweise für den Kleinbesitz und den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, wobei dem Pflanzer für die meisten Arbeiten, wie Setzen und Begießen der Pflanzen, Behacken, Häufeln, Köpfen und Geizen, als Arbeitskräfte seine Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Doch erfordern die Tabakkulturen einen sehr arbeitsintensiven Betrieb.

In unserem gemäßigten Klima sät man den Tabak im März in mit Glasfenstern versehenen Mistbeeten oder in Luftbeeten, sog. Höhen- oder Tabakskutschen, und bedeckt die jungen Pflanzen mit Matten, um sie vor den nachteiligen Wirkungen zu starker Besonnung, heftigen Regens und der Nachtfröste zu schützen. Wenn die Pflanzen 8—10 cm Höhe erreicht und 5—6 Blätter angesetzt haben, werden sie und zwar meist im Juni verpflanzt. Der Boden muß gut gelockert sein und öfters zur Entfernung des Unkrauts und zur Vertilgung der vielen Schädlinge des Tabaks (Schneidraupe, Tabakraupe, brauner Rost usw.) nachgelockert werden. Auf einem Hektar werden im Durchschnitt 18000 Pflanzen gebaut, da man im allgemeinen 0,5 qm Standraum annimmt. Mitunter steigt die Zahl der Pflanzen pro ha auf 24000 und mehr. Wenn die

untersten Blätter (Sandblätter, Sandgut) verwelken, werden sie abgebrochen. Ebenso werden die Blütenknospen, sobald sie sich zeigen, und die Seitentriebe (Geizen) entfernt. Nur bei einzelnen kräftigen Pflanzen bleiben die Blütenknospen zur Samengewinnung erhalten. Wenn die Blätter gereift sind, was durch ihre Entfärbung an der Unterseite und durch Umschlagen der Ränder erkennbar wird, so beginnt die Ernte. Diese Arbeit ist eine sehr langwierige, da die Blätter nicht gleichzeitig reifen, sondern zuerst die unteren und dann die oberen. Häufig, besonders in kälterem Klima, müssen sie einzeln gepflückt werden.

Die Verarbeitung der frischen, grünen Tabakblätter vollzieht sich in einer Mehrzahl von technischen Prozessen. Die grünen Tabakblätter werden zunächst auf Schnüre aufgereiht oder auf Stäbe gespießt und dann in Trockenschuppen, an Mauern oder an Zäunen zum Trocknen aufgehängt, bis sie trocken und braun oder dachreif geworden sind. Dann gehen sie aus den Händen des Tabakbauers in der Regel an den Rohtabakhändler oder sofort an den Fabrikanten über. Sie müssen jetzt einen wichtigen Prozeß, die Fermentation oder Gärung durchmachen. Sie werden zu diesem Zwecke zu größeren oder kleineren Haufen (Stöcken, Bänken) zusammengesetzt, wodurch die Temperatur rasch, aber gleichmäßig auf 55—60° C. erhöht wird. Sobald die Bänke oder Stapel diese Temperatur erreicht haben, werden sie umgesetzt und die Fermentation ist beendet. Meist reicht diese erste Gärung nicht aus und ist ein zweiter Gärungsprozeß, die Nachfermentation, notwendig, die in der gleichen Weise vor sich geht. Im übrigen sind im einzelnen die technischen Methoden sehr verschieden.

Der Tabakbau hat in manchen Gegenden eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft und namentlich für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb. Die klimatische Anpassungsfähigkeit ist sehr groß. Er kann noch da mit Erfolg kultiviert werden, wo der Winterweizen im Spätsommer reift, wenn auch die edlen Tabaksorten nur im tropischen und subtropischen Klima mit einer möglichst gleichmäßigen Temperatur von mindestens 20° C gedeihen. Der Tabak verlangt einen nährstoffreichen, gut gelüfteten und humusreichen Boden, wobei das leichte Erdreich ein Blatt von leichter Qualität und heller Farbe und der schwere Boden ein kräftiges Blatt von dunkler Farbe liefert. Der Tabakbau erschöpft den Boden in hohem Maße, wodurch die Frage der Düngung und deren Methoden besonders wichtig werden. Der Anbau von Tabak ist daher besonders für solche landwirtschaftliche Kleinbetriebe geeignet, wo der Wirtschafter und seine Familie die Arbeitskräfte bilden und zwar solche, die am Wirtschaftserfolg unmittelbar interessiert sind. Die Roherträge des Tabakbaus sind relativ sehr hohe. Sie erreichen pro ha 700—800 M. und mehr. Dagegen sind die Wirtschaftskosten nicht nur sehr beträchtlich, sondern sie schwanken auch oft zwischen 384 und 1768 M. per ha im Durchschnitt. In einzelnen Gegenden Deutschlands wird bei dieser Verschiedenheit der Rentabilität ein Reinertrag, wenigstens für manche Wirtschaftsperioden, überhaupt bestritten. Da aber trotz der verhältnismäßig großen Ausdehnung der Tabakkulturen in Europa deren Ernte für die Deckung des Bedarfs nicht ausreicht und für die besseren Qualitäten nur die tropischen und subtropischen Produkte in Betracht kommen, so müssen die überseeischen Anbaugebiete den größeren Teil für den Tabakgenuß liefern. Dadurch aber ist der Tabak zu einem wichtigen Artikel des Weltverkehrs geworden, dessen Konjunkturen für die am internationalen Tabakhandel beteiligten Plätze von besonderer Wichtigkeit sind. All diese Verhältnisse zeigen sich aber auch mehr oder weniger fühlbar in Niederschlägen für den europäischen Tabakpflanzer.

**5. Statistik des Tabakbaues im Deutschen Reich.** Der Anbau des Tabaks ist sehr schwankend. Die Anbauflächen sind jährlichen Veränderungen unterworfen. Sie haben nach dem Jahre 1870 einen raschen Aufschwung genommen und sind dann wieder zurückgegangen, ein Resultat, zu dem nicht nur Konjunkturen, die Aussichten der Preisbildung anderer landwirtschaftlicher Produkte, sondern auch Steuerverhältnisse und Steuerformen mitwirken. Von den einzelnen deutschen Staaten entfallen von der Anbaufläche auf Preußen 25,49 %, auf Bayern (Pfalz) 18,84 %, auf Württemberg 1,80 %, auf Baden 39,40 %, auf Hessen 3,31 % und auf Elsaß-Lothringen 8,56 %. Die übrigen Staaten sind nur mit 2,86 % im Durchschnitt am Tabakbau beteiligt. Dem Betriebsumfang nach ist der Tabakbau ausschließlich Kleinbetrieb. Die durchschnittlichen Flächen, die ein Pflanzer bebaut, haben zwar auch gewechselt, waren Schwankungen zugänglich, sind aber im Laufe der Zeit doch etwas gestiegen. Sie betrugen 1870: 10,70 ar und betragen gegenwärtig 14,50 ar (s. Tabelle auf S. 1068).

**6. Die Technik der Tabakfabrikation.** Für die Tabakfabrikation kommen sehr verschiedene Tabake in Betracht. Man unterscheidet in der Hauptsache Tabak für Rauchtabake oder Schneidetabake, für Zigarren und Zigaretten und für Schnupf- und Kautabak. Die Zigarrentabake teilen

| | Zahl der Tabakpflanzen | Anbaufläche ha | Pflanzen auf den ar | Ertrag an getrockneten Tabakblättern dz | vom ha dz |
|---|---|---|---|---|---|
| 1871 | 178 591 | 22 673 | 12,70 | 358 950 | 15,90 |
| 1879 | 159 061 | 17 273 | 10,86 | 284 090 | 16,40 |
| 1885 | 175 192 | 19 843 | 11,23 | 385 850 | 19,40 |
| 1889 | 163 351 | 17 397 | 10,65 | 390 120 | 22,40 |
| 1895 | 157 028 | 21 154 | 13,47 | 485 460 | 23,00 |
| 1900 | 114 654 | 14 751 | 12,87 | 347 901 | 23,60 |
| 1905 | 93 119 | 14 111 | 15,15 | 318 603 | 22,60 |
| 1908 | 88 656 | 14 525 | 16,38 | 344 088 | 23,70 |

sich wieder in Tabake für die Decke, in Umblätter und solche für die Einlage (Wickel). Wenn der Fermentationsprozeß abgeschlossen ist, so müssen die Tabake richtig und zweckmäßig gelagert werden. Alsdann folgt je nach der Verwendung eine verschiedenartige Mischung der Rohstoffe und die Tabakverbesserung. Zu letzterer zählen das Auslaugen und Saucieren durch Zusatz von aromatischen Substanzen, die Verbesserung der Brennfähigkeit oder des Brandes durch chemische Zusätze und die Regulierung des Nikotingehalts durch eine Mehrzahl von technischen Vorgängen.

Die Tabakfabrikation ist eine verschiedene je nach Art der genußfertigen Produkte. Wir unterscheiden:

1. Die Rauchtabakfabrikation. Zuerst wird der Tabak sortiert und angefeuchtet, die Tabakblätter werden von ihren Rippen befreit und diese geglättet. Häufig wird er dann durch Tabaklauge (Sauce) gebeizt und durch weitere Prozesse schmakhaft gemacht. Er wird dann entweder in Rollen, Rollen- oder Karottentabak, wobei der Raucher das Zerschneiden selbst besorgt, oder in geschnittener Form, Schneidetabak, sofort rauchfertig in den Handel gebracht. Das Schneiden geschieht durch Maschinen, die mit Messern versehen sind. Der geschnittene Tabak wird dann in Trommelapparaten geröstet, auf maschinellem Wege gekühlt und endlich gefärbt, wodurch er vom Staube befreit wird. Schließlich wird er in Papier- oder Blechumhüllungen verpackt und gelangt so in den Handel. Der Rollen- oder Karottentabak wird durch Tabakspinnmaschinen oder Spinnhaspeln in schraubenförmige Rollen gedreht, dann gepreßt, getrocknet und in faßartigen Ballen verpackt. Die Karotten oder Rollenbündel werden in der Art hergestellt, daß eine Anzahl von Rollen symmetrisch nebeneinandergestellt und unter starkem Druck gepreßt werden. Der Rollentabak ist die ältere, der Schneidetabak die jüngere Form des Rauchtabaks.

2. Die Zigarrenfabrikation. Die Zigarren (vom spanischen cigarro), zylinderförmige Röllchen aus Tabakblättern, waren die älteste Form, in denen die Spanier i. J. 1492 den Tabakgenuß in Amerika kennen lernten. Sie kamen durch diese unter dem Namen tabacos nach Spanien und wurden dort zuerst hergestellt. Die erste deutsche Zigarrenfabrik errichtete Schlottmann in Hamburg i. J. 1788 und hatte anfänglich große Schwierigkeiten, seine Fabrikate einzubürgern und abzusetzen. Heute ist die Form der Zigarre die herrschende des Tabakgenusses geworden.

Die zu Zigarren bestimmten Tabake werden angefeuchtet, entrippt und sortiert. Es werden unterschieden Einlage oder Wickel, Umblatt und Deckblatt. Die Einlage bildet den Inhalt der Zigarre, wobei die Sortierung von besonderer Bedeutung ist, und wird vom Umblatt umhüllt, das teils entrippt, teils nicht entrippt ist. Das Ganze wird dann vom Deckblatt umgeben. Als Umblatt dienen meist Domingo-, Kolumbia- und Seedleaftabak (Connecticut), als Deckblätter, die mittelgroß, elastisch, dünn, feinrippig, wohlriechend und von seidenartiger Textur sein und mit Hinterlassung von perlgrauer, fester Asche gut brennen müssen, werden die Produkte Habanas, Sumatras und Javas verwendet. Zu den Einlagen nimmt man dann die geringeren Tabaksorten je nach Qualität und Mischung.

Bei der Zigarrenfabrikation wirken in der Regel zwei Personen, der Roller und der Wickelmacher zusammen. Der Wickelmacher stellt die Einlage her und umgibt sie mit dem Umblatt. Sodann wird der so hergestellte Wickel in besondere Formkästen gepreßt (Formenzigarren) oder mit der Hand gedreht (Handzigarren). Der Roller legt dann das Deckblatt um die Zigarre (Decken), das er nach dem Augenmaße ausschneidet und um den Wickel schlägt, klebt endlich die Spitze und schneidet den das Schnittende der Zigarre überragenden Teil des Deckblattes ab. Die fertigen Zigarren kommen dann in den Trockenrahmen, bis sie die zu große Feuchtigkeit verloren haben, werden dann vielfach sortiert und verpackt in den Handel gebracht. Die Zigarrenfabrikation ist im wesentlichen Handarbeit, die sich nur bei Herstellung des Wickels der Hilfsmaschinen bedient.

3. Die Zigaretten- und Zigarillosfabrikation. Die Zigaretten oder Papyros sind zigarrenartige Röllchen, bei denen der Schneidetabak mit einer Umhüllung von Papier, Stroh, Holzfaser usw. umgeben ist. Zigarillos nennt man Röllchen aus Schneidetabak, die mit einem Tabakdeckblatt versehen sind. Beide sind

regelmäßig von kleinem Format. Die Sitte des Zigarettenrauchens war früher fast ausschließlich im Orient verbreitet, hat aber auch im Abendland Eingang gefunden und ist heute bei den Rauchern in allen Volksschichten immer beliebter geworden. Ursprünglich hat der Raucher selbst aus feingeschnittenem Tabak den Wickel hergestellt und ihn mit Zigarettenpapier, einem hauptsächlich in Frankreich aus sehr feinen, sorgfältig aufgeschlossenen und gereinigten Leinwandlumpen hergestellten Seidenpapier, umgeben. Heute ist mehr die fabrikmäßige Herstellung üblich geworden. Sie ist teils Handarbeit, teils Maschinenarbeit, wobei die Maschine nur Teilarbeiten (Herstellung der Hülsen, Füllung, Ablegung usw.) verrichten kann.

4. Die Schnupftabakfabrikation. Nachdem der zum Schnupftabak taugliche Tabak sortiert und mehr oder minder scharf durch Saucieren gebeizt worden ist, kann der Schnupftabak entweder aus losen Tabakblättern, die in großen Massen aufgeschichtet und der Selbsterhitzung unterworfen werden, oder aus Karotten in stark gepreßtem Zustand gewonnen werden. Der Tabak wird dann durch Zerkleinerungsmaschinen verschiedener Art (Rundmessermaschinen, Stampfmühlen, Zerreibungsmaschinen usw.) zerrieben und durch Siebung sortiert, gebeizt oder nochmals fermentiert. Schließlich wird er in Pakete oder Fässer verpackt und in den Handel gebracht.

5. Die Kautabakfabrikation. Der Tabak wird zunächst durch eine Tabaklauge imprägniert und mit Zusätzen von auf Geschmack und Geruch wirkenden Stoffen (z. B. von Lakritze) versehen. Er wird dann in gepreßter Tafelform, in gesponnenen Röllchen oder in geschnittenem oder gekräuseltem Zustande verarbeitet und in geeigneter Verpackung an die Händler abgegeben. Der Genuß des Kautabaks ist besonders in den Ver. Staaten von Amerika in breiten Volksschichten, anderwärts in bestimmten Berufskreisen (Soldaten, Seeleute) weit verbreitet.

Tabakverbrauch im Deutschen Zollgebiet:

| | Inländische Erzeugung dz | Einfuhr dz | Ausfuhr dz | Berechneter Verbrauch dz | Auf den Kopf kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1871—75 | 344 310 | 498 470 | 62 970 | 758 930 | 1,8 |
| 1881—85 | 360 080 | 318 770 | 34 500 | 637 140 | 1,4 |
| 1891—95 | 294 510 | 509 520 | 9 050 | 792 650 | 1,5 |
| 1900 | 278 320 | 607 680 | 2 530 | 885 060 | 1,6 |
| 1905 | 254 880 | 770 300 | 19 090 | 1 020 580 | 1,7 |
| 1906 | 256 600 | 643 350 | 10 900 | 895 590 | 1,5 |
| 1907 | 230 710 | 748 340 | 5 150 | 983 070 | 1,6 |
| 1908 | 275 270 | 832 870 | 25 150 | 1 095 520 | 1,7 |

Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten in England:

| | Rohtabak Mill. Pfd. | Zigarren Mill. Pfd. | Rauch- und Kautabak Mill. Pfd. | Zigaretten Mill. Pfd. | Andere Tabake Mill. Pfd. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 | 66,084 | 2,660 | | | |
| 1875 | 48,943 | 3,334 | | | |
| 1885 | 79,123 | 4,247 | | | |
| 1891 | 59,966 | 2,238 | 0,917 | 0,341 | |
| 1895 | 72,879 | 2,621 | 1,083 | 0,535 | |
| 1900 | 98,348 | 2,730 | 3,062 | 0,569 | |
| 1902 | 126,220 | 2,747 | 2,043 | 0,719 | 0,063 |
| 1903 | 84,052 | 2,309 | 2,009 | 0,567 | 0,056 |
| 1904 | 106,670 | 2,124 | 1,431 | 0,393 | 0,375 |
| 1905 | 83,176 | 2,041 | 0,946 | 0,354 | 0,348 |
| 1906 | 115,526 | 2,173 | 1,205 | 0,327 | 0,097 |

Nach dem Berichte des Generalsteuerdirektors wurden 1904/05 in den Vereinigten Staaten von Amerika von den einheimischen Fabriken hergestellt: 360,458 Mill. (engl.) Pfd. Rauch-, Kau- und Schnupftabak, 6799,310 Mill. Stück große und 780,945 Mill. Stück kleine Zigarren, 8,437 Mill. Stück große und 3553,499 Mill. Stück gewöhnliche Zigarretten. Für den Inlandsverbrauch wurden eingeführt: 390 229 Pfd. Rauch-, Kau- und Schnupftabak, 63,596 Mill. Stück große und 4,463 Mill. Stück kleine Zigarren. Der Gesamtwert der im Inland hergestellten Tabake und Tabakfabrikate wird einschließlich Steuer auf 214,350 Mill. $ und derjenige der Einfuhr einschließlich des Zolls auf 303,860 Mill. $ angegeben.

Von den Monopolländern wurden in Oesterreich (nach dem Oesterr. Staats-W.-B. 4. Bd. S. 505) i. J. 1906 175 381 q ausländische und 270 574 q inländische Rohstoffe verarbeitet. Die Produktion der Tabakfabrikate betrug 58 726 q Zigarren, 45 974 q Zigaretten, 234 714 q Rauchtabake, 14 768 q Gespunste und 13 110 q Schnupftabake. Der Verkauf der Tabakregie bezifferte sich auf 59 962 q Zigarren (Wert: 86,058 Mill. K), 49 313 q Zigaretten (Wert: 79,345 Mill. K), 236 747 q Rauchtabake (Wert: 69,907 Mill. K), 14 319 q Gespunste (Wert: 2,544 Mill. K) und 12 188 q Schnupftabak (Wert: 3,959 Mill. K). Für 2679 q Tabakextrakt wurden 325 171 K vereinnahmt.

In Frankreich wurden i. J. 1908 von der Monopolverwaltung 237,289 Mill. dz fremder Tabak und 243,508 Mill. dz einheimischer Produktion verarbeitet. Die hergestellten Tabake und Tabakfabrikate waren folgende: Zigarren 23,148 Mill. dz (Wert: 51,693 Mill. Fr.), Zigaretten 29,065 Mill. dz (Wert: 83,108 Fr.), Scaferlatis 291,555 Mill. dz

(Wert: 275,192 Mill. Fr.), Rollen und Karotten 11,568 Mill. dz (Wert: 13,926 Mill. Fr.), Tabakstaub 47,561 Mill. dz (Wert: 53,817 Mill. Fr.), Rauchtabak (bessere Qualitäten) 70,666 Mill. dz (Wert: 167,563 Mill. Fr.), geringere Tabaksorten 243,505 Mill. dz (Wert: 280,712 Mill. Fr.), Tabak zu wohlfeileren Preisen (Zonen, Soldaten-, Hospitaltabak) 88,716 Mill. dz (Wert: 29,560 Mill. Fr.). Im Ausland hergestellte Zigarren wurden eingeführt 742867 dz (Wert: 4,286 Mill. Fr.), Zigaretten 740788 dz (Wert: 1,716 Mill. Fr.) und ausländischer Scaferlatis 61449 dz (Wert: 45109 Fr.). Der Gesamtumsatz des Tabaks und der Tabakfabrikate beläuft sich auf 479,476 Mill. Fr., denen 89,741 Mill. Fr. Ausgaben der Monopolverwaltung gegenüberstehen.

**7. Die Betriebsformen des Tabakgewerbes.** Die Betriebsformen der Tabakindustrie sind sehr verschieden und stark differenziert. Bei ihr sind so ziemlich alle möglichen Gewerbesysteme vertreten. Denn auf ihre Betriebsweise wirkt nicht nur die Eigenart der technischen Produktion ein, sondern auch die bestehenden Steuerformen machen ihren Einfluß geltend. Die einheitliche, staatliche Leitung der Tabakfabrikation in den Monopolländern führt zur technischen Konzentration und zum Großbetrieb mit entwickelter Arbeitsteilung und weitgehender Spezialisierung der Betriebsweise. Dieses Resultat können aber auch andere Steuerformen, wie die Fabrikatsteuer erzielen. In anderen Ländern ist die dezentralisierte Tabakindustrie ausgebildet oder es bestehen neben dem Kleinbetrieb mit Hausindustrie fabrikmäßige Großunternehmungen.

In der deutschen Tabakindustrie hat sich eine starke Abstufung der Differenzierung der Betriebsformen herausgebildet. Der fabrikmäßige Großbetrieb ist heute bei der Fabrikation von Rauch-, Schnupf- und Kautabaken durchgedrungen und hat die übrigen Produktionsformen verdrängt. Dagegen hat sich bei der Zigarrenfabrikation eine mehrfache Gliederung als typisch erhalten. Sie verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, auf Fabrik, Hausindustrie und Handwerk. Die Arbeiterfrage spielt daher auch in alle Steuerreformfragen, bei der Wahl der Steuerformen usw., herein.

(Tabelle siehe nächste Spalte.)

Nach der Gewerbezählung von 1907 verteilen sich im übrigen neben 962 Großbetrieben die Betriebe des Tabakgewerbes mit 21121 Betrieben und 32292 Arbeitern auf die Kleinbetriebe (1—5 Personen) und mit 3387 Betrieben und 66218 Arbeitern auf die Mittelbetriebe (6—50 Personen).

Den Gegensatz zu diesem Zustande des

| | 1882 | 1897 | 1907 |
|---|---|---|---|
| 1. Zahl der Gewerbebetriebe . . . . | 15226 | 19357 | 25470 |
| darunter Großbetr. | 511 | 734 | 962 |
| 2. Zahl der beschäftigten Personen . | 113396 | 153080 | 203224 |
| in Großbetrieben . | 55655 | 79242 | 104714 |
| 3. Hausindustrie | | | |
| a) Zahl der hausindustriellen Betr. | 6330 | 9737 | 14447 |
| b) Zahl der beschäftigten Arbeiter | 8313 | 15457 | 19435 |

Tabakgewerbes bilden die Monopolländer. In ihnen hat naturgemäß, wie oben erwähnt, die Konzentration den höchsten Grad erreicht. In Oesterreich werden die Tabakfabrikate in 28 Staatsfabriken hergestellt, die in weitgehender Arbeitsteilung organisiert sind. Eine ähnliche Betriebsform herrscht in Ungarn, wo 21 Tabakfabriken in Betrieb sind. Die Tabakfabrikate in Frankreich werden in 20 Tabakfabriken der Regieverwaltung hergestellt, die aber weniger abwechselungsreiche Produkte (gewöhnlicher Tabak, Zigarren, Zigaretten, Luxustabake) liefert. Das gleiche ist der Fall bei den übrigen Staaten mit Tabakmonopolen (Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Serbien und Rumänien). Nur hat im allgemeinen die Form der Verpachtung an Privat- und Aktiengesellschaften stärker die Tendenz zur Betriebskonzentration, um die Vorteile des Großbetriebs besser auszunützen als die Staatsregie, bei der noch mancherlei Interessen die Gestaltung der Technik beeinflussen.

Dagegen kann es nicht zweifelhaft sein, daß nicht die Steuerform allein den Prozeß der Konzentration hervorruft. Das zeigt das Beispiel der Fabrikatsteuer, unter deren Herrschaft sowohl die Dezentralisation bestehen als auch die schroffe Konzentration der Tabakfabrikation begründet sein kann. So hat die Steuerform der Fabrikatsteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika keineswegs Betriebskonzentrierend gewirkt. Hier stellen Rauch-, Kau- und Schnupftabak über 1000 Fabriken her, während Zigarren und Zigaretten in 21 bis 22000 Betrieben produziert werden. Auch der Betriebsumfang zeigt keine übermäßige Konzentration, da das durchschnittliche Kapital zum Betriebe einer Rauch-, Kau- oder Schnupftabakfabrik auf 36—80000 $ und dasjenige einer Zigarren- oder Zigarettenfabrik auf 3000—6000 $ angegeben wird (v. Mayr). Ein anderes Bild zeigt Rußland. Hier hat im Gegensatz zu den Betriebsverhältnissen in Amerika die gleiche

Steuerform der Tabakfabrikatsteuer eine große Konzentration der Fabrikation hervorgerufen. Man zählt dort nur rund 160—180 allgemeine Tabakfabriken und etwa 100 Majorkatabakfabriken, in denen mehr denn die Hälfte aller verbrauchten Tabakfabrikate hergestellt wird.

**8. Der Tabakhandel und der Verschleiss der Tabakfabrikate.** Beim Tabakhandel muß man unterscheiden zwischen dem Rohtabakhandel und dem Vertrieb (Verschleiß) der genußfertigen Tabakfabrikate. Der weitaus größte Teil des angebauten Tabaks bildet einen Gegenstand des internationalen Handels. Diese Tatsache geht schon aus dem Umstande hervor, daß die überseeischen Länder die Hauptproduzenten des Tabaks sind. Nur verhältnismäßig geringe Mengen gelangen unmittelbar aus der Hand des Produzenten in diejenige des Konsumenten. Die besondere Eigenart des Tabakhandels wird dann auch besonders durch die Form der Steuersysteme bestimmt. In den Monopolländern ist die Funktion eines Privathandels so gut wie völlig ausgeschlossen. Hier tritt an die Stelle des Rohtabakhandels die Einlösung des inländischen Tabaks und die Einfuhr des ausländischen durch die Monopolverwaltung. Dagegen muß in Ländern mit ausschließlicher Tabakverzollung der auswärtige Handel für gesamte Tabakversorgung Sorge tragen. Ein Steuersystem, das auf der Rohstoff- oder Fabrikatsteuer beruht, wird gleichfalls, wenigstens in Europa, den Rohtabakhandel fördern, da nur durch diesen die besseren Tabaksorten der Tabakverarbeitung und dem Tabakgenusse zugeführt werden können.

Für den Rohtabakhandel fällt aber vor allem auch die Qualität des Tabaks ins Gewicht. Denn die Anbauflächen der besseren und besten Sorten sind relativ klein und die Ernten beschränkt. Auch die Ausdehnungsfähigkeit dieser Produktionsgebiete ist durch natürliche und klimatische Grenzen eingeengt. Nach diesen Waren ergeht daher aus allen Teilen der Kulturwelt eine konstante Nachfrage, die sich zu einer internationalen Austauschbewegung auf dem Gebiete des Rohtabakhandels verdichtet. Der Rohtabak ist darum kaum wie ein anderer Artikel den internationalen Konjunkturen und den Einflüssen des Welthandels unterworfen.

In Deutschland ist der Rohtabakhandel teils ein selbständiger Erwerbszweig und dies ist die Regel, teils steht er in Verbindung mit der Herstellung und dem Handel von Tabakfabrikaten. Beim Handel mit ausländischem Rohtabak ist zu unterscheiden zwischen dessen unmittelbarer Einfuhr und ihrem Vertriebe und der Tätigkeit der Makler und Agenten, die solche Geschäfte vermitteln. Der Hauptmarkt für den ausländischen Rohtabak ist Bremen, dem Hamburg an Bedeutung am nächsten kommt. Für kommissionsweisen Vertrieb ausländischer Rohtabake kommen vor allem auch Berlin und Mannheim in Betracht. Der Hauptplatz für den inländischen Tabakhandel ist Mannheim. In Deutschland werden technische Prozeduren, wie die Fermentierung, das Entrippen der Tabakblätter, das Streichen usw., beim inländischen Tabak in der Regel vom Händler vorgenommen. Von Mannheim und namentlich auch von Elsaß-Lothringen aus wird ein nicht unbeträchtlicher Handel mit inländischem Tabak betrieben. Die Versendung der inländischen Tabake erfolgt in Ballen und nur bei entrippten Tabakblättern in Kisten. Die Einfuhr von ausländischem Tabak geschieht in sehr verschiedener Verpackung; so in Kisten bei Seedleaf, in Fässern bei Kentucky, Virgin, Maryland, Ohio, in Körben bei Varinas, in besonderen Schilfpacken bei Kuba und Habana, in Matten bei Java und Sumatra, in Ballen von Leinwand und sonstigen Geweben bei Brasil, türkischem und griechischem Tabak usw.

Neben diesem Rohtabakhandel kommen als Nebenbetriebe noch in Betracht der Kleinverkauf von ausländischem und inländischem Rohtabak an Kleinfabrikanten und Hausindustrielle sowie der Ankauf von alten von den Großhändlern nicht mehr benutzten Tabakproben an Kleinfabrikaten. Auch verdient der Handel mit seebeschädigten oder bei der Fermentation verdorbenen Waren Erwähnung. Diese werden von diesen Händlern in Auktionen oder freihändig erworben, sortiert, getrocknet, gereinigt und dann wieder verkauft.

Der Handel mit Tabakfabrikaten ist teils Großhandel, teils Kleinhandel. Mit dem Großhandel ist häufig die inländische Tabakfabrikation verknüpft. Er ist teils Handel mit überseeischen Fabrikaten (Importwaren, Importen), wofür (neben London) Hamburg der internationale Zentralmarkt ist, teils Ausfuhrhandel, namentlich mit Zigarren nach dem Ausland, bei welchen Geschäften Bremen an erster Stelle steht, teils innerer Handel mit Zigarren und sonstigen Tabakfabrikaten. Hierbei ist häufig Handel und Fabrikation in einer Hand vereinigt. Auch läßt sich die Tendenz dieser Vertriebsweise, unter Umgehung des Kleinhandels unmittelbar den Konsumenten durch Reisende, Offerte, Annoncen oder Reklame aufzusuchen, nicht verkennen. Der Klein- und Detailhandel mit Tabakfabrikaten ist besonders in Deutschland ungemein zersplittert und vielfach gegliedert. Neben den eigentlichen Spezialgeschäften für Zigarren,

Zigaretten und Rauch- und Schnupftabake, die zum Teil auch Organe des Großhandels sind, führen diese Artikel als selbständigen Bestandteil einmal die Verkaufsorganisationen des Kleinhandels im großen, die Warenhäuser und ähnliche Magazine. Sodann erscheint der Tabakverschleiß als Nebenerwerb anderweiter Gewerbs- und Handelszweige, wie des Material- und Kolonialwaren-, des Kurzwaren- und Lebensmittelhandels, der Krämer, der Gastwirte usw. Diese Zersplitterung hat daher auch stets auf steuerpolitischem Gebiete die Fortbildung der Steuerformen erschwert.

In den Monopolländern erübrigt sich der Rohtabakhandel, wie schon erwähnt, im allgemeinen von selbst. Der inländische Tabak wird von der Monopolverwaltung eingelöst und die Einfuhr kann nur auf Rechnung der Regieverwaltung erfolgen. Für den Privathandel mit Rohtabak bleibt kein Raum zur Betätigung. Ein solcher kann nur insoweit vorkommen, als die Ausfuhr inländischer Rohtabake gestattet ist. Dies pflegt aber nur in beschränktem Umfang der Fall zu sein. Dagegen haben die Regieverwaltungen mitunter versucht, ihre Monopolfabrikate auch im Ausland abzusetzen (Oesterreich-Ungarn, Türkei). Sie haben dann entweder selbst den Export organisiert oder sich des Privathandels zu diesem Zwecke bedient.

Dagegen ist der Verschleiß der Tabakfabrikate im Inland eine Hauptaufgabe der Tabakregie. Es handelt sich dabei, das ganze Absatzgebiet mit einem Netze von Kleinverschleißen zu umspannen, um den Verkauf der Regieprodukte in alle Kanäle des Verkehrs zu leiten. Auf diese Organisation wird bei der Darstellung der Tabakmonopole in einzelnen Ländern noch zurückzukommen sein.

Besonderheiten des Tabakverkehrs können aber auch in Ländern vorkommen, die Inlandsteuern und Tabakzölle haben. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Handel mit Rohtabak und Tabakfabrikaten im allgemeinen frei, aber teilweise mit Lizenzen (Spezialtaxen) belastet. Die Zahl der Tabakhändler ist hier sehr beträchtlich. Doch ist die Statistik (nach Mayrs Angaben) nicht vollständig und ungenau. Von erheblicher Bedeutung ist für Amerika aber der Ausfuhrhandel der amerikanischen Produktion nach den alten Kulturländern, da ja diese den wesentlichen Bedarf decken muß. Auch in Rußland unterliegt der Tabakhandel mancherlei Vorschriften und Beschränkungen. Sie sind meist steuerpolitischer Natur und sollen dazu dienen, den Eingang der Tabakgefälle zu sichern. Die Tabakpflanzer und die Anbaugenossenschaften können zum Verkauf ihrer Tabakernte auf 6 Monate Engrosniederlagen errichten, ohne besonderen Vorschriften zu unterliegen. Tabakfabrikanten und Inhaber von Engrosniederlagen von Blättertabak dürfen gleichfalls ohne weitere Förmlichkeiten auf 6 Monate Stapelplätze in den Tabakbaubezirken anlegen. Doch darf der Rohtabak nur an Fabriken und ständige Engrosniederlagen abgegeben werden. Handelsstapelplätze für 10 Monate dürfen von Personen, die einen Gildenschein oder einen Kleinhandelsschein haben, zum Zweck des Ankaufs von Blättertabak vom Tabakbauer und der Aufbewahrung, Sortierung und des Verkaufs dieser Tabake errichtet werden. Von diesen Niederlagen kann dann an alle Tabakfabriken, ständige Engrosniederlagen und ans Ausland abgegeben werden. Die Ermächtigung zur Anlage solcher Stapelplätze ist aber von der Lösung eines besonderen Tabakpatents (Lizenz) von 5 Rbl. für jeden Platz abhängig.

Die erwähnten Engrosniederlagen sind dreierlei Art, deren Patente nach einem Klassentarif nach der Größe der Ortschaften abgestuft sind: 1. Niederlagen für ausländischen und inländischen Tabak mit Ausnahme von Majorka (Patente: 85,170,250 Rbl). 2. Niederlagen für inländischen Tabak mit Ausnahme von Majorka (Patente: 50, 110, 170 Rbl.); 3., Niederlagen für Majorka (Patente: 30, 65, 100 Rbl.)

Blättertabak aus dem Auslande darf nur eingeführt werden von Tabakfabrikanten und von Kaufleuten 1. Gilde, die ein Patent für die ständigen Engrosniederlagen Nr. 1 gelöst haben. Ausländische Tabakfabrikate können von Kaufleuten 1. und 2. Gilde mit einem Tabakeinfuhr-Patent überhaupt und von Privatpersonen zum eigenen Gebrauch bezogen werden. Die Anbringung der Banderolen, in welcher Form die russische Fabriksteuer (s. u. sub III A. 4) entrichtet wird, erfolgt bei der Verzollung auf dem Zollamt. Im übrigen unterliegt der gesamte Verkehr des Blättertabaks der steueramtlichen Ueberwachung.

## II. Die Tabaksteuern.

**1. Allgemeine Grundlagen.** Von jeher galt der Tabak den Finanzpolitikern als eines der steuerfähigsten Verbrauchsgüter. Der Tabak und der Tabakgenuß erfreuten sich daher aus einer Mehrzahl von Gründen als „hochsteuerbares“ Objekt der besonderen Vorliebe der Finanz- und Steuerpolitik. Der Tabak ist einmal allgemein verbreitet und dehnt sich mit der Zunahme des Wohlstandes immer mehr aus. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer lassen daher steigende Erträge erwarten. Sodann treffen die meisten Einwände, die gegen die Aufwand-

steuern vorgebracht werden, bei der Tabaksteuer nicht zu. Der Tabak ist kein notwendiges Nahrungs- und Genußmittel, sondern mehr ein Luxusartikel, wenn auch ein weitverbreiteter. Die Tabaksteuer hat daher weder den Charakter einer Kopfsteuer noch belastet sie die großen Familien stärker als die kleinen noch hat sie die Tendenz, progressiv nach unten zu wirken. Auch läßt sich die Steuer, wenigstens einigermaßen nach Qualität und Preis innerhalb bestimmter Grenzen abstufen. Sie gestattet dabei die unmittelbare Erfassung des Aufwandes für freie Bedürfnisse. Der Tabakgenuß deutet daher unmittelbar auf besonders leistungsfähige Einkommensteile hin, die zur Beschaffung dieses Luxusartikels verwendet werden. Da aber der Tabak keinen Bestandteil des notwendigen Lebensbedarfes bildet, auch in Ländern mit starkem Konsum kein allgemeines Verbrauchsgut ist und daher die Menge des Verbrauchs nach Individualität und Gewohnheit stark wechselt, kann die Tabaksteuer allerdings nicht als Mittel zur allgemeinen und gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast auf Grund des Verbrauches gelten. Ebensowenig vermag sie sich gleichmäßig der Steuerkraft und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen; denn der Tabakverbrauch ist bei den einzelnen Steuerpflichtigen sehr verschieden groß und eine große Anzahl von Personen verzichtet überhaupt darauf. Immerhin ist nicht in Abrede zu stellen, daß von den Verbrauchsgegenständen der Tabak mit am meisten für die Erhebung einer Aufwandsteuer geeignet ist.

Die Einrichtung der Tabakbesteuerung ist zuerst bedingt durch die Gestaltung des Tabakbaues und der Tabakfabrikation. Diese können entweder der Privatwirtschaft und privatwirtschaftlichen Unternehmungen überlassen sein oder der Staat kann sie ganz oder teilweise an sich ziehen. Daher wird die Tabaksteuer teils in der Form von inneren Verbrauchssteuern, teils als Monopol veranlagt oder erhoben. Jene können entweder Rohstoffsteuern oder Fabrikatsteuern sein. Bei diesen ist aber eine mehrfache Abstufung möglich. Der Staat übernimmt den Anbau, die Fabrikation oder den Handel oder er konzentriert — und das ist die Regel — alle diese drei Aeußerungen in seiner Hand (Vollmonopol) und schließt dann die Mitbewerbung der Privatindustrie in der Hauptsache aus. Eine eigentümliche Stellung haben dann noch die Zölle bei der Tabaksteuer. Sie dienen entweder zur Ergänzung der Inlandsteuer und treffen, wie bei den übrigen Aufwandsteuern, die Einfuhr ausländischer Rohtabake und Tabakfabrikate (Ergänzungszölle) oder sie sind eigentliche Steuerzölle und bilden dann die einzige und selbstständige Steuerform. Auch ist damit manchmal das Verbot des inländischen Tabakbaues verbunden (England), wenn nicht die klimatischen Verhältnisse ohnehin diesen versagen (Niederlande, nordische Staaten). Endlich kommen als Nebenformen bei der Tabaksteuer noch Lizenzen vor.

Die Steuerbelastung durch Abgaben vom Tabakverbrauch ist in den einzelnen Ländern nicht nur durch seinen Umfang, sondern auch durch Art und Einrichtung der Steuersysteme sehr verschieden. Andererseits spielen auch bei der Tabaksteuer volkswirtschaftliche Gesichtspunkte herein, wie die Interessen der Tabakkultur und ihrer Nebenbetriebe, die Rücksichten auf Tabakfabrikation und Tabakhandel u. a. m. Wenn diese Erwägungen sich bei den Steuerfragen nicht mit so gewaltsamen Folgeerscheinungen durchsetzen, wie bei der Branntwein- und Zuckersteuer, so liegt dies vor allem in dem viel kleineren Areal, den der Tabakbau in unseren europäischen Kulturländern einnimmt. Dagegen kann als charakteristische Erscheinung gelten, daß Unternehmer- und Arbeiterinteressen sich sehr nahe berühren und ein gemeinsames Heer bilden im Kampfe gegen eine Erhöhung der Tabaksteuer oder eine Veränderung der Steuerformen. Der dritte Bundesgenosse pflegt dabei der Tabakhandel, namentlich der oft sehr zersplitterte Kleinverschleiß zu sein, der um den Rückgang des Absatzes besorgt ist (Deutsches Reich). Diese Tatsachen haben sich daher oft als starke Hemmnisse den Steuerreformen entgegengestellt und diese lange Zeit hindurch mit Erfolg zu verhindern vermocht; z. B. im Deutschen Reiche von 1879 bis 1906/09. Die finanziellen Erträgnisse der Tabakbesteuerung sind naturgemäß zunächst abhängig von dem Umfang des Tabakkonsums, der in einem Volke gewohnheitsmäßig geworden ist, sowie von dem Grade der Wirksamkeit der einzelnen Steuerformen. An der Spitze dieser Rangordnung stehen die Monopolländer und zwar trotzdem der Tabakkonsum in ihnen nicht den höchsten Satz der Kopfquote erreicht. So Frankreich mit einem Durchschnittsverbrauch von je 0,99 kg und 7,68 M. Ertrag pro Kopf der Bevölkerung, Oesterreich-Ungarn mit je 1,41 kg und 4,95 M., Spanien mit je 0,18 kg und 6,16 M. und Italien mit je 0,61 kg und 4,37 M. Dagegen haben die Länder mit in der Hauptsache Rohstoffbesteuerung geringere Zahlen aufzuweisen: Deutsches Reich mit je 1,60 kg und 1,41 M. und Belgien mit je 2,11 kg und 0,95 M. Die Fabrikatsteuer liefert in den Ver. Staaten von Amerika ganz besonders günstige Resultate, wo bei der höchsten Kopfquote überhaupt mit 2,52 kg

und 3,87 M. pro Kopf der Bevölkerung erreicht werden. Auch England mit Tabakzoll und Lizenzen zieht bei einem Verbrauche von 0,74 kg sogar 6,43 pro Kopf der Bevölkerung und wird in dieser Richtung nur vom Monopolland Frankreich übertroffen. Dagegen liefern die Tabakzölle in den Niederlanden und in Dänemark nur je 0,05 M. und 0,78 M. pro Kopf der Bevölkerung.

**2. Die Rohstoffsteuern und die Fabriksteuer.** Die Rohstoff- oder Materialsteuern kommen in drei Formen vor: als Flächen-, Pflanzen- und Gewichtssteuern.

1. Die Flächensteuer wird bemessen nach dem Flächenraum des mit Tabakpflanzen bebauten Bodens. Für jede Flächeneinheit wird eine bestimmte Steuer vorgeschrieben, deren Steuersätze für alle Grundstücke gleich hohe Einheitssätze oder nach der Ertragsfähigkeit des Bodens abgestuft sind. Steuersubjekt ist der Tabakpflanzer. Er hat eine Steuererklärung (Deklaration) über die bepflanzte Anbaufläche abzugeben, die von der Steuerbehörde auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen ist. Bei Vernichtung der Ernte oder eines Teiles davon durch Naturereignisse wird die geleistete Steuer ganz oder teilweise zurückerstattet. Wenn die Flächensteuer auch leicht und einfach zu erheben ist, Tabakfabrikation und Tabakhandel durch lästige Ueberwachungs- und Kontrollvorschriften unbehelligt läßt, so hat sie doch große Mängel. Vor allem geht sie nur vom Areal der Anbaufläche aus und berücksichtigt weder die durchschnittlich erzielbaren Ernten noch die verschiedene Bonität der einzelnen Flächen und damit die Differenzierung des Ertrages. Aber gerade bei Tabakkultur wechselt der Ausfall der Ernte und die Preisgestaltung des Rohtabaks in den einzelnen Jahren sehr erheblich und dadurch kann die Steuer für den Tabakbauer sehr drückend sein. Er kann dann nicht nur Steuerzahler sein, sondern auch zum wirklichen Steuerträger werden, wenn es ihm nicht gelingt, die Steuer auf den Verbraucher abzuwälzen.

2. Die Pflanzensteuer wird veranlagt nach der Zahl der Tabakpflanzen oder der Tabakblätter an den einzelnen Pflanzen. Diese werden von der Steuerbehörde gezählt und notiert. Um ein späteres Nachpflanzen neuer Tabakpflanzen zu verhüten, wird häufig durch Gesetz der Zwischenraum (Abstand) vorgeschrieben, der zwischen den einzelnen Tabakpflanzen offen zu halten ist. Auch sonst ist der Tabakbauer lästigen Kontrollen unterworfen, wie dem Kulturzwang der Pflanzung in Reihen unter Einhaltung der vorerwähnten Abstände, den Vorschriften über Behandlung der Pflanzen, dem Verbot der Vermischung der Tabakpflanzen mit anderen Gewächsen, der wiederholten Nachprüfung und sonstigen Kontrollen. Die Pflanzensteuer ist ohne Zweifel eine individualisierende Fortbildung der Flächensteuer, die einen besseren Rückschluß auf den Ertrag der Ernten gestattet, allein sie berücksichtigt die Qualitäten nicht und bietet bei lästigen Kontrollen die Gefahr, daß auch bei ihr der Tabakbauer leicht zum letzten Steuerträger wird. Der Ueberwälzungsprozeß wird immer ungewiß bleiben.

3. Die Gewichtssteuer, auch Material- oder Urproduktsteuer im engeren Sinne genannt, wird nach dem Gewicht des Tabaks veranlagt und erhoben. Die Steuersätze werden hier auf Gewichtseinheiten z. B. 100 kg angewendet und zwar entweder auf den getrockneten, „dachreifen" oder auf den sortierten, „fabrikationsreifen" Tabak. Dabei muß zwischen beiden ein Verhältnis hergestellt werden, nach dem dachreifer Takak fabrikationsreifem gleichgesetzt werden kann. Im Deutschen Reich sind z. B. 100 kg dachreifer Tabak 80 kg fabrikationsreifem gleichzubehandeln. Die Gewichtssteuer wird regelmäßig vom Tabakpflanzer erhoben und zwar bei Verwiegung der Tabakblätter oder bei ihrem Uebergang in die Fabrik. Tabaksurrogate sind entweder überhaupt verboten oder gleichfalls steuerpflichtig und dann besonderen Kontrollen unterworfen. Dazu kommen dann noch besondere Vorschriften für den Vollzug der Gewichtssteuer. Der Tabakpflanzer ist verpflichtet, seine ganze Ernte zur Verwiegung zu bringen, die Anbauflächen werden kontrolliert, die Blätterzahl wird amtlich ermittelt und vor der Ernte abgeschätzt. Die Tabakpflanzen dürfen nur in Reihen und mit gleichen Abständen angebaut und die Tabakkulturen mit anderen Anpflanzungen nicht vermischt werden. Ferner muß das Köpfen und Ausgeizen vor Ermittelung der Blätterzahl vollendet sein und alle Abfälle sind vor der Ernte zu vernichten. Auch sind die Trockenböden der Pflanzer steueramtlich zu überwachen.

Die Gewichtssteuer liefert gleichfalls keine befriedigenden Resultate. Sie ist steuertechnisch und steuerpolitisch mangelhaft. Denn sie geht einmal nur vom Gewichte und nicht vom Werte des Rohtabaks aus. Der Wechsel der Ernten und der geldwirtschaftliche Erlös aus ihnen tritt nur in den Mengen, nicht aber in der Qualität des Tabaks, oder da doch nur ungenügend zutage. Die tatsächliche, privatwirtschaftliche Ergiebigkeit des Ernteausfalls bleibt unberücksichtigt. Sodann ist die Gewichtssteuer für den Tabakbauer mit einem ganzen Heer von lästigen Kontrollen verbunden. Er wird durch sie zu häufigen, oft mehrjährigen Steuervorschüssen genötigt, bis der Roh-

tabak zum genußfertigen Fabrikat umgearbeitet ist. Sie begünstigt den Großbetrieb und veranlaßt die Tabakindustrie geringwertigeres Material zu verwenden, wenn die Steuersätze hoch sind. Die Gewichtssteuer liefert außerdem keine hohen Erträge. Für den Tabakbauer hat sie endlich noch den Nachteil, daß sie häufig nicht oder doch nur unvollständig auf den Tabakverbraucher, den eigentlichen Steuerträger, überwälzt werden kann. Hohe Steuersätze würden daher die Wirkung sehr ungleichmäßiger Zuschläge zur Grundsteuer haben können.

4. Die Fabrikatsteuer oder Verbrauchsabgabe. Die verschiedenen Formen der Fabrikatsteuer ziehen den Tabakgenuß zur Steuerleistung in dem Augenblick heran, wenn das fertige Produkt vom Fabrikanten in den freien Verkehr übergeht. Die Steuerzahlung ist hier möglichst nah an den Akt des Verbrauches herangerückt. Nur in den steueramtlich angemeldeten Fabriken dürfen Tabake und Tabakfabrikate hergestellt werden. Die Steuersätze können sich entweder an den Wert der Fabrikate anschließen oder Gewichts- oder Stücksätze nach der Gattung der Fabrikate sein. Im ersten Fall sind die Marktpreise maßgebend, die der Fabrikant nach Ausweis der Fakturen erzielt hat. Die Steuer stellt sich dann im Prozentsatz von diesen dar. Im zweiten Fall wird nach der Art der Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Schnupf-, Kautabak) mit oder ohne Berücksichtigung des Marktwertes die Steuer bemessen. Sie besteht entweder in einem Einheitssatze von je einer Gewichts- oder Stückeinheit (100 kg, 1000 Stück) oder die Steuersätze sind nach Qualitätsklassen abgestuft.

Die Fabrikatsteuer kann nach diesen beiden Richtungen hin in einer zweifachen Form vorkommen. Sie kann sein:

a) Fakturensteuer, die beim Fabrikanten eingezogen wird. Sie wird veranlagt nach den Preisen des Tabaks und der Tabakfabrikate, die aus der dem Kunden ausgestellten Faktura oder Rechnung ersichtlich sind. Der Fabrikant ist verpflichtet, über jeden Verkauf und jede Abgabe von Fakrikaten eine Faktura auszustellen, hat Fabrikationsbücher und ein Fakturenbuch zu führen und der Steuerbehörde aus diesen periodische Auszüge zum Zwecke der Steuerfestsetzung zu übermitteln. Der Empfänger von Tabaksendungen aus Fabriken hat die Fakturen mit einer Empfangsbestätigung zu versehen und sie dem Fabrikanten zurückzustellen. Der Tabakhändler und Tabakverschleißer hat Anschreibungen über seine Bezüge zu führen und der Steuerbehörde in sie Einsicht zum Zwecke der Kontrolle zu gewähren.

b) Banderolen- oder Stempelmarkensteuer. Sie wird erhoben durch die Verwendung von Stempelmarken oder Stempelbändern (Kreuzbändern, Vignettes, Banderols, Stamps). Diese hat der Fabrikant bei der Steuerbehörde (Stempelamt, Stempeldistribution) zu kaufen und auf seine Ware vor der Ablieferung an den Kunden so aufzukleben, daß die Entleerung des Inhalts der Pakete, Kisten, Umhüllungen usw. ohne Zerstörung des Steuerzeichens nicht möglich ist. Die Steuergesetze treffen dann weiter genaue Vorschriften über die Verpackung, die Stückzahl der einzelnen Pakete oder ihr Gewicht, die Anbringung des Stempelzeichens an Kisten und Paketen, die Formen der Unbrauchbarmachung (Kassierung, Obliterierung) u. a. m. Ferner hat der Fabrikant auf dem Stempelbande seine Firma, den Steuerdistrikt, und das Datum der Stempelverwendung („Kassiertag") zum Zwecke der Steuerkontrolle anzubringen. Ebenso wird der Verschleiß überwacht, ob die Stempelmarken richtig verwendet sind. Der Verschleißer darf nur gesetzmäßig verpackte Fabrikate führen, aus geöffneten Paketen nicht verkaufen u. a. m.

Die Fabrikatsteuer in beiden Formen erheischt aber zur Ergänzung noch eine Mehrzahl von allgemeinen Kontrollmaßregeln. Der Tabakbauer muß seine ganze Ernte zur amtlichen Verwiegung bringen und sich innerhalb vom Gesetze bestimmter Frist über die Räumung seines Lagers ausweisen. Der gesamte Rohtabakhandel muß dem zoll- und steueramtlichen Niederlageverkehr (Entrepotsystem) unterworfen werden. Ferner sind regelmäßige Bestandsaufnahmen in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmen. Die Uebertretungen dieser Kontroll- und Ueberwachungsvorschriften sind endlich mit strengen Strafen bedroht.

Die steuerpolitische und steuertechnische Beurteilung der Fabrikatsteuer ist wesentlich günstiger als die der Rohstoffsteuern. Denn vor allem gelingt es bei ihr mehr, die eigentliche Verbrauchsabgabe zu verwirklichen. Die Steuerleistung wird näher an die Tatsache des Tabakkonsums herangerückt, die Tabakverbraucher unmittelbarer von der Steuer getroffen und die vom Gesetzgeber gewollte Ueberwälzung der Aufwandsteuer auf wirklichen Konsumenten als den eigentlichen Steuerträger kann besser erreicht werden. Die unvollständige Uebertragung der Steuerlast und die Teilnahme des Tabakbauers und Tabakfabrikanten an dieser und damit unerwünschte Verschiebungen und wirtschaftliche Nachteile können in der Hauptsache vermieden werden. Ein weiterer Vorteil der Fabrikat-

steuer ist die Abstufung nach Wert und Qualität des Tabaks und der Tabakfabrikate. Dadurch ist es möglich, das teuere, feinere und daher steuerfähigere Fabrikat höher zu belasten als die gewöhnlichen Tabaksorten, die hauptsächlich von den minder bemittelten Volksklassen verbraucht zu werden pflegen. Ebenso wird die Rückvergütung der Inlandsteuer von Tabakfabrikaten, die für die Ausfuhr bestimmt sind, wesentlich erleichtert. Allerdings erfordert auch jede Form der Fabrikatsteuer eine ununterbrochene Kette von Kontroll- und Ueberwachungsmaßregeln, die den Tabak vom ersten Anbau bis zum Verbrauch begleiten müssen. Unter Umständen kann ein solches Netz von Vorschriften für die Tabakkultur und das Tabakgewerbe zu einer großen Last werden. Diese Mißstände werden in um so höherem Maße hervortreten, je mehr der Tabakbau Kleinbetrieb und Parzellenkultur ist und je zersplitterter die Tabakindustrie in zahlreichen, kleinen Produktionsstätten, besonders auch als Hausindustrie betrieben wird.

**3. Tabakzölle und Nebenformen der Tabaksteuer.** Es ist schon früher auch der Zölle als Formen der Tabakbesteuerung gedacht worden. Die Tabakzölle kommen mit einer zweifachen Funktion vor. Sie sind einmal Ergänzungszölle und als solche ergänzende Auflagen, die teils schutzzöllnerische Förderung des inländischen Tabakbaues und Tabakgewerbes bezwecken, teils einen Ausgleich der Belastung zwischen den im Inland hergestellten und den aus dem Ausland eingeführten Tabaken und Tabakfabrikaten bewirken sollen. Indessen kommt diesen Ergänzungszöllen bei der Tabakbesteuerung noch eine besondere Bedeutung zu. Wie schon oben (sub I, 1) erörtert wurde, haben den Hauptanteil am Tabakbau die überseeischen Länder, in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika und Kuba mit den westindischen Inseln. Außerdem liefern gerade diese Produktionsgebiete die besten Qualitäten der Tabake. Die Ergänzungszölle können daher passend so ausgestaltet werden, daß sie als stärkere Belastung der teuereren und besseren Tabaksorten dienen. Die Tabakzölle sind aber sodann eigentliche Steuerzölle und als selbständige Steuerform meistens die einzige Abgabe vom Tabak. Mit ihnen wird dann auch das Verbot des inländischen Anbaues von Tabak verbunden. Diese Maßregel ist aber mehr eine steuerpolitische, um den Ertrag des Tabakzolls zu sichern (England). Sie kann aber auch darauf gerichtet sein, die Tabakkultur überseeischer Kolonieen zu schützen, oder endlich sie ist mehr formeller Art und ein Kontrollmittel, wenn die klimatischen Verhältnisse des Inlands den Tabakbau nicht zulassen oder unrentabel machen (nordische Staaten). Jedenfalls hat der Steuerzoll den Vorzug der Einfachheit und erübrigt alle lästigen Kontroll- und Ueberwachungsvorschriften. Auch läßt er sich leicht sehr einträglich gestalten. Das beweist das Beispiel Englands, das mit rund 15 Mill. £ die Erträgnisse der meisten Monopolländer überholt hat. Dagegen ist er nicht allgemein anwendbar und besonders in den kontinentalen Staaten, in denen bereits seit Jahrhunderten eine Tabakkultur besteht, so gut wie völlig ausgeschlossen.

Die Nebenformen der Tabaksteuer sind:

1. Die Lizenzen. Diese werden teils von Tabakfabrikation (Verarbeitung des Rohtabaks), teils vom Tabakhandel (Rohtabakhändler, Großhändler, Kleinverschleißer) erhoben und nach der Eigenart des Tabakgewerbes und dem Betriebsumfang abgestuft. Sie haben auch hier einen gemischten Charakter und schwanken zwischen einer Aufwandsteuer und Zuschlägen zur Gewerbesteuer.

2. Die Handelssteuer. Sie ist ein Abstämmling der Fabrikatsteuer und wird erhoben beim Verkauf der fertigen Fabrikate an den Verbraucher. Diese Abgabe setzt eine starke Konzentration des Verschleißes voraus und wird daher undurchführbar sein, wo dieser sehr zersplittert ist. Praktisch wird sie daher nur als Verkaufslizenz einzurichten sein. Eine Handelssteuer beim Uebergang des Rohtabaks vom Pflanzer in die Hände des Rohtabakhändlers oder Tabakfabrikanten ist nicht zu empfehlen, da sie die Qualität der Ware unberücksichtigt läßt. Bei hohen Steuersätzen kann sie den Pflanzer schwer belasten.

Wie bei allen Aufwandsteuern, so wird auch die inländische Tabaksteuer bei der Ausfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikation zurückvergütet (Steuerrückvergütung).

**4. Das Tabakmonopol.** Tabakmonopol nennen wir diejenige Regelung der Tabakfabrikation und des Tabakabsatzes, bei der der Staat an Stelle der Privatindustrie über einzelne Verhältnisse des Angebots von Tabak und Tabakfabrikaten oder über deren Gesamtheit nach eigenem Ermessen und zwar einseitig entscheidet. Für ein Tabakmonopol können daher alle Stadien der technisch-wirtschaftlichen Prozesse der Tabakbereitung in Frage kommen: die Tabakkultur und die Aufbereitung des Rohtabaks, die eigentliche Fabrikation genußfertiger Tabake und Tabakfabrikate und endlich der Absatz dieser an die Konsumenten (Großhandel und Kleinverschleiß). Je nachdem der Staat nur einzelne dieser Funktionen an sich zieht

oder alle diese Verkehrsprozesse in seiner Hand vereinigt, unterscheiden wir die Typen der Teilmonopole und des Vollmonopols oder des Monopols i. e. S. Die Teilmonopole können je nach Art der staatlichen Betätigung Rohtabak-, Fabrikations- oder Verkaufsmonopole sein. Die Teilmonopole sind aber selten als Monopolform gewählt worden, wenn auch an sich alle drei möglich und denkbar sind. Während das Rohtabak- und Verkaufsmonopol tatsächlich nie versucht wurden, so hat man doch mitunter ein Fabrikationsmonopol eingerichtet. Bei diesem ist Anbau, Einfuhr und Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten der Privatindustrie freigegeben und nur die Fabrikation ist verstaatlicht (Portugal). Die typische und regelmäßige Form der Monopolgestaltung ist aber das Vollmonopol. Wir müssen darum im folgenden unser Problem unter diesem Gesichtspunkt erörtern.

Beim Vollmonopol, Tabakmonopol schlechthin, ist der Ankauf von inländischem Rohtabak, die Einfuhr von Rohtabak aus dem Ausland und die Herstellung und der Verkauf von Tabak und Tabakfabrikaten dem Staate und den von ihm damit beauftragten Organen allein und ausschließlich vorbehalten. Die Mitbewerbung privater Unternehmungen ist verboten. Auch die Herstellung, das Feilhalten, der Verkauf und der Verbrauch von Tabaksurrogaten zum Rauchen, Schnupfen, Kauen usw. ist untersagt und mit Strafen bedroht. Eingehende und strenge Vorschriften finden auf den Tabakverkehr Anwendung. Der Anbau von Tabakpflanzen unterliegt nicht nur besonderer Ueberwachung und fortlaufenden Kontrollen, sondern auch mehrfachen Beschränkungen. Namentlich dürfen nur größere Flächen in Tabakkultur genommen werden, die eine wirksame Ueberwachung gestatten. Die sporadische Bepflanzung oder eine solche auf kleinen Parzellen ist verboten. Dazu gesellen sich noch weitere Beschränkungen. Tabak und Tabakfabrikate dürfen nur in den amtlich zugelassenen Originalverpackungen feilgeboten werden. Der Verschleiß darf nur erfolgen durch amtlich legitimierte Tabakverschleißer (Verleger, Debitanten) und zu den tarifmäßigen Preisen. Der Geschäftsgewinn der Kleinverschleißer besteht in bestimmten Prozenten des tarifmäßigen Preises (Verkaufsprovision). Die Verschleißer werden durch Beamte der Monopolverwaltung besonders überwacht, unterliegen einem genau vorgeschriebenen Buchführungs- und Anschreibezwang sowie der Revision ihrer Warenbestände, die jederzeit von den Beamten der Monopolverwaltung vorgenommen werden kann. Sie dürfen auch Proben der Fabrikate entnehmen. Die genußfertigen Tabake und Tabakfabrikate werden in meist territorial verteilten Staatsfabriken hergestellt und gehen von diesen in die staatlichen Verschleißmagazine über. Der Absatz aus diesen geschieht zunächst in großen Posten an die Großhändler oder Tabakverleger, deren Nutzen in einem prozentualen Nachlasse von dem nach den Kleinverkaufpreisen berechneten Verschleißwerte besteht. Die Tabakverleger dürfen dann entweder den Tabak und die Tabakfabrikate an die Konsumenten absetzen oder sie geben sie an den Vertrieb der Kleinverschleißer (Debitanten, Trafikanten) ab. Die Einschiebung der Tabakverleger zwischen Staat und Kleinhändler bezweckt vor allem, die finanztechnische Durchführung der Monopolzwecke mittels des Großhandels zu vereinfachen. Auch kann die lokale Versorgung mit Tabak und Tabakfabrikaten durch das Zwischenglied einer dezentralisierten Absatzorganisation erheblich erleichtert werden. Endlich vermeidet der Staat die großen Kosten, die aus der unmittelbaren Versorgung des Kleinbetriebs von einer Zentrale aus entstehen würden.

Der Staat kann seine Monopolrechte ausüben entweder in eigener Regie durch Selbstbetrieb oder durch Verpachtung an Private oder Erwerbsgesellschaften. Finanziell das Zweckmäßige und Natürliche ist der Regiebetrieb. Die Verpachtung ist stets das Zeichen unzureichender technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. In älterer Zeit ist die Pacht gewählt worden, da es an den erforderlichen organisatorischen Einrichtungen, vor allem an einem geschulten und zuverlässigen Beamtenmaterial fehlte, in neuerer Zeit hat man sich oft aus finanziellen Gründen und infolge der bedrängten Finanzlage dazu genötigt gesehen, da der Staat hier zur Uebernahme einer so umfassenden Geschäfts- und Unternehmertätigkeit nicht imstande war. Die Pächter und Pachtgesellschaften pflegen meist solche Finanzinstitute oder doch der Konzern solcher kapitalistischer Kräfte zu sein, die ohnehin als Stützen des Staatskredits mehr oder weniger an den Staatsfinanzen beteiligt sind. Darin liegt aber für den Staat eine oft nicht unbedenkliche Gefahr. Denn nur zu leicht gerät er in eine Abhängigkeit von diesen Kapitalmächten, die im Wesen finanzieller Natur ist und nicht selten zu unerwünschten politischen Beeinflussungen ausartet. Je schwächer die Position der Staatsfinanzen ist, je mehr der Staat zur Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse auf den guten Willen und die gute Laune dieser Kreditgeber angewiesen ist, desto empfindlicher und schädlicher kann sich die Abhängigkeit im Staatsleben äußern. Das gilt besonders dann, wenn diese auswärtige Repräsentanten

des internationalen Bank- und Börsenkapitals sind. Größere oder oft sich wiederholende „Monopolanleihen“ sind dann der sichtbare Ausdruck dieses Abhängigkeitszustandes.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Tabakmonopol unter allen Arten der Tabakbesteuerung steuertechnisch und steuerpolitisch am leistungsfähigsten ist. Es ist auch die älteste und ursprüngliche Form, in der die Staaten und Regierungen zuerst den Tabak und Tabakgenuß auszunutzen begannen. Waren es anfangs prohibitive Erwägungen, die zu seiner Einrichtung führten, so überwiegen doch sehr bald die finanziellen Zwecke, die darauf gerichtet sind, den Tabak zu einer ergiebigen Steuerquelle zu machen. So in England je 1620 und 1625, in Venedig 1657, Portugal usw. Damit empfing das Tabakmonopol denjenigen Charakter, durch den es heute überall gekennzeichnet ist.

Für die Wertung des Tabakmonopols dürfen aber nicht nur die fiskalisch-finanztechnischen Gründe ins Feld geführt werden, sondern es muß auch die breitere Grundlage der einschlägigen wirtschaftlichen Interessen herangezogen werden. Wir müssen daher seine technisch-ökonomischen Leistungen und seine fiskalische Leistungsfähigkeit auseinander halten und im einzelnen würdigen.

1. Die ökonomisch-technischen Leistungen. Beim Tabakmonopol läßt sich weder allgemein noch unbedingt behaupten, daß es als besondere Betriebsform billiger oder teurer, besser oder minderwertiger produziere als die Privatindustrie. Jedenfalls aber ist nicht zu leugnen, daß ein Staatsmonopol durch seine Konzentration des Tabakgewerbes die Vorteile des planmäßigen Großbetriebes zeigt. Gegenüber einer großen Anzahl zerstreuter Privatunternehmungen kleinen oder mittleren Umfangs kann es durch seine Betriebsart erheblich an den Produktionskosten sparen, die technischen und ökonomischen Fortschritte sich aneignen und die stehenden und umlaufenden Kapitalien vorteilhafter ausnutzen. Damit muß aber noch keineswegs eine vollkommenere Leistung der hergestellten Fabrikate verbunden sein. Im Gegenteil scheint die Erfahrung darauf hinzudeuten, daß die Tabakfabrikate der meisten Monopolländer den Produkten der freien Privatindustrie nachzustehen pflegen. Denn diese steht unter dem Drucke der Konkurrenz und ist schon dadurch genötigt, die beste Ware auf den Markt zu bringen. Ein solcher Druck fehlt der staatlichen Monopolproduktion. Ferner muß sich die einheitlich und uniform eingerichtete Monopolverwaltung auf die Herstellung einer relativ geringen Zahl von Sorten der Fabrikate beschränken und die Mannigfaltigkeit der Bedarfsdeckung, die der verschiedenen Geschmacksrichtung der Konsumenten Rechnung trägt, geht zweifellos verloren. Auch die Verwaltung des Betriebes wird zu leicht bureaukratisch und nimmt wenig Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse. Ferner muß sich die Monopolverwaltung damit bescheiden, nur scheinbar die Qualitätsunterschiede der Rohtabake und der Tabakfabrikate zu bestimmen, tatsächlich bleiben alle diejenigen unberücksichtigt, die durch die Sorgfalt und Intelligenz, durch Anwendung neuer technischer Methoden usw. vom privaten Unternehmer herbeigeführt werden. Für den Tabakbauer dagegen hat das Tabakmonopol mancherlei Vorzüge. Er erhält im Staate einen sicheren, gleichmäßigen und zahlungsfähigen Abnehmer seines Rohtabaks, hat keine Ausbeutung und keine Schikane zu befürchten und ist unabhängiger von der wechselnden, für den Pflanzer unberechenbaren Konjunktur des Marktes mit ihren steigenden und sinkenden Preisen. Auch die Mißstände des Kreditwesens mit ihren üblen wirtschaftlichen Folgen bleiben ihm erspart. Wenn der Tabakbau auch zur Vereinfachung der Kontrolle auf solche Gegenden beschränkt werden muß, wo der Anbau in größeren Kulturflächen stattfindet, so werden gewiß manche bisherige Tabakpflanzer in ihrer Anbaufreiheit beeinträchtigt. Doch werden davon immer nur wenige Landwirte betroffen. Sie werden dann gezwungen, sich anderen geeigneteren Kulturen zuzuwenden. Allerdings sind die Ueberwachungsvorschriften für den Tabakbau für die Pflanzer sehr zahlreich und vielfach lästig. Die ökonomisch-technischen Leistungen des Tabakmonopols lassen sich daher nicht einheitlich und für alle Fälle gleichmäßig beurteilen. Hier entscheiden über das Für und Wider nur die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Die Existenzberechtigung des Staatsmonopols würde durch seine ökonomisch-technischen Leistungen allein nicht nachgewiesen sein.

2. Die fiskalischen Leistungen. Die stärkste Stütze für die Existenzberechtigung des Tabakmonopols beruht ohne Zweifel in seiner Bedeutung für die Staatsfinanzen. Sie hat ihm festen Nachdruck verliehen und über Mängel und Zweifel hinweggeholfen. Denn rein fiskalisch betrachtet, hat unter allen Formen der Tabakbesteuerung das Monopol die größten Erfolge zu verzeichnen. In den Hauptmonopolländern Frankreich, Italien, Spanien und Oesterreich berechnet sich der Netto-Steuerertrag auf den Kopf der Bevölkerung auf je 6,87, 4,29, 3,87 und 4,23 M., während sich jener der Tabaksteuer im Deutschen Reich nur auf 1,41 M.

und in Belgien auf 0,95 M. beziffert. Nur die Ver. Staaten von Amerika mit ihrer Fabrikatsteuer erzielen 3,87 M. und England mit seinem Zoll 6,43 M. pro Kopf der Bevölkerung. Sie allein kommen mit den Steuererträgen den Monopolländern fast gleich. Steuerpolitisch gemessen ist demgemäß die Monopolform die beste und vollkommenste Lösung der Tabaksteuerfrage.

Dabei ist das Tabakmonopol auch die gerechteste Form der Steuerbelastung des Tabakkonsums. Denn es trifft den Verbraucher von Tabak und Tabakfabrikaten unmittelbar, macht ihn zum eigentlichen Steuerträger und beseitigt alle Schwierigkeiten und Zufälligkeiten, die mit der Steuerüberwälzung verbunden sind. Damit verbindet sich die nicht zu unterschätzende Eigenschaft, eine richtige und zuverlässige Abstufung der Steuer durch die den wirklichen Qualitäten angepaßten Preise des Tabaks und der Tabakfabrikate zuzulassen. Alle übrigen Steuerformen sind bisher an dem Problem gescheitert, die besseren Verbrauchsobjekte, die auf eine höhere Leistungsfähigkeit des Konsumenten hindeuten, auch entsprechend höher und sicher zu belasten. Endlich eignet auch dem Monopol die größere Beweglichkeit des Steuerertrages. Die übrigen Formen der Tabaksteuer in ihren Sätzen zu erhöhen, ist stets mit großen Schwierigkeiten verbunden. Hier treffen viel zu viel und oft sehr verschiedenartige Interessen zusammen, eine ganze Reihe von Personen- und Lebenskreisen wird geschädigt, Betriebs- und Absatzveränderungen müssen vorgenommen werden usw. Eine Preissteigerung der Monopolfabrikate wird zwar vom Konsumenten unbequem empfunden und wie jede Preissteigerung heftig bekämpft. Allein sie ist weniger empfindlich, da sie den vielgestaltigen Ueberwälzungsvorgängen und den dauernden Ent- und Belastungskämpfen entrückt ist, und sie kann sich leichter den steigenden Wohlstandsverhältnissen anpassen. Darin liegt allerdings die Gefahr der einseitigen Ausbeutung in finanziellen Notzeiten und ein Hemmnis der Gleichmäßigkeit des ganzen Steuersystems, besonders der direkten Besteuerung.

Bei der Erörterung von Monopolprojekten kommen aber nicht nur die technischen, wirtschaftlichen und fiskalischen Gesichtspunkte zur Sprache, sondern es werden auch vor allem politische Bedenken ins Treffen geführt. Man erachtet es als bedenklich, wenn der Staatsgewalt durch die Anstellung einer großen Anzahl von Trafikanten und sonstigen, am Verschleiß beteiligter Personen eine abhängige Gruppe von Staatsbürgern zur Verfügung gestellt wird, die leicht zu mißbräuchlicher Beeinträchtigung der politischen Freiheitsrechte dienen können. Denn die Mittel im konstitutionellen Staate, um eine solche Ausnutzung zu bekämpfen, hätten sich oftmals als unwirksam erwiesen. Gerade beim Tabakmonopol pflegen diese Gesichtspunkte in der öffentlichen Meinung und in den Parlamenten stets wiederzukehren.

Alle Gründe für und wider die Einführung eines Tabakmonopols können keine unbedingte Geltung beanspruchen. Die Entscheidung wird stets relativer Natur bleiben. Stets wird es sich darum handeln, die gesamten Verwaltungseinrichtungen eines Landes, psychologische Eigenschaften eines Volkes, die Zusammensetzung des ganzen Abgabensystems, die finanzielle Lage des Staates, die speziellen Verhältnisse des Tabakgewerbes und Tabakverschleißes, die Interessen der am inländischen Tabakbau beteiligten Landwirtschaft und endlich die Art und Durchführung des geplanten Monopols in Betracht zu ziehen. Ein Tabakmonopol wird da mehr Aussicht auf Verwirklichung haben, wo in der Tabakindustrie die Tendenz zum Großbetrieb vorherrschend ist, sie wird aber überall da auf starke Hindernisse und zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wo ein Monopol eine kleine Industrie mit zerstreuten Betriebsstätten und einen dezentralisierten, zersplitterten Tabakhandel und Kleinverschleiß beseitigen muß. Allein andererseits kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Länder mit eingebürgerten Tabakmonopolen kaum jemals sich dieses mächtigen Finanzmittels entäußern werden. Dagegen sind die Aussichten sehr gering, daß Staaten, die gegenwärtig kein Tabakmonopol haben, in absehbarer Zeit zu einem solchen übergehen werden. Denn hier sind in den meisten Ländern die sachlichen und politischen Widerstände viel zu groß. Es müßten sich besonders zwingende Gründe einstellen, wie Kriege, politische Katastrophen, chronische Finanznot u. a. m., um jene zu beseitigen.

Die Fortbildung der Tabakbesteuerung wird darum in Zukunft nicht in der Richtung des Monopols, sondern im Uebergang der Steuersysteme von der Rohstoffbesteuerung zur technisch vollkommeneren Fabrikatsteuer liegen.

## III. Die Besteuerung des Tabaks in den einzelnen Ländern.

Will man über die Tabaksteuersysteme in den einzelnen Ländern einen Ueberblick gewinnen und sie in rechtsvergleichender Darstellung übersehen, so ist in erster Linie eine scharfe Scheidung zwischen den Ländern mit Rohstoff-Fabrikatsteuern und Zöllen einer- und den Monopolländern andererseits

zu machen. Dies gilt vor allem bei einer Vergleichung der finanziellen Erträge, die dem Staate aus den verschiedenen Steuerformen zufließen. Diese Trennung soll auch im folgenden festgehalten werden.

### A. Länder mit Rohstoff- und Fabrikatsteuern.

**1. Deutsches Reich.** Geschichtliche Entwicklung. Im Deutschen Zollverein bestand nur ein einheitlicher Zollsatz auf Tabak und Tabakfabrikate. Die Besteuerung des inländischen Verbrauchs blieb den Vereinsstaaten überlassen. Von dieser Befugnis haben die meisten Staaten in verschiedener Form Gebrauch gemacht. Preußen, das von 1819—1828 eine Gewichtssteuer hatte, führte durch KO. v. 29./III. 1828 eine in vier Klassen abgestufte Flächensteuer (6, 5, 4 und 3 Tlr. per Morgen) ein, nachdem die Gewichtssteuer zu vielen Klagen Anlaß gegeben hatte. Nach Gründung des Zollvereins bildete Preußen auf Grundlage seiner Besteuerung einen Tabaksteuerverband mehrerer nord- und mitteldeutscher Staaten, dem Sachsen, Braunschweig, die thüringischen Staaten und Luxemburg beitraten. Bis 1868 hatten Bayern, das in der älteren Zeit ein Regal vom Tabakhandel hatte und Hessen keine eigentliche Tabaksteuer. Württemberg hatte von 1808—1828 an Stelle seines vormaligen Regals eine Kontingentsteuer von 40000 fl., die auf die Tabakhändler nach ihrem Umsatz umgelegt wurde, und seit 1828 überhaupt keine Tabaksteuer mehr. Baden unterwarf von 1812—1818 den Tabak einer Accise beim Tabakverkauf (24 kr. vom Pfd. und 6 kr. Wägegeld) und befreite ihn seit 1818 von jeder Auflage. Auf den Generalkonferenzen von 1853, 1854 und 1856 gelang es nicht, eine Vereinbarung über ein Tabaksteuergesetz zustande zu bringen. Erst das G. v. 26./V. 1868 erreichte dieses Ziel und führte eine Flächensteuer für das ganze Zollgebiet ein. Die Steuereinheit sollten 6 preußische Quadratruten (= 84 qm) des mit Tabakpflanzen bebauten Bodens sein. Der Steuersatz war 6 Sgr. oder 21 kr. südd. Währung. Der Ertrag hat 500000 Tlr. nie überschritten.

Das neue Deutsche Reich hat zunächst diese Tabaksteuer übernommen. Im Jahre 1873, im Zusammenhang mit der geplanten Beseitigung der Salzsteuer, sollte zur Deckung eines Ausfalls von 12,75 Mill. Tlr. die Tabaksteuer und der Tabakzoll erhöht werden. Die Tabaksteuer sollte im allgemeinen Gewichtssteuer (6—8 Tlr. vom Zentner) und bei Anbauflächen unter 60 a Flächensteuer (0,75 Sgr. vom qm) sein. Der Zoll für Rohtabak sollte 14 Tlr., für Tabakfabrikate 20—30 Tlr. betragen. Die neue Abgabe fand aber nicht die Zustimmung des Reichstages. 1878 folgte dann ein weiterer Tabaksteuerentwurf, der die Gewichtssteuer auf 24 M. vom Zentner getrockneten, unfermentierten Tabaks und die Flächensteuer für Grundstücke von weniger als 6 a Flächeninhalt auf 7,5 Pf. vom qm der bepflanzten Fläche festsetzte. Der Zoll für Rohtabak sollte 42 M. und für Tabakfabrikate 60—90 M. vom Zentner betragen. Dadurch sollte der bisherige Ertrag der Tabaksteuer von 13,574 Mill. M. auf 45 Mill. M. gesteigert werden. Diesem Steuerprojekt wurde aber vom Reichstag die Genehmigung versagt. Dagegen nahm der Reichstag ein G. v. 26./VI. 1878 an, daß die Einsetzung einer Enquete zum Zwecke umfassender statistischer Erhebungen über Tabak, Tabakfabrikation und Tabakhandel anordnete. Sie sollte sichere Unterlagen für die künftige Gestaltung der deutschen Tabakbesteuerung schaffen und Vorschläge für deren zweckmäßige Form machen. Die Mehrheit der Kommission sprach sich in ihrem Gutachten gegen ein Tabakmonopol aus, während die Minderheit dessen Vorzüge mit allem Nachdruck verfocht. Die Reichsregierung schloß sich dem Majoritätsvotum an und brachte einen Gesetzentwurf ein, der die Gewichts- und Flächensteuer kombinierte. Dieser wurde, allerdings mit starken Abänderungen, besonders in den Steuersätzen, zum RG. v. 16./VII. 1879 erhoben. Die Gewichtssteuer betrug für 100 kg fabrikationsreifen Tabak 45 M. und 36 M. für 100 kg dachreifen, unfermentierten Tabak. Die Flächensteuer, die bei Anbauflächen unter 4 a oder bei sporadischer Bepflanzung Anwendung fand, war mit 4,5 Pf. vom qm bemessen. Die Zölle auf Rohtabak betrugen 85 M. und für Tabakfabrikate 180—270 M. für 100 kg.

Drei Jahre später trat die Reichsregierung mit einer Tabakmonopolvorlage hervor, die sich in der Hauptsache an das Minoritätsvotum der 1878er Enquetekommission anschloß. Sie war vor allem auch auf die finanzielle Selbständigkeit des Reiches in seinen Finanzen gerichtet. Das Monopol war als Fabrikations- und Handelsmonopol gedacht und sollte die bisherigen Preise der Privatindustrie beibehalten. Man nahm eine Einnahme von 388 Mill. M. und eine Ausgabe von 214 Mill. M. an, so daß ein Ueberschuß von 174 Mill. M. verbleiben würde. Nach Abzug der Zinsen und Amortisation für die Entschädigungssumme von 257 Mill. M. zu $4^1/_4$ % gerechnet = 10,900 Mill. M. sollte der Reinertrag zugunsten der Reichskasse 163 Mill. M. betragen. Davon sind dann noch die Einnahmen aus dem Tabakzoll mit rund 36 Mill. M. in Abzug zu stellen, so

daß sich als endgültiger finanzieller Effekt 127 Mill. M. ergeben sollte, ein Betrag, der sich nach der in 56 Jahren vollendeten Amortisation der Entschädigungssumme um 11 Mill. M., also auf 138 Mill. M. steigern würde. Neben prinzipiellen und politischen Gründen wurde auch die starke Dezentralisation der deutschen Tabakindustrie und des Tabakhandels als ein das Monopol erschwerender Umstand bezeichnet. Auch in der Entschädigungsfrage gingen die Ansichten weit auseinander. Diesen Angriffen erlag die Monopolvorlage, die mit großer Mehrheit vom Reichstage abgelehnt wurde.

Ueber 25 Jahre (1882—1906/09) hatte es daher für die Tabaksteuer mit dem RG. v. 16./VII. 1879 sein Bewenden. Zwar hat es die Reichsregierung in der Zwischenzeit zweimal versucht, die Tabaksteuer fortzubilden, doch ist ihr ein Erfolg nicht beschieden gewesen. Im Jahre 1893 sah ein Entwurf die Einführung einer Fabrikatsteuer in Form einer Fakturensteuer vor. Die Steuersätze sollten für Zigarren und Zigaretten 33⅓ %, für Kau- und Schnupftabak 50 % und für Rauchtabak 66⅔ % des Fakturapreises betragen, zu dem diese Fabrikate vom Hersteller (ausschließlich der Steuer) abgegeben werden. Dieser sollte zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sein. Die Tabakzölle sollten für je 100 kg auf 40, 250, 400 und 500 M. bemessen werden. 1894 wiederholte die Reichsregierung das nicht verabschiedete Projekt unter Ermäßigung der Steuersätze auf 25 % bei Zigarren und Zigaretten und auf 40 % bei Rauch-, Kau- und Schnupftabak für je 100 kg. Die Tabakzölle wurden auf 40, 450 und 900 M. für 100 kg festgesetzt. Auch in dieser Form fand die Steuervorlage nicht die Billigung des Reichstages. Mit der Reichsfinanzreform von 1905—06 war abermals ein Tabaksteuerprojekt verbunden. Die Steuerformen sollten nicht geändert werden. Dagegen sollte die Gewichtssteuer abgestuft werden und betragen für 100 kg Tabakblätter 62 M. und Grumpen 45 M. Die Tabakzölle sollten um rund 50 % für rohe Tabakblätter, um 30 % für zur Herstellung von minderwertigen Fabrikaten verwendeten Tabak und um 100 % für Tabak für feinere Sorten erhöht werden. Die Flächensteuer sollte auf 6,2 Pf. vom qm (bisher 4,5 Pf.) bemessen werden. Dazu war noch eine besondere Zigarettensteuer vom Zigarettenpapier geplant, die von der für 1000 Stück Zigaretten erforderlichen Papiermenge (zugeschnitten oder in Hülsenform) 3 M. betragen sollte.

Auch diese Tabaksteuerreform kam nur verstümmelt zur Durchführung. Die Tabaksteuer wurde ganz ausgeschaltet und die Zigarettensteuer nach einem abgestuften Tarif angenommen (RG. v. 3./VI. 1906). Die Steuersätze wurden je nach dem Preise für 1000 Stück Zigaretten zwischen 1,50 bis 10 M. gestaffelt und der Zigarettentabak wurde für je 1 kg nach dem Kleinverkaufspreise mit Steuersätzen von 0,80—7 M. belastet. 1000 Stück Zigarettenhülsen wurden mit 2 M. besteuert. Der Zoll für Zigarettentabak betrug 700 M. für 100 kg.

Unter den Steuerreformplänen, die der Reichsfinanzreform von 1908—09 ursprünglich zugrunde lagen, befand sich auch die Abänderung der Tabaksteuer. Sie sollte in einen Eingangszoll, der zwischen 250 M. (Tabakblätter), 700 M. (Zigarren), und 1000 M. (Zigaretten) für je 100 kg betrug, und in eine innere Verbrauchsabgabe zerfallen. Letztere war als Fabrikatsteuer gedacht, sollte in der Form von Banderolen erhoben und nach dem Kleinverkaufspreise in 5 Stufen (Zigarren, Zigaretten, feingeschnittener Tabak, Pfeifentabak, Zigarettenhüllen) abgestuft werden. Die Steuersätze sollten für je 1000 Stück oder 1 kg steigen von 4—96; 1,50—24; 0,80—12,80; 0,80 bis 2 M. und für 1000 Stück Zigarettenhüllen 1 M. betragen. Aber in dieser Form kam die Tabaksteuer nicht zustande. Gegen die Steuererhöhung wurden vor allem sozialpolitische Bedenken geltend gemacht, nämlich die Rücksicht auf die Tabakarbeiter, die bei dem vorauszusehenden Rückgang des Tabakkonsums durch die Erhöhung der Steuer zum Teil arbeitslos werden würden. Es blieb daher das alte Steuersystem im ganzen erhalten, dem nur ein Zuschlag für Tabakblätter und Zigarren eingefügt wurde. Die Zigarettensteuer wurde in ihren Sätzen erhöht (G. v. 15./VII. 1909).

Das geltende Recht: Die Tabaksteuer. 1. Die Gewichts- und Pflanzensteuer (GG. v. 16./VII. 1879 u. 15./VII. 1909). Die Gewichtssteuer wird vom inländischen Tabak als Rohstoffsteuer nach dem Gewichte des Rohmaterials erhoben und beträgt für je 100 kg fabrikationsreifen Tabak 57 M. und für je 100 kg dachreifen, unfermentierten Tabak 45 M. Steuerpflichtig ist in erster Linie der Tabakpflanzer und in bestimmten Fällen der Käufer und sonstige Erwerber. Bei Anbauflächen unter 4 a und bei sporadischer Anpflanzung tritt an Stelle der Gewichtssteuer die Pflanzensteuer von 4,5 Pf. für je 1 qm.

2. Der Tabakzoll (G. v. 15./VII. 1909). Der Tabakzoll ist für je 100 kg zu erheben:

a) von unbearbeiteten, fermentierten oder getrockneten Tabakblättern, Büscheln, Bündeln oder Puppen mit 85 M.;

b) von Tabakerzeugnissen: Tabakrippen und Tabakstengeln: 85 M.; Tabakbrüche, auch gebeizt: 100 M.; bearbeitete, ganz oder

teilweise entrippte oder gebeizte Tabakblätter, Abfälle von diesen oder von Tabakfabrikaten usw.: 180 M.; Karotten, Stangen und Rollen für Schnupftabak: 210 M.; Schnupftabak und Pfeifentabak in Rollen, Tabakmehl, Platten, Tabakstaub, Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern: 300 M.; geschnittener Rauchtabak: 700 M.; Zigarren: 270 M. und Zigaretten: 1000 M.

3. Zollzuschlag für Tabakblätter. Unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter unterliegen außerdem einem Zollzuschlag von 40 % vom Werte. Als solcher gilt der Preis, der beim Uebergang vom Händler an den Verarbeiter ohne Abzüge bezahlt wird. Von diesem Zollzuschlag bleiben Tabakblätter frei, die zu der Zigarettensteuer (G. v. 3./VI. 1906) unterliegenden Tabakfabrikaten verwendet werden.

4. Zollzuschläge für Zigarren. Zigarren unterliegen neben dem Zolle von 270 M. von 100 kg einem Zollzuschlag von 40 % vom Werte. Als Wert gilt der vom Importeur bezahlte oder zu bezahlende Preis. Für diesen besteht Anmeldepflicht der eingebrachten Waren. Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1000 M. von je 100 kg.

5. Uebergangsvorschriften. Der Reichskanzler ist befugt anzuordnen: 1. daß von allen beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 15./VII. 1909 im freien Verkehr befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblättern ein Zollzuschlag von 40 % vom Werte nachträglich erhoben wird; 2. daß die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (15./VIII.) im Besitze oder Gewahrsam inländischer Händler befindlichen bereits verzollten Zigarren ausländischen Ursprungs zum Satze von 40 M. für 1000 Stück nachverzollt werden. Soweit der Reichskanzler die Erhebung des Zollzuschlags von den Tabakblättern (s. o.) nicht verfügt, unterliegen alle am 15./VIII. 1909 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen unbearbeiteten oder bloß zugeschnittenen Tabakblätter, wenn sie ausländischen Ursprungs sind, einer Nachverzollung in der Höhe von 27 M. für je 100 kg. und wenn sie im Inlande erzeugt sind, einer Nachversteuerung von 12 M. für die gleiche Menge. Bearbeitete, entrippte Tabakblätter unterliegen einer Nachverzollung von 36 M. und einer Nachversteuerung von 16 M. für je 100 kg. Eine Ermäßigung der Nachverzollung oder Nachversteuerung kann aus besonderen Gründen gewährt werden. Die Beträge der Nachverzollung und Nachversteuerung können gegen eine Sicherheitsstellung auf 5 Monate gestundet werden.

6. Unterstützung geschädigter Arbeiter. Hausgewerbetreibende und Arbeiter, die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt sind und nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten dauernd oder für längere Zeit arbeitslos geworden sind, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen des notwendig gewordenen Berufswechsels oder Einschränkung des Betriebes arbeitslos geworden sind, erhalten Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren. Zu diesem Zwecke werden den Einzelstaaten aus Reichsmitteln Beträge überwiesen, die 4 Mill. M. nicht überschreiten dürfen. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt der Bundesrat. Die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit darf nicht weniger als $^3/_4$ des entgangenen Arbeitsverdienstes betragen.

Die Zigarettensteuer. An dem geltenden Rechte der Zigarettensteuer nach dem G. v. 3./VI. 1906 ist gleichfalls keine Aenderung eingetreten. Nur die Steuersätze sind durch G. v. 15./VII. 1909 erhöht worden. Die Zigarettensteuer beträgt:

1. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreis für je 1000 Stück:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | bis zum Preise von | | | | | 1,5 Pfg. | | das Stück | 2,00 | M. |
| b) | bei einem Preise von über | | | | | 1,5—2,5 Pfg. | | „ „ | 3,60 | „ |
| c) | „ | „ | „ | „ | „ | 2,5—3,5 | „ | „ „ | 4,50 | „ |
| d) | „ | „ | „ | „ | „ | 3,5—5 | „ | „ „ | 6,50 | „ |
| e) | „ | „ | „ | „ | „ | 5—7 | „ | „ „ | 9,50 | „ |
| f) | „ | „ | „ | „ | „ | 7 Pfg. | | „ „ | 15,00 | „ |

2. Für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreise für je 1 kg.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | bei einem Preise von | | | | 3,50— 5 | M. | das kg | = | 0,80 | M. |
| b) | „ | „ | „ | „ | 5 —10 | „ | „ „ | = | 1,60 | „ |
| c) | „ | „ | „ | „ | 10 —20 | „ | „ „ | = | 3,00 | „ |
| d) | „ | „ | „ | „ | 20 —30 | „ | „ „ | = | 4,80 | „ |
| e) | „ | „ | „ | „ | über 30 | „ | „ „ | = | 7,00 | „ |

Für Zigarettenpapier mit Ausnahme des zu gewerblicher Verarbeitung bestimmten beträgt die Steuer 1 M. für je 1000 Zigarettenhülsen.

Statistik der Tabakbesteuerung:

1. Tabaksteuer und Tabakzoll:

| | Tabaksteuer | Surrogate | Tabakzoll | Ertrag | auf den Kopf |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mill. M. | 1000 M. | Mill. M. | Mill. M. | M. |
| 1875 | 1,687 | — | 13,166 | 14,473 | 0,35 |
| 1885 | 9,909 | 20,0 | 29,058 | 38,502 | 0,84 |
| 1890 | 11,382 | 26,4 | 39,504 | 50,451 | 1,05 |
| 1895 | 12,410 | 32,0 | 48,092 | 59,887 | 1,14 |
| 1900 | 12,927 | 55,3 | 53,796 | 66,361 | 1,17 |
| 1905 | 12,369 | 75,8 | 70,077 | 82,157 | 1,35 |
| 1907 | 11,639 | 67,8 | 68,178 | 79,491 | 1,27 |
| 1908 | 11,103 | 77,5 | 78,739 | 89,521 | 1,41 |
| 1909 | 10,814 | (Etat) | | | |
| 1910 | 14,413 | (Etat) | | | |
| 1911 | 14,549 | (Etat) | | | |

2. Zigarettensteuer:

| | Zigaretten | Zigarettentabak | Zigarettenhülsen |
|---|---|---|---|
| | Mill. M. | 1000 M. | 1000 M. |
| 1907 | 14,633 | 343,9 | 243,8 |
| 1908 | 16,536 | 351,3 | 207,8 |

Ertrag der Zigarettensteuer

| | Mill. M. |
|---|---|
| 1907 | 15,212 |
| 1908 | 17,096 |
| 1909 (Etat) | 15,298 |
| 1910 (Etat) | 23,711 |
| 1911 (Etat) | 25,814 |

**2. Belgien.** Hier bestand von 1879—1893 eine Flächensteuer und von 1883—1896 eine Pflanzensteuer. Seit Gesetz vom 17. IV. 1896 wurde die Gewichtssteuer angenommen. Der Steuersatz beträgt 15 Fr. für 100 kg. Daneben können von der Tabakfabrikation und vom Tabakverschleiß Lizenzen (5—1000 Fr.) erhoben werden. — Ertrag: 2,300 Mill. Fr.

**3. Bulgarien** (G. v. 15./XII. 1890). Hier besteht eine Gewichtssteuer vom Rohtabak, die 40 Fr. vom dz beträgt. Daneben werden die Tabakfabrikate durch eine Fabrikatsteuer getroffen, die durch Banderolen erhoben wird. Die Steuersätze sind nach 5 Qualitäten abgestuft und zugleich ist der Verkaufspreis festgesetzt. Auch die Gewichtseinheiten der Pakete, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Banderolensätze betragen für je 1 kg Tabak 24 Fr., für je 1 kg Schnupftabak 12 Fr., für je 1000 Stück Zigaretten 12 Fr. und für je 1000 Stück Zigarren 72 Fr.

**4. Russland.** Peter I. der Große führte im russischen Reiche ein Tabakmonopol ein und folgte darin dem Beispiel der meisten Staaten, die den Tabak zuerst in der Form der Regalisierung zu nutzen suchten. Unter Katharina II. wurde es wieder aufgehoben und nunmehr bestand in Rußland volle Steuerfreiheit für den Tabakbau und die Tabakfabrikation. Durch G. v. 31./III. 1838 wurde die Fabrikatsteuer eingeführt, die auch heute noch besteht. Die Tabakfabrikanten und Tabakhändler haben daneben die Patentsteuer (Lizenzen) zu entrichten. Teilweise wurde die Fabriksteuer verändert durch GG. v. 6. 18./IV. 1877, 15./V. 1882; 19./V. 1887; 26./XII. 1892, 19./VIII. 1900 (Kriegszuschläge) 2./V. 1903, 17./I. und 13./VI. 1905.

1. Die Fabrikatsteuer oder Accise wird durch die Anbringung vorgeschriebener Kreuzbänder oder Banderolen entrichtet. Diese sind nach der Qualität der Fabrikate klassenweise abgestuft und vom Fabrikanten bei der Steuerbehörde zu kaufen. Die Tabakfabrikate sind in vorgeschriebener Verpackung, in Kistchen oder Paketen, von denen ein jedes eine bestimmte Gewichtsmenge oder eine bestimmte Stückzahl enthalten muß, und zwar mit einer Banderole versehen in den Verkehr zu bringen. Der Verkauf ohne solche Steuerbänder ist strafbar. Die Abstufung der Banderolensätze erfolgt nach bestimmten Gewichtseinheiten oder nach der Stückzahl und gelten dabei folgende Beträge (in Kopeken):

| | Rauchtabak | Schnupftabak | Zigarren | Zigaretten |
|---|---|---|---|---|
| 1. Sorte | 90, 45, 22 1/2, 11 1/4 | 48, 24, 12, 6 | 100, 50, 25, 10, 5, 2 | 20, 5, 2, 1, |
| 2. „ | 24, 12, 6 | | 15, 6, 3, 1 1/3 | 22 1/2, 9, 1 4/5, 9/10, 1/2, 1/3 |
| 3. „ | 4 1/2, 2 1/4 | | 7 1/2, 3, 1 1/2, 3/5 | |

Für Majorkatabak, eine geringwertige Tabaksorte, bestehen ermäßigte Steuersätze von 2 1/4 Kop. für 1/4 Pfd. und 1 1/8 Kop. für 1/8 Pfd. Außerdem wurde durch G. v. 12./26./XII. 1892 eine Zuschlagaccise von 4 Rbl. vom Pud oder 10 Kop. für 1 Pfd.

eingeführt, die monatlich fällig ist. Sie ist während des russisch-japanischen Krieges mehrfach erhöht worden.

2. Die Lizenzen oder die Patentsteuer treffen die Rohtabakhändler, die Tabakfabrikanten und die Händler mit Tabakfabrikaten. Die Rohtabakhändler zahlen in 3 Ortsklassen eine Patentsteuer von 5—250 Rbl., sind aber sonst keiner Kontrolle unterworfen. Die Tabakfabrikanten unterliegen einer Lizenz von 100 und 150 Rbl., wozu noch eine Ergänzungspatentsteuer von 1—120 Rbl. und bei Majorkafabriken von 10—85 Rbl. je nach Menge der verarbeiteten Rohstoffe und Art der Betriebseinrichtungen kommt. Außerdem sind eine Mehrzahl von Vorschriften erlassen, welche die Fabrikation im einzelnen regeln und auf die Zentralisierung der Betriebe und die Unterdrückung der Kleinbetriebe gerichtet sind. Außerdem ist die Tabakfabrikation fortlaufenden, strengen Kontrollen durch Steuerbeamte, Steuerrevisionen mit Fabrikinventuren usw. unterworfen. Die Großfabriken, in denen alle Arten von Tabakfabrikaten hergestellt werden, müssen in St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und in den polnischen Städten mindestens für 100000 Rbl. Banderolen der Steuerverwaltung entnehmen und in den übrigen Städten mindestens für 6000 Rbl. Den Fabriken für gewöhnlichen und Majorkatabak ist eine Mindestentnahme an Banderolen von je 1000 und 6000 Rbl. aufgegeben. Die Tabakfabriken dürfen Zigarren nur in Mengen von 1000 Stück, Zigaretten in solchen von 8000 Stück und Tabak nur in Gewichtseinheiten von 2 Pfd. in Verkehr setzen. Für den zur Ausfuhr bestimmten Tabak ist ein Begleitscheinverfahren mit weiterer Haftung vorgeschrieben. Die Händler mit Tabakfabrikaten scheiden sich in solche, die nur inländische und solche, die in- und ausländische Tabakfabrikate absetzen. Die Patentsteuer, einschließlich eines 5 proz. Steuerzuschlags (seit 1./I. 1893), schwankt nach Ortsklassen zwischen $7^1/_2$ und 75 Rbl. für jede Betriebsstätte. Der Tabakhandel im Umherziehen ist mit je 3 und 5 Rbl. besteuert. Die Tabakfabrikate dürfen nur in banderolierter Verpackung und stets geschlossen feilgeboten werden. Die für den persönlichen Verbrauch des Verschleißers bestimmten bereits geöffneten Tabakpakete dürfen in den Verkaufsräumen nicht aufliegen. Für den Kleinverschleiß sind vom Gesetze Maximalpreise vorgeschrieben, die auf die Verpackung anzubringen sind. Nur die 1. Sorten (s. o.) und Schnupftabak sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

3. Der Tabakzoll beträgt für Rohtabak vom Pud (100 Pfd.) 15,40 Rbl., vom Rauch- und Schnupftabak 13 Rbl. und von Zigarren 320 Rbl. vom Pud.

4. Erleichterungen. Der Tabakpflanzer ist steuerfrei für seinen Hausbedarf, indem ihm gestattet ist, seinen selbstgewonnenen Tabak mit dem einfachen Handmesser zuzubereiten. Ebenso genießt er Erleichterungen bei der Tabakversendung. Er darf 50 Werst im Umkreis von seiner Pflanzstätte aus seine Erzeugnisse in Mengen von mindestens 1 Pud (100 Pfd.) an jedermann verkaufen und ohne Lizenz zu diesem Zwecke passagere Tabaklager bis zur Dauer von 8 Monaten errichten. Für alle übrigen Sendungen von Rohtabak sind strenge Kontrollvorschriften mit Begleitscheinzwang und Anmeldepflicht der öffentlichen Transportanstalten aufgestellt.

Der Ertrag der Fabrikatsteuer (Accise) belief sich

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1902 | auf | 45,374 | Mill. Rbl. |
| 1904 | „ | 48,719 | „ „ |
| 1906 | „ | 59,786 | „ „ |
| 1908 | „ | 54,000 | „ „ |
| 1909 | „ | 56,599 | „ „ |
| 1910 | „ | 57,049 | „ „ |

Der Ertrag des Tabakzolls erreicht 1,5 bis 1,8 Mill. Rbl.

**5. Die Vereinigten Staaten von Amerika.** 1. Geschichtliche Entwickelung. Die nordamerikanische Tabakbesteuerung verdankt ihren Ursprung den gesteigerten, finanziellen Bedürfnissen, die der Bürgerkrieg 1862/63 hervorrief. Durch G. v. 1./VII. 1862 wurde eine Fabrikatsteuer mit zwei Wertabstufungen für Rauchtabak und vier Wertabstufungen für Zigarren eingeführt. Durch G. v. 3./III. 1863 trat für den (fabrizierten) Tabak an Stelle der Abstufung ein erhöhter Einheitssatz. Schon das G. v. 30./VI. 1864 verdoppelte und verdreifachte die Steuersätze und erhöhte die Zahl der Wertabstufungen für Zigarren auf 5, an deren Stelle nach G. v. 3./III. 1865 ein Einheitssatz für Zigarren und zwei Steuerstaffeln für Zigaretten und nach G. v. 13./VI. 1866 abermals eine dreifache Wertabstufung trat, die durch G. v. 2./III. 1867 wiederum einem erhöhten Einheitssatze für Zigarren weichen mußte. Das G. v. 20./VII. 1868 stellte auch den Einheitssatz für Zigaretten endgültig wieder her und ordnete die Erhebung der Steuern durch Banderolen an. Auch die Steuersätze für Rauchtabak sind in dieser Zeit (1862—1868) vielfach verändert worden. Nachdem i. J. 1874 die Steuersätze für Rauch- und Kautabak erhöht worden waren, traten 1879, 1890 Ermäßigungen der Fabrikatsteuer ein. Daneben wurden noch Lizenzen oder Spezialtaxen erhoben, welche die Fabrikanten und die Händler mit Rohtabak und Tabakfabrikaten trafen. Diese Abgaben wurden

durch G. v. 1./V. 1883 herabgesetzt und durch die Mac Kinley Bill v. 1./X. 1890 ganz aufgehoben. Der Tabakbau selbst war steuerfrei. Das G. v. 20./VII. 1868 schrieb den Verpackungszwang in einzelne Pakete und deren Banderolierung vor, wodurch das Nachfüllen großer Kisten mit unversteuerten Fabrikaten beseitigt wurde. Da früher diese Verpackungen nur mit einer Steuermarke versehen zu werden brauchten, so wurden sie häufig mit neuen Fabrikaten gefüllt, die nicht versteuert waren, so daß sie nie leer wurden. Durch die erwähnte Neuerung ist die Hinterziehung der Tabaksteuer verhütet worden. Die neuere Gesetzgebung hat die Tabakbesteuerung einheitlicher zu gestalten gesucht. Sie hat durch G. v. 1./X. 1890 die Materie neugeordnet, durch GG. v. 24./VII. 1897 und 13./VI. 1898 wurden die Steuersätze geändert und durch G. v. 13./VI. 1898 wurden die Spezialtaxen als Kriegssteuern wiedereingeführt. Durch G. v. 2./III. 1901 wurden die Steuersätze der Kriegssteuergesetze herabgesetzt und durch G. v. 12./IV. 1902 wurden die Sätze für Rauch-, Kau- und Schnupftabak wieder auf die Höhe der Kriegssteuern gebracht und die Zigarettensteuer ermäßigt. Die gegenwärtige Tabakbesteuerung besteht aus der Fabrikatsteuer, dem Tabakzoll und den Spezialtaxen.

2. Die Fabrikatsteuer oder Verbrauchsaccise wird durch die Verwendung von Banderolen erhoben. Auch die aus dem Ausland eingeführten Tabakfabrikate unterliegen ihr neben dem Eingangszoll. Die Steuer ist fällig, wenn das Fabrikat die Produktionsstätten verläßt und in den freien Verkehr übergeht. Steuerzahler ist der Fabrikant, der die Ware in den Verkehr bringt. Bei eingeführtem Tabak und Tabakfabrikaten ist die Steuer zu erlegen, bevor die importierten Gegenstände aus dem Gewahrsam der Zollbehörde abgelassen werden, und zwar vom Eigentümer oder Importeur der Waren unter Aufsicht der Zollbehörde. Die Banderolen sind in vorgeschriebener Weise auf die verpackten Fabrikate aufzukleben, auf denen überdies die Firma des Fabrikanten und des Steuerdistrikts anzugeben ist. Die Stempelbänder sind durch Entwertung (cancellation) für eine wiederholte Verwendung unbrauchbar zu machen. Die Banderolen werden vom Bezirkssteuereinnehmer oder seinem Vertreter (Collector, Deputy Collector) vertrieben. Die Steuersätze betragen: 1. für Rauch-, Kau- oder Schnupftabak 6 Cts. vom Pfund. Sie ist auch vom eingeführten Tabak (Rauch-, Kau- und Schnupftabak) neben dem Einfuhrzoll zu entrichten; 2. für inländische oder eingeführte Zigarren 54 Cts. und 3 $ für 1000 Stück, je nach dem das Gewicht unter 3 Pfd. oder über 3 Pfd. beträgt; und 3. für inländische oder eingeführte Zigaretten für 1000 Stück im Gewicht bis zu 3 Pfd. 1,08 $, wenn der Großhandelswert höher ist als 2 $ für 1000 Stück, und 54 Cts. bei einem Großhandelswert von weniger als 2 $ für 1000 Stück. Die gewichtsschwereren Zigaretten werden wie die Zigarren behandelt.

3. Die Tabakzölle sind nach Tabak zu Deckblättern, Tabak zu Einlagen für Zigarren, bearbeiteter Tabak und Schnupftabak abgestuft und schwanken zwischen 0,35 und 2,50 $ per Pfund. Zigarren, Zigaretten und Cherrots unterliegen einem Einfuhrzoll von 4,50 $ pro Pfund nebst einem Zuschlag von 25% vom Werte.

4. Die Spezialtaxen (Special Taxes) oder Lizenzen sind zu entrichten von den Rohtabakhändlern, Tabak- und Zigarrenhändlern, Tabak- und Zigarettenfabrikanten und sie betragen je nach dem Betriebsumfang 6, 12 und 24 $. Händler mit Tabakfabrikaten und Zigarren sind mit 12 $ lizenzpflichtig, wenn ihr Jahresumsatz 5000 $ übersteigt.

5. Das Verwaltungsrecht. Die Fabrikanten von Rauch-, Kau- und Schnupftabak und ebenso die Zigarren- und Zigarettenfabrikanten haben vor Beginn ihrer Geschäftstätigkeit dem Kollektor eine eidlich bekräftigte Betriebsanzeige über den Ort des Betriebs und sonstige Betriebsverhältnisse zu erstatten. Das gleiche ist bei jeder Betriebsänderung erforderlich. Sodann ist dem Bezirkskollektor eine ausreichende Bürgschaft (100–20000 $) für event. Geldstrafen zu leisten. Außerdem ist jeder Geschäftsbetrieb bei der Buchhalterei des Bezirkskollektors anzumelden. Jeder Fabrikant ist verpflichtet, seinen Betrieb durch ein deutliches Firmenschild kenntlich zu machen. Am 1./I. oder bei Beginn oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist jedesmal eine wahrheitsgetreue Bestandsaufnahme zu bewirken. Jeder Tabak- und Zigarrenfabrikant hat ein Geschäftsbuch zu führen, in das die gekauften Rohmaterialien und die hergestellten, verkauften, verbrauchten und zum Verkauf, Verbrauch oder zur Einlagerung in Steuerdepots entnommenen Waren einzutragen sind. Die Zu- und Abgänge haben die Fabrikanten am 10. Tage jedes Monats dem Kollektor anzumelden. Tabak, Zigarren und Zigaretten dürfen nur in bestimmten, amtlich zugelassenen Verpackungen, für die eine Gewichtseinheit oder Stückzahl vorgeschrieben ist, zum Verkauf gebracht werden. Auch für die Bezeichnung und Etikettierung der Verpackungen gelten genaue Bestimmungen.

Die Stempelmarken (Banderolen) werden vom Kollektor verkauft und sind in vorgeschriebener Form anzubringen und zu entwerten. Eingeführte Zigarren und Zigaretten

müssen in Kisten und Packungen derselben Art, wie sie für inländische Zigarren vorgeschrieben sind, verpackt und mit Stempelmarken der gleichen Art versehen sein, die der Einführer oder Eigentümer anzubringen hat. Die Ausfuhr von Tabakerzeugnissen darf ohne Zahlung der Steuer unter Einhaltung der erlassenen, besonderen Vorschriften erfolgen, wobei an jeder Packung ein Ausfuhrstempel anzubringen ist.

Die Verletzung der Tabaksteuer-Vorschriften ist mit Geldstrafen von 50—500 $ bedroht. Daneben sind in einzelnen Fällen Haftstrafen von 6 Monaten bis 5 Jahren vorgesehen. Auch der Kauf, die Annahme und der Gebrauch von Tabak und Tabakfabrikaten, die nicht mit den gesetzlichen Stempelmarken versehen sind, wird mit 50 $ in jedem Fall und der Verkauf und das Feilhalten nicht versteuerter Tabakerzeugnisse mit 500—5000 $ bestraft.

Die Händler mit Blättertabak dürfen ihre Ware nur an andere Blätterhändler, an Tabak- und Zigarrenfabrikanten und an Exporteure verkaufen. Sie unterliegen dem Buchführungszwang und haben eidlich bekräftigte Lieferungsnachweisungen aufzustellen. Der Tabakhausierhandel ist gleichfalls beim Kollektor anzumelden und strengen Kontrollen unterstellt. Tabakbauer und Takakpflanzer, die selbsterzeugten Blättertabak verkaufen, sind von den obigen Vorschriften befreit.

Der Ertrag der Tabaksteuer bezifferte sich:

| | Fabrikatsteuer Mill. $ | Tabakzoll Mill. $ | Gesamt-Ertrag Mill. $ |
|---|---|---|---|
| 1902 | 43,514 | 21,892 | 65,406 |
| 1904 | 45,659 | 22,690 | 68,349 |
| 1906 | 51,811 | 26,125 | 77,936 |
| 1908 | 49,862 | — | — |
| 1909 | 51,887 | — | — |

### B. Länder mit Tabakmonopolen.

**6. Oesterreich-Ungarn.** Nachdem in Oesterreich schon unter Leopold I. i. J. 1670 dem Grafen Khevenhüller ein Einfuhrmonopol für Tabak verliehen worden war, wurde 1676 dem Handelsmann Johann Geiger ein gleiches Privileg für die Tabakfabrikation erteilt. Beide Maßregeln waren noch ohne finanzielle Bedeutung und zeitlich auf 12 und 10 Jahre beschränkt. Dagegen erlangten 1678 Liscadin und Donadoni gegen einen jährlichen Pachtschilling von 2400 fl. das Recht zum Alleinhandel in Innerösterreich. Bald folgen gleichartige Tabakpachtverträge in den anderen Provinzen.

Durch Patent v. 25./V. 1701 wurde das Staatsmonopol eingeführt. Seine Ausbeutung konnte durch eigene Bewirtschaftung, Regiebetrieb oder durch Verpachtung erfolgen. Allein die politischen Zeitereignisse verhinderten die Durchführung dieses Planes und man beschied sich daher mit einem Tabakaufschlag (Patent v. 5./X. 1704). Erst nach zwanzigjähriger Unterbrechung wurde durch Patent v. 11./III. 1723 das Tabakmonopol wiederhergestellt. Von 1725—1784 war es verpachtet und seit 1784 wurde es wieder in Staatsregie übernommen. Nach 1815 wurde das Tabakmonopol auch auf die italienischen Provinzen und 1851 auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt. Die gegenwärtige Verwaltung des Tabakmonopols beruht auf der Monopolordnung v. 29./XI. 1850. Seit dem Ausgleich von 1867 bestehen in beiden Reichshälften gesonderte, aber nach gleichen Grundsätzen eingerichtete Monopolverwaltungen. Einige Bestimmungen wurden in Ungarn durch G. v. 21./XII. 1867 abgeändert.

Der Staat hat das ausschließliche Recht des Anbaues, der Tabakfabrikation und des Verschleißes von Tabak und Tabakfabrikaten. Ebenso steht ihm das Recht der ausschließlichen Einfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten aus dem Ausland zu. Für den Tabakbau werden für die von der Finanzverwaltung bestimmten Gegenden (Ostgalizien, Bukowina, Südtirol, Mittel- und Süddalmatien) einjährige Lizenzen gegen die Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Anbau und zur Ablieferung der gesamten Ernte an die Monopolverwaltung erteilt. Die Tabakeinlösungsmagazine übernehmen den Tabak zu einem festgesetzten Preise. Die Tabakfabrikate werden in stark arbeitsteiliger Organisation in 28 Staatsfabriken hergestellt. Die ausländischen Fabrikate werden für den Monopolverschleiß im Ausland erworben und durch das k. k. Havanna- und Spezialitätenmagazin in Wien an die Verschleißer abgegeben. Die Tabakfabrikate werden durch die ärarialischen Tabakverschleißmagazine vertrieben. Diese beziehen sie von den Staatsfabriken und geben sie an die Großverschleißer oder „Verleger" im großen ab. Die Tabaktrafikanten oder Kleinverschleißer beziehen sie von diesen und besorgen den Kleinverkauf. Die Preise für Tabak und Tabakfabrikate sind im Allgemeinen Verschleißtarif in zweifachen Sätzen festgesetzt: die Verschleißerpreise für die Verleger und Trafikanten sind etwas niedriger und die Konsumentenpreise etwas höher. Der Verleger bezieht gewisse Prozente der Verschleißer-

preise als Provision, während der Geschäftsgewinn der Trafikanten in der Differenz zwischen den Verschleißerpreisen und den Konsumentenpreisen besteht. Mitunter entrichtet auch der Trafikant einen Pachtschilling an den Staat. Neben den gewöhnlichen Fabrikaten werden auch feinere Sorten, sog. „Spezialitäten" zu höheren Preisen nach einem Spezialitätentarif vom Havanna- und Spezialitätenmagazin abgegeben und von den Spezialitätenmagazinen in den größeren Städten und Kurorten feilgehalten.

Die Einfuhr von Fabrikaten ist Privaten nur für ihren eigenen Bedarf gestattet. Die hierfür zu zahlenden Lizenzgebühren betragen 22 K für 1 kg Zigarren und Zigaretten, 16,80 K für andere Tabakfabrikate und 14 K für 1 kg Rohtabak. Dazu kommt noch ein Einfuhrzoll von 105 K für Fabrikate und 42 K für Rohtabak auf je 100 kg.

| | Einnahme Mill. K. | Ausgabe Mill. K. | Ueberschuß Mill. K. |
|---|---|---|---|
| 1875 | 118,493 | 47,815 | 70,678 |
| 1880 | 125,688 | 41,970 | 83,718 |
| 1885 | 150,359 | 54,452 | 95,907 |
| 1890 | 164,105 | 60,371 | 103,734 |
| 1895 | 184,182 | 59,854 | 124,328 |
| 1900 | 216,865 | 78,067 | 138,798 |
| 1905 | 234,223 | 89,029 | 145,154 |
| 1908 | 243,958 | 92,766 | 151,192 |
| 1909 | 251,208 | 96,936 | 154,272 |
| 1910 | 272,147 | 106,875 | 165,272 |

**7. Frankreich.** Die ersten Tabaksteuern erscheinen in Frankreich i. J. 1629 und waren eine Verbrauchsabgabe vom Schnupftabak und ein Einfuhrzoll von 30 Sous vom Pfund Tabak. Seit 1674 ging man zum Tabakmonopol über, das unter Colbert reorganisiert wurde. Es war seit dem 30./XI. 1674 an die Generalpächter und später an die indische Kompagnie gegen eine Pachtsumme verpachtet, die zuerst 500—600 000 Livres betrug und schließlich 4,200 Mill. Livres erreichte. Von 1719—1721 war es außer Betrieb gesetzt und der Tabak lediglich durch einen Einfuhrzoll belastet worden. Das 1721 wiederhergestellte Monopol war zwei Jahre an einen Unternehmer und wurde dann von 1723—1730 abermals an die Compagnie des Indes verpachtet. Seit 1730 bis zum Ausgange des Ancien Régime war es dann wieder an die Generalpächter verpachtet und lieferte zuletzt 32 Mill. Livres für die Staatskasse. Die Stürme der französischen Revolution haben es dann mit den übrigen verhaßten, indirekten Steuern i. J. 1791 beseitigt. Tabakbau und Tababfabrikation und Tabakhandel wurden freigegeben und nur ein Einfuhrzoll auf Tabakblätter blieb erhalten. Durch G. v. 12./XI. 1798 kam zu dem mäßig erhöhten Tabakzoll noch eine Tabakfabrikatsteuer, um den Mißerfolg der bisherigen Steuerpolitik auszugleichen. In der napoleonischen Epoche wurde das Tabakmonopol durch die Dekrete vom 29./XII. 1810 und vom 12./I. 1811 wieder hergestellt. Diese Maßregel stand im Zusammenhang mit der großen Finanzreform Napoleons I., der das Anleihesystem beseitigte, direkte und andere Steuern herabsetzte und für den finanziellen Ausfall den an sich leistungsfähigen Tabak als eine bisher unzureichend ausgenutzte Steuerquelle stärker heranziehen wollte. Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Kaiserreichs wurde das Tabakmonopol durch G. v. 28./IV. 1816 grundlegend geordnet. Seine Bestimmungen bilden auch gegenwärtig noch die wesentlichen Grundlagen der französischen Monopolordnung, wenn sie auch in der Folgezeit durch eine Mehrzahl von Abänderungen modifiziert worden sind (z. B. 1819, 1824, 1835, 1852, 1860, 1872, 1882, 1892 usw.).

Der Tabakbau ist auf 21 Departements beschränkt und bedarf der behördlichen Konzession. Um für die Tabakregie das notwendige Material zu beschaffen, wird sie von der Departementskommission unter Leitung des Präfekten den Tabakbauern erteilt, die sich melden und sich den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen. Der Tabakbauer hat seine ganze Ernte an die Monopolverwaltung abzuliefern. Besondere Maßregeln suchen dies zu garantieren. Deshalb wird jedem Tabakbauer sein Ablieferungssoll auf Grund einer doppelten Feldinventur vorgeschrieben. Durch diese werden Fläche, Pflanzen und Blätterzahl aufgenommen. Der Pflanzer ist bei Fehlmengen ersatzpflichtig oder strafbar. Genaue Vorschriften über Anbau, Maximalzahl der Pflanzen und Blätter per Ar usw. suchen die Zuverlässigkeit der Inventur sicher zu stellen. Nach beendigter Trocknung findet die Einlösung (Uebernahme) und Einschätzung des Tabaks in die Preisklassen statt. Diese erfolgt durch Einlösungskommissionen am Sitze der 27 Einlösungsmagazine. Jene sind aus Regiebeamten und Sachverständigen zusammengesetzt. Der zur Ausfuhr bestimmte Tabak erhält bei dieser Gelegenheit die „Ausgangsabfertigung" (acquit à caution).

Die Tabakfabrikation findet in 20 Tabakfabriken der Regieverwaltung statt. Es werden nur wenige Tabaksorten unterschieden: gewöhnlicher Tabak, Zigarren, Zigaretten und Luxustabake. Der Verkauf oder Verschleiß der Tabakfabrikate geschieht durch 4 Arten von Verkaufsstellen: durch die gewöhnlichen Lager, die Spezial-

lager und durch Kleinverkaufsstellen. Die gewöhnlichen Lager, die zum Teil mit der Steuereinnehmerin verbunden sind, 360 an der Zahl, haben den Kleinverkauf mit Tabakfabrikaten zu versorgen und dürfen von den Luxustabaken nur Havanna- und Manilazigarren in Kisten und gewöhnlichen Tabak nur abgeben, wenn die Kleinverkäufer des Orts damit nicht versehen sind. Die 36 Speziallager liefern an die Konsumenten direkt die Luxustabake und die gewöhnlichen Tabakfabrikate in größeren Mengen. Die Kleinverkaufsstellen, die häufig mit den lokalen Einnehmereien verbunden sind, dürfen gewisse Luxustabake, gewöhnliche Tabake und nach steueramtlicher Vorschrift auch Tabake mit beschränktem Verschleiß feilbieten. Die Kleinverschleißer zerfallen in selbständige Verschleißer (debitants) und in Filialen (sous-debitants), die diese mit Genehmigung der Verwaltung auf Bahnhöfen, in Kasinos, Hospitälern usw. errichten können. Die Kleinverkäufer, die an den Verschleißtarif unbedingt gebunden sind und die Tabakfabrikate nicht umgestalten, verändern oder vermischen dürfen, erhalten eine Verschleißgebühr von 10—12% des Preises. Der Inhaber der gewöhnlichen und Speziallager sind Staatsbeamte und erhalten als solche nur ausnahmsweise für besondere Dienste, die sie der Monopolverwaltung leisten, kleine Provisionen. Der Regiepreis beträgt im allgemeinen 12,50 Fr. für das kg Tabak (vente courante). Doch besteht nach einem Zonensystem in den Grenzbezirken zur Verhütung des Schmuggels eine Preisermäßigung. Ebenso werden Tabake zu billigeren Preisen an Unteroffiziere und Soldaten des Heeres, der Marine und der Zollwache (tabacs de troupe) und an Hospitäler zum beschränkten Verbrauch (vente restreinte) abgegeben. Die Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten aus dem Ausland ist dem Staate ausdrücklich vorbehalten. Doch kann Privatpersonen zu ihrem persönlichen Bedarf und mit Verbot des Wiederverkaufs gestattet werden, Mengen bis 10 kg einzuführen. Die hierfür zu entrichtenden Zölle betragen vom kg Rauch-, Schnupf- und Kautabak 15 Fr., für türkischen Tabak 25 Fr. und für Zigarren und Zigaretten 50 Fr. (G. v. 30./III. 1902).

Statistik des französischen Tabakmonopols:

| | Einnahmen Mill. Fr. | Ausgaben Mill. Fr. | Ueberschuß Mill. Fr. |
|---|---|---|---|
| 1860 | 195,325 | 51,562 | 143,763 |
| 1870 | 244,258 | 74,972 | 169,286 |
| 1875 | 313,553 | 59,006 | 254,547 |
| 1880 | 346,149 | 63,564 | 282,585 |
| 1890 | 373,101 | 67,182 | 305,919 |
| 1900 | 417,475 | 85,312 | 332,163 |
| 1905 | 450,445 | 85,618 | 364,827 |
| 1907 | 470,381 | 86,154 | 404,227 |
| 1908 | 477,736 | 90,117 | 387,619 |

**8. Italien.** Schon vor Einigung des Königreichs Italien hatten in den einzelnen Territorialstaaten Tabakregale bestanden. An diese konnte das G. v. 13./VII. 1862 anknüpfen, wodurch das Tabakmonopol einheitlich für Sardinien und das Festland geregelt wurde. 1874 wurde es auch auf Sizilien ausgedehnt. Vom 1./I. 1869—31./XII. 1883 war es an eine Aktiengesellschaft gegen eine feste Pachtsumme auf 15 Jahre verpachtet, deren Höhe nach dem Nettobetrage je der vorausgegangenen Periode bemessen wurde. Außerdem behielt sich der Staat einen Anteil am Reinertrag vor. Die Pachtgesellschaft ihrerseits gewährte vorschußweise dem Staate ein 6proz. Anlehen von 180 Mill. Lire, das in 15 Jahren zu tilgen war. Nach dessen Rückzahlung übernahm der Staat das Tabakmonopol in eigener Regie und leistete der Pachtgesellschaft eine Entschädigung von 75 Mill. Lire für die vorhandenen Rohmaterialien und Maschinen. Das geltende Recht beruht auf dem G. v. 15./VI. 1865, auf dem Tarif-G. v. 1./V. 1890 und auf den Reglements vom 6./I. 1895 und 5./IV. 1896.

Die für die Tabakkultur geeigneten Ländereien, die mit Tabakpflanzen bebaut werden dürfen, werden von der Regierung bestimmt, die auch die Bedingungen für den Anbau und den Preis für die abzuliefernden Rohtabake bestimmt. Die Tabakfabrikate werden in staatlichen Fabriken hergestellt und von autorisierten Verschleißern an die Konsumenten abgesetzt. Die Preise der Produkte wurden im Laufe der Zeit mehrfach erhöht. Die Verschleißer erhalten eine Provision von 9—10% der offiziellen Regiepreise. Im übrigen ist die ganze Einrichtung des Tabakmonopols dem französischen Muster nachgebildet.

Statistik des italienischen Tabakmonopols:

| | Einnahme Mill. L. | Ausgabe Mill. L. | Ueberschuß Mill. L. |
|---|---|---|---|
| 1897 | 188,120 | 45,771 | 142,349 |
| 1900 | 201,627 | 48,553 | 153,094 |
| 1902 | 210,134 | 49,654 | 166,480 |
| 1904 | 225,359 | 51,641 | 173,718 |
| 1906 | 238,985 | 54,171 | 184,814 |
| 1909 | 273,050 | (Etat) | — |
| 1910 | 294,050 | (Etat) | — |

**9. Andere Monopolländer. A. Verpachtete Tabakmonopole.** 1. Spanien. Das Tabakmonopol wurde schon 1636 eingeführt. Es war bis 1730 verpachtet und wurde dann von 1730—1887 in eigener Regie des Staates betrieben. 1820 war es mit dem Salzmonopol aufgehoben worden. Doch wurde es 1824 aus finanziellen Gründen wieder hergestellt. Nachdem 1870 abermals seine Aufhebung geplant war, ging man durch G. v. 22./IV. 1887 wiederum zur Verpachtung über, die auch heute noch

die Form der Ausbeutung des Tabakmonopols ist. Ertrag 1910: 139,500 Mill. Pes. — 2. Portugal. Das gleichfalls im 17. Jahrh. begründete portugiesische Tabakmonopol war bis 1864 verpachtet. Die Pachtrente wurde periodisch zwischen dem Staat und der Pachtgesellschaft vereinbart. 1864 wurde das Monopol ersetzt durch Tabakverzollung und Verbot des inländischen Tabakbaues. Die schlechten Erfahrungen, die man damit machte, führten zum G. v. 22./V. 1888, wodurch das Fabrikationsmonopol des Staates mit freiem Tabakhandel und Gestattung des Anbaues von Tabaks am Duro durch Private eingeführt wurde. Seit der Finanzkrisis von 1891 wurde das Tabakmonopol auf 35 Jahre gegen eine allmählich von 4250 auf 4500 Kontos Reis steigende Jahresrente an eine Gesellschaft verpachtet. — 3. Türkei. Zuerst war hier ein auf die Hauptstadt beschränktes Monopol i. J. 1878 eingeführt worden. Die Provinzen wurden durch eine Verbindung einer Banderolen- und Materialsteuer besteuert. Da das hauptstädtische Fabrikations- und Verschleißmonopol sich nicht bewährte, wurde auch in Konstantinopel das Steuersystem der Provinzen eingeführt. Die Finanznöte des ottomanischen Reiches gaben Anlaß zur Beseitigung der staatlichen Besteuerung des Tabaks und die Uebertragung an eine internationale Gesellschaft.

Im Jahre 1883 wurde durch eine Mehrzahl von Bankinstituten (Banque Ottomane, Oesterreichische Kreditanstalt, S. Bleichröder) die Société de la Régie co-intéressée des Tabacs de l'Empire Ottomane mit einem Kapital von (jetzt) 40 Mill. Fr. auf 30 Jahre gegründet. Sie hat eine Jahresrente von 750000 L. T (= 13,800 Mill. M.) an die Verwaltung der türkischen Staatsschuld zu zahlen. Der Gesellschaft steht das ausschließliche Recht zu, die im ottomanischen Reiche erzeugten Tabake anzukaufen, zu verarbeiten und zu verkaufen. Die bisherigen Formen der Tabaksteuer wurden beseitigt und die Anbaubedingungen (Anbauerlaubnis) erweitert. Aller Tabak darf nur an die Regie verkauft und aller Tabak und alle Tabakfabrikate müssen in den Regiefabriken hergestellt werden. Für den Absatz an die Konsumenten, der besonderen patentierten Verschleißern zusteht, sind Maximalpreise festgesetzt. An dem Reinertrag nehmen teil die Aktionäre, die Gründer, der Staat und die Verwaltung, wofür ein besonderer, wechselnder Maßstab aufgestellt ist. Nach Ablauf des Pachtvertrags i. J. 1913 beabsichtigt man, das Tabakmonopol in Staatsregie zu übernehmen.

**B. Monopole in eigener Regie.** Solche bestehen in Rumänien und Serbien. Das rumänische Tabakmonopol wurde 1864 begründet und bestand im Regiebetrieb bis 1867. Nach Unterbrechung von einem Jahre wurde es am 12./VII. 1868 wieder hergestellt und an eine ungarische Finanzgesellschaft bis 1878 verpachtet. Nach mehrfachen Steuerexperimenten von 1878—1882, die keinen Erfolg brachten, kehrte man durch GG. v. 2./VI. 1882 und v. 28./II. 1887 endgültig zum Tabakmonopol zurück und übte es in Staatsregie aus. Durch G. v. 24./XII. 1899 wurden die Preise für feinere Tabaksorten erhöht und durch G. v. 11./III. 1900 fügte man noch ein Monopol für die Fabrikation von Zigarettenpapier hinzu. Ertrag: 35—36 Mill. L.

Das serbische Tabakmonopol wurde bis 1889 an eine Privatgesellschaft verpachtet. Seit diesem Zeitpunkt hat der Staat es in eigene Verwaltung genommen. Ertrag: 9 bis 10 Mill. Din.

**10. Tabakzoll mit inländischem Tabakanbauverbot. C. Länder mit Tabakverzollung.** Ein solcher besteht in England seit 1652 und trat an Stelle einer inneren Verbrauchsabgabe. Die Zölle betragen für das Pfund Zigarren 6 sh., für das Pfund Zigaretten 4 sh. 10 d., für gearbeiteten Tabak 3 sh. 10 d., für Schnupftabak $3^{7}/_{12}$ und $4^{1}/_{3}$ sh., für Rohtabak 3—$3^{1}/_{3}$ sh. Daneben werden noch Lizenzen erhoben. Sie sind für den Tabakhandel auf 5 sh. 3 d. im Jahr und 4 d. pro Tag bei Gelegenheitsverkauf (bis zu 3 Tagen) und für die Tabakfabrikation je nach dem Betriebsumfange auf 5 £ 5 sh. bis 31 £ 10 sh. festgesetzt. Das Verbot des Tabakanbaues ist 1907 für Irland und 1908 für Schottland aufgehoben worden. Beide Erleichterungen sind aber noch nicht in Kraft getreten. Es ist anzunehmen, daß später auch in England und Wales diese Beschränkungen aufgehoben werden.

**11. Tabakzölle ohne Ausschluss des inländischen Tabakbaues** sind die alleinige Tabaksteuer in den Niederlanden, in Dänemark, Schweden, Norwegen und in der Schweiz. Doch erheben einzelne Kantone neben dem Tabakzoll des Bundes Spezialabgaben vom Tabak, die teils Verkaufsgebühren, teils Lizenzen (erhöhte Gewerbesteuern, teils Abgaben von der Tabakfabrikation sind).

**Literatur:** *Bericht der Tabakenquetekommission über den Tabakbau, den Handel mit Rohtabak, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabakfabrikaten sowie über die Tabakbesteuerung im Deutschen Reiche, mit 5 Bänden Anlagen, 1878. — Entwurf eines Tabakverbrauchssteuergesetzes, Reichstag 12./I. 1907—09 Nr. 994 (vgl. besonders die Anlagen).* — **v. Mayr,** *Art. „Tabak- u. Tabakbesteuerung" in der 1. u. 2. Aufl. des H. d. St. (mit sehr vielem Detail).* — **F. Tiedemann,** *Geschichte des Tabaks und*

*anderer ähnlicher Genußmittel, Frankfurt a. M. 1854. — **E. Frh. v. Bibra,** Die narkotischen Genußmittel und der Mensch, Nürnberg 1855. — **G. A. Henrieck,** Du Tabac etc., Paris 1864. — **Nessler,** Der Tabak, seine Bestandteile und seine Behandlung, Mannheim 1867. — **L. v. Wagner,** Handbuch der Tabak- und Zigarrenfabrikation, Weimar 1871. — **Alwin Oppel,** Der Tabak in dem Wirtschaftsleben und der Sittengeschichte der Völker, Bremen 1891. — **R. Kiessling,** Der Tabak im Lichte der neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen. Kurzgefaßtes Handbuch der Tabakkunde, Berlin 1893. — **E. W. Milliet,** Die Beschaffung der Hilfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung insbes. durch Besteuerung des Tabaks. (Referat an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft 1899; in der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit XXXVIII. Jahrg. 3. Heft, 1899, S. 359fg.) — **G. Lewinstein,** Die deutsche Tabakindustrie (Volksw. Zeitfragen Heft 142/143), Berlin 1896. — **Pierstorff,** Aeltere und neuere Literatur zur Frage der Tabakbesteuerung in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., XXX. — **Derselbe,** Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, ebendas., XXXIII, — **Mährlen,** Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, Stuttgart 1878. — **v. Aufsess,** Ueber die Besteuerung des Tabaks nach deutschen Finanzgrundsätzen, Leipzig 1878. — **G. M. (Georg Mayr),** Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttgart 1878. — **Felser,** Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, Annalen des Deutschen Reiches, 1878. — **M. Mohl,** Denkschrift für eine Reichstabakregie, Stuttgart 1878. — **Fr. Graf,** Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Annalen des Deutschen Reiches 1893, 1894). — **G. Lewinstein,** Der Tabak als Objekt für Finanzmaßregeln und der jetzige Stand der Tabaksteuerfrage in Deutschland (Volksw. Zeitfragen Heft 112), Berlin 1892. — **G. v. Mayr,** Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893. — **Derselbe,** Art. „Tabakbesteuerung", in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1. Aufl. (auch in Ergänzungsband I u. III), Freiburg 1890 bezw. 1892 u. 1897). — **Derselbe,** Reichsfinanzreform und Tabaksteuer; die Finanzlage des Reichs, in der Allgem. Zeitung 1895 Nr. 76, 78, 80, 360 und 361. — **Derselbe,** Flotte und Finanzen, die Deckungsfrage, Tübingen 1900, S. 24fg. — **Manicke,** Die Tabaksteuervorlagen, Finanzarchiv 23, S. 739. — **v. Heckel,** Die Ueberwälzung der Tabaksteuer, Deutsche Revue 33, S. 118. — **Lissner,** Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipzig 1907. — **Derselbe,** Zur Klärung tabaksteuerlicher Streitfragen, Leipzig 1908. — **v. Mayr,** Vergangenheit und Zukunft der deutschen Tabakbesteuerung, Ztschr. f. Soz. Wss., 1908. — **Schumann,** Die Reichsfinanzreform v. 1909, Finanzarchiv 27, S. 201fg. — **Micheler,** Das Tabakwesen in Bayern (bis 1717), Finanzarchiv 5, S. 61. — **Kehm,** Ein Beitrag zur Geschichte der Besteuerung des Tabaks in Hessen-Darmstadt, Finanzarchiv 23, S. 42. — **Krückl,** Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich, 1879. — **Wickelt,** Studien über das österreich. Tabakmonopol, Finanzarchiv 14, S. 198. — **Busuiocescu,** Das Tabakmonopol in Rumänien, Jena 1905. — **Drenkoff,** Die Steuerverhältnisse Bulgariens, Jena 1900, S. 93. — **Schall, Lehr, Zeller,** Schönbergs Handb., Bd. III, Abh. VII, 2., 3. u. 4. Aufl. — **Eheberg,** Finanzwissenschaft, 11. Aufl., 1911, S. 407. — **Arnold,** Art. „Tabakmonopol" im Oesterr. Staats WB., 2. Aufl., Bd. IV. — **Giraud,** Art. „Tabacs" in Say, Dict. des fin. t. II. — **Thibault,** Art. „Tabac" in Block-Maguéro, Dict. de l'Administration française t. II. — **Bère,** Le tabac, Paris 1896.*

***Max von Heckel.***

---

## Taille, Tallia, Tallagia.

1. Ursprung und Charakter der Taille. 2. Die Taille in England. 3. Die Taille in Frankreich.

**1. Ursprung und Charakter der Taille.** Die Taille (Tallia, Tallagia, Tallages) ist eine der wichtigsten Formen der direkten Besteuerung im englisch-normannischen Lehensstaate und im Frankreich des Ancien Régime. Der Name „Taille" scheint von dem mittelalterlichen, lateinischen Worte talliare abschneiden, wegnehmen (französisch: tailler) abgeleitet zu sein und ist als steuertechnischer Ausdruck mit Abgabe oder Auflage gleichbedeutend. In ihrem Ursprunge hängt sie mit dem Lehenswesen und Kriegsdienst zusammen und ist wenigstens teilweise gleich der Bede eine Leistung gewesen, durch die man sich dem persönlichen Waffendienste entzog (Heersteuer, Heerschilling). Ferner hat man es hier mit der Besteuerung gewisser Personengruppen zu tun, vorwiegend der ländlichen, unfreien Bevölkerung, mitunter auch der Städte und zwar hauptsächlich der kleineren und mittleren während bei den großen mehr die indirekte (Verbrauchs-)Besteuerung vorherrscht. Allmählich tritt im Laufe der Entwickelung der engere Zusammenhang mit der Heeresfolge zurück und zeigt sich der eigentliche Steuercharakter schärfer. Mit dieser Beseitigung ihres Ausgangspunktes verliert die Taille auch ihre Bedeutung als außerordentliche Abgabe bei Kriegszügen zu des Reiches Schutz und Schirm und wird zu einer regelmäßigen, ordentlichen Steuer für allgemeine Staatszwecke oder sie verschwindet als Bestandteil von anderen Landessteuern im Rahmen der Erwerbsbesteuerung.

**2. Die Taille in England.** In der englisch-normannischen Lehensmonarchie zerfiel das Domanialland in die Forsten, das Land, auf dem Städte und Flecken gegen Grundzins angelegt wurden, und in die landwirtschaftlich benutzten Kronländereien, die an Kronpächter (Tenants) vergeben wurden. Diese domanialen Tenants mußten neben persönlichen Kriegsdiensten bei außerordentlichen Bedürfnissen des Königs, insbesondere

in Kriegszeiten, Unterstützungen leisten, die unter dem Namen Tallagia, Tallages, auch Cutting (von to cut, schneiden) genannt, ein ganzes System außerordentlicher Abgaben bildeten. Mit dem eigentlichen Steuercharakter verbindet sich bei ihnen ein mehr privatrechtliches Element als Voraussetzung zur Leistungspflicht, nämlich die Ansiedelung auf Domanialland. Daneben greift hier das Ersatzprinzip ein, insofern diese Entrichtungen, gleichwie die Schildgelder der Vasallen (Scutagia), eine Entschädigung für nicht geleistete persönliche Heeresdienste darstellen. Mit den eigentlichen lehenrechtlichen Abgaben (aids, auxilia, dona) nahe verwandt, haben sie doch einen anderen rechtlichen Charakter sowohl durch ihren Zusammenhang mit dem Domanium als auch durch die Belastung einer anderen Klasse der Bevölkerung. Die Taille war eine Quotensteuer vom beweglichen Vermögen, die bis $^1/_{10}$, ja einmal (1294) selbst $^1/_6$ des Wertes betrug. An die Stelle der Veranlagungen im einzelnen traten bisweilen Vereinbarungen über Pauschalsummen mit Städten (London) oder anderen Gebietsteilen, woran sich in der späteren Zeit Verhandlungen der königlichen Finanzbeamten mit einzelnen Bürgern anschlossen. Ende des 13. Jahrh. wurden die Abmachungen der Krone mit den taillepflichtigen Grafschaften und Städten immer häufiger. Im 14. Jahrh. geht die Selbständigkeit der Taille verloren, die nunmehr von einem System allgemeiner Landessteuern vom beweglichen Vermögen aufgesogen wird. Die alte Taille wirkt nur noch nach in dem „Zehntel", der höheren Quote, die Städte und Domanialbauern anstatt des „Fünfzehntel" der übrigen Bevölkerung zu entrichten hatten. Ihre Bewilligung erfolgt nunmehr mit durch das Parlament.

**3. Die Taille in Frankreich.** In Frankreich scheint die Taille — 1185 bereits erwähnt — in die Periode der Kreuzzüge zurückzureichen. Sie wird in der ausgesprochenen Absicht, für die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse Deckung zu schaffen, erhoben und bleibt demgemäß eine unperiodische, außergewöhnliche Steuer. Erst in den schweren Zeiten des englisch-französischen Erbfolgekrieges wird sie unter Karl VII. eine bleibende Einrichtung des französischen Finanzwesens und Steuersystems, ausdrücklich bestimmt zur Unterhaltung der ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) an Stelle der zuchtlosen Lehensmiliz. 1482 wird unter der Regierung Ludwigs XI. versucht, die Taille zur Hauptsteuer des platten Landes unter teilweiser Aufhebung der Aufwand- und Verbrauchssteuern zu machen, die Städte aber von der Taille zu befreien und sie hauptsächlich den Verbrauchssteuern zu unterwerfen. Dieser steuerpolitisch wichtige Plan wurde indes auf die Abänderung der städtischen Auflagen und die Beseitigung der Weinsteuer und anderer Verzehrungssteuern auf dem Lande beschränkt. Wiederholte Erhöhungen der Taille in Verbindung mit der Solidarhaft der Kirchspiele führten frühzeitig zu Klagen. Schon im 15. Jahrhundert wurde die Taille definitiv zur Repartitionssteuer. Man einigte sich über die Steuerkontingente und ihre Umlegung auf die vertretenen Provinzen und deren Bezirke. Im Laufe des 15. und 16. Jahrh. fanden trotz heftigen Widerstandes der Reichs- und Provinzialstände erhebliche Erhöhungen der Steuerlast, zumal in Zeiten des gesteigerten Finanzbedarfes im 16. Jahrhundert statt, in dem die Taille endgültig ihren Charakter als außerordentliche Kriegssteuer verlor und zum Eckpfeiler der direkten Staatsbesteuerung überhaupt wurde. Den Plan der Ständeversammlung zu Blois 1576/77, alle, auch die indirekten Steuern in eine einzige taille égalée in Form einer abgestuften Herd- und Familiensteuer mit Sätzen von 1 Sol. bis 50 Liv. zu verschmelzen, brachte der Dritte Stand zu Fall.

Mit dem 17. Jahrhundert führt die starke Steigerung der Steuersumme, noch mehr aber als die Höhe der Taille die Art ihrer Verteilung, die Willkür der Veranlagungsorgane („élus"), die mangelhafte Unterverteilung der Steuerkontingente eine Ueberbürdung des peuple taillable herbei. Denn es bestanden zahlreiche Befreiungen durch Stand, Amt, Privileg, Abkauf der Steuerpflicht usw., weshalb sich der Kreis der Steuerpflichtigen immer mehr verengte. Andere Mißstände wurden erzeugt durch die Haftbarkeit der Steuereinnehmer für die nicht eingegangenen, vorgeschriebenen Summen und die Solidarhaft der Kirchspiele für die Steuerreste. Es begann daher eine Epoche von Reformversuchen. Durch das Edikt von 1600 wollte Sully bessere Gewährschaften für die Verteilung der Steuer in den Kirchspielen geben und beseitigte die Solidarhaft. Wohl gelangen Versuche zu neuen Katastrierungen in einzelnen Provinzen (1665 in der Provence, 1666 in Montauban), andererseits aber scheiterten alle umfangreicher angelegten, allgemeinen Katasterpläne teils an technischen Schwierigkeiten, teils an dem hartnäckigen Widerstande der Bevorrechteten, deren Bestrebungen es auch gelang, die öfter angeregte Einschränkung der Steuerfreiheiten durch die Parlamente zu hintertreiben. Auch Colbert, der allerdings die Solidarhaft wieder herstellte, suchte reformierend einzugreifen insbesondere durch Milderung der ungemein harten Exekutionsmaßregeln (1670). In einzelnen

Landesteilen haben mitunter weitsichtige und tüchtige Intendanten, wie Turgot im Limousin oder 1772 im Pariser Intendanturbezirke, namhafte Verbesserungen nach rationelleren Katastern veranlaßt, wie denn überhaupt im letzten Dezennium des Ancien Régime durchgreifende Umgestaltungen der Taille zugleich mit weitgehenden Reformen der „Capitation" und des „Zwanzigsten" geplant waren.

Der ursprünglichen steuerpolitischen Absicht entsprechend sollte die Taille eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs-, Personal- und Einkommensteuer sein, also eine steuerliche Erfassung des ganzen Erwerbslebens darstellen. Tatsächlich aber traf sie — den primitiven Wirtschaftsverhältnissen angemessen, aber entgegen ihrer rechtlichen Natur — steuertechnisch vornehmlich die Einkünfte aus dem Grundbesitze der nicht privilegierten Klassen als eine abgestufte Familien-, Haushaltungs- und Herdsteuer. Sehr bald gewahren wir eine Zweiteilung der Steuerleistung in eine Hauptsumme („Principal") und in Zuschläge („Crues"). Letztere waren für spezielle, vornehmlich militärische Ausgaben bestimmt, woneben der sog. „Taillon" als Geldersatzleistung für Naturallieferungen erscheint.

Man unterschied eine Taille personelle und eine Taille réelle, deren Einrichtung, Veranlagung, Erhebung und Verwaltung nach Provinzen verschieden war. Die eigentlichen Kronländer (pays d'élection) hatten durchweg eine Taille personelle (nur Montauban hatte eine Taille réelle). In den Provinzen mit ständischer Verfassung (pays d'états) war die Taille réelle vorherrschend, zuweilen findet sich auch eine Verbindung beider Formen. Taille réelle und personelle bezeichnen zwei fundamentale Systeme der Veranlagung, die sich nach Herkommen oder anderen geschichtlichen Momenten in den verschiedenen Teilen Frankreichs auch verschieden entwickelt hatten. Die Taille personelle (oder mixte) bezog sich auf den beweglichen und unbeweglichen Besitz und traf das Steuersubjekt gemäß seiner Leistungsfähigkeit und nach seinem Wohnorte. Die Einkünfte aus dem Betriebe der Landwirtschaft wurden nach Maßgabe des Grundwertes, diejenigen aus Handel und Gewerbe auf Grund von Deklarationen der Pflichtigen oder nach allgemein bekannten Merkmalen (commune renommée) bewertet. Die Handarbeiter endlich wurden nach dem präsumierten Ertrage von 200 Arbeitstagen eingeschätzt. Die Taille réelle war dagegen mehr eine wirkliche Realsteuer vom Grund- und Hausbesitze ohne Rücksicht auf die Individualität des Wirtschafters oder dessen Wohnsitz. Trotzdem findet sich im Geltungsbereiche der Taille réelle die Bildung eines besonderen Kontingents für das bewegliche Vermögen und für die industriellen Einnahmen. Dieses Nebenkontingent betrug in Toulouse und im Elsaß $^1/_3$, in dem Dauphiné $^1/_8$ bis $^1/_{12}$, in Montauban $^1/_{10}$ bis $^1/_{15}$ und ging anderwärts bis $^1/_{100}$ zurück, je nach der kapitalistischen und industriellen Blüte der einzelnen Provinzen.

Von der Taille waren regelmäßig Adel, Geistlichkeit, Beamte und einzelne Bevorrechtete befreit. An diese schließen sich weitere persönliche oder sachliche Beschränkungen der Steuerfreiheit, wie Taillen für Kriegszwecke auf wirklich waffentragende oder dazu unfähige Adelige. Der Klerus leistete zuweilen Decimes als don gratuit.

In den Anfängen der Taille wurde diese Steuer von den Reichsständen für bestimmte Jahre und vorgesehene Zwecke ursprünglich in einem Jahresbetrage von 1,20 Mill. Livres oder 9,56 Mill. Fr. (rund 68,86 Mill. Fr. nach heutigem Geldwerte) bewilligt, ein Betrag, der ohne erneute Genehmigung definitiv wurde. Der Gesamtbetrag war bereits in den 70er Jahren des 16. Jahrh. auf 14 Mill. Liv. angewachsen. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte stiegen die Erträge der Taille bedeutend, so daß sie in den 80er Jahren des 18. Jahrh. 91 Mill. Liv. erreichten, von denen nach den Aufstellungen Neckers 81 bis 89 % auf den Grundbesitz entfielen.

Die Notablenversammlung von 1787 befürwortete die Preisgabe aller Vorrechte im Bereiche der direkten Besteuerung und sprach sich für ein Impôt territorial im festen Betrage von 80 Mill. Fr. aus, das nach verbesserten Katastern repartiert werden sollte. Ein noch im Jahre 1787 sinngemäß erlassenes Edikt wurde alsbald wegen des Widerspruchs der Parlamente wieder zurückgenommen. Die Wogen der großen Revolution spülten mit dem absoluten Regimente auch die Taille hinweg, um sie bei der Neuordnung des Steuersystems als eine wesentliche Stütze zu benutzen.

**Literatur:** *Nouveau Code des Tailles, Paris 1761. — **Clamageran**, Histoire de l'impôt en France, 3 vol., Paris 1867, 1868, 1876, t. I, 483fg., II, 10, 35, 217, 496, 619, 627, 628, III, 262, 371, 387, 393, 440. — **Stourm**, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, 2 vol., Paris 1885, t. I, 57, 71—110, 111—123. — **Esquirou de Parieu**, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856, p. 260—264. — **Dowell**, History of Taxation and Taxes in England, 4 vol., London 1884, t. I, 18. — **Vocke**, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866, S. 136, 139. — **Wagner**, Fin. III, Leipzig 1889, §§ 55, 58, 71 und 75. — **v. Heckel**, Lehrbuch der Finanzwissenschaft Leipzig 1907, Bd. I, S. 224, 227—228.*

***Max von Heckel.***

## Tamassia, G.,

veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: Del fine delle statistiche, Mailand 1808. — Esame della confutazione del fine delle statistiche, ebd. 1809. — Beide Schriften finden sich abgedruckt in Gioja, Opere, Bd. VII, Lugano 1834.

Tamassia gehörte zu jener Gruppe französischer, deutscher und italienischer Statistiker, welche die Aufgabe der Statistik dahin präzisierten, sämtliche die Staatskräfte im Zustande der Aktivität betreffende Daten zu verzeichnen und methodisch zu klassifizieren. Als einer der orthodoxeren Anhänger dieser Gruppe engte er den Kreis der Funktionen der Statistik bis zur Hilfswissenschaft der öffentlichen Verwaltung ein. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat Gioja (s. d.), der als Schüler Achenwalls den Begriff der Staatenstatistik u. a. dahin erweiterte, daß auch sämtliche auf das Staatswohl bezügliche Daten in dieselbe hineinzuziehen seien.

---

Vgl. über Tamassia: Gioja, Indole, estensione e vantaggi della statistica, Mailand 1809. In dieser Schrift greift Gioja Tamassias „Del fine delle statistiche“ (s. o.) an, worin der Verfasser u. a. jede statistische Forschung nach dem Kausalitätsverhältnisse der Zustände der Staaten als verderblich für die Statistik erklärte. Tamassia replizierte auf diesen Angriff in der Schrift: „Esame della confutazione“ (s. o.). — Mone, Historia statisticae adumbrata, Lovanii (Löwen) 1828, S. 194/96. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 98/99. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXXII u. LXXIII. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 76/77.

*Lippert.*

---

## Tantiemen und Tantiemensteuer.

1. Allgemeines. 2. Besteuerung der Tantiemen.

**1. Allgemeines.** Tantiemen im allgemeinen sind außerordentliche Zuschüsse zu Zahlungen. Sie erscheinen daher als Anteile am Gewinn einer Unternehmung oder an anderen geldwirtschaftlichen Eingängen für Personen, die an der Erwerbstätigkeit oder Verwaltung beteiligt sind, und sind bald Zuschüsse neben festen Bezügen, bald die alleinige Entschädigung. Der Bezieher der Tantieme ist als solcher kein Gesellschafter, er hat am Verluste der Unternehmung keinen Teil, seine Rechtsverhältnisse erschöpfen sich im Dienstvertrag und er hat keinen Anspruch auf Mitleitung des Geschäfts. Alle Formen der Tantiemen werden daher unter den weiteren Begriff der Gewinnbeteiligung unterzubringen sein.

Die Tantiemen kommen vor allem in 5 Hauptfällen vor:

1. Tantiemen an Wirtschaftsbeamte, gewerbliches Hilfspersonal und Handlungsgehilfen. Sie dienen hier als eines der Mittel zur Verwirklichung der Teilnehmerschaft am Reingewinn einer Unternehmung. Ihrem Wesen nach sind sie außerordentliche Zuschüsse zum festen Arbeitslohn und sonstigen ausbedungenen Bezügen. Zu diesen Tantiemen sind auch diejenigen an Mitglieder des Vorstands und an besondere Beamtenkategorieen von Erwerbsgesellschaften (Aktien-Kommanditgesellschaften, Berggewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H.) zu zählen, sie sind objektiv ein Anteil am Geschäftsgewinn und stehen den Fällen der Gewinnbeteiligung (s. oben) nahe. Subjektiv sind sie aber nicht reine Entlohnung für eine bestimmte, gewerbliche Tätigkeit, sondern ein Ansporn zu besonders eifriger Geschäftsführung und zu möglichst großer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes. Sie können daher als eine Art Prämie für erfolgreiche Leitung angesehen werden.

2. Die Tantiemen der Aufsichtsräte haben von vornherein einen doppelten Charakter. Ihrem Ursprung nach sind sie zunächst Vergütungen gesellschaftlicher Unternehmungen, der Aktien-, Kommanditgesellschaften, Berggewerkschaften usw., die für eine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft gewährt werden. Da aber den Mitgliedern von Aufsichtsräten noch die besonderen Aufgaben der Ueberwachung der Geschäftsführung obliegen, und mit diesen ein Risiko für etwaige Ersatzleistungen verbunden ist, so hat hier die Tantieme wenigstens zum Teil den Charakter einer Risikoprämie. Auch eine gewisse Dienstaufwandsentschädigung wird in ihr enthalten sein.

3. Die Tantiemen der Agenten. Die eigentliche Vergütung für Tätigkeit und Leistungen der Agenten ist die Provision. Mitunter beziehen sie aber für besonders erfolgreiche Geschäftstätigkeit außerordentliche Zuschüsse als Anreiz zu intensiv gesteigerter Arbeit.

4. Die Tantiemen der Schriftsteller, Dichter und Tondichter. Ein wesentlicher Bestandteil ihres Einkommens pflegen die Tantiemen aus den Einkünften von Bühnen-, Konzert- und sonstigen Aufführungen ihrer Werke zu sein. Die Regelung dieser Art von Tantiemen ist im Urheberrecht erfolgt. Vgl. Art. „Urheberrecht“ unten Bd. VIII.

5. Die Tantiemen bestimmter Finanzbeamten sind Vergütungen vor allem für solche Beamte, die mit der Vereinnahmung staatlicher oder öffentlicher Gelder betraut sind. Sie erscheinen dann als besondere Zuschüsse zur Aneiferung zu größter Sorgfalt im Interesse des Finanz-

dienstes. Solche Remunerationen kommen sowohl bei der staatlichen wie bei der kommunalen Finanzverwaltung vor und bilden oft einen wesentlichen Bestandteil der Bezüge dieser Beamten. Häufig sind aber diese Tantiemen nicht reines Einkommen, sondern Entschädigungen, aus denen ein bestimmter Dienstaufwand zu bestreiten ist; z. B. die Besoldung des Hilfspersonals (Rentämter in Bayern). Diese Einrichtung ist als ein letzter Rückstand der ehemaligen Steuerpacht zu erklären und mit der festen Besoldung der Finanzbeamten unter Verwandlung der Dienergebühren in Fiskusgebühren in der Hauptsache beseitigt worden.

Eine Abart dieser Tantiemen können die Fundgebühren genannt werden, die mitunter (mittleren) Beamten von Rechnungsbehörden (Rechnungshof, Oberrechnungskammer) für die Auffindung von Fehlern bei Prüfung der Rechnungen gewährt werden.

**2. Besteuerung der Tantiemen.** Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Bezüge an Tantiemen als Einkommen im wirtschaftlichen Sinne anzusprechen sind. Die Tantiemen werden daher je nach ihrer Eigenart derjenigen Besteuerung zu unterwerfen sein, die für gleichartige Bestandteile des Einkommens zur Anwendung kommt. Im allgemeinen werden sie daher teils dem gewerblichen Einkommen, teils demjenigen aus gewinnbringender Beschäftigung zuzuzählen sein. Die Steuerformen sind die Einkommensteuer, die Gewerbe- oder auch die Kapitalrentensteuer. Schwierigkeiten können nur im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der Tantiemen vom Einkommen derer, die sie gewähren, entstehen, was aber meist bestritten ist.

Eine Sonderbesteuerung der Tantiemen der Aufsichtsräte besteht im Deutschen Reich nach RG. v. 3./VI. 1906. Sie ist mit der Stengelschen Finanzreform eingeführt und ist dem Deutschen Reichsstempel-G. § 63—66 (Tarifnummer 9) einverleibt worden. Trotzdem ist die Tantiemesteuer eine direkte Steuer und ein Resultat der agrarisch-kapitalfeindlichen Tendenzen der neueren Reichsfinanzgesetzgebung. Aktien-, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. haben mit der Jahresbilanz Aufstellungen über die gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisespesen) aufzustellen, die an die Mitglieder des Aufsichtsrats seit der letzten Bilanzfeststellung gewährt worden sind. Der Steuersatz beträgt 8%. Steuerpflichtig ist der Vorstand oder die sonstige Leitung der Gesellschaftsunternehmung. Die Steuer wird in der Regel durch Stempelentrichtung mittels abgestempelten Vordrucken oder Stempelmarken, seltener durch direkte Bezahlung entrichtet. Die Nichterfüllung der Steuerleistung wird mit dem 20fachen Betrage des hinterzogenen Stempels bestraft.

Der fiskalische Erfolg der Tantiemensteuer, den ihre Urheber mit mindestens 10 Mill. M. bewertet hatten, war eine Enttäuschung. Ihr Ertrag war 1907: 4,127 Mill. M., 1908: 3,352 Mill. M., 1909: 3,430 Mill. M., 1910: 3,920 Mill. M., 1911: 4,410 Mill. M.

**Literatur:** *Schanz, Die Reichsfinanzreform von 1906, Finanzarchiv 23, S. 226—231.*

*Max von Heckel.*

---

## Tarifvertrag.

1. Begriff und Wesen. 2. Benennungen und Erscheinungsformen. 3. Vorgeschichte. 4. Entwickelung in Großbritannien. 5. Entwickelung in Deutschland. a) Allgemeines. b) Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. c) Die übrigen Handwerke. d) Die Großindustrie. e) Organisatorische Streitfragen. f) Tarifverträge in der Heimarbeit und sonstigen Berufszweigen. 6. Statistik der Tarifverträge in Deutschland. 7. Die Tarifverträge in Oesterreich. 8. In der Schweiz. 9. In Frankreich. 10. Im übrigen Europa (Schweden, Dänemark), in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien. 11. Recht und Gesetzgebung.

Das soziale Gebilde des Tarifvertrags, von dem in früheren Auflagen des Handwörterbuchs nur nebenbei im Kapitel „Gewerkschaftsbewegung“ flüchtig die Rede war, ist zwar keineswegs eine neue Erscheinungsform unter den Methoden der Arbeitsregelung, wohl aber hat das Tarifvertragswesen erst im neuen Jahrhundert in Deutschland infolge seiner breiten Entfaltung und seiner eindringlichen wissenschaftlichen und politischen Erörterung tiefgreifende öffentliche Bedeutung erhalten.

**1. Begriff und Wesen.** Der Tarifvertrag im weitesten Sinne ist eine genossenschaftliche (kollektive) Vereinbarung zwischen zwei Parteien mit Massenanhang oder Masseneinfluß, deren widerstreitende Interessen innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes durch Aufrichtung bestimmter Schranken für eine gewisse Zeitdauer in einen friedlichen Gleichgewichtszustand gebracht werden sollen. Der Tarifvertrag soll also den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf aller gegen alle innerhalb der sich gegenüberstehenden Gruppen für die Vertragszeit durch eine Allgemeinordnung, die einen Waffenstillstand in sich schließt, ablösen. An die Stelle der individuellen Willkür, die die Vertragsbedingungen beim Kauf, bei der Miete, beim Arbeitsvertrag dem schwächeren Vertragsteile zu dessen Ungunsten in wechselnder

Schärfe diktiert, je nachdem die wirtschaftliche Machtstellung des Einzelnen, die rasch schwankenden Konjunkturen des Marktes, die Anständigkeit oder Rücksichtslosigkeit der Parteien es gestatten — an die Stelle dieser individuellen Willkür, die auch oft zu einer bedenklichen Unterbietung zwischen den Gliedern derselben Partei führt, soll der Tarifvertrag genossenschaftliche, der durchschnittlichen Wirtschafts- und Machtlage angemessene Verkehrsgesetze, Tarife oder Gewerberegeln setzen, welche die beiden Interessentenlager durch Verhandlungen und Vereinbarungen ihrer Vertrauensleute als gerecht oder erträglich oder gewerbeüblich beiderseits anerkannt haben. Und der genossenschaftliche Wille der Parteien hüben und drüben geht dahin, daß ihre Anhänger beiderseits im wirtschaftlichen Einzelverkehr miteinander bei der vertraglichen Ordnung ihrer Angelegenheiten diese kollektiv vereinbarten Tarife und Regeln als die Maßstäbe (meist Mindestmaße) des Zulässigen beachten und keine Sondervereinbarung (ohne ausdrückliche Genehmigung beider Genossenschaften) treffen, die gegen die Kollektivnormen verstößt.

Die genossenschaftlichen Parteien übernehmen rechtliche und soziale Gewährleistungspflichten für die Befolgung ihres Abkommens durch die Genossenschaften selbst und durch die einzelnen Genossen. Keine Partei und keine ihrer Untergruppen darf kollektive Forderungen vertreten, die im Widerspruch mit den Tarifen und Normen die andere Partei benachteiligen würden. Die Anwendung von Machtmitteln zur Durchsetzung solcher Forderungen schlüge dem Friedensgedanken des Tarifvertrags ins Gesicht, der Ordnung ohne Kampfesunruhen für einige Zeit schaffen soll.

Ebenso eigentümlich und notwendig wie die aus angemessenen Verkehrsregeln ersprießende Friedenstendenz ist dem Tarifvertrag die andere Grundtendenz nach Erweiterung seines Geltungsbereichs, soweit der für die Konkurrenzkämpfe in Betracht kommende Kreis sich erstreckt. Denn die genossenschaftliche Bindung eines Bruchteils nur der beiden Interessentenlager, die miteinander ringen, durch anständige Normen, während der andere Bruchteil nach wie vor unterbieten oder übertarifliche Forderungen mit Machtmitteln erzwingen kann, ist infolge der alles durchdringenden Wirkungen des Wettbewerbes schwer aufrecht zu erhalten. Der Konkurrenzdruck der Außenseiter, der ein Niederdruckgebiet neben dem Hochdruckgebiet der Tarifherrschaft schafft, vermag schon bei einiger Stärke die Tarifgebundenen zu schädigen und in ihrer Vertragstreue zu erschüttern. Er untergräbt die auf dem Tarifboden erblühende Verkehrs- und Gewerbesitte. Deshalb müssen die Parteien des Tarifvertrags um seiner Erhaltung willen auch die noch abseitsstehenden Fachgenossen zu gewinnen, also die Geltung des Vertrags zu verallgemeinern suchen. Die Einengung der tariflich nicht gebundenen Konkurrenz kann allerdings zur Monopolbildung führen, zumal da die genossenschaftlichen Träger des Tarifvertrags zumeist nicht bloß auf einem losen Zusammenschluß ad hoc beruhen, sondern feste Vereinigungen darstellen, die zugleich mit dem Tarifvertragsbereich ihre Organisationsmacht auszudehnen trachten.

Der Grundgedanke des Tarifvertrags, also aufgefaßt, ist ein uraltes Mittel zur wirtschaftlichen Interessenregelung; seine Verwirklichungsformen waren naturgemäß von der Wirtschafts- und Rechtsverfassung der verschiedenen Epochen abhängig. Tiefeinschneidende Bedeutung erlangte das Tarifvertragswesen jedoch erst dann, als statt der Einzelpersonen überwiegend Organisationen den wirtschaftlichen Interessen- und Machtkampf für sich und die Anhänger untereinander ausfochten. Dieser Zustand ist in der Gegenwart, wo die Reaktion gegen die freie Einzelkonkurrenz immer lebhafter sich durchsetzt, auf zahlreichen Wirtschaftsgebieten gegeben. Darum begegnen wir dem Tarifvertragsprinzip, allerdings unter sehr verschiedenartigen Namen, sowohl in der Interessenauseinandersetzung zwischen Produzenten-, Händler- und Käufervereinigungen (Preis- und Lieferungskonventionen zwischen Fabrikantenkartellen und Grossistenvereinigungen, zwischen letzteren wieder und Detaillistenverbänden sowie Konsumvereinen); ferner bei der Regelung des Frachttarifwesens zwischen Eisenbahngesellschaftsringen und Schiffahrts- oder Produzentenvereinigungen; bei der Aufstellung von einheitlichen Mietverträgen zwischen Hausbesitzervereinen und Mietervereinen; zwischen Genossenschaften von Bühnenschriftstellern und den Vereinen der Bühnenleiter zur Erzielung normaler Aufführungsbedingungen, zwischen Krankenkassen und Aerztevereinen usw. Die breiteste und bekannteste Anwendung aber hat das Tarifvertragsprinzip im Verkehr zwischen Arbeiterkoalitionen und der Arbeitgeberschaft auf dem Arbeitsmarkte zur Herstellung eines sog. „paritätischen" Arbeitsvertragsrechts erfahren, und zwar sowohl auf dem Arbeitsmarkte der Industrie wie in der Landwirtschaft mancher Länder und zum Teil auch in den freien Berufen.

Nur dem Tarifvertrag, der das Arbeitsverhältnis regelt, soll die folgende Darstellung gelten, also dem Arbeitstarifvertrage.

**2. Benennungen und Erscheinungsformen.** Der Name Arbeitstarifver-

trag für jenes Abkommen, durch das eine Arbeitergruppe und eine Arbeitgebergruppe Lohn- und Arbeitszeittarife sowie allgemeine Regeln für die Gestaltung der sonstigen Arbeitsbedingungen in den künftig abzuschließenden Einzelarbeitsverträgen zwischen den beiderseitigen Gruppenmitgliedern vereinbaren, ist von Theoretikern gewählt, um den Tarifvertrag des Arbeitsmarktes von den Zolltarif- und Frachttarifverträgen zu unterscheiden. In der Praxis überwiegt in Deutschland die Bezeichnung „Tarifvertrag" kurzweg. Doch finden sich daneben Benennungen wie: Lohntarifvertrag, Kollektivvertrag, Korporativvertrag, Normalvertrag, Arbeitsübereinkommen der Vereine N. und N., Arbeits- und Lohnordnung für das ... gewerbe. Häufig fehlt der Zusatz „Vertrag" und ist nur von „Lohntarifen" die Rede, was zu bedenklicher Verwechselung der einseitig durch Unternehmer oder durch Arbeiterorganisationen dekretierten „Tarife" mit paritätischen Vereinbarungen führen kann. Auch die Bezeichnung „Tarifgemeinschaft" wird vielfach gleichwertig mit „Tarifvertrag" gebraucht. Doch wollen einzelne juristische Autoren die Bezeichnung „Tarifgemeinschaft", die dem Buchdruckgewerbe entstammt, nur für ähnlich vollkommen ausgestaltete Tarifvertragsgebilde, wie sie dieses Gewerbe besitzt, gelten lassen, also für jenes weitere Zusammenwirken der beiden tarifvertragsschließenden Parteien über die bloße Vereinbarung der Arbeitsregeln hinaus, das der gemeinschaftlichen Durchsetzung und Fortbildung des Tarifvertrags mittels Arbeitsnachweisen, Schiedsgerichten, Tarifausschüssen und Tarifämtern dient. In diesen von beiden Parteien gemeinsam unterhaltenen Tarifverwaltungsstellen finden sich Arbeiter- und Arbeitgebervertreter während der Vertragsdauer zu häufiger gemeinschaftlicher Beratung, oft unter unparteiischem Vorsitz, zusammen, um durch sinngemäße Auslegung das vereinbarte Tarifvertragsrecht den Erfordernissen der Praxis anzupassen, Streitfälle zu entscheiden, und der Austragung der Interessengegensätze durch Machtproben vorzubeugen, wie es bis zum Abschluß des Tarifvertrags sonst geschieht. Nun aber gehört diese Ausstattung des Tarifvertrags mit Auslegungs-, Schiedsstellen, Schlichtungsausschüssen und Vertrauenspersonen zur Ueberwachung der Tarifvertragsanwendung notwendig zu einem praktisch brauchbaren Tarifvertrag und ist auch neuerdings in Deutschland wie im Ausland in größerem oder geringerem Grade üblich, so daß eine Abgrenzung gewöhnlicher Tarifverträge von „Tarifgemeinschaften" kaum durchzuführen ist. Dazu kommt, daß der Ausdruck „Tarifgemeinschaft" wiederum von volkswirtschaftlichen Autoren nur auf solche Tarifvertragsgebilde bezogen wird, die, wie die Buchdruckertarifgemeinschaft, nicht an den Grenzen der Berufsvereine des Gewerbes haltmachen, sondern grundsätzlich alle Gewerbeangehörigen, also auch die unorganisierten, sofern sie nur tariftreu sind, als gleichberechtigte Mitglieder aufnehmen, und damit die Tendenz der Allgemeingeltung des Tarifvertrags vollkommen verwirklichen.

Die Bezeichnung „kollektiver Arbeitsvertrag", die nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Wissenschaft, z. B. in Oesterreich, in Frankreich (contrat collectif de travail; neuerdings richtiger: convention collective relative aux conditions du travail), ebenso in Italien (amtlich jetzt auch concordato collettivo di tariffa) Spanien, Holland, (collectieve arbedsovereenkomst) gebraucht wird, ist abzulehnen, da Tarifverträge keine Arbeitsverträge sind, durch die eine Arbeiterberufsvereinigung sich zur kollektiven Uebernahme einer Arbeit gegenüber einer Arbeitgebergruppe verpflichtet, wie es etwa beim Arbeitskolonnenvertrag der Fall ist.

Die von Sinzheimer vorgeschlagene Bezeichnung „korporativer Arbeitsnormenvertrag" ist insofern etwas zu eng, als sie sich auf die von „Korporationen" abgeschlossenen Verträge beschränkt. Der Lohn- und Arbeitszeittarif, der praktisch eine große Rolle in der Tarifvertragspolitik spielt, ist hier ersetzt durch den allgemeineren Ausdruck „Arbeitsnormen", in der richtigen Erkenntnis, daß eine kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen auch unter vorläufiger Ausschaltung der oft schwierigen Lohntarifierung vorgenommen werden kann. Die englische Bezeichnung „collective agreement of working rules" befriedigt nach allen Richtungen, doch ist die kurze mißverständliche Bezeichnung „price list" (Lohntarif) in England üblicher. Eine besondere Terminologie des deutschen Tarifvertragswesens hat Kleeberg versucht.

Da der Tarifvertrag in manchen Gewerbezweigen, namentlich da, wo stärkere Berufsorganisationen fehlen oder die Betriebe isoliert liegen, schrittweise von einem Betrieb auf andere übergegriffen hat, so sind räumlich noch zu unterscheiden der sog. Firmen- oder Werkstatttarifvertrag, der Ortstarifvertrag, der Bezirkstarifvertrag, der „nationale" oder „Reichstarifvertrag". Versuche zu internationalen Tarifverträgen sind in bescheidenem Umfange in Grenzländern in Vorbereitung; sie setzen unter anderem internationale Kartellverträge der Berufsorganisationen in Nachbarstaaten voraus. Internationale Tarifverträge würden an symptomatischer Bedeutung den internationalen Arbeiterschutzverträgen gleichkommen und die Tendenz zur Allgemeingeltung des Tarifvertrags in idealer Vollendung entfalten.

Der Firmentarif widerspricht dieser Tendenz, aber nur bei Vorhandensein zahlreicher Betriebe derselben Gattung. Die Werkstättentarife in Großbetrieben mit produktionstechnischer Sonderstellung, die an Arbeiterzahl Hunderte von Kleinbetrieben übertreffen, erfüllen dagegen oft jene Tendenz bis zur Grenze der Durchführbarkeit überhaupt, zumal wenn die Einfügung dieser Spezialtarifverträge in einen allgemeinen „Rahmentarifvertrag" für die verwandte Industrie oder Berufsarbeiterschaft vorgesehen ist. Eine Besonderheit ist jenen Firmentarifverträgen eigen, die von der Betriebsleitung nicht mit einer Arbeiterberufsvereinigung, sondern mit der Vertretung der im Betriebe tätigen Arbeiterschaft überhaupt, gleichviel, ob sie organisiert oder unorganisiert ist, abgeschlossen sind. Es handelt sich hier, da die Personen dieser Arbeiterschaft ständig wechseln, um keine festbestimmten Vertragspartner; wohl aber sind diese jederzeit bestimmbar, indem nämlich jeder neueintretende Arbeiter durch Verpflichtung auf den Tarifvertrag ein Glied der Vertragspartei wird. Aehnlich werden mitunter Tarifverträge zwischen einzelnen Firmen eines Gewerbezweiges und der gesamten Facharbeiterschaft des Ortes abgeschlossen, die in einer Massenversammlung einige Unterhändler aus ihrer Mitte zum Tarifvertragsabschluß bestimmt hat. Im letzteren Falle spricht man vom „unbegrenzten Tarifvertrag" im Gegensatz zum „korporativen" oder „Organisationstarifvertrag", dessen Träger geschlossene Arbeiterorganisationen und ihre Mitglieder sind. Einen „unbegrenzten Tarifvertrag" stellt auch die Buchdruckertarifgemeinschaft dar, insofern sie die Zugehörigkeit zu den beiden Vertragsparteien nur von der Tatsache der Tariftreue und nicht von der Mitgliedschaft bei einer Korporation abhängig macht (s. u. S. 1105 fg.). Wegen der rechtlichen Konstruktionsschwierigkeiten und der unsicheren Vollstreckbarkeit der aus solcher unbegrenzten Tarifgemeinschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten schließen die beiderseits vorhandenen Berufsvereine, die in der Praxis natürlich die eigentlichen Vertragsträger bilden, bisweilen besondere Gewährleistungsverträge untereinander ab, um sich gegenseitig und ihre Mitglieder nochmals ausdrücklich auf die Befolgung des Tarifvertrags zu verpflichten und die beiderseitige Haftpflicht für Tarifverletzungen (in begrenztem oder unbegrenztem Umfange) zu stipulieren (vgl. z. B. den sog. „Organisationsvertrag" zwischen dem „Deutschen Buchdruckerverein" (Prinzipale) und dem Verband deutscher Buchdrucker (freie Gewerkschaft) und dem Gutenbergbund (christliche Gewerkschaft).

Das gerade Gegenteil vom „unbegrenzten Tarifvertrag" ist der „exklusive Organisationstarifvertrag" mit „ausschließlichem Verbandsverkehr". Durch ihn verpflichten sich die organisierten Arbeitgeber, ausschließlich Mitglieder einer bestimmten Arbeiterorganisation zu beschäftigen, während die organisierten Arbeiter innerhalb des Tarifvertragsbereiches bei keinem unorganisierten Arbeitgeber in Arbeit treten dürfen. Obwohl letztere Verpflichtung häufig fehlt, wird durch solchen exklusiven Organisationsvertrag oft ein derartiger monopolistischer Zwang auf anders Organisierte oder Unorganisierte ausgeübt, daß manche Richter unter Umständen derartige Verträge als unsittlich und rechtsungültig bezeichnen.

Eine tariftechnische Besonderheit hat endlich gewissen englischen und amerikanischen Tarifverträgen den Namen „sliding scale" (agreement) verschafft. Es sind das gewöhnliche Kollektivverträge, die jedoch an Stelle fester Lohntarife „gleitende Lohnstaffeln" aufweisen. Die Akkordlohnsätze werden in den Rohstoff- und Halbzeugindustrieen, welche solche elastischen Tarife besitzen, nicht für die ganze Vertragsdauer festgelegt, sondern steigen periodisch nach dem Börsenpreisstand des Haupterzeugnisses automatisch herauf und herab. Bei den „sliding scale agreements" handelt es sich also nicht um eine besondere soziale oder rechtliche Organisation der Tarifvertragsparteien und ihres Verhältnisses zueinander, sondern nur um eine technische Angelegenheit der Lohntarifierung.

**3. Vorgeschichte.** Geschichtliche Nachweise über tarifvertragliche Gebilde liegen bereits aus dem zünftischen Handwerk des Mittelalters vor (z. B. für die Weber in Speyer 1351 und 1362), nämlich da, wo den Meisterzünften die Gesellenladen als Kampforganisationen gegenübertraten und auf die Gestaltung der bis dahin einseitigen Arbeitsordnung der Zunft mitbestimmenden Einfluß gewinnen. „Es bildeten die Lohnsätze, die ja dann zumeist Grenzlöhne waren, den Gegenstand einer Urkunde, die gewissermaßen als Vertragsinstrument über die „Vereinbarung" zwischen Meistern und Knechten aufgenommen wurde" (v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie, vgl. ferner Schanz, Geschichte der deutschen Gesellenverbände, und Stahl, Das deutsche Handwerk). Doch unterscheiden sich diese Vereinbarungen sozialwirtschaftlich von den heutigen, da ein freier individueller Arbeitsvertrag und freie Konkurrenz meist angesichts der obrigkeitlichen Ordnungen sich kaum entfalten konnten. Auch waren solche Vereinbarungen früher teilweise mehr Preistarifverträge zwischen Verlegern und verlegten Handwerksmeistern als eigentliche Lohntarifverträge zwischen

Meistern und Arbeitern. Allgemeine Arbeitsnormenvereinbarungen ohne Lohnfestsetzung kamen daneben vor.

**4. Entwickelung in Grossbritannien.** Der Gedanke der paritätisch-einheitlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses, der sich in jenen Vorläufern andeutete, ist in England infolge des öffentlichrechtlichen assessment of wages durch die Friedensrichter, die gemäß den Gesetzen von 1556—1756 Vertrauensmänner beider Parteien, der Arbeitgeber und Arbeiter, zur Festsetzung der Löhne in einem Gewerbe und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten heranziehen mußten, niemals ganz untergegangen. Freilich wurden die assessments in vielen Gewerbezweigen immer seltener und wogen die Interessen der beiden Parteien nicht mehr richtig gegeneinander ab. Darum kamen trotz der bis 1824 fortdauernden Koalitionsverbote mit Notwendigkeit Arbeiterkoalitionen zur wirksameren Vertretung der Arbeiterinteressen auf. Anknüpfend an jene alte Tradition der Tarifierung, aber unter Ausschaltung der Friedensrichter, da das Parlament die Festsetzung von Mindestlohntarifen von Staats wegen ungeachtet aller Petitionen ablehnte und 1813 das „fabrikantenschädigende" Lohnregelungsgesetz überhaupt aufhob, suchten die Arbeiterkoalitionen in solchen incorporated trades, die unter der rechtlich ungebundenen und technisch überlegenen Konkurrenz verwandter Manufakturen oder Fabrikindustrieen litten, „gemeine Arbeitsregeln" zur Anerkennung zu bringen, um die Arbeiter wie auch die Meister vor gegenseitiger Unterbietung zu schützen. Vielfach handelte es sich hier, sofern es die Quellen überhaupt genau erkennen lassen, um einseitig von den Arbeitern durchgesetzte Tarife, denen die Meister sich willig oder widerstrebend fügten, ohne daß ein förmlicher Anerkennungsvertrag zustande kam; das gesetzliche Koalitionsverbot stand dem hinderlich im Wege. Doch wurde es nicht überall beachtet, und so läßt sich das Bestehen von förmlichen Tarifverträgen oder ähnlichen Uebereinkommen auch noch vor 1824 für die Wollkämmer, die Baumwollweber, die Kattundrucker, für die Buchbinder, Hutmacher, Schiffbauer, Lederzurichter, Schriftsetzer, Böttcher und Bürstenmacher in London, für die Schneider in Nottingham, für die Bandwirker in Coventry, die Rahmenstricker in Nottingham, die Messerschmiede in Sheffield, für die Möbeltischler in London, Edinburg und Dublin ziemlich sicher annehmen oder direkt nachweisen. Für das Londoner Schriftsetzergewerbe bestand eine ziemlich weit durchgebildete Tarifgemeinschaft, für die von 1785—1816, wo sie zeitweilig infolge der Indolenz der Gesellenorganisation einschlief, ausführlichere Angaben vorliegen. Auf der nach 1000 n zählenden Basis von 1785 wurde der Lohntarif aufgebaut und durch prozentuale Zu- oder Abschläge gemäß gemeinsamer Uebereinkunft der Prinzipalsvereinigung und der „chapel" der Gehilfen den Konjunkturen angepaßt. Ein aus je 8 Arbeitgebern und Arbeitern bestehender Schiedsausschuß sorgte seit 1805 für die Ausgleichung von Tarifzwistigkeiten und stellte 27 Punkte zum Ausbau der Tarifgemeinschaft zusammen, die heute noch im Londoner Setzergewerbe fortdauert. Wenigstens führt die „London Scale of Prices for Compositors", wie ihre Einleitung besagt, ihren Ursprung auf jene Vereinbarungen von 1785—1805 zurück, die dann im Laufe des 19. Jahrh. noch fünfmal abgeändert oder ergänzt worden sind. Eine Anzahl derartiger älterer Vereinbarungen zwischen hausindustriellen Kleinmeistern und Gesellen zur Aufrechterhaltung der Gewerberegeln richtete seine Spitze direkt gegen die aufkommenden Fabriken und hatte neben der Lohnregelung zum Hauptziel, die Arbeiterschutzgesetze der Königin Elisabeth auch für diese konkurrierenden Fabrikbetriebe zur Geltung zu bringen. Doch nur in der Seidenweberei von Spitalsfield fand dies Streben zur Verteidigung der alten Gewerberegeln um die Wende des 18. zum 19. Jahrh. noch einmal die Unterstützung des Parlamentes, indem es durch GG. von 1773, 1792 und 1811 — ähnlich wie im Trade Boards Act von 1909 — die Vereinbarung von Zwangstarifen zwischen Meistern und Gehilfen, wenn nötig mit Hilfe des Friedensrichters, anordnete.

Nach dem Fall der Koalitionsverbote hat diese traditionelle Praxis der kollektiven Arbeitsregelung den paritätischen Charakter der Uebereinkunft, die für einige Zeit beide Parteien moralisch band und zu erneuten Verhandlungen verpflichtete, falls eine Partei Abänderungen anstrebte, in dem Sturm und Drang der jungen britischen Gewerkvereinsbewegung in vielen Gewerbezweigen und Bezirken eingebüßt und dem ungeregelten Machtkampf Platz gemacht. Freilich fehlt es nach wie vor nicht an Belegen für geordnetes Tarifvertragswesen. Nach dem Niederbruch des gewerkschaftlichen Ueberschwanges fand das Dogma der liberalen Oekonomisten, daß die Löhne durch die Gewerkvereine nicht wesentlich und nicht auf die Dauer beeinflußt werden könnten, Eingang bei den Arbeitern, und sie hofften mehr von der politischen Hilfe des Staates als von der organisierten Selbsthilfe. Doch die Neuordnung des Gewerkvereinswesens um 1850 und die glänzende Entwickelung der englischen Industrie belebten bald wieder das Vertrauen zum „Collective bargaining".

Diesem erneuten Streben der Arbeiter

nach Durchsetzung von common working rules und standard wages kam die immanente Tendenz der sich entwickelnden industriellen Großbetriebe entgegen, die Arbeitsbedingungen für die wachsenden Arbeitermassen, die man nicht mehr individuell behandeln konnte, zu normalisieren. „Ein industrieller Großbetrieb", sagt Ashley (The adjustment of wages, S. 14) richtig, „erfordert notwendig allgemeine Regeln ... in der modernen Fabrik, Werft oder Kohlengrube, wo viele Leute beschäftigt sind, gleichviel ob wenig oder viel Maschinen laufen, ist es vom Standpunkt der Betriebsorganisation und -verwaltung unmöglich, jeden Arbeiter als Einzelwesen zu behandeln. Er muß sich nach den allgemeinen Arbeitsstunden und den sonstigen Anordnungen richten. Das gilt fast ebenso von der Entlohnung. Man mag Akkordlohn einführen, so viel man will, man mag auch einigen besonders geschickten und verantwortlichen Arbeitern einen höheren Lohn zahlen, — für die Masse der Arbeiter, wenn viele beschäftigt werden, müssen allgemeine Lohnsätze gelten: ein isoliertes Verhandeln mit jedem Arbeiter und eine isolierte Lohnstaffel für jeden Einzelnen sind in einer Großbetriebsverwaltung unmöglich. Was aber für ein einzelnes Unternehmen nötig ist, das ist für eine ganze Industrie natürlich. Außer den psychologischen Einflüssen, die die Arbeitgeber zu dem von Adam Smith betonten, stillschweigenden Zusammenhalten drängen, — Einflüssen, die sich beim geschäftlichen Zusammentreffen der Arbeitgeber, im gesellschaftlichen, beruflichen Verkehr oder sonstwo auswirken, kommt wesentlich in Betracht, daß eine gleichmäßige Politik auf seiten der Arbeitgeber, die Beobachtung des gleichen Lohnstandes und der gleichen Lohnsätze, die Mühen der Geschäftsführung sehr erleichtern. Der Unternehmer hat einerseits die Aufgabe, seine Erzeugnisse kaufmännisch abzusetzen und andererseits für das Betriebskapital und die nötigen Produktionsmittel zu sorgen sowie den Arbeitsprozeß zu überwachen; es bedeutet eine große Last für ihn, wenn er gleichzeitig noch darüber grübeln muß, ob ein konkurrierender Grubenbesitzer oder Fabrikant die gleichen Löhne zahlt oder sich seine Arbeit billiger beschafft. Vom Standpunkt des Unternehmers ist ein gleichmäßiger Lohnsatz ein arbeitsparendes Verfahren.... Allgemein gesprochen, empfiehlt sich ein gleichmäßiger Lohnsatz für die Unternehmer eines Bezirks aus Gründen der Betriebsführung, und zwar auch dort, wo keine Gewerkvereine bestehen...." Die früh einsetzende Spezialisierung der britischen Industrieen und die räumliche Zusammenlagerung der Spezialindustrieen haben dieses instinktive Bedürfnis der Betriebsverwaltungen nach einheitlichen Arbeitsnormen in seiner Entfaltung sichtlich begünstigt. Denn auch in den Großbetriebsindustrieen, wie vor allem den Textilgewerben, dem Bergbau und Hüttenwesen, finden sich in Großbritannien frühzeitig neben gleichmäßigen Arbeitsregeln price lists. Zunächst nur Akkordtarife für Einzelbetriebe (shop lists, pit lists), assimilierten sich die verschiedenen price lists einander doch, bald langsamer, bald schneller, auf der Grundlage eines dem Gewerbe und dem Bezirke angemessenen Standardlohnes, oder aber der Zusammenhang der Fabrikindustrie mit früheren Hausindustrieen, für deren zahlreiche Betriebe im selben Bezirke oft von alters nur ein einheitlicher Akkordtarif galt, bewirkte eine Verpflanzung dieser Einheitsliste auf alle Betriebe der neuentstandenen Fabrikindustrie. Endlich sorgten die Arbeiterkoalitionen für die rasche Ausgleichung der etwaigen besonderen Fabriktarife. So drehten sich schon in den 1820er und 1830er Jahren lebhafte Auseinandersetzungen um die price list in den Baumwollspinnereien von Manchester, um die Bolton list, die bereits 1813 das Prinzip der prozentualen Zu- und Abschläge verwirklichte, und um die Oldham list, für deren neue Fassung 1825 die Listen von Nachbarbezirken zum Vergleich herangezogen wurden. Auch in dem folgenden Jahrzehnt der gewerkschaftlichen Verwirrung hielten die Spinnereibesitzer an ihren Listen fest oder änderten sie gemeinsam ab. Nach 1850 wandten sich erst die Organisationen der Spinnerei- und Webereiarbeiter mit allem Nachdruck wieder der Tarifpolitik zu und suchten general lists oder uniform lists für große Bezirke durchzusetzen: so 1853, mit Hilfe von joint committees (gemeinschaftlichen Tarifausschüssen), die Blackburn list für alle Arbeiten der Baumwollweberei, auf der sich dann die Burnley, Chorley und Preston lists aufbauten, bis — um das gleich hier vorwegzunehmen — i. J. 1892 die „Uniform list for Weaving" von ganz Nord- und Nordostlancashire sie ablöste.

Im britischen Bergbau, wo Unternehmerkoalitionen bis tief ins 18. Jahrh. nachgewiesen sind, liefert die Sozialgeschichte von West-Yorkshire bereits aus den 1820er Jahren Belege für Vereinbarungen der Kohlengrubenbesitzer zur gemeinschaftlichen Aufstellung von „Tarifen und Regeln für die Grubenarbeit". In den Jahren 1844 bis 1853 hatte dieses Kohlengebiet nach den Angaben der Unternehmer wie der Arbeiter nahezu einheitliche Kohlenpreise und Lohntarife. Nimmt man dazu, daß die gleichmäßige Handhabung der gleitenden Lohnstaffeln nach den Börsenpreisen durch die Fabrikanten eines Ortes, später eines Bezirkes, bereits seit 1841 (Thorneycroft scale)

in der Eisenhütteuindustrie üblich war, ehe sie in den 1870er Jahren in den Kohlenbergbau Eingang fand, so ist die Hinneigung zu einer kollektiven Lohnregelung bei den Unternehmern in den britischen Großindustrieen — im Schiffbaugewerbe war die Arbeits- und Lohntarifierung zünftische Tradition — ersichtlich. Damit aus diesen beiderseitigen Bestrebungen zur kollektiven Lohn- und Arbeitsregelung paritätische Vereinbarungen über Lohntarife und Arbeitstarife erwuchsen, bedurfte es allerdings, vor allem in den 1860er Jahren, meist noch heftiger Machtkämpfe zwischen den organisierten Arbeitern und Arbeitgebern und des Auftretens einzelner erleuchteter Persönlichkeiten, die wie Mundella, Rupert Kettle und David Dale der gegenseitigen Zerfleischung der Gewerkvereine und der Arbeitgeberkoalitionen, durch kaufmännisch-nüchterne Verhandlungen und durch Friedensvertragsschlüsse in gemeinschaftlichen Einigungsämtern oder durch schiedsrichterliches Verfahren ein Ende zu machen suchten.

Das Ruhebedürfnis der britischen Unternehmer, die, ungestört durch lange Arbeitskämpfe, die günstigen Konjunkturen des Weltmarktes für England, die „Werkstatt der Welt" ausnutzen wollten, und die starke Entfaltung der Gewerkvereine unter besonnener Leitung, die ihnen auch steigende öffentliche und rechtliche Anerkennung verschaffte, begünstigten jene Tendenzen bei den Industriellen, mit den Arbeiterorganisationen auf dem Fuße der Gleichberechtigung die Arbeits- und Lohnnormen kollektiv zu regeln.

Im letzten Menschenalter haben sich die Tarifverträge in Großbritannien in allen Gewerben und auch außerhalb der Industrie im Eisenbahn-, Schiffahrts-, Fischereiwesen, im Handelsgewerbe und in den freien Berufen verbreitet und sich vielfach zu großen Reichsverträgen entwickelt. Auch hat die innere Ausgestaltung des Tarifvertragswesens Fortschritte gemacht. Allerdings mischen sich in den britischen Tarifverträgen mit unzweifelhaft wertvollen auch kritisch angefochtene Regelungen. Sie bestimmen nicht nur Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit nach Jahreszeiten, sondern mitunter auch nach der Lage des Arbeitsmarkts (slack time) und der Zahl der Arbeitslosen, ferner die Zahl und das Alter der Lehrlinge und die Dauer ihrer Lehrzeit, die Kündigungsfristen; die Schranken für die Ueberzeitarbeit; gelegentlich auch die Anzahl der für eine bestimmte Arbeit zu verwendenden Arbeiter und häufig die außergesetzlichen Feiertage; sodann neben Zeit- und Stücklöhnen, Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagszuschlägen auch die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Akkordlohnarbeit. Weiter berühren sie die für die Einnahme der Mahlzeiten zu treffenden Vorkehrungen, die sichere Aufbewahrung der Werkzeuge und zahlreiche Sondervergütungen für Arbeitswege, Unterkunft, Zeitversäumnis, Instandhalten der Werkzeuge. Endlich enthalten sie vereinzelt Verbote für die Unternehmer, sich gegenseitig die Arbeiter durch Lohnüberbietung oder unter Vertragsbruch abzutreiben, und schaffen Grenzregelungen zwischen den Interessengebieten verschiedener fachverwandter Arbeiterorganisationen, oft unter schiedsrichterlicher Mitwirkung der Unternehmer („demarcation", z. B. zwischen Tischlern und Zimmerern). Vor allem aber ist die Technik des Tarifvertragswesens in bezug auf die Löhnung in einzelnen Gewerben außerordentlich vervollkommnet worden, so besonders in der Baumwollspinnerei durch die Anstellung von Tariffachbeamten, die die Lohntarife den betriebs- und produktionstechnischen Besonderheiten jeder einzelnen Spinnerei so anzupassen verstehen, daß für einen tüchtigen Arbeiter sich der Standardlohn ergeben muß. Aehnliche Lohntarifteehniker besitzen das Kesselschmiedegewerbe, die Schuhindustrie und Teile des Kohlenbergbaues.

Die in den 1870er und 1880er Jahren beliebten „gleitenden Lohnstaffeln" sind in den 1890er Jahren für die Kohlenbergbauarbeit rasch wieder beseitigt worden und haben heute nur noch für die Eisenhüttenarbeit Bedeutung, wo die Löhne von etwa 50—60000 Mann, meist vierteljährlich, je nach dem Stand der durch vereidete Bücherrevisoren ermittelten Roheisenpreise, automatisch prozentuale Zuschläge oder Abschläge erfahren. Der Grundsatz, daß die Preise automatisch die Löhne regeln sollen, ist von den Gewerkvereinen schon in den 1880er Jahren wieder bewußt verlassen und statt dessen die Forderung der „living wages" als Kriterium der Mindestlöhne von ihnen verkündet worden. Die Bestrebungen zur Aufnahme der „fair wages clause" in die öffentlichen Lieferungs- und Arbeitsverdingungsverträge seit 1884 und 1891 zeugen davon. Ihre Verwirklichung bedeutete zugleich eine indirekte öffentliche Anerkennung und Förderung der tarifvertraglichen Lohn- und Arbeitsregelung, da ihre Normen allenthalben von den Behörden als Maßstäbe des „im Gewerbe gemeiniglich für die berufsmäßig ausgebildeten Arbeiter Angemessenen" angesehen wurden.

Eine weitere Förderung erfuhr die Tarifvertragsschließung in der britischen Industriewelt schließlich durch die systematische Ausgestaltung der gewerblichen Einigungs- und Schiedsämter. Private Initiative und amtlicher Pflichteifer, der durch das Conciliation Act von 1896 noch eine

besondere Anregung erhielt, sorgten dafür, daß sich mehr oder weniger stetige Verständigungseinrichtungen zwischen den beiderseitigen Organisationen eines Gewerbes entwickelten, in denen die berufenen Vertreter beider Parteien gemeinschaftlich den Widerstreit der Interessen durch Kompromißverträge für einige Zeit zu begleichen und auftauchende Streitfälle über die Anwendung oder Auslegung oder Ergänzung der Tarife durch alsbaldige Beratungen schon im Entstehen zu erledigen trachten. Sieht man von den zahllosen, nur gelegentlich ad hoc zusammentretenden Einigungsausschüssen ab, so wiesen i. J. 1910 278 verschiedene Tarifgewerbe oder Tarifbezirke solche Tarifvertragsausschüsse auf; 16 davon beherrschten ganze Landesteile oder waren nationale Tarifämter. Neben dem Einigungsverfahren sehen die meisten Tarifverträge noch ein schiedsrichterliches Verfahren vor, und zwar ist in etwa 20 % der Fälle das Board of Trade als oberste Schiedsinstanz gewählt.

Der Hauptzweck des Tarifvertrages, eine Friedensordnung für das Gewerbe aufzurichten, ist also, soweit es auf Institutionen ankommt, gewährleistet. Nach einer Zusammenstellung für 1895/1904 konnten denn auch die Aenderungen der Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, soweit sie amtlich bekannt wurden, ganz überwiegend ohne Streiks erfolgen. Im Durchschnitt dieser 10 Jahre erfuhren nämlich jährlich Arbeitermassen von 953 000 Köpfen solche Aenderungen (nach oben oder unten) ohne Streiks und Aussperrungen, und nur durchschnittlich 37 100 Arbeiter jährlich auf dem Wege von Arbeitskämpfen. Schon um 1895 standen nach den Schätzungen von Webb in allen qualifizierten Gewerben, in denen eine Anzahl von Arbeitern im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt ist, 90 % der Arbeiter unter Tarifverträgen.

Im letzten Jahrzehnt hat der Abschluß von Tarifverträgen keineswegs nachgelassen, aber die Sympathie der organisierten Arbeiter für die Tarifverträge und auch die Vertragstreue ist in einzelnen Gewerben ins Schwanken geraten. Es scheint das mit Gärungen in den jüngeren Mitgliederkreisen der Gewerkvereine zusammenzuhängen, die, der über ihre Köpfe hinweg betriebenen Tarifvertragspolitik der Gewerkvereinsführer müde und durch sozialistisch-politische Agitation erregt, sich radikal-syndikalistischen Neigungen hingeben.

Wiederum erfährt die Tarifvertragspolitik der Gewerkvereine von entgegengesetzter Seite, nämlich aus dem Lager der gelben Gewerkschaften (National free labor organisation) neuerdings scharfe Anfechtung, weil sie den organisierten Arbeitern praktisch zu einem Beschäftigungsmonopol gegenüber den unorganisierten und gelben Arbeitern verhelfe. In Wahrheit sind daran nicht die Tarifverträge schuld, sondern der strenge Korpsgeist der Gewerkvereine und ihre Arbeitsvermittelung, sodann aber auch der alte Ruf der Gewerkvereine, daß die tüchtigsten Facharbeiter ihnen angeschlossen seien. Wo starke Arbeitgeberorganisationen vorhanden sind, benutzen diese sogar die Tarifverträge, um die Gewerkvereine und ihre monopolistisch-zünftischen Bestrebungen wirksam in Schach zu halten.

Die Verkoppelung von Tarifverträgen mit monopolistischen Kartellierungsbestrebungen der Unternehmer des Gewerbes hat zeitweilig in den 1890er Jahren in den sogenannten „alliances“ zwischen Arbeiterorganisationen und Unternehmerverbänden vereinzelter kleiner Gewerbezweige praktische Gestalt gewonnen, jedoch nicht weitere Verbreitung gefunden.

Die allgemeine gesetzliche Festlegung der vorgeschrittensten Errungenschaften tarifvertraglicher Lohn- und Arbeitsregelung durch Staatsgesetze, die einen anständigen Mindestlohn oder den Achtstundentag vorschreiben, steht bisher nur auf dem vielseitigen Forderungsprogramm der Gewerkvereinskongresse. Dagegen ist für die schwächsten Arbeitergruppen in den sog. Schwitzindustrieen, insonderheit den armseligsten Hausindustrieen, wo die Organisation der vielfach weiblichen Arbeiterschaft zur Selbsthilfe versagt und zur Durchsetzung erträglicher Lohn- und Arbeitstarife nicht ausreicht, durch das Trade Boards Act vom 20./X. 1909 die Einführung von Schutztarifverträgen unter obrigkeitlicher Mitwirkung ermöglicht und durch die 4 Arbeitskammern für die Kettenschmiederei, Spitzenhäkelei, Pappschachtelmacherei und Schneiderei inzwischen verwirklicht werden.

Ohne Gesetz, aber unter erheblichem Druck der Staatsregierung und des Parlaments, ist ferner für die Arbeit auf den Eisenbahnen am 6./XI. 1907 ein Friedensvertrag mit einem Zwangsschieds- und Einigungsverfahren von einigen vor dem Streik stehenden Eisenbahngesellschaften und ihren Angestellten angenommen und dann auch bei den übrigen Eisenbahngesellschaften, wohl oder übel, mit entsprechender Anpassung eingeführt worden. Im Jahre 1910 waren 36 Gesellschaften mit 420 000 Arbeitern mit solchen Zwangseinigungs- und Schiedsämtern auf kollektivvertraglicher Grundlage ausgestattet und damit der Forderung der Oeffentlichkeit, die sich gegen Arbeitskämpfe und Betriebseinstellungen auf den Eisenbahnen gesichert wissen wollte, Genüge getan.

Eine amtliche Statistik der Tarifverträge in Großbritannien ist zum ersten

Male Ende 1910 vom Labour Department veröffentlicht worden, während vordem nur hin und wieder chronologische Verzeichnisse von Tarifabschlüssen in Jahresberichten des Amtes mitgeteilt und einzelne Tarifverträge als Ergebnisse von Arbeitskämpfen oder einigungsamtlichen Bemühungen im Wortlaut ebenda abgedruckt worden waren. Die jüngste Zusammenstellung des Amtes bestätigt die wissenschaftlichen Schätzungen über die außerordentliche Verbreitung der Tarifvertragspraxis in Großbritannien. Nach Ausschluß der zahllosen Tarifverträge für einzelne Werkstätten und Gruben ergab sich das Bestehen von 30 gleitenden Lohnstaffeln, 563 Akkordlohntarifen und 1103 allgemeinen Arbeitsregelungen, die auf dem Boden gleichseitiger Verträge oder unparteiischer Schiedssprüche von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam angenommen sind. Die bedeutendsten dieser Tarifverträge sind, abgesehen von dem Eisenbahnerabkommen, der 378 000 Mann beherrschende Lohntarifvertrag für die Hauer und andere Untertagarbeiter sowie einige Uebertaggruppen im Kohlenbergbau der Federated Districts v. 1./I. 1907 mit 4 Abänderungen aus den beiden folgenden Jahren, die entsprechenden Verträge für 190 000 bezw. 100 000 Häuer und Schlepper in Südwales bezw. Schottland, die vielfach zusammengesetzten Verträge der Durham-Bergbaugesellschaft mit ihren 145 000 Bergwerksarbeitern aller Gruppen sowie der 44 000 Bergarbeiter umfassende Northumberlandvertrag; ferner das Brooklands Agreement v. 24./III. 1893 mit den Abänderungen von 1897, 1900, 1906 und 1910 für 150 000 Baumwollspinner in Lancashire und den Nachbarbezirken; das Friedensabkommen v. 22./XII. 1909 für das gesamte Webereipersonal von Nord- und Nordostlancashire (130 000 Köpfe), die Lohn- und Arbeitstarifverträge v. 1./X. 1907 und 31./I. 1908 für 100 000 Maschinenbauer und Mechaniker und v. 9./III. 1909 für 30 000 Schiffbauarbeiter aller Art im Vereinigten Königreich. An nationalen Verträgen wären sonst noch zu erwähnen: das allgemeine Einigungsabkommen für das Baugewerbe v. 5./XII. 1904 mit Abänderungen von 1905, das 100 000 Arbeiter beherrscht, der Lohn- und Arbeitstarifvertrag v. 1./VII. 1909 für 30 000 Schuh- und Stiefelarbeiter und das Uebereinkommen v. 2./III. 1892 zur Arbeitsregelung bei schlechter Geschäftszeit für 15 000 Schneider. Wie angedeutet, handelt es sich bei diesen collective working agreements, wie sie die amtliche Tarifvertragsstatistik bezeichnet, nicht durchweg um eigentliche Lohn- und Arbeitstarifverträge, sondern teilweise nur um allgemeine Friedens- und Einigungsverträge, auf deren Boden dann erst in den einzelnen Bezirken und Standorten des betreffenden Gewerbes die Lohn- und Arbeitsregelung je nach den örtlichen Bedürfnissen von den Arbeitgebern und Arbeitern in einem besonderen Tarifvertrage vorgenommen wird. Die spezialisierten Tarifverträge, vor allem die Akkordlohntarifverträge, wie sie sich innerhalb dieses Rahmens und selbständig außerhalb zu Hunderten finden, beherrschen daher überwiegend nur eine kleinere Kopfzahl von Arbeitern. In den bisher nicht genannten Industrieen herrschen die Ortstarifverträge vor; seltener finden sich Bezirkstarifverträge. Im ganzen ergibt sich folgendes Bild:

| Gewerbeabteilungen | Anzahl der Verträge | Zahl der ihnen unterstehenden Arbeiter |
|---|---|---|
| Bergbau und Steinbrüche . | 56 | 900 000 |
| Verkehrswesen . . . . | 92 | 500 000 |
| Textilindustrie . . . . | 113 | 460 000 |
| Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau . . . . | 163 | 230 000 |
| Baugewerbe . . . . . | 803 | 200 000 |
| Bekleidungsgewerbe . . | 303 | 50 000 |
| Druckgewerbe . . . . . | 79 | 40 000 |
| Andere Gewerbe . . . . | 87 | 20 000 |
| Insgesamt | 1 696 | 2 400 000 |

Zu diesen vertragsmäßig den Tarifen und Arbeitsregeln unterstellten Arbeitermassen kommen nun noch ungezählte Scharen von anderen Arbeitern, namentlich von unorganisierten, deren Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen sich stillschweigend nach jenen Regeln richten und tatsächlich also für die Dauer des Vertrages von ihnen mitbeherrscht werden. Immerhin wird noch nicht ein Viertel sämtlicher britischen Arbeiter überhaupt Tarifverträgen unterstehen. Die Grenzen für die Ausbreitung des Tarifvertragswesens werden eben in gewissem Grade durch die Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter, die kaum 2 Millionen übersteigt, bestimmt, zumal da die Geltung der Tarifverträge in Großbritannien nur durch die sozialen Machtmittel der Organisation erzwungen werden kann, während die gerichtliche Vollstreckung von Rechtsansprüchen aus Tarifverträgen nach dem bestehenden Gewerkvereinsrecht kaum durchführbar ist.

**5. Entwickelung in Deutschland. a) Allgemeines.** Die spätere Entfaltung der Industrie und des freien sozialen Organisationswesens in Deutschland, für das die noch fortvegetierenden Innungen keinen Ersatz boten, bedingte auch ein späteres Auftreten der Tarifvertragspraxis als in Großbritannien. Dazu kam das vom Polizeistaat her überlieferte

patriarchalische Bevormundungssystem, das die unterwürfigen Massen der Handarbeiterschaft im freien Gebrauch ihrer politischen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte beengte und den Lohnherrn gegen ein Verhandeln mit den Arbeitern auf dem Fuße der Gleichberechtigung grundsätzlich einnahm. Die Brandmarkung der Arbeiterkoalitionen als revolutionärer Umsturzorganisationen durch das Sozialistengesetz noch in den 1880er Jahren und die oft einseitige Dienstbereitschaft der öffentlichen Behörden zum Schutze der Unternehmerinteressen gegenüber den aufbegehrenden Arbeitern während dieser Epoche mußten in den Arbeitgebern das Gefühl einer bevorrechtigten Schicht künstlich lange aufrechterhalten. Den Standpunkt des „Herrn im Hause" gegen die Anmaßung der „aufgehetzten" Arbeitermassen mit Entschiedenheit zu verteidigen, sahen die deutschen Unternehmer als ihre patriotische Pflicht an, und ein „Paktieren" mit den „von den Arbeitergroschen sich mästenden sozialdemokratischen Agitatoren" über die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben erschien ihnen, zumal den Großindustriellen, als eine Preisgabe der Lebensinteressen der deutschen Industrie, ja der gesamten gebildeten und besitzenden Klassen an die verantwortungslose Plebs. Die großartige staatssozialistische Fürsorge für die Arbeiterschaft durch die Reichssozialversicherung bestärkte das erheblich dazu beisteuernde Unternehmertum in dem Gefühl, daß in Deutschland für die Arbeiter freiwillig genug geschehe, daß die Einmischung der Arbeiterkoalitionen zur Vertretung der Arbeiterinteressen also überflüssig sei, ja das hergebrachte gute Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nur schädlich störe. Ferner war die wirtschaftliche Lage der deutschen Industrie, die aus schwachen Anfängen sich gegen die allenthalben eingewurzelte übermächtige Konkurrenz der britischen Industrie mühsam emporringen mußte, langeJahre hindurch nicht derart, daß die deutschen Unternehmer den zunächst oft überschwänglichen Forderungen der unreifen Gewerkschaftsbewegung bereitwilliges Entgegenkommen hätten zeigen können. Endlich ist eine geschlossene und stetige Organisation der Arbeitgeber als starker Vertragspartner zum Verhandeln mit den Arbeitervereinigungen erst, nach wiederholten früheren, aber rasch versagenden Anläufen, in den 1890er Jahren, ja in großem Stile erst nach 1904 zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Tarifvertragsschließung im deutschen Gewerbe waren also auf der Arbeitgeberseite bis in das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrh. hinein ungünstig. Auf der Arbeiterseite nicht minder. Die Gewerkschaftsbewegung war in sich vielfach zerrissen und zersplittert, ermangelte oft einer bewährten Führung und war durch die Verquickung sozialdemokratischer Parteipolitik mit den wirtschaftlichen Organisationsaufgaben der Arbeiterberufsvereine in ihrer positiven Arbeiterinteressenpflege lange gehemmt. Ernster innerer Kämpfe hat es bedurft, bis sich die Erkenntnis von dem Nutzen einer tarifvertraglichen Arbeitsregelung in den sozialistischen Arbeiterkreisen siegreich durchsetzte und der halb höhnische, halb besorgte Protest gegen die „Harmonieduselei" der Tarifgemeinschaften verstummte. Daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine den Abschluß von Tarifverträgen in ihrem Programm seit 1869 befürworteten, — wenn sie ihn auch lange Zeit nicht in die Praxis umzusetzen vermochten — war in den Augen der radikal gerichteten Gewerkschaften keineswegs eine Empfehlung des Tarifvertragswesens. Die Tarifgemeinschaft aber der zu den freien Gewerkschaften gehörigen Buchdrucker, die bis 1900 fast ausschließlich im Mittelpunkt aller Auseinandersetzungen der Arbeiterschaft über Tarifvertragsfragen stand, erschien, ganz abgesehen von den offenbaren Mängeln und Schwächen ihrer damaligen Entwickelungsstufe, den zielbewußten Marxisten geradezu als ein Verrat an dem Dogma vom Klassenkampf, das ein friedliches Zusammenarbeiten der Arbeiterschaft mit dem Arbeitgebertum unter gegenseitiger Anerkennung ausschloß. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker verpflichtet nämlich die Gehilfen zu fünfjährigem Waffenstillstande und Streikverzicht. „Die Tarifgemeinschaft — ein nationalliberales gouvernementales Kuckucksei", dieser Titel einer Streitschrift (1896) aus radikalsozialistischen Buchdruckergruppen ist bezeichnend für die Abneigung weiter Arbeiterkreise jener Zeiten gegen den Tarifvertrag überhaupt. Das Leipziger Gewerkschaftskartell verpflichtete damals seine Mitglieder, „jeder festlegenden, die eigene Initiative beseitigenden Tarifgemeinschaft" mit größter Energie entgegenzutreten. Erst auf dem Frankfurter Gewerkschaftskongreß i. J. 1899 wurde die Tarifvertragsschließung unter gewissen Bedingungen als ein unbedenkliches Mittel der Gewerkschaftspolitik anerkannt und die Gegner der Buchdruckertarifgemeinschaft zum Schweigen gebracht. Mit allen gegen 4 Stimmen beschloß nämlich der Kongreß:

„Tarifliche Vereinbarungen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten und in den Berufen erstrebenswert, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer wie auch der Arbeiter vorhanden ist, welche

eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Dauer und Umfang der jeweiligen Vereinbarungen lassen sich nicht schematisieren, sondern hängen von der Eigenart des betreffenden Berufes ab."

Dieser verhältnismäßig rasche Umschwung innerhalb eines Jahrfünfts zugunsten der Tarifvertragspolitik ist zum Teil zu erklären aus dem Erstarken der Zentralverbände und ihrer verantwortlichen Leitungen, sowohl gegenüber den Unternehmern, denen sie sich jetzt als Vertragspartner besser gewachsen fühlten, wie auch gegenüber den radikalen parteipolitischen Strömungen, während das Jahrfünft 1890—1895 noch fühlbar unter den Nachwirkungen der Verfolgungsperiode gestanden hatte. Vor allem aber mußte die unheimliche Steigerung der Streiks und der Streikausgaben, die sich von 1895 bis 1899 verachtfachten, während sich die Mitgliederzahlen und die Vermögensbestände der Gewerkschaften in derselben Zeitspanne verdoppelten bis verdreifachten, die Erwägung in den Vordergrund drängen, wie die Streikerrungenschaften für die Arbeiter festgehalten werden könnten, ohne die Arbeitskämpfe in einem Gewerbe zu verewigen. Gleichzeitig trat das Verlangen nach einer gewissen Ausgleichung der bisher noch willkürlich bunten Verschiedenheiten der Arbeitsbedingungen für verwandte Arbeiter desselben Bezirkes mit der dichteren Organisierung dieser Arbeiter immer deutlicher hervor, während vordem die Kämpfe meist nur um 10 bis 20 % Zuschlag auf die bestehenden, verschiedenartigen Lohnsätze für die Einzelarbeiter geführt worden waren. Als geeignetes Mittel aber zu solcher Ausgleichung der willkürlichen Gegensätze in Löhnen und Arbeitszeiten und zur Sicherung der errungenen Fortschritte für die Arbeiterschaft auf einige Zeit, in der die Arbeiter Kräfte und Gelder zu neuen Vorstößen sammeln konnten, erschien den weitsichtigeren Gewerkschaftsdelegierten des Frankfurter Gewerkschaftskongresses der Tarifvertrag willkommen. Auf dem Maurerverbandstag im Januar desselben Jahres 1899 war das Bekenntnis zur Tarifvertragspolitik, mit der man Streiks vermeiden zu können hoffte, übrigens noch eindringlicher gewesen. Auch die Entwickelung der Arbeitgeberorganisationen, die durch das Innungsgesetz von 1897 im Bereich des Handwerks eine lebhafte indirekte Förderung erfahren hatten, hat in verschiedenen Gewerbezweigen sichtlich dazu beigetragen, daß die Gewerkschaften durch den Abschluß „korporativer Arbeitsverträge", wie man damals an Stelle des allzu harmonievollen Wortes „Tarifgemeinschaft" lieber sagte, in ein gewisses Gleichgewichtsverhältnis mit ihnen zu kommen trachteten. Seit den Kongreßbeschlüssen des Jahres 1899 bekämpften innerhalb der deutschen Gewerkschaftsbewegung nur noch die sog. „Lokalorganisierten" eine Zeitlang grundsätzlich die Tarifverträge. Die christlichen Gewerkschaften haben sich schon auf ihrem ersten Mainzer Kongreß 1899 für das den Tarifverträgen zugrundeliegende kollektive Verständigungs- und Friedensprinzip ausgesprochen.

Man kann also die Entfaltung einer bewußten Tarifvertragspolitik in der gewerblichen Arbeiterschaft Deutschlands erst vom Jahre 1899 ab datieren. Die Wurzeln des deutschen Tarifvertragswesens greifen indes auch außerhalb der vielumstrittenen Buchdruckertarifgemeinschaft in verschiedenen Handwerken bis in die 1860er Jahre und tiefer zurück, bis in die Zeit des Uebergangs von der örtlich beschränkten Kleinbetriebswirtschaft und der Hausindustrie, die noch an gewisse zünftische Bindungen oder staatliche Taxen und Reglementierungen gewöhnt waren und zum Teil aus Selbsterhaltungstrieb daran festhielten, zur rücksichtslosen Konkurrenzwirtschaft auf großbetrieblichen Grundlagen. Die Korn- und Sackträgervereinigung zu Stettin knüpft mit ihren 1846 und 1865 mit der Kaufmannschaft vereinbarten Tarifen an Jahrhunderte alte Zwangsrechte an. Die Tarife in der bergischen Bandwirkerei und der Solinger Kleineisenindustrie aus den 1860er Jahren schwanken zwischen hergebrachten hausindustriellen Preisverzeichnissen und neuzeitlichen Akkordtarifvereinbarungen. Doch die Lohnabmachungen der Solinger Schleifer und Tafelmessermacher von 1872 und 1875 erweisen sich deutlich als echte Arbeitstarifverträge, deren Ueberwachung einem gemeinschaftlichen Ausschuß von Fabrikkaufleuten und Arbeitern oder Kleinmeistern anvertraut ist. Im Hamburger Zimmerergewerbe begegnet man schon in den 1850er Jahren förmlichen Tarifkämpfen und -vereinbarungen. Bringmann (Geschichte der Zimmererbewegung) sucht sogar direkte Zusammenhänge zwischen den neuzeitlichen Tarifabschlüssen und gewissen paritätischen Arbeitsordnungen der Zünfte früherer Jahrhunderte. Gleiche Auffassungen, die sich auf vereinzelte urkundliche Belege stützen, finden sich bei den gewerkschaftlichen Geschichtsschreibern in anderen Handwerken. Aber die heutigen Tarifverträge dieser Handwerkszweige sind trotzdem nicht als Ausflüsse einer sich forterbenden Tradition anzusehen, sondern sie sind durch moderne Arbeiterorganisationen als das Symbol eines neuen paritätischen Arbeitsvertragsrechts meist erst in vielen Kämpfen den Arbeitgebern abgerungen worden.

**b) Die Tarifgemeinschaft der Buch-**

**drucker.** Eine stetige organische Entwickelung von den Tarifvertragsgebilden der 1850 und 1860er Jahre bis zu der Tarifvertragspraxis der Gegenwart läßt sich lückenlos nur bei den Buchdruckern verfolgen. Im Buchdruckgewerbe ist die Technik der Arbeits- und Lohntarifierung seit dem 15. Jahrh. im Schwange. Die soziale Annäherung zwischen den Meistern und den intellektuell hochstehenden Gehilfen konnte frühzeitig dazu führen, diesen ursprünglich einseitigen Tarifierungen den Charakter einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beider Gruppen zu geben. Darauf zielten die Bestrebungen der Gehilfenschaft seit der politisch bewegten Zeit von 1848. Statt des erhofften nationalen Tarifabkommens kam mangels genügend breiter Organisation, zumal auf der Prinzipalsseite, zunächst nur ein Tarifvertrag für Leipzig zustande. Erst die 1869 erfolgte Gründung eines Reichsverbandes der Prinzipale ermöglichte, nicht ohne ernste Kämpfe, den Abschluß einer nationalen Tarifgemeinschaft i. J. 1873. Unvergeßliches Verdienst um ihr Zustandekommen hat der Führer des Gehilfenverbandes, Richard Härtel, obwohl er während der Abschlußverhandlungen gerade in Haft saß, weil er „alle ehrenhaften Kollegen" vor Zuzug nach dem tariflosen Leipzig öffentlich gewarnt hatte. Freilich stand die Tarifgemeinschaft noch lange Zeit auf sehr schwachen Füßen. Nach mannigfachen Abänderungen — darunter 1886 die Annahme der Lehrlingsskala — brach sie 1891, in einem großen Kampfe der Parteien um die Arbeitszeitverkürzung von 10 auf 9 Stunden, zusammen, um erst 1896 wieder aufzuleben, nachdem die tariflose, schreckliche Zeit von beiden Lagern schwer empfunden worden war. Das Leipziger Gewerbegericht hat als Einigungsamt, gemäß den Anregungen des Gewerbegerichtsgesetzes von 1890 zu dieser Wiederverständigung der Buchdruckparteien hilfreiche Hand geliehen.

Seitdem hat die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, durch alle sozialen und technischen Fährnisse — von der allgemeinen Einführung der Setzmaschine befürchtete man ihren Ruin — sich in fünfjährigen Zeitstufen, dank besonders der aufopferungswilligen Tätigkeit einzelner weitblickender Männer wie z. B. Büxenstein und Döblin, und dank der durchdachten Zweckmäßigkeit ihrer Organisation, zu hoher Vollkommenheit weiterentwickelt.

Als Muster eines Tarifvertrages, das für viele andere Gewerbe in Deutschland und für die meisten Buchdruckertarife des Auslandes vorbildlich geworden ist, sei der Buchdruckertarif kurz geschildert. Der in den Sitzungen v. 25./IX. bis 2./X. 1906 in Berlin revidierte, v. 1./I. 1907 bis 31./XII. 1911 geltende „Deutsche Buchdruckertarif" trägt an der Spitze des 68 Seiten umfassenden Büchleins das Wort: „Der Tarif ist der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als recht und billig festzuhalten ist." Es folgen dann „I. Allgemeine Bestimmungen für Buchdruckergehilfen": Arbeitszeit, Pausen; „Minimum des gewissen Geldes"; Entschädigung für Extrastunden, für Sonn- und Feiertagsarbeit, für Geschäftsfeiertage, für unverschuldete Dienstbehinderung (§ 616 BGB.); Lohnauszahlung; Kündigung; Aushilfsbeschäftigung; Oertliche Zuschläge (für etwa 350 Städte, deren Teuerungsverhältnisse alle fünf Jahre statistisch festgestellt werden); Lehrlingsstaffel. Arbeitsordnungen. II. Vom Handsatz im Berechnen. III. Vom Maschinensatz (wichtiger Grundsatz: Beschäftigung nur ordnungsmäßig als Handsetzer ausgelernter Gehilfen — möglichst aus dem eigenen Personal — an Maschinen). IV. Sonderbestimmungen für Maschinenmeister und Drucker. V. Für Stereotypeure und Galvanoplastiker. VI. Mitgliedschaft bei der Tarifgemeinschaft, (schriftliche Verpflichtung des Prinzipals zur Tariftreue; Lehre des Gehilfen in tariftreuer Druckerei und Aufnahme in die Liste der Arbeitsnachweise der Tarifgemeinschaft). VII. Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs (12 Tarifkreise errichten je ein oder mehrere Schiedsgerichte aus je 2—6 Prinzipalen und Gehilfen (darunter je 1 Verbandsvertreter beider Lager) zur Schlichtung von Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis und über die Auslegung des Tarifs; ferner je ein Kreisamt, bestehend aus den sog. beiden Kreisvertretern, ihren Stellvertretern und den Vorsitzenden der Schiedsgerichte, zur Feststellung der Ortszuschläge und zur Erledigung besonders zugewiesener Tarifangelegenheiten; weiter je ein Ehrengericht, zur Bekämpfung der Schleuderer im Gewerbe, und Arbeitsnachweise nach Bedarf. Aus je 2 Abgeordneten der Kreise setzt sich der Tarifausschuß zusammen, der ferner je 3 Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins (Haupt-Prinzipalsvereinigung) und des Verbandes Deutscher Buchdrucker (Haupt-Gehilfenorganisation) und schließlich als Vorsitzende zwei führende Persönlichkeiten umfaßt, die gleichzeitig den Vorsitz im „Tarifamt" führen. Der Tarifausschuß berät über die Neufestsetzung und Abänderungen des Tarifs alle 5 Jahre, ferner über die Maßnahmen zur Durchführung des Tarifs. Die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses liegt dem Tarifamt ob, das aus 3 Prinzipalen, 3 Gehilfen, je 2 Vertretern des „Buchdruckervereins" und des „Verbandes" und einem Juristen besteht, der als Unparteiischer bei den oberinstanzlichen Schiedsgerichtsaufgaben mitwirkt. Das Tarifamt unterhält zur Erledigung seiner vielseitigen Verwaltungsaufgaben ein ständiges Bureau in Berlin. VIII. Gültigkeitsdauer des Tarifs. Ein „Anhang" des Tarifs enthält Geschäftsordnungen der Tariforgane und Bestimmungen für die Arbeitsnachweise, für die das Tarifamt als Zentrale gilt.

Die Handhabung des „Tarifs" in der Praxis und seine Anpassung an die Verwickelungen und Wandelungen der Arbeitsverhältnisse und der Produktionstechnik hat das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker zu einer solchen Fülle von Erläuterungen, Auslegungen und Entscheidungen

veranlaßt, daß ihre geordnete Sammlung notwendig geworden ist. Im „Kommentar“ ist ein solcher „Führer durch die Tarifvertragsfragen“ i. J. 1899 erschienen; seitdem ist der Kommentar in mehreren Auflagen in wachsender Vervollkommnung herausgegeben worden.

Bei der letzten Erneuerung der Tarifgemeinschaft war zwischen ihren Hauptträgern, dem Deutschen Buchdruckerverein und dem Verband deutscher Buchdrucker, im Juni 1906 ein sog. „Separatvertrag“ zur wirksameren Bekräftigung der Rechte und Pflichten aus der Tarifgemeinschaft und zur gemeinschaftlichen Hebung des Buchdruckergewerbes abgeschlossen worden. In § 4 hatten die beiden Verbände einen ausschließlichen Arbeitsverkehr zwischen ihren organisierten Mitgliedern vereinbart, hauptsächlich aus dem Grunde, um der nach bestehendem Recht juristisch schwer faßbaren Tarifgemeinschaft eine klarere rechtsverbindliche Struktur zu geben und die Verbände beiderseits aus dem „Tarif“ haftbar zu machen. Allerdings wurde diese Haftung vertraglich (§ 5) auf die Tarifverletzungen der einzelnen Verbandsmitglieder und auf eine Vertragsstrafe von höchstens zwei Wochenlöhnen beschränkt, sofern der verantwortliche Verband sein tarifuntreues Mitglied nicht unterstütze, sondern ausschließe. Während dieser letztere Versuch einer vertraglichen Regelung der juristisch außerordentlich umstrittenen Haftungsfrage von den Sozialpolitikern als ein Fortschritt des Tarifvertragswesens begrüßt wurde, erfuhr § 4 vielfach die schärfste Anfechtung. Er verstieß gegen den im „Tarif“ niedergelegten Grundsatz der unbegrenzten Allgemeingeltung für alle Tariftreuen, ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit, und räumte den genannten Verbänden beiderseits eine Monopolstellung ein, die praktisch zu einem Organisationszwange zugunsten des „Vereins“ und des „Verbandes“ hätte führen müssen. Nicht bloß die unorganisierten Arbeitgeber und Arbeiter, sondern auch die im Gutenbergbund organisierten 2000 Gehilfen wären von der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen gewesen. Eine Gegenorganisation wider den die „sozialdemokratische“ Gehilfenschaft begünstigenden „Verein“ der Prinzipale bildete sich im „Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe“, und der den christlichen Gewerkschaften sich annähernde „Gutenbergbund“ lief Sturm gegen die Bevorzugung des „Verbands“. § 4 wurde daraufhin seines monopolistischen Charakters entkleidet und der „Organisationsvertrag“ in einen reinen Gewährleistungsvertrag umgewandelt. Mit dem Gutenbergbund wurde i. J. 1907 unter Zustimmung des Tarifausschusses ein gleichartiger Gewährleistungsvertrag vom „Verein“ der Prinzipale abgeschlossen. Den weiteren Zweck der gemeinschaftlichen Hebung des Gewerbes suchen diese Gewährleistungsverträge dadurch zu erreichen, daß sie die vertragschließenden Vereine verpflichten, „gegen Schleuderer im Gewerbe gemeinsam vorzugehen“ und Beschwerden bei dem Ehrengerichte des zuständigen Tarifkreises vorzubringen. Dieser ehrengerichtliche Kampf gegen die Preisschleuderer im Gewerbe hat eine ernste Bedeutung dadurch erfahren, daß der „Verein“ der Prinzipale einen „Preistarif“ für die angemessene Verkaufsberechnung der Buchdruckarbeiten als Gegenstück zu dem Lohntarif für die Gehilfenarbeiten ausgearbeitet und seine Mitglieder zur Beachtung dieses Warenpreistarifs verpflichtet hat. In jedem Tarifkreis sind Berechnungsstellen errichtet, die an der Hand der Elemente und Maßstäbe des Preistarifs auf Anfragen oder in Streit- und Beschwerdefällen den „angemessenen, gerechten“ Preis ermitteln. So unvollkommen auch das schwierige, von vielen Prinzipalen, besonders aber von Verlegern und Buchhändlern hart angegriffene Unternehmen vorläufig arbeitet und nach Verbesserungen verlangt, so groß ist seine grundsätzliche Bedeutung im Lichte sozialorganisatorischer Entwickelung. Auf dem Lohnkartell ist das Warenpreiskartell aufgebaut, und durch den § 9 des Gewährleistungsvertrages sind beide auch rechtlich verkoppelt worden. Die Gehilfen müssen den Prinzipalen beistehen bei der Erzielung anständiger Normalpreise, die die Konkurrenz vom Felde der Preisunterbietung hinweg auf das des technischen und kaufmännischen Wetteifers verweisen, aber auch etwaige Kosten der sozialen Hochhaltung des Buchdruckgewerbes auf die Abnehmer der Buchdruckerzeugnisse überwälzen helfen. Infolge dieser vorerst freilich schüchternen Verknüpfung von Tarifvertrag und Kartellvertrag steht die Organisation des Buchdruckgewerbes vor der Frage der „Allianz“.

Die Tarifgemeinschaft umfaßte nach den bis zum Oktober 1910 reichenden Angaben des Tarifamts 7605 Firmen an 2093 Orten, das sind 200 Druckereien mehr, als die Buchdruckereiberufsgenossenschaft Ende 1909 versicherungspflichtige Betriebe zählte (1900: 3115 tariftreue Firmen an 1002 Orten). Rund 6200, das sind fast 94 % aller überhaupt in Deutschland beschäftigten Gehilfen, sind in diesen tariftreuen Firmen tätig (1900: 30 630 tariftreue Gehilfen). 4831 Firmen gehörten am 1./V. 1910 dem Deutschen Buchdruckerverein, 170 dem Arbeitgeberverband für das Druckgewerbe an. Der Verband deutscher Buchdrucker zählte im Frühjahr 1910 61 017 Mitglieder, der Gutenbergbund 3027. Die Arbeitsnachweise der Tarifgemeinschaft vermittelten im Geschäfts-

jahr 1909/10 etwa 18600 Gehilfen; 7265 wurden freihändig eingestellt. 55 von den 65 bestehenden Tarifschiedsgerichten hatten im letzten Jahre 87 Prinzipals- und 501 Gehilfenklagen zu erledigen. Abgesehen von 54 Vergleichen erhielten die Gehilfen in 45% der Fälle recht, in 28% unrecht; die Prinzipale waren zu 62% im Recht. Das Tarifamt erkannte als Berufungsinstanz sämtliche 8 Prinzipalsklagen als berechtigt an, von den 52 Gehilfenklagen nur 15, abgesehen von einigen Vergleichen. Mit der Schleuderei beschäftigten sich die Tarifehrengerichte in 51 Klagefällen, abgesehen von den zahlreicheren Fällen, die von den kollegialen Ehren- und Schiedsgerichten des Deutschen Buchdruckervereins erledigt wurden. Die Unterbietungen gegen den Druckpreisetarif bewegten sich zwischen 10 und 69%. 5 Firmen mußten ausgestoßen werden. In den übrigen Fällen ergingen Bußen, Warnungen, Widerrufe oder freundliche Mahnungen.

**c) Die übrigen Gewerbe.** Außerhalb des Buchdruckgewerbes besteht eine zusammenhängende Entwickelungsreihe des Tarifvertragswesens stellenweise in den verwandten graphischen und Buchgewerben (Schriftgießerei, Buchbinderei) seit der Ausbreitung der Arbeiterkoalitionen nach 1869 und in einer Reihe von Handwerksberufen (Holzgewerbe, Maler-, Stuckateur-, Töpfer-, Steinsetzergewerbe, Handschuhmacherei), die sich fast sämtlich durch den frühen Brauch der lange Zeit beargwöhnten Akkordlöhnung von anderen Berufen abheben. Die vorhandenen einseitigen Akkordtarife, die sich die Meister und Fabrikanten dieser Gewerbe in der Praxis gebildet hatten, wurden durch die Kontrolle und den Druck der sich entfaltenden Arbeitergewerkschaften in zweiseitige Tarifverträge umgewandelt. Seltener finden sich in den 1870er und 1880er Jahren Tarifverträge in Zeitlohngewerben, so vorübergehend im Maurergewerbe zu Altona („Lohnliste pro 1875, vereinbart zwischen der Altonaer Bauhütte einerseits und den Maurergesellen von Altona, Ottensen und Umgegend andererseits"). Doch herrschte damals allgemein noch die einseitige „Arbeitskarte" oder „Lohnliste" der Maurermeister vor. Mit der wachsenden Stärke der Arbeiterkoalitionen, die durch die Handhabung des Sozialistengesetzes jahrelang zurückgehalten worden war, ertrotzten dann die Arbeiter auch in den Zeitlohngewerben immer häufiger Tarifverträge; die Tarifierung war hier überdies viel leichter und einfacher als in den Akkordlohngewerben. Dieser Umstand und die Abneigung der Arbeiter gegen die Akkordlöhnung verführte die Gewerkschaften sogar da, wo sie den noch schlecht organisierten Handwerksmeistern gegenüber die Macht hatten, an Stelle von oder doch neben Akkordtarifen Zeitlohntarifverträge zu vereinbaren. So reihten sich nun, abgesehen von den oben genannten Berufen, seit 1888 die Tarifverträge im Baugewerbe langsam aneinander; 1895 sind 15, 1898 37 Ortsverträge der Maurer nachweisbar; ferner im Brauereigewerbe, in dem der Gedanke der paritätischen Arbeitsregelung auch durch den Berliner Friedensvertrag, über die Arbeitsvermittelung (1894) eine mittelbare Förderung erfuhr, im Schneidergewerbe und in vereinzelten Zweigen des Metallgewerbes (Feilenhauer, Metallschläger, Kupferschmiede); die auf Drängen Ernst Abbes bereits 1889 für das gesamte Mechanikergewerbe beschlossene kollektive Arbeitsregelung zwischen Arbeitgebern und Gehilfen blieb vorläufig auf dem Papier stehen.

Um die Jahrhundertwende setzte infolge des guten Gedeihens der Industrie, infolge der raschen Ausbreitung der Gewerkschaften und ihrer taktischen Fortschritte (Beschluß von 1899 s. o.) eine große Woge der Tarifvertragsentwickelung mit stets steigender Wucht ein. Da die Handwerksmeister, die bisher einzeln von den Gewerkschaften „abgeschlachtet" und auf oft unbequeme Werkstattverträge festgelegt wurden, durch den Innungsaufschwung sich organisieren gelernt hatten, wuchsen sich die Werkstatttarife zu Orts- und Bezirkstarifverträgen aus. Bahnbrechend wirkten der Tarifvertrag für das Baugewerbe von Groß-Berlin, der nach scharfem Kampf am 24./VI. 1899 vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt abgeschlossen wurde und in Bremen, Hamburg, Breslau und Hannover Nachfolge fand, ferner der Tarifvertrag für die Berliner Holzindustrie von 1900 mit seinen paritätischen Einigungsinstanzen, obwohl das Abkommen vorübergehend wieder zersplitterte, und der Dreistädtetarif für das Buchbindergewerbe (1900: Leipzig, Stuttgart, Berlin, unter Beihülfe des Vorsitzenden des Buchdruckertarifamts). Zu den bisher genannten Tarifgewerben gesellten sich die meisten übrigen Handwerke. So zählt Fanny Imle z. B. für das Bäckergewerbe 17 Tarifverträge aus den Jahren bis 1901 (einschließlich) auf, für die Hafen- und Transportarbeiter 14, für die Schuhmacher 7. Bis 1904 haben sich diese Ziffern meist verdreifacht bis verfünffacht. Imles Gesamtzählung für 1904 beläuft sich auf 750 Tarifverträge.

**d) Die Grofsindustrie.** Von den Handwerksbetrieben griff die Bewegung nach 1900 mehr und mehr auch auf die größeren Fabrikbetriebe der verwandten Industrieen über, von den Bäckereien auf die Brotfabriken, von den Schuhmachereien auf die Schuhfabriken (das Schuhmacherfachblatt zählt z. B. Anfang 1905 Tarifverträge für

Fabriken an 19, für Handwerksbetriebe an 54 Orten), von den Tischlereien auf die Möbelfabriken, von den Fuhrwerksbetrieben auf die Straßenbahnbetriebe usw. Aber die eigentliche Großindustrie blieb dem Tarifvertrag noch längere Zeit verschlossen, weil die Großunternehmer sich grundsätzlich gegen das Verhandeln mit den Gewerkschaften und insbesondere gegen die „demoralisierende Gleichmacherei" der Tarifverträge sträubten. In den seit 1904 systematisch ausgebauten Arbeitgeberverbänden großen Stiles fanden die Industriellen zumeist einen Rückhalt für ihre ablehnende Stellung. Die Geschäftsführer der Arbeitgeberverbände lieferten die theoretische Begründung der Unmöglichkeit des Tarifvertragsabschlusses für die einzelnen Großindustrieen fast sämtlich nach einem übereinstimmenden Schema, das großenteils auf Dr. Tille und die von ihm deutsch herausgegebene britische Streitschrift T. S. Crees gegen den kollektiven Arbeitsvertrag zurückzuführen ist: Die tatsächliche Entwickelung in Deutschland beweise, daß der Tarifvertrag sich nur für das Handwerk eigne, nicht aber für die wechselvolle Produktion und Technik der Großindustrie, zumal wenn diese auf den Export angewiesen sei und den Weltmarktsschwankungen ihre Arbeitsbedingungen elastisch anpassen müsse. Der Tarifvertrag binde nur den Arbeitgeber, aber nicht den Arbeiter, der beliebig mehr fordern könne. Tarifverträge führten zu keiner Beruhigung des Arbeitsmarktes. Während der Dauer der Tarifverträge sammelten die Gewerkschaften nur in Ruhe Mittel zur Erkämpfung neuer Forderungen. Gewerkschaften seien keine zuverlässigen Vertragspartner und für Vertragsverletzungen nicht haftbar zu machen. „Generelle Mindestlöhne sind eine Prämie auf Unfähigkeit und Unfleiß. Die — nur vom kommunistischen Standpunkt ideale — Gleichmacherei muß demoralisierend wirken, indem sie dem tüchtigen und gewissenhaften Arbeiter die Möglichkeit nimmt, seinen Verdienst seinen Leistungen entsprechend zu gestalten." (Geschäftsbericht des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der nordwestdeutschen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller für 1905.) (Vgl. ferner den Bericht über Tarifverträge auf der 5. Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände zu Wernigerode, Herbst 1904.) Die führende Organisation der deutschen Großindustrie, der Zentralverband deutscher Industrieller nahm am 5./V. 1905, fast ohne Erörterung widerspruchslos folgende Entschließung an:

„Der Zentralverband deutscher Industrieller betrachtet den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Entwickelung überaus gefährlich. Die Tarifverträge nehmen dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemäße Fortführung jedes Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Verwendung seiner Arbeiter und die Lohnfestsetzung, als wie sie auch den einzelnen Arbeiter unvermeidbar unter die Herrschaft der Arbeiterorganisation bringen. Die Tarifverträge sind nach der Ueberzeugung des Zentralverbandes, wie auch durch die Erfahrungen in England und Amerika voll bestätigt wird, schwere Hindernisse der technischen und organisatorischen Fortschritte der deutschen Industrie."

Diese in der Folge für jede einzelne Großindustrie wiederholten Kundgebungen, die sich nirgends auf eigene Tarifvertragspraxis stützten, ja vielfach der Kenntnis der tatsächlichen Tarifvertragsverhältnisse in anderen deutschen Industrieen ermangelten, brachten vor allem die längst vorhandene grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Tarifverträge zum Ausdruck. Mit ihr mußte die Entwickelung erst aufräumen, ehe überhaupt die Probe auf die Unmöglichkeit der Tarifverträge in der deutschen Großindustrie gemacht werden konnte. Die Tariffeindschaft der Großindustriellen konnte angesichts ihrer starken Machtorganisation nur durch gleiche Machtentfaltung auf der Arbeiterseite gebrochen werden. Friedliche Versuche zur tariflichen Verständigung so z. B. des Metallarbeiterverbandes scheiterten i. J. 1904 und 1906. Furchtbare Streiks und Aussperrungen durchzuckten die deutsche Volkswirtschaft. Das rief die Sozialreformer auf den Plan, die lebhaft für die Aufklärung der Oeffentlichkeit, der gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden über Wesen und Wert der Tarifverträge sorgten und auch die hinderlichen Auffassungen mancher Gerichte (vgl. die Reichsgerichtsentscheidung des 3. Strafsenats v. 30./IV. 1903, die den Tarifvertrag als Koalition nach §§ 152 und 153 Gew.-O. behandelte und über Tarifbrecher die schützende Hand hielt) bekämpften. Die Gewerbegerichte leisteten in ihrer Rechtsprechung und vor allem in ihrer einigungsamtlichen Tätigkeit gleichfalls Pionierdienste für die Tarifvertragsgrundsätze. Die öffentliche Meinung erwärmte sich für die ihr bisher unbekannt gebliebenen Tarifverträge und für das auf ihrer Grundlage sich entfaltende paritätische Einigungswesen bei gewerblichen Streitigkeiten. Die Behörden begannen den Tarifverträgen ihre Gunst zuzuwenden und gelegentlich auch durch Aufnahme einer Tarifvertragsklausel in öffentliche Lieferungsverträge zu betätigen (also viele Gemeindeverwaltungen). Die Wissenschaft wandte sich mit hellem Eifer der volkswirtschaftlichen und

juristischen Erforschung der Tarifverträge zu; der Reichstag trat in Erörterungen über die Tarifverträge ein: Antrag der Zentrumspartei (6./XII. 1907), Gesetzentwürfe vorzulegen, die die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften bezwecken; Antrag der nationalliberalen Partei (15./II. 1908) auf gesetzliche Bestimmungen, durch welche das Recht der Arbeitstarifverträge geregelt wird; Resolution v. 31./I. 1908: Vergebung der Arbeiten der Marineverwaltung an Firmen mit tarifmäßigen Arbeitsbedingungen. (Ueber das Kalibergbaugesetz siehe unten.) Das sympathische Interesse der öffentlichen Meinung an der tarifvertraglichen Friedensordnung, in deren Dienst sich auch hervorragende neutrale und amtliche Persönlichkeiten (z. B. Freih. v. Berlepsch) mehrfach als Vermittler und Schiedsrichter stellten, hat zur Erschütterung der grundsätzlichen und „moralischen" Gegnerschaft beigetragen. Entscheidend aber für die großartige Entwickelung des Tarifvertragswesens in Deutschland war das machtvolle Drängen der Gewerkschaften, vor allem bemerkenswerterweise der sich zum marxistischen Klassenkampfdogma bekennenden freien Gewerkschaften, und die praktische Erfahrung der Unternehmer mit den Tarifverträgen, die in allen Industrieen Wurzel faßten. Auch die deutschen Großunternehmer erkannten allmählich, gerade wie die britischen ein Menschenalter früher, daß, so unbequem die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und das Paktieren mit den Gewerkschaften auch ist, es doch eine taktische Notwendigkeit ist, solange Arbeiterkoalitionen gesetzlich erlaubt sind und ihre genossenschaftlichen Machtmittel zur rücksichtslosen Vertretung der Arbeiterinteressen gebrauchen. Ja, die Arbeitgeber lernen neuerdings, nachdem sie sich selbst organisiert und den Nutzen genossenschaftlicher Machtbildung erkannt haben, hier und da sogar den Tarifvertrag als ein Instrument zur Zähmung der Arbeiterkoalitionen gebrauchen, indem sie bei niedergehender Konjunktur die Arbeiter auf langfristige Verträge mit sehr bescheidenen Vergünstigungen festzulegen und die Tarifverträge für ein Gewerbe an sämtlichen Orten Deutschlands auf einen einheitlichen Ablauftermin zu bringen suchen. Durch den gleichzeitigen Ablauf der Verträge werden die Gewerkschaften gehindert, bei der Erneuerung der Tarife hochgehende Forderungen kampfweise zu erzwingen, denn solche Kämpfe müßten nun auf der ganzen Linie gleichzeitig geführt werden; das aber halten die Kassen der wenigsten Verbände aus. Für die Arbeitgeber aber ist ein Gesamtkampf auf der ganzen Linie, bei dem die Gefahr, durch nichtbestreikte Konkurrenten aus dem Geschäft gedrängt zu werden, geringer ist als beim örtlichen Streik, weniger schreckhaft, ja für die Festigung ihrer Organisation mitunter nützlich. Auf diese Gründe ist es zum guten Teil zurückzuführen, daß in Deutschland in den letzten Jahren zahlreiche Tarifverträge sich zu Reichsverträgen entwickeln und die Tendenz der Allgemeingeltung verwirklichen, obwohl die Gewerkschaften vielfach unfreundlich dieser Entwickelung gegenüberstehen, die die Angriffsfronten für sie allzusehr verbreitert. Die Gewerkschaften suchen vielmehr, wo sie die Macht haben, den Abschluß von selbständigen Ortstarifverträgen, auf der Grundlage allerdings eines nationalen Einheitsmusters für jedes Gewerbe und unter Vorbehalt der Vertragsgenehmigung durch die Zentralvorstände beider Lager, durchzusetzen, um an jedem Orte bei Ablauf des Vertrages freie Hand zu behalten. Außerdem wollen die Gewerkschaften die Haftung für etwaige Tarifvertragsbrüche durch den örtlichen Vertragsschluß von den Zentralverbänden und ihren zahlungsfähigen Kassen auf die Ortsvereine abwälzen, sofern sich die Haftung nicht, angesichts des Widerspruchs der Arbeitgeber, völlig ausschalten läßt. Eine Reichsgerichtsentscheidung v. 20./I. 1910, die wegen eines Tarifbruches der Hamburger Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes den Arbeitgebern Schadenersatzansprüche zuerkannte, hat im Verein mit anderen Gerichtsurteilen den Tarifvertragsparteien neuerdings die Rechtsverbindlichkeit ihrer Vereinbarungen erst deutlich zum Bewußtsein gebracht. In dem kurz darauf erfolgten Tarifvertragsabschlusse für das Baugewerbe Deutschlands haben daher die Gewerkschaften die Klausel der Rechtsunverbindlichkeit für den sog. „Hauptvertrag" zwischen den beiderseitigen Zentralverbänden durchgesetzt.

**e) Organisatorische Streitfragen.** So spielen bei den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften über Tarifvertragsschlüsse heute, Organisations- und juristisch-technische Fragen, die wenige Jahre früher noch bedeutungslos waren, eine wachsende Rolle: Orts- oder Reichsvertrag? Zentralabschluß? Ablaufstermin? Tarifvertragsdauer? Rechtsverbindlichkeit? Beschränkung der Haftung auf Vertragsstrafen? Dazu ist schließlich die Arbeitsnachweisfrage getreten. Der teilweise großartige Ausbau der Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände hat diesen eine machtvolle einseitige Kontrolle über den Arbeitsmarkt in einzelnen Industriebezirken gegeben. Die Gewerkschaften suchen im Tarifvertrag den gleichseitig verwalteten oder städtisch-gemeinnützigen Ar-

beitsnachweis, der eine unparteiische Stellenbesetzung ohne Rücksicht auf gewerkschaftliche oder politische Organisationszugehörigkeit der Stellensuchenden anstrebt, den übrigen paritätischen Einrichtungen des Tarifvertrages anzugliedern oder gar ihren eigenen Gewerkschaftsnachweis, der meist ein Propagandabureau für ihre Mitgliedschaften ist, im Tarifvertrag zu privilegieren. Die Arbeitgeberverbände erstreben umgekehrt, ihrem Arbeitsnachweis die herrschende Stellung vertraglich zu sichern, da der öffentliche oder paritätische Arbeitsnachweis nach ihrer Meinung die Arbeiter zum Nachteil der Arbeitgeber in Fällen von Streiks und Aussperrungen begünstige. So ist ein weiterer Streitapfel zwischen die Tarifvertragsparteien geworfen.

Der Arbeitsnachweis ist für die Durchführung des Tarifvertrags und die Disziplinierung der Tarifgemeinschaftsmitglieder, vor allem tarifuntreuer Arbeiter, ein wichtiges Werkzeug, das an Bedeutung für den Tariffrieden nur durch die tariflichen Vermittelungs- und Schiedsorgane übertroffen wird. In steigendem Maße sind die deutschen Tarifverträge im letzten Jahrfünft mit örtlichen Schlichtungsausschüssen, mit Einigungsämtern und Tarifschiedsgerichten (vgl. das Muster der Buchdruckertarifgemeinschaft oben) ausgestattet worden zur raschen friedlichen Beilegung von Streitfällen, die sich bei der Anwendung der Tarifbestimmungen oder der Anpassung für unvorhersehbare Fälle, für neue Muster und Techniken ergeben. In einzelnen Gewerben bürgert sich ferner der Tarifvertrauensmann der Arbeiter für die einzelnen Betriebe ein, der in allen Streit- und Zweifelfällen mit dem Arbeitgeber verhandelt und im Falle der Nichtverständigung die Ortstarifmänner beider Parteien zu Rate zieht („Differenzenvermittler" in der Berliner Holzindustrie). Wertvolle Dienste leisten bei diesem tariflichen Einigungswesen als oberste Vermittelungs- und Schiedsinstanzen vielfach die gewerbegerichtlichen oder kommunalen Einigungsämter oder ihre Vorsitzenden. Besonders in Berlin, München und im Essener Bezirk hätte sich die breite und technisch-vollkommene Entfaltung der Tarifverträge ohne die Beihilfe jener Männer (v. Schulz, Prenner, Wiedfeldt) nicht so rasch vollzogen. Mehrfach sind sie auch zu zentralen Tarifvertragsverhandlungen, die weit über ihren Gewerbegerichtsbezirk hinausgriffen, ja das Maler-, das Holz- oder das Baugewerbe von ganz Deutschland umspannten, als unparteiische Leiter und Schiedsrichter mit Erfolg zugezogen worden.

Der gegenwärtige Stand der deutschen Tarifvertragsentwickelung zeigt noch ein sehr ungleichartiges Bild, je nachdem die genannten verschiedenartigen Faktoren ihre Einflüsse geltend machen, vor allem die Organisation, die Gewöhnung und die tariftechnische Erfahrung. Alles ist noch in raschem Flusse begriffen; jedes Jahr bringt neue Erscheinungen, neue Probleme. Die strittige Frage nach der Möglichkeit des Tarifvertrags für die Großindustrie ist durch die Praxis für einzelne Zweige der Metallindustrie, der Elektrotechnik und des Maschinenbaues, für den Schiffbau, für wichtige Textilindustriebranchen, für viele Firmen der chemischen Industrie auch in Deutschland bejaht. Die Tarifvertragsparteien haben sich freilich mehrfach eine Beschränkung hinsichtlich der Lohntarifierung auferlegen müssen oder die Regelung der Lohnfrage vorläufig, angesichts der technischen Schwierigkeiten, den Einzelfirmen und ihren Arbeiterausschüssen unter Beiziehung von Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbandsvertretern überlassen; manche abgeschlossenen Tarifverträge stellen also paritätische Arbeitsordnungen ohne Lohntarif dar, stehen aber an grundsätzlicher Bedeutung den vollkommenen Tarifverträgen gleich. Doch ist auch die Möglichkeit der paritätischen Lohntarifierung in bisher vertragslosen Großindustrieen von den Fachleuten in den letzten Jahren besser erkannt worden. Die wissenschaftlichen Forschungen über die Entlöhnungsmethoden haben das Bestehen alter Akkordtarife für die Eisenhütten und Walzwerke, für Eisenkonstruktions- und Maschinenbauanstalten dargetan. In der Textilindustrie sind Lohntarife, die sich neuerdings nach Schußuhrzahlen richten, hergebracht. Die Lohnkalkulationsbureaus und die Werkmeister arbeiten allenthalben nach „Faustregeln", d. h. nach privaten Tarifen. Es ist endlich erkannt, daß der deutsche Großbetrieb nicht nach anderen Wesensgesetzen verwaltet wird als der britische und amerikanische Großbetrieb, dessen Einzelheiten Ashley (siehe oben) richtig gekennzeichnet hat. Es gilt oft nur, in Deutschland den Schritt vom einseitigen Tarif zum zweiseitigen Tarifvertrag zu tun. Für den Bergbau, selbst in dem geologisch schwierig gelagerten Ruhrkohlengebiet, haben Fachleute (Gothein) anerkannt, daß für 50 % der Belegschaft, nämlich die nicht mit Kohlenhauen beschäftigten Arbeiter, ohne jede Schwierigkeit Tarifverträge eingeführt werden könnten, wenn die Unternehmer grundsätzlich wollten. Für den Kalibergbau ist sogar durch das RG. v. 25./V. 1910 über den Absatz von Kalisalzen dank den darin enthaltenen Arbeiterschutzbestimmungen ein indirekter Zwang zum Abschluß von Arbeitstarifverträgen ausgesprochen worden. Die Androhung der Kürzung der Beteiligungsziffer für Werke, auf denen Verschlechte-

rungen der Arbeitsbedingungen vorkommen, „findet keine Anwendung“ (§ 16) auf die Kaliwerke, bei denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch besondere Verträge zwischen den Kaliwerksbesitzern und der durch geheime Stimmenabgabe festgestellten Mehrheit der beteiligten Arbeiter geregelt sind; die Verträge dürfen auch keine Bestimmungen enthalten, „die das Vereinigungsrecht der Arbeiter verhindern oder verbieten“. Die Möglichkeit von Tarifverträgen im Kalibergbau ist hier stillschweigend vorausgesetzt. Die technische Möglichkeit von gleichseitigen Lohntarifverträgen in der Großindustrie allgemein zu bestreiten, ist also unzulässig. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die paritätische Lohntarifierung sich in großem Stile erst durchsetzen kann, wenn die Entlohnungspraxis bei der deutschen Industrie feiner durchgebildet sein wird als bisher.

**f) Tarifverträge in der Heimarbeit und sonstigen Berufszweigen.** Auch der Gegenpol der Großindustrie, die Heimarbeit, galt bis vor kurzem in Deutschland als ein Feld, auf dem Tarifvertragsschlüsse kaum möglich seien, infolge der Dezentralisierung der Betriebe, der Konjunkturschwankungen und des Wechsels der Muster. Die Unmöglichkeit der Tarifverträge in der Heimarbeit trifft aber nur da voll zu, wo Organisationen fehlen. Wo diese vorhanden sind und sich Anerkennung zu verschaffen wußten, begegnet man mehrfach Tarifverträgen, z. B. bei den bergischen Bandwirkern und Solinger Kleineisenarbeitern (s. o.), bei den Schuhmachern, Schneidern und in der Konfektion. Der seit 1900 bestehende Gewerkverein der Heimarbeiterinnen hat in den Jahren 1905—1909 in der Schirmbranche, der Wäsche- und Kleiderkonfektion und der Herrenkonfektion in Kassel, Königberg i. Pr., Berlin und Breslau eine Reihe von Tarifvertragsschlüssen, meist allerdings nur für Einzelfirmen, erzielt. Wichtiger sind die von den Schneiderverbänden errungenen Tarifverträge, in denen die Normen für die Heimarbeit neben denen für die Arbeit in den Unternehmerwerkstätten oft für Großstädte und ganze Bezirke vereinbart sind. Nach den statistischen Sammelwerken des Schneiderverbandes „Lohntarife und Tarifverträge im Schneidergewerbe“ (1905—1909) unterstanden i. J. 1906 15102 Arbeiter in der Herrenmaß- und Uniformschneiderei Tarifverträgen, 1908/09 waren es 21978. In der Herrenkonfektion wurden i. J. 1906 für 7210 männliche und 4620 weibliche Heimarbeiter, i. J. 1907 für 5053 und 748, i. J. 1908/09 für 5326 und 1786 Heimarbeiter Tarifverträge abgeschlossen, ferner im letztgenannten Jahre für 129 Damenschneider und für 2000 Arbeiterinnen der Wäschekonfektion. Die bemerkenswertesten Tarifgebilde in der Heimarbeit sind die Tarifgemeinschaft für die süddeutsche Beutelportemonnaieindustrie, die i. J. 1906 zwischen den hausindustriellen Meistern und den Heimarbeitern sowie einigen Werkstattarbeitergruppen abgeschlossen worden ist, und die im März 1908 zwischen verschiedenen Arbeitgeberverbänden und Arbeiterorganisationen vereinbarten „Einheitlichen Gesichtspunkte für ganz Deutschland in Bezug auf Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie“. In einigen Tarifverträgen anderer Gewerbezweige, z. B. der Lithographie, wird übrigens die Heimarbeit neben der Werkstattarbeit völlig verboten.

Die Tarifvertragsentwickelung in der Hausindustrie ist aber, wie diese kleine, freilich nicht erschöpfende Sammlung zeigt, doch zu dürftig, um einen wirklich fühlbaren Einfluß auf die Gesundung der Heimarbeitsverhältnisse auszuüben, die in den niedrigen Löhnen ihre Hauptwurzel haben. Deshalb ist seit einem halben Menschenalter immer wieder von der Wissenschaft und von der Arbeiterschaft die Forderung eines gesetzlichen Zwanges zur Aufstellung von Lohntarifen auf Grund periodischer Verhandlungen erhoben worden (v. Philippovich im Verein für Sozialpolitik 1899, Allgemeiner Heimarbeiterkongreß 1904, Deutscher Heimarbeitertag 1911). Die Verbündeten Regierungen aber scheuten bisher vor dieser „sozialistischen“ Maßnahme, Mindestlöhne für die Heimarbeit indirekt zu erzwingen, zurück.

Die Tarifvertragsentwickelung außerhalb des industriellen Arbeitsverhältnisses ist in Deutschland bei den Aerzteorganisationen gegenüber den Krankenkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Seeschiffsreedereien usw. kräftig entwickelt. Auch die Bureauangestellten, zumal bei den Krankenkassen, haben Tarifverträge in größerem Maße errungen. Bei den übrigen Privatbeamtengruppen (Handlungsgehilfen, Technikern, Zeitungsbeamten, Versicherungsbeamten aller Art) und in den freien Berufen (Schauspieler, Musiker, Schriftsteller) sind die Ansätze zu greifbaren Tarifverträgen (Normalverträgen) trotz lebhaftester Erörterung dieser Fragen, trotz verschiedener „Mindestgehalt“-Bewegungen, vorläufig sehr bescheiden. Die Einbürgerung der gedruckten Formularverträge aber bei den Großfirmen, die Einführung übereinstimmender Arbeitsordnungen durch einzelne Prinzipalsvereine, die Anstellungskartelle oder geheimen Konkurrenzklauseln verwandter Firmen und schließlich die fortschreitende technische Nivellierung vieler Bureauarbeiten tragen

im Verein mit der kräftig anwachsenden Organisation der Privatbeamten dazu bei, auch in diesem Arbeitsbereich dem Tarifvertragsgedanken den Boden zu bereiten.

**5. Statistik der Tarifverträge in Deutschland.** Die erste amtliche Sammlung der Tarifverträge in Deutschland, die 1903 mit Unterstützung der verschiedenen Gewerkschaftsverbände und einzelner Arbeitgeberorganisationen begonnen und Mitte 1905 abgeschlossen wurde, ergab 1577 Tarife, unter denen, abgesehen von 5 Reichs-(General-)Tarifen, etwa 80 % Ortstarife waren. $^2/_3$ aller Tarifverträge waren von Verbänden abgeschlossen. Die übrigen waren Firmentarife. Die 5 Generaltarife bestanden sämtlich in den graphischen Gewerben (Buchdruckerei: 5134 Betriebe mit 45 802 Arbeitern; Chemigraphie und Kupferdruck: ? Betriebe mit 1550 Arbeitern; Lichtdruck: 39 B. mit 400 A.; Formstecherei: 41 B. mit 381 A.; Notenstecherei: 9 B. mit 385 A.), 400 Tarifverträge entfielen auf die Baugewerbe (9844 Betriebe mit 188018 Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern, 238 auf die verwandten Gewerbe: 22360 Maler, 7652 Stuckateure, 2054 Glaser, 2131 Dachdecker, 5086 Steinsetzern, 2817 Steinmetzen.) Es folgten der Zahl der Tarife nach (Firmen- und Ortstarife sind nicht geschieden) die Brauer (150 Tarifverträge für 539 Betriebe und 22813 Arbeiter), Metallarbeiter (150 TV., 4583 B. 37674 A.), Schneider (137 TV., 2062 B., 15177 A.), Töpfer (118 TV., 1795 B., 10459 A.), Holzarbeiter (105 TV., 5077 B., 44362 A.), Hafenarbeiter und Seeleute (44 TV., 524 B., 19843 A. und 4 TV., 29 B., 3030 A.), Handels- und Transportarbeiter (37 TV., 439 B., 6410 A.), Schuhmacher (32 TV., 2352 B., 7112 A.), Lederindustriearbeiter (Handschuhmacher, Tapezierer, Sattler, Lederarbeiter, zusammen 56 TV., 1506 B., 6813 A,), Buchbinder (24 TV., 649 B., 6841 A.), Bäcker (22 TV., 3207 B., 7841 A.), Müller (16 TV., 27 B., 456 A.). Die Gruppen der Böttcher, Kürschner, Textilarbeiter, Lithographen und Steindrucker, Stempelschneider, Gärtner, Kupferschmiede, Griffelmacher wiesen eine nur schwache Tarifentwickelung auf. Einen größeren Geltungsbereich beanspruchten nur die 6 Tarifverträge der Textilarbeiter, die 93 B. mit 8865 A. beherrschten. Insgesamt ergab die Statistik 1903—1905, daß 477000 Arbeiter unter Tarifverträgen standen; legt man die von den Arbeiterverbänden für das Baugewerbe gelieferten Angaben zugrunde, so waren es allerdings nur 367000.

Die reichsamtliche Tarifstatistik für 1906 (Nr. 8 der Beiträge für Arbeiterstatistik unter dem Titel: „Die Weiterbildung der Tarifverträge im Deutschen Reiche", 1908) ist eine Statistik des Zuganges i. J. 1906 ohne Berücksichtigung des aus dem Vorjahr verbliebenen Bestandes. Sie erfaßte 1468 Tarifverträge, die, soweit Angaben vorlagen, 44413 Betriebe und 356790 Arbeiter beherrschten. Nachträglich wurden für das Transportgewerbe noch 178 Verträge für 1620 Betriebe und 23611 Arbeiter beim Statistischen Amt eingeliefert. Die erstgenannte Hauptgruppe umfaßte 80 verschiedene Berufe. Die Durchschnittsgröße der Tarifbetriebe war gering; sie beschäftigten im Mittel nur 8 Arbeiter; Mittel- und Großbetriebe mit Tarifver-

I. Bestand und Bewegung der Arbeitstarifverträge in Deutschland 1907—1909:

| | Bestand [1] | | | Es liefen ab [1] | | | Es wurden abgeschlossen oder erneuert [1] | | | Also ziffernmäßiger Zuwachs [1] | | | Nach Ausschaltung der doppeltgezählten Verträge ergaben sich neu begonnene Tarifverträge | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tarife | Betriebe | Arbeiter | Tarife | Betriebe | Arbeiter | Tarife | Betriebe | Arbeiter | Tarife | Betriebe | Arbeiter | Tarife | Betriebe | Arbeiter |
| 1./I. 1907 | 3564 | 97410 | 817445 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31./XII. [2] | 5342 | 111050 | 974564 | 1152 | 28178 | 241486 | 2782 | 52369 | 441365 | 1630 | 24191 | 199879 | 1973 | 40068 | 396816 |
| 1./I. 1908 | 5380 | 110071 | 970700 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31./XII. [2] | 5671 | 120401 | 1026435 | 1961 | 37852 | 349298 | 2252 | 50459 | 411265 | 291 | 12607 | 61967 | 1973 | 40068 | 396816 |
| 1./I. 1909 | 5981 | 130257 | 1055654 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31./XII. [2] | 6578 | 137214 | 1107478 | 1765 | 24606 | 219382 | 2360 | 30766 | 256116 | 1595 | 6160 | 36734 | 2090 | 24209 | 230195 |

[1] Doppelzählungen, die sich für die Bestandsaufnahmen nicht vermeiden ließen, sind nicht ausgeschaltet. [2] Nachträglich berichtigte Zahlen.

trägen fanden sich nur 4 in der Elektrotechnik mit durchschnittlich je 107 Arbeitern, 2 in der chemischen Industrie (mit je 104 Arbeitern), 5 in der Textilindustrie (je 86), 4 in der Gelbmetallindustrie (je 76) und 1 im Elektrizitätswerk (86). Die große Masse der Tarifbetriebe entfiel auf die Großstädte, insbesondere im Bau- und das Holzgewerbe.

Die Tarifvertragsstatistik wird von 1907 an regelmäßig alle Jahre im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. (Für 1907: RABl. 1908, Heft 12; für 1908: Sonderbeilage zu Heft 11 des RABl. von 1909; für 1909: Sonderbeilage zu Heft 8 des RABl. 1910). Die Erhebungsweise ist seit 1908 wesentlich verbessert, besonders ist zwischen Erneuerung schon bestehender und erstmaligem Abschluß neuer Verträge unterschieden, ferner zwischen friedlichem und durch Kampf erzieltem Zustandekommen der Verträge. Die Doppel- oder Mehrfachzählung einzelner Tarifverträge, die mitunter von mehreren beteiligten Verbänden eingeschickt wurden, ist z. T. vermieden. Das Erhebungsformular für die (noch nicht vorliegende) Statistik von 1910 ist wiederum abgeändert und durch ein besonderes Zählblatt für jeden Tarifvertrag ergänzt worden.

II. Bestand der Tarifverträge am 31./XII. 1909.

| Gewerbegruppen | (Einschließlich Doppelzählungen) | | |
|---|---|---|---|
| | Tarife | Betriebe | Arbeiter |
| Gärtnerei | 2 | 52 | 287 |
| Industrie der Steine und Erden | 469 | 4 650 | 35 930 |
| Metallindustrie und Maschinenbau | 583 | 13 470 | 120 813 |
| Textilindustrie | 201 | 381 | 14 922 |
| Papierindustrie | 82 | 1 674 | 20 982 |
| Lederindustrie | 172 | 4 444 | 18 535 |
| Holz- und Schnitzstoffindustrie | 686 | 15 842 | 129 606 |
| Nahrungs- und Genußmittelindustrie | 1 024 | 5 814 | 65 442 |
| Bekleidungsgewerbe | 572 | 17 287 | 104 841 |
| Reinigungsgewerbe | 22 | 1 057 | 990 |
| Baugewerbe | 2 099 | 59 346 | 434 830 |
| Polygraphisches Gewerbe | 69 | 8 989 | 77 944 |
| Handelsgewerbe | 117 | 1 099 | 30 121 |
| Verkehrsgewerbe | 251 | 2 194 | 19 673 |
| Gastwirtsgewerbe | 21 | 305 | 1 260 |
| Sonstiges | 208 | 610 | 31 302 |
| Summe: | 6 578 | 137 214 | 1 107 478 |

III. Die Tarifvertragsparteien
der in den Jahren 1908 und 1909 abgeschlossenen Tarifverträge
(nach Ausschaltung von Doppelzählungen).

| | | Verbände | | | Innungen | Einzelne Firmen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | auf beiden Seiten | nur auf Arbeitgeberseite | nur auf Arbeiterseite | | |
| 1908[1] | Tarife | 679 | 9 | 1 089 | 162[2] | 1 090 |
| | Betriebe | 28 545 | 179 | 10 007 | 8 488 | 5 599 |
| | Arbeiter | 307 512 | 1 885 | 74 589 | 33 243 | 68 927[3] |
| 1909[4] | Tarife | 458 | — | 1 497 | 123[5] | 1 475[6] |
| | Betriebe | 13 857 | — | 8 958 | 7 328 | 5 146 |
| | Arbeiter | 145 265 | — | 74 749 | 34 180 | 69 176 |

[1]) Ohne Angabe 54 Verträge.
[2]) Darunter 22 Tarifverträge für 3083 Betriebe mit 17 153 Arbeitern von Innungen und Arbeitgeberverbänden gemeinsam abgeschlossen.
[3]) Darunter 2 Verträge für 30 Betriebe mit 110 Personen gemeinschaftlich mit Innungen abgeschlossen.
[4]) 61 Verträge ohne Angabe.
[5]) Darunter 14 für 2616 Betriebe mit 19 674 Personen gleichzeitig mit Arbeitgeberverbänden abgeschlossen.
[6]) Darunter 12 für 172 Betriebe mit 1217 Personen gleichzeitig mit Arbeitgeberverbänden, 4 Verträge für 148 Betriebe mit 747 Personen gleichzeitig mit Innungen abgeschlossen.

IV. Der Geltungsbereich der Tarifverträge, die 1908 und 1909 neu abgeschlossen wurden (nach Ausschaltung von Doppelzählungen), erstreckte sich

| | | auf Firmen | auf einen Ort | auf einen Bezirk | auf das Deutsche Reich |
|---|---|---|---|---|---|
| 1908 [1] | Tarife . . . | 1 085 | 462 | 385 | — |
| | Betriebe . . . | 5 566 | 13 760 | 20 460 | — |
| | Arbeiter . . . | 68 474 | 82 574 | 243 967 | — |
| 1909 [2] | Tarife . . . | 1 457 | 334 | 253 | 5 |
| | Betriebe . . . | 4 826 | 9 688 | 8 679 | 477 |
| | Arbeiter . . . | 67 212 | 58 902 | 95 753 | 6 462 |

[1]) 41 Verträge für 282 Betriebe und 1801 Arbeiter ohne Angabe des Geltungsbereichs.
[2]) 41 Verträge für 539 Betriebe und 1866 Arbeiter ohne Angabe des Geltungsbereichs.

Ueber eine Million gewerblicher Arbeiter stand Ende 1909 in mehr als 100000 Betrieben unter der Herrschaft von Tarifverträgen, soweit die Statistik den unmittelbaren persönlichen Geltungsbereich der Verträge erfassen konnte. Der Abschluß der wichtigeren Tarifverträge erfolgte ganz überwiegend auch auf der Arbeitgeberseite durch die Berufsorganisationen, so zahlreich verhältnismäßig auch die Tarifverträge mit Einzelfirmen sind. Die Arbeiterschaft war bei 90—95 % aller Tarifvertragsabschlüsse organisiert. Die Stärke der Tarifvertragsbewegung beruht wesentlich in den Bezirkstarifen, die etwa die Hälfte der tarifgebundenen Arbeiterschaft umfassen; die andere Hälfte der Tarifarbeiter verteilt sich auf Ortstarife und Firmentarife.

Reichstarifverträge bestanden i. J. 1909 oder wurden abgeschlossen für die Buchdrucker, die Chemigraphen und Kupferdrucker, die Xylographen, die Lichtdrucker, für die Notenstecher, die Formstecher, für die Schneider, die Maler und die Rauchwarenzurichter, ferner zwischen dem Zentralverband der Konsumvereine und dem Verband der Bäcker und Konditoren sowie dem Deutschen Transportarbeiterverband. Der zwischen dem Zentralverband der Ortskrankenkassen und dem Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen sowie dem Zentralverein der Bureauangestellten abgeschlossene Reichstarifvertrag gehört nicht zu den gewerblichen Tarifverträgen. Einen nationalen Rahmentarifvertrag mit örtlichen Unterverträgen besaßen endlich das Baugewerbe (Vertragsmuster von 1908; Hauptvertrag und Ortsvertragsmuster von 1910), die Lederwarenindustrie („Einheitliche Gesichtspunkte" von 1908) und die Holzindustrie für verschiedene Fragen des Arbeitsverhältnisses (Regulativ für paritätische Arbeitsnachweise; Regeln für die Klasseneinteilung der Orte hinsichtlich der täglichen Arbeitsdauer; Normativbestimmungen für Schlichtungsausschüsse; ein einheitlicher Mustertarifvertrag ist erst seit Anfang 1911 in Beratung).

Am breitesten hat der Tarifvertrag im Baugewerbe Fuß gefaßt, am schwächsten in der Gärtnerei und im Gastwirts- und Reinigungsgewerbe, und zwar auch verhältnismäßig, wenn man die Zahlen der gewerblichen Betriebszählung von 1907 dagegen hält. Ein Vergleich mit diesen Ziffern zeigt, daß von 9 1/3 Mill. gewerblichen Arbeitern überhaupt (nach Ausschluß des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals und der mithelfenden Familienangehörigen) noch nicht 12 % Tarifverträgen unterstehen. In den polygraphischen Gewerben sind es allerdings 45 bis 50 %, in den Baugewerben 30—35 %, in den Holz- und Schnitzstoffindustrieen fast 25 %, im Bekleidungsgewerbe fast 20 %, in den Lederindustrieen 13 % und in den Papiergewerben fast 11 %. In allen übrigen Industrieen reicht der Prozentsatz der festgestellten Tarifarbeiter kaum an 7 % heran.

Jedoch ist zu beachten, daß die Statistik der Tarifarbeiter nicht die Arbeiter miterfaßt, die mittelbar des regelnden Einflusses der Tarifverträge teilhaftig werden; wird doch der Tarif von vielen Firmen wohl oder übel befolgt, ohne daß sie sich zu einer förmlichen Anerkennung und Bindung verstehen wollen. Außerdem spezialisieren sich die Tarifverträge überwiegend nach einzelnen Gewerbefächern und konzentrieren so ihren Einfluß in manchen oft viel stärker, als es die oben genannten Verhältnissätze für die vielseitig zusammengefaßten Gewerbegruppen erkennen lassen. Im Buchdruckgewerbe engeren Sinnes sind z. B. über 90 % gelernter Setzer und Drucker tarifgebunden. Selbst unter Einschluß der ungelernten Hilfsarbeiterschaft, bei der der Tarifvertrag erst in jüngster Zeit breiter Fuß gefaßt hat, beträgt der Anteil der Tarifarbeiter an der Gesamtzahl der in Buchdruckereien beschäftigten Arbeiter (119 700) mindestens 65 %. Da sich aus der Gesamtzahl die in den Buchdruckereien nebenher beschäftigten Buchbinder- und Steindruckgehilfen und sonstigen Facharbeiter mittels der Reichsbetriebsstatistik von 1907 nicht sicher aussondern lassen, diese aber wieder anderen Tarifverträgen ihrer Sonderberufsgruppen unterstehen, so dürfte in Wirklichkeit ein weit höherer Anteilsatz des gesamten Arbeiterpersonals der Buchdruckereien und ihrer Nebenbetriebe unter Tarifverträgen arbeiten. Unter ähnlichen Vorbehalten läßt sich schätzen, daß von den rund 88000 Arbeitern der deutschen Brauereien (1907) gegen 60 % von Tarifverträgen beherrscht werden, von den 114 000 Arbeitern in den Malereibetrieben ebenfalls, von den 91 000 Arbeitern der Zimmererbetriebe, von den 20 000 Arbeitern der Stuckbetriebe, von den 11 000 Arbeitern der Kürschnereibetriebe wahrscheinlich weit über 50 %.

Für weiter spezialisierte Gewerbefächer reichen die statistischen Unterlagen nicht aus, um das Verhältnis der Tarifanhänger zur Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterschaft annähernd zu schätzen.

Wieweit die Spezialisierung der Tarifvertragsschließung in den einzelnen Gewerben geht, das zeigt die Statistik für 1909, die Tarifvertragsschlüsse für mehr als 200 verschiedene Berufsarten aufweist. Innerhalb der einzelnen Berufsarten, bei denen die fachliche Spezialisierungsmöglichkeit für die Tarifverträge im allgemeinen enden muß, macht sich leider eine bedenkliche Zersplitterung der Tarifverträge auf einzelne Firmen oder einzelne Arbeitergrüppchen breit. Aus der Darstellung der Tarifabschlüsse für 1909 ergibt sich nämlich, daß jeder Tarifvertrag im Mittel nicht mehr als 11,6 Betriebe und 110 Arbeiter umfaßt; i. J. 1908 waren es 20,3 Betriebe und 201 Arbeiter. Die breit verstreute Masse von Kleinbetrieben mit wenigen Arbeitern ist eben erst in einzelnen Gewerbefächern zu einer festeren Bezirksorganisation gelangt, die einen umfassenden Tarifvertrag zu tragen vermag. Nur 80 von den Tarifverträgen des Jahres 1909 betrafen mehr als je 500 Arbeiter, aber sie vereinigten trotzdem mehr Tarifanhänger unter ihrer Herrschaft als alle übrigen 2000 Tarifverträge zusammen. Die geographische Verteilung der Tarifverträge richtet sich natürlich nach der geographischen Verteilung der Gewerbe und der Berufsorganisationen; in den Großstädten ist die tarifvertragliche Arbeitsregelung darum besonders ausgeprägt. (Vgl. auch die monographischen Darstellungen: „Untersuchungen über den kollektiven Arbeitsvertrag [Tarifvertrag] in Berlin". Auf Grund einer Erhebung der Aeltesten der Kaufmannschaft [1907] bearbeitet von Dr. Joh. Croner. Der Tarifvertrag in München von Dr. Ad. Günther 1908. Der Tarifvertrag in der Stadt Halle [Statistisches Amt 1909].)

Von wachsender Wichtigkeit neben dem persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge ist ihr zeitlicher Geltungsbereich. Nur noch 2—3 % der Tarifvertragsschlüsse der letzten Jahre ließen eine Vereinbarung über die Vertragsdauer vermissen. Zwei Drittel aller Tarifverträge werden auf die Dauer von 1 oder 2 Jahren abgeschlossen; etwa 13 % laufen 3—5 Jahre. Bei 8 % ist der Ablauf nicht zahlenmäßig bestimmt. Alle übrigen Verträge sind auf weniger als 1 Jahr oder auf 2 Jahr und einige Monate abgeschlossen. Bei diesen anomalen Fristfestsetzungen handelt es sich zumeist um Tarifverträge, deren Ablaufstag mit verwandten, bereits bestehenden Tarifverträgen in Einklang gebracht werden soll. Hauptzeit der Tarifvertragsschließung ist das Frühjahr.

Bei der Mehrzahl der Verträge ist stillschweigend die Verlängerung nach Ablauf der Vertragsdauer angenommen. Die Kündigungsfrist beträgt zumeist 2—3 Monate. Einige hundert Tarifverträge schreiben ausdrücklich Unterhandlungsfristen von gewöhnlich dreimonatiger Mindestdauer zur Erneuerung des Vertrages vor.

Außerordentlich wichtig für die Weiterentwickelung des Tarifvertrages in Deutschland ist die Tatsache, daß mindestens zwei Drittel aller Orts- und Bezirksverträge und beinahe die Hälfte der Firmenverträge mit Schlichtungs- und Einigungsstellen ausgestattet sind. Wesentlich mit auf die Tätigkeit dieser Einigungsstellen wie der tarifvertraglich vorgesehenen Unterhandlungsfristen ist es wohl zurückzuführen, wenn die große Mehrheit der Tarifverträge, namentlich derjenigen von umfassenderer Geltung, auf friedlichem Wege, ohne die Zwangsmittel der Streiks und Aussperrungen erneuert worden sind. Eine genaue Statistik darüber ist nicht vorhanden; doch vermerkt die Reichsstatistik seit 1907 an der Hand der Berichte der Arbeiterverbände den Charakter des Abschlusses der eingehenden Verträge, nämlich ob er auf friedlichem Wege oder infolge von Arbeitskämpfen erfolgt ist. Die Berichterstattung ist lückenhaft und enthält sichtlich viele Doppelmeldungen. Immerhin läßt sich doch schätzungsweise daraus entnehmen, daß rund drei Viertel der Tarifarbeiter in den letzten Jahren ohne Kampf in Besitz tariflich geordneter Arbeitsverhältnisse gelangt sind und nur ein Viertel durch Streiks oder Aussperrungen dazu gelangten. Naturgemäß schwankt das Verhältnis zwischen friedlichen oder durch Kampf erzwungenen Tarifverträgen in den einzelnen Jahren je nach der Lage des Arbeitsmarkts und der organisatorischen Erziehung der größeren Gewerbegruppen, welche in dem betreffenden Jahre zum Tarifabschluß oder zur Tariferneuerung schreiten.

Der sachliche Inhalt der Tarifverträge in Deutschland wird alljährlich von der Reichsstatistik hinsichtlich der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit im Sommer und Winter, der Pausen, der niedrigsten Vertragslöhne für gelernte und ungelernte männliche (bis 1908 auch weibliche) Arbeiter, der Mindestlohngewähr bei Akkordarbeitern, der Entlöhnungsform und der Lohnzuschläge für Ueberstunden, für Sonntags- und Nachtarbeit dargestellt. Die Fülle der übrigen Bestimmungen der höchst vielseitigen Tarifverträge läßt sich statistisch nicht kurz zum Ausdruck bringen. In einzelnen Jahrgängen ist jedoch die tarifvertragliche Regelung von Kost und Logis, der Haustrunkablösung usw. ziffernmäßig geschildert worden. Bemerkenswert an den Angaben über die Arbeitszeit ist, daß i. J. 1908 36 Tarifverträge mit 13 499 Arbeitern im Sommer den Achtstundentag als kürzeste Arbeitszeit festsetzten und 328 Tarifverträge mit 61 144 A. im Winter. Die 48-Stundenwoche war i. J. 1909 in 9 TV. mit 2322 A. im Sommer und in 240 TV. mit 46 683 A. im Winter vereinbart. Doch gelten diese Arbeitszeittarife aller Wahrscheinlichkeit nach nicht für die Gesamtzahl der diesen Verträgen unterstehenden Arbeiter. Mehr als 10stündige tägliche Arbeitszeit forderten im Sommer 199 Verträge mit 13 800 Arbeitern. Mehr als eine 60stündige Arbeitswoche: 195 TV. mit 13 700 A. Der niedrigste Tarifstundenlohn stellte sich 1909 auf 25 Pfg. und weniger (für gelernte Arbeiter in 10 TV. mit 539 A. und für ungelernte Arbeiter in 16 TV. mit 4707 A.), der niedrigste Wochenlohn auf 25 M. und weniger (für gelernte Arbeiter in 273 TV. mit 18 133 A., für ungelernte Arbeiter in 269 TV. mit 16 185 A.). Die breitest besetzte Mindestlohnklasse für gelernte Arbeiter war in den Tarifverträgen für 1909 und für 1908 die über 35½—45 Pfg. Stundenlohn, für ungelernte Arbeiter 1909 dieselbe

Klasse, für 1908 die mit 25½—35 Pfg. Stundenlohn.

**6. Oesterreich.** Entsprechend der industriellen Entwickelung Oesterreichs und der langsamen Konsolidierung seiner nationalistisch zerklüfteten Gewerkschaftsorganisation, hat die Tarifvertragspolitik erst in dem letzten Jahrzehnt allmählich Boden im österreichischen Gewerbe gewonnen. Wie überall, machten nur die Buchdrucker auch in Oesterreich eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel, da sie bereits in den 1880er Jahren mehrfach örtliche und Bezirksverträge über Mindestlohntarife mit den Prinzipalen abschlossen. Eine allgemeine Lohnbewegung des Reichsverbands der Buchdrucker führte 1895 zur Vereinbarung eines Normallohntarifs für die gelernten Buchdruck- und Schriftgießergehilfen in sämtlichen österreichischen Kronländern. Doch erst die Gründung des Reichsvereins der Buchdruckereibesitzer, die beim Inkrafttreten des Normaltarifs am 1./I. 1896 noch wenig organisiert waren, schuf die Grundlage für eine wirksam durchführbare Tarifgemeinschaft; die Revisionen des Tarifvertrags i. J. 1899 und 1905 dienten erfolgreich dem Ausbau der Gemeinschaft, die gleich der reichsdeutschen auch Tarifschiedsgerichte in den einzelnen Gauen und ein Tarifeinigungsamt besitzt. Das Vorgehen der Buchdrucker weckte das Interesse anderer Gewerkschaften und ihrer Fachpresse für die Tarifvertragspolitik. Der 3. österreichische Gewerkschaftskongreß (Wien 1900) erklärte auf Antrag der niederösterreichischen Buchbinder „im Prinzipe die Tarifgemeinschaften als die Anerkennung des Rechts der Arbeiterorganisationen, auf den Preis der Ware ‚Arbeit' mitbestimmend zu wirken". Er erklärte „jedoch weiters als die unbedingte Vorbedingung des Erfolges dieses Mittels zur Besserung der Arbeitsbedingnisse eine kräftige Organisation, die auch die Macht hat, über die strengste Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen zu wachen". Freilich wurde auf diesem Genossenschaftskongreß mit Bedauern festgestellt, daß die Tarifverträge „für Oesterreich noch nicht diejenige Bedeutung gewonnen hätten wie für Deutschland". Erst nach dem Kongreß setzte eine nennenswerte Tarifbewegung ein. Neben zahlreichen Werkstättentarifen erfolgte in der Zeit von 1900 bis 1903 der Abschluß von etwa 20 Ortstarifverträgen, so z. B. in der Holzetuibranche, in der Weberei, Schwarzbäckerei, Dachdeckerei, Hutmacherei und Kürschnerei zu Wien, für die Faßbinder und 4000 Bauarbeiter zu Lemberg und die Bäcker in Prag. Der bedeutendste Tarifvertragsabschluß jener Jahre aber war das Abkommen vom Februar 1903 zwischen dem Verein der Engros- und Exportkonfektionäre, den Detailkonfektionären Wiens und den Verbänden der Schneider und der Stückmeister (mit mehr als 5000 Anhängern) über zwei Mindeststücklohntarife und über die Arbeitszeitregelung. Das Abkommen schuf auch eine aus Unternehmern, Stückmeistern und Arbeitern bestehende Kontrollkommission zur Ueberwachung der Tarifbedingungen in den Werkstuben, wozu auch deren hygienische Einrichtung gehörte; die tariftreuen Werkstätten erhielten eine Schutzmarke zur Empfehlung.

Diese praktischen Erfolge der Tarifvertragspolitik und die Ergebnisse der von der Gewerkschaftskommission veranstalteten Erhebung über Tarifvertragsfragen bestimmten den 4. Gewerkschaftskongreß in Wien (1903) zu einem rückhaltlosen Bekenntnis zur Tarifvertragspolitik: „Der Kongreß hält den Abschluß von Tarifgemeinschaften für geeignet, das Wesen der Lohnkämpfe auf eine gesündere Basis zu stellen als bisher und unbedachten Lohnkämpfen vorzubeugen, deren Resultat in keinem Verhältnisse zu den hierfür aufgenommenen Opfern steht und die bei dem Vorhandensein kräftiger, sich auch bei den Gegnern Achtung verschaffender Organisationen zumeist vermieden werden können. Der Kongreß erklärt daher, daß derartige, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regelnde Vereinbarungen der Arbeiter mit den Unternehmern als Beweis dafür zu betrachten sind, daß es den Organisationen gelungen ist, den Unternehmern die Ueberzeugung beizubringen, daß die Arbeiter mit ihnen als gleichberechtigte Faktoren bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen anerkannt werden müssen. Obzwar sich allgemeine Regeln hierfür nicht aufstellen lassen, so sind Tarifgemeinschaften doch überall dort empfehlenswert, wo starke Organisationen sowohl der Arbeiter wie auch der Unternehmer vorhanden sind, welche die Gewähr für Durchführung und Aufrechterhaltung der getroffenen Vereinbarungen bieten . . ." Von Jahr zu Jahr erweiterte sich unter dem moralischen Einfluß dieser Kongreßbeschlüsse und dank der fortschreitenden Konsolidation der Gewerkschaften rasch der Kreis der Tarifvertragsschlüsse. Das Jahr 1904 brachte außer zahlreichen Firmentarifen 20 neue Ortsverträge, unter denen der Tarifvertrag für 23 000 Wiener Bauarbeiter obenan steht. Ferner wurden die Berufszweige der Schlosser, der Stuckarbeiter, der Steindrucker, Photochemigraphen, Schwerfuhrwerker und Kohlenarbeiter außer den früher genannten vom Tarifvertrag erfaßt. Bei diesen Tarifvertragsschlüssen spielten die gesetzlichen Gewerbegenossenschaften der Meister bereits mehrfach eine Rolle. Vom Jahre 1905 an, in dem das arbeitsstatistische Amt eine

fortlaufende Beobachtung der Tarifbewegungen begann, läßt sich die Entwickelung genauer übersehen. Nach Mitteilungen der „Sozialen Rundschau“ (November 1906) wurden i. J. 1905 33 Werkstättenverträge, 59 Ortsverträge und 2 Reichstarifverträge (für Buchdrucker und Schriftgießer) abgeschlossen. Die Vertragsabschlüsse erfolgten 36 mal auf friedlichem Wege, 49 mal nach einem allgemeinen Arbeitskampfe und 9 mal nach Teilausstande; die Vertragsdauer betrug in 13 Fällen ein Jahr; in 7 Fällen 2½ bis 3 Jahre, je einmal 5 und 8 Jahre, sonst stets 2 Jahre. Zu den bereits erwähnten Tarifgewerben gesellten sich die Perlmuttdrechslerei, das Transport- und Speditionsgewerbe und die Tapeziererei, in der ähnlich wie im Wiener Schneidergewerbe und in der Gablonzer Kristallglasbranche, Meister und Gehilfen vereint gegenüber den Tapetenhändlern eine tarifliche Regelung ihrer Arbeits- und Lohnverhältnisse durchsetzten. Die Führung in dem Abschluß von Tarifverträgen aber übernahmen schon damals (1905) infolge ihrer starken gewerkschaftlichen Organisation die Metall- und Maschinenbauarbeiter. Ihre Tarifvertragsschließung bestand allerdings zunächst überwiegend in der „gemeinschaftlichen Vereinbarung der Arbeitsordnungen“ für einzelne Betriebe (Mitteilung des Vorsitzenden der österreichischen Gewerkschaftskommission, A. Hueber, v. 18./III. 1905).

Gerade diese Taktik des Metallarbeiterverbandes aber, die einzelnen Firmen zum Abschluß von Tarifverträgen zu drängen, beförderte den Zusammenschluß der Unternehmer in der Metallindustrie. Im Februar 1906 nahm zum ersten Male eine österreichische Unternehmerorganisation, der „Industrielle Klub“ in Wien, Stellung zu den Tarifverträgen. Trotz aller aus reichsdeutschen Unternehmerkundgebungen geschöpften Bedenken, glaubte der Klub die Tarifverträge nicht mehr einfach ablehnen zu können, sondern er verwarf nur entschieden die „Lohnübereinkommen einzelner Unternehmer mit der Organisation der Arbeiterschaft“. Ein Ausbau der Arbeitgeberorganisationen sei nötig, um den Gewerkschaften bei Tarifvertragsverhandlungen „ein entsprechendes Gegengewicht entgegensetzen“ zu können. In diesem Sinne hat sich in der Tat die weitere Tarifvertragsentwickelung in vielen Gewerbezweigen vollzogen. Die maßgebendsten Zentralorganisationen der Arbeitgeber, der Bund österreichischer Industrieller und die i. J. 1906 gegründete „Hauptstelle der Arbeitgeberorganisationen“, welche die Aufstellung von „Normalien für den Arbeitsvertrag“ in ihr Programm aufgenommen hatte, beteiligen sich bei den Tarifbewegungen, in die ihre Mitglieder verwickelt werden, nicht nur mit ihren sozialen Machtmitteln, sondern lassen sich auch durch einen ihrer Sekretäre bei den Tarifvertragsabschlüssen vielfach als Nebenpartei vertreten. Verstärkt wurden diese organisatorischen Einflüsse des Arbeitgebertums auf die Entfaltung der Tarifverträge durch die österreichische Gewerbeordnungsnovelle v. 5./II. 1907, die in § 114 b die Gewerbegenossenschaften (Innungen) berechtigt, Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Gehilfen im Handwerk und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung soll durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung, nach Geschäftszweigen geordnet, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Solange die Bestimmungen nicht durch Zweidrittelmehrheitsbeschlüsse abgeändert sind, gelten sie in allen Betrieben des geregelten Gewerbes, es sei denn, daß Meister und Gehilfe ausdrücklich abweichende Arbeits- und Lohnbedingungen vereinbart haben. Die Inhaber der „fabrikmäßigen“ Betriebe können den Genossenschaften und ihren Beschlüssen beitreten.

Das machtvolle Eingreifen der Arbeitgeberorganisationen in die Tarifvertragsschließung auch der Einzelbetriebe übte wiederum eine Rückwirkung auf die Taktik der Gewerkschaften aus. Da nämlich Firmentarife in größeren Betrieben vielfach Arbeiter der verschiedensten Berufsfächer erfassen, diese aber oft in ebensoviel verschiedenen, mangelhaft zusammenwirkenden Fachverbänden organisiert sind, so machte sich dies Nebeneinander der Arbeiterorganisationen bei den Tarifabschlüssen ungünstig geltend. Die längst in den österreichischen Gewerkschaften vorhandene Neigung zu Ortsgruppenzusammenschlüssen der Arbeiter wurde daher auf dem 5. Gewerkschaftskongreß (1907) im Sinne von Betriebsorganisationen weiter entwickelt und beschlossen, daß die hauptsächlich vertretene Berufsgruppe die Führung erhalten und ein einheitliches Vorgehen aller beteiligten Berufsvereine bei Tarifbewegungen anstreben solle. Der erste christliche Gewerkschaftskongreß (1909) hat sich rückhaltlos für Tarifverträge ausgesprochen: „Das Ziel aller Kämpfe muß auf den Abschluß von Tarifverträgen gerichtet sein“.

Auf diesen Grundlagen hat der Tarifvertrag in den letzten Jahren eine überraschend starke Verbreitung gewonnen. Darüber unterrichten die jährlichen Veröffentlichungen des k. k. arbeitsstatistischen Amts: „Die kollektiven Arbeits- und Lohn-

verträge in Oesterreich für 1906, 1907 und 1908" und die Soziale Rundschau, XI. Jahrgang, Februar- und Aprilheft 1910; XII. Jahrgang, Januarheft 1911.

Für die Jahre vor 1906 hat J. Deutsch „Die Tarifverträge in Oesterreich" (1908 im Auftrage der Gewerkschaftskommission veröffentlicht) eine, natürlich lückenhafte, Zahlenübersicht versucht.

| | Tarifverträge insgesamt | Insgesamt beteiligte Arbeiter | Darunter eigentliche Kollektivverträge | Darunter beteiligte Arbeiter | Darunter Gruppenverträge | Darunter beteiligte Arbeiter | Darunter Firmenverträge | Darunter beteiligte Arbeiter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vor 1904 | 37 | 24 656 | 12 | 20 222 | 4 | 3 263 | 20 | 1 171 |
| 1904 | 75 | 75 441 | 22 | 61 614 | 12 | 4 855 | 41 | 8 972 |
| 1905 | 242 | 87 602 | 49 | 43 958 | 59 | 15 397 | 134 | 28 247 |

Für die Zeit seit 1906 gestatten die genannten amtlichen Quellen folgende Zusammenstellung:

| | | Tarifverträge | Beteiligte Betriebe [1] | Beteiligte Arbeiter [1] | Neuabschlüsse (N.) Verlängerungen (V.) Verträge | Betriebe | Arbeiter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1906 | Bezirks-V. | 27 | 12 324 | ? | | | |
| | Orts-V. | 183 | | | | | |
| | Werkstätten-V. | 268 | 268 | ? | | | |
| | Insgesamt | 478 | 13 592 | 188 719 | | | |
| 1907 | Bezirks-V. | 80 | 8 276 | 119 498 | N. 681 | 6 069 | 128 675 |
| | Orts-V. | 227 | | | | | |
| | Werkstätten-V. | 477 | 472 [2] | 46 710 | V. 103 | 2 679 | 37 533 |
| | Insgesamt | 784 | 8 748 | 166 208 | | | |
| 1908 | Bezirks-V. | 50 | 5 500 | 39 644 | N. 378 | 3 120 | 39 387 |
| | Orts-V. | 157 | | | | | |
| | Werkstätten-V. | 276 | 276 | 24 838 | V. 105 | 2 656 | 25 095 |
| | Insgesamt | 483 | 5 776 | 64 482 | | | |
| 1909 [3] | Bezirks-V. | 46 | 10 190 | 92 000 | N. 277 | 1 324 | 38 000 |
| | Orts-V. | 150 | | | | | |
| | Werkstätten-V. | 301 | 301 | 24 000 | V. 220 | 9 167 | 78 000 |
| | Insgesamt | 497 | 10 491 | 116 000 | | | |

[1]) Soweit Angaben vorliegen (meist für mindestens 95% der Betriebe und der Arbeiter).
[2]) Mehrere Betriebe wurden durch je 2 Verträge gleichzeitig gebunden.
[3]) Vorläufige Ziffern. Es fehlen Einzelangaben für weitere 37 Verträge in 422 Betrieben mit 6538 Arbeitern.

Die Vertragsdauer der Tarifverträge wird durch folgende Uebersicht beleuchtet. Freilich fehlen für die Jahre 1906—1908 bei einem Drittel bis einem Viertel der Verträge die Angaben.

| | bis zu 1 Jahr | bis zu 2 Jahren | bis zu 3 Jahren | bis zu 4 Jahren | bis zu 5 Jahren | darüber |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1906 | 54 | 106 | 78 | 7 | 5 | 4 |
| 1907 | 96 | 254 | 156 | 19 | 3 | 1 |
| 1908 | 68 | 174 | 107 | 19 | 5 | — |
| 1909 | 62 | 127 | 115 | 67 | 20 | 3 |

Etwa 43 % der Tarifverträge liefen also über 1 Jahr bis zu 2 Jahren, fast 30 % über 2 bis zu 3 Jahren, 18 % bis zu 1 Jahr und kaum 10 % über 3 bis zu 5 Jahren. Diese vorwiegend 2- bis 3jährige Laufzeit der Tarifverträge macht sich naturgemäß in der Bewegung der Tarifvertragsabschlüsse fühlbar. Die Anzahl der jährlichen Neuvereinbarungen muß zurückgehen, wenn eine große Reihe von Verträgen aus den Vorjahren noch weiterläuft. In dem Ansteigen der Ziffern für die Tarifverlängerungen i. J. 1909 macht sich der Einfluß der zwei- und dreijährigen Tarifvertragsschlüsse von 1906 und 1907 ebenfalls geltend.

Die Vertragsparteien konnten in den drei Jahren 1907—1909 für nur reichlich zwei Drittel (1235) sämtlicher Orts- und Werkstatttarife festgestellt werden. Im Durchschnitt ergab sich, daß auf der Unternehmerseite die Unterzeichnung der Verträge durch einzelne Firmen noch weitaus überwiegt (in $^3/_4$ der Vertragsfälle). Scheidet man, soweit es die amtliche Statistik gestattet, die Werkstattverträge aus, so traten die Einzelfirmen nur bei der Hälfte der örtlichen Tarifvertragsschlüsse als selbständige Unterzeichner auf. Die freien Organisationen der Unternehmer schlossen im Durchschnitt der drei Jahre etwa je 60 Verträge (1909 : 77), die Genossenschaftsvorstehungen etwa je 40. Ganz vereinzelt wirkten freie Organisationen und Genossenschaften zusammen oder es schlossen besondere Delegierte mehrerer unorganisierten Firmen die Verträge ab. Auf der Arbeiterseite bildeten bei mehr als $^5/_6$ der 1235 Vertragsschlüsse (1907 bis 1909) die (gewerkschaftlichen) Fachvereine die kontrahierende Partei; nur in jährlich 26 Fällen waren die genossenschaftlichen Gehilfenausschüsse die Unterzeichner, in einigen 30 Fällen jährlich besondere Arbeiterausschüsse und Abordnungen.

Die Rolle der Unternehmerverbände wie der Arbeitergewerkschaften ist aber tatsächlich noch größer, als es die Mitteilungen über die Vertragsunterzeichnungen erkennen lassen. Denn außer dieser direkten Beteiligung am Vertragsschlusse kommen noch zahlreiche Fälle vor, wo die Organisationen helfend eingreifen und den Vertragschluß fördern, ohne mitzuunterzeichnen. Gegenüber diesen Interventionen der Organisationen tritt die Intervention der politischen Behörden, der Gewerbeinspektoren und der Beamten der Gewerbegenossenschaften mehr und mehr zurück, während sie im Anfang der Tarifvertragsentwickelung noch sehr stark war (1906 bei 193 Vertragsschlüssen). Diese Intervention erweist sich auch aus dem Grunde entbehrlicher als früher, weil sich die Tarifvertragsschließung immer mehr in friedlichen Bahnen vollzieht. Soweit sich ermitteln ließ, erfolgten Tarifvertragsschlüsse:

| Jahr | auf friedlichem Wege | nach einem Arbeitskampfe |
|---|---|---|
| 1906 | 225 (47 %) | 253 (53 %) |
| 1907 | 483 (61 %) | 301 (39 %) |
| 1908 | 287 (59 %) | 196 (41 %) |
| 1909 | 372 (75 %) | 125 (25 %) |

Die Tarifvertragsschlüsse der Jahre 1906/9 entfielen auf fast alle Gewerbeklassen und auf mehr als 100 Gewerbezweige. Im Bergbau ist nur ein Tarifvertrag für 887 Arbeiter i. J. 1906 abgeschlossen. Am weitesten greift die Tarifbewegung im Baugewerbe, in dem seit 1906 mehr als 350 Tarifverträge abgeschlossen oder erneuert wurden und schätzungsweise mehr als 5000 Betriebe mit mehr als 100 000 Arbeitern unter Tarifverträgen stehen dürften (eine Bestandsstatistik fehlt). In der Metall- und Maschinenbauindustrie wurden in den 4 Jahren 1906/9 über 550 Verträge abgeschlossen oder erneuert. Ueber 2000 Betriebe mit mehr als 50 000 Arbeitern sind wahrscheinlich tarifvertraglich gebunden. Es folgten das Bekleidungsgewerbe mit mehr als 250 Vertragsschlüssen oder Erneuerungen (1906/9) und rund 50 000 Tarifarbeitern, die Textilindustrie mit fast 185 Abschlüssen oder Erneuerungen und mit zeitweilig über 50 000 Tarifarbeitern, die Lebensmittelindustrieen und die Holzindustrie (mit je 15 000—20 000 Tarifarbeitern), das Verkehrsgewerbe, die graphischen Gewerbe, die Industrie der Steine und Erden usw.

Beachtenswert ist das allmähliche Vordringen der Tarifverträge in den Großindustriebetrieben. Eine Zusammenstellung der wichtigeren Firmentarifverträge ergibt für die Jahre 1907 bis 1909 folgendes: (Eine allgemeine Feststellung, wieweit die Ortsverträge sich auch auf Großbetriebe erstrecken, gestattet die amtliche Statistik nicht.) Es gelten Werkstattarife für Betriebe mit je

| | Arbeitern | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 100—300 | 301—500 | 501—1000 | 1001—3000 |
| 1907 | 74 | 15 | 16 | 5 |
| 1908 | 41 | 4 | 5 | 2 |
| 1909 | 48 | 5 | 5 | 4 |

Die Eroberung der Großbetriebe erfolgte besonders in der Metall- und Maschinenbauindustrie, und zwar wurden die verschiedenartigsten Zweige von den Eisenhütten bis zu den Metallknopf- und Automobilfabriken von der Tarifbewegung erfaßt. Dutzende von eigentlichen Maschinenbauanstalten mit 200—1500 Arbeitern stehen unter Tarifverträgen; ferner Riesenwerke der Emaillewarenerzeugung (bis zu 1800 Arbeitern) und des Waggonbaus (bis zu 3000 Arbeitern). Ebenso weist die Textilindustrie Dutzende von tarifgebundenen Großbetrieben in der Spinnerei und Weberei (bis zu 2300 Arbeitern) sowie einzelne in den Spezialzweigen (Wirkerei, Stickerei, Druckerei, Seilerei) auf. In der Holzindustrie finden sich zahlreiche große Sägewerke, Bürstenfabriken, Möbelfabriken und Spezialholzbearbeitungswerke, mit Tarifverträgen; im Bekleidungsgewerbe: Hutfabriken, Wäschefabriken und Großschneidereien der Theaterkostüm- und Uniformbranche. Tarifverträge in Großbrauereien, in 1 Zuckerfabrik (1000 Arbeiter), 1 Petroleumraffinerie (1200), 1 Kunstdüngerfabrik (400), 1 Rohgerberei (250) 1 Transportunternehmen (1800) deuten das Uebergreifen der kollektiven paritätischen Arbeits- und Lohnregelung auf weitere Großbetriebsgewerbe an.

Der Inhalt der Tarifverträge betrifft, wie in Deutschland, neben den Hauptfragen des Arbeitslohnes (Lohnhöhe, Entlöhnungsform, Lohnzahlungen und Lohngarantieen) und der Arbeitszeit, die besonderen Ruhezeiten, Früh-

schluß vor Sonn- und Festtagen, Urlaubsgewährung (78 Verträge für etwa 14000 Arbeiter), Beistellung der Arbeitsstoffe und Werkzeuge, die Naturalleistungen (Kost und Logis) und die Entschädigungen bei unverschuldetem Feiern; ferner Bestimmungen über die Kontrollkommissionen und Schiedsgerichte (erst in kaum 20% der Verträge), über die Anerkennung der Vertrauensmänner und Organisationen, Benutzung der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, Freigabe des ersten Mai (in 57% aller Verträge), Lehrlingshaltung und Lehrlingsschutz, Unterstützungszuwendungen, gesundheitliche Maßnahmen und hygienische Einrichtungen der Betriebe. Häufig finden sich endlich Bestimmungen für die Heimarbeiter und zwar nicht selten Verbote der Heimarbeit oder der Beschäftigung neuer Heimarbeiter.

**7. Die Schweiz.** Die Schweiz hat zur theoretischen Erkenntnis und Förderung des Tarifvertrags auf dem europäischen Festlande frühzeitig beigetragen. Schon i. J. 1900 hielt der Züricher Kassationsgerichtspräsident Georg Sulzer im Grütliverein zu Winterthur einen sozialpolitisch und juristisch scharf orientierenden Vortrag über „die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern" (in Schweiz. Blättern f. Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern 1900 Heft 10 und 11), und in demselben Jahre veröffentlichte Philipp Lotmar, Bern, die erste wissenschaftliche Untersuchung deutscher Zunge über die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Brauns Archiv Bd. XV. 1900). Ferner hat der Schweizer Kanton Genf als erstes europäisches Staatswesen schon durch G. v. 20./II. 1900 Tarifverträge zwischen Unternehmern und eingetragenen Arbeitergewerkschaften mit öffentlichrechtlicher Geltung ausgestattet und auf ihren Abschluß zwecks Verhütung von Arbeitskämpfen einen gewissen Zwang ausgeübt. Aber dieses Genfer Gesetz hat in seiner alten (1904 dann revidierten) Fassung so gut wie versagt, und die genannten beiden Schweizer Tarifvertragsforscher konnten sich nur ganz vereinzelt auf Schweizer Tarifvertragstatsachen stützen, sondern mußten sich auf ausländische Vorgänge beziehen. Die nach Sprachen und Prinzipien vielfältig zersplitterte gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter hat in der Schweiz die Tarifvertragspraxis, mit Ausnahme des Buchdruckgewerbes, erst später reifen lassen. Nur langsam haben sich die Gewerkschaften die Anerkennung der Arbeitgeber erkämpft. Aus Scheu, die Gewerkschaften zu stärken, lehnten die gut organisierten Arbeitgeber die Vertragsschließung mit den Arbeitern lange Zeit ab. Auf der Hauptversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes (März 1908) erklärte der Berichterstatter über das Vertragswesen: „Im weiteren üben die Tarifverträge einen Zwang auf die Arbeiter aus, sich den Organisationen anzuschließen, und der Unternehmer hat jedenfalls keinen Grund, den Gewerkschaften diejenigen Leute zuzuführen, die sich ihnen nicht aus freiem Willen anschließen." Andererseits förderten dieselben Arbeitgeberverbände durch ihre satzungsmäßige Praxis, die Mitgliedsfirmen in der Sondervereinbarung von Zugeständnissen an die Arbeiterschaft zu beschränken und den Mitgliedsfirmen sogar die Innehaltung der vom Arbeitgeberverband entworfenen Arbeitsordnungen (so bei Metzgermeistern, Gärtnereibesitzern und Baumeisterverband) vorzuschreiben oder den „letzten Stundenlohn" der ausscheidenden Arbeiter beim Kontrollarbeitsnachweis des Verbandes (so beim Arbeitgeberverband schweizer Maschinenindustrieller) zu melden, die Ausgleichung der Arbeits- und Lohnbedingungen, freilich zuvörderst mit der Tendenz einer Ausgleichung nach unten. Es entstanden korporative Arbeits- und Lohnregeln der Arbeitgeber oder einseitige Tarife, die den Arbeiterschaften aufgezwungen werden sollten. „Die Meisterschaft macht die Tarife" (Baumeisterversammlung März 1908). Nur im Buchdruck- und Braugewerbe (hier mit Rücksicht auf die Bierboykottgefahren) hatten sich die Arbeitgeber bald zur paritätischen korporativen Arbeits- und Lohnregelung im Einvernehmen mit den Gewerkschaften bekannt. In fast allen übrigen Gewerben bedurfte es des Gegendruckes der sich langsam reorganisierenden Gewerkschaften und der öffentlichen Meinung, die durch die Errichtung verschiedener öffentlicher Einigungsämter ihren Friedenswillen bekundete, damit die einseitigen Tarife durch zweiseitige Tarifverträge verdrängt wurden. Erschwert wurde den Arbeitgebern der Abschluß von Tarifverträgen allerdings auch durch kollektive Vertragsbrüche, die sich einzelne Gewerkschaften zuschulden kommen ließen. Die Arbeitgeber forderten darum für das Eingehen auf Tarifverträge als Voraussetzung, daß die Gewerkschaften allgemein um der Rechtsfähigkeit willen sich in das Handelsregister eintragen (wie z. B. im schweizer Brauertarif vereinbart) und Kautionen stellen sollten (der Züricher Malertarif fordert 3000 Fr.). Der Gewerkschaftsbundesausschuß hat das aber abgelehnt, da er bei der hergebrachten Handhabung des Vereins- und Streikrechts seitens der Behörden eine unübersehbare juristische Fesselung der Gewerkschaften dadurch befürchtete. Auch sprach, ebenso wie bei der Ablehnung der staatlichen Einigungsämter und Schiedsgerichte, das Motiv mit, daß die sozialistischen Gewerkschaften den Anschein vermeiden müßten, als wollten sie „sich dauernd durch friedliche Vereinbarung mit den Unternehmern mit einem bestimmten Anteil am Arbeitsertrag auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft zufrieden geben" (Hüppy). Nur starke, möglichst wenig gebundene Gewerkschaften dürften mit den Unternehmern paktieren. Der Bieler Kongreß des Gewerkschaftsbundes (April 1908) erklärte darum nur auf dem Boden einer „ungehemmten" Gewerkschaftsentwickelung und -anerkennung die Schaffung kollektiver Tarifverträge für erstrebenswert; er will für ihren weiteren Ausbau paritätisch frei vereinbarte Einigungsämter gelten lassen, nicht aber die Vereinbarungen mit amtlich geschaffenen Arbeiterkommissionen, er verwirft etwaige staatliche Zwangsvergleichsbestrebungen. Bemerkenswert für die Scheu der Arbeiterschaft, sich durch tarifrechtliche Fesseln zu beengen, ist auch die Forderung, besonders der ostschweizer, syndikalistisch gerichteteten Gewerkschaften, nur kurzfristige Tarifverträge abzuschließen. Auch am Hauptindustrieplatz Zürich lief die Hälfte der 1908 hier gezählten Tarifverträge nur bis höchstens zu 2 Jahren; dazu kamen 28 (!) % „zeit-

lose“ Verträge. Nur 2,5% der Verträge, die meist von größeren Betrieben und Industriellenverbänden abgeschlossen waren, wiesen Geltungsfristen von mehr als 2 Jahren auf. Trotz dieser gewerkschaftlichen Vorbehalte gegenüber den Tarifverträgen hat die politische Sozialdemokratie der Schweiz, die bereits 1901 durch Sulzer und Lotmar einen vollständigen Gesetzentwurf über das Tarifvertragswesen hat ausarbeiten lassen, bei der gesetzlichen Regelung des Tarifvertragsrechts, wie es das neue bürgerliche Gesetzbuch im Abschnitt über die Schuldverhältnisse schaffen will, eifrig mitgewirkt. Ihre auf öffentlich-rechtliche Förderung der Tarifvertragsgeltung zielenden Anträge sind allerdings nicht durchgedrungen. Der Nationalrat hat die auch von den Sachverständigen und vom Bundesrat vertretene Forderung, daß Tarifverträge der Mehrheit eines Gewerbebezirkes auch für die Minderheit verbindlich sein sollen, falls diese nicht abweichende Arbeitsverträge schließt, abgelehnt; dagegen ist die Unabdingbarkeit der „Gesamtarbeitsverträge“, wie die Schweizer Gesetzgeber sie nennen, für tarifgebundene Arbeitgeber anerkannt worden (Artikel 322 und 323 des Obligationenrechts im Titel X über den Dienstvertrag; im März 1911 von der eidgenössischen Bundesversammlung beschlossen).

Die Verbreitung der Tarifverträge ist für die ganze Schweiz statistisch noch nicht erfaßt. Es steht nur fest, daß er bisher in den Klein- und Mittelbetrieben hauptsächlich Fuß gefaßt hat, während die Tarifverträge mit Großbetrieben noch die Ausnahme bilden (Beispiele im Textil-, Bekleidungs-, Möbel-, Nahrungsmittel- und Maschinenbaugewerbe). Vornehmlich hat der Tarifvertrag Eingang gefunden in dem Baugewerbe, den Bekleidungsindustrieen und einzelnen Textilbranchen (Firmenakkordtarifverträge), in den graphischen Gewerben, den Lebens- und Genußmittelindustrieen, im Holzgewerbe, der Uhrenfabrikation, Schlosserei und Klempnerei, der Glas- und Steinindustrie und dem Transportgewerbe. Reichstarifverträge bestehen für das Buchdruckgewerbe (v. 1./I. 1907 bis 31./XII. 1912, er umfaßte 1908 461 von 515 Buchdruckereien), daneben gesondert für die Maschinensetzer (April 1909 bis 1914), ferner für das lithographische Gewerbe (seit 1909), für das Baugewerbe (für 60 Betriebe mit 3600 Arbeitern seit Juni 1906, jedoch seit der Generalaussperrung im Sommer 1910 unterbrochen und durch einseitigen Tarif der Bauherren vorläufig ersetzt). Für die Schneider sowie für die Maler und Gipser suchten die Arbeitgeber im Sommer 1910 nationale Tarifverträge zu erzwingen. Die Arbeiter aber haben dies abgewehrt, weil sie Ortstarife vorzogen. Interkantonale Bezirksverträge gelten z. B. für die Feilenhauer der Ostschweiz (Winterthur und St. Gallen), für die Glaser (Winterthur, Zürich und Thurgauorte), für die Konfektionsschneider (Zürich und Aargauorte), für die Schlosser (Westschweiz), für die Uhrmacher (Neuenburg und Biel). Die Steinhauer, Zimmerleute, Böttcher und Buchbinder besitzen an den größeren Orten der deutschen Schweiz gleichlautende Ortsverträge. Eine erschöpfende Uebersicht fehlt. Unter den 374 (1903: 450) Bewegungen, die die Schweizer Gewerkschaftsverbände im Jahre 1909 unter Beteiligung von 40749 (1908: 30547) Arbeitern führten und von denen übrigens 283 mit 33461 (1908: 304 mit 22800) Beteiligten ohne Arbeitskämpfe verliefen, betrafen 198 (1908: 94) die Einführung oder Abänderung von „Arbeits- und Tarifverträgen“ oder die Abwehr von Vertragsbruch in 4365 (1908: rund 900) Betrieben mit 26089 (1908: 5585) Arbeitern. Nach der „Gewerkschaftl. Rundschau“ (Dez. 1910) wurden i. J. 1909 56 Tarifverträge für 8631 Arbeiter in 364 Betrieben neugeschaffen und 59 Tarifverträge für 4456 Arbeiter in 1293 Betrieben erneuert. Die von früher her fortbestehenden Verträge sind nicht gesammelt noch gezählt.

Einen genauen Einblick in die Tarifvertragsgestaltung eines Schweizer Industriebezirks bieten die „Statist. Mitteilungen“ des kantonalen Statist. Amts des Kantons Zürich über den „Arbeitstarifvertrag im Kanton Zürich“ (Heft 100. Winterthur 1909), der von den wichtigsten Industriezweigen der Schweiz (Maschinenfabriktion und Textilindustrie z. B.) ein Drittel bis die Hälfte umfaßt. Nach den statistischen Erhebungen bestanden am 1./XII. 1908 im Kanton 294 Tarifverträge, ungerechnet die Zwischenstufen zwischen Fabrikordnungen und paritätischen Kollektivverträgen (z. B. Vereinbarungen über das Verfahren bei der Handhabung der Akkordlohnsätze in der Maschinenfabrik Oerlikon). Die 294 Verträge erstreckten sich auf 1793 (von rund 10000 tariffähigen) Betriebe und 11150 Arbeiter. 90% der Verträge waren bloße Firmentarife (für 265 Betriebe mit 3171 Arbeitern). Die übrigen 10% (29) waren zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für 1528 Betriebe mit 7979 Arbeitern vereinbart. Im Durchschnitt kamen also rund 53 Betriebe und 275 Arbeiter auf jeden Verbandstarif. Die 6 umfassendsten Tarifverträge waren die der Maurer in Winterthur (600 Arbeiter), der Maler in Zürich (800), der Schreiner in Zürich (800), der Herren- und Knabenkonfektionsschneider (Bezirkstarif; im Kanton Zürich allein 800 Arbeiter), der Brauereien (Reichstarif; in Zürich 1100 Gehilfen) und der Buchdrucker (Reichstarif; in Zürich allein 910 Gehilfen). Ueberhaupt tariflich organisiert waren 2075 Arbeiter im Baugewerbe, 2215 in der Lebensmittelbranche, 1748 im Holzgewerbe, 1492 im Textil- und Bekleidungsgewerbe, 1150 im graphischen Gewerbe, 939 in der Metallindustrie usw.

Ueber 90% der Firmentarife und 13 von 29 Verbandsverträgen entbehrten einer Vorsorge für Schlichtungsausschüsse und Schiedsgerichte. Doch waren immerhin 56% der Tarifarbeiter paritätischen oder ausnahmsweise auch amtlichen Schlichtungsinstanzen unterstellt.

Aus dem sachlichen Inhalt der Verträge ist hervorzuheben: 97 Verträge für 1020 Betriebe mit 5545 Arbeitern verpflichten die Arbeitgeber, die Arbeiter gegen Unfall zu versichern, 36 Verträge für 338 Betriebe und 1775 Arbeiter regeln die Militärdienstfrage (Gehaltsfortzahlung, Schutz vor Entlassung), die sozialpolitisch meist vorbildlichen Verträge der Brauereien, Weinkellereien und Konsumvereine die Urlaubsfrage, 146 Verträge für 811 Betriebe mit 5060 Arbeitern geben den 1. Mai ganz oder teil-

weise frei. Für 3876 Arbeiter sind ferner die Lohnabzüge geregelt. 172 Verträge für 783 Betriebe mit 5326 Arbeitern befassen sich mit Maßregelungs- und Organisationsrechtsfragen; nur 8 Verträge für 331 Betriebe und 1363 Arbeiter ordnen die Arbeitsnachweisfrage. Für die Arbeitslosen sorgen nur 4 Verträge (besonders im Brau- und Buchdruckgewerbe); 11 kleinere Verträge schreiben ausschließlichen Verbandsverkehr vor. 1322 Arbeitern ist das Arbeiten für Dritte auf eigene Rechnung verboten.

**8. Frankreich.** In Frankreich ist durch die junge, aber außerordentlich rege wissenschaftliche Erörterung des Tarifvertragswesens neuerdings außer der Rechtsstellung auch die Entwickelungsgeschichte des Kollektivvertrags ein wenig aufgehellt worden, während eine zusammenfassende volkswirtschaftliche Darstellung des gegenwärtigen Standes der französischen Tarifverträge noch fehlt. Die Ergebnisse der im Frühjahr 1910 begonnenen amtlichen Erhebung, die zum ersten Male ein klares Bild liefern wird, dürften vor Ende des Jahres 1911 nicht veröffentlicht werden. Bis dahin kann mangels privater Erhebungen die Tarifvertragsbewegung nur an der Hand der monatlichen Berichte des „Bulletin de l'Office du Travail" über die Streiks und Einigungsvorgänge und (seit Anfang 1910) über einzelne „contrats collectifs du travail", die das Arbeitsamt für mitteilenswert erachtet, verfolgt werden.

Die Entwickelung der Tarifverträge in Frankreich ist wie überall mit der Geschichte der Berufsorganisationen und ihrer gesetzlichen Regelung innig verknüpft. So bilden das Gesetz Chapeliers von 1791, das jegliche Koalition verbot, die arbeiterfreundlichen Erlasse von 1848, welche die Arbeiterkoalitionen ermunterten, aber durch das strafrechtliche Dekret des zweiten Kaiserreichs von 1852 bald durchkreuzt wurden, und vor allem das moderne Berufsvereinsgesetz von 1884 samt der Ergänzung von 1901 sozusagen Drehpunkte in der Tarifbewegung. Genährt wurde die Neigung zu kollektiver Arbeitsregelung in früherer Zeit durch Traditionen der zünftischen Korporationspolitik und später mittelbar in manchen Handwerken durch die öffentliche Aufstellung von Lastenheften mit Lohntarifen für die Verdingung der staatlichen und gemeindlichen Arbeiten. Aus der Zeit vor 1789 werden korporative Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen zwischen den Verlegervereinigungen und den Gemeinschaften der Hausgewerbetreibenden (Kleinmeistern und Arbeitern) in der Tuchmacherei und der Seidenweberei berichtet. Auch in der Metzgerei bestanden verwandte Vereinbarungen. Doch waren diese Tarifvereinbarungen gleichzeitig auch kollektive Arbeitsverträge zwischen den beiderseitigen Gemeinschaften (ähnlich unseren Pauschalarbeitsverträgen mit einer Kolonne). Echte Tarifverträge sind aus dem 18. Jahrh. nur für das Pariser Zimmergewerbe (1791) bekannt; im Buchdruckgewerbe von Paris hat die umständlich gegliederte Generalarbeitsordnung (1790) der Gehilfen anscheinend nicht die Zustimmung der Patrone gefunden. Derartige Tarife und Tarifvereinbarungen müssen aber auch in anderen Gewerben mehrfach Wurzel gefaßt haben, da sonst die Verfügung der Commune v. 4./V. 1791 nicht so scharf hätte die Beschlüsse der Arbeiter zu brandmarken brauchen, die allen Kameraden das Arbeiten unter den vereinbarten Preisen verbieten wollten; die freie Vereinbarung „de gré à gré" zwischen Arbeiter und Arbeitgeber wurde damals als allein der Verfassung von 1789 gemäß vorgeschrieben. Trotz der Verbote kollektiver Arbeitstarifierung aber entstand bereits 1808 wieder ein Syndikat der Bauunternehmer, das allgemeine Arbeits- und Lohntarife aufstellte, die sich zu Tarifverträgen entwickelten. Im Oktober 1817 erfolgte der erste öffentlich sanktionierte Tarifvertragsabschluß in der Lyoner Hutmacherei vor dem Bürgermeister und dem Rhonepräfekten, ein gleiches öffentliches Vorgehen in der Lyoner Seidenindustrie wurde freilich im Jahre 1831 von der Zentralregierung unterdrückt. 1833 errangen die Pariser Zimmerleute einen neuen Tarifvertrag. Im Jahre 1843 trat nach vierjährigen Kämpfen eine Tarifgemeinschaft für das Pariser Buchdruckgewerbe ins Leben. Unter Louis Blancs Einfluß belebte sich seit 1848 die Tarifvertragsschließung, gefördert durch die Regierung, z. B. in der Metall- und der Eisengießerei, der Gerberei von Paris, der Weberei von Sedan), bis das Dekret von 1852 den Entwickelungsfaden abschnitt. Erst 1884 setzte die neue und die eigentlich wichtige Tarifvertragsperiode ein. Obgleich die Arbeitersyndikate als rechtsfähige Vertragsträger anerkannt waren und die Gerichte in Streitfällen, schon 1892 und 1893, häufiger seit 1897, die volle Verbindlichkeit der Tarifverträge bestätigten, haben die französischen Arbeitgeber doch nur sehr allmählich dem Drängen der organisierten Arbeiter nachgegeben, und die mächtigeren Fabrikantengruppen sind größere Vertragsverpflichtungen nur vereinzelt eingegangen. Die innere Verfassung und die „syndikalistische" Haltung eines Teiles der französischen Gewerkschaftsbewegung bietet den Arbeitgebern keine genügende Gewähr für die Tarifvertragstreue trotz der juristischen Haftbarkeit. De Ribes-Christofle, der Wortführer der „Fédération des industriels et commerçants français", erklärte auf ihrem Kongreß 1907 in einem Vortrag über die Tarifverträge, daß die französischen Gewerkschaften keine „garantie ni numérique, ni morale ni pécuniaire" gäben. Die sonstigen Gründe der französischen Fabrikanten gegen die Tarifverträge gleichen den in Deutschland vorgebrachten aufs Haar. Unter diesen Umständen hatte die Tarifvertragsentwickelung bis vor kurzem in der Praxis bei weitem nicht den Umfang und die Bedeutung angenommen, die man nach der frühzeitigen Fülle der französischen Tarifvertragsliteratur, namentlich der juristischen, hätte vermuten müssen. Professor Perreau, der Hauptberichterstatter der „Association Nationale française pour la protection légale des travailleurs" bei den Verhandlungen über das neue Arbeitsgesetzbuch, urteilte noch 1907: (Rapport S. 29) „Der Tarifvertrag ist in Frankreich zwar keineswegs unbekannt, aber seine praktische Anwendung

ist bis heute doch noch ziemlich selten; allerdings scheint sie die Tendenz zu allgemeinerer Verbreitung zu besitzen. In den meisten Fällen, wo man ihm tatsächlich begegnet, ist er durch einen Vermittler und auf Anregung eines Schiedsrichters im Gefolge eines Streiks, dessen Wiederkehr man verhüten wollte, abgeschlossen worden." In der Tat weist der Ausgang der Arbeitskämpfe im letzten Jahrzehnt ein erhebliches Ueberwiegen der Vergleiche über die einseitigen Siege einer der beiden Kampfparteien auf, und auch die Steigerung der Anrufungen eines öffentlichen Vermittlers oder der gemeinschaftlichen Einigungsausschüsse (comités du conciliation) gemäß dem G. v. 1892 bekundet, daß der Gedanke gleichseitiger kollektiver Verständigung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften über die Arbeitsbedingungen in Frankreich ständig an Boden gewonnen hat. In den letzten 3 Jahren haben allem Anschein nach die Tarifabschlüsse sogar eine starke Entwickelung genommen. Bemerkenswerte Tarifvertragsabschlüsse des letzten Vierteljahrhunderts sind: der Vertrag für die Tüllweberei in Calais von 1890—1900, der 1897 durch einen Streik unterbrochen und 1900 ganz aufgesagt wurde, der Vertrag für die Bleicherei daselbst (1891), der Holzhauertarif für den Bezirk Le Cher, der seit 1892 fast ununterbrochen läuft, der Weißgerbervertrag von Annonay von 1892, das Abkommen von 1899 zwischen der Chambre syndicale der Bau- und Zimmermeister und den verschiedenen Arbeiterorganisationen das Abkommen für die Gasindustrie (1899), die alten Tarifverträge im Buchgewerbe in Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, die seit 1895 durch einen ständigen nationalen Tarifausschuß gekrönt sind; ferner die im Winter 1903/04 erkämpften Tarifverträge für die Landarbeiter des Südens, die z. B. in Vias für den Sechsstundentag 2,50 Fr. Lohn, in Narbonne für den Siebenstundentag 3 Fr. festsetzen, bei Gefährdung der Ernte jedoch Mehrarbeit verlangen. Die bedeutendsten und am heißesten umstrittenen Tarifverträge Frankreichs aber wurden im Bergbau, in der Textilindustrie und für die Hafenarbeit abgeschlossen. So ist nach schwerem Streik im Kohlenbecken des Nordens und von Pas-de-Calais vor der Präfektur am 27.—29./XI. 1891 die berühmte Convention d'Arras zustande gekommen, die 1892 zwar infolge schlechter Konjunktur zusammenbrach, 1898 aber erneuert und nach einer kurzen Konjunkturstörung (1902) wiederum bestätigt sowie mehrfach ergänzt wurde (zuletzt April 1910). Dieser Tarifvertrag ist gut durchgebildet, namentlich hinsichtlich der Lohnregelung. Er hat bereits 1892 im Bergbau von Carmaux und 1898 im Loirebecken Nachahmung gefunden. Der am 12./IX. 1906 abgeschlossene Tarifvertrag für die Feinwebereien der Bezirke Cambrai — Valenciennes hat das Kontroll- und Schiedsverfahren besonders ausgebildet. 1899 kamen die Verträge für die Lyoner Webindustrie zustande. Die umfassendsten Tarifverträge schließlich bestehen für die Dockarbeiter, die Kohlenträger und die Fuhrwerksarbeiter in den Häfen von Marseille (seit 1900), von Cette (1902), in Saint-Louis de Rhône (1903), Dünkirchen, La Rochelle, Rouen, Bayonne u. a. An dem Zustandekommen der Marseiller Verträge waren der Maire, die Präfektur, die Handelskammer, die Präsidenten des Tribunalgerichts und des Handelsgerichts (als Schiedsrichter) neben den Arbeitgeberverbänden, Schiffahrtsgesellschaften und den verschiedenen Gewerkschaftsführern beteiligt. Die Marseiller Verträge setzen sich aus einem Abkommen v. 27./VIII. 1900, einem Schiedsspruch v. 4./IX. 1900, drei weiteren Abkommen v. 1., 5. und 8./V. 1903, zwei Interpretationen und einem Schiedsspruch v. 24./IX. 1904 zusammen. Am 7./II. 1908 wurden diese Verträge einheitlich auf 5 Jahre verlängert.

Die Tarifvertragsschlüsse des Jahres 1910 betreffen nach den verstreuten amtlichen Mitteilungen (für etwa 200 Fälle) den Bergbau, die Textil-, Stickerei- und Färbereiindustrie, die Metall- und Maschinenindustrie (Klempner, Maschinenschlosser, Uhrmacher, Metallgießer, Polierer, Hufschmiede, Kesselschmiede, Maschinisten), Holzindustrie (Möbel- und Bautischler, Zimmerer, Stellmacher, Böttcher, Strohflechter, Knopfdrechsler, Holzsäger, Holzfäller), das Baugewerbe (Maurer, Hilfsarbeiter, Putzer, Stuckarbeiter, Gipser, Steinmetzen, Dachdecker, Glaser, Maler), die Industrie der Steine und Erden (Erdarbeiter, Zementarbeiter, Marmorarbeiter, Kalkbrenner, Steinbrucharbeiter, Mühlsteinhauer, Glasarbeiter), das Bekleidungs- und Ausstattungsgewerbe (Schneider, Hutmacher, Handschuhmacher, Schuhmacher, Kürschner), die Weißgerberei, Koffermacherei und Friseure, das Nahrungsmittelgewerbe (Fleischer, Bäcker, Weinküfer, Oelmüller), das Buch- und Papiergewerbe (Setzer, Drucker, Lithographen, Koloristen, Kartonagenarbeiter), das Gastwirtsgewerbe (auch Schiffskellner), das Schauspiel (Bühnenarbeiter und technische Bühnenangestellte), das Verkehrswesen (Kutscher, Rollfuhrarbeiter, Docker, Seeleute), ferner Handlungsgehilfen und verschiedene Land- und Forstwirtschaftszweige. Ein contrat syndical d'entreprise ist 1910 zwischen dem Musikersyndikat von Marseille und einer dortigen Vergnügungsparkgesellschaft geschlossen worden. Der Inhalt und die Abfassungstechnik der französischen Tarifverträge ist den deutschen verwandt. Jedoch fällt die Unvollständigkeit der Vereinbarungen, namentlich hinsichtlich der Vertragsdauer und der Schlichtungsausschüsse, auf.

Eine charakteristische Besonderheit einzelner französischer Tarifvertragstheoretiker ist folgende, wahrscheinlich aus dem Gewinnbeteiligungsgedanken entsprungene Ansicht. Fournière Moissenet, vor allem aber Yves Guyot (Les Conflits du Travail et leur solution, 1903) und Achille Richard (l'Organisation Collective du Travail, Essai sur la Coopération de Main-d'Oeuvre. Le Contrat collectif et la sous-entreprise ouvrière. 3me édition, 1904) erblicken, im Anschluß an den Nationalökonomen de Molinari (1842: „Commercialiser le travail!") im Tarifvertrag nur eine Uebergangsstufe zum kollektiven Arbeitsvertrag, den eine Arbeiterorganisation mit einem oder mehreren Unternehmern abschließt — eine Vorstufe zur Arbeitsgenossenschaft, die nach bestimmten Normen Arbeitsaufträge in Bausch und Bogen übernimmt und unter Verantwortung der organisierten Arbeiterschaft im Betriebe des Unternehmers ausführt. Diese durch verschiedene Beispiele belegte Theorie

verdient Erwähnung, weil eine weitsichtige Organisation der Arbeiter in Zukunft sie für die Praxis außerordentlich fruchtbar machen kann! Die schwebende gesetzliche Regelung des Arbeitsvertragsrechts in Frankreich, die der Entwurf des Ministers Doumergue am 2./VII. 1906 in die Wege geleitet hat, scheidet diese „kollektiven Arbeitsverträge" der „sociétés commerciales de travail" allerdings mit Recht noch als contrats d'équipe (Gruppenarbeitsvertrag Art. 4) (oder auch contrats syndicaux d'entreprise) scharf von den conventions collectives relatives aux conditions du travail (Art. 12—21).

Die gesetzgeberische Regelung des Tarifvertragswesens in Frankreich, die übrigens bereits im Jahre 1876 (Gesetzentwurf Lockroy) und im Jahre 1895 (Antrag Goblet zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts) angeregt worden war, ist trotz wiederholter parlamentarischer Anträge (Dejeant 1903, Sarrien und Clémencau 1905) und Verhandlungen, trotz der eifrigen Beratungen der Société d'Etudes législatives (Bulletin, 1904 Nr. 6 und 1907) und der französischen Gesellschaft für Arbeiterschutz (Le contrat de travail. Rapports. 1907/08) bisher nicht zum erfolgreichen Abschluß gekommen. Der letzte, im Juli 1910 von der Regierung vorgelegte Sondergesetzentwurf über die Tarifverträge und ihr Recht befindet sich Anfang 1911 noch in der Schwebe, ebenso eine Vorlage zur zwangsweisen Erzielung von Mindestlohntarifverträgen für Hausindustrieen.

**9. Uebriges Europa, Vereinigte Staaten und Australien.** Der Raum gestattet nicht, die Tarifvertragsbewegung jedes einzelnen Landes hier auch nur in Umrissen darzustellen. In allen europäischen Staaten mit organisierter Arbeiterschaft hat der Tarifvertrag Wurzel gefaßt, in größerem Umfange in Belgien, Holland, Italien, vor allem aber in Schweden und Dänemark, zwei Tarifvertragsstaaten ohnegleichen. Italien und Holland haben eine amtliche Tarifvertragsstatistik in Vorbereitung.

Schweden hat 1908 und 1910 je ein größeres amtliches Werk über den Tarifvertrag veröffentlicht. (Arbetsstatistik. Kollektivaftal angående Arbets- och Löneförhållanden i Sverige.) Danach bestanden zu Anfang des Jahres 1908 insgesamt 1971 Tarifverträge in Schweden für 9600 Arbeitgeber und 256000 Arbeiter. Es entfielen auf

| | Tarifverträge | für Arbeiter |
|---|---|---|
| Ackerbau und Forstwirtschaft | 41 | 3 333 |
| Bergbau, Fabrikationsindustrie, Handwerk | 1376 | 164 983 |
| Baugewerbe | 283 | 43 391 |
| Oeffentliche Dienste | 51 | 9 238 |
| Handel und Verkehr | 253 | 32 005 |
| Zusammen: | 2004 | 255 950 |

33 Verträge sind für Betriebe, die mehreren Wirtschaftsgruppen gleichzeitig angehören, abgeschlossen worden. Da die Landesorganisation der Arbeiter Anfang 1908 nur 186000 Mitglieder umfaßte und auf die übrigen Arbeiterorganisationen kaum 60000 Arbeiter entfielen, so haben die Tarifverträge in Schweden über den Kreis der organisierten Arbeiter schon hinausgegriffen. Die Hälfte der Tarifverträge (der Arbeiterzahl nach bemessen) ist zwischen Organisationen beiderseits abgeschlossen. Fast die Hälfte sämtlicher gewerblichen Arbeiter stand 1908 unter Tarifverträgen, in den wichtigeren Tarifgewerben aber waren 70—90% der Arbeiterschaft tarifgebunden. Hauptsächlich beherrschten die Tarifverträge die Fabrikbetriebe (928 Verträge für 1845 Fabriken mit 136742 Arbeitern), während das Handwerk nur im Bekleidungs-, Nahrungsmittel-, Holz-, Papier- und Kleinmetallgewerbe von Tarifverträgen stark erfaßt war (insgesamt 431 Verträge für 3866 Betriebe mit 25053 Arbeitern.

Das Hauptfeld für Arbeitstarifverträge war die Metall- und Maschinenbauindustrie, die Holz-, Textil- und Nahrungsmittelindustrie. Im Bergbau bestanden Anfang 1908 17 Verträge für 13 Betriebe mit 3188 Arbeitern. Im Laufe des Jahres 1908 wurden aber die Arbeitsverhältnisse für 4600 Arbeiter in 40 Eisengruben und für 24300 Arbeiter in 82 Eisenhütten durch Tarifverträge geregelt. Nationale Tarifverträge, auf die etwa 16% der Tarifarbeiter entfielen, bestanden Anfang 1908 für die Tabakindustrie, die Handschuhmacherei, die Buchdruckereien und chemigraphischen Anstalten, die mechanischen und elektrotechnischen Werkstätten, gewisse Eisen- und Stahlfabrikationszweige, die Werften, die Waggonfabriken, die Elektroinstallation, die Ofenfabriken und Töpfereien und für die diplomierten Dampfschiffsmaschinisten. Seit Anfang 1908 sind folgende weitere nationale Tarifverträge hinzugetreten: für die Hütten- und Bergwerke, die Schuhfabriken, die Privateisenbahnen, die Baugewerbe samt den Baustoffindustrieen und für die Flaschenfabrikation. Verhandlungen über Nationaltarifverträge schwebten 1910 für die Papierindustrie, die Holzstoffindustrie, die Textilindustrie und die Herrenkleiderkonfektion.

Die Technik der schwedischen Tarifverträge ist entsprechend hochentwickelt, allerdings in juristischer Hinsicht noch keineswegs überall vollkommen, wie die Sympathieaussperrungen in den Tarifindustrieen während des Großstreiks von 1909 zeigten. Eigenartig ist die Festsetzung von Höchstlöhnen neben Mindestlöhnen in einigen Verträgen. Häufiger finden sich Normallöhne. Die Nationalverträge enthalten natürlich örtlich gestaffelte Lohntarife. In zahlreichen Lohntarifen sind die Arbeiter zu Mindestleistungen verpflichtet. Ferien gewähren 164 Tarifverträge für 6% aller Tarifarbeiter. 1070 Verträge geben den 1. Mai für $^2/_3$ aller Tarifarbeiter frei. Ueber das freie Verfügungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern und über das Koalitionsrecht der Arbeiter enthalten fast alle Tarifverträge Bestimmungen, bald freiheitlicher, bald einschränkender Art, während derartige Bestimmungen z. B. in deutschen Tarifverträgen selten sind. 712 Verträge unterstellen 60% aller Tarifarbeiter dem Zwange zu Einigungsverhandlungen oder Schiedsgerichtsanrufungen, falls Tarifstreitigkeiten auftauchen. Für die Kündigung der meist auf 2—3 Jahre abgeschlossenen Verträge ist fast allgemein eine Frist von 3 Monaten vorgesehen.

Diese großartige Entwickelung der Tarifverträge in Schweden ist nur verständlich angesichts der umfassenden Organisation der Ar-

beitgeber und der Arbeiter und des starken öffentlichen Verlangens nach gewerblichem Frieden, das sich in der Anstellung staatlicher Einigungsbeamten (seit 1907) und in den vorläufig allerdings gescheiterten Gesetzentwürfen (1910) zur Streikverhütung und öffentlichen Tarifvertragsregelung deutlich bekundet.

**Dänemark** übertrifft vielleicht noch Schweden als Tarifvertragsstaat, denn schon 1902 spricht der Vorsitzende Olsen des „samwirkende Fagforbund" von den Tarifverträgen als der selbstverständlichen Methode der Arbeitsregelung („Wie in allen anderen Gewerben in Dänemark bestand zwischen den Reedern und Heizern und Matrosen Tarifgemeinschaft".) Mehr als zwei Drittel der (besonders in Kopenhagen konzentrierten) Industriearbeiter und ein Viertel der Arbeiterinnen sind straff organisiert; ebenso die Arbeitgeber. Seit etwa 10 Jahren sind auf dem Boden furchtbarer Kämpfe zwischen beiden Organisationsgruppen allenthalben gleichseitige Fachschiedsgerichte mit einem Oberschiedsgericht erwachsen, dem durch das Gewerbegerichts- und Einigungsamts-G. v. 3./IV. 1900 öffentlichrechtliche Befugnisse, so auch das der Zeugenvernehmung, beigelegt worden sind. Ein königlicher Arbeitsrat kontrolliert es seit 1901. Durch G. v. 12./IV. 1910 ist seine Zuständigkeit auf Betriebstarifverträge und individuelle Tarifvertragsverletzungen ausgedehnt worden. Es entscheidet in Streitigkeiten aus Tarifverträgen wie ein Gericht endgültig. Zur Verhütung von Kämpfen bei Tarifernеuerungen ist ein staatlicher Vermittler gleichzeitig (1910) angestellt worden. Grundlage für die allgemeine Verbreitung der Tarifverträge in Dänemark ist, obgleich zuvor schon zahlreiche Vorträge hier und da bestanden, das nationale Friedensabkommen v. 5./IX. 1899 zwischen dem Zentralverband der Gewerkschaften und dem zentralen Arbeitgeber- und Meistervereine nach der Gesamtaussperrung von 1899, die 35—40000 Arbeiter aus 42 verschiedenen Gewerbezweigen, also die Hälfte der organisierten Industriearbeiterschaft, erfaßt hatte. Mit diesem Vertrage hatte das konstitutionelle Prinzip in der dänischen Industrie auf der ganzen Linie gesiegt. Im März 1900 schloß sogar der am meisten „scharfmacherische" und mächtige Arbeitgeberverband der Eisenfabrikanten mit dem Maschinenbauerverband einen ausführlichen nationalen Tarifvertrag mit Mindestlöhnen und Vergleichsausschüssen ab, der fünfmal verlängert worden ist, das letztemal Anfang 1911 auf 5 Jahre. Die Tarifverträge, die in fast allen Industrieen Eingang gefunden haben, haben keineswegs alle Arbeitskämpfe verhindert, zumal da die Arbeitgeber „gleitende Lohnstaffeln" und wechselnde Entlöhnungsformen (Akkordlohn und Stundenlohn je nach Konjunktur) mehrfach den Arbeitern bei Tarifernеuerungen aufzuzwingen und die Vertragsdauer übermäßig auszudehnen suchten. Aber das Dazwischentreten der beiderseitigen Landeszentralorganisationen auf Grund des Friedensabkommens hat die meisten der oft genug drohenden großen Arbeitskämpfe wirksam vor dem Ausbruche verhütet. Von den Lohn- und Tarifvertragsbewegungen der Jahre 1904—1909 verlief die überwiegende Zahl mit insgesamt 157000 beteiligten Arbeitern ohne Kampf; nur eine kleine Zahl mit insgesamt 21500 Beteiligten führte zu Streik oder Aussperrung.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Die Tarifvertragsentwickelung in den Vereinigten Staaten erstreckt wie anderswo vereinzelte Wurzeln bis in den Anfang des 19. Jahrh. Die Buchdrucker verfügten schon 1795 über ein primitives „wages agreement". In New York bestand eine (minimum) „scale of prices" von 1809—1819, bis das Gesetz es der nunmehr „inkorporierten" Gehilfenvereinigung verbot, eine „scale" aufzustellen. In den 1830er Jahren aber lebten die „scales" in den verschiedenen örtlichen Buchdruckervereinigungen wieder auf und gewannen an Boden, bis nach der Reorganisation der Gewerkschaft i. J. 1898 das National agreement zwischen der Typographical Union der Gehilfen und den United Typothetae und i. J. 1902 der Vertrag mit dem Zeitungsverlegerverband zustande kam. Eine anerkannte ausführliche „list of wages" der „Journeymen Cordwainers (Schuhmacher) of the City of New York" von 1805 ist ein Beleg für frühzeitige Tarifvereinbarungen auch in anderen Handwerken mit alter gewerkschaftlicher Organisation — den conspiracy laws zum Trotze. Die zünftische Praxis der amerikanischen Gewerkvereine, ihre Mitglieder auf bestimmte trade rules zu verpflichten und deren energische Verwirklichung von ihnen zu verlangen, hat zur Einbürgerung zunächst einseitiger Arbeitertarife, die sich aber infolge des Abwehrzusammenschlusses der Arbeitgeber bald in Tarifverträge verwandelten, sichtlich beigetragen. Die eigentliche Tarifvertragsentwickelung griff jedoch erst nach der Konzentration der Industrieen und der nationalen Entfaltung der einzelnen Gewerkschaften, die sich seit dem Bürgerkrieg allmählich vollzog, besonders im letzten Menschenalter um sich. Von den 1880er Jahren an hat die paritätische Arbeitsregelung im Zusammenhange mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten rasche und immer bedeutendere Fortschritte gemacht. Der Tarifierung der Lohnbedingungen in den Großindustrieen war überdies durch die alte Uebung, die Löhne in den Roheisen- und Bergwerksindustrieen nach den Marktpreisen der Erzeugnisse in gleitender Staffel automatisch-einheitlich zu regeln, vorgearbeitet. In der Puddeleisenproduktion hatte der Industrielle Horace Greeley bereits 1848 eine gleitende Lohnstaffel auf der Grundlage einer Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern angestrebt, jedoch erst am 13./II. 1865 war der Vertrag zwischen den „United Sons of Vulcan" und 5 Eisenindustrievertretern von Pittsburg zustande gekommen, der dann mit einzelnen Unterbrechungen bis in die Gegenwart erneuert und fortgebildet worden ist. Im Bergbau wurde 1869 in der Anthrazitkohlenindustrie von dem Arbeitgeberverband des Schuylkillbezirks der Arbeiterorganisation ein Vertrag über gleitende Lohnstaffelung angetragen, abgeschlossen und 1870 nach einem Streik in verbesserter Form erneuert. In den Weichkohlebezirken wurde der erste Lohnstaffelvertrag 1880 im Mineral-Ridge-Bezirk von Ohio abgeschlossen. Seitdem hat die gleitende Lohnstaffel weit um sich gegriffen, und durch den Schiedsspruch der Anthracite Coal Strike Commission v. 18./III. 1903 ist ihre Anwendung in größtem Stile wiederum bestätigt worden. Die wichtigste Voraussetzung für die Entfaltung des Tarifvertragswesens aber blieb die Anerkennung, die sich die Gewerk-

vereine bei den Unternehmern seit den 1880er Jahren immer erfolgreicher errangen. Freilich haben neuerdings große Gegenorganisationen der Unternehmer die Verteidigung des open-shop oder sogar schlechthin das non-union shop proklamiert, und in der Citizens' Industrial Association, die das „no dealing with walking delegates" der Arbeiterorganisationen in ihrem Programm vertritt, haben sich die Unternehmer eine Art Phalanx der öffentlichen Meinung gegen die „Gewerkvereinstyrannei" und gegen die Ausbreitung der „trade union rules" geschaffen. Dieser Citizens' Association steht aber, um des gewerblichen Friedens willen, die Civic Federation gegenüber, die die öffentliche Meinung zugunsten des Einigungs- und Schiedsgerichtswesens bearbeitet und an der Spitze ihrer sechs general departments die Pflege von „trade agreements" nennt. So zeigt denn das Riesengebiet der nordamerikanischen Industrieen hinsichtlich der tarifvertraglichen Arbeitsregelung ein sehr verschiedenartiges Bild: Großartige Vertragsentwickelung für viele bedeutende Industriebezirke sowie Handwerke und gewaltige Lücken oder Tarifgegnerschaften in anderen Bezirken, mitunter sogar derselben Industrie oder in verwandten Gewerbezweigen. Nicht so sehr sachliche, sondern vielmehr Machthindernisse und organisatorische Eigenheiten erklären die Buntheit. Ferner bevorzugen die einen Industrieen nationale Verträge, öfters mit örtlich verschiedener Lohntarifierung (Buchdruck, Zeitungsverlag, Eisenhütten und Walzwerksindustrie [mit Ausnahme allerdings des Stahltrusts], Gießerei, Glashüttenindustrie, Töpferei), andere wieder selbständige große Bezirkstarife (Erz- und Kohlenbergbau, Eisenbahnwesen, Schauerleute) oder gleichlautende örtliche Tarifverträge. Weitere Gewerbezweige besitzen hingegen nur zerstreute, voneinander unabhängige Orts- oder Firmenverträge. Zu den letzteren Gruppen gehören die Zimmerer, Maler und sonstige Zweige des Baugewerbes; doch macht sich bei den einheitlicher organisierten Bauarbeitergruppen bereits eine zentralbeeinflußte Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Ortsverträgen deutlich geltend. Das Streben des nationalen Bauarbeitgeberverbandes, i. J. 1903, einen Nationalvertrag abzuschließen, ist freilich an dem Widerspruch der Arbeiter gescheitert. Im Schuhmachergewerbe sucht die Union der Gehilfen einen einheitlichen „Union Stamp Contract" in allen Einzelfirmen und Orten gleichmäßig durchzusetzen.

Von sonstigen Gewerbezweigen mit nennenswerter Tarifentwicklung, ohne Vorherrschen eines bestimmten Vertragstypus, sind zu erwähnen: das Holzgewerbe, die Bekleidungsgewerbe (Hutmacher, Schneider usw.), die Zigarrenindustrie und der Verschleißhandel. Ferner finden sich Tarifverträge bei den Bäckern, Konditoren, Brauern, Fleischern, Elektrikern, Hotelangestellten und Schankbediensteten, Lederarbeitern, Buchbindern, Hufschmieden, Fuhrleuten, Briefträgern, Bühnenangestellten, Musikern und Zeitungsberichterstattern.

Die Dauer der Tarifverträge beträgt jetzt häufig 3—5 Jahre, während sie früher meistens 1—2 Jahre betrug; für die einzelnen Jahre finden sich in den mehrjährigen Verträgen oft wieder Lohnstaffelungen. Die Tarifverträge erstrecken sich außer auf Lohn und Arbeitszeit vielfach noch auf eine Reihe bemerkenswerter Punkte. So spielt die Regelung der Grenzstreitigkeiten („jurisdictional conflicts") zwischen benachbarten Facharbeiterorganisationen, die sich zünftisch gegenseitig die Arbeit neiden, eine große Rolle, zumal in den Baugewerben, weiter die Unterlassung der Leistungseinschränkungen (restriction on output), die in den Gewerkvereinen z. B. der Glas- und Porzellanindustrie sowie der Goldschlägerei erheblich grassierten und erst durch die kritische Aussprache bei den Tarifvertragsverhandlungen ausgemerzt wurden. Weiter sind die Mißbräuche des Antreibens (speed-boss), des Akkordreißens, der rücksichtslosen Ersetzung älterer Arbeiter durch jüngere tarifvertraglich eingeengt worden. Die Lehrlingsfrage, die Alkoholfrage, die Frage des Sympathiestreiks finden häufig ihre Lösung im Tarifvertrag, endlich der wichtige Streit um den open shop und das union shop. Zahlreiche Verträge machen die Tarifbetriebe für Organisierte und Unorganisierte gleichmäßig zugänglich, während einzelne Unionen grundsätzlich nur „card shop agreements" abschließen. Die neuerliche Ausdehnung der Gerichtspraxis der Einhaltsbefehle auf union shop agreements setzt allerdings diesem Streben Hindernisse in den Weg. Bemerkenswert ist schließlich die Tatsache, daß die Tarifvertragsverhandlungen mit den Unternehmern einzelne Gewerkvereine dazu geführt haben, zünftische Mißbräuche in ihren Verfassungen zu mildern, so z. B. die hohen Eintrittsgelder. Umgekehrt bedienen sich die Arbeitgeberverbände, die keine wirksame Kontrolle über ihre Mitglieder haben, wohl oder übel der Gewerkschaften zur Nachprüfung der Tariftreue der Mitgliedsfirmen. So wirkt auch das weitverbreitete union label der Arbeiterorganisationen nicht bloß als Erkennungszeichen dafür, daß eine Firma die Gewerkschaft anerkennt, sondern auch als Kontrollmittel dafür, daß sie die union rules und das trade agreement wirklich befolgt. Gut ausgestattet sind im allgemeinen die Tarifverträge mit Einigungsstellen, Schiedsgerichten und Tarifausschüssen (scale committees) zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Auslegung oder der Erneuerung der Verträge.

**Australien.** Hier hat der Grundsatz der Arbeits- und Lohntarifierung das Stadium der freien genossenschaftlichen Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern vielfach verlassen, ja zum Teil übersprungen. Durch das System der wages boards (in Victoria seit 1896 — erweitert 1907 mit Festsetzung absoluter Mindestwochenlöhne, in Südaustralien seit 1900, Queensland seit 1908, Neusüdwales seit 1908 — ohne absolute Mindestlöhne —) ebenso wie durch das System der arbitration courts (Neusüdwales von 1901—1908, Westaustralien seit 1902, das Commonwealth seit 1904 für mehrstaatliche Arbeiterbewegungen; außerdem Neuseeland seit 1894) ist ein öffentlich-rechtlicher Zwang zur beiderseitigen Anerkennung der kollektiv geregelten Arbeits- und Lohnnormen gesetzlich begründet worden. Die Schwäche der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, die sich bei den großen unglücklichen Arbeitskämpfen mit den Schiffahrts-, Bergwerks- und Wollschurgesellschaften Anfang der 1890er Jahre gezeigt, hatte die Arbeiterschaft

zur politischen Erkämpfung des „compulsory arbitration" veranlaßt, und angesichts der verheerenden Wirkungen der Streiks und Aussperrungen mußten die Staatsmänner Australiens dieser Forderung des Zwangsschiedsverfahrens in Verbindung mit Einigungsämtern stattgeben. Infolge der Entwicklung der Schiedsgerichtsgesetze, die in allen Staaten mit alleiniger Ausnahme Westaustraliens den Mitgliedern der Arbeiterverbände eine Vorzugsstellung bei der Beantragung eines Schiedsverfahrens und sogar bei der Arbeitszuweisung einräumen, ist seither eine lebhafte Erstarkung der Gewerkschaften eingetreten. Sie entfalteten oft genügend eigne Macht, um auch ohne das Eingreifen des Zwangsschiedsgerichts zu einer Verständigung mit den Arbeitgebern zu gelangen und ein frei vereinbartes industrial agreement dem Schiedsamt zur Eintragung, d. i. zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung und zur Feststellung seines räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs vorlegen zu können. Das Zustandekommen solcher wirklichen Tarifverträge, die vor denen anderer Länder nur die Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Geltung voraus haben, ist durch die neueren Fassungen der Schiedsgesetze einzelner australischer Staaten überdies bewußt gefördert worden, da der freien genossenschaftlichen Vereinbarung der Parteien auch in Australien der Vorzug vor dem Zwangsschiedsspruch eingeräumt wird (vgl. auch z. B. Artikel IV und V des Commonwealth Conciliation and Arbitration Act 1904). So konnte denn auch Neusüdwales bis Ende 1908 68 Tarifverträge, die gemäß dem Industrial Arbitration Act 1901 „registriert" sind, und 2 gemäß dem Industrial Disputes Act 1908 registrierte aufweisen, die insgesamt 1157 Arbeitgeber und 38000 Arbeiter beherrschen. Die Zahl der gefällten Schiedssprüche betrug bis dahin in Neusüdwales 130 und der amtlichen Einigungserfolge weniger als 100. In Westaustralien wurden bis Ende 1908 54 freie agreements registriert, die 619 Arbeitgeber und 15946 Arbeiter betrafen. Von den frei geschlossenen Tarifverträgen in Neusüdwales wurden 15 vom Schiedshof zu „common rules" für die ganze in Frage kommende Industrie erhoben — freilich hat eine neuere Gerichtsentscheidung diese Geltungsverleihung beanstandet —, von den Schiedssprüchen erhielten 55 die Rechtskraft der „common rule". Ueber die zahlreichen Verletzungen dieser Schiedssprüche zu berichten ist hier nicht der Ort. Die 51 Lohnämter Viktorias für 51 Gewerbezweige und die 8 Aemter Südaustraliens (für 24 Gewerbezweige) haben bis Ende 1907 für insgesamt 6560 Betriebe und für 62490 von den 92853 darin beschäftigten Arbeitern Mindestlöhne festgesetzt. Die streikverhütende Wirkung der freigeschlossenen Tarifverträge scheint in Australien die Erfolge der Einigungsausschüsse, Schiedsgerichte und Lohnämter mindestens zu erreichen, wenn nicht zu übertreffen, freilich ist die Friedenswirkung bei keinem System etwa vollkommen.

**10. Recht und Gesetzgebung.** Der Arbeitstarifvertrag hat der Sozialpolitik neue Probleme gestellt; er erfordert von der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, von der Verwaltungsorganisation und der Lohnkalkulation in den Gewerbebetrieben neue Lösungen hinsichtlich der Verkehrsordnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, hinsichtlich der Messung von Arbeitsaufwand und Leistungseffekt, hinsichtlich der Anpassung der Lohntarife an wechselnde Technik und Produktionsaufgaben; das kann hier aus Raummangel nicht erörtert werden (vgl. W. Zimmermann, Der Arbeitstarifvertrag im Deutschen Reiche. Schmollers Jahrbuch, 1907 S. 325 fg.). Der Tarifvertrag stellt aber auch der Rechtswissenschaft neue Aufgaben, da sich der Tarifvertrag unter die gangbaren Vertragstypen nur teilweise einreihen läßt und die Vertragsparteien oft keine klare, feste rechtliche Konstruktion besitzen, gleichwohl aber in gewissen Grenzen bindende Rechte und Pflichten für sich und ihre Mitglieder durch den Tarifvertrag begründen wollen. Ein außerordentlich lebhafter, weitgreifender Streit hat sich unter den Juristen der Schweiz, Frankreichs, Hollands, sodann Deutschlands, Italiens und Schwedens über die Rechtsnatur und die Rechtswirkungen der Tarifverträge entsponnen, einmal im Hinblick auf den Stand de lege lata, sodann im Hinblick auf die künftige Gestaltung, auf die lex ferenda.

Trotz der kritischen Einwände des Niederländers Eyssell, des Franzosen Planiol, des Deutschen Poetzsch, und trotz der Hinweise auf die Lage der britischen Tarifverträge, die infolge des Rechtsstandes der britischen Gewerkvereine sehr zweifelhaft ist, herrscht heute die dem Rechtswillen der Parteien entsprechende Ansicht vor, daß der Tarifvertrag, wie Lotmar es zuerst klar ausgesprochen hat, ein echtes zweiseitiges Rechtsgeschäft ist. Seine Vertragsparteien bestehen, zum mindesten auf der Arbeiterseite, aus Personenmehrheiten und bezwecken eine Vereinbarung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitsverträge, die die einzelnen Anhänger der Vertragsparteien künftig wechselseitig schließen werden. Der Arbeitstarifvertrag ist also kein Arbeitsvertrag, da sich die Vertragsparteien nicht zu Arbeits- und Lohnleistungen zueinander verpflichten. Es ist auch kein Vorvertrag (im rechtsdogmatischen Sinne) zum Arbeitsvertrag zwischen bestimmten Einzelpersonen. Er ist keine Arbeitsordnung im Sinne der deutschen Reichsgewerbeordnung, die den einzelnen Arbeitgeber zum einseitigen Erlaß der Arbeitsordnung befugt, bestimmte Inhalts- und Formvorschriften dafür aufstellt und sie mit öffentlich-rechtlicher Geltung ausstattet; der Tarifvertrag hingegen will auf Grund freier zweiseitiger Vereinbarung gleichberechtigter Vertragsparteien eine Arbeitsordnung nicht bloß für einen Betrieb, sondern, wenn möglich für mehrere Betriebe schaffen, entbehrt aber noch der öffentlich-rechtlichen Geltung. Die längst widerlegte Ansicht des Reichsgerichts, das in einer Entscheidung vom 30./VI. 1903 den Tarifvertrag unter die „Verabredungen und Vereinigungen" des Koalitionsparagraphen 152 RGO. reihen wollte, hat heute nur noch den

Wert einer geschichtlichen Erinnerung. Der Tarifvertrag als solcher ist auch kein „Vergleich“ im Rechtssinne über ein streitiges Rechtsverhältnis, sondern ein Kompromiß über soziale Interessenzwiste, und er ist bisher auch keine „Usance“, die gewohnheitsrechtlich öffentliche Geltung erlangt hat. Der bloße Tarifvertrag ist schließlich auch keine „Gesellschaft“ (§ 705 BGB.), die die Gesellschafter gegenseitig zu Leistungen für einen gemeinsamen Zweck verpflichtet. Diese negativen Feststellungen beziehen sich jedoch nur auf den absoluten Kern des Tarifvertrags an sich. Der in der Praxis auftretende, technisch vollkommene Tarifvertrag aber ist meistens ein so zusammengesetztes, mehrere Vertragstypen in sich vereinendes Rechtsgebilde, daß man positiv folgendes über seine Rechtsnatur aussagen kann. Es mischen sich im Tarifvertrag meistens: 1. ein gegenseitiger Unterlassungsvertrag der beiden Kollektivparteien (nicht zu streiken, auszusperren, zu maßregeln), 2. ein Vertrag zugunsten (oder Lasten) Dritter, nämlich der einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, für die die Arbeitsbedingungen geregelt werden, 3. ein gegenseitiger Leistungsvertrag der Parteien, ihre Anhänger im Sinne des Tarifvertrags zu dirigieren, auf tarifuntreue Mitglieder mit allen zulässigen Mitteln einzuwirken und für die Innehaltung des Tarifes eine bestimmte Gewährleistungspflicht zu übernehmen, weiterhin 4. ein Gesellschaftsvertrag zwischen den beiden Kollektivparteien zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Mitteln (z. B. Errichtung eines gemeinschaftlich verwalteten Tarifarbeitsnachweises, oder eines Tarifamts) und häufig auch noch 5. ein Vergleich (Verzicht auf den vor dem Tarifabschluß spielenden Streik und die sich daraus ergebenden Rechtsmaßnahmen, auf die angekündigten Maßregelungen, die Schadensersatzforderungen aus Vertragsbrüchen oder wegen übermäßigen Boykotts usw.) sowie endlich 6. ein Schiedsvertrag (Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vor einem Tarifschiedsgericht). Wenn so vielseitige rechtsverbindliche Vertragstypen im Tarifvertrag in der Praxis zusammenfließen, so stärkt das natürlich die Erkenntnis, daß auch der Vertragskern, der Tarifvertrag an sich, nach deutschem Recht als ein rechtsverbindliches Vertragsgeschäft zu behandeln ist, sofern nicht die Parteien selbst ausdrücklich ihm die Rechtsverbindlichkeit absprechen und ihn nur als moralische Verbindlichkeit gelten lassen wollen.

Die angeführte Vielseitigkeit der im Tarifvertrag verknüpften Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und ihren Anhängern hat Lotmar folgendermaßen zu gliedern gesucht; er unterscheidet 1. die transitorischen Inhaltsgruppen, 2. die den Tarifvertrag selbst und 3. die das Arbeitsverhältnis betreffenden Bestimmungen. Sinzheimer gliedert nach teilweise anderen Gesichtspunkten: 1. Die Tarifvertragsbestimmungen mit normativer Funktion, die die Arbeitsbedingungen in den tariftreuen Einzelarbeitsverträgen „normieren“ sollen, 2. die Bestimmungen mit obligatorischer Funktion, die die Parteien zur Unterlassung tarifwidriger Handlungen, vor allem also zur Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und zur rechtlichen Gewährleistung des tariftreuen Verhaltens verpflichten; 3) die Bestimmungen mit sozialrechtlicher Funktion, welche die Einzelmitglieder der Vertragsparteien unter sich und gegenüber ihrem vertragschließenden Berufsverein zu tarifgemäßem Verhalten (Abschluß tarifentsprechender Arbeitsverträge, Nichtbeteiligung an kollektiven Tarif- und Friedensbrüchen) verpflichten.

Die Verwirklichung dieser verschiedenartigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Tarifvertrage ist völlig abhängig von der Rechtsstellung der Vertragsparteien. Während auf der Arbeitgeberseite gewöhnlich ein bestimmter Personenkreis, vielfach auch ein rechtsfähiger eingetragener Verein oder eine Innung den Vertrag abschließt, stehen auf der Arbeiterseite als vertragschließende Partei ganz überwiegend eine oder mehrere nicht rechtsfähige Gewerkschaften oder ihre Zahlstellen, deren Rechtsstellung oft noch unsicherer ist als die der Zentralverbände; es kommen aber auch „Lohnkommissionen“ der Facharbeiterschaft eines Ortes, die in einer öffentlichen oder einer Gewerkschaftsversammlung gewählt worden sind, oder Arbeiterausschüsse mit verschiedenartiger Bestellungsgrundlage oder schließlich Gesellenausschüsse der Innungen als Vertragsparteien in Betracht. Hinter diesen Vertragsparteien auf der Arbeiterseite steht eine rasch wechselnde, meist also unbestimmte, ja mitunter nicht einmal bestimmbare Personenmasse. Nach deutschem Recht (§ 152 Abs. 2 RGO.) handelt es sich überdies bei solchen Bewegungen, die auf die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen durch Abschluß eines Tarifvertrags hindrängen, um Koalitionen, von denen der Rücktritt jederzeit frei steht und aus denen keine Klage oder Einrede stattfindet; es fehlt also jedes rechtliche Band zwischen der vertragsschließenden Koalition und ihren einzelnen Anhängern. (Nach französischem und belgischem Gewerkschaftsrechte steht es allerdings besser.) Die Koalitionen können also ihre Mitglieder im tariflichen Sinne nur durch soziale Zwangsmittel dirigieren, die praktisch freilich gegenüber Tausenden von Arbeitern wirksamer sind als Rechtsbehelfe.

Wie steht es nun mit den Beziehungen zur gegenüberstehenden Tarifvertragspartei? In folgendem soll nur der Fall, daß eine rechtlich bestimmbare Personenmasse oder Gewerkschaft als Vertragspartei auftritt, weiter betrachtet werden.

Die Rechtsfäden, die zwischen den einzelnen Anhängern der vertragschließenden Arbeiterkoalition sich durch das Medium der Koalition oder der Tarifkommission zu der gegenüberstehenden Tarifvertragspartei, den Arbeitgebern, weben, sind bisher nur durch rechtliche Fiktionen fixiert worden. Eine Gruppe der Tarifvertragstheoretiker leugnet das Bestehen solcher Rechtsbeziehungen zwischen der Tarifvertragspartei der Arbeitgeber und den einzelnen Tarifvertragsanhängern auf der Arbeiterseite (und ebenso umgekehrt) allerdings ganz und erklärt, nur die Arbeiterkoalition als solche, als Ganzes binde und berechtige sich durch den Tarifvertrag gegenüber der Arbeitgeberpartei („Verbandstheorie oder Solidartheorie“ — Hüglin, Meschelsohn, Oertmann, Prenner, Rosner, Sinzheimer). „Die Rechtsstellung der Mitglieder wird durch den Vertrag direkt nicht ergriffen, sie stehen

außerhalb des durch den Vertrag geschaffenen Bandes." Diese Theorie geht einmal von § 152 Abs. 2 RGO. aus und will ferner das stetige Heraus- und Hereinfluten der Mitglieder der Koalition rechtlich unerheblich für die Beziehungen aus dem Tarifvertrage machen. Die andere Gruppe der Tarifvertragstheoretiker erblickt in der Koalition nur den Willensträger der vereinten Anhänger, die durch den Tarifvertragsschluß Rechte und Pflichten für sich begründen wollen und dies bei der Gestaltung ihrer Einzelarbeitsverträge verwirklichen sollen; sie hat jener Verbandstheorie die „Vertretungstheorie oder Singulartheorie" (Bail, Baum, Schalhorn, Wölbling und die beiden Praktiker Schmelzer und Schwartz) gegenübergestellt, wonach der nicht rechtsfähige Berufsverein nur als Vertreter seiner einzelnen Mitglieder, in ihrem Namen, den Tarifvertrag abschließt. Diese Theorie, die den Verband, die Koalition, als Träger von Rechten und Pflichten ausschaltet, befriedigt, obwohl sie die destruktive Wirkung des § 152 Abs. 2 RGO. auslöscht, ebensowenig, wie die andere, welche die Mitglieder als Rechtssubjekte ausschaltet. Die Hauptpflicht aus dem Tarifvertrage, Streiks und Aussperrungen zu unterlassen, wendet sich an die vertragschließende Koalition, und das Wesen des Tarifvertrags beruht in seinem Kollektivcharakter, der die individualistische Atomisierung der Arbeitsverfassung überwinden will. Solidarnormen oder „soziale Berufsnormen" (Sinzheimer), die gar nicht den Einzelnen, sondern nur die Gesamtheit der tarifgebundenen Arbeiter in Anspruch nehmen können, gehören zur Natur des Tarifvertrags. Darum sucht eine dritte Theorie, die „kombinierte" oder „Kumulationstheorie" (Lotmar, Rundstein, Schall, Zimmermann — französische und italienische Gesetzentwürfe) die Elemente der Verbands- und der Vertretungstheorie zu kombinieren, „Berechtigungen und Verpflichtungen von Verband und Einzelmitglied zu kumulieren; sie glaubt, daß der Tarifvertrag die Individual- und Solidarverpflichtungen und -rechte in unlöslicher Verbindung enthält, sich gleichzeitig an die Koalition und an ihre Einzelmitglieder wenden muß, zumal da keins von beiden — sozialrechtlich gesehen — ohne das andere existiert und wirken kann. Aus dem Widerstreit dieser Theorieen ergeben sich in der Praxis für Einzelfragen sehr verschiedene Antworten, da der Rechtswillen der Tarifvertragsparteien infolge mangelhafter juristischer Abfassung der Verträge, ungenügender Legitimierung und Bevollmächtigung der Verhandlungsführer durch Koalition und Einzelmitglieder, meist nicht klar zum Ausdruck kommt, ja aus Scheu vor den unbekannten Rechtsfolgen mitunter absichtlich verschleiert wird. Die Rechtsstellung der nicht eingetragenen Vereine im Tarifvertrage wird in Deutschland in der Hauptsache durch die Bestimmungen über die Gesellschaft geregelt (§ 54 BGB.) Sie können also verklagt und bei Verletzung des Tarifvertrags durch den Verein selbst oder durch seine Mitglieder mit ihrem Vermögen haftbar gemacht werden, aber nur im Wege der Widerklage Gegenansprüche geltend machen (§§ 50, 735 ZPO.; vgl. Reichsgerichtsentscheidung (Urt. VI. 660/08) v. 20./I. 1910). Die tarifschließenden Vereine haben also eine Einstandspflicht oder eine Pflicht zur (sozialen) Exekution gegen ihre tariftreuen Mitglieder. Anders liegt es bei den unbestimmbaren Personenmehrheiten (Streikversammlungen, unorganisierte „Arbeiterschaft" eines Ortes usw.), die einen Tarifvertrag abschließen, ohne irgendwelche rechtliche Struktur zu besitzen. Diesen Vereinbarungen wird darum von Baum und Schall die Rechtswirksamkeit abgesprochen, hingegen fordern Lotmar und Rundstein auch für diese Tarifvereinbarungen die Rechtsgültigkeit, und die französischen und italienischen Gesetzgebungsvorschläge folgen ihnen aus praktischen Gründen. Die Klagbarkeit dieser sog. „unbegrenzten Tarifverträge" aber steht auf dem Papier, soweit es nicht gelingt, die einzelnen Personen dieser zunächst unbestimmbaren Mehrheiten bestimmbar zu machen und sie aus der gesamtschuldnerischen Haftung in Anspruch zu nehmen. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker hat ihre unbegrenzten, auf keinen Verband beschränkten Anhängerkreise, die aus dem Tarifvertrag berechtigt und verpflichtet werden und bei seiner Abänderung oder Erneuerung mitstimmen dürfen, dadurch bestimmbar gemacht, daß sie die aus tarifgemäßer Lehre hervorgehenden oder in tariftreuer Werkstatt beschäftigten Gesellen als Mitglieder der Tarifgemeinschaft anerkennen; diese allein dürfen die Vermittelung der Tarifsarbeitsnachweise beanspruchen (s. oben). Aber hauptsächlich nur durch soziale Zwangsmittel kann der Rechtsanspruch auf Tariftreue gegen diese Einzelanhänger verwirklicht werden, obwohl die Tarifschiedsgerichtsbarkeit voll zuständig ist. Daher haben die Hauptträger der Tarifgemeinschaft, die beiderseitigen Verbände der Prinzipale und der Gehilfen den oben geschilderten, besonderen Gewährleistungsvertrag abgeschlossen, der eine bestimmte, beschränkte Haftung der Verbände für Tarifbrüche der Organisationsmitglieder über jeden Zweifel klarstellt, für Fälle des Verbandsverschuldens aber weitergehende Haftung offen läßt. In anderen Tarifgewerben Deutschlands und des Auslandes (England, Italien, Schweiz), allerdings bisher erst vereinzelt, hat man durch Hinterlegung von Kautionen und generell vereinbarte Vertragsstrafen, die daraus zu zahlen sind, die Gewährleistungspflicht sowohl für Einzel- wie für Kollektivtarifbrüche geordnet. Im allgemeinen geht die Tendenz, sofern die Tarifparteien überhaupt sich die rechtliche Haftung aus den Tarifverträgen klargemacht und sie nicht durch Sonderabreden zugleich mit der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge völlig ausgeschlossen haben, dahin, eine Beschränkung der Haftbarkeit des Vermögens zu vereinbaren, damit nicht die tarifbereiten Parteien durch die drohende Gefahr eines finanziellen Ruins im Tarifbruchfalle, von dem Abschluß eines Tarifvertrages überhaupt abgeschreckt werden. Die Frage nach der Haftung eines aus dem tarifvertragschließenden Vereine ausscheidenden Mitgliedes beantwortet sich je nach dem Standpunkte der Verbands- oder der Vertretungstheorie verschieden, sofern nicht das ausscheidende Mitglied durch konkludente Handlungen selbst jeden Zweifel über seine weitere Zugehörigkeit zum Tarifvertrage als Nebenpartei bekundet. Freilich ist die Fest-

stellung der Tarifzugehörigkeit solcher unorganisierten Nebenparteien in der Praxis sehr schwierig, solange nicht eine besondere, Rechtsgeltung beanspruchende Liste derjenigen Tarifanhänger, die nicht durch einen Verband vertreten werden, oder eine Liste der nicht den Tarif anerkennenden Personen geführt wird.

Zwei Streitfragen, die sich aus der Rechtsnatur der Tarifverträge ergeben, beschäftigen die Theorie und die Praxis seit Jahren lebhaft: 1. Abdingbarkeit und 2. Kampfesausschluß.

Zu 1). Können tarifgebundene Personen sich durch Abschluß tarifwidriger Arbeitsverträge rechtsgültig verpflichten? Der Sinn und Zweck des Tarifvertrags ist darauf gerichtet, untertarifliche Arbeitsbedingungen für die Vertragsdauer bei den Anhängern der Tarifparteien zu unterdrücken. Die Verpflichtung zur Tariftreue wird durch den Abschluß des tarifwidrigen Arbeitsvertrags verletzt und macht den Tarifbrüchigen gegenüber seiner Partei und der Gegenpartei des Tarifvertrags (je nach dem Standpunkt der Theorieen alternativ oder kumulativ) verantwortlich. Darüber ist kein Zweifel. Bestritten aber ist die Rechtsgültigkeit des unter Tarifbruch abgeschlossenen Arbeitsvertrags. Die Vertreter der Theorie der automatischen Rechtswirkung des Tarifvertrags erklären, daß Tarifgebundene überhaupt nur tarifgemäße Arbeitsverträge abschließen *können*; jede Abweichung sei von vornherein rechtsungültig und werde automatisch durch den tarifentsprechenden Inhalt ersetzt (Lotmar, Sulzer, Rundstein, Rosner, Koehne, Bail, früher auch Sinzheimer; ferner das neue Schweizer Obligationsrecht (1911) und bedingt auch der italienische Gesetzesvorschlag des oberen Arbeitsrats sowie der französische Gesetzentwurf Doumergue (1908); der neueste französische Gesetzentwurf von 1910 beschränkt die Underogierbarkeit auf Arbeitsverträge zwischen zwei tarifgebundenen Personen, während bei Arbeitsverträgen, deren *eine* Partei nur tarifgebunden ist, der Tarifvertrag als subsidiär gilt; die Verantwortung des tarifwidrighandelnden Vertragsteils wird dadurch nicht berührt). Gegenüber jenen Rigoristen haben Sigel, Baum, Oertmann, Schall, Wölbling und neuerdings Sinzheimer erklärt, daß nach geltendem Recht — um des Grundsatzes der „Vertragsfreiheit“ und um der Rechtssicherheit willen — eine derartige zwingende Rechtswirkung der Tarifverträge abzulehnen sei; auch nicht die Rücksicht auf die „guten Sitten“ (§ 138 BGB.) dürfe einen tarifwidrig abgeschlossenen Arbeitsvertrag nichtig machen; der tarifwidrig abgeschlossene Arbeitsvertrag sei gültig, bis der tarifgebundene Vertragsteil durch Exekutive seiner Tarifpartei gezwungen wird, das tarifwidrige Arbeitsverhältnis zu kündigen. Damit ist aber der Durchlöcherung der Tarifverträge durch tarifwidrige Arbeitsverträge, die nicht zur Kenntnis der Tarifparteien gelangen und nicht angefochten werden können, weit das Tor geöffnet und die „guten Sitten“, die der Tarifvertrag im Gewerbe schaffen soll, werden als rechtsunerheblich beiseite geschoben. Eine vermittelnde Ansicht (Zimmermann) erklärt tarifwidrige Arbeitsverträge für „sittenwidrig“ und deshalb nichtig, betont aber, daß der tarifgebundene Vertragsteil anstelle des nichtigen Arbeitsvertragsinhalts nicht nachträglich die Tarifvertragsvergünstigungen für sich in Anspruch nehmen darf, wenn ihm die exceptio doli entgegensteht. Aehnlich hat das niederländische Gesetz über den Arbeitsvertrag v. 13./VII. 1907, das in § 1637 n die Tarifverträge regelt, die tarifwidrigen Arbeitsverträge zwischen beiderseits tarifgebundenen Personen der Nichtigkeitserklärung preisgeben, ohne die zwingende Rechtswirkung der Tarifverträge einzuführen.

Einen Sonderfall der Abdingbarkeitsfrage bildet im deutschen Rechtsgebiet die Stellung der Arbeitsordnung zum Tarifvertrage in tarifgebundenen Betrieben. Die Pflicht zur tarifgemäßen Ausgestaltung der Arbeitsordnung besteht, aber die Arbeitsordnung kann nicht wie der private Einzelarbeitsvertrag für nichtig erklärt werden, da die Reichsgewerbeordnung sie mit öffentlicher Rechtsgeltung ausgestattet hat. Die obengenannten Autoren stehen sich auch hier zumeist streitbar gegenüber.

Zu 2). Die Frage des Kampfesausschlusses in Tarifgewerben ist aus der Unklarheit über den Umfang der Friedenswirkung der Tarifverträge entsprungen. Verpflichtet der Tarifvertrag die Parteien zu völligem Verzicht auf alle Kampfmittel (Streik, Sperre, Boykott, Aussperrung, Maßregelung, schwarze Listen) gegenüber der Gegenpartei oder läßt er die Anwendung von Kampfesmaßnahmen bei der Auseinandersetzung über solche Punkte zu, die im Tarifvertrag versehentlich oder bewußt keine Regelung erfahren haben? Wenn der Tarifvertrag selbst hierüber nichts Entscheidendes sagt, so erklären diejenigen Theoretiker, die den Tarifvertrag rechtlich wie reine Privatverträge behandelt wissen wollen, solche Kampfeseingriffe für zulässig; die Mehrzahl der Theoretiker aber folgert aus dem Wesen des Tarifvertrags, der eine Friedensordnung im Gewerbe für die Vertragsdauer schaffen soll und nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die allgemeine Tarifvertragssitte (§ 157 BGB.) auszulegen ist, daß jede Unterbrechung des Vertrags durch Kampf über ungeklärte Punkte gegen den Sinn des Tarifvertrags verstoße; solche Streitpunkte seien einem Schiedsgericht zu unterbreiten. In Schweden hat diese Streitfrage beim Großstreik tiefeinschneidende praktische Bedeutung angesichts der Sympathieaussperrungen gewonnen, die die Arbeitgeberverbände einzelner tariflich befriedeter Industrieen zur Unterstützung der kämpfenden Arbeitgeberkollegen des Konfektionsgewerbes und des Wasserbaues veranstalteten. In Deutschland ist der Streit um den Arbeitsnachweis, der leicht als Kampfeinrichtung wirken kann, zum Streitball mancher Tarifparteien geworden, die sich nicht beim Vertragsabschluß darüber verständigten; auch die kollektive Arbeitseinstellung der Arbeiter zur Feier des 1. Mai und die darauf antwortende Aussperrung seitens der Arbeitgeber gehört in dieses Kapitel tarifrechtlicher Streitfragen über den Kampfesausschluß. Wenn auch die Tarifvertragsparteien bisher überwiegend eine gerichtliche Austragung der aus solchen Streitfragen erwachsenden Zwiste klüglich vermieden haben, so sind doch heute gerichtliche Prozesse über tarifrechtliche Dinge keine Seltenheit mehr. Die Entscheidung muß bisher fast durchweg an der Hand der „sittlichen“ Normen und allgemeiner Auslegungsgesichtspunkte des Bürgerlichen Rechts erfolgen, da feste Rechtsvorschriften für

den Tarifvertragstypus fehlen. Hätten wir ein einheitliches sozialethisches Bewußtsein und feste traditionelle Gewerbebräuche, so würde eine zuverlässige, stetige Tarifrechtsprechung auch auf der bisherigen elastischen Basis sich entwickeln können. Infolge der Zerrissenheit der sozialen Sitten aber schwankt die Rechtsprechung gegenüber diesem, für die Gerichte neuen Rechtsgebilde des Tarifvertrags so stark, daß um der Rechtssicherheit und -Einheitlichkeit willen fast alle Länder einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragsrechts zustreben, überwiegend nach der privatrechtlichen Seite hin; doch lassen sich Eingriffe öffentlich-rechtlicher Natur dabei infolge des Wesens der Tarifverträge nicht immer vermeiden.

Die früheste gesetzliche Regelung der Tarifvertragsschließung enthalten die oben erwähnten Schiedsgerichts- und Lohnamtsgesetze Australiens und Neuseelands auf durchaus öffentlich-rechtlicher Grundlage. In Europa ist das Gesetz des Kanton Genf vom 20./II. 1900 (neue Fassung vom 20./III. 1904) betreffend die Art der Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Regelung von Kollektivstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können, ebenfalls überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur: „Geltung als Brauch besitzen die gemäß diesem Gesetz aufgestellten Tarife", die, falls eine private Verständigung der beteiligten eingetragenen Berufsvereine scheitert, auch durch ein öffentliches Einigungsverfahren zustande kommen können. Im Gesetzentwurf Millerand von 1902 und 1904 spielen die Kollektivvereinbarungen überhaupt nur eine Rolle innerhalb eines durch Gesetz und Verwaltungspraxis moralisch auferlegten Zwangsschiedsverfahrens. In Oesterreich befaßt sich das Gesetz, nämlich die Gewerbenovelle vom 5./II. 1907 (§ 114 b), nur mit den von öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaften des Handwerks abgeschlossenen Tarifverträgen. Jene sind zum Abschluß solcher Tarifverträge mit $^2/_3$ Mehrheit unter bestimmten Formen und obrigkeitlicher Genehmigung befugt; die Tarifverträge haben subsidiäre Geltung neben den Arbeitsverträgen, die abweichend vereinbart werden dürfen. Prozeßrechtlicher Natur ist das dänische Gesetz über das gewerbliche Einigungs- und Schiedswesen v. 12./IV. 1910, das bei Tarifverletzungen den Schiedshof für zuständig erklärt. Vereinsrechtlicher Natur sind die primitiven Bestimmungen des belgischen Gewerkschaftsgesetzes vom 31./III. 1898, das im Art. 10 die Syndikate zum Abschluß von Tarifverträgen und zur Gerichtsstandschaft befugt, um die Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu verfolgen. Rein privatrechtlicher Natur sind die geringen Vorschriften des niederländischen Arbeitsgesetzes vom 13./VII. 1907 (s. o.) und die des neuen schweizer Obligationsrechts (Titel X Art. 322 und 323 s. o.)

Damit ist der Kreis der in Kraft stehenden Gesetze erschöpft. Sie sind sämtlich einer eingehenden Regelung des Tarifvertragsrechts ausgewichen. Das älteste Tarifvertragsland, Großbritannien, dessen Royal Commission on Labor 1890—1893 trotz der Vorschläge des Vorsitzenden, Herzog von Devonshire, sich nicht entschlossen für eine gesetzliche Regelung auszusprechen vermochte (vgl. Fifth and Final Report: Conciliation and Arbitration S. 53), hat bis zum heutigen Tage überhaupt eine solche Regelung nicht für angebracht gehalten. In der Schweiz, in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien befassen sich zwar seit Jahren wissenschaftliche Gesellschaften, Sozialpolitiker, Juristen, in Italien sogar der obere Arbeitsrat mit Entwürfen zur gesetzlichen Ordnung des Tarifvertragsrechts, aber die Aussichten auf die rasche Verwirklichung dieser Pläne sind nicht groß, da die Abneigung der Nächstbeteiligten, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften gegen eine gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts wächst. Besondere Beachtung beansprucht allerdings der von der französischen Regierung unter Briand im Sommer 1910 vorgelegte Gesetzentwurf.

Er ermächtigt die Vertreter von Vereinen und Koalitionen der Arbeiter, mit solchen der Arbeitgeber Tarifverträge abzuschließen, die für die Einzelarbeitsverträge maßgebend sind, selbst wenn diese mit nicht tarifgebundenen Personen abgeschlossen werden. Unbedingt nichtig ist jede tarifwidrige Sonderabrede zwischen zwei tarifgebundenen Personen. Vertragsfristen und Kündigungen sind eingehend geregelt. Berufsvereine oder Einzelpersonen sind bei Verletzung des Tarifvertrags schadensersatzpflichtig gegenüber Berufsvereinen oder Einzelpersonen der eigenen Gruppe und auch der Gegenpartei. Die Berufsvereine können zugunsten jedes ihrer Mitglieder alle Schritte gemäß dem Tarifvertrage tun und Schadensersatzklagen für dasselbe anstellen.

In Deutschland liegen Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens vor in dem Antrage des Gewerbegerichts Berlin an die gesetzgebenden Körperschaften betr. Tarifverträge (1904, abgedruckt bei v. Schulz, Verhdlg. des 29. Deutschen Juristentages, 2. Bd. S. 336), in den Schriften des Gewerberichters Wölbling-Berlin (s. u.), in der Monographie von Professor Rosenthal-Jena (s. u.), in den beiden Gutachten, die Gewerberichter M. v. Schulz und W. Zimmermann dem 20. deutschen Juristentage (1908) über die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge empfehle, erstattet haben, ferner in dem Bericht des Rechtsanwalts Sinzheimer-Frankfurt a. M. an den Kölner Verbandstag Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (1910) (vgl. Kaufmannsgericht XVI, Nr. 2, S. 120fg.) und in dem Vorbericht des Gewerkschaftsführers Döblin (ebenda XV, Nr. 12, S. 653fg.). Sämtliche Vorschläge stimmen darin überein, daß eine Reform des Koalitionsrechts (Wegfall von § 151 Abs. 2 RGO.) und der Rechtsstellung der Gewerkschaften die notwendige Voraussetzung für ein brauchbares Tarifvertragsrecht seien; sie sprechen sich überwiegend für die Unabdingbarkeit der Tarifverträge aus und fordern ein allerdings ververschieden begrenztes Maß von Formvorschriften für den rechtsgültigen Abschluß der Tarifverträge. Bezüglich der Friedenswirkung und des persönlichen Geltungsbereiches der Tarifverträge weichen die Vorschläge mehrfach grundsätzlich voneinander ab; auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der Tarifvertragsangelegenheiten gehen die Vorschläge auseinander. Die Haftung der Verbandskassen für Tarifvertragsbrüche, die heute

zwar schon besteht, die aber durch eine förmliche Regelung des Tarifvertragsrechts wohl erst allgemein zu praktischer Geltung kommen würde, macht die Arbeitergewerkschaften gegen diese Regelung bedenklich. Im Reichstag und im Reichsjustizamt besteht dagegen Bereitschaft zu diesem Gesetzgebungszwecke.

**Literatur:** *Eine einigermaßen erschöpfende Uebersicht der Bücher und der größeren Abhandlungen in Zeitschriften über Tarifverträge würde etwa 10 Spalten füllen. Hier können nur einige charakteristische Arbeiten angeführt werden, soweit nicht bereits im Text solche erwähnt wurden. Bei den mit * bezeichneten Schriften finden sich weitere ausführliche Quellennachweise.* **Ashley,** *The adjustment of wages, 1903.* — **Baum,** *Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrags, Gruchots Beiträge, Bd. 49.* — **Ad. Braun,** *Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften, 1908.* — ***Brentano,** *Arbeitergilden der Gegenwart, 1870.* — **J. Gr. Brooks,** *The Social Unrest, 1902.* — **Cree,** *Criticism of the theory of Trade Unions, 1895.* — ***Douarche,** *Les Conventions collectives relatives aux conditions du travail, 1907.* — **Dr. Dana Durand,** *Collective Bargaining, Conciliation and Arbitration, in Bd. XVII des Report of the Industrial Commission, Washington, 1901.* — **Eyssell,** *De „collectieve arbeidsovereenkomst", Themis 1905.* — **Gierke,** *Deutsches Genossenschaftsrecht, I. Bd.* — ***Gilman,** *Methods of Industrial Peace, 1903.* — **Günther,** *Der Tarifvertrag in München, 1908.* — **Guyot,** *Les Conflits du Travail et leur solution, 1903.* — ***Helms,** *Die dänische Gewerkschaftsbewegung, 1907.* — **F. W. Hilbert,** *Trade agreements in the United States, 1906.* — **Holländer-Barnett,** *Studies in American Trade Unionism, 1906.* — ***Hüglin,** *Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 1906.* — **Fanny Imle,** *Gewerbliche Friedensdokumente, 1905.* — **Dieselbe,** *Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern u. Arbeitnehmern, 1907.* — **Raoul Jay,** *Le contrat collectif de travail, 1907.* — **Knibbs,** *Official Year Book of the Commonwealth of Australia.* — ***Köppe,** *Der Tarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, 1908.* — ***Lotmar,** *Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Brauns Archiv, 1900, Bd. XV.* — ***Lotmar,** *Der Arbeitsvertrag, Bd. I, 1902.* — **Meyers,** *Het collectieve arbeidscontract en de algemeene rechtsbeginselen, 1905.* — **Mietta,** *Il contratto collettivo di lavoro et le associazioni operaie, Riv. Intern., 1908.* — **John Mitchell,** *Organised Labor, 1903.* — **Morgenstern,** *Tarif und Lohn im deutschen Buchdruckgewerbe, 1906.* — **Munro,** *Sliding Scales in the Coal Industry, 1885.* — ***Nast,** *Les Conventions Collectives relatives à l'Organisation du Travail.* — ***Oertmann,** *Zur Lehre vom Tarifvertrag, Ztschr. f. Sozialwissensch., 1907, Heft 1.* — **Perreau** *und* **Fagnot,** *Rapports (Le contrat de travail), 1907.* — ***Price,** *Industrial peace, 1887.* — **Raynaud,** *Le Contrat collectif du travail, 1901.* — **Romanelli,** *Il Contratto collettivo di lavoro, Rivista Internationale, 1908.* — **Rosenthal,** *Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags, 1908.* — ***Rundstein,** *Die Tarifverträge im französischen Privatrecht, 1905.* — ***Derselbe,** *Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft, 1906.* — ***Schachner,** *Australien, 1909.* — ***Schaffner,** *The Labor Contrat Madison (Wisconsin), 1907.* — ***Schall,** *Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge, 1907.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45, 1890 (***Auerbach, Lotz, Zahn***).* — **Schwarz,** *Nützen oder schaden die Tarifgemeinschaften? 1908.* — **de Seilhac,** *Contrats collectifs de travail, 1908.* — ***Sinzheimer,** *Der korporative Arbeitsnormenvertrag, 1908.* — **Stewart,** *Trade Agreements (The Annals, Vol. XXXVI No. 2 1910).* — **Sulzer,** *Die kollektive Vertragsschließung, 1900.* — ***Tewes,** *Der Tarifvertrag und der Dienstvertrag der Privatbeamten, 1910.* — ***Webb,** *Industrial Democracy, Bd. II, Kap. 2, 1902.* — **Dieselben,** *History of Trade Unionism, 1895.* — ***Wölbling,** *Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag, 1908.* — ***W. Zimmermann,** *Streikverhütung, Preuß. Jahrb., Mai 1905.* — **Derselbe,** *Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland, 1906.*

*Sammelwerke:* *„Der Tarifvertrag im Deutschen Reich" und „Die Weiterbildung des Tarifvertrags" (Bd. III—V und VIII der „Beiträge zur Arbeiterstatistik" des Kaiserl. Statist. Amts 1906 und 1908).* — *Gutachten und Verhandlungsberichte des XXIX. Deutschen Juristentages (***v. Schulz, *W. Zimmermann, *Ettinger, *Kobatsch***), 1908.* — *Report of the British Association for the Promotion of Social Science: on trade societies and strikes, 1860.* — *Report (derselben Gesellschaft) on weaving lists, 1887.* — *Reports of the Royal Commission on Labor, 1890/93.* — *Reports on collective agreements between employers and workmen in the United Kingdom, 1910.* — *Kollektivaftal i Sverige, 1910.* — *Die kollektiven Arbeitsverträge in Oesterreich, 1907—1910.*

*Verbandsliteratur:* *Internationale Berichte über die Gewerkschaftsbewegung, 1903—1908. Zahlreiche Monographieen der einzelnen deutschen Gewerkschaften über ihre Tarifverträge (besonders der Buchdrucker, Maurer, Maler, Brauer, Schneider und Zimmerer Deutschlands, der Brauer Oesterreichs); die Jahrbücher der Gewerkschaften (besonders der Holzarbeiter und Metallarbeiter Deutschlands, der Metallarbeiter Oesterreichs), ferner Monographieen der Arbeitgeberverbände (besonders im Bau-, Buchdruck- und Schneidergewerbe). Dazu die wissenschaftliche Literatur über die einzelnen Gewerkschaften und über die Arbeitgeberverbände der einzelnen Länder, und die Streitschriften der Arbeitgeberverbände wider die Tarifverträge.*

*Die amtlichen Arbeitsblätter der einzelnen Staaten, vor allem ergiebig Reichsarbeitsblatt; Soziale Rundschau; Labour Gazette; Bulletin de l'Office du Travail; Bolletino dell'Ufficio del Lavoro; Arbedsstatistik af Commerzkollegii; Bulletin of Labor.*

*Fachzeitschriften:* *Die wissenschaftlichen Zeitschr. f. Sozialpolitik u. Volkswirtschaft der einzelnen Länder und die juristischen Zeitschriften. In der „Sozialen Praxis" hat der unterzeichnete Verfasser seit 1902 fortlaufend die Tarifvertragsfragen bearbeitet; daneben zahlreiche Beiträge von anderen Verfassern des In- und Auslandes. In Holland erscheint seit dem Sommer 1910 eine besondere Zeitschrift „Collectieve Arbeidsovereenkomsten". Aus der Fachpresse der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, die ständig über Tarifverträge berichten und kritische Aus-*

*einandersetzungen bringen, sind in erster Linie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" und das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" zu nennen.*

***Waldemar Zimmermann.***

---

## Taubstumme und Taubstummenanstalten.

I. Rechtliche Verhältnisse. 1. Rechtliche Stellung der Taubstummen. 2. Taubstummenanstalten. II. Taubstummenunterricht. III. Statistisches. 1. Statistik der Taubstummen. 2. Statistik der Taubstummenanstalten.

### I. Rechtliche Verhältnisse.

**1. Rechtliche Stellung der Taubstummen.** In frühester und früherer Zeit waren die Taubstummen in rechtlicher Beziehung nicht nur sehr beschränkt, sondern ziemlich rechtlos und ohne gesetzlichen Schutz. Auch die Kirche nahm sich dieser Unglücklichen nicht an, weil letztere im Glauben nicht erzogen werden konnten. Erst mit den fortschreitenden Erziehungs- und Bildungsresultaten erweiterten sich die Rechte der Taubstummen, und gegenwärtig findet eine Rechtsbeschränkung derselben nicht mehr statt. Die jetzt für die Taubstummen gültigen besonderen Gesetze sind nur zu ihrem Schutze erlassen.

Bis zur Einführung des BGB. bestanden in den deutschen Bundesstaaten je nach dem geltenden Rechte verschiedene gesetzliche Bestimmungen für die Taubstummen. Erst mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes wurden einheitliche Rechtsverhältnisse im Deutschen Reiche auch für die Taubstummen geschaffen. Art. 210 des EG. zum BGB. sagt:

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB. Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des BGB. angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des BGB. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung v. 5./VII. 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des BGB. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

Die Taubstummen zählen nur unter die „körperlich" Gebrechlichen im Sinne des § 1910 des BGB., der § 104 des BGB. kommt für sie nicht in Frage, sie sind vielmehr voll geschäftsfähig.

Eines Pflegers bedürfen die Taubstummen nur dann, wenn sie durch ihr Leiden an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten behindert sind und die Vormundschaftsbehörde deshalb die Anordnung einer Pflegschaft für nötig erachtet. Dies wird durch § 1910 des BGB. bestimmt, welcher lautet:

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger und körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden; es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Bezüglich der Testierfähigkeit Taubstummer sagt § 2243 des BGB.:

Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

Ein Ehehindernis bildet die Taubheit oder Stummheit nicht.

Ueber Eidesleistung bestimmt § 483 der ZPO. u. § 63 der StPO.:

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Weitere Bestimmungen über Taubstumme sind in folgenden Gesetzesparagraphen enthalten:

§ 1032 d. ZPO. Taube und Stumme können als Schiedsrichter abgelehnt werden.

§ 188 d. GVG. Zur Verhandlung mit tauben und stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189 d. GVG. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§ 140 d. StPO. In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig 1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist usw.

§ 258 d. StPO. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus dem Schlußvortrage mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 298 d. StPO. Hat ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§ 58 d. RStGB. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 65 d. RStGB. Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§ 57a d. Gew.-O. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen: 1. usw.; 2. wenn er (der Nachsuchende) blind, taub oder stumm ist usw.

Ist bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen (§§ 168, 169 des Gesetzes über die Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17./V. 1898).

§ 828 d. BGB. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

In den Blättern für Taubstummenbildung 1907 Nr. 7 und 8 wird die Rechtsstellung und der Rechtsschutz der Taubstummen von Dr. P. Schlotter-Gera in eingehender Weise behandelt.

**2. Taubstummenanstalten.** Das Vorhandensein Taubstummer läßt sich bis in die frühesten Zeiten der Menschheit nachweisen, nirgends aber ist eine Spur der Fürsorge für diese unglücklichen Geschöpfe zu finden. Aristoteles hielt sie für völlig bildungsunfähig, und bis in die neuere Zeit scheint man — mit wenigen Ausnahmen — von dieser Ansicht nicht abgekommen zu sein. Ja man überließ die Taubstummen nicht bloß ihrem eigenen traurigen Geschick, sondern man mied sogar den Umgang mit ihnen und hielt sie durch ihr Gebrechen als von Gott Gezeichnete. Auch die Kirche nahm sich ihrer nicht an, da der heilige Augustinus den Satz aufgestellt hatte: „Von Geburt aus Taubstumme können niemals Glauben empfangen, Glauben haben, denn der Glaube kommt aus der Predigt, von dem, was man hört, sie können weder lesen noch schreiben lernen.“ Vorübergehende Anregungen zur Fürsorge für die Taubstummen im 17. und Anfang des 18. Jahrh. in Spanien, Deutschland, Holland und England blieben ohne Erfolg, und erst nachdem die Bildungsfähigkeit der Taubstummen erwiesen, wurde 1760 die erste Taubstummenanstalt in Paris durch den Abbé de l'Epée und bald darauf eine solche von Samuel Heinicke in Eppendorf bei Hamburg errichtet. Letztere Anstalt wurde auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich August i. J. 1778 nach Leipzig verlegt. Bald nachher entstanden Taubstummenanstalten in Wien, Berlin, Prag usw. Gegenwärtig wendet der moderne Staat seine Fürsorge auch der Erziehung dieser Gebrechlichen zu, und so finden wir zurzeit Taubstummenanstalten in allen kultivierten Ländern (s. Statistisches). Eine große Anzahl von Taubstummenanstalten wurde von Privaten gegründet und später vom Staate oder von Provinzialverbänden übernommen.

Obwohl es außer den Staatsanstalten noch eine ziemliche Anzahl städtische, private, Vereins-, Stiftungs- usw. Anstalten gibt, so müssen doch in manchen Ländern noch Taubstumme mit in die Volksschulen aufgenommen werden.

Im Königreich Sachsen sind taubstumme Kinder von der Volksschule ausgeschlossen, für ihre Erziehung ist anderweit in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Für Ausbildung Taubstummer im Handwerk können Prämien bis zu 150 M. gewährt werden.

Die Taubstummenanstalten sind teils Internate, teils Externate, oft auch beides zusammen. Auch die Verbindung mit Blinden- und Blödsinnigenanstalten kommt vor.

Die Verpflegungs- und Erziehungskosten sind in den einzelnen Ländern verschieden und betragen z. B. in der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin für Pensionäre 480 M., für Inhaber halber Freistellen 240 M. Im Königreich Sachsen sind außer einem einmaligen Beitrage in Höhe von 100 bezw. 50 M. für Lagerstätte, Kleidung und Wäsche 288 M. zu zahlen (sächsische Ortsarmenverbände zahlen nur 96 M.), in Bayern 180 bis 360 M. je nach der Anstalt.

Bei allen Anstalten gibt es eine Anzahl ganzer oder Teilfreistellen. Die Zahlung der Verpflegungsbeiträge trifft in erster Linie die Alimentationsverpflichteten, in zweiter Linie und in den meisten Fällen treten die Gemeinden bezw. Ortsarmenverbände ein.

Im Königreich Preußen unterstehen die Taubstummenanstalten mit Ausnahme der Berliner Kgl. Anstalt dem Königlichen Provinzialschulkollegium, im Königreich Bayern die Zentralanstalt in München dem Kgl. Ministerium, die Kreisanstalten den betreffenden Kreisregierungen, die Privatanstalten ihren eigenen Direktionen (geistlichen Inspektoren oder städtischen Schulreferenten), im Königreich Sachsen dem Kultusministerium. Letzteres hat durch V. v. 8./III. 1907 (Ges. u. V.-Bl. S. 73) die Bestimmungen über Aufnahme, Verpflegsätze usw. neu geregelt.

## II. Taubstummenunterricht.

Wenn beim gesunden Kinde der Schulunterricht mit mündlicher Belehrung und Anschauung beginnen kann, d. h. wenn der Geist des gesunden Kindes die erste Schulung durch das Gehör und das Gesicht empfängt, so fällt beim taubstummen Schüler der Weg durch das Gehör fort und es gilt, mit alleiniger Inanspruchnahme des Gesichts zunächst ein Mittel und einen Weg herzustellen, welcher das Gehör ersetzt. Das erste Ziel beim Taubstummenunterricht ist, den Zögling dahin zu bringen, daß er andere versteht und sich ihnen verständlich machen kann. Das geschieht durch die natürliche Zeichen- und Gebärdensprache, welche auch dem gesunden Menschen eigen ist und ohne welche eine Verständigung von zwei verschieden sprechenden Menschen — denken wir z. B. an die wilden Völkerstämme — nicht möglich wäre. Diese natürliche Zeichen- und Gebärdensprache ist bei den Taubstummen, da sie deren einziges Verständigungsmittel bildet, besonders scharf ausgebildet. Durch den mit unermüdlicher Geduld und Ausdauer bewirkten Unterricht wurde bei den früheren Lehrmethoden diese natürliche Gebärdensprache zur künstlichen oder methodischen Zeichen- und Gebärdensprache ausgebildet, indem für jeden Begriff ein bestimmtes Zeichen mit der Hand oder eine Gebärde gesetzt wurde. Auf diesem Wege brachte der französische Abbé de l'Epée (1712 bis 1789) seine Zöglinge endlich zum Verständnis der Schriftsprache. Wenn auch anerkannt werden muß, daß auf diesem Wege sehr achtenswerte Erfolge erzielt worden sind und die Lage der Taubstummen durch ihre Fähigkeit des schriftlichen Gedankenaustausches gegen früher sich wesentlich besserte, so waren und blieben sie doch mehr oder minder isoliert und aus dem Kreise der hörenden und sprechenden Menschheit ausgeschlossen. Das große Verdienst, diese bis dahin für unübersteiglich gehaltene Schranke gebrochen zu haben, gebührt dem Begründer der sogenannten deutschen Schule, Samuel Heinicke (1727—1790). Dieser lehrte seine Schüler nicht nur Gesprochenes vom Munde und Mienenspiel anderer ablesen, sondern auch selbst sprechen.

Durch aufmerksames Beobachten der Bewegungen der Lippen, Zunge und Gesichtszüge lernt nach Heinickes Methode der Taubstumme nicht nur Worte, sondern auch zusammenhängende Sätze den mit ihm Sprechenden vom Munde ablesen und verstehen. Aber nicht bloß Gesprochenes verstehen, sondern auch selbst sprechen lernt der Taubstumme. Nach einem Vorbilde des Schweizer Arztes Amman lehrte Heinicke die Taubstummen dadurch sprechen, daß er sie gewöhnte, auf die bei jedem einzelnen Laute veränderte Stellung des Mundes zu achten, sie mit dem Gesicht aufzufassen und vor dem Spiegel nachzuahmen. Beim Sprechen eines Tones ließ er den Taubstummen die Hand an seine Kehle halten, damit dieser die entstehende zitternde Bewegung bemerken konnte. Beim Nachahmen des Tones ließ er dann den Taubstummen die Hand an die eigene Kehle legen und gelangte so zum Aussprechen von Tönen, welche ein Taubstummer durch das bloße Nachahmen der mit dem Gesicht aufgefaßten Mundstellungen nicht würde haben hervorbringen können. Diese Methode wurde von Heinicke noch sehr vervollkommnet. Die höchste Aufgabe des Taubstummenunterrichts ist ohne Zweifel, den Schüler dahin zu bringen, mündlich wie schriftlich seine Gedanken in korrekter Form zum Ausdruck zu bringen. Wenn auch viele Taubstumme nur eine eintönige übellautende Lautsprache erlangen, so sind sie doch hierdurch zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft geworden und unendlich besser gestellt als ihre bedauernswerten Leidensgenossen in früheren Zeiten.

Zu erwähnen ist noch, daß die anfangs geschilderte sog. französische Methode, welche mit Erlernung der Gebärden- und Schriftsprache ihr höchstes Ziel erreicht sieht, bis vor kurzem in unvermitteltem Gegensatz zu der erst mit Erlernung der Lautsprache abschließenden sog. deutschen Methode stand. Erst in jüngster Zeit hat sich in Frankreich und den von der französischen Methode beherrschten Ländern die Ueberzeugung von der Ueberlegenheit der deutschen Methode Bahn gebrochen, so daß bei dem i. J. 1880 in Mailand stattgehabten ersten internationalen Taubstummenlehrerkongreß, obwohl derselbe in überwiegender Mehrzahl von Franzosen besucht war, doch unter lautem Jubel aller Anwesenden die deutsche Unterrichtsmethode als die zweckmäßigste proklamiert und zur allgemeinen Annahme empfohlen wurde. Seitdem ist der Sieg der deutschen Methode entschieden und letztere fast überall an Stelle der französischen getreten.

Daß beide Systeme sich bisher so schroff gegenüberstanden und von der französischen Schule die Vorteile der deutschen erst verhältnismäßig spät erkannt wurden, beruht darin, daß auch die deutsche Schule ihre Entwickelungsphasen durchzumachen hatte. Der Umstand, daß früher nur eine 4jährige Ausbildungsperiode bestand, ließ die Pflege der Lautsprache nicht genügend in den Vordergrund treten und so entstand ein System, welches weder deutsch noch französisch war. Neben der Gebärdensprache wurde zwar auch die Lautsprache gelehrt, jedoch letztere nicht in dem

Grade, daß sie die Gebärdensprache vollständig überflüssig machte, und so kam es, daß die aus den Anstalten Entlassenen den Gebrauch der Lautsprache vernachlässigten und verlernten. Eine durchgreifende Reform erfuhr der Taubstummenunterricht erst in neuester Zeit durch den hochverdienten Vorsteher der Taubstummenanstalt in Weißenfels, Hill, welcher die Gebärdensprache zurückgedrängt und in methodischer Beziehung mehr Fühlung und Anschluß an die in den Volksschulen sich vollziehende Arbeit gesucht und gefunden hat. Die Unterrichtszeit wurde auf 6 und in manchen Anstalten auf 8 Jahre erhöht. Erst hierdurch war es möglich, eine gründlichere und umfassendere Bildung der taubstummen Schüler zu erzielen und die Gebärdensprache vollständig zu verbannen. Der für die Königliche Taubstummenanstalt in Berlin vom Königlich Preussischen Kultusministerium aufgestellte Lehrplan umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

1. Artikulation und Sprachunterricht (Absehen, Sprechen, Schreiben, Lesen, Sprachlehre);
2. Religion;
3. Rechnen;
4. Weltkunde a) Geschichte, b) Geographie, c) Naturgeschichte, d) Naturlehre;
5. Schönschreiben;
6. Zeichnen und Formenlehre;
7. Turnen;
8. (für die Mädchen) weibliche Handarbeiten.

Diesem Lehrplane sind folgende allgemeine Bemerkungen hinzugefügt:

„Der Unterricht stellt sich die Aufgabe, die taubstummen Schüler durch Erziehung und Unterricht zu religiös sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden.

Der Unterricht wird in acht aufsteigenden Klassen erteilt.

Dem ganzen Unterrichte wird die deutsche Methode zugrunde gelegt, so daß den taubstummen Schülern die Lautsprache zur Denk- und Mitteilungsform wird.

Der Gebrauch der künstlichen Gebärdensprache und des Hand- oder Fingeralphabets ist gänzlich ausgeschlossen. Auf den untersten Stufen wird die sogenannte natürliche Gebärde als erstes Verständigungsmittel benutzt, ebenso auch auf den höheren Unterrichtsstufen in den Fällen, in welchen es sich um Erklärung innerer Zustände und Tätigkeiten des Menschen handelt.

Der Verkehr der Schüler mit den Lehrern und untereinander geschieht mittels der Lautsprache."

In den meisten Taubstummenanstalten ist für die Knaben obligatorischer Handfertigkeitsunterricht eingeführt. Vielen Anstalten sind Fortbildungskurse angegliedert.

## III. Statistisches.

**1. Statistik der Taubstummen.** Als taubstumm bezeichnet man die Personen, die zwar mit normal entwickelten Sprechwerkzeugen geboren, aber infolge Taubheit stumm geblieben sind. Die infolge mangelhafter Ausbildung der Sprechwerkzeuge oder Blödsinns Stummen rechnet man nicht zu den eigentlichen Taubstummen. In einer sehr großen Zahl von Fällen ist die Taubheit nicht angeboren, sondern infolge ungünstig verlaufener Krankheiten in den ersten Lebensjahren eingetreten.

Es ist festgestellt worden, daß die höchsten Prozentsätze taubstummer Kinder unter dem materiell am schlechtesten gestellten Teile der Bevölkerung, der seinen Kindern die rechte Pflege und Beobachtung, namentlich in Krankheitsfällen nicht angedeihen lassen kann, vorkommen.

Dr. v. Mayr ermittelte 1877 auf eine internationale Gesamtbevölkerung von 206 Millionen Menschen 152751 Taubstumme. Auf je 10000 Menschen entfallen hiernach 7,40 Taubstumme.

In den einzelnen Ländern stellte sich damals dieses Verhältnis wie folgt:

Deutschland 9,6, Großbritannien 5,74, Dänemark 6,20, Norwegen 9,22, Schweden 10,23, Oesterreich 9,66, Ungarn 13,43, Schweiz 24,52, Niederlande 3,35, Belgien 4,39, Frankreich 6,26, Spanien 6,96, Italien 7,34, Vereinigte Staaten von Nordamerika 4,20, Argentinien 38,01. Britische Kolonieen in Nordamerika 8,05, Westindien 10,52, Afrika 16,01, Australien 1,83.

Im Deutschen Reiche fand zum ersten Male bei der Volkszählung am 1./XII. 1900 eine allgemeine Erhebung über die Taubstummen statt, während früher solche nur von einzelnen Bundesstaaten vorgenommen wurden. Auch ist durch Bundesratsbeschluß v. 12./XII. 1901 eine fortlaufende Statistik der Taubstummen, beginnend am 1./I. 1902 für das Deutsche Reich angeordnet worden. Hiernach ist für jedes taubstumme Kind beim Eintritt in das schulpflichtige Alter sowie bei der Aufnahme in eine Taubstummenanstalt ein vorgeschriebener Fragebogen auszufüllen, der über alle wissenswerten Punkte Aufschluß gibt. Die Ergebnisse dieser Statistik werden vom Kaiserl. Gesundheitsamt bearbeitet; dieses ist ermächtigt, anerkannten Fachmännern die Einsichtnahme in das Erhebungsmaterial zu gestatten. Die Bestimmungen über diese fortlaufende Statistik und der Fragebogen sind im Zbl. f. d. D. R. 1901 S. 434 abgedruckt.

Durch die Volkszählung v. 1./XII. 1900 wurden im Deutschen Reiche 48750 Taubstumme ermittelt. Hiervon waren 47612 = 97,7 % im Deutschen Reich geboren, 586 = 1,2 % außerhalb desselben, bei 552 = 1,1 % war der Geburtsort nicht zu ermitteln.

Ueber das Vorkommen nach dem Geschlecht im ganzen Reiche und in den grösseren Bundesstaaten sowie über das Verhältnis der Taubstummen zur übrigen Ge-

samtbevölkerung gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Es wurden gezählt in

| | männlich | weiblich | Auf 10000 Einw. entfielen ortsanwesende Taubstumme | ortsgebürtige Taubstumme |
|---|---|---|---|---|
| Deutschland . | 26 368 (54,1 %) | 22 382 (45,9 %) | 8,6 | 8,4 |
| Preußen . . | 17 078 | 14 370 | 9,1 | 9,0 |
| Bayern . . | 2 869 | 2 625 | 8,9 | 8,8 |
| Sachsen . . | 1 309 | 1 087 | 5,7 | 5,1 |
| Württembg. | 1 202 | 1 011 | 10,2 | 9,5 |
| Baden . . . | 1 205 | 942 | 11,5 | 11,5 |
| Elsaß-Lothr. | 701 | 635 | 7,8 | 7,5 |
| Hessen . . | 502 | 402 | 8,1 | 7,9 |

Alle übrigen Bundesstaaten hatten weniger als je 500, 9 Staaten sogar weniger als je 100 Taubstumme. Durchgehend tritt ein Ueberwiegen des männlichen Geschlechts hervor. Vergleiche mit früheren Jahren ergeben, daß die relativen Zahlen der Taubstummen von 1871 bis 1900

in Preußen von 9,9 auf 9,1
in Bayern von 9,0 auf 8,9
in Sachsen von 6,3 auf 5,7
} von je 10000 Einwohnern

gesunken sind. In Preußen fand später auch i. J. 1905 eine Zählung der Taubstummen statt, wobei 18096 männliche und 15471 weibliche oder auf je 10000 Einwohner 9,8 bezw. 8,2 ermittelt wurden.

Aus nachstehender Tabelle über das Vorkommen der Taubstummen in den verschiedenen Altersklassen lassen sich sehr wichtige Schlüsse ziehen.

Auf je 10000 Einwohner entfielen Taubstumme gleichen Alters und Geschlechts i. J. 1900:

| | im Alter von Jahren | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0—5 | | 5—10 | | 10—15 | | 15—20 | | 20—30 | | 30—40 | | 40—50 | | 50—60 | | über 60 | |
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| Deutsches Reich . . | 1,7 | 1,3 | 7,4 | 5,8 | 9,1 | 7,8 | 9,7 | 8,3 | 11,1 | 8,9 | 15,7 | 12,7 | 10,1 | 8,3 | 10,5 | 8,4 | 10,1 | 8,6 |
| Preußen . . . . | 1,8 | 1,4 | 7,3 | 5,9 | 9,0 | 7,5 | 10,3 | 8,7 | 12,3 | 9,8 | 17,7 | 14,0 | 10,9 | 8,7 | 10,9 | 8,8 | 9,8 | 8,5 |
| Bayern . . . . . | 1,7 | 1,2 | 8,7 | 7,2 | 10,6 | 9,5 | 10,7 | 8,8 | 10,6 | 9,0 | 15,6 | 13,8 | 9,5 | 9,3 | 8,8 | 8,3 | 7,9 | 7,6 |
| Sachsen . . . . | 1,0 | 0,8 | 5,0 | 4,1 | 6,1 | 5,1 | 7,2 | 5,3 | 7,9 | 5,5 | 9,1 | 6,1 | 7,1 | 6,7 | 7,8 | 6,5 | 6,7 | 6,3 |
| Württemberg . . | 1,7 | 1,8 | 10,6 | 7,3 | 14,9 | 14,6 | 12,5 | 10,4 | 11,9 | 9,0 | 14,1 | 11,0 | 10,9 | 7,7 | 12,0 | 10,6 | 16,8 | 12,1 |
| Baden . . . . . | 2,1 | 1,2 | 10,4 | 6,8 | 12,6 | 11,1 | 11,9 | 9,0 | 12,2 | 10,1 | 19,6 | 15,9 | 16,0 | 9,9 | 16,5 | 11,4 | 19,8 | 15,8 |
| Elsaß-Lothringen . | 1,8 | 1,4 | 7,5 | 6,6 | 9,6 | 9,3 | 6,8 | 8,2 | 6,1 | 8,1 | 13,8 | 10,2 | 7,4 | 7,0 | 9,1 | 7,4 | 11,6 | 9,8 |
| Hessen . . . . . | 1,5 | 1,1 | 7,0 | 5,9 | 8,3 | 7,7 | 7,1 | 6,5 | 9,4 | 5,8 | 13,7 | 12,6 | 8,8 | 8,6 | 12,3 | 7,3 | 15,2 | 10,1 |

Die geringen Zahlen in der jüngsten Altersklasse zeigen, daß die Taubstummheit nur in den seltensten Fällen angeboren ist, das Ansteigen der Zahlen bis zum 40. Jahre ergibt aber weiter, daß sie auch bis zu diesem Alter noch eintreten kann, während das Abfallen in den höheren Altersklassen auf eine höhere als die Durchschnittssterblichkeit schließen läßt.

Hiermit stehen allerdings die nachstehenden Ermittelungen im Widerspruch, denn von den 1900 ermittelten Taubstummen waren:

im Deutschen Reiche

| | ohne Anstaltsinsassen | | Anstaltsinsassen |
|---|---|---|---|
| | m. | w. | |
| taubstumm seit frühester Jugend . . . . . | 19 018 | 15 936 | 2739 |
| später taubstumm geworden . . . . . | 3 967 | 3 350 | 544 |
| taubstumm ohne Angabe | 1 738 | 1 411 | 47 |

Das ergibt für das Deutsche Reich 77,3 % seit frühester Jugend vorhandene, 16,11 % später entstandene Taubstummheit und 6,5 % ohne Angabe.

Die Spalten „Taubstumm seit frühester Jugend" enthalten die angeborenen und innerhalb der ersten beiden Lebensjahre erworbenen, die Spalten „Später taubstumm geworden" im ganzen nur die vom 3.—7. oder 8. Lebensjahre durch äußere Einflüsse bewirkten Fälle von Taubstummheit.

Nach fachmännischer Ansicht hat die etwa nach dem vollendeten 7. Lebensjahre durch Krankheit oder Verletzung enstandene Taubheit in der Regel Taubstummheit nicht mehr im Gefolge; die betreffende Person bleibt vielmehr im Besitze des zur Zeit ihrer vollständigen Ertaubung vorhandenen Sprachvermögens.

Zur Beurteilung des Familienstandes der Taubstummen ist es nötig, daß man letztere der Gesamtbevölkerung gegenüberstellt. Dies ist in nachstehender Uebersicht geschehen.

| | Auf je 1000 Personen kommen | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ledig | | verheiratet | | verwitwet | | geschieden | | ohne Angabe | |
| | Ges.-bevölk. | Taubstumme | Ges.-bevölk. | Taubstumme | Ges.-bevölk. | Taubstumme | Ges.-bevölk. | Taubstumme | Ges.-bevölk. | Taubstumme |
| im Deutschen Reich . | 549,7 | 856,2 | 347,6 | 121,2 | 56,1 | 19,7 | 1,6 | 1,6 | — | 1,3 |
| in Preußen 1900 . . | 596,2 | 821,2 | 346,8 | 151,1 | 55,3 | 23,8 | 1,7 | 2,2 | — | 1,7 |
| „ „ 1905 . . | 594,0 | 804,2 | 350,4 | 170,9 | 53,8 | 22,9 | 1,8 | 2,0 | — | — |
| „ Bayern . . . . . | 609,7 | 930,2 | 332,5 | 54,4 | 56,8 | 13,1 | 1,0 | 0,9 | — | 1,4 |
| „ Sachsen . . . . . | 572,6 | 759,7 | 372,5 | 207,9 | 52,2 | 30,0 | 2,7 | 1,2 | — | 1,2 |
| „ Württemberg . . . | 605,2 | 933,2 | 335,9 | 58,3 | 57,8 | 7,7 | 1,1 | 0,4 | — | 0,4 |
| „ Baden . . . . . | 604,8 | 938,7 | 335,4 | 51,7 | 58,7 | 8,8 | 1,1 | 0,4 | — | 0,4 |
| „ Elsaß-Lothringen . | 605,6 | 950,0 | 331,4 | 35,1 | 61,7 | 14,2 | 1,3 | 0,7 | — | — |
| „ Hessen . . . . . | 585,4 | 844,1 | 352,8 | 138,2 | 60,7 | 17,7 | 1,1 | — | — | — |

Nach dem Religionsbekenntnis entfallen auf je 10000 Glaubensgenossen

| | Evangl. | Kathol. | Juden |
|---|---|---|---|
| Taubstumme | 8,27 | 9,18 | 13,58 |
| Davon waren taubstumm seit frühester Jugend | 6,42 | 7,06 | 10,75 |
| später taubstumm geworden . . | 1,32 | 1,52 | 1,98 |
| ohne Angabe . . | 0,53 | 0,60 | 0,85 |

Von Geburt oder frühester Jugend taubstumm waren

von je 100 taubstummen evangel. Christen 77,3
„ „ 100 „ kathol. „ 77,0
„ „ 100 „ Juden 79,2

Die verschiedenartige Belastung der Religionsbekenntnisse ist aber keine etwa 1900 nur beobachtete Zufälligkeit, sondern eine schon früher zutage getretene Tatsache. Die entsprechenden Zahlen für Preußen waren i. J.

| | 1880 | 1895 | 1905 | |
|---|---|---|---|---|
| Evangelische | 9,9 | 8,7 | 8,7 | auf je 10000 Glaubensgenossen. |
| Katholiken . | 10,4 | 9,4 | 9,2 | |
| Juden . . | 14,4 | 13,6 | 13,8 | |

Dieses Ergebnis scheint die Annahme zu bestätigen, daß Heiraten unter Verwandten, wie sie bei den Juden am meisten vorkommen, die Geburt Taubstummer begünstigen.

Ihrer Stellung im Haushalte nach waren 1900 in Deutschland von je 1000 Taubstummen:

| | männl. | weibl. |
|---|---|---|
| Haushaltungvorstände und Ehegatten . . . . . | 171,3 | 152,1 |
| Kinder . . . . . | 331,4 | 404,3 |
| Verwandte . . . . . | 121,2 | 178,0 |
| Dienstboten . . . . . | 53,9 | 70,5 |
| Gewerbsgehilfen . . . . | 102,7 | 17,5 |
| Untermieter . . . . . | 211,5 | 170,6 |
| ohne Angabe . . . . . | 8,2 | 6,7 |

Unter Ausscheidung der Kinder unter 15 Jahren und der Anstaltsinsassen waren im Deutschen Reich i. J. 1900 von 1000 Taubstummen in folgenden Berufsgruppen beschäftigt:

| | männl. | weibl. |
|---|---|---|
| A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft Fischerei . . . . | 268,3 | 203,6 |
| B. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe . . . . . | 517,1 | 201,0 |
| C. Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft . . . . | 12,6 | 3,5 |
| D. Häusliche Dienste, einschließlich persönlicher Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art . . . . . | 16,7 | 77,7 |
| E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten | 4,8 | 0,9 |
| F. Ohne Beruf oder Berufsangabe . . . . . | 180,2 | 513,4 |

Von je 100 erwerbstätigen Taubstummen, über welche Angaben bezüglich der Berufsstellung vorlagen, waren selbständig im Beruf von:

| | |
|---|---|
| Gruppe A | 3,15 |
| „ B | 22,5 |
| „ C | 60,9 |
| „ D | — |
| „ E | 21,8 |
| „ F | — |

Von den über 15 Jahre alten und nicht in Anstalten befindlichen Taubstummen (36929) hatten 24672 oder 66,8% einen Erwerb. Von den männlichen Taubstummen waren 82,0% erwerbstätig, von den weiblichen Taubstummen hingegen nur 48,7%.

In den einzelnen Bundesstaaten zeigen sich recht erhebliche Unterschiede: in Preußen waren 70,2% der erwachsenen Taubstummen, also mehr als der Reichsdurchschnitt beträgt, berufstätig, im Kgr. Sachsen 65,8%, in Bayern 63,4%, in Elsaß-Lothringen und Württemberg aber wenig mehr als die Hälfte, nämlich 54,9 bezw. 52,3%.

Von den weiblichen Taubstummen waren die meisten (202,9 bezw. 157,5 von je 1000) in der Landwirtschaft und in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie tätig, demnächst bei häuslichen Dienstleistungen aller Art (77,7), in der Textilindustrie (15,0) und als Fabrikarbeiterinnen (10,1). Die Mehrzahl der männlichen Taubstummen hatte gleichfalls in der Landwirtschaft und in der Bekleidungsindustrie Verwendung gefunden (263,8 bezw. 230,4), sodann in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, worunter wohl hauptsächlich die Korbmacherei zu verstehen ist (82,9), und im Baugewerbe (36,0).

Im Handelsgewerbe waren immerhin noch 9,4 ‰ der männlichen — aber nur 2,7 ‰ der weiblichen — Taubstummen beschäftigt, und zwar 73,3 unter je 100 in selbständiger (leitender) Stellung.

Für das Deutsche Reich ist mangels vergleichbarer Daten der Beweis, daß die Zahl der erwerbstätigen Taubstummen im Wachsen zu sein scheint, nicht zu erbringen.

In Preußen indessen wurde i. J. 1905 festgestellt, daß die Zahl der Taubstummen ohne bestimmten Beruf gegen 1880 bedeutend zurückgegangen ist. Während damals 4200 = 418 v. Tausend männliche Taubstumme die größte Anzahl bildeten, betrug 1905 diese Zahl nur 1977 = 144,3 v. Tausend. Am zahlreichsten ergeifen sie das Schneidergewerbe: 1905 waren es 3818 = 278,7 von Tausend (1880 nur 171,8); dann gehen sie am liebsten zur Landwirtschaft: 3381 = 246,8 v. T. (144,3). Auch die weiblichen Taubstummen zeigen dasselbe Verhalten; ihre Zahl betrug 1880 610 = 70,3 gegen 677 = 57,7 v. T. im Jahre 1905.

Die Taubstummen sind oft auch noch mit anderen Gebrechen behaftet. So wurden z. B. 1905 in Preußen ermittelt:

| | taubstumm allein | taubst. geisteskr. bezw. geistesschwach | taubstumm und blind | taubstumm, blind, geisteskr. bezw. geistesschwach |
|---|---|---|---|---|
| männlich | 17 058 | 922 | 72 | 44 |
| weiblich | 14 602 | 762 | 72 | 35 |

In den übrigen europäischen Staaten sind Taubstumme ermittelt worden:

| | Jahr | Zahl | Auf 100 männliche Taubstumme kommen weibliche | Auf 10 000 Einwohner entfielen Taubstumme |
|---|---|---|---|---|
| Oesterreich | 1905 | 29 505 | 80,3 | 10,8 |
| Norwegen | 1900 | 1 767 | 84,6 | 8,0 |
| Großbritannien und Irland | 1891 | 19 682 | 83,3 | 8,0 |
| Schweden | 1900 | 5 299 | 79,4 | 10,3 |
| Dänemark | 1901 | 1 390 | 74,8 | 5,3 |
| Schweiz | 1870 | 6 544 | 80,0 | 24,5 |
| Finland | 1900 | 3 474 | 87,6 | 12,8 |
| Ungarn | 1900 | 25 445 | 84,4 | 13,2 |
| Belgien | 1905 | 3 868 | 86,0 | 5,7 |
| Frankreich | 1901 | 19 514 | 81,3 | 5,1 |
| Portugal | 1890 | 1 534 | 70,6 | 3,0 |
| Spanien | 1880 | 7 501 | 64,7 | 4,6 |
| Italien | 1901 | 31 407 | 80,9 | 9,7 |
| Bulgarien | 1893 | 1 611 | 63,6 | 4,9 |
| Serbien | 1900 | 4 167 | 60,3 | 16,7 |
| Niederlande | 1889 | 1 977 | 81,9 | 4,4 |
| in außereuropäischen Staaten: | | | | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 1900 | 89 287 | 90,3 | 11,7 |
| Kanada | 1891 | 4 819 | 86,0 | 9,9 |
| Guatemala | 1893 | 1 206 | . | 8,8 |
| Philippinen | 1903 | 5 804 | 81,4 | 8,3 |
| Niederl. Kolonieen | 1905 | 34 194 | . | ? |
| Indisches Reich | 1901 | 153 168 seit d. Geb. | 67,7 | 5,2 |

**4. Statistik der Taubstummenanstalten.** Taubstummenanstalten bestehen nur als Erziehungsanstalten, welche die im übrigen mit gesunden Sinnen ausgerüsteten Schüler soweit bringen sollen, daß sie sich später im Leben selbst forthelfen können. Die wenigen bildungsunfähigen Taubstummen, deren dauernde Versorgung in Anstalten sich nötig macht, finden in Idioten-, Schwachsinnigen- usw. Anstalten Unter-

kommen. In Deutschland waren 1900 von 48750 Taubstummen 3330 in Anstalten ohne die Externen. Taubstummenerziehungsanstalten, von denen einzelne zugleich als Taubstummenlehrerbildungsanstalten dienen, gibt es in Deutschland 90, in Oesterreich 17, Ungarn 16, Schweiz 15, Luxemburg 1, Frankreich 50, Italien 16, Großbritannien 27, Schweden und Norwegen 21, Dänemark 3, Holland 4, Belgien 4, Rußland 13, Spanien 3, Portugal 1. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben 60.

In den erstgenannten fünf Ländern befinden sich diese Anstalten an nachstehend genannten Orten; die beigesetzte Ziffer bedeutet die Zahl der Zöglinge. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, sind die Anstalten Staats- bezw. Provinzialanstalten:

Deutschland: Preußen: Berlin 73 (zugleich Taubstummenlehrerbildungsanstalt), Berlin (städtisch) 174, Königsberg 155, Rössel 94, Tilsit 151, Danzig (städtisch) 35, Marienburg 160, Schlochau 107, Cöslin 69, Stettin 107, Stralsund (städtisch) 25, Bromberg 90, Posen 187, Schneidemühl 115, Breslau (Vereinsanstalt) 243, Liegnitz (Vereinsanstalt) 105, Ratibor (Vereinsanstalt) für Knaben 174, für Mädchen 152, Guben 106, Weißensee (privat) 36, Wriezen a. d. O. 127, Erfurt 85, Halberstadt 90, Halle a. S. 75, Osterburg 29, Weißenfels 65, Emden (priv.) 37, Hildesheim 105, Osnabrück 53, Stade 76, Schleswig 27, Büren 100, Langenhorst 94, Pertershagen 65, Soest 142, Aachen 79, Brühl 81, Elberfeld 76, Essen 93, Hutrop 76, Kempen a. Rh. 40, Köln 89, Neuwied 108, Trier 90, Camberg 87, Frankfurt a. M. (städtisch) 44, Homberg 126.

Bayern: Augsburg 72, Bamberg (Vereinsanstalt 30, Bayreuth (priv.) 24, Dillingen (priv.) 76, Frankenthal 97, Hohenwart (Privatanstalt) 58, München 108, Nürnberg 106, Regensburg 75, Straubing 79, Würzburg 98, Zell (Privatanstalt) 30.

Württemberg: Bönnigheim 50, Gmünd 61, Gmünd (Filialanstalt für katholische Zöglinge) 89, Heiligenbronn (Privatanstalt) 74, Nagold 19, Nürtingen 38, Wilhelmsdorf (Privatanstalt) 100, Winnenden (Privatanstalt) 35.

Sachsen: Dresden 223, Leipzig 182, Plauen 38.

In anderen deutschen Staaten: Bensheim 69, Friedberg 41, Gerlachsheim 100, Heidelberg 43, Dillingen bei Lahr (Privatanstalt) 13, Meersburg a. Bodensee 104, Ludwigslust 51, Rostock (Vereinsanstalt) 14, Wildeshausen 33, Braunschweig 55, Detmold (priv.) 22, Hamburg (priv.) 111, Lübeck 20, Bremen (priv.) 42, Weimar 31, Hildburghausen 32, Koburg 10, Schleiz 28, Isenheim bei Gebweiler (katholische geistliche Genossenschaftsanstalt) 59, Metz 42, Straßburg (katholische Privatanstalt) 60, Straßburg (protestantische Vereinsanstalt) 41.

In Deutschland zusammen 7343 Schüler (4033 Knaben, 3310 Mädchen) in 90 Anstalten mit 724 Klassen und 844 Lehrkräften. Von den Schülern waren 4283 evang., 2988 kath., 72 jüd. 3509 im Internat, 2915 im Externat, 919 Schulgänger.

Taubstummenheime befinden sich in Schleswig, Schleusingen, Dresden, Stettin, Posen, Pankow, Berlin (letzteres für jüdische Taubstumme); ferner Asyle für taubstumme Mädchen in Dillingen, Hohenwart, Zell, Schw. Gmünd und Wilhelmsdorf.

Oesterreich: Brünn, Budweis, Döbling, Görz, Graz, Klagenfurt (Privatanstalt), Leitmeritz (Privatanstalt), Lemberg, Lemberg (israelitische Privatanstalt), Linz, Mills bei Hall, Prag (Vereinsanstalt), St. Pölten (bischöflich), Trient, Währing, Wien, Wien (israelitische Taubstummenanstalt) mit zusammen 1938 Zöglingen, davon 717 taubstumm geboren, 1221 geworden.

Ungarn (1908/9): Budapest 145, Vácz 181, Arad 71, Debreczen (reform.) 72, Eger (städt.) 49, Jolsva 52, Kaposvár 52, Kecskemét 77, Kolozsvár 57, Körmöczbánya 73, Pozsony 49, Sopron (städt.) 61, Szeged 127, Temesvár 86, Ungvár 50, Budapest (Isr. Land. Taubst. Inst.) 90.

Schweiz (1908): Zürich 57, Schloß Turbenthal 32, Münchenbuchsee 90, Wabern 67, Hohenrain 78, Gruyère 55, Riehen 45, Bettingen 13, Rosenberg 98, Landenhof 38, Liebenfels 19, Locarno 38, Moudon 22, Géronde 65, Petit-Saconnex 13.

Seit neuerer Zeit bestehen in verschiedenen Ländern auch Anstalten für Taubblinde, in Deutschland z. B. Ketschendorf b. Fürstenwalde und in Nowawes b. Potsdam.

**Literatur:** *I. Fachzeitschriften. A. Für Lehrer. Organ der Taubstummenanstalten in Deutschland und den deutschredenden Nachbarländern, Friedberg 1855fg. — Blätter für Taubstummenbildung, Berlin 1888fg. — Medizinisch-pädagog. Monatsschrift f. d. ges. Sprachheilkunde, Berlin 1891fg. — Eos, Vierteljahrsschrift, Wien 1905fg. — The association review, Washington. — Teaches of the Deaf, Woodvale — American Annals of the Deaf, Washington. — Nordisk Tidsskrift for Blinde, Döfstumme og Aandssvages-Skolen, Kopenhagen. — Tidskrift för Döfstumskolan, utgiven of Svenska Dofstumslärare- Sallskapet, Skara. — Revue internat. de l'enseignement des sourds-muets, Paris. — Revue française de l'éducation des sourds-muets, Paris. — L'Educacione dei Sordomuti, Milano — Stat. Nachr. f. d. Taubst.-Anst. Deutschlands u. deren Lehrkräfte v. J. Radomski, Posen 1897fg. — Wegweiser auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen, Waitzen. — B. Für erwachsene Taubstumme (nur deutsche). Blätter für Taubstumme, Gmünd. — Der Taubstummenfreund, Berlin. — Wegweiser für Taubstumme, Halle a. S. — Deutsche Taub-*

*stummenzeitung, Güstrow. — Taubstummenführer (kath.), Trier. — Taubstummenkurier, Wien.*

*II. Sonstige Literatur.* ***Georg v. Mayr,*** *Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen in Bayern, Zeitschrift des königl. bayr. statist. Bureaus, 1876, S. 100fg.; desgl., Jahrg. 1877, S. 183. —* ***Derselbe,*** *Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns in Bayern, nebst einer allgem. internat. Statistik dieser vier Gebrechen, München 1877 (XXXV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern). Die Gebrechlichen in der Bevölkerung Preußens am 1./XII. 1880. Zeitschr. des Kgl. Preuß. statist. Bureaus, 1882, S. 189fg. —* ***Guttstadt,*** *Verbreituug der Blinden und Taubstummen, Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus, 1883 S. 191, Blinde, Taubstumme und Geisteskranke im Kgr. Preußen, 1895, Zeitschr. des Kgl. Preuß. statist. Bureaus, 1897, LXVI. ferner Jahrg. 1908. —* ***Treibel,*** *Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Taubstummenbildungswesens, mit besonderer Berücksichtigung der königl. Taubstummenanstalt zu Berlin, ebd., S. 225fg. Die Gebrechlichen im Kgr. Sachsen am 1./XII. 1890, Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Sachsen, 1894, S. 57fg. 1895, desgl. Jahrg. 1898, S. 52 u. Jahrg. 1905. — Medizinalstatist. Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt Bd. 9, Heft 1, 2. —* ***Hill,*** *Der gegenwärtige Zustand des Taubstummenbildungswesens in Deutschland, Weimar 1866. —* ***Ed. Walther,*** *Geschichte des Taubstummenbildungswesens, Bielefeld u. Leipzig 1882. —* ***Derselbe,*** *Handbuch der Taubstummenbildung, Berlin 1895. — Das Taubstummenbildungswesen im XIX. Jahrh., Breslau 1902. —* ***Chr. Lemcke,*** *Die Taubstummheit im Großherzogtum Mecklenburg, ihre Ursachen und ihre Verhütung, Leipzig 1892. —* ***Georg Neuert,*** *Die Taubstummheit im Großherzogtum Baden, ihre Ursachen und ihre Verhütung, Tauberbischofsheim 1896. —* ***Mygind,*** *Taubstummheit, Berlin u. Leipzig 1894. —* ***A. Hartmann,*** *Taubstummheit und Taubstummenbildung, Stuttgart 1880. —* ***Heinrich Schmaltz,*** *Die Taubstummen im Königreich Sachsen. — Ein Beitrag zur Kenntnis der Aetiologie und Verbreitung der Taubstummheit, Leipzig 1884. —* ***Hedinger,*** *Die Taubstummen und die Taubstummenanstalten. Nach seinen Untersuchungen in den Instituten des Königreichs Württemberg u. d. Großherzogtums Baden, Stuttgart 1882. —* ***Radomski,*** *Kgl. Schulrat, Statist. Nachr. über die Taubstummenanstalten in Deutschland sowie über deren Lehrkräfte, XIV. Jahrg., Posen 1910. — Taubstummenanstalten und Schulen in Preußen am 1./I. 1907 von* ***W. Weise,*** *Lehrer an der Kgl. Taubstummenanstalt in Berlin, Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts, 1907, III, 131 bis 143. —* ***v. Juraschek,*** *Die Staaten Europas. —* ***v. Meyer,*** *Allg. statist. Archiv. —* ***Baldrian,*** *Moderne Taubstummenbildung, Wien 1908. —* ***Pipetz,*** *Jahrb. für die österreichischen Taubstummenanstalten. —* ***Pongratz,*** *Allgem. Statist. über die Taubstummen Bayerns, München 1906.*

***H. Schilde.***

## Taxation, landwirtschaftliche.

1. Begriff und Fälle, die eine landwirtschaftliche Taxation erfordern. 2. Der subjektive und objektive Wert, der gemeine Wert und der Ertragswert. 3. Die Durchführung der Grundwertstaxe bei Besitzungen und bei Einzelparzellen.

**1. Begriff und Fälle, die eine landwirtschaftliche Taxation erfordern.** Unter Taxation versteht man eine Schätzung, die Ermittelung des annähernden Wertes eines Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Wert beeinflussenden Punkte. Die landwirtschaftliche Taxation hat den Wert eines Landwirtschaftsbetriebes sowohl im ganzen als auch in seinen einzelnen Teilen festzustellen. In erster Linie steht dabei die Bestimmung des Wertes des Grund und Bodens als des wertvollsten Produktionsmittels, dann aber auch die der Gebäude und des lebenden und toten Inventars.

Recht häufig und von weittragendstem Einfluß ist die Taxation im landwirtschaftlichen Betriebe. Einer der wichtigsten Fälle, die eine Taxation erforderlich machen, ist der Kauf, weitere Fälle sind die Erpachtung eines Landgutes, der Austausch, die hypothekarische Beleihung, die Erbteilung, die Besteuerung, die Ablösung von Dienstbarkeiten (Servituten), die Enteignung von Grundstücken und die Vermögensaufnahme (Inventur) als Grundlage der Buchführung. Einzelschätzungen von Feldfrüchten sind erforderlich bei Gelegenheit von Jagd- sowie von Manöver- und Wildschäden.

**2. Der subjektive und objektive Wert, der gemeine Wert und der Ertragswert.** In fast noch höherem Grade als bei anderen Produktionszweigen ist im landwirtschaftlichen Betriebe der subjektive vom objektiven Werte zu trennen, z. B. wird der Wert eines Grundstückes anders vom Bodenspekulanten als vom Landwirt, vom Anerben anders als von den Miterben, vom Enteigner anders als vom Enteigneten, vom Darleiher anders als vom Darlehnsnehmer bemessen.

Von der Goltz und fast alle anderen Autoren, die über Taxation geschrieben haben, vertreten die Anschauungen, daß die Taxe sich nach dem Zwecke, zu dem sie erfolgt, zu richten hat. In scharfem Gegensatz dazu tritt Offenberg, der die begrifflichen Grundlagen am klarsten zur Darstellung gebracht hat. Er weist darauf hin, daß volkswirtschaftliches und öffentliches Interesse die Anwendung eines objektiven, allgemein gültigen Wertes verlangen. Dies ist der sog. gemeine Wert, d. i. der Wert, den das Grundstück für jeden Besitzer hat. Schon das preußische ALR. von 1794 schreibt in § 116, Teil II, Tit. 2 vor, daß in der Regel

nur der gemeine Wert zu berücksichtigen ist, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben. In § 112 wird gleichzeitig der gemeine Wert als der Nutzen, den die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, definiert, während nach § 114 der außerordentliche Wert einer Sache aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den sie nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann. Auch die preußische allgemeine Gerichtsordnung von 1793 bezeichnet als Ziel der Grundstückstaxe den gemeinen Wert oder den ungefähren Wert mit Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis. Diesen gemeinen Wert legen die Gemeinheitsteilungsordnungen und auch die neuen Steuergesetze ihren Abschätzungen zugrunde.

Die Grundlagen des gemeinen Wertes sind

1. der Gebrauchswert im weitesten Sinne, d. h. der Reinertrag aus der eigentlichen landwirtschaftlichen Nutzung, daneben oder für sich der Betrieb von Spezialkulturen, das Vorkommen nutzbarer Erdformationen, die Möglichkeit des Betriebes technischer Nebengewerbe, der mögliche Gewinn aus der Veräußerung, Verpachtung oder Verpfändung des Gutes oder einzelner Teile von ihm, die mehr ideellen Gründe und auch die Vorliebe, einen Teil des Vermögens unbedingt sicher anzulegen, zum Schlusse auch noch die Möglichkeit der Erschließung und Verwertung des Areals als Bauland.

Je höher die Verkehrsentwickelung, um so stärker treten bei der Bewertung gerade alle die Momente, die nicht nur die rein landwirtschaftliche Nutzung berücksichtigen, hervor. Kein Landwirt wird auf diese aus den allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen der Lage zu den Städten und Verkehrswegen usw. hervorgehenden Wertbemessungen verzichten können. Es bildet sich dadurch der Verkehrswert, der sich mit dem gemeinen Wert deckt, da er aus den häufigeren gleichen oder ähnlichen Bewertungen im Verkehr abgeleitet ist.

2. Angebot und Nachfrage. Je fortgeschrittener die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, um so mehr gewinnt das Grundstück einen dem Marktpreis anderer Waren ähnlichen Wert. Das gilt in höherem Maße von Einzelparzellen, die nach einem Einheitsmaß bewertet werden.

Der gemeine Wert ist nach Offenberg nur der bestimmte staats- und volkswirtschaftliche Ausdruck des auf den soliden Grundlagen des volkswirtschaftlichen Gebrauches fußenden Verkehrswertes, um welchen die Einzelbewertungen des Geschäftslebens hin und her gehen; er berücksichtigt also auch den Ertragswert als die ursprüngliche Grundlage des Bodenwertes und zieht diesen besonders zu Rate, wenn spekulative Preistreibereien oder Preisherabdrückungen den Verkehrswert zu verwirren streben. Er enthält stets nur die gesicherten Niederschläge der Wertbewegungen im Verkehr und Gebrauch (Konjunkturen- oder Lagewert).

Während der Kurswert der Wertpapiere eine Tatsache des Verkehrs ist, ist der gemeine Wert der Grundstücke eine Kalkulation, die auf Ermittelung und Bemessung berufener Sachverständiger beruht.

Die Voraussetzung des gemeinen Wertes ist, daß der Grundbesitz von „gemeiner" Intelligenz verwertet werden kann. Bei dem Zusammenwirken von Grund und Boden, Kapital und Wirtschaftsleitung im Landwirtschaftsbetrieb kann nicht genauer bestimmt werden, welchen Anteil am Ertrage jeder einzelne Produktionsfaktor hat. Der gemeine Wert erschöpft mithin nicht die volkswirtschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes.

Das Wesen des Ertragswertes. Der Ertragswert, einer der Hauptgrundlagen des Wertes landwirtschaftlicher Besitzungen, wird durch Kapitalisierung des landwirtschaftlichen Reinertrages, der den Unterschied zwischen dem Geldwert der Roherträge und der Produktionskosten einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung für Gebäude, lebendes und totes Inventar darstellt, ermittelt. Nun ist aber der Reinertrag einer Wirtschaft um so schwerer abzuschätzen, je weiter sich die Verhältnisse von dem gewöhnlichen Durchschnittsbetrieb entfernen. Außerdem ist er in hohem Grade abhängig von dem geistigen und wirtschaftlichen Vermögen des Betriebsleiters. Zudem ist die Ertragswertberechnung nicht anwendbar bei Hofraum- und Ackerparzellen. Bei ersteren ergibt sich das von selbst, bei letzteren ist sie in der Mehrzahl der Fälle nur möglich, wenn man jedes Grundstück als Teil einer Wirtschaft betrachtet. Da erhebt sich die Frage, ob es in Beziehung gesetzt werden soll zu der Wirtschaft, zu der es bisher gehört oder zu der, zu welcher es übergehen soll. Die Einwirkung der verschiedenen Betriebsgrößen ist nur durch Abstraktion zu ermitteln. Dies geht schon daraus hervor, daß selbst Hauptgrundfragen des Betriebes, wie Höhe und Art des Betriebskapitals und das Verhältnis des Gebäudewertes zum Grundstückwert sehr umstritten sind. — Daraus folgt, daß, wenn man von einer bestimmten Wirtschaft ausgeht, zunächst der Wert der ganzen Wirtschaft ermittelt und anteilig verteilt werden muß.

Leichter kann diese Ermittelung des Ertragswertes bei Wiesen, Weiden und Holzparzellen stattfinden. Das geht aus der Ein-

fachheit dieser Wirtschaftsweisen und der leichteren Feststellung der Aufwendungen zur Erzielung des Ertrages hervor. Auch bei ganzen ländlichen einfachen Besitzungen kann die Ertragswertsermittelung ohne zu große Mühe geschehen. Schwieriger ist die Durchführung schon, wenn Wirtschaftsplan, Fruchtfolge, Betriebskapital, Kapitalentschädigung für Wirtschaftsleitung durch individuelle Anschauung und verschiedene Ausbildung stark voneinander abweichen. So kann schon in mißlichen Zeiten, wo Pächter und Eigentümer auf Kapitalentschädigungen für Wirtschaftsleitung verzichten und die Zinsen des Betriebskapitals erhöht sind, der Ertragswert zuverlässig kaum festgestellt werden. Von Kolonisationsgesellschaften, Landschaften und Grundstückskäufern wird daher die Ertragswertberechnung auch nur in zweiter Linie zur Sicherung der durch Nachfrage gefundenen Preise verwertet. — Vorhandene Pachtpreise geben noch immer die beste Grundlage ab.

Ist der Reinertrag ermittelt, so gilt es ihn zu kapitalisieren. Auch hier entstehen Schwierigkeiten, welche Multiplikatoren anzuwenden sind. Nach von der Goltz wäre dabei ein Schwanken zwischen dem 20-fachen und 33,33fachen möglich je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen. Er nimmt für Deutschland an, daß sich das im Grund und Boden angelegte Kapital mit $3^1/_2$ % verzinst, daß also der jährliche Reinertrag den 28,57fachen Teil des Kapitalwertes ausmacht. „Im westlichen und südlichen Deutschland", schreibt er, „sind allerdings die Güterpreise so hoch, daß der Reinertrag bloß die 3proz. Verzinsung des Grundkapitals repräsentiert, während im nordöstlichen Deutschland hier und da noch auf eine $4—4^1/_2$proz. Verzinsung des Grundkapitals gerechnet werden darf." Mit Recht bemerkt dazu Offenberg, daß das heiße: „Je geringer die Reinerträge, desto höher die Bewertung der Sachen" und daß diese Auffassung unhaltbar sei.

Zur Bestimmung des Kapitals muß lediglich der Geldzinsfuß maßgebend sein, aber unter Berücksichtigung der Sicherheit der Anlage. Wenn der in Deutschland zurzeit landesübliche Zinsfuß 4 % beträgt, so ist im Hinblick darauf, daß der Grund und Boden die denkbar sicherste Kapitalanlage bedeutet, bei ihm einheitlich nur eine Verzinsung von höchstens $3^1/_2$ % anzunehmen und mithin der ermittelte Reinertrag mit 28,57 zu multiplizieren. Offenberg berücksichtigt dieses Moment der besonderen Sicherheit nicht, er will als Multiplikator 25 überall dort angewendet sehen, wo in der Praxis der Ertragswert maßgebend ist.

Es kann vorkommen, daß bei mangelhaftem Kulturzustand, Fehlen von Gebäuden, dürftiger Ausrüstung des Inventars, Verfügungsbeschränkungen, Belastungen usw. der gemeine Wert unter den Ertragswert sinkt. — Ertragswert und gemeiner Wert fallen dort zusammen, wo ein weitergehender Nutzen als der landwirtschaftliche ausgeschlossen ist. Wo das nicht der Fall ist, bleibt der landwirtschaftliche Ertragswert weit hinter dem gemeinen Wert zurück. Der Landwirt allerdings, der ein Grundstück oder ein Gut zur Bewirtschaftung ankauft, wird durchweg den Ertragswert zugrunde legen, um sein Fortkommen zu sichern, ebenso der solide Gelddarleiher, insbesondere die öffentlich-rechtliche Kreditorganisation, um die regelmäßige Zinszahlung nicht in Frage zu stellen. Auch bei Verpachtung und der Einkommensteuerveranlagung kann nur der Ertragswert zugrunde gelegt werden.

Andererseits wird der verkaufende Landwirt nicht unter dem gemeinen Wert verkaufen wollen, ebenso wollen die Miterben bei Erbabfindungen den gemeinen Wert zugrunde gelegt wissen. Auch solide Darleiher und Bankinstitute werden geneigt sein, den über den Ertragswert hinausgehenden gemeinen Wert bei der Beleihungsquote mit in Betracht zu ziehen. Die Bestimmungen über Bewertung bei Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Rentengutsbildungen fassen vorzugsweise den gemeinen Wert ins Auge. — Der Enteignungswert kann niemals unter dem gemeinen Wert zu stehen kommen.

Wandelbar wie der gemeine Wert ist auch der Ertragswert; unhaltbar ist die Anschauung, daß der letztere den eigentlichen, wahren und dauernden Wert darstelle. Auf den Ertragswert wirkt in erster Linie der stetige Wechsel der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Bedarfsgegenstände, dann aber auch die Veränderlichkeit des Kulturzustandes, Einführung neuer Ackerbausysteme, leistungsfähiger Viehrassen und technischer Nebengewerbe.

**3. Die Durchführung der Grundwertstaxe.** Die Grundwertstaxe ist die Schätzung eines Grundstückes nach erfahrungsgemäßen Bodenpreisen. Sie ist überall dort möglich, wo, wie jetzt beinahe überall, zahlreiche Verkäufe verschiedenartigster Grundstücke vorkommen. Ihre Begründung findet sie in dem Hinweis auf die gezahlten Preise und in der Möglichkeit, daß früher oder später ihre Werte entweder in Zahlen oder in sonstigen Wertfaktoren zum Ausdruck gelangen. Unterstützt wird sie dadurch, daß schon jetzt die Katasterkontrolleure, zur Vorbereitung der Ergänzungssteuer, verpflichtet sind, die

Preise der verkauften Grundstücke zu sammeln und zu ordnen.

Bei der Abschätzung großer Güter hat zunächst eine Beschreibung zu erfolgen, in der die folgenden Punkte beantwortet werden: 1. Gemeinde, Einwohnerzahl, Pfarrbezirk, Kreis. 2. Vorgeschichte, Besitzwechsel. 3. Erhebung über dem Meeresspiegel. 4. Nähe von Gewässern und Wäldern. 5. Beschaffenheit des Bodens im allgemeinen, ob oben oder kupiert. 6. Geognostische Formationen. 7. Allgemeine Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe (dazu Skizze). 8. Eintritt des Frühjahrs. 9. Eintritt des Winters. 10. Herrschende Winde. 11. Feuchtigkeit der Luft, Größe der Niederschlagsmengen. 12. Menge und Güte des Trinkwassers. 13. Hagelschlag. 14. Ueberschwemmungen. 15. Platzregen. 16. Blitzschläge. 17. Beschädigungen durch Ungeziefer. 18. Pflanzenkrankheiten. 19. Tierische Epidemieen. 20. Welchen Betriebszweigen in dortiger Gegend der Vorzug gegeben wird und wie sie gehandhabt werden.

In vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden müssen zur Bewertung des Acker- und Gartenlandes Klassen, die sich namentlich auf die Ertragsfähigkeit gründen, gebildet werden. Der Boden kann charakterisiert werden nach den Kulturpflanzen, die er tragen kann; so teilt man ihn ein in Weizen-, Gersten-, Hafer-, Roggen-, Zuckerrüben-, Kartoffel-, Luzerne-, Rotklee- und Esparsetteboden. Andere Einteilungsgrundsätze beruhen auf den natürlichen Verhältnissen. So spricht man von hohen oder Niederungsböden, von horizontal oder abhängig gelegenen. Nach den Wasserverhältnissen kann man unterscheiden trockene, nasse, saure und vertorfte Grundstücke. Auch die geologische Lage und Beschaffenheit des Bodens ist als Klassifikationstarif von großer Bedeutung. Die gebräuchlichste Charakteristik der Böden geschieht durch Angabe des Hauptbestandteils des Bodens, wie Sand-, Lehm-, Ton-, Kalk-, Mergel-, Humusboden usw. unter Hinzufügen besonderer Eigenschaften in bezug auf sein physikalisches Verhalten, z. B. durchlässiger Lehm, milder Sand usw. Auch ist es zweckmäßig, die Beschaffenheit des Untergrundes gleich mit anzugeben, beispielsweise durchlässiger Lehm auf Sand. Ein anderer Gesichtspunkt der Einteilung ist die Tiefe der Ackerkrume. Ferner teilt man ein in reiche oder arme oder auch verarmte, in kalte oder warme Böden. Die Höhe des Reinertrages hängt ferner ab vom Klima, das charakterisiert wird durch die geographische Breite, durch die Entfernung vom Meere, die Höhenlage, die Lufttemperatur, die durchschnittliche Bewölkung des Himmels, die Niederschlagsverhältnisse und ihre Verteilung in den einzelnen Monaten, die vorherrschende Windrichtung und durchschnittliche Windstärke.

Gärten zum Anbau von Gemüse sind nach den Grundsätzen für die Wertbestimmung der Ackergrundstücke abzuschätzen und um den Wert der aufgewendeten Kultur höher zu veranschlagen. Bei Obstgärten kommt neben dem Wert des Bodens und der Einfriedigung der Wert der tatsächlich anstehenden Obstbäume in Betracht.

Bei der Bonitierung der Wiesen sind neben der Beschaffenheit des Bodens besonders die Wasserverhältnisse ins Auge zu fassen; so unter anderem, ob eine Berieselung sich ermöglichen läßt und welche Pflanzennährstoffe das vielleicht zur Verfügung stehende Wasser aufweist.

Die Abschätzung der Weiden nimmt man am besten vor nach der Anzahl des Haupt-Großviehes, welches sich auf 1 ha während der Weidemonate auskömmlich ernähren kann. Grasgärten bonitiert man als Wiese oder Weide, Luxusgärten und Parkanlagen als Wald, Acker oder Wiese, deren Wert um die Unkosten der Urbarmachung herabsinkt.

Die Wertermittelungen größerer Forsten ist in der Forstwissenschaft sehr weitgehend ausgebildet. Es kommt dabei im wesentlichen darauf an, die Zahl und Sorte der vorhandenen Bäume festzustellen und ihren Holzinhalt nach bestimmten Formeln zu berechnen. — Bei der Abschätzung von Wasserflächen kommt vor allem der etwaige Ertrag an Fischen in Betracht.

Grundstücke besonderer Art, wie Steinbrüche, Bergwerke, Mergel-, Ton-, Kieslager usw. sind nach technischen und kaufmännischen Gesichtspunkten zu bewerten.

Die Gebäude sind nach ihrem Bauwert zu schätzen, d. i. entweder nach dem Neuwert oder nach überschläglichem Tarif pro Kubikmeter bebauter Fläche (massiv oder Fachwerk oder Holzbau) unter Berücksichtigung der Abnutzung. Bei den Gebäuden ist zu erwägen, ob sie für einen normalen Wirtschaftsbetrieb ausreichen oder ob überflüssige Bauten vorhanden sind. Das Mehr kann nur einen Abbruchswert haben, ebenso wie luxuriöse Einrichtungen, denn sie helfen nicht den Ertrag steigern, sondern verringern ihn durch die aufzuwendenden Reparaturen und Steuern. Allerdings ist dabei zu beachten, ob sie eine andere und bessere Verwertungsmöglichkeit zulassen. Bei der Feststellung des Verkaufswertes der Gebäude ist zu bedenken, daß er ohne Grundstücke sehr gering ist und kaum eine Nachfrage für ein Gehöft ohne Acker zu erwarten steht.

Die Abschätzung des Viehbestandes erfolgt nach den Marktpreisen. Für alle

Tiere, die nicht etwa als Zuchtvieh einen besonders hohen Wert haben, bildet den besten, auch häufig angewendeten Maßstab bei der Abschätzung ihr lebendes Gewicht. Wie hoch ein Zentner lebendes Gewicht von jeder Tierart bei fetten, halbfetten oder mageren Individuen auf dem Markte bezahlt wird, läßt sich in den meisten Fällen mit annähernder Genauigkeit feststellen.

Bei der Abschätzung von Gerätschaften und Maschinen benutzt man deren Neuwert, der sich aus den Katalogen von Maschinenfabriken leicht ergibt. Ueberflüssige und nicht mehr gebrauchsfähige Gerätschaften können nur mit dem Materialwert in Betracht kommen. Bei normaler Unterhaltung sind etwa 50—75% des Preises neuer Geräte in Rechnung zu stellen.

Die verkäuflichen Vorräte werden nach Marktpreisen unter Anrechnung der Transportkosten geschätzt. Die Bewertung der marktlosen Futtermittel erfolgt nach ihrem Gehalt an wirklich verdaulichen Nährstoffen, insbesondere Eiweiß, Fett und Kohlehydrate, sei es auf der Grundlage der Kühnschen Nährwerteinheiten oder der Kellnerschen Stärkewerte. — In ähnlicher Weise erfolgt die Bewertung des Stalldüngers nach seinem Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali. Unter besonderen Verhältnissen ist bei ihm auch die organische Substanz zu bewerten.

Eine besonders schwierige und genau überhaupt nicht zu ermittelnde Schätzung betrifft die Einwendungen auf dem Felde. Wohl kann man die Düngungs- und Bestellungskosten einschließlich der Einsaat sicher ermitteln, nicht aber die Ausnutzung des Düngers, der in seiner Wirksamkeit mehreren Früchten zugute kommt. Je nach dem Boden und der Fruchtart ist die Inanspruchnahme des Düngers verschieden. Der einfachste Weg zur Berechnung ist, daß man auf die erste Frucht 50%, auf die zweite 30% und auf die dritte 20% Düngungskosten in Rechnung setzt.

Sind technische Nebengewerbe im landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden, so ist ihr Wert nach maschinentechnischen und geschäftlichen Gesichtspunkten festzustellen.

Die Einzelwerte sind zu summieren. Fernerhin ist aber noch zu prüfen, ob wertsteigernde oder vermindernde Punkte den Gesamtwert beeinflussen. So sind die Entfernung bis zum Absatzmarkt und die Art der Wege dorthin, außerdem die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes im großen oder auch nach besonderen Richtungen hin, die Möglichkeit, einzelne Grundstücke zu veräußern, zu berücksichtigen. Wertvermindernd wirken neben den schon erwähnten Punkten außergewöhnliche Abgabenverhältnisse und ähnliches. Selbstverständlich können die günstigen oder ungünstigen Umstände, die etwa schon bei der Bewertung der einzelnen Bestandteile in Betracht gezogen sind, nicht noch einmal in Anschlag kommen.

Wo es sich um die Bewertung von Einzelparzellen handelt, ist ihr Wert durch Multiplikation der Fläche mit dem ermittelten Einheitsflächenpreis gegeben. Nur ist dabei wesentlich ins Gewicht fallend, ob durch die Abtrennung der Parzelle vom Hauptgut Wirtschaftserschwernisse eintreten oder irgendwelche Vergütung für vorhandene landwirtschaftliche Betriebsmittel, wie Gebäude, Inventar, Bestellung usw. noch zuzuschlagen ist. Sehr häufig wird das der Fall sein und daraus eine erhebliche Wertsteigerung folgen.

Die Taxation im weiteren Sinne umfaßt den Ertragsanschlag über die Bewirtschaftung unter Berechnung des Reinertrags.

**Literatur:** ***Albrecht Thaer,*** *Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 1809.* — ***Derselbe,*** *Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke, Berlin 1813.* — ***J. G. Koppe,*** *Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, 3. Aufl., Bd. I, Berlin 1836.* — ***A. Block,*** *Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 3 Bde., 2. Aufl., 1837—39.* — ***H. W. v. Pabst,*** *Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl. Von W. v. Hamm, Wien, W. Braumüller, 1881.* — ***E. Lehnert,*** *Landwirtschaftliche Taxationslehre, 1885.* — ***Th. Frhr. v. d. Goltz,*** *Landwirtschaftl. Taxationslehre, 1885.* — ***F. W. Dünkelberg,*** *Die landwirtschaftliche Taxationslehre, Braunschweig 1898.* — ***P. Moeller,*** *Entwurf eines Abschätzungsverfahrens für Land- und Rentengüter, Hannover 1907.* — ***P. Holdefleiss,*** *Landwirtschaftliche Taxationslehre, in Steinbrück, Handb. d. ges. Landwirtsch., Bd. I (auch als Einzelheft erschienen), Hannover 1908.* — *Anleitung zur Abschätzung von Landgütern und einzelnen Grundstücken, I. Heft der Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen, Halle 1908.* — ***L. Offenberg,*** *Die Bewertung ländlicher Grundstücke, Berlin 1908.* — ***H. Görg,*** *Die Uebergabe von Landgütern, ihre Vorbereitung und Durchführung, I. Heft der Bücherei der „Landwirtschaftl. Umschau", Magdeburg 1909.* — ***E. Laur,*** *Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft, Berlin 1911.*

*K. Steinbrück.*

---

**Teezoll** s. Zölle.

---

## Teilbau und Teilpacht.

1. Begriff und Verbreitung. 2. Der Teilbau in Italien. 3. Der Teilbau in Frankreich. 4. Der Teilbau in Deutschland. 5. Der Teilbau in einigen anderen Ländern. 6. Beurteilung des Teilbaues.

**1. Begriff und Verbreitung.** Unter Teilpacht und Teilbau versteht man die Anteilnahme des Verpächters eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstückes am Rohertrag nach einem festen Verhältnis. Gewöhnlich pflegt der Besitzer neben dem Grund und Boden noch einen Teil des Inventars zu liefern. Der Teilbau kann einerseits als eine Unterart der Pacht, andererseits als eine Form des Arbeitsvertrages angesehen werden. Im ersteren Falle weist der Pachtvertrag die Besonderheit auf, daß der Pächter als Vergütung für die Ueberlassung des Gutes zur Nutzung nicht eine festbestimmte, Jahr für Jahr gleiche, der Regel nach in Geld zu entrichtende Quote des Gutsreinertrags, sondern einen Teil (meist die Hälfte) des Rohertrages, also eine je nach den Ernteergebnissen des betreffenden Jahres wechselnde Naturalleistung abzuführen hat (Buchenberger u. a.). In letzterem Falle ist der Teilbauvertrag ein in bestimmte Rechtsformen gekleidetes Arbeitsverhältnis, in welchem die Teilbauern mit ihren Familienangehörigen als zur Vornahme bestimmter landwirtschaftlicher Betriebsverrichtungen verpflichtete Arbeiter, deren Lohn nicht in festbestimmten Geldsummen oder Naturalien, sondern in einem Teil des erwirtschafteten Rohertrages besteht, sind (Dietzel, Eheberg u. a.)

Der Teilbau findet sich in mehr oder weniger reiner Form bei fast allen Kulturvölkern der alten Welt, ferner auch in der Türkei, Tunis, Algier, Aegypten, Marokko, Japan, China, Persien und in neuerer Zeit auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Brasilien. — Seine Geschichte, Entwickelung und Ausdehnung sind in den einzelnen Ländern verschieden. In besonders reiner Form hat er sich von alters her in Italien und Frankreich erhalten.

**2. Der Teilbau in Italien.** Schon für die Zeit vor Cato bestand der Teilbau in diesem Lande, wie der italienische Nationalökonom Bertagnolli durch eine Stelle bei Appian (de bello civili I 7) begründet. Dort heißt es: „Die Römer entzogen den unterworfenen Völkerschaften einen Teil ihres Landes, auf welchem sie neue Städte oder Kolonieen römischer Bürger gründeten und diesen dann unentgeltlich oder gegen Erlegung eines Kaufpreises oder in Pacht das kultivierte Terrain abtraten; das unkultivierte gaben sie aus an jeden, der Lust hatte, es anzubauen, mit der Auflage, an den Fiskus den Zehnten der Erdfrüchte, den fünften Teil des Ertrages der Baumkultur und una parte des Groß- und Kleinviehes für das Weideland abzugeben.“ Immerhin bildet damals die Eigenbewirtschaftung die Regel, Teilbau nur Ausnahme und Notbehelf, anderenfalls hätte sich die Gesetzgebung sicher mit diesem schwankenden Rechtsverhältnis beschäftigt.

In der folgenden Periode, der Zeit des Feudalismus, wird der Teilbau nur selten erwähnt. Adel und Klerus strebten danach, lehenspflichtige Mannen zu haben. Vom heutigen Teilbau unterschied sich der damalige dadurch, daß der Vertrag gewöhnlich für die Lebensdauer der Kolonen, manchmal auch für 2—3 Generationen abgeschlossen wurde. Die privatrechtliche Natur fehlte aber der Einrichtung.

Alle Gelehrten sind darin einig, daß der Teilbau (Mezzadria) als allgemeines Institut in Nord- und Mittelitalien erst im 13. Jahrh. auftritt. Mit dem Niedergang des Feudalsystems kamen immer mehr Städter in den Besitz von kleineren Gütern. Da sie selbst sie nicht bewirtschaften konnten, so wurde die Wirtschaft einem Kolonen oder Bauern übergeben. Bei der hochentwickelten gartenähnlichen Kultur, die großen Fleißes und großer Sorgfalt bedurfte, war die Teilwirtschaft das beste Mittel. Der Kolon empfing einen Teil, den er gewöhnlich für sich verbrauchte, der Eigentümer erhielt den anderen, der Ueberschuß konnte an Händler abgegeben werden.

In dieser Form hat sich der Teilbau bis jetzt erhalten. Aus der öffentlichen Enquête über die Lage der Landwirtschaft und der bäuerlichen Klassen v. 15./III. 1877 tritt die Bedeutung des Teilbaus sehr stark hervor.

Die gesamte Zahl der Ackerbau treibenden Personen verteilt sich auf die einzelnen Klassen.

| | 1871 | 1861 |
|---|---|---|
| 1. Bäuerliche Eigentümer | 1 532 795 | 1 264 753 |
| 2. Teilbauern | 1 503 476 | 1 240 266 |
| 3. Pächter | 614 249 | 313 019 |
| 4. Tagelöhner | 3 280 391 | 2 695 977 |
| 5. Kolonen } 6. Bauern } | 1 297 672 | 1 422 432 |
| | 8 328 538 | 6 936 447 |

Am stärksten ist der Teilbau in Toskana, Umbrien, Marken und Emilia vertreten, dann kommt Ligurien, Lombardei und Venetien.

Ueber die von Teilbauern bewirtschaftete Fläche ist Genaues nicht bekannt. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die 1½ Mill. Teilbauern eine bei weitem größere Fläche als die 1½ Mill. Eigentümer bewirtschaften, da beim Eigentümer der Ertrag häufig kaum zu ihrer eigenen Ernährung ausreicht, während der Teilbauer ½—⅔, sogar ¾ des Ertrages an den Eigentümer abgeben muß. Assirelli hat in einer Abhandlung „Le metayage en Italie“ (La reforme social H. 59. 1893, S. 872 fg.) durch die folgende Zusammenstellung den Nachweis erbracht, daß der

Teilbau hinsichtlich der Anbaufläche und der Erzeugnisse der wichtigsten Kulturpflanzen den anderen Betriebsarten mindestens gleichkommt.

| | Angebaute Fläche ha | Produktion hl |
|---|---|---|
| Getreide: | | |
| In ganz Italien . . | 4 434 053 | 46 562 105 |
| Von Teilbauern . . | 2 386 476 | 24 076 828 |
| Mais: | | |
| In ganz Italien . . | 1 891 831 | 29 661 200 |
| Von Teilbauern . . | 965 700 | 13 753 816 |
| Wein: | | |
| In ganz Italien . . | 3 166 718 | 36 760 035 |
| Von Teilbauern . . | 1 846 128 | 17 310 330 |
| Olivenöl: | | |
| In ganz Italien . . | 928 897 | 3 391 293 |
| Von Teilbauern . . | 440 042 | 1 518 501 |
| Gemüse: | | |
| In ganz Italien . . | 306 075 | 1 994 810 |
| Von Teilbauern . . | 174 557 | 1 191 045 |

Aus der offiziellen Enquête geht deutlich hervor, wie Spickermann berichtet, daß die persönliche und wirtschaftliche Lage des Teilbauern, besonders die des eigentlichen Teilbauern, besser ist als die der anderen bäuerlichen Klassen. Sein Vertrag erhebt ihn über den gewöhnlichen ländlichen Arbeiter und den Tagelöhner. Er ist gewöhnlich längere Zeit bei einem Herrn, sein Einkommen ist höher als das der anderen ländlichen Arbeiter. Er besitzt, in den meisten Fällen wenigstens, einiges Kapital, seine Ackergerätschaften und Zugvieh. Er kann auf eigene Rechnung landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung treiben. Viele Teilbauern mästen Schweine, ziehen Kälber und Schafe auf, treiben Geflügel- und Seidenraupenzucht. Sobald allerdings der Teilbauer bei dem Grundbesitzer in Schulden gerät, kann jener ihm alle möglichen Lasten aufbürden. — Nachteilig ist das jetzt nicht selten vorkommende Verfahren, daß der Bauer neben einem Teil der Ernte noch einen Pachtzins — in Italien 15—30 Lire für das Hektar — entrichten muß. In verschiedenen anderen Ländern, wie Rußland, Rumänien und Spanien ist dies verboten. Man kann überhaupt überall beobachten, daß mit der Abweichung von dem reinen Teilbau eine Verschlechterung der Lage der Bauern eintritt.

Die Enquête stellt ferner fest, daß durch den Teilbau keine Verschlechterung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zu befürchten sei. Für einzelne Provinzen hält sie ihn für notwendig, so für die Lombardei, wo viele Ländereien durch den Teilbau zu einer Ertragsfähigkeit gebracht worden sind, die sonst wohl niemals in Kultur genommen worden wären. In Toskana hält sie den Teilbau wegen der durch den Boden und das Klima bedingten Verschiedenheit der Kulturen ebenfalls für erforderlich.

Allerdings sind in den Teilbauwirtschaften wenig Fortschritte einerseits durch die Kapitalsarmut der Grundbesitzer, andererseits durch die geringe Fachbildung der Bauern zu beobachten.

**3. Der Teilbau in Frankreich (Metayage).** In diesem Lande entwickelte sich der Teilbau von altersher in der Einflußsphäre der römischen Herrschaft, also in Mittel- und Südfrankreich. Im 16., 17. und 18. Jahrh. mehrten sich die Teilbauverträge ganz erheblich auf Kosten der Pachtkontrakte, so daß gegen Ende des 18. Jahrh. der Teilbau die meist verbreitete Wirtschaftsart darstellte. Damals schob sich infolge des sich stetig verstärkenden Absentismus der Grundbesitzer in weiten Gebieten Mittelfrankreichs als Mittelglied zwischen Grundbesitzer und Bauern der Generalpächter ein. Dieser pachtete die gesamte Fläche eines Großgrundbesitzers zu einem festen in Geld zu entrichtenden Pachtzins und vergab das Land an viele kleine Teilbauern. Für den Besitzer war diese Art der Bewirtschaftung bequem, während sie für den Teilbauern in zahlreichen Fällen Bedrückung und äußerste Erpressung bedeutete. Nur der Generalpächter zog aus ihr möglichst hohen Gewinn. Um die Mitte des 18. Jahrh. machte sich eine Strömung zugunsten der Geldpachtung geltend. Aus allen Berichten geht hervor, daß der Teilbauer des 18. Jahrhunderts sich in höchst trauriger Lage befand. Mit der französischen Revolution trat ein Zurückweichen des Teilbaues, anfangs nur schwach, bald aber stärker werdend und ohne Unterbrechung andauernd bis zum Beginn des letzten Viertels des 19. Jahrh. ein. Seit der Mitte der 70er Jahre ist wieder eine starke Ausbreitung zu beobachten. Nach der Statistik von 1892 gestaltet sich das Verhältnis zwischen Eigenbewirtschaftung, Pacht und Teilbau folgendermaßen:

| Kulturart | Umfang der bebauten Fläche ohne Forsten und Holzungen nach Bewirtschaftungsart in 1000 ha | | | | Die bebaute Fläche verteilt sich in % auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eigenbewirtschaftung | Pacht | Teilbau | Insgesamt | Eigenbewirtschaftung | Pacht | Teilbau | Insgesamt |
| Akerland . . . . | 12 796,7 | 10 135,4 | 2 953,2 | 25 885,3 | 69,85 | 80,25 | 78,39 | 74,55 |
| Wiesen und Weiden | 3 690,7 | 2 230,5 | 635,8 | 6 557,0 | 20,14 | 17,68 | 16,89 | 18,88 |
| Weinland . . . . | 1 507,5 | 144,0 | 149,0 | 1 800,0 | 8,22 | 1,14 | 3,95 | 5,19 |
| Gärten . . . . . | 329,5 | 118,9 | 29,0 | 477,4 | 1,79 | 0,93 | 0,77 | 1,38 |

Danach entfielen von der ermittelten Fläche auf:

| | |
|---|---|
| Eigenbewirtschaftung . . | 52,78 % |
| Pacht . . . . . | 36,57 % |
| Teilbau . . . . . | 10,65 % |

Das Ackerland nimmt in den Pachtwirtschaften prozentisch die größte Ausdehnung ein, der Teilbau steht an zweiter Stelle. Bei den Wiesen und Weiden tritt die Eigenbewirtschaftung in den Vordergrund, der Teilbau kommt in letzter Linie. Beim Weinland und den Gärten zeigt die Eigenbewirtschaftung eine starke Ueberlegenheit gegenüber der Pacht und dem Teilbau. Es geht hieraus hervor, daß der Teilbau in Frankreich keinesfalls für das Gebiet der Spezialkulturen den Vorzug hat.

Im Norden sind die Teilbauern nur in sehr geringer Zahl vertreten, in größerer im Zentrum, und am zahlreichsten im Süden. Ueber die Wirkung des Teilbaues urteilt Hermes, daß die mit mancher Teilung verbundenen großen Schwierigkeiten zur Vernachlässigung der gründlichen Pflege verschiedener Wirtschaftszweige geführt haben. Das gilt z. B. für die Milchwirtschaft, die fast nirgends in den Teilbauregionen trotz ihrer Zweckmäßigkeit eine größere Ausdehnung erlangt hat. Zudem nimmt die Zahl der strittigen Punkte zwischen Besitzern und Teilbauern stetig zu. Der Teilbau in seiner heutigen rationellen Ausbildungsform ist eine Wirtschaftsart der weniger fruchtbaren Gegenden, bei denen von vornherein eine intensive Bodenkultur ausgeschlossen ist.

**4. Der Teilbau in Deutschland.** (Halbscheid- oder Halfenwirtschaft.) Das System des eigentlichen Teilbaus ist in Deutschland nicht ausgebildet. Wohl war er im Mittelalter in seiner reinen Form in den Weinbaugegenden weit verbreitet, aber heute kommt er nur noch sehr vereinzelt in jenen Bezirken und bei der Tabakskultur Badens hin und wieder vor. Hingegen ist das System des Anteils der Landarbeiter am Rohertrage etwas häufiger. Dade führt im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates Berlin 1897 eine Anzahl von Beispielen an. So z. B. beim Getreidebau, beim sog. Schiffeln im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen. Der Arbeiter bekommt dort die Hälfte des Ertrages an Stroh und Korn, wofür er das Schiffeln, Rasenbrennen und Einsäen verrichten muß, während der Eigentümer den Boden, das Saatkorn und den Düngekalk stellt. Aehnlich verhält es sich mit der Reutbergwirtschaft im Kreise Lörrach, Amt Wolfach in Baden. Hier erhält der Arbeiter im ersten Jahre 1/2—2/3 der Getreideernte, im zweiten 9/10 der Kartoffelernte und im dritten Jahre die ganze Haferernte. — Die Ertragsbeteiligung beim Kartoffelbau geschieht hin und wieder in der Form des Teilbaues oder der halben Pacht. Der Eigentümer bearbeitet und düngt den Boden, während der Arbeiter oder Pächter die Saatkartoffeln liefert, die weitere Bestellung und schließlich das Roden besorgt. Vom Ertrage erhält der Arbeiter 1/2—2/3. Im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg werden die Zwiebel- und Zichorienäcker zum größten Teile an die Arbeiter als Teilpacht unter verschiedenen Bedingungen ausgegeben.

Eine ähnliche Form stellt das System der Häuerlinge in Westfalen und der Insten in der Holsteinischen Grafenecke dar. Der Arbeiter erhält Wohnung und Ackernutzung als Pächter. Allerdings ist in der Regel die Pachtstelle des Arbeiters auch seine Dienststelle, so daß das Arbeiter- und das Pachtverhältnis in einem Vertrage geregelt ist. Bisweilen sind die Arbeiter Pächter, aber auch nicht verpflichtet, bei ihren Verpächtern zu arbeiten.

Bei der Betriebszählung 1895 ist auch der Umfang des Teilbaues mit festgestellt. Bei der letzten Zählung hat man davon abgesehen. Die Ergebnisse i. J. 1895 waren folgende:

(Tabelle siehe S. 1149.)

**5. Der Teilbau in einigen anderen Ländern.** In Spanien und Portugal wird der Teilbau meistens auf den ärmeren Böden des Landes und in denjenigen Gegenden, wo Spezialkulturen eingeführt sind, angewendet. — In Griechenland wurden nach den Unabhängigkeitskriegen 9/10 Eigentum des Staates und von diesem gegen die Hälfte der Ernte vergeben. Ein nicht unbedeutender Teil der Domänen und Krongüter in Dalmatien und Istrien werden gegen Teilpacht bewirtschaftet. Aehnlich ist es in Rumänien und Serbien der Fall. — In Rußland erstreckt sich der Teilbau über das ganze Reich. Ein Erlaß des Ministers des Innern v. 1./12. 1827 bestimmt als Grundlage für den Teilbau, daß die Hälfte aller Früchte an den Besitzer fällt, ohne daß er darüber hinaus noch irgendwelche Leistung oder Dienst fordern darf, der Kolonist liefert Vieh und Ackergeräte, der Eigentümer darf ihn nicht entfernen, der Bauer darf das Gut nicht verlassen, ohne 1 Jahr vorher gekündigt zu haben. — Eine besondere Bedeutung hat der Teilbau neuerdings in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, besonders im Neuwesten, erlangt. Infolge der Arbeiternot und des Uebergangs zum intensiven Betriebe in kleinen Farmen durch die Bewässerungsanlagen ist es für die großen Landbesitzer vorteilhaft, ihr

| Größenklasse (nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche) | Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit | | Fläche des gegen einen Ertragsanteil bewirtschafteten Landes ha |
|---|---|---|---|
| | ausschließlich gegen einen Ertragsanteil bewirtschaftetem Land | teilweise | |
| Ostpreußen | 1 470 | 774 | 3 796 |
| Brandenburg | 1 553 | 2 096 | 4 915 |
| Pommern | 1 048 | 1 563 | 3 155 |
| Posen | 1 298 | 696 | 1 659 |
| Schlesien | 949 | 1 019 | 3 621 |
| Provinz Sachsen | 841 | 4 720 | 2 657 |
| Hannover | 282 | 1 652 | 2 641 |
| Hessen-Nassau | 149 | 1 404 | 1 040 |
| Rheinland | 176 | 4 935 | 9 067 |
| Bayern | 305 | 1 409 | 2 595 |
| Königreich Sachsen | 149 | 356 | 312 |
| Württemberg | 51 | 703 | 753 |
| Hessen | 130 | 1 158 | 891 |
| Baden | 43 | 372 | 314 |
| Mecklenburg-Strelitz | 54 | 337 | 280 |
| Bezirk Lothringen | 63 | 1 662 | 1 625 |
| Deutsches Reich | 10 034 | 28 362 | 48 735 |
| Davon entfielen auf die Betriebsgröße von 5 a bis unter 20 a | 3 638 | 2 598 | 6 14 |
| Davon entfielen auf die Betriebsgröße von 20 a bis unter 50 a | 2 835 | 4 619 | 2 095 |
| Davon entfielen auf die Betriebsgröße von 50 a bis unter 1 ha | 1 332 | 4 943 | 2 152 |

Land an Arbeiter gegen Teilpacht zu vergeben. Dort erhält der Besitzer 1/4 der Rübenernte, 1/3 der Getreideernte und die Hälfte des Luzerneertrages. Durch die Gunst der Verhältnisse ist der Teilbauer in der Lage, in wenigen Jahren Eigentümer zu werden. Die Statistik über die Verbreitung findet sich in dem demnächst erscheinenden 13. Census.

**6. Beurteilung des Teilbaues.** Ein Vorteil des Teilbaues für den Pächter liegt darin, daß das Risiko der Mißernte und sonstige Ertragsausfälle von dem Eigentümer geteilt werden. Für den letzteren ist aber die Kontrolle des Ertrages außerordentlich schwierig, und die Verwertung der Naturalien häufig sehr unbequem. Ein weiterer volkswirtschaftlicher Vorzug ist es, daß durch den Teilbau auch dem kapitalarmen Landwirt Gelegenheit geboten wird, eine Wirtschaft auf eigene Rechnung und Gefahr zu übernehmen, während für den Grundbesitzer die Möglichkeit gegeben ist, an der Steigerung des Ertrages teilzunehmen und Herr über sein Eigentum zu bleiben. — Im allgemeinen sind aber — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — mit dem Teilbau doch weit mehr Nachteile als Vorteile verknüpft. Sobald es die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung nötig macht, jedes Gut nach seiner Eigenart zu behandeln, und eine größere Menge von Arbeit, Kapital und Intelligenz aufzuwenden, hat der Teilbau einen schädigenden Einfluß. Beim Teilbauer ist der Anreiz vermindert, durch vermehrte Arbeitsleistung den ihm zufallenden Verdienst zu steigern, zumal durch größeren Arbeitsaufwand die Roherträge nicht in gleichem Grade steigen. Zudem schafft der Teilbau immer unklare Verhältnisse. Wegen aller dieser Nachteile kann der Teilbau z. B. keinesfalls geeignet sein, die sozialen Gegensätze zwischen Großgrundbesitzer und Arbeiter im Osten Deutschlands zu beseitigen.

**Literatur:** *Die Mehrzahl der größeren Werke über Agrarpolitik und landwirtschaftliche Betriebslehre enthalten mehr oder weniger ausführliche Kapitel über den Teilbau, insbesondere* **H. Settegast,** *Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, Bd. I, S. 357 fg., Breslau 1875. —* **A. Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 210 fg., Leipzig 1892. —* **v. d. Goltz,** *in Schönberg, Handb. d. polit. Oekon., 4. Aufl., 2. Bd., 1. Halbbd., S. 88 u. 89, Tübingen 1896. —* **W. Roscher,** *Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen, 13. Aufl., bearbeitet von H. Dade, S. 263 fg., Stuttgart u. Berlin 1903. — Außerdem:* **H. Dietzel,** *Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaues in Italien, in der Ztschr. f. Staatsw., Jahrg. 1894 u. 1885. —* **Eheberg,** *Agrarische Zustände in Italien. —* **K. Kaerger,** *Die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage, Berlin 1893. —* **Wladimir Pappafara,** *Studien über den Teilbau in der Landwirtschaft, Innsbruck 1897. —* **Th. Spickermann,** *Der Teilbau in Theorie und Praxis, Leipzig 1902. —* **A. Hermes,** *Der Teilbau in Frankreich,*

*Jena 1907.* — ***O. Gerlach,*** *Ansiedelungen von Landarbeitern, Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 149, S. 663 fg., Berlin 1909.*

***K. Steinbrück.***

## Telegraphie und Telephonie.

I. Geschichtliches. II. Die Telegraphenanlagen. 1. Die bewegende Kraft. 2. Die Apparate. 3. Leitungen. 4. Fernsprechanlagen. 5. Drahtlose Telegraphie. III. Telegraphenbetrieb. 6. Staats- oder Privatbetrieb. 7. Telegraphengebühren. 8. Nachrichtenvermittelung. 9. Fernsprechverkehr. 10. Telegraphie im Kriege. IV. Telegraphenrecht. 11. Telegraphenregal. 12. Telegraphengeheimnis. 13. Haftpflicht der Telegraphie. V. Die Telegraphie in Deutschland. VI. Die Telegraphie im Auslande. VII. Die internationale Telegraphie. VIII. Statistische Uebersicht.

### I. Geschichtliches.

Wenngleich die jüngste der modernen Verkehrsanstalten, kann die Telegraphie als Zeichengebung in die Ferne ihren Stammbaum doch weit ins Altertum zurückverfolgen. Denn der berühmten Stelle in der Orestie des Aeschylus, wonach der Fall Trojas noch in derselben Nacht durch Feuerzeichen von Asiens Küste bis zur Königsburg von Mykene gemeldet wurde, liegt sicherlich ein den Perserkriegen entlehnter wirklicher Vorgang zugrunde. In den Kriegsschriftstellern des Altertums werden Nachrichtenvermittelungen durch Feuerzeichen mehrfach erwähnt. Daß sie auch in den römischen Kriegsgebrauch übergegangen waren, ist u. a. durch die Abbildung eines Fackelsignalturmes auf den Reliefs der Trajanssäule bezeugt. Reste eines dem dort dargestellten ähnlichen Signalturmes sind in den Ruinen von Karthago aufgefunden worden; sie bestätigen die bei Livius erhaltene Nachricht, wonach die Karthager einen ausgedehnten Feuersignaldienst besessen haben. Durch Feuersignale, deren Stationen man u. a. noch in den Menhirs der Bretagne wiederzuerkennen glaubt, verständigten sich die Gallier zum Ausbruche des gemeinsamen Aufstandes gegen Caesar. Spuren des römischen Signalnetzes in Gallien scheinen in einzelnen hochgelegenen Türmen römischen Ursprunges, z. B. der pile de Cinq-Mars im Departement Indre und Loire, erhalten zu sein. Die im Mittelalter weitverbreiteten Warten, deren Trümmer an den südeuropäischen Küsten vielfach sichtbar sind, hatten den Zweck, vor feindlicher Annäherung, im Mittelmeer namentlich vor Piratenschiffen, zu warnen.

Während durch Feuerzeichen entweder nur das Herannahen des Feindes oder das Eintreffen eines bestimmten, bereits erwarteten Ereignisses mitgeteilt werden konnte, stellte der Franzose Claude Chappe (geb. 1763, † 1805) i. J. 1793 eine Einrichtung her, die Nachrichten jeder Art durch Zeichengebung in die Ferne zu übermitteln vermochte. Das von ihm erfundene, Telegraph genannte Instrument bestand aus beweglichen Balken, die (auf Türmen, Anhöhen u. dgl. in Fernrohrsehweite befestigt), durch Schnüre und Gewichte in eine große Zahl von Stellungen gebracht werden konnten, und welche die dadurch hergestellten Zeichen von verabredeter Bedeutung von Station zu Station mit bis dahin unerreichter Schnelligkeit weitergaben. Diese optische Telegraphie (télégraphie aérienne) fand bereits in den Revolutionskriegen, namentlich aber unter Napoleons Herrschaft eine ausgedehnte Anwendung; Frankreich besaß unter Ludwig Philipp ein Telegraphennetz von 5000 km mit zahlreichen Stationen. Dem Vorgange Frankreichs waren die anderen Nationen gefolgt. Auch in Deutschland hatte der optische Telegraph Verbreitung erlangt; insbesondere war er in Preußen 1832 durch Errichtung eines besonderen Telegraphenkorps und Anlegung von optischen Stationen zwischen Trier und Berlin eingeführt worden. Wenngleich der optische Telegraph bei günstigem Wetter mit einiger Sicherheit arbeitete, versagte er bei Dunkelheit völlig und war bei Nebel, Höhenrauch, Schneetreiben, starkem Winde usw. wenig zuverlässig, zahlreichen Beschädigungen ausgesetzt und bei der Unsicherheit der Zeichen vielfachen Irrtümern unterworfen. Ueberdies war sein Gebrauch bei der Kostspieligkeit der Anlagen und der Umständlichkeit der Bedienung auf die großen Heerstraßen und auch auf diesen meistens nur für politische oder militärische Zwecke beschränkt. — Auch nach Einführung der elektrischen Telegraphie ist der optische Telegraph beim Eisenbahnbetriebsdienste, ferner durch Flaggen- und Lampensignale im Seewesen sowie durch Uebermittelung von Sonnenstrahlen oder Fackelschein vermittels schräg gestellter Spiegel (dioptrische Telegraphie) in mannigfaltiger Anwendung geblieben.

Die schnelle Fortpflanzung der Elektrizität durch metallische Leiter legte den Gedanken nahe, sich ihrer zur Zeichengebung in die Ferne zu bedienen. Der von Sömmerring 1809 hergestellte erste elektrische Telegraph beruhte auf den chemischen Wirkungen der von Galvani nachgewiesenen Berührungselektrizität, indem die durch die Voltasche Säule bewirkte Zersetzung des

Wassers dazu benutzt wurde, um mittels 35 Drähten in ebenso vielen, mit Buchstaben und Zahlen bezeichneten Gefäßen Luftblasen aufsteigen zu lassen. Oersteds Entdeckung (1820), daß der elektrische Strom eine in der Nähe des Schließungsdrahtes befindliche Magnetnadel abzulenken vermöge, bot die Möglichkeit, auf weit einfacherem Wege und in größere Ferne zu telegraphieren. Die eigentliche Geburtsstunde der elektromagnetischen Telegraphie aber stellt die von Gauß und Wilh. Weber in Göttingen 1833 hergestellte Telegraphenleitung zwischen der Sternwarte und dem physikalischen Kabinette dar, vermöge deren auf nur zwei Drähten durch die Ableitung der Nadel nach links und rechts verabredete Zeichen übermittelt wurden. Eine für seine praktische Anwendung ungemein wichtige Vervollkommnung erfuhr der elektrische Telegraph durch Steinheils Entdeckung (1837), daß es zur Schließung des Stromkreises nicht der Rückleitung durch einen zweiten Draht bedarf, sondern daß es genügt, die Leitung bis zur Erde zu führen, die durch Rückleitung des Stromes die Schließung des Stromkreises bewirkt. Gleichzeitig hatte Steinheil einen Apparat hergestellt, der die durch den elektrischen Strom bewirkten Ablenkungen der Magnetnadel in sichtbaren Zeichen aufschrieb. Der von dem Amerikaner S. Br. Morse schon 1836 ersonnene, später verbesserte Schreibapparat stellt die übermittelten Zeichen mittels eines durch den elektrischen Strom bewegten Hebels dar, der auf einem durch ein Uhrwerk vorbeigeführten Papierstreifen die in Strichen und Punkten verabredeten Buchstaben des Morse-Alphabets einprägt (Reliefschreiber) oder in Farben sichtbar macht (Farbschreiber).

Zuerst im Anschluß an die in der Entstehung begriffenen Eisenbahnlinien, dann dem Zuge der Hauptkunststraßen folgend sind die elektromagnetischen Telegraphen seit der Mitte der vierziger Jahre allgemein eingeführt und haben sich auf das schnellste über die ganze zivilisierte Welt verbreitet, namentlich seitdem es (zuerst 1851 zwischen Dover und Calais) gelungen war, auch die Drähte mittels versenkter Kabel durch die Tiefen der Meere zu leiten. Dem jüngsten Transportmittel ist dadurch eine Ueberwindung von Zeit und Raum gelungen, die man bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nicht geahnt hatte.

Einen außerordentlich wirksamen Fortschritt bildet die seit 1877 in Gebrauch gekommene Telephonie, die mittels des von dem Deutschen Philipp Reis (geb. 1834, † 1879) zuerst ersonnenen, von dem Amerikaner Bell verbesserten Fernsprechers eine unmittelbare Gesprächsverbindung zwischen den Teilnehmern der Fernsprechnetze ermöglicht. Vermöge der unersetzlichen Vorteile, die sich aus dieser die Entfernung geradezu aufhebenden Verkehrsvermittelung ergeben, hat sich das Fernsprechwesen überall den raschesten Eingang verschafft und seinen Wirkungskreis, der anfänglich auf städtischen Verkehr beschränkt war, durch Anlagen in die Ferne zu einem internationalen Verständigungsmittel ausgebreitet.

In neuester Zeit haben die von metallischen Leitungen abhängige Telegraphie und Telephonie eine sehr bedeutsame Ergänzung durch die drahtlose Telegraphie erfahren. Die Möglichkeit, elektromagnetische Wellen oder Schwingungen zur drahtlosen Nachrichtenübermittelung praktisch zu verwerten, hat zuerst Marconi dargetan. Um die Verbesserung des Verfahrens haben sich wesentlich verdient gemacht: Braun, Graf Arco, Slaby, Poulsen. Der Reisende auf hoher See kann jetzt mittels Funkentelegramms Nachrichten nach dem Festland gelangen lassen und seinerseits Mitteilungen erhalten. Schiffe, die sich in Not befinden, können andere Schiffe um Hilfe anrufen. In Gegenden, in denen die Herstellung von metallischen Leitungen noch unwirtschaftlich sein würde, wird die Funkentelegraphie — wenn sie auch gegenwärtig noch keinen vollwertigen Ersatz bieten kann — von außerordentlichem Nutzen sein.

## II. Die Telegraphenanlagen.

**1. Die bewegende Kraft.** Der durch die Berührung verschiedener Metalle hervorgerufene elektrische Strom besitzt die Fähigkeit, sich in leitenden Körpern, namentlich in metallischen Drähten, mit ungeheurer Geschwindigkeit fortzupflanzen. Wheatstone hatte diese Geschwindigkeit auf 62000 geographische Meilen in einer Sekunde berechnet, eine Schnelligkeit, welche die Bewegung des Lichtes übertrifft. Wenngleich sich nach neueren Messungen eine geringere Geschwindigkeit ergibt — in oberirdischen Leitungen 25—40000 km, in unterirdischen Kabeln 8000 km, in Unterseekabeln etwa 4000 km auf die Sekunde —, würde selbst die geringste dieser Geschwindigkeiten ausreichen, um den elektrischen Strom in weniger als einer Minute rings um den Aequator eilen zu lassen.

Neben dieser außerordentlichen Geschwindigkeit befähigt den elektrischen Strom namentlich die Einfachheit und Billigkeit seiner Herstellung und die Leichtigkeit in der Handhabung zu einem der vorzüglichsten Träger der Nachrichtenvermittelung. Als Stromquelle dienen beim Telegraphieren

Batterieen, die aus soviel Elementen zusammengesetzt werden, als zur Erzeugung der erforderlichen Stromstärke nötig sind. Die Stromstärke ist bedingt durch den zu überwindenden Widerstand, der wiederum teils von dem zur Fortpflanzung des Stromes verwendeten Leiter, teils vom Maße der Entfernung abhängt.

Im Vergleich mit der zur Lichterzeugung oder zu motorischen Zwecken erforderlichen Stromstärke ist die beim Telegraphieren ausreichende geradezu verschwindend klein. Für den Morse- und Hughesbetrieb der Telegraphie reichen Ströme von 0,01—0,02 Ampère, für unterseeische und Fernsprechleitungen sogar solche von 0,00005—0,00010, also 50—100 Millionstel Ampère, aus. Die zur Erzeugung des Stromes benutzten Elemente sind von einfacher Zusammensetzung und bedürfen nur in langen Fristen der Neuansetzung oder Erneuerung. Die Unterhaltung eines Kupferelementes kostet einschließlich des Arbeitslohnes und des zur Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten erforderlichen Betrags jährlich 50—60 Pf. Bei Stationen von großem Umfang ist man neuerdings dazu übergegangen, die nach Tausenden von Elementen zählenden Batterieen durch Akkumulatoren, die den durch Dynamomaschinen erzeugten Strom aufspeichern, zu ersetzen, was bei bedeutendem Betriebe sich billiger stellt als Batterieströme. — Die Verwendbarkeit des elektrischen Stromes wird dadurch erhöht, daß er nach Bedarf durch Umschalter gelenkt, durch Relais gestärkt, durch entsprechende Schutzvorrichtungen (Blitzableiter) ungefährlich gemacht und durch leicht zu handhabende Instrumente (Galvanoskope usw.) gemessen werden kann, endlich auch dadurch, daß er als Arbeitsstrom, durch Hineinsendung in die Leitung, oder aber als Ruhestrom, durch Unterbrechung des die Leitung durchfließenden Stromes, sich je nach Umfang des Betriebs ausnutzen läßt.

**2. Die Apparate.** Die Schnelligkeit der telegraphischen Korrespondenz hängt wesentlich von dem Zeitmaß ab, in welchem ihre Zeichen am Abgangsort abgesandt und bei der Ankunft aufgenommen werden. Ein Telegraphenapparat ist um so vollkommener je schneller er Zeichen abzugeben und aufzunehmen ermöglicht, ohne die Zuverlässigkeit der Zeichenvermittelung zu beeinträchtigen.

Der Wheatstonesche Nadeltelegraph, der auf dem europäischen Festlande fast nur noch bei Eisenbahnen, Feuerwehren usw. in Gebrauch ist, wird in England, namentlich auf Stationen mit geringem Verkehre, noch zur telegraphischen Korrespondenz benutzt. Vielfach dient der Morseapparat unter Weglassung der Schreibvorrichtung durch sein klopfendes Geräusch dem Telegraphenverkehre. Auch auf den unterseeischen Kabeln waren anfänglich ausschließlich Apparate verwendbar, die keine bleibenden Zeichen hinterließen, sondern bei denen die schwachen Zuckungen des elektrischen Stromes am Widerscheine der Bewegung im Spiegelgalvanometer abgelesen werden mußten. Sir Will. Thomsons Heberschreibapparat (Syphon recorder) ermöglicht es, die auf Tiefseekabeln anlangenden Zeichen in Kurven, die sich dem Morsealphabet anpassen, auf Papierstreifen festzuhalten.

Mittels des Morseschen Schreibapparats, der mit der von W. Siemens erfundenen Verbesserung als Farbschreiber in der deutschen Telegraphie vorzugsweise angewendet wird, kann ein geübter Telegraphist in einer Stunde 450—550 Worte, d. h. 30—40 Telegramme von durchschnittlicher Länge abgeben. Auf dem von dem Amerikaner Hughes 1855 erfundenen Typendrucktelegraphen kann diese Leitung bei flotter Bedienung auf 120 Umdrehungen in der Minute oder etwa 1000—1200 Worte, d. h. 70—85 Durchschnittstelegramme auf die Stunde erhöht werden. Eine beträchtliche Steigerung dieser Schnelligkeit wird durch Vorkehrungen erzielt, die, wie der Wheatstonesche Automat, die zum Abtelegraphieren benutzten Papierstreifen mittels einer durch komprimierte Luft bewegten kleinen Maschine vorlochen und dadurch nicht nur eine schnellere, sondern auch eine gleichmäßigere und korrektere Absendung der Schriftzeichen ermöglichen.

Eine stärkere Ausnutzung der Telegraphenleitungen wird endlich durch Apparate erstrebt, die, wie die von Gintl, W. Siemens, Frischen und Prescott hergestellten Gegensprecher, das gleichzeitige Befördern von Depeschen in entgegengesetzter Richtung auf demselben Drahte, oder wie der von B. Meyer ersonnene, von Baudot, Delany und Mercadier verbesserte Multiplex, die gleichzeitige Abgabe mehrerer Depeschen auf einem Drahte in derselben Richtung (Doppel- oder Vielfachsprecher) gestatten. Noch größere Schnelligkeit in der Beförderung der Telegramme wird auf dem von Pollack und Virág konstruierten Schnelltelegraphen erzielt.

Den allergrößten Fortschritt auf dem Gebiete der Telegraphenapparate stellt das Telephon dar, weil dieses unscheinbare Instrument am billigsten herzustellen und zu unterhalten sowie weitaus am leichtesten zu handhaben ist. Während alle Telegraphenapparate geschulte Beamte zu ihrer Bedienung erfordern, kann der Fernsprecher dem Publikum selbst in die Hand gegeben und

ohne jede Vorbildung nach kurzer Unterweisung benutzt werden.

**3. Leitungen.** Die zum Telegraphieren erforderlichen Leitungen werden entweder oberirdisch, durch Befestigung von Drähten an erhöhten Stützpunkten, oder unterirdisch, durch Verlegung der in Kabel eingehüllten Drähte in die Erde, oder unterseeisch, durch Versenkung ähnlicher Kabel auf den Grund des Meeres, geführt.

Die oberirdischen Leitungen bestehen aus metallischen Drähten, die an den Unterstützungspunkten durch einen nicht leitenden Körper von den Stützen und damit zugleich von der Erde selbst isoliert werden. Als Leitungsdraht dient vorwiegend Eisen, das an Leitungsfähigkeit hinter dem Kupfer freilich sehr beträchtlich (etwa wie 1 zu 6) zurücksteht, aber diesen Nachteil durch seine viel größere Billigkeit und Dauerhaftigkeit aufwiegt. Nur bei internationalen Linien wird bei großen Entfernungen Kupferdraht und zwar meist mit einer Mischung (Alluminiumbronze) verwendet. — Als Träger der Leitungsdrähte werden vorzugsweise hölzerne Stangen benutzt. Dem an sich dauerhaften Holze der Nadelbäume wird durch Anstrich oder Tränkung mit Kupfervitriol u. dgl. ein noch höherer Grad von Widerstandsfähigkeit gegen die Einflüsse der Witterung und des Erdbodens gegeben. In Südeuropa wird vielfach Kastanienholz zu Telegraphenstangen benutzt, das sich durch seine außerordentliche Dauerhaftigkeit für diesen Zweck vorzüglich eignet. In tropischen Ländern, wo bearbeitetes Holz den Angriffen der Feuchtigkeit und der Zerstörungswut der Insekten zu unterliegen pflegt, werden die Telegraphenleitungen entweder an lebendigen Bäumen, z. B. in den Philippinen an Baumwollbäumen oder an eisernen Trägern befestigt. — Als Isolatoren dienen Glocken aus Glas oder Porzellan, die mittels eiserner Stützen an den Trägern befestigt werden.

Oberirdische Leitungen sind, wo nicht besondere Umstände ihre Anlage erschweren, verhältnismäßig leicht und ohne zu große Kosten herzustellen. Aber sie sind den Einflüssen der Witterung, namentlich der Gewitter, des Windes und der Kälte in hohem Grade unterworfen und überdies Beschädigungen aus Mutwillen, Böswilligkeit, usw. ausgesetzt, erleiden durch Windbruch, Zerreißen der Drähte, Zerstörung der Isolatoren unwillkommene Störungen und verursachen nicht unerhebliche Unterhaltungskosten. Starke Unwetter oder anhaltender Schneefall setzen die oberirdischen Leitungen auf weite Strecken außer Betrieb und verursachen nicht selten ausgedehnte tagelange Unterbrechungen der Telegraphenverbindungen.

Unterirdische Leitungen sind bereits in den Anfängen der elektrischen Telegraphie als eine vor Störungen in höherem Maße geschützte Anlage erkannt worden. Nach dem Vorgange des Physikers Jacobi, der 1842 in Petersburg eine unterirdische Leitung hergestellt, und nachdem Werner Siemens in der Guttapercha einen zur Isolierung der Leitungsdrähte geeigneten Körper erkannt hatte, schritt man in Preußen dazu, auf größeren Strecken unterirdische Leitungen anzulegen. Die Linie von Berlin nach Frankfurt a. M. wurde 1849 bis Eisenach unterirdisch erbaut. Allein da es an Hilfsmitteln fehlte, um die Guttapercha von den zersetzenden Einflüssen des Erdbodens und vor den Angriffen von Nagetieren zu schützen, ging der Isolationsstand der Leitungen bald zurück; man sah sich genötigt, das unterirdische Leitungssystem zu verlassen. Die Anwendung von Kabeln blieb lange auf Zuleitungen in größeren Städten, Durchführungen unter Tunnels u. dgl. beschränkt, denen durch kostspielige eiserne, bleierne und tönerne Röhren der nötige Schutz verliehen werden mußte.

Durch die ausgedehnte Anwendung, welche die Kabelleitung bei Herstellung der unterseeischen Telegraphenverbindungen gefunden hatte, waren die Bedingungen für die technische Herstellung und Verlegung der Kabel sowie für das Telegraphieren auf ihnen besser bekannt geworden. In Deutschland ist 1877—1881 ein unterirdisches Telegraphennetz hergestellt worden, das die wichtigsten Orte des Reichspostgebietes durch 20 Linien unterirdischer Kabel von insgesamt 5470 km Länge und 37 420 km Leitungen mit einem Kostenaufwande von nahezu 30 Mill. M. in Verbindung gesetzt hat und demnächst durch den Anschluß der süddeutschen Hauptorte vervollständigt worden ist. Die unterirdischen Linien erfordern zwar nicht unbeträchtliche Anlagekosten, — die Erbauung von 1 km 7adrigen Kabels kostet 5500 bis 6000 M. — allein die Unterhaltung ist außerordentlich billig, 1 km unterirdische Leitung etwa 50 Pf. jährlich; sie sind von Störungen durch Stürme, Gewitter und sonstige atmosphärische Einflüsse fast vollkommen frei, behalten ihren Isolationsstand lange Zeit und haben wiederholt den Telegraphenbetrieb in Zeiten ermöglicht, wo er in anderen Ländern durch Stürme, Schneefälle usw. und die dadurch hervorgerufenen Beschädigungen der oberirdischen Linien unterbrochen war.

Unterseeische Leitungen, die zuerst von Werner Siemens 1848 im Kieler Hafen zur Anlegung unterseeischer Minen

angewendet wurden, sind für Zwecke des Telegraphenverkehrs 1850 durch Anlegung des Kabels zwischen Dover und Calais in Gebrauch genommen und haben rasche Verbreitung gefunden. Im Jahre 1852 wurden England und Schottland mit Irland, Fünen mit Seeland und Jütland, England mit Belgien und Holland, ferner 1854 Seeland mit Schweden, Italien und Sardinien mit Corsica verbunden.

Durch die raschen Fortschritte der unterseeischen Telegraphie angeregt, faßte im März 1854 der Amerikaner Cyrus Field den Plan, Amerika und Europa telegraphisch zu verbinden. Der erste Versuch einer Kabellegung zwischen dem irischen Hafen Valentia und Neufundland mißlang, indem das Kabel bald nach der Abfahrt von Irland zerriß. Auch das am 6./VIII. 1858 zwischen denselben Endpunkten glücklich verlegte Kabel versagte nach einer Benutzung von wenigen Tagen den Dienst. C. Field ließ sich durch diese Mißerfolge nicht abschrecken. Der von ihm neu errichteten Anglo American Telegraph Company gelang es 1866, ein gebrauchsfähiges Kabel zwischen der alten und neuen Welt herzustellen, dem noch in demselben Jahre ein zweites Kabel auf derselben Linie folgte.

C. Fields kühnes Vorgehen ist von nachhaltigem Einfluß auf die Ausdehnung der unterseeischen Telegraphie gewesen. Die Große Nordische Telegraphengesellschaft zu Kopenhagen, welche die längste Ueberlandlinie der Welt quer durch Europa und Asien bis nach Wladiwostock am Stillen Meer erbaut hat, verband diesen Endpunkt Anfang der 70er Jahre durch Seekabel mit Japan und China. Die Eastern Telegraph Company, die Unterseetelegraphen von England nach Portugal, Gibraltar, Malta und Alexandrien besitzt, stellte 1870 durch die beiden großen Kabel von Suez nach Aden und von dort nach Bombay die unterseeische Verbindung zwischen England und seinem indischen Reiche her. Diese Verbindung ist demnächst von der Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company durch zahlreiche Kabellegungen im Indischen Ozean sowie in den ostasiatischen und australischen Meeren nach Ostasien und Australien ausgedehnt worden. Die Brazilian Submarine Telegraph Company hat 1874 durch Kabel zwischen Lissabon, Madeira, St. Vincent und Pernambuco eine unmittelbare Unterseeleitung zwischen Europa und Südamerika hergestellt. Kabel umgürten die West- und die Ostküste Afrikas und stellen Verbindungen zwischen dem deutschen, britischen, französischen und portugiesischen Kolonialbesitz und Europa her. Im Jahre 1906 betrug die Gesamtlänge des Weltkabelnetzes 450000 km. Etwa ein Zehntel dieser Länge gehört verschiedenen Staatsverwaltungen; der Rest, der die weitaus längsten und wichtigsten Unterseeverbindungen umfaßt, befindet sich im Besitz und im Betriebe von etwa 30 Privatgesellschaften.

In England, Deutschland, Frankreich, Italien, Dänemark und China werden eigene Kabelschiffe unterhalten, denen die Aufgabe obliegt, das Kabelnetz durch Versenkung neuer Unterseeleitungen zu vervollständigen und durch Ausbesserung schadhafter Stellen betriebsfähig zu erhalten. Bei diesen schwierigen Arbeiten, die regelmäßig auf den belebtesten Hochstraßen des Ozeans auszuführen sind und oft auch bei Nacht nicht unterbrochen werden dürfen, werden die Kabelschiffe durch die im Jahre 1884 geschlossene internationale Vereinbarung geschützt, die auch den kostbaren Telegraphenkabeln selbst einen in Friedenszeiten ausreichenden Schutz gegen fahrlässige und böswillige Beschädigungen verliehen hat. Zur Ausführung des Kabelschutzvertrages ist in Deutschland das RG. v. 21./XI. 1887 erlassen worden. Die Kabelflotte der Welt umfaßt (1906) 52 Dampfer mit einer Gesamttragfähigkeit von 92051 t. Hiervon entfallen auf Deutschland 2 Dampfer, auf England 27.

**4. Fernsprechanlagen.** Da für den Fernsprechbetrieb eine außerordentlich geringe Strommenge ausreicht, genügen für die Leitungen Drähte von entsprechend geringem Durchschnitt. — Die Anbringung der Leitungen erfolgt, wenn sie dem Fernsprechverkehr über Land dienen sollen, unter nahezu denselben Bedingungen wie bei oberirdischen Telegraphenanlagen. Abweichende Verhältnisse treten bei den Stadtfernsprecheinrichtungen ein. Als Stützpunkte für die Leitungen können innerhalb der Städte nur in seltenen Fällen Telegraphenstangen benutzt werden, weil hierdurch der Straßenverkehr gehindert und das Aussehen der Stadt verunziert würde. Auch die Anbringung der Träger an den Hauswänden mittels eiserner Bügel ist nur an Orten mit geringerem Verkehr ausführbar. Bei lebhafterem Verkehr bleibt nur übrig, die Hausdächer als Stützpunkte zu benutzen und die Drähte nicht im Zuge der Straßen, sondern frei über den Häusern, auf deren Dächern die Träger als Rohrständer, Gerüste usw. ausreichend verankert werden, entlang zu führen oder die Leitungen in Kabeln mit 50 und mehr Drähten zusammenzufassen und unterirdisch zu verlegen.

**5. Drahtlose Telegraphie.** Daß elektrische Ströme nicht bloß den metallischen Leitungen folgen, sondern auch durch Erde,

Wasser und Luft sich fortpflanzen, ist eine Erfahrung, die schon in den Anfängen der elektrischen Telegraphie gemacht worden und die ihr durch die von Steinheil nachgewiesene Rückleitung durch die Erde von hohem Nutzen gewesen ist. Die ersten Versuche, ohne Drahtleitung zu telegraphieren, hatten teils an die Leitungsfähigkeit der Erde und des Wassers, teils an die Induktionserscheinungen angeknüpft. Es war auf jedem dieser Wege gelungen, elektrische Zeichen auf gewisse freilich nicht erhebliche Entfernungen ohne Draht hervorzurufen und dadurch Nachrichten zu übermitteln. Die Entdeckung der elektrischen Wellenschwingungen durch Heinrich Hertz ist der Ausgangspunkt einer neuen Telegraphie ohne Draht geworden, die sich nach der Vervollkommnung, welche die dabei angeordneten Apparate durch Guilelmo Marconi, Braun, Slaby, Graf Arco, Poulsen u. a. erfahren haben, in den letzten Jahren zu einer praktischen Nachrichtenvermittelung und zu einer nicht unwichtigen Ergänzung der bisherigen Telegraphie auszugestalten beginnt. Gegenwärtig besteht der wesentlichste Vorteil der drahtlosen Telegraphie darin, daß die Schiffe auf hoher See mit anderen Schiffen und mit den Funkentelegraphenstationen an der Küste Nachrichten austauschen können. In Deutschland ist die erste derartige Anlage, die Funkentelegraphenverbindung zwischem dem Leuchtfeuerschiffe Borkum Riff und der 35 km entfernten Seetelegraphenstation Borkum Leuchtturm, im Mai 1900 eröffnet und sind dadurch die großen Ozeandampfer der deutschen Reedereien in den Stand gesetzt worden, bei der Ausfahrt wie bei der Heimkehr auf der Strecke Vlissingen—Wesermündung Telegramme zu erhalten und abzugeben. Im Jahre 1909 hatte die Reichstelegraphenverwaltung 15 Funkentelegraphenanstalten. Von wie hoher Bedeutung die Telegraphie ohne Draht für Herstellung von Verbindungen zwischen belagerten Festungen und der anrückenden Entsatzarmee, ferner im Seekriege zur Verbindung operierender Geschwader untereinander oder mit dem Lande werden kann, liegt auf der Hand.

### III. Telegraphenbetrieb.

**6. Staats- oder Privatbetrieb.** Der Telegraphenbetrieb erfordert Anlagen, die sich über weite Gebiete unter Benutzung öffentlicher Wege und privaten Grundeigentums erstrecken. Da derartige Anlagen ohne Schädigung wirtschaftlicher Interessen nicht ohne Not vervielfältigt und da sie ihrer Natur nach nicht von mehreren Unternehmern zugleich benutzt werden können, haftet dem Telegraphenbetriebe schon aus diesem Grunde der Charakter der Ausschließlichkeit an. In den Händen des Staates ist dieser ausschließliche Betrieb an sich besser gewahrt als bei Privatunternehmern, die eher geneigt sein werden, die großen Interessen, die ihnen bei telegraphischer Nachrichtenvermittelung anvertraut werden, zu eigenem Nutzen zu verwenden. Hierzu kommt der politische Gesichtspunkt, indem die Telegraphie nicht nur durch ihre umfangreiche Anwendung zu Staatszwecken aller Art, insbesondere zu militärischen, gerichtlichen, polizeilichen und allgemeinen Verwaltungszwecken, ein Regierungsmittel von hoher Bedeutung geworden ist, sondern auch ihre Ueberwachung in unruhigen Zeiten durch die Sicherheit des Staates geboten wird. Diese Gründe haben dazu geführt, daß der Telegraphenbetrieb in den meisten Ländern entweder gesetzlich, wie z. B. in Frankreich durch G. v. 1851, oder tatsächlich, wie in Preußen, als ausschließliches Recht des Staates eingerichtet worden ist, und daß auch in den Ländern, wo man den Telegraphenbetrieb anfänglich der Privatunternehmung überlassen hatte, die Erkenntnis der daraus entspringenden weitgreifenden Uebelstände meist bald die Verstaatlichung der öffentlichen Verkehrszwecken gewidmeten Telegraphen zur Folge gehabt hat. In England ist 1869 die bis dahin durch Privatunternehmer betriebene Telegraphie vom Staate gegen einen Preis von 6,8 Millionen £ angekauft und mit der Postverwaltung vereinigt worden. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Telegraphie noch gegenwärtig Privatunternehmung; sie wird als faktisches Monopol von einer einzigen großen Gesellschaft, der Western Union ausgeübt. Die Beseitigung dieses Zustandes wird seit Jahren von der öffentlichen Meinung verlangt.

Für den Privatbetrieb der Telephonie wurde, namentlich beim ersten Auftreten dieses Zweiges der Telegraphie, vielfach auf die Aehnlichkeit hingewiesen, welche die damals vorzugsweise dem innenstädtischen Verkehr dienende Einrichtung mit dem Betriebe von Gasanstalten, Wasserleitungen, Straßenbahnen usw. haben sollte. Jedoch hat sich bald herausgestellt, daß ein wirklicher Mitbewerb mehrerer Unternehmer auch bei der Telephonie durch die Natur des Betriebs ausgeschlossen oder doch mit starken Uebelständen für alle Beteiligten verbunden ist und daß bei der immer größeren Ausdehnung der Tragweite des Fernsprechers sich eine wirksame Abgrenzung zwischen der Telephonie und dem der Telegraphie vorzubehaltenden Gebiete nicht treffen läßt. Diese Erfahrungen haben in vielen Ländern zur Verstaatlichung des an-

fänglich privaten Telephonwesens, zum Teil wie in Frankreich (1890) unter Aufwendung beträchtlicher Abfindungssummen, geführt. In Deutschland ist die Telephonie, soweit sie dem öffentlichen Verkehre dient, von Anfang an als ein Teil der staatlichen Telegraphie aufgefaßt und ausschließlich durch den Staat betrieben worden, ohne daß hierdurch die dem Staatsbetrieb oft nachgesagten Nachteile irgendwie eingetreten wären. Vielmehr steht Deutschland, sowohl was die Ausdehnung als was die Leistungen der Fernsprecheinrichtung anbetrifft, an der Spitze sämtlicher europäischer Länder.

Für den Eisenbahnbetrieb bildet der Telegraph ein unerläßliches Hilfsmittel. In Anerkennung dieser Tatsache ist von der Verstaatlichung der Eisenbahntelegraphen auch da abgesehen worden, wo die Telegraphie sonst ein staatliches Monopol bildet. Auch ist im Hinblick auf die dem Publikum daraus erwachsenden Vorteile ziemlich überall die Mitbenutzung der Eisenbahntelegraphen für allgemeine Verkehrszwecke gestattet; sie unterliegt jedoch dann meistens dem Verordnungs- und Beaufsichtigungsrechte des Staates.

Fast ausnahmslos ist dem Privatunternehmen bisher überlassen geblieben das weite Gebiet der unterseeischen Telegraphie. In ihren Anfängen wegen des damit verbundenen hohen Risikos von den Staaten gemieden, von der großen Privatindustrie hingegen sehr bald als ein ergiebiges Feld gewinnbringender Tätigkeit erkannt und oft mit glänzendem Erfolge betrieben, ist sowohl die Errichtung der unterseeischen Telegraphenanlagen als ihr Betrieb von Anfang an in den Händen kapitalskräftiger Unternehmungen, meistens großer internationaler Gesellschaften gewesen und bis jetzt weit überwiegend geblieben, obgleich sich der Widerspruch zwischen der nach Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles geleiteten Verwaltung der Landtelegraphie und dem vorwiegend privatwirtschaftlichen Betriebe der unterseeischen Telegraphie wiederholt in empfindlichster Weise und unter Benachteiligung der auf die Benutzung der hochwichtigen Seekabel angewiesenen Interessen geltend gemacht hat. Die deutsche Telegraphenverwaltung ist die erste gewesen, welche die Einbeziehung der unterseeischen Telegraphie unter die Normen der internationalen Telegraphie als ein Ziel aufgestellt und mit Nachdruck verfolgt hat. Deutschland hat sich demnächst durch den Ankauf der unterseeischen Kabel von Borkum nach Lowestoft und von Greetsiel nach Valentia (1889), des Kabels nach Helgoland (1889) sowie durch Erwerbung des Kabels von Hoyer über Sylt nach Arendal in Norwegen von der Mitwirkung privater Unternehmungen für einige der wichtigsten Unterseelinien befreit und durch die in Gemeinschaft mit der englischen Verwaltung ausgeführte Errichtung eines zweiten Seekabels von Borkum nach England (1891) den Anfang mit dem Staatsbau unterseeischer Telegraphenanlagen gemacht. Im Jahre 1908 betrug die Zahl der dem deutschen Reiche gehörenden unterseeischen Kabel 5627 km. Davon entfallen auf die beiden Kabel von Rügen nach Schweden, die dem deutschen Reiche und Schweden gemeinschaftlich gehören, 103,6 km; ferner auf die 3 deutsch-englischen Kabel (im gemeinschaftlichen Besitze mit England) 795 km, auf das Kabel von Tsingtau nach Tschifu 457,57 km und von Tsingtau nach Woosung (Shanghei) 700 km.

**7. Telegraphengebühren.** Während der elektrische Telegraph anfänglich (in Frankreich bis 1850) gleich seinem Vorgänger, dem optischen, lediglich Staatszwecken vorbehalten war, steht seine Benutzung gegenwärtig gegen Gebührenentrichtung jedermann innerhalb der durch die Gesetze oder durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl gegebenen Schranken zu.

Das Prinzip für die Gebührenbemessung ist selbstverständlich verschieden, je nachdem der Betrieb als Privatunternehmen oder als Staatsanstalt geführt wird. Bei den ersteren wird das Bestreben nach möglichst großem Ertrage, soweit es nicht durch Mitbewerb gezügelt wird, den Ausschlag geben, bei staatlichem Betriebe, soweit nicht besondere Rücksichten dazu nötigen, die Telegraphie zu einer Einnahmequelle zu gestalten, die Rücksicht auf das allgemeine Wohl unter möglichster Erreichung der Selbstkosten maßgebend sein. Verkehrsreiche Länder mit stark benutzten Linien befinden sich eher in der Lage, Ueberschüsse aus dem staatlichen Telegraphenbetriebe zu erzielen als Länder mit schwachem Verkehre, die trotzdem zur Unterhaltung telegraphischer Verbindungen sowohl im Inlande wie nach außen hin durch politische und Handelsinteressen genötigt sind. Der indirekte Nutzen, den die Gesamtheit vom Telegraphen bezieht, ist um so höher zu veranschlagen, je wichtiger in einem Lande die Interessen sind, die auf telegraphische Verbindungen angewiesen sind.

Die Tarifbildung hat bei der Telegraphie die Stufen, die der Posttarif zurückzulegen gehabt hat, schnell überwunden. Bei der Geschwindigkeit und Billigkeit der bewegenden Kraft konnten sich inländische Zonentarife nach Maßgabe der Entfernung nicht lange halten. Die Länge der Beförderungsstrecke wirkt auf die Selbstkosten

der Telegrammbeförderung in noch geringerem Maße ein als bei der Briefpost. Namentlich in kleineren Staaten (Schweiz 1852, Sachsen 1852, Niederlande 1858, Belgien 1859) ist man bald nach den Anfängen der Telegraphie zu Einheitstarifen ohne Unterschied der Entfernung gelangt. Für den deutschen Wechselverkehr hatte ein Zonentarif nach 3 Entfernungsstufen bestanden, nach welchem das einfache Telegramm von 20 Worten auf Entfernungen bis 18 Meilen 50 Pf., bis 52 Meilen 1 M., darüber hinaus 1,50 M. kostete. An Stelle dieser Sätze ist v. 1./III. 1876 ab ein einheitlicher Tarif getreten, nach welchem für jedes Telegramm ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 20 Pf. und eine Worttaxe von 5 Pf., mindestens 50 Pf. erhoben werden.

Gegenüber den Wortgruppentarifen, nach denen für Depeschen bis zu 20 (in einzelnen Ländern auch bis 10 oder 15) Worten eine Einheitsgebühr zur Erhebung gelangte, hat der Worttarif den Vorzug größerer Folgerichtigkeit, indem die feste Grundtaxe dem Teile der Leistung entspricht, der bei allen Telegrammen gleich groß ist (Annahme, Bestellung, dienstliche Vermerke), während die Worttaxe sich nach dem veränderlichen Teile der Leistung, d. h. dem Umfange des Telegramms bemißt. Noch wichtiger ist der praktische Vorteil, daß der Worttarif von selbst zu größerer Kürze der Telegramme auffordert. Die Durchschnittswortzahl der Telegramme, die in Deutschland vor der Einführung des Worttarifs sich auf 18,3 Worte belief, hat sich auf 13,3 Worte vermindert, so daß eine Verringerung um 5 Worte für jedes Telegramm erzielt worden ist. Durch diese ansehnliche Kürzung der Telegramme ist der Betrieb von überflüssiger Arbeit entlastet worden; der Telegraph nützt in derselben Zeit einer größeren Anzahl von Menschen, und der Worttarif hat sich als ein abkürzendes und beschleunigendes Verfahren bewährt. Diese günstigen Erfahrungen haben dazu geführt, daß der Worttarif nach dem Vorgange Deutschlands nicht nur im inneren Verkehre der meisten Telegraphenverwaltungen des Auslandes ebenfalls zur Einführung gelangt ist, sondern auch im Auslandsverkehr, in welchem er für große Entfernungen schon früher galt, in steigendem Maße als Grundlage der internationalen Tarifbildung Anerkennung gefunden hat.

Die Wortzählung wird bei der Gebührenberechnung in der Weise bewirkt, daß die größte Länge eines Wortes in offener oder verabredeter Sprache im europäischen wie im außereuropäischen Verkehre auf 15 Buchstaben (d. h. Schriftzeichen nach dem Morsealphabete) festgesetzt ist; bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt. Bei chiffrierten Telegrammen werden je 5 Ziffern oder Buchstaben für ein Wort gezählt.

Für besondere Leistungen, wie Vergleichung der Telegramme, Empfangsanzeige, werden außer der Haupttaxe entsprechende Nebengebühren bezahlt. Für dringende Telegramme, die auf Verlangen des Absenders vor den anderen Privattelegrammen befördert werden, wird die dreifache Gebühr des einfachen Telegramms erhoben.

Für Funkentelegramme wird eine Gesamtgebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus a) der „Küstengebühr", b) der „Bordgebühr" c) der nach den allgemeinen Bestimmungen berechneten Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes. Für deutsche Stationen beträgt in der Regel a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm, b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm.

Die Vorausbezahlung der Gebühren, also der Frankierungszwang, bildet bei der Telegraphie für die Haupttaxe und, soweit dies möglich, auch bei den Nebengebühren die Regel.

Gebührenfreiheiten und Gebührenbegünstigungen haben bei der Telegraphie von Anfang an nur in geringem Maße Eingang gefunden. Gebührenfrei sind wohl überall die Telegramme des Staatsoberhauptes, in Deutschland gemäß V. v. 2./VI. 1877 die Telegramme der regierenden deutschen Fürsten, ihrer Gemahlinnen und Witwen; ferner Telegramme in wichtigen politischen oder militärischen Angelegenheiten, in Deutschland in Bundesrats- und Reichstagssachen, Telegramme von und an Reichs- (nicht Staats-)behörden in reinen Reichsdienstsachen sowie Telegramme von und an Militär- und Marinebehörden in Dienstsachen. Gebührenfrei sind ferner und zwar sowohl im inneren wie im internationalen Verkehre Diensttelegramme der Telegraphie. Gebührenermäßigungen finden in einzelnen ausländischen Staaten statt bei Wettertelegrammen und bei Preßtelegrammen. In Deutschland finden Gebührenermäßigungen nur in der Form statt, daß während der Nacht einzelnen Korrespondenten die Benutzung eines Telegraphendrahtes gegen Entrichtung einer nach der Länge der Benutzungszeit vereinbarten Miete eingeräumt wird. Demselben Gedanken, die Telegraphenseinrichtungen zu sonst verkehrfreier Zeit gegen billigere Gebühr nutzbar zu machen, entspringen die in Amerika gebräuch-

lichen halfrate messages, deren Auflieferer der Verwaltung die Befugnis einräumen, das Telegramm wann es ihr paßt, spätestens jedoch am nächsten Tage zu befördern.

Für die Telephonie hat sich als Gebühr eine Pauschalvergütung in Gestalt eines Jahresabonnements ohne Rücksicht auf die Zahl der geführten Gespräche von Anfang an eingebürgert und namentlich im Ortsverkehre lange erhalten. Neuerdings ist an die Stelle dieser einheitlichen Vergütung vielfach eine Gebühr getreten, die nach der Einwohnerzahl des Ortes und der Zahl der Gespräche abgestuft ist. Auch im Reichspostgebiete ist an die Stelle der einheitlich auf jährlich 150 Mark bemessenen Jahresgebühr seit dem 1./VI. 1900 eine neue Fernsprechgebührenordnung vom 20./XII. 1899 (RGBl. S. 711) getreten, welche die Pauschalgebühr nach der Zahl der Teilnehmer an einem Netze verschieden, von 80—180 M., festsetzt und gleichzeitig den Teilnehmern die Wahl freistellt, ob sie an Stelle der Pauschalgebühr eine Gebühr entrichten wollen, die sich aus einer Grundgebühr von 60—100 M. für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate für den Bau und die Instandhaltung der Leitungen und aus Gesprächsgebühren von 5 Pf. für jede hergestellte Verbindung zusammensetzt. Für den Telephonverkehr sind überwiegend Gebühren für jedes Einzelgespräch in Geltung.

**8. Nachrichtenvermittelung.** Mit einer Schnelligkeit wirkend, vor der jede Entfernung verschwindet, ist der elektrische Telegraph trotz der kurzen Dauer seines Bestehens zu einem der vornehmsten Träger der Nachrichtenvermittelung in die Ferne geworden. Für den alle Teile der bewohnten Erde umspannenden Handelsverkehr der Neuzeit, für die immer engeren persönlichen Beziehungen zwischen Bewohnern verschiedener Weltteile, für das geräuschvolle Getriebe der Tagespresse ist er nicht weniger unentbehrlich als für wissenschaftliche Untersuchungen, die, wie die in der Vervollkommnung begriffene Wetterkunde, auf dem Ergebnis zahlreicher gleichzeitiger Beobachtungen über weitausgedehnte Gebiete beruhen.

Die Benutzung des elektrischen Telegraphen steht sowohl im inneren als im internationalen Verkehr jedermann zu. Von der den Verwaltungen vorbehaltenen Befugnis, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen, wird meistens nur in Kriegsfällen, bei Aufruhr u. dgl. und auch dann überwiegend nur für Telegramme in geheimer Sprache Gebrauch gemacht.

Telegramme in offener Sprache können im internationalen Verkehr in zahlreichen lebenden Sprachen und in Anerkennung ihrer früheren Bedeutung auch in lateinischer Sprache gewechselt werden. In Deutschland sind im Telegraphenverkehre außer deutsch und lateinisch zugelassen: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, luxemburgisch, malaiisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slawisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, serbisch, slawonisch, slowakisch, slowenisch), spanisch, ungarisch, türkisch. Doch sind bei Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden.

Geheime Telegramme können entweder in verabredeter Sprache oder in Ziffern aufgegeben werden. Unter verabredeter Sprache (langage convenu) wird die Anwendung von Wörtern verstanden, die an sich eine sprachliche Bedeutung haben, denen aber durch Verabredung (insbesondere durch Wörterbücher, Codes) ein nur den Korrespondenten verständlicher Sinn beigelegt ist. Telegramme in verabredeter Sprache sind namentlich für Kabelkorrespondenzen auf weite Entfernungen in Uebung, weil sich dem verabredeten Einzelworte der Sinn eines ganzen Satzes beilegen läßt. Chiffrierte Telegramme werden entweder in den arabischen Ziffern mit verabredeter Buchstabenbedeutung oder in Buchstaben von geheimer Bedeutung abgefaßt. Sie finden außer im politisch-diplomatischen Verkehr namentlich bei Börsengeschäften eine sehr beträchtliche Anwendung.

Es wäre eine interessante Aufgabe, das Verhältnis nachzuweisen, in welchem das Familienleben, die Gesellschaft, Handel und Industrie, die Presse, die Wissenschaft und das Staatsleben sich am Telegrammverkehre beteiligen. Für eine derartige Untersuchung würden sich aus der älteren, aber noch heute trefflichen Schrift von Karl Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, sowie aus den Schriften von George Sauer The Telegraph in Europe (Paris 1869), Sir James Anderson, Statistics of Telegraphy (London 1872) und L. L. Madsen, Recherches sur la loi du mouvement télégraphique international (Kopenhagen 1877) mannigfache Anhaltspunkte gewinnen lassen. Die nachstehenden Ziffern über die Beteiligung der vorgenannten großen Faktoren am Telegrammverkehre beziehen sich nicht auf das gleiche Jahr; auch scheint die Abgrenzung der Rubriken nicht nach gleichmäßigen Gesichtspunkten erfolgt zu sein.

| | Staatstelegramme | Handel, Börse Schiffahrt | Familienverkehr | Zeitungstelegramme | Telegramme vermischten Inhalts |
|---|---|---|---|---|---|
| | (in Prozenten) | | | | |
| Belgien . . | 1,17 | 43,29 | 54,37 | 1,17 | — |
| Italien . . . | 2,65 | 38,10 | 28,45 | 0,33 | 30,47 |
| Niederlande . | 0,26 | 57,82 | — | 2,49 | 39,43 |
| Oesterreich . | 3,39 | 54,05 | 21,31 | 1,61 | 19,64 |
| Schweiz . . | 0,69 | 36,47 | 61,12 | 1,72 | — |

So wenig diese Ziffern zur Feststellung eines allgemeinen Maßstabs ausreichen, so lassen sie doch erkennen, daß der Anteil der Familientelegramme an der Gesamtziffer bei weitem größer ist, als dies häufig angenommen wird, und daß andererseits die Presse sich in weit geringerem Maße am Gesamttelegrammverkehre beteiligt, als sich nach den mehrfach erhobenen Ansprüchen auf besondere Gebührenprivilegien erwarten ließ.

**9. Fernsprechverkehr.** Auf der Weltausstellung von Philadelphia 1878 hat Sir William Thomson den kurz vorher in Gebrauch gekommenen Fernsprecher das größte Wunder unserer Zeit genannt. Ein Jahr vorher hatte Kaiser Wilhelm den Generalpostmeister v. Stephan, der ihm das eben nach Deutschland gekommene Instrument vorführte, beglückwünscht, daß er nicht vor 400 Jahren lebe, weil er sonst als Hexenmeister verbrannt worden wäre. Der Wunderwirkung, mit der der Fernsprecher Schallwellen in elektromagnetische Ströme und diese umgekehrt zurück in Schallwellen verwandelt, entspricht die unerhörte Schnelligkeit, mit der dieses unvergleichliche Verkehrswerkzeug seinen Siegeslauf durch die Welt vollzogen und sich als unentbehrliches Hilfsmittel des modernen Verkehrs allenthalben eingebürgert hat. Sein Gebrauch übertrifft an Häufigkeit bei weitem den des elektrischen Telegraphen. In Deutschland (Stand von 1909) allein werden durch den Fernsprecher täglich 4,9 Mill. Gespräche gehalten, während auf dem ganzen Erdball wenig mehr als 1 1/2 Mill. Telegramme täglich aufgeliefert werden. Die Fernsprechämter unserer Großstädte vermitteln, unterstützt durch ebenso kunstvolle wie einfach zu handhabende Umschaltevorrichtungen, einen Verkehr, von dessen Intensität man sich vor wenig Jahren ebensowenig eine Vorstellung zu machen vermochte, wie man ihn heute entbehren könnte. Auch für das flache Land hat sich der Fernsprecher als ein außerordentlich wirksamer Ersatz für den kostspieligeren und schwerer zu bedienenden Telegraphen im weitesten Umfange bewährt, und zwar nicht nur für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Verkehrs, sondern auch insbesondere für Unfallmeldungen, wo er bei Feuersbrünsten, Wassersnot, Krankheitsfällen schleunige Hilfe vermittelt. Durch die Errichtung von Bezirksfernsprechnetzen sind große Industriegebiete, wie z. B. am Niederrhein und in Westfalen, in Oberschlesien, in der sächsischen und preußischen Oberlausitz, der Nordrand des Harzes, zu Verkehrsganzen vereinigt worden, die den Produzenten der Rohstoffe, den Fabriken, ihren Abnehmern und den vermittelnden Verkehrsanstalten eine ununterbrochene persönliche Erledigung ihrer Geschäfte ermöglichen.

**10. Telegraphie im Kriege.** Wie sich schon das Altertum der Feuerzeichen vorzugsweise zur Uebermittelung kriegerischer Nachrichten bediente und wie Chappe seinen optischen Telegraphen in erster Linie für Kriegszwecke errichtet hat, so besteht für die moderne Kriegführung, die in einem früher nicht geahnten Umfange Heeresmassen in Bewegung setzt, das stärkste Bedürfnis für die möglichst schnelle Uebermittelung von Nachrichten und Befehlen. Bereits beim indischen Aufstande (1857) haben sich die Engländer des Kriegstelegraphen, dessen Materialien den Truppen auf Fuhrwerken nachgeführt wurden, mit Erfolg zur Verbindung ihrer oft durch weite Entfernung getrennten Kolonnen und zur Aufrechthaltung ihrer Herrschaft bedient. Sehr bedeutende Leistungen hat der Kriegstelegraph sodann im nordamerikanischen Bürgerkriege (1861 bis 65) vollzogen, indem durch seine Hilfe die Fühlung der verschiedenen Armeen auf dem ungemein ausgedehnten Operationsgebiete ermöglicht und die Einheit in der Heeresleitung wesentlich gefördert wurde. In Preußen, wo die Einführung der elektrischen Telegraphie bereits 1856 bei der Armee in Angriff genommen und 1859 die Errichtung von Feldtelegraphenabteilungen angeordnet worden war, stellte die Instruktion von 1863 als Zweck des Feldtelegraphen auf:

„Ein Hauptquartier mit den Divisionsquartieren oder mehrere Hauptquartiere unter sich in telegraphische Kommunikation zu bringen oder einen momentan wichtigen Punkt, z. B. ein Haupt- oder Divisionsquartier, einen bedrohten Küsten- oder Grenzpunkt in möglichst kurzer Zeit mit einer bereits bestehenden Staatstelegraphenleitung so zu verbinden, daß von diesem Punkte aus mit jeder Telegraphenstation des Landes direkt korrespondiert werden kann."

Dieses Programm ist, nachdem es in den Feldzügen von 1864 und 1866 sich erprobt hatte, im deutsch-französischen Kriege in

ausgedehntestem Umfange zur Ausführung gelangt. Trotz des weiten Operationsgebietes gelang es der Telegraphie, das Oberkommando mit den Armeeabteilungen und das Heer mit dem Vaterlande in unausgesetzter Verbindung zu erhalten. Bei den Umschließungen von Metz und Paris trug sie durch telegraphische Verbindung der einzelnen Truppenteile wesentlich zum Gelingen bei, indem sie nicht allein die sämtlichen Korpskommandos, Divisions- und Brigadestäbe der weiten Zernierungslinien, sondern auch besonders wichtige Vorpostenpunkte, Observatorien und Batterieen in ununterbrochener Fühlung erhielt. Die Leitungen der Feldtelegraphie erreichten bis Ende des Krieges eine Länge von 10930 km mit 407 Stationen, wovon 8252 km wiederhergestellte französische, 898 km provisorische und 1780 km Feldleitungen waren.

Im Burenkriege (1899/1900) hat sich nicht nur die heliographische Nachrichtenvermittelung als eine wirksame Verbindung zwischen den Belagerten und den anrückenden Entsatztruppen mehrfach bewährt, sondern es ist auch zum ersten Male von der Telegraphie ohne Draht für Kriegszwecke mit Erfolg Gebrauch gemacht worden.

Während früher in Friedenszeiten besondere Truppenteile für die Feldtelegraphie nicht bestanden, sondern erst bei der Mobilmachung formiert wurden, unterhalten jetzt die meisten Staaten, auch Deutschland, bereits im Friedensstande Telegraphenbataillone oder -abteilungen.

## IV. Telegraphenrecht.

**11. Telegraphenregal.** Ob die Telegraphie den Regalien im Sinne des älteren Staatsrechts beigezählt werden darf, wie Reyscher, Bluntschli u. a. annehmen, Beseler hingegen verneint, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos aber ist, daß der Staat vermöge seines Hoheitsrechts das Recht und die Pflicht hat, die Errichtung und den Betrieb von Telegraphenanlagen wegen ihrer hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung seiner Aufsicht zu unterwerfen. Teils die geschichtliche Entwickelung, teils die Einsicht, daß die Ausübung der Telegraphie wegen des ihr beiwohnenden Monopolcharakters in den Händen des Staates am sichersten beruht, haben dazu geführt, daß in allen europäischen und der Mehrzahl der aussereuropäischen Länder dem Staate das ausschließliche Recht zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen, soweit sie allgemeinen Verkehrszwecken zu dienen bestimmt sind, gesetzlich beigelegt worden ist, so in Belgien (G. v. 4./VI. 1850 und 1./III. 1851) Frankreich (Dekr. v. 27./XII. 1851), Griechenland (G. v. 18./XII. 1862), Großbritannien und Irland (G. v. 31./VII. 1868 und 9./VIII. 1869), Niederlande (G. v. 7./III. 1852), Norwegen (G. v. 19./V. 1881), Oesterreich (Dekr. v. 16./I. 1847 und 26./I. 1847), Ungarn (G. v. 8./VIII. 1888). In Deutschland hat die gesetzliche Feststellung des Telegraphenregals einen eigenen Weg eingeschlagen. Während in Preußen der Staat die Telegraphie tatsächlich als Monopol ausübte, in Sachsen dagegen die Anlegung von Telegraphen ohne gesetzliche Erlaubnis durch G. v. 21./IX. 1855 mit Strafe bedroht war: wurde zwar in die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reichs (Art. 48) die Bestimmung aufgenommen, daß das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden. Von dem laut Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung dem Reiche zustehenden Rechte der Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen ist indessen ein Gebrauch dahin, das Telegraphenregal ähnlich, wie es bezüglich des Postregals durch die Postgesetze v. 2./XI. 1867 und 28./X. 1871 geschehen, gesetzlich abzugrenzen und unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, lange Zeit hindurch nicht gemacht worden. Diese Lücke ist erst durch das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6./IV. 1892 ausgefüllt worden. Dieses Gesetz hat den Umfang des Telegraphenregals dahin festgestellt, daß das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reiche zusteht. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen (§ 1). Wird durch diese grundlegende Vorschrift die vom Reiche bisher ausgeübte und durch den Erfolg bewährte Einheit in der Anlegung und dem Betriebe des Telegraphen und des Fernsprechers rechtlich gewährleistet, so hat das Gesetz andererseits den Umfang des ausschließlichen Rechts in einer die berechtigten Interessen des Verkehrs wahrenden Weise abgegrenzt, indem es gestattet, daß die Ausübung dieses Rechts für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer verliehen werden kann und an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden muß, wenn die nachsuchende Gemeinde genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt hat (§ 2). Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden: 1. Telegraphenanlagen, die ausschließlich dem

inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind; 2. Telegraphenanlagen, die von Transportanstalten (also in erster Linie von Eisenbahnunternehmungen) auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden; 3. Telegraphenanlagen a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörenden oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keins von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind (§ 3). Daß die hiernach freigegebenen Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten, ist vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Reichsaufsicht unter die Kontrolle der Landesbehörden gestellt (§ 4). Das ausschließliche Recht sowie die Wahrung der Kontrollvorschriften sind durch ausreichende Strafbestimmungen geschützt (§§ 9—11).

Besondere Schwierigkeiten verursachte bei der Beratung des Gesetzes das Verhältnis der Telegraphie zur elektrischen Industrie, deren Starkstromanlagen zu Beleuchtungs- und motorischen Zwecken innerhalb der Städte und mehrfach auch bei Benutzung der öffentlichen Wege mit den Telegraphen- und Fernsprechleitungen in unliebsame Berührungen treten. Während die Reichstelegraphenverwaltung verlangte, daß die Unternehmer zu Vorkehrungen angehalten würden, um Betriebsstörungen des Telegraphenverkehrs durch Starkstromanlagen vorzubeugen, forderten die Vertreter der elektrotechnischen Industrie, daß im Telegraphengesetze eine Bestimmung getroffen würde, wonach jeder Interessent dafür zu sorgen habe, daß seine Anlagen in sich geschützt seien. Den Vertretern des Gesetzentwurfs gelang es, die Mehrzahl des Reichstags davon zu überzeugen, daß diese Formel dem wirklichen Sachverhalte, insbesondere dem ungeheueren Unterschiede zwischen der von der Telegraphie und der von der Industrie benutzten Stromstärke, in keiner Weise entspricht. Es kam schließlich ein Vermittelungsvorschlag zustande, nach welchem elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten des Teils, der durch eine spätere Anlage oder durch eine spätere Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt hat, nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie sich nicht störend beeinflussen (§ 12).

Um die Besorgnisse zu beschwichtigen, als werde das Reich nach gesetzlicher Befestigung des Telegraphenregals für dessen Ausübung größere Vorrechte als bisher beanspruchen, war in das Telegraphengesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach das Reich durch dasselbe weitergehende Ansprüche an fremden Grund und Boden, insbesondere an öffentliche Wege und Straßen nicht erlangen sollte (§ 14). Diese Bestimmung erwies sich indes alsbald als ungenügend, um der Telegraphie die Benutzung des fremden Grund und Bodens zu sichern, deren sie für ihre Anlagen und ihren Betrieb unumgänglich bedarf. Insbesondere ergaben sich hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Wege für Telegraphenzwecke Schwierigkeiten, die durch die lediglich von privatrechtlichen Gesichtspunkten ausgehende Rechtsprechung erhöht wurden. Wenige Jahre nach dem Erlaß des Telegraphengesetzes wurde es deshalb notwendig, das Recht der Telegraphie auf Benutzung fremden Grund und Bodens und namentlich der öffentlichen Wege durch ein Spezialgesetz zu regeln. Das Telegraphenwege-G. v. 18./XII. 1899 hat diese Regelung im allgemeinen von dem zutreffenden Gesichtspunkte einer gesetzlichen Beschränkung des Eigentums zugunsten der Telegraphie vollzogen, gleichzeitig aber die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung anerkannt, diese Beschränkung schonend und unter Ersatz des für den Eigentümer daraus entstehenden Schadens auszuüben. Hierbei sind der Telegraphenverwaltung gegenüber anderen, auf die Benutzung der öffentlichen Wege gleichfalls angewiesenen Anlagen, namentlich Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrischen Anlagen, Verpflichtungen auferlegt worden, die über das im Telegraphen-G. v. 6./IV. 1892 festgesetzte Maß erheblich hinausgehen (§§ 5 und 6). In gleich schonender Weise hat das neue Gesetz die alte Streitfrage wegen der Benutzung des Luftraumes dahin entschieden, daß die Befugnis der Telegraphenverwaltung, ihre Linien durch den Luftraum über fremde Grundstücke zu führen und letztere zur Vornahme notwendiger Arbeiten zu betreten, anerkannt worden ist (§ 12).

**12. Telegraphengeheimnis.** Da die überwiegend größte Mehrzahl der Telegramme in Schriftzeichen weitergegeben wird, die ihren Inhalt den bei der Beförderung beteiligten Personen verständlich machen, und da es bei einer nicht geringen Zahl von (Börsen-) Telegrammen sich um beträchtliche finanzielle Interessen handelt, deren Kenntnisnahme durch Nichtberechtigte schwere Vermögensnachteile für die Berechtigten nach sich ziehen kann, ist die

Wahrung des Telegraphengeheimnisses vom Anfang der Privatbenutzung des Telegraphen an unter die Grundgesetze der Telegraphie aufgenommen worden. Der Vereinsvertrag bestimmt in Art. 2: Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle notwendigen Maßregeln zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Geheimnis der Telegramme und deren ordnungsmäßige Beförderung zu sichern. Dieser völkerrechtlichen Norm entsprechend, wird durch die Gesetze der meisten Vereinsstaaten den Telegraphenbeamten jede Mitteilung des Inhalts der Telegramme an Unbefugte streng verboten und die Verletzung dieser Pflicht, deren Wahrung überdies vielfach durch Aufnahmen in den Amtseid bekräftigt wird, als ein strafrechtlich verfolgbares Amtsverbrechen bezeichnet. Die Strafbestimmungen knüpfen in der Regel an den gesetzlichen Schutz des Briefgeheimnisses (vgl. Art. „Post" unter 25, oben Bd. VI S. 1096) an und erklären sowohl die rechtswidrige Unterdrükkung und Eröffnung als auch die rechtswidrige Mitteilung des Inhalts der Telegramme für strafbar; vgl. für Deutschland RStGB. § 355, für das Ausland die im Journ. télégr. III, S. 215fg. mitgeteilte Zusammenstellung. Auch die in strafgerichtlichen Untersuchungen sowie in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind für Telegramme dieselben wie für Briefe; für Deutschland finden auf beide die StPO. §§ 99—101 und KonkO. § 121 Anwendung. Telegraphengesetz v. 6./IV. 1892 § 8.

**13. Haftpflicht der Telegraphie.** Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die richtige und pünktliche Beförderung der Telegramme durch die Einwirkung der Witterung auf die bewegende Kraft selbst wie auf die Anlagen ausgesetzt ist, haben die Telegraphenverwaltungen von Anfang an jede Verantwortlichkeit abgelehnt. Nach Art. 3 des Vereinsvertrags erklären die Vertragschließenden, daß sie in bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen. Auch die Landesgesetze schließen jeden Anspruch an die Verwaltung auf Ersatzleistung für den durch unrichtige und unpünktliche Beförderung von Telegrammen entstandenen Schaden aus, z. B. französisches G. v. 29./XI. 1850 Art. 6, belgisches G. v. 1./III. 1851, schweizerisches G. v. 18./XII. 1867 Art. 11. Wo keine Gesetze bestehen, kehrt die gleiche Bestimmung in den im Verwaltungswege erlassenen Telegraphenordnungen wieder. Die deutsche Telegraphenordnung v. 16./VI. 1904 schreibt im § 21 vor: Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Auf Antrag wird jedoch erstattet: die volle Gebühr für ein Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht oder ... (mit besonderer Verzögerung) an seine Bestimmung gelangt ist, und für ein Telegramm, das infolge von Irrtümern bei der Uebermittelung seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

In der Theorie ist mehrfach geltend gemacht worden, daß die Ausschließung jeder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltungen eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes enthalte, die sich durch die technische Besonderheit des Betriebs nicht ausreichend rechtfertigen lasse. Meili ist soweit gegangen, das bestehende Recht als ein Telegraphen*unrecht* zu bezeichnen; er will die Telegraphie für die richtige und pünktliche Beförderung und Bestellung der Telegramme noch über das gemeine Recht hinaus nach den Grundsätzen von receptum haften lassen und jede reglementarische Ausschließung oder Beschränkung dieser Haftpflicht gesetzlich verbieten. Wenn Meili sich hierfür wiederholt auf die Haftpflicht der Post beruft, so übersieht er, daß die Post jede Ersatzpflicht für einfache Briefe ebenfalls gesetzlich (z. B. deutsches Postgesetz v. 28./X. 1871 § 12) ablehnt. Er läßt ferner außer Betracht, daß die Auferlegung einer Haftpflicht in dem von ihm begehrten Umfange eine Erhöhung des Telegraphentarifs und damit Nachteile für die Allgemeinheit zur Folge haben müßte, welche die aus der Haftpflicht in einzelnen Fällen sich ergebenden Vorteile offenbar weitaus überwiegen. Andere haben nach Reyschers Vorgange die Anerkennung einer begrenzten Haftpflicht gegen Entrichtung einer höheren Gebühr empfohlen. Für den internationalen Verkehr ist, nachdem ein bezüglicher Vorschlag in Rom (1871) abgelehnt worden war, in St. Petersburg (1875) die fakultative Einführung von rekommandierten Depeschen beschlossen worden, für die dem Absender eine Entschädigung von 50 Fr. geleistet wird, wenn das Telegramm eine erhebliche Verzögerung erleidet oder durch die Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt oder endlich infolge von Fehlern bei der Beförderung seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Im Bereiche der deutschen Telegraphie sind rekommandierte Telegramme nicht zulässig.

## V. Die Telegraphie in Deutschland.

Seit 1875 ist die Verwaltung der Telegraphie im Reichspostgebiete mit der des

Postwesens verbunden; das gleiche ist in Bayern und Württemberg der Fall. Bezüglich der Verfassung der Organisation und der Finanzergebnisse der deutschen Telegraphie darf deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das im Art. „Post" unter 28—32 (oben Bd. VI S. 1098) Gesagte verwiesen werden. Dagegen bedürfen die dortigen Mitteilungen über den Wirkungskreis der deutschen Verkehranstalten einiger Ergänzungen bezüglich der Telegraphie.

Der Leiter des Reichspostwesens hatte sich bei Uebernahme der Telegraphie die Aufgabe gestellt, das jüngste Verkehrsmittel dem ältesten in Hinsicht auf Zugänglichkeit, auf Wirksamkeit des Betriebs und Einfachheit der Tarife im inneren wie im Auslandsverkehre möglichst gleichzustellen. Die Lösung dieser umfassenden Aufgabe ist durch nachhaltige Vermehrung der Verkehrsanstalten, durch Ausdehnung und Verbesserung des Telegraphennetzes und durch durchgreifende Tarifreformen auf das tatkräftigste erstrebt worden. Dazu kam die weitere Aufgabe, das i. J. 1877 in Europa bekannt gewordene, bis dahin überwiegend für Uebertragung musikalischer Töne benutzte Telephon für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs nutzbar zu machen und zu einer wirksamen Vervollständigung des Telegraphenbetriebes zu verwerten.

Die Zahl der Telegraphenanstalten betrug im Reichspostgebiete:

| 1875 | 1880 | 1885 | 1891 | 1899 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1686 | 5550 | 7535 | 12 122 | 15 754 | 32 921 |

Während 1875 auf 263 qkm und 24 800 Einwohner eine Telegraphenanstalt entfiel, kam Ende 1908 eine Telegraphenanstalt auf 13,5 qkm und 1574 Einwohner. Diese Dichtigkeit der Anstalten wird nur in Luxemburg (eine Anstalt auf 9,1 qkm und 862 Einwohner) übertroffen; sie übersteigt dagegen bei weitem Großbritannien und Irland mit 23,6 qkm und 3311 Einwohnern und in noch weit stärkerem Maße Frankreich mit 29,7 qkm und 2176 Einwohnern auf je eine Telegraphenanstalt.

Das Reichspostgebiet besaß

| | km Linien | km Leitungen |
|---|---|---|
| 1875 | 35 708 | 132 009 |
| 1880 | 59 960 | 213 327 |
| 1885 | 71 617 | 252 435 |
| 1891 | 95 339 | 334 575 |
| 1899 | 104 828 | 405 177 |
| 1908 | 271 472 | 4 618 903 |

In Deutschland waren Ende 1908 vorhanden 258 450 km Linien und 1 749 084 km Leitungen. Werden die Linien und Leitungen der Ortsfernsprechnetze sowie die der deutschen Schutzgebiete hinzugerechnet, so ergibt sich eine Gesamtlänge der Linien von 325 143 km und der Leitungen von 5 160 638 km.

Von den Telegraphenanstalten waren

| | Telegraphenanstalten | davon mit Fernsprechbetrieb |
|---|---|---|
| 1878 | 4 143 | 287 |
| 1880 | 5 550 | 1 126 |
| 1885 | 7 535 | 3 170 |
| 1891 | 12 122 | 6 405 |
| 1899 | 15 754 | 9 689 |
| 1908 | 32 921 | 27 508 |

Mit gleicher Tatkraft ist mit der Anlegung von Stadtfernsprecheinrichtungen vorgegangen worden. Nachdem der erste Versuch dieser Einrichtungen 1880 in Mülhausen im Elsaß und in Berlin gemacht und gut ausgefallen war, wurde eine von Jahr zu Jahr lebhaftere Tätigkeit zu ihrer Einführung entwickelt. Es betrugen im Reichspostgebiete

| | 1881 | 1884 | 1886 | 1888 | 1890 | 1899 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Orte mit Ortsfernsprechnetzen | 7 | 48 | 133 | 174 | 233 | 900 | 4 917 |
| Ortsfernsprechnetze-Leitungen in km | 3179 | 15 760 | 30 303 | 50 645 | 82 330 | 632 789 | 3 254 943 |
| Zahl der Sprechstellen | 1504 | 8 439 | 19 151 | 32 920 | 51 419 | 183 696 | 738 594 |

Mit besonderer Sorgfalt ist in Deutschland die Telegraphie über ihre eigentliche Aufgabe, die Nachrichtenvermittelung, hinaus in den Dienst des öffentlichen Wohls gestellt worden. Die von ihr unterhaltenen Zeitballstationen, im Freihafengebiet von Bremen, Bremerhaven, Cuxhafen, Swinemünde und Neufahrwasser, dienen den im Hafen liegenden und an der Küste vorbeiführenden Schiffen zur Kontrolle ihrer Chronometer, auf deren Genauigkeit die Ortsbestimmung auf dem hohen Meere beruht. Die Seewarte in Hamburg ist durch unmittelbare Telegraphenverbindungen in den Stand gesetzt, regelmäßige Wettervoraussagen und Sturmwarnungstelegramme zu versenden. Durch telegraphische Wasserstandsmeldungen werden die Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgang regelmäßig an die beteiligten Behörden und Anwohner befördert. Der öffentliche Wetterdienst ist unter Beteiligung der Telegraphie einheitlich geregelt. 1908 wurden innerhalb des Reichstelegraphengebiets insgesamt 85 833 die Wettervorhersage für den folgenden Tag enthaltende Telegramme befördert.

Die Gesamtzahl der eingegangenen Wettertelegramme betrug 4 299 403. Der seit 1887 eingeführte Unfallmeldedienst, durch den die Bewohner kleinerer Landorte bei Tag und Nacht imstande sind, Hilfe aus den Nachbarorten bei Unfällen, z. B. bei Feuersnot, anzurufen, hat sich zu einer weit über das ganze Land verbreiteten Wohlfahrtseinrichtung entwickelt, die durch rechtzeitige Beschaffung von Hilfe, ärztlichem Beistand u. dgl. segensreich wirkt.

## VI. Die Telegraphie im Auslande.

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika und einiger kleinerer südamerikanischer Republiken ist die Telegraphie in allen Kulturstaaten eine Einrichtung des Staates. Ihre Verwaltung ist nach dem erfolgreichen Vorgange von England und Deutschland jetzt in der weitaus größten Mehrzahl der Staaten mit der des Postwesens verbunden. In Italien ist für Post und Telegraphie ein eigenes Ministerium gebildet; in Belgien unterstehen Post, Telegraphie und Eisenbahnen gemeinschaftlich einem besonderen Ministerium.

Der Umfang der Telegraphenanlagen weist in den verschiedenen Ländern je nach dem Grade ihrer Kultur, der Dichtigkeit der Bevölkerung, des Handels- und Gewerbefleißes sehr erhebliche Unterschiede auf. Während in Luxemburg auf 9,1 qkm und 862 Einwohner, in der Schweiz auf 18,3 qkm und 1470 Einwohner, in Belgien auf 19,1 qkm und 4796 Einwohner eine Telegraphenanstalt entfällt, stellt sich dieses Verhältnis in Italien auf 39,2 qkm und 4612 Einwohner, in Spanien auf 292 qkm und 10 493 Einwohner, in Rußland auf 3030 qkm und 18 911 Einwohner, in der Türkei auf 2937 qkm und 23 627 Einwohner. Noch stärker sind die Unterschiede in außereuropäischen Ländern, wo Britisch-Indien mit seinen 294 Millionen Einwohnern nur 6987 Telegraphenanstalten, Niederländisch-Indien mit 35,3 Millionen Einwohner 582 Anstalten zählen. Dem entsprechen weiter die großen Unterschiede in der Ausdehnung der Linien und Leitungen, deren Errichtung und Unterhaltung durch die klimatischen, geographischen und ethnographischen Besonderheiten einzelner Länder beträchtlich erschwert wird. Die sibirische Linie, die indoeuropäische, welche die russische Steppe, Kaukasien, Persien und Beludschistan durchschneidet, die australischen Linien von Port Augusta nach Port Darwin und von Südaustralien über Port Lincoln nach Eucla-Bay führen auf weite Strecken über wegloses Land und haben z. T. unter Ueberwindung der schwersten Hindernisse, die Wüste, Wald, Wassermangel und wilde Bevölkerung bereiteten, errichtet werden müssen. Bei der Erbauung des australischen Südwesttelegraphen mußte Hunderte von Meilen weit eine Spur von 50 Fuß Breite durch den Wald gehauen werden. Ebenso war bei der Errichtung der kaledonischen Telegraphen auf lange Strecken eine Durchlichtung dichtverwachsener Wälder in 12 m Breite notwendig. In Sumatra verursachen die Elefanten häufig Unterbrechungen des Telegraphenbetriebs, indem sie die Stangen umbrechen und die Drähte mit den Isolatoren in das Rohrdickicht verschleppen. Außerdem machen es die zahlreichen Tiger, Bären, wilden Büffel usw. äußerst schwierig, die Leitungen im Urwalde zu überwachen, während große und kleine Affen an den Drähten ihre Turnkunststücke ausüben und die Isolatoren zerschlagen. In China hingegen hat die Telegraphie vor allem mit der Eigenart der Bevölkerung zu kämpfen gehabt, die unter dem Vorurteil, daß der auf die Gräber fallende Schatten der Stangen und der Drähte die Ruhe der Vorfahren störe, anfangs an vielen Orten die Linien zerstörte. Der im Journ. télégr. Bd. XVI S. 31 fg. mitgeteilte Bericht der brasilianischen Verwaltung schildert die Schwierigkeiten, denen die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Telegraphenlinien in dem ungeheueren Lande durch die gewaltigen Entfernungen, die mächtigen Ströme und weiten Sümpfe ausgesetzt ist. Mit nicht minderen Hindernissen haben Deutsche, Engländer und Franzosen bei Errichtung der Telegraphenlinien in Nord-, Süd-, West- und Ostafrika zu kämpfen. Die Energie, mit der dieser Kampf aufgenommen und durchgeführt wird, spricht dafür, daß Telegraphenverbindungen für die Beherrschung und Besiedelung der Schutzgebiete von allen beteiligten Völkerschaften als unerläßlich angesehen werden.

Sehr groß sind endlich die Abweichungen im Umfange der Benutzung des Telegraphen. Zwischen Großbritannien, das mit 188,5 Telegrammen auf je 100 Einwohner den höchsten Grad, und Rußland, das mit 17,5 Telegrammen auf 100 Einwohner den geringsten Grad des Verkehrs darstellt, ergeben sich in Europa die mannigfaltigsten Abstufungen, die nicht selten sogar zwischen nahe benachbarten Staaten erhebliche Unterschiede ergeben. So zählt Norwegen, wo der Telegraph beim Fischfange in sehr bedeutendem Maße benutzt wird, um das Heranziehen von Fischzügen zu signalisieren sowie um die Bergung und Zubereitung des Fanges und endlich den Absatz zu vermitteln, 92,3 Telegramme, Schweden hingegen nur 45 Telegramme auf 100 Einwohner; Griechenland hat 52,7

die Türkei nur 23,7 Telegramme auf 100 Einwohner. Deutschland mit 71,0 Telegrammen wird in diesem Punkte außer von England noch durch Frankreich mit 107,4, die Schweiz mit 81,8, Norwegen mit 92,3, Belgien mit 71,5 und Niederlande mit 74,0 übertroffen, steht aber in Europa mit seinem Fernsprechverkehre von 1519 Mill. Gesprächen weitaus unerreicht da.

In den Ver. Staaten von Nordamerika werden die Telegraphie und die Telephonie von je einer mächtigen Privatgesellschaft beherrscht. Die Western Union hat in der Telegraphie ebenso vollständig alle Mitbewerbung unterdrückt, als dies der Bell-Gesellschaft auf dem Gebiete des Fernsprechwesens gelungen ist. Beide Gesellschaften verfügen über Anlagen von ganz außerordentlicher Ausdehnung. Die Western Union besitzt (Stand von 1905) ein Telegraphennetz von 322359 km Linien und 1859569 km Leitungen mit 23814 Stationen. Die Zahl der i. J. 1905 von ihr beförderten Telegramme belief sich auf 67477000 Telegramme. Ebenso riesenhaft ist der Betrieb der American Bell Telephon Co. Daß Betriebe dieser Art weit über den Rahmen von Privatunternehmungen hinausgewachsen sind, ist ebenso einleuchtend, als daß ihren Inhabern durch die Ausübung eines so wichtigen Monopols ein kolossaler Einfluß auf die gesamte wirtschaftliche Entwickelung zusteht.

## VII. Die internationale Telegraphie.

Die Telegraphie ist ihrem Wesen nach ein internationales Institut, sie kann vor den Grenzpfählen der einzelnen Staaten nicht haltmachen. Uebereinstimmung in den Anlagen und im Betriebe bildet eine ihrer Lebensbedingungen. Deshalb ist die Ausbildung internationaler Einrichtungen von den Telegraphenverwaltungen frühzeitig als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erkannt und mit Erfolg angestrebt worden.

Dem Beispiele folgend, das für den Postverkehr durch den deutsch-österreichischen Postverein gegeben war, errichteten Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen 1850 den deutsch-österreichischen Telegraphenverein, dem in den nächsten Jahren das übrige Deutschland und die Niederlande beitraten. In ähnlicher Weise schlossen sich die westlichen und südlichen Staaten Europas an Frankreich an. 1852 kam ein Vertrag zwischen Preußen, Frankreich und Belgien zustande.

Nachdem dann 1858 in Brüssel eine internationale Konferenz stattgefunden hatte, traten 1865 die Vertreter sämtlicher europäischer Telegraphenverwaltungen, mit Ausnahme Englands, wo die Telegraphie damals noch nicht Staatsinstitut war, in Paris zu einem Kongreß zusammen, dessen Ergebnis die Bildung des Allgemeinen Telegraphenvereins war. Im Vertrage von Paris, der heute noch die Grundlage der internationalen Telegraphie bildet, war die periodische Wiederkehr gemeinschaftlicher Beratungen vereinbart und damit die Weiterentwickelung des Vereins sichergestellt worden. Seitdem haben die Kongresse von Wien 1868, Rom 1871, St. Petersburg 1875, London 1879, Berlin 1885, Paris 1890, Budapest 1895 und Lissabon 1908 stattgefunden.

Der Verein umfaßt gegenwärtig sämtliche Staaten von Europa, ferner in Asien: Indochina, Britisch- und Niederländisch-Indien, Japan, Persien und Siam, in Afrika: Aegypten, Kapkolonie, Oranjefluß-Kolonie, Transvaal, Senegal und Tunis, in Amerika: Argentinien, Brasilien und Chile, in Australien die sämtlichen britischen Kolonialstaaten. Von den großen Privatgesellschaften, in deren Händen sich noch gegenwärtig die zahlreichen Unterseeverbindungen befinden, haben sich die meisten, darunter mehrere der größten, wie die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft in Köln, die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft in Köln, die Eastern Telegraph Co., die Indo-Europäische, die Große Nordische in Kopenhagen, die Commercial Cable Gesellschaft, dem Verein angeschlossen. Die übrigen Privattelegraphengesellschaften wenden die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags teils vollständig, teils im wesentlichen an.

Als ständiges Zentralorgan des Vereins dient das Internationale Bureau des Welttelegraphenvereins (Bureau internationale de l'Union télégraphie) zu Bern, das, von den Vereinsstaaten unter der oberen Leitung der schweizerischen Verwaltung gemeinsam unterhalten, den ihm durch den Vertrag und die Ausführungs-Uebereinkunft zugewiesenen Aufgaben obliegt, indem es die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten sammelt, zusammenstellt und veröffentlicht, Anträge auf Abrechnung der Tarife und Reglements übermittelt und die Arbeiten für die Vereinskonferenzen vorbereitet. Das vom Bureau herausgegebene Journal télégraphique dient als Organ des Vereins und nimmt durch solide und reichhaltige Mitteilungen eine ehrenvolle Stelle in der Telegraphenliteratur ein.

Der Vertrag, für den die auf dem Kongreß von St. Petersburg gegebene Fassung vom 10./22./VII. 1875 maßgebend ist, ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Teilnehmer mit Jahresfrist ge-

kündigt werden; die Kündigung kommt indes nur für den Staat zur Geltung, der sie ausgesprochen hat, für die übrigen Teilnehmer bleibt der Vertrag in Kraft. Nichtteilnehmenden Staaten ist der Beitritt zum Verein gestattet, der bei dem Staate, in dessen Bereiche die letzte Konferenz stattgefunden hat, zu erklären und von diesem den übrigen Vertragsstaaten mitzuteilen ist.

Durch den Vertrag und die dazu gehörende umfangreiche Ausführung-Uebereinkunft sind die Vorschriften für die Benutzung der internationalen Telegraphenanlagen und für den internationalen Dienstbetrieb einheitlich geregelt. Es bestehen hiernach für die technische wie für die administrative Handhabung der internationalen Telegraphie übereinstimmende Vorschriften. Der vertragsmäßigen Verpflichtung, für den internationalen Dienst besondere Leitungen zu verwenden, und zwar in genügender Anzahl, um eine rasche Uebermittelung der Telegramme zu sichern (Art. 4), sind die Vereinsverwaltungen in ausreichendem Maße nachgekommen. Zwischen den Hauptstädten Europas bestehen meist direkte Telegraphenverbindungen, die z. B. zwischen Berlin und Rom (1947 km), Berlin-St. Petersburg, Berlin-Paris, Berlin-London, Wien-London, Wien-Paris einen ungehinderten Verkehr vermitteln. Die Kontrollstationen, auf die früher alle Durchgangstelegramme, nicht selten unter Verschiebung der natürlichen Beförderungswege, geleitet werden mußten, sind 1876 aufgehoben worden. Der Durchgangsverkehr bewegt sich frei und ungehindert auf den kürzesten Wegen von Grenze zu Grenze. — Ebenso ist die Benutzung der internationalen Telegraphenanlagen durch das Publikum durch den Vereinsvertrag in einer die Freiheit des Verkehrs fördernden Weise geregelt und geschützt.

Für das Tarifwesen war eine gleich einheitliche Ordnung von vornherein nicht unter die Aufgaben des Telegraphenvereins aufgenommen worden. Gleich auf der ersten Vereinskonferenz zu Paris hatten sich sowohl über die Grundlagen als über die Höhe und die Teilung der Gebühren so abweichende Ansichten und so entgegengesetzte Interessen kundgegeben, daß auf den Versuch, diese Frage nach allgemein giltigen Grundsätzen zu ordnen, verzichtet werden mußte. Durch die Ausdehnung der unterseeischen Telegraphie wurden diese Schwierigkeiten noch erhöht, da die Privatgesellschaften, in deren Eigentum sich die wichtigsten Unterseekabel befinden, vor allem die Erzielung eines möglichst hohen Ertrags im Auge haben. So gelangte man im Vereinsvertrage zu Bestimmungen über das Tarifwesen, die einen gewissen Anschein grundsätzlicher Regelung besaßen, in Wirklichkeit aber die allgemeinen Prinzipien zugunsten der besonderen Interessen der einzelnen Kontrahenten preisgaben. Die Hauptsache, die Höhe des Tarifs, blieb dem Einvernehmen von Staat zu Staat überlassen und wurde durch besondere Abkommen, z. B. durch Telegraphenverträge, meist aber im Wege des Reglements zwischen den Abgangs-, Bestimmungs- und Zwischenstaaten geregelt, die sich auch über die Teilung der Gebühren untereinander zu verständigen hatten. Die Folge davon war nicht nur eine ungemeine Buntscheckigkeit, sondern auch eine vielfach übertriebene Höhe des internationalen Telegraphentarifs.

Schon auf der Konferenz von St. Petersburg hatte der Generalpostmeister Dr. von Stephan auf das Zweckwidrige und Bedenkliche dieses Zustandes mit Nachdruck hingewiesen; er hatte die durchgreifende Reform des Tarifwesens als eine Aufgabe bezeichnet, der sich der Telegraphenverein ohne Schädigung der ihm anvertrauten wichtigen Interessen auf die Dauer nicht entziehen könne. Nachdem inzwischen in Deutschland der Worttarif mit günstigem Erfolge eingeführt worden war, ist deutscherseits eine einheitliche Regelung des internationalen Tarifwesens auf den Konferenzen zu London, Berlin und Paris mit allem Eifer betrieben und dabei wenigstens das erreicht worden, daß in London der mit der Grundtaxe vereinigte Worttarif, in Berlin der reine Worttarif als Grundlage des Tarifs für den europäischen Verkehr angenommen worden ist. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr blieb freilich noch immer der Vereinbarung von Staat zu Staat überlassen.

Der Vereinsvertrag wahrt jedem der vertragschließenden Staaten das Recht, die Beförderung jedes Privattelegramms zu verhindern, das für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt. Auch hat sich jede Regierung die Befugnis vorbehalten, den internationalen Telegraphendienst auf unbestimmte Zeit ganz oder teilweise einzustellen, wenn sie diese Maßregel für notwendig erachtet (Art. 7 u. 8). Von diesen Befugnissen hat England während des Krieges mit den Burenstaaten in Südafrika einen ausgedehnten Gebrauch gemacht. Der Bericht des englischen Generalpostmeisters für 1./IV. 1899 bis 31./III. 1900 stellt fest, daß die englische Regierung am 17./XI. 1899 die Beförderung von Telegrammen in Codeworten und in Chiffern von und nach ganz Süd- und Ostafrika verboten und die Telegramme in offener Schrift einer in Aden auszuübenden Kontrolle unterworfen hat. Diese Maßregeln sind bis zum 2./III. 1900

in Kraft geblieben. Von da ab ist der Verkehr von Privat- und Handelstelegrammen in Codeworten mit einem Teile Ostafrikas, darunter mit Deutsch-Ostafrika, in der Weise zugelassen worden, daß sie auf das Risiko des Absenders und unter der Bedingung erfolgte, daß die betreffenden Codes vorher in Aden deponiert und von den Militärbehörden für zulässig erklärt worden sein mußten. In verschiedenen Ländern macht sich eine starke Bewegung dahin geltend, Kabelverbindungen zu schaffen, die sich weder in den Händen englischer Gesellschaften befinden noch in Orten des englischen Besitzes eingeführt und demnach von England unabhängig sind. Ein wichtiger Anfang hierzu ist in Deutschland bereits seit mehreren Jahren gemacht worden, indem unter Mitwirkung des Reichspostamts 1896 durch die deutsche Seetelegraphengesellschaft ein deutsches Kabel von Borkum nach Vigo an der Westküste von Spanien gelegt worden ist, das deutschen Telegrammen den direkten Anschluß an die Seetelegraphenverbindungen nach Asien und Afrika sichert. Von noch größerer Bedeutung ist die Herstellung von zwei unmittelbaren Kabelverbindungen zwischen Deutschland und Amerika durch die deutsch-atlantische Telegraphengesellschaft Borkum-Horta-New York. Auch für die Errichtung einer deutschen Seekabelfabrik in Nordenham und die Erbauung deutscher Kabelschiffe ist das Bestreben, Deutschlands Unterseeverbindungen vom Ausland unabhängig zu machen, ein mitbestimmender Faktor gewesen. Ferner ist auch in Ostasien durch die Kabel Tsingtau-Tschifu und Tsingtau-Woosung (Shanghai) ein Anfang zu selbständigen deutschen Unterseeverbindungen gemacht worden.

Der Fernsprecher hat sich gleichfalls als internationales Verkehrsmittel in rasch steigendem Umfang eingebürgert. Durch Verträge über wechselseitigen Fernsprechverkehr haben sich anfangs benachbarte Nationen für den Austausch von Gesprächen in den Grenzgebieten verständigt; bald aber sind darüber hinaus telephonische Verbindungen zwischen den Hauptstädten geschaffen worden, die auch die unterseeischen Leitungen für ihre Zwecke dienstbar machen. Dem Telephon zwischen London und Paris, das in dieser Beziehung die Bahn eröffnete, sind Fernsprechverbindungen zwischen Kopenhagen-Hamburg, Kopenhagen-Stockholm u. a. gefolgt. Deutschland steht in Gesprächsaustausch mit Oesterreich (Berlin-Wien auf mehreren Linien), Ungarn (Berlin-Budapest), der Schweiz, Belgien, Frankreich, Holland, und Dänemark. Die Fernsprechlinie Berlin-Paris, durch die ein Gesprächsaustausch nicht nur zwischen diesen beiden Hauptstädten, sondern auch zwischen bedeutenden Städten beider Länder (u. a. deutscherseits Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, französischerseits Bordeaux, Havre, Lyon, Orléans, Rouen) ermöglicht wird, ist am 6./VII. 1900 eröffnet worden. In kurzer Zeit wird ein großes internationales Fernsprechnetz nahezu ganz Europa überspannen.

Auch die Funkentelegraphie ist durch einen internationalen Vertrag (v. 3./XI. 1906, RGBl. 1908 S. 411) geregelt. Hiernach ist jede Bordstation verpflichtet, mit jeder anderen Bordstation ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems zu verkehren (Ziff. I des Zusatzabkommens v. 3./XI. 1906). Nach Art. 8 ist der Betrieb der Funkentelegraphenstationen möglichst so einzurichten, daß er den Dienst anderer derartiger Stationen nicht stört. Nach Art. 9 müssen die Funkentelegraphenstationen Anrufe von Schiffen in Seenot mit unbedingtem Vorrang entgegennehmen, beantworten und ihnen gebührend Folge geben.

## VIII. Statistische Uebersicht.

Der auf S. 1168 folgenden Uebersicht über die Ausdehnung der Telegraphenlinien und Leitungen, die Zahl der Telegraphenstationen und der Telegramme liegen die Angaben der alljährlich vom Internationalen Bureau veröffentlichten, weit ausführlicheren Statistik, und zwar der für das Jahr 1908 zugrunde.

Von Angaben über die Finanzergebnisse ist abgesehen worden, da in den zahlreichen Ländern, in denen Post und Telegraphie vereinigt sind, über die Einnahmen und Ausgaben der Telegraphie und Telephonie besondere Zahlen nicht vorliegen.

**Literatur:** *Außer den zum Art. „Post" (oben Bd. VI S. 1069) aufgeführten Schriften von* **Sax, Roscher, Veredarius** *und* **P. D. Fischer,** *die sich auch auf die Telegraphie beziehen, sind zu nennen an allgemeinen Werken:* **Zetzsche,** *Handbuch der elektrischen Telegraphie, 1877—87, 4 Bde. —* **Schellen,** *Der elektromagnetische Telegraph, 6. Aufl. von* **Kareis,** *1888. — An Zeitschriften: Das vom Internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegebene Journal télégraphique (seit 1869) und das im Reichspostamt herausgegebene Archiv für Post und Telegraphie seit 1876.*

*Zu I:* **Poppe,** *Das Wesen und die Bedeutung der antiken Telegraphie, 1867. —* **Belloc,** *La Télégraphie historique, 1888 —* **L. Gautier,** *L'oeuvre de Claude Chappe, 1893. — Wertvolle Beiträge zur Geschichte der Telegraphie enthalten die Lebenserinnerungen von* **Werner v. Siemens,** *1892. —* **Zetzsches** *kurzer Abriß der Geschichte der elektrischen Telegraphie 1874 beschränkt sich*

Uebersicht über Anlagen und Leistungen der Telegraphie und Telephonie nach dem Stande von 1908.

| Länder | a) Telegraphie | | | | b) Telephonie | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Linien 1000 km | Leitungen 1000 km | Telegraphenanstalten | Telegramme in 1000 | Leitungen 1000 km | Fernsprechstellen 1000 | Gespräche in Mill. |
| I. Europa. | | | | | | | |
| Deutschland | 210 | 1 537 | 41 276 | 54 098 | 3 599 | 838 | 1 519 |
| Belgien | 7 | 38,9 | 1 561 | 7 737 | 179 | 38 | 90 |
| Bulgarien | 5,9 | 12 | 293 | 1 737 | 4 | 1,9 | 79 |
| Dänemark | 3,6 | 12 | 547 | 3 063 | 246 | 77 | 149 |
| Frankreich | 177,5 | 653 | 18 595 | 60 634 | 720 | 182 | 236 |
| Griechenland | 9 | 16,5 | 724 | 1 428 | 5 | 1 | 0,03 |
| Großbritannien u. Irland | 93 | 801 | 13 575 | 89 105 | 2 442 | 573 | 685 |
| Italien | 51,4 | 255 | 7 315 | 16 367 | 130 | 50 | 166 |
| Luxemburg | 0,5 | 1,08 | 286 | 203 | 2,8 | 2,6 | 3 |
| Niederlande | 7,3 | 35 | 1 302 | 6 332 | 12,6 | 14,8 | 21 |
| Norwegen | 17,5 | 62,7 | 1 404 | 2 814 | 104 | 49 | 115 |
| Oesterreich | 44,3 | 222 | 6 698 | 19 836 | 331 | 80 | 184 |
| Ungarn | 24,7 | 139,7 | 4 199 | 10 894 | 148 | 42 | 126 |
| Rumänien | 7,7 | 21,8 | 3 058 | 2 937 | 13,5 | 10 | 6,9 |
| Rußland | 191,8 | 669,8 | 7 558 | 30 194 | 343 | 113 | 278 |
| Schweden | 9,9 | 32 | 2 663 | 3 952 | 184 | 149 | 301 |
| Schweiz | 3,9 | 25 | 2 255 | 5 126 | 257 | 68 | 45 |
| Serbien | 3,4 | 9 | 181 | 814 | 7 | 1,05 | 3,8 |
| Türkei | 44 | 75 | 1 095 | 7 160 | — | — | — |
| II. Asien. | | | | | | | |
| Britisch-Indien | — | — | — | — | — | 8 | — |
| a) Indische Linien | 112 | 448,9 | 6 973 | 13 244 | — | — | — |
| b) Indo-Europ. Linien | 6,8 | 14 | 28 | 516 | — | — | — |
| Niederländisch-Indien | 14,5 | 19,6 | 582 | 1 043 | 29 | 7 | 14 |
| Japan | 40,7 | 215,5 | 3 571 | 27 770 | 303 | 88 | 348 |
| III. Afrika. | | | | | | | |
| Algerien | 14,9 | 38,9 | 690 | 2 880 | — | — | — |
| Aegypten | 4,6 | 20 | 321 | 5 627 | — | — | — |
| Kapkolonie | 13 | 51,5 | 569 | 2 471 | 13,9 | 4 | 9 |
| Natal | 3 | 11 | 195 | 526 | 10 | 1 | 0,04 |
| Tunis | 4 | 14 | 177 | 980 | 1 | 1 | 0,9 |
| IV. Amerika. | | | | | | | |
| Vereinigte Staaten (1905) | 322 | 1 859 | 23 814 | 67 477 | — | — | — |
| Argentinien | 56 | 149 | 2 404 | 8 276 | — | — | — |
| Brasilien | 29 | 54 | 2 004 | 2 278 | — | — | — |

*auf Nachweisungen über die Entwickelung der Telegraphenapparate.*

*Zu II:* **Rother**, *Der Telegraphenbau, 4. Aufl., 1876.* — **Blavier**, *Nouveau traité de Télégraphie électrique, 2 Bde., 1867.* — **Preece, and Sivewright**, *Telegraphy, 1876.* — **Viechelmann**, *Untersecische Telegraphie, 1859.* — **Wünschendorff**, *Traité de Télégr. sous-marine, 1888.* — **Charles Brigth**, *Submarine Telegraphs. Their history, construction and working, 1898.* — **Thom. Lenschau**, *Deutsche Kabellinien, 1900.* — **Schenk**, *Philipp Reis, der Erfinder des Telephons, 1878. Geschichte und Entwickelung des elektrischen Fernsprechwesens, 2. Aufl., 1880.* — **Grawinkel**, *Lehrbuch der Telephonie und Mikrophonie, 2. Aufl., 1884.* — **V. Wietlisbach**, *Handbuch der Telephonie, 1899.* — **C. Grawinkel** *und* **K. Strecker**, *Die Telegraphentechnik, 1889.* — **E. Müller**, *Der Telegraphenbetrieb in Kabelleitungen, 1890.* — **O. Canter**, *Der technische Telegraphendienst, 4. Aufl., 1892.* — *Ueber drahtlose Telegraphie vgl.* **A. Slaby**, *Die Funkentelegraphie, 1897.* — **A. Broca**, *La Télégraphie sans fils, 1899.* — **F. Braun**, *Drahtlose Telegraphie durch Wasser und Luft, 1901.* — **Marconi**, *La telegraphie sans fils, son état actuel et ses chances d'avenir après les essais transatlantiques, 1902.* — **A. Righi** *und* **B. Dessau**, *Die Telegraphie ohne Draht, 1903.* — **Karrass**, *Geschichte der Telegraphie, 1909.*

*Zu III:* **K. Knies**, *Der Telegraph als Verkehrsmittel, 1857.* — **Schöttle**, *Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, 1883.* — **Buchholtz**, *Kriegstelegraphie, 1877.* — **R. v. Fischer-Treuenfeld**, *Kriegstelegraphie,*

*1879. — **v. Chauvin**, Organisation der elektrischen Telegraphie in Deutschland für die Zwecke des Krieges, 1884. — **Wm. Plum**, The military Telegraph during the civil war in the U. St., 2 Bde., 1882. — **Thom. Lenschau**, Das Weltkabelnetz, 1903.*

*Zu IV: **Reyscher**, Telegraphenrecht, Zeitschr. f. deutsches Recht, XIX, 281fg., 1856. — **Fil. Serafini**, Il telegrafo in relazione alla giurisprudenza civile e commerciale, 1862. — **C. Asser**, De telegraphie in hare rechtsgevolgen, 1867, — **Meili**, Telegraphenrecht, 2. Aufl., 1873. — **Derselbe**, Das Telephonrecht, 1885. — **Derselbe**, Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung, 1899. — La législation télégraphique, publ. par le bureau international, 1876. — **P. D. Fischer**, Das neue deutsche Telegraphengesetz, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892. — **v. Rohr**, Das Telegraphenwegegesetz (ausführlicher Kommentar), 1900. — **W. Schelcher**, Das Telegraphenwegegesetz. 1900.*

*Zu V: **P. D. Fischer**, Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reichs im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1871, 1872 und 1874. — **J. Jung**, Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren, 1893. 50 Jahre elektrischer Telegraphie (Denkschrift des Reichspostamts), 1899.*

*Zu VI: **P. D. Fischer**, Telegraphie und Völkerrecht, 1876. — **O. Dambach**, Die Post- und Telegraphenverträge in **v. Holtzendorffs** Handbuch des Völkerrechts, III, 819fg.*

**P. D. Fischer.**

*Für die 3. Auflage durchgesehen von **M. Aschenborn.***

---

## Tellkampf, Johann Ludwig,

geboren am 28./I. 1808 in Bückeburg, gest. am 15./II. 1876 in Berlin, studierte in Göttingen die Rechte und Staatswissenschaften, wurde 1833 Rechtsanwalt in Hannover, habilitierte sich 1835 als Privatdozent in Göttingen, wanderte 1838 nach Amerika aus, wo er am Union College und später am Columbia College zu New York als Professor der Staatswissenschaften wirkte. 1846 kehrte er nach Deutschland zurück und folgte im nämlichen Jahre einer Berufung als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften nach Breslau. 1848 sandte ihn der schlesische Wahlkreis Waldenburg-Reichenbach in die deutsche Nationalversammlung, und von 1849—1874 hat er als Mitglied der preussischen II. Kammer, des Herrenhauses (seit 1855) und des Deutschen Reichstages (seit 1871) sich verdient gemacht.

Tellkampf war unter den deutschen Nationalökonomen der erste und nachhaltigste Vorkämpfer der Currencyschule. Als Parlamentarier erwarb er sich durch seine Kenntnis des Bankwesens große Verdienste. So trat er im Herrenhause hervor durch seinen Antrag vom 22./IV. 1856, in welchem er die Abschließung eines Vertrages mit den Zollvereinsstaaten wegen der Begrenzung der auszugebenden Banknotenzahl anregte. Im Reichstage wurde auf seinen Antrag vom 18./XI. 1871 die Anregung zur baldmöglichsten Vorlegung eines Gesetzes über das Bankwesen gegeben und am 20./V. 1873 wieder die Regulierung des Banknotenwesens und die Errichtung einer Reichsbank gefordert.

Tellkampf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Ueber Verbesserung des Rechtszustandes in den deutschen Staaten, Berlin 1835. — Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England, ebd. 1844. — Beiträge zur Nationalökonomie und Handelspolitik, 2 Teile, Leipzig 1851—53. — Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland mit Hinweis auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika und auf die französische Société générale de crédit mobilier, 1.—4. Aufl., Breslau 1856—57. — Essays on law reform, commercial policy, banks, penitentiaries, etc. in Great Britain and the United States of America, London 1859; 2. Aufl. Berlin 1875. — Die Prinzipien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. — Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika, Halle 1870. — Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preußen und Selfgovernment in England und Nordamerika, Berlin 1872. — Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten, ebd. 1873. — Vorschläge zur Verbesserung des Aktiengesellschaftswesens, ebd. 1876. — Tellkampf übersetzte in Gemeinschaft mit C. J. Bergius: MacCulloch, A treatise on metallic and paper money and banks, u. d. T.: Geld und Banken, Leipzig 1859.

---

Vgl. über Tellkampf: Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Teil II, Frankfurt a. M. 1849, S. 237. — Unsere Zeit, Leipzig (Brockhaus), Bd. 8, 1864, S. 713/15. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, ebd. 1884, S. 195/196. — Petersdorff, Tellkampf (Allg. deutsche Biographie, Bd. 54, 1908).

***Meitzel.***

---

## Temple, William, Sir,

ward geboren zu London 1628, studierte zu Cambridge, reiste 1648 nach Frankreich, Holland und Deutschland, wurde Parlamentsmitglied in Irland, wohnte den Friedensverhandlungen zu Aachen und Nimwegen bei, erhielt die Stelle eines Königl. Geheimen Rats, wurde später Minister des Königs Karl II., trat 1680 in den Privatstand zurück und starb am 5./II. 1699.

Temple war einer der angesehensten englischen Staatsmänner und staatswissenschaftlichen Gelehrten und galt in beiden Eigenschaften als ein Muster von geradem und wahrheitsliebendem Charakter. Sein politisches Meisterstück ist die berühmte i. J. 1667 zustande gebrachte Tripelallianz zwischen England, Holland und Schweden. Bald darauf ver-

öffentlichte Temple sein staatswissenschaftliches Hauptwerk über seine Beobachtungen in den holländischen Kolonieen. Die Ueberzeugung von dem Segen einer tunlichst starken Volksvermehrung war bei Temple vorherrschend (s. d. Art. „Bevölkerungslehre" oben Bd. II S. 926 fg.). Er meint (in seinen „Works" I, S. 162 fg., 171 und III, S. 2), der beste Grund alles Handels und Reichtums liege in einer dichten Bevölkerung, wodurch das Volk zu Fleiß und Sparsamkeit gezwungen werde. Sein Landsmann Ingram (s. d.) sagt, daß sich bei Temple „richtige Ansichten mit merkantilistischen Vorurteilen mischen". Kautz (s. u.) bemerkt, daß Temple nicht frei von Irrtümern der Handelsbilanz sei, daß aber in seinen Ausführungen eine Tiefe und eine Klarheit der Anschauungen hervortrete, wie man sie in jener Zeit selten finde. „Temple ist nämlich einer der ersten, der die fundamentale Bedeutung der Arbeit im Organismus der Volkswirtschaft erkannt, das Wesen der Konsumtion und des Luxus richtig aufgefaßt, die Sparsamkeit als einen Hebel nationaler Bereicherung gewürdigt, zugleich aber auch eine Reihe von Bemerkungen in seinen Schriften niedergelegt hat, die zu den schönsten Perlen der politischen und sozialen Psychologie gezählt werden dürfen."

Das Hauptwerk Temples in staatswissenschaftlicher Beziehung ist betitelt: Observations upon the united Provinces of Netherlands, London 1672. Weitere staatswissenschaftliche Werke Temples sind:

Essay upon the Origin and Nature of Government, London 1671. — Essay upon the present State of Ireland, London 1667. — Essay on the trade of Ireland, London 1673. — Miscellanea, London 1697, Vol. I—III. — Memoirs of what pass'd in Christendom pour war begun in 1672, to the Peace concluded 1679, Vol. I—III. — Answer to a feurrilons Pamphlet, lately printed, intituled: A lettre from Mr. du Cros to the Lord . . .; Introduction to the history of Engeland; lettres in 3 Vol., London 1680. — Moralische und historische Denkwürdigkeiten. Aus dem Englischen, Halle 1780. Temples „Works" erschienen London 1750 und 1814 in 2 Bdn.

Vgl. über Sir William Temple: Heinrich Luden, Sir William Temple. Biographie, Göttingen 1808. — Thomas Peregrine Courtenay, Memoiren von dem Leben, den Werken und dem Briefwechsel des Sir William Temple, London 1836, 2 Bde. — Sir William Temple in den „Biographieen berühmter Männer", Bd. II, S. 328—452. — Biographie in der Gesamtausgabe seiner Werke 1814. — F. J. Herriot, Sir Wm. Temple on the Origin and Nature of Government in „Annals of the American Academy nf Political and social Science", Philadelphia 1892, Vol. III, Nr. 2. — Memoiren of the life and negotiat. of Sir W. Temple, London 1714. — Life and Char. of Sir W. T., London 1728. — Der britt. Plutarch, Bd. 4, S. 249. — H. Taine, Geschichte der englischen Literatur. Bd. 2, bearbeitet von Gustav Gerth, Leipzig 1878, S. 57 fg. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 63. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 227, 243. — Derselbe, Kolonieen, III. Aufl., S. 252. — Derselbe, Syst. I, §§ 41, 57, 92, 104, 115, 157, 185, 188, 114, 222, 231, 254; II, § 101; III, §§ 13, 34, 38, 147; $IV_1$, § 114. — Kautz, Theorie u. Geschichte d. Nat.-Oek., Bd. II, Wien 1860, S. 281. — Macaulay, Geschichte von England, Kap. II. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 53 u. 64. — John Gorton, General Biographical Dictionary, London 1838, Vol. III. — Palgrave, Dictionary, Vol. III, London 1899 p. 528. — Schmoller, Grundriß, I, Leipzig 1900, S. 174.

*Schmidt.*

---

**Termingeschäfte** s. Börsenrecht und Börsenwesen (Börsengeschäfte) oben Bd. III S. 149 fg. und 179 fg.

---

## Theaterrecht.

I. Einleitung. 1. Begriff und Geschichte. 2. Quellen. II. Das öffentliche Theaterrecht. 1. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung. 2. Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinn. 3. Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse. 4. Theaterzensur. 5. Oesterreich. 6. Frankreich. 7. England. III. Das private Theaterrecht. 1. Bühnenengagement. 2. Theaterbesuch. 3. Aufführungsrecht. 4. Theateragenturverträge.

### I. Einleitung.

**1. Begriff und Geschichte.** Neben die wissenschaftlich schon seit Jahrhunderten als Spezialrechte anerkannten Disziplinen des Handels-, Landwirtschafts- und Bergrechts hat sich in neuester Zeit das Theaterrecht gestellt, dessen Anspruch auf Einreihung neben jene älteren Geschwister freilich noch lebhaftem Widerspruch begegnet. Allein Inhalt und Geschichte des Theaterrechts dürften hinreichend klar erweisen, daß hier nicht eine selbständiger Entwicklung entbehrende Gewerberechtsart, sondern eine jenen Spezialrechten zu koordinierende Rechtsbildung vorliegt, deren bisherige Nichtbeachtung lediglich äußeren, für das Wesen der Sache unerheblichen, Umständen zuzuschreiben ist. Das Theaterrecht umfaßt die Normen, mittels derer die im Theaterverkehr erwachsenden Lebensverhältnisse ihre rechtliche Regelung empfangen; das Theaterrecht hat es also mit der Normierung von Verhältnissen zu tun, die durch Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit hervorgerufen sind und zum großen Teil so eigenartige Gestaltungen

aufweisen, daß für ihre Normierung die den allgemeinen Rechtsverkehr regelnden Normen nicht ausreichen, sondern sich für diesen Zweck ein dem Theaterverkehr eigentümlicher Rechtsstoff gebildet hat. Gerade dieser Inhalt des Theaterrechts deckt sich aber — mutatis mutandis — mit dem Inhalt der übrigen Spezialrechte, bei denen es sich ebenfalls um einen durch die Eigenart des seiner Anwendung unterliegenden wirtschaftlichen Substrats eigenartig ausgebildeten Rechtsstoff handelt.

Das Theaterrecht hat sich ferner, übereinstimmend mit den übrigen Spezialrechten, aus einem Standesrecht zum Recht objektiv bestimmter Lebensverhältnisse umgebildet. Wie das Bergrecht ursprünglich ein Recht der montani, das Handelsrecht ein Recht der mercatores war, so erscheint das Theaterrecht der ältesten Zeit als ein Recht der histriones, der Schauspieler, an dessen Stelle in langsamer, durch die Forschung noch nicht genügend aufgehellter Entwickelung eine besondere rechtliche Regelung der Theatersachen, d. h. der im Theaterverkehr üblichen Rechtsverhältnisse getreten ist.

Im Gegensatz zu jenen Spezialrechten hat aber das Theaterrecht, namentlich in Deutschland, bisher der eingehenden wissenschaftlichen Durchforschung entbehrt, die seiner inneren Bedeutung nach ihm schon längst hätte zuteil werden müssen. Die Gründe für diese Vernachlässigung sind vornehmlich in dem Umstand zu suchen, daß sich das Theaterrecht in keiner Weise an das die wissenschaftliche Jurisprudenz fast ausschließlich beschäftigende römische Recht anknüpfen ließ und daß die geringe Achtung, die dem Schauspielerstand entgegengebracht wurde, ebenfalls nicht geeignet war, das wissenschaftliche Interesse für das in diesen Kreisen herrschende Sonderrecht wachzurufen. Erst nach den gewaltigen Umwälzungen der französischen Revolution, die mit der grundsätzlich geforderten Gleichstellung aller Staatsbürger auch den Schauspielern den alten Makel nahm und die, soweit sich ihre Wirkungen erstreckten, die Rechtswissenschaft vielfach zum Betreten neuer Bahnen zwang, trat auch das Theaterrecht aus dem bisherigen Dunkel hervor. An die erste wenig umfangreiche Bearbeitung von Vulpian und Gauthier, Code des théâtres, Paris 1829, die sich noch kaum über eine unmittelbar für die Praxis bestimmte Darstellung erhob, hat sich eine immer mächtiger anschwellende literarische Bewegung angeschlossen, die sich bis vor kurzem auf die romanischen Länder beschränkte, nunmehr aber auch die deutschen Gebiete in ihren Bereich gezogen hat.

**2. Quellen.** Analog den anderen Spezialrechten umfaßt auch das Theaterrecht Normen von öffentlichrechtlicher und solche von privatrechtlicher Bedeutung. Ihre Zusammenfassung zu einem einheitlichen Theatergesetz ist bisher noch nirgends erfolgt, soll jedoch in dem zukünftigen österreichischen Theatergesetz, dessen auf Grundlage M. Burckhardscher Vorschläge ausgearbeiteter Entwurf bereits der Vorberatung des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrats unterlag, wenigstens teilweise verwirklicht werden. Aber auch die einzelnen Rechtsnormen sind nur zum geringsten Teil in das ius scriptum übergegangen. Ihre große Masse bildet ein lediglich durch die Uebung bezeugtes Gewohnheitsrecht. Speziell für das deutsche Theaterrecht läßt sich das Verhältnis der Quellen etwa in folgender Weise charakterisieren.

Das öffentliche Theaterrecht ist, soweit die Gewerbepolizei in Frage steht, durch die Reichsgewerbeordnung einheitlich geregelt; die Theatersicherheitspolizei unterliegt dagegen landesgesetzlicher Normierung, die sich indes in den einzelnen Gliedstaaten nach wesentlich übereinstimmenden Gesichtspunkten gestaltet hat.

Das private Theaterrecht wird dagegen, von dem durch das RG. v. 19./VI. 1901 teilweise geregelten Aufführungsrecht und einigen Normen des Stellenvermittler-G. v. 2./VI. 1910 abgesehen, ausschließlich vom Theatergewohnheitsrecht beherrscht, als dessen Erkenntnismittel die in der herkömmlichen Gestaltung der im Theaterverkehr begründeten Rechtsverhältnisse sich zeigende Rechtsübung und die Theaterrechtsliteratur in Betracht kommen. Da das private Theaterrecht nicht zu denjenigen Materien gehört, die das EG. zum BGB. der Landesgesetzgebung vorbehält, so fällt es seit dem Inkrafttreten des BGB. ausschließlich in die Reichskompetenz; seit dem 1./I. 1900 hat daher das partikuläre Theatergewohnheitsrecht jede Geltung eingebüßt und ist seine Entstehung auch für die Zukunft ausgeschlossen; die Bildung eines gemeinen Theatergewohnheitsrechts ist dagegen auch nach jenem Zeitpunkt, mindestens bis die reichsgesetzliche Regelung des privaten Theaterrechts erfolgt, für durchaus zulässig zu erachten. Vorarbeiten für diese Regelung sind im Gange, nachdem der Reichstag am 9./II. 1909 den Reichskanzler um Vorlegung eines Reichstheatergesetzes ersucht hat.

## II. Das öffentliche Theaterrecht.

**1. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung.** Als gegen Ausgang des Mittelalters sich aus den kirchlichen Mysterienspielen Theaterunternehmungen im modernen Sinn, und zwar zunächst in Gestalt umherziehender Schauspielergesellschaften, entwickelten, nahm die Staatsgewalt sofort für sich das Recht in Anspruch, nur den von ihr autorisierten Truppen den Betrieb des Theatergewerbes zu gestatten. Die unter wechselnden Namen auftretende Erlaubnis trug rechtlich ausschließlich den Charakter des Privilegs: ihre Bewilligung war lediglich ins Belieben der angegangenen Behörde gestellt. Das änderte sich auch nicht, als seit dem Beginn des 17. Jahrh. viele deutsche Städte eigene „Komödienhäuser" errichteten, die den privilegierten Schauspielertruppen mietweise überlassen wurden. Günstiger gestaltete sich die Lage der landesherrlich subventionierten Theaterunternehmungen, insofern an dem Ort ihrer ständigen Niederlassung andere Theaterunternehmer überhaupt nicht oder doch nur unter Beschränkung auf Darstellungskategorieen, wie sie das Hoftheater nicht pflegte, zugelassen wurden.

Der Uebergang zur Gewerbefreiheit ließ das Privilegiensystem für die Theaterunternehmungen zunächst unberührt. So bestimmte noch das preußische Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7./IX. 1811, „daß Schauspieldirektoren der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements erteilt werden dürfe, und daß diese Genehmigung Zeit und Ort, für welche sie gültig sein soll, genau bestimmen müsse". Den gleichen Standpunkt nahm auch noch die preußische Gew.-O. v. 15./I. 1845 ein: hiernach sollte der Oberpräsident Schauspielunternehmern auf vorgängigen Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung die Konzession erteilen, war aber trotz Führung jenes Nachweises zur Versagung der Erlaubnis befugt.

Einen Wandel in der Gesetzgebung brachte erst die Gew.-O. für den norddeutschen Bund v. 21./VI. 1869, die allmählich auch in sämtlichen süddeutschen Staaten Geltung erlangte. Sie erklärte die Theaterunternehmungen für konzessionspflichtig, stellte die Erteilung der Konzession jedoch nicht in das Belieben der Behörde, sondern gab dieser nur die Befugnis beim Vorliegen von Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartaten, die Konzession zu versagen.

Die Einführung dieses der Theaterfreiheit sich nähernden Konzessionssystems zeitigte vielfach recht bedenkliche Erscheinungen. Eine Fülle von Schauspielunternehmungen tauchte auf, unter denen viele nach kurzem Bestand unter schwerer Schädigung ihrer Angestellten dem Konkurs anheimfielen. Da nach der herrschenden Verwaltungspraxis nur moralische Unzuverlässigkeit einen Konzessionsversagungsgrund bildete, gelang es zahlreichen jeder Bildung entbehrenden Personen Schauspielunternehmungen ins Leben zu rufen, deren Leistungen sich fern von jeder Kunstbetätigung hielten. Nicht wenige unter den neugegründeten Theatern bildeten materiell ein bloßes Annex von Schankwirtschaften und beschäftigten ein Personal, das in seinem weiblichen Bestand die Bezeichnung Bühnenkünstler häufig nur als Aushängeschild führte, während es tatsächlich sich unkontrollierter Prostitution ergab. Die Gesetzgebung suchte diesen Mißständen entgegenzutreten. Durch die Novelle zur Gew.-O. v. 15./VII. 1880 wurde die Konzessionserteilung an strengere Voraussetzungen gebunden. Die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb sollte dann versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewonnen, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besäße. Zugleich beabsichtigte die Novelle durch Streichung der in den früheren Text der Gew.-O. erhaltenen Bestimmung, daß eine Beschränkung der Konzession auf bestimmte Kategorieen theatralischer Darstellung unzulässig sei, die Möglichkeit derartig beschränkter Konzessionserteilungen zu begründen, ohne daß die Praxis sich jedoch zunächst geneigt zeigte, dieser Anregung zu entsprechen.

Auch diese Regelung des Theaterkonzessionswesens war noch nicht geeignet, den Theaterunternehmungen diejenige solide Basis zu gewähren, die namentlich im Interesse der an ihnen beschäftigten Bühnenkünstler erwünscht gewesen wäre. Der Umstand, daß die Konzession lediglich für ein Schauspielunternehmen als solches, nicht für eine bestimmte Art von Schauspielunternehmen, erteilt wurde, hatte nicht selten die üble Folge, daß Unternehmer, deren artistische und finanzielle Eignung lediglich für das von ihnen bei Empfang der Konzession begonnene Unternehmen hinreichte, ihr Unternehmen auf andere als die ursprünglich beabsichtigten Darstellungskategorieen erstreckten. Darunter litt nicht nur der künstlerische Charakter des Theaterwesens. Auch die Sicherheit der Bühnenkünstler für die ihnen zustehenden pekuniären Ansprüche gegen die Unternehmer, die ihren Gewerbebetrieb in

einer mit den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht zu vereinbarenden und darum häufig zum geschäftlichen Ruin führenden Weise ausdehnen konnten, wurde dadurch aufs empfindlichste gefährdet. Aehnlich verhängnisvolle Folgen zeitigte die dem Wortlaut des Gesetzes nicht widersprechende, wenn auch nicht in allen Bundesstaaten angenommene Auffassung, daß die einmal erteilte Konzession sich nicht auf den Bezirk der erteilenden Behörde beschränke, sondern für das ganze Reich Geltung besitze. Denn dadurch wurde es Konzessionsinhabern, selbst nachdem sie am Ort ihrer früheren Niederlassung allen Kredit eingebüßt hatten, ermöglicht, ihr Unternehmen an einem anderen Ort, ohne zum Nachweis ihrer Eignung verbunden zu sein, wieder zu eröffnen.

Das unablässige Drängen der Bühnenkreise veranlaßte eine Aenderung der Gesetzgebung. Die Novelle zur R.-Gew.-O. v. 6./VIII. 1896 erstrebte eine den bisherigen Rechtszustand in wichtigen Punkten ändernde Reform des Theatergewerbepolizeirechts.

Die bisher besprochenen Bestimmungen regeln lediglich die Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinn, d. h. diejenigen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, die Darsteller also ein künstlerisches Bestreben erkennen lassen. Mit den Schauspielunternehmungen niederer Gattung, den Schaustellungen und den Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse, hatte sich die Gew.-O. in ihrer ältesten Gestalt nur bezüglich weniger Punkte befaßt: fand ein Gewerbebetrieb dieser Art im Umherziehn oder auf öffentlichen Straßen statt, so bedurfte es dazu einer besonderen nach freiem Ermessen zu erteilenden Erlaubnis der Behörde des Orts, wo die Aufführung stattfinden sollte, im ersteren Fall auch noch eines Legitimationsscheins. Für den Fall, daß ein solcher Gewerbebetrieb als stehender in ständigem Lokal sich entfaltete, mangelte dagegen jede besondere Regelung. Als Folge zeigte sich ein im Interesse der Kunst und der Moral höchst unerwünschtes Anwachsen der Caféchantants oder Tingeltangel, deren gemeinschädlichem Gebaren örtliche Polizeiverordnungen keinen genügenden Abbruch tun konnten. Erst die Novelle zur Gew.-O. v. 1./VII. 1883 zog auch diese Unternehmungen in den Kreis reichsrechtlicher Regelung: ihr Betrieb wurde ebenfalls von Erteilung einer Konzession abhängig gemacht, unter deren Versagungsgründen neben der Rücksichtnahme darauf, daß die beabsichtigten Veranstaltungen weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen würden, auch das lokale Bedürfnis und die Beschaffenheit des Betriebslokals eine Rolle spielen. Dieselbe Novelle erschwerte auch die Voraussetzungen, unter denen Schauspielunternehmungen im Umherziehn betrieben werden durften.

Die deutsche Gesetzgebung lehnt demnach den Grundsatz der Theaterfreiheit, den einige ausländische Rechte, wie das französische, belgische und italienische, wenigstens für die Schauspielunternehmungen mit höherem Kunstinteresse anerkennen, für alle Arten des Theatergewerbes ab. Man wird dieser Stellungnahme durchaus beipflichten müssen: überwiegende Gründe zwingen zur Verwerfung der Theaterfreiheit. Vom rein gewerblichen Standpunkt aus ließe sich allerdings kaum anders als zugunsten der Theaterfreiheit entscheiden. Aber dieser Standpunkt ist eben nicht der maßgebende: das Theater beansprucht bei der Bedeutung, die es gegenwärtig für das geistige Leben der Nation einnimmt, eine andere Behandlung als solche Gewerbebetriebe, die wesentlich nur für das Erwerbsinteresse ihrer Unternehmer in Betracht kommen.

Die allgemeine Bedeutung des Theaters äußert sich nach zwei Richtungen. Das Theater funktioniert einerseits stets als eine der Befriedigung eines Massenbedürfnisses dienende Vergnügungsanstalt; aus sittenpolizeilichen Gründen darf deren Unternehmung nur solchen Personen überlassen sein, die eine Gewähr für den angemessenen Charakter der zu veranstaltenden Vergnügungen bieten. Andererseits funktioniert das Theater, sobald seine Darbietungen künstlerischen Charakter tragen, als eine nationale Bildungsanstalt, deren gegenständliche Leistung gerade denjenigen Volkskreisen, die der Mangel ästhetischer Vorbildung vom Genuß der meisten Kunstschöpfungen ausschließt, die einzige ihnen zugängliche Kunstbetätigung übermittelt. Auch hierbei dient das Theater der Befriedigung eines Massenbedürfnisses, die ihres idealen, erzieherischen Zweckes wegen positive Förderung durch die Staatsgewalt verlangt. Zu weit geht die aus dieser Erwägung heraus mitunter geforderte Verstaatlichung des Theaters, weil sie notwendig eine Verstaatlichung auch der dramatischen Literatur nach sich ziehen würde. Angemessen erscheint dagegen die Einreihung der Theatergewerbe unter die quasipublizistischen Unternehmungen, d. h. unter diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die, obgleich sie von Privatpersonen in Erwerbsabsicht veranstaltet werden, mit Rücksicht auf ihre öffentliche Zweckbestimmung gesetz-

lich gewissen zwingenden Normen, die eine dem Volksganzen gedeihliche Entwickelung garantieren, unterworfen sind.

Den hieraus sich ergebenden Postulaten wird die deutsche Gesetzgebung allerdings nicht in allen Punkten gerecht. Es mangelt die Anerkennung voller Betriebspflicht des Schauspielunternehmers, die obrigkeitliche Fixierung der Theaterbesuchsbedingungen und der Kontrahierungszwang (vgl. II 2).

**2. Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinn.** Personen, die auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit die Veranstaltung von Schauspielen, wohin auch Opern, Operetten, Balletts, Pantomimen zu zählen sind, als Gewerbe betreiben, bedürfen, wenn bei ihren Darbietungen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, einer Erlaubnis gemäß § 32 der R.-Gew.-O. Keiner solchen, als Konzession zu qualifizierenden Erlaubnis bedürfen die Schauspielunternehmungen des Staats, der Gemeinden und der landesherrlichen Hofhaltungen, weil bei ihnen grundsätzlich der Erwerbszweck nicht verfolgt wird, ebensowenig Aufführungen in geschlossenen Gesellschaften oder Aufführungen, die zwar allgemein gegen Entgelt zugänglich sind, deren Ertrag aber voll für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Der Umstand, daß ein Schauspielunternehmen mit Subvention des Staats, des Fürsten oder einer Gemeinde oder in einem staatlichen, fürstlichen oder kommunalen Theatergebäude betrieben wird, entbindet dagegen nicht von der Pflicht der Konzessionsbeschaffung.

Die Konzession ist zu versagen, d. h. sie muß versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden,

a) wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag (§ 32 in der Fassung des G. v. 6./VIII. 1896). Der hiermit beabsichtigte Zweck, das Künstlerpersonal vor den Einbußen zu bewahren, die ihm beim Engagement durch einen nicht genügend kapitalkräftigen Unternehmer drohen, wird in vielen Fällen nicht erreicht. Denn der Konzessionssucher, der sich freilich nicht auf eine allgemein gehaltene Bürgschaft eines Dritten berufen darf, braucht sich nicht über das Eigentum der erforderlichen, ihm vielleicht von anderen nur zeitweise zur Verfügung gestellten Mittel auszuweisen, und bleibt überdies doch stets der Gefahr späterer Verluste ausgesetzt. Wirkliche Sicherheit böte den Engagementsansprüchen der Schauspieler eine Kautionspflicht der Unternehmer, wenn die hinterlegten Summen, dem österreichischen Theatergesetzentwurf entsprechend, in erster Linie der Befriedigung der Honorarforderungen des Bühnenpersonals zu dienen bestimmt wären.

b) Die Konzession ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ueber das Vorhandensein dieser Zuverlässigkeit entscheidet die subjektive Meinung der Behörde, für diese subjektive Meinung muß aber eine tatsächliche Unterlage vorhanden sein, die etwa in Tatsachen aus dem Vorleben des Antragstellers, in dem voraussichtlichen Einfluß des Unternehmens auf die öffentliche Ordnung usw. gefunden werden kann. Bei der Prüfung hat die Behörde namentlich in das Auge zu fassen: die sittliche Qualifikation des Bewerbers, seine artistische Befähigung, d. h. die zur Leitung des Unternehmens erforderliche Bildung und Geschäftstüchtigkeit, und endlich seine finanzielle Leistungsfähigkeit.

Während die Schauspielkonzession früher ohne einen bestimmten Inhalt, lediglich als Blankokonzession erteilt wurde, wird sie jetzt nur noch für das bei Erteilung der Konzession bezeichnete Unternehmen gegeben. Daraus folgt eine Reihe wichtiger Konsequenzen. Wechselt der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das für die Art seines Gewerbetriebs wesentliche Theaterlokal, so berechtigt ihn der Besitz der alten Konzession nicht zum Fortbetriebe des Schauspielunternehmens, da das neue Unternehmen mit dem bei Erteilung der Konzession bezeichneten Unternehmen nicht als identisch gelten kann. Dem Mißbrauch der sog. Reichskonzessionen wird damit ein wirksamer Damm entgegengestellt.

Die Konzession wird ferner nur noch für die beantragten oder dem Antrag gegenüber beschränkte Darstellungskategorieen erteilt. Die konzessionierende Behörde ist daher nunmehr in der Lage, die Eignung des Unternehmers unter genauer Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten zu prüfen, nicht mehr, wie früher, gezwungen, sich über das Vorhandensein der Eignung in abstracto allein schlüssig zu machen. Hinzunahme anderer als der genehmigten Darstellungskategorieen setzt eine Neukonzessionierung voraus.

Mit Zustimmung des Unternehmers kann die grundsätzlich nicht auf Zeit, sondern für immer zu gewährende Konzession (Gew.-O. § 40) auch für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden, etwa für eine Saison, einzelne Wochen oder Feiertage.

Ausgeschlossen ist die Erteilung der Konzession auf Widerruf.

Gegen grundlose Versagung der Konzession ist der Rekurs zulässig.

Die Konzession erlischt, wenn der Unternehmer eine ihm von der Behörde gesetzte Frist oder ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Gewerbebetrieb zu beginnen, oder wenn er ihn drei Jahre lang einstellt. Diese Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden (Gew.-O. § 49). Eine Entziehung der Konzession kann stattfinden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt wurde, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der Erteilung vorausgesetzt werden mußten, außerdem wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer des Ehrverlustes (Gew.-O. § 53).

Die Konzession kann entzogen werden, wenn die Vorstellungen gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen haben, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme eines künftigen Verstoßes dieser Art rechtfertigen.

Auch hier besteht gegen grundlose Entziehung der Konzession der Rekurs (Gew.-O. § 40).

**3. Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse.** Derartige gewerbliche Unternehmungen unterliegen verschiedener rechtlicher Behandlung, je nachdem sie in einer bestimmten Lokalität (Lokaltheater), von Haus zu Haus bezw. auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Straßenaufführung) oder im Umherziehen betrieben werden (Wandertheater).

1. Der Betrieb eines Lokaltheaters erfordert das Vorhandensein einer Konzession, wenn Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen den Gegenstand der Darbietung bilden, (§ 33a Gew.-O.) Hierher zählen die Singspielhallen, die Café-chantants und Variététheater, zu denen in neuester Zeit die sog. Cabarets getreten sind. Für die Veranstaltung bloßer Instrumentalmusik bedarf es dagegen keiner Konzession, ebensowenig, nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 1./V. 1908, Selbstverwaltung 35, 909, für die gewerbsmäßige Vorführung eines Kinematographen. Als Lokalität kommen nicht nur geschlossene Räume in Betracht; auch in Gärten, Scheunen, Höfen kann der Betrieb eines Lokaltheaters stattfinden. Die Konzessionspflicht besteht für den Lokalinhaber, sowohl wenn er die Aufführung in seinen Räumen veranstaltet, wie auch, wenn er zur Veranstaltung der Aufführung seine Räume hergibt: der Besitz einer Konzession als Schauspielunternehmer im eigentlichen Sinn entbindet nicht von der Notwendigkeit der Beschaffung der besonderen Lokaltheaterkonzession. Die Konzession kann nur versagt werden, muß aber auch dann versagt werden:

a) wenn gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden. Zu diesen Tatsachen können auch Handlungen von Angehörigen des Antragstellers zählen.

b) Wenn das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Dabei können sämtliche polizeilichen Gesichtspunkte, also Anforderungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sitten- und Sicherheitspolizei in Frage kommen.

c) Wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Konzession bereits erteilt ist. Dabei muß auch auf die in Nachbarbezirken schon erteilten Konzessionen Rücksicht genommen werden, deren Vorhandensein zur Verneinung der Bedürfnisfrage Anlaß geben kann.

Wenngleich die Konzession grundsätzlich weder betagt (Gew.-O. § 40) noch bedingt erteilt werden darf, so sind dennoch mit Einverständnis des Antragstellers oder mit Rücksichtnahme auf die Bedürfnisfrage zeitlich oder inhaltlich beschränkte Konzessionen zulässig.

2. Einer Erlaubnis, die von der Ortspolizeibehörde nach freiem Ermessen, also als Privileg, unter beliebiger zeitlicher Begrenzung oder auch auf Widerruf, erteilt wird, bedarf derjenige, der auf eigene Rechnung Straßenaufführungen veranstalten will (Gew.-O. § 33b). Hierher zählen nicht nur die Gegenstände des Lokaltheaters, sondern auch Musikaufführungen und sonstige Lustbarkeiten. Als Räumlichkeit kommen außer wechselnden Hof- und Wohnräumen neben den im wegerechtlichen Sinn öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen überhaupt alle dem Publikum zugänglichen Räume in Frage, also auch Privatstraßen, Bauplätze, freie Felder, Laubengelände usw.

3. Besonders geregelt ist der Betrieb der Wandertheater. Wer in eigener Person Musikaufführungen, Schaustellungen, theatra-

lische Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse im Umherziehen darbieten will, bedarf, auch für Darbietungen im Marktverkehr, eines Wandergewerbescheins (Gew.-O. § 55). Die Behörde ist zur Erteilung des Wandergewerbescheins verpflichtet, wenn nicht einer der gesetzlichen Gründe vorliegt. Insofern besitzt der Wandergewerbeschein den Charakter der Konzession. Dieser Charakter ist aber nicht rein durchgeführt: trotz Vorhandenseins mancher jedoch weniger schwer wiegender Versagungsgründe darf die Behörde nach freiem Ermessen den Wandergewerbeschein erteilen. Gegen die Verweigerung des Wandergewerbescheins steht der Rekurs, erfolgt sie wegen mangelnden Bedürfnisses, nur eine Beschwerde offen (Gew.-O. §§ 57, 57 a, 57 b, 63). Der Wandergewerbeschein besitzt stets zeitliche Begrenzung: seine Ausstellung darf höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres erfolgen, nach freiem Ermessen der Behörde sogar nur für bestimmte Tage innerhalb des Jahres erteilt werden. Der Betrieb des Wandertheaters darf ferner nur im Bezirk der den Wandergewerbeschein ausstellenden Behörde erfolgen, bei Betriebsgestaltung in Form der Straßenaufführung unter vorgängiger Erlaubnis der Ortspolizeibehörde: eine Ausdehnung des Betriebes auf einen anderen Bezirk kann jedoch unter Zustimmung der dort kompetenten Behörde erfolgen. Mitgliedern umherziehender Schauspielergesellschaften kann die Erlaubnis in einer Urkunde, als Gesellschafts- oder Kollektivwandergewerbeschein erteilt werden, wenn der Prinzipal die Konzession für Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinn besitzt (Gew.-O. § 60 d).

4. **Die Theaterzensur** bildet einen Ausfluß der Theatersicherheitspolizei. Sie ermächtigt die Staatsgewalt zum Erlaß von Aufführungsverboten und gewährt ihr einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Manuskript noch nicht aufgeführter theatralischer Produktionen und auf Zuziehung zu deren Generalproben, um repressiv und präventiv den Gefahren entgegenzuwirken, die unter Umständen aus dem Vorsichgehn einer Aufführung für das Wohl der Gesamtheit oder Einzelner erwachsen können. Vereinzelte Anwendungen der Theaterzensur sind in Deutschland etwa seit dem 17. Jahrh. nachweisbar. Eine reichsgesetzliche Regelung fehlt; auch in den deutschen Einzelstaaten besitzt wohl nur Elsaß-Lothringen ein den Rechtsbestand der Theaterzensur ausdrücklich bezeugendes Gesetz (§ 3 des RG. betr. Einführung der Gew.-O. in Elsaß-Lothringen v. 27./II. 1888). Doch bieten, außer dem landesrechtlich überall durchgreifenden Gesichtspunkt der Zulässigkeit der Theaterzensur als einer sicherheitspolizeilichen Maßregel, für Preußen der bekannte § 10 ALR. II 17 sowie § 6 d des Pr. G. über die Polizeiverwaltung v. 11./III. 1850 und für Bayern Art. 32 RStGB. Normen, die immerhin auch als gesetzliche Stützen des Instituts angerufen werden können. Zur Anwendung kommt die Theaterzensur sowohl bei den Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinn wie bei den Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Theaterzensur, die freilich von jeder nicht durch parteipolitische Wünsche irre geleiteten Untersuchung unbedingt bejaht werden muß, ist in den letzten Jahren infolge der schärferen Handhabung, namentlich der preußischen Theaterpolizei, häufig erörtert worden; seltener ist man über diese rein juristische Kontroverse zu der viel wichtigeren Untersuchung geschritten, ob sich nicht eine Gestaltung des Zensurinstitutes herstellen ließe, die unter Wahrung des anerkannt unentbehrlichen Prinzips die mit Recht beklagten Mängel vermeiden würde. Einen über mehr oder minder unklare Anregungen hinausgehenden Versuch dieser Art macht neuerdings der österreichische Theatergesetzentwurf, indem er die äußere Form der Zensur, die Befugnis der Behörde zur Einsichtnahme in das Manuskript des aufzuführenden Werkes und zur Teilnahme an dessen Generalprobe, unverändert beibehält, den Ausspruch des Zensurverbotes aber nur dann gestattet, „wenn die Aufführung den Tatbestand eines strafgerichtlich zu verfolgenden Deliktes in sich schließt“. Trotz der unleugbaren Vorteile, die diesem Zensursystem innewohnen, das an Stelle der in den geltenden Zensurordnungen üblichen Kautschukbestimmungen eine feste, an der Hand der Strafrechtswissenschaft klarer Deutung fähige Norm setzt, dürften seiner Erhebung zum Gesetz unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der österreichische Entwurf lehnt mit Recht jede Zensurübung ab, welche die Möglichkeit des Aufführungsverbots auf den Stoff des Dichtwerks oder Erwägungen sittlichkeitspolizeilicher Natur gründet; es wird diese Regelung indes dem vorbeugend-polizeilichen Charakter der Theaterzensur nicht gerecht, indem sie übersieht, daß auch diejenige Aufführung, die sich selbst nicht als Verletzung des Strafgesetzes qualifiziert, unter Umständen ihre Zuhörer in eine der Begehung von Ausschreitungen durch Lärm oder Ruhestörungen geneigte Stimmung zu versetzen geeignet ist, die durch ihre Umsetzung in Taten eine unmittelbare Gefährdung der Rechtsordnung droht. Ist eine solche Wir-

kung vorauszusehen — die Möglichkeit einer solchen Voraussicht wird nur derjenige leugnen, der jedes Operieren mit dem Begriff der „Wahrscheinlichkeit", dann aber auch die Notwendigkeit einer Sicherheitspolizei überhaupt verwirft — dann muß auch die Polizei befugt sein, in Betätigung ihrer Pflicht zur Aufrechterhaltung der die staatliche wie die Einzelexistenz erst ermöglichenden äußeren Ordnung, den Eintritt des Friedensbruches zu verhindern. Im vorliegenden Fall läßt sich das aber nur mittels Aufführungsverbotes ermöglichen. Eine gewisse Willkür wird freilich den Zensurentscheidungen auch bei einer solchen Regelung beiwohnen. Aber diese Willkür ließe sich auf das geringste denkbare Maß zurückführen und namentlich von jeder parteipolitischen Rücksicht lösen, wenn die Zensurbehörde nicht ausschließlich mit einseitig kameralistisch oder juristisch geschulten Beamten besetzt wäre, sondern daneben auch aus psychologisch und literarisch gebildeten Personen bestände, deren Ernennung, um jeden Verdacht unbefugter politischer Einmischung fernzuhalten, vielleicht auf Vorschlag der durchaus gut bewährten literarischen Sachverständigenkammer erfolgen könnte.

**5. Oesterreich.** Das öffentliche Theaterrecht Oesterreichs wird ausschließlich durch Verordnungen geregelt. „Die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art" sind nach Art. V lit. o des Kundmachungspatents zur Gew.-O. v. 20./XII. 1859 vom Geltungsbereich der Gew.-O. ausgenommen.

Das Theater untersteht der Theaterordnung v. 25./XI. 1850. Hiernach bedarf es für die Errichtung eines stehenden Theaters einer Allerhöchsten Bewilligung; der Unternehmer benötigt ferner einer vom Statthalter nach freiem Ermessen zu erteilenden Erlaubnis, die auf bestimmte Darstellungskategorieen lautet. Die Aufführung der Bühnenwerke hängt ebenfalls von Bewilligung des Statthalters ab. Eine besondere als Anhang zur Theaterordnung publizierte Zensurordnung regelt die Handhabung der Theaterzensur. Die Theaterzensur findet sich in präventiver und repressiver Funktion. Als ihre Aufgabe erscheint, „Uebertretungen der Strafgesetze hintanzuhalten, Religion, Moral und Ehre vor Angriffen zu schützen und Ruhe und Ordnung vor Störungen zu bewahren". Vor Erlaß des präventiven Aufführungsverbots hat der Statthalter das Gutachten des Zensurbeirats seines Kronlandes einzuholen, der nach dem Erlaß des Ministers des Innern v. 2./IV. 1903 unter dem Vorsitz des Statthalters aus einem literarisch gebildeten Verwaltungsbeamten, einem richterlichen Beamten mit der gleichen Qualifikation und aus einer dritten zur Vertretung des dramatischen Gebiets besonders geeigneten Person, etwa einem Bühnenschriftsteller, einem Theaterkritiker oder einem Angehörigen des Lehrstandes bestehen soll. Eine Begründung braucht dem Aufführungsverbot nicht beigegeben zu werden. Die erlaubte Aufführung auf einer Bühne des Kronlandes ermächtigt den Unternehmer ohne weiteres zur Aufführung desselben Bühnenwerkes auf jeder anderen Bühne des betreffenden Kronlandes.

Vom Besitz einer doppelten Erlaubnis ist Errichtung und Betrieb von Singspielhallen abhängig, nämlich einer von der Polizeidirektion unter Beobachtung der Normen über Feuer- und Baupolizei zu erteilenden Konzession für den Eigentümer des Lokals und einer Konzession des Statthalters für den Unternehmer oder Leiter der Singspielhalle. Nach dem Erlaß des Ministerratspräsidiums v. 31./XII. 1867 dürfen in Singspielhallen nur einaktige, dem Volksleben entnommene Singspiele, Possen und Burlesken mit Gesang aufgeführt sowie einzelne Lieder und Soloszenen ohne Wechsel der Dekoration desselben Stückes vorgetragen werden.

Noch größeren Beschränkungen sind nach dem Hofkanzleipräsidialdekret v. 6./I. 1836 sonstige Produktionen und Schaustellungen, zu denen die Verwaltungspraxis auch die kinematographischen Aufführungen zählt, unterworfen.

**6. Frankreich.** Wohl am wechselreichsten hat sich die Entwickelung des öffentlichen Theaterrechts in Frankreich gestaltet: hier ist auch die vom Theater ausgehende Beeinflussung des öffentlichen Lebens stets am fühlbarsten gewesen.

Der gewerbliche Betrieb von Schauspielunternehmungen war bis in die Anfänge der Revolution hinein von einer nach freiem Ermessen zu gewährenden Erlaubnis abhängig, die in Paris vom König, in den Provinzen gemäß Art. 20 des Edikts von 1706 vom Generalpolizeileutnant der Stadt, in der die Schauspielertruppe auftreten wollte, erteilt wurde und den Privilegierten auf bestimmte Darstellungskategorieen beschränkte. Durch das Drängen der dramatischen Schriftsteller veranlaßt, setzte die Nationalversammlung mittels G. v. 13./19./I. 1791 an Stelle der Theaterunfreiheit die völlige Theaterfreiheit. Jeder Bürger durfte nunmehr nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde ein öffentliches Theater

mit beliebigem Repertoire errichten. Die Folge dieses Gesetzes war das massenhafte Auftauchen von Schauspielunternehmungen, deren überwiegende Zahl bald durch Konkurs endigte. Das Kaisertum brach mit dem System der Theaterfreiheit. Das Dekret v. 8./VI. 1806 mit seinen Ergänzungen erforderte für Errichtung neuer Theater in Paris die kaiserliche, in den Departements die Genehmigung des Präfekten, die nur dann erteilt zu werden brauchte, wenn sich der Unternehmer über den Besitz der nötigen Geldmittel auswies, führte für die Erlaubnis die Beschränkung auf bestimmte Darstellungskategorieen ein und begrenzte die Zahl der Theater in Paris auf 8 und in Städten mit ständigem Schauspiel auf höchstens 2; für alle übrigen Orte wurden nur Wandertruppen mit festbegrenztem Spielbezirk zugelassen. Die Folgezeit hielt an dieser Regelung fest. Erst das zweite Kaiserreich brachte die Rückkehr zur Theaterfreiheit, Dekret v. 6./I. 1864. Hiernach kann nach vorgängiger Anzeige beim Ministerium der schönen Künste und bei der Polizeipräfektur in Paris, bei der Präfektur in den Departements jedermann ein Schauspielunternehmen mit beliebigem Repertoir eröffnen. Diese Regelung gilt trotz mancher Angriffe noch heute.

Anders steht es mit den Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse (spectacles de curiosité, de marionnettes, cafés-chantants, cafés-concerts, cinématographes). Art. 6 des Dekrets v. 6./I. 1864 schließt die Geltung der Theaterfreiheit für diese Unternehmungen aus. Ihr Betrieb fordert eine nach freiem Ermessen zu erteilende Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Alle Arten Theater sind den Bestimmungen, die im Interesse der Theatersicherheitspolizei zu treffen sind, unterworfen, insbesondere auch der Theaterzensur, Art. 2,3 des Dekrets v. 6./I. 1864. Als Träger der Zensuridee erscheint bereits gegen Ausgang des Mittelalters das Parlament: es verbietet schon 1447 die Vornahme von Aufführungen ohne seine Genehmigung und führte durch Beschlüsse von 1538 und 1594 eine regelrechte Präventivzensur ein, nach deren Verfall Ludwig XIV. durch Ordonanz v. November 1706 eine besondere Theaterzensurbehörde in Paris unter Vorsitz des Generalpolizeileutnants schuf. Durch das G. v. 24./VIII. 1790, das die Theaterpolizei den Munizipalbehörden übertrug, wurden diese auch mit Ausübung der Theaterzensur betraut. Art. 6 des G. v. 13.19./I. 1791 hob die Theaterzensur auf, die mit den durch die Revolution zur Herrschaft gelangten Grundsätzen in Widerspruch zu stehen schien. Schon nach zwei Jahren drohte der Konvent jedoch Theatern, die in royalistischem Sinne geführt werden würden, Schließung und ihren Unternehmern Bestrafung an. Unter dem Konsulat wurde die Theaterzensur, ohne daß eine offizielle Wiederherstellung stattgefunden hatte, nacheinander verschiedenen Ministerien übertragen. Das Dekret v. 8./VI. 1806 überwies sie dem Ministerium des Innern, das auf den Bericht einer viergliederigen Kommission über die Aufführungserlaubnis befand. Seit der Julirevolution wurde die Theaterzensur nicht betätigt. Das G. v. 9./IX. 1835 stellte sie wiederum her: die Aufführungserlaubnis hatte für Paris der Minister des Innern, für die Departements der Präfekt zu erteilen. Mit der Februarrevolution kam die Theaterzensur abermals tatsächlich in Fortfall, wurde jedoch schon durch einen Ministerialbeschluß v. 22./VII. 1848 provisorisch reaktiviert. Ein G. v. 30./VII. 1850 bestimmte, daß bis zum Erlaß eines innerhalb eines Jahres der Nationalversammlung vorzulegenden Gesetzes über die Theaterpolizei kein Stück in Paris ohne Erlaubnis des Ministers des Innern, in den Departements ohne die des Präfekten aufgeführt werden dürfe. Das Gesetz wurde dann durch G. v. 30./VII. 1851 erstreckt bis zum 31./XII. 1852 und nach dem Staatsstreich mittels Dekrets v. 30./XII. 1852 der zeitlichen Begrenzung entkleidet. Ein Dekret der Regierung der nationalen Verteidigung v. 30./IX. 1870 hob die präventive Theaterzensur auf. Das Dekret v. 1./II. 1874 setzte jedoch die älteren Normen über die Theaterzensur wiederum in Kraft. Die seitherigen Versuche zur Abschaffung des Instituts sind erfolglos geblieben. Zurzeit steht die Entscheidung über die Erteilung der Aufführungserlaubnis in Paris dem Unterrichtsminister zu, der vorher den Bericht der Zensurkommission einzuholen hat, in den Departements dem Präfekten, gegen dessen ablehnenden Bescheid der Rekurs an den Unterrichtsminister gegeben ist. Ein Pariser Aufführungsverbot wirkt für ganz Frankreich. Ob die Bestimmungen über die Theaterzensur auch auf die spectacles de curiosité usw. anwendbar sind, ist streitig. Tatsächlich übt auf diesem Gebiet im Seinedepartement der Polizeipräfekt, in den übrigen Departements der Präfekt eine Präventivzensur aus (Zirkulare des Ministeriums der schönen Künste v. 23./XI. 1872, des Unterrichtsministers v. 27./XI. 1872).

**7. England.** Die bedeutendste Rolle hat hier im öffentlichen Theaterrecht ein Hofbeamter, der Lord Chamberlain of the household.

Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinne bedürfen einer Lizenz, die für Theater in der City von London und Westminster, in den Londoner Städten Finsbury und Marylebone, Tower Hamlets, Lambeth-Southwark, ferner in den Städten Windsor und Brighton und überhaupt an allen Orten, an denen der König sich aufhält, während der Dauer seines Aufenthalts der Lord Chamberlain, für Theater an anderen Orten der Grafschaftsrat, für Theater in Städten, die administrative Grafschaften sind, der Stadtrat erteilt. Aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit darf die Schließung von Theatern durch den Lizenzerteiler erfolgen. 6/7 Vict. c. 68 (an act for regulating theatres), 59/62 Vict. c. 41.

Sonstige Aufführungen unterstehen dem alten Gesetz 25 Geo. II. c. 36: hiernach werden für Lokale, in denen öffentliche Tänze, Musik- und sonstige Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse stattfinden sollen, nur auf ein Jahr lautende Lizenzen erteilt.

Dem Lord Chamberlain gebührt die Theaterzensur. Er darf die Aufführung von Theaterstücken oder Teilen davon, in denen er einen Verstoß gegen die guten Sitten, das Dekorum oder die öffentliche Ordnung erblickt, für immer oder zeitweise, auf allen oder bestimmten Theatern verbieten. Für die Handhabung der Theaterzensur, die der Lord Chamberlain durch einen examiner of plays ausüben läßt, sind 1892 durch eine Unterhauskommission gewisse Instruktionen gebilligt worden. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Lord Chamberlain besteht nicht: nur der Home Secretary kann darüber im Unterhaus interpelliert werden. — Ein noch nicht zur Erledigung gekommener Gesetzentwurf beabsicht die Aufhebung der präventiven Theaterzensur.

### III. Das private Theaterrecht.

**1. Bühnenengagement.** Das Bühnenengagement, d. h. der Vertrag zwischen Schauspielunternehmer und Bühnenkünstler, bei dem letzterer sich zur Leistung schauspielerischer Tätigkeit, ersterer zur Leistung eines Entgelts verpflichtet, bildet entweder einen Gastspiel- oder einen Bühnendienstvertrag. Gastspielvertrag liegt da vor, wo die Tätigkeit des Bühnenkünstlers sich auf eine einzige Leistung bezw. auf mehrere, der Zahl nach fest bestimmte Leistungen bezieht: Bühnendienstvertrag dagegen, wo die Verpflichtung des Bühnenkünstlers eine unbestimmte, vom Unternehmer zu fixierende, Anzahl Leistungen umfaßt.

Der juristische Charakter des Engagements, das mit Rücksicht auf die zu entfaltende künstlerische Leistung nicht dem Begriff des durch die Gewerbeordnung geregelten Arbeitsvertrages unterstellt werden kann, ist streitig; es ist als Dienstvertrag, Werkverdingung und als contractus sui generis auch als Innominatvertrag im Sinne des modernen Rechts bezeichnet worden. Die Verschiedenheit der Auffassungen ist wesentlich durch die abweichende Stellung veranlaßt, die von den einzelnen Theorieen in der Frage der dem Bühnenkünstler aus dem Engagement zustehenden Ansprüche vertreten wird. Allgemein wird ihm ein Anspruch auf Entgelt zugestanden; aber nur die Dienstvertragstheorie beschränkt ihn hierauf. Die Theorie der Werkverdingung räumt ihm auch noch die weitere Befugnis ein, die ihm übertragene Tätigkeit nach eigener Intention, nicht unter Anpassung an die Auffassung des Unternehmers, vorzunehmen und damit ein selbständiges Arbeitsprodukt, ein opus, zu erzeugen. Die Innominatsvertragstheorie billigt ihm einen Anspruch auf Beschäftigung, ein Recht auf Arbeit zu, das ihn befugt, vom Unternehmer Zuweisung der vertraglich zu leistenden künstlerischen Tätigkeit zu verlangen.

Nur die letzte Theorie ist mit dem Beruf des Bühnenkünstlers als vereinbar zu bezeichnen. Denn seine Tätigkeit, die sich die Verwirklichung künstlerischer Ziele, die Umsetzung eines Dichtwerkes aus der Sphäre des Denkens in die leibhaftige Erscheinungswelt, zur Aufgabe setzt, darf nicht mit einer nur dem Erwerbszweck dienenden Tätigkeit auf eine Linie gestellt werden. Sie gleicht vielmehr der Tätigkeit des Schriftstellers, des Beamten, die, zum Gegenstand vertraglicher Ausübung geworden, nicht in dem Anspruch auf pekuniäres Entgelt ihr Genüge findet, sondern auch zu dem Verlangen befugt, wirklich Gelegenheit zur Betätigung, zur Offenbarung des Könnens zu gewinnen. So wie der Beamte neben der Gehaltsforderung den Anspruch erheben kann, in einer seinem Amt entsprechenden Weise beschäftigt zu werden, um seine Tauglichkeit für seine Stellung zu erweisen, so wie dem Schriftsteller außer dem Anspruch auf das zugesagte Honorar auch das Recht zusteht, vom Verleger Druck und Vertrieb des Schriftwerks zu verlangen, um der Mitwelt als Autor bekannt zu werden, ebenso ist dem Bühnenkünstler die Befugnis zuzuerkennen, während der Vertrags-

dauer angemessene Gelegenheit zum öffentlichen Auftreten vom Unternehmer geboten zu erhalten. Gerade für den Bühnenkünstler ist die Zubilligung eines solchen Rechts um so notwendiger, als ihm die üblichen Vertragsbedingungen bei hoher Vertragsstrafe das Auftreten auf einer anderen Bühne als der seines Prinzipals während der Kontraktszeit untersagen. Ein Bühnenkünstler, dem nicht als Korrelat gegen diese Bestimmung ein Anspruch auf Beschäftigung gegen den Unternehmer zustände, sähe sich also der Gefahr ausgesetzt, durch „Kaltstellung“ nicht nur in seinem Können beeinträchtigt, sondern auch dem Publikum gänzlich entfremdet zu werden. Dadurch würde er aber unter Umständen sogar für die Zukunft die Möglichkeit einer günstigeren Gestaltung seiner Erwerbsverhältnisse einbüßen. In Verkennung der das Engagement charakterisierenden Eigenheit hat freilich die ältere deutsche Gerichtspraxis, die bei Beurteilung theaterrechtlicher Fragen nicht selten das feine Verständnis, das hierbei die französische Rechtsprechung auszeichnet, vermissen ließ, dem Anspruch des Bühnenkünstlers auf Beschäftigung meist die Anerkennung versagt, eine Auffassung, die jedoch neuerdings in dem Urteil des Reichsgerichts v. 26./X. 1910 (Recht 1910 Beil. Nr. 4073) aufgegeben worden ist. Auch der österreichische Theatergesetzentwurf bedeutet eine entschiedene Wendung zum Besseren, indem er dem während eines gewissen längeren Zeitraums gar nicht oder nicht angemessen beschäftigten Bühnenmitglied die Befugnis zum Vertragsrücktritt einräumt und damit indirekt den Theaterunternehmer zur Unterlassung lediglich als Schikane vorgenommener „Kaltstellungen“ zwingt.

Für die praktische Gestaltung des Engagementsrechts ist übrigens die Frage nach seiner rechtlichen Konstruktion ziemlich unerheblich; denn fast sämtliche Engagements werden unter Benutzung üblicher Vertragsschemen abgeschlossen, die den Inhalt des Engagements in so eingehender Weise regeln, daß daneben die ergänzende Heranziehung gesetzlicher oder sich aus der Vertragsnatur ergebender Bestimmungen zur Ausfüllung etwaiger Lücken kaum jemals erforderlich wird. Man könnte allerdings versucht sein, die Notwendigkeit der juristischen Konstruktion dann für unumgänglich zu halten, wenn es sich etwa um Vertragsbestimmungen handelt, die mit zwingenden Normen der das Engagement umfassenden Vertragsform in Widerspruch ständen. Allein ein solcher Fall ist für das Gebiet des BGB. — wenn wir etwa von dem seiner Tragweite nach wohl noch nicht ganz übersehbaren § 138 abstrahieren — kaum denkbar. Denn die einzigen beiden Vertragstypen, unter die das Bühnenengagement etwa eingereiht werden könnte, wenn man es nicht zutreffender als einen contractus sui generis (Innominatkontrakt im Sinne des modernen Rechts) auffaßt, der Dienst- und Werkvertrag, bieten nur wenig Bestimmungen zwingender Natur (etwa §§ 618, 624), die für das Engagementsverhältnis in Frage kommen können, so daß für die Auslegung der Vertragsbestimmungen fast ausnahmslos nur der beim Abschluß des Engagements erkennbare übereinstimmende Parteiwille bezw. die im Bühnenverkehr herrschende Usance zur Anwendung gelangt.

Die Gestaltung, die das Engagement unter dem danach fast unbeschränkt geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit im allgemeinen angenommen hat, widerspricht vielfach einer gesunden, Recht und Pflicht der Kontrahenten gleichmäßig verteilenden Rechtsordnung. Die gleichen Ursachen, die unter der Herrschaft des Manchestertums die schrankenlose Ausbeutung des gewerblichen Arbeiters durch den Fabrikanten begünstigten, haben auch im Engagementsverhältnis die ideell gleiche Stellung von Unternehmer und Bühnenkünstler so vollständig verrückt, daß der Vertragsinhalt im wesentlichen fast nur durch den Unternehmer und nur in dessen Interesse normiert wird, während der Bühnenkünstler, um nur irgendeine Gelegenheit zur Ausübung seines Berufes zu finden, sich zur bedingungslosen Annahme eines ihm unter solchen Umständen gebotenen Engagements gezwungen sieht.

Die regelmäßige Uebereinstimmung in den Verhältnissen der einzelnen Theaterunternehmungen hat nämlich zur Ausbildung einer größeren Reihe von typischen, die Stellung des Bühnenkünstlers aufs schwerste beeinträchtigenden Vertragsbestimmungen geführt, die sich im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten ordnen lassen:

1. Benachteiligungen des Bühnenkünstlers in den Kündigungsbestimmungen. Der Abschluß des Engagements erfolgt zwar regelmäßig für einen fest normierten Zeitraum (ganzjährig, Saison), doch räumt der Vertrag fast ausnahmslos dem Unternehmer die Befugnis ein, nach dem Stattfinden eines Probegastspiels (Vertrag mit unterlegtem Engagement), über dessen Erfolg der Unternehmer allein zu entscheiden hat, oder innerhalb des ersten Vertragsmonats mit 14tägiger Kündigungs-

frist ohne jede Begründung (Probemonat), jederzeit aber dann vom Vertrage zurückzutreten, sobald sich gewisse kontraktlich vorgesehene Eventualitäten verwirklichen, deren übliche Aufzählung „Brand des Theaters, Krieg, ansteckende Krankheiten, Landestrauer, Teilnahmlosigkeit des Publikums, Direktionswechsel, politische Umwälzung, bauliche Veränderungen oder sonstige Ereignisse (!)“ umfaßt. Dem Bühnenkünstler steht dagegen keinerlei entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Der Unternehmer ist danach stets in der Lage, sich von den Fesseln eines ihm unbequem gewordenen Engagements zu befreien, während der Bühnenkünstler für die ganze Vertragsdauer an den Kontrakt gebunden ist. Die Ausübung dieses einseitigen Kündigungsrechts verfolgt übrigens häufig weniger den Zweck, eine definitive Entlassung hervorzurufen, als vielmehr den Bühnenkünstler, der, mitten in der Saison stellenlos geworden, nur selten ein baldiges anderes Engagement findet, zum Abschluß eines neuen ungünstigeren Vertrags mit seinem alten Unternehmer zu zwingen.

Eine fernere Ungleichheit besteht regelmäßig in der Ausbedingung häufigerer Kündigungstermine und kürzerer Kündigungsfristen zugunsten des Unternehmers, der namentlich durch die einseitig ihm das Recht, den Vertrag für verlängert zu erklären, einräumende Prolongationsklausel ein Mittel erhält, den Bühnenkünstler in der drückendsten Abhängigkeit von sich zu erhalten. Denn der Bühnenkünstler kann, bevor der Unternehmer nicht auf Geltendmachung des Prolongationsrechts verzichtet hat, kein neues Engagement schließen, während der Unternehmer stets in der Lage ist, beliebig mit anderen in Verhandlung zu treten, da ihm die eventuelle Benutzung der Prolongationsklausel seinen bisherigen Mitgliederbestand im Endfall sichert.

2. Benachteiligungen des Bühnenkünstlers in der persönlichen Freiheit. Während für alle anderen Vertragsverhältnisse, die unter den Kontrahenten ein unmittelbar persönliches Zusammenwirken begründen oder die Möglichkeit einer Vertretung bei Vornahme der zugesagten Leistungen ausschließen, jedem Vertragsteil aus wichtigen Gründen ein Rücktrittsrecht zusteht, billigt das Engagement diese Befugnis regelmäßig nur dem Unternehmer zu, spricht sie dagegen dem Bühnenkünstler prinzipiell, häufig auch noch in Einzelanwendungen, vollkommen ab. Der Zwang, in einem Vertragsverhältnis selbst dann zu verharren, wenn die Voraussetzungen, unter denen es eingegangen war, sich als unzutreffend erweisen oder in ihr Gegenteil verwandeln, ist mit dem liberalen Charakter der vom Bühnenkünstler zu entfaltenden Tätigkeit, der in entsprechenden Fällen auf anderen künstlerisch-literarischen Gebieten den sofortigen Vertragsrücktritt gestattet, unvereinbar.

Einen weiteren Eingriff in die persönliche Freiheit bietet auch die übliche Vertragsklausel, daß der Bühnenkünstler im Krankheitsfall nur auf Grund eines theaterärztlichen Zeugnisses zur Erhebung der Gage befugt sein solle. Er wird damit in gewissem Umfange sich der Dienste eines bestimmten Arztes zu bedienen gezwungen. — Endlich widerspricht es auch der in analogen Verhältnissen geltenden Ordnung, daß die Verheiratung die Bühnenkünstlerin nach dem üblichen Wortlaut des Engagements nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, während dem Unternehmer auf Grund des gleichen Umstandes das Recht einseitiger Vertragskündigung zusteht.

3. Benachteiligungen des Bühnenkünstlers in der Richtung des Entgelts. Eine größere Anzahl der üblichen Vertragsbestimmungen entzieht oder versagt dem Bühnenkünstler zeitweise, ohne daß dafür ein ausreichender Rechtsgrund vorhanden wäre, das vereinbarte Entgelt.

Dahin gehört die Verpflichtung zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Vorproben, d. h. derjenigen Proben, deren Termin noch vor den Zeitpunkt, mit welchem die kontraktlichen Verpflichtungen des Unternehmers in Kraft treten, fällt und deren Abhaltung der Vorbereitung der die Saison eröffnenden Vorstellungen dient. Dahin gehört auch die Verpflichtung der Bühnenkünstlerinnen, sich auf eigene Kosten die für die zugeteilten Rollen erforderliche Kleidung (ohne Unterscheidung des modernen oder des historischen Kostüms) zu beschaffen, eine Bestimmung, die tatsächlich nicht selten einem völligen Entzuge des Entgelts gleich kommt und deshalb zu schon oft beklagten Mißständen auf moralischem Gebiet geführt hat. Innere Berechtigung kann diese Belastung der weiblichen Bühnenmitglieder nicht beanspruchen; liefert der Unternehmer alles übrige Material für die Ermöglichung des Gewerbebetriebes auf seine Kosten, so müßte er auch zur Lieferung der dem gleichen Zweck dienenden Frauenkleidung verbunden sein oder, wenn einem solchen Verlangen unüberwindliche Schwierigkeiten technischer Art entgegenstehen sollten, den Bühnenkünstlerinnen der notwendigen Gar-

derobenbeschaffung jeweilig entsprechende Gehaltszuschüsse leisten. — Ungerechtfertigte Fälle des Entgeltsentzuges stützen sich ferner auf die regelmäßige Vertragsbestimmung, daß die Verpflichtung des Unternehmers zur Entrichtung der pekuniären Gegenleistung eine Unterbrechung erleide, sobald eine zeitweilige Einstellung des Theaterbetriebes erfolgt. Dabei wird fast niemals eine Unterscheidung gemacht, ob die Einstellung auf willkürliche Anordnung des Theaterunternehmers eintrat oder durch zwingende, ihm nicht zur Last fallende Umstände veranlaßt wurde. Was diesem Gehaltsentzug aber vor allem den Charakter des Unberechtigten gibt, liegt darin, daß auch während der Unterbrechung der Gehaltszahlungen der Bühnenkünstler zur Fortsetzung der ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verbunden ist, namentlich das Auftreten auf jeder anderen Bühne unterlassen muß, seinerseits also nichts tun darf, um sich für den Ausfall an Gehalt zu decken. — Nicht selten gewährt der Vertrag dem Unternehmer auch das Recht einseitiger Urlaubserteilung, die für den Beurlaubten wiederum mit Einstellung der Gehaltszahlung während der unfreiwilligen Muße verbunden ist. — Auch dem erkrankten Bühnenkünstler sprechen viele Verträge schon bei kurzen Erkrankungen für deren Dauer einen erheblichen Teil des Gehalts ab, eine Klausel, die, mitunter auf das monatliche Unwohlsein (Respekttage) bezogen, den Bühnenkünstlerinnen empfindliche Einbußen droht. Die üblichen Verträge betrachten auch die Schwangerschaft als einen Fall der Krankheit: insbesondere hat die außereheliche Schwangerschaft regelmäßig die Entziehung sogar aller Bezüge zur Folge. Einem Gehaltsentzuge kommt endlich häufig die Verhängung der Vertragsstrafen gleich, mit denen die Theaterhausordnungen zahllose Uebertretungen ihrer Normen bedrohen. Soweit es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die der Aufrechterhaltung der in einem so viele Personen beschäftigenden Gewerbebetriebe notwendigen Disziplin dienen, kann ihre Berechtigung nicht in Frage gestellt werden; eine offenbare Benachteiligung des Bühnenkünstlers liegt aber darin, daß nur seine Vertragsvergehen unter Strafe gestellt sind, daß dagegen ihm selbst gegen vertragswidrige Handlungen des Unternehmers nicht gleichfalls ein Ersatz in der Aufstellung von Vertragsstrafen eingeräumt wird, und daß der Betrag der für ganz geringfügige Vertragsverletzungen normierten Geldstrafen oft eine unverhältnismäßige Höhe erreicht, für deren Herabsetzung freilich § 343 BGB. eine Handhabe böte.

4. Benachteiligungen des Bühnenkünstlers in seiner künstlerischen Stellung. Im Gegensatz zu dem früheren Brauch, den Bühnenkünstler nur für ein bestimmtes Rollenfach zu engagieren, ist in den modernen Bühnenverträgen die Fortlassung der Fachbezeichnung fast allgemein Regel geworden. Der Theaterunternehmer ist daher in der Lage, einem Bühnenkünstler, ohne Rücksicht auf dessen Neigungen und Fähigkeiten, Rollen jeder Art zu übertragen, was nicht nur auf die künstlerische Ausbildung des Betreffenden höchst nachteilig zu wirken pflegt, sondern dem Unternehmer auch die Möglichkeit gibt, das künstlerische Renommee des Bühnenmitglieds durch dessen ungeeignete Beschäftigung zu untergraben. Nicht selten leiten die Unternehmer aus der Fortlassung der Fachbezeichnung auch das Recht her, den Bühnenkünstler in der Komparserie und in lebenden Bildern zu verwenden, also in Beschäftigungen, die keinen oder doch nur sehr untergeordneten künstlerischen Charakter tragen.

5. Verrufserklärung. Dem Bühnenkünstler droht als Folge eines ihm zur Last fallenden Vertragsbruchs nicht nur die vorzeitige Vertragsauflösung, sondern unter Umständen auch längere, wirtschaftlich und künstlerisch zum Ruin führende Aussperrung aus seinem Beruf. Unter den zum „Deutschen Bühnenverein“ gehörenden Direktoren besteht nämlich ein Kartell, das die Vereinsmitglieder bei hoher Vertragsstrafe verpflichtet, keinen wegen schweren Vertragsbruchs entlassenen Bühnenkünstler während einer bis 5 Jahre dauernden Frist zu engagieren. Ein schwerer Vertragsbruch liegt nach den Bühnenverträgen dann vor, wenn das Bühnenmitglied sich nicht rechtzeitig zum Beginn der Spielzeit einfindet, wenn es seine Tätigkeit ohne Rechtsgrund einstellt und wenn es, um die Vertragslösung zu erzielen, sein Verbleiben an der betreffenden Bühne unmöglich macht. Da der Bühnenverein alle bedeutenderen Direktionen umfaßt, raubt die Verrufserklärung dem vertragsbrüchigen Bühnenkünstler häufig die Möglichkeit eines neuen angemessenen Engagements.

Eine Beseitigung der skizzierten Mißstände suchte der Schauspielerstand zunächst im Wege der Selbsthilfe herbeizuführen. Die 1871 begründete „Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger“, der von den ca. 26 000 Bühnenkünstlern deutscher Zunge nach dem letzten Jahresbericht ca. 12 000 Personen als zahlende Mitglieder angehören, stellte sich das Ziel, die geistigen und materiellen

Interessen der deutschen Bühnenkünstler zu sichern und zu heben, insbesondere eine feste Organisation zu schaffen „zur Wahrung der Interessen der deutschen Bühnenangehörigen in ihrem künstlerischen, rechtlichen und sozialen Verkehr". Auf dem Gebiete der Kontraktreform sind diese durch Aufstellung eines jene Mißstände ausschließenden einheitlichen Genossenschaftsvertragsformulars betätigten Bemühungen jedoch im wesentlichen erfolglos geblieben: nur etwa 10 Bühnenleitungen haben sich für Annahme des neuen Formulars entschieden. Zum großen Teil lag dies daran, daß die Genossenschaft ihre Tätigkeit vornehmlich der Schaffung humanitärer Institutionen widmete, unter denen sich die Pensionsanstalt bald zu einer bedeutenden Ausdehnung entwickelt hat (über 8 Mill. M. Vermögen mit jährlichen Durchschnittsleistungen von 350000 M.), und daß andererseits die absolut nicht unerhebliche Mitgliederzahl doch nicht groß genug war, um der Genossenschaft die Macht zu geben, als Vertretung des ganzen Standes die Unternehmer zur Einräumung billigerer Vertragsbedingungen zu zwingen.

In engeren Grenzen hat auch die Tätigkeit des „Deutschen Bühnenvereins" eine günstigere Gestaltung des Engagements, freilich nur für eine Minderzahl der Bühnenkünstler zu erreichen versucht. Für die Engagements, die mit Direktoren der diesem 1846 gegründeten Verband angehörenden Bühnen — von den ca. 700 deutschen Bühnendirektionen sind etwa 113 Mitglieder des „Bühnenvereins" — abgeschlossen werden, kommt ebenfalls ein einheitliches Kontraktformular (das Bühnenvereinsvertragsformular) zur Verwendung, das in allerdings unzureichender Weise die Ausbedingung einzelner, für den Bühnenkünstler besonders nachteiliger Vertragsbestimmungen ausschließt, früher auch für die Entscheidung der aus dem Engagement erwachsenden Streitigkeiten ein durch Bühnenverein und Bühnengenossenschaft besetztes Schiedsgericht vorsah. Die Praxis desselben hatte jedoch, mit Rücksicht auf dessen mehr die Interessen der Schauspielunternehmer als der Bühnenkünstler wahrende Zusammensetzung in den Kreisen der letzteren keine Beliebtheit gewonnen. Auf Grund neuerlicher Zwistigkeiten zwischen Bühnenverein und Genossenschaft ist dies Schiedsgericht zurzeit beseitigt.

Alle diese von privater Seite unternommenen Versuche, den Inhalt des Engagements in einer auch die berechtigten Ansprüche der Bühnenkünstler befriedigenden Art umzugestalten, müssen jedoch insofern stets als aussichtslos bezeichnet werden, als der durch sie gewonnene Vorteil immer nur einer Minderheit von Berufsgenossen zugute kommt, während die große Mehrheit sich auf jede, die Gerechtigkeit inhaltlich auch noch so verletzende Engagementsmöglichkeit einzulassen gezwungen ist. Eine wirkliche Abhilfe ließe sich vielmehr nur dann erreichen, wenn die staatliche Gesetzgebung die Vereinbarung der den Bühnenkünstler verletzenden Bestimmungen unter zwingende Verbotsnormen stellte, wie dies Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch zugunsten der Angestellten so vielfach tun. Hier wie dort führt die materielle Ungleichheit der Kontrahenten ohne ein den Schutz des schwächeren Vertragsteils normierendes Gesetz zu dessen schrankenloser Ausnutzung durch den wirtschaftlich stärkeren Vertragsgegner und erzeugt damit eine das Wohl der Volksgesamtheit aufs intensivste gefährdende Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Entschließt sich die Gesetzgebung zu diesem Schritt, so wäre damit am geeignetsten die Ausdehnung der bereits bestehenden Sozialgesetzgebung (Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung) auf die Bühnenkünstler zu verbinden. Denn in ihrer großen Masse sind diese, deren Mehrzahl ein Jahreseinkommen von nur 600 M. besitzt, wirtschaftlich nach den gleichen Gesichtspunkten wie die der Zwangsversicherung bereits unterstellten Personen zu beurteilen. Auf Grund des bestehenden Rechts genießen sie die Wohltaten der Versicherungsgesetzgebung jedoch nur soweit, als sie an Theaterunternehmungen beschäftigt sind, bei deren Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet.

Im großen und ganzen treffen die vorstehenden Ausführungen auch auf die Lage der an den Variététheatern beschäftigten Artisten zu, für die als Betätigungsgebiet allerdings nicht nur die Länder deutscher Zunge, sondern die ganze Erde in Frage kommt. Eine gesetzliche Regelung ihrer Lage wird am zweckmäßigsten zusammen mit derjenigen der Bühnenkünstler erfolgen. Den Bemühungen der „Internationalen Artistenloge" ist es immerhin gelungen, mit dem „Internationalen Variététheater-Direktorenverband" einen Normalkontrakt zu vereinbaren, der wenigstens für etwa 100 Etablissements eine erträglichere Gestaltung der Engagementsverhältnisse geschaffen hat.

**2. Theaterbesuch.** Die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind, soweit es sich um einen vertragsweisen Theaterbe-

such handelt — der seitens des Theaterunternehmers ungenehmigte Theaterbesuch würde sich als Hausfriedensbruch qualifizieren —, lediglich der Parteinormierung überlassen; eine zwingende Gesetzesbestimmung wäre jedoch, um den Kontrahierungszwang zu Lasten der Theaterunternehmungen außer jeden Zweifel zu stellen, durchaus am Platze. Das Volksbewußtsein verlangt die Anerkennung des Rechtssatzes, daß ein Theaterunternehmer mit jedem, der die generellen Zulassungsbedingungen erfüllt, Theaterbesuchsverträge abschließen müsse. Befriedigt doch der Theaterbetrieb, wie der von Eisenbahnen, Dampfschiffen usw. ein Massenbedürfnis und sollte er deshalb dem für quasipublizistische Unternehmungen bestehenden Kontrahierungszwang unterworfen sein. Auch die nationale Bedeutung des Theaters verbietet dessen Besuch allein von der Entschließung eines privaten Besitzers abhängig zu machen.

**3. Aufführungsrecht.** Bezüglich der reichsgesetzlichen Grundlage ist auf den Art. „Urheberrecht" (unten Bd. VIII) zu verweisen.

Das wichtigste darauf gestützte Rechtsgeschäft, der Aufführungsvertrag, wird lediglich von der Parteiwillkür und der Bühnenusance beherrscht, Faktoren, deren letzterer unverkennbar die Tendenz einer Herabdrückung der Ansprüche der Autoren in bezug auf Beteiligung an der Inszenesetzung ihrer Werke zeigt. Ob die seit einiger Zeit, insbesondere von dem neu gegründeten „Verband Deutscher Bühnenschriftsteller zur Organisation des Bühnenvertriebes" verfolgten Versuche, den Verfassern eine angemessenere Position zu verschaffen, die ihnen eine Einwirkung auch auf die Verkörperung ihrer Arbeiten gestatten würde, Erfolg haben werden, bleibt abzuwarten. Keinesfalls handelt es sich hier um Fragen, die eine Anrufung der Gesetzgebung notwendig machen, da die Autoren bei dem fühlbaren Mangel an dramatischer Produktion Machtmittel genug besitzen, um ihre Ziele durch eigene Hand zu erreichen.

Empfehlenswert wäre dagegen eine Aenderung der Reichsgesetzgebung durch Einführung des Abgabensystems, das jedem gegen Entrichtung angemessenen Entgelts an den Autor die Aufführung durch den Druck publizierter Bühnenwerke gestatten würde, ähnlich der jetzt durch Art. I 7 des RG. v. 22./V. 1910 zugelassenen, unter Umständen die öffentliche Aufführung von Tonkunstwerken ohne weitere Erlaubnis des Urhebers gestattenden Zwangslizenz. Die jetzige Regelung, die dem Autor allein die Verfügung über das Stattfinden von Aufführungen vorbehält, verkennt den Charakter der Aufführung als einer selbständigen Kunstbetätigung, der das Autorprodukt nur als unerläßliches und darum zu honorierendes, nicht aber dem Verfasser auch über diese Kunstbetätigung ein absolutes Recht einräumendes Substrat zugrunde liegt; sie ermöglicht dem Autor ferner, die Bühnenverkörperung von Werken, die er durch die Herausgabe der allgemeinen Kenntnisnahme preisgegeben, nach Willkür auszuschließen, damit aber die Wirksamkeit des durch die dramatische Kunst gebotenen Kulturfaktors in einer dem Gesamtinteresse widersprechenden Weise einzuengen. (Praktische Betätigung haben diese Bedenken namentlich in dem Bayreuther Parsifalmonopol der Wagnerschen Erben gefunden.)

**4. Theateragenturverträge.** Für ein so großes Gebiet wie das der deutschen Bühne, das neben den geschlossenen Länderkomplexen von Deutschland, Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz noch ausgedehnte Exklaven in Rußland, Finland, Ungarn, Holland und Nordamerika umfaßt, ist die Existenz von Theateragenten, d. h. von Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Vermittelung von Engagements befassen und den Abschluß von Aufführungsverträgen namens der Autoren herbeiführen, eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenn ihre Engagementsvermittelungstätigkeit trotzdem Gegenstand heftigster Anfeindungen geworden, so erklärt sich das aus der Gestaltung der Engagementsagenturverträge, die, da auch hier der Bühnenkünstler als der schwächere Vertragsteil sich häufig jeder, noch so drückenden Bedingung zu unterwerfen geneigt ist, bisher einseitig im Interesse des Agenten abgefaßt zu sein pflegten. Die dem Agenten für seine Vermittelung zu entrichtende Gebühr bestand meist in einer 5 bis 10 % der im Engagement zugesagten Bezüge umfassenden Provision, die während der ganzen vereinbarten Dauer des Engagements, auch während einer etwaigen Verlängerung, mitunter überhaupt während eines bis auf 10 Jahre bemessenen Zeitraums von allen in diese Periode fallenden Engagements gezahlt werden mußte, auch wenn der Agent sich um das Zustandekommen dieser weiteren Engagements in keiner Weise bemüht hatte. Ihre Entrichtung wurde durch die zu weiteren Mißbräuchen Anlaß gebende Abrede gesichert, daß der Bühnenvertrag den Schauspielunternehmer ermächtigen mußte, die Agentenprovision von den zu zahlenden Bezügen vorweg in Abzug zu bringen und an den Agenten abzuführen. Dazu pflegten dann noch weitere Verpflichtungen zu treten, wie

das Versprechen des Bühnenkünstlers, sich ausschließlich der Dienste eines bestimmten Agenten zu bedienen oder auf das von letzterem herausgegebene Theaterblatt — durchschnittlich eine wertlose Reklamezusammenstoppelung — in einer größeren Anzahl von Exemplaren zu abonnieren. Das Stellenvermittler-G. v. 2./VI. sucht verschiedenen derartigen Mißständen abzuhelfen, indem es die amtliche Festsetzung von Höchsttaxen für die den Agenten zukommenden Gebühren anordnet, die Erhebung der Gebühr nur für die durch Tätigkeit des Agenten zustande gekommenen Engagements zuläßt, die Verpflichtung, zum Engagementsabschluß sich auch in Zukunft der Mitwirkung eines bestimmten Agenten zu bedienen, für nichtig erklärt, die Ueberbürdung der Gebührentragung allein auf den Bühnenkünstler, obwohl auch der Schauspielunternehmer die Tätigkeit des Agenten benutzte, ausschließt, die Erhebung von weiteren Vergütungen neben der Gebühr, von einem engbegrenzten Auslagenerstattungsanspruch abgesehen, verbietet und die Beobachtung dieser Normen durch Strafandrohungen sichert. § 8 des Gesetzes ermächtigt die Landeszentralbehörden zum Erlaß weiterer Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb, die Befugnisse und Verpflichtungen der Theateragenten. Die in den größeren deutschen Gliedstaaten demgemäß getroffenen Anordnungen stimmen in den wesentlichsten Punkten überein, insbesondere auch in der Festsetzung des Gebührentarifs, der nunmehr je nach der Größe des Monatseinkommens steigende Provisionen von 3—10 % vom Gesamtbetrag der Bezüge vorsieht, die für den Fall der durch Tätigkeit des Agenten erfolgten Engagementsverlängerung oder -erneuerung längstens auf 3 Jahre, und zwar nur zur Hälfte, zu entrichten sind (Pr. HMBl. 1910 S. 465 fg., Bay. Ges. u. VBl. 1910 Nr. 12, Sächs. Ges. u. VBl. 1910 Nr. 19, Württ. Reg.Bl. 1910 Nr. 28, Hess. Reg.Bl. 1910 S. 193). Die Geschäftsführung der Theateragenten, die für Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes behördlicher Erlaubnis bedürfen und verpflichtet sind, das Verzeichnis der für sie aufgestellten Taxen in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen, untersteht obrigkeitlicher Kontrolle; bei nachgewiesener persönlicher oder gewerblicher Unzuverlässigkeit, die insbesondere gemäß § 9 des Gesetzes stets anzunehmen ist, wenn der Agent wiederholt wegen Nichtbeachtung der erwähnten Strafnormen bestraft wurde, ist die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe zurückzunehmen. Das neue Gesetz, dessen Bestimmungen allerdings die bestehenden Verträge nicht berühren — nur die Verpflichtung, sich auch in Zukunft der Dienste desselben Agenten zu bedienen, ist mit rückwirkender Kraft für nichtig erklärt — dürfte wohl geeignet sein, den Bühnenkünstlern wirksamen Schutz vor Ausbeutung zu gewähren. Hoffentlich wird nicht die Furcht vor der Feindschaft der einflußreichen Agenten die Bühnenkünstler von Anrufung der Gerichte abhalten.

**Literatur:** ***M. Burckhard,*** *Ein österreichisches Theaterrecht, Wien 1903.* — ***Bureau,*** *Le théâtre et sa législation, Paris 1897.* — ***G. Cohn,*** *Kinematographenrecht, Berlin 1909.* — ***Constant,*** *Code des théâtres, 2. ed., Paris 1882.* — *Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes, Wien 1897 (dazu* ***Opet,*** *in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 24, S. 621—660,* ***Schultzenstein,*** *im Verwaltungsarchiv, Bd. 6, S. 90—100).* — ***Guichard,*** *De la législation du théâtre en France, Paris 1880.* — ***Heinzmann,*** *Deutsches Theaterrecht, München 1905 (dazu* ***Fleischmann,*** *im Juristischen Literaturblatt, Bd. 17, S. 167,* ***Schultzenstein,*** *im Verwaltungsarchiv, Bd. 14, S. 298).* — ***Hesse,*** *Code pratique du théâtre, Paris 1903.* — ***Lacan,*** *et* ***Paulmier,*** *Traité de la législation et de la jurisprudence des théâtres, 2 vol., Paris 1853.* — ***Opet,*** *Deutsches Theaterrecht, unter Berücksichtigung der fremden Rechte systematisch dargestellt, Berlin 1897 (dazu* ***M. Burckhard,*** *in der Neuen Freien Presse, Wien 1897, Nr. 11821 fg.,* ***G. Cohn,*** *in der Kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. 40, S. 542—586;* ***Schultzenstein,*** *im Verwaltungsarchiv, Bd. 5, S. 458—476;* ***Volkmann,*** *im Juristischen Literaturblatt, Bd. 88, S. 224—229).* — ***Rivalta,*** *Storia e sistema del diritto dei teatri, Bologna 1886.* — ***Rosmini,*** *Legislazione e giurisprudenza dei teatri, 2 vol., 3 ed., Milano 1893.* — *Reiches Material, freilich vielfach in wissenschaftlich unzulänglicher Weise in den Zeitschriften: Der Neue Weg, früher Deutsche Bühnengenossenschaft, Berlin 1872 fg., Oesterreichische Bühnenvereinszeitung, früher Oesterreichischer Bühnenverein, Wien 1895 fg., Die Deutsche Bühne, Berlin 1909 fg.*

*Zu I.: Kommentare zur Gew.-Ordnung, insbesondere* ***v. Landmann-Rohmer,*** *5. Aufl., Bd. 1, S. 257 fg., 305 fg.* — ***Cahuet,*** *La liberté du théâtre en France et à l'étranger, Paris 1902.* — ***Hatschek,*** *Englisches Staatsrecht, Bd. II, Tübingen 1906, S. 284, 550.* — ***Hellwig,*** *Die Kinematographenzensur, in den Annalen des Deutschen Reichs, Bd. 43, S. 32—41, 96—120, 893—917.* — ***Kleefeld,*** *Die Theaterzensur in Preußen, Berlin 1905.*

*Zu II.:* ***Astruc,*** *Le droit privé du théâtre, Paris 1897.* — ***v. Beust,*** *Der Bühnenengagementsvertrag. Nach deutschem und schweiz. Recht unter Berücksichtigung des österreich. Theatergesetzentwurfs u. der franz. Judikatur. Zürich 1911.* — ***M. Burckhard,*** *Das Recht der Schauspieler, Stuttgart 1896.* — ***Deseure,*** *Le droit et le théâtre, Bruxelles 1895.* — ***Ehrenzweig,*** *Beiträge zu einem österreichischen Bühnengesetze, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 37, S. 251—318.* — ***Felisch*** *und* ***Leander,*** *Die Rechtsprechung des Deutschen Bühnenschiedsgerichts, 2. Aufl., Berlin 1911.* — ***Goujon*** *et* ***Dubrosc,*** *L'engagement théâtral, Paris 1889.* — ***Hitzig,*** *Bühnenengagementsvertrag und Theatergesetz, S. A. aus der Zeitschr. Wissen und Leben, Bd. III, S. 536—556.* — ***Kohler,*** *Der Bühnenvertrag,*

*in der Deutschen Juristenzeitung, Bd. XVI, S. 52—58.* — ***Krükl,*** *Der Vertrag zwischen Direktor und Mitglied der Deutschen Bühne, Frankfurt a. M., 1879.* — ***Marwitz,*** *Der Bühnenengagementsvertrag, Berlin 1902.* — ***Maschke,*** *Boykott, Sperre und Aussperrung, Jena 1911. § 27: Sperre und Aussperrung im Theaterrecht.* — ***Osterrieth,*** *Die Hauptaufgaben eines Reichstheatergesetzes, im Neuen Weg, 1909, S. 761fg.* — ***Rickelt,*** *Schauspieler und Direktoren, Berlin-Lichterfelde 1910.* — ***Treitel*** *und* ***Berol-Konorah,*** *Artistenrecht, Berlin 1905.* — ***de Vaux,*** *Du contrat d'engagement dramatique, Paris 1898.* — ***Wickersheimer,*** *Droits et obligations des directeurs vis-à-vis des artistes, Paris 1908.*

***Otto Opet.***

---

## Thieß, Karl,

geboren am 19./IX. 1870 zu Löbejün (Saalkreis, Preußen), studierte 1889—1894 in Berlin und Heidelberg, wurde 1894 Dr. phil., war 1892—1895 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in statistischen Bureaus zu Berlin, 1895—1900 Generalsekretär des Allgemeinen Verbandes (jetzt: Reichsverbandes) der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach und Redakteur seines Jahrbuchs sowie der „Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse", 1900—1904 Abteilungschef der Hamburg-Amerika-Linie zu Hamburg, Begründer und Leiter ihres Literarischen Bureaus und Redakteur der von ihm begründeten „Hamburger Beiträge" und „Zeitschrift der Hamburg-Amerika-Linie". Seit Eröffnung der Technischen Hochschule Danzig im Herbst 1904 ist er dort ordentlicher Professor für Nationalökonomie und Statistik. Im Sommer 1908 wurde er auf 3 Jahre auf den Ruf des japanischen Verkehrsministers hin nach Tokyo beurlaubt, um dort als Ratgeber (Adviser) des japanischen Reichseisenbahnamts und der Südmandschurischen Eisenbahn sowie als Leiter des von ihm eingerichteten „Ostasiatischen Wirtschaftsarchivs" tätig zu sein.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Die Lohnverhältnisse in Berlin seit 1882 (Dissertation), Berlin 1894. — Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften (mit Dr. Meisel), Offenbach 1900. — Geschichtsabriß der deutschen Schiffahrt, Hamburg 1902. — Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt (Meereskunde in Vorträgen und Aufsätzen, Heft 1), Berlin 1903. — Die Hamburg-Amerika-Linie, eine Stütze der deutschen Volkswirtschaft, Berlin 1905. — Mannschaftsbüchereien an Bord. (Vortrag), Berlin 1905. — Der Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine und die Beschlüsse seiner Delegiertentage 1895—1904, Hamburg 1905. — Die Blütezeit der Zünfte. (Vortrag), Danzig 1906. — Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart (Teubner, Aus Natur und Geisteswelt, 169), Leipzig 1907. — Mehrere Denkschriften und Broschüren über Fragen des Verkehrs und Bankwesens, des Außenhandels und der Kolonialpolitik in Japan sind 1909 und 1910 in japanischen Uebersetzungen herausgegeben worden.

b) In Sammelschriften: 1. In den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik": Bd. 68, Das Berliner Malergewerbe, 1896. — Ebd., Das Berliner Klempnergewerbe, 1896. — Bd. 73, Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes im Großherzogtum Hessen, 1896. — Bd. 76, Referat über den Personalkredit des deutschen Kleingrundbesitzes (Generalversammlung Köln), 1898. — Bd. 103, Die Schiffahrt als Nebenberuf der ländlichen Küstenbevölkerung, 1903. — 2. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Auflage. Artikel: Verbandsbildungen in der Seeschiffahrt. — 3. Exporthandbuch der Hamburgischen Börsenhalle von 1905: Die Entwickelung der Schiffahrt zwischen Hamburg und den Vereinigten Staaten unter Berücksichtigung des deutschen Gesamtverkehrs (Teil I a. u. d. Titel: von Halle u. a., Amerika). — Hamburgs Schiffahrt 1900—1904, Entwickelung des Seeverkehrs, Kajütsverkehrs, der Auswanderung und der Exkursionen (Bd. II). — 4. Nauticus-Jahrbücher für Deutschlands Seeinteressen: Deutsche Auswanderung im 20. Jahrh., 1902. — Kartelle und Schiffbau, Jahrgang 1905, u. a. m. — 5. Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905: Die Fürsorge für die Auswanderung (Vortrag). — 6. Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, II: Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten, 1907: Zwei Gutachten: Literarische und statistische Bureaus in Großbetrieben. Das Studium der Nationalökonomie. — 7. Schriften der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokyo: Die Wirtschaftslage der Mandschurei, 1910.

c) In Zeitschriften: 1. Deutsche Worte, Wien: Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik, 1893. — 2. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik: Die neuesten Versuche einer staatlichen Regelung des Getreidehandels, 1895. — Deutsche Konsumvereinspolitik, 1896. — 3. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik: Das Genossenschaftswesen im deutschen Molkereigewerbe, 1900. — Die Entwickelung der Hamburg-Amerika-Linie von 1847, 1901, 1901. — 4. Zeitschrift für Sozialwissenschaft: Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, 1906. — 5. Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin: Aufsätze über Schiffahrt und Frachten, 1905. — Volkswirtschaftliche Bureaus in Großbetrieben, 1908. — Mehrere Aufsätze in der „Sozialen Praxis" und ihren Vorgängern; in den „Hochschulnachrichten", München; den „Volkswirtschaftlichen Blättern", Berlin; im „Land", Berlin; u. a. m.

***Red.***

---

## Thomas von Aquino.

I. Verhältnis der Scholastik zum mittelalterlichen Wirtschaftsleben. II. Die Arbeit nach thomistischer Auffassung. 1. Arbeitspflicht und Arbeitsteilung.

2. Beurteilung der Sklaverei. III. Thomas' Stellung zum Privateigentum. 1. Begründung des Eigentumsrechts. 2. Naturrecht und jus gentium. 3. Pflichten und Schranken des Privateigentums. 4. Erwerbstitel. 5. Staat und Eigentum. 6. Ideal der Eigentumsverteilung. IV. Thomas und der wirtschaftliche Verkehr. 1. Die Autarkie der Stadtwirtschaft. 2. Beurteilung des Handels. 3. Thomistische Wertlehre. 4. Das Zinsproblem.

**Thomas von Aquino**, geboren 1225 (oder 1227?) zu Roccasicca, aus gräflichem, dem staufischen Kaiserhause verwandtem Geschlechte, trat in jugendlichen Jahren in den neu gegründeten Dominikanerorden, war Schüler von Albertus Magnus zu Cöln und Paris, dozierte selbst Theologie zu Paris und anderen Städten, zuletzt in Neapel und starb auf der Reise zum Lyoner Konzil 1274. Er gilt als der bedeutendste unter den mittelalterlichen Scholastikern. War er auch weniger vielseitig und produktiv als sein Lehrer Albertus und gehört er mehr zu den ordnenden als zu den schaffenden Geistern (Eucken a. a. O. S. 174), so hat er doch durch den systematischen Aufbau der ganzen Theologie sich das Ansehen des größten Theologen der nachpatristischen Zeit errungen.

Hier handelt es sich darum, seine wirtschaftlichen Anschauungen zu erheben und klarzulegen.

## I. Verhältnis der Scholastik zum mittelalterlichen Wirtschaftsleben.

Es ist auf den ersten Blick befremdend, daß der asketische Dominikanermönch dazu kam, überhaupt mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen sich zu befassen, um so mehr, als das Interesse an ökonomischen Verhältnissen und Vorgängen bis dahin der Scholastik wie überhaupt der ganzen Zeit völlig abging. Obwohl die Tatsachen der Güterproduktion, -verteilung und -konsumtion die Existenz des Einzelnen wie der Völker sehr nahe berühren, zeigt es doch die Erfahrung, daß der Mensch in seiner wissenschaftlichen Spekulation häufig das ihm Nächstliegende übersieht. Das ganze Mittelalter hindurch vom 8. bis zum 13. Jahrh. schlummerte das Interesse an den Phänomenen, welche wir der politischen Oekonomie zuweisen, fast völlig, — eine Tatsache, die sich aus der verhältnismäßig geringen Kompliziertheit des damaligen wirtschaftlichen Lebens wie aus dem überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter desselben am ungezwungensten erklärt. Diese geringe Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens bot dem Geiste weit weniger Anreiz und Stoff zur Reflexion, als dem modernen Bewußtsein einleuchten will. Das Verbot des Zinsnehmens und das Vorhandensein eines durchaus nicht bedeutenden Handels vermochten ebenso wenig wie die nur in bescheidenem Umfang gegebene Vermittelung von Tauschgeschäften durch Geld die Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche Erscheinungen hinzulenken. Die Vorläufer der Scholastik hatten dafür kein Auge, wie das in überzeugender Weise Charles Jourdain dargetan hat („Mémoire sur les commencements de l'économie politique dans les écoles du moyen âge" p. 3 ss.). Bei Alkuin, Skotus Erigena, Rabanus Maurus, Anselm, Abälard usw., den glänzendsten Namen auf dem Gebiete vorscholastischer mittelalterlicher Philosophie und Theologie, finden sich nach dieser Seite keine Ansätze, wenngleich in dem „Polykratius" des Johannes von Salisbury einige moralische Reflexionen über den Luxus eingeflochten sind, um von den naiven Erörterungen, die Isidor von Sevilla über Wesen und Funktion der Münzen angestellt hatte, ganz zu schweigen.

Dieses Bild änderte sich jedoch mit einem Schlag gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, bis zu welchem man, wie Maurenbrecher mit Recht betont (a. a. O. S. 122), auch sonst die ersten Anfänge modernen Geisteslebens zurückzuverfolgen genötigt ist. Die mittelalterliche feudale Gesellschaftsverfassung hatte sich allmählich ausgebildet und konsolidiert, und damit hob sich die Produktivität der Arbeit; der Boden warf reichere Erträgnisse ab und verschiedene Industriezweige begannen sich von der Hauswirtschaft immer mehr abzulösen und als selbständige Gewerbe zu entfalten. Die Kreuzzüge waren ein mächtiger Impuls für die Entwickelung des Handelslebens. Die Entstehung großer Reichtümer bot dem philosophischen Denken ein weites Gebiet der Beobachtung. Und um dieselbe Zeit kam es auch auf geistigem Gebiet zu einer neuen Epoche durch das mit allem Eifer aufgenommene Studium des Aristoteles, insbesondere seiner Nikomachischen Ethik, seiner Politik und Oekonomik. Die Untersuchungen, welche Aristoteles über den Nutzen des Geldes und über den Zins vom Darlehen angestellt hat, dürfen als der Ausgangspunkt der ökonomischen Wissenschaft im Mittelalter gelten (Jourdain p. 7). Sie haben den Sinn für diese Seite des Lebens erst geweckt. Noch Albertus Magnus hatte in seinen Kommentaren zu Aristoteles lediglich eine Paraphrase zu dessen Ausführungen über die Funktion des Geldes gegeben. Das Geld, sagt er, ist das Maß aller Dinge, es bietet einen Maßstab, um den Ueberfluß des einen mit dem Mangel des anderen zu vergleichen und damit deren Ausgleich zu ermöglichen. Numisma mensurat omnia; mensurat autem et super abundantiam et defectum (Ethic. lib. V, tract. 11 c. X. t. IV. p. 203 ss.).

In ganz anderem Umfang als Albertus hat sich sein Schüler Thomas von Aquino mit wirtschaftlichen Fragen befaßt. Für die Stellung des Aquinaten zum sozialen und ökonomischen Leben war es höchst bedeutungsvoll, daß er zuerst von allen christlichen Theologen die Politik des Aristoteles in sein Lehrsystem verwoben hat (Mausbach, a. a. O. XI, 1653). Nicht daß bei ihm ein eigentliches System der politischen Oekonomie auch nur versucht wäre. Eine selbständige Bearbeitung dieser Disziplin lag dem Mittelalter völlig fern. Der Grund hiervon lag einmal in der bereits gedachten Einfachheit der wirtschaftlichen Zustände, sodann aber auch nicht zum mindesten in der fundamentalen Erkenntnis, daß es sich bei den wirtschaftlichen Problemen zugleich um ethische Fragen handle. Daher werden wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Gedanken stets als Annex der Moral und der politischen Wissenschaften behandelt. Diese beiden Momente: die

Anlehnung an Aristoteles und die ethisch-philosophische Auffassung wirtschaftlicher Fragen geben nun der Literatur, die sich damit beschäftigte, ein besonderes Gepräge: die Mittelalterlichen gehen nicht sowohl von einzelnen volkswirtschaftlichen Fragen aus, für deren praktische Lösung sie eine Theorie suchen, sondern von allgemeinen philosophischen und christlich-sittlichen Grundanschauungen, die dann auf die einzelnen Gebiete des öffentlichen Lebens angewandt werden, d. h. ihr Verfahren ist vorwiegend deduktiver Natur.

Von den zahlreichen Schriften, die Thomas hinterlassen hat, kommen für die Erkenntnis seiner wirtschaftlichen Doktrin außer den Kommentaren zur Politik und Ethik des Aristoteles, soweit sie ihm zuzuschreiben sind, besonders der zweite Teil seiner theologischen Summa (S. th.), der die Moraltheologie zum Gegenstand hat und der in dem Abschnitt über die Gerechtigkeit Thomas reiche Gelegenheit zu ökonomischen Exkursen bot, dann diejenigen Teile der Schrift „De regimine principum“ in Betracht, die mit Gewißheit ihm als Verfasser zugesprochen werden können. Die Schrift „De usuris“, die, wenn echt, freilich als die größte Monographie des hl. Thomas über wirtschaftliche Dinge anzusehen wäre, wird wohl allgemein als unecht betrachtet.

Die Benutzung der Kommentare zu Aristoteles bietet einige Schwierigkeiten. Die Frage nach dem Verhältnisse zwischen Aristoteles und seinem Kommentator ist des öfteren aufgeworfen und in verschiedenem Sinn beantwortet worden. Hat Thomas in diesen Kommentaren auch seine Ansicht ausgesprochen, oder hat er hier bloß als objektiver Interpret aristotelischer Gedanken zu gelten? Nun lag einerseits eine rein historisch-philologische Erklärung dem Mittelalter gänzlich ferne, andererseits würde es wohl zu weit gehen, die Kommentare nach ihrem ganzen Umfang als Anschauungen des Aquinaten zu betrachten. Man wird wohl, wie von Hertling bemerkt (Kleine Schriften S. 161), von Aufstellung einer allgemeinen Regel abzusehen und jede Stelle des Kommentars für sich zu betrachten haben, ob sie sich durch äußere Kennzeichen (Uebereinstimmung mit Stellen anderer Werke oder Ergänzung bezw. Widerspruch gegen die Lehre des Aristoteles) oder durch sichere innere Kriterien als thomistisch beglaubigt.

Uebrigens sind die wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen des Aquinaten doch nicht ausschließlich durch Aristoteles beeinflußt. Dieselben sind vielmehr — darin ist wohl der kritischen Untersuchung Maurenbrechers (a. a. O. S. 9ff.) beizupflichten — das Resultat eines mehrfachen Einflusses. Eine Hauptquelle sind ihm die Kirchenväter und das römische Recht. Und trotz aller Einkleidung in antikes Gewand und der äußeren Anlehnung an Aristoteles schleichen sich auch mancherlei Beziehungen auf die Gegenwart des Schriftstellers und Beobachtungen des konkreten Wirtschaftslebens ein. Im einzelnen Fall läßt es sich leicht ermitteln, welche Einflüsse sich als die stärkeren erwiesen, ob die antiken Quellen oder die Zustände seiner Zeit.

Wie oben bemerkt wurde, liegt bei Thomas kein selbständiges, geschlossenes System des Wirtschaftslebens vor. Ihm fehlt vielmehr „der Begriff des Wirtschaftslebens als einer relativ selbständigen, eigenen Gesetzen folgenden Seite des Volkslebens“ (Maurenbrecher a. a. O. S. 26). Wir vermissen bei ihm schon eine Behandlung der grundlegenden ökonomischen Begriffe der Produktion und Konsumtion, Begriffe, deren Untersuchung in keinem modernen System der Nationalökonomie fehlen dürfen.

Aus diesem Grund, dem Mangel eines Systems, ist es auch nicht möglich, seine mehr gelegentlichen Erörterungen über wirtschaftliche Erscheinungen systematisch darzustellen. Doch werden sich die einzelnen Bemerkungen in grössere Gedankengruppen zusammenfassen lassen, die aber freilich bei weitem nicht das ganze Wirtschaftsleben in allen seinen Teilen umspannen und erschöpfen.

Es wird sich daher empfehlen, die Einteilung nach den beiden Hauptkategorieen oder -faktoren des Wirtschaftslebens, Arbeit und Eigentum (bezw. Kapital), zu treffen und diesen noch eine dritte Gruppe von Ausführungen über den wirtschaftlichen Verkehr anzuschließen.

## II. Die Arbeit nach thomistischer Auffassung.

**1. Arbeitspflicht und Arbeitsteilung.** Alles menschliche Wirtschaften beruht nach Thomas auf dem Satze, daß der Mensch arbeiten muß um zu leben. Das Tier findet seinen Unterhalt in genußfertigem Zustande vor, der Mensch muß sich seine Nahrung erst noch zubereiten (De reg. princ. I, 1). Hierzu bedient er sich seiner Vernunft und Hände, die beide erst den von der Natur gelieferten Stoff zum Gebrauche herrichten. Die Entfaltung des Menschenwesens nach der physischen wie geistigen Seite soll sich durch die Arbeit vollziehen („Necessarium est igitur secundum divinam ordinationem, ut corporales actiones exerceat et spirituales intendat.“ Summa contra gentiles, Venetiis 1753 lib. 3 c. 135). Daher bestand die Arbeitspflicht auch für den Menschen im Paradies, nur würde sie keine Last, sondern eine Lust gewesen sein (S. th. 1, q. 102, a. 3 c).

Die Scheidung zwischen körperlicher und geistiger Arbeit hat Thomas nicht scharf durchgeführt, er versteht unter der Handarbeit im weitesten Sinn jede Art des Erwerbes (2, 2, q. 187, a. 3 c). Die Arbeitspflicht begründet er mit einem dreifachen Zwecke. In erster Linie dient sie zum Erwerb des notwendigen Lebensunterhaltes; daher ist sie für den, welcher nichts zu leben hat, notwendig. Des weiteren dient sie zur Beseitigung des Müßiggangs, zur körperlichen Abtötung und zur Ermöglichung des pflichtmäßigen Almosens (2, 2, q, 187, a. 3 c). Letzterer Fall wird vor allem dann eintreten, wenn das Almosen die Form eines dem Dürftigen zu leistenden Dienstes hat. Die genannten Zwecke entsprechen wieder der Entwickelung des Menschenwesens nach der physischen und geistigen Seite.

Die Arbeitsteilung, auf der die Or-

ganisation des ganzen Wirtschaftslebens beruht, macht es möglich, daß ein Teil der menschlichen Gesellschaft keine körperliche Arbeit zu leisten braucht, sondern für die höheren Beschäftigungen frei wird. Der Mensch ist ja von Natur aus ein geselliges Wesen („animal sociale et politicum" De reg. princ. I, 1). Vernunft und Sprache weisen ihn auf dies gesellige Zusammenleben mit Seinesgleichen hin. Auf diese Ausstattung des Menschen mit Vernunft und Sprache führt es Thomas zurück, daß die Art seiner wirtschaftlichen Bedarfsdeckung in ganz anderer Weise sich vollzieht als die des Tieres. Dem Menschen ist statt der genußfähigen Gebrauchsgüter die Vernunft gegeben, damit nach deren Anweisung er sich das beschaffen mag, was seine Lebensnotdurft erfordert. Aber die Bedürfnisse des Menschenwesens sind so vielfache, daß sich die Arbeit des Einzelnen nicht all das beschaffen könnte, was er zum menschenwürdigen Dasein braucht. Hierzu kommt ein weiteres: Während das Tier kraft seines natürlichen Instinktes das ihm Nützliche und Schädliche unterscheidet, hat der Mensch eine Erkenntnis des ihm Notwendigen nur im allgemeinen; er kann die einzelnen Erkenntnisse nur auf dem Wege des Vernunftschlusses aus den allgemeinen Axiomen erlangen. Nun wäre es aber, folgert Thomas, eine bare Unmöglichkeit, daß der Einzelne alle diese Vernunftschlüsse vom allgemeinen auf das Einzelne wirklich vollziehen könne. Darum ist das gesellschaftliche Leben für den Menschen eine Notwendigkeit, damit jeder auf einem bestimmten Gebiete des Lebens sich betätige und die hier gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen den anderen mitteile. Die Menschen müssen sich also einem wohlgeordneten System gesellschaftlicher Arbeit eingliedern, wenn die zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung erforderliche Arbeit bewältigt werden soll (De reg. princ. I, 1). Maurenbrecher stellt diese Arbeitsteilung bei Thomas in Gegensatz zu den Ausführungen Adam Smiths, daß die Arbeitsleistung produktiver, weil intensiver wird; bei Thomas komme es nur darauf an, „daß infolge der Spezialisation alle Qualitäten nötiger Arbeit durch eine oder mehrere Personen in dem Organismus der Gesellschaft vertreten sind; d. h. er kennt von den verschiedenen Formen der Arbeitsteilung, die man heute unterscheiden muß, tatsächlich nur die Berufsbildung bezw. Berufsteilung" (a. a. O. S. 33). Es wäre zu viel verlangt, die Arbeitsteilung im Sinne Ad. Smiths, welche mit den Umwälzungen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zusammenhing, bereits bei Thomas klar ausgesprochen vorfinden zu wollen. Daß es vorteilhafter ist und darum auch produktiver, wenn einer nur einem speziellen Arbeitszwang sich widmet, liegt darin vielleicht doch angedeutet, daß Thomas es für nötig erachtet, daß die Einzelnen mit der Auffindung verschiedener Kenntnisse und Fertigkeiten sich befassen (ibid.). Diese Differenzierung innerhalb der menschlichen Beschäftigungen entstammt nach Thomas im letzten Grunde der göttlichen Vorsehung, welche die Stände so verteilte, daß nichts von dem zum Leben Notwendigen mangelte (Quaest. quodl. VII, a. 7 c.), und ist auch in der Natur insofern begründet, als verschiedene Neigungen die Menschen bestimmen, diesen oder jenen Beruf zu ergreifen (ibid.). So ist der Beruf, den der Einzelne ergreift, eigentlich von der göttlichen Vorsehung selbst angewiesen und ist die Berufsarbeit ein „Gottesdienst".

Somit kann, dank der Berufsgliederung, auch die geistige Tätigkeit Quelle eines erlaubten Erwerbes sein, ein Gedanke, der dem Altertum fern gelegen hatte. Für Aristoteles war der Erwerb auf Grund geistiger Tätigkeit eine anstößige Erscheinung, wie ihm andererseits die körperliche Arbeit für Sklavenwerk und unwürdig des freien Staatsbürgers galt. Wohl aber stellt auch Thomas die geistige Beschäftigung über die körperliche Arbeit („usus liberalium artium nobilior est quam mechanicarum, qui in opera manuali consistit". Quaest. quodl. VII, a. 17). Daher ist das beschauliche Leben vorzüglicher als jeder andere Beruf, freilich auch deswegen, weil es weniger äußerer Güter bedarf (Summa contra gentiles lib. 3 c. 133), ein Gedanke, der dem Asketen nahe liegen mußte.

Körperliche Arbeiten heißen auch bei Thomas Sklavenwerk, weil sie tatsächlich von Sklaven (servi) verrichtet werden (Sent. III, dist. 37 a. 5, q. 2 ad 2) oder, wie es vielleicht klarer an anderer Stelle heißt, opera servilia secundum hoc dicuntur opera corporalia, in quibus homo alteri servit (2, 2 q. 132 a. 4 ad 3). Die Bezeichnung servi ist bei Thomas keineswegs immer als „Sklaven" im strengen Sinn zu fassen, sondern sie gestattet auch die weitere Bedeutung von „Dienstboten". Die Unterscheidung, welche im Kommentar zur aristotelischen Politik (III, lect. 4) betreffs der Handarbeiter gemacht wird zwischen Lohnarbeitern (viles artifices, mercennarii) und Handwerksmeistern (artifices), in gelernte und ungelernte, etwa ländliche Taglöhner, und die daran geknüpfte staatsrechtliche Folgerung, daß man die „gemeinen Handarbeiter" nicht zu vollberechtigten Bürgern machen solle, darf vielleicht lediglich als Gedanke des Aristoteles betrachtet werden, nicht als subjektive Ansicht des Aquinaten, wie Maurenbrecher (a. a. O. S. 69 fg.) anzunehmen geneigt ist. Das gleiche gilt von dem geringschätzenden Urteil über die Bauern als „dem untersten Stande" (Com. in Pol. II, lect. 3).

**2. Beurteilung der Sklaverei.** Um die thomistische Doktrin über die Arbeit vollständig zu würdigen, bedarf es noch einer Darlegung der Ansicht, die Thomas über die Sklaverei vorgetragen hat. Es ist kein Zweifel, daß dieselbe nach Thomas zu Recht besteht. Nicht ganz richtig deshalb dürfte die Annahme sein, er habe bezüglich des Instituts der Sklaverei lediglich die Ansichten des Aristoteles wieder aufgenommen, die für das 13. Jahrh. ja doch keine Bedeutung mehr besessen hätten. Denn Thomas hatte die Institution der Sklaverei noch sichtbar vor Augen. „Nur in Großbritannien scheint tatsächlich seit dem 12. Jahrh. die Sklaverei vollständig ausgestorben zu sein; in Deutschland hat sie und der damit notwendig gegebene Sklavenhandel wohl noch im 15. Jahrh. bestanden, in Frankreich, vor allem noch im Süden des Landes, sogar bis zur Revolution. Und Italien hat gerade im 13. Jahrh. einen bedeutenden Aufschwung in dieser Beziehung erlebt; die hier verhandelten Sklaven waren

ihrer Nationalität nach meist Mauren aus Nordafrika oder Spanien und Sarazenen aus dem Orient; daneben wurden aber auch schon gelegentlich Kaukasier, Tartaren und Neger importiert" (Maurenbrecher, a. a. O. S. 92f.). Thomas hatte also konkrete Zustände seiner Zeit vor Augen, auf welche er die Ansichten des griechischen Denkers, freilich mit bedeutender Modifikation, übertragen konnte. Aristoteles hatte die gesellschaftliche Arbeitsteilung und die daraus resultierende Berufsgliederung nicht gekannt. Die Hauswirtschaft hat die wirtschaftlichen Bedürfnisse allein voll zu decken. Damit nun ein Teil der Bevölkerung die nötige Muße finde, geistigen und politischen Bestrebungen sich zu widmen, muß es eine Klasse geben, die ausschließlich zur materiellen Güterproduktion verwendet wird. Dafür hat denn auch die „Natur" selbst Vorsorge getroffen; denn „von Natur" ist nach Aristoteles ein Teil der Menschen nur zu körperlicher Arbeit befähigt, während ein anderer mit geistigen Kräften ausgerüstet ist. Die ersteren sind nur dieser wegen da, sie haben weder einen persönlichen Daseinszweck noch einen freien Willen; Vernunft eignet ihnen nur soweit, daß sie die Anordnungen ihrer Herren verstehen können. Sie sind darum „von Natur" zu Sklaven bestimmt.

Aehnlich lautende Wendungen finden sich auch bei Thomas. Er begründet die Sklaverei damit, daß zur Erzeugung des notwendigen Lebensbedarfes „der Mensch Sklaven braucht" (S. th. 1, 2, q. 105, a. 4 c), und im Unterschied von den freien Künsten tragen auch die mechanischen Beschäftigungen die Bezeichnung von „opera servilia", weil wir zu ihrer Besorgung Sklaven gebrauchen (Sent. III, dist. 37, q. 2 a. 5 ad 2). Der Sklave ist deswegen „gleichsam ein Instrument des Herrn" (Sent. IV, dist. 36, q. 1, a. 4 c). Während der Freie die Ursache seiner Entschließungen (causa sui) ist, hat der Sklave seinen Zweck in einem anderen (ordinatur ad alterum. S. th. 1, q. 96, a. 4 c; Servus, qui non habet potestatem sui. Sent. IV, dist. 25, q. 2, a. 2 q. 2 c; Servus, id quod est, domini est. S. th. 2, 2, q. 189, a. 6 ad 2).

Aber in der ethisch-metaphysischen Beurteilung des Sklaven und in der Begründung der Sklaverei als einer natürlichen Institution entfernt sich Thomas weit von dem aristotelischen Gedankengang. Vor allem betrachtet er den Sklaven als vollwertigen Menschen, als sittliche Persönlichkeit, die Vernunft und freien Willen besitzt (S. th. 2, 2, q. 50, a. 2 c). Hierin liegt ein Beweis, daß die Wendungen im Kommentar zur Politik des Aristoteles, die den Sklaven die Ausstattung mit Vernunft und Willensfreiheit absprechen, nur als die Wiedergabe aristotelischer Gedanken, nicht als Auffassung des Aquinaten zu gelten haben, wie gegen Maurenbrecher (a. a. O. S. 81 A. 1) zu bemerken ist. Das Herrschaftsverhältnis gegenüber dem Sklaven umfaßt nicht den ganzen Sklaven; nur, „soweit er Sklave ist, hat er nicht die Entscheidung über seine Akte" (Com. in Pol. I lect. 10). Thomas schließt sich dem Satz des Seneca an, daß die Herrschaft sich nur auf den Körper erstrecke, der Geist hingegen auch im Sklaven freibleibe. Aber nicht nur in der inneren Motivierung des Willens ist der Sklave von seinem Herrn unabhängig und nur Gott unterworfen: auch die Herrschaft über den Körper erleidet bedeutende Einschränkungen, indem all die Verhältnisse und Handlungen, die mit der allgemein menschlichen Natur des Leibes gegeben sind, besonders Erhaltung des Körpers und Fortpflanzung, der Willkür des Herrn vollständig entrückt sind, was charakteristischerweise damit begründet wird, daß „alle Menschen von Natur gleich sind". Damit ist selbstverständlich der antike Begriff der Sklaverei vollständig preisgegeben, demzufolge der Sklave nur als vernunftlose Sache in Betracht kam und in seiner körperlichen Existenz ganz von der Willkür des Herrn abhing. Bei Thomas sind dem Sklaven gewisse aus seiner Menschennatur fließende Grundrechte zugesprochen, die auch der Herr zu respektieren hat. Der Sklave hat ein Recht auf Erhaltung seines Leibes und Lebens, auf Eheschließung und Kindererzeugung und Bewahrung des jungfräulichen Standes (2, 2, q. 104, a. 5 c). Nur in dem, was über diese natürlichen Verhältnisse hinaus liege, also in äußeren Dienstleistungen gelte der Satz: „Servus est res domini". Daher könne auch der Sklave gegen den Willen seines Herrn durch Eheschließung einer anderen Person ein Recht auf seinen Leib einräumen (Sent. IV, dist. 36, q. 1, a. 2 ad 1). Man sieht: Christliche Ideen haben hier den Einfluß des Aristoteles vollständig zurückgedrängt, und wenn Maurenbrecher nur durch die stoische Philosophie den Gedankengang bei Thomas bestimmt sein läßt (a. a. O. S. 82), so ist daran nur das richtig, daß Thomas sich zum Beweise natürlicher Wahrheiten gern auf die heidnische Philosophie bezieht. (Vgl. Philosophisches Jahrbuch 1898, XI, 459).

Auch die Begründung der Sklaverei als einer „natürlichen" Einrichtung ist bei Thomas eine wesentlich andere als bei Aristoteles. Während nach letzterem ein Teil der Menschen schon seiner natürlichen Veranlagung nach zur Sklaverei bestimmt, gleichsam dazu geboren ist, verkündet Thomas die Wesensgleichheit aller Menschen. Die Sklaverei beruht ihm auf dem sog. ius gentium, welches im Unterschied vom modernen Völkerrecht denjenigen Teil des positiven Rechtes bildet, der sich seiner Vernünftigkeit wegen bei allen Völkern findet, also zwischen „Naturrecht" und positiv-bürgerlichem Recht die Mitte hält. Es stellt bald eine nähere Bestimmung zu den allgemeinen Sätzen des Naturrechts, bald notwendige Schlußfolgerungen aus denselben dar. Nur in diesem abgeleiteten Sinn findet Thomas die Sklaverei, natürlich mit den oben bezeichneten Einschränkungen, in der Ordnung der Natur begründet. Dem Wesen nach sind alle Menschen gleich und frei, es besteht unter diesem Gesichtspunkt kein Grund, warum einer der Sklave des anderen sei; in seiner Menschenwürde ist der Sklave dem Herrn ebenbürtig. Nur um einer Nützlichkeit willen läßt sich dies als natürlich begreifen, insofern es für den einen nützlich sei, von einem Weiseren geleitet, für diesen, von einem anderen bedient zu werden (2, 2, q. 57, a. 3 ad 2). Dieses Subordinationsverhältnis des Sklaven zum Herrn, das sich bei Thomas zu einem lebenslänglichen Dienstverbande abschwächt, wie solche das Mittelalter

ja verschiedene kannte, ist ihm eine infolge des Sündenfalls entstandene gesellschaftliche Einrichtung, die in der faktischen Wirtschaftsordnung zu Recht besteht (Mausbach, a. a. O. XI, 1652, Endres, a. a. O. V. 710). Es hätte zwar auch, meint Thomas, im paradiesischen Zustand der Unschuld Verhältnisse der Ueberordnung und Abhängigkeit gegeben. Aber das Wesen der Sklaverei liege darin, daß einer nicht sein eigenes Wohl, sondern den Nutzen seines Herrn anstreben muß (S. th. 1, q. 96. a. 4), daß der Sklave „nicht frei über seine Person verfügen kann" (2, 2, q. 189 a. 6 ad 2).

Wenn Maurenbrecher (a. a. O. S. 86) den Gedanken ausspricht, daß sich bei Thomas ebensowenig wie bei den Kirchenvätern auch nur die leiseste Andeutung finde, die man im Sinne der „späteren Sklavenemanzipationsforderungen" deuten könne, so ist es richtig, daß Thomas nicht an die Beseitigung dieser Institution im Namen des Christentums dachte, denn Christus sei nicht gekommen, die Ordnung der Gerechtigkeit aufzuheben, aber die „Sklaverei" war eben doch für Thomas etwas ganz anderes geworden, als sie im antiken Heidentum gewesen war. Hatte Aristoteles die Sklaverei als eine Notwendigkeit betrachtet, so rechtfertigt sie Thomas aus einer bloßen Nützlichkeit, aber nicht etwa allein für den Herrn, sondern für den Sklaven selbst; offenbar dachte er dabei an die Fälle, daß ein heidnischer Barbar zu einem christlichen Herrn kam und so das Gut des christlichen Glaubens fand. Ueber die thomistische Auffassung der Arbeit und den verschiedenen Kategorieen der Arbeiter siehe Kostanecki, Arbeit und Armut. Freiburg 1909 S. 13 fg.

## III. Thomas' Stellung zum Privateigentum.

Ueber die Stellung des Thomas von Aquino zum Privateigentum besteht eine starke Meinungsdifferenz zwischen katholischen und protestantischen Gelehrten. Letztere (Uhlhorn, Ritschl usw.) wollten in ihm einen Vorläufer des kommunistischen Sozialismus erblicken. Julius Werner (Soziales Christentum, Dessau 1895, S. 5) hat einen schroffen Gegensatz zwischen Thomas und Leo XIII. hinsichtlich der Eigentumsfrage ausfindig machen wollen.

Nun hat Thomas allerdings keine systematische Eigentumstheorie ausgebildet, es sind mehr gelegentliche Bemerkungen, die er in verschiedenartigem Zusammenhang über diese Kategorie des Wirtschaftslebens macht. Seine Eigentumslehre weist deshalb mehrfache Lücken auf, so vermissen wir vor allem „ein Doppeltes, einmal die überaus wichtige Unterscheidung zwischen den Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches und den Mitteln der Produktion, und sodann die geschichtliche Ergänzung der ganz abstrakt gehaltenen Betrachtung" (v. Hertling, Kleine Schriften S. 144). Immerhin sind seine Darlegungen vollauf genügend, um ihn als energischen Verteidiger des Privateigentums erscheinen zu lassen.

**1. Begründung des Eigentumsrechts.** In der Begründung des Eigentumsrechts folgt er zumeist den Spuren des Aristoteles, er ist jedoch in der Lage, dessen Gedanken da und dort durch christliche Motive zu erweitern. An die Spitze stellt er die Unterscheidung von zweierlei Beziehungen des Menschen zur Welt der äußeren Güter, ihren Besitz und Gebrauch: Hinsichtlich der Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter besteht die Trennung der privaten Eigentumssphären zu Recht, während die Konsumtion, die Nutzung (usus) eine gemeinschaftliche sein soll (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 c). Der letztgenannte Punkt war es wohl, der Thomas den Ruf eines Kommunisten eingetragen hat. Und doch liegt in ihm, wie die nähere Ausführung dieses Gedankens genugsam beweist, nur die Ablehnung des schroffen Eigentumsbegriffes, wie ihn das römische Recht ausgebildet hatte.

Im Anschluß an Aristoteles rechtfertigt Thomas das Privateigentum damit, daß in ihm ein intensiverer Sporn zur Arbeit, eine stärkere Garantie des friedlichen Zusammenlebens und eine größere Ordnung in der Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten liege, indem der Einzelne nur für den ihm zustehenden Güterbereich verantwortlich, in demselben aber zugleich vor fremder Einmischung sicher sei (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 c). Neben diesen mehr ökonomischen Gründen klingen auch ethische und christliche Motive durch, so wenn gesagt wird, daß die Arbeit, also der Eigentumserwerb notwendig sei, um das pflichtgemäße Almosen reichen zu können (S. th. 2, 2, b. 187, a. 3 c), und wenn die irdischen Güter zwar nicht als Inhalt, aber doch als Bedingung der irdischen Glückseligkeit bezeichnet werden (S. th. 2, 2, q. 4. a. 7 c).

**2. Naturrecht und jus gentium.** Es ist um so bezeichnender für die Stellung, die Thomas zum Privateigentum einnahm, als er sich selbst nach scholastischer Methode die etwa möglichen Einwürfe vorhielt und die Entkräftung derselben versuchte. Der bedeutsamste war der Einwand, alles sei von Natur gemeinsam. Demgegenüber macht Thomas geltend, daß der Satz zwar seine Richtigkeit habe, insofern die Güter der Natur zur Erhaltung der Gesamtheit, des Menschen als genus, bestimmt seien, nicht aber in dem Sinn, als ob der positive Kommunismus eine naturrechtliche Anordnung sei; die naturrechtliche Gemeinsamkeit der Güter sei also lediglich eine negative, insofern die Trennung der Güter nicht schon im Naturrecht ausgesprochen und verfügt sei (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 1). Diese Bestimmung der Erdengüter, den Bedürfnissen der Gesamtheit zu dienen, ließe sich nun, abstrakt gedacht, sowohl bei Gemein- als bei Privateigentum realisieren. Eine kommunistische Ordnung der Güter hätte sich wohl mit dem Stande der Unschuld im Paradies vertragen, da hier durch die Vollkommenheit der Menschen die Gefahr von Zwistigkeiten hintangehalten worden wäre (S. th. 1, 2, q. 98, a. 1 ad 3). Aber der gefallene Zustand der Menschen und der damit in die Gesellschaft hineingetragene Zwiespalt lassen es als das Natürliche erscheinen, daß die Güter in privatem Eigentum stehen. Die Ver-

nunft erkennt es, daß aus den oben genannten Gründen die Erdengüter ihren Zweck nur bei privater Verwaltung wirksam erfüllen und daß ein kommunistischer Besitz sich bei dem tatsächlichen Bestand der menschlichen Gesellschaft als undurchführbar erweise. Durch Schlußfolgerung aus dem natürlichen Recht gelangt somit der Mensch dazu, die Notwendigkeit des Privateigentums einzusehen. Daher ist letzteres nicht gegen das Naturrecht, sondern bildet einen von der menschlichen Vernunft in der Weise einer logischen Folgerung gemachten Zusatz zum Naturrecht, gerade so wie es auch diesem nicht widerstreitet, daß der Mensch sich der Kleidung bediene, obwohl er von Natur nackt sei (S. th. 1, 2, q. 94, a. 3; 2, 2, q. 57, a. 3 c). Insofern gehört das Privateigentum nach Thomas zum Naturrecht (S. th. 2, 2, q. 57, a. 3 c). Das hindert ihn aber nicht, dasselbe auch dem jus positivum zuzurechnen (q. 66 a. 2 ad 1). Liegt hierin ein Widerspruch? Die Erklärung ist in der richtigen Auffassung des jus gentium zu suchen, das eine Art Mittelstellung zwischen dem natürlichen und dem positiv-bürgerlichen Recht einnimmt. Im Anschluß an Aristoteles und die römischen Juristen versteht Thomas unter dem jus gentium notwendige Schlußfolgerungen aus den obersten, der Vernunft von selbst einleuchtenden Rechtsgrundsätzen, Schlußfolgerungen, die eben wegen ihres innigen Zusammenhangs mit dem Naturrecht diesem selbst zuzuzählen sind und darum auch im Bewußtsein aller Völker sich finden. Insofern diese „Schlußfolgerungen aus dem Naturrecht“ auch in die bürgerlichen Gesetzgebungen übergegangen sind, tritt zur natürlichen noch die staatliche Sanktion hinzu. Thomas betrachtet daher das jus gentium, wenn er auf seinen Inhalt achtet, als zum Naturrecht gehörig, und nur deswegen, weil es auch staatliche Geltung hat, erklärt er es für positives Recht. In gleichem Sinn hält er auch die Vererbung des Eigentums für eine Forderung des natürlichen Rechtes, da die Eltern nicht bloß die Pflicht haben, eine Zeitlang für Erziehung und Unterhalt der Nachkommen zu sorgen, sondern für das ganze Leben derselben (Comm. Sent. IV, d. 23, q. 2, a. 1 c.; S. th. 2, 2, q. 101, a. 2 ad 2).

**3. Pflichten und Schranken des Privateigentums.** Man mißversteht Thomas sowohl wie die Kirchenväter (besonders Ambrosius und Basilius), wenn man, wie beispielsweise Maurenbrecher (a. a. O. S. 106 fg.), einen Gegensatz zwischen beiden zu konstruieren sucht, als hätten letztere das Privateigentum als unberechtigt bekämpft, während jener dafür eingetreten sei. Wie schon oft hervorgehoben wurde (z. B. Ratzinger, Volkswirtschaft, 2. Aufl., S. 82 fg.), bezwecken die Aussprüche der Kirchenväter nichts anderes, als in rethorisch wirksamer, feuriger Form den Reichen und Wucherern ihrer Zeit das Gewissen zu schärfen und sie an die sozialen Pflichten des Eigentums zu mahnen. Wenn sie von einer Gemeinsamkeit des Eigentums reden, so bedeutet das genau das gleiche, wie wenn Thomas die Gemeinsamkeit des Gebrauches der irdischen Güter betont. Wie die Väter betonte auch Thomas die soziale Seite des Privateigentums, und die notwendige Ergänzung seiner Gedanken über das Privateigentum bildet die Erörterung der Almosenpflicht. In derselben kommt gerade die Forderung zum Ausdruck, die Thomas als auf dem Privatbesitz ruhend betrachtete, daß die Nutzung desselben eine gemeinsame sein soll. Er ist hier zugleich in der Lage, über Aristoteles bedeutend hinauszugehen. Auch dieser hatte gelehrt, daß der Gebrauch der Güter ein allgemeiner sein soll. Aber der Kreis, auf den sich die Gemeinsamkeit erstrecken soll, ist ein eng gezogener. Unter Freunden soll durch generöse Freigebigkeit der Gebrauch ein gemeinsamer sein (*κοινὰ τὰ φίλων*. Polit. II, 5, 1162 b.). Thomas dagegen stellt dem Eigentümer nicht seine Freunde, sondern die große Klasse der Armen gegenüber, deren im Heidentum verachtete Menschenwürde erst das Christentum zur Anerkennung gebracht hat. Vom Ueberfluß Almosen zu geben, lehrt Thomas, ist Pflicht (S. th. 2, 2, q. 32, a. 5 ad 2); da die natürliche Bestimmung der Erdengüter die Erhaltung der Menschheit ist (s. oben), so ist auch das, was überflüssig ist, „nach natürlichem Recht dem Unterhalt der Armen geschuldet“ (2, 2, q. 66, a. 4 c). Die wichtige Frage ist hier die: Was ist unter dem Ueberfluß zu verstehen? Mit diesem Begriff des Ueberflüssigen bezeichnet Thomas das, was der Eigentümer weder nach seiner gegenwärtigen Lage noch mit vernünftiger, nicht allzu ängstlicher Erwägung der Zukunft benötigt (S. th. 2, 2, q. 32 a. 5 ad 3). Notwendig ist für den Eigentümer vor allem das, was er und seine Angehörigen zum Lebensunterhalt brauchen. Davon Almosen geben wollen, hieße sich und den Seinen das Leben schädigen (ibid. ad 6). Der Begriff des Notwendigen greift jedoch noch weiter und schließt auch den des standesgemäßen Auskommens in sich. Dieser letztere hat für Thomas überhaupt eine große Bedeutung; denn er bezeichnet ihm einmal die Obergrenze, bis zu welcher der Mensch im Erwerb zeitlicher Güter gehen darf und welche überschreiten zu wollen Habsucht wäre (S. th. 2, 2, q. 118, a. 1 c). Daß natürlich diese Grenze nicht eng gezogen werden dürfe, ergibt sich schon aus der einfachen Tatsache, daß, wenn niemand über das unbedingt Notwendige hinaus erwerben dürfte, die gedachte Pflicht, von dem „Ueberfluß“ Almosen zu geben, überhaupt illusorisch wäre. Andererseits bietet das standesgemäße Leben auch die Untergrenze für die Verpflichtung zum Almosen. Man wird nicht verkennen dürfen, daß, wenn auch der standesgemäße Bedarf keine ziffernmäßig festzustellende Höhe hat und recht wohl innerhalb des Standes eine Einschränkung oder Ausdehnung verträgt, er für das Erwerbsleben nach thomistischer Auffassung doch eine fundamentale Bedeutung besitzt. Dem Jagen nach irdischem Besitz, dem „Mammonismus“ soll dadurch vorgebeugt werden. Maurenbrecher bemerkt hierzu (a. a. O. S. 50): „Unter die übliche Lebenshaltung seines Standes soll niemand hinabsinken; aber darüber hinaus zu streben, ist ebenfalls verboten. Eine soziale Hebung der unteren Stände, „eine Emporentwickelung der Massen“ kennt demnach Thomas nicht; sein soziales Ideal trägt durchaus konservativen Charakter: auch darin entspricht es ganz der Auffassung, die man im Mittelalter über diese Dinge hatte.“ Man darf

auch hier Thomas nicht mehr zumuten, als ihm nach der Lage seiner Zeit zu leisten möglich war. Die Stände waren im Mittelalter ein für allemal festgelegt, einen Arbeiterstand aber in unserem Sinne als Stand lebenslänglicher Lohnarbeiter gab es im Mittelalter ebenso wenig wie ein massenhaftes Proletariat. Das „Emporsteigen" bestand im Handwerkerstand für den Einzelnen in dem Uebergang vom Gesellen zum Meister. Die Emporentwickelung der Massen ist ein moderner Begriff, der erst mit dem Dasein des modernen Proletariats in Aufnahme kam.

Aber es ist noch nicht genug, daß auf seiten des Almosenspenders Ueberfluß über das zum standesgemäßen Leben Notwendige vorhanden ist, auf seiten des Empfängers muß auch wirkliche Not vorliegen. Damit ist dem Vorwurf, als begünstige der Aquinate den leichtfertigen Bettel, der Boden entzogen, um so mehr, wenn man noch seine Aeußerungen über die allgemeine Arbeitspflicht heranzieht. Und selbst dies so beschränkte Gebot, Almosen zu spenden, ist eine reine Liebespflicht, die dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleibt, keine Rechtspflicht, die mit Gewalt erzwungen werden dürfte (S. th. 2, 2, q. 66, a. 7 c). Nur im Falle der sog. „äußersten Not" muß der Wille des Eigentümers dem höheren Recht der Existenz weichen. Der in solch schwerer Bedrängnis Befindliche ist kraft Naturrechts (d. h. kraft des Rechtes, seine Existenz durch die hierzu bestimmten äußeren Güter zu erhalten) befugt, sich das zur Beseitigung der Gefahr Notwendige zu nehmen, wo er es findet; ja er kann es selbst gegen das Widerstreben des Eigentümers erzwingen, außer der Eigentümer befände sich in gleicher Notlage. Dieser Fall ist nach Thomas nur dann gegeben, wenn es offenbar ist, daß die Existenz der Person bedroht ist und die Gefahr auf anderem Wege nicht gehoben werden kann (ibid.). Die Begründung dieses oft mißverständlich gedeuteten Rechts ergibt sich dem vorausgehenden zufolge eigentlich von selbst: Durch die Trennung des Besitzes im Privateigentum darf ja der oberste Zweck der äußeren Güter, die Erhaltung der menschlichen Existenz, nicht illusorisch gemacht werden. Der in äußerster Not Befindliche nimmt daher bloß, was ihm von Rechts wegen zusteht; deshalb hat, wie Thomas betont, seine Handlung nicht den Charaktor des Diebstahls und, wenn er gegen den Eigentümer Gewalt anwenden müßte, nicht den des Raubes (ibid.). Die Sache ist eben da wegen der Person.

Die ganze Unterstützungspflicht, die der Eigentümer gegenüber dem Besitzlosen zu erfüllen hat, oder der „gemeinsame Gebrauch der Güter" ist demnach von einer festen Ordnung beherrscht, die dem Neide der Menge gegen die Besitzenden gewiß keinen Vorschub leisten will. Immer ist der Eigentümer der Bevorrechtete. Hat er Ueberfluß, so ist er wohl im Gewissen gehalten, dem wirklich Armen mit zu teilen; aber dieser von Thomas verlangte gemeinsame Gebrauch der Erdengüter ist kein so unbedingter und weitgehender, daß dadurch das wirtschaftliche Interesse am Eigentum verloren ginge.

**4. Erwerbstitel.** Einer kurzen Ausführung bedürfen auch noch die Erwerbsarten des Eigentums. Der ursprüngliche Erwerbstitel ist die Okkupation. An einem aus dem Leben gegriffenen Beispiel erläutert Thomas ihre Berechtigung: Wie derjenige, der zuerst zum Theater kommt, berechtigt ist, sich seinen Platz, und sei es auch den besten, auszuwählen, so darf auch der Mensch, der zuerst auf ein noch nicht von einem anderen angeeignetes materielles Gut stößt, mit vollem Rechte sich dasselbe zu eigen machen. Das Unrecht liegt nicht in der Aneignung des Objektes, sondern in der egoistischen Ausschließung aller übrigen vom Genuß (S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2). „Was niemals Eigentum eines anderen war", belehrt uns Thomas, „wie Perlen und Edelsteine, die sich am Meeresstrande finden, und ähnliches, geht in den Besitz des Okkupierenden über" (ibid. q. 66, a. 5 ad 2). Dem Einwand, daß dann einige imstande gewesen wären, durch Okkupation den ganzen Grund und Boden an sich zu reißen, so daß alle übrigen nur die „Enterbten" wären, begegnet Thomas durch den Hinweis, daß „im Anfang der Menschheit der Besitz von Grund und Boden wegen der geringen Bevölkerung nicht so wertvoll war wie der der Tiere und besonders nicht im Orient, wo auch heute noch wenige Bewohner sind im Vergleich zur Ausdehnung des Gebiets" (In Job 1, 3).

Man ersieht hieraus, daß Thomas weit entfernt war von dem Standpunkt jener modernen Theorieen, welche das Eigentumsrecht durch den contrat social entstehen lassen wollen wie Rousseau oder dasselbe auf das Staatsgesetz zurückführen wie die heute zahlreiche Anhänger zählende sog. Legaltheorie (s. d. Art. „Eigentum" oben Bd. III S. 618), ebenso entfernt aber auch vom Standpunkt des Sozialismus, welcher die Arbeit als alleinigen Erwerbstitel anerkennen will. Die Bedeutung der Arbeit als Erwerbstitel ist nach dem oben über die Arbeitspflicht Gesagten einleuchtend.

**5. Staat und Eigentum.** Weil der Staat — nach Thomas — das Eigentumsrecht nicht geschaffen hat, so muß er dasselbe auch respektieren. Gewaltsame Eingriffe in die Eigentumssphäre der Untertanen sind ein Beweis von Tyrannei (S. th. 2, 2, q. 118, a. 8 ad 5). Was freilich das Staatswohl notwendig erheischt, das von den Untertanen zu erheben, ist Recht der Obrigkeit; was sie aber ohne diesen Rechtsgrund von ihnen erpreßt, ist Raub und eine schwerere Sünde als die der Straßenräuber, weil die Obrigkeit zur Hüterin der Gerechtigkeit bestellt ist (S. th. q. 66, a. 8 c). „Die Fürsten können in zweifacher Weise beim Erheben von Abgaben sündigen: 1. wenn sie nicht auf den Nutzen des Volkes, sondern nur auf den Raub seiner Güter bedacht sind; 2. wenn sie mehr nehmen, als das Gesetz, welches eine Art Vertrag zwischen Fürst und Volk ist, bestimmt und als das Volk zu leisten vermag" (in Röm. 13, 7, cfr.; S. th. 2, 2, q. 102, a. 2 ad 3).

Damit hat jedoch Thomas die Staatsgewalt dem Privateigentum gegenüber nicht zur Einflußlosigkeit und Passivität verurteilt. Sie soll dasselbe nicht bloß gegen unberechtigte Angriffe schützen, sondern sie hat vor allem die ganz allgemein gehaltene Forderung des Naturrechts (s. o. S. 1191), daß Privateigentum be-

stehe, in Uebereinstimmung mit den konkreten Grundlagen und der historischen Entwickelung des Wirtschaftslebens auszugestalten und so eine entsprechende Privateigentumsordnung gesetzlich zu fixieren (Quodlib. 12, q. 16, a. 24: Omnia sunt principum ad gubernandum). Es wird also hier ausdrücklich ein Jurisdiktionsrecht der Staatsgewalt gegenüber dem Privateigentum konstatiert. Hat doch Thomas selbst, wie dargelegt, das Privateigentum auch als einen Bestandteil der bürgerlichen Rechtsordnung angesehen. Mit weitem Blick weist Thomas ferner die praktische Durchführung des wiederholt und nachdrücklich von ihm betonten Grundsatzes, daß der Gebrauch der Güter ein gemeinsamer sein solle, der Gesetzgebung des Staates zu — gewiß eine für die friedliche Regelung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit hochbedeutsame Aufgabe. (Cfr. Comment. in Polit. lib. 2, lect. 4: Quomodo autem usus rerum propriarum possit fieri communis, hoc pertinet ad providentiam boni legislatoris.)

Natürlich handelt es sich hier neben der Forderung einer gerechten Besteuerung (s. oben) vor allem um eine Regelung des Armenwesens. Ist auch das Almosen zunächst dem Gewissen des Einzelnen anheimgestellt, da „es viele gibt, die Not leiden, und man aus derselben Sache nicht allen zu Hilfe kommen kann" (S. th. 2, 2, q. 66, a. 7 c.), so kann die Staatsgewalt doch die Armenpflege in die Hand nehmen und etwa durch eine Armensteuer verhüten, daß jener immerhin kritische Fall der „äußersten Not", wo die oben erörterte Selbsthilfe erlaubt ist, zu einer häufigen Erscheinung werde. Daher stellt Thomas die zwar allgemeine, aber tiefeinschneidende wirtschaftspolitische Forderung: „Durch den Eifer des Fürsten soll eine genügende Menge des zum Leben Nötigen beschafft werden" (De reg. princ. l. 1, c. 14). Es würde ja den Ruin jeder staatlichen Ordnung bedeuten, wenn jenes Recht der Selbsthilfe zu einer dauernden Einrichtung würde. Man braucht jedoch bei dieser staatlichen Sorge für die „Gemeinsamkeit des Gebrauches der Güter" nicht ausschließlich an die obrigkeitliche Regelung des Armenwesens zu denken, so daß Thomas, wie Eucken (a. a. O. S. 207) meint, nur die Folgen der Not, nicht aber ihre Quellen verstopft wissen wollte. Vielmehr fehlt es an vielen Stellen nicht an Andeutungen, daß Thomas auch das Versinken ins Elend, insbesondere durch wucherische Ausbeutung, verhütet wissen wollte. Zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen die Bedrückung der Reichen schreibt Thomas der Obrigkeit auch das Recht zu, zur Verhütung von Monopolen, wie sie der Besitz von großem Kapital zum Schaden der Aermeren ermöglicht, bestimmte Preise festzusetzen (S. th. 2, 2, q. 77, a. 2).

**6. Ideal der Eigentumsverteilung.** Diese Gedanken führen von selbst auf eine kurze Würdigung des Ideals der Güterverteilung, wie es dem Aquinaten vorschwebte. Dieses erblickt er, wieder im Anschluß an Aristoteles, in einer breiten Entwickelung des Mittelstandes, und es würde hiernach Aufgabe der — im Sinne von Thomas die Eigentumsordnung beeinflussenden — Gesetzgebung die Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes sein. Für Thomas kommt es nicht so sehr darauf an, daß der Staat möglichst reich sei, sondern daß er möglichst tüchtige Bürger habe. Eine der wichtigsten Vorbedingungen hierfür ist eine derartige Verteilung des (National-)Reichtums, daß Not und Ueberfluß gleichmäßig gemieden werden. „Man hat (bei Einrichtung des Staates) dafür zu sorgen, daß für die Einzelnen die nach Stand und Stellung erforderlichen Mittel vorhanden sind; sonst könnte kein Reich oder Staat Bestand haben" (De reg. princ. I, c. 13). „Wie der Philosoph sagt, trägt die richtige Verteilung (regulatio) des Besitzes viel zur Erhaltung des Staates oder Volkes bei. Deshalb war es, wie er selbst sagt, in vielen heidnischen Staaten Gesetz, daß jemand seinen Besitz nur bei nachgewiesenem eigenen Schaden verkaufen konnte. Wenn nämlich der Besitz allgemein verkauft werden kann, können alle Besitzungen leicht in wenige Hände kommen; und dann wird notwendig ein Staat oder Gebiet entvölkert werden. Darum traf das Alte Gesetz, um dieser Gefahr vorzubeugen, die Bestimmung, daß einerseits den menschlichen Bedürfnissen abgeholfen werde, indem es die Besitzveräußerung für eine bestimmte Zeitdauer zugab, andererseits aber jener Gefahr vorbeugte durch das Gebot, der verkaufte Besitz habe an einem bestimmten Zeitpunkt an den Verkäufer wieder heimzufallen. Es traf diese Bestimmung, um die Unordnung in der Verteilung zu verhindern und immer dieselbe Gebietsscheidung in den Stämmen zu erhalten" (S. th. 1, 2, q. 105, a. 2 ad 3).

## IV. Thomas und der wirtschaftliche Verkehr.

Das Gesagte leitet uns über zu einer kurzen Charakteristik des wirtschaftlichen Verkehrs, soweit Thomas sich darüber geäußert hat.

**1. Die Autarkie der Stadtwirtschaft.** Abweichend von Aristoteles, der die Hauswirtschaft als eine in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit betrachtet, hatte Thomas die gesellschaftliche Arbeitsteilung zum Organisationsprinzip des ganzen Wirtschaftslebens erhoben; hierdurch war natürlich der Austausch der Produkte, der Handel, etwas Unentbehrliches geworden. Als Wirtschaftseinheit gilt Thomas die Stadt; er hatte ja die selbständigen italienischen Stadtstaaten vor Augen (Maurenbrecher, a. a. O. S. 50fg.). So gelangte Thomas noch nicht eigentlich zum Begriff der Volkswirtschaft, die Stadtwirtschaft steht in der Mitte zwischen Haus- und Volkswirtschaft, wenn sich auch vielleicht Anklänge an letztere (civitas vel provincia, De reg. princ. I, 1; regnum, ibid. 1, 13) finden. Der Stadtstaat ist nach seiner Ansicht am besten für die wirtschaftliche Bedarfsdeckung geeignet (ibid. I, 1). Er soll in wirtschaftlicher Beziehung möglichst unabhängig dastehen, sich selbst genügen (sufficientia). Deshalb hebt Thomas einige Bedingungen hervor, die bei Gründung einer Stadt von besonderer Wichtigkeit sind: Die Gegend soll fruchtbar sein; denn es ist das sicherste

und würdigste, wenn die Stadt ihren Lebensbedarf selbst erzeugt und dem Auslande gegenüber möglichst unabhängig dasteht. Zu diesem Zwecke sollen auch die Oertlichkeiten in dem Gebiete der Stadt so verteilt werden, daß alle notwendigen Stände, Klerus, Richter, Gelehrte, Handwerker, Soldaten (De reg. princ. I, 13), Bauern (S. th. q. 108, a. 2c), in demselben vertreten sind.

**2. Beurteilung des Handels.** Hieraus ist auch leicht ersichtlich, welche Stellung Thomas dem Handel zuerkennt. Er verwirft ihn nicht, weist ihm aber doch eine nur untergeordnete Stellung zu. Ganz könne man seiner nicht entbehren, weil es keinen Staat gebe, welcher alle Gegenstände des Bedarfes selbst erzeuge oder nicht auch entbehrliche Güter zur Ausfuhr darbiete (De reg. princ. l. 2, c. 3). Thomas unterscheidet einen zweifachen Handel: einen natürlichen und notwendigen, der sich im Austausch von Ware gegen Ware (Tauschwirtschaft) oder von Ware gegen Geld vollzieht. Sein Ziel ist die Bedarfsdeckung. Die andere Art dagegen hat nicht die wirtschaftliche Bedarfsdeckung zum Zweck, sondern dient der Spekulation, der Gewinnsucht. Er vollzieht sich im Austausch von Geld gegen Geld oder von Ware gegen Geld, aber nicht aus wirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern hat bloß den Gewinn im Auge, ist somit volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, um so weniger, da, wie Thomas betont, die Gewinnsucht keine Grenze kennt. — Ein mäßiger Handelsgewinn dagegen kann durch einen ehrbaren Zweck wohl gerechtfertigt werden, so, wenn er dem Unterhalt der Familie des Handeltreibenden oder der Unterstützung Dürftiger dient oder wenn er im allgemeinen Interesse liegt, damit dem Staat die notwendigen Bedarfsgüter nicht mangeln (S. th. q. 77, a. 4c.). Der Handel vermittelt den Verkehr zwischen den einzelnen Städten; für den Verkehr innerhalb der Stadt dagegen kommt er nicht in Betracht, da hier Produzent und Konsument sich unmittelbar gegenüberstehen. Wie man sieht, soll sich der Handel in mäßigen Grenzen halten (De reg. princ. II, 3); er ist lediglich ein unentbehrliches Aushilfsmittel, die Basis der Volksbezw. Stadtwirtschaft bleibt für Thomas die Ernährung durch einheimische Produktion. Der Weg, ein Volk durch Handel zu ernähren, gilt ihm als höchst bedenklich, da im Falle eines Krieges die Zufuhr abgeschnitten werden könnte. Thomas befürchtet, daß sich auch ethische Nachteile aus dem Ueberhandnehmen des Handelsgeistes ergeben könnten. So wichtig das auch ist, so wird man doch zugeben müssen, daß Thomas nach dem Geist jener Zeit den Handel nicht sehr günstig beurteilt. Er befürchtet, daß das Zusammenströmen vieler fremder Elemente an den Handelsplätzen die Sitten der Bürger nachteilig beeinflussen würde. Wollten aber vollends die Bürger selbst an Handelsgeschäften sich beteiligen, so würde ein solches Gemeinwesen dem Untergang verfallen, da durch die Erregung der Gewinnsucht Treu und Glaube untergraben, den Betrügereien Eingang verschafft und durch die Verweichlichung, wie sie bei den Händlern üblich sei, die Bevölkerung zum Kriegsdienste untauglich würde. Auch die innere Ordnung und Ruhe würde durch große Menschenansammlungen in den Städten gefährdet. Dies wäre aber der Fall, wenn die Bürger innerhalb der Städte Handel betrieben (De reg. II, 3). Aus all dem geht hervor, daß der Handel überhaupt nur Passivhandel sein soll.

Die sittlichen Qualitäten der Kaufleute gelten Thomas als minderwertig, die Gewinnsucht beherrscht nur zu leicht die ganze Handlungsweise. Es besteht Gefahr, daß im Kaufgeschäft die Gerechtigkeit verletzt wird. Grundgesetz für den Austausch aber ist die Aequivalenz der Werte.

**3. Thomistische Wertlehre.** „Kauf und Verkauf", sagt Thomas, „sind eingeführt zum gemeinsamen Nutzen aller, da einer der Sache des anderen bedarf und umgekehrt, wie der Philosoph lehrt. Was aber zum gemeinsamen Nutzen eingeführt ist, darf für den einen keine größere Last sein als für den anderen; und deshalb muß nach der Gleichheit des Gegenstandes der Vertrag zwischen ihnen abgeschlossen werden" (S. th. 2, 2, q. 77, a. 1 c). Dafür zu sorgen ist Aufgabe der justitia commutativa. „Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit kommt wesentlich die Gleichheit der Sache in Betracht" (ibid. 3). Der Preis ist der Ausdruck des Tauschwertes: „Die Quantität eines Gebrauchsgegenstandes wird gemessen durch einen Preis, wozu das Geld erfunden wurde. Wenn daher der Preis die Quantität einer Sache übersteigt oder umgekehrt die Sache über dem Preise steht, so wird die Gleichheit der Gerechtigkeit aufgehoben. Daher ist es an sich ungerecht und unerlaubt, eine Sache teurer zu verkaufen oder billiger zu kaufen, als sie wert ist" (S. th. 2, 2, q. 77, a. 1). Wodurch bestimmt sich nun der gerechte Preis oder der Tauschwert einer Ware? Mit großem Scharfsinn hat Thomas die Grundelemente der Wertlehre entwickelt. Er hält Gebrauchswert (utilitas) und Tauschwert (pretium) scharf auseinander. Der Tauschwert oder „der gerechte Preis der Dinge ist nicht genau (punctualiter) bestimmt, sondern hängt mehr von einer gewissen Schätzung ab, so daß eine kleine Erhöhung oder Verringerung desselben die Gleichheit der Gerechtigkeit nicht aufhebt" (ibid. a. 1, ad 1). Im Tauschwert liegt demnach ein objektives und ein subjektives Moment: Die subjektive Schätzung hat objektive Anhaltspunkte.

Man hat schon bei Thomas die heute von den Sozialisten vertretene Ansicht finden wollen, die Arbeit sei die Quelle alles Tauschwertes (vgl. Hohoff, Die Wertlehre des hl. Thomas von Aquin). Jedoch ganz mit Unrecht. Der Tauschwert einer Ware wird nach Thomas vor allem durch ihre Qualität, d. h. durch ihre innere Güte und Vollkommenheit bestimmt. Daher kann ein dreifacher Defekt des Kaufgegenstandes einen Verkauf moralisch unerlaubt machen, je nachdem sich jener auf die Art, die Quantität oder Qualität der Sache bezieht (ibid. a. 2 c.). Die Qualität deckt sich jedoch nicht mit dem Begriff des Nutzens, dabei ist vielmehr an eine gewisse natürliche Vollkommenheit der Sache zu denken, denn Gold und Silber haben ihren hohen Wert nicht allein wegen des Nutzens der Gefäße, welche aus ihnen hergestellt werden, sondern auch wegen ihrer vornehmen Substanz (ibid. ad 1). Falsches,

von den Alchimisten hergestelltes Gold darf gerechterweise nicht um den gleichen Preis wie echtes verkauft werden, „vorzüglich deswegen, weil wahres Gold und Silber ihrer natürlichen Verwendung nach manchen Nutzen bringen können, welchen das falsche, alchimistische nicht gewährt" (ibid. ad 1). Hiermit ist als zweiter wichtiger Faktor des gerechten Tauschwertes die Nützlichkeit oder der Gebrauchswert bezeichnet. Daher richtet sich auch der Preis „nicht nach dem Grade der natürlichen Vollkommenheit, da zuweilen ein Pferd um einen höheren Preis verkauft wird als ein Sklave, sondern nach dem Gebrauche, zu welchem sie dem Menschen dienen" (ibid. ad 3). Wichtig für die Bestimmung des gerechten Preises oder Tauschwertes ist ferner das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Je nachdem an verschiedenen Orten Ueberfluß oder Mangel an einer Ware herrscht, wird auch der Wert bezw. Preis verschieden sein (ibid. ad 2). Derselbe wird sohin „verändert nach der Verschiedenheit von Zeit oder Ort" (ibid. a. 4 ad 2). Freilich wegen der besonderen Nützlichkeit für die Bedürfnisse eines einzelnen Käufers darf der Preis nicht erhöht werden; denn dieselbe ist ja nicht auf seiten des Verkäufers; „niemand aber kann verkaufen, was nicht sein Eigentum ist, obschon er den Schaden verkaufen kann, den er selbst erleidet" (ibid. a. 1 c.), d. h. die besondere Nützlichkeit für Bedürfnisse, die nicht allgemein sind, sondern aus der zufälligen Lage eines einzelnen Käufers entstehen, ist nicht als zu der Ware gehörig zu betrachten, ist somit nicht im Besitze des Verkäufers und kann daher auch den Wert und Kaufpreis nicht steigern. Damit ist die Not von Ausbeutung durch wucherische Preiserhöhung geschützt. — Als letztes wirken endlich auf den Tauschwert ein Kosten verschiedener Art, wie Arbeit, Auslagen, Gefahr. Daß Thomas die Beeinflussung des Tauschwertes durch die Arbeit nicht verkannt habe, erhellt daraus, daß er demjenigen das Recht zuspricht, eine Sache teuerer zu verkaufen, der eine Verbesserung an ihr vorgenommen, also ihr Wert zugesetzt hat (ibid. a. 4 ad 1). Es kann also jemand eine Sache teuerer verkaufen, als er sie gekauft hat, „entweder weil er sie in etwas verbessert oder weil der Preis durch die Verschiedenheit des Ortes und der Zeit sich verändert hat, oder in Rücksicht auf die Gefahr, der er sich bei ihrer Uebertragung von einem Ort zum anderen aussetzt" (ibid. a. 4 ad 2). An einer Stelle des Kommentars zur Nikomachischen Ethik (V, lect. 9) nennt er neben der Arbeit noch Auslagen (labor et expensae), die den Tauschwert beeinflussen.

**4. Das Zinsproblem.** Es wurde oben gezeigt, daß zu dem von Thomas als unnatürlich bezeichneten Gelderwerb das Wechselgeschäft gehört, welches Geld aus dem Umsatze des Geldes selbst gewinnt. Aus dieser Auffassung wie besonders aus der Aequivalenz der Werte ergibt sich ganz folgerichtig auch die Verurteilung des Zinsbezuges aus dem Darlehen. In der näheren Begründung lehnt sich Thomas eng an Aristoteles an. Die früheren Scholastiker, Wilhelm von Paris, Alexander von Hales, Albert d. Gr., hatten sich mit der Berufung auf Stellen des alten und neuen Testamentes begnügt. Thomas geht auf das Zinsproblem tiefer ein (Jourdain p. 14). Wie Aristoteles und die mittelalterliche Kirche lehrt er die Unfruchtbarkeit des Geldes. Die am meisten charakteristische Stelle lautet: „Zins für ausgeliehenes Geld zu nehmen, ist an sich ungerecht, weil etwas verkauft wird, was nicht vorhanden ist; das ist offenbar eine Ungleichheit, die der Gerechtigkeit widerspricht. Um das klar zu erkennen, muß man erwägen, daß es Dinge gibt, deren Gebrauch ihr Verbrauch ist. So verbrauchen wir den Wein, wenn wir ihn zum Trinken gebrauchen, und das Getreide, wenn wir es zum Essen benutzen. In derlei Dingen darf deswegen der Gebrauch nicht von der Sache getrennt in Anrechnung gebracht werden; wem die Nutzung überlassen wird, dem wird damit auch die Sache überlassen. Wer darum den Wein verkaufen wollte und getrennt davon die Nutzung des Weines, würde dieselbe Sache zweimal verkaufen oder er würde das verkaufen, was nicht existiert; er würde daher offenbar eine Sünde der Ungerechtigkeit begehen . . . Es gibt aber auch Dinge, deren Benutzung nicht ihr Verbrauch ist; so ist z. B. die Benutzung des Hauses seine Bewohnung, nicht aber seine Zerstörung. Darum kann in solchen Dingen jedes von beiden getrennt überlassen werden, so, wer einem anderen das Eigentum an seinem Hause überträgt unter Vorbehalt des Gebrauches für eine bestimmte Zeit; oder umgekehrt, wer einem die Benutzung des Hauses überläßt unter Vorbehalt des Eigentums für sich. Deshalb kann man erlaubterweise einen Preis für den Gebrauch des Hauses annehmen und außerdem das vermietete Haus beanspruchen, wie es tatsächlich bei der Vermietung eines Hauses geschieht. Das Geld jedoch ist nach dem Philosophen hauptsächlich zur Bewerkstelligung des Austausches eingeführt; danach ist der eigentliche und hauptsächliche Gebrauch des Geldes sein Verbrauch . . ., insofern es im Tauschverkehr ausgegeben wird. Aus diesem Grund ist es an sich unerlaubt, für die Benutzung des ausgeliehenen Geldes einen Preis, d. h. Zins zu fordern" (S. th. 2, 2, q. 78, a. 1 c.). Nur durch äußere Umstände kann eine Berechtigung zum Bezug eines Zinses entstehen. Thomas kennt den Zinstitel des entstehenden Schadens und implicite erkennt er auch den des entgehenden Gewinns an (Funk, Zins und Wucher 1868, S. 78, Schaub 362 fg.). Der Grund für diese Auffassung ist in dem damaligen Stand des wirtschaftlichen Lebens zu suchen. Die Möglichkeit, ein Darlehen zu produktiven Zwecken zu verwenden, war im Mittelalter sehr gering. Das Geld hatte noch nicht die Eigenschaft von Kapital und konnte darum keinen Zins einbringen. Es handelte sich meist um Darlehen, die aus Not gemacht wurden. Gegen nichts aber eifert Thomas so sehr als gegen die wucherische Ausbeutung der Not. —

Thomas von Aquin wurde als sozialer Denker in neuester Zeit mehr in den Vordergrund gerückt; nicht nur daß auf katholischer Seite Leo XIII. in der Encyclica „Rerum novarum" vom Jahre 1891 die Berechtigung und Notwendigkeit des Privateigentums an der Hand der von Thomas dafür angeführten Gründe beweist und die katholischen Sozialpolitiker

häufig auf die scharfsinnigen Gedankengänge des Aquinaten zurückgreifen, — ohne indes, wie Maurenbrecher (a. a. O. S. 50, Anm. 1) irrig behauptet, die thomistische Soziallehre zur Grundlage moderner Sozialpolitik zu machen —, auch Rudolf von Jhering hat ihm das Zeugnis ausgestellt, daß dieser große Geist das „gesellschaftliche Moment des Sittlichen" bereits vollkommen erkannt habe (Der Zweck im Rechte II, 116). Vielfach sind es ja die wirtschaftlichen Ansichten des Aristoteles, die bei Thomas wiederkehren, aber es entstehen daraus durch die Einwirkung der christlichen Ideen, des römischen Rechts und der mittelalterlichen Kultur vielfach ganz andere Gedankenreihen.

**Literatur:** ***Ashley,*** *Aquinas (in Palgraves Dictionary of Political Economy, Bd. I).* — ***Antoniades Basilius,*** *Entstehung und Verfassung des Staates nach Thom. v. Aquin, Tübingen 1889.* — ***Baumann,*** *Die Staatslehre des hl. Thom. v. Aquin, Leipzig 1873.* — ***Cathrein,*** *Das jus gentium im römischen Recht und beim hl. Thom. v. Aquin (Philosoph. Jahrb. d. Görresgesellschaft, Bd. II, S. 374 fg.).* — ***Derselbe,*** *Moralphilosophie, 2. Aufl., Freiburg 1893, Bd. II, S. 267 fg.* — ***Contzen,*** *Thom. v. Aquin als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, Leipzig 1861.* — ***Derselbe,*** *Zur Würdigung des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf die Staatslehre des hl. Thom. v. Aquin, Kassel 1870.* — ***Derselbe,*** *Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter, Leipzig 1869.* — ***Costa-Rossetti,*** *Allgem. Grundlagen der Nationalökonomie. Beitrag zu einem System der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik, Freiburg 1888.* — ***Crahai,*** *La Politique de S. Thomas d'Aquin, Louvain 1896.* — ***Endres,*** *Thom. v. Aquin (Staatslexikon der Görresgesellschaft Bd. V, S. 704 fg., Freiburg 1897).* — ***Derselbe,*** *Thomas von Aquin, Mainz 1910.* — ***Eucken,*** *Die Philosophie des Thom. v. Aquino und die Kultur der Neuzeit (Zeitschr. f. Philosophie, Halle 1885, Bd. 87, S. 161 fg.).* — ***Funk,*** *Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1869, Bd. 25, S. 125 fg.).* — ***Frhr. v. Hertling,*** *Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, Freiburg 1897, S. 127—192.* — ***Hettinger,*** *Thomas v. Aquin und die europäische Zivilisation, Frankfurt 1880.* — ***Hilgenrainer,*** *Die Erwerbsarbeit in den Werken des heil. Thom. v. Aquin (Katholik, Mainz 1901, Bd. I, S. 62 fg.).* — ***Hohoff,*** *Die Wertlehre des hl. Thomas von Aquin (Monatsschr. f. christl. Sozialreform, 1893, XV. Jahrg., Heft 9 u. 10).* — ***Ilgner,*** *Die wirtschaftl. Anschauungen des hl. Antonin von Florenz, Paderborn 1903.* — ***Jourdain,*** *Mémoire sur les commencements de l'économie politique dans les écoles du moyen âge (Mémoires de l'Institut National de France, Tome XXVIII, 1—52, Paris 1874).* — ***Derselbe,*** *La philosophie de St. Thomas d'Aquin, 1858.* — ***Maurenbrecher,*** *Thom. v. Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, 1. Heft, Leipzig 1898 (daselbst zahlreiche Literaturangaben; vgl. v. Hertlings Rezension dieser Schrift im Philos. Jahrbuch, 1898, S. 456 fg.).* — ***Mausbach,*** *Thomas von Aquin (Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. XI, S. 1625 fg., Freiburg 1899).* — ***Theod. Meyer,*** *Institutiones juris naturalis seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinalis, Pars I. Jus naturae generale (Freiburg 1885). Pars II. Jus naturae speciale (Freiburg 1900).* — ***H. Pesch,*** *Das Privateigentum als soziale Institution, 2. Aufl., Freiburg 1900.* — ***Schäzler,*** *Divus Thomas, doctor angelicus contra Liberalismum, Romae 1874.* — ***Schaub,*** *Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus, Freiburg 1898.* — ***Schneid,*** *Die Philosophie des hl. Thomas v. Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Würzburg 1881.* — ***C. M. Schneider,*** *Die Grundprinzipien des hl. Thomas und der moderne Sozialismus (Jahrb. f. spez. Theol. u. Philos., Bd. VIII fg.).* — ***Derselbe,*** *Die sozialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas v. Aquin, Paderborn 1894.* — *Thomasblätter 1889, Heft 7—9. Der hl. Thomas und die Sklaverei.* — ***Thoemes,*** *Commentatio literaria et critica de S. Thomae operibus, Berolini 1874.* — ***Walter,*** *Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus, Freiburg 1895.*

***F. Walter.***

---

## Thomas de Vio (Tommaso da Vio),

mit dem Zunamen Cajetanus,

geb. den 20./II. 1469 in Gaeta (Cajetana) im Königreich Neapel, gest. den 9./VIII. 1534 in Rom. Bereits 1484 trat er in den Dominikanerorden ein, erwarb 1495 in Padua den theologischen Doktorgrad, wurde Professor an dem dortigen Gymnasium (vgl. „Papadopoli Historia gymnasiae Pataviae" s. u.), alsdann Prokurator und später Ordensgeneral der Dominikaner. 1517 erhielt er von Leo X. den Kardinalshut und wurde 1518 Verwalter des Erzbistums Palermo. Seine Mission als Legatus a latere, in Deutschland den Zehnten von den geistlichen Gütern einzuführen, verlief ebenso resultatlos wie seine Disputation mit Martin Luther, den er im Auftrage Leos X. zum Widerruf zwingen sollte, im Oktober 1518 in Augsburg.

In der Schrift „De cambiis" sucht er den Unterschied zwischen dem wahren oder erlaubten und dem trockenen Wechsel festzustellen, der unerlaubt ist, weil sich gewöhnlich das Wuchergeschäft dahinter verstecke. In „De monte pietatis" tritt er gegen die montes pietatis (Leih- und Lombardhäuser) auf, welche sämtlich unter der Verwaltung des Franziskanerordens standen, und verlangte zinsfreie Beleihung der Pfandstücke.

Thomas de Vio veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Thomae de Vio Caietani Opuscula omnia, Monza 1529 (in der ersten Ausgabe seiner opera omnia); dasselbe, als späterer einziger Neudruck der bloßen Opuscula, Venedig 1596. Dieses Sammelwerk umfaßt folgende 3 Schriften: De monte pietatis (verfaßt 1498 zu Pavia); de cambiis (verfaßt 1499 in Mailand); de usura (verfaßt 1500 zu Venedig). Seine gesammelten Schriften, die in den Kommentaren zu Thomas' von Aquino „summa theologiae" und „esse et essentia" II, in Kommentaren zu den 4 Evangelisten und dem Inhalt der opuscula etc. bestehen, erschienen zu Monza 1529, Rom 1570, Lyon 1541

und 1581, Venedig 1588, Antwerpen 1612, Lyon 1639 (mit vita).

Vgl. über Thomas de Vio: Joh. Bapt. Flavius, Vita Cajetani (s. l. e. a.). — Ughellus, Italia sacra, Bd. I, Rom 1644, S. 545. — Ciaconio, Vitae et res gestae Pontificum romanorum et cardinalium, ebd. 1677, S. 390/94. — Toppi, Biblioteca Napoletana, Neapel 1678, S. 300. — V. L. v. Seckendorf, Commentarius hist. de Lutheranismo, Leipzig 1692. — Miraeus, De scriptoribus ecclesiae ed. Fabricius, Bd. II, Hamburg 1718, S. 160. — Eckard, Scriptores ordinis praedicatorium, Paris 1719, S. 221. — Papadopoli, Historiae gymnasiae Pataviae, Bd. I, Venedig 1726. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLVIII, Halle 1746, Sp. 1643/49. — Boerner, De colloquio Lutheri cum Cajetano, s. l. e. a. (c. 1760). — Ersch und Gruber, Enzyklopädie, Teil 14, Leipzig 1825 (Art. Cajetan). — Schillbach, De vita ac scriptis Thomae de Vio Cajetani, Weimar 1881. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 84/95. — Ashley, Introduction to english economic history and theory, Bd. II, 2. Aufl., London 1893, S. 450/51. — Herzog-Hauck, Realenzyklopädie f. protestant. Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 3, Leipzig 1897 (Art. Cajetan). — Cossio, Il cardinale Gaetano e la riforma, Cividale 1902.

*Lippert.*

## Thomasius, Christian,

geb. am 1./I. 1655 in Leipzig, gest. am 23./IX. 1728 in Halle a. S., studierte in Leipzig und Frankfurt a. O. Jurisprudenz, promovierte 1679 und begann 1684 an der Leipziger Universität zuerst im Anschlusse an Pufendorf über Naturrecht in lateinischer, dann 1687 in deutscher Sprache Vorlesungen zu halten. Verdarb er es durch letztere Neuerung bereits gründlich mit den Leipziger Orthodoxen, so wurde bald darauf sein Federkrieg mit dem dänischen Hofprediger H. G. Masius (s. u.) die Ursache, daß der gegen Thomasius aufgehetzte sächsische Hof die Anstrengung des Inquisitionsverfahrens gegen den „Verächter Gottes und des heiligen Amtes“ guthieß. Der mit dem Inquisitionsprozesse bedrohte Thomasius flüchtete aus Leipzig und fand in Berlin bei dem aufgeklärten Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg ein Asyl. Derselbe verlieh seinem Schützlinge den Ratstitel und wies ihm für sein ferneres geistiges Schaffen und Dozieren die Ritterakademie Halle als Aula für seine Vorlesungen an, die Thomasius 1690 vor einem erst kleinen, dann immer zahlreicher werdenden Auditorium begann, bis seine Anstellung als außerordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der 1694 eingeweihten neuen lutherischen Universität Halle ihm einen größeren Wirkungskreis daselbst schuf, worauf er bald zum Ordinarius, 1699 zum Geheimen Rat und 1710, nach Strycks Tode, zum Direktor — Rektor war bekanntlich der Landesfürst — der Friedrichsuniversität Halle avancierte. Ein Jahr vor Antritt letzterer Würde wurde Thomasius noch die Genugtuung zuteil, einen Ruf an die Leipziger Hochschule ausschlagen zu können.

Th. war der „personifizierte Geist der Aufklärung am Wendepunkt des 17. u. 18. Jahrh.“; leistete Bedeutendes in seiner Fachwissenschaft, der Jurisprudenz. Als Vertreter des Naturrechts stand er auf den Schultern Pufendorfs; wichtig ist seine Scheidung zwischen Recht, Moral und Anstand; er vindizierte der Naturrechtslehre eine prinzipielle Selbständigkeit im Verhältnis zur positiven Theologie. Im Kirchenrecht wurde er einer der Hauptvorkämpfer des Territorialsystems. Auf dem Gebiete des Strafrechts bekämpfte er Folter, Ketzergerichte und Hexenprozesse.

Von seinen Schriften kommen hier nur folgende in Betracht: Institutionum jurisprudentiae divinae libri III, in quibus fundamenta juris naturalis secundum hypotheses illustr. Pufendorfii perspicue demonstrantur etc., Frankfurt und Leipzig 1688 u. ö.; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, 1690 u. ö. (Es kommen aus dieser Schrift hauptsächlich die Abschnitte: „De majestatis partibus, sive regalibus“ und „De officio imperantium et parentium“ in staatswissenschaftlicher Beziehung in Betracht.) — Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedancken über allerhand Bücher und Fragen, 2 Bde., Halle und Leipzig 1688/89. (Es war dies das erste wissenschaftliche Journal in deutscher Sprache, das allerdings nur ein zweijähriges Dasein fristete, seinen Urheber gleichwohl aber zum Begründer der deutschen Journalistik gemacht hat. Im Jahrgang 1689 findet sich eine Abfertigung des dänischen Hofpredigers, Professor Masius, welcher in einer Schrift über „das Interesse der Fürsten an der wahren Religion“ die Behauptung aufgestellt, daß Gott der unmittelbare Urheber der fürstlichen Gewalt sei, was Thomasius aus historischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Gründen für absurd erklärte. Darauf replizierte Masius in einem Pasquill unter dem Pseudonym Peter Schipping, worauf Thomasius als Duplik auf die Schmähschrift diese selbst, versehen mit ebenso beißenden als unwiderlegbaren Glossen, in seiner Zeitschrift abdruckte.) — Historia sapientiae et stultitiae, 3 Bde., Halle 1693; auch deutsch. (Darin „Luthers Meinung von Reformation der Universitäten“.) — Vom elenden Zustande der Studenten, ebd. 1693. — Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, ebd. 1696. — Vindiciae juris majestatis circa sacra, ebd. 1699. — Dreifache Rettung des Rechts evangelischer Fürsten in Kirchensachen, ebd. 1701. — Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, ebd. 1705; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1708; 3. Aufl., 1713; 4. Aufl., 1718; dasselbe deutsch, ebd. 1709. (In staatswissenschaftlicher Beziehung kommt hieraus besonders der Abschnitt „De principio juris naturae et gentium et de principiis justi, decori, honesti“ in Betracht.) — De tortura e foris christianorum proscribenda, ebd. 1705. — Cantelae circa praecognita jurisprudentiae, Halle 1710; auch deutsch. — De origine processus inquisitorii contra sagas, Ursprung etc. der Hexenprozesse, ebd. 1712; dasselbe, 2. Aufl., 1740. — De regalibus fisci principum Germaniae, ebd. 1713. — Paulo plenior historia juris naturalis, ebd. 1719. — Ernst-

haffte aber doch muntere und vernünfftige Gedancken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel, 4 Bde., ebd. 1720/21. — Historia contentionis inter imperium et sacerdotium usque ad saeculum XVI, ebd. 1722. — Vernünfftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedancken über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, 3 Bde. und Anhang, ebd. 1723/26. — Thomasische Gedancken, ebd. 1724. (Darin seine „kurzen Lehrsätze vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen", betreffend die Duldung unbeschränkter religiöser Glaubens- und Denkfreiheit bei seinen Unterthanen.) — Herausgeber war Thomasius von folgenden staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Anmerkungen über D. Ossens Traktat von Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens, ebd. 1714. — Prudentia regnativa etc. (von Melchior v. Ossa), „zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii", mit Einleitung und Kommentar, ebd. 1717. — Sammlung seiner Schriften: Kleine teutsche Schriften, 1707. — Auserlesene und in Deutsch noch nie gedruckte Schriften, 2 Bde., 1705—14. — Kleine deutsche Schriften, hrsg. von Opel, Halle 1894. — Orationes academicae, 1723. — Programmata Thomasiana, 1724. — Seine Dissertationen und Disputationen erschienen 1773fg.

Vgl. über Thomasius: Catalogus scriptorum Thomasianorum, Halle, Salfeld. — Fabricius, Historia bibliothecae Fabricianae, Bd. III, Wolfenbüttel 1714, S. 142fg. — Selbstbiographie in seinen „Ernsthafften aber doch munteren und vernünfftigen Gedancken", 4 Bde., Halle 1720/21. — Acta eruditorum, Jahrg. 1729, Leipzig, S. 470. — Neue Zeitung von gelehrten Sachen, Jahrg. 1729, ebd. S. 829. — Walchs Religionsstreitigkeiten in und außer der evangelisch-lutherischen Kirche, Jena 1733/39. — Glafey, Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipzig 1739. — Brucker, Historia critica philosophiae, Bd. IV, ebd. 1744. — Zedler, Universallexikon, Bd. XLIII, Halle 1745. — Jöcher, Gelehrtenlexikon, Tl. 4, Leipzig 1751. — Luden, Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin 1805. — Hirsching, Hist.-literar. Handbuch, Bd. 14, Leipzig 1810. — Raumer, Th. und die Entstehung der Universität Halle (Neues Allg. Archiv f. d. Geschichtskunde d. Preuß. Staates, Bd. I, 1836). — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, Bd. III, Leipzig 1852, S. 122/304. — Gass, Geschichte der protestantischen Dogmatik, Bd. II, Berlin 1857, S. 484fg. — Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus, Bd. II, 2: Die 2. Hälfte des 17. Jahrh., ebd. 1862, S. 262fg. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, S. 181fg. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipzig 1865, S. 192/93, 196, 266. — Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Halle 1865. — Bluntschli, Christian Thomasius in „StWB. v. Bluntschli und Brater", Bd. X, Stuttgart 1867, S. 514/18. — Wagner, Chr. Thomasius, ein Beitrag zur Würdigung seiner Verdienste um die deutsche Literatur, Berlin 1872. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 340fg. — Zeller, Geschichte der Philosophie in Deutschland, 2. Aufl., ebd. 1875, S. 162/71. — Klempner, Chr. Thomasius, ein Vorkämpfer der Volksaufklärung, Landsberg a. W. 1877. — Hettner, Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrh., 3. Aufl., Bd. I, Braunschweig 1881. — Franck, Réformateurs et publicistes, Paris 1881, S. 344/54. — Tholuck, Christian Thomasius, in „Herzog, Realenzyklopädie", Bd. XV, Leipzig 1885, S. 613/23. — Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. II, Bonn 1886, S. 171fg. — Nicoladoni, Chr. Thomasius, Dresden 1888. — Schrader, Geschichte der Universität Halle, 2 Bde., 1894. — Landsberg, Zur Biographie von Thomasius, Bonn 1894. — Ernst Landsberg, Thomasius (Allg. deutsche Biographie, Bd. 38, 1894). — Kayser, Thomasius u. d. Pietismus, Hamburg 1900. — Matthis, Thomasius, Barmen 1901 (Freiburg, Rechts- u. staatswiss. Diss. v. 1901). — Schiele, Aus d. Thomasischen Collegio (Preuß. Jahrbb., Bd. 114, 1903). — A. Schmid, Thomasius (Bachem, Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. 5, Freiburg 1904). — Krahmer, E. Kolleg bei Thomasius, Halle 1905. — Heinrich Hoffmann, Thomasius (Herzog-Hauck, Realenzyklopädie f. protestant. Theologie, Bd. 19, Leipzig 1907).

*Lippert.*

## Thompson, Robert Ellis,

geb. im April 1844 in der Grafschaft Down, unweit Lurgan, Provinz Ulster in Irland. Seine Familie wanderte 1857 mit ihm nach Amerika aus, wo sie sich in Philadelphia ansiedelte. Er studierte an der Universität Philadelphia 1861—1865, und in einer Theologischen Schule 1865—1868. 1868 wurde er Lehrer der Mathematik an derselben Universität, 1874 Professor der Volkswirtschaft, 1881 Professor der Geschichte und Literatur. 1885 hielt er an der Harvard-Universität, und 1886—1887 an der Yale-Universität volkswirtschaftliche Vorlesungen über Freihandel und Schutzzoll. 1892 trat er als Universitätslehrer in den Ruhestand. 1894 wurde er Präses der Central High School in Philadelphia und Lehrer der Volkswirtschaft und Ethik.

Er war eng befreundet mit den Nationalökonomen Stephen Colwell und Henry Carey. Er strebt einer Vereinigung der Ideen Fr. Lists und Careys nach und nimmt sehr regen Anteil an der irländischen nationalen Politik, besonders aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Thompson veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Social science and national economy, Philadelphia 1875; dasselbe, 2. Aufl. 1878; dasselbe, 3. Aufl. u. d. T.: Elements of political economy, 1883. — Protection to home industry, New York 1886 (Sammlung seiner an der Harvard-Universität gehaltenen Vorlesungen). — De civitate dei. The divine order of human society (Stone Vorlesungen an der Theologischen Schule in Princeton gehalten), Philadelphia 1892. — Political economy for high schools and academies, Boston 1895. — The hand of god in american history, New York 1902. — The historic episcopate, Philadelphia 1910. — Er war Chefredakteur der

Encyclopedia Americana, Bde. I u. II, Philadelphia 1884—1885. — Herausgeber von „Penn Monthly", Jahrg. 1868—1879. — Herausgeber der politischen und literarischen Wochenschrift „The American", Jahrg. 1870—1872. — Er veröffentlichte Artikel staatswissenschaftlichen Inhalts in Sammelwerken und Zeitschriften, besonders in „The Irish World", New York, Jahrg. 1884—1910.

Vgl. über Thompson: Appletons Dictionary of national biography. — Who's who in America, Chicago 1910. — F. A. Walker, Political economy, New York 1882. — Jenks, Carey als Nationalökonom, Jena 1885. — Ingram, History of political economy, London 1888. — Encyclopedia Americana, Bd. IV, Philadelphia 1889. — Cossa, Introduzione allo studio della economia politica, 3. Aufl., Milano 1892. *Red.*

## Thompson, William,

geb. gegen 1785 in der Baronie Ost-Carbery der irischen Grafschaft Cork, gest. am 28./III. 1833 auf seiner Besitzung Clounksen im Kirchspiel Roß der irischen Grafschaft Cork, studierte in Dublin, Oxford und London und teilte während seines Londoner Aufenthalts die Wohnung seines Lehrers, des berühmten Demokraten Jeremias Bentham, der auf ihn und sein ganzes Denken großen Einfluß ausgeübt hat. In seinem Testament bestimmte Thompson, daß sein Leichnam den Studierenden der Medizinischen Fakultät in Dublin zur Sektion ausgeliefert werden sollte, denen der irische Fanatismus es unmöglich machte, Leichen für ihre Studien zu erhalten. Ferner sollte sein Vermögen für die sozialistische Propaganda verwendet werden. Die erste Bestimmung scheint ausgeführt worden zu sein; die zweite Bestimmung wurde von einem Verwandten angefochten, und der Ausgang des Erbstreits ist nicht bekannt.

Thompson ist einer der begabtesten Schüler Owens und Hauptvertreter der Owenschen Idee der Kooperation; zugleich ist er den philosophischen und politischen Anschauungen Benthams ergeben und stellt so eine Verbindung von Radikalismus und Sozialismus dar. In seinem Werke „Inquiry etc." sucht er den Nachweis zu führen, daß dem Arbeiter der volle Arbeitsertrag zustehe, ihm aber durch Abzüge, die der Grund- und Bodeneigentümer und der Kapitalist mache, bis auf einen geringen Rest, der gerade zur Lebensnotdurft ausreiche, entzogen werde. Zur Beseitigung dieses Notstandes empfiehlt er Selbsthilfe der Arbeiter durch ihren Zusammenschluß in Genossenschaften.

Thompson veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conducive to human happiness; applied to the newly proposed system of voluntary equality of wealth, London 1824; dasselbe, 2. Aufl., herausgeg. von Pare, ebd. 1850 (vom Herausgeber veranstalteter Auszug); dasselbe, 3. Aufl., ebd. 1869; dasselbe, deutsche Uebers. von Prager, Berlin 1903/04. — An appeal of one half of the human race, women, against the pretensions of the other half, men, to retain them in political, and thence in civil and domestic slavery; in reply to a paragraph of Mill's celebrated „article on government", ebd. 1825. — Labour rewarded. The claims of labour and capital conciliated, or how to secure to labour the whole products of its exertions, ebd. 1827. — Practical directions for the speedy and economical establishment of communities on the principles of mutual cooperation, united possessions and equality of exertions, and of the means of enjoyments, ebd. 1830.

Vgl. über Thompson: Marx, Misère de la philosophie, Paris 1847, S. 49/50. — Thompson, Inquiry etc., 3. Aufl., London 1869, S. XVI fg. — Holyoake, History of cooperation in England, Bd. I, ebd. 1875, S. 109 fg. — Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 378 fg. — Heinrich Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusischen Bevölkerungslehre, Göttingen 1886, S. 21. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 14/15. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 51/59 u. ö. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Foxwell, Geschichte der sozialistischen Ideen in England (Einleit. zu der oben genannten deutschen Uebersetzung des Werkes „Inquiry into the principles etc."). — Lee, Dictionary of national biography, vol. 22, London 1909.

*Meitzel.*

## Thornton, William Thomas,

geb. am 14./II. 1813 zu Burnham in der englischen Grafschaft Buckingham, gest. am 17./VI. 1880 in London, besuchte zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung das Maravian-Institut zu Ockbrook in der englischen Grafschaft Derby, erhielt 1836 eine Anstellung im East India House in Kalkutta und wurde 1858, bei Uebergang der indischen Regierung an die Krone von England, Sekretär der öffentlichen Arbeiten (public works) im India Office.

Thornton behandelte in seinen Schriften hauptsächlich die Fragen der Bevölkerung, des Grundbesitzes und der Arbeit. In der Schrift „A plea for peasant proprietors" trat er dem herrschenden Vorurteil der englischen Doktrin gegen den landwirtschaftlichen Kleinbesitz entgegen. In dem Werke „On labour" trat er für die Trades-Unions ein, berichtigte die herrschende Preis- und Lohnlehre; er veranlaßte Mill, seine Lehre vom Lohnfonds aufzugeben.

Thornton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Overpopulation and its remedy, London 1846 (bezieht sich lediglich auf englische Zustände). — A plea for peasant proprietors; with outlines of a plan for their establishment in Ireland, ebd. 1848; dasselbe, 2. Aufl., 1874. — East India (consulting railway engineers) return, ebd. 1863. — On labour; its wrongful claims and rightful dues; its actual present and possible future, ebd. 1869; 2. Aufl., ebd. 1870; dasselbe, in italieni-

scher Uebersetzung von Sydney Sonnino u. C. Fontanelli, Florenz 1875; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von H. Schramm u. d. T.: Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, etc., Leipzig 1870. — Indian public works and cognate indian topics, ebd. 1875. — Professor Cairnes on value, ebd. (ohne Jahr).

Thornton veröffentlichte in dem Sammelwerke: „British Association of the advancement of science. Report of the 32nd meeting, Cambridge 1862" folgenden staatswissenschaftlichen Artikel: Injustice of the income tax.

Vgl. über Thornton: Edinburgh Review, Januar 1847 (Bespr. der Schrift „Overpopulation".) — Göttinger Gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1869 (Bespr. des Werkes „On labour" durch Cohn). — Brentano, On the history and development of gilds etc., London 1870. — Roesler, Ueber die Grundlehre der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, 2. Aufl., Erlangen 1871, S. 15/17. — Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Winterthur 1875, S. 195. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 24, 131, 139, 147/48, 316. — Mill, Thornton on labour and its claims (Mill, Dissertations and discussions, Bd. 4, London 1875). — Shadwell, System of political economy, London 1887, S. 19, 69, 131, 134, 139, 143 u. ö. — Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Heidelberg 1878, S. 262fg. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1748. — Walcker, Arbeiterfrage, Eisenach 1881, S. 2 u. ö. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 21/22. — Burdinski, Die Produktiv-Genossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes. E. Kritik d. Thornton-Lassalleschen Wirtschaftsreform, Leipzig 1894. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Lee, Dictionary of national biography, vol. 19, London 1909.

*Meitzel.*

---

## Thünen, Johann Heinrich von.

1. Thünens Leben und Bedeutung. 2. Grundrentenlehre und Lehre von der relativen Nützlichkeit der Wirtschaftssysteme. 3. Die Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohn.

**1. Thünens Leben und Bedeutung.** Thünen wurde am 24./VI. 1783 auf dem väterlichen Gute Kanarienhausen, in dem zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Jeverlande geboren. In frühester Kindheit schon verlor er den Vater. Seine Erziehung leitete der Stiefvater, Kaufmann von Buttel in Hooksiel, mit dem sich die Mutter i. J. 1789 in zweiter Ehe vermählt hatte. Den ersten Unterricht genoß Thünen in der Ortsschule zu Hooksiel, einem kleinen Hafenort an der Jahde. Bereits hier, in noch ausgeprägterem Maße aber auf der sog. „hohen Schule" in Jever, die Thünen seit seinem vierzehnten Lebensjahre besuchte, trat die auch vom Stiefvater gepflegte Vorliebe für Mathematik hervor. Da er die Verwaltung des väterlichen Gutes übernehmen sollte und dies auch seinen eigenen Neigungen entsprach, widmete sich Thünen seit 1799 der Erlernung der Landwirtschaft: erst in ziemlich roh unwissenschaftlicher Weise auf dem Gut eines Jeverschen Edelmannes, nachher rationell an der landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Gr. Flottbeck, zuletzt im Sommer 1803 beim Landwirtschaftstheoretiker Albrecht Thaer in Celle. Nachdem er noch zur Vervollständigung seiner Ausbildung zwei Semester an der Universität Göttingen zugebracht hatte, trat er, einundzwanzigjährig, ins praktische Leben über. Seine — am 14./I. 1806 erfolgte — Vermählung mit Helene Berlin, einer Mecklenburgerin, bewog ihn, die Heimat zu verlassen und nach Mecklenburg überzusiedeln. Hier pachtete er erst das Gut Rubkow bei Anclam und erwarb dann i. J. 1810 das Gut Tellow. Die Musterwirtschaft, die er auf demselben einrichtete, sowie seine wissenschaftlichen Arbeiten brachten Thünen einen stetig steigenden Ruf. 1830 wurde er von der philosophischen Fakultät der Universität Rostock zum Ehrendoktor ernannt. 1848 wurde ihm ein Mandat in die Frankfurter Reichsversammlung angetragen, das er jedoch mit Rücksicht auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand ablehnen mußte. Mit schwerem Herzen. „Unter den vielen Entsagungen," schrieb er selbst, „die mein körperlicher Zustand mir schon im Leben aufgelegt hat, ist mir keine so schwer gewesen wie diese." Er starb am 22./IX. 1850 auf Tellow.

Thünen gehört zu den interessantesten Erscheinungen in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre überhaupt wie der deutschen insbesondere; und zwar sowohl durch die positiven Errungenschaften, welche die Wissenschaft ihm zu danken hat, als auch durch seine Irrtümer.

Bis auf ihn hat sich Deutschland den auf französischem und englischem Boden entstandenen volkswirtschaftlichen Doktrinen gegenüber durchaus rezeptiv verhalten. Er bedeutet in dieser Entwickelung einen Wendepunkt. Wohl befindet auch er sich in geistiger Abhängigkeit von Adam Smith, den — im Verein mit Thaer — er selbst als seinen Lehrer bezeichnet. Was er aber im „Isolierten Staat" geleistet hat, ist nicht bloß Wiedergabe oder schärfere Präzisierung fremder Gedanken. Er ist kein „dünnstimmiger Kompilator". Vielmehr hat er unsere Erkenntnis durch eine Reihe selbständiger Ideen und zudem die Wege der Forschung durch eine Methode erweitert, mit deren Hilfe er in seinen eigenen Arbeiten ein Vorbild für volkswirtschaftstheoretische Spezialuntersuchungen schuf. — Seine Abstraktion des „Isolierten Staates" ist „ein Apparat zur Beobachtung ökonomischer Kräfte, wie der leere Raum zur Beobachtung physischer Kräfte". Er wird derart in Funktion gesetzt, daß zum Zweck exakter Feststellung des Zusammenhanges zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Faktoren und deren Wirkungen jene, jeder für sich, betrachtet, die übrigen aber als bekannt oder ruhend angenommen werden. Die Berechtigung dieser Methode ist zweifellos. Sie leidet jedoch nur beschränkte Anwendung und hat zur — nicht leicht erfüllbaren — Voraussetzung: die richtige Trennung zwischen Wesentlichem und Nebensächlichem sowie die Verknüpfung der

gewonnenen Resultate mit der Wirklichkeit. Thünen selbst wurde der Rückweg zu dieser aus dem isolierten Staat nicht wenig erschwert durch seine Liebhaberei für algebraische Ausdrucksweise und die Illusion, als ob man durch Anwendung der Mathematik auf volkswirtschaftliche Vorgänge diese nicht nur erklären, sondern sogar bestimmt begrenzen könne. — Daß auch Thünen, wie jeder andere Forscher, bei der Stellung der ihn beschäftigenden Probleme und deren Lösung von den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Anschauungen seiner Umgebung nicht unbeeinflußt blieb, versteht sich von selbst. Manche Einseitigkeit erklärt sich daraus und durch den weiteren Umstand, daß er mit der Stärke des Autodidakten und einsamen Denkers auch deren Schwächen gemein hatte.

Ziel seiner Forschung war vornehmlich die Grundrentenlehre sowie die Theorie von dem natürlichen Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Kapitalgewinn.

**2. Grundrentenlehre und Lehre von der relativen Nützlichkeit der Wirtschaftssysteme.** Obschon bei der Abfassung des ersten Entwurfes seines „Isolierten Staates“ mit Ricardos Schriften noch vollkommen unbekannt und daher von diesem nicht nur innerlich, sondern auch durch Methode und Ausgangspunkt der Untersuchung durchaus unabhängig, teilt doch Thünen in allen wesentlichen Beziehungen die Auffassung Ricardos über die Grundrente. Die Uebereinstimmung zwischen beiden tritt besonders klar hervor, wenn Thünen „das nicht bloß für den isolierten Staat, sondern auch in der Wirklichkeit“ bei der Bestimmung des Kornpreises wirksame Gesetz folgendermaßen formuliert: „Der Preis des Korns muß so hoch sein, daß die Landrente desjenigen Gutes, welchem die Produktion und Lieferung des Getreides nach dem Markt am kostspieligsten wird, dessen Anbau aber zur Befriedigung des Getreidebedarfes noch notwendig ist, nicht unter Null herabsinkt.“ Während aber Ricardo die Entstehung der Grundrente in erster Linie nur aus der Differenz der Bodengüte erklärt, rückt Thünen die Gunst der Lage als Bildungsfaktor von Grundrente in den Vordergrund der Betrachtung.

Hierbei operiert er, um die Potenz der Entfernung zu reiner Darstellung zu bringen, mit der erwähnten Abstraktion des isolierten Staats. Er verlegt seine Untersuchung auf eine unbegrenzt gedachte, von dem Verkehr mit der übrigen Welt durch eine unkultivierte Wildnis geschiedene Ebene von allgemeiner Kulturfähigkeit und überall gleichem und gleichbleibendem Bodenreichtum, in deren Mitte sich eine einzige große Stadt befindet. Diese bildet den alleinigen Absatzort für Roh- und Nährstoffe, wie auch umgekehrt in ihr alle landwirtschaftlichen Gewerbe vereinigt sind und die Bergwerke und Salinen sich in ihrer Nähe befinden. Weitere Annahme ist: der Mangel an schiffbaren Flüssen und Kanälen, so daß der Warenverkehr einzig auf die Achsfracht angewiesen ist — bei übrigens überall gleicher Beschaffenheit der Wege und Transportmittel; eine Bevölkerung von überall gleicher Bildung und Verkehrsgewöhnung; die Möglichkeit, ohne Uebergangsschwierigkeiten das Wirtschaftssystem zu wechseln; „Konsequenz in der Bewirtschaftung“, d. h. allgemeines und alleiniges Walten des wirtschaftlichen Prinzips.

Es ist nun klar: da in dieser Kombination ein Absatz für den Ueberschuß über den Eigenbedarf des Erzeugers nur in der (Zentral-) Stadt zu finden ist, so „normiert der Preis in der Stadt für das ganze Land“. Infolgedessen erzielt der marktnahe Produzent unter sonst gleichen Verhältnissen einen Reingewinn, dessen Höhe sich durch das Maß der Entfernung vom Markt, oder was dasselbe ist: durch den Unterschied zwischen seinen Transportkosten und denjenigen marktfernerer Produzenten bestimmt. „Da dieser Gewinn dauernd ist und jährlich wiederkehrt, so gibt auch der Grund und Boden seines Guts eine jährliche Rente, eben die Grundrente, oder wie sie Thünen im Gegensatz zur „Gutsrente“ — den Einkünften des Gutsherrn von einem verpachteten Gute — nennt: die Landrente. Danach entspringt also diese „aus dem Vorzug, den (ein Gut) vor dem durch seine Lage oder durch seinen Boden schlechtesten Gute hat, welches zur Befriedigung des Bedarfs noch Produkte hervorbringen muß.“

Neben der Lage zum Markt erweist sich aber auch die der einzelnen Grundstücke zum Hof, von dem aus sie bewirtschaftet werden, als grundrentenbildend, da die Entfernung dieses von jenen die Höhe der Bestellungs- und Erntekosten bedingt.

Dasselbe Prinzip, das die Rente von landwirtschaftlich genutztem Boden reguliert, ist endlich auch beim städtischen wirksam. Die Rente von diesem nennt Thünen nicht Land- sondern Grundrente. „Forschen wir den Ursachen, warum die Grundrente der Häuser nach der Mitte der Stadt immer mehr steigt genauer nach, so finden wir diese in der Arbeitsersparung, der größeren Bequemlichkeit und der Verminderung des Zeitverlustes bei der Bestreitung der Geschäfte“.

Bevor wir weitergehen, ist festzuhalten, daß nach Thünens Betrachtungsweise der Schwerpunkt der Bodenkultur nicht in der Produktion zum Zwecke der Selbstversorgung des Erzeugers an Ort und Stelle liegt, sondern in der marktmäßigen Verwertung des Produkts. Wie sein Lehrer Thaer sieht eben auch er in der Landwirtschaft ein ausschließlich von Rentabilitätsrücksichten bestimmtes „Gewerbe“. „Nicht der höchste Rohertrag, sondern der höchste Reinertrag ist und soll das Ziel des Landwirtes sein,“ d. h. ein Maximum an Geldgewinn.

Ist dem so, dann muß im isolierten Staat von dem Entstehung und Maß der Grundrente bedingenden Faktor — der Entfernung zwischen Erzeugungsort und Markt — auch die Existenz der Bodenbewirtschaftung wie die Art derselben abhängig sein. Da der für das ganze Land normierende Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Stadt und der Wert derselben an marktfernen Orten um die Kosten des Transports von diesen zur Stadt differenzieren, so „nimmt der Wert des Getreides auf dem Gute selbst ab mit der größeren Entfernung des Gutes vom Marktplatze“. Mit anderen Worten: es wirkt „die zunehmende Entfernung vom Marktplatz wie ein Sinken des Getreidepreises bei gleichbleibender Entfernung“. Fixiert

man nun den letzteren irgendwie, so muß es auf der Ebene einen Punkt geben, von dem aus eine Produktion für die Stadt nicht mehr stattfindet, weil die Transportkosten den Marktpreis vollständig erschöpfen. Natürlich wird jedoch die ländliche Kultur schon der Stadt näher aufhören, weil ja aus dem Marktpreis auch die Erzeugungskosten zu decken sind und überdies niemand auf jeglichen Reingewinn wird verzichten wollen. Aus demselben Grunde wird aber auch innerhalb des so umschriebenen Kulturkreises weder die Bewirtschaftung eine gleichartige noch die Art derselben dem zufälligen Belieben der Produzenten anheimgegeben sein. Vielmehr ist „im allgemeinen klar, daß in der Nähe der Stadt solche Produkte werden gebaut werden müssen, die im Verhältnis zu ihrem Wert ein großes Gewicht haben oder einen großen Raum einnehmen und deren Transportkosten nach der Stadt so bedeutend sind, daß sie aus entfernten Gegenden nicht mehr geliefert werden können, sowie auch solche Produkte, die dem Verderben leicht unterworfen sind und frisch verbraucht werden müssen. Mit der größeren Entfernung von der Stadt wird aber das Land immer mehr und mehr auf die Erzeugung derjenigen Produkte verwiesen, die im Verhältnis zu ihrem Wert niedere Transportkosten erfordern. Aus diesem Grunde werden sich um die Stadt ziemlich scharf geschiedene konzentrische Kreise bilden, in welchen diese oder jene Gewächse das Haupterzeugnis ausmachen." Den innersten Kreis, d. h. die nächste Umgebung der Stadt, wird die „freie Wirtschaft" — Garten- und Gemüsebau, Milchwirtschaft usw. — einnehmen. An sie werden sich anschließen: Forstwirtschaft zur Versorgung der Stadt; drei Kreise mit Körnerbau von zunehmender Extensität, nämlich Fruchtwechsel-, Koppel- und Dreifelderwirtschaft; schließlich Viehzucht. „Hinter dem Kreise der Viehzucht können nur noch einige Jäger zerstreut in den Wäldern leben, welche mit der Beschäftigung und der Lebensart der Wilden auch die Sitten derselben annehmen werden. Die einzige Kommunikation, welche diese Jäger mit der Stadt haben, besteht darin, daß sie ihre wenigen Bedürfnisse für die Felle wilder Tiere eintauschen. Dies ist dann die letzte Einwirkung, welche die Stadt auf diese Ebene, die weiterhin zur menschenleeren Wildnis wird, übt."

Natürlich sind Ausdehnung und Struktur des Kulturgebietes im isolierten Staat nicht ein für allemal gegeben, sondern mit den Preisverschiebungen wandelbar. In der Wirklichkeit gestalten sich die Thünenschen Wirtschaftskreise unter dem weiteren Einfluß der Differenzen in Bodengüte, Transportkosten, Technik der Rohstoffverarbeitung, Abgabensystemen, sowie der Häufung von Konsumtionszentren in demselben Wirtschaftsgebiet zu einem Gewirr von Zonengruppen, innerhalb deren jedoch unter den einfachen Verhältnissen, die Thünen vor Augen hatte, für den Standort jeder Produktion die Entfernung vom Markt von entscheidendem Einfluß ist.

Thünen begnügt sich nicht mit diesen allgemeinen Deduktionen, sondern weist die praktische Ausgestaltung derselben unter Zugrundelegung der Verhältnisse seines Gutes Tellow sowie unter Berücksichtigung des Einflusses der Entfernung zwischen Wirtschaftshof und Acker auch rechnerisch nach.

Dies wirkt jedoch nur störend. Jedenfalls ist das rechnerische Resultat für die Bedeutung des wissenschaftlichen ebenso gleichgültig wie an sich Thünens landwirtschaftliche Betriebslehre und die damit zusammenhängende Frage: nach der Richtigkeit seiner Konstruktion in bezug auf die Aufeinanderfolge der Wirtschaftssysteme und die positiven Resultate in betreff des Verhältnisses zwischen den einzelnen Wirtschaftssystemen und ihrer Rentabilität.

Das bleibende wissenschaftliche Ergebnis aber ist — obgleich die Ausgestaltung der Transportmittel in unserer Zeit die Wirksamkeit der Entfernung vom Markt auf den Standort der Produktion in außerordentlichem Maße verwischt hat — doppelter Art. Es besteht einerseits in der Festigung und Ergänzung von Ricardos Grundrentenlehre und andererseits in der Feststellung, daß keinem Wirtschaftssystem ein absoluter Vorzug vor den anderen zukomme, sondern daß allen nur relative Nützlichkeit eigne.

Dieses zweite Ergebnis kann auch als Schlüssel für die Landwirtschaftsgeschichte benützt werden — wie das Thünen selbst schon betont hat. „Der isolierte Staat stellt (dann) in Hinsicht des Ackerbaues zugleich das Bild eines und desselben Staates in verschiedenen Jahrhunderten dar."

**3. Die Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohn.** Im ersten Teile seines Werkes hatte Thünen lediglich die Entfernung vom Markt (und Wirtschaftshof) in ihren Wirkungen auf die Technik des Landbaues geprüft, alle übrigen Umstände aber als bekannt vorausgesetzt. War er nun auch überzeugt, daß das so erlangte Resultat „nicht ein unwahres, sondern nur ein unvollständiges sei"; und zwar „letzteres nur solange, bis alle anderen mitwirkenden Potenzen einer ähnlichen Untersuchung unterworfen sind": so empfand er doch eben deshalb die Notwendigkeit, diese durchzuführen, „das Gesetzmäßige aufzusuchen und dies . . statt des Bestehenden in den isolierten Staat zu übertragen". Kurz, der erste Teil seines Werkes erschien ihm nur als eine methodische Vorbereitung für das Begreifen der gesamten Wirklichkeit. Damit eröffnet sich ihm aber die Aussicht auf eine solche Fülle von Aufgaben, daß deren Lösung „nicht das Werk des Einzelnen, nicht einmal einer Generation sein kann". Um so mehr als „die höchste und unabweisliche Forderung der Konsequenz" nicht auf die Wirtschaft des Landwirtes beschränkt bleiben durfte, sondern auch auf alle übrigen Verhältnisse im isolierten Staat Ausdehnung erfahren mußte, sollte „damit statt des Bestehenden das Vernunftgemäße erforscht und somit das Ziel selbst aufgestellt sein". Thünen wählt sich daher nur die Fragen nach der Höhe von Arbeitslohn und Zinsfuß im isolierten Staate zu eigener Behandlung.

Daß seine Wahl auf diese Probleme gerade fiel, steht übrigens nicht außer Zusammenhang mit seiner ersten Untersuchung über die Grundrente. Er selbst bezeichnet nämlich als mit der Voraussetzung der Konsequenz in der Wirtschaft die Annahme eines überall gleichbleibenden Bodenreichtums und überall gleicher Sorg-

falt in Bodenbestellung, Fruchteinbringung usw. als unverträglich. Und da er der Ansicht ist, daß nicht nur der Zinsfuß (Kapitalgewinn), sondern auch der Arbeitslohn von Einfluß auf die Grundrente sein könne, so erscheint ihm von der Höhe jenes und dieses auch die Vornahme von Bodenverbesserungen sowie das Ausmaß der Sorgfalt bei den Bodenbestellungs- und Erntearbeiten abhängig. — Zu diesem systematischen Gesichtspunkte gesellten sich aber auch noch andere. Vor allem befriedigte ihn die klassische Lohntheorie weder menschlich noch wissenschaftlich. Schon 1826 gibt er diesem Gefühle in einem „Traum ernsten Inhalts: über das Los der Arbeiter“ (II/1. 41 ff.) lebhaften Ausdruck. Smiths Erklärung der Lohnhöhe durch die Konkurrenz der Arbeiter und Arbeitgeber sieht er zwar als „aus dem Leben genommen“ an; mit ihr sei aber nichts für die Wissenschaft gewonnen, da „die Konkurrenz, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage so wenig stetig ist, so wechselnd und veränderlich wie die Witterung“, und Smiths Versuch einer „Entfernung der Konkurrenz aus den Bestimmungsgründen für den natürlichen Preis . . nur scheinbar ist“. Ricardos Ansicht über den natürlichen Arbeitslohn findet er „empörend“. Beide zeigten nur das Tatsächliche, nicht aber „das Rechte, das Naturgemäße“. Und doch werde „in unserer Zeit . ., wo die Arbeiter mehr und mehr zum Bewußtsein über ihre Lage und ihre Rechte gelangen und künftig mit unwiderstehlicher Macht an der Gestaltung des Staats und der Gesellschaft teilnehmen werden . ., die Frage über die naturgemäße Verteilung des Einkommens zu einer Lebensfrage für das Fortbestehen der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft“. Auch anderwärts spricht Thünen es klar aus, daß seit der Februarrevolution ihn die Furcht bedrücke vor „einem kommenden furchtbaren Kampfe . . zwischen dem Kapitalisten und dem Handarbeiter, der zu seiner Entscheidung vielleicht ein halbes Jahrtausend voller Zerstörung und Elend bedarf“, und daß ihn dies „mit mysteriöser Macht“ zur Auffindung des „naturgemäßen“ Arbeitslohnes treibe, desjenigen, den der Arbeiter erhalten *sollte*, wenn er *gerecht* entlohnt würde.

Seine dahin abzielende Untersuchung verlegt Thünen an die Grenze des Kulturgebietes im isolierten Staate, „wo der Boden keine Rente mehr gibt und der Gutsertrag auf die Zinsen des in den Gebäuden steckenden Kapitals beschränkt ist“. Dadurch vereinfacht sich ihm das zu lösende Problem der „naturgemäßen Verteilung des Arbeitserzeugnisses zwischen Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer, und er steht — weil er auch von dem Unternehmergewinn absieht — nur vor den Fragen nach dem naturgemäßen Lohn und Zinsfuß. Es ermöglicht ihm dies aber auch, in seine Betrachtungen das Prinzip der Selbsthilfe der Arbeiter bei voller wirtschaftlicher Freiheit derselben zur Erlangung eines höheren Anteils am Arbeitsprodukt einzuführen, unter welch letzterem er den ganzen Ertrag versteht, der bei Arbeitern und Kapitalisten verzehrbares Einkommen bildet und sich dadurch ergibt, daß man „von dem rohen Ertrage alles in Abzug bringt, was . . zur Erhaltung der Wirtschaft notwendig ist“.

Was Thünen zumeist am Herzen liegt, ist dies: ob eine dauernde Steigerung des Arbeitslohnes über den Notbedarf hinaus (im isolierten Staat) möglich sei. Diese Frage muß er unter der Voraussetzung eines unveränderlichen Zinsfußes verneinen. Denn die Wirkung einer Lohnerhöhung für diesen Fall wäre — selbstverständlich bei gleichbleibendem Getreidepreis sowie bei der Annahme einer bestimmten Bevölkerung und unveränderlicher Technik — ein Sinken der Rente der entferntesten Güter unter Null; die Einschränkung des Kulturgebietes und stärkeres Zusammendrängen der Bevölkerung auf engerem Raume; damit Verschärfung der Konkurrenz auf diesem und zum Schluß ein Rückgang der Löhne noch hinter den früheren Stand. Jede dauernde Lohnsteigerung erscheint also durch die Veränderlichkeit des Zinsfußes bedingt. „Wenn der Zinsfuß erniedrigt wird, der Kapitalist von seinem Kapital geringere Einkünfte bezieht: so kann auch selbst an der Grenze der kultivierten Ebene der Arbeitslohn erhöhet werden, ohne daß der Anbau des Bodens aufhört und ohne daß auch nur *ein* Arbeiter entbehrlich und brotlos wird.“ Damit ist zugleich ausgesprochen: „daß die Bestimmung des naturgemäßen Arbeitslohnes abhängig ist von der Kenntnis der Gesetze, wodurch die Höhe des Zinsfußes und das Verhältnis derselben zum Arbeitslohn bestimmt ist“.

Zunächst geht nun Thünen „dem Ursprung der Zinsen und ihrem Verhältnis zum Kapital“ nach und untersucht „die Kapitalsbildung von innen heraus“.

Dies geschieht unter der Voraussetzung: „ein mit allen — und überdies gleichbleibenden — Fähigkeiten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten der europäischen Nationen ausgerüstetes Volk, . . welches aber kein Kapital, also auch keine Werkzeuge besitzt, . . und mit anderen Nationen in keinem Handelsverkehr steht, . . aber zahlreich genug ist, um die Teilung der Arbeiten, wie sie in Europa stattfindet, einführen zu können, sobald nur das dazu erforderliche Kapital vorhanden ist, . . (sei), nach einem Tropenlande versetzt, das überall von gleicher Fruchtbarkeit und zugleich so ausgedehnt ist, daß jeder Bewohner Land umsonst in Besitz nehmen kann, (und in dem) alle Metalle vorhanden sind, welche die europäische Industrie zu ihren Erzeugnissen . . gebraucht.“ Kapital kann in diesem isolierten Tropenstaat „nur ein Produkt der Arbeit (sein) und . . nur gebildet (werden) aus dem, was der Arbeiter mehr hervorbringt, als er verzehrt“. Die Jahressubsistenzmittel eines Arbeiters als Einheit (S) und in 100 Teile (c) zerlegt gedacht, betrüge z. B. das Jahresprodukt 110c und die mögliche Jahresersparnis 10c. Dann kann nach 10 Jahren ein Vorrat in der Höhe eines Jahresbedarfs angesammelt sein und so die Unterbrechung der auf Beschaffung von Lebensmitteln gerichteten Tätigkeit für ein Jahr sowie die Herstellung nützlicher Gerätschaften während desselben möglich werden. Letztere werden die Produktivität der Lebensmittelerzeugung, nach deren Wiederaufnahme, steigern z. B. auf 150c, damit aber größere Ersparnisse und raschere Wiederholung der Kapitalerzeugung — im konkreten Falle schon nach 2 Jahren — zulasssen. Das zweite von ihm hergestellte und ihm selbst unnötige Werkzeug wird der kapitalerzeugende Arbeiter ver-

leihen und dafür vom Entlehner den (ganzen, oder richtiger nahezu ganzen) Ueberschuß aus dessen hierdurch produktiver gewordenen Arbeit beziehen; und zwar dauernd. Das ist der Ursprung der Zinsen. Ihr Verhältnis zum Kapital aber drückt Thünen so aus: „Wie sich der Lohn der Arbeit verhält zu der Größe der Rente, die dieselbe Arbeit schafft, wenn sie auf Kapitalerzeugung gerichtet wird: so verhalten sich Kapital und Zinsen", im Beispiel also wie 110:40 (bezw. richtiger ca. 40). Den Subsistenzbedarf (100 c) nennt Thünen „Lohn für die Arbeit", den Ueberschuß über denselben „Lohn für die Anstrengung".

Die angedeutete Entwickelung muß, fortgesetzt, schließlich zur Ausstattung der ganzen Bevölkerung mit Werkzeugen und zwar vernünftigerweise vor allem mit solchen führen, welche die höchst mögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität mit sich bringen. Nachher wird die Kapitalerzeugung sich notwendigerweise der Herstellung minder nützlicher Gerätschaften zuwenden, wofür sie also auch beim Ausleihen mit einer geringeren Rente vorlieb nehmen muß. M. a. W. „Jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu angelegte, hinzukommende Kapital trägt geringere Renten als das früher angelegte." Dies aber bringt es hinwiederum, infolge der Konkurrenz der wachsenden Kapitalien, mit sich, daß „die Rente, die das Kapital im ganzen beim Ausleihen gewährt, bestimmt wird durch die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitalteilchens"; weshalb denn auch „die Verminderung der Rente beim Anwachsen des Kapitals . . dem Arbeiter zugute kommt und den Lohn seiner Arbeit erhöht".

Aus dem in diesen Sätzen festgelegten Umstande, daß „bei der Kapitalbeschaffung zwei sich gegenseitig beschränkende Momente wirksam" sind, und aus dem weiteren Satze: daß „die Produktionskosten des Kapitals angegeben und gemessen werden können durch die Zahl der Jahresanstrengungen, die zur Erlangung desselben erforderlich sind", folgert Thünen wieder und sucht rechnerisch darzustellen zweierlei. Erstens: „daß es in der Vergrößerung des Kapitals einen Punkt gibt, bei welchem die kapitalerzeugende Arbeit das Maximum der Rente gibt." Zweitens: „daß die kapitalerzeugenden Arbeiter bei vermehrtem Kapital und sinkendem Zinssatz doch durch ihre Arbeit eine größere Rente erwerben, als bei geringem Kapital und hohem Zinssatz; daß sie also durch ihr eigenes Interesse angetrieben werden, das Kapital zu vermehren, obgleich dadurch das Produkt ihrer Arbeit, d. i. das Kapital, durch das Sinken des Zinssatzes einen geringeren Preis erhält."

Soweit gelangt, fragt sich nun Thünen, ob auf diesem Wege eine Verbindung zwischen Kapital und Arbeitsprodukt auch in dem isolierten Staat möglich ist, der nicht unter den Tropen liegt. Dies verneint er. Betrachtet er nämlich den Einfluß von Fruchtbarkeit des Bodens und Klima auf die Höhe des Arbeitslohnes und der Zinsrate, so zeigt sich ihm sofort, daß überall in Europa das Vorhandensein von Kapital die erste Voraussetzung menschlicher Arbeit ist und nicht umgekehrt. Das Kapital, „das Erzeugnis menschlicher Arbeit", muß also aus den Tropenländern eingewandert sein. Dann ist aber auch das Gesetz der Kapitalbildung hier und dort verschieden, und man muß es „aufgeben, für die Entstehung der uranfänglichen Kapitale und die der höheren Grade ein und dasselbe, beide umschließende Gesetz aufsuchen zu wollen".

Die weitere Untersuchung führt Thünen im isolierten Staat auf europäischen Boden, indem er vor allem die Beziehung zwischen Lohn und Zinsfuß durch eine Gleichung darzustellen sucht.

Bei der Annahme, daß Kapital (Q) und Jahresarbeitslohn einer (vierköpfigen) Arbeiterfamilie A, der sich zusammensetzt aus dem Notbedarf a + einem Ueberschuß y, „in irgendeinem Wertmaß angegeben" und in ihrer Größe bekannt sind, ist das auf Jahresarbeiten reduzierte Kapital ausgedrückt durch die Formel $\frac{Q}{a+y} = q$ und $Q = q\,(a + y)$. Wird dieses Kapital an der Grenze des Kulturgebietes im Landbau angelegt und 1 Arbeiter angestellt, so wird dessen Arbeitsprodukt im oben charakterisierten Sinne, p, zwischen ihm und dem Kapitalisten zu teilen sein. Die Rente des letzteren, R, wird also betragen: $p - (a + y)$ und Z d. h. der Zinsfuß abzüglich der Assekuranzprämie, den Thünen mit dem Gewinnsatz des Grenzguts identifiziert, $\frac{R}{q\,(a+y)}$. So gelangt man zu der von Thünen für absolut gültig angesehenen Formel:

$$Z = \frac{p - (a+y)}{q\,(a+y)}.$$

Da jedoch diese Gleichung beide Variablen, Z und y, enthält, so sucht Thünen nun eine derselben — Arbeitslohn — zu bestimmen, wodurch mittelbar auch die andere — Zinsfuß — bestimmt erscheint.

Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt unter Heranziehung der an der Grenze des Kulturgebietes für die Arbeiter bestehenden Möglichkeit zur Selbsthilfe, weil ihnen der Ueberfluß an herrenlosem fruchtbaren Boden die Wahl freistellt zwischen Lohnarbeit oder Neugründung von Gütern und Arbeit auf eigene Rechnung.

Die Neugründung eines Gutes denkt sich Thünen durch eine Vereinigung von Arbeitern durchgeführt, von denen ein Teil einstweilen um Lohn weiterarbeitet und mit den ihren Notbedarf übersteigenden Lohnüberschüssen den anderen mit der Gutsanlegung beschäftigten Teil unterhält. „Das neuangelegte Gut kostet nur Arbeit und nichts anderes als Arbeit", und die Rente von demselben ist der Lohn dieser Arbeit. Ist die Anlegung des Gutes vollendet, so bedarf die Gesellschaft kapitalerzeugender Arbeiter zu dessen Bewirtschaftung einer Anzahl von Lohnarbeitern, deren „Lohn aber nicht willkürlich und auch nicht nach dem in den älteren Gütern üblichen Lohn bestimmt werden kann", sondern „so hoch sein muß, daß der Ueberschuß des Arbeiters auf Zinsen gelegt, also y Z, gleich der Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters wird". Denn sonst würden die Lohnarbeiter augenblicklich zur Kapitalerzeu-

gung übergehen. „Die Bestimmung des Arbeitslohnes ist (also) hier in die Hände der Arbeiter selbst gelegt", und der aus derselben „hervorgehende Lohn ist normierend für den ganzen isolierten Staat", da „die Zahl der Arbeiter, der Voraussetzung gemäß, konstant ist".

Bei dieser Lohnfeststellung ist die Willkür der Arbeiter lediglich durch deren Eigeninteresse beschränkt, während hinwiederum das Ziel der Kapitalerzeugung nur die Erlangung der Höchstrente sein kann. Es muß daher auch „der Arbeitslohn, welcher das Maximum der Rente bringt, das Ziel des Strebens sein", und dieses Ziel wird beim Mangel jeder Hemmung erreicht werden. Damit stehen wir aber vor der Frage: „Bei welcher Höhe des Arbeitslohnes erlangt der Arbeiter für seine Anstrengung das Maximum der Rente?"

Ist nun in der Selbsthilfegenossenschaft die Zahl der mit der Gutsneuanlegung beschäftigten Arbeiter = q, so ist die Zahl der anderen, durch die sie aus den Lohnüberschüssen y mit dem Notbedarf a versehen werden, um so viel größer, als der Notbedarf den Lohnüberschuß übersteigt. Sie beträgt also $q \cdot \frac{a}{y}$, und die Vereinigung zählt insgesamt $q + q \cdot \frac{a}{y} = \frac{q\,(a+y)}{y}$ Arbeiter. Unter diese soll das Produkt des zur Bewirtschaftung des neuangelegten Guts angestellten Lohnarbeiters, p, abzüglich des Lohnes für den letzteren verteilt werden. Der zu verteilende Produktrest macht $p - (a + y)$ aus, demnach der Anteil eines jeden Genossenschafters

$$R = \frac{p - a + y}{\frac{q\,(a+y)}{y}} = \frac{[p - (a+y)]\,y}{q\,(a+y)}$$

Die mathematische Behandlung dieser Formel unter der Voraussetzung des überhaupt möglichen Höchstbelaufes von R ergibt

$$a + y = \sqrt{ap};$$

und zum gleichen Resultate gelangt man, wenn man den Zinsbezug vom Ueberschuß des Lohnarbeiters ebenfalls bis zum Maximum anwachsen läßt und den gefundenen Wert in die oben angeführte Gleichung für die Beziehung zwischen Lohn und Zinsfuß einsetzt.

„Diesen nicht aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entspringenden, nicht nach dem Bedürfnis des Arbeiters abgemessenen, sondern aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgehenden Lohn $\sqrt{ap}$" nennt Thünen „den naturgemäßen oder auch den natürlichen Arbeitslohn." Er „übersteigt das Bedürfnis in demselben Maße wie das Erzeugnis den Lohn". Und da bei seiner Geltung „der Lohnarbeiter für seinen Ueberschuß die höchsten Zinsen bezieht", so fallen die Interessen von kapitalerzeugenden und Lohnarbeitern zusammen.

Thünen hat dieser Lehre die größte — und zwar nicht bloß theoretische, sondern auch praktische — Bedeutung beigemessen. Charakteristisch dafür ist, daß er die Formel: „der naturgemäße Arbeitslohn = $\sqrt{ap}$" auf seinen Grabstein gesetzt wissen wollte. Sie ist jedoch — mit einigen Ausnahmen — allgemein abgelehnt worden. Mit vollem Recht auch.

Vor allem leuchtet ohne weitere Erwägung ein, daß die unter so anormalen Bedingungen gefundene Formel — auch wenn man sie nicht schon deshalb allein als für die Wirklichkeit jeder Bedeutung bar ansehen wollte und sie, um mit Thünen zu sprechen, „nicht unwahr, sondern nur unvollständig" wäre — doch mindestens das letztere ist. Sie bedürfte also, um Geltung für die Wirklichkeit beanspruchen zu können, der Ergänzung und Modifizierung durch Untersuchungen über die Gesetze, die alle im isolierten Staat gewillkürten Verhältnisse oder als ruhend gedachten Einflüsse regeln. — Allein sie ist, wie von vielen Seiten — vornehmlich von Knapp, Brentano, Falck, Knies, Schmidt und jüngstens wieder Komorzynski — unter Heranziehung verschiedener Gesichtspunkte endgültig nachgewiesen worden ist, auch im isolierten Staat und unter den Prämissen Thünens selbst unrichtig.

Von den Irrtümern seien hier nur hervorgehoben: die Reduktion von Ungleichartigem — Leistung des Kapitals und der geistigen wie manuellen Arbeit bei der Hervorbringung eines Produkts — aufeinander. Auf dieser Reduktion beruht aber die Annahme der Möglichkeit zur Arbeiterselbsthilfe durch Neugründung von Gütern sowie die Ausscheidbarkeit der Anteile für die verschiedenen Produktionsfaktoren an dem Produkt. — Nicht minder verfehlt ist die Voraussetzung von Klassenunterschieden zwischen Kapitalisten und Arbeitern im apriorisch konstruierten Staat, in dem sie ja angesichts der Konsequenz der Wirtschaft — wenn nicht von vornherein vorhanden — gar nicht eintreten könnte. Endlich ist es auch im isolierten Staat mit der Voraussetzung der Klassenunterschiede nicht wahr, daß der Lohnsatz der günstigste sei, der die Höchstrente von den Lohnersparnissen verbürgt. Vielmehr werden „die Bestrebungen ganz auseinandergehen; der Vermögendere und Sparsamere wird mehr Interesse an der Rentenhöhe, der Aermere und weniger Sparsame mehr Interesse an der Lohnhöhe nehmen. In diesem Wirrwarr gibt es überhaupt keinen naturgemäßen Arbeitslohn, der den Wünschen aller Arbeiter entspricht" (Schmidt).

Trotz der — notwendigen — Ergebnislosigkeit von Thünens Versuch, die gerechte Lohnhöhe aufzufinden, wird doch derselbe immer seinen Platz in der Entwickelungsgeschichte der Volkswirtschaftslehre behaupten: als Manifestation eines Mannes von zugleich bedeutendem Geist, strengem wissenschaftlichen Ernst und warmherzigem Interesse für die materielle und sittliche Hebung der Arbeiterklasse; wegen der einschneidenden Kritik an den Doktrinen der klassischen Nationalökonomie sowie als Protest gegen die „Unterordnung des Menschen unter sein eigenes Produkt" und gegen die Gleichstellung des Arbeiters mit der „Maschine, die für die Erbauungskosten, dem Lasttier, das für die Aufziehungskosten zu haben ist"; als Problemstellung mit dem Ziel einer Versöhnung der widerstreitenden Interessen von Kapital und Arbeit; als Anregung zu dem sozialpolitisch wichtigen Gedanken der Gewinnbeteiligung, die Thünen — nebenbei bemerkt — seit 1847 auf seinem Gute Tellow einführte; nicht zuletzt endlich gerade durch die Ergebnislosigkeit.

**Schriften Thünens.** *Ein vollständiges Verzeichnis von Thünens Schriften findet sich bei* **H. Schuhmacher,** *Johann Heinrich von Thünen, Rostock 1868, S. 346—51. Besonders hervorzuheben sind die nachfolgenden, und zwar A. in Buchform: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 3 Teile in 4 Abteilungen (1826/63 (I. Teil: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben. 1. Aufl., Hamburg 1826, 2. Aufl., Rostock 1842; in französischer Uebersetzung u. d. T.: „Recherches sur l'influence que les prix des grains, la richesse du sol et les impôts exercent sur les systèmes de culture" von Jules Laverrière. Paris 1851. — II. Teil 1. u. 2. Abt.: Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente. Rostock 1850/63; von der 1. Abt. ist eine französische Uebersetzung erschienen u. d. T.: „Le salaire naturel et son rapport au taux de l'intérêt" von Mathieu Wolkoff. Paris 1857. — III. Teil: Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente, der vorteilhaftesten Umtriebszeit und des Werts der Holzbestände von verschiedenem Alter für Kieferwaldungen. Rostock 1863). — B. in Zeitschriften, und zwar 1. in „Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft": Einführung des Kreditsystems in Mecklenburg (Jahrg. IV/2 von 1817, S. 401—545); Ansichten über die Wirkung der englischen Kornakte auf Mecklenburg (Jahrg. VI/2 von 1819, S. 715 bis 20); Ueber einen erweiterten Anbau der Handelsgewächse in Mecklenburg (Jahrg. X/1 von 1823, S. 368—79); P. M. über die Denkschrift des Herrn Oberhofmeisters von Jasmund „Eine Million umsonst und zinstragend". Vorschlag zur Errichtung einer Depositalzettelbank in Mecklenburg (Jahrg. XVII/1 von 1831, S. 2 bis 10); Ansichten über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Instituts in Mecklenburg (ebd. S. 282—322); Erachten über die Verbesserung des Ackerbaues der Städte (ebd. S. 337—99 und H. 2. S. 401); Beantwortung einiger Fragen, die Statik des Landbaues betr. (Jahrg. XIX/1 von 1834, S. 112—31). — 2. in „Freimütiges Schweriner Abendblatt" Nr. 1453, 1455 und 1456: Fragmentarische Bemerkungen über die Steuerreform.*

**Literatur:** *Die Lehr- und Handbücher der Volkswirtschaftslehre von* **Cohn, Conrad, Oppenheimer, Philippovich, Roscher, Schmoller.** *— Ferner:* **Roscher,** *Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, (in Raus „Archiv der politischen Oekonomie" III. Bd., (1845), S. 173fg.); Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 879/902. —* **Helferich,** *J. H. von Thünen und sein Gesetz über die Teilung des Produkts unter die Arbeiter und Kapitalisten (in der „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.", VIII. Bd., (1852), S. 393—433). —* **A. Leymarie,** *im „Journal des Economistes", XV. Bd. (1857), S. 250—64. (Anzeige der franz. Uebersetzung des Thünenschen Werkes II. Bd., I. Abt. —* **Mathieu Wolkoff,** *Nouvelles observations au sujet de l'ouvrage de M. de Thünen sur le salaire naturel (ebd. XVI. Bd. (1857), S. 239—55 — gegen Leymarie's Angriffe); Lecture d'économie politique rationelle, Paris 1861, Abschn. X—XIII. —* **H. Wiskemann,** *Die antike Landwirtschaft und das Thünensche Gesetz, Leipzig 1859. —* **Etienne Laspeyres,** *Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes, Heidelberg 1860. —* **Herm. Roesler,** *Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861. —* **Georg Friedrich Knapp,** *Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens über Lohn und Zinsfuß im isolierten Staate, Braunschweig 1865; Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897, S. 140fg. —* **Ludw. Jos. Brentano,** *Ueber J. H. von Thünens naturgemäßen Lohn und Zinsfuß im isolierten Staate, Göttingen 1867. —* **H. Schuhmacher-Zarchlin,** *Johann Heinrich von Thünen. Ein Forscherleben, Rostock 1868, 2. Aufl. ebd. 1873; Ueber Johann Heinrich von Thünens Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohn und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, Rostock 1869. —* **Ed. Berens,** *Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 162fg., bes. S. 172 bis 185. —* **von Hermann,** *Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870, S. 507fg. —* **Alb. Schäffle,** *Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873, I. Bd., S. 263, 269; II. Bd., S. 203fg., 274fg. —* **Georg von Falck,** *Die Thünensche Lehre vom Bildungsgesetz des Zinsfußes und vom naturgemäßen Arbeitslohn, Leipzig 1875. —* **E. Dühring,** *Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 2. Aufl. Berlin 1875, S. 314—30. —* **Victor Böhmert,** *Die Gewinnbeteiligung, Leipzig 1878, I. Bd., S. 1—7. —* **C. Knies,** *Der Kredit, II. Hälfte, Berlin 1879, S. 125fg. —* **Eug. Böhm v. Bawerk,** *Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 192fg.; 2. Aufl. ebd. 1900, S. 195fg. —* **Sedley Taylor,** *Profit-sharing between capital and labour, London 1884. —* **Conrad Schmidt,** *Der natürliche Arbeitslohn, Jena 1887, S. 16/40. —* **Friedr. von Wieser,** *Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 127—29. —* **Maurice Block,** *Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, 2 Bde., Paris 1890, II. Bd., S. 259—62. —* **Daniel Zolla,** *Art. „de Thunen" im Nouveau dictionnaire d'économie politique, II. Bd., Paris 1892, S. 1009—13. —* **Adolf Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., Leipzig 1892, I. Bd., S. 14, 600fg. —* **Jul. Lehr,** *Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, Leipzig 1893, S. 325fg. —* **Joh. von Komorzynski,** *Thünens naturgemäßer Arbeitslohn (in der „Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw.", III. Bd., S. 27—62), Wien 1893. —* **Jos. L. Moore,** *von Thünens Theory of natural wages, Boston 1895 (S.A. aus (Harward) „Quarterly Journal of economics", IX. Bd.). —* **E. Sax,** *in Schönbergs Handbuch 4. Aufl., I. Bd., S. 557fg. —* **Th. Mithoff** *und* **Schönberg** *ebd. S. 674 und 715fg. —* **Th. Frh. von der Goltz,** *ebd. II. Bd./1, S. 63fg. —* **Alfr. Marshall,** *Principles of economics, London 1898, S. 592fg. —* **Schönberg,** *Art. „Arbeitslohn" in der 2. Aufl. des H. d. St. Bd. I, S. 882fg. —* **W. Lexis,** *Art. „Grundrente", II. Abschn. (ebd. 3. Aufl., Bd. V). —* **O. v. Zwiedineck-Südenhorst,** *Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohns, Leipzig 1900, S. 166fg.*

— *R. Passow, Die Methode der nationalökonomischen Forschungen J. H. von Thünens, Tübingen 1901.* — *J. Lifschütz i. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1903: Die Methodik der Wirtschaftswissenschaft bei Joh. Hein. von Thünen; 1904: Die sozialen Ansichten Th.s; 1905: Th.s Grundrententheorie.* — *Derselbe, Malthus u. Thünen als Bevölkerungstheoretiker (i. Ztschft f. ges. Staatsw. 1903).* — *R. Ehrenberg i. „Thünen-archiv" I (1905): Thünens erste wirtschaftliche Studien; Thünen u. Thaer.* — *Aug. Werth, Albrecht Thaer u. J. H. v. Thünen (i. Ztschft. f. ges. Staatsw. 1905).* — *Max Büchler, J. H. v. Thünen und seine nationalökonomischen Hauptlehren, Bern 1907.*

*Carl Grünberg.*

---

## Tierärzte.

1. Ausübung der Tierheilkunde. 2. Tierärztliche Behörden.

**1. Ausübung der Tierheilkunde.** Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. lag die Tierheilkunde, soweit sie nicht von Aerzten nebenbei betrieben wurde, in der Hand von Hufschmieden und Scharfrichtern, Schäfern und Hirten, denen sich herumziehende Quacksalber, die Viehdoktoren, anschlossen. Es ist das Verdienst von Bourgelat (1713—1779), i. J. 1762 zuerst eine Tierarzneischule in Lyon gegründet zu haben, die bald vom Staate übernommen wurde und der 1766 die königliche Tierarzneischule zu Alfort bei Paris zur Seite trat. In den nächsten Jahrzehnten folgten die meisten europäischen Staaten dem von Frankreich gegebenen Beispiel in der Gründung solcher Anstalten. So wurden Tierarzneischulen gegründet: 1769 zu Turin, 1771 zu Göttingen, 1773 zu Kopenhagen, 1777 zu Wien, 1778 zu Hannover, 1780 zu Dresden, 1784 zu Karlsruhe, 1787 zu Mailand, 1790 zu Berlin usw. Sie sollten zunächst nur zur Ausbildung von Roßärzten für die Armee und die Landgestüte dienen und wurden erst in dem 19. Jahrh. zu wissenschaftlichen Lehranstalten umgebildet, welche die Förderung der Tierheilkunde und die Heranbildung von Tierärzten zur Aufgabe hatten. Jedoch blieb in den meisten Staaten die Freiheit des Betriebs der Tierheilkunde bestehen, und nur in einigen Staaten ward eine auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung zu erteilende Approbation hierzu verlangt (Bayern, Edikt vom 1./II. 1810, Tit. 5, Polizei-StGB. von 1861 Art. 112; Sachsen, G. v. 14./XII. 1858; Baden, Polizei-StGB. von 1863 § 82; Hannover, G. v. 9./X. 1863). In Preußen war nach dem Gewerbesteuer-G. v. 2./XI. 1810 § 21 eine besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich, die jedoch nach dem G. v. 20./V. 1820 in Wegfall kam. Auch nach der deutschen Gew.-O. § 29 ist die Ausübung der Tierheilkunde jedermann freigegeben. Aber nur solche Personen dürfen sich als Tierärzte oder mit gleichbedeutendem Titel bezeichnen oder vom Staate oder einer Gemeinde als solche anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden, welche eine staatliche Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung erhalten haben. Auch dürfen nur sie die Tierheilkunde im Umherziehen ausüben (Gew.-O. § 56a Ziff. 1). Der Bundesrat hat die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen und die Behörden zu bezeichnen, welche die Approbationen zu erteilen befugt sind. Die Approbation ist für das ganze Reich gültig und kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (Gew.-O. § 53). Die vom Bundesrate erlassenen, gegenwärtig geltenden Prüfungsvorschriften sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13./VII. 1889 (ergänzt und abgeändert nach den Bekanntmachungen v. 26./VII. 1902 u. v. 14./XII. 1905) veröffentlicht worden. Zur tierärztlichen Fachprüfung, der eine naturwissenschaftliche Prüfung vorhergehen muß, werden nur Personen zugelassen, die im Besitze eines Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt sind und mindestens 7 Semester tierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium einer Reihe vorgeschriebener Fächer betrieben haben. Wer ohne Approbation sich als Tierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei ein geprüfter Tierarzt, ist strafbar (Gew.-O. § 147 [2]).

Die approbierten Tierärzte sind allein berechtigt, blutige Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder der Ansteckung durch eine dieser Krankheiten verdächtig sind, vorzunehmen, und sie allein dürfen zur Behandlung von Einhufern und Schafen, die am Milzbrand oder Rauschbrand oder an der Räude erkrankt sind, zugezogen werden (RG. betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 26./VI. 1909 §§ 33, 59). Sie sind aber auch verpflichtet, wenn sie von dem Ausbruch einer der in dem angeführten Reichsgesetz bestimmten Krankheiten oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Ausbruchs einer solchen Krankheit begründen,

Kenntnis erhalten, der Polizeibehörde Anzeige zu machen (§ 9).

Aehnlich ist der Rechtszustand in Frankreich. Auch hier ist die Ausübung der Tierheilkunde keiner Beschränkung unterworfen. Aber nur approbierte Tierärzte dürfen sich als vétérinaires oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen (Code pén. Art. 259) und nur sie dürfen zur Behandlung der an Viehseuchen erkrankten Tiere herangezogen werden (Viehseuchen-G. v. 21./VII. 1881, Art. 12, G. v. 26./VI. 1898 Art. 40). — Dagegen ist nur approbierten Tierärzten die Ausübung der Tierheilkunde gestattet in Oesterreich (G. betr. die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes v. 30./IV. 1870, §§ 8, 14, V. des Ministeriums des Innern v. 21./VI. 1882, § 6), Italien (G. über öffentliche Gesundheitspflege v. 22./XII. 1888, Art. 22, 23) und Belgien (G. v. 4./IV. 1890).

**2. Tierärztliche Behörden.** Tierärztliche Beamte sind in allen Staaten angestellt. Sie haben den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Tierheilkunde und der Bekämpfung der Viehseuchen als sachverständiger Beirat zu dienen, sie haben die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Haustiere zu führen und einzelne veterinärpolizeiliche Maßregeln namentlich bei Ausbruch einer Viehseuche zu vollziehen. In Preußen steht die Verwaltung des gesamten Veterinärwesens unter dem Minister für Landwirschaft, Domänen und Forsten (Königl. Erlaß v. 27./IV. 1872). Demselben steht als beratende Behörde eine technische Deputation für das Veterinärwesen zur Seite. Nach der Kabinettsorder v. 13./VII. 1817 wird in jedem Regierungsbezirke ein Departementstierarzt, in jedem Kreise ein Kreistierarzt angestellt. Sie müssen in einer besonderen Prüfung ihre Befähigung zur Bekleidung dieser Aemter nachgewiesen haben (Vorschriften v. 19./VIII. 1896).

Aehnlich ist die Organisation in den anderen deutschen Staaten. In Sachsen erhalten die approbierten Tierärzte, welche zwei Jahre nach der Approbation die Staatsprüfung für die Tierarzneibeamten ablegen, den Titel Amtstierarzt. Sie sind keine Beamte (Beamter ist der Bezirkstierarzt), aber sie können mit veterinärpolizeilichen Funktionen beauftragt werden (V. v. 9./III. 1870, Instrukt. v. 16./X. 1877). — In Bayern (V. v. 11./II. 1877), Württemberg (V. v. 30./XII. 1875), Baden und Hessen bilden die approbierten Tierärzte Kreis- (oder Bezirks-)vereine zur Vertretung ihrer Standesinteressen und zur Beratung veterinärpolizeilicher Maßregeln. In Bayern hat jeder Kreisverein zwei Mitglieder in die veterinärpolizeiliche Abteilung des Obermedizinalausschusses zu wählen. In den anderen süddeutschen Staaten wählen die Vereine die Mitglieder eines tierärztlichen Landesausschusses. — In Preußen ist auf Grund der Königl. V. v. 2./IV. 1911 in jeder Provinz eine Tierärztekammer errichtet. Aus Abgeordneten der Tierärztekammern wird der Kammerausschuß in Berlin gebildet.

In Oesterreich steht dem Minister des Innern ein oberster Sanitätsrat, den Statthaltern der einzelnen Kronländer ein Landessanitätsrat zur Seite. Veterinärpolizeiliche Beamte sind in den Kronländern der Landestierarzt, in den Bezirkshauptmannschaften der Bezirkstierarzt (G. v. 30./IV. 1870). — In Frankreich dient dem Minister für Landwirtschaft als beratende Behörde ein comité consultatif des épizooties Decret v. 5./XI. 1904 Art. 109). Der Minister hat für jedes Departement einen Departement-Tierarzt zu ernennen, zu dessen Gehalt das Departement einen Beitrag zu zahlen hat (G. v. 12./I. 1909). Jede Gemeinde, in welcher Vieh- oder Pferdemärkte abgehalten werden oder sich ein Schlachthaus oder eine Abdeckerei befindet, ist verpflichtet, einen Gemeindetierarzt anzustellen (G. v. 21./VI. 1898 art. 63—68). — In Italien ist der Minister des Innern die oberste Verwaltungsbehörde. Je ein Tierarzt ist Mitglied des oberen Gesundheitsrates und der Provinzialgesundheitsräte. In jeder Provinz ist ein Provinzialtierarzt angestellt. Mit der Ueberwachung der Tiereinfuhr sind Grenz- und Hafentierärzte beauftragt. Die Präfekten können, soweit dies erforderlich erscheint, die Gemeinden zur Anstellung von Gemeindetierärzten verpflichten (G. v. 22./XII. 1888, Art. 1, 4, 8, 18—21).

**Literatur:** ***Loening,*** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 408fg.* — ***G. Meyer,*** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., S. 213.* — ***Eichbaum,*** *Grundriß der Geschichte der Tierheilkunde, 1885.* — ***Schneidemühl,*** *Das Tierarzneiwesen Deutschlands und dessen Einzelstaaten in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nach amtlichen Quellen, 1893.*

***Loening.***

---

## Tierhalterhaftung

(nach deutschem Recht).

1. Rechtshistorisches und Grundsätzliches.
2. Rechtsfolgen und Einzelfragen.

**1. Rechtshistorisches und Grundsätzliches.** Aus der Einreihung eines lebendigen unvernünftigen Geschöpfes in die wirtschaftliche Ordnung entstand seit alters her ein Konflikt. Die Schadenhaftung, die für den Menschen durch das Recht gesetzt war,

konnte vor dem Tiere, das zu wirtschaftlichen Diensten herangezogen wurde, nicht gut haltmachen: das Tier aber war wohl Subjekt der Verletzung, konnte jedoch nur in geringem Maße Subjekt der Haftung sein. Anfangs hielt man allerdings vorwiegend an diesem Gedanken fest, daß das Tier büßen müsse, indem der Tierhalter nur mit dem Tiere haftete. Die alten deutschen Rechte konstruierten im allgemeinen so:

Das Tier galt selber als Persönlichkeit und man dichtete ihm Schuld und Strafe an. Tierprozesse und Tierstrafen waren gang und gäbe. Es war auch hier jenes das ältere Recht überhaupt beherrschende Prinzip der persönlichen Rache maßgebend. So durfte das bei handhafter Tat gefaßte schädigende Tier ohne weiteres getötet werden. Aber eine andere Anschauung geht alsbald daneben her. Tierestat galt als Herrentat, weil alles, was zum Hauswesen des Herrn im weitesten Sinne gehörte — Knecht, Vieh usw. — als die verlängerte Hand des Herrn galt, und so entstand allmählich der Gedanke, daß die Verantwortung aus der Verpflichtung des Herrn, seine Untergebenen und sein Eigentum gehörig zu bewachen, hervorgeht. Und damit stand dann im Einklang, daß der Herr durch Preisgabe seines Eigentums, also indem er den schädigenden Knecht oder das Tier dem Verletzten überließ, von seiner Hapftpflicht frei wurde.

Die primäre Begrenzung der Haftung auf das Tier als Individuum und Vermögensobjekt selbst findet sich nicht nur u. a. in der Lex Salica und dem Sachsenspiegel (II, 40 schreibt Wergeld oder Wertersatz vor „ab erz wider an sîne gewere nimt nâch des daz erz ereischet"), sondern auch schon im vorjustinianeischen römischen Recht. Die XII Tafeln verpflichteten den Eigentümer, das Tier, welches den Schaden angerichtet hat, zur noxa zu geben oder den Schaden zu ersetzen. Diese Noxalklage mischte also schon zweierlei: einmal die primitiven Vorstellungen von dem Verschulden des Tieres und der Löschung dieses Verschuldens seitens des Eigentümers, indem er sich des Tieres entledigt, es dem Geschädigten zur Buße hingibt; zweitens die neuere eben auftauchende Vorstellung einer Eigenhaftung des Eigentümers, der statt der noxae deditio einen Schadenersatz leisten konnte. Die noxae deditio erschien zunächst als das Maximum der Haftung; den Ersatz des Schadens wählte der Tierhalter, wenn er damit besser wegkam. Nun suchte das justinianeische Recht, aus dem dann das Jahrhunderte hindurch herrschende und die verschiedenen Gesetzgebungen beeinflussende gemeine Recht geworden ist, in Dig. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur 9, 1 einen Kompromiß zu schließen. Gemäß dem römischrechtlichen Gedanken, daß Schadenersatz nur eintritt, wenn ein Verschulden vorliegt, wurde die Verschuldensfrage des Tierhalters so gefaßt: Lag keine Schuld — auch nicht in eligendo und in custodiendo — des Tierhalters vor, so hat der Beschädigte nur eine Noxalklage, die actio de pauperie; liegt eine Schuld vor, so hat der Beschädigte eine aquilische Klage — in beiden Fällen aber nur, wenn das Tier contra naturam Schaden zufügte. Ueber die Bedeutung dieses contra naturam und der hinzugefügten Glossierung „sui generis" besteht bis heute noch Meinungsverschiedenheit, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist.

Die weitere Entwickelung bewegt sich in ähnlichem Zwiespalt. Man läßt entweder den Tierhalter schlechthin, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haften (so Sächs. BG., Badisches Landrecht, Code civil, mit noxae deditio als Maximum) oder man läßt nur denjenigen (Tierhalter oder Beaufsichtigter usw.) haften, welchen mittelbar oder unmittelbar ein Verschulden trifft (so Preuß. ALR., Oesterr. GB., Hess. Entwurf). Aber auch schon die Mittelmeinung, die der später erreichten endgültigen Gestaltung etwas näher kam, zeigte sich im bayerischen Entwurf, im Dresdener Entwurf, im schweizerischen Bundesgesetz. Hiernach haftet der Tierhalter a priori, kann sich aber exkulpieren, wenn er nachweist, daß er das Tier gehörig verwahrt und beaufsichtigt habe. Der I. Entwurf des BGB. (§ 734) legte dann dem Tierhalter die Verpflichtung der Schadenverhinderung auf und machte ihn bei jeder Verletzung dieser Pflicht schadenersatzpflichtig; die II. Kommission gab dem § 734 folgende bemerkenswerte, deshalb hier wörtlich wiederzugebende Fassung: „Wer ein Tier hält, ist, wenn das Tier das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier zugefügt ist und derjenige, welcher das Haustier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet hatte oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde." Hier wurde zum erstenmal versucht, die entstandenen Widersprüche und Angriffe dadurch aus der Welt zu schaffen, daß für Haustiere eine besondere Haftungssatzung festgelegt wurde. In dem Entwurf 2. Lesung stand die Sache auch noch so, wurde aber in der Kommission unter Hinweis auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit nach heftigem Streit wieder umgestoßen, so daß in das BGB. (§ 833) nur der Satz kam: „Wird

durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen." Diese strenge Haftung hielt aber nicht lange an. Es war der § 833 der erste und bisher der einzige des großen Gesetzgebungswerkes, der alsbald eine Abänderung erfuhr. Namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen wurde die Bestimmung auf das lebhafteste angegriffen und bereits 1903 und dann 1905 in einem Antrag von Treuenfels formuliert, über den am 12. und 20./II. 1908 in einer Reichstagskommission verhandelt wurde (vgl. Nr. 858 d. Reichstags-Drucks. 12. Legisl.-Periode I. Sess. 1907/8). Auf die Einzelheiten der Debatte in dieser Kommission, die wiederum die verschiedenste Stellungaufnahme aufweist, kann hier nicht näher eingegangen werden. Als Frucht ging das Gesetz betr. Aenderung des § 833 des BGB. v. 30./V. 1908 (RGBl. Nr. 31, S. 313) hervor, welches das Haftungsprinzip des Satzes 1 des § 833 wie vordem beibehielt, aber als Satz 2 folgende Einschränkung beifügte: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Ob dies nun prinzipiell-juristisch als eine Lösung der uralten Streitfrage angesehen werden kann, ist zu bezweifeln; als praktisch-wirtschaftliche Lösung aber scheint es nicht unglücklich getroffen. Der Zwiespalt zwischen der sozialen Verantwortlichkeit des Herrn um deswillen, weil er eben Tiere hält, und dem Gedanken einer Verschuldung des Tieres, und damit indirekt des Tierhalters selbst, ist bis auf den heutigen Tag in der Gesetzgebung wirksam geblieben. Er kommt auch ganz klar zum Vorschein. Denn einmal gilt als einzige Grundlage der Verantwortlichkeit das „Halten" der Tiere schlechthin; das ist die allgemeine Gefährdung der Oeffentlichkeit, die drohende Gefahr, selbst wenn noch gar kein Schaden oder Unheil angerichtet ist; aber andererseits steht das Ganze im Gesetz unter der Rubrik der Haftung aus unerlaubten Handlungen, der sog. „Deliktsobligationen". Nun ist das „Halten" von Haustieren natürlich nie und nimmer ein Delikt, und da der Tierhalter haftet, ohne Rücksicht darauf, ob er es an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen oder nicht, so ist auch hier von einer deliktischen Grundlage der Haftung selbstverständlich keine Rede. Dann aber kommt aus dem sozialen Gedanken ein weiteres Moment hinzu, daß Arbeistiere — denn um solche handelt es sich — für den Tierhalter günstiger stehen sollen, und bei deren Untat (und lediglich bei diesen) wird das Verschuldensprinzip befragt, die Frage der culpa aufgeworfen und für relevant erachtet. Das Tier als Arbeitsgenosse wird ausgenommen von jenem dem früheren Recht immer stillschweigend zugrunde liegenden Satz, daß Tierhaltung Luxus sei und der Herr für seine auf diese Weise verlängerte Hand einzustehen habe wie für seine leibliche: die Verlängerung seiner wirtschaftenden Hand wird heute als ökonomisch notwendig angesehen, und soweit sie so angesehen wird, entfällt die strenge Deliktshaftung zugunsten des Verschuldensprinzips.

**2. Rechtsfolgen und Einzelfragen.** Die Lösung, die so gefunden ist und sich als Kompromiß darstellt, ist juristisch an Klippen nicht arm. Eine umfangreiche Literatur und zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen hat sie gezeitigt. Nur wenige der auftauchenden Einzelfragen können hier erwähnt werden, und auch dies soll nur ganz kursorisch geschehen, da ihre eingehendere Erörterung in ein juristisches Kompendium gehört.

Die hauptsächlichen Probleme bei der Frage der Tierschädenhaftung betreffen den Begriff des Aufsichtspflichtigen und die Verschuldensfrage und endlich den Kausalzusammenhang der Tierestat mit dem hervorgerufenen Schaden, Gefahrtragung und Gefährdungsaufrechnung.

Es handelt sich um Haustiere, die im Bereich der Gattung unseres Gesetzes Haustiere sind, also nicht z. B. um Elefanten, die in Indien Haustiere wären, oder um Affen, selbst wenn jemand sie hier als Haustiere hält; die Bienen in diesem Sinne als Haustiere anzusehen, dürfte — selbst gegen einen Gewährsmann wie Dernburg — nicht zutreffend sein. Armeepferde gehören hierher. Wachthunde stehen nur dann unter dem milderen Haftungsgrundsatz des Satz 2 des § 833, wenn ihr Bewachungsdienst „dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist", worin also die Aufgabe des Wach- und Sicherheitsdienstes an sich noch nicht verstanden ist. Es ist also quaestio facti, wann der Wachthund als „Arbeitshund" erscheint und deshalb dem Tierhalter die Haftungsbefreiung aus Satz 2 des § 833 verschaffen kann und wann dies nicht der Fall ist. Ist aber einmal ein Tier als Arbeitstier anzusehen — das Gesetz sagt: dem Beruf usw. zu dienen bestimmt —, so hat für dieses Tier der

Tierhalter immer das Privilegium des Satz 2 des § 833, also auch dann, wenn das Tier außerhalb der Arbeit Schaden zufügt, z. B. das Arbeitspferd Sonntags vor dem Kutschwagen geht. Obschon dies, wie von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden ist, kein gerechtes und billiges Ergebnis ist, hat das Gesetz es durch die Wendung „bestimmt ist" so geordnet. Ausschlaggebend ist die hauptsächliche Bestimmung des Tieres; erforderlich ist auch, daß das Tier dieser Bestimmung bereits zugeführt ist, sie einmal ausgeübt hat, nicht daß bloß beabsichtigt wurde, es dafür zu verwenden.

Wer als Tierhalter im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, wird lebhaft umstritten. Nach Francke (s. Lit.) ist es, „wer ein Tier zu eigen besitzt" oder nach O. G. Schwarz (s. Lit.), „wer ein Tier mit dem Willen, es im eigenen Interesse nicht bloß ganz vorübergehend zu benutzen, besitzt". Beide Begriffsbestimmungen decken sich im wesentlichen und treffen das Richtige, wie dies auch durch die Definition in einer Entscheidung des RG. (v. 3./VII.1902)[1]) bestätigt wird, wo es heißt: Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (da das Gesetz keine Bestimmung darüber enthält, wer im Sinne des § 833 als Tierhalter anzusehen sei) ist derjenige für den Halter des Tieres zu erachten, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer. Eine andere Meinung (Cosack, Dernburg) sagt, Tierhalter sei der unmittelbare Besitzer, gleichgültig ob in fremdem oder eigenem Interesse, für Dauer oder vorübergehend, in Eigen- oder Fremdbesitz. Wieweit diese Meinung in praxi zu anderen Ergebnissen als die eben genannte gelangt, kann hier nicht näher betrachtet werden. Wem vorübergehend die Gewalt über ein Tier übertragen ist, ist nicht Tierhalter. Das Besitzen zu eigener Benutzung muß ein Besitzen zu eigener wirtschaftlicher Nutzung sein; das wirtschaftliche Interesse, das der Besorger eines Tieres bloß an der Vergütung hat, die er für diese Besorgung erhält, macht ihn noch nicht zum wirtschaftlichen Nutzer des Tieres und damit nicht zum Tierhalter; ein „eigentliches Unternehmerinteresse" muß (nach einem Urteil des OLG. Karlsruhe v. 16./V. 1904 treffend) vorhanden sein, um den Nichteigentümer zum Tierhalter zu machen; z. B. gehört dahin also der Gendarm als Besitzer seines Dienstpferdes (selbst wenn er nicht Eigentümer ist).

Wer in solchem Sinne ein Tier hält, hat für den Schaden, den es anrichtet (Tötung, körperliche Verletzung eines Menschen, Beschädigung oder — bestritten — Entziehung einer Sache)[1]) aufzukommen, ohne Rücksicht auf ein Verschulden seinerseits, es sei denn 1. daß es ein Haustier ist, welches er zu seinem Erwerbe gebraucht (s. oben) und das er mit der erforderlichen Sorgfalt bewacht hat oder das trotz dieser Sorgfalt den Schaden angerichtet hätte, oder 2. daß ein anderer Aufsichtspflichtiger haftet. Hierfür bestimmt § 834: „Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der in § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde." Tieraufsichtpflichtiger ist also jeder, der durch Vertrag die Aufsicht übernahm; Vertrag ist hier in weitestem Sinne zu verstehen; also nicht nur ein Arbeitsvertrag, der die Tieraufsicht hauptsächlich oder vorwiegend zum Gegenstand hat (Kutscher, Hirt, Viehknecht[2]), Wärter, Treiber usw.), sondern auch z. B. der Leihvertrag, der Mietvertrag, durch den ein fremdes Pferd für einen Ritt oder eine Ausfahrt, ein fremder Hund für die Jagd genommen wird. Hierher gehört auch der Bauer, der den Gemeindebullen im Stalle hat, der Trainer, der ein Pferd in Dressur genommen hat u. a. m. Dieser Tieraufsichtpflichtige haftet von jeher nur für Verschulden: bei ihm ist ja nicht die „quasideliktische" Tatsache der Tierhaltung maßgebend; er kann sich durch den Nachweis, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe oder daß der Schaden trotz Anwendung dieser Sorgfalt erfolgt sein würde, exkulpieren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um „wilde" oder Haustiere handelt.

Der Aufsichtpflichtige ist neben dem Tierhalter haftbar. Trifft den Aufsicht-

[1]) RGZ. 52 S. 117. Vgl. ferner die Entscheidungen des Reichsgerichts, die abgedruckt sind in RGZ. 55 S. 163, JW. 1907 S. 333, DJZ 1808 S. 537.

[1]) Nur körperliche, real greifbare Schädigung macht ersatzpflichtig, nicht aber eine ideelle, z. B. wenn jemand durch ein Tier zu einem Umweg oder Zeitverlust gezwungen wird.

[2]) Nicht für jeden Knecht, der mit Tieren zu tun hat, ist die Uebertragung einer Aufsichtpflicht anzunehmen, vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts, in RGZ. Bd. 50 S. 248.

pflichtigen nur teilweises Verschulden, so ist die Teilung der Haftung zulässig, die für den Tierhalter selbst sei es auf dem Verschuldungsprinzip (bei gewerblich gehaltenen Haustieren) sei es auf dem Prinzip der Tierhalterhaftung beruht. Mehrere Halter desselben Tieres haften als Gesamtschuldner. Ist der Geschädigte selbst schuld oder mitschuld an der Schädigung, so entfällt oder es mindert sich die Haftung des Tierhalters oder Aufsichtpflichtigen um den pro rata zu berechnenden Schuldanteil des Geschädigten laut § 254 BGB.

Nun aber, wo scheinbar sämtliche Fragen einer einfachen Beantwortung entgegengeführt sind, taucht erst ein weites Gebiet juristischer Schwierigkeiten auf, so daß eine Fülle von Scharfsinn in literarischen Erzeugnissen und höchstrichterlichen Entscheidungen aufgeboten worden ist, um diese Fragen zu klären. Das hat wohl darin seinen Grund, daß hier eine Reihe grundlegender Fragen des Rechts in seltsamer Weise aneinanderstoßen: Fragen der Schadenhaftung ohne Verschulden, deliktische Betrachtung der Tierestat (die kein Delikt ist), Billigkeitserwägungen über vertraglichen Ausschluß der Haftung, Auslegungsfragen nach der Verkehrssitte und ganz besonders Fragen der Kausalität, die ihrerseits wieder außer den natürlichen Schwierigkeiten solche aus der Tierpsychologie herleiten müssen. Auf die zahlreichen Streitfragen, die hier bereits entstanden und zumeist noch nicht erledigt sind, einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Es sei nur noch folgendes kurz erwähnt, um einige der wichtigsten Fragen hier wenigstens anzudeuten.

Eine Ansicht geht dahin, daß sich die Haftung schon um den Anteil der Mitwirkung des Geschädigten (nicht erst des Verschuldens) mindere, und daß z. B. die Haftung des Tierhalters ganz fortfalle, wenn der Verletzte sich der Schädigung durch das Tier auf eigene Gefahr ausgesetzt hat. Hier handelt es sich dann weiter darum, inwieweit der Aufsichtpflichtige, oder wer sonst durch Vertrag Handhabungen mit dem Tier vorzunehmen übernommen hat (Trainer, Hufschmied, Dresseur), gegenüber dem Tierhalter keinen Anspruch auf Entschädigung erwirbt; — es handelt sich hier um die Auslegung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages; — ob hier durch stillschweigenden Vertrag oder durch Verkehrssitte oder auf Grund des Verhältnisses, in welchem § 833 zu § 834 BGB. steht, eine Haftung ausgeschlossen wird.[1])

Weiter ob bei Gefälligkeitshandlungen (jemand wird von einem anderen unentgeltlich auf dessen Wagen genommen und kommt durch das Tier zu Schaden) die Tierhalterhaftung von vornherein als abgedingt zu gelten hat.[1]) Weiter handelt es sich um die schwierige Frage der Gefährdungsaufrechnung, sei es daß der Geschädigte selbst Gefahren gesetzt hat, sei es daß der Beschädigte als Tierhalter in Betracht kommt, wenn zwei Tiere einander verletzt haben. Die allerschwierigsten Fragen aber berühren die Tierestat selbst, nämlich nach der Richtung hin, welche Aeußerungen des Tieres als Ausfluß seiner tierischen Natur[2]) — von einem selbständigen, willkürlichen Tun des Tieres verursacht, das also nicht das tut, was der Mensch ihm zudiktierte, — und welche als von menschlichem Tun oder höherer Gewalt veranlaßt und verursacht anzusehen sind.[3]) Hier handelt es sich um das aus dem Strafrecht in das Zivilrecht übernommene Problem der adäquaten Verursachung, welches hier nicht näher erörtert werden kann. Der springende Punkt ist auch hier die „spezifische Tiergefahr", die man sich bemüht hat als Hauptgrundlage der Haftung aus dem Wust der sie umgebenden Kausal- und Konditionsbeziehungen herauszuschälen.

**Literatur:** ***K. Kleefeld,*** *Der Begriff des Tierhalters sowie Grundlage und Umfang der Haftung aus § 833 BGB., Berlin 1904. —* ***E. Hagelberg,*** *Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 BGB.; zugleich eine Grundlegung der Lehre von der Tierhaftung, Berlin 1905. —* ***O. G. Schwarz,*** *Die Haftung des Tierhalters, Berlin 1905. —* ***Fritz Litten,*** *Die Ersatzpflicht des Tierhalters, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Kausalität im Rechtssinne, Berlin 1905. —* ***O. Behrens,*** *Die Haftung für Tierschäden in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Göttingen 1906. —* ***G. Stierle,*** *Die Haftung für Tiere im BGB., Stuttgart 1905. —* ***H. Kluge,*** *Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im BGB., Jena 1905. —* ***G. Grunow,*** *Die Tierhaftung nach dem BGB. und den Dig., Berlin 1907. —* ***W. Roscher,*** *Haftung für Tierschäden nach dem durch RG. v. 30./V. 1908 abgeänderten § 833 BGB., Leipzig 1909. —* ***L. v. Reichel,*** *Wie haftet man für seine Tiere nach dem neuen G. v. 30./V. 1908?, Berlin 1910. —* ***W. Ch. Francke,*** *Tierhalterhaftung. Die besondere Haftung des Tierhalters und des Tieraufsichtpflichtigen nach dem BGB., Hannover*

[1]) Zahlreiche Reichsgerichtsentscheidungen existieren darüber, zusammengestellt bei Francke (s. Lit.), S. 69fg.

[1]) Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts, in RGZ., Bd. 65 S. 313fg. und frühere dort genannte Entscheidungen, JW., Bd. 37 S. 108, ferner Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. S. 93fg.

[2]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts, abgedruckt in RGZ., Bd. 50 S. 180fg., 219fg.; Bd. 54 S. 73fg.

[3]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in RGZ., Bd. 69 S. 399fg.

*1911. — Drucksache Nr. 538 des Reichstages v. 10./XII. 1907 (Entwurf eines G. betr. die Aenderung des § 833 BGB. nebst Begründung). — Ferner eine sehr reichhaltige Zeitschriftenliteratur, die bei Francke u. anderen zusammengestellt ist. Für die Fragen der adäquaten Verursachung und der Gefährdungsaufrechnung s. namentlich außer der schon erwähnten Arbeit von* **Litten** *die Aufsätze von* **Isay**, *Jherings J., Bd. 39, S. 209fg.;* **Rumpf**, *Jherings J., Bd. 49, S. 333fg.;* **Krückmann**, *Jherings J., Bd. 54, S. 107fg.;* **Danz**, *DJZ., Bd. 10, S. 384fg.;* **Schmoller**, *Arch. Civ. Prax., Bd. 96, S. 1fg.;* **Rud. Müller-Erzbach**, *Arch. Civ. Prax., Bd. 166, S. 309fg. Vgl. außerdem die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts, sehr ausführlich z. B. in dem großen Kommentar von Oertmann.*

*Alexander Elster.*

## Toniolo, Giuseppe,

geb. 1845, wirkt gegenwärtig als ordentlicher Professor der politischen Oekonomie einschließlich Statistik an der Universität Pisa.

Toniolo ist ein Anhänger der Dreifaktorentheorie, wonach zur Herstellung wirtschaftlicher Güter Natur, Arbeit und Kapital eine produktive Tätigkeit entwickeln. In der Einleitung zu „Scolastica ed umanismo" verlangt er neben der Berücksichtigung des Nützlichkeitsprinzips jene der Moral und spricht für die Abhängigkeit der Wirtschaftswissenschaft von der christlichen Philosophie; das Ideale müsse mit dem Realen verbunden werden.

Toniolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Delle banche popolari in relazione agli interessi dell' agricoltura, Padua 1871. — Dell' elemento etico quale fattore intrinseco delle leggi economiche, Padua 1874. — Sulla economia delle piccole industrie: Saggi, ebd. 1874. — Sulla distribuzione della ricchezza: Lezioni, ebd. 1878. — Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio-evo. Considerazioni socialieconomiche, Mailand 1882. — Scolastica ed umanismo nelle dottrine economiche al tempo del rinascimento in Toscana, discorso inaugurale dell' anno accademico 1886/87, Annuario della R. univ. di Pisa, Pisa 1887; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Storia delle dottrine economiche in Toscana, dalle origini nel medio evo fine al secolo XIX, Florenz 1892. — Indirizzi o concetti sociali nell' esordire del secolo ventesimo, 2. ed., Parma 1901. — Provvedimenti sociali popolari, Rom 1902. — Die Nachtarbeit der Frauen in Italien (Die gewerbl. Nachtarbeit der Frauen. Hrsg. von Bauer, Jena 1903). — L'odierno problema sociologico: studio storico critico, Rom 1905. — L'unione cattolica popolare italiana, Florenz 1905. — Trattado di economia sociale, Florenz 1907. — L'unione popolare fra i cattolici d'Italia, 3. ed., Florenz 1908. —

Toniolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1. In Archivio giuridico, Bd. XLI: Sintesi storica delle vicende economiche del comune fiorentino 1378 al 1530. — 2. In Giornale degli Economisti, Padua: Delle varie forme di rimunerazione del lavoro in rapporto colla partecipazione degli operai ai profitti degli imprenditori, Bd. I, 1875. — Sul lavoro delle donne e dei fanciulli nelle industrie manifatturiere di Venezia e sopra alcuni criteri di legislazione industriale in Italia. Conclusioni del rapporto del Comitato di studi economici di questa città, Bd. IV, 1876—1877. — Sulla teoria della rendita. Lettera al (Senatore) F. Lampertico a proposito del libro: la proprietà, Bd. IV, 1876—1877. — I salario. (Saggio di une esposizione sistematica delle sue leggi.) Bd. VIII, 1878. — Sulla teoria del valore (ebd.). — 3. Rivista internaz. di scienze sociali: L'Irlanda e la crisi sociale moderna (1893). — Cenni sulle dottrine socialistiche nella storia (1899). — Socialismo nella cultura moderna (1900). — Provvedimenti sociali popolari: studi storici e critici direttivi a proposito delle odierne agitazioni sociali in Italia (1902). — La recente lettera apostolica e la sua importanza sociale (1902). — Lo sviluppo del cattolicismo sociale dopo l'enciclica Rerum Novarum (1902). — Rinnovamento (1902). — Problemi; discussioni e proposte intorno alla costituzione corporativa delle classi lavoratrici a proposito di recenti convegni sociali (1903—1904). — Le normali riforme giuridiche-economiche in agricoltura (1908). —

Vgl. über Toniolo: Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI/XVII, Mailand 1889, S. 334. — v. Schullern-Schrattenhofen, Theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 126fg., 194/95 u. ö. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 524 u. ö.

*Meitzel.*

## Tönnies, Ferdinand Julius,

geb. am 26./VII. 1855 im Kirchspiel Oldenswort, Kreis Eiderstedt (Schleswig-Holstein); studierte Philologie und Geschichte 1872—77; promovierte 1877 in Tübingen mit der Abhandlung: De Iove Ammone; studierte privatim Philosophie und Staatswissenschaften; 1881 Privatdozent in Kiel, 1891 Tit.-Prof., 1908 a. o. Prof. f. Nationalökonomie u. Statistik, 1909 ord. Honorar-Prof.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche u. philosoph. Schriften a) in Buchform u. in Sammelwerken: Gemeinschaft u. Gesellschaft, 1887; anastat. Neudruck 1901; 2. Aufl. in Vorbereitung. — Ethische Kultur und ihr Geleite, 1892. — Die Erneuerung des Familienlebens, 1893 (Eisenacher Vorträge). — Der moderne Arbeitsvertrag und die Arbeitslosigkeit (Schriften d. Freien deutschen Hochstifts, Berlin 1894, S. 12—31). — Hobbes Leben und Lehre, 1896; 2. Ausg. in Vorbereitung. — L'évolution sociale en Allemagne, 1896 u. 1902. — Der Nietzsche-Kultus, 1897. — Die Grundtatsachen des sozialen Lebens, 1897. — La synthèse créatrice (Bibliothèque du congrès internat. de philosophie I: Philosophie générale et metaphysique, Paris 1901). — Politik und Moral, 1901. — Vereins- und Versammlungsrecht wider

die Koalitionsfreiheit (Schriften d. Ges. f. Soz. Reform, 5, 1902). — Die Ostseehäfen Flensburg, Kiel, Lübeck (Lage der Seeleute. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, 104, 1903). — Strafrechtsreform, 1905 (Moderne Zeitfragen, 1). — Schiller als Zeitbürger und Politiker, 1905. — On the relation of sociology to the social sciences and to philosophy (Galton [u. andere], Sociological papers, London 1905). — Die Entwickelung der Technik (Festgaben für Adolf Wagner, Leipzig 1906). — Philosophische Terminologie in psychologisch-soziologischer Ansicht, 1906. — Das Wesen der Soziologie, 1907. — Die Entwicklung der sozialen Frage, 1908 (Sammlung Göschen). — Entwicklung der Soziologie in Deutschland im 19. Jahrhundert (D. Entwicklung d. Volkswirtschaftslehre. Festgabe f. Schmoller, Leipzig 1908). — Die Sitte, 1909 (D. Gesellschaft. Hrsg. von Buber, 25). — Herausgeber: Hobbes, The elements of law natural and politic, 1889. — Hobbes, Behemoth or the long parliament, 1889. — Marquis von Halifax, Charakterbild eines Königs, 1910. —

b) in Zeitschriften: Vierteljahrsschr. f. wiss. Philosophie: Anmerkungen über d. Philosophie des Hobbes, 1879/80. — Studie zur Entwickelungsgeschichte Spinozas, 1883. — Archiv f. Geschichte d. Philosophie: 17 Briefe des Thomas Hobbes, 1890. — Neuere Philosophie der Geschichte: Hegel, Marx, Comte, 1893. — Hobbes-Analekten 1. 2, 1904—06. — Philosoph. Monatshefte: Robertson, Hobbes (Anz.) 1886. — Hobbes und Leibniz, 1887. — Herbert Spencers soziologisches Werk, 1889. — Werke zur Philosophie der Geschichte und des soz. Lebens, 1891/92. — Archiv f. systemat. Philosophie: Historismus u. Rationalismus I, 1894. — Jahresberichte über Erscheinungen der Sociologie, 1895, 1897—1900. — Zur Theorie der Geschichte, VIII. — Schmollers Jahrbuch: Volkswirtschaft u. Privatwirtschaft, Jg. 27, 1903. — D. soziologische Gesellschaft in London, Jg. 28, 1904. — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, Jg. 29—35, 1905—11. — Eugenik, Jg. 29, 1905. — Eine neue Methode der Vergleichung statistischer Reihen, XXXIII, 1909. — Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, sp. f. Sozialwissenschaft: Das Verbrechen als soziale Erscheinung, VIII, 1895. — Hafenarbeiter u. Seeleute in Hamburg vor dem Streik 1896—97, X, 1897. — Der Hamburger Streik von 1896/97, ebd. — Straftaten im Hamburger Hafenstreik, XI, 1898. — Die Enquete über Zustände der Arbeit im Hamburger Hafen, XII, 1899. — Die Erweiterung der Zwangserziehung in Preussen, XV, 1902. — Ammons Gesellschaftstheorie, N. F. 1, 1904. — Ethik und Sozialismus, XXV, XXVI, XXIX, 1907—09. — Studie zur Schleswig-Holsteinischen Agrarstatistik, XXX, 1910. — Dokumente des Fortschritts: Die Zukunft der Soziologie, I, 1907/08. — Soziale Gebote und das Privatrecht, ebd. — Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie: Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie, I, 1907/08. — Soziologische Bedeutung ökonomischer Theorieen, III, April 1910. — Deutschland: Probleme des Verbrechens und der Strafe, Bd. 1, 1902/03. — Rückblicke auf deutsche Volkswirtschaft und Kultur, Bd. 3, 1903/04. — Schiller und das Verbrecherproblem (zus. mit W. Schlüter), Bd. 6, 1905. — Die nordamerikanische Nation, Januar-Februar 1906. — Die politischen Parteien im deutschen Reiche, November 1906. — Zeitschrift f. Politik: Soziologie und Politik, I, 1908. — Monatsschrift für Soziologie: Comtes Begriff der Soziologie, I, 1909. — Die Aufgabe der Soziologie, ebd. — Deutsche Rundschau: Thomas Hobbes, 1888. — Herbert Spencer, 1904. — Neue Zeit: Die Politik des Hobbes, 1896/97, Nr. 51. — Neue Rundschau: Die Krisis des Reichsgedankens, April 1908. — Kompromisse, Juli 1908. — Das Jubiläum der Städteordnung, Nov. 1908. — Berechtigte Interessen, Juni 1909. — Deutscher Adel im 18. Jahrhundert, Febr. 1911. — März: Preussische Reformen, IV, 1910. — Frauen-Zukunft: Ueber Anlagen und Anpassung, 1910, H. 7 u. 8. — Z. f. die ges. Strafrechtswissenschaft: Jugendl. Kriminalität und Verwahrlosung in Großbritannien, 1893. — Zeitschrift für Philosophie: Zur Einleitung in die Soziologie, 1899. — Zeitschrift für Hypnotismus: Terminologische Anstöße X, H. 3, 1901. — Mind (engl. Z.): Philosophical terminology, 1899/1900. — Internat. ethical review: The prevention of crime, 1891. — American Journal of Sociology: The present problems of social structure, may 1905. — Independent Review: Political parties in Germany, 1904. — Annales de l' institut internat. de sociologie: Le crime comme phénomène social, 1896. — Introduction à la sociologie pure, 1900. — Sociologie et psychologie, 1904. — Rivista italiana di sociologia: La scienza economica e la filosofia, XI, 6. — La paix par le droit: Le rapprochement franco-allemand, XVII, 6 (Enquête XXVIII). — Ferner Artikel und Rezensionen außer in den obengenannten Zeitschriften in: Archiv f. öffentl. Recht, Blaubuch, Europa, Jahrbücher für Nat. u. Stat., Kulturfragen, Ethische Kultur, D. Lit. Ztg., Liter. Centralblatt, Der Lotse, Die Wahrheit, Hrsg. Schrempf, Wissen für Alle, Wochenber. der Großeinkaufsgesellschaft, später Konsumgenossenschaftliche Rundschau, Das freie Wort, Deutsche Worte, Die Zeit, Wien, Zeitschrift f. Philosophie u. philosoph. Kritik, Zeitschrift f. Psychologie, Sozialpolit. Zentralblatt, später Soziale Praxis u. a.

*Red.*

## Tontinen.

1. Begriff und Wesen der Tontinen. 2. Die Formen der Tontinen. 3. Geschichtliches.

**1. Begriff und Wesen der Tontinen.** Als Tontinen im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet man in Deutschland alle den Charakter der Versicherung tragenden Einrichtungen, bei denen auf Grund von Einzahlungen Summen auf das längste Leben einer oder mehrerer Personen einer ganzen Gruppe bestimmter Art gestellt sind. Dabei fallen je den Ueberlebenden die Beträge zu, die durch Absterben der

anderen Mitglieder der Gesellschaft verfügbar werden. Durch das Merkmal der Vererbung unterscheiden sich die Tontinen wesentlich von der auf einen Kopf gestellten Leibrente, von der auf das kürzeste Leben gestellten Verbindungsrente und von der einfachen Lebensversicherung. Allerdings kommen bei jeder Gegenseitigkeitsversicherung, die nicht den Charakter der Tontine trägt, auch Uebertragungen von den einen Mitgliedern auf die anderen vor. Doch ist hierbei nicht allein die rechtliche Grundlage, sondern auch die Sache selbst anderer Art. Bei der Lebensversicherung insbesondere wird für die frühzeitiger Verstorbenen mehr gezahlt, als sie an Prämien entrichtet haben, und die Ueberlebenden sind es, die hierfür aufzukommen haben; bei der Tontine ist das Verhältnis das umgekehrte. In Frankreich freilich setzt man den associations en cas de survie die associations en cas de mort gegenüber und bezeichnet auch die letzteren als Tontinengesellschaften, bei denen in Todesfällen Verteilungen auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen stattfinden. Theoretisch sind derartig eingerichtete Gesellschaften in den mannigfachsten Formen denkbar, wie überhaupt die Tontinen in den verschiedensten Gestalten auftreten können. Die Gesellschaft kann dabei eine echte Gegenseitigkeitsgesellschaft sein oder ein Unternehmer nimmt die Einzahlungen in Empfang und trägt dann das durch die Sterblichkeit bedingte Risiko aus den ihm vertragsmäßig auferlegten Verpflichtungen, wie dies z. B. bei den Tontinenanlehen des französischen Staates der Fall war.

**2. Die Formen der Tontinen.** Die bekannteste Form der Tontine, der man diesen Namen auch meist schlechthin zu geben pflegt, ist die, bei der gegen ein eingezahltes Kapital so lange eine jährlich gleich hohe Rentensumme gewährt wird, als überhaupt Mitglieder der Gesellschaft leben. Die Summe selbst wird unter die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Einzahlungen verteilt, so daß die Einnahmen der Ueberlebenden mit jedem Todesfalle wachsen. Die Rente ist, da sie nur eine begrenzte Anzahl von Jahren hindurch entrichtet wird, neben dem Zins also auch einen Tilgebetrag einschließt, höher als der berechnete Zins. Der Unternehmer, so der Staat als Schuldner, hätte Gewinn, wenn das letzte Mitglied der Gesellschaft früher stirbt als nach der Sterblichkeitstafel anzunehmen war, im entgegengesetzten Falle hätte er einen Verlust zu tragen.

Die Tontinisten können aber nicht nur gleichalterig sein und eine geschlossene Gesellschaft bilden, sondern es können auch die verschiedenen Altersklassen aller während eines Jahres eintretenden Mitglieder oder einer Jahresgesellschaft oder auch diejenigen mehrerer Jahresgesellschaften in der Art miteinander in Verbindung treten, daß nach dem Aussterben einer Klasse die nächstjüngere Klasse, nach dem Aussterben einer ganzen Gesellschaft die des nächsten Jahres das noch übrige Vermögen erbt. Diese Verbindung ist freilich nur möglich, wenn mit genügend brauchbaren Tafeln und mit einem verhältnismäßig niedrigen Zinsfuß gerechnet wird, da sonst von einem übrigbleibenden Vermögen oft keine Rede sein würde. Um zu verhüten, daß nicht einer Altersklasse ein allzu großer Vorteil erwächst, können Höchstbeträge für die Renten festgesetzt werden, nach deren Erreichung weitere Vererbungen an andere Altersklassen und Jahresgesellschaften wegfallen. Wegen des Vorteils der Vererbung wären die jüngeren Klassen von vornherein mit verhältnismäßig geringeren Renten auszustatten als die älteren. Ist die Anzahl aller während eines Jahres sich meldenden Teilnehmer nicht groß genug, so können, wie dies in der Wirklichkeit mehrfach eingerichtet wurde, die Altersklassen mehrerer Jahresgesellschaften miteinander vereinigt werden.

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn nicht das eingezahlte Kapital in von der Lebensdauer abhängige Renten aufgelöst wird, sondern nur die üblichen Zinsen in Anrechnung kommen, so daß allenfalls auch Erben berücksichtigt werden. Alsdann sind u. a. folgende Kombinationen möglich:

1. Die gesamten Zinsen werden unter die jeweilig noch lebenden Mitglieder verteilt, so daß auf den Kopf ein mit der Zeit steigender Anteil entfällt. Nach Ablauf einer vertragsmäßig bestimmten Frist oder schon früher, sofern die Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, fällt das Kapital den vorhandenen Ueberlebenden oder diesen und den Rechtsnachfolgern der bereits verstorbenen Mitglieder zu. Die letztere Zuteilung kann freilich, zumal wenn der Vertrag auf lange Zeit abgeschlossen ist, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, denen von vornherein durch die festzusetzenden Vereinbarungen zu begegnen wäre.

2. Die Zinsen werden dem Kapitale zugeschlagen; bei Auflösung der Gesellschaft wird der ganze angehäufte Fonds unter die übrig gebliebenen Mitglieder verteilt oder es gelangen nur Zins und Zinseszins zur Verteilung, während auf das ursprüngliche Kapital auch die Rechtsnachfolger der verstorbenen Gesellschafter einen verhältnismäßigen Anspruch haben; oder es erhält jedes Mitglied eine Rente, welche nach seinem Tode mit Zins und Zinseszins aufgespart

wird, um später unter die Ueberlebenden verteilt zu werden.

Es würde zu weit führen, hier alle denkbaren und möglichen oder auch nur die in der Wirklichkeit schon vorgekommenen Einrichtungen zu besprechen. Nur sei noch bemerkt, daß die Einzahlungen nicht notwendig immer in Kapital zu bestehen brauchen, sondern auch in Jahresprämien geleistet werden können. Ihre Höhe wäre alsdann nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermitteln.

Die eine der genannten Formen ist die der Aussteuerversicherung. Eine solche ist als Gegenseitigkeitsgesellschaft in der Art denkbar, daß eine zusammengeschlossene Summe verzinslich angelegt und nach einer bestimmten Zeit unter die überlebenden Mitglieder der Gesellschaft verteilt wird. Nach der deutschen Sterbetafel würden, wenn gleich nach der Geburt für die Lebendgeborenen Einzahlungen geleistet werden, nach Verlauf von 20 Jahren bei einem Zinsfuße von 3 1/2 % auf den Kopf entfallen beim männlichen Geschlechte der 3,36fache und beim weiblichen der 3,29fache Betrag. In der Wirklichkeit kann allerdings die Sterblichkeit unter den Mitgliedern der Gesellschaft eine größere oder geringere sein, als sie nach der zugrunde gelegten Sterbetafel sein müßte. Demnach kann bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft die auf den einzelnen Ueberlebenden entfallende Summe von vornherein nur nach Wahrscheinlichkeitssätzen, nicht aber fest bestimmt werden. Eine unbedingt feststehende kann sie nur dann sein, wenn eine dritte Person, und zwar eine Versicherungsanstalt, das Risiko übernimmt und sich gegen eine einmalige oder gegen jährliche Einzahlungen verpflichtet, dem Versicherten, der das festgesetzte Alter erreicht (Kinderausstattung) bezw. bei welchem auch noch andere im Vertrage festgestellte Bedingungen eintreten (Militärdienstversicherung usw.), die vereinbarte Summe auszuzahlen.

Das Tontinenprinzip mit der Vererbung von Summen auf die Ueberlebenden wurde in der neueren Zeit auch mit der Lebensversicherung in Verbindung gebracht und zwar bei der amerikanischen „Versicherung mit Ansammlung des Gewinns". Eine Anzahl von „mit Gewinnanteil versicherten" Personen gibt bei ihrem gleichzeitigen (während der Dauer eines Jahres erfolgenden) Eintritte die Erklärung ab, daß sie auf unmittelbare Auszahlung der auf ihre Policen entfallenden Dividenden verzichten wollen. Für diese zu einer Klasse vereinigten Personen wird ein gemeinsamer Fonds gebildet. Diesem wachsen alle Dividenden mit Zins und Zinseszins zu, welche in der festgesetzten Zeit hätten zur Auszahlung kommen sollen. Dazu kommen in mehreren Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch die verfallenden Policen, in anderen, und zwar bei der „Versicherung mit beschränkter Gewinnansammlung", wenn nicht diese, so doch die Dividenden welche auf sie entfallen wären. Nach Verlauf der bestimmten Zeit wird der ganze angesammelte Fonds unter die bis dahin noch verbliebenen Mitglieder verteilt.

Diese Einrichtung hat den Zweck, den Reiz zum Beitritte zur Lebensversicherung zu erhöhen, nachdem infolge der Erniedrigung des Zinsfußes die Dividenden hatten ermäßigt werden müssen. In Deutschland hat man sie unter der Bezeichnung „Dividendengesellschaft" eingeführt. Dabei wird auch wohl der Wiederaustritt aus der betreffenden Gesellschaft, die Umwandlung der Versicherung in eine fernerhin prämienfreie Police sowie die Reduktion der Versicherungssumme freigestellt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf die angesammelte Dividende bei einem Austritt ganz und bei Reduktion des Versicherungskapitals in einem dieser Reduktion entsprechenden Verhältnis verloren gehen soll.

**3. Geschichtliches.** Die Tontinen sind ihrem Wesen nach schon vor dem 16. Jahrh. in Italien und Deutschland, insbesondere in deutschen Städten bekannt gewesen; eine größere Verbreitung und zwar vornehmlich in den romanischen Ländern gewannen sie erst seit dem 17. Jahrh. Benannt wurden sie nach einem neapolitanischen Bankier Lorenzo Tonti, nach dessen Plan 1653 Fouquet unter dem Kardinal Mazarin die Tontine als Mittel benutzen wollte, um durch ein Staatsanlehen den zerrütteten Finanzen wieder aufzuhelfen. Es sollte ein Kapital von 25 Mill. Livre aufgenommen und dafür eine Rente von 1025000 Livre gezahlt werden. Alle Teilnehmer sollten je nach dem Alter in 10 Gruppen eingeteilt werden und jeder unter ihnen 1/10 jener Rente zufallen. Der Versuch scheiterte jedoch an dem Widerspruch des Parlaments, das die Registrierung des Ediktes verweigerte. Pontchartrin nahm 1686 den Gedanken mit besserem Erfolge wieder auf. Dem von ihm begebenen Tontinenanlehen folgte 1696 ein zweites und 1709 ein drittes. Darauf wurden in den Jahren 1731—1759 noch fünf weitere Tontinen eingerichtet und zwar mit günstigem Erfolge. Die Rentner wurden durch die neue Anlehenform deswegen angezogen, weil sie bei den ewigen Renten durch gewaltsame Reduktionen erhebliche Einbußen erlitten hatten. Doch war die Tontine des Jahres 1759 die letzte von bedeutenderem Umfange. Wegen der durch

sie geschaffenen finanziellen Schwierigkeiten verbot 1763 eine Deklaration des Königs diese Art Staatsanlehen. Ein arrêt du conseil v. 4./VII. 1770 verfügte die Aufhebung aller Staatstontinen; sie wurden nachher in Leibrenten umgewandelt. Die späteren privaten Tontinengesellschaften, deren wichtigste die 1759 genehmigte, 1770 unterdrückte, aber 1791 von neuem eingerichtete und bis 1889 bestehende Caisse Lafarge war, wurden in Frankreich gesetzlich geregelt am 1./IV. 1809, 12./VI. 1842 und 12./XI. 1883, nachdem vorgekommene Mißbräuche ein Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt nötig gemacht hatten. Die Errichtung von Tontinen ist hiernach von der Genehmigung durch die Verwaltung abhängig. Insbesondere sind die Statuten, welche gewissen Normativvorschriften genügen müssen, zur Genehmigung vorzulegen. Eine zu errichtende Gesellschaft soll wenigstens 10 Mitglieder zählen. Wenn eine Gesellschaft sich vor dem für die Verteilung bestimmten Termine durch Wegfall der Versicherten oder der Unterzeichner auflöst, so fallen, wenn nichts anderes vereinbart ist, die vorhandenen Fonds dem Staate anheim. Den Statuten sind die erforderlichen Tarife anzufügen. Auch ist in ihnen anzugeben, welche Sterblichkeitstafel und welcher Zinsfuß den letzteren zugrunde gelegt ist. Die Fonds der Gesellschaft sind in Staatsrenten anzulegen, und zwar werden die letzteren auf den Namen der Anstalt, insbesondere auf denjenigen der einzelnen Klassen eingeschrieben, denen sie zugehören. Dabei ist auch die Zeit anzugeben, zu welcher die Verteilung vorzunehmen ist. Bis dahin, wo die Rententitel auf den Namen der einzelnen Ueberlebenden übertragen werden, sind die Fonds vollständig immobilisiert. Die Tontinengesellschaften sind einer eigenen Ueberwachungskommission unterstellt.

Auch im englischen Staatsschuldenwesen waren die Tontinen, wenn auch nicht so häufig wie in Frankreich, vertreten. Die letzte wurde 1779 eingerichtet. In Deutschland und Oesterreich befaßten sich Anfang und noch Mitte des 19. Jahrh. eine Reihe von Rentenanstalten eifrig mit dem Gedanken der Bildung von Tontinen. Doch hat er sich nicht in dem erwarteten Maße verwirklicht.

Diejenige Form der Tontinen, wie sie früher in Frankreich üblich war und bei der die Rente alter Mitglieder allmählich auf Hunderttausende anwuchs, ist im allgemeinen zu verwerfen. Bei ihr handelte es sich weniger um eine wirtschaftliche Sicherstellung als vielmehr um eine Art Glücksspiel. Anders dagegen liegt die Sache bezüglich der oben erwähnten und anderer ihnen ähnlichen heute in der Praxis mehr gepflegten wichtigen und wohltätigen Zweige des Versicherungswesens.

(Nach *J. Lehr.*) ***Max v. Heckel.***

---

## Tooke, Thomas,

geb. in Cronstadt am 29./.II. 1774, gest. in London am 26./II. 1858 als Mitglied der Royal Society und korrespondierendes Mitglied des französischen Instituts. Im 30. Jahre trat er als Teilnehmer in eins der größten Handelshäuser Londons, welches in einem lebhaften Produktenaustauschverkehr mit Rußland stand, und aus dieser Zeit stammt seine Antipathie gegen die Zollschranken. Er wurde einer der rührigsten Partisane des Freihandels, und im Namen der Londoner Kaufleute reichte er 1820 die von ihm verfaßte „Merchants' petition in favour of free trade" beim Parlamente ein. 1821 gründete er mit Malthus, Mill, Ricardo u. a. den Political Economy Club. Nach Aufgabe seiner kaufmännischen Geschäftstätigkeit verwertete er seine vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen als Direktor der „Royal Exchange Assurance Corporation", Mitbegründer und Präsident der „Katharine's Dock"-Kompagnie, Mitbegründer und langjähriges Verwaltungsratsmitglied der Eisenbahngesellschaft London-Birmingham usw.; ferner war er Commissioner an der ersten großen Fabrikbeaufsichtigungsenquete und Präsident der Untersuchungskommission für Kinderarbeit in den Fabriken.

Tooke war ein Gegner der Currency-Principle-Schule (s. d.). Die Grundsätze dieser Schule, die auf den Ansichten des Bullion-Committee-Report von 1810 beruhten und teilweise aus den Lehren Ricardos hervorgingen, wurden besonders vertreten von Jones, Lloyd (Lord Overstone), Torrens, Peel u. a. Auf diesen Grundsätzen, welche in den Jahren 1832—40 zur vollen Geltung gelangten, beruhte auch das Peelsche Bankgesetz von 1844. Gegen diese Prinzipien wendete sich die Banking-Principle-Schule, vertreten durch Tooke, Wilson, Fullarton u. a.

Tooke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Thoughts and details on the high and low prices of the thirty years from 1793 to 1822. London 1823; 2. Aufl. 1824. — Considerations on the state of the currency, 1. u. 2. Aufl. ebd. 1826. — A letter to Lord Grenville on the effects ascribed to the resumption of cash payments on the value of the currency, ebd. 1829. — On the currency in connection with the corn trade and on the corn laws, in a second letter to Lord Grenville, 1. u. 2. Aufl. ebd. 1829. — A history of prices and of the state of the circulation from 1793—1856, 6 Bde., ebd. 1838—1857. (Inhalt: Bd. 1 u. 2: A history of prices etc. from 1793 to 1837, preceded by a brief sketch of the state of the corn trade in the last two centuries. Bd. 3: A history of prices etc., continuation in 1838 and 1839, with remarks on the corn laws and on some of the alterations proposed in our banking system. Bd. 4: Continuation from 1839 to 1847, with a general review of the currency question, and

remarks of the operation of the Act 7 and 8 Vict., cap. 32. Bd. 5 und 6: Continuation during the nine years 1848—56, completed by W. Newmarch, with an index to the six volumes). Dasselbe in deutscher Uebersetzung mit Zusätzen von C. W. Asher, 2 Bde., Dresden 1858/59. (Als Vorläufer dieser Preisgeschichte ist das Werk Thoughts and details on the high and low prices, etc. [s. o.] zu betrachten. Welcher Anteil der beiden Schlußbände der Preisgeschichte auf Newmarch fällt, den Tooke 1850 als Mitarbeiter gewann, ist in der Newmarchschen Biographie [vgl. Handwörterb., 2. Aufl. 1901, Bd. V, S. 984/85] genau angegeben.) — An inquiry into the currency principle; the connection of the currency with prices, and the expediency of a separation of issue from banking, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1844. (Polemisiert im allgemeinen gegen Currencysystem und die Peelsche Bankakte.) — On the Bank Charter Act of 1844, its principles and operation, with suggestions for an improved administration of the Bank of England, ebd. 1856. — Vier der oben aufgeführten kleineren Schriften Tookes polemischen Inhalts finden sich abgedruckt in den Sammelwerken: Tracts on currency and banking, 13 Bde., London 1796—1857 und Pamphlets on currency and banking, ebd. 1856.

Vgl. über Tooke: On Mr. Tookes letter to Lord Grenville on currency, taken from the London Magazine, March 1829, London 1829. — Mac Culloch, Literature of political economy, ebd. 1845, S. 57, 179, 184, 196. — Torrens (Colonel), The principles of practical operation of Sir Robert Peel's Bill of 1844 explained and defended against the objections of Tooke, Fullarton and Wilson, 2 Teile, ebd. 1847/48. — Chevalier, Cours d'économie politique, Bd. III: La monnai, Paris 1850, S. 69/70, 348/49, 351/52, 421/22 u. ö. — Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, S. 85fg. u. ö. — Thomas Tooke (obituary) in „The Economist", Nr. 6, III, 1858, London. — Committee for raising a memorial (a professorship of economic science in King's College) to Mr. Tooke; in „Journal of the Statistical Society of London", Bd. XXI, 1858, S. 200/201. — Pickford, Volkswirtschaftliche Monatsschrift, Jahrg. I, Erlangen 1858, Bd. I, S. 41fg., 122fg. — Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 551fg. — Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862, S. 23/29, 51/61 u. ö. — Francis, History of the Bank of England, New York 1862, S. 161, 439. — Wolowski, Question des banques, Paris 1864, S. 323fg. — Verloren, De verhouding van den staat to het bankwezen, Utrecht 1864, S. 65/66. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'économie politique, t. 2, Paris 1864. — R. E. Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 23/24 u. ö. — Walker, Political economy, London 1883, S. 178, 343/44. — Jevons, Investigations in currency and finance, London 1884, S. 129/130, 142, 195, 260, 321 u. ö. — Rogers, Industrial and commercial history of England, ebd. 1892, S. 65, 327, 429. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Paris 1891/92, Bd. I, S. 644, Bd. II, S. 1031. — Cannan, History of the theories of production and distribution, etc., London 1893, S. 148, 150. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Lee, Dictionary of national biography, vol. 19, London 1909.

*Lippert.*

---

## Torrens, Robert,

geb. 1780 in Irland, gest. als Mitglied der „Royal Society" am 27./V. 1864 in London. Trat 1797 in die englische Marine ein, nahm teil an den Kämpfen in Holland und Spanien, nahm 1835 als Colonel seinen Abschied. Bereits 1808 trat er in seiner ersten Schrift: „The economists refuted" (s. u.) an die Oeffentlichkeit. 1821 war er einer der 19 Volkswirte: Malthus, Ricardo, J. Mill, Tooke, Warburton usw., welche den „Political Economy Club" in London gründeten, nach dessen Vorbilde die Société d'économie polit. 1842 in Paris ins Leben gerufen wurde. 1831—35 vertrat Torrens den bedeutenden Industrieplatz Bolton le Moors, in der Grafschaft Lancaster, im englischen Unterhause; wurde in demselben Jahre Mitglied der South Australian Land Company (South Australian Association). Torrens war ein begeisterter Anhänger der Currency-Principle-Schule. Fast das ganze Programm, welches Peel in der Gesetzgebung durchführte, war im wesentlichen in den Schriften Torrens' niedergelegt. Er vertrat dieselbe Theorie des auswärtigen Handels, die später von J. S. Mill aufgestellt wurde. Er war einer der eifrigsten Anwälte der Aufhebung der Gesetze über den Getreidehandel; trat jedoch nicht für absoluten Freihandel ein, sondern ließ sich in seiner Zollpolitik, die besonders für Retorsionszölle eintrat, durchaus von der Tarifgesetzgebung der mit England im Handelsverkehr stehenden Staaten leiten.

Torrens veröffentlichte neben zahlreichen Flugschriften und gedruckten Briefen folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform:

The economists refuted; being a reply to Mr. Spence's „Britain independent of commerce", London 1808. — Essays on money and paper currency, ebd. 1812. — An essay on the external corn trade; containing an inquiry into the general principles of that import branch of traffic; an examination of the exceptions to wich these principles are liable; and a comparative statement of the effects wich restrictions on importation and free intercourse are calculated to produce upon subsistence, agriculture, commerce and revenue, ebd. 1815; 4. Aufl. u. d. T.: Essay etc., 4. edition, increased by a new section on the effects of free trade upon the value of money, ebd. 1827; new ed. 1829. — A letter to the freemen of Rochester on the petition against Lord Binning's return being declared frivolous and vexatious, and on the right of the eldest son of a Scotch Peer to represent an English county, city, or borough, ebd. 1819. — A comparative estimate of the effects which a continuance and a removal of the restriction of cash payments are respectively calculated to produce, 1819. — Essay on the production of wealth; with an appendix in which the principles of political economy are applied to the actual circumstances of this country, ebd. 1821; italien. Uebers. in der Bibliotheca dell' Econo-

mista, Serie 1, Vol. 11. — Letters on commercial policy, London 1833. — On wages and combinations, ebd. 1834. — Colonization of South Australia, ebd. 1835. — A letter and supplement to a letter addressed to the (Rt. Hon. Lord Viscount) Melbourne on the causes of the recent derangement in the money market, and on bank reform, 1. u. 2. ed., ebd. 1837. — The budget: a series of letters on financial, commercial, and colonial policy, by a member of the Political Economy Club (Colonel Torrens), ebd. 1841—43. — A Letter to the (Rt. Hon. Sir) Robert Peel, on the condition of England, and on the means of removing the causes of distress, ebd. 1843; 2. ed. 1849. — The budget. On commercial and colonial policy, London 1844. — Reply to the objections of the „Westminster Review" to the government plan for the regulation of the currency, ebd. 1844. — An inquiry into the practical working of the proposed arrangements for the renewal of the Charter of the Bank of England, and the regulation of the currency, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1844. — A letter to (Lord) Ashley on the principles which regulate wages, and on the manner and degree in which wages would by reduced by the passing of a ten hours Bill, ebd. 1844. — On the operation of the Bank Charter Act of 1844, as it affects commercial credit, ebd. 1847. — Self-supporting colonisation, London 1847; andere Ausg. u. d. T.: Systematic colonisation, London 1849. — The principles and practical operation of Sir Robert Peel's Bill of 1844 explained and defended against the objections of Tooke, Fullarton and Wilson, 2 Teile, ebd. 1847/48; 2. ed. 1857; 3. ed. 1858. — Tracts on finance and trade, London 1852. — Neudrucke seiner Schriften über Geld-, Bank- und Kreditwesen finden sich in den Sammelwerken: „The pamphleteer; Political pamphlets; Tracts on currency and banking."

Vgl. über Torrens: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 56, 79 u. ö. — Chevalier, Cours d'économie polit. Bd. III: La monnaie, Paris 1850, S. 42/43. — Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862, S. 11/12. — Wolowsky, Le colonel Robert Torrens, in „Journal des Économistes", 2. Serie, 44. Teil, Paris 1864, S. 281. — Wolowski, Questions des banques, ebd. 1864, S. 324/25. — Verloren, De verhouding van den staat tot het bankwezen, Utrecht 1864, S. 68/69. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'économie politique, 3. éd., t. 2, Paris 1864. — R. E. Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 178, 221. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 336, 354, 373. — Walker, Political economy, ebd. 1883, S. 179/180. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1844, S. 111 fg. u. ö. — Encyclopaedia Britannica, Bd. XIX, London 1885, S. 377. — Bonar, Malthus and his work, ebd. 1885, S. 265. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 140, 146. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 264/65. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 35, 167/68, 243/46, 320 fg. — Lee, Dictionary of national biography, Vol. 19, London 1909.

*Lippert.*

## Townsend, Joseph,

geb. am 4./IV. 1739, gest. zu Pewsey in der engl. Grafschaft Wilts am 9./XI. 1816, wurde erst praktischer Arzt, dann Methodistenprediger, machte große Reisen durch Irland, Frankreich, Holland, Spanien und die Schweiz und übernahm das Rektorat zu Pewsey in der englischen Grafschaft Wilts.

Seine Schrift „Dissertation on the poor laws" war von Bedeutung für die Frage der Armengesetzgebung im 18. Jahrh. Er bekämpfte darin die obligatorische Armenpflege, weil sie gerade die Uebel befördere, welche sie beseitigen wolle. Seinem Werke „Journey through Spain" verdankt die Wissenschaft die ersten verläßlichen Nachrichten über den nationalökonomischen Zustand des damaligen Spaniens.

Townsend veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: A dissertation on the poor-laws, by a well-wisher to mankind, London 1785; 2. Aufl., ebd. 1787; dasselbe, Neudruck, ebd. 1817. — Observations on various plans for the relief of the poor, 1788. — Journey through Spain in 1786/87, with particular attention to agriculture, manufactures, commerce, population, taxes, and revenue, and remarks in passing through a part of France, 3 Bde., London 1791; dasselbe, 2. Aufl. 1792; 3. Aufl. 1814; dasselbe in französischer Uebersetzung von Pictet-Mallet, 3 Bde., Paris 1800.

Vgl. über Townsend: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 281/83. — Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 32, 64. — Bertheau, Essai sur les lois de la population, Paris 1892, S. 7/8, 39. — Schöne, Histoire de la population française, ebd. 1893, S. 190, 286, 312. — Cannan, History of the theories of production and distribution in English political economy, London 1893, S. 529/30. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Lee, Dictionary of national biography, vol. 19, London 1909.

*Lippert.*

## Toynbee, Arnold,

geb. am 23./VIII. 1852 in London, gest. in Wimbledon bei London am 9./III. 1883, studierte Geschichte, Nationalökonomie und Philosophie in Oxford und wurde 1878 Tutor am Balliol College in Oxford, in welcher Eigenschaft ihm u. a. die staatswissenschaftliche Ausbildung der Studierenden für den ostindischen Verwaltungsdienst oblag.

Als Theoretiker richtete Toynbee sein Augenmerk besonders auf die große wirtschaftliche Umwälzung, welche in England um 1750 begann. Als Sozialreformer trat er ein für Reform der Staatskirche, Organisation der Gewerkschaften und der Nächstenliebe. Von dem Gedanken ausgehend, daß ein Ausgleich der sozialen Gegensätze nur durch einen näheren Verkehr zwischen den höheren und niederen

Klassen möglich sei, brachte er seine Ferien in dem Ostende Londons unter den Armen zu, helfend, lehrend und ratend und suchte auch durch Vorträge, besonders unter den Studenten, seine Ideen zu verbreiten. So wurde er ein Vorläufer der University Extension-Bewegung. Seine Anhänger gründeten nach seinem Tode den Toynbee-Club, welcher in Whitechapel die Toynbee-Hall gründete als Sammelpunkt aller auf die Hebung der armen Bevölkerung gerichteten Bestrebungen.

Toynbee fand oder nahm sich vielmehr nicht die Zeit, zu seinen Lebzeiten etwas von seinen Schriften zu veröffentlichen. Sein von seinen Freunden zusammengetragener handschriftlicher Nachlaß besteht aus folgenden staatswissenschaftlichen Schriften: Lectures on the industrial revolution in England. Popular addresses, notes and other fragments. Together with a short memoir by C. Jowett (Master of Balliol College, Oxford), London 1884; dasselbe, 4. ed. 1894; new ed. 1908. (Inhalt: Memoir. — Ricardo and the old political economy. — The industrial revolution (pp. 27/154). — Popular addresses: 1. Wages and natural law. 2. Industry and democracy. 3. Are radicals socialists? 4. The education of co-operations. 5. The ideal relation of church and State. — Notes and jottings: Religion. Immortality and the end of life. — usw.). — Progress and poverty being two lectures in St. Andrew's Hall, ebd. 1883.

Vgl. über Toynbee: Jowett, Memoir (in Lectures on the industrial revolution of England, London 1884 s. o.). — Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 314, 388. — W. Hasbach, Toynbee, Industrial revolution in England: Referat in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. IX, Leipzig 1885, S. 332 fg. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 399. — Industrial peace, its advantages, methods, and difficulties. A report of an inquiry made for the Toynbee trustees, by L. L. F. R. Price, with a preface by A. Marshall, ebd. 1887. — A. Schlottmann, Toynbee Hall. Eine Londoner Missionsanstalt, in „Unsere Zeit", Jahrg. 1887. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika in „Jahrb. f. Ges. u. Verw.", Jahrg. XIII, Leipzig 1889, S. 37/38. — Montague, Arnold Toynbee, with an account of the work of Toynbee Hall in East London, by Ph. L. Gell, Baltimore 1889. — Webb, Socialism in England, ebd. 1889, S. 50. — W. Bode, Toynbee Hall, eine Hochschule für Arbeiter, in „Arbeiterfreund", Jahrg. 27, Berlin 1889. — Price, A short history of economics in England from Adam Smith to Arnold Toynbee, 1891. — Nunn, The Universities settlement in Whitechapel, in „the Economic Review", Bd. VI, London 1892, S. 478 ff. — Toynbee Hall travellers' club in „Review of Reviews", Bd. V, ebd. 1892, Juni, S. 61. — E. Castelot, Arnold Toynbee et le mouvement économique en Angleterre, in „Journal des Econom.", 52e année, Paris 1893. — A. Milner, Arnold Toynbee, 1895; 2. ed. 1901. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Lee, Dictionary of national biography, Vol. 19, London 1909. *Meitzel.*

**Trade unions** s. Gewerkvereine in England oben Bd. IV S. 1119 fg.

**Transitlager** s. Zölle.

## Transport.

1. Wesen, Transportbedürfnis und Kommunikationsdienst. 2. Geschichtliche Entwickelung der Transportmittel. 3. Transportdienst. 4. Seine Einwirkung auf den Produktionsbetrieb und das Wirtschaftssystem. 5. Gesamtproduktivkraft als der Ausgangspunkt der heutigen Nationalökonomie. 6. Indirekte Wirkungen, Verstadtlichung und Internationalisierung; Umgestaltung der Kriegführung und Politik. 7. Die für die Gesamtkraft zu erlegenden Kaufopfer.

**1. Wesen.** Die Grundlage und Voraussetzung des Transportes ist das gesellschaftliche Bedürfnis und die Ueberwindung der trennenden Entfernungen zum Zweck der Herstellung und Erhaltung der kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Inhabern von Kraft, Kapital, Geld oder Ware, für die Zwecke der Produktion, Bildung, Geselligkeit oder Erholung. Begriffsgemäß bildet der Transport eine Unterabteilung des Kommunikationswesens, den Inbegriff der den Beziehungen der Wirtschaftssubjekte, ihrem Umfang und Ausgleich dienenden Gemeinveranstaltungen.

Der Gesamtbegriff ist nicht gleichbedeutend mit dem Tausch-, Waren-, Geld- und Kredithandel oder dem spekulativen Umtrieb; vielmehr ist er auch ein Stück der Produktion, insofern er den Rohstoff herbeischafft und das Erzeugnis in die Hand des Endkonsumenten übermittelt; er umfaßt die Möglichkeit und die Bedingungen des Versands und Bezugs, den Geldumlauf, die Kapitalvermittelung, den Kredit, die Assoziation, die Wanderung, die Ausdehnung der Besiedelung und gewerblichen Niederlassung. Er ist nicht weniger wichtig für die Volksdichte und örtliche Bevölkerungskonzentration, für die Zusammenschweißung der Produktions- und Absatzkreise, der territorialen Wirtschaftskreise zur Volkswirtschaft, der einzelnen Volkswirtschaften hinwiederum zur gesamten Weltwirtschaft, endlich für allen geistigen Austausch, für strategische und taktische Zwecke und für die politische Verwaltung. —

Insolange das Gros der Bevölkerung fast ausschließlich vom Ackerbau lebte, waren Kraft, Kapital, Geld und Produkt an die Stelle, wo sie hervorgebracht wurden, und die Menschen an die Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen waren, örtlich gebunden, der Handel auf die nächste Umgebung und einige Meßplätze beschränkt;

„ein jeder (Bauer)", sagt Seb. Münster, „ist von dem anderen abgeschieden und lebt für sich selbst und mit seinem Gesind und Vieh". Zu einem Orts- und Platzwechsel hatte man kein Bedürfnis und keinen Anlaß, aber auch keine Möglichkeit.

Allgemeine wirtschaftliche Bedeutung erlangten die „Soziologie des Raumes" oder die Ortsbeförderung erst, als man nicht mehr allein für den eigenen Bedarf, sondern auch für den Absatz an andere zu sorgen hatte und damit die natürliche Bewegungsfähigkeit von Mensch und Tier den erhöhten Transportansprüchen nicht mehr genügte. Sie drängen frühzeitig den Produzenten dahin, sich fremde Kräfte dienstbar zu machen, später auch dazu, die jedesmalige Ortsbeförderung durch eine einmalige Kapitalanlage, z. B. zunächst Anlage einer Brücke zu erleichtern und zu sichern.

Die Erhöhung der Transportansprüche hängt mit dem Voranschreiten der Wirtschaftskultur zusammen. Damit gelangen die individuellen Besonderheiten zur Ausgestaltung und Geltung, so in dem Ertrag von Grund und Boden, in Angebot und Nachfrage der schöpferischen Kräfte, Ideen, Werte, Erzeugnisse; es entwickelt sich der Drang nach dem Ausgleich, nach der Anknüpfung von Tauschbeziehungen und nach der gegenseitigen Verbindung der wirtschaftlichen Interessen, wozu der kaufkräftigere Konsument, die preiswürdigere Ware, der auf der spekulativen Auffindung beruhende Gewinn lockt.

Die natürlichen Grenzen, Zwischenräume, Hemmnisse, wie sie durch Meer, Fluß, das Scheidegebirge, die verhältnismäßig weite Entfernung des Erzeugungsorts (der Rohstoffe) von dem Konsumentenkreis der Ausgleichung im Wege stehen, werden überwunden durch die Ortsbeförderung des Objekts, der Ware, oder des bestimmungsgemäßen Empfängers zum Objekt.

Die gegenseitige Verbindung kann auch dadurch, daß die Uebersicht über den Konsumentenbedarf oder die Produktion unzureichend ist, also durch die Unkenntnis der gegenseitigen wirtschaftlichen Lage gehemmt oder unterbrochen werden. Zur Ausgleichung dieses Hemmnisses dient, außer dem Handel, der Nachrichten- und der Reisendenverkehr; folglich bildet die Nachrichtenversorgung begriffsgemäß eine Grundform des Transportes.

Der Reibungs- oder Transportwiderstand und der für seine Ueberwindung erforderliche Kraftaufwand hängt von der Beschaffenheit des Rohstoffes, der Art der Bearbeitung, der Wege und Fahrzeuge (= der Werkzeuge) und der zurückzulegenden Entfernung ab; auf schlechten Wegen erfordert der Transportaufwand an Kraft und Zeit im Durchschnitt mehr als das Zehnfache wie auf guten Wegen.

Die Befriedigung des Beförderungsbedürfnisses erfolgt in seiner urwüchsigen Gestalt, da es noch ein Teil der Produzententätigkeit ist, unmittelbar von Fall zu Fall durch Verausgabung individueller Körperkraft. In einer vorangeschrittenen Volkswirtschaft bildet sich in dem Händler, Fuhrmann, Spediteur ein Sonderberuf aus; es werden für die leichtere Ueberwindung der Transporthemmnisse besondere Beförderungsmittel und Betriebskräfte eingestellt und auf die gemeinschaftliche Erbauung von Verkehrswegen und Paratstellung von Fahrzeugen immer mehr Kapitalien angelegt.

Für diese Zuschaffung und Verwendung von Beförderungsfahrzeugen, zu Kapitalanlagen für Herstellung und Verbesserung des Beförderungsweges, schließlich auch für die Betriebsorganisation bildete der Wasserweg und dessen Benutzung jahrtausendelang den Lehrmeister (Anlage von Hafenplätzen, Brückenbau usf.). Das älteste, urwüchsigste Verkehrsmittel ist der Wasserweg, die Binnenschiffahrt auf den Naturwasserstraßen.

Das Transport- und Kommunikationswesen, mit seinen mancherlei Verwaltungsarten, hat technische, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen und Bedingungsmomente.

Bei der Herausentwickelung des Land- und Wassertransports handelt es sich zunächst um eine Vervollkommnung der technischen Leistungsfähigkeit der Transportwerkzeuge; sie erstreckt sich, wie bei der Produktion, auf den Motor (bewegende Kraft), das Arbeitswerkzeug (Fahrzeug) und sodann auf die Fahrbahn (Transportweg).

Schon auf der Urstufe der Zivilisation wird die Ueberwindung der im Wege stehenden zeitlichen und räumlichen Hemmnisse dadurch erleichtert, daß die menschliche Kraft (Träger, Ruderer) durch tierische (Lasttiere, Gebirgs- und Wüstentransport, Karawanenverkehr) oder Naturkraft (Segel) ersetzt wird.

Das Wesen der (technischen und organisatorischen) Kommunikationsvervollkommnung besteht, wie überhaupt für die Volkswirtschaft, 1. in der quantitativen und intensiven Steigerung der Leistungsfähigkeit, und zwar in bezug auf Raum, Zeit und Gewicht (Masse, d. h. in dem der Massenfabrikation entsprechenden Massentransport), andererseits 2. in der Förderung der allgemeinen Grundlagen für eine ineinandergreifende Kooperation, nämlich in der Beschleunigung und Verbilligung des Bezugs und Absatzes, in der technischen Massenbewältigung, in der Sicherheit und Bequemlichkeit, endlich 3. in der organisatorischen Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Periodizität, Kontinuität

und Stabilität. Diese Momente sind zugleich die Voraussetzung für einen Transportverkehr und eine „Zirkulation". Ihre Entwickelung und ihre Wirkung beruht auf der Weiterbildung der Regelmäßigkeit des Verkehrs, Sicherheit des jederzeitigen Bezugs und der jederzeitigen Dispositionsmöglichkeit, Garantie der Stabilität und des Fortbestandes des Absatzes, wie der ständigen Weiterentwickelung der nationalen Produktivkraft, Sicherheit gegen Fluktuationen (letztere gehören, sagt Fr. List, zu den verderblichsten aller Landplagen; eine auch nur kurze Unterbrechung wirkt auf die Manufakturen lähmend, die längere tödlich). Von dem Maße, in welchem diesen Momenten Rechnung getragen werden kann, hängt es ab, inwiefern den einzelnen Zirkulationsmitteln volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Auch das technisch vollkommenste Verkehrsinstrument (z. B. der Fernsprecher oder das Fahrrad) ist insoweit für die Volkswirtschaft nicht vorhanden, als nicht diesen Momenten Rechnung getragen wird, als z. B. der Fahrpreis auf der Eisenbahn nicht die Massenbenutzung anlockt oder die Anschlüsse nicht ineinander greifen. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Transport das Mittel für die Produktionssteigerung, für das wirtschaftliche Vorankommen und für die Kapitalbildung.

Näher betrachtet besteht diese „Befreiung" oder „Ueberwindung der Reibungswiderstände, Hemmnisse" in der Verringerung des erforderlichen Aufwandes an Kraft, Zeit und Geld, d. h. der Langsamkeit und Kostspieligkeit der Beförderung für den Massendurchschnitt. Nicht die geographische Entfernung zwischen zwei Plätzen kommt für deren wirtschaftlichen und kulturellen Kontakt in Betracht, sondern 1. der Zeitraum, in welchem sich jener Kontakt ermöglicht, 2. der hierfür erforderliche Kostenaufwand. Die Verringerung dieser Belastungsmomente und 3. des Beförderungsrisikos bewirkt, wie bei jedem Fortschritt, eine Ersparnis an Zeit, Mühe und Geld. Wird die Beförderung billiger, regelmäßiger, rascher, so wird für das einzelne Produkt bezw. die Transporteinheit der Aufwand seines Versands, aber auch der für den Bezug des Rohstoffs und damit der für die Produktion geringer. Verbilligung, Organisierung des Ineinandergreifens, Beschleunigung des Transportverkehrs sind demgemäß die gegebenen Entwickelungsmomente der Volkswirtschaft.

**Transportbedürfnis und Kommunikationsdienst.** Auf einer noch unentwickelten Wirtschaftsstufe macht sich ein stärkeres Transportbedürfnis nur an Ausnahmepunkten, z. B. an einer Strommündung, einer Furt, einer Paßstraße, an einem Knotenpunkt, in Mitte einer Stadt geltend. Allmählich breitet sich das Bedürfnis und damit die Rechtfertigung und Rentabilität eines stärkeren Kapitalaufwandes für den Straßenbau mehr und mehr aus.

Die Abwägung der Größe des Aufwandes bildet einen Teil der wirtschaftlichen Grundlagen und Bedingungsmomente. Sie stellen ein Seitenstück zu denen dar, welchen die Melioration oder Nutzbarmachung eines Bauareals unterliegt. Sie bestehen in der Beachtung eines richtigen Verhältnisses, in dem technische Leistungsfähigkeit des Verkehrswesens, Transportbedürfnis, Organisations- und Einordnungsfähigkeit der Nächstbeteiligten sowie der Kostenaufwand zueinander stehen müssen. Wird z. B. durch den einmaligen Kapitalaufwand der Radius für die arbeitstätige Marktwirtschaft um das Zehnfache vergrößert, so wächst der Kreisinhalt um mehr als das Dreihundertfache. Aber erst nachdem in bezug auf die Schnelligkeit oder Massenleistung ein bestimmtes Bedürfnis vorliegt, erlangt ein größerer Kapitalaufwand seine wirtschaftliche Berechtigung; auf einer Wirtschaftsstufe mit ungewöhnlich niedrigen Lohnsätzen rentiert sich der Kapitalaufwand für Wegebau so wenig wie etwa die Maschinenanwendung.

Mit diesen wirtschaftlichen Grundlagen und Bedingungsmomenten der Transportvervollkommnung hängt zusammen, daß das Bedürfnis und die Kunst der Ueberwindung und allmählichen Aufhebung der natürlichen Grenzen und Zwischenräume im gleichen Schritt mit der Kultur steigt.

Mit ihr schreitet die Menschheit voran zu der Errichtung von Kommunikationsanstalten sowie zu der Mobilisierung, d. h. Verbesserung der Beweglichkeit der Person und der Versandfähigkeit des Transportguts, wie letztere durch die gewerbliche Verarbeitung und Veredelung der Produkte vor sich geht. Schon aus dieser Beobachtung ergibt sich der innere Zusammenhang, in dem die Technik und Organisation der Gewerbe mit derjenigen des Transportwesens steht. Sie vollzieht sich in Wechselwirkung mit der Gestaltung der Transportbedürfnisse, und zwar, wie die der Gewerbe, in dem allmählichen Uebergang von dem extensiven und Kleinbetrieb zum intensiven und Großbetrieb.

In der organisierten Marktwirtschaft treibt ein Keil den anderen. Die Straßenbaukunst und Verkehrstechnik wird ungemein leistungsfähiger, die Ansprüche an die Transportleistungen und Arbeitslöhne steigen, die Unternehmungslust und das erforderliche Kapital lassen sich für die Errichtung von Verkehrsanstalten erwärmen. Mehr

und mehr wird das flache Land mit einem Anlagennetz überzogen.

Schon geschichtlich kommt ein Transportbedürfnis und seine Befriedigung, eine Frequenz, erst in einer organisierten Wirtschaft auf, auch sein Wesen wurzelt in der Gesamtwirtschaft.

Schon die Hebung der Produktion hat naturgemäß hinwiederum eine Vermehrung der zu befördernden Güter und Nachrichten zur Folge. Zugleich wird z. B. durch die Führung eines Kanals oder einer Eisenbahn zu abgelegenen Wäldern, Steinbrüchen, Bergwerken der Rapport zwischen Bedarf und Befriedigungsmittel verbessert oder erst hergestellt, hierdurch die „Gesamtkraft" gestärkt; es erwächst eine Steigerung des Konsums und eine verkehrschaffende Wirkung.

**2. Geschichtliche Entwickelung der Transportmittel.** Wegen der Transporterleichterung bildet von Anfang an der Strom (chemin courant) eine naturgemäße Verkehrslinie und das die Länder trennende Meer den direkten Weg und die verbindende Brücke zwischen den sich bisher fremden Völkern. Langsamer geht es mit dem binnenländischen Verkehr, da dessen Erleichterung außer der frühzeitig erfundenen Teilung der Tragleistung vermittels des Wagens (Gefäß und Triebkraft, Agens und Reagens) auch die Erstellung einer nivellierten Fahrbahn erfordert, eine solche aber, mit dem hierfür notwendigen Kapitalaufwande, einen verhältnismäßig hohen Stand der Technik, des Handels und der politischen Konzentration voraussetzt. Solange ein solcher nicht erreicht ist, bietet die Wasserstraße den sichersten und billigsten, oft den einzig möglichen Weg; wenigstens für den Warenverkehr war die Benutzung des Landweges — von den Karawanen und dem Transport mit Saumtieren abgesehen — jahrtausendelang im Verhältnisse zu den billigen und sicheren Wasserstraßen mit zu viel Opfern an Zeit, Geld und Mühe verknüpft. Jahrtausendelang war die Fluß- und Seeschiffahrt die hauptsächlichste Bedingung und Vermittlerin für den Austausch von Waren, Kapital und Produktionskraft. Nur bildete gegen die Fortsetzung dieses Schiffahrtsverkehres das Binnenland eine fast unübersteigliche Schranke oder Mauer. Die Wasserstraße, dieses naturgemäß gegebene Kommunikationsmittel, gibt das Vorbild dafür ab, wie in unseren Tagen die Kommunikation vorangeschritten ist.

In der Kulturgeschichte äußert sich jeder Fortschritt am frühesten und greifbarsten in der Weiterbildung der Kriegstechnik, die Erfindung und Verfeinerung der Waffe eilt derjenigen der Pflugschar voran. Noch mehr als für den Handel sind daher die Transportmittel (Reitpferd) für die Kriegführung (und Politik) ein unmittelbares Instrument; hier entscheidet ja die Raschheit der Beförderung und Massenbewältigung, Konzentration der Kraft auf den entscheidenden Punkt alles; von jeher hat im voraus der Feldherr die Schlacht gewonnen, der die Massen am raschesten und geschicktesten dirigiert („Getrennt marschieren, vereint schlagen"). Den erwähnten beiden Anforderungen konnten bis in die Neuzeit vor allem die an der See oder an einer Wasserstraße gelegenen Zentralpunkte gerecht werden, da nur sie in der Lage waren, rasch Truppenmassen an einen jeweilig bedrohten Punkt zu werfen. Hauptsächlich aus dieser allzeitigen Schlagfertigkeit erklärt sich, daß eine Seestadt wie Tyrus, Athen, Venedig die Herrschaft über unverhältnismäßig umfangreiche und große Gebiete erringen und jahrhundertelang behaupten konnte; wer die See beherrschte, beherrschte die Welt.

Die gleichen Vorteile sich auch für das Binnenland zu sichern, unternahm zuerst in großartiger, zielbewußter Weise das römische Weltkaiserreich, das die Erbauung eines Straßennetzes als einen Teil der Pazifikationsarbeit erachtete und ausführte und dabei in dem cursus publicus einen beschleunigten Relais- und Rapportdienst organisierte. Damit war die Grundlage für einen militärischen Verkehr gelegt, die in der Folge auch dem Handel und der Zivilisation dienlich war.

Im Wesen und Zweck des Transports liegt es begründet, daß seine geschichtliche Entwickelung parallel mit der allgemeinen Kultur voranschreitet.

Geschichtlich und wesentlich besteht die umfassendste Wechselwirkung zwischen dem Emporkommen und der Benutzung der Verkehrsmittel und der allgemeinen Entwickelung der Bevölkerung, ihrer Vermehrung und Dichte, der Gewerbekraft, der Bildung und Ausstattung der Städte, auch des Handels, der Börse, des Nachrichtenwesens, der politischen Verwaltung, ein Beweis und Fingerzeig für den inneren ursächlichen Zusammenhang.

Auf deren ständigem Ausgleich, dem wechselseitigen Austausch der schöpferischen Kräfte, Ideen, Werte, Erzeugnisse, auf dem Ineinandergreifen der wirtschaftlichen, sozialen, politischen, geistigen Beziehungen der Menschen zueinander beruht die Wirtschaftskultur.

Auf die Verfeinerung der Verkehrsorganisation („auf Wege und Straßen") drängt jeder Kulturfortschritt hin, und jede Verfeinerung („jede Straße") bedeutet zugleich auch einen Fortschritt der Kultur. Außerdem treibt schon das Urbedürfnis nach geselligem und wirtschaftlichem Verkehr zu der Verminderung des Aufwands an Mühe und Geld für die jedesmalige Ortsveränderung, zu der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung und Verdichtung der Beziehungen zwischen den Produzenten und Konsumenten. Hauptsächlich aber wird die Transportvervollkommnung durch den in der Preisbewegung und Preisnivellierung sich abspielenden Interessenkampf vorgeschrieben. Die treibenden Momente, welche sich wechselseitig beeinflussen und heben, bestehen in der Steigerung der Lebensbedürfnisse und des Arbeitseffekts, sodann in der Anspannung und Ausdehnung der Verkehrsmittel, in dem Ausbau der Verkehrsanstalten und Verkehrswege.

Der Fortschritt der Transportvervollkommnung hängt seinem Wesen und seiner Geschichte nach vom Großbetrieb und von der Großorganisation ab.

**3. Transportdienst.** Die Verbringung der Ware zum Abnehmer oder auf den

Markt war anfangs Sache der Produzenten, später des Händlers, schließlich des berufsmäßigen Seefahrers oder Fuhrmanns und Spediteurs. Die Spezialisierung oder Abspaltung des Transports vom Handel vollzieht sich am frühesten und leichtesten in der Seeschiffahrt, schon weil die damit verbundenen Kapitalaufwendungen und Risiken zur Betriebskonzentration drängen. Wie der Seehandel ursprünglich handwerksmäßig betrieben wird, ist das gleiche z. B. mit der Post der Fall; sie wird im 17. Jahrh. zunächst durch Einführung der großzügigen, auf die Massenbeförderung berechneten öffentlichen allgemeinen Verpflichtung zur regelmäßigen, periodischen, an fest bestimmte Fahrzeit gebundenen Darbietung der Beförderungsgelegenheit. Noch längere Zeit, bis zum Aufkommen der Eisenbahn, hielt sich die Frachtgutspedition, die ohne Maschinenbenutzung keine Regelmäßigkeit erlangt, in den engen Grenzen des Kleinbetriebs; das Frachtgeschäft ruhte vor einem Jahrhundert — und zwar sowohl auf dem Wasser wie auf den Landstraßen — während des Winters, d. h. sieben Monate lang, fast vollkommen.

Schon das Wesen der urwüchsigen Verkehrsmittel, Landstraßen, Brücken, Flüsse, namentlich die Reederei und das Hafenwesen, brachte es mit sich, daß ihr Ausbau und Unterhalt den Zug zur Betriebskonzentration zeigte und in die Hand immer kapitalkräftigerer, örtlich weitreichender öffentlicher Organe gelangte. Die Warenbeförderung blieb aber lange noch überwiegend den einzelnen Unternehmern oder Speditionsfamilien überlassen. Nur die Nachrichtenversorgung durch die Post wurde seit 1800 mehr und mehr zu einem zentralisierten Großbetrieb in Staatshänden.

Die Bedeutung der Organisation liegt ebenso in der Natur der kapitalistischen Transportanstalten als in ihren höheren Zwecken (ständige Anlage für Ueberwindung der trennenden Entfernungen und für ununterbrochene Verbindung) begründet. Im Gegensatz zu anderen sonst vortrefflichen Vehikeln, wie z. B. dem Fahrrad, wirken — wegen dieses notwendigen Ineinandergreifens — diese Kommunikationsanstalten — die Landstraßen, Kanäle, Brücken, Eisen- und Straßenbahnen, Dampferlinien, Telegraphen, Fernsprecher, die Anlagen für drahtlose Telegraphie — nur dann fruchtbar, wenn Anlage, Betrieb und Preisgestaltung in einer Hand vereinigt liegt, nach einem einheitlichen Plane vor sich geht. Auch auf einer primitiven Wirtschaftsstufe ist die Natur einer Straße zentralistisch. Darin zeigt die Zirkulation einen wesentlichen Gegensatz zur Produktion: die letztere gewinnt durch die Konkurrenz und individualistische Zerstreuung, die erstere ist von Anfang an auf die Kapitalkonzentration angewiesen.

Der Großbetrieb richtet sich auf die Kombinierung des Beförderungswerkzeuges, der bewegenden Kraft und der Wegstrecke, auf die großzügige Verwendung umfangreicher Transportgefäße. Der Massentransport, eine verhältnismäßige Raschheit der Lieferung, die großkapitalistische Leitung fand sich allerdings schon in den ersten Anfängen der Weltgeschichte, und zwar mit dem Seetransport, gegeben. Seinem Effekt kam dann im 19. Jahrh. der auf den Dampftransport sich stützende Großbetrieb nahe. Was die Maschine auf dem Gebiete der Produktion an Kräfte- und Massenerzeugung, Beschleunigung, Verbilligung und Regelmäßigkeit der Leistung zustande gebracht hat, das hat sie nicht weniger auch auf dem Gebiete der Zirkulation geleistet. Ihrem Wesen und ihrer Geschiche nach hängt der Effekt der Verkehrsmittel und die volle Ausnützung davon ab, daß sie für ein größtmögliches Gebiet nach einem einheitlichen Plan ins Leben gerufen und betrieben werden.

Naturgemäß ist mit Einrichtung des Großbetriebs die Sicherung einer ausreichenden Frequenz, zunächst vermittels der Organisierung der Konsumenten geboten; die Post z. B. ist in der Hauptsache Parzellar-Sammelanstalt für die kleineren Transportstücke. Hieran reiht sich allmählich die Festlegung von Leistung und Gegenleistung, Beförderung, sodann die Einrichtung periodisch wiederkehrender Beförderungsgelegenheiten, einer festen allgemein gültigen Taxe (Tarif) sowie eines ineinandergreifenden Netzes von Wegen, Beförderungsgelegenheiten und Verkehrsbeziehungen; dadurch wird die Berechnung auf den Massenumsatz sowie die rascheste und billigste Beförderung ermöglicht und gesichert.

Ursprünglich ist die Transportorganisation nur in spärlichen Entwickelungskeimen vorhanden, so im Stande der Isolierung und Stagnation des wirtschaftlichen und geistigen Lebens, wie sich solches, bis zum 19. Jahrh., in begrenzten, sich abschließenden Kreisen, in den Residenzen, an Meß-, See- und Handelsplätzen vorfindet. Zur Unterlage, Voraussetzung und Grenze hat diese Organisation den nach Raum und Intensität sich steigernden Grad der Beziehungen, welche die drei Faktoren des menschlichen Zusammenlebens: Handel, Staat und Familie unter sich pflegen. Die Transportorganisation ist der Ausdruck des gesamten wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens; sie sucht aber auch der Nachfrage zuvorzukommen und sie anzureizen.

Betrachtet man näher die geschichtliche

Entwickelung des Transportdienstes, so erscheint bis in das laufende Jahrhundert als der größte Aufwand hierfür der von dem römischen Weltreiche für die Erbauung seines Straßennetzes übernommene.

In der Völkerwanderung werden römische Technik und Organisation wie von einem Wildwasser hinweggefegt. Die Keime römischer Zivilisation, welche mit dem großartigen Straßennetze gelegt worden waren, gelangten erst nach anderthalb Jahrtausenden zur weiteren Entwickelung; die Werkzeuge des Transportes und des Handels bleiben ähnlich, wie auch die der Produktion, bis zum Anbruch der Neuzeit stehen. —

Das Bedürfnis nach einem geordneten Straßenweg, der ersten Voraussetzung für einen raschen Nachrichten- und Personenverkehr, wie für einen leistungsfähigen Güterverkehr drang erst wieder im 18. Jahrh. durch, zuerst in Frankreich, das im Laufe des 18. Jahrh. für die Vervollkommnung der Landstraßen 740 Mill. M. aufwandte. Nach dem französischen Vorgang gab der Schwäbische Bund 1736 die erste Instruktion für die Anlage der Landstraßen aus. Ungeachtet dieser Anläufe waren in der ganzen Welt die Straßen des 18. Jahrh. in einem für heute unbegreiflichen Zustande; man kann ihn nicht besser kennzeichnen als durch den Umstand, daß Kaufmannsgut pro Tonnenkilometer 12 M. kostete (daher z. B. Steinkohle, deren Fracht heute $1^1/_2$ Pf. pro Tonnenkilometer beträgt, kaum transportabel war), und daß dazu noch die Lieferfrist 4—6 Wochen beanspruchte. Daher beschränkte sich der Güterverkehr auf einige Luxusartikel und (spärlich) Kolonialwaren. Der Zeitungs- und Briefverkehr war ein kaum gekannter Luxus. Der Reiseverkehr war nur für die höchsten Gesellschaftsklassen vorhanden und selbst auf kleine Entfernung mit allerlei unvermeidlichen Zwischenfällen verknüpft.

Auf welche Weise noch vor einem Jahrhundert eine Reise mit der öffentlichen Beförderungsanstalt, der Post, erledigt wurde, läßt sich aus den drastischen Reiseschilderungen jener Tage ersehen: umgeworfene Wagen, zerbrochene Räder, zu Schaden gekommene Glieder gehörten zu den unvermeidlichen Reiseereignissen.

Der andere technische Fortschritt des 18. Jahrh. bestand im Wiederaufleben des Kanalbaues, worin Italien, Holland und Frankreich in einer für den Frachtverkehr bahnbrechenden Weise vorangingen; der englische beginnt erst 1755. Allerdings sind alle diese Aufwendungen im Vergleich zu den für die Eisenbahnen aufgewandten Milliarden geringfügig.

Wir haben sonach bis zum Aufkommen der Eisenbahnen einen Nachrichtenverkehr, aber nur für die Hauptstraßen, einen Frachtverkehr, aber nur für einzelne wenige Weltrouten und für besonders wertvolle Güter; auch einen Personenverkehr, der aber noch unvollkommen funktioniert und noch weniger ausgebreitet ist als die beiden anderen Grundformen. Nur für die erstere Grundform haben wir eine „Kommunikation dergestalt, daß die briefliche Korrespondenz gleichsam im Zirkel herum von einem Ort zum anderen laufft“ (Valvassor 1689).

Der Kommunikationsdienst hat schon für seine erste Anlage ganz bestimmte Voraussetzungen und Bedingungsmomente. Dieser Punkt ist von grundlegender Bedeutung, aber immer noch zu wenig beachtet. Beispielsweise ist der militärische Staffettendienst, wie der Cursus publicus der römischen Kaiserzeit, noch keine „Post“ im strengeren Sinne; der Begriff einer „Verkehrsumwälzung 1450—1550“ wird auf die Entdeckung der neuen Welt angewandt, was aber nur verwirrend wirkte. Beliebt ist sogar die Zurückdatierung des Aufkommens einer Verkehrsorganisation auf die Tage Hammurabi's.

Gegenüber diesen und anderen Unklarheiten muß man festhalten: vor dem Aufkommen der neuzeitlichen Großorganisation ist schon kein Transportdienst an sich, noch weniger aber sein notwendiges Korrelat, der kapitalistische Volkshaushalt möglich. Auf der primitiven Wirtschaftsstufe ist eine Organisation des Transportes schon von vornherein nicht möglich und auch nicht nötig; es genügt der individuelle, von einem jeweiligen speziellen Anlaß abhängige Kleinbetrieb. Das Bedürfnis nach einem intensiveren Transportbetriebe ergibt sich erst bei einer gesteigerten Zentralisierung und Universalierung, d. h. bei Beginn desjenigen Stadiums der Kulturentwickelung, das man mit dem Namen „Geldwirtschaft“ bezeichnet, und zwar zuerst aus militärischen oder Verwaltungsrücksichten, sodann aus dem kommerziellen Bedürfnisse nach einer ständigen Fühlung mit den für die Handelskonjunkturen maßgebenden Plätzen und Faktoren.

So finden wir eine Organisierung des Nachrichtendienstes z. B. in dem römischen Cursus publicus. Nur gingen ihm dazu, daß er zu einem Mittel der Kommunikation wurde, noch einige wesentliche Voraussetzungen ab, vor allem die grundsätzliche Bestimmung für die Allgemeinheit.

Beim Ausgange des Mittelalters wird der römische Reitbotendienst, wahrscheinlich zuerst in Oberitalien um das Jahr 1470, wieder nachgeahmt und kommen für den intensiven Betrieb zwei neue wirtschaftliche Prinzipien, das organisierte Ineinandergreifen des Transportdienstes und der gemeinwirtschaftliche Betrieb,

auf. Durch die Intensität war zunächst nur jeweils die Erreichung des Adressaten, des Endzieles, beschleunigt und verbilligt worden. Damit der Kurierdienst aber der Volkswirtschaft von Nutzen werde, andererseits aber auch eine seiner Produktivität entsprechende Rentabilität und finanzielle Selbständigkeit erlange, mußte er sich erst noch in den Dienst des Publikums begeben und formell wie tatsächlich allgemein zugänglich gemacht werden, und zwar einerseits vermittels möglichster Verwohlfeilerung der Benutzung, andererseits im Wege allmählicher gleichmäßiger Verteilung des Verkehrsnetzes über alle Teile des Staatsgebietes. Das geschah von Ende des 16. Jahrh. an in fortschreitendem Maße; aber bis in die letzten Jahrzehnte herein fehlte die folgerichtige Weiterbildung des gemeinwirtschaftlichen Charakters: einmal die ergänzende Hälfte eines jeden Großbetriebes, nämlich der Umtrieb der Kapitalanlage nach dem Gesetze des Massenumsatzes (Pennyporto), sodann das systematische Ineinandergreifen des See- und Landtransportes.

Naturnotwendig erfahren die Elemente der Organisation mit der Heranziehung der Kommunikationsmaschine und des großkapitalistischen Betriebs in der Eisenbahn, dem Dampfer, Telegraphen und Fernsprecher eine fortschreitende Verfeinerung, so durch die Ausbildung der Spezialisierung der Beförderungsobjekte, durch die Kombinierung des Beförderungsdienstes für verschiedenartige Objekte und für sämtliche Grundformen des Verkehrs, sowie durch ihre Verbindung mit den beiden sich ausbreitenden Mächten der Gewerbekraft und der Presse.

Das Kommunikationswesen macht mit dem Aufkommen der maschinenmäßigen Beförderung einen unvermittelten Sprung, mit welchem die Fortschritte früherer Jahrtausende einen Vergleich nicht aushalten, dies nicht allein in der Massenspedition der Frachtgüter, sondern auch in der Kenntnis der Erde und der raschen allgemeinen Versorgung mit Nachrichten. Mit der gleichmäßigen Organisation treten die Grundformen des Transports in eine Wechselwirkung zueinander, die derjenigen ähnlich ist, in die ein neuerbauter Schienen- oder Wasserweg zu den bestehenden Linien eintritt.

Sodann bildet den Zweck des höheren Transportfortschrittes die lebendige selbsttätige Zirkulation und Zentralisation der Werte oder Güter, Ideen und schöpferischen Kräfte, eine Summe von Anstalten („Hebeln und Motoren“ im bildlichen Sinne) und Werkzeugen (Zirkulationsmitteln und deren Surrogaten), durch deren Ineinandergreifen (Organisation) die Arbeits- und Kapitalkraft sowie die Warenvorräte, die (neuen) Ideen und Nachrichten auf selbsttätigem Wege angesaugt, in Kreislauf gesetzt, umgetrieben und „distribuiert“ werden. Naturgemäß ist für einen derartigen ununterbrochenen Kreislauf, sobald ein großzügiger Betrieb eintritt, das Ausrechnen und Ausklügeln, die Organisation des Ineinandergreifens („der Kurs“) besonders wichtig.

Zunächst genügt nicht die Organisierung nur einer der Grundformen (nur der Personen- oder der Nachrichten- oder der Güterbeförderung), um eine Produktionssteigerung herbeizuführen, sondern es ist, zumal bei ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit, wesentlich notwendig, daß die Organisierung sämtliche drei Grundformen umfaßt.

Nicht minder wichtig ist die andere Seite des gemeinwirtschaftlichen Prinzipes, nämlich die allgemeine Verbreitung und gleichmäßige Verteilung der Anwendung der Kommunikationsmaschinen usw. und die Verkehrsorganisation. Vermöge derselben werden die Menschen gleichsam durch einen kontinuierlichen Strom miteinander verbunden. Wie mit einem Schlage haben nun die Schiffahrtslinien die bisher ermangelnde direkte Fortsetzung auf dem Kontinente sowie ihre bisherigen Endpunkte, die Hafenplätze, ein unbegrenztes Hinterland gewonnen. Wie früher die einzelnen Hafenplätze, so treten nunmehr die Stationen der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten, Telegraphen und Fernsprecher in gleichem Grade, in welchem die Regelmäßigkeit des Kurses sich verfeinert, in eine Art elektrischer Stromleitung oder ständiger Kundschaftsbeziehung oder in ein Kontokorrrentverhältnis zueinander, insofern jeder Versand ein Debet, einen Empfang, und jeder „Import wieder einen Export“ hervorruft.

Dies dürfte durch folgende Erwägung noch klarer gestellt werden: Das Transportwesen bildet begriffsgemäß nur eine Unterabteilung des allgemeinen Verkehrs, der Arbeitsvereinigung oder der stetigen befruchtenden Verbindung der Produktivkräfte. Dieser Grundgedanke des Verkehrs umfaßt mit dem Transport auch weiter noch den Geldumlauf, den Kredit und die Assoziation, andererseits die Verdichtung der Bevölkerung.

Wie z. B. heutigentages die Börse nicht ohne den Telegraphen oder ein Seehafen nicht ohne die Börse, ohne Elevatoren, Bankierkredit usw. existieren kann, so kann auch in abstracto keines der genannten Gebiete für sich bestehen, noch weniger durch sich allein den Anforderungen der arbeitsteiligen Wirtschaft genügen. Es ist das Kommunikationswesen nicht ohne Umlauf und Kredit, der Warenumlauf nicht ohne Kredit und örtlichen Verkehr und der Kredit nicht ohne jene anderen Hebel der Entwicke-

lung fähig: alles, was für eines dieser Gebiete geschieht, ist durch das bedingt, was die anderen fordern und was sie leisten können.

Demgemäß fragt sich in erster Linie: gab es vor der Eisenbahn einen Verkehr, der für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung war? Eine solche allgemeine Zirkulation war bekanntlich bis vor wenigen Jahrzehnten überhaupt nicht vorhanden.

Ebenso verhält es sich mit der anderen Seite der Verkehrssteigerung, welche — neben der Verkürzung der Kommunikation — im Wege der Verdichtung oder Zusammenballung der Bevölkerung stattfindet. Es gab bis zum Eisenbahnzeitalter wohl an dem Meere einige Großstädte, wie Amsterdam, London usw., nicht aber — da man von Paris und Wien wegen ihrer politischen Ausnahmestellung absehen muß — im Binnenlande.

Wenn nun bei den übrigen Untergliedern der Kommunikation (Kredit, Geldumlauf) ein „Verkehr" noch nicht bestand, so konnte er auch für den Transport nicht vorhanden sein und konnte nicht die gegenseitig befruchtende Wechselwirkung zwischen ihnen stattfinden.

Nebenbei wirft diese Beobachtung ein Licht auch auf den Ausgangspunkt der Nationalökonomie: nicht die Bevölkerungsmenge an sich, sondern deren neuzeitliche Erziehung, „Meliorierung", Verdichtung, nicht das Geld oder der Kredit an sich, sondern erst die Organisation des Geld- und Kreditverkehrs, nicht das Transport- und Manufakturwesen an sich, sondern erst dessen wechselseitige Durchdringung und gemeinwirtschaftliche Ausdehnung und Betriebsweise, aber auch die Wechselwirkung zwischen sämtlichen Untergliedern des Verkehrs erbringen den das Gesellschaftsleben umgestaltenden Einfluß, welchen die Merkantilisten allein von dem Seehandel, die Manchesterleute allein von dem Freihandel erwarteten.

Ganz dasselbe, und zwar sowohl bezüglich der geschichtlichen Entwickelung als der wechselseitigen Abhängigkeit, gilt auch von dem anderen Untergliede, nämlich der maschinenmäßigen, „kapitalistischen" Produktion. Man hat bisher an ihr, bezw. der Stoffveredelung im allgemeinen, zu wenig die mit dem Transport konkurrierende Eigenschaft gewürdigt, daß sie nämlich in gleicher Weise für das einzelne Erzeugnis wie für ein einzelnes Produktionsgebiet eine größere Unabhängigkeit von den räumlichen und zeitlichen Distanzen und Grenzen erbringt. Und doch liegt eben in dieser Eigenschaft der Erhöhung der Transport- und Absatzfähigkeit der Ware und der Umsatzfähigkeit des Anlagekapitals schon an sich die dualistische Wechselbeziehung zwischen dem technischen und Transportfortschritt begründet: jeder Transportfortschritt, der neue Absatzwege über die bisherige Bezirksgrenze hinaus eröffnet und die Transportabilität der Waren erhöht, fördert die Industrie, welche ihrerseits lediglich für den Transport produziert, also damit ihn fördert; und umgekehrt vermittelt jeder technische Fortschritt für die Kommunikation neuen „Konsum", neuen Bedarf, neue Ziele.

In der den Dampftransportmitteln vorhergehenden Zeit weist das gesamte Kommunikationswesen sowohl in seinen drei Grundformen (Nachrichten-, Personen- und Warenbeförderung) und namentlich in deren Zusammenwirken, als auch in seiner Ausbreitung und Verästelung, wie in seiner Grundlage und gleichzeitigen Folge, noch zu viele Lücken und Unvollkommenheiten auf. Die Sättigung der gesamten Welt, ihre vollständige, gleichsam luxuriöse Ausstattung mit großkapitalistischen Verkehrsanlagen, das ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Tauschbeziehungen allerdings bilden sich ja schon in frühester Zeit zwischen den Bezirken und Völkern aus. Aber einen regelmäßigen Transportdienst haben solche schon an sich noch nicht zur Folge; sie bestanden auch nur zwischen einzelnen bevorzugten Punkten. Der Transportverkehr erfordert noch viel mehr, als daß ab und zu oder auch regelmäßig ein (Waren-) Austausch stattfindet. Das wurde bisher namentlich in den Untersuchungen über die geschichtliche Entstehung der Post übersehen, obgleich es augenscheinlich ist, daß die bloße Tatsache der Absendung von Briefboten ebensowenig schon ein System, einen Postverkehr schafft, als z. B. die von Commis voyageurs einen organisierten Reiseverkehr bedeutet. Ebenso verhält es sich mit den Handelsfahrten im Verhältnis zu dem allgemeinen Transportverkehr. Er ist zudem nicht nur der Ausdruck des Handelsverkehres, sondern des gesamten wirtschaftlichen, politischen, öffentlichen und Familienlebens; seine allseitige Ausgestaltung hat eine gleichmäßige Ausbildung der spekulativen Unternehmungslust nach der subjektiven und objektiven Seite zur Voraussetzung. Die Wirtschaftsstufe also, die noch dieser Voraussetzung ermangelt, kann auch einen allseitig organisierten Verkehr noch nicht aufweisen.

Seit den dreißiger Jahren breitet sich ein solcher Verkehr, zuerst im Dampfschiff, dann in der Eisenbahn, im Telegraphen und überseeischen Kabel, im Fernsprecher und in der elektrischen Bahn aus. Was ihn von den früheren Einrichtungen und Zuständen unterscheidet, ist einmal die Organisation, welche die gesamte Transportbewegung auf Straßen, die sich wie große Ströme

ins Unendliche verlieren, von Wasser zu Land, von Land zu Wasser als ein einheitliches Ganze zusammenfaßt und die einzelnen Glieder derselben planmäßig ineinander greifen läßt. Neu ist ferner der naturnotwendige Charakter des Großbetriebs sowie seine Zentralisierung und Universalierung, wie sich all dies in der räumlichen Ausdehnung, in den Grundsätzen der Verwaltung und Preiskalkulation, in dem Massenumtrieb des Kapitals und der Güter sowie in den Generaltarifen ausdrückt.

In dem Wesen des Kommunikationsdienstes liegt eine gewisse Eigenart von Anlage und Betrieb begründet. Eine solche ist die zentralistische und aggressive Tendenz. Sie beruht darauf, daß ähnlich wie der Umtrieb des Kapitals so die Organisation des Umlaufs der Betriebsmittel um so vollkommener ist, je größer das Verkehrsgebiet; sie ist um so mangelhafter, je kleiner es ist: der ungebundene Wettbewerb führt zu zweckloser Preisschleuderung und Verzettelung der Kräfte und Betriebsmittel.

Im Kommunikationswesen treten daher zuerst die Monopolbestrebungen der mächtigen Kapitalgesellschaften, die Befehdung des kapitalschwächeren und zersplitterten Kleinbetriebs auf.

Eine weitere Konsequenz ist die Unterscheidung zwischen Produktivität und Rentabilität einer Verkehrseinrichtung.

Aus der gemeinwirtschaftlichen Produktivität der Verkehrsanlagen ergibt sich, daß hierfür in bezug auf die Preiskalkulation und Konkurrenz andere Regeln gelten als für die privatwirtschaftliche Produktion. Beispielsweise sollen leistungsfähige Wasserstraßen bestimmungsgemäß Konkurrenten der Eisenbahnen sein. Aber erfahrungsgemäß ist jeder neue planmäßig angelegte Verkehrsweg „Zubringer“ für diejenigen Verkehrslinien, die er durchschneidet und an die er anschließt, wie umgekehrt diese mitberührten Verkehrslinien für ihn selbst den Wert haben, daß sie ihm Güter zubringen; auf diese Weise verzweigt und verästelt sich die nützliche Wirkung eines neuen Verkehrsweges derart, daß sich unzählige solche Wirkungen nicht unmittelbar fühlen, auch nicht ohne weiteres nachweisen lassen. Zieht man nun für das Verhältnis zweier konkurrierender Verkehrswege eine längere Periode in Betracht, so ergibt sich schließlich eine Hebung der Produktion, der Konsumtion, des Umschlags, des Verkehrs und Austauschs, überhaupt ein stärkerer Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens. Die Schiffahrtsstraßen schaffen neues wirtschaftliches Leben, bringen bisher unbenutzbare Produktivkräfte zur Hebung, vermehren und verzweigen den Absatz, erhöhen also die überhaupt in Frage kommenden, auf den Verkehrswegen zu bewegenden Transportmengen, und dieser Verkehrszuwachs kommt je nach seiner Art allen Verkehrsstraßen zugute.

So besteht zwischen der Schiffahrtsstraße und der Eisenbahn eine gegenseitig sich fördernde Wechselwirkung. Die Furcht der Eisenbahnverwaltungen vor der Konkurrenz ist nach den neueren Erfahrungen gar nicht haltbar. In Frankreich z. B. hat sich seit 1882 der Verkehr auf den Wasserstraßen mehr als verdoppelt; trotzdem erreicht die Gesamteinnahme, die den Eisenbahnen durch die konkurrierende Schiffahrt entzogen worden ist, kaum 10 %. Die gleiche Wechselwirkung bietet sich in der Entwickelung des Rheinverkehrs dar. Beispielsweise betragen die Transportmengen ober- und unterhalb Ruhrort über 8 Mill. Tonnen. Trotzdem wird dieser enorme Flußverkehr den ganzen Rhein entlang von wenigstens zwei gleichlaufenden Eisenbahnen begleitet, welche eine sehr starke Güterbewegung haben. Diese ist viel lebhafter, als sie sich voraussichtlich ohne Vorhandensein des schiffbaren Stromes entwickelt hätte. Ein weiteres überzeugendes Beispiel für die Wechselwirkung zwischen Schiffahrtsstraße und Eisenbahn bietet der Verkehrsaufschwung, den Frankfurt nach Eröffnung der Mainkanalisierung genommen hat.

Mit der verkehrschaffenden Wirkung trifft die der Organisation zusammen, nach der die Berechnung auf den Massenumsatz und die Neigung zur Akkumulation und Expropriation, wie sie dem Großkapital allgemein zugeschrieben wird, am frühesten und heute noch am schärfsten und reinsten bei dem in den Transportanstalten angelegten Großkapital zutage tritt. Beim Transport kam zuerst die Kalkulation auf den Massenkonsum und Massenumsatz auf, worauf der heutige Großbetrieb überhaupt beruht.

Aus dieser Wechselbeziehung erklärt sich die Eigenart des Transportbedürfnisses: 1. je ausreichender es befriedigt, je ausreichender die Reihe der Beförderungsmittel ergänzt wird, um so mehr wachsen die Ansprüche; 2. jeder rationelle Mehraufwand für eine entgegenkommendere Lieferung und Leistung findet seinen Ausgleich in der gesteigerten Frequenz: Pennyportosystem, Verbilligung der Eisenbahn- und Fernsprechtarife. Es „schießt“ etwas empor, wie Knies sich ausdrückt, aber es ist dies nicht ein bisher gefesselter Trieb des Verkehrswachstums, sondern der spekulative Unternehmungsgeist. Vor der Eisenbahn war letzterer nur durch den Handel repräsentiert und bestand die Volkswirtschaft in der Hauptsache nur in der Waren- und Preisausgleichung durch den Handel. Nunmehr erweitert sich die Unternehmertätigkeit sowohl in der subjektiven als in der

objektiven Richtung (über den preisausgleichenden Handel hinaus), die Folge ist neuer Transportbedarf.

Wie die Transportvervollkommnung eine Zunahme des Transportbedürfnisses hervorbringt, dafür bietet die Ausdehnung z. B. der Ansichtspostkarte, des Fernsprechers, des Fünf-Kilogramm-Pakets oder das Aufkommen der (kaufmännischen) „Reisenden" einen Beleg.

**4. Der Transportdienst und seine Einwirkung auf den Produktionsbetrieb und das Wirtschaftssystem.** a) Die nächstliegende Wirkung des Transportdienstes und der Ermäßigung der Transportkosten besteht in der Erhöhung der Versand-, Markt- und Absatzfähigkeit von Kraft, Wert, Ware. Die Transportkosten sind heute für 4500 km so hoch als noch vor sechs Jahrzehnten für 100 km; man kann demgemäß die Produkte auf 50- und beim Seebezug auf 250 mal größere Entfernungen versenden. Werden die Transportkosten um das 250 fache billiger, so ist es dasselbe, als ob die Distanzen um ebensoviel abgekürzt und ein Land von 25000 qkm auf einen kleinen Bezirk von 100 qkm zusammengerückt worden wäre. Für die gesamte Volkswirtschaft also hat die Transportverbilligung das Zusammenschrumpfen der Erde zur Folge.

Wenn ferner für das einzelne Produkt der Aufwand seines Versands, aber auch der für den Bezug des Rohstoffs geringer wird, so hat dies entweder die Erleichterung der Herstellung und Ermäßigung der Produktionskosten oder die Erhöhung der Versandfähigkeit zur Folge; das Produkt kann ungehinderter, leichter den vorteilhafteren Markt aufsuchen und auf weitere Strecken versandt werden, bis sein Wert durch die Fracht aufgezehrt wird.

Die Ersparnis macht die einzelne Ware transport-, markt- und konkurrenzfähiger und bildet einen wesentlichen Teil des Fabrikations- und Handelsgewinns, erhöht demgemäß die Stärke des Wettbewerbs. Aus dieser in- und extensiven Steigerung erwächst für Bezug und Absatz eine Verfeinerung und Ausbreitung. Die Ausbreitung erfolgt der Menge nach und in die Ferne (Erweiterung des Bezugs- und Absatz-Radius, Internationalisierung), die Verfeinerung in räumlicher und zeitlicher Beziehung (engere Verknüpfung des Netzes der Beziehungen). Die weitere Folge davon ist die „Mobilisierung" der Werte, d. h. die Befreiung von der Gebundenheit an den Erzeugungsort des Rohstoffes und an den innerhalb des Bezirkes befindlichen Konsumentenkreis. Die Mobilisierung befreit Kraft und Ware einerseits von der Gebundenheit an die Scholle, an die Ernte, an den Winter usw., andererseits von den Zufälligkeiten und Schwankungen der Ernteergebnisse und von der durch die Ernte gegebenen Umtriebsperiode des Kapitals. Sie bewirkt in räumlicher Hinsicht Zentralisation, in zeitlicher Kontinuität. Sie bringt diese Kräfte auf den Markt, d. h. auf den Angebot und Nachfrage vereinigenden Mittelpunkt, erhöht ihren Wert (Gebrauchs- und Tauschwert) und befruchtet damit die Produktion, erleichtert die Konkurrenz und Preisunterbietung. Der Gesamteffekt von all dem ist die fortschreitende Ausgleichung (Nivellierung) der Unterschiede zunächst in Vorrat und Bedarf, dann im Preis, endlich in den Produktionsbedingungen, und zwar sowohl dem Raum nach (territorial und international) als auch der Zeit nach, die Beständigkeit und Berechenbarkeit dieser drei Faktoren.

Massenbeförderung. Besonders deutlich tritt diese Wirkung bei dem Konsum, Bezug und Versand der geringwertigen Rohprodukte hervor. Bis in die vierziger Jahre war ihre Verarbeitung und Konkurrenz — wo nicht gerade das Meer oder ein Fluß den Fernversand ermöglichte — auf kleine Entfernungen und auf einen engen Bezirk beschränkt; heute erstreckt sie sich auf die ganze Erde. Die voluminösen Massengüter der Spezialtarife, namentlich Kohle, Eisen und Getreide, werden allmählich zum Hauptinhalt des Weltverkehrs. So gibt es heute kaum einen Artikel, für den jede auftauchende Nachfrage nicht sofort gedeckt werden könnte. Noch vor wenigen Jahrzehnten bildete die dürftige, unzureichende Versorgung in bezug auf die Rohprodukte, die Aermlichkeit in bezug auf das disponible Kapital für findige Köpfe und wagemutige Unternehmer, der Mangel lohnenden Verdienstes für die Arbeitswilligen den Grundzug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Heute haben wir in all dem, auf Grund der jederzeitigen Disponibilität durch Eisenbahn, Post, Telegraph und Fernsprecher, einen gewissen Ueberfluß. Was den heutigen Grundzug bildet, ist das Wirtschaften aus dem Vollen, eine gewisse Verschwendung.

Preisgestaltung. Mit der Ausgleichung (Nivellierung) von Angebot und Nachfrage ist diejenige der Preise von selbst gegeben. Wird durch die Transportverbilligung der Vorsprung des günstiger situierten Konkurrenten hinsichtlich der Produktionsbedingungen und des Rohmaterialbezugs ausgeglichen, so findet das gleiche in Beziehung auf die Selbstkosten statt. Damit wird der Wettbewerb angespornt. Die Unterbietung ist ohnehin dadurch erleichtert, daß die auf der fertigen Ware lastenden Versandkosten mehr und mehr ermäßigt werden. Infolgedessen gibt es heute kaum einen anderen Preisunterschied als den durch

den Transport bedingten. Beispielsweise betrugen die Weizenpreisunterschiede zwischen Ostpreußen und der Rheinprovinz oder Süddeutschland i. J. 1900 30 %, im Durchschnitt von 1817—1840 60 %, im 18. Jahrh. 120 %. Die Ausgleichung des Unterschieds wäre noch größer, wenn nicht der Import im vergangenen Jahrzehnt so gewaltig zugenommen und damit einen neuen Differenzgrund — zwischen Seehafen und Binnenland — geschaffen hätte.

Erst mit der Erleichterung, Beschleunigung, Verbilligung der Nachrichtenversorgung und des Reiseverkehrs, mit der Berechenbarkeit der Lieferzeit und Bezugskosten in den letzten Jahrzehnten konnte sich der Handel, die Kapitalbeschaffung, Preisgestaltung eine solide Grundlage verschaffen. Zuvor waren die Gewinne der Vermittler um so größer und unberechtigter, je unwissender über Märkte, Bezugsquellen, Absatz und Preis gewisse Kunden- und Konkurrentenkreise waren. Mit dem neuzeitlichen Nachrichtendienst durch die Presse, Post und Telegraph wird die Ungewißheit und damit die Preisschwankung beschränkt und die kaufmännische Spekulation, Eskompte und Arbitrage, die Berechnung der Verschiedenheiten in Menge oder Preis einer Ware ihres lotterieähnlichen Charakters entkleidet. In der täglichen Preisausgleichung der Produktenbörsen der Welt und ihrer täglichen gegenseitigen Beeinflussung erwächst eine an das Wunderbare grenzende Organisationsverfeinerung.

Eine Folge ist, daß z. B. die Kornpreise nicht allein von Ort zu Ort und von Land zu Land, sondern auch von Ernte zu Ernte — zumal die verschiedenen Getreidelieferanten zu verschiedenen Jahreszeiten ernten — eine größere Stetigkeit behaupten.

Ein weiteres bedeutsames Ergebnis der modernen Verkehrsmittel besteht darin: die Kalkulation auf Grund des Massenumsatzes und Weltmarktpreises, damit der Kampf um die wohlfeilsten Erzeugungskosten erfaßt von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an alle Gewerbezweige und von Mitte der 80er Jahre an auch den landwirtschaftlichen Betrieb.

Ueberflüssig ist es, die Wirkung der Preisumwälzung auf den Wettbewerb in den einzelnen Produktionsgruppen zu verfolgen. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts fehlte es infolge der trennenden Zwischenräume und der unverhältnismäßig hohen Transportkosten an einem Betätigungsfeld und Anreiz für den Erfindungsgeist und Unternehmermut. Auf Grund der neuen Transportorganisation beginnt der allgemeine Kampf um die niedrigsten Erzeugungskosten und gibt die umsichtigere Auswählung und vorteilhaftere Herstellungsweise den Ausschlag. Die Ermäßigung der Transportkosten ist gleichbedeutend mit der Ueberbrückung der trennenden Zwischenräume, mit der entsprechenden Verringerung der trennenden Entfernungen. Mit Annäherung, Zusammenschluß, Näherbringung der Kräfte, Ideen, Werte, der Produzenten- und Konsumentenkreise, in der wechselseitigen Verbindung der ständigen Ergänzung und Ausstattung der wirtschaftlichen Interessen und Beziehungen wird durch das organisierte Kommunikationswesen, ebenso wie in den bisherigen Verkehrsgebieten, eine Vermehrung der Zahl der kaufkräftigsten Konsumenten und leistungsfähigsten Produzenten sowie eine gleichzeitige Kraftverstärkung hervorgebracht. Die leistungsfähigeren, kapitalkräftigeren Unternehmer werden, zumal durch die Erschließung neuer Absatzgebiete und neuer Konsumentenkreise, gestärkt; die Konkurrenten am ungünstigeren Standort oder mit veralteter Technik werden überholt und verdrängt. Auf Grund dessen wird der Wettbewerb mehr und mehr verschärft und verbreitert, und beginnt die großkapitalistische Konzentration und Expansion sowie die durchgreifende Umwälzung der Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung.

Die Nivellierung der Produktions- und Konkurrenzbedingungen erzeugt weiter verschiedene indirekte Wirkungen, z. B. die Verschiebung des Standorts der Produktion, der landwirtschaftlichen (Produktenzonen, überseeische Konkurrenz) wie der gewerblichen; Stärkung der Tendenz zum Großbetriebe und zur Befreiung von der örtlichen Gebundenheit (vor der Eisenbahn war der Gewerbebetrieb naturnotwendig lokal gebunden); Förderung der Spezialisierung, der territorialen wie internationalen Arbeitsteilung:

a) in der Industrie,
b) im Handel: Export, Rückgang des Zwischenhandels und Meßgeschäfts (erst die Sicherheit der Dampftransportmittel und die Stabilität der Frachtkosten ermöglichte das Termingeschäft),
c) in der Landwirtschaft und im Bergbau; Erhöhung der Grundrente, Wertsteigerung fernabgelegener Plätze, der Forsten und Bergwerke, der überseeischen Kolonieen.

Deutlich tritt diese indirekte Wirkung in der vollständigen Umgestaltung des Charakters des gewerblichen Lebens hervor. Vor dem Dampfverkehr konnte man, wie z. B. Schmoller in seinem Aufsatze von 1873 hübsch darstellte, nur wenige Luxuswaren auf weithin transportieren; nur für sie war ein massenhafter Großbetrieb, eine Fabrikation, die im abgelegenen Industrieort die Waren für ganze Gegenden und Länder anfertigte,

möglich. Alles andere mußte im Dorf, im Städtchen selbst, mußte da, wo man es brauchte, gemacht werden. Kleine lokale Geschäfte beherrschten den kleinen Markt; an sie ausschließlich war die ganze Umgegend gewiesen. Hausrat und Geschirr, Möbel und Kleider wurden gefertigt, wie jeder sie bestellte.

All das wurde mit der Eisenbahn anders. Vor allem erlangte das Binnenland mit dem Fern- und Massenversand die drei Vorbedingungen der Existenz- und Konkurrenzfähigkeit, wie sie für einen einzelnen Großbetrieb, aber auch für die Gewerbekraft eines ganzen Landes gegeben sind, nämlich billige Feuerungs- und Rohmaterialien, billige Arbeitskräfte, einen weiten Absatzkreis. Der Kohlenpreis bildet auch heute noch ein wesentliches Element der Produktionskosten. Nun beträgt die Fracht per Achse 40 Pf. auf den tkm, im heutigen Ausnahmetarif nur noch den 23. bezw. 30. Teil. Infolgedessen ist die Kohle zum wichtigsten Beförderungsgut der Eisenbahnen geworden; auf sie entfallen 43% des Gewichts aller auf deutschen Eisenbahnen geförderten Frachtgüter. Erst mit dem neueren Fern- und Massenversand war die nötige Gleichmäßigkeit der Beschäftigung gesichert. Denn erst, wenn sich der Absatz einer Fabrik auf verschiedene Kulturländer erstreckt, hält er sich stetig in normalen Bahnen; tritt je in dem einen Absatzgebiet eine ungünstige Konjunktur ein, so wird sie durch eine günstigere in den anderen Absatzgebieten wieder ausgeglichen.

Dies macht, sagte Knies schon vor sechs Jahrzehnten, die Welt zur wirtschaftlichen Einheit, setzt an Stelle der örtlichen Preisbedingungen die des Weltmarktes; für alle einzelnen Plätze wird das Verhältnis der internationalen Gesamtmassen von Angebot und Nachfrage zueinander sofort zur Grundbedingung der Preisbewegung. Von nun an wird das Wirtschaftssystem durch die Masse, die Großorganisation und den Weltmarkt bestimmt. Ein Weltmarkt kann sich erst herausgestalten, wenn der Versand und Bezug geringwertiger Massengüter lohnt. Das hat für die Lager- und Förderstätten eine doppelseitige Folge: sie gewinnen an Bedeutung, werden aber zurückgedrängt, sobald mit der Gunst der geographischen Lage der Besitz und die Ausbildung von Arbeits- und Kapitalkraft in Konkurrenz tritt.

b) Wann wurde nun die Volkswirtschaft aus dem Stande, auf dem sie Jahrtausende verharrt hatte, emporgerissen? und zwar so, daß sie auch den Transportverkehr hätte wesentlich umgestalten können? Eine solche Wandelung machte sich erst Ende vorigen Jahrhunderts in England bemerklich. Die maschinenmäßige Ortsveränderung fällt zeitlich mit dem Aufkommen der maschinenmäßigen Formveränderung zusammen. Dieses Zusammentreffen ist nicht zufällig, sondern in dem Wesen der Arbeitsteilung, in dem Verhältnis derselben und der Stoffveredelung zum Transport, in dem weiteren Verhältnis der Quantität (d. h. der Massenbewältigung und der allgemeinen Zugänglichkeit und Bestimmung für die Masse) zur Qualität begründet. Es erwuchs — in den dreißiger Jahren — die Verbindung der Maschinenindustrie mit dem Großverkehr oder der Keim des Industriestaates, in weiterer Folge die nationale und internationale Konzentration, Gesamtwirtschaft und „Gesamtkraft".

Auf den ersten Blick mag es wie ein verbindungsloser Gedanke erscheinen, daß ein Werkzeug, eine Lokomotive, eine Eisenbahn eine solche revolutionierende Wirkung auf das Leben der Menschen hat. Aber als Voraussetzung steht immer die Manufakturkraft und der kapitalistische Unternehmungsgeist, dessen Qualität durch die neuen riesenhaften Quantitäten verändert wird. Die wagende Spekulation konnte die Massenausbeutung der neuen Maschinen und Erfindungen erst dann aufnehmen, als ein weiter Konsumentenkreis sowie die Zufuhr von Rohmaterial und Arbeitskraft gesichert war. Schon die bloße Möglichkeit, z. B. Steinkohlen und Eisen aus weiter Entfernung zu beziehen, hat Fabriken aller Art in Gegenden erzeugt, die ohne dies ihren bisherigen Charakter des vorwiegend landwirtschaftlichen Betriebs noch lange nicht abgelegt hätten. Es war die unbegrenzte Leistungsfähigkeit der neuen Transportmaschine, welche einen Bezugs- und Absatzkreis schuf, der für die Maschinenproduktion breit und sicher genug war, und welche damit auch die Massenfabrikation — der eine Großbetrieb den anderen — ermöglichte.

Aus diesem Grunde wirken die Eisenbahnlinien wie ein befruchtender Wasserlauf; ihnen entlang erwachsen neue Industrieen, sie werden zu einer „Industriestraße". Wie die Seehäfen die naturgemäßen Mittelpunkte für die Verarbeitung der überseeischen Rohprodukte, Korn, Reis, Jute, Leder, so bilden nun auch die Eisenbahnstationen gleichsam belebende Kolonieen, um die sich der Großbetrieb konzentriert. Die bauliche und industrielle Entwickelung einer Handelsstadt, z. B. von Mannheim, Frankfurt, Mainz, Straßburg, Köln, Düsseldorf, wird einen anderen Zuschnitt erhalten, sobald dort ein Industriehafen mit den erforderlichen Lagerhäusern für Getreide, Holz, den Tanks für Petroleum, mit den Dampf- und elektrischen Krahnen und Aufzügen, Werft- und Zoll

hallen, mit weiterem für die Anlage von Fabriken geeigneten Gelände, in gleichzeitiger Nähe der Bahn und des Wassers ausgebaut ist. Was greifbar bei der Eisenbahn vor Augen tritt, gilt von allen anderen Verkehrsmitteln. Die Wirkung einer neuen billigen Schiffahrtsstraße z. B. oder eines Kanals tritt sofort in der Steigerung des Wertes der am Kanal anliegenden Grundstücke vor Augen. Fünf Sechstel der Massen, die z. B. auf dem Rhein-Marnekanal bewegt werden, gehören den Industrieen an, die erst nach seiner Erbauung entstanden und durch ihn selbst hervorgerufen worden sind.

Bekannt ist die planmäßige Hervorlockung von Verkehr, wie z. B. in den amerikanischen Großstädten Tramlinien meilenweit in die noch unbebaute Umgebung hinausgeführt werden, um zur rascheren Ueberbauung anzuspornen (ähnlich wie in Deutsch-Ostafrika, Indien, China, Sibirien der Bau von Eisenbahnen das hauptsächliche Kultivationsmittel ist). Eine ähnliche Erscheinung — allerdings in bedeutend kleinerem Maßstab — bemerken wir überhaupt in der Verkehrspolitik fast aller günstig gelegenen Großstädte (ursächlicher Zusammenhang zwischen Transporterleichterung und Bodenwertzuwachs!).

Schon durch den Großbetrieb und mit der Anwendung der Maschine (d. h. der Lokomotive) wird der Transport ein selbständiger Faktor der Produktion und ihrer Steigerung; von da an dient er nicht mehr bloß als Mittel zum Zwecke der Befriedigung der Produktion und Konsumtion, vielmehr wird der Diener zugleich zum Herrn. Nun kommt dazu die schon gewürdigte einheitliche Zusammenfassung des Großbetriebs, einerseits 1. der drei Grundformen der Transportanstalten, andererseits 2. des Großhandels, der Großindustrie und der Großstadt.

Im Wesen aller Verkehrseinrichtungen liegt, daß die Ausdehnung des Kunden- und Absatzkreises auch den Keim zur Vervollkommnung der Organisation in sich birgt. In diesem Zusammenwirken wird eine Gesamtkraft geschaffen, deren Leistungsfähigkeit eine weit höhere ist als die Summe der isolierten Einzelkräfte. Es ist die Wechselwirkung des für den Transport und die Produktion gemeinsamen Großbetriebes, des gemeinsamen Umtriebes des Großkapitals nach dem Gesetze des Massenumsatzes, welche die Grundlage für den modernen Fortschritt erzeugt. Durch diesen kausalen Zusammenhang der modernen Gewerbekraft mit dem Dampfverkehr fällt auf das Fragethema, aber auch auf die Auffassung der modernen Volkswirtschaft ein neues Licht: in ihm, vermöge des Einflusses der Quantität auf die Qualität dieses dialektischen Gesetzes, ist die Spar- und Werttheorie allgemein, nicht nur für die Wirkung des Transportwesens, sondern auch für die anderen Unterglieder des Verkehrs, wie auch z. B. für die Entstehung des Kapitals, überholt.

Schon 1867 wandte auf diese Neuerung E. Wiß die Erfahrung aus der organischen Chemie an, wonach in der Wechselbeziehung der Qualität (des schaffenden und sinnenden Menschen) zum Modus der Quantität ein tiefes inneres Gesetz der Natur liegt. Eine Million von Menschen stellt eine Million der allerverschiedensten Kräftesummen dar; wird diese Million von Kräften durch ein schachbrettartiges Netz von Eisenbahn- und Telegraphenlinien unter sich in eine so rasche und billige Verbindung gebracht, daß Zeit und Raum kein Hemmnis für die Stromleitung mehr bilden, so müssen bei diesen Konduktoren, gleich elektrischen Strömungen, die reichsten und mannigfaltigsten Anregungen und Auslösungen von Kraft auftreten. Zugleich bilden sich Zentren der Industrie und der Geldmacht, die den Verkehr belebenden Mittelpunkte, die mit Zentrifugal- und Zentripetalkraft ausgerüsteten Exhaustoren, welche in Gestalt der Akkumulation von Kapital und Kraft und des Exportes von Waren die gleiche Funktion in der Zirkulation und Erneuerung (Reproduktion) von Kraft, Kapital und Waren ausüben wie die Herzkammer in der Zirkulation und Erneuerung des Blutes — ein Mikrokosmus im Makrokosmus. Zwischen diesen gleichsam belebten Organismen bestehen Verkehrsadern: wie früher das Meer eine Brücke zwischen den Hafenplätzen, so bilden die Eisenbahnen und die telegraphischen Sprachrohre eine Verbindungslinie, ohne welche man nie dazu käme, „hinzuschreiben", geschweige denn „hinzureisen" oder „hinzusenden".

c) Der durch die Transportvervollkommnung geschaffene Zusammenhang, die der größeren Abhängigkeit entsprechende Stärkung der Volks- und Einzelkraft, wie sie aus der oben geschilderten Mobilisierung, Zentralisierung und Nivellierung der Werte erwächst, tritt „rein" zutage z. B. an den Produktionsstätten für schwerwiegende, aber verhältnismäßig minderwertige Roherzeugnisse („Massenartikel", Mineralien, Kohle, Eisen und Petrol, landwirtschaftliche Roherzeugnisse), insbesondere an den sog. „jungfräulichen" Kolonialgebieten, auf welchen nun erst in durchgreifendem Maße die Kultivationsarbeit, die Hebung ihrer Produktivkraft unternommen werden kann. Daraus erklärt sich das rasche Emporblühen der Ueberseeländer, namentlich Nordamerikas, aber auch Argentiniens, Aegyptens

usw. Nicht nur das Produkt, sondern auch der Produzent und der Produktionsfaktor oder die Kraftquellen, Natur, Kapital und Arbeit, werden mobiler; es wird eine immer größere Menge dieser drei Kraftquellen ausgelöst, allezeit und allerorts disponibel, verwendbar; es wird ihnen mehr Gelegenheit zur Befruchtung der Gütererzeugung, vornehmlich dem Kapital mehr Gelegenheit zur rentablen Anlage geboten. Kapital und Arbeitskraft wird in Tätigkeit gesetzt, damit die Naturschätze, wie z. B. die Goldfelder in Transvaal, die Weizenfelder im far west, die Erdölquellen am Kaspischen Meer und in Rumänien erschlossen und für die Konsumenten verwertet werden.

In der Folge werden neue und mehr wirtschaftliche „Hebel", Interessen und Kundschaftsbeziehungen geschaffen, immer inniger miteinander verknüpft. Es bildet sich die Kooperation und Konzentration von Produktion und Konsum, ein Absatz-, aber auch ein Bezugskreis aus, von denen die Rentabilität eines einzelnen Berufs bezw. die Einkommenshöhe der einzelnen Erwerbsgruppen abhängt. Auf der primitiven Wirtschaftsstufe ist der Produzent selbständig, der Konsument von ihm abhängig. Allmählich wird der Produzent umgekehrt von letzterem, aber auch von dem Gange des gesamten Wirtschaftslebens abhängig. Diese Abhängigkeit wird von A. Wagner, Oldenberg u. a. seit zwei Jahrzehnten als ein Zeichen der Schwäche beklagt. Sie ist aber tatsächlich nur ein Zeichen für die innige Verknüpfung mit dem Gesamtverkehr.

Das Schulbeispiel für den Zusammenhang des wirtschaftlichen Fortschritts mit dem Transportverkehr gibt von jeher der Großverkehr auf der See und an den Strommündungen ab. Die konkurrenzlosen und natürlichen Verkehrswege der Ströme und des Meeres waren schon auf der primitiven Wirtschaftsstufe die Hauptträger des Groß- und Völkerhandels. Dessen Anfänge fallen mit denen der Weltgeschichte, seine Grenzen mit denen der Zivilisation zusammen; die Entdeckung des Seewegs nach Amerika bedeutet den Anbruch einer neuen Zeit, die vollständige Verschiebung aller Handels- und Machtverhältnisse. Seit den Tagen von Sidon und Tyrus stellen die Seewege zugleich die Spuren der Kultur, der Städte und Gewerbe, von Reichtum und Macht dar. Den inneren Grund, auf dem dies beruhte, hat man heute noch nicht ganz klar erfaßt. Lange Zeit galt der Seehandel sogar als die einzige Reichtumsquelle. Was aber die eigentliche Reichtumsquelle ist, darüber wurde uns erst durch das neuere Zusammengehen der Massenindustrie und des Dampftransports und die damit gegebene schrittweise Herausgestaltung der „Gesamtproduktivkraft" eine Art Anschauungsunterricht erteilt; dadurch erlangte nun auch das Binnenland eine dem Seehandel ähnliche Reichtumsquelle. Worauf die Produktivität und der belebende Effekt des See- und Weltverkehrs beruht, konnten wir mit eigenen Augen an der allmählichen Mobilisierung und der damit gegebenen Umgestaltung der gesamten Kultur durch die modernen Verkehrsmittel verfolgen.

**5. Die Gesamtproduktivkraft als der Ausgangspunkt der heutigen Nationalökonomie.** Die werterhöhende Kraft dieser Organisation trat im Binnenland zuerst am Liegenschaftswert und an der Grundrente zutag, namentlich in den Großstädten, in dem durch die Verkehrsvervollkommnung (Tram, baureife Melioration) entstehenden Wertzuwachs. Dupin z. B. (Großbritanniens Handelsmacht, S. 20) betonte 1825, daß der englische Handelsfleiß, im Verein mit den Hafen- und Straßenanlagen, in dem kurzen Zeitraume von 60 Jahren den Wert des Grundeigentums um Milliarden erhöht habe. Worauf diese Rückwirkung auf den Liegenschaftswert beruhte, konnte man damals noch nicht erklären. Anscheinend lag darin eine Bestätigung der merkantilistischen Lehre, welche dem Bevölkerungsquantum, dem Seehandel und dem Manufakturwesen eine übermäßig hohe Bedeutung als Wohlstandsquellen beilegte. Da aber Spanien, welches doch auch Kolonieen und einen „Handelsfleiß" hatte, das Gegenteil der Blüte Englands zeigte, so wurde — und wird auch heute noch — dem Manufakturwesen das Hauptverdienst zugemessen. Man erkannte damals — und man erkennt auch heute noch nicht die Bedeutung der Verbindung des Großbetriebs sowohl in Gestalt der Gewerbe als in der des Transports, der sog. „Industrialisierung" des Landes und der Welt.

Erst mit dem Aufkommen der Dampfschiffahrt und Eisenbahn nimmt der Transportverkehr die Doppelrolle an, die ihm im allgemeinen zugeschrieben wird; erst von da an dient er nicht mehr bloß als Mittel zum Zwecke der Vermittelung der Produktion und Konsumtion, vielmehr wird der Diener zugleich zum Herrn. Erst auf der intensiven Entwickelungsstufe tritt das Kommunikationswesen — ebenso wie der Kredit- und Geldumlauf — zu dem Volkshaushalte und dem ganzen Gesellschaftsleben in die dualistische, sich gegenseitig bedingende und fördernde Wechselbeziehung.

Erläutert hat dies Verf. (in der 2. Aufl. des H. d. St.) mit folgendem: Jeder wirtschaftliche Fortschritt der Menschheit, die primitive Entwickelung ebenso wie die neueste zum Industriestaat, vollzieht sich nach einer

Kausalreihe, in der sich die Entwickelungsfaktoren gegenseitig beeinflussen. Diese Faktoren sind: Technik der Produktion, der Transportmittel und des Geldverkehrs — Betriebsform (Großbetrieb), Gewerbekraft und wirtschaftliche Konzentration — Abhängigkeitsgrad der Einzelwirtschaft bezw. eines Volkes von der Gesamtwirtschaft — Verwertungsgelegenheit, Vermittelungs- und Absatzradius — Expansion der Produktion und „Verdrängung" der weniger Anpasssungsfähigen — „Verstadtlichung" der Produktion — Bevölkerungskapazität und Agglomeration.

Aus dieser Kausalreihe ergeben sich vor dem Aufkommen des (organisierten) Kommunikationsdienstes bei jedem Gliede nur Reibung und Hemmung. Hernach dagegen arbeitet ein Glied in seiner Entwickelung dem anderen fortschreitend und wechselseitig vor. Diese Wechselwirkung wächst in gleichem Maße, in dem die bestimmten Faktoren vervollkommnet werden; am anschaulichsten tritt dies bei den verschiedenen Grundformen des Transportdienstes, in weiterer Folge bei der Durchindustrialisierung des Landes zutage. So erstaunlich daher die quantitative Steigerung der Faktoren ist, so ist doch die gleichzeitige qualitative, organisatorische Vervollkommnung und wechselseitige Förderung noch bedeutsamer, ein Keil treibt den anderen, es ersteht eine Gesamtkraft.

Von grundlegender Bedeutung für diesen Prozeß ist: Wie schon der Kommunikationsdienst für seine Gesamtanlage, so ist seine Wechselwirkung mit der Gesamtwirtschaft an ganz bestimmte Voraussetzungen und Bedingungsmomente gebunden. Den Maßstab für den jeweiligen Stand der Kommunikation — wie auch der Industrialisierung — eines Landes gewinnt man, wenn man klarlegt: wie groß ist die Abhängigkeit, wie innig die Wechselwirkung, die zwischen den Konsumenten und Produzenten, den wirtschaftlichen Energiequellen (Arbeit und Kapital), den Erwerbszweigen und Einkommensarten, den Erwerbsgruppen, den einzelnen Berufen und Betrieben besteht? Inwieweit ist von dem jeweiligen Stande der allgemeinen Produktivität und von der nationalen Produktivkraft die Rentabilität der Einzelarbeit abhängig? In welchem Grade übt die von List so genannte „Nationalarbeitsteilung" oder der nationale Verkehr, d. h. die Verknüpfung und ständige Fühlung der Einkommensarten und Erwerbsgruppen untereinander, als Gesamtkraft eine selbständige Rückwirkung auf Preise, Besitz und auf die Einkommensverhältnisse aus? Wächst unter dieser Rückwirkung, wie es bei normalen Verhältnissen der Fall sein muß, die Grundrente und der Konjunkturengewinn?

Diese wechselseitige Beeinflussung zwischen den Produktions- und Konkurrenzbedingungen einerseits und andererseits dem Gesamtverkehr und der Gesamtkraft, sowie die Rückwirkung auf das Wohl und Ergehen des Einzelnen, das sollte die Grundlage und den Ausgangspunkt der neuzeitlichen Volkswirtschaftslehre bilden.

Hierzu eignen sich die altherkömmlichen Begriffe, wie Bedürfnis, Gut, Wert nicht mehr. Wie verfehlt ein solcher Ausgangspunkt ist, erkennt man sofort, wenn man danach die Produktivität des neuzeitlichen Verkehrs, wie es z. B. Bardus („Verkehr" 1907, I S. 36) versucht, klarlegen möchte. Ich habe dies in der 2. Auflage des „H. d. St." S. 146—149 dargelegt und begründet, und kann heute die gleichen Worte, die Schäffle (Tübinger-Vierteljahrschrift 1904, S. 143) in bezug auf die soziologische Organisation ausspricht, so auf die wirtschaftliche Bedeutung des Transportwesens anwenden: „Ich habe dessen allgemeine und selbständige Bedeutung nachdrücklich, aber fast vergeblich betont."

Nicht die Ermäßigung der Warenpreise (Werttheorie) und nicht das Zusammenrücken von Raum und Zeit (Thünensche Formel) ist der entscheidende Faktor des Transportfortschrittes, sondern die sich gegenseitig dienende und ergänzende ständige, zeitlich und räumlich ununterbrochene, internationale Wechselbeziehung des Familien-, Erwerbs- und Kulturlebens und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder. Das ist etwas Neues, vorher noch nie Dagewesenes.

Ferner hat man an dem Beispiel des Geldumlaufs erkannt, daß für die Zirkulation nicht die Menge, aber auch nicht die Umtriebsbeschleunigung, sondern die Organisation das Entscheidende ist (ähnlich wie für die Produktion nicht die reale Mehrproduktion oder Ueberproduktion, sondern die Ueberkapitalisierung). Mit der Großorganisation der Kommunikationsmittel aber, von Kraft, Kapital, Wert, Ware, gibt die jederzeitige Disponibilität und die indirekte Wirkung den Ausschlag.

d) Die gesamte Volkswirtschaft erhält eine neue bestimmende Richtung und zwar zur Großorganisation (Großverkehr), Konzentration des kapitalistischen Umtriebs in der Bevölkerung, zum Massenkonsum, zum Weltverkehr: Alles drängt dem Meere zu, es „wird zur Hochstraße des Erdballs, zum Tummelplatz der Unternehmerkraft aller Völker".

Der organische Ausbau des Wirtschaftssystems und die darauf beruhende Wechselwirkung der wirtschaftlichen Kräfte bildet die Hauptbedingung des wirt-

schaftlichen Lebens. Die „Gesamtkraft", die lebendige soziale Körperschaft im Sinne O. Gierke's erwächst, sobald sich Unternehmermut mit der maschinenmäßigen, organisierten Kommunikation verbindet, nicht nur auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, sondern auch auf dem der öffentlichen Bildung, der politischen Macht und Staatenbildung, der Kriegsführung. Gerade auf dem politischen Gebiete, namentlich in dem Emporkommen der Macht der öffentlichen Meinung und des Einflusses der unteren Massen, trat zuerst hervor, was diese Gesamtkraft bedeutet.

Im Gegensatz zu der vorherrschenden Isolierung früherer Tage ist der Anschluß an das Weltgetriebe durch ein System unsichtbarer Beziehungen begründet und vervollkommnet worden, die auf jeden Anreiz sofort reagieren. Diese organisatorische Zusammenfassung hat mit der Steigerung der Menge, zumal wo so unendliche Zahlengrößen wie bei der Weltwirtschaft mitspielen, eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Nun ist die Internationalisierung nur ein Abschnitt aus der großen, allgemeinen Erweiterung und Verfeinerung des Bereichs sämtlicher (der binnenländischen und weltumspannenden) Zusammenhänge und Interessenbeziehungen, ein Spiegelbild der fortschreitenden Rationalisierung des Zusammenwirkens der Glieder des Wirtschaftskörpers (z. B. auch des Kredits oder der Bevölkerungsbewegung). In dieser vielgestaltigen Weise wurde die tägliche Marktgestaltung auf eine ungemein breitere Grundlage gestellt und damit stabiler gemacht.

Auf Grund dieser Erfahrung können wir die wirtschaftliche Wirkung des Transportverkehrs dahin zusammenfassen: Er ist die Grundlage und die Triebfeder des Großbetriebes und der Internationalität: zunächst in der Produktion, dann aber in der Kriegsführung, in der Staatsverwaltung, in bezug auf den territorialen Umfang der Staaten, in den anderen Untergliedern des Verkehrs, nämlich der Städtebildung (Großstadt), des Kredits (Großbank), des Geldumlaufs, der Assoziation, schließlich im gesamten öffentlichen Leben, in Presse und Börse, im Parlament und Vereinswesen. Hieraus erwächst eine graduell sich fortsetzende, engmaschige Verknüpfung und — im ununterbrochenen Anschluß und Rapport — die wechselseitige Abhängigkeit und Förderung der verschiedenen politischen, Handels-, Erwerbs- (Familien- und Freundschafts-) Interessen. Ferner ergibt sich aus der Allgegenwart und Schlagfertigkeit der Produzenten und Konsumenten die wirtschaftliche Zusammenschließung der Standorte der Rohproduktion und der Absatzgebiete zu einem Ganzen und die dadurch herbeigeführte Steigerung der produktiven Kräfte dieses Ganzen.

Als das erste Wahrzeichen entwickelte sich, wie Verfasser es schon im H. d. St. 2. Aufl., 1901 (7. Bd., S. 149) hervorgehoben hat, von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, die eben erwähnte Abhängigkeit und Förderung, die sich gegenseitig dienende und ergänzende ständige, zeitlich und räumlich ununterbrochene, internationale Wechselbeziehung der verschiedenen Kräfte und Interessen in Gewerbe, Verkehr, Kredit, Städtebildung, Staatsverwaltung, im Familien-, Erwerbs- und Kulturleben und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder. Für die heutige Weltwirtschaft kann das Ideal der Entwickelung nur in der vollkommenen Weiterbildung all der oben aufgezählten Faktoren der Kausalreihe nach Menge, Raum und Zeit bestehen, so daß sie gleichsam in einem kontinuierlichen Wechselstrom miteinander stehen. Die gegenseitige Bedingtheit der Faktoren und ihre Wechselwirkung wurde inniger und feiner gestaltet. Diese Neuerung gewann auf den Gang und für das Getriebe der organisierten Volks- und Weltwirtschaft im gleichen Schritt, in dem gewisse Fähigkeiten und Kräfte der Grundfaktoren (z. B. die Aufnahmefähigkeit), die zuvor nur im Keime vorhanden gewesen waren, gesteigert wurden, einen ungeahnten Einfluß (namentlich vermittels der gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen der Waren- und Kapitalvermittelung). Handel und Verkehr werden einesteils zum Motor für die fortschreitende Rationalisierung der Wirtschaftsbedingungen, andernteils erlangten sie durch diese Mitarbeit ganz neue Betätigungsgebiete, höhere Erträge, eine erhöhte Produktivität. Aus der immer innigeren Verknüpfung der verschiedenen Produktionszweige, Betriebe, Preise, Interessen und Beziehungen — und zwar der nationalen und internationalen —, aus der zunehmenden Stabilität und Kontinuität, d. h. der Sicherung des Absatzes und seiner dauernden Fortentwickelung sowie aus der Konstanz und internationalen Ausgleichung der Preise erwächst die von uns so genannte „Gesamtkraft". Sie besteht in einer vollkommenen Vereinheitlichung der internationalen Beziehungen; sie begreift in sich die räumliche Ausdehnung auf alle Nationen, auf alle Produkte und Produzenten, die Regelmäßigkeit und Kontinuität ihrer Wechselbeziehungen, die zeitliche Ausgleichung, die Verfeinerung des Kontakts und der rhythmischen Gleichmäßigkeit. Allmählich wird für Kraft, Kapital, Geld, Bankkredit und Ware die Großorganisation und Konzentration, da-

mit die Disponibilität (ständige Liefer- und Beziehbarkeit) von Ware, Kapital und Arbeitskraft, das räumliche und zeitliche Ineinandergreifen von Bedarf und Vorrat sowie die Ersparung von Reservemitteln derart vervollkommnet, daß sie für den Antrieb des täglichen Wechsels von Angebot und Nachfrage maßgebender als die tatsächliche Menge wird, und der Expansions- und Ueberkapitalisierungsdrang aufkommt.

Wie der Krieg der Zukunft zu einer wirtschaftlich-technischen Organisationsaufgabe geworden und die persönliche Tapferkeit in zweite Linie gedrängt worden ist, ebenso beruht die Konkurrenzfähigkeit einer Landesindustrie heute auf dieser bereits geleisteten Vorarbeit. Allmählich wird die Gesamtorganisation, wie dies z. B. im Außenhandel, in der internationalen Konkurrenzfähigkeit, in der Steuerkraft, in dem Kurs der Staats- und Gemeindeanleihen seinen greifbaren Ausdruck erlangt, so stark, daß sie eine immer kräftigere Rückwirkung auf die Einzelexistenz auszuüben und ihr eine zunehmende Sicherung gegen Betriebsstörungen zu gewähren vermag. Absatz, Rentabilität und Prosperität hängen fortan nicht allein ab von der Spezialisierung und Individualisierung des Betriebes oder von der Einführung technischer Reformen. Vielmehr wird hierfür, wie für den gleichmäßigen Gang von Handel und Gewerbe — ebenso wie für die ständige Orientierung über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage — die gewandte Anpassung an die Verkehrs-, Arbeits- und Kreditorganisation sowie der Anschluß an den Gang des Weltmarktes von maßgebender Bedeutung. Für den Arbeitseffekt wird wichtiger, als die Geschäftigkeit des Einzelnen und als der Gewerbefleiß, Sparsamkeit und eine Summe sonstiger wirtschaftlicher Tugenden: die allgemein wirtschaftliche Konzentration. Daher sind die Probleme der Gegenwart heute in ihrem wichtigsten Teil Verkehrs- und Großstadtprobleme. Wo nicht die allgemeinen Einrichtungsaufgaben erfüllt, dadurch die Wege dem Einzelnen geebnet, aber auch die gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen mit offenem Blick benutzt werden, da hat heutzutage die Geschäftigkeit des Einzelnen einen nur geringen Effekt, wenn sie sich nicht überhaupt nutzlos aufreibt.

Darin liegt die Lösung für das neue Problem der zunehmenden Abhängigkeit — des Einzelnen wie eines Landes — aber auch der zunehmenden Stärkung. In welchem Maße diese Konzentration mit ihren organisatorischen Einrichtungen, durch die zugleich die Herausgestaltung eines geschlossenen Industriebezirks eingeleitet wird, der Erhöhung der allgemeinen Produktivität dienlich ist, dafür gibt die allmähliche Erhöhung der Grundpreise und Arbeitslöhne einen Anhaltspunkt. Hierdurch wird eine Erhöhung der Produktionskosten, damit naturgemäß der Verbesserung der Rentabilität und Verdienstgelegenheit angebahnt, deren tieferer Grund eben in der Erhöhung der allgemeinen Produktivität liegt.

Das Zusammenwirken der angedeuteten Bestimmungsgründe ergab, was man schon von vornherein bei einem Vergleich des früheren und heutigen Fabrikbetriebes herausfühlt, ein neues Wirtschaftssystem mit mancherlei in ihrem Wesen verschiedenartigen Gliedern. Die Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur hat andere Gesetze bekommen. Die Wandelung äußerte sich beispielsweise darin, daß die industrielle Produktionsfähigkeit die rapid steigende Bevölkerungsenergie überholte. Heute wie vor Jahrhunderten wirken dieselben Grundkräfte des wirtschaftlichen Fortschritts: nämlich die Arbeitsteilung, die Verknüpfung der Kundschaftsbeziehungen usw. Aber diese Grundkräfte sind in ihrer Leistungsfähigkeit nach Menge — Massenindustrie und Massentransport —, nach Raum — Internationalisierung — und Zeit — Ausgleichung der Preise sowie des Vorrats und des Mangels an Gütern und Kapitalien — so enorm gesteigert worden, daß heute der Bewegungsorganismus für die wirtschaftliche Entwickelung und die tägliche Marktbewegung ein anderer ist als noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß z. B. die Mehreinfuhr für die Gesamtwirtschaft etwas ganz anderes als noch vor sechs Jahrzehnten bedeutet und produktiv wirkt. Früher war ferner die Industrie an die Stätten gebunden, wo die für den Verkaufspreis entscheidenden Produktionsfaktoren (Rohstoff, Arbeit und Kapital) am niedrigsten standen. Heute wird in der Entwickelung und Konkurrenz einzelner Plätze der Anschluß an den Groß- und Weltverkehr durch die Eisenbahn, Wasserstraße usf. zur Konkurrenz- und Lebensbedingung. Heute ist ein Vorankommen, eine großzügige Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit sowie die Rentabilität nur möglich, wenn der Großverkehr ununterbrochen strömt, also vor allem an der See, an den großen Strömen, in den Großstädten, in den geschlossenen Industriebezirken.

Nur wo der Großverkehr ununterbrochen strömt, stellt sich der Geist des Vertrauens, des schöpferischen Wagemuts und der großzügigen Unternehmungslust ein, nur hier erlangt der tüchtige Mann seine Geltung und den ihm gebührenden Erfolg. Daher findet hier Tüchtigkeit auch vorzugsweise ihre Stätte, daher bildet heute der Großverkehr die

hauptsächliche wirtschaftliche Hebel- und Triebkraft, die das Vorankommen, die Mehrung des Wohlstandes und der Steuerfähigkeit verbürgt und den Staat groß macht.

b) Mit dem neuen Wirtschaftssystem wurden auch neue gemeinwirtschaftliche, soziale und politische Einflüsse begründet. Den höchsten Einfluß zeigte sofort das Aufkommen der Eisenbahnen; beispielsweise äußerte R. Simson („Preußens Eisenbahn- und Postreform") schon 1844: „Zur Abhilfe sei die Tätigkeit der Privaten unzureichend und nur die Tarifverbilligung der Eisenbahn wirksam;" J. Kudler („Grundlehren der Volkswirtschaft") 1856: ein Land, dem es an den neuen Verbindungsmitteln gebricht, gleiche einer schlecht ausgestatteten Werkstätte, die wegen unzureichender Werkzeuge nicht leistungsfähig sei. Und so setzen wir den obigen Satz darüber, was heute für den Kommunikationsdienst den entscheidenden Faktor bildet, mit den Worten fort: es ist nicht etwa nur die Forderung des Handels, sondern der kommerziellen und politischen Macht — darauf weist schon die Geschichte der leistungsfähigen Verkehrswege und Transportmittel hin —, die Durchindustrialisierung und Verstadtlichung von Land und Volk. Diese Erkenntnis gibt den Schlüssel für das Verständnis des Ineinandergreifens des Welthandels und der imperialistischen Expansion, wofür man auch heute noch so gesuchte Erklärungen gibt.

Zugleich wurden mit den Bedingungen der Klassenordnung naturgemäß die leitenden Wertmaßstäbe und Triebe, schließlich sogar die sittlichen Vorstellungen („Gesellschaftsmoral"), Sozialethik, religiösen Ideen und staatlichen Gesetze umgestaltet. Indem sich die wirtschaftlich-kommerziellen und sozialen Verhältnisse bessern, erlangen die Anschauungen und Interessen einen größeren Horizont, das kleinliche Denken und Handeln wird durch die Erkenntnis von dem Werte der voranschreitenden Industrialisierung und der Gesamtkraft, durch das Solidaritätsbewußtsein, das gleichbedeutend mit der wirtschaftlichen Moral ist, auf ein höheres Niveau erhoben.

Auf diese Weise wird der Verkehr, wenn er auch nicht direkt produktiv wirkt, an sich nur eine Bewegungserscheinung des Wirtschaftslebens ist, allmählich in der Rationalisierung des Zusammenwirkens der Triebkraft zu einer der bestimmenden Grundkategorieen. —

c) Wenn nicht mehr in der Verbilligung, in der Minderung des Selbstkostenpreises, die Hauptfrucht des wirtschaftlichen Fortschrittes zu erblicken ist, so ist damit die (Smithsche) Werttheorie, aber auch zum Teil die frühere Anschauung über die Stellung der Konkurrenz im Volkshaushalte überholt; denn ebenso befruchtend wie die Preisausgleichung wirkt der Transportgroßbetrieb. Und was man gewöhnlich lediglich der Konkurrenz nachrühmt, daß sie nämlich die Unternehmungslust und technische Fertigkeit ansporne, das gilt vor allem nicht minder auch von dem wirtschaftlichen Erfolge und dem ihn und die rentable Verwertung gewährleistenden Verkehr.

Wie ferner mit der Konkurrenz, so verhält es sich auch mit der befruchtenden Preisausgleichung durch den Freihandel: ebensowenig wie die Konkurrenz der ausschließlich produktive und anspornende Faktor ist, ebensowenig kommt auf dem Weltmarkte dem Freihandel die ausschließlich befruchtende Funktion zu. Der freie Wettbewerb und der freie Handel ist nur die regelmäßige, aber nicht wesentlich notwendige Begleiterscheinung der Erweiterung des Verkehrs- und Wirtschaftsgebiets.

Ferner erhält man ein Licht auf die sozialistische Lehre, wonach „die neuzeitliche Umwälzung nebst ihren tausendfachen Wirkungen nicht durch die Bewegungs-, sondern durch die Werkzeugsmaschinen hervorgerufen worden sei". Mit mehr Recht warf umgekehrt Ad. Held die Frage auf, ob nicht die mit der Einbürgerung der Maschinen gleichzeitig vergrößerten Verkehrsdimensionen, insofern sie den maschinellen Großbetrieb ermöglichten und so zu den Erfindungen den Anstoß gaben, als die primäre Ursache anzusehen seien. Beide Unterscheidungen sind unzutreffend.

Der Transportfortschritt durch die Dampf- und Elektrizitätsanwendung hat für die Großindustrie eine ähnliche Rolle und Funktion wie z. B. das Kapital im privaten Betriebe: auch hier streitet man darüber, ob das Kapital oder die Arbeit produktiv ist. Die Lösung ist hier wie dort: keines ohne das andere, beide wirken, einander ebenbürtig, in der beide leitenden Unternehmertätigkeit zusammen. In ähnlicher Weise sind Eisenbahn- und Produktionsfortschritt nur zwei sich ergänzende und einander voraussetzende Hälften desselben Agens. Man kann den Einfluß der Bewegungsmaschinen auch mit demjenigen vergleichen, den die Isothermen auf die Flora ausüben: wird jemand abzumessen versuchen, wieviel die Tropen- oder Treibhausluft, wieviel die Bodenkraft zur Reife der Traube beisteuert?

Demgemäß gibt für den modernen Volkshaushalt und für die moderne Volkswirtschaftslehre nicht mehr die Konkurrenz, sondern deren Negation, die fortschreitende Konzentration, auch nicht das Kapital oder die Maschine den Mittelpunkt ab, sondern die „Gesamtkraft", dasjenige, was man sonst

die „nationale Wirtschaft“ oder die „Gesellschaft“ heißt, d. h. die ebengenannte Wechselbeziehung des Familien-, Erwerbs- und Kulturlebens und die Rückwirkung dieses Gesamtprodukts auf die Unterglieder.

**6. Indirekte Wirkungen, Verstadtlichung, Internationalisierung; Umgestaltung der Kriegführung und Politik.** Die Beobachtungen über die Einzelwirkungen der modernen Verkehrsmittel auf eine allgemeine Formel zu bringen, ist bei der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen unmöglich, aber auch, wenn man den wechselseitigen Dualismus der beiderlei Großbetriebsarten der Produktion und der Kommunikation genau erfaßt, unnötig. Wollte man die geschichtlichen wie die allgemein-abstrakten Wirkungen des Transport- und Kommunikationswesens auch in Beziehung auf Preise und Krisen, auf das Bevölkerungswesen und auf das soziale Zusammenleben, endlich auf die anderen Unterglieder des Verkehrs, wie Kredit, Geldumlauf und Assoziation, untersuchen, so gäbe dies nichts anderes als ein Handbuch der modernen Nationalökonomie.

So erübrigt uns nur noch, darzulegen, wie durch die Großorganisation des Transportdienstes nicht nur Gewerbe und Handel, sondern auch das Verhältnis zwischen Stadt und Land sowie die beiden anderen Faktoren des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Staat und Familie, eine völlige Neubildung erfahren haben. Nicht nur das Güterleben wurde in neue Bahnen gelenkt, sondern auch das politische.

In sozialer Hinsicht tritt namentlich auch die mit der Entwickelung der Eisenbahn parallele Wirkung der Post und Telegraphie zutage.

Gleichsam über Nacht kam die Verallgemeinerung und Vervollkommnung der Transport- und Bildungsmittel, welche bisher nur der Diplomatie, dem Großhandel und sonst bevorzugten Kreisen zugänglich gewesen waren. Dadurch wurden die beiden Hebel der Spekulation und der öffentlichen Bildung, Presse und Reiseverkehr, „demokratisiert“ und in ähnlicher Weise wie das Heerwesen gänzlich umgestaltet; sie wurden in ihrem Wesen etwas ganz anderes als sie vorher waren, und gewannen eine Ausdehnung, für welche etwa die Steigerung des militärischen Massenaufgebotes von 30 000 auf 3 Millionen Mann eine Analogie bietet.

Schon in den 50er Jahren bemerkte man (s. Cottas „Teutsche Vierteljahrsschrift“, 1855, S. 284), wie ungemein sich der Gesichtskreis der Völker und der Individuen erweitert habe; die Menschheit gewann neue Ziele und die mannigfaltigsten Anregungen; es entstand ein neues Interesse an den verschiedensten Seiten des öffentlichen Lebens und an den internationalen Vorgängen; es waren nicht mehr bloß die Preisschwankungen und die Spekulation, welche den Nachrichtendienst alimentierten; bei dem unermeßlich gesteigerten und über den Erdball verflochtenen Verkehr machten sich in allen Lebensverhältnissen neue, wichtige Faktoren geltend; die geistige Regsamkeit und Strebsamkeit wurde vervielfacht; wir handeln entschlossener, werden präziser, arbeiten und genießen rascher und intensiver.

Diese Umwandelung und Auffrischung des geistigen und sozialen Milieus wurde für die unteren Klassen verhältnismäßig am wichtigsten, aus demselben Grund wie z. B. der Massentransport für die geringwertigen Rohprodukte. Nun erst wurde, was vordem ein Privileg der oberen Klassen war, die Landbevölkerung reisefähig und mit den neuesten Nachrichten bekannt.

Immer mehr Produzenten, namentlich aus den unteren Klassen, rissen sich von der alten Gebundenheit im engeren nachbarlichen Verband, der Beschränktheit des Landlebens, der kleinstädtischen Stickluft los. Die bisherigen Schranken dienten nur der Erhaltung der Durchschnitts-Mittelmäßigkeit. Die Mehrheit des Volkes war an einen engen Gesichts- und Interessenkreis und an eine entsprechend engherzige Denk- und Empfindungsweise gefesselt. Die freiere Luft, der größere Zug, die anspornende Konkurrenz entwickelt nunmehr Kräfte und Fähigkeiten, die Ellbogenraum genug zur Betätigung erlangen; sie wirkt befruchtend im Dienst des technischen Fortschritts, des Erwerbs, der Bildung und Erholung, der fortschreitenden Verstadtlichung des wirtschaftlichen und geselligen Lebens, sie erbringt eine kulturelle Weckung der Volksmassen.

Vermittels des Großbetriebes im Transport wurde auch auf geistigem Gebiete der Großbetrieb: Erweiterung des Interessenkreises und die Massenwirkung sowie die Assoziation, nämlich die Assimilierung und die befruchtende Wiedergabe des Ideenkapitals, ermöglicht. Wie sich für die Volkswirtschaft infolge der neuen zeitlich und räumlich ununterbrochenen Wechselbeziehung ein anderer Mittelpunkt herausgebildet hat, so verschieben sich die für Politik und Lebenshaltung tonangebenden Faktoren; der „Kern der Nation“ wird ein anderer.

Ihren Ausdruck fand die Umwälzung darin, daß der Gedanke der Welt- und der Sozialpolitik bahnbrechend wurde. Infolge der erhöhten Verkehrserleichterungen breitete sich eine bisher ungeahnte Kenntnis der Erde und der Nachrichtenversorgung aus; der Verkehr schlang so feste Fäden um die Welt, daß alles Alte in Mitleidenschaft gezogen wurde; alles Geschehen steht in einem Weltzusammenhang und wird Weltgeschichte.

Dies zwingt die Industriestaaten zur Weltpolitik.

Gerade die Wandelung in der hohen Politik ist — wie die in der Kriegführung — ein deutliches Beispiel dafür, wie der Transport, sobald er in der Weise auftritt, daß er selbständig die Leistungsfähigkeit steigert, sowohl durch den Großbetrieb als die Internationalität nicht mehr eine bloße Fortsetzung von bereits Vorhandenem, sondern eine völlige Neuschaffung bedeutet; auch auf diesen beiden Gebieten entsteht eine vorher unbekannte „Gesamtkraft".

Noch vor wenigen Jahren hätte es an schlagenden Tatsachen für diese These gemangelt. Heute sind sie, zumal seit dem Aufkommen des Neumerkantilismus, schon jedermann geläufig.

Eine ungeahnte Verstärkung erhielt die konzentrierende Kraft der Kommunikation durch den organisierten Großbetrieb. Diese politische Wirkung erfaßte man gleich beim ersten Aufkommen der Eisenbahn; sofort erhoffte man davon in Deutschland wie in Italien, daß dadurch das Volk zur Einheit zusammengeschmiedet werde. „Mir ist nicht bange, daß Deutschland nicht eins werde," so prophezeite schon in den 20er Jahren, als die ersten Eisenbahnen erst in Sicht waren, der greise Dichterfürst zu Weimar, „gute Chausseen und künftige Eisenbahnen werden schon das ihrige tun." In der Tat wurde auch das politische Leben rascher revolutioniert als das wirtschaftliche.

Hand in Hand damit vollzog sich eine Umgestaltung der Anschauungen in der Theorie und öffentlichen Meinung und danach der Regierungsmaximen.

Für den Staat entstand gegen früher, da alles überzeugt war, daß er lediglich für die Erfüllung der negativen Aufgaben der bloßen Abwehr von Angriffen (auf Eigentum, Freiheit und Leben) geeignet und berufen sei, eine neue positive Aufgabe in der Hebung der produktiven Kräfte des Landes, er gewann einen weiteren Inhalt seines Zwecks und frisches, pulsierendes Leben, aber auch neue Mittel und neue Einnahmen.

Sodann gab die Dampf- und Elektrizitätsbeförderung, kaum daß sie eingeführt war, den Ausgangspunkt ab für eine Fehde, in welcher die alten Gegensätze des allgemeinen Verkehrs und der Konkurrenz, des „laissez-faire" und der Regierungsintervention unter neuer Beleuchtung zum Austrage gelangen sollten. Sofort nämlich fragte man sich: läßt sich überhaupt noch eine künstliche Erschwerung des Verkehrs rechtfertigen, wenn sich die Nation zur Beseitigung der räumlichen Schranken einen bis dahin unerhörten Aufwand an Geld und Mühe auferlegt?

In der ersten Zeit war alles von der völkerverbindenden Kraft der neuen Transportmittel so sehr begeistert, daß es als selbstverständlich galt, daß jede Regierungsmaßregel, welche dem entfesselten Verkehre im Wege stehe, insbesondere die protektionistische Abschließung ebenso wie Zensur- und Paßzwang weder Sinn noch Berechtigung mehr habe.

Bis in die 50er Jahre hatte man den Einfluß des Seehandels (und der Regierung) auf Handel und Gewerbe, unter der Nachwirkung der merkantilistischen Lehre, überschätzt; von da ab wurde er, angesichts des staunenswerten Emporblühens der englischen (und schweizerischen) Exportindustrie, unterschätzt. Nun begann der Aufschwung des englischen Handels i. J. 1834, also vor dem Freihandel, aber gleichzeitig mit den Eisenbahnen. Nur einige Jahre später begann auch der gleiche Aufschwung in Frankreich, Belgien, in der Schweiz (Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten und in Deutschland). Wir haben hier Länder vor uns, welche damals dieselben mechanischen Kräfte und Erfindungen zur Hand hatten; da ist der Schluß gerechtfertigt, daß dieselbe große Ursache den Grund zu ihren Erfolgen legte. Und was war diese gemeinsame Ursache? „Der Freihandel," führte schon 1866 Dudley Baxter aus, „kann es nicht sein, denn nur eines von den vier Ländern hatte die Freihandelspolitik angenommen; aber es besteht allerdings eine solche gemeinschaftliche Ursache, die jedes der vier Länder vorzugsweise entwickelt hat, nämlich die Dampfbeförderung."

Im gleichen Sinne hatte schon ein Jahrzehnt vor Baxter ein (freihändlerischer) französischer Nationalökonom ausgeführt, daß nicht der Freihandel die Exportindustrie, sondern umgekehrt letztere den Freihandel in die Höhe gebracht habe; wäre Frankreich nicht schon 1860 ebenfalls von Nord nach Süd und von Ost nach West mit Schienen, den belebenden Arterien des Wirtschaftskörpers, durchzogen gewesen, so würden die damaligen Befürworter des englischen Handelsvertrages gezögert haben, die französische Industrie der Gefahr einer Konkurrenz mit England auszusetzen.

Ein Jahrzehnt später wurde der gleiche Transportfortschritt für die entgegengesetzte Forderung verwertet.

Mit der Ausbreitung der Weltwirtschaft wurde der politische und materielle Interessenkreis erweitert, dessen Reibungsfläche zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Nationen vergrößert. Die Schwächeren sehnen sich nach Schutz und Isolierung gegen die scharfe Weltmarktkonkurrenz, die Stärkeren nach weiterer

Ausdehnung ihrer Absatzgebiete und politischen Grenzen. Als die Landwirte verspürten, daß ihnen mit der Eisenbahn die Konkurrenz hart auf den Leib rückte, wurden sie aus enragierten Freihändlern ebenso entschiedene Prohibitionisten. Infolge der naturgemäßen Einwirkung der internationalen Beziehungen und der Handelspolitik auf die internen wirtschaftlichen Zustände und auf die Gewerbepolitik wurde die Zollfrage zum Kristallisationspunkte für die Parteigruppierung überhaupt, namentlich als die konservative Partei mit Erfolg die in den 60er Jahren von Carey-Dühring ausgegebene Losung aufnahm: nicht der Zollschutz, sondern die regelnde, koordinierende Tätigkeit des Staates sei das Wesentliche, der Zollschutz nur eines der Hilfsmittel dieser Tätigkeit.

Es erwuchs daraus die kommerzielle Spannung, deren Intensität der politischen nichts nachgibt, und eine Verschärfung in der gegenseitigen Preisunterbietung auf dem Weltmarkte, welche man als Ueberproduktion bezeichnet. Die Folge dieser beiden Neuerungen besteht darin, daß die Industriestaaten in den nächsten Jahrzehnten außerstande sind, unter sich eine Einigung gegen Provokationen seitens eines prohibitionistischen Kolonialstaates zu erzielen. Für sie ist der Freihandel nicht ein Luxuspräsent an das Ausland, sondern eine Art Kaufgeld für die Einbürgerung der Großindustrie; nicht der Freihandel der 60er Jahre hat, wie man damals lehrte, die Großindustrie erzeugt, sondern umgekehrt: die durch den Transportfortschritt, dann durch die Zollerhöhung emporgezogene Großindustrie ist es, welche in folgerichtiger Weiterbildung in einigen Jahrzehnten den Freihandel (zuerst gegenüber den „Agrikulturstaaten") erzwingen wird.

Am folgenschwersten und greifbarsten ist wohl die Verschiebung, die in den letzten Jahrzehnten in dem Verhältnis zwischen Stadt und Land eingeleitet worden ist. Ende des 18. Jahrh. glaubte man von allen größeren Städten, daß ihre Bevölkerungszahl, schon weil sie sonst das erforderliche Holz nicht mehr zu beschaffen vermöchten, die äußerste Grenze erreicht habe. Mit der Eisenbahn dehnte sich, wie im allgemeinen, so auch ihr Bezugs- und Versandradius, namentlich auch für die Approvisionierung, mächtig aus; die Verdienstgelegenheit und der Liegenschaftswert hob sich rapid und damit zugleich die Bevölkerung. Die Kapital- und Arbeitskraft wanderte vom Lande ab und der Stadt zu; in drei Jahrzehnten erstanden im Reich 20 Großstädte mit über 100000 Einwohnern. Dazu kam seit drei Jahrzehnten die Umwälzung des städtischen Verkehrs durch Telephon und elektrische Straßenbahn. Auf einmal wird das Kleid zu eng, die Stadt dehnt und reckt sich, die Entfernungen schrumpfen zusammen, die Peripherie schiebt sich hinaus, das ganze Bild der Stadt und ihr ganzer Zuschnitt nimmt binnen nur eines Jahrzehnts einen größeren Zug an.

Wie früher die Vereinigten Staaten, so üben die durch die Eisenbahnen nähergerückten Städte und die in die Höhe schießenden Industriezentren eine starke Anziehungskraft auf die Dorfbevölkerung aus; in der Folge ist das alt-patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Tagelöhnern aufgelöst, die zwischen ihnen bestandene Naturalwirtschaft in Geldwirtschaft umgewandelt, der landwirtschaftliche Großbetrieb um das Doppelte verteuert worden. Wo allerdings eine Großstadt oder ein Industriezentrum in der Nähe liegt, ist ein Ausgleich in dem erhöhten Absatz von Fleisch und der Wochenmarktartikel, als Milch, Gemüse aller Art, Obst usw., möglich.

Zugleich erstand der Landwirtschaft die überseeische Konkurrenz, die mit einem viel niedrigeren Anlagekapital arbeitet und deshalb billigere Herstellungskosten hat. Daraus erwuchsen die Weltmarktkonjunkturen mit ihren heftigen Schwankungen und gewagten Spekulationen, in weiterer Folge die Ausgleichung und damit die Senkung der Binnenlandpreise, die Minderung der Grundrente und der — durch die Eisenbahnen sowie durch spekulative Gutsübernahmen — in die Höhe getriebenen Güterpreise.

Ebenso groß wie im Punkte der internationalen Konkurrenzfähigkeit ist die „Inkapazität" der Landwirtschaft hinsichtlich des Volksbedarfs zur Ernährung der Arbeiterbevölkerung und der Beschaffung von Rohprodukten, auf die unsere Industrie angewiesen ist.

Die Landwirtschaft selbst bezieht vom Ausland z. B. Jungvieh, Kleie, ferner an Mais allein für über 80 Mill. M. sowie an Futtermitteln, wie Roggen und Oelkuchen, an Leinsaat je für ca. 70 Mill. M. —

Neben der wirtschaftlichen Verschiebung vollzieht sich eine gleich bedeutsame in sozialer und politischer Richtung.

Früher waren die Transportkosten im Verhältnis zum Werte des Transportgutes zu hoch; schon deshalb mußte ein Ueberschuß an Kraft oder Produktion verkümmern, eine überreiche Ernte nutzlos verderben usw. Solange nun die allgemeine Zirkulation derart gehemmt war, war es naturgemäß auch der Transportverkehr, ein solcher also noch nicht vorhanden.

Welche Distanz uns hierin von früheren Jahrzehnten trennt, dafür haben wir einen Maßstab an der „Landflucht". Man hält dieselbe für eine direkte Folge des erleich-

terten Verkehrs, und die Agrarier sind deshalb auch die erklärten Feinde des „Reiseluxus". Dabei aber wird die tiefere Ursache übersehen, und die liegt in dem Streben, bessere Lebens- und Erwerbsbedingungen zu erreichen; wo dieses Wandermotiv fehlt, werden auch die Eisenbahnen niemand zur Ab- oder Auswanderung veranlassen.

Die nächstliegende Folge der Mobilisierung der Arbeitskraft ist die Erleichterung des Erwerbs und Verdienstes, Hebung des Wertes der individuellen Geschicklichkeit und Tüchtigkeit, der gesamten Produktiv- und Konsumtivkraft. Die „Mobilisierung" der Kräfte ist der direkte Gegensatz zu der bäuerlichen Gebundenheit und Isolierung; sie bedeutet: immer mehr Produzenten, Betriebe, Gewerbezweige, Erwerbsgruppen werden verstadtlicht und internationalisiert, allmählich erhält das ganze wirtschaftliche und soziale Leben einen städtischen und weltwirtschaftlichen Grundzug. Allmählich werden die arbeitenden Klassen dem „Idiotismus" des Landlebens entrissen. Im neuen Jahrhundert scheint auch nach und nach die „Schmutzkonkurrenz" der vom Lande ständig abströmenden Reservearmee mit ihrer niedrigen Lebenshaltung, die wie ein „ehernes Lohngesetz" drückte, nachzulassen.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten die Lagerplätze und Fundstätten des Roh- und Feuerungsmaterials nie Mangel; ihre Nähe war für die Verarbeitung entscheidend. Mit dem Eintritt der Frachtermäßigung wurde die geistig persönliche Leistungsfähigkeit, die Kapital- und Arbeitskraft wichtiger; insofern erscheint die Ausbreitung z. B. der Eisen- und Textilindustrie als künstlich, ihre Existenzberechtigung jedoch beruht auf dem tatkräftigen Unternehmungsmut, auf der industriellen Erziehung eines Arbeiterstammes, auf der Anhäufung genügenden Betriebskapitals, auf der technischen und kaufmännischen Schulung der Angestellten.

Die Durchindustrialisierung eines Landes bedeutet nicht allein die Herausgestaltung von Fabrikorten und Industriebezirken, sondern auch die Verstadtlichung des gewerblichen und öffentlichen Lebens, die Durchführung einer selbsttätig wirkenden Erziehungskampagne.

Schon angedeutet haben wir den soziologischen Einfluß der Umgestaltung der überkommenen Produktions-, Absatz- und Machtverhältnisse auf das Raumleben und den Stützorganismus des Gesellschaftskörpers; die in Wechselwirkung stehenden Wirtschafts- und Sozialkräfte werden in dem vielgliederigen Netz der Beförderungsmittel zentralisiert und integriert.

Von jeher üben naturgemäß eine besondere Anziehungskraft aus: Zuerst die politische Hauptstadt, der Sitz der politischen Zentralorganisation, dann die befestigten Schutzorte, Markt- und Meßplätze, Erbauungsorte, Knoten- und Strommündungspunkte. Rom, wo der Tugend wie dem Laster große Prämien winkten, war im Kaiserreich der Anziehungspunkt für alle strebsamen Kräfte. Von diesen Punkten laufen radiale Linien aus, die einen einheitlichen Zusammenschluß und, fortschreitend, ein einheitliches Niederlassungssystem der Weltreiche begründen. Die Anziehungskraft dieser Plätze wird durch die enge Verbindung der Provinz ungemein erhöht, sie werden zu Hauptorten des Handels und der Industrie, zu den Kristallisationspunkten gewisser Zweige, z. B. des Bankwesens. Es vollzieht sich rasch ein Prozeß der Konzentration der Gewerbe- und Handelskraft sowie der Bevölkerung („Zusammenballung", Landflucht!).

Mit der höheren Stufe der Kommunikation (s. Schäffle, Bau u. Leben, II. Teil S. 144) setzt sich die gegenseitige Aufschließung der Gebiete, die intensive und gleichmäßige Besiedelung, Verkehrsblüte und Selbständigkeit eines jeden Gebiets in seinem Innern fort: „Alte Festlandreiche werden sich zu neuer Höhe erheben, Amerika, Asien und Afrika, die bisher keine größeren Reiche bilden konnten, werden zu Trägern ausgedehnter Binnenreiche."

Das Gesetz, daß im Konkurrenzkampf der besseren Ausstattung und der vorteilhafteren Herstellungsweise der Sieg sicher ist, wirkt nicht allein unter den Einzelkonkurrenten, sondern auch unter den Bezirken, Provinzen, Völkern. Die bessere Ausrüstung aber hängt nicht mehr vorwiegend von den Bodenschätzen, sondern von der wirtschaftlichen Tatkraft, Schulung und Erziehung ab. Wenigstens indirekt stellt sich mit den neuen Verkehrsmitteln eine selbsttätig wirkende Erziehungskampagne ein, die Anerziehung der Selbstverantwortlichkeit und der Unternehmerkraft, der Emanzipation vom altüberkommenen Betrieb, die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten, die allseitige Anspannung der wirtschaftlichen Tatkraft. Hiermit beginnt die Umgestaltung der Gesellschaftsordnung, die Ersetzung der ständigen Ordnung durch die Gleichberechtigung aller. In der wirtschaftlichen Stellung einzelner Bezirke und Staaten zueinander und zur Weltwirtschaft ergeben sich mächtige, nicht zur Ruhe kommende Verschiebungen; die allmähliche Einordnung der einzelnen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft sowie deren Entwickelung erfährt eine gewaltige Förderung, wird überhaupt in dem neuerdings erreichten Maße erst möglich. Diese Wirkung geht von der

aggressiven, aufsaugenden, expropriierenden Macht des Verkehrsfortschritts aus.

**7. Die für die Gesamtkraft zu erlegenden Kaufopfer.** Jede Evolution erfolgt über das „Alte" hinweg im Weg der Verdrängung und Ersetzung, keine kann ohne Verletzung im Wege stehender Existenzen oder Interessen herauswachsen. Demgemäß vollzog sich auch die Ausdehnung und die Ausbildung der eben erwähnten Gesamtkraft nicht ohne eine Reaktion und Liquidation. Für diese Seite ist in der vulgären Nationalökonomie sogar ein Schema herkömmlich. Aber diese Aufzählung der „Schattenseiten des Kommunikationswesens" (s. z. B. Roscher, Nationalökonomik des Handels, sogar noch in der Auflage von 1899, S. 468—478, und Wagner, Aphoristische Grundlegung, noch in der dritten Auflage von 1901, S. 17: „a) Gutes, b) Uebles") trifft nicht den Kern der Sache.

Was von dem Standpunkt des allgemeinen Volkshaushalts aus allein einen vernünftigen Sinn gibt, das ist: die Verschärfung des Konkurrenz- und Existenzkampfes sowie das Wesen der Großorganisation, der fortschreitenden Expansion und Konzentration. Für die wirtschaftliche und geistige, für die industrielle und politische Inferiorität bilden die trennenden großen Zwischenräume, die höheren Beförderungskosten, einen gewissen Schutz. Dieses Schutzes geht, ähnlich wie im Kriegsfall, so im Erwerbsleben der weniger Gewandte oder Kapitalschwächere verlustig, sobald ihm der Stärkere näher auf den Leib gerückt ist, sobald speziell die Transportkosten so sehr ermäßigt werden, daß das preiswürdigere Erzeugnis auch aus weiterer Ferne herbeigebracht werden kann. Dem Schlagfertigeren und Kapitalkräftigeren wird es durch die Transportverbilligung leichter, seinen Konkurrenten niederzukriegen, das Großkapital findet für die Kraftbetätigung und seinen Absatz an der Transportvervollkommnung eine Hauptstütze, der gewerbliche (und landwirtschaftliche) Kleinbetrieb kann gegen die billige Fabrikware und gegen den Ueberseer Weizen nicht mehr aufkommen, er wird in den Strudel der Weltmarktkonjunktur, wofür er nicht ausgerüstet ist, mitgerissen und verliert den lokalen Absatz und damit seine Grundlage und Nahrungsquelle, — ebenso wie jede primitive Wirtschaftsstufe und Produktion, die naturgemäß an der Scholle haftet.

Wie den einzelnen Produzenten, so ergeht es auch den einzelnen Orten und Bezirken: aus solchen, die keinen Verkehr haben, wandern die jüngeren Arbeitskräfte, die tüchtigeren Gewerbetreibenden und die unternehmungslustigen Kapitalisten den verkehrsreicheren Industriebezirken, Fabrikorten, Handelsplätzen zu.

Die schließliche Folge ist die weitere Umgestaltung der überkommenen Produktions-, Absatz- und Machtverhältnisse insofern, als die verkehrsschwächeren Landesteile noch mehr zurückgedrängt werden und die industrielle und kommerzielle Expansion und Konzentration auch in politischer Richtung verschärft wird. In dem neuzeitlichen Konkurrenzkampf wird für den einzelnen Produzenten, wie für einen ganzen Bezirk oder Landesteil die unzureichende Ausrüstung — für den ersteren mit Kapital, für letztere mit gemeinwirtschaftlichen Anstalten für die Kräftekonzentration, Bankorganisation und den Anschluß an den Welt- und Seeverkehr — indirekt schon dadurch zum Verhängnis, daß der Gegenpart einen Vorsprung erlangt. Die beiden antagonistischen Tendenzen, Expansion und Konzentration, äußern ihre negative Seite in dem Drang, selbst auf Kosten des Nachbarn, voranzukommen, ihn vom Markt zu verdrängen, ihm seine Beziehungen abzugraben. Die Folge ist eine soziologische Verschiebung: der verkehrsarme, weniger mit Industrie ausgerüstete Platz oder Landesteil bleibt zwar auf dem bisherigen Niveau, die ortsansässige Bevölkerung aber wird von dem Konkurrenzplatz angezogen, weil dieser zu mehr und mehr Vorteilen und Annehmlichkeiten gelangt. Selbst das Emporkommen nützt wenig, wenn der Konkurrent noch weiter gelangt. Indem die einen von dem Welthandel eine ungeahnte Expansions- und Attraktionskraft erhalten, verfallen die anderen in eine verhältnismäßige Isolierung und Stagnation. Je mehr sich der Transport- und Kreditverkehr ausbreitet, je mehr der Handel, das Eisenbahnnetz und die Bankorganisation wächst, Telegraph und Fernsprecher ausgedehnt werden, um so mehr gruppiert sich der Bevölkerungszuwachs, Kapital und Kredit, sowie die Produktivkraft, vor allem die neue Werte schaffende Großindustrie, aber auch die landwirtschaftliche Großproduktion um die Verkehrsknotenpunkte, zunächst um die großen Ströme, die zu einer Art „Industriestraße" werden, um die vom Verkehr bevorzugten Großstädte und um die Industriebezirke. Orte und Bezirke, die weniger Verkehr haben, bleiben nicht allein stille stehen, sondern werden nicht nur relativ, sondern auch absolut desto weiter zurückgeworfen, je höher sich andernorts der Verkehr entwickelt. Säftestockung, Rückgang und Verarmung ist die Strafe für die Isolierung. — Das gleiche gilt von ganzen Reichen und ihrer Stellung zum Weltverkehr. Von Jahr zu Jahr tritt es deutlicher hervor, wie diejenigen Verkehrsmittelpunkte, die eine direkte und billige

Verbindung mit dem Meer haben, die anderen überflügeln, denen eine solche direkte Beteiligung am Weltmarkt versagt ist. Die einen Plätze erhalten von dem Welthandel eine ungeahnte Expansionskraft, die anderen verfallen — an sich und noch mehr im Vergleich zu ihren Konkurrenten und infolge deren verstärkter Machtstellung und Anziehungskraft — in eine gewisse Isolierung; sie bleiben stationär und kommen aus den engen, kleinlichen Verhältnissen nicht heraus.

Für die wirtschaftliche Würdigung dieses Prozesses gibt das Allgemeininteresse, zumal in ihm der Geschädigte schließlich die Möglichkeit zu einem Ersatz erlangt, den Ausschlag. Mit unerbittlicher Notwendigkeit vollzieht sich die Verdrängung der rückständigen, am Herkommen haftenden Wirtschaftsbetriebe, und zwar durch diejenigen, die, von dem gewandten, anpassungsfähigen, zur Aneignung jeder Neuerung bereiten Willen beschwingt, mit der Zeit voranschreiten. Diese Entwickelung führt zur Ueberflügelung nicht allein einzelner Betriebe, die sich nicht rechtzeitig in die unvermeidliche Umwälzung einordnen, sondern ganzer rückständiger Plätze, Bezirke, Völker. Neben dieser Entwickelung der gesamtwirtschaftlichen Organisation gehen selbständig die soziologischen Verschiebungen einher.

Die erwähnten Nachteile finden, wie bekannt, ihren Ausgleich durch die Hebung der „Gesamtkraft". Faßt man die Nachteile als die Keime und Kaufopfer für einen unumgänglichen Fortschritt auf, so wird das Gesetz des ewigen Fortschreitens der Menschheit nirgends heller ins Licht gesetzt als durch die Opfer des Transportfortschritts. So sehr die Klagen der einzelnen in ihrer Existenz Bedrohten die Fürsorge des Sozialpolitikers verdienen, eine Umkehr ist ausgeschlossen. Sonst hätte man noch nicht einmal eine Post, von der Eisenbahn ganz zu schweigen; denn schon vor Jahrhunderten machte man gegen die Post und Binnenschiffahrt die gleichen Bedenken geltend, wie heute gegen die Industrialisierung. —

Auf welche Weise nun die Benachteiligung der einzelnen Produzenten, der einzelnen und nächstbeteiligten Erwerbsgruppen (des „wohlhergebrachten Stadt- und Landbotenwesens") und einzelner Klassen ihren Ausgleich findet, bildet ein noch dunkles Kapitel der Sozialpolitik. Man generalisiert noch zu sehr, ähnlich wie bei einem anderen Ausgleich, nämlich bei dem eines erhöhten Verkehrsaufwands durch eine erhöhte Frequenz.

Wohl war es z. B. zu Lists Zeiten entschuldbar, wenn noch an der Produktivität dieses doppelseitigen Fortschritts der Eisenbahnen und der Industrialisierung gezweifelt wurde. Damals war der Verkehr noch gering, der Fortschritt vollzog sich nur langsam nach Raum und Zeit, die Verschiebung in der Konkurrenz, die mit ihm verknüpft war, war nicht so überstürzt und nicht so tief einschneidend wie in dem heutigen Zeitalter der Elektrizität. Heute dagegen hat der Verkehr einen gewissen Sättigungspunkt erlangt; ob heute ebenso wie früher eine jede Verkehrsvervollkommnung auch eine allgemeine und eine dem Aufwand entsprechende Produktivität für jeden Landstrich, für jede Klasse und für jeden Produktionszweig erbringt, das hängt von den einzelnen Umständen ab. Der Chausseebau z. B. nützt der Landwirtschaft und Industrie gleichmäßig, der Bau von Kanälen, auf denen im Großbetrieb in der Hauptsache nur Kohlen und Getreide transportiert werden, kommt überwiegend den Großstädten und Industriebezirken zugut. Ganz ebenso verhält es sich, nachdem unsere Volkswirtschaft den Charakter des Großbetriebs erlangt hat, wohl mit der fortschreitenden Industrialisierung: die Menge der geschädigten Interessen wird immer zahlreicher und die Verletzung immer empfindlicher. Es liegt im Wesen dieses Großbetriebs der Volkswirtschaft, daß sich im gleichen Schritt mit seiner Ausdehnung die Konkurrenz näher rückt und verschärft, daß die Ausgleichung der Kräfte und die Verstrickung in den Weltmarkt und in seine Konjunkturen, durch welche die Selbständigkeit der kleineren Produzenten empfindlich eingeengt wird, unaufhaltsam voranschreitet.

Dabei wird sich die Differenz zwischen dem Standpunkt des Politikers, der nur auf das Ganze schaut, und dem des einzelnen Interessenten mehr und mehr erweitern. Wir halten an der wechselseitigen Rückwirkung zwischen Gesamt- und Einzelinteresse unverbrüchlich fest; wir geben voll zu, daß jeder Fortschritt der Industrie wie jeder des Verkehrs dem Ganzen nützt, daß ferner die etwaigen Uebergangsleiden auf die Dauer immer wieder ihren Ausgleich finden, ferner daß diese Hebung der Gesamtkraft der Nation und der Triebkraft der Produktion schließlich auch jedem Einzelnen zugute kommt. Der Einzelne jedoch ist berechtigt, den Grund dieser wechselseitigen Rückwirkung und der Zeit ihres Eintritts zu prüfen und zu fragen, wann dieser Ausgleich für ihn zu erwarten steht, ob noch zu der Zeit, da er noch lebt und webt, und ob nicht der Schaden, den speziell er durch die Konkurrenzverschiebung erleidet, größer ist als der zu erwartende indirekte Nutzen.

Und von diesen Einzelinteressen werden

mit dem Fortschritt der Industrie und des Verkehrs immer mehr Existenzen und immer empfindlicher berührt; mit der Regelmäßigkeit eines Naturgesetzes erwächst damit für jeden Fortschritt eine Gegnerschaft. Ob nicht diese Einzelinteressen vorerst nicht doch geschont werden sollen und können, ob nicht zu viele oder zu schwere Schädigungen zu befürchten sind, ist nicht allein Prinzip-, sondern auch Tatfrage; alles allseitig abzuwägen, ist Sache der Sozialpolitik.

**Literatur:** ***Huber,*** *Deutschland als Industriestaat, Stuttgart, Cotta 1901.* — ***Derselbe,*** *Geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893.* — ***Derselbe,*** *Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft, 1902.* — ***Derselbe,*** *Großindustrie und Großhandel in Württemberg 1910, S. 63—94.* — ***F. List,*** *Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie, des deutschen Zollvereins und des deutschen Nationalverbandes überhaupt, Stuttgart 1841.* — ***Knies,*** *Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschweig 1853.* — ***W. Lotz,*** *Verkehrsentwickelung in Deutschland, 3. Aufl., Leipzig 1910, S. 118—142.* — ***G. Schmoller,*** *Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt 1873 (s. auch „Zur Sozial- und Gewerbepolitik, Leipzig 1890", S. 14—37).* — ***Derselbe,*** *Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl. 1904, II. Teil, S. 1 bis 42.* — ***F. Oppenheimer,*** *Reine und politische Oekonomie 1910, S. 110, 137, 209, 234.* — ***Emil Sax,*** *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, 2 Bde., Wien 1878/79.* — ***A. Schäffle,*** *Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl., 1896, S. 136—147.* — ***Eleutheropulos,*** *Soziologie, 2. Aufl., 1908.* — ***Cohn,*** *System der Nationalökonomie, 3. Bd., 1898.* — ***Derselbe,*** *Zur Geschichte des deutschen Finanz- und Verkehrswesens 1905.* — ***Roscher,*** *Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, 8. Aufl., 1910, S. 468.* — ***Schmollers*** *Jahrb. 1903, Jahrg. 27, S. 73 u. 752 (Cohn), S. 27 (Simmel).* — ***v. d. Borght,*** *Das Verkehrswesen, Leipzig 1910, 2. Aufl., S. 36—70.* — ***A. Wagner,*** *Theoretische Sozialökonomik, II. Abt., 1. Bd., 1909, S. 1—22.* — ***G. Lohn,*** *Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens 1900.* — ***Philippovich,*** *Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens, Ztschr. f. Volksw., Sozialp. u. V., Wien, Bd. 14.* — ***Bardas,*** *Verkehr und Verkehrspolitik, Leipzig 1907.* — ***Wygodzinski,*** *Die modernen Verkehrsmittel und die deutsche Volkswirtschaftslehre; Festgabe, G. Schmoller, 2. Bd., XXIX.* — *Die modernen Beförderungsmittel, in Fleischers Deutsche Revue, 35. Jahrg., Nov. 1910, S. 244.* — ***Eb. Gothein,*** *Die geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert, 1902.* — ***Schwabe,*** *Die Entwickelung der deutschen Binnenschiffahrt, Berlin 1899.* — ***Gunesch,*** *Wechselwirkungen von Eisenbahnen und Volkswirtschaft, Wien 1876.* — ***W. Sombart,*** *Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903, S. 277, 579.* — ***Wiedenfeld,*** *Verkehrswesen, Teubners Handbücher, 1911.* — ***Ledig,*** *Einfluß der Eisenbahnen auf Kultur und Volkswirtschaft, Leipzig, Engelmann, 1898.* — ***Philippson,*** *Handel und Verkehr, Berlin 1899, S. 62.* — ***Dudley Baxter,*** *in der Zeitschrift der Londoner statistischen Gesellschaft von 1866, 4. Quartal.* — ***Foville,*** *La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, Paris 1880.* — ***Brants,*** *La circulation des hommes et des choses, II. Aufl., 1892.* — ***Colson,*** *Transports et tarifs, 2. Ed., Paris 1898.* — ***Picard,*** *Traités de Chemins de fer, Paris 1887.* — ***Colin,*** *Navigation commerciale au 19. Siècle, Paris 1901.* — ***T. Cauvès,*** *Cours d'économie politique, 4. Aufl., 4. Bd., Paris 1909.* — ***Ch. H. Cooley,*** *The theory of transportation, Baltimore 1894.* — ***v. Halle,*** *Weltwirtschaftl. Jahrb. 1909.*

*Zur Geschichte:* ***R. Heynen,*** *Entstehung des Kapitalismus in Venedig, Münchener Volkswirtschaftl. Studien, 71. Stück, 1905.* — *Historische Zeitschrift von* ***Sybel-Meinecke,*** *Okt. 1907, S. 480—434 (Verbindung Venedigs mit Byzanz).* — ***Bauers*** *Vierteljahrsschrift für Sozialgeschichte.* — ***J. Müller,*** *Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert.* — ***Schulte,*** *Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900.* — ***F. Wiekert,*** *Der Rhein und sein Verkehr, Stuttgart 1903.* — *Organisation des Transportwesens in Tirol, Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 3. u. 8. Bd. (1910).* — ***Schaube,*** *Handelsgeschichte der romanischen Völker, Deutsche Geschichtsblätter, Juli 1909 (F. Ohm).* — ***A. F. Weber,*** *The growth of cities in the ninetheenth century, New York 1899.* — ***T. Somló,*** *Der Güterverkehr in der Urgesellschaft, Bruxelles, Solvay, 1909, 186 S.*

*Endlich die unter den speziellen Stichworten angegebenen Werke: „Eisenbahnen" (oben Bd. III S. 817 fg.), „Binnenschiffahrt" (oben Bd. III S. 18), „Schiffahrt" (oben S. 299 fg.), „Post" (oben Bd. VI S. 1117 fg.), „Telegraphie und Telephonie" (oben S. 1167 fg.).*

***Huber.***

## Transportsteuern.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

**1. Allgemeines.** Die Abgaben vom Transportverkehr, Transportsteuern im weitesten Sinne, sind eine eigentümliche Form der Verkehrssteuern. Die Durchführung einer derartigen alle Typen des Verkehrs erfassenden Auflage stößt jedoch auf eine Reihe zum Teil unüberwindlicher Schwierigkeiten. Vor allem ist es kaum denkbar, alle Güter als Waren mit angemessenen Sätzen zu treffen. Sodann aber sind die den Transportsteuern erwachsenden Aufgaben tatsächlich bereits durch andere Steuerformen gelöst, wie der Transport ausländischer Produkte nach dem Inland durch die Zölle und der binnenländische Verkehr durch die verschiedenen Aufwandsteuern. Um das Problem überhaupt zu fassen, war man genötigt, das Geltungsbereich einzuschränken und nur den möglichst leicht erkennbaren und erfaßbaren Teil des Transportverkehrs einzubeziehen. Man knüpfte

nämlich an den äußeren Anlaß des Transportes an, der sich in der Inanspruchnahme und Benutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrswegen darstellt. Allerdings hat man mit diesem beachtenswerten Vorgange wenigstens teilweise den Ausgangspunkt verlassen und neben der Verkehrssteuer auch anderen Steuern Einlaß gewährt.

Dieser Gruppe von Auflagen sind die Brücken-, Wege-, Flußzölle usw. zuzuzählen, die in früheren Zeiten in größerem Umfange erhoben wurden, deren Geltungsbereich aber heutzutage wesentlich eingeschränkt ist. Das wichtigste Beispiel dieser Art ist unstreitig der „Sundzoll", den in Kronenburg alle den Sund passierenden Schiffe an Dänemark entrichten mußten. Er wurde im Jahre 1857 von den beteiligten Staaten mit 30 Mill. Tlr. abgelöst. Auch in Spanien und Portugal sind derartige Abgaben vorgekommen, namentlich als diese Länder im Zenit ihrer Handelssuprematie standen. Gleiche Fälle zeigen sich in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, den Niederlanden und den nordischen Reichen. Bei diesen Abgaben konkurriert mitunter eine Gebühr mit der eigentlichen Steuer.

Von größerer praktischer Bedeutung sind diese Abgaben in denjenigen Ländern geworden, wo sie in systematischer Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln, vor allem mit den Eisenbahnen und deren Entwickelung auftreten. Sie erscheinen als Zuschläge zu den Aufwendungen (Preisen) für Fahrt und Fracht und lehnen sich proportional an die Fahr- und Fuhrkosten an. Allerdings geht gerade hier bei dieser besonderen Abart der Transportsteuern der eigentliche Verkehrssteuercharakter ganz oder zum Teil verloren. Die Transportsteuer hat dabei regelmäßig das Gepräge einer Lizenzabgabe (Frankreich, England) oder wird teilweise eine Art Ertragssteuer von den Einkünften aus dem Personenverkehr oder der Güterfracht (England) oder sie wird in Wesen und Wirkung zu einer indirekten (von der Bahnverwaltung ausgelegten) Gebrauchssteuer (Deutsches Reich, Frankreich). Für die endgültige Beurteilung, inwieweit der Erwerbs- oder Aufwandsteuergesichtspunkt vorherrscht, entscheiden in letzter Linie die speziellen Ueberwälzungsverhältnisse.

**2. Gesetzgebung** (Transportbesteuerung i. e. S.). 1. Deutsches Reich. Durch RG. v. 3/VI. 1906 ist im Deutschen Reich eine Reichsfahrkartensteuer eingeführt worden. Sie wird erhoben von Fahrkarten, Fahrscheinen und sonstigen Ausweisen über die erfolgte Zahlung des Pensonenfahrgeldes auf Eisenbahnen, Strassen- und ähnlichen Bahnen sowie auf Dampfschiffen. Befreit sind Fahrkarten und Zeitkarten, deren Preis 0,60 M. nicht übersteigt, die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten, die Fahrkarten der IV. Wagenklasse überhaupt und der III., wenn im Eisenbahnverkehr eine IV. Klasse nicht geführt wird und der Tarifsatz 0,02 M. für das km nicht übersteigt, und endlich Zusatzkarten der gleichen Wagenklasse.

Die Steuersätze betragen bei einem Fahrpreis:

| | in der III. Wagenklasse Pf. | II. Pf. | I. Pf. |
|---|---|---|---|
| von 0,60— 2 M. | 5 | 10 | 20 |
| „ 2 — 5 „ | 10 | 20 | 40 |
| „ 5 —10 „ | 20 | 40 | 80 |
| „ 10 —20 „ | 40 | 80 | 160 |
| „ 20 —30 „ | 60 | 120 | 240 |
| „ 30 —40 „ | 90 | 180 | 360 |
| „ 40 —50 „ | 140 | 270 | 540 |
| über 50 „ | 200 | 400 | 800 |

Ertrag 1911: 19,600 Mill. M. — Durch G. v. 14./VI. 1900 wurde der Frachtbriefzwang für die Güterschiffahrt zwischen in- und ausländischen See- und Flußhäfen eingeführt und mit einer Reichsstempelabgabe von 1,00 M. von jeder Frachturkunde im Verkehr zwischen Deutschland, der Nord- und Ostsee, dem Kanal und Norwegen von 0,10 M. belastet. Durch RG. v. 3./VI. 1906 wurden die Steuersätze festgesetzt auf 1 M. für Konossements und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen in- und ausländischen Seehäfen und zwischen inländischen Binnenhäfen und ausländischen Seehäfen, 0,10 M. beim Schiffsverkehr zwischen in- und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee und der norwegischen Küste 0,20 M. bei anderen Fracht- und Ladepapieren zu Wasser und zu Lande bei einem Frachtbetrage bis 25 M., 0,50 M. bei höheren Frachtbeträgen, 0,50 M. bei Schiffsladungen bis 150 t und 1 M. bei höherem Ladegehalt. — 2. England. Ursprünglich bestanden in England drei ältere Steuern auf Stadtdroschken, Landkutschen, Mietpferden und Mietkutschen. Im Laufe der Zeit wurden diese Abgaben entsprechend den Veränderungen der Verkehrs- und Transportmittel und der Verkehrsbedürfnisse des Publikums sowie unter dem Einflusse der Konkurrenz der Kommunikationsmittel untereinander zuerst ermäßigt und verändert, um schließlich ganz aufgehoben zu werden. Ihr Ertrag erreichte 1870 je 106000, 49000 und 144000 £. Die Stadtdroschken unterliegen jetzt der Wagensteuer, und die Abgabe der Landkutschen ist 1853 in eine höhere Lizenzsteuer verwandelt worden, da die steuertechnischen Schwierigkeiten der „Meilensteuer" deren Beseitigung notwendig machten. Mit dem Eintritt der Eisenbahnen in das öffentliche Verkehrsleben wurde die Einbeziehung dieses Transportmittels in die bestehende Transportbesteuerung eine historisch begründete Notwendigkeit. Anfänglich nach dem Grundsatze eines Meilengeldes 1832 mit ½ d. für je 4 Personen per 1 englische Meile) erhoben, wurde die Steuer 1842 in eine 5 %ige Abgabe vom Ertrage des Personenverkehrs umgewandelt. 1844 wurden dann

die gesetzlich eingeführten billigen Züge III. Klasse von der Steuerpflicht befreit. Diesen Umstand benutzten die Eisenbahngesellschaften zur Ausdehnung der Steuerfreiheit durch Vermehrung dieser Kategorie von Zügen, wodurch 1863 eine in der Hauptsache erfolglose Begrenzung und Beschränkung der Steuerbefreiung durch die Gesetzgebung versucht wurde. Seit 1883 sind die Fahrten unter und bis 1 d. steuerfrei gemacht und für die städtischen Züge wurde der Steuersatz auf 2% herabgesetzt. Dieser Vorgang schließt ein ungerechtfertigtes Geschenk an die Eisenbahnkompagnieen in sich. Das Gepräge der Abgabe ist dasjenige einer Eisenbahnsteuer, einer Ertragssteuer vom Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen. Vom Warentransport wird in England, ähnlich wie in Frankreich, eine Transportsteuer als Stempelabgabe von Frachtbriefen, Schiffs-, Miet- und Verfrachtungsverträgen im Betrage von 6 d. erhoben. Ertrag der Eisenbahnsteuer war: 1836: 0,010, 1840: 0,112, 1865: 0,445, 1885: 0,392, 1895: 0,259, 1900: 0,345, 1905: 0,354, 1910: 0,325 Mill. £.

3. Frankreich. Die Transportsteuern in Frankreich sind in der Revolutionsära entstanden und hervorgegangen aus den Verhältnissen des öffentlichen Fuhrwerks aus älterer Zeit. 1797 wurde die Abgabe wesentlich aus fiskalischen Gründen eingeführt, um den Einnahmeausfall der damals aufgehobenen Personen- und Paketpost (Ferme nationale des Messageries) zu decken, die infolge mangelhafter Organisation der Fahrkurse und Fahrzeiten an einem dauernden Defizit litt. Man überließ die Messagerieen der Privatindustrie und erhob eine 10%ige Proportionalabgabe vom Ertrag der Personenfahrzeuge mit regelmäßigem Verkehr zwischen verschiedenen Orten und bestimmten Abgangszeiten und eine feste Abgabe von anderen öffentlichen, auf besondere Bestellung verkehrenden Personenfahrzeugen. Bei ersterer war ursprünglich ein Abzug eines Viertels, seit 1819 eines Drittels der Steuer für „leere Plätze" gestattet. 1804 wurde auch der regelmäßige Warenverkehr in die Steuer einbezogen. Die Doppelsätze der Proportional- und festen Abgabe wurden beibehalten, im übrigen aber traten im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen im Tarife und in ihrer Berechnungsweise ein. 1816 wurde eine Lizenzabgabe von jedem einzelnen Fahrzeuge hinzugefügt, um die öffentlichen Fuhrwerke in das wesentlich Kontrollzwecken dienende Lizenzsystem der indirekten Besteuerung einzugliedern. Das G. v. 2./VII. 1838 dehnte die Steuer auf den Personentransport der Eisenbahnen aus und unterwarf der Proportionalsteuer ein Drittel des Tarifbetrags. Ein weiteres G. v. 14./VII. 1855 gestaltete die Besteuerung des Eisenbahnverkehrs um und erhob eine 10%ige Proportionalabgabe vom ganzen tarifmäßigen Preise des Personen- und Eilgutverkehrs. Nach den Kriegsjahren 1870—71 fanden starke Erhöhungen in Form einer 10%igen Zuschlagstaxe vom Eilgüterverkehr statt (G. v. 16./IX. 1871). Eine weitere Reform im Jahre 1892 (G. v. 1./IV. 1892) beseitigte den 10%igen Zuschlag auf den Preis der Plätze der auf Eisenbahnen, mit öffentlichen Wagen oder Dampfschiffen oder anderen für das Publikum bestimmten Schiffen fahrenden Personen. Auch der 10%ige Zuschlag auf den Preis der Gepäckversendungen, einschließlich 10 Cts. Registrierungsabgaben, und der Eilfracht der Kaufmannsgüter auf den gleichen Wegen wurde aufgehoben. Endlich kamen in Wegfall die proportionalen Abgaben, die bisher auf die Nettopreise der Eilfracht der Kaufmannsgüter, der Eßwaren und des Viehs lasteten. Für Uebergewicht und Hunde ist auch ferner noch die 12%ige Taxe zu entrichten. Bei den Wegen von Lokalinteresse und den Lokomotivbahnen wird ohne Rücksicht auf deren Länge eine Proportionaltaxe von 3% auf den Preis der Plätze der Reisenden und der Gepäckeilfracht erhoben. Die Unternehmungen von Lokomotivbahnen, auf deren Netz der Preis der Plätze 30 Cts. nicht übersteigt, können auch weiterhin die Pauschalabgabe entrichten.

Nach diesen Reformen wurden die Steuersätze von Personen- und Gepäckverkehr, ferner für die Transportpreise von Geldsendungen und Hunden um 12% ermäßigt und der übrige Eilgut- (Lebensmittel-) und Viehverkehr von der Proportionalsteuer befreit. Die Transportsteuer für Fahrzeuge auf Bestellung, Omnibus- usw. Verkehr besteht in einer festen Jahresabgabe für Wagen von 1—6 Plätzen im Betrage von 50—137½ Frs. nach der Größe der Wagen, für größere Wagen nach der Zahl der Plätze von 3,125 Frs.—12,50 Frs. Dazu kommen Lizenzgebühren von 6,25 Frs. für den Waggon, Wagen, Schiff usw. und 2 Frs. für die Klappenkontrollmarke (estampille). Die Frachtbriefe haben eine Stempelsteuer von 70 Cts. für Güterzugsrecipisse und 35 Cts. für Eilzugsrecipisse zu erlegen. Aehnliche Bestimmungen bestehen für Fahrempfangsscheine beim gewöhnlichen Landtransporte und für Seefrachtbriefe oder Konossemente, für welche als Minimum das kleinste Stempelpapier von 60 Cts. hinreicht.

Die französische Transportsteuer ist äußerlich eine Ertragsteuer vom Eisenbahnverkehr, tatsächlich aber in Wesen und Wirkung eine indirekte durch die Bahnverwaltung ausgelegte Gebrauchs- oder Genußsteuer. Ertrag: 1910: von Eisenbahnen 76,817 Mill. Fr., von anderen Fahrzeugen 4,553 Mill. Fr. oder zusammen 81,370 Mill. Fr.

4. Ungarn. Die ungarische Transportsteuer vom Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr (G.A. 20: 75, 61: 80, 14: 87) wurde 1875 eingeführt und 1880 und 1887 mehrfach erhöht. Die Steuersätze betragen: 18% von der Fahrtaxe des Personenverkehrs, 18% für alles das Freigewicht übersteigende Gewicht des Reisegepäcks, 18% von der Transportgebühr für Separatzüge und Separatschiffe und 7% bei Eilgütern und 5% bei Frachtgütern von der Transportgebühr.

5. Italien. Die durch G. v. 5./IV. 1862 eingeführte Abgabe für Personen und Eilgüter wurde durch G. v. 14./VI. 1874 auf 13% der Transportkosten erhöht, und die Frachtgüter wurden mit 2% der Frachtkosten besteuert. Dazu kommt für Billette und Frachtbriefe noch eine Stempelabgabe von 5 Cts. Ertrag: 34,200 Mill. Lire.

6. Spanien. Im Jahre 1864 wurde in Spanien ein 10%iger Aufschlag auf den Preis der Eisenbahnbilletts für Personenbeförderung eingeführt, dessen Ertrag zwei Jahre später (G. v. 27./XII. 1866) den Eisenbahngesellschaften

unter dem Titel vorübergehender Subventionen überlassen wurde. Durch G. v. 26./XII. 1872 wurde eine neue 10%ige Steuer auf die Eisenbahntarife für die Passagiere kreiert, die zugleich auf die Benutzung von Dampfschiffen und anderen mit Dampf bewegten Verkehrsmitteln ausgedehnt wurde. Diese Abgabe wurde gleichzeitig durch eine Registersteuer von Eisenbahnbilletts ergänzt und auf den Verkehr mit anderen Transportmitteln einschließlich der Küstenschiffahrt bezogen. Die Erhebung erfolgt auf Grund eines ausgebildeten Staffeltarifs (Reglements v. 27. und 28./XII. 1872 und 15./X. 1873). 1874 wurde die Transportsteuer für den Personen- und Güterverkehr um die Hälfte zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben erhöht (G. v. 26./VI. 1874). Durch G. v. 30./VII. 1893 ward die 10%ige staatliche Transportsteuer abgeschafft und den Eisenbahngesellschaften überlassen. Dagegen fließt die heute bestehende 15%ige Abgabe ganz in den Staatsschatz; bei Vergnügungszügen wird sie auf 5% ermäßigt. Von der Registerabgabe sind befreit die Transporte von Mineralien, der Einfuhr- und Ausfuhrhandel (V. v. 29./I. 1878).

7. Rußland hat eine Auflage auf die Plätze der Passagiere der Eisenbahnen sowie auf die mit der Eisenbahn beförderten Eilgüter (GG. v. 30./XII. 1878 und 19. 31./III. 1894). Ertrag: 1909: 22,400 Mill. Rbl.

8. Oesterreich. In Oesterreich besteht ein Gebührenstempel von 2 h für je 1 Kr. bis zum Höchstbetrage von 50 h für Personenfahrkarten. Der Stempel der Frachtbriefe beträgt 10 h von jedem Bogen, und über Sendungen bis zu 5 Meilen oder 38 km 2 h. Ebenso bei Frachtkarten (Empfangs- und Aufnahmescheine des Frachters) sowie Rezipisse über Reisegepäck, zu dessen freier Mitnahme die Fahrkarte nicht berechtigt, je 10 h.

**Literatur:** ***Schall,*** *in Schönberg III, 4. Aufl., S. 734—36.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la Science des Finances, 5 éd., Paris 1900, Bd. I.* — ***Vocke,*** *Steuern des britischen Reiches, Stuttgart 1866, S. 431.* — ***Dowell,*** *History of Taxation and Taxes, 4 vol., London 1884, Bd. I, S. 64—70.* — ***v. Heckel,*** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1907, Bd. I, S. 487—493.* — ***Wagner,*** *Fin. III, § 121, S. 265—266 (England) und III, §§ 238 u. 239, S. 572—579 (Frankreich).* — ***Cohn,*** *Englische Eisenbahnpolitik, 1874, I, S. 88 u. II, S. 304—318.* — ***Derselbe,*** *Archiv für Eisenbahnwesen 1883, S. 484 u. 1884, S. 26.* — ***Sonnenschein,*** *Die Eisenbahntransportsteuer, Berlin 1897.* — ***Block-Maguéro,*** *Dictionnaire de l'Administration française. Art. „Voitures publiques", Art. „Chemins de Fer", Art. „Licence".* — ***Léon Say,*** *Art. „Chemins de Fer", Dictionnaire des Finances.* — ***Hock,*** *Finanzen Frankreichs, Stuttgart und Augsburg 1857, S. 410—418, 420.* — ***v. Kaufmann,*** *Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 431fg.* — ***Vignes,*** *Traité des impôts de France, 4. éd. (par Vergniaud), Paris 1880, I, S. 191—194, II, S. 388.* — ***José M. Piernas Hurtado,*** *Tratado de Hacienda pública y Examen de la española, Madrid 1892, Bd. II, S. 444—450.*

***Max von Heckel.***

---

# Transportversicherung.

(Seeversicherung und Binnentransportversicherung.)

Begriff und Arten der Transportversicherung. — I. Seeversicherung. 1. Entstehung und Entwickelung. 2. Heutiger Umfang. 3. Unternehmungsformen. 4. Staat und Seeversicherung. 5. Der Seeversicherungsvertrag. 6. Prämienbildung und Risikenbemessung. 7. Geschäftsergebnisse. — II. Binnentransportversicherung. 1. Verhältnis zur Seeversicherung und Geschichtliches. 2. Begriff und Arten. 3. Versicherungsbedingungen, Prämien und Risiko. 4. Statistisches.

## Begriff und Arten der Transportversicherung.

Als Transportversicherung sind alle Versicherungseinrichtungen zu bezeichnen, welche Ersatz für Bedarfsfälle beschaffen, die der Güterbeförderung durch nachteilige Ereignisse erwachsen. Mithin fällt die Versicherung von Menschenleben gegen die Gefahren einer Reise nicht unter die eigentliche Transportversicherung; man könnte sie theoretisch unter diesen Begriff bringen, allein die Praxis subsumiert die Versicherung von Menschenleben gegen Transportgefahren durchweg unter die Unfallversicherung, und diesem Brauche kann sich auch die Theorie mit Recht anschließen. Die Transportversicherung ist also niemals Personenversicherung, vielmehr stets Sachversicherung (vgl. Art. „Versicherungswesen"), in gewissen Beziehungen auch Haftpflichtversicherung (s. d. Art.). Weiter folgt aus der Begriffsbestimmung, daß bei der Transportversicherung im Gegensatz zu fast allen übrigen Versicherungen nicht gegen die Folgen einer einzelnen genau und eng umgrenzten Gefahr Schutz gewährt wird, sondern gegen eine unberechenbar große Anzahl der verschiedensten Gefahren, nämlich gegen alle, die einem Transport drohen können.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, ob die Güterbeförderung zur See oder im Binnenlande bewerkstelligt wird. Danach unterscheidet man die zwei großen Gruppen der Seeversicherung und der Binnentransportversicherung, die zweckmäßigerweise getrennt dargestellt werden.

## I. Seeversicherung.

**1. Entstehung und Entwickelung.** Die Geschichte der Seeversicherung ist in gewissem Umfange die Geschichte der Versicherung überhaupt. Denn die Seeversicherung ist nicht nur die älteste richtige Versicherung, die wir kennen, sondern auch

der Gedanke einer Versicherung hat gekeimt und ist gewachsen als Gedanke der Seeversicherung.

Das Altertum kannte keine eigentliche Seeversicherung. Man schloß nur Rechtsgeschäfte, die neben ihrem Hauptzweck, zunächst den Parteien vielleicht unbewußt, einen versicherungsähnlichen Zug aufwiesen. Sehr frühe schon scheint man aber diese wirtschaftlich vorteilhafte Natur erkannt zu haben. Den Griechen, vor allem den Römern, diente neben Gefahrsgemeinschaften ein eigentümliches Kreditgeschäft, das Seedarlehen, zu Versicherungszwecken.

Bei den hohen Gefahren des Seehandels und den großen Kapitalien, die bei ihm auf dem Spiele zu stehen pflegen, war ein genossenschaftlicher Verband der Seefahrtsbeteiligten zur gemeinsamen Uebernahme etwaiger Verluste der menschlichen Natur nach äußerst naheliegend. Die griechische *κοινωνία* ist eines der ältesten Beispiele einer solchen Gefahrsgemeinschaft. Damit ist schon der Grundgedanke der reinen Gegenseitigkeitsversicherung gegeben, während der Ansatz zur gewerblichen, spekulativen Versicherung in dem Seedarlehen zu finden ist. Dies ist ein Darlehen an eine Person, die im Begriffe steht, mit dem empfangenen Gelde oder mit dafür angeschafften Waren eine Seereise zu unternehmen, unter der Verabredung, daß Rückzahlung des Darlehens nebst einer Risikoprämie in Form von hohen Zinsen nur dann erfolgen soll, wenn die Reise glücklich vonstatten gegangen ist; dabei war gewöhnlich die Verpfändung der für das Geld angeschafften Ware Nebenbedingung. Hier ist also eine genaue Umkehrung der Prämienversicherung vorhanden: der Versicherte verspricht eine eventuelle künftige Leistung; der Versicherer leistet die Ersatzsumme im voraus. Diese gelangt stets zur Auszahlung, während die Prämie und zugleich die Rückzahlung der Ersatzsumme nur bei glücklicher Ankunft erfolgt. Der Hauptzweck dieses Rechtsinstituts war die Beschaffung von Kapital für den Schuldner sogleich bei Vertragsschluß. Der Versicherungsgedanke ist also hier noch nicht klar vorhanden. Wie er sich zur Reinheit durchrang, lehrt erst die spätere Entwickelung im Mittelalter.

Soll aus dem Seedarlehen die Versicherung gegen Prämie bei einem gewerblichen Unternehmer hervorgehen, so müssen zwei Momente eine Aenderung erfahren. Die von dem Schuldner zu leistende Zinszahlung muß sich von der darin versteckten Risikoprämie loslösen, und die Prämie muß unbedingt geleistet werden; andererseits darf die Ersatzsumme nicht vorschußweise, sondern nur bedingt, erst nach einem Schadenseintritt ausgezahlt werden. Nach der ersten Seite hin ist die Entwickelung gefördert worden durch die kanonische Gesetzgebung, insbesondere durch das Dekretale Papst Gregors IX. von 1230, welches jeden Seedarlehenszins und damit das Seedarlehen selbst als wucherisch verbot. Dies gab einen Anstoß zur Trennung von dem Vorschußgeschäft und der entgeltlichen Gefahrsübernahme, und damit zur Trennung der Rollen von Darlehnsgeber und Gefahrsübernehmer. Die andere Seite fand Förderung durch die Kreditierung des Kapitals bis zum etwaigen Schadenseintritt, bei dessen Vorliegen allein die Leistung der Ersatzsumme zweckentsprechend ist. In der Stundung dieser Summe liegt der entscheidende Wendepunkt. Andere Einflüsse kommen hinzu: das Seedarlehen wird häufig nicht mehr unter Verpfändung des Warentransports genommen, sondern das Schiff wird verpfändet, also neben der Güterversicherung zeigt sich die Kaskoversicherung, wozu ungefähr zur gleichen Zeit auch Ansätze der Rückversicherung und der Konjunkturversicherung auftauchen. Andere mittelalterliche Seegeschäfte, wie die Commenda, die süditalische Colonna, das katalonische Agermanament, enthielten, wenn auch sehr versteckt, den Assekuranzgedanken; man sprach allgemein in Kauf- und Transportverträgen von der Gefahrsübertragung.

Ueber den Zeitpunkt, wann die moderne gewerbliche Versicherung zum ersten Male in ihrer heutigen Gestalt aufgetaucht ist und damit die eigentliche Geschichte der Versicherung und des Versicherungsgeschäfts beginnt, herrschen verschiedene Ansichten. Richtig dürfte die auf Grund neuentdeckter Urkunden gegenüber Bensa und Goldschmidt von Schaube vertretene Meinung sein, daß sie aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stammt. Schaube hat das Verdienst, nachgewiesen zu haben, daß die Urkunden aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, die bis vor kurzem als Zeugnisse der echten Versicherung angesehen wurden, anders zu erklären sind, daß vielmehr die ersten materiell reinen Versicherungsverträge aus dem genuesischen Notariatsarchiv stammen und vom Jahre 1347 herrühren, während die erste auch formell reine Versicherungsurkunde, eine pisanische, aus dem Jahre 1384 stammt, der eine florentinische von 1397 folgt.

Auch die Gesetzgebung greift schon in dieser frühen Zeit ein. Ein Dekret des Dogen von Genua aus dem Jahre 1369 spricht zum ersten Male von assecuramentum im Sinne von Versicherung, indem es festsetzt, daß Einwendungen gegen Versicherungsverträge unzulässig seien. Eine Verordnung genuesischer Konsuln von 1401 bestimmt, daß die bei der Abfertigung von Waren zu entrichtenden Gebühren in allen Fällen einer Versicherung zu leisten seien.

In langsamem, folgerechtem Werdegang hatte sich so der Versicherungsvertrag entwickelt, war seine Form entstanden. Hand in Hand damit ist auch die allmähliche Gestaltung der erforderlichen Organisation des Versicherungsgeschäfts zu verfolgen: die rationelle Gefahrsverteilung auf eine Mehrheit von Personen, die Vergesellschaftung des Versicherungsunternehmens. Schon bei den Seedarlehen Ende des 14. Jahrh. pflegten eine ganze Reihe von Geschäftsleuten die Risiken einer Schiffsladung mit zu übernehmen. Eine Urkunde aus dieser Zeit weist schon elf Versicherer auf. Der Einzelne beteiligt sich nicht mehr allein an einem Risiko, hingegen nimmt er häufig quotenweise teil an einer Mehrheit von versicherten Transporten. Die Vereinigung von Versicherern ist jedoch noch keine ständige. Sie entsteht von Fall zu Fall. Die Versicherungsübernahme geschieht zunächst auch noch neben anderen Geschäften. Der gesonderte Handelsbetrieb entsteht

erst mit der fortschreitenden Arbeitsteilung; ebenso die dauernde Vereinigung mehrerer Versicherer zu rationellem, von der gewagten Spekulation sich mehr und mehr entfernendem Betrieb. Die Errichtung einer Zwangssozietät zum Zwecke der Seeversicherung in Portugal unter Ferdinandos 1367—1387 blieb eine vereinzelte Erscheinung. Diese umfaßte alle portugiesischen Schiffe von über 50 Tonnen. An Beiträgen waren 2% der Nettofracht zu leisten; dazu kamen Nachschüsse, bemessen im Verhältnis zum taxierten Wert des Schiffes. Die Leistung der Sozietät im Schadensfall beschränkte sich im wesentlichen auf Ersatz bei Totalverlust der Schiffe oder bei großer Haverei.

Da schon beim Seedarlehen die Höhe der sog. Zinsen abgestuft zu werden pflegte, je nach der Dauer der Reise wie auch nach dem Reiseweg und dem Beförderungsmittel, also nach dem Umfang der Gefahr, so war hiermit sogar schon eine gewisse Erfahrungsstatistik vorhanden, auf der die Versicherung hinsichtlich der Prämienbemessung weiterbauen konnte.

Der Betrieb der Seeversicherung durch Einzelunternehmer hat sich bis in die Neuzeit erhalten. Allein weitaus die meisten Seeversicherungen werden von Gesellschaften abgeschlossen. Deren Entstehung fällt in das Zeitalter der großen Kompagnieen. 1729 wurden in England zwei Seeassekuranzkompagnieen als Monopolanstalten genehmigt, die London Assurance Corporation und die Royal Exchange Assurance Company. Neben diesen durften nur Einzelversicherer tätig sein. Erst das Jahr 1825 brachte die Gewerbefreiheit im Versicherungsbetriebe, und sofort wurden zwei mächtige Konkurrenzunternehmen von Baring und Rothschild ins Leben gerufen. In den Niederlanden entstand 1782 die Flandrisch-österreichische Assekuranzgesellschaft zu Ostende, in Dänemark 1726 die königliche Seeassekuranzkompagnie und 1786 der Privatversichererverein zu Kopenhagen, in Schweden 1739 die erste Seeassekuranzkompagnie zu Stockholm, in Frankreich 1818 die Compagnie d'assurances maritimes, welcher 1836 der Lloyd Français folgte, beide zu Paris, in Italien 1818 die Societa Napolitana zu Neapel, in Spanien 1838 die Compania Barcelonesa und 1845 die Compania Iberica und die Compania Catalana, in Triest endlich 1824 die Azienda Assicuratrice, 1831 die Assicurazioni Generali und 1838 die Riunione Adriatica, welche aus der 1826 begründeten Adriatico Banco d'Assicurazioni sich bildete. Der erste norwegische Assekuranzverein zu Langesundsfjord, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft für Kasko, trat 1837 ins Leben, während die erste Aktiengesellschaft erst 1847 zu Christiana entstand. In Rußland mißglückten alle Versuche bis 1846.

In Deutschland ist die erste Seeversicherungsaktiengesellschaft 1765 zu Hamburg errichtet worden. Hier war schon Ende des 16. Jahrh. die Seeversicherung aus den Niederlanden eingeführt worden: die älteste deutsche Police stammt aus dem Jahre 1531 und ist in Antwerpen von 44 Versicherern ausgestellt, meist Italienern und Spaniern. Versuche, die schon zu Beginn des 18. Jahrh. in Hamburg gemacht worden waren, eine Versicherungsgesellschaft zu errichten, scheiterten an dem Verbot des Rats, der, gewitzigt durch den Lawschen Aktienschwindel, vorsichtig zu Werke ging und 1720 den Befehl erließ, „daß keine Privati sich unterstehen sollten, unter dem Prätext einer Assekuranzkompagnie Handel zu treiben". Die 1765 gegründete Gesellschaft ist das Muster aller folgenden geworden. Um 1800 sind bereits sieben Hamburger Gesellschaften vorhanden, denen zunächst Gründungen in Bremen folgten, wo 1818 bereits vier zu zählen sind.

Nun ein Blick auf die Rechtsgeschichte. Es zeugt von der eminenten Bedeutung der Seeversicherung für den Handel, daß sie sich mit überraschender Schnelligkeit ausbreitete, sobald ihre Grundformen einmal vorhanden waren. Die schwerfällige Notariatsurkunde kam schon im 14. Jahrh. in Wegfall. An ihre Stelle trat die meist unter Vermittelung von Maklern ausgestellte Privaturkunde der Versicherer, die Police, polizza. Sie enthielt erschöpfend alle Rechtsbestimmungen. Auf ihr baute sich die Gesetzgebung auf. Diese lag im 15. und 16. Jahrh. in den Händen Spaniens und Italiens. In den nördlichen Ländern faßte die Versicherung erst Wurzel, als der Handel derselben im Zeitalter der Entdeckungen transatlantische Wege einschlug. So kam die Gesetzgebung im 17. Jahrh. in die Hände der Niederlande. Im 18. Jahrh. ging sie an England über, im 19. an Deutschland.

Die Entwickelung schließt sich also zunächst an die Handelsgebräuche an. So ist das Versicherungsrecht von Barcelona 1484 nichts anderes als eine zu absoluter Norm erhobene Musterpolice. Diese Stadt hat den Ruhm, die erste umfassende Kodifikation der Materie gegeben zu haben. Die Statuten vieler anderer Städte regelten nur einzelne Punkte, gaben bis zum 17. Jahrh. vorwiegend prozessualische Bestimmungen: Genua 1467, 1479, 1494, 1588, Savonna 1610, Albengo 1519, Florenz 1522, 1528, Venedig 1468, 1586, Lucca 1610, Neapel 1622, 1623, 1637, 1660 usw. Von Interesse und Bedeutung ist der Umstand, daß die Seeversicherungspolicen aus den letzten Dezennien des 14. Jahrh. in ihren Grundzügen keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den heutigen aufzuweisen haben.

Eine vorzügliche Kodifizierung des Seeversicherungsrechts auf Grund der Verabredungen und Bedingungen der Assekuradeure hat i. J. 1731 Hamburg in der Assekuranz- und Havereiordnung zustande gebracht. Sie fand allgemein im Ausland Anerkennung und wurde die Grundlage der Gesetze von Preußen, Schweden, Holland. Im Laufe der Zeit wurden Zusätze zu dem Gesetz von 1731 nötig. Nach verschiedenen Novellen erschien 1847 ein Allgemeiner Plan Hamburgischer Seeversicherungen, 1853 ein Revidierter Plan, schließlich wurden nach dem Herauskommen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861 die bis 1911 in Kraft gewesenen auf einem Entwurf

von Voigt beruhenden Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 mit Zusätzen von 1881 die maßgebende Grundlage der Seeversicherung in Deutschland. Daneben bestanden die Bremer Seeversicherungsbedingungen von 1875, beruhend auf ihren Vorgängern aus den Jahren 1818 und 1854. Die Bremer Bedingungen haben jedoch nur einen verhältnismäßig unbedeutenden Wirkungskreis, vornehmlich das Bremer Gebiet, während die Hamburger Bedingungen die ganze deutsche Küste beherrschen. Im deutschen Binnenland, in der Schweiz und Oesterreich-Ungarn herrscht die Rheinische Police, die von den großen Versicherungsgesellschaften am Rhein geschaffen wurde. Auf Grund des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, das am 1./I. 1910 in Kraft trat, die Transportversicherung aber nur, insoweit sie Binnenversicherung ist, regelt, und auch diese nur mit abänderlichem Recht, sind neue Bedingungen ausgearbeitet worden, die 1912 in Kraft treten dürften.

Von Bedeutung für das Ausland sind die Konvention der Kopenhagener Seeassekuranzkompagnieen von 1850, die Börsenkonditionen von Amsterdam von 1876 und 1891, die von Rotterdam aus den Jahren 1881 und 1891, schließlich der allgemeine schwedische Versicherungsplan von 1891. In England herrscht die Lloyds Police von 1779 noch heute. Italien, Frankreich, Ungarn, Rußland haben wieder ihre eigenen Policen.

Wohl in keinem Wirtschafts- oder Rechtsgebiet ist die merkwürdige Erscheinung so stark ausgeprägt vorhanden wie bei der Seeversicherung, daß von privater Seite allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze geschaffen werden, die der Staat in seiner erst später folgenden Gesetzgebung respektieren muß, weil er Besseres nicht an die Stelle setzen kann, und daß neben dem Staatsgesetz auch heute ein mindestens ebenso strikt wie dieses beobachtetes, fest formuliertes Vertragsrecht herrscht.

**2. Heutiger Umfang.** Ueber die Entwickelung der Seeversicherung und ihren heutigen Umfang geben die folgenden aus dem Assekuranzjahrbuch zusammengestellten Tabellen Auskunft:

**Deutsche Transportversicherung. Ergebnisse 1902—1909.**

(In 1000 M.)

| | 1909 (46 Ges.) | 1908 (48 Ges.) | 1907 (48 Ges.) | 1906 (46 Ges.) | 1905 (46 Ges.) | 1904 (47 Ges.) | 1903 (48 Ges.) | 1902 (47 Ges.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prämien und Gebühren | 163 326 | 155 587 | 158 795 | 142 576 | 132 035 | 119 048 | 111 213 | 102 598 |
| ab Rückv.-Prämien | 80 527 | 77 137 | 78 216 | 68 383 | 62 913 | 55 339 | 51 639 | 46 803 |
| ab Reservezuwachs | 369 | 534 | 1 107 | 1 608 | 1 925 | 2 798 | 2 367 | 248 |
| Nettoprämien | 82 430 | 77 916 | 79 472 | 72 585 | 67 197 | 60 911 | 57 207 | 55 547 |
| Ausgegeben wurden für | | | | | | | | |
| eigene Schäden | 62 071 | 61 537 | 62 392 | 52 856 | 48 619 | 43 649 | 42 974 | 42 504 |
| Spesen, Steuern usw. | 17 221 | 15 449 | 15 640 | 15 518 | 14 345 | 13 715 | 11 540 | 11 094 |
| Gewinne aus Prämien | 3 138 | 930 | 1 440 | 4 211 | 4 233 | 3 547 | 2 693 | 1 949 |
| Zinseneinnahme | 3 337 | 3 361 | 3 457 | 3 127 | 2 770 | 2 491 | 2 267 | 2 156 |
| Kursdifferenzen | 169 | — 18 | 1 200 | — 496 | — 39 | — 58 | 11 | 115 |
| | 6 674 | 4 273 | 3 697 | 6 842 | 6 964 | 5 980 | 4 971 | 4 220 |

Welche Vergrößerung das Geschäft seit 23 Jahren erfahren hat, zeigt die folgende Aufstellung; es betrugen in Mark:

| im Jahresabschnitt | Prämien und Gebühren | | Nettoprämien | Schäden für eigene Rechnung | Ueberschuß aus Prämien |
|---|---|---|---|---|---|
| | Brutto | für eigene Rechnung | | | |
| 1887—90 | 53 563 711 | 35 595 109 | 35 335 598 | 25 464 313 | 2 409 704 |
| 1891—95 | 69 773 008 | 44 893 608 | 44 329 906 | 33 154 035 | 1 831 577 |
| 1896—00 | 97 363 442 | 56 699 842 | 55 726 530 | 42 734 335 | 1 446 059 |
| 1901—05 | 114 622 328 | 61 621 015 | 59 969 981 | 44 494 972 | 2 455 364 |
| 1906 | 142 576 188 | 74 193 482 | 72 585 513 | 52 855 819 | 4 211 486 |
| 1907 | 158 795 018 | 80 578 936 | 79 472 341 | 62 391 847 | 1 439 914 |
| 1908 | 155 587 457 | 78 450 234 | 77 916 385 | 61 537 427 | 930 249 |
| 1909 | 163 326 320 | 82 799 636 | 82 430 388 | 62 070 982 | 3 138 058 |

In den Jahren 1899—1909 betrugen die Schadensätze: 77,1, 77,3, 75,8, 76,4, 75,1, 71,7, 72,3, 72,8, 78,5, 79,0 und 75,3 % der Prämien.

Bei den Tabellen ist zu beachten, daß die mitgeteilten Zahlen sich auf die gesamte Transportversicherung beziehen, nicht allein auf die Seeversicherung.

**Stand der Transportversicherung bei den grösseren Gesellschaften der Hauptstaaten [1]) 1894—1909.**

(Zahl der Gesellschaften; Einnahmen aus (Brutto- bezw. Netto-)Prämien und Ausgabe an (Netto)-Schäden in 1000 M., Fr., £ usw.)

| Staat | Einnahmen und Ausgaben | | Zahl der Gesellschaften | 1894 | Zahl der Gesellschaften | 1897 | Zahl der Gesellschaften | 1900 | Zahl der Gesellschaften | 1903 | Zahl der Gesellschaften | 1906 | Zahl der Gesellschaften | 1909 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Deutschland | B.-Prämien<br>N.-Schäden | M.<br>M. | 45 | 70 692<br>32 925 | 47 | 89 529<br>41 332 | 46 | 107 623<br>44 947 | 48 | 111 213<br>42 974 | 46 | 142 576<br>52 856 | 46 | 163 326<br>62 071 |
| 2. Oester.-Ungarn [2]) | B.-Prämien<br>N.-Schäden | K.<br>K. | 7 | 7 668<br>3 845 | 7 | 8 510<br>5 809 | 8 | 16 562<br>6 728 | 9 | 12 642<br>3 920 | 9 | 18 288<br>6 165 | 9 | 20 108<br>7 676 |
| 3. Schweiz | B.-Prämien [3])<br>N.-Schäden [4]) | Fr.<br>Fr. | 6 | 17 282<br>15 214 | 6 | 16 597<br>14 128 | 6 | 19 155<br>16 250 | 6 | 19 571<br>15 910 | 6 | 26 290<br>21 433 | 6 | 27 825<br>22 270 |
| 4. Frankreich [5]) | N.-Prämien<br>N.-Schäden | Fr.<br>Fr. | 20 | 23 232<br>18 780 | 20 | 19 436<br>14 488 | 20 | 23 389<br>18 001 | 20 | 21 874<br>15 626 | 20 | 22 530<br>15 208 | 21 | 24 090<br>17 348 |
| 5. Italien | B.-Prämien<br>N.-Schäden | £<br>£ | 7 | 9 152<br>5 071 | 8 | 8 874<br>5 834 | 4 | 6 960<br>5 610 | 10 | 7 210<br>4 349 | 10 | 14 788<br>5 719 | 11 | 17 990<br>8 955 |
| 6. England [7]) | B.-Prämien<br>N.-Schäden | £<br>£ | 18 | 3 414<br>2 501 | 9 | 2 158<br>— | 19 [8]) | 4 127<br>3 148 | 11 | 2 918<br>2 815 | 9 | 2 374<br>2 259 | 17 [8]) | 4 444<br>3 311 |
| 7. Rußland [9]) | B.-Prämien<br>N.-Schäden | Rbl.<br>Rbl. | 8 | 5 032<br>1 520 | 10 | 6 935<br>1 764 | 12 | 15 763<br>5 828 | 11 | 15 636<br>6 388 | 10 | 14 716<br>5 410 | 10 | 13 488<br>4 947 |
| 8. Schweden | B.-Prämien<br>N.-Schäden | K.<br>K. | 8 | 6 890<br>2 586 | 8 | 7 694<br>? | 8 | 11 217<br>3 309 | 8 | 11 095<br>8 543 | 10 | 13 369<br>7 913 | 10 | 13 763<br>8 801 |
| 9. Norwegen [10]) | B.-Prämien<br>N.-Schäden | K.<br>K. | 8 | 2 048<br>1 263 | 8 | ?<br>? | 6 | ?<br>? | 6 | ?<br>? | 6 | 3 416<br>1 034 | 6 | 7 046<br>1 746 |
| 10. Dänemark | B.-Prämien<br>N.-Schäden | K.<br>K. | 4 | 5 054<br>3 878 | 4 | 4 467<br>2 749 | 4 | 7 571<br>6 170 | 4 | 7 234<br>5 644 | 5 | 7 680<br>5 901 | 5 | 8 349<br>3 420 |

[1]) Von anderen Ländern, z. B. Holland und Belgien sind Ziffern nicht aufzutreiben bezw. geben die vorhandenen kein Bild vom Gesamtstand der Transportversicherung, da diese mit anderen Versicherungszweigen zusammen betrieben und verrechnet wird, z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Feuerversicherung. Auch die mitgeteilten Ziffern beruhen meist nicht auf amtlichen Ermittelungen. Sie sind den einzelnen Jahrgängen von Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch entnommen.

[2]) Einschl. Gebühreneinnahme. Die Zahlen beruhen z. T. auf schätzungsweiser Berechnung, da meist gemischte Anstalten in Betracht kommen, die nur eine Gesamtrechnung aufweisen.

[3]) Inkl. Prämien- und Schadenreserven jeweils aus dem Vorjahr; die Anstalten betreiben z. T. auch andere Zweige, deren Ergebnisse in obiger Tabelle enthalten sind.

[4]) Inkl. Schadenreserve und Prämienreserve für die laufenden Risiken.

[5]) Nur die Pariser Gesellschaften sind von der Statistik erfaßt.

[6]) Inkl. Unkosten.

[7]) Nur von diesen wenigen Gesellschaften sind Zahlen zu erhalten. Das englische Seeversicherungsgeschäft ist natürlich weit bedeutender. Die enormen an der Lloyds-Versicherungsbörse zur Deckung gelangenden Summen erscheinen aber in keiner Statistik.

[8]) Ausnahmsweise umfassendere Statistik.

[9]) Rußland hat besonders günstige Ergebnisse, da seine Gesellschaften vorzugsweise Binnentransportversicherung betreiben.

[10]) In Norwegen prävalieren die Gegenseitigkeitsanstalten. Hier sind jedoch nur die Ergebnisse der Aktiengesellschaften beachtet, da deren Ziffern allein erhältlich waren.

Die 46 deutschen Aktiengesellschaften weisen 1909 folgende Bilanzzahlen auf.

Aktiva:

| | |
|---|---|
| Kassen- und Bankeinlagen . . . | 14 682 480 |
| Grundbesitz abzüglich Belastung . | 14 230 969 |
| Werteffekten . . . . . | 28 760 437 |
| Hypotheken . . . . . | 50 583 295 |
| Wechsel der Aktionäre . . . . . | 89 575 127 |
| Sonstige Aktiven . . . . . | 26 045 057 |
| Summa | 223 677 365 |

Passiva:

| | Mark |
|---|---|
| Wechsel der Aktionäre . . . . . | 89 575 127 |
| Eingezahltes Gründungskapital . . | 26 697 504 |
| Vermögensreserven . . . . . | 34 276 620 |
| Ueberschüsse, die an die Aktionäre verteilt wurden . . . . . | 5 594 437 |
| Prämienreserven . . . . . | 24 043 516 |
| Schadensreserven . . . . . | 32 333 256 |
| Sonstige Passiva . . . . . | 11 161 905 |
| Summa | 223 677 365 |

**3. Unternehmungsformen.** Die geschichtliche Betrachtung hat gelehrt, daß die Seeversicherung zuerst von Einzelversicherern betrieben wurde. Diese Betriebsform findet sich noch heute in ausgedehntem Maße vorwiegend in England, ferner in Belgien und Holland; in Deutschland ist sie in Hamburg und Bremen vertreten. Auch wenn statt eines Einzelkaufmanns mehrere Personen in der Form einer Gelegenheitsgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, Kommandit- oder stillen Gesellschaft die Versicherung betreiben, ist von Einzelversicherern zu reden. Die englischen Einzelversicherer sind unter dem Namen Lloyd's Underwriters in der ganzen Welt bekannt. Sie bilden eine mächtige Gruppe, die namentlich auf die Gestaltung der Prämien einen erheblichen Einfluß übt. Der Einzelbetrieb ist zweifelsohne der billigste; er fordert die geringsten Verwaltungskosten, da er den geringsten Beamtenapparat, die geringste Kontrolle benötigt; diese werden noch mehr verringert, wenn eine Anzahl Einzelversicherer das Geschäft gemeinsam betreiben. Aber andererseits muß ein Einzelunternehmen eine hohe Kreditfähigkeit, eine starke Vertrauenswürdigkeit genießen, um einen großen Kundenkreis sich zu erwerben und zu erhalten. Für diese Erfordernisse sorgen die Lloyds Underwriters selbst. Sie bilden eine geschlossene Vereinigung, etwa 750 Personen umfassend, darunter viele Personen, die lediglich Spekulanten sind, von der Versicherung selbst gar nichts verstehen, mit den Policen vielmehr durch einen Angestellten ebenso Handel treiben wie mit irgendeiner Ware, Elemente, die daher für die wissenschaftliche Vertiefung des ganzen Transportversicherungsbetriebs das größte Hemmnis sind. Mitglied kann nur werden, wer von sechs anderen Mitgliedern vorgeschlagen und, nachdem sein Name sieben Tage lang öffentlich bekannt gemacht war, durch Majorität gewählt wird. Jedes Mitglied hat alsdann 7000 £ Kaution zu stellen, welche jedoch nur für die Verpflichtungen aus Seeversicherungsverträgen haftet. Eine Solidarhaft der Mitglieder besteht nicht, vielmehr haftet jeder Underwriter nur für seine eigene Person. Diese Verfassung beruht auf einem Vertrag v. 25./V. 1871. Ein weiteres wichtiges Moment für die Aufrechterhaltung der Kreditwürdigkeit der Einzelversicherer ist der Umstand, daß fast alle Versicherungen dieser von Versicherungsmaklern vermittelt werden, und der Makler wird stets nur kreditfähige Firmen bevorzugen. Die deutschen Einzelversicherer besitzen keine so hervorragende Organisation wie die Lloyds, deren Einrichtungen in mancher Beziehung musterhafte sind. Die Lloyds-Agenten sind über die ganze Erde verbreitet; sie melden der Londoner Zentrale jedes Vorkommnis zur See. Auf Grund dieser Nachrichten werden Register geführt, eins über die Schiffe, eins über die Kapitäne. Jedes Kauffahrteischiff, jeder Kapitän hat sein Blatt, auf dem jede Notiz über sie eingetragen wird.

Die Hauptbetriebsform der Seeversicherung ist jedoch für alle Länder, abgesehen von Norwegen, die durch Aktiengesellschaften. Diese herrschen vor, soweit sich übersehen läßt, sowohl ihrer Zahl nach als auch bezüglich der bei ihnen versicherten Summen. Auch in Deutschland wird die eigentliche große Seeversicherung, abgesehen von Einzelversicherern an den Seehandelsplätzen, nur von Aktiengesellschaften betrieben. Diese eignen sich besonders dazu, schon aus dem Grunde, weil es sich in der Regel um Versicherungen von kurzer Dauer handelt; je kürzer aber die Versicherungsdauer, desto veränderlicher der Personenbestand der Versicherten, desto schwieriger die Möglichkeit der Anwendung von Gegenseitigkeitsprinzipien. Nachteilig für die Versicherten sind hingegen die bei der Transportversicherung häufig nicht geringen Verwaltungskosten. Zur Verringerung dieser haben in Holland und Belgien Aktiengesellschaften mit kleinem Kapital sich in der Weise zusammengetan, daß für vier oder fünf Gesellschaften nur ein Direktor fungiert. Häufiger findet sich ein Zusammengehen von Aktiengesellschaften zwecks gemeinsamen Geschäftsbetriebes im Ausland: mehrere Gesellschaften nehmen die gleichen Vertreter. Eine umfassende Organisation haben die Aktiengesellschaften in dem seit 1874 bestehenden Internationalen Transportversicherungs-Verband

mit dem Sitz in Berlin, dem über 90 Transportversicherungsgesellschaften angehören, welche ihr Geschäft über den größten Teil der Erde ausdehnen. Diese sind etwa je zur Hälfte deutsche bezw. ausländische Firmen, die jedoch auch zum großen Teil in Deutschland ihr Geschäft betreiben. Der Verband hat die Aufgabe: Wahrung und Förderung des allgemeinen Interesses des gesamten Transportversicherungswesens, Verbesserung der Prämien, Aufstellung angemessener Versicherungsbedingungen, Durchführung rationeller Schadenregulierungsgrundsätze, Förderung der Statistik. Nach dem Muster der Lloyds-Statistik führt der Verband eine Seeunfallstatistik; über jeden Seeunfall wird eine Karte angefertigt. Die Grundlage zu einer weiteren internationalen Organisation ist auf einem 1900 in Paris abgehaltenen Kongresse geschaffen worden, der die Einsetzung von Kommissaren in jedem Lande ins Leben gerufen hat. Die Kommissare sollen miteinander in ständiger Berührung bleiben und sich gegenseitig Mitteilungen über die wichtigen Vorgänge innerhalb des Transportversicherungswesens ihrer Länder zukommen lassen. Diese Nachrichten sollen dann zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

Die Seeversicherung in der Form der Gegenseitigkeitsvereine beschränkt sich im allgemeinen, namentlich in Deutschland, auf lokale Vereinigungen an Seeplätzen. Meist sind es nur Kaskoversicherungen, die diese Vereine betreiben. Die Mitglieder sind in der Regel Reeder von Segelschiffen, die nur ungern und gegen hohe Prämien als ungünstiges Risiko von Aktiengesellschaften versichert werden. Da die Mitglieder dieser auf ein enges Gebiet begrenzten Vereine sich gegenseitig zu kennen pflegen und genaue Kontrolle untereinander ausüben können, die Verwaltung auch eine billige und einfache ist, so erscheinen diese kleinen Gegenseitigkeits-Kaskovereine wirtschaftlich ebenso praktisch wie wertvoll für weite Kreise von weniger kapitalkräftigen Reedern. Freilich kann hier trotz dieser Vorteile die Häufung von Verlusten zu gewissen Zeitpunkten äußerst drückend werden, sodaß der Ersatz oft nur unvollkommen erreicht zu werden vermag. Die deutschen Gegenseitigkeitsvereine befinden sich unter Staatsaufsicht. — In großer Blüte stehen die Gegenseitigkeitsvereinigungen in Norwegen; auch in einigen anderen Ländern sind sie in ansehnlicher Zahl vertreten.

Schließlich ist noch die sog. Selbstversicherung zu erwähnen, eine Einrichtung, die keineswegs eine Versicherung ist, sich vielmehr von dieser wesentlich unterscheidet, die aber bei großen Dampfergesellschaften durch Rücklage von Beträgen in eigene Kassen, statt Zahlung von Prämien an fremde Assekuradeure nicht unbeliebt ist. Bei der Unberechenbarkeit der Seegefahren gefährdet dieses Surrogat einer Transportversicherung trotz der Möglichkeit von nicht unerheblichen Ersparnissen im Einzelfall das ganze Unternehmen in seinem Gesamtbetrieb aufs äußerste und, wenn auch gelegentlich auf zuverlässiger Erfahrungsstatistik aufgebaut, kann es dennoch recht bedenklich sein. (Vgl. Art. „Versicherungswesen“.)

**4. Staat und Seeversicherung.** Von der weittragendsten Bedeutung für das ganze Gedeihen einer Versicherungsbranche ist die Stellung, welche der Staat zu ihr einnimmt. Dies gilt auch für die Seeversicherung, die mehr als die meisten übrigen Versicherungszweige schon aus dem Grunde, weil fast jeder Seeversicherer zugleich auch Rückversicherer zu sein pflegt, ein internationales Gepräge hat. Auf die internationalen Wettbewerbverhältnisse ist es aber von ausschlaggebendem Einfluß, wie das öffentliche Recht, namentlich das Verwaltungsrecht, sich zur Seeversicherung stellt.

Die Seeversicherung ist und darf vor allen anderen Versicherungsarten Spekulationsgeschäft sein. Aber sie ist ein solches, bei welchem die beiden in Betracht kommenden Vertragsparteien an Macht, Einfluß und Erfahrung sich in vielen Beziehungen ebenbürtig gegenüberstehen. Hier ist nicht der einzelne Versicherungsnehmer isoliert und hilflos gegenüber einer mächtigen Gesellschaft. Hier sind die Versicherten Fachleute und Kapitalisten, ja an Kapital und Kenntnissen sogar manchmal den Versicherern überlegen. Eine Ausbeutung der Versicherten ist also hier so gut wie ausgeschlossen, eher ist das Gegenteil der Fall. Ein Eingreifen des Staates mit verwaltungsrechtlichen Maßregeln, die die Errichtung und den inneren Betrieb der Seeversicherungsgesellschaften normieren, scheint dem Gesetzgeber wenigstens in Deutschland kaum erforderlich. Das deutsche Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen hat denn auch im § 116, abgesehen von den Gegenseitigkeitsvereinen, die Transportversicherungsunternehmungen als nicht unter seine Bestimmungen fallend erklärt. Für sie gilt mithin volle Gewerbefreiheit im ganzen Reichsgebiet, in allen Landesteilen. Der erste Entwurf hatte hingegen alle Unternehmungsformen miteinbezogen. Je nach Bedürfnis soll aber der Bundesrat das Recht haben, einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf alle Transportversicherungsunternehmen in Anwendung bringen zu können (§ 117). Die meisten übrigen Staaten geben der Seever-

sicherung unbeschränkte Freiheit. Die Schweiz, Oesterreich-Ungarn u. a. haben sie hingegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsaufsicht unterworfen.

Auf die Besteuerung der Transportversicherung kann hier nicht näher eingegangen werden. Hinzuweisen ist nur auf die verschiedenen einzelstaatlichen Normen über die Besteuerung der Policen. In Preußen sind die Transportversicherungsverträge steuerfrei. Daß aber die Seeversicherungspolicen ein ergiebiges Finanzprojekt bilden, zeigen die Einnahmen Hamburgs aus den Policenstempeln.

Bezüglich eines strafrechtlichen Schutzes bedarf die Seeversicherung des Staates. Dies beweist schon der Umstand, daß die Geschichte des Versicherungsbetrugs genau so alt ist wie die der Seeversicherung. In den Strafgesetzbüchern aller Kulturstaaten finden wir daher einschlägige, allerdings nicht immer glücklich gefaßte Bestimmungen. Unter Versicherungsbetrug werden allgemein gewisse gemeingefährliche Handlungen verstanden, die nicht schon selbst einen Betrug an dem Versicherer darstellen, vielmehr die Begehung eines Betruges an diesem erst vorbereiten sollen. Der § 275 des RStGB. regelt diese Materie. Er lautet: „Wer in betrügerischer Absicht ... ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 M. bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann.“ Ferner kommt das Delikt der Ueberversicherung, das gelegentlich mit Strafe bedacht ist, hier in Betracht.

Eine Verstaatlichung der Seeversicherung ist in Form einer Seekriegsversicherung wiederholt gefordert worden, da die Privatversicherung leider im Kriegsfall fast gänzlich versagt. Namentlich in England hat man sich seit dem Burenkrieg eingehend mit dem Problem befaßt, ist aber zu einer Ablehnung der staatlichen Seekriegsversicherung gelangt, indem man statt der sekundären Hilfe der Versicherung die primäre der Vorbeugung durch eine möglichst starke Flotte vorgezogen hat.

**5. Der Seeversicherungsvertrag.** Das Privatrecht hat, wie schon die historische Betrachtung lehrte, sich fast stets den Geschäftsgebräuchen der Seeversicherer angeschlossen. Aber eine staatliche Kodifikation des Seeversicherungsrechts kann nie, wenigstens auf die Dauer nicht, erschöpfend sein, da der in steter Weiterbildung begriffene internationale Handel immer neue Anforderungen an die Seeversicherung stellt. So wird eine Ergänzung der Gesetzesbestimmungen (die in den meisten Ländern, u. a. in Deutschland nur dispositives, kein zwingendes Recht enthalten) durch private Bedingungen erforderlich, und die Versicherungsverträge gehen aus diesen beiden Rechtsquellen hervor.

Die Seeversicherungsverträge beruhen in Deutschland in ihrer Mehrzahl auf den Normen des deutschen HGB. v. 10./V. 1897, Buch IV Abschn. 10, in Verbindung mit den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 (revidiert 1911), auf welche in dem Vertrag lediglich Bezug genommen zu werden pflegt und die im Zweifel dem Handelsgesetzbuch vorgehen.

Gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen aller mit der Seefahrt verbundenen Gefahren, sofern diese Schiff oder Ladung oder die von diesen getragenen Werte vernichten können, durch Bereitstellung einer Geldsumme Ersatz zu gewähren, ist die Aufgabe der Seeversicherung. Da nun die Interessen zahlreicher Personen an ein Schiff und seine Güter geknüpft und diese Interessen wieder der mannigfachsten Art sind, jedes in Geld schätzbare, erlaubte wirtschaftliche Interesse aber unter Versicherung gebracht werden kann, ferner die einzelnen Gefahren, gegen deren Folgen versichert wird, von großer Verschiedenheit sind, so ergibt sich, daß die Seeversicherung in eine ganze Reihe von Gruppen zerlegt werden kann, je nach dem versicherten Interesse, je nach der in Betracht kommenden Gefahr. Weitere Einteilungen sind möglich, je nach der Art gewisser zugrunde liegender Vertragsbestimmungen. Allgemein in der Praxis üblich ist die Einteilung in Versicherung des Schiffskörpers, d. i. Kaskoversicherung, und der Ladung, Kargoversicherung, sowie der Fracht. Gegenstand der Versicherung ist stets ein Interesse. Im einzelnen sind die Interessen teils unmittelbar mit dem Körper des Schiffes oder der Ladung verbunden, teils nur mittelbar durch Verbindung mit den Produkten des Schiffes oder der Ladung, teils mit Accessionen derselben oder schließlich mit den Surrogaten. Danach bilden eine Gruppe die Substanzinteressen, wozu das Interesse nicht nur des derzeitigen, sondern auch des künftigen Eigentümers gehört, das des Nießbrauchers, das Gebrauchsinteresse, das Besitzinteresse des an Schiff oder Ladung Retentionsberechtigten. Andere Interessen stehen mit Schiff oder Ladung nur mittelbar in Verbindung, insofern sie Erzeugnisse des Schiffes oder der Ladung zum Gegenstand haben: Interesse an Fracht- und

Ueberfahrtsgeldern, an Frachtlohn, an imaginärem Gewinn. Schließlich die Interessen an Accessionen: das Gläubigerinteresse, falls für Forderungen Schiff, Fracht oder Ladung verpfändet ist, das Interesse an Bodmerei- und Havereigeldern, ferner das Haftpflichtinteresse, wozu vornehmlich das des Rückversicherers gehört. Das Interesse an der Summe für den Verkauf des versicherten Schiffes oder Gutes ist ebenfalls versicherbar; also auch als Kreditversicherung erscheint die Seeversicherung (vgl. „Versicherungszweige, kleinere“ unten Bd. VIII). Nur ein Interesse ist von der Versicherung ausgeschlossen: das an der Heuerforderung bestehende des Schiffers und der Schiffsmannschaft; durch dieses Verbot soll die äußerste Kraftanstrengung dieser Personen zur Rettung des Schiffes bei einem Unfall erreicht werden, da bei einem solchen die Heuer nur nach Verhältnis der zurückgelegten Reise und der geleisteten Dienste berechnet wird. Eine andere Unterscheidung der Interessen, nach ihrem Subjekt: Interesse der Transportunternehmer, der Ladungsbeteiligten, der Gläubiger usw. hat Viktor Ehrenberg versucht.

Bei der Versicherungsnahme ist die Art der versicherten Interessen anzugeben. Dies erfolgt meist durch kurze Formeln. Auch einer Angabe der Person des Interessenten bedarf es naturgemäß. Hier gibt es drei Möglichkeiten: Versicherung für eigene Rechnung des Versicherungnehmers, oder solche für fremde Rechnung, und in diesem Fall entweder mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten. Es kann aber auch unbestimmt gelassen werden, für wen die Versicherung genommen wird: Versicherung für Rechnung wen es angeht.

Die Vermittelung des Abschlusses des Seeversicherungsvertrages erfolgt oft durch Assekuranzmakler. In Hamburg besteht für diese eine Maklergebührentaxe. Während der Agent nur im Interesse seiner Gesellschaft tätig sein darf, ist es Sache des Maklers, das Risiko, welches ihm angetragen wird, zu möglichst billigen Bedingungen bei irgendeinem Versicherer unterzubringen.

Eine Beurkundung der Versicherung ist üblich, aber keine zwingende Vorschrift. In den Versicherungsscheinen, den Policen, nehmen die Vereinbarungen über die Gefahr, gegen deren Folgen Schutz gewährt wird, einen breiten Raum ein. Denn die an und für sich bei der Seeversicherung unbeschränkte Ersatzpflicht für alle möglichen Schäden wird stets mehr oder minder beschränkt. Die einschlägigen Policenbestimmungen unterscheiden bei dem Umfang der Ersatzpflicht zwischen Gütertransport-, Fracht- und Kaskoversicherung. Einen allgemeinen Begriff der Seegefahr kann man nicht aufstellen; es ist nur möglich, einzelne Ursachen der Seeschäden aufzuzählen. Diese sind insbesondere: spezielle Seeunfälle, wie Verschollenheit, große Haverei, Schiffskollision; nautische Ereignisse, Elementarereignisse, wie Stürme, Feuer, Blitz, Explosion, Erdbeben, Eisgang; staatliche Maßregeln, wie Krieg, Verfügungen von hoher Hand, Quarantäne; strafbare Handlungen, wie Seeraub, Plünderung, Diebstahl, Baratterie; Ausbringung eines Arrests; Haftpflicht. Dazu kommt der vom Versicherer ganz oder zur Hälfte zu leistende Ersatz der erheblichen Kosten für Ermittelung und Feststellung des Schadens. Von den aufgezählten Ursachen der Seeschäden sind jedoch in der Regel eine ganze Reihe vom Ersatz ausgeschlossen. Doch enthalten die Policen für den Gütertransport durchweg andersartige Beschränkungen der Ersatzpflicht als die Policen für Kasko oder Fracht.

Insbesondere wird kein Ersatz geleistet für Schäden, die durch das Auslaufen des Schiffes in seeuntüchtigem Zustand erfolgen; ferner nicht für Schäden, die entstehen aus Ueberladungen, oder weil die erforderlichen Papiere fehlen; nicht für die Haftpflicht des Reeders für seine Leute, außer bei Zusammenstößen und bei Haverei; nicht für Schäden, die aus der gewöhnlichen Abnutzung des Schiffes herrühren oder aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter u. dgl. m. Ueberhaupt geht das Bestreben allgemein auf den Ausschluß gewisser Schäden, insbesondere des bis in die 50er Jahre nicht gedeckten Diebstahlsrisikos und des Kriegsrisikos.

Erwähnt zu werden verdienen von der großen Anzahl von Fachausdrücken einige besonders übliche. Die „Franchise“, d. h. Ausschluß kleiner Schäden von 3, 5 oder 10 %, wird für jede Warenart in der Police genau fixiert. Die Klausel „frei von Beschädigung resp. Bruch außer im Strandungsfall“, d. h. Ausschluß der Haftung des Versicherers außer bei offensichtlicher Seegefahr, wie Stranden, Scheitern, Sinken, Kentern u. dgl. m., aber auch hier nur, falls der Schaden einen gewissen Prozentsatz des Versicherungswertes beträgt, findet sich ebenfalls in den Seeversicherungspolicen. Weitergehend sind die Klauseln „frei von Beschädigung oder Bruch“ und „nur gegen Totalverlust“. Die Versicherung „auf behaltene Ankunft“ hat u. a. die Bedeutung, daß der Versicherer nicht haftet, wenn Schiff oder Güter am Bestimmungsort überhaupt eintreffen.

Um dem Versicherer die Möglichkeit einer genauen Risikenbemessung vor Abschluß des Vertrags zu geben, ist eine ausführliche Anzeigepflicht normiert. An-

zeigepflichtig sind alle erheblichen Tatsachen, die das Urteil des Versicherers beim Vertragsabschlusse beeinflussen können. Welche Tatsachen im einzelnen erheblich sind, ist sehr eingehend bestimmt. Eine Verletzung der Anzeigepflicht ist mit erheblichen Nachteilen für den Versicherten verknüpft.

Je nach der Dauer der Gefahr ist die Zeitversicherung und die Reiseversicherung zu unterscheiden. Erstere ist in Kraft für einen gewissen Zeitabschnitt ohne Rücksicht auf die Zahl und bisweilen die Art des Transports, letztere nur für eine einzelne Reise. Im Anschluß an diese Einteilung ist die General- und die Pauschalversicherung zu erwähnen, über die bei der Binnentransportversicherung das Nähere erörtert wird. Häufig findet sich eine Verbindung der Seeversicherung mit dieser. Man spricht dann von Versicherung mit durchstehendem Risiko. Für die an das Schiff geknüpften Interessen beginnt bei der Seeversicherung die Gefahr mit dem Augenblick der Einnahme der Ladung, für die an die Güter geknüpften Interessen mit dem Scheiden vom Land. Wird die Reise aufgegeben oder aus anderen Gründen die versicherte Sache den Gefahren, gegen die Versicherung genommen ist, nicht ausgesetzt, so findet Ristorno statt, d. i. Zurückerstattung der Prämien. Die Gefahr endet für das Schiff mit der Beendigung der Löschung, für die Güter, imaginären Gewinn, Kurtage etc. mit dem Augenblick, wo die Güter ans Land gelangen.

Die Normen über die Art und den Umfang der Ersatzleistung, den Versicherungswert und die Versicherungssumme sind aus der Seeversicherung in alle anderen Versicherungen eingedrungen. Versicherungswert ist der volle Wert des versicherten Gegenstandes. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswert nicht übersteigen, sonst liegt Ueberversicherung vor, die in der Regel keine rechtliche Geltung hat. Bleibt umgekehrt die Versicherungssumme hinter dem Versicherungswert zurück, so liegt Unterversicherung vor und bei einem Schadensfall tritt nur verhältnismäßiger Ersatz ein. Doppelversicherung ist die Versicherung desselben Interesses an demselben Objekt gegen dieselben Gefahren für dieselbe Dauer bei einer Mehrzahl von Versicherern; hier ist in der Regel nur eine der mehreren Versicherungen gültig: denn der Versicherte soll nur einmal Ersatz erlangen, aber keinen Gewinn. Die Ersatzleistung des Versicherers kann aber die Versicherungssumme übersteigen, da der Versicherer die zur Rettung oder zur Abwendung sonstiger größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten zu tragen hat, selbst wenn die Maßregeln vergeblich angewendet waren.

Der Schaden kann ein totaler oder ein partieller sein. Auch ein fiktiver Totalschaden ist der Seeversicherung eigentümlich; es ist dies der Abandon. Der Versicherte ist nämlich bei Verschollenheit oder bei gewissen dem Schiffe drohenden Gefahren befugt, die Zahlung der Versicherungssumme in voller Höhe zu beanspruchen, wenn er in betreff des versicherten Gegenstandes dem Versicherer alle Rechte abtritt. Bei der Feststellung der Schäden haben, wie bei jeder Versicherung, Sachverständige mitzuwirken. Eigentümlich ist der Seeversicherung das Institut der Dispacheure; dies sind meist durch Gesetz berufene Personen, bei Haverei eine Schadensrechnung, die Dispache, aufzumachen sowie die Verteilung der Schäden auf die einzelnen Beteiligten vorzunehmen; deren Gutachten ist für Versicherer und Versicherte rechtsverbindlich. Um Bezahlung des Schadens zu erlangen, hat der Versicherte sein Interesse, den Seeunfall, die Schadenshöhe und den Umstand nachzuweisen, daß das geschädigte Objekt den Seegefahren ausgesetzt war. Die Erklärung des Versicherten gegenüber dem Versicherer, daß er ihn auf Schadensvergütung in Anspruch nehme, wird Andienung genannt.

Die Hauptverpflichtung des Versicherten neben der Unfallanzeigepflicht, der Rettungspflicht und der Schadensfeststellungspflicht ist die Leistung der ausbedungenen Prämie, die im Zweifel sogleich bei Vertragsschluß fällig ist. Die Vereinbarung einer solchen Prämie ist notwendiger Bestandteil jedes Versicherungsvertrags.

**6. Prämienbildung und Risikenbemessung.** Die Geschichte der Prämienhöhe weist eine stark fallende Tendenz auf. Bekannt sind uns aus der Mitte des 15. Jahrh. die Prämiensätze für den Seetransport von London nach Pisa und von Brügge nach Pisa; sie betrugen 12—15 %. Im Anfang des 17. Jahrh. war der Satz für europäische Fahrten 3—9 %; beispielsweise betrug er für den Seetransport Hamburg-Lissabon 7 %, Hamburg-Bordeaux 5 %, Hamburg-Archangel 8—10 %. Das zu diesen Zeiten weitverbreitete Gewerbe der Seeräuberei bedingte solch hohe Sätze. Die Erhöhung der Seesicherheit, die Wandlung im Schiffsbau im Laufe der Zeiten, das Aufkommen der Dampfschiffe, die Verwendung von Stahl und Eisen anstatt Holz: das sind alles Momente, die ein Sinken der Prämien herbeiführen mußten. Allein andererseits wuchs das Bedürfnis, möglichst große Ladungen auf einmal befördern zu können, und dieses Bedürfnis veranlaßte die wachsende Ausdehnung der Größendimensionen der Schiffs-

körper. Dadurch sind allmählich die Risiken auf demselben Schiffsboden ins Ungeheuere gestiegen, und da eine entsprechende Prämienerhöhung bei der wirtschaftlichen Macht der Versicherungsnehmer und der starken Konkurrenz nur sehr schwer möglich ist, so ist es Aufgabe der rationellen Seeversicherung, zweckentsprechende Maxima zu fixieren.

Die Weltmarktspreise für die Seeversicherung werden in der Gegenwart wesentlich durch das Verhalten und die Prämiennotierungen der englischen Assekuranz bestimmt, und zwar gilt dies nicht nur für den Kontinent, sondern auch für die außereuropäischen Länder, wie Ostindien, China, Japan, Australien, Nordamerika. Da aber die Lloyds als Einzelversicherer nur verhältnismäßig geringe Verwaltungskosten benötigen, so müssen sich die Gesellschaften, wenn auch widerwillig, schließlich den niedrigen Sätzen der Lloyds anbequemen. Der Versuch zur Bildung von Prämienkartellen ist zwar schon häufig gemacht worden; aber ein dauernder Erfolg war, da in der internationalen Seeassekuranz nicht immer ein wohlgesitteter Wettbewerb herrscht, sehr zum Unheil des gesamten Gewerbes, kaum zu verzeichnen. Die Mitglieder der Kartelle hatten scheinbar allerdings die gleichen Prämiensätze, aber durch Bewilligung höherer Rabatte, Provisionen, Kurtagen, Kommissionsgelder u. dgl. machten sie die Gleichheit doch illusorisch.

Die richtig bemessene Prämie muß decken: die Schäden, die Kosten der Schadenfeststellungen und ähnliches, die Verwaltungskosten, den Geschäftsgewinn, der sich aus freiem Reingewinn, den Dividenden, und dem gebundenen, den Reserven, zusammensetzt. Dabei ist aber zu beachten, daß die gefährlichsten Risiken im Verhältnis zur Gefahr zu niedrig, die mindergefährlichen entsprechend höher angesetzt werden müssen, da sonst die Prämien für die gefährlichsten Risiken unerschwinglich hoch werden würden. Das Prinzip des Durchschnitts hat hier als Grundlage zu dienen. Dennoch geht man bei der Prämienbemessung von den günstigsten Risiken, den sog. Kardinalrisiken aus und bemißt im Wege des Zuschlags die anderen Risiken.

Bei der Tarifierung des Risikos kommen zahlreiche Momente in Betracht, vornehmlich das Objekt, das Transportmittel, der Reiseweg, die Reisedauer, die Verpackung, die Jahreszeit, auch auf die Person des Versicherten und des Kapitäns wird Gewicht gelegt. Berechnet wird die Seeprämie meist in Prozenten der Versicherungssumme; sie ist bedeutend höher als die Landprämie. Von den Objekten wird, als besonders gefährlich, sehr hoch tarifiert z. B. die Baumwolle. Bezüglich der Transportmittel haben Segler eine höhere Prämie zu zahlen als Dampfer. Im allgemeinen zahlen die Güter am wenigsten Prämie. Für Kasko wird durchschnittlich die dreifache Prämie bezahlt als für Güter. Auch die Fracht kann ein sehr bedenkliches Risiko sein, falls sie nur nach Ablieferung der Güter vereinbart ist. Was den Reiseweg anbelangt, so sind das Mittelländische Meer und die Nordsee günstig tarifiert im Vergleich zum Nordatlantischen und zum südlichen Indischen Ozean.

Eigentümlich ist der Seeversicherung die Menge kleiner Schäden. Von diesen suchen sich die Gesellschaften daher nach Möglichkeit freizuhalten. Die bereits erwähnten Franchisen sind das hierfür geeignete Mittel. Sie kommen als Totalfranchisen wie als Prozentfranchisen vor. Die langjährigen Erfahrungen der Seeassekuranz haben gezeigt, daß die Uebernahme eines unbeschränkten Risikos für beide Vertragsteile einen ungünstigen Erfolg hat, daß ein beschränktes Risiko bei niedrigen Prämien dem unbeschränkten mit hohen Prämien durchaus vorzuziehen ist, daß also die Risikenverminderung für den Versicherten wie für den Versicherer vorteilhafter ist als die Prämienerhöhung.

Von wesentlichem Einfluß auf die Seeassekuranz sind die Maximaltabellen. Unter Maximum ist die Beschränkung hinsichtlich der Versicherungssumme bei einem Risiko zu verstehen. Dieses wird pro Schiff fixiert, und das Interesse des Versicherers muß sich darauf richten, eine Risikenhäufung zu vermeiden. Die rationelle Verteilung der Risiken ist ein maßgebender Punkt für den Geschäftsgewinn. 50000 M. auf einen Dampfer, 30000 M. auf ein Segelschiff dürften die durchschnittlichen Maxima darstellen. Die Maxima sind jedoch im Sommer und Winter meist verschieden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Tarifierung der Schiffe sind nautische Institute, die sich mit der Klassifizierung aller Schiffe der Welthandelsflotte befassen. Das älteste dieser Art ist das Bureau Veritas in Paris, neueren Datums ist der Germanische Lloyd in Berlin. Von diesen Anstalten wird jedes neue Schiff, sei es Dampfer, sei es Segler, durch Sachverständige abgeschätzt und in eine Liste eingetragen, die den Prämienberechnungen aller Versicherer zugrunde gelegt wird.

Daß die heutigen Prämien viel zu niedrig sind und ein gewinnbringendes Geschäft unmöglich machen, lehren die Geschäftsergebnisse.

Eine Reihe Prämienbeispiele für die gewöhnliche See- und Binnentransportversicherung dürfte von Interesse sein.

Seeversicherung.

Warentransporte per Liniendampfer oder Dampfer erster Klasse von Hamburg und Bremen

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | nach Häfen Englands . . | 1 ‰ | bis 1½ ‰ |
| b) | „ „ der Vereinigten Staaten Nordamerikas am Atlantischen Ozean, New York, Boston, Philadelphia, Baltimore . . . | ⅕ % | bis ¼ % |
| c) | nach dem La Plata . . . | 7/16 % | „ ⅝ % |
| d) | „ San Franzisko via Kap Horn . . . . . | 1¼ % | „ 1⅝ % |
| e) | nach Montreal (Kanada) im Sommer . . . . | ⅜ % | „ ½ % |
| | „ Winter . . . . . | ⅝ % | „ ⅞ % |
| f) | Mittelmeerhäfen, z. B. Malta, Piräus bis Konstantinopel . . . . . | ⅜ % | „ ½ % |
| g) | nach Java . . . . . | ½ % | „ ¾ % |
| h) | „ Australien . . . | ½ % | „ ⅝ % |

Flußversicherung.

Warentransporte per Kähne erster Klasse während des Sommers

| | |
|---|---|
| Berlin—Hamburg . . . . . | 1/12 % |
| Berlin—Breslau . . . . . | 1/16 % |
| Berlin—Stettin . . . . . | 1/15 % |

Frühjahr und Herbst 50 % Zuschlag, Winter 100 % Zuschlag.

| | |
|---|---|
| Hamburg—Magdeburg . . . . | ¾ ‰ |
| Hamburg—Dresden . . . . . | 1 ‰ |
| Rotterdam—Köln . . . . . | ½ ‰ |
| Rotterdam—Frankfurt a. M. . . | 1⅛ ‰ |
| Rotterdam—Mannheim . . . . | 1⅛ ‰ |
| Rotterdam—Straßburg . . . . | 2 ‰ |

Im Winter 100 % Zuschlag.

Landversicherung.

| | |
|---|---|
| Berlin—Königsberg i. Pr. . | ⅛ ‰ bis 1/10 ‰ |
| Berlin—Paris . . . . . | ⅕ ‰. |

**7. Geschäftsergebnisse.** Trotz des gerade in den letzten Dezennien so ungeheuer gewachsenen Seeverkehrs und Schiffsbaues befindet sich die gesamte Seeversicherungsbranche, wie die alljährlichen Geschäftsberichte beinahe aller Länder stereotyp vermelden, in einer dauernden Krisis, die bedingt ist durch den überaus niedrigen Prämienstand, aber auch durch die Uebernahme zu gewagter Risiken. Die Vermutung, daß die Seeprämien mit der Erhöhung der Frachten und dem wachsenden Verdienst der Reeder steigen, ist unzutreffend.

Die Prämien der Hamburger Versicherer haben im Durchschnitt betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1836—1845 | 1,44 % | 1876—1885 | 1,20 % |
| 1846—1855 | 1,57 % | 1886—1895 | 0,91 % |
| 1856—1865 | 1,38 % | 1896—1905 | 0,73 % |
| 1866—1875 | 1,20 % | 1906 | 0,64 % |

Daß jedenfalls nicht von einer Blüte des Gewerbes gesprochen werden kann, zeigt schon die Tatsache, daß z. B. die Zahl der Hamburger Seeassekuranzkompagnieen von 23 i. J. 1845 auf 16 i. J. 1875 und auf 9 i. J. 1895 zurückgegangen ist. Seit 1889 beträgt sie durchschnittlich allerdings wieder 12.

Von dem Gesamtgüterverkehr auf der Erde wird 70 % durch See-, 30 % durch Binnentransport bewerkstelligt. Die folgende Tabelle versucht einen Einblick in die Verluste und Beschädigungen zu gewähren, die in den letzten Jahren im Seeverkehr zu verzeichnen waren.

| Jahr | Totalverluste | | Beschädigungen | |
|---|---|---|---|---|
| | Dampfer | Segler | Dampfer | Segler |
| 1896 | 203 | 788 | 3354 | 2500 |
| 1898 | 276 | 826 | 4310 | 2708 |
| 1900 | 298 | 842 | 4185 | 2239 |
| 1902 | 251 | 684 | 4283 | 2192 |
| 1904 | 240 | 575 | 5131 | 2138 |
| 1906 | 294 | 642 | 5356 | 2080 |
| 1908 | 316 | 509 | 6310 | 1866 |
| 1909 | 283 | 453 | 6275 | 1728 |
| 1910 | 324 | 459 | 6391 | 1712 |

Ueber den Gewinn der dem Internationalen Transportversicherungsverband angehörigen Gesellschaften gibt die folgende Tabelle Auskunft.

| Jahr | Zahl der Gesellschaften | Gewinn in % der Nettoprämie | Jahr | Zahl der Gesellschaften | Gewinn in % der Nettoprämie |
|---|---|---|---|---|---|
| 1893 | 88 | + 4,77 | 1902 | 106 | + 4,33 |
| 1894 | 88 | + 1,73 | 1903 | 106 | + 4,40 |
| 1895 | 86 | — 1,21 | 1904 | 105 | + 4,62 |
| 1896 | 89 | + 0,41 | 1905 | 105 | + 4,95 |
| 1897 | 89 | + 0,91 | 1906 | 107 | + 5,13 |
| 1898 | 92 | + 1,10 | 1907 | 105 | + 0,93 |
| 1899 | 87 | — 0,58 | 1908 | 108 | + 0,38 |
| 1900 | 99 | + 2,33 | 1909 | 106 | + 1,84 |
| 1901 | 104 | + 4,45 | | | |

Diese Zahlen geben zu denken und zeigen auf der einen Seite, daß das günstige Bild, welches die oben mitgeteilten Tabellen über den Umfang des Transportversicherungsgeschäfts gewähren, nicht auf die finanziellen Ergebnisse zutrifft, andererseits, daß die wirtschaftliche Uebermacht der Versicherten über die Versicherer ebenso nachteilig wirken kann wie die der Versicherer über die Versicherten in anderen Branchen; sie mahnen aber auch zu einmütigem Zusammengehen aller Seeversicherer zur Wahrung ihrer Lebensinteressen, ferner zur Selbstbeherrschung gegenüber der Versuchung durch die großen Ziffern! Daß aber auch die Seeversicherungsmakler und -agenten einen großen Teil der Schuld an dem Darniederliegen des Seeversicherungsgeschäfts tragen, indem sie „nicht etwa aus Ehrgeiz

eine große Prämieneinnahme erzielen, sondern aus höchst trivialem Provisionshunger die Gesellschaften zu Geschäften drängen, die nicht lohnen können", kann hier nicht weiter erörtert werden.

## II. Binnentransportversicherung.

**1. Verhältnis zur Seeversicherung und Geschichtliches.** Die Binnentransportversicherung hat sich aus der Seeversicherung entwickelt. Die erste verbürgte Kunde von ihrem Bestehen rührt aus dem Jahre 1424 her. Die Annahme Goldschmidts, daß sie schon 1318 im Gange war, hat Schaube widerlegt. In einem Genueser Sozietätsvertrag von 1424 werden zum erstenmal Waren zur See wie zu Land versichert; „mittis per mare vel per terram" heißt es in der Police. Schon aus dieser Art ihrer Entstehung, wie auch aus ihrer sonstigen nahen Verwandtschaft mit der Seeversicherung, folgt, daß im allgemeinen die für die Seeversicherung geltenden Grundsätze auch auf die Binnentransportversicherung anzuwenden sind, um so mehr als die Seeversicherer in überwiegender Zahl ebenso wie die Rückversicherung auch die Binnentransportversicherung betreiben. Die Darstellung dieses Versicherungszweiges kann sich daher im allgemeinen auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Seeversicherung beschränken.

In Deutschland entwickelte sich als Gewerbe zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zunächst die Flußversicherung, die an die Stelle alter Schifferkorporationen trat. Die 1765 in Berlin gegründete Assekuranzkompagnie, welche bis 1792 bestand, betrieb die Flußversicherung ebenso wie die 1793 gegründete Nachfolgerin, die 1806 wieder verschwand. Auch die seit 1765 entstehenden Hamburger Seeversicherungsanstalten hatten z. T. den Betrieb der Flußversicherung in ihrem Geschäftsplan. Die erste selbständige Schiffahrtsassekuranzgesellschaft wurde 1818 in Mainz gegründet, alsbald aber mit der Rheinschiffahrtsassekuranzgesellschaft in Köln vereinigt und 1841 daselbst erneuert. 1819 folgten Magdeburg, 1827 Breslau, 1828 Leipzig, 1832, 1833, 1841 und 1842 Berlin, 1838 Prag und Wesel, 1833, 1838 und 1851 Hamburg, 1841 Stettin dem gegebenen Beispiele.

Die ersten Landtransportversicherungen schloß in Deutschland seit 1819 die Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft. Dann kamen 1820 Triester Gesellschaften sowie seit 1824 eine Wiener Gesellschaft und seit 1825 die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. In den 40er Jahren entstanden dazu neue Gesellschaften in Wesel, Köln, Düsseldorf, Berlin, Frankfurt a. M. usw.

**2. Begriff und Arten.** Die Binnentransportversicherung hat die Interessen an Gütern während ihrer Beförderung zu Lande, auf Flüssen oder Binnenseen zum Gegenstand, ebenso die an gewissen Transportmitteln. Danach ist die eigentliche Landtransportversicherung, die gegen die Gefahren auf Eisenbahnen, Posten und sonstigen Fuhrwerken schützt, von der Binnenwassertransportversicherung zu scheiden, die gegen die Gefahren des Transports auf Flüssen und sonstigen Gewässern des Binnenlandes Sicherheit bietet. Aus dieser Differenzierung folgt weiter diejenige nach dem Transportmittel. Bezüglich des Transportobjektes ist die Valorenversicherung hervorzuheben, d. i. die Versicherung von Geld und Wertsachen, die freilich auch als Seeversicherung auftreten kann. Die Einteilung in Kasko-, Fracht- und Güterversicherung findet sich auch bei der Binnenversicherung, ebenso die Einteilung nach der Dauer der Gefahr in die Einzel- und in die Abonnementsversicherung. Letztere weist vornehmlich bei der Binnentransportversicherung interessante Gebilde auf. Diese Abonnements- oder Generalversicherung ist in zwei ganz verschiedenen Gestaltungsformen üblich, einmal als Pauschalversicherung oder als laufende Versicherung. Bei ersterer wird mit dem Vertragsabschluß eine Gesamtversicherungssumme und entsprechend eine Gesamtprämie festgesetzt, und zwar entweder in der Form der Tages-Pauschalversicherung, kurz Tagespolice genannt, wobei alle an einem Tage unterwegs befindlichen Transporte des Versicherten als Einheit betrachtet werden, und wobei der Versicherte von der speziellen Anmeldung der einzelnen Versendungen entbunden, jedoch verpflichtet ist, diese regelmäßig täglich in seine Geschäftsbücher einzutragen. Bei jedem Unfall ist die Identität der verlorenen Waren und ihr genauer Wert nachzuweisen, ebenso wie der Gesamtwert aller an dem betreffenden Tage unterwegs befindlichen Waren. Uebersteigt der Gesamtwert die Versicherungssumme, so wird nur verhältnismäßiger Ersatz geleistet. Da die Versicherungssumme den höchsten Ersatz der Gesellschaft für sämtliche im Laufe des Vertrages vorkommenden Ersatzansprüche darstellt, so gilt jede Schadenvergütung in Abrechnung auf die versicherte Summe und, wenn diese in ihrem vollen Wert bleiben soll, so muß sie durch nachträgliche Prämienzahlung im Verhältnis der bezahlten Vergütung, sog. Nachzeichnung, ergänzt werden. Die Versicherungsart hat offensichtlich erhebliche Nachteile, namentlich für langdauernde Transporte. Diese Nachteile sind weniger stark bei der Jahres-Pauschalversiche-

rung mit Abschreibung. Hier gibt es eine zweifache Verwendung: entweder werden die gesamten Monats- oder Jahrestransporte als Einheit gedacht, so daß wenigstens der tägliche Nachweis wegfällt; hier besteht aber die Versicherung auch nur solange, als der Gesamtwert der für den Versicherten ausgeführten Einzeltransporte die Höhe der Versicherungssumme nicht erreicht hat. Doch ist eine Nachzeichnung meist möglich, oder aber es werden lediglich die entstandenen Schäden berücksichtigt und solange voll bezahlt, bis die Versicherungssumme erschöpft ist. Weit vorteilhafter als diese Pauschalpolicen ist die Generalpolice mit Eintragung, die Versicherung mit laufender Police. Bei dieser wird nicht eine einheitliche Versicherungssumme festgesetzt und die Prämie im voraus entrichtet, sondern sie enthält nur allgemeine Bestimmungen über die Art des Risikos. Der Generalversicherte ist zur unverzüglichen Anmeldung aller unter die Versicherung fallender Objekte verpflichtet und hat alle Versicherungen in ein besonderes Versicherungsjournal einzutragen. Die Prämie wird später vierteljährlich oder jährlich gemäß dem Wert der versicherten Objekte berechnet, und zwar wird regelmäßig eine Durchschnittsprämie zugrunde gelegt. Der Versicherer hat dabei ein ausgedehntes Kontrollrecht. Je nachdem der Versicherte alle Risiken versichern muß oder aber die Auswahl treffen darf, ist zwischen obligatorischer und fakultativer Generalversicherung zu unterscheiden, während für den Versicherer die Generalversicherung stets obligatorisch ist.

**3. Versicherungsbedingungen, Prämien und Risiko.** Die allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen im wesentlichen denen der Seeversicherung. Jedoch ist zu bemerken, daß das Recht der Binnen-Transportversicherung im RG. über den Versicherungsvertrag v. 30./V. 1908 eine Regelung gefunden hat. Die hier gegebenen Normen sind jedoch dispositiver Natur, können also von den Vertrags-Parteien abgeändert werden. (Hinsichtlich der Staatsaufsicht gilt das eben bei der Seeversicherung Gesagte.) Im Versicherungsvertrag ist von besonderer Bedeutung der Umfang der Gefahr, für welche gehaftet wird. Die einschlägigen Policenbestimmungen lauten (nach den Formularen des Rheinisch-Westfälischen Lloyds) wie folgt.

Die Gesellschaft haftet bei den Transporten von Eil- und Frachtgütern aller Art auf den Eisenbahnen sowie von Gütern auf den Posten für allen Verlust oder Schaden, welchen der versicherte Gegenstand, während er sich in dem Gewahrsam der betreffenden Eisenbahn- resp. Postverwaltungen befindet, wie und auf welche Weise es sein mag, nach Qualität oder Quantität erleidet, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen ein anderes vereinbart ist.

Insbesondere sind Beschädigungen jeder Art, teilweise oder gänzliche Vernichtung und die Gefahren des Feuers, der Nässe, des Diebstahls und Abhandenkommens in die Versicherung eingeschlossen.

Die Gesellschaft vergütet auch bis zu dem Werte der geretteten Gegenstände die in Schadensfällen entstandenen Rettungs- und ungewöhnlichen Abladungs-, Lagerungs- und Aufladungskosten, sofern der Versicherte dafür von der betreffenden Eisenbahn- resp. Postverwaltung in Anspruch genommen wird.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schaden oder Verlust, entstanden durch Kriegsereignisse, unrechtmäßige Gewalt oder Verfügung von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, Vulkane und Erdbeben, Schleichhandel, unrichtige Deklaration oder sonstiges eigenes Verschulden des Absenders, der Zwischenspediteure und des Empfängers oder ihrer Leute, durch Abgang oder Verderb vermöge der eigentümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Güter, durch unzweckmäßige Verpackung, mangelhafte Fastage und Emballage, Selbstentzündung, Ungeziefer, Rost, Bruch, Gärung, Fäulnis, Verstocken, Auslaufen, Untermaß, Untergewicht oder sonstigen inneren Verderb (insofern diese Beschädigungen nicht erwiesene Folge einer äußeren Ursache oder Gewalt sind), durch Frost, Hitze, Eintrocknen, Verdunsten usw., noch ersetzt sie die Kosten, welche zur Verhütung der eben genannten Schäden entstehen; sie haftet auch nicht für Schäden, welche 15 M. und bei Kolli von geringerem Werte als 150 M. 10% des Wertes nicht übersteigen.

Bei Transporten über die Grenzen von Deutschland (Deutsch-Oesterreich eingeschlossen), Holland, Luxemburg, Belgien, Frankreich und der Schweiz hinaus, ferner bei Warentransporten auf offenen Wagen haftet die Gesellschaft nicht für Diebstahl und Abhandenkommen, bei Warentransporten auf offenen Wagen ist auch diejenige Gefahr ausgeschlossen, welche aus dieser Verladungsweise entsteht.

Sie haftet ferner nicht für die durch einen Unfall oder anderweit in dem Versand der Güter verursachte Verzögerung und den hieraus erwachsenen Nachteil. Aufenthalte der Güter, welche durch Verfügung eines der Interessenten oder dadurch herbeigeführt werden, daß die Weiterbeförderung der Güter während der Reise durch einen der Interessenten, ohne daß es in der Natur der Reise liegt, verzögert wird, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauern solche Aufenthalte länger als acht Tage, so tritt die Versicherung der betreffenden Gegenstände überhaupt außer Kraft und die Prämie bleibt verfallen.

Möbel und Umzugsgegenstände, Glas, Porzellan, Maschinen und deren Teile, wie überhaupt ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen leicht zerbrechliche Objekte gelten nur als „frei von Bruch und Beschädigung“ versichert.

Alle schweren Körper werden, insofern sie ein Gewicht von mehr als 2500 kg haben, per Eisenbahn nur frei von den Gefahren der Ein- und Ausladung versichert.

Gegenstände und Kolli, deren Einzelgewicht

1000 kg übersteigt, sind per Postfuhre von der Versicherung ganz ausgeschlossen.

Gemünzte, ungemünzte oder verarbeitete edle Metalle, Pretiosen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere und Dokumente aller Art, Kunstwerke der Skulptur oder Malerei sowie alle sonstigen Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebhaberwert haben, sind an sich von der Versicherung ausgeschlossen und können nur auf Grund einer vor deren Uebergabe an die Eisenbahn oder Post mit der Gesellschaft zu treffenden besonderen Vereinbarung versichert werden.

Diese Bestimmungen gelten für den Transport von Gütern auf Eisenbahnen und Posten. Entsprechendes gilt für den Landtransport per Fuhre. Für den Flußtransport gilt entweder die Seeversicherungspolice, falls der Flußtransport mit der Seefahrt unmittelbar zusammenhängt, oder aber die Flußpolice. Bei dieser ist der Umfang der Gefahrshaftung viel beschränkter, mit Rücksicht auf die strengen Bestimmungen des neuen deutschen Binnenschifffahrtsgesetzes. Wieder andere Gefahrshaftung besteht bei der Binnen-Kaskoversicherung.

Besonders gebräuchliche Policen sind die für die Reise-Effekten-Versicherung, der die Versicherung des Reiselagers von Handlungsreisenden sowie deren Muster nahe verwandt ist.

Für die Valorenversicherung besteht ein internationaler Verband, dem 19 Gesellschaften angehören, welche die solidarische Haftung übernommen haben. Hier wird die Valorenversicherung binnenwärts und seewärts unterschieden.

Schließlich besteht auch eine Versicherung für die richtige Ablieferungszeit von Gütern.

Die bei den Eisenbahnen und Posten üblichen Wertdeklarationen werden mit Unrecht Versicherung genannt.

Bezüglich der Prämien ist zu bemerken, daß der Landtransport naturgemäß weit sicherer ist als der Seetransport. Dem Landtransport fehlen vor allem die vielen kleinen Schäden der Seeversicherung. Schon in dem Umstand, daß die Landprämie meist in Promille berechnet wird, während die Seeversicherung in Prozenten berechnet zu werden pflegt, zeigt, daß die Landrisiken weit günstiger angesehen werden. Innerhalb der Landgefahren ist das geringste Risiko der Eisenbahntransport. Sehr ungünstig ist dagegen bei durchstehendem Risiko, d. i. die Verbindung von Fluß- oder Landtransportversicherung mit der Seeversicherung, die Quai- und Hafengefahr. Namentlich die Feuersgefahr in Lagerhäusern ist eine hohe, ebenso die Gefahr beim Sammelladeverkehr. Ein nicht ungünstiges Risiko bildet die Flußversicherung, deren Hauptgefahr der Eisgang und die Ueberwinterung ist. Diese Gefahren werden nur gegen 50 bis 100 % Aufschlag versichert. Das beste Versicherungsobjekt bilden bei der großen Sicherheit der Posten die Valoren.

Die Maxima werden nach verschiedenen Faktoren berechnet. Auf einem Eisenbahnzug ist das Maximum für trockene, nicht leicht zerbrechliche Güter im Durchschnitt 90000 M., für Flüssigkeiten, Porzellan und andere leicht zerbrechliche Waren 45000 M., desgleichen auf einer Fuhre 36000 bezw. 18000 M.

**4. Statistisches.** Eine Statistik der Binnentransportversicherung besteht nicht, da gesonderte Berichte über diese und die Seeversicherung von den Gesellschaften, welche regelmäßig beide betreiben, nicht veröffentlicht werden. Weder über den Umfang noch über die Geschäftsergebnisse lassen sich daher für die Binnentransportversicherung im allgemeinen Ziffern verschaffen. Die einzigen einschlägigen Zahlenangaben betreffen eine Anzahl kleiner Flußfahrzeug-Versicherungsanstalten und weisen nach, wie gering die Veränderung bei diesen kleinen Instituten und wie mißlich ihre finanzielle Lage ist.

**Literatur:** *Eine Bibliographie der Transportversicherung bis zum Jahre 1894 gibt* **Lippert** *in dem* **Brämer**'*schen Werk: Das Versicherungswesen, Leipzig 1894. — Neueren Datums ist die im Versicherungslexikon, herausg. von* **Manes**, *unter den verschiedenen der Transportversicherung gewidmeten Stichworten angeführte Bibliographie. — Besonders hervorzuheben sind u. a. folgende Schriften: 1. Ueber die Geschichte der Transportversicherung:* **Schaube**, *Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jahrg. 1893. —* **Derselbe**, *Der Uebergang vom Versicherungsdarlehen zur reinen Versicherung, ebd. Jahrg. 1894. —* **Derselbe**, *Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens, Arch. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., Jahrg. 1894. — Ueber dieselben Themata* **Lionti** *im Archivio storico siciliano, Bd. XIV, Jahrg. 1894. — Sammlung von Versicherungsbedingungen, herausg. vom Deutschen Verein f. Versicherungswissenschaft, Bd. III, 1910. — 2. Statistisches.* **Ehrenzweigs** *Assekuranz-Jahrb., Wien, 32 Bde. Hier ist alljährlich eine Uebersicht über die Transportversicherung in allen Ländern mit reichem statistischen Material vorhanden. Zahlreiche statistische Angaben finden sich ferner zusammengestellt in der Zeitschrift für Versicherungswesen von Neumann, Berlin, sowie in vielen Handelskammerberichten. — 3. Gesamtdarstellungen. Art. „Binnentransportversicherung" von* **Freudenstein** *in Baumgartners Handwörterbuch Bd. I, Straßburg 1899. —* **Moldenhauer**, *Art. Seeversicherung u. Binnentransportversicherung im Versicherungslexikon, herausg. von Manes, Tübingen 1909. —* **Herzog**, *Die Praxis der Transportversicherung, Berlin*

*1910. — 4. Sonderfragen: In* **Baumgartners** *Handwörterbuch des Versicherungswesens, Bd. I, Straßburg 1899, zahlreiche Artt. über die Seeversicherung, meist jurist. Inhalts. Vgl. im Versicherungslexikon die Artt. von* **Moldenhauer** *über Abandon, Börsen, Franchisen, Haverei, Lloyds, Makler, Ristorno, Valorenversicherung usw. —* **Manes,** *Das Problem einer staatlichen Seekriegsversicherung in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb., 31. Bd., Wien 1910. —* **Girtanner,** *Das Kriegsrisiko, in Ehrenzweigs Jahrb. 1900 u. 1901. —* **Viktor Ehrenberg,** *Das Interesse bei der Seeversicherung, in Ehrenzweigs Jahrb. 1901. Siehe ferner Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Berlin, seit 1900.*

**Alfred Manes.**

## Treuhandgesellschaften.

Das altdeutsche Rechtsinstitut der treuen Hand ist in Deutschland selbst verkümmert, aber im englischen Recht hat es eine Weiterbildung und vielseitige Anwendung erfahren. Es wird dort zu den verschiedensten Zwecken einer anvertrauten Vermögensverwaltung verwendet, für Waisenpflege, Vormundschaft, Erbschafts-, Konkursverwaltung; die Verwaltung des Vermögens von Vereinen, Stiftungen, Sammlungen, wohltätigen und religiösen Anstalten, kann in der Form einer Treuhänderschaft erfolgen.[1]) In neuerer Zeit wurde diese Treuhandfunktion die Grundlage besonderer Unternehmungen und zwar in dreierlei Form: 1. Zum Zwecke der Verteilung des Risikos bei Kapitalanlagen: die englischen Investment Trusts, Kapitalanlagegesellschaften (s. auch den Art. „Finanzierungsgesellschaften“ oben Bd. IV S. 216 fg.). Mehrere Personen übertragen gemeinsam Kapitalien einem Komitee von Treuhändern, das damit Wertpapiere anschafft, deren Erträge an die Kapitalisten im Verhältnis ihrer Kapitaleinschüsse verteilt werden. 2. Zum Zwecke kapitalistischer Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in eine einheitliche Kontrolle durch Effektenübertragung zur treuen Hand, Kontrollgesellschaften, Trusts (s. diesen Art. unten S. 1274 fg.). In dieser Form ist das Prinzip namentlich in Amerika zeitweise zur Anwendung gelangt. 3. Ebenfalls in Amerika wird seit längerer Zeit die Funktion als Treuhänder, Trustee, selbst durch besondere Gesellschaftsunternehmungen zu Erwerbszwecken ausgeübt, die sog. Trust Companies. Ursprünglich geschah das in Verbindung mit der Lebensversicherung (seit 1812). Seit den 50er Jahren gibt es aber Gesellschaften, die ausschließlich zur Besorgung von Treuhandgeschäften bestimmt sind (United States Trust Company 1853). Aus der Vermögensverwaltung entwickelte sich bald die Annahme von Depositen und die Verwendung derselben in der Form kurzfristiger Kreditgewährung, kurz das eigentliche Bankgeschäft. Die Trustdepositen werden aber stets getrennt von den Bankdepositen verwaltet. Bis 1870 gab es in den Ver. Staaten nur 58 Trust Comp., seitdem aber hat sich ihre Zahl außerordentlich vermehrt, gegenwärtig sind es gegen 1400. Der Grund dafür liegt in den gesetzlichen Beschränkungen, denen die National-Banks unterworfen sind (s. den Art. „Banken“ oben Bd. II S. 530 fg.). Die Trust Companies sind daher die spezifisch amerikanische Form unserer Effekten- oder Spekulationsbanken, die alle Geschäfte machen, die den National-Banks untersagt sind, insbesondere die Mitwirkung bei der Finanzierung von Unternehmungen (Underwriting und Subscribing). Sehr häufig steht aber eine National-Bank in engster Beziehung zu einer oder mehreren Trust Companies.

Als Besonderheit haben diese Banken das Trust- und das Registry- oder Transfer-Departement. In ersterem fungiert die Gesellschaft als Exekutor, Treuhänder, Depositor von Vermögensgegenständen, übernimmt Pfandhalterschaften, besorgt als Treuhänder die Durchführung von Emissionen u. dgl. Die Treuhandgebühren sind meist durch das Gesetz bestimmt.

Die Registrier- und Uebertragungsabteilung führt, entsprechend dem englisch-amerikanischen System der Namensaktie, die Aktien- und Obligationenregister für Gesellschaftsunternehmungen, stellt Zertifikate darüber aus und vermittelt Uebertragungen.

Nach englischem und amerikanischem Vorbild wurde 1890 in Berlin mit einem Kapital von 20 Mill. M., davon 25% eingezahlt, die deutsch-amerikanische Treuhandgesellschaft (German-American Trust Company) gegründet. Gründer waren die Deutsche Bank und das Bankhaus Jacob S. H. Stern in Frankfurt a. M. Ihr Zweck war ursprünglich ein doppelter, nämlich einmal der einer Schutzvereinigung für Besitzer amerikanischer Papiere, dann aber der einer Beteiligungsgesellschaft (Investment Trust, Kapitalanlagegesellschaft) für solche. Die Gesellschaft war befugt, auf Grund dieses Besitzes amerikanischer Effekten Obligationen auszugeben.

[1]) In Deutschland ist neuerdings der individuelle Treuhänder wieder eingeführt worden durch das Hypothekenbankgesetz von 1899 (s. den betr. Artikel).

Es wurden aber nur für ca. 1½ Mill. M. Effekten erworben und Ende 1892 wurde der Gesellschaftszweck, das Kapital und auch der Name geändert. Als Zweck der „Deutschen Treuhandgesellschaft", wie der Name jetzt lautet, wird im Statut von 1892 angegeben:

1. Die Uebernahme des Amtes als Pfandhalter oder Treuhänder (Trustee).

2. Die Ausstellung von Zertifikaten über Wertpapiere, welche bei der Gesellschaft hinterlegt werden.

3. Die Vertretung inländischer und ausländischer Gesellschaften zum Zwecke von Aktienregistrierungen und -Umschreibungen.

Dies sind alles richtige Treuhandfunktionen. Des weiteren ist aber die Gesellschaft zu allen Bank- und Finanzgeschäften befugt, ferner zur Vertretung der Besitzer in- und ausländischer Wertpapiere (Funktion als Schutzvereinigung.) Außerdem darf sie verzinsliche Obligationen ausgeben, für welche sie als Gegenwert besitzen muß „Schuldverschreibungen von Staaten, Städten, Kommunen, durch Hypotheken sicher gestellte Schuldverschreibungen von Korporationen; Aktien von Verkehrs-, Transport- und elektrischen Unternehmungen. (Funktion der Effektensubstitution nach dem Vorbilde der englischen Investment Trusts.) Die Gesellschaft sollte demnach die Treuhandfunktionen mit dem allgemeinen Bank- und Finanzierungsgeschäft verbinden, also genau das gleiche wie die amerikanischen Trust Companies, dazu die Effektensubstitution nach Art der Investment Trusts.

Doch auch aus diesen Plänen wurde nicht viel. Am meisten entwickelte sich die Registriertätigkeit für Aktien ausländischer Unternehmungen. Ferner betätigte sich die Gesellschaft als Vertreter (Treuhänder) deutscher Effekteninhaber bei verschiedenen Sanierungen und Rekonstruktionen ausländischer Anleihen und Gesellschaften. In neuerer Zeit hat sie auch bei einer ganzen Reihe von Schutzvereinigungen teils mitgewirkt, teils die Führung gehabt.

Für derartige Zwecke war ein großes Kapital nicht erforderlich und dasselbe wurde daher 1894 auf 1 Mill. M. herabgesetzt.

Seit 1900 entfaltet die Gesellschaft eine erhebliche Tätigkeit als Treuhänder und Pfandhalter für die Obligationäre bei der Sanierung von Aktiengesellschaften auf Grund des G. von 1899, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Dagegen hat sich die Vermögensverwaltung für Privatleute, die bei den amerikanischen Trust Companies eine so große Rolle spielt, in Deutschland bisher nur wenig eingebürgert. Diese Funktionen sind bisher bei uns in der Regel durch Vormünder, Rechtsanwälte, Notare und Banken, besonders Privatbankiers ausgeübt worden. Es ist kein Zweifel, daß besondere Organe für eine derartige Tätigkeit sehr nützlich sein können und auch in Deutschland größere Bedeutung gewinnen werden, wenn sie die erforderlichen Kautelen für ihre Amtsführung bieten.

Bisher hat die Deutsche Treuhandgesellschaft ihr größtes Tätigkeitsgebiet in der Revision der Geschäfts- und Buchführung bei Gesellschaften und Privatunternehmungen gefunden. Diese Tätigkeit hat sie seit 1901 aufgenommen im Anschluß an die damaligen Zusammenbrüche und ihre Organisationsaufgaben bei den Hypothekenbanken. Die Treuhandgesellschaft hat sich damit von dem amerikanischen Vorbilde abgewendet; denn diese Aufgaben werden in Amerika nicht von den Trust Companies ausgeübt, sondern, wie in England, von besonderen Revisoren, Accountants und Auditors, die diese Tätigkeit erwerbsmäßig betreiben und sich in festen Verbänden organisiert haben. In Amerika sind auch hierfür besondere Gesellschaften, Audit Companies, errichtet worden.

Der Geschäftsbericht der Deutschen Treuhandgesellschaft für 1908 betont, daß diese Revisionstätigkeit nur einen bescheidenen Nutzen läßt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Kontrolltätigkeit der Gesellschaft auch für die hinter ihr stehende Bank sehr nützlich ist. Der größte Teil der Revisionen bezog sich auf Unternehmungen, die der Deutschen Bank nahe stehen.

Seit 1902 entstanden in Deutschland noch 10 derartige Treuhandgesellschaften, teils selbständig, teils im Anschluß an eine Bank, teils von mehreren Banken gemeinsam errichtet. Auch in Oesterreich und der Schweiz wurde je eine Treuhandgesellschaft gegründet. Man bezeichnet also mit diesem Namen heute Unternehmungen, die bei und neben der Registrierungs- und Revisionstätigkeit, der Durchführung von Liquidationen, Sanierungen u. dgl. auch die Funktionen eines Treuhänders übernehmen. Einstweilen hat die Revisionstätigkeit bei ihnen weitaus die größte Bedeutung erlangt und man würde diese Gesellschaften daher besser Revisionsgesellschaften nennen. Sie sind „Revisoren auf Aktien". Es ist kein Zweifel, daß mit der zunehmenden Ausbreitung und Bedeutung der Gesellschaftsunternehmungen die Revision solcher vervollkommnet werden muß, und es ist sehr erwünscht, wenn sich die Gesellschaften freiwillig eingehenderen Revisionen unterwerfen, als bisher durch das Gesetz gefordert wird. Das scheint auch schon immer häufiger vorzukommen, wenngleich die Deut-

sche Treuhandgesellschaft bei der Uebernahme dieser Tätigkeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Darin ist jedenfalls ein Erfolg der bisher entstandenen Treuhandgesellschaften zu erblicken. Es wäre aber verkehrt, von solchen Revisionsgesellschaften eine erheblich vergrößerte Sicherheit der Kapitalanlage in von ihnen revidierten Unternehmungen zu erwarten. Das wäre allenfalls nur bei einer ständigen Ueberwachung der betreffenden Unternehmungen durch besonders sachverständige Beamte der Revisionsgesellschaft möglich. Die letztere kann sich aber nicht für alle Industriezweige besondere Sachverständige halten und ohne solche können noch so eingehende Bücherrevisionen sehr häufig nicht die wirkliche finanzielle Lage eines Unternehmens feststellen, insbesondere nicht, ob die Lager von Rohstoffen oder von fertigen Produkten zu hoch bewertet sind. Es waren daher auch schon Zusammenbrüche bei von Treuhandgesellschaften revidierten Unternehmungen zu verzeichnen. Bisher ist die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmungen nicht sehr groß. Sie würde aber voraussichtlich wachsen, wenn einmal durch die Gesetzgebung das Revisionswesen, etwa nach englischem Vorbild, verbessert und ausgebaut werden sollte.

**Literatur:** *W. Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Großbritannien, Amerika u. Deutschland, Tübingen 1908, Ergänzungsheft zur Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. — F. Hecht, Die Deutsche Treuhandgesellschaft, Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 111. — R. Rosendorff, Treuhandgesellschaften und ihre Funktionen, Jahrb. f. Nat. u. Statist. 1906, Bd. 86, R. Liefmann, Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften, Jena 1909. — Für amerikanische Trust Companies s. insbes. Kirkbride and Sterrett, The modern Trust Company, New York 1906, und Stubbe, Organisation des amerikanischen Bankwesens, Schmollers Jahrbuch 1907, Heft III.*

*R. Liefmann.*

---

## Trödelhandel.

Der Trödelhandel im Sinne der Gewerbeordnung hängt nicht mit dem römischrechtlichen sog. Trödelvertrage zusammen (contractus aestimatorius), gemäß welchem jemand eine zu einem bestimmten Preise geschätzte Sache zum Verkaufe mit der Verpflichtung übernimmt, entweder diesen Preis oder die Sache selbst zurückzugeben; er ist vielmehr lediglich durch die Gegenstände bestimmt, mit denen er sich befaßt und als welche die Gewerbeordnung anführt: gebrauchte Kleider und Betten, gebrauchte Wäsche und, soweit nur Kleinhandel betrieben wird, altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. Die beiden letzten Worte sind erst durch das G. v. 1./VII. 1883 hinzugefügt, beziehen sich aber nur auf die vorher erwähnten Metallgegenstände. Soweit die Trödler auch noch Kleinhandel mit anderen alten Sachen treiben, wie Möbeln, Porzellangeräten, Bildern usw., fallen sie nach der vorherrschenden Ansicht nicht unter den § 35 der Gew.-O. Jedenfalls gehören die Antiquitätenhändler nicht hierher. Das öffentliche Interesse berührt der Trödelhandel nur deshalb, weil die Verkaufsgegenstände möglicherweise aus den Händen unrechtmäßiger Besitzer in den Trödelladen gelangt sein können, sei es daß der Händler dabei selbst ganz unschuldig ist, sei es daß er sein Geschäft nur als Deckmantel der Hehlerei benutzt. Eine gewisse Beaufsichtigung des Trödelhandels scheint daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht unberechtigt. Nach der preußischen Gew.-O. v. 17./I. 1845 sollte der Trödelhandel nur denjenigen gestattet werden, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit die Behörden sich überzeugt hätten. Die norddeutsche Gew.-O. v. 21./VI. 1869 dagegen bestimmte nur (§ 35), daß der Trödelhandel in dem oben bezeichneten Sinne (wie auch der Handel mit Garnabfällen und Dräumen (Endstücke der Stoffe) von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen) demjenigen untersagt werden könne, der wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum bestraft worden sei. Nach der gegenwärtig auf Grund des G. v. 1./VII. 1883 geltenden Fassung des § 35 der RGw.-O. soll die Untersagung des Betriebes stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Betrieb dartun. Jedoch gilt auch für dieses Gewerbe der in das G. v. 6./VIII. 1896 aufgenommene neue Absatz: Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. Personen, die den Trödelhandel oder eines der übrigen vom § 35 bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei der Eröffnung ihres Betriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Außerdem enthielt der § 38 der Gew.-O. schon in der Fassung von 1869 die Bestimmung, daß die Zentralbehörden befugt seien, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödelhändler und die übrigen in den Absätzen 2 und 3 des § 35 angeführten Gewerbetreibenden ihre Bücher führen sollen und welcher

polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Solche Vorschriften sind in Preußen zuerst durch ein Ministerialreskript vom 22./VI. 1870 und dann mit Abänderungen und mehreren Erweiterungen am 18./III. 1885 erlassen worden. Eine neue Fassung dieser Vorschriften datiert v. 30./IV. 1901 mit Abänderung durch Min.-Erlaß v. 16./VII. 1902. Sie gilt auch für den Betrieb von Kleinhandel mit Garnabfällen und Dräumen. Hiernach sind die Trödelhändler verpflichtet, sofort alle ihre Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte mit fortlaufender Nummer und genauer Angabe der Gegenstände nach Art, Zahl, Maß und Gewicht in ein nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichtetes, von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch einzutragen. Zugleich sind auch Namen, Stand, Wohnort und Wohnung desjenigen einzutragen, mit dem der Trödler das Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abschließt, und letzterer hat sich über die Richtigkeit der gemachten Angaben in glaubhafter Weise zu versichern. Mit minderjährigen Personen darf der Trödler sich ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder nicht in Geschäfte einlassen. Nicht mehr benutzte Geschäftsbücher sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizei zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und dann zehn Jahre lang aufzubewahren. Geht das Geschäft an einen anderen über, so sind diesem die Geschäftsbücher und die im folgenden bezeichneten Benachrichtigungen zu übergeben. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Nachrichten über verlorene oder entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, er hat nachzusehen, ob die Gegenstände sich bei ihm befinden und eventuell davon binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen, mit einer dem Geschäftsbuche entsprechenden Nummer versehen, in vorgeschriebener Weise aufbewahrt werden. Die Polizeiorgane sind befugt, jederzeit von dem gesamten Geschäftsbetriebe des Trödlers Einsicht zu nehmen, die Lager- und Geschäftsräume zu betreten, die Bücher zu prüfen, sich die vom Trödler angekauften Gegenstände vorlegen zu lassen und jede gewünschte Auskunft zu verlangen.

In Oesterreich gehört der Trödelhandel nach der Gew.-O. v. 20./XII. 1859 und der Nov. v. 15./III. 1883 zu den konzessionspflichtigen Gewerben; als Bedingung der Erteilung der Konzession werden allgemeine Verläßlichkeit und Unbescholtenheit verlangt, für das Trödelgewerbe aber, wie für mehrere andere, sind überdies die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen. Nach dem ungarischen Gewerbe-G. v. 18./V. 1884 kann das Trödlergewerbe in gewissen Gassen untersagt werden und können solche Geschäfte zu jeder Zeit durch die Polizei untersucht werden.

In Frankreich gilt für das Trödlergewerbe noch eine Polizeiordonnanz v. 8./XI. 1780 nebst einigen späteren Ergänzungen. Der Gewerbebetrieb als solcher ist frei, aber die Trödler (brocanteurs) sind einer strengen polizeilichen Ueberwachung unterworfen. Sie müssen über ihre Einkäufe ein genaues tägliches Verzeichnis in einem gestempelten Register führen, mit Angabe des Namens und der Wohnung des Verkäufers. Von Minderjährigen dürfen sie nichts kaufen ohne schriftliche Erlaubnis von seiten der Eltern oder Vormünder. Von Soldaten dürfen sie keine Waffen und Montierungsstücke und überhaupt keine verbotenen Waffen und keine Kriegswaffen kaufen. In Paris bestehen für das Trödelgewerbe noch besondere verschärfte Vorschriften auf Grund einer Polizeiverordnung v. 31./VI. 1831. Wer dasselbe betreiben will, muß sich auf der Polizeipräfektur in ein Register eintragen lassen. Das Geschäftsbuch des Trödlers wird jeden Monat von dem Polizeikommissar seines Viertels geprüft und visiert. Sie dürfen sich nur zu bestimmten Stunden an einer bestimmten Stelle am Tempelmarkt versammeln und zwar ohne Waren auszustellen. Die umherziehenden Trödler müssen in sichtbarer Weise eine ihnen von der Polizeipräfektur gelieferte Medaille tragen, die ihren Namen und ihre Nummer angibt. — In England müssen die Händler mit altem Metall sich registrieren lassen und unterliegen einer polizeilichen Beaufsichtigung. Auch andere Althändler bedürfen eines Gewerbescheins und die Befugnis zum Gewerbebetrieb kann ihnen wegen Hehlerei durch gerichtliches Erkenntnis entzogen werden.

**Literatur:** *S. die Kommentare zur Gewerbeordnung von* ***v. Landmann-Rohmer, Hoffmann, Neukamp, Berger-Wilhelmi*** *(bearbeitet von Spangenberg). — Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 1870, S. 199, 1901, S. 548, 1902, S. 299. —* ***Block,*** *Dictionnaire de l'administr. française, Art. brocanteur. —* ***Gneist,*** *Das englische Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1884, II, S. 758.*

***Lexis.***

## Troeltsch, Walter,

geb. am 6./VII. 1866 in Mergelstetten (Württemberg), studierte 1884—1888 Rechts- und Staatswissenschaft in München, Tübingen und Berlin, promovierte 1889 und habilitierte sich 1891 in Tübingen als Privatdozent für Nationalökonomie; wurde 1897 außerordentlicher Professor dort, 1899 ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre an der technischen Hochschule in Karlsruhe, welche Stellung er 1902 mit der ordentlichen Professur für Staatswissenschaft an der Universität Marburg vertauschte. 1904/5 war er Direktor des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften für den Reg.-Bezirk Kassel und angrenzende Gebiete.

Er veröffentlichte: a) in Buchform: Die bayerische Gemeindebesteuerung seit dem Anfang des 19. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchssteuern, 1. Abt., München 1891. — Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter, Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs, Jena 1897. — Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben, Vortragszyklus, Stuttgart 1899. — Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung von 1896—1903 (zus. mit P. Hirschfeld), Berlin 1905; 2. A. 1907. — Das Problem der Arbeitslosigkeit (Kaisergeburtstagsrede), Marburg 1907. —

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens in der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrh. (Finanzarchiv, 1890 und 1893). — Getreidezoll und Identitätsnachweis (Annalen des deutschen Reichs, 1892). — Die Wirkung der norddeutschen Getreide- und Staffeltarife für Getreide und Mehl auf Süddeutschland (Beil. zur Allg. Zeitung 1894 Nr. 61). — Die Göppinger Zeugmacherei im 18. Jahrh. und das sog. Vaihingerbuch (Jahrbuch für Gesetzgebung, 1896). — Referat auf dem IX. evangelisch-sozialen Kongreß über die Frage: Was muß geschehen, um unsere schulentlassene männliche Jugend mehr als bisher für ihre nationalen und volkswirtschaftlichen Aufgaben vorzubereiten, 1900 (auch abgedruckt in der Jugendfürsorge, 1900). — Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. Betrachtungen und Ergänzungen zum gleichnamigen Werk des Fabrikinspektors Fuchs (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1901). — Der künftige deutsche Zolltarif (Badische Gewerbezeitung, 1902). — Reichsfinanzreform und Reichserbschaftssteuer (Schwarzweißrot, Jungliberales Jahrbuch, 1904). — Die Kgl. preußische Universität Marburg (Lexis, das deutsche Unterrichtswesen, I., 1904). — Die hessische wirtschaftspolitische Gesetzgebung von 1902 und ihre bisherigen Erfolge (Jahrbuch für Gesetzgebung, 1905). — Zum 70. Geburtstag Fr. J. Neumanns (Beilage zur Münchener Allg. Zeitung, 1905 Nr. 236). — Die Arbeitslosigkeit in einigen fachverwandten deutschen Industriearbeiterverbänden (Soziale Praxis, 1906/7 Nr. 23 und 24). — Das Neuzeitliche territoriale Gewerbewesen bis 1800 (in Die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrh., 1908, II., XXIV). — Art. „Mobiliarsteuer", „Regalien" im H. d. St. 1—3. A. Einkommensteuer im 1. und 2. Supplementbd. zum H. d. St. — Rezensionen im Literar. Zentralblatt, der deutschen Literaturzeitung, Jahrb. f. Gesetgebung, Jahrb. für Nat. u. Stat., histor. Vierteljahrsschrift usw.

*Red.*

---

## Trucksystem.

1. Wesen des Trucksystems. Cottagesystem; Schankbetrieb. 2. Die Entstehung des Trucksystems. 3. Beurteilung des Systems. 4. Die Gesetzgebung gegen das Trucksystem: in Deutschland, England, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, Amerika und Australien.

**1. Wesen des Trucksystems. Cottagesystem; Schankbetrieb.** Einer der empfindlichsten und gefährlichsten Uebelstände des heutigen Industriewesens ist die Auslohnung der Arbeiter in Waren aller Art statt in barem Gelde, — das sog. Trucksystem. Der Lohn wird den Arbeitern nicht vollständig in der Landesmünze, überhaupt nicht in Geld ausgezahlt, sondern ganz oder teilweise in Lebensmitteln, in Erzeugnissen der industriellen Anstalt, in der die Arbeiter beschäftigt sind, in Wohnungen usw. Die Mannigfaltigkeit, in der diese Form der Ablohnung sich abzuspielen pflegt, ist eine große. Es kommt vor, daß der Unternehmer einen Laden eröffnet, indem er die Arbeiter verpflichtet, ihren Bedarf bei ihm zu entnehmen, und ihnen Kredit gewährt. Es kommt aber auch vor, daß unmittelbar in den Erzeugnissen der Fabrik, unabhängig vom Bedarfe des Arbeiters, ein Teil des Lohnes verabfolgt wird. Oder der Unternehmer zahlt einen bestimmten Teil des Lohnes in gestempelten Marken aus, die nur bei gewissen Bäckern, Metzgern, Krämern und Wirten des Ortes eintauschbar sind. Wenn ein förmlicher Laden eröffnet wird, so ist entweder der Besitzer der Fabrik selbst der Ladenhalter oder er weiß sich für dieses Geschäft der Hilfe von ihm nahestehenden Personen zu bedienen, die dann allerdings unter ihrem Namen, aber doch auf seine Rechnung ihr Unwesen treiben.

Im engsten Zusammenhange mit dem Trucksystem steht der Schankbetrieb durch Fabrikanten oder deren Angehörige. Der Unternehmer eröffnet eine Kneipe oder einen Bierausschank, lockt die Arbeiter dadurch an, daß er ihnen kreditiert, und bringt bei der Lohnzahlung die gestundeten Beträge in Abzug. Nach dieser Richtung sind die laut gewordenen Klagen der Dockarbeiter in Gent, daß ihre Arbeitgeber größtenteils Schankwirte seien, besonders charakteristisch. Einer von ihnen setzte innerhalb zweier Wochen 11 Tonnen

Bier ab nebst einer erheblichen Menge Genièvre.

Unschuldiger, obwohl es schließlich die gleichen knechtenden Wirkungen für den Arbeiter hat, erscheint das Cottagesystem, das eine Zeitlang in den ländlichen Fabrikdistrikten Englands häufig war. Es besteht darin, daß der Fabrikant Wohnhäuschen erbaut und seine Arbeiter unter Androhung der Entlassung dazu anhält, sie zu mieten. Durch dieses System sind ganze Ortschaften neu ins Leben gerufen, und es schien für den Arbeiter günstig, insofern ihm eine gesunde, seinen Verhältnissen entsprechende Unterkunft geboten wurde. In Wahrheit wurde der Unternehmer zu diesem Vorgehen veranlaßt, weil das in die Gebäude hineingesteckte Kapital sich regelmäßig gut verzinste. Die Wohnhäuser standen eben nie leer, und das Risiko, das andere Häuservermieter sonst zu tragen pflegen, fiel weg. Noch größer wurde der Vorteil, wenn, wie es nach den Versicherungen von Engels oft genug geschehen sein soll, die Arbeiter zur Bezahlung einer höheren als der ortsüblichen Miete veranlaßt oder gar gezwungen wurden, Miete für ein Haus zu zahlen, das sie nicht bewohnen wollten. Wo die Ortschaft nur aus Häusern der Fabrik gebildet wurde, brauchte der Vermieter seine Miete überhaupt nicht nach den Forderungen anderer einzurichten, sondern konnte sie beliebig hoch ansetzen. Bei Zerwürfnissen mit den Arbeitern verleiht dieses System dem Unternehmer die größte Macht. Bei Arbeitseinstellung hat er nur nötig, die Wohnung zu kündigen — die Kündigungsfrist ist meistens eine Woche —, und binnen kurzem sind die Feiernden brotlose und obdachlose Vagabunden, die dem Gesetze verfallen.

**2. Die Entstehung des Trucksystems.** Das heutige Trucksystem ist nicht geradezu ein Ausfluß der modernen Fabriken. Es handelt sich vielmehr um ein alteingewurzeltes Uebel, das im Bergbau, wie es scheint, zuerst, dann in der Hausindustrie auftrat und in letzterer noch gegenwärtig einen viel breiteren Raum einnimmt als im Fabrikwesen. Ja es mag wohl eine der Entstehungsursachen des Trucksystems gerade in dem Aufkommen der Hausindustrie liegen. Bei ihr liefert bekanntlich der Verleger vielfach den zu verarbeitenden Rohstoff, und indem er ihn zu höheren Preisen als ortsüblich anrechnet, streicht er einen besonderen Gewinn ein. Die bei solchen Geschäften erzielten Gewinne mögen den Unternehmer veranlaßt haben, zum Verkaufe auch anderer Ware zu schreiten, und die langen Lohnzahlungsfristen die Ausbreitung dieses Strebens begünstigt haben. Wenn der Arbeiter erst 6—8 Wochen nach Beginn der Arbeit für seine Tätigkeit bezahlt wird, so ist er häufig gezwungen, sich um einen Vorschuß zu bemühen. Diesen statt in barem Gelde in Lebensmitteln und Waren aller Art zu gewähren, mag der Arbeitgeber, der natürlich zuerst angegangen wird, im Interesse des Arbeiters liegend, später auch für sich vorteilhaft gefunden haben und auf diese Weise zur Einbürgerung des Systems gebracht worden sein. Immer aber erscheint doch bei den Fabriken früh der Truck. Ein Beispiel dafür liefern die thüringischen Porzellanfabriken, die seit den 60er Jahren des 18. Jahrh. aufkamen. Oft einsam gelegen, in der Nähe nur bescheidener Ansiedelungen, wird in den Privilegien derselben dem Gründer in der Regel das Recht des Backens, Schlachtens und Brauens für den Bedarf seiner Arbeiter verliehen. Dazu kam nicht selten der Betrieb einer Gastwirtschaft, vermutlich später auch der eines Materialwarengeschäfts. Offenbar um die Entnahme dieser Konsumtibilien besser regeln zu können, gaben die Fabriken Marken (aus Messing oder Kupfer) ab, die auf dem Avers den Namen des Fabrikanten oder eine Abbildung des Fabrikgebäudes, auf dem Revers den Betrag (3, 6, 12 Kreuzer) oder die Aufschrift „ein Maß Bier“ aufwiesen. In ihnen ist dann der Arbeiter teilweise ausgezahlt worden. Den Zwang, genötigt zu sein, sie in Kaufladen oder der Wirtschaft ihrer Brotherrn wieder ausgeben zu müssen, empfanden die Arbeiter allmählich als einen lästigen Druck und rächten sich, indem sie den Marken die Bezeichnung von „Wanzen“ gaben, unter welchem Namen sich ihr Gedächtnis bis auf den heutigen Tag in den Kreisen der Arbeiterschaft erhalten hat.

**3. Beurteilung des Systems.** Es scheint in der Tat kaum bezweifelt werden zu können, daß das System ursprünglich in guter Absicht Eingang fand. Gerade die oben berührten Verhältnisse auf dem Thüringer Walde sind ein Beleg dafür. Indem der Unternehmer dort einen Laden errichtete, wo noch kein Kaufmann den Unternehmungsgeist gehabt hatte sich niederzulassen und indem er Nahrungsmittel selbst herstellte oder en gros einkaufte, um sie en détail zu Engrospreisen zu verkaufen, erwies er seiner Arbeiterschaft einen Dienst. Ja wenn er seine Arbeiter teilweise mit den Erzeugnissen der Fabrik ablohnte und die Preise dafür niedrig ansetzte, so konnte ihn der Gedanke leiten, daß auf dem Wege des Hausierbetriebes, etwa durch die Frau oder Angehörige, die Möglichkeit für sie gegeben war, kleine Extragewinne zu erlangen. Die erwähnten Porzellanfabriken in Thüringen, die großen

Eisenbahnunternehmungen in England, taten es jedenfalls zunächst ohne Nebengedanken. In dem Maße, als im letzteren Falle der Bau vorwärts rückte, mußten eben die Arbeiterscharen von Ort zu Ort ziehen. Da sollte ihnen dann Gelegenheit geboten werden, in den ihnen fremden Gegenden sich bequem und wohlfeil mit den erforderlichen Lebensmitteln versehen zu können. In allen solchen Fällen, bei den einsam auf dem Lande, entfernt vom städtischen Markt gelegenen Fabriken, wird der Truck sicher eine wirkliche Erleichterung für den Arbeiter bedeutet haben.

Aber leider streifte das System den Charakter einer Wohltat allmählich ab und verwandelte sich in nackte Ausbeutung. Die Vorzüge, die ihm ankleben mochten, befanden sich von vornherein in Verbindung von Nachteilen, die nach und nach überwogen, so daß die Einrichtung zur vollkommenen drückendsten Tyrannei wurde. Als der gemeisame Zug aller dieser Veranstaltungen stellte sich heraus, daß der Arbeitgeber aus seiner Machtstellung den Arbeitern gegenüber noch einen besonderen Gewinn erzielte, der sein ohnehin großes Uebergewicht verstärkte. Die im Laden verabfolgten Waren sind höher im Preise angerechnet, als es sonst der Fall zu sein pflegte, sie werden zuungunsten der Käufer dargewogen, sie sind von geringerer Güte oder minderwertiger, als sie im Wege der freien Konkurrenz zu haben sind, und sie werden den Leuten verabfolgt ohne Rücksicht auf deren Bedürfnisse. Als in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts der Truckunfug in Solingen kräftig blühte, wurde ein Kittelchen, das im Kleinhandel 14 Silbergr. kostete, den Arbeitern zu 1 Tlr. 5 Silbergr., ein Halstuch im Werte von 4½ Silbergr. für 10 Silbergr., eine Jagdtasche im Werte von 2 Tlr. 25 Silbergr. für 5 Tlr. angerechnet. Bei einer der größten Firmen in der Korbwarenbranche im Koburgischen bekam noch vor wenigen Jahren jeder hausindustrielle Korbmacher, wenn er seine Erzeugnisse ablieferte, ²/₅ Pfd. Kaffee, 1 Pfd. Zucker, 2 blaue Päckle (ungefähr 1 Pfd.) Zichorie, ohne gefragt zu werden, auf seinen Lohn angerechnet — ein Paket, wofür ihm 1 M. und 45 Pf. in Abzug gebracht wurden. Kleinere Haushaltungen mußten wenigstens eine kleinere Portion, für 75 Pf., entgegennehmen. In Belgien ergab sich bei der Enquete über die Arbeiterzustände aus der Vorlegung von Büchern, in denen die ladenhaltenden Arbeitgeber die gelieferten Waren eingetragen hatten, daß Zucker um 27—72 %, Seife um 25—87 %, Petroleum um 25—112 % teurer, als diese Gegenstände sonst zu haben waren, den Arbeitern verkauft worden waren. Kann es schon bei der Verabfolgung von Lebensmitteln vorkommen, daß die Arbeiter mehr erhalten, als sie gerade brauchen und dann suchen müssen, den Ueberschuß loszuschlagen, so wird dieses Verkaufen zur Notwendigkeit, falls sie mit Tabak, Zigarren, Wollentüchern, Tuchen, Blechartikeln u. dgl. mehr bezahlt werden. Entweder werden die Arbeiter zu unnützem Aufwande verleitet, der mit ihren Einnahmen nicht im Einklange steht, oder sie büßen beim Wiederverkauf ein. In England hatte der Truck am Ende der zwanziger Jahre zu einem förmlichen Tauschsystem geführt, das für den Arbeiter, der keine Zeit zu verlieren hatte, geradezu grausam war. In dem Bezirk der Strumpfwirkerindustrie von Nottingham waren die Arbeiter z. B. gezwungen, erhaltenen Zucker gegen Apothekerwaren, Kleider u. dgl. auszutauschen. Es soll damals in der Tat vorgekommen sein, daß jemand ein halbes Pf. Zucker und einen Penny zahlte, um sich einen Zahn ziehen zu lassen, und daß ein Totengräber für das Ausgraben eines Grabes Tee und Zucker empfing. In Belgien aber war in neuerer Zeit der Truckunfug zu Termonde und Zele in der Seilerei sowie in den Sackleinen- und Segeltuchwebereien soweit eingerissen, daß die Arbeiter die ihnen eingehändigten Waren, die sie nicht gebrauchen und nicht absetzen konnten, in die Leihhäuser der nächst gelegenen Städte trugen. Ja hier ereignete es sich auch, daß die Arbeitgeber die den Arbeitern gegebenen Stoffe, die diese schlechterdings nicht loswerden konnten, wieder zurücknahmen, aber zu einem Preise, der bei weitem niedriger war, als sie ihn bei der Lohnauszahlung angesetzt hatten. Durch alle diese Manipulationen erfährt der Lohn des Arbeiters eine Verkürzung. Herr Morisseaux, der Verfasser eines Berichtes über das belgische Truckwesen, kommt auf Grund der ihm bekannt gewordenen Angaben unter anderem zu der Ueberzeugung, daß z. B. in der Flintenlaufindustrie die Verpflichtung des Arbeiters, bei seinem Arbeitgeber zu kaufen, eine Verringerung des bedungenen Lohnes um mindestens 20 % bedeute. Statt der versprochenen 3 Fr. erhalte der Arbeiter auf diese Weise nur 2,40 Fr. täglich. Dazu kommt, daß mit Hilfe des Trucks der Lohn willkürlich und unauffällig geändert werden kann, indem man nur im Truckladen die Preise etwas zu erhöhen, die Güte der Waren zu verschlechtern, das Gewicht herabzusetzen braucht. Auch indirekt wird der Arbeiter geschädigt, sofern durch das Trucksystem eine verständige Führung des Haushalts unmöglich wird. Er wird zu un-

nötigen Ausgaben verführt. Er gewinnt überhaupt von dem Verhältnis seiner Einnahmen zu seinen Ausgaben kein deutliches Bild und wird durch die Erleichterung des Kredits im Truckladen dazu bewogen, wenig sparsam zu leben. Je nach dem, womit er ausgelohnt wird und wie er die empfangenen Gegenstände hat absetzen können, muß er bald seinen Bedarf an Kaffee und Zucker, bald an Kleidung und Wäsche oder gar den Verbrauch an geistigen Getränken steigern. Das regelmäßige Borgen, bei dem er das Geld in dem Augenblicke, wo er es eigentlich empfangen sollte, in den Händen des zahlungspflichtigen Arbeitgebers zurückbleiben sieht, bedingt, daß er in den Tag hineinlebt und an Ersparnisse niemals denken kann.

Somit gerät durch das Trucksystem der Arbeiter in eine größere Abhängigkeit vom Unternehmer. Er muß sich dem an ihn gestellten Ansinnen fügen. Der Zwang zur Annahme der Naturalien ist entweder ein direkter, d. h. er wird beim Beginn des Arbeitsverhältnisses ausbedungen, oder er ist ein moralischer, d. h. der sich weigernde Arbeiter wird nicht weiterbeschäftigt. Zum Schaden gesellt sich nicht selten der Spott. „Wirf's weg", ruft der Unternehmer dem Mädchen zu, das mit den erhaltenen Zigarren nichts anzufangen weiß, oder er zuckt gleichmütig die Achseln, wenn der Arbeiter im Ingrimm vor seinen Augen den Spazierstock zerschlägt, der ihm anstatt der Zahlung aufgedrängt worden ist.

**4. Die Gesetzgebung gegen das Trucksystem: in Deutschland, England. Belgien, Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, Amerika und Australien.** Die Versuche, den mit dem Trucksystem getriebenen Mißbrauch durch gesetzgeberische Maßregeln aus der Welt zu schaffen, stoßen auf besondere Schwierigkeiten. Zunächst ist an die Tatsache zu erinnern, daß die ohnehin überbürdeten Fabrikaufsichtsbeamten nicht genügende Zeit haben, alle Uebertreter etwaiger Truckverbote aufzustöbern. Wenn man auch das Vertrauen in sie setzen darf, daß sie ihrer Pflichten nach Kräften eingedenk sein werden, so haben diese Kräfte eben Grenzen. Sie können nicht regelmäßig alle ihnen überwiesenen Fabriken besuchen, geschweige denn die hausindustriellen Gegenden. Weiter aber ist die Aufdeckung von Truckfällen erschwert, weil die unter der Alternative Beschäftigungslosigkeit oder stilles Dulden stehenden Arbeiter an der Geheimhaltung selbst interessiert sind. Endlich verbietet kein Gesetz einem Fabrikanten, einen Laden zu eröffnen; folglich kann man keinen Arbeiter hindern, beim Unternehmer einzukaufen. Selbst wenn die Lohnzahlung wöchentlich in barem Gelde erfolgte, so würde ein Teil der Arbeiter nach wie vor sich an die im Unternehmerladen gebotenen Waren halten. Das Einschneidendste wäre zweifellos ein Verbot für Gewerbeunternehmer, Schankstätten oder Läden, in denen Waren aller Art feilgehalten würden, zu eröffnen.

In Deutschland finden sich die ältesten Verfügungen gegen den Truck in den Bergbauordnungen. Die joachimsthalsche Bergordnung von 1548, die hennebergische von 1566, die kursächische von 1589, die kölnische von 1669 weisen die Schichtmeister an, richtig zu lohnen, mit dem Gelde keine Wechslerei zu treiben und den Arbeitern anstatt Geldes keine Waren anzuschmieren. Der Kurfürst Maximilian Franz dehnte auf Vorschlag der westfälischen Landstände durch Verfügung v. 7./VIII. 1787 dieses Gebot auf alle auf Berg-, Hütten- und Hammerwerken wohnenden Faktoren aus und untersagte ihnen gänzlich den Handel mit Viktualien und Krämereiwaren. Den gleichen Gesichtspunkt nimmt das allgemeine preußische Landrecht auf, wenn es (Teil 2, Titel 16, § 13) als erste Pflicht gegen die Bergleute hinstellt, ihnen den Lohn in barem Gelde, nicht in Erzen, Materialien und Lebensmitteln zu verabfolgen.

In der Industrie erscheinen Verbote des Trucks, soviel bekannt, zuerst in der Solinger Schwert-, Messer- und Stahlfabrikation. Bereits Verordnungen aus den Jahren 1654 und 1687 verbieten den Gebrauch, mit „Winkelwaren" statt mit barem Gelde zu bezahlen, mit Ausnahme der Materialien, die der Arbeiter nötig hatte, wie Stahl, Eisen, Kohlen, Oel, Schmirgel, Pockholz, Knochen usw. Solche Gegenstände durfte der Unternehmer zu billigen Preisen dem Handwerker auf den verdienten Lohn in Abrechnung bringen. Aber diese Maßnahmen konnten der Ausbreitung des Systems so wenig Einhalt tun, daß i. J. 1724 ein Ausschuß zur Untersuchung der Mißbräuche eingesetzt wurde. Die von diesem verhängten Strafen blieben jedoch bei dem ungeheuren Gewinne, den der Warenwucher ergab, wirkungslos. Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, verbot unter dem 4./XII. 1742, daß „den Tagelöhnern und Handwerksleuten statt anderer Zahlung Kaffee, Tee, Zucker u. dgl. zum menschlichen Unterhalte nicht nötige Sachen verabreicht würden bei Strafe von 25 Goldgulden', wohl aber der verdiente und bedungene Lohn mit barem Gelde verabreicht werden sollte". In dem gleichen Fahrwasser bewegte sich die von Karl Theodor am 23./XI. 1757 bestätigte Ordnung, daß dem Handwerksmann „dieser Lohn anders nicht als in barem Gelde, dergestalten, daß kein Gold- oder Silbermünz demselben höher nicht als bei dem Brotbäcker zu begeben oder gewechselt bekommen kann, zu zahlen noch aufzudringen sei". Alle diese Anordnungen verschlugen so wenig, daß in Solingen 1772 abermals ein Untersuchungsausschuß ernannt und in den Statuten für die Messermacher von 1777 und 1789 (Messersatzordnungen) das Recht des Warenzahlens wiederholt wurde.

Die erwähnten Verbote waren einzelne Be-

stimmungen in den Satzungen gewisser Handwerke. Als die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, kamen sie daher einfach in Wegfall.

Es war i. J. 1831, als die preußische Regierung veranlaßt wurde, sich mit der gesetzlichen Regelung der Truckfrage zu befassen. Die Bezirksregierung zu Aachen hatte mit den Handelskammern von Aachen, Krefeld und Elberfeld sowie mit den Bezirksregierungen zu Köln und Düsseldorf darüber Verhandlungen gepflogen, ob den Lohnverkürzungen der Arbeiter, wie unverständige und habsüchtige Fabrikanten sie sich zuschulden kommen ließen, vorgebeugt werden könne. Hierbei war der Erlaß eines unbedingten Verbotes aller nicht in barem Gelde erfolgenden Lohnzahlungen angeregt und das darauf bezügliche Protokoll vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz dem Ministerium für Handel und Gewerbe eingesandt worden. Doch mußte die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben, weil die Ansichten der Minister nicht übereinstimmten. Von neuem wurde sie angeregt durch den Solinger Fabrikanten Peter Knecht, der i. J. 1833 eine Immediateingabe beim Könige machte, und als diese den gewünschten Erfolg nicht erzielte, im nächsten Jahre abermals vorstellig wurde. Er bat wenigstens die alte Verordnung von 1789 über den Truck aufleben zu lassen. Doch verhielt sich das Ministerium ablehnend.

Einige Jahre später wurde sowohl auf dem westfälischen als auf dem rheinischen Landtage die Frage abermals erörtert. In Westfalen hatten die Kaufleute mit den Hausindustriellen einen förmlichen Tauschhandel von groben Eisenwaren gegen andere Waren begonnen. Demgemäß petitionierte der Landtag um eine Verordnung, durch die jede andere Lohnzahlung als in barem Gelde verboten würde. Der rheinische Landtag hatte in den Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes die Bestimmung aufgenommen: „Jeder Brotherr, der überführt wird, seinen Gesellen oder Arbeitern statt des Lohnes in Geld Waren aufgedrungen zu haben, soll zu 10—100 Tlrn. Strafe verurteilt werden.“ Die Petition indes wie der Entwurf hatten nur umfassende Erörterungen zur Folge. Entscheidende Schritte geschahen nicht, und man eröffnete den westfälischen Ständen im Landtagsabschiede von 1839, daß über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßregel erhebliche Zweifel hervorgetreten wären. Auch vier Jahre später hatte auf erneutes Andringen der Landtagsabschied nur die Antwort, daß es sehr zweifelhaft sei, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückung der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne.

Hielt die Regierung es demnach nicht für möglich einzuschreiten, so halfen sich die wohlmeinenden Fabrikanten an einigen Orten selbst. In Lennep z. B., wo unter 50 Tuchfabrikanten 8 sich befanden, die ihre Arbeiter mit selbstfabriziertem Tuche auszulohnen pflegten, bildete sich ein Verein, dessen Mitglieder sich verpflichteten, ihre Arbeiter nur in barem Gelde zu lohnen. Doch die Verhältnisse lagen nicht überall so günstig und viel konnte auf diesem Wege nicht erreicht werden. So wird man es verständlich finden, daß die Handelskammern, die im August 1845 zur Berichterstattung aufgefordert wurden, sich für den Erlaß eines Truckverbotes aussprachen und ungefähr um die gleiche Zeit von der Düsseldorfer Regierung sowie von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz dieselbe Maßregel beantragt wurde. Diesem nachhaltigen und allseitigen Druck gab das Ministerium endlich nach und hatte bis zum Januar 1848 den Entwurf einer „Verordnung zur Abstellung von Mißbräuchen beim Ablöhnen der Arbeiter“ fertig gestellt. Die nun folgenden Märzereignisse ließen zwar eine schnelle Erledigung wünschenswert erscheinen, aber die Auflösung der konstitutionellen Nationalversammlung trat hindernd dazwischen.

Erst in der Gewerbenovelle v. 9./II. 1849 erschien in den §§ 50—55, 75 die längst ersehnte Anordnung. Nach ihr waren die Fabrikinhaber verpflichtet, die Arbeiter, die sie beschäftigen, in barem Gelde auszulohnen, und durften ihnen keine Waren kreditieren. Dagegen konnten sie ihnen Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreichen. Diese Bestimmungen galten nicht nur für die im geschlossenen Raume beschäftigten Arbeiter, sondern auch für solche, die in ihren Behausungen im Auftrage von Fabrikanten mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt waren. Auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen usw. wurde die Verordnung durch das Berg-G. v. 21./V. 1860 ausgedehnt. Von hier aus fand das Truckverbot zunächst in einzelnen deutschen Gewerbeordnungen Eingang, so in die sächsische von 1861 (§ 69), in die württembergische von 1869 (Art. 43), und ging dann in die Gewerbeordnungen des norddeutschen Bundes (§§ 143—136), später des Reiches (§§ 115—119) über. Durch die Novelle v. 1./VI. 1891 ist das Truckverbot etwas genauer begrenzt worden. Es bestimmt gegenwärtig: Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen ferner den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es ihnen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Nur bei Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten ist ein höherer Preis erlaubt, weil die Selbstkosten sehr rasch sich verändern, bei niedrigen Selbstkosten die Gefahr vorliegt, daß der Arbeiter mit den Stoffen Handel treiben könnte, und schließlich bei Ablieferung der Arbeit das Maß der gebrauchten Stoffe nicht im einzelnen genau festgestellt werden kann. Doch ist auch bei dieser Erlaubnis höherer Preise vorgesehen, daß der ortsübliche Preis nicht überstiegen wird und überhaupt im voraus vereinbart ist.

Den Schankbetrieb der Fabrikanten zu erschweren hat i. J. 1843 der rheinische Landtag angeregt, indem er an die Regierung die Petition richtete, daß den Fabrikmeistern eine Konzession zur Errichtung einer Schankwirtschaft

künftig nicht erteilt werden dürfe. Dementsprechend stellte der Landtagsabschied v. 30./XII. desselben Jahres eine Verfügung in Aussicht, wonach diesen Personen die Erlaubnis zum Schankbetriebe nur ausnahmsweise erteilt werden solle, wenn das Bedürfnis auf anderem Wege nicht befriedigt werden könne, jedenfalls aber mit Ausschluß des Branntweinschankes. Durch Zirkularverfügung v. 13./II. 1844 wurden diese Grundsätze in der Tat den Bezirksregierungen der Rheinprovinz eingeschärft und durch Kabinettsorder v. 16./XI. 1846 auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt. Hiernach war der Betrieb des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken durch Fabrikinhaber und Fabrikanten sowie durch deren Familienangehörige oder von ihnen abhängige Personen (Werkmeister, Faktoren, Kontorgehilfen usw.) verboten. Damit waren auch die bereits konzessionierten Schankstuben dem Untergange geweiht. Eine Ausnahme von diesem Verbote konnte nur zugelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urteile der Kommunalbehörde, des Landrates und der Regierung dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf anderem Wege nicht abzuhelfen war. Am 21./XII. 1846 wurde dieses Verbot des Ausschanks auf die Aufseher und Schachtmeister und deren Familienmitglieder den Handarbeitern gegenüber, die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigt waren, ausgedehnt. Auf die Besitzer von Brauereien und Bergwerken fand es keine Anwendung.

In der Gewerbeordnung von 1869 für den norddeutschen Bund wurde der Betrieb einer Schank- und Gastwirtschaft von der vorher einzuholenden Erlaubnis abhängig gemacht (§ 33) und damit in Preußen jene ältere Kabinettsorder für aufgehoben erklärt. Allein es blieb doch sehr fraglich, ob durch den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, der die Konzessionserteilung rechtfertigte, wirklich alle früheren Mißstände als beseitigt gelten können. Diese Befürchtung wurde denn auch in den Beratungen über die Gewerbeordnung geäußert. Ja es wurde der Antrag gestellt, den Inhalt jenes Erlasses von 1846 in die Gewerbeordnung aufzunehmen und ihn dahin auszudehnen, daß das Verbot für Schichtmeister und Steiger in Bergwerken, für Aufseher und Schachtmeister bei Eisenbahnen ebenfalls gelten sollte. Man betonte — auch von seiten des Bundeskommissars —, daß das Schankgewerbe, wenn es in den Händen der Arbeitgeber oder der Aufsichtsbeamten sei, in Fabrikdistrikten zur Demoralisation der Fabrikbevölkerung führen könne. Indes diese Auseinandersetzung war vergebens, die freiheitliche Strömung trug den Sieg davon.

Zuwiderhandlungen gegen alle diese Bestimmungen kommen leider immer noch vor und sind in größerer Zahl und mannigfacher Art immer wieder in den Mitteilungen der Fabrikinspektoren (1900—1909) nachgewiesen. Noch weniger wollen die Klagen in der Hausindustrie darüber verstummen, bei der ja auch leider im Wesen des Betriebes selbst die Möglichkeit zum Mißbrauch besonders nahe gerückt ist. So seltsam es klingt, so finden sich doch noch Arbeitgeber, die den verhältnismäßig geringen Vorteil, der ihnen aus der ungesetzlichen Handlung erwächst, sich um jeden Preis zu erhalten bemüht sind. Auszahlungen des Lohns in Blechmarken oder Anweisungen, Lohnauszahlung in Wirtschaften, Verabfolgung von Waren zu einem zu hohen Preise, unzulässiges Kreditieren, Verabreichung von Branntwein u. dgl. m. scheinen nicht völlig aus der Welt geschafft werden zu können. Insbesondere das Kantinenwesen zeitigt gewisse Mißstände, indem zwischen Anschaffungskosten und Selbstkosten kein Unterschied gemacht wird und die Betriebsinhaber sich berechtigt glauben, für Ueberlassung und Instandhaltung des Lokals bestimmte Beträge in Anrechnung bringen zu dürfen. Hier wird nichts helfen als eine Ergänzung des § 115 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß erschöpfend festgestellt wird, was unter Selbstkostenpreis zu verstehen ist. Damit würden wenigstens die aus Unklarheiten der Bestimmung folgenden Umgehungen undenkbar. In der Hausindustrie könnte vielleicht die Genossenschaft helfend eingreifen. Unausrottbar scheint nach der Enquete von 1895 über die Ziegeleien gerade in dieser Industrie das Trucksystem zu sein.

In England wurde das erste gegen den Truck ankämpfende Gesetz bereits i. J. 1464 erlassen, für das Tuchmachergewerbe. Die zu beseitigenden Mißbräuche bestanden in der Unsitte, die Arbeiter zu zwingen, einen großen Teil ihres Lohnes in Stecknadeln, Gürteln und anderen für sie unnützen Waren anzunehmen, und in der Zuteilung der zu verarbeitenden Wolle mit zu hoher Gewichtsanrechnung. Seit jener Zeit folgten bis 1887 nicht weniger als 18 Verfügungen, die alle dem Truck Einhalt tun wollten, die meisten, nämlich 12, im Laufe des 18. Jahrh., d. h. in der Periode der Entstehung von Fabriken.

Das hauptsächlichste Gesetz gegen den Truck wurde am 15./X. 1831 erlassen. Es gipfelte darin, daß in allen künftighin zu schließenden Verträgen bei Anstellung irgendeines Arbeiters in einem der bezeichneten Gewerbe oder Verrichtung einer Arbeit durch ihn der Lohn nur in kuranter Landesmünze und nicht in anderer Weise zahlbar sein sollte. Alle Verträge, die darauf abzielen würden, diese Bestimmungen auszuschließen, und überhaupt Anordnungen treffen würden, an welchem Orte oder in welcher Art und Weise der Lohn ganz oder teilweise gegeben werden sollte, wurden als ungültig und nichtig bezeichnet. Wenn der Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber Klagen wegen Zahlung irgendeiner Summe Geldes, die seinen Lohn repräsentierte, anstrengte, so war dieser nicht befugt, eine Gegenforderung vorzubringen in bezug auf Sachen, Waren oder Handelsartikel, die er vielleicht dem Kläger geliefert haben könnte. Möglich blieb dagegen die Lieferung seitens des Arbeitgebers von Medizin, Feuerungsmaterial, Werkzeugen, Gerätschaften, Heu, Getreide, selbstbereiteten Lebensmitteln usw. sowie dafür Lohnkürzungen vorzunehmen, „vorausgesetzt immer, daß solche Lohnkürzungen oder Abzüge den wirklichen und wahren Wert der gelieferten Gegenstände nicht überstiegen".

So wohltätig die Absicht dieses Gesetzes war, so war es doch von geringer Wirksamkeit. Sobald der erste heilsame Schrecken, den es den Unternehmern einflößte, überwunden war,

sannen diese darauf, wie ihm direkt oder auf Umwegen Trotz geboten werden könnte. Dies führte allgemein zu Klagen und i. J. 1870 durch Parlamentsbeschluß zur Einsetzung eines Ausschusses, der über die Bedeutung des G. von 1831 sowie der vorhergehenden ähnlichen Gesetze Nachforschungen anstellen sollte. Da zeigte sich nun als größter Mangel, daß keine Behörde und kein Beamter mit der Handhabung des Gesetzes speziell beauftragt worden war. Der Arbeiter, der gegen den Unternehmer im Prozeßwege vorging, riskierte selbstverständlich brotlos zu werden und wurde dafür nur unvollkommen durch einen Teil der Geldstrafe, die dem Unternehmer auferlegt werden konnte, aber über 20 £ nicht hinausging, entschädigt. Die Kosten einer gerichtlichen Verfolgung waren zu hoch, die angedrohten Geldbußen gegenüber dem erheblichen Gewinn aus dem Truck zu niedrig. Endlich standen viele wichtige Industriezweige außerhalb des Gesetzes und war der Umgehung einzelner Bestimmungen Tür und Tor geöffnet. Trotz dieser einschneidenden Kritik ließ man noch 16 Jahre hingehen, ehe man sich entschloß, energische Maßregeln zur Abhilfe zu ergreifen. Eine Ausnahme bildete nur das Strumpfwirkerlohn-G. von 1874. Wachgehalten wurde das öffentliche Interesse durch einen Bericht über das Trucksystem im Fischereibetriebe auf den Shetlandinseln von 1882 und einen Bericht über das Trucksystem in Schottland von 1887. So kam es denn schließlich am 16./IX. 1887 zu einem Truckergänzungsgesetze.

Dieses ist dadurch wichtig, daß es die Bedeutung des Wortes „Handarbeiter“ näher ausführt und damit die Wohltat des Gesetzes praktisch auf alle Gewerbe und Beschäftigungen ausdehnt. Bemerkenswert ist ferner die Erläuterung, daß, wo Abzüge für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand usw. gemacht werden, die betr. Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Ein weiterer Artikel beschäftigt sich mit der Regelung der besonderen Zustände auf den Shetlandinseln und in anderen entlegenen Distrikten Schottlands. In bezug auf die Strafandrohungen ist es wichtig, daß die Agenten, Geschäftsleiter, Angestellten und Aufseher eines Unternehmers in gleicher Weise wie die Unternehmer selbst strafbar sind, wenn sie irgendeine Handlung begehen, für die der Unternehmer strafbar ist. Dadurch wird vermieden, daß die Angestellten mit der stillschweigenden Zustimmung des Arbeitgebers einen Druck ausüben und ungesetzliche Handlungen begehen. Endlich ist als ein entschiedener Gewinn zu bezeichnen, daß den Fabrik- und Bergwerksinspektoren zur Pflicht gemacht wird, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, freilich nur soweit, „als Fabriken, Werkstätten und Grubenwerke in Betracht kommen, die jeweilig von ihnen inspiziert werden“.

Dieses Gesetz hat nicht vermocht, den Truck ganz zu beseitigen. Immerhin ist mit seiner Hilfe eine wesentliche Besserung erzielt worden.

In Belgien hat das G. v. 16./VIII. 1887 über die Regulierung der Lohnzahlungen dem Truck zu steuern gesucht. Es verfügt, daß alle Löhne den Arbeitern in klingender Münze oder in Papiergeld, das gesetzlichen Kurs hat, gezahlt werden müssen. Doch dürfen den Arbeitern zum Einkaufspreis Gegenstände überlassen werden, in der Voraussetzung, daß da, wo ein Industrie- und Arbeitsrat besteht, ihm die Bedingungen, unter denen jene Gegenstände verabfolgt werden sollen, vorher bekannt gemacht werden. Die Ausnahmen sind nötig, um Einrichtungen zu ermöglichen, die von einzelnen Unternehmern in reinster Absicht angeordnet werden und zur wirtschaftlichen Erziehung der Arbeiter beitragen können. Das G. v. 11./IV. 1896 überträgt den Fabrikinspektoren die Ueberwachung der Ausführung der Vorschriften von 1887 und das G. v. 15./VI. 1896 bestimmt (Art. 3 Abs. 2), daß die Gegenstände, die dem Arbeiter gegen Lohnabzug geliefert werden dürfen, in der für Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern obligatorischen Arbeitsordnung namhaft zu machen sind.

In Oesterreich verpflichtet die Gew.-O. (§ 78) ebenfalls die Gewerbsinhaber, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen, und untersagt die Vornahme der Auszahlung in Wirtshäusern und Schanklokalitäten. Forderungen für kreditierte Waren können von den Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden. —

In Frankreich verordnet das G. v. 7./XII. 1909, daß Angestellten und Arbeitern die Löhne in klingender Münze oder Papiergeld mit gesetzlichem Kurs zu bezahlen sind, erklärt jede entgegenstehende Vereinbarung für nichtig und verbietet ausdrücklich die Lohnzahlung in Schankwirtschaften und Kaufläden mit Ausnahme an die in diesen Angestellten.

In der Schweiz werden durch Bundes-G. v. 26./VI. 1902 die Inhaber der nach dem G. v. 1887 haftpflichtigen Unternehmungen (über diese s. H. d. St. oben Bd. I S. 731) verpflichtet die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar und gesetzlichen Münzsorten auszulohnen. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen von 5—500 Fr. bedroht.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wendet sich die Gesetzgebung einzelner Staaten gelegentlich gegen das Trucksystem. So Maryland 17./III. 1904, Arizona 10./III. 1903, Süd-Carolina im Abschnitt 2720 seines BGB.

In den australischen Kolonieen ist die Auszahlung der Löhne entweder durch besondere Truckgesetze oder in der Gewerbe- und Berggesetzgebung untersagt, ebenso deren Entrichtung in Schankstätten. Desgleichen bestimmt Neuseeland schon 1891 grundsätzlich, daß jeder in irgendeinem Arbeitsverhältnis bedungene Lohn in barem Gelde auszuzahlen ist. Gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig, ohne die Gültigkeit des Arbeitsvertrages zu berühren. Doch erlaubt das Gesetz dem Unternehmer seine Aufwendungen für die Lieferung von Arzneien, ärztlichem Beistand, Feuerung, Arbeitsgeräten usw. an Arbeiter von deren Lohn in Abzug zu bringen.

**Literatur:** *Annuaire de la législation du travail, herausg. vom Office du travail de Belgique, 1897—1910.* — ***Anton,*** *Geschichte der preuß. Fabrikgesetzgebung, 1891, S. 131—95.* — ***Babbage,*** *Ueber Maschinen und Fabrikwesen, 1833. Aus dem Englischen von Friedenberg, §§ 335 bis 339.* — ***Bein,*** *Industrie des sächsischen Vogtlandes, 2, S. 306.* — ***Brassert,*** *Bergordnungen der preußischen Lande, 1858.* — ***Engels,*** *Lage der arbeitenden Klassen, 1892, 2. Aufl., S. 183, 258.* — ***Samuel Moore,*** *Das Trucksystem in Großbritannien, im Arch. f. soziale Gesetzg., 2, S. 219—258, 338.* — ***Rob. Schachner,*** *Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur, 1909/11, Bd. II, S. 143fg.* — ***Wilh. Stieda,*** *Deutsche Hausindustrie, 1888, S. 27, 87—90.* — ***Alf. Thun,*** *Beiträge usw. in Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Bur., 1877, S. 68.* — ***Derselbe,*** *Industrie am Niederrhein, 2, S. 70—74.* — ***E. Tiedt,*** *Die Münzen der thüringisch-fränkischen Porzellanfabriken, in Blätter für Münzfreunde, Bd. 35, S. 125fg. und im „Sprechsaal" Bd. 33, S. 1364fg.*

***Wilhelm Stieda.***

---

**Trunksucht** s. Alkoholfrage oben Bd. I S. 387fg.

---

## Trusts.

I. Die Rechtsform des amerikanischen Trust und seine Anwendungen. II. Kontrollgesellschaften und Fusionen. III. Die Entwickelung des Trustgedankens in anderen Ländern. IV. Die Ursachen der amerikanischen Trustbildung. V. Ungünstige Erscheinungen der amerikanischen Trustbildung. VI. Die finanziellen Mißbräuche der Trusts im besonderen. VII. Die Trusts und die Kapitalakkumulation. VIII. Die staatliche Regelung der amerikanischen Trusts. IX. Schlußbetrachtungen.

Von Amerika aus hat das Wort Trust sich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrh. die ganze Welt erobert. Ursprünglich ein Ausdruck des englischen Rechts, bezeichnet es heute im gewöhnlichen Sprachgebrauch wirtschaftliche Organisationen der verschiedensten Art. Das ihnen allen Gemeinsame ist, daß es sich dabei um eine Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen handelt. Diese Erscheinung ist es, die in diesem Artikel besprochen werden soll, obgleich es sich im wissenschaftlichen Sprachgebrauch empfiehlt, den Ausdruck Trust nicht in diesem allgemeinsten Sinne, sondern nur für eine bestimmte Form der Vereinigung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen zu gebrauchen.

### I. Die Rechtsform des amerikanischen Trust und seine Anwendungen.

Trust ist im englisch-amerikanischen Recht dasselbe wie der deutsch-rechtliche Begriff der „treuen Hand". Den „Treuhänder" definiert Alfred Schultze[1]) als „eine Person, welche Rechte als Eigenrechte mit der Bestimmung empfangen hat, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen". Dieses Rechtsinstitut wird nun in England und Amerika zu den verschiedensten Zwecken einer anvertrauten Vermögensverwaltung verwendet, für Waisenpflege, Vormundschaft, Erbschafts-, Konkursverwaltungen; die Verwaltung des Vermögens von Vereinen, Stiftungen, Sammlungen, Wohltätigkeits- und religiösen Veranstaltungen kann in der Form eines „trust" erfolgen, indem eine oder mehrere Personen als „trustees" bestellt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht haben in England zeitweise die „Investment Trusts", Kapitalanlagegesellschaften, erhebliche Bedeutung erlangt (s. den Art. „Finanzierungsgesellschaften" oben Bd. IV S. 261fg.). Sie bestehen darin, daß eine Anzahl von Kapitalisten einem Komitee von Trustees Geldkapital zur Anschaffung verschiedener Effekten zur Verfügung stellen. Diese geben daraufhin Trustzertifikate aus, auf die aus dem Ertrage jener Effekten Dividenden verteilt werden. Durch geschickte Auswahl dieser Effekten soll damit den Inhabern der Trustzertifikate eine Verminderung des Risikos aus Effektenbeteiligung gewährt werden.

In Amerika wird die Institution des Trust sehr häufig angewendet bei der Ausgabe von mortgage bonds d. i. pfandrechtlich gesicherter Obligationen, indem dieselben mit einem Trustee, meist einer Trust Company, kontrahiert werden. In den Ver. Staaten hat man schon seit der Mitte des 19. Jahrh. angefangen, nicht nur physischen Personen solche Treuhandfunktionen zu übertragen, sondern dafür besondere Aktiengesellschaften zu errichten, die sog. Trust Companies. Dieselben waren zuerst eng mit dem Versicherungsgeschäft verbunden. Da sie aber Vermögensverwaltungen führten und dabei große Kapitalien empfingen, entwickelten sie sich allmählich zu Depositenbanken. Während die anderen amerikanischen Banken (National und State Banks) in ihrer Geschäftstätigkeit durch die Gesetzgebung stark beschränkt sind, konnten sich diese Trustbanken frei entwickeln und dehnten ihre Tätigkeit schließlich auf Geld- und Kreditgeschäfte aller Art aus, ausgenommen die Notenausgabe, die den Nationalbanken vorbehalten ist. Sie machen heute insbesondere auch Effektengeschäfte und wirken bei der Finanzierung großer Unternehmungen mit. Die Treuhandfunktion ist also heute nur ein Teil der Tätigkeit dieser Banken.

---

[1]) Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. Jherings Jahrbücher, Bd. 43. S. 1fg.

Eine neue Anwendungsform der Trustinstitution ist der „voting trust“. Er besteht in der Uebertragung des Stimmrechts aus Effektenbesitz auf Treuhänder. In Amerika kann das Stimmrecht einer bestimmten Kategorie von Aktien oder auch Obligationen vorbehalten sein und man kann dasselbe ohne den Besitz der Effekten übertragen. Eine solche Uebertragung des Stimmrechts an einen oder mehrere Trustees wird nun nicht selten benutzt, um denselben die Kontrolle über die Unternehmung in die Hände zu geben. So sind z. B. die Newyorker Hoch- und Untergrundbahnen der Interborough-Metropolitan Company durch einen Voting Trust von 4 Personen kontrolliert.

Diese Institution wurde nun seit den 80er Jahren auch verwendet, um einem ganzen Gewerbe eine einheitliche Organisation zu geben. Die in allen modernen Volkswirtschaften vorhandene Tendenz zur Einschränkung oder Beseitigung der Konkurrenz (s. den Art. „Kartelle“ oben Bd. V S. 792 fg.) hatte auch in Amerika seit den 70er Jahren zu Kartellversuchen geführt (namentlich bei den Eisenbahnen, die sog. pools). Aber das englisch-amerikanische Recht verbietet derartige Vereinbarungen als Verletzungen der Gewerbefreiheit (in restraint of trade). Man suchte daher andere Formen der Vereinigung und der Beseitigung des Wettbewerbs zu finden. 1881 kam nun ein geschickter Advokat, S. C. T. Dodd, darauf, das Rechtsinstitut des Trust, das für andere Zwecke schon so verbreitet war, zu einer Vereinheitlichung in der Petroleumindustrie zu verwenden. Hier hatte zwar schon früher ein einzelner Mann, J. D. Rockefeller, die Herrschaft in diesem Gewerbe an sich gebracht, bezw. der von ihm geleiteten Gesellschafft die Oberhand verschafft. In einem 1872 errichteten Kartell der Petroleumraffinerieen, der sog. Alliance, der Central Association of Refiners spielte die Standard Oil Company of Ohio schon die Hauptrolle. Schon 1879 wurde ein Teil der kapitalistischen Interessen der Petroleumindustrie in den Händen von 3 Treuhändern, darunter Rockefeller, vereinigt. Aber erst die 1882 erfolgende Errichtung des Standard Oil Trust ermöglichte es Rockefeller und seinen Verbündeten, eine wirkliche monopolistische Herrschaft über das Gewerbe auszuüben. Die Aktien der sämtlichen in den Trust eintretenden Unternehmungen, 46 an der Zahl, wurden einem Komitee von 9 Personen, dem board of trustees, an dessen Spitze Rockefeller stand, überliefert, das dafür Trustzertifikate ausgab. Jene Unternehmungen bestanden also äußerlich in ihrer bisherigen Gestalt fort, waren jedoch finanziell zu einer Einheit geworden und wurden tatsächlich nach einheitlichen Gesichtspunkten verwaltet. In dieser Weise wurden im Laufe der 80er Jahre noch einige Trusts, so namentlich in der Zucker- und Spiritusindustrie gegründet.

Das amerikanische Wirtschaftsleben fühlte bald die Wirkung dieser neuen monopolistischen Vereinigungen. Man merkte, daß die scheinbar selbständigen Unternehmungen von einem einheitlichen Willen geleitet wurden und daß die Konkurrenz zwischen ihnen beseitigt war. Das Dunkel, in das die Trusts gehüllt waren, trug viel dazu bei, die öffentliche Meinung ihnen gegenüber mißtrauisch zu machen. Bald aber stellte es sich heraus, daß die Mittel, die die Trustgründer anwendeten, um zum Ziele zu kommen, häufig sehr gewalttätiger Natur waren, daß rücksichtsloses Niederkonkurrieren, Bestechungen, unlautere Machenschaften verschiedener Art bei ihnen eine Rolle spielten. Mehrere Untersuchungen, welche über die Wirksamkeit der Trusts angestellt wurden, führten schließlich in einer ganzen Anzahl Staaten der Union zu Antitrustgesetzen. Die drakonischen Bestimmungen in den meisten derselben, die zum Teil jede größere Verschmelzung unmöglich machten, hatten aber praktisch gar keinen Erfolg. Nur die Trustform mußte aufgegeben werden, man fand aber bald andere Wege, das Ziel doch zu erreichen. Einige Trusts, so der Zucker- und Spiritustrust, bildeten sich zu einer einzigen Gesellschaft um, also im Wege der vollständigen Verschmelzung, der Fusion, d. h. die betreffenden Unternehmungen gehen alle in einer einzigen derart auf, daß sie als besondere wirtschaftliche Organisation aufhören zu existieren. Die meisten aber nahmen in neuester Zeit nach verschiedenen Versuchen die Form der sog. Holding Company, einer Kontrollgesellschaft, wie wir es nennen können, an. Heute existieren Vereinigungen von Unternehmungen unter einheitlicher Leitung in der Trustform so gut wie gar nicht mehr. Der Name Trust war aber einmal populär geworden und wurde für jede Vereinigung von Unternehmungen, in welcher Form auch immer, beibehalten und bald auch in Deutschland mit Vorliebe verwendet.

## II. Kontrollgesellschaften und Fusionen.

Die Holding Company, Kontrollgesellschaft, ist heute in Amerika die allgemein übliche Form, äußerlich selbständig bleibende Unternehmungen unter eine einheitliche Verwaltung zu bringen. Sie besteht darin, daß eine Gesellschaft er-

richtet wird zu dem einzigen Zwecke, die Effekten anderer Gesellschaften zu erwerben und zu besitzen. Man kann eine derartige Gesellschaft Beteiligungsgesellschaft nennen. Die Errichtung solcher Beteiligungsgesellschaften kommt auch noch zu anderen Zwecken vor (s. den Art. „Finanzierungsgesellschaften" a. a. O.). Hier aber ist ihr Zweck Beherrschung der Untergesellschaften, um sie unter eine einheitliche Verwaltung zu bringen, Kontrolle, wie der dafür übliche moderne amerikanische Ausdruck lautet. Es können also nur Gesellschaftsunternehmungen in dieser Weise zusammengefaßt werden. Wie beim Trust bleiben auch hier die durch eine Holding Company zusammengefaßten Gesellschaften äußerlich als selbständige Unternehmungen bestehen. Nur ihre Aktien werden dem Verkehr entzogen, festgehalten durch die Holding Company, die dafür ihre eigenen Effekten ausgibt (sog. Effektensubstitution). Hierdurch unterscheidet sich die Kontrollgesellschaft von der Fusion, bei welcher eine Unternehmung vollständig in einer anderen aufgeht und als selbständige Gesellschaft aufhört zu existieren. Die Holding Company bedeutet also eine finanzielle Zusammenfassung von Unternehmungen, sie erwirbt mit ihrem Kapital sämtliche Aktien oder auch nur die Mehrheit der zusammenzufassenden Gesellschaften und kontrolliert diese damit.

Die Holding Company ist daher eigentlich eine viel näher liegende Form der Vereinigung von Unternehmungen als die künstliche Anwendung des Trust für diesen Zweck. Und sie ist auch in der Tat älter als dieser. Schon 1870 wurde die Pennsylvania Company errichtet „to hold and control", verschiedene Beteiligungen der Pennsylvania Railroad Company. 1880 entstand die American Bell Telephone Company als eine Holding Company für verschiedene Telephongesellschaften, 1884 wurden die Effekten mehrerer westlicher Bahngesellschaften in der Southern Pacific Company zusammengefaßt. Alle diese Gesellschaften waren aber auf Grund besonderer Gesetze errichtet worden. Für die nach den allgemeinen Gesetzen gegründeten Gesellschaften war stock holding fast überall verboten. Das änderte sich und die Holding Company gewann daher erst größere Verbreitung, als i. J. 1899 der Staat New Jersey ein Gesetz erließ, wonach in ihm Gesellschaften errichtet werden dürfen, die nur den Zweck haben, Effekten von anderen Gesellschaften in Besitz zu haben oder Dividenden anderer Gesellschaften einzusammeln, wofern sie nur ein Bureau in New Jersey haben, ein Schild mit ihrem Namen anschlagen und einen Bericht an die Behörde erstatten. Daraufhin wurden jetzt zahllose Holding Companies in New Jersey inkorporiert, die dann in allen anderen Staaten Geschäfte machen durften. Auch der „Standard Oil Trust", der 1891 infolge der Antitrustgesetze in 20 selbständige Gesellschaften auseinandergefallen war, nahm jetzt die Form der Holding Company an, indem außer jenen 20 Unternehmungen noch 50 andere, die inzwischen gegründet oder unter Rockefellers Kontrolle gekommen waren, sich 1900 zur Standard Oil Company of New Jersey vereinigten.

Die außerordentlich zahlreichen Holding Companies, die seit 1899 in den verschiedensten amerikanischen Unternehmungszweigen, vor allem auch auf dem Gebiete der Eisenbahnen gegründet wurden, sind nun aber mit den früheren Trusts in der Regel überhaupt nicht zu vergleichen. Denn jene Trusts waren zu monopolistischen Zwecken gegründet, wollten ein ganzes Gewerbe in dieser Form organisieren. Bei den Bildungen, die man jetzt immer noch im populären Sprachgebrauch als Trusts bezeichnete, ist das längst nicht mehr überall der Fall. Es kann sich eine Holding Company ja auch bilden, nur um einige Unternehmungen eines Gewerbes in dieser Form unter einheitliche Verwaltung zu bringen, also ohne monopolistischen Zweck. Das ist auch, entsprechend der Tendenz zur Bildung großer einheitlich geleiteter Unternehmungen und Interessengruppen, in allergrößtem Umfange geschehen und die meisten der heute sog. Trusts stellen daher keine monopolistischen Organisationen dar, bezwecken nicht die Beseitigung der Konkurrenz, umfassen nicht ein ganzes Gewerbe. Daher können diese „Trusts" auch nicht, wie man es bei uns gern tut, den deutschen Kartellen gegenübergestellt werden, die stets monopolistische Organisationen sind.

Wenn freilich eine Kontrollgesellschaft und ebenso natürlich eine durch Fusion entstandene Verschmelzung eine monopolistische Stellung besitzt, ein ganzes Gewerbe umfaßt, dann ist eine solche Unternehmung auch gleich die höchste denkbare Stufe monopolistischer Vereinigungen überhaupt. Die Konkurrenz wird hier nicht beseitigt durch bloße Vereinbarungen, Verträge, wie bei den Kartellen, sondern das bei selbständig bleibenden Unternehmern immer noch vorhandene individuelle Gewinninteresse, das in den einem anderen Unternehmer zufallenden Aufträgen stets einen entgangenen Gewinn für sich selbst erblickt, verschwindet. Im Gegensatz zu den Kartellen, die auf rein vertragsmäßiger Grundlage beruhen, ist also hier eine Monopolstellung auf Grund einer Besitzgemeinschaft

geschaffen, die ökonomische Wirkungen viel intensiverer Art herbeizuführen vermag als die losere und kompliziertere Organisation der Kartelle. Das rechtfertigt es aber, diesen über die Kartelle hinausgehenden Monopolorganisationen einen besonderen Namen zu geben, und man hat sich in Deutschland gewöhnt, derartige Monopolgesellschaften, die in Form der Fusion oder der Kontrollgesellschaft aus der Vereinigung mehrerer Unternehmungen entstanden sind, im Hinblick auf Amerika, wo solche zuerst und in größter Zahl sich gebildet haben, als „Trusts" zu bezeichnen. Im Gegensatz zum Kartell, das immer eine bloß vertragsmäßige Vereinigung zwischen selbständig bleibenden Unternehmern ist, ist also der Trust selbst eine Unternehmung, der Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen mit monopolistischem Charakter. Will man sich jedoch wissenschaftlich klar und korrekt ausdrücken, so tut man besser, das Wort Trust zu vermeiden, und wird je nach der Art des Zusammenschlusses von monopolistischer Fusion oder monopolistischer Kontrollgesellschaft sprechen.

Woher kommt es aber, daß man auch Verschmelzungen ohne monopolistischen Charakter Trusts nannte, wo doch ihre Wirkungen ganz andere sein mußten als bei den ursprünglichen monopolistischen Trusts? Das ist leicht erklärlich. Ein Kartell ohne Monopolstellung ist nichts, ist eine Vereinigung, die nur auf dem Papier steht. Eine Vereinigung mehrerer Unternehmungen durch eine Fusion oder in einer Kontrollgesellschaft hat aber sehr wichtige ökonomische Wirkungen nach außen hin auch dann noch, wenn sie keine monopolistische Stellung hat. Die wichtigsten ökonomischen Wirkungen der amerikanischen Trusts liegen nun überhaupt nicht auf dem Gebiete des Monopols, sondern auf dem der Gründung, Finanzierung und Verwaltung der großen Gesellschaften, sind also auch dann vorhanden, wenn eine solche Gesellschaft gar keine monopolistische Stellung hat. Das ist, wie gesagt, bei den meisten sog. Trusts in Amerika der Fall. Es ist kein Zweifel, daß die Entwickelung zu Monopolorganisationen in Deutschland weiter vorgeschritten ist als in Amerika, daß in einer größeren Zahl von Industriezweigen bei uns die Konkurrenz mehr beseitigt oder stärker eingeschränkt ist als in den Vereinigten Staaten. Dagegen ist trotz aller Fusionen und Kombinationen, die auch in Deutschland in neuerer Zeit vorgekommen sind, die sog. Entwickelung zum „größeren Betriebe", die Verschmelzung mehrerer Unternehmungen im Wege der Fusionen und Kontrollgesellschaften in Amerika weiter vorgeschritten als bei uns oder in irgendeinem anderen Lande.

Die bekannten Truststatistiken, wonach z. B. in den Jahren 1898—1901 allein industrielle Trusts mit einem Kapital von 3—4 Milliarden $ gegründet sein sollen, die amerikanischen Trusts im ganzen ein Kapital von zirka 9 Milliarden $ darstellen sollen u. dergl., sind allerdings mit Vorsicht aufzunehmen. An monopolistischen Trusts wurden 1900 nur 185 gezählt mit zirka 1500 Millionen $ Kapitalwert der Anlagen, Waren, Außenstände u. dergl., worauf aber über 3000 Mill. $ Effekten ausgegeben waren. Die Zahl monopolisierter Industrieen ist also zweifellos geringer als in Deutschland, wo über 500 Kartelle gezählt werden. Diese industriellen Trusts gaben ungefähr 400000 Arbeitern 195 Mill. $ Lohn, d. h. 1/30 aller Industriearbeiter und 1/12 der gesamten in den Vereinigten Staaten gezahlten Löhne entfielen auf die Trusts. Der Gesamtwert der durch sie fabrizierten Erzeugnisse betrug 1667 Mill. $ d. i. zirka 1/8 des Wertes aller Industrieprodukte. Der größte aller Trusts ist die United States Steel Company, die 1901 gegründet wurde und deren Kapital jetzt 868 Mill. $ in Aktien und über 600 Mill. $ in Obligationen beträgt. Die Reingewinne waren in den letzten 3 Jahren 1907—09: 161, 92, 131 Mill. $. An Hochofenprodukten wurden 1909 11,6, an Rohstahl 13,4 und an fertigen Produkten 9,9 Mill. t hergestellt. Die Zahl der Angestellten belief sich Ende 1909 auf 223377, im Durchschnitt des Jahres auf 195500, die 151,6 Mill. $ Lohn erhielten (1908 165211 Angestellte mit 120,5, 1907 210180 Angestellte mit 161 Mill. $ Lohn). (Das größte Unternehmen der deutschen Montanindustrie, Friedrich Krupp A.-G. beschäftigte am 1./V. 1910 68905 Angestellte.)

Im Jahre 1907 sollen zirka 250 monopolistische Trusts mit etwa 7 Milliarden $ ausgegebenem Effektenkapital vorhanden gewesen sein, nämlich mit 1600 Mill. $ Obligationen, 3420 Mill. $ Stammaktien und 1926 Mill. $ Vorzugsaktien. Bezeichnet man aber, wie es der gewöhnliche Sprachgebrauch oft tut, jede Fusion von Unternehmungen und jede Vereinigung von zwei oder mehr Gesellschaften in einer Holding Company als Trust, so ist die Zahl derselben natürlich viel größer. In dieser Form, also ohne monopolistischen Charakter, hat die Konzentrationstendenz — das ist der allgemeinste und unbestimmteste Ausdruck — in der Tat in den Vereinigten Staaten sehr großen Umfang angenommen. Ein großes Effektenhandbuch zählte 1906 400 Straßenbahn-, zirka 900 Gas- und Elektrizitätsgesellschaften, etwa 1100 Eisenbahn-

unternehmungen, zirka 100 Wasser-, 150 Telephon- und Telegraph-, etwa 150 Minen- und Petroleumgesellschaften und über 1600 industrielle und andere Unternehmungen, im ganzen über 4600 Gesellschaften auf, die in den letzten Jahren von anderen absorbiert wurden oder unter ihre Kontrolle gelangten.

### III. Die Entwickelung des Trustgedankens in anderen Ländern.

In England ist von den 3 Formen der Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in einer einzigen: Trust, Fusion und Kontrollgesellschaft nur die Fusion häufiger angewendet worden. Schon 1881 verschmolzen sich 15 Unternehmungen zur National Telephone Company. Seit Ende der 80er Jahre sind dann auch mehrfach Fusionen mit monopolistischem Charakter zustande gekommen. Die älteste derselben ist die Salt Union, 1888 von 64 Firmen mit 3,7 Mill. £ Kapital errichtet. 1891 folgte die United Alkali Company, die nach der Auflösung eines seit 1884 bestehenden Kartells von 48 Produzenten mit 8,3 Mill. £ gegründet wurde. Ferner seien genannt die Fine Cotton Spinners' and Doublers' Association, 1898 mit 4 Mill. £ Kapital zur Verschmelzung von 19 Firmen errichtet, die Bradford Dyers' Association, Wool Dyers', Woolcombers', Calico Printers' Associations, Wall Paper, Associated Portland Cement Manufacturers u. a. Auch das größte englische industrielle Unternehmen überhaupt, die Garnfabrik S. and P. Coats Ltd, hat sich mehrfach andere Unternehmungen durch Fusion angegliedert. An der English Sewing Cotton Company, der Verschmelzung von 15 Nähgarnproduzenten, beteiligte sie sich durch Aktienbesitz. Sonst kommen Fusionen ohne monopolistischen Charakter in allen Zweigen der Industrie und des Handels (Bankwesen) natürlich auch in England sehr zahlreich vor.

Kontrollgesellschaften sind in England vor allem in der Minenindustrie zustande gekommen, um die finanzielle Herrschaft über eine Anzahl von Minenunternehmungen zusammenzufassen. Die bedeutendste ist wohl die Debeers Consolidated Mines Ltd, die große Diamantenunternehmung.

In der Form des Trust ist in England nur ein einziges Beispiel der Vereinigung von Unternehmungen bekannt: The Nobel Dynamite Trust Company Ltd. Diese Gesellschaft erwarb sämtliche Aktien einer ganzen Reihe von Sprengstoffabriken in verschiedenen Ländern, darunter 7 in Deutschland, 3 in England, übergab sie einem board of trustees, der dafür Trustzertifikate ausgab. Sämtliche Untergesellschaften bestehen also weiter, haben ihre eigene Verwaltung und erklären ihre Dividenden, die aber ganz in die Kasse des Trusts fließen.

In Deutschland ist die Zusammenfassung ganzer Erwerbszweige sowohl in Form der Kontrollgesellschaft als auch durch Fusion selten. Der Typus monopolistischer Vereinigungen ist hier das Kartell. Beispiele einer monopolistischen Kontrollgesellschaft sind die Reis- und Handelsaktiengesellschaft in Bremen, die 1901 mit 13 Mill. M. Kapital zur Uebernahme der Anteile von 9 Reiswerken (3 Aktiengesellschaften und 6 Gesellschaften m. b. H.) errichtet wurden. Auch die Europäische Petroleum-G. m. b. H. in Bremen, die Akkumulatorenfabrik A.-G. in Berlin und Hagen, sowie die Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz wären hier zu nennen. Von Fusionen mit wenigstens teilweise monopolistischem Charakter seien erwähnt die Aktiengesellschaften Vereinigte Pinselfabriken, Vereinigte Ultramarinefabriken, Vereinigte Gelatinefabriken, Vereinigte Elbschiffahrtsgesellschaften. Von Fusionen, die wenigstens einen erheblichen Teil eines ganzen Gewerbes umfassen, haben neuerdings die Tiag, Tapetenindustrie A.-G. und die Ica, Internationale Camerafabriken A.-G. Bedeutung erlangt. Sonst sind natürlich Fusionen von 2 oder mehreren Unternehmungen und ebenso die Kontrolle einer Unternehmung über eine andere durch Aktienbeteiligung bei dieser äußerst zahlreich, besonders im Bankwesen, der Montan-, der elektrischen und der chemischen Industrie. Auch in Deutschland ist also die Tendenz zum „größeren Betrieb", zum engen Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen, um vereint mit größerer Macht den Konkurrenzkampf gegen Dritte führen zu können, von höchster Bedeutung. Sie führt nur seltener als in Amerika zur Zusammenfassung eines ganzen Unternehmungszweiges in einer Unternehmung und damit zur finanziellen kapitalistischen Beherrschung derselben.

Häufiger ist das schon in Oesterreich, wo die Aktiengesellschaft Vereinigter Fezfabriken, die Aktiengesellschaft für chemische Industrie (österreichischer Leimtrust), die Aktiengesellschaft Solo (österreichischer Zündwarentrust) aus der Fusionierung der wichtigsten Unternehmungen entstanden sind und eine gewisse monopolistische Stellung besitzen.

Die Tendenz zum Zusammenschluß der Unternehmungen ist natürlich in allen Volks-

wirtschaften zu konstatieren als eine Folge des gesteigerten Konkurrenzkampfes. Sie wird sich im allgemeinen mehr mit der bloß vertragsmäßigen Form der Kartelle begnügen, wo die Industrie älter ist, sich allmählich aus kleinen Anfängen entwickelt hat und wo die Persönlichkeit der einzelnen Unternehmer, der private Besitz der Unternehmungen mehr im Vordergrund steht. Sie wird mehr zu einer finanziellen Zusammenfassung durch eine einzige Unternehmung, zu Kontrollgesellschaften und Fusionen gelangen, wo das mobile Kapital (der Effektenkapitalismus) größere Ausdehnung erlangt hat, in neuen Industrieen, wo Aktiengesellschaften eine größere Rolle spielen, der Einfluß der Banken oder sonstiger Finanzmächte größer, das persönliche Interesse einzelner Unternehmer geringer ist. Von einer allgemeinen Ueberlegenheit des Trustprinzips über die Kartelle wird man aber nicht reden können. Die monopolistische Stellung festorganisierter Kartelle ist in der Regel stärker, sie umfassen einen größeren Teil der in Betracht kommenden Unternehmer als die meisten sog. Trusts. Dazu kommt, daß neben den Kartellen auch die Tendenz zum „größeren Betriebe", zur Kombination u. dgl. fortschreitet und teilweise durch sie gefördert wird. Nichtsdestoweniger ist, absolut betrachtet, der Trust natürlich die höhere Organisationsform. Aber die wichtigsten Vorteile derselben können auch erreicht werden, wenn nicht alle Unternehmungen eines Industriezweiges so in einen einzigen zusammengefaßt sind. Gerade in den ganz großen, lokal wenig konzentrierten Erwerbszweigen (z. B. in der Eisenindustrie) werden daher Kartelle zwischen den großen Unternehmungen, auch in Amerika, ihre Bedeutung behalten.

## IV. Die Ursachen der amerikanischen Trustbildung.

Die Gründe, weshalb große Verschmelzungen von Unternehmungen in den 3 genannten Formen der Trusts, Kontrollgesellschaften und Fusionen, weshalb also „Trusts" im allgemeinsten Sinne in den Vereinigten Staaten eine so besonders große Ausdehnung erfahren haben, liegen tief im ganzen Charakter der amerikanischen Volkswirtschaft. Für sie paßten, ganz abgesehen von den Beschränkungen der Rechtsordnung, gar nicht die rein vertragsmäßigen Vereinigungen zur Einschränkung und Beseitigung des Wettbewerbs, die Kartelle und Interessengemeinschaften, die man in Deutschland verwendet. In Amerika mit seiner so viel jüngeren und schneller entwickelten Kultur, seinen weniger stabilen und uneinheitlichen Rechtsverhältnissen, seiner heftigen Börsenspekulation, seinen rücksichtslosen Formen des Wettbewerbs konnte die Einschränkung des letzteren nur durch Vereinheitlichung des Vermögensbesitzes, durch eine Besitzgemeinschaft zur Durchführung gelangen. Es genügte nicht, vertragsmäßig die Aufträge oder Gewinne zu verteilen und dadurch den Antrieb zur Konkurrenz auszuschalten wie bei unseren Kartellen, sondern es mußte eine Eigentumsgemeinschaft geschaffen werden.

Und das war dort auch sehr viel leichter möglich wegen der größeren Ausdehnung der Gesellschaftsunternehmungen. Während in Europa in Gewerbe und Handel die heutigen großen Unternehmungen fast alle aus kleinen Anfängen entstanden sind, sind sie in Amerika viel häufiger gleich von Anfang an in großem Maßstabe geschaffen worden. Bei uns in Deutschland sowohl wie in England, Frankreich, Belgien, Oesterreich sind heute noch die meisten Unternehmungen in Privatbesitz, und selbst wenn sie die Form von Aktiengesellschaften haben, sind auch sehr große Unternehmungen noch heute oft in wenigen Händen, sind Familienbesitz. Das gilt selbst für diejenigen Unternehmungszweige, wo, abgesehen etwa vom Bank- und Versicherungswesen, die Aktiengesellschaft die größte Verbreitung erlangt hat, so von der Eisenindustrie (z. B. Krupp, Gute-Hoffnungs-Hütte, ferner Stumm, Röchling, Thyssen, De Wendel u. a.). In Amerika hat die Gesellschaftsform eine viel größere Ausdehnung für alle Unternehmungszweige erlangt, nicht nur für die Industrie und natürlich auch für das dort ganz private Transportwesen, sondern auch für den Handel, ja selbst für die Landwirtschaft und die damit verbundenen Erwerbszweige. Die Gewerbezählung von 1900 gibt darüber folgende bemerkenswerte Zahlen: Unter 512254 gewerblichen Unternehmungen waren zwar nur 40743 Gesellschaften d. i. zirka $^1/_{13}$, aber der Wert ihrer Erzeugnisse betrug 7,7 Mill. $ von 13 Milliarden $ überhaupt, also etwa $^3/_5$. Gesellschaften produzierten an Eisen- und Stahlwaren 84 %, an chemischen Produkten 81 %, an anderen Metallen und Metallwaren 77 %, an Schiffen 74 %, an Papierwaren 60 %, an Glaswaren 54 %, an Textilwaren 50 %. Seitdem hat aber die Errichtung von Gesellschaftsunternehmungen noch außerordentliche Fortschritte gemacht.

Nun kann man aber bei uns schon die Beobachtung machen, daß Aktiengesellschaften viel eher zur Verschmelzung mit anderen geneigt sind als private Unternehmungen. Es fehlt bei ihnen eben das intensive persönliche Interesse des privaten Unternehmers an seinem Betriebe. Ganz besonders ist dann eine Angliederung von

Gesellschaftsunternehmungen an andere leichter möglich, wenn ihre Effekten im freien Verkehr sind, jederzeit gekauft werden können. Die häufigste Form der Vereinigung mehrerer Unternehmungen ist daher auch die Erlangung einer Kontrolle über dieselben durch Erwerb der Mehrheit des Aktienkapitals. Dies wird in Amerika noch dadurch erleichtert, daß dort die Teilung der Aktien in Vorzugs- und Stammaktien ganz allgemein üblich ist und in der Regel nur eine dieser Kategorieen stimmberechtigt ist, so daß man mit dem Besitz der Hälfte des stimmberechtigten Kapitals die ganze Unternehmung kontrolliert.

Faktisch wird auch jede amerikanische Aktiengesellschaft durch eine Person oder eine vereinigte Gruppe von solchen kontrolliert. Diese kontrollierenden Personen bilden gewöhnlich auch zugleich den Verwaltungsrat und die Direktion. Beides ist bei den amerikanischen Aktiengesellschaften in der Regel viel weniger scharf getrennt als bei uns die Funktion von Direktoren und Aufsichtsrat. Der Umstand, daß fast jedes amerikanische Unternehmen durch eine in der Regel nur kleine Gruppe kontrollierender Aktionäre beherrscht und geleitet wird, hat sehr große Gefahren und Nachteile für die Masse der kleinen Aktionäre. Denn jene Großen nutzen stets ihre bessere und frühere Kenntnis der Verhältnisse des Unternehmens aus, verkaufen z. B. ihre Aktien rechtzeitig, wenn ungünstige Erträge erwartet werden, spekulieren in den Aktien der Unternehmung und haben häufig auch die Erträgnisse derselben und die Kurse der Aktien im Interesse ihrer Spekulationen künstlich beeinflußt.

Die finanzielle Zusammenfassung, die Verschmelzung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen entsprach aber nicht nur dem ganzen Charakter der amerikanischen Volkswirtschaft, sondern es sind auch große ökonomische Vorteile mit dieser Maßregel verbunden. Die Entwickelung zum „größeren Betriebe", zum „Trust" bedeutet in den meisten Fällen eine erhebliche Verbilligung der Produktions- und Vertriebskosten. Es war möglich, allein in den am billigsten arbeitenden, am besten eingerichteten Betrieben produzieren zu lassen. Hier konnten die Anlagen voll ausgenutzt werden, die ungünstiger arbeitenden konnten still gelegt werden. Das klassische Beispiel dafür ist der Whiskytrust, bei dessen Gründung von 80 eintretenden Fabriken 68 sofort geschlossen wurden, und die übrigen 12 produzierten bald mehr als vorher die 80. Mit der Verbilligung der Produktionskosten durch bessere Ausnutzung der Anlagen geht auch eine große Ersparnis an Unterhaltungskosten Hand in Hand.

Ferner kommt der Trust mit einer geringeren Anzahl von Arbeitskräften aus. Es hat sich daher sehr häufig gezeigt, daß dieselben und überhaupt größere fusionierte Unternehmungen zahlreiche Arbeiter entlassen haben. Das gleiche ist auch bei unseren Fusionen im Bankwesen, in der elektrischen und Eisenindustrie zu konstatieren gewesen. Beim Trust, als einer monopolistischen Unternehmung fallen aber auch mancherlei Kosten fort, die im Zustande der Konkurrenz von jedem Unternehmer getragen werden müssen. So kann die Zahl der Reisenden und Agenten, die ein Trust beschäftigt, meist stark vermindert werden im Verhältnis zu derjenigen, die die isolierten Unternehmungen anstellen mußten. Infolgedessen sind für diese Personen die wirtschaftlichen Aussichten in den Vereinigten Staaten sehr viel ungünstiger geworden und die Gehälter durch die große Konkurrenz stark herabgedrückt. Auch die Kosten für die Reklame können beim Trust meist vermindert werden, jedenfalls fällt das Bestreben der einzelnen Unternehmungen fort, sich in dieser Hinsicht zu überbieten. Der monopolistische Trust hat als einzige Unternehmung eines ganzen Gewerbes auch oft eine monopolistische Stellung beim Einkauf, wenigstens dann, wenn er der alleinige Verbraucher eines Rohstoffes ist. Aber auch sonst kann er häufig wegen seines großen Verbrauchs an Roh- und Hilfsstoffen dieselben billiger beschaffen als die früheren Einzelunternehmungen.

Einen Vorteil des Trusts kann man auch darin erblicken, daß er, ohne Preiserhöhungen vorzunehmen, seinen Mitgliedern doch gegen früher höhere Gewinne verschaffen kann. Dies eben durch die Verbilligung der Produktionskosten. So wird behauptet, daß die Standard Oil Company die ungeheuren Gewinne, die sie erzielt hat und die ihren Haupteigentümer Rockefeller zu einem der reichsten Männer Amerikas gemacht haben, nicht durch Erhöhung der Preise, sondern nur durch die enorme Verbilligung der Produktionskosten, die die rationelle Organisation des Gewerbes bewirkte, erreicht habe. In dieser Beziehung ist der Trust ganz besonders dem Kartell überlegen, das eine Erhöhung der Gewinne für seine Mitglieder eben nur durch Preiserhöhungen, nicht aber durch eine Ermäßigung der Produktionskosten herbeizuführen vermag.

Von ganz besonderer Bedeutung ist beim Trust ferner die Ersparnis an Frachtkosten, die er dadurch erzielt, daß von den verschiedenen eingetretenen Fabriken eine jede für die Versorgung ihres natürlichen Absatzgebietes bestimmt wird. Zwar vermag auch ein festgeschlossenes Kartell eine gewisse Verteilung der Absatzgebiete

herbeizuführen. Aber eine einheitliche Unternehmung ist dabei deswegen überlegen, weil hier nicht wie beim Kartell darauf gesehen werden muß, daß jede Fabrik auch gleiche Preise und die ihr zugebilligte Absatzquote erzielt. In allen diesen Beziehungen ist der Trust dem Kartell überlegen, weil letzteres eben nicht selbst eine Produktionsunternehmung darstellt, sondern nur einen Vertrag zwischen solchen und daher die Produktionskosten der einzelnen Werke nicht beeinflußt. Auch kann der Trust vermöge seines großen Kapitals leichter als ein Kartell neu entstehende Konkurrenz bekämpfen. Die Kartelle sind eben keine Kapitalorganisationen in dem Sinne, daß sich in ihnen selbst das Kapital wirksam erweist. Selbst wenn die Kartellmitglieder, wie dies neuerdings häufiger geschieht, gemeinsame Fonds zur Bekämpfung von Konkurrenten aufbringen, ist diese Bekämpfung bei ihnen doch keine so einheitliche und dauernde wie bei den Trusts.

Umfaßt nun eine Kontrollgesellschaft den größten Teil der Unternehmungen eines Gewerbes, so kann sie gleichzeitig monopolistische Wirkungen ausüben, und es ist klar, daß die feste finanzielle und kapitalistische Zusammenfassung auch intensivere Monopolwirkungen ermöglicht als die rein vertragsmäßige Zusammenfassung der Kartelle. Bei letzteren können Sonderinteressen viel leichter eine Auflösung herbeiführen, und wenn natürlich auch bei der Holding Company eine Auflösung und Trennung der zusammengefaßten Unternehmungen nicht unmöglich ist, so sind doch alle Interessengegensätze hier viel mehr beseitigt, und die Gefahren einer Auflösung daher viel geringer. Das Kartell ist also im ganzen seinen Wirkungen nach keine so hohe Stufe monopolistischer Organisation wie der Trust, obwohl natürlich ein Kartell, das 99% aller Angehörigen eines Gewerbes umfaßt, eine vollkommenere Monopolstellung besitzt als ein Trust, dem nur 80% der Unternehmer des betreffenden Gewerbes angehören.

Mit dem Gesagten sind aber die Vorteile, durch die der Trust dem Kartell überlegen ist, erschöpft. Den wichtigsten Vorteil der Kartelle, die Anpassung der Produktion an die Nachfrage und die dadurch herbeigeführte Abschwächung der Konjunkturenschwankungen, kann ein festgeschlossenes Kartell ebensogut bewirken wie der Trust, wobei allerdings zu bemerken ist, daß bisher die meisten deutschen Kartelle noch nicht auf der Stufe festgeschlossener Organisationen stehen. Ob die Produktionseinschränkungen, die in ungünstigen Zeiten notwendig werden, in volkswirtschaftlich vorteilhafterer Weise von einem Kartell oder einem Trust vorgenommen werden, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Die Trusts schließen in solchen Fällen einen Teil ihrer Betriebe vollständig und in Amerika werden die Arbeiter derselben mit unglaublicher Rücksichtslosigkeit auf das Pflaster geworfen. Vom produktionstechnischen Standpunkt aus ist dies natürlich vorteilhafter als das Verfahren der deutschen Kartelle, die alle Betriebe ihrer Mitglieder gleichmäßig einschränken lassen und daher in keinem die Anlagen voll ausnutzen, wodurch natürlich die Produktionskosten teurer sind. Für die Arbeiter jedoch, die nicht oder nur in kleinerer Zahl entlassen zu werden brauchen, ist diese Art der Einschränkung zweckmäßiger. Die andere, daß auf Kosten des Kartells einige Betriebe ganz still gelegt werden, kommt in Deutschland nur selten vor. Uebrigens sind in Amerika die Arbeiter vollständig an die dortige Praxis gewöhnt und sehen es als selbstverständlich an, daß sie entlassen werden, sobald sie, wenn auch nur für kurze Zeit, entbehrt werden können. Sie nutzen dafür auch günstige Konjunkturen weit mehr als bei uns durch Forderung von Lohnerhöhungen aus. —

## V. Ungünstige Erscheinungen der amerikanischen Trustbildung.

Von einer größeren Gleichmäßigkeit der Preise unter dem Einfluß der Trusts kann man im allgemeinen wohl nicht reden, wenn auch vom Stahltrust und vom Petroleumtrust dergleichen behauptet wird. Bei der United States Steel Company aber ist es nicht die Gesellschaft selbst, die eine größere Gleichmäßigkeit der Preise herbeiführte, sondern ein Preiskartell, die sog. Stahlkonferenz, das sie mit den anderen großen Stahlwerken geschlossen hat und in dem sie allerdings die Hauptrolle spielt. Beim Petroleumtrust und bei allen anderen Trusts gilt die größere Gleichmäßigkeit der Preise höchstens an gewissen Orten, nämlich da, wo sie eine gesicherte Monopolstellung haben. Fast alle Trusts aber müssen in den meisten ihrer Absatzgebiete fortgesetzt mit neuer Konkurrenz kämpfen und dort schwanken ihre Preise heute noch stärker oder doch wenigstens noch plötzlicher als früher. Denn sehr häufig benutzen, wie auch gerade wieder bei den Enqueten über die Standard Oil Company festgestellt wurde, die Trusts ihre monopolistische Stellung in einigen Orten, um sich schadlos zu halten für die verlustbringenden Unterbietungen, mit denen sie an anderen neu aufkommende Konkurrenz zu vernichten trachten. Derartige territoriale Monopole sind in dem ungeheuren Gebiet der Vereinigten Staaten viel häufiger, als wir uns das bei den viel engeren räumlichen

Verhältnissen in Deutschland vorstellen, und sie werden außerdem noch oft gesichert durch die gleich zu erwähnenden Beziehungen zu den Eisenbahnen. So bewirkt die kapitalistische Organisation des Trust, die finanzielle Zusammenfassung von Unternehmungen in ganz getrennten Wirtschaftsgebieten, daß sie mit den einzelnen zugehörigen Gesellschaften eine sehr verschiedene Wirtschaftspolitik verfolgen können, während im Bedarfsfalle doch hinter jeder einzelnen Unternehmung die ganze Wucht des vereinigten Kapitals steht.

Eine größere Gleichmäßigkeit im Wirtschaftsleben haben also die Trusts bisher in keiner Weise zu schaffen vermocht. Sie haben sich ihre Stellung durch den heftigsten Konkurrenzkampf verschafft und müssen auch heute noch meist um sie kämpfen. Es handelt sich bei den mächtigsten Trusts ja um Rohstoffmonopole und in dem noch jungen und zum größten Teile immer noch wenig besiedelten Lande werden immer wieder neue Rohstoffquellen entdeckt, die den monopolisierten alten wenigstens in einzelnen Teilen des Landes Konkurrenz machen. Bei diesem Konkurrenzkampf arbeiten die Trusts bewußt auf den Ruin ihrer Konkurrenten hin und haben dabei die bedenklichsten Mittel nicht gescheut. Die ganze Rechts- und Wirtschaftsorganisation der Vereinigten Staaten kommt ihnen freilich bei ihrem Vorgehen entgegen. Das Hauptmittel der Konkurrenzbekämpfung sind trotz aller Gesetze, die sie einschränken sollen, noch immer die Vorzugsrabatte, die die Eisenbahnen den großen Korporationen gewähren (railway discriminations). Die großen kapitalstarken Trusts haben solche in unzähligen Fällen bei den Eisenbahnen durchzusetzen verstanden und damit jeden Versuch aufkommenden Wettbewerbs unterdrückt. Namentlich die Standard Oil Company hat sich auf diesem Wege ihre Monopolstellung verschafft und arbeitet, wie die neueste große Enquete gezeigt hat, noch heutigen Tags in der gleichen Weise, zumal ihre Hauptinteressenten ja zahlreiche Eisenbahnen finanziell beherrschen. Alle Versuche der Gesetzgebung, hier Abhilfe zu schaffen, sind vergeblich gewesen. Es kann nur allgemeine Oeffentlichkeit aller Frachtsätze und ihre Kontrolle und eventuelle Regelung durch ein Bundesamt eine Aenderung herbeiführen. —

In bezug auf das Bestreben, eine größere Gleichmäßigkeit, stabilere Verhältnisse in der ganzen Industrie herbeizuführen, übertreffen bisher die Kartelle die amerikanischen Trusts, wenn auch bei uns erst wenige Kartelle in dieser Beziehung wirkliche Erfolge aufzuweisen haben. Die Trusts sind jedenfalls viel ausschließlicher als unsere Kartelle aus dem privaten Gewinninteresse einiger großer Kapitalisten hervorgegangen, haben viel mehr rein privatwirtschaftliche Zwecke verfolgt und Vorteile für die gesamte Volkswirtschaft nur insofern gehabt, als das Interesse dieser großen Kapitalisten mit dem volkswirtschaftlichen zusammenfiel. Das ist bei der Verbilligung der Produktionskosten der Fall und bei der dadurch bewirkten größeren Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande. Letztere ist aber bisher meist überschätzt worden, insbesondere hat auch der große Stahltrust die Gefahren für die deutsche Eisenindustrie bisher nicht gebracht, die man von ihm fürchtete. Auch die amerikanischen Trusts haben natürlich, genau wie unsere Kartelle, im Auslande billiger verkauft, aber bisher hat sich die Trustorganisation in dieser Hinsicht noch nicht als unseren Kartellen überlegen gezeigt.

Da, wie wir betont haben, die meisten der sogenannten Trusts in Amerika keine Monopolorganisationen sind, so liegen auch ihre Hauptwirkungen nicht auf dem Monopolgebiete. Es hat zwar Monopoltrusts gegeben, welche die Preise zeitweilig stark in die Höhe setzten, so für Draht, Zucker usw. Aber immer erfolgte sehr bald ein Rückschlag, weil der Trust doch keine sichere Monopolstellung hatte und alsbald neue Konkurrenz aufkam. Auch sind diese Preissteigerungen mehr auf Spekulationen zurückzuführen, wie sie auch ohne Trusts an den amerikanischen Börsen häufig vorkommen (Kupfer, Weizen). Allerdings können solche Spekulationen, wenn große Kontrollgesellschaften bestehen, von deren Leitern leichter durchgeführt werden, und die großen amerikanischen Spekulanten suchen sich dafür oft die Herrschaft über ein ganzes Gewerbe zu verschaffen. Manchmal haben sogar die Trustleiter die großen Schwankungen in den Preisen der Produkte und in den Kursen der Trustpapiere selbst herbeigeführt, um durch Hausse- oder Baissespekulationen dabei Gewinne zu erzielen. In der skrupellosesten Weise ist dies z. B. durch den Präsidenten der früheren American Steel and Wire Company, Gates, geschehen, der, um seine Baissespekulationen durchzuführen, seine Gesellschaft dem Untergang nahe gebracht hat. —

Die Trustbildung hat, wie jede Entwickelung zum Großbetriebe, zweifellos die Machtstellung der Arbeiter im Lohnkampfe verschlechtert. Zwar hat die Gewerkvereinsbewegung der Arbeiter große Fortschritte gemacht, aber den großen Korporationen gegenüber haben sie doch zumeist den kürzeren gezogen, wogegen lokale Unternehmungen, Gas-, Straßenbahngesellschaften u. dgl. viel mehr mit ihnen zu

rechnen haben. Im allgemeinen sind die Trusts in ihrer Arbeiterpolitik vorsichtig gewesen, hauptsächlich aus politischen Gründen, um nicht die Zahl ihrer Gegner und die Heftigkeit ihrer Angriffe zu sehr zu vergrößern. Für eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse haben sie nur selten etwas geleistet. Die Arbeiterschutzgesetzgebung wird ganz unzureichend gehandhabt. Das New Yorker Bureau of Labor schätzt die Zahl der Unfälle in den gesamten Fabrikbetrieben auf ca. 232000 jährlich d. i. 4,4% der Angestellten. Erst kürzlich wurden Berichte veröffentlicht über die entsetzliche Ausnutzung der Arbeiter in den Werken des Stahltrusts und das Fehlen aller Schutzvorrichtungen. Bemerkenswert und charakteristisch für amerikanische Verhältnisse ist das Gewinnbeteiligungssystem, das der Stahltrust eingeführt hat. Während die höheren Beamten am Gewinn durch Tantiemen partizipieren, also ohne eigene Verlustgefahr, ist für die unteren eine bloße Aktienbeteiligung vorgesehen. Der Trust überließ den Angestellten 7 proz. Vorzugsaktien, die sie innerhalb 3 Jahren bezahlen konnten. Für die noch rückständigen Zahlungen werden aber 5% von der Dividende abgezogen. Ist der Arbeiter Eigentümer geworden und bleibt er 5 Jahre bei der Gesellschaft, so erhält er eine Extradividende von $^1/_2$ $ pro Aktie und Jahr. Bezeichnend ist, daß dieser Plan von den Gewerkvereinen der Arbeiter sehr freundlich aufgenommen wurde. Wie sehr überhaupt der kapitalistische Geist unter den amerikanischen Arbeitern entwickelt ist, zeigt die Tatsache, daß in den ersten 3 Jahren über 120000 Stück d. i. ca. der zwölfte Teil aller Vorzugsaktien so von den Arbeitern übernommen wurde, und zwar zumeist von den geringst entlohnten.

Daß die Trusts für eine gleichmäßigere Beschäftigung der Arbeiter nichts geleistet haben, zeigen die oben mitgeteilten Ziffern über die Zahl der Arbeiter beim Stahltrust und die erhaltenen Löhne. Im Jahre 1909 hat der Trust die Löhne freiwillig um 6% erhöht. Neuestens hat übrigens die American Federation of Labor der Antrag gestellt, den Trust wegen Uebertretung der Antitrustgesetze zu verfolgen, weil er die Organisation der Arbeiter verhindere. In der Tat ist das Bestreben der amerikanischen Gewerkvereine, die Beschäftigung außenstehender Arbeiter neben ihren Mitgliedern zu verhindern, neuestens durch die großen Trustunternehmungen zurückgedrängt worden. —

## VI. Die finanziellen Missbräuche der Trusts im besonderen.

Die Hauptwirkungen der amerikanischen Trusts, namentlich nach der ungünstigen Seite hin, liegen jedenfalls auf dem finanziellen oder kapitalistischen Gebiete, bestehen erstens darin, daß mit der Gründung und finanziellen Verwaltung dieser großen Unternehmungen schwere Mißbräuche verbunden waren, zweitens darin, daß durch diese Zusammenballungen und ihre finanzielle Gebarung die Macht einiger weniger Großkapitalisten ganz außerordentlich gesteigert wird.

Die Gründungsmißbräuche der Trusts sind viel erörtert worden. Der Trust muß regelmäßig die vorher selbständigen Unternehmungen sehr teuer bezahlen, um den Eigentümern einen Anreiz zu geben, in denselben einzutreten. Namentlich gilt das für große und kapitalkräftige Unternehmungen, ohne deren Beitritt der Trust keine Monopolstellung erlangen würde, und die er auch nicht im Konkurrenzkampf zu besiegen hoffen kann. Infolgedessen sind fast alle Trusts gleich von Anfang an übermäßig mit Kapital belastet. Nur von wenigen Trusts gilt das nicht, insbesondere den älteren, die, wie die Standard Oil Company, nicht auf einmal durch Fusionen und Aufkaufen zum Zwecke der Monopolisierung entstanden sind, sondern langsam unter geschickter Leitung ihren Machtbereich immer mehr erweitert haben und die dabei ihnen entgegenstehenden Unternehmungen nicht etwa im Wege freundlicher Verständigung aufgenommen, sondern im Wege des Konkurrenzkampfes beseitigt haben. Die Mittel, die dabei angewendet wurden, um die Konkurrenten aus dem Wege zu schaffen, sind oft von sehr zweifelhafter moralischer und rechtlicher Zulässigkeit gewesen. Die amerikanische Trustgeschichte ist voll von Erzählungen darüber, und viele bewundern die „smartness", mit der die Trustgründer ihr Ziel zu erreichen gewußt haben. Insbesondere der Standard Oil Trust hat, wie wir sahen, sein Monopol zum größten Teil dadurch erlangt, daß er sich von den Eisenbahnen besondere Vorteile bei der Beförderung versprechen ließ, unter Verpflichtung, ihnen seine gesamte Produktion zu übergeben. Indem er dies mit verschiedenen Linien gleichzeitig vereinbarte, entfachte er einen heftigen Konkurrenzkampf zwischen ihnen, um dann die Aktien billig aufzukaufen und damit das Unternehmen zu beherrschen. Manche anderen Trusts sollen ebenfalls mit Hilfe der Eisenbahnen ihre Monopolstellungen errungen haben. Ganz ohne Bestechungen dürfte es nur bei wenigen Trustgründungen abgegangen sein, aber es ist auch vorgekommen, daß ein Trust versucht hat, sich eines Konkurrenten dadurch zu entledigen, daß er dessen Betrieb in die Luft sprengen wollte.

Bei den meisten Trusts aber, namentlich nachdem sich der große Nutzen solcher Verschmelzungen für die Beteiligten herausge-

stellt hatte, ist es friedlicher hergegangen. Man hat immer mehr einen langen Konkurrenzkampf vermieden, sondern die früheren Besitzer durch hohe Bezahlung zur Abtretung ihrer Unternehmungen geneigt gemacht. Da der Trust durch Sacheinlagen entsteht, die abgeschätzt werden müssen, ist natürlich eine außerordentlich willkürliche Bewertung möglich. Die Eigentümer verlangen und erhalten also einen sehr hohen Betrag für ihre Einlagen bezw. eine außerordentlich hohe Entschädigung für den sog. good will, für die Bereitwilligkeit, in den Trust einzutreten.

Die Gründung von Gesellschaftsunternehmungen liegt in England und Amerika nicht wie in Deutschland bei den Banken (Emissions-, Effektenbanken), sondern in den Händen privater Kapitalisten, die nicht Bankiers genannt werden (merchants, financiers). Diese Leute haben von jeher das Gründen von Aktiengesellschaften sehr skrupellos betrieben, weil das amerikanische Recht alle jene Bestimmungen nicht kennt, mit denen die deutsche Aktien- und Börsengesetzgebung die Errichtung schwindelhafter Unternehmungen und die Ausbeutung und Uebervorteilung der Aktionäre durch die Gründer zu verhindern sucht. In früheren Zeiten sind namentlich bei den Eisenbahngründungen den Aktionären Millionen und Millionen aus den Taschen gezogen worden, meist in der Weise, daß die Gründer der Gesellschaft den Bau oder Materialien oder Gelände zu teuer anrechneten, oder so, daß sie in den Aktien spekulierten oder andere Bahnen niederkonkurrierten, dann billig ankauften und schließlich teuer an ihre Gesellschaft verkauften.

Die Entwickelung zum größeren Betriebe, die Entstehung von Riesenunternehmungen mußte natürlich auch die Tätigkeit der Geldbeschaffung für dieselben, das Finanzierungsgeschäft, auf eine größere Grundlage stellen. Während in Deutschland die Entwickelung der Banken dem Rechnung getragen hat, war es ihnen bei der eigentümlich dezentralisierten Kreditorganisation des amerikanischen Bankwesens nicht möglich, sich entsprechend auszudehnen und ihren Wirkungskreis zu erweitern. Die ganze Geldbeschaffung für die großen Unternehmungen und Verschmelzungen fiel daher den privaten Finanzleuten zu, die sich ihrerseits die Kapitalien von Banken, Trust Companies und Versicherungsgesellschaften, indem sie die Kontrolle von solchen erwarben, für ihre Zwecke dienstbar machten. Sie haben aber dabei die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen viel mehr zurücktreten lassen als unsere viel stärker unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit wirkenden Gründungsbanken; und wie das ganze amerikanische Erwerbsleben einen riskanteren, spekulativeren Charakter trägt, so hat auch auf diesem Gebiete der private Unternehmungs- und Spekulationsgeist sich dort viel ungehinderter entfalten können als bei uns.

Nachdem im letzten Jahrzehnt nicht mehr so viel neue Unternehmungen zu gründen waren, haben diese Finanzleute und Großkapitalisten in der Verschmelzung von Unternehmungen ein lohnendes Mittel gefunden, neue große Gründungsgewinne zu erzielen. Sie wußten dabei dem Publikum die Vorteile der Verschmelzung, die Ersparnisse, die Gewinnsteigerungen, die dadurch erzielt werden könnten, in den glänzendsten Farben auszumalen und sie konnten so nicht nur die Effekten der hereingenommenen Unternehmungen übermäßig hoch bezahlen, sondern sogar für die neu ausgegebenen Effekten der überkapitalisierten Kontrollgesellschaften oft noch ein hohes Agio erhalten. Die unglaublichsten Schwindeleien sind vorgekommen, um selbst auf bankerotte Unternehmungen durch Verschmelzungen mit anderen noch neues Kapital aufzunehmen und in die Taschen der Finanzleute zu leiten.[1])

Das Gründen von Trusts und überhaupt das Verschmelzen von Unternehmungen aller Art zu einer Gesellschaft ist infolgedessen in Amerika zu einem besonderen, sehr einträglichen Geschäft geworden. Der Mann, der die bisherigen Unternehmer beredet, sich zum Trust zusammenzuschließen, der den Plan der Gründung entwirft und die Charter, die Konzession, beschafft, ist der promoter. Er läßt sich natürlich ebenfalls sehr hoch für seine Tätigkeit bezahlen, so daß zu dem Kapitalaufwand für die bisherigen Besitzer noch ein sehr hoher Betrag an Gründungskosten hinzukommt. Außerdem herrscht aber im amerikanischen Aktienwesen die Praxis, den wirklichen Wert des Unternehmens nur in den Vorzugsaktien und Obligationen auszudrücken, darüber hinaus aber noch einen mehr oder minder hohen Betrag von Stammaktien, „common shares", auszugeben, die in ihrer Verzinsung auf die aus der Fusion und Monopolisierung erhofften Zukunftsgewinne angewiesen sind. Viele Trusts sind nun derart überkapitalisiert, daß schon die Obligationen und Vorzugsaktien den wahren Wert der Unternehmung weit übersteigen. Carnegie war deshalb so vorsichtig, für die großen Werke, die er in den Stahltrust einbrachte, sich Obligationen, die zum Teil noch hypothekarisch sichergestellt sind, geben zu lassen.

[1]) Ueber die Finanzierungskünste bei den amerikanischen Kontrollgesellschaften vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 1909, Kap. V.

Die Aktien solcher Trusts an das Publikum zu bringen, ist daher auch eine besondere Aufgabe. Ihr unterziehen sich die financiers und underwriters, die großen und kleinen Bankgeschäfte, die für diese Tätigkeit auch eine oft sehr hohe Vergütung von den Trustgründern verlangen. Es ist festgestellt, daß die gesamten Gründungskosten eines Trusts manchmal 20—40% des emittierten Kapitals betragen und natürlich aus den Erträgnissen der Unternehmungen mit verzinst werden müssen. Von einer Trustgründung mit 100 Mill. $ Kapital mögen daher zunächst etwa 30 Mill. für die Gründungskosten abgehen; von den übrigen 70 Mill., die die Vorbesitzer erhalten, stellen aber vielleicht nur 40 den wirklichen Wert der eingebrachten Unternehmungen dar.

Trotz der enormen Ueberkapitalisierung und des offenkundigen Schwindels, die bei vielen Trustgründungen vorhanden waren, stürzte sich das Publikum anfangs mit blindem Eifer auf alle Trustpapiere und nahm sie mit hohem Aufgeld auf. Es entstand so eine außerordentliche Spekulation in Trustwerten, die in den Jahren 1899—1903 ihren Höhepunkt erreichte und immer neue Gründungen veranlaßte. Verschmelzungen von Unternehmungen geschahen bald nicht mehr aus ökonomischen Zwecken, Ersparung von Produktionskosten, eventuell Erlangung einer Monopolstellung, sondern sie erfolgten zu Spekulationszwecken. Sehr viele dieser Fusionen und Trustgründungen sind nur erfolgt, um der Börse neue Effekten zuzuführen und an der Gründung und an den Spekulationen in den neuen Papieren zu verdienen. Die Kreise der kleinen Kapitalisten, denen alle die Aktien aufgehängt wurden, waren natürlich, als sich diese Verschmelzungen in der Krisis als überkapitalisiert erwiesen, schließlich die Leidtragenden, während die Gründer sich rechtzeitig zurückzuziehen wußten.

Er kommt nämlich in Betracht, daß die finanziellen Verhältnisse solcher großen Fusionen und Trusts von den Außenstehenden gar nicht überblickt werden können und daß die Leiter derselben bei der Bilanzaufstellung und der Bewertung der Anlagen ganz willkürlich verfahren können. Die meisten der in einen solchen Trust eintretenden Gesellschaften sind ja schon selbst durch Vereinigung entstanden und haben Aktien anderer Unternehmungen im Besitz. Sie alle werden nun in dem Trust zu einer Aktiengesellschaft vereinigt, bezw. derselbe hält als Holding Company wieder die Aktien der verschiedenen Unternehmungen in seinem Besitz. So entsteht ein Rattenkönig von gegenseitigen Beteiligungen und insbesondere das Verhältnis von Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaften. Durch Verschiebung von Vermögensanteilen zwischen denselben, durch Verkäufe von einer dieser Einzelgesellschaften an eine andere, Uebertragungen in den Bilanzen der Einzelgesellschaften können einerseits die Erträge oft ganz willkürlich beeinflußt und Scheingewinne erzielt werden, andererseits aber können hierdurch sowie durch Austausch von Aktien, durch die Art ihrer Buchungen und dergleichen die Bilanzen so sehr verdunkelt werden, daß kein Außenstehender die wirkliche finanzielle Lage des Trusts daraus zu ersehen vermag. Alle diese Mittel sind auch von spekulativen Trustleitern angewendet worden, welche ein Interesse daran hatten, daß die Aktien der Unternehmungen stark im Kurse schwankten. —

## VII. Die Trusts und die Kapitalakkumulation.

Während man von den deutschen Kartellen teilweise behaupten kann, daß sie das spekulative Moment in der Industrie etwas eingeschränkt haben, ist davon bei den amerikanischen Trusts nicht die Rede. Die Großkapitalisten benutzen dort vielmehr den in Amerika so außerordentlich entwickelten Spekulationstrieb, um sich immer weiter zu bereichern. Sie beherrschen die verschiedensten Unternehmungen, beherrschen namentlich auch zahlreiche Banken und Versicherungsgesellschaften und können mit den so zu ihrer Verfügung stehenden gewaltigen Kapitalien in zahlreichen Unternehmungen, ja in ganzen Unternehmungszweigen die Erträge oft ganz willkürlich gestalten. Mindestens aber können sie so für kurze Zeit die Kurse stark in ihrem Interesse beeinflussen. Und das geschieht in allergrößtem Umfange. Ohne daß das Organisationstalent mancher Trustgründer bezweifelt werden soll, kann doch behauptet werden, daß die meisten amerikanischen Trustmilliardäre ihre Riesenvermögen nicht aus den Erträgen der von ihnen kontrollierten Unternehmungen, sondern durch Spekulationen erlangt haben. Ein treffendes Beispiel dafür bot die große Börsenpanik Ende 1907, die zwar nicht, wie selbst ganz ernsthafte und an der Börse völlig unbeteiligte Leute drüben versicherten, durch die Standard Oil-Gruppe herbeigeführt worden ist, die aber von ihr verschärft und spekulativ ausgenutzt wurde. Diese Großkapitalisten sind eben darauf angewiesen, immer neue Anlagegelegenheiten für ihre Rieseneinnahmen zu suchen. Hier findet die Marxsche Akkumulationstendenz auf effektenkapitalistischer Grundlage ihre intensivste Bestätigung, hier gilt sicherlich am ersten das Heine'sche Wort: „Wer da vieles hat, der wird noch viel mehr hinzubekommen." Die kleinen Kapitalisten sind bei den Spe-

kulationen der Großen natürlich immer die Leidtragenden, und da in Amerika jeder, der ein paar hundert $ besitzt, an der Börse spekuliert, werden die weitesten Kreise dadurch betroffen.

Solche großen Börsenspekulationen sind zwar auch schon vor den Trusts häufig vorgekommen, namentlich bei den Eisenbahnen, aber zu den Zeiten des alten Gould, Vanderbilt, Fisk u. a., waren sie mit viel größerem Risiko für die Beteiligten selbst verbunden, während heute die Trustmilliardäre mit den anderen Spekulanten wie die Katze mit der Maus spielen.

Die Wirkungen dieser großen Kapitalzusammenballungen und der Spekulation, die sich daran anschließt, greifen heute nach Europa hinüber. Daß heute die „Börsen", d. h. sowohl die Waren- als auch die Effektenspekulation geradezu von New York abhängig geworden sind, ist eine bekannte Tatsache. Die Manipulationen der großen Kapitalisten und Spekulanten an der New Yorker Börse beeinflussen die Stimmung der Tagesspekulation auf allen europäischen Börsenplätzen. Allerdings hat die Zusammenziehung der gewaltigen Kapitalkraft des Landes in New York den dortigen Kapitalmarkt auch leistungsfähiger und vom Auslande unabhängiger gemacht, aber die Benutzung dieser Kapitalien erfolgt doch oft mehr zu privaten Gewinnzwecken weniger Großkapitalisten als im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse.

Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß eine verhältnismäßig geringe Zahl von Kapitalisten und Finanzleuten sich bei der Verschmelzung und Zusammenballung von Unternehmungen enorm bereichert haben und daß sie infolge ihrer effektenkapitalistischen Manipulationen heute einen großen Teil des Kapitals der Nation beherrschen. Diese Kapitalisten kontrollieren zunächst große Banken und Versicherungsgesellschaften, und mit Hilfe der in diesen zusammenströmenden Kapitalmassen beherrschen sie mit verhältnismäßig wenig eigenem Kapital und daher auch geringem Risiko ganze Unternehmungszweige und machen sie ihren Interessen dienstbar. Es ist nicht zuviel gesagt, daß unter Benutzung aller dieser Hilfsmittel des modernen Kredit- und Effektenwesens (Kredit- und Effektensubstitution), durch Banken, Trust Companies, Versicherungsgesellschaften, Kontrollgesellschaften u. dgl. es solchen Finanzleuten möglich ist, das Zweihundertfache an Kapitalien zu kontrollieren als sie selbst besitzen. So sind z. B. fast alle bedeutenden Eisenbahnen der Vereinigten Staaten mit einer Bahnlänge von ca. 300000 Meilen in den Händen einiger weniger „Gruppen", an deren Spitze gewöhnlich ein einzelner Großkapitalist steht, wie W. K. Vanderbilt, G. J. Gould, E. H. Harriman, P. Morgan, J. Hill, W. H. Moore usw. Der 1909 verstorbene E. H. Harriman, wohl der größte Eisenbahnmagnat, den die Vereinigten Staaten je gehabt haben, hatte z. B. Einfluß auf Bahnen von einer größeren Meilenlänge, als überhaupt im ganzen Deutschen Reich Eisenbahnen vorhanden sind. Eine Regierungsstatistik hat festgestellt, daß 93 Kapitalisten, wenn sie zusammenwirken, über 75% der gesamten Bahnlänge des Landes, über 81% der Bruttogewinne, über 82% des Bahneigentums, d. i. Werte von mehr als 10 Milliarden $ und über 87% der Frachtmenge kontrollieren. Dieselben Leute sind es aber auch immer wieder, die die übrigen Unternehmungszweige beherrschen.

Wenn eine solche ungeheure Machtstellung einiger weniger großen Kapitalisten auch schon vor den eigentlichen Trusts vorgekommen ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß durch die großen Verschmelzungen und insbesondere durch das System der Kontrollgesellschaften die Beherrschung ganzer Unternehmungszweige erleichtert und mit verhältnismäßig wenig eigenem Kapital durchführbar ist. Und es kann weiter keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Entwickelung dieser Organisationen in der amerikanischen Volkswirtschaft der Gegensatz zwischen wenigen ganz Reichen und der großen Masse aller übrigen zugenommen hat. Nach der Statistik von 1900 besitzen 0,3% der Bevölkerung 20% des Reichtums der Nation, weitere 8,97% der Bevölkerung besitzen weitere 51% des gesamten Volksreichtums, so daß also 71% des gesamten Reichtums in den Händen von nur etwas über 9% der Bevölkerung sich befinden, während nahezu 91% der Bevölkerung sich in den Rest von nur 29% des Volksvermögens teilen. Die Akkumulierung eines erheblichen Teils der Kapitalkraft des ganzen Landes in wenigen Händen ist, insbesondere da man in Amerika für Geld alles haben kann, eine der größten Gefahren der Trustbildung für den Staat und die sozialen Verhältnisse. Die demokratischen Anschauungen der Amerikaner sind dem Trustproblem gegenüber vor ein schwieriges Dilemma gestellt. Die tief eingewurzelten Ideen von der Freiheit der Persönlichkeit, wonach es unzulässig ist, den Einzelnen in der Betätigung ihres Erwerbsbetriebs Schranken anzulegen, die Ehrfurcht, mit der der Amerikaner seine erfolgreichen Dollarkönige betrachtet und die Weitherzigkeit, mit der er über die Anwendung zweifelhafter Mittel beim Erwerb hinwegsieht, haben bisher verhindert, daß zum Schutze der Allgemeinheit und im Interesse einer besseren Verteilung des Volkseinkommens irgend etwas geschehen ist.

Andererseits aber wächst in den breiten Massen des Volkes die Furcht vor dem Aufkommen einer Finanzaristokratie, vor der Beherrschung durch eine kleine Zahl ungeheuer reicher Kapitalisten. Die ganze Frage der „Bekämpfung der Trusts" läuft also im letzten Grunde auf eine bessere Einkommensverteilung hinaus, will verhindern, daß sich einige wenige mittels ihrer Herrschaft über das mobile Kapital zum Nachteil der Allgemeinheit übermäßig bereichern. Es ist klar, daß dieses große Problem sehr schwer und nicht auf einmal zu lösen ist. Denn die heutigen Zustände stehen natürlich mit der ganzen schnellen industriellen Entwickelung Amerikas und mit der Freiheit, die man dem Einzelnen im Erwerbsleben lassen mußte, um diese schnelle Entwickelung zu ermöglichen, in engstem Zusammenhang.

## VIII. Die staatliche Regelung der amerikanischen Trusts.

Die amerikanische Wirtschaftspolitik hat in der Frage der Regelung der Trusts bis in die neueste Zeit hinein merkwürdigerweise ihre Aufgabe nur darin erblickt, den Zustand der freien Konkurrenz möglichst zu stabilisieren. Sie glaubte, daß, wenn man dem Einzelnen möglichst freie Bahn schaffe bei seinem Erwerbsstreben, wenn man die freie Konkurrenz möglichst ungehindert schalten lasse, daß dann der „naturgemäße" Zustand der Volkswirtschaft von selbst herbeigeführt werde. Infolgedessen haben die älteren Trustgesetze, insbesondere bei den Eisenbahnen, aber auch in der Industrie, die freie Konkurrenz künstlich aufrecht zu erhalten versucht, haben jede Art des vertragsmäßigen oder finanziellen Zusammenschlusses verboten. Man erkannte nicht, daß das doch niemals vollkommen durchführbar, und wenn auch, volkswirtschaftlich keineswegs immer vorteilhaft sei. Der moderne großkapitalistische Betrieb bedarf eben zur Verminderung seines Risikos gemeinsamer Organisationen, die frühere Isoliertheit der Unternehmungen, ihr heftiger Konkurrenzkampf ist unökonomisch und bedeutet eine Kapitalverschwendung. Die Aufgabe des Staates — das muß der oberste Grundsatz für eine Kartell- und Trustpolitik sein — kann sich nicht darauf beschränken, den Zustand freier Konkurrrenz künstlich aufrecht zu erhalten, sondern er muß die Mißstände, die die heutigen Organisationsbestrebungen und besonders die bei ihnen im Hintergrund stehende Tendenz zum Monopol im Gefolge haben können, durch sein Eingreifen zu beseitigen versuchen.

Das war nun in Amerika besonders dadurch erschwert, daß das Korporationsrecht dort zur Kompetenz der Einzelstaaten gehört und diese, teilweise unter dem Einfluß der Trustleute, eifrig darüber wachten, daß ihre Rechte nicht zugunsten des Bundesstaates beschränkt wurden. Da nun aber eine in irgendeinem Bundesstaate errichtete Gesellschaft in jedem anderen Handel treiben darf (interstate commerce), so hatten die zahlreichen einzelstaatlichen Trustgesetze, die teilweise in schärfster Form jeden Zusammenschluß von Unternehmungen verboten, gar keine Bedeutung, weil einige Staaten diese Trustbekämpfung nicht mitmachten. Insbesondere Delaware und New Jersey erließen vielmehr Ende der 90er Jahre Korporationsgesetze, die den in ihrem Gebiete domizilierten Unternehmungen die größten Erleichterungen gewährten. Daher blieben die zahlreichen Antitrustgesetze, die manche Einzelstaaten annahmen, ein Schlag ins Wasser.

Zu einem bundesstaatlichen Vorgehen gelangte man zuerst auf dem Gebiete der Eisenbahnen, weil hier, bei diesem in gewissem Sinne „natürlichen Monopol", die Notwendigkeit einer allgemeinen Regelung besonders dringend war. Das Interstate Commerce-G. v. 4./II. 1887 bestimmt, daß die Frachtsätze „mäßig und gerecht" sein müssen (?), verbietet das pooling, Verträge über die Verteilung von Frachteinnahmen auf Konkurrenzeisenbahnen und statuiert einen Frachtzwang, wonach alle Eisenbahnen verpflichtet sind, Transporte von jedermann anzunehmen. Vor allem will das Gesetz die freie Konkurrenz unter den Eisenbahnen aufrecht erhalten. Die gleichzeitig eingesetzte Interstate Commerce Commission hatte zunächst nur die Aufgabe der Beobachtung und Ueberwachung. Sehr erweitert wurden die Befugnisse der Kommission durch das Hepburngesetz von 1908, indem ihr die sog. rate-making power verliehen wurde, d. h. sie kann die Höchstsätze für den Personen- und Gütertransport festsetzen, wenn die von den Eisenbahnen verlangten Tarife ihr zu hoch erscheinen. Auch hat dieses Gesetz die Bestimmungen über die Eisenbahnen auf die Petroleumröhrenleitungen und auf die Express Companies, die in den Ver. Staaten die Paketbeförderung in Händen haben, ausgedehnt und sie als common carriers ebenfalls dem Frachtzwang unterworfen. Hiermit ist man zum erstenmal über das Prinzip bloßer Erhaltung der freien Konkurrenz hinaus zu positiven Maßregeln übergegangen.

Das Interstate Commerce-Gesetz, welches ursprünglich nur für die Eisenbahnen galt, wurde in seinem Geltungsbereich erweitert durch das Sherman-Gesetz vom 2. Juli 1890, an act to protect

trade and commerce against unlawful restraints and monopolies, das die Grundlage der bundesstaatlichen Regelung der Trusts bildet. Es sucht auf allen Wirtschaftsgebieten die freie Konkurrenz beim zwischenstaatlichen Verkehr aufrecht zu halten. Das Sherman-Gesetz wird durch eine Anzahl anderer Gesetze ergänzt, namentlich Zollgesetze, wie das Wilson-Gesetz von 1894 und das Dingley-Gesetz von 1897, namentlich aber durch das Elkins-Gesetz von 1903, welches Zuwiderhandlungen gegen die älteren Gesetze durch Beamte von Korporationen als Vergehen der Korporation selbst erklärt und den letzteren Strafen bis zu 20000 $ für jeden einzelnen Fall androht. Auf Grund dieses Gesetzes wurde die bekannte Strafe von 29 Mill. $ gegen die Standard Oil Company of Indiana verhängt, die aber angefochten und nicht vollstreckt wurde.

In den 20 Jahren seines Bestehens ist das Sherman-Gesetz fast nie angewendet worden, und erst ganz neuestens, infolge des immer zunehmenden Unwillens des Publikums über die Handlungsweise der Trusts scheint man zu einer schärferen Handhabung übergehen zu wollen. Die Verteuerung der meisten wichtigen Lebensmittel, die in den Ver. Staaten in den letzten Jahren zu verzeichnen war, hat die öffentliche Meinung den „Trusts“ in die Schuhe geschoben, zahlreiche Untersuchungen über das Geschäftsgebaren der großen Unternehmungen und ihre heimlichen Verständigungen untereinander wurden veranstaltet und die Regierung des Präsidenten Taft hat große Anstrengungen gemacht, die schon von Rooseveldt befürworteten Gedanken einer schärferen Trustgesetzgebung in die Tat umzusetzen. Gleichzeitig mit dem noch zu erwähnenden Eisenbahngesetz bewilligte der Kongreß 200000 $ zur Verfolgung von Uebertretungen des Sherman-Gesetzes. Schon seit längerer Zeit waren Gerichtsverhandlungen im Gange gegen die Standard Oil Company und gegen den Tabak-Trust, und auf Grund dieses Gesetzes sind von den unteren Gerichtsbehörden schon Entscheidungen gegen jene Korporationen gefällt worden. Der höchste Gerichtshof der Ver. Staaten hat sich seit Herbst 1910 mit diesen Urteilen befaßt und im Mai 1911 das auf Auflösung der Standard Oil Company lautende Urteil des Untergerichts im wesentlichen bestätigt. Doch fragt sich noch sehr, in welchem Umfange das Urteil vollstreckt werden wird. Von einem Vorgehen gegen alle Trusts — man hat ausgerechnet, daß über 1000 Korporationen unter das Sherman-Gesetz fallen würden — kann natürlich keine Rede sein. Gegen welche Trusts vorgegangen wird, wird daher hauptsächlich von politischen Gesichtspunkten abhängen.

Den größten Fortschritt in bezug auf staatliche Eingriffe in die Tätigkeit der modernen Riesenunternehmungen, die man als Trustbekämpfung zu bezeichnen pflegt, bedeutet aber das neue Eisenbahngesetz vom Juni 1910, das die Regierung des Präsidenten Taft unter Mitwirkung der republikanischen Partei durchsetzte und das eine Erweiterung des Hepburn-Gesetzes darstellt. Nachdem schon im Mai auf Grund des Sherman-Gesetzes die von zahlreichen westlichen Bahngesellschaften in Aussicht genommene Erhöhung der Frachttarife als conspiracy in restraint of trade untersagt worden war, gelang es der Regierung trotz des energischen Widerstandes der Eisenbahnen, in dem neuen Gesetz noch schärfere Bestimmungen durchzubringen. Danach muß jede beabsichtigte Tarifänderung von der Interstate Commerce Commission genehmigt werden, die für die Untersuchung 10 Monate Zeit hat. Um gegen eine Entscheidung der Kommission vorgehen zu können, müssen die Bahnen den Nachweis der Notwendigkeit und Billigkeit einer Erhöhung führen. Auch kann die Kommission jetzt aus eigener Initiative Tarifsätze beanstanden, während sie bisher immer erst die Klage von Interessenten abwarten mußte. Interessant ist auch eine Bestimmung, daß Eisenbahnen in Konkurrenz mit einem Wassertransportunternehmen ihre Tarife nach Belieben herabsetzen dürfen; wenn aber die Konkurrenz unterdrückt ist, soll keine Erhöhung genehmigt werden, bevor nicht bewiesen ist, daß sie nicht aus dem Grunde erfolgt, weil die Bahn jetzt ein Monopol hat. Von Wichtigkeit ist ferner, daß die Befugnisse der Interstate Commerce Commission jetzt auch auf die Telephon- und Telegraphengesellschaften ausgedehnt sind. Doch gelten sie nach wie vor nicht den Wassertransportgesellschaften gegenüber. Alle „Common Carriers“, ihre Beamten und Angestellten dürfen über eine Verfrachtung nur dem Absender und Empfänger Mitteilungen machen. Das Amtsgeheimnis wird also hierdurch gesichert, während früher die großen Trusts sich oft dadurch Vorteile verschafften, daß sie sich von den Transportunternehmungen die Kundenliste ihrer Konkurrenten geben ließen. Gegen Entscheidungen der Interstate Commerce Commission wird als Berufungsinstanz ein neues Gericht, Commerce Court, geschaffen, das nach Anhörung beider Parteien eine Entscheidung der ersteren auf 60 Tage aufheben kann. Gegen das Urteil dieses Gerichts ist Appell nur an den obersten Gerichtshof der Ver. Staaten zulässig.

Gegen die Finanzierungs- und Effektenmanipulationen der Eisenbahnen wurden keine Maßregeln getroffen. Insbesondere gelang es diesen, den Hauptpunkt der Taftschen Vorlage zu Fall zu bringen, wonach Eisenbahnobligationen nur mit Genehmigung der Kommission ausgegeben werden sollten. Immerhin wurde eine Kommission für eine Enquete über die Kapitalisation der amerikanischen Eisenbahnen ernannt. Doch sind deren Befugnisse begrenzt, da sie keinen Zeugniszwang ausüben und die Kapitalverwässerungen früherer Zeiten nicht untersuchen kann.

So sicher diese Bestimmungen einen großen Fortschritt in der bundesstaatlichen Regelung der Eisenbahnen bedeuten, so wird man ihre Wirkungen doch nicht überschätzen dürfen. Denn man hat in Amerika schon zu häufig gesehen, daß die Gesetze nicht in der Schärfe angewendet werden, wie sie gefaßt sind. Zwar plant die Regierung noch weitere Maßregeln insbesondere bezüglich der Kapitalverwässerung, die sie im nächsten Jahre in Angriff nehmen will, wenn die Berichte der Enquetekommission über diesen Gegenstand vorliegen, aber man kann nie wissen, wieweit sie die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren finden werden. Faßt man alles zusammen, so kann man wohl sagen, daß sich einstweilen in dem Kampf zwischen Staatsgewalt und den großen kapitalistischen Interessen die letzteren zumeist noch als die stärkeren erwiesen haben. Die Regierung ist bis in die neueste Zeit fast regelmäßig vor ihnen zurückgewichen und nur einmal, in dem Fall der Northern Securities Company, hat sie wirklich eine Kontrollgesellschaft auf Grund des Sherman-Gesetzes zur Auflösung gebracht, tatsächlich aber ein Zusammengehen der beiden in jener Gesellschaft finanziell zusammengefaßten Eisenbahngruppen, der Northern Pacific und der Great Northern, durch die Hill-Morgan-Gruppe doch nicht verhindern können. Es zeigt sich eben auch hier, daß es unmöglich ist, durch gesetzliche Maßnahmen eine künstliche Konkurrenz aufrecht erhalten zu wollen. Aufgabe des Staates ist heute nicht Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz, sondern Regelung der neuen Organisationen, Verhütung von Mißbräuchen, die bei ihnen zutage treten. Dem hat sich die Regierung erst neuerdings zugewendet und sie hat dabei die verschiedensten Widerstände weiter Kreise zu überwinden. Insbesondere wirft man der Regierung vor, daß durch ihre Versuche, in die Trustfrage regelnd einzugreifen, nur das Wirtschaftsleben beunruhigt werde. Das ist auch insofern der Fall, als man bald da, bald dort mit großer Schärfe und großem Geräusch vorzugehen versuchte, die aufgewendete Energie aber bald vor dem Widerstand der Trusts nutzlos verpuffte. Die Spekulation nutzte natürlich alle derartigen Gelegenheiten aus und verstärkte die Wirkungen des staatlichen Eingreifens. Als im Herbst 1907 ganz plötzlich die große Börsen- und Kapitalkrisis ausbrach, stimmten sehr große Volkskreise der durch die Trusts verbreiteten Ansicht zu, daß die Regierung, Rooseveldt, durch die Vorschläge und Aktionen zur Bekämpfung der Trusts dieselbe veranlaßt habe, während es in Wahrheit gerade die Großkapitalisten, insbesondere auch die Standard Oil-Gruppe waren, die die Börsenderoute, wenn auch nicht veranlaßt, so doch verschärft haben, um dann Effekten billig kaufen und ihren Machtbereich erweitern zu können.

So haben auch neuestens, als die Taftschen Vorschläge der Regelung der Eisenbahnen und der Ausdehnung der bundesstaatlichen Korporationsgesetzgebung bekannt wurden, die Trusts eine scharfe Baisse an den Börsen herbeigeführt. Es zeigt sich dabei wieder die außerordentlich enge Verbindung von Trustbildung und Effektenspekulation, die für Amerika so charakteristisch und, wie gesagt, so verhängnisvoll ist. Denn tatsächlich ist es nicht so sehr die technische Konzentration, die Ausdehnung des Groß- und Riesenbetriebes, als vielmehr die durch den Effektenkapitalismus enorm gesteigerte Börsenspekulation, welche die extreme Ungleichheit der Vermögen herbeiführte. Daher ist auch die Zurückdrängung der Spekulation, die eben für die großen Kapitalisten das Mittel zur Erwerbung der Herrschaft über ganze Unternehmungszweige ist, in Amerika eine ebenso wichtige Aufgabe, wie die Regelung ihrer Folgen, eben der Trusts. Die eine ist freilich nicht ohne die andere zu lösen und gerade an die Bekämpfung der Spekulation hat man sich noch kaum herangewagt. Denn hierbei würde man der den Amerikanern in hohem Grade eigenen Freude am Risiko und am Gewinn durch Spiel entgegentreten, die sie mehr als das irgendwo anders geschieht, zur Börsenspekulation treibt. Tatsächlich sind denn auch die weitesten Volkskreise bis in die Arbeiterschaft hinein an der Effektenspekulation beteiligt und insofern kapitalistisch interessiert. So kommt es, daß alles, was die Börse und die Spekulation stören würde, als für die Allgemeinheit schädlich empfunden wird.

Einstweilen wird daher die Regelung der amerikanischen Trusts wohl keine sehr großen Erfolge zeitigen und diejenigen Leute haben nicht so unrecht, die dieselben mit samt ihren Mißständen bei der heutigen amerikanischen Wirtschafts-, Rechts- und

Gesellschaftsordnung als etwas unvermeidliches ansehen. Ihre Gefahren werden erst beseitigt werden können, wenn das große Nationalgefühl, das die Amerikaner auszeichnet, sie auch dahin führen wird, das Selbstinteresse etwas mehr als bisher dem Gemeinschaftsinteresse unterzuordnen. Erst dann wird auch das Beamtentum die nötige Unabhängigkeit besitzen, um nicht nur brauchbare Gesetze vorzuschlagen, sondern sie auch den großen Korporationen gegenüber durchführen und diese so einer staatlichen Regelung unterstellen zu können. Mit bloßen Geboten und Verboten, mit denen man bisher immer operierte, ist es heute nicht mehr getan. Der Staat muß durch Ueberwachung und Kontrolle, event. mit staatlichen Preisfestsetzungen in die Wirtschaftspolitik der Trusts regelnd eingreifen. Bisher aber gilt für ein solches Eingreifen ganz allgemein das Verdikt, das eine Kommission, die über die Ausdehnung städtischer Betriebe in den Vereinigten Staaten beraten sollte, fällte: „America unripe for municipal ownership."

## IX. Schlussbetrachtungen.

Das als Trustfrage bezeichnete Problem ist also nicht, wie es der übliche Sprachgebrauch oft auffaßt, identisch mit dem der modernen Riesenunternehmungen überhaupt, sondern es ist nur eine Seite derselben, die sich aus dem speziellen effektenkapitalistischen Charakter der meisten großen Unternehmungen ergibt. Es ist die Erscheinung, daß der Effektenkapitalismus d. h. der Umstand, daß ein immer wachsender Teil des Kapitals einer Volkswirtschaft in Effekten verkörpert und daher mobilisiert ist, es in weit höherem Grade als früher ermöglicht, ganze Unternehmungskomplexe, unter Umständen ganze Unternehmungszweige finanziell zu beherrschen. Durch den Effektenkapitalismus wird zwar einerseits der moderne Großbetrieb im heutigen Umfange erst möglich, die Entwickelung der Inhaberpapiere, Aktien und Obligationen, war die Voraussetzung, die gewaltigen Kapitalien für die neuen Unternehmungen, Eisenbahnen u. dgl. überhaupt zusammenzubringen. Er ermöglicht es aber andererseits einzelnen Personen, in dieser Weise die Herrschaft über ungeheuere Vermögensmassen zu erwerben und festzuhalten. Was früher nur bei Grund und Boden möglich war, durch Verpachtung, die Erzielung größter Einnahmen ohne jede eigene Arbeit, das ist heute durch das Effektenwesen ganz unbeschränkter Ausdehnung fähig.

Die Herrschaft über die größten Vermögensmassen, die durch Effekten verkörpert sind, wird nun außerordentlich erleichtert und ausgedehnt durch ein modernes Organisationsprinzip, die Effektensubstitution, die neben anderen Unternehmungsformen (s. den Art. „Finanzierungsgesellschaften") auch den sog. Trusts (Holding Companies) zugrunde liegt. Dieses Prinzip wird heute in größtem Umfange angewendet, um engere Beziehungen zu schaffen nicht nur zwischen konkurrierenden Unternehmungen, sondern auch zwischen Unternehmungen verschiedener Art, die in irgendeiner Weise aufeinander angewiesen sind. Es wird damit ein Zustand engster Verflechtung aller Wirtschaften herbeigeführt, wie er vor der Epoche des Effektenkapitalismus ganz undenkbar war. Wenn entsprechend der größeren Entwickelung des Aktienwesens und infolge der sonstigen geschilderten Verhältnisse dieses Prinzip effektenkapitalistischer Beherrschung großer Unternehmungen und ganzer Unternehmungszweige auch in den Ver. Staaten die größte Bedeutung erlangt hat, so spielt es doch in allen vorgeschritteneren Ländern eine große Rolle. In diesem allgemeinsten Sinne, in dem der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens das Wort gern verwendet, ist die Trustbildung insbesondere auch in Deutschland schon sehr weit vorgeschritten. In einer großen Zahl der wichtigsten Unternehmungszweige, vor allem in der elektrischen Industrie, in der chemischen Industrie, in der Eisenindustrie und im Bankwesen haben sich einige große Unternehmungskomplexe gebildet, bestehend aus einer größeren Zahl von Unternehmungen, die teilweise einheitlich geleitet, mindestens aber finanziell einheitlich zusammengefaßt und beherrscht werden. Das Mittel dazu war regelmäßig der Effektenerwerb, die Beteiligung, und die meisten so zusammengefaßten Unternehmungen sind nicht vollständig in einer anderen aufgegangen sondern bestehen noch als anscheinend selbständige Unternehmungen weiter, werden nur durch Effektenbesitz und ein oft sehr kompliziertes System von Beteiligungen (sog. Verschachtelung) finanziell beherrscht. Den Höhepunkt bedeutet in dieser Hinsicht in Deutschland die elektrische Industrie, wo neuestens in der Hauptsache nur noch 2 große „Konzerns" — die Allgem. Elektrizitätsgesellschaft und Siemens u. Halske A.-Ges. — einander gegenüberstehen. Beide haben durch eine gewaltige Expansionspolitik die finanzielle Herrschaft über eine kaum noch übersehbare Reihe anderer Unternehmungen erworben. Auch in den anderen genannten modernen Erwerbszweigen sowie auch in manchen kleineren ist diese Gruppen- und Konzernbildung zu konstatieren.

Die aus dieser Entwickelung hervor-

gehenden großen volkswirtschaftlichen Probleme sind zweierlei: einmal das Monopolproblem, das am häufigsten bei Besprechung dieser ganzen Entwickelung erörtert wird: die Gefahr, daß schließlich nur eine einzige Unternehmung übrig bleibt, so die Konkurrenz vollständig ausgeschaltet und die Preisbildung der Waren allein in das Belieben des Monopolisten gestellt wird. Diese Gefahr scheint mir aber die geringere zu sein. Der Staat hat hier bedeutende Machtmittel, um ihr entgegenzutreten. Auch pflegt die wirtschaftliche Entwickelung im allgemeinen nicht bis ins Extrem zu gehen. Es treten meist Korrektive auf, insbesondere wird jeder Versuch vollkommener Monopolisierung neues Kapital heranziehen, neue Konkurrenz ins Leben rufen, die dann ev. noch vom Staate gefördert werden könnte. Vor allem ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß das Mittel der Kartelle, gemeinsamer Vereinbarungen, monopolistisches Vorgehen ja schon ermöglicht, ohne daß sich alle Unternehmungen zu einer einzigen zusammenschließen. Daher werden neben den „Trusts“ auch die Kartelle ihre Bedeutung behalten, wie auch in Amerika Kartellvereinbarungen zwischen den großen Unternehmungen eine bedeutende Rolle spielen. Es hätte z. B. gar keinen Zweck, wenn sich alle deutschen Stahlwerke zu einer einzigen Unternehmung zusammenschließen wollten, im Wege von Kartellen können die verhältnismäßig wenigen heute bestehenden großen Werke ebensogut den Konkurrenzkampf untereinander ausschalten. Daher lautet die Zukunftsfrage auch nicht, wie sie auf Grund unklarer Begriffe häufig aufgeworfen wird: Trust oder Kartell? sondern beide Organisationsformen werden sich nebeneinander weiterentwickeln. Das Monopolproblem wird hauptsächlich in Form der Kartelle von Bedeutung bleiben und wird unter Umständen staatliches Eingreifen in verschiedener Weise nötig machen.

Das eigentliche Trustproblem ist aber zweitens das finanzielle, kapitalistische, die Erscheinung, daß durch die Bildung solcher großer Unternehmungen und Unternehmungskomplexe die Herrschaft über enorme Kapitalmassen in die Hände Weniger gelegt wird, die diese Herrschaft sowohl in ihrem privaten Interesse ausbeuten als auch durch Spekulationen und finanzielle Transaktionen große Erschütterungen in der Volkswirtschaft herbeiführen können. Es ist das schwierigere Problem, dasjenige, das weniger leicht bloß mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik zu lösen ist. Es liegt die Gefahr vor, daß sich hier Staaten im Staate bilden, Organisationen, die mit ihrer Kapitalmacht übermäßigen Einfluß auf den Staat gewinnen und ihn gegen die Interessen der Allgemeinheit benutzen und beherrschen können. Das einzige Mittel, das hier heute verwendet werden kann, ist möglichste Ueberwachung der großen Unternehmungen durch die Staatsgewalt und vor allem auch durch die Oeffentlichkeit. Die Verstaatlichung großer Unternehmungen und ganzer Erwerbszweige, an die man heute noch vor allem denkt, dürfte nur in besonderen Fällen von allgemeinem volkswirtschaftlichen Nutzen sein. Denn gerade durch sie würde das enge Ineinandergreifen der verschiedenen Unternehmungszweige gestört werden, das heute nicht mehr entbehrt werden kann. Die Aufgaben des Staates liegen einstweilen vor allem in der Sorge für möglichste Oeffentlichkeit in der Geschäftsführung der großen Unternehmungen. Weiterhin aber wird er sich auch der Aufgabe wohl nicht entziehen können, dafür zu sorgen, daß ihre Erträge möglichst vielen zugute kommen.

S. auch die Artt. „Finanzierungsgesellschaften“ oben Bd. IV S. 792 fg., „Kartelle“ oben Bd. V S. 261 fg., „Syndikate“ oben S. 1057 fg., „Treuhandgesellschaften“ oben S. 1263 fg.

**Literatur:** *Aus der unendlichen Menge von Schriften seien folgende Bücher hervorgehoben (Aufsätze bleiben unberücksichtigt): Report of the committee on general laws on the investigation relative to trusts. Transmitted to the legislature March 6, 1888, Albany 1888. — Report of the committee of the senate of New York on the investigation relative to Trusts, 1888. — Report of Committee on General Laws relative to Combinations commonly known as Trusts, Albany 1889. — Report of the select Committee to the Canadian House of Commons upon Alleged Combinations in Canada, Ottawa 1888. — United States. Fiftieth Congress, first session, House of representatives. Report No. 3112. Report of the committee of manufactures on the investigation of trusts. Washington 1888. — Fifty first Congress, first session, Senate report No. 829. Report of the select committee on the transportation and sale of meat products. Washington. Government Prints Office 1890. — Bound with this is: Testimony taken by the select committee of the United Staates Senate on the transportation and sale of meat products, Washington 1889. — United States. Fifty second Congress, second session House of Representatives. Report No. 2601. Whisky trust investigation. Report of the Committee on the judiciary on the character and operations of the Distilling and Cattle feeding Company. Washington 1893. — **G. Adams,** The trusts and the Civil Code, New York 1888. **W. W. Cook,** The recent Combinations in Trade, New York 1888. — **Derselbe,** The corporation problem. The public phases of corporations, their uses, abuses, etc., New York 1891. — **Spelling,** A treatise on truts and monopolies, Boston 1893. — **S. C. T. Dodd,** Combinations, their uses and abuses. With a history of the Standard Oil trust, New York 1894. — **J. Stephen Jeans,** Trusts, pools and corners*

*as affecting commerce and industry, London 1894.* — **Henry Demarest Loyd,** *Wealth against common wealth, New York 1894.* — **Ernst von Halle,** *Trusts or industrial combinations and conditions in the United States. New York 1895.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LIX, Leipzig 1894.* — **Thomas L. Green,** *Corporation finance, New York 1897.* — **William Hobe Harvey,** *Coin on money, Trusts, and imperialism, Chicago, Coin Publ. Co. 1899.* — **F. H. Cooke,** *The Law of Trade and Labor Combinations, Chicago 1898.* — **P. de Rousiers,** *Les industries monopolisées aux Etats Unis, Paris 1898.* — **E. W. Bemis,** *Municipal Monopolies. A collection of papers by American Economists and Specialists, New York 1899.* — **Charles Whiting Baker,** *Monopolies and the People. 3d Edition, revised and enlarged, New York and London 1899.* — **Charles F. Beach,** *A Treatise on the law of monopolies and industrial trusts as administered in England and in the United States of America, St. Louis 1898.* — **Chicago conference on trusts.** *Speaches, debates, resolutions, list of delegates etc. Held September 13. 14. 15. 16. 1899.* — **W. Miller Collier,** *The Trusts: What can we do with them? What can they do for us? New York 1900.* — **George Gunton,** *Trusts and the public, New York 1900.* — **J. W. Jenks,** *The Trust Problem, New York 1900, mehrere Auflagen.* — **R. T. Ely,** *Monopolies and Trusts, New York 1900, 2. Aufl. 1902.* — **Special Consular reports,** *Trusts and Trade Combinations in Europe, vol. XXI, part III, Washington 1900.* — *United States, Bulletin of the Department of Labor by J. W. Jenks, Washington July 1900.* — *Library of Congress. A list of Books (with References to Periodicals) relating to Trusts by A. C. Griffin. Washington 1900. 3. Aufl. 1907.* — **Industrial Commission.** *Trusts and Industrial Combinations: statutes and decisions of federal, state, and territorial law, together with a digest of corporation laws applicable to large industrial Combinations. Washington 1900, Tables 8o (56th Congress, 1st session. House. Dokument No. 476 pt. 2).* — *Preliminary report on trusts and industrial Combinations; with testimony [and] review of evidence. Washington 1900 (2).* — **L. Katzenstein,** *Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1900.* — **S. R. Dos Passos,** *Commercial Trusts, London 1901.* — **J. B. Clark,** *The problem of Monopoly, New York 1901.* — **A. J. Eddy,** *The law of combinations embracing monopolies, trusts etc. 2 Bde., Chicago 1901.* — **H. W. Macrosty,** *Trusts and the State, London 1901.* — **Ph. C. Knox,** *The commerce clause of the constitution and the trusts, Washington 1902.* — **Bolen,** *The plain facts as to the trusts and the tariff, New York 1902.* — **S. Tschierschky,** *Kartell u. Trust, Göttingen 1903.* — **E. Sh. Meade,** *Trust Finance, New York u. London 1903.* — **E. Martin-St. Léon,** *Cartells et Trusts, Paris 1903.* — **J. H. Bridge,** *Inside History of the Carnegie Steel Companie, New York 1903.* — **Th. Duimchen,** *Die Trusts und die Zukunft der Kulturmenschheit, Berlin 1903.* — **G. H. Montague,** *The rise and progress of the Standard Oil Companie, New York 1903.* — **Derselbe,** *Trusts of to-day, facts relating to their promotion, financial management and the attempt of State control, New York 1904.* — **J. Moody,** *The Truth about the Trusts, New York 1904.* — **J. B. Clark,** *The Control of Trusts, New York 1904.* — **Ida M. Tarbell,** *The history of the Standard Oil Company, London 1905.* — **W. Z. Ripley,** *Trusts, pools and corporations, London 1905.* — **R. Liefmann,** *Kartelle und Trusts, Stuttgart 1905, 2. erweiterte Auflage 1910.* — **H. R. Mussey,** *Combination in the Mining Industry, New York 1905.* — **F. W. Hirst,** *Monopolies, Trusts and Kartells, London 1905.* — *Report of the Commissioner of Corporations on the Beef Industry, Washington, 1905.* — **H. Levy,** *Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten, Berlin 1905.* — *Report of the Commissioner of Corporations on the Petroleum Industry and the transportation of Petroleum, 3 Bde., 1906 u. 1907.* — **B. H. Meyer,** *A History of the Northern Securities Case, Madison Wisc. 1906.* — **F. Baumgarten** *und* **A. Mesleny,** *Kartelle und Trusts, Berlin 1906.* — **J. Gutmann,** *Ueber den amerik. Stahltrust, Essen 1906.* — **J. Chastin,** *Les trusts et les syndicats de producteurs, Paris 1908.* — **M. Jacobstein,** *The Tobacco Industry in the United States, New York 1907.* — **F. Parsons** *and* **R. Albertson,** *The railways, the trusts and the people, 2 Bde., Philadelphia 1907.* — **F. Pierce,** *The Tariff and the Trusts, New York 1907.* — **F. H. Cooke,** *The commerce clause of the Federal Constitution, New York 1908.* — **A. Berglund,** *The United States Steel Corporation, New York 1907.* — **J. A. Fink,** *Federal Anti-Trust Decisions, 2 Bde., zu je 1200 S., Washington 1907.* — **H. W. Macrosty,** *The Trust Movement in British Industry, London 1907.* — *Interstate Commerce Commission, Special Report I. Intercorporate relationships of railways in the United States, Washington 1908.* — *American Academy of political and social Science. Federal Regulation of Industry, 5 T. Philadelphia 1908.* — **J. R. Day,** *Trusts and Corporations, New York 1907.* — **J. Moody,** *The rise of trusts, New York 1908.* — **F. A. Cleveland** *and* **F. W. Powell,** *Railroad Promotion and Capitalisation in the United States, New York 1909.* — *Report of the Commissioner on Corporations on the Tobacco Industry, 5 Bde., Washington 1909.* — *In the Circuit Court of the U. St. for the Eastern Division usw. (Standard Oil Company), 3 Bde. (Washington 1909).* — *National Civic. Federation Proceedings of the national Conference on trusts and combinations, New York 1908.*

**Robert Liefmann.**

---

## Tschuprow, Alexander Iwanowitsch,

geb. 1842 in Massalsk, Gouvernement Kaluga, gest. 1908. Nach Beendigung des Seminarkurses trat er in die geistliche Akademie ein, von der er in die juristische Fakultät der Universität Moskau überging, Stipendiat des Katheders für politische Oekonomie und Statistik daselbst, ging 1872 ins Ausland und hörte unter anderen in Leipzig Roscher, hielt von 1874 ab an der Moskauer Universität Vorlesungen über

politische Oekonomie, von 1876 ab Vorlesungen über Statistik. Seine Vorlesungen sind u. d. T. „Političeskaja ekonomija“ (Politische Oekonomie) und „Istorija političeskoj ekonomii“ (Geschichte der politischen Oekonomie) von seinen Hörern herausgegeben. 1883 wurde er zum Vorsitzenden der statistischen Abteilung der Moskauer juristischen Gesellschaft gewählt. Er nahm tätigen Anteil an der Bearbeitung des Planes der Volkszählung Moskaus im Jahre 1882 und an ihrer Ausführung. Als Spezialist in Eisenbahnfragen nahm er teil an der Kommission des Grafen Baranow zur Erforschung des Eisenbahnwesens in Rußland. 1888 nahm er teil an der Kommission Plehwes zur Untersuchung der Ursachen des Fallens der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Auf dem Gebiete der Theorie teilte T. den Standpunkt der historischen und ethischen Schule der politischen Oekonomie, teilweise sogar den des wissenschaftlichen Sozialismus.

Veröffentlichungen: Železnodorožnoe chosjajstvo. Jego ekonomičeskija osobennosti i jego otnošenie k interesam strani (Die Eisenbahnwirtschaft. Ihre ökonomischen Besonderheiten und ihre Beziehung zu den Interessen des Landes. Magister-Diss.), 1875. — Uslovija, opredèljajuščija dviženie i sbory po železnym dorogam, valovoj dochod i jego faktory. Količestvo tovarnych gruzov (Die Bedingungen, welche die Bewegung und Einnahmen auf den Eisenbahnen bestimmen, Bruttoeinnahmen und ihre Faktoren. Quantität der Warenladungen. Doktor-Diss.). — Tovarnye sklady i ich značenie v vidu amerikanskoj konkurrencii (Warendepots und ihre Bedeutung in Anbetracht der amerikanischen Konkurrenz) [Bericht des Handelsgewerbe-Kongresses 1882]. — Charakteristika Moskvy po perepisi 1882 g (Charakteristik Moskaus nach der Zählung des Jahres 1882). — Kurs statistiki (Kurs über Statistik), Moskau 1886. — Ob uporjadočenii tarifov po perevozkě chlebnych gruzow (Regulierung der Tarife beim Transport von Getreidefrachten, Zus. mit M. J. Musnickij), 1888. — O charakterě i pričinach sovremennago promyšlennago krizisa v Zap. Jevropě (Ueber den Charakter und die Ursachen der gegenwärtigen industriellen Krisis im westlichen Europa. Rede, gehalten in der Festversammlung der Moskauer Universität 12./I. 1889). — Političeskaja ekonomija. Lekcii. Stud. izdanie (Politische Oekonomie. Vorlesungen. Studentenausgabe), Moskau 1892. — Demografija na londonskom gigieničeskom kongressě (Demographie auf dem Londoner hygienischen Kongreß) [Juridič. Věstnik, 1892, Nr. 2]. — Statistika. Lekcii, 1895 (Statistik. Vorlesungen, Moskau 1895). — Ekonomičeskaja ocěnka narodnago obrazovanija. Očerki J. J. Janžula, A. J. Čuprova i E. N. Janžula, 1896 (Oekonomische Wertschätzung der Volksbildung. Skizzen von J. J. Janžul, A. J. Čuprov und E. N. Janžul). — Ob ekonomičeskom značenii obrazovatel'nych i vospitatel'nych učreždenij dl'a rabočago klassa (Ueber die ökonomische Bedeutung von Bildungs- und Erziehungsanstalten für die Arbeiterklasse) 1898. — Melkoe zemledělie i jego osnovnyja nuždy (Das Kleinbauertum und seine Grundbedürfnisse). St. Petersburg 1907. — Statistika, Kiev 1907. — Rěči i stati, T. 1—3, Moskau 1909 (Reden und Aufsätze. Band I: Politische Oekonomie. Statistik. Volksbildung. Rezensionen und Nekrologe. Band II: Bauernwirtschaft, Kleinkredit und Kooperation. Agrarfrage. Band III: Eisenbahnen. Handelspolitik. Verschiedene Themata. [Auch einzeln erschienen.] — Kurs statistiki, Moskau 1910. (Kurs über Statistik. Bildet den 1. Band des 2. Teiles der auf 3 Teile berechneten Ausgabe der größeren gelehrten Arbeiten T., welche von der Moskauer Universität veranstaltet wird.) — Učenyje trudy v izd. Imp. Moskovskago universiteta. Cast' 1. Železnodorožnoje chozjajstvo. Tom I i II. Moskva 1910. (Gelehrte Arbeiten an der K. Moskauer Universität. Teil 1. Eisenbahnwirtschaft. Bd. I und II. Moskau 1910). — Mit A. S. Posnikow redigierte Tschuprow die bekannte Ausgabe des Finanzministeriums: „Vlijanie urožaev i chlěbnych cěn na někotoryja storony russkago narodnago chozjajstva“ (Einfluß der Ernten und Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft), worin er die Abteilung: „Vlijanie chlěbnych cěn i urožaev na dviženie zemel' noj sobstvennosti“ (Einfluß der Getreidepreise und Ernten auf die Bewegung des Grundbesitztums) bearbeitete. Tschuprow war lange an der Zeitung „Russkija Vědomosti“ beteiligt, in welcher er viele Artikel über ökonomische Fragen und besonders über die Eisenbahnwirtschaft unterbrachte.

Vgl. über Tschuprow: Nekrolog von Kablukow in dem 1. Bande der „Reden und Aufsätze“ und der Universitätsausgabe der Arbeiten Tschuprows. Ferner das Verzeichnis seiner Schriften (Beilage zu dən „Reden und Aufsätzen“).

*Red.*

## Tuberkulose.

Die Tuberkulose, die „Knötchenkrankheit“, spielt unter den Leiden des Menschen noch immer eine besonders bedeutsame und unheilvolle Rolle. Freilich ist seit ungefähr 25 Jahren ihr Anteil an der Sterblichkeit beispielsweise bei uns in Preußen in erheblichem Masse abgesunken. Betrug die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose nach den standesamtlichen Meldungen i. J. 1890 84 086, d. h. 28,35 auf 10 000 Lebende, so haben wir seither, wie die folgende Zusammenstellung erkennen läßt, eine stetige und verhältnismäßig rasche Abnahme zu verzeichnen:

Es belief sich die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose in den Jahren 1890—1908:

| | überhaupt | auf 10 000 Lebende | | überhaupt | auf 10 000 Lebende |
|---|---|---|---|---|---|
| 1890 | 84 086 | 28,35 | 1900 | 70 206 | 21,13 |
| 1891 | 80 151 | 26,72 | 1901 | 67 445 | 19,54 |
| 1892 | 76 161 | 25,01 | 1902 | 66 726 | 19,04 |
| 1893 | 76 977 | 24,96 | 1903 | 70 049 | 19,70 |
| 1894 | 74 658 | 23,89 | 1904 | 69 326 | 19,21 |
| 1895 | 73 752 | 23,26 | 1905 | 70 323 | 19,13 |
| 1896 | 70 373 | 22,96 | 1906 | 64 459 | 17,26 |
| 1897 | 70 380 | 21,81 | 1907 | 65 054 | 17,16 |
| 1898 | 65 560 | 20,08 | 1908 | 63 320 | 16,46 |
| 1899 | 68 408 | 20,71 | | | |

Danach war also die Sterbeziffer an sich i. J. 1908 die geringste seit dem Jahre 1890.

Auch das Verhältnis der Tuberkulosesterblichkeit zur Gesamtsterblichkeit hat sich in nicht geringem Maße in der gleichen Zeit verbessert.

Von 100 Gestorbenen erlagen der Tuberkulose:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1890 | 11,72 | 1900 | 9,47 |
| 1891 | 11,63 | 1901 | 9,45 |
| 1892 | 10,66 | 1902 | 9,85 |
| 1893 | 10,31 | 1903 | 9,89 |
| 1894 | 10.98 | 1904 | 9,87 |
| 1895 | 10,69 | 1905 | 9,68 |
| 1896 | 10,55 | 1906 | 9,57 |
| 1897 | 10,31 | 1907 | 9,55 |
| 1898 | 9,86 | 1908 | 9,13 |
| 1899 | 9,49 | | |

Dabei sei erwähnt, daß sich die Abnahme der Sterblichkeit an Tuberkulose in allen Provinzen unseres Staates in mehr oder weniger entschiedener Weise Geltung verschafft hat, wie die nachstehende Zusammenstellung erkennen läßt:

Von 10000 Lebenden starben:

| | 1877 | 1907 | 1907 weniger | in % |
|---|---|---|---|---|
| Westfalen . . . | 51,45 | 18,49 | 32,96 | 64,06 |
| Rheinprozinz, einschl. Hohenzoll. Lande . . . . | 48,85 | 17,88 | 30,97 | 63,39 |
| Schleswig-Holstein | 33.53 | 14,52 | 19,01 | 56,39 |
| Hannover . . . | 39,11 | 17,79 | 21,32 | 54.51 |
| Sachsen . . . . | 28,53 | 13,88 | 14,65 | 51,34 |
| Hessen-Nassau . . | 37,94 | 19,22 | 18,72 | 49,34 |
| Staat . . . . | 32,95 | 17,16 | 15,79 | 47,63 |
| Stadtkreis Berlin . | 40,20 | 22,36 | 17,84 | 44,38 |
| Brandenburg . . | 27,42 | 15,65 | 11,77 | 42,93 |
| Posen . . . . . | 24,22 | 15.87 | 8,35 | 34,47 |
| Ostpreußen . . . | 19,45 | 12,75 | 6,70 | 34,44 |
| Pommern . . . | 23,68 | 15,65 | 8,03 | 33,91 |
| Schlesien . . . . | 28.69 | 19,54 | 9,15 | 31,89 |
| Westpreußen . . | 17,70 | 14,16 | 3,54 | 20,00 |

Immerhin lehren diese Zahlen, daß die Tuberkulose unter allen anderen Krankheiten nach wie vor die meisten Opfer fordert. Von 1891—1900, also im Laufe eines Jahrzehnts sind z. B. in Preußen verstorben an:

| | | |
|---|---|---|
| Tuberkulose | 727 020 | Menschen |
| Diphtherie | 303 711 | „ |
| Keuchhusten | 139 123 | „ |
| Masern | 83 882 | „ |
| Scharlach | 79 173 | „ |
| Typhus | 48 238 | „ |
| Kindbettfieber | 43 434 | „ |
| Ruhr | 10 478 | „ |
| Syphilis | 3 265 | „ |

Von besonderer Wichtigkeit ist auch eine Zusammenstellung der Todesziffer, die die Tuberkulose in den verschiedenen Altersklassen unserer Bevölkerung bedingt. So sind von je 10000 Lebenden der betreffenden Altersstufe an Tuberkulose verstorben i. J. 1901 in Preußen:

| Altersklasse | männlich | weiblich |
|---|---|---|
| unter 1 Jahr | 23,82 | 20,92 |
| von 1— 2 Jahre | 16,39 | 15,08 |
| „ 2— 3 „ | 9,02 | 9,46 |
| „ 3— 5 „ | 5,97 | 6,37 |
| „ 5—10 „ | 3,54 | 4,65 |
| „ 10–15 „ | 4,16 | 7.46 |
| „ 15—20 „ | 14,63 | 16,40 |
| „ 20—25 „ | 25,24 | 20,81 |
| „ 25–30 „ | 24,27 | 25,47 |
| „ 30—40 „ | 27,18 | 24,14 |
| „ 40—50 „ | 35,85 | 22,12 |
| „ 50—60 „ | 44,99 | 25,06 |
| „ 60—70 „ | 47,47 | 31,32 |
| „ 70—80 „ | 29,99 | 21,14 |
| über 80 „ | 14,23 | 11,29 |

Hand in Hand hiermit macht sich der Umstand geltend, daß im eigentlich erwerbstätigen Alter, d. h. zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre bei uns in Deutschland jeder dritte Todesfall auf Rechnung der Tuberkulose kommt, und die Bedeutung dieser gefürchteten Infektionskrankheit dürfte schon durch diese wenigen, aus der Fülle des angesammelten Materials herausgegriffenen Zahlen in schlagendster Weise veranschaulicht sein.

Dabei sei bemerkt, daß die Krankheit keineswegs ihre Opfer ohne Unterschied aussucht. Vielmehr läßt sich unschwer eine ganze Reihe von bestimmten begünstigenden Tatsachen, von disponierenden Momenten anführen, die zur Entstehung des Leidens Veranlassung geben. Zunächst sei erwähnt, daß die Angehörigen gewisser Berufe, die sich durch ihre Beschäftigung in staubiger, die Schleimhäute der Atmungswerkzeuge angreifender und verletzender Luft aufhalten, oder aber die eine sitzende Lebensweise führen und so der Ansteckungsgefahr durch benachbarte Menschen besonders ausgesetzt sind, in erhöhtem Maße der Infektion erliegen. So gilt das z. B. von den Steinhauern, Schleifern, von den Webern, Näherinnen, Schneidern usw., während umgekehrt die Landleute, Gärtner, Fischer usw. nur eine geringe Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer aufweisen. Des weiteren kommt auch eine Anlage des Einzelnen, eine individuelle Disposition mehr oder weniger in Betracht. Namentlich sei hervorgehoben, daß seit alter Zeit eine besondere körperliche Beschaffenheit, der habitus phthisicus, der in einem kleinen Herz, langem

Brustkorb, geringer Ausdehnung der Verdauungswerkzeuge usw. besteht und häufig angeboren oder vererbt sein soll, als ein Zeichen für eine vorhandene Neigung zur Ansteckung angesehen wird, wenngleich wohl die Vermutung nicht ungerechtfertigt ist, das es sich weniger um Erscheinungen handelt, die der Ansteckung vorausgehen, als ihr folgen und so nur als Symptome einer bereits vorliegenden Erkrankung angesehen werden können.

Endlich sei noch bemerkt, daß auch eine Verteilung nach Ort und Zeit hier beobachtet ist. So zeigt schon die vorher mitgeteilte Tafel erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit der Tuberkulose in den einzelnen Gebietsteilen Preußens, und namentlich wo das Gebirge, wo ein „Höhenklima“ in Frage kommt, hat man oft eine beträchtliche Verringerung in der Anzahl der Fälle von Schwindsucht feststellen wollen. Indessen sei hierzu bemerkt, daß wohl andere Umstände, als die Höhenlage selbst oder die gesteigerte Sonnenwirkung usw. diese Immunität bewirken, vor allen Dingen die spärlichere Bevölkerung, die geringere Entwickelung gewerblicher Unternehmungen usw.; hat man doch da, wo diese Bedingungen nicht gegeben sind, wie z. B. in Mexiko, auch in Gebieten von erheblicher Steigung über den Meeresspiegel, noch eine starke Entwickelung tuberkulöser Vorgänge in reichem Maße beobachten können.

Der Erreger der Tuberkulose, der sog. Tuberkelbazillus, wurde i. J. 1882 von R. Koch in Berlin entdeckt, der damit die bedeutsamste, für die ganze weitere Entwickelung der ärztlichen Wissenschaft, ja unserer gesamten biologischen Anschauungen entscheidendste Leistung seines tatenreichen Lebens vollbrachte. Der Mikroorganismus kennzeichnet sich als ein kleines, unbewegliches Lebewesen, an dem man verhältnismäßig oft auch seitliche Verzweigungen wahrzunehmen vermag und der schon deshalb gewiß nicht zu den echten Bakterien, vielmehr zu höher stehenden, den Pilzen verwandten pflanzlichen Gebilden gerechnet werden muß. Ausgezeichnet ist der Bazillus durch seine weitgehende Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse. Stunden, Tage, selbst Monate währendes Austrocknen verträgt er, ohne sein Entwickelungsvermögen einzubüßen; das gleiche ist der Fall bei der Erwärmung auf höhere Hitzegrade, indem er hier 70—75° längere Zeit hin anstandslos überdauert; ebenso verhält er sich chemischen Stoffen gegenüber, deren keimtötende Wirkung sonst nicht leicht versagt, und beispielsweise 1 proz. Sublimat, eine 2 proz. Karbolsäure usw. sind erst nach geraumer Frist imstande, ihn mit Sicherheit abzutöten. Nur das Licht, und zwar sowohl das zerstreute Tages- wie begreiflicherweise in noch weit höherem Maße das unmittelbare Sonnenlicht vermögen ihn rasch zum Absterben zu bringen, und so begreift es sich denn schon hiernach ohne weiteres, daß es vorzugsweise dunkle, lichtlose Quartiere sind, in denen er gern seine Herrschaft aufschlägt und nur schwer beseitigt werden kann.

Ohne Frage kommt seine Widerstandskraft gegen äußere Schädigungen in erster Linie auf Rechnung einer sehr festen und dauerhaften Hülle, eines aus chitinähnlichen Stoffen aufgebauten Panzers, der das Innere umschließt, daneben auch auf die fettartigen Substanzen, die den Körper des Bazillus aufbauen und ebenfalls durch größere Haltbarkeit ausgezeichnet sind, als sie dem meist die Substanz dieser kleinsten pflanzlichen Lebewesen zusammensetzenden Eiweiß und den eiweißartigen Stoffen zukommt. Wirkliche Dauerformen, eigentliche Sporen, fehlen dagegen dem Tuberkelbazillus sicher, und so ist man also auf die angeführten Tatsachen angewiesen, um seine weitgehende Resistenz in genügender Weise zu erklären.

Besonders wichtig für den Nachweis des Tuberkelbazillus unter den Verhältnissen seines tatsächlichen Vorkommens ist vor allen Dingen sein eigentümliches Verhalten bei der Färbung, das ihn von fast allen uns sonst bekannten Mikrobien leicht und sicher unterscheiden läßt. Infolge der oben erwähnten Eigenschaften, seiner widerstandsfähigen Hülle und seines fettreichen Inhalts, weist er nämlich allen Farbstoffen gegenüber, selbst solchen kräftiger Eigenart, ein starkes Widerstandsvermögen auf, das nur durch gewisse Mittel, so namentlich durch lange Dauer der Einwirkung oder aber gewöhnlich durch Erhitzung bei derselben überwunden werden kann, ist aber ebenso auch gegen sämtliche entfärbende Substanzen, wie z. B. verdünnte Säuren durch die große Zähigkeit ausgezeichnet, mit der er die einmal aufgenommene Farbe in sich festhält, während die übrigen Kleinwesen sie ebenso rasch wieder abgeben, wie sie sich mit ihr durchtränkt hatten. So pflegt man denn beispielsweise im menschlichen Auswurf auf die Tuberkelbazillen in der Weise zu fahnden, daß man ihn in feinster Schicht auf einem Deckglas ausbreitet, dieses dann mit einer 5 proz. Karbolfuchsinlösung über der Flamme, also unter Erhitzen, färbt, darauf einen 1—2 proz. salzsauren Alkohol zum Zwecke der Entfärbung einwirken läßt, mit Alkohol oder Wasser abspült und endlich das ganze Präparat mit Methylenblau nachbehandelt, das die übrigen Bakterien und die Kerne der vorhandenen Eiterkörperchen und anderer zelliger Bestandteile wieder hervortreten läßt. Spült man das letztere nach etwa $^1/_2$ Minute mit Wasser ab und untersucht darauf das erhaltene Bild, so sieht man die Tuberkelbazillen als rote Stäbchen in einer blauen Umgebung liegen.

Mit nicht ganz geringen Schwierigkeiten ist auch heute noch die künstliche Züchtung der Tuberkelbazillen verknüpft, und die Art und Weise, mit der Koch seinerzeit die in der Natur der Sache liegenden Hindernisse überwand, stellt ohne Frage den glänzendsten Teil seiner ganzen hervorragenden Leistung dar. Der Tuberkelbazillus besitzt nur ein verhältnismäßig langsames Entwickelungsvermögen und wird deshalb von allen sonst

etwa noch in dem gleichen Materiale vorhandenen Mikrobien überwuchert und verdrängt. So mußte man ihn also zunächst von diesen letzteren befreien, und das gelang, indem man kleine Mengen des Auswurfs Schwindsüchtiger Meerschweinchen unter die Bauchhaut oder unmittelbar in die Bauchhöhle brachte. Die übrigen Bakterien starben hier in der Regel rasch ab, die Tuberkelbazillen aber begannen sich langsam zu vermehren, und hatte man mehrere Tiere zur gleichen Zeit geimpft, so ging das erste unter ihnen nach 5—6 Wochen zugrunde, wie die Leichenöffnung lehrte, mit ausgedehnten tuberkulösen Veränderungen in der Milz, der Leber, den Lungen usw. Die übrigen Stücke wurden nun durch Nackenschlag getötet, ihnen mit aller Vorsicht, mit stets gewechselten, keimfreien Werkzeugen die Bauchhöhle geöffnet, einer der von der tuberkulösen Erkrankung ergriffenen Teile herausgenommen, zwischen sterilen Glasplatten zerquetscht und endlich auf keimfrei gewonnenes, unter besonderen Vorsichtsmaßregeln im Röhrchen erstarrtes Rinderblutserum übertragen. Wurde dieses letztere dann dauernd bei Brütwärme aufbewahrt und zugleich gegen Eintrocknen geschützt, so kam es nach 10—12 Tagen zu beginnender Entwickelung der Tuberkelbazillen, die ungefähr 2—3 Wochen später ein ausgiebiges Wachstum in Gestalt von trockenen, runzeligen, weißgrauen Schüppchen und Bröckchen aufwiesen.

Auch heute noch ist das Verfahren im wesentlichen das gleiche. Indessen hat man an Stelle des Blutserums als Nährstoff besonders das mit 3—4% Glyzerin vermischte Agar oder andere ähnliche Mittel benutzen gelernt und kann ferner noch durch Auswaschen des Auswurfs in großen, immer gewechselten Mengen sterilen Wassers unter Umständen die anderweitigen Mikrobien soweit beseitigen, daß die Tuberkelbazillen alsbald zu selbständigem Wachstum ohne den eingeschalteten Tierversuch gelangen.

Von den Kulturen aus lassen sich die Mikrobien nun ohne weiteres auf empfängliche Geschöpfe übertragen, so auf Feldmäuse, auf Meerschweinchen, auf Kaninchen usf. Der Weg, auf dem eine solche Verimpfung gelingt, kann ein verschiedener sein. Einmal bietet auch die unverletzte Haut schon den Erregern wenigstens unter Umständen die notwendige Eintrittspforte, vor allen Dingen aber sind es leichte Verwundungen der äußeren Decken, bezw. der oberflächlichen Schleimhäute, wie der des Mundes, der Nasenhöhle usf., oder aber die Bauchhöhle oder die Blutbahn, die die Bazillen aufnehmen und weiter verbreiten. Im letzteren Falle kommt es meist zur Entstehung eines schnellen und allgemeinen Auftretens der Gewebsveränderungen, die gerade die Tuberkulose auszeichnen und ihr den Namen verliehen haben, d. h. fast überall da, wo überhaupt Gefäße und ihre feinsten Verästelungen vorhanden sind, machen sich Knötchen von etwa der Größe eines Hirsekorns, sog. miliare Tuberkel, bemerkbar und führen nach wenigen Wochen den Tod des ergriffenen Körpers herbei. In den anderen eben erwähnten Fällen dagegen vergehen oft Monate, bis das Ende eintritt, und beispielsweise nach der Verimpfung der Bazillen in die vordere Augenkammer kann der ganze Augapfel einschmelzen, können langsam um sich greifende Entzündungsvorgänge von hier ihren Ausgang nehmen, ehe sich der fortschreitende und gefährliche Grundzug des Leidens zu erkennen gibt.

Ein zweites Gebiet, das den Tuberkelbazillen offen steht, ist der Darmkanal, sind die Verdauungswerkzeuge. Doch sei bemerkt, daß in der Regel die Verfütterung erheblicher Mengen von Stäbchen nötig ist, um die Schleimhaut durchdringen zu lassen und so der Infektion die Möglichkeit weiterer Verbreitung zu gewähren.

Gerade nach dieser Richtung hin nimmt endlich der dritte Weg, auf dem man dem Krankheitserreger zu dem Innern des tierischen Körpers Zugang zu verschaffen vermag, nämlich die Atmungswerkzeuge, die Lungen, eine durchaus entgegengesetzte Stelle ein. Schon geringfügigste Gaben getrockneter oder versprühter Tuberkelbazillen genügen, um die Infektion zur Entwickelung kommen zu lassen, und besondere Versuche haben dargetan, wie unendlich viel kleiner die hier noch für den tödlichen Ausgang genügende Zahl der Tuberkelbazillen sein kann, als beispielsweise bei der eben erwähnten Aufnahme vom Darmrohr aus.

Genau ebenso wie in den hier angeführten Beispielen vollzieht sich nun die Uebertragung der Tuberkelbazillen auch beim Menschen. Einmal kommt es hier nicht ganz selten zur Entstehung einer echten Haut- oder Schleimhauterkrankung, die nach der Art ihrer Ursache und ihrer weiteren Entwickelung geradezu das Wesen eines Experiments zur Schau trägt. Besondere Erwähnung verdient hier einmal die Tatsache, daß verhältnismäßig oft im kindlichen Alter eine tuberkulöse Entzündung der Lymphdrüsen, so namentlich in der Hals- und Nackengegend auftritt, die von der Aufnahme der Stäbchen von kleinen Wunden an der Haut des Kopfes usw. ausgeht und zum Tode des befallenen Menschen führen kann, häufiger aber noch mit Hinterlassung mehr oder weniger weit ausgedehnter Narben zur Heilung kommt.

Ebenfalls in den Bereich der Hauttuberkulose gehört weiter noch das verhältnismäßig verbreitete Vorkommen des Lupus, der „fressenden Flechte“, bei Kindern und ebenso bei erwachsenen Personen, der mit Vorliebe im Gesicht auftritt und hier die schwersten und entstellendsten Verwüstungen anrichten kann.

Handelt es sich bei dieser Form der Uebertragung stets um eine entweder unmittelbare oder wenigstens mittelbare Verimpfung des Ansteckungsstoffes von einem erkrankten auf einen anderen, bis dahin gesunden Menschen, so kommt bei der Aufnahme der Bazillen vom Magendarmrohr aus meist eine „Selbstinfektion“ in Frage, indem der an hochgradiger Lungen-

schwindsucht leidende Patient mehr oder weniger beträchtliche Mengen des eigenen Auswurfs verschluckt und so schließlich auch seine Verdauungswerkzeuge ansteckt, d. h. die mesenterialen Lymphdrüsen, die Leber, Milz usf. mit Scharen von Stäbchen überflutet. Daneben macht sich freilich, wenn auch in selteneren Fällen, noch eine Einführung fremder Erreger geltend, insofern als mit Nahrungsmitteln der verschiedensten Art, vor allen Dingen mit der Milch tuberkulöser Kühe, die Bazillen Eingang finden und ebenfalls zu einer Erkrankung des Darmkanals Veranlassung geben können.

Weitaus die wichtigste Form der Ansteckung ist jedoch die auf dem dritten hier in Betracht kommenden Wege sich vollziehende: die Aufnahme der Krankheitserreger nämlich von den Atmungsorganen, von den Lungen aus. Die Untersuchungen von Cornet haben uns darüber belehrt, daß der Tuberkelbazillus im eingetrockneten Zustande, in pulverförmigen, leicht zu bewegenden, leicht aufzuwirbelnden Staub zerfallen, doch noch monatelang seine Ansteckungsfähigkeit, seine Uebertragbarkeit beibehält und so auch Gelegenheit findet, in den Luftstrom überzugehen, der in den Menschen gelangt (Stäubcheninfektion). Ohne Zweifel aber noch wichtiger ist die andere Form seiner Uebertragung, die von Flügge und seinen Schülern in besonders umfangreichen und eindeutigen Untersuchungen aufgehellt worden ist, die sog. Tröpfcheninfektion nämlich, bei der die beim Sprechen, beim Husten, beim Niesen usf. von dem an offener Lungenschwindsucht leidenden Menschen abgegebenen Wasserbläschen und -tröpfchen noch in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$—2 m lebende Tuberkelbazillen zu enthalten pflegen, die natürlich mit der eingeatmeten Luft auch in den Menschen eindringen können, falls er sich innerhalb des eben bezeichneten, gefährdeten Bannkreises aufhält. So begreift es sich beispielsweise, daß die Kinder tuberkulöser Mütter, solange sie noch auf dem Arm getragen werden, daß die Arbeits- und Stubengenossen schwindsüchtiger Menschen, daß die an dem gleichen Kontortisch mit tuberkulösen Gefährten sitzenden Männer usf. in ganz besonderem Maße von dem Leiden bedroht sind, und daß die tuberkulöse Infektion meist innerhalb eines engen, in der eben angedeuteten Weise begrenzten Kreises ihre Opfer sucht und findet.

Die Tuberkulose ist, wie wir gesehen haben, ein bei uns weit verbreitetes und ungemein häufiges Uebel. Trotzdem werden wir uns aber durch diese Tatsache nicht zu der Anschauung verleiten lassen dürfen, als ob ihr Ansteckungsstoff etwa allgegenwärtig, ubiquitär, wäre und aufträte. Davon kann gar nicht die Rede sein; vielmehr werden wir ihm nur da begegnen, wo er bereits dazu gekommen ist, eine Infektion auszulösen und wo diese letztere solche Fortschritte gemacht hat, daß die Stäbchen von ihrer ursprünglichen Ansiedelungsstätte innerhalb des Gewebes aus in Zusammenhang mit der Außenwelt getreten sind, wo also beispielsweise die Tuberkel, die sich in den Atmungswerkzeugen gebildet haben, nach einem Lungengang durchgebrochen sind und so ausgehustet werden können.

Wie werden wir uns nun gegen das Eindringen der Stäbchen sichern können? Zunächst wird man sie überall, wo man ihrer habhaft werden kann, zu zerstören versuchen müssen, und so sei erwähnt, daß man Schwindsüchtige jetzt ganz allgemein nach dieser Richtung erzieht, daß man sie an die Ausleerung ihres Auswurfs in mit desinfizierender Flüssigkeit gefüllte Fläschchen gewöhnt, usf. Leider wird man durch alle diese Maßnahmen freilich der Tröpfcheninfektion, die, wie wir gesehen haben, hier eine besonders bedeutsame Rolle spielt, nicht recht beizukommen vermögen, und hier haben wir eine Art der Verbreitung vor uns, der gegenüber unsere Schutzmaßregeln mehr oder weniger vollständig versagen. Indessen werden dadurch keineswegs unsere Bemühungen zur Ausrottung des Uebels lahm gelegt. Im Gegenteil kommen hier vor allen Dingen die mannigfachen und verschiedenartigen Bestrebungen in Betracht, die sich mit der Heilung der schon ausgebrochenen Krankheit befassen; ist die Tuberkulose doch einmal ein vermeidbares und zweitens ein in hohem Maße heilbares Uebel. Unter allen den Mitteln und Wegen, die man zu dem in Rede stehenden Zwecke benutzt hat, sei einmal erwähnt das Tuberkulin und seine verschiedenen Abarten, d. h. das zuerst von Koch benutzte Stoffwechselerzeugnis bezw. die Inhaltssubstanz der Tuberkelbazillen selbst, die meist in ganz geringer, dann allmählich steigender Menge verabfolgt, in der Tat tuberkulöse Vorgänge wieder rückgängig zu machen imstande ist, und zurzeit auch in unseren gleich zu erwähnenden Heilstätten von einer immer größeren Anzahl von Aerzten angewendet wird. Namentlich aber hat sich die Benutzung besonderer, in tunlichst guter und reiner Luft gelegener, gegen den Wind geschützter und der steten Einwirkung der Sonne und ihrem wohltätigen Einfluß ausgesetzter Anstalten hier als ein Mittel erwiesen, das in immer größerem Umfange seine ausgezeichneten Wirkungen gegen eine schon entwickelte, aber doch noch in ihren

Anfängen befindliche Erkrankung der Lungen hat hervortreten lassen. Gerade bei uns in Deutschland hat man von diesem Verfahren einen besonders weitgehenden Gebrauch gemacht, da hier die Arbeiterversicherung es erlaubte, beträchtliche Geldopfer dem erwähnten Zwecke dienstbar zu machen. So ist die Zahl der Heilstättenpfleglinge eine von Jahr zu Jahr größere geworden, und in welchem Maße sie hier ihre Gesundheit, d. h. ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt bezw. noch nach 5 Jahren behalten haben, das zeigt die beifolgende Uebersicht, die uns durch einen Vergleich z. B. der Zahlen von 1897/1901 und der von 1903/1907 auch darüber aufklärt, wie sich hier durch die steigende Erfahrung der Heilstättenärzte, bezw. durch sorgfältigere Auswahl der aufgenommenen Kranken von Jahr zu Jahr bessere Ergebnisse haben erzielen lassen. Auch andere, ähnliche, aber mit einem noch geringeren Aufwande von Mitteln ins Leben gerufene bezw. betriebene Anlagen, wie die Walderholungsstätten, dienen, wenn nicht ganz dem gleichen, so doch einem verwandten Zwecke und haben sich ebenfalls gut bewährt, indem sie den angegriffenen, erkrankten und infizierten Lungen die Möglichkeit einer weitgehenden Ausspannung geben.

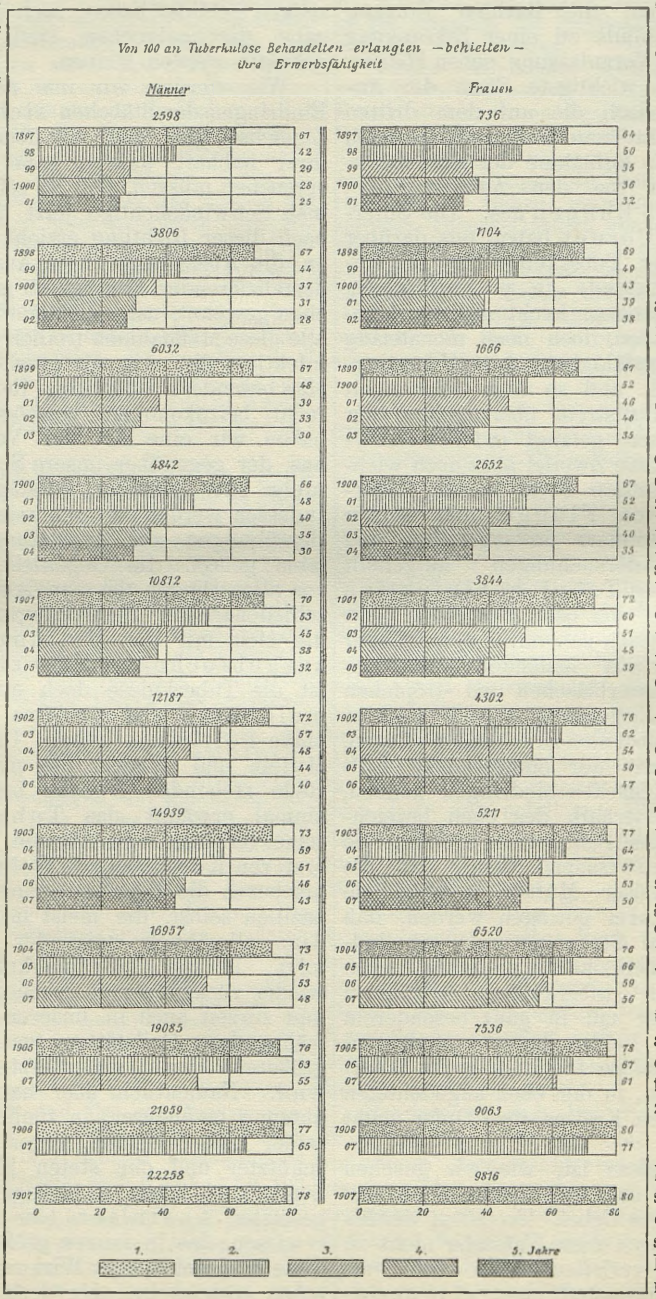


In dem Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, das in Preußen am 28./VIII. 1905 erlassen worden ist und seither schon in einer ganzen Reihe anderer Bundesstaaten eine mehr oder weniger wörtliche Wiederholung und Annahme gefunden hat, ist der Tuberkulose leider nur in einer Weise gedacht worden, die ihrer Bedeutung für die Volksgesundheit durchaus nicht entspricht. So hat man hier nur die Todesfälle (an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht) anzeigepflichtig gemacht und ferner die Ausführung einer Desinfektion bei allen derartigen, zu einem üblen Ausgang gekommenen Leiden empfohlen.

Erwähnt sei endlich noch, daß eine ganze Anzahl von Krankheiten bei Tieren der verschiedensten Art bekannt geworden ist, die durch mehr oder minder nahe Verwandte des menschlichen Tuberkelbazillus bedingt sind. In erster Linie verdient hier der Bazillus der Tuberkulose des Rindviehs, der sog. Perlsucht, hervorgehoben zu werden, weil er, in wenn auch seltenen Fällen, auf den Menschen überzugehen und auch bei diesem eine tödliche Infektion hervorzurufen vermag. Durch gewisse Eigentümlichkeiten des Aussehens, des Gedeihens auf unseren künstlichen Nährmitteln und namentlich der

Bösartigkeit für bestimmte Tiere, so namentlich Kaninchen und Rinder, ausgezeichnet, ist er auch beim Menschen bereits zu verschiedenen Malen gefunden worden und läßt deshalb die Maßnahmen, die seine Uebertragung z. B. beim Genuß roher Milch durch eine gehörige Erhitzung derselben unmöglich zu machen suchen, besonders erforderlich erscheinen.

Die anderen Tuberkelbazillen dagegen, wie die der gleichnamigen Krankheit bei Vögeln, z. B. bei Hühnern, ferner bei Fischen usf. gehen auf den Menschen unseres Wissens überhaupt nicht über und können deshalb an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

**Literatur:** *R. Koch, Die Aetiologie der Tuberkulose. Mitteil. aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. II, 1884, Berliner klin. Wochenschr. 1882. — Cornet, Die Tuberkulose, 2. Aufl., Wien, Hölder, 1907. — Flügge, Ueber Luftinfektion, Zeitschr. für Hygiene u. Infektionskrankheiten, Bd. 25, 1897. — Derselbe, Die Verbreitungsweise und Bekämpfung der Tuberkulose auf Grund experimenteller Untersuchungen im Hygienischen Institut der Kgl. Universität Breslau 1897—1908, Leipzig 1908. — Tuberkulosearbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Heft 1, 1904 bis Heft 10, 1910.*

*C. Fraenkel.*

## Tucker, Josiah,

ward geboren i. J. 1711 zu Langhan (Carmartenshire) in England, erhielt seine Erziehung im St. Johns Colleg in Oxford, widmete sich dem geistlichen Studium und wurde Kaplan, später Diakonus in Bristol. Der Aufenthalt in dieser hervorragenden Handelsstadt lenkte Tuckers Aufmerksamkeit auf die volkswirtschaftlichen und politischen Vorgänge, deren Studium er sich von nun ab eingehend widmete. 1758 wurde Tucker als Dechant nach Gloucester versetzt, woselbst er am 4./XI. 1799 starb.

Tucker ist in nationalökonomischer Hinsicht als ein direkter Vorläufer Adam Smiths zu betrachten. Roscher spricht (Gesch. d. Nat. S. 594) von dem „Tuckerschen Gesetze", „wonach mit dem Steigen der Kultur die Bodenprodukte im engeren Sinne teuerer, die Kapitals- und Arbeitsprodukte wohlfeiler werden". Am eingehendsten wird Tucker von Kautz (II, S. 400) gewürdigt. „Die eigentliche Glanzseite der Deduktionen Tuckers bildet seine wahrhaft großartige Anschauung der ökonomischen Völkerverhältnisse in internationaler Beziehung, andererseits die Klarstellung jener theoretischen Fundamentalsätze, auf welchen die Handels- und Verkehrsfreiheit beruht und durch welche Tucker zugleich der wahre Ahnherr der heutigen Manchesterschule geworden ist."

Die hauptsächlichsten wirtschafts-philosophischen Gedanken Tuckers sind in seiner Schrift „Four tracts and two sermons on political and commercial subjects, Gloucester 1774; third Edition 1776" niedergelegt. In dem ersten dieser „Four tracts", welcher nach Held (s. u. S. 155) bereits 1758 (also ein halbes Jahrhundert vor Ad. Smith) geschrieben wurde, verficht Tucker den Satz, daß jede Nation nur durch Arbeit und Fleiß reich wird, und beleuchtet klar unter Verteidigung hoher Löhne die Vorteile der Arbeitsteilung.

Bei dieser seiner Lehre von der sozialen Verteilung des Volkseinkommens stellt Tucker folgende beachtenswerte individual-wirtschaftliche Regeln auf (Roscher, Syst. I, § 102): Ein jeder muß folgende Rücksichten nehmen: a) nicht sein Einkommen zu überschreiten; b) für seine Familie und Dependenz zu sorgen; c) für Notfälle zu sparen; d) sich zur Armenpflege usw. instand zu setzen; e) keinen Genuß zu wählen, der Leib und Seele schaden kann; f) kein schädliches Beispiel zu geben.

Von den vielen Schriften Josiah Tuckers enthalten außer seinen Kolonialschriften noch namentlich folgende viele staatswissenschaftliche Ansichten: A brief essay on the advantages and disadvantages which respectively attend France and Great-Britain with regard to trade, London 1750; 2. ed. 1751; 3. ed. 1753. (In diesem Werke fordert Tucker weitgehendste Handelsfreiheit, Luxussteuern, die Errichtung von Warenmagazinen, Verbesserung der Verkehrsmittel usw.) — Important questions on commerce, I—VIII, London 1755. — The elements of commerce and theory of taxes, Bristol 1755. — Reflections on the expediency of opening the trade to Turkey, London 1755. — A letter to Edmund Burke, London 1775. — Letters to Dr. Kippis, London 1780. — Treatise concerning civil Government, London 1781. (Bekämpft vornehmlich die Theorieen Lockes.) — Letters to Necker, 1781. — Reflections on the present low price of coarse wools, its immediate causes and its probable remedies, London 1782. — Cui bono? Gloucester 1782. — Sketch of the advance and decline of nations, London 1795. (Behandelt u. a. die Theorie des Verkaufs und die Absatzkrisen.)

Vgl. über Josiah Tucker: Roscher-Jannasch, Kolonieen, III. Aufl. Leipzig 1885. — Roscher, Syst., Bd. I, §§ 1, 16, 54, 57, 91, 93, 102, 130, 200, 216, 219, 254, 256, 263; II, § 40; III, §§ 36, 79a, 93. — Derselbe, Gesch. der Nat., S. 414 u. 594. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 39 u. 66. — Derselbe, Untersuchungen über das Kolonialwesen, in Rau-Hanssens „Archiv der politischen Oekonomie", N. F., Bd. 6, Heidelberg 1847, S. 39 ff. — Reuss, Gelehrtes England. — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 155 u. 507. — D. Hume, Discourses, London 1800. — John Gorton, General Biographical Dictionary, Vol. III, London 1838. — Kautz, Theorie u. Geschichte d. Nationalökonomik, I, Wien 1858, S. 141; II, Wien 1860, S. 131, 304, 308, 362, 400, 462, 521. — Ingram-Roschlau, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 69, 115—116. — Palgrave, Dictionary, Vol. III, London 1899, S. 588—590. — Raffel, Englische Freihändler, Tübingen 1906. — Clark, W. E., Josiah Tucker, New York 1905.

*Schmidt.*

## Turbolo, Gian Donato,

geb. gegen 1575 in Neapel, gest. daselbst, Todesjahr unbekannt, widmete sich dem Handelsstande, machte sich frühzeitig selbständig und betrieb bereits 16 Jahre ein Handels- und Wechselgeschäft in seiner Vaterstadt, als er wegen seiner Kenntnisse im Geldwesen 1607 zum Münzdirektor des Königreichs Neapel ernannt wurde. Turbolo hatte in dieser Stellung der Regierung gegenüber einen schweren Stand, er sollte durchgreifende monetalische Veränderungen vornehmen, und die Regierung erwies ihm zu deren finanzieller Deckung ein so unzulängliches Entgegenkommen, daß er die Intervention der Presse anrief, welcher Schritt 1622 seine Absetzung zur Folge hatte. Hierauf folgte ein sechsjähriges Interregnum ohne Münzdirektor, und da die Regierung einen Ersatzmann für Turbolo nicht fand, wurde dieser 1629 in sein Amt wieder eingesetzt.

Das Hauptverdienst Turbolos besteht in seiner hartnäckigen Opposition gegen das Bestreben der Regierung, den Wechselkurs durch ein Gesetz zu regeln und den Münzfuß herabzusetzen. Bei der Prägung der Nationalmünze war es sein Bestreben, deren Wertverhältnisse denen des ausländischen im Königreich Neapel kursierenden Geldes anzupassen, da der Metallgehalt der älteren neapolitanischen Münze ein höherer als der ihr nominell gleichbewerteten anderen italienischen und ausländischen neapolitanischen Umlaufsmünze war, welcher Umstand die dem Staatsschatze so verlustreiche starke Ausfuhr mehrwertigen neapolitanischen Geldes alter Prägung hervorrief.

Turbolo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Discorso della differenza ed inequalità delle monete del Regno di Napoli, con altre monete di potentati convicini, e della causa della penuria di esse. Con l'espediente per lo aggiustamento, et abbundanza si delle monete di Regno, come di forestiere, Neapel 1616. — Nuovi carrichi dati alli officiali della R. Zecca carcerati. Contenuti nelle cinque ultime relationi fatte dal Magnifico Rationale Luca Laudato, oltre le due antecedenti. Con le risposte e discarichi adverso dette relationi, e pretendente, et altri discarichi, ebd. 1623. (Widerlegung der gegen ihn zur Begründung seiner Entlassung erhobenen Anklagen). — Discorso sopra le monete del Regno di Napoli. Per la rinnovatione della lega di esse monete, ordinata ed eseguita nell' anno 1622. E degli effetti da quella proceduti. E se il cambio alto per estra Regno sia d'utile, ò danno ai Regnicoli. Con diverse relationi, e copie d'altri discorsi dati fuora nell' anni 1618, 1619 et 1620, pertinenti alla medesima materia, ebd. 1629. (Teilweise abgedruckt in Bd. I (parte antica) des Custodischen Sammelwerkes: Scrittori-classici italiani di economia politica, Mailand 1803—16).

Vgl. über Turbolo: Pecchio, Histoire de l'economie polit. en Italie, traduit par Gallois, Paris 1830, S. 82/83. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1734, Mailand 1882, S. 280 ff. — Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI/XVII, ebd. 1889 S. 188/92.

*Lippert.*

## Turgot, Anne Robert Jacques, Baron de l'Aulne,

geb. zu Paris am 10./V. 1727, gest. daselbst am 18./III. 1781, als Mitglied der Académie des inscriptions (seit 1776), besuchte das Collège Louis-le-Grand und später das Priesterseminar St.-Sulpice, sattelte von der theologischen zur staatswissenschaftlichen Laufbahn über, wurde 1752 Parlamentsrat und 1753 Requetenmeister (maitre des requêtes). Die Mußezeit, welche ihm in dieser Stellung, die er 8 Jahre innehatte, blieb, benutzte er zu seiner Vervollkommnung auf staatswissenschaftlichem und philosophischem Gebiete. Im Salon der Mademoiselle de Lespinasse machte er die Bekanntschaft der bedeutendsten Enzyklopädisten und anderer Ritter des Geistes des damaligen Paris: Diderot, d'Alembert, d'Holbach, Galiani, Condorcet, Helvétius, Marmontel usw. Zu gleicher Zeit lernte er den Leibarzt Ludwigs XV. und Gründer der physiokratischen Schule, Quesnay, kennen und befreundete sich mit Gournay, der gern der Aufforderung Turgots entsprach, ihn der physiokratischen Schule als Neophyt zuzuführen. Im August 1761 wurde Turgot zum Intendanten der Generalität Limoges ernannt, welche die damaligen Provinzen Limousin und Angoumois oder die heutigen Departements Corrèze, Haute-Vienne, Charente und Creuze umfaßte. Durch Unwissenheit, Trägheit und Demoralisation seiner Bewohner sowie durch Unfähigkeit, Eigennutz und despotische Willkür der Beamten befanden sich diese Provinzen damals in einem Zustande der tiefsten wirtschaftlichen Zerrüttung. Die Landwirtschaft lag vollständig danieder, die Steuerkatasterbeamten hatten seit Jahrzehnten die im Besitzstand der Ländereien vorgegangenen Veränderungen in den Grundbüchern nicht nachgetragen, die Grundsteuer wurde daher wegen Unzuverlässigkeit der Hebelisten in der denkbar langsamsten und ungerechtesten Weise eingezogen. Die wirtschaftliche Lage der größtenteils kleine Kultur betreibenden Bauern war eine überaus traurige; bares Geld bekamen die Steuerexekutoren selten zu sehen, sie waren häufig genötigt, Vieh und Wirtschaftsinventar abzupfänden oder sich die Steuersumme vom Ertrag der nächsten Weinernte zedieren zu lassen. Da es ferner zur Unterhaltung der Landstraßen und Vizinalwege an einem Regierungsfonds fehlte, mußten die zur Grundsteuer veranlagten Bauern die erforderlichen Arbeiten unentgeltlich als Wegfronde leisten. Industrie auf dem platten Lande war nicht vorhanden, nur in der alten Handelsstadt Angoulême gab es eine Anzahl fabrikmäßiger Betriebe und größerer Handelshäuser, in den Bischofssitzen Limoges und Tuelle fanden sich nur Fabriken von Paramenten und kirchlichen Gerätschaften, Lichtgießereien und Seifensiedereien. Das Kleingewerbe seufzte unter hartem Steuerdruck. Zunächst setzte Turgot alle ihm zur Verfügung stehenden Beamten und sonstige eine öffentliche Stellung bekleidenden Personen, die Geistlichen und Aerzte nicht ausgeschlossen, in Bewegung, welche über die vorhandenen amtlichen Hilfsquellen, die hygienischen Zustände, die agrarischen und gewerblichen Verhältnisse in ihrem Wirkungskreise Auskunft erteilen mußten. Er

ließ u. a. durch seine Vertrauensmänner den Viehstand ermitteln, den Durchschnittsertrag der Kornernten abschätzen, eine Vermögensstatistik der Besitzenden und eine Steuerrestantenstatistik aufstellen. Die ungerechte Verteilung der Abgaben und die Steuerüberbürdung der Bevölkerung griff er als schreiendste Uebel zuerst mit Maßregeln an, welche den dreifachen Zweck verfolgten, die Lasten auszugleichen, zu mildern und für die wirtschaftlich schwächsten Elemente ganz aufzuheben. Als Beweis, in wie vielseitiger Weise er sich außerdem um das Wohl der Bevölkerung verdient machte, soll hier nur erwähnt sein, daß er die drückende Einquartierungslast durch den Bau von Kasernen für das stehende und durchziehende Militär von dem Einzelnen auf die Gemeinde abwälzte, daß er zur Herstellung billigen Baumaterials die Limousiner in der Ziegelbrennerei unterrichtete, daß er Sümpfe zur Gewinnung von Ackerland austrocknen ließ und den Anbau der Kartoffel und die rationelle Kultur der Futtergewächse einführte. Turgot kam, trotz seiner energischen Anspannung aller ihm im Dienste der Humanität zur Verfügung stehenden Hilfskräfte, nur langsam in seinem Reformwerke vorwärts, und dasselbe drohte gänzlich zu scheitern, als Mißwachs und Teuerung in den Hungerjahren 1770 und 1771 die Generalität Limoges heimsuchte. Die vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckende Titanennatur eines so außerordentlichen Menschen wie Turgot kam jetzt, wo so viele hilfesuchende Arme sich nach ihm ausstreckten, zur vollen Geltung. Eine über beide Provinzen sich ausdehnende, mit Mitteln zur sofortigen Bekämpfung der äußersten Not ausgerüstete Armenpflege wurde von ihm organisiert, deren Leistungsfähigkeit der Wohltätigkeitssinn der Begüterten und nicht zuletzt die von ihm bewilligte Inanspruchnahme seines eigenen Vermögens gewährleistete; Reis und Kartoffeln, als Ersatz des mangelnden Getreides, kamen an die erwerbsunfähige Bevölkerung zur Verteilung. Unterstützungen ohne Gegenleistung wurden nur alten und gebrechlichen Personen gewährt, wer arbeitsfähig war, mußte die ihm auf Marken, welche seinem Lohnsatze entsprachen, verabfolgten Subsistenzmittel durch Arbeit bezahlen. Arbeitslose durfte es unter seiner Verwaltung, da Turgot das Recht auf Arbeit ohne Einschränkung anerkannte, auch in Hungerjahren nicht geben, und jeder Privatmann, der Arbeit zu vergeben hatte, war von ihm verpflichtet, Arbeitslose, deren Verwendung zu Wegebauten oder anderen öffentlichen Arbeiten wegen des den Bedarf übersteigenden Angebotes nicht statthaft war, in Zeiten der Not gegen Löhnung oder Verpflegung zu beschäftigen. Einen schweren Stand hatte Turgot der Unbotmäßigkeit der großen turbulenten Volksmasse gegenüber, die in Notjahren die Getreidespeicher der Kornhändler, die gefüllten Scheunen der Großgrundbesitzer bei Gelegenheit ebenso plünderte wie die Korntransporte zwischen Stadt und Land, zwischen Provinz und Provinz; auch die eigenmächtigen Anordnungen städtischer Behörden, wie der Schöffen von Turenne, welche kein Getreide während der Hungersnot aus der Stadt lassen wollten, oder des Polizeileutnants von Angoulême, der das abgeschätzte Bedarfsquantum an Brotfrucht für die Bürgerschaft aufzuspeichern befohlen, hatte er, um notleidenden Nachbarorten beizustehen, durch seine Gegenbefehle gebenden Ordonnanzen aufzuheben. Mit dem zunehmenden Mangel mehrten sich auch die Brotrevolten, infolgedessen im April 1770 eine vollständige Stockung des Getreidehandels eintrat, indem die Gutsbesitzer und Händler die Kornmärkte nicht mehr beschickten und die Transporte von in- und ausländischem Getreide im Binnen- und Außenhandel der Generalität aufhörten. Erst als Turgot Gewalt gegen Gewalt aufbot und die Maréchausée gegen die Plünderer einschreiten ließ, öffneten sich mit der Rückkehr geordneter Zustände die Getreidespeicher wieder zur Aussendung und Aufnahme von Kornaus- und -zufuhren.

Das Turgotsche Prinzip der unbeschränkten Handelsfreiheit, welches er theoretisch schon 1759 in seiner „éloge de Gournay“ verfochten, trat im Reflexe der Ereignisse, welche sich in der Generalität von Limoges im Laufe der Jahre 1770 und 1771 abgespielt, nach der Meinung der Anhänger des Physiokratismus durch die Praxis als stichhaltig erprobt und gestählt hervor, eine Ansicht, die auch von Turgot geteilt wurde. Diese Zuversicht auf den bevorstehenden universellen Triumph der Freihandelsidee spricht sich auch in seinen berühmten „lettres sur la liberté du commerce de grains“ (s. u.) aus, welche der Intendant von Limoges im Dezember 1770 an den Finanzminister Ludwigs XV., den Abbé Terray, richtete. Er fordert in diesen Briefen nicht nur freie Bewegung des Getreidehandels innerhalb Frankreichs, er dringt auch darauf, daß die Zollschranken im Auslandsverkehr fallen und mit ihnen die Scheffelsteuer, der Mühlenzwang und die Privilegien des Bäckergewerbes. — Nachdem Turgot auf eine dreizehnjährige überaus mühe- und sorgenvolle, aber auch unendlich verdienstreiche Verwaltung der Generalität Limoges zurückblicken konnte, starb Ludwig XV. und hinterließ seinem Nachfolger einen leeren Staatsschatz und eine 1600 Mill. Livres betragende Schuldenlast. Turgot hatte als Intendant von Limoges keine anderen Schätze als den Klang eines ruhmvollen Namens erworben. Als Maurepas daher nach Ludwigs XVI. Thronbesteigung Vollmacht vom Könige zur Errichtung eines Ministeriums erhielt, bezeichneten alle politischen Parteien einstimmig Turgot als die befähigste Kraft zur Uebernahme des Portefeuilles der Finanzen, welchem Drängen Maurepas sich fügte. Zuerst trat der frühere Intendant von Limoges am 20./VII. 1774 als Marineminister in das Kabinett ein, aber schon fünf Wochen später, am 24./VIII. erfolgte, gleichzeitig mit der Verabschiedung des alten Finanzministers, Abbé Terray, Turgots Ernennung zum „Generalkontrolleur der Finanzen“. Was er in dieser Stellung als französischer Finanzminister geleistet, gehört der Geschichte an und kann hier nicht eingehend erörtert werden. Das Portefeuille der Finanzen nahm er in einem Briefe an Ludwig XVI. nur unter gewissen Bedingungen an. In diesem denkwürdigen Schreiben erklärte er sich gegen jede mißbräuchliche Ausbeutung des Staatskredits, die zum geheimen oder öffentlichen Staatsbankerott

führen müsse, darin sprach er sich ferner gegen jede Erhöhung der Steuerlast und gegen jeden Abschluß einer Staatsanleihe aus. Aber er bezeichnete dem Könige nicht nur das, was unter seiner Verwaltung des Finanzministeriums nicht vorkommen dürfe, er trat auch mit positiven Forderungen an Ludwig XVI. in diesem Schreiben heran hinsichtlich der Ersparnisse, die unverzüglich, um das Staatsschiff vor dem Untergange zu bewahren, in die richtigen Wege geleitet werden müßten. Der König war von dieser Sprache nicht eben angenehm überrascht, zumal ihm zugemutet wurde, als Erster im Staate den Höflingen, Beamten und Bürgern im Sparen voranzugehen. Doch er hielt Turgots Patriotismus die verletzende Form, welche in dieser ungewöhnlichen Beantwortung der königlichen Berufung lag, zugute. Am meisten erstaunte aber Ludwig XVI., daß sein neuer Finanzminister die 20 Mill. Livres, welche er als jährliches Sparerfordernis dekretierte, nicht etwa auf Verstärkung der Leistungsfähigkeit von Heer und Marine, sondern hauptsächlich zu Steuermilderungen verwenden wollte, da nach Turgots Dafürhalten die Ersparnisse sich nur durch Stärkung der Volkswohlfahrt, die aber unter dem bisherigen Steuerdrucke nicht gedeihen könne, für das Staatswohl mit der Wirkung fruktifizieren ließen, daß eine Vermehrung der Staatseinkünfte erzielt werde. Bereits am 12./V. 1776 wurde Turgot demissioniert. Turgot ist als Finanzminister nachzurühmen, daß er zur Vermehrung der Staatseinkünfte, zur Verminderung der Staatsschuldenlast und zur Herbeiführung einer gerechten Besteuerung mit einer Reihe finanzpolitischer Maßregeln unter Zugrundelegung der Maxime, daß das Individualinteresse sich stets dem des Staates unterzuordnen habe, hervortrat. Er beschränkte den bisherigen dreißigjährigen Verpachtungstermin der Domänen auf 9 Jahre, ermäßigte den Betrag der Pensionen und unternahm einen Angriff auf die Privilegien des Feudaladels, der Generalpächter und der bevorrechteten Stände überhaupt, deren Feindschaft er sich besonders durch Umwandlung der Wegfronde für ganz Frankreich in eine Steuer, welche die Privilegierten aufzubringen hatten, zuzog. Der neue Finanzminister errichtete ferner die Diskontokasse (caisse d'escompte), als Vorläuferin der Bank von Frankreich. Er erzielte gegen den Voranschlag der Staatsausgaben auch Ersparnisse, aber was wollten diese wenigen Millionen Livres bei einem staatlichen Finanzwesen besagen, in welchem Jahr um Jahr die Ausgaben die Einnahmen um durchschnittlich 30 Mill. Livres überstiegen!

Von denjenigen Neuerungen, in denen sich sein physiokratisches Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit verkörperte, steht als bedeutendste der durch Conseilbeschluß vom 13./IX. 1774 ins Leben getretene freie Vertrieb von Getreide durch das Innere Frankreichs und die freie Korneinfuhr vom Auslande obenan. Mit dieser Maßregel verband er ein Verbot der Aufspeicherung großer Kornvorräte durch die Behörden. Hätte Turgot die Ereignisse im Hungerjahre 1775, den „Semmelkrieg“ usw. vorhergesehen, er würde mit dem Verbote der Kornmagazinierung wohl noch gewartet haben. Jedenfalls war die Stichprobe auf die Zweckmäßigkeit unbeschränkter Kornhandelsfreiheit für ganz Frankreich in einem Notjahre als mißlungen zu betrachten, denn was in der Generalität Limoges, damals kaum dem fünfundzwanzigsten Teile von ganz Frankreich, der Tatkraft Turgots in siegreicher Verfechtung des freien Kornhandelsprinzips gelungen war, das scheiterte in dem Gesamtstaate an der Entfesselung des allgemeinen Volksunwillens gegen Turgot durch die mächtigen mit Vorrechten und Monopolen ausgestatteten Korporationen in den großen Handelsstädten, durch die Tausende von Kapitalisten aus den Kreisen der Getreideproduzenten und -händler, welche in der Freigabe des Kornhandels eine Vergewaltigung ihrer kapitalistischen Machtstellung sahen, obgleich Turgots Maßregeln zuerst statt des Sinkens ein Steigen der Getreide- und Brotpreise herbeiführten. Aber neben der Handels- trat er auch mit aller Energie für die allgemeine Verkehrs- und Gewerbefreiheit und für Aufhebung aller Hemmungen derselben ein, und unter den sechs Edikten, deren Einzeichnung er am 12./V. 1776 durch ein lit de justice vom Pariser Parlamente erzwang, befinden sich vier in diesem Sinne von ihm entworfene. Von den anderen zwei Edikten verfügte das eine die Aufhebung der Zünfte und Innungen, das andere die Aufhebung der Fronden. Von Turgots Neuerungen, welche den Charakter der Ueberstürzung trugen, hätte die Einführung des Quesnayschen impôt unique, dieses alle Abgaben in einer einzigen Grundsteuer vereinigenden Projektes, auf dessen Verwirklichung alle seine Steuerreformen abzielten, Frankreich dem Staatsbankerott in beschleunigtem Tempo entgegentreiben müssen, wenn Turgots Demission seine praktische Uebertragung jener falschen Theorie auf den Grundbesitz nicht in den ersten Stadien inhibiert hätte. Immerhin machte sich das in physiokratischer Verblendung von ihm angerichtete Unheil, welches einen empfindlichen Ausfall am indirekten Steuerertrage verursachte, mehrere Jahre hindurch im Budget fühlbar. Turgots Sturz beraubte nicht allein den Staat eines an Lauterkeit des Charakters und an selbstlosem Patriotismus seine Vorgänger und Nachfolger im Finanzministerium, Necker nicht ausgeschlossen, weit überragenden Mannes, er vernichtete auch seine von edelster Menschenliebe und wirtschaftlichem Freiheitsdrange diktierten Schöpfungen, indem seine sechs Edikte v. 12./V. 1776 durch einen vom Könige genehmigten Parlamentsbeschluß im August des nämlichen Jahres, darunter auch das der Aufhebung der Fronden, annulliert wurden.

Turgot veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: Lettre à l'abbé de Cicé (depuis évêque d'Auxerre) sur le papier suppléé à la monnaye, 1749. — Eloge de Gournay, 1759. — Plan d'un mémoire sur les impositions en général, sur l'imposition territoriale en particulier, et sur le projet de cadastre, 1764. — Réflexions sur la formation et la distribution des richesses, geschrieben 1766; 1. Abdruck in „Ephémérides du citoyen“, herausg. von Dupont de Nemours, November—Januar 1769/70; dasselbe, 2. Aufl. 1774; 3. Aufl. 1778; 4. Aufl. 1784; 5. Aufl. 1788; neue Ausgabe in: Robineau, Turgot, 1889; dasselbe, in englischer Uebersetzung, London 1793; dasselbe, Neudruck in

Overstone, collection, Bd. IV, ebd. 1859; dasselbe, ed. by W. J. Ashley, New York 1898; dasselbe, italien. Uebersetzung (Bibliotheca dell'Economista, 1. Serie, vol. 1, 1850); dasselbe, deutsche Uebersetzung u. d. T.: Untersuchung über die Natur und den Ursprung der Reichtümer und ihre Verteilung unter den verschiedenen Gliedern der menschlichen Gesellschaft. Aus dem Englischen von Mauvillon, Lemgo 1775; dasselbe, übers. von Dorn und eingeleitet von Waentig, Jena 1903. — Valeurs et monnaies (Fragment, gegen 1770 geschrieben; für Morellets Dictionnaire du commerce bestimmt). — Mémoire sur les prêts d'argent, 1769. — Lettres (à l'abbé Terray) sur la liberté du commerce des grains, 1770. — Correspondence avec M. Trudaine, sur les encouragements réclamés pour une manufacture de la généralité de Limoges, et sur les faveurs qu' on peut, en général, accorder à ces sortes d'établissements (c. 1771). — Extension de la liberté du commerce des colonies (c. 1772). — Lettres à l'abbé Terray sur la marque des fers, 1773. — Mémoire sur les mines et carrières u. a. m. — Seine gesammelten Werke erschienen in folgenden Ausgaben: Oeuvres de Turgot, précédées et accompagnées de mémoires et de notes sur sa vie, son administration et ses ouvrages (par Dupont de Nemours), 9 Bde., Paris 1809/11. — Oeuvres de Turgot, nouvelle édition, classée par ordre de matières avec les notes de Dupont de Nemours, augmentée de lettres inédites, des questions sur le commerce, et d'observations et de notes nouvelles par Eug. Daire et Hipp. Dussard, et précédée d'une notice sur la vie et les ouvrages de Turgot, par E. Daire, 2 Bde, ebd. 1844 (bildet Bd. III/IV des Guillauminschen Sammelwerkes: Collection des principaux économistes). — Eine Sammlung der bedeutendsten Schriften und Edikte Turgots findet sich ferner in Robineau, Turgot, administration et oeuvres économiques, Paris 1889. — Turgot veröffentlichte in dem Sammelwerke: „L'Encyclopédie, Paris" folgende Artikel: Existence; Etymologie; Expansibilité; Foires et marchés; Fondation. — Turgot übersetzte 1755 J. Tuckers „On the expediency of naturalizing foreigners", London 1753 u. d. T.: Questions importantes sur le commerce à l'occassion des oppositions au dernier bill de naturalisation. —

Das in den „Réflexions" beobachtete System ergibt sich aus dem Ideengange, welchen die Ueberschriften vorgezeichnet, womit er die 100 Paragraphen, aus denen die Schrift besteht, markiert hat. Die Hauptgrundsätze der physiokratischen Schule in bezug auf Reichtumsursprung, Kapital, Münze, Handel, Geldzirkulation, das ökonomistische Dreiklassensystem sind in den ersten fünfzig Paragraphen niedergelegt, der Entwickelung seiner Anschauungen über Kapitalbildung, Kapitalrente und die Versatilität des Geldkapitals im Wirtschaftsleben, über Zins und Wucher sind die anderen fünfzig Paragraphen eingeräumt. Der Nationalreichtum eines Landes bestimmt sich bei ihm aus dem Resultate folgenden Exempels: Zum Reinertrage sämtlicher Grundstücke, multipliziert mit ihrem marktmäßigen Verkaufspreise und dividiert mit ihrem Bruttoertrage, wird die das gesamte bewegliche Vermögen ausdrückende Summe mit der Einschränkung addiert, daß der Betrag der ausgeliehenen Kapitalien nicht in Berechnung kommt. Als Definition der Entstehung des Reichtums substituiert er als Quelle desselben die Erde oder vielmehr die Produktionskraft des Bodens für den Reichtum selbst. Dieser von Quesnay aufgebrachten Verwechselung der Begriffe liegt bekanntlich auch die physiokratische Ueberschätzung der Leistungen des Ackerbaues, der nach ihrer Lehre allein ein Reineinkommen gewährt, zugrunde und beruht auf diesem Grundirrtume folgerichtig auch die ökonomistische Lehre von der einzigen Steuer, dem impôt unique. Der produit net oder die Bodenrente ist nach Turgots streng physiokratischer Auffassung dasjenige, was nach Abzug des Kapitalzinses und der Betriebskosten, des Lohnes seiner Arbeit und des Abnutzungsersatzes der Gerätschaften dem Pächter vom Ertrage der Bodenerzeugnisse übrig bleibt, mit diesem Reste dem Grundeigentümer die Nutzungsmiete seiner bebauten Ländereien zu bezahlen. Aus der Summe der einzelnen Ersparungen bilden sich bei ihm die Kapitalien, ein Postulat, was aber nur dem Begriffe der individuellen, nicht der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung gerecht wird. Seine Lohntheorie, wonach der Arbeitslohn nur dem Existenzminimum entspricht, da nach ihm die sterile Klasse der Handarbeiter nur das konsumiert, was sie durch ihre Arbeit erzeugt, stempelt ihn zu einem Vorläufer Ricardos. Turgots Anschauungen über das Geld weisen eine wissenschaftliche Erweiterung der physiokratischen Lehre auf, da er dasselbe als Ware und nicht mehr als bloßes Wertzeichen betrachtet, als eine Ware, deren Wert je nach den Konjunkturen des Marktes, welcher die Metallpreise beherrscht, fällt oder steigt. Die Bedeutung des Geldes als Wertmesser der Waren, führt er weiter aus, liegt in einer leichteren Abgrenzung der verschiedenen Arbeiterklassen, also in der Erleichterung der Arbeitsteilung sowie in dem Uebergange der Ersparnisse der Grundeigentümer in Geldanlagen, also in der leichteren Kapitalbildung. Die Kapitalrente identifiziert er mit dem Leihpreise der Kapitale oder mit dem für die Kapitalnutzung gezahlten Kaufpreise; da aber nach seiner, d. h. der physiokratischen Auffassung nur der Bodenreinertrag der Grundsteuer unterliegt, ergibt sich nach Turgots Folgerung die Steuerfreiheit der Kapitalrente, deren Verteidigung er auch darauf begründet, daß die vom produit net der Grundstücke unterhaltenen Gewerbe einer Kapitalsteuer ebenfalls indirekt unterworfen sein würden, was auf eine Schädigung des Nationalwohlstandes hinausliefe. Als Zinstheoretiker steht er entschieden auf Seite des Kapitals. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt nach ihm den Zinsfuß; wieviel das Kapital bei Verkauf seiner Gebrauchsnutzung an Zins profitiert, beruht nach ihm auf dem Eigentumsrechte des Kapitalisten, der seine Ware nur an denjenigen zu verkaufen braucht, welcher ihm die Nutzung gemäß der vom Verkäufer vorgeschriebenen Bedingungen vergütet. Im gewöhnlichen Tauschverkehr ist das Geld bei Turgot eine als Zahlungsmittel kursierende Ware, deren Wert sich mit dem einer anderen Ware, die dafür eingetauscht wird, ausgleicht; das geborgte Geld repräsentiert dagegen eine Rente, und hinter dieser

Rente steht das Kapital, das sie geschaffen. Der Mietpreis des Geldes wird daher davon abhängen, wie hoch das Kapital, um seinen Besitzer zu ernähren, sich rentieren muß. Das Sinken des Zinsfußes erklärt er aus der Menge ersparter Geldkapitalien und der geringen Anzahl der Borger, aber er läßt dabei außer Berücksichtigung, daß die verringerte Geldbedürftigkeit aus der gestiegenen Produktion hervorgeht. In Paragraph 73 beleuchtet er in einer geistreichen Rekapitulation seiner zinsfreundlichen Grundsätze die irrtümliche Interpretation seitens der Scholastiker jener Stelle im Evangelium, worauf sich ihr Zinsnehmungsverbot stützt: „Mutuum date nil inde operantes".

In Turgots unvollendet gebliebener Schrift „Valeurs et monnaies" vervollständigt er seine früheren Ausführungen über den Wert dadurch, daß er die Güter nach dem Nutzen betrachtet und bewertet, den sie ihrem Besitzer gewähren oder den sich der zukünftige Erwerber davon verspricht. Zum Kriterium der Nützlichkeit macht er die Fähigkeit der Bedürfnisbefriedigung durch die Erwerbung eines Gutes, wobei er Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Beschaffung, Häufigkeit oder Seltenheit des Vorkommens eines ins Auge gefaßten Gegenstandes auf Erhöhung oder Verminderung des Wertes einwirken läßt, wodurch er zu einer individuellen Wertschätzung gelangt. Dieser von ihm valeur estimative genannte Wert führt zu seiner Tauschwerttheorie hinüber. Die Menge der Produkte, welche für eine andere Menge von Produkten im Tausche zu erhalten ist, bestimmt das Mittel zwischen den beiderseitigen Forderungen der zwei tauschenden Personen, und den daraus gewonnenen mittleren Tauschwert, oder valeur estimative moyenne, bezeichnet Turgot als valeur appréciative. Anknüpfend an diese Definition gelangt er ebenso einfach als scharfsinnig zur Bestimmung des Preises, unter dem er dasjenige Produkt verstanden wissen will, was jemand im Tausche, auf Grundlage des ermittelten valeur appréciative, für ein Gut erhält.

---

Vgl. über Turgot: Necker, Sur la législation et le commerce des grains, Paris 1775. — (Graf von Provence, später Ludwig XVIII.), The dream of M. de Maurepas, ebd. 1776. — Dupuy, Eloge de Turgot, ebd. 1781 (in Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles lettres, Bd. XL). — Dupont de Nemours, Notes et mémoires sur la vie, l'administration et les ouvrages de Turgot, ebd. 1782. — (de Condorcet), Vie de Turgot, London 1786. — Soulavie, Mémoires historiques et politiques du règne de Louis XVI., 4 Bde., Paris 1801. (Die Bde. II, III und IV enthalten Mitteilungen über Turgots Leben von dessen Bruder Etienne François Turgot.) — Lemontey, Mémoires de l'Abbé Morellet, 2 Bde., ebd. 1823. — Weiß, Turgot, in „Biographie universelle, ancienne et moderne", Bd. XLVII, ebd. 1827. — Eiselen, Oekonomisten, in „Ersch und Gruber, Encyklopädie", III. Sektion. 2. Bd., Leipzig 1832, S. 17 fg. — Monjean, Notice sur la vie et les ouvrages de Turgot, Paris 1844. — Dupont de Nemours, Observations sur les points dans lesquels Adam Smith est d'accord avec la theorie de Turgot, et sur ceux dans lesquels il n'en est écarté, in „oeuvres de Turgot, édition Daire", Bd. I, ebd. 1844, S. 67/71. — Bouchot, Eloge de Turgot. Discours, ebd. 1846. — Baudrillart, Eloge de Turgot, ebd. 1846. — Life and correspondence of David Hume, Edinburg 1846. — Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay, Gournay, Turgot, Göttingen 1847. — Letters of eminent persons addressed to D. Hume, Edinburg 1849. — D'Hugues, Essai sur l'administration de Turgot dans la généralité de Limoges, Paris 1859. — Batbie, Turgot philosophe, économiste, administrateur, ebd. 1861. — Tissot, Turgot, sa vie, son administration, ses ouvrages, ebd. 1862. — Mastier, Turgot, sa vie et sa doctrine, ebd. 1862. — Derselbe, De la philosophie de Turgot, ebd. 1862. — Dictionnaire de l'économie politique. publ. par Coquelin et Guillaumin, 3. éd., t. 2, Paris 1864. — Laspeyres, Quesnay, Turgot und die Physiokraten, in „St. W. B. von Bluntschli und Brater", Bd. VIII, Stuttgart 1864, S. 445/55. — v. Scheel, Turgot als Nationalökonom in „Zeitschr. für Staatsw.", Bd. XXIV, Tübingen 1868, S. 243/70. — Du Puynode, Etudes sur les principaux économistes: Turgot; A. Smith; Ricardo; Malthus; J. B. Say; Rossi, Paris 1868. — Hodgson, Turgot, London 1870. — Renaud, Les martyrs de l'économie politique, Vauban et Turgot, Paris 1870. — de Lavergne, Les économistes français au XVIII. siècle, ebd. 1870, S. 219/78. — Cadet, Turgot, 1727—1781, ebd. 1873. — Chevalier, Turgot et la liberté du travail, ebd. 1873. — v. Sivers, Turgots Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie, in Jahrb. für Nat. u. Stat., Bd. XXII, Jena 1874, S. 146—208. — Foncin, Essai sur le ministère de Turgot, Paris 1877. — Jobez, La France sous Ludwig XVI., Bd. I, Turgot, ebd. 1877. — J. Morley, Turgot, in Critical miscellanies, 2nd series, London 1877. — Tissot, Etude sur Turgot, Paris 1878. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie usw., 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 113/19. — Correspondence inédite de Condorcet et de Turgot, Paris 1882. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 361/62; Bd. XXIII, 1888, S. 627/30. — Neymarck, Turgot et ses doctrines, 2 Bde., Paris 1885. — Nourrisson, Trois révolutionnaires, Turgot, Necker, Bailly, ebd. 1886. — L. Say, Turgot, ebd. 1887; 2. éd. 1892; 3. éd. 1904. — Schelle, Du Pont de Nemours et l'Ecole physiocratique, ebd. 1888. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 65, 68/70 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 53/55. — Robineau, Turgot. Administration et oeuvres économiques, Paris 1889. — Gomel, Les causes financières de la révolution française. Les ministères de Turgot et de Necker, Paris 1892. — Oncken, Ludwig XVI. und das physiokratische System (Zt. f. Lit. u. Gesch. d. Staatswiss., I, 1893). — Schelle, Turgot, in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 1122/34. — Feilbogen, Smith und Turgot, Wien 1892. — Stephens, Life and writings of Turgot, London 1895. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. 3, London 1899. — Waelès, T. als Pädagog, Bonn 1901 (Leipzig, Phil. Diss. v. 1901). — Oncken, Gesch. d. Nat., Leipzig 1902. — Neurath, T.

als physiokrat. Staatsmann (in dessen: Gemeinverständl. nationalökon. Vorträge, 1902). — Wahl, Z. Gesch. von Turgots Munizipalitätenentwurf (Annalen d. deutsch. Reiches, 1903). — Marion, T. et les grandes remontrances de la cour des aides (Viert. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. I, 1903). — Lafarge, L'agriculture en Limousin au XVIII. siècle et l'intendance de T., Paris 1903. — Shepherd, T. and the six edicts, London 1903. — Westphalen, Turgots soziale Politik, Hildburghausen 1904 (Erlangen, Phil. Diss. v. 1904). — Schweizer, Gesch. d. Nat. in 4 Monographieen über Colbert, Turgot, Smith, Marx, Bd. 2, 1904. — Emm, Turgot (Westminster Review, 1905, S. 389/99). — Neymarck, Turgot, Paris 1906. — White, The statesmanship of T. (Atlantic Monthly, 1906, II, S. 176—194). — Glagau, Turgots Sturz (Hist. Zeitschrift, Bd. 97, 1906). — Levasseur, Turgot, 1906. — Clément, Le commerce dans les mém. hist. de l'intendant (Jahrb. d. Ges. f. Lothr. Gesch., Jg. 17, 1907). — Glagau, Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich (1774—1788), München-Berlin 1908. — Schelle, Turgot, Paris 1909. — Vgl. ferner Stammhammer, Bibliographie der Finanzwiss., Jena 1903, S. 345/46.

*Lippert.*

---

## Nachträge und Berichtigungen.

### Roschmann-Hörburg, Julius v.,

geb. am 4./VIII. 1852, Prof. a. d. Univ. Czernowitz.

Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Schriften a) in Buchform: Der Bodenwert Oesterreichs. E. volkswirtschaftl.-statist. Studie, Wien 1885 (aus: Statist. Monatsschrift, Jg. 11, 1885). — Die Viehzählung in Oesterreich vom 31./XII. 1890, H. 1, Wien 1893 (aus: Statist. Monatschrift, Jg. 1891/93). — Mitteilungen des statist. Landesamts d. Herzogt. Bukowina, H. 2—5, Czernowitz 1894—98. (H. 3: D. Bevölkerung d. Bukowina nach d. Berufe. D. Berufsverhältnisse im allgemeinen. D. berufstätige Bevölkerung. — H. 4: D. Bewegung d. Realitäten- u. Hypothekarverkehrs in d. Bukowina von 1868—1892. — H. 5: D. Viehzählung d. Herzogtums Bukowina auf Grund d. Ergebnisse d. Zählung vom 31./XII. 1890.)

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: D. Reform d. rechts- u. staatswissensch. Studien in Oesterreich (Zt. f. Volkswirtschaft usw., Wien, Jg. 1901). — Bericht über die Tätigkeit des statist. Seminars an d. Univ. Wien im W.-S. 1883/84 fg. (Statist. Monatsschrift, Jg. 1884, 1886, 1888).

*Red.*

---

### Zum Artikel Spiel.

Die Bemerkung im Literaturverzeichnis (oben S. 683), daß die Herren Bader und Wolf auf meine Anfrage nach Belegen ihrer interessanten Darlegungen nicht geantwortet haben, bedarf der Richtigstellung. Durch eine unglückliche Verkettung von Umständen ist der Brief zu spät in meine Hände gelangt. Herr Emil Bader in Wien, Redakteur des Illustr. Wiener Extrablatts, teilte mir in freundlicher Weise die Wiener Totalisatorumsätze mit, welche sich wie folgt stellen: 1905 15 802 900 K, 1906 18 740 175 K, 1907 20 489 265 K, 1908 21 785 495 K, 1909 26 184 700 K. Die konstante Steigerung ist bemerkenswert. In ganz Oesterreich sind die Summen natürlich weit höher und müssen hiernach die in Deutschland verwetteten Summen wesentlich übersteigen, wie ja auch beispielsweise die französischen sehr viel höher sind. In Oesterreich kommt der Umsatz der konzessionierten Buchmacher hinzu, von denen es in Wien 7 gibt. Neuerdings ist in der Budgetkommission des deutschen Reichstags von dem Regierungsvertreter erklärt worden, daß Erwägungen darüber bestehen, ob man das System der konzessionierten Buchmacher nicht auch in Deutschland einführen solle, namentlich um die auf jährlich 100 Mill. M. geschätzten Auslandwetten, die jetzt durch die Vermittelung unkontrollierter Bureaus auf ungesetzlichem Wege stattfinden, für die Wettenden sicherer zu machen (und wohl auch dem Staat eine beträchtliche Einnahmequelle zu verschaffen, s. Köln. Ztg. v. 23./I. 1911). Das RG. v. 4./VII. 1905 (RGBl. S. 595) betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, das den Betrieb eines Wettunternehmens von der Erlaubnis der Behörde abhängig macht und ausländische Wetten gewerbsmäßig zu vermitteln verbietet (Strafen für beides 1—5 Monate oder 500—1500 M.), hat offensichtlich seinen Zweck nicht in erforderlichem Maße erreicht. Ferner ist dem preußischen Landtag ein Gesetzentwurf gegen die Serienlosgesellschaften vorgelegt worden, bei dessen Beratung im Abgeordnetenhaus am 3./IV. 1911 die Frage der Bekämpfung der Spielsucht aufgeworfen wurde. In Wien verfolgt man neuerdings (s. Neues Wiener Tagbl. v. 8./II. 1911) energischer das Sechser-Domino, Bukispiel (Buki = Bookmaker, Bankhalter), das mit Recht als Hasardspiel angesehen wird, und in der Schweiz ist die Bundesregierung geneigt, da inzwischen vielfach das „Rößlispiel" durch das weniger harmlose Boulespiel ersetzt zu werden beginnt, energischer gegen die Spielsäle der Kurorte vorzugehen, und man kann sich dabei auf das klare Verbot der Bundesverfassung v. 29./V. 1874

stützen (vgl. Köln. Ztg. v. 27./VI. 1811). Es handelt sich namentlich um Genf, wo eine starke Bürgerpartei den Spielsaal aus materiellen Gründen aufrecht zu erhalten wünscht und lebhaft protestiert hat (vgl. ebenda Nr. v. 3./V. 1911).

*Alexander Elster.*

---

Zum Artikel **Staatsschuldbuch** S. 752.

In S.-Gotha wurde ein Gesetz betr. das Staatsschuldbuch am 30./IX. 1903 erlassen. Die Eintragung in das Staatsschuldbuch kann erfolgen durch Einlieferung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus unmittelbaren Anleihen der herzoglichen Staatskasse oder aus Anleihen der herzoglichen Landeskreditanstalt in Gotha, die sämtlich vom Staate gewährleistet sind; beide Arten von Anleihen sind verlosbar. Die genannte Landeskreditanstalt ist auch mit der Führung des Staatsschuldbuchs betraut und fungiert in Gestalt einer Personalunion zugleich als amtliche Hinterlegungsstelle. Das Gothaische Gesetz ist insofern von besonderem Interesse, als es davon ausgeht, daß die eingelieferten Papiere nicht vernichtet, sondern aufbewahrt werden; es spricht deshalb ausdrücklich von einer Hinterlegung der eingetragenen Schuldverschreibungen. „Die Eintragung darf nicht erfolgen, bevor eine Bescheinigung der amtlichen Hinterlegungsstelle vorliegt, daß die Hinterlegung der Schuldverschreibungen nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen für den Staat erfolgt ist“ (§ 6). „Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Herausgabe der ursprünglich eingelieferten Schuldverschreibungen in entsprechendem Betrage. — Die amtliche Hinterlegungsstelle ist ermächtigt, auf Grund der Löschungsbescheinigung die entsprechende Schuldverschreibung nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen herauszugeben“ (§ 8). Die Zinsscheine der in das Staatsschuldbuch eingetragenen Inhaberpapiere sind bei etwaiger Zurückgabe der letzteren von der Landeskreditanstalt insoweit zu entwerten oder zu vernichten, wie Zahlung der Zinsen für die entsprechenden Zinsperioden auf Grund der Staatsschuldbuchforderung erfolgt ist.

Im Gegensatze zu dem skandinavischen Depotsysteme hört aber der Buchgläubiger, solange er als solcher eingetragen ist, auf, Eigentümer seiner Papiere zu sein. „Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des bisherigen Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen“ (§ 6 Abs. 2). „Durch die Uebergabe der Schuldverschreibung an den Empfangsberechtigten entsteht die Verbindlichkeit aus der Urkunde von neuem“ (§ 8 Abs. 2).

Nach dem Wortlaut des preußischen und Reichsschuldbuchgesetzes ist die Vernichtung der eingelieferten Wertpapiere auch nicht gerade vorgeschrieben. Es könnte die Schuldbuchverwaltung davon absehen. Es wäre Sache des Staates, Vorkehrungen zu treffen, daß die eingelieferten Papiere während des Bestandes der Buchforderung durch Verwahrung sozusagen tot gemacht sind.

*Georg Schanz.*

---

**Berichtigung.**

S. 1027 Z. 6 v. u. muß es statt Stat. Jahrb. heißen: Stat. Monatshefte, wie auf S. 1011 Anm. 1.

Biblioteka Wojsk. Klub. Polit. im. F. Dzierżyńskiego

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

BIBLIOTEKA NAUKOWA WAP
T 7 333/2
2038/13